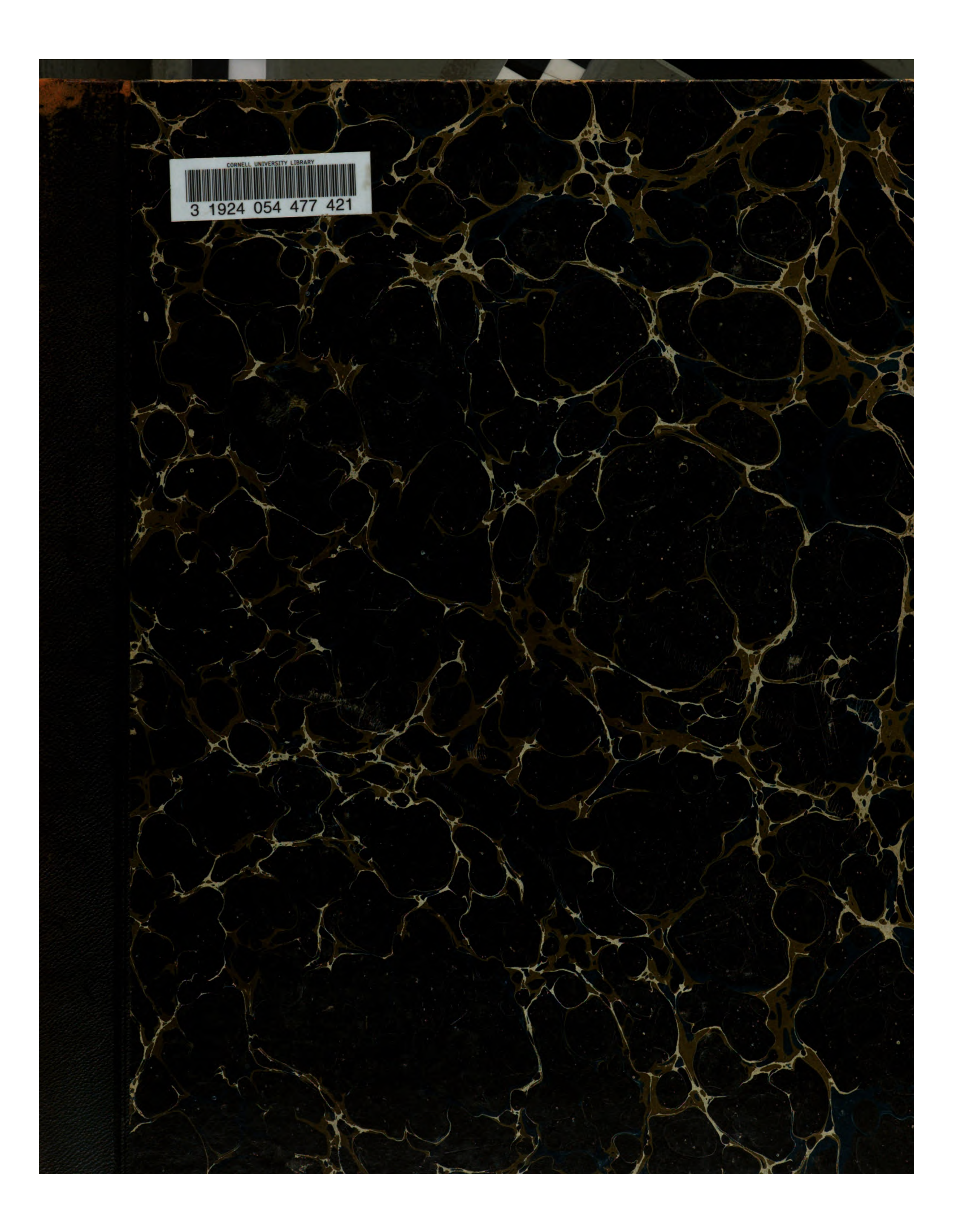
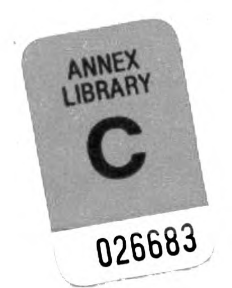
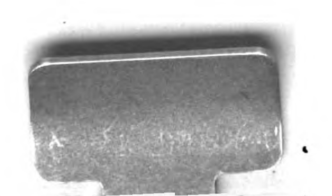
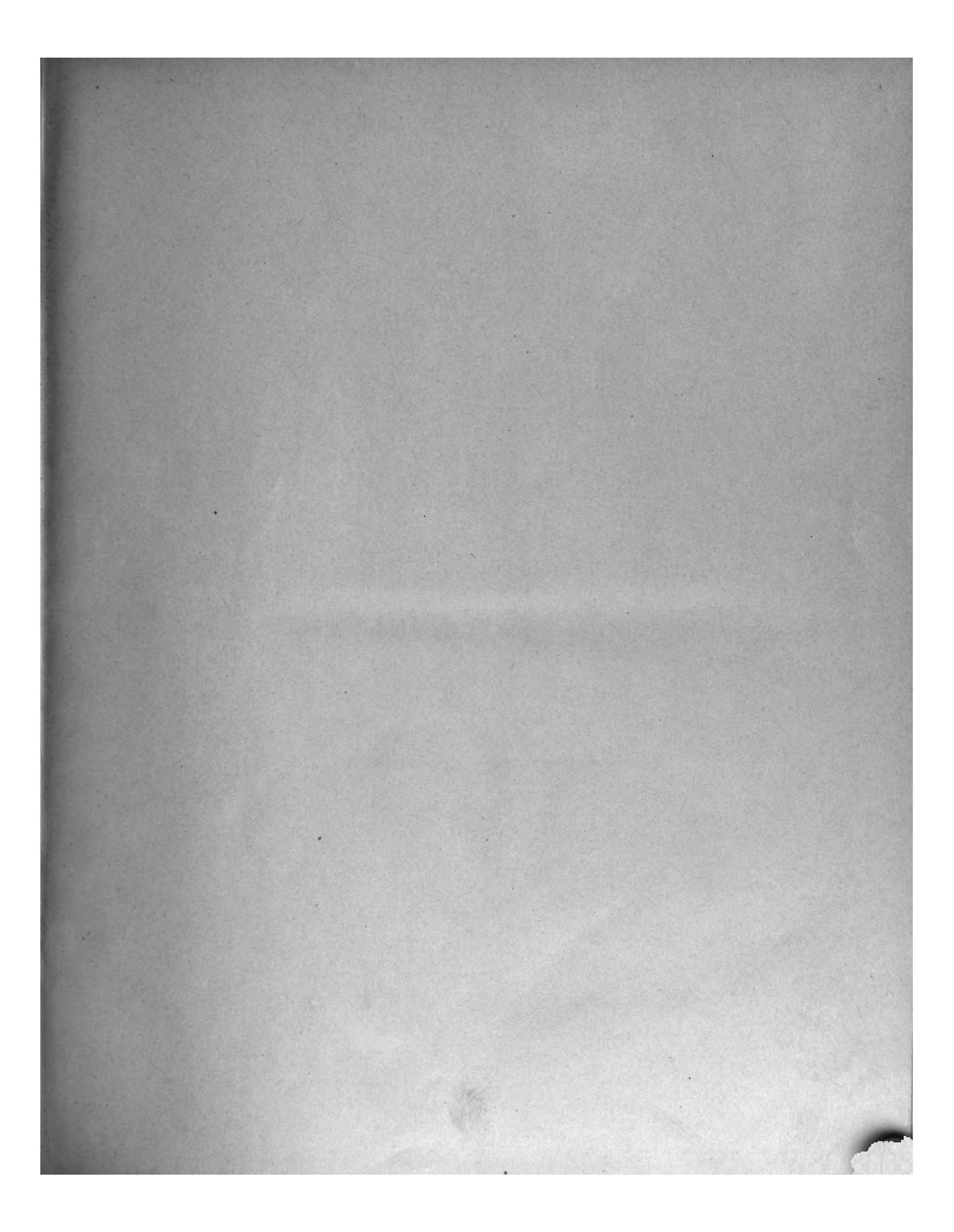
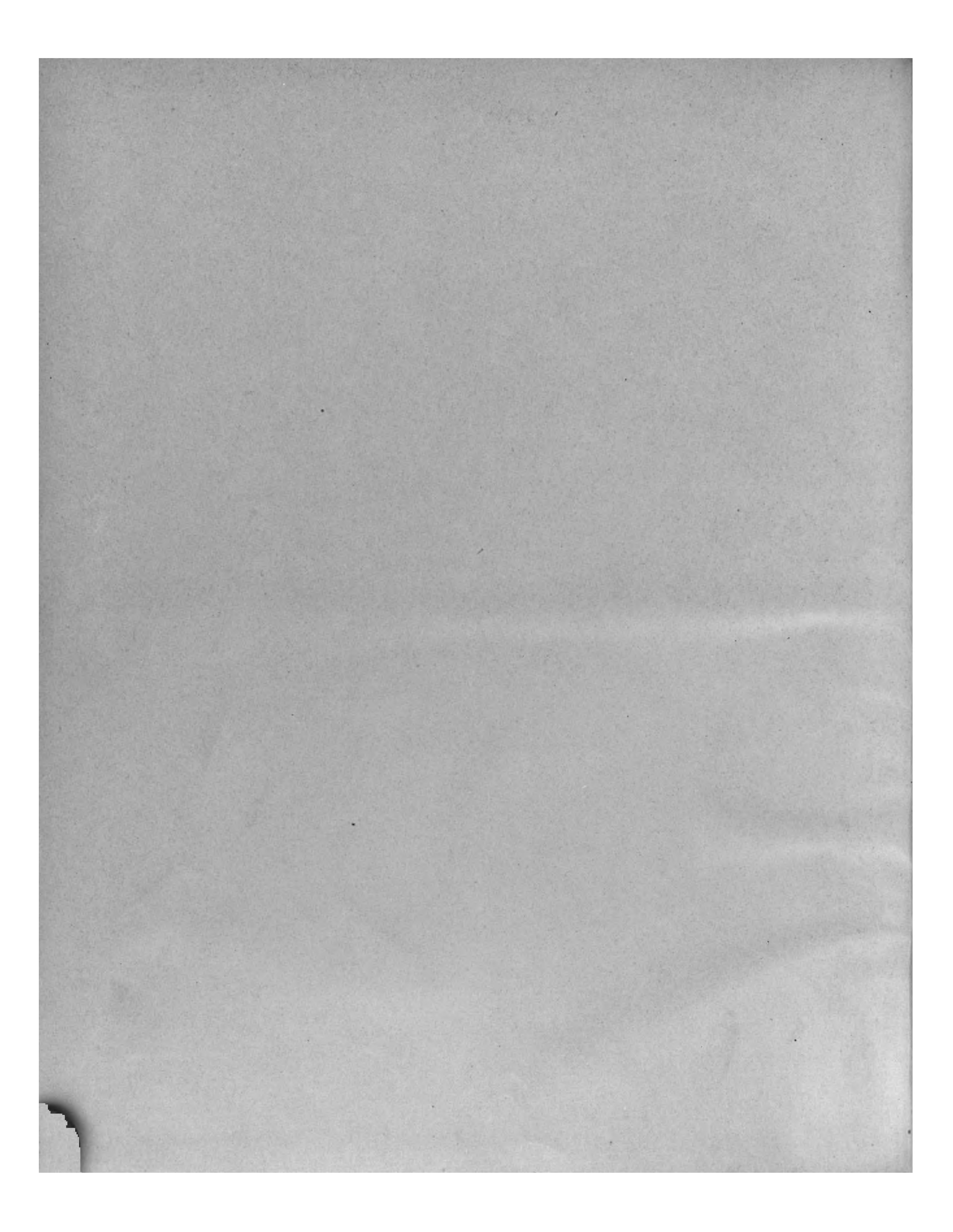

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 054 477 421


ANNEX
LIBRARY
C
026683









Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis und des „Sozialpolitischen Centralblattes".

Herausgeber:

Prof. Dr. E. Francke

in Berlin.

XVI. Jahrgang.

Oktober 1906 bis September 1907.

Mit Sach- und Autorenregister.

Leipzig 1907.

Verlag von Duncker & Humblot.

Inhaltsverzeichnis.

I. Sachregister.

Die mit * bezeichneten Beiträge sind leitende Aufsätze.

A.

C.

D.

E.

F.

L.

M.

N.

O.

Spalte

S.

T.

U.

Z.

II. Autorenregister.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 4. Oktober 1906. Nummer 1.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II. Fernsprecher: VI. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Dieser Nummer liegen Titel und Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang XV (1905/1906) der „Sozialen Praxis“ bei.

Die 4. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Auf klassischem Boden trat diesmal die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zusammen: In Genf lebte und wirkte Sismondi, der mit Robert Owen und Charles Legrand, den ersten Vorkämpfern für internationalen Arbeiterschutz, in enger Geistesgenossenschaft stand. Hier ist das große Kulturwerk des Roten Kreuzes, dieses internationalen Schutzbündnisses für die Verwundeten im Kriege, abgeschlossen worden. Im Rathause, wo wir tagten, heißt ein Saal, der für Kommissionsberatungen eingeräumt ist, nach dem Schiedsgericht im Alabama-Streit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien. Genfer Staatsmänner, wie Favon und Fazy, standen bei den Bemühungen der Schweizer Eidgenössischen Räte um Verwirklichung internationaler Verträge für Arbeiterschutz mit in den ersten Reihen. Und in einem historischen Moment begannen unsere Verhandlungen: Am Abend vorher, am 26. September, waren in Bern die ersten internationalen Verträge über Regelung bedeutsamer Gebiete des Arbeiterschutzes von fast allen Industriestaaten Europas unterzeichnet worden. Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz darf sich rühmen, zu dieser Tat nicht nur die nützlichsten Vorarbeiten, sondern auch geradezu den entscheidenden Anstoß gegeben zu haben. So ist es begreiflich, daß bei der Gunst der Geister des Orts und des Augenblicks die Versammlung in gehobener Stimmung am 27. September, vormittags kurz nach 9 Uhr, im Großratssaale des alten Rathauses ihre Verhandlungen begonnen hat.

Der Vereinigung gehören jetzt folgende Länder durch eigene Sektionen und Regierungen an: Deutsches Reich (Gesellschaft für Soziale Reform), Oesterreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Ungarn, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Heiliger Stuhl, Schweden, Schweiz. Von diesen 16 Staaten haben 13 Landessektionen; fast alle unterstützen das Internationale Arbeitsamt durch budgetmäßig fixierte Subventionen. An Regierungsvertretern, Sektionsdelegierten und Sachverständigen sind im ganzen etwa 90 Herren erschienen, von denen nach den Statuten 67 stimmberechtigt sind.

Das Deutsche Reich hat wiederum die Herren Ministerialdirektor Kaspar und Geh. Oberregierungsrat Koch vom Reichsamt des Innern entsandt; als Vertreter der Gesellschaft für Soziale Reform sind erschienen: Staatsminister Dr. Freiherr v. Berlepsch, die Professoren Brentano, Francke, Sombart, Sommerfeld, Oberregierungsrat Bittmann-Karlsruhe und Gewerbeinspektor Lösser-Darmstadt, Reichstagsabgeordneter Giesberts, Landtagsabgeordneter Goldschmidt, Verbandssekretär Tischendörfer, Generaldirektor Dr. Pieper, Pfarrer Lic. Weber und Dr. Koch. Von Oesterreich nennen wir Sektionschef Dr. Mataja, Ministerialrat Dr. Müller, Dr. v. Fürth, Regierungsrat Kögler, Dr. Pribram, Dr. Teleky und Baron Heß-Diller; von Belgien Generaldirektor Dubois, Fabrikinspektor Fabri, die Professoren Brants, Denis und Mahaim; Dänemark: Minister Bramsen, Bureauchef im Ministerium des Innern Vedel und Ministerialsekretär Harlöw; Spanien: José Manuel de Bayo und Schriftsteller Sangro; Amerika: Robert Hunter; Frankreich: Ministerialdirektor Fontaine, Fagnot vom Office du Travail, Prof. Jay, Minister Millerand, Ingenieur Alfassa, Fabrikant Strohl, Deputierter Abbé Lemire, Buchdrucker Keufer; Großbritannien ist durch die Sozialsekretärinnen Frl. Mac Arthur und Sanger sowie Frl. Constance Smith und Hutchins vertreten; Ungarn: Ministerial-

rat v. Gaal, Gewerbeinspektor Gerster und Privatdozent v. Maday; Italien: Direktor Montemartini, die Professoren Corsi, Mauri und Abelli; Niederlande: Abgeordneter Talma, Abgeordneter Dr. Nolens, Dr. Hingst, die Arbeitsinspektoren van Thienen und de Booys; Schweden: Generaldirektor v. Lagerheim; die Schweiz endlich durch Regierungsrat Dr. Kaufmann, Landammann Scherrer, Alt-Bundesrat Lachenal, Prof. Reichesberg, Dr. Feigenwinter, Arbeitersekretär Greulich, Gewerbesekretär Krebs und Prof. Spiro. Für den Heiligen Stuhl, der bisher auf allen Versammlungen der Vereinigung durch den Grafen Soderini vertreten war und diesen auch für die heurige Tagung wieder nominiert hatte, ist diesmal kein Delegierter erschienen, jedoch hat im Auftrage des Papstes der Kardinalstaatssekretär durch Vermittlung des italienischen Delegierten Corsi der Versammlung seine Sympathie und die besten Wünsche für ihre Arbeiten ausdrücken lassen.

Es ist nur natürlich, daß in den Eröffnungsansprachen des bedeutsamen Ereignisses in Bern gedacht wurde. In schlichter, aber darum nur desto eindrucksvollerer Form tat dies Präsident Scherrer:

Die junge Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ist schnell erstarkt, wie der große Erfolg in Bern, der wesentlich auf ihre Vorarbeiten zurückzuführen ist, beweist. Aber dieser Erfolg legt ihr neue Pflichten auf. Neben der Forderung der neutralen, rein wissenschaftlichen Arbeit des Internationalen Arbeitsamts in Basel muß die Vereinigung ihr Tätigkeitsfeld erweitern, um neues soziales Gelände für die internationale Regelung zu gewinnen. Allerdings immer eingedenk des Wortes: qui trop embrasse, mal étreint. Internationale Arbeiterschutzverträge schließt man nicht alle Tage. Immerhin, der Grundstein für das Monument des Weltarbeiterschutzes ist gelegt; nun gilt es, weiter aufzubauen und es zum Besten der Menschheit zu vollenden.

Der Präsident des Ständerats Fazy erinnerte an die historische Bedeutung des Genfer Bodens, auf dem Favon und Decurtins schon 1888 dem Nationalrat die erste Anregung zu einer internationalen Arbeitsgesetzgebung unterbreiteten, die im Zeitalter der sozialen Organisation und der internationalen Konkurrenz zu einer Naturnotwendigkeit geworden sei. Namentlich an den Fragen der Arbeitszeitregelung, besonders für Frauen und Jugendliche, habe jeder Staat im Hinblick auf die Gesundheit der kommenden Generation ein Lebensinteresse. Fazy wünschte schließlich der Vereinigung Erfolg zu dem weiteren Ziele, neben den sachlichen sozialen Mißständen in der Welt der Industrie auch die persönlichen Konflikte zwischen Kapital und Arbeit zu mildern.

Darauf brachten die Vertreter der verschiedenen Staaten ihre Grüße und Sympathien für die Internationale Vereinigung zum Ausdruck. Geheimrat Koch wünschte im Namen der deutschen Reichsregierung und des Grafen Posadowsky der Tagung den besten Erfolg, Millerand pries die soziale Laboratoriumsarbeit der Vereinigung, die zu so schönen Ergebnissen wie den Berner Konventionen geführt habe. Größere Aufgaben aber seien noch zu lösen. Kein nützlicheres, kein praktischeres Werk, als das hier in Genf angestrebte, das auf die materielle und moralische Vervollkommnung aller Nationen abzielt. Direktor Montemartini zog Parallelen zwischen den verschiedenen internationalen Organisationen, die der Förderung der Kulturarbeit und des Friedens dienen, der Vertreter Ungarns lenkte die Aufmerksamkeit auf das internationale Landarbeiterproblem.

Nach Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten und Wahl eines Kongreßbureaus wurde die Konstitution der Kommissionen vorgenommen. In jeder Kommission hat jede Nation nur 1 Stimme. Die Zusammensetzung ist wie folgt:

I. Kommission: **Programm der Vereinigung. Bureau. Finanzen, Satzungen der neuen Sektionen**: Für Deutschland: v. Berlepsch, Brentano, Francke. — Oesterreich: v. Fürth, Kögler. — Belgien: Mahaim. — Dänemark: Bramsen. — Großbritannien: Miß Mac Arthur. — Frankreich: W. Strohl, Fagnot. — Spanien: Sangro. — Ungarn: von Gaal. — Italien: Corsi. — Niederlande: Talma. — Schweiz: Krebs, Reichesberg.

II. Kommission: **Bleiweiß. Gewerbliche Gifte.** — Keufer, Sommerfeld, Teleky, Fabri, Bramsen, Sangro, Alfassa, Gerster, Belloc, de Booys, Bakker-Schut.

III. Kommission: **Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter**: Bramsen, Pieper, Weber, Heß-Diller, Brants, Bayo-, Lemire, Martin-St.-Léon, Frl. Smith, von Gaal, Abelli, Agliardi, van Thienen, Schlatter.

IV. Kommission: **Maximalarbeitszeit. Heimarbeit**: Giesberts, Sombart, Pribram, Dubois, Harlöw, Bittmann, Koch, Millerand, Lorin, Jay, Frl. Hutchins, Sanger, Gerster, Maday, Mauri, Struve, Reichesberg, Greulich.

V. Kommission: **Internationale Arbeiterversicherung**: Tischendoerfer, Goldschmidt, Kögler, Dubois, Bayo, Boissard, Maday, Corsi, Nolens, Spiro, Feigenwinter.

Die meisten Kommissionen brauchten zu ihren Beratungen den Rest des ersten und den Vormittag des zweiten Tages, sodaß die zweite Plenarsitzung erst am 28. September nachmittags beginnen konnte. Sie wurde stimmungsvoll eingeleitet durch eine Gedenkrede des früheren Schweizer Bundespräsidenten Lachenal-Genf auf den großen Nationalökonomen und Historiker Simonde de Sismondi (1773 bis 1842), der in Genf geboren, ständig dort lebte und auch in dessen Nähe begraben liegt. Lachenal schilderte beredt sein Wirken für die Verbesserung der Lage der Fabrikarbeiter und fand die laute Zustimmung der Versammlung, als er ihn den Vorläufer, den geistigen Ahnen der Internationalen Arbeiterschutzvereinigung nannte. Dann wurde sofort in die Beratung der Kommissionsanträge eingetreten. Für die I. Kommission (**Arbeitsprogramm, Finanzen**) waren als Referenten bestellt Professor Francke-Berlin und Fagnot-Paris (Arbeitsamt); sie erhielten die Zustimmung der Versammlung für die nachstehenden Anträge:

1. Das Bureau der Internationalen Vereinigung wird beauftragt, den Staatsregierungen, welche ihren Beitritt zu den Arbeiterschutzverträgen von Bern, am 26. September 1906, erklärt haben, den Dank der Vereinigung auszusprechen und den hohen Schweizer Bundesrat zum Erfolge seiner Bemühungen zu beglückwünschen.

2. Das Bureau der Internationalen Vereinigung wird beauftragt, denjenigen Staatsregierungen, welche durch Erhöhung ihrer Staatsbeiträge wesentlich zur Ordnung des Finanzhaushaltes der Vereinigung und zur ersprießlichen Fortführung des Internationalen Arbeitsamtes beigetragen haben, den Dank der Vereinigung auszusprechen.

3. Die IV. Delegiertenversammlung nimmt mit Befriedigung von den vorliegenden Berichten des Bureaus, des Schatzmeisters und des Arbeitsamtes Kenntnis. Sie spricht dem Bureau, dem Schatzmeister und dem Arbeitsamt für ihre Tätigkeit, insbesondere auch für diejenige zur Sanierung der finanziellen Lage der Vereinigung, den wärmsten Dank aus, erteilt dem Bureau für die Rechnungen der Jahre 1904 und 1905 Entlastung und genehmigt das Budget für das Jahr 1907. Hinsichtlich des Budgets für 1907 wünscht die Delegiertenversammlung:

a) daß der Ansatz für Drucksachen (Bulletin) um 2000 Fr., d. h. von 14 000 auf 16 000 Fr., zum Zwecke größerer Vollständigkeit des Bulletin in der Veröffentlichung der Arbeitergesetze erhöht werde;

b) daß die Bewilligung von 4000 Fr. als Beitrag zu den Kosten der englischen Bulletin-Ausgabe nur eine temporäre Geltung für zwei Jahre habe, unter der Bedingung, daß der über diesen Betrag hinausgehende Rest der Kosten der englischen Bulletin-Ausgabe ganz von den Sektionen des englischen Sprachgebietes getragen wird;

c) das Bureau wird beauftragt, den Sektionen über die Frage der Pensionsversicherung der Beamten des Arbeitsamtes Bericht und Antrag zu erstatten und mit Zweidrittel-Mehrheit die erforderlichen Verträge abzuschließen.

4. Die Delegiertenversammlung genehmigt gemäß Artikel 14 der Statuten der Vereinigung:

a) die neuen Statuten der ungarischen Sektion;

b) die Statuten der englischen, amerikanischen, spanischen und dänischen Sektion.

5. Die Sektionen werden eingeladen, dem Bureau einen Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die in jedem Lande durch Gesetz oder Verordnung zur Sicherung der Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung ergriffen worden sind. Den Sektionen wird zu diesem Zwecke vom Bureau ein Fragebogen zugestellt werden. Das Bureau wird auf Grund der Beantwortungen dieses Fragebogens beauftragt, einen vergleichenden Bericht über die zur Durchführung der verschiedenen Arbeiterschutzgesetze getroffenen Maßnahmen auszuarbeiten.

6. Das Bureau wird beauftragt, die Sektionen einzuladen, über Umfang und Art der gewerblichen Kinderarbeit und die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der gewerblich tätigen Kinder Berichte zu erstatten und auf Grund dieser Berichte der nächsten Delegiertenversammlung einen zusammenfassenden Bericht vorzulegen.

7. Das Bureau wird beauftragt, auf Grund von Berichten, die es ein halbes Jahr vor der Delegiertenversammlung von den Sektionen einfordern wird, den Delegiertenversammlungen regelmäßig Bericht zu erstatten über die Verwirklichung der von der internationalen Vereinigung geäußerten Wünsche.

Auch für die II. Kommission (**Gewerbliche Gifte**) referierten ein deutscher und ein französischer Delegierter, Dr. Alfassa-Paris und Professor Sommerfeld-Berlin. Nach kurzer Debatte wurden die folgenden Anträge angenommen:

I. Zur weiteren Ausführung der Resolution IV A 1 der Delegiertenversammlung im Jahre 1904 bittet die Vereinigung das Bureau, die Landessektionen zu veranlassen, sobald als möglich Sachkenner namhaft zu machen, welche in ihren Ländern Erhebungen anstellen und spätestens bis 1. Januar 1908 Bericht erstatten über die Gefahren bei der Herstellung und der Anwendung der Bleifarben, sowie in der keramischen und polygraphischen Industrie. Diese Berichte sind dem Bureau des Internationalen Arbeitsamtes einzusenden, welches seinerseits drei Sachverständige aus drei verschiedenen Ländern ernennt. Diese stellen den Bericht zu einer einheitlichen Arbeit zusammen. Die Kommission bittet das Bureau, dieser Dreier-Kommission die beim Preisausschreiben eingelaufenen Arbeiten, soweit sie es für nützlich hält, zur Verfügung zu stellen.

II. Die einzelnen Landessektionen werden durch das Bureau ersucht, bis zum 1. März 1908 Berichte über das Verbot der Verwendung von Bleifarben vorzulegen. — Diese Berichte sollen angeben, ob das Verbot durch Gesetz oder auf dem Verwaltungswege angeordnet ist, ob es nur für öffentliche Arbeiten oder nur für Privatarbeiten oder für beide gilt; sie sollen Kenntnis über das Ergebnis der Anwendung dieses Verbotes und auch über die Versuche, die etwa mit bleifreien Farben gemacht sein sollten, geben.

III. In Ausführung des Beschlusses B, 7 b der Generalversammlung von 1904 befürwortet die Kommission die Ernennung von 8 Sachverständigen aus 8 Ländern. Die Sachverständigen sollen beauftragt werden, unter Zugrundelegung der von den Landessektionen eingereichten Liste eine endgiltige Aufstellung der wichtigsten gewerblichen Gifte nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit auszuarbeiten.

Hieran schloß sich noch ein weiterer Antrag von Keufer-Paris und Teleky-Wien, der dahin geht, das Bureau und die Sektionen derjenigen Länder, die sich der internationalen Phosphorverbot-Konvention in Bern nicht angeschlossen haben, zu ersuchen, den Kampf gegen den Phosphor in der Zündholzindustrie fortzusetzen und auf den Anschluß der betreffenden Staaten an die Konvention hinzuwirken. Die Versammlung trat dieser Anregung mit voller Zustimmung bei.

Die Beratung ging dann trotz der vorgerückten Stunde noch auf die Anträge der 3. Kommission (Nachtarbeit der Jugendlichen) ein, für die M.-St.-Léon-Paris (Musée social) und Generaldirektor Dr. Pieper-M.-Gladbach referierten. Hier entspann sich über Umfang, Art und Durchführung des Verbots der Nachtarbeit teilweise eine sehr lebhafte Diskussion, namentlich im Schoße der französischen Delegation, in deren Reihen lebhaft für oder wider gewisse Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit gestritten wurde. Endlich einigte sich die Versammlung auf folgende Fassung der Beschlüsse:

1. Die Nachtarbeit für jugendliche Arbeiter bis zum 18. Altersjahr soll im allgemeinen verboten werden.
2. Das Verbot ist bis zum 14. Altersjahr ein absolutes.
3. Für Jugendliche im Alter über 14 Jahr sind Ausnahmen gestattet:
   a) in Fällen höherer Gewalt oder ausnahmsweiser Verhältnisse;
   b) in Industrien, deren Rohprodukte leicht dem Verderben unterworfen sind, und zur Vermeidung großen Schadens.
4. Die Nachtarbeit ist gänzlich untersagt im Handelsgewerbe, in Gast- und Schankwirtschaften, wie auch in den Bureaus derjenigen gewerblichen Betriebe, in denen die Nachtarbeit untersagt ist.
5. Die Dauer der Nachtruhe, wo eine solche vorgeschrieben ist, soll mindestens die Zeit von 10 bis 5 Uhr umfassen.
6. Uebergangsbestimmungen können vorgesehen werden.
7. Die internationale Vereinigung spricht den Wunsch aus, daß die Ueberwachung der Bestimmungen ernstlich durchgeführt werde.

Hierzu stellte Freiherr von Berlepsch den einstimmig angenommenen Antrag, zur Beratung der Mittel und Wege für die Durchführung der besagten Beschlüsse über die Nachtarbeit der Jugendlichen eine Spezialkommission einzusetzen, in die jede Sektion 2 Vertreter entsendet und die Sachverständige berufen kann; die Regierungen werden hiervon verständigt und eingeladen, Delegierte zu bestellen. — Hiermit schloß die 2. Plenarsitzung.

Die dritte und letzte Plenarsitzung des Kongresses am Vormittag des 29. September wurde vom Alt-Bundespräsident Lachenal-Genf geleitet. Vor Eintritt in die Tagesordnung wies Professor Sommerfeld-Berlin, der am Abend vorher einen Vortrag über gewerbliche Gifte gehalten, auf eine kleine Ausstellung von Präparaten zur Illustrierung der Phosphornekrose hin, die er veranstaltet hat. Die Beratungen selbst begannen mit einem glänzenden Referat Sombarts-Berlin über die Beschlüsse der 4. Kommission zum Maximalarbeitstag; Professor Raoul Jay trat seinen Ausführungen wirksam zur Seite. In der Debatte wünschten Giesberts-M. Gladbach und Goldschmidt-Berlin im Verein mit Millerand-Paris, daß man vor allem auf den Gebieten des Bergbaus, der schweren Metallindustrie und der Textilgewerbe die Einführung von Maximalarbeitszeiten fördern solle. Hector Denis-Belgien und L. Brentano-München betonten die Wichtigkeit von Untersuchungen über Steigerung der Arbeitsintensität und Fortschritt der Technik bei Arbeitszeitverkürzungen. Schließlich wurden die Anträge der Kommission in folgender Fassung angenommen:

Die internationale Vereinigung hält dafür:

1. daß die Festsetzung eines Maximalarbeitstages von hohem Interesse ist für die Erhaltung und Förderung der physischen und geistigen Kräfte der Arbeiter und Angestellten;
2. daß neben den durch die Anstrengungen der Gewerkschaftsorganisationen bereits erzielten oder noch zu erzielenden Erfolgen die Intervention des Gesetzgebers notwendig ist, um die allgemeine Festlegung eines Maximalarbeitstages zu ermöglichen;
3. daß, um über die Nützlichkeit internationaler Verträge in dieser Frage orientiert zu sein, das Internationale Arbeitsamt der nächsten Generalversammlung Berichte einbringen solle über:
   a) die Dauer der täglichen Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter und Angestellten;
   b) die Wirkungen der bereits durch Gesetz, Verwaltungsmaßnahmen oder die Initiative der Arbeitgeber und Arbeiterorganisationen erzielten Beschränkung des Maximalarbeitstages, insbesondere in bezug auf die Steigerung der Arbeitsleistung der Arbeiter und den Fortschritt der Technik.

Das Internationale Arbeitsamt ist befugt, diese Erhebungen auf einzelne Industriezweige zu beschränken, wenn es sich ergeben sollte, daß die Vornahme einer allgemeinen Enquête unverhältnismäßigen Schwierigkeiten begegnen würde.

Damit hat sich die Versammlung — und zwar einstimmig — für den allgemeinen gesetzlichen Maximalarbeitstag aller Arbeiter ausgesprochen. Die Abstimmung wurde freudig begrüßt und wohl alle Anwesenden gaben Sombart Recht, als er diesen Entschluß ein hochbedeutsames sozialpolitisches Ereignis nannte.

Die Regelung der Heimarbeit, über die Arbeitersekretär Greulich-Zürich und H. Lorin-Paris referierten, rief gleichfalls eine längere Debatte hervor, in der namentlich Oberregierungsrat Bittmann-Karlsruhe die unbedingte Notwendigkeit eines tieferen Eindringens in die Verhältnisse der Heimarbeiter, Dr. Alfassa-Paris den Nutzen publizistischer Propaganda und Dr. Koch-Berlin die Klarlegung der Exportbedingungen verschiedener für den Weltmarkt arbeitenden Hausindustrien betonten, während Keufer-Paris die Förderung der Selbsthilfe durch Organisation beleuchtete. Eine persönliche Bemerkung Greulichs, die Beschlüsse der Versammlung seien so zahm, daß sich die sozialistischen Gewerkschaften besinnen müßten, ob sie noch mitwirken könnten, rief eine entschiedene Vermahnung Tischendörfers-Berlin und des Lic. Weber M.-Gladbach im Namen der von ihnen vertretenen Arbeiterorganisationen hervor, die Greulich schweigend hinnahm. Auch für die Heimarbeit wurden übrigens sämtliche Beschlüsse einstimmig wie folgt gefaßt:

Die internationale Vereinigung hält dafür, daß die in der Hausindustrie bereits nachgewiesenen Uebelstände ein Eingreifen der Staatsgewalt notwendig machen. Sie ersucht die nationalen Sektionen:

A. Von ihren Regierungen gesetzliche Maßnahmen zu verlangen, durch welche für den Arbeitgeber (Verleger und Zwischenmeister) die Verpflichtung ausgesprochen wird:

1. ein Verzeichnis der von ihnen beschäftigten Heimarbeiter und -Arbeiterinnen zu führen und den Behörden auf Verlangen jederzeit vorzulegen;
2. jeder der beschäftigten Personen bei der Auftragserteilung einen Zettel mit genauer Angabe des Stücklohnes auszuhändigen und in den Räumen, wo die Auszahlung des Lohnes stattfindet, den im Geschäft in Gebrauch stehenden Lohntarif und ein Verzeichnis der Preise für gelieferte Materialien anzuschlagen.

B. Die Ausdehnung der Gewerbe- und Fabrikinspektion, sowie der sozialen Versicherungen auf die Heimarbeiter anzustreben.

C. Sowohl im öffentlichen als im Interesse des Arbeiters strikteste Anwendung der allgemeinen sanitären Vorschriften und Gesetze auf ungesunde Wohnräume, in denen die Heimarbeit ausgeübt wird, zu verlangen und den Erlaß derartiger Bestimmungen zu bewirken, wo sie noch nicht bestehen.

D. Die Bildung und Tätigkeit von Berufsorganisationen, Käuferligen, usw. anzuregen und zu fördern.

E. Das Bureau der Vereinigung möge im Einvernehmen mit den Sektionen Erhebungen über die für den Export arbeitenden Hausindustrien, ihre Ausfuhr- und Konkurrenzgebiete sowie über die für diese Konkurrenz in Betracht kommenden Betriebsformen anstellen.

Sehr kurz erledigte sich die Arbeit der letzten Kommission über die Gleichstellung der ausländischen Arbeiter mit den Inländern in der Sozialversicherung, die im Prinzip schon vor 2 Jahren in Basel beschlossen worden war. Die Referenten Prof. Corsi-Pisa und Dr. Feigenwinter-Zürich beleuchteten die Gründe für ihre Anträge, denen in folgender Fassung ohne weitere Debatte zugestimmt wurde:

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz entnimmt den Berichten der verschiedenen nationalen Sektionen, daß durch eine Verständigung der Staaten der Grundsatz der Gleichberechtigung der Ausländer und Inländer in bezug auf die Leistungen der Versicherungen durchgeführt werden kann. Sie ladet daher die Sektionen ein:

1. der nächsten Delegiertenversammlung den Entwurf eines internationalen Vertrages zunächst in bezug auf die Unfallversicherung vorzulegen, der dieses Prinzip zur Durchführung bringt sowohl mit Beziehung auf die Versicherungsleistung als die Bedingungen für deren Gewährung;

2. bis zur allgemeinen Anerkennung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im internationalen Rechte, auch fernerhin im Sinne der Durchführung desselben sowohl durch die nationale Gesetzgebung wie seiner Sicherung durch internationale Verträge, tätig zu sein;
3. bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu berichten, in welcher Weise die Gesetzgebung ihrer Heimatstaaten abgeändert bezw. neu gefaßt werden sollte, um dem oben festgestellten Grundsatz zu entsprechen.

Damit war die Tagesordnung der Generalversammlung erschöpft. Als nach Ort und Zeit des nächsten Kongresses gefragt wurde, überbrachte Ministerialrat von Gaal im Namen der ungarischen Regierung eine in den wärmsten Ausdrücken gefaßte Einladung nach Budapest, die mit herzlichem Danke aufgenommen wurde. Doch muß die Entscheidung statutengemäß dem Bureau im Einvernehmen mit den Sektionen überlassen bleiben. Millerand-Paris sprach den Dank der Versammlung dem Bureau für die Leitung der Verhandlungen aus; als er erwähnte, wie viel die Vereinigung ihrem allverehrten Präsidenten Scherrer und dem Arbeitseifer ihres Generalsekretärs Professor Bauer schulde, brach lauter Beifall aus. Lachenal dankt im Namen des Bureaus und schloß den Kongreß.

* * *

Die 4. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat bewiesen, daß diese Institution sich innerlich gekräftigt und nach Außen ausgebreitet hat. Im Laufe der sechs Jahre ihres Bestehens hat sich ihre Verfassung, die auf einem freien Zusammenwirken der privaten Landessektionen mit Regierungsvertretern beruht, als durchaus wirksam bewährt. Ihre Finanzen sind nunmehr auf eine gesunde Basis gestellt. Ihr Organ, das Arbeitsamt sowie seine Publikation, das Bulletin, genießen die Achtung aller wissenschaftlich und sozialpolitisch interessierten Kreise. Die Zahl ihrer Landessektionen wächst von Jahr zu Jahr und umfaßt jetzt nahezu die gesamte Kulturwelt, soweit sie ausgebildete Fabriktätigkeit besitzt. Ebenso treten mehr und mehr Staatsregierungen mit Subventionen des Arbeitsamts und Teilnahme an den Beratungen bei. Was in früherer Zeit allen Bemühungen der Menschenfreunde, der Sozialreformer, der Wissenschaft und der Regierungen nicht gelungen war — die Internationale Vereinigung darf sich rühmen, es durch ihre Vorarbeiten bewirkt zu haben: den Abschluß internationaler Staatsverträge über Fragen des Arbeiterschutzes. Mag man über den Inhalt der Berner Konventionen denken, wie man will, die Wichtigkeit der Tatsache ihres Abschlusses muß man anerkennen. Auf dem bisher beschrittenen Wege wird die Internationale Vereinigung weitergehen. Das hat die Genfer Tagung gezeigt: das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen, die Regelung der Kinderarbeit, der Kampf gegen die Gewerbegifte, die Durchführung von Maximalarbeitszeiten für alle Arbeiter in allen Gewerben, die Regelung der Heimarbeit, die Versicherungsfrage für die Ausländer, die Darstellung der Fabrikaufsicht in den verschiedenen Ländern sind die nächsten Aufgaben, die sie sich gestellt hat. Sie geht an ihre Lösung heran, ohne Ueberstürzung und ohne einseitigen Radikalismus, aber mit jenem Ernst und jenem Eifer, die redlicher Ueberzeugung, aufrichtiger Arbeiterfreundschaft und wissenschaftlicher Sachlichkeit entspringen. In diesem Sinne wissen sich alle Mitglieder der Vereinigung, ohne Unterschied der Partei, des Berufs und der Lebensstellung einig. Mögen sie fortgesetzt in wachsendem Maße die Unterstützung aller derer finden, die in der Verbesserung des Loses der Arbeiterschaft und gleichzeitig in der Erhaltung und Steigerung der wirtschaftlichen Prosperität ihrer Länder eine der wichtigsten Aufgabe der Gegenwart und ein großes Kulturwerk erblicken.

Genf. E. Francke.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Internationale Regierungskonferenz für Arbeiterschutz

hat am 26. September ihre diesjährigen Beratungen mit einer sozialen Tat beschlossen, die einen neuen Abschnitt in der Sozialpolitik der Kulturstaaten einleitet und deren prinzipielle Bedeutung kaum überschätzt werden kann. Die ersten internationalen Arbeiterschutzverträge sind von 7 bezw. 14 Staaten unterzeichnet worden. Damit ist das Bestreben aller weitblickenden Sozialpolitiker seit mehr denn 90 Jahren, eine internationale Tiefladelinie für die mit schwerem sozialen Ballast vorwärtsdringenden Staatsschiffe der Kulturvölker zu schaffen, aus dem Reich der Erwartung heraus auf den festen Boden der Wirklichkeit gerückt. Mag das zunächst Erreichte, der materielle Inhalt der ersten Verträge, geringfügig erscheinen und für viele der unterzeichnenden Staaten keinen direkten Fortschritt der nationalen Sozialpolitik bedeuten, das Plus oder Minus in diesem Punkte tritt zurück hinter der entscheidenden Bedeutung des sieghaften Prinzips der internationalen Verständigung, das nun zum ersten Male in großem Stile Anwendung auf eine spezifisch-sozialpolitische Frage gefunden hat. Ein neuer Weg ist beschritten, der bisher trotz aller theoretischen Uebereinstimmung über seine Nützlichkeit ungangbar war. Der erste Schritt — der schwerste! Nachdem er aber einmal getan, wird die Entwicklung sich mit naturnotwendiger Folge auf der Bahn weiter vollziehen, genau wie im Rahmen der nationalen Sozialpolitik die Verteilung der sozialen Vergünstigungen und Rechtsfortschritte von Gruppe zu Gruppe der Bedrängten ausgleichend fortschreitet.

Ueber den Abschluß der Berner Verhandlungen ist im einzelnen noch folgendes zu melden: Zunächst unterzeichneten Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz die Konvention, betreffend das Verbot des weißen (gelben) Phosphors in der Zündholzindustrie; sodann dieselben Staaten und die übrigen sieben: Belgien, Großbritannien, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Spanien und Schweden die Konvention, betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen, das in 11 Artikeln auf der Grundlage des Entwurfs der Maikonferenz von 1905 die Nachtruhe der gewerblich tätigen Frauen in allen Industriebetrieben mit mehr als 10 Arbeiterinnen regelt und, — natürlich mit zahlreichen Ausnahmen — auf mindestens 11 Stunden normiert. Die Ratifikationen des Vertrags sollen bis spätestens 31. Dezember 1908 dem schweizerischen Bundesrat eingesandt werden. Die Konvention wird zwei Jahre nach Schluß des Protokolls über die Unterzeichnung der Ratifikationen in Kraft treten. Für die Rübenzuckerfabriken, Wollkämmereien, Wollspinnereien, für innerhalb der Gruben ausgeübte Arbeiten in Bergwerksbetrieben, die durch klimatische Einflüsse jährlich mindestens vier Monate unterbrochen sind, sieht die Konvention die Vollstreckungfrist für ihr Inkrafttreten auf höchstens zehn Jahre vor. Die Konvention kann vor Ablauf von zwölf Jahren nach Schluß des Protokolls über die Unterzeichnung der Ratifikation nicht gekündigt werden.

Dem Grundgedanken des besonders von Belgien und Oesterreich-Ungarn lebhaft bekämpften Antrags der englischen Vertreter, eine internationale Kontrollkommission einzusetzen, wurde durch einen von 10 Staaten (Oesterreich-Ungarn, Belgien, Deutschland schieden hier aus) unterzeichneten Beschluß (voeu) Rechnung getragen, nach dem die durch die Konvention im Zweifel gelassenen Fragen auf Antrag eines oder mehrerer Kontrahenten einmal im Jahre der Prüfung einer Kommission unterbreitet werden können, in der jeder Staat durch einen oder mehrere Ergänzungsdelegierte vertreten sein soll. Jene Kommission soll eine rein beratende Stellung haben und keinesfalls auf Enqueten sich einlassen oder in den Verwaltungsbereich der Einzelstaaten sich einmischen. Dieser Beschluß soll zu einer Konvention ausgestaltet werden, wenn alle Kongreßstaaten ihm beigetreten sind.

In einer feierlichen Schlußsitzung in dem mit Palmen und Blumen reich geschmückten Ständeratssaale hob Altbundesrat Frey in seiner Abschiedsrede noch einmal die historische Bedeutung der Tagung hervor; ein Mißerfolg dieser Beratungen hätte die Hoffnung von Hunderttausenden enttäuscht, die bejahende Lösung der Fragen, die beim Phosphorverbot anfangs sehr zweifelhaft war, aber verdiene einen Ruhmesplatz in den Annalen der Geschichte. Revoil, der Vertreter Frankreichs, und v. Bülow, der deutsche Gesandte, spannen in ihren Erwiderungsreden den Gedanken weiter aus, die Berner Verträge mit der Genfer Konvention vergleichend.

Vom sozialdemokratischen Parteitage.

Mannheim, 29. September.

Unter den Führern der sozialdemokratischen Partei wie unter den Mitgliedern der Generalkommission der Gewerkschaften bestand das ausgesprochene Bestreben, wie Neckar und Rhein sich hier vereinigen, so auch ihre Kräfte zu gemeinsamen Taten gegen jegliche Widersacher der Sozialdemokratie zu vereinigen. Ob nun die Gewerkschaften der Rhein, die Partei der Neckar sind, mag dahin gestellt bleiben. Diese beiden Hauptfaktoren der Arbeiterbewegung einigten sich, allerdings in einer Form, die die Merkmale einer „Einigung um jeden Preis“ an der Stirn trägt, und schließlich gönnte man den „Anarcho-sozialisten“ der lokal-organisierten Gewerkschaften, gegen die von den Anhängern der Zentralorganisation mit Ausschlußanträgen energisch Sturm gelaufen wurde, wiederum bis zum nächsten Parteitage eine Bekehrungsfrist. Die zentralistischen Gewerkschaften sind bekanntlich keine Freunde des

politischen Massenstreiks und haben deshalb mit Erfolg einen Beschluß abgewendet, der sie auf einen etwaigen Parteibefehl in dieser Frage binden würde. Auch Bebel verspricht sich als Vertreter des Parteivorstandes nur Erfolg davon bei einem Attentat auf das Reichstagswahlrecht und die Koalitionsfreiheit, aber nicht z. B. wegen des preußischen Landtagswahlrechtes. Daraus ergibt sich das Widerspiel der Entwicklung: der Gewerkschaftskongreß in Köln sagte in seiner Resolution: „Der Kongreß hält (daher auch) alle Versuche, durch Propagierung des politischen Massenstreiks eine bestimmte Taktik festlegen zu wollen, für verwerflich; er empfiehlt der organisierten Arbeiterschaft, solchen Versuchen energisch entgegenzutreten.“ Der Jenaer Parteitagsbeschluß (vgl. XIV 1362) rechnete hingegen mit der sicheren Aussicht auf den Massenstreik. Und dieses Mal fand folgender Vorschlag Bebel-Legien Sanktion:

„Der Parteitag bestätigt den Jenaer Parteitagsbeschluß zum politischen Massenstreik und hält nach der Feststellung, daß der Beschluß des Kölner Gewerkschaftskongresses nicht im Widerspruche steht mit dem Jenaer Beschluß, allen Streit über den Sinn des Kölner Beschlusses für erledigt.“

Gerade die sogenannten Revisionisten hatten die Propaganda des Massenstreiks gefordert. Zu der friedfertigen Erledigung trug der Hinweis viel bei, daß ein wirksamer Massenstreik doch zur Stillegung der Staatsbetriebe müsse führen können; daß dies aber bei der bisherigen Unmöglichkeit, die Transportarbeiter und Eisenbahner zu organisieren, vorläufig unmöglich sei. Auch für die Maifeier verwies man auf die früheren Beschlüsse.

Zum ersten Male beschäftigte sich dann der sozialdemokratische Parteitag eingehend mit der Volkserziehung. Die sehr langen Leitsätze der beiden Referenten Schulz-Bremen und Clara Zetkin gipfeln in der Anleitung, wie man schon die Kinder mit sozialdemokratischem Geiste erfüllen und im übrigen durch Coedukation und gemeinsame Fortbildung unter inniger Vereinigung von Arbeit und Theorie eine Hebung des Wertes der Arbeit überhaupt erreichen könne. Die positiven Forderungen decken sich meist mit den auch von bürgerlichen Sozialpolitikern und Volkswohlfahrtsförderern aufgestellten Zielen.

Die alten demokratischen Forderungen noch erheblich übertrumpft haben die als Rückenstärkung der Reichstagsfraktion angenommenen, von Rechtsanwalt Haase-Königsberg begründeten Vorschläge zur reichsgesetzlichen Neuregelung des Strafrechtes, Strafprozesses, Strafvollzuges und Gerichtsverfassungsgesetzes. Auch die Wahl der Richter ohne Unterschied des Geschlechts durch das Volk mittels des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechtes wurde gefordert. Daneben das bekannte Verlangen nach Jugendgerichtshöfen, Abschaffung der Todesstrafe, wie der Untersuchungshaft wegen der Kollusionsgefahr, der Strafen wegen Landstreichens, Bettelns, Obdachlosigkeit, Sozialisierung der Strafabmessung, Sicherung der Koalitionsfreiheit, des Rechtes auf Streikpostenstehen, Abschaffung der Gesindeordnung, Milderung für Jugendliche und Minderbegabte usw. Zum Schutz der Kinder gegen Mißhandlung und Ausbeutung wurde im Anschluß an den Beschluß der Frauenversammlung energisch aufgefordert. Die Fülle der Reden zu diesem Punkte zeitigte aber kein greifbares Ergebnis. Feste Beschlüsse wurden nicht gefaßt; solche Fragen standen eben für den politischen Parteitag erst an zweiter Stelle.

Sp.

Eine sozialdemokratische Frauenkonferenz ging am 22. und 23. September dem Parteitage voraus. Neben der Erörterung der Frage der Agitation, die sich an den Geschäftsbericht anschloß, und der Erörterung des politischen Themas „Frauenstimmrecht“ wurden auch verschiedene sozialpolitische Themen behandelt. Ueber die Lage der Landarbeiterinnen referierte Luise Zietz-Hamburg in $2^1/_2$-stündiger Rede. Ihren Ausführungen lag eine sehr ausführliche Resolution zugrunde, die in folgenden sozialpolitischen Forderungen an die Gesetzgebung gipfelte:

1. Beseitigung der Gesindeordnungen und ländlichen Ausnahmegesetze.
2. Rechtliche Gleichstellung der Landarbeiter und des Gesindes mit der Industriearbeiterschaft.
3. Arbeiterschutz durch Reichsgesetz für die Landarbeiterschaft und das Gesinde, vor allem ein volles, gesichertes Koalitionsrecht.
4. Verbot der Kindererwerbsarbeit in der Landwirtschaft und bei allen häuslichen Diensten bis zum 14. Lebensjahre.
5. Ausgestaltung der Volksschulen auf dem Lande im Sinne des sozialdemokratischen Programms und Schulzwang für Elementarschulen bis zu 14 Jahren.
6. Obligatorischer Fortbildungsunterricht für Knaben und Mädchen.
7. Unterstellung der Landarbeiterschaft und des Gesindes unter amtliche Arbeiterversicherungsgesetze.
8. Errichtung von landwirtschaftlichen Gewerbegerichten.
9. Feststellung der im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit unerläßlichen Bedingungen für die Landarbeiterwohnungen, sowie eine energische Wohnungspolizei.

Ueber die Dienstbotenbewegung sprach Frau Grünberg-Nürnberg, die in Nürnberg, München, Fürth, Köln Dienstbotenorganisationen auf sozialdemokratischer Grundlage ins Leben gerufen hat. Es wurde sowohl in dem Referat wie auch in der anschließenden Diskussion betont, daß der Dienstbotenbewegung ein gewerkschaftlicher Klassenkampfcharakter gegeben werden und die Organisationen nicht paritätisch sein sollten, wie der erste in Berlin gegründete Verein für die Interessen der Hausangestellten es bisher war. Die von der Versammlung angenommenen positiven Forderungen gehen dahin:

1. Abschaffung der Gesindeordnungen und Gesindedienstbücher.
2. Unterstellung der Dienenden unter die Gewerbeordnung, Ausdehnung aller Versicherungsgesetze auf sie, Gewährung eines gesicherten vollen Koalitionsrechts und Aufhebung der Verpflichtung, mit ansteckender Krankheit behaftete Hausangehörige zu pflegen.
3. Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitsdauer, Sonntags- und Nachtarbeit usw. auf die Dienenden; im besonderen und zunächst als Mindestmaß an gesetzlichem Schutz Einführung eines gesetzlich geregelten Arbeitstages, eines vollen freien Sonntagnachmittags alle 8 Tage, und alle 14 Tage einen vollen freien Tag. Für außergewöhnliche Arbeiten sind Hilfskräfte anzustellen.
4. Gesetzliche Vorschriften, gesunde, den hygienischen Verhältnissen entsprechende Schlafräume, welche von innen verschließbar sein müssen, und ständige Kontrolle derselben durch die Behörden.
5. Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts auch für die Dienenden bis zum 18. Lebensjahre.
6. Abschaffung der privaten Stellenvermittlungsbureaus und Einführung von paritätischen Stellennachweisen.

Für den Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz wurden nach einem Referat von Frau Duncker-Dresden die folgenden Forderungen erhoben, um den arbeitenden Frauen die Verbindung von Erwerbstätigkeit und Mutterschaft zu erleichtern:

Einführung des Achtstundentages, der durch stufenweise Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 oder 9 Stunden vorbereitet werden kann. Verbot der Beschäftigung in besonders gesundheitsschädlichen Betrieben; Verbot solcher Arbeitsmethoden, die den weiblichen Organismus gefährden, vor allem Ersetzung der Maschinen mit Fußbetrieb durch solche mit mechanischer Kraft. Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Richtung, daß Arbeiterinnen das Recht kündigungsloser Einstellung der Arbeit acht Wochen vor der Niederkunft zusteht. Ausdehnung des Arbeitsverbots für Wöchnerinnen auf acht Wochen, wenn das Kind lebt, auf sechs Wochen nach Fehl- und Totgeburten oder falls das Kind innerhalb dieser Frist stirbt. Von den Krankenkassen wird gefordert: Obligatorische Gewährung einer Schwangerenunterstützung im Fall der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbslosigkeit auf die Dauer von 8 Wochen. Freie Gewährung der Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden. Ausdehnung der Wöchnerinnenunterstützung von 6 auf 8 Wochen und auf 18 Wochen, wenn die Mutter ihr Kind selbst stillt. Erhöhung des Pflegegelds an Schwangere, Wöchnerinnen und Stillende für die Dauer der Schutzfrist auf die volle Höhe des durchschnittlichen Tagesverdienstes. Schließlich Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiterinnen, Heimarbeiter und Dienstboten. Von den Gemeinden wird die Errichtung von Entbindungsanstalten, Schwangeren-, Wöchnerinnen- und Säuglingsheimen gefordert. Vom Staate wird die Gewährung von Zuschüssen sowohl an die Krankenkassen als auch an die Gemeinden gefordert, damit diese den genannten Mutterschutzforderungen gerecht werden können: Aufklärung der Frauen über die richtige Erfüllung ihrer Mutterpflichten durch Aufnahme der Säuglingspflege in den Schulplan der Fortbildungsschulen für Mädchen.

Auch zur Frage der Heimarbeit wurde eine Resolution angenommen, welche vom Reichstage eine schleunige Beratung und Beschlußfassung über den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion betr. Heimarbeiterschutz fordert.

Soziale Zustände.

Zur Dienstbotenfrage.

Reformen im Dienstbotenwesen.

Von Sophie Susmann-Berlin.

Die Dienstbotenfrage wäre nur halb gelöst, wenn man sich begnügte, die Nachfrage zu vermindern und nicht zugleich erstrebte, den Dienstbotenberuf durch zeitgemäße Reformen wieder begehrenswert zu machen. Das ist zugleich eine Pflicht sozialer Gerechtigkeit, den Dienenden gegenüber ist manch altes Unrecht gut zu machen und es ist mit Freuden zu begrüßen, daß die bürgerliche Frauenbewegung nicht länger daran vorübergeht. Im Frühling

1905 hat der Bund deutscher Frauenvereine, dem zahlreichen Vereine mit Tausenden von Mitgliedern angehören, eine Petition um Einführung eines Reichsdienstbotengesetzes bei dem Reichstag eingereicht, dessen Inhalt, wenn auch abgeschwächt, den Forderungen der Berliner Dienstbotenbewegung entspricht. Die Petition ist erst vor kurzem von der Petitionskommission des Reichstags beraten worden. Man beschloß sie dem Reichskanzler zur Erwägung zu empfehlen. Daß wirklich der größere Teil der Bundesmitglieder dahinter steht, ist freilich kaum anzunehmen. Sogar viele Frauenrechtlerinnen wollen von Reformen für Dienstboten nichts wissen, wie man jederzeit wahrnehmen kann, wenn die Frage aufgerollt wird, bei öffentlichen Versammlungen sowohl, wie im Privatgespräch. Dieselben Frauen, die mit größtem Eifer für die Rechte der Arbeiterinnen eintreten, versagen oft völlig, wenn es sich um die Rechte der Dienenden handelt, ihnen gegenüber sind sie eben, weil selbst Arbeitgeberinnen, zu Opfern nicht geneigt!

Einig sind alle Kreise darüber, daß die Reichskrankenversicherung auf die Dienenden ausgedehnt werden muß. Die Bestimmungen der Gesindeordnung über die Fürsorgepflicht der Herrschaft gegenüber den kranken Dienstboten sind unsicher und schwankend und das bürgerliche Gesetzbuch hat daran nur wenig geändert. Es ist nicht immer leicht festzustellen, wann und wie weit der Dienstgeber einzutreten verpflichtet ist. Und da leider die Dienstverpflichtung auf ein Vierteljahr mit sechswöchentlicher Kündigung immer seltener, in vielen Orten der Dienstvertrag den Wünschen beider Teile gemäß oft auf einen Monat mit 14 tägiger Kündigung abgeschlossen wird, so kann das Dienstmädchen leicht durch Krankheit in bitterste Not geraten. Vorarbeiten für die Versicherung sind im Reichsamt des Innern bereits gemacht, doch wie der leitende Staatsmann im Reichstag erklärte, soll noch das Gutachten der preußischen Behörden eingeholt werden, deren Neigung für Reformen hier keine allzu lebhafte sein dürfte. Auch ist es sehr möglich, daß die Krankenversicherung für Dienstboten und Landarbeiter erst verwirklicht wird, wenn die geplante Vereinheitlichung der Versicherung ins Leben tritt.

Mehrere Einzelstaaten sind bereits zeitgemäß vorgegangen.[1]) In Bayern gewährt die Krankenhilfe längst gesetzlich den Dienstboten Arzt und Heilmittel, in Sachsen kann die pflichtmäßige Krankenversicherung für sie durch Ortsstatut eingeführt werden, im letzten Jahrzehnt ist sie obligatorisch geworden für alle Dienstboten in Baden, Württemberg, Sachsen-Weimar, Hamburg. Ueber die Hamburger Krankenkasse, die seit kurzer Zeit auch für Aufenthalt in Erholungsheimen Sorge trägt, ist in der Sozialen Praxis (XIV 1140) ausführlich berichtet.

Nicht ganz so dringend, wenn auch wünschenswert, erscheint die Einbeziehung der Hausangestellten in die Unfallversicherung, da es sich bei ihnen nicht um Betriebsunfälle handelt, sondern um Unfälle des bürgerlichen Lebens, denen jeder mehr oder weniger ausgesetzt ist. Dringend notwendig aber sind strenge Vorschriften zur Ausführung von § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches.[2]) Es ist kaum glaublich, wie gewissenlos viele Herrschaften z. B. in bezug auf Vorkehrungen beim Fensterputzen, Instandhalten von Leitern usw. verfahren. Eine scharfe Ueberwachung dieser Vorschriften könnte mit der Wohnungsinspektion verbunden werden, wie sie die Petition für die Hausangestellten fordert. Daß die Klagen über die schlechten Schlafräume der Dienenden berechtigt sind, wird allgemein anerkannt. Sogar im feinen Berliner Westen ist es nichts seltenes, daß das Mädchen auf dem Korridor schlafen muß! Dennoch kann die gesetzliche Wohnungsinspektion, so wertvoll sie ist, weil sie die Mißstände klarlegt, allein keine durchgreifende Abhilfe bringen. Denn ein großer Teil, vielleicht die Mehrzahl der Dienstgeber, lebt selbst in beschränkten Wohnungsverhältnissen und wäre nicht imstande ihrem Mädchen einen Raum zu gewähren, wie ihn die Inspektion verlangen müßte. Würde sie energisch durchgeführt so wäre die Folge, daß ein großer Teil der Hausangestellten nicht im Hause der Herrschaft schlafen dürfte, und es ist mehr als fraglich, ob das eine Verbesserung bedeutet. Gründliche Abhilfe ist auch hier nur möglich durch Lösung der Wohnungsfrage im großen, die nicht denkbar ist ohne Reform der Bodenpolitik.

Die Einführung der pflichtmäßigen Fortbildungsschule für die Dienstmädchen, wird nicht so schnell die Sympathie der Herrschaften gewinnen. Im Haushalt, den man nicht beliebig stillstehen heißen kann, werden die Störungen, die durch die den Mädchen für den Unterricht gewährte Zeit entstehen viel nachhaltiger empfunden, als in der Fabrik oder im Kontor. Und gerade Familien mit knappen Mitteln, in denen die Hausfrau sich mit einem jungen unerfahrenen Mädchen begnügen muß, werden darunter leiden. Erst wenn die Fortbildungsschule für die im Handel und Gewerbe beschäftigten Mädchen eingeführt und der Gedanke, daß sie notwendig ist, sich allgemein durchgesetzt hat, wird sie auch für die Hausangestellten verwirklicht werden können.

Beiläufig sei hier bemerkt, daß die Hausfrauen viel sympathischer als dem Fortbildungsunterricht einer fachlichen Ausbildung der Mädchen in einer Haushaltungsschule vor Eintritt in den Dienst gegenüberstehen. Viele sehen darin die einzige Lösung der Dienstbotenfrage. Ohne die Wichtigkeit hauswirtschaftlicher Ausbildung für die Hausangestellten zu unterschätzen, erscheint sie doch viel wichtiger für die Herrschaftstöchter, die einst einem Haushalt vorzustehen und ihre Mädchen anzulernen bestimmt sind. In keinem anderen Beruf erreicht man eine leitende Stellung, ohne dafür vorgebildet zu sein, in keinem andern kommt es so häufig vor, daß die Vorgesetzte weniger weiß als die Untergebene und so leicht in Abhängigkeit von ihr gerät. Wäre gründliche hauswirtschaftliche Ausbildung obligatorisch, vor allem für die Töchter des Bürgertums, wir wären einen großen Schritt in der Dienstbotenfrage weiter.

Der Abschaffung der Gesindeordnung, die die Dienstboten dringend fordern, stehen die Hausfrauen im besten Falle gleichgültig, oft mit Abneigung gegenüber. Die nicht wohlwollenden wünschen keine Veränderung, und die gerechten wissen kaum etwas von ihrem Dasein. Die Dienstbotenfrage wird von den meisten zu sehr als Frage des Einzelhaushalts aufgefaßt. Die Hausfrau pflegt über ihren persönlichen Wirkungskreis nicht hinaus zu blicken und zu denken. Der oft erhobene Einwand, daß die Aufhebung der Gesindeordnung von geringer praktischer Bedeutung sei, weil im engen Rahmen des Hauses Menschen mehr bedeuten als Gesetze, ist allerdings kaum zu widerlegen, und man muß zugeben, daß ein ehrenhaftes, tüchtiges Dienstmädchen sich immer und überall ihre Stellung schaffen kann. Dennoch ist eine Reform vom rechtlichen und ethischen Standpunkt aus dringend notwendig. Die Dienstboten fühlen sich als Deklassierte, seit ihnen zum Bewußtsein gekommen, daß sie unter einem Ausnahmegesetz stehen, das ehrenkränkende Bestimmungen enthält — man braucht z. B. nur an die §§ 77 und 78[3]) der Preußischen Gesindeordnung zu erinnern. Sie wollen nicht länger mehr von der Willkür der Herrschaften abhängig sein, von denen die eine sie vielleicht über Gebühr verwöhnt, die andere sie schlecht behandelt und ausbeutet, wollen wenigstens grundsätzlich eine rechtlich gesicherte Stellung haben. Wenn früher das Dienstmädchen, dessen Arbeit soviel nachdenklicher und verantwortungsvoller ist als die der Industriearbeiterin, sich mehr dünkte als sie, so wird der Stand der letzteren heute oft im Volke höher gewertet, weil er keinen drückenden, sondern im Gegenteil schützenden Sondergesetzen untersteht. Zur Zeit, als die meisten Gesindeordnungen entstanden — die preußische im Jahre 1810 bei Aufhebung der Hörigkeit —, hatten ihre Bestimmungen Berechtigung. Die geistige Kluft zwischen Herrschaft und Gesinde war damals viel größer als heute. Die Dienstboten — meist Analphabeten — waren zum großen Teil roh und unwissend, und strenge Vorschriften sollten verhüten, daß das Familienleben kulturell Höherstehender, die sie in ihre Gemeinschaft aufnahmen, geschädigt werde. Bezeichnend ist, daß die Preußische Gesindeordnung z. B. nur gilt für das „Gemeine Gesinde", die ungelernten Dienstboten, nicht aber für die sogenannten Hausoffizianten, die für ein bestimmtes Fach vorgebildet sind, wie Köchinnen, Jungfern usw. Heute ist der Bildungsstandpunkt der arbeitenden und dienenden Klassen, dank den besseren Schulen, Volksbildungsbestrebungen, Verkehrsverhältnissen usw., ein höherer geworden. Dagegen ist die Höhe, die die geistige Kultur der bürgerlichen Klassen bereits im Anfange des 19. Jahrhunderts erreicht hatte, bisher kaum überschritten.

Eine Anzahl deutscher Staaten hat den Zeitverhältnissen denn auch durch eine Revision ihrer Gesindeordnungen mehr oder minder

Anmerkungen: [1]) **Van der Borght.** Grundzüge der Sozialpolitik. S. 508 ff. — [2]) **Bürgerliches Gesetzbuch** § 618. Der Dienstberechtigte hat Räume . . . . Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. — [3]) **Preußische Gesindeordnung** § 77. Reizt das Gesinde durch ungebührliches Betragen die Herrschaften zum Zorn und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Tätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugtuung fordern. § 78. Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermutung, daß sie die Ehre des Gesindes damit habe kränken wollen.

Rechnung getragen,[4]) das Königreich Sachsen schon Mai 1888 mit freilich ziemlich unbedeutenden Verbesserungen. Mehr ist in Württemberg, Baden, Mecklenburg, Hamburg und den Reichslanden geschehen. Da aber Preußen, der größte und einflußreichste Staat, mit seinen 17 Gesindeordnungen sich ablehnend verhält und bei seinen stark agrarischen Interessen kaum geneigt sein dürfte, die Gesindeordnungen, denen ja auch die Landarbeiter unterstehen, aufzuheben, so erscheint der Vorschlag des Bundes deutscher Frauenvereine, die Rechtsverhältnisse der Dienstboten durch ein Reichsgesetz zu regeln, dem teils Bestimmungen der Gewerbeordnung, teils des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugrunde liegen, als ein gangbarer, jedenfalls schnellerer Weg als der über die Einzelstaaten.

Besonderen Wert legen die Hausangestellten darauf, daß Streitigkeiten, die aus ihrem Dienstverhältnis entstehen, nicht länger durch Polizei und Amtsgericht entschieden werden, sondern, wie für Angehörige des Handels und der Industrie, durch ein Fachgericht. Die Notwendigkeit eines solchen wird u. a. von van der Borght bestritten, weil die Streitigkeiten im Haus dem bürgerlichen Leben entstammen, über das jeder urteilen könne, und der Richter oft selbst Haushaltungsvorstand sei. Das zugegeben, sind die Dienstboten doch benachteiligt, weil sie nicht wie andere Arbeitnehmer ihre eigene Vertretung haben und bei Lohnstreitigkeiten oft monatelang auf die richterliche Entscheidung warten müssen, die bei dem Gewerbegericht nach drei Tagen erfolgt; oft müssen sie noch Kosten für den Rechtsbeistand tragen. Ob nun die Unterstellung unter das Gewerbegericht der rechte Weg ist? Abgesehen von der Verschiedenheit, oft Gegensätzlichkeit der Verhältnisse in Haus und Geschäftsbetrieb, bestehen nicht überall Gewerbegerichte, wo es Dienstgeber und Dienstnehmer gibt. Der Bund deutscher Frauenvereine will daher die Dienstboten den Gewerbe- oder Gemeindegerichten unterstellen, wo solche vorhanden, sonst soll das nächste Amtsgericht zuständig sein. Damit bliebe für einen Teil der Dienenden alles beim alten. Sollten nicht in allen Städten Haushaltgerichte eingesetzt werden können, deren Beisitzer aus Dienstgebern und Dienstnehmern bestehen? Die Verwirklichung dieses Gedankens ist freilich erst möglich, wenn Frauen zu Berufsvertretungen zugelassen werden. Wäre es, wenn auch ungeeignet, noch denkbar, daß die Dienstgeber nur durch Hausväter vertreten werden, so erscheint doch eine ausschließliche Vertretung der Dienstboten durch männliche Dienstnehmer, die noch nicht den dreißigsten Teil sämtlicher Dienstboten betragen, einfach unmöglich.

Eine Enquete über die Arbeitsdauer der Angestellten in Belgien hat die belgische Berufsorganisation der Angestellten und Reisenden veranstaltet. Nach der „Revue du Travail“ haben die männlichen und weiblichen Angestellten in Konfektionsschäften in Gent 12 Stunden Arbeitszeit, in Lüttich und Charleroi 13 Stunden, in Verviers und Brüssel 18½ Stunden. Die Angestellten in Spinnereien, z. B. in Verviers, haben gleichfalls 13 Stunden Arbeitszeit; die Angestellten in Warenhäusern durchweg 12 Stunden, die Angestellten in Apotheken und Drogerien haben in Gent 15 Stunden Dienst, in Brüssel sogar 12—16 Stunden. Kürzere Arbeitszeiten finden sich bei den Bureaubeamten, z. B. in Charleroi 8 Stunden, Ostende 8½—10 Stunden, und bei den Buchhaltern, die in Lüttich 8 Stunden, in Gent 8—10 Stunden, in Brüssel 9½ Stunde Arbeitszeit haben.

Soziale Rechtsprechung.

Gewerkschaftliche Erpressung? Der Besitzer des Restaurants zum Rosengarten in Ruhla (Thüringen), bei dem nur 20% Bürgerliche und 80% organisierte Arbeiter verkehrten, die das Lokal als ihr „Gewerkschaftshaus“ betrachteten, ließ im vorigen Jahr einen Erweiterungsbau aufführen, der laut „Berl. Volksztg.“ unter folgenden Umständen von der Arbeiterschaft zeitweilig stillgelegt wurde.

Die Bauarbeiten hatte ursprünglich der Maurermeister J. übernommen, der die Forderungen der organisierten Maurer ablehnte und meistens Nichtverbändler am Rosengartenbau beschäftigte. Das Gewerkschaftskartell entsandte daraufhin eine dreigliedrige Kommission an den Besitzer des Lokals, um ihn zu ersuchen, an diesem Bau nur organisierte Maurer zu beschäftigen, da der „Rosengarten“ Gewerkschaftshaus sein soll. Da der Besitzer die Arbeiterschaft nicht einbüßen wollte, so ließ er alsbald die Arbeiten am Rosengarten einstellen und übergab die Maurerarbeiten einem anderen Bauunternehmer F., der den Bau unter Bedingungen, mit denen sich die organisierte Arbeiterschaft einverstanden erklärte, vollendete.

In diesem Tatbestand erblickte das Gericht eine Erpressung und verurteilte die drei Kommissionsmitglieder des Gewerkschaftskartells zu der Strafe von je 4 Wochen Gefängnis. Die Verurteilten haben Revision eingelegt.

[4]) Van der Borght S. 508.

Die Schadenersatzklage der Hamburg-Amerika-Linie gegen die kontraktbrüchigen Schauerleute (Soz. Pr. XV 1093) ist vom Landgericht Hamburg endgültig dahin entschieden worden, daß die Beklagten zu je 18 ℳ Schadenersatz und zur Tragung der Prozeßkosten verurteilt wurden. Der klagenden Firma kam es nach ihren Erklärungen nur auf das Prinzip an, daher der niedrige Schadensersatzbetrag von 12 000 ℳ, den sie von den 127 verklagten Schauerleuten forderte, während ihr wirklicher Schaden sich angeblich auf die Hunderttausende beziffert. Aufsehen erregt eine Stelle aus der Begründung des Urteils, die die Einwände der Beklagten mit folgendem Hinweis abtut:

„Der Lohntarif für Schauerleute erkläre, die Arbeitszeit solle **sechsunddreißig laufende Stunden einschließlich der Eßpausen nicht übersteigen.** Diese Arbeitsdauer sei **gerichtsnotorisch** im Hamburger Hafen seit vielen Jahren üblich und **noch niemals als gegen die guten Sitten verstoßend erachtet worden.**“

Dagegen wird die Arbeitsverweigerung der Schauerleute nach 22stündiger Arbeitszeit, weil sie lediglich zu Demonstrationszwecken erfolgt sei, als eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung angesehen. — Uns scheinen die alten Sitten im Hamburger Hafen, jemanden auf eine 36stündige Arbeitszeit zu verpflichten, an ethischer Güte die Demonstration der Arbeiter nicht grade zu überragen.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Streikklausel bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten. Das „Reichs-Arbeitsblatt“ enthält in Nr. 8 einige Ausführungen über die Streikklausel bei Submissionen. Sie sind einer Materialsammlung entnommen über die Bedingungen für die Vergebung öffentlicher Arbeiten und einer Umfrage bei 57 deutschen Städten, die das Kaiserliche Statistische Amt vorgenommen hat und weiter zu verarbeiten beabsichtigt. Von diesen Städten sind es nur 2, die die Streikklausel, d. h. die Abrede, daß bei Streiks oder Aussperrungen die Lieferfrist um die Dauer dieser Arbeitsunterbrechungen verlängert wird, unbedingt ablehnen; es sind Bielefeld und Mülhausen im Elsaß. Für Kanalisationsarbeiten gilt dies auch in Augsburg. Den entgegengesetzten Standpunkt der unbedingten Annahme der Streikklausel nehmen vier Städte ein, nämlich Schöneberg, Altona, Gera und Stettin. Das Gewöhnliche ist die Entscheidung von Fall zu Fall. Auf diesen Standpunkt haben sich gestellt: München, Frankfurt am Main, Chemnitz, Charlottenburg, Augsburg, Straßburg im Elsaß, sowie der Dresdner Entwurf. Die große Mehrzahl der untersuchten Städte erwähnt den Inhalt der Klausel in ihren Vertragsbedingungen überhaupt nicht, was in der praktischen Wirkung darauf hinausläuft, daß auch hier die Behandlung von Fall zu Fall eintritt. Uebrigens hat sich auch der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten in einem Antwortschreiben an den Verband der Baugeschäfte Berlins auf den Standpunkt gestellt, daß er es mit den staatlichen Interessen für unvereinbar hält, die Einführung der Streikklausel in die von den Behörden abzuschließenden Verträge ein für allemal anzuordnen. Ueber diesen Standpunkt hinaus findet sich noch, vor allem in Bayern, die Verpflichtung beider Parteien, das Gewerbegericht oder das Einigungsamt anzurufen oder sich einem Schiedsgerichte zu unterwerfen.

Die Erwägungen, mit denen das „Reichs-Arbeitsblatt“ diese Wiedergabe des gegenwärtigen Brauches einleitet, gehen dahin, daß die Möglichkeit der Einhaltung vertraglich übernommener Termine für den Arbeitgeber davon abhänge, daß er in seinen Anordnungen nicht durch einen Streik der beschäftigten Arbeiter gestört wird. Umgekehrt lägen die Aussichten auf Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Arbeiter zum Teil darin, daß sie durch die strenge zeitliche Bindung des Arbeitgebers in der Lage sind, einen starken Druck auszuüben. Für die öffentlichen Behörden und die Stadtverwaltungen, die zu dem hier vorliegenden Interessenkonflikte Stellung zu nehmen hätten, liege die Sache so, daß sowohl die Annahme wie die allgemeine Ablehnung der Klausel eine Parteinahme für die eine Vertragspartei bedeutet. Wird in die Submissionsverträge allgemein die Bestimmung aufgenommen, daß der Streik als höhere Gewalt gilt, also die Vertragsfrist entsprechend verlängert, so wird den Arbeitern die Möglichkeit, selbst berechtigte Forderungen durchzudrücken, abgeschnitten. Wird andererseits die Aufnahme einer solchen Bestimmung grundsätzlich abgelehnt, so wird der Unternehmer dem Druck der Arbeiter preisgegeben.

Unter diesen Umständen billigt das „Reichs-Arbeitsblatt" die Auffassung der Behörden, die sich die Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten. Aber soll man dabei stehen bleiben? Zunächst darf doch nicht übersehen werden, daß die löbliche und gerechte Berücksichtigung der Arbeiterinteressen, wie sie sich in der mehr oder weniger ablehnenden Haltung gegen die Streikklausel auszusprechen scheint, doch auch dem Interesse der Behörden an der prompten Vollendung der Arbeit zur rechten Zeit dient. Die Streikklausel ist den Kommunen selbst unbequem, umso mehr als ihr Mißbrauch durch die liefernden Unternehmer nicht ausgeschlossen ist. Auch ist es wohl nicht dem Geiste des Vertragsrechtes entsprechend, wenn sich eine Partei (die Behörde) für sich allein die Entscheidung vorbehält, ob eine Klausel gelten soll oder nicht; vielmehr sollte man die Entscheidung, ob ein Verzug infolge eines Ausstandes oder einer Aussperrung gerechtfertigt ist, der Beurteilung einer dritten Instanz, wenn nicht zur endgültigen Entscheidung, so doch mindestens zur gutachtlichen Prüfung überlassen. Das gewerbliche Einigungsamt ist hierfür die geeignete Stelle.

Aber wesentlicher als das scheint uns ein anderer Fortschritt zu sein, nämlich die Streikklausel durch die Tarifvertragsklausel zu ersetzen und diese zur allgemeinen Geltung zu bringen. Statt sich darum zu streiten, auf welche Schultern die Schädigungen durch eine Arbeitsunterbrechung abzuwälzen sind, läge es näher, sich nach Kräften zu bemühen, Streiks und Aussperrungen durch vorausgehende Einigung über voraussichtliche Differenzpunkte zu vermeiden. Der in ihrer Wichtigkeit von uns immer wieder betonten Tarifvertragssache würde eine beträchtliche Förderung daraus erwachsen, wenn sich die Lieferungen vergebenden Behörden dazu verstünden, die mit ihnen kontrahierenden Unternehmer zum Abschlusse von Tarifverträgen mit ihren Arbeitern zu verpflichten. Damit wäre die Bedeutung der Streikklausel zwar nicht völlig aus der Welt geschafft, aber sicherlich außerordentlich abgeschwächt.

Urlaubsbeschränkung für die städtischen Arbeiter Berlins. Eine Magistratsverfügung vom 17. August 1906 hat allen denjenigen städtischen Arbeitern, die im Laufe des Jahres infolge leichter Erkrankung zeitweilig von der Arbeit fortbleiben mußten, diese Zeit vom Urlaub abgezogen. Diese Entziehung einer einmal gewährten und rechtlich festgelegten Wohltat, die mit dem angeblichen Simulantentum einzelner sich krank meldender Arbeiter motiviert worden war, hat die städtische Arbeiterschaft in schwere Erregung gebracht, die am 27. September in der Stadtverordnetenversammlung ein Echo fand. Stadtrat Namslau verteidigte die Verfügung, da die Arbeitsruhe bei leichteren Krankheiten nichts anderes als einen „Erholungsurlaub" darstelle. Die Verfügung wurde aber einmütig von allen Parteien der Stadtverordnetenversammlung verworfen und ihre nochmalige Erörterung in einer Ausschußberatung beschlossen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Arbeitgeberverband im Berliner Bankbetriebe. Die sogenannten D-Banken — die Deutsche Bank, die Diskontogesellschaft, die Dresdener Bank und die Darmstädter Bank — haben ein Abkommen getroffen, wodurch sie sich verpflichten, sich gegenseitig Beamte aus ungekündigten Stellungen nicht mehr weg zu engagieren. Man will, wie es heißt, damit verhindern, daß Angestellte der einen Bank sich bei einer anderen um besser bezahlte Anstellungen bewerben und, wenn ihnen diese zugesichert ist, die bisherige Arbeitgeberin vor die Wahl stellen, das Gehalt zu erhöhen oder den Angestellten zu verlieren. Ein Bankbeamter wäre allerdings höchst töricht, seine Stellung zu kündigen, ehe er einer Stelle in einem anderen Bankhause sicher ist. Es ist daher Brauch geworden, bei ungekündigter Stellung sich nach einer besseren umzusehen. Wird diese Möglichkeit unterbunden, so bedeutet das weiter nichts, als daß künftig die Angestellten der D-Banken — und die anderen werden sich vermutlich bald anschließen — in ihren Gehaltsbezügen lediglich von dem Wohl- oder Uebelwollen der einen Direktion abhängig sind, die nun die Gehälter nach Belieben bestimmen oder dauernd niedrig halten kann. Das Vorgehen der D-Banken wird die Folge haben, daß die bestehenden Bankbeamtenvereinigungen mehr und mehr einen entschiedenen gewerkschaftlichen Kampfcharakter annehmen werden. Bereits sind leidenschaftliche Protestversammlungen der Bankbeamten im Gange. Wer Wind sät, wird Sturm ernten. Die „Bankbeamten-Zeitung", die auf ein gutes Einvernehmen zwischen Bankleitungen und Angestellten großen Wert legt, schreibt, obwohl Konsul Gutman von der Dresdener Bank dem Vorsitzenden des Bankbeamten-Vereins, Fürstenberg, die beruhigende Versicherung gegeben hatte, daß man den Kartellvertrag der D-Banken in seinen schlimmen Wirkungen überschätze und niemand an eine rigorose Handhabung des Vertrages denke:

> Wir halten es für unsere ernste und heilige Pflicht, an dieser Stelle freimütig zu erklären, daß das Bekanntwerden dieses unseligen Vertrages in den weitesten Kreisen der Kollegen ein Gefühl der Erbitterung hervorgerufen hat, wie es bisher noch nie festgestellt zu werden brauchte!

Der Bankbeamten-Verein hat ferner den Zentralverband für das deutsche Bankiergewerbe um eine Vermittelung in diesem schweren Konflikt gebeten, und der Vorsitzende, Geheimrat Riesser, hat in wiederholter Verhandlung mit den D-Banken eine Abschwächung des Kartellvertrages erreicht:

> Das Bewerbungsrecht der Angestellten in nichtgekündigter Stellung bleibt unangefochten, wenn der Angestellte seine Bewerbungsabsicht vorher seinem Chef mitgeteilt hat. Auch ohne vorherige Benachrichtigung des Chefs darf der Angestellte sich bei der an einem anderen Orte befindlichen Niederlassung der Vertragsbanken bewerben.

Der Verband deutscher Handlungsgehülfen Leipzigs hat alle Handelskammern ersucht, gegen Abkommen wie die der D-Banken, Stellung zu nehmen. In der Eingabe heißt es:

> „Wenn wir auch zugestehen, daß das gegenseitige Wegengagieren von Angestellten manchen Verdruß bereitet, so würde sich der Vertrag genannter Banken gewiß vermeiden lassen, wenn man an Stelle der Kündigungsfrist von einem Monat oder an Stelle der sog. gesetzlichen Kündigungsfrist eine dreimonatige setzte. Damit würde dem Prinzipal die Gewähr eines längeren Verbleibens der Gehülfen und dem Gehülfen eine bessere Gewähr seiner Stellung gegeben werden. Sollte nach Art der Banken die Abschließung solcher Verträge überhandnehmen, so würde man dem Kaufmannsstande den Zugang tüchtiger und intelligenter Elemente verschließen und darunter würde nicht zum wenigsten der deutsche Handel selbst leiden, zugleich dürfte man aber auch die Angestellten des Kaufmannsstandes mehr und mehr in eine politische Stellung drängen, in der sie sich heute in ihrem weit überwiegenden Teil nicht befinden".

Arbeitgeberorganisation und Tarifvertrag im Buchdruckgewerbe. Eine Konkurrenzorganisation der Prinzipale, die im Gegensatz zum alten „Deutschen Buchdrucker-Verein" steht, ist mitten während der Beratungen über die Tarifrevision in Berlin begründet worden. Diese Neugründung ist angeblich veranlaßt durch „politische" Befürchtungen betreffs der künftigen Haltung des Prinzipalverbandes bezw. seiner Leitung. Der „Korrespondent" des Gehilfenverbandes behauptet freilich: Der offiziell jetzt gegründete „Arbeitgeberverband für das Buchdruckgewerbe" sei nichts als ein Gegenstück zu dem von Tille schon vor Monaten ins Leben gerufenen Setzerverband der tariffreien Druckereien. — Allen Quertreibereien Tillescher Observanz zum Trotz, ist die Tarifgemeinschaft, wie wir beim Redaktionsschluß erfahren, nach 8tägigen Verhandlungen für eine weitere 5jährige Periode festgelegt worden.

> Eine 10 prozentige Lohnerhöhung ist zugestanden, die 9stündige Arbeitszeit bleibt und wird nur Sonnabends bezw. am Zahltage um 1/2 Stunde verkürzt. Zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein und dem Verband Deutscher Buchdruckergehilfen ist überdies ein besonderer Garantievertrag abgeschlossen worden, dem beizutreten „anderen größeren Organisationen" freisteht.

Eine Zwangsgenossenschaft im sizilianischen Schwefelbergbau und der dortigen Zündholzindustrie. In der sizilianischen Zündholz- und Schwefelindustrie sind gegen 50 000 Arbeiter beschäftigt und mehr als 250 000 Personen gibt es, die wirtschaftlich in der einen oder andern Weise an dieser Industrie beteiligt sind. Die Schwefelindustrie hat seit 1895 mit schweren Krisen aller Art zu kämpfen gehabt. Es sei erinnert an die bis zum Aufruhr gehenden Streikbewegungen der Minenarbeiter. Der berüchtigten Ausbeutung der Kinder in den Schwefelminen sucht die sozial-fortschreitende italienische Gesetzgebung entgegenzutreten, was für kapitalschwächere Grubenbesitzer erschwerend wirkt. Aber die größte Gefahr für ihre Schwefelindustrie sehen die Sizilianer in der sogenannten „amerikanischen Gefahr". Die „Anglo-Sicilian-Sulphur-Company" sucht durch Aufkauf der Gruben die Schwefelindustrie an sich zu bringen und würde durch eine starke Trustbildung die gesamte italienische Industrie und Landwirtschaft, soweit diese des Schwefels bedarf, von sich abhängig machen. Es liegt die Gefahr vor, daß dann der Schwefel im Inlande teurer bezahlt werden müßte, als ihn die Gesellschaft für das Ausland abgibt. Die drohende amerikanische Gefahr hat plötzlich die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, die sich sonst oft im Kampf gegenüberstehen, zusammengeführt zu gemeinsamer Abwehr. Während in einer Versammlung vom 26. März 1905

die Arbeiter allen Vorschlägen von seiten der Arbeitgeber noch mißtrauisch gegenüberstanden, war ein Jahr später, in einer Versammlung am 11. Februar 1906 die Stimmung für ein gemeinsames Vorgehen bedeutend günstiger geworden. Man beschäftigt sich z. Zt. sehr eingehend mit der Frage, eine Zwangsgenossenschaft in der sizilianischen Schwefelindustrie zu bilden, eine Art Kartell, dem alle Grubenbesitzer beitreten müssen, um durch den Zusammenschluß eine stärkere wirtschaftliche Macht bilden zu können als die „Anglo-Sicilian-Sulphur-Company". Die Idee dieser Kartellbildung wird namentlich von Professor La Loggia propagiert, einem Rechtslehrer der Universität Palermo und zugleich Rechtsbeistand des Syndikats für die Unfallversicherung der Arbeit in der Schwefelindustrie. Es wird sogar staatlicher Zwang gefordert, um die Grubenbesitzer Siziliens in der angegebenen Weise zu organisieren, da das Monopolisieren der Bodenschätze durch eine ausländische Gesellschaft nicht nur eine industrielle, sondern auch eine nationale Gefahr bedeute. Angesichts der für Sizilien aktuell werdenden Frage der Kartellbildung wird in der Zeitschrift „La riforma sociale" vom 13. Juni 1906 das Für und Wider des Kartellwesens für die wirtschaftliche Entwicklung erörtert. Der Verfasser Gallina kommt zu dem Schluß, daß dieses Zwangskartell der sizilianischen Grubenbesitzer mit autonomer Verwaltung wohl anzustreben sei, aber sollen die schon sehr schlecht gestellten Arbeiterschichten durch das Kartell der Arbeitgeber nicht in eine noch viel elendere und abhängigere Lage kommen, so müßte dem Staat ein ständiges Aufsichtsrecht eingeräumt werden. Der Staat hätte namentlich über die Arbeitsbedingungen zu wachen, auch müßte den Arbeitern eine offizielle Vertretung in dem Kartell eingeräumt werden.

Ein italienischer Arbeitgeberverband, dem sich sofort 75 Firmen angeschlossen, hat sich im Juli in Turin konstituiert. Zweck des Verbandes (Lega industriale) ist gegenseitiger Schutz bei Streiks. Sobald bei einer angeschlossenen Firma ein Streik ausgebrochen ist, muß dies dem Vorstand des Verbandes mitgeteilt werden, der auch etwaige Friedensverhandlungen zu führen hat. Die angeschlossenen Firmen sind bei 100 Lire Konventionalstrafe verpflichtet, keinen bei einer andern Firma im Streik stehenden Arbeiter zu beschäftigen.

Ein Zentralverband der Arbeitgeber in Finnland ist, wie die dänische Arbeitgeberzeitung mitteilt, nach Vorbesprechungen, die seit dem Dezember 1905 in Helsingfors liefen, am 19. März 1906 begründet worden. Vorbild für den „Allmänna Finska Arbetsgifvareförbund" ist die „Dansk Arbejdgiver- og Mesterforening" in Kopenhagen, jedoch teilt sich der finnische Verband in eine Handwerks- und eine Industrieabteilung mit besonderer Leitung und Vertretung. Die Stimmenzahl der Mitglieder bei den Wahlen zum Verwaltungsrat richtet sich nach den gezahlten Löhnen; ebenso die Kostentragung. Der Verband will nicht nur die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Arbeitern, sondern auch gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung vertreten. Zunächst hat er die Ausarbeitung von Musterverträgen für die einzelnen Industriezweige sowie von Arbeitskontrakten in Aussicht genommen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der 39. Kongreß der britischen Trade-Unions in Liverpool.

Während die britischen Arbeiter in ihren zahlreichen, untereinander wenig zusammenhängenden Gewerkschaften immer noch vor allem nüchterne und praktische Gegenwartsarbeit betreiben, muß die einzige sie alle zusammenfassende Vereinigung, ihr jährlicher Kongreß, dem politisch-sozialistischen Geiste derer um Keir Hardie und dem propagandistischen Einfluß, der von der jungen unabhängigen Arbeiterpartei ausgeht, größere Konzessionen machen. Wenn man auch die Bedeutung allgemeiner politischer Beschlüsse, wie sie auf dem Kongresse gefaßt worden sind, nicht allzu hoch einzuschätzen braucht, so beweisen doch der zahlreiche Besuch, die lebhaften Erörterungen und vor allem das Vorhandensein relativ starker Arbeitervertretungen im Parlamente, daß sich diese Kongresse noch lange nicht überlebt haben und, wenn sie es verstehen, durch ihre Exekutive auf die Volksvertretung in geschickter Weise zu wirken, die politische Gesamtrichtung des Landes beeinflussen können. In der Tat lernen ja die englischen Arbeiter, wie der Kongreßvorsitzende Cummings es aussprach, „beide Hände zu gebrauchen", die wirtschaftliche und die politische, und wenn sie auf die Situation, die noch voriges Jahr in Hanley bestand, zurückschauen, so haben sie Grund, sich des Fortschritts im Jahre 1906 zu freuen.

Der Kongreß, der von 491 Delegierten, die 1 554 005 Unionisten vertraten, besucht war, mußte eine geraume Zeit Anträgen einräumen, die eine ausgesprochene sozialistische Tendenz aufweisen. Zwar sind manche von ihnen alte Bekannte, die mittlerweile zum eisernen Bestande der Kongresse zu gehören scheinen; aber die Tatsache, daß sie wiederkehren, genügt, um ihnen eine gewisse Bedeutung zu geben. So wurde eine Resolution auf Einführung eines nationalen Systems von Alterspensionen wiederum angenommen; alle Personen sollen bei Erreichung des 60. Lebensjahres eine Pension von wenigstens 5 sh wöchentlich erhalten. Auch gegen den Militarismus wurde protestiert. Folgenschwerer war die Diskussion über den Minimalwochenlohn, bei der die Ansichten auseinandergingen. In allen Werkstätten, Fabriken usw., auf den Werften der Regierung sollten die Wochenarbeiter nicht weniger als 30 sh bei 48stündiger Arbeit erhalten. Da die Mitglieder der Arbeiterpartei des Unterhauses vernünftig genug waren, eine sich über das ganze Land erstreckende schablonenhafte Regelung als verkehrt und aussichtslos zu bezeichnen, mußten sie wegen Mangels an Mut und Entschlossenheit böse Worte hören. Der Antrag wurde mit 689 000 gegen 230 000 Stimmen angenommen. Man kann darauf gespannt sein, in welche Taten der parlamentarische Ausschuß diesen Beschluß umsetzen wird. Wieder erklärte man sich für die Verstaatlichung von Eisenbahnen, Kanälen und Bergwerken. Interessant ist, daß bei der Erörterung, ob die Unfallversicherung zu verstaatlichen sei, die Parlamentsmitglieder nach ihrer Parteizugehörigkeit verschiedener Meinung waren: die Unabhängigen stimmten dafür, die Liberalen dagegen.

Ben Tillet brachte wiederum seine Resolution ein, obligatorische Einigungs- und Schiedsgerichte nach Neuseeländer Muster einzuführen. Sein diesmaliger Vorschlag ging dahin, zwei Sektionen des Schiedsgerichts zu schaffen, die eine fakultativ verbunden mit einem Einigungsamte, die andere mit Zwangsgewalt. Doch das Beispiel Neuseelands wurde recht abfällig kritisiert. Der Antrag wurde auch in Liverpool (mit 938 000 gegen 541 000 Stimmen) abgelehnt.

Der Arbeitslosigkeit sollte ein Antrag auf gesetzliches Verbot von Ueberstunden begegnen. Davis, Delegierter der Birminghamer Messingarbeiter, verlangte in einer Resolution, es solle für gesetzwidrig erklärt werden, daß Angestellte nur deshalb ihre Entlassung erhalten, weil sie Gewerkvereinler oder Genossenschafter sind. Tausende von Leuten, sagte der Redner, verlören ihre Stellungen nur aus dem Grunde, weil sie Gewerkvereinen oder Kooperativgenossenschaften angehörten. Der Abgeordnete Ward habe eine bezügliche Bill in Vorbereitung, und das parlamentarische Komitee möge beauftragt werden, die Ausarbeitung dieser Bill in jeder Weise zu fördern. Diese Resolution wurde einstimmig angenommen. Eine von einem Londoner Zigarrenmacherverbande ausgehende Resolution verlangte Einführung einer besonderen Gewerkvereinsetikette, durch welche alle diejenigen Waren kenntlich gemacht werden sollten, welche von Gewerkvereinlern hergestellt seien, da man auf diese Weise den Verbrauch von Waren, die unter dem Schwitzsystem oder von Nichtverbändlern hergestellt seien, einschränken könne. Auch diese Resolution fand einstimmige Annahme.

In diesem Jahre wurden auch Streitigkeiten verschiedener Gewerkvereine untereinander vor den Kongreß gebracht. Der wichtigste Fall betraf den Verein städtischer Arbeiter. Da in städtischen Diensten ungelernte und gelernte Arbeiter der verschiedensten Gewerbe stehen, macht man dem Gewerkvereine städtischer Arbeiter den Vorwurf, er mache anderen Gewerkvereinen Mitglieder abspenstig. Je mehr englische Stadtverwaltungen Eigentümer gewerblicher Betriebe werden, um so mehr greift dieser Verein in das Feld anderer Gewerkvereine über. Eine Resolution, die erklärte, der „Gewerkverein städtischer Arbeiter" handle im besten Interesse des Trade-Unionismus, wurde mit 1 196 000 gegen 42 000 der vertretenen Stimmen verworfen, während eine andere Resolution, welche verlangte, das parlamentarische Komitee möge das Seinige tun, um die weitere Anwendung solcher Propagandamethoden zu verhindern, durch Zuruf ohne Abstimmung angenommen wurde.

Schließlich wurden Resolutionen zugunsten der Erhöhung der Zahl der Gewerbeinspektoren, der Wohnungsreform, des Achtstundentags und des obligatorischen Nachwägens von Erzeugnissen, bei denen die Entlohnung nach dem Gewichte der fertiggestellten Waren festgesetzt ist, angenommen. Auch verlangte der Kongreß eine Bill, die den Unternehmern verbieten soll, während eines Streiks oder einer Aussperrung den daran beteiligten Arbeitern die Wohnung zu kündigen.

Natürlich wurden die das Parlament in seiner letzten Session beschäftigenden, aber noch nicht zur vollen Erledigung gelangten Gesetzentwürfe eingehend besprochen. Der Kongreß stellte sich auf den Standpunkt, ausländische Streikbrecher nicht dulden zu wollen.

Zum Streikgesetz erklärte das Mitglied der Arbeiterpartei des Parlaments Shakleton, der Kongreß müsse beschließen, daß keine Fassung des Streikgesetzes als genügend betrachtet werden könne, so lange durch dieses Gesetz nicht die volle Unantastbarkeit der Gelder der Gewerkschaften gewährleistet werde. Wenn der Kongreß diesen Beschluß fasse, so werde er dadurch die Stellung der Arbeiterpartei im Parlament stärken. Das von der Regierung entworfene Gesetz sei zwar anerkennenswert, gestatte aber durch seine Fassung eine Auslegung, die gefährlich werden könne. Es müsse den Richtern unmöglich gemacht werden, das Gesetz gegen den Willen des Parlaments zu benutzen. Ein zweiter Abgeordneter betonte ebenfalls die Notwendigkeit eines klaren Wortlauts des Gesetzes. Der Sekretär des Verbandes der Eisenbahner, Abgeordneter Bell, gab seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß das Gesetz im Herbst in befriedigender Fassung zur Annahme gelangen werde.

Vor allem aber stellte der Kongreß nach Sextons Vorbilde die Forderung an die beiden Arbeitergruppen, sich zu einer Gruppe und einer Politik zu vereinigen. Ueber die Verwirklichung dieses Wunsches wird uns ja wohl die nächste Zukunft belehren. L. v. W.

Die Gewerkschaftsbank in Chicago, (vgl. „Soz. Praxis" XV Sp. 1047) ist, wie man uns aus New York schreibt, obwohl längst geplant, erst infolge des Umstandes, daß gelegentlich des vorjährigen Streiks der Fuhrleute die Mehrzahl der Chicagoer Banken die Fuhrherren finanziell unterstützt haben, verwirklicht worden. Die 5 Dollar-Aktien konnten bei Arbeitern und Gewerkschaften leicht untergebracht werden. Die Vereinigung der Gewerkschaften (Federation of Labor Unions) erklärt offiziell mit der Bank nichts zu tun zu haben; tatsächlich besteht aber der Verwaltungsrat nur aus Gewerkschaftsmännern, während der Präsident, Kassierer und die sonstigen Beamten praktische Bankleute sind. Die Gewerkschaften erklären, daß sie es zunächst für ihre Pflicht halten, nicht alle Eier in ein Nest zu legen. Was nun die Haltung der Bank bei Streiks anlangt, so äußerte sich ein Gewerkschaftsführer dahin, daß davon keine Rede sein könne, daß die Bank Streiks „finanzieren" werde. Diese Bank, die die Ersparnisse armer Leute verwalte, müsse besonders konservativ geleitet werden und dürfe sich auf solche Experimente nicht einlassen.

Die Landarbeiterorganisationen in Italien umfassen nach der vom Ufficio de lavoro veröffentlichten Statistik vom 1. Januar 1906 in denjenigen Verbänden, deren Zweck lediglich die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Landarbeiter ist, im ganzen 221 918 Personen; hierin sind jedoch nicht nur die Tagelöhner, sondern auch kleine Besitzer und kleine Pächter einbegriffen. Unter diesen Organisierten sind 39 611 Frauen. Die katholischen Landarbeiter sind in diese Erhebung nicht eingeschlossen. Die stärksten Organisationen weist die Provinz Emilia auf (456 Vereine mit 91 227 Mitgliedern), dann folgt Sizilien (142 Vereine mit 48 736 Mitgliedern), Lombardei (149 Vereine mit 28 525 Mitgliedern), Apulien (42 Vereine mit 28 316 Mitgliedern). Die Zahlen der andern Provinzen bleiben weit zurück. Insgesamt sind erst $2\frac{1}{2}$ % organisiert. Die bisher vereinzelten örtlichen und provinziellen Landarbeiterorganisationen haben sich im April 1906 auf einem in Bologna abgehaltenen Kongreß zu einem nationalen Zentralverband zusammengeschlossen.

Gegen die Koalition der technischen Privatbeamten machen die großen Industriefirmen in wachsender Zahl Front. Zu den früher aufgeführten Fällen ist ein weiterer bekannt geworden. Bei der notorischen Geheimpolitik der Unternehmer gegenüber den Organisationen bleibt natürlich die Mehrzahl solcher Abwehrbeschlüsse in den Vereinsarchiven verborgen. Aus diesem Versteck bringt die „Bergarbeiter-Zeitung" durch Indiskretion eines Angestellten folgende Urkunde des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins zu Kattowitz vom 11. August 1906 an die Oeffentlichkeit: „Betrifft Arbeiter- und Beamten-Gewerkschaften" lautet der Kopf, und dann entwickelt dies „streng vertrauliche" Rundschreiben den ablehnenden Standpunkt des Vereinsvorstandes gegenüber dem Verhandeln mit Gewerkschaftssekretären, um „in Anschluß hieran auch auf die neuerlichen Bestrebungen zur gewerkschaftlichen Organisation der Techniker, wie Maschinen-Werkmeister, Maschinensteiger usw." einzugehen:

„Auch bezüglich dieser Organisation war der Vorstand der Ansicht, daß sie geeignet seien, den Frieden zwischen den in Frage stehenden Beamten und den Verwaltungen zu beeinträchtigen. Mehrere Verwaltungen haben aus diesem Grunde bereits ihre Beamten angewiesen, solchen Gewerkschaften nicht beizutreten oder wieder auszutreten, wenn sie schon Mitglieder solcher Vereinigung waren. Der Vorstand hielt dieses Vorgehen für durchaus zweckmäßig und hat uns beauftragt, auch hiervon den geehrten Verwaltungen mit dem Anheimstellen Kenntnis zu geben, auch ihrerseits danach verfahren zu wollen."

Die „absolute Zweckmäßigkeit" solches verfassungswidrigen Koalitionsverbotes erscheint uns in dem Zeitalter der Koalition, von deren Notwendigkeit der „Oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein" ja wohl selbst ein Beispiel ist, nicht ganz zweifelsfrei. Zweckmäßiger wäre es entschieden für die Unternehmer, einmal zu überlegen, warum die technischen Beamten, die bisher sich immer und immer auf die Seite der Fabrikherren schlugen, nunmehr trotz ihrer intellektuellen und gesellschaftlichen Zugehörigkeit zu den industriellen Leitern, auf den gewerkschaftlichen Zusammenschluß im Sinne der Arbeiterbewegung verfallen? Und weiter: ob wohl ein Verbot der Koalition die Beamten nicht veranlassen muß, nun genau nach dem Muster der Fabrikherren, zu „geheimen Abreden" — conspirations, wie sie das angelsächsische Recht treffend nennt — ihre Zuflucht zu nehmen?

Streiks und Aussperrungen.

Arbeitskämpfe in Deutschland. Die Konfektionsarbeiter in München-Gladbach sind in eine Lohnbewegung eingetreten, bisher lehnten die Kleiderfabrikanten sowohl die gemeinsame Beratung mit den Arbeitervertretern wie auch den geforderten Lohntarif ab. Sie gründeten vielmehr einen Verband, der die Gladbacher Kleiderfabriken umfassen wird, und beschlossen, die Lohnfrage durch einen Ausschuß prüfen zu lassen. Die Arbeiter wollen das Ende dieser Verhandlungen abwarten, ehe sie weitere Schritte unternehmen. Inzwischen haben sich auch die Heimarbeiterinnen in der Konfektionsbranche der Lohnbewegung angeschlossen. Sie fordern einen einheitlichen Lohntarif mit höheren Lohnsätzen.

Der Streik auf Rote Erde ist noch unentschieden. In einer am 29. September abgehaltenen Besprechung zwischen Direktion und Lohnkommission teilte die Direktion mit, daß die Wiederaufnahme der Arbeit nur auf Grund des schon am 2. August von der Direktion festgelegten unabänderlichen Standpunktes, wonach die geforderte generelle Lohnaufbesserung ausgeschlossen sei, stattfinden könne. Die Frage, ob die Arbeiterschaft sich auch auf diesen Standpunkt gestellt hätte, konnte die Lohnkommission nicht beantworten. Die Reichstagsabgeordneten Nacken und Sittart hatten sich zur Vermittlung zwischen der Werksleitung und den Streikenden angeboten. Direktor Kirdorf erklärte jedoch, es grundsätzlich ablehnen zu müssen, sich der Vermittlung Dritter in Verhandlungen mit „seinen" Arbeitern zu bedienen.

In den Bergarbeiterkreisen des Ruhrreviers ist eine friedliche Lohnbewegung im Gange. Trotz der Ablehnung der Verschmelzung der Verbände gehen diese in der Siebenerkommission („Soz. Praxis" XV 1361), die Lohnerhöhung durch Vermittlung der Arbeiterausschüsse in allen Gruben anstrebt, Hand in Hand.

Eine Aussperrung in der belgischen Textilindustrie, die rund 20 000 Arbeiter umfaßt, ist seit dem 18. September in Verviers im Gange. Die Gründe des Kampfes liegen in den eigentümlichen Arbeitsverhältnissen der Industrie, deren Hauptsaison sich in wenige Monate zusammendrängt, in denen volle Beschäftigung stattfindet, während in der übrigen Zeit wegen Mangels an Arbeit zahlreiche Arbeiter entlassen werden. Um hier einen Ausgleich herbeizuführen, traten die Arbeiter an die Arbeitgeber heran mit der Forderung, die Arbeitszeit in den Monaten mit geringer Beschäftigung herabzusetzen und einen Modus des Personalwechsels einzuführen, der es ermöglichen würde, daß auch der andere Teil der Arbeiter Beschäftigung erhielte. Die Arbeitgeberorganisation stimmte dieser Forderung im Prinzip zu, ließ jedoch den einzelnen Arbeitgebern die Freiheit persönlicher Entscheidung. Da zwei Arbeitgeber es ablehnten, eine den Wünschen der Arbeiter entsprechende Einteilung der Arbeitszeit zu treffen, traten diese hier in den Ausstand und wurden, da sie bis zu einem bestimmten Termin die Arbeit nicht wieder aufnahmen, ausgesperrt. Mit diesen beiden Firmen erklärten sich die übrigen solidarisch und sperrten auch ihre Arbeiter aus. Die Arbeiter verfügen anscheinend nur über geringe Mittel.

Arbeiterschutz.

Aus den Berichten der sächsischen Fabrikinspektoren.

Diese Berichte sind diesmal fast zwei Monate später erschienen als sonst, aber an Inhalt haben sie trotzdem nicht gewonnen. Die Berichterstattung ist wieder in die bureaukratische Schablone gepreßt, jedes freie Urteil und jede frische Wirklichkeitsschilderung fehlen. Wo sich die Schilderung von Vorgängen aus der Arbeiterbewegung nicht vermeiden läßt, geschieht es im frostigsten Stil der Polizeiberichte. Kein Funke von Sympathie für die Arbeiter, wohl aber viel Rücksicht auf die Unternehmer. Dazu ein allzu umfassendes und deshalb ermüdendes Tabellenwerk. Man legt das Buch mit dem Gefühl des Unbefriedigtseins beiseite.

Auch die sächsischen Aufsichtsbeamten haben über einen Abschnitt wirtschaftlicher Prosperität zu berichten. Im allgemeinen ist eine Zunahme der Arbeiterzahl zu verzeichnen, und zwar ist die Zahl der erwachsenen männlichen Arbeiter verhältnismäßig stärker als die der weiblichen und jugendlichen Arbeitskräfte gewachsen. In den Berichten stößt man auf Klagen der Unternehmer über Mangel an weiblichen Arbeitskräften. Erwachsene Arbeiter pflegen ja erst dann in größerem Umfange eingestellt zu werden, wenn es an billigen weiblichen und jugendlichen Arbeitskräften zu fehlen beginnt. Es hat sich 1905 in Sachsen die Zahl der erwachsenen männlichen Arbeiter von 363 741 auf 377 170 vermehrt, die der Arbeiterinnen von 177 117 auf 188 806, die der jugendlichen Arbeiter von 45 628 auf 46 983. Bei den in Fabriken beschäftigten Kindern zeigt sich ein wenig die Wirkung des verschärften Kinderschutzes, denn es ist deren Zahl von 1826 auf 1755 zurückgegangen.

Die günstige Geschäftskonjunktur hat aber den Arbeitern keinen Vorteil gebracht, denn die höheren Löhne, die die Gewerkschaften durchsetzten, sind durch hohe Lebensmittelpreise reichlich aufgewogen worden. Das geben die Fabrikinspektoren in allen Bezirken übereinstimmend zu. Im Erzgebirge kam zu den hohen Fleischpreisen noch eine schlechte Kartoffelernte, ein Elend, da die Kartoffeln das Hauptnahrungsmittel bilden. Der Chemnitzer Inspektor berichtet:

„Die Erwerbsverhältnisse der Arbeiterschaft des Bezirks sind infolge des durchweg guten, zum Teil flotten Geschäftsganges im Berichtsjahre günstiger als im Vorjahre gewesen . . ., wenn trotzdem von einer Besserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterbevölkerung gegenüber derjenigen des Vorjahres nicht gesprochen werden kann, so hat dies seinen Grund in der teilweise erheblichen Preissteigerung verschiedener Lebensmittel — es sei nur an den andauernd hohen Preisstand des Fleisches erinnert — die eine etwaige Mehreinnahme ganz oder doch zum größten Teil wieder aufgehoben haben dürfte, in der Lebenshaltung derjenigen Arbeiter aber, die ein höheres Einkommen nicht zu erzielen vermochten, Einschränkungen und Entbehrungen zur Folge haben mußten."

Aehnlich lauten die Berichte aus dem Bautzener, Dresdener und Zwickauer Bezirke. Der Döbelner Bericht betont, errungene Lohnvorteile seien reichlich durch hohe Lebensmittelpreise wieder aufgehoben worden. Für die Arbeiter brachte die bessere Geschäftskonjunktur mehr Ueberarbeit und größere Unfallgefahr. Die Unfallziffer stieg stellenweise ganz bedeutend. Während 1904 für 73 271 Arbeiterinnen, 845 Betriebe und 11 868 Betriebstage Ueberstunden gestattet wurden, erhielten 1905: 973 Betriebe für 82 404 Arbeiterinnen und 13 297 Betriebstage Ueberarbeit bewilligt. Bei den männlichen Arbeitern kann Ueberarbeit ohne weiteres angeordnet werden, wenn dem Verlangen kein Widerstand entgegengesetzt wird.

Aus allen Bezirken wird berichtet, es sei das Bestreben der Arbeiter darauf gerichtet, eine Verkürzung der Arbeitszeit herbeizuführen. Schöne Erfolge sind in Leipzig erzielt worden. Dort wurde in vielen Betrieben auf dem Lande die Arbeitszeit gemäß den Forderungen der Arbeiter von 11 auf 10½ und 10 Stunden herabgesetzt. Die Steinarbeiter Leipzigs setzten den Neunstundentag und die Lithographen den achtstündigen Arbeitstag durch. In einer großen Fabrik des Meißener Bezirks wurde die neunstündige Arbeitszeit statt der früheren zehnstündigen eingeführt, und der Fabrikant erklärte dem Gewerbeaufsichtsbeamten, er stehe sich dabei gut, denn es würde in den neun Stunden beinahe dasselbe wie früher bei zehnstündiger Arbeitszeit geleistet. Anderseits geht aus den Berichten aber doch hervor, daß in Ziegeleien häufig 14 Stunden und länger gearbeitet wird und die Arbeiter die Nacht über in den Betrieben blieben. In kleineren Müllereien kamen 17stündige tägliche Arbeitszeiten vor. Bei Schichtwechsel sind in kleinen Gasanstalten sogar Arbeitszeiten von 24 und 30 Stunden festgestellt worden.

Sehr ungenügend wird die Steinbruchsverordnung beachtet. Dieser widersetzen sich Unternehmer und Arbeiter. Im Bezirk Plauen weigerten sich Steinbrecher, die zehnstündige Arbeitszeit innezuhalten, sie wollten vielmehr, wie bisher, elf Stunden und länger arbeiten. Der Beamte erzählt über diesen Fall folgendes:

„Der Hinweis auf die seinerzeit vor Erlaß der Bekanntmachung durch den Steinarbeiterverband vorgebrachten Wünsche wurde (von den Arbeitern) damit beantwortet, daß letztere wahrscheinlich von jungen heißblütigen Leuten, die keine Familie zu ernähren hätten, ausgegangen seien." In einem anderen Steinbruch haben die Steinbrecher erklärt: „Und wenn wir täglich 24 Stunden arbeiten, geht das niemand etwas an."

Diese unverständigen Arbeiter haben wohl übersehen, daß die große Verbreitung der Schwindsucht unter den Steinarbeitern die Ursache des Vorgehens des Steinarbeiterverbandes gewesen ist. Es ist bezeichnend für die Fabrikinspektion, daß unverständige Reden dieser Art veröffentlicht werden, während man sonst vom Pulsschlag des Arbeiterlebens so gut wie nichts in den Berichten findet.

Auch die Kinderschutzbestimmungen für die Hausindustrie werden ungenügend beachtet. In Sachsen sind die fünf weiblichen Assistenten der Gewerbeinspektion mit der Ueberwachung dieser Betriebe beauftragt. Dieselben konstatieren geradezu Massenübertretungen der betreffenden Bestimmungen.

„Falsche Auffassungen der gesetzlichen Bestimmungen oder völlige Unkenntnis des Gesetzes einerseits, und vorgesetzte Meinungen gegen das Gesetz anderseits werden noch täglich wahrgenommen. Auch sind die Fälle, in denen die betreffenden Arbeitgeber und Eltern ihren Unwillen über die für sie unbequemen gesetzlichen Bestimmungen den mit der Durchführung derselben beauftragten Beamten durch unhöfliches Entgegenkommen fühlen lassen, nicht selten" schreibt die Gewerbeaufsichtsbeamtin für Chemnitz. Die Beamtin von Dresden wieder schreibt: „Von strafrechtlicher Verfolgung der Verstöße wurde tunlichst Abstand genommen und es ist nach wie vor darauf Bedacht genommen worden, durch persönliche Einwirkung auf die Eltern Zuwiderhandlungen möglichst vorzubeugen." Die Zwickauer Beamtin konstatiert, daß der größte Teil der Arbeitgeber und Eltern der Durchführung der Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes wenig freundlich gegenüberstehe, besonders in den Ortschaften, in denen die Stickereiindustrie heimisch ist.

Häufig sind die Hausgewerbetreibenden den Beamtinnen schroff entgegengetreten und haben erklärt, sie ließen sich überhaupt keine Vorschriften machen, haben ihnen selbst den Eintritt verwehrt. Das Kinderschutzgesetz wird solange bloß auf dem Papier stehen — in Sachsen wenigstens — solange nicht energischer vorgegangen wird. Werfen sich doch die Assistentinnen teilweise geradezu zur Verteidigung der Kinderarbeit auf. Die Beamtin des Chemnitzer Bezirks betont, daß auch eine Mehranstellung von Beamtinnen keine ausreichende Ueberwachung der Hausindustrie gewährleiste, diese müsse mehr als bisher von Organen der Ortsbehörde ausgeübt werden. T.

Das Ladenschlußgesetz in Südaustralien ist durch einige Zusatzbestimmungen aus den Jahren 1901 und 1902 so durchlöchert worden, daß es nur noch geringen Wert besitzt. Das Gesetz schreibt vor, daß den Verkäufern und Verkäuferinnen außer der Sonntagsruhe ein freier Nachmittag in der Woche gewährleistet sein muß (meistens der Mittwoch), indem das Geschäft von 1 Uhr an geschlossen bleibt. Von dieser Bestimmung sind leider diejenigen Geschäfte befreit, die nur Familienangehörige beschäftigen, und dies hat zur Folge gehabt, daß die kleineren Geschäftsinhaber ihre Angestellten entlassen haben und dafür Familienmitglieder einstellten. Der Gewerbeinspektor weist jetzt mit Nachdruck darauf hin, daß das Gesetz des einen geschlossenen Nachmittags in der Woche einheitlich für alle Geschäfte ohne Ausnahme eingeführt werden müsse, wenn es wirkliche Bedeutung erlangen soll. Genau wie an die übrigen Bestimmungen (Sonntagsruhe und Ladenschluß betreffend) würde sich das Publikum auch hieran gewöhnen. Bei einer Umfrage haben sich auch 99 % der Geschäftsinhaber für den Geschäftsschluß an einem Nachmittag um 1 Uhr ausgesprochen, sofern nur eine einheitliche und durchgreifende Regelung eintritt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenfürsorge in Frankreich. Das Ergebnis der zweiten französischen Arbeitslosenzählung vom 24. März des Jahres 1901 — die erste fand am 29. März 1896 statt (Soz. Pr. XI Sp. 146) — ist im Bulletin des Arbeitsamts (Juliheft 1906) zum ersten Male in authentischer Gestalt dargestellt. Es gestaltet sich für die hauptsächlichen Berufe etwa folgendermaßen: Es waren arbeitslos in der Landwirtschaft 1,27 %, im Bergbau 0,46 %, in den Nahrungsmittelgewerben 3,31 %, in chemischen Industrien 0,42 %, in polygraphischen Gewerben 3,81 %, in der Textilindustrie 2,59 %, in der Konfektionsbranche 4,56 %, in der Leder- und Fellbearbeitung 4,27 %, in der Holzbearbeitung 5,15 %, in Hüttenwerken 3,11 %, Grobmetallindustrie 4,58 %, Erdarbeit und Baugewerbe 0,75 %, im Transportgewerbe 2,18 %. In allen Gewerben, das Wort in seiner weiteren Bedeutung gefaßt, waren von 10 673 195 Gezählten im ganzen 314 530, d. h. 2,94 % (gegen 2,42 % im Jahre 1896) arbeitslos; es ist also auch eine relative Vermehrung des Arbeitslosenkontingents zu verzeichnen. Die letzte deutsche Arbeitslosenstatistik, die im Juni und im Dezember 1895 erhoben wurde, ist mit der französischen, abgesehen von der Verschiedenheit der

Erhebungsmethoden, schon der Erhebungstermine wegen wenig vergleichbar; die damals ermittelten deutschen Prozentsätze der Arbeitslosigkeit betrugen für die 13 3/4 Millionen berücksichtigten Personen im Sommer 1,77, im Winter 4,80. Immerhin ist bemerkenswert die sehr verschiedenartige Besetzung gewisser Hauptgewerbe mit Arbeitslosen: Im deutschen Baugewerbe war sie Sommer (2,87) wie Winter (15,61) viel höher als im französischen (0,75), desgleichen auch in der chemischen Industrie (1,94 und 2,29 gegen 0,42), etwas höher auch in den graphischen Gewerben (4,18 und 4,83 gegen 3,81), in der deutschen Textilindustrie dagegen viel niedriger (1,64 bezw. 1,92 gegen 2,59 %), ebenso in der Holzindustrie (2,93 und 4,00 gegen 5,15 %).

Um den Folgen der Arbeitslosigkeit entgegenzuarbeiten, sind bekanntlich nun im letzten Jahre staatlicherseits Mittel bereitgestellt worden (Soz. Pr. Sp. 786). Für das 2. Halbjahr 1905 ist der an die Arbeitslosenversicherungskassen zu zahlende Zuschuß nachträglich durch Verordnung des Handelsministers vom 29. Juni 1906 für lokale Kassen auf 16 %, für größere d. h. wenigstens 1000 Mitglieder zählende und sich über wenigstens 3 Departements erstreckende Kassen (caisses fédérales) auf 24 % festgesetzt worden. Seitens der Kommission für Arbeitslosigkeitsversicherung waren an 77 Kassen Fragebogen verschickt worden; von diesen wurden 39 beantwortet, zwei Kassen wurden abgewiesen und an die übrigbleibenden 37 wurden insgesamt 14 208 Frcs. ausgezahlt. Von dieser Summe entfallen 9 064 Frcs. auf 2 caisses fédérales, der Rest auf 35 lokale Kassen.

Als Nachteil wurde bisher empfunden, daß durch die mit ihr verknüpften Formalitäten die Auszahlung der Zuschüsse an die Kassen übermäßig verzögert wurde (s. o.). Inzwischen ist unterm 20. April 1906 eine ministerielle Verordnung ergangen, die bestimmt ist, in gewisser Weise eine Beschleunigung in der Abrechnung sowie in der Auszahlung der Beträge herbeizuführen.

Auch mehrere Verwaltungskörperschaften subventionieren aus öffentlichen Mitteln Arbeitslosigkeitsversicherungskassen; so das Departement Tarn et Garonne mit einer Summe in Höhe von 500 Frcs., und sonst noch 15 Gemeinden, wie z. B. Cherbourg (1000 Frcs. pro 1906) und la Rochelle (3000 Frcs.).

Die beiden genannten Städte bieten ein Beispiel für die Unterschiede in der Verwaltung des kommunalen Arbeitslosenfonds. In Cherbourg ist die Verfügung über denselben ganz den Trägern der Versicherung, den Gewerkschaften überlassen, deren Mitgliedern allein die ausgeworfenen Mittel zu gute kommen. In La Rochelle liegt die Administration des Fonds in den Händen einer vom Gemeinderate gewählten Kommission von 10 Mitgliedern, von denen nur die Hälfte aus Arbeiterkreisen oder auf Vorschlag der Gewerkschaften gewählt wird.

Im Gegensatze zu Cherbourg fördert La Rochelle außer der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auch das Sparen durch Gewährung von Zuschüssen zu den Einlagen und behandelt organisierte und nichtorganisierte Arbeiter, was die Teilnahme an dem kommunalen Fonds anlangt, in der Hauptsache vollkommen gleich.

Alterssparkassen. Diese mit den Sparkassen verknüpften, allerdings in Deutschland noch wenig populären Einrichtungen dienen zur Aufsammlung und Verzinsung unregelmäßig eingezahlter Beträge, die dem Inhaber erst nach Zurücklegung eines gewissen Jahres, meist des 55., auszuzahlen sind. Meist werden der Alterssparkasse von den Ueberschüssen der Sparkasse besondere Prämien sowie sonstige Geschenke überwiesen. Einer verhältnismäßig lebhaften Teilnahme erfreut sich die mit der Sparkasse für das Herzogtum Gotha verbundene Aussteuer- und Altersersparnisanstalt. Sie ist nicht lediglich eine Alterssparkasse und hat daher auch keine allgemein bestimmte Grenze für die Auszahlung der Ersparnisse festgesetzt. Die Einzahlungen in diese Kasse sind auch meist regelmäßige und zwar wöchentliche in der Höhe von 10 ₰ bis 3 ℳ. Im Jahre 1905 wurden 71 041 ℳ 90 ₰ für 281 Personen neu versichert, während 60 317 ℳ 85 ₰ für 240 Personen, die den Fälligkeitstermin erreicht hatten, zur Auszahlung kamen. Der gesamte Versicherungsbestand der Anstalt belief sich Ende 1905 auf 1 055 701 ℳ 80 ₰ für 2549 Personen. Im ganzen hat die Aussteuer- und Ersparnisanstalt während ihrer nun 44jährigen Wirksamkeit für 5750 Personen 1 270 281 ℳ an fällig gewordenen Kapitalien bereits zur Auszahlung gebracht.

Die staatliche Betriebskrankenkasse für das Großherzogtum Hessen beschloß auf ihrer Generalversammlung vom 30. Juli, Heilmittel usw. bis zum Höchstbetrage am 1. Oktober von 40 ℳ (bisher 20 ℳ) für Mitglieder nach sechswöchentlicher Mitgliedschaft zu übernehmen; diese Erweiterung gilt auch für Ehefrauen. Eine neue Lohnklasse wurde für Personen mit einem Durchschnittstagesarbeitsverdienst von 4,50 ℳ begründet. Außer der genannten gehen nun folgende Bewilligungen über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus, ein weiteres erfreulichen Zeichen für das Fortschreiten sozialpolitischen Fühlens innerhalb der staatlichen Verwaltungen: 1. Wegfall von 2 Karenztagen bei der Krankengeldauszahlung. 2. Wöchnerinnenunterstützung im 1½fachen Betrag des Krankengeldes. 3. Sterbegeld im Mindestbetrag von 50 ℳ. 4. Rekonvaleszentenunterstützung bis zur Dauer eines Jahres nach Ablauf der Krankenunterstützung. 5. Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei oder Krankenhausverpflegung für die Dauer von 18 Wochen an die Ehefrauen der Mitglieder nach sechswöchiger Mitgliedschaft des Mannes. 6. Gewährung von Aufnahme in den der Kasse zur Verfügung stehenden Walderholungsstätten gegen Abzug eines Fünftels des Krankengeldes. — Die Kasse hat seit Errichtung beschränkte freie Arztwahl mit Einzelhonorierung.

Altersversorgung der Hebammen. Der Delegiertentag deutscher Hebammen in Düsseldorf beschloß die Einführung einer Altersversorgung anzustreben. Ferner genehmigte er einen Antrag, die Ausbildung auf ein Jahr auszudehnen und daran einen Kursus in der Säuglingspflege anzuschließen. Auch zur Gründung einer Haftpflichtversicherung will man Material sammeln.

Arbeitsnachweis.

Petition des Bundes deutscher Stellenvermittler um Aufhebung der Gesindeordnungen. Die gewerblichen Stellenvermittler, die sich durch die Fortschritte der gemeinnützigen Arbeitsnachweise in ihrer Position lebhaft bedrängt fühlen, haben zu einem Verteidigungsmittel gegriffen, das man als klug ersonnen bezeichnen könnte, wenn es nicht doch die verhüllten Motive allzu deutlich durchscheinen ließe. Ihr Bund wendet sich in einer Petition an den Reichstag, in der um Aufhebung der einzelstaatlichen Gesindeordnungen und um Regelung der Verhältnisse „der jetzt dem Gesinde angehörenden Bevölkerungsklasse“ durch eine Novelle zur Reichsgewerbeordnung gebeten wird. Auch wir, und mit uns wohl alle Sozialpolitiker, wissen, wie notwendig eine Reform unseres Gesinderechtes ist; die Einordnung der Dienstboten in die durch die Gewerbeordnung rechtlich berührten Personenkreise scheint auch uns wünschenswert. Auch wird man über den Wert des Dienstbuches bei den meisten gemeinnützigen Arbeitsnachweisen ebenso skeptisch denken, wie es die Stellenvermittler von sich aussagen. Sachlich könnte man sich also mit den Hauptpunkten der Petition des Bundes einverstanden erklären. Unvorsichtigerweise benutzen aber die Stellenvermittler diese Gelegenheit, um die Anhänger der gemeinnützigen Nachweise in einer fast komisch wirkenden Verdrehung der wirklichen Verhältnisse aufs übelste anzuschwärzen; allerdings werden die Gegner nicht genannt und nur als „man“ bezeichnet oder mit „der Presse“ identifiziert.

Anstatt das einzige Radikalmittel gegenüber den Notständen des Gesindewesens, die Aufhebung der Spezialgesetze, zu fordern, habe „man“ sich nämlich ganz offenbar in den als einziges Heil den Rückschritt in veraltete Verhältnisse predigenden Kreisen die Denkungsart der oberflächlich urteilenden großen Menge des Publikums zu eigen gemacht und stellt sich als den eigentlichen Urheber der ganzen Uebelstände in Verkennung oder absichtlicher Entstellung der geschichtlichen Entwickelung und der im Laufe der Zeiten vollkommen veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse die gewerbsmäßige Stellenvermittlung hin. In geschickter Ausnützung dieser Sachlage hat sich ein Verband der Interessenten gebildet, welcher die für den denkenden Sozialpolitiker (!) vollkommen unbegreifliche (!) Strömung zum Anlaß nimmt, um die gewerbsmäßige Stellenvermittlung zu bekämpfen, indem er den weiten Kreisen der um eine Besserung der Lage in erster Linie besorgten Arbeitgeber nach dem Verschwinden der gewerbsmäßigen Vermittlung die vollste Befriedigung aller ihrer Wünsche verspricht.

Aber die Arbeitnehmer ließen sich nicht von den heimtückischen Nachweisanstalten blenden.

„Sie sehen in diesen,“ heißt es in der Petition weiter, „nichts weiter als eine Vereinigung ihrer Gegner, die darauf ausgeht, jene Zeiten wieder heraufzubeschwören, welche ehemals, als die Leibeigenschaft noch zu Recht bestand, die Gesindebediensteten der unbegrenzten Willkür ihrer Arbeitgeber auslieferten.“

Nun aber beantragen die wahrhaft edlen Stellenvermittler das Rettungsmittel: Aufhebung der Gesindeordnung! Wird man nicht lebhaft an den Wolf im Schafspelze erinnert? Der Vorstand des Bundes traut wirklich den Reichstagsabgeordneten eine arge Leichtgläubigkeit zu. Schon die völlig verfehlte Form dieser Petition, mit ihrer klassischen Sprache und dem bunten Durcheinander von Wesentlichem und Unwesentlichem, die von „Reichstagsgesetzgebung“ redet und sich in den wunderlichsten Uebertreibungen ergeht, spricht nicht zugunsten der Unterzeichner. Sympathien vermögen sie auch damit nicht zu erwecken, selbst wenn sie hier wirklich dazu beitragen sollten, das Gute zu schaffen.

Lehrlingsvermittelung und Jugendfürsorge. Der Verband städtischer Arbeitsämter in Bayern hielt unlängst seinen zweiten Verbandstag in Nürnberg ab. Dabei wurde besonders das Thema „Lehrlingsvermittelung und Jugendfürsorge" berührt. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Berufswahl noch immer eine zu geringe Bedeutung beigelegt wird; die Ergreifung eines Berufes werde oft mehr dem Zufall überlassen als bestimmten Erwägungen über die Eigenschaften, die Fähigkeiten und körperliche Beschaffenheit des jungen Menschen. So würden junge Leute in Berufe hineingetrieben, für die sie nicht die geringste Geschicklichkeit haben oder auch in Berufe, für welche die Körperkräfte unzureichend sind. Es sei deshalb notwendig, daß die Lehrlingsvermittelung durch die Gemeinde geschehe. Diese kommunale Lehrlingsvermittelung könne von größtem Nutzen sein. Zunächst haben die kommunalen Arbeitsämter einen so guten Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes im allgemeinen und über die einzelnen Berufe, daß die Zurateziehung der Lehrlingsvermittelungsstelle höchst wünschenswert ist und im Interesse des jungen Menschen liegt, der sich der Erlernung eines Berufes zuwenden will. Dann aber können die Lehrlingsvermittelungsstellen leichter Auskünfte über die Lehrmeister sammeln, so daß die Lehrlinge davor geschützt werden können, in eine Lehrstelle zu geraten, in der sie nur Ausbeutungsobjekte sind. Ferner können durch die Zentralisation der Lehrlingsvermittelung in den kommunalen Arbeitsämtern über weite Bezirke einheitliche Lehrverträge und Arbeitsbedingungen festgesetzt werden. Die bessere Organisierung der Lehrlingsvermittelung würde außerdem einen höheren Zustrom von jungen Leuten zur Folge haben und so wenigstens teilweise der Lehrlingsnot im Handwerk steuern.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Das Volksheim in Hamburg. Der Bericht über das fünfte Geschäftsjahr (1905/06) weist wiederum die großen Vorzüge auf, die allen Veröffentlichungen des ausgezeichneten Instituts eigen sind. Der lebens- und herzenswarme Ton, in dem die Berichte der verdienstvollen Leiter der Gesellschaft abgefaßt sind, gibt aber nur einen Reflex des Geistes wieder, der die Unternehmungen dieser deutschen „settlements" trägt. Das Zurücktreten der Schablone, des Programmatischen und Geschäftsmäßigen zugunsten eines intimen und rückhaltlos herzlichen Eingehens auf die Bedürfnisse und Neigungen der Arbeiterschichten verdient die warme Anerkennung aller Sozialpolitiker.

Mit einer trockenen Aufzählung seines Inhalts würde man dem Gehalte des Berichts wenig gerecht. Sein Bestes liegt in den sehr persönlich gehaltenen Mitteilungen der Leiter über bestimmte Fragen, die sich ihnen aus ihren Erfahrungen aufdrängten. Es ist deshalb allen Freunden des Volksbildungswesens und der Annäherungsbestrebungen zwischen den gesellschaftlichen Klassen dringend zu empfehlen, den Bericht von der Geschäftsstelle des Volksheims (Hamburg, Billhorner Mühlenweg 41) selbst zu beziehen. Bei der vielseitigen Tätigkeit der Gesellschaft finden sehr verschiedene Gruppen von sozial Hilfstätigen Anregung und Belehrung durch die soeben veröffentlichte Broschüre. Bestehen doch zurzeit an Volksheimeinrichtungen: Die Donnerstagsvorträge und Sonntagsunterhaltungen (je 24 während der Wintermonate), die Ausflüge, Bilderausstellungen und Vortragskurse über Fragen des täglichen Lebens während des Sommers, 4 Arbeiterklubs (1 naturwissenschaftlicher, volkswirtschaftlicher, plattdeutscher, 1 Schachklub), 3 Rechtsauskunftsstellen, 12 Jugendgruppen (je 4 Lehrlings-, Gehilfen- und Mädchenvereine), Frauenarbeitsnachweis, die „Monatlichen Mitteilungen" und die Mitarbeiterwohnungen während des ganzen Jahres.

Ueber das „Draußenwohnen" der Mitarbeiter nach dem Vorbilde der englischen University Settlements, für das im vergangenen Jahre durch Anschläge an allen Hochschulen Studierende gewonnen werden sollten, berichtet Dr. E. Jaques. Wir möchten es uns nicht versagen, wenigstens eine Stelle aus seinen fesselnden Ausführungen wiederzugeben:

„Man vergesse auch nicht, daß der Gegenstand unseres Studiums lebende kräftige Menschen sind, die mit demselben klaren Blick in die Welt schauen, wie wir es zu tun wähnen, und die noch viel mehr den Klassenunterschied empfinden müssen, als wir. ‚Die Volksheimarbeit hat für die Annäherung der Volksklassen doch wenig Wert', äußerte sich neulich ein intelligenter Arbeiter mir gegenüber. ‚Sie leben und bleiben ja doch in einer ganz andern Welt als wir.' Ich bin überzeugt, daß der Mann damit die Ansicht oder auch nur das unbestimmte Gefühl vieler Volksheimbesucher aussprach. Und recht widerlegen konnte ich ihn leider nicht, obwohl ich mir sagen mußte, daß wir damit einem unserer Ziele, das Vertrauen der Arbeiterschaft zu den gebildeten Kreisen zu erwecken, noch recht fern sind. Und nun denke man sich in die Seele eines Arbeiters, der eben warm geworden ist im Gespräch mit einem Richter oder Oberlehrer oder einem wohlhabenden jungen Kaufmann, und den, den er schon als seinen Freund ansah, in der nächsten Minute eilig davonsausen sieht mit der elektrischen Straßenbahn in die ‚andere Welt'.

Auch für uns ist, wenn es viele auch nicht eingestehen wollen, die Arbeiterschaft mit ihren Anschauungen, Wünschen und Bedürfnissen noch eine fremde Welt. Wenn wir aber eine fremde Welt, ein anderes Land kennen lernen wollen, so genügt es nicht, nur Bücher und Reisebeschreibungen darüber zu lesen und einmal einen oder den anderen Menschen aus diesem Lande zu sprechen, wir müssen hinreisen und uns so lange dort aufhalten, bis wir Sprache und Sitten und Gebräuche verstehen gelernt haben. Dann werden wir über das Land auch richtig urteilen können, und seine Bewohner, die uns zuerst als Fremdlinge behandelten, werden wiederum uns kennen und schätzen lernen. Unsere Erfahrung hat es bestätigt, daß durch die Draußenwohner unter den Mitarbeitern das gegenseitige Verständnis am raschesten gefördert wird."

Neue Schrebergärten in Breslau. Außer dem in Sp. 1189 erwähnten Privatunternehmen, Breslau mit Arbeitergärtchen zu umkränzen, lassen es sich auch die städtischen Behörden angelegen sein, diese Sache zu fördern, nachdem die vor einigen Jahren auf den Teichäckern an der Arletiusstraße eingerichteten Schrebergärten Anklang gefunden haben. Die neuen sollen nunmehr in der Sandvorstadt auf einem 10 Morgen großen, von der Stadt angekauften Ackerstück am sogen. Roten Garten entstehen. Die gesamte Gartenfläche, zumeist zu beiden Seiten einer Allee gelegen, und die kurzen Querwege mit meterhohen Pfählen abgegrenzt, welche die Garteninhaber zur Aufrichtung der Zäune benutzen sollen. Zwei auf Kosten der Stadt erbaute Pumpen sorgen für das Wasser zum Begießen der Anpflanzungen. Bis auf einige kleine Flächen sind alle Gärten verpachtet, und die Pächter sind bereits mit der Einrichtung und Bepflanzung beschäftigt. Die Pacht betrug für das Quadratmeter 10 ₰; für die letzten Gärten soll jedoch das Quadratmeter 12 ₰ kosten. Diese nützlichen Anlagen sollen demnächst noch bedeutend vergrößert werden. Von dem umgebenden Gelände ist bereits ein Teil angekauft.

Ein Kellnerinnenheim in Straßburg, das kürzlich eröffnet wurde, will weiblichen Geschäftsangestellten gute und billige Unterkunft, besonders aber stellenlosen Kellnerinnen einen angenehmen Aufenthalt und billige Verpflegung darbieten.

Genossenschaftswesen.

Der allgemeine Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hielt seine diesjährige Tagung vom 21. bis 24. August in Cassel ab, zu der ca. 850 Vertreter des In- und Auslandes angemeldet waren. Der vom Verbandsanwalt Dr. Crüger erstattete Jahresbericht gab einen Ueberblick über das gesamte Genossenschaftswesen in Deutschland. Beklagenswert sei, daß in letzter Zeit so viel Genossenschaften leichtsinnig gegründet und dann wieder aufgelöst seien (23 %). Der Verbandsanwalt betonte deshalb möglichst Vorsicht bei Neugründungen, ebenso stellte er von neuem das Prinzip der Selbsthilfe gegenüber allen Ansprüchen auf Staatszuschuß in den Vordergrund. Die Verhandlungen des Genossenschaftstages bezogen sich auf Ausgestaltung der Ruhegehaltskasse, die durch eine Witwen- und Waisenversicherung ausgebaut werden soll, ferner wurden geschäftliche Fragen, wie: Rechtsfragen aus dem Sparkassen-Verkehr, Behandlung der Giro-Verbindlichkeiten, Ausgestaltung der Verbandsrevision usw. behandelt. — In Verbindung mit dem Genossenschaftstag fand die Jahresversammlung derjenigen Konsumvereine statt, die nach den bekannten Kreuznacher Vorgängen noch im allgemeinen Verband geblieben sind. Auch hier wurde, ähnlich wie auf der Tagung des Zentralverbandes der Konsumvereine in Stettin im Juni d. Js., die Frage des „Arbeitsverhältnisses der Lagerhalter" behandelt. Die Thesen enthalten folgende Hauptpunkte:

Die Entlohnung geschieht nach festen Grundsätzen; die Steigerung des Gehalts ist vertragsmäßig zu regeln. Die Entlohnung des Lagerhalters soll zum Teil in einem festen Gehalt, zum Teil in einer Tantieme bestehen, die nach der Höhe des Umsatzes berechnet wird.

Gehilfen oder Gehilfinnen des Lagerhalters werden durch den Vorstand nach vorheriger Verständigung mit dem Lagerhalter angestellt und entlassen.

Wird die Arbeitskraft der Frau oder der Kinder des Lagerhalters in Anspruch genommen, so gelten diese als Gehilfinnen, jedenfalls ist die Entschädigung für diese Personen selbständig zu bemessen.

Die Genossenschaft übernimmt die Zahlung für Kranken- und Invalidenversicherung, versichert die Lagerhalter gegen Unfall im Betriebe und tritt der Ruhegehaltskasse deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Witwen- und Waisenpensionskasse deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei.

Es ist auf die Einführung des Geschäftsschlusses an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie auf die Einführung des Achtuhrladenschlusses hinzuwirken. Dem Lagerhalter ist eine Ausgehzeit von

mindestens zwei halben oder einem ganzen Tag monatlich und ein Urlaub von mindestens einer Woche zu gewähren. Nach Möglichkeit ist die Mittagspause auf zwei Stunden auszudehnen.

Ein Vertreter der Organisation der Lagerhalter war anwesend, hatte sich auch zum Wort gemeldet, zog diese Meldung jedoch auf Wunsch des Verbandsanwaltes zurück. Dem allgemeinen Genossenschaftstag schloß sich die Verbandstagung der Baugenossenschaften an.

Der 11. Verbandstag der Baugenossenschaften Deutschlands fand am 25. August in Göttingen unter der Leitung des Verbandsvorsitzenden, Landrat Berthold-Blumenthal, statt. Der Vorsitzende konnte in seinem Bericht über das erste Jahrzehnt des 1896 gegründeten Verbandes von guten Fortschritten der Baugenossenschaftsbewegung in Deutschland berichten. Wünschenswert sei jedoch ein engerer Zusammenschluß der Baugenossenschaften, denn gegenwärtig seien 421 Genossenschaften in 7 Vereinigungen zersplittert. Im Jahresbericht wie in der Diskussion wurde zur größten Gewissenhaftigkeit bei der Gründung und bei den Bauten der Genossenschaften ermahnt; namentlich dürfen die Genossenschaftsbauten nicht in eigennütziger Weise durch die Genossenschafter (etwa durch spekulativen Wiederverkauf usw.) gemißbraucht werden. Im weiteren Laufe der Verhandlungen wurde über das Ergebnis der Verbandsrevisionen im Jahre 1905 Bericht erstattet, sowie über den Modus der Abschreibungen diskutiert. Bezüglich der Geldbeschaffung, für den Fall, daß die Mittel der Landesversicherungsanstalten nicht mehr ausreichen sollten, um den Baugenossenschaften mit Darlehen auszuhelfen, brachte Landrat Berthold die Uebernahme von Rentengütern im Sinne einer von Bodelschwingh gegebenen Anregung in Vorschlag. Durch Einrichtung von Wohnungen und Abgabe von Landparzellen an die Arbeiter würde hauptsächlich in Industriegegenden und halbländlichen Bezirken der Wohnungsnot abzuhelfen sein. Gelinge dieses Experiment, so würde damit ein bedeutender sozialer Fortschritt zu verzeichnen sein. Die Versammlung beauftragte den Verbandsvorsitzenden, bei der Staatsregierung in diesem Sinne vorstellig zu werden.

Die Beteiligung von Gemeindebeamten an Konsumvereinen, die bereits auf dem letzten hessischen Städtetage bekämpft wurde, ist in Kassel wieder einmal mit dem Interdikt belegt worden. Der freimütigen Erklärung von Bürgermeister Jochmus auf dem Kasseler Genossenschaftstage, daß der Magistrat es seinen Beamten nie verwehren würde, sich an der Geschäftsführung von Konsumvereinen und Genossenschaften zu beteiligen, trat auf eine Anfrage in der Stadtverordnetenversammlung Oberbürgermeister Müller sofort mit einem Widerruf enegegen: der Magistrat stände nicht auf dem Boden der Ausführungen des Bürgermeisters Jochmus. — Das Interesse der Beamten dürfte unter dieser Praxis mehr leiden als das der Konsumvereine.

Die französischen Arbeiter-Produktionsgenossenschaften. Man schreibt uns aus Paris: Der Beirat der französischen Arbeiter-Produktionsgenossenschaften hat an die Kammer ein Schreiben gerichtet, das die Beseitigung der Ausstände durch die Ausdehnung des Genossenschaftswesens verspricht und die Unterstützung dieser Bewegung durch den Staat beantragt. Diese Produktionsgenossenschaften werden von Arbeitern gebildet, die dem gleichen Beruf angehören, sich, den Gesetzen vom 24. Juli 1867 und vom 1. August 1893 zufolge konstituieren, ihr Kapital in Anteilscheinen zeichnen und mindestens $^1/_{10}$ bar einzahlen. Diese kleinen, nicht besonders kapitalkräftigen Betriebe gestatten nun den Einkauf von Rohstoffen im großen, den Ankauf teurer Maschinen, den Wettbewerb mit Privatunternehmungen nicht. Sie bieten aber den Vorteil, daß der frühere Lohnarbeiter Mitbesitzer wird. Soll die Produktivgenossenschaft unter den Arbeitern wirksam werden und ihrer wirtschaftlichen Unzufriedenheit den Boden entziehen, so muß der Staat diesen Genossenschaften einen Kredit gewähren, wie er der Landwirtschaft, der Seeschiffahrt u. a. gewährt wird. Die Konstituierung je einer Genossenschaftsgruppe in Kammer und Senat würde diese Entwicklung fördern. Die Kreditierung dieses Arbeiterkapitalismus aber würde, welche Summen sie auch verlangt, doch eine Ersparnis bedeuten, denn durch die Ausgestaltung der Produktionsgenossenschaft werden die Ausstände verhindert, Ausstände, die viel mehr Werte zerstören als der industrielle Arbeiterkredit verlangen würde. Dr. Kaethe Schirmacher.

Die Gründung einer französischen Großeinkaufsgesellschaft nach dem Muster der englischen „Wholesale Society" ist von den französischen Genossenschaften beschlossen worden. Die Bewegung zur Gründung einer solchen Zentrale für den organisierten Einkauf setzte im Mai d. J. ein und führte am 16. September zur Konstituierung. 80 Konsumgenossenschaften und 16 Produktivgenossenschaften schlossen sich sofort an, doch erfolgen fortgesetzt noch Neuanmeldungen. Der Sitz der Großeinkaufsgesellschaft ist Paris, 208 rue St. Maur.

Soziale Medizin und Hygiene.

Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege beschäftigte sich am 13. und 14. September zu Augsburg u. a. auch mit der Frage: Die Milchversorgung der Städte mit besonderer Berücksichtigung der Säuglingsernährung. Der erste Referent Stadtbezirksrat Dr. Poetter-Chemnitz forderte zur Erzielung einwandfreier Milch den Erlaß reichsgesetzlicher Bestimmungen über die Produktions- und Verkehrsverhältnisse der Milch, wobei Einzelbestimmungen, namentlich über den Fettgehalt, der landes- bezw. ortsgesetzlichen Regelung zu überlassen sind. Die reichsgesetzlichen Bestimmungen hätten gleichzeitig die Tuberkulosetilgung zu umfassen. Er forderte Aufklärung der Milchproduzenten, ferner Milchhöfe oder Milchzentralen, die im Besitze und Betriebe der Stadt sein müßten oder zum mindesten durch eigens angestellte, entsprechend vorgebildete städtische Beamte überwacht würden. Auch der Korreferent Beigeordneter Brugger-Cöln stellte ähnliche Forderungen; die Gemeinden hätten die Pflicht, für die unbemittelte Bevölkerung Milchküchen zur trinkfertigen Herstellung von Säuglingsmilch einzurichten. In der Erörterung forderte man Beseitigung unlauteren Wettbewerbs und auf der anderen Seite Vorsicht, damit die Milch nicht zu stark verteuert werde. Im übrigen stimmte man den Referenten zu.

Dr. Lennhoff-Berlin sprach über die Notwendigkeit der Errichtung von Walderholungsstätten und Genesungsheimen; für beide empfehle sich aber keine weitgehende Beschränkung auf bestimmte Krankheiten. Errichtet müßten sie von Gemeinden und Ortsverbänden, in zweiter Linie von Landesversicherungsanstalten werden. Nur in Ausnahmefällen empfehle sich die Errichtung durch Krankenkassen, Betriebsunternehmer, religiöse oder Wohlfahrtsgenossenschaften. Für die Ausstattung empfehle sich die größte Einfachheit. Der Direktor der Königl. Charité Geheimrat Pütter-Berlin nannte die Walderholungsstätten eine Entlastung der Krankenhäuser; ihre Wirksamkeit sei zum Teil von dem Grundsatz diktiert, daß die Tuberkulose eine Wohnungskrankheit sei. — Weitere Vorschläge wurden zur Bekämpfung des Staubes im Hause und auf der Straße gemacht, wie gute Straßenbefestigung, gute Reinigung, Besprengung. Oberbürgermeister Contag-Nordhausen empfahl Nachahmung des Verbots des Schleppentragens der Damen auf den Straßen, das in seiner Stadt (wie übrigens in Meerane und anderen Kurorten auch) bestehe. Beschlüsse wurden, wie üblich, nicht gefaßt.

Schließlich verhandelte man über die Wohnungsfrage an der Hand einer Statistik über die Augsburger Wohnungsverhältnisse, die die Stadt Augsburg als Festschrift gestiftet hatte. Regierungsbaumeister a. D. Beigeordneter Schilling formulierte die Anforderungen, die an gesunde Wohnungen, ihren Luftraum und ihre Beschaffenheit gestellt werden müssen, ebenso an die Absonderung fremder Schlafgänger, die Kellerwohnungen usw. Seine Mindestforderungen wurden in der Versammlung als ungenügend bezeichnet und es wurde insbesondere von Oberbaurat Stimmen-Berlin verlangt, die weitergehenden früher genehmigten Grundsätze des Vereins aufrecht zu erhalten. Von Baumeister Hartwig-Dresden wurde im naiven Egoismus der Hausbesitzer gefordert, der Arbeiter solle lieber die 60 bis 70 *M*, die er für „Streikkassen" usw., sowie was er für Tand und Kuchen ausgebe, für die Wohnungsmiete hergeben. Gewiß kommen Fälle vor, wo das Wohnungsbedürfnis des Arbeiters wenig entwickelt ist, aber der Anschauung muß doch energisch entgegengetreten werden, als ob jeder Mieter der Hörige des Hausbesitzers sei, der nicht bloß ihm den zehnten Teil, sondern $^1/_5$ und $^1/_4$ seines gesamten Einkommens abzuliefern habe.

Die 5. Internationale Konferenz zur Bekämpfung der Tuberkulose, die Anfang September im Haag tagte, streifte bei der nahen Beziehung zwischen dieser Volkskrankheit und der sozialen Hygiene auch mehrfach Fragen sozialpolitischer Natur. So fand die Frage der Einrichtung von Volksheilstätten und Walderholungsstätten eine eingehende Erörterung. Dr. Pütter-Berlin machte hierbei auf den engen Zusammenhang zwischen der Hebung des Arbeiter-Wohnwesens und der Bekämpfung der Tuberkulose aufmerksam. Ferner wurde über die Tätigkeit der Auskunfts- und Fürsorgestelle für Lungenkranke in Berlin berichtet, die eine viel großartigere Wirksamkeit entfalten kann als die sogenannten „Dispensaires", jene Verbindung von Auskunftsstellen und Polikliniken, wie sie in Frankreich und Belgien üblich, weil sie mit der deutschen Armengesetzgebung und namentlich dem Versicherungsgesetze zusammenwirken kann. Professor Pannwitz berichtete über die Fortschritte der Tuberkulosebekämpfung in Deutschland:

Die Krankenhäuser richten Tuberkulose-Pavillons ein und Genesungshäuser als Filialen. Die Walderholungsstätten nehmen an Zahl zu. Berlin besitzt allein 40 des Roten Kreuzes. Die Arbeiterversicherungsgesetze machen die Errichtung von Sanatorien möglich. Nicht weniger als 121 Sanatorien mit nahe 9000 Betten existieren gegenwärtig in Deutschland. Etwa 50 Millionen sind in den letzten zehn Jahren für Tuberkulosebekämpfung ausgegeben worden. Es bestehen ferner 14 Heilstätten für Kinder, sowie 59 für skrophulöse und vortuberkulöse Kinder. Hierzu kommen ländliche Kolonien, Invalidenhäuser und Pflegestätten. Das deutsche Zentralkomité zur Bekämpfung der Tuberkulose erhält vom Reich einen Zuschuß von 60 000 ℳ. Der Fiskus gibt Gelände für Walderholungsstätten her und die Gemeindeverbände nehmen in immer größerem Umfang an der Tuberkulosebekämpfung teil, namentlich haben die Gemeinden prophylaktisch für die Tuberkulosekranken unter 16 Jahren zu sorgen, da die Versicherungsanstalten erst vom 16. Jahre an eintreten. Die Erfolge der Tuberkulosebekämpfung in Deutschland lassen sich zahlenmäßig feststellen. 1866 kamen auf 10 000 Sterbefälle 81 an Tuberkulose, jetzt ist die Sterbehäufigkeit auf 19 zurückgegangen.

Stabsarzt Dr. Fischer berichtete über die **Lungentuberkulose im preußischen Heer**, worüber die Heeresverwaltung eine besondere Statistik führt. In Frankreich war man geneigt, die Armee als eine Brutstätte der Tuberkulose anzusehen, doch hat die preußische Statistik das nicht bestätigt gefunden.

Von 11 487 Lungenschwindsüchtigen hatten 49,8 % der Tuberkulose verdächtige Krankheiten bereits vor ihrer Einstellung ins Heer. Die eigentlichen Fronttruppen (Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Pioniere) haben einen verhältnismäßig geringen Zugang an Tuberkulose. Umgekehrt ist es bei Mannschaften, die in geschlossenen Räumen beschäftigt sind, wie Bäcker, Handwerker usw. Eine direkte Uebertragung durch Zusammenwohnen ist nur in einer verschwindenden Zahl von Einzelfällen als Ursache angenommen worden. Die Einwirkungen des Dienstes machen sich nur bei Leuten bemerkbar, die den Krankheitskeim bereits in sich tragen. Aus dem Reichsfonds sind neuerdings Mittel bereit gestellt worden, um einer nicht unbeträchtlichen Zahl von tuberkulosen Invaliden Freikuren in Lungenheilstätten zu gewähren.

In seinen Ausführungen über **Kindersterblichkeit und Tuberkulose** betonte Obermedizinalrat Dietrich-Berlin die Notwendigkeit, daß sich die bestehenden Organisationen zur Bekämpfung der Kindersterblichkeit mit denjenigen zur Bekämpfung der Tuberkulose in wirksamer Arbeit vereinen.

Sonntagsruhe für Aerzte. Die Essener Aerzte haben beschlossen, vom 1. August ab die Sonntagsruhe einzuführen, und zwar werden von diesem Termin ab die Sprechstunden ausfallen.

Diese begreifliche Maßnahme der Aerzte macht jedoch irgend eine Ablösungsorganisation notwendig, von der aber seltsamerweise nichts gemeldet wird. In mehreren anderen Städten ist durch ein allgemeines Abkommen der Sonntagsdienst nur ganz bestimmten Aerzten in den einzelnen Stadtvierteln übertragen, während die anderen aber überhaupt nicht behandeln. In dem Sprechzimmer oder an der Tür jedes Arztes wird durch ein Schild bekannt gegeben, an wen der Hilfesuchende sich zu wenden hat. In Naumburg erfolgt die Bekanntmachung durch Zeitungsanzeige am Sonnabend.

Prämien für stillende Mütter. Zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit hat der Rat der Stadt Leipzig die Summe von 15 000 ℳ in den städtischen Haushaltsetat eingestellt, um an Mütter, die durch das Selbststillen Arbeitsgelegenheit oder Arbeitslohn einbüßen, Stillprämien zahlen zu können. Auch die Hebammen, an denen es sehr oft liegt, ob die Mütter sich zum Stillen entschließen oder nicht, sollen für verständige Mitwirkung auf diesem Gebiet des Säuglingsschutzes Prämien aus einem Fonds erhalten.

Wohnungswesen.

Neue Aufgaben in der Bauordnungs- und Ansiedlungsfrage.

Der Deutsche Verein für Wohnungsreform verfolgt mit anerkennenswerter Energie sein Ziel, eine große Agitationsbewegung zugunsten einschneidender Fortschritte in der Wohnungsfrage ins Leben zu rufen. Die Beobachtung, daß unser andauerndes städtisches und gewerbliches Aufblühen, die starke Neigung zur Dezentralisation der Industrie und der neuentstehenden Ansiedlungen hier neben den bestehenden, durch rechtliche und traditionelle Schranken eingeengten Städten Neuland schafft, ruft die Kräfte des Vereins zu einer schnellen und eingreifenden Reformarbeit auf. (Vergl. „Soz. Praxis" XV Sp. 669.) Unter anderem setzte er im April 1905 eine Kommission zur Bearbeitung der Bauordnungs- und Bebauungsplan-Fragen für die neuen Ansiedlungsbezirke ein. Diese Kommission, die unter dem Vorsitze des Ober- und Geheimen Baurates Stübben tätig war, hat nunmehr das Ergebnis ihrer Aktion dem Vorstande des Vereins übergeben, der es als **Leitsätze zu einer Eingabe über Aufgaben in der Bauordnungs- und Ansiedlungsfrage** zusammenfaßt. Diese offizielle Meinungsäußerung des Vereins ist an eine Reihe von Behörden und ähnlichen Stellen gesandt, vor allem auch den zuständigen Ministerien sämtlicher deutschen Bundesstaaten überreicht worden. Die Leitsätze bewegen sich auf folgenden Grundlinien:

A. Tatsächliches.

Die wachsende Auswanderung der Industrie von den großen Städten in die Vororte und in ganz neue Gegenden aufs Land, die durch den Bau der neuen preußischen Schiffahrtskanäle wahrscheinlich einen frischen, starken Anreiz erhalten wird, und die Sehnsucht der Städter nach dem Landhausleben im Umkreis der Städte, gefördert durch die außerordentliche Entwicklung der Verkehrsmittel, bewirken eine Auffüllung der bisher ländlichen klein- und außenstädtischen Bezirke mit großen, nicht landwirtschaftlich tätigen Bevölkerungsmengen an günstiggelegenen Siedlungsplätzen mit landschaftlichem Reiz, guten Verkehrsverhältnissen sowie Rohstoff- und Wasserkraftreichtum. Daraus ergeben sich für die Behörden große verantwortungsschwere Aufgaben. Niedrige Bodenpreise des zu erschließenden, durch vorhandene Bebauungshindernisse und Interessentenwiderstände noch nicht belasteten Neulandes gestatten eine großzügig organisierte, hygienisch einwandfreie, gartenmäßige Besiedlung in ganz anderem Maße als das übersetzte, mit alten Rechten verschränkte, zerstückelte städtische Bauland.

B. Forderungen.

Ein ganzer Kreis von Maßnahmen ist zur Erfüllung der Aufgaben auf dem neuen Siedlungslande notwendig: Reform der Bauordnungen, Bebauungspläne und dergleichen, rechtzeitiger ausgedehnter Grundbesitzerwerb der Gemeinden, der Kreise, des Staates usw. und eine zielbewußte Bodenpolitik dieser Körperschaften überhaupt, ferner Erweiterung und Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen für städtische und gewerbliche Ansiedlungen, Schaffung von Verkehrsmitteln, steuerliche Maßnahmen, eine stärker auf die wirtschaftliche und soziale Seite des städtischen und gewerblichen Ansiedlungswesens gerichtete Hochschulausbildung der künftigen Beamten und Architekten u. dergl. m.

Das Erste und Notwendigste ist, durch eine gründliche Reform der Bauordnungen und Bebauungspläne die Bodenpreise von vornherein niedrig zu halten und die richtigen Grundlagen für eine gesunde Ortsanlage zu schaffen, und zwar ehe durch Anlegung von Verkehrsmitteln eine Belebung der betreffenden Oertlichkeiten und eine Steigerung der Bodenpreise in ihnen herbeigeführt wird. Da die Dezentralisationsbewegung bei uns bereits in vollem Flusse ist, so leidet diese Reform keinen Aufschub mehr.

Die Durchsicht der in Frage kommenden Bauordnungen für das Land oder für kleinere Städte hat ergeben, daß diese Bauordnungen von den modernen Reformbestrebungen zum Teil noch wenig berührt sind. Sie erlauben vielfach eine viel zu weitgehende bauliche Ausnutzung der Grundstücke und sind für die neuen Ansiedlungsaufgaben zumeist ungeeignet. Das Gleiche dürfte von den etwa ebenda vorhandenen Bebauungsplänen und Fluchtlinienfestsetzungen gelten. (Vergl. die Abhandlung II des Gesamtheftes „Neue Aufgaben in der Bauordnungs- und Ansiedlungsfrage").

Anpassung der Bauordnungen an die modernen Grundsätze, namentlich im Sinne einer genügenden Weiträumigkeit der Bebauung, ist also nötig. Praktische Vorschläge enthält die Abhandlung III des eben erwähnten Gesamtheftes. Ebenso ist mit den Bebauungs- und Fluchtlinienplänen, überhaupt mit den Festsetzungen und Projekten für die ganze Ortsanlagen zu verfahren. Sehr wichtig ist hierbei, daß nicht nur genügend freie Plätze und öffentliche Anlagen geschaffen, sondern auch geräumige Flächen zur gärtnerischen Nutzung in kleinen Parzellen für die städtische und gewerbliche Bevölkerung in die Ortsanlagen eingefügt werden (Freiflächen, Gartenkolonien).

Die ganze Reform ist in erster Linie für die kleineren Bezirke durchzuführen und darf für sie bei ihrer Dringlichkeit nicht bis zu einer allgemeinen Reform der ländlichen und kleinstädtischen Bauordnungen und Bebauungspläne zurückgestellt und durch diese aufgehalten werden. Doch empfiehlt es sich, die ländlichen und kleinstädtischen Bauordnungen und Bebauungspläne auch im allgemeinen einer Revision im geschilderten Sinne zu unterwerfen.

Diese Eingabe des Deutschen Vereins für Wohnungsreform wird in den Einsendungen durch mehrere spezielle Abhandlungen geschätzter Wohnungsreformer erläutert. Das Ganze ist als Broschüre unter dem oben genannten Titel in Göttingen bei Vandenhoeck & Ruprecht (Preis 1 ℳ) erschienen.

Grundsätze für die Aufstellung von Entwürfen und die Ausführung von Dienst- und Mietwohnhäusern für Arbeiter, untere und mittlere Beamte hat der Minister der öffentlichen Arbeiten am 31. August im Eisenbahn-Verordnungsblatt in großer Ausführlichkeit (17 Seiten Umfang) veröffentlicht. Es sind zehn Musterzeichnungen sowie eine Anweisung zur Herstellung und Einrichtung von „Küchenstuben" beigegeben. Bei Anträgen auf Errichtung von Wohnhäusern, die nach einem dieser Muster ausgeführt werden sollen, bedarf es nicht der Vorlage ausgearbeiteter Entwürfe, selbst wenn geringfügige Aenderungen des Musters beabsichtigt sind; dagegen sind wesentlich abweichende Entwürfe, deren Aufstellung übrigens unbenommen bleibt, zur Genehmigung vorzulegen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29 30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 11. Oktober 1906. Nummer 2.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zur Revision des Schweizerischen Fabrikgesetzes.

Von Dr. L. v. Wiese, Berlin.

Der Entwurf des eidgenössischen Fabrikinspektorates vom 31. Dezember 1904 für ein „Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken", das an die Stelle des gegenwärtig in der Schweiz geltenden Bundesgesetzes vom 23. März 1877 (Schweizerisches Fabrikgesetz) und des Bundesgesetzes über die Samstagarbeit in Fabriken vom 1. April 1905 treten soll, hat unter anderem auch der Zürcher Handelskammer vorgelegen. Diese Organisation von Unternehmervertretern hat ihn einer gründlichen Prüfung und einer vollständigen redaktionellen Umarbeitung, die dem ziemlich unübersichtlichen Entwurfe nottat, unterzogen; als drittes Heft der „Wirtschaftlichen Publikationen der Zürcher Handelskammer"*) übergibt sie das Resultat ihrer Arbeit der Oeffentlichkeit in einer 179 Seiten starken Broschüre, die den Bestimmungen des Entwurfes der Fabrikinspektoren die Vorschläge des Handelskammerentwurfes unter genauer Motivierung der einzelnen Positionen gegenüberstellt.

*) Zürich 1906, Verlag von Arnold Bopp.

Für den Sozialpolitiker gehört dieses zeitgenössische Dokument zu der interessantesten und lehrreichsten Veröffentlichung über die praktischen Probleme des Arbeiterschutzes. Zunächst enthält es alle Paragraphen der Reformvorschläge, wie sie die berufensten Kenner der Arbeiterverhältnisse, die Fabrikinspektoren, aufgestellt haben. Ein Vergleich mit dem jetzt geltenden schweizerischen Arbeiterrechte und mit den gesetzlichen Bestimmungen anderer Industriestaaten ist an sich fruchtbar; die Frage aber, wie sich die Arbeitgeber in der Schweiz zu den, wie wir sehen werden, teilweise sozialpolitisch durchaus fortschrittlich gedachten Vorschlägen stellen würden, was sie von ihnen anerkennen, was sie verwerfen oder abändern, erscheint uns von ganz besonderer symptomatischer Bedeutung für den Stand der sozialen Entwicklung. Vergleicht man nun die beiden vorliegenden Entwürfe, so muß unseres Erachtens anerkannt werden, daß an Verständnis für die Lage des Arbeiters und seiner berechtigten sozialpolitischen Anspüche der Entwurf der Zürcher Handelskammer den Vorschlägen der Fabrikinspektoren nur wenig nachsteht; in formaler und systematischer Hinsicht verdienen, wie uns scheinen will, die Ausarbeitungen der Handelskammerkommission sogar häufig den Vorzug. Dort, wo das Zürcher Gutachten hinter dem anderen Entwurfe vom Standpunkte des Arbeiterschutzes zurückbleibt, ist diese Beschränkung fast immer geschickt und mehr oder weniger überzeugend begründet, sodaß man im ganzen von dieser Stellungnahme schweizerischer Unternehmer einen günstigen Eindruck gewinnt. Es scheint, als wenn die verhältnismäßig alte und nachdrückliche sozialpolitische Schulung der Schweizer, vielleicht auch die engeren und demokratischeren Beziehungen der Gesellschaftsklassen in diesem Bundesstaate hier zu einem erfreulichen Ergebnisse geführt haben, das für uns Reichsdeutsche leider noch in der Zukunft liegt. Die Stellung, welche die Zürcher Unternehmer mit diesem Entwurfe auf dem Boden der Sozialpolitik eingenommen haben, ist umso anerkennenswerter, als sie nicht ganz unrecht haben, wenn sie die Lage der schweizerischen Großindustrie in den meisten Beziehungen als ungünstig gegenüber der Konkurrenz des Auslandes bezeichnen. Die Handelskammer schreibt: „Vor allem hat sie (die schweizerische Großindustrie) mit teureren Rohmaterialien und mit höheren Arbeitslöhnen zu rechnen. Dazu kommt, daß das eigene Hinterland fehlt, das sie zu beschäftigen und ihre Erzeugnisse zu konsumieren imstande wäre. Sie ist deshalb fast ausschließlich Exportindustrie. Als solche kann sie nur solange bestehen, als sie auf auswärtigen Märkten den Mitbewerb der übrigen Industriestaaten auszuhalten vermag."

Es ist nun nicht möglich, die sämtlichen 54 Artikel des Handelskammerentwurfes hier durchzugehen; die wichtigsten Punkte sollen jedoch im folgenden hervorgehoben werden: Im Artikel 1 (Anwendungsgebiet) hat die wenig geschickte Fassung des Begriffes „Fabrik" eine bestimmtere und deutlicher umgrenzte Formulierung durch die Handelskammer erfahren. Die alte Fassung lautete: „Als Fabrik, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, worin eine Mehrzahl von Personen (!) außerhalb ihrer Wohnungen in besonderen Arbeitslokalen oder auf damit zusammenhängenden Werkplätzen oder bei (!) mittelbar mit dem industriellen Betriebe in Zusammenhang stehenden Verrichtungen beschäftigt wird." Statt dessen wurde gesagt:

Das Gesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken findet Anwendung auf jede, nicht ausschließlich Angehörige der gleichen Familie beschäftigende, industrielle Anstalt:

1. mit mehr als 10 Arbeitern,

2. mit 6 bis 10 Arbeitern, sofern entweder
   a) mechanische Motoren verwendet werden; oder
   b) gewisse Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter vorhanden sind; oder
   c) Personen unter 18 Jahren beschäftigt werden;
3. mit weniger als 6 Arbeitern, sofern die industrielle Anstalt den unverkennbaren Charakter einer Fabrik aufweist oder außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bietet.

Wie viel Verordnungen und neue Gesetze wären im Deutschen Reiche mit all den Gefahren und der Langsamkeit ihrer Entstehung überflüssig gewesen, wenn wir die gleiche weite Ausdehnung des Fabrikbegriffes als Grundlage unserer Gewerbegesetzgebung besäßen! Die Begriffsbestimmung der Handelskammer entstammt mit einigen Aenderungen dem Bundesratsbeschlusse vom 3. Juni 1891. Die Einschränkung des ersten Satzes („nicht ausschließlich Angehörige . . .") sucht die Fabrik von der Hausindustrie zu trennen, soweit die Unterscheidung nicht schon durch die Anzahl der Arbeiter gegeben ist, durch die in erster Linie Fabrik und Handwerk geschieden werden. Die Bezeichnung „industrielle Anstalt" verhindert die Ausdehnung auf die Landwirtschaft.

Abschnitt II ist der Arbeitszeit gewidmet. Die Schweiz gehört ja zu den wenigen Staaten, die den 11stündigen Maximalarbeitstag besitzen. Ihrem vor 30 Jahren gegebenen Beispiele sind bisher nur Oesterreich und die Niederlande gefolgt. Allerdings hat Frankreich die Nachbarrepublik insofern überholt, als es für die Betriebe, in denen Frauen und Kinder tätig sind, den Zehnstundentag einführte, wenn es auch am 12stündigen Maximalarbeitstage für männliche Arbeiter im allgemeinen festhielt. Nunmehr soll auf Vorschlag der Fabrikinspektoren in der Schweiz der 10stündige Normalarbeitstag mit der weiteren Einschränkung, daß an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen die Arbeit nicht mehr als 9 Stunden betragen darf, geschaffen werden. Die Handelskammer erklärt sich im Prinzip mit dieser Arbeitszeitverkürzung einverstanden. Sie hegt nur für die Entwicklung einiger Exportindustrien, wie es die arg bedrängte schweizerische Baumwollspinnerei ist, Bedenken, den Fortschritt von der 64stündigen zur 60stündigen (oder 59stündigen) Wochenarbeit plötzlich zu machen, während begünstigtere Nachbarländer bedeutend länger arbeiten. Selbst wenn man sich auf den u. E. richtigen Standpunkt stellen will, daß mit verminderter Arbeitsextension die Intensität der Arbeitsleistung zunimmt, so darf doch, wie die Handelskammer wohl nicht minder zutreffend hervorhebt, nicht übersehen werden, daß bei nahezu automatisch funktionierenden Maschinen, die in der Hauptsache vom Arbeiter nur zu überwachen sind, der Leistungseffekt nicht von den Menschen, sondern von den Maschinen abhängig ist. und daß solche Industrien durch jede Reduktion der Arbeitszeit einbüßen, wenn das konkurrierende Ausland sie nicht auch vornimmt. Ferner erscheint es der Handelskammer zweckmäßiger, ein Wochen- und nicht ein Tagesmaximum aufzustellen. Dieser Wunsch nach Elastizität scheint uns auch sachlich gerechtfertigt; allerdings wird dadurch die Kontrolle erschwert. Boshafte Menschen könnten hinter der Beseitigung des Tagesmaximums die Absicht vermuten, gerade diese Kontrolle zu hindern. Man kann jedenfalls darüber streiten, ob die Interessen des Betriebs wirklich so unbedingt die Zeitbestimmung nach Wochen heischen, daß das berechtigte Arbeiterinteresse nach gleichbleibender Arbeitszeit völlig dahinter zurückzutreten habe. Die Zürcher Fassung lautet:

„Die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Fabrikarbeiters darf nicht mehr als 60 Stunden per Woche bei einem Maximum von 10½ Stunden an gewöhnlichen Werktagen und 9 Stunden an den Vorabenden von Sonn- und gesetzlichen Festtagen betragen.

„Ausnahmen können gestattet werden bei Industrien, die durch die sofortige Verkürzung der Arbeitszeit auf die gesetzliche Norm in ihrer Existenz gefährdet würden."

Mit der Bestimmung, daß Sonntagsarbeit nur ausnahmsweise zulässig sein soll, ist die Handelskammer materiell einverstanden, sie tritt jedoch für eine ausdrückliche Aufzählung der Tage ein, an denen die Arbeit untersagt ist. Sozialpolitisch wertvoll ist es, daß, worin beide Entwürfe wörtlich übereinstimmen, den Arbeitern keine Arbeit nach Hause mitgegeben werden darf.

Schon jetzt finden die Arbeitszeitfestlegungen auf Hilfsarbeiten keine Anwendung; diese Tätigkeit darf ferner nur von Arbeitern über 18 Jahren ausgeführt werden. Dasselbe soll auch in Zukunft gelten; nur zählt bereits der Zürcher Entwurf diejenigen Arbeiten auf, die als Hilfsverrichtungen zu gelten haben.

Wäre es übrigens nicht möglich gewesen, über die Dauer dieser Hilfsarbeiten gesetzliche Bestimmungen vorzuschlagen, z. B. über die Arbeitszeit der Fabrikwächter, Ausläufer, Packer und Fuhrleute?

Beide neuen Entwürfe enthalten die im geltenden Gesetze fehlende Bestimmung, daß Pausen nur dann von der Arbeitszeit abgerechnet werden dürfen, wenn sie regelmäßig allen Arbeitern gleichzeitig oder schichtenweise gewährt werden. Die Fabrikinspektoren sagen statt „gleichzeitig oder schichtenweise" „gleichzeitig und regelmäßig".

In dem Bestreben, Ueberzeitarbeit zu verkürzen, sind sich gleichfalls beide Gruppen einig; die Handelskammer schreibt: „Im allgemeinen ist zu sagen, daß die Tendenz, die Ueberzeitbewilligungen einzuschränken, auch im Interesse der Industrie zu begrüßen ist."

Daß Sonntags- und Nachtarbeit nur ausnahmsweise zuläßig sein soll, ist die Meinung der Fabrikinspektoren und der Handelskammer. Nur weisen auch hierin die beiden Entwürfe darin einen Unterschied auf, daß die nähere Ausführung, insbesondere die Festsetzung, wann Ausnahmen zuläßig sind, nach dem ersten Vorschlage den Behörden der Kantone überlassen sein soll, während die Zürcher es vorziehen, diese Einzelvorschriften schon im Detail durch das Fabrikgesetz zu regeln. Wenn auch dadurch polizeiliche oder bureaukratische Willkür hintenangehalten werden mag, so wird es doch kaum möglich sein, für alle Eventualitäten durch das Gesetz vorzusorgen.

Eine tiefergehende Differenz in der Auffassung der beiden Entwürfe zeigt sich gegenüber der Mehrschichtenarbeit. Beide erkennen an, daß es Betriebe gibt, die aus den verschiedensten Gründen, namentlich aus technischen Rücksichten und wegen der Kostspieligkeit der Anlagen in Mehrschichtenarbeit ununterbrochen oder wenigstens regelmäßig über die normale Arbeitszeit hinaus in Gang gehalten werden müssen, so die Hochöfen, die Eisen- und Stahlwerke, die Walzwerke, die Elektrizitätswerke, die Salinen, die Bergwerke, die Tunnelbauten, die Calciumcarbidfabriken, die Glashütten usw. Die Fabrikinspektoren beabsichtigen nun ununterbrochenen Betrieb nur bei Dreischichtenwechsel mit je 8stündiger Arbeitszeit zu gestatten. Wohl übersteige die jetzige Arbeitsdauer der in ununterbrochenem Betriebe beschäftigten Personen 11 Stunden nicht; aber die Zeit, während der sie die Fabrik nicht verlassen dürften, die eigentliche Präsenzzeit, erreiche 12, ja 13 Stunden. Demgegenüber erkennt die Handelskammer zwar an, daß es Betriebe gibt, von denen die vorgeschlagene Dreischichtenarbeit in der Regel gefordert werden kann, so z. B. von Bergwerken, Salinen, Tunnelbauten, Gasfabriken, Elektrizitätswerken. Ueberall jedoch, wo die ausländische Konkurrenz in Frage komme, ginge das nicht an. Die für die Mehrschichtenarbeit in Betracht zu ziehenden Industrien beschäftigten ausschließlich männliche Arbeiter, für die das Ausland (mit den zwei genannten Ausnahmen) keine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit kenne.

„Deshalb", so heißt es in dem Gutachten, „würde die ausländische Konkurrenz, die zudem meist über einen unbeschränkten Arbeitsmarkt verfügt, unter den günstigsten Produktionsbedingungen vom Zweischichtenbetriebe Gebrauch machen, während unsere einheimische Industrie zum Dreischichtenwechsel übergehen und infolgedessen von einem Tage zum anderen 50 % mehr Arbeitslöhne bezahlen müßte. Das wäre ihr sicherer Ruin." Die Kammer will deshalb bestimmten Betrieben Zwei- oder Dreischichtenarbeit oder auch Mehrschichtenarbeit in regelmäßiger Mischung mit Einschichtenarbeit ermöglichen. „Innerhalb 24 Stunden darf für den einzelnen Arbeiter bei der Zweischichtenarbeit die Präsenzzeit 12, die effektive Arbeitszeit 9½ Stunden, bei der Dreischichtenarbeit die Präsenzzeit 9, die effektive Arbeitszeit 8 Stunden nicht übersteigen." (In einem 3. Absatz folgt die Regelung der Sonntagsarbeit für diese Arbeiterkategorie.) — Zur Kritik dieses Vorschlages muß darauf hingewiesen werden, daß vom Standpunkte des Arbeiters Präsenzzeit insofern als Arbeitszeit wirkt, als diese Wartestunden ihm freie Zeit entziehen, dagegen nicht einmal den Vorteil der effektiven Arbeitszeit, des Verdienstes, bieten. Deshalb durchbricht eine 12stündige Präsenzzeit bei Zweischichtenarbeit nicht nur in ihrer tatsächlichen Wirkung für den Arbeiter das Prinzip der 60stündigen Beschäftigung pro Woche; die 2½stündige arbeitslose Anwesenheit innerhalb 24 Stunden erscheint auch kaum durch technische Rücksichten gerechtfertigt; es ist nicht recht einzusehen, warum sie sich nicht auf höchstens 1½ Stunden (abgesehen vom Bergbau) beschränken ließe.

Bei der ganzen Frage der Regelung der Mehrschichtenarbeit fällt aber besonders auf, wie sozialpolitisch fortschrittliche Maßnahmen eines Staates durch die Abhängigkeit vom Entwicklungsstande weniger fortgeschrittener Nachbarvölker gehemmt werden. Man würde sicherlich den schweizerischen Industriellen unrecht tun, wollte man erklären, die ausländische Konkurrenz sei nur ein Vor-

wand für ihre Weigerung, auf den Zweischichtenbetrieb allgemein zu verzichten. Daß sich, wenn der Wunsch der Zürcher Handelskammer durchdringt, dieser wohltätige Fortschritt nicht vollzieht, hängt sicherlich nicht zum wenigsten mit der ja oft im Leben wahrzunehmenden Erscheinung zusammen, daß aufstrebende Elemente in dem Tempo ihrer Entwicklung stark vom Stande der Kultur ihrer Umgebung abhängig sind.

Unter den Bestimmungen für jugendliche und weibliche Personen ist hervorzuheben, daß beide Entwürfe (wie schon seit 1877) Kinder unter 14 Jahren ganz ausschließen; es soll ihnen auch nach Möglichkeit der Aufenthalt in den Arbeitsräumen untersagt werden. In der Regelung der Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren (sie werden noch nicht als Jugendliche bezeichnet) soll nach den von der Handelskammer gebilligten Vorschlägen gegenüber dem bestehenden Gesetze insofern eine Aenderung eintreten, als die Arbeitszeit, unter der der Schulunterricht, der Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zu verstehen sind, im ganzen die durch den Entwurf um 1 Stunde (auf 10 Stunden täglich) verkürzte allgemeine Arbeitszeit nicht übersteigen darf. Diejenigen Fabrikationszweige, in denen Kinder unter 16 Jahren überhaupt nicht arbeiten dürfen, soll nach der Ansicht der Fabrikinspektoren wieder der Bundesrat bestimmen; die Handelskammer bezeichnet sie bereits im Entwurfe. Den gegenüber dem geltenden Rechte einen Fortschritt darstellenden Paragraphen der Fabrikinspektoren über jugendliche Personen unter 18 Jahren, wonach diese vom angetretenen 17. bis zum vollendeten 18. Altersjahre nicht zu Hilfs-, Sonntags- und Nachtarbeit verwendet werden sollen, ergänzte die Handelskammer durch den Zusatz: Nachtarbeit kann im Interesse tüchtiger Berufserlernung ausnahmsweise (als Beispiel wird die Flaschenfabrikation genannt) gestattet werden.

Auffallend ist es, daß die Handelskammer, die sonst sehr gewissenhaft zu jedem Punkte des Entwurfs Stellung nimmt, bei Art. 13 Abs. 5, in dem es heißt: Kinder unter 16 Jahren und Hausfrauen sind von den Ueberzeitbewilligungen auszuschließen, das Wort „Hausfrauen" völlig zu übersehen scheint. Es steht dort allerdings an unpassender Stelle; immerhin ist es materiell von großer Wichtigkeit, daß das Prinzip aufgestellt wird, Hausfrauen an Ueberzeitbewilligungen nicht teilnehmen zu lassen.

Nach beiden Entwürfen sollen weibliche Personen zu Sonntags- und Nachtarbeit nicht verwendet werden. Es sollen jedoch nunmehr gewisse unerläßliche Ausnahmen vorbehalten bleiben, was bisher nicht möglich war. Wenn ferner Arbeiterinnen ein Hauswesen zu besorgen haben, so sind sie auf Wunsch eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunden beträgt. Das ist bereits geltendes Recht. Die Fabrikinspektoren haben jedoch die Worte „auf Wunsch" gestrichen. Es ist in der Tat sehr zu empfehlen, daß dieser Zusatz wegfällt. „Neu ist dagegen," schreibt die Handelskammer, „der Vorschlag, den Hausfrauen zu gestatten, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen die Arbeit um Mittag zu beendigen. Die sozialpolitischen Gründe, die von den Fabrikinspektoren für diese Neuerung vorgebracht wurden, verdienen alle Beachtung. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es im Interesse der Familien liegen würde, wenn die Frauen, welche einem Hausstande vorstehen, am Samstag Nachmittag ihren Hausarbeiten nachgehen könnten. Allein die große Mehrzahl dieser Arbeiterinnen gehört der Textilindustrie an, wo Männer und Frauen in den gleichen Betrieben tätig sind. Müßte nun den Hausfrauen gestattet werden, am Samstag Nachmittag frei zu machen, so würde das die Freigebung des Samstag Nachmittag überhaupt bedeuten . . . Würde der Vorschlag der Fabrikinspektoren angenommen, so hätte das zur Folge, daß diejenigen Hausfrauen, die auf den freien Samstag Nachmittag reflektieren, keine Anstellung mehr finden würden." Der undurchführbaren Bestimmung, daß von dem achtwöchigen Wöchnerinnenschutze zwei Wochen auf die Zeit vor der Niederkunft fallen sollen, machen die Entwürfe ein Ende.

Der vierte Abschnitt regelt den Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter; die beiden Entwürfe stimmen im wesentlichen überein. Der fünfte Teil trägt die Ueberschrift: Arbeiterverzeichnisse, Fabrikordnung, Spezialreglemente. Aus ihm sei nur mitgeteilt, daß nach dem Vorschlage des Fabrikinspektorats die Verhängung von Bußen für disziplinarische Vergehen unzulässig sein soll. Diesen Antrag findet die Handelskammer in Uebereinstimmung mit Dr. Schuler u. G. mit Recht zu weitgehend. Sie setzte dafür:

„Die Verhängung von Bußen für Vergehen gegen die Ordnung ist bis auf ein Viertel des Tagesverdienstes des Fehlbaren zulässig. Die Bußen sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden."

Der sechste Abschnitt über das Dienstverhältnis enthält in beiden Entwürfen die Einführung einer vierzehntägigen Probezeit. Bei Akkordarbeit soll nach dem Vorschlage der Fabrikinspektoren der Lohn vor Uebernahme der Arbeit festzusetzen sein; die Handelskammer fügte die Worte „soweit immer möglich" ein. Interessant ist neben manchen anderen Einzelheiten dieses Abschnitts die Bestimmung, daß Fournitüren nur zum Selbstkostenpreise verrechnet werden dürfen.

Unter den Vollziehungsbestimmungen (Abschn. VI) ragt ein neuer Vorschlag der Handelskammer hervor, wonach dem Bundesrate als beratendes Organ eine aus Fachleuten der Wissenschaft und der Praxis, aus Arbeitgebern und Arbeitern der verschiedenen Hauptindustrien zusammengesetzte, ständige eidgenössische Industriekommission beigegeben werden soll. Aufgabe dieser Kommission wäre es, die Vollziehungsverordnung und die Spezialentscheidungen zum Fabrikgesetze vorzuberaten, die vom Bundesrate zu verlangenden Ausnahmsbewilligungen für Verschiebungen der Arbeitszeit und Mehrschichtenarbeit und die Rekurse an den Bundesrat zu begutachten und im weiteren alle Fragen der Arbeiterschutzgesetzgebung zu verfolgen und nach Gutfinden dem Bundesrate Anregungen zu geben. Als Vorbild schwebte der Kammer die durch das französische Gesetz betreffend die Fabrikarbeit von Minderjährigen und von Frauen vom 2. November 1892 geschaffene Instanz vor; auch waren Dr. Schulers Revisionsvorschläge von Einfluß auf den beachtenswerten Antrag der Zürcher.

Es will uns scheinen, daß die beiden schweizerischen Entwürfe die Aufmerksamkeit der reichsdeutschen Sozialpolitiker verdienten. Es ließe sich für unsere heimischen Verhältnisse mancherlei aus dem Vorgehen der Nachbarrepublik lernen.

Wider oder für die Tarifverträge?

Der Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, in dem die Saarindustriellen tonangebend sind, veröffentlicht in seinem Geschäftsbericht folgende programmatische Erklärung gegen die „Lohntarif-Abkommen":

Es ist in letzter Zeit soviel über die Einführung von Tarifverträgen geschrieben worden, daß hier nur die wesentlichsten Punkte zusammengefaßt werden sollen, die den Verband zu seiner grundsätzlich ablehnenden Haltung bestimmten. An den Lohntarif ist nur der Arbeitgeber gebunden, während der Arbeitnehmer seine Stellung verlassen kann, wann es ihm beliebt. Er wird von dieser Freiheit sofort Gebrauch machen, sobald sich ihm die Möglichkeit bietet, an anderer Stelle einen höheren Verdienst zu erzielen. Daran würde auch nichts geändert, wenn man den Tarif statt mit dem einzelnen Arbeiter oder der eigenen Arbeiterschaft mit den Gewerkschaften abschließen wollte. Auch diese könnten niemals die Verpflichtung übernehmen, oder richtiger gesagt niemals einhalten, dem tariftreuen Arbeitgeber genügend brauchbare Arbeitskräfte zu verschaffen. Der Lohntarif bedeutet mithin eine Schädigung des Unternehmers bei absteigender Konjunktur, ohne ihm dafür bei günstiger Marktlage einen Vorteil zu bieten. Auch ist die Annahme irrig, daß Tarifverträge zu einer Beruhigung des Arbeitsmarkts führen. Das Bestreben der Gewerkschaften wird vielmehr fortgesetzt darauf gerichtet sein, weitere Zugeständnisse zu erlangen. In einzelnen lokal beschränkten Berufszweigen mögen Tarife anwendbar sein, z. B. im Bauhandwerk und im Druckereigewerbe, wo eine auswärtige oder ausländische Konkurrenz nicht in Frage kommt. Der Tarif ist aber unhaltbar, sobald die Produkte anderwärts hergestellt werden können und der Lohnunterschied größer ist als die Transportkosten. Ganz undurchführbar wird er, wenn er in Industrien zur Anwendung gelangt, die auf den Export angewiesen sind. Der oft gemachte Hinweis auf England ist nur insoweit zutreffend, als es keinem Zweifel unterliegt, daß die Trade Unions die englische Industrie schwer geschädigt haben. Daß diese heute noch ihre Weltstellung behauptet, verdankt sie, neben dem in früheren Zeiten gewonnenen Vorsprung, der politischen Machtstellung Großbritanniens. Im engen Zusammenhang mit der Tariffrage steht die Forderung von Mindestlöhnen. Gegen die Einführung eines Mindestlohnes, der für jeden Arbeiter entsprechend seinen Leistungen festgesetzt wird, erhebt der Verband keinen Widerspruch. Er ist im Gegenteil entschieden dafür eingetreten, daß solche individuelle Mindestlöhne neben dem Akkord zur Einführung gelangten. Es sollte damit eine Grundlage gegeben werden für die Bezahlung von Mehrarbeit bei Akkord, wenn diese ohne Verschulden des Arbeiters entstanden ist. Generelle Mindestlöhne sind eine Prämie auf Unfähigkeit und Unfleiß. Die — nur vom kommunistischen Standpunkt ideale — Gleichmacherei muß demoralisierend wirken, indem sie dem tüchtigen und gewissenhaften Arbeiter die Möglichkeit nimmt, seinen Verdienst seinen Leistungen entsprechend zu gestalten.

In dieser ganzen Erklärung ist nur ein einziges, allerdings sehr wichtiges Argument stichhaltig: dasjenige, welches von der Unfähigkeit der Gewerkschaften spricht, den tariftreuen Arbeitgebern jederzeit genügend brauchbare Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Einer der schwersten Mängel des deutschen Gewerkschaftswesens und zugleich eins der größten Hindernisse für ihren organisatorischen Einfluß und ihre Tarifvertragstaktik ist die Gleichgültigkeit gegenüber der fachlichen Leistungstüchtigkeit ihrer Mitglieder. Sie kümmern sich im allgemeinen sehr wenig um die technisch-berufliche Ausbildung der Organisierten. Ausnahmen finden sich bei den Holz verarbeitenden und den graphischen Berufen. Wenn trotzdem die tüchtigsten Arbeiter in den Gewerkschaften zu finden sind, so ist diese Tüchtigkeit deren eigenes Verdienst, nicht aber das der Gewerkschaften. Die fachliche Interesselosigkeit der Vereine ist nicht nur ein Schaden für die Industrie, sondern auf die Dauer, wie gesagt, auch für die Gewerkschaftssache selber. Es geht nicht an, das hier jetzt genauer auszuführen. Wir kommen darauf natürlich zurück. Die als zünftlerisch verschrieenen englischen Gewerkvereine haben in dieser außerordentlich wichtigen Frage von jeher viel klüger gehandelt, und ihre den deutschen Gewerkvereinen überlegene Stellung verdanken sie mit in erster Linie diesem Vorzuge, während sie ja sonst in vielen Stücken von den deutschen Gewerkschaften weit überholt sind.

Also in diesem einen Punkte hat die Protesterklärung der Saarindustriellen in gewissem Grade Recht: die Gewerkschaften bieten keine Garantie für eine stets ausreichende Zahl gut geschulter Arbeitskräfte. Alle übrigen Argumente sind als generelle Einwände haltlos, mag man sie auch mit Proben von Einzelfällen hin und wieder praktisch belegen. Die unbequeme Tatsache der kollektiven Vertragsschließung in Großbritannien, die die ganze Argumentation der Saarindustriellen mit einem Schlage widerlegt, durch die Legende diskretieren zu wollen, daß die englischen Gewerkvereine die englische Industrie ruinierten, ist eine Ausflucht, die seit der Cacanny-Uebersetzung des Freiherrn von Reiswitz zum eisernen Inventar der Gewerkschaftsgegner in Deutschland gehört. Was wir in dem obigen Vergleich der englischen und deutschen Gewerkschaften über die fachliche Tüchtigkeit ausführten, spricht bereits augenscheinlich gegen die Uebertreibungen der Cacannylegende. Diese überhaupt einmal auf ihren wahren Wert zurückzuführen, mag einer späteren Darstellung vorbehalten bleiben.

Betrachten wir schließlich die Argumente einzeln, so wäre ganz kurz folgendes zu erwidern. Daß der Tarifvertrag den Arbeiter nicht an seine Arbeitsstelle bindet, das hat er zunächst mit dem Individualvertrag gemein, ist also kein spezifischer Nachteil des Tarifvertrags. Praktisch ist dieser Mangel der Schollenfesselung sogar für den Arbeitgeber von Nutzen, da er auf diese Weise nicht gebunden ist, einen unbrauchbaren Arbeiter länger zu beschäftigen als ihm gut dünkt. Daß der Lohntarif den Arbeitgeber zwingt, unbrauchbare Arbeiter zu vollem Tariflohn zu beschäftigen, ist doch nur ein Ammenmärchen, mit dem man die öffentliche Meinung gegen das Tarifvertragswesen einnehmen will.

Es verhält sich damit genau so wie mit dem Mindestlohn, dieser „Prämie auf Faulheit und Unfähigkeit". Das System des Mindestlohnes muß keineswegs zu „demoralisierender Gleichmacherei" führen, sondern führt viel eher zu einer für den mindertüchtigen Arbeiter nicht unbedenklichen Auslese der Tüchtigsten; die unbrauchbaren sinken, weil unbegehrt, in die Schicht der „unfit" hinab. Außerdem liegt in dem Mindestlohn die Tendenz, zumal bei ungünstiger Konjunktur, in einen Maximallohn umzuschlagen. Der „generelle Mindestlohn" hat also für den Arbeitgeber kaum mehr Nachteile als für den Arbeiter. Er ist aber als Systemsgrundlage unentbehrlich, wenn eben der Zweck des Tarifvertrags, die Bekämpfung der unlauteren Unterbietung, der Hungerkonkurrenz, erreicht werden soll.

Von diesem ersten und vornehmsten Zweck des Tarifvertrags verlautet merkwürdiger Weise in dem Protest der Saarindustriellen nichts. Dagegen zu protestieren, würde allerdings den kartellierten Eisen- und Stahlindustriellen, die nichts sehnlicher anstreben, als durch das Roheisensyndikat und den Stahlwerksverband die Preisunterbietung für alle Arbeitsleistungen ihrer Industrie aus der Welt zu schaffen, nicht gut zu Gesicht stehen. Zieht man jedoch diese Aufgabe des Tarifvertragwesens, die Schmutzkonkurrenz auf dem Arbeitsmarkte zu beseitigen, als notwendigen Ausgangspunkt aller Erörterungen in Betracht, so tritt die vollkommene Hinfälligkeit der einleitenden Argumente des Protests der Saarindustriellen klar zu Tage. Der Lohntarif soll auch den Arbeitgeber, zumal bei absteigender Konjunktur, gegen die Unterbietung lohndrückender Konkurrenten schützen. Allerdings muß er treulich beachtet und durchgeführt werden. Das geschieht aber nur, wenn starke anerkannte Gewerkschaften dahinter stehen. Sie erst verleihen dem Tarifvertrag gesundes Leben. Sobald aber der Tarif infolge der Festigkeit der Organisation wirksam arbeitet, sind Arbeitskämpfe ausgeschlossen. Also muß der Tarifvertrag zur Beruhigung des Arbeitsmarktes führen. Und dafür gibt es nicht hundert, sondern tausend Beweise. Bei günstiger Konjunktur macht sich dieselbe friedlich regulierende Wirkung des Tarifvertrags geltend. Er bindet nunmehr die Gewerkschaften — nicht die einzelnen Arbeiter —, keinen kollektiven Schritt zur Abänderung der vereinbarten Lohn- und Arbeitszeitbasis zu tun, also von jeder Lohnbewegung abzustehen, ein Vorteil, den jeder Arbeitgeber in einer gewerkschaftlich gut organisierten Industrie sehr wohl zu schätzen weiß. Nur Arbeitgeber, die es in der Hauptsache mit ganz gefügigen unorganisierten Arbeitern zu tun haben, können es nicht begreifen, daß von starken Gewerkschaften getragene Tarife Frieden und Nutzen für ihre Industrie bedeuten würden. Wer gesunde Tarifverträge will, muß allerdings auch Gewerkschaften wollen. Und da es hieran bei den Saarindustriellen noch völlig fehlt, so ist wohl deshalb von ihnen keine bessere Einsicht in das Tarifvertragsproblem, als sie jener Protest bekundet, zu erwarten.

Dr. Waldemar Zimmermann.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der christlich-soziale Parteitag fand in Weimar vom 30. September bis 2. Oktober statt. Das soziale Element gab den Grundton für alle Verhandlungen an, auch da, wo sie nicht direkt sozialpolitische Themata zum Gegenstand hatten. Wir heben aus den dreitägigen Beratungen folgende Punkte hervor. Am Begrüßungsabende gaben verschiedene Delegierte, darunter auch ein Arbeitgeber, ihrer Genugtuung darüber Ausdruck, daß die christlich-nationale Arbeiterbewegung an vielen Orten im Vordringen begriffen sei; lebhafter Protest erhob sich gegen die Behauptung, daß auch diese Bewegung dereinst „in das rote Lager abschwenken" werde. Generalsekretär Behrens, der die Grundsätze der christlichen Gewerkschaftsbewegung darlegte, erklärte:

Aus dem Generalstreikrummel der Sozialdemokratie wird nichts, solange die christlich-nationale Arbeiterpartei nicht will — und sie will nicht, weil sie dadurch nicht nur dem Staate und der Wirtschaft, sondern vor allem sich selbst schaden würde.

Behrens forderte die bürgerlichen Parteien auf, dafür zu sorgen, daß mehr Arbeiter in den Reichstag kämen.

Die Kommission zur Beratung des **Kommunalprogramms** hatte als allgemeine Richtlinien folgende Forderungen aufgestellt:

Allgemeines gleiches, direktes und geheimes Proportionalwahlrecht für die Kommunalwahlen, Einführung einer Höchstgrenze von 45 Kindern für eine einzelne Schulklasse, Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, obligatorischer schulgeldfreier Fortbildungsschulunterricht an Wochentagen mit konfessionellem Religionsunterricht. Kommunaler Zuschlag zur Umsatzsteuer der Warenhäuser und Filialen, allgemeine Einführung der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert, Wertzuwachssteuer. Für die städtischen Arbeiter freies Koalitionsrecht, Arbeiterausschüsse; ferner Verstadtlichung der Straßenbahnen, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke, des Abfuhrwesens, des Anschlagwesens, Errichtung städtischer Apotheken.

Das Referat des Gewerkschaftssekretärs Jaworsky (Frankfurt a. M.) über die **Reform der deutschen Arbeiterversicherung** kritisierte den gegenwärtigen Zustand sowohl vom Standpunkt des Arbeitgebers wie von dem des Arbeiters aus und stellte an die Spitze der Reformforderungen die einer einheitlichen Organisation, einer Verschmelzung der drei Versicherungen, entgegen dem jetzigen komplizierten Mechanismus. Diese ganze Neuorganisation sollte auf einem lokalen Unterbau ruhen, darüber eine Zentralinstanz und als Krone das Versicherungsamt.

Eine von Behrens beantragte Erklärung, die sich gegen die übermäßige **Einwanderung fremdländischer Arbeiter** wendet, weil sie „für die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Lage der deutschen Arbeiter sowie in nationalpolitischer Beziehung ein Uebelstand" sei, fand einstimmige Annahme, ebenso eine Kundgebung gegen das „**unzeitgemäße Bergrecht und Mutungswesen**", das als Ursache der ungünstigen Lage des Siegerländer und Harzer Eisenbergbaus angesehen wurde. Endlich stimmte der Parteitag folgender Erklärung zu:

„Der Kollektiv- bezw. **Tarif-Lohnvertrag** gewinnt immer mehr neben dem alten individuellen Lohnvertrag an Bedeutung. Die segensreiche, den sozialen Frieden fördernde Tendenz des Tarif-Lohnvertrages tritt immer deutlicher hervor. Zugleich machen sich jedoch auch Tendenzen geltend, die darauf hinauslaufen, durch den Tarif-Lohnvertrag einen

Koalitionszwang herbeizuführen, bezw. bestimmte Gruppen von Arbeitern von der Arbeitsgelegenheit auszuschließen. Die Wirkung dieser Tendenz ist ebenso unsittlich, wie die von gewissen Unternehmern (Kohlenbergbau!) angewandte „Sperre". Angesichts dieser Tatsache ist eine gesetzliche Regelung des Tarif-Lohnvertrages dringend nötig."

Weitere Anträge forderten eine Gleichstellung der Unterbeamten der preußischen Staatsbahnen, zumal des Rangier- und Fahrpersonals, mit denen der Reichsbahnen und Reform des Landtagswahlrechts, zunächst durch Einführung geheimer Verhältniswahlen und im Sinne einer Erweiterung des Anteils der Arbeiterschaft an der Volksvertretung. In den Parteivorstand wurde Gewerkschaftssekretär Wallbaum (Bielefeld) hinzugewählt.

Eine Heimarbeitausstellung nach dem Muster der Londoner Ausstellung ist unter Beteiligung der Arbeiterpartei und philanthropischer Kreise Anfang Oktober in Leicester eröffnet worden.

Soziale Zustände.

Zur Dienstbotenfrage.

Reformen im Dienstbotenwesen.

Von Sophie Susmann-Berlin.

II. (Schluß.)

Der umstrittenste Punkt sind die Dienstbücher, die in den meisten Staaten noch in ihrer alten Form bestehen, von den Dienstboten ebenso leidenschaftlich bekämpft, wie von den Hausfrauen, die sie nicht zu entbehren können meinen, energisch verteidigt. Gewiß ist die Herrschaft im Recht, wenn sie verlangt, sich über die Führung des Mädchens, das sie in ihr Haus aufnimmt, unterrichten zu können, und es wäre von größter Bedeutung, wenn die Hausangestellten begreifen lernten, daß ihnen gegenüber eine schärfere Kontrolle am Platz ist, als bei den gewerblichen Arbeitern — nicht, weil man sie etwa herabsetzen will, — im Gegenteil, weil sie, denen man das Haus, die Sorge für die Beköstigung der Familie, die Wartung der Kinder zum Teil überläßt, einen Vertrauensposten bekleiden, weil ihre Stellung eben eine verantwortlichere, höhere ist, als jener sie einnimmt. Zu dieser Kontrolle aber genügt vollkommen, daß man aus den Papieren des Dienstboten entnehmen kann, bei wem und wie lange er in Stellung war, sowie die Art seiner Beschäftigung. Die Petition schlägt daher vor, das Dienstbuch so zu gestalten, wie das Arbeitsbuch des minderjährigen Arbeiters. Vielleicht würde auch das Krankenkassenbuch, nachdem die Krankenversicherung eingeführt ist, schon zum Ausweis genügen. Vom Uebel ist, daß heute noch meist ein Zeugnis über Führung und Leistungen in das Dienstbuch eingetragen werden muß, oft gegen den Wunsch des Dienstnehmers, zuweilen auch des Dienstgebers. Für den ersteren ist es beschämend, wenn er einmal ein schlechtes Zeugnis erhalten — ob stets mit Recht? —, es immer wieder vorzeigen zu müssen, für die Herrschaft ohne Nutzen. Denn die Zeugnisse sind, weil erzwungen, unzuverlässig, oft belanglos; laut Buch verläßt ein großer Teil der Mädchen den Dienst „wegen Veränderung". Bald sind sie zu gut, weil die Herrschaft dem wirklich schlechten Dienstboten nicht schaden oder auch ihn fortloben wollte, damit er seine Arbeit durch das Suchen nach einem neuen Dienste nicht zu lange unterbricht, bald zu schlecht, weil die Hausfrau ihrem Unmut über den Weggang des Mädchens Luft machte. Gerade Hausfrauen, die es verstehen, ihre Dienstmädchen gut auszuwählen und lange zu halten, werden bestätigen, daß nur die in dem Buche gegebenen Daten, die sie zweckmäßig durch mündliche Erkundigungen ergänzen, einen Anhalt zur Beurteilung der Dienenden geben, nicht aber die eingeschriebenen Zeugnisse. Und in Großstädten, in denen einer den andern nicht kennt — wer weiß es, ob die Herrschaft, die das Zeugnis eintrug, die erforderlichen Eigenschaften besitzt, um sich ein Urteil über andere erlauben zu dürfen? Auch die Ansicht vieler Hausfrauen, daß die Furcht vor dem schlechten Zeugnis oft das einzige Mittel sei, das Mädchen in Ordnung zu halten, scheint anfechtbar. Das schlechte Dienstmädchen, wenn sie den Beruf nicht wechselt, „verliert" einfach ihr Buch, in dem ein ungünstiges Zeugnis steht und erhält von der Polizei ein neues.[5]) Uebrigens wissen die Mädchen mehr und mehr sich von dem verhaßten Dienstbuche zu befreien, sie melden sich als Köchinnen, Stützen, Jungfern usw. an und unterstehen nun nicht der Gesindeordnung. Viel größeren Wert haben Zeugnisse über Führung und Leistungen, wenn die Dienstboten sie verlangen (nach § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches[6]) sind die Herrschaften verpflichtet, sie zu geben). Nur gute Dienstboten werden sich Zeugnisse ausstellen lassen und es wird dann wesentlich zu ihrer Beurteilung beitragen, ob sie überhaupt Zeugnisse besitzen. In Sachsen[7]) und Bayern ist die Eintragung eines Zeugnisses in das Dienstbuch über Führung und Leistungen seit Jahren abhängig von dem Wunsche des Dienenden, in den Reichslanden ist es verboten, etwas darüber einzutragen, in Mecklenburg hat nicht die Herrschaft, sondern die Polizei den Namen, Stand und Wohnort der Herrschaft, das Datum des Ein- und Austritts einzuschreiben. Eintragungen seitens des Dienstgebers, besonders über Betragen usw., werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ resp. 14 Tage Haft bestraft. In Baden ist das Arbeitsbuch, wie es der minderjährige freie Arbeiter haben muß, für die Hausangestellten bereits eingeführt. In Württemberg gilt lediglich der § 113 der Gewerbeordnung, nach dem auch das Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung nur auf Wunsch des Dienenden gegeben wird. Dieser vollständige Verzicht auf Kontrolle ließe sich in Gegenden mit weniger alter Kultur kaum durchführen.

Mehr noch als die Beseitigung der Gesindeordnung, als die Einführung der Kranken- und Unfallversicherung usw. würde die Gewährung größerer persönlicher Bewegungsfreiheit, wie sie heute von allen Ständen oft vielleicht in zu großem Maße erstrebt wird, dem Dienstbotenberuf Anziehungskraft verleihen. Die Hausangestellten sind meist junge Mädchen, denen der Augenblick mit seinen Freuden und Leiden wichtiger ist als alle gesetzliche Besserstellung und Sorge für Krankheit und Unfall. Was im Staate Wisconsin[8]) 800 Fabrikarbeiterinnen auf eine Rundfrage antworteten, „daß sie viel lieber häusliche Arbeiten verrichten als gewerbliche, aber die geregelte Arbeit in der Fabrik, den freien Abend und Sonntag der ungemessenen Arbeitszeit und Unfreiheit im Hausdienst vorziehen", könnte ebenso für uns gelten. Zur Sicherung geregelter Arbeitszeit und Muße ist für die Dienenden in Deutschland nichts geschehen, und der § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der bestimmt, daß der Dienstberechtigte verpflichtet ist, in Ansehung der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, Sittlichkeit und Religion des Dienstnehmers erforderlich sind", bleibt ohne Ausführungsgesetz auf dem Papier. Nach den Gesindeordnungen ist die Arbeitszeit unbegrenzt und nur das Recht auf den Kirchgang gewahrt. Die Dienenden sind in der Gewährung von Freiheit ganz abhängig von der Willkür der Herrschaften, von denen die einen ihnen vielleicht zu viel, die anderen gar keine gewähren. Es heißt freilich zu weit gehen, wenn Stillich den fast 16stündigen Arbeitstag des Dienstmädchens dem viel kürzeren der Fabrikarbeiterin gegenüberstellt, obgleich er zugibt,[9]) daß „Arbeitszeit im Hausdienst etwas anderes bedeutet als in der Fabrik". Ein Vergleich läßt sich hier garnicht ziehen. Die Arbeitsbereitschaft des Dienstmädchens ist an keine bestimmte Zeit gebunden, die Arbeit aber läßt nicht nur öfter Pausen zu, sie wird auch meist in gemütlicherem Tempo verrichtet, und der Hausfrau wird es mit Recht verdacht, wenn sie „immer hinter dem Mädchen her ist", während bei gewerblicher Arbeit scharfe Kontrolle jedem als selbstverständlich erscheint. Der Arbeitstag des Dienstmädchens darf, weil sie nicht unausgesetzt arbeitet, länger dauern als der der Fabrikarbeiterin. Aber trotzdem haben die Hausfrauen sehr Unrecht, wenn sie dem Mädchen fast gar keine bestimmte Freizeit gewähren wollen, wohl gar die Wege, die sie für die Herrschaft machen, ihnen dafür anrechnen. Erholung und Muße bedarf jeder, unausgesetzt arbeitet nur die Hausmutter, der die Erfüllung ihrer Pflichten ein Herzensbedürfnis ist und die darum so schwer die Sehnsucht ihrer Gehilfin nach Freiheit begreift.

Die Petition des Bundes deutscher Frauenvereine hat auch zu dieser Frage Stellung genommen und die bürgerliche Frauenbewegung damit anerkannt, daß neben dem gesetzlichen Arbeiterschutz der Dienstbotenschutz eine Notwendigkeit ist. Die Petition verlangt neunstündige ununterbrochene Ruhezeit für Minderjährige (hier müßten Ausnahmen zulässig sein, weil in jeder Familie einmal ein Fest gefeiert wird) und für alle Dienstboten einen freien Nachmittag in der Woche, von denen jeder zweite auf einen Sonntag fällt. Wann der Nachmittag anfangen und ob der Abend freigegeben werden soll, ist nicht gesagt. Die Forderungen könnten etwas weiter gehen. Es könnte wohl an jedem zweiten Sonntag

[5]) Stillich, Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin S. 819. Es werden in Berlin jährlich über 1000 Dienstbücher verloren. (Nach dem Verwaltungsbericht des Königl. Polizei-Präsidiums 1881 bis 1890.)

— [6]) Bürgerliches Gesetzbuch § 630. Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Teil ein schriftliches Zeugnis fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienst zu erstrecken. — [7]) Van der Borght S. 511 bis 518. — [8]) Frauenbewegung 15. April 1904. — [9]) Stillich S. 121.

ein freier Nachmittag und Abend gewährt werden (mit der Bestimmung, daß Jugendliche zeitig nach Hause kommen müssen) und außerdem in jeder Woche ein Ausgang von 3—4 Stunden — beides bei zwingenden Gründen, z. B. Krankheit in der Familie, natürlich aufzuheben. Ferner sollte dem Mädchen ein Minimum von freier Zeit in der Woche zum Ausbessern ihrer Sachen, Lesen usw. gesichert sein. An welchem Tage der Ausgang stattfindet und auf welche Tageszeit die Freistunden gelegt werden sollen, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Haushalts zu entscheiden. Endlich dürfte nach einer bestimmten Abendstunde sowie an Sonn- und Feiertagen die Verrichtung besonderer Arbeiten, wie Waschen, Plätten, Scheuern usw. nicht gestattet werden. Jüngst kam es in einem Berliner Haushalt zum Bruch zwischen Hausfrau und Mädchen, weil letztere sich weigerte, am Sonntag einen Korb Wäsche zu plätten. Daß unter solchen Verhältnissen das Dienstmädchen mit Neid und Sehnsucht auf die Fabrikarbeiterin blickt, die das Gesetz schützt, während es sie vergißt, ist begreiflich. Gesetzliche Maßregeln werden freilich nur sehr vorsichtig und allmählich eingeführt werden können, aber ohne sie wird es auf die Dauer nicht gehen, wenn das Ideal auch immer bleiben wird, daß Hausfrau und Mädchen ohne sie miteinander fertig werden. Denn selbst wenn die Hausfrau geneigt ist, freie Zeit zu gewähren, wird ihre gute Absicht oft an der Opposition der Familienangehörigen scheitern, die die gewohnte Bedienung nicht entbehren wollen. — In rechtliche Bestimmungen aber findet sich schließlich jeder — man denke nur an die Sonntagsruhe.

Wir haben die gesetzlichen Reformen, soweit sie zur Lösung der Dienstbotenfrage helfen können, erörtert. In letzter Linie wird das gute Einvernehmen zwischen Herrschaft und Dienstboten abhängen von dem Maß von Können, gutem Willen und Pflichttreue, das beide ihren Aufgaben entgegenbringen. Wenn das Verhältnis des Fabrikarbeiters, des Handlungsgehilfen zu seinem Arbeitgeber so geregelt werden kann, daß die Persönlichkeiten stark zurücktreten, so kann das beim Dienstverhältnis nur in bescheidenem Maße geschehen. Hier spielen gar zu viele Imponderabilien mit, daher wohl die geringe Lust der Sozialpolitiker, sich mit der Dienstbotenfrage zu beschäftigen. Und doch wäre hier manches zu erreichen. Reform der Rechtsverhältnisse, Verminderung der Nachfrage nach Dienstboten, bessere berufliche Vorbildung, besonders der Hausfrauen, würde einen sicheren Boden schaffen, auf dem das Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer sich erfreulicher entwickeln würde als bisher. Im eigenen Interesse, nicht nur auch aus Gerechtigkeitsgefühl sollten die bürgerlichen Kreise hier Hand anlegen. Die Dienstboten aber, die für eine Besserung ihrer Lage kämpfen, sollten sich vor Übertreibungen hüten. Ohne Beistand der Dienstnehmer können sie nichts erreichen, so wenig wie die Arbeiter, wenn nicht die öffentliche Meinung, wenn nicht andere Klassen ihnen zu Hilfe kommen. Wann aber verhelfen Arbeitgeber ihren eigenen Arbeitern zu größeren Rechten? — etwa die Konfektionäre den Heimarbeitern, die Bergwerksbesitzer den Bergleuten? Den Dienstboten gegenüber aber sind fast alle, die etwas zu sagen, die Einfluß haben, Arbeitgeber, also Interessenten. Es wäre freilich ein Pyrrhussieg, wenn sie gründliche Reformen vereitelten und damit die Dienstbotenflucht förderten. Nicht nur ihnen — der Gesamtheit würde diese Entwicklung verhängnisvoll werden. Die Abneigung, in häusliche Dienste zu treten, bedeutet schon heute eine soziale Gefahr. Sie bewirkt ein Überangebot weiblicher Kräfte in Handel und Gewerbe, Berufen, die der Eigenart der Frau nur wenig entsprechen und sie für den späteren Hausfrauenberuf nicht vorbereiten, bewirkt in diesen Berufen ein Sinken der Löhne und dazu Arbeitsmangel für die Männerwelt, wie die häufige Stellenlosigkeit des Handlungsgehilfen und des Bureauarbeiters beweist. Erhaltung und Hebung des Dienstbotenstandes ist daher dringend zu wünschen; sie ist nicht nur von Bedeutung für Herrschaft und Hausangestellten, sondern von volkswirtschaftlicher Bedeutung für die Gesamtheit.

Berlin. Sophie Susmann.

Die Einführung des $8^1/_2$ Stundentags in den Heylschen Lederwerken zu Worms gegenüber dem bisherigen $9^1/_2$ Stundentage bei entsprechender Lohnerhöhung fand bei den 4000 Arbeitern der Werke freudige Aufnahme.

Der Achtstundentag für die staatlichen Arbeiter der Vereinigten Staaten ist vom Präsidenten Roosevelt auf alle Regierungsbetriebe ausgedehnt worden. Er kommt besonders den bei Fluß- und Hafenregulierungen beschäftigten Arbeitern zugute.

Soziale Rechtsprechung.

Vom Breslauer „Streikkrawall"prozeß. Die bedauerlichen Zusammenstöße großer Volksmassen mit der Polizei auf dem Striegauer Platze zu Breslau haben bekanntlich ihr Nachspiel vor dem Strafrichter gehabt. Trotz aller Bemühungen des Untersuchungsrichters mußten aber 95 der Angeschuldigten freigesprochen werden, während gegen 45 Anklage erhoben wurde. Von diesen wurden 7 freigesprochen, die übrigen zu Strafen von 3 Tagen bis zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, und zwar hauptsächlich — deshalb allein verdient dieser Prozeß hier Erwähnung — wegen Vergehens gegen § 153 GO. Die Veranlassung zu den blutigen Ereignissen in Breslau hat nun aber kein Streik, sondern vielmehr eine Aussperrung seitens der Metallindustriellen gegeben. Von den ausgesperrten Arbeitern hatte sich eine größere Zahl vor einer Fabrik angesammelt und Neueingestellte verhöhnt, was ja nach § 153 GO. strafbar ist, wenn andere dadurch bestimmt werden sollen, Verabredungen zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen beizutreten. Daß die Angeklagten derartige Forderungen nach günstigen Arbeitsverhältnissen gestellt haben, wurde angenommen, aber nicht bewiesen. Wichtiger indes ist die Frage, ob sie die Neueingestellten zum Uebertritt aus der Fabrik in ihre Reihen, zum Anschluß an ihre Gemeinschaft haben bewegen wollen oder überhaupt können. Die Angeklagten waren Ausgesperrte, nicht Streikende; sie waren von ihren Plätzen hinausgeworfen worden und wollten zunächst nur ihre Arbeitsstellen wieder haben. Damit aber war ein Zusammengehen zwischen den Ausgesperrten und den Neueingestellten eigentlich ein Widersinn. Beide Teile mußten sich als „Arbeitswillige" gegenseitig ausschließen. Trotzdem hat der Richter in Breslau § 152 und § 153 GO. angewendet. Weiter hat der Richter einen Zusammenhang zwischen den Volkskrawallen und § 153 GO. konstruiert, der eine großzügige Geheimorganisation der Ausgesperrten voraussetzt. Es ist sehr schwer, diesen Gedankengängen des Breslauer Gerichts zu folgen.

Handwerk oder Fabrik? Diese bekannte Streitfrage nach der juristisch-technischen Unternehmungsform eines Betriebs ist bisher bald im Verwaltungsstreitverfahren, bald durch die höheren Verwaltungsbehörden entschieden worden, und zwar häufig nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten. Nun beabsichtigt die Regierung, in Zukunft die Entscheidung nur immer von einer einheitlichen Instanz treffen zu lassen. Nach der „D. Mittelstandskorrespondenz" soll als diese Instanz das Reichsamt des Innern in Betracht kommen. In einem besonderen Dezernat des Reichsamts des Innern wird bereits diese Frage bearbeitet. Das Reichsamt des Innern nimmt Vorschläge zur Reglung der Frage entgegen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die neue Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe.

Wie wir in voriger Nummer noch kurz mitteilen konnten, haben die Verhandlungen über die Revision des Buchdruckertarifs mit einem schönen Erfolge geendet. Für fünf weitere Jahre ist das große soziale Friedenswerk aufs neue gesichert worden. Zwar steht noch die Beschlußfassung der einzelnen Tarifkreise aus und bereits hat sich in einzelnen Gauen Widerspruch erhoben, allein an der schließlichen allgemeinen Zustimmung der Gehilfen und Prinzipale zu der mühevollen Schöpfung ihrer Delegierten ist wohl nicht zu zweifeln. Ueber Inhalt und Verfassung der revidierten Tarifgemeinschaft liegt uns augenblicklich ein offizieller Bericht noch nicht vor, immerhin ist von ihm durch die Zeitschrift „Der Zeitungsverlag" soviel bekannt geworden, daß man sich ein klares Bild schon heute machen kann.

Das wesentliche Ergebnis besteht, um es hier im Zusammenhange zu wiederholen, in dem Zugeständnisse einer rund zehnprozentigen Lohnerhöhung (15 % hatten die Gehilfen gefordert) in Anbetracht der in der letzten Tarifperiode eingetretenen Verteuerung der Lebenshaltung, während die Forderung der Verkürzung der Arbeitszeit abgelehnt wurde, die bisherige neunstündige Arbeitszeit also bestehen bleibt und lediglich am Samstag bezw. an dem vom Prinzipal zu bestimmenden Lohntage um eine halbe Stunde verkürzt wird. Die Dauer des Tarifes wurde wieder auf die bisherige Periode von fünf Jahren festgelegt. Ferner wurde die Erweiterung der Tarifgemeinschaft durch die von den Gehilfen beantragte Aufnahme der Korrektoren, Stereotypeure und Galvanoplastiker unter voller Gleichberechtigung mit den Setzern und

Druckern beschlossen, unter genauer Festsetzung derjenigen Arbeiten, die der gelernte Gehilfe zu leisten verpflichtet ist, als auch derjenigen Arbeiten, die von Hilfsarbeitern geleistet werden können. In gleicher Weise ist dies für die Maschinenmeister geschehen. In Rücksicht auf die Interessen der Zeitungsdrucker und Zeitungsverleger ist wieder ein Lohntarif für die Setzmaschinen aufgestellt und, allerdings nach sehr schweren Kämpfen, auch angenommen worden, der das Berechnen an Zeilenguß-Setzmaschinen für den Satz von Tageszeitungen wieder zuläßt.

Das bei den ausländischen Gewerkschaften hier und da vorhandene Widerstreben gegen die Maschine, das in der Forderung starrer Zeitlöhne und der Beschränkung des Arbeitsbereiches — ein Mann eine Maschine! — sich äußert, ist also bei den deutschen Buchdruckern nicht zum Durchbruch gekommen.

Neben dem materiellen Inhalt des Tarifvertrags beansprucht diesmal auch die organisatorische Verfassungsfrage eine hervorragende Bedeutung. Bekanntlich war von den Gehilfenkreisen die Nachricht ausgesprengt worden, die neue Tarifgemeinschaft sollte auf einen Korporationsvertrag der Prinzipalsorganisation mit dem Verbande deutscher Buchdruckergehilfen zugeschnitten werden. So und nicht anders waren die zahllosen Berichte aus den Kreisversammlungen zu verstehen. Infolge dieser Irreführung der Oeffentlichkeit hatte sich eine leidenschaftliche Diskussion über diesen Punkt der Tarifrevision erhoben. Auch die „Soziale Praxis" hatte auf das Bedenkliche einer etwaigen Tarifmonopolwirtschaft, gerade vom Standpunkte der Tarifvertragsförderung aus, hingewiesen. Nach den nunmehr vorliegenden Nachrichten stellt sich heraus, daß in Wahrheit bereits im Juni 1906 ein Garantievertrag zwischen dem Deutschen Buchdruckerverein der Prinzipale und dem maßgebenden Gehilfenverbande abgeschlossen worden ist, der endgültig mit der Erneuerung des Tarifs in Kraft treten soll. Dieser Garantievertrag bezweckt, nach dem „Zeitungsverlag", „die Durchführung aller tariflichen Bestimmungen, der Rechte und Pflichten sowohl der Prinzipale als auch der Gehilfen" dadurch zu fördern, daß die Mitglieder beider Verbände sich verpflichten, nur Verbandsgehilfen zu beschäftigen bezw. nur bei Firmen des Prinzipalsvereins zu arbeiten; also ein Sondervertrag zwischen beiden Organisationen, der diese in Stand setzen soll, für alle in diesen Betrieben tätigen Prinzipale und Gehilfen gegenseitig eine Garantie zu geben und nehmen, die die Befolgung des Tarifs bezw. eine Schadenshaftung für jede Tarifverletzung verbürgt, denn eine derartige Haftung ist, wie der „Zeitungsverlag" mitteilt, in dem Vertrage ausdrücklich vorgesehen. Da anderen Organisationen auf der Prinzipals- wie der Gehilfenseite der Beitritt offen gelassen und auch elastische Uebergangsbestimmungen, sowie Ausnahmen für ältere Gehilfen über 50 Jahr getroffen sind, so handelt es sich im Prinzip also nicht um einen monopolistischen Exklusivvertrag, wie er von den Gehilfen des Verbands ursprünglich, in kurzsichtiger Verkennung der Sachlage ausgegeben wurde, sondern um eine private organisatorische Sicherung des Tarifvertragsrechts, für das es bisher leider noch an jeder öffentlich-rechtlichen, gesetzlichen Basis mangelt. Daß die rechtlichen Fragen bei der ganzen Neuordnung der Verfassungsgrundlagen der Tarifgemeinschaft eine Hauptrolle gespielt haben, geht des weiteren auch daraus hervor, daß man beschlossen hat, einen Juristen als stimmberechtigtes Mitglied in das bisher ausschließlich von Prinzipalen und Gehilfen paritätisch besetzte Tarifamt hineinzuwählen, der zugleich bei Streitigkeiten, die dem Tarifamt zur Entscheidung überwiesen werden, als unparteiischer Vorsitzender dienen soll. Eine Bestimmung im Gewerbegerichtsgesetze (§ 6) macht diese Hinzuziehung eines nicht dem Gewerbe angehörenden Unparteiischen überdies zur juristischen Notwendigkeit. Wie die praktische Entwicklung der Tarifgemeinschaft auf dieser neuen Verfassungsgrundlage sich vollziehen wird, ob sie nicht doch eine monopolistische Einengung des Arbeitsmarktes anbahnen wird, das wird ganz in der Hand der verantwortlichen Leiter der Tarifsinstitution liegen. Wie wir die führenden Männer kennen, deren taktischer Klugheit und weiser Mäßigung die Schöpfung und Aufrechterhaltung des großen Tarifwerkes in erster Linie zu danken ist, werden sie, im eigensten Interesse der Ausweitung der Tarifgemeinschaft, allen denjenigen Organisationen im Buchdruckgewerbe, die sich als unbedingt tariftreu bewährt haben, nicht nur bereitwillig den Beitritt zum Garantievertrage eröffnen, sondern einen solchen sogar herbeizuführen suchen. Es wird also Aufgabe der zurzeit noch außenstehenden Verbände sein, zu beweisen, daß auch sie den Tarif als unverbrüchliches Arbeitsgesetz nicht nur anerkennen, sondern auch befolgen. Von einigen Organisationen im Prinzipals- wie im Arbeiterlager steht dies wohl heut schon fest.

Festen Tariflohn anstatt Trinkgeld im Kellnerberuf sucht die Ortsgruppe Hamburg des Verbandes deutscher Gastwirtsgehilfen herbeizuführen. Eine Kommission ist mit der Ausarbeitung einer Tarifvorlage beauftragt worden, die den Gastwirten vorgelegt werden soll.

Die Tarifbewegung im Münchener Buchbindergewerbe hat nach langen Verhandlungen zwischen dem Verband und der Innung sowie einigen unorganisierten Arbeitgebern zu einem Kompromiß geführt. Das Entgegenkommen der großen Buchfirmen, die aus der Buchdruckertarifgemeinschaft Erfahrungen besitzen, hat schließlich den Widerstand der kleinen besiegt. Statt des geforderten Minimallohnes von 25 *M* wollte speziell die Meisterinnung nur 21 *M* bewilligen. Die unter den Meistern grassierende Schmutzkonkurrenz, so behaupten die Gehilfen, soll an dieser Tarifdrückerei schuld sein. Mit etwa 30 großen und mittleren Buchbindereifirmen einigten sich dieser Tage die Gehilfen auf Verträge, die bis zum 1. Oktober 1910 laufen. Auch mit den jungorganisierten Kartonnagefabrikanten ist in der großen Mehrzahl ein bis 1. Oktober 1908 gültiges Uebereinkommen erzielt worden. Mit dem Rest der Firmen schweben nicht aussichtslose Verhandlungen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die Verschmelzung der Bergarbeiterverbände, die vom „alten Verbande" augenblicklich mit lebhaftem Eifer angestrebt wird, stößt bei den „Christlichen" auf kühle Ablehnung. Der christliche Bergarbeiterverein fühlt sich anscheinend dem „alten Verband" jetzt an agitatorischer und gewerkschaftlicher Kraft und auch an Mitgliedszahl gewachsen, seitdem es bekannt geworden, daß der alte Verband den starken Mitgliederzuwachs, den er infolge des Ruhrstreiks erfahren, sehr schnell wieder und in verhältnismäßig viel größerem Umfange als der christliche Verband eingebüßt hat. Dies Gefühl der Ebenbürtigkeit bestimmt die christlichen Bergarbeiterführer zu einer abwartenden Haltung gegenüber den Lockungen des alten Verbandes, in denen die Christlichen „Sirenenrufe" wittern, ob mit Recht oder mit Unrecht, bleibe dahingestellt. Auch die Alarmmeldungen eines bevorstehenden allgemeinen Bergarbeiterstreiks entspringen — so wird auf christlicher Seite voll Mißtrauen erklärt — nur gewissen agitatorischen „Machenschaften" des alten Verbands. Mag dem sein, wie ihm wolle, Tatsache ist, daß in den Bergarbeiterkreisen ein allgemeines Verlangen nach Lohnaufbesserung besteht, das bereits in einer zahllosen Reihe von Versammlungen bestimmten Ausdruck gefunden hat. Ueberdies hat die Siebenerkommission am 5. Oktober in der Lohnfrage einen bestimmten formellen Beschluß gefaßt. Sämtliche Vertreter der fünf Bergarbeiterverbände erklärten nämlich einstimmig, für alle deutschen Bergbaureviere eine fünfzehnprozentige Lohnerhöhung fordern zu wollen. Diese Forderung soll gemeinsam durch die Verbände an die Organisationen der Bergwerksbesitzer und an die einzelnen Grubendirektionen gerichtet, den einzelnen Verbänden aber es außerdem überlassen werden, die Arbeiterausschüsse zur Unterstützung dieser Forderung zu bewegen.*) Bei diesem praktischen Vorgehen in der Lohnfrage wollen also und müssen auch alle Bergarbeiterorganisationen durchaus einig handeln. Es ist darum taktisch unklug, wenn gerade in dieser Zeit durch das Aufrollen der prinzipiell trennenden Fragen Sprengstoffe zwischen die organisierten Bergarbeiter geworfen werden. Das unzeitgemäße Anschneiden des Verschmelzungsgedankens, der in der vorgeschlagenen Form absolut nicht zur Verwirklichung reif ist, hat bereits eine Streitschrift des christlichen Bergarbeitervereins gegen den „roten" alten Verband herausgefordert: „Ist die Verschmelzung der Bergarbeiterorganisationen möglich?", in der Heinrich Imbusch, Redakteur am „Bergknappen", aus seinem Kriegsarchiv ein Sündenregister der parteipolitischen und religionsfeindlichen Verfehlungen des alten Verbandes zusammenstellt. Die Broschüre, wie gesagt, eine durch das Manöver des alten Verbandes herausgeforderte Streitschrift, mag

*) Mehrere Dutzende von Bergarbeiterversammlungen, in denen am 7. Oktober der Beschluß der Siebener-Kommission bekannt gegeben wurde, haben der Forderung einer 15 %igen Lohnerhöhung zugestimmt und Beseitigung des Überschichtenwesens für notwendig erklärt. Weiter forderten sie von den Bergwerksbesitzern und der Regierung die Aufhebung der vielfach noch bestehenden Sperre, „die den Arbeitern die Freizügigkeit raubt und sie zu Staatsbürgern zweiter Klasse herabdrückt." Ferner versprachen alle Anwesenden „mitzuhelfen, daß die große Masse der Indifferenten für die Organisation gewonnen werde sowie in allen Lagen der Lohnbewegung nur auf die Anweisungen der Gesamtleitung zu hören und sich zu keinen unüberlegten Schritten verleiten zu lassen."

ja leider sehr viel innere Berechtigung in sich tragen, für die Bergarbeitersache in ihrer Gesamtheit ist sie zur gegenwärtigen Stunde, wo praktische Solidarität dringend wieder nötig werden wird, gerade kein Gewinn. Die Schrift, die zwar durchaus „nicht die notwendige Einigkeit der Arbeiter in wirtschaftlichen Fragen stören" will, sondern „Verständigung der Bergarbeiter von Fall zu Fall auf Grund gegenseitiger praktischer Toleranz unter den beiden Verbänden" ausdrücklich wünscht, wird leider die Geister in der Bergarbeiterwelt von neuem zu heftigem Aufeinanderplatzen treiben. Denn daß die Schrift die Männer im alten Verbande zur Einkehr führen und sie in der sozialdemokratischen Durchtränkung des alten Verbandes das Haupthindernis für eine innigere Einigung aller Bergarbeiter erkennen lassen wird, halten wir für ausgeschlossen. Als Agitationsschrift für den christlichen Bergarbeiterverband mag die Schrift von Imbusch gute Dienste leisten, unter den Bergarbeitern aber wird sie die Spannung und das gegenseitige Mißtrauen nur verschärfen. Umsomehr lachen die Dritten. Die nachgiebige Stimmung der Kohlengrubenbesitzer, die zurzeit, wie Börsennachrichten bekunden, angesichts der glänzenden Konjunktur zu einer Lohnerhöhung, wenn auch nicht um 15 %, sich bereit finden lassen dürften, könnte sehr bald in das Gegenteil umschlagen, wenn sie sähen, daß die Bergarbeiter sich untereinander befehden.

Der soziale Ausschuß von Vereinen technischer Privatangestellter, der zurzeit etwa 70 000 Beamte umfaßt, hat am 30. September sich mit den Vorschlägen der 14. Reichstagskommission zur Verbesserung des Privat-Beamtenrechts befaßt und trotz der darin angezeigten Verbesserungen diese Vorschläge für ungenügend erachtet. Der Soziale Ausschuß hat daher den Reichstag gebeten, über diese Beschlüsse, besonders hinsichtlich der Konkurrenzklausel, hinauszugehen nnd zum mindesten die vorbehaltlose Gleichstellung der technischen mit den kaufmännischen Angestellten zu beschließen. Die örtlichen, dem Ausschuß angeschlossenen Vereinigungen werden in den nächsten Wochen in allen größeren Städten Deutschlands gemeinsame Massenkundgebungen für diese Rechtsforderungen veranstalten.

Der Hauptausschuß für die Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten umfaßt zurzeit nach Mitteilung der Privatangestellten-Korrespondenz 869 527 organisierte Mitglieder. Davon entfallen auf kaufmännische Verbände 242 887, technische Verbände 79 688, freie Arbeitszentralen 25 927, landwirtschaftliche Verbände 6409, Verbände von Bureaubeamten 5725, verschiedene Organisationen 9391.

Die polnischen organisierten Arbeiter beginnen infolge der auf einen Massenaustritt gerichteten Agitation des Berliner Polenkomitees aus den freien und christlichen Gewerkschaften auszuscheiden. Die drei bestehenden polnischen Gewerkschaftskartelle in Posen, Beuthen und Bochum sollen sich zu einem polnischen Gewerkschaftsverbande zusammenschließen, dem dann auch die polnischen Arbeiter Berlins und der Provinz Brandenburg angegliedert werden sollen. So hofft man zu genügenden selbständigen Streik- und Unterstützungsfonds zu gelangen und sich von den bestehenden deutschen Organisationen zu emanzipieren.

Streiks und Aussperrungen.

Arbeitskämpfe in Deutschland. Der Streik auf dem Hüttenwerke Rote Erde dauert in unverminderter Schärfe weiter. — Im Ruhrgebiet fanden zahlreiche Versammlungen von Bergarbeitern statt, auf welchen beschlossen wurde, angesichts der ernsten Lage und der Lohnbewegung keine Ueberschichten mehr zu verfahren (vgl Sp. 46). — Unter den Textilarbeitern des Erzgebirges ist eine Lohnbewegung im Gange; die Arbeiterausschüsse von weit über 100 Fabriken haben den Arbeitgebern ihre Forderungen unterbreitet, die auf eine 5 %ige Lohnerhöhung, Einführung des Zehnstundentages und Zuschläge von 50 % zum Ueberstundenlohn zielen. Im Schneeberger Bezirke fordern die Hand- und Maschinensticker einen Minimaltarif für alle Artikel und Rapporte sowie Garnlieferung und Ueberlassung der Maschinen zur Benutzung zum Selbstkostenpreise seitens der Fabrikanten. — Ein Streik in der Hanauer Edelmetallindustrie ist durch die Verhandlungen der Arbeitgeber- und Arbeiterkommission abgewendet worden. Beide Teile einigten sich auf die Einsetzung eines paritätischen Schiedsgerichts, ferner auf möglichste Beseitigung von Heimarbeit, Lohnfortzahlung bei unverschuldetem Versäumen der Arbeit und Lohnzuschläge von 10—100 % für Ueberstunden bezw. Sonntagsarbeit. — Eine Tarifbewegung in der Berliner Kontobuchbranche hat damit ihren vorläufigen Abschluß gefunden, daß sich die Arbeiter bereit erklärten, erst nach Abschluß des Vertrages auf fünf Jahre in Verhandlungen über die Einzelheiten des Akkordtarifs einzutreten. Der bisher abgeschlossene Vertrag erhöht für geübte Arbeiter bezw. Arbeiterinnen den Lohn von 46 bezw. 26 ₰ pro Stunde auf 48 bezw. 28 ₰ und sieht für das Jahr 1908 weitere Erhöhung um 2 bezw. 1 ₰ vor. — In dem Streik der Ballschuhmacher hat sich der Arbeitgeberverband zum ersten Male an die Vertreter der Arbeiterorganisation gewendet, um über Beilegung der Lohndifferenzen zu verhandeln. Die Arbeitgeber wünschten, daß diese Vertreter mit absoluter Vollmacht zum Abschluß eines Vertrages ausgestattet würden. Obgleich diese Bedingung nicht erfüllt wurde, trat man schließlich doch in die Verhandlungen ein, die zu teilweisen Zugeständnissen der Arbeitgeber in bezug auf Löhne und Arbeitszeit führten. Nach Kenntnisnahme des Ergebnisses der Vorverhandlungen haben die Arbeiter die Vertreter der Organisation zum formellen Abschlusse eines Vertrages ermächtigt.

Lohnbewegungen der Bühnenarbeiter haben in Budapest und Wien stattgefunden und mit Erfolgen für die Arbeiter geendet. In Budapest hatten das Orchester, der Chor und das technische Personal der Hofoper korporativ der Direktion erklärt, daß, falls bezüglich der seit längerer Zeit angestrebten Gehaltsaufbesserung nicht bis zum 30. September die bindende Zusage gegeben wird, daß die Gehaltsaufbesserung am 1. Januar ins Leben tritt, sie ihre Mitwirkung einstellen werden. Die Direktion wollte diese Zusage erst für den Juni nächsten Jahres geben, da die Bewilligung des erhöhten Etats durch das Abgeordnetenhaus notwendig sei. Man rechnete bereits damit, daß das Theater vom 1. Oktober ab geschlossen bleiben müßte, doch ist durch das Entgegenkommen der Direktion dieser Streik vermieden worden. — In Wien gelang es den Bühnenarbeitern der Privattheater, infolge einer Lohnbewegung einen Tarifvertrag zu erzielen, der die Lohnfrage, die Arbeitszeit, die Arbeitsvermittelung, das Ueberstundenwesen für sämtliche Bühnen einheitlich regelt. Der Vertrag gilt vom 1. Oktober 1906 bis 30. September 1908 und, wenn er bis 30. Mai 1908 oder eines späteren Jahres nicht gekündigt wird, immer ein weiteres Jahr. Bis 1. November werden je vier Vertreter zum Schiedsgericht gewählt, das unter dem Vorsitz eines unparteiischen Neunten über die Durchführung, Ueberwachung und Erneuerung des Vertrages beschließt und über alle Streitigkeiten, die aus dem Vertragsverhältnis entstehen, entscheidet.

Auch das technische Personal des Burgtheaters in Wien steht vor einer Lohnbewegung; es fordert Gehaltszulagen, Regelung der Arbeitszeit, namentlich Innehaltung der ihnen zugestandenen, aber nicht immer erfüllten Frühstückspause. Bemängelt wird ferner das System der sogenannten „Probezeit" für die neu engagierten Arbeiter, die sich oft auf 1—2 Jahre ausdehnt, während welcher Zeit die betreffenden sofort entlassen werden können.

In Köln haben die Theaterarbeiter wegen Maßregelung von Mitgliedern der Sektion der Bühnenarbeiter des Gemeindearbeiter-Verbandes über das Reichshallen- und das Metropol-Theater in Köln die Sperre verhängt.

Arbeiterbewegungen in England. In den Kohlengruben von Südwales, zumal im Rhonddatale, haben 30 000 organisierte Bergarbeiter der South Wales Miners' Federation ihre Kündigung für das Ende des Monats eingereicht, sofern nicht ihre unorganisierten Arbeitskollegen im Bergbau ihrem Verbande beitreten. Auf einer Grube zu Maesteg, wo die Arbeitsverträge früher abliefen, stehen die Arbeiter schon im Streik. Dazu gab noch ein besonderer Konflikt der Häuer mit den Betriebsführern den Anstoß. Letztere lehnten die Forderung der Häuer ab, die Arbeit an nassen Stellen mit 50 % Lohnaufschlag zu vergüten. Der Gewerkschaftsausschuß riet den Leuten, zur Arbeit zurückzukehren und brachte die Sache vor das Einigungsamt. — Daß es zu einem Gesamtstreik im südwalischen Kohlenbezirk am 1. November kommen würde, bestreitet der Handelskammerpräsident von Cardiff, J. A. Jones, in einer öffentlichen Erklärung, weil es zwischen den Unternehmern und den Arbeitern keine Differenz gäbe. Die Angelegenheit zwischen den organisierten und unorganisierten Arbeitern werde nach seiner bestimmten Erwartung in den meisten Fällen vor Ablauf der Kündigungen beigelegt sein.

Eine Delegiertenkonferenz der schottischen Bergarbeiter in Glasgow hat beschlossen, die Forderung einer Lohnerhöhung von $12^1/_2$ % (der gegenwärtige Lohnsatz beträgt $5^1/_2$—8 s) dem Einigungsamt zu unterbreiten. Eine Verständigung der Unternehmer mit dem gegen 70 000 Arbeiter umfassenden Verbande ist angesichts der guten Konjunktur der Industrie zu erwarten.

Die anscheinend günstige Konjunktur veranlaßte auch die Schiffbauer um Glasgow auf den Clydewerften eine Lohnerhöhung anzu-

streben. Und zwar fordern die in der Society of Boilermakers and Shipbuilders organisierten Blechschmiede und Kesselnieter 5 % Zuschlag auf die Akkordlohnsätze bezw. 1½ s Zulage zum Wochenlohn. In den voraufgegangenen Jahren hatten sie zweimal in eine Erniedrigung der Lohnsätze eingewilligt. Die „Clyde Shipbuilders' Association" der Unternehmer hat die Entscheidung der Frage auf Mitte Dezember verschoben und sich zu keiner bestimmten Zusage verstehen wollen. Sie erklärt, die Arbeiter hätten ihre Forderungen bereits vor einem Jahre ankündigen sollen, damit sie bei den jetzt zur Ausführung gelangenden Bauten in der Kalkulation hätten berücksichtigt werden können. Die gegenwärtige Geschäftslage erlaube keine Lohnerhöhung, da es an Aufträgen fehle und die Besteller der Schiffe mit der Abnahme der letzteren zögerten, weil der Frachtenmarkt zu schlecht liege. Die Schiffskesselschmiede haben auf diese unbefriedigende Antwort hin mit 4 748 gegen 1 267 Stimmen sich für Arbeitseinstellung auf den Clydewerften erklärt, und die Zentralleitung billigte den Beschluß. Sie beurteilt die Marktlage viel günstiger als die Unternehmer, da nur 2 % der organisierten Kesselschmiede arbeitslos sind. Gegen 7 000 Mann sind am 1. Oktober in den Streik getreten. Die Boilermakers' Union ist sehr stark organisiert und verfügt über große Mittel, 7 Millionen Mark heißt es. Sie zahlt 12 s Streikgeld. Ebenso gilt aber die Unternehmerorganisation am Clyde für die reichste in Großbritannien. Nur 4 Clydewerften sind nicht ihrer Organisation angeschlossen, dort wird fortgearbeitet. Am Tyne, dem Hauptsitz der Schiffbauergewerkschaft, ist keine Bewegung geplant. Eine Konferenz der Gewerkschaft mit den Schiffbauunternehmern in vorletzter Woche verlief dort ohne Störung. Am Clyde aber dürfte die Bewegung der Schiffbauer sehr bald Stockungen in anderen Gewerben nach sich ziehen. Der Handelsminister Lloyd George hat in einem Schreiben den streikenden Kesselschmieden des Clydedistrikts angeboten, durch das Board of Trade einen Schiedsrichter zu bestellen. Da die Arbeiter in einer offenen Erklärung dem König, dessen Yacht am Clyde sich im Bau befindet und nun nicht rechtzeitig abgeliefert werden kann, nicht nur ihre Loyalität bekundet, sondern auch den Wunsch ausgesprochen haben, er möge auf die Arbeitgeber im Sinne einer Verständigung einwirken, so ist eine solche nicht unwahrscheinlich.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Reform des Arbeiterversicherungsgesetzes in Ungarn.

Von Dr. Heinrich Pach, Magyarfalu.

Allem Anscheine nach dürfte endlich der Tiefpunkt jener trostlosen Stagnation, welcher die gesamte ungarische Sozialpolitik seit Schaffung des stark, und mit Recht angefeindeten Krankenkassengesetzes (GA. XIV. 1891) unterworfen war, überwunden sein. Die Agilität und Ausdauer, welche die zu neuem Leben erwachte ungarische Arbeiterpartei und Presse bekundeten, sowie die auch seitens der Arbeitgeber unumwunden zugegebene Unhaltbarkeit des bisherigen Zustandes, welcher infolge der sich häufenden, meist zu ihrem Nachteile erledigten Prozesse eine starke Gefährdung der Industrie bedeutete, haben allmälich auch jene Kreise von der Notwendigkeit des baldigen Ausbaues unserer lückenhaften Arbeiterschutzgesetzgebung überzeugt, die bisher im Banne gewisser Ideologen stehend, mit Emphase das Vorhandensein jedweder sozialen Bewegung hierzulande zu leugnen sich berechtigt fühlten und jeder Reformbestrebung den zähesten Widerstand leisteten.

Als Ergebnis einer jüngst im Schoße des ständigen Ausschusses des ungarischen Industrierates stattgehabten Verhandlung über die wichtigsten prinzipiellen Fragen der Arbeiterversicherung kann das am 24. August publizierte Elaborat betrachtet werden, dessen Grundzüge wohl zugunsten des Staatssekretärs im Handelsministerium v. Szterényi anerkannt werden mögen. Dieser in 5 Teile und 23 Abschnitte zerfallende Gesetzentwurf soll überdies noch in einer für den 3. September einberufenen Enquete (aus den Delegierten der Interessenten, Handelskammern, Kassen usw.) einer eingehenden Nachprüfung unterworfen und sofort beim Zusammentritt des Abgeordnetenhauses am 10. Oktober dem Hause vorgelegt werden.

Das Wesentliche des Gesetzentwurfes können wir im folgenden skizzieren. In Ergänzung des unzulänglichen KKG. vom Jahre 1891 dehnt dieser Entwurf die Versicherungspflicht auch auf die dem Gewerbegesetz nicht unterliegenden aber immerhin als Gewerbe, bezw. Unternehmungen betriebenen Gewerbebeschäftigungen aus; ferner auf alle jene Personen, die bei den mit der Landwirtschaft verbundenen Industrie-Unternehmungen, bei öffentlichen Kunst- und wissenschaftlichen Instituten, wie auch bei den Unternehmungen oder Aemtern des Staates, der Munizipien, der Gemeinden und öffentlichen Stiftungen angestellt sind, sofern sie nicht über 2400 K. Jahresgehalt haben, länger als sechs Tage in Verwendung stehen und im Krankheitsfalle von dem Arbeitgeber nicht mindestens 20 Wochen hindurch ihren vollen Lohn oder Gehalt erhalten. Dagegen beschränkt der GE. mit Rücksicht auf die Beschwerden der Aerzte die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung bei Einkommen über 2400 Kronen. Die zu bezahlenden Beiträge werden statt bisher von den Arbeitern zu ⅔, den Arbeitgebern zu ⅓, nunmehr von beiden Seiten im gleichen Verhältnisse beigesteuert. Die zu bezahlenden Beiträge werden mit 3 bis 5 % des Lohnes festgestellt und wird die Beschränkung aufgehoben, nach welcher die Unterstützungen nur in dem Falle erhöht werden können, wenn das geringste Beitragsprozent eingehoben wird.

Als dankenswerte Neuerung muß die obligatorische Unterstützung der Familienmitglieder der Versicherten, ihre unentgeltliche ärztliche Behandlung und Lieferung der Medikamente angesprochen werden. Der Versicherungspflicht unterliegen ohne Rücksicht auf die Zahl der angestellten Arbeiter alle jene Betriebe, in welchen durch Elementarkraft getriebene Maschinen oder eine behördliche Licenz erfordernde Dampfkessel verwendet werden; ferner auch jene Betriebe, die der erwähnten Maschinen wohl entbehren, aber ständig mindestens bis 20 Arbeiter beschäftigen. Sämtliche Angestellte der versicherungspflichtigen Betriebe werden versichert, doch werden die Löhne sowohl bei der Bezahlung der Beiträge (nur vom Arbeitgeber!) als auch bei der Entschädigung nur mit dem Betrage von jährlichen 2400 Kronen in Rechnung gezogen.

Die Versicherung erfolgt gegen Betriebsunfälle, als welche auch diejenigen betrachtet werden, die den Arbeiter während eines häuslichen oder anderen Dienstes treffen, die er auf Anordnung von seiten des Arbeitgebers oder im Interesse des Betriebes versieht. Zur Bestreitung der Kosten werden die Betriebe in Gefahrklassen eingeteilt, in diesen stammbuchmäßig in Evidenz gehalten und dann am Ende des Jahres die in dem betreffenden Jahre aufgetauchten Gesamtkosten (inklusive des nach bekanntem deutschen Muster zu fundierenden Reservefondbeitrages) unter die versicherten Betriebe auf Grund der im Laufe des Jahres ausbezahlten Arbeitslöhne und nach den Verhältnisziffern der Gefahrklassen aufgeteilt und bemessen.

Die Rente beträgt bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit 60 % des Jahreserwerbes, bei partieller Arbeitsunfähigkeit einen entsprechenden Quotienten. Die Witwe erhält 20 %; die Kinder bei ganzer Verwaisung 30 %, sonst nur 15 % des jährlichen Erwerbes. Die Aszendenten erhalten zusammen 20 %, doch kann die Gesamtrente der Hinterbliebenen nicht mehr als 50 % des Jahreserwerbes des Verstorbenen ausmachen.

Zur Ausführung des Arbeiterversicherungsgesetzes wird eine Landeskasse gegründet, die, aus der paritätischen Vertretung der Arbeitgeber und Arbeiter gebildet, sowohl die Agenden der Kranken- als der Unfallversicherung versieht. Die Verwaltungskosten trägt der Staat. Als lokale Organisationen sind sogen. Bezirks-Arbeiterversicherungskassen mit Autonomie und paritätischer Vertretung vorgesehen. Neu und gewiß von bedeutender Rückwirkung ist die geplante Aufhebung der Gewerbekorporations- und Baukassen und Privatvereinskassen, falls sie weniger als 5000 Mitglieder zählen. Die allein erhaltenen Bezirkskrankenkassen, Bruderladen und Unternehmungskassen, insofern sie mindestens 500 Mitglieder zählen, dürften allenfalls bei Hinwegfall des bisherigen unleidlichen Konkurrenzkampfes einer besseren Zukunft entgegensehen.

Jeder Bezirks-Arbeiterversicherungskasse wird ein Schiedsgericht erster Instanz angegliedert. Den Präsidenten des Schiedsgerichts delegiert der Justizminister aus der Reihe der am Sitze der Kasse fungierenden Richter, die Beisitzer werden paritätisch gewählt. Das zweite schiedsrichterliche Forum ist die richterliche Sektion des neu zu gründenden staatlichen Arbeiterversicherungsamtes, welche Sektion außer den zu ernennenden, juridisch und technisch qualifizierten, ständigen Richtern auch aus nichtständigen, paritätisch gewählten Beisitzern bestehen soll. Beide Schiedsgerichte urteilen in Fünfersenaten und ist das Urteil des zweiten Schiedsgerichtes inappellabel, mit dessen Vollstreckung das kompetente Bezirksgericht betraut wird. Die Versicherungsabteilung des staatlichen Arbeiterversicherungsamtes versieht die Aufsicht und Kontrolle über die Kassen und führt die Versicherungsstatistik.

* * *

Die Aufnahme, die dieser Gesetzentwurf verdient und auch fand, ist eine geteilte. Allgemein wird die endliche Einführung

der Unfallversicherung begrüßt, wie ja auch die vorgesehene Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens — dessen üppig wuchernde Giftblüten schon dringend der Sense bedurften — als Lichtseite des Entwurfes bezeichnet werden müssen. Auch die obligatorische Unterstützung der Familienmitglieder mag als sozialer Fortschritt begrüßt werden.

Dagegen wird mit Recht die brüske Konfiskation jedweder Autonomie, die Verminderung des Einflusses der Arbeiterschaft auf die Verwaltung, die almosenähnliche Niedrigkeit der zu gewährenden Unfallsrenten an die Hinterbliebenen stark bemängelt. Scharf sind die Ausfälle des offiziellen Arbeiterparteiorgans „Népszava", welches „in dem Entwurfe nichts von Wahrung der Arbeiterinteressen finden kann, sondern eher in ihm das Niederschlagen jener wenigen Rechte, die die Arbeiterschaft in diesem unglücklichen Klassenstaate sich bisher erhalten konnte, erblickt". Was wohl mit Rücksicht auf die im bisherigen K. K. Gesetze (vom Jahre 1891 § 38) konzedierte $^2/_3$-Beteiligung der Arbeitnehmer an der Leitung der Krankenkassen als zutreffend bezeichnet werden muß.

Aber auch in sozialhygienischer Hinsicht befriedigt der neue Gesetzentwurf nicht, denn befremdend muß der völlige Mangel der Möglichkeit jener Initiative oder fördernden Einflusses, den die deutsche Unfallgesetzgebung auf das hochwichtige Gebiet der Unfallverhütung und Gewerbehygiene sich zu erringen und zu wahren wußte, wirken. Da unser Gesetzentwurf das wohlbewährte System der Berufsgenossenschaften fallen läßt und so an die Stelle der branchenmäßig interessierten Verbündeten das lose Band der Landeskasse tritt, dürfte leider auch nach Einführung der Unfallversicherung kein nennenswerter Fortschritt auf dem Gebiete der Unfallverhütung zu erwarten sein! Ein Umstand, dessen wirtschaftliche Tragweite all jenen geläufig sein sollte, die wissen, daß Unfälle zu verhüten besser sei als ihren Eintritt abzuwarten und dann mit unzulänglichen Geldmitteln zu entschädigen. Allein dieses Moment beweist, daß man an maßgebender Stelle noch immer der Aerzte und der sozialen Medizin entraten zu können glaubt, welche auffallende Mißachtung wieder die gewerbehygienische Forschung ungünstig beeinflußt und am wenigsten die Remedur jener zahlreichen, auch von den Gewerbeaufsichtsbeamten peinlichst empfundenen und eingestandenen Mängel unserer gewerbehygienischen Prophylaxe bewerkstelligen wird. Nur dieser auffälligen und mit nichts begründeten Kaltstellung der Aerzte ist es zuzuschreiben, wenn der Gesetzentwurf nichts über die Haftbarkeit und Entschädigungspflicht der gewerblichen Vergiftungen enthält.

Im Zusammenhange hiermit kann die durch den Gesetzentwurf projektierte Verschmelzung der Kranken- und Unfallversicherung auch nicht unsere Billigung erringen, da die Bezirksversicherungskassen, an dem Fiasko der bisherigen Bezirkskrankenkassen gemessen, sich gewiß ihrer Aufgabe nicht gewachsen zeigen werden.

Unter dem Gesamteindrucke, den dieser Entwurf macht, muß betont werden, daß nur eine gründliche, den berechtigten Wünschen der Sozialpolitiker entsprechende Korrektur uns hoffen läßt, daß er, wenn auch nicht segensbringend, immerhin ausgleichend auf die bereits starken Interessengegensätze der Arbeiterschaft und Unternehmer wirken könnte.

Die Wahlen der nichtständigen Mitglieder zum Reichsversicherungsamt haben ergeben, daß bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften die Liste der Kandidaten der freien Gewerkschaften siegte, die mithin in dieser Gruppe die Plätze der beiden nichtständigen Mitglieder und der 72 Stellvertreter besetzen. Für die Seeberufsgenossenschaft hat der Verband der Seeleute zum erstenmal die zwei nichtständigen Mitglieder und die vier Stellvertreter zu stellen. Dagegen ist für die Landwirtschaft die Liste der christlichen Gewerkschaften gewählt, während bisher ein großer Teil der Beisitzer dieser Gruppe den freien Gewerkschaften angehörte. Hier hat die rege Agitation der christlichen Gewerkschaften trotz dem ungünstigen Wahlmodus also mehr Boden gewonnen als die Sozialdemokratie. Allgemein aber bleibt die Tatsache bestehen, daß in beiden Lagern immer noch gegenüber den Wahlen der Krankenkassenvorstände und der Beisitzer in den Versicherungsbehörden viel Einheit- und Interesselosigkeit herrscht.

Erziehung und Bildung.

Bildungsbestrebungen der organisierten Arbeiter. Der Bericht der badischen Fabrikinspektion für 1905 teilte mit, daß der Gewerkverein Bruchsal belehrende Vorträge veranstaltete über das Thema: Die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Reichsgewerbeordnung. Vortragender war der Vorsitzende des Gewerbegerichts. Der Arbeiterbildungsverein in Karlsruhe veranstaltete Vorträge: Streifzüge durch das Gebiet der kleinsten Lebewesen unter besonderer Rücksichtnahme auf die Krankheitserreger. Für die Frauen der Arbeiterklasse hielt der Kinderarzt Dr. Behrens in Karlsruhe zwei gut besuchte Vorträge über die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. — Der Verein Volksbildung in Mannheim hat mit wachsendem Erfolge Hochschulkurse, Vortragszyklen, Lehrgänge und volkstümliche Konzerte eingerichtet, die sich einer sehr regen Teilnahme der verschiedensten Kreise des werktätigen Volkes erfreuten. Die Zahl der Teilnehmer umfaßte in den Vortragszyklen zwischen 80 und 300 Personen, in den Lehrgängen zwischen 400 und 500, meist bis zum Schluß treue Hörer. Interessant ist die Beobachtung, daß die Arbeiterschaft technische Vorträge (z. B. über die Elektrizität und ihre praktische Verwertung) und solche über die Fragen des täglichen Lebens erheblich stärker frequentiert, als Vorträge aus ihr ferner liegenden wissenschaftlichen Gebieten. Der Vortrag über Wesen, Entstehung und Bekämpfung der Tuberkulose, der durch ein reichhaltiges, vom Badischen Tuberkulosemuseum zur Verfügung gestelltes Demonstrationsmaterial unterstützt war, erfreute sich eines ganz besonders starken Zuspruchs seitens der Arbeiter.

Die von der Arbeiterschaft errichtete Zentralarbeiterbibliothek in Frankfurt a. M. stellt zum 1. Oktober einen Bibliothekar mit 2000 ℳ Gehalt an, der „in der Gewerkschafts- und Parteibewegung erfahren, mit der dem Bildungs- und Lesebedürfnisse der Arbeiterschaft dienenden Literatur vertraut genug sein muß, um dem Unkundigen eine gute Auswahl treffen zu helfen."

Die Ortsverwaltung Berlin des deutschen Metallarbeiterverbandes beschäftigt bereits seit vier Jahren einen festangestellten Bibliothekar, der rund 5000 Bände zu verwalten und etwa 24 000 Nachfragen jährlich zu befriedigen hat. — Eine Zentralbibliothek will demnächst auch das Gewerkschaftskartell zusammen mit der sozialdemokratischen Parteiorganisation in Cöln im dortigen Volkshause einrichten. Auch hier wird ein Bibliothekar angestellt. Insgesamt besitzen 27 Zentralverbände der freien Gewerkschaften Bibliotheken, für die sie im verflossenen Jahre 37 256 ℳ ausgaben. — Die deutschen Gewerkvereine (H.-D.) wandten für Bildungsförderung in jenem Jahre 17 345 ℳ, die christlichen Gewerkschaften für Bibliothek und Bildungszwecke 11 691 ℳ auf.

Der Bildungsausschuß der Bremer Gewerkschaften, der am 22. Februar 1905 errichtet wurde, hat laut seinem ersten Jahresberichte zahlreiche belehrende Einzelvorträge und Vortragsreihen, Ausstellungen und Dichterabende veranstaltet und Volksvorstellungen im Stadttheater gegen billiges Entgelt geboten. Im bevorstehenden Winterprogramm sind 7 Theater- und Opernvorstellungen (Ibsen, Anzengruber, Beethoven, Shakespeare usw.), 4 Dichter- und Tonkünstlerabende, 5 Einzelvorträge und 2 Vortragscyklen über politische, historische und naturwissenschaftliche Fragen und ein Kursus für Redeübungen sowie eine Jugendschriftenausstellung vorgesehen.

Die auf die breitesten Arbeiterschichten gestützte Berliner „Freie Volksbühne" hat beschlossen, ein eigenes Theater zu errichten. — Der Münchener Gewerkschaftsverein, der aus dem „Verein für volkstümliche Kunstpflege" korporativ ausschied, als eine Prinzessin das Protektorat über den Verein übernahm, hat mit Künstlern und Schriftstellern zusammen eine Kunstkommission gebildet, die mit den Münchener Theaterdirektionen ein Winterprogramm künstlerischer Darbietungen zu ganz billigen Preisen vereinbarte. Auch in Frankfurt a. M. und den umliegenden Städten und Dörfern des Maingaues hat der Frankfurter Arbeiterbildungsausschuß eine Bewegung zur Schaffung einer freien Volksbühne eingeleitet.

Arbeiterunterrichtskurse Straßburger Studenten. Nach dem Berliner Muster hat sich an der Straßburger Universität eine Gruppe von Studenten zu einer Vereinigung zusammengetan, die Unterrichtskurse in Elementarfächern, insbesondere Deutsch und Rechnen, für Arbeiter einrichtet. Die Kurse, die bereits im Anfang des Sommersemesters 1906 ihren Anfang nahmen, erfreuten sich im ganzen Semester eines großen Zuspruchs, insbesondere waren es die frei organisierten Arbeiter Straßburgs, die sich sehr stark an dem Unterricht beteiligten. Nunmehr verhandelt auch das Gewerkschaftskartell in Colmar mit der studentischen Vereinigung, um den Colmarer Arbeitern den gleichen Unterricht zugänglich zu machen.

Die Arbeiterbildungsschule in Lübeck bietet im bevorstehenden Winter wiederum gegen ein ganz geringfügiges Entgelt den Arbeitern Gelegenheit, in den Abendstunden ihre Kenntnisse im Rechnen, in der Erdkunde und in der Stenographie zu vervollkommnen.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Die Tätigkeit der Gewerbegerichte im Jahre 1905. Es bestanden nach dem Reichs-Arbeitsblatt Ende 1905 im Deutschen Reiche 387 Gewerbegerichte, 433 Innungsschiedsgerichte und 24 auf Grund von Landesgesetzen zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufene Gewerbegerichte. Diese Zahlen bedeuten bei den Gewerbegerichten nach der raschen Zunahme der Vorjahre einen Rückgang um 4 und bei den Innungsgerichten eine weitere Zunahme um 12. Ohne jedes Gewerbegericht waren Mecklenburg-Strelitz, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck und Schaumburg-Lippe. Die Zahl der vor Gewerbegerichten anhängig gemachten Streitsachen betrug im ganzen Reich 108 017 gegen 100 769 bezw. 94 891 in den Jahren 1904 bezw. 1903.

Von den Streitigkeiten waren eingeleitet durch **Klage der Arbeiter** 99 763 (gegen 98 850 bezw. 87 429), durch **Klage des Arbeitgebers** 7872 (gegen 6574 bezw. 7008); endlich wurden zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers 382 (gegen 345 bezw. 454) Klagen angestrengt. **Erledigt** wurden durch **Vergleich** 47 142 (gegen 44 617 bezw. 42 185), durch **Verzicht** (§ 306 C.P.O.) 2787 (gegen 2564 bezw. 2629), durch **Anerkenntnis** 1796, durch **Versäumnisurteil** 10 942 (gegen 10 808 bezw. 9882), durch andere **Endurteile** 17 105 (gegen 16 280 bezw. 15 289) Fälle. Ueber die **Dauer** des Verfahrens wird berichtet, daß der Streit länger als drei Monate schwebte in 195 Fällen, meist war die Dauer weniger als eine Woche — 5545 Fälle; langer als eine Woche war sie in 5364 und länger als ein Monat in 1809 Fällen. Der **Wert** des Streitgegenstandes lag in 6982 Fällen über 100 M, 13 891 mal zwischen 50 und 100, 33 757 mal zwischen 20 und 50 und 50 018 unter 20 M. Bemerkenswert ist, daß die Kategorie der Streitigkeiten, in denen der Wert des Streitobjekts zwischen 20 und 50 M liegt, erheblich langsamer wächst als die darüber wie darunter liegenden Wertklassen, von denen wieder die höhere, bei der das Streitobjekt mehr als 100 M beträgt, verhältnismäßig am raschesten zunimmt. Berufung wurde gegen die Entscheidung des Gewerbegerichts in 482 Fällen eingelegt, gegenüber 402 bez. 414 Berufungen in den vorangegangenen Jahren.

Als **Einigungsamt** fungierten Gewerbegerichte insgesamt 350 mal (399 bezw. 373 mal in den Jahren 1904 und 1903) und zwar 175 mal auf Anrufen der Arbeiter und 165 mal auf Anrufen beider Parteien. Vor dem Einigungsamte kamen in mehr als einem Drittel der Fälle Vereinbarungen zustande: 128 (gegen nur 80 bezw. 54 in beiden Vorjahren) und es wurden 25 (gegen 21 und 13) Schiedssprüche abgegeben. Die Zahl der durch Vereinbarung geschlichteten Fälle nimmt also im Jahre 1905 einen erheblich größeren Teil der Gesamtzahl aller Verhandlungsfälle vor dem Einigungsamt in Anspruch, als in den früheren Jahren. Dem gefällten Schiedsspruche unterwarfen sich die Parteien in 14 Fällen; 6 mal lehnten die Arbeitgeber, 3 mal die Arbeiter und 2 mal beide Parteien die Annahme des Spruches ab. K.

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts bei Tarifschiedsverträgen kam in dem Prozesse der Photographischen Anstalt Sch. gegen den Photographen B. vor dem Berliner Gewerbegericht in Frage. Sch. verlangte unter Berufung auf den Tarifvertrag der Chemigraphen und Kupferdrucker die Verweisung der Sache an das für diese Gruppe errichtete Tarifschiedsgericht. Dies besteht paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeisitzern, jedoch ist der Vorsitzende ein Buchdruckereibesitzer, also ein Arbeitgeber. Mit Rücksicht darauf lehnte es die Kammer 8 des Gewerbegerichts ab, sich für unzuständig zu erklären, indem sie sich auf die Bestimmung des § 6 des Gewerbegerichtsgesetzes bezog:

„Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit des Gewerbegerichts für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtswirksam, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder Arbeitgeber oder Angestellter eines beteiligten Arbeitgebers, noch Arbeiter ist."

Die Abweisung eines Gewerkschaftssekretärs als geschäftsmäßigen Vertreters durch das Berliner Gewerbegericht beunruhigt die Arbeiterkreise in Berlin. Der Gauleiter des Allgemeinen Gärtnervereins, der schon mehrfach Verbandsmitglieder vor dem Gewerbegerichte, natürlich unentgeltlich, vertreten hatte, wurde durch Gerichtsbeschluß als Vertreter des Klägers abgelehnt, da er solche Vertretungen, wenn auch nicht „gewerbsmäßig", d. h. gegen Entgelt, so doch „geschäftsmäßig", d. h. wiederholt von Berufs wegen betreibe, § 31 GGG. aber lasse „geschäftsmäßige" Vertreter nicht zu. Derartige Zurückweisungen sind beim Berliner Gewerbegericht bisher nicht erfolgt, wohl aber bei anderen, z. B. in Charlottenburg am 28. Oktober 1902 gegenüber einem Kassierer des Maurerverbandes. Kommentatoren zum Gewerbegerichtsgesetz wie zum entsprechenden § 157 ZPO. lassen dieselbe Auffassung der Geschäftsmäßigkeit gelten. Jedoch entspricht es wohl einzig und allein dem Geist der Gewerbegerichtsverfassung, wenn man den freiwilligen Vertrauensleuten der Arbeiterschaft die Rechtshilfe, die sie unentgeltlich gewähren, freigibt.

Literarische Mitteilungen.

Ludwig Stein, Der soziale Optimismus. Jena, 1905. Hermann Costenoble. 267 S.

Wer in der „Sozialen Praxis" diese neue Essaysammlung des Berner Professors anzuzeigen hat, muß vor allem die sozialpolitische Stellung Steins dankbar anerkennen. Er ist in dieser Hinsicht einer der Unsern, und da er seinen Standpunkt mit guten historischen und soziologischen Argumenten zu begründen vermag, so heißen wir eine solche Stützung unserer politischen Position willkommen. Die Würdigung, die Stein im siebenten Essay (Sozialpolitisches) der „Gesellschaft für Soziale Reform" angedeihen läßt, zeugt von seinem Verständnis für das Wesen der Aufgaben, die dieser Vereinigung gesteckt sind. Die einzelnen Aufsätze sind schon früher in verschiedenen Tageszeitungen und periodischen Schriften erschienen. Es sind ihrer 12; wir nennen davon besonders folgende: Der soziale Optimismus, Soziale Ideen und soziale Ideale, Soziale Hemmungsapparate, Der Rechtssozialismus und die politischen Parteien, Ueberwindung des erkenntnistheoretischen Pessimismus, Mechanische und organische Staatsauffassung, Energetischer Optimismus, Die Ahnengalerie des Optimismus. Stein setzt an die Spitze seiner Betrachtungen — gleichsam Richtung gebend — ein Wort Schmollers: „Es wird die Zeit kommen, da alle guten und normal entwickelten Menschen einen anständigen Erwerbstrieb und das Streben nach Individualität, Selbstbehauptung, Ichbejahung verstehen werden zu verbinden mit vollendeter Gerechtigkeit und höchstem Gemeinsinn. Hoffentlich ist der Weg dazu nicht so lang, wie der war, der von den Brutalitäten der körperlichen Kraftmenschen zum heutigen Kulturmenschen führte." Und die letzten Worte des Buches sind: „Die ganz Großen in der Weltmonarchie des Geistes thronen heute wieder, wie von jeher, im Ahnensaal des Optimismus." Und was Stein als Aufgabe dieses Optimismus faßt, sagt er uns in der Vorrede: „Von der Erfahrung ausgehend, die sozialen Tatsachen fest ins Auge fassend und auf ihre psychologischen Ursachen zurückführend, will der „soziale Optimismus" der Menschheit den Weg beleuchten, der von den Niederungen des Lebens zu seinen Höhen, von Elend und Ungemach zu ausgleichender Gerechtigkeit, vom sozialen Chaos zum Kosmos führt." Diese Aufgabe zu erfüllen, dazu kann an seinem Teile auch dies Buch helfen.

Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. Bericht der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. Jahrgang 1905. Band II. Berlin. Verlag von Georg Reimer. 1906. 616 S.

Dieser zweite Band enthält die Spezialberichte über Berlins Handel und Industrie. Sie sind sachgemäß von hervorragenden Vertretern der einzelnen Geschäftszweige zusammengestellt. Eine wertvolle Orientierung über „Die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Handels- und Gewerberechtes im Jahre 1905" bietet der Anhang; die interessantesten Entscheidungen über gewerbliche Verhältnisse (Aussperrungen, Streiks, Arbeitsvertrag, Arbeiterschutzbestimmungen usw.) haben wir unseren Lesern im Laufe des Jahres in unserem Blatte mitgeteilt; der Anhang umfaßt aber alle Gebiete des Handels- und Gewerberechtes einschließlich der Rechtsquellen und des Handelsgebrauchs in knappester und übersichtlicher Form. Die Bearbeitung ist der hervorragenden Stellung der Berliner Industrie würdig; auch läßt das Jahrbuch deutlich erkennen, daß das soziale Öl sich nicht mehr von der Maschinerie des Berliner gewerblichen Lebens fern halten läßt. sp.

Rühle, Otto: Kinderelend. Proletarische Gegenwartsbilder. München, G. Birk u. Co. Pr. 75 Pf.

In dem Buche ist ein reiches Material, z. B. auch mit statistischen Belegen, zusammengetragen über Kinderelend in den verschiedensten Formen (z. B. Säuglingssterblichkeit, gewerbliche Kinderarbeit, Kinderprostitution, Kind und Strafrichter usw.) So erschütternd diese Bilder wirken, gerade durch den Gegensatz zwischen dem dunklen Elend und dem lichtvollen Bilde, das man unwillkürlich mit der Kindheit verbinden möchte, so ist doch die absichtliche Ausnutzung dieses Elends zu sozialdemokratischer Parteiagitation nicht angebracht. Für das „Kinderelend" kann man durchaus nicht nur die sozialen Zustände verantwortlich machen, sondern oft hat es die **individuelle Schuld** der Eltern verursacht. Auch wird das Kinderelend nicht nur vom klassenbewußten Proletariat erkannt und bekämpft, sondern von jeher haben auch bürgerliche Philanthropen und Sozialpolitiker sich dieser Frage mit aller Energie und Wärme angenommen. E. L.

Vierordt, Prof. Dr. O.: Die Säuglingsabteilung, Säuglingsambulanz und Milchküche der Luisenheilanstalt (Kinderklinik) zu Heidelberg. Stuttgart 1904.

Leppmann, A. und F.: Alkoholismus, Morphinismus und Ehe. München.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Hülfskraft

für die

Geschäftsstelle des Deutschen Werkmeister-Verbandes in Düsseldorf

sofort gesucht. Insbesondere für Rechtsauskünfte und Redaktion der Zeitung. Gehalt gegen 2000 Mark.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der Zusammenbruch der Wirtschaftsfreiheit und der Sieg des Staatssozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von

Dr. jur. E. Herr.

Preis: 3 Mark.

Zum Abonnement angelegentlichst empfohlen!

Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung

Geschäftsstelle:

Berlin N. 58, Schönhauserallee 27.

XII. Jahrgang 1906. Abonnementspreis: 7 Mark.

Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monats.

Die Zeitschrift orientiert über alles Wissenswerte aus dem Gebiete der Arbeiter- (Kranken-, Unfall- und Invaliden-) Versicherung. Sie bringt belehrende **Originalaufsätze** aus der Feder erster Autoren, veröffentlicht ergehende Entscheidungen der Reichs- und Landes-Versicherungsämter, des Reichsgerichts, der Civil- und Verwaltungsgerichte, sie publiciert die amtlichen Erlasse, Verfügungen der Reichsbehörden (Reichskanzler, Reichsamt des Innern u. s. w.), der Landes-Zentralbehörden (Ministerien, Regierungspräsidenten u. s. w.) und berichtet über wichtigere Vorkommnisse aus den Verwaltungen der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten sowie aus den Kreisen der Kassenärzteschaft u. s. w. — Insbesondere dient sie der **Auskunftserteilung** in allen sich geltend machenden Zweifelsfragen der Arbeiterversicherung und erfreut sich gerade dieserhalb in den Abonnentenkreisen allgemeiner Wertschätzung und Beliebtheit.

Probenummern gratis und franko, wenn bei der Einforderung auf die „Soziale Praxis“ Bezug genommen wird.

Ein **größerer Arbeitgeberbund** sucht einen mit allen **Bureauarbeiten** vertrauten

Herrn

von guter Allgemeinbildung (Berechtigung zum einjährigen Dienst). Bevorzugt werden solche Reflektanten, welche bereits in ähnlichen Stellungen tätig waren. Selbstgeschrieb. Offert. m. Lebenslauf u. Gehaltsansprüchen u. **A. S. 478** bef. **Daube & Co., Berlin SW. 19**, Jerusalemerstr. 53/54.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Handbuch der medizinischen Statistik.

Von

Dr. med. Friedrich Prinzing,

prakt. Arzt in Ulm a. D.

Preis: 15 Mark, geb. 16 Mark.

Reformblatt für Arbeiter-Versicherung

Verlag: Dr. Eduard Schnapper, Frankfurt a. M.

sammelt das gesamte auf die Versicherungs-Reform bezügliche Material und bringt Original-Artikel erster Autoren.

Erscheint zweimal monatlich. Preis 3,50 M. pro Halbjahr.

Probenummern gratis.

Die neue Zeitschrift gewährt den bei der Reform interessierten Kreisen: **Krankenkassen, Aerzten, Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Sozialpolitikern etc.** einen neutralen Boden zur freien Aussprache.



Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Soeben erschienen:

Britischer Imperialismus und englischer Freihandel zu Beginn des Zwanzigsten Jahrhunderts.

Von

Dr. G. von Schulze-Gaevernitz,

ordentl. Professor der Nationalökonomie an der Universität Freiburg i. Br.

Preis: Geheftet 10 Mark
Gebunden 11 Mark 60 Pfg.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die heutige Sozialdemokratie.

Eine kritische Wertung ihrer wissenschaftlichen Grundlagen und eine soziologische Untersuchung ihrer praktischen Parteigestaltung.

Von

Dr. Robert Brunhuber,

Redakteur der Kölnischen Zeitung.

Ueber Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus.

Zwölf Vorlesungen

von

Dr. Karl Diehl,

Professor an der Universität Königsberg i. Pr.

Preis: 3 Mark, geb. 3 Mark 60 Pfg.

Gerichtsassessor,

längere Zeit selbständig in der Kommunalverwaltung beschäftigt, sehr arbeitsfreudig, sucht, wenn auch nicht dauernde Beschäftigung bei Verwaltungen, Körperschaften auch Gewerbegerichten und Provinzialverwaltungen in Industrie und Handel. Angebote unter **A. B.** an die Geschäftsstelle der „Sozialen Praxis“ Leipzig, Dresdenerstraße 17.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Streikpolitik und Organisation der gemeinnützigen paritätischen Arbeitsnachweise in Deutschland.

Von

Dr. Fritz Stephan Neumann,

Friedenau-Berlin.

Preis: 2 Mark.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Jahresbericht über Soziale Hygiene, Demographie und Medizinalstatistik und alle Zweige des sozialen Versicherungswesens.

Fünfter Band:

Bericht über das Jahr 1905.

Herausgegeben

von

A. Grotjahn, und **F. Kriegel,**
Dr. med. Dr. phil.

Preis: 11 Mark.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 18. Oktober 1906. Nummer 3.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Tarifgemeinschaft im deutschen Buchdruckgewerbe.*)

Von Kommerzienrat Georg W. Büxenstein-Berlin.

Berlin, den 12. Oktober 1906.

Sehr geehrter Herr Professor!

Sie haben mir den Wunsch ausgesprochen, ich möchte Sie über das Wesen und die Tragweite der Erneuerung der Tarifgemeinschaft im deutschen Buchdruckgewerbe informieren. Ich will versuchen, diesem Wunsche trotz außerordentlichem Mangel an Zeit zu entsprechen, insonderheit deswegen, weil gerade in den letzten Tagen, nachdem die Beschlüsse des Tarifausschusses, die zu der Erneuerung bezw. Verlängerung der Tarifgemeinschaft geführt haben, bekannt geworden sind, in der Tagespresse eine so grundsätzlich verschiedene Beurteilung dieser Beschlüsse stattgefunden hat.

Ich darf vorausschicken, daß ich seit nunmehr 20 Jahren an verantwortlicher Stelle im Buchdruckgewerbe stehe, die früheren Lohnstreitigkeiten, Lohnkämpfe und Streiks mit durchgemacht habe und an dem Aufbau der jetzigen Tarifgemeinschaft von Anfang an mit tätig gewesen bin. Ich darf wohl sagen, daß ich das mir übertragene Amt zur Zufriedenheit meiner besonderen Auftraggeber, der Buchdruckereibesitzer, geführt habe, wenigstens haben in all den Jahren die verschiedenen Versammlungen im Reiche es mir bestätigt, und ich darf hinzufügen, daß ich mich im Kreise der Arbeitnehmer einer gewissen Achtung erfreue, insonderheit bei denjenigen, welche die Führung eines derartigen verantwortungsreichen Amtes wirklich zu würdigen in der Lage sind. Wenn mir also in der Führung der deutschen Buchdrucker-Tarifgemeinschaft gewisse Erfolge beschieden waren, insofern als unsere Tarifgemeinschaft für eine große Anzahl von Gewerben in lokaler oder nationaler Beziehung im Inlande und im Auslande vorbildlich war, so suche ich eine Erklärung dafür darin, daß ich mich stets bemüht habe, unsere rein gewerblichen Angelegenheiten, wie dies ja zweifellos unsere Tarifverträge sind, nicht von irgend einem parteipolitischen Standpunkt aus zu betrachten und zu behandeln, sondern lediglich als Buchdrucker.

Ich bin einsichtig genug, um verstehen zu können, da ja bei Tarifverträgen irgendwelcher Natur stets sozialpolitische Momente in Frage kommen, daß auch die Organe der verschiedenen politischen Parteien, je nachdem sie in dieser oder jener sozialpolitischen Frage eine bestimmte Stellung einnehmen, auch gewisse Beschlüsse einer tariflichen Gemeinschaft verschieden beurteilen werden. Ich habe aber geglaubt, daß sozialpolitisch wirken in erster Linie heiße, die großen bestehenden Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zwischen Kapital und Arbeit nicht zu vergrößern, sondern auf dem speziell engeren gewerblichen Gebiete eine solche Basis zu schaffen, auf der sowohl der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer seine gesunde wirtschaftliche Existenz aufbauen kann. Es ist des weiteren bei den herrschenden Klassenunterschieden naturgemäß, daß jeder Staatsbürger seiner parteipolitischen Meinung zum Ausdruck verhelfen will, aber meiner Meinung nach wird das immerhin doch noch möglich sein, ohne daß man auf dem Gebiete des eigenen Gewerbes diese Meinungsverschiedenheiten in schweren Kämpfen zum Ausdruck bringt.

Es mag ja sein, daß diese ideale Auffassung, die heute noch in Buchdruckerkreisen herrscht, als veraltet oder besonders sentimental angesehen wird; den praktischen Erfolg haben wir aber jedenfalls für uns, daß seit dem Jahre 1890, also seit 16 Jahren, und jetzt für weiter folgende 5 Jahre, also im ganzen 21 Jahre, schwere Lohnbewegungen, wie sie andere Gewerbe häufig genug hatten und Millionen kosteten und so den Volkswohlstand auf das empfindlichste gefährdeten, nicht mehr an der Tagesordnung sind. Wir Buchdruckerprinzipale glauben besonders unseren Gehilfen bewiesen zu haben, daß es nicht erst des schweren Geschützes der Arbeitseinstellung mit ihren Folgen bedarf, um Lohnaufbesserungen zu erzielen. Die Tarifverhandlungen der Jahre 1896, 1901 und auch

*) Wir bringen an anderer Stelle des Blattes (Sp. 72) die hauptsächlichsten Bestimmungen des Tarifvertrages selbst mit einigen redaktionellen Bemerkungen zum Abdruck. Die Red.

die soeben verlaufenen haben bewiesen, daß wir den Zeitverhältnissen und den jeweilig eingetretenen Verteuerungen des Lebensunterhalts Rechnung trugen und unseren Gehilfen das gewährten, was die Arbeiter anderer Gewerbe sich erst durch schwere Kämpfe zumeist erringen mußten. Wenn auch in anderen Gewerben sich im Laufe der letzten Jahre nach dieser Richtung hin die Verhältnisse etwas gebessert haben, so darf dies wohl nicht mit Unrecht darauf zurückgeführt werden, daß die Parteien den Wert von Tarifgemeinschaften in unserem Sinne erkannten und bei sich zur Einführung brachten.

Das Wesen und Wirken der Buchdruckergemeinschaft im letzten Dezennium ist den Lesern Ihrer „Sozialen Praxis" zur Genüge aus den in ihr erschienenen verschiedenen Aufsätzen bekannt. Ich darf hier wiederholen, daß diese Gemeinschaft sich im großen ganzen bewährt hat und daß die Zahl ihrer Anhänger sich von Jahr zu Jahr vergrößert hat. Heute gibt es keine irgendwie in Betracht kommende Buchdruckerei Deutschlands, die dieser Gemeinschaft nicht angehört, und von rund 54 000 arbeitenden Gehilfen arbeiten etwa 50 000 in tariftreuen Betrieben. Die verhältnismäßig wenigen abseits stehenden verteilen sich auf die kleinsten Provinzorte und sind im wesentlichen in Betrieben beschäftigt, wo neben dem Meister höchstens 1 oder 2 Gehilfen arbeiten.

Die jüngsten Tarifverhandlungen haben sich eigentlich nur mit materiellen Änderungen des Tarifs, insoweit eine Verteuerung der Lebensmittel eingetreten war, befaßt. Sie haben eine kleine Verkürzung der Arbeitszeit eintreten lassen und in formaler Beziehung nur die allerdings wesentliche Änderung herbeigeführt, daß das Tarifamt, welches als Berufungsinstanz für diejenigen Urteile unserer über das Reich verteilten 42 Schiedsgerichte fungiert, welche nicht mit $^2/_3$ Majorität gefaßt sind, fortab einen Juristen als Mitglied erhält, der bei diesen Berufsverhandlungen den Vorsitz hat. Es werden hiermit diese Urteile im Sinne der Zivilprozeßordnung vollstreckbar und ein Jurist wird auch am ehesten in der Lage sein, die sich schroff gegenüberstehenden Ansichten von den Prinzipals- und Gehilfenbeisitzern des Gerichts auszugleichen oder näher zu führen. Wenn ich, wie oben bereits erwähnt, hinzufüge, daß der neue Tarif wieder auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen ist, so habe ich das Wesentliche der Tarifverhandlungen des Tarifausschusses mitgeteilt.

Nun haben aber abseiten vom Tarifausschuß unsere beiden größten Organisationen im Gewerbe — prinzipalseitig der Deutsche Buchdrucker-Verein und gehilfenseitig der Verband der Deutschen Buchdrucker — einen Vertrag abgeschlossen, auf Grund dessen sie sich zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Tarifs verpflichten. Es ist von einschneidender Wichtigkeit, die Verhandlungen des Tarifausschusses, die lediglich den Lohntarif festgesetzt haben, und jenen zwischen den beiden Organisationen abgeschlossenen Vertrag auseinanderzuhalten. Leider ist dies in der letzten Zeit nicht immer geschehen. Der Lohntarif als solcher ist maßgebend für die Angehörigen des Gewerbes auf beiden Seiten, während der Vertrag nur die Mitglieder der beiden Organisationen bindet. Es ist viel Aufhebens in den letzten Tagen mit den Bestimmungen dieses Vertrages gemacht worden, und doch will der Vertrag nichts weiter, als wie denjenigen Angehörigen beider Parteien, welche sich rückhaltlos auf Grund ihrer Satzungen auf den Tarif verpflichtet haben und welche für die Einführung desselben in der letzten Tarifperiode ihr Ganzes eingesetzt haben, in erster Linie das „Recht auf Arbeit" gewähren. Diejenigen, die außerhalb der Reihe der tariflichen Bestimmungen bleiben wollen, bekennen sich zu anderen Grundsätzen, und da es sowohl im Kreise der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer noch solche Elemente vereinzelt gibt, bleibt es denen eventuell unbenommen, in derselben Weise wie bisher mit einander weiter zu verkehren.

Man hat mir gerade jetzt in einem Teile der Presse den Vorwurf gemacht, daß ich die Prinzipalität auf einen Weg führe, der sie sicher an den Abgrund bringt, und daß ich andererseits sämtliche Gehilfen in den „sozialdemokratischen" Verband treibe.

Was das erstere angeht, so wünsche ich auch hier nur festzustellen, daß mir prinzipalsseitig diese Führung mit einer bestimmten Marschroute übertragen wurde. Der Weg, der zu gehen war, war allen bekannt. Und was die zweite Frage angeht, so hat der Verband auf Grund seiner Satzungen gewährleistet, daß nicht nur seine Geschäftsführung frei von politischen und religiösen Tendenzen sei, sondern es ist auch des weiteren gewährleistet, daß jedem Mitgliede, genau wie bei den Prinzipalen, die Betätigung seiner politischen oder religiösen Überzeugung, freisteht und Sache des einzelnen Mitgliedes sei, allerdings außerhalb der Organisation. Das ist nicht mehr als recht und billig, und in dem abgeschlossenen Vertrage ist das nochmals ausdrücklich betont. Ebenso wie wir Prinzipale es uns verbitten würden, wenn in unserer Vereinigung parteipolitische oder religiöse Tendenzen sich maßgebend machen wollten, ebenso müssen wir es den Gehilfen, welche sich in diesen ihren Ansichten innerhalb des Verbandes getroffen oder beeinträchtigt fühlen, überlassen, hiernach die ihnen geeignet erscheinenden Schritte zu tun. Wieviel der heutigen Arbeiterschaft der sozialdemokratischen Partei angehören, ist nicht unsere Sache zu untersuchen, unsere Gehilfen aber sowohl als wir selbst haben ein Interesse daran, unser Gewerbe und insonderheit unsere Arbeitsstätten von religiösen und politischen Tendenzen frei zu halten. Das will neben anderem der Vertrag. Mit aller Bestimmtheit aber muß hervorgehoben werden, daß in dem Vertrage ausdrücklich auch andere Organisationen, soweit sie den Tendenzen des Vertrages — und das heißt doch nur, daß sie für ihre Tariftreue die absolute Gewähr bieten! — als gleichberechtigt neben den Vereinen, die den Vertrag geschlossen haben, anerkannt werden. Wenn man nun davon redet, daß man andere Organisationen für alle Zeiten ausgeschlossen habe, so ist das wenig verständlich, umso weniger, als nicht nur in dem Vertrage eine größere Anzahl von Uebergangsbestimmungen selbst getroffen sind, als auch erst die Zeit, wann derselbe in Wirksamkeit tritt, noch bestimmt werden soll. In richtiger Erkenntnis der Sachlage haben aber diese Zeitbestimmung die vertragschließenden Parteien sich nicht selbst vorbehalten, sondern sie haben ein unparteiisches drittes Organ, welches die allgemeine gewerbliche Sachlage am ehesten zu beurteilen in der Lage ist, eingesetzt, um diese Bestimmung zu treffen, das Tarifamt. Daß dieser Anfangstermin des Vertrages nicht in der allernächsten Zeit liegen kann, wird jedem Einsichtigen klar sein, denn selbstverständlich muß erst auf beiden Seiten das Verständnis für diesen Vertrag reifen.

Eine andere wesentliche Bestimmung dieses Vertrages liegt in der sogenannten Haftung, welche die beiden Vereinigungen für die Anerkennung der schiedsgerichtlichen Sprüche der Tarifinstanz seitens ihrer Mitglieder übernommen haben. Da auf unserem tariflichen Gebiete eine sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit besteht und auch, wie ja erst auf dem jüngsten Juristentage anerkannt worden ist, die Tarifgemeinschaften noch einer bestimmten juristischen oder gesetzlichen Form entbehren, hat man hier den gebotenen Ausweg gefunden, dem Mangel auf diese Art abzuhelfen. Wird die gesetzliche Klärung, die bestimmt kommen muß, erfolgt sein, und wird einmal Tariftreue zur gesetzlichen Pflicht gehören, dann wird man diese Bestimmung entbehren können, für den gegenwärtigen Augenblick aber wird man es den betreffenden Organisationen außerordentlich hoch anrechnen müssen, wenn sie nicht nur mit ihrer ganzen Disziplinarmacht, sondern sogar mit ihrem Vermögen die Durchführung des tariflichen und damit des sozialen Friedens gewährleisten.

Wenn ich dann zum Schlusse meiner Ausführungen noch eine Bestimmung des Vertrages besonders erwähnen will, so ist es die, daß die Kontrahenten sich verpflichtet haben, gegen offenkundige Schleuderer im Gewerbe vorzugehen. Es muß hierbei berücksichtigt werden, daß die Einrichtung von Buchdruckereien durch eine gewissenlose Kreditgewährung seitens gewisser Lieferanten, bezw. durch Lieferung auf Leihverträge, mehr als erleichtert ist. Eine derartig neu gegründete Druckerei wird nur zu leicht bemüht sein, Arbeiten à tout prix anzunehmen. Die hierdurch erfolgende Rückwirkung auf die allgemeine Preisstellung von Druckarbeiten und damit wiederum auf die den Arbeitern zu zahlenden Löhne liegt zu klar auf der Hand, um hier weiter ausgeführt zu werden. Jedenfalls hat auch bei den einsichtigen Führern der Buchdruckergehilfen die Meinung Platz gegriffen, daß auskömmliche Löhne nur gezahlt werden können, wenn der Unternehmer bestehen kann, und es soll versucht werden, derartigen Schleuderern die tariflichen Institutionen, wie z. B. die Arbeitsnachweise, zu verschließen. Ob und wie weit diese Maßregel sich durchführen läßt und einen Erfolg bringt, muß erst die Zukunft lehren.

Es würde mich freuen, wenn meine vorstehenden Darlegungen auch bei Ihren Lesern zur objektiven Beurteilung der wichtigsten Beschlüsse im Buchdruckgewerbe beitragen möchten; bei uns besteht die Meinung, daß wir wirklich „soziale Praxis" getrieben haben.

Mit vollster Hochachtung!

Georg W. Büxenstein.

Die Lohnforderungen der deutschen Bergleute.

Nach dem jähen Umschlag der Konjunktur, der Ende 1900 die Depression der nächsten 2 bis 3 Jahre einleitete, hat sich im Jahre 1903 eine Aufwärtsbewegung der Industrie eingestellt, die in immer rascherem Marsch zu einer kaum je dagewesenen Höhe geführt hat. In fieberhafter Geschäftigkeit arbeiten Köpfe und Hände, um die schier unermeßliche Fülle der Aufträge in fast allen Industriezweigen zu bewältigen. Die Erweiterung bestehender, die Gründung neuer Anlagen erheischt gewaltige Summen. Es herrscht namentlich in den jüngsten Monaten ein Mangel an Arbeitskräften, der die Unternehmer dazu treibt, den letzten Mann im Inlande aufzubieten und gewaltige Scharen vom Auslande herbeizuholen. Nicht ohne Sorge sieht der Volkswirt und wohl noch mit größeren Bangen der Sozialpolitiker diesem Aufschwung aller Kräfte zu, der in eine Ueberspannung auszuarten droht. Schwer werden die Folgen eines Rückschlags sein, der nicht ausbleiben wird: Je stolzer der Aufstieg, desto jäher der Sturz, desto schwerer und länger wahrscheinlich auch der wirtschaftliche Druck, der dann auf unserm Volke lastet und insbesondere die gewerbliche Arbeiterschaft bedrängt. Es fehlt nicht an Warnungstafeln, nicht an Sturmsignalen, die auf einen baldigen Umschwung deuten. Diese allgemeinen Bemerkungen skizzieren den Hintergrund, vor dem sich die neue Aktion im Kohlenbergbau jetzt entwickelt.

An dem gewaltigen Aufschwung und der sprunghaften Steigerung der Produktion hat der Kohlenbergbau, namentlich im Westen, seinen vollen Anteil. Alle Berichte stimmen darin überein, daß das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat der Nachfrage bei weitem nicht genügen kann, daß die Einfuhr ausländischer Kohle ständig wächst, trotzdem die Belegschaft in den Ruhrzechen, namentlich auch durch Einstellung vieler tausender polnischer, galizischer, russischer Arbeiter, namhaft gestiegen, die Zahl der Ueberschichten beträchtlich gewachsen und die Förderung um etwa 10% zugenommen hat. Auch in der den Zechenbesitzern nahestehenden Presse werden diese Tatsachen offen zugegeben; die bergtechnische Wochenschrift stellt fest, daß der Bedarf die einheimische Förderung weit überflügelt. Und doch betrug z. B. im August allein das Mehr an geförderten Steinkohlen in Deutschland über 1 Million Tonnen (12 151 955 Tonnen gegen 11 024 649 im gleichen Monat des Vorjahres), und im gleichen Verhältnis oder noch stärker ist die Förderung von Braunkohle, sowie die Herstellung von Koks, Briketts usw. gestiegen. Diese bedeutende Zunahme der Produktion ist aber gleichzeitig von einem Steigen der Preise begleitet. Vom 1. April d. J. hat das Syndikat den Preis für die Tonne offiziell um 50 Pfennig heraufgesetzt, eine gleiche Erhöhung ist für 1. April nächsten Jahres angekündigt. Weit über dieses Maß jedoch sind die Preise auf den lokalen Märkten bei dem förmlichen Hunger der Industrie nach ihrem Lebensbrod, der Kohle, gestiegen. Beim Eintritt kalter Witterung werden die Preise sicher weiter in die Höhe getrieben. Die Rentabilität vieler und großer Gruben in diesem Jahre ist glänzend, die Reingewinne, die Dividenden und Tantièmen erhöhen sich in manchen Fällen um enorme Summen.

An dieser Entwicklung haben unzweifelhaft auch die Bergarbeiter einen Anteil gehabt. Daß Lohnsteigerungen eingetreten sind, sehr bescheidene in den vorhergehenden Jahren, etwas erheblichere im Laufe dieses Jahres, leugnen auch die Arbeiterblätter nicht. Und begreiflicherweise betont die Unternehmerpresse dies noch viel stärker. Bisher fiel der höchste Lohnstand in das Jahr 1900; es wird amtlich der Hauerlohn für die Schicht im Oberbergamtsbezirk Dortmund in 1900 mit 5 ℳ 16 ₰ angegeben, 1901 sank er auf 4 ℳ 98 ₰, 1902 auf 4 ℳ 57 ₰, 1903 stieg er wieder auf 4 ℳ 64 ₰, 1904 auf 4 ℳ 78 ₰, 1905 auf 4 ℳ 84 ₰ (wobei allerdings der Lohnausfall durch den Streik zu berücksichtigen ist). In einer Arbeit von Dr. Jüngst im „Glückauf" wird der Hauerlohn für die Schicht im 1. Vierteljahr 1906 auf 5 ℳ 2 ₰, im 2. Vierteljahr auf 5 ℳ 14 ₰ angesetzt; für die seitdem verflossene Zeit wird eine weitere Steigerung gemeldet, so daß gegenwärtig der bisher höchste Lohnstand von 1900 erheblich überschritten sei. Wir setzen in diese Angaben keine Zweifel, nehmen sie vielmehr als richtig an. Neben diesen Hauerlöhnen existieren aber für die anderen Arbeiter natürlich erheblich niedrigere Sätze, mit denen die Hälfte der Belegschaft sich begnügen müssen. Für die Gesamtbelegschaft wurde im 2. Vierteljahr dieses Jahres ein Durchschnittsschichtlohn von 4 ℳ 26 ₰ berechnet, so daß Löhne von 3 ℳ 40 ₰ bis 3 ℳ 60 ₰ für erwachsene, von 1 ℳ 25 ₰ für jugendliche Arbeiter gezahlt sind. Außerdem wird, freilich im Widerspruch mit den Angaben der Zechenbesitzer, von den Arbeitern geklagt, daß es sich vielfach weniger um eine direkte Steigerung der Löhne als um eine Mehrung des Einkommens durch Verfahren von $1^1/_2$ Millionen Ueberschichten handle. Diesen Ueberschichten könne der Bergmann sich schwer entziehen, es werde hier ein mehr oder minder scharfer Druck ausgeübt und durch diese Mehrleistung in einem so schweren Berufe werde eine Abnützung der Kräfte herbeigeführt, die den Bergmann vorzeitig zum Invaliden mache. Diese Argumentation ist sicher vollauf begründet.

Aber selbst wenn die Löhne erheblich gestiegen sind, hat denn wirklich der Bergmann davon den Nutzen? Mit nichten! Den Mehrverdienst fressen zum weitaus größten Teil die Erhöhung der Mieten und die Verteurung der Lebensmittel. Das rheinisch-westfälische Industriegebiet ist ohnehin eines der kostspieligsten in Deutschland. Und die allenthalben bitter empfundene Steigerung der Preise für die meisten Lebensbedürfnisse, die zahlreiche Stadtverwaltungen und Privatunternehmungen aus freien Stücken zu Teurungszulagen oder Lohnerhöhungen veranlaßt hat, prägt sich dort ganz besonders scharf aus. Wenn den Klagen der Bergleute entgegengehalten wird, daß die Mietsteigerungen für viele Tausende von ihnen belanglos seien, da 9% der Gesamtbelegschaft des Ruhrgebiets eigene Häuser besitzen und weitere 37 000 Haushaltungsvorstände in Zechenhäusern ohne Preisaufschlag und relativ billig wohnten, so trifft die Wohnungsnot den größeren Rest der Bergleute um so schwerer; ein fünftel bis ein viertel der Einnahmen geht für die Unterkunft drauf, die für eine kleine Wohnung jetzt 40 bis 50 ℳ mehr erfordert als vor 4 Jahren. Alle Arbeiter ohne Ausnahme aber leiden unter den enorm gestiegenen Fleischpreisen, denen sich gleichfalls erhöhte Preise für Brot, Mehl, Eier, Milch, Speck zugesellen. Bei seiner schweren und gefährlichen Arbeit braucht der Bergmann kräftige und reichliche Nahrung, wenn er leistungsfähig bleiben soll. Auch für Schuhwerk und Kleider haben die Preise angezogen. Die Kommunalabgaben sind gestiegen. Die Organisationsbeiträge wachsen. Die kleinen Luxusbedürfnisse, ohne die der Mensch schwer leben kann, werden teurer. Was ist heute noch billig in Deutschland? darf man fragen.

Die Unternehmerpresse, die sich über die Lohnerhöhungen verbreitet, gibt auch bereitwilligst diese fast allgemeine Verteurung der Lebensbedürfnisse zu. Sie bestreitet nur den Grad, und im „Glückauf" wird berechnet, daß im Durchschnitt der Lebensmittelaufwand im Ruhrgebiet um 4,52%, die Löhne aber um 4,96% im ersten Halbjahr 1906 gestiegen sind. Der Unterschied ist, die Richtigkeit dieser Berechnung angenommen, sehr gering; zudem wird anerkannt, daß in den Bezirken die Preishöhe der Lebensmittel verschieden ist. Und es nützt dem Mann in Bochum, der für sein täglich Brot 8,42% jetzt mehr zahlen muß als 1905, nichts, daß sein Kamerad in Essen sogar 2% weniger aufzuwenden habe. Bei all diesen subtilen Kalkulationen wird meist ein Faktor vergessen: Die Lebenshaltung des deutschen Volkes hat überhaupt eine steigende Tendenz. Gewiß hat diese Kulturbewegung auch ihre Schattenseiten. Aber daß gerade die Arbeiterschaft an ihr teilnimmt, ist wirtschaftlich und sozial ein Glück. Der Arbeiter will besser wohnen, nahrhafter essen, für die kleinen Annehmlichkeiten des Lebens mehr aufwenden. Und wenn er tagtäglich mit eigenen Augen sieht, welche früher ungeahnten Reichtümer in die Kreise der Arbeitgeber fließen, wenn er hört und liest, welche Gewinne dies Werk einheimst und welche Dividenden und Tantiemen jene Gesellschaft auszahlt, dann ist es sein gutes Recht, wenn er, der dem leitenden Kopf des Unternehmers die ausführende Hand bietet, sich auch rührt, um sein Los zu verbessern. Wie gesagt, dies Recht wird ihm auch in den meisten Unternehmerblättern im Prinzip nicht bestritten; auch im letzten Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen wird die Geneigtheit zu Lohnerhöhungen ausdrücklich bekundet (vgl. Soz. Pr. XV, Sp. 1146).

Nun hat am 5. Oktober in Essen die Siebenerkommission die noch vom Ausstand 1905 bestehende Vertretung der Bergarbeiterverbände des Ruhrgebiets, die von einer Gesamtbelegschaft von 270 000 Mann jedenfalls, trotz schwankender Angaben, die Mehrheit in sich schließen, beschlossen, mit der Forderung einer namhaften Lohnerhöhung sowie einer besseren Regelung der Gedingelöhne und der Aufhebung der sogenannten Sperre sowohl an den Bergbaulichen Verein wie an die einzelnen Zechenverwaltungen heranzutreten. Auch die Arbeiterausschüsse sollen diese Wünsche vorbringen. Nach einer offiziellen Mitteilung lauten diese Forderungen folgendermaßen:

1. Daß die Löhne aller unter und über Tage auf den zugehörigen Werken beschäftigten Arbeiter durchschnittlich um mindestens 15% erhöht werden gegenüber dem Stand der Löhne in den letzten drei Monaten, und daß die Löhne im Gedinge eine bessere Regelung insofern erfahren, als nach erfolgter 15 prozentiger Lohnerhöhung nicht mehr so tief unter dem Durchschnitt stehende Löhne vorkommen, wie es bisher der Fall war.

2. Daß die vielfach bestehende Sperre zwischen den betreffenden Werken beziehungsweise Revieren aufgehoben wird, damit auch für die im Bergbau tätigen Arbeiter die durch das Sperrsystem entzogene Freizügigkeit endlich wieder gänzlich hergestellt und garantiert wird.

Dieses Verlangen ist am 10. Oktober überreicht worden. Der Bergbauliche Verein hat den Empfang bestätigt und der Kommission am 12 d. Mts. mitgeteilt, man werde sich in einer der nächsten Sitzungen damit befassen. Nach einer Beratung mit anderen bergbaulichen Verbänden am 17. Oktober in Berlin soll am 22. Oktober die Antwort an die Siebnerkommission erteilt werden. Inzwischen wird unter den Arbeitern die lebhafteste Agitation entfaltet, hunderte von Versammlungen werden abgehalten, in denen — übrigens mit bemerkenswerter Mäßigung — die Notwendigkeit der Lohnerhöhung vertreten wird. Im Saarrevier entsteht gleichfalls eine Lohnbewegung; zunächst soll durch eine Massenpetition an den Landtag und den Handelsminister unter Hinweis auf die bestehende Teuerung eine Lohnerhöhung gefordert werden, vom Reichstag und Reichskanzler will man Maßnahmen zur Minderung der Fleischnot verlangen, auch sollen Mißstände im Gedinge und Ueberschußwesen beseitigt werden. Ferner gewinnt es den Anschein, als ob die Bewegung auch auf die anderen Kohlengebiete Deutschlands übergreife, auf Oberschlesien und die sächsischen Distrikte. Endlich sind Bemühungen im Gange, die Kohlenbergleute im Auslande, in England, Belgien, Oesterreich, zu Sympathieerklärungen in der Richtung zu bewegen, daß sie sich verpflichten, im Falle eines Ausstandes in Deutschland nicht durch Steigerung der Kohlenförderung und der Ausfuhr, der Kohlennot in Deutschland abzuhelfen. So geheim auch die Vorbereitungen getroffen sind, so gewinnt man doch den Eindruck, als ob diesmal die Führer der Organisationen besser gerüstet sind als im Januar 1905, wo sie durch den leidenschaftlichen Ausbruch der Massen fortgerissen wurden. Ob die Kriegskassen gut gefüllt sind, wissen wir nicht; die Organisationen haben zwar ihre Beiträge erhöht, aber 1½ Jahre sind nach einer Niederlage, die einen Lohnausfall von 20 Millionen Mark gebracht hat, trotzdem nur eine kurze Zeit zur Erholung und Kräftigung. Nicht vergessen aber darf man, daß der Ausgang der großen Aktion von 1905, der den Bergleuten nur zum kleinsten Teil ihre Wünsche erfüllte, eine Verbitterung erzeugt hat, die noch heute anhält.

Was wird nun geschehen? Nach unserer Meinung ist die Frage der „Sperre" gegenwärtig ziemlich gegenstandslos. Die Zechenbesitzer haben halb bestritten, halb zugegeben, daß sie im Vorjahr Maßregeln getroffen haben — wenigstens auf manchen Gruben —, um die Bergleute an ihren Arbeitsort zu binden. Wir halten jede derartige Beschränkung der Freizügigkeit für unzulässig, dem Geist des Gesetzes zuwider. Zurzeit, wo peinlicher Mangel an Arbeitern herrscht und die Zechen sich um die „Hände" reißen, wird eine Sperre nicht zu halten sein. Es kommen aber auch wieder andere Tage, und bei einer Depression, die Scharen von Bergleuten auf die Straße wirft, kann eine Sperre wie eine drückende Fessel wirken, die zugleich Lohnsenkungen und Verschlechterung der Arbeitsbedingungen fördert. Darum tun die Bergleute ganz recht, wenn sie die günstige Konjunktur benutzen, um die Sperre grundsätzlich los zu werden. Was nun die weitaus wichtigere Lohnfrage betrifft, so fehlt uns genügendes Material für ein Urteil, ob gerade die Erhöhung um 15% das Richtige trifft. Die Zechenpresse bestreitet es aufs Entschiedenste; 15% sei viel zu hoch gegriffen, das bedeute für viele, weniger ertragreiche Zechen geradezu den Ruin, auch die leistungsfähigsten könnten eine solche Lohnsteigerung kaum tragen, da erst am 1. April 1907 eine weitere Erhöhung der Kohlenpreise eintreten werde. Im übrigen verweist man die Arbeiter auf das allmälige, automatische Steigen der Löhne, wie es parallel mit dem Wachstum der Förderung schon im Laufe des ganzen letzten Jahres stattgefunden habe. Wenn man nach allgemeinen Eindrücken sich eine Meinung bilden darf, so glauben wir, daß unter der Gunst der Konjunktur zwar nicht die geforderten 15%, aber doch immerhin eine recht erhebliche Lohnerhöhung von den Unternehmern zugestanden würde — die Zeche „Mont Cenis" hat bereits am 13. Oktober bekannt gegeben, daß sie vom 1. November ab die Schichtlöhne durchweg um 20 ₰ erhöhe, und andere Gruben zeigen sich auch geneigt —, wenn sich nicht ein Hindernis dazwischen schiebt.

Und mit dieser Möglichkeit muß man leider nach früheren Erfahrungen rechnen. Die Siebenerkommission hat ihre Forderungen sowohl den einzelnen Grubenverwaltungen wie auch dem Bergbaulichen Verein vorgelegt. Die große Frage ist nun: Wird der Bergbauliche Verein es wieder rund wie im letzten Kampfe ablehnen, mit der Siebenerkommission zu verhandeln, weil er in ihr keine berechtigte Vertretung der Bergleute anerkennt? Und werden dann im weiteren Verlaufe der Dinge die einzelnen Zechen, die den Verein konstituieren, sich auf den Grundsatz versteifen, daß sie nur mit „ihren Arbeitern", nicht aber mit „fremden Agitatoren" verhandeln wollen? Wie gesagt, wir möchten annehmen, daß über die sachlichen Forderungen an sich unschwer eine Einigung zwischen den Parteien zu erzielen wäre. Geht es aber wiederum um das Prinzip der Anerkennung der Arbeiterorganisationen, dann können wir in eine Katastrophe gestürzt werden, die geradezu ein Verhängnis für unser ganzes deutsches Wirtschaftsleben bedeutet. Die Arbeiter erkennen den Bergbaulichen Verein, der seinen früheren rein wirtschaftlichen Charakter abgestreift und starke Elemente eines Arbeitgeberverbandes angenommen hat, rückhaltlos als legitimen Vertreter des gesamten Unternehmertums im Ruhrkohlengebiet an. Ihrerseits ist die Siebenerkommission nach unserer Ueberzeugung ebenso die berufene Vertretung der Ruhrbergleute, da sie deren Mehrheit, soweit sie überhaupt organisiert sind, hinter sich hat. Sollte es wirklich nicht möglich sein, Verhandlungen von Organisation zu Organisation durch Vertrauensmänner zu führen? Nicht möglich für den Kohlenbergbau in einem Augenblick, wo im Buchdruckgewerbe Prinzipale und Gehilfen sich von Organisation zu Organisation aufs neue geeinigt haben? Nicht möglich in Deutschland, während gleichzeitig im großen Midland-Kohlendistrikt Englands die Verbände der Grubenbesitzer und der Bergleute zu Manchester in friedlichen Verhandlungen einen Ausgleich in Lohnfragen anstreben?

Die Tageszeitungen melden, der preußische Minister für Handel und Gewerbe habe Bericht über die Lage im Ruhrgebiet eingefordert. Wir wünschen dringend, daß er sich nicht nur von den Bergbehörden informieren läßt, sondern daß er auch Vertreter der Unternehmer wie der Arbeiter hört. Und wir wünschen weiter, daß er angesichts des großen Ernstes der Lage sich nicht mit dem Hören allein begnügt, sondern auch ans Handeln denkt. Vor Allem auch im Saargebiet, wo die Entscheidung allein bei ihm liegt. Das wird auch anderswo wirken. Der Industriefeudalismus, der nur „seine, in seinem Brode stehende Leute" kennt, ist unhaltbar und bedeutet heutzutage eine Gefahr für das eigene Gewerbe. Und wenn dies Gewerbe die Kohlenproduktion ist, so droht diese Gefahr dem ganzen Wirtschaftsleben des Reichs. Besonders im gegenwärtigen Augenblick, wo ein wahrer Kohlenhunger herrscht, die Vorräte gering sind und die Industriekräfte aufs äußerste gespannt sind. Ein Ausstand in Deutschland, der die Kohlenförderung auch nur 14 Tage aufhebt und durch Masseneinfuhr nicht ausgeglichen wird, müßte mit größter Wahrscheinlichkeit den entscheidenden Anstoß zum Einsturz des jetzt bis in die Wolken aufgetürmten Baues unserer Konjunktur geben und damit ein namenloses Unheil über unser Vaterland bringen. Man kann den Ernst der Lage nicht genug betonen.

Möge man sich in den leitenden Kreisen des Reiches und der Einzelregierungen darüber keiner Täuschung hingeben und rechtzeitig Maßnahmen ergreifen, einer Katastrophe vorzubeugen, nicht zum wenigsten durch Linderung der Fleischnot (Oeffnung der Grenzen von Holland und Dänemark). Eine schwere Verantwortung ruht bei den Führern des Bergbaulichen Vereins und jeder einzelnen Zechenverwaltung, wenn sie durch Halsstarrigkeit den Krieg heraufbeschwören. Mögen aber auch die Leiter der organisierten Bergarbeiter sich vor Augen halten, welch ungeheure Verantwortung sie auf sich laden, wenn sie den Streik anordnen. Ein Wettersturz in unserm Wirtschaftsleben, der die Folge sein würde, müßte nicht nur die Bergleute um die Erfüllung ihrer Wünsche bringen, sondern die Millionen der übrigen Arbeiter in die Nöte einer schweren wirtschaftlichen Krise mit ihrer Lohnsenkung und Arbeitslosigkeit stürzen. Die nächsten Tage werden entscheiden, ob Behörden, Unternehmer und Arbeiter ihrer Aufgabe gewachsen und sich ihrer Pflichten, die sie gegen Reich, Staat und Volk haben, bewußt sind.

Berlin. E. Francke.

Die internationalen Arbeiterschutz-Staatsverträge.*)

A. Internationales Uebereinkommen, betreffend die Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen.

Seine Majestät Kaiser von Deutschland und König von Preußen; S. M. Kaiser von Österreich, König von Böhmen, König von Ungarn; S. M. König von Belgien; S. M. König von Däne-

*) Als historische Dokumente, die zugleich den Abschluß einer langen Entwicklungsreihe und den Beginn einer neuen Epoche in den Be-

mark; S. M. König von Spanien; Der Präsident der französischen Republik; S. M. König von Großbritannien und Irland und der britischen Kolonien, Kaiser von Indien; S. M. König von Italien; S. H. Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau; I. M. Königin der Niederlande; S. M. König von Portugal und Algarve; S. M. König von Schweden; der Bundesrat der Schweiz
wünschen die Entwicklung des Arbeiterschutzes durch die Annahme gemeinsamer Vereinbarungen zu erleichtern;
sie haben daher beschlossen, zu diesem Zweck ein Uebereinkommen hinsichtlich der Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen zu treffen.

Die von den Regierungen mit allen Legitimationen versehenen Bevollmächtigten haben nacheinander die folgenden Bestimmungen diskutiert und angenommen:

Art. 1. Die industrielle Nachtarbeit wird allen Frauen ohne Unterschied des Alters untersagt, abgesehen von den in folgendem vorgesehenen Ausnahmen.

Das vorliegende Uebereinkommen bezieht sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als 10 Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigt sind; es bezieht sich in keinem Falle auf solche Unternehmungen, in denen nur Familienmitglieder beschäftigt sind.

Jedem einzelnen der kontrahierenden Staaten obliegt es, genau zu definieren, was unter dem Begriff „industrielle Unternehmung" zu verstehen ist. Unter diesen Begriff müssen unter allen Umständen die Bergwerke und Steinbrüche fallen, ebenso die Industrien zur Fabrikation und Bearbeitung von Rohstoffen; die nationale Gesetzgebung hat in bezug auf den letzten Punkt die Grenzen zwischen Industrie einerseits und Landwirtschaft und Handel andererseits genau festzulegen.

Art. 2. Die im vorhergehenden Artikel bestimmte Nachtruhe soll eine Mindestdauer von 11 aufeinander folgenden Stunden haben; in diesen 11 Stunden muß, wie auch sonst die Gesetzgebung jedes Staates sei, die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens inbegriffen sein.

In denjenigen Staaten jedoch, wo die Nachtarbeit der erwachsenen Arbeiterinnen in der Industrie überhaupt noch nicht geregelt ist, kann die Dauer der ununterbrochenen Ruhezeit, als Uebergangsbestimmung und auf höchstens 3 Jahre, auf 10 Stunden beschränkt werden.

Art. 3. Das Verbot der Nachtarbeit kann aufgehoben werden:
1. Im Falle höherer Gewalt, wenn in einem Unternehmen eine Betriebsstörung eintritt, die unmöglich vorherzusehen war und keinen periodischen Charakter trägt.
2. Im Falle, daß die Arbeit sich auf Rohstoffe oder Halbfabrikate bezieht, die einer raschen Verarbeitung bedürfen, um die Stoffe nicht unvermeidlichem Verderben auszusetzen.

Art. 4. In Saisonindustrien und für den Fall ausnahmsweiser Umstände für alle Unternehmungen, kann die Dauer der ununterbrochenen Ruhezeit während 60 Tagen im Jahr auf 10 Stunden herabgesetzt werden.

Art. 5. Jedem der kontrahierenden Staaten liegt es ob, die Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um in seinem Territorium die strikte Durchführung der Bestimmungen des vorliegenden Uebereinkommens zu sichern.

Die Regierungen teilen sich auf diplomatischem Wege gegenseitig die Gesetze und Ausführungsbestimmungen über den Gegenstand des vorliegenden Uebereinkommens mit, die in ihrem Lande erlassen sind oder erlassen werden, ebenso auch die periodischen Berichte über die Durchführung dieser Gesetze und Verordnungen.

Art. 6. Die vorliegenden Bestimmungen sind auf eine Kolonie, Besitzung oder Schutzgebiet nur in dem Falle anwendbar, wenn durch die mutterstaatliche Regierung eine dahinzielende Benachrichtigung an den Schweizer Bundesrat erfolgt.

Der Bundesrat kann, indem er das Hinzutreten einer Kolonie, Besitzung oder Schutzgebiet bescheinigt, zugleich erklären, daß das Uebereinkommen sich nicht auf solche, den Kolonien eigentümliche Arbeiten bezieht, bei denen die Durchführung unmöglich wäre.

Art 7. Wenn in den außereuropäischen Staaten, ebenso wie in den Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebieten das Klima oder die Sitten der Eingeborenen es erfordern, so kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe niedriger sein als das in diesem Uebereinkommen festgelegte Minimum, unter der Bedingung, daß ausgleichende Ruhepausen während des Tages festgelegt werden.

strebungen nach internationalem Arbeiterschutz bedeuten, verdienen diese ersten Staatsverträge die Wiedergabe in ihrem vollen amtlichen Wortlaut nach getreuer Uebersetzung aus dem französischen Original.

Die Red.

Art. 8. Das vorliegende Uebereinkommen wird ratifiziert werden und die Ratifikationen werden bis spätestens 31. Dezember 1908 beim Schweizerischen Bundesrat hinterlegt werden.

Von dieser Hinterlegung wird ein Protokoll aufgenommen und eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls wird auf diplomatischem Wege jedem der kontrahierenden Staaten zugestellt werden.

Das vorliegende Uebereinkommen tritt in Kraft zwei Jahre nachdem das Protokoll über sämtliche Hinterlegungen geschlossen ist.

Die Frist für das Inkrafttreten wird von 2 auf 10 Jahre verlängert:
1. für die Runkelrüben-Zucker-Fabrikation;
2. für Woll-Kämmereien und -Spinnereien;
3. für die Arbeiten „über Tag" in Bergwerksbetrieben, wenn diese Arbeiten mindestens 4 Monate im Jahr durch klimatische Einflüsse unterbrochen sind.

Art. 9. Die Staaten, die das vorliegende Uebereinkommen nicht unterzeichnet haben, können ihren Beitritt durch einen an den Schweizer Bundesrat gerichteten Akt erklären, den dieser den anderen kontrahierenden Staaten bekannt zu geben hat.

Art. 10. Die im Art. 8 bezeichneten Fristen für das Inkrafttreten des Uebereinkommens gelten für die nicht unterzeichneten Staaten, ebenso für die Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebiete erst vom Datum ihres Beitrittes an.

Art. 11. Das vorliegende Uebereinkommen kann von den unterzeichneten Staaten, ebenso von den später sich anschließenden Staaten, Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebieten nicht früher als nach Verlauf von 12 Jahren nach Abschluß der Protokolle über die Ratifikationen aufgegeben werden.

Das Uebereinkommen kann dann von Jahr zu Jahr gekündigt werden.

Die Kündigung tritt in Kraft ein Jahr, nachdem sie schriftlich dem Schweizer Bundesrat durch die beteiligte Regierung eingereicht worden ist, oder bei Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebieten durch die Regierung des Mutterstaates; der Schweizer Bundesrat hat sie sofort den Regierungen der anderen kontrahierenden Staaten mitzuteilen.

Die Kündigung tritt nur in Kraft inbezug auf den Staat, Kolonie, Besitztum oder Schutzgebiet, in deren Namen sie eingereicht war.

Ausgefertigt in Bern, am 26. September 1906 in einem einzigen Exemplar, welches in den Archiven der Schweizer Staatenföderation aufbewahrt bleibt, und von dem eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege jedem der kontrahierenden Staaten übergeben wird.

B. Internationales Uebereinkommen betreffend das Verbot der Verwendung weißen (gelben) Phosphors in der Streichholz-Industrie.

S. M. Kaiser von Deutschland, König von Preußen; S. M. König von Dänemark; der Präsident der französischen Republik; S. M. der König von Italien; S. H. der Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau; I. M. Königin der Niederlande; der Bundesrat der Schweiz
wünschen die Entwickelung des Arbeiterschutzes durch Annahme gemeinsamer Vereinbarungen zu erleichtern und haben daher ein Uebereinkommen hinsichtlich der Verwendung weißen (gelben) Phosphors in der Streichholz-Industrie getroffen.

Art. 1. Die kontrahierenden Parteien verpflichten sich, in ihrem Territorium die Fabrikation, die Einführung und den Verkauf von Streichhölzern zu untersagen, die weißen (gelben) Phosphor enthalten.

Art. 2. Jedem der kontrahierenden Staaten liegt es ob, die Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um in ihren Territorien die strikte Durchführung des vorliegenden Uebereinkommens zu sichern.

Die Regierungen teilen sich auf diplomatischem Wege die Gesetze und Ausführungsbestimmungen über den Gegenstand des Uebereinkommens mit, die in ihrem Lande in Kraft sind oder treten werden, ebenso die Berichte über die Anwendung dieser Gesetze und Ausführungsbestimmungen.

Art. 3. Die Bestimmungen des vorliegenden Uebereinkommens beziehen sich auf eine Kolonie, eine Besitzung, ein Schutzgebiet nur dann, wenn eine dahinlautende Note im Namen des betreffenden Gebietes dem Schweizer Bundesrat durch die Regierung des Mutterstaates übergeben wird.

Art. 4. Das vorliegende Uebereinkommen wird ratifiziert werden und die Ratifikationen werden bis spätestens den 31. Dezember 1908 bei dem Schweizer Bundesrat deponiert.

Von dieser Hinterlegung wird ein Protokoll aufgenommen; eine beglaubigte Abschrift desselben wird auf diplomatischem Wege jedem der kontrahierenden Staaten übermittelt.

Das vorliegende Uebereinkommen tritt 3 Jahre nach Abschluß des Protokolls über die Hinterlegungen in Kraft.

Art. 5. Die Staaten, die das vorliegende Uebereinkommen nicht unterzeichnet haben, können ihren Beitritt durch einen an den Schweizer Bundesrat gerichteten Akt erklären, den dieser jedem der andern kontrahierenden Staaten zur Kenntnis bringt.

Die in Art. 4 vorgesehene Frist für das Inkrafttreten des vorliegenden Uebereinkommens wird auf 5 Jahre ausgedehnt für die nicht unterzeichneten Staaten, ebenso für die Kolonien, Besitzungen, Schutzgebiete, vom Datum ihrer Beitrittserklärung an zu rechnen.

Art. 6. Das vorliegende Uebereinkommen kann von den unterzeichneten Staaten, ferner von den später hinzutretenden Staaten, Kolonien, Besitzungen, Schutzgebieten nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach Abschluß des Protokolls über die hinterlegten Ratifikationen gekündigt werden.

Sie kann dann von Jahr zu Jahr gekündigt werden.

Die Kündigung tritt in Kraft ein Jahr nachdem sie schriftlich beim Schweizer Bundesrat eingereicht ist durch die beteiligte Regierung oder durch die Regierung des Mutterstaates, wenn es sich um eine Kolonie, Besitzung oder Schutzgebiet handelt; der Schweizer Bundesrat hat sie augenblicklich der Regierung jedes andern kontrahierenden Staates mitzuteilen.

Die Kündigung tritt nur für den Staat, Kolonie, Besitzung oder Schutzgebiet in Kraft, in deren Namen sie eingereicht wurde.

C. **Resolution.**

Im Moment, da die Unterschriften zu dem Uebereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen vollzogen werden sollen, sprechen die Delegierten von Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden und der Schweiz,

die überzeugt sind von der Notwendigkeit, daß die Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Uebereinkommens so einheitlich wie möglich geregelt werden muß,

den Wunsch aus:

daß die verschiedenen auf dieses Uebereinkommen bezüglichen Fragen, soweit darüber noch irgend welchen Zweifel gelassen sind, durch eine oder mehrere der kontrahierenden Parteien der Beurteilung einer Kommission unterbreitet werden können, in welcher jeder der unterzeichneten Staaten durch einen Delegierten oder durch einen Delegierten und Neben-Delegierte vertreten ist.

Diese Kommission hätte eine rein beratende Aufgabe. In keinem Falle hat sie Untersuchungen anzustellen oder in irgend einer Weise in die Verwaltungsmaßnahmen des einen oder andern Staates anzugreifen.

Sie hätte über die Fragen, die ihr unterbreitet werden einen Bericht zu erstatten, der den kontrahierenden Staaten mitgeteilt wird.

Diese Kommission könnte außerdem angerufen werden:

1. Ihr Urteil abzugeben über die ausgleichenden Bedingungen, unter welchen der Beitritt der außereuropäischen Staaten ebenso wie der Besitzungen, Kolonien, Schutzgebiete aufgenommen werden kann, wenn das Klima oder die Gewohnheit der Eingeborenen einzelne Abänderungen von dem Uebereinkommen notwendig machen.
2. Ohne der Initiative jedes kontrahierenden Staates vorzugreifen, könnte sie als Organ dienen, um die präliminarischen Gutachten auszutauschen, falls die kontrahierenden Parteien in der Notwendigkeit übereinstimmten, zu neuen Konferenzen über die Lage der Arbeiter zusammenzukommen.

Die Kommission wird auf Verlangen eines der kontrahierenden Staaten zusammentreten, aber nicht öfter als einmal im Jahr, außer wenn alle Staaten darin übereinstimmen, daß wegen außergewöhnlicher Umstände noch eine Zusammenkunft notwendig ist. Sie würde nacheinander in den Hauptstädten der kontrahierenden Staaten nach alphabetischer Reihenfolge tagen.

Es bleibt vorbehalten, daß die kontrahierenden Staaten das Recht haben, nach Artikel 16 der Haager Konvention, alle etwa entstehenden Fragen einem Schiedsgericht zu unterbreiten, selbst wenn über diese Fragen ein Gutachten der Kommission vorliegt.

Die vorgenannten Delegierten bitten die Schweizer Regierung, — die es annimmt — daß sie bis zum Abschluß der Protokolle über die Hinterlegung der Ratifikationen fortfährt, die Verhandlungen zu führen, damit auch die noch nicht unterzeichneten Delegierten dieser Resolution beitreten.

Diese Resolution wird unter der Mitwirkung der Schweizer Regierung in ein festes Uebereinkommen der kontrahierenden Staaten umgewandelt, sobald sie die Zustimmung aller Staaten erlangt hat, welche das Uebereinkommen betreffend die Nachtarbeit unterzeichnet haben.

Bern, 26. September 1906.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik auf dem nationalliberalem Parteitag in Goslar. In seiner Rede über die politische Lage kam Abgeordneter Dr. Hieber auch auf die Sozialpolitik zu sprechen. Er führte aus, es wäre eine verhängnisvolle Selbsttäuschung, wenn sich die bürgerliche Gesellschaft im Kampf gegen die Sozialdemokratie allein auf die äußere Macht des Staates oder gar auf Polizeimaßregeln sich verlassen wollte:

„Polizeimaßregeln führen der Sozialdemokratie nur neue Kräfte zu. Es versteht sich von selbst, daß die Strenge des Gesetzes gelten muß, aber der Glaube muß unter allen Umständen gewahrt werden können, daß die Regierung, daß ganz besonders die Rechtsprechung die unparteiische Gewalt über den verschiedenen Ständen, nicht etwa das Werkzeug der Besitzenden gegen die Besitzlosen darstelle. Und es muß in der Sozialgesetzgebung des Reiches der Gedanke nach wie vor belebend wirken, daß das Emporstreben der Masse zur Besserung ihrer Lage nicht nur keine unberechtigte, sondern eine berechtigte, nein, eine erfreuliche, eine Kulturbewegung im wahrsten Sinne des Wortes darstellt und daß der moderne Staat allen Grund hat, dieses Emporstreben nicht zu unterdrücken, sondern selbst anzuregen und zu schützen. Wir werden darum, um einen Blick zu werfen auf die nächsten sozialpolitischen Aufgaben des Reichstags, die Vorlage über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine aufs wohlwollendste zu prüfen haben, wir werden eine gesetzliche Organisation des Arbeiterstandes in Arbeits- oder Arbeiterkammern begrüßen; denn Gesetz und Organisation ist immer besser als bloße Agitation. Die rechtlichen Fragen, welche mit dem Tarifvertrage zusammenhängen — ich erinnere an die Verhandlungen des letzten Juristentages — werden für eine Partei, die Schritt halten will mit den Bewegungen der Zeit, ein weiteres Feld fruchtbarer wenn auch zunächst theoretischer Betätigung darbieten. Und wie es die nationalliberale Partei sich zu ihren größten Ehrentiteln rechnet, von Anfang an, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, so doch im Grundsatz die Sozialpolitik Bismarcks und Wilhelms I. in vorderster Reihe unterstützt und zu einer Zeit, da andere verständnislos abseits standen, so gut wie einstimmig die großen Versicherungsgesetze genehmigt zu haben, trotzdem gerade die Kreise, aus denen unsere Partei sich geschichtlich vor allem rekrutiert, dabei die größten Opfer zu bringen haben, so werden wir auch an dem nächsten Stockwerk, das dem stolzen Bau der deutschen Sozialgesetzgebung aufgesetzt werden soll, an der Witwen- und Waisenversicherung, mit ehrlichem Eifer unser Teil beitragen. Die Arbeitslosenversicherung dagegen scheint, wie aus den ungemein dankenswerten Veröffentlichungen des Reichsamts des Innern schlagend hervorgeht, eine noch nicht von ferne praktische Lösung versprechende Frage darzustellen. Wenn wir trotz der Tiraden von Jena und Mannheim den Gedanken festhalten wollen, daß wir in der Stunde der etwaigen Gefahr auf alle Bürger des Staates zählen können, so ist die Voraussetzung dafür die positive Fortführung der Sozialreform. Nur auf dieser Grundlage können wir die Hoffnung hegen, einen Keil in die jetzt sozialdemokratischen Massen zu treiben und die jetzt Verführten einmal wieder zu den Idealen nationaler, monarchischer Politik zurückzuführen. Könnten wir diese Hoffnung überhaupt nicht mehr hegen, so bliebe uns keine andere Wahl, als äußerst pessimistisch in die Zukunft zu sehen. Wir wollen aber hier den Optimismus hochhalten, denn ohne ihn gibt es überhaupt kein politisches Wollen. Darum begrüßen wir ein Zusammenarbeiten auch sonst politisch getrennter Männer und Parteien auf diesem Gebiet, ob nun im einzelnen die Motive auf religiösem, sittlichem, humanem, politischem, nationalem Boden erwachsen sind."

Die ehrliche Ueberzeugung, und das sozialpolitische Verständnis, die aus diesen Worten sprechen, wurden leider in den letzten Jahren keineswegs von der ganzen nationalliberalen Partei geteilt und bewiesen. Von seiten der Jungliberalen wurde in dieser Hinsicht mit Recht manche scharfe Kritik an dem Verhalten der Fraktionen, insbesondere im preußischen Abgeordnetenhause geübt. Möge der Tag von Goslar hier eine energische Wendung der Partei zum sozialpolitischen Fortschritt bedeuten, dessen Fahne Bassermann, Hieber, v. Heyl vorantragen.

Die Veranlagung des Arbeitsverdienstes nach der Novelle zum preußischen Einkommensteuergesetze. Unter den wichtigen Veränderungen, die die Novelle für die Veranlagung des Einkommens aus gewinnbringender Beschäftigung gebracht hat, ragt der § 14 des Gesetzes über den Verdienst der Arbeiter und Gewerbegehilfen

hervor. Bisher wurde auch dieses Einkommen nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre veranlagt. In Zukunft soll nicht mehr diese Durchschnittsberechnung, sondern nur das letzte **Kalenderjahr** maßgebend sein. Ferner sollen die Arbeitgeber auf Erfordern der mit der Personenstandsaufnahme betrauten Behörde binnen einer Frist von zwei Wochen über den Gehalt oder Lohn der bei ihnen beschäftigten Gewerbegehilfen und Arbeiter, die der Selbsteinschätzungspflicht nicht unterliegen, Auskunft erteilen, und zwar soll diese Auskunft das letzte Kalenderjahr umfassen. Während früher eine derartige Verpflichtung zur Auskunft nur eintrat, wenn von dem Steuerpflichtigen Berufung gegen die Einschätzung der Veranlagungsbehörden eingelegt war, können die Kommissionen jetzt für alle Arbeiter Auskunft verlangen.

Abgesehen davon, daß die Veranlagung in Zukunft zwar mehr den tatsächlichen Einkommensverhältnissen entsprechen, aber ungleichmäßiger sein wird, sind für die Durchführung der neuen Bestimmungen gewisse technische Schwierigkeiten entstanden, über die sich die „Köln. Ztg." folgendermaßen äußert:

Zunächst sind der Behörde, welche die Veranlagung vorbereitet — Voreinschätzungskommission — bestimmte Fristen zur Erledigung dieser Aufgabe bestimmt; ebenso der Veranlagungskommission. Die Arbeiten der Voreinschätzungskommission sollen gewöhnlich mit dem 8. Dezember — in größeren Städten mit dem 20. Dezember — abgeschlossen und der Veranlagungskommission übergeben sein. Diese muß alsdann ungesäumt deren Prüfung vornehmen. Der von der Voreinschätzungskommission in die Staatssteuerlisten aufgenommene und zur Veranlagung vorgeschlagene Arbeitsverdienst kann also — zahlenmäßig — unmöglich den wirklichen Arbeitsverdienst des letzten dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Jahres enthalten; denn dieses Jahr ist ja noch gar nicht abgeschlossen. Die Voreinschätzungskommission muß sich also notgedrungen bei ihren Vorschlägen mit Mutmaßungen behelfen, wenn sie für den Arbeitsverdienst bestimmte Zahlen einsetzt. Sie wird wohl praktisch den Verdienst der vorhergegangenen drei Vierteljahre — 1. Januar bis 30. September — feststellen und das letzte Vierteljahr — 1. Oktober bis 31. Dezember — mit einem Drittel hinzuzählen, wobei sie dieses fingierte Drittel je nach Art des Betriebes, in dem vielleicht gerade diese drei Monate besonders gut und arbeitsreich sind, oder bei ansteigender Konjunktur etwas höher, bei niedergehender etwas niedriger, verrechnet. Man sieht also, einen wirklich zahlenmäßig nachgewiesenen Arbeitsverdienst in der Staatssteuerliste zum Ansatz zu bringen, ist unmöglich. Das Gesetz hat aber zweifellos die Absicht gehabt, diesen wirklich bezogenen Arbeitsverdienst des letzten Jahres zur Steuer heranzuziehen. Wegen der erwähnten Fristbestimmungen ist dies aber den Veranlagungsbehörden nicht möglich.

Auch die Aushändigung von Lohnnachweisungen nach zwei Wochen wird wahrscheinlich für den Großbetrieb schwierig sein.

Die Generalversammlung des Bundes deutscher Frauenvereine, die vom 4. bis 7. Oktober in Nürnberg tagte, behandelte verschiedentlich auch sozialpolitische Themen, namentlich bei Besprechung der Arbeiten der Kommissionen für Kinderschutz und Arbeiterinnenschutz. Die erstere wirkt namentlich für die Mitarbeit der Frauen an allen Aufgaben des Kinderschutzes, ferner propagiert sie die Verbreitung des Taubeschen Ziehkindersystems und Einführung der Generalvormundschaft in den kommunalen Verwaltungen. Die Arbeiterinnenschutzkommission suchte die dem Bunde angeschlossenen Frauenvereine dafür zu gewinnen, daß sie im Interesse der Arbeiterinnen 1. für Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule eintreten, 2. sich in die Frage der Heimarbeit vertiefen und deren Schäden bekämpfen, 3. die Wohnungsfrage theoretisch und praktisch studieren. — Es wird vom Bunde aus Wert darauf gelegt, besoldete weibliche Wohnungsinspektoren in den Städten zu erhalten. — Auch in den öffentlichen Abendversammlungen kamen sozialpolitische Themen zur Verhandlung; so das Thema „Mutterschutz durch Mutterschaftsversicherung" in einem Vortrag von Frau Fürth, ferner wurde von Frau Cauer in der Diskussion, anschließend an einen Vortrag über „Die Einheitlichkeit der Frauenbewegung" betont, daß die bürgerliche Frauenbewegung trotz aller durch die Parteipolitik hineingetragenen Schwierigkeiten nicht müde werden dürfe, die Brücken zur Arbeiterinnenbewegung zu bauen.

Soziale Zustände.

Produktionserhöhung trotz Arbeitszeitverkürzung. Der schweizerische Fabrikinspektor Dr. Wegmann hat in vier großen Fabriken eingehende Studien über die Wirkungen der Verkürzung der Arbeitszeit auf die Produktion gemacht und teilt die Ergebnisse in den Fabrikinspektionsberichten mit. In der Schweiz ist für alle Arbeiter bekanntlich durch Gesetz der elfstündige Maximalarbeitstag festgelegt; die freiwillige Verkürzung auf 10 Stunden macht fortgesetzt Fortschritte, nur verhält sich ein Teil der Arbeitgeber demgegenüber noch ablehnend mit dem Hinweis auf die Konkurrenz. Für diese sind hauptsächlich die Wegmannschen Studien bestimmt, welche zahlenmäßig den Beweis führen, daß die Produktion bei verkürzter Arbeitszeit nicht sinkt, sondern im Gegenteil steigt. Einige Beispiele hierfür sind folgende:

I. Nach den Lohnbüchern hatten sechs Seidenwinderinnen zusammen:

Arbeitsstunden	kg Produkte	frcs. Lohn
bei 65 Stunden wöchentlich in		
2687	215,12	498,80,
bei 60 Stunden wöchentlich in		
2547	245	575,60.

In 100 effektiven Arbeitsstunden wurden produziert: im 11-Stundentag 8,00 kg, im 10-Stundentag 9,61 kg, und in der effektiven Arbeitsstunde wurden verdient: im 11-Stundentag 18,6, im 10-Stundentag 22,6 Rappen. Bei einer Reduktion der Arbeitszeit von 65 auf 60 Stunden, d. h. um 7,7 %, stieg das stündliche Produkt um 20,1, der Verdienst um 21,5 %.

II. Eine andere Seidenwinderei arbeitete normal 62 Stunden in der Woche und ging auf 51½ Stunden, d. h. um 16,9 % zurück. Dabei stieg der stündliche Verdienst von zwei beliebig herausgegriffenen Arbeiterinnen um 9,8 bezw. 10 %.

III. In einer Maschinenfabrik stieg bei einer Verkürzung der Arbeitszeit um 15,35 % der durchschnittliche Stundenlohn der Arbeiter von 58 auf 68 Rappen.

Während es meist die Arbeitgeber sind, welche zu einer Verkürzung erst bekehrt werden müssen, berichtet Dr. Wegmann auch von einzelnen Arbeitern, die dagegen sind. Diese möchten lieber etwas gemächlicher arbeiten, da sie sich überanstrengt fühlen, wenn sie in kürzerer Zeit gleich viel leisten sollen, wie vorher in längerer. Es wird dann auch oft behauptet, die Kraft erlahme nach und nach und die Mehrleistung in der Zeiteinheit gehe zurück. Für diese Fragen hat Dr. Wegmann kein Zahlenmaterial aufzuweisen, doch ist er der Meinung, die Tatsache, daß keine Fabrik von einer verkürzten bleibend zur längeren Arbeitszeit zurückgekehrt sei, spräche dafür, daß ein Ausgleich eintritt, bei dem sich Arbeiter und Fabrikant gut befinden.

Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Mühlenarbeiter klärt eine statistische Erhebung vom Herbst 1905 auf, deren Ergebnisse jetzt veröffentlicht werden. Die eingegangenen 629 Fragebogen bezogen sich auf 323 Wassermühlen, 186 Wasser- und Dampfmühlen, 104 Dampfmühlen und 16 Windmühlen. In diesen Betrieben waren 6627 Arbeiter beschäftigt. Die Arbeitszeit im Mühlengewerbe ist fast überall noch sehr lang. Eine tägliche Arbeitszeit bis zu 11 Stunden war nur für 270 Arbeiter oder für 4,1 % der in die Statistik einbezogenen Personen eingeführt. 4878 Arbeiter oder 73,6 % der Gesamtheit mußten 11 bis 12 Stunden arbeiten, 1094 Arbeiter oder 16,5 % der Gesamtheit mußten täglich 12 bis 14 Stunden arbeiten und die übrigen annähernd 400 Arbeiter hatten eine noch längere Arbeitszeit. In 310 Betrieben waren die Arbeiter beim Arbeitgeber in Kost und Logis, hier wird besonders über schlechte Unterkunftsräume sowie häufig über unzureichende Kost geklagt. Die Entlohnung geschieht nach Stundenlöhnen für 1225 Arbeiter, nach Tagelöhnen für 2670 Arbeiter und nach Wochenlöhnen für 1796 Arbeiter. Rechnet man alle Entlohnungsarten unter Zugrundelegung der elfstündigen Arbeitszeit in Wochenlöhne um, so verdienten 88 Arbeiter unter 16 ℳ, 1078 Arbeiter hatten einen Wochenverdienst von 17 bis 19 ℳ, 2847 Arbeiter verdienten pro Woche 20 bis 24 ℳ, 1656 Arbeiter kamen auf einen Wochenlohn von 25 bis 30 ℳ und 22 Arbeiter verdienten mehr als 30 ℳ. Für Berlin waren 16 Mühlen in die Statistik einbezogen, in denen 165 gelernte Müller, 31 andere Handwerker und 110 ungelernte Arbeiter beschäftigt waren. Die normale Arbeitszeit beträgt hier für 7 Arbeiter 10 bis 11 Stunden, für 187 Arbeiter 12 Stunden, für 108 Arbeiter 12 bis 14 Stunden und für 4 Arbeiter 16 bis 18 Stunden, außerdem wurden noch für 176 Arbeiter regelmäßig Ueberstunden bis zu 2 Stunden pro Tag verlangt.

Der Zehnstundentag in der Textilindustrie. Die mechanische Baumwollspinnerei Gminder in Reutlingen, die größte Textilfirma in Württemberg, gab durch Anschlag bekannt, daß sie vom 1. April 1907 ab die zehnstündige Arbeitszeit in ihren Betrieben einführen werde. Das Vorgehen der Firma ist umso bemerkenswerter, als die Reutlinger Handelskammer sich wiederholt gegen eine Verkürzung der Arbeitszeit ausgesprochen hat.

Eine englische Bergarbeiterorganisation als Kohlengrubenbesitzerin. Londoner Meldungen zufolge verhandelt der Bergarbeiter-

verband von Blackrod in Mittellancashire über den Ankauf der seit langer Zeit geschlossenen Gruben von Anderton Hall in der Nähe der Station Blackrod und will sie für eigene Rechnung wieder in Arbeit nehmen. Der Verband soll dabei von außerhalb finanziell unterstützt werden. Ein ähnlicher Versuch der englischen Bergleute vor etwa 20 Jahren ist aus Kapitalmangel gescheitert. Die deutschen Gewerkschaften denken über solche genossenschaftlichen Industriegründungen, wenn sie nicht sorgfältig vorbereitet und gewissermaßen den Arbeitern unter den Händen von selbst erwachsen sind, heut ziemlich skeptisch, obgleich die sozialdemokratische Gewerkschaftsbewegung in der Gründungsperiode der „Internationalen Arbeiterassoziationen" solchen Ideen eifrig huldigte.

Soziale Rechtsprechung.

Der rechtliche Begriff der Maßregelung wurde vom Berliner Gewerbegericht in einer Einigungsamtssitzung scharf definiert. Fortgesetzte Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im Holzgewerbe, die aus der Bestimmung des Tarifs: „Maßregelungen dürfen nicht vorgenommen werden" entsprangen und wiederholt die Schlichtungskommission beschäftigten, waren schließlich dem Einigungsamt zur Entscheidung überwiesen worden. Das Einigungsamt fällte folgenden Spruch:

Als Maßregelung im Sinne des Tarifvertrages gilt folgendes: 1. Wenn ein Arbeiter wegen Zugehörigkeit zur Organisation entlassen wird; 2. wenn ein Arbeiter wegen Eintretens für Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse entlassen wird; wenn ein Arbeiter wegen seiner Tätigkeit bei der Schlichtungskommission oder im Werkstattausschuß entlassen .wird; 4. wenn ein Arbeiter wegen Vorbringung einer Forderung zur strikten Einhaltung der Vertragsbedingungen entlassen wird.

Natürlich handelte es sich bei dieser Definition um eine Maßregelung im Hinblick auf die gewerkschaftliche Tätigkeit der betroffenen Arbeiter, nicht um Maßregelung wegen außergewerkschaftschaftlicher Vorgänge.

Die Verantwortung für die Durchführung des Arbeiterschutzes. Der Mitinhaber einer Wäschefabrik, welche ca. 600 Arbeiter beschäftigt, war angeklagt worden, weil den jugendlichen Arbeitern in seiner Fabrik nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen gewährt worden waren. Der betreffende Saal, in welchem die jugendlichen Personen arbeiteten, stand zwar unter der Aufsicht einer erfahrenen Frau. Das Landgericht erachtete aber auch B. für verantwortlich und daher für strafbar, da er sich selbst hätte darum kümmern müssen, ob die Pausen innegehalten wurden. Das Kammergericht wies die Revision des Fabrikanten als unbegründet zurück. Ein Gewerbetreibender ist neben den zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes bestellten Personen strafbar, wenn die Uebertretung gesetzlicher Vorschriften mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes es an der erforderlichen Sorgfalt fehlen ließ. —ld—

Schutzmannsbefehle und Reichsrecht gegenüber den Streikposten. Wegen Nichtbefolgung einer polizeilichen Anordnung war K. vom Landgericht zu Düsseldorf verurteilt worden. Nach einer dort bestehenden Regierungspolizeiverordnung ist den Anordnungen zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung auf den öffentlichen Straßen unweigerlich Folge zu leisten. K. war von einem Polizeibeamten, welcher K. für einen Streikposten hielt, aufgefordert worden, sich zu entfernen. K. entfernte sich zwar, kehrte aber bald wieder nach der fraglichen Gegend zurück. Das Landgericht nahm an, daß die Anordnung der Polizeibeamten zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung auf der Straße ergangen und daß ihr unbedingt hätte Folge geleistet werden müssen. Das Kammergericht wies die Revision des K. als unbegründet zurück, da K. auf die Aufforderung des Polizeibeamten zwar fortging, aber bald zurückkehrte und mithin einer Zuwiderhandlung sich schuldig machte. Die Rechtsgültigkeit der Regierungspolizeiverordnung erschien unbedenklich. Die Bestrafung erfolgt in solchen Fällen nicht deshalb, weil Personen Streikposten gestanden, sondern weil sie der aus dieser Veranlassung an sie gerichteten Aufforderung des Polizeibeamten keine Folge geleistet haben. Nicht zulässig erscheint es dem Kammergericht, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit solcher Anordnungen der Polizeibeamten nachzuprüfen. —ld—

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Der neue Buchdruckertarif.

Der Wortlaut der Beschlüsse des Tarifausschusses, die den bestehenden Buchdruckertarif in wesentlichen Punkten abändern, ist nunmehr authentisch der Oeffentlichkeit unterbreitet worden. Bei der sozialpolitischen Bedeutung, die diesem denkwürdigen Dokument einer privaten Arbeitsgesetzgebung innewohnt, erscheint es angebracht, die grundlegenden Aenderungen des neuen Tarifs hier ausführlicher wiederzugeben.

I. Vom Satz.

§ 2. Sämtliche Positionen werden um 10 % erhöht und . . . die Satzpreise statt wie bisher für 1000 Buchstaben für 10 000 Buchstaben . . . festgesetzt. (Es folgen Preistabellen für die fünferlei Kegel sowie die deutschen und fremdsprachigen Schriftarten, und Zuschlagsbestimmungen für breitlaufende, durchschossene Schriften, Spitzmarken, Ueberschriften, für Umbrechen nach achterlei Formaten und der Anzahl der Spalten).

II. Allgemeine Bestimmungen für Buchdruckergehilfen.

Als Buchdruckergehilfen im Sinne des Tarifes gelten: Setzer, Maschinenmeister oder Drucker, Korrektoren, soweit solche im Betriebe der Buchdruckerei beschäftigt sind, Stereotypeure und Galvanoplastiker.

Absatz 1: Die tägliche Arbeitszeit ist eine neunstündige exkl. der Pausen und hat innerhalb der Zeit von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends (bisher 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends), in Zeitungsbetrieben bzw. Zeitungsabteilungen von 7 Uhr morgens bis 9 Uhr abends stattzufinden, und zwar in der Weise, daß z. B. beim Arbeitsbeginn um 7 Uhr morgens die Arbeitszeit bis spätestens um 7 Uhr abends beendet sein muß. Am Sonnabend oder am Zahltage ist die Arbeitszeit um eine halbe Stunde kürzer; die Bestimmung darüber, an welchem der beiden Tage diese Verkürzung der Arbeitszeit stattfindet, ebenso die Bestimmung über den Zahltag, bleibt dem Prinzipal überlassen.

Absatz 2 erhält folgenden Zusatz: Bei Verlegung der festgesetzten, mindestens einstündigen Mittagspause wird, falls der betr. Gehilfe dadurch verhindert ist, seine ihm zu Hause bereitete Mahlzeit einzunehmen, eine Entschädigung von 50 ₰ gewährt.

§ 32. Das Minimum des gewissen Geldes beträgt für Buchdruckergehilfen:

Bis zum Alter von	21	Jahren	wöchentlich	28 ℳ	(bisher 21,50 ℳ)
im " "	21—24	"	"	24 "	" 22,00 "
" " über	24	"	"	25 "	" 22,10 "

(ausschließlich Lokalzuschlag). Das Tarifamt kann für Druckorte bis zu 6000 Einwohnern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine Herabsetzung der obigen Sätze um je 8 ℳ auf Antrag der betreffenden Prinzipale und Gehilfen eintreten lassen. Dem Tarifamt steht das Recht zu, daß ermäßigte Minimum nach vorausgegangener halbjährlicher Kündigung wieder zu erhöhen.

Es ist gestattet, Ausgelernten, welche weniger als 5 Jahre gelernt haben, bis zur Erreichung dieser Zeit ein geringeres Minimum, jedoch nicht unter 18 ℳ (bisher 16,50 ℳ) pro Woche (ausschl. Lokalzuschlag), zu bezahlen.

Für freie Station (Kost und Logis) kann bis zu 11,50 ℳ (bisher 10,50 ℳ) pro Woche in Abzug gebracht werden.

Für den Kommentar: Es ist das Recht des Prinzipals, von jedem Gehilfen einen Nachweis über seine Leistungen zu verlangen, doch soll eine solche Kontrolle nicht zur Schikane ausarten.

Die eintretende 10prozentige Lohnerhöhung ist allen Gehilfen zu gewähren, die bis 8 ℳ Lohn über das Minimum ihrer Altersstaffel beziehen.

Beispiel: Handelt es sich um einen Ort mit 25 % Aufschlag, so beträgt das alte Minimum für die höchste Altersklasse 28,13 ℳ. Derjenige Gehilfe also, der an diesem Orte z. B. 31,13 ℳ Lohn erhalten hat, würde demnach, sofern er über 24 Jahre alt ist, 8,13 ℳ (d. h. 2,50 + 25 % Zuschlag = 8,13 ℳ) Lohnerhöhung zu verlangen berechtigt sein.

§ 85, Absatz 1 (regelt die Ueberzeitarbeit) erhält folgenden Zusatz: Wird die Arbeitszeit durch Ueberstunden über 11 Stunden erhöht, so tritt für diese Mehrstunden eine Extraentschädigung von 5 ₰ pro Stunde ein.

Absatz 8: Regelmäßige Ueberstunden sind tunlichst zu vermeiden; wo solche nicht zu umgehen sind, hat das betreffende Personal dieselben möglichst wechselseitig zu leisten. Etwa zu leistende Ueberstunden sind tunlichst vormittags bekannt zu geben. Die Anordnung regelmäßiger 1½stündiger Ueberstunden ist als Umgehung der Pausenbestimmung anzusehen.

§ 88, Absatz 1: Die gegenseitige Aufkündigungszeit ist eine mindestens einwöchige, höchstens zweiwöchige (bisher: eine 14tägige, sofern nichts anderes vereinbart).

Absatz 5 wird wie folgt geändert: In solchen Orten, in welchen ein paritätischer Arbeitsnachweis nicht besteht, (bisher: überhaupt in allen Orten) muß jedem Gehilfen während der Kündigungszeit gestattet sein, täglich eine Stunde nach anderweitiger Kondition zu gehen.

§ 39. Für die in der Nähe von Großstädten befindlichen aufstrebenden kleineren Druckorte kann während der laufenden Tarifperiode eine Festsetzung des Lokalzuschlags erfolgen. Desgleichen für solche Orte, in welchen größere Druckereien während dieser Zeit entstehen.

§ 40 (Neuer Absatz). Der Tarifausschuß hat bei der jedesmaligen Neuberatung bzw. Revision des Tarifs die Lehrlingsskala mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit zu regulieren. Als Maßstab hat hierbei die Zahl von 3 % Arbeitsloser zu gelten.

Prinzipale, welche nicht dauernd einen Druckergehilfen beschäftigen oder selbst nicht dauernd an der Maschine beschäftigt sind, sind nicht berechtigt, einen Druckerlehrling zu halten.

Für den Kommentar: Dieser Beschluß ist vom Tarifausschuß gefaßt worden nicht nur in Rücksicht auf die Ausbildung des Druckerlehrlings, sondern auch unter Berücksichtigung der für ihn mangels Beaufsichtigung erwachsenden Gefahr an Gesundheit und Leben.

§ 42. Der Tarif gilt auf die Dauer von fünf Jahren vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1911.

III. Organe zur Festsetzung und Durchführung des Tarifes.

§ 44. Das Tarifgebiet wird aufgeteilt in zwölf Tarifkreise (bisher 9).

Der Tarifausschuß besteht aus den Prinzipals- und Gehilfenvertretern (insgesamt je 12) der zwölf Tarifkreise, sowie aus den beiden Vorsitzenden des Tarifamtes, welche ebenfalls Sitz und Stimme im Tarifausschuß haben.

Zu § 47. Dem Tarifamt hat ein Jurist als Mitglied anzugehören. In den Fällen, in denen das Tarifamt als Berufungsinstanz der Schiedsgerichte fungiert, führt der Jurist den Vorsitz. Die Wahl erfolgt durch den Tarifausschuß alljährlich für das kommende Jahr; (eventuell auch durch das Tarifamt in Berlin). Kommt eine Wahl nicht zustande, so soll der Jurist seitens des Vorsitzenden der Gewerbedeputation des Magistrats ernannt werden.

Als Mitglieder des Tarifamtes werden für die Dauer der Tarifperiode gewählt: Prinzipalsseitig: Als ordentliche Mitglieder: Kommerzienrat Büxenstein, Vorsitzender; Röwer, Direktor C. Müller. Als Stellvertreter: Voll, Grunert, Kettembeil. Gehilfenseitig: Als ordentliche Mitglieder: Giesecke, Vorsitzender; Kraetke, Quick. Als Stellvertreter: Faber, Hannack, Thiele. Juristisches Mitglied: Justizrat Dr. W. Löwenfeldt; als Stellvertreter: Rechtsanwalt Stein.

Der „Deutsche Buchdruckerverein" und der „Verband der Deutschen Buchdrucker" sind berechtigt, mit beratender und beschließender Stimme zu delegieren: a) in den Tarifausschuß je 3 Mitglieder; b) in das Tarifamt je 2 Mitglieder; c) in die Kreisämter und Schiedsgerichte je 1 Mitglied.

Die Vorsitzenden des Tarifausschusses und des Tarifamtes, sowie deren Stellvertreter werden vom Tarifausschuß für die Dauer der jeweiligen Tarifperiode gewählt; dieselben sollen jedoch nicht gleichzeitig Kreisvertreter sein.

Die Überwachung des Lehrlingswesens wird den schiedsgerichtlichen Instanzen oder noch zu bestimmenden anderen tariflichen Körperschaften übertragen.

An den Kreisvororten sind Ehrengerichte zu errichten, die aus drei Prinzipalen und drei Gehilfen und je einem Ersatzmann bestehen müssen Aufgabe derselben ist, eingehende Beschwerden gegen Schleuderer im Gewerbe zu prüfen und darüber zu entscheiden. Oberste Berufungsinstanz für diese Ehrengerichte ist das Tarifamt.

(Neuer Zusatz.) Von den Arbeitsnachweisen zugewiesene Gehilfen haben die ihnen angewiesenen Stellen anzutreten. Für auswärtige Konditionen gilt dies nur, soweit die betreffenden Gehilfen nicht Familienernährer sind.

Vertrauensmänner.

Die vom Tarifamt am 17. Januar 1906 erlassene Bekanntmachung wird in den Kommentar aufgenommen. Sie fordert Sicherstellung der Vertrauensleute, die tarifliche Forderungen geltend machen, betont die einigungsamtlichen Pflichten der Schiedsgerichte und fordert die tariftreuen Buchdruckereien Deutschlands zur Einrichtung von Arbeitsausschüssen auf, denen die Vertrauensmänner angehören sollen.

IV. Bestimmungen für Maschinenmeister und Drucker.

Der Kreis der Rechte und Pflichten dieser vielfach nicht als Setzer ausgebildeten Buchdrucksangehörigen wird zum erstenmal tariflich geregelt. Wichtig sind folgende Bestimmungen: Der Maschinenmeister hat nicht mehr als zwei einfache Schnellpressen zu bedienen. An jeder Spezialmaschine ist ein Maschinenmeister zu beschäftigen. An größeren, täglich arbeitenden Rotationsmaschinen sind bei voller Produktion mindestens zwei Maschinenmeister zu beschäftigen.

V. Bestimmungen für Maschinensetzer.

Die Lehrzeit und die Beschäftigung von Maschinensetzern sowie Schriftgießern an den Gieß- und Tastmaschinen wird zum erstenmal tariflich geregelt, Mindestleistungen und Lohnminimum festgesetzt, ebenso die Arbeitszeiten, die Überstundenbemessung, die gemischte Beschäftigung mit Maschinen- und Handsatz geordnet und die Ausarbeitung eines Spezialtarifs für die modernen Maschinen durch das Tarifamt innerhalb acht Wochen beschlossen.

Sonderbestimmungen für das Berechnen an Zeilenguß-Setzmaschinen für den Satz von Tageszeitungen schließen sich an. Sie unterscheiden die Grundpreise für 10 000 Buchstaben nach Schriftart und Maschine (Linotype, Monoline, Typograph) und der Schwierigkeit des Manuskripts, ganz abgesehen von den Lokalzuschlägen. Dazu treten Entschädigungen für Ein- und Ausschaltungen, das Herausnehmen von Zeilen und für Korrekturen usw. Die nicht zum Satz gehörigen Arbeiten an der Maschine, Auswechseln, Reinigen usw. werden besonders tarifiert. Als Zeitentschädigung gilt ein Stundenlohn von 65 ₰.

VI. Bestimmungen für Stereotypeure und Galvanoplastiker.

Diese Arbeiter werden als Buchdruckgehilfen dem Tarif neu unterstellt. Der ihnen vorbehaltene Arbeitskreis wird umschrieben und die Bedienung der Plattengießmaschinen besonders geregelt. Der § 29 Abs. 2 des Tarifs, der auf die Stereotypeure Anwendung finden soll, sieht die Aufstellung besonderer Vereinbarungen für die betreffenden Gehilfengruppen beim Zeitungssatz vor.

Das sind die wesentlichen Neuerungen des Tarifs, die wir je nach ihrer Bedeutung wortgetreu oder in skizzenhaftem Umriß wiedergaben. Zu vermerken wäre noch der Beschluß, daß die Kreisämter in der ersten Hälfte des November zur Festsetzung der Lokalzuschläge zusammentreten sollen. Die gewaltige Summe der in den Tagen vom 24. September bis zum 2. Oktober in Berlin von dem Tarifamt und dem Tarifausschuß, von den Vertretern des Deutschen Buchdruckervereins (Mäser-Leipzig), der Vereine Deutscher Zeitungsverleger (Dr. Jaenicke-Hannover), der Deutschen Verlegervereine (Dr. Vollert-Berlin), des Verbandes Deutscher Buchdrucker (Döblin-Berlin), von den Experten der Spezialkommissionen für die Drucker, Maschinensetzer, Korrektoren usw. und dem Geschäftsführer Schliebs geleisteten Arbeit erhellt aus der Fülle der getroffenen Regelungen. Was für ein Eifer, was für eine Ueberzeugungstreue, daß es ein wirklich nützliches Friedenswerk zum Segen des ganzen Gewerbes, der Arbeitgeber wie der Arbeiter, zu fördern gelte, mußte die Männer beseelen, die sich dieser spröden Gesetzgebungsarbeit unterzogen, bei der überdies zahlreiche Wünsche der Parteien dem leitenden Zweck der Verhandlungen geopfert werden, manche Sonderinteressen hinter der Notwendigkeit des großen Kompromisses zurücktreten mußten. Und dennoch haben sie nicht überall die verdiente Anerkennung gefunden. In den Kreisversammlungen der Gehilfen, die über Annahme oder Ablehnung der neuen Tarifs beraten sollen, den ihre Vertreter auf Grund der genauen Einsicht, die ihnen die Ausschußverhandlungen in die verwickelte Struktur und die Lage des Gewerbes ermöglichten, nach bestem Wissen und Gewissen aufgestellt haben, ist es zu schimpflichen Angriffen auf diese Vertreter gekommen. Außerdem hat auch ein Teil der Presse, der mit der neueren Entwicklung der deutschen Arbeiterorganisationen gewisse parteipolitische Hoffnungen verknüpft, Anlaß gefunden, gegen die neue Tarifrevision Bedenken zu erheben. Abgesehen von der Korrespondenz des Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie, die den Tarif im Buchdruckgewerbe nach wenig berühmten Mustern als „eine sozialdemokratische Anmaßung" verwirft, weil durch die Bestimmungen des Tarifs, „die eine Bezahlung nach der Leistung ausschließen, geradezu eine wesentliche Grundlage unserer bestehenden Gesellschaftsordnung umgestoßen wird"(!), läutet vornehmlich das christlich-soziale „Reich" im Interesse des neuerdings zu den christlichen Gewerkschaften übergetretenen Gutenbergbundes Sturm gegen die neue Tarifgemeinschaft. Natürlich nicht gegen die tarifliche Verständigung an sich und den materiellen Vertragsinhalt. Ihm zollt das sozialpolitisch-fortschrittliche Blatt wärmste Anerkennung. Wohl aber erblickt das „Reich" in dem bereits mehrfach erwähnten Vertrag zwischen dem Prinzipalsverein und dem Buchdruckerverband einen gefährlichen „Organisationszwang zugunsten des sozialdemokratischen Buchdruckerverbandes", bei dem alle übrigen Gehilfenorganisationen, zumal der Gutenbergbund an die Wand gedrückt und die Mitglieder gewaltsam in den „sozialdemokratischen Verband" hineingepreßt werden sollen.

Bevor wir auf diese Bedenken eingehen, empfiehlt es sich aus dem nunmehr im Wortlaut vorliegenden Vertrage die wesentlichen Stellen mitzuteilen.

Vertrag, betreffend die Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker, abgeschlossen zwischen dem „Deutschen Buchdruckerverein" (Sitz Leipzig) einerseits, und dem „Verbande der Deutschen Buchdrucker" (Sitz Berlin) anderseits.

(Dieser Vertrag hat dem Tarifausschusse nicht vorgelegen, sondern es ist dort nur von den beiden Vorsitzenden der vertragschließenden Vereine Kenntnis von dieser Abmachung gegeben worden.)

§ 1. Der Tarifvertrag bezweckt die Hebung des Buchdruckgewerbes, die Durchführung und Respektierung der tariflichen Rechte und Pflichten der Prinzipale und der Gehilfen und die Erledigung aller das Arbeitsverhältnis betreffenden Angelegenheiten, und zwar unter Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen, wie dies seitens der vertragschließenden Vereine auch bereits in ihren Satzungen festgelegt ist.

§ 2. Die maßgebenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Prinzipale und Gehilfen sind im Deutschen Buchdruckertarife festgelegt. Der gesamte Inhalt dieses Tarifes, einschließlich der darin getroffenen Bestimmungen bezüglich der tariflichen Organe, sowie der jeweilig vom Tarifamte herausgegebene Tarifkommentar sind für die vertragschließenden Vereine und deren Mitglieder unbedingt verbindlich.

§ 4. Der Tarifvertrag verpflichtet:

a) die Mitglieder des „Deutschen Buchdruckervereins“, nur solche Gehilfen einzustellen, die dem „Verbande der Deutschen Buchdrucker“ angehören;

b) die Mitglieder des „Verbandes der Deutschen Buchdrucker“, nur in solchen Buchdruckereien tätig zu werden, deren Inhaber dem „Deutschen Buchdruckervereine“ angehören.

Gehilfen, die bei Abschluß des Vertrages das 50. Lebensjahr erreicht haben, fallen nicht unter die Bestimmung a des § 4 des Vertrages.

Die Bestimmungen des § 4 des Vertrages treten für solche Gehilfen, die bei Abschluß des Vertrages noch anderen Kassen angehören, an deren Leitung Prinzipale beteiligt sind, erst dann in Kraft, wenn die beiden vertragschließenden Vereine diesbezüglich einen befriedigenden Ausweg gefunden haben.

Der vereinbarte Vertrag läßt für die Zukunft offen, daß auch andere organisierte, für die Tarifgemeinschaft wichtig erscheinende Vereinigungen in die Vertragsgemeinschaft aufgenommen werden können, sofern sie den Tendenzen des gedachten Vertrages entsprechen. Ueber eine eventuelle Aufnahme derartiger Vereine entscheidet das Tarifamt.

Ueber eine gewisse Uebergangszeit zur Durchführung der Bestimmungen a und b und über etwaige Erleichterungen derselben beschließt das Tarifamt. Vom Tarifamte festgesetzte Uebergangsbestimmungen sind ebenso verbindlich wie der Tarif und dieser Vertrag.

§ 5. . . . Die Entscheidungen der Schiedsgerichte und des Tarifamtes sind für die Mitglieder der Vereine rechtsverbindlich. . . .

Für Anerkennung der Urteile dieser Schiedsinstanzen hat der Verein, dessen Mitglied der Verurteilte ist, zu wirken und zu haften. Beide Vereine stehen für die Erfüllung der nach diesem Vertrage und nach dem Tarife ihren Mitgliedern obliegenden Verbindlichkeiten selbstschuldnerisch ein, soweit dies im Einzelfalle von dem Vereine gefordert wird, dem der Geschädigte angehört. Der Verein, dem der Schädiger angehört, haftet dem Geschädigten für Ersatz des ihm entstandenen Schadens insoweit, als sein beteiligtes Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet ist.[1]) Mitglieder beider Vereine, die eine ihnen durch die tariflichen Organe auferlegte Verpflichtung zum Schadenersatze nicht erfüllen, verlieren außerdem ihre tariflichen Rechte. Ueber den Verlust und die Wiedererlangung dieser Rechte entscheidet das Tarifamt nach Anhörung der Hauptvorstände der beiden Vereine.

Beide Vereine sind verpflichtet, ihren Mitgliedern statutarisch die Verpflichtung aufzuerlegen, den Tarif und den Tarifvertrag einzuhalten, und sie sind verpflichtet, nichttariftreue Mitglieder auszuschließen. Die Dauer des Ausschlusses soll die vom Tarifamte im Einzelfalle festgesetzte Zeit nicht überschreiten.

Die unabhängige Stellung der Tariforgane wird gewährleistet.

§ 6. Mitglied der Kreisämter, Schiedsgerichte, Ehrengerichte, des Tarifamtes und des Tarifausschusses kann nur sein, wer einem der vertragschließenden Vereine angehört.

§ 7. Zur Vermeidung plötzlicher Arbeitsniederlegungen bei Differenzen irgendwelcher Art wird festgesetzt, daß (ausgenommen bei Aushilfskonditionen) die in dem betreffenden Geschäft übliche Kündigungsfrist unbedingt einzuhalten ist. Die Kündigungsfrist soll nicht weniger wie eine Woche und höchstens zwei Wochen betragen. Umfangreiche Kündigungen oder Entlassungen unterliegen auf Antrag einer der beiden beteiligten Parteien bezüglich ihrer Berechtigung der Beurteilung durch die Schiedsinstanzen. Die Entscheidung darüber, ob Kontraktbruch vorliegt, unterliegt dem Tarifamt. Prinzipale sowohl wie Gehilfen, die sich eines Kontraktbruchs schuldig gemacht haben, sind für die Dauer einer vom Tarifamte festzusetzenden Frist der tariflichen Rechte für verlustig zu erklären.

§ 8 regelt die Ueberwachung des Lehrlingswesens, insbesondere die Feststellung der Befähigung für Aufnahme in den Beruf.

§ 9. Die beiden vertragschließenden Vereine verpflichten sich, gegen Schleuderer im Gewerbe gemeinsam vorzugehen (Ehrengerichte).

[1]) Mit Bezug auf die Handhabung dieser Bestimmungen haben die beiden Vereine folgendes vereinbart: Der Verein, dem der Geschädigte angehört, wird als Schadenersatz von dem andern Vereine, sobald dieser das schädigende Mitglied in keiner Weise materiell direkt oder indirekt unterstützt, auch den Bestimmungen des Absatzes 5 entspricht, nur eine Summe fordern, die dem verdienten Lohne während der Kündigungsfrist des Betreffenden entspricht, jedoch mindestens in Höhe eines Wochenlohnes. Dieser Anspruch kann nur geltend gemacht werden, nachdem die tariflichen Schiedsinstanzen Kontraktbruch oder Maßregelung festgestellt haben.

§ 10. Der vorstehende Vertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren und zwar für die Zeit vom 1. Januar 1907 bis zum 31. Dezember 1916, mit der Maßgabe abgeschlossen, daß der Tarif nach Ablauf von fünf Jahren einer Revision unterzogen werden soll, und daß dabei berechtigte Wünsche nach Treu und Glauben berücksichtigt werden sollen.

Dieser Vertrag ist, wie wir die Entwicklung und die gegenwärtige Sachlage der Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe beurteilen, in erster Linie dem Verlangen nach einer rechtlichen Sicherstellung der Tarifgemeinschaft entsprungen, die bisher viel weniger noch als die sonstigen „Tarifverträge“ in den übrigen Gewerben einen rechtsverbindlichen Charakter hatte, sondern nur moralisch durch die „Ehrenpflicht“ der Gehilfen und Prinzipale gestützt wurde. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist er unbedingt als eine Vervollkommnung des Tarifgemeinschaftsbaus zu begrüßen, und die Anerkennung der Haftbarkeit der Organisationen für die Innehaltung des Tarifs, die der Garantievertrag darstellt, bedeutet den Sieg eines Prinzips, das den Gewerkschaften wie den Unternehmerverbänden für ihre Handlungen jene Verantwortung auferlegt, die die Gerechtigkeit und das soziale Gesamtinteresse verlangen, wenn auch bisher in den Gewerkschaftskreisen noch wenig Geneigtheit besteht, jene Verantwortungspflicht zu übernehmen. Der Taffvalentscheid, der als Schreckgespenst immer wieder zitiert und auch vom „Vorwärts“ höhnend in eine Parallele mit der Tarifpolitik des Buchdrucker-Gehilfenverbandes gestellt wird, kommt für die praktische Seite der Haftungsfrage gar nicht in Frage, da die Schadenshaftung auf ein bestimmtes Lohnmaß bis zum Höchstbetrage einer Kündigungsperiode beschränkt worden ist.[2]) Mit diesem Haftungsprinzip ist andererseits der sogenannte Organisationszwang verknüpft worden, gegen den sich die Hauptangriffe richten. Gewiß, es ist theoretisch denkbar, daß damit ein heilloser Mißbrauch getrieben werden kann, und zwar nicht sowohl zum Schaden der außenstehenden Verbände, als besonders zum Verderben für die ganze Tarifgemeinschaft.[3]) Dagegen haben wir unsere warnende Stimme erhoben. Jedoch fürchten wir nicht, daß faktisch solcher Monopolmißbrauch eintreten wird. Dem steht nämlich einmal die Tatsache entgegen, daß der eine Vertragskontrahent (Prinzipalsverband) nur etwa ein Drittel der Unternehmer im Buchdruckgewerbe, wenn auch die bedeutendsten, in sich schließt, also von einem Monopol auf dieser Seite in absehbarer Zeit nicht die Rede sein kann. Die Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe ist gewöhnlich 100 % über der Normalziffer; die Verbandsgehilfen würden sich sehr ins eigene Fleisch schneiden, wenn sie sich die Arbeitsgelegenheit bei den zurzeit noch unorganisierten, wenn auch tariftreuen Prinzipalen, verschließen wollten. Sie müßten mithin danach streben, diese Außenseiter für den Beitritt zum Garantievertrag zu gewinnen, also, wie der „Vorwärts“ ganz recht sagt, die Werbearbeit für den Unternehmerverband besorgen. Wie dann dieser erweiterte Unternehmerverband zu dem Gehilfenverband und den heut ausgeschlossenen Gehilfenorganisationen sich stellen würde, wäre eine weitere Frage. Die sozialdemokratischen Parteidruckereien im Unternehmerverbande gegenüber dem angeblich „sozialdemokratischen“ Gehilfenverbande — diese Konstellation könnte auch eintreten; sie würde allerdings mehr pikant als sozialpolitisch bedeutsam sein.

Verläuft der konsequent durchgedachte Gedanke der monopolistischen Organisation somit nach der Prinzipalsseite hin in allerlei Ungeheuerlichkeiten, die seine energische Entfaltung höchst unwahrscheinlich machen, so stehen auf der anderen Seite einer solchen Entfaltung unübersteigbare positive Rechtshindernisse entgegen, die bisher völlig übersehen worden sind. Wir stellen folgende Beschlüsse und Vertragsbestimmungen zusammen:

Die unabhängige Stellung der Tariforgane ist gewährleistet.

[2]) Vergl. dieselben Vorschläge bei W. Zimmermann, Streikverhütung, Preuß. Jahrbücher, Mai 1905, S. 284 u. 289.

[3]) Die Dinge liegen hier nämlich ganz anders als im Schlägergewerbe, auf das einige Tarifschriftsteller zur Verteidigung des Organisationszwangs kurzsichtig verwiesen. Die Tarife der Silberschläger vom 2. Juni 1902, der Aluminiumschläger vom 1. November 1903, der Metallschläger vom 20. Juni 1903 und vom 8. Mai 1905 und der Feingoldschläger vom 15. April 1905 — gewiß sie alle schreiben den ausschließlichen Verbandsverkehr zwischen den beiderseitigen Organisationen vor. Aber hier handelt es sich um ein ganz eng, wesentlich auf Nürnberg, Fürth und Schwabach begrenztes Kleinmeistergewerbe, das um seine Existenz kämpfte und die Ueberproduktion mit Radikalmitteln einschränken mußte. Wie will man das mit dem Buchdruckgewerbe vergleichen! Nur eine Exemplifikation wäre zulässig gewesen: der Hinweis auf die nationalen Tarife der Chemigraphen, der Lichtdrucker und der Kupferdrucker mit ihrem Organisationszwange; aber die traurigen Erfahrungen mit diesen Vorbildern lassen es wohl rätlich erscheinen, davon abzusehen.

Zu den Tariforganen gehören nach § 52 des garantierten Tarifs die Arbeitsnachweise.

In den „besonderen Beschlüssen“ der Konferenz zwischen den beiden Vertragsgaranten vom 7. bis 9. Februar 1906 in Leipzig und vom 1. Juni 1906 in Berlin heißt es:

„Die Kommission erklärt es für eine unbedingte Notwendigkeit, die Benutzung der Arbeitsnachweise für die beiden Tarifkontrahenten in eine gegen jetzt mehr verbindliche Form zu kleiden.“

Ein entsprechender neuer Zusatz im Tarif besagt:

„Von den Arbeitsnachweisen zugewiesene Gehilfen haben die ihnen angewiesenen Stellen anzutreten.“

Aus diesen von den beiden Vertragsgaranten unterzeichneten Beschlüssen bezw. Vertragsbestimmungen ergibt sich die Verpflichtung, die paritätischen Tarifarbeitsnachweise zu benutzen und ihren Weisungen unbedingt Folge zu leisten. Die unabhängige Stellung dieser als Tariforgane geltenden Arbeitsnachweise wird ausdrücklich sanktioniert. Ueber die Geschäftsordnung dieser Arbeitsnachweise sagt nun der rechtsverbindliche Tarif in § 52 folgendes:

§ 3. Die Vermittlung von Arbeitsgelegenheit darf nicht von der Zugehörigkeit zu irgend einer Organisation oder Kasse abhängig gemacht werden.

§ 4 e. Ablehnung einer zugewiesenen Stellung eventuell einer überwiesenen Arbeitskraft darf nicht aus Gründen der Zugehörigkeit zu irgend einer Organisation oder Kasse erfolgen.

Und der Tarifkommentar, der in dem Garantievertrag ebenfalls für rechtsverbindlich erklärt worden, sagt von diesem „wichtigsten Werkzeug der Tarifbehörden“:

„Die Arbeitsnachweise sollen dazu dienen, die Einführung des Tarifs an allen von der Tarifsache noch unberührten Orten zu fördern.“ „Aus der Geschäftsordnung sind als wesentlichste Momente der neuen Arbeitsnachweise hervorzuheben die gemeinsame Verwaltung der Arbeitsnachweise, die Vermittlung von Arbeitskräften ohne Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zu einer Organisation und das Tarifamt als Zentralstelle für die Arbeitsvermittlung.“

Der Kommentar führt weiter aus, daß diese paritätischen Arbeitsnachweise im Jahre 1901 gerade deshalb ins Leben gerufen wurden, um der Bevorzugung der Mitglieder bestimmter Organisationen bei der Arbeitsvermittlung, wie sie die früheren Arbeitsnachweise der verschiedenen Prinzipals- und Gehilfenverbände an erster Stelle übten, ein Ende zu machen. Diese Tarifbestimmungen bestehen noch heute fort und sind ausnahmslos in den Rechts- und Pflichtenkreis der Vertragsgaranten als unbedingt verbindlich aufgenommen worden. Sie stehen also mit dem geplanten Organisationszwang in Widerspruch. Letzterer kann folglich nur angestrebt, aber nicht als underogierbare Vertragspflicht aufgestellt werden. Einer Entartung des Organisationszwanges zum Monopol stehen demnach unüberwindliche tatsächliche und rechtliche Schranken im Wege.

W. Z.

Tarifverträge mit Minimallöhnen im österreichischen Maschinenbau. Während in Deutschland die Vertreter der Großindustrie noch immer ausführliche theoretische Proklamationen über die Unmöglichkeit tariflicher Arbeitsregelung in ihren Betrieben verfassen, rauscht der Strom der Entwicklung in Oesterreich über diese papiernen Hemmnisse bereits munter hinweg. Der „Oesterreichische Metallarbeiter“ berichtet ziemlich regelmäßig in fast jeder Nummer über das Zustandekommen von kollektiven oder tariflichen Arbeitsverträgen in der Eisen-, Metall- und Maschinenbauindustrie. Die Nummer 41 vom 11. Oktober veröffentlichte folgende Vereinbarungen:

Die Direktion der Maschinenbau-A.-G. Körting-Wien hat mit den Vertrauensmännern der 150 organisierten Arbeiter des Betriebes, unter Beisein eines Vertreters des Bundes österreichischer Industrieller und des Metallarbeiterverbandes, auf Grund eines Memorandums der Arbeiterschaft ein Uebereinkommen für zwei Jahre getroffen, das die 54 stündige Wochenarbeitszeit und die Ueberstunden einschließlich der Lohnzuschläge genau regelt und folgende Minimallöhne festsetzt: Für Professionisten 44 Kr. 2. für Ausgelernte und Hilfsarbeiter 34 H. die Stunde; vom 4. Oktober 1906 ab: 5 % Lohnerhöhung, wiederum ebenso vom 1. Oktober 1907 ab. 25 % Zuschlag für Montagen in Wien. Weiter ist Regelung der Akkordarbeit, Anerkennung der Vertrauensmänner und Freigabe des 1. Mai vorgesehen.

Die Armaturen- und Maschinenfabrik Hedding, Wien, hat, unter Mitwirkung eines Verbandsvertreters, mit ihren gut organisierten 70 Arbeitern einen Arbeitsvertrag bis zum 1. Oktober 1908 vereinbart, der 56 (früher 60) stündige Arbeitszeit (vom Oktober 1908 ab den Neunstundentag ohne Lohnverkürzung), die Festsetzung von Minimallöhnen, 30 % Zuschlag für Ueberstundenarbeit, 50 resp. 100 % Zuschlag für Sonntagsarbeit, 50 % Zuschlag für Nachtarbeit, vorsieht, bei Akkordarbeit den Grundlohn garantiert, die Regelung der Montagezulagen, Anerkennung der Vertrauensmänner, und die Freigabe des 1. Mai stipuliert.

Weiter haben die Wiener Eisenmöbel-Arbeiter mit den Unternehmern über den Abschluß eines Kollektivvertrags zweimalige Verhandlungen im „Bund österreichischer Industrieller“ geführt. An diesen Verhandlungen beteiligten sich 10 Unternehmer der Branche, die Vertrauensmänner der Arbeiter, sowie je ein Vertreter des Bundes und des Metallarbeiterverbandes. Man einigte sich auf die tarifliche Festlegung der Arbeitszeiten und sonstigen Arbeitsbedingungen. In der Lohnfrage und der Akkordpreisregulierung ergaben sich für eine generelle Regelung bei dieser erstmaligen Vereinbarung große Schwierigkeiten, da erst innerhalb der einzelnen Betriebe diese Fragen einheitlich geregelt werden müssen. Darüber schweben nunmehr neue Verhandlungen.

Die mühseligen Schwierigkeiten solcher tariflichen Regelung haben wir nie unterschätzt. Wir haben mehrfach berichtet, daß an einzelnen Tarifen bei ihrer ersten unvollkommenen Fixierung oft monatelang gearbeitet worden ist und erst im Laufe von mehreren Jahren ein allumfassender Tarif in einzelnen komplizierten, mit Tausenden von Modellen und Mustern arbeitenden Industrien erwachsen ist. Das Schema aber ist nicht das wesentliche am Tarifvertrage, sondern der Verständigungswille.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Boykottschutzverband deutscher Brauereien, der aus dem vor 12 Jahren errichteten Zentralverbande deutscher Brauereien gegen Verrufserklärungen hervorgegangen ist und sich am 15. Juli 1905 als Versicherungsverein in Form einer Aktiengesellschaft eine rechtlich-korporative Verfassung gab, umfaßte bei seiner Gründung bereits 366 der bedeutendsten deutschen Brauereien, mit einem jährlichen Gesamtmalzverbrauch von etwa 7 Millionen Zentnern, heut aber 708 Brauereien mit einem Malzverbrauch von 11½ Millionen Zentnern. Der Verein gliedert sich in 30 Bezirksverbände. Der Zweck des Verbandes ist die Schadloshaltung der Mitglieder für den durch Boykottierungen jeder Art verursachten Minderabsatz an Lagerbier, Weißbier und sogenanntem einfachen Bier, ferner die Gewährleistung gegenseitigen Kundenschutzes im Boykottfall und zuletzt die Schlichtung des einen Boykott verursachenden Interessenstreites. Die Höhe der regelmäßigen Beiträge ist nach der Größe der Brauereien staffelförmig berechnet und für die kleinen und mittleren Brauereien äußerst gering bemessen. Der Verband beschränkt sich nicht darauf, solche Boykotte zu entschädigen oder zu verhüten, die aus dem Kampfe mit den Arbeitnehmern entspringen, sondern auch Boykotte sonstiger Art, so z. B. die von Gastwirten oder Konsumenten, Gruppen oder Vereinigungen anderer Art beschlossen oder durchgeführt werden.

Ein Arbeitgeberverband für die Edelmetallindustrie von ganz Deutschland ist mit Rücksicht auf die in letzter Zeit in Schwäbisch-Gmünd, Pforzheim und Hanau in der Edelmetallindustrie entstandenen Lohndifferenzen in der Gründung begriffen.

Ein deutscher Arbeitgeberverband für das Bäckereigewerbe ist am 30. September in Berlin auf einem Kongreß der Bäcker Deutschlands ins Leben gerufen worden. Er umfaßt vorläufig 80 Ortsgruppen und bezweckt die Entschädigung und Unterstützung bei Ausständen im Bäckergewerbe. In Aussicht genommen ist der Beitritt des Verbandes zum Verein deutscher Arbeitgeberverbände. In Betracht kommen für den Verband etwa 50 000 Bäckermeister. Auch viele Brotfabrikanten, die nicht den Innungen angehören, haben sich dem Arbeitgeberverband angeschlossen.

Ein Arbeitgeberverband der bayerischen Mühlen mit dem Sitze in München wurde Mitte September gegründet. Geschäftsführer ist Syndikus Dr. jur. Kuhlo, der bereits in einer ganzen Reihe von Verbänden die Unternehmerinteressen vertritt.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Christlich-nationale Gewerkschaften und konfessionelle Arbeitervereine. Die Verbände der katholischen Arbeitervereine Westdeutschlands und Süddeutschlands und der Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine erlassen gemeinsam mit dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands einen Aufruf, der in die Worte ausklingt:

„Mitglieder der christlichen Gewerkschaften, tretet ein in die konfessionellen Arbeitervereine eurer Konfession! Mitglieder der konfessionellen Arbeitervereine, tretet den christlichen Gewerkschaften bei!“ Begründet wird diese Forderung wie folgt:

Die christlich-nationale Arbeiterbewegung will als Kulturbewegung betrachtet und gewertet sein. Sie hat ein Recht darauf; wird doch von ihren Bestrebungen der ganze Mensch, in all seinen geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen, in seinem religiösen Denken sowohl wie in seinem sittlichen Streben als einzelner wie als Glied der Gesellschaft erfaßt. Indem sie an Staat und Gesellschaft die Forderung erhebt, den arbeitenden Stand in seinem Ringen nach bessern Daseinsbedingungen zu unterstützen, ihn im staatsbürgerlichen Leben allen andern Ständen gleich zu achten, arbeitet sie gleichzeitig darauf hin, im Arbeiterstande selbst die geistig-sittlichen Voraussetzungen zur Anteilnahme an den Kulturgütern unserer Zeit zu erfüllen. Zur Erfüllung dieser gewaltig ausgedehnten kulturerzieherischen und -reformerischen Aufgabe hat sich eine Arbeitsteilung unter verschiedenen Organisationen als unumgänglich nötig erwiesen. Die Vertiefung des religiösen Gedankens und sittlichen Wertes eines Arbeiters, die allgemein soziale und speziell sozialpolitische Schulung, wie überhaupt die harmonische Ausbildung der Geistes- und Gemütskräfte der Arbeiter erheischen die Sammlung und die Arbeit in besonderen Organisationen — den konfessionellen (katholischen und evangelischen) Arbeitervereinen. Anderseits ist das speziell berufswirtschaftliche Interessengebiet der Arbeiter so eigenartig und in seinen Beziehungen so ausgedehnt, daß zu dessen wirksamer Wahrnehmung eine möglichst umfassende und starke beruflich gegliederte Gewerkschaftsorganisation unbedingt vonnöten ist. Das geschichtliche Werden und die Entwicklung der deutschen Gewerkschaftsbewegung hat der christlich-nationalen Arbeiterschaft die Sammlung in besonderen Organisationen, den christlichen Gewerkschaften, nahegelegt. Nur von ihnen kann hier die Rede sein. Konfessionelle Arbeitervereine und christliche Gewerkschaften sind somit zur Erreichung der Ziele, die sich die christlich-nationale Arbeiterschaft gesteckt hat, unentbehrlich. Sie sind zwei Armen zu vergleichen, die der christliche Arbeiter zur Hebung seiner Standeslage gleicherweise gebrauchen muß. Nun besteht die Tatsache, daß, wie die Mitgliederverhältnisse der konfessionellen Arbeitervereine und der christlichen Gewerkschaften ausweisen, ein großer Teil der christlich-nationalen Arbeiterschaft Deutschlands sich der Notwendigkeit beider Standesorganisationen bis heute nicht bewußt geworden ist. Tausende gehören den christlichen Berufsverbänden an und entziehen sich der Kulturarbeit in den konfessionellen Arbeitervereinen, und umgekehrt stehen Tausende in konfessionellen Arbeitervereinen organisierter Arbeiter noch außerhalb ihrer christlichen Berufsverbände. Dieser Zustand muß in steigendem Maße und zwar auf beiden Seiten als mißlich, als Schwächung der Stoßkraft der Bewegung angesehen werden. Ihm abzuhelfen haben sich die unterzeichneten Verbände der konfessionellen Arbeitervereine beider Konfessionen und der christlichen Gewerkschaften zu einem gemeinsamen Vorgehen geeinigt.

Zum Schluß wird hingewiesen „auf das gewaltige Anwachsen der sozialdemokratischen Bewegung und der die Arbeiterbewegung, die soziale Reformarbeit wie das Volkswohl schädigenden Tendenzen der heutigen Sozialdemokratie". Wir wünschen dem Aufruf den besten Erfolg, weil wir überzeugt sind, daß das Erstarken der nationalen Gewerkschaftsbewegung starke Impulse für die Fortführung der Sozialreform und die Hebung des Arbeiterstandes zum Besten des Gesamtwohls bieten muß. Daß diese Bewegung in raschem und kräftigem Wachstum vorschreitet, beweist der Erfolg der ersten Beteiligung bei den diesjährigen Wahlen zum Reichsversicherungsamt. Es gelang dem Ausschuß, dem „Reich" zufolge, im Ganzen 4 385 238 Stimmen auf seine Listen zu vereinigen. Bei den gewerblichen Versicherten bewegt sich die Stimmenzahl zwischen 2 480 879 und 2 474 243 und bei den landwirtschaftlichen Versicherten zwischen 1 904 359 und 1 854 822. Bei den landwirtschaftlichen Versicherten war die christlich-nationale Liste siegreich.

Die Gewerkschaftsverhältnisse im Saarrevier beleuchtet der Ausfall der Vertreterwahlen bei der Ortskrankenkasse St. Johann, die sich einer sehr regen Beteiligung erfreuten. Die freien Gewerkschaften brachten es auf 531, die christlichen Organisationen auf 340 Stimmen. Erstere erzielten also eine Mehrheit von 101 Stimmen. Beide Ziffern widerlegen wohl die Theorie, daß die patriarchalischen Wohlfahrtssysteme die naturnotwendige Entwicklung der modernen Gewerkschaftsorganisation verhindern können. Sie könne sie eine zeitlang aufhalten, bis der Druck der verhaltenen Kräfte die Fesseln sprengt.

Konkurrenzorganisationen in der Solinger Kleineisenindustrie. Der sozialdemokratische Metallarbeiterverband hat durch rege Agitation und finanzielle Unterstützung von Lohnbewegungen im Solinger Bezirk es verstanden, einen großen Teil der alten, bescheidenen Fachvereine, die schon seit Jahren eine Tarifrevision vergeblich anstreben, für sich zu gewinnen. So sind der Reiderverein, der Ausmacherverein, der Taschen- und Federmesserschleiferverein, der Scherenhärterverein und der Gabelschleiferverein dem Metallarbeiterverbande beigetreten. Dieser Zusammenschlußbewegung läuft eine andere unter den größeren Fachvereinen entgegen; die drei bedeutendsten Solinger Schleiferverbände, die der Tafelmesserschleifer, der Rasiermesserschleifer und endlich auch der Scherenschleiferverein haben beschlossen, mit einander unter Heranziehung einiger weiterer Branchenvereine einen Solinger Industrieverband ins Leben zu rufen.

Streiks und Aussperrungen.

Arbeitskämpfe in Deutschland. Auf Rote Erde ist die Lohnbewegung noch im alten Stadium. Mit erdrückender Mehrheit haben sich die Organisationen der Arbeiter für eine Fortführung des Streiks entschieden, trotzdem macht die Lohnkommission, deren Forderungen Ende September rundweg abgelehnt worden waren, von neuem einen Versuch mit der Direktion Verhandlungen anzuknüpfen. Die Direktion weist jetzt Ausständige, die sich zur Arbeit melden, nicht mehr zurück. Es waren nach der „Frankf. Ztg." Ende voriger Woche insgesamt 1240 Personen in dem Betrieb beschäftigt und zahlreiche Arbeitswillige zur Wiederaufnahme der Arbeit vorgemerkt. Es soll nunmehr versuchsweise der Betrieb des Martinstahlwerks und zweier Walzenstraßen in kleinem Umfange wieder aufgenommen werden. In Arbeiterkreisen wurden zugunsten der Ausständigen Sammlungen veranstaltet. — In der Offenbacher Metallwarenindustrie konnte eine endgültige Einigung über die bereits in Sp. 47 genannten Forderungen nicht erzielt werden; es sind daher seit dem 12. Oktober rund 2000 Metallarbeiter ausgesperrt worden. — Ein Streik der Rheinflößer ist für die Arbeiter im ganzen erfolgreich verlaufen. Der Lohn wurde beim Floßbau von 1,50 *M* auf 3 *M* und in den Depots von 1,80 und 2 *M* auf 3,25 und 3,50 *M* erhöht. Diese Löhne verstehen sich bei freier Kost einschließlich der üblichen Bierverpflegung (4 Liter pro Mann und Tag). Ohne Kost betragen die Löhne jetzt 4,50, 4,75 und 5 *M* Sonntags- und Ueberarbeit wird von jetzt an bezahlt; ebenso wurden die Reiselöhne um 10% erhöht. Im Berliner Schuhgewerbe droht ein ernsterer Konflikt auszubrechen. Der Zentralverband Berliner Schuhmacher hat erklärt, sämtliche organisierten Arbeiter entlassen zu wollen, falls die seit nunmehr nahezu 4 Wochen ausständigen Ballschuhmacher (vergl. Sp. 48) nicht die Arbeit wieder aufnehmen und den von den Arbeitgebern aufgestellten revidierten Tarif anerkennen. Es würden durch diese Aussperrung mehr als 2000 Arbeiter getroffen werden.

Der Anschluß des Vereins Berliner Hausdiener an den Transportarbeiterverband ist am 7. Oktober durch Urabstimmung mit 1826 gegen 1688 Stimmen beschlossen worden. Der Uebertritt erfolgt also gegen den Widerspruch einer starken Minderheit.

Arbeiterbewegungen in Großbritannien. Obgleich allenthalben die Intervention eines Schiedsrichters in dem Schiffbauerstreik am Clyde gefordert wird und die Behörden in dem Sinne öffentlich tätig sind, verharren die Arbeitgeber noch völlig indifferent dagegen. Sie schweigen. Die Vertreter der Arbeiter haben ein Kompromiß vorgeschlagen: 2½% Lohnerhöhung von einem bestimmten Datum ab. Wenn die Unternehmer sich nicht bald zu einer gemeinsamen Aussprache bereit finden, würde der Streik leicht auf die gesamten 50 000 Arbeiter der Clydewerften überspringen, erklären die Gewerkschaftsführer. — Die Bewegung im Kohlengebiete von Südwales flaut ab, da die Nichtorganisierten in großen Scharen den Unionen beitreten. Die Einnahmen der Gewerkvereine weisen hie und da die doppelten Eingänge wie sonst auf. Die Organisierten haben begonnen, ihre Kündigungen zurückzuziehen.

Arbeiterschutz.

Regelung der Arbeitszeit in der Hausindustrie. Der Verband bergischer Bandwirkermeister, dem es gelungen ist, einen Lohntarif für die Hausindustrie durchzuführen („Soz. Praxis" Jahrg. XV Sp. 1359), hat sich auch wiederholt mit der Frage einer einheitlichen Regelung der Arbeitszeit in der Hausindustrie befaßt und Berichte und Vorschläge aus den einzelnen Ortsvereinen darüber eingeholt. Unter Berücksichtigung dieser Aeußerungen ist der Vorstand der Bandwirkmeister jedoch zu dem Ergebnis gekommen, daß es praktisch undurchführbar sei, durch einen Beschluß allen Verbandsmitgliedern die Innehaltung einer einheitlichen Arbeitszeit zur Pflicht zu machen. Den einzelnen Ortsvereinen wird aber vom Ausschuß aufgegeben, überall da, wo eine allzulange Arbeitszeit vorherrscht, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die Hausweber deren Schädlichkeit sowohl für den einzelnen in der Gefährdung der Gesundheit als auch für den ganzen Verband in der Gefährdung der Lohnlisten erkennen und eine kürzere Arbeitszeit anstreben, die höchstens 11 Stunden währen soll.

Völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Offenbach-Land. Auf Betreiben der sozialdemokratischen Mehrheit hat die Stadtverordnetenversammlung die vollständige Sonntagsruhe beschlossen, obwohl bei einer bei den Ladenbesitzern erfolgten Umfrage in dieser Angelegenheit nur 151 sich dafür und 300 dagegen ausgesprochen hatten.

Die Ueberwachung des Gesetzes über den wöchentlichen Ruhetag in Frankreich wird durch eine Verordnung vom 24. August cr. geregelt (Bulletin de l'Office du Travail. Septemberheft). Als Regel ist die allgemeine Sonntagsruhe gedacht; diese gilt für alle Betriebe, in denen keine anderweitige Regelung besteht. Solche anderweitige Regelung kann stattfinden einmal, indem als Ruhetag für das gesamte Personal des Betriebes ein Wochentag bestimmt wird, oder indem die Ruhezeit den Arbeitern schichtenweise gewährt wird. Dies muß durch Anschlag in dem Betriebe bekannt gemacht sowie gleichzeitig dem Arbeitsinspektor des Bezirks mitgeteilt werden; bei schichtenweiser Ruhegewährung hat der Betriebsleiter die Namen der den einzelnen Schichten zugeteilten Arbeiter in eine Liste einzutragen, in welche dem Arbeitsinspektor und auf Wunsch den Arbeitern Einblick zu gewähren ist.

Die Fälle, in denen Ausnahmen vom Gesetze statthaft sind, sind im Gesetze über den wöchentlichen Ruhetag angegeben. Wo es sich nicht um höhere Gewalt handelt, hat der Betriebsleiter von seiner Absicht, eine Ausnahme zu machen, dem zuständigen Arbeitsinspektor zuvor unter der Angabe der Gründe und der den Arbeitern als Ersatz zu gewährenden Ruhezeit, Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn durch Unterdrückung der Ruhezeit die früher durch Unregelmäßigkeiten seitens der Arbeiter versäumte Arbeitszeit eingeholt werden soll. Stets sind derartige Ausnahmen durch Anschlag auch den Arbeitern bekannt zu machen. — Ein großer Teil der Arbeitgeber legt der Durchführung des Gesetzes noch immer Schwierigkeiten in den Weg. Im Handelsgewerbe waren die Angestellten für die allgemeine Sonntagsruhe, die Unternehmer aber dagegen; durch das Eingreifen der Regierung, die die Frage zugunsten der Angestellten entschied und Schließung der Betriebe am Sonntag anordnete, wurde ein drohender Ausstand abgewendet. Die Mehrzahl der Pariser Bäckermeister hatte jüngst, um das Gesetz bei den Gehilfen und beim Publikum unbeliebt zu machen, beschlossen, den Montag über die Läden geschlossen zu halten und dafür tags zuvor die doppelte Zeit arbeiten zu lassen. Hiergegen nahmen die Bäckergehilfen Stellung und erklärten jede Mehrarbeit abzulehnen, mit der Begründung, daß sonst das Gesetz, das doch gerade zur Erleichterung der Arbeiter geschaffen worden sei, eine aller Hygiene hohnsprechende Ueberlastung zur Folge hätte.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Ueber den Einfluß der neueren deutschen Unfallgesetzgebung auf Heilbarkeit und Unheilbarkeit der Krankheiten.

Man schreibt uns aus ärztlichen Kreisen: Auch auf der Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte, deren letzte Tagung im September dieses Jahres zu Stuttgart stattfand, war das Gebiet der sozialen Medizin ein wesentlicher Bestandteil der Tagesordnung. In einer der gemeinsamen Sitzungen, die jetzt die verschiedensten medizinischen Spezialgebiete zusammenführt, wurde das obige Thema eingehend besprochen. Dr. Nonne (Hamburg) hatte das Referat über Rückenmarkserkrankungen, die infolge von Verletzungen entstanden sind, übernommen; er stützte sich bei seinen Ausführungen auf ein Material von 667 Begutachtungsfällen, die er in seiner Krankenhaustätigkeit und in der Privatpraxis gesammelt hat. Bei den Unfallneurosen fiel ihm, im Gegensatz zur Mannigfaltigkeit des Materials, die Eintönigkeit der beobachteten Krankheitserscheinungen auf: Subjektiv Kopf- und Rückenschmerzen, Schwindel, allgemeine notorische Schwäche, Schlafstörung, oft Herzbeschwerden; Energie- und Mutlosigkeit, Streben nach Rente; objektiv sehr wenig, das zu einem festen Krankheitsbild verhelfen könnte. Die klassische Hysterie ist selten Grundlage der Beschwerden. Alle „neurasthenischen Unfallhypochonder" verraten schon in ihrem Gesichtsausdruck eine gewisse Familienähnlichkeit, wie Nonne das an den vorgeführten Lichtbildern beweist. Er zeigt ferner eine große Anzahl von Handverstümmelungen und -Versteifungen, deren Träger (ohne Rentenanspruch) volle Arbeit leisten, erwähnt auch einen Fall von schwerster Kopfverletzung, die Trepanation erforderte, wo der Verletzte rasch wieder voll erwerbsfähig wurde — im Gegensatz zur subjektiven Arbeitsbeschränkung unbedeutend verletzter Rentenbewerber. Das Rentensystem wirkt nachteilig insofern, als die Leute nicht selten Alkoholisten werden. Die Möglichkeit einer einmaligen Abfindung sollte gesetzlich erweitert werden; bei Berufungen, die als ungerechtfertigt abgewiesen werden, sollte der Bewerber einen Teil der Kosten des Appellationsverfahrens tragen. Durch langsame stufenweise Herabsetzung der Rente kann man oft viel erreichen, durch schroff aberkennende Beurteilung dagegen sehr schaden. Als einen Mißbrauch sieht es Nonne an, daß der Kranke eine Abschrift des Obergutachtens in die Hände bekommt.

Auch der Psychiater Dr. Gaupp aus München weist darauf hin, daß man die „Unfallneurosen" in ihrer Häufigkeit und Hartnäckigkeit erst seit Inkrafttreten der Unfallgesetzgebung kennt. Es sei auch merkwürdig, daß Kopfverletzungen bei Schlägereien zum Beispiel mit Bierkrügen und die studentischen Schlägermensuren nicht dieselben Krankheitserscheinungen zeitigten. Der Bewerber um eine Unfallrente hat die Ueberzeugung, er könne nicht mehr arbeiten. Begünstigend auf die Entstehung dieser Vorstellung wirken chronischer Alkoholismus, monotoner Arbeit, gespanntes Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und -geber. Es liegen durchaus nicht etwa nur unmoralische Motive, sondern auch falsche Auffassungen vor, zum Beispiel vermeintlicher Anspruch auf eine Rente als Schmerzensgeld. Sehr ungünstig wirkt auf den Arbeiter der Einblick in die Uneinigkeit der Aerzte, deren oft widersprechende Gutachten er zu lesen bekommt, ferner auch die häufigen Untersuchungen, die ihn immer in Spannung erhalten. Man soll die Rente nicht zu hoch ansetzen; psychische Beruhigung und Hebung des Selbstbewußtseins sind Aufgaben des Arztes, der dem Kranken niemals sagen darf, daß der vorliegende Fall aussichtslos sei. Die Berufsgenossenschaft solle das Recht haben 2—3 Jahre nach dem Unfall, nach Anhörung eines Kollegiums von Aerzten, die zum Teil den Fall schon vorbegutachteten, den Patienten mit einer Summe abzufinden, wenn die Verletzungen selbst völlig geheilt sind, und die übrigen Störungen objektiv sich nicht verschlimmerten, besonders wenn nach dem Ausspruche der Aerzte die endgültige Erledigung auch im Interesse des Rentenempfängers selbst gelegen ist. Notwendig sei vor allen Dingen, daß direkt nach dem Unfall ärztlicherseits der Unfall festgelegt werde.

Dr. Baisch (Tübingen) stellte fest, daß auch auf dem Gebiete der Frauenheilkunde die Sucht nach der Rente mit ihren schlimmen Begleiterscheinungen nicht gerade selten sei. Bei heftigen Beschwerden habe man sogar zur Oeffnung des Leibes schreiten müssen, ohne zur Klarstellung über den Grund dieser Klagen zu gelangen. Es muß immer versucht werden, den Begehrungsvorstellungen der Versicherten durch Gegenvorstellungen entgegenzutreten.

Dr. Thieme (Cottbus) besprach das Thema vom Standpunkte des Chirurgen. Er bedauert, daß die Unfallversicherung sich der Verletzten erst von der 14. Woche an annehmen muß; die erste chirurgische Behandlung ist entscheidend, leider aber oft mangelhaft; sie sollte deshalb in Unfallkrankenhäusern oder in besteingerichteten Kliniken erfolgen; die Karenzzeit sollte beseitigt werden, namentlich bei Landarbeitern, die sich solange selbst versorgen müssen, zeigt sich deren schwächliche Wirkung. Der medikomechanischen Behandlung, die nur ein wertvoller Faktor neben vielen anderen ist, wird vielfach zu große Bedeutung beigemessen. Die ärztliche Kenntnis bezüglich der Unfallverletzungen ist durch die geregelte ärztliche Kontrolle sehr gefördert worden, auch die Behandlung ist wesentlich beeinflußt worden, wie der Vortragende an Beispielen beweist. Seit Einführung der Unfallversicherungsgesetze seien die Kenntnisse des Arztes hinsichtlich der Wechselwirkung von Verletzung und Krankheit sehr erweitert worden. Wo der Zusammenhang noch unklar sei, sollte der Arzt seine Unkenntnis ruhig eingestehen und lediglich die Möglichkeit eines Zusammenhanges zugeben.

Aus der Diskussion über diese Referate ist hervorzuheben, daß der Bonner Professor für soziale Medizin Rumpf auf die Notwendigkeit geeigneten Unterrichts in der Unfallheilkunde für die Studierenden hinweist. Dr. Bruns (Hannover) betonte, daß die moralische Minderwertigkeit nicht nur bei Arbeitern, sondern auch bei Privatversicherten zu beobachten sei. Werden die Hoffnungen der unbegrenzt Begehrenden getäuscht, so sieht man nicht selten schwere Herzstörungen eintreten. Bei der Rentenbemessung ist Bruns im Laufe der Zeit strenger geworden. Der Wille macht ungemein viel aus; das sieht man am besten bei verunglückten Offizieren, die über die hemmenden Vorstellungen hinwegkommen. Einseitige mechanische Behandlung ist nicht zu befürworten. Es wäre anzustreben, daß das Produkt der wieder geleisteten Arbeit für den Arbeiter direkt Geldeswert bekommt, dadurch würde er angespornt, seine Arbeitskraft besser zu entwickeln. Es ist schade, daß man nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts die Rente nicht

lediglich zu dem Zwecke kürzen darf, um manche Patienten zur Arbeit zu bringen. Andererseits sollte niemals ein Versicherter ab irato beurteilt werden. —

Auch auf dem kürzlich in Berlin stattgehabten internationalen Kongresse für Versicherungsmedizin sind ganz ähnliche Klagen und Vorschläge der Aerzte, die an der Gutachtertätigkeit beteiligt sind, laut geworden. Bei der Erweiterung und Vereinheitlichung unserer Versicherungsgesetze werden derartige sachverständige Aeußerungen nicht unbeachtet bleiben, allerdings sollten sie nicht einseitig überschätzt werden, da solche Hypothesen nur allzuleicht von Gegnern der Sozialversicherung gemißbraucht werden, um Beschneidung der Renten zum herrschenden Prinzip zu machen. Was weiter die Vorschläge von Dr. Ronne der einmaligen Kapitalsabfindung und der Ueberbürdung der Kosten auf die Verletzten angeht, so erwecken sie die schwersten Bedenken. Die Kostenlosigkeit des Verfahrens für den Verletzten ist ein Fundamentalrecht sozialen Charakters, an dem unter keinen Umständen gerüttelt werden darf. Die Fälle, in denen sich die Berufungsinstanz zu ungunsten des Verletzten geirrt hat, sind häufiger, als Dr. Ronne anzunehmen scheint. Die Kapitalabfindung würde meistens zum Unsegen für die Arbeiterfamilie ausschlagen, deren Haushalt und Lebensführung mehr für den Rentenempfang eingerichtet ist.

Arbeitslosenversicherung in Dänemark. Zum Schutze gegen die Arbeitslosigkeit bestehen in Dänemark bis jetzt nur private Kassen oder die allgemeinen Arbeiterhilfskassen. Die auf Selbsthilfe beruhende Arbeitslosenversicherung hat sich in den letzten Jahren sehr entwickelt. Im Jahre 1897 wurden von diesen Kassen insgesamt 36 512 ℳ Arbeitslosenunterstützung ausgezahlt, im Jahre 1904 = 461 412 ℳ, also mehr als das Zehnfache. Trotzdem gestaltet sich das Problem der Arbeitslosigkeit auch für Dänemark immer ernster. Es wurde daher vor 3 Jahren eine außerparlamentarische Kommission eingesetzt, die nach eingehendem Studium aller irgendwie zur Anwendung gelangenden Systeme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ihre Vorschläge in einem Gesetzentwurf vorgelegt hat. Diese Vorschläge adoptieren das sogenannte Genter System, d. h. der Staat soll den bestehenden Kassen für Arbeitslosenversicherung eine Subvention (1/3 dessen, was die Kasse gibt) zahlen, sofern diese Kassen bestimmten gesetzlichen Vorschriften genügen. Für diese staatlichen Subventionen soll im Etat eine Summe bis zu 25 0000 Kronen ausgesetzt werden. Die Arbeitslosenversicherung der subventionierten Kassen kann bestehen in Reisegeld, Wohnungsgeldzuschuß, Arbeitslosenunterstützung in bar oder Lebensmitteln. Die gezahlte Unterstützung darf nicht unter 70 Öre täglich und nicht über 2 Kronen betragen. Sie soll auch nur bei direkter Arbeitslosigkeit, die nicht durch Trunksucht verschuldet ist, gezahlt werden; dagegen dürfen die Kassen nicht eintreten bei Streiks und Aussperrungen oder bei Krankheit und Invalidität des Arbeiters. Für die beiden letztgenannten Fälle wird in anderer Weise durch das Gesetz Vorsorge getroffen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, der zur Zeit 106 Ortsgruppen mit mindestens 50 Mitgliedern und im ganzen rund 22 000 Mitglieder zählt, besprach auf seiner 23. Jahresversammlung zu Karlsruhe i. B. (3. und 4. Oktober) die Schwierigkeit der Mäßigkeitsarbeit auf dem Lande, die umfangreichen Fürsorgepläne für die Kanalarbeiter der beiden großen preußischen neu zu bauenden Kanäle und die Erlangung einer Statistik über die Einwirkung des Alkoholismus auf die Sterblichkeit nach dem Muster der 15 Schweizer Städte, das man jetzt in Berlin nachahme. Beim Thema Alkohol und Volksernährung wurde hervorgehoben, daß der Alkohol zwar eiweißsparend wirken könne, aber als Volksnahrungsmittel nicht empfohlen werden dürfe wegen seiner schädlichen Einwirkung auf das Nervensystem und der wirtschaftlichen Gefährdung durch direkten finanziellen Verlust und Herabsetzung der Leistungsfähigkeit. Der Alkohol habe nicht als „Nähr-", sondern als „Genußmittel" seinen Siegeszug durch die Welt gehalten. Unlustgefühle, ungenügende und wenig schmackhafte Nahrung vermöge er am besten erträglich zu machen. Deshalb gerade werde ein unverhältnismäßig starker Lohnteil auf seine Beschaffung verwendet. Aufklärungsarbeit, Appell an das Verantwortungsgefühl, Unterricht der Jugend (Alkoholverbot), Errichtung von Haushaltungs- und Kochschulen, Verbilligung der Volksnahrungsmittel und höhere Besteuerung des Alkohols seien geeignete Hilfsmittel zur Minderung des Trunkes und zur Hebung der Volksernährung. Um den Alkoholgenuß in unseren Kolonien, besonders unter den Schwarzen zurückzudrängen, will man beim Reichskanzler und Reichstage anregen: eine Erhöhung des Einfuhrzolles für Spirituosen nach der Höhe des Alkoholgrades, möglichst 200 Francs pro Hektoliter, strenge Durchführung bestehender Einfuhrverbote ins Innere und hohe Eisenbahnfrachtspesen, Erleichterung von Alkoholverboten, strenge Bedingungen für Lizenzen zum Ausschank, Bestrafung der Verabreichung von Spirituosen an junge Leute beiderlei Geschlechts bis zu 18 (oder wenigstens 16) Jahren. Der deutsche Trinkerheilstättenverband, der im Anschluß daran tagte, behandelte die verschiedenen Formen der Unterbringung von Alkoholkranken, befürwortete die Errichtung von geschlossenen Abteilungen neben den offenen Anstalten und eine Uebertragung des bei der Irrenpflege wiederholt versuchten Kolonialsystems, d. h. die Ueberweisung rekonvaleszenter Alkoholkranker aus der Anstaltspflege in eine in der Nähe der Anstalt zu organisierende und von dieser zu überwachende Familienpflege, und betonte die Notwendigkeit von Fürsorgestellen zum besten der Alkoholkranken und ihrer Familien.

Die amtliche Anstellung von Zahnärzten für Schule und Heer wurde auf dem Kongreß des Internationalen zahnärztlichen Verbandes in Genf gefordert. Die einzelnen Nationalkomitees wurden darin aufgefordert, sich mit den zahnärztlichen Vereinen oder anderen zuständigen Körperschaften in Verbindung zu setzen mit der Aufgabe, unter geeigneten Umständen an die einzelnen Städteverwaltungen den Antrag auf Errichtung einer städtischen Schulzahnklinik zu stellen. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß die Caries der Zähne die verbreitetste Volkskrankheit ist, die einen schädlichen Einfluß auf die Gesundheit des Einzelnen und des ganzen Volkes ausübt, sodaß Mittel zu ihrer Bekämpfung ergriffen werden müssen, und daß diese Mittel neben der Aufklärung des Volkes in der Anstellung von Zahnärzten für Schule und Heer zu suchen sind.

Hygienische Vorträge. Die Ortsgruppe Berlin des Deutschen Vereins für Volkshygiene veranstaltet in diesem Winter abermals eine Reihe von Vorträgen (Bürgersaal des Rathauses), in denen wissenschaftliche Autoritäten (die Professoren Grawitz, Jablubowski, Babinsky, Bumm, Zuntz, Raydt, Reinhardt, Klemperer, Ewald, Oppenheim) über wichtige Gebiete der Volkskrankheiten und Volksgesundung sprechen werden. Nähere Auskunft Berlin W. 62, Maaßenstr. 26.

Die Tuberkulosesterblichkeit in Oesterreich. Aus Wien wird uns geschrieben: Der Gewerbehygieniker Dr. Ludwig Teleky veröffentlichte in der „Wiener klinischen Wochenschrift" einen Aufsatz, aus dem hervorgeht, daß die Tuberkulosesterblichkeit in Oesterreich nur von der in russischen Städten übertroffen wird. Von den Hauptstädten zeigt Wien seit dem Jahre 1878 ein fast kontinuierliches Sinken der Sterblichkeit an Tuberkulose, dasselbe ist in Prag der Fall, während in Triest die Tuberkulosesterblichkeit in den letzten dreißig Jahren kaum gesunken ist. In Graz ist erst seit dem Jahre 1890 ein Sinken der Sterblichkeitsziffer zu beobachten; in Linz, Lemberg, Krakau, Czernowitz und Pilsen sinkt seit ungefähr 10 bis 15 Jahren ebenfalls die Sterblichkeitsziffer an Tuberkulose. Ein Vergleich der Tuberkulosesterblichkeit in den Großstädten mit der in den betreffenden Kronländern ergibt, daß die Besserung der Tuberkulosesterblichkeit in den Städten rascher vor sich geht als auf dem Lande und daß unter den Städten es wieder die wirtschaftlich fortgeschrittensten sind, welche die rascheste Besserung der Tuberkulosesterblichkeit in den letzten Jahrzehnten aufweisen. Zurückzuführen sei diese Tatsache auf zwei Erscheinungen, denen ein gewaltiger Einfluß auf die gesundheitliche Lage der Bevölkerung und damit auf die Tuberkulosesterblichkeit zugesprochen werden müsse, nämlich die wirtschaftliche und politische Organisation der Arbeiterklasse, die in den industriellen Orten am stärksten ist, und auf die vom Staat geschaffene Arbeiterschutz- und Unfallversicherungsgesetzgebung.

Wohnungswesen.

Der Verband der Bauvereine im Großherzogtum Hessen tagte am 7. Oktober unter dem Vorsitze des Verbandsdirektors Gretzschel-Darmstadt und zahlreicher Beteiligung der Behörden. Oberbürgermeister Mecum-Gießen, der über die von der Stadt betriebene Bodenpolitik sprach, wies darauf hin, wie sich die Stadt Gießen stets bemüht habe, den Kleinwohnungsbau und insbesondere die Tätigkeit der hiesigen gemeinnützigen Baugenossenschaft nach Kräften zu fördern. Aus dem Jahresberichte des Verbandsvorsitzenden ging hervor, daß die 84 hessischen Baugenossenschaften Ende 1905 2555 Mitglieder zählten und über rund 1¼ Millionen Kapital verfügten; für ein kleines Land, wie Hessen, ist das verhältnismäßig viel. Die von den hessischen gemeinnützigen Bauvereinen bis Ende 1905 errichteten 1087 Wohnungen haben einen Herstellungswert von rund 5 Millionen Mark. Im Mittelpunkte der Verhandlungen standen die Vorträge des Sparkassenrechners Arnold-Heppenheim über „Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit durch die öffentlichen Sparkassen" und des Pfarrers Bechtolsheimer-Mombach über „die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der gemeinnützigen Bauvereine, insbesondere der Baugenossenschaften". Der erstere

Redner legte an Hand eines umfangreichen Materials die Grundsätze dar, nach welchen die Sparkassen den gemeinnützigen Kleinwohnungsbau fördern könnten. An Hand einer Reihe von Beispielen zeigte der Redner, wie sie in Hessen bereits von einer Anzahl Sparkassen, z. B. in Heppenheim, Nidda, Erbach, Mainz, Friedberg und Worms praktisch betätigt worden sind. Pfarrer Bechtolsheimer schilderte in seinem großangelegten Vortrage, der von der raschen wirtschaftlichen und sozialen Entwickelung des deutschen Reichs und der fortschreitenden Industrialisierung ausging den Einfluß der schlechten Wohnungsverhältnisse auf die Menschen. Eine wirkungsvolle Sozialreform müsse nach Beseitigung dieser Mißstände trachten, unter denen gerade die kinderreichen Familien zu leiden hätten. Die deutsche Jugend, der doch die Zukunft gehöre, dürfe nicht länger unter dem Drucke der Wohnungsmisère aufwachsen, weil sie sonst gesundheitliche und moralische Schädigungen für das ganze Leben davontrage. Um dies zu verhindern, müsse gute und wohlfeile Wohngelegenheit, wie sie die gemeinnützigen Bauvereine erstrebten, beschafft werden. An die Versammlung schloß sich Besichtigung der 48 Häuser, die die Gießener Baugenossenschaft im Herstellungswerte von 481 000 *M.* mit viel Geschmack errichtet hat.

Staatliche Arbeiter- und Beamtenwohnungen in Bayern. Die Wohnungsfürsorge der Verwaltung der bayerischen Staatsbahnen wurde nach einer vom Verkehrsministerium veröffentlichten Denkschrift 1899 planmäßig in größerem Maßstabe begonnen. Bis 1905 wurden für diesen Zweck 11 800 000 *M.* aus Staatsmitteln bewilligt. Mit dieser Summe wurden 99 Beamten- und 499 Bedienstetenwohnungen, sowie 28 Einzelwohnungen fertiggestellt, soweit nicht noch einige in der Ausführung begriffen sind. Die Gesamtzahl der für das Personal bestimmten bahneigenen Wohnungen betrug 9142 und der mit staatlicher Unterstützung von Baugenossenschaften errichteten Wohnungen 1281. Hinzu kommen noch 69 gemietete Wohnungen. Dem 45 913 Mann zählenden ständigen Personal der bayerischen Staatseisenbahnen stehen somit insgesamt 10 492 Wohnungen zur Verfügung. Ferner wurden auf 28 größeren Stationen 35 neuzeitlich eingerichtete Uebernachtungsgebäude in Betrieb genommen, deren Bau 2 150 000 *M.* erforderte.

Die Baugenossenschaft „Freie Scholle" zu Berlin sieht auf ein zehnjähriges Bestehen zurück. Die Genossenschaft besitzt Terrain in Tegel bei Berlin und verfolgt den Zweck, Einfamilienhäuser mit Garten zu billigem Preis zu errichten. In der Kolonie werden die bodenreformerischen Grundsätze gewahrt und die Häuser mit Gärten gehen nicht in Eigenbesitz, sondern in Erbpacht an die Genossenschafter über. 1895 wurde die Genossenschaft von 14 Mitgliedern gegründet, 1899 konnte der Grundstein für die ersten 8 Heimstätten gelegt werden. Zurzeit hat die „Freie Scholle" 40 Heimstätten (in 20 Doppelhäusern, um eine Außenwand zu sparen) errichtet. Jeder Geschäftsanteil beträgt 100 *M*, außerdem sind die Genossenschafter auf einen Sparzwang von 30 ₰ wöchentlich verpflichtet; das Spargeld wird zu 4 % verzinst, der Geschäftsanteil je nach Geschäftslage. Bei der Hypothekenbeschaffung konnte die Reichsregierung behilflich sein, da es sich um ein gemeinnütziges Unternehmen handelt. Die Genossenschaft zählte zu Ende des Jahres 1905 378 Mitglieder, 26 670 Geschäftsguthaben, sowie 14 900 *M* Spareinlagen. Das unteilbare Vermögen der Genossenschaft in Grundbesitz und Rücklagen beziffert sich auf 128 500 *M.*

Kampf gegen die Wohnungsnot in Zürich. Besonders an kleineren billigen Wohnungen fehlt es in der Stadt. Die Arbeiterfamilien finden buchstäblich kein Obdach mehr und der Mittelstand seufzt unter unerschwinglichen Mieten. Deshalb hat der Stadtrat eine kommunale Notstandsaktion eingeleitet und 2 775 000 Franken Kredit zur Herstellung billiger, gesunder Wohnungen bewilligt.

Das offizielle Protokoll des 7. internationalen Wohnungskongresses zu Lüttich, der vom 7. bis 10. August 1905 stattfand, und über den Professor Fuchs-Freiburg i. B. im vorigen Jahrgang der „Soz. Pr." (Sp. 1822 ff.) eingehend berichtet hat, ist nunmehr unter dem Titel: Actes du VIIme Congrès international des habitations à bon marché (Liège, 1906, M. Thone succ.) erschienen. Der stattliche Band enthält außer den Mitteilungen über die Organisation des Kongresses und den Protokollen der Sitzungen vor allem die zahlreichen, schriftlichen Referate der Fachleute.

Literarische Mitteilungen.

Le Salaire des Femmes. Von Charles Poisson, Docteur en droit. Librairie des Saints Pères, 83 rue des St. Pères. Paris.

Das Buch bietet in den ersten beiden Teilen eine fleißige Zusammenstellung von Material über die gegenwärtige Lage der arbeitenden Frau in der Industrie mit besonderer Berücksichtigung der Lohnfrage. Im 3. Teile werden die verschiedenen Mittel erörtert, die zur Besserung der Zustände führen sollen, so die Arbeiterinnenschutzgesetzgebung, die Organisation der Arbeiterinnen nach Berufen, wie auch die Organisation aller Frauen als Konsumentinnen, ferner wird die Frage der Berufsbildung und des Lehrlingswesens erörtert, und, wie jetzt immer häufiger in Schriften über dies Gebiet, auch eine staatliche Lohnregulierung nach dem Muster von Australien gefordert. Der Verfasser behandelt die Frage vom katholischen Standpunkt aus und möchte am liebsten die Frau ganz und gar der Familie zurückgeben. Ob das freilich möglich ist, bleibt eine offene Frage.

Dr. Most. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen im Auslande, veröffentlicht vom Posener Verein zur Fürsorge für kranke Arbeiter.

Dieser Vortrag gibt eine dankenswerte Zusammenstellung der bekanntesten Wohlfahrtseinrichtungen Frankreichs, Hollands, Englands und der Vereinigten Staaten, sowohl jener, die die Arbeitgeber schufen, um sich einen festen Arbeiterstamm zu sichern, wie auch jener, die ausschließlich nur das Wohl des Arbeiters im Auge haben. Der Verfasser vertritt den Grundsatz, daß die Arbeiter in weitestem Maße zur Verwaltung mit herangezogen werden.

J. Lehrs Politische Ökonomie in gedrängter Fassung. (Volkswirtschaftslehre und Politik, Finanzwissenschaft, Statistik usw.) 4. verm. Auflage von Professor Dr. C. Neuburg. München 1905. Lindauer. 176 S. 8 *M.*

Die „gedrängte Fassung" dieses Buches, unter der die Sprache und die Leichtverständlichkeit der Darstellung stellenweise unangenehm leidet, beschränkt seine Brauchbarkeit auf solche Leserkreise, die mit der Materie bereits leidlich vertraut sind. Der praktischen Nationalökonomie ist der Hauptteil der Darstellung eingeräumt.

Fiedler, Franz: Lehr- und Lehrbuch der Nationalökonomie mit Berücksichtigung der Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft. Wien, Manzsche Universitätsbuchhandlung. 300 S.

Bei der Fülle von Einzelfragen, die der Verfasser in seine Darstellung mit hineinzuziehen sucht, fällt die Behandlung bisweilen etwas ungleichwertig aus. Die praktische Nationalökonomie herrscht in Fiedlers Buch durchaus vor. Die Schilderung der Gewerkvereine enthält einige Unrichtigkeiten.

Brat, H.: Ueber Erfolge der Sauerstofftherapie unter besonderer Berücksichtigung der in den Gewerbebetrieben gewonnenen Erfahrungen bei gewerblichen Vergiftungen. Jena 1905.

Ascher, Dr. med. Louis: Der Einfluß des Rauches auf die Atmungsorgane. Stuttgart 1905.

Nietner, Dr.: Bericht über die II. Versammlung der Tuberkulose-Aerzte, Berlin, November 1904.

Heinemann, Dr. Hugo: Die rechtliche Stellung des Angeklagten nach den Protokollen der Kommission für die Reform des Strafprozesses. Berlin 1906.

Landsberger, San.-Rat Dr.: Bemerkungen zum preußischen Gesetzentwurf betreffend Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. Braunschweig.

Hertwig, Oskar: Das Bildungsbedürfnis und seine Befriedigung durch deutsche Universitäten. Jena 1905.

Weber, Lic.: Die Förderung der kirchlich-sozialen Bestrebungen durch die preußische Generalsynode. Berlin 1904.

Hirsch, Paul: Führer durch die Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891. Berlin 1905. Vorwärts-Verlag 1905. 80 ₰.

Moldenhauer, Paul, Dr. iur: Das Versicherungswesen. Sammlung Göschen. Leipzig 1905. 80 ₰.

Victor Cathrein, S. J.: Die Grundbegriffe des Strafrechts. Eine rechtsphilosophische Studie. Freiburg i. Br. Herdersche Verlagshandlung. 1905. 172.

Auer, Fritz, Dr. iur. et rer. pol.: Zur Psychologie der Gefangenschaft. Untersuchungshaft, Gefängnis- und Zuchthausstrafe geschildert von Entlassenen. C. H. Beck, München 1905. 1,50 *M.*

Wüstendörfer, Dr. iur. Hans: Studien zur modernen Entwicklung des Seefrachtvertrages. Teil I. Die seewirtschaftlichen Grundlagen der Rechtsentwicklung. Böhmert-Dresden, 1905. Pr. 2 *M.*

Flugschriften des Deutschen Mieterverbandes. Nr. 1: M. Koska, Förderung der Wohnungsfrage durch Baugenossenschaften. Nr. 2: Meißgeier, Otto, Wohnungsfrage und Erbbaurecht. Verlag O. Zöpfel, Leipzig.

Festgaben für Friedrich Julius Neumann zur 70. Wiederkehr seines Geburtstages. Das Werk enthält u. a. die folgenden recht beachtenswerten Abhandlungen aus dem Gebiet der Sozialpolitik: Dr. Max Grabein, Die soziale Bedeutung der deutschen ländlichen Genossenschaften; Lic. Traub, Arbeit und Arbeiterorganisation; Dr. Friedrich Schomerus, Neben- und Folgewirkungen der englischen Gewerkschaften, vgl. „Soz. Praxis" XV, Sp. 668. Dr. F. C. Huber, Die Rettung des Mittelstandes.

Aktienwesen und Spekulation. Eine ökonomische und rechtspsychologische Untersuchung. Von L. v. Petrazycki. Berlin W. 35. 1906. Verlag von H. W. Müller. Preis 4,50 *M.* 226 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29 30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 25. Oktober 1906. Nummer 4.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.
Fernsprecher: VI. 14224.

Inhalt.

Sozialdemokratie und Arbeiterschaft.

Als ich vor vier Jahren an dieser Stelle (Soz. Praxis, XII. Jahrg. Nr. 21 u. 30) auf die Gegensätze von Sozialdemokratie und Arbeiterschaft hinwies, den Kampf zwischen beiden Richtungen um die Suprematie voraussagte und der Arbeiterschaft einen siegreichen Ausgang wünschte, da hätte ich nicht geglaubt, daß schon nach der kurzen Zeit von wenigen Jahren der Zusammenstoß erfolgen und mit einem Siege der Arbeiter-Vertretung endigen würde. Der Mannheimer Parteitag ist ein Markstein in der Geschichte der Deutschen Sozialdemokratie, er bedeutet den ersten Ansatz zu einer Entwicklung, die notwendigerweise enden muß mit dem Sturz des Partei-Despotismus und Doktrinarismus, der Abkehr von einer utopischen Phantasie-Politik und dem Siege der auf einem realpolitischen Boden stehenden „Arbeiterschaft“. Kein Politiker, welcher die Vorgänge innerhalb der „Partei“ und der „Gewerkschaften“ sorgfältig beobachtet hat, wird sich durch die in Mannheim gefaßte Resolution und die von dem Vorsitzenden des Parteitages verkündete vollkommene Einigkeit des Parteitages täuschen lassen. Es war von vornherein klar, daß der Parteitag nicht in Uneinigkeit auseinandergehen würde, daß der Riß unter allen Umständen überkleistert werden mußte. Von Bedeutung ist lediglich der Umstand, wodurch diese sogenannte „Einigkeit“ erzielt wurde, nämlich durch die Schwenkung der Parteifanatiker, durch ihre Unterwerfung unter die Forderungen der „Arbeiterschaft“. Das bedeutet einen eklatanten Sieg der Arbeiterschaft, dessen ganze Bedeutung nur dann gewürdigt werden kann, wenn man den geschichtlichen Werdegang der Beziehungen zwischen Partei und Gewerkschaft genau kennt.

Der Parteimann sah früher mit einer gewissen Verachtung auf den Gewerkschaftler, die gewerkschaftlichen Bestrebungen galten ihm als Spielerei. Was soll auch für den Parteiführer, welcher Staat und Gesellschaft stürzen will, ein Kampf um eine zehnprozentige Lohnerhöhung bedeuten? Beteiligten sich Arbeiter-Vertretungen in ihrem wohlverstandenen Interesse an bürgerlichen Bestrebungen zur Hebung der Lage der Arbeiter, so wurden sie in schärfster Weise von der „Partei“ rektifiziert. Die „Partei“ ließ sich die Hilfe der Gewerkschaften gern gefallen, räumte ihnen aber nicht den mindesten Einfluß auf die politischen Geschäfte ein, sondern verlangte strikten Gehorsam und unbedingte Unterwerfung unter ihren Willen. Der durch diese Verhältnisse hervorgerufene Kampf der Gewerkschaften um ihre Existenzberechtigung, um ihre Emanzipation von der Partei-Diktatur hat einen vorläufigen Abschluß in Mannheim gefunden.

Die Gewerkschaften haben die formelle Anerkennung ihrer vollkommenen Gleichstellung mit der „Partei“ durchgesetzt, keine wichtige Parteifrage darf ohne die Gewerkschaften entschieden werden. Mit diesem vorläufigen Abschluß werden sich die Gewerkschaften nicht begnügen, sie werden bestrebt sein, aus der gleichberechtigten in die führende Stellung zu gelangen und scharfe Konflikte werden unvermeidlich sein.

Wie scharf der Gegensatz zwischen Partei und Gewerkschaft trotz der Mannheimer Resolution ist, das kommt jetzt unmittelbar nach dem Parteitag gelegentlich des Abschlusses eines neuen Tarifvertrages im Buchdruckgewerbe zum Ausdruck. Die Gewerkschaftsleitung ist nach langwierigen, eingehendsten Verhandlungen zu einer Einigung mit der Arbeitgeberschaft gelangt, sie ist der Ueberzeugung, daß die Vereinbarungen vorteilhaft für die Gehilfenschaft sind und daß unter ihrem Schutze dem Buchdruckergewerbe eine Reihe von Jahren friedlicher Entwickelung bevorsteht. Dieser neue Tarifvertrag ist in der Tat ein Werk von höchster sozialpolitischer Bedeutung, er basiert auf der vollsten Gleichberechtigung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft und liefert den schlagendsten Beweis für die Möglichkeit friedlicher Regelung und Fortentwickelung des Arbeitsverhältnisses unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen. Aber diese „Versöhnung von Kapital und Arbeit“ paßt natürlich der „Partei“ sehr schlecht in den Kram. Was soll denn aus dem „Parteileben“ werden, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich vertragen und in Frieden leben? Deshalb wurde jetzt von der „Partei“ durch ihr Zentralorgan in maßlosester Weise gegen die Anerkennung des Vertrages gehetzt und nach den bis jetzt vorliegenden Berichten ist leider zu

befürchten, daß der rechtsgültig abgeschlossene Vertrag von einem Teil der Gehilfenschaft nicht anerkannt werden wird.

Krasser kann der Gegensatz zwischen Gewerkschafts- und Parteibewegung gar nicht zum Ausdruck kommen, deutlicher kann mein Wort von dem „Bleigewicht der Partei“ nicht illustriert werden. Durch das Dazwischentreten der „Partei“ ist zunächst ein Gegensatz zwischen den Gewerkschaftsleitern und der großen Masse der Arbeiterschaft hervorgerufen worden und diese Gegensätze scheinen sich allmählich auch in anderen Gewerben scharf herauszubilden. Während früher häufig die Beobachtung gemacht werden konnte, daß die Massen durch die Führer verhetzt und zu Arbeitskämpfen gegen ihren Willen aufgestachelt wurden, kann man jetzt vielfach beobachten, wie die Führer durchaus maßvoll vorgehen und zu friedlicher Einigung geneigt sind, aber von den Massen zu scharfem Vorgehen gedrängt werden. Es kommt jetzt alles darauf an, ob die Führer Herren der Massen werden.

Die weitere Entwickelung und der Abschluß der gegenwärtigen Tarifverhandlungen im Buchdruckgewerbe ist von größter Bedeutung. Es handelt sich jetzt um einen Kampf gegen die „Partei“ und dieser Kampf muß seitens der Arbeitgeberschaft mit aller Energie geführt werden. Die Führer der Gewerkschaft können sich aber bei der „Partei“ für ihre Intervention bedanken und sich überlegen, ob es wirklich so vorteilhaft ist, wenn die „Gewerkschaften mit sozialdemokratischem Geiste erfüllt“ werden.

Gegensätze, wie sie hier zwischen Partei und Gewerkschaft zutage getreten sind, werden sich natürlich wiederholen und es wird sich bald zeigen, ob die Gewerkschaftsleiter ihrer Aufgabe gewachsen sind.

Als ich den deutschen Arbeitern den Rat gab, sich die englische Arbeiterbewegung zum Muster zu nehmen, kam gerade die Nachricht aus England, daß dort die Arbeiter sich von der liberalen Partei trennen und ins sozialistische Lager übergehen wollen. Es sollte sich also dort der umgekehrte Vorgang abspielen, wie ich ihn für die deutschen Arbeiter gewünscht und erhofft hatte. Aber gerade diese Wendung in England wird hoffentlich für die deutschen Arbeiter eine sehr gute Lehre abgeben. Ich bin sicher, daß die englischen Arbeiterführer mit ihrer sozialistischen Politik ein großes Fiasko erleiden werden, daß die Trennung von der liberalen Partei die jetzt mit ihrer Hilfe errungenen Erfolge bald vernichten wird. Die deutschen Arbeiter werden dann deutlich vor Augen sehen, wie durch eine falsche Politik die Arbeiter-Interessen geschädigt werden und sie werden selber die Nutzanwendung auf ihre einheimischen Verhältnisse unschwer ziehen können.

Berlin. Dr. Richard Freund.

Friedliche Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe und die Stellung der Arbeitgeberverbände dazu.

Die amtliche Statistik der Lohnbewegungen in Deutschland ist leider bisher nur eine solche der „Streiks und Aussperrungen“. Sie weiß uns (vergl. Soz. Pr. XV 909) nur zu berichten, daß im Jahre 1905 2403 Streiks und 254 Aussperrungen stattfanden, die insgesamt 408 145 + 118 665 Arbeiter betrafen und daß diese Ziffern einen ungeheuren Zuwachs gegenüber denen früherer Jahre bedeuten. Das verleitet natürlich die großen Kreise der Oeffentlichkeit, die den wahren Sachverhalt nicht kennen, zu dem bösen Schlusse, daß unsere schnell fortschreitende Gewerkschaftsbewegung sich in demselben Tempo zu immer gefährlicheren Streikorganisationen entwickle. Die Kenner der Arbeiterbewegung haben nicht aufgehört, diesem weitverbreiteten Irrtum immer wieder entgegen zu treten, allein mit dem Hinweis, daß neben den offen ausgefochtenen Arbeitskämpfen sich mindestens ebensoviel Lohnbewegungen in friedlicher Stille abspielen, hatte diese optimistische Beurteilung der Sachlage einen schweren Stand, da der amtlichen Streikstatistik nicht gleich umfassendes positives Zahlenmaterial entgegenzustellen war. Nunmehr aber setzt uns die außerordentlich dankenswerte Statistik der Lohnbewegungen, die die Generalkommission der freien Gewerkschaften jetzt veröffentlicht (Nr. 41 des Korresp.-Bl.) in die Lage, jene Auffassung mit schlagenden Zahlen zu belegen. Gewiß mögen sich die Ziffern in allen Details nicht absolut genau mit der Wirklichkeit decken, diesen Mangel teilen sie mit den amtlichen Ziffern, die unter der Schwierigkeit, die wirklichen Streikvorgänge exakt zu erfassen, infolge ihrer Methoden vielleicht ebenso sehr wie die Erhebung der Generalkommission leiden. Aber die großen Konturen des Bildes werden hinreichend den Verhältnissen auf dem Felde der gewerblichen Interessenkonflikte entsprechen.

Aus dieser Statistik ergibt sich nun, daß neben 2203 Angriff- und Abwehrstreiks mit 381 296 beteiligten männlichen und weiblichen Arbeitern, von denen allein die Oeffentlichkeit im allgemeinen etwas durch die Tagespresse erfuhr, 2968 „trockene“ Lohnbewegungen mit 500 139 Beteiligten ohne Arbeitseinstellung sich vollzogen und auf Verbesserung der Arbeitsbedingungen oder Abwehr von Verschlechterungen zielten. Wohlgemerkt handelt es sich bei allen Lohnbewegungen und Streiks in dieser Statistik der Generalkommission nur um solche Bewegungen, an denen die freien Gewerkschaften beteiligt waren. Man darf also den größten Teil jener Aktionen mit gutem Rechte auf das Konto dieser gewerkschaftlichen Organisation setzen. Die einst viel verrufenen „Streikvereine“ pflegen heute neben den Streiks in verhältnismäßig stärkerem Maß die kampflose Verständigung.

Daß die Interessen der Arbeiter bei solcher Gewerkschaftstaktik nicht schlechter fahren als früher, beweist der meist erfolgreiche Ausgang dieser Bewegungen. Mag auch die günstige Wirtschaftslage des Jahres 1905 mitentscheidend gewesen sein, so bedeuten doch 70 % volle und 17 % teilweise Erfolge bei den trockenen Angriffsbewegungen und $93^1/_2$ % volle und 4 % teilweise Erfolge bei den trockenen Abwehrbewegungen einen Sieg, wie ihn die freien Gewerkschaften bisher bei ihren Lohnkämpfen nicht kannten. Die Erfolgsziffern für die offenen Arbeitskämpfe mit Arbeitseinstellungen, nämlich 49 % voller und 17 % teilweiser Erfolg bei den Angriffsstreiks und 54 % voller und 13 % teilweiser Erfolg bei den Abwehrstreiks, lassen eine gewisse Ueberlegenheit der friedlichen Taktik über die akute Kampfesweise hervortreten.

Kein Wunder darum, daß der Geist der Verständigung auch noch in einer anderen, heute typischen Form innerhalb dieser Welt gewerkschaftlicher Aktionen einen klaren Ausdruck findet, nämlich in dem Abschluß zahlreicher Tarifverträge, die die errungenen vereinbarten Arbeitsbedingungen durch festen Vertrag für eine Reihe von Jahren sicher zu stellen und beide Parteien dem Gewoge eines ewigen Kleinkrieges zu entheben und auf eine zuverlässige Friedensbasis zu setzen streben. Insgesamt 1507 korporative Arbeitsverträge für 257 791 beteiligte Arbeiter wurden allein in dem einen Jahre 1905 von den freien Gewerkschaften oder doch unter ihrer Beteiligung abgeschlossen, und zwar verdanken, was außerordentlich bezeichnend für den Charakter dieses modernen Arbeitsvertragsgebildes ist, weit über die Hälfte jener 1507 Tarifverträge, nämlich 980 mit 147 186 Beteiligten, friedlichen Lohnbewegungen der Arbeiter zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse, und weitere 23 Verträge mit 1927 Beteiligten friedlichen Abwehrbewegungen ihr Entstehen. Die offenen Lohnkämpfe führten nur in 427 Fällen für 63 946 Beteiligte beim Angriff und in 23 Fällen für 423 Beteiligte bei der Abwehr zum kollektiven Abschluß von Tarifverträgen.

Wenn es schließlich auch bei den 401 Aussperrungen, mit denen die organisierten Arbeitgeber die Kämpfe der Arbeiter meist erfolgreich beantworteten und 151 510 Personen aus der Arbeit drängten, den Gewerkschaften gelungen ist, in 61 Fällen diesen Aussperrungen durch Abschluß von Tarifverträgen für 39 339 beteiligte Arbeiter ein Ende zu setzen, so ist dies ein beachtenswertes Zeichen nicht nur für die Macht, sondern auch für die Klugheit, die in den gewerkschaftlichen Organisationen doch in allmählichem Fortschreiten sich äußert.

Aus der Statistik seien nun im einzelnen noch folgende lehrreiche, wenn auch bisweilen hypothetische Angaben entnommen:

„Es erzielten im einzelnen: Arbeitszeitverkürzung: 186 368 Beteiligte 696 259 Stunden pro Woche, Lohnerhöhung: 427 187 Beteiligte 885 811 *M.* pro Woche, Lohnaufschlag für Ueberstunden: 107 478 Beteiligte, Lohnaufschlag für Nacht- und Sonntagsarbeit: 71 682 Beteiligte, Beseitigung bezw. Regelung der Akkordarbeit bezw. Abwehr der Beseitigung der Lohnarbeit: 18 840 Beteiligte, Verbesserung der Fabrik- usw. Ordnung bezw. Abwehr einer Verschlechterung derselben: 8123 Beteiligte, Maßregelungen wehrten ab: 5886 Beteiligte, sonstige Vorteile erzielten bezw. Verschlechterungen wehrten ab: 119 749 Personen, korporative Arbeitsverträge wurden abgeschlossen in 1507 Fällen für 257 791 Beteiligte. Die Kosten der gesamten Bewegungen beliefen sich auf 10 999 138 *M.*

„Nimmt man demgegenüber an, daß die erzielten Lohnerhöhungen auch nur 40 Wochen im Jahre voll zur Geltung kommen, so ergibt sich gegenüber den Ausgaben, die die organisierte Arbeiterschaft in die Wagschale geworfen hat, eine jährliche Steigerung des Lohneinkommens nur allein für die direkt Beteiligten um rund $35^1/_2$ Millionen Mark. Es ist aber ohne weiteres klar, daß Lohnsteigerungen in solchem Umfange nicht auf den Kreis der direkt Beteiligten beschränkt bleiben; daß auch darüber hinaus die „Begehrlichkeit“ weiterer Arbeiterschichten erweckt wird und auch da die Unternehmer wohl oder übel Lohnzulagen gewähren müssen. Bei dieser Berechnung sind noch gar nicht in Be-

tracht gezogen die sonstigen kulturellen Errungenschaften der stattgefundenen Kämpfe, zu denen ja in erster Linie die Verkürzung der Arbeitszeit gehört, zu denen wir aber auch die über 1500 korporativen Arbeitsverträge zählen, die abgeschlossen wurden; endlich verbirgt sich auch unter den als „Sonstiges" bezeichneten Errungenschaften so mancher Erfolg in kultureller Hinsicht. Auch die verbesserten Werkstätten-, Fabrikordnungen usw. dürften oftmals als Kulturerrungenschaften anzusprechen sein. Es wird also durch die hier angeführten Zahlen wieder einmal der zwingende Beweis erbracht, daß die Gewerkschaft die beste Sparkasse für den Arbeiter ist."

Besondere Hervorhebung bei diesen Lohnbewegungen verdient die Stellung der Unternehmerorganisationen. Wie im Vorjahre stellen wir aus der Statistik der Generalkommission eine Berechnung zusammen, die den Anteil der Arbeitgeberverbände am friedlichen Verlauf der Lohnbewegungen und dem Abschluß von Tarifverträgen so exakt festzustellen sucht, wie es sich eben aus den noch unvollkommenen Zahlen herauslesen läßt. Auf den ersten Blick ersieht man aus den Endsummen zunächst folgendes: In einem Drittel der 4147 Orte, an denen trockene Lohnbewegungen vorkamen, nämlich an 1439 Plätzen, bestanden Arbeitgeberverbände, und in 1102 Orten, wo die Gewerkschaften ohne Streik eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen durchsetzten,[1]) griffen diese Verbände in die Lohnbewegung in schiedlich-friedlicher Weise ein. Da genauere Angaben über die Beteiligung von Arbeitgeberverbänden des Maurergewerbes an etwa 150 Orten und über die von Arbeitgeberverbänden des Schneider- und Glasergewerbes an je einem Dutzend Plätzen fehlen, für das Mitwirken von Unternehmerorganisationen im Handels- und Transportgewerbe überhaupt keine Angabe vorhanden, solches Mitwirken aber mehrfach bestimmt anzunehmen ist, so sind also alles in allem an rund 1300 von insgesamt 1439 in Frage kommenden Standorten mit Arbeitgeberverbänden letztere in Mitleidenschaft gezogen worden. Somit ergibt sich die höchst charakteristische Tatsache, daß die Unternehmerorganisationen sich in der Praxis keineswegs als ein unüberwindliches Hemmnis für die friedliche Verständigung mit den Gewerkschaften erweisen, sondern an dem für die Arbeiter erfolgreichen Verlauf der friedlichen Lohnbewegungen in rund 30 % aller 4147 überhaupt vorkommenden Fälle größeren oder geringeren Anteil hatten.

Bei den Abwehrbewegungen der Gewerkschaften gegen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen tritt die friedlich ausgleichende Rolle der Arbeitgeberverbände in $^2/_3$ aller Fälle hervor. Obgleich unter den 149 Orten, wo solche Bewegungen vorkamen, an 123 Orten Arbeitgeberverbände bestanden, griffen diese nur in 100 Orten ein, und der Erfolg war für die Arbeit fast ausnahmslos ein günstiger. Mag auch vielfach die Schwäche und Isolierung der Arbeitgeberverbände zu diesen Ergebnissen beitragen, die Hauptursache wird doch die dämpfende, aber zugleich auch verständig prüfende Taktik der Arbeitgeberverbände sein, die, trotz aller sozialrückständigen „Prinzipien", wie sie in den Zeitungen der Arbeitgeberverbände noch immer programmatisch, ohne Einblick in die praktische Lage der Dinge, vertreten werden, sich lieber mit den stark organisierten Arbeitern in Verbindung zu setzen, als alles kurz und klein zu schlagen sucht.

Diese Zahleninterpretation heischt zu ihrer Ergänzung Angaben über die Stellungnahme der Arbeitgeberverbände in den offenen Arbeitskämpfen. Hier läßt uns die Streikstatistik der Generalkommission im Stich. Für die offenen Arbeitskämpfe, die Angriffs- und Abwehrstreiks ist die Beteiligung der Arbeitgeberverbände nicht nachgewiesen. Immerhin wird man aus der Statistik der Aussperrungen sich ein ungefähres Bild von der Tätigkeit der organisierten Arbeitgeber in den Arbeitskämpfen machen können. Denn die ganz überwiegende Mehrzahl der Aussperrungen ist ohne Arbeitgeberverbände nicht möglich, wie deren Eingreifen überhaupt, sofern es nicht, wie oben betont, zur schnellen friedlichen Erledigung der Lohnbewegungen führt, wohl meistens auf eine Aussperrung hinausläuft. Anzahl und Umfang dieser scharfen Reaktionen, 401 Fälle mit 151 510 Ausgesperrten, stehen aber hinter denjenigen der friedlichen Interventionen bedeutend zurück. Auch endeten die Aussperrungen zu einem Viertel (der Zahl der Ausgesperrten nach) doch schließlich mit einer Anerkennung der Gewerkschaften und einer tariflichen Verständigung mit den Ausgesperrten. Die freien Gewerkschaften, die erst jüngst in einer zu hunderttausenden verteilten Flugschrift „Der organisierte Kampf der Unternehmer gegen die Arbeiter" die Arbeitgeberverbände als den Fluch der Arbeiterschaft verkannten, widerlegen durch ihre Statistik dieses Schauermärchen selbst. Nicht nur, daß die Organisation der Arbeitgeberverbände der beste Agitator und Zubringer für die Gewerkschaftsbewegung ist und ihre Mitgliedsziffern staunenerregend hat anschwellen lassen, auch die Taktik der Gewerkschaften ist vielfach durch jene Reaktionsbewegung der Gegenpartei durchaus zugunsten der Arbeiter beeinflußt worden. Die Einleitung und Führung von Lohnbewegungen wird heute mit viel mehr Umsicht und Verantwortlichkeitsgefühl besorgt als früher, so daß die Arbeiter ohne schwere Streikverluste verhältnismäßig häufigere und sicherere Erfolge als vordem erringen, wie denn ja die großzügige Entwickelung des Tarifvertragswesens, welches das derzeitige Symbol der Anerkennung der Gewerkschaften ist, ohne die Bildung umfassender Arbeitgeberverbände nicht zu denken ist. Es ist daher nur natürlich, daß sich in besonnen geleiteten starken Gewerkschaften, die es nicht gerade mit prinzipiellen Scharfmachern auf der anderen Seite zu tun haben, eine unbefangene Würdigung der Arbeitgeberorganisationen geltend zu machen beginnt, ähnlich wie in England, wo die Gewerkvereine dem unorganisierten Arbeitgeber keineswegs den Vorzug vor dem organisierten geben.

Die Stellung der Arbeitgeberverbände innerhalb der friedlichen Lohnbewegungen und ihr Einfluß auf den Abschluß von Tarifverträgen sei zum Schluß angesichts der überragenden Wichtigkeit dieses Problems an der Hand der detaillierten Statistik eingehend diskutiert. Leider haftet der außerordentlich wertvollen Statistik der eine Mangel an, daß sie über die Zahl der in Frage kommenden organisierten Firmen und deren Arbeiterziffern keine Auskunft gibt. Daß über die Ausdehnung der beteiligten Arbeitgeberverbände keine Ziffern mitgeteilt werden, ist infolge der Geheimnistuerei der meisten dieser Verbände selbstverständlich.

Der Einfluß der Arbeitgeberverbände auf die friedlichen Lohnbewegungen und die Tarifvertragsschlüsse.

Gewerbe	Lohnbewegungen			Arbeitgeberverbände		Voller oder teilweiser Erfolg[2])		Tarifverträge wurden abgeschlossen für		
	Fälle	an Orten	beteiligte Arbeiter	an Orten vorhanden	beteiligt an Orten	Fälle	beteiligte	an Orten	Beteiligte	% der an den Lohnbewegungen Beteiligten
Maurer	842	2898	63898	182	?(150[1])	301	57966	117	39915	63
Zimmerer	866	896	34650	272	272	346	22100	148	18650	54
Bauhilfsarb.	86	57	34175	49	40	86	32186	11	13617	40
Holzarbeiter	488	159	20098	102	85	488	20098	90	9611	48
Handels- und Transportarbeiter	206	65	26386	?	?	204	26327	84	8825	33
Metallarb.	253	106	50652	195	152	252	50547	54	7608	15
Brauereiarb.	117	94	8850	67	49	117	8830	86	7600	86
Hafenarbeiter	25	27	8831	14	13	25	8831	7	5512	62
Töpfer	85	85	4472	19	19	85	4472	85	4472	100
Portefeuiller	18	6	4000	2	2	18	4000	18	4000	100
Bäcker	42	60	5451	21	19	39	4212	31	3989	73
Steinsetzer	68	116	4210	84	78	60	4088	45	3550	85
Schneider	28	28	2728	17	? (12[1])	28	2728	21	2286	84
Steinarbeiter	17	22	2828	17	17	17	2828	15	2190	94
Lithographen	181	46	3784	84	26	181	2784	16	1850	49
15 Gewerbe	2182	8605	274008	1075	934	2087	262497	768	133675	49
33 sonstige Gewerbe	581	1542	93081	364	330	578	82101	172	13511	15

Die vorstehende Tabelle stellt aus den Angaben der Gewerkschaftsstatistik für 48 Gewerbe, in denen sich friedliche Lohnbewegungen abspielten, diejenigen 15 zusammen, in denen die ausgedehnteste tarifliche Vertragsschließung (nach der Zahl der beteiligten Arbeiter bemessen) im letzten Jahre stattfand, und stellt ihnen die übrigen 33 Gewerbe summarisch zum Vergleich gegenüber. Jene 15 Gewerbe wiesen $^3/_4$ der überhaupt in streiklose Lohnbewegungen verwickelten Arbeiter auf; sie vereinigten über $^3/_4$ der Erfolge sämtlicher Bewegungen auf sich und beanspruchten von sämtlichen Tarifvertragsschlüssen der Zahl nach über $^4/_5$, dem Umfang nach mehr als $^9/_{10}$. Der innere Zusammenhang dieser Resultate liegt klar zutage: umfassendere friedliche Lohnbewegungen

[1]) Nur 8,6 % der an den Lohnbewegungen beteiligten Arbeiter blieben bei ihrem Vorgehen ohne Erfolg.

[1]) Interpoliert für die Berechnung.

[2]) In der Originalstatistik sind volle und teilweise Erfolge getrennt.

in einem Gewerbe begünstigen den Abschluß von Tarifverträgen. Aber eine andere Tatsache verlangt eine besondere Erklärung: In den 15 Gewerben, die mit friedlichen Lohnbewegungen im ausgedehntesten Maße und am erfolgreichsten vorangingen, wurde für die Hälfte der beteiligten Arbeiter tarifliche Regelung der Arbeitsverträge erzielt; in den übrigen 33 Gewerben dagegen brachten die Gewerkschaften nur für $^1/_7$ der an den Lohnbewegungen teilnehmenden Arbeiter Tarifverträge zustande. Das ist wohl zunächst darauf zurückzuführen, daß auf gut vorbereitetem Boden, wo der Tarifvertrag einmal Fuß gefaßt hat, die Ausdehnung des Tarifvertragsprinzips leicht vor sich geht, wie es überhaupt zum Wesen des Tarifvertrags gehört, möglichst weite Gebiete des Gewerbes unter seine ausgleichende Herrschaft zu bringen. Aber eine genauere Betrachtung der Tabelle weist auch den Arbeitgeberverbänden eine wichtige Rolle bei der Ausdehnnng der Tarifvertragsabschlüsse zu. Je mehr solche Verbände bei den trockenen Lohnbewegungen der verschiedenen Gewerbe engagiert waren, desto größer war im allgemeinen auch der Kreis der Tarifverträge. In den 15 führenden Tarifvertragsgewerben traten in 900 bis 1000 Orten Arbeitgeberverbände in Aktion, darunter solche, die ganze Gaue umfassen, wie z. B. bei den Portefeuiller- und Schneidermeistern; und mit einer Ausnahme, der Metallindustrie, in der der „Kühnemänner"-Standpunkt bekanntlich vorherrscht, wurden die relativ größten Tariferfolge da erzielt, wo auch die Arbeitgeberorganisation umsichtig auf dem Platze war. Leider verschränkt der Mangel der Arbeitgeberstatistik einen völlig durchschlagenden Beweis. Aber die hier aus der Statistik ermittelten Vorgänge verdienen doch gründliche Würdigung. W. Z.

Die Lohnbewegung der Bergleute in Deutschland.

Am 10. Oktober haben die Vorstände der fünf in Deutschland bestehenden Organisationen der Bergarbeiter, nämlich des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands, des Gewerkvereins der christlichen Bergarbeiter Deutschlands, der polnischen Berufsvereinigung, des Vereins zur gegenseitigen Hilfe in Oberschlesien und des Gewerkvereins der Bergarbeiter Deutschlands (Hirsch-Duncker), die insgesamt etwa $^1/_3$ der Bergarbeiter überhaupt umfassen mögen, ihre Forderungen auf eine 15 $^0/_0$ige Lohnerhöhung, eine bessere Regelung des Gedinges und Aufhebung der Sperre (den Wortlaut dieser Forderungen haben wir in Nr. 3 Sp. 62/63 der „Soz. Praxis" mitgeteilt) den sämtlichen deutschen Bergwerksbesitzern in den Kohlenrevieren überreicht. Danach ist es nicht richtig, von einem Vorgehen der Siebenerkommission im Ruhrrevier zu sprechen, sondern es kann nur von Forderungen der vereinigten Bergarbeitergewerkschaften in allen deutschen Kohlenrevieren die Rede sein. Da aber das Ruhrrevier die größte Belegschaft, die stärkste Organisation der Zechenbesitzer und der Arbeiter und die bedeutendste Kohlenförderung aufweist, wird die Hauptentscheidung doch in demselben Gebiet fallen, das zu Anfang des vorigen Jahres ein Riesenkampf aufgewühlt hat. Die Führer der Bergleute verwahren sich bis jetzt mit aller Entschiedenheit, daß die Arbeiter abermals einen Streik wollen. Ihre Blätter verweisen darauf, daß alljährlich in Deutschland in zahlreichen Gewerben Lohnforderungen friedlich ausgetragen werden. In den hunderten von Versammlungen, die jetzt jeden Sonntag abgehalten werden, haben die namhaftesten Führer der verschiedenen Organisationen im gleichen Sinne gesprochen, die Unterstellung von Streikabsichten weit von sich gewiesen, zur vollsten Mäßigung und Disziplin ermahnt und nicht ohne deutlichen Hinweis auf Provokationen sozialdemokratischer Parteiredakteure beim Streik 1905 sich die Einmischung außenstehender Hetzer verbeten.

Die Antwort auf ihre Forderungen haben die Vorstände der 5 Organisationen bis zum 25. Oktober erbeten und dabei der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Werksbesitzer angesichts der für sie günstigen Konjunktur geneigt sind, „die berechtigten Ansprüche der Arbeiter zu erfüllen, um den Frieden zwischen Arbeitgeber und Arbeiter aufrecht zu erhalten". Am 18. Oktober aber bereits verbreitete der Telegraph folgende offiziöse Kundgebung der Arbeitgeber aus Berlin: „Die gestern hier versammelten Vertreter der deutschen Bergwerksbezirke waren einmütig darüber, mit den Arbeiterorganisationen, welche den bekannten Lohnerhöhungsantrag eingereicht haben, hierüber nicht zu verhandeln, da diese als zuständige Vertretung der Grubenbelegschaften nicht anzusehen seien. Ferner wurde allseitig festgestellt, daß schon jetzt die Arbeitslöhne, namentlich auch infolge der im letzten Jahre von den Werksverwaltungen überall vorgenommenen allgemeinen Lohnerhöhungen so hohe seien, daß sie gegenüber den gesteigerten Lebensmittelpreisen durchaus ausreichend seien. Vertreten waren sämtliche Vereine Deutschlands. Die Verhandlungen leitete der Vorsitzende des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, Bergrat und Stadtrat Kleine-Dortmund. — Persönlich äußerte dieser sich noch, daß die allgemeine Stimmung dahin gehe, keine Konzessionen zu machen .... Im übrigen bleibe es nach den heutigen Verhandlungen den Zechenverwaltungen unbenommen, event. mit Vertretern ihrer Belegschaft über die Lohnfrage zu diskutieren."

Es ist in hohem Grade bemerkenswert, was die „Nordd. Allg. Ztg." in ihrer Wochenschau vom 21. Oktober zu dieser Kundgebung sagt. Das der Reichsregierung sehr nahestehende Blatt betont zwar nachträglich, daß seine Auslassungen redaktionellen, nicht amtlichen Ursprungs seien, das tut aber dem sachlichen Wert der Aeußerung keinen Abbruch; es heißt da u. a.:

Daß der etwaige Entschluß der Zechenverwaltungen, keinerlei Konzession zu machen, dem Wunsche, daß es zu einer friedlichen Verständigung beider Teile kommen möge, keine Rechnung trägt, wird jedenfalls in den weiteren Kreisen der Oeffentlichkeit nicht gerade einen günstigen Eindruck erwecken, weil man hier überwiegend von der Ansicht ausgeht, daß die Bergarbeiter tatsächlich infolge der eingetretenen Teuerung trotz des in den letzten Jahren wieder eingetretenen Steigens der Löhne bezüglich ihrer gesamten Lebenshaltung in Nachteil geraten sind und deshalb einen gewissen Anspruch auf Berücksichtigung seitens der gerade jetzt durch besonders reiche Gewinne begünstigten Bergwerksbesitzer haben. Wenn nun auch in den Kreisen der letzteren die Ueberzeugung herrschen mag, daß es trotz schroffer Ablehnung aller Forderungen zu einem Streik nicht kommen werde, so wäre es vielleicht trotzdem zweckmäßiger im Interesse der Ruhe im Bergwerksgewerbe, wenn bei dieser Gelegenheit nicht ein einseitiger Machtstandpunkt, sondern das Gefühl der Billigkeit und der Wunsch, in dauerndem Frieden mit der Arbeiterschaft auszukommen, zur Geltung gebracht würde. . . .

Des weiteren wird dann über die Ablehnung von Verhandlungen mit den Arbeiterorganisationen von der „Nordd. Allg. Ztg." gesagt: „Dieses Vorgehen bildet einen gewissen Kontrast zu dem Verhalten der Unternehmer in anderen Gewerben, vor allem im Buchdruckgewerbe, wo man schon längst die Vorteile friedlicher Vereinbarungen, gemeinsamer Festsetzung der Arbeitsverträge begriffen hat. Es spricht sich darin ein besonders hohes Machtgefühl aus, das auch den Schein einer Zulassung der Arbeiterschaft zur Normierung der Arbeitsbedingungen vermieden sehen will. Allerdings ist ein derartiges konsequentes Festhalten an solchem nun einmal ziemlich allgemein für überwunden angesehenen Standpunkt nur zu geeignet, böses Blut zu machen und die Unternehmer in der Oeffentlichkeit von vornherein ins Unrecht zu setzen. Dieses Verhalten bildet auch einen Kontrast zu der straffen Organisation und Konzentration, die sich gerade die Bergwerksindustrie in ihren Syndikaten gegeben hat. . . . Solchen mächtigen Ringen gegenüber ist natürlich der einzelne Arbeiter noch hilfloser und ohnmächtiger, als er es bereits dem einzelnen Betriebe gegenüber ist. Ein Gewicht in die Wagschale zu werfen hat hier nur der Arbeiter als Masse. Nichts begreiflicher, als daß der Unternehmer die Arbeiterorganisation mit ihrer fortgesetzten Agitation und Schürung von Unzufriedenheit als ein Uebel betrachtet. Allein die Anerkennung einer gewissen Notwendigkeit dieses Uebels erscheint doch um so unvermeidbarer, je mehr das patriarchalische Industriesystem, das noch ein Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer repräsentierte, ausstirbt."

„Alles in Allem," resumiert die „Nordd. Allg. Ztg." ihre Ausführungen, „ist die Situation nicht derart beschaffen, daß die Gefahr eines Streiks nicht vermieden werden könnte, falls nicht jedes Entgegenkommen von einer der beiden Parteien abgelehnt werden sollte." Daß an sich und sachlich wohl eine Einigung möglich ist, beweisen unseres Erachtens auch die Bemühungen auf beiden Seiten, Material für und wider die Lohnerhöhung beizubringen. Dabei stellt sich jetzt schon ein Einverständnis über bestimmte Tatsachen heraus, nur über den Grad und das Maß ihrer Bedeutung wird gestritten. Einig sind sowohl die für die Zechenbesitzer eintretende Presse wie die Arbeiterblätter, daß im Laufe dieses Jahres von Vierteljahr zu Vierteljahr Lohnerhöhungen eingetreten sind. Nach vorläufigen Ermittlungen des Oberbergamts zu Dortmund hat der Durchschnitts-Nettolohn aller Bergarbeiter im Ruhrbezirk, der im ersten Quartal 4,17 *M* und im zweiten Quartal 4,26 *M* betragen hat, im dritten Quartal 1906 sich noch um etwa 6 $^0/_0$ gehoben; das würde einen Durchschnittslohn von 4,51 *M* bedeuten. Kein Widerspruch herrscht darüber, daß die Kosten für den Lebensaufwand der Arbeiter in den letzten Jahren und namentlich in jüngster Zeit stark gestiegen sind; selbst ausgesprochene Unternehmerblätter haben das nachdrücklich betont. Und zum dritten ist festgestellt, und zwar vom Bergbaulichen Verein selbst, daß der Lohnanteil am Gesamtertrag des Steinkohlenbergbaues im Ruhrbezirk im Rückgang begriffen ist; er betrug 1905 nur noch

56 %, 1899 aber fast 60 %. Da 1906 eine besonders glänzende Konjunktur erlebt, ist wohl anzunehmen, daß die Gesamterträge des Kohlenbergbaus noch mehr gestiegen sind als die Arbeiterlöhne. Die Widersprüche und Gegensätze zwischen beiden Parteien beginnen erst dann, wenn die Relationen der Tatsachen untersucht werden. Hier behaupten die Arbeitgeber, die Löhne seien stärker gestiegen als die Preise der Lebensbedürfnisse und die Reingewinne. Die Arbeiter aber behaupten das strikte Gegenteil. So weit wir die Dinge überblicken können, haben wir nicht den mindesten Zweifel, daß man für 1 *M* heutzutage ganz erheblich weniger zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse kaufen kann als im Jahre 1900. Die Kaufkraft des Geldes ist zwar in den einzelnen Gegenden verschieden, Rheinland-Westfalen aber zählt sicher unter die teuersten Gebiete.

Nun hat am 22. Oktober der Bergbauliche Verein in Essen sich schlüssig gemacht. Wie kaum anders zu erwarten war, lehnte er Verhandlungen mit den Arbeiterverbänden ab, weil er diese nicht als legitimierte Vertreter der Arbeiter betrachte und auch selbst in Lohnfragen nicht zuständig sei. Aber dies Festhalten an dem Herrenstandpunkt wird wesentlich gemildert durch den Beschluß, den Zechenverwaltungen zu empfehlen, mit den Arbeiterausschüssen zu verhandeln. Dabei soll zwar betont werden, daß die Löhne viel stärker gestiegen seien als die Kohlenpreise. Aber daß die Arbeitgeber im Ruhrkohlengebiete überhaupt auf den Boden der Verhandlung und Argumentation mit den Arbeitern, gleichviel in welcher Form, treten, ist schon ein Fortschritt. An der Sperre scheint man festhalten zu wollen: Einmal sei die Fluktuation in den Belegschaften enorm und nicht ungefährlich, sodann müsse man sich das Recht in der Wahl der Arbeiter wahren. Vermutlich wird indessen auch dieser Streitpunkt zu Verhandlungen auf den einzelnen Gruben führen. Die Bedeutung dieser Kundgebung des Bergbaulichen Vereins erfährt noch einen wertvollen Kommentar in der „Köln. Ztg". Sie bestätigt eine Meldung der „Köln. Volksztg." aus Bochum: Die Lage sei besser als bei früheren Lohnbewegungen, eine Reihe von Zechen bemühe sich, den Arbeitern entgegenzukommen, indem sie Lohnerhöhungen gewährten. „Des weiteren bestehe bei den Zechenverwaltungen der Wille, in Verhandlungen mit den Arbeiterausschüssen einzutreten"; es werde alles geschehen, um aufklärend und beruhigend zu wirken. „Wie froh wäre mancher Zechenbesitzer, . . . wenn Tarifverträge möglich wären"! Die Verhältnisse im deutschen Bergbau ließen solche aber nicht zu (wobei wir einschalten: Warum geht's denn in England?). Der ganze Ton dieser Auslassungen drückt den Wunsch nach einer tatsächlichen Verständigung aus, wenn man auch noch an die alten Dogmen glaubt. Es wäre ein Akt kluger Politik, wenn die Führer der Arbeiterorganisationen sich nicht an den Formen stießen, sondern den sachlichen Kern herausnähmen! Die nächste Sitzung der Siebenerkommission findet am 26. Oktober statt. E. Fr.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die 3. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform findet vom 2. bis 5. Dezember in Berlin statt. Am Sonntag, 2. Dezember, abends, ist ein Begrüßungsabend, Montag, 3. und Dienstag, 4. Dezember sind den Verhandlungen gewidmet, am 5. Dezember sollen Besichtigungen sozialpolitischer wichtiger Institute stattfinden. Alleiniges Thema der Verhandlungen ist: Methoden des gewerblichen Einigungswesens mit besonderer Berücksichtigung der Erfahrungen in der englischen Großindustrie. Referenten sind Dr. W. Zimmermann vom Bureau für Sozialpolitik, C. M. Schiffer, 1. Vorsitzender des Zentralverbandes christlicher Gewerkschaften und G. Hartmann, Vorsitzender des Zentralrats der deutschen Gewerkvereine (H. D.). Diese drei Herren haben die Studienreise der Gesellschaft für Soziale Reform nach England mitgemacht. Die Ergebnisse dieser Reise werden, soweit das Einigungswesen in Betracht kommt, in wissenschaftlicher Bearbeitung durch Dr. Zimmermann binnen kurzem als Heft 22 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform (Jena, Gustav Fischer) erscheinen und sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft zusammen mit der Einladung zu der Generalversammlung zugehen.

Eine Ortsgruppe Jena der Gesellschaft für Soziale Reform hat sich in diesen Tagen gebildet. Ueber 70 Mitglieder sind ihr beigetreten. Die Leitung liegt in den Händen von Professor Dr. Rosenthal und Verlagsbuchhändler Dr. Fischer jun. Den ersten Anstoß zur Bildung dieser neuen Ortsgruppe hat ein Vortrag des Freiherrn v. Berlepsch in diesem Frühjahr gegeben.

Das Preisausschreiben zur Bekämpfung der Bleigefahr, dessen Durchführung dem Internationalen Arbeitsamt in Basel übertragen war, hat 63 Arbeiten zur Folge gehabt. Das aus ersten Autoritäten der Gewerbehygiene und Technik zusammengesetzte internationale Preisgericht hat Mitte Oktober sein Urteil beendet und danach ist beschlossen worden:

1. Von den 2 Arbeiten, die die Bekämpfung der Bleigefahren bei der Förderung und Aufbereitung von Bleierzen behandeln, erhält keine einen Preis. Doch wird die Arbeit von Prof. Dr. Sommerfeld-Berlin zum Ankauf empfohlen.

2. Von den 12 Arbeiten betreffend Bleihütten wird der Preis von 10 000 *M* zu gleichen Teilen zwischen Dipl.-Ing. Rich. Müller-Ems und Fabrikinspektor Boulin-Lille geteilt. Zum Ankauf werden vorgeschlagen die Arbeiten von Prof. Sommerfeld-Berlin und Sanitätsrat Dr. Rambousek-Triest. Außerdem wird betont, daß noch weitere 3 Arbeiten bemerkenswerte Materialien und Anregungen enthalten.

3. 12 Arbeiten beziehen sich auf die Bleifarbenwerke, Akkumulatorenfabriken und dergl.; keiner wird ein Preis zuerkannt, doch werden zum Ankauf empfohlen die Arbeiten von Dr. Etz-Köln-Deutz und Dr. Gutdelli-Laveno, 7 weitere werden als bemerkenswert bezeichnet.

4. Von den 18 Arbeiten über die Bleigefahren im Gewerbe der Anstreicher, Maler, Lackierer usw. werden 2 dritte Preise von je 750 *M* den Arbeiten von Prof. Sommerfeld-Berlin und Gewerbeinspektor Hauck-Tetschen zuerkannt; zum Ankauf werden die Arbeiten von Lackfabrikant Andés-Wien und R. Halfter-Berlin vorgeschlagen, 6 weitere Arbeiten enthalten wertvolle Materialien und Anregungen.

5. 12 Arbeiten beziehen sich auf Buchdruckereien und Schriftgießereien; ein 2 Preis (1000 *M*) wird A. Ducrot-Paris und 2 dritte Preise (à 750 *M*) Prof. Sommerfeld-Berlin und Baumeister Schulz-Kiel zuerkannt, zum Ankauf werden vorgeschlagen die Arbeiten von Schriftsetzer Ritzel-Wiesbaden, W. Manning-Washington sowie Ingenieur Lebrasseur und P. Razous-Paris, 8 weitere Arbeiten enthalten bemerkenswerte Anregungen.

So das Ergebnis des Ausschreibens. Das Internationale Arbeitsamt ist beauftragt die Verhandlungen mit den Verfassern der zum Ankauf empfohlenen und der lobend erwähnten Arbeiten einzuleiten. Für die Veröffentlichung ist zum Teil vollständiger, zum Teil zusammenfassender Abdruck in Aussicht genommen. Die offizielle Urteilsverkündung, aus der wir hier einen Auszug gegegeben haben, finden unsere Leser im Anzeigenteil dieser Nummer.

Vom Bulletin des Internationalen Arbeitsamts sind die Hefte 4, 5, 6 des V. Bandes Jahrgang 1906 erschienen (Jena, Gustav Fischer). Die Hefte enthalten den Wortlaut des französisch-belgischen Unfallversicherungsvertrags vom 21. Februar 1906, Gesetze und Verordnungen aus dem Deutschen Reich (Preußen), Oesterreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich (Sonntagsruhegesetz), Großbritannien und Kolonien, Norwegen (Arbeitslosenkassen), Niederlande, Schweiz (Kanton Tessin: Abschaffung der Nachtarbeit in Bäckereien); ferner eine Uebersicht über die parlamentarischen Arbeiten in Spanien, Frankreich, England, Italien, Holland, Schweiz, sowie über Kongreßbeschlüsse, betreffend Arbeiterschutz; endlich eine reichhaltige Bibliographie. — Nach den Genfer Kongreßbeschlüssen wird das Bulletin, das bisher in deutscher und französischer Sprache erschienen ist, künftig auch in einer englischen Ausgabe publiziert werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Graf Posadowsky und die Wohnungsfrage. Der „Vaterländische Bauverein" in Berlin hat am 14. Oktober seine zweite große Wohnungsanlage eingeweiht, die den Namen Posadowsky-Haus trägt. Der Staatssekretär des Innern betonte in einer Rede, er möchte diese symbolische Ehrung nur in dem Sinne verstanden wissen, „daß je höher jemand vom Schicksal auf der sozialen Leiter gestellt ist, desto ernster und dringender ihm die Pflicht obliegt, nach der christlichen Sittenlehre und nach den weltlichen Gesetzen für das leibliche und geistige Wohl derer zu sorgen, die seiner Obhut anvertraut sind." Aus seiner Rede heben wir hervor:

Trotz aller großen technischen Fortschritte der äußeren Lebenskultur sind mit dem Zusammenströmen gewaltiger Volksmassen an den Brennpunkten unseres Geschäfts- und Wirtschaftsverkehrs doch sittliche und körperliche Gefahren verbunden, die wir, so weit uns möglich ist, durch Gesetzgebung und Verwaltung bekämpfen müssen. Bei unserer schnell wachsenden Bevölkerung, dem immer verwickelter sich gestaltenden Erwerbsleben entstehen sittliche und körperliche Gefahren für unsere Bevölkerung, die immer höhere Ansprüche an die Tätigkeit aller derer stellen, die berufen sind, diese Gefahren zu bekämpfen. Und wenn wir unser Volk arbeits- und wehrfähig erhalten wollen, dann müssen wir mit aller Kraft arbeiten, um die Gefahren, mit denen uns das moderne Leben bedroht, zu bekämpfen. Die größte Gefahr und die größte Not liegt in der Wohnungsfrage! Die Wohnung bildet die Grundlage der Familie. Sie

ist entscheidend für das sittliche und geistige Wohl. Die Wohnungsfrage bildet heute die wichtigste Frage, wenn wir nicht die Kraft der lebenden Generation preisgeben wollen zum Schaden kommender Geschlechter. Deshalb ist es eine hocherfreuliche Erscheinung, daß die beteiligten Kreise selbst die Hand angelegt haben, um den bestehenden Mißständen zu steuern, den hygienischen Anforderungen entsprechende Wohnräume herzustellen und dabei — was besonders ins Gewicht fällt — der privaten Erwerbstätigkeit ebenfalls neue heilsame Ansporne zu geben .... Es kann meines Erachtens nur kurzsichtige Selbstsucht, wirtschaftlicher Unverstand sein, wenn man hier und da das Wort hört, es sei nun mit der sozialen Fürsorge genug geschehen und man müßte sie nunmehr einschränken. Gegenüber den gewaltigen Aufgaben, die einem Volke gestellt sind, das sich in dieser Weise entwickelt, wie das deutsche, hat jeder einzelne nach seinen Kräften zu sorgen für die, die schwächer sind als er selbst.

Indem wir diesen Worten von Herzen zustimmen, sprechen wir zugleich die Hoffnung aus, daß ihnen die Taten folgen.

Neue Berufszählung in Deutschland. Die letzte Zählung dieser Art wurde am 14. Juni 1895 vorgenommen, die nächste soll im Jahre 1907, wahrscheinlich gleichfalls im Juni stattfinden. Anfangs war geplant, sie schon im Jahre 1905 zu veranstalten; man kam aber damals davon ab, weil am 1. Dezember 1905 eine Volkszählung bevorstand und man meinte, das doppelte Riesenmaterial nicht bewältigen zu können. Nun hat der Reichskanzler dem Bundesrat eine Vorlage gemacht und diese ist am 18 Oktober an die Ausschüsse verwiesen worden. Die durch die Erhebungsformulare und durch die Bearbeitung des Urmaterials erwachsenden Kosten trägt das Reich. Die Fragen dürfen sich, abgesehen von dem Personen- und Familienstand, nur auf die Berufsverhältnisse und auf die sonstige regelmäßige Erwerbstätigkeit beziehen. Jedes Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist ausgeschlossen. In der Begründung der Vorlage ist folgendes ausgeführt:

Der Entwicklungsgang, den die deutsche Volkswirtschaft in dem letzten Jahrzehnt genommen hat, rechtfertigt die Annahme, daß seit der Berufs- und Gewerbezählung vom Jahre 1895 in der Erwerbstätigkeit der Reichsbevölkerung wesentliche Verschiebungen stattgefunden haben. Im Interesse der Gesetzgebung und Verwaltung muß deshalb auf eine Wiederholung der Zählung Bedacht genommen werden. Für alle auf diesem Gebiete zu lösenden Aufgaben ist die genaue Kenntnis der Veränderungen in den Erwerbs- und Berufsverhältnissen der Bevölkerung so notwendig, daß die Beschaffung neuer zuverlässiger Zahlennachweise über die Gestaltung unseres Erwerbslebens einen Aufschub nicht verträgt. Es kommt namentlich auch in Betracht, daß für die zum 31. Dezember 1910 zu bewirkende Prüfung der Zulänglichkeit der Beiträge zur Invalidenversicherung berufsstatistische Erhebungen erforderlich sind, aus denen die bisher nur schätzungsweise ermittelte Zahl der invalidenversicherungspflichtigen Personen durch Zählung festgestellt werden kann, und daß auch für die Regelung der Witwen- und Waisenfürsorge statistische Unterlagen vorhanden sein müssen.

Wir hoffen, daß die Berufszählung eine ständige Einrichtung wird, die alle zehn oder spätestens alle zwölf Jahre wiederkehrt.

Soziale Zustände.

Drei Klassen von Lohnarbeiterinnen in Industrie und Handel der Stadt Karlsruhe*).

Seit den mustergültigen Arbeiten des bekannten ersten Vorstandes der Bad. Fabrikinspektion, Dr. Friedrich Woerishoffer, ist die sozialpolitische Berichterstattung in Baden mit Eifer und erfolgreich gepflegt worden. Die Behandlung dieser Aufgabe ist ja auch kaum jemand anders so leicht wie dem Gewerbeaufsichtsbeamten; er darf nur pflücken, was an seinem Wege steht. Andern muß er es dann überlassen, aus seinem objektiv zusammengetragenen Stoffe Schlüsse für die weitere Entwicklung der sozialen Fürsorge zu ziehen.

Besondere Beachtung verdient die neueste Veröffentlichung aus der Bad. Fabrikinspektion wegen ihres Gegenstandes, insofern als die Verhältnisse einiger Klassen von ausschließlich weiblichen Lohnarbeiterinnen besonders behandelt werden, deren Zahl bedeutend ist und eine Neigung zum Wachsen zeigt, vor allem aber auch im Hinblick auf die Verfasserin; es ist die erste selbständige größere Arbeit einer deutschen Fabrikinspektorin.

Baden hat zuerst von den deutschen Bundesstaaten Wert darauf gelegt, eine Dame von umfassender wissenschaftlicher Bildung für die Gewerbeaufsicht zu gewinnen, nicht in letzter Linie, weil von ihr eben auch eine kritische Verarbeitung der im Dienste gewonnenen Erfahrungen und gesammelten Beobachtungen erwartet wurde. Diese Erwartungen sind von Fräulein Dr. Baum glänzend erfüllt worden, und so ist denn auch ihre Arbeit eine Rechtfertigung des von Woerishoffer seiner Zeit vertretenen Grundsatzes. Die Untersuchung ist peinlich objektiv gehalten; sie bringt eine Fülle von Tatsachen in klarer Ordnung. Als ein besonderer Vorzug muß die feine psychologische Beobachtung und Kritik des Beobachteten hervorgehoben werden; bei der Beurteilung der festgestellten Tatsachen kommt es der Verfasserin sehr zu statten, daß sie als Frau an dem Denken und Fühlen der Arbeiterinnen mehr teilnimmt, als es einem Mann möglich gewesen wäre. An verschiedenen Stellen werden wertvolle Anregungen gegeben, auf welche in dieser Zeitschrift wohl kurz eingegangen werden darf.

Im ersten Abschnitt behandelt die Verfasserin die Verhältnisse der Industriearbeiterinnen ausgenommen jene der Konfektion, welche im 2ten Abschnitt getrennt betrachtet werden; ein drittes Kapitel ist den Handlungsgehilfinnen gewidmet. Dabei werden die Betriebsverhältnisse, Arbeitszeit, Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen, der Altersaufbau und die Herkunft der einzelnen Klassen und die Einwirkung der äußeren Lebensbedingungen auf die Gestaltung des materiellen, geistigen und sittlichen Lebens eingehend erörtert. In einem besonderen Abschnitt wird der Zusammenhang zwischen Erwerbstätigkeit und dem Hausfrauenberuf offen gelegt, und endlich in einem 5ten Kapitel ein ausgezeichnet geschriebener Vergleich der drei Klassen von Lohnarbeiterinnen gegeben.

Es ist ein keineswegs erfreuliches Bild, das bei näherer Betrachtung sich entrollt: Die Frauenarbeit wird gemeinhin nicht so gewertet, wie es den Leistungen entspräche. Die Arbeitszeiten — in der Regel 10 bis 11 Stunden — sind zu lang, um die rechte Entwicklung persönlichen Lebens zu gestatten. Ueberarbeit findet sich viel in der Konfektion leider gerade an Sonnabenden; die Arbeitspausen von mehrwöchiger oder mehrmonatiger Dauer können das nicht gut machen, sind vielmehr ein arger Schaden für die Berufsangehörigen.

Den Anforderungen entsprechen die Löhne nicht immer; ein großer Teil der Arbeiterinnen, welcher bei den Eltern wohnt, wird von diesen noch in einem Alter mit unterhalten, wo man sie nicht mehr als Lernende betrachten kann; es wird ausdrücklich festgestellt, daß einzelne Geschäfte kleineren Umfangs in der Lohnbemessung berücksichtigen, ob die Arbeiterin bei den Eltern wohnt oder ganz auf sich gestellt ist; leider scheinen nicht alle Arbeitgeber es als sittliche Pflicht zu empfinden, alleinstehende Bedienstete so zu bezahlen, daß sie ohne — vielleicht schimpflichen — Nebenerwerb leben können: „Rund die Hälfte der in fremder Haushaltung lebenden städtischen Arbeiterinnen bezog ein Einkommen von weniger als 12 ℳ und bleibt somit unterhalb der Grenze, die zum Auskommen ohne eigentliche Entbehrungen für notwendig erachtet werden mußte“. Ebenso bleibt mehr als die Hälfte der Konfektionsarbeiterinnen unter dem von der Verfasserin eingehend begründeten monatlichen Existenzmininum von 70 ℳ zurück, worüber die Mehrzahl der von der Familie losgelösten Ladnerinnen verfügen. Der Hauptgrund dieses Uebels ist zu suchen in der Widerstandslosigkeit der weiblichen Arbeiter, ihrem Mangel an Interesse für Standesfragen, der sich psychologisch aus der Hoffnung erklärt, mit dem Eintritt in die Ehe höre die Notwendigkeit der außerhäuslichen bezw. industriellen Erwerbsarbeit auf.

Solange das nicht anders wird, und das Pflichtgefühl der Arbeitgeber sich nicht steigert, kann eine Besserung nur auf dem Wege der Gesetzgebung (Festsetzung von Mindestlöhnen) erfolgen. Oder sollten nicht vielleicht auch in Deutschland Frauen aus den gebildeten und besitzenden Klassen sich finden, welche gleichwie in den Vereinigten Staaten zum wirksamen Schutze der größtenteils für sie arbeitenden Mädchen sich zusammenschließen? Das wäre fürwahr eine schöne soziale Tat! Leider muß Fräulein Dr. Baum das unsoziale und rücksichtslose Verhalten vieler Kundinnen bei Aufgabe ihrer Bestellungen tadeln, und es scheint, daß das soziale Empfinden unserer deutschen Frauen noch nicht in die richtigen Bahnen gelenkt ist; sie sind zu sehr wohltätig, aber verstehen noch wenig, wie sie es vermeiden können, wohltätig sein zu müssen.

Mit Recht wird nachdrücklich auf das Mißverhältnis zwischen der Ausbildung, welche den Mädchen in beruflicher und hauswirtschaftlicher Hinsicht gewährt wird, und den Anforderungen, welche das Leben an die Frau in doppelter Hinsicht, als Arbeiterin und als Hausfrau und Mutter stellt, hingewiesen. Das Mädchen verläßt unter Umständen schon mit 7 Klassen die Volksschule; sie genießt noch keinen obligatorischen gewerblichen Fortbildungsunterricht; es ist namentlich auch den Bemühungen der Verfasserin zu verdanken, daß wenigstens die Stadt Karlsruhe für die Ladnerinnen

*) Von der Bad. Fabrikinspektorin Dr. Marie Baum. Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.

den Besuch einer dreiklassigen kaufmännischen Fortbildungsschule und des gewerblichen Fortbildungsunterrichts für die Konfektionsarbeiterinnen seit 1. Mai d. J. obligatorisch gemacht hat. In den Geschäften wird, obgleich über den Mangel an tüchtigen Kräften allgemein geklagt wird, auf eine gute und geordnete Ausbildung wenig gesehen; die Lehrlinge werden zu allerhand Nebenarbeiten und Leistungen verwendet, bei denen sie nichts oder nur wenig lernen.

Die das Lehrlingswesen überwachenden staatlichen Aufsichtsorgane und die Handwerkskammern scheinen gegen diese Mißstände bis jetzt nichts unternommen zu haben. Offenbar werden sie aber auch von den Eltern und den Lehrlingen als selbstverständlich hingenommen; die ersteren wollen eben, daß die Kinder bald etwas verdienen und dringen deshalb auf kurze Lehrzeit, in der etwas Tüchtiges auch gar nicht gelernt werden könnte. Manche Konfektionsarbeiterinnen, welche weiter kommen wollen, sind gezwungen, noch in reiferem Alter Kurse im Zuschneiden zu besuchen, was sie während der Lehrzeit doch hätten erlernen sollen. In bezug auf den für das Fortkommen der Mädchen so wichtigen Punkt fehlt also das Verständnis noch bei allen maßgebenden Faktoren; und doch ist für die männliche Erwerbsarbeit der Grundsatz längst allgemein anerkannt, daß das wirtschaftliche Fortkommen von der Güte der genossenen Ausbildung abhängt.

Mit der mangelhaften Ausbildung in engstem Zusammenhang steht, daß nur sehr wenige Mädchen höhere Stufen in dem Organismus der industriellen oder kaufmännischen Betriebe erklimmen, obwohl mit weiblicher Aufsicht in Fabriken mit erheblicher weiblicher Arbeiterschaft die besten Erfahrungen in moralischer und gesundheitlicher Beziehung gemacht sind; es fehlt eben meist an geeigneten Persönlichkeiten, und die wenigen müssen teilweise aus anderen Berufsständen entnommen werden; in kaufmännischen Großbetrieben wird es als besonderer Mißstand empfunden, daß die Ladnerinnen oft jungen Kaufleuten unterstellt werden müssen. Eine Aenderung läge nach den Erhebungen zweifellos auch im Interesse der Geschäfte selbst, weil die Mädchen lieber unter weiblicher Aufsicht arbeiten, oder doch die Eltern es vorziehen, ihre Töchter in solche Geschäfte zu geben.

Sehr interessant sind die Feststellungen über das Woher und Wohin der verschiedenen Klassen von Lohnarbeiterinnen. Die Industriearbeiterinnen mit Ausnahme der Konfektionsarbeiterinnen kommen überwiegend aus ländlichen Kreisen und kehren mit dem Eintritt in die Ehe oder noch früher aufs Land und in die Landwirtschaft zurück; sie fühlen sich auch nie mit dem Berufe der Arbeiterin verwachsen, sondern nur als industriell nebenerwerbstätige Glieder der ländlichen Familie.

Die Konfektionsarbeiterinnen und Handlungsgehilfinnen entstammen vornehmlich städtischen Familien, Arbeitern, Gewerbetreibenden, Beamten; sie sind in größerem Umfang auch in der Ehe gewerblich tätig als Näherinnen oder Putzmacherinnen, oder indem sie dem Ehegatten in der Führung des Geschäfts behilflich sind; sie verbleiben der Stadt, die sie geboren hat.

Die übergroße Mehrzahl in allen drei Klassen lebt in der Geborgenheit des Elternhauses; nur 24,7 % der städtischen Fabrikarbeiterinnen, 11,8 % der Konfektionsarbeiterinnen und 36,6 % der Ladnerinnen leben von der elterlichen Familie losgelöst. Die Zahl der Verheirateten ist in allen Klassen verschwindend gering.

Das Kulturleben der Mädchen wird nicht hoch eingeschätzt; nur ausnahmsweise hat das Leben des Alleinstehenden einen höheren Inhalt; die in der Familie Lebenden nehmen an dem Kulturleb n der Gesamtfamilie teil. Nur die Ladnerinnen, welchen gutgeleitete Heime zur Verfügung stehen, besitzen die Gelegenheit, sich innerlich weiter zu entwickeln. Man wird aber der Verfasserin darin beipflichten müssen, daß „wer erst nach 8 Uhr abends, Samstags noch später, nach langem Arbeitstage nach Hause zurückkehrt und die Freizeit zum Teil noch zur Besorgung und Instandhaltung der Garderobe, zum Reinigen der Wäsche usw. benutzen muß, zu einer methodischen geistigen Betätigung nur selten noch die genügende Frische mitbringt.

Das Wenige, was vorstehend aus dem reichen Inhalt der vortrefflichen Untersuchung mitgeteilt ist, mag zeigen, welch' frischer und tief sozial empfindender Geist sie durchzieht. Es ist eine Arbeit, nicht geschrieben zur Unterhaltung, sondern zum ernsten Studium solcher, die aus dem Buche reiche Anregung schöpfen wollen und können.

Karlsruhe. Baurat Dr. Fuchs.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunale Gewerbesteuer in den preußischen Städten. Wie die Zuschläge zur Einkommensteuer, so sind auch die den Gemeinden überwiesenen Gewerbesteuern in preußischen Städten recht ungleichartig entwickelt, und keineswegs beruht dies durchgehend auf dem Gegensatz von industriereich und arm. — Die Zeitschrift des Kgl. Stat. Bureaus berichtet darüber: Von den 250 Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern erhob im Jahre 1905 die große Mehrzahl (228) die Gewerbesteuer in Hundertteilen der staatlich veranlagten Gewerbesteuer. 209 Städte zogen die vier Gewerbesteuerklassen mit gleichen Hundertsätzen heran. Am geringsten war die Besteuerung mit 100 v. H. in Charlottenburg, Altona, Münster, St. Johann und Bunzlau, am größten mit 280 v. H. in Bocholt, 285 in Rheine, 295 in Gummersbach und 365 in Königshütte. Im ganzen wurde in 89 Städten ein Satz von 200 und mehr v. H. erhoben. Drei Städte erhoben für die 3 ersten Gewerbesteuerklassen gleiche Hundertsätze, für die vierte Klasse niedrigere; in 16 Städten erstreckte die Ermäßigung sich auf die dritte und vierte Gewerbesteuerklasse. Eine Anzahl von Gemeinden endlich, bei denen die Besteuerung im allgemeinen in Hundertteilen der staatlich veranlagten Beträge erfolgte, erhob von gewissen Gewerbebetrieben usw. höhere Hundertsätze als von der Mehrzahl der Steuerpflichtigen oder hatten für diese eine besondere Steuer eingeführt. Hauptsächlich sind von diesen Erhöhungen 2c. die großen Gewerbebetriebe betroffen.

Die Ablehnung der Vorlage einer Billett- und Lustbarkeitssteuer in Berlin ist am 4. Oktober in der Stadtverordnetenversammlung mit allen gegen eine Stimme erfolgt. Die Vorlage, die bereits am 21. Juni und dann am 6. September beraten werden sollte, aber immer wieder vertagt worden war, hatte infolge des Überschußergebnisses des letzten Berliner Haushalt-Abschlusses die notwendige Grundlage unter den Füßen verloren. Man hat die Steuersuche für einige Zeit suspendieren können. Aber auch aus prinzipiellen Gründen wurde sie hart angefochten. Während die Stadtverwaltung und die Alte Linke die Steuer als einträglich und als brauchbare Fremdensteuer verteidigten, verwarfen die Gegner sie als „kulturfeindlich", „volksfeindlich" und für die Verhältnisse Berlins, dessen Stadtverwaltung nichts für Theaterpflege leiste, durchaus ungerecht. Ferner wäre die technische Veranlagung der Lustbarkeitssteuer nach dem Umfang der Säle, in denen die Lustbarkeiten stattfinden, völlig unhaltbar.

Soziale Arbeit in Nordhausen. Nach dem städtischen Verwaltungsbericht in Nordhausen hat man energische soziale Arbeit dort begonnen. Neben Freibettenfonds usw. sind Schrebergärten, Volksbücherei, öffentliche L-sehalle, Volksbad, Volks- und Jugendspiele, Spielplätze, Brausebäder und Ferienkolonie, eine Zahnklinik für Volksschulen eingerichtet bezw. in Angriff genommen. In Verbindung mit dem Bau- und Sparverein wird die Erstellung von Wohnungen für kinderreiche Familien beabsichtigt. Baureifes Gelände wird angekauft zur Einengung der Spekulation. Angestrebt wird die Steuer nach dem gemeinen Werte (die Stadtverordneten lehnten sie zurzeit ab) in Verbindung mit der Zuwachssteuer. Wohnungsbesichtigungen haben stattgefunden, der Alkoholgenuß bei Schulkindern wird bekämpft, ebenso die Säuglingssterblichkeit. Schleppen in den Anlagen zu tragen ist verboten, die Ausdehnung des Verbotes auf die ganze Stadt wird gewünscht

Ein Bauunfallversicherungs-Verband sächsischer Städte ist auf Anregung der Städte Meißen, Freiburg, Zwickau und Oschatz ins Leben getreten. Es handelt sich hierbei um eine selbständige Durchführung der Unfallversicherung für die Gemeindearbeiter. Die Beiträge der sächsischen Baugerufsgenossenschaft, der die Städte bisher angehörten, wurden immer höher. Da aber in den städtischen Betrieben die Unfälle weniger häufig sein sollen, hofft der Verband billiger zu arbeiten. Werden Arbeiten an private Unternehmer vergeben, so haben diese für die Unfallversicherung der Arbeiter zu sorgen. Chemnitz und Leipzig haben eigene Versicherungs-Einrichtungen.

Frauen in Gemeindekommissionen. Der Ersatz der früheren Ertragssteuern in Baden durch eine Vermögenssteuer hatte bekanntlich auch eine Änderung des Gemeindesteuergesetzes zur Folge, und da dies ein Bestandteil der Gemeinde- und Städteordnung ist, so faßte man auch gleichzeitig weiter nötige Änderungen der Gemeindegesetze ins Auge. Die betreffende Gesetzesnovelle enthält u. a. die Bestimmung, daß künftig in allen Gemeinden über 4000 Seelen gewisse ständige Kommissionen neben dem Stadtrat oder Gemeinderat errichtet werden können — soweit sie nicht schon in größeren Städten vorhanden sind — und daß in diesen auch Frauen mitarbeiten können. Es sind insbesondere die Wahlen von je 1—2 Frauen zugelassen in den Armenräten, in Kommissionen für Erziehungswesen, soweit beide Geschlechter in Frage kom-

men, und in Kommissionen, welche sich mit dem öffentlichen Gesundheitswesen beschäftigen, und auch hier soweit beide Geschlechter in Frage kommen. M. M.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Der neue Buchdruckertarif

hat zu heftigen Auseinandersetzungen in den Gehilfenkreisen geführt, und es bedurfte des ganzen Einflusses der verantwortlichen Führer, die großen Massen von den Quertreibereien des „Vorwärts" und den Hetzartikeln der „Leipziger Volkszeitung" nicht zum Entzweischlagen des ganzen in zwanzig Jahren aufgebauten Tarifwerkes hinreißen zu lassen. Der Vorstand des Buchdruckerverbandes, Döblin, mußte im „Korrespondenten" ein dringendes Mahnwort veröffentlichen, um die Kollegen von der „unfruchtbaren, tatlosen Opposition" und „bedauerlichen Disziplinwidrigkeit" auf den Boden ruhiger Ueberlegung zurückzuführen. Das Mahnwort wies zugleich darauf hin, daß die Opposition in den meisten Fällen nur von einer vollständigen Verkennung der derzeitigen Verhältnisse im Gewerbe diktiert sein konnte:

„Um nicht die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder aufs schwerste zu gefährden und in Würdigung des Ansehens sowie der Vertragsfähigkeit und -treue des Verbandes wie in Hinblick auf die gewerbliche Lage überhaupt müssen wir (der Vorstand) darauf aufmerksam machen, daß eine in ihrer Wirkung allgemein schädliche Verurteilung und Ablehnung der neuen Abmachungen mit der Prinzipalität in gar keinem Betracht an den rechtsgültig abgeschlossenen Verträgen etwas zu ändern vermag. Dieselben sind unter Berücksichtigung der tarifgemeinschaftlichen Entwicklung und der gewerblichen Tatsachen zustande gekommen, gleich fern von eingebildeten oder willkürlichen Vorstellungen wie von einem den Gehilfenvertretern unterschobenen freiwilligen, den Interessen der Prinzipale dienenden Entgegenkommen. Die Aufrechterhaltung des Vereinbarten ist sowohl eine Ehrenpflicht der Organisation, wie sie eine zwingende Notwendigkeit für die Wahrnehmung der Interessen der Gehilfen und die Konsolidierung der allgemeinen tariflichen Errungenschaften ist."

Wenn uns auch die Rechtsfrage des Vertrages noch keineswegs völlig geklärt zu sein scheint und die formale Konstruktion des Treuverhältnisses auf dem bloßen Boden von Paragraphen überhaupt nur eine kümmerliche Basis für die Gemeinschaft von 50 000 Gehilfen und 4000 bis 5000 Prinzipalen bedünken würde, so sind es doch die Gehilfen einfach ihrer gewerkschaftlichen Ehre schuldig, den Männern, die sie aus vollem Vertrauen zur verantwortlichen Leitung ihrer Geschäfte und zur Führung der Unterhandlungen mit den Unternehmern berufen haben, die Treue zu wahren und das, was jene aus bester Kenntnis der Verhältnisse für richtig erachtet und beschlossen haben, nicht wie einen schmutzigen Fetzen Papier zu zerreißen. Daß nur auf der Grundlage eines Kompromisses eine Erneuerung der Tarifgemeinschaft möglich war, wußten alle Gehilfen im vorhinein. Deshalb setzte man sich zum Unterhandeln zusammen. Sonst hätte man einfach dem Gegner die Bedingungen diktieren können: Friß, Vogel, oder stirb! Man mag auch mit dem Ausfall des Kompromisses nicht recht zufrieden sein und den zähen Gegner, der nicht mehr zugestanden hat, verdammen, aber die eigenen bevollmächtigten Vertreter, die man um ihrer Fähigkeiten willen zu diesem Posten berief, nach dem Abschluß der Verhandlungen im Widerspruch überdies zu der Verfassung des Tarifausschusses zu desavouieren, ja als Verräter zu brandmarken, ist kein Ruhmestitel für die deutsche Mustergewerkschaft. Ist denn eine Arbeiterschaft überhaupt vertragsfähig, die das, was ihre bevollmächtigten Führer mit dem Gegner vereinbaren, verlacht, und kann sie von den Unternehmern Treue gegen die Abmachungen mit den Organisationsleitern verlangen, wenn sie diese selbst nicht unter allen Umständen respektiert? Das Verhandeln mit den Organisationen, gegen das sich die Unternehmer in Deutschland aus unbegreiflicher Kurzsichtigkeit immer noch prinzipiell sträuben, kann nicht zum Sieg gelangen, wenn bei den organisierten Arbeitern solche Disziplinbrüche wie jetzt in einzelnen Versammlungen bei Verkündigung des Tarifrevisionsergebnisses sich wiederholen.

Glücklicherweise sind es nur Ausnahmen, und die gewerkschaftliche Vernunft hat doch bei der überwiegenden Mehrheit schließlich obgesiegt. Nur die Organisationen in Berlin, Frankfurt, Straßburg, Mannheim, Karlsruhe, Essen, Duisburg, Bochum, Düsseldorf, Königsberg haben unter den maßgebenden deutschen Großstädten den traurigen Vorzug, zum Abbruch ihrer eigenen gewerkschaftlichen Schöpfung die Hand geboten zu haben. In Stuttgart, Halle und Köln steht die Beratung noch aus. Aber sämtliche übrigen wichtigen Buchdruckplätze haben sich trotz schärfster Aussprache über Gewolltes und Nichterreichtes voll auf den Boden des Tarifs gestellt. Und sie gaben die Entscheidung, allen voran Leipzig, wo es noch acht Tage zuvor, dank den Bemühungen der „Leipziger Volkszeitung", bedenklich gekriselt hatte. Nun aber auch der Vorort des deutschen Buchgewerbes sich für den Tarif bekannt hat, gibt selbst der „Vorwärts" klein bei. Mit dieser Erklärung, so schreibt er, sei „eine Wandlung eingetreten, da mit der Annahme des Tarifs durch eine so große Mitgliedschaft die Position derer, die mit dem Tarif und besonders dem Organisationsstatut nicht einverstanden sind, unhaltbar geworden ist".

Den Scharfmachern von rechts und denen von links zum Trotze besteht hoffentlich die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker in vervollkommneter Gestalt lebendig weiter fort, dem deutschen Buchdruckgewerbe zum Nutzen, den übrigen deutschen Industrien aber zum Vorbilde und zur Nacheiferung.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Bund der Industriellen,

der am 15. Oktober in Berlin seine Generalversammlung abhielt, hat sich im letzten Berichtsjahre außer mit steuer- und wirtschaftspolitischen Aufgaben auch vielfach mit sozialpolitischen Fragen befaßt. Die von ihm veranstaltete Umfrage über die Erfahrungen mit der Gewerbeinspektion hat ergeben, daß dieses Institut im Prinzip bei den deutschen Industriellen Anerkennung finde, daß diese aber verschiedene in der Praxis damit verknüpfte Uebelstände beseitigt zu sehen wünschten. „In dem einen Punkte", so erklärt der offizielle Jahresbericht des Bundes, „stimmen alle Industriellen überein, daß der Gewerbeinspektor sich entgegen den Bestimmungen des Gesetzes im allgemeinen mehr als Anwalt des Arbeiters als des Unternehmers fühlt. Der Bund hielt es (in einer Eingabe an das Reichsamt des Innern) für angezeigt, auf den klaren Wortlaut des Gesetzes öffentlich hinzuweisen und auf paritätische Erfüllung zu drängen". Das klingt fast so, als wolle man den Gewerbeaufsichtsbeamten gesetzwidriges Handeln vorwerfen. Die oberen Verwaltungsbehörden, denen die Kontrolle über die Gewerbeinspektoren obliegt, werden wohl darauf die Antwort nicht schuldig bleiben. Allgemein möchten wir dazu bemerken, daß die Durchführung des Arbeiterschutzes, mag sie noch so zögernd, ja vielleicht sogar mit Widerstreben von den Inspektionsbeamten betrieben werden, natürlich denjenigen, auf dessen Kosten sie geschieht, d. h. den Arbeitgeber, leicht peinlich berührt. Es den Arbeitgebern und den Arbeitern gleichzeitig recht machen zu sollen, indem man den Arbeiterschutz durchführt, ist ein undankbares Geschäft.

Dem Ausbau spezieller Arbeitgeberorganisationen widmete der Bund seine volle Kraft, indem er an der Umwandlung und Ausgestaltung der ihm angeschlossenen bisher rein wirtschaftlichen Fachvereine (z. B. Verband deutscher Dachpappenfabrikanten, Verband deutscher Kinderwagenfabrikanten, Vereinigung der Kakes- und Biskuitfabrikanten Deutschlands, Vereinigung der Weißblech verarbeitenden Industriellen Deutschlands) zu sozialpolitischen Arbeitgeberverbänden, durch seine Organe entscheidend mitwirkte und „für zweckmäßiges Zusammenarbeiten verschiedener verwandter Vereinigungen", so des genannten Kakesfabrikantenvereins mit dem „Verband deutscher Chokoladefabrikanten" und der „Vereinigung deutscher Zuckerwarenfabrikanten", unter denen der Bund gleichzeitig ein Wirtschaftskartell anbahnte, Sorge trug. Der dem Bunde angeschlossene Verband sächsischer Industrieller schuf im verflossenen Jahre eine Streikentschädigungsgesellschaft großen Stils. Die neue Organisation des Bundes in Baden, in Südwestdeutschland und ferner auch der Bayrische Industriellen-Verband streben dem gleichen Ziele zu. Die Heimarbeiterfrage, die durch die Berliner Ausstellung „einseitig und z. T. tendenziös" beleuchtet worden sein soll, veranlaßte den Bund, aus seinen Mitgliederkreisen Schilderungen der Geschäfts- und Lohnverhältnisse in der Hausindustrie zu erbitten, die hoffentlich der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten bleiben.

Der Bund der Industriellen rief im Berichtsjahr 7 neue Bezirksvereine in Süddeutschland, für die er eine besondere Zentrale in Mannheim einrichtete, ins Leben und knüpfte mit dem Zentralverband deutscher Industrieller die Interessengemeinschaft der industriellen Gesamtvertretungen an. Diese soll u. a., wie Generalsekretär Dr. Wendlandt auf der Generalversammlung in einem interessanten Vortrage forderte, die Einrichtung eines deutschen Industrietages sich angelegen sein lassen.

Zwei weitere Referate auf der Generalversammlung befaßten sich mit sozialpolitischen Thematen. Die staatliche Pensions-

versicherung der Privatbeamten behandelte der Syndikus des Verbandes sächsischer Industrieller, Dr. Stresemann, von großen volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkten aus in durchaus zustimmendem Sinne. Das Verlangen der Privatbeamten nach Sicherstellung in Alter und Not sei in unserer Zeit, die nur wenigen Privatangestellten noch das Aufsteigen zur Selbständigkeit ermöglicht, durchaus berechtigt. Um ein gutes Verhältnis zwischen Unternehmern und Privatbeamten zu pflegen, um die Anstellung in den Bureaus der Privatindustrie gerade für die tüchtigsten Elemente ebenso anziehend wie die sichere Staatsanstellung zu machen, müßten die Industriellen auch in ihrem eigenen Interesse und um Einfluß auf die schließliche Gestaltung des Versicherungsgesetzes zu gewinnen, dem Gedanken der staatlichen Pensionsversicherung ihre Unterstützung und ihr förderliches Interesse zuwenden. Der zweite Berichterstatter Flechtner, Geschäftsführer des Vereins der Industriellen Pommerns, trat ebenso entschieden gegen die staatliche Versicherung der Privatbeamten auf, weil er das Prinzip der allgemeinen Staatsfürsorge überhaupt verwirft und auf die Selbsthülfe alles gründen will. Ihm leistete Herr Bueck Sukkurs. Regierungsrat Dr. Lipschitz empfahl in der Diskussion den Anschluß der Privatbeamten-Versicherung an die Vereinsversicherungsbank für Deutschland (vergl. XV 1137); aus dem Wettstreit von Selbsthülfeorganisation und Staatshülfe-Institutionen würde sich die beste Förderung des Arbeiterwohls ergeben.

Am Schluß der sich länger hinspinnenden Diskussion entschied sich die Generalversammlung mit 16 gegen 6 Stimmen für einen von Dr. Stresemann entworfenen Beschluß, der die Pensionsversicherung der Privatbeamten für geboten erklärt, aber bei dem gegenwärtigen Stande der Sache die Zustimmung des Bundes zu der beabsichtigten staatlichen Pensionsversicherung von der weiteren Entwicklung der auf dem Gebiete der Selbsthülfe vorhandenen und hervortretenden Versuche abhängig macht.

Der Vortrag von Dr. Grabenstedt, Geschäftsführer des „Vereins deutscher Arbeitgeberverbände“, über die Streikversicherung mündete in die zustimmend aufgenommene Entschließung aus, die Errichtung einer Streikversicherungsgesellschaft des Bundes der Industriellen, besonders für Norddeutschland und für isolierte, schwer zu organisierende Industriebetriebe, ins Auge zu fassen.

Das Kartell der Berliner D-Banken ist nach einer offiziellen Erklärung des Geschäftsinhabers der Diskontogesellschaft, Dr. Salomonsohn, die die Deutsche Bankbeamtenzeitung veröffentlicht, so gut wie aufgehoben, da von dem ganzen Kartellvertrage nur folgende Vereinbarung übriggeblieben ist: Keine Bank soll einen Beamten der anderen Bank fest engagieren, bevor dieser seine bisherige Stellung gekündigt hat. Hierdurch soll indessen nicht verhindert werden, daß eine Vertragsbank mit Beamten einer anderen auch vor erfolgter Kündigung in Verhandlungen über ein Engagement tritt und solches für die engagierende Bank verbindlich zum Abschluß bringt. Eine Bindung des zu engagierenden Beamten auf den neuen Vertrag tritt erst dann ein, wenn er bei der alten Direktion gekündigt und nach einer Rücksprache mit dieser seine Kündigung endgültig aufrecht erhalten hat. — Man kann die Berliner Bankbeamten und die, die Verhandlungen führenden deutschen Bankbeamtenvereine zu dieser Lösung des Streitfalles nur beglückwünschen. Die Bankleitungen haben ihnen ein außerordentliches Entgegenkommen bewiesen. Die Erklärungen der Handelskammern, die der Verband deutscher Handlungsgehilfen um eine Aeußerung zur Kartellfrage gebeten hatte und die sich meist scharf gegen diese Beschränkung der Freizügigkeit aussprachen, sind damit gegenstandslos geworden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Versammlung brandenburgischer Handlungsgehilfen. Der Gau Brandenburg des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, Hauptsitz Hamburg, hatte am Sonntag 14. Oktober einen allgemeinen „Ersten Brandenburgischen Handlungsgehilfentag“ nach Berlin einberufen. Der Einladung waren neben einigen Reichstags- und Landtagsabgeordneten, Vertretern nationaler Vereine, Fortbildungsschuldirektoren aus Berlin und den Vororten etwa 800 Handlungsgehilfen aus der Provinz Brandenburg gefolgt. Nach einer Eröffnungsansprache des Vorsitzenden, Gauvorstehers Bechly, sprachen die beiden Berichterstatter Richard Döring und Alfred Roth über die Themen „die Erfahrungen mit den Kaufmannsgerichten“ und „das Lehrlingswesen im Handelsgewerbe“. Im Anschluß an die Verträge wurden nach kurzer Aussprache Entschließungen einstimmig angenommen, deren wesentlicher Inhalt folgendes besagt:

Die günstigen Erfahrungen mit der Tätigkeit der Kaufmannsgerichte haben die Erwartungen vollauf erfüllt. Es ist darum der Wunsch durchaus berechtigt, durch einen lückenlosen Ausbau der Kaufmannsgerichte die aus ihrem Wirken entspringenden rechtlichen und sozialen Vorteile allen Handlungsgehilfen zu teil werden zu lassen. Deshalb wird an die preußische Regierung das dringende Ersuchen gerichtet, alle auf die Errichtung von Kreis- oder Bezirks-Kaufmannsgerichten oder auf die Ausdehnung bestehender Kaufmannsgerichte auf andere Gemeinden gerichteten Bestrebungen zu fördern. — Bezüglich des Lehrlingswesens wurde festgestellt, daß auf dem Gebiete des Lehrlingswesens im Handelsgewerbe große Mißstände herrschen, deren Beseitigung im Interesse einer gesunden Entwicklung des Kaufmannsstandes dringend notwendig ist. Zu ihrer Abstellung seien zu den §§ 128 und 139 e der Gewerbeordnung entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Und zwar seien dabei folgende Leitsätze zu beachten: 1. Die in den Kaufmannsstand eintretenden jungen Leute müssen zum mindesten die oberste Klasse einer Volks- oder die entsprechende Klasse einer Mittel- oder höheren Schule besucht haben. 2. Durch die Verordnung einer Lehrlingsskala sei ein bestimmtes Verhältnis zwischen der Zahl der Lehrlinge und der Zahl der Gehilfen in einem kaufmännischen Betriebe herbeizuführen. Volontäre und Gehilfen unter 18 Jahren seien Lehrlingen gleich zu achten. Höchstzahl 30 Lehrlinge. 3. Reichsgesetzlicher Fortbildungsschulzwang für alle Lehrlinge und Gehilfen bis zum 18. Lebensjahre. 4. Obligatorische Lehrlingsprüfung. 5. Selbständige Kaufleute, die nicht selbst über eine entsprechende kaufmännische Vorbildung verfügen, dürfen in ihren Betrieben keine Lehrlinge halten, wenn sie nicht einer entsprechend vorgebildeten, geeigneten Persönlichkeit die Ausbildung der kaufmännischen Lehrlinge in ihrem Betriebe übertragen.

Ansprachen wurden von dem Vertreter des Allgemeinen deutschen Sprachvereins Dr. Günther-Saalfeld und Prof. Dr. Förster gehalten. Mit einer Schlußrede des Verbandsvorstehers, Reichstagsabg. W. Schack endete die Tagung.

Der Zentralverein der Bildhauer Deutschlands behandelte auf seiner Generalversammlung vom 23. bis 28. September in Frankfurt a. M. die Neuregelung des Unterstützungswesens, die Anstellung eines vierten Beamten und mit diesen Mehrausgaben in Verbindung stehend die Erhöhung des Beitrages von 65 ₰ auf 75 ₰. Ein besonders wichtiger Punkt war ferner die Aufstellung fester Grundsätze für die Herstellung von Massenartikeln in der Holzbildhauerei, so z. B. Vereinheitlichung der Arbeitszeit, Anstrebung eines Normaltarifs, Garantie eines Mindestverdienstes; Massenpreise sollen erst bei Herstellung eines Dutzend gelten. Zur Feier des 25jährigen Bestehens des Vereins hat der Vorstand eine Schrift herausgegeben, die namentlich die Entwickelung des Verbandes von einer Art Zunft zu einer Organisation mit Klassenkampfcharakter darlegt. Während 1903 nur 18 Lohnbewegungen in 65 Betrieben mit 201 Beteiligten stattgefunden hatten, kam es 1904 und 1905 zu umfangreicheren Kämpfen. Allerdings standen 1904 den 80 Angriffsstreiks und 10 Abwehrstreiks in insgesamt 804 Betrieben 21 friedliche Lohnbewegungen in 299 Betrieben gegenüber, die für 650 Beteiligte eine Lohnerhöhung und für 415 Beteiligte eine Arbeitszeitverkürzung herbeiführten. Im Jahre 1905 verliefen von insgesamt 88 Lohnbewegungen in 261 Betrieben 48 in 148 Betrieben ohne Streik! 29 Arbeitskämpfe führten zu Aussperrungen in 29 Betrieben mit 128 Beteiligten.

Auffallend groß ist die Arbeitslosigkeit der Bildhauer im Vergleich zu den anderen Berufen. Nach der auf Veranlassung des Reichsstatistischen Amtes vorgenommenen Erhebung waren arbeitslos 1903 4008 Mitglieder in 2078 Fällen, 1904 4693 Mitglieder in 2587 Fällen und 1905 4875 Mitglieder in 2814 Fällen. Prozentual stehen die Bildhauer nach den statistischen Feststellungen des Reichs-Arbeitsblattes mit an erster Stelle. Daraus erklären sich die hohen Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung.

Eine internationale Verbindung der Gärtnergehilfen wird vom Allgemeinen deutschen Gärtnerverein (freie Gewerkschaft) angestrebt. Eine engere Fühlung bestand bisher nur zwischen der deutschen und der schweizerischen Organisation. Da aber oft bei Streiks ausländische Gärtner herangezogen werden, ferner Gärtner oft vorübergehend in anderen Ländern arbeiten, um die fremden Arbeitsmethoden kennen zu lernen, so schlägt die deutsche Gruppe ein internationales Übereinkommen auf folgender Grundlage vor: „Den Gärtnergehilfen ist der freie Übertritt von der einen in die andere Organisation gestattet. Nach dem Übertritt erhalten auch die fremden Gehilfen Reiseunterstützung und nach bestimmten Karenzzeiten auch Arbeitslosenunterstützung. Bei Streiks und Lohnbewegungen sollen sich die einzelnen Landesorganisationen moralisch und finanziell unterstützen, ferner sollen die Verbände untereinander die Publikationen austauschen, über den Stand der Organisation und der beruflichen Verhältnisse sich gegenseitig berichten und auch Übersichten über die Lage des Arbeitsmarktes geben.“ Obgleich von den Gärtnerorganisationen in Prag und Stockholm bereits Zustimmungserklärungen vorliegen und Unterhandlungen mit den dänischen und französischen Kollegen schweben, so kann infolge der Unfertigkeit der Gärtnerorganisation in Deutschland doch nichts Positives dabei heraus-

kommen. Es läge wahrhaftig näher, wenn die beiden in Deutschland bestehenden Verbände erst einmal eine gewisse Verständigung untereinander anstrebten.

Streiks und Aussperrungen.

Arbeitskämpfe in Deutschland. Nach einer Dauer von fast zwei Monaten ist der Streik auf Rote Erde nunmehr beendet und zwar ohne der Arbeiterschaft die gewünschten Lohnerhöhungen gebracht zu haben. Am 18 Oktober beschloß der Rest der Ausständigen, etwa 2000, mit Zweidrittelmehrheit die Aufnahme der Arbeit zu den von der Direktion im Anschlag vom 2. August angebotenen Bedingungen:

Es tritt keine allgemeine Lohnerhöhung ein, dagegen wird eine einstündige Mittagspause und dreimalige Lohnzahlung im Monat zugestanden. Die Lohnauszahlung soll in Tüten erfolgen. Die Stocher sollen für die Arbeit am Sonntag 4,50 M anstatt 3,50 M erhalten. Am Schluß der Arbeitszeit soll die Produktion bekannt gegeben werden. Die Lohnkommission bleibt bestehen, um auch weiterhin der Direktion die Wünsche der Arbeiter zu übermitteln. Die Direktion verzichtet auf die ärztliche Untersuchung der wiedereinzustellenden Arbeiter. Bis auf vier Mann werden alle eingestellt, wenn sie sich innerhalb acht Tagen melden. 19 Adjustage-Arbeiter, die bei der allgemeinen Lohnaufbesserung im Frühjahr nicht berücksichtigt worden waren, erhalten Lohnaufbesserung.

Seit dem 16. Oktober befinden sich die Elbschiffer unter der Führung des in der Sektion Binnenschiffer des Hafenarbeiterverbandes in Hamburg organisierten Teiles im Ausstand. Sie fordern eine Erhöhung des Monatslohnes aller Binnenschiffer um 10 M, eine regelmäßige Arbeitszeit in allen Häfen, Beladungs- und Entladungsplätzen von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends einschließlich einer halbstündigen Frühstücks- und einer eineinhalbstündigen Mittagspause, Vergütung der Ueberstundenarbeit mit 50 ₰ pro Stunde in allen Umschlags-, Lösch- und Ladeplätzen und endlich die Anerkennung der Gewerbegerichte zur Aburteilung von allen aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden Differenzen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. Die Gesellschaften haben diese Forderungen abgelehnt und diejenigen Bootsleute, die ohne Innehaltung der vertragsmäßigen Kündigungsfrist die Arbeit niederlegten, auf Schadenersatz verklagt. Es ist den Arbeitgebern gelungen, durch Einstellung Arbeitswilliger den Verkehr notdürftig aufrecht zu erhalten. — Die Aussperrung in den Berliner Schuhfabriken ist eingetreten (vergl. Sp. 80). Die Arbeitgeber machen eine Wiedereinstellung davon abhängig, daß sich die Arbeiter verpflichten, die streikenden Ballschuhmacher weder direkt noch indirekt zu unterstützen. Als indirekte Unterstützung wird auch die Zugehörigkeit zum Schuhmacherverband betrachtet.

Die Lohnbewegung der Kohlengräber im Mährisch-Ostrauer Gebiet bot in der ersten Oktoberwoche Aussicht auf einen schnellen friedlichen Ablauf, da den Arbeitern Lohnaufbesserungen versprochen wurden, und zwar in der Form von Normalgedingen, die auf den verschiedenen Gruben sich zwischen 4 Kronen 10 Heller und 4 Kronen 50 Heller bewegen sollten. Für die gemeinschaftlichen Gedinge war eine feste prozentuale Lohnstaffelung für die Hauer, Lehrhauer, älteren und jüngeren Huntstößer, sowie für die älteren und jüngeren Schlepper vorgesehen. Weiter war Sicherstellung der kranken und invaliden Arbeiter, Zulage einer halben „Herrenschicht" für Sonn- und Festtagsarbeit und Erhöhung der Deputatkohlenlieferungen verheißen worden, während die Forderung um Arbeitszeitverkürzung abgewiesen wurde. Da aber diese mündlichen Zugeständnisse nicht auf allen Gruben eingehalten wurden — nur auf den Witkowitzer Gruben wurden die Arbeiter korrekt zufriedengestellt — drohte der Streik jeden Augenblick auszubrechen. Die fortgesetzt zur Besonnenheit ratenden Gewerkschaftsführer hatten schließlich am 8. Oktober ein Ultimatum an die Unternehmer gerichtet, „im Interesse einer friedlichen Beilegung" des Konflikts doch bis Ende der Woche einen klaren und bindenden Bescheid auf die Arbeiterforderungen zu geben. Die Antwort der Gewerke am 12. Oktober lautete wiederum ausweichend; sie könnten nach dem Genossenschaftsgesetz nur die Genossenschaftsdelegierten und Lokalarbeiterausschüsse als Vertreter der Arbeiter betrachten. Die Arbeiterschaft protestierte in Riesenversammlungen gegen diesen Bescheid, beschloß aber von einem Streik abzusehen und nur darauf zu dringen, daß ihr die bisher zugesagten Lohnerhöhungen auch schriftlich garantiert und die Löhne der einzelnen Arbeiterkategorien auf jedem Schachtbetriebe auf einer Tabelle deutlich verzeichnet würden, um eine Kontrolle darüber zu ermöglichen. Am 16. Oktober hatten die Delegierten meist überall die schriftlichen Zusagen in den Händen. Die von den Arbeitern praktisch errungenen Zugeständnisse beziffern sich im Gesamtwerte auf 60—80 Kronen jährlich. Das Revierbergamt hat sich in all den Verhandlungen als objektiver Vermittler bewährt. Nur auf zwei oder drei Schächten, wo stets die schlechtesten Lohnverhältnisse herrschten, sind noch unbedeutende Streikbewegungen im Gange, weil die Zugeständnisse nicht eingehalten wurden.

Der schottische Schiffbauerstreik ist bereits in die Bahnen der Verständigung eingelenkt. Der Lord Provost von Glasgow hat sowohl von den Arbeitgebern wie den Arbeitervertretern die Zusicherung erhalten, daß sie bereit seien, in einer gemeinsamen Sitzung über die schnelle friedliche Beilegung des Konflikts zu beraten. Die Konferenz fand am 24. Oktober statt. — Die Bewegung unter den Wallisischen Bergarbeitern ist zu Ende, da nur noch einige Hundert Arbeiter den Gewerkvereinen fern bleiben.

Arbeiterschutz.

Die Notwendigkeit einer Erhöhung des Schutzalters der jugendlichen Arbeiter von 16 auf 18 Jahre beweist wiederum eine Mitteilung der „Köln. Volksztg." über „bedenklichen Betrieb in Spinnereien". Danach haben in den letzten Jahren einige Spinnereien außer dem Tagesbetrieb Nachtbetrieb eingerichtet. Am Tage bedienen Mädchen sowie Jungen unter 16 Jahren die Maschinen, zur Nachtzeit arbeiten ausschließlich Burschen über 16 Jahre. Diese 16- bis 18jährigen jungen Leute arbeiten nun Nacht für Nacht das ganze Jahr hindurch (die Nacht von Sonntag auf Montag ausgenommen). Die Spinnereibesitzer überwinden die Abneigung hiergegen dadurch, daß sie für die leichte Arbeit den jungen Burschen für die Nacht 3 M bis 3,25 M zahlen. Sie können diese Löhne gut zahlen, da sie durch die gesteigerte Produktion mehr als reichlich entschädigt werden. Gesetzlich ist jetzt dieser Betrieb gestattet: für Mädchen über 16 Jahre ist zwar die Nachtarbeit verboten, für Knaben nur bis zum 16. Lebensjahre. Wie sehr aber durch diese ständige Nachtarbeit die körperliche und geistige Entwickelung junger Leute leidet, bedarf keiner näheren Erläuterung. Darum fordern wir aufs neue ein Verbot der Nachtarbeit auch für männliche Jugendliche mindestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Die Regelung der Kinderarbeit in Oesterreich war im Abgeordnetenhause Gegenstand einer Interpellation, die der Handelsminister am 26. September beantwortete: Man habe in Oesterreich die Erfahrungen des deutschen Kinderschutzgesetzes von 1903 abwarten wollen, über dessen Durchführung die ersten ausführlichen Berichte seit 1905 vorliegen. Im Dezember 1905 habe im Handelsministerium eine Besprechung von Vertretern der beteiligten Ressorts stattgefunden, bei welcher eine prinzipielle Uebereinstimmung über die Notwendigkeit einer Reform erzielt wurde. Was den Umfang der geplanten Aktion anlange, so sei deren Erstreckung nicht nur auf die Kinderarbeit im Gewerbebetriebe, sondern auf das gesamte Gebiet der Verwendung von Kindern in allen Zweigen des Erwerbslebens in Aussicht genommen. Um eine zuverlässige Basis für die legislativen Schritte zu gewinnen, werde zunächst durch das arbeitsstatistische Amt eine Erhebung über die bedürftigen tatsächlichen Verhältnisse bei der Verwendung von Kindern zur Erwerbsarbeit erfolgen.

Die Bekämpfung der Heimarbeit durch die Submissionsbedingungen versuchte die Stadtverwaltung von Woolwich auszuüben. Es mußten Staubüberzüge über die Möbel des Rathauses genäht werden. Die Verwaltung stellte den Unternehmern, die sich zu diesem Auftrag meldeten, die Bedingung, daß die Arbeit nicht von Heimarbeiterinnen unter dem Schwitzsystem ausgeführt werden dürfe. Keiner der Unternehmer wollte oder konnte auf diese Bedingung eingehen. Daraufhin ließ die Stadt diese Arbeit in eigner Regie ausführen, indem sie selbst die Näherinnen in eigenen Werkstätten beschäftigte. Die Näherinnen hatten eine 8stündige Arbeitszeit, erhielten einen Wochenlohn von 21 Schilling, und trotzdem sollen sich den „Daily News" zufolge die Gesamtunkosten bei der Ausführung in eigener Regie um 14 £ billiger als das billigste Submissionsangebot gestellt haben.

Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen, Volksbureaus.

Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen. Der 1. Vorsitzende des Verbands, Herr Stadtrat Kaiser in Magdeburg, teilt uns im Namen des Vorstands mit,

daß der Verband vom 15. Oktober ab eine ständige für die Mitglieder des Verbandes unentgeltliche Vertretung vor dem Reichsversicherungsamt eingerichtet hat. Vertreter ist der Erste Bürgermeister a. D. Schwindt zu Steglitz-Berlin, Humboldtstraße 4 I. Diese Einrichtung wird auch von staatlicher Seite unterstützt. Das „Bureau für Sozialpolitik" (Berlin W_{30}, Rollendorfstr. 29. 30) ist mit seiner Rechtsauskunftsstelle in der Gormanstr. 13 dem Verbande angeschlossen.

Rechtsauskunft und Rechtsschutz des Deutschen Techniker-Verbandes. Daß die Idee des unentgeltlichen Rechtsbeistandes über die Kreise der Arbeiter hinaus dringen und auch die Korporationen der Privatbeamten ergreifen würde, lag besonders als Folge der Konkurrenzverhältnisse der einzelnen Organisationen der Beamten nahe. Jede aufstrebende Vereinigung bemüht sich, durch Wohlfahrtseinrichtungen Mitglieder an sich zu fesseln. Dieses gesunde Streben hat beim Deutschen Techniker-Verbande die erfreuliche Folge gehabt, daß er nicht nur seine Unterstützungskasse für stellunglose Mitglieder ausbaut, sondern auch die bei ihm bestehenden Auskunfteidienste zu einem System des Rechtsschutzes zu entwickeln sucht. Zu Neujahr 1907 werden zugleich mit erhöhten Verbandsbeiträgen neue Bestimmungen über Auskunftei und Rechtshilfe in Kraft treten, deren wichtigste lauten:

§ 1. Jedes Mitglied des Deutschen Techniker-Verbandes hat unmittelbar nach vollzogenem Beitritt zum Verbande Anspruch auf Rechtsauskunft über alle das Dienstverhältnis berührenden Fragen, nach mindestens zweijähriger ununterbrochener Mitgliedschaft auch Anspruch auf Rechtsschutz durch den Verband.

§ 2. Der Rechtsschutz umfaßt die Uebernahme von Prozessen der Mitglieder auf Kosten des Verbandes

a) in allen ohne Schuld des Mitgliedes aus seinem Dienstverhältnis erwachsenden Streitigkeiten,

b) in der Geltendmachung von Ansprüchen aus gesetzlicher Versicherung,

c) in Fällen, wo ein Mitglied durch öffentliche Betätigung für die Interessen des Verbandes in einen Rechtsstreit verwickelt wird.

Der Rechtsschutz erstreckt sich in der Regel nur auf die erste Instanz (d. h. nach Lage des Falles Gewerbe-, Amts- oder Landgericht); in Fällen von prinzipieller Wichtigkeit kann der geschäftsführende Vorstand die Fortführung eines Prozesses in weiteren Instanzen genehmigen.

Die Uebernahme von Prozessen unterliegt bei eiligen Anlässen der Entscheidung der Verbandsleitung, in der Regel jedoch nach Anhörung des Syndikus dem Beschlusse des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 4. Die Verbandskasse trägt die vollen Gerichtsgebühren sowie die Kosten für einen etwa zu bestellenden Anwalt. Wenn in dem Rechtsstreite das von dem Verbande vertretene Mitglied obsiegt, fällt die der Gegenpartei auferlegte Kostenvergütung unmittelbar der Verbandskasse zu.

§ 5. Stellungsuchenden Mitgliedern wird ferner kostenfreie Auskunft über Firmen, soweit sie nicht den Geschäftskredit einer Firma betrifft, sowie über Ortsverhältnisse erteilt nach Maßgabe des beim Verbande vorliegenden Materials oder insofern dieses ohne erhebliche Kosten beschafft werden kann.

Arbeitsnachweis.

Reichsverband der Arbeitsnachweise in Oesterreich. Aus Wien wird uns geschrieben: Am 16. Oktober fand in Wien die begründende Versammlung des Reichsverbandes der Allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten in Oesterreich statt. Daran beteiligten sich die Vertreter der nachfolgenden Körperschaften: Die Städte Wien und Brünn, der Landesausschuß von Böhmen, die Handelskammern von Wien und Rovereto, der Landesverband für Wohltätigkeit in Steiermark, die Vereine für Arbeitsvermittlung in Schlesien und für unentgeltlichen Arbeitsnachweis in Wien und der Wiener Zentralverein zur Unterbringung von Lehrlingen. Auch lag eine Reihe von schriftlichen Beitrittserklärungen von den Städten Iglau, Innsbruck, Laibach, Wr. Neustadt und von der Prager Arbeitsbörse vor. Die Versammlung, der auch Sektionschef Dr. Mataja und Sektionsrat von Gasteiger vom arbeitsstatistischen Amt beiwohnten, wählte in den Vorstand Professor Mischler-Graz als Vorsitzenden, Dr. von Fürer-Troppau als stellvertretenden Vorsitzenden, Dr. Feith-Brünn, Dr. Gürtler-Graz, Direktor Ressek-Wien und Pedrolli-Rovereto als Mitglieder. Mit der Behandlung fachlicher Angelegenheiten wurde ein Ausschuß betraut, dem außer zwei Vorstandsmitgliedern je ein Vertreter des böhmischen Landesausschusses und der Stadt Wien angehören. Aus der Tagesordnung seien nachstehende Punkte hervorgehoben: Erwirkung von Fahrpreisermäßigungen für Arbeitsuchende auf Eisenbahnen und Portobegünstigungen für die Anstalten, Herausgabe eines wöchentlichen Zentralanzeigers der offenen Stellen und der Arbeitsgesuche. Außerdem wurde beschlossen, sämtlichen größeren Städten und Industrieorten die Schaffung von paritätisch geleiteten Arbeitsvermittlungen nahezulegen und ihnen die nötigen Behelfe für eine zweckmäßige Einrichtung zur Verfügung zu stellen. In Aussicht genommen wurde die baldige Abhaltung eines Arbeitsvermittlungstages, auf dem aktuelle Fragen wie Arbeitslosenfürsorge und die landwirtschaftliche Dienstbotenfrage zur Erörterung gelangen sollen.

Arbeitgeber im Gastwirtsgewerbe als Gegner der gewerblichen Stellenvermittlung. Auf der in Köln tagenden Generalversammlung des internationalen Hotelbesitzervereins hielt der Vorsitzende, Otto Hoyer, eine Ansprache, in der er der Hoffnung Ausdruck gab, daß man in Deutschland die gewerbliche Stellenvermittlung nach dem Vorbilde Frankreichs aufheben werde.

Literarische Mitteilungen.

Denkschrift über die staatlichen Maßregeln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, des Kanton Basel-Stadt. Im Auftrage des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt verfaßt von Dr. F. Mangold. Basel 1906, Kommissionsverlag von C. F. Lendorff.

Die Schrift, die für die Ausstellung in Mailand 1906 zur Eröffnung des Simplon-Tunnels ausgearbeitet ist, kommt resigniert zu dem Schluß, daß die staatlichen Maßnahmen (Gesetz über die Wohnungen, Zonenexpropriation, Korrektionen der inneren Stadt, Bestimmungen über die sanitäre Einrichtung, über Schlaf- und Kostgängereien und Zimmermiete (Betriebsbewilligung, Geschlechtertrennung usw.), Erstellung einiger Wohnungen für die eigenen Arbeiter und Bediensteten, das Steigen der Mietpreise aller Kategorien nicht zu hemmen vermochten, ja diese zum Teil direkt erhöhten und damit die Erhöhung der Arbeitslöhne wieder verschlangen. Einen zurzeit gangbaren Ausweg aus diesem circulus vitiosus sieht der Verfasser nicht.

J. Sponheimer, Das Wohnungselend der Großstädte und seine Abwendung durch Selbsthilfe. Mit Abbildungen. Verlag Lebensreform, G. m. b. H., Berlin C. 54, I 906, 1 *M.*

Der Verfasser fordert als Ausweg aus dem notorischen Wohnungselend die Rückkehr zum Einfamilienhaus als Wohnungstypus, wenn dies Ideal auch innerhalb der Großstädte heute nicht mehr erreichbar sei; die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse lasse jetzt die Möglichkeit einer Dezentralisation zu; sie solle man auf dem Wege der genossenschaftlichen Selbsthilfe erstreben. Uns scheint der Verfasser die Bedeutung des Einfamilienhauses doch etwas zu überschätzen; so schön es sein kann, läßt es meistens viel Komfort und sehr viel Bequemlichkeit für die Hausfrau vermissen. Billig kann es nur dann hergestellt werden, wenn es kleine Räume enthält und wenn es entlegen liegt. Das ist wohl auch der Grund, weshalb z. B. im Kanton Basel-Stadt die Einfamilienhäuser so beträchtliche Mietszinsverluste ergeben, z. B. 1904 rund 218 000 Fr., 1905 allerdings nur 80 000 Fr. von 827 344 bezw. von 468 074 Fr. Allerdings scheint in Basel eine Ueberproduktion an Wohnungen zu herrschen (vgl. Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt, Nr. 7, die Zählung der leerstehenden Wohnungen und Geschäftslokale in Basel im Dezember 1905.

Oeffentliche Gesundheitspflege und Medizinalwesen. Von Dr. med. O. v. Boltenstern. — Gewerbliche Gesundheitspflege. Von Dr. A. Bender, Kgl. Gewerbeinspektor. Bd. 25 resp. 26 der „Bibliothek der Rechts- und Staatskunde". Verlag von Moß, Stuttgart. Preis: jeder Band 2 *M.*

Aus der Moßschen Sammlung von Schriften, die mit wissenschaftlichem Ernst und dennoch in leicht verständlicher Form Fragen des öffentlichen Rechts auf den verschiedensten Gebieten behandeln, sei an dieser Stelle das 26. Heft über die „Gewerbliche Gesundheitspflege" besonders erwähnt. Die Schrift gibt eine gute Uebersicht über das, was sowohl bei der Einrichtung der Arbeitsräume wie auch durch persönliches Verhalten des Arbeiters in der Gewerbe-Hygiene zum Schutze des Arbeiters getan werden kann.

Sozialdemokratie und Antisemitismus. Von A. Bebel. Preis 75 *Pf.* — Die Mutterschaftsversicherung. Von Lily Braun. Preis 50 *Pf.* — Ziele und Wege. Erläuterung der sozialdemokratischen Gegenwartsforderungen. Preis 20 *Pf.* — Führer durch die Gesetze über die Pensionierung der Offiziere und über die Versorgung der Unterklassen des Reichsheers, der Marine und der Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906. Preis 50 *Pf.* Sämtlich im Vorwärtsverlag 1906, Berlin S.W. 68.

Lois et règlements concernant la police du travail et le régime des établissements classés. Offizielle Publikation des belgischen Arbeitsamtes. Brüssel, 1906. J. Lebègue, rue de la Madeleine 46.

Eisner, Kurt: Wilhelm Liebknecht. Sein Leben und Wirken. 2. Auflage. Berlin 1906. Vorwärts-Verlag. 1,50 *M.*

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29/30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Urteilsverkündung.

Preisausschreiben zur Bekämpfung der Bleigefahr.

Auf Grund des am 10. Januar 1905 veröffentlichten Preisausschreibens zur Bekämpfung der Bleigefahr sind bis zum 31. Dezember 1905 beim Internationalen Arbeitsamte in Basel **63** Arbeiten eingegangen.

Das Internationale Arbeitsamt hat nach der Bewertung der Arbeiten durch die Preisrichter am 13. Oktober 1906 beschlossen:

I. Von den zwei Arbeiten, die zu Punkt 1, betreffend Beseitigung der Bleigefahren bei der **Förderung** und Aufbereitung von Bleierzen und bleihaltigen Erzen eingegangen sind, wird keiner ein Preis zuerkannt. Die Arbeit 1 mit dem Motto „Morgenstunde hat Gold im Munde“ wird zum Ankauf empfohlen.

II. Von den 12 Arbeiten, die zu Punkt 2, betreffend Beseitigung der Bleigefahren in **Bleihütten** eingegangen sind, wird der Preis von 10 000 Mark zu gleichen Teilen den Arbeiten mit dem Motto:

2. „Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg“, und
3. „L'homme n'est pas fait pour l'industrie, mais au contraire l'industrie pour l'homme“

zuerteilt. Zum Ankaufe werden vorgeschlagen die Arbeiten mit dem Motto:

4. „Gesundheit ist Reichtum“, und
5. „Die Hygiene sei die Freundin des Gewerbes“.

Bemerkenswerte Materialien und Anregungen enthalten die Arbeiten mit dem Motto:

6. „Tollitur causa, tollitur effectus“,
7. „Das höchste Gut des Menschen ist die Gesundheit“ und
8. „Laurion“.

III. Von den zwölf Arbeiten, die zu Punkt 3, betreffend die Beseitigung der Bleigefahren bei der chemischen Verwendung von Blei in **Bleifarbenwerken,** Akkumulatorenfabriken und dergleichen eingegangen sind, wird keiner ein Preis zuerkannt.

Zum Ankaufe werden vorgeschlagen die Arbeiten mit dem Motto:

9. „In necessaris unitas, in dubio libertas, in omnibus caritas“.
10. „Et super hanc petram aedificabo“.

Bemerkenswerte Materialien und Anregungen enthalten die Arbeiten mit dem Motto:

11. „Starhemberg“,
12. „Arbeit ist des Bürgers Zierde“
13. „Per aspera ad astra“,
14. „Salus et felicitas“,
15. „Spiro, spero“, und
16. und 17. zwei Arbeiten ohne Motto.

IV. Von den achtzehn Arbeiten, die zu Punkt 4, betreffend Vermeidung der Bleigefahr im Gewerbe der **Anstreicher,** Maler, Lackierer und dergleichen eingegangen sind, sind nur zwei dritte Preise von je 750 Mark den Arbeiten mit dem Motto:

18. „Quod felix faustum fortunatumque sit“,
19. „Die Humanität ein Zug unseres Herzens“

zuerkannt worden.

Zum Ankaufe werden vorgeschlagen die Arbeiten mit dem Motto:

20. „Aus der Praxis für die Praxis“ (II),
21. „Sie leben und vergiften sich von der Hand in den Mund.“

Bemerkenswerte Materialien und Anregungen enthalten die Arbeiten mit dem Motto:

22. „Kurz und bündig“,
23. „Zum Wohle für viele“,
24. „Es will alles erlernt sein“,
25. „Paintshop Hygiene“,
26. „Habenda est ratio valetudinis“, und
27. eine Arbeit ohne Motto.

V. Von den zwölf Arbeiten, die zu Punkt 5, betreffend die Beseitigung der Bleigefahr in Gewerben, in denen Blei und Bleifabrikate in großem Maße zum Verbrauch gelangen, wie in **Schriftgießereien** und **Buchdruckereien,** wurden der zweite Preis von 1000 Mark der Arbeit.

28. mit dem Motto: „Vae soli“, und zwei dritte Preise von je 750 Mark den Arbeiten mit dem Motto:

29. „Durch Nacht zum Licht“, und
30. „Eile mit Weile“

zuerkannt. Zum Ankaufe werden vorgeschlagen die Arbeiten mit dem Motto:

31. „Licht, Luft, Reinlichkeit“,
32. „a few remarks relative to plumbism in the art of printing“,
33. „Saturne dévore ses enfants“.

Bemerkenswerte Materialien und Anregungen enthalten die Arbeiten mit dem Motto:

34. „Siegfried“,
35. „Gesundheit ist das höchste Gut“, und
36. eine Arbeit ohne Motto.

Nach notarieller Eröffnung der die Namen enthaltenden verschlossenen Kuverts ergaben sich als Verfasser der preisgekrönten, zum Ankauf empfohlenen oder belobten 36 Arbeiten:

1. Prof. Dr. Th. Sommerfeld, Berlin.
2. Richard Müller, diplom. Ingenieur, Ems a. Lahn (preisgekr.)
3. P. Boulin, Inspekteur Divisionaire du Travail, Lille (preisgekrönt).
4. Prof. Dr. Th. Sommerfeld, Berlin.
5. Dr. Jos. Rambousek, K. K. Sanitätsrat, Triest.
6. Dr. Imre Toth, K. Distriktsphysikus, Selmecbanya, Ungarn.
7. Dr. Richard Canaval, Oberbergrat, Klagenfurt und Privatdozent Dr. Ignaz Kaup, k. k. Bezirksarzt, Wien.
8. Georg Pirc, k. k. Oberkommissär im Handelsministerium, Wien.
9. Dr. P. Etz, Köln-Deutz.
10. Dr. Casimiro Guidelli, Laveno, Lago Maggiore.
11. Siegfried Schnek, Wien.
12. Prof. Dr. Th. Sommerfeld, Berlin.
13. Kenneth Weldon Goadly, London.
14. Dr. Theodor. Ogg, Fyvie, Schottland.
15. Dr. José Ubeda y Correal, Madrid.
16. (ohne Motto) Arbeit eines ungenannt sein wollenden in der Schweiz ansässigen Arbeiters.
17. (ohne Motto) William Helze, Jeannette, Pennsylvanien.
18. Prof. Dr. Sommerfeld, Berlin (preisgekrönt).
19. Karl Hauck, Ing. k. k. Gewerbeinspektor, Tetschen (preisgekr.).
20. Louis Edgar Andés, Lackfabrikant, Wien.
21. Richard Halfter, Berlin.
22. Rudolf Otte, Mülheim a. Rh.
23. Willi Busch, Altenheim, Schleswig-Holstein.
24. Wilhelm Geßler, Calbe a. S.
25. Chas. E. Koons, St. Louis.
26. John Doig, Housepainter, Stirlingshire, Schottland.
27. (ohne Motto) Charles H. Clakee, South Norwalt, Conn.
28. André Ducrot, Paris (preisgekrönt).
29. Professor Dr. Th. Sommerfeld, Berlin (preisgekrönt).
30. Schulz, Baumeister, Kiel (preisgekrönt).
31. Heinrich Ritzel, Schriftsetzer, Wiesbaden.
32. William J. Manning, Washington
33. Ingenieur Lebrasseur, anc. Insp. du travail, und Paul Razous, beide in Paris.
34. Otto Zunke, Buchdrucker, Berlin.
35. Karl Girkowski, Wien.
36. (ohne Motto) Wilhelm Ehlert, Obermaschinenmeister, Berlin.

Das Internationale Arbeitsamt ist beauftragt, die Verhandlungen mit den Verfassern der zum Ankauf empfohlenen und der lobend erwähnten Arbeiten einzuleiten. Für die Veröffentlichung ist z. T. vollständiger Abdruck, z. T. die zusammenfassende Verwertung mehrerer Arbeiten in Aussicht genommen.

Die Verfasser der nicht erwähnten Arbeiten werden aufgefordert, bis zum 1. Januar 1907 die Adressen für die Rücksendung der Arbeiten aufzugeben. Nach dem 1. Januar werden ihnen die übrig bleibenden Arbeiten auf Grund der in den Kuverts enthaltenen Namen zugesandt werden.

Durch Zuerkennung eines Preises, durch die Empfehlung zum Ankauf, oder die lobende Erwähnung wird **keinerlei Verantwortung** der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz oder des Internationalen Arbeitsamtes für die Angaben und die Schlußfolgerungen der Arbeiten ausgesprochen.

Zur wirksamen Bekämpfung der Vergiftungsgefahren, welchen die Arbeiter der Bleibetriebe ausgesetzt sind, glaubt jedoch die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz dadurch beitragen zu können, daß sie die Ergebnisse dieser Arbeiten der öffentlichen Diskussion und den Beschlüssen ihrer Sachverständigenkommissionen zugänglich macht.

Zugleich spricht sie den Preisrichtern für ihre hingebende Mitwirkung, sowie den sämtlichen Beteiligten für ihre großen Bemühungen bei der Bewältigung der ihnen gesetzten schwierigen Aufgaben den besten Dank aus.

Basel, 13. Oktober 1906.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz

Im Auftrage:

Internationales Arbeitsamt,

Der Direktor.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 1. November 1906. Nummer 5.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag.
Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 3 Mark.
Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die gesetzliche Einschränkung des Arbeitstages und der neue Gesetzentwurf der französischen Regierung.

Von Raoul Jay, Professor der Rechte an der Universität Paris.

I.

Am 10. Juli dieses Jahres hat der Minister für Handel, Gewerbe und Arbeit der Deputiertenkammer im Namen der Regierung einen Gesetzentwurf von großer Tragweite über die Regelung der Arbeit vorgelegt. Im folgenden sollen nicht alle Bestimmungen des Entwurfes erörtert werden, es soll vielmehr nur versucht werden zu zeigen, welche Folgen der Entwurf hinsichtlich der gesetzlich zulässigen Arbeitsdauer haben wird. (Vergl. „Soz. Praxis" XV. Sp. 1166.)

Die Hauptabsicht der Regierung ist die Ausdehnung des gesetzlichen Zehnstundentages auf alle in gewerblichen Arbeitsräumen beschäftigten Arbeiter. Schon das Gesetz vom 30. März 1900 hat diesen gesetzlichen Zehnstundentag nicht bloß den Kindern unter 18 Jahren und den weiblichen Arbeitern gesichert, sondern ebenso auch den erwachsenen Männern, die in den gleichen Räumen mit Frauen und Kindern zusammen arbeiten. Die Absicht der Urheber des Gesetzes von 1900 war keineswegs zweifelhaft. Man weiß, welche Klagen von den Gewerbetreibenden erhoben wurden über die Unterschiede, die bezüglich der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit für Kinder, weibliche und männliche Arbeiter durch die Gesetze der Jahre 1848 und 1892 geschaffen waren. Nach diesen Gesetzen durften Kinder unter 16 Jahr höchstens 10 Stunden pro Tag, Arbeiter von 16 bis 18 Jahren höchstens 11 Stunden täglich und 60 Stunden wöchentlich, Arbeiterinnen über 18 Jahr höchstens 11, und Arbeiter über 18 Jahr höchstens 12 Stunden täglich beschäftigt werden. Außerhalb der Fabriken und Werkstätten (usines et manufactures) unterlag die Dauer der Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter keinen Beschränkungen. Das Gesetz vom Jahre 1892 war für unanwendbar erklärt worden. Die Vereinheitlichung der gesetzlichen Arbeitszeiten wurde als dringend notwendig gefordert. Die Urheber des Gesetzes vom Jahre 1900 waren in der glücklichen Lage, die Gewerbetreibenden bei der Einführung des Zehnstundentages für die erwachsenen Arbeiter also beim Wort nehmen zu können und auf die Klagen antworten zu können „Wir führen bestimmt Einheitlichkeit herbei!" Die gesetzliche Arbeitsdauer wird in Zukunft die gleiche sein für alle, die gemeinsam ihre Arbeit verrichten. Unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes sollen alle 11 Stunden arbeiten, doch soll die gesetzliche Maximaldauer nach Ablauf eines Jahres auf 10½ Stunden, nach Ablauf von 4 Jahren auf 10 Stunden herabgesetzt werden. Die Urheber des Gesetzes von 1900 meinten, daß damit die Einführung des Zehnstundentages für die Erwachsenen in der großen Mehrzahl der gewerblichen Betriebe geschehen sei. Millerand, der damalige Handelsminister, hob hervor, daß die Statistik 158 000 Betriebe als unter das Gesetz vom Jahre 1892 fallend zählte gegenüber 36 500 dem Gesetz von 1848 unterstehenden, und zog hieraus den Schluß, daß die Anwendung des Zehnstundentages nahezu allgemein werden würde.

„Gleichwohl ist das Gesetz vom 30. März 1900, wenn es auch für einen recht bedeutenden Teil der erwachsenen Arbeiter die Dauer des Arbeitstages auf 10 Stunden herabgesetzt hat, nicht von dem allgemeinen Erfolge begleitet gewesen, wie es seine Urheber voraussagten. Die Juristen des Kassationshofes haben durch eine strikte Auslegung, die sie dem zu unbestimmt gehaltenen Ausdruck des Gesetzes: „in den gleichen Räumen beschäftigte" zu geben genötigt waren, ermöglicht, in vielen Industrien die Verschiedenheit in der Regelung der Arbeitszeit, über die man sich anscheinend beklagt hatte,*) beizubehalten." Die Berichte der Commission Supérieure du Travail sowie die der Inspektoren bestätigen ausdrücklich die Ansicht, die in den Motiven ausgeführt wird. So steht im Bericht der Commission Supérieure du Travail für 1905: „alle Inspektoren verzeichnen die Tatsache einer immer häufiger werdenden Einrichtung getrennter Arbeitsräume, in denen dann die Ar-

*) Vergl. die Motive S. 2 und 3.

beitszeit für erwachsene männliche Arbeiter bis auf $10^1/_2$, 11 ja auf 12 Stunden ausgedehnt wird. In Wirklichkeit werden mit ziemlicher Sicherheit, wenn dieser Rechtszustand noch mehrere Jahre bestehen bleibt, alle Industrien, in denen die Arbeit der Männer bei der Produktion eine wichtige Rolle spielt und nicht unbedingt an Frauen- und Kinderarbeit gebunden ist, eine Trennung der Arbeitsräume bewerkstelligt haben."

„Wenn man heutzutage, so schließt der Verfasser der Motive, erfolgreich allen Arbeitern den zehnstündigen Arbeitstag, der sowohl für die Bedürfnisse der Industrie, als auch für die Kräfte des Arbeiters ausreichend erscheint, tatsächlich sichern will, so muß man das zweckmäßig und klar bestimmen und gesetzlich für alle gewerblichen Unternehmungen einführen."

Auf der anderen Seite erscheint die Verallgemeinerung des Zehnstundentages als das wahre Mittel, den bedauerlichen Folgen, die das System des Jahres 1900 wenigstens in einigen Fällen für das Lehrlingswesen heraufgeführt hat, vorzubeugen. Um die Möglichkeit zu wahren, den Erwachsenen eine Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden aufzuerlegen, haben Arbeitgeber in mehr oder weniger großer Menge die Lehrlinge unter 18 Jahren entlassen oder einzustellen sich geweigert. Die Inspektoren stimmen nicht überein in ihrem Urteil über die Bedeutung und den Charakter dieser Tatsachen. Nach dem Berichte der Commission Supérieure du Travail für das Jahr 1905 sehen die einen darin nur vereinzelte, zweifellos bedauerliche, aber doch nicht für die Zukunft des Lehrlingswesens Beunruhigung einflößende Fälle, während andere demgegenüber der Ansicht sind, daß der Ausschluß der Kinder aus der Industrie infolge der Entlassung bezw. Nichteinstellung mehr und mehr um sich greift und die Industrie in eine Lage bringt, die binnen kurzem bedenklich werden müsse. Worüber kein Zweifel bestehen kann, ist, daß die Unterscheidungen, die durch das Gesetz des Jahres 1900 zwischen den Betrieben gemacht worden sind, je nachdem sie Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen oder nicht, in den gewerblichen Wettbewerb ein Moment der Verwirrung gebracht haben, das am besten so schnell wie möglich beseitigt werden muß. Das wäre ein günstiger Erfolg der Ausdehnung des Zehnstundentags auf alle industriellen Unternehmungen.

Die französische Regierung hat diese Ausdehnung im Laufe von vier Jahren in drei aufeinanderfolgenden Stufen zu verwirklichen gesucht. In allen Arbeitsplätzen, die in Artikel 1 des Gesetzes vom Jahre 1892 aufgezählt sind, d. h. in allen Manufakturen, Fabriken, auf allen Werkstätten und Werkplätzen, Minen und Steinbrüchen, für welche die Dauer der Arbeit nicht durch Spezialgesetz geregelt ist, nebst den mit derartigen Betrieben in unmittelbarer Beziehung stehenden Gebäuden, dürfte von dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Gesetzes ab die Dauer der Arbeit für erwachsene Arbeiter, die außerhalb der Räume, in welchen Arbeiterinnen und Kinder beschäftigt werden, arbeiten, 11 Stunden nicht überschreiten; diese Dauer wird 4 Jahre nach Erlaß dieses Gesetzes auf 10 Stunden eingeschränkt. Andererseits haben die Urheber des in Rede stehenden Entwurfes, um die Gewöhnung an den Zehnstundentag zu erleichtern, der Industrie einen hinreichend weiten Spielraum für Abweichungen lassen zu sollen geglaubt. Außer in Fällen, in denen eine Ausdehnung der Arbeitszeit zur Erledigung gewisser vorbereitender oder Hilfsarbeiten zulässig oder zum Ausgleich der Folgen von Arbeitsniederlegungen ausnahmsweise gestattet ist, beabsichtigt die Regierung, allen Unternehmungen das Recht einzuräumen, den Arbeitstag für alle Arbeiter über 16 Jahren an 60 Tagen im Jahre zu überschreiten. Der Arbeitstag kann für diese Arbeiter bis zu 90mal über 10 Stunden hinaus verlängert werden in den Industrien, in denen sich die Arbeit unter freiem Himmel vollzieht, und die in einer Verwaltungsanordnung noch näher zu bestimmen sind. In solchen Ausnahmefällen darf der Arbeitstag für erwachsene Arbeiter über 18 Jahren bis auf 12 Stunden, für Arbeiterinnen und Jugendliche von 16 bis 18 Jahren nur auf 11 Stunden ausgedehnt werden. Nicht überschritten darf der Zehnstundentag werden für Kinder unter 16 Jahren.

Wir erkennen bereitwilligst an, daß diese Unterscheidungen ihren vernünftigen Grund und günstige Wirkung haben. Trotzdem veranlaßt diese Umformung des Systems der Ausnahmen viele Einwendungen. Wäre es nicht besser, statt die Möglichkeit einer Ausnahme von der Regel auf neue Industrien auszudehnen, auf eine Unterdückung aller Ausnahmen hinzuwirken? Diese Beseitigung wäre von jetzt ab möglich für die Arbeiterinnen und für Jugendliche.

Um diese Neugestaltung des Systems der Ausnahmen zu rechtfertigen, zieht der Verfasser der Motive in erster Linie die wachsende Regellosigkeit der Produktion heran. Ihm erscheint das bestehende System der Ausnahmen so, wie es sich aus dem Gesetz des Jahres 1892 und den geltenden Reglements ergibt, in vieler Hinsicht tadelnswert. Gegenwärtig regeln Verwaltungsanordnungen die Industrien, für welche die Jahreszeit oder andere Gründe in gewissen Zeiten ein erhebliches Anwachsen der Aufträge verursachen, denen man mit den geringen Vorräten nicht gerecht werden kann. Der Bezirksarbeitsinspektor gestattet diesen Industrien unter Befreiung von der allgemeinen Bestimmung die Ueberstunden, die ihm gerechtfertigt erscheinen. Das Gesetz hat das Recht des Inspektors bezüglich der Zulassung von Ausnahmen nicht umgrenzt; bloß durch ministerielle Rundschreiben ist die Maximaldauer dieser Ausnahmen festgesetzt worden, von denen man vordem übermäßigen Gebrauch gemacht hatte. Aber diese zunehmende Unregelmäßigkeit der Produktion hat die Liste der Industrien, die von derartigen Ausnahmen Gebrauch machen durften, anwachsen lassen; so zählt man gegenwärtig im Bezirk von Paris 710 000 Personen, deren Beschäftigung diesen Bestimmungen unterliegt und denen nur 200 000 Personen gegenüberstehen, bei welchen keine Ausnahmen zulässig sind; dabei verrichten diese 200 000 keineswegs eine schwierigere Arbeit, und sind auch nicht vollständig solchen Unregelmäßigkeiten entzogen.

Die Inspektoren fordern seit langem die Abänderung dieser Gesetzgebung, die sie für unlogisch erklären, und die auf seiten der Interessenten Kritiken wachruft, denen man nur schwer triftige Argumente entgegen halten kann. Die Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat zu dieser Anschauung nach einer sehr interessanten Diskussion Stellung genommen.

Man muß also einen anderen Gesichtspunkt wählen. Da fast alle Industrien Wechselfällen ausgesetzt sind, wäre es besser, Ausnahmen nicht allein nach Maßgabe des Charakters als Saisonindustrien, sondern allen Industrien zu gestatten, die Ausnahmen aber gesetzlich in Zahl und Dauer einzuschränken und von diesen Ausnahmen wieder nur die schwächsten Arbeiter auszunehmen. Damit würde man zugleich die Entscheidungsgewalt des Bezirksinspektors, die viele Schwierigkeiten im Gefolge gehabt hat, mit einem Schlage beseitigen.

Die Beamten stehen vor der Unmöglichkeit, bei den zahlreichen Gesuchen, die ihnen vorgelegt werden, Erkundigungen anstellen, und sind aus Furcht vor dem Vorwurfe der Parteilichkeit gezwungen, den Gesuchen in allen Fällen, wenn nicht gerade außergewöhnliche Umstände vorliegen, stattzugeben und in allen Fällen bis zu der Grenze zu gehen, die ihnen durch den Erlaß des Ministers bestimmt ist. Durch die Ersetzung der großen Hin- und Herschreibereien bei Gesuchen um Befreiung von den Vorschriften durch eine Voranzeige seitens des Gewerbetreibenden, der dann von einem fest umgrenzten Rechte Gebrauch macht, gibt man übrigens den Inspektoren die Möglichkeit, mehr Zeit auf die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe, der Ueberwachung, zu verwenden. Zugleich vermeidet man die fortgesetzten Beschwerden über Verzögerungen, welche durch die Inspektoren in der Bewilligung der oft dringenden Gesuche eintreten, weil die Inspektoren sich gerade auf einer Inspektionsreise befinden. (Schluß folgt.)

Die Bergarbeiter-Bewegung in Deutschland.

Einmütig wie die Forderungen der fünf Bergarbeiter-Organisationen (siehe „Soz. Prax." Sp. 95) in allen Gebieten des Kohlenbergbaus in Deutschland gestellt waren, lautete auch die Antwort der Verbände der Zechenverwaltungen. Wie schon kurz erwähnt, erwiderte der Verein für bergbauliche Interessen in Essen unterm 22. Oktober, er erkläre wiederholt, jene Arbeiterverbände „nicht als Vertreter der Belegschaften anerkennen zu können, und ist auch selbst nicht zuständig, über Lohnfestsetzungen Erklärungen abzugeben. Er muß es deshalb den einzelnen Zechenverwaltungen überlassen, in den gesetzlich gewählten Arbeiterausschüssen zu den erhobenen Forderungen Stellung zu nehmen." Und die kgl. Bergwerksdirektion in Recklinghausen antwortete unterm 24. Oktober, „daß gemäß den nach § 80f des Allgemeinen Berggesetzes und § 13, Absatz 1, Nr. 5 für die königlichen Steinkohlenbergwerke in Westfalen erlassenen Satzungen für die Wahl und die Tätigkeit des Arbeiterausschusses Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerks beziehen, durch den Arbeiterausschuß zur Kenntnis des Werkdirektors zu bringen sind." Die übrigen Antworten sind im Wortlaut nicht veröffentlicht worden, haben jedoch augenscheinlich denselben Inhalt gehabt. Es wird, wohl mit Grund, in der Presse mitgeteilt, daß

diese Haltung der Grubenbesitzer im engsten Einverständnis mit dem preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe eingenommen worden ist; die „Köln. Ztg.“ (Nr. 1129) deutet an, daß es in der entscheidenden Sitzung des Bergbaulichen Vereins in Essen nicht ohne Kämpfe abgegangen ist, es habe aber in der kritischen Stunde die „sozialpolitisch versöhnliche“ Anschauung den Sieg davongetragen. In der „Nordd. Allg. Ztg.“ vom 25. Oktober wurde diese Wendung wie folgt begrüßt: „Indem der Bergbauliche Verein sich nunmehr auf den Boden der Berggesetznovelle vom Jahre 1905 gestellt hat, durch die nach Absicht der Staatsregierung eine gesetzliche Vertretung der Bergarbeiter geschaffen wurde, ist gegen die Lage im Frühjahr 1905 insofern eine wesentliche Aenderung eingetreten, als der Bergbauliche Verein sich nun gegen die Behandlung von Fragen, die das Arbeitsverhältnis einschließlich der Lohnbedingungen betreffen, in Gemeinschaft mit den berufenen Arbeiterorganisationen nicht mehr ablehnend verhält. Zu wünschen ist, daß von seiten der Arbeitgeber die Forderungen der Arbeiter mit Wohlwollen geprüft und, soweit sie berechtigt und durchführbar erscheinen, erfüllt werden, und daß anderseits die Arbeiter bei der Vertretung ihrer Interessen den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen.“ Daß diese Ausführungen der Ansicht des Handelsministeriums entsprechen, ist später von berufener Seite ausdrücklich bestätigt worden, während andrerseits die „Rhein.-Westf. Ztg.“ zu melden wußte, der Handelsminister habe den Bergbaulichen Verein in Essen benachrichtigt, daß er dem ersten Artikel der „Nordd. Allg. Ztg.“ vom 20. Oktober (vergl. „Soz. Prax.“ Sp. 96) gänzlich fernstehe — was wohl auch kein einigermaßen Kundiger vermutet hatte.

Mit dem Bescheide der Zechenverwaltungen an die Arbeiterorganisationen ist die Streitfrage auf einen neuen Strang geschoben, der vielleicht einen Ausweg zur Vermeidung des Konflikts bietet. Denn wenn die Unternehmer auch einerseits auf ihrem alten und veralteten Standpunkt verharren, daß sie den Arbeitergewerkschaften Anerkennung und Verhandlung verweigern, so lehnen sie doch nicht jede Verhandlung ab, sondern weisen auf die Möglichkeit friedlicher Auseinandersetzungen der einzelnen Werksverwaltung und ihres Arbeiterausschusses hin. Darin liegt in zwiefacher Richtung ein Fortschritt. Einmal stellen sich die Zechenbesitzer nunmehr rückhaltlos auf den Boden der Arbeiterausschüsse, gegen deren Einrichtung durch die Novelle vom 14. Juli 1905 sie sich bis aufs äußerste gewährt haben — eben weil sie damals nichts vom Verhandlungsprinzip wissen wollten. Sie gehen aber noch einen Schritt weiter: sie benützen diese Institution jetzt augenscheinlich als brauchbare und wertvolle Handhabe, um den Arbeitskampf zu vermeiden und den Frieden zu sichern. In diesen beiden Tatsachen erblicken wir die ersten schüchternen Anfänge einer neuen Aera für die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter im Bergbau. Wo früher der Kampf entschied, wer die Macht hatte, beginnen jetzt die sachlichen Erwägungen, in Verhandlungen die friedliche Entscheidung zu suchen. Und auch hier ist der erste Schritt der schwerste. Gewiß, es ist nur ein schwacher Schimmer eines neuen Vertragsverhältnisses, der da aufsteigt. Aber wie wir neulich bei einer anderen Gelegenheit sagten, in der Entwicklung einer Neugestaltung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter entscheidet nicht das Schema, sondern die Idee und der Wille. Auch in der Form der Verhandlungen mit dem Arbeiterausschuß steckt der Keim vertragsmäßiger Regelung der Arbeitsbedingungen. Und bei den großen Abweichungen der Produktions- und Rentabilitätsverhältnisse der Kohlengruben sowie der Lebenshaltung der Bergleute in den verschiedenen Gegenden Deutschlands führt vielleicht der Umweg über die einzelne Zeche und die einzelne Belegschaft zwar weiter, aber sicherer zum Ziel, als die Oktroyierung einer generellen Regelung durch umfassende Kollektivverträge großer und mächtiger Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter.

Wenden wir aber den Blick von den heute noch sehr fernen Zielen wieder auf die Gegenwart und Wirklichkeit zurück, so ist mitzuteilen, daß bereits auf zahlreichen Gruben die Verhandlungen mit den Arbeiterausschüssen begonnen haben. Bekanntlich hat die Einrichtung dieser Ausschüsse mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Manche Verwaltungen suchten die Wahlen zu beschränken, die der sozialdemokratischen Organisation folgenden Bergleute enthielten sich der Abstimmung, nur die Christlichen traten geschlossen dafür ein. Jetzt sollen aber auf allen Gruben mit über 100 Mann die vom Gesetz geforderten Ausschüsse bestehen, so daß also überall Verhandlungsorgane da sind. Ueber die Besprechungen selbst erfahren wir bis jetzt nur ganz allgemeine Dinge: die Verwaltungen legten den Ausschüssen an der Hand der Bücher und Statistiken dar, daß und wie die Löhne gestiegen seien, wie sich die Produktionsmengen und die Preise stellten usw. Die Arbeiter antworteten darauf mit dem Hinweise auf die Teuerung der Lebensbedürfnisse und die Notwendigkeit entsprechender Lohnerhöhungen. Es wird berichtet, hier und da sei es gelungen, die Ausschüsse davon zu überzeugen, eine starke, sprunghafte Lohnsteigerung sei unmöglich. Anderwärts heißt es, man habe die Löhne der bisher schlechter gestellten Arbeiter erhöht und weitere Zulagen in sichere Aussicht gestellt. In Saarbrücken, so wird unterm 25. Oktober gemeldet, habe die Königl. Bergwerksdirektion mit Rücksicht auf die Teuerung eine allgemeine Lohnaufbesserung um 20—30 Pfennig für die Schicht eingeführt; doch sei dieser Beschluß schon früher gefaßt worden, ehe die Arbeiter Forderungen erhoben hätten, und eigener Initiative zu verdanken. Ein irgendwie abschließendes Urteil, welches positive Ergebnis die Verhandlungen über die Lohnfrage auf den einzelnen Gruben erzielen werden, ist heute natürlich nicht möglich; nur gewinnt man den Eindruck, als ob eine friedliche Einigung in vielen Fällen wohl möglich sei.

Denn auch die Vorstände der Arbeiterorganisation verschließen sich dem Ausweg der Verhandlungen in den Arbeiterausschüssen nicht. Am 26. Oktober tagte in Essen die Siebenerkommission, in der 4 Verbände vertreten sind, unter Zuziehung eines Delegierten des 5. Verbandes (schles. Verein zur gegenseitigen Hilfe). Es wurde mitgeteilt, daß von 5 Unternehmerverbänden, 94 Bergwerksdirektionen, 27 Steinkohlen- und 76 Braunkohlenwerken ablehnende Antworten eingelaufen seien. Daran schloß sich ein energischer Protest gegen den Standpunkt der Werksherren, „welche mit Vertretern der Arbeiterorganisationen nicht verhandeln und damit auch die gesetzliche Organisation der Arbeiter nicht anerkennen wollen. Wir halten an der prinzipiellen Forderung unter allen Umständen fest, daß Verhandlungen von Organisation zu Organisation zu führen sind, da hierdurch der wirtschaftliche Frieden in der Bergwerksindustrie am besten aufrecht erhalten und die Interessen der Arbeiter so am wirksamsten vertreten werden können.“ Genau wie die Arbeitgeber bleiben also auch die Arbeiterführer bei ihren Grundsätzen. Hier kann keiner dem andern Mangel an Festigkeit in den dogmatischen Forderungen vorwerfen. Aber ebenso wie die Grubenbesitzer wollen auch die Gewerkschafter auf den Verhandlungsboden in den Arbeiterausschüssen treten; denn es heißt in dem Beschluß weiter: „In der gegenwärtigen Situation werden die Arbeiterausschüsse sämtlicher Kohlenreviere in ganz Deutschland verpflichtet, sofern sie nicht werksseitig wegen der Löhne-, Sperre- und Ueberschichtenfragen zu einer Sitzung geladen wurden, schleunigst eine solche Sitzung bei ihrer Grubenverwaltung zu beantragen, um die Forderungen der Verbände zu vertreten. Von dem Resultat der Sitzung haben die Ausschußmitglieder auf alle Fälle ihrer Organisation Bericht zu erstatten. Wo Ausschüsse nicht vorhanden sind oder nicht aus organisierten Belegschaftsmitgliedern bestehen, sind die Belegschaften verpflichtet, sofort Belegschaftsversammlungen einzuberufen und eine Kommission zu wählen, welche zu Verhandlungen mit der Werksleitung veranlaßt wird. Auch diese Kommissionen haben dann das Resultat an ihre Organisation zu berichten. Die Berichte müssen spätestens bis zum 8. November bei den betreffenden Organisationsvorständen eintreffen, damit diese dann am 9. November in einer gemeinsamen Sitzung das weitere beschließen wird.“

Somit ist unter allen Umständen zum mindesten die Entscheidung bis zum 9. November vertagt. Wir hoffen noch immer, daß es gelingen wird, einen neuen Riesenkampf im deutschen Kohlenbergbau ganz zu vermeiden, der ein nationales Unglück wäre und unzweifelhaft das Signal zu einem schweren Sturz der Konjunktur geben müßte. Aber wenn auch die Lohnfrage im Augenblick durch die Verhandlungen aus der vordersten Gefechtslinie gerückt ist, so werden dafür andere Forderungen der Bergleute nunmehr um so nachdrücklicher betont. Nach einem scharfen Mißtrauensvotum gegen die Regierung und insbesondere den preußischen Handelsminister, der durch seine Haltung dem Bergbaulichen Verein den Nacken steife und die Spannung verschärfe, wurden von der Siebenerkommission zwei Eingaben an das Oberbergamt bezw. das Handelsministerium beschlossen. Die eine bezieht sich auf das Ueberschichtenwesen: Dieses habe einen außerordentlichen Umfang angenommen, dadurch entständen für Leben und Gesundheit der Bergarbeiter sehr erhebliche Gefahren. „Durch die dauernde Ueberanstrengung und ungenügende Ruhe des Körpers leidet nicht nur der Gesundheitszustand der Arbeiter im hohen Maße, sondern es kann von den überangestrengten und abgespannten Arbeitern die für die Sicherheit des Bergwerks unumgänglich nötige Vorsicht in der Arbeit nicht genügend beachtet werden. Dieser Uebelstand ist im Bezirk des Königlichen Oberbergamts Dortmund so allgemein

vorhanden, daß er in den Kreisen der Bergarbeiter zu lebhafter Beunruhigung geführt hat." Unter Berufung auf § 179 des Berggesetzes wird das Oberbergamt Dortmund nach Prüfung der Betriebsverhältnisse um ein Verbot des Ueber- und Nebenschichtenwesens ersucht. Die andere Eingabe betrifft die Sperre: Ihr Bestehen könne nicht bestritten werden. Gewiß erhöhe die Stetigkeit der Belegschaft die Betriebssicherheit und Leistungsfähigkeit eines Bergwerks, darin stimmten die Arbeiterorganisationen den Unternehmern bei. „Diese Stetigkeit der Belegschaft darf jedoch nicht mit der Behinderung der Freiheit der Arbeiter und ihrer gesetzlich verbürgten Rechte erzwungen werden, wie es durch das Sperrsystem geschieht. Durch die Sperre bezwecken die Zechen nichts anderes, als den Arbeiter an das Bergwerk zu fesseln; indem man ihm die Möglichkeit nimmt, auf einer der vom Wohnsitz des Arbeiters erreichbaren Zeche angelegt zu werden. Infolge dieser unwürdigen Zwangslage, in der sich jeder einzelne Arbeiter befindet, hat es die Zechenleitung in der Hand, die Löhne der Arbeiter zu drücken bezw. erheblich niedrig zu halten. Während sich die ansässigen Arbeiter mit innerer Empörung dem Zwang der Verhältnisse fügen, werden die nicht ansässigen und jüngeren Arbeiter dadurch in erhöhtem Maße zu einer unnatürlichen Fluktuation getrieben." Auch hier wird das Oberbergamt Dortmund um Abhilfe gebeten. Nach unserer Ueberzeugung sind beide Forderungen durchaus gerechtfertigt, aber Blätter, die den Grubenverwaltungen nahestehen, erblicken in diesem Vorgehen der Siebenerkommission die Möglichkeiten eines ernsten Konflikts. Ueber den Berg sind wir also noch keineswegs! E. Fr.

Allgemeine Sozialpolitik.

Systematische Arbeitsteilung auf dem Gebiete der Arbeiterstatistik. Es ist eine Beobachtung, die sich dem Sozialpolitiker immer wieder aufdrängt, daß von der unübersehbaren Materialienfülle, die ihm Tag für Tag die Sozialstatistik, zumal die vielen amtlichen Publikationen auf diesem Gebiete in die Hände spielen, meist nur ein kleiner Teil für seine praktischen oder wissenschaftlichen Zwecke verwertbar ist. Man gewinnt den Eindruck, daß mit der Herstellung dieser zahlreichen Tabellen, Jahres- und Monatsberichte, all dieser periodisch wiederkehrenden, nach gleichem Schema bearbeiteten Veröffentlichungen viel Kraft und Zeit vergeudet wird. Nicht, daß solches Tatsachenmaterial überflüssig ist, im Gegenteil; aber die Frage, ob unsere Arbeiterstatistik zweckmäßig organisiert ist, ob die einzelnen Instanzen sich wirkungsvoll ergänzen und der Gesichtspunkt einer vielseitigen Verwendbarkeit der Ergebnisse stets genügend gewahrt ist, muß teilweise verneint werden. Klagen über diese Zustände sind nicht neu; aber brauchbare Besserungsvorschläge sind nicht häufig gewesen. Es ist deshalb sehr dankenswert, daß ein so bewährter Statistiker wie Professor **Bleicher**, der Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Frankfurt a. M., im „Allgemeinen Statistischen Archiv" (Jahrg. VII, Halbbd. 1) in einer durch mehrere Hefte gehenden Abhandlung das Problem der „Notwendigkeit systematischer Arbeitsteilung auf dem Gebiete der Bevölkerungs- (Sozial-) Statistik" gründlich geprüft hat. Namentlich bei der Durchführung der Arbeiterstatistik spielt ja, wie Bleicher hervorhebt, die Organisation eine besondere Rolle, und doch läßt gerade sie, wie es infolge der bisherigen Entwicklung der offiziellen Statistik auch nicht anders sein kann, vieles zu wünschen übrig. Bleicher fragt:

„Wäre nicht die systematische Behandlung aller grundlegenden Fragen wichtiger, als die fortgesetzte Sammlung von Notizen, die nur schwer in richtige Verbindung gebracht werden können, so daß der Volkswirt doch kein zusammenhängendes Bild von den Arbeiterzuständen und Arbeitsverhältnissen sich konstruieren kann? Ich bin der Meinung, daß das notizenartige Sammeln in den offiziellen Arbeitsblättern der modernen Kulturstaaten nur beschränkten Wert hat; den größten vielleicht noch hinsichtlich der Daten über Arbeitsorganisation, Streiks und Aussperrungen, Arbeiterschutzgesetzgebung usw. Zu einem guten Teil aber stellt sich der Inhalt solcher periodischer Zeitschriften — wie auf anderen Gebieten der Statistik die Ausgabe von Wochen-, Monatsberichten und dergl. — als eine Konzession an die Forderung der öffentlichen Meinung dar, möglichst unausgesetzt durch einige Neuigkeiten unterhalten zu werden. Wichtiger wäre es, noch mehr Arbeitskräfte und Geldmittel für eingehendere selbständige wissenschaftliche Untersuchungen zu verwenden, um bleibenden Gewinn für die Erkenntnis der Volkswirtschaft zu erzielen."

In Anbetracht der trotz aller gewissenhaften Arbeit doch geringen Ergebnisse der allgemeinen Arbeiterstatistik, der Statistik des Arbeitsmarktes, der Lohnstatistik, der Konsum- Preis- und Wohnungsstatistik, schließlich der Messung der Gesundheitsverhältnisse und Sterblichkeit empfiehlt Bleicher eine richtige Arbeitsteilung unter den zählenden Behörden, Kommissionen usw. Unter Zuhilfenahme örtlicher Dezentralisation müssen sich eingehendere Untersuchungen auf Grund besonderer Erhebungen veranstalten lassen, und wenn solche statistischen Massenbeobachtungen strengen Stils nicht durchführbar seien, hätte eine systematische Durchforschung des betreffenden Gebiets in der Weise stattzufinden, daß auch aus Teilerhebungen ein zusammenfassendes Bild über die aufgeworfenen Fragen gewonnen werden kann. Die Gesichtspunkte für solche Zählarbeiten werden von dem Verfasser im einzelnen kurz aufgeführt; sie beruhen, wie gesagt, auf zeitlicher und örtlicher Arbeitsteilung. Freilich müßte bei der Verwirklichung seiner Vorschläge, das zukünftige „Reichs-Arbeitsamt" mit seinen Unterorganen mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet worden und Anordnungen treffen können, die über die Kompetenzen der gegenwärtigen „Abteilung für Arbeiterstatistik" weit hinausgehen. Man wird ferner darauf achten müssen, daß „diejenigen Kassen oder lokalstatistischen Organe, die freiwillig ausführlicheres Material, als es die Reichsstatistik verlangt, liefern, hierbei nach einheitlichen Gesichtspunkten verfahren."

Kurz, es wird hier eine radikale Reform der Organisation unserer Sozialstatistik an Haupt und Gliedern befürwortet, man mag über manchen Punkt mit Bleicher streiten, jedenfalls verdienen seine Anregungen erneute Berücksichtigung. Man wird sich ja die leider ziemlich engen Grenzen aller Sozialstatistik, auch ihrer Individualform vor Augen halten müssen; daß aber manches durch geeignetere Organisation zu bessern ist, kann nicht bezweifelt werden.

Die Wertzuwachssteuer in Hessen wird von der Regierung wiederholt zum Gegenstand einer Gesetzesvorlage an die Landstände gemacht, nachdem ein früherer Entwurf, der gleichzeitig mit dem Entwurf eines Gemeindesteuergesetzes an den Landtag kam, keine Zustimmung gefunden hatte. Die mit dem vorigen Entwurf in Vorschlag gebrachten weiteren Steuerformen einer Billettsteuer und einer Tanzstempelsteuer fanden bei den Gemeindeverwaltungen wenig Anklang und wurden von der Regierung nunmehr aufgegeben. Der Entwurf ist auf dem Gedanken der progressiven Besteuerung höherer Gewinne aufgebaut und läßt auch bei Eigentumswechseln, die sich innerhalb kürzerer Fristen vollziehen, höhere Steuersätze zu. Die Einführung der Wertzuwachssteuer kann in Gemeinden über 3000 Seelen durch Ortsstatut beschlossen werden. Die Steuer darf 20 % des Wertzuwachses nicht überschreiten. Sind seit dem früheren Eigentumswechsel mehr als fünf Jahre verflossen, so ermäßigt sich die Steuer.

Ein Arbeits- und Gesundheitsministerium in Frankreich hat der jüngste Ministerwechsel in Frankreich gebracht. Bisher war das Arbeitsdepartement mit dem Handelsministerium vereinigt. Jetzt ist ein Ministère du travail et de l'hygiène neu geschaffen worden. Es besteht aus 5 Abteilungen: für öffentliche Armenpflege, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, für Arbeitswesen, soziale Versicherung, Bergwerke. Diese Abteilungen werden teils vom Ministerium des Innern, teils vom Ministerium für Handel und Gewerbe, teils vom Ministerium für öffentliche Arbeiten abgetrennt. An die Spitze des neuen Amtes tritt René Viviani, bisher sozialistischer Abgeordneter des Seinedepartements. An großen sozialpolitischen Aufgaben schweben zur Zeit in Frankreich besonders die Altersversicherung, der allgemeine Maximalarbeitstag, die Regelung des Arbeitsvertrags, die Durchführung der Sonntagsarbeit, die Bekämpfung der gewerblichen Gifte. Es ist zu erwarten, daß der ausgezeichnete Direktor des bisherigen Arbeitsamts, A. Fontaine, künftig einen noch breiteren Wirkungskreis erhält.

Soziale Zustände.

Der deutsche Arbeitsmarkt im September wird im „Reichsarbeitsblatt" Nr. 10 folgendermaßen gekennzeichnet: Der Monat trug auf dem gewerblichen Arbeitsmarkt das unverkennbare Gepräge einer günstigen Konjunktur. In den meisten Zweigen der industriellen Tätigkeit waren Arbeitskräfte knapp, so daß die Löhne durchgehends steigende Tendenz aufwiesen. Im übrigen wirkten die alljährlich wiederkehrenden Einflüsse der Beendigung der hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Arbeiten sowie der Saison in Bädern und Kurorten in der Richtung, den Städten und Industriezentren Arbeitskräfte wieder zuzuführen. Im Kohlenbergbau war die Konjunktur sehr günstig und die Nachfrage noch gesteigert durch Befürchtungen, daß etwa Ausstände zu einer Unterbrechung der Produktion führen könnten. Andrerseits wurde die Produktion durch empfindlichen

Wagenmangel stark beeinträchtigt. Angespannte Tätigkeit herrschte ebenfalls in fast allen Branchen der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie, und ebenso können auch die elektrische Industrie, die Textilindustrie und die chemische Industrie im Monat September auf eine reichliche Beschäftigung zurückblicken. Das Baugewerbe und die mit ihm zusammenhängenden Gewerbe stehen im September mit geringen Ausnahmen noch in voller Tätigkeit, für das Buchdruckgewerbe und die Konfektion ist in diesem Monat die stille Zeit im wesentlichen beendet. Die günstige Gesamttendenz kommt darin zum Ausdruck, daß am 29. September bei den an das Kaiserliche Statistische Amt berichtenden Fachverbänden nur 1 % der Mitglieder als arbeitslos gemeldet waren. Bei den berichtenden Krankenkassen zeigte sich vom 1. September auf den 1. Oktober eine Steigerung der Beschäftigungsziffer um 32 332 Personen. Die Berichte der Arbeitsnachweise und ihre Vermittlungsergebnisse deuten ebenfalls darauf hin, daß der Arbeitsmarkt, soweit er an diesen Stellen beobachtet werden kann, sich günstig gestaltete.

Die Haushaltsstatistik des Tarifamtes der deutschen Buchdrucker. Gemäß § 48 Ziffer 4 des deutschen Buchdruckertarifs ist das Tarifamt verpflichtet, Erhebungen über die Lebensverhältnisse an den einzelnen Druckorten anzustellen und dem Tarifausschuß darüber Bericht zu erstatten, damit diese Bedingungen bei Festsetzung der Lohnzuschläge je nach den Gegenden berücksichtigt werden können. Der vorletzte Bericht, der 1901 erstattet wurde, brachte eine Gegenüberstellung der Lebensmittelpreise von 1896 und 1900. Der zweite Bericht ist im August 1906 publiziert und bringt Gegenüberstellungen aus den Jahren 1901 und 1905. Das Tarifamt hat in diesem Bericht, der bedeutend eingehender und umfassender ist als der Bericht von 1901, eine außerordentlich wertvolle Arbeit geleistet. Es muß außerdem das große Entgegenkommen der Behörden anerkannt werden, welche die zum Teil recht mühevolle Beantwortung der gestellten Fragen bereitwilligst übernommen haben. Die Statistik erstreckt sich diesmal auf 650 Orte (gegen 388 im Jahre 1901); von weiteren etwa 100 befragten Behörden war Material nicht zu erhalten; größtenteils wegen Mangels an solchem, ganz vereinzelt aus prinzipieller Ablehnung. Die Anfragen bezogen sich auf die Gemeinde-Einkommensteuer, die Wohnungspreise, Holz- und Kohlenpreise, die Preise der wichtigsten Lebensmittel im Detailverkauf, sowie auf Feststellung des jährlichen Pensionspreises für einen bürgerlichen Haushalt berechnet. Die Erhöhung aller Preise, die sich für den Arbeiterhaushalt bedeutend fühlbar macht und vielfach die Lohnerhöhungen annulliert, wie dies mehrfach in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten hervorgehoben wird, läßt sich hier bis ins kleinste Detail feststellen. Von dieser Teuerung sind nicht nur die Großstädte, sondern namentlich auch die Mittel- und Kleinstädte betroffen worden. Als Gesamtresultat der Preisveränderung der wichtigsten Lebensmittel ist die folgende Tabelle lehrreich, die die Preisveränderungen für die 650 Gemeinden bei den einzelnen Artikeln nach der Anzahl der Orte zusammenzählt:

	Rind	Schwein	Kalb	Hammel	Butter	Fett	Mehl	Brot	Reis	Kaffee	Zucker	Eier	Kartoffeln	Milch	Bier
Gestiegen .	621	621	618	590	529	566	317	304	154	148	59	457	387	348	82
Gefallen . .	2	3	3	3	22	19	38	29	58	109	466	16	78	5	1
Unverändert	12	9	14	25	75	48	253	268	397	360	74	150	148	274	575
Nicht erm. .	15	17	15	32	24	17	48	48	41	33	51	27	37	23	42

Die Wohnungsmieten für Wohnungen von Stube, Kammer und Küche sind in 352 Städten gestiegen, in 11 Städten gefallen, in 238 Orten unverändert geblieben. Die Mietspreiserhöhung gegen den Zustand vor 5 Jahren schwankt zwischen 5 und 105 M., das vereinzelte Nachlassen gegen 1901 beträgt 5 bis 35 M. — Die Mieten für Wohnungen von 2 Stuben, Kammer und Küche sind in 365 Orten gestiegen (zwischen 3 bis 125 M), in 15 Orten gefallen, in 220 Orten gleich geblieben, aus 50 Orten fehlen die Angaben. — Das Brennmaterial (Holz und Steinkohlen) wurde in über 300 Orten teurer, Briketts jedoch nur in 198 Orten teurer und in 78 Orten billiger. Entsprechend der Teuerung der Mieten und Lebensmittelpreise mußte natürlich auch der Pensionspreis steigen. Er stieg in 429 Orten, wurde billiger in 4 Orten, blieb derselbe in 188 Orten und ist in 79 Fällen nicht ermittelt. Den weitaus billigsten Pensionspreis weist Sulzburg auf (1901 = 130 M, 1905 = 150 M); es folgen dann sofort Pensionspreise von über 300 M. Zu den teuersten Städten gehören nach dem Pensionspreis zu schließen Heidelberg (1901 = 650 M, 1905 = 750 M) und Pforzheim (1901 = 720 M, 1905 = 840 M.). Aus einer Reihe der bedeutendsten Städte, wie Berlin, Frankfurt a. M., München, Stuttgart, Dresden fehlen allerdings die Angaben.

Diese verdienstvollen Erhebungen werden nicht nur für das Buchdruckgewerbe bei der Neubemessung der Lokalzuschläge brauchbare Grundlagen schaffen, sondern eine sachkundige Ausarbeitung des Urmaterials wird auch für die gesamte sozialstatistische und damit auch für die sozialpolitische Beurteilung der Lebens- und Lohnfragen unserer gewerblichen Arbeiterbevölkerung von einschneidender Bedeutung sein.

Der Zehnstundentag in der Textilindustrie. Den Textilarbeitern in Schwäbisch-Hall ist der „Berl. Volksztg." zufolge die Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit zugesichert worden. Neben Herabsetzung der Arbeitszeit wurde Erhöhung der Löhne um 8 bis 15 % und Vergütung für Arbeitsunterbrechungen zugestanden. In Mittweida erreichten die Spinner und Weber die Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10½ Stunden. In Basel ist den Textilarbeitern der Zehnstundentag zugestanden worden.

Achtstundentag in der optischen Industrie. Man schreibt uns aus Wetzlar: Die Optischen Werke von Ernst Leitz in Wetzlar, die seit langem durch eine Reihe von Wohlfahrtseinrichtungen ihr soziales Interesse tatkräftig bekunden, haben am 15. Oktober dieses Jahres, nachdem sich die Betriebsleitung durch eine von ihr veranlaßte Abstimmung des Einverständnisses der Gehilfenschaft versichert hatte, den Achtstundenarbeitstag in sämtlichen Abteilungen ihres Werks eingeführt. Damit die Verkürzung der bisherigen Arbeitsdauer die Leistungsfähigkeit weder des Werkes noch der darin Beschäftigten beeinträchtigen soll, sind Vorkehrungen getroffen, um eine möglichst vollkommene Ausnützung der neuen Arbeitszeit zu ermöglichen. Hierzu gehört außer der Aufhebung der bisherigen Frühstücks- und Vesperpausen die strenge Ausschließung des Alkohols. Die Neueinrichtung ist unter Beibehaltung der bisherigen Akkordsätze zunächst probeweise für die Dauer eines Jahres vorgesehen.

Die amtliche englische Statistik der Bergwerke und Steinbrüche für das Jahr 1905 enthält folgende Angaben: Es arbeiteten in dem genannten Jahre innerhalb des Vereinigten Königreichs in den unter die obigen Kategorien fallenden Betrieben zusammen 982 843 Personen; hiervon kamen auf die Bergwerke allein 887 524; von diesen letzteren arbeiteten 708 898 unter Tage; unter dem im Tagbetriebe beschäftigten Rest befanden sich auch 6154 Frauen. Für die unter Tage arbeitenden Bergleute betrug die Unfallsrate 1,519 ‰, gegen 1,348 ‰ bezw. 1,351 ‰ in den beiden Vorjahren 1904 bezw. 1905, war also wesentlich höher und blieb sogar über der Durchschnittsrate der letzten 10 Jahre (1,439 ‰). Eine gewisse Erklärung findet dies in dem Umstande, daß gerade im Jahre 1905 die Zahl der durch Kohlenstaubexplosionen und schlagende Wetter hervorgerufenen Unfälle höher war als in den letzten 10 Jahren. Derartige Unglücksfälle machten nicht weniger als 14,8 % aller Unglücksfälle überhaupt aus; sonst entfielen auf Verschüttungen etwa 44 %, auf Schachtunfälle 6,2 % aller Fälle. Mit der Produktion verglichen beträgt auf je 1 Million Tonnen Gestein berechnet der Verlust an Menschenleben durchschnittlich 4,64.

Soziale Rechtsprechung.

Die Aussperrungsdrohungen der Breslauer Metallindustriellen und der § 153 G.O. Ein seltsamer Vorgang spielt sich augenblicklich vor den Breslauer Gerichten ab. Rechtsanwalt Wolfgang Heine, einer der erfahrensten Praktiker in Koalitionsprozessen, hatte die Leiter des Verbandes der Schlesischen Metallindustriellen, die Direktoren G. und N., die die Aussperrung über die organisierten Breslauer Maschinenbauarbeiter verhängten, wegen Erpressung und Vergehen gegen § 153 G.O. beim Staatsanwalt in Breslau angezeigt, war aber abgewiesen worden, weil in dem Schreiben der Metallindustriellen, das die Aussperrung androhte, lediglich eine Mitteilung an die Arbeiterschaft zu erblicken sei. Auf die gegen diese Entscheidung vom Rechtsanwalt Heine eingelegte Beschwerde entschied nun das Oberlandesgericht:

Die Erhebung der öffentlichen Anklage wird angeordnet, da die Beschuldigten Glasenapp und Neumann, sowie die anderen, noch zu ermittelnden Teilnehmer an dem Beschlusse, der die Generalaussperrung über alle organisierten Breslauer Metallarbeiter verhängte, hinreichend verdächtig erscheinen, andere durch Drohung zu verhindern versucht zu haben, an Verabredungen zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen teilzunehmen. — In der Begründung zu diesem Beschluß weist das Oberlandesgericht darauf hin, daß der § 153 der Gewerbeordnung in allen Fällen Anwendung zu finden habe, in denen im gewerblichen Leben ein unzulässiger Zwang auf die Willensentschließung eines anderen ausgeübt wird. Die Absicht der beiden Beschuldigten ging nun unzweifelhaft dahin, durch ihre Ankündigung, welche von den Arbeitern übel empfunden werden mußte, in unzulässiger Weise auf diese einzuwirken. Die Bekanntmachung, daß eine Generalaussperrung in Kraft treten würde, wenn die streikenden Former und Gießer die Arbeit nicht wieder aufnähmen, beschränkte diese in ihrer freien Willensbestimmung und verschlechterte ihre Lage. Denn einerseits konnten sie nun von den Ausgesperrten die ihnen sonst sicher zuteil gewordene

finanzielle Unterstützung im Lohnkampf nicht erwarten, andererseits wurden sie überhaupt durch die Aussperrung beeinflußt, die Arbeit zu den alten Bedingungen wieder aufzunehmen, was im Interesse der Beschuldigten lag.

Das Breslauer Oberlandesgericht versucht als erstes unter den deutschen Obergerichten, einmal die Konsequenzen aus der bisherigen Auslegungspraxis der Gerichte in Fragen des § 153 G.O. und § 253 St.G.B. zu ziehen, die bisher fast ausschließlich nur gegen organisierte Arbeiter angewandt wurden. Wir haben die Fälle, wo Streikandrohungen organisierter Arbeiter als Erpressungsversuche mit großer Härte bestraft wurden, mehrfach registriert. Der Prozeß gegen die Breslauer Metallindustriellen wird vielleicht, wenn er höchwahrscheinlich auch erfolglos verlaufen dürfte, dazu beitragen, die bisher herrschende Urteilspraxis ad absurdum zu führen, und so an der Beseitigung des Ausnahmegesetzes § 153 G.O. mitwirken. Freilich wird in dem Breslauer Prozeß mehr der Erpressungsparagraph in Frage kommen als der § 153 GO., da dieser von einer Behinderung der Teilnahme an einer Lohnverabredung keine Notiz nimmt, sondern nur die Behinderung am Rücktritt für straffällig erklärt. Der § 153 GO. kann in diesem Prozeß nur von Bedeutung werden, wenn der Passus: „Wer andere zu bestimmen sucht, solchen Verabredungen Folge zu leisten," als Handhabe benutzt würde. Er ist bisher nur selten und dann stets (vergl. z. B. Kammergerichts-Entscheidung vom 9. April 1894) gegen die Arbeiter herangezogen worden, die durch Verruferklärung einen Arbeitgeber zwingen wollten, ihren verabredeten Lohnforderungen Folge zu leisten. Ob das Breslauer Gericht nun auch umgekehrt argumentieren und die Arbeitgeber, die durch die Aussperrungsandrohung die streikenden Arbeiter bezw. ihre Organisation zwingen wollen, den Verabredungen des Metallindustriellenverbandes sich zu unterwerfen, ins Gefängnis stecken wird, wagen wir nicht anzunehmen. Das neue Reichsgerichtserkenntnis vom 12. Juli 1906, das die Arbeitgeberpresse so scharf angegriffen hat, wird hier dem Gericht und den Arbeitgebern aus der Not helfen.

Erholungsurlaub und Vertragsbruch. Eine bemerkenswerte Entscheidung hat das Gewerbegericht Gelsenkirchen gefällt. Es handelte sich um die Frage, ob ein Arbeiter unter Berufung auf seine angegriffene Gesundheit einen Erholungsurlaub beanspruchen kann. Ein in einer Möbelfabrik beschäftigter Arbeiter war bei einem Meister aus dem angegebenen Grunde um Urlaub eingekommen, der ihm aber abgeschlagen wurde, obwohl er durch ein ärztliches Attest dartat, daß er des Urlaubs dringend bedürftig war. Der Arbeiter trat den Urlaub daraufhin ohne die Genehmigung des Meisters an und wurde infolgedessen entlassen. Das Gewerbegericht stellte sich auf die Seite des Arbeiters und verurteilte die Möbelfabrik zur Zahlung des Lohnes für die nicht innegehaltene Kündigungsfrist von vierzehn Tagen.

Arbeitervertretungen.

Die Arbeiterausschüsse im Siegerländer Bergbau.

In Nr. 50 Jahrg. XV hatten wir auf Grund einer aus Bergarbeiterkreisen stammenden Nachricht ganz allgemein mitgeteilt, daß lebhafte Klagen in den Bergarbeiterkreisen des Siegerlands über die Stellung von Grubenverwaltungen zu den Arbeiterausschüssen laut geworden seien. Darauf schickte uns der Berg- und Hüttenmännische Verein zu Siegen eine „Entgegnung", wonach nicht nur von den befragten Gruben übereinstimmend die Richtigkeit dieser Klagen bestritten wurde, sondern auch die befragten Arbeiter sich günstig über die Arbeiterausschüsse geäußert hätten. Von einem Widerstreben der Verwaltungen, die Ausschüsse in Fragen einzuberufen, die zu ihren Aufgaben gehören, sei nichts bekannt. Die „Soziale Praxis" wurde um öffentliche Nennung der Gruben ersucht. Die Redaktion antwortete darauf dem Berg- und Hüttenmännischen Verein, daß sie gern diese Erwiderung, die ein erfreuliches Entgegenkommen der Grubenverwaltungen gegen die Arbeiterausschüsse anzuzeigen scheine, veröffentlichen würde, wenn ihr nicht eben jene Klagen aus den Arbeiterkreisen in Originalbriefen vorlägen. Die Redaktion gab die Namen der Gruben und den Gegenstand der Klagen dem Bergmännischen Verein bekannt, wies darauf hin, daß der Uebelstand mit den Arbeiterausschüssen die Hauptursache des Streiks auf der Grube „Glücksbrunn" gewesen sei, und hob zugleich hervor, daß aus allen ihr vorliegenden Berichten besondere Unzufriedenheit mit den Arbeiterverhältnissen auf den Kruppschen Gruben spräche. Daraufhin schickt uns der Berg- und Hüttenmännische Verein zu Siegen folgendes Schreiben, das wir hiermit dem öffentlichen Urteil übergeben:

Berg- und hüttenmännischer Verein zu Siegen.

Siegen, den 24. Oktober 1906.

An die Redaktion der „Sozialen Praxis"
Berlin.

Von der Krupp'schen Bergverwaltung, der wir Ihr gefl. Schreiben vom 9. d. M. zur Äußerung vorgelegt haben, erhalten wir die folgende Antwort:

Es ist unzutreffend:

1. daß „der Übelstand mit den Arbeiterausschüssen" die Hauptursache des Streiks auf der Grube „Glücksbrunnen" gewesen sei,
2. daß die Bestimmungen über die Arbeiterausschüsse auf den Kruppschen Gruben überhaupt nicht loyal gehandhabt würden, und
3. daß eine allgemeine Verstimmung über die Arbeiterverhältnisse auf diesen Gruben herrsche.

Auf Grund der vorstehenden Erklärung und mit Rücksicht auf die notorische Tatsache, daß die Kruppsche Bergverwaltung ihre Arbeiter durchaus human behandelt und ihnen nach Möglichkeit entgegenkommt, ersuchen wir Sie ergebenst, nunmehr unsere Berichtigung vom 29. September in der nächsten Nummer der „Sozialen Praxis" abzudrucken.

Sollten Sie Sich hierzu nicht verstehen können, so würden wir zu unserem Bedauern konstatieren müssen, daß Sie gänzlich unbewiesene Mitteilungen über angebliche Mißstände auf den Siegerländer Gruben, die Ihnen aus Arbeiterkreisen zugehen, anstandslos aufnehmen, während Sie eine Richtigstellung dieser Mitteilungen, denen umfassende und einwandsfreie Erhebungen eines geachteten Unternehmerverbandes zu Grunde liegen, die Aufnahme versagen.

Berg- u. Hüttenmännischer Verein E. V.
Weinlig. Dr. Mollat.

Wir können des Raumes wegen nicht sämtliche aus den Arbeiterkreisen uns vorliegenden Klagen hier im Wortlaut abdrucken, sondern heben nur einige Stellen heraus:

Aus den leitenden Kreisen des christlichen Bergarbeiterverbandes: „Auf Grube „Glücksbrunn" war dieser Uebelstand die Hauptursache des Streiks."

Aus einem Briefwechsel zwischen Ausschußmitgliedern: „Wie Du weißt, hat die Kruppsche Verwaltung auf „Bindweide" im Frühjahr dem Arbeiterausschuß versprochen, die Gedinge in der Grube zu machen, und dasselbe nicht gehalten. Bitte, teile mir umgehend mit, was der Ausschuß jetzt machen soll."

Im Juli erfolgte auf „Bindweide" ein neues Gesuch um Einberufung des Arbeiterausschusses. Aus dem uns vorliegenden Gesuch entnehmen wir: „Die Gärung ist hauptsächlich auf die in letzter Zeit schlechten Löhne zurückzuführen, worüber viele Klage geführt wird, auch sind noch viele andere Wünsche und Beschwerden bei mir eingegangen und wird von seiten der Arbeiter sehr gewünscht, den Antrag zu stellen, um eine Ausschußsitzung stattfinden zu lassen, um gütigste Abstellung der vorhandenen Uebelstände, und bitte hiermit gütigst Herrn Direktor . . ., um eine Sitzung anberaumen zu wollen."

Der ablehnende Bescheid der Kruppschen Bergverwaltung in Kirchen a. d. Sieg lautet: „Auf den Antrag vom 22. d. Mts., betreffend die Einberufung einer Ausschußsitzung, erwidere ich, daß demselben keine Folge gegeben werden kann, da er nicht satzungsgemäß gestellt ist und auf Gegenstände sich erstreckt, die in den Kreis der Befugnisse des Ausschusses nicht gehören."

In einem Briefe von einem dritten Bergarbeiter heißt es hierzu: „Also wenn auf der Grube Mißstände sind, dann meine ich doch, daß es Pflicht des Ausschusses sei, daß geordnete Verhältnisse wieder hergestellt werden, und gerade durch das Ausschußmitglied, und ich glaube, dafür sei dasselbe da. Also seit Dezember hat man einmal eine Ausschußsitzung hier gehabt; denn die sind als nichts angesehen und haben hier gar nichts zu sagen; denn was in der einen Sitzung niedergeschrieben ist und versprochen worden ist, hat man nicht gehalten. Man macht mit uns, was man will." An einer anderen Stelle heißt es: „Teile Dir mit, daß die Lage hier auf Grube „Bindweide" eine sehr traurige ist." (Folge seitenlange spezifizierte Klagen.)

Ein neuerer Brief von einer vierten Stelle verallgemeinert die Klagen und bringt Beschwerden über Lohndrückerei auf den Kruppschen Gruben infolge der Ausbietung der Gedinge vor.

In einem Briefe von fünfter Seite aus den letzten Wochen endlich werden wieder Klagen über die Behandlungsweise eines Ausschußmitgliedes auf „Bindweide" durch den Obersteiger mitgeteilt und bemerkt: „Ich habe dem Ausschuß gesagt, sie möchten sofort noch mal um eine Sitzung den Antrag stellen, Aber ich glaube, daß sie den Mut verloren haben. Wollen mal abwarten, was es noch weiter gibt."

Wir hatten anfangs nicht die Absicht, diese Einzelheiten zu veröffentlichen, sondern gehofft, daß unsere direkten Mitteilungen an den „Berg- und Hüttenmännischen Verein" in Siegen zu einer gütlichen Erledigung führen würde. Das Schreiben aber jenes Vereins, sowohl der hochfahrende Ton, den man uns gegenüber

anzuschlagen beliebt hat, wie insbesondere die glatte Abweisung in der Sache selbst, nötigt uns die Veröffentlichung zu unserer eigenen Rechtfertigung auf. Wir überlassen es dem Urteil der Leser, ob wir zu unserer Notiz, daß lebhafte Klagen in der Frage der Arbeiterausschüsse aus siegerländer Bergarbeiterkreisen laut geworden sind, ein Recht hatten oder nicht. Diesen Beschwerden deshalb, weil sie aus Arbeiterkreisen kommen, weniger Glauben als einer Erklärung der Unternehmer beizumessen, haben wir nicht den mindesten Grund.

Arbeiterausschüsse in der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung. Der Eisenbahnminister hat unter Aufhebung der besonderen Bestimmungen für die Ausschüsse der Werkstättenarbeiter und der übrigen Arbeiter (Erlasse vom 19. Januar 1892 und 28. Februar 1905) einheitliche „Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit der im Bereiche der preußisch-hessischen Staatseisenbahnverwaltung gebildeten Arbeiterausschüsse" mit sofortiger Wirsamkeit in Kraft treten lassen. Die Ausschüsse werden getrennt für die den Betriebsinspektionen, Maschineninspektionen, Verkehrsinspektionen, Werkstätteninspektionen unterstehenden Arbeiter. Es können ferner Ausschüsse gebildet werden a) für jede Hauptwerkstätte, b) für jeden Bahnhof — Dienstort —, auf dem mindestens 100 derselben Inspektion unterstehende Arbeiter vorhanden sind. Insoweit nach den bisherigen Bestimmungen Arbeiterausschüsse in Nebenwerkstätten, Betriebswerkstätten, Gasanstalten und ähnlichen Anstalten auch für eine geringere Anzahl von Arbeitern gebildet sind, bleiben sie bis auf weiteres bestehen. — Die Arbeiterausschüsse haben die Aufgabe: 1. Anträge, Wünsche und Beschwerden, die von ihren Mitgliedern vorgebracht werden und die Arbeiter der durch sie vertretenen Dienststellen oder einzelne Gruppen im ganzen berühren, bei dem Vorstande der zuständigen Inspektion durch ihren Dienststellenvorsteher vorzubringen und sich in Zusammenkünften mit ihm darüber gutachtlich zu äußern; 2. über sonstige, das Arbeiterverhältnis betreffende Fragen, insbesondere über eine etwa zu erlassende Arbeitsordnung, über Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und andere Einrichtungen, welche zum Wohle der Arbeiter und ihrer Angehörigen getroffen sind oder künftig getroffen werden sollen, auf Anfordern ihr Gutachten abzugeben; 3. soweit sie von beiden Teilen angerufen werden, Streitigkeiten der Arbeiter untereinander zu schlichten. — Von der Erörterung in den Arbeiterausschüssen ausgeschlossen sind, abgesehen von den zu 3. bezeichneten, alle Anträge, Wünsche und Beschwerden, welche lediglich die Angelegenheiten einzelner betreffen. Nur bleibt dem Inspektionsvorstande nach seinem Befinden vorbehalten, den Ausschuß vor der Bewilligung von Unterstützungen über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der zu Unterstützenden zu hören. Es ist unzulässig, daß Mitglieder mehrerer Ausschüsse ohne Berufung und Leitung durch einen Vertreter der Staatseisenbahnverwaltung zu Beratungen zusammentreten oder sich zu regelmäßigen Zusammenkünften vereinigen. Die Ausschußmitglieder sind berechtigt, mit den Arbeitern, von denen sie gewählt sind, die Angelegenheiten, die im Ausschuß vorgebracht werden sollen, zu besprechen und ihnen von der stattgehabten Erörterung Kenntnis zu geben. Dagegen ist es unzulässig, daß die Ausschußmitglieder Personen, die außerhalb der Eisenbahnverwaltung stehen, oder in Vereinen und Verbänden über ihre Tätigkeit im Ausschuß Rechenschaft ablegen oder von ihnen für ihre Wirksamkeit Aufträge entgegennehmen. Der Arbeiterausschuß besteht aus mindestens 3 und höchstens 15 Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern. Wahlberechtigt sind alle Arbeiter, die auf den im § 1 bezeichneten Bahnhöfen oder in den Hauptwerkstätten beschäftigt sind, das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und der Abteilung B der Arbeiterpensionskasse angehören. Wählbar sind die männlichen Arbeiter, die 30 Jahre alt sind, der Abteilung B der Arbeiterpensionskasse angehören, mindestens 5 Jahre im Dienste der Eisenbahnverwaltung stehen, sowie mindestens 1 Jahr in der Werkstätte, für die, oder auf dem Bahnhofe, für den die Wahl vorgenommen wird, beschäftigt sind. Die Wahlen sind geheim und erfolgen mittels Stimmzetteln. Die Sitzungen des Ausschusses sollen tunlichst in die Arbeitszeit fallen. Aus Anlaß der Teilnahme an den Ausschußsitzungen finden keine Lohnkürzungen statt. Soweit die Ausschußmitglieder zur Teilnahme an den Ausschußsitzungen Reisen vorzunehmen haben, erhalten sie freie Eisenbahnfahrt und Reisekosten. — Die Eisenbahndirektion ist befugt, Arbeiterausschüsse, welche sich nach ihrem Ermessen zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben als ungeeignet erwiesen haben, aufzulösen und eine Neuwahl anzuordnen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Der Tarifvertrag in der Edelmetallindustrie von Hanau und Umgegend, den wir in Sp. 47 kurz erwähnten und der uns nunmehr im Wortlaut vom Arbeitgeberverband der Hanauer Edelmetallindustrie freundlichst übersandt worden ist, strebt auf Grund einer Vereinbarung mit dem Metallarbeiterverband in erster Linie eine Beseitigung der z. T. vorhandenen unverhältnismäßig niedrigen Löhne an. Von der zweiten Oktoberwoche an tritt eine allgemeine Lohnerhöhung um 10 % auf die am 1. Juli 1906 gezahlten Wochenverdienste für alle Arten von Akkord- und Heimarbeit in Kraft. Die Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden pro Tag darf keine Kürzung der bisherigen Wochenverdienste zur Folge haben. Für Ueberzeitarbeit, die bisher mit 25 %, an Sonntagen mit 50 % Zuschlag auf die Normallohnsätze vergütet wurde, wird fortan in den ersten beiden Stunden 20 %, in jeder weiteren Stunde 50 %, an Sonntagen 100 % Zuschlag gezahlt. Sonntagsreparaturen, bedingen nur 50 % Zuschlag. Die Akkordarbeit soll nach Möglichkeit abgeschafft werden. Die Akkordpreise werden dem Arbeiter vor Uebernahme der Arbeit schriftlich mitgeteilt. Bei Akkorden für neue Muster ist ein Mindeststundenverdienst mit dem Arbeiter zu vereinbaren. Für die regelmäßig in dem Betrieb beschäftigten Arbeiter ist die Heimarbeit (Mitnachhausnehmen von Arbeit) tunlichst zu beschränken; sie ist durchaus freiwillig. § 616 B.G.B. wird anerkannt. Das Lehrlingswesen soll später geregelt werden. Zur Schlichtung von Streitfällen wird ein Schiedsgericht eingesetzt, das je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht. Die Vorstände beider Organisationen (Arbeitgeberverband und Metallarbeiterverband) verpflichten sich für die Durchführung und strenge Innehaltung des Vertrags, der bis 1. Juli 1908 mit dreimonatlicher Kündigungsfrist geschlossen ist, seitens ihrer Mitglieder Sorge zu tragen.

Die Tarifbewegung der Buchdrucker steht vor dem Abschluß. Nach einer Zusammenstellung des „Korrespondent" haben sich bereits 161 Städte und Bezirke für den neuen Tarif erklärt; nur in 26 Städten ist eine Ablehnung erfolgt; 3 Orte haben die Beschlußfassung ausgesetzt. Von den Großstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern stehen 25 für den Tarif ein, 10 Großstädte sind bis jetzt dagegen.

Tarifverträge in der Nürnberger Metallgießerei und Feilenindustrie. Der deutsche Metallarbeiterverband hat mit der Vereinigung der Nürnberger Rot- und Glockengießer einen bis 1. September 1908 laufenden Tarifvertrag abgeschlossen, der eine 52stündige Arbeitswoche, Mindestlöhne, 25—50 % Zuschlag für Ueberstunden und Sonntags sowie Nachtarbeit festsetzt. Der Metallarbeiterverband schloß ferner mit den Unternehmern der Nürnberg-Fürther Feilenindustrie einen Vertrag bis 1. Juli 1908 ab, der ähnliche tarifliche Positionen enthält.

Tarifkämpfe in der Solinger Messerschleiferei. Der etwa 1000 Mitglieder umfassende Messerschleiferverein, der erst vor kurzem sich dem Metallarbeiterverbande angeschlossen hat, hatte mit dem Fabrikantenverein in gemeinsamer Sitzung ein neues Preisverzeichnis mit 10 % Aufschlag vereinbart. 28 Firmen, die die neue Liste nicht anerkannten, sind nunmehr vom Schleiferverein mit Streik bedroht worden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Eine Statistik der deutschen Privatbeamtenvereine für das 1. Halbjahr 1906 teilt die „K. Ztg." (Nr. 735) mit.

A. Kaufmännische Verbände.

Deutscher Verband kaufmännischer Vereine (Frankfurt am Main)	94 964
Verein für Handlungskommis von 1858 (Hamburg)	72 939
Verband deutscher Handlungsgehilfen (Leipzig)	72 851
Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband (Hamburg)	85 000
Verband katholischer kaufmännischer Vereine (Sitz Essen)	15 000
Verband reisender Kaufleute Deutschlands (Leipzig)	11 135
Bankbeamtenverein (Berlin)	5 318
Verein der Bankbeamten (Berlin)	4 710
Verein der deutschen Kaufleute (Gewerkverein, Berlin)	14 286
Zentralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen (Hamburg)	5 905
Verband der Lagerhalter (Leipzig)	1 267
Deutscher Buchhandlungsgehilfen-Verband (Berlin)	1 807
Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen	2 174
Summe . . .	386 856.

Die Zahlen für den Deutschen Verband kaufmännischer Vereine haben inzwischen eine Aenderung erfahren, da der Verband der weiblichen Angestellten (Berlin) mit rund 20 000 Mitgliedern aus dem Frankfurter Verbande ausgeschieden ist, um als freier Verband weiterzubestehen und zwar auf streng gewerkschaftlicher Grundlage, während diese Grundlage bei dem Frankfurter Verband eine paritätische ist.

B. Technische Verbände.

Deutscher Werkmeisterverein (Düsseldorf)	44 700
Gruben- und Fabrikbeamtenverband (Bochum)	13 500
Bund der technisch-industriellen Beamten (Berlin)	6 000
Deutscher Technikerverband (Berlin)	20 000
Faktorenbund (Berlin)	1 800
Deutscher Zeichnerverband (Berlin)	850
Verein der Kapitäne und Offiziere der deutschen Handelsmarine	2 200
Summe	89 050.

Eine ganze Reihe dieser technischen Verbände, zusammen etwa 60 000 Mitglieder, haben in dem „Sozialen Ausschuß von Vereinen technischer Angestellten" sich einen gemeinsamen Mittelpunkt geschaffen.

C. Verbände der Bureaubeamten.

Verband deutscher Rechtsanwalts- und Notariatsbureaubeamten (Sitz Wiesbaden)	2 064
Verband deutscher Bureaubeamten (Leipzig)	2 750
Verband der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften	2 037
Zentralverein der Bureauangestellten (Leipzig)	700
Bayerischer Rechtsanwaltsgehilfenverband (Augsburg)	565
Verband badischer Anwaltsgehilfenvereine (Heidelberg)	250
Berliner Ortsvereine der Bureaubeamten (Berlin)	900
Zentralverband der preußischen Justizkanzleigehilfen	1 500
Summe	10 766.

Von den landwirtschaftlichen Beamten, deren Zahl auf rund 100 000 geschätzt wird, sind noch keine 10 000 organisiert. Vom Güterbeamtenverband hat sich der Brennmeisterbund abgesplittert, weil ihm die sozialpolitische Haltung des Verbandes nicht konsequent genug ist.

D. Landwirtschaftliche Verbände.

Güterbeamtenverband (Berlin)	5 000
Brennmeisterbund (Berlin)	1 344
Verband der Molkereibeamten (Stadtlohn)	1 400
Summe	7 744.

E. Verschiedene.

Deutscher Privatbeamtenverein (Magdeburg)	20 617
Preußischer Landesverband der Fleisch- und Trichinenschauer-Vereine	6 000
Summe	26 617.

Mithin beträgt die Gesamtsumme der in den einzelnen Verbänden zusammengeschlossenen Privatangestellten:

A. Kaufmännische Verbände	386 856
B. Technische Verbände	89 050
C. Verbände der Bureaubeamten	10 766
D. Landwirtschaftliche Verbände	7 744
E. Verschiedene	26 617
Summe	521 033.

Nicht einbegriffen in diese Gesamtsumme sind einzelne Lokalvereine, ebenso die erst in den letzten Jahren zur Geltung gelangten freien Pensionsvereinigungen, welche in etwa 130 Städten bestehen.

Die Grundlage der Mehrzahl der bestehenden Verbände ist die paritätische, während der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband (Hamburg), der Verein der deutschen Kaufleute (Berlin), der Zentralverband der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen (Hamburg), der Verband der Lagerhalter (Leipzig), ebenso die bestehenden Buchhandlungsgehilfenverbände, auf gewerkschaftlicher Grundlage aufgebaut sind. Bei den technischen Verbänden trifft letzteres zu für den deutschen Werkmeisterverein, den Bund der technisch-industriellen Beamten, den Faktorenbund und den Deutschen Zeichnerverband (Berlin).

Fühlung mit der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung besitzen der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband (mit den christlichen Gewerkschaften), der Verein deutscher Kaufleute (mit den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen) und der Zentralverband der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen, der Verband der Lagerhalter, der Zentralverein der Bureauangestellten (mit den „freien" Gewerkschaften).

Die meisten dieser Organisationen bestehen schon recht lange. Trotz der gewaltigen Mitgliederzahl von einer halben Million aber haben sie bisher noch nicht die sozialpolitische Rolle im deutschen Wirtschaftsleben gespielt, die ihnen nach der einflußreichen Berufsstellung ihrer Mitglieder zukommt. Erst der neue Geist, der jetzt durch ihre Reihen fährt, wird die Segel der Privatbeamtenorganisation schwellen und ihre Sache vorwärts bringen.

Der zweite deutsche nationale Arbeiterkongreß wird am 20. bis 22. Januar 1907 in Berlin stattfinden. Der erste Kongreß war im Herbst 1903 in Frankfurt a. M.

Der Evangelische Arbeiterbund, von der sogenannten „Bochumer Richtung", unter Führung des nationalliberalen Reichstagsabgeordneten Franken, hatte sich im Gegensatz zum Gesamtverband Evangelischer Arbeitervereine, dessen Leitung in den Händen von Lic. Weber—M.-Gladbach liegt, bisher von der Gewerkschaftsbewegung ferngehalten. Nun ist in einer Delegiertenversammlung am 21. Oktober in Wattenscheid hierin eine Wendung eingetreten. Nach längerer Beratung beschloß die von 49 unter 53 Vereinen beschickte Versammlung, der Verbandstag erkenne die Gewerkschaftsbewegung als berechtigt an und empfehle den Beitritt zu solchen Gewerkschaften, die auf nationaler und christlicher Grundlage stehen und sich lediglich auf die Vertretung der Berufsinteressen beschränken. Das ist eine direkte Aufforderung, den christlichen Gewerkschaften beizutreten.

Die italienischen Gewerkschaften zählten nach der letzten amtlichen Statistik im ersten Quartal 1906 im ganzen 157 289 Mitglieder in 2642 Sektionen. Es handelt sich hier um die sogenannten nach Berufen über das ganze Land organisierten Zentralverbände. Außerdem kommen in Italien als Arbeiterorganisationen noch die Arbeitskammern in Betracht, die nach lokalen Grenzen die Arbeiter aller Berufe umfassen. Die Zentralverbände haben gegen das Jahr 1904 einen starken Rückgang erlitten, denn damals wurden 178 333 Mitglieder in 2280 Sektionen gezählt. Im ganzen bestehen 25 Zentralverbände; 5 von diesen haben Arbeitsnachweis für ihre Mitglieder eingeführt, 7 Arbeitslosenversicherung, 8 Reiseunterstützung.

Streiks und Aussperrungen.

Lohnbewegungen der Heimarbeiter machen sich in letzter Zeit in verschiedenen Branchen und verschiedenen Gegenden Deutschlands geltend. In der Konfektionsindustrie von M.-Gladbach waren die Konfektionsarbeiter mit Lohnforderungen hervorgetreten. Die Fabrikanten schlossen sich infolgedessen zu einem Verband zusammen, um die Verhältnisse zu prüfen und ihrerseits einen einheitlichen Lohntarif auszuarbeiten. Dieser Tarif lag bereits einer Versammlung der Schneider in M.-Gladbach vor, die ihn jedoch als unannehmbar bezeichnete und einen Tarif von Arbeiterseite aus den Fabrikanten vorlegen will. Durch diese Bewegung in der rheinisch-westfälischen Konfektionsindustrie wächst auch das Interesse der Heimarbeiterinnen an der Organisation. Der christliche Gewerkverein der Heimarbeiterinnen hat in der dortigen Industriegegend in den letzten Wochen um 200 Mitglieder zugenommen und zählt jetzt dort zirka 600 Mitglieder. — In der Berliner Ballschuh-Fabrikation ist ein Streik und Aussperrung im Gange; 32 Betriebe mit zirka 1000 Personen sind beteiligt. Die Differenzen beziehen sich darauf, daß die Arbeiter (sowohl in den Werkstätten wie in der Heimarbeit) freie Lieferung der Furnituren verlangen, ferner Umgestaltung des jetzt in den Händen der Fabrikanten liegenden Arbeitsnachweises in einen paritätischen, außerdem 10 % Lohnerhöhung. Auch die Forderung nach Errichtung von Betriebswerkstätten, um der Heimarbeit entgegenzuwirken, war im Beginn des Kampfes von den Arbeitern aufgestellt, später aber zurückgezogen worden. — In Pirmasens haben die mit Stepperei beschäftigten Heimarbeiterinnen einer bestimmten Firma einmütig die Arbeit niedergelegt, weil sie nicht für geringeren Akkordlohn arbeiten wollten, als in der Fabrik gezahlt wird. — Auch unter den Uhrenarbeitern im Schwarzwald ist eine Lohnbewegung entstanden. Die in den christlichen Gewerkschaften und den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen Organisierten verlangen 10 % Lohnerhöhung, 25 % Vergütung für Ueberstunden, für Nacht- und Sonntagsarbeit 50 %, Errichtung von Arbeiterausschüssen. Der sozialdemokratische Metallarbeiterverband geht in gesonderter Agitation vor und stellt bedeutend weitergehende Forderungen, wie Einführung der neuneinhalbstündigen Arbeitszeit, Lohnerhöhung von 10 bis 15 %, Bezahlung der Ueberstunden mit

einem Zuschlage von 25, 50 und 100 %, Garantie des Stundenlohnes und Erhöhung der Akkordpreise um 5 bis 15 %; Einschränkung der Heimarbeit durch Besserbezahlung derselben und einen gesonderten Zuschlag von 25 % für alle in der Heimindustrie angefertigten Artikel. — In der Breslauer Handschuhindustrie, die gleichfalls viel Heimarbeiter beschäftigt, gelang es den Lohnkommissionen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einem einheitlichen Tarif zu kommen und damit einen Streik abzuwenden. — Ebenso wird in Wien ein Streik der Meerschaum- und Bernsteindrechsler dadurch vermieden, daß die Genossenschaft der Meister den von den Arbeitern präsentierten Tarif annahm. Auch in dieser Bewegung standen Werkstätten- und Heimarbeiter geschlossen nebeneinander.

Streik der Straßenbahner in Budapest. Die 6000 Bediensteten der elektrischen Straßenbahnen forderten Zuschläge für den Nachtdienst, an jedem sechsten Tag Dienstfreiheit, ein neues Pensionierungs- und Krankenkassensystem und ein unabhängiges Disziplinargericht. Die Direktoren erklärten, daß den Bediensteten bereits vor der Bewegung Konzessionen gemacht seien, weshalb sie neue Forderungen nicht bewilligen könnten. Am 25. Oktober mittags 1/2 12 Uhr traten deshalb die Angestellten der elektrischen Straßenbahn, der Untergrundbahn und der elektrischen Lokalbahnen in den Streik. Sie ließen die Wagen auf der Strecke stehen. Ingenieure, Kontrolleure und Bureaudiener der Unternehmungen hielten den Verkehr auf einigen wenigen Linien aufrecht. Verschiedentlich wurden die von ihnen geführten Wagen durch Streikende aufgehalten. Auch das Publikum nahm trotz der schweren Belästigung durch die Verkehrsstockung zum Teil für die Streikenden Partei. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung wurde Militär herangezogen. Staatssekretär Szterenyi leitete sofort im Auftrage des Handelsministers Kossuth Einigungsverhandlungen ein, zu denen jedoch nur die Arbeiter Vertreter entsandten. In privater Rücksprache mit den Direktoren der Straßenbahngesellschaft erreichte der Handelsminister von diesen die Zusage, den Forderungen der Streikenden namentlich hinsichtlich Herabsetzung der Arbeitszeit entgegenzukommen.

Arbeiterschutz.

Bekämpfung der Heimarbeit in feuergefährlichen Industrien. Zu den feuergefährlichsten Industrien gehören alle mit Zelluloid arbeitenden Betriebe. Das österreichische Handelsministerium hatte im Herbst 1905 eine Enquete in der Zelluloidbranche veranstaltet, welche zum Erlaß einheitlicher Verordnungen zur Verhütung von Zelluloidbränden führen sollte. Diese Verordnungen sind bis heute noch nicht erfolgt, aber selbst wenn sie erlassen wären, so würden sie in den kleinen Werkstätten und hausindustriellen Betrieben doch nicht oder nur ungenügend befolgt werden. In Wien ist in jüngster Zeit für die mit Zelluloid arbeitenden Branchen eine Kalamität dadurch entstanden, daß die Hauswirte solchen Betrieben wegen der Feuergefährlichkeit kündigen oder eine um so höhere Miete verlangen. Um aus dieser Schwierigkeit herauszukommen, wird die Konstituierung eines „Verbandes österreichischer Zelluloidfabrikanten" geplant, dem sowohl die Großfabrikanten wie die Kleinmeister angehören. Der Verband will zur Selbsthilfe schreiten und strebt namentlich die Errichtung von Zelluloidlagerräumen, von Werkstätten mit mechanischem Betrieb in eigenen Lokalitäten für die Mitglieder an. Die Zentralwerkstätten, welche Arbeitsplätze für Kleinmeister und Heimarbeiter enthalten, sollen unter Berücksichtigung aller feuerpolizeilichen Vorschriften eingerichtet werden. Dieser Vorgang in der Wiener Zelluloidbranche ist ein lehrreiches Zeichen dafür, daß hier Fabrikanten und Kleinmeister aus eigenem wirtschaftlichen Interesse heraus Zentralwerkstätten errichten, eine Maßnahme, die von der organisierten Arbeiterschaft als Mittel zur Bekämpfung der Heimarbeit angestrebt wird.

Zur Frage der Sonntagsruhe im Bäckergewerbe. In Rheinland-Westfalen ist seit Jahren eine Bewegung unter den Bäckermeistern im Gange, die auf die Erweiterung der Sonntagsruhe für das Bäckergewerbe hinzielt. Die Bestrebungen fanden, abgesehen von den Städten Elberfeld und Barmen, hauptsächlich Unterstützung bei den Bäckern der kleinen Städte und auf dem Lande, wogegen man in den größeren Städten zumeist sich gegen die Sonntagsruhe aussprach. Zwei von der Handwerkskammer Düsseldorf eingesetzte Ausschüsse, die eine aus Bäckern, die andere aus Konditoren zusammengesetzt, sprachen sich gegen die Einführung der Sonntagsruhe aus, so lange nicht die Bundesratsverordnung über den Maximalarbeitstag im Bäckergewerbe aufgehoben sei. Mit Rücksicht hierauf hat der Regierungspräsident in Düsseldorf den Freunden der Sonntagsruhe auf ihre Eingabe erklärt, daß er zurzeit nicht in der Lage sei, dem Antrage auf allgemeine Einführung der Sonntagsruhe im Bäckergewerbe Folge zu geben. — Was wir für sehr bedauerlich halten; denn die Maximalarbeitszeit an Wochentagen steht der Einführung der Sonntagsruhe keineswegs im Wege. Das beweist schon die Tatsache, daß in vielen Gemeinden die Sonntagsruhe in Bäckereien durchgeführt ist. Für den ganzen Regierungsbezirk Münster i. W. ist vom 1. Januar 1905 an die Sonntagsruhe durch den Regierungspräsidenten angeordnet und hat sich zur allgemeinen Zufriedenheit bewährt.

Die österreichische Regierung und das Phosphorverbot. Die ablehnende Haltung Oesterreichs gegenüber dem internationalen Arbeiterschutzvertrage über das Phosphorverbot hat im österreichischen Abgeordnetenhause eine Interpellation des Abgeordneten Dr. Adler veranlaßt, die der Handelsminister Dr. Forscht folgendermaßen beantwortete:

Auf Grund der Verordnung vom 17. Januar 1885 sei es allerdings nicht gelungen, Herr der Phosphornekrose zu werden. Der Ruf nach Abhilfe müsse also als vollauf berechtigt anerkannt werden. Aber die Exportrücksichten der österreichischen Zündholzindustrie, die vier Fünftel ihrer Ausfuhr nach den afrikanischen und asiatischen Märkten entsende, erforderten, daß der Hauptkonkurrent in der Zündholzversorgung dieser Märkte, Japan, ebenfalls dem Verbote des weißen (gelben) Phosphors beiträte; sonst würde die österreichische Zündholzindustrie, 68 Fabriken mit 500 Arbeitern, ruiniert werden. Da Japan sich weigerte beizutreten, hätte auch Oesterreich ablehnen müssen. Und ebenso stände es mit den anderen Exportkonkurrenten England, Schweden, Norwegen, Belgien. Diesen Verhältnissen gegenüber bleibe nur übrig, eine verschärfte Kontrolle und die weitestgehenden Sicherheitsmaßregeln in der Zündholzfabrikation zu schaffen.

Die Regierung sei entschlossen, durch die strengsten Maßnahmen die hygienischen Zustände in der Zündwarenfabrikation zu sanieren, um die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter vor den verderblichen Folgen der derzeit noch notwendigen Verwendung gewöhnlichen Phosphors tunlichst zu bewahren. Außer der striktesten Durchführung der Verordnung von 1885 beabsichtige die Regierung alle Betriebe, in denen Zündwaren unter Verwendung gewöhnlichen Phosphors erzeugt werden, einer jährlich mindestens viermaligen Revision durch die Organe der Gewerbeinspektion zu unterziehen, und zwar unter Beiziehung eines mit der Gewerbehygiene vertrauten ärztlichen Funktionärs. Das Resultat dieser Revisionen soll die weitere Handhabe bieten, um auf Grund des § 74 der Gewerbeordnung mit energischen Maßregeln zum Schutze der Arbeiter gegen die Phosphornekrose vorzugehen. Schließlich erwartet die Regierung bestimmt, daß in absehbarer Zeit jene Hindernisse überwunden werden können, die es derzeit noch unmöglich machen, auch in Oesterreich mit einem absoluten Phosphorverbot vorzugehen.

Die jüngst von uns mitgeteilten Ergebnisse der Untersuchungen Dr. Teleky (XV, 1365) lassen eine derartige Erwartung allerdings als dringend erscheinen, denn mit der hygienischen Reglementierung ist auf diesem speziellen Gebiete nichts zu erreichen.

Erziehung und Bildung.

9. Deutscher Fortbildungsschultag.

München ist durch die grundlegende Umgestaltung seiner Fortbildungsschulen in gewerbliche Fachschulen bahnbrechend geworden. So ermöglichte die Münchener Tagung den Teilnehmern des 9. Deutschen Fortbildungsschultages (7.—8. Oktober) eine Veranschaulichung der reformatorischen Theorien durch die schöpferische Tat; sie hat den reinen Schulmännern gezeigt, was an idealistischen Spänen unter die Werkbank der Praxis fallen muß, sie hat hoffentlich auch den Vertretern der Handwerks- und Gewerbevereine bewiesen, daß es mit der bloßen handwerksmäßigen Lehre auch nicht geht, daß nicht jeder tüchtige Meister auch ein guter Fachschullehrer ist, sondern daß die heutige hohe Entwickelung des deutschen Gewerbes besondere Lehrjahre auch für diesen Lehrberuf wünschenswert machen, bei dem die allgemeine Bildung keineswegs vernachlässigt werden darf. Lehre und Beispiel müssen eng miteinander verknüpft werden. Dies ist in München in jahrelanger mühevoller Arbeit nahezu erreicht, und sogar die sehr schwierige Heranziehung der Meister zur Mitarbeit an der Neuorganisation neben handwerksmäßiger Ausbildung von Berufslehrern ist der Geduld des Schulrats Dr. Kerschensteiner gelungen. Es bildete denn auch die Besichtigung der Münchener Einrichtungen und ihre Schilderung durch Schulrat Dr. Kerschensteiner den Mittelpunkt dieser Tagung. München hat versucht, die Praxis mit der Fortbildungsschule organisch zu verbinden und durch Lehrwerkstätten, branchenmäßig gegliedert, zu ergänzen — nicht zu ersetzen —, um eine von rationellem Denken geleitete Arbeitsweise zu erzielen und mit ihr staatsbürgerliche Ausbildung zu verbinden. Beim Zeichnen, Rechnen, bei der Buchführung, Waren-, Werkzeug- und Maschinenkunde geht das verhältnismäßig leicht, es ist aber auch bei der

Geographie, der Erziehung zur staatsbürgerlichen Einsicht, der Hygiene der Arbeit und der Werkstatt, der Gesundheitslehre überhaupt gelungen. Eine Art Kulturgeschichte soll endlich die Grenzen des berechtigten Egoismus zeigen, und die Aufgaben des Staates im Schutze des Rechtes des einzelnen wie der Gesamtheit.

München hat für diese Zwecke 7 Zentralgebäude geschaffen, von denen 4 ganz oder teilweise der obligatorischen Fortbildungsschule dienen, 3 der Gehilfen- und Meisterbildung. In diesen wie in einigen isolierten Gebäuden sind 48 Lehrlingsfachschulen und etwa 80 Kurse für Gehilfen und Meister zusammen mit vielleicht 60 Werkstätten untergebracht. Kein Beruf, der über die nötige Anzahl von Lehrlingen, mindestens 20, verfügt, entbehrt heute seine fachliche Fortbildungsschule. Meisterschaft wie Industrielle haben persönliche und materielle Opfer gebracht, die Organisation zu ermöglichen. Der Unterricht erstreckt sich bei den Lehrlingen über die ganze Dauer der Lehrzeit, bei den übrigen mindestens 3 Jahre über die Volksschule hinaus (in München kann der Volksschulunterricht schon mit dem 13. Lebensjahre enden). Er beansprucht in der Woche mindestens 8 Tagesstunden, für besonders eifrige Knaben sind noch fakultative Kurse vorgesehen. Wo es möglich ist, ist mit der fachlichen Fortbildungsschule ein gewerblicher Verband verknüpft, um das Interesse der Meister zu fesseln. Nach Maßgabe der Opfer, die der Verband bringt, sind ihm Rechte eingeräumt. Das Aufsichtsrecht, das Recht der Lehrerbesetzung und der Lehrplangenehmigung bleibt der Schulbehörde vorbehalten. Als Lehrer sind alle Stände vertreten, vom einfachen Handwerksgehilfen bis zum Universitätslehrer, doch werden für den Werkstattunterricht nur Meister und Gehilfen zugelassen. Die Kosten belaufen sich, abgesehen von der ersten Einrichtung, jährlich auf rund 600 000 *M.* für das Fortbildungsschulwesen bei etwa 2000 Meistern und Gehilfen und 7000 Lehrlingen. Der einzelne Schüler kostet durchschnittlich 70 *M.* jährlich. — In kleineren Städten ist die rein fachliche Gliederung nicht so gut durchführbar, wohl aber in reinen Bauerngemeinden. Viel Geduld und große Arbeit erfordert die Gewinnung und Erziehung geeigneter Lehrer, die allen Anforderungen genügten. Auch die Werkstattlehrer werden in München nach praktischer Anleitung durch Prüfungen ausgesiebt.

Die Forderung, die ländliche Fortbildungsschule als Pflichtschule auszubauen, begründete Schulrat Gehrig-Münster. Als Unterrichtszeit wurden 6 Stunden wöchentlich an zwei Nachmittagen empfohlen. In der Besprechung teilte Schulrat Dr. Müller-Leipzig mit, daß in Sachsen die ländliche Fortbildungsschule seit 30 Jahren bestehe, daß es aber wegen der Fluktuation der Bevölkerung notwendig sei, daß auch die Nachbarstaaten sie einführten, solle der volle Zweck erreicht werden. Man einigte sich schließlich auf eine Entschließung, die pflichtige ländliche Fortbildungsschule bei der Reichsregierung und in den Bundesstaaten zu beantragen. — Ausstellungen unterstützten den Eindruck der Vorträge und Besichtigungen. Im nächsten Jahre wird man in Breslau tagen. — Wir wünschen dem deutschen Handwerk wie der Industrie, daß das Münchener Vorbild überall Nachahmung findet, wo es möglich ist. Die Sicherung eines tüchtigen Nachwuchses gelernter Arbeiter wird allmählich eine Lebensfrage für den deutschen Wettbewerb. Die Industrie könnte ihren Arbeitgeberverbänden hier in der Unterstützung des Fortbildungswesens für die Gehilfen und Gesellen eine nützliche Aufgabe zuweisen, während den Innungen die Lehrlingsausbildung zunächst verbliebe. sp.

Freie Fortbildungskurse für Arbeiter in Berlin veranstaltet wiederum die sozialwissenschaftliche Abteilung der Wildenschaft der Technischen Hochschule zu Berlin, im Winter 1906/07, in den Abendstunden und zwar im Deutschen (1 Ober-, 2 Mittel- und 1 Unterkursus), Rechnen (Ober-, Mittel- und Unterkursus), gewerbliche Buchführung, Algebra, Geometrie, Mechanik, Physik, Uebungen im Zeichnen, Arbeiterversicherung, Gewerbekrankheiten und Gewerbehygiene, sowie allgemeine Uebungen, nach Wunsch der Hörer, an allen Schulabenden. Neben den Kursen finden statt: Exkursionen und Exkursionsvorträge, Museumsführungen und gemeinschaftliche Theaterbesuche zu ermäßigten Preisen. Teilnehmergebühr pro Kursus (29. Oktober bis 15. März 1907) 50 ₰, sonstige Veranstaltungen je 10 ₰. Es ist wirklich eine Freude zu sehen, wie in der jungen aufstrebenden Generation der Akademiker und zwar hier der Ingenieure, die später zur Leitung industrieller Unternehmungen berufen sind, das soziale Pflichtbewußtsein sich in so verständnisvoller Weise aktiv betätigt, und daß diese Studentengruppe gerade da mit ihrer Arbeit einsetzt, wo energische Förderung der Arbeiterschaft besonders nottut, auf dem Gebiete der exakten Bildung.

Ein sozialer Arbeiterkursus wird auf Anregung des Gesamtverbandes evangelischer Arbeiter im Jahre 1907 in Hannover veranstaltet. Die Dauer des Kursus ist auf vier Wochen bemessen. Bisher haben solche Kurse in Berlin, Frankfurt a. M., Dresden stattgefunden.

Unterricht für kranke Kinder. Das neue Auguste Viktoria-Krankenhaus in Schöneberg-Berlin erhält nach der „Med. Reform" eine Einrichtung, die bisher in Krankenhäusern fehlte. Für den Unterricht kranker Kinder wird nämlich eine Lehrerin Sorge tragen, die sich täglich mit den leichterkranken beschäftigt, so daß diese bei ihrem Wiedereintritt in die Schule das in der Zwischenzeit durchgenommene Pensum der Hauptfächer ohne größere Schwierigkeit nachholen können.

Eine neue Moseley-Kommission. Alfred Moseley, der bekannte englische Großindustrielle, der 1902 einige 80 englische Gewerkschaftsführer zum Studium der Industrie nach den Vereinigten Staaten schickte, weilt gegenwärtig wieder in New York, um die Vorbereitungen für den Besuch von 500 britischen Lehrern zu treffen, die in kleineren Gruppen die Vereinigten Staaten bereisen sollen, um die Unterrichts- und Erziehungsmethoden in den landwirtschaftlichen, den klein- und großstädtischen Schulen zu studieren.

Wohnungswesen.

Bundestag der Deutschen Bodenreformer. Unter dem Vorsitz des Fabrikanten Freese-Berlin und unter Teilnahme der Behörden tagte der 16. Bodenreformertag am 21. und 22. Oktober in Düsseldorf. Nach dem Geschäftsbericht von Ad. Damaschke gehören dem Bunde neben den Einzelmitgliedern 256 körperschaftliche mit zusammen 500 000 Mitgliedern an, darunter 14 Städte und 1 Hausbesitzerverein. Als Fortschritt der Bodenreform wurde bezeichnet, daß die Steuer nach dem gemeinen Wert in 260 Gemeinden durchgeführt und in keiner wieder abgeschafft worden ist. Die Wertzuwachssteuer wurde in 9 Gemeinden eingeführt, 50 Gemeinden haben eine gleiche Absicht verlautbart. Auf Erbbaurecht beleiht jetzt die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz; sie hat den ersten Versuch bei der Vereinigten Spar- und Baugenossenschaft in Essen gemacht, wo sie 75 % beleiht. Diese Genossenschaft hat bisher 65 Häuser erbaut, deren Wohnungen sich um 105 *M* billiger als sonstige Wohnungen stellen. Im neuen Gelände des Kanals möge die Regierung die anerkannten bodenreformerischen Grundsätze durchführen und auf der Strecke von Hannover bis Herne selbst für Wohn- und Arbeitsstätten sorgen. In England seien 77 Parlamentsmitglieder organisierte Bodenreformer, auch in anderen Ländern schreite die Bewegung vor. Aus der Praxis der bodenreformerischen Gemeindeverwaltung Ulm, deren wir in dieser Zeitschrift wiederholt gedacht haben, teilte der Oberbürgermeister von Wagner mit, daß seit 15 Jahren die Stadt bis heute 500 ha Gelände neu angekauft bezw. wieder aufgekauft habe, um dem kleinen Manne ein eigenes Haus auf ulmerischen Grund und Boden unter Kautelen zu verschaffen, die diese Häuser nicht in die Hände der Spekulation gelangen ließen. Die Stadt habe bis jetzt für $1^1/_2$ Millionen Mark Häuser gebaut, 250 an der Zahl, in denen etwa 2000 Menschen wohnen; im nächsten Jahre sollten weitere 60 und zwar auch Einfamilienhäuser erstellt werden. Das Kasernensystem habe man verlassen. Mit dem Erbbaurecht des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs habe man nur bei einer Lehrer- und Beamtengenossenschaft einen Versuch gemacht; die Beleihung sei dabei zu schwer. Sonst werde in geeigneten Fällen das Wiederverkaufsrecht der Stadt auf sehr lange Zeitperioden festgelegt, so daß der Wertzuwachs der Stadt gesichert sei. Die Stadt habe 9 Millionen Mark für Gelände und 1,8 Millionen Mark für Gebäude ausgegeben. Das nicht für Wohnungszwecke benutzte Gelände werde für allerlei soziale Anlagen, Wohlfahrtseinrichtungen usw. angelegt, oder an industrielle Unternehmungen verpachtet. Aus den Ueberschüssen seien Wohlfahrtseinrichtungen geschaffen, ein Elektrizitätswerk angelegt, die Straßenbahn angekauft und erweitert. Diese Bodenpolitik fördere die Hygiene der Stadt ganz außerordentlich. Es handle sich hier nicht um eine Kleinstadt-Idylle, das Beispiel von Frankfurt-Main, Cöln, Düsseldorf usw. zeige, daß auch Großstädte auf diesem Gebiete etwas leisten könnten. Vorträge des Reichstagsabgeordneten Dr. Burckhardt und von A. Pohlmann-Berlin gipfelten in einer Reihe von gutgeheißenen Leitsätzen zur Reform des Bergrechtes: die Mutungsrechte möglichst dem Staate zu erhalten bezw. sie an ihn zurückfallen zu lassen, wenn nicht binnen bestimmter kurzer Frist mit den Aufschließungsarbeiten begonnen wird, diese Mutungsrechte mit progressiv steigenden Wertsteuern zu belegen, die Bergwerksbetriebe dem Lieferungszwang und dem Verbote differenzierender Preisfestsetzungen zu unterwerfen, nicht wirtschaftlich benutzte Bergwerksbetriebe kostenlos an den Staat zurückfallen zu lassen, Grubengerechtsame, die zum Landbesitz ge-

hören, abzulösen und Ausländer von der Berechtigung zum Bergbaubetriebe auszuschließen. In der Besprechung wurde die Schwerfälligkeit des Staates gegenüber dem Wagemut und der Beweglichkeit des Großkapitals betont und die Privatindustrie höher als der Staatsbetrieb gestellt; man wolle kein Fördermonopol stellen, sondern der Leistungsfähigste solle die Bodenschätze fördern. Herr Freese-Berlin forderte zur Beseitigung des Bauschwindels Hilfe für den Bauhandwerker durch ein dringliches Recht, das seine Forderungen sichere. In der öffentlichen Volksversammlung, die die Veranstaltung einleitete, sprachen der Reichstagsabgeordnete Dr. Potthoff über das Interesse, das besonders die niederen Beamten und Angestellten an preiswerten Wohnungen hätten, der Reichstagsabgeordnete Giesberts über ihren Nutzen für die Arbeiter und Dr. Brunhuber über den Vorteil einer Wertzuwachssteuer.

Wohnungsgenossenschaft Neu-Schottland. Das Reichsamt des Innern, das eine planmäßige Bodenpolitik betreibt, hat das Gut Schellmühl bei Danzig für 655 000 *M* gekauft. Am 1. Oktober wurde darauf unter dem Vorsitz des Admirals von Bosse in gut besuchter Versammlung die „Wohnungsgenossenschaft Neu-Schottland G. m. b. H." gegründet. Das Reichsamt des Innern hat sich bereit erklärt, der Genossenschaft nach Bedarf Baugelände des erworbenen Gutes in Erbbaupacht zu überlassen. Es sollen dort 1002 Familienhäuser errichtet werden. Jede einzelne Wohnung soll zwei Zimmer, Küche, Boden, Keller und 150 Quadratmeter Gartenland erhalten. Es soll ein mustergültiger Stadtteil erstehen, voller schmucker Häuschen und blühender Gärten. Als Mitglieder der neuen Genossenschaft sind in erster Reihe die Angestellten der Kaiserlichen Werft, Arbeiter und Beamte, die ihre Dienststelle dauernd im Stadtbezirk haben, vorgesehen.

Der Westfälische Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens hielt am 8. Oktober in Bielefeld seine 5. Generalversammlung ab. Der Verein hat im Jahre 1905 128 Häuser mit 588 Wohnungen hergestellt, für 1906 ist der Bau von 229 Häusern mit 855 Wohnungen geplant. Mit Hilfe des Vereins sind im Berichtsjahre zehn Baugenossenschaften gegründet worden. Dem Verband westfälischer Baugenossenschaften, der 1903 durch den Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens von 17 Genossenschaften gebildet wurde, gehören jetzt bereits 61 Genossenschaften an. Der Verein hat sich ferner dadurch verdient gemacht, daß auf seine Anregung hin die letzte Volkszählung in 88 westfälischen Städten mit einer Wohnungsstatistik verbunden wurde; es wurden dabei 64 765 Häuser mit 181 000 Wohnungen aufgenommen. Für das Jahr 1908 plant der Verein eine Ausstellung, welche die Leistungen auf dem Gebiete des Kleinwohnungsbaues in Westfalen veranschaulichen soll. In einem längeren Vortrag erörterte Prof. Eman-Münster die praktische Anwendbarkeit des Erbbaurechts für die Förderung des Kleinwohnungswesens.

Die Wohnungs- und Baupolitik der schweizer Städte wird von Lorenz in der schweizer Zeitschrift für christliche Sozialreform kritisiert. Noch über 50 Gemeinden mit über 4000 Einwohnern seien ohne jedes Baugesetz. Von den größeren Städten besäßen kaum ein Dutzend wirklich fortschrittliche und einwandsfreie Bauverordnungen. Die meisten seien veraltet, das Baugesetz der Bundesstadt stammt aus dem Jahre 1839. In den Bebauungsplänen selbst werde zu wenig das kommende Baugebiet ins Auge gefaßt. Hintansetzung der alten Bauweise und Förderung des eintönigen „Kasernenbaues" charakterisieren viele Bauordnungen der schweizerischen Industrieorte. Eine eidgenössische Regelung der Wohnungsfrage erweise sich nötig.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Die Kaufmannsgerichte im Jahre 1905. Dem Reichs-Arbeitsblatt zufolge bestanden beim Abschluß des letzten Jahres im Deutschen Reiche 227 Kaufmannsgerichte; davon kamen auf Preußen 144, Bayern 23, Sachsen 15, Württemberg 8, Baden 6, Hessen 5, Sachsen Weimar, Elsaß-Lothringen je 4, Mecklenburg-Schwerin und Anhalt je 3, Oldenburg, Sachsen-Coburg und Bremen je 2; von den übrigen Bundesstaaten besaßen Braunschweig, Sachsen-Altenburg, beide Reuß, Lübeck und Hamburg je eins, der Rest keine derartige Einrichtung. Zur Verhandlung kamen im ganzen Reich auf Klage der Gehilfen und Lehrlinge 13 500, auf Klage der Prinzipale 785.

Die Verhandlungen führten zu einem Vergleich 6290 mal, zu Verzicht (§ 806 Z.P.O.) 57 mal, zu einem Anerkenntnis 111 mal, zu einer Klagezurücknahme 1905 mal, zu einem Versäumnisurteil 935 mal, zu anderweitiger Erledigung 1177 mal. Unerledigt blieben 1166 Fälle. Das Streitobjekt betrug seinem Werte nach bei 2414 Klagen mehr als 800 *M*, bei 4828 Klagen mehr als 100, bei 2836 mehr als 50, bei 2084 mehr als 20 und bei 1271 Klagen noch nicht 20 *M*. Länger als drei Monate dauerten die Verhandlungen in 125, länger als ein Monat in 560, länger als zwei Wochen in 705, länger als eine Woche in 708 und weniger als eine Woche in 19 Fällen.

Die Klagen betrafen in weitaus den meisten Fällen, 5558 mal, Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse; 201 mal die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren usw.; 1712 mal Ansprüche auf Schadensersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe, 19 mal die Berechnung und Anrechnung der von den Gehilfen oder Lehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder, 53 mal Ansprüche aus der Konkurrenzklausel, 1419 mal Antritt, Fortsetzung, Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, Aushändigung und Inhalt des Zeugnisses.

Gewerkschaftliche Arbeitervertretung vor den Gewerbegerichten. Das Gewerkschaftskartell in Bernburg hat, dem „Korr.-Bl. d. G." zufolge, beim dortigen Gewerbegericht beantragt, sechs Kartellvertreter für die Verteidigung solcher Arbeiter, die nach auswärts verziehen mußten, aufzustellen. Das Gewerbegericht akzeptierte den Antrag in der Form, daß ein Vertreter der Arbeitgeber und drei Vertreter der Arbeiter zugelassen wurden, deren Wahl in einer späteren Sitzung stattfand. Die neue Einrichtung hat sich bereits in der Praxis bewährt. Es ist noch gar nicht so lange her, daß das Gewerbegericht Kartellvertreter zurückwies, wenn sie zugleich Auskunft erteilten, weil sie in diesem Falle als geschäftsmäßige Vertreter erachtet wurden.

Die Handelskammer Straßburg für Errichtung von Einigungsämtern. In der Sitzung am 4. Oktober beschloß die Kammer „in ihrem an den Minister zu erstattenden Gutachten zu der Frage, ob die Gewerbegerichte, fortan nach Reichsrecht, statt nach Landesrecht organisiert werden sollten, sich für Beibehaltung der landesrechtlichen Institutionen auszusprechen, jedoch die Einführung der im Reichsrecht vorgesehenen Einigungsämter zu befürworten."

Literarische Mitteilungen.

Denkschrift über die Entwicklung der staatlichen Arbeitslosenfürsorge im Kanton Basel-Stadt. Im Auftrage des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt, verfaßt von Dr. F. Mangold. Basel 1906. Kommissionsverlag von C. F. Lendorff. 78 S.

Diese Denkschrift ist eine Leidensgeschichte der wohlmeinenden Absichten der Verwaltung und der führenden Sozialpolitiker des Kantons Basel-Stadt, die das Volk durch das Referendum einfach beseitigte. So mußten an die Stelle einer großzügigen Arbeitslosenversicherung, über die wir in früheren Jahrgängen (1900 und 1901 und früher) berichteten, wiederum kleine Palliativmittelchen treten, wie die Subvention der Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes und der Typographia Basel, der Schreibstube für Arbeitslose, der Arbeitshütte (Zerkleinerung von Brennholz usw.), Unentgeltlichkeit des Arbeitsnachweises usw. Die Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes Basel, die am 15. April 1901 gegründet ist, zeigt nach der eingehenden Darstellung, daß auf dem Wege der Freiwilligkeit nicht viel mehr als eine Unterstützungskasse, nicht aber eine Versicherungsanstalt zu erreichen ist. Immerhin erzieht sie einen Teil der Arbeiter zu dem Versuch, durch ihre Beiträge, also aus eigener Kraft, die Folgen der Arbeitslosigkeit zu beseitigen oder zu vermindern. Die Mitglieder brachten indes 1905/06 nur 28,5 % der ausbezahlten Tagegelder, in den verflossenen drei Jahren nur 2/5 (42—44 %) dieser auf. Von den 1905 nur noch vorhandenen 401 Mitgliedern der Kasse waren 270, d. h. 68 % Angehörige des Baugewerbes, von den 1905/06 arbeitslos gewordenen 111 oder 88 % und von den 42 ganz ausgesteuerten 40—95 % ebenfalls. Vielleicht liegt in dem Ueberwiegen der Bauhandwerker unter den Arbeitslosen auch der Grund zur Zurückhaltung der anderen, seltener arbeitslos werdenden Arbeitergruppen. sp.

Stauffacher, Werner: Das Elend des deutschen Bauernstandes. Pr. 1,20 *M*. — Stauffacher, Werner: Die volkswirtschaftlichen Irrtümer der sogenannten Bodenreformer inbezug auf die Agrarfrage. Pr. 50 *Pf*. — Holzmann, Franz: Der deutsche Wald in seiner wirtschafts- und kulturgeschichtlichen Bedeutung. Pr. 25 *Pf*. — Fried, Alfred H.: Die Nobelstiftung. Ihre Einrichtungen und ihre Bestimmungen. Pr. 0,50 *M*. — Schirmacher, Dr. Kaethe: Die wirtschaftliche Reform der Ehe. 24 S. — Fürth, Henriette: Kulturideale und Frauentum. 94 S. — Fürth, H.: Die wirtschaftliche Funktion und soziale Stellung des Handelsstandes. Pr. 25 *Pf*. Sämtlich im Verlag von Felix Dietrich, Leipzig.

W. Isenbart und W. Spielhagen. Nachtrag zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. 2. Auflage. Berlin, Heymanns Verlag. 1906.

Göhre, Paul: Schule, Kirche, Arbeiter. Berlin 1906. Vorwärts-Verlag. Preis 15 *Pf*.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 8. November 1906. Nummer 6.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W 30, Rollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Tarifverträge und Innungen.

Ein großer Teil der Gewerbetreibenden, für die der Abschluß von Tarifverträgen in Frage kommt, gehört zu den selbständigen Handwerkern, denen bekanntlich das Reichsgesetz vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, das man kurz und treffend die „Handwerkernovelle" zu nennen pflegt, in der Form der Zwangsinnungen einen neuen, kräftigen Rückhalt zu bieten bemüht gewesen ist. Während in Süddeutschland der Gedanke der Zwangsinnungen wenig Wurzel zu schlagen vermocht hat, da freie gewerbliche Vereinigungen dort eine Hauptrolle spielen, sind in den mittleren und nördlichen Teilen des Reichs zahlreiche Körperschaften dieser Art entstanden, nachdem die überwiegende Mehrheit der Beteiligten die Errichtung beantragt hatte. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß eine der bedeutsamsten Aufgaben der Innungen, die Förderung des Fach- und Fortbildungsunterrichts, von der neugeschaffenen Vertretung des Handwerkerstandes tatkräftig in Angriff genommen ist, daß im Zusammenhange damit die Weiterbildung der Gesellen und Meister manchen Fortschritt aufzuweisen hat, und daß die Wiederabschaffung des Innungszwangs trotz der hierauf gerichteten Gegenströmung nur verhältnismäßig selten beschlossen ist. Eine gewisse Enttäuschung über das, was die Zwangsinnungen bieten und was ihnen versagt ist, macht sich gleichwohl bei nicht wenigen Handwerkern geltend. Zum Teil mag dies daran liegen, daß sie mit übertriebenen Erwartungen an die Gründung herangetreten sind; bei anderen Innungen war die vorwiegend fabrikmäßige Entwickelung der Großindustrie ihres Berufszweiges von vornherein ein Hindernis, das die Form der freien Innung passend erscheinen ließ. Wenn nach einem Anfang August dieses Jahres bekannt gewordenen Beschlusse die Leipziger Buchdruckerinnung beschlossen hat, bei der Regierung ihre Auflösung zu beantragen, da sie zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß Zwangsinnungen eine ungeeignete Grundlage für die Zusammenfassung der Gewerbe seien, und da sie sich voraussichtlich in einen freien Bezirksverein des Deutschen Buchdruckervereins umwandeln werde, so hängt diese Stellungnahme wohl damit zusammen, daß gerade im Buchdruckereigewerbe in Leipzig wie anderwärts die Großbetriebe von ihrem Rechte, die Befreiung von der Zwangsmitgliedschaft unter Hinweis auf ihre Fabrikmäßigkeit in Anspruch zu nehmen, Gebrauch gemacht haben. Wichtiger aber und für die Allgemeinheit der Zwangsinnungen gefährlicher als derartige besondere Ausnahmeverhältnisse ist die Tatsache, daß den Zwangsinnungen durch die Gewerbeordnung in einer sehr wesentlichen Beziehung Fesseln angelegt sind, die der Entfaltung einer nutzenbringenden Wirksamkeit auf dem Gebiete der Tarifverträge entgegenstehen.

In § 100 q Gew O. ist vorgeschrieben, daß die Zwangsinnung ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken darf, und daß entgegenstehende Beschlüsse ungültig sind. Die Reichstagskommission, auf deren Vorschlag die Aufnahme dieser im Regierungsentwurf nicht enthaltenen Vorschrift zurückzuführen ist, hielt es für zweckmäßig, durch ein derartiges Verbot zu verhindern, daß den Mitgliedern durch Innungsbeschlüsse beschränkende Bestimmungen auferlegt würden, welche die Bildung von Ringen ermöglichten.[1]) Während also die Ringbildung der

[1]) Reichstagsdrucksachen 1895/97, Kommissionsbericht, Anl.-Bd. 7 S. 4259.

Großbetriebe, deren Gefahren durch die vor einiger Zeit von der Regierung veranstalteten Erhebungen beleuchtet sind, im wesentlichen frei und ungehemmt sich entwickeln kann, sollte den mittleren und kleinen Betrieben, soweit sie sich zu Zwangsinnungen verbunden haben, die gleiche Freiheit nicht zugestanden werden. Liegt hierin schon ein Mangel an Folgerichtigkeit, so tritt die Entbehrlichkeit des § 100 q noch mehr zutage, wenn man seinen letzten Absatz betrachtet. Dort sind zwar entgegenstehende Beschlüsse für ungültig erklärt; ein weitergehender Antrag, der auch entgegenstehenden Vereinbarungen dasselbe Schicksal bereiten wollte, fand indessen so starken Widerspruch, daß man es bei der Gesetz gewordenen Fassung bewenden ließ. Daraus wird von Nelken[2]) zutreffend gefolgert, daß eine Vereinbarung, wenn die Innungsmitglieder nicht in Form eines Beschlusses der Innungsversammlung, sondern in Form eines unter ihnen abgeschlossenen vertragsmäßigen Uebereinkommens sich solche Beschränkungen auferlegen, rechtlich wirksam und bindend ist. Der Zweck der Verhinderung von Ringbildungen wird daher, wie die Erfahrungen der Jahre seit dem Inkrafttreten der Handwerkernovelle und der Zwangsinnungen bewiesen haben, nur unvollständig erreicht. Indem die Innungsmitglieder auf den Weg der freien Verabredung gedrängt werden, hat die Gesetzgebung zwischen den einzelnen Berufsgenossen einen Streitpunkt, eine Reibungsfläche bestehen lassen, die für das gemeinsame, erfolgreiche Wirken der Körperschaft, für die befriedigende Entwickelung des Lehrlings-, Gesellen- und Meisterwesens sowie für die Aufrechterhaltung des Standesbewußtseins unter Umständen von verhängnisvoller Wirkung sein kann, da es einer Minderzahl von Handwerkern möglich gemacht ist, aus der Stellungnahme der Mehrheit bei abweichendem Verhalten für sich Nutzen zu ziehen, die Kundschaft an sich zu reißen usw.

Nun spricht § 100 q freilich nicht von denjenigen Gegenständen, welche regelmäßig in den Tarifverträgen zwischen Arbeitgebern und -nehmern vereinbart werden: Lohnhöhe, Art der Entlohnung, Kündigungsfristen, Beschaffenheit der Arbeits- und Aufenthaltsräume udgl. An sich würde deshalb nichts entgegenstehen, über diese Angelegenheiten oder doch über einen Teil derselben im Wege von Innungsbeschlüssen (auch durch den Erlaß von Nebenstatuten, soweit nicht das Hauptstatut selbst die Regelung in sich aufnimmt) eine bindende Anordnung zu treffen. Es liegt aber auf der Hand, daß eine solche Regelung den schwersten Bedenken begegnen muß, so lange die Zwangsinnung nicht gewissermaßen als Gegengewicht gegen diese Unterordnung der Gesamtheit unter den gemeinsamen Willen die Möglichkeit besitzt, die Schleuder- und Schmutzkonkurrenz, über die in Handwerkerkreisen heute mehr als je geklagt wird, wirksam durch die einheitliche Festsetzung des Preises für Waren und Leistungen zu bekämpfen. Man kann es dem einzelnen Handwerksmeister nicht allzusehr verübeln, wenn er sich häufig gegen die Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in Tarifverträgen sträubt und entweder die Anerkennung des Tarifs ablehnt oder nach Mitteln und Wegen sucht, um im Einzelfalle der Anwendung der Tarifvorschriften aus dem Wege zu gehen: der schwere wirtschaftliche Kampf, den das deutsche Handwerk gegenwärtig auszufechten hat, erfordert einmütiges Zusammenstehen nicht nur in der einen, sondern auch in mancher anderen Beziehung. Wer sich bindet, will sicher sein, daß ihm ein anderer nicht in den Rücken fällt.

Welche Bedenken lassen sich gegen die Beseitigung des § 100q geltend machen? Man könnte einzuwenden versuchen, daß der erstrebte Erfolg, die Schaffung einer gemeinsamen Grundlage, doch nicht erreicht würde, weil die Verschiedenheit des Angebots der Waren und Leistungen zu groß sei. Aber dieser Einwand ist nicht durchschlagend: es soll sich selbstverständlich nur um die Festlegung von Mindestsätzen handeln; bei besonderer Erschwerung der Ausführung, bei außergewöhnlicher Sorgfalt und Kunst der Herstellung wird nach wie vor ein beliebiger Aufschlag stattfinden, dessen Regelung sich durch die Natur der Verhältnisse ergibt, ohne daß es nötig erscheint, hierüber Vorschriften zu machen, die als lästig und überflüssig empfunden werden würden. Die Sache liegt also wesentlich anders als bei den polizeilich festgesetzten Taxen für das Verkehrsgewerbe, für Lohnbedienstete, Schornsteinfeger, Apotheker usw.; dort ist Ermäßigung der Taxe durch freie Vereinbarung jederzeit zulässig (vergl. § 80 Abs. 1 R.Gew.O.), während es ein Verstoß gegen die Vertragstreue wäre, wenn ein Handwerker in dem oben erwähnten Falle durch Unterbieten unter die vereinbarten Sätze den Ring brechen wollte.

Nicht stichhaltiger ist ein anderer Gegengrund, dessen Beweisführung darin gipfelt, daß die Handwerker, die einer Zwangsinnung angehören, nur einen Teil derjenigen Berufsgenossen ausmachen, die bei der Erzeugung bestimmter Waren und Werte beteiligt sind. Gewiß stehen die Brot- und die Wurstfabrikanten außerhalb des Rahmens der betreffenden Bäcker- und Fleischer-Zwangsinnungen, soweit sie nicht aus wohlerwogenen Rücksichten auf die gemeinsamen Interessen sich entschlossen haben, freiwillig für ihre Person (§ 100g R.Gew.O. unter Nr. 2) mit Zustimmung der Innungsversammlung die auf ihren etwaigen Antrag alsbald wieder erlöschende Innungsmitgliedschaft zu erwerben. Aber gewöhnlich gehen die Fabrikanten bei derartigen Angelegenheiten voran und die Handwerker folgen nach. Auch steht es diesen wie jenen frei, durch Verständigung zwischen den Groß- und den Kleinbetrieben unter Festsetzung einer Vertragsstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung die Innehaltung der für sachgemäß erkannten Preissätze nach Möglichkeit zu sichern, wobei eine nicht zu kurz bemessene Kündigungsfrist vor unliebsamen Ueberraschungen Schutz zu gewähren geeignet ist.

Schließlich mag noch geprüft werden, ob die Zwangsinnungen nach der ganzen Art ihrer Zusammensetzung die nötige Garantie dafür bieten, daß sie das wichtige Vorrecht, dessen Einräumung in diesen Zeilen empfohlen wird, sachgemäß handhaben und nicht zum Schaden der Gesamtheit wie zu ihrem eigenen Nachteile mißbrauchen würden. Es läßt sich nicht verkennen, daß anfänglich mancher Mißgriff bei der Einrichtung der neuen Körperschaften, bei der Wahl ihres Vorstandes und bei der Geschäftsführung vorgekommen ist. Inzwischen ist jedoch eine Art von Beharrungszustand erreicht, der nach Ausscheidung ungeeigneter Leiter und nach Ueberwindung der üblichen Kinderkrankheiten die befriedigend fortschreitende Weiterentwicklung verbürgt. Das oben schon erwähnte Interesse der Beteiligten an gewerblicher Fortbildung (Buch- und Rechnungsführung, Bürgerkunde, Veranstaltung von Meisterkursen u. dgl.) spricht deutlich dafür, wie ernst es den Handwerkern um die gedeihliche Ausgestaltung der Einrichtungen zu tun ist, die ihren Berufsstand zu fördern bestimmt sind. Dazu kommt, daß durch die in den Handwerkskammern und Innungsausschüssen erfolgende Berührung mit den Vertretern anderer Handwerke, durch die Fühlung mit den Handelskammern, den Gewerbegerichten und sonstigen Körperschaften, sowie durch den Einfluß der freiwilligen, zur Großindustrie gehörenden Mitglieder die Zwangsinnungen ihren Blick geweitet, ihr Urteil geklärt haben. Es wäre ja vielleicht wünschenswert gewesen, den Zwang der Innungszugehörigkeit nach § 100 Abs. 2 R.Gew.O. allgemein auf diejenigen Gewerbetreibenden zu beschränken, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten. Wo dies unterblieben ist, läßt sich der Fehler noch jetzt durch eine entsprechende Ordnung des Stimmverhältnisses gutmachen. Außerdem muß dafür gesorgt werden, daß nicht Augenblicksstimmungen plötzlich die Oberhand gewinnen. Die Beschlußfassung über eine so wichtige Frage wie die Preisfestsetzung wird nur zugelassen werden dürfen, wenn sie als Gegenstand der Tagesordnung rechtzeitig vorher bekannt gegeben war, damit nicht unter Berufung auf die angebliche Dringlichkeit der Sache eine Ueberrumpelung der Innungsmitglieder denkbar ist. Am einfachsten wird dieser Gefahr begegnet, wenn man, wie es § 100t R.Gew.O. bei dem Beschlusse über den Antrag auf Zurücknahme der behördlich angeordneten Zwangsvereinigung vorsieht, die Festsetzung davon abhängig macht, daß mindestens ein Viertel der Zwangsmitglieder einen entsprechenden Antrag stellt, daß mindestens vier Wochen vorher zu der Innungsversammlung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen ist, und daß drei Viertel der Zwangsmitglieder dem Antrage zustimmen. Man muß mit der Tatsache rechnen, daß eine Minderheit, die größer als ein Viertel der Beteiligten ist, auf Umwegen (durch Zwischenmeister, Hausgewerbetreibende, auswärtige Hilfe usw.) die Absicht der Mehrheit gar zu leicht durchkreuzen und vereiteln könnte.

Durch die Verhandlungen des Juristentages in Kiel ist kürzlich wieder die Aufmerksamkeit auf die an dieser Stelle schon oft betonte Tatsache gelenkt, wie nötig es ist, das Recht der Tarifverträge eingehend zu regeln und gegen mancherlei Zweifel sicher zu stellen. Die im vorstehenden empfohlene Maßregel würde dazu beitragen, den Abschluß derartiger Verträge zu erleichtern und zu fördern.

Entschließt man sich, den Zwangsinnungen die hier befürwortete Befugnis einzuräumen, so ist von dieser Gesetzesänderung nicht nur für die Innungsmitglieder selbst, sondern auch für deren Gesellen, Gehilfen und Arbeiter, ja für den ganzen Berufszweig, um den es sich handelt, Nutzen zu erwarten. Die gesicherte Möglichkeit, sich mit den Berufsgenossen über die wesentlichsten Erwerbs-

---

[2]) „Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze" Anm 3 zu § 100 q R Gew.O. S 224.

bedingungen für absehbare Zeit zu verständigen, wird das Zustandekommen von Tarif-Veredungen zweifellos unterstützen. Und da die Tarifverträge nach den bisherigen Erfahrungen vielfach unter Vermittelung des Gewerbegerichts als Einigungsamt abgeschlossen werden, so bietet sich den Gewerbegerichtsvorsitzenden die dankbare Aufgabe, belehrend, ratend und helfend in die Verhältnisse des kleinen und mittleren Handwerkerstandes einzugreifen. Daß in manchen Städten die Rechtsprechung der Gewerbegerichte noch durch das Vorhandensein von Innungsschiedsgerichten gehemmt wird, ist ein oft bedauerter Uebelstand, auf den der Abgeordnete Bassermann in den Reichstagsverhandlungen von 1895/97 S. 6179 mit Recht hingewiesen hat. Immerhin wird die vermittelnde und einigende Tätigkeit des Gewerbegerichts bei allgemeinen Vertragsstreitigkeiten nicht ausgeschlossen, es darf sogar der begründeten Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß das Wirken des Gewerbegerichts als Einigungsamt häufig zur Preisgabe der Sondergerichtsbarkeit von Innungsschiedsgerichten und zur Unterstellung der Innung unter das Gewerbegericht führen wird.

Braunschweig. H. von Frankenberg.

Die gesetzliche Einschränkung des Arbeitstages und der neue Gesetzentwurf der französischen Regierung.

Von Raoul Jay, Professor der Rechte an der Universität Paris.

II.

Wir haben bereits hervorgehoben, daß das Hauptziel des Entwurfes, zu dem die französische Regierung die Initiative ergriffen hat, darin besteht, den gesetzlichen Zehnstundentag auf alle gewerblichen Betriebe auszudehnen. Auf der anderen Seite hat sich die französische Regierung auch die Reglung der Arbeitsdauer derer, die außerhalb dieser Betriebe stehen, angelegen sein lassen. Sie beabsichtigt die Arbeitszeit im Handels- und Verkehrsgewerbe gesetzlich zu regeln und für die Heimarbeiter eine Regelung vorzubereiten. Seit langem beklagen sich die in Handelsbetrieben und Bureaus Angestellten mit Recht über die Gleichgiltigkeit, die bis heute der Gesetzgeber ihren Interessen gegenüber an den Tag legt. Ihre Beschwerden haben bereits beachtenswerte Erfolge gehabt; die Anwendung der Bestimmungen über Hygiene und Sicherheit, die durch das Gesetz vom 12. Juni 1893 für die gewerblichen Anstalten aufgestellt waren, ist durch Gesetz vom 11. Juli 1903 auch auf die in Betrieben des Handelsgewerbes und in Bureaus Beschäftigten ausgedehnt worden. Trotz seiner bedauerlichen Unzulänglichkeiten wird das Gesetz vom 13. Juli 1906 vielen dieser im Handel und in Bureaus Angestellten am Sonntag oder wenigstens an einem Tage der Woche Ruhe geben; aber keine Bestimmung beschränkte bisher ihre tägliche Arbeitszeit. Der Conseil Supérieur du Travail hat sich mit der Frage beschäftigt und hat im Jahre 1901 seine Ansicht dahin abgegeben, daß es, vorbehaltlich gewisser Modifikationen, geboten sei, alle Bestimmungen der Gesetze von 1892 und 1900 auf die Betriebe des Handels anzuwenden. Die Regierung hat sich in dem Sinne entschieden, daß es zurzeit, wo das Gesetz über den wöchentlichen Ruhetag publiziert wird, nicht möglich sei, sofort so weit zu gehen; sie will nur, daß in Magazinen, Läden, Bureaus von Gewerbe- oder Handelsunternehmungen für jeden Angestellten auf die tägliche Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von wenigstens 10 Stunden folgen soll. Die Motive erkennen übrigens an, daß hierin nur ein erster Schritt zu erblicken wäre, dem andere entscheidendere folgen sollen.

Weder das Gesetz von 1848 noch die von 1892 und 1900 beziehen sich auf die Transportgewerbe. Kraft der Vollmacht, die die allgemeine Gesetzgebung dem Minister für öffentliche Arbeiten zugewiesen hat, hat dieser in gewissem Umfange mittels Verordnung eingreifen können, um die Dauer der Arbeit für die Eisenbahnbeamten, deren Tätigkeit im Interesse der Sicherheit der Reisenden liegt, zu regeln, doch bleibt der größte Teil der Arbeiter und Angestellten der Verkehrsgewerbe noch ohne Schutz.

Die neuen Regierungsentwürfe würden noch nicht den Arbeitern und Angestellten den Schutz gewähren, der ihnen gebührt. Sie lassen ausdrücklich die Eisenbahnen und die Seeschiffahrt bei Seite. Nach den Motiven wird es Sache des Ministers der öffentlichen Arbeiten sein, eine Regelung der Arbeitsbedingungen der Eisenbahnbediensteten vorzunehmen bezw. zu vervollständigen.

Was die Seeschiffahrt anlangt, so hängt diese vom Marineminister ab; außerdem ist zu erwähnen, daß die Deputiertenkammer am 27. Februar 1906 einem besonderen Entwurf über die Regelung des Mannschaftsbestandes und der Arbeitsdauer an Bord der Handelsschiffe beigestimmt hat; der Entwurf liegt gegenwärtig dem Senate vor.

Der Entwurf des Handelsministers hat nur Bezug auf die Transportunternehmen im allgemeinen, zu deren Betrieb die Erteilung einer Konzession erforderlich ist. Nach Art. 6 dieses Entwurfes besteht die Verpflichtung, daß die Submissionsbedingungen in allgemeinen Transportunternehmungen, ausgenommen Eisenbahn und Seeschiffahrt, auch die Arbeitsdauer für das Personal festsetzen sollen. Die Leiter der Unternehmen sind verpflichtet, die bezüglich der Arbeitsdauer ausgemachten und unter die Submissionsbedingungen aufgenommenen Vereinbarungen innezuhalten; sie sollen außerdem einen beglaubigten Auszug aus diesen Abmachungen an den Handelsminister einreichen.

Die Heimarbeitsfrage ist in Frankreich, wie anderwärts äußerst dringlicher und zugleich überaus schwieriger Natur. Die Gesetze der Jahre 1892 und 1900 gelten nicht für die Familienarbeitsräume, d. h. solche, in denen nur die Familienglieder unter der Aufsicht des Vaters, der Mutter oder des Vormundes beschäftigt werden; gleichwohl fallen die Familienarbeitsräume, in denen die Arbeit mit Hilfe eines Dampfkessels oder mit mechanischer Motorkraft sich vollzieht, oder die unter den gefährlichen und gesundheitsschädlichen Betrieben aufgezählt sind, unter die Vorschriften über Hygiene und Sicherheit in den Gesetzen der Jahre 1892, 1893 und 1903.

Die den Familienarbeitsräumen eingeräumte Ausnahmestellung hat sehr lebhaften Widerspruch gefunden.

„Der Heimarbeit, so heißt es in den Motiven, ist zu unzähligen Malen der Vorwurf gemacht worden, sie habe zahlreiche Mißbräuche im Gefolge, wie z. B. übermäßige Arbeitsdauer, unzureichende Löhne, häufig schlechte Vorsorge für Gesundheit und Sicherheit; übrigens ist es schwierig, die Ausdehnung der Mängel zu erkennen, da die Heimarbeitswerkstätte mit dem Wohnraum zusammenfällt, zu dem der Inspektor keinen Zutritt hat.

Daher sind die von den Arbeitsinspektoren in ihren jährlichen Berichten angeführten Beispiele großenteils nur durch indirekte Nachrichten zu ihrer Kenntnis gelangt. —

Eine auf die Leinenindustrie beschränkte Enquete ist dem Office du Travail übertragen worden und wird gegenwärtig vorgenommen; aber diese Enquete hat denselben Schwierigkeiten zu begegnen wie die, welche den Arbeitsinspektoren entgegenstehen.“ Außerdem muß bemerkt werden, daß die Sonderstellung, die man den Heimarbeitswerkstätten zugewiesen hat, in gewissen Gegenden mit Industrien es anscheinend den Gewerbetreibenden ermöglichte, sich jeder Regelung der Arbeit zu entziehen.

Trotzdem hebt der Regierungsentwurf nicht ganz diese Ausnahme auf, aber er unterwirft auf der einen Seite, entsprechend den von der Commission supérieure du Travail unzählige Male ausgesprochenen Wünschen, alle Familienarbeitsräume, welche Dampfkessel oder die Kraft mechanischer Motoren verwenden oder als gesundheitsschädliche und gefährliche Betriebe klassifiziert sind, allen Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1892 über die Arbeit der Frauen und Jugendlichen unter 18 Jahren, d. h. den Regeln, die sich auf das Alter für die Zulassung der Kinder, die Dauer der Arbeit, die Nachtarbeit usw. beziehen, wie den Regeln über Hygiene und Sicherheit. Auf der anderen Seite schreibt der Entwurf Maßregeln vor, die bestimmt sind, eine bessere Kenntnis der Ausdehnung der Heimarbeit und der Bedingungen, unter denen sie sich vollzieht, zu gestatten und dabei den Arbeitsinspektoren die Aufsicht über die kleinen Werkstätten zu erleichtern, die sich augenblicklich zu leicht jeder Kontrolle entziehen können.

Nach dem Wortlaut von Artikel 7 des Entwurfs müssen die Betriebsleiter, Direktoren oder Vorsteher von Fabriken, Werkstätten usw., die bei den Arbeiten ihres Gewerbes außerhalb des Betriebsgebäudes und den davon unmittelbar abhängigen Gebäuden Zwischenmeister oder Zwischenmeisterinnen, Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigen, die, sei es in Arbeitsräumen oder in der Häuslichkeit ihre Arbeit verrichten, ein offenes Verzeichnis führen, das Namen und Wohnung aller Personen enthält, die von ihnen unter den oben angegebenen Umständen unmittelbar beschäftigt werden. Dieses Verzeichnis muß der Arbeitsinspektion jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden. Die Zwischenmeister unterliegen, was die Personen anlangt, welche sie gemäß obigem Paragraphen beschäftigen, den in dem genannten Paragraphen enthaltenen Verpflichtungen.

Der Entwurf der französischen Regierung gibt in seiner ersten Hälfte, deren Hauptbestimmungen soeben besprochen wurden, also um es zu wiederholen, Bestimmungen über die Dauer der Arbeitszeit der Erwachsenen. Diese Bestimmungen treten an Stelle des Gesetzes vom 9. September 1848, das aufgehoben wird. Der zweite Teil des Entwurfes soll wichtige Abänderungen der Fassung des Gesetzes

vom 2. November 1892 herbeiführen, d. h. in der Regelung der Frauen- und Kinderarbeit. Wir beschränken uns darauf, die Aufmerksamkeit auf die Ausdehnung des Gültigkeitsbereiches dieser Bestimmungen zu lenken. Wir haben bereits gezeigt, daß an dem Tage, an welchem der Entwurf Gesetz wird, alle Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1892 auf die Familienarbeitsräume, in denen Dampfkessel oder motorische Kraft verwandt wird, oder die als gesundheitsschädlich oder gefährlich klassifiziert sind, ihre Anwendung erhalten. Die gleichen Gedanken liegen der Bestimmung zugrunde, durch die der Entwurf in Artikel 1 des Gesetzes vom Jahre 1892 einen Paragraphen einschiebt, demzufolge unter Unternehmungen im Sinne des Artikel 1 diejenigen einbegriffen sind, in denen Nahrungsmittel zum unmittelbaren öffentlichen Verbrauch bereitet werden. Die für diese Bestimmung in Betracht kommenden Unternehmungen sind diejenigen der kleinen Nahrungsmittelgewerbe: Bäcker, Pastetenbäcker, Fleischer, Schweineschlächter usw. Die Gutachten des Staatsrats, die nach der Veröffentlichung des Gesetzes vom Jahre 1892 erteilt wurden, haben den Erfolg gehabt, entgegen der vom Gesetzgeber bekundeten Absicht, diese Unternehmen von der Liste der unter das Gesetz fallenden Betriebe auszuschließen. Das war um so bedauerlicher, als die Kinder in gewissen kleinen Industrien der Nahrungsmittelbranche den schlimmsten Ueberanstrengungen ausgesetzt sind. Der Erfolg der Bestimmung, die wir angeführt haben, wird darin bestehen, daß die in den kleinen Betrieben der Nahrungsmittelgewerbe beschäftigten Frauen und Kinder unter die Bestimmungen gebracht werden. „Wir haben, so sagt der Verfasser der Motive, Rechnung tragen zu sollen geglaubt sowohl den Gutachten des Staatsrats wie der Schwierigkeit, diese kleinen Industrien, die bis heute niemals ernstlich unter gesetzliche Regelungen gebracht worden sind, sofort einer festen Regel zu unterwerfen. Daher meinten wir, vorläufig die erwachsenen Arbeiter dieser Industriezweige außerhalb der Bestimmungen über die Dauer der Arbeit lassen zu sollen. Die Arbeit dieser Erwachsenen wird den Bestimmungen unterworfen werden, die für die Handelsbetriebe in Aussicht genommen sind und welche als ein erster Schritt auf dem Wege zu einer Regelung der Arbeit betrachtet werden können."

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Das Programm der dritten Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform,

die in Berlin vom 2. bis 5. Dezember abgehalten wird, hat folgenden Wortlaut:

Sonntag, 2. Dezember, 8 Uhr abends im Restaurant „Zum Askanier", Anhaltstraße Nr. 14: Begrüßungsabend; Ansprachen von Freiherrn v. Berlepsch u. a.

Montag, 3. Dezember, 9½ Uhr vormittags im Bürgersaal des Rathauses der Stadt Berlin, Königstraße 15—18 (Haupteingang):

1. Plenarsitzung.
   1. Eröffnung und Begrüßung.
   2. Konstituierung des Bureaus.
   3. Antrag auf Abänderung des § 6 der Statuten: Die Generalversammlung möge beschließen, die Zahl der gewählten Mitglieder des Ausschusses von 30 auf 48 und die der kooptierten Mitglieder von 15 auf 24 zu erhöhen.
   4. **Methoden des gewerblichen Einigungswesens,** unter Bezugnahme auf die Erfahrungen in England (Heft 22 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform) und mit besonderer Berücksichtigung des Kohlenbergbaus, der Eisenindustrie und der Textilgewerbe.
      Referenten: Dr. W. Zimmermann, Redakteur der „Sozialen Praxis", C. M. Schiffer, Vorsitzender des Gesamtverbandes christlicher Gewerkschaften sowie Generalsekretär des christlichen Textilarbeiterverbandes, und G. Hartmann, Vorsitzender des Zentralrats der deutschen Gewerkvereine, Generalsekretär des deutschen Gewerkvereins der Maschinenbauer (H.-D.).
      Frühstückspause.
   5. Diskussion.

Dienstag, 4. Dezember, vormittags 9½ Uhr, Bürgersaal des Rathauses:

2. Plenarsitzung
   1. Rechenschaftsberichte des Generalsekretärs und des Schatzmeisters sowie Erteilung der Entlastung.
   2. Wahlen zum Ausschuß.
   3. Fortsetzung und Schluß der Diskussion über **Methoden des gewerblichen Einigungswesens.**
   4. Schlußwort des Referenten.
   5. Schlußwort des Vorsitzenden.

   Nachmittags 5 Uhr: Gemeinsames Essen im Hotel Krebs, Niederwallstraße Nr. 11 (Kuvert 2 ℳ, kein Weinzwang).

Mittwoch, 5. Dezember: Besichtigungen sozialpolischer Institutionen; nähere Mitteilungen werden in den Sitzungen gemacht.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltet am Dienstag, 4. Dezember, abends 8 Uhr in Kellers Konzerthaus, Köpenickerstraße 96, eine öffentliche Versammlung, in der die Reichstagsabgeordneten Cuno-Hagen und Giesberts-Essen sprechen werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Gesetzentwurf über die Berufsvereine, der vom Bundesrat am 24. November 1905 angenommen worden war, ist in der Thronrede vom 29. November 1905 dem Reichstag mit folgenden Worten angekündigt worden:

„Gegenwärtig wird Ihre Mitarbeit erbeten, um den gewerblichen Berufsvereinen den Erwerb der Rechtsfähigkeit zu erleichtern und die Möglichkeit freier Betätigung ihrer wirtschaftlichen Interessen in den durch das gemeine Wohl gegebenen Grenzen zu gewähren."

Trotzdem ist der Gesetzentwurf in der verwichenen Session nicht vorgelegt worden, weil nach einer Aeußerung des Grafen Posadowsky die Arbeitsverhältnisse des Reichstags keine Aussicht für seine Durchberatung boten. Jetzt tritt angesichts des für den 13. November angesetzten Wiederbeginns des Reichstags die Presse verschiedener Richtungen vielfach in eine Erörterung über den Gesetzentwurf ein, dessen Inhalt im einzelnen noch nicht bekannt ist. An diesen Mutmaßungen uns zu beteiligen, sehen wir heute keinen Anlaß. Wir warten ab, bis wir die Vorlage selbst in Händen haben. Aber darin stimmen wir mit maßgebenden Blättern des Zentrums, der nationalliberalen und freisinnigen Parteien völlig überein, daß der Entwurf dem Reichstag sofort vorgelegt werden muß. Nach ihren Versprechungen und Ankündigungen ist es geradezu eine Ehrenpflicht der Regierung, endlich ihr Wort wahr zu machen.

Internationale Sozialpolitik. In der juristischen Rundschau der „Deutschen Juristenztg." (Nr. 21) schreibt Justizrat Dr. Stranz: „Tiefe Wurzeln hat der Gedanke einer weitgreifenden Solidarität der Rechts- und Wirtschaftsinteressen unter den Völkern geschlagen. Des zum Zeugnis dienen die Ergebnisse der diplomatischen Konferenz für Arbeiterschutz zu Bern. Die Wünsche der Konferenz aus dem Mai 1905 sind am 26. September d. J. in internationale Verträge umgewandelt worden. Dreizehn Staaten — unter ihnen Deutschland — waren vertreten. Zwischen sieben Staaten ist ein Abkommen über das Verbot von weißem (gelbem) Phosphor, zwischen allen ein Vertrag über das Verbot der industriellen Nachtarbeit für Frauen zustande gekommen. Die Ratifikationsurkunden sollen spätestens am 31. Dezember 1908 beim schweizerischen Bundesrat hinterlegt werden. Eine Kündigung darf vor Ablauf einer Frist von 12 Jahren nicht erfolgen; von da ab ist eine jährliche Kündigung zulässig. Ist dies auch erst der Anfang einer internationalen Sozialpolitik, so ist es doch ein vielverheißender! „Weiß doch der Gärtner, wenn das Bäumchen grünt, daß Blüt' und Frucht die künft'gen Jahre zieren." Eine Mindestgrundlage ist geschaffen, um die Lage der mit dem Elend allzulanger und ungesunder Arbeit beladenen gewerblichen Kämpfer zu verbessern." Wir begrüßen es mit großer Freude, daß auch in Juristenkreisen die Bedeutung dieser ersten internationalen Arbeiterschutzverträge so verständnisvoll gewürdigt wird.

Konferenz für die Einführung gesetzlicher Minimallöhne in England. Im Frühjahr d. J. wurde in London, dem deutschen Beispiele folgend, eine Heimarbeit-Ausstellung veranstaltet, die namentlich der Initiative und pekuniären Unterstützung der Zeitung Daily News zu danken war. Aehnliche Ausstellungen fanden im Sommer und Herbst d. J. in den Industriezentren Leeds und Manchester statt. Ebenso wie in Deutschland bildeten auch in London diese Ausstellungen, die einen tiefen Einblick in das Elend der Heimarbeiter gaben, einen starken Appell an das öffentliche Gewissen. In London konstituierte sich als eine direkte Folge der Ausstellung eine nationale Liga gegen das Schwitzsystem (Anti-Sweating-League), die es sich zur Aufgabe stellt, Reformen auf diesem Gebiete herbeizuführen. Diese Liga hat, in Verbindung mit andern sozialpolitischen Gruppen, vom 24.—26. Oktober eine

Konferenz veranstaltet, um die Frage zu erörtern, wie das Elend des Schwitzsystems am wirksamsten zu bekämpfen sei. Zu der Konferenz war das Rathaus von London bewilligt worden und der Lord Mayor eröffnete die Verhandlungen. Anwesend waren 341 Delegierte als Vertreter der unabhängigen Arbeiterpartei, des Gewerkvereins-Verbandes, der Frauengenossenschaftsgilde und ähnlicher Organisationen. Die Mitgliederzahl, die in den Vereinen dieser Delegierten repräsentiert wird, betrug 1 955 296. Den Vorsitz bei den Verhandlungen führten hervorragende Sozialpolitiker und Parlamentsvertreter, wie Sir Charles Dilke, Lord Dunraven u. a., unter den Delegierten und Gästen befanden sich Sidney Webb, der Abgeordnete Shackleton, Bernard Shaw, sowie Pember Reeves, der frühere Staatsminister von Neu-Seeland, der sich ein großes Verdienst um die Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte in Neu-Seeland erworben und damit praktisch der Frage der Einführung gesetzlicher Minimallöhne die Wege geebnet hat. Die Liga gegen das Schwitzsystem legt den Hauptnachdruck auf die Propagierung des Gedankens, die am meisten verelendete Arbeiterschaft, die zu schwach zur Selbsthilfe ist, durch Einführung gesetzlich fixierter Minimallöhne zu heben. In diesem Sinne sollte auch die nach der Londoner Guild-Hall einberufene Konferenz wirken. All die verschiedenen Referate, von welchem Standpunkt sie auch die Frage des Schwitzsystems behandelten, zielten darauf hin, gesetzlich festgelegte Minimallöhne zu empfehlen. So war das erste Referat durch Sir Charles Dilke zu erstatten, der im englischen Parlament zu Anfang d. J. die sogenannte „Wages-Board-Bill“ eingebracht hat. (Vergl. Soz. Praxis Jahrg. XV Sp. 1037 u. 1202.) Aus England sprachen ferner Sidney Webb, Miß Tuckwell, Miß Black u. a.; die Möglichkeit einer internationalen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Heimarbeiterschutzes erörterte Prof. Bauer-Basel, der Leiter des internationalen Arbeitsamtes in Basel. Von besonderem Wert war es, daß an der Konferenz Vertreter von australischen Kolonien teilnahmen, in denen in irgend einer Form die gesetzliche Regelung der Lohnfrage bereits eingeführt ist. Mr. Wise schilderte die Art und Weise, wie in Neu-Seeland und Neu-Süd-Wales durch das Zwangs-Schiedsgerichts-Verfahren die Löhne des Schwitzsystems bekämpft werden und für bestimmte Branchen Minimallöhne gesetzlich fixiert worden sind; Reverend Hoatson legte das in der Kolonie Victoria übliche System dar, besondere Lohnämter (Wages-Boards) einzusetzen, welche die Arbeitsverhältnisse und insbesondere die Löhne regeln. Durch beide Systeme sind in Australien Erfolge erzielt worden, doch neigt man in England mehr dazu, das System von Victoria zu adoptieren. Auch der oben erwähnte Gesetzesentwurf von Sir Charles Dilke schließt sich den Einrichtungen in Victoria an und fordert die Einsetzung von Lohnämtern. Aus Victoria konnte berichtet werden, daß jetzt bereits für 39 Industriezweige Lohnämter bestehen, und nur eins dieser Aemter hat keine gedeihliche Wirksamkeit entfaltet, alle andern haben durchgreifende Erfolge in der Bekämpfung der zu geringen Löhne gehabt. Zum Schluß dieser bedeutsamen Konferenz wurde eine Resolution angenommen, welche die Gründung der Nationalen Liga gegen das Schwitzsystem bewillkommnet und dieser Liga sowie allen Vertretern auf der Konferenz die Pflicht auferlegt, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auf die Einführung gesetzlicher Minimallöhne hinzuwirken.

Soziale Zustände.

Der 1. Internationale Kongreß zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Am 2. und 3. Oktober d. Js. fand auf Initiative der Società Umanitaria in Mailand der I. Internationale Kongreß gegen die Arbeitslosigkeit statt. Es waren Soziologen, Volkswirte und Politiker aus den meisten europäischen Kulturstaaten und den Vereinigten Staaten zur Teilnahme eingetroffen, aus Deutschland Prof. Sombart-Berlin, Dr. Freund, der Vorsitzende des Verbands deutscher Arbeitsnachweise, Dr. Michels-Marburg. Im Namen der Regierung begrüßte Prof. Montemartini, der Leiter des staatlichen Arbeitsamtes in Rom, den Kongreß. Zur Diskussion standen drei Themen, nämlich „Ursachen der Arbeitslosigkeit“, „Mittel zur Verhinderung des Eintritts der Arbeitslosigkeit“ und „Mittel zur Linderung der Arbeitslosigkeit“. Nachdem der Nationalökonom Supino von der Universität Pavia einen Ueberblick über diese drei Themen mit zahlreichen historischen Exkursen gegeben hatte, trat man in die Debatte ein. Hier stellte es sich bald heraus, daß die Redner in zwei Lager gespalten waren, für die eine Einigung nicht gefunden werden konnte. Die einen versprachen sich gute Erfolge von Maßregeln auf dem Boden der jetzigen Gesellschaftsordnung, während die andern eine wirksame Bekämpfung des Uebels der Arbeitslosigkeit oder gar eine Beseitigung nur durch die Einführung der sozialistischen Wirtschaftsordnung für möglich erklärten. Zum Austrag durch Abstimmung wurde diese Meinungsverschiedenheit nicht gebracht, soweit äußerlich ersichtlich, waren die Sozialisten in der Mehrzahl, was aus der beträchtlichen Teilnahme italienischer Genossen leicht erklärlich ist.

Als Berichterstatter über das zweite Thema „Mittel zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit“ führte Professor Attilio Cabiati aus, die Arbeitslosigkeit habe zwei Ursachen, nämlich den Mangel an Gleichgewicht zwischen Bevölkerung und Subsistenzmitteln sowie die heutige kapitalistische Wirtschaftsordnung. Die Beseitigung der Arbeitslosigkeit könne nur das Werk der Arbeiterklasse selbst sein. Als Mittel hierzu kämen in Betracht der Ersatz der Einzel-Arbeitsverträge durch Kollektivverträge, die Organisation der Arbeiter-Internationale, die auch die Wanderbewegung der Arbeiter zu leiten habe, die Erziehung der Arbeiter zum Kollektivbewußtsein und zur Einschränkung der Zeugung nach der wirtschaftlichen Notwendigkeit, endlich Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und Bildung von Produktivgenossenschaften. Sache des Staates sei eine schnelle erschöpfende Information über die inländischen und ausländischen Arbeitsmärkte und außerdem die Zuweisung der Jugend zu den einzelnen Berufszweigen nach wissenschaftlichen Grundsätzen.

Ueber den Einfluß der Unternehmerverbände auf die Arbeitslosigkeit sprach darauf Professor Cassola. Indem er sich hauptsächlich auf die amerikanischen Industrietrusts bezog, meinte er, daß diese Verbände weder die Produktion regulieren noch die Arbeitslosigkeit mildern, sondern diese sogar steigern, da durch Vereinheitlichung und Vereinfachung der Organisation Beamte und Arbeiter als überflüssig entlassen und infolge der Konzentration der Betriebe außerdem die kleinen Besitzer enteignet werden. Doch meint Redner, die Trusts hätten wenigstens ein Gutes, daß sie nämlich durch die Konzentration der Produktionsmittel ihre Verstaatlichung vorbereiten und erleichtern. E. Reina verlangt, daß der Staat immer mehr die Funktionen der Familie in bezug auf die Erziehung übernehme und daß die Ersparnisse, die an Produktionskosten durch Einführung von Maschinen gemacht werden, nicht dem einzelnen Kapitalisten, sondern dem Staat als Vertreter der Gesamtheit der Bürger zugute kämen.

Lebhaften Widerspruch rief ein Vortrag des Prof. Cossa von der Universität Messina über die Arbeitslosigkeit in der Großindustrie hervor, weil darin einer Politik des Ausgleichs und des Zusammengehens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern das Wort geredet wurde. Beide Klassen, so meinte der Redner, müßten gemeinsam die Arbeitslosigkeit bekämpfen, weil sie das gleiche Interesse an ihrer Beseitigung hätten. Die Arbeiter seien nicht nur Erzeuger, sondern auch Verbraucher von Waren, daher schädige ihre infolge der Arbeitslosigkeit geminderte Konsumkraft auch die Unternehmer. Dr. Michels bestritt, daß ein gemeinsames Vorgehen von Kapital und Proletariat zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit möglich sei, die Kluft zwischen beiden Klassen sei zu groß und ihre Interessen ständen im Widerspruch. Erst die Reserve der Arbeitslosen mache dem Kapitalisten Repressalien möglich. Nur die Wissenschaft könne den Arbeitern beistehen. Der italienische Sozialist Cabrini meinte, die Arbeitslosigkeit sei eine der kapitalistischen Wirtschaftsordnung inhaerierende Erscheinung. Daß die Bourgeoisie absichtlich das Heer der Arbeitslosen habe entstehen lassen, glaube er nicht. Der Staat und die Börsen der Kapitalisten sollten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit genau so wie zur Versicherung gegen Betriebsgefahr herangezogen werden. Im Anschluß daran erklärte Prof. Achille Loria, die Arbeiter könnten unmöglich mit den Kosten der Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit belastet werden. Niedrige Löhne und Arbeitslosigkeit ständen in Wechselwirkung. Die Versicherung durch die Arbeiter selbst habe sich wohl in normalen Zeiten, nicht aber während der Krisen als ausreichend erwiesen. Selbst in dem reichen und vorgeschrittenen England sei ein derartiger Versuch fehlgeschlagen. Man solle einfach die Arbeitslosigkeit als einen Unfall ansehen und die Unfallversicherung auf sie ausdehnen.

Der Kongreß ging darauf zur Diskussion des dritten Themas: „Die Mittel zur Linderung der bereits eingetretenen Arbeitslosigkeit“ über. Der Berichterstatter, Dr. Louis Varlez aus Gent, hielt für den Zweck geeignet die Errichtung von Arbeitsnachweisämtern unter gemeinsamer Verwaltung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, freiwillige und zwangsweise Versicherung und Ersparnis, Schaffung von Arbeitsgelegenheit durch Er-

richtung von Genossenschaftswerkstätten in der Stadt und durch Kollektivpachten auf dem Lande, durch Begünstigung des Rückzugs aufs Land und in Krisenzeiten durch Ausführung von öffentlichen Arbeiten. Die Wanderung von Arbeitskräften soll hauptsächlich innerhalb der Grenzen des Inlandes begünstigt werden, damit das Vaterland nicht wertvolle junge Arbeitskräfte verliert. Die wohltätige Unterstützung während der Arbeitslosigkeit diene hauptsächlich dazu, durch besondere Kurse die Fertigkeiten des Arbeitslosen zu verbessern, da gerade die Unfähigen am ersten arbeitslos werden. Merlo, Direktor der öffentlichen Wohltätigkeitseinrichtungen im italienischen Ministerium des Innern, wollte die zur Verfügung stehenden Mittel hauptsächlich zur prophylaktischen Behandlung der Arbeitslosigkeit verwandt haben. Der französische Sozialist Boilot erklärte, die Gelehrten hätten gar kein, die Arbeiter dagegen alles Interesse an der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Nur durch den Klassenkampf könnten die organisierten Arbeiter die Frage lösen, nur mit dem Untergang der bürgerlichen Gesellschaft könne die Arbeitslosigkeit verschwinden. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Hilfe gegen die Arbeitslosigkeit betonte Agostino Benozzati. Dies Uebel sei ein der Arbeit innewohnendes Risiko, das durch das Arbeitsprodukt getragen werden müsse. Die Arbeitslosigkeit sei außerdem eine Erscheinung, die die Form und die Funktionen des modernen Staates angehe, dieser müsse daher gesetzgeberische und finanzielle Hilfe bringen. Der englische Sozialistenführer Keir Hardie sprach von der großen jetzt in England herrschenden Arbeitslosigkeit und von der Hilfstätigkeit, die Arbeiterorganisationen und Regierung dort entfaltet haben. Dem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit sei ein internationaler Charakter zu geben. Auch er glaubt nur an die Sozialisierung als Heilmittel. Diesem Gedanken traten **Keufer-Paris** als Vertreter der französischen Arbeiterorganisationen und Dr. **Michels** bei, beide waren aber damit einverstanden, daß schon auf dem Boden der bürgerlichen Gesellschaft Schritte zur Linderung der Folgen der Arbeitslosigkeit getan werden. Der Kongreß vermied es, in seiner Resolution den unausgleichbaren Gegensatz zwischen den Sozialisten und Nichtsozialisten betreffend die Ursachen der Arbeitslosigkeit und ihre Vorbeugung zu berühren. Die Resolution, die er zum Schluß ohne Widerspruch annahm, hat folgenden Wortlaut:

Der Kongreß erblickt seine Aufgabe darin, nicht die Mittel zur Unterdrückung der Arbeitslosigkeit, sondern zur Milderung ihrer Stärke zu suchen. Deshalb enthält er sich einer jeden Resolution über die Ursachen der Arbeitslosigkeit. Das wichtigste Mittel zu ihrer Bekämpfung liegt in der Entwicklung der Arbeiterorganisationen mit ihrem Einfluß auf die Arbeitszeit, Löhne, Arbeitsverträge, bessere Verteilung der Arbeitermasse und auf die Entwicklung des Genossenschaftswesens. Ein zweites Mittel liegt darin, durch politischen Druck auf den Staat und die lokalen Körperschaften zu erreichen: 1. Die Einrichtung periodischer statistischer Erhebungen über die Beschäftigung und Arbeitslosigkeit in den verschiedenen Industrien. 2. Die Einrichtung öffentlicher Arbeitsnachweisstellen in den wichtigeren Städten und eines internationalen Arbeiternachweises. 3. Die Einrichtung freiwilliger oder zwangsweiser Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit, deren Kosten vom Staat, den Industriellen und den Arbeitern gemeinsam zu tragen sind. 4. Die Erleichterung des Kredits für Arbeitergenossenschaften, damit sie namentlich Kollektivpachten vornehmen können. 5. Die Unterstützung der Hilfskassen für Arbeitslose durch Staat, Provinz und Gemeinde.

Mailand. Otto Kahn.

Der Berliner Arbeitsmarkt im September weist Anzeichen eines Sinkens der Konjunktur auf. Die vom Zentralverein für Arbeitsnachweis aufgestellte, 120 Arbeitsnachweise umfassende Statistik für Berlin besagt: „Wie schon in den beiden Vormonaten macht sich ein Abflauen auf dem Berliner Arbeitsmarkte im Vergleich zum Vorjahre auch im Monat September bemerkbar. Zum erstenmal in diesem Jahre hat die Landes-Versicherungs-Anstalt Berlin Mindereinnahmen im Betrage von 30 000 *M* aus dem Verkauf von Beitragsmarken aufzuweisen, und Angebot und Nachfrage stellen sich auch in den Arbeitsnachweisen im Berichtsmonate bei beiden Geschlechtern nicht mehr so günstig, wie in der gleichen Zeit des Vorjahres. Fast hat es den Anschein, als ob der Kulminationspunkt der günstigen Lage auf dem Berliner Arbeitsmarkte überschritten worden ist. Im Vergleich zum Vormonat ist dagegen, wie alljährlich, im September eine Besserung in der Geschäftslage eingetreten." Der Septemberbericht des Reichsarbeitsblattes über den Arbeitsmarkt im ganzen Reich (Sp. 120) lautete dagegen noch sehr günstig. Man wird nun mit besonderer Spannung den Oktober-Ausweisen entgegensehen.

Soziale Rechtsprechung.

Hafeninspektor und Arbeiterschutz. Das hanseatische Oberlandesgericht hat nach Zeitungsberichten entschieden, daß es zur Befugnis eines Hafeninspektors gehört, die Hafenarbeiter vor Ueberarbeitung zu schützen. Ein Hafeninspektor hatte Schauerleuten, welche die Löschung eines Kohlendampfers „in einer Tour" übernommen, aber nach 14stündiger Arbeitszeit bereits ihre Erschöpfung erklärt hatten, die Weiterarbeit verboten. In der Begründung des Urteils wird (nach der „Köln. Ztg.") gesagt:

Der Inspektor hat nach der Lage der Gesetzgebung die Befugnis: wenn seines Erachtens durch mangelhafte Betriebseinrichtungen im Hafen eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der im Betriebe Beschäftigten besteht, sofort die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen und nötigenfalls die Fortsetzung der Arbeit bis zur Abstellung der gerügten Mängel zu untersagen. Unter einer mangelhaften Betriebseinrichtung ist nun nicht nur die Mangelhaftigkeit der zum Betriebe benutzten Einrichtung (etwa die Lade- und Löschvorrichtung) zu verstehen, sondern auch die Art und Weise, wie der Betrieb geregelt ist. Zu einer Betriebseinrichtung gehört es also auch, daß bei gewissen schwierigen Arbeiten eine genügende Arbeiterzahl eingestellt und bei lange andauernden Arbeiten für einen rechtzeitigen Ersatz der ermüdeten Arbeiter gesorgt wird. Die Frage, ob der Hafeninspektor mit Recht tatsächliche Uebermüdung der Arbeiter angenommen habe, unterliege der Nachprüfung des Gerichts nicht. Gleichgültig sei es auch, daß die Arbeiter die übermäßige Arbeit durch Vertrag übernommen hätten, denn die Anordnungen des Hafeninspektors erfolgen im öffentlichen Interesse und ohne Rücksicht auf bestehende Verträge.

Zur Frage der Beschäftigung und Ausweisung ausländischer polnischer Arbeiter sind zwei neuere Gerichtsentscheidungen von Wichtigkeit. Das Kammergericht erklärte eine Polizeiverordnung für ungültig, die die Beschäftigung ausländischer polnischer Arbeiter von einer landrätlichen Erlaubnis abhängig macht und den Arbeitgeber zur Anmeldung solcher Arbeiter verpflichten will; nur in dem Falle, wo er den Arbeitern zugleich Unterkunft gewährt, sei er nach dem Gesetz von 1872 und dem Polizeiverwaltungsgesetz (§ 6) dazu gehalten. — Das Gewerbegericht in Erfurt erklärte in dem Prozeß eines aus Galizien stammenden Buchbinders gegen einen Fabrikanten wegen vorzeitiger Entlassung, daß letzterer auch ohne besonderen Ausweisungsbefehl den Ausländer kündigungslos entlassen dürfte, wenn die Polizei auf Grund einer ministeriellen Verfügung, die die dauernde Beschäftigung von Galiziern verbiete, es verlange. Die Klage des Angestellten auf 40 *M* entgangenen Arbeitsverdienst wurde dementsprechend abgelehnt, „da der Arbeitgeber der höheren Gewalt" gefolgt sei, und der Angestellte auf den Weg der Schadensersatzklage gegen die Polizei verwiesen.

Kommunale Sozialpolitik.

Schutzbestimmungen für die sogenannten indirekten städtischen Arbeiter.

Vom Beigeordneten Dominicus, Straßburg i./Els.

Unter indirekten städtischen Arbeitern versteht man diejenigen Arbeiter, die von einem Unternehmer bei an ihn vergebenen städtischen Arbeiten beschäftigt werden. Es ist bekanntlich eine besonders im Ausland vielfach aufgetretene Erscheinung, daß die Staats- und Gemeindeverwaltungen eine gewisse Verantwortlichkeit auch für die Löhne und Arbeitsverhältnisse dieser Arbeiter empfinden, und infolgedessen sind insbesondere auf dem Gebiete der Lohnfestsetzung von einer Reihe von Verwaltungen Schutzbestimmungen erlassen worden (fair wages). Die erste dieser sogenannten Mindestlohnklauseln in Deutschland ist im Frühjahr 1902 von dem Gemeinderat der Stadt Straßburg beschlossen worden. In dieser Beziehung nehme ich Bezug auf meine Darstellung in der „Sozialen Praxis" 1902 Sp. 534. Die damalige Regelung der Mindestlöhne war eine doppelte. Einmal wurden für jedes Gewerbe Mindeststundenlöhne festgesetzt und dann wurde, um ein Herabdrücken des Lohnes für ungelernte Arbeiter im Winter unter das Lebensexistenz-Minimum zu verhindern, außerdem ein Mindesttagelohn festgesetzt in Höhe des ortsüblichen Tagelohns von 2,50 *M*.

Seit dem Jahre 1902 ist dieses Vorgehen von Straßburg meines Wissens nur noch in Mülhausen i./Els. nachgeahmt worden unter gleichzeitiger Ausdehnung dieser Schutzbestimmung nach den Straßburger Erfahrungen. Diese Erfahrungen, die in Straßburg mit dieser Klausel gemacht wurden, bewegten sich in zwei Richtungen. Die festgesetzten Mindeststundenlöhne waren einerseits so vorsichtig bemessen und wurden andererseits durch die

alsbald eintretende Steigerung fast sämtlicher Arbeiterlöhne bald so überholt, daß sie keine tief einschneidende Bedeutung gehabt haben und wohl nur die Wirkung mit sich gebracht haben, daß einzelne besonders untüchtige Arbeiter von städtischen Arbeiten ferngehalten wurden.

Dagegen hatte das vorgeschriebene Tagesexistenz-Minimum im Winter erhebliche praktische Bedeutung. Sank doch infolge der verkürzten Arbeitszeit im Winter der Lohn bei privaten Bauunternehmern für ungelernte Arbeiter häufig bis auf 2,20—2,40 *M*. Infolgedessen hatten diejenigen Arbeiter, die bei städtischen Arbeiten beschäftigt waren, durch diese Mindestlohnklausel einen Vorteil. Diese Differenz führte auch dazu, daß mehrere Unternehmer anfangs in empfindliche Konventionalstrafen genommen werden mußten. Nachdem durch diese Strafen die Unternehmer den Ernst dieser Klausel eingesehen hatten und sie überall gehandhabt wurde, zog dies dann aber wohl auch indirekt eine Erhöhung der Sommerstundenlöhne nach sich, insofern die Arbeiter naturgemäß darauf bedacht waren, die ihnen im Winter bei der verkürzten Arbeitszeit infolge der Minimallohnklausel bezahlten Stundenlöhne auch im Sommer bei der verlängerten Arbeitszeit beizubehalten. — In diesem Jahre waren nun die Verträge der Stadt mit den Unternehmern abgelaufen und es handelte sich sowohl um die Neuvergebung der ständigen Unterhaltungsarbeiten als um die Neuaufstellung des städtischen Lastenheftes überhaupt.

Bei dieser Gelegenheit war nun zu prüfen, ob und inwiefern der im Jahre 1902 erstmalig eingerichtete Schutz für diese indirekten städtischen Arbeiter beibehalten oder ausgebaut werden sollte. Als Ziel mußte es der Stadtverwaltung erscheinen, auch für die indirekten Arbeiter eine Sicherung und Hebung ihrer Existenz herbeizuführen. Als Analogie hierfür dienten naturgemäß die Bestimmungen der im Vorjahr neu aufgestellten Arbeitsordnung für die direkten städtischen Arbeiter. — Gerechtfertigt erscheint jedes solche Bestreben der Stadt auf Schutz der indirekten städtischen Arbeiter durch die Erwägung, daß diese indirekten Arbeiter während ihrer Tätigkeit bei der Stadt wirtschaftlich betrachtet ebenso im städtischen Interesse tätig sind wie die direkten.

Freilich bestehen zwischen beiden Kategorien wesentliche Unterschiede. Die Stadt weiß insbesondere nicht, da sie mit den einzelnen städtischen indirekten Arbeitern an und für sich nichts zu tun hat, wie lange der einzelne unter diesen für die Stadt arbeitet. Es kann vorkommen, z. B. bei einem Asphaltgeschäft, daß ein Arbeiter sein ganzes Leben lang bei einem solchen Geschäft ausschließlich für Stadtarbeiten beschäftigt ist. Hier wäre es wirtschaftlich betrachtet, durchaus berechtigt, einen solchen Arbeiter mit den direkten städtischen Arbeitern gleich zu behandeln. Die große Mehrzahl jedoch der indirekten städtischen Arbeiter wird nur vorübergehend, oft nur ganz kurze Zeit, oft auch nur im ständigen Wechsel mit Privatarbeiten, bei Stadtarbeiten beschäftigt sein. Aus der Betrachtung dieser Unterschiede ergibt sich, daß eine Reihe von Bestimmungen in der Arbeitsordnung für die direkten städtischen Arbeiter für die indirekten städtischen Arbeiter nicht vorgeschrieben werden können. Man denke z. B. an die Pensionsberechtigung, die Bestimmung über den Arbeiterausschuß, über Lohnzulagen nach dem Dienstalter oder nach der Größe der Familie. Es wäre unmöglich und praktisch unausführbar, dem Unternehmer z. B. vorzuschreiben, daß er seinen Arbeitern, die er bei einer bestimmten Stadtarbeit beschäftigt, eine bestimmte Pension zu zahlen hat.

Schiede so eine ganze Reihe von Schutzbestimmungen aus, die die Stadt für ihre ständigen städtischen Arbeiter erlassen hat, so bliebe doch eine Reihe anderer Bestimmungen übrig, die eine analoge Ausdehnung auf die indirekten Arbeiter zuließen. Und so stellt das neue Lastenheft der Stadt Straßburg in der Tat eine erhebliche Erweiterung dieser Schutzbestimmungen dar. Diese Erweiterungen beziehen sich im wesentlichen auf folgende Punkte:

1. Lohnverhältnisse. Neu ist die Bestimmung, daß grundsätzlich sämtliche Unternehmer von städtischen Arbeiten die Tarifvereinbarungen zwischen Unternehmern und Arbeiterverbänden inne zu halten haben. Soweit in einem Gewerbe eine Tarifvereinbarung nicht stattgefunden hat, wird durch die städtische Lohnkommission der Mindestlohn festgesetzt. Neu ist die erhebliche Steigerung des Tagesminimums, das entsprechend der Erhöhung des ortsüblichen Tagelohnes von 2,50 *M* auf 2,90 *M* festgesetzt wurde. Diese Bestimmung wird allem Anschein nach im nächsten Winter eine erhebliche Erhöhung der Löhne für die ungelernten Arbeiter bedeuten.

2. Neu ist weiter die Ausdehnung der Arbeiterfürsorgebestimmungen auf die Arbeitszeit. Den städtischen Unternehmern wird der 10-Stundentag vorgeschrieben, und zwar um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen auch dann, wenn der indirekte Arbeiter teilweise bei städtischen, teilweise bei privaten Arbeiten beschäftigt ist. Außerdem wurde eine Mittagspause von $1^1/_2$ Stunden festgesetzt und endlich wurden für Ueberstunden und Nacht- und Sonntagsarbeit unter Anwendung der Bestimmung der städtischen Arbeitssatzung Zuschläge von $33^1/_3$ resp. 50 % zu dem Mindestlohn festgesetzt.

3. Neu ist ferner die Bestimmung, daß der Unternehmer verpflichtet ist, die Arbeiter, die er bei einer Stadtarbeit im Gemeindebezirk Straßburg beschäftigt, bei einer hiesigen Krankenkasse zu versichern. Die Notwendigkeit dieser Bestimmung hat sich in der Praxis daraus ergeben, daß für Bauarbeiter unter Umständen die Statuten auswärtiger Baugewerkeinnungskrankenkassen oder Ortskrankenkassen durch die Zugehörigkeit des betreffenden Unternehmers zu diesen Kassen in Gültigkeit waren. Diese Statuten waren dem Arbeiter naturgemäß nicht bekannt, setzten auch zumal bei Kassen auf dem Lande erheblich geringere Leistungen fest und führten somit im Falle der Krankheit zu einer erheblichen Benachteiligung der hiesigen Arbeiter.

4. Bezüglich der Benutzung der städtischen Arbeitsnachweisstelle war von der Stadtverwaltung ursprünglich ein Zwang zur Benutzung für den Unternehmer vorgeschlagen. Da es jedoch nicht gelang, diese Bestimmung durchzusetzen, blieb die bisherige Bestimmung in Kraft, daß der Unternehmer verpflichtet ist, zum Zwecke der Neueinstellung von Arbeitern sich zunächst an die städtische Arbeitsnachweisstelle zu wenden.

5. Weiter wurde zum Schutze der einheimischen Arbeiter gegen die starke italienische Einwanderung vorgeschrieben, daß der Unternehmer verpflichtet ist, zunächst im Gemeindebezirk Straßburg wohnhafte geeignete Arbeiter zu beschäftigen; soweit solche nicht vorhanden sind, darf er sonstige deutsche Arbeiter beschäftigen. Ausländer dürfen nur beschäftigt werden, falls es die Art der Arbeit bedingt und soweit keine geeigneten einheimischen Arbeiter für die Arbeit zu finden sind.

6. Endlich wurden eingehende Kontrollbestimmungen den Unternehmern auferlegt; insbesondere festgesetzt, daß der Unternehmer den Abzug etwaiger Konventionalstrafen, die wegen Verletzung dieser Schutzbestimmungen gegen ihn verhängt werden, von seinem Guthaben zu dulden hat. — — Im unmittelbaren Anschluß an die Festsetzung dieser Bestimmung wurden dann von der städtischen Lohnkommission, und zwar einstimmig die folgenden Mindestlöhne festgesetzt, zum Vergleich sind die Festsetzungen des Jahres 1902 daneben gestellt:

	pro Stunde 1902 ₰	pro Stunde 1906 ₰
Los I.		
Maurer	35	Tarif
Handlanger	27	32
Erdarbeiter	27	35
Steinhauer	50	
Steinhauer in Granit	55	Tarif
Los II.		
Zementarbeiter	45	57
Zementgehilfen	.	32
Los III.		
Zimmerer	35	Tarif
Los IV.		
Klempner	35	45
Los V.		
Schieferdecker	45	Tarif
Los VI.		
Gipser	40	Tarif
und Handlanger	27	
Los VII.		
Schreiner	35	42
Tagner	27	32
Los VIII.		
Schlosser	35	42
Tagner	27	32
Los IX.		
Glaser	40	42
Los X.		
Maler u. Anstreicher	35	Tarif
Putzfrau	—	25
Los XI.		
Tapezierer und Polsterer	32	42
Los XII und XIII.		
Kachler und Ofenarbeiter	40	42
Los XIV.		
Schornsteinfeger	35	Tarif
Los XV.		
Gasarbeiter	35	45
Los XVI.		
Heizungsmaurer	35	Tarif
Los XVII.		
a) gelernte Straßenarbeiter	27	35
b) ungelernte Straßenarbeiter		32
Los XVIII.		
Pflasterer	40	Tarif
Los XIX.		
Parkettleger	40	Tarif
Asphaltleger	45	48
Los XX.		
Wagner u. Schmied	32	40

Ueberblickt man noch einmal die ganze Neuregelung dieser Verhältnisse, so ist von Interesse vor allen Dingen die Konstatierung, daß gegen das Prinzip eines derartigen Eingriffes der Stadt in die Verhältnisse des Arbeitsvertrages zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter weder bei den Beratungen in der Kommission noch im Plenum Einwände erhoben worden sind. Im allgemeinen sind vielmehr alle diese Bestimmungen einstimmig genehmigt worden.

Nur die Erhöhung des Tagesminimums auf 2,90 *M.* und die Einfügung der Mittagspause führte zu einer Abstimmung mit Mehrheitsbeschluß.

Hoffen wir, daß das Beispiel der Stadt Straßburg nunmehr auch noch in anderen Städten Nachahmung finden möge und daß die hiesigen Bestimmungen ihrem Zweck entsprechend für die große Zahl der sogenannten indirekten Stadtarbeiter eine weitere Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz mit sich bringen mögen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Vollstreckung der Entscheidungen von Tarifschiedsgerichten beleuchtet in lehrreicher Weise ein Fall, der jüngst vor dem Münchener Gewerbegericht erörtert wurde. Die Bauarbeiterorganisationen und der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in München hatten im Jahre 1905 in ihren Tarifvertrag eine Bestimmung der ortspolizeilichen Vorschrift aufgenommen, wonach der Genuß geistiger Getränke außerhalb der Arbeitspausen auf Hochbauten verboten ist. Am Erweiterungsbau der Universität hatten nun sämtliche 80 Bauhilfsarbeiter die Arbeit niedergelegt, weil ihnen nicht gestattet wurde, während der Arbeitszeit Bier auf die Baustelle zu bringen. Die Leitung der Organisation mißbilligte das Vorgehen der Arbeiter entschieden und zahlte ihnen keine Unterstützung, veranlaßte sie vielmehr zur Wiederaufnahme der Arbeit. Dieser Aufforderung kamen nur 18 Arbeiter nach, die übrigen weigerten sich, die Arbeit wieder aufzunehmen; an ihrer Statt vermittelte die Organisation dem Bauleiter andere Arbeiter. Der Arbeitgeberverband stellte jedoch aus prinzipiellen Gründen die Forderung, daß die Gewerkschaften die vertragsbrüchigen Mitglieder überhaupt aus ihrer Organisation ausschließen müsse, und wandte sich, als dieser Forderung nicht stattgegeben wurde, an das Einigungsamt des Gewerbegerichts München mit dem Antrag auf Entscheidung, ob die Organisation der Bauhilfsarbeiter rechtlich dazu verpflichtet sei oder nicht. In der Verhandlung vor dem Einigungsamte bestritt der Geschäftsführer der Organisation, Dobler, den Unternehmern das Recht, einen derartigen Antrag zu stellen; auch sei hierzu weder das Einigungsamt kompetent, noch hätten die Leiter der Organisation die Macht, einen Ausschluß von Mitgliedern aus diesem Grunde herbeizuführen. Maßgebend hierfür sei einzig und allein das Statut und die Entscheidung der Generalversammlung. Das Einigungsamt erließ mit allen gegen eine Stimme einen Schiedsspruch dahin, daß die Organisation der Bauhilfsarbeiter die vertragsbrüchigen Arbeiter als Mitglieder auszuschließen habe. — Rechtlich betrachtet ist diese Entscheidung die einzig mögliche und für den Ausbau des Tarifvertragswesens einzig zulässige. Es ist nun aber die praktische Frage noch zu lösen: Wird die Organisation den Schiedsspruch befolgen, und auf welchem Wege wird sie die tarifuntreuen Mitglieder ausschließen? Hier werden die Verfassungsbestimmungen der Gewerkschaft, die Autorität der Führer und die Disziplin der Mitglieder eine entscheidende Rolle spielen.

Zwei eigenartige Tarifverträge, bei denen auf der Arbeitgeberseite auch Arbeiter stehen, sind im letzten Jahre zu praktischer Geltung gekommen. Der eine ist, wie wir früher schon erwähnten, zwischen dem Zentralverband deutscher Konsumvereine und den Angestellten der Konsumvereine, Lagerhalter, Handelsarbeitern usw. abgeschlossen. Er hat neuerdings zur Errichtung eines Tarifamts in Hamburg geführt. Der andere Tarifvertrag ist als Folge der Beschlüsse der letzten Jahresversammlung des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen jetzt zustande gekommen. Er regelt die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Bureaubeamten in den Ortskrankenkassen.

Je nach der Tätigkeit und der Verantwortlichkeit der Beamten wurden dabei fünf Beamtengruppen gebildet, für die gewisse Mindestsätze an Jahresverdienst festgelegt worden sind. Diese Mindestgehälter wiederum richten sich nach den Städtegruppen. Es wurden sechs Ortsklassen festgelegt, nach denen die Mindestlohnsätze bemessen sind. Zur untersten Klasse gehören alle Orte bis zu 10 000 Einwohnern, zur zweiten Klasse gehören die Orte von 10 000 bis 20 000 Einwohnern und zur dritten Klasse die Orte von mehr als 20 000 bis zu 40 000 Einwohnern. Die nächste Klasse umfaßt die Städte von mehr als 40 000 bis zu 150 000 Einwohnern, zur fünften Klasse gehören die Städte mit mehr als 150 000 Einwohnern, während alle die Großstädte mit besonders teuren Lebensverhältnissen noch eine besondere Klasse bilden. Die Mindestsätze für die untersten Beamten schwanken je nach den Städten zwischen 1000 bis 1300 *M.*, die nächste Beamtengruppe sollen 1150 bis 1500 *M.* erhalten, in der dritten Klasse beträgt der Mindestjahreslohn je nach dem Ort 1300 bis 1700 *M.*, bei der zweiten Klasse der Beamten beträgt der Mindestlohn in den kleinsten Städten 1450 *M.*, in den teuersten Städten 1900 *M.* und die Beamten der ersten Klasse, Geschäftsführer, Rendanten usw. sollen mindestens erhalten je nach dem Orte 1600 bis 2100 *M.* Diesen Mindestgehältern folgt im Laufe von 15 Dienstjahren und in Perioden von ein bis zwei Jahren eine Gehaltssteigerung von 5 %. Der Urlaub, der den Beamten zugesichert wurde, beträgt jährlich sieben Tage bis drei Wochen.

Auch die Lohnverhältnisse der Hilfsarbeiter sind geregelt worden. Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch ein paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht entschieden. Der Vertrag tritt am 1. Januar 1907 in Wirksamkeit und läuft fünf Jahre.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Arbeits- und Lohnvereinbarungen der Unternehmerverbände. Ueber die sog. „Sperre", die bei den gegenwärtigen Auseinandersetzungen zwischen Bergwerksbesitzern und Bergarbeitern bekanntlich eine Rolle spielt, hatte das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften für das Ruhrgebiet bereits früher „aus sicherer Quelle" mitgeteilt, daß die Zechen sich förmlich, gegen Konventionalstrafe, untereinander verpflichtet haben, keinen Arbeiter, der von einer anderen Zeche kommt, anzunehmen. Das gilt auch für die Unternehmer auf den Schächten, Querschlagunternehmer usw., denen gewisse größere Gesteinsarbeiten in „Entreprise" übergeben werden.

Die neulich bereits angeführten geheimen Rundschreiben des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins in Kattowitz, die die Bergarbeiterzeitung veröffentlichte, lassen nunmehr authentisch erkennen, daß auch im oberschlesischen Gebiet entsprechende förmliche Abkommen über die Arbeiterfrage bestehen. Die Rundschreiben sprechen nämlich von einer „Abmachung zwischen den Gruben- und Hüttenverwaltungen Oberschlesiens, dahingehend, daß keine Verwaltung eine wesentliche und generelle Lohnerhöhung irgendwelcher Art vornimmt, ohne zuvor dem Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein von ihrer Absicht Kenntnis und hierdurch Gelegenheit gegeben zu haben, die geplante Maßnahme zunächst im Kreise aller beteiligten Verwaltungen zu beraten". Das ist für die Beurteilung der Taktik während des gegenwärtigen Konflikts nicht unwesentlich.

Ein Verein der Arbeitgeberverbände für das Baugewerbe in Rheinland und Westfalen ist aus der schon lange angestrebten Vereinigung der drei großen Verbände „Arbeitgeberbund für das Baugewerbe in den rheinisch-westfälischen Industriegebieten", „Arbeitgeberverband für das Baugewerbe der Rheinprovinz" und „Schutzverband der bergischen baugewerblichen Betriebe" in Köln hervorgegangen. Die Hauptaufgaben des neuen Vereins werden laut offizieller Mitteilung, die uns der Verband macht, darin bestehen, „zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern dauernd friedliche Verhältnisse zu schaffen, bei dem Abschluß von Verträgen mit den Arbeitern tätig zu sein und für diese Verträge unter Berücksichtigung der ortsüblichen Gebräuche einheitliche Bestimmungen zu geben. Ohne Genehmigung des Vereinsvorstandes dürfen künftig keine Verträge abgeschlossen werden. Im übrigen soll der Verein natürlich dahin wirken, daß die Organisation der Arbeitgeber des Baugewerbes immer fester wird, daß diese notwendige Einheitlichkeit auf allen Gebieten des Baugewerbes geschaffen und daß Kartellverträge mit andern industriellen oder gewerblichen Körperschaften abgeschlossen werden." Der Vorsitz im Verein soll alle drei Jahre innerhalb der drei Verbände wechseln. Die Leitung der Geschäfte wurde dem Geschäftsleiter des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe in den rheinisch-westfälischen Industriegebieten, Schmiedehaus, in Essen a. d. R., übertragen.

Die Sozialpolitik im Programm der russischen Industriellen. Aus St. Petersburg wird uns geschrieben: In Rußland ist eine Anzahl großer Industrie- und Handelsunternehmungen zu einem Verbande zusammengetreten, der den Namen „Russische Industrie- und Handelsvereinigung" angenommen hat. Als Hauptziel bezeichnen die Satzungen der Vereinigung: „Die einheitliche Vertretung der Interessen der Industrie und des Handels im allgemeinen wie auf den einzelnen Gebieten in ihrem Verhältnis zu den Einrichtungen des Staats und der menschlichen Gesellschaft." In der weiteren Ausführung dieses allgemeinen Programms interessiert uns am meisten, daß vor allem auch eine Regelung der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit als Ziel hingestellt wird, und daß angesichts der gegenwärtigen Zeitläufte in Rußland als eine natürliche Folge aus diesen Zwecksetzungen die Arbeiterfrage unter den für den ersten Zusammentritt des Verbandes zur Beratung gestellten Gegenständen voran steht. Im einzelnen sollen behandelt werden: die Streikfrage, der Arbeitstag, der Kontraktbruch, die Arbeiterversicherung, die gewerblichen Verbände; ferner die Arbeiterwohnungsfrage, die Frage der ärztlichen Behandlung

der Arbeiter, der Bau von Fabrikschulen, die Errichtung von Einigungsämtern, endlich auch die Arbeitsinspektion.

Ueber die Lage des industriellen Arbeiters in Rußland ist bereits früher eingehend berichtet worden (cf. Soziale Praxis XV, Sp. 769 und 795). Im Interesse einer Besserung der dort geschilderten Zustände ist es als ein bemerkenswertes Zeichen zu betrachten, daß sich die großen Arbeitgeber Rußlands korporativ dieser schwierigen Materie annehmen wollen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Ein Lustrum deutscher Privatbeamten-Bewegung.

Am 28. Oktober 1901 erschien in der „Kölnischen Volkszeitung" ein Aufsatz (meines Wissens von dem Hütteningenieur A. Ennesch), der zum ersten Male klipp und klar eine staatliche Sozialgesetzgebung für „Privatangestellte" forderte. Im November richtete der Deutsche Werkmeister-Verband an den Bundesrat eine Eingabe für Ausdehnung der Invalidenversicherung auf alle Arbeitnehmer. Für die Einbeziehung aller Handlungsgehilfen in die Arbeiterversicherung waren gleichzeitig Stimmen laut geworden. Am 7. Dezember 1901 fand in Hannover die erste Besprechung zwischen Vertretern verschiedener Berufsvereine statt, aus der später der Hauptausschuß für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatbeamten hervorging. Wir können also jetzt auf die ersten 5 Jahre einer einheitlichen Angestelltenbewegung zurückblicken, während die Jahrzehnte vorher nur Handlungsgehilfenbewegung, Werkmeisterbewegung, Technikerbewegung usw. kannten.

Der Rückblick kann mit Befriedigung feststellen, daß der Gedanke, der damals in die Debatte geworfen wurde, reiche Frucht trägt. Was bis dahin den Gesetzgebern und den Männern der Wissenschaft verborgen geblieben war, was auch den Angestellten selbst kaum dämmerte, das ist allmählich Gemeingut aller Köpfe geworden: das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Handlungsgehilfen, Techniker, Bureaubeamten, Güterbeamten usw., die Erkenntnis, daß hier eine neue Schicht von geistigen Arbeitern mit gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen und sozialen Daseinsbedingungen vorhanden ist. Was vor 10 Jahren seltsam geklungen hätte, das ist jetzt ein alltäglicher Begriff: Die Privatbeamtenschaft! Der Stand der Privatangestellten!

Mit diesem Solidaritätsgefühl ist auch die Erkenntnis gemeinsamer Interessen gewachsen, die Einsicht in die Notwendigkeit taktischen Zusammengehens aller Berufe. Wenn auch der Hauptausschuß sich noch vorsichtig auf die eine große Frage beschränkt, die ihn geboren hat, so arbeiten doch andere, lokale und allgemeine Organisationen lebhaft an der Erweiterung des Feldes für gemeinsame Arbeit. Es ist nur eine Frage kurzer Zeit, wann auch der Hauptausschuß über den ursprünglichen Rahmen hinausgehen wird. Wahrscheinlich wird die allgemeine Reform der Arbeiterversicherung den Anlaß dazu bieten, denn dem bevorstehenden Antrage des Werkmeister-Verbandes, daß durch Vermittelung des Hauptausschusses eine einheitliche Stellungnahme der Angestellten zur Vereinigung von Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung versucht wird, kann sich der Hauptausschuß nicht gut verschließen.

Auch die Berufsorganisation hat in den letzten Jahren gute Fortschritte gemacht. Die meisten Verbände haben sich stark vergrößert, neue sind gegründet worden. In alten Vereinen, die früher vorwiegend Unterstützungskassen und Stellenvermittlungen waren, nehmen soziale und wirtschaftliche Bestrebungen wachsenden Raum ein. Vor allem aber hat eine Annäherung der Organisationen innerhalb der Berufe stattgefunden. Am wenigsten unter den Kaufleuten, wo noch viel Hader herrscht, am besten unter den Technikern, wo 14 Verbände sich zum „Sozialen Ausschusse von Vereinen technischer Privatangestellter" zusammengeschlossen haben. Auch bei den Bureaubeamten und landwirtschaftlichen Beamten liegen „Kartelle" und „Fusionen" in der Luft. So drängt alles nach einer auf umfassender und systematischer Berufsorganisation aufgebauten Gesamtvertretung hin, einem Kartell aller Berufsverbände, dem von mir gepredigten „Bunde deutscher Privatangestellten-Vereine".

Die Wirkung dieser Vorgänge auf unser soziales Leben ist unverkennbar. Man braucht nur die Tages- und Fachpresse zu verfolgen, um zu sehen, daß die bisherige einseitige Auffassung der „sozialen Frage" als einer Handarbeiterfrage, einer umfassenderen Platz macht, daß die geistigen Arbeiter sich einer steigenden Beachtung und Berücksichtigung erfreuen, daß aber umgekehrt auch die Kopfarbeiter mehr als bisher am öffentlichen Leben teilnehmen. Die Werbearbeit der letzten Jahre hat doch recht aufrüttelnd gewirkt und der Erfolg kommt nicht nur den Berufsinteressen der Angestellten, sondern auch der gesamten Sozialpolitik zu gute. In den Angestellten, die bisher ihre staatsbürgerlichen Pflichten vielfach vernachlässigt hatten, erwachsen uns tüchtige Mitstreiter für sozialen Fortschritt.

Auch die Gesetzgebung steht unter dem gleichen Einflusse. Nicht als ob schon eine Gesetzgebung für Privatangestellte geschaffen wäre. Aber das erste Stück, die Pensionsversicherung, ist auf dem Marsche, und die Ueberzeugung, daß an Stelle der gelegentlichen Uebertragung von Arbeitergesetzen auf einzelne Angestelltengruppen etwas allgemeineres treten muß, ist zur Regel geworden. Praktischen Ausdruck hat das gefunden in den Anträgen des Reichstags auf Gleichberechtigung der technischen Angestellten und der Bureaubeamten mit den Handlungsgehilfen.

Also noch keine reife Frucht; aber Keime und Blüten überall! Die Arbeit der letzten 5 Jahre ist nicht vergeblich gewesen. Wenn in gleichem Maße fortgearbeitet wird, so müssen die nächsten 5 Jahre uns reiche Ernte bringen.

Düsseldorf. Dr. Heinz Potthoff, M. d. R.

Eine Kundgebung der nationalen Arbeiter- und Gehilfenschaft findet am 18. November dieses Jahres vormittags im Zirkus Busch statt. Es soll in schlichter eindrucksvoller Weise das Silberjubiläum der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 gefeiert werden. Die Veranstaltung geht aus vom Ausschuß für Arbeitervertreterwahlen und soziale Angelegenheiten, dem die christlichen Gewerkschaften, die konfessionellen Arbeitervereine und der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband mit ihren Berliner Zweigvereinen angehören.

Katholische Arbeitervereine und Gewerkschaften. Der Verband katholischer Arbeitervereine Westdeutschlands, dem jetzt 610 Arbeitervereine mit 95 840 Mitgliedern (266 Vereine mit 22 310 Mitgliedern mehr als 1904) angeschlossen sind, der 34 Arbeitersekretariate, eine Zentralkrankengeld-Zuschußkasse und eine Zentralsterbekasse „Leo" unterhält, sowie in der „Westdeutschen Arbeiter-Zeitung" ein eigenes Wochenblatt mit 70 000 Abonnenten besitzt, hat auf seinem 3. Delegiertentage zu Oberhausen nach einem Vortrage von Generalsekretär Dr. Müller einen Beschluß gefaßt, der der Genugtuung des Delegiertentages über die Ausbreitung der christlichen Gewerkschaften Ausdruck gibt und die Vorstände der Arbeitervereine auffordert, Listen ihrer gewerkschaftlich unorganisierten Mitglieder an die christlichen Gewerkvereinsverwaltungen zu überweisen, sowie eifrigst für die christlichen Gewerkschaften zu agitieren. Umgekehrt wird jetzt wiederum in den christlichen Gewerkschaften energisch die Losung ausgegeben, daß die Mitglieder in die konfessionellen Arbeitervereine eintreten sollen, um dort sich der Pflege und Vertiefung ihrer religiösen Weltanschauung zu widmen, wofür in den Gewerkschaften nicht der rechte Platz sei. Natürlich wird diese Personalunion zwischen Gewerkschaft und Arbeiterverein auch dazu beitragen, in letzteren Kreisen das Interesse für die Gewerkschaftssache zu beleben.

Gesamtverband Evangelischer Arbeitervereine. Die nächste Delegiertenversammlung wird zu Dortmund in der Pfingstwoche 1907 abgehalten. Auf die Tagesordnung werden gesetzt: 1. Tarifverträge. 2. Formen der Friedensvermittlung bei großen gewerblichen Streitigkeiten.

Der Deutsche Bankbeamten-Verein bittet uns mitzuteilen, daß er jetzt bereits gegen 9000 Mitglieder besitzt, während er in der letzthin veröffentlichten Statistik deutscher Privatbeamten-Vereine (Sp. 126), die sich allerdings auf den Anfang des Jahres bezog, nur mit 5818 Mitgliedern genannt ist.

Streiks und Aussperrungen.

Von der Bergarbeiterbewegung in Deutschland

ist im gegenwärtigen Stadium wenig zu sagen. Fast überall finden auf den größeren Zechen Verhandlungen oder doch Besprechungen zwischen den Verwaltungen und den Arbeiterausschüssen statt. Und wenn auch von dieser oder jener Grube Nachrichten hierüber an die Oeffentlichkeit gelangen, so ist es doch unmöglich, aus diesen Einzelheiten, selbst wenn sie ganz zuverlässig sein sollten, ein Bild von der Gesamtlage zu gewinnen. Nur die eine Tatsache ist in Be-

tracht zu ziehen: die Forderung einer 15%igen Lohnerhöhung wird, allem Anschein nach, nirgends zugestanden. Was dagegen an Lohnsteigerungen zugebilligt oder versprochen wird, ist offenbar für die einzelnen Zechen ganz verschieden. Es sprechen da ebensowohl die faktischen Produktions- und Rentabilitätsverhältnisse wie die bisher schon erreichte Lohnhöhe und die örtliche Lebenshaltung, mitunter auch die persönlichen Anschauungen von Arbeitgebern und Arbeitern mit. So wird mehrfach berichtet, daß ältere, eingesessene Bergleute sich den Darlegungen der Grubenbeamten weit zugänglicher verhalten als jüngere, eingewanderte. Geklagt wird auch, daß die Verhandlungen sich nicht immer in maßvollen Formen abspielen; die Arbeiter beschweren sich über abweisende Behandlung, die Unternehmer über provozierende Haltung. Wir meinen, man sollte das auf beiden Seiten nicht allzu tragisch nehmen. Unsere Arbeiter sind eine kräftige Sprache gewohnt und meinen, je derber ihr Auftreten, desto erfolgreicher; viele Arbeitgeber aber machen sich schwer mit dem Gedanken vertraut, daß bei Verhandlungen nur gleichberechtigte Parteien, aber nicht Herren und Untergebene sich gegenüberstehen. Solche Kinderkrankheiten zeigen sich stets in den Anfängen eines geregelten Meinungsaustausches zwischen Arbeitgebern und Arbeitern; sie schwinden mit der Einsicht, daß die Beobachtungen parlamentarischer Sitten auch sachlich für beide Seiten Vorteile bringt. Schlimmer ist der Übelstand, daß die Ausschüsse selbst in sich häufig schwach sind — teils weil ihr Zuständigkeitsgebiet zu eng begrenzt ist, teils weil sie nur von einer Minderheit der Belegschaft gewählt sind. Hieran trägt ebenso das Gesetz wie auch die Zurückhaltung der Bergleute die Schuld, und soll in der jetzt eingeschlagenen Richtung, daß die Arbeiterausschüsse als Verhandlungskörper auch in Lohnfragen fungieren, fortgeschritten werden, so müssen Staatshilfe und Selbsthilfe einsetzen, um diese Ausschüsse auszubauen und aktionsfähiger zu machen. Daß neben diesen Verhandlungen die Agitation der Bergleute weiter geht, mußte man erwarten. Die Zeitungen melden von zahlreichen Versammlungen nicht nur im Ruhrgebiet, sondern namentlich auch in Oberschesien. Dabei fehlt es nicht an heftigen Reden, die zumeist besser unterblieben. Aber ebenso unterblieben besser manche Aeußerungen von Grubenleitern und Beamten gegen die „Hetzer und Wühler“. Es ist das gute Recht der Arbeiter, sich zu organisieren, und wenn sie das jetzt mit besonderem Eifer tun, so haben ihnen ja die Arbeitgeber und die Regierung selbst zugerufen, ihre Organisationen seien viel zu schwach, nur 1/3 der Belegschaften im ganzen, um als Vertretung der gesamten Arbeiter des deutschen Bergbaues zu gelten. Darin liegt doch — nicht gewollt, aber tatsächlich — die Aufforderung, eine stärkere Organisation zu schaffen. Die maßgebenden Führer und Blätter der Bergleute dringen auf Ruhe und Disziplin; sie selbst werden nicht erfreut sein über ein rohes und prahlerisches Gehaben, das sich vielfach unter den jüngeren und namentlich den zugewanderten Bergleuten breit macht. Leider sind solche Erscheinungen unzertrennlich von der Heranziehung großer Arbeitermassen aus kulturell niedrigstehenden Ländern, wie sie die jetzige Hochkonjunktur begünstigt hat. Der ruhige, ernste Sinn der älteren, eingesessenen Arbeiter, die für Familie und Häuslichkeit sorgen, wird, so hoffen wir, die Bewegung vor stürmischen Ausartungen bewahren, die nur dem Gegner zugute kommen. Und ebenso vertrauen wir, daß die Einsicht der Siebenerkommission und der Organisationsleiter Maß bei ihren Entschlüssen zu halten weiß. Wenn auch auf dem Verhandlungswege jetzt entfernt nicht alle Wünsche der Bergleute erfüllt werden, so würde ein großer Arbeitskampf ihnen doch wahrscheinlich noch weniger bringen. Die Führer sind klug genug, die wirtschaftliche Lage zu überschauen und ihre Kräfte zu erkennen; hoffentlich wissen sie auch die Massen in Disziplin zu halten. Von den Zechenverwaltungen aber können wir nur wünschen, daß sie ein tunlichst großes Maß von Entgegenkommen zeigen. Wie die Arbeiter, so haben auch die Unternehmer alle Ursache, einen Konflikt zu vermeiden, der gegenwärtig geradezu eine Katastrophe für unser ganzes Wirtschaftsleben heraufbeschwören müßte. E. Fr.

Arbeitskämpfe in Deutschland. Die beim Scheitern der Tarifverhandlungen eingetretene Aussperrung in der Offenbacher Metallindustrie ist nunmehr aufgehoben. Der Erfolg der vor dem Gewerbegerichte geführten Verhandlungen ist die Einführung des Neunstundentages sowie eine 5 prozentige, für Ueberstunden 25 prozentige Lohnerhöhung. — Seit dem 29. Oktober befinden sich die Matrosen und Heizer der Hamburger und Altonaer Hochseefischerdampfer im Ausstand. Anlaß dazu bot der Umstand, daß die Mannschaft durch Beteiligung am Gewinn von der Wohltat der verschiedenen sozialen Bestimmungen der Seemannsordnung ausgeschlossen wird, ferner Mißbräuche bei der Stellenvermittelung sowie schlechte Beköstigungs- und Logisverhältnisse. Es wurde von den Vertretern der Arbeitgeber einerseits und des Seemannsverbandes andrerseits ein Tarifvertrag vereinbart, der unter Beseitigung des Gewinnanteils die Monatsheuer für zweite Maschinisten von 80 auf 125, für Heizer von 65 auf 85, für Matrosen von 70 auf 85, für Netzmacher und Köche von 85 auf 95 ℳ heraufsetzt. Ueberstundenarbeit wird mit 40 ₰ pro Stunde bezahlt, ferner wird ein eigenes Stellenvermittelungsbureau statt des bisher üblichen Heuerbaassystems eingerichtet und endlich zur Schlichtung von Streitigkeiten eine permanente Beschwerdekommission geschaffen, bestehend aus je einem Delegierten der Reeder und der Arbeitnehmer und einem Unparteiischen. — Der Streik der Binnenschiffer scheint, nachdem es den Reedern gelungen ist, immer mehr Ersatz für die Ausständigen zu beschaffen, beendigt. Am 4. November haben die Steuerleute die Arbeit wieder aufgenommen und es sollen nunmehr direkte Verhandlungen zwischen den Arbeitgebern und ihnen geführt werden. — Auf den Werken der Firmen Siemens & Halske und Siemens-Schuckert in Berlin sind bei Gelegenheit der Einführung einer neuen Arbeitsordnung Streitigkeiten entstanden; insgesamt sind nach und nach etwa 1500 Arbeiter, meist Mitglieder des deutschen Metallarbeiterverbandes, ausständig geworden. Den äußeren Anlaß bot hauptsächlich die Weigerung der Arbeiter nach Einführung des Arbeitstages von 8¼ Stunden noch Ueberstunden zu leisten. Die wahre Ursache liegt wohl in einer Verstimmung wegen der ziemlich unklaren neuen Arbeitsordnung, welche, obwohl mit der alten fast identisch und mit den Arbeitern vereinbart, von diesen als Freiheitsbeschränkung empfunden wird. Wenigstens erklärte der Arbeiterausschuß am 17. Oktober dem Direktor des Dynamowerkes, der Grund des Streikes liege in „mißliebigen“ Punkten der Arbeitsordnung z. B. im Verbote von Beratungen und Zusammenkünften, Umlauf von Listen und Rundschreiben jeder Art, Sammlungen von Geld oder Unterschriften, Verkauf von Losen und Eintrittskarten usw. innerhalb des Fabrikgrundstückes ohne Genehmigung der Werkstattsleitung, dem Verbote politischer und gewerkschaftlicher Betätigung irgendwelcher Art innerhalb des Fabrikgrundstückes sowie jeder Belästigung und Beleidigung von Mitarbeitern; endlich auch in der Bestimmung, daß in Fällen von Schadensersatzansprüchen der Firma ein entsprechender Betrag vom Lohn zurückbehalten wird, bis Schadensersatz geleistet ist. Die Direktion der Werke hat, unter dem Eindruck, daß die Bewegung von der Leitung des Metallarbeiterverbandes inszeniert ist, in mehreren Abteilungen sämtliche 300 Vertrauensmänner des genannten Verbandes entlassen. Am 4. November haben darauf zwei Versammlungen des Metallarbeiterverbandes beschlossen, die Arbeit niederzulegen, wenn die Streikleitung es verlange, bis dahin aber ruhig weiter zu arbeiten. — Der Berliner Ballschuhmacherstreik hat nach 7 Wochen mit Vereinbarung neuer Tarife, die 6 bis 8% höhere Löhne gewähren, während die Arbeiter nach wie vor die Fournituren bezahlen müssen, geendet. Die noch ausgesperrten Fabrikschuhmacher wollen nur zu ähnlichen Bedingungen zur Arbeit zurückkehren.

Die Aussperrung der 15 000 Textilarbeiter zu Verviers, die sechs Wochen lang die gesamte belgische Arbeiterschaft in Spannung hielt, scheint durch ein Uebereinkommen zwischen den Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter nunmehr beendet, nachdem die Fabrikanten den intransigenten Standpunkt des Nichtverhandelns verlassen und mit den Gewerkschaftsvertretern einen Vergleichsausschuß gebildet hatten. Die Organisationen wollen sich in Zukunft gegenseitig als die berechtigten Vertreter anerkennen und keinen offenen Kampf mehr beginnen und keinen von einem Teil ihrer Mitglieder begonnenen unterstützen, bevor nicht von einer von Vertretern beider Parteien eingesetzten Einigungskommission der Versuch einer Verständigung gemacht worden ist. Propaganda für die gewerkschaftliche Organisation soll von den Arbeitern innerhalb der Fabriken nicht getrieben werden. Die Fabrikanten lassen aber jedem Arbeiter die vollständige Freiheit, sich zu organisieren, und haben ferner darein gewilligt, daß in jeder Fabrik den Arbeiterorganisationen eine Tafel eingeräumt werde, wo sie ihre Bekanntmachungen anschlagen können. Umgekehrt dürfen die Arbeiter niemandes Freiheit, sich zu organisieren oder nicht zu organisieren, einschränken. Allerdings hat nicht die gesamte Arbeiterschaft diesen Vertrag, der bis Ende 1907 gelten soll, gut geheißen. Die Wollwäscher, deren Streik den Anstoß zur Aussperrung gab, sind mit den Abmachungen nicht zufrieden. Namentlich die Frage des roulement, von der die Arbeiterentlassung in der toten Saison abhängt, ist noch völlig un-

geklärt. Die Fabrikanten haben sich die Verfügungsfreiheit in diesem Punkte, der nach ihrer Ansicht zur technischen Betriebsführung gehört, vorbehalten. Auch die Wollkämmerer, die größte und bestorganisierte Gewerkschaft, haben die Fortsetzung des Kampfes um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen beschlossen.

Arbeiterbewegung in Großbritannien. Der Schiffbauerstreik am Clyde steht, da die gemeinsame Sitzung der beiderseitigen Vertreter am 24. Oktober noch zu keiner Einigung führte, auf dem alten Fleck, droht sich aber zu verschärfen, da der Unternehmerverband für den 17. November eine Aussperrung aller Mitglieder der Shipbuilders' and Boilermakers' Society ankündigt, sofern die Streikenden bis dahin nicht die Arbeit wieder aufgenommen haben. Seit der großen Maschinenbauaussperrung von 1897 ist eine derartig große Aussperrung, wie sie hier angedroht wird, nicht vorgekommen. Die Schiffswerften am Clyde sind gegenwärtig fast ohne Aufträge. Dieser Umstand stärkt ebenso wie die Zentralorganisation der Schiffbauunternehmer des Königreichs in einem nationalen Verbande die Kampfstellung der Arbeitgeber. — Der Kampf der organisierten Bergarbeiter in Südwales gegen die nichtorganisierten ist auf der Mehrzahl der Gruben beendet. Auf einer Anzahl haben die Bergleute allerdings ihre Kündigungen noch nicht zurückgezogen, so daß eine vorübergehende Arbeitseinstellung hie und da eintreten wird. — Letzter Tage ist im Unterhause eine schwarze Liste der Maschinenbauunternehmer-Föderation, die die Namen von 170 in Halifax streikenden Eisenformern enthielt und von einem Mitglied der Arbeiterpartei vorgetragen wurde, Gegenstand allgemeiner Entrüstung gewesen. In Deutschland regt man sich über so alltägliche Dinge nicht mehr auf. Auch behandeln die deutschen Unternehmer die schwarzen Listen nicht mit so scheuer Vorsicht, wie dies in Britannien geschieht.

Arbeiterschutz.

Ein Vierteljahrhundert der Gewerbeinspektion in Württemberg.

Ein für die Entwicklung des Arbeiterschutzes in Deutschland hochbedeutsames Ereignis war der Erlaß der Gewerbeordnungsnovelle vom 17. Juli 1878, welche die obligatorische Einführung der Gewerbeinspektion in allen deutschen Bundesstaaten vorschrieb. Auf Grund dieser Novelle wurde im Laufe des Jahres 1879 in Württemberg, ebenso wie in einer Reihe anderer deutscher Staaten, eine Fabrikinspektion eingeführt, so daß bis zum Jahre 1905 das erste Vierteljahrhundert ihrer Wirksamkeit verflossen war. Aus diesem Anlaß ist ein Gesamtbericht über die Tätigkeit der württembergischen Gewerbeinspektion herausgegeben worden;*) es wird jedoch nicht nur eine Darstellung der äußeren, organisatorischen Entwicklung der Gewerbeinspektion und ihrer immer ausgedehnteren und zugleich sich vertiefenden Tätigkeit geboten, sondern die Schrift bringt zur Einleitung einen Rückblick auf die industrielle Entwicklung Württembergs im 19. Jahrhundert sowie auf den Ausbau der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung seit den 1860er Jahren bis zur neuesten Epoche. Da das 19. Jahrhundert für Württemberg ebenso wie für ganz Deutschland tiefgreifende Veränderungen in der wirtschaftlichen Entwicklung brachte, da ferner die Arbeiterschutzgesetzgebung eine ständige Entwicklung in den letzten 25 Jahren erfahren hat, so wird ein wichtiges Stück Kultur- und Wirtschaftsgeschichte in dem vorliegenden Jubiläumsbericht aufgerollt.

An dem industriellen Aufschwung, welcher der deutschen Volkswirtschaft namentlich seit 1870 beschieden war, hat auch Württemberg teilgenommen. Verschiedene Statistiken, die dem 1. Abschnitt beigegeben sind, zeigen das Vordringen der Großbetriebe sowie die steigenden Zahlen der in der Industrie beschäftigten Personen. Hier zur Illustration dieses Wachstums und der Verschiebung zum Großbetrieb einige Zahlen: 1882 wurden in Betrieben unter 5 Personen 172 324, in Betrieben mit mehr als 5 Personen 74 719, zusammen 247 043 Personen beschäftigt; 1895 wurden im ganzen 326 300 Personen in der Industrie beschäftigt, davon jedoch nur 154 333 in Kleinbetrieben von 1 bis 5 Personen und 171 967 in Betrieben mit mehr als 5 Personen.

Sehr eindrucksvoll ist der 2. Abschnitt, welcher den „Erlaß der Arbeiterschutzbestimmungen" behandelt und den Beweis erbringt, wie man in Deutschland in steigendem Maße versucht, den gesundheitlichen und sittlichen Gefahren, welche durch die neuzeitliche Industrie für die Arbeiterschaft heraufbeschworen werden, durch die Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze entgegen zu wirken. Da wird als erster gesetzlicher Eingriff zuerst nur ein Verbot der Kinderarbeit in Fabriken erlassen, — und 1903 erfolgt mit dem Kinderschutzgesetz, welches auch die hausindustrielle Arbeit der Kinder regelt, der erste gesetzliche Eingriff in das bisher als unantastbar geltende Gebiet der Nur-Familien-Betriebe. Erinnert sei ferner an den periodisch erweiterten Schutz der jugendlichen sowie weiblichen Arbeiter. Doch die schönsten Schutzgesetze bleiben bekanntlich wirkungslos, wenn nicht zugleich eine geeignete Behörde zur Ueberwachung eingesetzt wird. Während Preußen bereits seit 1854, Sachsen seit 1872, Baden seit 1870 in irgend einer Weise solche Aufsicht vorgesehen hatten, führte Württemberg erst infolge der obengenannten Gewerbeordnungsnovelle von 1878 diese Institution ein. Für die äußere Entwicklung der württembergischen Gewerbeinspektion sprechen folgende Zahlen: Während 1879 zwei Beamte im Nebenamt wirkten, zählte die Gewerbeinspektion im Jahre 1905 4 leitende Gewerbeinspektoren, 5 Gewerbeassessoren, 2 Assistentinnen, 4 Gewerbeinspektionsgehilfen aus dem Arbeiterstande und eine ärztliche Hilfskraft, letztere zunächst nur im Nebenamt.

Eine Eigenart in der äußern Organisation der württembergischen Gewerbeinspektion ist es, daß sie nicht so eng wie in andern Staaten mit der Polizeiverwaltung in Beziehung steht, sondern örtlich wie ideell in engstem Zusammenhang mit der Königlichen Zentralstelle für Gewerbe und Handel arbeitet, d. h. die Bureau- und Verwaltungsräume sind teilweise verbunden, einzelne Beamten der Gewerbeinspektion sind früher in der Zentralstelle tätig gewesen, und es finden nach Bedarf gemeinschaftliche Sitzungen der Zentralstelle und der Gewerbeinspektion statt. So ist von Anfang an die Institution der Gewerbeaufsicht in Württemberg von bureaukratischem, polizeimäßigem Charakter befreit geblieben, und der Geist, der in der Zentralstelle für Gewerbe und Handel naturgemäß herrschen muß, nämlich die industrielle Entwicklung des Landes auf alle Weise zu fördern und zum Besten des Allgemeinwohls zu beeinflussen, beseelt auch die Wirksamkeit der Gewerbeinspektion. Wer alljährlich die Berichte der Gewerbeinspektion aus den verschiedenen Bundesstaaten verfolgt, wie es in diesen Blättern geschieht, dem fällt immer wieder aufs neue angenehm der warme, lebendige, anteilvolle Ton auf, der die Berichte der süddeutschen Staaten vor den mehr bureaukratisch, unpersönlich gehaltenen Berichten aus Sachsen und Preußen auszeichnet.

Einen Einblick in den reichen vielseitigen Aufgabenkreis der Gewerbeinspektion bietet Abschnitt V des vorliegenden Buches, der die innere Entwickelung und die Tätigkeitsgebiete der Gewerbeinspektion schildert. Im Vordergrund steht natürlich die eigentliche Revisionstätigkeit zur Ueberwachung der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen. Hier erfolgt naturgemäß eine Arbeitsteilung derart, daß die technisch gebildeten Beamten die größeren Betriebe mit komplizierten maschinellen Einrichtungen revidieren, während die aus dem Arbeiterstande hervorgegangenen Gehilfen die kleineren einfachen Betriebe revidieren und die beiden Assistentinnen vornehmlich die Durchführung des Arbeiterinnen- und Kinderschutzes zu überwachen haben. Der Tätigkeit der beiden Assistentinnen, zu deren Anstellung man sich erst nach langem Zögern entschloß, nachdem bereits verschiedene andere deutsche Bundesstaaten mit der Anstellung von Frauen im Gewerbeaufsichtsdienst vorangegangen waren, wird übrigens volles, uneingeschränktes Lob gezollt.

Neben den eigentlichen Revisionen ist die begutachtende, beratende Tätigkeit ein wichtiges Arbeitsgebiet. Die Gewerbeinspektion hat die neuzuerlassenden Arbeitsordnungen zu begutachten und sucht sie in sozialem Sinne auszugestalten; ebenso sind die Pläne zu Fabrikbauten und neuen Anlagen zu begutachten; die Aufsichtsbeamten betrachten sich ferner als Vermittler und Verbreiter neuer Ideen, wie die Wohlfahrt der Arbeiter durch soziale Einrichtungen zu fördern ist. In vielen Fällen werden die Beamten nicht mehr als lästige Kontrolleure seitens der Arbeitgeber betrachtet, sondern freiwillig wird ihr Rat und ihr Urteil nachgesucht. Daß die württembergische Gewerbeinspektion sich auch in weitestem Maße das Vertrauen der Arbeiterschaft erworben hat, ist bekannt. Die Gewerbeinspektoren nehmen teil an Versammlungen und Kongressen sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, und zwar wird in ihrem Verkehr mit den Arbeiterorganisationen keinerlei Unterschied zwischen den verschiedenen Richtungen gemacht. Aus allen Jahresberichten der württembergischen Gewerbeinspektion geht hervor, wie dies Prinzip strengster Unparteilichkeit sich belohnt, und daß die von den Arbeitern aufgestellten „Vertrauenspersonen", sowie die Arbeitersekretariate, Gewerkschaftsbeamte usw. die besten

*) Die württembergische Gewerbeinspektion. Ihre Entwicklung und ihre Aufgaben. Im Auftrage der Königl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel bearbeitet von Hugo Schäffer. Verlag von Konrad Wittwer, Stuttgart 1906.

und gewissenhaftesten Stützen sind bei der Uebermittlung von Beschwerden und Wünschen aus Arbeiterkreisen. Dies Vertrauen, das die württembergische Gewerbeinspektion sich bei beiden Parteien erworben hat, macht sie auch oft geeignet, bei Lohnbewegungen oder andern aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten erfolgreich vermittelnd einzugreifen.

Mit besonderm Stolz sind wohl in dem vorliegenden Buche die Tabellen abgedruckt (S. 149 u. S. 150), die eine vergleichende Uebersicht über die in den größeren Bundesstaaten in Fabriken und gleichgestellten Anlagen im Jahre 1904 vorgenommenen Revisionen bringen und zeigen, daß in Württemberg der höchste Prozentsatz der Revisionen erreicht wird:

	Von 100 Anlagen wurden revidiert	Auf 100 Arbeiter überhaupt kamen Arbeiter in revidierten Betrieben
Württemberg	75,9	88,6
Preußen	48,2	83,4
Bayern	40,1	70,0
Sachsen	70,8	82,6
Baden	86,6	63,9
Hessen	61,9	75,3

Werden auch die Revisionen in den nicht zu den Fabriken oder diesen gleichgestellten Anlagen zu rechnenden Betrieben, für die vom Bundesrat besondere Vorschriften erlassen worden sind (wie z. B. die kleinen Konfektionswerkstätten) berücksichtigt, so ragt die in Württemberg ausgeübte Revisionstätigkeit noch mehr über die anderen Staaten hinaus. Von 100 derartigen Anlagen, den sog. „Verordnungsbetrieben", wurden revidiert in Wüttemberg 60, in Preußen 13, Bayern 9,2, Sachsen 7,5, Baden 5,6, Hessen 23. Dieses Ergebnis ist vor allem der Tätigkeit der aus dem Arbeiterstande hervorgegangenen Gewerbeaufsichtsgehilfen zu verdanken, die ihre Kraft auf die Revision der einfacheren Betriebe konzentrieren können, während die Kraft der wissenschaftlich und technisch ausgebildeten Beamten für die schwerer zu revidierenden maschinellen Betriebe gesammelt bleibt.

Der Bericht der Zentralkommission für Bauarbeiterschutz über 1905, der sich diesmal zu einem Buch von annähernd 800 Seiten ausgewachsen hat, enthält viel mehr, als der Titel besagt; man kann es ganz gut als ein Handbuch für Bauarbeiterschutz ansehen. Die Berichterstattung bezieht sich nicht nur auf Vorgänge im vergangenen Jahre, sondern die einzelnen Ausführungen gehen auch oft auf zurückliegende Zeiten ein. Im vergangenen Jahre wurden Petitionen betreffend den Bauarbeiterschutz abgesandt an den Bundesrat, an den Deutschen Reichstag und an den Landtag des Herzogtums Sachsen-Meiningen. Für die Petitionen an den Reichstag wurden insgesamt 172 760 Unterschriften von Bauarbeitern der verschiedensten Berufe zusammengebracht. Von besonderem Interesse ist, daß in dem Bericht auch die von Arbeitgebern im Baugewerbe ausgehenden Bestrebungen verzeichnet sind. Mehr als 80 Seiten des Berichts sind zum Thema „Submissionswesen" (Lohn- und Streikklausel) verwendet worden. Eine eingehende Besprechung behandelt die Berufsgefahren und Erkrankungen. Dabei wird besonders auf die Schädlichkeit des Alkoholgenusses hingewiesen. Ferner wird betont, daß es nicht genügt, wenn die Unfallvorschriften auf Bauten aushängen und ein Verbandskasten vorhanden ist; es müsse auch darauf hingewirkt werden, daß auf den Bauten unter den Arbeitern einzelne anzutreffen sind, die bei einem Unglücksfall die erste Hilfe leisten könnten. Mit der Hilfe der Krankenkassen wäre hier gewiß Rat zu schaffen. Ein langes Kapitel ist auch dem Thema „Partikulargesetzgebung und Bauarbeiterschutz" gewidmet. Dabei wird der Stand des Bauarbeiterschutzes in den einzelnen Bundesstaaten und in Preußen, wiederum nach Provinzen geordnet, dargestellt. Die 75 Seiten des Berichts, die auf diese Darstellung verwendet sind, ergeben eine gute Uebersicht. Die allgemeine Brauchbarkeit des Buches wird noch erhöht, weil außer der allgemeinen Inhaltsangabe noch ein alphabetisches Sachregister angeheftet ist.

Staatliche Regelung der Arbeitszeit im Bäckergewerbe in Tessin und Dänemark. Der Kanton Tessin hat durch Gesetz vom 6. Juli d. Js. die Frage, die in Deutschland seinerzeit so viel Schwierigkeiten bereitet hat, die Regelung der Arbeitszeit der Bäcker, kurzerhand durch ein Verbot der Nachtarbeit während der Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr früh gelöst. Ausnahmen sind generell für die Nächte vor Sonn- und Feiertagen, in dringlichen Fällen bei spezieller Erlaubniserteilung seitens der Gemeindebehörde auch sonst zugelassen. Nach solcher Nachtarbeit darf die Arbeit erst wieder mit dem übernächsten Tage beginnen. Weniger grundstürzend ordnet das dänische Gesetz vom 6. April 1906 die Angelegenheit. Dieses unterscheidet Kinder unter 12 Jahren, Kinder über 12, jugendliche Arbeiter unter 16 und solche unter 18 Jahren, sowie endlich weibliche Arbeiter unter 18 Jahren. Für die zuerst genannten ist jede, für die zu zweit jede nächtliche Arbeit in Bäckereien verboten. Das gleiche gilt für jugendliche Arbeiter, sofern sie noch nicht mindestens das 15. Jahr erreicht und nicht bereits 1 Jahr im Gewerbe gearbeitet haben sowie für die weiblichen Arbeiter unter 18 Jahren. Für diejenigen der genannten geschützten Kategorien, welche Nachtarbeit verrichten dürfen, soll die reine Arbeitszeit, sobald diese ganz oder teilweise in die Zeit zwischen 6 Uhr abends und 4 Uhr morgens fällt, 10 Stunden, in Kopenhagen und Frederiksborg $9^1/_2$ Stunden nicht überschreiten. Außerdem soll diese Arbeitszeit, welcher wenigstens 8 Stunden ununterbrochener Ruhezeit vorangehen oder nachfolgen müssen, durch eine ungestörte einstündige Ruhepause geteilt werden. Zur Durchführung, welche durch entsprechende Strafandrohungen sicher gestellt ist, sprechen beide Staaten für die Errichtung von Bäckereibetrieben Anmeldepflicht aus; in Dänemark müssen außerdem die Bäcker, welche jugendliche zur Nachtarbeit verwenden, dem Fabrikinspektor hiervon binnen Monatsfrist Kenntnis geben.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Mitarbeit der Frauen in der Arbeiterversicherung. Der Bund deutscher Frauenvereine hat in einer Petition an Reichstag und Bundesrat beantragt, in § 88 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes die Beschränkungen aufzuheben, welche das Wahrecht der Frauen zu den Verwaltungsämtern und zu den Beisitzern im Schiedsgerichtswesen der Invaliditäts- und Altersversicherung verhindern. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß das Krankenversicherunggesetz die männlichen und weiblichen Mitglieder hinsichtlich des Wahlrechts vollständig gleichstellt. Die Beisitzer zur Invaliditäts- und Altersversicherung werden meist von den Vorständen der Krankenkassen gewählt, es ist dann aber nach § 88 Abs. 1 Inv.Vers.Ges. jeder weibliche Einfluß ausgeschaltet, trotzdem auch bei der Invaliditätsversicherung genau wie bei der Krankenversicherung spezifisch weibliche Interessen zu vertreten sind. Auch untersteht ein großer Kreis von Frauen (Dienstboten, Landarbeiterinnen, Privatlehrerinnen) wohl der Invaliditäts- und Altersversicherung, aber nicht überall der Krankenversicherung, so daß diese Frauen sich nicht einmal indirekt durch die Krankenkassenvorstände bei den Wahlen vertreten lassen können. Eine andere Petition des Bundes deutscher Frauenvereine in derselben Angelegenheit ist an das Reichsamt des Innern gerichtet, bei den Vorarbeiten zur Vereinheitlichung der deutschen Arbeiterversicherung Vorsorge zu treffen, daß in erweitertem Maße als bisher Frauen zur Mitarbeit auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung zugelassen werden.

Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Handelsangestellten verlangt der Verband deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig, in einer Eingabe an den Bundesrat. Die Handlungsgehilfen sind heute nur insoweit versicherungspflichtig, als sie mit Lagerungs- und Beförderungsarbeiten beschäftigt sind. Dagegen ist die rein kaufmännische Tätigkeit ohne den Versicherungsschutz, obwohl sie ebenfalls oft der Unfallgefahr ausgesetzt ist, wie z. B. beim Herunterholen von Waren aus hohen Regalen, Heraufholen aus Kellern usw. Auch ist mit dieser Begrenzung der Versicherungspflicht gegen Unfall eine Rechtsunsicherheit verbunden, die den Berufsgenossenschaften und Schiedsgerichten schon viel Schwierigkeiten bereitet hat. Der Verband kommt daher in seiner Eingabe zu der Schlußforderung, „daß die Unfallversicherung auf alle Handelsbetriebe — Kontore wie offene Verkaufsstellen — im Umfange der gesamten Angestelltentätigkeit ausgedehnt werde, ebenso auf Konsum- und andere Vereine mit offenen Verkaufsstellen, ohne Rücksicht auf die Eintragung der Betriebe ins Handelsregister und die Höhe des Einkommens der Handlungsgehilfen."

Holländischer Entwurf eines Gesetzes über obligatorische Krankenversicherung. Die holländische Regierung hat der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Arbeiter und ihre Angehörigen gegen die durch Krankheit und verwandte Erscheinungen verursachten Ausfälle an Einnahmen sicherstellen will. Der Entwurf zieht in seinen Geltungsbereich alle Personen über 16 Jahre, die sich in fester Stellung befinden; ausgenommen sind jedoch solche Arbeiter, die ein Einkommen von mehr als 1200 Gulden (2100 ℳ) haben, ferner alle Beamte sowie das Militär und die Marine. Unter Angehörigen versteht das Gesetz auch Eltern, Großeltern und Schwiegereltern, sobald sie bei dem betreffenden Arbeiter wohnen und über 65 Jahre alt sind. Die Versicherung kann bei einer Spezial-, Distrikts- oder Fabrikkrankenkasse erfolgen, vorausgesetzt, daß mit dem Betriebe, dem der Arbeiter angehört, eine derartige Kasse verbunden ist. Spezial- und Distriktskassen können für eine Mehrzahl benachbarter Gemeinden eingerichtet werden. Die Arbeiter können beliebig unter den in Betracht kommenden Kassen wählen; dieser Wahlfreiheit zuwiderlaufende Abmachungen sind nichtig. Die Zahlung der Prämien erfolgt bei den Distriktskassen durch Abzug vom Lohn; die Arbeitgeber haften für die Abführung dieser Lohnabzüge an die Kasse. Private Kassen können nur mit königlicher Genehmigung errichtet werden. Das ganze Land wird in Bezirke eingeteilt, deren jeder wenigstens 50 000 Einwohner zählen soll und in denen je eine Distriktskasse errichtet wird. Die Entschädigung besteht im Krankheitsfalle aus ärztlicher Behandlung sowie in Liefe-

rung der Arzeneien und derjenigen zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Gesundheit notwendigen anderweitigen Heilmittel, die in einer vom Minister aufzustellenden Liste aufgeführt sind. Außerdem wird eine Entschädigung in Geld gewährt, wenn die Erkrankung für wenigstens zwei Tage Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte; sie wird höchstens 180 Tage lang gewährt, und zwar bei völliger Arbeitsunfähigkeit in Höhe von 70 %, bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit in Höhe von 35 % des Arbeitslohnes. Wöchnerinnen erhalten das Krankengeld während 28 Tagen vor und 28 Tagen nach der Entbindung; unter Umständen kann die Frist um 14 Tage verlängert werden; in diesem letzteren Falle ist auch zu entscheiden zwischen halbem und ganzem Krankengelde. Stets ist Bedingung, daß die Wöchnerin der Kasse wenigstens während 180 der Entbindung vorhergehenden Tagen angehörte. Ein Anspruch auf Krankengeld entsteht nicht, wenn die Erkrankung durch Verübung eines Deliktes oder durch übermäßigen Genuß von Alkohol verursacht wurde. Nach der Höhe des empfangenen Lohnes sind die Arbeiter in 10 Klassen eingeteilt. In der ersten Lohnklasse sind die mit einem Tagesverdienst von noch nicht 0,40 fl. (0,70 ℳ), in der letzten die mit einem Tagesverdienst von 3,25 fl. (5,60 ℳ) und darüber. Die Prämien sind für Ehelose wie für Arbeiter mit zahlreicher Familie die gleichen, da sonst für die letzteren die Belastung eine zu starke werden würde. Die Prämie setzt sich aus einem Beitrage des Arbeiters und einem des Arbeitgebers zusammen, und zwar in folgender Weise: In der ersten Lohnklasse, d. h. derjenigen, in welcher die Risiken am schwächsten sind, werden geschieden der Anteil der Prämie, welcher das eigene Risiko des Arbeiters, und der Anteil, der das Risiko seiner Angehörigen im Krankheitsfalle deckt. Der erstere Teil der Prämie wird zu zwei Dritteln vom Arbeiter und zu einem Drittel vom Arbeitgeber getragen. In den anderen Klassen, in denen die Risiken und demzufolge die Prämien höhere sind, fällt die Differenz zwischen der jeweiligen Klassenprämie und der für die unterste Lohnklasse angesetzten Prämie dem Arbeitgeber zur Last. Beträgt z. B. in der untersten Klasse die Prämie a, so zahlt der Arbeiter $^2/_3$ a, der Arbeitgeber $^1/_3$ a; beträgt in der nächsten Klasse die Prämie a + b, so zahlt der Arbeiter $^2/_3$ a, der Arbeitgeber $^1/_3$ a + b.

Arbeitsnachweis.

Personentarifreform und Arbeitsvermittlung. Unendlich wichtig für ein wirksames Ausgleichen des Angebots und der Nachfrage von Arbeitskräften ist die Möglichkeit, die freien Arbeitskräfte billig über Land von einem übersetzten Arbeitsplatze nach einem Orte mit günstigerer Arbeitsmarktlage zu senden und so eine Druckverteilung vorzunehmen. Jede Zentralisation im Arbeitsnachweiswesen, die für die fortschreitende Vermittlungstätigkeit eine Notwendigkeit ist, hinkt, wenn man ihr nicht billige Transportmittel zur Verfügung stellt. Aus diesem Grunde kommt einer Eingabe der süddeutschen Arbeitsnachweisverbände an die süddeutschen Eisenbahnverwaltungen eine Bedeutung bei, die hoffentlich bei den maßgebenden Leitern der Personentarifreform nicht unterschätzt werden wird. Es heißt in der Eingabe:

Die zurzeit den öffentlichen Arbeitsnachweisstellen gewährte Fahrpreisermäßigung von 50 % auf Strecken über 25 km ist in den letzten Jahren von sämtlichen süddeutschen Anstalten in ständigem und erheblich steigendem Maße benutzt worden. Im Jahre 1903 z. B. betrug die Zahl der ausgestellten Fahrscheine beim Arbeitsamt München 3599, in Württemberg 2803, in Baden 1210, 1904 in Elsaß-Lothringen 2400 (zusammen rund 10 000), im Jahre 1905 dagegen beim Arbeitsamt München 4294, in Württemberg 3291, in Baden 2277, in Elsaß-Lothringen 2930 (zusammen rund 12 800). Ohne diese Vergünstigung wäre die überwiegende Zahl dieser Vermittlungen nicht zustande gekommen, weil in den meisten Fällen die Arbeitsuchenden infolge längerer Arbeitslosigkeit oder anderer Umstände nicht genügend Reisegeld besitzen. Infolgedessen würden Tausende von Arbeitgebern die benötigte Arbeitskraft entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig erhalten haben. Tausende von Arbeitern würden den Gefahren und Leiden einer verlängerten Arbeitslosigkeit wider Willen ausgesetzt gewesen sein. Die Fahrpreisermäßigung stellt ferner eine staatliche Begünstigung der öffentlichen paritätischen Arbeitsnachweise vor jeder anderen Form der Arbeitsvermittlung insbesondere der privaten gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung dar und bewirkt dadurch indirekt eine Förderung des öffentlichen Arbeitsnachweises. Nun besteht die Gefahr, daß diese bisherige Vergünstigung mit Eintritt der neuen Personentarifreform wegfällt. Dies wäre um so bedauerlicher, als in der letzten Zeit das Großherzogtum Luxemburg und die Schweiz ebenfalls dieselbe Vergünstigung gewährt haben und die Schweiz eben im Begriff steht, die Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises nach süddeutschem Muster mit Hilfe des Bundes weiter auszubilden. Der Wegfall dieser Vergünstigung für die arbeitslosen Arbeiter wäre auch deshalb schwer verständlich, weil ja für die in Arbeit befindlichen Arbeiter, soweit sie nicht am Arbeitsort wohnen, die derzeitige Fahrvergünstigung (Arbeiterwochenkarten) fortbestehen soll. Aber auch nach der durchgeführten Personentarifreform besteht die Möglichkeit, die Vergünstigung für die Arbeitsnachweisstellen beizubehalten. Es bedarf zu diesem Zweck nur einer gemeinsamen Erklärung aller Eisenbahnverwaltungen, daß Arbeitern, die durch die öffentlichen Arbeitsnachweisstellen vermittelt werden, diejenige Fahrpreisermäßigung gewährt wird, die „für milde und öffentliche Zwecke" vorgesehen ist (1,5 Pf. pro km). Der volkswirtschaftliche Wert der Arbeitsvermittlung dürfte ohne weiteres als ein solcher Zweck angesehen werden können. Die zur gemeinsamen Tagung mit den schweizerischen Arbeitsnachweisstellen in Zürich am 1. und 2. September d. Js. versammelten Vertreter der Verbände der bayerischen, württembergischen, badischen und elsaß-lothringischen Arbeitsnachweisstellen haben daher einstimmig beschlossen, an die sämtlichen deutschen Eisenbahnverwaltungen die Bitte zu richten, mit Eintritt der Personentarifreform den öffentlichen Arbeitsnachweisstellen die für milde und öffentliche Zwecke vorgesehene Fahrpreisermäßigung sowohl im Verkehr auf den Strecken jeder einzelnen Eisenbahnverwaltung wie auch in wechselseitigem Verkehr zu gewähren und diese Vergünstigung auch für die von schweizerischen Arbeitsnachweisstellen ausgestellten Fahrtausweise zu erstrecken.

Im preußischen Landtag wird sich wohl noch bei Vorberatung des Eisenbahnetats Gelegenheit ergeben, dieser Eingabe eine nachdrückliche Resonanz zu verschaffen. Wünschenswert wäre, daß gleichzeitig im Reichstage bei der Beratung des Postetats die berechtigte Forderung der Arbeitsnachweise, das Telephon auch für Ueberlandgespräche ohne Sondergebühren für Vermittlungszwecke benutzen zu dürfen, wieder vertreten würde.

Die Ergebnisse der Arbeitsvermittelung in Oesterreich. Man schreibt uns aus Wien: Das k. k. Arbeitsstatistische Amt in Wien veröffentlicht die Ergebnisse von 890 Arbeitsvermittelungsstellen in Oesterreich im Jahre 1905 (Verlag Alfred Hölder, Wien I). Es wurden insgesamt 848 984 (1904: 815 234) Vermittelungen durchgeführt. Die allgemeinen Arbeitsnachweise (59) vermittelten allein 209 065 Stellen, wovon auf die städtische Anstalt in Wien 129 366 (gegen 113 786 in 1904) und auf die städtische Anstalt in Prag 17 052 (15 874 im Vorjahre) entfielen. Außerdem vermittelten Genossenschaften 29 102, Gewerkschaften 18 815, Vereine 16 978, Wohltätigkeitsanstalten 5087, konzessionierte Dienstvermittelungen 30 995 und Naturalverpflegestationen 36 667 Stellen. 22 von den allgemeinen Anstalten erstreckten ihre Tätigkeit nicht nur auf die Vermittelung von Arbeitsplätzen im Orte, sondern auch nach auswärts und zwar wurden von diesen Anstalten 149 754 (88,98 %) Arbeitsuchenden im Orte und 18 547 (11,02 %) nach auswärts Stellen vermittelt. Außerdem haben einzelne Anstalten noch Daten über die Dauer der Arbeitslosigkeit der Arbeitsuchenden sowie über das Alter derselben angeführt.

Erziehung und Bildung.

Ein Kongreß für Kinderforschung und Jugendfürsorge wurde vom 2. bis 4. Oktober in den Räumen der Berliner Universität abgehalten. Um das umfangreiche Programm zu bewältigen, wurden außer in den allgemeinen Versammlungen auch noch in 3 Abteilungen, einer anthropologisch-psychologischen, einer psychologisch-pädagogischen und einer philanthropisch-sozialen verhandelt. Aus dem letzteren Stoffgebiet behandelte Privatdozent Dr. Gutzmann-Berlin die soziale Fürsorge für sprachgestörte Kinder und verlangte auf diesem Gebiet eine stärkere Mitwirkung des Schularztes. Redakteur Weigel verlangte ein stärkeres Eingreifen von Staat und Gemeinden bei der Fürsorge und Erziehung schwachsinniger Kinder, denn die Einrichtungen dafür seien bedauerlicher Weise noch viel zu sehr der privaten Wohlfahrtspflege überlassen. Schularzt Dr. Bernhard erörterte die Tatsache, daß die Berliner Gemeindeschüler zu wenig Schlaf hätten. Er hat Untersuchungen darüber an 6551 Kindern angestellt. Die Ursachen lägen zum Teil am Unverstand der Eltern, zum Teil an den mißlichen sozialen Verhältnissen. Nur ein Drittel der Kinder kann in einem Bett allein schlafen. Ueber 63 % schlafen zu zweien und $3^1/_2$ % zu dritt, nicht gering ist auch die Zahl, die sogar zu vieren in einem Bett schlafen müssen. In der Presse müsse man viel eindringender auf die Schädlichkeit hinweisen, die Kinder des abends zu Vergnügungen mitzunehmen, und auf die verderbliche aufregende Lektüre. Dann aber sollte auch die Schule im Sommer nicht vor 8, im Winter nicht vor 9 Uhr beginnen, denn ein früheres Zubettbringen der Kinder ist durch die gesamten sozialen Verhältnisse nicht möglich. Eine Ergänzung zu diesen Ausführungen bot in gewisser Weise Adolf Damaschkes Vortrag über „Wohnungsnot und Kinderelend". Die „Fürsorge für die schulentlassene Jugend" erörterte Geh. Admiralitätsrat Felisch

und empfahl dafür die Ausgestaltung des „Pflegersystems"; ganz zu verwerfen sei dagegen irgend eine Art von Almosengaben an die Jugend. Schließlich sei noch der Vortrag von Landgerichtsrat Kuhlemann-Bremen erwähnt über „Die forensische Behandlung der Jugendlichen"; er verlangte Heraufsetzung des strafmündigen Alters von 12 auf 14 Jahre, und für die Jugendlichen zwischen 14 bis 18 Jahren auch noch verschiedene Grade individueller Behandlung.

Generalvormundschaft in Charlottenburg. Die städtischen Körperschaften haben beschlossen, zum 1. Oktober 1906 für Charlottenburg eine Generalvormundschaft in der Form einer Berufsvormundschaft für die unehelichen Kinder einzuführen. Hierzu wird dem Vormundschaftsgericht, außer wenn der gesetzlich zum Vormund berufene Vater der unehelichen Mutter darauf besteht, selbst Vormund zu werden, oder wenn besondere Umstände die Bestellung eines bestimmten anderen Vormundes angezeigt erscheinen lassen, ein dazu bestellter städtischer Waiseninspektor als Vormund vorgeschlagen werden. Dieser Berufsvormund hat namentlich die Ansprüche des Kindes gegen den unehelichen Vater mit allem Nachdruck zu vertreten und ferner dafür zu sorgen, daß sofort nach der Geburt eine ausreichende Fürsorge eintritt. Die Berufsvormundschaft hat in enger und ständiger Fühlungnahme mit der städtischen Armen- und Waisenpflege zu arbeiten, ebenso sind die Standesämter angewiesen worden, dem Gemeindewaisenrat die notwendigen Anzeigen zu übermitteln.

Eine Zentralstelle für die Unterbringung von Lehrlingen ist mit Genehmigung der Berliner Handwerkskammer vom freiwilligen Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen geschaffen. Die Handwerkskammer Berlin erläßt an die Innungen einen Aufruf, daß die wegen Lehrlingen nachfragenden Lehrmeister an den freiwilligen Erziehungsbeirat verwiesen werden können. Die Zentralstelle macht bei Unterbringung der Lehrlinge zur Bedingung, daß, soweit die Lehrlinge nicht beim Meister in Kost und Logis sind, ihnen ein angemessenes Kostgeld bewilligt wird. Angesichts des Lehrlingsmangels in vielen Berufen wird von dieser Einrichtung gern Gebrauch gemacht werden.

Kaufmännische Fortbildung durch die Berufsorganisation. Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband regt seine Ortsgruppen zur Einrichtung von Fortbildungskursen an. Es wird damit neben dem Hauptzweck, der Fortbildung der jungen Kaufleute, zugleich angestrebt, das Ansehen der Organisation bei den Behörden und der Prinzipalität zu heben; ferner werden die Kurse als gutes Werbemittel bei Nichtmitgliedern erachtet. In einem Rundschreiben an die Vertrauensmänner wurde vorgeschlagen, in jeder Ortsgruppe einen besonderen Obmann für Bildungsbestrebungen zu ernennen; diese Obmänner erhalten einen nach praktischen Erfahrungen bis ins kleinste ausgearbeiteten Leitfaden, wie derartige Kurse am praktischsten in die Wege zu leiten sind. Wie uns mitgeteilt wird, sind bereits 160 Fortbildungskurse für den kommenden Winter angemeldet.

Schwimmunterricht an Volksschüler wird seit fünf Jahren auf Veranlassung der städtischen Schulbehörde in Leipzig erteilt. Während in den ersten vier Kursen je 400 Schüler den Unterricht genossen, war am diesjährigen Sommerkursus die Zahl der Teilnehmer 720. In diesem Jahre wurden die Schüler nach jedem Schwimmbade auch beköstigt.

Soziale Medizin und Hygiene.

Gesetzlicher Gesundheitsschutz für die Heimarbeiter in der Zigarrenindustrie. Der bereits vor langer Zeit im Reichsamt des Innern ausgearbeitete Gesetzentwurf zum Schutz der Tabakheimarbeiter, der unter dem Eindruck der Berliner Heimarbeitsausstellung endlich ernsthaft zur Erörterung gestellt und einer Neubearbeitung unterzogen wurde, ist nunmehr fertig gestellt und wird, wie die „Tägliche Rundschau" erfährt, dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Der Entwurf bezweckt, die für die Fabriken geltenden Schutzbestimmungen auch für die Heimarbeiter obligatorisch zu machen, um die in diesem Fabrikationszweig bestehenden Berufskrankheiten, zu denen auch die Lungenschwindsucht zu rechnen ist, nach Möglichkeit zu beschränken. Außerdem sollen auch zum Schutze der Konsumenten Vorkehrungen getroffen werden, um die Gefahr der Uebertragung von Krankheitskeimen, die bei der Heimarbeit durch die Beschränktheit der Arbeitsräume in besonderem Maße besteht, soweit angängig, zu beseitigen. Die Frage der Krankenversicherung der Heimarbeiter dürfte in diesem Entwurf nicht berücksichtigt werden, da ihre generelle Lösung angestrebt wird. Bei der Schwierigkeit dieser Angelegenheit haben auch die im letzten Sommer in den verschiedensten Bezirken durch eine Kommission angestellten Erhebungen noch kein abschließendes Urteil darüber ergeben, ob es angebracht erscheint, die Krankenversicherung der Heimarbeiter durch ein besonderes Gesetz zu regeln oder die Lösung der Frage bis zur Revision der Arbeiter-Versicherungsgesetze zu vertagen. In amtlichen Kreisen herrscht die Ansicht vor, daß bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse der Fabrikarbeiter und der Heimarbeiter in bezug auf die Krankenversicherung eine Regelung durch ein besonderes Gesetz den Vorzug verdiene.

Säuglingspflege und Wöchnerinnenernährung behandelte auf dem Stuttgarter Naturforscher- und Aerztetage in der Abteilung für Kinderheilkunde Professor Walcher-Stuttgart in einem sehr beachtenswerten Vortrag über „Ernährung und Stillvermögen der Wöchnerin" an der Hand statistischer Angaben, die sich auf die rühmlich bekannte kgl. württembergische Landeshebammenschule beziehen. Die Untersuchungen haben ergeben, daß von den guternährten Wöchnerinnen 79 % selbst stillen können, von den schlechternährten nur 22 %. Mit der Zeit wurde bei ersteren die Stillfähigkeit bis auf annähernd 100 % gesteigert! Dabei zeigte sich das überraschende Ergebnis, daß das Gewicht der Kinder, wenn gar keine Beinahrung gegeben wurde, durchschnittlich um 41 g auf 1000 g Körpergewicht, das Gewicht der in alter Zeit mit Beinahrung (Kuhmilch) gefütterten Kinder übertraf. Freilich trägt zu der Wirkung die Suggestivwirkung etwas bei, daß nämlich die Königliche Landeshebeammenanstalt in dem guten Ruf steht, dort könnten und würden alle Wöchnerinnen stillen. Aber die gute Ernährung sei schon deswegen ein unentbehrlicher Bundesgenosse zur Erreichung dieser suggestiven Wirkung, weil die Wöchnerinnen, sonst angeblich magenschwach, an der Möglichkeit verzweifeln, ihr Kind ernähren zu können.

Eine zahnärztliche Klinik für Schulkinder in Dresden ist im Hause der Lesehalle vom Geheimen Kommerzienrat Lingner geschaffen worden, um die Volksschulkinder mit einer gewissen Regelmäßigkeit auf die Gesundheit ihrer Zähne zu untersuchen und kranke Zähne fortdauernd zu behandeln. Die Klinik enthält einen großen Warteraum, in dem die wartenden Kinder an bequemen Tafeln lesen können, und vier Operationszimmer, in denen später zehn Zahnärzte von früh bis abends den zahnkranken Kindern zur Verfügung stehen werden. Um gleich an Ort und Stelle die Resultate der praktischen Behandlung wissenschaftlich verwerten, Speichel- und bakteriologische Untersuchungen anstellen zu können, ist der Klinik ein chemisches und ein bakteriologisches Laboratorium angegliedert, dem wieder Zimmer für Photographie, Mikrophotographie und Röntgenaufnahmen angeschlossen sind. Man hofft mit der Anstalt eine Art Akademie für Schulzahnpflege zu schaffen, die den Zahnärzten Gelegenheit bietet, den schwierigsten Teil der Zahnpflege, die an Kindern, gründlich zu üben.

Fünf Gartenbaustationen für Volksschüler sind durch die städtischen Behörden in Breslau eingerichtet; auf einer Fläche von zusammen 15 580 qm können 1076 Knaben aus 48 Volksschulen gärtnerisch beschäftigt werden. Bereits im Jahre 1900 hatte die städtische Schuldeputation mit einer Fläche von 1000 qm den Versuch gemacht, 70 12 bis 14 jährige Schüler unter Aufsicht eines Lehrers in den Freistunden gärtnerisch zu beschäftigen; durch eine im Jahre 1901 erfolgte Stiftung von 15 000 *M.* wurde der weitere Ausbau dieser Einrichtung ermöglicht.

Aerztliche Sonntagsruhe in Dresden-Cotta. Von den beteiligten Aerzten versieht wechselweise immer einer den Sonntagsdienst, der vormittags 10 Uhr beginnt und 12 Uhr nachts endet. Der Name des diensthabenden Arztes ist sowohl an der Wohnung jedes Arztes bekanntgegeben, als auch auf dem Wohlfahrtspolizeiamte zu erfahren.

Amerikanische Tuberkulosebekämpfung. Man schreibt uns aus New-York: Das Gesundheitsamt der Stadt New York ist auf ein sehr originelles Mittel verfallen, die Einwohner über die Gefahren der Tuberkulose aufzuklären. An warmen Sommerabenden, wenn die öffentlichen Parks von armen, belehrungsbedürftigen Leuten voll sind, veranstaltet das Gesundheitsamt da Lichtbildervorstellungen, die jenem Zwecke dienen. Es werden z. B. Bilder von schlechten Wohnungen vorgeführt und dann wieder Bilder von Häusern, die im Einklang mit dem neuen Wohnungsgesetz stehen. Dazwischen werden auch in kurze Sätze gefaßte Ermahnungen auf die Leinwand geworfen und zwar in Englisch und in Jüdisch-Deutsch, letzteres mit Rücksicht auf die vielen jüdischen Einwanderer aus Osteuropa. Diese Ermahnungen lauten z. B.: „Geheimmittel heilen Schwindsucht nicht, die meisten sind nichts anders als alkoholische Getränke." — „Es ist schlimm, daß die Leute nicht Luft und Sonne in ihre Häuser lassen." — Diese neue Art der Volksaufklärung wird sicher ihre Wirkung nicht verfehlen.

Wohnungswesen.

Zur Wohnungsreform-Bewegung. Der „Deutsche Verein für Wohnungsreform" in Frankfurt a. M. ist im Begriff, eine größere Versammlungsagitation in ganz Deutschland zur Propagierung

der von der ersten deutschen Wohnungskonferenz in Frankfurt a. M. im März laufenden Jahres angenommenen „Grundlinien der Wohnungsreform" zu veranstalten. Resolutionen zugunsten dieser Grundlinien, welch letztere bekanntlich ein von den Vertretern der maßgebendsten deutschen Wohnungsreformorganisationen vereinbartes, umfassendes Reformprogramm in der Wohnungsfrage darstellen, sind vor kurzem bereits von der Tagung des Zentralverbandes der Ortskrankenkassen und vom Verbandstag deutscher Mietervereine, beide Male einstimmig, angenommen worden. Demnächst wird nun Herr D. Friedrich Naumann (Berlin-Schöneberg) auf Einladung des genannten Vereins und verschiedener örtlicher Vereine, darunter auch mehrerer Ortsgruppen der „Gesellschaft für Soz. Reform" in einer Anzahl öffentlicher Versammlungen über die „Grundlinien" sprechen und zwar am 15. November in Magdeburg, am 16. in Dresden, am 17. in Zwickau, am 19. in Leipzig, am 22. in Karlsruhe, am 23. in Stuttgart, am 24. in Köln, am 26. in Krefeld und am 27. in Bremen. Die Agitation soll in der zweiten Hälfte des Winters in noch größerem Umfange fortgesetzt werden, und es ist dann auch beabsichtigt, an die Parlamente heranzutreten.

Das Schlafstellenwesen in der Stadt Heidelberg ist durch eine Bekanntmachung des Großh. Bezirksamtes vom 10. Oktober 1906 in sozialfortschrittlichem Sinne erneut geregelt. Wer Schlafstellen gegen Entgelt vermietet, hat die in Aussicht genommenen Schlafräume polizeilich besichtigen und sich darüber eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Dieser „Schlafraumzettel" ist in jedem Schlafraum dauernd auszuhängen, eine Kontrolle der beherbergten Schläfer soll durch ein genaues, auf dem Laufenden zu erhaltendes Verzeichnis ermöglicht werden. Die so vermieteten Räume müssen gedielt und heizbar sein und unmittelbar ins Freie führende, zum Oeffnen eingerichtete stehende Fenster mit einer lichtgebenden Gesamtfläche von (mindestens) 1 : 10 der Bodenfläche besitzen. Auf den Kopf der in einem Raum übernachtenden Personen muß eine Bodenfläche von mindestens 4 qm und ein Luftraum von mindestens 10 cbm entfallen. Die übrigen Bestimmungen beziehen sich auf ausreichende Lüftung, tägliche Reinigung, Trennung der Geschlechter, das Vorhandensein ausreichender Wohngelegenheit für den Vermieter, mit Wasser gefüllte Spucknäpfe, Aborte, auf die Vorschrift, daß jeder Schlafgänger ein besonderes Bett, eine Sitzgelegenheit, ein besonderes Wasch- und Trinkgefäß und ein eigenes Handtuch zur Verfügung haben muß, auf den Aufenthalt im Schlafraum nach der Arbeitsstunde usw. Zuwiderhandelnde werden an Geld bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

Wohnungsnot in Zürich. Die Einwohner-Armenpflege der Stadt Zürich, eine aus städtischen Mitteln unterstützte Privatorganisation, hat 1905 rund 58 500 Francs mehr ausgelegt als im Vorjahr; als Hauptursache dieser Steigerung wurde die schwere Wohnungsnot bezeichnet, die infolge hauptsächlich des Maurerstreikes noch andauere. Diese Wohnungsnot hat nicht etwa Obdachlose und Zuzügler bloß, sondern Stadtbürger betroffen. Wohnungen sind auch nicht beim Angebot barer Vorauszahlung auf drei Monate zu haben gewesen. Leute mit Kindern nehmen die Hausbesitzer überhaupt nicht mehr, sodaß tüchtige Arbeiter aus andern Gemeinden mangels Unterkunft haben zurückgesandt werden müssen. Die Mietszinse sind horrend gesteigert, Exmissionen an der Tagesordnung. Obdachlos Gewordene haben auf Kosten des Instituts in Herbergen oder in den Vororten untergebracht werden müssen, vielfach haben die Kinder den Familien abgenommen und in der Kinderstation untergebracht werden müssen. Man hat schließlich zu der gesetzlich zweifelhaften Aufhebung des Verbots der Dachwohnungen gegriffen. Für die zuwandernden Italiener hat das italienische Konsulat Baracken gebaut. Vor den großen Stadtrat soll demnächst eine Kreditvorlage für den Bau städtischer Wohnhäuser gelangen. Diese Not beweist wieder einmal, wie unzulänglich die private Wohnungserstellung ist, wenn sie keinen gemeinnützigen Wettbewerb hat.

Zur Arbeiterwohnungsfrage in England. Im Zusammenhang mit dem Gewerkschaftskongreß hat in Liverpool eine National Housing Conference stattgefunden, an der außer zahlreichen Gewerkschaftssekretären auch mehrere kommunale Ehrenbeamte sowie einige Sekretäre von Arbeiterwohnungsbauvereinen teilnahmen. In einer Resolution wurden die Arbeiter aufgefordert, in den Städten für eine energische Durchführung einer gesunden Arbeiterwohnungsbaupolitik einzutreten; ferner wurde eine Erweiterung der bisher durch die Gesetze von 1890 und 1900 den Gemeinden zugewiesenen Befugnisse befürwortet. Als große Mängel wurden die gedrängte Lage der Häuser, sowie der Mangel an Raum innerhalb derselben bezeichnet, Vorwürfe, die selbst kommunale Arbeiterwohnhäuser, z. B. in Liverpool, träfen. Ein Gewerkschaftssekretär ging soweit, sechs Zimmer und Baderaum als Minimum für eine Arbeiterfamilienwohnung (allerdings wohl die in englischen Arbeiterhäusern üblichen kleinen) zu bezeichnen. Die größeren Städte, z. B. Liverpool und Birmingham, machen in letzter Zeit auf diesem Gebiete große Fortschritte. In London ist die kommunale Arbeiterwohnungsbautätigkeit schon seit einiger Zeit ziemlich rege. Nach einer Angabe, die der Leiter des Housing Department des London County Council, S. G. Burgeß, vor kurzem gemacht hat, wird London demnächst Wohnräume für insgesamt über 67000 Personen hergestellt haben. Der Mietpreis der 2 und 4-Zimmerwohnung stellt sich z. B. in den kommunalen Wohnhäusern in Islington auf 6 sh 6 d bezw. 11 sh die Woche. Die Wohnungen sind überall, zumal aber in Geschäftsgegenden wie Holborn, sehr begehrt. Neuerdings wird auf einem an der Peripherie Londons gelegenen Gebiet, Tottenham, ein Versuch gemacht, Gartenstücke von 6 bis 12 Quadratruten an Arbeiter zu verpachten. Die Pachtsumme beträgt jährlich 6 d pro Rute. In anderen Städten wendet die Oeffentlichkeit der Wohnungsfrage steigendes Interesse zu, so hat sich in Manchester für die beiden Schwesterstädte Manchester und Salford ein Bürgerverein zur Besserung des Wohnungswesens gebildet. Unter den Auspizien dieses Vereins sind vor einiger Zeit zwei Schriften erschienen,*) in denen einmal auf das Beispiel der deutschen einzelstaatlichen Gesetzgebung sowie der Bautätigkeit der großen Städte des Deutschen Reiches, Cöln, Düsseldorf, Frankfurt a. M. und anderer hingewiesen und für eine energische Reform der in den englischen Großstädten herrschenden Zustände eingetreten wird. Die Forderungen gehen in der Hauptsache auf stärkere Anwendung der durch die Housing of the Working Classes acts 1890 und 1900 den Gemeinden zugewiesenen Befugnisse sowie auf eine Erweiterung dieser letzteren, auf eine intensivere Wohnungsinspektion durch die Sanitätsbehörden, auf Grunderwerb seitens der Gemeinden und auf Besteuerung der ungenutzten Baustellen.

Literarische Mitteilungen.

Meyers großes Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. 6. gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Mit mehr als 11 000 Abbildungen im Text und auf über 1400 Bildertafeln, Karten und Plänen sowie 180 Textbeilagen. 14. Band: Mittewald bis Ohmgeld. Leipzig und Wien. Bibliographisches Institut 1906. Pr. 20 Bände à 10 *M*.

Der „große Meyer" hat sich längst seine Stellung im deutschen Volke erobert, es erübrigt sich nur, auf die neue Auflage und den uns zur Probe zugegangenen Band hinzuweisen. Eine eingehende Prüfung sämtlicher Artikel und Notizen ist naturgemäß für den Rezensenten unmöglich, man kann nur nach einzelnen Stichproben feststellen (im vorliegenden Band z. B. Moralstatistik, Mutterschaftsversicherung, Nahrungsmittel, Nationalsozial usw.), daß jede einzelne Abhandlung die sachkundige Feder des Autors verrät, daß sowohl bei den Darstellungen geschichtlicher Entwickelung wie bei den neuesten Erscheinungen der Gegenwart eine strenge Objektivität waltet und die besten Quellen berücksichtigt sind. Das in vielen Fällen angegebene reiche Literatur- und Quellenverzeichnis ist wertvoll für weitergehende Studien.

Haushaltungs-Rechnungen zweier Arbeiter bei der Firma H. J. Salomon, Kistenfabrik, Altona und Hamburg, für das Jahr 1905.

Zwei Arbeiterfamilien haben sich die Mühe gegeben, während eines Jahres ihre Wirtschaftsausgaben bis ins kleinste Detail aufzuschreiben. Der Inhaber der Firma hat sich der Zusammenstellung dieser Angaben und der Drucklegung mit außerordentlicher Liberalität angenommen. Für spätere Arbeiten betr. vergleichende Haushaltstatistik können sich diese eingehenden Angaben nützlich erweisen.

Dr. **Fritz Stephan Neumann**, Streikpolitik und Organisation der gemeinnützigen paritätischen Arbeitsnachweise in Deutschland. Jena, 1906, Gustav Fischer. 78 Seiten. 2 *M*.

Wer sich durch einen oberflächlichen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Institution der gemeinnützigen Nachweise kurz orientieren will, findet in der Broschüre Neumanns einen geeigneten Wegweiser. Allerdings darf man nicht tiefer dringende oder ein reiches Material ausnutzende Untersuchungen über „Streikpolitik" erwarten. Es enthält nur der Abschnitt V einige kritische Ausführungen über das Verfahren der Nachweisanstalten bei Lohnstreitigkeiten. Unseres Erachtens geht der Verfasser zu weit, wenn er in der Unterbrechung der Vermittlungstätigkeit bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis eine Verletzung der Neutralität sieht. Da er jedoch damit einverstanden ist, daß auf Befragen der auskunfterteilende Beamte dem Arbeiter mitzuteilen hat, ob bei dem für ihn in Aussicht genommenen Arbeitgeber gestreikt wird, so nähert er sich in den praktischen Forderungen doch wieder dem Standpunkte der meisten Sozialreformer. Interessant sind seine Ausführungen über das Verhältnis von Einigungsamt und Nachweis, sowie zwischen Fachnachweis und allgemeiner Vermittlungsanstalt.

Weber, Lic. L.: Die sozialen Aufgaben und der Anteil der Kirche an ihrer Lösung. 100 Leit- und Streitsätze. Gütersloh 1906. 80 S.

Drei Reden für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten, gehalten auf dem deutschen Privatbeamtentag zu Leipzig, 18. Mai 1906. Hamburg, Holstenwall 3/5. Preis 20 *Pf*.

Ewaet, Felicie: Eine Abrechnung in der Frauenfrage. Hamburg und Leipzig, Leopold Voß 1906. 0,80 *M*.

*) T. R. Marr, Housing conditions in Manchester and Salford, und T. C. Horsfall, The improvement of the dwellings and surroundings of the people. Manchester, University Press.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

e „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 15. November 1906. Nummer 7.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 8 Mark.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Prof. Dr. E. Francke.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Verfassungsurkunde der deutschen Sozialpolitik.

Der Wiederbeginn der Reichstagsarbeiten am 13. November fällt nur wenige Tage vor das Silberjubiläum einer großen sozialpolitischen Tat: Am 17. November vollendet sich ein Vierteljahrhundert seit dem Erlaß der Kaiserbotschaft, die die Gesetzgebung über die Arbeiterversicherung in Deutschland eingeleitet hat. Man stand damals in den ersten Jahren des Ausnahmegesetzes gegen die Sozialdemokratie. Schon im Februar 1881 hatte Kaiser Wilhelm I. seiner Ueberzeugung Ausdruck gegeben, „daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde". Im November des gleichen Jahres wurde die Notwendigkeit sozialer Reformen in einer Botschaft des Kaisers durch den Reichskanzler Fürsten Bismarck dem Reichstag mit eindringlicher Bestimmtheit vorgehalten:

„Wir halten es für unsere kaiserliche Pflicht, dem Reichstag diese Aufgabe von neuem ans Herz zu legen, und würden mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In unsern darauf gerichteten Bestrebungen sind wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstags ohne Unterschied der Parteistellung. In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstag stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Beratung derselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Teil werden können. Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht."

Die Früchte dieser Botschaft sind zunächst die drei großen Gesetze zur Versicherung der Lohnarbeiter und ihnen gleich oder ähnlich gestellter Arbeitnehmer anderer Erwerbsgebiete gegen Krankheit, Unfall und Invalidität. Welchen riesenhaften Umfang dieses in der kurzen Spanne Zeit von 1883—1889 geschaffene Monumentalwerk der deutschen Sozialreform angenommen hat, mögen folgende Zahlen andeuten:

1. **Krankenversicherung** 1904: 23 198 Kassen mit 10 710 720 Mitgliedern, 246 Millionen Einnahmen, 284 Millionen Ausgaben und 191 Millionen Aktiven. (Dazu Krankenversicherung in den Knappschaftskassen 1904: 176 Kassen mit 707 726 Mitgliedern, 28 3/4 Millionen Einnahmen, 22,9 Millionen Ausgaben und 21,9 Millionen Vermögen).

2. **Unfallversicherung** 1904: 619 449 gewerbliche und 4 658 892 landwirtschaftliche Betriebe mit 7 849 120 bezw. 11 189 071 versicherten Personen, dazu noch 750 384 Personen in staatlichen Betrieben; 834 815 entschädigte Unfälle; 126,6 Millionen Mark Entschädigungen ausgezahlt.

3. **Invalidenversicherung** 1904: 18 756 400 Versicherte; 803 282 Invalidenrentner, 168 554 Altersrentner; Entschädigungsleistungen 148 1/3 Millionen; Vermögen 1160 Millionen Mark.

Diese dürren Zahlen geben ja nur einen ganz schwachen Anhalt für die Bedeutung der Sozialversicherung für unser ganzes Volksleben: ungefähr jeder fünfte Volksgenosse ist gegen Krankheit versichert, jeder dritte gegen Unfall, jeder vierte gegen Invalidität oder Alter. Annähernd 500 Millionen Mark jährlich kommen den Erkrankten, Verletzten, Invaliden, Greisen zugute; davon bringen rund 250 Millionen die Unternehmer, 205 Millionen die Arbeiter, 45 Millionen das Reich auf. Die Kraft des sozialen Gedankens, die dem Werke innewohnt, und das Gewicht seines Daseins wirken vereint dahin, daß immer neue Schichten unseres Volkes in seinen Bereich eingezogen werden. Seine Krönung durch die Witwen- und Waisenversorgung wird vorbereitet. Und hoffentlich gelingt es, durch eine Reform, die Wesen und Zweck unberührt läßt, auch

die mannigfaltigen Mängel und Nachteile, die allen menschlichen Einrichtungen anhaften, zu mildern. Aber was wollen die Schäden, die die Sozialversicherung aufweist, bedeuten gegen die unendlichen Segnungen, die wir ihr verdanken und die auch die fremden Staaten mehr und mehr zur Nachfolge veranlassen! Wenn Deutschland bahnbrechend mit der Arbeiterversicherung vorgegangen ist, so haben sich die Lasten, die davon unzertrennlich sind, doch auch als eine gute Kapitalsanlage bewiesen, die die Leistungsfähigkeit der gewerblichen Gesamtkraft gesichert und gesteigert hat.

Aber so gewaltig Bedeutung und Wirkung der Arbeiterversicherung an sich auch sind, so reichen sie doch nicht an den Geist heran, in dem die Kaiserbotschaft vom 17. November 1881 die Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen grundsätzlich auf eine neue Grundlage gestellt hat: auf das Fundament der Gerechtigkeit. Zweimal spricht die Botschaft davon, daß die Hilfsbedürftigen einen Anspruch auf größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge der Gesamtheit gegenüber besitzen. Nicht das Mitgefühl, nicht mehr das sittliche Gebot, auch nicht mehr der Selbstschutz der Gesellschaft allein sind danach die treibenden Motive der Fürsorge, sondern die Pflicht des Staates, dem Schwachen sein Recht zu gewähren. Mit dieser neuen Auffassung wird die Fürsorge erst wirklich zur Sozialreform. Die ganze Arbeiterversicherung ist von diesem fruchtbaren Gedanken erfüllt: sie gewährt einen Rechtsanspruch auf Unterstützung in Krankheit, Schwäche und Alter. Was der Versicherte empfängt, ist kein Almosen, sondern sein gutes Recht, das er sich durch Erfüllung gewisser Leistungen für alle Zeiten sichert. Zunächst der Lohnarbeiter, denn er war damals schon der zahlreichste, aber auch der schwächste Stand, dann die weiteren Schichten der Hilfsbedürftigen. Dieses große Prinzip vom „Recht auf Sozialreform", das Kaiser Wilhelm I. und sein Kanzler Fürst Bismarck vor 25 Jahren verkündet haben, erfährt eine Fortsetzung und Ergänzung durch die Arbeitererlasse Kaiser Wilhelms II. vom 4. Februar 1890. Es heißt die Botschaft vom 17. November 1881 verkennen und die Februarerlasse mißachten, wenn man, wie es so häufig in konservativen und großindustriellen Kreisen geschieht, jene als Norm aller Sozialpolitik preist, diese dagegen gern zur Seite schiebt. Beide weltgeschichtlichen Dokumente der Pflichttreue und der Weisheit der beiden Fürsten gehören unlösbar zusammen: was das eine beginnt, führt das andere weiter, beide zusammen erst bilden die Magna charta der deutschen Sozialpolitik.

Dies wird auch ausdrücklich in dem Erlaß an den preußischen Handelsminister betont. Unter Berufung auf die Kaiserbotschaft, die acht Jahre vorher ergangen, wird erklärt, daß die bisher getroffenen Maßnahmen doch nicht die ganze dem Kaiser gestellte Aufgabe erfüllen. Neben dem weiteren Ausbau der Arbeiterversicherung seien die bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung für die Fabrikarbeiter einer Prüfung zu unterziehen und zwar in dem Sinne, „daß es eine Aufgabe der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben". Hierin ist ein Doppeltes verkündet: Nicht nur ein Recht auf größere Fürsorge hat der Arbeiter als Hilfsbedürftiger, sondern auch den Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung mit anderen Ständen und Klassen. Weiter aber ist klar zu folgern: Wenn der Staat seine Pflichten des Schutzes der Schwachen erfüllt, so tut er das zugleich zu seinem eigenen Nutzen und Frommen; denn die Massen gesund, kräftig, sittlich zu erhalten, heißt des Staates wertvollstes Gut, die Volkskraft, bewahren. Damit aber dieses soziale und wirtschaftliche Aufsteigen, das der Staat um seiner selbst willen fördern muß, in geordneten und friedlichen Bahnen sich vollzieht, sind — so fährt der Erlaß fort — „gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten."

Um Hindernisse des Arbeiterschutzes in Deutschland, die aus dem Wettbewerb auf dem Weltmarkt entspringen, zu beseitigen, hatte Kaiser Wilhelm II. gleichzeitig in einem Erlaß an den Reichskanzler die Initiative zu einer internationalen Verständigung ergriffen: „Ich bin entschlossen, zur Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, soviel die Grenzen es gestatten, welche meiner Fürsorge durch die Notwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu erhalten und dadurch diese und der Arbeiter Existenz zu sichern. Der Rückgang der heimischen Betriebe durch Verlust ihres Absatzes im Auslande würde nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Arbeiter brotlos machen. Die in der internationalen Konkurrenz begründeten Schwierigkeiten der Besserung der Lage unserer Arbeiter lassen sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarkts beteiligten Länder, wenn nicht überwinden, so doch abschwächen." Die unmittelbare Folge dieses zweiten Erlasses vom 4 Februar 1890 war die vom 15.—29. März des gleichen Jahres in Berlin tagende internationale Konferenz, an der 14 europäische Industriestaaten beteiligt waren. Sie gelangte bekanntlich nicht zu Verträgen, sondern nur zu Wünschen, und man hat sich deshalb gewöhnt, von einem praktischen Fehlschlag der Konferenz zu sprechen, der man höchstens eine moralische Bedeutung zugestehen will. Wir halten diese Auffassung für falsch: Die Wünsche der Konferenz sind nicht verhallt, sondern auf wichtigen Gebieten des Arbeiterschutzes zum großen Teil ausgeführt worden, zwar nicht auf dem Wege internationaler Verträge, sondern durch die heimische Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Eine uns vorliegende amtliche Zusammenstellung der englischen Regierung gibt hierüber sehr lehrreiche Aufschlüsse, die wir demnächst unsern Lesern mitteilen werden. Indem aber die Kulturstaaten, jeder für sich, allerdings in verschiedenem Grade und Zeitmaß, solche Maßregeln des Arbeiterschutzes durchführen, haben sie den Boden bereitet, auf dem nunmehr die ersten internationalen Staatsverträge erwachsen sind. Die Berner Konventionen vom 26. September 1906 sind die logische Wirkung des Kaisererlasses vom 4. Februar 1890.

Ging somit das Deutsche Reich sowohl auf dem Gebiete der Sozialversicherung wie für den Abschluß internationaler Verträge bahnbrechend vor, so hat der Wille des Kaisers auch den lange festgefahrenen Wagen des heimischen Arbeiterschutzes auf neuen Geleisen fortgeschoben — unter freudiger Mitwirkung der Mehrheit des Reichstags. Wir können im Rahmen dieser Darstellung nicht alle Maßnahmen des Arbeiterschutzes aufzählen, die seit 1890, in Ausführung des Kaisererlasses, beschlossen und ausgeführt worden sind, nur einige der wichtigsten seien genannt: für Frauen der allgemeine Maximalarbeitstag und das Verbot der Nachtarbeit, die Regelung der Arbeitszeit für Männer in gesundheitsgefährlichen Betrieben, der Schutz der Kinder innerhalb und außerhalb der Fabriken, die Durchführung der Sonntagsruhe in Gewerbe und Handel, die Einbeziehung der Werkstätten mit Motorbetrieb in den Arbeiterschutz, die Vorschriften der Lohnzettel für die Konfektionsindustrie, die Regelung der Arbeitszeit in Läden, die Ausdehnung der Fortbildungsschule, die Fürsorge für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit der Arbeiter in den Betriebsräumen, die Erweiterung und Verschärfung der Fabrikaufsicht, die Revision der Seemannsordnung, die Maßnahmen zum Schutze des Handwerks usw. Der Fortschritt des Arbeiterschutzes ist nicht stets planmäßig und ohne Hemmung vor sich gegangen; Zeiten fruchtbarer Arbeit haben mit Zögern oder Stillstand abgewechselt, die letzten Jahre waren fast ganz unfruchtbar. Aber so große Wünsche wir auch noch haben, so notwendige Forderungen wir stellen müssen: es ist doch manches, ja vieles erreicht worden. Die Bewegung ist auch nicht bei den Fabriken stehen geblieben, sie hat sich auf das Handwerk und das Handelsgewerbe ausgedehnt, sie hat das dunkle Gebiet der Hausindustrie gestreift, sie tritt an die technisch-industriellen Beamten und Angestellten heran und sie wird schließlich weder vor dem Gesinde noch vor den ländlichen Arbeitern Halt machen. Es ist mit Sicherheit zu hoffen, daß die nächsten Jahre auch hier drängende Aufgaben erfüllen werden. Wir denken dabei an den Zehnstundentag der Fabrikarbeiterin, die Verstärkung des Kinderschutzes, die Erhöhung des Schutzalters der Jugendlichen, die Ausdehnung des Fortbildungunterrichts, die Durchführung des sanitären Maximalarbeitstages, die Rechtssicherung für Handelsgehilfen und Privatbeamte, vor allem aber die Regelung der jetzt anarchischen Zustände in der Heimarbeit. Noch ist ein unendlich weites Feld zu beackern, um die von den Kaisererlassen erstrebte Ernte für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit der Arbeitnehmer zu gewinnen.

Aber besonders im Rückstande sind wir noch mit der Erfüllung der wichtigsten Aufgabe, die der Kaisererlaß vom 4. Februar 1890 gestellt hat: der Errichtung von Institutionen, die einer friedlichen Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ebenso dienen sollen wie der fortlaufenden und authentischen In-

formation der Regierung über die Verhältnisse der Arbeiterschaft. Hier haben wir mit den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, den Einigungsämtern, den fakultativen Arbeiterausschüssen im gewerblichen Großbetrieb und den obligatorischen Ausschüssen in Bergwerken, endlich der Abteilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlichen Statistischen Amt samt ihrem Beirat und dem Reichsarbeitsblatt erst sehr bescheidene Anfänge gemacht. Inzwischen ist freilich die Selbsthilfe der beiden im Arbeitsvertrag gebundenen und gleichzeitig in starken Gegensätzen stehenden Parteien mächtig vorangeschritten. Ein erstaunliches Wachstum der Arbeiterberufsvereine in ihren verschiedenen Richtungen, die bald zusammen, bald nebeneinander, oft auch gegeneinander laufen, hat auch die Arbeitgeber veranlaßt, neben und in wirtschaftlichen Verbänden mächtige Organisationen zu Schutz und Trutz wider die Arbeiter ins Leben zu rufen. Der Widerstreit der Interessen macht sich in tausenden von Arbeitskämpfen Luft, zu den Ausständen treten die Aussperrungen. Neue Methoden dieser Kriegsführung werden ersonnen, die rücksichtslose Niederwerfung des Gegners wird erstrebt, schwere wirtschaftliche Schäden, Haß und Verbitterung sind die unheilvollen Früchte. Aber gleichzeitig zieht neben diesen erbitterten Kämpfen eine friedliche Bewegung immer breitere und tiefere Furchen. Man besinnt sich mehr und mehr darauf, daß nicht bloß durch verlustreichen Streit, sondern auch durch friedliche Erörterung eine neue Abgrenzung der Rechte und Pflichten erzielt werden kann. Immer häufiger vereinbaren Vertreter beider Organisationen die Arbeitsbedingungen im Wege der Verhandlung, die Zahl der abgeschlossenen Kompromisse wächst, in tausenden von Tarifverträgen werden sie auf längere Zeit festgelegt, Schlichtungskommissionen und Einigungsausschüsse wachen über ihre Durchführung. In manchen Gewerbeprovinzen hat diese Friedensbewegung den Sieg errungen, in andern dringt sie vor, aber in den mächtigsten Gebieten der Großindustrie ist sie noch völlig machtlos. Hier herrscht noch der „freie" Arbeitsvertrag, den der Unternehmer als Herr diktiert und der Arbeiter in schweigendem Groll annehmen muß.

Diese chaotischen Zustände drängen nach tatsächlicher Festigung und neuer Rechtsordnung. Denn der Staat ist zumeist an der Bildung der Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitern, ihren Kämpfen und ihren Verhandlungen, ihren Friedensschlüssen und Verträgen achtlos vorübergegangen. Nur wo diese viele Millionen von Volksgenossen und unser ganzes wirtschaftliches und soziales Leben umfassende Bewegung sich an Paragraphen des Strafgesetzbuches und der Polizeiordnung stieß, hat er zugegriffen — fast immer gegen die Arbeitnehmer, die ohnehin unter dem Druck des Vereins- und Versammlungsrechts und des Ausnahmegesetzes des § 153 GO. leiden. Es ist aber höchste Zeit, daß der Staat hier nicht lediglich als Strafgewalt erscheint, sondern, ordnend und neues Recht findend, sich jenen Zielen zuwendet, die ihm in den Kaisererlassen gesteckt sind. Der erste Schritt soll das Gesetz über die Berufsvereine werden; mag es im einzelnen ausfallen, wie es will, unter allen Umständen wird damit der Grundsatz anerkannt: für diese machtvollen Gebilde der Selbsthilfe muß eine feste Rechtsgrundlage geschaffen werden, auf der sie nach ihrer Eigenart und ihren Lebensinteressen sich bewegen können. Den zweiten Schritt bilden die Arbeitskammern mit ihren mannigfachen Aufgaben. Der dritte wird das Recht der Tarifverträge sein müssen. Ein Reichsarbeitsamt wird endlich nicht fehlen dürfen. So wird die Notwendigkeit, die aus den lebendigen, treibenden Kräften praktischer Bedürfnisse aufsteigt, allmählich zu einer neuen Gestaltung des Arbeitsvertrags und einer Regelung des Arbeitsrechtes führen, die ebensowohl der freien Selbsthilfe wie auch der staatlichen Ordnung dienen wird — unter tatsächlicher Durchführung der Gleichberechtigung von Arbeitgebern und Arbeitern bei der Festsetzung ihrer Beziehungen und unter Förderung des friedlichen Ausgleichs der Interessen beider Parteien zum Wohle der Gesamtheit.

Unleugbar ist, daß in Deutschland dies Reformwerk schwieriger zu vollenden ist als anderswo, weil die Sozialdemokratie Millionen von Arbeitern in Stadt und Land unter ihre Fahnen gesammelt hat und jede Maßnahme der Sozialpolitik als Rüstzeug für ihre staatsfeindlichen und revolutionären Ziele auszunutzen sucht. Aber hat sie aus dem bisherigen Gehenlassen der Regierung auf diesem Gebiete nicht erst recht Gewinn und Stärkung gezogen? Sehen wir nicht, wie die Parteileitung oft auf Arbeitskämpfe hinarbeitet, während die Gewerkschaften die Vertragstaktik befürworten? Lebt nicht, trotz Dresden, Jena, Mannheim, trotz aller Verkündung, Partei und Gewerkschaft seien eins, bei praktischen Anlässen der Gegensatz zwischen beiden immer wieder auf? Ist es da nicht Pflicht des Staates, der Regierung wie des Reichstags, die Verhandlungstendenzen in der Arbeiterschaft, ohne Unterschied des politischen Bekenntnisses, durch Errichtung zweckmäßiger Institutionen und rechtliche Ordnung zu stärken? Und die Zahl der nichtsozialdemokratischen Arbeitnehmer, die dringend nach solchen Reformen verlangen, verdient doch wahrlich ausgiebige Berücksichtigung. Wir treiben da oft in einem fehlerhaften Kreise: Unternehmer erklären, nicht mit Arbeiterorganisationen verhandeln zu wollen, weil sie sozialdemokratisch oder „ebenso, ja noch schlimmer" seien. Gerade diese Ablehnung von Verhandlungen aber drängt nun die Arbeiter erst recht in die Erbitterung und Feindschaft hinein, der sie durch äußersten Radikalismus Ausdruck geben. Jedes schroffe „Nein, wir verhandeln nicht" — stärkt die Sozialdemokratie, jede friedliche Beratung schwächt sie. Aber abgesehen von diesen politischen Erwägungen ist doch festzuhalten, daß unser nationales Wirtschaftsleben sowie die sozialen Verhältnisse bei Ausgleich und Vertrag besser gedeihen als bei Streik und Aussperrung. Letztere werden nie ganz verschwinden, sollen es auch nicht: Kämpfe sind bisweilen notwendig, um die Luft zu reinigen. Aber sie auf die Fälle zu beschränken, wo eine Spannung eben nicht anders zu lösen ist, ein Knoten nur durchhauen werden kann, wirksame Einigungsinstitutionen zu schaffen, die Organisationen als Träger berechtigter Bestrebungen anzuerkennen, das Maß ihrer Rechte und Pflichten abzuwägen, die Schmerzen und Auswüchse einer natürlichen Entwicklung zu beseitigen und der Friedensbewegung ein breites, glattes Bett zu graben — das liegt im Sinne der Kundgebungen der beiden deutschen Kaiser, die der Sozialreform Leben und Ziele gegeben haben, indem sie den Anspruch der Hilfsbedürftigen auf größere Fürsorge des Staates und die Gleichberechtigung der Arbeiter mit den andern Ständen voranstellten. Daran zu erinnern beim Wiederbeginn des Reichstags ist uns eine würdige Gedenkfeier für die Botschaft vom 17. November 1881.

Berlin. E. Francke.

Heimarbeit und Wohnungsfürsorge.

Der Jahresbericht des hessischen Landeswohnungsinspektors für 1905*) ist vor einigen Tagen erschienen. Er konstatiert, wie auch die beiden vorausgesandten Berichte (vergl. Soz. Praxis Jahrg. XV Sp. 1181 u. 1209), daß die hessische Gesetzgebung über Wohnungsaufsicht und Wohnungsfürsorge sich immer mehr in die Tat umsetzt und daß man also den mit diesen gesetzgeberischen Schritten unternommenen ersten Versuch als in der Hauptsache gelungen bezeichnen kann. Das ist das Resumee, das uns der Bericht mit seinen ja nur lokale Kreise interessierenden Details als einen Gewinn für die Allgemeinheit erbringt.

Wenn hier trotzdem auf den Bericht im einzelnen eingegangen wird, so geschieht dies, weil er in einem Abschnitt eine Frage behandelt, die heute im Vordergrund des sozialpolitischen Interesses steht: die Heimarbeit. Und der Umstand, daß gerade ein Wohnungspolitiker die Verhältnisse der Heimarbeit einer Prüfung unterzog, ergibt eine Reihe von neuen Gesichtspunkten und weist darauf hin, daß eine Regelung der Heimarbeiterfrage nur Hand in Hand mit der Regelung der Wohnungsfrage möglich ist, wenn anders etwas wirklich durchgreifendes erreicht werden soll.

Der hessische Landeswohnungsinspektor unterzog gemeinschaftlich mit Gewerbeaufsichtsbeamten die Verhältnisse im Großherzogtum ansässiger Heimarbeiter einer Prüfung an Ort und Stelle. Wenn auch die Prüfung keine allgemeine war — dazu fehlte die erforderliche Zeit —, so können doch die Ermittlungen einen Anhaltspunkt für die allgemeine Lage der Heimarbeiter geben. Für den Wohnungsinspektor hatte natürlich die Feststellung der Wohnungsverhältnisse bei den Erhebungen die Hauptbedeutung, er beschränkte sich jedoch nicht auf diesen Punkt, da — wie er selbst in dem Bericht bemerkt — es wohl nur halbe Arbeit gewesen wäre, wenn nicht gleichzeitig der Versuch gemacht worden wäre, auch näheres über die Arbeits- und Lohnverhältnisse festzustellen.

Es wurden Heimarbeitsbetriebe der Tabak-, der Portefeuille- und der Konfektionsindustrie untersucht. Der Bericht veröffentlicht einige Stichproben, die ein typisches Bild abzugeben vermögen.

Weder die Heimarbeit in der Tabakbranche noch in der Portefeuillebranche kann nach den Erhebungen vom Standpunkte des Wohnungspolitikers aus Anlaß zu erheblichen Beanstandungen geben. Besonders in der Portefeuillebranche in der Umgebung Offenbachs sind die Verdienstverhältnisse nicht schlecht. Wenn dort von Heimarbeitern unzureichende Wohnungen bewohnt

*) Darmstadt, 1906. Staatsverlag.

werden, so handelt es sich lediglich um allgemeine Verhältnisse und nicht um solche, die im besonderen mit dem Gewerbe des Familienvorstands im Zusammenhang stehen. Die Heimarbeiter wohnen nicht besser und nicht schlechter als ihre Dorfgenossen. Aehnlich liegen die Verhältnisse in der Tabakbranche, soweit sie von dem Landeswohnungsinspektor behandelt werden. Der Umstand, daß die Heimarbeit hier nur als Nebenerwerb der weiblichen Familienmitglieder auftritt, läßt der Arbeit eine für die Führung des Haushalts, die Gestaltung der Wohnungsverhältnisse usw. nicht ausschlaggebende Bedeutung zukommen.

Anders ist es in der Konfektionsindustrie. Die Beobachtungen, die der Landeswohnungsinspektor hierüber mitteilt, lassen ohne weiteres erkennen, daß der geringe Verdienst auch beengte Wohnungsverhältnisse bedingt, und daß die Arbeit im Hause auch die Wohngelegenheit in fühlbarer Weise schmälert. Es wurden Feststellungen in 3 Dörfern Rheinhessens gemacht, wo für Arbeitgeber in Mainz, Frankfurt und Worms gearbeitet wird. Der Verdienst ist allgemein, wenn er auf die Stundeneinheit zurückgeführt wird, ein außerordentlich geringer. Hatte man bei den Erhebungen auch mit der Neigung der Heimarbeiter zu kämpfen, ihre Einkommensverhältnisse eher günstiger als ungünstiger darzustellen, so konnte man doch feststellen, daß der Stundenlohn in keinem Falle 25 ₰ in der Stunde überstieg, daß in einem Fall 4 Personen zusammen 40 ₰ pro Stunde, in einem weiteren Falle 3 Personen zusammen 18 ₰ pro Stunde verdienen und daß ein Stundenverdienst von 20 ₰ für Person und Stunde schon als hoch bezeichnet werden muß. Bei gemeinschaftlicher Arbeit fällt in keinem Fall ein Verdienst von dieser Höhe auf jeden Beschäftigten. Diesem Verdienste, der bei einigen Heimarbeitern allerdings durch eine kleine Landwirtschaft etwas verbessert wird, entsprechen die Wohnungsverhältnisse und damit der Gesundheitszustand der Hausbewohner.

Die zur Verfügung stehenden Räume sind fast durchgehends so beschränkt, daß die Werkstätte in den meisten Fällen als Wohn- und auch als Schlafraum benutzt werden muß. Ist also eins der meist zahlreichen Familienmitglieder krank, so besteht ein fortgesetzter Verkehr zwischen den Gesunden und Kranken, — die Uebertragung der Krankheitsstoffe auf das Arbeitserzeugnis findet also sicher in vielen Fällen statt. Der Landeswohnungsinspektor erzählt einen Fall, in dem eine niedrige, mittelgroße Stube als Arbeitsraum für 4 erwachsene Personen, als Wohn- und Kochraum für insgesamt 7 Personen und als Schlafraum für die Eltern dient und in dem sämtliche 5 Kinder, darunter 3 erwachsene Söhne und 2 Kinder unter 12 Jahren, in 3 Betten dicht unter dem unverschalten Ziegeldache, dem eindringenden Regen und Schnee ausgesetzt, schlafen. 2 Kinder der Familie sind denn auch schon in jugendlichem Alter gestorben, der Vater hatte schon zweimal, ein Sohn einmal eine Lungenentzündung durchzumachen. Dies ist nur ein Fall von vielen —: allgemeine Erhebungen, die dem Landeswohnungsinspektor, wie erwähnt, nicht möglich waren, würden sicher weitere schwere Mißstände zutage fördern.

Zieht man aus diesen Feststellungen zunächst die nötigen Schlüsse für die Verhältnisse des Großherzogtums Hessen, so muß nunmehr als festgestellt gelten, daß auch die Heimarbeiter dieses Bundesstaats dringend des gesetzlichen Schutzes bedürfen. Man war bisher der Ansicht, insbesondere auch nach der allerdings nicht umfangreichen Beschickung der Berliner Heimarbeitsausstellung aus Hessen, daß im Großherzogtum die Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich der Lohnhöhe, nicht so ungünstig lägen, als in anderen Teilen des Deutschen Reichs. Diese Auffassung ist nach dem Bericht des Landeswohnungsinspektors nicht mehr haltbar.

Sucht man die Erhebungen des hessischen Landeswohnungsinspektors für allgemeine Erwägungen zu verwerten, die einer reichsgesetzlichen Regelung der Materie zugute kommen sollen, so wird man als ihr Hauptergebnis die nunmehr durch einwandfreie amtliche Erhebungen belegte Forderung betrachten können, daß es mit Vorschriften über die Einrichtung der Werkstätten und über etwaige Minimallöhne und der Kontrolle dieser Bestimmungen allein nicht getan ist. Es muß vielmehr den Beamten reichsgesetzlich auch die Befugnis gegeben werden, die Wohnungsverhältnisse der Heimarbeiter und ihrer Familienangehörigen zu untersuchen und auf ihre Verbesserung eventl. mit Zwangsmitteln hinzuwirken. Heimarbeiterfrage und Wohnungsfrage sind also nicht von einander zu trennen.

Darmstadt. * * *

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitische Vorlagen und Anträge im deutschen Reichstag wird der neue Sessionsabschnitt in großer Zahl bringen. Da sind zunächst von der vorigen Tagung an Regierungsentwürfen das in der Kommission durchberatene Hilfskassengesetz sowie die Vorlage über den Versicherungsvertrag. Dann erscheint die große Fülle der Initiativanträge der Parteien, von denen wir als wichtigste nur die Heimarbeitsanträge der vereinigten bürgerlichen Fraktionen und der Sozialdemokraten sowie die Forderung des Frauen-Zehnstundentags nennen, dem durch die Berner Konvention vom 26. September ds. Js. jetzt der Weg geebnet ist. Zur Regelung der Heimarbeit will die Regierung ihrerseits den schon im Sommer 1903 geplanten Entwurf für die Tabakhausindustrie vorlegen und wohl auch die ersten Schritte zur allgemeinen Krankenversicherung der Heimarbeiter tun. Daß der vom Reichstag seit Dezennien geforderte, am 30. Januar 1904 feierlich versprochene Gesetzentwurf über die Berufsvereine*) nunmehr endlich kommt, erscheint uns völlig sicher; auch in führenden konservativen Kreisen, die der Vorlage mit Vorbehalt gegenüberstehen, bekennt man sich zu der Ansicht, ein dilatorisches Verfahren werde hier mehr schaden als nützen. Im Zusammenhang mit der Regelung der Berufsvereine steht die Errichtung von Arbeitskammern. Sie sind im Kaisererlaß vom 4. Februar 1890 angekündigt, am 30. Januar 1904 wurde die Erfüllung des Versprechens zugesagt, am 12. Dezember 1905 machte Graf Posadowsky seine Ausführung von der Gestaltung des Gesetzes über die Berufsvereine abhängig, jetzt wird gemeldet, ein im Reichsamt des Innern ausgearbeiteter Entwurf über paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzte Kammern sei dem preußischen Staatsministerium zugegangen. Dann ist die Vorlage also im ersten Stadium ihrer gesetzgeberischen Laufbahn, und es wird noch geraume Zeit vergehen, bis sie an den Reichstag kommt. Aber auch ohne die Arbeitskammern steht die parlamentarische Session vor einer Fülle wichtiger sozialpolitischer Aufgaben. Um eine Zersplitterung und Vielgeschäftigkeit, bei der schließlich gar keine Ergebnisse herauskommen, zu vermeiden, raten wir dringend, daß die sozialpolitisch führenden Fraktionen sowohl unter sich wie mit der Regierung gleich von Anfang an ein festes Arbeitsprogramm vereinbaren: Berufsvereine, Hausindustrie, Zehnstundentag, Hilfskassengesetz — diese Aufgaben lassen sich verwirklichen, wenn man sie ernsthaft in Angriff nimmt und auf manche andere sehr wünschenswerte, ja notwendige Dinge vorläufig verzichtet. Auch in der sozialpolitischen Gesetzgebung bewährt sich das Wort, daß, wer zuviel umfassen will, nichts festhält.

Das sozialpolitische Programm des neuen französischen Kabinetts wurde vom Ministerpräsidenten Clémenceau am 5. November vor den Kammern, wie folgt, entwickelt:

Unsere Stellungnahme auf dem Gebiete der sozialen Gerechtigkeit, zur Grundfrage der Anerkennung der Rechte aller, wird gekennzeichnet durch die Schaffung eines Ministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge, dessen Aufgabe es sein wird, alle bisher vereinzelten Anstrengungen in Zusammenhang zu bringen und so die komplizierte Lösung der sozialen Probleme zu fördern, die durch die mangelhafte Organisation der Arbeitermassen und die daraus leicht resultierende Massenstimmung noch erschwert wird. Nach Gerechtigkeit streben wir; kein Postulat der Gerechtigkeit schreckt uns, und mit einem von allen Vorurteilen freien Geiste sind wir bereit, der Prüfung aller Theorien näherzutreten, unter der festen Voraussetzung natürlich, daß nur auf Grund des allgemeinen Stimmrechts und in Uebereinstimmung mit dem Gesetze der Republik ihre Durchführung denkbar ist.

Es ist unser fester Entschluß, unverzüglich das Gesetz über die Altersrenten der Arbeiter zum Abschluß zu bringen. Der Arbeitsminister und der Finanzminister werden vor dem hohen Hause im wesentlichen die durch die Abstimmung der Kammer der Abgeordneten gebilligten Grundsätze, vor allem den des Versicherungszwanges, vertreten. Im Einverständnis mit der Commission du Travail wird der Arbeitsminister das Gesetz, betreffend die Verkürzung des Arbeitstages bis auf 10 Stunden, und ebenso das Gesetz über den kollektiven Arbeitsvertrag zur Abstimmung vorlegen. Bereits morgen wird der Minister in der Kammer einen Gesetzentwurf betreffend die Ausdehnung des Unfallgesetzes auf die ländlichen Arbeiter einbringen. Hinsichtlich der Gewerkschaften wird die Regierung Verbesserungen, deren Notwendigkeit die Erfahrung gezeigt hat, zur Einfügung in das Gesetz vom 21. März 1884 vorschlagen. Die Regierung hält den Augenblick für gekommen, die Rechte der Verbände zu erweitern und durch zivilrechtliche Bestätigung ihnen das Recht zur Gründung und zur Entwickelung zu sichern. Die Regierungen wird ferner beantragen, daß die Maßnahmen gegen Beeinträchtigungen der Freiheit der Arbeit wieder mit dem gemeinen Recht in Einklang gebracht werden. Zu

*) Nach Schluß der Redaktion wird bekannt, daß die Vorlage bereits am 13. November eingegangen ist.

gleicher Zeit wird Ihnen die Regierung einen Entwurf zur Regelung des Beamtenrechts vorlegen; er soll den Beamten die Freiheit zur Gründung von Berufsvereinen zusichern und durch Sicherstellung vor Willkür die Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Staat, der die Verantwortung für den öffentlichen Dienst trägt, erleichtern.

Bei seinen wirtschaftspolitischen Ausführungen berührte Clémenceau schließlich die Bergbaufrage:

Das Gesetz vom 21. April 1810, welches die Bergwerksordnung regelt, steht nicht mehr im Einklang mit der wirtschaftlichen und moralischen Lage unseres Zeitalters. Eine Revision ist nötig. Der Hauptpunkt des Reformentwurfes liegt darin, daß dem Staat die ihm fehlenden Aufsichtsbefugnisse erteilt werden sollen und zwar entweder durch Einziehung der Unternehmungen, die sich weigern, die notwendigen Sicherheitsvorrichtungen zu schaffen, oder durch Einleitung eines gewöhnlichen Ankaufsverfahrens, dessen Anwendung in jedem Falle durch besonderes Gesetz anzuordnen ist und unter Innehaltung aller gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen zu erfolgen hat.

Die programmatischen Erklärungen des Ministerpräsidenten fanden in der Kammer fast einmütige Zustimmung. Freilich enthielt sich die sozialistische Partei der Abstimmung. Sie will, wie Jaurès in der „Humanité" ausführt, die Taten des neuen Ministeriums abwarten. Der neue sozialistische Arbeitsminister Viviani betonte am 8. November, als der Kredit für das Ministerium für Arbeit und Gesundheit zur Verhandlung stand, daß er in seinem Ressort unabhängig als Sozialist handeln und das Vertrauen der Arbeiter durch seine Taten zu erwerben trachten werde:

Seine Pflicht sei, die Bedürfnisse der Arbeiter vorauszuahnen und ihre Wünsche zu sammeln. Es gebe einen Konflikt zwischen Elend und Eigentum, zwischen kollektivem und individuellem Recht. Zur Lösung dieses Konflikts haben Radikale und Sozialisten verschiedene Theorien. Immerhin müßten die Arbeiter dessen eingedenk sein, daß sie ihre Emanzipation nur unablässigem Streben verdanken können, nicht aber einer Katastrophenpolitik. In der Frage der Forderung des Zehnstundentages wird sich der Minister zum Fürsprecher bei dem Senat machen. Die Vereinsfreiheit der Arbeiter wird der Minister ausdehnen. Die Arbeiter, die den Reichen die Mittel für ihre Macht liefern, beanspruchen die soziale Freiheit und Sicherheit, die allein im Eigentumsrecht liegt. Das Recht der Gesamtheit dürfe aber das Recht des einzelnen nicht zunichte machen, sondern müsse den moralischen und sozialen Wert des Individuums erhöhen.

Die Rede Vivianis wurde von der Kammer zum Maueranschlag empfohlen; dabei stimmten von den sozialistischen Abgeordneten 33, darunter Jaurès, für und 19, darunter Guesde, gegen den Anschlag.

Der englische Gesetzentwurf über Arbeitsstreitigkeiten ist nun mit sehr großer Mehrheit vom Unterhause in dritter Lesung am 9. November angenommen worden. Er stellt den durch die Taffstal-Entscheidung des Oberhauses zuungunsten der Gewerkvereine veränderten Rechtszustand wieder her und legt ausdrücklich fest, daß eine Haftpflicht der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände bei Arbeitskämpfen nicht besteht; auch werden die Begriffe der „Verschwörung" und des „friedlichen Streikpostenstehens" genauer umgrenzt. Die Regierung und die liberale Mehrheit hatten bei den Verhandlungen die Forderungen der Arbeiterpartei aufgenommen, auch bei manchen Konservativen fand die neue Regelung der Trades-Disputes Bill Zustimmung, so daß schließlich die Opposition nur von einer kleinen Minderheit geführt wurde. Im Oberhaus ist dagegen das Schicksal des Gesetzentwurfs noch ungewiß, doch gibt wohl eine Rede des konservativen Führers A. Balfour bei der Schlußdebatte hierfür einen Fingerzeig. Er nannte es eine törichte und unwürdige Politik, wenn die Arbeitgeber, die doch im Unterhause genügend vertreten seien, den Sturz der Bill vom Oberhause erhofften, und es ist nicht anzunehmen, daß diese Warnung ungehört verhallt.

Soziale Zustände.

Ausländische Arbeiter und Arbeiterwanderungen in Deutschland.

Nachdem in den letzten Monaten wieder massenhaft russische, litauische Arbeiter im rheinisch-westfälischen Industriegebiet Unterkunft gefunden hatten, erließen die Behörden Mitteilungen an einzelne Arbeitgeber, daß die Weiterbeschäftigung sowie die weitere Heranziehung dieser Art Ausländer unter keinen Umständen geduldet würde. Ausländer von dieser Herkunft, welche in neuerer Zeit zugezogen sind oder zuziehen sollten, werden alsbald aus Preußen ausgewiesen, während den übrigen schon länger im Inlande Weilenden zum Verlassen des Staatsgebietes eine Frist bis zum 20. Dezember d. Js. gegeben wird. Den Schreiben, die die Polizeiverwaltung in Essen versandte, war der Passus hinzugefügt:

„Es muß Ihnen überlassen bleiben, für geeigneten Ersatz der fraglichen Arbeiter durch inländische Arbeiter oder durch solche Ausländer, die dem Ausweisungszwang nicht unterliegen, zu sorgen."

Dies soll, wie die „Köln. Ztg." erfahren, der prinzipielle Standpunkt der preußischen Regierung in der Frage sein, bei dessen Motivierung politische Gründe in erster Linie stehen. In rheinischen Industriellenkreisen protestiert man angesichts des Arbeitermangels gegen eine derartige Beschränkung des Zuzuges von ausländischen Polen und Litauern, da man ihre Ersetzung durch Deutsch-Oesterreicher, Italiener, Belgier und Holländer nicht für möglich hält, und schlägt für die gewerblichen Zuwanderer aus Rußland eine andere Regelung der Karenzfrist, als sie für die landwirtschaftlichen Fremdarbeiter gilt, vor. Bisher hätte man, so erklären die Arbeitgeber, gegenüber den ausländischen Polen in der westlichen Industrie eine durchgreifende Kontrolle nicht geübt, sonst wären sie dort garnicht in dem Umfange zur Verwendung gelangt.

In Sachsen beschäftigte sich kürzlich der Landeskulturrat mit der Frage der ausländischen Arbeiter. Unter ihnen habe der Kontraktbruch derartig zugenommen, daß es für den Arbeitgeber unmöglich geworden sei, unter den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit diesen Leuten durchzukommen. Die ausländischen Saisonarbeiter seien meistens im Besitze mehrerer Pässe, weshalb sie ruhig über Nacht ihre Arbeitsstätte heimlich verlassen und anderswo Arbeit suchen könnten. Dagegen verlangt der Kulturrat Abhilfe. Trotz der Einwände von Professor Stieda gegen eine strafrechtliche Verfolgung des Kontraktbruches fand doch folgender Beschluß Annahme:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung die baldigste Ausarbeitung gesetzlicher Bestimmungen anregen zu wollen, welche die Möglichkeit des Kontraktbruchs landwirtschaftlicher Arbeiter, insbesondere auch ausländischer landwirtschaftlicher Saisonarbeiter, beseitigen resp. verhindern und beim Deutschen Landwirtschaftsrate die weitere und schleunigste Verfolgung der Angelegenheit zu beantragen."

Außerdem nahm man einen Antrag Mehnert an, die sächsische Regierung zu ersuchen, aus der Reuning-Stiftung einen Betrag von 3000 ℳ für eine Preisarbeit zur Verfügung zu stellen über das Thema: Deckung des Arbeiterbedarfs, speziell von Saisonarbeitern, in ländlichen Betrieben.

Eine verwandte Stellung haben westpreußische Landwirtskreise eingenommen. So hat der landwirtschaftliche Verein Prechlau „wirksamere Mittel gegen den Kontraktbruch ausländischer Landarbeiter" gefordert und sämtliche landwirtschaftlichen Vereine der Provinz eingeladen, für die sofortige Inhaftnahme der kontraktbrüchigen Ausländer und für die Zulassung von Chinesen einzutreten.

Zur Charakteristik der italienischen Arbeiter, die von der deutschen Industrie vielfach herangezogen worden, liefert der Geschäftsbericht der Südwestdeutschen Eisenberufsgenossenschaft für 1905 einen Beitrag. Es heißt da:

„Ueber die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu berichten, daß die große Mehrzahl der Arbeiter leider immer noch sehr geringes Verständnis dafür an den Tag legt, daß alle die Verhütungsmaßnahmen zu ihrem eigenen Besten eingeführt sind, sonst wäre es nicht möglich, daß ein so großer Prozentsatz von Unfällen auf Rechnung gröbster Fahrlässigkeit der Arbeitnehmer, von direktem Leichtsinn bis zu geradezu frivolem Verhalten, gesetzt werden muß. In letzterer Beziehung leisten namentlich die in großen Massen in den lothringischen Erz- und Hüttenbetrieben beschäftigten Italiener oft Unglaubliches."

Einen anderen wunden Punkt in der Italienerfrage berührte Maurermeister Lummert, Vorsitzender des Hamburger Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, in einem Vortrage vor seinen Kollegen im Mai d. J. zu Halle, als er sie für den Gedanken einer Generalaussperrung gewinnen wollte. Er betonte nämlich bei der praktischen Erörterung der Frage, daß sich die Heranziehung auswärtiger Arbeiter bei Streiks nicht empfehle. Denn Ausländer, Italiener usw. wären meistens schlechte Arbeiter, die viel verdürben und wenig leisteten. Diese Mitteilungen, die allerdings nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt waren, sind durch einen merkwürdigen Urheberrechtsprozeß gegen das „Volksblatt", das den wesentlichen Inhalt der Rede „unbefugt nachdruckte", bekannt geworden.

Welche Verschiebungen innerhalb der Arbeiterschaft Deutschlands durch Wanderungen vom Osten nach dem Westen stattfinden, sucht die „Neue Zeit" (Nr. 53) in interessanter Weise aus den Quittungskarten der Invalidenversicherung zu ermitteln. Die aufbewahrten Karten lassen erkennen, wieviel Arbeiter seit Ausstellung der Karte in andere Versicherungsbezirke abgewandert sind, aus denen nun ihre aufgebrauchten Karten an die erste Ausfertigungsanstalt heimgesandt werden.

Aus den Geschäftsberichten der Versicherungsanstalten von Ostpreußen, Schlesien und Pommern für 1904 ließ sich ermitteln, daß 258 058 Arbeiter, die ursprünglich in diesen drei Provinzen gearbeitet haben, nunmehr in anderen Bezirken arbeiteten, während nur 102 990 Arbeiter aus fremden Bezirken in jenen drei Provinzen Beschäftigung

fanden. Schlesien entsandte von 122 729 Versicherungspflichtigen 109 025 nach Westdeutschland und 4410 nach Süddeutschland, aber nur 9294 nach den benachbarten Ostprovinzen. Dagegen gewann Schlesien nur 44 702 Arbeiter aus anderen Landesteilen, und zwar über ein Viertel aus den östlichen Provinzen. Pommern hatte im Jahre 1904 gegen 20 000 Versicherungspflichtige aus den Ostprovinzen empfangen und nur 6000 dahin abgegeben, dagegen 57 888 nach West- und Süddeutschland entsandt, während nur 26 354 von dort nach Pommern kamen.

Eine umfassende systematische Bearbeitung des Ziffernmaterials der Versicherungsanstalten empfiehlt sich dringend. Unseres Wissens sind auch in Königsberg derartige Versuche bereits früher einmal gemacht worden. — Die eben bekannt gewordenen Ergebnisse der Volkszählung für Preußen in bezug auf die Reichsausländer ergänzen das Material zur Frage der ausländischen Arbeiter gleichfalls in beachtenswerter Weise.

Während die Zahl der Reichsausländer in ganz Preußen zwischen 1895 und 1905 von 205 818 auf 524 874, also um insgesamt 319 056 Köpfe oder um 155 % stieg, wuchs sie in einzelnen Landesteilen in viel schnellerem Tempo. Das Rheinland nahm in dem Jahrzehnt 96 774 neue Ausländer (+ 177 %) und Westfalen 42 412 (+ 284 %) auf. Schlesien erhöhte seinen Bestand an ausländischen Polen usw. um 50 292 Köpfe (+ 180 %), in der Provinz Sachsen stieg die Zahl der fremden Arbeiter von 5940 auf 28 747 (+ 884 %), in Brandenburg von 9152 auf 47 045 (+ 414 %). Von den Ausländern waren am Zählungstage in Preußen am stärksten vertreten: die Oesterreicher (210 960), Niederländer (95 969), Russen (75 796), Italiener (84 463), Dänen (24 064) und Ungarn (21 450).

Leider war mit dieser Volkszählung keine Erhebung über die Berufsstellung der Reichsausländer verbunden.

Kommunale Sozialpolitik.

Zweckverband Groß-Berlin. Die Begründung eines Zweckverbandes für Berlin und seine Vororte ist jetzt bis Prüfung des Statutenentwurfes gediehen. Der Anlaß ist in erster Linie die Abwehr der Monopolbestrebungen der „Großen Berliner Straßenbahn-Gesellschaft“. Der Zweck des Verbandes ist denn auch in erster Linie ein Zusammengehen in verkehrspolitischen Fragen. Wir hoffen, daß ein solcher Zusammenschluß von selbst zur Inangriffnahme anderer gemeinsamer Fragen führen wird.

Grundsätze für die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der städtischen Angestellten und Arbeiter in Barmen traten am 1. Oktober in Kraft. Sie schließen sich den besseren Vorbildern der Städte an, die keinen Rechtsanspruch, aber auch keine Beiträge für die Arbeiter festsetzen. Der Mindestbetrag des Ruhegeldes ist 300 ℳ; es beginnt nach vollendetem 10. Dienstjahre mit $^{15}/_{60}$ des Diensteinkommens und steigt jährlich um je $^{1}/_{60}$ bis $^{45}/_{60}$. Der Mindestbetrag des Witwengeldes ist 250 ℳ. Das Waisengeld beträgt $^{1}/_{3}$ bzw. $^{1}/_{5}$ des Witwengeldes für jedes Kind und erlischt mit dem vollendeten 16. Lebensjahre. Unserer Meinung nach ist diese Bestimmung hart, da so u. a. dem Kinde verwehrt ist, eine ordnungsmäßige Lehrzeit durchzumachen. Das Ruhegeld und Witwen- und Waisengeld werden monatlich nach Ablauf gezahlt. Auch ein Ortsstatut über die Unfallfürsorge für Beamte und Angestellte ist in Nachachtung des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1902 geschaffen.

Die Ruhelohnberechtigung und Hinterbliebenenversorgung der in staatlichen Betrieben Bremens beschäftigten Arbeiter hat die seinerzeit dazu eingesetzte gemischte Deputation nach dem Muster zu regeln vorgeschlagen, welches die Beitragspflicht der Arbeiter, aber dafür auch einen gesetzlich geregelten Anspruch auf Ruhelohn im Falle der Invalidität vorsieht. Der Bericht (S. 901 bis 920 der Mitteilungen des Senats 1906. September 8.) behauptet, eine Pension ohne Rechtsanspruch habe nicht vielmehr Bedeutung als eine verbesserte Armenpflege; sie werde vom Arbeiter selbst wenig geschätzt. (Für städtische Arbeiter, z. B. die Berliner, trifft das nicht zu, ebensowenig, wie man etwa Beamtenpensionen so charakterisieren kann; das Belieben der Beschäftigungsbehörde ist auch meist durch die Kontrolle der Stadtverordnetenversammlung bezw. der Bürgerschaft stark eingeschränkt. Die Redaktion.) Einrichtungen ähnlicher Art (fast durchweg aber ohne Beitragspflicht und ohne Rechtsanspruch) beständen bereits in den Städten Aachen, Altona, Barmen, Berlin, Braunschweig, Breslau, Cannstatt, Charlottenburg, Cöln, Danzig, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Essen, Elberfeld, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Fürth, Gießen, Hanau, Heidelberg, Hildesheim, Karlsruhe, Königsberg, Magdeburg, Mainz, Mannheim, München, Nürnberg, Offenbach, Posen, Spandau, Stuttgart, Ulm, Wiesbaden, Worms und Würzburg. Durch die Bremer Weise werde den Arbeitern eine Beteiligung an der Entscheidung über Ruhelohnansprüche ermöglicht. So gehe man auch am besten einer Kollision mit der reichsgesetzlichen Invalidenrente aus dem Wege. Die Wartezeit soll wie in Hamburg nur fünf (sonst meist zehn) Jahre betragen, der Ruhelohn setzt dann mit 200 ℳ jährlich ein, um von da ab jährlich um 10 ℳ zu steigen, bis im 15. Jahre 300 ℳ erreicht sind. Von da an beträgt die Steigerung bis zum Höchstbetrage von 400 ℳ (35. Dienstjahr) nur 5 ℳ. Die Reichsinvalidenrente würde dann für die meisten noch hinzukommen. Die Versicherten sollen ein, der Staat zwei Drittel der Beiträge aufbringen (etwa 22 : 44 ₰ wöchentlich). Vorgesehen ist die freiwillige Fortversicherung Ausscheidender, wenn sie wenigstens 50 Wochen der Kasse angehört haben; pflichtig ist dann die Zahlung des halben Gesamtbeitrages, die andere Hälfte (33 ₰ wöchentlich) kann auf Antrag bis zur Erlangung eines Ruhelohnes befristet werden. Im fünfköpfigen Schiedsgericht für Arbeiterversicherung sollen 2 Arbeiter und 2 Arbeitgeber sitzen. Man hofft, den Entwurf am 1. April 1907 Gesetz werden lassen zu können.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Tarifverträge im Baugewerbe.

Der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hat bei allen seinen Unterverbänden eine Umfrage veranstaltet, die acht bestimmte Gesichtspunkte zur Erörterung stellte. Die sehr lehrreichen Ergebnisse werden in der „Baugewerkszeitung“ (Nr. 68) veröffentlicht. Die Fragen lauten:

1. Hat der Arbeitgeberverband einen korporativen Arbeitsvertrag abgeschlossen?
2. Wenn ja, mit welchen Organisationen der Arbeitnehmer?
3. Hat beim Abschluß des Vertrages die Zentralleitung der Arbeitnehmerorganisation mitgewirkt?
4. Hat das Gewerbegericht beim Abschluß des Vertrages mitgewirkt?
5. Haben sonstige und eventuell welche Mittelspersonen beim Abschluß des Vertrages mitgewirkt?
6. Seit wann hat der Verband Verträge mit den Arbeitnehmerorganisationen abgeschlossen?
7. Bis wie lange läuft der zuletzt abgeschlossene Vertrag? und
8. Welche Erfahrungen sind mit den Arbeitsverträgen bisher gemacht worden?

Auf diese Fragen sind bis Mitte August von 106 Verbänden oder Gruppen Antworten eingegangen. Darnach bestanden bei 35 Verbänden im Jahre 1905 keine Verträge. Der bedeutendste Verband hierunter ist der Vierstädte-Bund in Hamburg. Die Verbände zu Bremerhaven-Geestemünde-Lehe, zu Frankfurt a. O. und Liegnitz erklärten prinzipiell, auch in Zukunft keinen Vertrag abschließen zu wollen, Göttingen dagegen hat sich entschlossen, es zukünftig zu versuchen. An manchem der Orte, wo die Arbeitgeberverbände für 1905 noch negativ antworteten, sind inzwischen im Jahre 1906 Tarifverträge zustande gekommen; an anderen Plätzen wiederum sind Tarifbewegungen im Gange. An weiteren 12 Plätzen haben in früheren Jahren Tarifverträge bestanden; 6 dieser Ortsverbände sprechen sich heut gegen Tarifverträge aus, angeblich „weil diese nur den Arbeitgeber binden und die Arbeitnehmer keine Pflichten anerkennen wollen“. Von den übrigen äußert sich der Verband zu Solingen sehr zufrieden über die 6 Jahre gepflegte Tarifgemeinschaft, die später an den zu hohen Lohnforderungen der christlichen Baugewerkschaft zeitweilig scheiterte, auf friedlichem Wege im Jahre 1906 aber erneuert wurde. Interessant ist ferner, was der Geraer Verband mitteilt. Er hatte mit den Maurern zwar keinen Tarifvertrag abgeschlossen, jedoch 1904 protokollarisch die Lohnsätze festgelegt. Als die Maurer 1905 streiken wollten, veröffentlichten die Arbeitgeber das Protokoll in der Presse und bewirkten dadurch, daß die Arbeiter von ihrem Vorhaben abließen.

Die große Mehrzahl der Verträge ist laut Antwort auf Frage 2 mit den Ortsvereinen der Zentralverbände der Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter abgeschlossen, mehrfach, so besonders vom Mitteldeutschen Arbeitgeberverbande, auch mit der christlichen Baugewerkschaft, in Königsberg i. Pr. und Danzig allein mit dieser. „Vertretungen der Gesellenschaften“ anstatt der Gewerkschaftsorganisationen vermittelten den Abschluß in 5 Städten. Auf die dritte Frage, ob Vertreter der Zentralleitungen bei den Vertragsabschlüssen mitgewirkt haben, ergaben die Antworten:

„Die Zentralleitung der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen hat nur in wenigen Fällen bei der Errichtung der Tarifgemeinschaft

formell mitgewirkt; natürlich wäre es irrig, daraus zu schließen, daß auch nur ein Tarifvertrag ohne Wissen und Willen der Zentralleitung zustande gekommen wäre. Das Netz der Arbeiterorganisationen ist so geschickt gezogen, daß jede Bewegung an dem Organisationskörper in der Spitze fühlbar wird, sei es, daß die Leiter der örtlichen Organisationen ihren Pflichten gemäß über alle gewerkschaftlichen Vorkommnisse ihres Bezirkes und besonders über die Lohnbewegungen und deren Abschluß direkt nach Hamburg berichten, sei es, daß die Gauvorsitzenden diesen für den Erfolg der Arbeitergewerkschaften so wichtigen Kontakt zwischen Zentrale und Einzelstelle bilden. Die Hamburger Hauptleiter der Gewerkschaften brauchen in eine äußerlich wahrzunehmende Aktion hiernach nur dann zu treten, wenn das taktische Vorgehen der Unterführer nicht ausreichend ist oder nicht ausreichend erscheint, um ein bestimmtes, für die Arbeiterorganisationen wichtiges Ziel zu erreichen. Daraus folgt, daß der Anwesenheit der Zentralvertreter beim Abschluß von Tarifverträgen eine generelle Bedeutung nicht beizumessen ist; es wird vielmehr der Satz aufzustellen sein, daß die Zentralleitung genau wie bei jeder Lohnbewegung so auch bei den Tarifverträgen, die übrigens in den weitaus meisten Fällen ursprünglich das Ergebnis jener waren, insoweit immer mitwirkt, als die örtlichen Arbeiterführer nichts Wichtiges ohne die Anweisung der Zentrale und deren Vertrauensmänner unternehmen."

Die Mitwirkung der Gewerbegerichte oder sonstiger Mittelspersonen (Bürgermeister) bei der Errichtung der Tarifverträge ist nach den Antworten auf Frage 4 und 5 weit häufiger als die äußere Teilnahme der gewerkschaftlichen Zentralleiter. Da die Tarifverträge meistens Folgeerscheinungen von drohenden oder vollzogenen Ausständen sind, so erklärt sich diese vielfach vorkommende Mitwirkung von Mittelspersonen bei dem ersten Abschluß einer Tarifgemeinschaft ohne weiteres.

„Wie beim Ringen ganzer Völker der erste Anstoß zum Frieden oft von einer dritten unparteiischen Macht gegeben wird, so finden im kleinen vielfach auch die Lohnkämpfe ihre Beendigung durch die nur vom sozialen Friedensbedürfnis geleiteten Bestrebungen der Einigungsämter oder anderer dem Kampf unparteiisch gegenüberstehenden Mittelspersonen. Die Verlängerung der Tarifverträge ist, nachdem sich die schärfsten Gegensätze zwischen den Parteien abgeschliffen haben, in den allermeisten Fällen ohne die Mitwirkung Außenstehender möglich."

Die Entstehungsgeschichte der Tarifverträge innerhalb der Organisationen des Arbeitgeberbundes führt nach den Antworten nur bis in die neunziger Jahre zurück. Wenn es in dem zusammenfassenden Bericht heißt:

„Vor Errichtung eines baugewerblichen Tarifvertrages in Berlin im Sommer 1899 hatten nur wenige Städte, z. B. Breslau, Magdeburg, Pasewalk, Stettin, derartige Verträge. Der Abschluß des Berliner Vertrages gab jedoch erneute Anregung für einen friedlichen Ausgleich der Lohnstreitigkeiten im deutschen Baugewerbe"

so ist das nicht ganz richtig, da tarifartige Verträge im Baugewerbe schon viel früher vorkommen.

Die Zusammenstellung der Antworten auf die Frage nach dem Ablaufstermin der bestehenden Verträge ergibt, daß die große Mehrzahl (24) bis 1908 (31. März, 1. Mai, 1. Oktober, 31. Dezember) gilt.

Im Jahre 1905 und 1906 sind inzwischen 11 Verträge abgelaufen, im Jahre 1907 (1. Januar, 1. April, 1. Mai, 31. Dezember) laufen 18 ab. Ueber 1908 hinaus reichen 7, darunter derjenige in Güstrow i. M. bis Ende 1911. In den Verträgen in Baden-Baden und Konstanz steht kein Ablaufstermin. (Merkwürdig, daß so etwas noch vorkommt!)

Das wichtigste Kapitel erschließen die Antworten, die die Erfahrungen mit den Arbeitsverträgen behandeln. Der Bericht der „Baugewerkszeitung" zieht folgendes Fazit:

Die Erfahrungen, die mit den Arbeitsverträgen gemacht sind, bezeichnen als gut, im allgemeinen gut oder zufriedenstellend die 25 Verbände zu Baden-Baden, Berlin, Breslau (zufriedenstellend bis auf einige Ausnahmefälle), Bromberg, Danzig, Dresden, Erfurt, Guben, Hameln, Hannover, Hildesheim, Kalkberge, Karlsruhe i. B., Königsberg i. Pr., Leipzig, Linden i. H., Lübeck, Magdeburg, Nordhausen, Northeim, Posen, Potsdam, Stettin, Stuttgart und die mehrfach erwähnten Lokalverbände (etwa ein Dutzend) des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes.

Die Verbände zu Cöln und Greiz sind wohl im allgemeinen mit der Tarifgemeinschaft zufrieden, glauben aber, daß der Friede nur deswegen erhalten bleiben konnte, weil die Geschäftslage ungünstig war.

Die Verbände zu Pirna, Schwiebus und Tangermünde können über besondere Erfahrungen mit den Tarifverträgen nichts berichten, weil die Einrichtungen dort noch neu sind. — Der Verband zu Küstrin bestätigt, daß sich die Arbeitnehmer seit dem Vertragsschluß ruhig verhalten haben, glaubt aber, daß es infolge der Einführung von Entlassungsscheinen, die die Arbeiter bekämpfen, zu Differenzen kommen kann.

Der Verband in Graudenz äußert sich dahingehend, daß die Verträge im allgemeinen von den Arbeitnehmern gehalten und daß sie nur in der Hochsaison von meist jungen Leuten zeitweise gebrochen wurden. Vereinzelt hätten jedoch auch Arbeitgeber die Verträge nicht innegehalten.

Der Verband in München hat wegen der kurzen Frist des Bestehens der Tarifverträge noch keine genügenden Erfahrungen machen können; nur der eine Umstand sei hervorgetreten, nämlich, daß die Arbeiter versuchten, die Verträge möglichst zu ihren Gunsten auszulegen und ihnen in einzelnen Vorschriften eine Wirkung beizumessen, die beim Abschluß gar nicht beabsichtigt war.

Sehr schlechte Erfahrungen haben die Verbände zu Celle, Brieg, Konstanz, Marienwerder und Nürnberg mit der Tarifgemeinschaft gemacht; dort sind die korporativen Arbeitsverträge von den Arbeitnehmern kurzer Hand gebrochen oder ignoriert worden, weil die eingetretene günstige Geschäftslage Aussicht auf Erhöhung der Lohnsätze bot.

Diese dankenswerte Zusammenstellung, die durch eine erneute Umfrage bei den Verbänden noch vervollständigt werden soll, ist kein schlechtes Leumundszeugnis für die Tarifvertragspraxis. Von 50 Gutachten sprechen sich 41 im allgemeinen günstig, wenn nicht lobenswert über die Tarifverträge aus, 4 enthalten sich wegen zu kurzer Erfahrungen eines Urteils, und nur 5 sprechen sich in schlechtem Sinne, nicht über die Tarifverträge, sondern über die gewissenlos die Tariftreue verletzenden Arbeiter aus, mit denen sie die Verträge eingegangen sind. Es handelt sich hier, mit Ausnahme von Nürnberg, um kleine Plätze mit wahrscheinlich unentwickelten jungen Organisationen, deren Führer selber noch sehr der Führung von der Zentralstelle aus bedürfen. Diese Handvoll unerzogener Elemente fällt aber gegenüber der einwandfreien Haltung der großen Masse nicht ins Gewicht. Die deutsche Arbeiterorganisation im Baugewerbe reiht sich mit ihrer tarifgemeinschaftlichen Disziplin würdig dem Buchdruckerverbande an.

Streiks und Aussperrungen.

Die Bergarbeiterbewegung in Deutschland.

Eine endgültige Entscheidung über das weitere Schicksal der Bewegung ist auch jetzt noch nicht erfolgt, obwohl von der Bergbehörde der prompte Bescheid auf die Eingaben der Siebenerkommission vom 26. Oktober eingetroffen und die von den Organisationen eingeforderten Berichte der Arbeiterausschüsse über das Ergebnis der Lohnverhandlungen ebenfalls vorlagen. Was die Antwort des Oberbergamts Dortmund anlangt, so lautet sie hinsichtlich der Beschwerde über die Sperre völlig ablehnend: Die Behörde ist „nicht in der Lage, dem Antrage Folge zu leisten. Das Oberbergamt hat mangels gesetzlicher Unterlagen keine Befugnis, auf eine Aufhebung der zwischen den einzelnen Zechenverwaltungen etwa bestehenden Vereinbarungen hinsichtlich der Annahme von Arbeitern hinzuwirken." Ob diese Auffassung zutrifft, ob nicht vielmehr die Sperre wider die „guten Sitten" und die Freizügigkeit verstößt, wird noch gründlich zur Erörterung kommen, da sich der Reichstag mit dieser Angelegenheit beschäftigen wird. Dagegen zeigt der Bescheid des Oberbergamts hinsichtlich der Beschwerde betreffend die Ueberschichten wenigstens einiges Entgegenkommen:

„Der Durchschnitt der von der unterirdischen Belegschaft des hiesigen Bezirks im Monat verfahrenen Ueber- und Nebenschichten, auf acht Stunden berechnet, hat auf den Kopf die Zahl vier nur ausnahmsweise erreicht oder um einen Bruchteil überstiegen. Im letztern Falle hat das Oberbergamt die auf eine Einschränkung hinzielenden Schritte getan. Vor Eingang der Eingabe sind wiederum Ermittlungen über das Verfahren von Ueber- und Nebenschichten von dem Oberbergamt veranlaßt worden. Auch ist die Einberufung des Gesundheitsbeirates in die Wege geleitet, um diesen über das zulässige Maß der Ueberarbeit zu hören."

Wenig erfreulich lautet der Bericht der Siebenerkommission über das Ergebnis der Lohnverhandlungen vor den Arbeiterausschüssen. Die Zeitungen teilen darüber aus einer Darlegung des Abg. Sachse vom Alten Bergarbeiterverband folgendes mit: In Oberschlesien sei eine Anzahl Arbeiterausschüsse von den Zechenverwaltungen mit ihren Forderungen so abgewiesen worden, daß ein Teil der Ausschußmitglieder überhaupt nicht mehr den Mut gefunden habe, in Verhandlungen einzutreten, weil sie persönliche Nachteile befürchteten. Die Ruhrzechen hätten die Lohnforderung fast allgemein abgelehnt mit der Begründung, daß die Löhne namentlich in diesem Jahre so gestiegen seien, daß sie die Lohnsätze vom Jahre 1900 in der Hochkonjunktur teils erreicht, teils schon überschritten hätten. Einzelne Zechen hätten für das nächste Frühjahr, andere noch für diesen Winter weitere mäßige Lohnerhöhungen versprochen. Auf einigen Zechen seien die Schichtlöhne über und unter Tag von 20 bis 40 ₰ aufgebessert worden. Auf den

fiskalischen Zechen sei allgemein eine kleine Lohnaufbesserung erfolgt. Die fiskalischen Gruben in Kattowitz hätten 10 % Lohnerhöhung bewilligt. Auf den Lippeschen Zechen wurden den Bergleuten 20 ₰ zugelegt. Einige Ruhrzechen betonten den Ausschüssen gegenüber ausdrücklich, daß sie eigentlich nicht verpflichtet seien, mit ihnen über die Lohnfrage zu verhandeln. Auf einer Ruhrzeche habe man erklärt, man werde einer 15 prozentigen Lohnerhöhung zustimmen, wenn auch die anderen Zechen diese bewilligen. In Niederschlesien sei gar nichts bewilligt. In den Braunkohlengebieten seien von einigen Werken Zugeständnisse gemacht worden. Einige Braunkohlenzechen sagten auch eine Verkürzung der Schichtzeit zu.

Der Vorsitzende Effert vom christlichen Gewerkverein sprach dann noch eingehend über die Verhandlungen der Arbeiterausschüsse mit den Zechenverwaltungen: Die Löhne, die auf den von den Zechenverwaltungen den Arbeiterausschüssen vorgelegten Lohntabellen aufgewiesen würden, zeigten zum größten Teil ganz erhebliche Abweichungen von den amtlichen Lohnstatistiken. Es scheine, als ob der Lohnstatistik der Zechen die Lohnnachweisungen der Knappschaftsvereine zugrunde gelegt worden seien. Die Knappschaftsvereine berechneten aber für den Monat nur durchschnittlich 25 Schichten, während in Wirklichkeit die Masse der Bergleute erheblich mehr Schichten verfahre. Daraus und aus dem Umstande, daß die zahlreichen Ueberschichten nicht berücksichtigt würden, ergäben sich die hohen Durchschnittslöhne, die in den Tabellen der Zechen enthalten seien. Um nun eine einwandsfreie Lohnstatistik zu erhalten, wolle man die Zahlstellen-Verwaltungen der Bergarbeiterverbände auffordern, der Siebenerkommission bis Mitte Januar nächsten Jahres die Lohnbücher ihrer Mitglieder für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1906 einzureichen, damit authentisch festgestellt werden könne, wieviel Schichten verfahren und welche Löhne gezahlt worden seien.

Nach diesen Darlegungen wurden am 9. November in Essen folgende Beschlüsse einstimmig von den Vertretern der 5 Bergarbeiterorganisationen gefaßt:

1. Die Entscheidung über die weiteren Wege der Lohnbewegung heute nicht selbst zu fassen, sondern für den 21. November Revierkonferenzen aller größeren Reviere einzuberufen und diesen die Entscheidung zu überlassen.

2. Die Organisationsvorstände haben ihre Zahlstellenverwaltungen zu verpflichten, schleunigst eine Lohnstatistik von mindestens 1. Juli 1906 bis 31. Dezember 1906 der wirklich verdienten Löhne aufzustellen, die den Vorständen bis Mitte Januar einzusenden sind.

3. Um wegen des ablehnenden Bescheides des Oberbergamtes Dortmund in der Sperrfrage auf den Gruben etwas tun zu können und gegen das Ueberschichtenwesen durchgreifend vorzugehen, sollen die Vorstände eine sofortige Eingabe an den Reichstag beschließen und reichsgesetzliches Eingreifen verlangen.

4. Schließlich wird den Vorständen noch empfohlen, auch gegen die Lebensmittelverteuerung an die Reichsregierung und den Reichstag eine Eingabe abzusenden, dahingehend, daß die Reichsgesetzgebung schleunigst Mittel und Wege beschreite, um eine Verbilligung der Lebensmittel, ganz besonders der Fleischpreise, herbeizuführen.

So ist die Entscheidung, ob die Lohnbewegung in friedlichen Bahnen weitergeführt oder der Ausstand erklärt werden soll, abermals verschoben worden. Von den Führern der beiden großen Verbände wurde ausdrücklich erklärt, daß die Siebenerkommission nicht mehr allein bei einer so schwerwiegenden Frage die Verantwortung tragen könne und es deshalb geboten erscheine, auf Revierkonferenzen die Stimmung der großen Masse der Bergleute selbst zu hören. Daß diese allgemein für Streik und Kampf sind, glauben wir nicht, obwohl weder die privaten Zechenverwaltungen noch die Oberbergbehörde Dortmund durch ihr Verhalten die Friedensaussichten gestärkt haben. Dagegen ist anzuerkennen, daß wenigstens auf den fiskalischen Gruben fast durchweg, wie es scheint, Lohnerhöhungen bewilligt worden sind. Verschärft muß der Mißmut der Bergarbeiter durch die Tatsache werden, daß zur selben Zeit, wo die privaten Grubenverwaltungen ihre Lohnforderung abschlagen oder dilatorisch behandeln, das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat eine starke Erhöhung der Kohlen- und Kokspreise für das Jahr 1. April 1907/08 ankündigt. Am 1. April 1906 waren die Preise um 50 ₰ für die Tonne heraufgesetzt worden. Jetzt aber werden die Kohlenpreise um 1 bis 1,50 ℳ, die Kokspreise um 1,50 ℳ bis 3 ℳ erhöht. Das bedeutet eine Mehrbelastung des Konsums in Deutschland um etwa 120 bis 130 Millionen Mark für 1907 bis 1908. Und diese enorme Steigerung wird beschlossen zu einer Zeit, wo sehr ernsthaft mit einem Sturz der Wirtschaftskonjunktur gerechnet wird.

Der Binnenschifferausstand ist nach langer Debatte fast einstimmig durch einen Beschluß der am 9. November zu Hamburg abgehaltenen Versammlung der Streikenden in aller Form beendigt worden. Demgemäß wurde am 10. November in Hamburg sowie in den sächsischen und böhmischen Plätzen die Arbeit wieder aufgenommen. Die von den Vereinigten Elbschiffahrtsgesellschaften gewährten Bedingungen bedeuten gegenüber früher eine Lohnerhöhung von 5 ℳ. Die Arbeitszeit läuft fortan von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends. Bei Beschäftigung auf fremden Kähnen erhalten die Bootsleute 1 ℳ Entschädigung.

Der Straßenbahnerstreik in Budapest, der nach sechstägiger Dauer mit einer völligen Niederlage der Angestellten endigte (das Streiklager von 450 Personen wurde durch Militär aufgelöst), hat dem Verkehrsleben der Donauresidenz in diesen Tagen schwere Wunden geschlagen. Nur die Hälfte der Wagen konnte verkehren, und in der Dunkelheit mußte der Verkehr aus Besorgnis vor Ueberfällen ganz eingestellt werden. Der Entgang von Einnahmen dürfte über eine $1/4$ Million Kronen betragen; wozu die Schadensbeträge für zertrümmerte Wagen usw. treten. Die entlassenen und wieder neu eingestellten Straßenbahner haben durch den Streik die bisherigen Dienstalters- und Pensionsansprüche eingebüßt und müssen wieder mit dem Anfangsgehalt beginnen. Das geringe Entgegenkommen der Straßenbahngesellschaften, die hohe Dividenden verteilen, findet in der Presse vielfach scharfe Kritik. Der patriotische „Verband der Eisenbahner der Länder der heiligen ungarischen Krone“, der bisher unter dem Vorsitz von Graf Batthyany stand und dem die streikenden Straßenbahner größtenteils angehörten, ist durch die Parteiungen, die der Streik hervorgerufen hat, in seinem Bestande schwer erschüttert worden. Zahlreiche Mitglieder sollen zum sozialdemokratischen Eisenbahnverbande (20 000 Mitglieder) übergegangen sein. Der Straßenbahnerstreik hat im Verein mit den Schnitterstreiks in der Landwirtschaft Anlaß zu lebhaften Erörterungen im Parlament über den Erlaß von Streikgesetzen gegeben, die einerseits der Auswucherung der Arbeiter, andererseits der gewerbsmäßigen, erpresserischen Streikmacherei einen Riegel vorschieben sollen. Der Weg zu diesem Ziele scheint aber noch völlig unklar.

Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen, Volksbureaus.

Gemeinnützige Rechtsberatungsstelle der Stadt Dortmund. Man schreibt uns: Wenn auch die Eröffnung der Rechtsberatungsstelle am 1. Juli d. Js. in die für den Verkehr ungünstige Zeit der Gerichtsferien und des Sommers fiel, so hat doch der Besuch sich immer mehr gesteigert, so daß man jetzt nach Ablauf von 4 Monaten wohl sagen kann, daß die Rechtsberatungsstelle in vielen Beziehungen ein wichtiges Glied der sozialen Einrichtungen der Stadt Dortmund ist. Auch scheint die Rechtsberatungsstelle schon nach dieser kurzen Zeit des Bestehens das zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Vertrauen in weiten Kreisen gefunden zu haben, da Arbeiter, Handwerker, Kaufleute, Beamte, also alle Kreise der Einwohnerschaft, sie aufsuchen und verschiedene Personen den Rat schon zu wiederholten Malen in Anspruch genommen haben. Hoffentlich wird der Zweck der Stelle, allen Personen ohne Unterschied und ohne Feststellung der Konfession und Parteistellung in Fragen des Rechts und der Verwaltung unentgeltlich, unparteiisch und, was selbstverständlich ist, unter Zusicherung vollkommenster Verschwiegenheit über die zur Kenntnis gelangten Tatsachen, Beratung zuteil werden zu lassen, auch außergerichtliche Vergleiche herbeizuführen und begründete Rechtsansprüche durch unentgeltliche Anfertigung von Schriftsätzen weiter zu verfolgen, immer mehr bekannt. Somit würde das Ziel erreicht, der Allgemeinheit in sozialer Beziehung ein Berater und Helfer zu sein. Vom Juli bis September, in dem ersten Vierteljahr seit Bestehen der Rechtsberatungsstelle, erschienen an 76 Sprechtagen 659 Personen, mit denen 687 Konferenzen stattfanden; im Oktober steigerte sich dieser Besuch auf 313 Personen und 323 Konferenzen, von denen 122 das bürgerliche Gesetzbuch, 50 Prozeßsachen, 9 die Handelsgesetzgebung, 35 die Gewerbe-, 11 die Gesindeordnung, 16 die Kranken-, 16 die Unfall-, 6 die Invalidenversicherung, 19 das Verwaltungsrecht und 39 verschiedene Rechtsgebiete (Steuer-, Militär-, Schulsachen, Zurechtweisung in Strafsachen usw.) betrafen. Auch von den Bewohnern der umliegenden Städte und Ortschaften wurde die Stelle oft in Anspruch genommen. Dr. jur. Kuckuck ist Vorsteher der gemeinnützigen Rechtsberatungsstelle der Stadt Dortmund.

Die unentgeltliche Volksauskunftsstelle mit Arbeitsnachweis für das Herzogtum Coburg (vergl. Soz. Pr. XV 1051) ist nunmehr

ins Leben getreten. Folgende Bestimmungen des dem Unternehmen zur Grundlage dienenden Ortsstatuts verdienen besonders hervorgehoben zu werden: In allen Fällen, in denen klar erkenntlich ist, daß die Auskunftsuchenden sich ihren moralischen oder gesetzlichen Verpflichtungen entziehen wollen, ist die Auskunft zu verweigern. Bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen setzt zwar die Auskunftsstelle ihre Tätigkeit als Arbeitsnachweis fort, jedoch hat das die Aufsicht über die Auskunftstelle führende Kuratorium den Beteiligten eine kurz bemessene Frist zu stellen, binnen welcher dieselben das Einigungsamt des Gewerbegerichts anzurufen haben. Geschieht dies nicht oder kommt ein Schiedsspruch nicht zustande oder unterwerfen sich die Beteiligten dem Schiedsspruch nicht, so wird für die der Einigung widerstrebenden Beteiligten die Arbeitsvermittlung eingestellt. Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung notwendig ist, soll sich die Auskunftsstelle mit anderen Arbeitsnachweisstellen sowie auch sonstigen zur Erlangung von Auskünften geeigneten Veranstaltungen in Verbindung setzen. Dem Kuratorium, das die Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksauskunftsstelle unter Oberaufsicht des Magistrats führt, gehören außer einem vom Magistrat ernannten unparteiischen Vorsitzenden und einem Regierungsvertreter 4 Beisitzer und 2 Stellvertreter derselben an, die aus den Kreisen der als Beisitzer für das Gewerbegericht in Betracht kommenden Personen von den jeweiligen Gewerbegerichtsbeisitzern gewählt werden.

Errichtung von Rechtsauskunftsstellen durch die Handwerks- und Gewerbekammern empfiehlt der Handwerkskammersekretär Dr. Schwalenberg-Dessau in Nr. 17 der „Volkswirtschaftlichen Blätter" als bewährtestes Mittel zur Anknüpfung engerer persönlicher Beziehungen zwischen der Kammer und ihren Mitgliedern und als Mittel zur Heranziehung der Organisationsgegner zur Organisation, da eine persönliche Rechtsauskunftserteilung im Bureau der Kammer eine weit engere Fühlungnahme zwischen der Kammer und ihren Mitgliedern schaffe als die rein gewerblichen Auskunftserteilungen.

Arbeitersekretariat und Fabrikinspektion in Mannheim. Die badische Fabrikinspektion hält Zeitungsberichten zufolge in Mannheim jetzt regelmäßig wiederkehrende Sprechstunden im Arbeitersekretariat ab, und zwar sind hierzu Abendstunden gewählt.

Genossenschaftswesen.

Die Besteuerung der Konsumvereine. Auf der Tagung der Zentralvereinigung preußischer Vereine für Handel und Gewerbe (Berlin, 4. November) wurde nicht nur eine Erhöhung der Warenhaussteuer energisch verlangt, sondern in einem Vortrage eines Handelskammermitgliedes aus Breslau dem Landtage „Dank dafür ausgesprochen, daß er den gegenwärtigen ungerechten Zustand hinsichtlich der Besteuerung der Konsumvereine zu beseitigen sich angeschickt habe„:

Die Staatsregierung möge die Besteuerung nun auch bald vornehmen, denn gerade in Schlesien täten sich „noch immer neue Konsumvereine unter sozialdemokratischer Leitung" auf. Geschieht nicht bald etwas, so werden die Detaillisten auch in wirtschaftlicher Beziehung von der Demokratie boykottiert und terrorisiert werden können. In Glatz und den umliegenden Städten propagierte sogar ein Staatsanwaltssekretär die Ideen der Konsumvereine. (!) Unsere Beschwerde bei der Breslauer Oberstaatsanwaltschaft wurde abgelehnt und erst, als wir beim Justizminister vorstellig geworden waren, mußte jener Staatsanwaltssekretär seine Tätigkeit einstellen.

Die Generalversammlung hat dadurch, daß sie keinen Beschluß hierzu faßte, dargetan, daß sie sich mit solchem kleinlichen Standpunkte nicht identifiziert. Wie es mit der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit bei der Besteuerung der Konsumvereine bestellt ist, hat ein Mann, der in Rechts- und Steuerfragen eine allererste Autorität darstellt, sehr bestimmt und klar ausgesprochen. Der Senatspräsident am preußischen Oberverwaltungsgericht Fuisting hob am 1. Oktober 1906 im „Gesetz und Recht" über die Ausnahmegesetzgebung gegen die Konsumvereine, nachdem er das gesetzliche Verbot des Warenverkaufs an Nichtmitglieder kritisiert hatte, zunächst hervor, daß im Regierungsentwurf der Novelle „in richtiger Erkenntnis der Rechts- und Sachlage" eine weitere Ausdehnung der Besteuerung für Konsumvereine nicht vorgesehen gewesen sei, und bemerkte dann wörtlich:

„Allein unsere tonangebenden politischen Parteien lassen sich durch Abneigung gegen Konsumvereine beherrschen und wissen ihre stets stark betonte Fürsorge für die sogenannten Mittelstände nicht besser als durch Belastung mit neuen Steuern zu betätigen. So wurde denn die Ausdehnung der Steuerpflicht auf alle Konsumvereine jeglicher Form im Landtage beschlossen und in das Gesetz aufgenommen, obwohl die Gewerbetreibenden des Mittelstandes hiervon nicht den geringsten Vorteil haben und der großen Masse der Konsumenten die Waren um den Steueraufschlag verteuert werden."

Zum Schlusse gibt Fuisting den Konsumverein den Rat, durch billige Bemessung der Warenpreise die Erzielung eines steuerpflichtigen Ueberschusses von mehr als 900 ℳ zu vermeiden und hiermit ihre steuerfreie Veranlagung herbeiführen.

Baugenossenschaften und preußisches Vereinsrecht. Von einem Polizeiversuch, eine Baugenossenschaft dem preußischen Vereinsgesetze zu unterstellen, berichten in Nr. 14 Jahrgang 1906 (Seite 175) die „Blätter für Genossenschaftswesen". Es handelte sich um einen Beamten-Wohnungsverein in G., der minderbemittelten Familien gesunde und preiswerte Wohnungen zu verschaffen suchte. Der Verein streckte sich seine Ziele allerdings etwas weiter, indem er durch Eingabe an die Regierung und den Magistrat dahin zu wirken suchte, die Bodenspekulation zu hemmen, auch wurden in Mitgliederversammlungen allgemeine wohnungsreformerische Fragen behandelt. Weil diese Tätigkeit eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bedeute, forderte die Polizeiverwaltung den Vorstand auf Grund von §§ 2 und 13 des Vereinsgesetzes auf, binnen acht Tagen die Satzungen und das Mitgliederverzeichnis einzureichen. Der Verein klagte hiergegen im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bezirksausschuß zu L. auf Aufhebung der polizeilichen Verfügung. Der Bezirksausschuß wies jedoch dieses Verlangen zurück. Gegen dieses Urteil legte der Verein Berufung an das Oberverwaltungsgericht ein. Doch wurde vor der Verhandlung die Sache durch Vergleich in der Weise beigelegt, daß der Verein die Gerichtskosten übernahm und die Polizeiverwaltung erklärte: „daß sie von weiteren Maßregeln gegen den Kläger absehe, wenn und solange der Kläger sich in Zukunft tatsächlich der Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten zweifellos enthalte".

Die „Blätter für Genossenschaftswesen", ebenso die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau" vom 3. November 1906, der wir diese Nachricht entnehmen, bedauern diesen Friedensschluß, denn sie stehen auf dem Standpunkt, daß der Vorstand die Sache hätte prinzipiell durchführen müssen. Die beiden genannten Zeitschriften stehen auf dem Standpunkt, daß die Verhältnisse der Genossenschaften auf öffentlich-rechtlichem Gebiet durch die §§ 81 und 149 des Genossenschaftsgesetzes geregelt sind. Das Genossenschaftsgesetz ist Reichsgesetz, es geht also dem einzelstaatlichen Landesrecht vor. Die preußische Polizei ist demnach nicht befugt, neben den § 149 des Genossenschafts-Gesetzes den § 13 des preuß. Vereinsrechtes und unter § 81 des Gen.-Gesetzes den § 2 des preußischen Vereinsrechtes zur Anwendung zu bringen.

Genossenschaftliche Produktion als Mittel zur Bekämpfung der Schäden der Heimarbeit. Vom 22. bis 25. August fand im Cristal-Palast in London die 19. Ausstellung von Erzeugnissen genossenschaftlicher Produktion statt. Die Ausstellung war diesmal eine Art Gegenstück und zugleich Ergänzung zu der Londoner Heimarbeit-Ausstellung. Es gelangten sowohl Produkte der Eigenwerkstätten der Konsumvereine (English Wholesale Society) zur Ausstellung, wie auch Erzeugnisse von Arbeiter-Produktivgenossenschaften, die in der Labour Co-partnership-Association vereinigt sind. Der Hauptzweck war, zu beweisen, daß die mannigfachen Gegenstände der Konfektion, Schuhmacherei, Möbeltischlerei usw. nicht durchaus unter den elenden Bedingungen der Heimarbeit hergestellt sein müssen, sondern in den genossenschaftlichen Werkstätten unter den besten Arbeitsbedingungen produziert werden. Miniaturnachbildungen solcher genossenschaftlichen Musterbetriebe waren neben den eigentlichen Produkten ausgestellt. So diente die Ausstellung einem doppelten Ziel: sie unterstützte die jetzt in England entfachte Bewegung gegen das Schwitzsystem und propagierte in London den Genossenschaftsgedanken. Gerade London gilt — ähnlich wie auch Berlin in Deutschland — als sehr unfruchtbarer Boden für die Ausbreitung der Genossenschaftsbewegung.

Eigenproduktion der englischen Großeinkaufsgesellschaft. Die Großeinkaufsgesellschaft besitzt eine musterhaft eingerichtete Seifenfabrik in Irlam. Als Beispiel des großartigen Betriebes sei angeführt, daß die Irlamwerke mit einer eigenen Kistenbauerei verbunden sind, in der täglich 3000 Kisten hergestellt werden. Die Irlamwerke zahlen besonders gute Löhne; während in privaten Seifenfabriken Wochenlöhne von 16 ℳ die Regel bilden, zahlen die Irlam-Werke 19—26 ℳ. Die Kerzenzieher erhalten 42 ℳ, Arbeiterinnen erhalten in Privatfabriken 4—9 ℳ Wochenlohn, in Irlam 9—14 ℳ. Leider berücksichtigen die Konsumvereine bei ihren Bestellungen auf Seife noch lange nicht genug diese Erzeugnisse der Eigenproduktion. Während die Großeinkaufsgesellschaft wöchentlich 14 000 Zentner Seife an die Konsumvereine zu liefern hat, stammen nur 6000 Zentner aus den Irlamwerken; die übrigen 8000 Zentner sind Marken von Privatfirmen. Eine andere groß-

artige Stätte der Eigenproduktion ist die **Korsettfabrik** der Großeinkaufsgesellschaft in Desborough; alles wird dort mit den vollendetsten Maschinen und elektrischer Kraft hergestellt. Beschäftigt werden gegenwärtig 212 Personen, doch ist die Anlage zur Beschäftigung von 600 Personen vorgesehen. Aber trotz aller mustergültigen Einrichtungen scheint es doch noch wichtigeres für die Genossenschaft zu tun zu geben als die Fabrikation von Korsetts, deren Gesundheitsschädlichkeit wohl ziemlich allgemein feststeht. — Gleichfalls auf Grund und Boden von Desborough besitzt die Großeinkaufsgesellschaft eine eigene Erzgrube und ein landwirtschaftliches Gut.

Eine internationale Bibliographie über das Genossenschaftswesen, die vom Zentralkomitee des internationalen Genossenschaftsbundes vor zwei Jahren angeregt wurde, ist von der International Cooperative Alliance in London herausgegeben worden. Sie umfaßt, bis auf die ältesten Zeiten zurückgreifend und verschollene und unbekannte Schriften der Vergessenheit entreißend, in dieser ersten noch unvollständigen Ausgabe 5671 Titel von Büchern, Broschüren und wichtigen Aufsätzen, die in 25 verschiedenen Sprachen geschrieben sind. Die britische Literatur steht mit 1881 Nummern obenan, das deutsche Sprachgebiet weist 1145, Frankreich 1132 Schriften auf. Nahezu 40 Mitarbeiter aus aller Herren Länder haben zum Gelingen des großen Werkes beigetragen. Die 14 Sparten der Einteilung des Werkes umfassen die Geschichte, das Recht und die verschiedenen Arten des Genossenschaftswesens, sodann den genossenschaftlichen Unterricht, die Frau in der Genossenschaft und Gewinnbeteiligung nebst Miteigentum.

Erziehung und Bildung.

Arbeiterorganisationen und Fachbildung. Eine immer wiederkehrende Klage in fast allen Berufen, besonders in den Berufen, wo eine größere Geschicklichkeit der Arbeiter notwendig, ist die schlechte Ausbildung der Lehrlinge und der Mangel an Arbeitskräften, von denen höhere Leistungen verlangt werden können. Selbst in ungünstigen Zeiten, wenn im übrigen zahlreiche ungelernte und wenig leistungsfähige Arbeitskräfte brach liegen, fehlt es häufig an tüchtigen Facharbeitern. Diese geringe Leistungsfähigkeit zahlreicher Arbeiterschichten hat nicht nur für die Unternehmer Bedeutung, sondern auch für die Arbeiterorganisationen. Wenig leistungsfähige Arbeiter sind schwer zu den Organisationen heranzuziehen, weil sie naturgemäß sehr häufig ihre Arbeitsstellen wechseln müssen und weil sie bei ihrem geringen Verdienst die Organisationsbeiträge nur sehr schwer aufbringen können. Weiter sind häufig diese Arbeiterschichten ein Hindernis bei Lohnbewegungen. Viele Lohnforderungen würden leichter durchzubringen sein, wenn die geforderten Löhne nicht auch wenig leistungsfähigen Arbeitern bezahlt werden müßten. Von besonderer Bedeutung aber ist die Frage der Leistungsfähigkeit für die Arbeiterorganisationen, seitdem die Unterstützungseinrichtungen sich immer mehr ausbreiten, befestigen und erhöhte Bezüge gewähren. Wegen der wenig leistungsfähigen Arbeiter müssen oft Ausstände geführt werden, wo sonst eine gütliche Einigung erzielt werden könnte; die minderwertigen Arbeitskräfte beziehen am häufigsten und überdies die größten Summen an Arbeitslosen- und Reiseunterstützung, und weiter bilden sie ein Hindernis überall dort, wo Minimallöhne festgesetzt sind und diese Minimallöhne sich zu Normallöhnen ausgebildet haben. Es ist außerordentlich schwierig, diese Normallöhne zu steigern, wenn zahlreiche Arbeitskräfte vorhanden sind, die nur geringe Geschicklichkeit haben.

In den Arbeiterorganisationen ist denn auch bereits erkannt worden, welche Bedeutung diese Frage hat, und wie sehr es auch im Interesse der Verbände liegt, wenn die Leistungsfähigkeit und die Fachbildung auf ein höheres Niveau gebracht werden. Diese Erkenntnis ist am weitesten vorgeschritten im Deutschen Holzarbeiter-Verband und hat hier kürzlich zu einer Einrichtung geführt, die für die Fachbildung der Arbeiter und für das Wesen der Arbeiterorganisationen von höchster Bedeutung werden kann. Durch einen Antrag auf dem vorjährigen Verbandstag des Holzarbeiter-Verbandes in Leipzig wurde der Zentralvorstand beauftragt, die Herausgabe einer besonderen Fachzeitung in die Wege zu leiten, durch welche die Holzarbeiter sich ein höheres Fachwissen aneignen können. Von diesem „Fachblatt für Holzarbeiter", das ganz unabhängig von der Verbandszeitung und zwar monatlich einmal erscheint, liegt uns die erste Nummer vor. Allgemeine Ausstattung, Text, Zeichnungen und die Qualität der Mitarbeiter aus dem Kunstgewerbe weisen darauf hin, daß mit Einführung dieses Fachblattes ein sehr guter Wurf gelungen ist. Der geringe Preis von 1 *M* pro Quartal für Verbandsmitglieder wird diesem Fachblatt gewiß eine weite Verbreitung sichern, und auch in anderen Verbänden wird gewiß nach diesem Beispiel die Einführung solcher Fachblätter nur noch eine Frage der Zeit sein. Von den übrigen Gewerkschaften, wie überhaupt von allen deutschen Arbeiterorganisationen, besitzt nur noch der Verband der Lithographen und Steindrucker ein ähnliches Fachblatt, doch wird das Fachblatt der Lithographen nur als Beilage des Gewerkschaftsblattes „Graphische Presse" und in weit kleinerem Umfange herausgegeben. Artikel über Fachbildung und zur Förderung des Fachwissens erscheinen außerdem noch als Anhang des gewerkschaftlichen Teils in den Preßorganen der Verbände der Maschinisten und Heizer, der Metallarbeiter, der Gärtner und der Buchbinder. Auch im Organ des Gewerkvereins der Tischler erscheinen regelmäßig fachtechnische Artikel zur Erweiterung des Fachwissens. Nachdem jetzt der Verband der Holzarbeiter mit der Einführung seines „Fachblattes" das Beispiel gegeben hat, darf erwartet werden, daß auch in anderen größeren Verbänden mit der Selbständigmachung und mit der Ausbreitung des fachtechnischen Teils vorgegangen wird, denn auch die einzelnen Arbeiter zeigen gegen früher ein erhöhtes Interesse an weiterer fachlicher Ausbildung. Damit entstehen von neuem große praktische Aufgaben für die Arbeiterorganisationen, und die Erfolge, die hierdurch erzielt werden, kommen unserer gesamten Volkswirtschaft zugute. A. M.

Gewerkschaftliche Unterrichtskurse. Der Ausbreitungsverband der deutschen Gewerkvereine (H.-D.) im Königreich Sachsen veranstaltet vom 27. Dezember bis 5. Januar gemeinsam mit der Gehestiftung in Dresden einen volkswirtschaftlichen Kursus für Gewerksvereinler. — Im Winter wird auch die Berliner Zentrale der Hirsch-Duncker-Gewerkvereine einen sozialpolitischen Kursus veranstalten. — Im „Evangelischen Arbeiterboten", dem Organ des Gesamtverbandes evangelischer Arbeitervereine kündigt Pfarrer Weber-M.-Gladbach an, daß aus den Mitteln, die ihm zum 60. Geburtstag zur Verfügung gestellt worden sind, und anderen Beiträgen im nächsten Jahre ein vierter großer sozialer Ausbildungskursus zu Hannover abgehalten wird. Ihm sind bisher bekanntlich Kurse in Berlin, Frankfurt am Main und Dresden vorausgegangen. Am 17. Oktober hat in Hannover die erste vorbereitende Besprechung stattgefunden. Hoffentlich werden auch diesmal wieder wie voriges Jahr sowohl Mitglieder der christlichen wie der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine als Hörer zugelassen. — Der erste von den freien Gewerkschaften in Berlin abgehaltene Unterrichtskursus hat die Vortragenden wie die 40 Hörer gleichmäßig befriedigt; immerhin sind für die folgenden Kurse einige Erleichterungen getroffen worden, um die Hörer nicht zu überlasten.

Eine Waldschule für schwächliche und unbemittelte Kinder wird nach dem mustergültigen und erfolgreichen Vorgehen von Charlottenburg jetzt auch in Mülhausen im Elsaß errichtet. Die Einrichtungskosten belaufen sich auf 7500 *M*., während die laufenden Ausgaben auf 15 000 *M*. berechnet werden. Die von den Schulärzten ausgesuchten Kinder (zunächst 100) werden morgens 8 Uhr von ihren Lehrern in die Waldschule geleitet und bleiben dort bis 6 Uhr abends. Der Tagesunterricht verteilt sich auf 2 Stunden, nach jeder halben Stunde sind Pausen. Die übrige Zeit ist der Ruhe und Bewegungsspielen vorbehalten. Bei ungünstiger Witterung stehen luftige Klassenzimmer zur Verfügung.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Messingkrankheit. Unsere Mitteilungen in Jhrg. XV, Sp. 1365 ergänzt ein Vortrag von Professor Lehmann-Würzburg über das Gießfieber auf dem Naturforscher- und Aerztetage in Stuttgart in autoritativer Form. Einige Stunden nach dem Gießen erkranken Messingarbeiter oft an Schüttelfrost, Fieber, Reiz und Entzündungserscheinungen in der Luftröhre und der Lunge. Dazu kommen Mattigkeit, Muskelschmerzen, Kopfweh. Der Zustand dauert einige Stunden, dann findet unter Schweißausbruch Erholung statt. Schon vor einigen Jahren hat der Vortragende mit Hohmann (vgl. „Soz. Praxis", Jhrg. XII, Sp. 47) gezeigt, daß alles dafür spricht, daß in den Verbrennungsprodukten des im Messing enthaltenen Zinks, d. h. dem in dichten Nebeln auftretenden Zinkoxyd, die Hauptschädlichkeit zu suchen sei. Das Freibleiben der Zinkgießer vor solchen Anfällen, während die Messinggießer erkranken, konnten Lehmann und Hohmann dadurch erklären, daß bei Zinkguß das Zink nur auf etwa 400, beim Messingguß auf etwa 1000 Grad erhitzt wird — erst bei hohen Temperaturen verbrennt aber genügend Zink, um Krankheitssymptome zu wecken. Lehmann ist es gelungen, neuerdings durch Verbrennen von reinstem Zink an einem Gießereiarbeiter, an sich und drei Mitarbeitern typisches Gießfieber zu erzeugen. Damit

ist dargetan, daß, im Gegensatz zu den Anschauungen vieler Autoren, die Kupfer, Arsen, Kadmium, Kohlenoxyd und dgl. als Ursache des Gießfiebers ansehen, reinstes Zink zur Erkrankung vollkommen ausreicht. Bei der Unmöglichkeit, die Krankheit bisher an niederen Tieren hervorzubringen, müssen Affenversuche zur Entscheidung der Frage beigezogen werden, ob das Zink selbst die Krankheit hervorbringt oder etwa ein bisher unbekannter Begleiter des reinen Zinks. Professor Lehmann hob zum Schlusse die große Häufigkeit der Krankheit in manchen Betrieben hervor und teilte mit, daß experimentell die Unmöglichkeit nachgewiesen sei, sich durch feuchte Schwämme, Wasser und Tücher zu schützen, während kräftige Ventilation oder Vornahme des Gießens unter Abzügen die Verhältnisse außerordentlich günstig beeinflußt.

Das Sehvermögen der Staatseisenbahner betrifft ein Erlaß des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 31. Oktober, nachdem vorher schon Vorschriften über die Anforderungen an die Sehschärfe und Farbentüchtigkeit der Kleinbahnbediensteten erlassen worden sind. Nach der neuen Bestimmung soll die Feststellung des Sehvermögens erfolgen: vor dem Eintritt in die Beschäftigung, vor dem Uebertritt in eine Beschäftigung, welche höhere Anforderungen an das Sehvermögen stellt, und vor der etatsmäßigen Anstellung eines Hilfsbeamten. Die Wiederholung der Untersuchung muß längstens alle fünf Jahre stattfinden, außerdem nach Augenkrankheiten, Kopfverletzungen, Typhus-, Herz- und Nierenleiden usw. Für die verschiedenen Beamtenkategorien sind drei Klassen mit verschiedenen Anforderungen an die Sehschärfe gebildet. Die Bahnärzte, welche diese Untersuchungen anzustellen haben, müssen selbst über ihr Farbenunterscheidungsvermögen unterrichtet sein. Es ist auch eine praktische Prüfung der Sehschärfe durch die Inspektionsvorstände vorgesehen, bei welcher die Bediensteten über das Bild der Weichensignale aus bestimmter Entfernung Auskunft geben müssen. Für gewisse Klassen ist die Herstellung der Sehschärfe auf das vorgeschriebene Maß durch eine Brille zugelassen; gänzlich ausgeschlossen sind bebrillte Eisenbahner vom Dienst als Bahn- und Brückenwärter, Weichensteller, Schirrmeister, Rangierarbeiter, Lokomotivführer und Heizer usw.

Sonntagsruhe der Ärzte und Apotheker in Lübeck. Man schreibt uns: Die Apotheker Lübecks haben durch freie vom Medizinalamt gutgeheißene Vereinbarung in ihren Apotheken die Sonntagsruhe eingeführt, zunächst in der Art, daß Sonntags von 2 Uhr an die Apotheken geschlossen gehalten und Arzneien nur auf ein Klingelzeichen abgegeben wurden. Diese Regelung der Sonntagsruhe machte auch nach 2 Uhr die ständige Anwesenheit des Prinzipals oder eines seiner Gehilfen erforderlich. Seit Pfingsten wird die eine Hälfte der Apotheken von 2 Uhr an gänzlich geschlossen gehalten; die andere Hälfte der Apotheken ist geöffnet. Diese Regelung der Sonntagsruhe hat sich bewährt, auch das Publikum hat sich an die Einrichtung schnell gewöhnt. Seit Anfang dieses Jahres ist in Lübeck auch die Sonntagsruhe für die Ärzte eingerichtet. Von 1 Uhr nachmittags an sind an den Sonntagen jeweilig nur drei Ärzte zu sprechen, deren Namen allsonntäglich in den Tageszeitungen bekannt gegeben werden.

Aerztliche Untersuchungen an 368 Schulkindern in Stuttgart sind nach dem medizinisch-statistischen Jahresbericht der Stadt Stuttgart im Jahre 1905 dort vorgenommen worden. Die Untersuchungen fanden statt teils im Auftrag der Lehrer oder des Stadtpolizeiamts zur Begutachtung eines bestehenden Leidens usw., größtenteils behufs Unterbringung von Schulkindern in Solbädern und Luftkurorten. Wenn auch Stuttgart noch keinen eigenen Schularzt besitzt, so hatten sich doch die bürgerlichen Kollegien bereit erklärt, zur ärztlichen Versorgung der Schulkinder 25 000 ℳ. in den Etat einzustellen. Die Kosten, ein Kind auf 21 Tage in einem Solbad unterzubringen, beliefen sich im Durchschnitt auf 38,12 ℳ. Von dem Verein für Ferienkolonien wurden im Jahre 1905 869 Kinder in 16 Landkolonien geschickt; in den Stadtkolonien wurden 174 Kinder verpflegt.

Literarische Mitteilungen.

La limitation légale de la journée de travail en France. Par Raoul Jay. Paris, Félix Alcan. 1906. 60 cmes.

Die Schrift, die als Bericht an die Internationale Gesellschaft für gesetzlichen Arbeiterschutz vorbereitet ist, wirkt besonders aktuell in dem Zeitpunkt, an welchem in Frankreich ein Gesetzentwurf zur Einführung des Zehnstundentages für alle gewerblichen Arbeiter vorliegt. Die Schrift bringt in übersichtlicher Darstellung sowohl die geschichtliche Entwickelung der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit, wie sie in den Gesetzen von 1848, 1892 und 1900 vollzogen ist, als auch den heutigen Zustand, und schließt mit dem Hinweis auf den oben erwähnten Gesetzentwurf zur Einführung des allgemeinen Zehnstundentages, der sich als notwendige Folge des seit 1902 durchgeführten Zehnstundentages für die weibliche Arbeiterschaft ergibt.

Herders Konversationslexikon. Dritte Auflage. Reich illustriert durch Textabbildungen, Tafeln und Karten. 160 Hefte zu 50 ₰ oder 8 Bände gebunden in Halbfranz zu je 12,50 ℳ. Monatlich erscheinen zwei bis drei Hefte. Freiburg, Herdersche Verlagshandlung.

Vor kurzem erschien der 6. Band: Mirabeau bis Pompeji. Er enthält eine Fülle wertvoller Abhandlungen aus allen Gebieten, bemerkenswert sind namentlich einzelne bildliche Darstellungen mittelalterlicher Kunst. Das Eigenartige an diesem Lexikon ist, worauf ja auch die bekannte Stellung des Verlages hinweist, die Beleuchtung der kritischen Zeitfragen und Weltanschauungsprobleme von katholischen Gesichtspunkten aus, was ja ein Streben nach Objektivität gegenüber den gegnerischen Standpunkten nicht ausschließt. Immerhin mag bei einzelnen Fragen, wie wir uns durch Stichproben überzeugten, z. B. bei den Notizen über Monismus, Mutterschutz, Pantheismus, das kritische Element in der Darstellung gelegentlich das neutral-referierende überwiegen.

Die amerikanischen Kindergerichte nach dem Bericht des Jugendrichters Lindsey in Denver. Von Dr. Käthe Schirmacher. Leipzig, Felix Dietrich, 1906. Nr. 78 der Sammlung „Sozialer Fortschritt". Preis 25 ₰.

In sehr frischer, anschaulicher Weise wird ein Einblick in die vorbildliche Wirksamkeit der Kindergerichte (vergl. „Soz. Pr." XV. 908) gegeben, die nicht in der „Bestrafung", sondern in der freundschaftlich gehaltenen Beeinflussung des jugendlichen Uebeltäters ihre Hauptaufgabe sehen. Bei der bevorstehenden Reform des Strafrechts und Strafvollzuges in Deutschland sollte auch dieser milden Gerichtsbarkeit über Jugendliche in Amerika Aufmerksamkeit geschenkt werden. Sind doch gerade in letzter Zeit einzelne Fälle von harter Justiz über „dumme Jungens-Streiche" in Deutschland bekannt geworden, die sicherlich nicht „erziehlich" auf den jugendlichen Delinquenten wirken, sondern ihn nur tiefer ins Verbrechertum hinabziehen. Die Schrift von Dr. Käthe Schirmacher liefert zusammen mit dem Vortrage von Landgerichtsrat Kulemann über forensische Behandlung der Jugendlichen auf dem Berliner Kongreß für Kinderforschung eine gute Orientierung über die hier auftauchenden Probleme.

Die jüdischen Arbeiter in London. Von Georg Halpern. 60. Heft der Münchener Volkswirtschaftlichen Studien. Cottas Verlag, Stuttgart 1903. Pr. 1,50 ℳ. — Die Heimarbeit und der Notstand der Heimarbeiter in der mährischen Textilindustrie. Von Dr. Hugo Herz. Brünn 1904. Verlag von Irrgang. — Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit. Von Dr. Robert Wilbrandt. Mit einem Beitrag von Dora Landé. Verlag von Gustav Fischer in Jena 1906. Pr. 4 ℳ.

Einen der dunkelsten Winkel des Wohnungselends und der Heimarbeit beleuchtet die Studie über die jüdischen Arbeiter in London, für deren niedrig bezahlte Arbeit das berüchtigte Wort „sweating system" in England geprägt worden ist. Den Hauptteil des Buches bildet die Schilderung der Arbeitsverhältnisse der russisch-jüdischen Arbeiter in der Heimarbeit der Konfektion und Schuhmacherei. Gelingt es auch dem russisch-jüdischen Arbeiter dank seiner Bedürfnislosigkeit und Zähigkeit meist schon in der zweiten Generation, sich zu einer höheren Lebensstellung und wirtschaftlichen Selbständigkeit durchzuhungern, so liegt doch für das englische Volk eine stete Gefahr in diesem Einwandern kulturell tiefer stehender Arbeiterschichten, die durch Lohndruck auch das Niveau des englischen Arbeiters ungünstig beeinflussen. Ferner ist die Wohnungsmisere in den jüdischen Slums eine starke sanitäre Gefahr für alle Volkskreise. Die vorliegende Studie bietet interessantes Material für diese und ähnliche kulturelle Probleme, die mit den russisch-jüdischen Ansiedelungen in London verknüpft sind.

„Weberelend", wie es durch die Hungerrevolten und darauf folgende sog. Notstandsaktionen von Zeit zu Zeit in breiten Kreisen von sich reden macht, enthüllt die Schrift von Dr. Herz, der die mährische Hausweberei in ihrem verzweifelten Ringen mit den siegreichen Großbetrieben in der Textilindustrie schildert. Gegenüber den mancherlei „Notstandsmaßnahmen", die oft nur als Tropfen auf den heißen Stein gewirkt haben, empfiehlt der Verfasser staatlichen planmäßigen Ausbau der Arbeitsvermittelung und damit verbunden ein Ueberleiten des jüngeren Webernachwuchses in andere Gegenden und andere Industrien.

Vom allgemeinen prinzipiellen Standpunkt aus behandelt Dr. Wilbrandt das Problem der Heimarbeit und zwar speziell die Heimarbeit der Frauen in der Tabakindustrie und Konfektion. Er weist nach, wie jeder Ausbau des gesetzlichen Schutzes für die Fabrikarbeiterin sogar eine Gefahr für die Frauen bedeutet, weil stets damit ein Anschwellen der Heimarbeit verbunden ist, bei der sich die Arbeitgeber allen für sie lästigen Vorschriften des Arbeiterinnenschutzes entziehen können. Darum fordert der Verfasser vor allen Dingen eine Sanierung der Verhältnisse in der Heimarbeit und er legt hier den Nachdruck auf die Forderung nach Erhöhung der Löhne womöglich durch gesetzlich fixierte Minimallöhne, da ihm die Lohnfrage als Quintessenz des Problems erscheint. Sehr dankenswert ist im Anhang die von Dora Landé besorgte Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften, die in einzelnen Staaten der Vereinigten Staaten zur Einschränkung der Heimarbeit erlassen sind.

Festschrift des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit aus Anlaß seiner 25jährigen Tätigkeit 1881 bis 1906. Herausgegeben vom Verein. Görlitz 1906.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Einladung zur III. Generalversammlung.

Gemäß § 10 der Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform beehren sich die Unterzeichneten, die Mitglieder zu der

III. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform am 2.—5. Dezember in Berlin

einzuladen. Bei der großen Bedeutung, die der Hauptgegenstand der Beratungen:

Methoden des gewerblichen Einigungswesens

für unsere Zeit hat, hoffen wir auf eine zahlreiche Beteiligung.

Dr. Frhr. von Berlepsch, Vorsitzender des Ausschusses.
Geh. Reg.-Rat **Dr. Flügge,** Vorsitzender der Ortsgruppe Berlin.
Prof. **Dr. Francke,** Generalsekretär.

Tagesordnung:

Sonntag, 2. Dezember 8 Uhr abends im Restaurant „Zum Askanier“ Anhaltstraße 14, Begrüßungsabend; Ansprachen von Frhrn. v. Berlepsch u. A.

Montag, 3. Dezember 9½ Uhr vormittags im Bürgersaale des Rathauses der Stadt Berlin, Königstraße 15—18 (Haupteingang):

I. Plenarsitzung:
1. Eröffnung und Begrüßung.
2. Konstituierung des Bureaus.
3. Antrag auf Abänderung des § 6 der Statuten: Die Generalversammlung möge beschließen, die Zahl der gewählten Mitglieder des Ausschusses von 30 auf 48 und die der kooptierten Mitglieder von 15 auf 24 zu erhöhen.
4. Methoden des gewerblichen Einigungswesens, unter Bezugnahme auf die Erfahrungen in England (Heft 22 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform) und mit besonderer Berücksichtigung des Kohlenbergbaues, der Eisenindustrie und der Textilgewerbe.

   Referenten: Dr. W. Zimmermann, Redakteur der „Sozialen Praxis“, C. M. Schiffer, Vorsitzender des Gesamtverbandes christlicher Gewerkschaften, sowie Generalsekretär des christlichen Textilarbeiter-Verbandes und G. Hartmann, Vorsitzender des Zentralrats der deutschen Gewerkvereine, Generalsekretär des deutschen Gewerkvereins der Maschinenbauer (H.-D.).

Frühstückspause.

5. Diskussion.

Dienstag, 4. Dezember 9½ Uhr vormittags im Bürgersaal des Rathauses:

II. Plenarsitzung:
1. Rechenschaftsberichte des Generalsekretärs und des Schatzmeisters, sowie Erteilung der Entlastung.
2. Wahlen zum Ausschuß.
3. Fortsetzung und Schluß der Diskussion über Methoden des gewerblichen Einigungswesens:
4. Schlußwort des Referenten.
5. Schlußwort des Vorsitzenden.

Nachmittags 5 Uhr: Gemeinsames Essen im Hotel Krebs, Niederwallstr. 11 (Kuvert 2 Mark, kein Weinzwang).

Mittwoch, 5. Dezember: Besichtigungen sozialpolitischer Institutionen; nähere Mitteilungen werden in den Sitzungen gemacht.

Die **Ortsgruppe Berlin** veranstaltet am Dienstag, 4. Dezember abends 8 Uhr eine öffentliche Versammlung in Kellers Konzerthaus, Köpenickerstr. 96, in der die Reichtagsabgeordneten Cuno-Hagen u. Giesberts-Essen sprechen werden.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 22. November 1906. Nummer 8.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag.
Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 3 Mark.
Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Ein Kaisererlaß zum 25. Jahrestag der Kaiserbotschaft vom 17. November 1881.

Der Reichsanzeiger bringt am 17. November folgende Kundgebung:

Der heutige Tag, an welchem vor 25 Jahren der in Gott ruhende Kaiser und König Wilhelm der Große Seine unvergeßliche Botschaft erließ, gibt Mir willkommenen Anlaß, mit dem deutschen Volke in ehrfurchtsvoller Dankbarkeit dieses Friedenswerkes zu gedenken, durch welches Mein erlauchter Ahnherr zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen der Gesetzgebung neue Bahnen wies.

Nach Seinem erhabenen Willen ist es unter freudiger Zustimmung der verbündeten Regierungen und der verständnisvollen Mitwirkung des Reichstags gelungen, den schwierigen und weitverzweigten Ausbau der staatlichen Arbeiterfürsorge auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung so zu fördern, daß die Hilfsbedürftigen in den Tagen der Not einen Rechtsanspruch auf gesetzlich geregelte Bezüge besitzen. Die Arbeiter haben damit, dank den umfassenden Leistungen des Reichs und ihrer Arbeitgeber sowie auf Grund ihrer eigenen Beiträge eine erhöhte Sicherheit für ihren notwendigen Lebensunterhalt und für den Bestand ihrer Familien erreicht. Die großen und werbenden Gedanken der Kaiserlichen Botschaft haben diesen Erfolg aber nicht nur in unserem eigenen Vaterlande gezeitigt, sondern wirken auch weit über dessen Grenzen hinaus vorbildlich und bahnbrechend. Leider wird die Erreichung des höchsten Zieles der Kaiserlichen Botschaft gehemmt und verzögert durch den andauernden Widerstand gerade von der Seite, welche glaubt, die Vertretung der Arbeiterinteressen vorzugsweise für sich in Anspruch nehmen zu können. Gleichwohl vertraue Ich auf den endlichen Sieg gerechter Erkenntnis des Geleisteten und auf wachsendes Verständnis für die Grenzen des wirtschaftlich Möglichen in allen Kreisen des deutschen Volkes. Dann wird sich auch die Hoffnung Kaiser Wilhelms erfüllen, daß sich die Arbeiterversicherung als dauernde Bürgschaft inneren Friedens für das Vaterland erweisen möge. In dieser Zuversicht ist es Mein fester Wille, daß die Gesetzgebung auf dem Gebiete der sozialpolitischen Fürsorge nicht ruhe und in Erfüllung der vornehmsten Christenpflicht auf den Schutz und das Wohl der Schwachen und Bedürftigen fortgesetzt bedacht sei.

Durch gesetzliche Vorschriften und Leistungen allein ist indes die Aufgabe im Geiste der Kaiserlichen Botschaft und ihres erlauchten Schöpfers nicht zu lösen. Ich erkenne es an dem heutigen Tage gerne an, daß es im deutschen Volke nie an Männern und Frauen gefehlt hat, die freiwillig und freudig ihre Kraft in den Liebesdienst am Wohle des Nächsten stellten, und sage Allen, die sich dem großen sozialen Werke unserer Zeit selbstlos und opferwillig widmen, Meinen Kaiserlichen Dank.

Ich beauftrage Sie, diesen Erlaß zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Gegeben Donaueschingen, den 17. November 1906.

Wilhelm, I. R.

Bülow.

An den Reichskanzler.

* * *

Mit aufrichtigem Dank nehmen wir die Verheißung entgegen, daß die Gesetzgebung auf dem Gebiete der sozialpolitischen Fürsorge nach dem festen Willen des Kaisers nicht ruhen soll, und hoffen, daß die Regierung das große Reformwerk stets im Sinne der Gerechtigkeit ausbauen, die den Schwachen und Bedürftigen einen Rechtsanspruch auf die Verbesserung ihrer Lage zuspricht.

Die Rechtsfähigkeit der gewerblichen Berufsvereine.

Wenn in der Gesetzgebung nach Jahrzehnte währendem Fordern und Kämpfen endlich ein Verlangen erfüllt wird, das nach den Geboten der Notwendigkeit und Gerechtigkeit längst hätte durchgeführt werden müssen, dann stellt sich neben dem ersten Gefühl

der Befriedigung doch zugleich eine Art Enttäuschung ein, weil die Art der Erfüllung meist weit hinter dem Ziel der Forderung zurückbleibt. So geht es uns mit dem Gesetzentwurf über die gewerblichen Berufsvereine, dessen Wortlaut wir an anderer Stelle des Blattes mitteilen. Ein Menschenalter hindurch hat man darum gekämpft. Es ist Schulze-Delitzsch' und seiner Freunde Verdienst, zuerst darauf hingewiesen zu haben, daß die Berufsvereine, um sich zu konsolidieren, der Rechtsfähigkeit bedürfen. Andere Parteien, das Zentrum und die Nationalliberalen, schlossen sich später der Forderung an. Die Regierung verhielt sich erst völlig ablehnend, dann kühl. Das Bürgerliche Gesetzbuch ging an der Regelung vorbei. Inzwischen wuchsen zuerst auf seiten der Arbeitnehmer, dann bei den Arbeitgebern machtvolle Organisationen heran, die als Berufsvereine die Interessen ihrer Mitglieder vertraten und über beträchtliche Einkünfte verfügten, aber weil sie naturgemäß das Gebiet der Sozialpolitik betreten mußten, die Rechtsfähigkeit gar nicht oder nur unter stark hemmenden Bedingungen erlangen konnten. So standen sie meist vermögensrechtlich in der Luft und halfen sich in ihren Nöten mit allerlei juristischen und ökonomischen Fiktionen, die weder das Ansehen noch die Sicherheit des Rechts förderten. Die Regierung verschloß sich, in der Sorge, die politische Sozialdemokratie zu fördern, der Einsicht, daß die Eingliederung der gewerblichen Berufsvereine in die Rechtsordnung des Staates für diesen selbst einen Nutzen bedeute. Endlich, nachdem die Gesellschaft für Soziale Reform 1901, der nationale Arbeiterkongreß in Frankfurt 1903 und die Mehrheit des Reichstags abermals energisch die gesetzliche Regelung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine verlangt hatten, entschloß sich die Regierung zu der bekannten Erklärung vom 30. Januar 1904, die ein Gesetz in Aussicht stellte. Aber wiederum hat es fast drei Jahre gedauert, bis dieses an den Reichstag gekommen ist. So erscheint als mühsames und spätes Zugeständnis, was als freies Geschenk hochwillkommen und wirksam gewesen wäre.

Es wäre aber sehr ungerecht, wenn wir nur unter diesem Gesichtswinkel die endlich errungene Vorlage betrachten und den tatsächlichen Fortschritt, den sie darstellt, mißachten wollten. Die Vorteile, die der Gesetzentwurf für die gewerblichen Berufsvereine bringt, schätzen wir hoch ein. Vor allem ein Moment, das man nicht greifen und wägen kann, das aber von allerhöchstem Werte ist: der Staat erteilt denselben Organisationen, die er bisher entweder ignoriert oder scheel angesehen hat, die Anerkennung, daß sie nützlich und notwendig sind; er will sie deshalb eingliedern in seine Rechtsordnung und ihnen die für Leben und Gedeihen förderliche Sicherung ermöglichen. Und er tut dies durch Reichsgesetz, das unbeschadet aller Landesgrenzen einheitliches und gleiches Recht schafft. Die Sicherung erstreckt sich zunächst auf das vermögensrechtliche Gebiet, auf dem die Berufsvereine bisher so gut wie schutzlos waren. Mit dem Erstarken der Vereine, insonderheit der Gewerkschaften und Gewerkvereine, gestaltete sich die Verwaltung und Anlage der erheblichen Vermögen immer schwieriger, es ist höchste Zeit, daß hier Klarheit und Schutz geschaffen werden. Des weiteren wird durch die Erlangung der Rechtsfähigkeit die Anomalie beseitigt, daß die Berufsvereine als Gesellschaften zwar verklagt und haftbar gemacht werden, aber nicht selbst als Kläger auftreten können. Ein anderer wichtiger Fortschritt ist, daß künftig mit der Zulassung der Verfolgung sozialpolitischer Zwecke für die Berufsvereine auch eine Erweiterung der Rechte aus § 152 GO. geschaffen wird, der sich nach der herrschenden Rechtsauffassung bisher nur auf Vereinigungen zur Verbesserung bestimmter, individueller Lohn- und Arbeitsbedingungen erstreckt. Besonders hoch aber schätzen wir es, daß nach dem neuen Gesetz die rechtsfähigen Berufsvereine von einigen der lästigsten Fesseln der einzelstaatlichen Vereins- und Versammlungsgesetzgebung befreit werden sollen: die Frauen erhalten dieselben Rechte wie die Männer, auch die Minderjährigen werden, bedingt freilich, zugelassen, das Einreichen des Mitgliederverzeichnisses bei der Polizeibehörde fällt fort, auch Verbote von Vereinen und Auflösungen von Versammlungen, weil sie in die verpönte Sozialpolitik übergriffen, sind unstatthaft. Allerdings hat man hier nicht reinen Tisch gemacht, sondern konserviert noch manchen Zopf und Fallstrick des Landes-Vereinsrechts. Endlich möchten wir zu diesen positiven Fortschritten noch einige negative Vorzüge des Entwurfs aufführen: das Gesetz enthält keinen Zwang, es stellt frei, von ihm Gebrauch zu machen oder nicht. Es vermeidet eine Unterscheidung von Berufsvereinen der Arbeitgeber und der Arbeiter; beide — wie auch Aussperrungen und Streiks — werden in formaler Hinsicht mit gleichem Maße gemessen. Ebenso werden die Arbeiter in Staatsbetrieben vom Geltungsbereich des Gesetzes nicht ausgenommen. Und es verzichtet auf den Versuch, unter dem Deckmantel eines Schutzes der Arbeitswilligen eine neue Auflage der „Zuchthausvorlage" zu liefern.

Alle diese guten Eigenschaften des Entwurfs erkennen wir willig an. Sie sind von verschiedenem Wert, in ihrer Gesamtheit aber stellen sie einen sehr bedeutsamen Fortschritt dar, der in einer freien und gerechten Auffassung der Regierung vom Wesen und von den Zielen der Berufsvereine wurzelt. Aber diese fortschrittliche Tendenz ist von anderen Richtungen so vielfach durchkreuzt, mit so schweren Hemmungen belastet und in manchen Punkten so unklar und dehnbar, daß wir nicht wünschen können, die Vorlage möge in ihrer jetzigen Gestalt Gesetzeskraft erlangen. Dabei legen wir auf den landläufigen Einwand, daß die Haftpflicht des Vorstandes für Schadenersatz (nach § 31 B.G.B. über die rechtsfähigen Vereine) die gewerblichen Berufsvereine gefährden, ja verderben könne, nicht einmal das stärkste Gewicht. Die Möglichkeit, Gewerkschaften und Gewerkvereine mit ihrem Vermögen zum Schadenersatz heranzuziehen, besteht schon jetzt: war sie früher nach § 50 der Zivilprozeßordnung schon rechtlich vorhanden, so ist in den letzten Jahren gar nicht selten dieser Weg praktisch beschritten worden. Wir glauben kaum, daß sich in Wahrheit künftig die Lage der rechtsfähigen Gewerkschaften nach dieser Richtung hin wesentlich verschlechtern würde. Vielleicht, daß in einer Uebergangszeit sich eine schikanierende Klagesucht zeigen würde, die aber allmählich wieder verschwinden dürfte. Immerhin müßte man hier einen Riegel vorschieben, indem man die klagbare Schadenersatzsumme nach oben hin begrenzt, etwa in Anlehnung an §§ 124b und 134 Absatz 2 der G.O. (Verwirkung eines Wochenlohns für jedes Mitglied). Auf der andern Seite aber soll man nicht übersehen, daß künftig auch die rechtsfähige Gewerkschaft als solche die ihr bis jetzt fehlende Handhabe erhält, bei einer Aussperrung gegen Arbeitgeber auf Grund des § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Klage auf Schadenersatz vorzugehen. Und noch weit wichtiger erscheint uns die Anerkennung beiderseitiger Haftpflicht der Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen für Abschluß und Durchführung von Kollektivverträgen, die damit außer Treu- und Ehrenpflicht auch noch ein sehr solides finanzielles Fundament bekommen, wie es jetzt im Buchdruckgewerbe aus freien Stücken beschlossen ist.

Den Führern der gewerblichen Berufsvereine wird unseres Erachtens mit der Einführung der gesetzlichen Haftpflicht ein starkes Macht- und Zuchtmittel in die Hand gegeben. Wenn die Vorstände ihre Mitglieder darauf hinweisen, daß widerrechtliche und unbesonnene Akte ihr Vereinsvermögen gefährden können, so wird einer klugen Politik Vorschub geleistet, die doch nicht der Energie Eintrag zu tun braucht. Im Sinne einer aristokratischen, um nicht zu sagen autokratischen Führung der Vereinsgeschäfte liegen überhaupt mehrere Bestimmungen des Gesetzentwurfs: die Zulassung der Vereinsbeamten zur Mitgliedschaft (§ 3), die Einrichtung des Ausschusses (§ 7), Ausschluß der Minderjährigen von Vorstand, Ausschuß, lokaler Leitung (§§ 6 u. 8). Die den Ausschuß betreffenden Vorschläge kommen uns recht kompliziert vor, obwohl wir die in ihnen liegende Tendenz einer stärkeren Konzentration der großen, über das ganze Reich sich erstreckenden Vereine durchaus billigen. Ebenso halten wir den Ausschluß der Minderjährigen von allen leitenden Stellen und die Fernhaltung der „Jugendlichen" (bis zum 16. Jahr) für gerechtfertigt; bei so ernsten Dingen, wie Gewerkschaften, haben Kinder nichts zu tun, und die Leitung soll in den Händen gereifter, erfahrener Männer liegen, die sich ihrer Verantwortung voll bewußt sind. Für unbillig erachten wir dagegen, daß die minderjährigen Mitglieder (16—21 Jahre) auch des Stimmrechts beraubt sein sollen; sie zahlen Beiträge, wie die volljährigen, und übernehmen alle Pflichten, sie müssen deshalb auch über die Geschicke des Vereins mit beraten und beschließen können; überdies sind heutzutage Arbeiter, nicht selten auch Arbeitgeber, im Alter von 18—21 Jahren in ihren Leistungen vollwertig mit älteren Kollegen.

Diese „aristokratische" Tendenz der Vorlage, die die Leitung und Sammlung des Berufsvereins stärken soll, wird aber durch eine demokratisierende Richtung durchkreuzt, die augenscheinlich den Schutz der Minderheit anstrebt, in ihren Konsequenzen aber dahin führen kann, eine entschlossene, zielbewußte und erfolgreiche Politik des Berufsvereins lahmzulegen. Jedes Mitglied kann „wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung" die Vereinsbeschlüsse vor dem Landgericht anfechten und zwar geht die Klage gegen den Verein, sie muß binnen einem Monat erhoben und darf erst nach Ablauf dieses Monats verhandelt werden. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, alle Protokolle einzusehen und ein Verzeichnis sämtlicher Mitglieder zu verlangen. Kein Mitglied ist zu weiterem verpflichtet als zur Zahlung der ordentlichen Beiträge, und jedes Mitglied kann

jederzeit austreten. Die letzte Vorschrift wird sich solange nicht ändern lassen, als der § 152 Abs. 2 GO. zu Recht besteht, dessen Beseitigung wir im Interesse einer Festigung der Organisationen und der Durchführung kollektiver Verträge schon seit langem fordern. Aber mit der Anfechtung der Vereinsbeschlüsse, mit der Einsicht in die Protokolle und der Kenntnis des Mitgliederverzeichnisses sind Möglichkeiten gegeben, die in kritischen Zeiten — man denke nur an die Vorbereitung und Durchführung ernster Arbeitskämpfe! — geradezu ein Verderben der Berufsvereine heraufbeschwören können. Ist es ausgeschlossen, daß ungetreue, erkaufte Mitglieder — à la guerre comme à la guerre — sich zu Handlangern und Spionen der Gegenpartei machen und durch ihren Verrat Politik und Taktik der Führer durchkreuzen und die Kameraden der Maßregelung preisgeben? Ein Schutz der Minderheit gegen Vergewaltigung mag notwendig sein — wenigstens rechtlich —, aber die angewandten Mittel bieten gefährliche Waffen gegen die Berufsvereine als solche.

Weit bedenklicher aber ist nach unserer Ueberzeugung die Auslieferung der Berufsvereine auch nach erlangter Rechtsfähigkeit an das Ermessen der Verwaltungsbehörden. Ihnen wird ein noch größerer Spielraum zugeteilt, als er ohnehin im BGB. für die rechtsfähigen Vereine abgegrenzt ist. Und gerade die gewerblichen Berufsvereine bedürfen mehr als andere Verbände der Bewegungsfreiheit ohne die Stachelzäune des Einspruchs, der Aufsicht und der Entziehung ihrer Rechte durch die Verwaltungsbehörden, die doch vielfach einen reinen Polizeicharakter tragen. Jetzt aber will man die Berufsvereine von der Scylla der Rechtslosigkeit in Vermögenssachen überführen zu der Charybdis behördlich-polizeilicher Kontrolle. Weg fällt allerdings das Einspruchsrecht gegen die Eintragung deshalb, weil der Berufsverein sozialpolitische oder politische Zwecke verfolgt. Aber warum überträgt man der Verwaltungsbehörde und nicht den ordentlichen Gerichten die mit Genehmigung oder Abweisung des Eintrags verbundene Prüfung, ob der Verein nach seinem Wesen (Wahrung und Förderung der Berufsinteressen seiner Mitglieder) und nach seinen Satzungen den gesetzlichen Anforderungen entspricht? Warum wird das nach § 72 BGB. für die andern eingetragenen Vereine vorgeschriebene Amtsgericht ausdrücklich durch die Verwaltungsbehörde dort ersetzt, wo es sich um die Einreichung des Mitgliederverzeichnisses handelt? Warum soll der Verwaltungsbehörde alljährlich eine Uebersicht über Zahl und Berufsstellung der Mitglieder sowie über die finanzielle Gebarung des Vereins eingereicht werden, wenn ohnehin deren Veröffentlichung im „Reichsanzeiger" erfolgen muß? Wobei wir bemerken, daß wir mit der letzteren Maßnahme sehr einverstanden sind, wie denn ja die Gewerkschaften schon jetzt solche Uebersichten veröffentlichen — freilich nicht die Arbeitgeberverbände. Und endlich scheint es uns höchst bedenklich, wiederum die Verwaltungsbehörden mit der Aufsicht, einer ziemlich drakonischen Strafgewalt und sogar der Befugnis zur Entziehung der Rechtsfähigkeit zu betrauen. In allen diesen Stücken ziehen wir das Forum der ordentlichen Gerichte vor.

Und zwar um so mehr, als der Gesetzentwurf keineswegs durch Schärfe und Klarheit der Bestimmungen sich auszeichnet, jede Unsicherheit und Dehnbarkeit aber dem Ermessen der Verwaltungsbehörden, namentlich in ihren unteren Polizeiorganen, denen doch zumeist das erste Einschreiten zufällt, eine bedenkliche Spielweite verschafft. Zunächst ist nicht deutlich genug bestimmt, welche gewerblichen Berufsvereine unter das Gesetz fallen. § 1 glaubt die Grenzen mit dem Hinweis auf Titel VII der GO. ziehen zu können. Danach scheiden von vornherein aus alle die Berufszweige, die nach § 6 der GO. nicht der Gewerbeordnung unterstehen: vor allem Landwirtschaft mit Fischerei und Viehzucht, Gesinde, Eisenbahnunternehmungen*) und Seeschiffahrt. Aber wie ist's mit der Gärtnerei, die zum großen Teil Gewerbe- und Handelsbetrieb ist? Wie steht's mit den Trambahnen? Das und andere sind umstrittene Gebiete. Das Bergwesen wird nur von einzelnen bestimmten Vorschriften der GO. berührt; es wird nun zwar in den Motiven, aber nicht im Gesetz selbst erklärt, daß die Berufsvereine im Bergbau unter das neue Gesetz fallen sollen. Ebenso muß dies unseres Ermessens mit den Handelsgehilfen geschehen, obwohl deren Verhältnisse gleichfalls nur zum kleinen Teil durch Titel VII (Abschnitt 6) der GO. geregelt werden. Ganz sicher erstreckt sich das Gesetz auf die Berufsvereine der technischen und industriellen Privatangestellten und des Handwerks. Dringend erforderlich aber ist, daß auch für alle Zweifelsfälle volle Klarheit im Gesetz selbst geschaffen wird, damit nicht erst die Auslegungskunst der Verwaltungsbehörde oder des Gerichts die Grenzen zieht. Diese wird ohnehin Gelegenheit haben, sich zu betätigen; die Definition des Berufsvereins in § 1 ist sehr eng: er kann eingetragen werden, „wenn sein Zweck nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen" gerichtet ist; ausdrücklich wird als einziger Nebenzweck die Unterstützung der Mitglieder aufgeführt. Kann die Interpretation schon aus den Worten „nur, unmittelbar und gemeinsam" die verfänglichsten Stricke flechten, so bietet die Tatsache, daß sehr viele Berufsvereine der Arbeiter auch wirtschaftliche Unternehmungen, Zeitungen, Buchhandlungen, Logier- und Versammlungshäuser besitzen, neue Möglichkeiten eines Eingreifens der Behörde. Auch hier wird also das Gesetz genauer präzisiert werden müssen.

Ganz besonders aber ist dies nötig bei dem Streik- und Aussperrungsparagraphen des Entwurfs (§ 15). An sich halten wir die Forderung, das Recht auf Streik und Aussperrung müsse seine Grenzen finden an einer ernsten Gefahr für das Gemeinwohl, prinzipiell für gerechtfertigt. Aber wenn die Durchführung dieses Grundsatzes in der Praxis überhaupt sehr schwierig ist und jedenfalls als Korrelat die Verleihung des Beamtencharakters an die ihres Streikrechts beraubten Arbeiter nötig macht, so ist die in dem vorliegenden Gesetzentwurf gewählte Fassung doch von einer Dehnbarkeit, die um so größere Bedenken hervorrufen muß, weil wiederum das Ermessen der Verwaltungsbehörde die Entscheidung treffen soll. Drehen und Deuteln läßt sich schon am Begriff einer „Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung". Weit ins Ungewisse aber geht es, wenn von einer „Gefährdung der Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats" die Rede ist. Ist damit ein Ausstand im Verkehrsgewerbe gemeint? Aber die Eisenbahner fallen gar nicht unter das Gesetz. Oder ein großer Arbeitskampf im Kohlenbergbau, eine Aussperrung auf Werften für Kriegsschiffe oder in Waffen- und Munitionsfabriken? In Friedenszeiten wird das schwerlich als eine Gefährdung des Reichs anzusehen sein, in Kriegszeiten kann es dazu führen. Und ganz ins Nebelhafte fällt die „gemeine Gefahr für Menschenleben". Darunter kann schließlich fast jeder große Arbeitskampf gezwängt werden, wenn die Verwaltungsbehörde nur einige Findigkeit aufwendet. Allerdings wird die Möglichkeit einer Unterbindung des Koalitionsrechts durch solche dehnbare Vorschriften dadurch gemindert, daß die Berufsvereine sich von ihren Zielen durch die Entziehung der Rechtsfähigkeit schwerlich abbringen lassen werden, namentlich in Zeiten großer Erregung, die oft bei Streik und Aussperrung über alle Schranken hinwegträgt.

Es ist erklärlich, daß wir bei unseren Betrachtungen länger bei den Schattenseiten, als bei den Vorzügen des Gesetzentwurfs verweilt haben. Denn wir wünschen dringend, daß unsere Zweifel und Einwände, die in so großer Zahl aufmarschieren, durch die endgültige Gestaltung des Gesetzes beseitigt werden. Möglich, daß wir zu schwarz sehen; die Vorlage ist umfangreich, verwickelt und schwer zu verstehen. Aber jedenfalls ist im Reichstag eine sehr gründliche Prüfung notwendig. Der Fortschritt, den die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine darstellt, darf nicht mit verhängnisvollen Zugeständnissen erkauft werden, die die legitime Freiheit der Arbeiterbewegung einschränken oder vernichten. Denn um die Arbeiterberufsvereine, die Gewerkschaften und Gewerkvereine, handelt es sich doch in erster Linie. Die Arbeitgeberverbände werden in der Zukunft wahrscheinlich in den seltensten Fällen den Drang nach Rechtsfähigkeit verspüren, der bei den Gewerkschaften wegen ihrer Vermögensangelegenheiten sehr stark ist. Das glauben wir heute schon sagen zu können: Wenn es nicht gelingt, aus dem Entwurf die Stacheldrähte und Fußangeln, die hauptsächlich in den Befugnissen der Verwaltungsbehörde und in der Unklarheit vieler Vorschriften liegen, zu entfernen, dann wird das ganze Gesetz ein toter Buchstabe, ein bloßes Stück Papier bleiben. Denn jede große Gewerkschaft, jeder machtvolle Arbeiterberufsverein wird sagen: Wir sind bisher ohne Rechtsfähigkeit ausgekommen, so groß die Schwierigkeiten auch oft waren, wir haben uns einzurichten und auszukommen verstanden. Wenn man uns jetzt die Rechtsfähigkeit nur unter Bedingungen zugänglich macht, die unsere Freiheit und unser Leben angreifen, so verzichten wir auf dieses Danaergeschenk und wollen versuchen, weiter wie bisher zu leben. — Dann aber wäre das Gesetz ein Schlag ins Wasser, dessen schädliche Wirkung auf die Regierung zurückfallen müßte. Auch für diesen Fall gilt die Fabel von den Sibyllinischen Büchern: Je länger man mit der Erfüllung gerechter Forderungen zögert, desto teurer kommen sie zu

*) Die Motive schließen auch die Eisenbahnwerkstätten aus, was wir für unstatthaft halten.

stehen und desto weniger werden sie geachtet. Wir hoffen, daß der Reichstag die Fehler des Entwurfs ausmerzt und ein brauchbares Gesetz schafft.

Berlin. E. Francke.

* * *

Entwurf eines Gesetzes, betreffend gewerbliche Berufsvereine.

I. Abschnitt:
Berufsvereine, deren Rechtsfähigkeit auf Eintragung beruht.

§ 1. Ein Verein von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Arbeitern (Titel VII der Gewerbeordnung) desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe oder von solchen Gewerbetreibenden und Arbeitern zugleich kann in das Vereinsregister als „Berufsverein" eingetragen werden, wenn sein Zweck nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen oder daneben auf die Unterstützung seiner Mitglieder gerichtet ist, ohne daß ihnen ein Rechtsanspruch darauf eingeräumt wird. Auf den Verein finden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über eingetragene Vereine Anwendung.

§ 2. Die Satzung des Vereins muß ergeben, daß der Verein als Berufsverein eingetragen werden soll.

§ 3. Personen, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht Mitglieder des Vereins sein. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Die Satzung kann bestimmen, daß für Personen, die dem Verein als Mitglieder mindestens ein Jahr lang angehört haben, die Mitgliedschaft auch nach dem Ausscheiden aus der für diese maßgebenden Beschäftigung für die Dauer eines Jahres und darüber hinaus so lange aufrecht erhalten werden darf, als sie nicht zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergegangen sind. Als Uebergang zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Uebernahme einer Beschäftigung für den Verein, sofern diese Beschäftigung die Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt.

§ 4. Gegen die Eintragung des Vereins kann die Verwaltungsbehörde auch dann Einspruch erheben, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen oder wenn die Satzung gegen die Vorschriften des § 3 verstößt. Dagegen kann der Einspruch nicht darauf begründet werden, daß die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Zwecke des Vereins als politische oder sozialpolitische anzusehen sind.

§ 5. Die Eintragung erfolgt in eine besondere Abteilung des Vereinsregisters Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz: „eingetragener Berufsverein".

§ 6. Minderjährige sowie solche Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 7. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß an die Stelle der Versammlung der Mitglieder ein Ausschuß tritt, der von diesen gewählt wird. Die Wahl kann nach Abteilungen der Mitglieder erfolgen. Der Ausschuß muß aus mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern bestehen. Hat der Verein mehr als tausend Mitglieder, so muß für je weitere tausend Mitglieder dem Ausschuß mindestens ein Mitglied hinzutreten. Die Vermehrung der Mitglieder während einer Wahlperiode kommt für diese nicht in Betracht. Für eine neue Wahl bestimmt sich die Mindestzahl der Ausschußmitglieder nach dem Bestande der Vereinsmitglieder am Schluß des letzten Geschäftsjahres. Für die Ausschußmitglieder ist mindestens eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen, die bei deren Wegfall der Reihe nach an ihre Stelle treten. Die Reihenfolge bestimmt sich, soweit sich nicht aus der Satzung ein anderes ergibt, nach der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alter. Der Vorstand hat Zeit und Ort der Ausschußsitzungen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung in den für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmten Blättern mindestens drei Tage vorher bekannt zu machen. Der Vorstand eines Vereins, für den ein Ausschuß gebildet ist, ist verpflichtet, die Versammlung der Mitglieder ohne Verzug zu berufen, wenn mindestens der vierte Teil oder der durch die Satzung hierfür bestimmte geringere Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt; die Vorschrift des § 37 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung. Die in der Satzung dem Ausschuß übertragenen Befugnisse gehen für diesen Fall auf die Versammlung der Mitglieder über.

§ 8. Personen, die nach § 6 nicht Mitglieder des Vorstandes sein können, können auch nicht Mitglieder des Ausschusses oder, abgesehen von der Versammlung der Mitglieder, eines sonstigen Organs des Vereins oder eines Organs seiner Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen usw.) sein.

§ 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sind in ein Protokollbuch einzutragen; die Einsicht in das Protokollbuch hat der Vorstand jedem Mitglied auf Verlangen zu gestatten.

§ 10. Ein Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage muß binnen einem Monat erhoben werden. Zur Anfechtung befugt ist jedes in der Versammlung erschienene Mitglied des Organs, sofern es gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jedes nicht erschienene Mitglied, sofern es zu der Versammlung unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist oder sofern es die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt sei. Außerdem sind befugt zur Anfechtung 1. eines Beschlusses der Versammlung der Mitglieder oder des Ausschusses der Vorstand und, wenn der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes strafbar oder den Gläubigern des Vereins haftbar machen würden, jedes Mitglied des Vorstandes; 2. eines Beschlusses des Ausschusses auch jedes dem Ausschusse nicht angehörende Mitglied des Vereins. Die Klage ist gegen den Verein zu richten. Der Verein wird durch den Vorstand und, sofern dieser oder ein Mitglied des Vorstandes klagt, durch die in der Satzung hierfür zu bestimmenden Personen vertreten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Der Vorstand hat die Erhebung der Klage sowie den ersten Termin zur mündlichen Verhandlung ohne Verzug in den für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmten Blättern bekannt zu machen. Soweit der Beschluß rechtskräftig für ungültig erklärt ist, wirkt das Urteil auch für und gegen die Mitglieder, welche nicht Partei sind. Die Ungültigkeitserklärung ist im Protokollbuche zu vermerken. War der Beschluß in das Vereinsregister eingetragen, so ist auch das Urteil einzutragen. Der Vorstand hat die Eintragung zu beantragen.

§ 11. Die Vorschrift des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach der Vorstand eines eingetragenen Vereins dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen hat, findet keine Anwendung. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen. Der Verwaltungsbehörde ist dieses Verzeichnis auf Verlangen jederzeit vorzulegen; den Mitgliedern des Vereins ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren und auf ihre Kosten eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses zu erteilen.

§ 12. Ein Anspruch des Vereins gegen seine Mitglieder findet nur in Ansehung der von diesen zu leistenden ordentlichen Beiträge statt.

§ 13. Der Vorstand ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Uebersicht über die Zahl und die Berufsstellung der Vereinsmitglieder, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins getrennt nach ihren Zwecken, sowie über den Bestand des Vereinsvermögens aufzustellen, der Verwaltungsbehörde einzureichen und im Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Einem Vereine, dessen Mitgliederkreis sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, kann von der Landeszentralbehörde gestattet werden, daß die Veröffentlichung statt im Reichsanzeiger in einem anderen von ihr zu bestimmenden Blatte erfolgt. Die Uebersichten sind nebst den dazu gehörigen Belegen im Vereinslokal am Sitze des Vereins oder in anderer durch die Satzung zu bestimmender Weise zur Kenntnis der Mitglieder des Vereins zu bringen. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Uebersicht zu verlangen.

§ 14. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Vereine berechtigt. Es kann jedoch durch die Satzung bestimmt werden, daß die von den Mitgliedern zu leistenden ordentlichen Beiträge noch für die Zeit bis zum Schlusse des Kalendermonats, in welchem der Austritt erfolgt, zu entrichten sind. Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Vereine kann nur unter den durch die Satzung bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen.

§ 15. Dem Vereine kann, unbeschadet der Vorschriften des § 43 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Rechtsfähigkeit entzogen werden: 1. wenn er einen Zweck verfolgt oder Mittel des Vereins für einen Zweck verwendet, der der Satzung fremd ist und, falls er in der Satzung enthalten wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde; 2. wenn in seinen Verhältnissen eine Aenderung eintritt, die, falls sie vor der Eintragung bereits vorhanden gewesen wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde; 3. wenn er eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebs geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen. Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich auch in diesen Fällen nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die zuständige Behörde hat die Entziehung der Rechtsfähigkeit dem Amtsgerichte mitzuteilen. In den Fällen des Abs. 1, sowie in den Fällen des § 43 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die für die Entziehung der Rechtsfähigkeit zuständige Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist, befugt, durch einstweilige Anordnung diejenigen Maßnahmen gegenüber dem Vereine zu treffen, die zur Abwendung der Gefährdung im öffentlichen Interesse geboten erscheinen. Gegen die einstweilige Anordnung findet nur die Beschwerde an die im Instanzenzuge vorgeordnete Behörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Verwaltungsbehörde kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 9, des § 10, Abs. 7, 8 Satz 2, des § 11 Abs. 2 und des § 13 durch Ordnungsstrafen anhalten. Sie kann auch Ordnungsstrafen verhängen gegen Mitglieder des Vorstandes oder anderer Vereinsorgane, welche den Vorschriften des § 3, des § 7 Abs. 4, des § 10 Abs. 5 oder des § 14 Abs. 3 zuwidergehandelt haben oder welche die Mitwirkung einer Person, die nach den Vorschriften des § 6 oder des § 8 nicht Mitglied des Vorstandes oder eines sonstigen Vereinsorgans sein kann, in diesen Organen dulden. Die gleichen Befugnisse stehen der Verwaltungsbehörde den Liquidatoren gegenüber zu. Die einzelne Strafe darf den Betrag von 300 ℳ nicht übersteigen. Die festgesetzten Strafen fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt (§ 65 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899, Reichs-Gesetzbl. S. 463), in deren Bezirke die Verwaltungsbehörde (Abs. 1) ihren Sitz hat. Mitglieder des Vorstandes und anderer Vereinsorgane sowie Liquidatoren werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft, wenn sie in den Anmeldungen, Uebersichten, Mitgliederverzeichnissen, Büchern und sonstigen Urkunden und Listen, deren Einreichung, Führung und abschriftliche Mitteilung ihnen nach dem Gesetz oder der Satzung obliegt, sowie bei den Eintragungen in das Protokollbuch und den ihnen obliegenden Veröffentlichungen wissentlich falsche oder auf Täuschung berechnete unvollständige Angaben machen oder machen lassen, oder wenn sie Mittel des Vereins zur Bezahlung einer Geld- oder Ordnungsstrafe verwenden, welche gegen ein Mitglied des Vereins oder seiner Organe festgesetzt worden ist. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§ 17. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen ein Verein unerlaubt ist oder verboten werden kann, weil er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, oder weil er ohne obrigkeitliche Genehmigung errichtet ist, finden auf einen Verein der im § 1 bezeichneten Art, sofern er als Berufsverein eingetragen wird, keine Anwendung. Das gleiche gilt für einen eingetragenen Berufsverein von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen 1. aus den im Abs. 1 bezeichneten Grunde ein Verein aufgelöst werden kann oder seine Versammlungen geschlossen werden können; 2. die Mitgliedschaft von Männern und Frauen an einem Vereine, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, die Teilnahme solcher Mitglieder an den Versammlungen des Vereins und die Teilnahme von Männern und Frauen an seinen Lustbarkeiten verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechszehnte Lebensjahr vollendet haben; 3. der Polizeibehörde ein Verzeichnis der Mitglieder eines solchen Vereins einzureichen oder Auskunft über seinen Mitgliederbestand zu erteilen ist. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten werden durch die Vorschrift des Abs. 2 Nr. 2 nicht berührt.

§ 18. Die Vorschriften des § 17 finden auch auf Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen usw.) eines eingetragenen Berufsvereins, die nach Maßgabe seiner Satzung für gewisse Bezirke gebildet werden, Anwendung, wenn ihre Vorsteher oder Geschäftsführer unter Angabe der Namen der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Abteilungen ihren Sitz haben, vom Vereinsvorstand als Organe des Vereins angemeldet werden. Ist die Anmeldung erfolgt, so ist jede Aenderung in der Person der Vorsteher oder Geschäftsführer der Abteilung der Verwaltungsbehörde (Abs. 1) anzuzeigen. Auch ist ihr auf Verlangen jederzeit ein der Vorschrift des § 11 Abs. 2 entsprechendes besonderes Verzeichnis der Mitglieder der Abteilung vorzulegen. Zur Befolgung der Vorschriften des Abs. 2 können die Mitglieder des Vorstandes, die Liquidatoren sowie die Vorsteher oder Geschäftsführer der Abteilung von der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

II. Abschnitt:

Berufsvereine, deren Rechtsfähigkeit nicht auf Eintragung beruht.

§ 19. Auf einen Verein, der seinen Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf Unterstützung gewährt oder dessen Zweck sonst auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, finden, wenn der Verein im übrigen den Voraussetzungen der §§ 1, 3 entspricht, für die Verleihung der Rechtsfähigkeit die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze keine Anwendung, nach welchen 1. ein Verein unerlaubt ist oder verboten werden kann, weil er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt; 2. die Mitgliedschaft von Männern und Frauen an einem Vereine, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Das gleiche gilt für einen Verein solcher Art, wenn ihm die Rechtsfähigkeit verliehen ist, hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen 1. aus dem im § 17 Abs. 1 bezeichneten Grunde ein Verein aufgelöst werden kann oder seine Versammlungen geschlossen werden können, 2. die Teilnahme männlicher oder weiblicher Mitglieder an den Versammlungen eines Vereins, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, sowie die Teilnahme von Männern und Frauen an seinen Lustbarkeiten verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, 3. der Polizeibehörde ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins einzureichen oder Auskunft über seinen Mitgliederbestand zu erteilen ist, sofern dem Verein eine amtliche Bescheinigung darüber ausgestellt ist, daß er den im Abs. 1 bezeichneten übrigen Voraussetzungen der §§ 1, 3 entspricht. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten werden durch die Vorschrift des Abs. 2 Nr. 2 nicht berührt.

§ 20. Die im § 19 Abs. 2 vorgesehene Bescheinigung wird auf den Antrag des Vorstandes des Vereins von der Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde ausgestellt. Wird die Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzuteilen. Tritt in der Satzung des Vereins eine Aenderung ein, so ist von Amts wegen zu prüfen, ob der Verein den im § 19 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen auch ferner entspricht. Nach dem Ausfalle dieser Prüfung ist die Bescheinigung von neuem zu erteilen oder zu widerrufen. Die Bescheinigung kann ferner widerrufen werden: 1. wenn in den Verhältnissen des Vereins eine Aenderung eintritt, die, falls sie vor der Ausstellung der Bescheinigung bereits vorhanden gewesen wäre, die Versagung der Bescheinigung gerechtfertigt haben würde; 2. wenn der Verein eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen, oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen. Solange die erteilte Bescheinigung nicht widerrufen ist, liegt dem Vorstande des Vereins die im § 11 Abs. 2 bezeichnete Verpflichtung ob. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren von der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

§ 21. Auf Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen usw.) eines im Besitze der Bescheinigung (§ 19 Abs. 2) befindlichen Vereins, die nach Maßgabe seiner Satzungen für gewisse Bezirke gebildet werden, finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 22. Wird die Satzung eines Vereins der im § 1 bezeichneten Art, der in das Vereinsregister nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 55 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen ist, dahin geändert, daß der Verein als Berufsverein eingetragen werden soll, so erfolgt die Eintragung der Aenderung in das Vereinsregister gebühren- und stempelfrei.

§ 23. Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

* * *

Preßstimmen zum Gesetzentwurf über die Berufsvereine

liegen zur Zeit, wo diese Nummer der „Sozialen Praxis" gedruckt werden muß, noch nicht in großer Zahl vor. Am bedeutsamsten ist im gegenwärtigen Augenblick natürlich die Haltung der Gewerkschafts- und Gewerkvereinsorgane. Da schreibt der „Gewerkverein", das Organ der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker), in Nr. 53: „Alles in allem können wir schon jetzt sagen, daß wir auf die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine doch lieber verzichten möchten, als ihre „freie" Tätigkeit durch soviel Stacheldraht einzäunen zu lassen, wie er in diesem Entwurf aufgeführt worden ist"; es wird aber die Erwartung hinzugefügt, der Reichstag werde das Gesetz in besserer Fassung zur Geltung bringen. Die neueste Nummer des „Korrespondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" war schon abgeschlossen, ehe der Entwurf veröffentlicht wurde. Dafür bringt aber der „Vorwärts" (Nr. 270) einen Artikel, der nach seiner Versicherung die Ansicht der Generalkommission widergibt; es wird darin die Vorlage ein Unternehmerschutzgesetz genannt, gegen das die Arbeiterschaft mit aller Energie ankämpfen müsse. Bündig ist das Urteil des „Vorwärts" selbst: „Der Gesetzentwurf charakterisiert sich als ein gegen die Arbeiterklasse gerichtetes hinterhältiges Ausnahmegesetz." Die ebenfalls sozialdemokratische „Magdeb. Volksstimme" nennt zwar die Vorlage ein „Danaergeschenk", erklärt, Streikbrechervereine könnten mit dem Entwurf zufrieden sein, „die Gewerkschaften aber, die sich nicht auf die wohlwollende Förderung der Regierungs-, Polizei- und Verwaltungsbehörden verlassen können, müssen andere Anforderungen stellen", und verlangt, die Sozialdemokratie müsse sich bemühen, den „Entwurf so zu verbessern, daß auch die Gewerkschaften das Recht der juristischen Person erwerben können". Auch die freisinnige „Berliner Volksztg." meint: „Sollte auf der Grundlage des Entwurfs ein Gesetz entstehen, so würde dadurch die Unvollkommenheit unserer Rechtsordnung und die Unreife unseres Volkes klar offenbart." Die liberalen „München. N. Nachr." erkennen zwar an, daß die Vorlage sehr erhebliche und erfreuliche Fortschritte bringe, diese aber seien doch mit schweren Opfern belastet. Recht zufrieden ist dagegen die „Köln. Ztg." mit der Vorlage im ganzen, die erfüllt sei vom „Geist des Fortschritts zum sozialen Frieden, zum wirtschaftlichen Kräfteausgleich, zur Hebung

und zum Aufstieg derer, an deren Besserstellung alle gleichermaßen das größte Interesse haben". Die „Tägl. Rundschau" sieht schon, wie „für die durchaus vernünftigen Grundgedanken der Gesetzesvorlage sich unzweifelhaft die parlamentarische Mehrheit finden" wird. Skeptischer ist die „Köln. Volksztg.": „Wie der Entwurf vorliegt, kann er nicht bleiben. Er gibt den Verwaltungsbehörden eine Machtvollkommenheit und umgibt die gewerkschaftliche Tätigkeit mit so vielem Stacheldraht, daß wahrscheinlich nicht wenige Arbeiterverbände lieber auf die Eintragung verzichten als sich auf diese Art die Rechtsfähigkeit erwerben würden." Immerhin wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß aus dem Entwurf noch ein brauchbares Gesetz werden könne. Auch das „Reich" hat manche Bedenken, namentlich gegen die „Vereinsbureaukratie", erwartet aber doch, daß die Beratungen ein gedeihliches Ende finden. Vom Unternehmerstandpunkt klagt die „Rhein.-Westf. Ztg.", daß der Entwurf die Minderheit nicht schütze und keine Haftpflicht der Vereine statuiere, sie sieht in dem Entwurf „schwerwiegende Mängel für die Industriellen". Das Organ des Zentralverbandes Deutscher Industrieller (D. Industrieztg. Nr. 46) begnügt sich vorläufig mit der Wiedergabe des Textes und einzelner Stellen aus der Begründung des Entwurfs, „ohne zu demselben Stellung zu nehmen". Und die „Arbeitgeber-Ztg." (Nr 46) meint, „daß das so geheimnisvoll behandelte Gesetzeswerk nach keiner Richtung jene Bedeutung und jene Tragweite besitzt, die man ihm vielfach beimessen wollte." — Wir werden diese Zusammenstellung von Zeitungsäußerungen fortsetzen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der 2. deutsche Arbeiterkongreß wird von dem beim 1. Kongreß in Frankfurt a. M. vom Oktober 1903 eingesetzten Ausschuß für die Tage vom 20.—22. Januar nach Berlin (Germania-Festsäle, Chausseestr.) einberufen; die Tagesordnung ist folgende:

1. Bericht des Ausschusses (Berichterstatter Franz Behrens-Essen). 2. Bericht über die allgemeine sozialpolitische Lage (Berichterstatter Adam Stegerwald-Köln). 3. Die Sonntagsruhe (Berichterstatter Richard Döring-Hamburg). 4. Der Arbeiterschutz in der gesundheitsschädlichen und schweren Industrie (Berichterstatter Franz Wieber-Duisburg). 5. Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit (Berichterstatter Franz Fischer-Mülhausen i. Elsaß).

In dem Begleitworte der Einladung wird betont, daß seit dem 1. Kongreß ein erfreuliches Wachstum und eine innere Erstarkung der beteiligten Organisationen zu verzeichnen sei, daß aber leider das Werk der Sozialreform damit nicht gleichen Schritt gehalten habe und namentlich keine der Forderungen des Kongresses hinsichtlich der Koalitionsfreiheit, des Vereinsrechts und der Berufsvertretung erfüllt sei. „Um unsere Stimme von neuem zu erheben, an die baldige Erfüllung unserer in Frankfurt erhobenen Forderungen zu mahnen, um darüber zu beraten, was auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes am dringendsten zu fordern ist, und um eine Heerschau der christlich-nationalen Arbeiterschaft abzuhalten, dazu berufen wir den Deutschen Arbeiterkongreß nach Berlin. Zu demselben laden wir außer den Verbänden, die an dem Frankfurter Kongreß teilgenommen haben, alle diejenigen Verbindungen der Arbeiter, Arbeiterinnen, Gehilfen, Bediensteten und Angestellten ein, die mit uns auf dem Boden der christlichen Weltanschauung, der nationalen Gesinnung stehen und eine Fortführung der Sozialreform erstreben."

Reichstagsverhandlungen über Arbeiterschutz im Gastwirtsgewerbe und über Krankenversicherungsfragen. Die am 13. November wiederaufgenommenen Reichstagsverhandlungen boten gleich am ersten Tage einiges sozialpolitisches Interesse — es handelte sich zunächst freilich nur um Petitionen. Die Gastwirtsangestellten fordern eine wöchentliche 36stündige ununterbrochene Ruhezeit sowie Beseitigung oder Einschränkung der privaten Stellenvermittlungen und Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Gastwirtsangestellten, und zwar soll die 36stündige ununterbrochene Ruhezeit — nach einer weiteren Petition —, wenn irgend möglich, auf einen Sonntag fallen. In der Debatte wies der Abgeordnete Dr. Burckhardt, z. T. im Anschluß an das Buch von Dr. Franz Ludwig „Der gewerbemäßige Arbeitsnachweis", in zutreffender Weise auf die vielfachen Mißstände im Gastwirtsgewerbe hin, und Abgeordneter Trimborn betonte dem Abgeordneten Dasbach gegenüber, daß von einer Abschwächung der herrschenden Gastwirtsordnung gar keine Rede sein könne, zumal sogar im preußischen Abgeordnetenhause ein ähnlicher Antrag mit großer Mehrheit bereits einmal abgelehnt worden sei. Die erste Bittschrift wurde der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen, soweit sie die Einführung einer wöchentlichen 36stündigen ununterbrochenen Ruhezeit für alle Angestellten fordert, desgleichen die Bittschrift um Einschränkung der Lehrlingshaltung, während bezüglich der beiden übrigen Punkte und der zweiten Petition Überweisung an die Regierung als Material beschlossen wurde. — Eine Petition des Vereins deutscher Frauenvereine in Dresden, betreffend die reichsgesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstverpflichteten, die sich nach einem Zusatzantrage des Abgeordneten Ablaß auch auf das ländliche Gesinde erstrecken soll, wird der Regierung ebenfalls als Material überwiesen, desgleichen eine Reihe von Petitionen, betreffend Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, die u. a. die Ausdehnung der Reichskranken- und Unfallversicherung auf die in privaten Diensten beschäftigten Arbeiter, die Regelung der Verhältnisse der Krankenkassenbeamten, die Forderung der Zahnärzte, daß auch die Gewährung freier zahnärztlicher Behandlung als Krankenunterstützung angesehen werden solle, betreffen. Gelegentlich der Beratung dieser Petitionen gab der Abgeordnete Fräßdorf der Hoffnung Ausdruck, daß zwischen Aerzten und Krankenkassen auch einmal ein Tarifvertrag zustande kommen werde, wie er zwischen den Krankenkassen und ihren Beamten möglich gewesen ist. Abgeordneter Dr. Mugdan betonte demgegenüber namens der Aerzte Deutschlands, daß auch sie für Tarifverträge seien, und darin das einzige Mittel zum Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erblickten. Dieser Frieden sei jedoch in weiter Ferne, seitdem der größte Teil der Gewerkschaften offen zu einem Appendix der sozialdemokratischen Partei gemacht worden sei; das aber sei das Werk Fräßdorfs und Genossen. So notwendig die Tarifverträge seien, so müßten sie doch dem politischen Einfluß entzogen werden.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen ist im Reichstage eingegangen. Er behandelt in sechs Abschnitten. Geltungsbereich des Gesetzes, Baubeginn, Baugläubiger, Bauhypothek und Baugeldhypothek, Sicherheitsleistungen und Schlußbestimmungen. Die Absicht des Gesetzgebers läßt sich kurz dahin zusammenfassen: denjenigen, welche an der Herstellung des Gebäudes durch ihre Tätigkeit oder durch Lieferung von Materialien beteiligt sind. soll die vorzugsweise Befriedigung aus dem durch den Bau geschaffenen Mehrwerte des Grundstücks gesichert werden, und zwar dadurch, daß eine für die Baugläubiger einzutragende, durch einen Bauvermerk vor Baubeginn zu sichernde Bauhypothek regelmäßig nur den nach allgemeinen Grundsätzen dem Bauvermerke zukommenden Rang hat, daß aber die Bauerlaubnis nur erteilt wird, wenn die eingetragenen Hypotheken den derzeitigen durch Schätzung ermittelten Baustellenwert nicht übersteigen, oder wenn in Höhe des Ueberschusses Sicherheit geleistet wird. Durch die Schätzung tritt also niemals eine Veränderung in der Rangordnung der eingetragenen Rechte, sondern höchstens die Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung für die Baugläubiger ein. Abschätzung und Bauvermerkseintrag findet jedoch überhaupt nicht statt, wenn ein Viertel der voraussichtlichen Baukosten als Sicherheit hinterlegt wird. Ist aber die Hypothek eingetragen, so können ihr nur andere Rechte bis zur Höhe des Baustellenwerts und die zur Befriedigung von Baugläubigern effektiv verwendeten Baugelder vorgehen, die Bauhypothek kommt also unbedingt innerhalb des wahren Wertes des bebauten Grundstücks zu stehen. Der Geltungsbereich des Gesetzes beschränkt sich auf Neubauten in den durch landesherrliche Verordnung bestimmte Gemeinden. Schließen sich die Bauhandwerker zusammen, so gewährt ihnen das neue Gesetz zweifellos mittelbare Vorteile von wesentlicher Bedeutung, die auch die mit ihm notwendigerweise verbundenen Nachteile — Verzögerung der Bauerlaubnis, Erhöhung der Kosten, eventuell Erschwerung der Baugelderbeschaffung — voraussichtlich reichlich aufwiegen werden und die auch unbedenklich mit in Kauf genommen werden können, wenn die Mißstände im Baugewerbe dadurch tatsächlich beseitigt werden.

Soziale Zustände.

Die Heimarbeit in Berlin.

Die Handelskammer Berlin veröffentlicht eine Denkschrift[1]) über die Heimarbeit in ihrem Bezirk, als Ergebnis von Erhebungen, die von ihr aus Anlaß der Deutschen Heimarbeit-Ausstellung Januar/Februar 1906 zu Berlin veranstaltet worden sind. Vielfach war bekanntlich dieser Ausstellung der Vorwurf gemacht

[1]) Bericht der Handelskammer zu Berlin. Oktober 1906, Druck von Liebheit u. Thiesen.

worden, daß sie tendenziös gewesen sei. Eine „Tendenz" liegt aber schließlich jeder öffentlichen Veranstaltung zugrunde: Während Welt- und nationale Ausstellungen Zeugnis von dem blühenden Stande des Gewerbes ablegen sollen, verfolgen die Heimarbeit-Ausstellungen den Zweck, die Schattenseiten dieses Betriebssystems aufzudecken. Eine „Tendenz" liegt sogar auch der Denkschrift der Handelskammer zugrunde, nämlich die Absicht, zu zeigen, daß die Verhältnisse der Heimarbeiter in Berlin durchaus nicht so mißlich seien, wie es auf der Heimarbeit-Ausstellung den Eindruck machte. Auch den Einwand der „Einseitigkeit", der gegen die Heimarbeit-Ausstellung erhoben wurde, kann man mit größerem Fug und Recht auf die Denkschrift anwenden, denn das zugrunde liegende Material ist allein und ausschließlich durch Auskünfte der Unternehmer und der Zwischenmeister gewonnen. Die Auskünfte der Zwischenmeister sind noch dazu durch die Unternehmer übermittelt worden, während die Gruppe der Heimarbeiter überhaupt nicht befragt worden ist.

Diese Art der Materialgewinnung hat bereits — wie es die Handelskammer wohl auch im voraus gewärtigte — in einigen Tageszeitungen Kritik hervorgerufen. Wir möchten unsererseits in die Kritik nicht einstimmen, sondern in Anbetracht der ganzen Sachlage kann uns diese Einseitigkeit der Denkschrift nur willkommen sein. Hätten die Veranstalter der Enquete auch Heimarbeiter befragt und wären deren Verhältnisse selbst durch persönliche Erhebungen in den Wohnungen ermittelt worden, so lag doch die Gefahr nahe, daß nur die „Parade-Arbeiter" bei den Vernehmungen zu Worte kamen, die unter dem Einfluß der Zwischenmeister und Unternehmer die Verhältnisse bewußt oder unbewußt schöngefärbt hätten. Die Denkschrift hätte damit Unklarheiten bekommen, die am allerschwersten anzugreifen oder zu berichtigen sind, während jetzt genau zutage tritt, daß die Denkschrift nur die Interessen einer Seite der Beteiligten vertritt. Im Vorwort der Denkschrift heißt es ausdrücklich:

„Indem wir hier eine abgeschlossene Darstellung bieten, geben wir den Sachverständigen der 8. Gruppe, den Heimarbeitern, Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern."

Es ist sicher anzunehmen, daß die Arbeiterschaft der in Betracht kommenden Industrien nicht ermangeln wird, nun von ihrem Standpunkt aus und aus ihren Arbeitererfahrungen zu den durch die Handelskammer ermittelten Angaben Stellung zu nehmen.

Neben ihrer Offenheit sei vor allem auch anerkannt, daß die Denkschrift in ruhiger, sachlicher Weise abgefaßt ist, daß man das Bestreben der Veranstalter herausfühlt, hier ein objektives, auf Tatsachen gestütztes Bild der Verhältnisse zu geben. Im allgemeinen ist auch eine starke Polemik vermieden, selbst da, wo die von Arbeiterorganisationen und Sozialpolitikern gemachten Reformvorschläge bekämpft werden. Freilich hätte bei diesen polemischen Stellen etwas mehr die reiche wissenschaftliche Literatur zur Heimarbeitfrage berücksichtigt werden müssen, die doch absolut nicht mit den rein agitatorischen Schriften auf eine Linie gestellt werden kann. Die Forschungen der Wissenschaft sind durchaus nicht „mit allgemeinen Behauptungen gefüllt, für die es an jedem Beweise mangelt" (Vorwort, S. 3), sondern auf minutiösen Einzeluntersuchungen aufgebaut. Und von niemand wird wohl mehr die Schwierigkeit einer generellen gesetzlichen Regelung anerkannt, als gerade von denen, die sich sozialpolitisch oder wissenschaftlich mit diesen Problemen beschäftigen. Auch die Unterschiede zwischen ländlicher und städtischer Heimarbeit, zwischen der absterbenden Hausindustrie im Textilgewerbe und der als Begleiterscheinung moderner Industrien auftretenden Heimarbeit (Konfektion als Schulbeispiel) kommen in der bereits bestehenden Literatur klar zum Ausdruck, ebenso wird von allen Eingeweihten anerkannt, daß durchaus nicht immer der „Zwischenmeister" der Aussauger ist, sondern oft ebenso hart und mühselig mitarbeiten muß wie die von ihm beschäftigten Personen. Also dieser Abschnitt des polemischen Teils der Denkschrift rennt offene Türen ein.

Von außerordentlicher Wichtigkeit dagegen ist das durch die Umfrage der Handelskammer zutage geförderte statistische Material über den Umfang der Berliner Heimarbeit. Die statistischen Erhebungen, die von Reichs wegen zuletzt 1895 veranstaltet waren, sind längst überholt. Die Handelskammer hat durch Befragen der hervorragenden Firmen der beteiligten Branchen festzustellen versucht, welchen Platz die Heimarbeit im Wirtschaftsleben der Reichshauptstadt (Berlin und Vororte) einnimmt. Es ist eine Tabelle für sechs am meisten in Betracht kommende Industrien aufgestellt, die ergibt, daß in diesen Branchen nahezu 140 000 Heimarbeiter tätig sind. Hiervon kommen auf die Damen- und Kinderkonfektion 52 000, auf die Herren- und Knabenkonfektion 22 000, auf die Wäschefabrikation, Wäschekonfektion, Weißwarenkonfektion 47 000, auf die Hutfabrikation, Blumen-, Federfabrikation, Mützenfabrikation 6000, auf die Schuhfabrikation 2000, auf die Papier- und Lederwaren-, Galanteriewarenindustrie 5000, auf die Zigarren- und Zigaretteníndustrie 3000. Ein Unterschied zwischen Heimarbeitern und den sogen. „Hausgewerbetreibenden" ist bei der Zählung nicht gemacht, auch die in den kleinen Werkstätten der Zwischenmeister beschäftigten Personen sind hier mit erfaßt. Man schätzt die Zahl der letzteren auf etwa 20 000, so daß 120 000 reine Heimarbeiter verbleiben. Möglich, daß hierbei auch Doppelzählungen vorgekommen sind von Heimarbeitern, die für verschiedene Firmen arbeiten, dafür werden aber auch zahlreiche mitarbeitende Familienmitglieder nicht mit erfaßt sein, so daß wieder ein Ausgleich stattfindet. Es fehlen dann auch noch eine Reihe von Gewerbezweigen, wie Korbwaren, Glühstrumpffabrikation, Lithographie, in denen auch Heimarbeit vorkommt, die aber doch nicht so stark auf diesem System geradezu aufgebaut sind wie z. B. die Berliner Konfektion. Jedenfalls hat die Handelskammer das zurzeit beste und zuverlässigste Material geboten. Erwähnt wird noch, daß die aufgeführten Berliner Gewerbszweige (ohne die Zigarrenindustrie) einen Jahresumsatz von etwa 600 Millionen Mark haben.

In sachlicher und objektiver Weise werden die Vorteile und die Nachteile gegen einander abgewogen, welche das System der Heimarbeit für den Unternehmer hat. Die Vorteile überwiegen, das wird offen zugegeben. Als Schattenseite für den Unternehmer wird das leichtsinnige Neuetablieren angeführt, da der kapitalschwache Unternehmer der Sorge für Arbeitsraum und Arbeitspersonal überhoben ist, ferner wird durch das System der Heimarbeit die für die Gewerbe heilsame Spezialisierung hinten angehalten. Genau dasselbe betonen seit langem die Vertreter der Wissenschaft: die zu billige Menschenkraft, die den Unternehmern in den Heimarbeitern zur Verfügung steht, ist ein Hemmschuh für die Einführung besserer maschineller Kräfte. Als Gründe, welche für den Arbeiterstand die Beibehaltung der Heimarbeit erstrebenswert machen, wird die Lage der verheirateten Heimarbeiterin angeführt, ferner wird betont, daß die Heimarbeit eine Zuflucht für invalide, nicht mehr voll erwerbskräftige Arbeiter bietet und daß in der Heimarbeit die ungelernte Arbeit vorherrscht.

Bei der wichtigen Frage der Löhne der Heimarbeiter wird zunächst die Schwierigkeit dargelegt, überhaupt sichere Berechnungen darüber zu geben. Betont wird, daß in den letzten Jahren die Löhne der Heimarbeiter in Berlin beträchtliche Steigerungen erfahren haben, so daß die Akkordlöhne den in der Fabrik gezahlten Löhnen ungefähr gleichkommen. Wir bezweifeln diese Angaben durchaus nicht, aber bei der gerade in den letzten Jahren eingetretenen Erhöhung aller Preise für Wohnungen und Lebensmittel dürfte trotz erhöhter Löhne keine Besserung der Lebenshaltung erreicht sein. Für die Fabrikarbeiterschaft wird dies sehr häufig in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten betont; dasselbe wird auch für die Heimarbeiter zutreffen. Die Denkschrift gesteht der deutschen Heimarbeiterausstellung übrigens zu, daß die Stücklohnangaben an den ausgestellten Gegenständen — von einzelnen Artikeln abgesehen — richtig waren. Nur wird eingewendet, daß die Arbeitszeiten zu lang angegeben waren, so daß der durch ein Divisionsexempel ermittelte Stundenlohn zu niedrig wurde. Die Denkschrift macht jedoch den Fehler, bei der Schätzung der Arbeitszeiten immer nur an gewandte, geübte Arbeitskräfte zu denken, während an anderer Stelle, auf S. 12 der Denkschrift, ausdrücklich zugegeben wird, daß die Heimarbeit vielfach die Arbeit der Ungelernten, Ungeübten und Invaliden ist. Die Laien können bei vielen Branchen überhaupt kein richtiges Urteil haben, welche Zeit zur Herstellung eines Gegenstandes erforderlich ist. Sowohl die Unternehmer wie die Zwischenmeister sind aber in technischer Beziehung oft Laien in ihrer eigenen Branche, da sie z. T. nur die kaufmännische Seite des Geschäfts beherrschen. Umgekehrt dagegen waren viele weibliche Besucher der Heimarbeitausstellung durchaus nicht „Laien" auf dem Gebiete der Konfektion aller Art, da es sich hier um die den meisten Frauen vertraute Näharbeit handelt. Den weiblichen Besuchern hat gerade oft die Schnelligkeit Eindruck gemacht, mit der nach den Angaben die Gegenstände hergestellt sein mußten, und sie konnten sich hineinversetzen in die nervenzerrüttende Wirkung dieser abgehetzten Arbeit auf die Näherinnen.

Nach diesem ersten allgemein gehaltenen Teil der Denkschrift folgt eine Darlegung der Heimarbeit in den einzelnen Gewerben. Den breitesten Raum nimmt hier naturgemäß die Konfektion ein, die streng gesondert ist in die verschiedenen Zweige der Damen- und Kinderkonfektion, der Schürzen-, Rock- und

Blusenbranche, der Herren- und Knabenkonfektion. Auch bei diesem Teil der Denkschrift sei zunächst betont, daß die Handelskammer hier ein außerordentlich wertvolles Material bietet, mit interessanten Einblicken in die Produktionsverhältnisse der verschiedenen Branchen. Niemand, der die Frage der Heimarbeit studieren will, darf an diesem Material vorübergehen. Freilich müssen wir einige prinzipielle Vorbehalte machen und müssen namentlich die Behandlung der **Lohnfrage** bemängeln. Gewiß bestehen außerordentliche Schwierigkeiten, das Einkommen von Heimarbeitern genau zu berechnen. Aber das in der Denkschrift angewandte Verfahren ist doch etwas gar zu summarisch! Es wird angegeben, welche Lohnbeträge überhaupt in der Branche im Laufe des Jahres an die Zwischenmeister zur Auszahlung gelangt sind, die auf Unkosten der Zwischenmeister fallenden Spesen werden abgezogen und die Restsumme durch die Zahl der Heimarbeiter dividiert. So erhält man den „**Durchschnitts-Jahresverdienst**" der Heimarbeiter, der z. B. in der Damen- und Kindermäntelkonfektion 750 M, in der Rock- und Blusenkonfektion 680 M betragen soll usw. Außer diesem summarischen Verfahren sind allerdings noch zahlreiche Lohntabellen aufgestellt, deren Angaben den Lohnlisten der Fabrikanten entstammen oder mit Hilfe der Lohnbücher der Zwischenmeister und ergänzt durch Mitteilungen der Zwischenmeister über die Lebensverhältnisse der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen aufgestellt sind. Diese spezialisierten Lohntabellen sollen ja nun gerade den Beweis erbringen, daß die Deutsche Heimarbeit-Ausstellung zu schwarz gemalt hat. Freilich finden sich auch hier Angaben von **Wocheneinkommen** von 4—5 M (S. 45) oder 532,55 M **Jahresverdienst** (S. 42). Aber diese Fälle sind Ausnahmen. Die angegebenen Einkünfte sind zwar in der Mehrzahl immer noch recht bescheiden zu nennen und in Anbetracht der Preise einer Großstadt entfernt nicht ausreichend zu einer gesunden Lebenshaltung, aber es kommen auch Verdienste vor, die dem Einkommen gut entlohnter Fabrikarbeiter zu entsprechen scheinen.[2]) Wir sind fest überzeugt, daß diese Lohntabellen nach bestem Gewissen und an der Hand authentischen Materials zusammengestellt sind, aber bei den Angaben über die höheren Einnahmen steigen dennoch Zweifel auf. Entweder handelt es sich bei solchen Einkünften[3]) um ausgezeichnete Qualitätsarbeit, oder es ist nicht festgestellt, vielleicht den Zwischenmeistern und Unternehmern selbst nicht bekannt, ob und wieviel die Familienmitglieder etwa daran mitarbeiten.

In einer Reihe von Tabellen werden auch Angaben über die tägliche **Arbeitszeit** gemacht, aber auch diese erscheinen nicht einwandfrei. Macht die Denkschrift der Heimarbeitausstellung den Vorwurf, daß die Arbeitszeit für die ausgestellten Gegenstände zu lang angegeben war, so haben wir dagegen Grund zur Annahme, daß die in der Denkschrift aufgeführten Arbeitszeiten zu kurz angegeben sind. Bei den verheirateten Heimarbeiterinnen wird häufig hervorgehoben, daß sie nur „nebenbei" arbeiten, und tägliche Arbeitszeiten von 4—8 Stunden werden angegeben. Die männlichen Heimarbeiter und die weiblichen Unverheirateten haben der Denkschrift nach Arbeitszeiten zwischen 9—11 Stunden. Hier muß im Auge behalten werden, daß diese Angaben von Unternehmern und Zwischenmeistern stammen, die den Heimarbeiter in seiner Wohn- und Arbeitsstätte für gewöhnlich nicht aufsuchen, also auch nicht imstande sind, die Arbeitszeit zu kontrollieren. Andererseits aber ist durch persönlich angestellte Recherchen von wissenschaftlichen Bearbeitern der Verhältnisse, durch die Besuche von Stadtmissionaren oder sonst in der Wohlfahrtspflege tätigen Personen oft genug einwandfrei konstatiert worden, wie gerade die überlange tägliche Arbeitszeit Körper und Seele des Heimarbeiters förmlich zermürbt.

Der dritte wiederum rein prinzipielle Teil der Denkschrift behandelt die Heimarbeit als **Gegenstand der Wirtschaftspolitik** und setzt sich mit den verschiedenen gemachten Reformvorschlägen auseinander. Strikte abgelehnt werden vom Standpunkt des Unternehmers alle Vorschläge, die auf eine Einschränkung oder Aufhebung der Heimarbeit hinzielen; höchstens in der Nahrungsmittelbranche wird dies aus hygienischen Gründen zugestanden. Anerkannt wird, daß die obligatorische Einbeziehung der Heimarbeiter in die staatliche Arbeiterversicherung vom sozialen Standpunkt aus wünschenswert wäre. Abgelehnt wird die Forderung gesetzlich fixierter Minimallöhne nach australischem Muster, dagegen „größere Publizität der Lohnverhältnisse", ja sogar **Abschluß von Tarifen** empfohlen. Interessant ist ferner, daß die Unternehmer selbst eine bessere Ausbildung der Heimarbeiter wünschen und durch Förderung von Arbeitsnachweis- und Auskunftsstellen praktische Anregungen dafür erhoffen. Zum Schluß der Denkschrift wird kurz darauf hingewiesen, daß alle übrigen Fragen des gesetzlichen Arbeiterschutzes für die Heimarbeit in engem Zusammenhang mit der **Wohnungspolitik** stehen, — eine Tatsache, die auch von den Sozialreformern aller Richtungen betont wird.

Wir haben in vorstehendem die wichtigsten Punkte der Denkschrift hervorgehoben. Haben wir auch zunächst mancherlei Einwendungen gegen die Denkschrift machen müssen und werden von den beteiligten Arbeitergruppen sicherlich auch noch schärfere Erwiderungen kommen, so sei doch zum Schluß auf einige Punkte hingewiesen, in denen wohl eine Verständigung möglich ist. Daß die Tarife, Errichtung von Arbeitsnachweisen und bessere Ausbildung auch von sozialreformatorischen Kreisen gefordert werden, ist bekannt. Uebereinstimmung herrscht auch in der Meinung über den engen Zusammenhang zwischen Heimarbeiterschutz und Wohnungspolitik. Will man aber das großstädtische Heimarbeiterelend bekämpfen, so gehört dazu eine großzügige Boden- und Verkehrspolitik, die eine Dezentralisation der Industrie, eine leichtere Einrichtung von Betriebswerkstätten auf billigerem Boden, als ihn die Großstädte bieten können, ermöglicht. Uebereinstimmung herrscht wohl auch darin, daß eine internationale Regelung der wichtigsten sozialpolitischen Maßnahmen wünschenswert ist, damit nicht eine Nation der anderen auf dem Weltmarkt „unlauteren Wettbewerb" bereiten kann. Neben dieser Betonung der vermittelnden Punkte ist ferner dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß recht viele Handelskammern dem Beispiel der Berliner Handelskammer folgen und Erhebungen über die Heimarbeit in ihrem Gebiet anstellen möchten; denn wir sind der Meinung, daß durch ein derartiges, gewissermaßen „kontradiktorisches" Verhandeln die Sache wohl gefördert werden kann.

Berlin. **Else Lüders.**

Dienstboten-Not in Berlin. In der Sitzung des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt Berlin vom 13. November wies der Vorsitzende Dr. Freund auf eine statistische Auszählung hin, die von allgemeinstem Interesse sein dürfte. Danach ist auf Grund des bei der Landesversicherungsanstalt bearbeiteten Beitrags-Erstattungsmaterials festgestellt worden, daß in den Jahren 1904 und 1905 **nicht weniger als 5000 Dienstmädchen zu dem Beruf der gewerblichen Arbeiterin übergegangen sind** — eine Erklärung für die zunehmende Dienstbotennot.

Tagung des katholischen Frauenbundes in München; vom 4. — 6. November. Eine beachtenswerte Hilfstruppe für den sozialpolitischen Fortschritt scheint in dem erst vor wenigen Jahren gegründeten katholischen Frauenbunde zu erstehen, der bereits 30 Zweigvereine mit 11 671 Mitgliedern und ferner 141 korporativ angeschlossene Vereine umfaßt. Der Bund will auf gründlichen Studien basierte Arbeit leisten, er hat daher drei ständige Studienkommissionen (eine wissenschaftliche, eine charitative und eine soziale) eingesetzt, die für die größeren Tagungen orientierende Referate vorzubereiten haben. Auf der Tagung in München kamen an sozialpolitischen Themen die Arbeiterinnenorganisation, die Heimarbeit, die Dienstbotenfrage zur Verhandlung. Die katholischen Frauen in Süddeutschland suchen durch das „Patronagesystem" besonders auf die ganz jugendlichen, eben der Schule entlassenen Arbeiterinnen einzuwirken; ebenso bestehen zahlreiche konfessionelle Arbeiterinnenvereine. Aehnlich wie in der Gewerkschaftsbewegung der Männer wird in diesen konfessionellen Vereinen der jugendlichen und der erwachsenen Arbeiterinnen der Hinweis auf die Notwendigkeit gewerkschaftlicher Organisation gepflegt. Es entstand nun für die katholischen Frauen die Frage, ob für den gewerkschaftlichen Zusammenschluß die rein katholischen Fachvereine (nach Berliner Muster) oder die interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften zu empfehlen seien. Erfreulicherweise scheint bedeutend mehr Stimmung für den Anschluß an die christlichen Gewerkschaften zu bestehen, den die süddeutschen katholischen Arbeitervereine bereits haben. Allerdings ist keine Bindung nach irgend einer Seite hin erfolgt, sondern die Entscheidung, welche Richtung der beruflichen Organisation in den Arbeiterinnenvereinen empfohlen werden soll, bleibt jedem einzelnen Verein vorbehalten. Für die Organisation der **Heimarbeiterinnen**, deren Lage Dr. Koch seinerzeit in einem Vortrag ergreifend schilderte, werden die Mithelferinnen aus dem katholischen Frauenbund jedenfalls den Anschluß an den „christlichen Gewerkverein der Heimarbeiterinnen" wählen; die Vor-

---

[2]) Es ist bedauerlich, daß in der Denkschrift nicht noch eine allgemeine, alle enthaltenen Angaben **zusammenfassende** Lohnstatistik geboten wird, die das Vergleichen des Materials erleichtern würde. Vielleicht läßt sich das in einer 2. Auflage nachholen.

[3]) Z. B. Wocheneinkünfte von über 20 M bei Heimarbeiterinnen der sehr schlecht bezahlten Rock- und Blusenkonfektion; Jahreseinkommen von über 1500 M in der Schürzenbranche; Wocheneinkommen von etwa 10 M bei Heimarbeitern der Lederbranche und ähnliche Fälle.

sitzende dieser Organisation, Frl. Behm, nahm als Gast an der Tagung teil. — In der Dienstbotenfrage, die in München besonders aktuell ist, weil dort gleichzeitig sowohl von sozialdemokratischer wie von katholischer Seite die Organisierung erstrebt wird, will man durch Petitionen an Reichstag und Bundesrat folgende Reform erstreben: Reorganisation der vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch erlassenen Gesindeordnungen, Unterstellung der Dienstboten unter die Unfallversicherung und — wo dies noch nicht durch Landesgesetz geregelt ist — auch unter die obligatorische Krankenversicherung.

Der Achtstundentag für die Juweliere, Gold- und Silberschmiede in Wien ist bei 18 der größten Juwelierfirmen auf Grund von Verhandlungen zwischen den Arbeitgebern und dem Gehilfenausschuß vom 5. November d. Js. ab eingeführt worden. Gleichzeitig ist die Anerkennung der Vertrauensmänner erfolgt, auch ist die Freigabe des 1. Mai seitens der Unternehmer zugestanden worden. Endlich ist auch die Frage der Bezahlung der Überarbeit durch gemeinsame Bestimmungen geregelt worden: Überstunden bis 9 Uhr abends werden mit 30 %, Überstunden nach 9 Uhr abends mit 50 % Zuschlag bezahlt, auch hat in den Betrieben, in denen der Feiertag nicht bereits bezahlt wird, Feiertagsarbeit als Überarbeit zu gelten.

Soziale Rechtsprechung.

Die Konkurrenzklausel. Das Kaufmannsgericht zu Straßburg i. E. prüfte anläßlich eines konkreten Falles die sowohl für Handlungsgehilfen als auch für gewerbliche Arbeiter wichtige Frage, ob die Ansprüche aus einer Konkurrenzklausel ohne weiteres auf den neuen Geschäftsinhaber übergehen. Das Gericht kam zu einer Verneinung der Frage: Die Fortleistung der Dienste für eine andere Person als den ursprünglich Dienstberechtigten ist von dem Willen des Dienstverpflichteten abhängig (§§ 399, 613 B. G.B.). Wenn also ein Dienstverpflichteter, nachdem ein anderer in die wirtschaftliche Stellung seines bisherigen Dienstherrn getreten ist, für ihn die Dienste im bisherigen Umfange fortleistet, so vollzieht sich stets eine ausdrückliche oder stillschweigende Neubegründung eines Dienstvertrags. Deshalb geht mit einer Zession der Ansprüche aus einem Dienstvertrage der Anspruch aus einer vereinbarten Konkurrenzklausel nicht ohne weiteres mit über. Diese Möglichkeit besteht allerdings, für ihre Annahme genügt aber nicht der Umstand, daß das Dienstverhältnis einfach fortgesetzt wird, es müssen vielmehr Tatsachen vorliegen, die speziell auf das Fortbestehen der Konkurrenzklausel einen Schluß zulassen.

Zur Frage der Konkurrenzklausel bei Arbeitern teilt Justizrat Dr. Fuchs in der „D. Jur. Ztg." einen beim Kammergericht verhandelten Fall mit, bei dem das einen Arbeiter betroffene Verbot, ein Jahr lang sich in dem gleichen Geschäftszweige anstellen zu lassen, für nichtig erklärt worden ist, da sich das berechtigte Interesse des Klägers im vorliegenden Falle in der Geheimhaltung etwaiger Fabrikationsmethoden, die bereits durch eine Vertragsstrafe sichergestellt war, erschöpfte und die Freiheit und wirtschaftliche Selbstbetätigung des Beklagten durch das Verbot, ein Jahr lang in einem Konkurrenzgeschäft zu arbeiten, weit über das zulässige Maß eingeschränkt worden wäre. Denn dieses Verbot wäre einem Verbot, sich innerhalb eines Jahres überhaupt in der bisherigen Weise zu betätigen, gleichgekommen. Hierbei wird die bedeutsame Frage gestreift, ob nicht jede Konkurrenzklausel einem gewöhnlichen Arbeiter gegenüber, selbst wenn er zu den qualifizierten Arbeitern gehört, schlechthin nichtig ist, weil das Gesetz jede Erschwerung des Fortkommens eines gewöhnlichen Arbeiters als unsittlich ansieht.

Der Begriff der selbstverschuldeten Dienstbehinderung nach § 616 B. G.B. ist nach der Auffassung einer Konferenz der Vorsitzenden der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln erst dann erfüllt, wenn eine auch bei billiger Berücksichtigung aller einschlägigen Momente mit seinem Dienstverhältnisse unverträgliche, fahrlässige Handlungsweise des Dienstverpflichteten in Betracht kommt; dagegen ist die Frage, ob der angezogene Paragraph auch auf militärische Uebungen anzuwenden sei, von Fall zu Fall zu entscheiden. Auch die wichtige Frage, ob für Schadensersatzansprüche aus § 618 Abs. 3 B. G.B. das Kaufmanns- bezw. Gewerbegericht oder die ordentlichen Gerichte zuständig sind, hat diese Konferenz behandelt und einstimmig der Ansicht, daß das Kaufmanns- bezw. Gewerbegericht in diesen Fällen zuständig sei, Ausdruck gegeben.

Arbeiter als Schöffen und Geschworene. In Hof (Bayern) wurden zum ersten Male vom Amtsgericht unter 50 ausgelosten Schöffen zehn Arbeiter ausgewählt. — In dem Verzeichnis der vom Amtsgericht Gräfenthal (Meiningen) für das Jahr 1907 gewählten Schöffen und Hilfsschöffen sind acht Arbeiter aufgeführt. — Unter den in Stuttgart ausgelosten Geschworenen befinden sich zwei Schreiner, zwei Schneider, ein Schuhmacher, ein Zimmermaler und ein Goldarbeiter.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Der Grundlohn des sächsisch-thüringischen Webertarifs ist vom Verband sächsisch-thüringischer Webereien in freiem Entgegenkommen gegen die Arbeiterschaft erhöht worden. Der Verbandsvorstand hat durch seine Ortsgruppen, die 243 Betriebe mit 20 000 Arbeitern umfassen, folgende öffentliche Bekanntmachung erlassen:

Vom Bestreben geleitet, die Lohnverhältnisse in den Betrieben des Verbandes sächsisch-thüringischer Webereien weiter aufzubessern, hat der Vorstand beschlossen, vom 1. Januar 1907 ab die Mindestlohnsätze des jetzt geltenden Tarifes für Rohwaren und Vigoureux um mindestens 5 Prozent zu erhöhen. Der neue Tarif wird sobald als möglich zum Aushang gebracht werden.

Diese Lohnerhöhung ist nicht sehr groß, aber das hier bekundete Verhalten eines starken Arbeitgeberverbandes verdient immerhin prinzipielle Beachtung. Zwar ist die einheitliche Lohnregulierung noch durchaus einseitig von dem Arbeitgeberverbande ohne vorherige Aussprache mit den Vertretern der Webereiarbeiter dekretiert, aber in ungünstigeren Zeiten, wenn es sich einmal um Lohnreduzierung handelt, wird das Verhandeln mit dem Arbeiterverband als Voraussetzung einer Verständigung mit der Arbeiterschaft zu einer sachlichen Notwendigkeit werden.

Die Lohn- und Tarifbewegungen im Bäckergewerbe 1906. Auch im Bäckergewerbe war die Zahl der Streiks und Lohnbewegungen in diesem Jahre außerordentlich groß und ebenso nahmen auch die Bewegungen im einzelnen einen erheblichen Umfang an. Begünstigt wurden diese Bewegungen auf Verbesserung der Arbeits- und Lohnbedingungen durch die außerordentlich günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse, die zur Folge hatten, daß sehr viele Bäckergesellen in andere Berufe übertraten und so zeitweise im Bäckergewerbe ein Mangel an Arbeitskräften bemerkbar wurde. Aus einer Broschüre über die Lohnbewegungen und Streiks im Bäckergewerbe für das Jahr 1906, die soeben vom Verband der Bäcker herausgegeben wurde, ist zu ersehen, daß die Bäckereiarbeiter infolge dieses für sie günstigen Standes des Arbeitsmarktes die meisten Lohnbewegungen auf friedliche Weise durchführen konnten. Allgemeine Ortsstreiks sind durchgeführt worden in Stettin, Braunschweig, Thorn, in den Bergisch-Märkischen Brotfabriken in Elberfeld, in Solingen, Remscheid usw., außerdem wurden noch partielle Ausstände geführt in Altona, Kiel, Köln a. Rh., Dortmund, Essen a. Rh. und im Konsumverein in Halle a. S. Viel zahlreicher waren die allgemeinen Lohnbewegungen, bei denen Erfolge ohne Ausstand erzielt wurden. Diese friedlichen Lohnbewegungen erstreckten sich auf weit über 100 Orte, darunter München, Berlin mit 99 Vororten, Mainz, Wiesbaden, Danzig, Bremen, Homburg v. d. Höhe, Leipzig, Elberfeld und Breslau, außerdem wurden auch noch verschiedene Einzellohnbewegungen durchgeführt. Es konnten vielfach wesentliche Verbesserungen für die Arbeiter erreicht werden, auch wurden die Arbeitsbedingungen häufig für längere Zeit tariflich festgelegt. Eine der Hauptforderungen bei den meisten Lohnbewegungen der Bäcker in diesem Jahre war die Abschaffung des Kost- und Logiswesens, und diese Forderung ist denn auch häufig bewilligt worden. Weiter haben die Bäckergehilfen bei allen Lohnbewegungen erreicht, daß ihnen die Arbeitgeber an den hohen Festen je eine Freinacht zugestanden haben, soweit diese Freinächte noch nicht durch behördliche Verfügungen festgesetzt waren. Der am 1. August 1904 mit dem Zentralverband deutscher Konsumvereine abgeschlossene Tarifvertrag wurde während der letzten Monate noch von einigen Genossenschaften angenommen; im ganzen wurde der Vertrag bisher von 66 Genossenschaften anerkannt, während immer noch 127 Vereine dem Vertrag die Zustimmung verweigern. Im einzelnen läßt sich beobachten, daß auch die Tarifverträge im Bäckergewerbe eine immer bessere Form erhalten, die Bestimmungen werden genauer ausgearbeitet und umfassen eine weitere Regelung des Arbeitsverhältnisses. Wir finden Bestimmungen über die Errichtung von Schiedsgerichten, über Lehrlingshaltung und -Ueberwachung, über Bezahlung der Ueberstunden, über Anerkennung der Arbeiterorganisation usw. Der am besten ausgearbeitete Tarifvertrag besteht in München, allerdings wurde hier im März 1906 im Bäckergewerbe auch schon der dritte Tarifvertrag abgeschlossen.

Tarifverträge in Oesterreich. Aus Wien wird uns geschrieben: Die Idee des kollektiven Arbeitsvertrages hat sich in Oesterreich bereits derart eingebürgert, daß es auch schwächeren Organisationen gelingt, solche Abmachungen durchzusetzen. In den letzten Wochen wurden bei einigen Gewerben Tarifverträge abgeschlossen, die teilweise ohne Streik den Arbeitern nennenswerte Vorteile brachten. Nach längeren Verhandlungen haben die Buchbinder in den Buchdruckereien, ferner die Musiker Verträge zu stande gebracht; nach kurzen Streiks die Pferdefleischhauer und Fleischselcher. — Besondere Beachtung verdienen jedoch die Tarifverträge, die in den größten Brauereien Wiens und Umgegend sowie in Linz, Zipf, Salzburg, Wr.-Neustadt und St. Pölten abgeschlossen wurden. Innerhalb eines kurzen Zeitraums wurden nicht weniger als 24 solcher Verträge zu Stande gebracht; es sind dies natürlich Einzelverträge, da die Verschiedenheit der Lohnverhältnisse einen allgemeinen Tarif zurzeit noch unausführbar macht. In einzelnen Brauereien waren nämlich die Löhne derart niedrig gestellt, daß eine Erhöhung derselben um 40 % platzgreifen mußte, um sie den anderwärts üblichen annähernd gleichzustellen. Durchwegs wurde auch eine Verkürzung der Arbeitszeit erzielt und Urlaub eingeführt. Zur Besserung der Gesundheitsverhältnisse in den Brauereibetrieben dürfte die Aufhebung des Trinkzwanges wesentlich beitragen. Das früher zugemessene Bierquantum können sich die Arbeiter jetzt in einzelnen Brauereien teilweise und in manchen voll in Geld auszahlen lassen. Einen bedeutenden Erfolg haben die Brauereiarbeiter mit der Bestimmung errungen, daß bei Bedarf an Arbeitskräften nur wieder gelernte Arbeiter eingestellt werden dürfen. Dies war bis jetzt nicht der Fall, da die Unternehmer billigere Arbeitskräfte, d. h. Hilfsarbeiter herangezogen hatten; die vorzüglichen maschinellen Einrichtungen machen eben gelernte Arbeiter entbehrlich. Um so erfreulicher ist es, wenn es den Brauereiarbeitern gelungen ist, auf friedlicher Grundlage eine Besserung ihrer Arbeitsverhältnisse herbeizuführen.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz in der Zigarrenhausindustie. Der Bundesrat hat die Vorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Herstellung von Zigarren in der Hausarbeit am 15. November dem Ausschusse überwiesen. Die Anfänge dieser Vorlage reichen nahezu 4 Jahre zurück.

Der Kampf gegen die hygienischen Mißstände in den Bäckereien und Konditoreien hat einen Fortschritt aufzuweisen. Nach langen Erwägungen über den geforderten reichsgesetzlichen Bäckereiarbeiterschutz haben die Bundesregierungen beschlossen, auf einem anderen Verordnungswege die notwendige hygienische Reform durchzuführen. Sie haben eine Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vereinbart, die nach und nach in den einzelnen Bundesstaaten zur Einführung gelangen soll. Neben Bestimmungen über die Beschaffenheit, Größe und Lage der Arbeitsräume enthält die Verordnung vor allem Bestimmungen, die sich sowohl auf die Reinlichkeit und Sauberkeit der Arbeiter und der benutzten Geräte, als auch auf die Behandlung der zu verarbeitenden Materialien und der Backwaren beziehen. Einzelne Bestimmungen, wie z. B. daß das Bearbeiten des Teiges mit den Füßen verboten ist, daß das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser täglich erneuert werden muß, daß die Backware nicht auf dem bloßen Fußboden gelagert werden darf, daß das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergleichen untersagt ist, bestätigen wiederum die Anschauung, daß es im Bäckereigewerbe mannigfaltige Mißstände gibt, deren Fortbestehen im Interesse der Arbeiter wie des öffentlichen Wohlbefindens nicht geduldet werden darf.

Kinderschutzgesetz und Lehrer. Um eine wirksamere Anwendung der Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes herbeizuführen, hat die Düsseldorfer Regierung an die Lehrkräfte der ihr unterstellten Volksschulen eine Verfügung erlassen, welche eine Ergänzung der von ihr im März 1904 erlassenen Verordnung darstellt. Damals wurde die Aufmerksamkeit der Lehrer und Lehrerinnen auf die Kinder gelenkt, denen eine Arbeitskarte ausgestellt worden war, die also in fremden Diensten erwerbstätig waren. Die neue Verfügung sucht die Lehrer und Lehrerinnen zur Unterstützung der Gewerbeaufsicht heranzuziehen auch für die eigenen Kinder, die bei den Eltern erwerbstätig sind. Die Düsseldorfer Regierung ordnet an, daß in jeder Klasse ein Verzeichnis sämtlicher in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder, der eigenen sowohl als auch der fremden, unter Angabe der Arbeitszeiten, Arbeitsstellen und der Art der Arbeit geführt wird. Die so hergestellten Verzeichnisse sind allmonatlich den zuständigen Polizeibehörden und vierteljährlich den Gewerbeinspektoren und Kreisschulinspektoren mitzuteilen. Ueber etwaige zu befürchtende Ausbeutungen von Kindern hat sich der betreffende Schulleiter gutachtlich zu äußern. — Um die Durchführung des Kinderschutzgesetzes zu fördern, hat die Königl. Gewerbeinspektion für die Kreise Düren, Jülich und Schleiden ein handliches Flugblatt in Kartenform anfertigen lassen, welches in sehr übersichtlicher Weise die Vorschriften des Kinderschutzgesetzes enthält. Diese Karten, die sowohl Arbeitgebern, Eltern, Lehrern und allen in der Jugendfürsorge tätigen Personen sehr zu empfehlen sind. sind, durch die Gewerbeinspektion in Düren zu beziehen. 100 Stück kosten 1 ℳ.

Gesetzwidrige Beschäftigung von Kindern in Oesterreich. Aus Wien schreibt man uns: Aus dem jüngsten Bericht der österreichischen Gewerbeinspektoren (für 1905) geht hervor, daß an der gesetzwidrigen Verwendung von Kindern zumeist die fabrikmäßigen Betriebe beteiligt sind, nämlich mit 342 von 454 Kindern. Die gesetzwidrige Kinderarbeit ist in manchen Gewerben, zum Beispiel in Ziegeleien, geradezu typisch; ihre Eindämmung wird dadurch erschwert, daß die Arbeiter selbst in ihrer Abstellung eine Ungerechtigkeit erblicken, da sie die Kinder, ohne Rücksicht auf deren zartes Alter, für verpflichtet halten, gleich den anderen Familienmitgliedern zu dem für die Erhaltung des Hausstandes nötigen Arbeitsverdienste beizutragen. Wenn auch die schlechte Lage der Arbeiter ihre Handlungsweise und ihre Ansichten begreiflich erscheinen lassen, so ist das Verhalten behördlicher Organe, der gesetzwidrigen Kinderarbeit Vorschub zu leisten, desto unbegreiflicher. So berichtet z. B. der Troppauer Aufsichtsbeamte, daß er in einer Industriestadt bei den Neubauten schulpflichtige Kinder fand, die vom Bürgermeister ihrer Heimatsgemeinde gefertigte gleichlautende Erlaubnisscheine vorwiesen, daß sie in einer gewerblichen Unternehmung verwendet werden können.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die deutsche Arbeiterversicherung auf der Weltausstellung in St. Louis, die von allen gleichartigen Ausstellungsgruppen allein einen durchschlagenden Erfolg erzielte, hatte, wie aus dem jetzt zur Ausgabe gelangten Bericht des Reichskommissars (Reichstagsdrucksache Nr. 527) hervorgeht, diesen Erfolg den nachstehend kurz wiedergegebenen Umständen zu danken: Die deutsche Sektion war die einzige, die ein von einheitlichen Grundgedanken getragenes System sozialer Versicherung zur Anschauung brachte und damit einen bemerkenswerten Beitrag zur Lösung des sozialen Problems unserer Zeit lieferte, indem sie die Ueberlegenheit der Zwangsversicherung gegenüber der freiwilligen Versicherung überzeugend nachwies, besonders wenn wie in Deutschland die letztere in Form der Zusatzversicherung den wirtschaftlich und intellektuell höherstehenden Schichten der Arbeiterwelt auch für die eigene Betätigung einer weitgehenden Fürsorge nicht nur völlig freien Spielraum, sondern auch erleichterte Wege bietet. Weiter: die Therapie der deutschen Arbeiterversicherung läßt keinen Zweifel daran, daß der bei weitem größte Teil der im Berufe geschädigten Arbeitskräfte durch rechtzeitige und sachgemäße Hilfe wiederherzustellen ist und daß die darauf verwendeten Millionen sich überreich verzinsen, da jede produktive Arbeitskraft der Nation mehr oder minder große Auslagen an Erziehungs- und Ausbildungskosten verursacht, die durch die Produktivität der Arbeit im allgemeinen wieder eingebracht werden, während sie bei vorzeitiger Beendigung dieser Arbeitskraftverwendung einen volkswirtschaftlichen Ausfall bedeuten. Endlich: die Erfahrungen Deutschlands lehren, daß die Zwangsversicherung immer mehr von dem Gebiete der Therapie auf das der Prophylaxis hinüberleitet, daß aber alle hierauf bezüglichen Maßnahmen (Maßnahmen gegen die Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten und andere Volkskrankheiten, Alkoholmißbrauch, Wohnungselend usw.) ohne die Institution der Zwangsversicherung kaum so schnell und so umfassend zu erzielen gewesen wären. Den Bericht über die Arbeiterversicherung hat Direktor Dr. Zacher erstattet.

Pensionsbewegung der Privatangestellten. Das österreichische Herrenhaus hat den Vorschlägen des Abgeordnetenhauses zugestimmt und dadurch das langumstrittene Gesetz über die staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten zum Abschlusse gebracht. (Die „Soz. Praxis" wird

demnächst einen Artikel über dieses Gesetz bringen.) Dieser Erfolg der Angestellten im Nachbarstaate muß auf die deutsche Bewegung als Sporn einwirken. Ein solcher Anstoß ist gerade jetzt zeitgemäß, denn im Reiche macht eine weniger erfreuliche Nachricht die Runde durch die Zeitungen: „Anscheinend offiziös" wird mitgeteilt, daß man an amtlicher Stelle auf Grund des in der bekannten Enquete gesammelten umfangreichen Materials zu einem Resultate gekommen sei, das der Einführung einer obligatorischen Versicherung der Privatbeamten „nicht günstig erscheint". Hierzu schreibt die „Koresp. der Werkmeister-Ztg.":

Die Angestellten denken nicht daran, die Flinte ins Korn zu werfen. Zunächst ist festzustellen, ob die Nachricht, die vorsichtigerweise von einem „bisher nur vorläufigen Ergebnisse" redet, tatsächlich der Meinung amtlicher Kreise entspricht. Dazu wird der demnächst zusammentretende Reichstag Gelegenheit bieten. Das Parlament wird aber sicher zugleich seinen Wunsch wiederholen, daß in der Sache etwas geschieht, denn alle Parteien sind für die staatliche Versicherung und werden sich durch das angeblich ungünstige vorläufige Ergebnis aus der Enquete nicht beirren lassen. Die Angestellten aller Berufe aber werden gut tun, durch verdoppelte Aufklärungs- und Werbearbeit den Kundgebungen des Reichstags einen starken Resonanzboden zu schaffen.

Eine internationale Sparkassenstatistik, die die „Statistische Korrespondenz, nach den neuesten Quellen, meist aus dem Jahre 1903—1904 stammend, veröffentlicht, zeigt, daß in Dänemark auf je 100 Einwohner 50,15 Sparkassenbücher, in Schweden 36,10, Norwegen 33,32, Belgien 30,14, Frankreich 29,44, Preußen 27,71, England 26,59, Niederlande 26,02 kommen. Den geringsten Prozentsatz weisen Italien mit 20,29, Oesterreich mit 19,29, Ungarn (7 %) und Rußland (13,38 %) auf. Die Summe des Einlegerguthabens auf den Kopf der Bevölkerung beträgt in Dänemark 342,01 M., in Preußen 210,59 M., in Norwegen 178,61, Oesterreich 144,59, Schweden 126,26, England 95,64 und Frankreich 88,40. Am niedrigsten ist sie in Rußland; 15,43.

Erziehung und Bildung.

Aus dem Berichte über die von Berliner Studierenden veranstalteten Unterrichtskurse für Arbeiter. Von den 658 Arbeitern, die im Winterhalbjahr 1905/06 an dem Elementarunterrichte von Berliner Studierenden in Deutsch, Rechnen, Geometrie und Geographie teilnahmen, gehörten ihrem Berufe nach 26 % der Gruppe der Metallverarbeitung, 11,8 % der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, 14,2 % dem Baugewerbe an. Die meisten Hörer standen im Alter von 21—35 Jahren; 48,4 % waren verheiratet. Einem Berufsverbande gehörten 69,2 % an. 40,8 % hatten die Fortbildungsschule besucht. Einen interessanten Einblick in den Grad des Bildungsstrebens dieser Arbeiter gewähren die Antworten auf bestimmte Fragen, die den Teilnehmern an den Kursen vorgelegt wurden: Danach hatten von 357 Hörern 40 = 11,2 % noch kein Theater besucht. Die Frage: „Welche Theaterstücke haben den meisten Eindruck auf Sie gemacht?" wurde von 238 Hörern beantwortet. Während 48 = 14,2 % unbestimmte Angaben machten, gaben die übrigen 190 an: Dramen von Schiller (103 mal), G. Hauptmann (45), [Opern im allgemeinen (45)], Gorki (28), Shakespeare (24), Ibsen (24), Goethe (22), Anzengruber (17), Grillparzer (9). Von einzelnen Dramen wurden angegeben: Kabale und Liebe (34), Wilhelm Tell (33), Die Räuber (31), Die Weber (29), Nachtasyl (23), Faust (14), Maria Stuart (14), Don Carlos (9), Zapfenstreich (9), Ueber unsere Kraft (8), Fuhrmann Henschel (8), Kaufmann von Venedig (7), Götz von Berlichingen (7).

Einem Kunstverein gehörten an von 328 Hörern 77 = 23,5 %.

Die Frage: „Was haben Sie von Dichtern gelesen?" beantworteten im ganzen 317 Kursushörer mit: nichts 42 = 13,2 %, wenig 8 = 2,5 %, unbestimmt 14 = 4,4 %, detaillierten Angaben 253 = 79,8 %. Von den 253 gaben an: Schiller (215), Goethe (115), Heine (67), Fr. Reuter (27), Shakespeare (17), Körner (16), Ibsen (16), Hauff (15), Chamisso (15), Uhland (14), Gorki (13), Lessing (12), Zola (12), G. Hauptmann (12), G. Keller (11), Tolstoj (9), Anzengruber (8), Rosegger (8), Lenau (6), Kleist (6), Freiligrath (6).

Die Frage: „Welche Bücher besitzen Sie?" beantworteten 277 Hörer, davon mit „keine" 51 = 18,4 %. Im Besitz von Klassikern waren von 277 Hörern 181.

Die Frage: „Entleihen Sie Bücher aus einer Volksbibliothek oder dergl.?" wurde von 301 Hörern beantwortet, und zwar mit „nein" von 170 = 56,5 %, „zuweilen" 4 = 3,3 %, „früher" 6 = 3,3 %, „ja" 121 = 40,2 %.

Ein volkswirtschaftlicher Ausbildungskursus der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine wird vom 2. Dezember ab bis in den Februar hinein an den Sonntagen in Berlin abgehalten. Für die Vorlesungen ist Prof. Dr. von Halle gewonnen, der sich bereits früher, auf Einladung des Bureaus für Sozialpolitik, in liebenswürdiger Weise zu volkswirtschaftlichen Vorträgen in Arbeiterkreisen zur Verfügung gestellt hat.

Die erste ländliche Volkshochschule Deutschlands wurde am 4. November in Albersdorf, Schleswig-Holstein, eröffnet. Die Anstalt ist von dem Volkshochschulverein nach dem bewährten Muster der dänischen Volkshochschulen eingerichtet worden und konnte mit dreißig Schülern, welche alle der Eröffnungsfeier beiwohnten, ihre Tätigkeit beginnen. Hauptpastor Fries aus Albersdorf hielt die Weihrede.

Der zweite Jahreskursus der christlich-sozialen Frauenschule in Hannover, die im Oktober 1905 ins Leben trat, hat am 15. Oktober seinen Anfang genommen. Diese Schule bildet den Versuch, eine halbjährige praktische Arbeitszeit auf einschlägigen Gebieten mit einem möglichst vielseitigen, theoretischen Unterricht zu vereinigen, um Frauen zur verständnisvollen Ausübung ihrer sozialen Pflichten zu schulen, um sowohl Berufsarbeiterinnen wie freiwillige Helferinnen für das Gebiet der christlichen Liebestätigkeit und der sozialen Hilfsarbeit zu gewinnen und vorzubilden. Auskunft über geeignete Arbeitsfelder und Gelegenheit zur Erlangung von Anstellungen bietet später den abgehenden Schülerinnen, die in ihrem Abgangszeugnis eine gute Empfehlung besitzen, die Stellenvermittlung des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes für gebildete Frauen und Mädchen. Der Sitz der Zentrale der Stellenvermittlung ist in Hannover, Adresse: Volgersweg 10A ptr., Fräulein von Reden, während Auskunft und Prospekte über die christlich-soziale Frauenschule durch die I. Vorsitzende Fräulein A. von Bennigsen, Bennigsen bei Hannover, und Fräulein H. Busch-Hannover, Sedanstraße 19 I, zu erhalten sind.

Soziale Medizin und Hygiene.

Zentralanstalt zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Der Arbeitsausschuß des unter dem Protektorate der Kaiserin stehenden Komitees für die Zentralanstalt zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit weist in einer Zuschrift darauf hin, daß bestehenden Säuglingsanstalten kein Wettbewerb gemacht werden solle, sondern daß ein Institut geplant sei, das die örtliche Säuglingsfürsorge durch Sammlung und Bearbeitung des einschlägigen Materials sowie durch wissenschaftliche und praktische Forschung mit zuverlässiger Anleitung unterstützen, die Ergebnisse der Forschung für die Praxis in möglichst ausgiebiger Weise nutzbar machen und der Bevölkerung maßgebende Ratschläge zum Schutze des Nachwuchses geben soll. Die Anstalt soll eine deutsche sein und dem ganzen deutschen Volke zu gute kommen. Das Komitee besteht deshalb schon jetzt aus Vertretern aller deutschen Bundesstaaten und preußischen Provinzen. Die Sammlungen nehmen ihren Fortgang. Die Bauvorbereitung ist dem Abschlusse nahe.

Krankenfürsorge in Städten. Ein fühlbarer Mangel an Stiftungsfonds besteht nach dem Verwaltungsbericht der Stadt Halle für 1905/06 — und ähnlich dürften die Verhältnisse in sehr vielen anderen deutschen Städten liegen —, soweit die Unterbringung von Lungenschwindsüchtigen in Lungenheilstätten, von Kindern in Kinderheilstätten, See- und Soolebädern, von Kranken aller Art in Bade- und Luftkurorten sowie von Rekonvaleszenten in solchen Orten, in Walderholungsstätten oder in Genesungsheimen in Betracht kommt, und zwar hauptsächlich in betreff solcher Personen, welche der öffentlichen Armenpflege sonst noch nicht anheimgefallen sind, die aber nicht in der Lage sind, die Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten und die Armenkasse nicht in Anspruch nehmen wollen. Ebenso fehlt es an Stiftungsmitteln, um verschämte Arme, insbesondere Witwen, genügend unterstützen zu können. Der Bericht weist gleichzeitig darauf hin, daß es sich nach den bisherigen Erfahrungen empfehle, in allen Fällen, in denen die Errichtung von Stiftungen beabsichtigt sei, den Kreis der zu Bedenkenden möglichst weit und in ihrem Interesse dem Ermessen der Stiftungsverwaltung nicht zu enge Grenzen zu ziehen, schon damit Aenderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Gesetzgebung (insbesondere der Armengesetzgebung und der sozialen Versicherungsgesetze) und endlich den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft stets genügend Rechnung getragen werden könne.

Literarische Mitteilungen.

Haring, Karl: Die Postsparkasse als Reichs-Rentensparbank. Tülle a. d. Donau. Selbstverlag.

Boehringer, Rob.: Macauleys Rede über den Zehnstundentag. Bern 1906. Sonderabdruck aus den schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Kautsky, Karl: Die Sozialdemokratie und die katholische Kirche. Berlin 1906. Vorwärtsverlag. Preis 75 ₰.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 29. November 1906. Nummer 9.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das gewerbliche Einigungswesen in England und Schottland*).

Von Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin.

„Ich glaube nicht, daß an den in England üblichen Methoden zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten viel zu verbessern ist,“ schrieb der Generalsekretär der Baumwollspinner T. Ashton im Jahre 1902 in seinem Bericht als Mitglied der nach Amerika entsandten Moseley-Kommission, und verschiedene seiner Kameraden von anderen Industrieverbänden äußerten sich noch stolzer über das Einigungswesen in Britannien. Wie die britischen Arbeitgeber von dem System der paritätischen Einigungsverhandlungen eingenommen sind, ist in dem Bericht an so vielen Stellen urkundlich belegt worden, daß eine Häufung weiterer Zitate sich erübrigt. Die ständig wachsende praktische Ausbreitung dieses Systems über weite Produktionsgebiete und die wichtigsten Zweige des britischen Gewerbelebens ist der sicherste Beweis dafür, daß die britische Industrie damit zufrieden ist, die, wie jedermann bekannt, ohne Zollschutz, in ungehemmter Konkurrenz auf dem Weltmarkt, eine glänzende Stellung sich gewahrt hat. Auch die Kommission der Gesellschaft für Soziale Reform hat beim Studium des britischen Einigungswesens den Eindruck gewonnen, daß man die alte „Werkstatt der Welt“ zu ihrer erfolgreichen Praxis, die Konflikte zwischen Kapital und Arbeit zu verhüten und schnell zu schlichten, beglückwünschen muß. Ja, mit einem gewissen Neide müssen Angehörige der deutschen Industrie, die nicht den Klassenkampf, sondern die Förderung sozialer Wohlfahrt und Gerechtigkeit auf ihre Fahne geschrieben haben, nach dem Inselreich hinüberblicken, wo die Arbeitskämpfe fast ständig an Schärfe und Umfang abgenommen haben, während die gewerbliche Arbeit in Deutschland von immer furchtbareren, immer umfangreicheren Störungen heimgesucht wird.

Aber wir haben weniger Anlaß, Britannien wegen seiner besonderen Einrichtungen und praktisch ausgeprobten Methoden zur Friedensstiftung zu beneiden. Diese könnten wir in Deutschland jederzeit nachmachen und haben wohl auch hier und da schon die Ansätze dazu. Was vielmehr drüben unsern Neid, unsere Bewunderung weckte, war vor allem der gesunde Geist, der alle diese Dinge ins Leben gerufen und zu stolzer, erfolgreicher Entfaltung gebracht hat, die praktische, nüchterne Besonnenheit und der soziale Verständigungswille, die in allen diesen gemeinsamen Ausschüssen und Einigungsämtern das Szepter führen und aus jenen vielgestaltigen Formeln und Methoden des Einigungsverfahrens erst brauchbare elastische Instrumente für das soziale Friedenswerk gemacht haben. Der Amerikaner Gilman hat einmal gesagt: „In sozialen wie politischen Dingen macht die Vollkommenheit der Maschinerie gar so wenig aus, der gute Geist und der gute Wille aber so sehr viel.“ In diesem Wort liegt das eigentliche Geheimnis der Erfolge des britischen Einigungswesens. Der angelsächsische Volksgeist, etwas von der Quintessenz der politischen, sozialen, religiösen und ökonomischen Entwicklung des Britenvolkes offenbart sich in den gewerblichen Friedensstätten.

Nicht die Architektur der Einigungsämter also ist es, die wir in erster Linie zu studieren und nach Deutschland zu übertragen haben. Sie ist sogar, wie der Bericht an verschiedenen Stellen ausführt, nicht überall so vollkommen und glänzend, wie es aus den mitgeteilten enthusiastischen Urteilen hervorleuchtet. Auch zeigt schon die Mannigfaltigkeit der Methoden zur gegenseitigen Verständigung, daß es in diesen Fragen kein alleinseligmachendes Schema gibt, daß je nach dem Charakter, dem Umfang, den traditionellen Einrichtungen und vor allem je nach der sozialen Organisation der Industrie die eine oder die andere Schlichtungsinstruktion den Vorzug verdient, und daß die Verschiedenartigkeit der Streitfragen, ob technischer oder wirtschaftlicher Natur, ob Rechtskonflikte aus bestehenden Arbeitsverträgen oder Interessenkonflikte beim Abschluß neuer Verträge, bei dem Einigungsverfahren von Wichtigkeit ist. Die Royal Com-

*) Dieser Aufsatz ist die „Schlußbetrachtung“ einer Darstellung des gewerblichen Einigungswesens in England und Schottland, die als Heft 22 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform soeben im Verlage von Gustav Fischer—Jena erschienen ist. Der Verfasser, Dr. Waldemar Zimmermann, Redakteur der „Sozialen Praxis“, war einer der beiden Nationalökonomen, unter deren Führung die von der Ges. für Soziale Reform berufene Kommission im Frühjahr ds. Js. nach England und Schottland ging, um dort die gewerblichen Einigungsverhältnisse zu studieren. Zweck dieser Reise war die Gewinnung reichen und sicheren Materials für die Behandlung des Problems in Deutschland, das den Hauptgegenstand der am 3. und 4. Dezember in Berlin tagenden Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform bildet. Die Schilderung der Verhältnisse in England soll als Einführung in diese Verhandlungen dienen. Aus dem gleichen Grunde veröffentlichen wir das zusammenfassende Schlußwort der Schrift an dieser Stelle. Die Redaktion der „Sozialen Praxis“.

mission on Labour unterschied im Jahre 1893 acht verschiedene Stufen der friedlichen Verhandlung und Schlichtung von Streitfällen zwischen Unternehmern und Arbeitern und sie sind wohl sämtlich noch heute in Britannien irgendwie in Uebung. Eine fast verwirrende Mannigfaltigkeit der Erscheinungen! Und doch läßt sich gerade aus einem kritischen Vergleich dieser verschiedenen Methoden, sowie dem Studium ihrer Anwendungsgebiete viel lernen, und man kann daraus prinzipielle Erkenntnisse ableiten, die sich mit den praktischen Beobachtungsergebnissen unserer Kommission etwa zu folgenden Leitsätzen verschmelzen lassen.

In den niedrigst stehenden britischen Gewerben, wo ungelernte und schlecht organisierte Arbeit vorherrscht, fehlen förmliche Einigungsinstitutionen. Das primitive Verhältnis: Unternehmer und Arbeiter isoliert einander gegenüber — mit allen seinen bekannten Folgen — ist die Norm. In diesen Industrien verlangen die Arbeiter oft nach Intervention des Board of Trade oder richtiger eines von ihm bestellten Vermittlers, noch lieber eines Schiedsrichters. Von den mangelhaft organisierten Arbeiterkreisen dieser Industrien geht in erster Linie der Ruf nach staatlichen Zwangsschiedsgerichten aus.

Je hochwertiger die Arbeit in einer Industrie ist und je besser beide Parteien organisiert sind, um so vollkommener sind nicht nur die Einigungsinstanzen bei ihnen ausgebildet, sondern um so glatter und wirksamer funktionieren sie auch. Die Organisationen auf beiden Seiten vollbringen eine außerordentliche soziale Erziehungsarbeit, schließen nach einer Reihe von Machtproben einen auf gegenseitige Achtung gegründeten Waffenstillstand und erzeugen in ruhigen Zeiten aus ihrer Mitte umsichtige, verantwortungsbewußte Männer, die, auf hervorragende Fachkenntnis gestützt, es in der friedlichen Kunst erfolgreichen Unterhandelns zu einer gewissen Meisterschaft bringen und die Beziehungen zur Gegenpartei sogar hier und da bis zu einer teilweisen „Interessengemeinschaft" ausgestalten.

Die elementare Methode, die beiderseitigen Vertreter von Fall zu Fall zu gemeinsamen Sitzungen zur Schlichtung von Streitigkeiten zu entsenden, bildet den Ausgangspunkt des Einigungswesens. „Die Tatsache, daß Unternehmer und Arbeiter um denselben Tisch herum auf gleichem Fuße zusammenkommen und einer des anderen Standpunkt verstehen lernt, indem sie Beweise und Gegenbeweise tauschen, und die damit geschaffene Möglichkeit, sich schließlich von vernünftigen Erwägungen bestimmen zu lassen, ist von hohem Werte," so charakterisiert Dr. Spence Watson, ein erfolgreicher Praktiker im britischen Einigungswesen, die Bedeutung jener Vermittlungsstufe. Die Gegner müssen einander ins Auge sehen und die Parteiphrasen vermeiden, wenn sie sich nicht bei der andern Partei lächerlich machen sollen.

Aber jene erste Vermittlungsstufe reicht, zumal in großen und schwierig gestellten Industrien, nicht immer aus. Zwar können ihre Mängel durch die hervorragende Tüchtigkeit der Arbeitgebersekretäre und Gewerkschaftsführer ausgeglichen werden, und in der technisch komplizierten Textilindustrie, in der gute Meinung und freundliche Diplomatie zur Bewältigung der Streitfragen nicht genügen, sondern minutiöse Fachkenntnis der Maschinen, Arbeitsmethoden und Lohntarife nötig ist, sind die beiderseitigen Beamten sogar die Träger eines bis zu gewissem Grade vollendeten Einigungssystems.

Allgemein betrachtet aber erscheint die weitere Stufe des Verhandlungswesens notwendig und zweckmäßig: das regelmäßige, periodische Tagen eines ständigen gemeinsamen Ausschusses der beiderseitigen Organisationsvertreter. Ist die Industrie weit ausgedehnt und zeigen sich örtlich bedingte natürliche Verschiedenheiten, so erscheinen neben zahlreichen örtlichen Ausschüssen Zentralausschüsse für die Landesteile und für das ganze Königreich als eine empfehlenswerte Einrichtung. Diese wirkt zugleich meist als erwünschter Instanzenzug für schwierigere Fälle und ermöglicht überhaupt eine gesonderte Behandlung der individuellen oder örtlichen Streitfragen mit geringer Bedeutung und der prinzipiellen, das ganze Gewerbe betreffenden Konflikte. Die ständigen Ausschüsse bieten, wie im Bericht schon betont, den Vorzug, nicht nur die Verhandlungs- und Schlichtungsgewandheit zu fördern, sondern vor allem auch Gelegenheit, in normalen Zeiten Zusammenkünfte zu pflegen, die nicht unter dem scharfen Wind kritischer Konflikte und aktueller Streitfragen stehen, zu deren Erörterung sie ad hoc zusammberufen sind. Das erweist sich besonders für das wichtigste soziale Problem, die Verständigung über die Lohnfrage, segensreich, die in Friedenszeiten viel leichter nach den realen Gesichtspunkten der Marktlage zu lösen ist, als wenn die Arbeitermassen bereits durch die Agitation für bestimmte Forderungen erregt sind und über die Köpfe der Führer hinweg Macht gegen Macht auszuspielen drohen.

Das regelmäßige gemeinsame Tagen der Parteien scheint also als vorbeugender Faktor eine nicht unwesentliche Rolle in der sozialen Friedenspolitik zu beanspruchen. Die Erziehung zur Versöhnlichkeit rückt in ein noch helleres Licht, wenn man den Erfahrungssatz beherzigt, den der Arbeitgebersekretär Daniel Jones als Ergebnis seiner 33jährigen Vermittlungstätigkeit in dem Sprichwort zusammengefaßt hat: Prevention is better than cure — Vorbeugen ist besser als Heilen.

In der Befolgung dieser alten simplen Volksweisheit scheint überhaupt ein gut Teil des Geheimnisses zu stecken, warum im konzentriertesten Industrieland der Welt, Unternehmer und Arbeiter immer besser um Konflikte herumkommen. In psychologischem Zusammenhange mit jenem Prinzip steht auch wohl die beachtenswerte Tatsache, daß Unternehmer und Arbeiter, die im allgemeinen die freie Einigung (conciliation) ohne Schiedsrichter hoch über die Streitschlichtung durch Schiedsspruch stellen, doch letzteren in der Not als letztes Auskunftsmittel zulassen, obwohl sie ihn scheuen und als ein mechanisches Zerhauen, aber keine organische, für lange Zeiten brauchbare Lösung des Knotens betrachten:

„Conciliation is much better than arbitration, but arbitration is better than open warfare."

Die Parteien wollen dem offenen Kampfe, wenn irgend möglich, vorbeugen und lassen darum schließlich auch das Schiedsgericht über sich ergehen, zumal sie aus der Erfahrung und wir alle aus der Statistik wissen, daß der offene Kampf zwischen starken Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften am letzten Ende doch nur einen Kompromiß bringt, bei dem beide Teile von ihren Forderungen nachlassen müssen, und daß die Kosten selbst eines ausnahmsweise erfolgreichen Kampfes fast immer den Siegespreis um ein Beträchtliches übersteigen.

In den britischen Arbeitskonflikten handelt es sich, das ist der bestimmte Eindruck unserer Kommission, im Gegensatz zu Deutschland, wo der größere Teil der Gewerkschaften und auch der Arbeitgeberverbände ihre Streitigkeiten vielfach um eines Prinzips willen unter dem Gesichtswinkel des Klassenkampfes ausfechten, nur höchst selten um Auseinandersetzungen über ein ideologisches Prinzip — diese nebelhaften Dinge hat der nüchterne Sohn Albions, der die Welt erobernde Kaufmann und Realpolitiker seinem „idealistischen" Vetter neidlos überlassen —, sondern die Parteien in der britischen Industrie betrachten ihre Interessenkonflikte mit dem ruhigen Auge des Kaufmanns, der sich mit seinem Kunden nicht über den Warenpreis oder besondere Lieferungsbedingungen einigen kann. Selbst wenn es zum offenen Abbruch der Beziehungen kommt, bekundet sich etwas von dieser Grundauffassung meist noch in dem höflichen Verkehrston, mit dem die Parteiführer die Kündigungen oder Entlassungen unter dem Ausdruck des Bedauerns dem Gegner mitteilen; vergleiche die dokumentarischen Schilderungen des letzten Kohlenarbeiterstreiks (Protokoll der Royal Commission on Labour Bd. III S. 385 ff.) oder der gewaltigen Maschinenbauaussperrung (Notes on the Engineering Trade Lock-Out 1897/8, herausgegeben von dem Maschinenbauerverband).

„Freedom of Management", Verfügungsfreiheit in der technischen Betriebsführung und in der Maschinenverwendung, ist wohl das einzige „Prinzip", um das die britischen Unternehmer mit den Gewerkschaften gelegentlich zu kämpfen hatten, als diese, infolge des Verfalls des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes einer starken Arbeitslosigkeit gegenüber stehend, in der Abwehr arbeitsparender Maschinen ein mechanisches Rettungsmittel aus dieser Not suchten Um das Prinzip des „Herren im Hause" wird in Britannien, wo man das Geheimnis der sozialen Organisation so früh und so erfolgreich erfaßt hat wie in Deutschland etwa das der militärischen Organisation, heut kein Kampf mehr ausgefochten. Die britischen Arbeitgeber lassen sich in die Regelung der Arbeitsbedingungen in ihren Fabriken von den Arbeitern nicht nur dreinreden, sondern sie haben die gemeinsame, kollektive Regelung gerade in den größten Industrien zu einem Prinzip gemacht, in ein System gebracht. Das zeigt sich am besten bei dem Hauptstück der Arbeiterfrage, der Lohnzumessung. Bereits in den Zeiten des liberalistischen Individualismus haben es die britischen Kaufleute herausgespürt, daß das natürliche Gegenstück zu den Preisvereinbarungen der Fabrikanten die Lohnvereinbarungen der Arbeiter darstellen, und daß eine gemeinsame vertragliche Verständigung über gewisse Elemente des Lohnes mit den einsichtigen Leitern der Gewerkschaften, entsprechend dem Auf und Nieder der Unternehmerpreislisten, das praktischste Mittel sei, den immer heiklen Geldpunkt wenigstens für eine bestimmt vereinbarte Zeit vernünftig und friedlich zu regeln. Eine solche gemeinsame kollektive Vereinbarung der Lohnrate entspricht ja auch, wie Ashley auf Grund seiner Forschungen über die britische Praxis der Lohnregelung nach-

gewiesen, dem ureigentlichen Wesen des Großbetriebs. In Britannien gibt es in der Hausindustrie und im Kleingewerbe kaum Kollektivverträge. Der Großbetrieb aber erfordert nach Ashley seiner ganzen Betriebsweise nach eine allgemeine Arbeitsordnung, eine einheitliche Arbeitsregelung. Das greift auf die Lohnfestsetzung über. Gewiß zahlt man besonders geschickten Arbeitern besondere Löhne, aber für die Masse der zahllosen Arbeiter ist Individualisierung der Löhne rein administrativ nicht mehr möglich, der Normallohnsatz stellt sich von selbst ein. Wie das für das einzelne Unternehmen gilt, erweist es sich bald für die ganze Industrie, soweit sie einigermaßen homogen ist, besonders also für alle Stapelproduktionen und kartellierten Gewerbe, als nötig und — nützlich. Der Unternehmer hat genug damit zu tun, in Punkto Kapital, Geschäftsorganisation, Betriebstechnik die Konkurrenz zu bestehen. Die Ausschaltung der Lohnfrage im Konkurrenzkampf durch kollektive Lohntarife für die ganze Industrie wäre, wie Ashley andeutet, für die Unternehmer geradezu eine Vereinfachung, ein Stück Arbeitsersparnis in der Geschäftsorganisation und Preiskalkulierung.

Solchen natürlichen Gesichtspunkten entsprechend, haben sich die von keinerlei prinzipiellen Skrupeln geplagten, sondern rein kaufmännisch denkenden britischen Industriellen frühzeitig, zum Teil auch in Anknüpfung an alte korporative Gewerbeverfassungen, auf die korporative und kollektive Lohnreglung mit den Arbeiterverbänden eingelassen, und die britische Industrie, diese Export- und Freihandelsindustrie ersten Ranges, hat trotz der Herrschaft dieses Systems, das sich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts allgemein Bahn brach, ihre glänzende Entwicklung fortgesetzt. Gewiß haben der ganze wirtschaftliche Zuschnitt des Landes, der gewerblich-technische Vorsprung, die Konzentration, Spezialisierung und Homogenität der einzelnen Industrien sowie der Arbeiterschaft, in der das fremdländische Element keine nennenswerte Rolle spielt, die unvergleichliche Gunst der natürlichen Grundlagen und der alte Kapitalsreichtum, der in Lohnfragen nicht so zu knickern braucht, wie die aus ungünstigerer Position auf wohlbefestigte alte Konkurrenzdomänen offensiv vorgehende deutsche Industrie, dazu beigetragen, die Bereitwilligkeit der Arbeitgeber zu kollektiven Lohnkompromissen, zu „gemeinsamen Lohnkartellen“ mit den Gewerkschaften zu fördern. Aber man darf den Einfluß dieser Elemente nicht überschätzen. Es ist vielmehr der Eindruck unserer Kommission, daß, abgesehen vom Volkscharakter und der Erziehungsarbeit der gemeinsamen Ausschüsse und Einigungsämter, jene nüchternen kaufmännischen Erwägungen und die frühzeitige, starke Entwicklung der Organisationen auf beiden Seiten die Hauptpfeiler für das kluge Lohnreglungssystem sind, das den schlimmsten Stein des sozialen Anstoßes friedlich beseitigt.

„Die Schwierigkeit, zu Kollektivverträgen oder zu gewerblichen Einigungsämtern zu gelangen,“ so erklärte auch die Königliche Arbeitskommission, in der mehrere hervorragende britische Unternehmer saßen, „wächst um so mehr, je mangelhafter die Organisation in den Industrien ist, und die Industrien sind in der Regel um so schlechter organisiert, je weniger gelernte und spezialistische Arbeit sie brauchen. Die Industrien, in denen solche Kollektivvereinbarungen am erfolgreichsten und wirksamsten durchgeführt werden, sind jene, in denen die Arbeiter entweder infolge ihrer Geschicklichkeit und Geübtheit oder weil sie, wie im Bergbau, ein gewisses lokales Monopol haben, eine starke Stellung einnehmen und infolgedessen auch die Unternehmer zwingen, sich zu festem Widerstande zusammenzuschließen.“ Und die Königliche Kommission setzt an anderer Stelle auseinander, daß „gerade in diesen stark organisierten Industrien mit gelernter Arbeit die Kollektivtarife und Schlichtungsverträge,“ diese Symbole friedlicher Verständigung zwischen Unternehmer und Arbeiter, „am besten beachtet werden“: — It is precisely in these (strongly organised skilled) trades that agreements are best observed!

Die Organisation ist der Friede. Allerdings hängt die Erfüllung dieses Worts durchaus von dem Aufbau der Verfassung, besonders aber von der Leitung der Organisation und dem Geiste, der die Reihen erfüllt, ab.

Unsere Studienkommission hat das britische Gewerkschaftswesen, soweit es ihr möglich war, bis in Einzelheiten geprüft. Unser Urteil ist im Gegensatz zu der in Deutschland meist noch verbreiteten Bewunderung der Trade Unions nicht gerade enthusiastisch. In unseren Gewerkschaften steckt trotz ihrer gegenwärtigen Unreife und Unfertigkeit ein mächtigerer Kulturfaktor für die Hebung der Gesamtarbeiterschaft, als in den klassischen Gewerkvereinen. Dafür eignen letzteren aber (nach Ansicht des Berichterstatters, die nicht ganz von allen Mitgliedern unserer Kommission geteilt wird) Vorzüge, die für die Entwicklung der gemeinsamen Arbeitsreglung und Streitschlichtung außerordentliche Dienste geleistet haben. Die Werksorganisation (jedes größere Unternehmen bildet einen Zweigverein der Gewerkschaft) leistet das, was unsere kümmerlichen Arbeiterausschüsse in Deutschland bisher nicht leisten: beauftragte Arbeitsvertrauensleute schaffen in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber nicht blos die kollektive Arbeitsreglung für das Werk, sondern die Zelle für die große soziale Friedensorganisation der Industrie. Weiter sind die britischen Trade Unions auch beruflich im allgemeinen spezialistischer organisiert als die deutschen Gewerkschaften, in deren Industrieverbänden die Einzelbranchen und ihre intime sachkundige Pflege und damit auch das technische Fachinteresse und -bildungsstreben ziemlich untergehen. Der Zunftgeist und die durch die örtliche und sachliche Spezialisierung hervorgerufene Zersplitterung haben schließlich auch wieder einiges Gute. Sie erleichtern die Verständigung mit den Unternehmern, da beide Parteien durch die engere Umrahmung ihres speziellen Fachgebietes näher zusammengeführt werden. Auch stärken die britischen Gewerkvereine dadurch, daß sie von ihren Mitgliedern, vielfach sogar satzungsmäßig, eine gewisse gewerbliche Tüchtigkeit verlangen, ihre Stellung gegenüber den Unternehmern bedeutend, da diese mit solchen Arbeitern wohl oder übel sich zu verständigen suchen müssen. Das beste an den Trade Unions aber sind fast durchweg ihre Führer. Außerordentliche Fachkenntnis, diplomatische Begabung, instinktive politische Klugheit und volkswirtschaftliche Einsicht, trotz vielfach mangelhafter Allgemeinbildung, zeichnet diese Männer aus, denen die Gewerkvereinsmasse, mehr aus Vertrauen als aus Disziplin, oft allerdings auch aus reiner Indolenz folgt und trotz der zahlreichen „Komitees“ so gut wie alles überläßt, nachdem man sie einmal als langbewährte Persönlichkeiten an die Spitze gewählt hat. Wieweit dieses unkritische Verhalten der Mitglieder mit der organisatorischen Verfassung der britischen Gewerkvereine, mit Sport und Trinken u. a. zusammenhängt, kann der Berichterstatter an dieser Stelle nicht ausführen.

In den Gewerkvereinsführern wirkt nun ebenso wie in vielen Unternehmern und in den Arbeitgebersekretären ein Hauch jenes eigenartigen, prächtigen angelsächsischen Geistes, den eine jahrhundertalte geschichtliche, politische, religiöse, rechtliche und kaufmännische Erziehung und Tradition diesem Seefahrervolk geschenkt und ihm damit über die Verirrungen des sozialen Klassenkampfes hinweggeholfen hat. In dieser geistigen Atmosphäre ist es zu verstehen, daß die leitenden Männer der Parteien und ihre Heere bei dem gemeinsamen Ausbau der konstitutionellen Arbeitsverfassung und in der Handhabung ihrer Einigungsinstanzen von so großem Erfolge gekrönt waren. Die Achtung aber vor den Persönlichkeitswerten im Mitmenschen, der traditionelle Konstitutionalismus und Parlamentarismus, der dem Engländer im Blute liegt, und der nüchterne, nicht rechthaberische Sinn des Briten verbürgen auch für die Zukunft trotz sozialistischer Agitation das gesunde Fortwirken der Schlichtungsstellen.

Ein politisches Sprichwort Englands sagt: governing and ruling is discussing. Das ist letzten Endes auch die Formel für das Wesen der gewerblichen Einigungspraxis. Ein Industrieland, in dem solche Volksweisheit seelisches Gemeingut, ist fürwahr gut dran. Freilich, das Diskutieren allein tuts nicht, sondern der Geist, in dem es geschieht. Darüber mag zum Schlusse noch einmal einer der besten Männer Englands reden, Arnold Toynbee, der in seiner prophetischen Schrift „Industry and Democracy“ vor 20 Jahren über die Auseinandersetzungen zwischen Unternehmer und Arbeiter im Einigungsamt diese Worte schrieb:

„Die Einigungsstellen sollten sich auswachsen zu ständigen Ausschüssen von Unternehmern und Arbeitern und sollten dann im Licht der Prinzipien unserer sozialen und technischen Erkenntnis jene großen Probleme der Lohnschwankungen, der Ueberproduktion und Gewerberegulierung behandeln. Unternehmer und Arbeiter zusammen müssen ohne Dritte sie friedlich lösen. Wie fern dieses Gedankens Erfüllung auch noch scheinen mag, — davon bin ich überzeugt, daß es kein Traum, sondern eine vernünftige Hoffnung ist, geboren aus einer ruhigen, historisch begründeten Einsicht und einem nüchternen Glauben an des Menschen bessere Natur. Und vor allem ist diese Hoffnung berechtigt in England, wo dank einer ununterbrochenen geschichtlichen Entwicklung ein Gefühl gegenseitiger Verpflichtung zwischen den Klassen die Auflösung der alten sozialen Verfassung überdauert hat.“

Der Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine im Reichstage.

Am 23. November ist der Reichstag in die Erörterung der Vorlage, die den Brennpunkt aller sozialpolitischen Auseinandersetzungen in diesem Sitzungsabschnitt bilden wird, eingetreten. Die Aufnahme, die die Vorlage bei den Wortführern der Parteien bisher gefunden hat, ist, wie erwartet werden mußte, keine enthusiastische, wenn auch bei fast allen Parteien — mit Ausnahme der Sozialdemokratie, deren verdammende Stellungnahme natürlich von vornherein feststand — sichtlich das Bestreben obwaltete, dem Gesetzentwurf möglichst viel gute Seiten abzugewinnen und mit einem Verdikt, soweit irgend angängig, zurückzuhalten. Diese reservierte Stellungnahme hat praktisch dahin geführt, daß die Kritik der bisherigen Redner, zumal des Zentrums und der Nationalliberalen, noch fast nach keiner Richtung ein entscheidendes Urteil erkennen läßt. Nur der Vertreter der Freisinnigen Volkspartei, Abg. Mugdan, hat aus seiner Geringschätzung der Vorlage keinen Hehl gemacht. Soviel scheint festzustehen, daß der Entwurf in der vom Abg. Trimborn (Z.) beantragten 21gliedrigen Kommission eine erhebliche Umgestaltung erfahren und von dem bureaukratischen Flechtwerk, das gegenwärtig die guten Grundgedanken des Entwurfs verhüllt, ja erstickt, das Schlimmste abgestoßen wird. Einig sind sich die bisherigen Redner des Zentrums, der Konservativen, der Nationalliberalen, des Freisinns und der Wirtschaftlichen Vereinigung in der Ueberzeugung von der Bedeutung des Prinzips, die gewerblichen Berufsvereine mit der Rechtsfähigkeit auszustatten und sie aus der schlimmsten Umstrickung der landesrechtlichen Vereins- und Versammlungsbestimmungen zu befreien. Gegen die Auffassung, daß es sich bei der Vorlage um ein Anti-Gewerkschaftsgesetz handle, wie der sozialdemokratische Sprecher Legien behauptete, haben die Vertreter der übrigen Parteien fast sämtlich ausdrücklich und entschieden protestiert. In der Bemängelung der Einzelheiten des Entwurfs stimmten die Abg. Trimborn, Bassermann, Mugdan, Schack freilich noch viel deutlicher überein als in seiner Empfehlung. Wirklich zufrieden mit der Vorlage erklärten sich nur die Abg. Schickert und Bokelmann von den beiden konservativen Fraktionen. Ersterer möchte sogar den Entwurf vor jeder „Verschlechterung“ im Sinne einer Erfüllung der Zentrums- und der freisinnigen Abänderungswünsche bewahrt wissen, und letzterer fügte hinzu, daß die Landarbeiter das Koalitionsrecht garnicht haben wollten.

Die Bemängelungen der Vorlage erstreckten sich im wesentlichen auf folgende Punkte:

Der Zentrumsabgeordnete Trimborn rügte zunächst die Verzwicktheit der ganzen Vorlage, hinter deren praktische Konsequenzen man selbst nach mehrtägigem Studium kaum kommen könne. Ferner vermißte er in der Vorlage eine großzügige Regelung des Koalitions- und Vereinsrechts, den „Schutz der Koalitionswilligen“, der ein notwendiges Gegenstück zum Schutz der Arbeitswilligen sei. Vielmehr zeichne sich die Vorlage durch eine bureaukratische Engherzigkeit aus, die wohl auf den widerstrebenden Einfluß des „Kastanienwäldchens“ (Minister v. Rheinbaben) zurückzuführen sei. Die Beschränkung des Gesetzes auf die reingewerblichen Berufsvereine schließe Vereine mit charitativen, konfessionellen Nebenzwecken aus. Die Bestimmungen über die Mitgliederverzeichnisse, über die ordentlichen Beiträge, wonach keine Sonderumlagen für Errichtung von Gewerkschaftshäusern, Fortbildungskursen usw. zulässig wären, seien unhaltbar. Die Schadenshaftung der Gewerkvereine in der vom Entwurf vorgesehenen Form sei bedenklich. Die Streikklausel über die Entziehung der Rechtsfähigkeit sei an sich berechtigt, aber viel zu kautschukartig; keinesfalls dürfe sie auch auf die Werkstättenarbeiter der Eisenbahnen und die Bergarbeiter Anwendung finden. Hinwiederum sollten die Privatbeamtenvereine und die Technikerverbände der Vergünstigungen des Gesetzes ebenfalls teilhaftig werden. Der sozialdemokratische Abgeordnete Legien, der Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften, der an dem ganzen Gesetzentwurf kein gutes Haar ließ, kritisierte zunächst die Ausschaltung der Landarbeiter, Seeleute und Eisenbahner aus dem Bereich des Gesetzes, sodann die allzuenge Begriffsbestimmung des Berufsvereins, wonach eingetragene Berufsvereine die Interessen von Nichtmitgliedern oder anderen Berufsorganisationen nicht unterstützen und unabhängige Leiter als Mitglieder nicht aufnehmen dürfen, ferner die Forderung des beglaubigten Mitgliederverzeichnisses — der Metallarbeiterverband mit seinen 300 000 Mitgliedern müßte 3 bis 4 Zentner schwere Listen zur Verwaltungsbehörde schleppen, wenn dies Gesetz würde. Legien zerpflückte dann weiter die Bestimmungen über das Einspruchsrecht der Behörde, über die Anfechtung der Vereinsbeschlüsse durch die Mitglieder, die vielleicht gar aufschiebende Wirkung auf die Beschlüsse ausüben könne, endlich die Schadensersatzvorschriften des § 31 BGB. Die Bestimmungen über die Entziehung der Rechtsfähigkeit seien geradezu dem § 8 der Zuchthausvorlage nachgebildet. Sie bedeuteten unter Umständen die Beschlagnahme des Vereinsvermögens bei großen Streiks. Der fakultative Erwerb der Rechtsfähigkeit werde sich praktisch allzuleicht in einen obligatorischen verwandeln, da man zweifellos die Beteiligung der Organisationen an den offiziellen Arbeitervertretungen in Zukunft von der Rechtsfähigkeit abhängig machen werde. Auch würden die nichtrechtsfähigen Berufsvereine unter dem für sie fortbestehenden Vereins- und Versammlungsrecht wahrscheinlich ein schlimmeres Dasein haben als bisher. Der Abgeordnete Bassermann (ntlb.) führte einen Teil der von den Vorrednern gemachten Einwendungen in scharfer Kritik noch weiter aus. Nachdrücklich betonte er, die rechtliche Normierung der Berufsvereine sei keine besondere Begünstigung, die man diesen gewähre, sondern einfach eine Pflicht des Staates gegenüber der tatsächlichen Entwicklung, und diese verlange namentlich, was das Vereins- und Versammlungsrecht betreffe, eine großzügigere Reglung, als sie der Entwurf biete und die außerordentlich mangelhafte Begründung prinzipiell zugestehen wolle. Hinsichtlich des Koalitionsrechts für die verschiedenen, bisher davon ausgeschlossenen Arbeitergruppen bringe die Vorlage nicht den geringsten Fortschritt. Die in ihr aufgerichteten Schranken gingen weiter, als das Gemeinwohl sie verlangt. In Uebereinstimmung mit der „Sozialen Praxis“ unterzog der Redner die auf die Haftung und auf die Anfechtbarkeit der Verbandsbeschlüsse bezüglichen Fragen einer peinlichen Prüfung. Die Bestimmungen über die Entziehung der Rechtsfähigkeit schließlich machten den Entwurf völlig unannehmbar. In der Kommission bedürfe es dringlicher Reformarbeit, um das Gesetz so zu gestalten, daß es den wirklichen Bedürfnissen der Arbeiter- und der Arbeitgeberverbände entspräche.

Mit bemerkenswerter Entschiedenheit suchte der Staatssekretär Graf Posadowsky die Vorlage gegenüber den Angriffen der Vorredner zu verteidigen. Die außerordentliche Schwierigkeit und Verwickeltheit der Materie, die Eigenart der deutschen Rechtsentwicklung in Vereinsfragen spiele in den vorliegenden Entwurf hinein. Als Novelle zum Bürgerlichen Gesetzbuch sei er zu würdigen, als solche bringe er einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den einschränkenden Bestimmungen des gemeinen Rechts. Offenherzig stellte der Staatssekretär als Tendenz dieses Gesetzgebungswerks die staatserhaltende Aufgabe hin, einen Keil zwischen die rein-gewerkschaftlichen Organisationen, die auf der Grundlage der bestehenden Staatsverfassung stehen, und diejenigen Organisationen zu treiben, die politischen, nebelhaften Träumen vom zukünftigen Umbau der Gesellschaft nachhängen. Die Regierung wolle und müsse die Arbeiterbewegung immer mehr auf die sachliche Vertretung ihrer berechtigten Berufsinteressen beschränken. Ferner sei in dem Gesetzentwurf wirklich der erste Anfang gemacht mit einer sachlichen Grundlage für die gleichmäßige Handhabung des Vereinsrechts in den Einzelstaaten und damit der rein promissorische Artikel 4 der Reichsverfassung, der den Landesvereinsgesetzen bisher vollkommen freien Spielraum verstattete, praktisch nutzbar zu machen begonnen. Der Staatssekretär suchte darauf im einzelnen die speziellen Einwände der Vorredner zu widerlegen oder wenigstens abzuschwächen. Seiner Ansicht nach müßten die Vorschriften des Entwurfs harmloser gedeutet werden. Die Bestimmungen über die Mitgliederversammlungen und die Mitgliedsverzeichnisse seien keineswegs weltfremd, sondern nötig, wenn der Charakter reiner Berufsvereine gewahrt werden solle. Viele der angefochtenen Bestimmungen fänden sich übereinstimmend in den Gesetzen über die bürgerlichen Gesellschaften und Genossenschaften, die öffentliche Kontrolle bestehe bereits für andere bürgerliche Rechtsverbindungen. Die Haftpflicht verteidigte Graf Posadowsky mit dem Grundsatz gleichen Rechtes, unter Hinweis auf die Beschlüsse der Kgl. Kommission in England, die nur aus dem Grunde nicht in die Motive aufgenommen werden konnten, weil diese im Frühjahr bereits in endgültiger Fassung abgeschlossen vorlagen. Der Einwand, daß die rechtsfähigen Berufsvereine außerordentliche Beiträge von den Mitgliedern nicht erheben dürften, sei falsch, nur einklagen könnten sie solche nicht, genau so wenig wie bisher. Nach allgemeinen Exkursen über das Verhältnis von Arbeiterschaft und Unternehmertum erging sich der Staatssekretär noch eingehend über das Koalitionsrecht der öffentlichen Angestellten und vor allem der Landarbeier, das er rundweg als eine Unmöglichkeit bezeichnete — eine Ansicht, der die beiden nachfolgenden Redner Mugdan und Schack widersprachen. Die

äußerst scharfe, detaillierte Kritik des Abg. Dr. Mugdan hob neben den bereits berührten Fragen die Unzulänglichkeit des Versuches hervor, den die Vorlage mache, um reine berufsgewerkschaftliche und allgemeine politisch-soziale Betätigung in den Berufsvereinen zu trennen. Abg. Schack, der Vorsteher des einen der beiden großen Berufsvereine, die bereits die Rechtsfähigkeit besitzen, des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes, verlangte grundsätzlich Rechtsfähigkeit für jeden Berufsverein als die logische Folge des allgemeinen Koalitionsrechts und der Gleichberechtigung der Berufsklassen. Aber dem Gesetzentwurf, der den Erwerb dieser Rechtsfähigkeit in weltfremder Weise reguliere, müsse in der Kommission mancher Zopf abgeschnitten werden.

Am dritten Tage der Debatte (26. November) verschärfte sich der Ton der Kritik vielleicht noch mehr als an den vorhergehenden Beratungstagen. Dr. Pachnicke (frs. Vgg.), der zwar die drei bekannten großen Vorteile des Entwurfs anerkannte, beklagte es in seiner groß angelegten Rede doch tief, daß sie zu den zahlreichen, schweren Nachteilen in keinem Verhältnis stünden. Der vorjährige Beschluß des Reichstags, daß die Regelung der Rechtsstellung der Gewerkvereine im Sinne einer Erweiterung des Koalitionsrechts erfolgen und nur an den Grenzen des Gemeinwohls Halt machen solle, sei in dem Entwurf geradezu mißachtet. In derselben Richtung bewegte sich der außerordentlich wirkungsvolle Vorstoß des Arbeitersekretärs Giesberts (Zent.). Nach einer bitteren, leider allzu berechtigten Kritik über die unfähige oder überhaupt fehlende Arbeitervertretung auf der Linken und der Rechten des Parlaments unterzog er die reaktionäre Haltung Preußens in Fragen der sozialen Kultur einem äußerst scharfen Tadel, besonders in der Landarbeiterfrage. Die rechtmäßige Organisation würde in diesen Kreisen geradezu erziehlich wirken. Ein von der Organisation getragenes Arbeitsübereinkommen würde die Landwirtschaft besser gegen Streiks schützen als die Rechtsverweigerung gegenüber den Landarbeitern, die sich heute in geheimen sozialdemokratischen Konventikeln organisieren. Am Entwurf selbst bemängelte Giesberts besonders die Entziehung der Rechtsfähigkeit und die Dehnbarkeit der Schadenshaftung, die geriebenen Juristen ein ergiebiges Tummelfeld biete. Rechtsanwalt Heine (s.d.) vertiefte diese Angriffe noch auf Grund seiner speziellen juristischen Erfahrungen auf diesem Gebiet; im Gegensatz zu hervorragenden Rechtskennern meinte er sogar, daß heute überhaupt keine Haftbarkeit der Gewerkschaften, außer bei Vereinsmaßnahmen, die gegen Tarifverträge verstoßen, bestünde. Die heutige Urteilspraxis in Gewerkschaftsfragen, die Redner durch darauf gestützte Klageanträge gegen die Arbeitgeberverbände ad absurdum zu führen hofft, lasse bei Verwirklichung des Gesetzentwurfes das Unglaublichste erwarten. Beim Schluß der Redaktion läuft die Debatte über den Entwurf noch fort. Doch ist Verweisung an eine Kommission gewiß.

* * *

Stellungnahme von Berufsvereinen zum Gesetzentwurf.

Der Zentralrat der Deutschen Gewerkvereine hatte am 21. November eine Versammlung in Berlin einberufen, um zum Gesetzentwurf über die gewerblichen Berufsvereine Stellung zu nehmen. Nach Referaten vom Abgeordneten Goldschmidt und W. Gleichauf wurde einstimmig beschlossen, an den Reichstag das dringende Ersuchen zu richten, dem Entwurf in der vorgelegten Fassung die Genehmigung zu versagen. Die Versammlung hat zwar den Wunsch, daß den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit verliehen werde. Das müsse aber in einer Form geschehen, wie sie der Zentralrat der Deutschen Gewerkvereine in seinem dem Reichstage unterbreiteten Entwurf von 1885 verlangt bezw. wie sie nach den späteren Gesetzentwürfen der Freisinnigen und des Zentrums bereits die Genehmigung des Reichstags gefunden habe. Jedenfalls dürfe die rechtmäßige Ausübung des Koalitionsrechts keinerlei Einschränkungen erfahren. Die Versammlung verlange dieses Recht auch für die landwirtschaftlichen und für im Eisenbahndienst und sonstigen Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter. — Eine am 23. November abgehaltene Versammlung des Vereins der Deutschen Kaufleute (Gewerkverein H. D.) schloß sich dieser Resolution an.

In der Revierkonferenz der Bergarbeiterverbände am 21. November zu Essen wurde auch der Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine besprochen. Reichstagsabgeordneter Sachse (Sozialdem.), der Vorsitzende des Alten Verbandes, schlug vor, alle Verbände möchten in einem einmütigen Beschluß Stellung gegen den Gesetzentwurf nehmen. Der christlich-soziale Arbeitersekretär Behrens erklärte, der Gesetzentwurf, wie er vorliege, sei nicht brauchbar. Der christliche Gewerkverein der Bergleute könne aber heute einen Beschluß nicht fassen, da die Angelegenheit im Gesamtvorstande der christlichen Gewerkschaften behandelt werde und der einzelne Verein da nicht vorgreifen dürfe. Das aber erkenne der christliche Gewerkverein an, daß der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung für die Organisationen unannehmbar sei. Im selben Sinne sprachen sich Köster vom christlichen Verband aus und der Redner der polnischen Bergleute. Der Abgeordnete Sachse führte in seinen Schlußfolgerungen aus, daß, sobald eine Bergarbeiterorganisation einen Streik erkläre, ihr nach diesem Gesetzentwurf die Rechtsfähigkeit entzogen und sogar die Vermögensverwaltung genommen werden könne. Die Organisationen könnten also sogar aufgelöst werden. Für die Bergarbeiter sei dieses Gesetz unannehmbar. Der Grundton der ganzen Beratung war, nach einem Bericht der „Köln. Ztg.“: Das Gesetz in seiner heutigen Gestalt ist für die Bergarbeiterorganisationen unannehmbar, und die Reichstagsabgeordneten werden ersucht, nur einem solchen Gesetze zuzustimmen, das für die Organisationen nur Vorteile, aber keine Nachteile bringt.

Der Hauptvorstand des **Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte** (Sitz Berlin) hat in einer Eingabe an den Reichstag unter eingehender Begründung Aenderungen des Gesetzentwurfes vorgeschlagen. In erster Reihe wendet sich die Eingabe gegen die Beschränkung des Personenkreises sowie der sonstigen einengenden Bestimmungen für die Voraussetzung der Eintragungsfähigkeit, gegen die Hintansetzung der Minderjährigen und gegen den Zwang, jedem Mitgliede Einsicht in die Mitgliedslisten, Protokolle und Abrechnungen zu gestatten. Auch die hohe Zahl der obligatorischen Ausschußmitglieder wird bemängelt, endlich wird die Beseitigung von Ziffer 1 in § 15 verlangt, der der Verwaltungsbehörde die Entziehung der Rechtsfähigkeit sehr erleichtert.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Gesellschaft für Soziale Reform in den Jahren 1905 und 1906.

Tätigkeitsbericht,
erstattet vom Generalsekretär Prof. Dr. E. Francke-Berlin.

Die Gesellschaft für Soziale Reform, die zugleich die deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ist, steht vor ihrer dritten Generalversammlung. Am 6. Januar 1901 begründet, hielt sie satzungsgemäß ihre erste Generalversammlung Ende September 1902 in Köln ab; der zehnstündige Maximalarbeitstag für Fabrikarbeiterinnen war der Hauptgegenstand der damaligen Verhandlungen. Die zweite Generalversammlung folgte Mitte Oktober 1904 in Mainz, wo die Fragen der Arbeitskammern und der Konsumvereine auf der Tagesordnung standen. Wenn die Mitglieder der Gesellschaft sich jetzt vom 2. bis 5. Dezember wieder zu ihrer Generalversammlung, diesmal in Berlin, vereinigen, um eine der wichtigsten Fragen der Sozialpolitik, nämlich die Wege und Ziele des gewerblichen Einigungswesens zu erörtern, so ziemt es sich vorher, einen Rückblick auf die Tätigkeit in den letzten zwei Jahren zu werfen, damit klar wird, was wir erstrebt, was wir getan und erreicht haben. Dabei ergibt sich von selbst die Scheidung in zwei Arbeitsgebiete, da die Gesellschaft nach ihren Satzungen Aufgaben des nationalen und des internationalen Arbeiterschutzes zu lösen hat. Wir betrachten zunächst die Tätigkeit im eigenen Vaterlande.

Der große **Arbeitskampf im Ruhrkohlenrevier** zu Anfang des Jahres 1905 hat die Gesellschaft zu einer Kundgebung veranlaßt, die bis zur Regelung des gesamten Bergarbeiterrechts durch die Reichsgesetzgebung für die Erfüllung einer Reihe von Forderungen der Bergleute durch die preußische Landesgesetzgebung eintrat; die meisten Ortsgruppen schlossen sich dem Vorgehen von Vorstand und Ausschuß der Gesellschaft an. Der wenig befriedigende Ausgang der gesetzgeberischen Aktion in Preußen legt der Gesellschaft die Verpflichtung auf, fortgesetzt auf das Ziel einer durchgreifenden Reform der Arbeitsverhältnisse im Bergbau durch die Reichsgesetzgebung hinzuarbeiten.

Im Verfolge ihrer Untersuchungen über die **Arbeitskammern** hat die Gesellschaft eine Umfrage bei einer Anzahl von Gewerbegerichten veranstaltet, in einer Ausschuß-Sitzung das Einverständnis über eine Reihe grundlegender Prinzipien festgestellt und endlich zur Klärung weiterer Punkte Gutachten von Vertretern großer Organisationen der Arbeiter, der Handlungsgehilfen und der technisch-industriellen Angestellten, der Verwaltung und der Wissenschaft eingeholt, die als Heft 21 der „Schriften“ veröffent-

licht worden sind. Auf Grund dieser Erhebungen, die die Frage der Arbeitskammern von allen Seiten beleuchten, wird der Ausschuß zu einer endgiltigen Formulierung seiner Forderungen kommen können.

Eine Anfang April 1904 an den Bundesrat gerichtete Eingabe betr. den **Arbeiterschutz bei Verwendung von Bleifarben** hat eine teilweise Berücksichtigung durch die Verordnung des Bundesrats vom 27. Juni 1905 erfahren. Dagegen ist unserer Ende 1903 eingereichten Eingabe an Bundesrat und Reichstag betr. den **Zehnstundentag der Fabrikarbeiterinnen** ein gesetzgeberischer Erfolg noch nicht beschieden gewesen. Indessen ist hervorzuheben, daß die im Ausschuß der Gesellschaft durch führende Abgeordnete vertretenen Parteien des Reichstags, mit Ausnahme der Konservativen, der Reichspartei und der Sozialdemokraten, gemeinsam einen Antrag auf Einführung des Zehnstundentags eingebracht haben; zur Beschlußfassung war es wegen Vertagung der Session nicht gekommen, doch hat Staatssekretär Graf Posadowsky am 3. Februar d. Js. unter Bezugnahme auf die Internationale Regierungskonferenz in Bern, Mai 1905, erklärt: „Ich glaube, wenn dieses Berner Abkommen (betr. Nachtruhe der Frauen im Gewerbebetrieb) ratifiziert wird, wird kein Bedenken mehr bestehen, eine Aenderung der Gewerbeordnung, vielleicht mit einigen Uebergangsbestimmungen für einige Jahre, herbeizuführen, eine Aenderung, die als Endziel die Ermäßigung der Arbeitszeit der Frauen auf 10 Stunden vorsieht." Die Unterzeichnung der Konvention ist inzwischen am 26. September 1906 zu Bern erfolgt. — Zwei weitere Eingaben hat die Gesellschaft im laufenden Jahre gemacht. Die eine verlangt für die Angestellten im Handelsgewerbe, mit wenigen Ausnahmen für die dringendsten Bedürfnisse die **völlige Sonntagsruhe** und zwar im Wege allgemeiner Regelung durch Reichsgesetz. Die zweite, in Gemeinschaft mit dem Bureau der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz eingereichte Petition stellt die Forderung einer allgemeinen **Anzeigepflicht der gewerblichen Gifterkrankungen** auf.

Die an Umfang und Schärfe wachsenden Arbeitskämpfe auf der einen Seite, die zunehmenden Erfolge friedlicher Festsetzung der Arbeitsbedingungen, sowie die Erstarkung der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter anderseits bewogen den Ausschuß zu dem Beschluß, der Frage des **gewerblichen Einigungswesens** näher zu treten. Um eine feste Grundlage hierfür zu gewinnen, ist auf Anregung und mit Unterstützung der Gesellschaft eine aus zwei ihr nahestehenden Nationalökonomen und acht Vertretern ihr angeschlossener Arbeiterorganisationen (Christliche Gewertschaften und Deutsche Gewerkvereine H.-D.) bestehende **Studienkommission** vom 23. April bis 19. Mai in England gewesen, um an Ort und Stelle die erfolgreich wirkenden Methoden des gewerblichen Einigungswesens, namentlich im Bergbau, in den Metallindustrien und den Textilgewerben gründlich kennen zu lernen. Die Kommission hat überall die freundlichste Aufnahme gefunden und reiche Belehrung erworben. Die Ergebnisse dieser Reise sind in wissenschaftlicher Bearbeitung als Heft 22 unserer Schriften erschienen, das zugleich als Einführung in die Verhandlungen der Generalversammlung dienen soll und sämtlichen Mitgliedern zugegangen ist.

An der Veranstaltung der „**Deutschen Heimarbeit-Ausstellung**", Januar-Februar 1906 in Berlin, hat die Gesellschaft sich zwar nicht als solche beteiligt, wohl aber ist dafür eine Anzahl leitender Mitglieder tätig gewesen. Ebenso haben hervorragende Parlamentarier, die dem Ausschuß der Gesellschaft angehören, unter dem Eindruck der Ausstellung die Initiative ergriffen, um fast die sämtlichen bürgerlichen Parteien auf einen Antrag im Reichstag zu vereinigen, der zur Regelung der Hausindustrie und zum Schutz der Heimarbeiter eine Reihe von Forderungen an die Gesetzgebung stellt. Endlich hat der Ausschuß eine Kommission beauftragt, eine Prüfung der Fragen der Organisation und der Lohnregelung in der Heimarbeit vorzunehmen, um hierdurch für ein Vorgehen der Gesellschaft in Gemeinschaft mit befreundeten Reichstagsabgeordneten eine Grundlage zu gewinnen.

Auf dem Gebiete des **internationalen Arbeiterschutzes** hat die Gesellschaft in steter Fühlung mit dem Bureau der Internationalen Vereinigung und dem Arbeitsamt gehandelt. Außer der Eingabe wegen Einführung der Anzeigepflicht bei gewerblichen Gifterkrankungen hat sich der Vorstand mit der Bitte um Erhöhung des etatsmäßigen Reichszuschusses für das Internationale Arbeitsamt an die Reichsregierung gewandt. Diesem Wunsche ist entsprochen worden. Aus eigenen Mitteln hat die Gesellschaft eine einmalige Gabe von 2300 *M.* zur Aufbesserung der Finanzen der Internationalen Vereinigung gesandt. Für die 4. Generalversammlung der Vereinigung lieferte die Gesellschaft folgende Berichte: 1. Untersuchungen über die Hausindustrie in Deutschland von Dr. Meerwarth; 2. Die Stellung der Ausländer in dem deutschen Arbeiterversicherungs- und Haftpflichtrecht von Geheimrat Prof. Dr. L. Laß; 3. Die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der in Industrie und Handel beschäftigten Arbeiter und Angestellten, und 4. Die Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter, die beiden letzteren verfaßt im Bureau für Sozialpolitik. Die Generalversammlung selbst fand vom 26.—29. September d. Js. in Genf statt. Sie stand unter dem Eindruck eines höchst erfreulichen Ereignisses: Am 26. September waren in Bern die beiden ersten **Staatsverträge über internationalen Arbeiterschutz** (obligatorische Nachtruhe der Frau im Gewerbebetrieb und Phosphorverbot für die Zündholzindustrie) unterzeichnet worden. Die Arbeiten der Versammlung, an denen sich die deutschen Delegierten aufs regste beteiligten, galten vornehmlich der Fortführung des Kampfes gegen die Gewerbegifte, dem Verbot der Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter, den Erhebungen über die Kinderarbeit, der Regelung der Heimarbeit, der Einführung eines allgemeinen Maximalarbeitstages, einer Darlegung der Organisation der Gewerbeaufsicht und der Stellung ausländischer Arbeiter in der Sozialversicherung.

Vorstand und Ausschuß haben in der Berichtszeit am 10. Dezember 1904, am 4. Februar und 28. November 1905 sowie am 4. Mai 1906 Sitzungen abgehalten. — Der Vorstand der Gesellschaft besteht zurzeit aus 9 Mitgliedern (Vorsitzender Staatsminister Freiherr v. Berlepsch, Generalsekretär Professor Francke, Schatzmeister Ingenieur Bernhard, Beisitzer: Abgeordneter Arbeitersekretär Giesberts, Abgeordneter Professor Hitze, Zentralratsmitglied Former Kamin, Abgeordneter Geheimrat Professor Paasche, Professor Sombart, Verbandssekretär Tischendörfer). Der Ausschuß zählt 48 Mitglieder; unter ihnen befinden sich Reichstags- und Landtagsabgeordnete des Zentrums, der nationalliberalen Partei, der freisinnigen Vereinigung, der Volkspartei und der wirtschaftlichen Vereinigung, ferner Vertreter der großen, der Gesellschaft angeschlossenen Arbeitnehmerorganisationen, Unternehmer, Gelehrte usw. Als Delegierte und Sachverständige für die Generalversammlung der Internationalen Vereinigung erschienen in Genf folgende Herren: Freiherr v. Berlepsch, Oberregierungsrat Bittmann, Geheimrat Brentano, Professor Francke, Abgeordneter Giesberts, Abgeordneter Goldschmidt, Fabrikinspektor Lösser, Dr. Koch, Dr. Pieper, Professor Sombart, Professor Sommerfeldt, Verbandssekretär Tischendörfer, Lic. Weber. Den früher erschienenen 14 Heften ihrer „Schriften" (Verlag von Gustav Fischer, Jena) hat die Gesellschaft nachstehende folgen lassen:

15. Kommunale Steuerfragen. Referate von Geheimen Regierungsrat Professor Dr. A. Wagner nnd Privatdozent Dr. Preuß.
16. Die 2. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform. Referate von Dr. E. Harms und Magistratsrat von Schulz über Arbeitskammern und von Dr. R. Riehn über Konsumvereine.
17. Aufsätze über den Streik der Bergarbeiter im Ruhrrevier.
18. Acht Gutachten über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, erstattet von Kaufmännischen Gehilfenvereinen.
19. Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern. Von Dr. H. Potthoff, M. d. R.
20. Untersuchungen über die Hausindustrie in Deutschland. Von Dr. R. Meerwarth.
21. Vorschläge zur Gestaltung der Arbeitskammern in Deutschland. 10 Gutachten.
22. Gewerbliches Einigungswesen in England und Schottland. Bericht der Studienkommission der Gesellschaft für Soziale Reform. Verfaßt von Dr. W. Zimmermann.

Ein großer Teil der Tätigkeit der Gesellschaft fällt in die **Ortsgruppen**, die sich außer der Unterstützung der allgemeinen Aufgaben der Gesellschaft der Pflege der lokalen sozialpolitischen Bedürfnisse widmen. Ortsgruppen bestehen zurzeit in Aachen, Berlin, Bremen, Breslau, Dresden, Hamburg, Hagen i. W., Großherzogtum Hessen (Mainz und Gießen), Jena, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Mühlhausen i. Th.; weitere sind in Vorbereitung. In ihren Versammlungen wurden u. a. folgende Gegenstände behandelt: Amerikanische Arbeitsverhältnisse, Arbeiterbewegung und Sozialreform in Deutschland, Arbeiterausschüsse, Bergarbeiterstreik, Berggesetzgebung, Bodenreform, Frauenarbeit, Gewerblicher Arbeitsvertrag, Gewerbliche Fortbildungsschule, Persönliche Freiheit im Zeitalter des Großbetriebs, Interessenvertretung der Arbeiter, Lage der gewerblichen Lohnarbeiter, Säuglingssterblichkeit, Sonntagsruhe im Handel, Stellenvermittlung im Gastwirtsgewerbe, Volksheime, Wertzuwachssteuer, Wohnungsfrage.

Die **Mitgliederzahl** der Gesellschaft war am 15. November v. J. auf 1695 gestiegen; davon waren 1523 Einzel- und 172 korporative Mitglieder (im Gründungsjahr 1901 hatte die Gesellschaft 673; 1902: 980, 1904: 1331). Die korporativen Mitglieder zerfallen in:

1. Oeffentliche Körperschaften (amtliche Stellen, Stadtverwaltungen 16
2. Unternehmerorganisationen 15
3. Arbeitnehmerorganisationen 108
4. Politische Vereine 22
5. Gemeinnützige Vereine . . . . 11.

Was insbesondere die Arbeitnehmerorganisationen betrifft, so sind der Gesellschaft durch ihre Zentralen oder durch Einzelvereine angeschlossen:

1. Gewerbliche Lohnarbeiter (Christliche Gewerkschaften, Deutsche Gewerkvereine, Evangelische und Katholische Arbeitervereine) mit rund 560 000 Mitglieder.
2. Kaufmännisch und technisch-industrielle Angestellte (Handlungsgehilfenverbände, Werkmeisterverband, Deutscher Technikerverband, Verein technisch-industrieller Beamten, Deutscher Bankbeamtenverein usw.) mit rund 870 000 Mitglieder.
3. Angestellte und Arbeiter in Reichs- und Staatsbetrieben (Verein Deutscher Eisenbahn-Handwerker und -Arbeiter, die badischen, bayrischen, württembergischen Eisenbahnerverbände, Deutscher Post- und Telegraphen-Assistenten-Verein usw.) mit rund 120 000 Mitglieder.

Der Gesellschaft für Soziale Reform gehört somit mehr als eine Million Arbeitnehmer durch Vermittlung ihrer Organisationen an. Insbesondere ist bemerkenswert, daß sich die Verbände der Privatangestellten neuerdings in großer Zahl der Gesellschaft angeschlossen haben. Die freien Gewerkschaften halten sich nach wie vor fern.

Die nächsten Arbeiten der Gesellschaft werden, soweit ihre Wirksamkeit in Deutschland in Betracht kommt, dem gewerblichen Einigungswesen, den Arbeitskammern, der Organisations- und Lohnfrage in der Heimarbeit, der Regelung der Arbeits- und Bildungsverhältnisse der jugendlichen Arbeiter, den sozialpolitischen Bestrebungen der Privatangestellten gewidmet sein. Die Aufgaben, die ihr als deutscher Sektion der Internationalen Vereinigung erwachsen, haben wir oben schon aufgezählt. Der durch die Bemühungen der Vereinigung und ihrer Landessektionen vorbereitete Abschluß zweier Staatsverträge enthält eine starke Aufmunterung, auf dem betretenen Wege internationaler Arbeit fortzuschreiten. Hinsichtlich der Weiterführung der Sozialreform in Deutschland sind die Jahre 1905 und 1906 eine magere Zeit gewesen: Zahlreiche Anläufe, amtliche Verheißungen, aber so gut wie keine Taten der Gesetzgebung. Um so stärker ist das Drängen und Streben der Selbsthilfe durch Organisation bei Arbeitern und Arbeitgebern. Nach beiden Richtungen wird die Gesellschaft für Soziale Reform auch in Zukunft wie bisher ihre Bemühungen fortsetzen, eine Hebung der Arbeiterklasse zu erzielen im Rahmen der Staatsordnung, zum Wohle des Vaterlands.

Die 3. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform findet, wie wir in Erinnerung bringen, vom 2. bis 5. Dezember in Berlin statt. Die Verhandlungen sind im Bürgersaal des Rathauses (Montag und Dienstag von 9½ Uhr an). Hauptgegenstand der Beratung sind die Methoden des gewerblichen Einigungswesens; Referenten: Dr. Zimmermann („Soz. Praxis"), Schiffer (Christl. Gewerkschaften), Hartmann (Deutsche Gewerkvereine, H.-D.). Die bisher eingelaufenen Mitteilungen lassen auf einen regen Besuch, namentlich auch von auswärts schließen. Arbeitgeber, Arbeiterführer, Reichstagsabgeordnete, Männer der Wissenschaft, Vertreter von Stadtverwaltungen, Juristen, Gewerbeinspektoren u. a. haben ihre Beteiligung an der Diskussion angemeldet.

Ortsgruppe Aachen. Man schreibt uns: Die Erinnerung an die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 bildete die Tagesordnung einer gut besuchten Festversammlung, welche am Vorabend des 17. November in dem mit der Büste Kaiser Wilhelms I. geschmückten Saale des Hotel „Kaiserhof" abgehalten wurde. Der Vorsitzende, Prof. Dr. Kähler begrüßte die Versammlung und wies die Berechtigung und Notwendigkeit nach, auch auf dem Gebiet sozialpolitischer Kämpfe Dankfeste zu feiern; dieser Tag müsse für die Arbeiterschaft etwas ähnliches sein, wie das Ernte-Dankfest für die übrige Bevölkerung. Den ersten Vortrag hatte der I. Beigeordnete der Stadt Düsseldorf, Regierungsrat Prof. Dr. Zahn, übernommen, der die Frage beantwortete: „Wie bewährt sich die deutsche Arbeiterversicherung?" Der als gründlicher Kenner dieses Gebiets bekannte Redner zeigte in kurzen Zügen das gewaltige Werk, das der siegreiche Kaiser und sein eiserner Kanzler geschaffen haben. Er wies das neue Prinzip an dem deutschen Vorgehen einer sozialen Zwangsversicherung nach, das dem Arbeiter ein Recht statt einer Armenunterstützung bot; das Ineinandergreifen staatlichen Zwanges und selbstverwaltender Freiwilligkeit der Beteiligten wurde geschildert und die Wirkungen der gemeinsamen Arbeit an den aufgewendeten Milliarden, an den Millionen Unterstützter und Versicherter erläutert. Den Schwerpunkt seiner Ausführungen aber legte der Redner darauf, zu zeigen, welche mittelbaren Wirkungen von dem sozialen Versicherungswesen ausgegangen sind, wie nicht nur die unmittelbar Beteiligten, Arbeiter und Unternehmer, sondern Staat und Gemeinde, die ganze Gesellschaft und die Volkswirtschaft, die Kultur und die Volksgesundheit unter dem Einfluß der Arbeiterversicherung sich in den letzten 25 Jahren verändert haben. Zum Schluß streifte der Vortragende eine Reihe von kritischen Einwänden gegen die Arbeiterversicherung und wies auf den weit über das Deutsche Reich hinausgreifenden Einfluß des Werkes hin. Der Vorsitzende, Prof. Dr. Kähler, ergänzte diese Ausführungen zunächst durch einige Bemerkungen über die Eigenart des Werkes als Versicherung, um daraus die Einzelleistungen der Arbeiterversicherung als für die Versicherten außerordentlich günstige nachzuweisen. Dann wandte er sich in eingehenden Ausführungen den Fragen der Ausgestaltung der Arbeiterversicherung (Arbeitslosenversicherung, Witwen- und Waisenversicherung) und der Zusammenlegung der drei bestehenden Versicherungszweige zu. Die zum größten Teil aus Arbeitern bestehende Versammlung spendete beiden Rednern lebhaften Beifall. In der nachfolgenden Diskussion, an der sich Arbeitgeber, Arbeiter, Beamte und die Vortragenden beteiligten, wurde die Frage der Ausdehnung der Versicherung auf die Privatbeamten berührt und einerseits über die Möglichkeit einer Zentralisierung des Krankenkassenwesens in Aachen, anderseits über die immer noch in weiten Kreisen herrschende Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und deren Bekämpfung gesprochen. So gestaltete sich diese Versammlung nicht nur zu einer Gedenkfeier, sondern bot auch reichliche Gelegenheit, die auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung auch heute noch schwebenden Probleme dem Verständnis der Beteiligten näher zu bringen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Eine Silberfeier der kaiserlichen sozialen Botschaft vom 17. November 1881 veranstaltete die christliche und nationale Arbeiterschaft Berlins am 18. November. Der von 5000 Arbeitern besuchten Versammlung wohnte der Staatssekretär des Innern, Graf Posadowsky, bei, den die Versammelten mit brausenden Hochrufen begrüßten. Lic. Mumm leitete die Feier mit dem Hinweis ein, daß sie eine Dankesantwort der christlichen und nationalen Arbeiterschaft auf die Botschaft vom sozialen Frieden sein solle. Die Arbeiterschaft schlage heut freudig in die ihr dargebotene kaiserliche Hand ein. Rauh und derb ist die Arbeiterhand, aber sie ist treu. Nachdem dem Kaiser eine lebhafte Huldigung von der Versammlung dargebracht worden, die später durch die Entsendung eines Telegramms noch bekräftigt wurde, schilderte Hofprediger a. D. D. Stöcker aus seinen persönlichen Erlebnissen heraus den Zeitenumschwung seit dem Erlaß der Botschaft und ihre reichen Segenswirkungen: Jenes Wort ist eine soziale Tat gewesen. Nicht Almosen, sondern einen Rechtsanspruch auf die Fürsorge in Notzeiten hat es den Arbeitern gebracht und damit den gesamten Arbeiterstand in die Höhe gehoben. Arbeitersekretär Giesberts, Mitglied des Reichstags, kritisierte die Hemmnisse, die der vollen Verwirklichung der sozialen Botschaft von 1881 und der von ihr unzertrennlichen von 1890 noch heute im Wege stehen und welche Lücken der soziale Bau noch zeige, der auf der damals geschaffenen guten Grundlage inzwischen errichtet worden ist. Giesberts bezeichnete als besonders dringliche Forderungen der Arbeiterschaft: Vereinfachung der Versicherungsgesetzgebung unter Aufrechthaltung ihrer Volkstümlichkeit, Ausdehnung der Versicherung auf Heimarbeiter, Gesinde, Landarbeiter usw., Beteiligung der Kommunen, Arbeitgeber usw. an der angekündigten Witwen- und Waisenversicherung, Ausbau des Koalitionsrechtes, ein zeitgemäßes Reichs-Vereinsrecht usw. usw. Der neue Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine sei ein Beweis für den Umschwung der Stimmung seit 1898, wo man das Zuchthausgesetz vorlegte. Wenn auch manche Bestimmungen äußerst bedenklich sind, so sei doch der Entwurf eine gute Grundlage, den die christlich-nationale Arbeiterschaft ruhig prüfen wird, ohne in die unrichtige und gänzlich ungerechte Verketzerung der Vorlage, die von der Sozialdemokratie als „Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter" gebrandmarkt werde, einzustimmen. Schließlich forderte Giesberts mehr soziales Verständnis von den Landtagen, mehr politischen Einfluß für die Arbeiter in den bürgerlichen Parteien durch Aufstellung von Arbeiterkandidaturen. In großzügiger, temperamentvoller Rede faßte Geheimrat Professor Adolf Wagner die Entwicklungstatsachen zusammen, die vom sozialen Manchestertum und der Aera Stumm über die sozialen Erlasse bis zu den heutigen sozialpolitischen Zuständen geführt und die frühere Scheu vor dem gesunden christlichen Staatssozialismus als veraltet beiseite geschoben haben. Die Aufstellung des ethischen Grundsatzes, daß der Staat verpflichtet sei, den Arbeitern, genau wie seinen Beamten und seinen Soldaten, in Krankheit und Altersnot beizustehen, weil diese ein Recht darauf sich verdient haben, ist eben-

so bedeutungsvoll wie die pekuniäre Seite dieses Prinzips, die den Arbeitern einen Anteil von einigen Milliarden am Ertrag der Unternehmungen für Versicherungszwecke zugeführt habe. Allerdings seien die Dividenden der Unternehmer noch rascher gewachsen und die höheren Lohnforderungen der Arbeiter seien daher vollkommen berechtigt. Andrerseits dürfe kein Arbeiter vergessen, daß er auch an seinem Teile dazu mitwirken müsse, den Staat in fester Sicherheit zu erhalten, um die deutsche Arbeit und Industrie die Segnungen des Friedens ungestört genießen und nicht aufs neue in das Geschick zurückfallen zu lassen, das vor 100 Jahren Deutschland getroffen hat. Arbeitersekretär Richter begründete dann eine Entschließung, die die Versammlung einstimmig annahm:

1. Wir erkennen dankbar an, was der Staat und die Parlamente in Erfüllung der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 durch die gesetzliche Arbeiterversicherung und die Arbeiterschutzgesetze bisher an Sozialreform für die deutsche Arbeiter- und Gehilfenschaft geschaffen haben.

2. Wir verurteilen, daß seitens der Sozialdemokratie der bisher geleisteten Sozialreform keine Anerkennung wird, sondern diese systematisch versucht, die Früchte der gesetzlichen Sozialreform zu verkleinern und verächtlich zu machen. Ein solches Verhalten schädigt nicht nur die Arbeiterinteressen, sondern hindert auch den Fortschritt der Sozialreform.

3. Wir stellen bei aller Anerkennung dessen, was bisher geschehen ist, fest, daß der Inhalt der Kaiserlichen Botschaft und der Kaiserlichen Erlasse vom Jahre 1890 erst zum Teil erfüllt ist. Einen Weg zu dieser Erfüllung sehen wir in den Forderungen der christlich-nationalen Arbeiter- und Gehilfenschaft Deutschlands, insbesondere in der Ausdehnung der Versicherungsgesetzgebung auf die Hausindustrie, in der Durchführung eines besseren, positiven Koalitions- und Versammlungsrechtes, in der Errichtung von Arbeitskammern usw. Alle diese Forderungen sind trotz zugesicherten Entgegenkommens der Regierung erst zum Teil erfüllt.

4. Wir richten deshalb den dringenden Appell an Regierung und Parlamente, im Sinne der Kaiserlichen Botschaft und der Kaiserlichen Erlasse die deutsche Sozialreform tatkräftig fortzuführen.

Schließlich sprach noch Fräulein Behm im Namen des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen, die von den Früchten der Botschaft bis jetzt noch so wenig genossen, und wünschte namentlich die Ausdehnung der Versicherungsgesetzgebung auf die Heimarbeiterinnen und ein Reichs-Vereinsgesetz mit Beteiligungsrecht für die Frauen. Das an den Kaiser entsandte Huldigungstelegramm, das auf den neuen Erlaß des Kaisers vom 17. November 1906 besonders Bezug nimmt, hatte folgenden Wortlaut:

„5000 christlich-nationale Arbeiter und Gehilfen, in Berlin vereint, danken Ew. Majestät für den erneuten Ausdruck des festen Willens, die gesetzliche Sozialreform auf christlicher Grundlage fortzuführen. Wir stehen in unwandelbarer Treue zum sozialen Kaisertum der Hohenzollern!"

Die Reichstagsdebatten über den Schutz des Baugewerbes. Der dem Reichstage am 28. November 1905 vorgelegte Gesetzentwurf, dessen zweite Lesung am 22. November beendet worden ist, hat in der Kommission mehrfache Umgestaltungen erfahren. Danach soll in § 35 der Gewerbeordnung folgender neue Absatz 5 eingefügt werden, der eine Konzessionsbeschränkung im Baugewerbe vorsieht. Er lautet:

Der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Der Untersagung muß nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörde die Anhörung von Sachverständigen vorangehen, welche zur Abgabe von Gutachten dieser Art nach Bedarf im voraus von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt sind. Soweit es sich um die Begutachtung für handwerksmäßige Gewerbebetriebe handelt, erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Handwerkskammer des Bezirks.

In einem neuen § 35a GO. wird dann weiter bestimmt, daß Mangel an theoretischer Vorbildung als Tatsache im Sinne der vorstehenden Bestimmung denjenigen gegenüber nicht geltend gemacht werden kann, welche die höhere oder mittlere Staatsprüfung bestanden haben oder Diplom-Ingenieure sind oder ein gleichwertiges Zeugnis einer baugewerklichen Fachschule besitzen. Ebensowenig soll gegenüber Bauunternehmern und Bauleitern, welche die Meisterprüfung im Maurer-, Zimmerer- oder Steinmetzgewerbe bestanden haben, als solche Tatsache Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung geltend gemacht werden können. Beide Paragraphen wurden mit großer Mehrheit angenommen, dagegen wurde der Antrag der Kommission, den Absatz 4 des § 38 GO. („Die Zentralbehörden sind befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben") auch auf die Bauunternehmer und Bauleiter auszudehnen, von dem ganzen Hause abgelehnt, nachdem der Abgeordnete Dr. Pachnicke in zutreffender Weise darauf hingewiesen hatte, daß es nicht angängig sei, die Bauunternehmer mit Trödlern, Rechtskonsulenten, Heiratsvermittlern usw. auf eine Stufe zu stellen. Ein neuer § 53a der Gewerbeordnung, der den unteren Verwaltungsbehörden das Recht gibt, eine Bauausführung unter bestimmten Voraussetzungen zu untersagen, wurde debattelos angenommen und ein Zusatz zu § 54 GO., wonach gegen die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues Einspruch bei der unteren Verwaltungsbehörde zulässig ist, wurde mit der vom Abgeordneten Trimborn beantragten Einschaltung, daß dieser Einspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erheben ist, ebenfalls genehmigt. Von den von der Kommission vorgeschlagenen Resolutionen wurden folgende beiden angenommen:

Die verbündeten Regierung zu ersuchen: a) tunlichst bald einen Gesetzentwurf, betreffend Aenderung der Gewerbeordnung, vorzulegen, in welchem vorgeschrieben wird, daß besondere Beamte für die Baukontrolle (§ 139b) in genügender Zahl angestellt und gewählte Vertreter der Arbeiter bei der Kontrolle zugezogen werden; b) Verordnungen zum Schutz der Bauarbeiter auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung zu erlassen; sowie schleunigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher das Recht zur Anleitung von Lehrlingen nur solchen Handwerkern gewährt, welche zur Führung des Meistertitels berechtigt sind.

Ferner gelangte ein Antrag Trimborn zur Annahme, daß sich die verbündeten Regierungen über eine möglichst gleichmäßige Durchführung eines obligatorischen gewerblichen Fortbildungsschulwesens verständigen möchten. Der sehr eingehende sozialdemokratische Antrag Bömelburg u. Gen., der den Begriff der Unzuverlässigkeit des Bauunternehmers ausführlich definiert und der eine äußerst spezialisierte Baukontrolle einführen will, wurde abgelehnt. Die beiden zu dem Gesetzentwurfe vorliegenden Petitionen auf Einführung des allgemeinen Befähigungsnachweises sowie auf Einführung obligatorischer Fortbildungsschulen für die weiblichen Gewerbegehilfen usw. in gewerblichen Betrieben bezw. Einführung kaufmännischer Fortbildungsschulen für beide Geschlechter wurden angenommen. Aus der Debatte, die im wesentlichen die Frage des Befähigungsnachweises behandelte, ging hervor, daß sich die Regierung unter keinen Umständen auf den allgemeinen Befähigungsnachweis im Baugewerbe einlassen will. Dagegen gab Graf Posadowsky unter lebhaftem Beifall der Mehrheit die Erklärung ab, daß in der nächsten Zeit bereits dem Bundesrat ein Entwurf zugehen werde, der das Recht der Lehrlingshaltung auf die Inhaber des Meistertitels beschränkt (dies wird gemeinhin als der „kleine Befähigungsnachweis" bezeichnet), sowie ein Entwurf, der dem Titel Baumeister und Baugewerksmeister einen gesetzlichen Schutz gewährt. Besonders festgestellt wurde durch einen Kommissar die Geltung des Gesetzes für das ganze Reich und ebenso seine uneingeschränkte Geltung gegenüber juristischen Personen: jeder Gemeinschaft von Personen kann hiernach die Ausübung des Baugewerbebetriebes untersagt werden, wenn sie sich einer Unzuverlässigkeit in bezug auf die Bestellung ihres Geschäftsführers zuschulden kommen läßt. Gegenüber dem Antrage Trimborn erklärte sich der Staatssekretär bereit, sich mit den verbündeten Regierungen in Verbindung zu setzen, um da, wo ein Fortbildungsunterricht nötig sei und wo ihn die örtlichen Verhältnisse zuließen, dafür zu sorgen, daß er möglichst auf gleicher Grundlage und nach gleichen Grundsätzen erteilt werde. Bemerkenswert erscheint endlich die Tatsache, daß die Resolution, wonach gewählte Vertreter der Arbeiter bei der Baukontrolle zugezogen werden sollen, von der Mehrheit des Hauses angenommen wurde, obwohl die Regierungsvertreter, insbesondere auch Graf Posadowsky, diesen Antrag für unannehmbar erklärt hatten. Aus dem Hause heraus war dagegen von mehreren Seiten in zutreffender Weise auf die sehr guten Erfahrungen hingewiesen worden, die man in Bayern und Württemberg mit der Heranziehung von Arbeitern zur Baukontrolle gemacht hat. Trotzdem wagen wir kaum zu hoffen, daß die verbündeten Regierungen ihren Widerstand nunmehr auch aufgeben werden; die Opposition der preußischen Regierung ist zu mächtig

Das englische Berufsvereinsgesetz. Es ist ein bemerkenswertes Zusammentreffen, daß zur selben Zeit, wo in Deutschland die Rechtsfähigkeit der gewerblichen Berufsvereine auf die Tagesordnung der Gesetzgebung tritt, in England das Unterhaus nach langen Beratungen eine Vorlage über den gleichen Gegenstand angenommen hat, die aller Voraussicht nach auch vom Oberhaus wenn auch mit Widerstreben genehmigt werden wird. In diesen Blättern ist die Entwicklung des Streites um die Rechts-

stellung der Berufsvereine in England seit Jahren verfolgt worden. Ihre Grundlage sind die Gesetze von 1871, 1875 und 1876; diese wurde verändert durch die Entscheidung des Oberhauses im Taff-Thal-Eisenbahnstreik, der die Eisenbahner-Gewerkschaft haftpflichtig für den durch den Ausstand verursachten Schaden machte. Darauf setzte eine starke Bewegung der Gewerkvereine ein, um diese Rechtsauffassung durch Gesetz zu annullieren. Eine kgl. Kommission beriet über Streiks und Ausstände; ihr Bericht erschien Ende Februar ds. Js. (vergl. Soz. Pr. XV Sp. 617). Inzwischen hatten die Wahlen eine liberale Regierung ergeben, und eine ihrer ersten Handlungen war die Vorlage eines Berufsvereinsgesetzes, das jetzt in veränderter Form vom Unterhaus mit enormer Mehrheit angenommen worden ist (Sp. 177). Das Gesetz hat in der Hauptsache — wir lassen die rein formalen Bestimmungen weg — folgende Vorschriften:

1. In Abänderung des „Conspiracy and Protection of Property Act" von 1875 wird bestimmt: a) Eine Handlung, die im Verfolg eines Abkommens oder einer Vereinigung von 2 oder mehr Personen begangen wird, soll, wenn sie in betreff oder zur Förderung eines Arbeitsstreits (Streik oder Aussperrung) getan wird, nicht klagbar sein, es sei denn, daß die Handlung, wenn ohne solches Abkommen oder solche Vereinigung begangen, klagbar ist. b) Es soll gesetzlich erlaubt sein für eine oder mehrere Personen, die für sich selbst oder für einen Berufsverein oder für einen einzelnen Unternehmer oder eine einzelne Firma in betreff oder zur Förderung eines Arbeitsstreites handeln, an oder nahe einem Hause oder Platz, wo eine Person wohnt oder arbeitet oder beschäftigt ist oder sich zufällig befindet, sich aufzuhalten, wenn sie damit lediglich bezwecken, friedlich Nachrichten zu bekommen und mitzuteilen oder friedlich jemand zu überreden, zu arbeiten oder sich der Arbeit zu enthalten.

2. Zum Trades Union Act 1871 und 1876 wird bestimmt: a) Eine Handlung, die von jemand in betreff oder zur Förderung eines Arbeitsstreits begangen wird, soll nicht klagbar sein nur aus dem Grunde, weil dadurch eine andere Person veranlaßt wird, einen Arbeitsvertrag zu brechen, oder weil eine Störung in Betrieb, Verkehr oder Beschäftigung irgend einer anderen Person herbeigeführt wird oder auch im Rechte eines andern, über sein Vermögen oder seine Arbeit, wie er will, zu verfügen. b) Eine Klage gegen einen Berufsverein, sei es der Arbeiter oder der Arbeitgeber, oder gegen irgend welche Mitglieder oder Beamte des Vereins, in betreff ihrer selbst oder aller andern Mitglieder, wegen irgend einer schädlichen (tortious) Handlung, die, wie behauptet wird, von dem Berufsverein oder für ihn begangen ist, soll vor keinem Gerichtshof zugelassen werden. c) Nichts in dieser Abteilung soll die Haftbarkeit des Vorstandes eines Berufsvereins berühren, soweit sie in den durch das Trades Union-Gesetz 1871 Abtlg. 9 vorgesehenen Fällen belangt werden können, mit Ausnahme irgend einer schädlichen Handlung, die von einem Berufsverein oder für ihn in betreff oder zur Förderung eines Arbeitsstreits begangen ist.

Unsere Uebersetzung hat sich tunlichst dem englischen Original im Wortlaut angeschmiegt, deshalb die ungefüge Satzbildung. Klar gehen aber die Hauptgrundsätze daraus hervor: Bei Streiks und Aussperrungen haben die gewerblichen Berufsvereine ein erweitertes Recht, denn ihre Handlungen fallen nicht unter den Begriff der „Verschwörung", friedliche Streikposten sind erlaubt, Haftpflicht und Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Soziale Zustände.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Oktober wird im „Reichsarbeitsblatt" Nr. 11 folgendermaßen geschildert: Auf dem gewerblichen Arbeitsmarkt hat die günstige Konjunktur der Vormonate auch im Oktober angehalten; in den Hauptindustrien ist vielfach eine weitere Verbesserung, auch gegenüber der vorjährigen Beschäftigung, eingetreten. So im Kohlenbergbau, wo außer der Nachfrage nach Industriekohle auch der Bedarf an Hausbrandkohle im Vergleich zu den wärmeren Monaten gestiegen ist. Der Geschäftsgang wäre noch lebhafter gewesen, wenn nicht Wagenmangel, stellenweise in außergewöhnlichem Grade, die Produktion beeinträchtigt hätte. Arbeitermangel war besonders in den rheinisch-westfälischen und den schlesischen Bezirken vorhanden. Auch die Hauptzweige der Metallindustrie hatten so angespannt zu tun, daß der Bedarf an Arbeitskräften vielfach nicht gedeckt wurde, trotzdem im übrigen dem industriellen Arbeitsmarkt sich neue Kräfte nach Fertigstellung der landwirtschaftlichen Arbeiten und auch infolge der Militärentlassungen zuwandten. Arbeitskräfte wurden auch in den im allgemeinen voll beschäftigten Zweigen der Maschinen-, Textil-, elektrischen und chemischen Industrien gesucht, deren Beschäftigungsgrad oft zu Ueberstunden nötigte. Die Bautätigkeit hat, wie alljährlich im Zusammenhang mit der vorrückenden Jahreszeit, stellenweise nachgelassen; an anderen Orten war sie infolge des guten Wetters immer noch lebhaft. Dieses hatte einen günstigen Einfluß ferner auf den Geschäftsgang der Brauereien; dagegen war infolge der warmen Witterung in der Konfektionsindustrie, die sonst in den Herbstmonaten einen starken Absatz zu haben pflegt, im allgemeinen weniger zu tun, so daß hier stellenweise ein Ueberangebot an Arbeitskräften vorhanden war. In anderen Gewerben, so in den Buchgewerben, gestaltete sich die Herbstsaison dagegen auch in diesem Jahr lebhaft. Ebenso im Detailhandel, wo die Arbeitsgelegenheit nach den stilleren Sommermonaten sehr reichlich war, und wo teilweise, wie auch in der Spielwarenindustrie und den Nahrungsmittelgewerben, der Beginn des Weihnachtsgeschäftes sich bemerkbar machte. Umfang und Zahl der Arbeitsstreitigkeiten ist etwas zurückgegangen. Im Vergleich zu früheren Monaten dieses Jahres trägt der Arbeitsmarkt im Gesamtbild ein ruhigeres Gepräge.

Arbeitsverhältnisse der deutschen Straßenbahner. Als Vorarbeit für die amtliche Statistik, die nach verschiedenen, zum Teil schon Jahre lang zurückliegenden Anregungen im Beirat für Arbeiterstatistik im Mai d. J. erhoben worden ist (vergl. „Soz. Praxis" XV Sp. 858), soll eine Broschüre von Max Quarck über „Die deutschen Straßenbahner und ihre Arbeitsverhältnisse"*) dienen. Die Schrift ist unterstützt und herausgegeben vom Zentralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter. Das verarbeitete Material ist nur zum Teil aus persönlichen Enqueten gewonnen worden; die Schrift stützt sich vielmehr vorwiegend auf positive Urkunden, wie z. B. die Angestellten-Verträge, Verträge zwischen den Städten und den Gesellschaften der Straßenbahnen, Gerichtsurteile oder auf Tatsachen, die bei den verschiedenen sporadischen Streikbewegungen der Straßenbahner zutage treten. Wir lassen einige der mitgeteilten Tatsachen folgen: Die Arbeitszeit läßt sich schwer definieren, da sie nach Touren berechnet wird, zu denen dann noch die Nacharbeiten treten. Selbst wenn also die effektive Arbeitszeit, die zu den Touren verwandt wird, angemessen erscheint, so kann sie zur Uebermüdung führen, wenn etwa die Pausen so ungünstig gelegt sind, daß der Tag zerrissen wird und keine genügende Ruhe hintereinander eintritt. So wurden z. B. in Groß-Lichterfelde bei Berlin einem Wagenführer, der einen schweren Verkehrsunfall verschuldet hatte, vom Gericht mildernde Umstände zugebilligt, weil festgestellt wurde, daß er 16½ Stunde hintereinander im Dienst gewesen. In Posen kamen noch 1901 17stündige Dienstzeiten vor, jetzt sollen sie auf 9 bis 11 Stunden verkürzt sein. Ueberhaupt zeigt die Arbeitszeit in letzter Zeit eine Tendenz zur Verkürzung, namentlich da mit der Umwandlung des Pferdebetriebs in den elektrischen Betrieb ein tüchtigeres Angestelltenmaterial notwendig wird, der Dienst aber auch immere größere Anforderungen in physischer und psychischer Hinsicht stellt. Die kürzesten Arbeitszeiten scheinen jetzt in Berlin und Frankfurt a. M. eingeführt zu sein. Außerdem verdient Erwähnung, daß Frankfurt a. M. und Straßburg, wo die Straßenbahn in städtischer Regie liegt, die besten Arbeitsverhältnisse zu haben scheinen. Auch die Verträge mit den Angestellten sind in diesen beiden Städten am modernsten, d. h. im Sinne eines freien Arbeitsvertrages geregelt, während manche Straßenbahngesellschaften mit ihren Angestellten Verträge abschließen, die alle Schattenseiten eines patriarchalisch bevormundenden Systems aufweisen. Die Löhne sind bei den Wagenführern etwas höher als bei den Schaffnern. Bei letzteren herrscht ja auch vielfach noch das Trinkgelderunwesen, was stillschweigend als Erhöhung ihres Arbeitseinkommens angesehen wird. Für Schaffner und Wagenführer sind Anfangslöhne von 2,40 bis 2,60 ℳ täglich ermittelt, Höchstlöhne von 3,50 resp. 4,50 ℳ. Davon gehen aber noch Abzüge für Versicherung, Kleiderkassen, Strafgelder ab. Namentlich die Strafgelder werden in reichem Maße erhoben, oft auch für Sachen, an denen die Angestellten total unschuldig sind. Hinsichtlich des Gesundheitschutzes trifft das Gesetz noch gar keine Vorsorge. Wohl aber könnten auch heute schon die Gemeinden viel in dieser Hinsicht tun, indem sie z. B. selbst oder die Straßenbahngesellschaft durch sie dazu verpflichtet würde, für geschützte Sitzgelegenheit an den Endstationen zu sorgen, indem der Vorderperron verglast würde und ähnliches mehr. Sehr gehemmt sind die Angestellten auch in der Ausübung ihres Koalitionsrechtes; es wird von den Direktionen einfach „verfügt", daß die Angestellten keinem Verband angehören dürfen. Es muß anerkannt werden, daß hinsichtlich der Arbeitszeit und der Lohnfrage eine Besserung gegen früher sich an vielen Orten bemerkbar macht, aber die Verhältnisse bedürfen doch dringend einer gesetzlichen Regelung, und zwar nicht nur im Interesse der Angestellten selbst, sondern auch im Interesse des Publikums. Nur gut besoldete, nicht übermüdete Angestellte

*) Berlin 1906, Verlag Courier, Engel-Ufer 21. 231 S.

sind imstande, die Verantwortung für die Sicherheit des Publikums bei den immer schwieriger werdenden Verkehrsverhältnissen in den Städten zu tragen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Tarifverträge im Deutschen Reich.

Die seit einem Jahre erwartete amtliche Zusammenstellung der in Deutschland geltenden Tarifverträge ist nunmehr vom Kaiserlich Statistischen Amte (Abteilung für Arbeiterstatistik) veröffentlicht.*) Es ist für den Kenner der Materie nicht überraschend, daß sich die bereits im Juni 1903 in Angriff genommene Veröffentlichung bis heute hinausgedehnt hat. Die Entwicklung des Tarifvertragswesens ist in Deutschland in den letzten drei Jahren so rasch und so großartig vor sich gegangen, daß alle Darstellungsversuche aus den Jahren 1903 und 1904 bereits im nächsten Jahre durch die Tatsachen und nebenherlaufenden eigenartigen Neuerscheinungen wieder überholt waren. Der Referent für dieses Publikationsunternehmen, das drei stattliche Bände umfaßt, Regierungsrat Dr. Leo, weist selbst darauf hin, daß die Arbeit während der Bearbeitung der Tarife, die Dr. Sydow ausgeführt hat, über die ursprünglich geplante Anlage hinausgewachsen ist.

Anfänglich war nur an eine Sammlung und an eine Herausgabe des gesammelten Materials gedacht worden. Bei der Prüfung des Materials aber ergab sich die Ueberzeugung, daß es ohne systematische Bearbeitung nicht den Wert besitzen würde, um seine Veröffentlichung allein zu rechtfertigen. Es wurde daher in eine systematische Bearbeitung der gesammelten Tarife eingetreten, die im zweiten Bande des Werkes vorliegt. Der Abdruck sämtlicher Tarife schien bei dieser Art der Bearbeitung, da die Behandlung des gesamten Materials im Text erfolgte, als nicht angezeigt. Es ist indessen ein großes Material an Tarifen, sowie ein vollständiger Index aller gesammelten Tarife im dritten Bande zum Abdruck gebracht worden, die der wissenschaftlichen Forschung die nötigen Unterlagen bieten werden. Ferner ist versucht worden, durch eine Umfrage unter Vermittlung der Zentralorganisationen der Arbeitgeber und Arbeiter eine Uebersicht darüber zu gewinnen, welchen zahlenmäßigen Umfang die Tarifentwicklung in den einzelnen Gewerben erreicht hat. Die Uebersichten darüber sind im Anhang zum zweiten Bande niedergelegt.

Trotz aller Bemühungen des Kaiserlichen Statistischen Amts umfaßt das gesammelte Material zweifellos nicht alle in Deutschland heute bestehenden und tagtäglich neu aufkommenden Tarifverträge. Es umfaßt aber wohl die Hälfte aller vorhandenen Tarifverträge, und das bietet für eine systematische Bearbeitung, die vor allem das Typische in der Entwicklung hervortreten lassen will, jedenfalls eine genügende Unterlage. Das Kaiserliche Statistische Amt wird das Material weiter sammeln und behält sich vor, in einigen Jahren die jetzt veröffentlichte Arbeit zu ergänzen.

Das Material entstammt den Sammlungen der gewerblichen Berufsvereine aller Lager. Auf die im Juni 1903 veröffentlichte Aufforderung des Kaiserlichen Statistischen Amtes ist diesem ein reiches Material über die Tarifverträge besonders von den Arbeiterverbänden zugegangen, in erster Linie von den freien Gewerkschaften durch Vermittlung der Generalkommission. Im weiteren Verlaufe der Sammlung wurde jedoch auch ein nicht unerhebliches Material sowohl von den übrigen Zentralen der Arbeiterorganisationen, dem Zentralrat der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und dem Generalsekretariat der christlichen Gewerkschaften, als auch von Gewerbegerichten und Arbeitgeberverbänden beigebracht, wie denn das Kaiserliche Statistische Amt bei allen beteiligten Stellen weitgehendes und dankenswertes Entgegenkommen gefunden hat.

Der systematischen Darstellung des Tarifvertragsmaterials ist im ersten Bande eine Abhandlung von Dr. Leo über die Bedeutung des Problems nach der volkswirtschaftlichen und historischen Seite hin vorausgeschickt. Es werden die rechtlichen Fragen und die Versuche zur Regelung des Tarifvertrags in der internationalen Gesetzgebung vorgeführt — zumeist Fragen, deren Beantwortung die „Soziale Praxis" bereits mehrfach in zusammenfassenden Darstellungen während der letzten Jahre unternommen hat. Allerdings will auch die amtliche Darstellung in gedrängter Kürze nur die Hauptgesichtspunkte berühren und den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft nur kurz und allgemeinverständlich soweit skizzieren, als zum volkswirtschaftlichen Verständnis des Tarifvertrags nötig ist.

*) Veröffentlichungen der Abteilung für Arbeiterstatistik. Nr. 3/5. Berlin 1906. (C. Heymann, Berlin.)

Die hauptsächlichsten Ergebnisse der Veröffentlichung, wie sie im „Reichsarbeitsblatt" zusammengefaßt sind, stellen sich etwa wie folgt dar.

Die gegenwärtige Sammlung des Amts, die rund 1600 Tarife umfaßt, ergibt ebenso wie die erste Veröffentlichung im Jahre 1904 über die Tariflöhne und Arbeitszeiten, daß in Deutschland von der Tarifvertragsbewegung bisher fast ausschließlich das Handwerk — dagegen noch nicht die Großindustrie — erfaßt ist. Die beiden Gewerbegruppen, in denen der Tarifvertrag wirkliche Bedeutung gewonnen hat, sind die graphischen Gewerbe einerseits, das Baugewerbe im weitesten Sinne andererseits, erst in erheblichem Abstand folgen die übrigen handwerklichen Gewerbe. Der Geltungsbereich der dem Kaiserlichen Statistischen Amt vorliegenden Tarife umfaßt rund eine halbe Million Arbeiter. Die Zahl der Arbeiter, deren Arbeitsbedingungen heute in Deutschland überhaupt durch kollektive Vertragsschließung geregelt werden, schätzt das Amt auf 700 000 bis 800 000, die Zahl aller heute im Deutschen Reich bestehenden Tarifverträge auf etwa 3000 bis 4000, während vor 10 Jahren der Begriff des Tarifvertrages in weiten Kreisen noch kaum bekannt war.

Das amtliche Werk schildert nun die Stellungnahme der beteiligten Kreise der Arbeiter und der Arbeitgeber zu dieser großartig sich entfaltenden, volkswirtschaftlich und sozialpolitisch überaus wichtigen Bewegung, die anfängliche Ablehnung und die Aenderungen, die sich in dieser Hinsicht vollzogen haben. Die Erklärung hierfür sucht der amtliche Bearbeiter teils in historischen Gründen, teils in der realen Auffassung, die die Parteien von den Vorteilen und den Nachteilen des Tarifvertrags haben. Die Vorteile für die Arbeiter bestehen, dem Bericht zufolge, in der Verbesserung der Arbeitsbedingungen, weil der Arbeitgeber, gegen Streik und Unterbietung durch Schmutzkonkurrenz gesichert, höhere Löhne zahlen und der Arbeiter auf ständigere Arbeitsverhältnisse selbst bei schwankenden Konjunkturen rechnen kann. Bei Ablauf der Tarifverträge erziele der Arbeiter ferner erfahrungsmäßig meist eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Ueberdies bedeute der Tarifvertrag eine Weiterbildung des Arbeitsvertrages und eine Ausdehnung des Arbeiterschutzes. Die Nachteile des Tarifvertrags für den Arbeiter erstrecken sich, nach der amtlichen Darstellung, auf den einzelnen, und zwar den besonders tüchtigen, wie den besonders untüchtigen Arbeiter. Ersterer werde in seiner Bewegungsfreiheit und seinem Streben nach Vorwärtskommen durch den Tarif behindert, letzterer werde durch die Auslesewirkung des Tarifs oft aus der Beschäftigung gedrängt. Aber alles dies seien Nachteile der Individuen, nicht der Berufsklasse, und seien sogar um der Solidarität willen zum Teil beabsichtigt.

Die Vorteile für den Arbeitgeber, so führt das amtliche Werk weiter aus, liegen in zwei Richtungen: er erlangt oder soll wenigstens erlangen durch die kollektive Festlegung der Arbeitsbedingungen für die Dauer der Geltung des Tarifvertrags die Sicherheit vor Streiks, und er erlangt ferner, wenn die Geltung des Tarifs eine möglichst allgemeine ist, die Sicherheit, daß seine Konkurrenten nur unter den gleichen Bedingungen arbeiten lassen können wie er. Die Ausschaltung der Schmutzkonkurrenz erlaubt ihm, höhere Löhne zu zahlen, allerdings unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Konjunkturrückschläge. Auch gibt der Tarifvertrag seiner Geschäftsführung eine größere Ruhe. Als Nachteil würde von den Arbeitgebern, wie die amtliche Bearbeitung weiter berichtet, die Beschränkung in der Dispositionsfreiheit und der Beweglichkeit bei der Geschäftsführung, zumal in schlechten Konjunkturperioden, hingestellt. Die Tariflöhne müßten auch unter ungünstigen Verhältnissen weiter gezahlt werden und zu starken Arbeiterentlassungen führen. (Das ist doch ein spezifischer Nachteil für die Arbeiter, weniger für die Arbeitgeber). Außerdem sei der tariflich gebundene Arbeitgeber gegenüber der internationalen Konkurrenz erheblich schlechter gestellt. Die dem Tarifvertrag zugrunde liegende Idee einer möglichst einheitlichen Feststellung der Löhne und Arbeitsbedingungen bedeute nach Ansicht der Arbeitgeber ferner eine Stärkung der Interessensolidarität der Arbeiter und unterbinde die Individualisierung der Löhne je nach der Tüchtigkeit des Arbeiters. Diese Nivellierungstendenz des Tarifvertrags schlage der Idee des „gerechten Lohnes" direkt ins Gesicht. Von den Arbeitern werde diese Auffassung allerdings entschieden bestritten und auf die Möglichkeit der Sonderentlöhnung hervorragender Arbeitsleistungen hingewiesen. Dem hielten die Arbeitgeber wiederum entgegen, daß die Bezahlung über Tarif die vereinbarte Gleichheit der Arbeitsbedingungen illusorisch mache. Endlich werde von den Arbeitgebern behauptet, daß der Tarifvertrag in Industrien mit rasch veränderlicher Technik, z. B. in der Maschinenbauindustrie, die Beweglichkeit der Industrie sehr wesentlich behindere

und in den nationalen Tarifen den großen örtlichen Verschiedenheiten des gleichen Gewerbes nicht genügend Rechnung getragen werden könne. Die Aufstellung erhöhter Forderungen bei Ablauf eines Tarifvertrages, die Verquickung der wirtschaftlichen Arbeiterorganisationen mit politischen Tendenzen und die Unklarheit der rechtlichen Regelung des Tarifvertrages mindere Nutzen und Wert der Tarifverträge für die Arbeitgeber um ein weiteres herab.

Das Fazit aus diesem Für und Wider ist nach der Meinung der Arbeitsstatistischen Abteilung kein einheitliches. Die vorgeführten Argumente dürften alle vielleicht keine unbedingte Geltung haben, da ja in England und Amerika für eine Reihe von Industrien Tarifverträge unter gleichzeitiger Entwicklung von Industrie und Volkswirtschaft sich vollzogen hätten. Diese ausländischen Erfahrungen widerlegten zwar nur zum Teil, aber zum Teil auch ganz entschieden die bisher noch von den deutschen Unternehmern gehegten Bedenken.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Tarifverträge erblickt der amtliche Bericht in der Verringerung der gewaltsamen Störungen der Volkswirtschaft und in der Ueberleitung des Auseinandersetzungsverfahrens der beiden Interessenten des Produktionsprozesses, Kapital und Arbeit, in geregelte Formen.

Von besonderem sozialpolitischem Interesse ist die Stellungnahme des bedeutsamen Werkes zur Frage des Rechts der Tarifverträge. Sie bedeutet eine dankenswerte Unterstützung der in der „Sozialen Praxis" seit langem vertretenen Forderung einer rechtlichen Klarstellung und Sicherung der kollektiven Arbeitsvereinbarungen. Der amtliche Bericht kommt zu folgendem Ergebnis:

„Bei der gegenwärtigen Rechtslage schwebt der Tarifvertrag hinsichtlich seiner Durchführung rechtlich in der Luft. Seine Durchführung ist letzten Endes eine Machtfrage. Der Ausweg, mangels gesetzlicher Erzwingbarkeit der Tariftreue durch besondere vertragsmäßige Uebernahme einer Garantie mit dem Verbandsvermögen die Durchführung des Tarifvertrags bis zu einem gewissen Grade sicherzustellen, wie das bei der neuerlichen Revision des Buchdruckertarifs der Fall ist, ist neu und bestätigt nur die mangelnde rechtliche Wirksamkeit und Durchführung des Tarifvertrags als solchen. Bisher ist die Neigung zur freiwilligen Garantieübernahme mit dem Verbandsvermögen bei den Verbänden eine sehr geringe gewesen. Die wenigen Fälle, in denen in Tarifverträgen der Gedanke der Garantieübernahme ausgesprochen ist, sind im zweiten Band wiedergegeben. Nach der bisherigen Entwicklung ist der Sachstand jedenfalls so, daß eine Reihe der in der Praxis vorkommenden Hauptfälle der Tarifverletzung gesetzlich gültig sind und daß auch, soweit dies nicht der Fall ist, die zivilrechtliche Haftbarmachung für Tarifverletzungen sehr erschwert ist. Dieser Zustand der mangelnden rechtlichen Verantwortlichkeit dürfte, wie schon eingangs betont, bei Beurteilung der ablehnenden Haltung eines Teils der Industrie wohl zu beachten sein."

Auf die vorgeschlagenen Rechtsreformen in Deutschland geht der Bericht nicht ein, dagegen bietet er eine sehr nützliche, knappe, wenn auch in Einzelauffassungen anfechtbare Darstellung der gesetzlichen Behandlung des Tarifvertrages im Ausland. Es heißt darüber zusammenfassend im Reichs-Arbeitsblatt:

„Die Grundgedanken, welche der Regelung des Tarifvertrags im Auslande zugrunde liegen, sind keine einheitlichen, im Gegenteil, es zeigen sich hier extreme Gegensätze. Während z. B. England den tariflichen Abmachungen der Arbeiter und Arbeitgeber streng ihren privatrechtlichen Charakter wahrt und sogar bisher nicht einmal die Rechtswirkung unter den Vertragsparteien zivilrechtlich sicherstellt, sondern nur eine moralische Bindung der Parteien kennt,*) hat sich in Neuseeland und Australien der entgegengesetzte Gedanke der öffentlich-rechtlichen Bedeutung tariflicher Abmachungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern durchgesetzt. Ausgehend von dem Gedanken, die gewaltsame Auseinandersetzung der Parteien durch Streiks und Aussperrungen einzuschränken oder zu verhindern, ist die Gesetzgebung hier zur staatlichen Regelung der Arbeitsbedingungen der Industrie gelangt, zum obligatorischen Schiedsspruch, zur obligatorischen Organisation und zum obligatorischen Tarifvertrag. Stellen diese beiden Länder also die Gegenpole der Entwickelung der Frage im Auslande dar, so liegt dazwischen in andern Staaten eine Reihe von Versuchen und Gesetzen vor, die weniger extremen Charakters in vieler Hinsicht einen Kompromiß zwischen zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Regelung der Wirkung des Tarifvertrags bedeuten."

Das Ergebnis der internationalen Uebersicht hinterläßt nach der amtlichen Darstellung den Eindruck, daß international gleiche Faktoren am Werke sind, um eine allmähliche Veränderung in der Art der Behandlung des Arbeitsvertrages in der Richtung vom individuellen Arbeitsvertrag zur kollektiven Vertragsschließung herbeizuführen. Die Organisation der Vertragsparteien des Arbeitsvertrags, die in allen Ländern mehr oder minder weit vorgeschritten ist, habe zur Folge, daß die Festsetzung der Bedingungen des Arbeitsvertrages nicht mehr als durch das Interesse des einzelnen begrenzt, sondern als ein Interesse des Verbandes, der Klasse, des Berufes empfunden werde. Der Ausdruck dieses beginnenden volkswirtschaftlichen Prozesses sei der Tarifvertrag.

Aus allen diesen Feststellungen zieht der Referent nachstehende Schlußfolgerungen:

„Die Tatsache, daß in Deutschland in wenigen Jahren etwa 3000 Tarifverträge zum Abschluß gelangt sind, spricht allein dafür, daß sich hier eine Bewegung vollzieht, der eine innere Notwendigkeit zugrunde liegt. Die Fragestellung kann nicht mehr ganz generell lauten: Tarifvertrag oder nicht, sondern sie muß lauten, welches sind die inneren Grenzen der Tarifbewegung, und empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung des Rechts des Tarifvertrages, und welche? Mit der einfachen Annahme oder Ablehnung des Prinzips des Tarifvertrages ist es nicht getan. Bezüglich der rechtlichen Regelung sind die großen Gegensätze: zivilrechtliche Regelung und öffentlich-rechtliche Regelung. Die strikte Durchführung der öffentlich-rechtlichen Bedeutung des Tarifvertrages ist bisher nur in Neuseeland und Australien erfolgt, unter volkswirtschaftlichen Verhältnissen, die mit denjenigen Deutschlands nicht vergleichbar sind. Die Frage, ob überhaupt eine zivilrechtliche Regelung wünschenswert ist, dürfte mit allem Vorbehalt vom Standpunkt des öffentlichen Interesses ebenso wie der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wohl zu bejahen sein. Dem Tarifvertrag fehlt heute das erforderliche Maß rechtlicher Verantwortlichkeit. Heute ist in Deutschland die Durchführung eines Tarifvertrages letzten Endes noch Machtfrage, nicht Rechtsfrage. Die Schaffung klarer Rechtsverhältnisse liegt aber im Interesse der Gesamtheit, wenn auch die nur moralische Bindung des Tarifvertrages für die Vertragsparteien nach Lage des geltenden Rechts in einigen Ländern gewisse Vorteile zu bieten vermag."

Die Sozialpolitik wie die Staatswissenschaft ist der Arbeitsabteilung des Kaiserlich Statistischen Amts und speziell den beiden Bearbeitern des weitschichtigen Materials, Regierungsrat Dr. Leo und Dr. Sydow, zu Dank für diese umfassende Veröffentlichung verpflichtet, da nunmehr für die gründliche Durchdringung des gewichtigen Tarifvertragsproblems eine ausreichende Grundlage gegeben ist, wie sie selbst das ausgezeichnete, mühselige Sammelwerk von Fanny Imle noch vor wenigen Jahren nicht entfernt in solcher Vollständigkeit liefern konnte.

Der neue Buchdruckertarif war bereits am 10. November, wie der „Korrespondent" mitteilt, von 222 Bezirksvereinen mit 35 000 Gehilfen angenommen worden. Von den 23 Bezirksvereinen mit etwa 12 000 Gehilfen, die den Tarif anfänglich abgelehnt hatten, haben sich inzwischen, wenn auch unter scharfem Protest gegen Einzelheiten des Vertrages, eine Reihe von Plätzen, darunter Frankfurt a/M., Schleswig, Karlsruhe und vor allem Berlin mit seinen 8000 Gehilfen, bekehrt und dem Tarif nachträglich ihre Zustimmung erteilt. Der „Vorwärts" bezeichnet diese Entscheidung Berlins mit Recht als den „Schlußakt" der Buchdruckertarifbewegung. Der Berliner Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung des Gesamtverbandes, in der man die Provinz gegen den Tarif und den Organisationsvertrag scharf zu machen gedachte, war nur von zwei weitern Gauen unterstützt, von den übrigen zwanzig aber abgelehnt worden. Der schließlich in Berlin am 23. November nachts angenommene Beschluß lautet:

„Nachdem die Mehrzahl der deutschen Verbandsmitglieder ihr Votum für den Tarifvertrag abgegeben hat, fühlt sich die Berliner Kollegenschaft leider gezwungen, sich diesen Vereinbarungen unterzuordnen. Anderseits erklärt die Berliner Mitgliedschaft jedoch, für die Folgen des Organisationsvertrages keine Verantwortung tragen zu können, da dieselbe diejenige ist, die zuerst mit diesem Vertrage auf Grund der großstädtischen Verhältnisse in Kollision geraten wird. Auch erklären die Berliner Mitglieder, daß sie der Leitung des Verbandes den Vorwurf nicht ersparen können, ihnen das Mitbestimmungsrecht in geradezu unverantwortlicher Weise genommen zu haben."

Den Gehilfen ist die Annahme des neuen Tarifvertrages dadurch erleichtert worden, daß der „Deutsche Buchdruckerverein" der Prinzipale, der mit dem Gehilfenverband den Organisationsvertrag abgeschlossen hat, am 31. Oktober einmütig seinen Bezirksvorständen empfahl, allen mit mehr als 3 ℳ. (bis hinauf zu 11 ℳ.) über Minimum entlohnten Gehilfen, obwohl sie kein tariflich besiegeltes Recht auf Zulagen haben, solche in einem entsprechenden Betrage zu gewähren. Der „Deutsche Buchdrucker-

*) Die Urteilspraxis der englischen Obergerichte hat diese ursprünglichen Bestimmungen des Gesetzes seit 1898 mehrfach desavouiert.

verein" umfaßt gegenwärtig 3704 Mitglieder, die etwa 85 % der deutschen Buchdruckergehilfen beschäftigen. Seit dem 1. Juli hat der Verein über 200 neue Mitglieder gewonnen und nur zwei oder drei an die neue Gegenorganisation der Prinzipale, den „Arbeitgeberverband für das Buchdruckgewerbe" verloren. Ueber den Umfang dieses neuen Verbandes ist nichts näheres bekannt. Eine programmatische Kundgebung des Verbandes, die am 8. und 9. November beschlossen wurde, lautet:

Es läge dem Verbande fern, zu dem Deutschen Buchdruckerverein auch nur im geringsten eine feindliche Stellung einnehmen zu wollen. Der Verband könne allerdings den vom Vorstand desselben mit dem Vorstand des Gehilfenverbandes abgeschlossenen Vertrag nicht billigen und halte auch eine Reihe von Maßnahmen, zu denen man sich bei Vereinbarung des Tarifs früher und jetzt verstanden hat, für bedenklich. Sein Bestreben sei, eine Verbesserung der Tarifgemeinschaft herbeizuführen und insbesondere alle parteipolitischen Bestrebungen von dem Buchdruckereigewerbe fernzuhalten. Nur mit der Gesamtheit der Gehilfen oder mit rein gewerblichen Organisationen ohne jede politische Sonderfärbung könne er tarifliche Abmachungen gutheißen. Die Erklärung schließt: „Auf Frieden arbeiten wir hin, aber nur auf einen Frieden, der das Hausrecht des Arbeitgebers und die Koalitionsfreiheit der Gehilfen und der Arbeitgeber wahrt."

Ein wichtiges Arbeitsübereinkommen in der Nähmaschinen- und Fahrradfabrikation ist von den betreffenden Bielefelder Fabriken, die im Verein Bielefelder Fabrikanten organisiert sind und mit dem Arbeitgeberverband der Metallindustriellen in Kartell stehen, abgeschlossen worden. Am 1. November wurden den Fabrikanten von Arbeitervertretungen der Fabriken, hinter denen der sozialdemokratische Metallarbeiter- und der Holzarbeiterverband standen, und am 3. November, unabhängig davon, von den Vertretern der christlichen Metallarbeiter- und Holzarbeiterverbände Forderungen überreicht, die auf Verkürzung der Arbeitszeit auf 9½ bezw. 9 Stunden, entsprechende Lohnerhöhung, Ueberzeitzuschläge von 25 bis 100 % und Errichtung von Arbeiterausschüssen sich erstreckten. Am 9. November haben die fünf betreffenden Fabriken mit ihren Verbänden diese Anträge besprochen und folgendes Anerbieten beschlossen:

1. In den in Frage kommenden Betrieben wird die Arbeitszeit auf 9½ Stunden pro Tag oder 57 Stunden pro Woche verkürzt. Die Putzzeit ist in dieser Arbeitszeit mit einbegriffen. 2. Die Stundenlöhne erfahren eine Erhöhung von 5 %. Die Akkordsätze werden nicht erhöht. 3. Ueberstunden sollen vergütet werden, und zwar Ueberstunden bis 10 Uhr abends mit 10 ₰, nach 10 Uhr abends mit 20 ₰ und Sonntagsarbeit mit 30 ₰ pro Stunde. 4. Arbeiterausschüsse werden in den Betrieben der genannten Werke, wo diese Einrichtung noch nicht besteht, eingesetzt werden. — Vorstehende Zugeständnisse treten am 1. Januar 1907 in Kraft.

Den Arbeitervertretern wurde bei der Uebermittlung der Beschlüsse mitgeteilt, daß diese äußersten Zugeständnisse hinfällig werden, wenn die Arbeiter sie nicht annehmen, sondern in den Streik treten. Im Streikfalle würden die Arbeitgeberverbände des Ortes zur Unterstützung der Arbeitswilligen zusammenwirken. In fünf Versammlungen, denen Tausende von Metallarbeitern beiwohnten, beschlossen diese am 12. November, die Zugeständnisse der Fabrikanten anzunehmen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der Deutsche Privatbeamtenverein, der in diesen Tagen auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken kann, zeigt eine großartige Entwickelung in dieser Zeit. Von 108 Mitgliedern am 1. Januar 1882 ist die Zahl der Mitglieder am Jubiläumstage (17. November) auf rund 22 000 angewachsen, und dementsprechend sind auch die Leistungen des Vereins für seine Mitglieder gestiegen, während die bei der Gründung des Vereins ausgesprochene Idee auch heute noch den vornehmsten Punkt des Arbeitsprogramms des Vereins bildet: „Für die Privatbeamten aller Berufsarten und Berufsstellungen durch zulängliche Alters- und Invalidenpensionen, durch Krankengelder und Reliktenrenten im ungefähren Ausmaß der den öffentlichen Beamten zustehenden Ansprüche eine Sicherstellung der eigenen Zukunft und der ihrer Familien herbeizuführen." Die neuen Satzungen der Pensions-, Witwen- und Begräbniskasse sind im Frühjahr 1905 durch das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherungen genehmigt worden, so daß also die Zukunft dieser Kasse völlig gesichert erscheint. In der Pensionskasse sind zurzeit gegen 70 000, in der Witwenkasse ca. 12 000, in der Begräbniskasse rund 35 000 und in der Krankenkasse ca. 9 700 Anteile versichert — jeder Anteil = 100 M Versicherungssumme. Unterstützungen an Mitglieder, welche durch Krankheit oder Stellenlosigkeit in Not geraten waren, sind bis jetzt insgesamt 300 000 M aus dem Unterstützungsfonds ausgezahlt worden, während an Alters- und Invaliditätspensionen 510 000 M, an Witwenrenten 320 000 M, an Begräbnisgeld 415 000 M und an Krankengeld und für Arzt- und Arzneikosten 992 000 M bisher gezahlt worden sind. Das Vereinsvermögen beträgt zurzeit 12 000 000 M.

Der Stand der gewerblichen Organisationsbewegung in Frankreich wird im Oktoberheft des Bulletin de l'Office du Travail durch beachtenswerte Angaben erläutert. Danach ist die Zahl der Organisationen — Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zusammen — von 10 987 mit 1 719 196 Mitgliedern im Jahre 1905 auf insgesamt 11 841 mit 1 809 271 Mitgliedern gestiegen. Nur 8288 dieser Organisationen mit 1 132 348 Mitgliedern genügten jedoch den Anforderungen des Gesetzes und machten die erforderlichen Angaben, und zwar 3291 Arbeitgeber-, 4857 Arbeiter- und 140 aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte Organisationen. Die Mitgliederzahl der einzelnen Gruppen wird mit 268 036 bezw. 836 134 bezw. 28 178 angegeben, das bedeutet im allgemeinen ein gleichmäßiges Anwachsen um 6 % bei den Zahlen der Arbeitgeberorganisationen, aber ein etwas langsameres (etwa 5 %) Anwachsen der Zahl der Arbeiterorganisationen gleichzeitig mit einem intensiveren Wachstum der einzelnen Organisationen an Mitgliederstärke. Weibliche Arbeiter bilden mit 69 355 organisierten im ganzen 8,29 % aller Organisierten. Die geographische Verteilung bietet etwa folgendes Bild: Am weitesten ist die Organisation vorgeschritten im Departement de la Seine; 670 Arbeitgeber-, 568 Arbeiterorganisationen mit 117 068 bezw. 275 426 Mitgliedern. Die Departements du Nord, Rhône, Bouches du Rhône, Pas de Calais, Gironde, Seine inferieure folgen mit 170—100 Arbeitgeber- und 300—100 Arbeiterorganisationen mit je 12 000—6000 bezw. 67 000—20 000 Mitgliedern. Die Höchstzahlen an organisierten Frauen weisen auch hier das Departement de la Seine (22 136) und das Departement du Nord (10 078) auf; in weiteren 11 Departements steigt ihre Zahl noch über 1000, am höchsten im Departement du Rhône auf 3700. Die Mehrzahl der Organisationen gehört interlokalen Verbänden an; es sind in 107 Arbeitgeberverbänden 2127 Organisationen mit 220 397 Mitgliedern und auf Arbeiterseite in 167 Verbänden 35 720 Organisationen mit 757 344 Mitgliedern vereinigt. Die meisten dieser Verbände haben ihren Sitz in Paris, 111 mit 13 051 angeschlossenen Organisationen und 613 529 Mitgliedern; es folgen dann das Departement du Nord, de la Rhône, Bouches du Rhône. Die gemischten Organisationen gehen trotz steigender Mitgliederstärke an Zahl zurück; das Departement de la Seine mit 15, du Nord mit 14, Maine et Loire mit 13 vereinigen 10 420 bezw. 8000 bezw. 1000 Mitglieder. 44 dieser gemischten Organisationen mit 4036 Mitgliedern sind in 10 interlokalen Verbänden zusammengeschlossen.

Die Organisationen der italienischen Gewerbetreibenden und Wanderarbeiter in den außeritalienischen Ländern wurden auf dem Internationalen Kongreß für den Schutz durch Versicherungen auf Gegenseitigkeit (Mutualité), der Ende September 1906 in Mailand tagte, in einem ausführlichen Berichte dargelegt, dem wir für Deutschland die folgenden Angaben entnehmen. Im Jahre 1896 gab es nur 5 derartige Vereine von Italienern mit zirka 205 Mitgliedern und einem Kapital von 26 858 Lire. Seit 1902 besteht in Frankfurt a. M. eine italienische Gesellschaft für Industrie und Arbeit mit zirka 100 Mitgliedern, meistens kleinen Händlern; gleichfalls seit 1902 existiert ein schlesischer Verein der Italiener mit Sitz in Beuthen und Breslau, er hat zirka 300 Mitglieder, 3343 M Kapital und unterhält eine Wanderbibliothek. Es kommen dann noch die von katholischer Seite ins Leben gerufenen Vereine im südlichen Baden und Lothringen in Betracht, die mehr den Stempel von Wohltätigkeitsvereinen tragen, während einige ältere Vereine von Italienern in Berlin und München am Prinzip der Selbsthilfe durch Versicherung auf Gegenseitigkeit festhalten.

Streiks und Aussperrungen.

Die Bergarbeiterbewegung in Deutschland.

Die Revierkonferenz der Bergarbeiterverbände im Ruhrrevier, im Wurmrevier, im Braunkohlengebiet und im Saarrevier hat am 21. November in Essen getagt und beschlossen, die Entscheidung darüber, ob ein Ausstand zu beginnen sei, erst nach der Fertigstellung einer Lohnstatistik im Januar 1907 zu treffen. Die Versammlung war

von etwa 400 Delegierten aus den genannten Revieren besucht. Effert (christlicher Gewerkverein) teilte mit, nach den Berichten über 184 Ausschußsitzungen von 200 Schachtanlagen hätten die Grubenverwaltungen sämtlich eine Lohnerhöhung von 15 % abgelehnt. Doch sei tatsächlich überall in den letzten Monaten eine Lohnsteigerung eingetreten. Und in 80 Fällen sei eine weitere Steigerung versprochen worden. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen kritisierte Effert scharf die amtliche Lohnstatistik, ebenso die Lohntabellen des Knappschaftsvereins. Auch Sachse (Alter Verband) bekämpfte diese Lohnstatistiken als falsch, es sei nötig, hierfür den bündigen Beweis zu erbringen. Effert erklärte dann noch, die Arbeiterausschüsse müßten stets durch die Organisationen gedeckt werden: „Deshalb werden wir nie von dem Standpunkte abgehen, daß die Organisationen der Arbeiter mit den Organisationen der Unternehmer zu verhandeln haben." Es wurde dann in eine Generaldiskussion eingetreten, in der gegen 70 (!) Redner über die Stimmung in ihren Bezirken berichteten. Freunde und Gegner eines Streiks schieden sich nach den Verbänden. Einen Streik sofort und unter allen Umständen verlangten die Redner des sozialdemokratischen Alten Verbandes, der Polen und auch der Hirsch-Dunckerschen. Diesen gegenüber standen die Redner des Christlichen Gewerkvereins. Die Siebenerkommission stellte sodann mit den Verbandsvorständen einen Beschlußantrag fest, über den die Versammlung entscheiden sollte. Dieser Antrag lautet:

In Erwägung, daß die öffentliche Meinung durch die in den Arbeiterausschüssen mitgeteilten falschen Lohnlisten der Werksbesitzer zurzeit irregeführt ist, in weiterer Erwägung, daß durch die bevorstehenden Weihnachtstage viele Kameraden von einem etwaigen sofortigen Streik abgehalten werden dürften, und ferner auch, daß durch die für November und Dezember vielfach versprochene Lohnaufbesserung sich viele irreführen lassen werden, raten wir, zuerst die von den Organisationen veranstalteten Lohnstatistiken für das letzte Halbjahr abzuwarten, ehe die folgenschwere Entscheidung getroffen wird. Nach Fertigstellung der Statistik haben die Siebenerkommission und die Verbandsvorstände sofort die notwendigen Schritte zu tun. Die gestellten Forderungen werden voll und ganz aufrecht erhalten. Die Konferenz ist überzeugt, daß die Forderungen angesichts der bereits vom Kohlensyndikat beschlossenen Kohlenpreiserhöhung ab 1. April 1907 eher zu niedrig als zu hoch sind.

Bei der Fortsetzung der Beratung wurde von Vertretern aus Oberhausen noch folgender Antrag eingebracht: Wenn bis zum 1. Dezember die Forderungen nicht bewilligt seien, die Arbeit sofort niederzulegen. Jetzt begründeten die Führer der vier Verbände den Beschlußantrag der Siebenerkommission und baten dringend um einmütige Annahme. Sachse wies noch darauf hin, daß man zwar unbedingt an der 15 prozentigen Lohnerhöhung festhalten werde, daß man aber damit nicht verlangen wolle, daß auch diejenigen, die ohnehin schon einen hohen Lohn erhalten, die bezeichnete Lohnerhöhung voll bekommen sollen. Man sei zufrieden, wenn die am schlechtesten bezahlten die 15 prozentige Erhöhung erhalten würden. Die wieder aus den Reihen der Belegschaften folgenden Redner verschlossen sich nicht den Mahnungen der Verbandsführer; der Antrag Oberhausen wurde zurückgezogen. Mit allen gegen fünf Stimmen wurde schließlich der Beschlußantrag der Siebenerkommission angenommen.

* * *

Aus dem Verlauf der Versammlung sieht man, daß es die Führer sind, die Besonnenheit und Mäßigung bewahren und mit kräftiger Hand die Stürmer und Dränger im Zaune halten. Gerade die Männer der vielgeschmähten Siebenerkommission machen sich um die Aufrechthaltung der Ruhe verdient, und daß sie dies können, verdanken sie nur der Organisation und Disziplin in den Verbänden. Der Beschluß der Essener Revierkonferenz bestärkt in uns die Hoffnung, es werde nicht zum Aeußersten kommen. Was die Differenzen hinsichtlich der amtlichen Lohnstatistik betrifft, so geben wir eine Zuschrift an uns aus Unternehmerkreisen wieder, weil wir in dieser sachlichen Auseinandersetzung ebenfalls die Förderung einer Verständigung erblicken. Es wird uns aus Essen geschrieben:

In der Sitzung der Vorstände der Bergarbeiterverbände vom 9. November („Soz. Pr." Sp. 183) hat Herr Effert die Ansicht ausgesprochen, daß die Lohntabellen, die von den einzelnen Zechen den Arbeiterausschüssen vorgelegt worden sind, mit den amtlichen Lohnnachweisungen nicht in Einklang ständen. Das liegt nun in der Natur der Sache. Denn die amtliche Lohnstatistik gibt einen Durchschnitt für den ganzen Bezirk, von dem die für die einzelnen Zechen nachgewiesene Lohnhöhe bald nach oben, bald nach unten abweichen wird. Wenn Effert weiter ausführt, daß in den meisten Fällen die den Arbeiterausschüssen vorgelegten Tabellen höhere Löhne aufwiesen als die amtlichen Lohnnachweisungen, so ist die Erklärung auch hier sehr naheliegend. Auf Grund des § 79 des Allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 sind die Bergwerksbesitzer verpflichtet, der Bergbehörde in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen die vom Handelsminister vorgeschriebenen statistischen Nachrichten einzureichen. Im einzelnen hat diese Verpflichtung, soweit lohnstatistische Angaben in Frage kommen, in dem Ministerialerlaß vom 28. Oktober 1887 ihre Regelung gefunden, der später noch verschiedentlich Abänderungen und Ergänzungen erfahren hat. Danach sind diese Lohnangaben für fünf Arbeitergruppen — a) unterirdisch beschäftigte Bergleute im engeren Sinne, b) sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter, c) über Tage beschäftigte Arbeiter ausschließlich der jugendlichen und der weiblichen, d) jugendliche männliche Arbeiter unter 16 Jahren, e) weibliche Arbeiter — getrennt und insgesamt zu machen. Sie enthalten außerdem nur den verdienten reinen Lohn nach Abzug aller Arbeitskosten, der Knappschafts- und Krankenkassenbeiträge, sowie der Beiträge zur Alters- und Invaliditätsversicherung. Für ihre Betriebszwecke, insbesondere für ihre Selbstkostenberechnung, führen daneben die Zechen des Ruhrbezirks eine detaillierte Lohnstatistik, die auch den Lohn nicht als Nettolohn, d. h. den dem Arbeiter wirklich ausgezahlten Betrag wiedergibt, sondern ferner auch noch die von dem Arbeiter zu leistenden Beiträge für die soziale Versicherung umschließt, deren Zahlung dem Unternehmer obliegt und die dieser von seinem Standpunkt durchaus mit Recht als einen Teil des Lohnes betrachtet. In einigen Fällen, namentlich auf den älteren Zechen, steckt in dem Lohn auch noch der von den Zechen verauslagte, bei der Lohnzahlung in Abzug gebrachte Betrag für Geleucht und Gezähe, während auf den meisten Werken des Bezirks der Aufwand hierfür zu Lasten der Zeche geht. Infolge dieser verschiedenen Ausgangspunkte stellt sich der Lohn in der amtlichen Statistik um 20 bis 30 ₰ pro Schicht niedriger als in den Nachweisungen, welche von den Verwaltungen den Arbeiterausschüssen vorgelegt worden sind. Für Vergleichszwecke, und um solche handelte es sich ja in den Arbeiterausschüssen, denen die Steigerung der Löhne gezeigt werden sollte, verschlägt aber dieser Unterschied nicht das geringste. Die Lohnlinie der Werksstatistik läuft, wenn man die Gesamtheit der Werke des Bezirks nimmt, der der amtlichen Statistik in den einzelnen Jahren und Monaten durchaus parallel, nur daß sie um 20 bis 30 ₰ höher liegt. Bei einer Steigerung oder einem Rückgang des Lohnes ergibt sich in beiden Fällen dieselbe prozentuale Verschiebung.

Wenn in der erwähnten Sitzung der Vorstände der Bergarbeiterverbände die Richtigkeit der Lohnnachweisungen der Zechenverwaltungen auch mit der Behauptung angezweifelt wurde, daß bei der Ermittlung des Schichtlohnes eine geringere als die wirklich verfahrene Schichtenzahl in Ansatz gebracht werde, so ist darauf zu erwidern, daß auf Grund eines Ministerialerlasses vom 6. Mai 1897 jede Zeche allmonatlich dem Revierbeamten eine Aufstellung der Ueber- und Nebenschichten zu liefern hat, deren Nichtberücksichtigung bei der Feststellung des Schichtlohnes doch erst noch zu beweisen wäre. Dagegen steht fest, daß öfter zu viel Ueberschichten angeschrieben werden. Es geschieht das z. B. in der Weise, daß ein Arbeiter für irgend eine besondere Arbeit, die er außerhalb seiner regelmäßigen Schicht verrichtet, eine halbe Schicht gleich vier Stunden gutgeschrieben bekommt, obwohl er für die betreffende Arbeit nur eine oder auch zwei Stunden aufzuwenden hatte.

Die immer wiederkehrende Behauptung, daß mehr Schichten verfahren als bei der Berechnung des Lohnes pro Schicht berücksichtigtwerden, dürfte ihren Grund in einem Durcheinanderwerfen der amtlichen Statistik und der Lohnaufstellung der Werke mit der Lohnklassenstatistik des Allgemeinen Knappschafts-Vereins haben. Während sich die auf den Zechen für die amtlichen sowohl als auch für die eigenen Zwecke aufgestellten und veröffentlichten Zahlen immer auf den Durchschnittslohn jeder Schicht beziehen, wie dies auch in den den Arbeiterausschüssen vorgelegten Tabellenformularen unzweideutig zum Ausdruck gekommen ist, gliedert die knappschaftliche Statistik ihre Lohnklassen nicht nach dem durchschnittlichen Schichtverdienst, sondern dem durchschnittlichen arbeitstäglichen Verdienst, und zwar liegt das im ureigensten Interesse der Arbeiter selbst, soweit sie Krankengeldempfänger sind, da sich die Höhe des Krankengeldes nach der Höhe des Lohnes richtet, der sich, wo Ueber- und Nebenschichten verfahren werden, auf den Arbeitstag höher stellt als auf die Schicht. Hat der Arbeiter, um ein Beispiel zu

nehmen, in einem Vierteljahr*) 84 Schichten verfahren und 462 M verdient, dann wird sein Lohnbuch diese Zahlenangaben ausweisen und mithin einen Schichtverdienst von 5,50 M ersehen lassen. Dagegen wird zur Ermittlung der in diesem Falle zur Anwendung kommenden Lohnklasse, welche die Höhe des Krankengeldes bestimmt, wenn er diese 84 Schichten an 72 Tagen geleistet hat, der Gesamtvierteljahresverdienst durch die Zahl seiner Arbeitstage in dem Vierteljahr dividiert werden, woraus sich natürlich ein höherer Verdienst auf den Arbeitstag (nämlich 6,42 M) als pro Schicht (5,50 M) errechnet. Die Annahme des Herrn Effert, daß die amtlichen und werksseitigen Lohnnachweisungen auf einer Verwendung der Knappschaftslisten seitens der Zechen beruhten, ist durchaus unzutreffend. Bei den Aufstellungen des allgemeinen Knappschafts-Vereins handelt es sich überhaupt um keine Lohnstatistik im eigentlichen Sinne, sie haben vielmehr nur den Zweck, dem Verein die nötigen Unterlagen für die Erhebung seiner Beiträge zu liefern. Der betr. Unterschied erklärt sich vielmehr in der angebenen Weise aus einer Nachweisung der Bruttolöhne im einen und der Nettolöhne im anderen Falle.

Arbeitskämpfe in Deutschland. Der Streit in den Siemens-Halske- bezw. Siemens-Schuckert-Werken nimmt, ohne in ein neues Stadium getreten zu sein, immer größere Dimensionen an. Der Deutsche Metallarbeiterverband hat mit den Arbeitern der Nürnberger Werke wegen eines Solidaritätsstreiks erfolgreich Fühlung genommen. Die Firma auf der anderen Seite hat einen von einem Teile der Ausständigen — im ganzen streiken etwa 2500 Arbeiter, ein Viertel der ganzen Arbeiterschaft — unternommenen Versuch zur Anbahnung von Verhandlungen abgelehnt und diese Stellungnahme mit ihrer Auffassung der ganzen Bewegung als einer grundlos inszenierten begründet. — In Emsdetten sind im ganzen etwa 1100 christlich organisierte Textilarbeiter in eine Bewegung eingetreten. Ihre Forderungen gingen auf 1. Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit (bis jetzt 11 Stunden), 2. Erhöhung der Weblöhne um 15 %, 3. für Schlichter 10 % Lohnerhöhung. Als in der Antwort des Fabrikantenvereins mitgeteilt wurde, daß man nur bereit sei, in der ersten Forderung bis auf eine 10½stündige Arbeitszeit entgegenzukommen, die Arbeiter aber nicht geneigt waren, die Forderung der Lohnerhöhung fallen zu lassen, wurde von den vereinigten Fabrikanten den Mitgliedern des christlichen Textilarbeiterverbandes gekündigt; nur für den Fall, daß die Arbeiter aus ihrem Verband austreten würden, solle die Kündigung zurückgezogen werden. — Ueber eine private Werft in Kiel war von den Arbeitern seit längerer Zeit die Sperre verhängt; als Gegenmaßregel kündigte der Vorsitzende der Gruppe deutscher Schiffswerften weitgehende Aussperrungen auf anderen Werften an; der Erfolg dieser Ankündigung war die Aufhebung der Sperre seitens der Arbeiter.

Der schottische Schiffbauerstreik am Clyde ist durch die Wiederaufnahme der Arbeit seitens der Streikenden beendet worden. Ein weiteres Verharren im Kampf war aussichtslos, da, wie der „Statist" mitteilt, auf den leistungsfähigen Werften am Clyde, die noch im letzten Monat gegen 50 000 Registertonnen Schiffsräumte vom Stapel ließen, insgesamt nur Bauten im Gesamtumfange von 5000 Registertonnen neu in Auftrag gegeben sind. Auf eine großartige Hochkonjunktur ist eine schwere Flaue gefolgt, so daß die Arbeiter mit der Forderung der Lohnerhöhung viel zu spät gekommen sind. Ganz im Gegensatz dazu suchten die Arbeitgeber jetzt beim gemeinsamen Einigungsausschuß eine Lohnreduktion zu beantragen. In den Einigungsverhandlungen Ende Oktober sahen sie von dieser Forderung ab und erklärten, trotz der Geschäftsstille die gegenwärtigen Löhne bis März 1907 unverändert lassen zu wollen, wenn die streikenden Arbeiter sofort die Arbeit wieder aufnehmen. Das haben dann die Streikenden für den 19. November beschlossen.

Wohnungswesen.

Der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens hielt am 17. November in Düsseldorf seine Hauptversammlung ab. Den Hauptpunkt der Verhandlungen bildete ein Referat von Dr. Wiedfeld-Essen über „Städtische Bodenpolitik: die Verwertung des kommunalen Grundbesitzes". Der Referent schilderte die Städtepolitik bis zu dem heutigen Standpunkt, wo alle Städte Grund und Boden zu erwerben suchten, und ging dann die einzelnen Mittel und Wege durch, wie die Städte möglichst vorteilhaft, finanziell und sozial ihren Grundbesitz verwerten könnten, besonders das Baugelände. Da die Stadt Essen, der die Tätigkeit des Redners gewidmet ist, das Erbbaurecht eingeführt hat, war es natürlich, daß diese Frage gründlich nach allen Seiten beleuchtet wurde und auch in der anschließenden Diskussion einen breiten Raum einnahm. U. a. ersuchte Geh. Regierungsrat Liebrecht-Hannover dahin zu wirken, daß höhern Orts festgestellt werde, bis zu welchem Grade das Erbbaurecht mündelsicher beliehen werden könne. Bis dies festgestellt sei, werde der Erbbau nicht in großem Maßstabe durchgeführt werden können. — Die Hauptversammlung im Jahre 1908 wird in Essen abgehalten und mit Besichtigungen lehrreicher Bauten und Einrichtungen im Essener Gebiet verbunden werden.

Ernennung eines staatlichen Zentral-Wohnungsinspektors in Bayern. Der Fabriken- und Gewerbeinspektor bei der Regierung von Oberbayern Dr. Bergmann ist mit Wirksamkeit vom 1. Dezember d. Js. zum Zentral-Wohnungsinspektor ernannt worden, nachdem der Landtag dieses neue Amt genehmigt hatte. Seine Aufgaben liegen in der einheitlichen und gleichmäßigen Durchführung der Wohnungsaufsicht im ganzen Königreich sowie der entsprechenden Förderung der Wohnungsfürsorge. Der neue Posten hat einen selbständigen Wirkungskreis und steht unter dem Ministerium des Innern.

Die Deutsche Gartenstadt-Gesellschaft Berlin-Schlachtensee hat laut Jahresbericht 1905/06 ihre Mitgliederzahl von 200 auf 425 gesteigert. Im verflossenen Jahre gab die Gesellschaft zwei neue Broschüren und eine periodisch erscheinende Korrespondenz heraus und hielt über 40 Vorträge in den verschiedensten Vereinen. Außerdem veranstaltete sie eine Wanderausstellung: „Aus Gartenstädten und Arbeiterkolonien", die noch in zahlreichen Städten gezeigt werden soll. Die Gesellschaft hofft, bald selbst zu praktischen Unternehmungen schreiten zu können.

Die Erbauung von billigen Wohnungen im Großherzogtum Luxemburg regelt ein Gesetz vom 29. Mai 1906 nebst Ausführungsverordnung. Danach wird die Luxemburgische Sparkasse ermächtigt, zwecks Erbauung von Wohnungen für solche Personen, die wie die arbeitende Bevölkerung (Arbeiter, Handwerker, kleine Landwirte, Angestellte) im wesentlichen von ihrer Arbeit leben, Darlehen zur Verfügung zu stellen. Als Unternehmer für den Bau solcher Wohnungen und mithin als Darlehnsnehmer können sowohl Gesellschaften, die sich ausschließlich diesem Zwecke widmen, als auch Gemeinden und Privatpersonen in Betracht kommen, von letzteren sind allerdings Hausbesitzer und solche Personen, die ein näher bezeichnetes höheres Einkommen versteuern, ausgeschlossen. Die Darlehen selbst können in den verschiedensten Formen gewährt werden. Aus der großen Zahl von Einzelbestimmungen, die an die Gewährung der Darlehen geknüpft sind, verdienen folgende hervorgehoben zu werden: Gesellschaften, die Darlehen der erwähnten Art erhalten wollen, müssen in ihren von der Regierung zu genehmigenden Statuten festsetzen, daß die Dividende eine bestimmte Höchstziffer nicht überschreiten darf und daß ein zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft etwa vorhandener Ueberschuß des Gesellschaftskapitals über das in Wirklichkeit eingezahlte Kapital Anstalten zugewandt werden muß, die dem allgemeinen Interesse dienen. Um den eingangs genannten Zweck weiter zu fördern, ist ein staatlicher „Fonds für billige Wohnungen" ins Leben gerufen worden, der durch regelmäßige Zuwendungen aus der Staatskasse sowie dadurch gespeist wird, daß jeder Darlehnsempfänger eine einmalige Abgabe von 1 bis 2 Prozent der ihm gewährten Darlehnssumme an diesen Fonds abzuführen hat. Zur Sicherstellung eines für die Erbauung oder den Ankauf einer Wohnung gewährten Darlehens kann die Sparkasse entweder selbst oder durch eine in Luxemburg zugelassene Lebensversicherungsgesellschaft eine Lebensversicherung für den Darlehnsnehmer abschließen. In diesem Falle hat der Darlehnsnehmer nur eine einmalige Prämie zu zahlen, die — nach ganz bestimmten Vorschriften — dem Kapitalsbetrage zugerechnet wird, d. h. die Prämie wird dem Darlehnsnehmer ebenfalls vorgestreckt; daß der Darlehnsnehmer in gesundheitlicher Hinsicht die üblichen Bedingungen der Lebensversicherungsgesellschaften erfüllen muß, ist selbstverständlich. — In keinem Hause, das mit Hilfe eines solchen Darlehns erbaut oder erworben worden ist, darf — weder direkt noch indirekt — der Ausschank alkoholischer Getränke betrieben werden. Da allen mit dem neuen Gesetz in irgend welchen Beziehungen stehenden Ver-

*) Nach § 11 Abs. 2 des Knappschaftsstatuts wird die im einzelnen Falle zur Anwendung kommende Lohnklasse dadurch ermittelt, daß der Reinverdienst des vorhergehenden Kalendervierteljahres durch die Zahl der wirklichen Arbeitstage dieses Zeitraumes, aber höchstens durch die Zahl 75 geteilt wird.

trägen, Registrierungen und sonstigen Akten weitestgehende Stempel- und Gebührenfreiheit zugestanden worden ist, so läßt sich eine günstige Wirkung dieses Gesetzes erhoffen.

Literarische Mitteilungen.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte. Im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben. Band 117 I, 118 II, 120 III und IV. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot, 1906.

Diese neue umfassende Erhebung des Vereins für Sozialpolitik schreitet rüstig fort. Der Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik hatte bereits im Frühjahr 1903 beschlossen, Erhebungen über kommunale Sozialpolitik zu veranstalten und deren Ergebnisse zu veröffentlichen. Da aber für das wissenschaftliche Verständnis und die Beurteilung der sozialpolitischen Aufgaben und Leistungen der Kommunalverbände die Kenntnis ihrer rechtlichen und sozialen Grundlagen und der darauf aufgebauten Verfassung und Verwaltungsorganisation die notwendige Voraussetzung ist, Untersuchungen hierüber aber fast vollständig fehlen, so glaubte der Verein zunächst diese Lücke ausfüllen zu müssen. Die Leitung der ganzen Enquête liegt in den Händen von Prof. Loening-Halle. Jetzt sind neu erschienen: Band 117, 1. Heft (Vorwort von Loening, preuß. Städteordnung vom 30. Mai 1853 von Kappelmann-Erfurt, Berlin von H. Dove, Magdeburg von P. Lüddeckens, Breslau von A. Glücksmann, die Städte der Rheinprovinz mit besonderer Berücksichtigung Kölns von H. Geffcken), Band 118 Heft 2 (Schleswig-Holstein von P. Fuß, Frankfurt a. M. von Fr. Adler, hannoversche Städte von P. Tronje-Eimbeck), Band 120 Heft 3 (Baden von E. Walz-Heidelberg, Mannheim von L. Landmann, Freiburg i. B. von J. Ehrler) und Band 120 Heft 4 (Bayern von L. Stern-Würzburg und Fürth von F. Morgenstern). Es folgen noch weitere Bände, die die Hansestädte, Österreich, England, Frankreich und Nordamerika behandeln. Das ganze Werk wird 7 Bände umfassen.

K. Siebold, Reg.-Baumeister a. D., Ein Beitrag zur Lösung der Frage des Kleinwohnungswesens. Verlag der Buchhandlung der Anstalt Bethel, 1906. 1,60 M.

Der Verfasser, der technischer Leiter der Versuchsstation des von Pastor von Bodelschwingh gegründeten Vereins „Arbeiterheim" ist, hat eine 16jährige Erfahrung im Bau von Arbeiterhäusern hinter sich und sucht in der vorliegenden, klar und knapp geschriebenen Abhandlung die Wichtigkeit des Einfamilienhauses sowohl als Eigentum wie als Mietswohnung darzulegen; er ist bestrebt durch Beispiele aus seiner Praxis den Nachweis zu führen, daß diese Wohnweise technisch und finanziell möglich ist, wenn einige Forderungen erfüllt sind, die sich kurz dahin zusammenfassen lassen: 1. Hinaus aufs Land; 2. ländliche Bauweise: 3. keine Uebertreibung der hygienischen Forderungen; 4. Verbilligung der Fahrkarten der elektrischen und Eisenbahnen in der Nähe der Städte; 5. Darreichung öffentlicher Gelder an gemeinnützige Baugesellschaften in viel größerem Umfange als bisher und zu noch billigerem Zinsfuße; 6. Erweiterung des Rentengutsgesetzes auf kleinste Anwesen; 7. Revision der Baupolizei-Ordnungen.

Gewerkschaftliche Studien in England. Schrift Nr. 6 des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. Cöln 1906. A. Stegerwald.

Diese recht lehrreiche Schrift, im wesentlichen eine Frucht der englischen Studienreise der Gesellschaft für Soziale Reform, an der 5 christliche Gewerkschaftsführer teilnahmen, wirft teilweise neue Schlaglichter auf die sozialen und vor allem die gewerkschaftlichen Zustände Englands, wenn auch manche Angaben und Verallgemeinerungen, da sie sich nur auf einen vierwöchigen Besuch des Landes stützen, bei näherem Eindringen in die Materie eine Korrektur erfahren dürften.

Brockhaus' Kleines Konversationslexikon. 5. vollständig neu bearbeitete Auflage in 2 Bänden, Leipzig, F. A. Brockhaus 1906.

Dem sich immer fühlbarer machenden allgemeinen Bildungsbedürfnisse kommt die rühmlichst bekannte Firma F. A. Brockhaus (Leipzig) durch eine neue Auflage ihres „Kleinen Konversationslexikons" entgegen, das zum fünften Male in vollständig neuer Bearbeitung erschienen ist. 1000 Textabbildungen und 63 sehr gut ausgeführte Bildertafeln sorgen neben 221 Karten und 84 Textbeilagen dafür, daß viele Artikel nicht nur belehrend, sondern auch anregend wirken, so sind der Karte: Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen 18 vorzüglich gelungene landschaftliche Bilder beigegeben, bei dem Artikel „Automobil" finden sich Abbildungen aller hervorragenden Automobiltypen usw. Der Text ist bei aller Knappheit treffsicher und erschöpfend. Die Reichhaltigkeit an Stichworten ist enorm. Wer nicht in der Lage ist, sich den „Großen Brockhaus" anzuschaffen, wird sich also auch hier in den meisten Fällen über alles Wissenswerte genügend orientieren können.

Katholische Arbeiterinnenvereine. Von Dr. Otto Müller. Preis 50 ₰. M.-Gladbach 1905, Volksverein für das katholische Deutschland.

Die Schrift gibt eine detaillierte, sehr klare Anleitung, wie katholische Arbeiterinnenvereine am zweckmäßigsten zu gründen und auszugestalten sind. Zum Glück warnt der Verfasser dringend davor, durch katholische Arbeiterinnenorganisationen etwa die schon in der Arbeiterbewegung bestehende Zersplitterung noch zu vergrößern, wie dies leider die Fachabteilungen der katholischen Arbeitervereine versuchen. Die katholischen Arbeiterinnenvereine sind vom Verfasser als eine Art Vorstufe für die interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften gedacht, daneben sollen sie die Arbeiterinnen im katholischen Sinne beeinflussen und schulen. Neben dem rein religiösen oder erziehlichen Zweck dringt aber auch sehr deutlich die Absicht hervor, daß sich die Katholiken durch die Beeinflussung der jugendlichen Arbeiterinnen in konfessionellen Vereinen eine Schutztruppe gegen die Sozialdemokratie sichern wollen.

Zur neuesten Entwicklung des Genossenschaftswesens im Handwerk. Von Dr. phil. W. Peters. Crefeld, Verlag von Greven 1906.

Gegenüber der aufblühenden Genossenschaftsbewegung der Konsumenten stellt das Genossenschaftswesen der Handwerkerkreise im allgemeinen ein trübes Bild dar. Das liegt teils an der schwierigen Lage des Kleinbetriebs dem Großbetrieb gegenüber, dann aber auch an der Schwerfälligkeit, welche gerade diese sogenannten Mittelstandskreise jeder modernen Entwicklung gegenüber an den Tag legen. Trotz der augenscheinlichen Sympathie des Verfassers für sein Thema, trotzdem er der Handwerker-Genossenschaftsbewegung neue Freunde und vermehrtes Interesse gewinnen möchte, warnt der Verfasser selbst vor Optimismus in dieser Frage. Dennoch gelangt er auf Grund seiner eingehenden Untersuchungen dazu, daß namentlich von den Rohstoffgenossenschaften eine Erleichterung der schwierigen Lage des Handwerks zu erhoffen sei.

Die Wohlfahrtseinrichtungen Berlins und seiner Vororte. Ein Auskunftsbuch herausgegeben von der Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur, jetzt Zentrale für private Fürsorge. Nachtrag zur 3. 1904 publizierten Auflage. Verlag von Springer, Berlin 1906.

Der Nachtrag enthält neben den Mitteilungen über die zahlreichen Veränderungen, welche seit Erscheinen des Buches bei den dort aufgeführten Wohlfahrtseinrichtungen eingetreten sind, besonders auch Angaben über diejenigen Institutionen, welche seitdem erst neu entstanden sind. Man wird daraus entnehmen können, wie das Gebiet der Wohlfahrtspflege in Groß-Berlin sich fortgesetzt erweitert und wie sich das fortschreitende soziale Interesse in zahlreichen, vielfach recht beachtenswerten Neuschöpfungen auf diesem Gebiete bekundet.

Bericht der Kommission für Arbeiterhygiene und Statistik der Abteilung für freie Arztwahl des Ärztlichen Bezirksvereins München 1904—1906. Mit einem Anhang: Die Enquête im Schneidergewerbe. Herausgegeben von Dr. M. Eppstein, Vorsitzender der Kommission. Seitz & Schauer, München 1906. 110 Seiten.

Die Schrift unterrichtet von der Tätigkeit der segensreich wirkenden Gruppe von wissenschaftlich weit blickenden und sozial interessierten Münchener Ärzten seit ihrer Gründung 1904. Sie enthält die Referate, das Wichtigste aus den Diskussionen — sowie meistens im Wortlaut — die an die Behörden gerichteten Eingaben, in der Münchener Bevölkerung verbreitete Flugblätter usw. Die Überschriften der einzelnen Kapitel lauten: Unsere Ziele, Prophylaxe, Säuglingsfürsorge (4 Referate), Arbeiterernährung, Arbeitslosenversicherung, Kranken- und Wochenbettpflege, Hypienische Aufklärung, Gewerbehygiene. Im Anhang ist eine von der Kommission veranstaltete, vom Vorsitzenden Dr. Epstein bearbeitete Enquête im Schneidergewerbe in München niedergelegt, die sich hauptsächlich auf die Arbeits- und Wohnräume bezog. Epstein kommt auf Grund der eingehenden Tabellen zu dem Ergebnis, daß im Münchener Schneidergewerbe die gesundheitlichen Schäden der Heimarbeit ebenso bestehen wie im übrigen Deutschland.

„Warum und wie müssen sich die technischen Privatangestellten organisieren?"

Unter diesem Titel hat der Bund der technisch-industriellen Beamten (Berlin N.W. 52) ein Schriftchen herausgegeben, das ein Bild von der ungünstigen Lage, in der sich heute die technischen Beamten der Industrie vielfach befinden, gibt und ein sozialpolitisches Reformprogramm entwirft. Das Schriftchen, dessen Grundgedanken Gemeingut aller technischen Beamten werden müssen, ehe eine Besserung ihrer sozialen Lage zu erhoffen ist, wird kostenlos abgegeben.

E. Bernstein, Die verschiedenen Formen des Wirtschaftslebens. Buchhandlung Vorwärts. 32 S. 50 ₰. Ein wirtschaftsgeschichtlicher Vortrag.

E. Bernstein, Die neuen Reichssteuern. Berlin. Buchhandlung Vorwärts. 64 S.

A. v. Domitrovich, Regeneration des physischen Bestandes der Nation. 1905. Leipzig. O. Wigand. 68 S. 1,20 M. Ein wirksamer Mahnruf, die leibliche Kultur durch gesunde Erziehung zu fördern.

Arbeiter-Notizkalender 1907. Berlin. Buchhandlung Vorwärts.

Protokoll der Verhandlungen des VI. Kongresses der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. Cöln 1906. Verlag A. Stegerwald.

Wertheimer, Dr. Fritz: Die Stenographie in der Volkswirtschaft. Berlin 1906. Verlag von Schrey.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29-30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

Dieser Nummer liegt ein **Geschäftsbericht der Gesellschaft für soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik** bei.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 6. Dezember 1906. Nummer 10.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II. Fernsprecher: VI. 14324. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die gesetzliche Pensionsversicherung der Privatbeamten in Oesterreich.

Am 30. Oktober ist das seit 1901 in parlamentarischer Verhandlung stehende „Gesetz betreffend die Pensionsversicherung der in privaten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten" durch das Herrenhaus verabschiedet worden und harrt nunmehr der Sanktionierung, die bald zu gewärtigen ist. Damit hat die seit fast 20 Jahren betriebene Agitation einiger Gruppen der Privatbeamten ihren Abschluß gefunden und ein Experiment begonnen, das in dieser Art bisher noch nirgends unternommen wurde und das darin besteht, die soziale Versicherung auf die Privatbeamten auszudehnen und gleichzeitig — organisatorisch — auf sie zu beschränken.

Die Gesetzwerdung des wesentlich geänderten Regierungsentwurfes vollzog sich unter heftigem Widerspruch; nicht bloß große Kreise der kleinen und mittleren Unternehmer sprachen sich gegen die versicherungstechnische Isolierung der Privatbeamten aus; auch unter diesen selbst, wenigstens unter jenen Kategorien, die der gewerblichen Arbeiterschaft wirtschaftlich und sozial sowie politisch nahestehen, war eine starke Gegenagitation vorhanden, die sich hauptsächlich gegen das äußerst ungünstige Verhältnis zwischen Prämien und Versicherungsleistungen richtete. Nichtsdestoweniger hielt die Regierung an dem Plane, für den sich zahlreiche Abgeordnete einsetzten, fest und konzedierte nur, daß gewisse Kategorien von Privatangestellten ausgenommen werden können. In den zwei Jahren, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes noch verfließen müssen, wird die Regierung die Interessenten befragen und bestimmen, für welche Kategorien von Angestellten die unbedingte Versicherungspflicht einzutreten habe. Ein fakultatives Obligatorium, ein bedingter Zwang — das ist eines der interessantesten Charakteristika des neuen Gesetzes. Die Regierung hat dadurch die Möglichkeit, den Wünschen der Interessenten auch nach der Gesetzwerdung des Entwurfes Rechnung tragen zu können. Ob dieser Versuch gelingen wird, das kann endgültig nur die Erfahrung lehren; die theoretische Prognose lautet nicht gerade aussichtsreich.

Nach dem Vorhergesagten ist die wichtigste Bestimmung die über die Versicherungspflicht. Sie trifft alle Personen, welche 18 Jahre alt, in privaten Diensten stehen und für deren Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt üblich ist, der bei einem und demselben Dienstgeber wenigstens 600 Kronen jährlich erreicht. Hof- und Staatsbedienstete sind ausgenommen, Landes- und Gemeindebeamte nur dann dem Gesetze unterworfen, wenn sie keine normalmäßigen Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension, sowie auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen haben. Natürlich reicht diese Definition nicht hin, um den Kreis der Versicherungspflichtigen klar abzugrenzen; es wird daher der Beamtencharakter noch besonders als notwendige Eigenschaft hervorgehoben und betont, daß der versicherungspflichtige Angestellte ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen verrichten muß. Ueberdies wird ausdrücklich festgestellt, daß Angestellte, die unmittelbar bei der Warenerzeugung oder sonstigen vorwiegend physischen Arbeitsverrichtungen als gewerbliche, bergbauliche, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, Lehrlinge oder Diener verwendet werden; ferner Personen, die unter die Gesindeordnung fallen oder überhaupt ausschließlich oder doch vorwiegend Gesindedienste verrichten, der Versicherungspflicht nicht unterliegen. Im Entwurfe, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorging, waren die Werkmeister der Fabriken sowie das kaufmännische Hilfspersonal eigens aufgezählt worden. Das Herrenhaus hat diese Bestimmung gestrichen. Die bezeichneten Kategorien sind dadurch nicht ohne weiteres versicherungspflichtig, sondern nur dann, wenn der betreffende Werkmeister oder kaufmännische Angestellte mit dem Beamtencharakter ausgestattet ist, bezw. wenn er ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Arbeit verrichtet. Im Zweifel darüber entscheidet die politische Bezirksbehörde, der es sonach anheimgegeben ist, das Gesetz den differenziertesten Verhältnissen anzupassen.

Mit Rücksicht auf die starke Gegenagitation hat sich die Regierung das Recht vorbehalten, einzelne Gruppen von Angestellten

von der Versicherungspflicht ganz zu befreien. Gesetzlich ausgenommen von der Versicherungspflicht sind Personen, welche erst nach der Vollendung des 55. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten oder bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes das 55. Lebensjahr überschritten haben; ferner Personen, die sich auf Grund einer früheren Dienstleistung bereits im Genusse einer Pension oder Provision (Unfallrente u. dergl.) befinden, die die nach diesem Gesetze vorgeschriebenen Mindestleistungen wenigstens erreicht; endlich Eisenbahnbedienstete, deren Versorgungsansprüche dem Eisenbahnministerium zu regeln überlassen bleibt.

Da die ganze Versicherung auf dem Zwang aufgebaut ist, sind auch die Bestimmungen über das **Erlöschen** der Versicherungspflicht wichtig. Diese erlischt nämlich mit dem Austritt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung, im Falle der dauernden Verwendung außerhalb Oesterreichs, wobei jedoch freiwillige Weiterversicherung zulässig ist, endlich mit dem Bezuge der Invaliditäts- oder Altersrente. In den beiden ersten Fällen hat der Versicherte Anspruch auf Rückerstattung desjenigen Teiles der Prämien (ohne Zinsen), der von ihm selbst (und nicht vom Dienstgeber) geleistet wurde. Weibliche Mitglieder erhalten jedoch die volle Prämienreserve rückerstattet, falls sie binnen zwei Jahren nach Abschluß einer Ehe aus der Versicherungspflicht scheiden. Die hier erwähnten Ansprüche können erst nach Ablauf von drei Monaten (vom Tage des Erlöschens der Versicherungspflicht an gerechnet) geltend gemacht werden. Diese Bestimmung hat den Zweck, einerseits Personen, die einen Dienst verlassen und nicht sofort eine andere Anstellung finden, von der leichtsinnigen Entnahme der Prämien abzuhalten und sie andererseits, sofern sie sich 1½ Jahre lang ohne die Prämienentnahme fortbrachten, zwangsweise zur Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaften anzuhalten. Den Fall der Auszahlung der vollen Prämienreserve nach Eintritt in die Ehe ausgenommen, bleibt nämlich einer Person, deren Versicherungspflicht erloschen ist, der Anspruch auf die bereits erworbenen Anwartschaften gewahrt, und wenn eine solche Person innerhalb 12 Jahren wieder versicherungspflichtig wird, so werden ihr die bereits erworbenen Ansprüche in Anrechnung gebracht. Wird der Anspruch auf Rückerstattung der Prämien geltend gemacht, so tritt die verhältnismäßige Reduktion der Anwartschaften bezw. der zurückgelegten Wartezeit ein und es werden ihr nur diejenigen Ansprüche eingerechnet, welche sie auf Grund der Einzahlungen des Dienstgebers erworben hat. Wenn der Wiedereintritt in die Versicherung später als nach 12 Jahren erfolgt, so kann nur die Anrechnung der zurückgelegten Wartezeit von höchstens 5 Jahren verlangt werden.

Das Recht der **freiwilligen Versicherung** muß innerhalb 18 Monaten (vom Tage des Erlöschens der Versicherungspflicht an gerechnet) geltend gemacht werden. Von besonderem Interesse für **reichsdeutsche Privatbeamte** ist die Bestimmung, daß Personen, welche bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes bedienstet sind und nicht vorher im Inlande versichert waren, im übrigen aber die Voraussetzung für die Versicherungspflicht erfüllen, sich gleichfalls freiwillig versichern können, wofern bei der Pensionsanstalt auch die im Inlande Bediensteten des betreffenden österreichischen Betriebes versichert sind. Bei der wachsenden Internationalität gewisser Kategorien des Großbetriebes ist diese Bestimmung nicht ohne praktische Bedeutung. Die freiwillig versicherten Personen müssen die gesamte Prämie aus eigenen Mitteln entrichten. Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der Versicherte mit der Prämienzahlung 6 Monate im Rückstande ist oder im Auslande lebt, ohne in den Diensten eines inländischen Betriebes zu stehen.

Die versicherungspflichtigen Personen werden in 6 **Gehaltsklassen** eingeteilt und zwar in die

1. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von		600 bis	900	Kronen
2. " " " "	mehr als	900 "	1200	"
3. " " " "	" "	1200 "	1800	"
4. " " " "	" "	1800 "	2400	"
5. " " " "	" "	2400 "	3000	"
6. " " " "	" "	3000		.

In den Gehalt werden auch Quartiergelder, Aktivitäts- und Funktionszulagen sowie Naturalbezüge eingerechnet. Hierbei ist, soweit nicht ein anderer Wert nachgewiesen wird, eine Naturalwohnung mit 15% des baren Gehaltes, eine Naturalwohnung einschließlich freier Beheizung und Beleuchtung mit 20%, eine solche samt Verkostigung mit 33⅓% des baren Gehaltes in Anrechnung zu bringen. Im übrigen ist der Wert der Naturalbezüge nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu stellen, worüber im Streitfalle die politische Bezirksbehörde entscheidet. Tantiemen und andere vom Geschäftserfolg abhängige Bezüge, ferner Belohnungen sind nur dann in den Gehalt einzubeziehen, wenn sie erfahrungsgemäß mindestens ein Drittel der festen Bezüge ausmachen oder wenn für dieselben ein Mindestbetrag gewährleistet wird, und zwar im ersteren Falle mit einem Drittel der festen Bezüge, im letzteren Falle mit dem gewährleisteten Mindestbetrage. Ist eine Person bei verschiedenen Dienstgebern angestellt, so unterliegt sie der Versicherungspflicht nur rücksichtlich der Hauptbeschäftigung, wobei der höchstbezahlte Dienst als solche gilt.

Den **Gegenstand der Versicherung** bilden für den Versicherten der Anspruch auf eine Invaliditäts- bezw. Altersrente; für die Hinterbliebenen desselben die Ansprüche auf eine Witwenrente, auf Erziehungsbeiträge für die Kinder, auf einmalige Abfertigung der Witwe, bezw. der Kinder. Zur Erlangung des Anspruches auf Invaliditäts-, Witwenrente und Erziehungsbeiträge ist die Zurücklegung einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten erforderlich. Ist die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines im Dienste erlittenen, mit dem Dienste in Zusammenhang stehenden Unfalls eingetreten, so wird von dem Erfordernis der Wartezeit abgesehen.

Die **Invaliditätsrente** besteht aus einem Grundbetrage und einem Steigerungsbetrage. Der Grundbetrag wird nach der Gehaltsklasse bestimmt, in der sich die versicherte Person im Zeitpunkte des Ablaufes der Wartezeit, bezw. des bereits früher eintretenden Unfalls befindet. Er beträgt für die Gehaltsklasse

1	180	Kronen jährlich	4	540	Kronen jährlich
2	270	" "	5	720	" "
3	360	" "	6	900	" " .

Die Steigerung beginnt nach Ablauf der Wartezeit und richtet sich nach den Gehaltsklassen, in welchen der Versicherte nach Ablauf der Wartezeit bis zum Verluste der Erwerbsfähigkeit eingereiht war. Der Steigerungsbetrag stellt sich für je 12 Beitragsmonate in den 6 Gehaltsklassen auf 9, 13,50, 18, 27, 36 und 45 Kronen. Invalidität wird angenommen, wenn der Versicherte infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten nicht weiter zu obliegen vermag. Doch hat derjenige keinen Anspruch auf eine Invaliditätsrente, welcher durch eine seinen Kräften entsprechende Beschäftigung einen die Invaliditätsrente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 Kronen verdient oder welcher die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hat. In diesen beiden letzten Fällen kann jedoch die Rente ganz oder zum Teile Mitgliedern der Familie zugebilligt werden. — Der Bezug der Invaliditätsrente beginnt nach Ablauf der statutenmäßigen Krankenunterstützungsdauer und erlischt mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, was namentlich dann angenommen wird, wenn der Rentenempfänger durch eine angemessene Beschäftigung einen die Rente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 Kronen verdient.

Die **Altersrente** wird in derselben Höhe gewährt wie die Invaliditätsrente, die nach Ablauf von 480 Beitragsmonaten unter allen Umständen (also auch ohne Nachweis der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit) als Ruhegenuß gebührt. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Bezugsberechtigte noch weiter in einer Anstellung verbleibt, bezw. einem Verdienste nachgeht oder nicht. Dem Versicherten steht es frei, den Bezug der Altersrente mit dem Erfolge aufzuschieben, daß sie sich im Zeitpunkte des ihm dann jederzeit freistehenden Eintrittes um den dem mittlerweiligen Zuwachs der Prämienreserve entsprechenden Betrag erhöht.

Die **Witwenrente** beträgt die Hälfte der vom verstorbenen Ehegatten bezogenen Rente, bezw. der bis zum Zeitpunkte seines Ablebens erworbenen Anwartschaft auf eine solche. Anspruch auf eine solche hat jedoch die Witwe nur dann, wenn seit dem Tage der Eheschließung mindestens ein Jahr verflossen ist, die Ehe vom Versicherten vor Vollendung des 50. Lebensjahres geschlossen wurde, der Versicherte im Zeitpunkte der Eheschließung nicht bereits eine Invaliditätsrente bezog, die Witwe zur Zeit des Ablebens des Ehegattens nicht von diesem durch ihr Verschulden gerichtlich geschieden oder getrennt war, die Witwe nicht strafgerichtlich überwiesen ist, den Tod des Gatten durch eine vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet zu haben. Im Falle der Wiederverheiratung wird die Witwenrente eingestellt, der Witwe aber eine Abfertigung im dreifachen Jahresbetrage ihrer Rente ausbezahlt.

Der **Erziehungsbeitrag** beträgt für jedes einfach verwaiste Kind ein Drittel und für jedes doppelt verwaiste Kind zwei Drittel des Grundbetrages des dem verstorbenen Elternteile zustehenden Pensionsanspruches. (Die Steigerungsbeiträge kommen hierbei nicht

in Anrechnung.) Die Summe der Erziehungsbeiträge der einfach verwaisten Kinder darf, so lange der Vater noch lebt, 50 %, so lange die Mutter im Genusse einer Witwenrente steht, 75 %, bei doppelt verwaisten Kindern aber 200 % des Grundbetrages nicht übersteigen. Weiter darf die Summe der Erziehungsbeiträge nicht mehr ausmachen als die Anwartschaft bezw. Rente des versicherten Elternteils. Bei doppelt verwaisten Kindern, deren beide Elternteile versichert waren, gebühren die Erziehungsbeiträge nur nach jenem Elternteile, welcher die höhere Anwartschaft hatte. Anspruch auf Erziehungsbeiträge haben die ehelichen oder legitimierten Kinder eines Versicherten, dessen Ehe vor mehr als einem Jahre und noch vor Bezug einer Invaliditätsrente geschlossen wurde, dessen Alter bei der Eheschließung nicht mehr als 50 Jahre betrug. Den Kindern einer versicherten Person weiblichen Geschlechts steht unterschiedslos ein Anspruch auf Erziehungsbeitrag zu. Die Zahlung der Erziehungsbeiträge wird mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder dem früheren Tode des Kindes eingestellt.

Die einmaligen Abfertigungen werden der Witwe bezw. den hinterlassenen Kindern einer versicherten Person, die vor Ablauf der Wartezeit gestorben ist, unter sonst gleichen Bedingungen wie Witwenrente und Erziehungsbeitrag ausgefolgt. Die Abfertigung beträgt 200 % jenes Grundbetrages des Pensionsanspruches, welchen der Verstorbene nach 120 Beitragswochen erworben hätte.

Das Recht des Bezuges einer Rente oder eines Erziehungsbeitrages ruht für die Dauer des Genusses einer Unfallsrente (nur in der Höhe der letzteren) und so lange der Bezugsberechtigte außerhalb Oesterreichs lebt. Letztere Bestimmung gilt nicht für Personen, die bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes verwendet werden und freiwillig versichert waren. Auch kann die Regierung bestimmte Grenzgebiete oder im Falle der Gegenseitigkeit für Angehörige anderer Staaten Erleichterungen zugestehen. Ausländer erhalten überdies allgemein das Recht, sich für ihren Rentenbezug mit einem entsprechend bemessenen Kapitalsbetrag abfertigen zu lassen.

Alle diese Leistungen werden durch feste Prämien gedeckt; der Staat leistet nur einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag an die staatliche Pensionsanstalt bis zu 100 000 Kronen. An Prämien sind für jeden Gehaltsmonat (Beitragsmonat) in den 6 Klassen 6, 9, 12, 18, 24 und 30 Kronen zu entrichten. Hiervon entfallen in den ersten 4 Klassen auf den Dienstgeber 2/3, auf den Versicherten 1/3, in den höheren Klassen je die Hälfte. Uebersteigen die Jahresbezüge des Versicherten 7200 Kronen, so hat er die Prämien ganz aus eigenem zu bezahlen.

Die normale Durchführung der Versicherung obliegt einer staatlichen Anstalt mit dem Sitze in Wien, mit Landesstellen und lokalen Agenturen. Doch kann der Versicherungspflicht auch bei einem Ersatzinstitut Genüge geleistet werden. Als solches ist vom Ministerium des Innern, allenfalls gegen Stellung einer angemessenen Sicherheit, jede Pensions- und Provisionskasse, ferner jede bereits bestehende (nicht aber neugegründete) registrierte Hilfskasse unter bestimmten im Gesetz aufgezählten Voraussetzungen anzuerkennen. Dazu gehört insbesondere, daß den Versicherten Ansprüche zugesichert sind, welche im Durchschnitt den gesetzlichen Leistungen gleichkommen, und daß die Entscheidung von Streitigkeiten über statutenmäßige Ansprüche dem bei der Landesstelle bestehenden Schiedsgerichte oder dem ordentlichen Gerichte vorbehalten ist. Die Ersatzinstitute stehen unter staatlicher Aufsicht, ihre Statuten sowie die Auflösung des Instituts müssen von der Regierung genehmigt werden.

Der Versicherungspflicht kann ferner durch Ersatzverträge genügt werden. Als solche können vom Ministerium des Innern Verträge mit privaten Gesellschaften anerkannt werden, wenn dadurch der Versicherte nicht ungünstiger gestellt wird, als durch Versicherung bei der Reichsanstalt oder einem Ersatzinstitut. Ferner gehören hierzu unter der gleichen Bedingung Dienstverträge mit Ländern, Vertretungsbezirken und Gemeinden, durch welche versicherungspflichtigen Bediensteten und ihren Hinterbliebenen gegen die Körperschaft unmittelbar und mittelbar Ansprüche gewährleistet sind. Bei Zutreffen dieser Voraussetzungen können auch Dienstverträge mit anderen Dienstgebern als Ersatzverträge anerkannt werden, wenn die Dienstgeber für ihre rechtsverbindlichen Zusicherungen die Haftung übernehmen.

Unberührt vom Gesetz bleiben die Rechtsverhältnisse, die zwischen einer versicherungspflichtigen Person einerseits und selbständig bestehenden Versicherungsinstituten oder Unterstützungskassen, endlich Dienstgebern oder den von ihnen errichteten Fonds andererseits bestehen. Auch wenn diese Einrichtungen nicht als Ersatzinstitute oder die bezüglichen Verträge nicht als Ersatzverträge anerkannt werden, können doch die gesetzlichen Leistungen auf die vertragsmäßigen in jenem Verhältnisse angerechnet werden, in welchem zur Bedeckung der ersteren vom Dienstgeber beigetragen wurde. Diese Bestimmung ermöglicht dem Dienstgeber, seine Angestellten außer bei der Pensionsanstalt noch bei einer privaten Kasse oder bei einem eigenen Fonds zu versichern oder ihnen Pensionen zuzusichern und, wenn dann der Anspruch auf eine Rente erwächst, die vertragsmäßigen Leistungen um die von der Pensionsanstalt gewährte Rente zu kürzen. Da viele Beamte bereits privatrechtliche Anwartschaften auf Pensionsansprüche erworben haben und es in ihrem Interesse liegt, das private Anspruchsverhältnis ungeschmälert aufrecht zu erhalten, so gewinnt die Vorschrift insbesondere während der Uebergangszeit Bedeutung. Für den Dienstgeber entsteht dadurch eine Art Rückversicherung, die er zur Verringerung des Risikos bei der Reichsanstalt eingegangen bezw. aufrecht erhalten hat. Natürlich ist dies nur dann zu erwarten, wenn dem Dienstgeber aus den Kosten für die obligatorische Versicherung bei der Pensionsanstalt nicht erhöhte Auslagen erwachsen, was dadurch vermieden wird, daß von dem Zeitpunkte des Eintritts der Versicherungspflicht die vertragsmäßigen Leistungen um die gesetzlichen gekürzt und die Prämien dadurch entsprechend verringert werden, was unter der Voraussetzung zulässig ist, daß die Ersparnis des Dienstgebers auf dem Gebiete der privaten Leistungen durch Beiträge an die Pensionsanstalt ausgeglichen wird.

Wien. Sig. Kaff.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die 3. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

(Vorbericht.)

Nach einem zahlreich besuchten Begrüßungsabend am 2. Dezember, bei dem der Vorsitzende der Ortsgruppe Berlin, Geheimer Regierungsrat Dr. Flügge, Staatsminister Dr. Freiherr v. Berlepsch und Redakteur Goldschmidt (Deutsche Gewerkvereine, H.-D.) Ansprachen hielten, begannen die Verhandlungen am 3. Dezember, vormittags gegen 10 Uhr im Bürgersaal des Rathauses der Stadt Berlin. Der Vorsitzende der Gesellschaft, Freiherr v. Berlepsch, begrüßte die Anwesenden und warf einen Rückblick auf die Arbeit und die Entwicklung der Gesellschaft (vergl. den Bericht des Generalsekretärs Professor Dr. Francke in Sp. 226). Im Auftrage des Reichskanzlers und des Staatssekretärs des Innern wünschte Geheimer Oberregierungsrat Koch den Beratungen guten Erfolg. Namens der Stadt hieß Oberbürgermeister Kirschner die Versammlung willkommen. Vom preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe war Geheimer Oberregierungsrat Neumann erschienen. Unter den Anwesenden waren viele Parlamentarier, Unternehmer, Arbeiterführer, städtische Behörden, Gelehrte, Juristen erschienen. Der Hauptgegenstand der Verhandlungen betraf die Methoden des gewerblichen Einigungswesens unter Bezugnahme auf die Erfahrungen in England. Dr. Zimmermann gab in seinem Referat die Grundzüge des Verhandlungsverfahrens mit spezieller Berücksichtigung der Verhältnisse im Kohlenbergbau; der Vorstand der christlichen Gewerkschaften, Schiffer, ging im besonderen auf die Zustände in der Textilindustrie ein und der Vorsitzende des Zentralrats der deutschen Gewerkvereine, Hartmann, besprach vornehmlich die Metall- und Maschinenindustrie. Die drei Referenten legten ihren Ausführungen folgende Leitsätze zugrunde:

I. Eine Milderung der gewerblichen Arbeitskämpfe in Deutschland ist am sichersten durch die Vervollkommnung der sozialen Organisationen (Arbeiterberufsverbände, Privatbeamtenvereine, Arbeitgeberverbände) und durch den darauf gestützten Ausbau der paritätischen, kollektiven Arbeitsregelung (Tarifverträge; — Arbeiterausschüsse, Lohn- und Schlichtungskommissionen, Einigungsämter und Schiedsgerichte) zu erreichen. Dieser Vervollkommnungsprozeß würde durch eine gründliche, weitherzige Reform des Koalitions- und des Vereinsrechts sowie durch die gesetzliche Ordnung des Tarifvertragsrechts erleichtert und beschleunigt werden.

II. Das friedenstiftende System der tariflichen Arbeitsregelung, das heute in Deutschland bereits 3/4 Millionen Arbeiter in den Handwerken sowie in anderen Gewerben mit klar geordneten Lohnmethoden und besonnen geleiteten starken Berufsorganisationen umfaßt, ist seinem elastischen Wesen nach auch auf die sogenannten Groß- und Schwerindustrien mit bestem Nutzen anwendbar, wie die Erfahrungen des Auslandes beweisen. Nur das veraltete und heute meist in sich völlig unwahre Unternehmerprinzip des „Herrn im eigenen Hause“ steht der Einbürgerung des Tarifvertrages in den genannten kapitalstarken Industrien entgegen. Der Wille zur friedlichen, paritätischen Verständigung auf beiden Seiten und

eine allerdings mühsame Revision der vielfach rückständigen Lohn- und Arbeitsverfassungen würden die bisher vorwiegenden Konfliktstoffe auf das naturgegebene Maß verringern. Auf solcher Grundlage würden ständige, der Eigenart der Industrien angepaßte Einigungsausschüsse der beiderseitigen Organisationen, unter Mithilfe der gewerbegerichtlichen Vergleichs- und Schiedsinstanzen sowie hervorragender Vertrauenspersönlichkeiten des öffentlichen Lebens leicht imstande sein, der Ausartung der meisten Streitfälle zu offenen Kämpfen vorzubeugen und die trotzdem ausbrechenden Arbeitskämpfe einem schnellen, versöhnlichen Ende entgegenzuführen.

III. Wenn auch freudig anzuerkennen ist, daß die deutsche Gewerkschaftsbewegung in einem rasch fortschreitenden Gesundungsprozeß begriffen ist, so haften ihr, allerdings durch die Mängel des deutschen Gewerkvereinsrechts sowie der sozialen Rechts- und Verwaltungspraxis stark mitverschuldet, heute doch noch schwere grundsätzliche und organisatorische Mängel an, welche die Unternehmer in ihrer Weigerung, mit den Arbeiterorganisationen zu verhandeln, immer wieder bestärken und die Sympathien der öffentlichen Meinung für die gewerkschaftlichen Bestrebungen keineswegs vermehren. Ehrliche und strenge Selbsterziehungsarbeit vor allem tut den deutschen Gewerkschaften not, um in den breitesten Schichten des Bürgertums bis in die leitenden Kreise der Regierung hinauf die soziale Sinnesänderung hervorzubringen, die durch ihr moralisches und politisches Gewicht schließlich auch die noch rückständigen Arbeitgeber zu einem gesunden Konstitutionalismus der Arbeitsregelung zu belehren vermag.

Die sich hieran schließende Debatte war sehr ausgedehnt und belebt. Das Einigungsproblem wurde von den verschiedensten Seiten beleuchtet; Arbeiterführer, Unternehmer, Neutrale kamen ausgiebig zum Wort. Wenn auch vielfach die Schwierigkeiten friedlicher Einigung stark betont wurden, so war doch der Gesamteindruck durchaus der, daß ein fester Wille auch die Wege zum Ziele finden werde. Es ist besonders bemerkenswert, daß auch Vertreter der Unternehmer vom Kohlenbergbau, der Großindustrie und des Handwerks die Nützlichkeit des Verhandlungsprinzips anerkannten. In seinem Schlußwort gab Freiherr v. Berlepsch der Freude über den gelungenen Verlauf Ausdruck, und wir hoffen, daß diese Kundgebung für den gewerblichen Frieden in unserm öffentlichen Leben eine gute Statt finden und vielfache Erfolge haben wird.

Berufsvereinsgesetz und Gesellschaft für Soziale Reform.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform hat am 4. Dezember zum Gesetzentwurf betreffend die gewerblichen Berufsvereine einstimmig folgende Entschließung gefaßt:

Auf Grund der Referate der Reichstagsabgeordneten Bassermann und Giesberts hat der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform am 4. Mai 1901 „ein Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine als Notwendigkeit und Gebot der Gerechtigkeit" gefordert. Indem der Ausschuß an diesem Verlangen festhält, gibt er der Überzeugung Ausdruck, daß der jetzt dem Reichstag vorliegende Entwurf in sehr vielen und wichtigen Punkten den Bedingungen widerspricht, deren Erfüllung für eine freie und gedeihliche Entwicklung der Berufsvereine — und zwar derjenigen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nötig ist. Rückhaltlos wird der Fortschritt anerkannt, den die Vorlage durch die vermögensrechtliche Sicherung und die Erweiterung des Koalitions- und Vereinsrechts den Berufsvereinen gewährt. Aber dieser Fortschritt wird gehemmt, ja zerstört durch die Einschnürung der Bewegungsfreiheit und das willkürliche Ermessen der Aufsichtsbehörden. Insbesondere sind die Bestimmungen über den Bereich des Gesetzes und den Begriff des Berufsvereins teils zu eng, teils ganz unklar gefaßt. Die Befugnisse der Verwaltungsbehörden ebenso wie die Vorschriften über Pflichten und Rechte der Vorstände, Beamten und Mitglieder der Berufsvereine schlagen deren Tätigkeit geradezu in Fesseln. Die Auferlegung der Haftpflicht gibt in ihrer Allgemeinheit die Handhabe zu chikanöser Bedrängung. Die Vorschriften für die Entziehung der Rechtsfähigkeit stellen durch ihre Dehnbarkeit das ganze Leben der Berufsvereine in Frage. Würde der Entwurf in dieser Form Gesetz, so müßte dies ein toter Buchstabe bleiben, da die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Erwerbung der Rechtsfähigkeit verschmähen würden. Um aber den Berufsvereinen die Vorteile der vermögensrechtlichen Sicherung und der Erweiterung ihrer Bewegungsfreiheit zu gewinnen, gibt der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck, der Reichstag möge den Entwurf im Sinne einer den tatsächlichen Bedürfnissen der Berufsvereine entsprechenden freien und gerechten Regelung ihrer Rechte und ihrer Pflichten abändern und ausbauen, wie dies zugleich auch im Interesse des Gemeinwohls liegt.

Gesellschaft für Soziale Reform, Ortsgruppe Königsberg i. Pr. Die Ortsgruppe Königsberg eröffnete, wie man uns schreibt, am 20. November ihre Tätigkeit für diesen Winter mit einem Vortrag des Direktors Dr. Krieger über „Arbeitskammern". Der Redner erklärte sich für Arbeiterkammern, aber im Anschluß an die Gewerbegerichte, die er für den geeignetsten Unterbau hielt. Das Wahlrecht sollte allen selbständigen Personen, einschl. der Handwerksgesellen und der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, ohne Unterschied des Geschlechts gewährt werden. Der Vortrag wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Er rief eine recht ausgedehnte Debatte hervor, in der der Standpunkt des Referenten wenig Anklang fand. Die meisten Rednerinnen und Redner verlangten selbständige Arbeitskammern mit paritätischer Besetzung; von einer Seite wurde besonders auf die Berücksichtigung der technischen Angestellten bei Schaffung der Arbeitskammern gefordert. — Zum Beginn der Versammlung hatte der Vorsitzende, Redakteur Georg Müller, mitgeteilt, daß im März n. Js. Pfarrer D. Naumann auf Veranlassung des Deutschen Vereins für Wohnungsreform in der Ortsgruppe einen öffentlichen Vortrag über „Aufgaben der Wohnungsreform" halten werde. Ferner habe die Ortsgruppe nach dem Muster des Berliner Bureaus für Sozialpolitik den Versuch gemacht, eine Vortragszentrale für Arbeitervereine und Gewerkschaften zu schaffen. Die zu diesem Zwecke an etwa 150 Gelehrte, Schriftsteller usw. versandten Rundschreiben hatten zwar keinen großen, aber doch den erfreulichen Erfolg gehabt, daß sich etwa 20 Redner zur Verfügung gestellt hätten. Die Themata betrafen die verschiedensten Gegenstände. Für nächsten Winter lägen bereits mehr Zusagen vor. Die Rednerliste werde demnächst an alle in Betracht kommenden Vereine versandt werden, hoffentlich sei der Erfolg ein die Organisationen wie die Redner befriedigender, so daß der Versuch im nächsten Winter fortgesetzt werden könne.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zum Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Am 27. November kam die viertägige Reichstagsdebatte zu ihrem Ende. Die Vorlage wurde nach den ausführlichen, äußerst kritisch gehaltenen Reden der Abgeordneten Träger (frs. Vp.), Dr. Potthoff (frs. Vgg.), Korfanty (Pole) und Beumer (ntl.), die den Staatssekretär Graf Posadowsky noch einmal zu einer detaillierten Erwiderung herausforderten, einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen. Träger bezeichnete den Entwurf als eine höchst schwankende Grundlage für eine Neubildung des Gewerkschaftsrechts; er würde wahrscheinlich anders ausgefallen sein, wenn nicht Graf Posadowsky als gefesselter Prometheus sich hätte bescheiden müssen. Die Beschränkung des Rechtsfähigkeitserwerbs auf die Arbeiter, die unter Titel VII GO. fallen, sei unhaltbar. Die Handlungsgehilfen, die Werkstättenarbeiter der Eisenbahnen dürften nicht ausgeschlossen werden. Graf Posadowsky bestritt ersteres entschieden, wie ja auch die Bergarbeiter unter das Gesetz fallen, während er eine gesonderte Rechtsbehandlung des Werkstatt- und des Fahrpersonals im Eisenbahnbetrieb für unangängig erachtet. Das Maß der Kautelen, das der Gesetzentwurf im übrigen enthalte, sei bestimmt durch die Rücksicht auf den Schutz der Minderheiten und die Möglichkeit einer Kontrolle. Ohne solche könnten die Vereine den Charakter von Geheimbünden annehmen. Die Vorschriften über die Mitgliederkontrolle gingen nicht einmal so weit wie die für die britischen Trade Unions. Außerdem seien die Maßnahmen der Verwaltungsbehörde gegen die eingetragenen Berufsvereine der richterlichen Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren unterworfen. Alle Kautelen entstammten dem BGB. und dem Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Eine zu enge Auslegung der insonderheit angefochtenen Bestimmung des § 1 über den Zweck der Berufsvereine und ihre gewerbliche Interessenpflege würde nicht der Absicht des Gesetzentwurfes entsprechen. Das warme Eintreten des Staatssekretärs für den Entwurf vermochte die beiden nachfolgenden Redner nicht milder gegen die Vorlage zu stimmen. Dr. Potthoff bemängelte vor allem, daß die zahlreichen Privatbeamtenvereine, die überhaupt in der Sozialpolitik zu kurz kommen, nicht unter das Gesetz fallen. Auch fände es nur auf Handlungsgehilfen in offenen Geschäften Anwendung. Korfanty endlich sprach die Befürchtung aus, daß der Willkür der Polizei mit diesem Gesetze eine noch bessere Handhabe als zuvor gegen die Arbeitervereine gegeben sei. Bemerkenswert war, daß auch er wie sein Vorredner für das Koalitionsrecht der Landarbeiter eintrat. Vom Unternehmerstandpunkt aus erhob schließlich Generalsekretär Dr. Beumer ernste Einwände gegen die Vorlage, deren zweischneidige Bestimmungen für die Arbeitgeberverbände ebenso unbequem seien wie für die Gewerkschaften. Eine privilegierte Rechtsstellung den Gewerkschaften zu verleihen, wie es infolge des Einflusses von John Burns gegenwärtig in England beabsichtigt werde, sei in Deutschland undenkbar, zumal bei der üblichen skrupellosen Streikpraxis. An einer Abkehr von diesen Zuständen hätten die Arbeitgeber ein größeres Interesse als an dem vorgelegten Gesetz.

* * *

Ein außerordentlicher Gewerkschaftskongreß soll Ende Januar einberufen werden. Der Zweck dieser Tagung ist die Stellungnahme der organisierten Arbeiter zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Wie wir hören, lehnen die Christlichen Gewerkschaften und die Deutschen Gewerkvereine die Beteiligung ab. Die Christlichen Gewerkschaften haben eine Kundgebung im Sinne der Rede des Reichstagsabgeordneten Giesberts vom 26. November erlassen; es werden zahlreiche Punkte als unannehmbar bezeichnet. Auch der Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine will sich über die Vorlage äußern; sein Organ, der „Evangelische Arbeiterbote" schreibt: „Die Vorteile des Entwurfs sind so verklausuliert, die einzelnen Bestimmungen so dehnbar und unklar, daß er in dieser Fassung geradezu unannehmbar wird". Es müsse gewarnt und protestiert werden, sonst wirke das Gesetz in der Arbeiterschaft geradezu vertrauenerschütternd. — In der „Deutschen Juristenztg." (Nr. 23) faßt Justizrat Dr. Stranz sein Urteil wie folgt zusammen: „Der Entwurf bedeutet keine soziale Tat im Sinne der großen und werbenden Gedanken der Botschaft Kaiser Wilhelm I. vom 17. November 1881." Eine gründliche Umgestaltung sei notwendig.

* * *

Die Reichstagskommission (20.) zur Vorberatung des Gesetzentwurfs hat folgende 28 Mitglieder:

Schickert (Vorsitzender) Dr. Lucas (Stellvertreter des Vors.), Brey, Gerstenberger, Dr. Höffel und Schack (4 Schriftführer), Dr. Böttger, Bokelmann, Cuno, Giesberts, Heine, Herold, Dr. Herzfeld, Herzog, Heyligenstaedt, Dr. Hitze, Hue, Korfanty, Kreth, Legien, Meyer (Bielefeld), Dr. Mugdan, Dr. Pachnicke, Dr. Pichler, Dr. Porzig, Dr. Spahn, Trimborn, Zehnter.

Wie es heißt, wird die Kommission ihre Arbeiten erst nach den Weihnachtsferien beginnen.

Eine Reform des Amtsgerichtsverfahrens, der am 23. und 24. November Beratungen im Reichsjustizamt unter Zuziehung von Vertretern des preußischen Justiz- und Finanzministeriums, der bayrischen, sächsischen, württembergischen, badischen und hessischen Regierung, der Hansastädte und der Reichslande gegolten haben, ist auch in sozialpolitischer Hinsicht von großer Bedeutung, da hiermit nicht nur der weiteren Ausdehnung der gewerblichen Sondergerichte auf jetzt ihr noch nicht unterstehende Kategorien von Arbeitnehmern (Handwerker, technische Privatangestellte, Dienstboten, ländliche Arbeiter) ein Riegel vorgeschoben werden kann, sondern möglicherweise auch eine allmähliche Rückleitung der Funktionen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte der Weg geebnet werden soll. Nach der „Köln. Ztg." wird sich die Reform in vier Richtungen bewegen: 1. Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, nach Art der Gewerbegerichte. 2. Ausschluß der Berufung gegen die Urteile des Amtsgerichts in Sachen mit einem ganz geringen Streitwerte. 3. Vereinfachung des Kosten- und Zustellungswesens, z. B. durch einfachere Berechnung der Gebühren unter besonderer Berücksichtigung der kleinen Sachen, um die raschere und billigere Erledigung der Gebühreneinziehung zu ermöglichen. 4. Erhöhung der Kompetenz der Amtsgerichte. Während zu den Punkten 1, 2 und 3 eine Einigung unter den Teilnehmern der Beratung im wesentlichen erzielt wurde, gehen über die Kompetenzerhöhung der Amtsgerichte die Ansichten noch auseinander. — Aus Richterkreisen wird uns zum gleichen Thema geschrieben:

„Die ganzen Bestrebungen auf Schaffung von Sondergerichten, wie wir sie in den Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten schon haben, und wie sie in dem Ruf nach Handwerkergerichten und jetzt nach Dienstbotengerichten laut werden, wäre gar nicht in die Erscheinung getreten oder würde verstummen, wenn man die prozessualen Erleichterungen des Gewerbegerichtsprozesses dem Amtsgerichtsprozeß nicht vorenthielte. Die Zustellungen von Amtswegen der Klage und Ladungen, die Erleichterungen des Versäumnisverfahrens, die unter Ordnungsstrafrecht gestellte Erscheinenspflicht der Parteien, der Bruch mit dem Grundsatz der mündlichen Verhandlung in fortgesetzten Terminen, die Erleichterungen im Beweisverfahren, die Einschränkung der Berufung sind Vorzüge, welche das ganze Gewerbegerichtsverfahren so handlich, leicht und angenehm für den Richter und die Parteien macht, daß es unbegreiflich erscheint, warum der Gesetzgeber die vorzüglichen Erfahrungen, die man mit diesem erleichterten Verfahren gemacht hat, nicht schon längst auf das Amtsgerichtsverfahren übertragen hat und dieses mit dem ganzen Ballast des Formalismus des Landgerichtsprozesses begnadet weiter in Uebung läßt. Man nehme dem Amtsgerichtsprozeß den Zuschnitt auf den Landgerichtsprozeß, von dem er nach dem System der Prozeßordnung nur ein Abklatsch ist, und gebe ihm die Leichtigkeit und Handlichkeit des Gewerbegerichtsverfahrens — ich bin überzeugt, bald werden alle Klagen über den Amtsgerichtsprozeß und Rufe nach Sondergerichten verstummen."

Diese Anschauung ist in der Juristenwelt — bei Richtern und Anwälten — sehr weit verbreitet. Sie hat im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Gerichtsverfahrens auch vom sozialpolitischen Standpunkt gute Gründe für sich. Aber zunächst wollen wir doch an den Errungenschaften der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte recht festhalten und abwarten, nicht nur wie die Reform der Amtsgerichte aussehen, sondern auch wie sie sich in der Praxis bewähren wird. Denn auch in diesem Falle kann das Bessere des Guten Feind sein. Daß eine Reform des Verfahrens vor den Amtsgerichten an sich eine dringende Notwendigkeit ist, brauchen wir nicht erst zu betonen — das ist eine allgemein anerkannte Tatsache.

Soziale Zustände.

Die Berliner Arbeiternachweisstatistik für Oktober, die vom Vorstand des Centralvereins für Arbeitsnachweis, Dr. Freund, auf Grund der Berichte von 122 Arbeitsnachweisstellen herausgegeben wird, lautet abermals etwas ungünstiger als der Oktoberbericht des Kaiserlichen Statistischen Amts für das Reich (Sp. 233). Vom Berliner Arbeitsmarkt wird gesagt:

Die Nachfrage in den Arbeitsnachweisen zog zwar in der ersten Hälfte des Berichtsmonats an, im ganzen Monat blieb sie aber hinter der in der gleichen Zeit des Vorjahres zurück. Auf 100 offene Stellen kamen bei den Männern im Oktober des vergangenen Jahres 115, in diesem Jahre aber 126 Arbeitsgesuche und bei den Arbeiterinnen 89 gegen 98 Arbeitsgesuche. Dagegen sind die Einnahmen bei der Landes-Versicherungsanstalt aus Markenbeiträgen gegen den Oktober von 1905 um 77 000 M gestiegen, und auch die Mitgliederzahlen der Krankenkassen weisen gegen den Monat September ein Plus von 2,0 bezw. 1,9 % auf.

Sinken der Arbeitsfähigkeit der Bergleute in Preußen. Die Knappschaftsvereine in Preußen umfaßten im Jahre 1905 insgesamt 658 942 Mitglieder. Vor zehn Jahren (1895) stellte sich das durchschnittliche Lebensalter bei Eintritt der Ganzinvalidität auf 49,2 Jahre, im Jahre 1905 aber trat die völlige Arbeitsunfähigkeit schon im Durchschnittsalter von 46,2 Jahren auf. Nach der „Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen" war das Durchschnittsalter bei Eintritt der Invalidität

1896	von 49,2	Jahre	1901	von 48,1	Jahre
1897	„ 49,3	„	1902	„ 48,2	„
1898	„ 49,4	„	1903	„ 46,6	„
1899	„ 48,5	„	1904	„ 47,7	„
1900	„ 48,9	„	1905	„ 46,2	„

Noch ungünstiger als für den Gesamtdurchschnitt liegen die Verhältnisse im Bezirk Bochum mit seinen 285 215 Mitgliedern: hier wird der Bergmann im Durchschnitt schon mit 43 Jahren invalide.

Gegen die Heimarbeitsenquete der Handelskammer (vergl. „Soz. Praxis" d. Js. Sp. 204) nahm der Verband der Schneider und Schneiderinnen in 7 Protestversammlungen am 26. November Stellung. Die Ausführungen der 7 Referenten, die sowohl durch ihren Beruf, als auch durch ihre Stellung in der Gewerkschaft in der Lage sind, die Verhältnisse der Berliner Heimarbeiter aus eigener Anschauung und auf Grund persönlicher Erfahrung zu kennen, gipfelten in folgender Resolution:

Die Schneider und Schneiderinnen Berlins protestieren gegen die Einseitigkeit der Erhebungen der Handelskammer über die Heimarbeit, sowie gegen den darüber veröffentlichten Bericht, der unter dem Deckmantel einer unbefangenen Statistik nichts anderes als eine Tendenzschrift gegen den Heimarbeiterschutz überhaupt ist. Der Versuch, die Angaben auf der Heimarbeiterausstellung zu widerlegen, ist als völlig gescheitert anzusehen. Selbst die nach dem rosig gefärbten Bericht gewonnenen Resultate über Arbeitslohn und Arbeitszeit bestätigen zum Teil die durch die Arbeiterorganisation ermittelten Angaben. Die Versammelten halten deshalb nach wie vor an den bisherigen Forderungen gesetzlichen Heimarbeiterschutzes, sowie der Errichtung von Betriebswerkstätten fest und verpflichten sich, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dafür einzutreten.

Die Heimarbeit in der Berliner Filzschuhindustrie. Der deutschen Heimarbeit-Ausstellung wird bekanntlich öfter der Vorwurf der tendenziösen Schwarzfärberei gemacht. Jedoch zahlreiche einwandfreie Dokumente, wie die Berichte der württembergischen, badischen, hessischen Gewerbeinspektionen und der Bericht des hessischen Wohnungsinspektors (Vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. XV Sp. 1009, 1181 und Jahrg. XVI Sp. 0000) haben die Angaben über die niedrigen Löhne, welche den Ausstellungsgegenständen angefügt

waren, bestätigt. Einen Beleg dafür, daß auch im Mittelpunkt des Reiches in Berlin, bei den teuren großstädtischen Verhältnissen, Stundenlöhne von 3—8 ₰ vorkommen, betont eine kürzlich erschienene ausgezeichnete Studie von Dr. Charlotte Engel-Reimers über „die Berliner Filzschuhmacherei".*) Dem Abschnitt über die „Arbeiterverhältnisse" liegt eine spezielle Enquete zu Grunde, für die 200 brauchbar ausgefüllte Fragebogen von Werkstätten- und Heimarbeitern eingingen. Die Erkundigungen bei den Heimarbeitern wurden durch persönliche Besuche einiger Mitglieder des Vereins Frauenwohl-Berlin eingeholt. Diese 10—12 Recherchentinnen, die keinerlei Interesse daran hatten, die Dinge schwärzer zu färben, als sie sind, lieferten ausgefüllte Fragebogen ab, die geradezu erstaunlich übereinstimmten. Mit dem hauptsächlich von Frauen in der Heimarbeit besorgten Steppen, Wenden und Einfassen gelingt es auf Wocheneinkommen von 4—5 ℳ zu kommen. In den günstigsten Fällen, d. h. wenn die Kinder mithelfen, werden 7 ℳ erzielt. Interessant ist die Tabelle, welche die Löhne der Fabrikarbeiter und Heimarbeiter, nach Stundenlöhnen berechnet, gegenüberstellt. Während der niedrigste Stundenlohn, der für Fabrikarbeit ermittelt wurde, 22 ₰ beträgt, kommen in der Heimarbeit für die schon erwähnten Arbeiten des Steppens, Wendens und Einfassens Stundenlöhne von $3^1/_{16}$ ₰ — $8^1/_3$ ₰ vor. Besonders lehrreich sind die Tabellen, welche die Wohnungsmieten im Verhältnis zum Einkommen berechnen. Bei den Fabrikarbeitern und den männlichen Heimarbeitern ergibt sich das Bild, daß etwa $^1/_3$—$^1/_4$ des Verdienstes für die Miete aufgewendet werden muß. Aber in noch weit schlimmer Lage sind die Familien, in denen die Frau als Heimarbeiterin der hauptverwerbende Teil ist. „Hier beträgt die Miete oft mehr, in einem Fall das $1^1/_2$fache des Fraueneinkommens überhaupt. Ist der Mann krank oder tot, wie in den meisten Fällen, so müssen auch bei helfendem Eingreifen von Krankenkassen oder Armenunterstützung die Kinder ganz unverhältnismäßig zum Mitverdienen herangezogen werden", heißt es in der vorliegenden Schrift. Wir haben aus der Arbeit von Ch. Engel-Reimers einige auf die Heimarbeit bezügliche Angaben besonders hervorgehoben, möchten aber auch im übrigen den Wert der Arbeit betonen. Auf gründliche Studien gestützt sind die geschichtliche Entwickelung und die gegenwärtige Lage der untersuchten Industrie dargelegt. Von besonderer Bedeutung ist das Schlußkapitel, welches neben den rein nationalökonomischen Betrachtungen auch wertvolle psychologische und kulturhistorische Urteile enthält. Es weist dem Verantwortlichkeitsgefühl des Unternehmertums die bisher viel zu wenig beachtete Aufgabe zu, nicht herunterziehend, sondern hebend auf den Geschmack des Publikums und damit auf die gesamte Volkskultur einzuwirken.

Die achtstündige Arbeitszeit hat wieder einen neuen Erfolg aufzuweisen. Aus dem Jahresberichte der hessischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1905 geht hervor, daß eine Offenbacher Toiletteseifen- und Parfümeriefabrik mit etwa 166 Leuten, die bisher täglich zehn Stunden arbeiten ließ und außerdem Frühstücks- und Vesperpause gewährte, im Sommer 1905 freiwillig erst versuchsweise, dann durch Aenderung der Arbeitsordnung, die achtstündige Arbeitszeit eingeführt hat. Die Arbeitszeit währt von früh $7^1/_2$ bis nachmittags $4^1/_2$ Uhr und wird, auch für die jugendlichen Arbeiter, lediglich durch eine einstündige Mittagspause unterbrochen. Die Löhne sind entsprechend erhöht worden. Die Fabrik hat bisher günstige Resultate erzielt, denn nach den bisherigen Erfahrungen ist die tägliche Leistung der Arbeiter gegen früher die gleiche geblieben.

Soziale Rechtsprechung.

Die Haftung der Berufsvereine für Schaden, den der Vorstand eines solchen Vereins, ein Vorstandsmitglied oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter einem Dritten durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene zum Schadensersatz verpflichtende Handlung zufügt (§ 31 B.G.B.), ist neuerdings auch durch ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg anerkannt worden, das gleichzeitig zur Boykottfrage in interessanter Weise Stellung nimmt. Eine Wirtin, die sich auf Grund eines mit dem Hamburger Ortsverbande der Musiker abgeschlossenen Vertrags verpflichtet hatte, ihren Bedarf an Musikern ausschließlich durch den Arbeitsnachweis der Ortsverwaltung gegen eine vereinbarte Mindesteinnahme zu decken, die aber, als der Verband plötzlich höhere Sätze forderte, sich die Musiker von einem anderen Verbande hatte besorgen lassen, war daraufhin von der Gewerkschaftsorganisation boykottiert worden. Im „Hamburger Echo" erschienen Anzeigen, daß das Lokal gesperrt sei und daß die Kollegen gebeten würden, nicht eher dort in Arbeit zu treten, als die Sache von der Kommission für geregelt erklärt worden sei. Außerdem wurden vor dem Lokal Zettel verteilt, auf denen stand, daß das Lokal „wegen Nichtanerkennung der Organisation" von dem Zentralverband gesperrt sei und daß die Arbeiter ersucht würden, es während der Sperre zu meiden. Auf die von der Wirtin erhobene Klage auf Verbot solcher Ankündigungen und Schadensersatz hat das Oberlandesgericht Hamburg als Berufungsinstanz die auf das Verbot der Zeitungsanzeigen gerichtete Klage abgewiesen, da dieselben nicht unerlaubt seien. Denn wenn nach § 152 der Gewerbeordnung den Arbeitern das Recht gewährleistet sei, sich zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu vereinigen, so sei es weder widerrechtlich noch ein Verstoß gegen die guten Sitten, wenn andere Musiker aufgefordert würden, sich der Arbeit bei der Klägerin zu enthalten. Anders liege die Sache dagegen mit den Flugblättern. Diese stellten die unwahre Behauptung auf, daß die Klägerin die Organisation des Zentralverbandes nicht anerkennen wolle, während sie doch nur deshalb mit dem Verbande nicht habe paktieren wollen, weil die geforderten Preise zu hoch gewesen seien. Die Beklagten seien sich auch bewußt gewesen, daß es nicht der Wahrheit entspreche, wenn verkündet werde, daß die Sperre wegen Nichtanerkennung der Organisation erfolgt sei. Was sodann die Aufforderung an andere Arbeiter und Vereine anlange, das Lokal zu meiden, so werde damit sowohl gegen § 826 B.G.B. verstoßen, der eine den guten Sitten zuwiderlaufende absichtliche Schadenszufügung verbietet, wie gegen § 823 Abs. 1 daselbst, der wegen Verletzung fremder Rechte zum Schadensersatz verpflichtet. Der Anspruch der Klägerin auf Verbot der Zettelverteilung und auf Schadensersatz ist deshalb vom Gericht anerkannt worden und zwar auch gegen den Zentralverband, der seine Haftpflicht mit der Begründung abgelehnt hatte, die Sperre sei Sache der Ortsverwaltung. Denn nach dem den Satzungen des Verbandes angehängten „Streikreglement" gehörten lokale Sperren zum Geschäftskreise der Ortsverwaltungen; der Verband müsse deshalb für die sich aus solchen Maßregeln ergebenden Folgen aufkommen, überdies sei auch nach den vorliegenden Tatsachen anzunehmen, daß der ebenfalls in Hamburg ansässige Zentralverband um das Vorgehen der Ortsverwaltung gegen die Wirtin gewußt habe.

Lehrlingsverein — politischer Verein. Vereine, die bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, dürfen in Preußen keine Frauen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen. K. und Gen. hatten einen Verein für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter gegründet; nach den Statuten wollte der Verein die wirtschaftlichen, rechtlichen und geistigen Interessen seiner Mitglieder wahrnehmen; politische und religiöse Angelegenheiten sollten in Vereinsversammlungen nicht erörtert werden. Die Polizeibehörde löste aber die Vereinsversammlungen auf, weil sie annahm, daß der Verein bezwecke, politische Gegenstände zu erörtern. Bei der Gründung des Vereins hatte eine Person mitgewirkt, welche als politischer Agitator bekannt war; auch sollten die Sitzungen des Vereins in einem von Sozialdemokraten bevorzugten Lokale stattfinden, wo viele Zeitungen sozialdemokratischen Inhalts auslagen. Die Strafkammer kam unter Berücksichtigung dieser Umstände zu einer Verurteilung der Angeklagten, weil sie Lehrlinge in ihren Verein unberechtigt aufgenommen hatten, obschon der Verein ungeachtet seiner Statuten bezwecke, politische Gegenstände in seinen Versammlungen zu erörtern. Diese Entscheidung fochten die Angeklagten durch Revision beim Kammergericht an und betonten, weder die Statuten noch auch das Wirken des Vereins spreche dafür, daß er bezwecke, politische Angelegenheiten in den Vereinsversammlungen und die Lehrlinge für die sozialdemokratische Partei zu gewinnen. Die Revision der Angeklagten wurde vom Kammergericht unbegründet zurückgewiesen, da die Vorentscheidung ohne Rechtsirrtum ergangen sei. Bei der Begriffsbestimmung „politische Gegenstände" komme es darauf an, ob die betreffenden Gegenstände unmittelbar den Staat, seine Gesetze oder Verwaltung berühren und seine Organe in Bewegung setzen. —ld—

Kommunale Sozialpolitik.

Ein städtisches Arbeiterversicherungsamt in Königsberg i. P. beabsichtigt, wie uns geschrieben wird, die Stadt einzurichten. Den Anlaß hierzu hat der Umstand gegeben, daß die Stadt die Unfallversicherung ihrer baugewerblichen Arbeiter selbst zu übernehmen gedenkt. Der Minister hat die Gemeinde hierzu für leistungs-

*) Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. Bd. XXI Heft 4. Verlag von Duncker u. Humblot, Leipzig 1906.

fähig erklärt und seine Genehmigung zur Unfallversicherung der städtischen Bauarbeiter durch die Stadt erteilt. Da außerdem die Arbeiten, die mit der Erledigung der für die verschiedenen Versicherungszweige vorzunehmenden Geschäfte verbunden sind, immer umfangreicher werden — die Stadt gedenkt demnächst auch ein Ortsstatut, betreffend die Krankenversicherung der Heimarbeiter und unständigen Arbeiter, zu erlassen —, sollen die bisher zersplitterten Dienststellen in einer vereinigt werden. Das Arbeiterversicherungsamt wird alle die Reichsversicherung betreffenden Angelegenheiten, soweit die Stadt damit zu tun hat, erledigen.

Das Ziehkinderwesen in Düsseldorf ist, wie aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Düsseldorf für 1905 hervorgeht, seit dem 1. April 1905 dahin verbessert worden, daß die Verpflegung und Erziehung aller Kinder bis zum 6. Lebensjahre, die sich gegen Entgelt in fremder Pflege im Stadtkreise Düsseldorf befinden, sowie der noch nicht 6 Jahre alten unehelichen Kinder, die bei der Mutter, in deren Familie oder sonst unentgeltlich im Stadtkreise Düsseldorf untergebracht sind, städtischerseits überwacht wird, und zwar geschieht die Ueberwachung der Pflege und Wartung der Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahre durch 4 besoldete Pflegerinnen, während die Ueberwachung der Kinder vom 2. bis zum vollendeten 6. Lebensjahre durch ehrenamtlich tätige Aufsichtsdamen erfolgt. Nach Vollendung des 6. Lebensjahres treten die Kinder unter die Kontrolle der Waisenpfleger. Eine Statistik über einen etwaigen Rückgang der Sterblichkeit kann mit Rücksicht darauf, daß die Neuregelung erst ein Jahr besteht, im vorliegenden Verwaltungsbericht noch nicht gegeben werden. Ein Erfolg wird jedoch bereits darin erblickt, daß in der letzten Zeit bei den regelmäßigen Vorstellungen der Kinder vorm Arzte viel weniger schlecht gepflegte Kinder zur Vorstellung gelangt sind, als dies zu Anfang des Bestehens dieser Einrichtung der Fall war.

Weiterer Schritt zur Schaffung von Arbeiterbeamten in Karlsruhe i. B. Die Stadt Karlsruhe hat ihr Arbeiterstatut (Dezernent Oberbürgermeister Schnetzler) mit Wirkung vom 1. Januar 1906 sozialpolitisch verbessert. Ist auch — im Gegensatz zu Freiburg i. B. — davon Umgang genommen, die Anwartschaften der Arbeiter in Rechtsansprüche umzuwandeln — das soll bei der Revision des Beamtenstatuts, nicht des Arbeiterstatuts eventuell nachgeholt werden —, so sind doch neue Zuständigkeitsbestimmungen getroffen worden, welche eine willkürliche oder oberflächliche Behandlung des für die Arbeiter so wichtigen und ernsten Entlassungsverfahrens ausschließen. Nach dem neuen § 42 ist einem Vertreter der Arbeiter stimmberechtigte Mitwirkung bei der Entscheidung über die Entlassung gewährt; es können sich also die Arbeiter durch einen Vertrauensmann darüber unterrichten, ob bei Entlassungen gerecht vorgegangen wird oder nicht „Sodann sind die Gründe der Entlassung dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; es wird also jeweils ersichtlich sein, ob die nötige Sorgfalt und strenge Gerechtigkeit beobachtet wurde." Werden später die ständigen Arbeiter auch formell in die Zahl der Beamten eingereiht, so können diese Bestimmungen des § 42 in Wegfall kommen (sagt die Begründung), weil dann dem Arbeiter, der ungerecht entlassen zu sein glaubt, der Weg der gerichtlichen Klage offen steht. — Neben den ständigen Arbeitern, die vom 30. Lebensjahre ab bis zu acht Tagen Urlaub erhalten, können auch alle Unständigen bis zur Dauer von drei Tagen ohne Unterbrechung oder Kürzung der Lohnzahlung Urlaub auf Ansuchen erhalten. Die beschlossene wöchentliche Lohnzahlung ist wegen des damit verbundenen Aufwandes nicht in Kraft gesetzt. Auch die übrigen Bestimmungen des Statuts sind vom Geiste echter Sozialpolitik durchtränkt, wie die Hinterbliebenenversorgung, Entschädigung der Nacht-, Sonntags- und Ueberstundenarbeit, Arbeiterausschuß, Bestimmungen gegen ein Sinken des Lohnes usw.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifbruch und kündigungsloser Rücktritt vom Vertrage. In einem Tarifvertrage vom 13. Juli 1905 hatte eine Mannheimer Firma mit der Vertreterkommission ihrer streikenden Arbeiter vereinbart, daß die Firma einen Nachtwächter nur noch in bestimmter Weise beschäftigen und keine Maßreglungen der Streikenden vornehmen solle. Im Januar und am 1. Februar 1906 entließ die Firma fünf Arbeiter. Die Gesamtarbeiterschaft erblickte darin eine Maßregelung und forderte Verhandlungen darüber zwischen der Firma und dem Arbeiterausschusse für Sonnabend, den 3. Februar, die Firma erklärte sich für Montag, den 5. Februar, an dem die regelmäßige Ausschußsitzung fällig war, bereit. Aber schon am Montag früh traten die Arbeiter ohne Kündigung in den Streik. Die Firma verklagte 95 Arbeiter gesamtschuldnerisch auf Schadensersatz für einen Tag des Vertragsbruches in Höhe von 3000 ℳ, ermäßigte aber im Termine ihre Ersatzansprüche auf die im § 124 der Gewerbeordnung festgesetzte Schadenspauschalsumme für jeden einzelnen Arbeiter. Die verklagten Arbeiter wandten gegen die Klage ein, daß die Firma durch die Weiterbeschäftigung des Nachtwächters in der alten Weise und die Maßregelung der fünf Arbeiter zuerst den Vertrag gebrochen habe. Das Gewerbegericht Mannheim wies demgegenüber darauf hin (was leider noch wenig ins Volksbewußtsein übergegangen ist): Der Vertragsbruch des einen Teils gibt dem andern Teile noch keineswegs ohne weiteres das Recht, ebenfalls vom Vertrage abzuweichen, sondern regelmäßig nur das Recht, von dem vertragsbrüchigen Gegner die Erfüllung des Vertrages zu verlangen. Also war die Arbeitsniederlegung der Beklagten ohne Einhaltung der Kündigungsfrist rechtswidrig. Ein Antrag auf Schadensersatz gegen sie auf Grund des § 124 der Gewerbeordnung ist daher ohne weiteres gerechtfertigt. Bei der Bemessung der Höhe des Ersatzanspruches ist zu berücksichtigen, daß der Kläger nicht schuldlos am Streik ist, da er den Arbeiterausschuß kurz abfertigte und nicht, wie der Tarifvertrag es vorschrieb, den Fall dem Schiedsspruch des Gewerbegerichts unterbreitete, wodurch der Streikschaden hätte abgewendet werden können. Deshalb hat das Gewerbegericht der klagenden Firma nur die Hälfte des beanspruchten Schadensersatzes zugesprochen.

Derartige Schadensersatzprozesse bestreikter Firmen gegen die Arbeiter unter gesamtverbindlicher Haftbarkeit werden nachgerade typisch für die moderne Entwicklung unseres Arbeitsrechts. Das Verhältnis von Arbeitgeber- und Arbeitergesamtheit wird in bezug auf die gegenseitigen Pflichten und Verantwortlichkeiten rechtlich immer schärfer und greifbarer herausgearbeitet, während es früher hier nur Rechtstitel auf dem Papier, aber keine wirksame Rechtshandhabung und Vollstreckung gab.

Ein kollektiver Arbeitsvertrag in der Textilindustrie. Die Textilarbeiter in Neustadt a. O. hatten Anfang November 10 % Lohnerhöhung und 10stündige Arbeitszeit gefordert. In gütlicher Verständigung schlossen sie mit den Fabrikanten einen Vertrag, der die Arbeitszeit vom 1. Dezember ab auf 10¼ Stunden verkürzt und 4 bis 5 % Lohnerhöhung gewährt.

Tarifvertrag in der Elektrotechnik. Die Mitte November vorübergehend vorgenommene Aussperrung der Kieler Elektromonteure wurde durch einen zwischen der Lohnkommission der Elektromonteure und dem Arbeitgeberverband der elektrotechnischen Industrie vereinbarten Tarif, in dem den Forderungen der Elektromonteure (neunstündige Arbeitszeit bei gleichbleibendem Lohne) im wesentlichen Rechnung getragen wird, beendet.

Tarifvertrag im Schweizer Buchhandel. Eine Delegiertenversammlung aller Buchhandlungsgehilfenvereine der Schweiz hat kürzlich in Olten getagt, um den Versuch zu machen, mit der Arbeitgeberorganisation dem Schweizer Buchhändlerverein zum Abschluß über eine gewisse einheitliche Regelung der Arbeitsverhältnisse zu kommen. Die Angestellten stellen folgende Wünsche auf: a) Uneingeschränkter Siebenuhr-Ladenschluß; b) vollständige Sonntagsruhe; c) vierzehn Tage Sommerurlaub; d) Anerkennung der aufgestellten Mindestgehalte; e) Bezahlung von Ueberstunden. Die Angestellten hoffen bei ihren Bestrebungen namentlich auf die Unterstützung eines Vertreters der Arbeitgeber, Buchhändler A. Francke in Bern, der sich bereits in der Arbeitgeberorganisation mehrfach durchaus für die geäußerten Forderungen ausgesprochen hat.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Das Koalitionsrecht der technisch-industriellen Beamten. In Nr. 1 der „Soz Praxis" Sp. 19 war auf den Eingriff in das Koalitionsrecht der technischen Beamten seitens des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins hingewiesen worden. Dieser Eingriff hat die beteiligten Kreise zu energischer Gegenagitation angespornt. In einer am 18. November in Kattowitz abgehaltenen Versammlung der technischen Privatangestellten nahmen die zahlreich Erschienenen im Anschluß an Referate von Dr. Brunhuber und Ingenieur Lüdemann eine Protestresolution an, in der das Prinzip der Koalitions- und Organisationsfreiheit betont und die Erwartung ausgesprochen wird, daß die oberschlesischen Werks-

leitungen der am 11. August 1906 vom Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein ergangene Aufforderung, ihren technisch-industriellen Beamten den Beitritt oder das Verbleiben in einer Organisation zu verbieten, nicht Folge leisten werden." Auch die Bewegung unter den Privatangestellten, die Vierzehner-Kommission des Reichstags zu beeinflussen, daß in ihren Beratungen die Verbesserung der rechtlichen Stellung der technischen Privatbeamten genügend berücksichtigt wird, geht weiter. In allen dem „Bunde der technisch-industriellen Beamten" angeschlossenen Gruppen werden Resolutionen dahingehend angenommen, der Reichstag möge über die Beschlüsse der zweiten Lesung besonders hinsichtlich der Konkurrenzklausel hinausgehen und zum mindesten die vorbehaltliche Gleichstellung der technischen mit den kaufmännischen Angestellten beschließen.

Die Dienstbotenbewegung gewinnt in Deutschland in verschiedenen Städten an Boden, und zwar wird die Agitation jetzt hauptsächlich getragen durch die sozialdemokratischen Arbeiterinnenbildungsvereine sowie durch die freien Gewerkschaften. Neben den ältesten, von bürgerlicher Seite gegründeten Verein in Berlin trat als zweite Organisation der Dienstboten-Verein in Nürnberg, der mit Hilfe des dortigen Arbeitersekretariats ins Leben gerufen wurde. Nürnberg bildet seitdem das Zentrum für die süddeutsche Bewegung, wo außerdem Gruppen in Fürth und München gebildet wurden. Außerdem hat die Organisation Fuß gefaßt in Hamburg, Köln, Frankfurt a. M. Ein Hauptstreben der Dienstbotenbewegung geht bekanntlich dahin, die veralteten Gesindeordnungen abzuschaffen und das Verhältnis zwischen den Herrschaften und Angestellten auf Grund eines freien Arbeitsvertrages zu regeln. Für den Berliner Verein hat der Reichstagsabgeordnete Stadthagen einen solchen Vertragsentwurf ausgearbeitet, und die Dienstangestellten sollen angeregt werden, diesen Vertrag beim Dienstabschluß zugrunde zu legen. Der Vertrag regelt die Kost-, Logis- und Barlohnentschädigung, hat ferner Bestimmungen über Nachtruhe, Arbeitszeit, Sonntagsruhe, freien Nachmittag in der Woche und setzt den Kündigungstermin fest; auch werden — ähnlich den Vorschriften der Gewerbeordnung — einige Gründe vorgesehen, aus denen einerseits die Herrschaft, andererseits die Dienstangestellten ohne Einhaltung der Kündigungsfrist das Dienstverhältnis sofort aufheben können. Auffallend und u. E. auch ungerecht, weil einseitig, ist der Passus in dem Entwurf, daß dem Mädchen jederzeit das Recht zustehen soll, den Dienst zu verlassen; ist freilich keiner der im Vertrag angeführten Gründe zur sofortigen Lösung vorhanden, so soll sie 3 ℳ Schadenersatz leisten. Sowohl die „Gleichheit" wie das „Korrespondenzblatt der Generalkommission" beschäftigen sich ausführlicher mit diesem Vertrag. Das Korrespondenzblatt mißt ihm vorläufig nur „lokale Bedeutung" bei, da nur unter besonders günstigen Fällen, etwa in Großstädten bei starkem Dienstbotenmangel, die Herrschaften auf das Schließen solcher Verträge eingehen werden. Auch gehören besonders leistungsfähige und durch die Organisation geschulte Dienstboten dazu, um mit der notwendigen Ruhe und Sicherheit auf solchen Vertragsabschlüssen zu bestehen. Trotzdem halten wir die Bestrebungen des Berliner Vereins, freie Arbeitsverträge für den Dienstbotenberuf einzuführen, für eine dankenswerte Vorarbeit. Außer dem oben bemängelten Passus (einseitiges Recht des Mädchens zum Verlassen des Dienstes) enthält der Stadthagensche Entwurf nichts, was nicht auch von bürgerlichen Sozialreformern schon vertreten worden ist. Neben diesen von sozialdemokratischer Seite ausgehenden Bestrebungen bemüht man sich auch von katholischer Seite um die Organisation der Dienstangestellten und will die geschaffenen Organisationen dem Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften angliedern. In München hat der katholische Frauenbund die Sache in die Hand genommen, ebenso wird in Frankfurt a. M. versucht, eine christliche Gegenorganisation zu gründen.

Der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands hat sich seit Jahresfrist, nach der Deutschen Heimarbeit-Ausstellung in Berlin, kräftig entwickelt. Der Mitgliederstand der Organisation ist auf 4000 gestiegen; die Zahl der Ortsgruppen, die sich seit Frühjahr 1906 um 12 vermehrt hat, beträgt 38 in 21 Orten (7 in Berlin, 2 in Breslau, je eine in Aachen, Burgwaldnid, Darmstadt, Dortmund, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., M.-Gladbach, Halle, Hamburg, Hannover, Hardt, Kassel, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Neisse, Neuß, Odenkirchen, Posen, Rheidt, Rummelsburg, Spaichingen, Stettin, Straßburg i. E., Stuttgart, Wickrathberg). Verschiedentlich sind Abschlüsse von Tarifverträgen gelungen (Kassel, Königsberg, Breslau usw.), die namhafte Lohnaufbesserungen gebracht haben. Aus allen Teilen des Reichs und aus den verschiedensten Industrien kommen beständig Wünsche an die Zentralleitung, die Organisation der Heimarbeiterinnen in die Hand zu nehmen.

Die Lage der Fensterputzer beschäftigte eine am 26. November im Berliner Gewerkschaftshause tagende Konferenz, die von Delegierten aus einer Reihe größerer Städte beschickt war. Dem Referat über die Arbeitsverhältnisse lag eine Umfrage zugrunde, zu der 204 Betriebe ausgefüllte Fragebogen geliefert hatten; in diesen Betrieben werden 1624 Putzer, 30 Lehrlinge, 105 sonstige Arbeiter und 105 Arbeiterinnen beschäftigt. Die Beschwerden der Arbeiter richten sich hauptsächlich gegen die ungeregelte Arbeitszeit; sie beginnt zwischen 4 und 8 Uhr früh und endet zwischen 4 und 11 Uhr abends; die Dauer geht bis zu 16 Stunden täglich. Ein großer Mißstand im Gewerbe ist die übermäßige Sonntagsarbeit. Diese dehnt sich in Berlin bis auf zehn Stunden aus. Dabei ist hervorzuheben, daß diese eigentlich unzulässigen Arbeiten hauptsächlich in staatlichen und kommunalen Gebäuden: Postgebäuden, Krankenhäusern usw. vorgenommen werden. In einer Resolution wurden die Forderungen zur Abhilfe zusammengefaßt, u. a.:

Die allmähliche Einführung der täglichen achtstündigen Arbeitszeit. Die gesetzliche Einführung einer Arbeitspause in der Mindestgesamtdauer von zwei Stunden. Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit. Abschaffung jeglicher Akkordarbeit. Gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse jugendlicher Berufskollegen, Regelung des Lehrlingswesens usw.

Ein zweites Referat behandelte die Unfallhäufigkeit im Fensterputzgewerbe und forderte strengere Vorschriften und Kontrolle über die Einrichtungen zur Unfallverhütung. Die Bewegung unter den Fensterputzern geht vom Zentralverbande der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter aus.

Streiks und Aussperrungen.

Lohnbewegung im Zieglergewerbe. Seit August d. Js. besteht eine vom christlich-nationalen Gewerkverein der Ziegler in Lippe ins Leben gerufene Lohnbewegung unter den Ziegeleiarbeitern, namentlich im rheinisch-westfälischen Industriebezirk, aber auch im Gebiet der Unteren Elbe, Weser und Ems. Es handelte sich im wesentlichen um Herabsetzung der bisher meist 14stündigen, zuweilen auch 15stündigen täglichen Arbeitszeit auf 12 Stunden unter entsprechender Erhöhung der Akkordlöhne. Mehrfach haben in den letzten Monaten Verhandlungen zwischen den Vertretern der Organisationen der Ziegeleibesitzer und Ziegeleiarbeiter zum Ausgleich der Differenzen stattgefunden, am lebhaftesten in Rheinland und Westfalen. Am 31. Oktober ist es endlich in Dortmund zwischen den Vertretern des rheinisch-westfälischen Ziegeleibesitzerverbandes und den Vertretern des Gewerkvereins der Ziegler zu einer Einigung gekommen. Danach soll von 1907 ab der geforderte Zwölfstundentag auf den Ziegeleien in Rheinland und Westfalen eingeführt werden. Auch über die schwebenden Lohndifferenzen wurde ein Ausgleich erzielt. Voraussichtlich wird auch ein vom rheinisch-westfälischen Ziegeleibesitzerverbande vorgeschlagenes paritätisches Einigungsamt zum Ausgleich von Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern für die Ziegeleien Westfalens und Rheinlands in Essen errichtet werden. Das Hauptverdienst an dieser sehr erfreulichen Einigung gebührt dem Vorsitzenden des Besitzerverbandes, Ziegeleibesitzer Brand in Düsseldorf, und dem Geschäftsführer des Gewerkvereins, Ziegler Kreiling-Detmold. Es ist kein Zweifel, daß nunmehr auch in den andern weniger wichtigen Ziegeleigebieten an der Unteren Elbe usw. die noch schwebenden Verhandlungen zu einer Einigung führen werden. — Ueber die Arbeitsverhältnisse der lippeschen Ziegler teilt gleichzeitig die „Sozial-Korrespondenz" einige interessante Angaben mit. Die lippeschen Ziegler wandern jährlich 4 bis 6 Monate in die Fremde, auch vielfach namentlich früher ins Ausland, wo sie den Ruf ausgezeichneter Arbeitstüchtigkeit genießen. Im Dezember 1905 wurden in Lippe 9447 ortsanwesende und 4950 abwesende Ziegler gezählt, darunter 792 anwesende und 430 abwesende Ziegelmeister. In einzelnen Verwaltungsbezirken von Lippe machen die Ziegler rund ein Viertel der Bevölkerung aus. Von der gesamten lippeschen Bevölkerung wandern 10% als Ziegler. Von den Zieglergehilfen befinden sich viele in jugendlichem Alter bis zu 14 Jahren hinunter. Von den 13 375 Zieglergehilfen standen 1306 im Alter von 14 bis 16 Jahren, 1245 zwischen 17 und 18 Jahre, 1060 im Alter von 51 bis 60 und 330 im Alter von mehr als 60 Jahren.

Arbeiterbewegung in Deutschland. Eine Lohnbewegung im Breslauer Buchbindergewerbe hat zum Abschluß eines vom

1. Januar 1907 bis Ende 1909 gültigen Tarifes geführt, der den Arbeitnehmern im wesentlichen folgende Vorteile bietet:

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 56½ Stunden (bisherige Dauer 59 Stunden). Der wöchentliche Lohn beträgt für Gehilfen 1907: 19 ℳ (bisher 18), 1908: 20 ℳ. „Eben Ausgelernte" 1907: 16 ℳ im ersten Jahre, im zweiten Jahre 18 ℳ. Arbeiterinnen, ausschließlich Lehrmädchen, erhalten im ersten Jahre 6 ℳ, nach einem Jahre 7,50 ℳ, nach 2 Jahren 9 ℳ., wenn sie während dieser Zeit in derselben Branche tätig waren. An Spezialarbeiterinnen werden höhere Löhne, nach freier Uebereinkunft, gezahlt. Die Akkordpreise werden auf Grund des Leipziger, Stuttgarter und Berliner Tarifs geregelt. Ferner wird bestimmt, daß die Preise so sein müssen, daß ein mittlerer Arbeiter den Minimallohn erreicht und daß Ausfälle an Lohn, welche durch Betriebsstörungen usw. entstehen, in Stundenlohn vergütet werden. Alle diejenigen, die bereits den Minimallohn und 8 ℳ darüber haben, erhalten 1 ℳ, die Arbeiterinnen 50 ₰ Zulage. Ueberstunden werden an Wochentagen mit 25 %, bei Akkordarbeitern mit 8 ₰, bei Arbeiterinnen mit 4 ₰ Aufschlag bezahlt. Nach je 2 Ueberstunden ¼ Stunde Pause. An Sonn- und Feiertagen werden Ueberstunden mit 33⅓ % resp. mit 10 und 5 ₰ (für Akkordarbeit) Aufschlag bezahlt. Mit Bezug auf den § 616 B. GB. wurde bestimmt, daß Versäumnisse bis 3 Stunden nicht vom Lohne abgezogen werden sollen.

Zum Schluß versprachen die Arbeitgebervertreter, den Arbeitnehmern bei der Einführung des Tarifs bei möglichst allen Firmen nach Kräften behilflich zu sein, vor allem während tariflicher Kämpfe keine Streikarbeit zu verrichten usw. — In dem Elbschifferstreik ist nunmehr das letzte Wort gesprochen worden; infolge der Vermittelung der Hamburger Handelskammer haben die drei Gesellschaften, die sich bisher dem Verhalten der übrigen Reedereien nicht angeschlossen hatten, der Handelskammer ihre Bereitwilligkeit erklärt, den in den Dresdener Verhandlungen vereinbarten neuen Arbeitsbedingungen beizutreten. Von seiten der Gesellschaften wird der beim Ausbruch des Ausstandes zurückbehaltene Lohn sofort bei Wiederaufnahme der Arbeit ausbezahlt. Die wegen Kontraktbruches anhängig gemachten Klagen werden zurückgezogen.

Arbeiterbewegung im Auslande. In einer ganzen Reihe von öffentlichen Betrieben und gemeinnötigen Versorgungsanlagen finden zurzeit in Frankreich, der Schweiz und in Italien Arbeitsstillegungen statt. In Brest streiken die Straßenbahner. In Paris legten die 450 Arbeiter in den in Privatregie befindlichen städtischen Wasserwerken die Arbeit nieder. Sie fordern statt 70 fortan 90 Centimes Stundenlohn, während die Lastenhefte mit den alten Sätzen bis zum 20. April 1907 Gültigkeit haben. Der Gemeinderat hat noch nicht interveniert. — In der Schweiz beraten die Eisenbahnangestellten, voran das Zugpersonal, über eine Lohnbewegung mit eventuellem Streik. — In Italien streikten infolge gemeinsamer Verabredung Ende November die Transportunternehmer und die Arbeiter in einer großen Anzahl von Hafenplätzen, um auf diese Weise gegen die Jammerwirtschaft auf den staatlichen Eisenbahnen zu protestieren. Die Zollbeamten unterstützten den Protest durch Dienstobstruktion und passive Resistenz, zugleich allerdings auch um ihren eigenen Gehaltsforderungen Nachdruck zu verleihen.

Arbeiterschutz.

Die Durchführung der englischen Vorschriften über Stücklohnangaben.

Nach dem Bericht der Fabrikinspektoren für 1905.¹)

Von Helene Simon, Berlin.

Die englischen Vorschriften über Stücklohnangaben²) bürgern sich immer mehr ein. Sie bilden heute ein ausgedehntes Arbeitsgebiet für die Gewerbeaufsicht. Ursprünglich ward mit der Stücklohnklausel ein Wunsch des Textilarbeiterverbands nach Sicherstellung seiner Tarife erfüllt. Der große Anklang, den die 1891 gesetzlich eingeführte Maßnahme fand, veranlaßte um die Jahrhundertwende ihre Ausdehnung auf einen wachsenden Teil der Nichttextilfabriken und Werkstätten, schließlich auf die Heimarbeit wichtiger Gewerbe: große Zweige der Konfektion und Eisenindustrie, auf Filzhut- und Federnfabrikation.

Außerordentlicher Arbeitslast war für die Textilindustrie durch Ernennung eines „Inspector of Textile Particulars" entsprochen worden. Mit vollem Einverständnis der tonangebenden Fabrikanten wählte man einen Beamten des Gewerkvereins: „ein Veteran, der seit einem Menschenalter die Schlachten der Textiler geschlagen hatte".³) Er hat seines Amtes zur allgemeinen Zufriedenheit gewaltet. Alljährlich bringt das Blaubuch einen selbständigen kurzen Bericht über seine Tätigkeit.

Die Schwierigkeiten, heißt es diesmal, der Feststellung von Grundlagen und Bedingungen der Lohnberechnung für die Baumwollwebe-Distrikte, wo keine anerkannten Preislisten (Tarife) in Kraft sind, nehmen weiter ab, sind sozusagen am Verschwinden. „Für diesen günstigen Stand der Dinge muß ich den interessierten Unternehmern herzlich danken, die mir bei dieser seit meinem Amtsantritt schwierigsten Aufgabe in jeder Weise beistanden." Gegen 8 Firmen wurden 25 Anklagen wegen ungenauer Stücklohnangaben erhoben, „welche die Arbeiter schwer beeinträchtigten"; 22 der Beklagten wurden zu Bußen von insgesamt 7 £ und zur Tragung der Gerichtskosten von 12 £ 17 sh verurteilt. In 2 Fällen fehlender Particulars wurden Strafen von je 4 £ (Kosten 1 £ 8 sh) auferlegt. — Die dem § 116 unterstehenden Textilfabriken und Werkstätten mehrten sich seit dem Vorjahr von 7110 auf 7424 und von 1577 auf 1714. Auf die Fabriken kamen 5191, auf die Werkstätten 690 Revisionen, im Umkreis von 44 628 englischen Meilen.

Nicht ganz so günstig ist die Sache in den Nichttextilanlagen. Einmal ist hier der Eingriff um 6 bezw. um 9 Jahre jünger. Namentlich aber fehlen nicht nur Tarifabschlüsse in gleicher Allgemeinheit, sondern es fehlt auch die sichere und einheitliche Behandlung. Je nach Bezirken und Gewerben wechseln die Aussagen oder fließen spärlich. Trotzdem auch hier Erfolge fast auf der ganzen Linie: Die Arbeiter schätzen die Vorschrift sehr hoch. Die Unternehmer erkennen vielfach ihre beiderseitigen Vorteile an. Klagen verlauten vornehmlich (ähnlich wie über unsere Lohnbücher in der Konfektion) wo der Modewechsel rege, die Arbeitsteilung detailliert ist und bei der Anfertigung von Modellen. Auch von Gefährdung der Berufsgeheimnisse ist die Rede.⁴) Allein nirgends sind die Schwierigkeiten unüberwindlich, ob auch viel Zeit und Mühe zu ihrer Bekriegung und Besiegung erforderlich ist. Im ganzen scheint die Vorschrift gut durchgeführt im südlichen und mittleren England und namentlich in Londoner Konfektionswerkstätten mit einigermaßen gleichförmiger Arbeit: „In der Herrenschneiderei im Ostend haben die Werkstätteninhaber, obgleich sie anfänglich manche Einwände dagegen erhoben, nach gründlichen Erklärungen begriffen, daß die Particulars Clause wie für ihre Arbeiter, so auch für sie eine Sicherstellung bedeutet." Größer waren in verschiedenen Londoner Vierteln die Schwierigkeiten in der Damen-, der Mäntel- und einem Teil der Blusenkonfektion, überhaupt überall, wo die Arbeitsart stark wechselt. „Da in solchen Fällen Umgehungen am meisten zu erwarten sind," bemerkt einer der Beamten, „muß hier die Kontrolle besonders scharf sein." Von der Stroh- und Fantasiehutfabrikation Northamptons (600 Arbeitsstätten des Distrikts unterstehen dem § 116) heißt es: Nach einigen Revisionsmonaten und sehr viel Erklärungen zeigt man jetzt angemessene Willfährigkeit. Doch wird die völlige Durchführung des Gesetzes noch viel Zeit und Festigkeit erheischen.

Man sieht, die Schwierigkeiten lassen die Inspektoren keineswegs die Flinte ins Korn werfen, wenn auch nicht in allen Fällen mit der gleichen Entschiedenheit vorgegangen wird. — Bezeichnend ist eine Darstellung der Inspektorinnen, die sich der Vorschrift warm annehmen: „Im Jahre 1905 erwiesen sich Strafverfolgungen als erläßlich. Aber viele Unterweisungen und Warnungen wurden gegeben. Unausgesetzte Wachsamkeit ist nötig, um die Preisverzeichnisse, namentlich wo sie durch Anschlag bekannt gemacht werden, mit den Stil- und Namenänderungen auf dem Laufenden zu halten. Nicht selten begegnete mir in Konfektionsfabriken, daß der Besitzer oder Leiter mir allen Ernstes sagte: 1. Mode- und folglich Preiswechsel sind so häufig, daß es unmöglich ist damit Schritt zu halten; 2. die Arbeiter kennen ihre Löhne alle, sie machen die gleichen Dinge seit Jahren." — Bei Gelegen-

¹) Annual Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops for the year 1905. London 1906.

²) Particulars of work and wages to begiven to piece workers § 116 Part VII. Factory and Workshop Act, 1901. S. hierzu: Die Wirksamkeit der Stücktarifklauseln in der britischen Fabrikgesetzgebung, Soz. Praxis Nr. 17, XV. Jahrgang, 25. Januar 1906. Die Bezeichnung „Stücktarifklausel" führt leicht irre, weil man gewöhnlich unter Tarif eine verbindliche Norm begreift. Bei der Particulars Clause aber handelt es sich um den gesetzlichen Zwang zur Angabe und Einhaltung auch unverbindlicher Lohnsätze. Das ergibt sich auch aus dem Inhalt des angezogenen Aufsatzes.

³) S. & B. Webb, Industrial Democracy. Bd. I S. 310.

⁴) Auf Preisgebung von Fabrikgeheimnissen durch Veröffentlichung der Stücklohnangaben steht Strafe. S. Abs. f und g, Abschnitt 1 § 116. Vergl. auch: Die Wirksamkeit der Stücktarifklauseln a. a. O.

heit eines großen Abzugs zeigte sich, daß die angeblich schlechte Arbeit die natürliche Folge fehlender Stücklohnangaben war; die abgezogene Summe erhielt der Arbeiter in Gegenwart der Inspektorin zurück.

Die größten Schwierigkeiten bereiten natürlich die Heimarbeiter. Die Berichterstattung versagt hier stellenweise völlig. Und es scheint, daß meist alles noch im Argen liegt. Eine unserer schwierigsten Aufgaben, heißt es aus Bristol, waren die Verhandlungen mit den Personen, die nur Ausarbeiter beschäftigen. Und aus Southampton: Obgleich die Heimarbeiter in Netzwebereien vielfach Stücklohnangaben erhielten, wurden doch auch zahlreiche Beispiele der Unterlassung und ungerechter Behandlung bloßgelegt. Einmal wurden 40 Pence von 2 sh Arbeitslohn für das Bringen der Ware abgezogen. Eine Strafverfolgung und eine Nominalstrafe bewirkten, daß man seither am Platze den Vorschriften nachkam.

Auf die Heimarbeiter oder doch auf die Hausindustrie im weiteren Sinne beziehen sich auch die Mitteilungen aus dem nordwestlichen Aufsichtsbezirk. Hier umfaßt die Stücklohnvorschrift 2297 Nichttextilfabriken und Werkstätten gegen 2259 im Vorjahre; davon kommen 2214 allein auf die Konfektion: „Die sehr große Anzahl von Konfektionären, Zwischen- und Unterzwischenmeistern Manchesters, die fast alle Stücklohn zahlen, erklärt die Frontstellung der Particulars C. Unterstehen ihr doch 1262 Nichttextilanstalten des Distrikts. Viel Zeit muß das Amt der Prüfung von Lohnbüchern, der Befragung der Arbeiter, der Unterweisung der Unternehmer widmen. „Zahlreich sind Verstöße und Ausflüchte, durch die eine gewisse Klasse kleiner Unternehmer den Zweck dieser Vorschrift: dem Arbeiter völlige Klarheit über seinen Nettoverdienst zu geben, zu vereiteln sucht." Oft konnte der Zwischenmeister keine Angaben machen, weil er selbst keine erhielt und aus Furcht bei der starken Konkurrenz übergangen zu werden, sie nicht zu fordern wagte. „Vielfach hilft nur Androhung von Strafverfolgung." In Rücksicht auf die Bitten der Arbeiter, die ungern vor Gericht erscheinen, ward indes nur in einem Falle strafrechtlich vorgegangen und eine Buße von 1 £ und 18 sh Kosten auferlegt.

Ueberhaupt ist man mit dem Gerichtsweg bei Verstößen gegen den § 116 noch sehr zurückhaltend: insgesamt wurden 33 Klagen angestrengt und 29 Verurteilungen zu Bußen von zusammen 13 £ 5 sh und Kostentragung von 16 £ 11 sh erzielt. Wir sahen aber, daß schon die Strafmöglichkeit wirkt und die Autorität der Beamten unterstützt.

Im ganzen unterstanden der Stücklohnvorschrift, außer den Textilfabriken, 11 685 Konfektions- und 1450 andere Anlagen.

Auch ohne Ueberschätzung ihrer Bedeutung ist die Vorschrift als regelnde, klärende und sicherstellende Maßnahme sehr wichtig und in jeder Hinsicht nachahmenswert. Sie wirkt wie eine geordnete Buchführung, wo vormals Wirrwar herrschte. Vielleicht ein Drittel der Arbeiterinnen, hieß es schon im vorjährigen Blaubuch, habe heute bessere Aussicht als je zuvor, Arbeit nur für einen klar angegebenen Lohnsatz, der auch nachträglich nicht willkürlich abgeändert werden kann, zu übernehmen.[5]) Und „obgleich dieses Gesetz keine unmittelbare Einwirkung auf die Lohnhöhe hat, tut es doch mittelbar der Ausbeutung Einhalt".[6])

Soziale Medizin und Hygiene.

Der Kampf um den Schutz der Bleiweißarbeiter ist in Frankreich um einen entscheidenden Schritt vorwärts gegangen. Das von der Deputiertenkammer bereits am 30. Juni 1903 angenommene Bleiweißverbot (vergl. Soz. Pr. XV. Sp. 1128) ist bisher vom Senat in unverantwortlicher Weise verschleppt worden. Nunmehr aber hat auch dieser nach längeren Debatten mit 224 gegen 55 Stimmen die Dringlichkeit jener Arbeiterschutzvorlage anerkannt, die die Anwendung von Bleiweiß und damit versetzten Mischungen für Anstreicharbeiten und alle Malerarbeiten im Innern eines Gebäudes verbietet. — In Basel führt die Malergewerkschaft einen Kampf zugunsten der unter Bleigiften leidenden Gehilfen schon seit mehreren Jahren. Die schweizer Unfallversicherungsgesellschaften und die Malermeister weisen nämlich auf Grund einer Kontrollliste alle diejenigen Gehilfen zurück, die bereits einmal an Bleikolik erkrankt gewesen sind. Die aus der Beschäftigung und der Versicherungsmöglichkeit ausgeschalteten „Bleisoldaten" haben nun endlich, nachdem die Kantonsgerichte ihnen jeden Rechtsschutz versagt hatten, mit Erfolg an das Bundesgericht gewendet. In einem Falle, wo ein bleikolikverdächtiger Arbeiter auf Schadenersatz klagte, weil es ihm durch jene „ewige Quarantäne" unmöglich gemacht sei, seine Arbeitskraft und Ausbildung zu verwerten, hat das Bundesgericht den Anspruch als dem Grunde nach berechtigt anerkannt. Nun werden die Meister vielleicht ein größeres Interesse daran haben, die Bleiweißgiftgefahren einzuschränken, wenn sie für deren Opfer indirekt haftbar gemacht werden. — Für die deutsche Keramindustrie sind bekanntlich Bundesratsvorschriften zur Verhütung von Bleierkrankungen in den Anlagen zur Herstellung und Bearbeitung von Tonwaren in Aussicht genommen. Die Tonwarenindustriellen regen sich nun bereits eifrig um die ihrer Industrie drohende „Schädigung" abzuwehren und die schäferen Vorschriften zu hintertreiben. Der leitende Gedanke des Entwurfs, die Arbeiter gegen schweres Siechtum besser zu schützen, wird zwar anerkannt, aber nach der Ansicht der Industriellen seien viele Bestimmungen des Entwurfs angeblich überhaupt undurchführbar, andere überflüssig und kostspielig. So z. B. das Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen in der Feinkeramik, die nicht gesundheitsschädlicher als viele andere Beschäftigungen sei, in denen derartige Arbeiter und Arbeiterinnen heute ungeschützt arbeiten dürfen. Es sei schwer und vielleicht unmöglich, für diese dann ausscheidenden Kräfte einen Ersatz durch Männer zu gewinnen. Der Regierungsentwurf müsse deshalb zunächst zurückgestellt werden. Der Verband keramischer Gewerbe in Deutschland hat bereits einen neuen Gesetzentwurf ausgearbeitet. Die sächsischen Industriellen besonders wünschen, daß im allgemeinen Interesse die Arbeiter gesetzlich angehalten werden, die ihretwegen getroffenen Schutzmaßregeln auch wirklich zu befolgen. Man empfiehlt, die Arbeiter durch Unterschrift zur Beachtung der Schutzmaßregeln zu verpflichten, ist aber zugleich der Ansicht, daß es nicht genügt für eine Nichtbefolgung lediglich die Entlassung anzudrohen. Es wird verlangt, den Arbeiter, der die Schutzmaßregeln unbeachtet läßt, ebenso polizeilich zu bestrafen, wie das dem Unternehmer geschieht, der sich an die Vorschriften des Arbeiterschutzes nicht bindet.

Zum Studium der Rauchbelästigungsfrage ist in Königsberg i. Pr., wie wir hören, im Anschluß an Vorträge, die Kreisassistenzarzt Dr. Ascher und Oberingenieur Rolin im polytechnischen und Gewerbeverein gehalten haben, eine Kommission gebildet worden, die die Rauchentwickelung beobachten, Luftuntersuchungen anstellen und Vorschläge zur Verbesserung der Stadtluft machen soll. Die Kommission besteht aus Vertretern der staatlichen und städtischen Behörden, es sind in ihr Hygieniker, Aerzte, Techniker, Großindustrielle und Kleingewerbetreibende vertreten. Der Regierungspräsident in Königsberg steht der Sache sehr wohlwollend gegenüber und will sie mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln unterstützen.

Zahnkliniken von Ortskrankenkassen. Da sich die Ausgaben für Zahnkrankheiten und künstlichen Zahnersatz von Jahr zu Jahr steigern, will die Ortskrankenkasse in Plauen, wie es bereits verschiedene Kassen in anderen Städten getan haben, der Errichtung einer eigenen Zahnklinik nähertreten. In der Generalversammlung der Kasse wurde darauf hingewiesen, daß Chemnitz bereits mit diesem Beispiel vorangegangen sei. Dort habe die Ortskrankenkasse eine Zahnklinik errichtet, in der ein Arzt, ein Assistent, zwei Techniker und eine weibliche Hilfsperson tätig wären.

Hygienische Schulkinderuntersuchung in Rorschach. Man schreibt uns: Die Schulgemeinde Rorschach hat als erste der Schweiz regelmäßige Schulkinderuntersuchung durch ständige Schulärzte eingeführt. Die erste Untersuchung erstreckte sich über 240 Kinder. Der Befund über jedes Kind wird auf einen Gesundheitschein eingetragen und diese Scheine klassenweise zu einem Klassenbuch für Schulhygiene vereinigt. Schon die erste Untersuchung ergab sehr bemerkenswerte Resultate. Nicht weniger als 26 % aller Kinder hatten Knochengerüstabnormitäten und 181 Kinder ungenügenden Brustumfang.

Die Bestellung von Schulärzten in Oesterreich. Man schreibt uns aus Wien: Vom österreichischen Unterrichtsministerium wurde ein Statut ausgearbeitet wegen Einführung von Schulärzten in den Elementarschulen. Die Schulärzte haben demnach die Aufgabe, die Gesundheit der zum Schulbesuch verpflichteten Kinder zu überwachen und sie vor den ihnen drohenden gesundheitstörenden Gefahren zu schützen. Sie haben ferner die körperliche Entwicklung und den Gesundheitszustand der Kinder während der Dauer der Schulpflicht mit Aufmerksamkeit zu verfolgen und zu diesem Zwecke in kurzen Zeiträumen in den Schulen Untersuchungen vorzunehmen und entsprechende Verfügungen zu treffen. Vor Beginn des Unterrichtsjahres sind sämtliche Schulkinder zu untersuchen wegen eventueller Befreiung vom Turnen, Gesang und Handarbeit. Die einzelnen Klassen sind während des Schuljahres häufig zu besuchen und im Notfall ist sogleich erste Hilfe zu leisten. Der Schul-

[5]) Annual Report for the year 1904, London 1905.

[6]) Hutchins and Harrison, A History of Factory Legislation, London 1903.

arzt bezieht ein Honorar von 40 Kronen für jede Klasse. Dieser Entwurf wird dem Ministerium des Innern und dem Sanitätsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. — Die Einführung von Schulärzten ist ein langgehegter Wunsch insbesondere der Lehrpersonen und auch der gesamten Bevölkerung. Hoffentlich läßt die Verwirklichung dieser Institution in umfangreicher Weise nicht allzulange auf sich warten.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Aufgaben der Arbeiterausschüsse in der sächsischen Staatsbahnverwaltung. Am 1. Januar 1907 sollen die 22 Arbeiterausschüsse, die von der Regierung eingerichtet werden, in Aktion treten. Die Aufgabe der Ausschüsse wird folgende sein:

1. Durch ihre Mitglieder Anträge, Wünsche und Beschwerden, welche die Arbeiter eines Dienstzweiges oder einzelne Gruppen im ganzen berühren, bei der zuständigen Dienststelle oder in der Ausschußsitzung vorzubringen und sich gutachtlich darüber zu äußern. 2. Auf Verlangen der Verwaltung über Fragen, die das Arbeiterverhältnis betreffen, über Einrichtungen und Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, sowie über Wohlfahrtseinrichtungen ihr Gutachten abzugeben. 3. Streitigkeiten der Arbeiter untereinander zu schlichten, soweit sie von beiden Teilen angerufen werden Diese Ausschüsse werden aus 8 bis 12 Mitgliedern bestehen, die von den im einzelnen Bezirke vorhandenen gesamten Arbeitern in geheimer Wahl gewählt werden. Wahlberechtigt sind die Arbeiter, die mindestens 21 Jahre alt und mindestens 1 Jahr bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigt sind. Wählbar sind die Arbeiter, die mindestens 30 Jahre alt und mindestens 1 Jahr in der Gruppe beschäftigt sind, von welcher sie gewählt werden. Den Vorsitz führt in jedem Ausschusse ein Oberbeamter.

Der Neunstundentag in den Werkstätten der schweizerischen Bundesbahnen soll vom 1. Januar 1907 eingeführt werden. Außerdem wird nach zehnjähriger Dienstzeit ein Ferienurlaub von sechs Tagen gewährt werden.

Die Gewinnbeteiligung von Eisenbahnangestellten bei zwei Eisenbahngesellschaften der Vereinigten Staaten, der Great-Northern-Eisenbahn mit 29 761 Angestellten und der Illinois-Zentral-Eisenbahn mit 34 249 Angestellten erfolgt in der Weise, daß die Angestellten, die drei Jahre angestellt sind und unter 3000 ℳ Gehalt haben, Aktien der Gesellschaft unter besonderen Vorzugsbedingungen erwerben können und dadurch wie Aktionäre an der Dividende teilnehmen. An der Great-Northern-Gesellschaft besitzen die Angestellten durch dies Aktiensystem Anteile in Höhe von 710 000 Dollars, an der Illinois-Gesellschaft 578 022 Dollars.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Kaufmannsgericht Berlin.

Die segensreiche Tätigkeit der Kaufmannsgerichte zeigt der Bericht, den der Berliner Magistrat über die Tätigkeit des am 1. Juni 1905 ins Leben getretenen Berliner Kaufmannsgerichts — für die Zeit von seiner Errichtung bis zum 31. März 1906 — erstattet hat, denn von den insgesamt eingelaufenen 3614 Klagen ist noch nicht einmal ein Viertel durch Urteil erledigt worden, während — unter Berücksichtigung der noch schwebenden und der an andere Gerichte abgegebenen Sachen — weit mehr als zwei Drittel aller Streitfälle durch Vergleiche, Verzichte oder Klagerücknahme ihre Erledigung fanden. Das Einigungsamt ist in keinem Falle in Tätigkeit getreten; dagegen hat sich der Ausschuß für Gutachten mit der Frage des Achtuhrladenschlusses beschäftigt (da Stimmengleichheit herrschte, gilt das Gutachten gegen die Einführung) und beim Polizeipräsidium den Antrag gestellt, ihn bei der Festsetzung der gesetzlichen Mindestruhezeit und der Mittagspause zu hören. Von allgemeinem Interesse sind ferner noch die vom Gericht häufig wahrgenommenen Irrtümer, deren Vermeidung eine erhebliche Verringerung von Streitigkeiten herbeizuführen geeignet wäre. Dieselben seien deshalb auch hier wiedergegeben:

1. Die Angestellten glauben, daß ihnen eine Weihnachtsgratifikation ohne weiteres zukommt und daß sie selbst ohne Abrede eine solche gleichsam ortsüblich erhalten müßten.
2. Es wird oft versucht, dem Gegner durch Teilung des Anspruchs „unter Vorbehalt weiterer Ansprüche" die Möglichkeit der Berufung zu nehmen.
3. Reisende sind oft der Ansicht, daß nicht das Gericht der Niederlassung des Chefs, sondern das Gericht ihres Domizils zuständig sei, weil ihnen das Geld per Post zugeschickt wird.
4. Die Kaufleute glauben meist, sie müßten Ansprüche gegen ihre Angestellten beim ordentlichen Gericht einklagen.
5. Die Angestellten sind oft der Meinung, der Chef müsse ihnen ins Zeugnis schreiben, daß sie „auf eigenen Wunsch" ausgetreten sind.
6. Die Chefs erteilen oft schlechte Zeugnisse deswegen, weil sie einen ärgerlichen Vorfall, der sich zuletzt ereignet hat, zu arg betonen und nicht berücksichtigen, daß sie doch über die ganze Dauer des Vertrages sich äußern sollen.
7. Von den Angestellten wird oft geglaubt, daß — eine wenn auch ganz geringfügige Aenderung der Vertragsbedingungen den ganzen bisherigen Vertrag, besonders aber in betreff der Kündigungsbedingung, aufhebt. Es ist wiederholt vorgekommen, daß der Angestellte meinte, daß mit der Erhöhung oder der Verlegung der Arbeitszeit nicht mehr die bisherige einmonatige, sondern die gesetzliche Kündigungsfrist respektiert werden müsse. Besonders häufig aber trat es ein, daß nach stattgehabter, aber sodann sofort widerrufener Kündigung der Angestellte die gesetzliche anstatt der einmonatigen Kündigung beanspruchte.
8. Häufig liegt der Fall so, daß der Prinzipal jemand „zur Probe" ohne irgend eine zeitliche Begrenzung oder Kündigungsabrede engagiert hat, und nun glaubt, daß er den Angestellten jederzeit ohne Kündigung fortschicken kann. Er ist dann sehr erstaunt, zu hören, daß ein solches Probeengagement sich vom festen durch nichts unterscheidet und nur mit gesetzlicher Kündigungsfrist gelöst werden kann.
9. Selbständige Provisionsreisende, d. h. solche Reisende, welche als Vergütung nur Provision erhalten und nach eigenem Belieben Geschäfte machen können, ohne kraft Vertrages hierzu verpflichtet zu sein, erheben ihre Provisionsklagen vielfach vor dem Kaufmannsgericht, indem sie übersehen, daß sie in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Prinzipal stehen, daher nicht Angestellte im Sinne des § 59 des Handelsgesetzbuches, also keine Handlungsgehilfen sind.
10. Schlächter, Bäcker und andere ein Kleingewerbe Betreibende stellen ihre ersten Verkäuferinnen, welche Handlungsgehilfinnen sind, fast ausschließlich mit 14tägiger Kündigungsfrist an, wiewohl das Recht der Handlungsgehilfen (§§ 59 ff. des Handelsgesetzbuchs) auch auf sie Anwendung findet (§ 4 des Handelsgesetzbuchs) und demnach zum mindesten eine einmonatige Kündigungsfrist vereinbart sein muß.
11. Viele Kaufleute glauben die mindest zulässige Kündigungsfrist (ein Monat, und nicht etwa, wie irrig als gleichbedeutend angenommen wird, vier Wochen) dadurch ausschließen zu können, daß sie den Handlungsgehilfen zur Aushilfe mit der nach § 69 des Handelsgesetzbuchs zulässigen eintägigen Kündigungsfrist engagieren. Sie lassen hierbei außer acht, daß die kürzeren Kündigungsfristen nur dann zulässig sind, wenn in Wirklichkeit die Notwendigkeit einer Aushilfe vorliegt. Bestritt der Handlungsgehilfe eine solche, so hat in den meisten Fällen die Beweisaufnahme ergeben, daß das tatsächliche Engagementsverhältnis mit einem unzutreffenden Ausdruck bezeichnet ist, der für die richterliche Würdigung ausscheidet.
12. Mehrfach halten sich die Prinzipale für berechtigt, dem Reisenden seinen Verdienst an den Spesen vorzuenthalten, wenn sie ihn früher als vereinbart oder üblich von der Tour zurückrufen, ohne zu bedenken, daß nur eine gerechtfertigte Entlassung nach § 70 des Handelsgesetzbuchs dem Reisenden den Anspruch auf die Vergütung nimmt.
13. Bei Geltendmachung von Gründen für sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses aus §§ 71, 72 des Handelsgesetzbuchs wird vielfach übersehen, daß das Gesetz es gestattet, besondere Umstände in Rücksicht zu ziehen, die im gegebenen Falle die Berechtigung zur fristlosen Kündigung ausschließen. Insbesondere wird bei erheblichen Ehrverletzungen von dem Beleidigten sein eigenes vorangegangenes Verhalten nicht in Betracht gezogen.
14. Vielfach glauben Handlungsgehilfen, daß der Kassen-Hauskrankenschein vollen Beweis für ihre Arbeitsunfähigkeit erbringt, und daß der Prinzipal nicht berechtigt ist, ihm entgegen Beweise für die Arbeitsfähigkeit zu erbringen.

Literarische Mitteilungen.

Verzeichnis der in deutscher Sprache vorhandenen gewerkschaftlichen Literatur. Im Auftrage der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zusammengestellt von **Johann Sassenbach.** 1. Ausgabe September 1906. Berlin, Engel-Ufer 15.

Diese Zusammenstellung gewerkschaftlicher Literatur ist ein außerordentlich dankenswerter Versuch. Allerdings bleibt es zu wünschen, daß sowohl Verleger wie Organisationen aller Richtungen das Unternehmen durch Mitteilung der bei ihnen erschienenen Schriften unterstützen möchten, — der Herausgeber ersucht im Schlußwort ausdrücklich darum, — denn nur dadurch kann die jetzt noch fehlende Vollständigkeit allmälig erzielt werden.

Almanach des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes für das Jahr 1907. Taschenkalender für die Verwaltungen und Mitglieder des Verbandes. Im Auftrage des Verbandsvorstandes herausgegeben von Theodor Leipart. 8. Jahrgang, Stuttgart. Selbstverlag des Verbandes. 1 ℳ.

Ein durch Vielseitigkeit des Inhalts, Objektivität und geschickte Anordnung gleich ausgezeichnetes, lehrreiches Büchlein.

Grotjahn, Dr. A.: Alkohol und Gesundheit. Berlin 1906. Zentralkommission der Krankenkassen Berlins und der Vororte. Preis 15 ₰.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43 44.

Dieser Nummer liegt eine Verlagsanzeige von **Duncker & Humblot** in **Leipzig** bei.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 13. Dezember 1906. Nummer 11.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W 30, Rollendorfstr. 29-30 II. Fernsprecher: VI. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Gewerbliches Einigungswesen.

Verhandlungen der 3. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

Berlin, 3. und 4. Dezember.

Die Verhandlungen der diesjährigen Generalversammlung, über deren äußeren Verlauf bereits in Nr. 10 kurz berichtet wurde, unterschieden sich von den beiden voraufgegangenen Versammlungen in Köln und Mainz dadurch, daß nur ein Thema zur Erörterung gestellt war. Schon dadurch war angedeutet, welche Bedeutung die Gesellschaft für Soziale Reform der Frage des gewerblichen Einigungswesens beimißt und wie sie bemüht ist, die öffentliche Aufmerksamkeit auf diesen Punkt zu konzentrieren und durch eine vielseitige und ergiebige Aussprache das schwierige und folgenschwere Problem der Verhütung und Schlichtung von Arbeitskämpfen seiner Lösung einen Schritt näher zu bringen. Durch die stattliche Beteiligung sachverständiger Interessenten aus allen mit der Frage in Zusammenhang stehenden Lagern, den Parlamenten, der Wissenschaft, der Gemeindevertretung, besonders aber dem Unternehmertum und der organisierten Arbeiterschaft, und durch die leidenschaftslose, sachliche Art, wie alle Redner ihren Standpunkt zur Frage darzulegen und gegenseitige Mißverständnisse zu zerstreuen bemüht waren, ist es der Generalversammlung gelungen, die leitenden Gesichtspunkte für den Weg der sozialen Verständigung in gewerblichen Arbeitskämpfen aus dem bisherigen Halbdunkel in ein helleres Licht zu rücken und die Entwicklungsansätze zu jenen Zielen, die in beiden Lagern vorhanden sind, aufzudecken. Zu der wichtigen Vorarbeit, das Dickicht von Vorurteilen, das die beiden Interessentengruppen, Unternehmertum und organisierte Arbeiterschaft trennt, zu lichten, haben die Auseinandersetzungen auf der Generalversammlung in manchem Stücke sicherlich beigetragen.

Der Verlauf der Verhandlungen hat somit wiederum bestätigt, was der Vorsitzende, Staatsminister Freiherr von Berlepsch, in der Eröffnungsansprache am 3. Dezember früh erklärte: Der frühere Vorwurf, daß in der Gesellschaft ein Konglomerat von unpraktischen Schwärmern ohne Fühlung mit dem praktischen Leben unfruchtbare Theorien erörtere, sei durch die faktischen Arbeiten und Erfolge der Gesellschaft längst widerlegt. Freiherr von Berlepsch konnte das besonders durch Hinweise auf die internationalen Arbeiterschutzverträge dartun, die letzhin abgeschlossen wurden und wesentlich eine Frucht der Mitarbeit der Gesellschaft für Soziale Reform sind. Auch in den Begrüßungsansprachen der Vertreter der Reichsregierung und des Berliner Magistrats, in dessen Namen die Stadträte Maaß und Dr. Münsterberg an den Verhandlungen teilnahmen, klang die Anerkennung für die von der Gesellschaft für Soziale Reform geleisteten praktischen Vorarbeiten für die verschiedensten sozialpolitischen Aufgaben durch.

Die Verhandlungen über die Methoden des gewerblichen Einigungswesens wurden eingeleitet durch Vorträge der drei Berichterstatter der nach England entsandten Studienkommission der Gesellschaft.

Dr. W. Zimmermann ging von der Tatsache aus, daß die Arbeitskämpfe in England in dem Maße abnehmen, wie sie bei uns zunehmen, und daß wir in Deutschland immer tiefer in den Fanatismus des Klassenkampfes hineintrieben. Großbritannien werde davor nicht sowohl durch seine Einigungsinstitutionen bewahrt, sondern vor allem durch den nüchternen, gesunden Volksgeist und den Willen zur sozialen Verständigung, wie das in dem Bericht über die Studienreise im einzelnen dargelegt ist. Besonders charakteristisch sei der soziale Gegensatz zwischen den englischen und den deutschen Groß- und Schwerindustrien: in Großbritannien das bestausgebildete paritätische und kollektive System der Arbeits- und Lohnregelung, sowie eine wirksame, teilweise ausgezeichnete Einigungspraxis im Bergbau, in der Eisenhüttenindustrie und vor allem der Textilindustrie; — in Deutschland, von wenigen Ausnahmen in der Textilindustrie abgesehen, nichts von diesem industriellen

Parlamentarismus und Konstitutionalismus, der die beste Grundlage gewerblichen Friedens bietet, sondern ein sozialreaktionärer Absolutismus, der nichts mit organisierten Arbeitern zu tun haben will und die Anerkennung der Gewerkschaften als eines gleichberechtigten Verhandlungsfaktors ablehnt. Den Hauptgrund suchte der Redner auf der einen Seite in der überlegenen Machtstellung der Unternehmer in der deutschen Groß- und Schwerindustrie und in den geschichtlichen Charakterfehlern des deutschen Volkes, auf der anderen Seite in der Unzulänglichkeit der deutschen Gewerkschaften aller Richtungen, ihrer numerischen Schwäche, ihren organisatorischen Mängeln, ihrer teilweise immer noch unfähigen Führung, ihrer schlechten Disziplin gegenüber den Führern, deren Beschlüsse und Vertragsvereinbarungen die Masse häufig mißachten, und endlich in der Verquickung der freien Gewerkschaften mit unsachlichen sozialdemokratischen Einflüssen, die es dahin bringen, daß man den Klassenkampf nicht als Mittel zur Hebung der Arbeiterklasse, sondern als nackten Selbstzweck ansieht, wobei die Partei allein auf ihre Kosten kommt. Soziale Sinnesänderung auf beiden Seiten ist also nach Ansicht des Redners für die Entfaltung des Verhandlungsprinzips notwendig. Aber auch reale Faktoren drängten bereits zu demselben Ziele. Das Prinzip des „Herrn im Hause", das dem Verhandeln entgegensteht, werde ebenso wie durch die Aktienkapitalsentwicklung und die Kartelle nunmehr auch durch die Arbeitgeberverbände ausgehöhlt. Sodann werde die kaufmännische Intelligenz, die unsere deutsche Großindustrie auszeichnet, schließlich dazu führen, die überflüssigen Unkosten offener Arbeitskämpfe zu ersparen, indem man auf dem Verhandlungswege mit den Gewerkschaften Kompromisse abschließe, wie ja bisher schon die überwiegende Zahl der Streiks und Aussperrungen statt mit dem vollen Erfolge oder Mißerfolge einer Partei, mit einem teilweisen Erfolge, also einem Kompromisse, ende. Sämtliche Gewerkschaftslager seien nicht nur zum sozialen Waffenstillstand bereit, sondern hätten in diesem Sinne bereits großartige Leistungen aufzuweisen. Es bedürfe nur noch des Entgegenkommens von der anderen Seite. Besondere Formen des Einigungswesens würden sich, wenn der Wille zur Verständigung vorhanden, dann ganz von selbst ergeben, wie die Erfahrungen in allen Erdteilen und nicht zuletzt in Deutschland beweisen. Redner schilderte nun die Entwicklung der Tarifverträge, der Schlichtungs- und Lohnkommissionen, Einigungsämter und Schiedsgerichte in den deutschen Handwerken und anderen Industrien mit klar geordneten Lohnsystemen, deren Arbeitgeber den Sozialrückständigen in der Schwerindustrie ein Vorbild geben könnten und das englische Einigungswesen bereits in manchem Punkt überflügelt hätten. Wenn die rechtliche Regelung des Tarifvertrags erfolgt sei, werde dieser soziale Verständigungsapparat auf der Grundlage des Tarifvertrags noch besser arbeiten. Von speziellen Vorschlägen und Normalstatuten zur Einrichtung von Einigungsinstanzen sah der Redner ab. Nur für die gemeinnötigen Versorgungsindustrien, die Wasser-, Kohlen-, Licht- und Milchversorgung, die Krankenbehandlung und das Eisenbahntransportwesen, forderte er angesichts ihrer öffentlichen Bedeutung einen wirksamen Schlichtungsapparat; von den im Vortrag erörterten Industrien also besonders für den Bergbau. Seine Vorschläge erstreckten sich auf geheim und proportional gewählte Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder gegen Maßregelung gesetzlich sicher zu stellen seien. Sie hätten mit Vertretern der Arbeitgeber über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Zeche in häufigem Zusammentritt zu verhandeln und klare, detaillierte Lohnnachweise für die verschiedenen typischen Arbeiten, mit Rücksicht auf normale und anormale Arbeitsverhältnisse auf den einzelnen Betriebspunkten, periodisch aufzustellen, um an Stelle der bisherigen Unklarheit über den Stand der Lohnverhältnisse, in Anlehnung an das gegliederte englische Lohnbemessungssystem, völlig klare Uebersicht zu schaffen. Erst auf dieser Grundlage sei der Fortschritt zu einer paritätischen Aufstellung gewisser einheitlicher Lohnnormen möglich. Ueber den Arbeiterausschüssen sollten sich distriktsweise paritätische Einigungsausschüsse oder Arbeitskammern und schließlich eine oberste paritätische Einigungsinstanz mit einem unparteiischen Vorsitzenden aufbauen, der von beiden Parteien einstimmig zu wählen oder vom Reichskanzler bezw. dem Handelsminister zu ernennen sei. Man müsse die Parteien solange zusammensetzen, bis sie sich vertragen. Im übrigen aber, zumal in den nicht monopolistischen Industrien, müsse man alles auf den freien, ehrlichen Willen der Parteien abstellen, damit ein organisches, gesundes Einigungswesen zustande komme.

Nach diesen grundsätzlichen Darlegungen des ersten Berichterstatters zog der Vorsitzende des Gesamtverbandes christlicher Gewerkschaften und des christlichen Textilarbeiterverbandes, Schiffer, die praktische Nutzanwendung für die Textilindustrie. Die Streiks und Aussperrungen, die der Textilindustrie in den Jahren 1901 bis 1906 einen Schaden von rund 20 Millionen Mark zugefügt hätten, wären ganz oder doch zum großen Teil vermieden worden, wenn es ein geregeltes Einigungsverfahren gäbe. Die Einigungsämter müßten allerdings eine gewisse Richtschnur haben, und die müßte ihnen gegeben werden durch die Schaffung von einheitlichen Lohnlisten. Redner erörterte eingehend die Möglichkeit solcher Lohnlisten für einzelne Zweige der Textilindustrie, in der sich Spezialbranchen an einigen Plätzen herausgebildet haben. In Krefeld z. B. habe man nach dem letzten großen Streik solche Listen eingeführt; die Bandwirker im Wuppertal hätten einen Einheitslohntarif, der nicht weniger als 2026 Positionen umfaßt. In Aachen habe man schon den Anfang zur Einführung eines Schiedsgerichts für Streitigkeiten im Textilgewerbe gemacht. Bei der Wolle sei es infolge der Qualitätsunterschiede allerdings schwerer als bei der Baumwolle. England sei uns auf diesem Gebiete mit gutem Beispiel vorangegangen, wie der Redner eingehend an der Hand des Berichts der Kommission darlegt. Auch in Deutschland müsse das durchführbar sein. Voraussetzung sei allerdings, speziell für die Textilindustrie, die gesetzliche Vorschrift, daß den Arbeitern einheitliche Betriebslohnlisten ausgehändigt würden, und ferner die obligatorische Einführung eines einheitlichen metrischen Systems. Im übrigen müsse den Arbeitern das volle Koalitionsrecht und seine ungehinderte Anwendung gewährleistet, und die Arbeiterausschüsse müßten ausgebaut werden. Auch die sozialdemokratischen Gewerkschaften träten, trotz des entgegengesetzten Prinzips, in der Praxis immer mehr auf den Boden der friedlichen Verständigung. Radikale Arbeiterführer, die eben noch eine hetzerische Klassenkampfrede gehalten hätten, verständen kurz darauf in sehr zuvorkommender Weise mit den Unternehmern zu verhandeln. So würden sie auch hier zunächst heftig opponieren, aber schließlich werde auch ihnen nichts weiter übrig bleiben als nachzugeben.

Der dritte Berichterstatter, Hartmannn, Vorsitzender des Zentralrats der deutschen Gewerkvereine und Generalsekretär des Gewerkvereins der Maschinenbauer, hob besonders die Notwendigkeit hervor, daß die Voreingenommenheit gegen das Verhandeln mit den Arbeiterorganisationen wegfalle. Eindringlich schilderte er die Tätigkeit der englischen Arbeiter- und Unternehmersekretäre, die sich durch Sachkenntnis und aufrichtige Anerkennung der Gegenpartei auszeichnen. Anzeichen für eine gleiche versöhnliche Tätigkeit seien in Deutschland bereits vorhanden. Es gäbe bereits einsichtsvolle Arbeitgebersekretäre. Das Gros komme hier allerdings nicht in Frage. Beide Teile müßten sich noch mehr der Verantwortung bewußt werden, die auf ihnen ruht. Das gelte auch für die Massen der organisierten Arbeiter. Heute würden in Deutschland einem Führer, der im richtigen Moment einen Kampf abzubrechen versucht, von den Arbeitermassen oft bittere Vorwürfe gemacht. In England rühmte der Eisenindustrielle Colonel Parkes die Sicherung des Friedens in den letzten 30 Jahren dank dem vernünftigen Geist der Arbeiterführer. Leider würden in Deutschland die getroffenen Abmachungen auch teilweise durch die Arbeitgeber noch nicht gehalten. Die Verträge müßten Rechtskraft erhalten und durch starke Organisationen gestützt werden. Weiter müßten auch Minimallöhne in der Eisenindustrie und im Maschinenbau festgesetzt werden. Eine Lohnskala müsse jedem Arbeiter seinen Lohn angeben. Zusammenfassend forderte der Redner gegenseitige Achtung und Anerkennung, starke beiderseitige Organisationen, geeignete Führer auf beiden Seiten, Bewegungsfreiheit der Organisationen und Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, allerdings in anderer Form, wie sie dem Reichstage augenblicklich vorliegt.

Die lebhafte Aussprache, die sich an die Vorträge anknüpfte, dauerte bis zum 4. nachmittag. Von 41 Rednern, die sich zum Wort gemeldet hatten, sprachen insgesammt 29, darunter 8 Gelehrte, Juristen und höhere Beamte (Freiherr v. Berlepsch, Dr. Brauns, Professor Dr. Harms, Landgerichtsrat Kulemann, Justizrat Meschelsohn, Justizrat Meyer-Tilsit, Kgl. Bergrat v. Rosenberg-Lipinski, Geheimrat Professor Dr. Adolf Wagner), 6 Abgeordnete des Reichs- und Landtags (1. Bürgermeister Cuno-Hagen, Dasbach-Trier, Goldschmidt-Berlin, Bergrat Gothein, Generaldirektor Dr. Pieper-M.-Gladbach, Dr. Potthoff), 7 Arbeitgeber oder Beamte von Industrieunternehmungen und Arbeitgeberverbänden (Kommerzienrat Bürenstein, Heinrich, Obermeister der Schlosser-Innung-Berlin, Dr. Jüngst, Bergbauverein-Essen, Rahardt, Obermeister der Tischler-Innung-Berlin, Dr. Schomerus-Zeißwerke-Jena, Dr. Schwanhäuser-Nürnberg, Bergassessor Bergwerksdirektor Trippe), sowie 8 Arbeitervertreter (Becker (christl. Bau-

arbeiter-Frankfurt), Effert (christl. Bergarbeiter), Erkelenz (H.-D. Gewerkvereine), Hiller (Leipziger Handlungsgehilfen-Verband), Imbusch (christl. Bergarbeiter), Pesch (christl. Textilarbeiter-Krefeld), Pfarrer Weber (ev. Arbeiter-Verein), Wieber (christl. Metallarbeiter)). Diese Zusammensetzung der Rednerliste ergab nicht nur eine außerordentlich vielseitige Beleuchtung des Verhandlungsgegenstandes, sondern auch bereits eine kritische Klärung einiger wesentlicher Punkte durch Rede und Wechselrede der Interessenten und der Sachkenner.

Durch die Ausführungen sämtlicher Redner, der Unternehmer wie der Arbeiter, klang die Ueberzeugung von der Wichtigkeit und der Notwendigkeit einer Förderung des gewerblichen Einigungswesens auf dem Boden des Verhandelns mit den Arbeiterorganisationen. So suchten z. B. auch die Vertreter der Ruhr-Kohlenindustrie darzutun, daß die Ansätze zum Verhandeln nicht bloß mit den zahllosen Kameradschaften, sondern auch mit den Arbeiterausschüssen bereits in ihrer Industrie vorhanden seien. Bergwerksdirektor Trippe von Zeche Dorstfeld erklärte, daß er persönlich mit einigen der Gewerkschaftsführer, die er bei den Verhandlungen der Generalversammlung kennen gelernt hätte, gern verhandeln würde. Und Dr. Jüngst vom Bergbaulichen Verein suchte sogar den Geheimrat Emil Kirdorf gegen den Verdacht des intransigenten Absolutismus zu verwahren; Kirdorf habe noch jüngst auf einer großindustriellen Versammlung erklärt, er würde zum Verhandeln mit den Gewerkschaften die Hand bieten, wenn er sich einen Erfolg für die Austragung der Arbeitskonflikte davon verspreche; allerdings, bei dem gegenwärtigen Zustand der Gewerkschaften und ihrer Verquickung mit politischen Prinzipien erachte Kirdorf das Verhandeln für unangebracht. Die Unhaltbarkeit und den inneren Widerspruch dieses Ja-Aber-Standpunkts setzten eine ganze Reihe von Rednern auseinander: Man solle nur einmal einen Versuch machen, erklärten Vertreter der christlichen und Hirsch-Dunckerschen Organisationen wie Becker, Effert, Erkelenz, Goldschmidt, Imbusch, Wieber, so würde sich zeigen, daß sich auch heute bereits erfolgreich verhandeln lasse. Freilich schiene es, als ob die Unternehmer im Bergbau zu solchem Versuch doch erst durch die Macht der Tatsachen und den Druck der Arbeiterverbände gedrängt werden müßten. Erster Bürgermeister Cuno-Hagen betonte das erzieherische Moment, das im Verhandeln läge. Wenn man den Arbeitern keine Gelegenheit dazu gäbe, solle man ihnen auch nicht Unfähigkeit im Verhandeln vorwerfen. Haben die Arbeitgeber sich aber erst einmal mit den Arbeitervertretern um einen Tisch gesetzt, dann könne es passieren, wie ein hoher Staatsbeamter ihm erzählte, daß er die beiden Parteien im Verhandlungssaal beinahe verwechselte, so sehr seien die Arbeitervertreter an Takt und allgemeiner sozialer Umsicht und ehrlichem Objektivitätsstreben den Arbeitgebervertretern in dem betreffenden Falle überlegen gewesen. Und Wieber (christl. Metallarbeiter) setzte hinzu, man solle nicht vergessen, daß die robusten Gestalten der Bergarbeiter und der Eisenhüttenarbeiter natürlich mit polierter Rede nicht gut aufwarten können. Aber hinter ihrem rauhen Worte stecke doch der gute, ehrliche Wille. Fabrikbesitzer Dr. Schwanhäuser und Professor Harms-Jena wiederum wiesen auf die Haltlosigkeit des Standpunktes hin, daß der Unternehmer mit den parteipolitisch durchsetzten Gewerkschaften nicht verhandeln dürfe. Wenn man die Angehörigen dieser Gewerkschaften beschäftige, müsse man sich mit ihnen auch über die Arbeitsfragen verständigen. Und aus „staatserhaltenden Rücksichten" den Verkehr mit „nicht staatserhaltenden" Organisationen abzulehnen, widerstreite oft geradezu der nationalen Wohlfahrt. Was solle aus dem „Hexenkessel" im Ruhrrevier, auf das sich unsere wirtschaftliche Zukunft am stärksten stützt, werden, wenn hier keine soziale Verständigung in absehbarer Zeit zustande kommt? riefen Dr. Harms und Dr. Brauns, der Direktor im katholischen Volksverein. Auch der Einwand von Direktor Trippe und Dr. Jüngst, die Gewerkschaften repräsentierten nicht, wie in England, die geschlossene Masse der Arbeiter (was übrigens nur für die Kohlenhauer in Durham und die Spinner in Lancashire zutrifft), wurde von den Arbeitervertretern wirksam pariert: man solle nur bei uns das Koalitionsrecht wirklich freigeben, Polizei und Verwaltung sollten nur künftig, wie Pesch (christliche Textilarbeiter-Krefeld) wirksam ausführte, von ihrer bedenklichen Praxis gegenüber den Gewerkschaften ablassen, und die Unternehmer sollten nur erst mal die Gewerkschaften oder die Siebener-Kommission als vollberechtigten verhandlungsfähigen Vertretungskörper der Arbeiterschaft anerkennen, binnen kurzer Zeit würden die Gewerkschaften die Mehrzahl aller Arbeiter, die sich heute noch vor der Organisation scheuen, unter ihren Fahnen versammelt haben.

Umgekehrt wurde die Klage der Unternehmer (Kommerzienrat Bürenstein, Obermeister der Schlosser-Innung Heinrich und Obermeister der Tischler-Innung Rahardt) auch von den Arbeitervertretern als berechtigt anerkannt, daß es mit dem Vertrauensmännersystem in den Werkstätten oft noch geradezu jämmerlich bestellt sei. Junge Arbeiter, die kaum trocken hinter den Ohren seien, würden von den Werkstattkollegen häufig als Sprecher und Beschwerdeführer zum Betriebschef geschickt, der natürlich nur mit bewährten und im Betriebe erfahrenen Männern verhandeln könne. Die Arbeitervertreter geben hierfür folgende Erklärung: Leider hindere eine gewisse Scheu die älteren und verheirateten Arbeiter, als Vertrauensmänner des Personals dessen Beschwerden vor den Arbeitgeber zu bringen; eine von den Arbeitgebern freilich als unberechtigt bezeichnete Furcht vor Maßregelung spreche hier mit. Der ältere Arbeiter wolle nicht als „Nörgler" sich beim Fabrikanten mißliebig machen. Für den hier offenbar vorhandenen Mangel schlug Dr. Schomerus Abhilfe durch Schaffung einer Vermittlungsinstanz zwischen Arbeitgeber und Arbeiter auf den größeren Werken vor. Da der Arbeitgeber, der technischer und kaufmännischer Leiter in einer Person sei, kaum Zeit habe, auch noch der Arbeiterfrage seines Betriebes genügende Aufmerksamkeit zu widmen, und die Beamten, die Betriebsführer, Werkmeister, Steiger, infolge ihrer Pufferstellung zwischen oben und unten und ihrer Kurzsichtigkeit in sozialen Fragen keine geeignete Zwischeninstanz seien, solle ein Sozialsekretär oder ein spezieller Arbeitsdirektor mit unumschränkter Vollmacht zur gesunden, großzügigen Regelung der Arbeitsbedingungen und der daraus erwachsenden Differenzen von den Großbetrieben angestellt werden.

Die Frage geordneter Arbeiterinteressenvertretung im Einzelbetriebe als der Voraussetzung aller Verständigung bildete natürlich den Gegenstand weiterer Auseinandersetzungen, zumal zwischen den Bergbauinteressenten (v. Rosenberg-Lipinsky, Effert, Trippe, Gothein, Dr. Brauns, Jüngst und Imbusch). Während Bergrat Gothein von der „Spottgeburt" der Ausschüsse in ihrer jetzigen Form nur wenig erwartete, erkannten Effert und Brauns immerhin an, daß sie wenigstens da seien, so daß aus ihnen sich vielleicht doch noch einmal eine tragfähige Arbeitervertretung entwickeln könne. Sehr umstritten war auf der Generalversammlung die Frage, welche Grundsätze für die Arbeits- und Lohnregulierung in den Kohlengruben von den Arbeiterausschüssen ja überhaupt von den Vertretern der deutschen Bergarbeiterinteressen aufgestellt und von den Unternehmern als praktisch gangbar anerkannt werden könnten. Die Diskussion über die technische Möglichkeit einer paritätischen kollektiven Arbeits- und Lohnregelung, oder eines förmlichen Tarifvertrags und weitergehend eines breiten Schlichtungs- und Einigungsapparates für den Bergbau wurde von den genannten Vertretern der verschiedenen Lager mit außerordentlicher Lebendigkeit unter ausführlichem Eingehen auf die geologisch-technischen Vorfragen geführt. Während Bergrat von Rosenberg als erste Notwendigkeit eine Klärung der Lohnlisten und des Lohnberechnungssystems für die einzelnen Gruben, die Aufstellung eines Standards für Normalarbeiten nebst Zuschlägen für besondere Abweichungen und Schwierigkeiten, und zwar zunächst auf den staatlichen Gruben, empfahl, gingen Effert und vor allem Imbusch soweit, einen vollkommenen Lohntarifvertrag für die Kohlengruben, zunächst für die einzelnen Gruben, später unter Ausdehnung auf größere, inzwischen im Lohn ausgeglichene Distrikte zu fordern. „Geben Sie uns nur einmal eine Zeche," rief Imbusch dem Vertreter des Bergbaulichen Vereins zu, „stellen Sie von der Arbeitgeberseite einen fachkundigen Vertrauensmann; wir werden einen gleichen aus unseren Reihen stellen, und wir werden Ihnen beweisen, daß es möglich ist, auch auf den deutschen Kohlengruben zu einer tariflichen Regelung der Gedinge und Schichtlöhne zu kommen, obwohl es kein Mitglied unserer Studienkommission jemals in Abrede gestellt hat, daß die Bergverhältnisse in Deutschland durchschnittlich schwieriger liegen als in Großbritannien." Daß es für die Schichtlöhner, die etwa die Hälfte aller Bergarbeiter ausmachen, ohne weiteres möglich sei, einen Lohntarif aufzustellen, wurde nicht nur von Bergrat Gothein und Dr. Brauns, sondern auch vom Bergwerksdirektor Trippe anerkannt. Nur für die im Akkordgedinge stehenden Häuer und Spezialarbeiter wurden die Schwierigkeiten einer einigermaßen einheitlichen, kollektiven Lohnregelung von den Fachleuten als beträchtlich, ja von Dr. Jüngst, unter Aufwand eines großen technologischen und geologischen Karten- und Tabellenmaterials, als schier unüberwindlich hingestellt. Bergwerksdirektor Trippe sprach immerhin die Hoffnung aus, daß es der Intelligenz der deutschen Unternehmer, die in den Fragen der Organisation den englischen überlegen seien, bei gutem Willen gelingen werde, auch dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. Die Kohlenpreisbewegung, an die die friedliche kollektive Lohnregelung

in England anknüpft, sei durch das Kohlensyndikat in so einfacher gleichmäßiger Weise reguliert, daß diese für die unkartellierten Kohlenindustriellen Englands schwierige Frage für Deutschland bereits gelöst sei. Praktische Vermittlungsvorschläge, wie man sozusagen auf experimentellem Wege Schritt für Schritt, von Zeche zu Zeche zur Lösung des Tarifvertragsproblems auch für die Kohlenhäuer vordringen soll, machten Bergrat Gothein und Dr. Brauns. Auf die Personalschwierigkeiten, die bei diesem Zusammenhange notgedrungen eine gesündere Regelung erfahren müßten, wies Effert hin, der die Verwendung der gelernten ansässigen Bergarbeiter im Verhältnis zu den herangewanderten, ungelernten ausländischen Arbeitern scharf kritisierte. Die Möglichkeit von Lohntarifen, die Wieber als Grundlage gesunder, friedlicher Regelung von Arbeitskonflikten für die Schwereisenindustrie forderte, wurde von Bergrat Gothein und anderen mit Nachdruck unterstrichen. Pesch führte ähnliche Gedanken für die Textilindustrie aus.

Neben diesen allgemeineren Gesichtspunkten, welche die Ausführungen der verschiedensten Redner beherrschten, verdienen aus der Debatte die besonderen Darlegungen einzelner Redner festgehalten zu werden. Der wirkungsvolle Vortrag des Kommerzienrats Büxenstein, der aus seinen 25jährigen Erfahrungen als Vorstandsmitglied der Buchdruckertarifgemeinschaft schöpfte, gipfelte in der Erklärung, daß man im Buchdruckgewerbe mit gut organisierten Arbeitern besser fahre als mit unorganisierten und daß ein wesentliches Stück der Tarifgemeinschaft, nämlich die Bestimmungen zur Regelung der eigentlichen Arbeitsverhältnisse mit Ausschluß der Lohnfragen, sinngemäß ohne weiteres auf alle übrigen Industrien Anwendung finden könnten. Man müsse eine paritätisch vereinbarte Normalarbeitsordnung für jedes Gewerbe über das ganze Reich hin anstreben. Für die Vervollkommnung des Tarifvertrags sei allerdings eine gesetzliche Sicherstellung der daraus fließenden Verbindlichkeiten, mithin zunächst einmal Aufhebung des § 152 Absatz II der Gewerbeordnung, nötig. Für die rechtliche Regelung des Tarifvertrags traten späterhin auch Justizrat Meschelsohn, der auf die Beratungen des Kieler Juristentages hinwies, sowie die Obermeister der beiden großen Berliner Innungen für das Schlosser- und das Holzgewerbe, Heinrich und Rahardt, ein, die bekanntlich den Tarifvertrag und das Einigungswesen seit längerer Zeit schon mit den Gewerkschaften in ihren Gewerben durchgeführt haben. Obermeister Rahardt erklärte, lieber seinen Betrieb schließen zu wollen, als ohne Tarifvertrag weiter zu arbeiten. Denn ohne solchen kollektiven Dauervertrag schlachte der Holzarbeiterverband einen Meister nach dem andern einzeln ab. Reichstagsabgeordneter Dr. Potthoff trat für die Mitbeteiligung der Privatbeamten an den gewerblichen Einigungsausschüssen und kollektiven Arbeitsvereinbarungen ein. Landgerichtsrat Kulemann übte in Anknüpfung an den Gesetzentwurf über die Berufsvereine eine scharfe Kritik an der Logik unserer sozialwirtschaftlichen Verfassung, die angesichts der überragenden nationalwirtschaftlichen Bedeutung einiger Industrien die produktionsstörenden Arbeitskämpfe wegen ihrer Gemeingefährlichkeit auszuschalten suche, nichtsdestoweniger aber die Einrichtung und Leitung solcher Industrien der privatwirtschaftlichen Ausbeutung überlasse. Hier müsse man ebenso, wie etwa der hilflosen Heimarbeit gegenüber, sozialpolitische Ausnahmen machen und ein obligatorisches Schiedsgerichtswesen ins Auge fassen. Erster Bürgermeister Cuno-Hagen warf den Arbeitgebern, die auf dem Gewerbegerichte zwar erscheinen, aber nicht verhandeln, indirekte Verletzung des gesetzgeberischen Willens vor und betonte, wie groß leider das Mißtrauen der Arbeiter gegen das Staatsbeamtentum und daher auch gegen die Berggewerbegerichte sei. Die Tatsache, daß die Unternehmer die Lohnfestsetzung geradezu als Fabrikgeheimnis betrachten, ist nach Cunos Meinung ein weiteres Hindernis für eine klare einheitliche Lohnregulierung.

Geheimrat Prof. Wagner behandelte in temperamentvoller Weise vom Standpunkt des „Kathedersozialisten", welches Wort er als Ehrentitel für sich und seine Kollegen in Anspruch nimmt, die volkswirtschaftliche Grundfrage der Verständigung zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft, die Frage nach der Teilung des Reinertrags und bemerkte hierzu, daß unverhältnismäßig hohe Gewinne auf der einen Seite volkswirtschaftlich weder berechtigt noch gesund seien. Darum läge es im staatlichen Interesse, daß gegenüber den Kartellen der Unternehmer sich auch die Arbeiter stark organisierten, damit jene nicht allein den Rahm abschöpften, sondern immer mehr sich bewußt würden, als volkswirtschaftliche Funktionäre zum Wohle des ganzen Volkes zu wirken. Anderseits müsse durch stärkere Entfaltung der christlichen und nationalen Arbeiterbewegung der wilden und schändlichen Agitation der Sozialdemokratie ein Paroli geboten werden. Während Professor Harms an das deutsche Großunternehmertum im Westen einen warmherzigen Appell richtete, den sozialen Kulturkampf in starker Selbstüberwindung abzubrechen und sich dadurch ein geschichtliches Denkmal neben ihren wirtschaftlichen Ruhmestaten zu setzen, glaubte Pfarrer Weber bereits von einer beginnenden sozialen Wendung in rheinischen Fabrikantenkreisen sprechen zu können. Wenigstens seien sie neuerdings mehr und mehr entschlossen, sich an den sozialen Ausbildungskursen zu beteiligen.

Landtagsabgeordneter Generaldirektor Dr. Pieper-M.-Gladbach sprach die Hoffnung aus, daß die soziale Aufklärung, das Verständnis für die Arbeiterbewegung und ihre Organisationen immer mehr Gemeingut aller Gebildeten, der Juristen, Aerzte, Geistlichen, Ingenieure, besonders aber auch der Industriellen und Kaufleute, werden möge. Die Handelshochschulen würden hier gute Dienste leisten können und dadurch beitragen, die großen inneren Gegensätze allmählich auszugleichen. Als Vertreter der konservativen Anschauungen ergriff schließlich Justizrat Meyer-Tilsit unter Gegenüberstellung der geschichtlichen Entwicklungsverschiedenheiten des Ostens und des Westens das Wort, um seine prinzipielle Zustimmung zu dem Leitgedanken einer friedlichen Verständigung zwischen Arbeitgebertum und Arbeiterschaft zu bekunden.

Die Grundstimmung, die die Ausführungen fast aller Redner auf der Generalversammlung beherrschte, war: Wir müssen über die gewerblichen Arbeitskämpfe, soweit sie überflüssig und vermeidbar sind, aus sozialen, aus kaufmännisch-wirtschaftlichen, aus nationalen Gründen hinausgelangen zu einer schnelleren und erfolgreicheren Verständigung der widerstreitenden Interessenorganisationen, und wir können es in Deutschland trotz aller anerkannten Schwierigkeiten ebenso gut wie anderswo, wenn der gute Wille auf beiden Seiten, miteinander unter ehrlicher gegenseitiger Anerkennung zu verhandeln, vorhanden wäre. Diese Grundstimmung fand in dem die Verhandlungsergebnisse zusammenfassenden Schlußwort des Vorsitzenden, Freiherrn von Berlepsch, noch einmal beredten, warmen Ausdruck. Er glaubte aus den auf der Generalversammlung geäußerten Meinungen bereits eine gewisse Aenderung des Standpunktes bei den Arbeitgebern entnehmen zu dürfen, nämlich die Geneigtheit, mit den Arbeitervertretern unter der Bedingung zu verhandeln, daß ihre Organisationen so beschaffen seien, daß man mit ihnen verhandeln könne, — also eine Abkehr von der allgemeinen Negation, die überhaupt nichts vom Verhandeln wissen will. Schon die Diskussion der Arbeitgebervertreter mit den Arbeitern auf dieser Generalversammlung habe den Wert einer derartigen besonnenen Aussprache bewiesen. Sie mache geneigt, die Standpunkte gegenseitig gerechter abzuwägen und Mittel und Wege zu suchen, aus den beiderseits zugegebenen Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten herauszukommen. Um diese Ansätze zu einer Klärung der Beziehungen und zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse zu pflegen und zu fördern, sei in Aussicht genommen, innerhalb der Gesellschaft eine freie Kommission aus Arbeitgebern, Arbeitern und Konsumenten zu bilden, um über den Weg zu gemeinsamen Vorschlägen zu beraten. Trotz aller Einzelvorschläge, die in der Generalversammlung bereits gemacht seien und fernerhin weiter durchdacht werden sollen, bleibe aber doch das eine gewiß: Im großen und ganzen kommt es weniger auf die Form, als auf den Geist und den guten Willen an.

Die stenographisch aufgenommenen Verhandlungen werden als besonderes Heft in den „Schriften" der Gesellschaft für Soziale Reform in kurzer Frist weiteren Kreisen im Wortlaut zugänglich gemacht werden.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Gesellschaft für Soziale Reform erhält eine schlechte Zensur vom Zentralverband deutscher Industrieller. Sein Organ, die „Deutsche Industrie-Ztg.", widmet in Nr. 49 der Gesellschaft eine Besprechung, in der von den Verhandlungen der Generalversammlung kaum, desto mehr aber von der öffentlichen Versammlung der Ortsgruppe die Rede ist; das Blatt kommt zu folgendem Verdikt:

„Eine vermittelnde Rolle ist das nicht mehr. Die Gesellschaft für Soziale Reform ist vielmehr eine reine und einseitige Vertretung der Arbeiterinteressen geworden."

Die Sozialdemokratie ist entgegengesetzter Meinung; der „Vorwärts" schreibt in Nr. 285 über die Kundgebung der Gesellschaft für Soziale Reform zum Berufsvereinsgesetz:

„Die vorstehende Resolution zeigt, daß der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform immer mehr sich dem Standpunkt der Scharf-

macher nähert. . . . Es ist gut, daß der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform seinen reaktionären Pferdefuß so deutlich offenbart."

Wir werden auch künftig wohl darauf verzichten müssen, das Wohlgefallen des Zentralvereins deutscher Industrieller und der Sozialdemokratie zu erwerben. Welchen Weg wir eingeschlagen haben und auch weiter gehen wollen, das zeigt in gerechter Würdigung unserer Bestrebungen die „Köln. Ztg." in Nr. 1300 mit folgenden Schlußworten eines „Zum sozialen Frieden" betitelten Artikels: „So ist die sozialpolitische Aussprache im Berliner Rathaus in die Mahnung ausgeklungen, auf beiden Seiten den Bogen nicht zu überspannen, und an die Stelle einer gegenseitigen Aechtung eine gegenseitige Achtung zu setzen; an die Stelle schroffer Eigenwilligkeit den Sinn der Verträglichkeit; höher, als die rücksichtslose Verfechtung des Privatinteresses, die moralischen Pflichten der gemeinwirtschaftlichen Interessen zu bewerten, zum Wohl nicht bloß der streitenden Teile, sondern auch der unter diesem Zwist leidenden Allgemeinheit. Wenn die Verhandlungen der Gesellschaft für Soziale Reform nach dieser Richtung hin zu einer Milderung der noch bestehenden schroffen Anschauungen in beiden Lagern führen, so werden sie, wie ihr verdienstvoller Vorsitzender sagte, mit Fug und Recht mit goldenen Lettern in der Sozialgeschichte unser Zeit verzeichnet werden."

Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform; — die Arbeitsverfassung in den Großbetrieben. Im Anschluß an die Generalversammlung veranstaltete die Ortsgruppe Berlin am 4. Dezember eine öffentliche Versammlung, in der zunächst der Vorsitzende Geh. Reg.-Rat Dr. Flügge einen kurzen Rückblick auf die Verhandlungen über das gewerbliche Einigungswesen und ihre Ergebnisse warf und sodann die Reichstagsabgeordneten Erster Bürgermeister Cuno-Hagen und Redakteur Giesberts-Düsseldorf über den eingangs erwähnten Gegenstand sprachen. Ersterer behandelte die juristische und theoretische Seite der Frage, das Verhältnis des papiernen und des wirklichen Rechts des Arbeiters im kapitalstarken Großbetriebe und die Stärkung des wirklichen Rechts durch Arbeiterausschüsse, Gewerbegerichte, durch die Arbeiterorganisationen und die kollektive Vertragsschließung Giesberts schilderte die reale und die psychologische Wirkung des Großbetriebs auf Arbeit, Leben und Persönlichkeit des Arbeiters, die Minderung der Freude am Beruf infolge der Arbeitsteilung, die nur durch die geistige Höherentwickelung, durch die Persönlichkeitserziehung des Arbeiters innerhalb seiner Organisationen wieder ausgeglichen werde. Der Widerstand der Großindustrie gegen die Gewerkschaftsbewegung müsse darum im eigensten Interesse des Staates von diesem gebrochen werden. Etappen hierzu seien Arbeiterausschüsse, Arbeitskammern usw. In der Debatte sprachen Redakteur Gleichauf, Vorsitzender des Gewerkvereins der Maschinenbauer (H.-D.), der u. a. jedes Hineintragen politischer Momente in die Gewerkschaftsbewegung tadelte, Franke vom Gewerkverein (H.-D.) der deutschen Kaufleute, der die Unfreiheit der Handlungsgehilfen infolge der Konkurrenzklausel darlegte, Lehrer Agahd, der mehr Bildung für den Arbeiter forderte, und Arbeiter Dulinski, der glaubt, daß, wenn alle Reichstagsabgeordneten wie die Redner dächten, es um das Los des Arbeiters besser bestellt sein würde.

Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform; — Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Den dem Reichstag vorliegenden Gesetzentwurf unterzog Justizrat Ollendorf in einer öffentlichen Versammlung der Ortsgruppe am 30. November einer eingehenden Kritik. Er betonte die Notwendigkeit und den Nutzen des Rechtserwerbs für die Gewerkvereine, tadelte aber die teilweise unklare, ja unverständliche Form des Entwurfs. Syndikus Dr. Reitzer, der Vorsitzende der Ortsgruppe, dagegen bezweifelte den Wert der Rechtsfähigkeit für die Arbeiterorganisationen, die auch ohne sie groß geworden seien, und erklärte überdies eine ganze Reihe von Bestimmungen im Entwurf für völlig unannehmbar. Die Streikfrage in den Betrieben gemeinnötiger Versorgungsgewerbe wollte Dr. Reitzer so gelöst wissen, daß man den Arbeitern hier eine gewisse Beamtenqualität verleihe. Dr. Gradenwitz, der Vorsitzende des Breslauer Gewerbegerichts, hielt die Verleihung der Rechtsfähigkeit im Interesse des Abschlusses von Tarifverträgen für notwendig. Von Arbeiterseite sprachen die sozialdemokratischen Gewerkschaftsmitglieder bezw. -beamten Peikert, Hasse, Darf, Mache und das Gewerkvereinsmitglied (H.-D) Strohfeld sehr scharf gegen den Gesetzentwurf, der ein Danaergeschenk, eine Mausefalle sei, und traten für die Erweiterung des Koalitionsrechts ein. Justizrat Hein knüpfte an diese letzteren Fragen eine bittere Kritik der gegenwärtigen Rechtsprechung in Fragen der Arbeiterorganisationen. Im Schlußwort betonte Dr. Reitzer, daß trotz des prinzipiellen Unterschiedes der mehr optimistischen Gesellschaft für Soziale Reform von der schwarzseherischen Sozialdemokratie, zwischen beiden gegenüber dem Gesetzentwurf über die Berufsvereine eine recht weitgehende Uebereinstimmung bestehe.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Petition der Vorstände der Bergarbeiterverbände, die auf der Bergarbeiterkonferenz in Essen am 12 Februar 1906 beschlossen worden war, ist von der Petitionskommission am 28. November 1906 der Regierung, gemäß dem Antrage des Abgeordneten Giesberts, zur Berücksichtigung überwiesen worden, soweit die Einführung eines Reichsberggesetzes gefordert wurde. Im übrigen wurde die Petition der Regierung zur Erwägung überwiesen. Diese Forderungen beziehen sich auf die Abänderung der Gewerbeordnung, falls die Regierung die Schaffung eines Reichsberggesetzes ablehnen sollte, und einheitliche Regelung des Knappschaftswesens.

Insbesondere handelt es sich hier darum, daß für alle Bergarbeiter die Schichtzeit 8 und an besonders heißen Orten 7 und eventuell 6 Stunden nicht übersteigen darf. Das Verfahren von Ueber- und Nebenschichten soll nur zur Rettung von Menschenleben und bei außerordentlichen Betriebsstörungen zulässig sein. Das Nullen soll verboten, der Rauminhalt oder das Leergewicht der Förderwagen und Fördergefäße soll am Wagen stets ersichtlich sein, damit die Arbeiter bei der Lohnberechnung nicht übervorteilt werden und zur Ueberwachung des Wiegens soll ein von der Belegschaft gewählter und auch von ihr bezahlter Wagenkontrolleur zuläsig sein. Die Gesamtstrafen sollen im Monat einen Tagesdurchschnittsverdienst nicht übersteigen, für höhere Strafen als 1 ℳ pro Fall soll die Zustimmung des Arbeiterausschusses erforderlich sein. Es sollen, wenn kein Gedinge zustande kommt, mindestens der Durchschnittsverdienst gleichartiger Arbeiter gezahlt werden und getrennte oder Prämiengedinge unzulässig sein. Die Verwaltung der Unterstützungskassen soll den Werksverwaltungen nur insofern zustehen, als sie Beiträge zu denselben zahlen. Die Wohnungen in den Kolonien sollen seitens der Arbeiter nicht vor Ablauf eines Monats nach Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zu räumen sein. Zur Sicherung von Leben und Gesundheit der Arbeiter sollen Grubenkontrolleure von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden. Für jede Grube mit über 20 Mann Belegschaft soll in geheimer Wahl ein Arbeiterausschuß mit weitgehenden Rechten und Pflichten vorgeschrieben und dieser Ausschuß vor Maßregelung möglichst geschützt werden, und schließlich soll das Reich Vorsorge treffen, daß das Knappschaftswesen einheitlich fürs ganze Reichsgebiet nach den gemeinsamen Forderungen der Verbände reformiert wird.

Die Novelle zur Gewerbeordnung, die den Schutz des Baugewerbes bezweckt (vergl Sp. 231), ist in der Reichstagssitzung vom 10. ds. Mts. in dritter Lesung unverändert angenommen worden.

Berufsvereinsgesetz und Oberhaus in England. Unsere Voraussage, das Haus der Lords werde die vom Unterhaus nahezu einstimmig genehmigte Trade Disputes-Bill (vergl. den Wortlaut in Sp. 232) ebenfalls annehmen, wird durch den Verlauf der Verhandlung vom 5. Dezember bestätigt. Der Lordkanzler empfahl den Entwurf mit dem Hinweise auf die Tatsache, daß damit im wesentlichen die Bestimmungen von 1871 und 1876 wieder hergestellt würden; diese Gesetze aber seien von einer konservativen Regierung geschaffen worden. Die genauere Fassung des „Verschwörungsgesetzes" von 1875 bedeute einen Fortschritt, aber ebenfalls eine konservative Regierung sei es gewesen, die das „friedliche Streikpostenstehen" gesetzlich gestattet habe. Uebrigens habe kein Arbeitgeber gegen das Gesetz protestiert. Dies gab der Führer der konservativen Mehrheit, Lord Landsdowne, zu. Freilich hatte er selbst manche Einwendungen zu machen, aber er gab seiner Partei zu bedenken, daß ein Widerstand gegen die in dem Gesetz verwirklichten Forderungen der Arbeiterschaft das Oberhaus in einen scharfen Gegensatz zum Willen des Volks bringen würde. Aus Gründen der allgemeinen Politik befürworte er daher die Zustimmung. Lord James of Hereford und der Bischof von Southwark traten gleichfalls für das Gesetz in der Fassung des Unterhauses ein. Damit war die zweite Lesung beendet, und die noch ausstehende Endabstimmung ist nur noch eine Formsache. So tritt binnen kurzem in England ein Gesetz in Kraft, das die Berufsvereine von jeder vermögensrechtlichen Haftung für Streik- und Lockout-Schäden befreit, das Recht des Streikpostenstehens regelt und bei Arbeitskämpfen eine weitgehende Bewegungsfreiheit schafft — alles im strikten Gegensatz zu den Absichten des Entwurfs eines Gesetzes über die gewerblichen Berufsvereine in Deutschland!

Sozialpolitische Forderungen des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika. Präsident Roosevelt hat am 4. Dezember an Senat und Repräsentantenhaus eine Botschaft erlassen, in der auch die Sozialpolitik eine bedeutsame Rolle inne hat. Es heißt da nach dem telegraphischen Auszug folgendermaßen:

Die Botschaft verurteilt das verderbliche Wirken der Agitatoren, die den Klassenhaß predigen, und betont, daß der Triumph des Mobs ein ebenso großes Uebel als der Triumph der Plutokratie sein würde. Im einzelnen erklärt der Präsident für notwendig ein Gesetz, betreffend die Begrenzung der Arbeitszeit der Eisenbahnangestellten. Das Ziel der Gesetzgebung im allgemeinen müsse, soweit angängig, die allgemeine Einführung des Achtstundentages sein; soweit dieser bereits gesetzlich festgelegt, müsse für strenge Einhaltung der Bestimmungen gesorgt werden. Die Botschaft empfiehlt weiter eine eingehende Untersuchung über die Verhältnisse der Frauen- und Kinderarbeit, eine wesentliche Erweiterung des Arbeitgeberhaftpflicht-Gesetzes und Verabschiedung der Vorlage, betreffend obligatorische behördliche Untersuchung von Bundes wegen bei Streitigkeiten

zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, nach Art des letzten Kohlenarbeiterausstandes. In den Jahren 1880 bis 1900 seien 450 Millionen Dollars direkt und mehr noch indirekt durch Ausstände und Aussperrungen verloren gegangen, von denen viele durch die Tätigkeit eines Einigungsausschusses hätten vermieden werden können. Ferner befürwortet der Präsident gesetzliche Zurückhaltung aller noch nicht besiedelten kohlenhaltigen Ländereien als Staatseigentum, nicht zum Zwecke des Staatsbetriebes, sondern zur Ausbeutung durch die Privatindustrie nach einem Regalsystem unter Kontrolle des Bundes über die Förderung und die Frachtsätze zur Verhinderung einer Ueberteuerung des Verbrauches. Bezüglich der Korporationen (Trusts), soweit sie in mehr als einem Staate tätig sind, hebt der Präsident die Nützlichkeit der in neuester Zeit erlassenen Kontrollgesetze, so namentlich die zahllosen Fälle freiwilliger Herabsetzung der Bahnfrachten hervor. Wenn auch die gegenwärtige Tagung für weiteres Vorgehen zu kurz sei, so sei doch der baldige Erlaß eines Gesetzes zur Herstellung einer weit vollständigeren Kontrolle über die Korporationen unerläßlich, welches Ueberkapitalisierung verhindere und öffentliche Rechnungslegung für die Korporationen und ihre Tochtergesellschaften vorschreibe. Die Botschaft befürwortet sodann, bei der demnächstigen Revision des Bundessteuersystems die Einführung einer vor allem die Riesenvermögen treffenden progressiven Erbschaftssteuer und einer progressiven Einkommensteuer als Bundeseinnahmen.

Ein großes Reformprogramm wird hier entworfen. Wird selbst eine so starke Hand, wie die Roosevelts, imstande sein, diese Forderungen zu verwirklichen?

Soziale Zustände.

Amtliche Erhebungen über Haushaltungsrechnungen.

Das Kaiserliche Statistische Amt veranstaltet für 1907 unter Mitwirkung der städtischen Statistischen Aemter eine Erhebung über Haushaltungsrechnungen, namentlich solcher von Familien mit ein bis drei Kindern und einem Jahreseinkommen bis zu 3000 ℳ. Der Zweck der Aufnahme ist, der Verwaltung und der Wissenschaft möglichst zuverlässiges Material über die Kosten der Lebenshaltung größerer Bevölkerungskreise zu beschaffen. Für ihre Durchführung ist das Kaiserliche Statistische Amt auf die verständnisvolle Mitarbeit einer größern Anzahl von Haushaltungsvorständen angewiesen. Daher ergeht die öffentliche Bitte, sich an der Sammlung des Materials zu beteiligen und das hierfür vom betr. städtischen Statistischen Amte zu beziehende Haushaltungsbuch zur regelmäßigen Anschreibung aller vorkommenden Ausgaben zu benutzen. Die Anweisung dazu lautet:

1. Von jedem Haushaltungsvorstand, der sich erbietet, seine und seiner Familie Ausgaben täglich in das Haushaltungsbuch einzutragen, muß erwartet werden, daß er wenigstens einen Monat hindurch die Anschreibung aller Ausgaben vornimmt. Im Interesse der Zuverlässigkeit der Statistik ist es jedoch dringend erwünscht, daß die Ausgaben nicht nur einen, sondern mehrere Monate hindurch von derselben Familie angeschrieben werden.

2. Das Haushaltungsbuch, das den an der Erhebung sich beteiligenden Haushaltungsvorständen unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, enthält für jeden Tag des Monats eine Seite zur Eintragung der an dem betreffenden Tage gemachten Ausgaben. Vor diesen freien Seiten finden sich zwei Seiten mit Muster-Einträgen, die veranschaulichen sollen, in welcher Weise die Ausgaben anzuschreiben sind. Auf dem ersten Blatt sind mehrere Fragen gestellt, deren Beantwortung fast durchweg für eine richtige Beurteilung der aus den Eintragungen gewonnenen Zahlen unbedingt erforderlich ist und auf die deshalb großer Wert gelegt werden muß. Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die in dem Haushaltungsbuch gemachten Angaben für steuerliche Zwecke nicht verwertet werden. Im übrigen wird es den Beteiligten völlig freigestellt, gegebenenfalls an Stelle ihres Namens irgendwelche Buchstaben oder eine Nummer anzugeben.

3. Die auf Blatt 2 des Haushaltungsbuches gegebenen Muster-Einträge zeigen, in welcher Weise die Anschreibung der Ausgaben gewünscht ist. Besonderer Wert wird darauf gelegt, daß jede Ausgabe, auch die kleinste, einzeln angeschrieben wird. Zusammenfassung mehrerer Posten sowie Sammelbezeichnungen, wie „Verschiedenes“ und ähnliche, sind zu vermeiden.

4. Das Anschreiben der Ausgaben soll möglichst mit Tinte erfolgen.

5. Nach Ablauf einer Woche sollen die Eintragungen an das Statistische Amt der Stadt abgeliefert werden. Zu diesem Zwecke sind die Seiten des Haushaltungsbuches so geheftet, daß sie zu je sieben zusammenhängen und leicht abgetrennt werden können. Bei Schluß des Monats ist das Haushaltungsbuch dem Statistischen Amt der Stadt zurückzugeben.

6. Für den Fall, daß eine Fortsetzung der Führung des Haushaltungsbuches für den nächsten Monat nicht beabsichtigt wird, empfiehlt es sich, dem Statistischen Amt der Stadt schon bei Ablieferung der Eintragungen der dritten Woche davon Mitteilung zu machen.

7. Weitere Auskünfte in allen mit dieser Erhebung im Zusammenhange stehenden Fragen erteilt das Statistische Amt der Stadt.

Soziale Rechtsprechung.

Haftet der Arbeitgeber dem Arbeiter für verabsäumtes Markenkleben? Diese Frage untersucht Landrichter Freymuth in Konitz in einer äußerst gründlichen Abhandlung in Nr. 33 der „Arbeiter-Versorgung“. Die Frage ist dadurch aktuell geworden, daß seit dem Inkrafttreten der Novelle zum Invalidenversicherungsgesetz (1. Januar 1900) die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen nach Ablauf von zwei — in gewissen Fällen von vier — Jahren seit der Fälligkeit ausgeschlossen ist, während sie früher möglich war. Nach der Anschauung des Reichsgerichts ist das Markenkleben dem Arbeitgeber durch das Invalidenversicherungsgesetz — alter und neuer Fassung — als eine öffentlich-rechtliche Pflicht auferlegt, es kann also nicht als eine dem Arbeitgeber gemäß dem zwischen ihm und dem Arbeiter geschlossenen Arbeitsvertrag vertraglich obliegende Pflicht angesehen werden. Die Haftung des Arbeitgebers steht deshalb auch nicht als vertragliche Haftung in Frage, sondern als außervertragliche (Haftung aus unerlaubter Handlung). Allerdings hat das Reichsgericht neuerlich auch einmal den Gedanken ausgesprochen, daß trotzdem nach Lage des einzelnen Falles der Arbeitgeber sehr wohl vertraglich zum Markenkleben verpflichtet sein könne, namentlich dann, wenn innerhalb eines gewissen Kreises die Verkehrssitte sich so gestaltet, daß der Arbeitgeber regelmäßig nicht bloß die angeschafften Marken verwendet, sondern darüber hinaus die Versicherungspflicht der von ihm beschäftigten Personen feststellt und die Anschaffung von Quittungskarten veranlaßt. — Der Verfasser untersucht nun die Frage, ob nicht, soweit ein Arbeitgeber nach dem 1. Januar 1900 das Markenkleben unterlassen hat — die Untersuchungen, die sich auf Unterlassungen aus früherer Zeit beziehen, übergehen wir hier als minder wichtig — auch eine außervertragliche Haftung des Arbeitgebers für unterlassenes Markenkleben besteht. An der Hand eines umfangreichen Materials kommt er zu dem Schlusse, daß dies tatsächlich der Fall ist und daß hierfür § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht kommt, in dem die Verpflichtung zum Schadensersatze für denjenigen statuiert wird, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Der Verfasser vertritt die hier u. E. zutreffend begründete Ansicht, daß die §§ 140, 141 J.V.G., die die Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber regeln, ein Schutzgesetz im Sinne § 823 Abs. 2 B.G.B. darstellen. Das Reichsgericht hat sich leider in einer kürzlich ergangenen Entscheidung auf den gegenteiligen Standpunkt gestellt, d. h. es hat ohne weiteres, also ohne eingehendere Begründung angenommen, daß die beiden angezogenen Paragraphen des Invalidenversicherungsgesetzes nicht ein Schutzgesetz im Sinne § 823 Abs. 2 B.G.B. seien. Es bleibt abzuwarten, welchen Standpunkt das Reichsgericht nunmehr einnehmen wird. Die sozialpolitische Erwägung, daß durch Beseitigung der Haftung des Arbeitgebers für versäumtes Markenkleben ein starker Ansporn für den Arbeitgeber zur Sorgfalt wegfällt, stimmt, wie der Verfasser mit Recht am Schlusse seiner Ausführungen betont, mit der gewonnenen juristischen Auslegung gut überein.

Das Kündigungsrecht des Mieters wegen Gesundheitsgefährlichkeit der Wohnung ist vom Reichsgericht in einer beachtenswerten Entscheidung erörtert worden. § 544 des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet: „Ist eine Wohnung oder ein anderer zum Aufenthalt von Menschen bestimmter Raum so beschaffen, daß die Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Mieter das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, auch wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt oder auf die Geltendmachung der ihm wegen dieser Beschaffenheit zustehenden Rechte verzichtet hat.“ Auf Grund dieser Bestimmung hatte eine Mietspartei wegen starken Lärms im Hause, der die Nachtruhe störte, die Wohnung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist verlassen. Das Reichsgericht hat dies Verhalten für berechtigt erklärt und nach der „Jurist. Wochenschrift“ in seiner Entscheidung dem § 544 folgende Auslegung gegeben:

Allerdings ist die Voraussetzung für die Anwendung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Mieters, daß in der Beschaffenheit der Wohnung selbst die Ursache liegt, daß ihre Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist. Es müssen also die objektiv vorliegenden Verhältnisse der Wohnung sein, welche die Gesundheitsgefährdung begründen. Die subjektiven Verhältnisse des Mieters haben demnach hierbei auszuscheiden. Wenn nun auch die große Masse der Anwendungsfälle des § 544 darin bestehen wird, daß die Beschaffenheit der baulichen Einrichtung der Wohnung oder des Gebäudes überhaupt deren Benutzung mit Gefahr für die Gesundheit verbunden erscheinen läßt, z. B. Feuchtigkeit, Schwamm, Baufälligkeit, so ist doch darauf das Anwendungsgebiet der Vorschrift nicht beschränkt.

Vielmehr kann nach ihrem Wortlaut und Sinne auch jeder andere Umstand hierbei in Frage kommen, der tatsächlich und zu der in Betracht kommenden Zeit dazu führt, daß sich der Gebrauch der Wohnung nur mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit ermöglichen läßt, also namentlich auch die Art des Gebrauches anderer Räume desselben Hauses durch einen anderen Mieter, wenn infolge der durch sie erzeugten Einflüsse der Mieter jener Wohnung in ihrer Benutzung so beeinträchtigt wird, wie es der § 544 voraussetzt.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Zuschüsse für soziale Zwecke in Berlin. Der Magistrat hat beschlossen, vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung den städtischen Beitrag für die „Urania" auf 10 000 ℳ zu erhöhen unter der Bedingung, daß nicht nur den Gemeindeschülern, sondern auch den Schülern aller unter Leitung der Deputation für die städtischen Fach- und Fortbildungsschulen stehenden Anstalten freier Eintritt gewährt wird. Den Beitrag für den Hauptverein „Kinderhort" hat der Magistrat auf 10 000 ℳ und den für den Verein für Volkskindergärten auf 8500 ℳ erhöht. Ferner hat der Magistrat beschlossen, in den nächsten Etat folgende Summen einzustellen: 6000 ℳ für den Verein „Mädchenhort", 5000 ℳ für den Verein zur Beförderung der Kleinkinderbewahranstalten, 5000 ℳ für den Verein „Hauspflege", 5000 ℳ für den Volksheilstättenverein vom Roten Kreuz, Abteilung für Walderholungsstätten, 4000 ℳ für den Verein zur Speisung armer Kinder und Notleidender, 45 000 ℳ für den Zentralverein für Arbeitsnachweis, 2000 ℳ für den Verein „Arbeiterinnenwohl", 1000 ℳ für die Freie Hochschule, 3000 ℳ für den Verein für Volksunterhaltungen, 50 ℳ für den Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg, 1000 ℳ für den Verein für die Errichtung eines Säuglingskrankenhauses, 500 ℳ für den Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, 100 ℳ für den Berliner Waldschutzverein und andere.

Städtische Elektrizitätswerke. Die Berliner Stadtverordneten genehmigten am 6. Dezember ein Zusatzabkommen zu dem Vertrage von 1899 zwischen der Stadt und der Aktiengesellschaft „Berliner Elektrizitätswerke", welcher den Berliner Elektrizitätswerken eine erhebliche Erweiterung ihrer Anlagen gestattet. Die Gegner der Vorlage sahen darin eine Aufgabe des Rechts, 1915 diese Werke auf die Stadt zu übernehmen; ihre Freunde, einschließlich des Oberbürgermeisters Kirschner, bestritten das und sprachen sich gleichfalls im Grundsatz für die Uebernahme der Werke auf die Stadt im Jahre 1915 aus. Die Erträgnisse von städtischen Elektrizitätswerken sind mit wenigen Ausnahmen nicht ungünstig, auch in kleineren und mittleren Städten. G. Dettmar kommt z. B. in den Nummern 42 und 43 der „Elektrotechnischen Zeitschrift" zu dem Ergebnis: Eine große Anzahl von Elektrizitätswerken in Städten zwischen 1000 bis 5000 Einwohnern liefert sehr gute Ergebnisse. Von einer Anzahl beliebig herausgegriffener Werke hat die Hälfte ein Bruttoergebnis von über 8 v. H. Selbst in Städten zwischen 1000 bis 2000 Einwohnern gibt eine Anzahl von Werken sehr gute Erträge. Von einigen wird bestimmt nachgewiesen, daß ihr Bruttoerträgnis höher ist als 10 v. H. Wo sie nicht rentieren, sind sie unzweckmäßig angelegt oder zu teuer übernommen.

Die soziale Fürsorgetätigkeit der Stadt M.-Gladbach kommt, wie aus ihrem Verwaltungsbericht für 1905 hervorgeht, u. a. dadurch zum Ausdruck, daß sie die Milch für Säuglinge aus der von ihr betriebenen Kindermilchanstalt an ihre Abonnenten je nach deren Einkommen zu verschiedenen Preisen abgibt, indem Personen mit einem Einkommen von über 3000 ℳ 40 ₰, Personen mit einem Einkommen zwischen 2- und 3000 ℳ 30 ₰ und Personen mit einem Einkommen bis zu 2000 ℳ nur 20 ₰ pro 1 l zu zahlen haben, während der Verein gegen Verarmung nur 15 ₰ pro 1 l bezahlt. Außerdem wird noch Milch ohne jede Bezahlung auf Kosten der städtischen Armenverwaltung abgegeben. — Um Arbeitern und den in gleicher wirtschaftlicher Lage befindlichen Hausbesitzern den Gasanschluß zu erleichtern, erhalten dieselben auf ihren Antrag Gasanschluß zu einer wesentlich ermäßigten Gebühr. Der Gasanstalt sind dadurch zahlreiche neue Konsumenten zugeführt worden. — Zur Hebung der Bautätigkeit und Verbesserung des Wohnungswesens gewährt die Stadt zu den von der städtischen Sparkasse hergegebenen ersten Hypotheken auf Antrag Zusatzdarlehen aus Anleihemitteln, ein Weg, der u. E. sehr geeignet ist, eine wirklich solide Bautätigkeit tatkräftig zu unterstützen, und der auch völlig unbedenklich ist, da die kommunale Verwaltungsbehörde besser wie jeder andere den wahren Grund- und den tatsächlichen Bauwert eines Hauses zu beurteilen vermag.

Die Ruhelohnberechtigung und Hinterbliebenenversorgung der Bremer Staatsarbeiter ist am 5. Dezember in der Schlußabstimmung einstimmig angenommen worden und zwar in der vom gemischten Ausschuß vorbereiteten Form (vergl. Sp. 179). Bekämpft wurde im wesentlichen nur die Beitragspflicht der Arbeiter, denen dafür aber — ebenfalls ganz nach dem sonst kaum nachgeahmten Münchener Muster — ein klagbares Recht auf die Rente zuerkannt worden ist.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Kollektive Arbeitsverträge in Oesterreich im Jahre 1905.

Die nachfolgende Zusammenstellung der in Oesterreich im Jahre 1905 abgeschlossenen kollektiven Arbeitsverträge entnehmen wir Aushängebogen der Wiener „Sozialen Rundschau", die diese Uebersicht aus den dem Oesterreichischen Arbeitsstatistischen Amte zur Verfügung stehenden Arbeiterfachblättern ermittelt hat und uns freundlichst zur Verfügung stellt.

Soviel diesen entnommen werden konnte, gelangten während des Jahres 1905 94 Verträge zum Abschlusse, von denen fast die Hälfte auf Wien allein entfiel. Nur 33 waren bloße Werkstättenverträge, alle übrigen dienen der Regelung der Arbeitsverhältnisse mehrerer Betriebe. Bei 51 Verträgen waltete außerdem die Tendenz vor, Tarifgemeinschaften für alle branchengleichen Unternehmungen einzelner oder auch mehrerer Betriebsorte zu schaffen. Zwei der in Wien abgeschlossenen Verträge erstreckten ihre Wirksamkeit über das ganze Reich (Buchdrucker, Schriftgießer). Tarifverträge wurden abgeschlossen für:

Gewerbezweige	Betriebe einen	Betriebe mehrere	Gewerbezweige	Betriebe einen	Betriebe mehrere
Tonwarenindustrie	2	1	Tapezierergewerbe	—	2
Metall- und Maschinenindustrie	22	10	Bekleidungsindustrie	—	2
Holzindustrie	2	7	Papierindustrie	—	8
Industrie in Leder, Borsten usw.	4	1	Lebensmittelindustrie	—	7
Textilindustrie	—	1	Baugewerbe	8	22
			Graphische Gewerbe	—	2
			Transportgewerbe	—	8

Neben 33 Firmentarifen kamen also 61 Orts- bezw. Nationaltarife, insgesamt mithin 94 Tarifverträge zustande. Beachtenswert ist an dieser Statistik die auffallend reiche Besetzung der Metall- und Maschinenindustrie mit Tarifverträgen, während diese Industrie in Deutschland noch immer zu den tarifarmen Gewerben gehört.

In erster Linie zielen alle Verträge auf eine Regelung der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes ab. Die die Arbeitszeit betreffenden (72) Angaben erscheinen in nachstehender Uebersicht wiedergegeben:

	Die Verträge bestimmen eine reine Arbeitszeit von							
	$8^3/_4$	9	$9^1/_4$	$9^1/_2$	$9^3/_4$	10	$10^1/_2$	11
	Stunden in Fällen							
Wien	1	16	2	18	1	2	—	—
Orte außerhalb Wiens	—	9	1	10	2	18	1	1
Zusammen	1	25	8	28	3	15	1	1

Der eine Fall $8^3/_4$stündiger Arbeitszeit gilt für die Buchdrucker, und zwar für ganz Oesterreich. Die Metall-, Maschinen- und Bauarbeiter errangen fast durchweg eine 9- und $9^1/_2$stündige Arbeitszeit. Bei den Bäckereiarbeitern sinkt die Arbeitszeit nirgends unter 10 Stunden, einmal ist sie sogar mit dem höchst zulässigen Ausmaße von 11 Stunden normiert.

Ueber die Höhe der Löhne enthalten alle Verträge Bestimmungen, insbesondere wurden in 69 Fällen Minimallöhne festgesetzt. Sie betrugen pro Tag (in Kronen) für:

	gelernte Arbeiter	Hilfsarbeiter
Wien	2,88—7,00	2,67—4,14
Orte außerhalb Wiens	2,17—5,50	2,00—8,42

In 6 Fällen bildeten Akkordlöhne allein den Inhalt des Tarifes und 16mal erfolgte eine bloße Erhöhung der Lohnbezüge.

Sonst enthalten die Verträge noch Bestimmungen über die Arbeitspausen, den Arbeitsschluß an Samstagen und an Vorabenden von Feiertagen, Ueberstundenvergütung, Feiertagsarbeit, Entlohnung der Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte und des Betriebsortes, die Anerkennung der Organisation und der Vertrauensmänner, die Freigabe des 1. Mai usw. Ueber die Gültigkeitsdauer der Verträge lagen 52 Angaben vor. Diese erscheint 13mal mit 1 Jahr, 30mal mit 2 und 6mal mit 3 Jahren, in den übrigen 3 Fällen mit $2^1/_2$, 5 und 8 Jahren bemessen.

Die Tarifabschlüsse sind 36mal auf friedlichem Wege, 49mal nach einem voraufgegangenen Lohnkampfe und 9mal derart erfolgt, daß nur ein Teil der interessierten Arbeiterschaft in den Ausstand trat.

Ueber die wichtigsten Arbeitsübereinkommen sei folgendes bemerkt: In der Metall- und Maschinenindustrie wurden 22 Werkstätten- und nur 10 Kollektivverträge weiteren Umfanges abgeschlossen, doch sichert die zahlreiche Arbeiterschaft, welche namentlich in der Maschinenindustrie die Einzelbetriebe aufweisen, hier den Werkstättenverträgen eine erhöhte Bedeutung (vergl. „S. Pr." XVI Sp. 235). In Wien kamen 14 Vereinbarungen dieser Art zum Abschlusse, von denen jene in einer Schraubenfabrik (300 Arbeiter), einem Preß- und Stahlwerk (140), einer Waggonfabrik (800), 3 Armaturenfabriken und einer Uhrenfabrik (80) besonders hervorzuheben sind. Außerhalb Wiens gelangten bemerkenswertere Werkstättenverträge in den Fabriken für landwirtschaftliche Maschinen zu Blansko (300) und Vysočan (286), ferner in einer elektrotechnischen Fabrik in Karolinenthal (180) zum Abschlusse. Einheitliche Tarifbewegungen, welche gleichzeitig in mehreren Betrieben durchgeführt wurden und zu Kollektivverträgen führten, waren 10 zu verzeichnen. Darunter sind in erster Linie zu nennen die Verträge der Eisengießer, der Metalldrücker, der Spengler (250 Betriebe), der Huf- und Wagenschmiede (240) in Wien, ferner der Spengler in Krakau und der Maschinenfabriken in Brünn-Königsfeld. In 16 Fällen liegen Angaben über die Zahl der durch die abgeschlossenen Verträge berührten Arbeiter vor, welche rund 5800 betragen sollen.

Bestimmungen über die Arbeitszeit enthielten 29 Verträge. In 23 Fällen konnte die Festsetzung von Minimallöhnen konstatiert werden. Minimallöhne (Kronen pro Tag) für:

	in Wien	außerhalb Wiens
Schmiede-Feuerburschen	5,00—5,75	5,00
Beschlagschmiede	4,66—5,00	4,33
Jungschmiede	3,66	2,80—3,00
Schmiede überhaupt	—	2,70—3,80
Feilschmiede	—	4,33
Kupferschmiede	—	3,20
Schlosser	3,00—3,87	2,70—3,33
Former, Kernmacher, Gießer	3,33—4,05	2,97—4,00
Stahlgießer	6,00	—
Gußputzer	3,33—3,87	2,50—2,60
Eisen- und Metalldreher	3,60—4,00	2,70—3,20
Metalldrücker und Gürtler	4,00—4,33	—
Spengler	3,66—4,00	—
Uhrmacher (Roskopfarbeiter)	5,00	—
Metallschleifer	4,33—5,00	—
Waggonarbeiter	4,00	—

In 9 Fällen wurde, soweit sich dies konstatieren ließ, die Errichtung von Ueberwachungskommissionen veranlaßt. Bei dem Abschlusse der Verträge fanden die Arbeiter vornehmlich durch den Verband der Metallarbeiter und den Zentralverein der Gießer in Wien ihre Vertretung, seltener durch den genossenschaftlichen Gehilfenausschuß. Für die Unternehmer intervenierte einige Male der Bund der Industriellen. Schließlich sei noch bemerkt, daß im Jahre 1905 der Gelbgießer-Kollektivvertrag von 1904 seine Erneuerung auf ein weiteres Jahr fand.

Holzindustrie. Außer einer Vereinbarung der Tischler Wiens über den Neunstundentag wurden 9 Verträge abgeschlossen, und zwar in Wien 5 (Wasch- und Nachtkastentischler, Modelltischler, Pfeifenrohrdrechsler, Perlmutt-knopfdrechsler und Weinhandlungs-Faßbinder) und je einer in Kufstein, Brünn, Klattau und Laibach (sämtlich für Tischler). In den 2 letzten Fällen handelt es sich um Werkstättenverträge.

Die Arbeitszeit wurde festgesetzt in Wien mit 9 und 9½ Stunden, in Brünn und Kufstein mit 10 Stunden. Die vereinbarten Minimallöhne betragen für die Modelltischler Wiens pro Tag 5,40, für die Tischler in Kufstein 3,30 und für jene in Brünn 2,80 Kronen.

Textilindustrie. Bemerkenswert erscheint der Vertrag der Färber in Wien, der auf 3 Jahre abgeschlossen wurde und eine Arbeitszeit von 10 Stunden, sowie Minimallöhne für gelernte Arbeiter von wöchentlich 24 Kr., für Hilfsarbeiter von 20 und für Arbeiterinnen von 12 Kr. garantiert.

Tapezierergewerbe. Der Kollektivvertrag der Wiener Spalierer erscheint deshalb bedeutsam, weil er aus den Verhandlungen hervorging, die von drei Faktoren geführt wurden: den Gehilfen, den Meistern und den Vereinigten Tapetenhändlern.

Der Vertrag verpflichtet die Meister zur Abschaffung des Akkordlohnes und setzt eine Arbeitszeit von 9 Stunden fest nebst Minimallöhnen für gut, bezw. minder verwendbare Spalierer von 34 und 28 Kr., für gut, bezw minder verwendbare Streicher von 26 und 20 Kr. pro Woche.

Bekleidungsindustrie. Verträge wurden in Wien von den Schirmmachern und in Tabor von den Handschuhmachern abgeschlossen.

Papierindustrie. Von den 3 Kollektivverträgen des Jahres 1905 entfielen 2 auf Buchbinder (Graz und Lemberg) und einer auf Papierarbeiter (Innsbruck). Die zwei erst angeführten kamen insgesamt 230 Arbeitern und 280 Arbeiterinnen zugute. Die darin festgesetzten Minimallöhne wurden in Graz mit 20 Kr. bei einer Arbeitszeit von 9 Stunden, in Lemberg nach Arbeitern und Arbeiterinnen verschieden mit 13 und 6 Kr. wöchentlich bei einer 10stündigen Arbeitszeit bemessen.

Lebensmittelindustrie. Im ganzen wurden 7 Kollektivverträge weiteren Umfanges von den Bäckereiarbeitern abgeschlossen. Die Arbeiter erhielten in allen 7 Fällen Minimallohntarife.

Minimallöhne für:	Kr. per Woche	Minimallöhne für:	Kr. per Woche
Vize	18 bis 24	Mischer	24 bis 33
Backstubenvize	20	Ausschütter	22
Vizemischer	27	Zusammenarbeiter	23 bis 28
Schwarzmischer	22 bis 28	Helfer	26 - 33
Tafelarbeiter	22 - 24	Kleinjung	20 - 22

Die Zahl der durch die Verträge berührten Arbeiter konnte in 4 Fällen mit insgesamt 500 ermittelt werden.

Im Baugewerbe gelangten 22 Kollektivverträge weiteren Umfanges zum Abschlusse, und zwar in Wien von den Fassademaurern, Stukkateuren, Gipsdielenmaurern, Zimmerern, Anstreichern und Lackierern, Malern und Wagenlackierern, ferner von den Maurern und Zimmerern in 13 sonstigen Orten, von den Malern und Anstreichern und Lackierern in Salzburg und Graz und den Zimmermalern in Czernowitz. Außerdem sind 3 Werkstättenverträge zu verzeichnen, darunter einer für 500 Arbeiter.

Die in den Verträgen festgesetzte Arbeitszeit beträgt meist 9 und 9½ Stunden. Darüber hinaus gehen nur die Maurer in Graz und Prag (10 Stunden) und Leoben (10½), ferner die Zimmermaler in Czernowitz (10). Minimallöhne waren in allen Verträgen vorgesehen.

Minimallöhne für	in Wien (Kr. pro Tag)	außerhalb Wiens (Kr. pro Tag)	Minimallöhne für	in Wien (Kr. pro Tag)	außerhalb Wiens (Kr. pro Tag)
Maurer	—	3,40 bis 4,50	Zimmerer	5,00	3,60 bis 4,00
Fassademaurer	6,00	4,00 - 5,30	deren Hilfsarb.	—	2,70
Stukkateure	7,00	—	Zimmermaler	4,68	2,40 bis 3,76
Weißmaurer	—	6	deren Hilfsarb.	4,14	2,80 - 3,42
Gipsdielenmaurer	5,00	—	Streicher, Lackierer	4,50	3,78
Bauhilfsarbeiter	—	2,00 bis 2,80	deren Hilfsarb.	4,00	—
Frauen	—	1,30 - 2,20			

Bei den in Rede stehenden Verträgen wurde auch der Versuch gemacht, die Akkordlöhne vollkommen zu eliminieren. Ferner ist bei den für längere Zeit berechneten Uebereinkommen auf eine Erhöhung der Löhne von Jahr zu Jahr Bedacht genommen, wie auch der Unterschied der neuausgelernten, der älteren (über 60 Jahr) und der vollwertigen Arbeiter Berücksichtigung fand.

Im Graphischen Gewerbe erfolgte 1905 die unter Intervention des Handelsministeriums auf friedlichem Wege zustande gekommene Erneuerung des Buchdruckertarifes vom Jahre 1900 (vergl. „Soz. Praxis" XV. Sp. 285).

Das neue Abkommen ist auf 8 Jahre berechnet und setzt die Arbeitszeit auf 8¾ Stunden herab. Das Lohnminimum wurde in allen Klassen sofort um 2 bis 3 Kr. erhöht, nach Ablauf von 4 Jahren erfolgt eine neuerliche Steigerung um 2 Kr., dann abermals nach 2 Jahren um 1 Kr. Beim Tausendpreis tritt in denselben Zeiträumen eine Erhöhung um 3, 2 und 1 h ein. Der Vertrag erstreckt, wie der frühere, seine Wirksamkeit über das ganze Reich und sieht ebenso ein Schiedsgericht und eine Tarifkommission vor.

Das zweite in dieser Industrieklasse abgeschlossene Uebereinkommen betrifft die Schriftgießereiarbeiter, welches besondere Lohnerhöhungen enthält und gleichfalls eine Gültigkeit für das ganze Reich hat. Es wurde auf friedlichem Wege abgeschlossen.

Transportgewerbe. Von den drei hier zu nennenden Verträgen sind die wichtigeren jene der Speditionsarbeiter und der Cabskutscher in Wien. Die erstgenannten errangen einen wöchentlichen Minimallohn von 27, die letzteren einen solchen von 20 Kr.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Zentralverband Deutscher Industrieller und die Privatbeamten. Die Delegiertenversammlung des Verbandes nahm in Berlin am 17. November zu einer ganzen Reihe von sozialpolitischen Fragen Stellung. Aus dem Geschäftsbericht Buecks, der allerdings vorwiegend wirtschaftspolitische Fragen berührte, ist zu entnehmen, daß der Verband gegenwärtig 181 meist korporative Mitglieder zählt. Den Kartellen rühmt Bueck eine segensreiche Einwirkung auf die Wirtschaftslage nach, die auf gesunder Basis beruhe. Die Hochkonjunktur wurde durch Streiks nicht übermäßig gestört. In der Arbeiterbewegung würden zwar fortan die Gewerkschaften mehr als die sozialdemokratische Partei den Kurs angeben, aber auch

deren Ziel sei die Verdrängung des Arbeitgebers. Bemerkenswert sei, daß die Regierung im Gegensatz zum Vorjahre dieses Mal die Siebener-Kommission nicht als Vertreterin der Arbeiterschaft anerkenne. Bueck tadelte es, daß die Industrie nicht die nötige Solidarität und Opferwilligkeit zeige, was bei der Organisation zur Entschädigung von Streikschäden zutage trete. Den Gedächtnistag der kaiserlichen Botschaft von 1881 feierte Bueck mit dem Hinweis auf die Nachahmung des deutschen Vorbildes im Auslande. Bei den darauf folgenden Beratungen über den § 63 des Handelsgesetzbuches wurde beschlossen, gegen den Antrag Bassermann im Reichstage Widerspruch zu erheben:

Soll der Absatz 1 des § 63 des Handelsgesetzbuchs zwingende Rechtskraft erhalten, so darf dies nur geschehen, wenn der Absatz 2 dahin abgeändert wird, daß der Handlungsgehilfe verpflichtet ist, sich auf das ihm im Absatz 1 bis zur Dauer von sechs Wochen gewährleistete volle Gehalt denjenigen Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit seiner Verhinderung aus einer Kranken- und Unfallversicherung zukommt, sofern der Arbeitgeber zu diesen Versicherungen beigetragen hat. Die im Antrage Bassermann geforderte Zuwendung des vollen Gehalts neben den Bezügen aus der Kranken- und Unfallversicherung muß, abgesehen von ihrer nicht zu unterschätzenden sozialpolitischen Tragweite, schon aus sittlichen Gründen als verwerflich und als dem allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl widersprechend erachtet werden.

Ueber die rechtliche Gleichstellung der **technischen Angestellten** mit den Handlungsgehilfen, zu der Kommerzienrat Kaufmann-Wüstegiersdorf referierte, wurde folgende Entschließung gefaßt:

Der Verband widerstrebe keineswegs der Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung im einzelnen, stelle jedoch das Vorhandensein erheblicher Mißstände auf diesem Gebiete entschieden in Abrede. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der beruflichen Stellung der Techniker und der kaufmännischen Angestellten erachte er die durch die Bassermannschen Anträge erstrebte schematische Gleichstellung der technischen mit den kaufmännischen Angestellten für überaus bedenklich, zum Teil auch geradezu für unvereinbar mit den Lebensinteressen der Industrie.

Damit scheint der Verband noch nicht sein letztes Wort in dieser Frage gesprochen zu haben, denn, wie wir erfahren, veranstaltet der Verband eine Rundfrage bei seinen Mitgliedern über die bestehenden Rechtsverhältnisse der technischen Angestellten; dabei legt er besonderen Wert auf die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ob und welche Bedenken bestehen dagegen, daß wie bei den Handlungsgehilfen laut § 74 und § 75 des Handelsgesetzbuches auch für technische Beamte die Konkurrenzklausel nur 3 Jahre seit der Beendigung des Dienstverhältnisses Geltung haben soll und der Prinzipal keine Ansprüche daraus herleiten kann, wenn er ohne erheblichen Anlaß gekündigt hat? 2. Welche Bedenken bestehen in bezug auf Uebertragung des in beiden Absätzen für zwingendes Recht erklärten § 63 des Handelsgesetzbuches auf das Recht der technischen Beamten? Welche Bedenken bestehen 3. gegen die Ausdehnung der nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches abgeänderten Bestimmungen der Gewerbeordnung auf alle technischen Angestellten, also auch auf solche, die in landwirtlichen Nebenbetrieben beschäftigt sind? 4. gegen die Festsetzung bestimmter Ruhezeiten für die technischen Beamten? 5. dagegen, daß die Gewerbegerichte oder die Kaufmannsgerichte oder besondere Abteilungen derselben für diese Beamtenkategorie zuständig gemacht werden? 6. gegen die Gehaltszahlung am Monatsschluß? 7. dagegen, daß das Zeugnis schon sofort nach der Kündigung verlangt werden kann. Ferner findet auch die vom Zentralverband Deutscher Industrieller inzwischen erörterte Frage der Abänderung des § 63 des Handelsgesetzbuches in dem Fragebogen Erwähnung.

Wir vertrauen der Einsicht unserer Industriellen soweit, daß sie, mögen sie auch bei der Arbeiterfrage noch am alten Glaubensbekenntnis festhalten, doch gegenüber den Ingenieuren und Technikern sozialpolitisches Entgegenkommen beweisen und die Zeichen der Zeit verstehen werden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die christlichen Gewerkschaften und das Berufsvereinsgesetz. Der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands betont in der bereits erwähnten (Sp. 257) Kundgebung zum Entwurf eines Berufsvereinsgesetzes, man habe sich bei dem Verlangen nach Rechtsfähigkeit weniger leiten lassen von dem Gedanken, daß den Gewerkschaften dadurch ein besonderer Vorteil erwachsen würde, als vielmehr von dem Gesichtspunkt, daß den Berufsvereinen im allgemeinen, denen der Landwirte, der Handwerker, der Gewerbetreibenden und vor allem denen der Privatbeamten, den konfessionellen Arbeiter- und Gesellenvereinen die Rechtsfähigkeit von größerem Nutzen sein würde. Die Vorlage der Regierung entspreche dem aber absolut nicht, sie beschränke sich lediglich auf die gewerblichen Arbeiter. Sie stelle somit den Versuch dar, zum ersten Male ein Gewerkschaftsrecht in Deutschland einzuführen. Bei aller Anerkennung der Vorzüge gegen den bisherigen Rechtszustand müsse aber offen bekannt werden, daß der Gesetzentwurf die Frage des Gewerkschaftsrechtes in einer für die christlichen Gewerkschaften **durchaus unannehmbaren Form** regeln wolle. Die schlimmsten Bedenken seien folgende:

1. Gegenüber der zu eng begrenzten Zweckbestimmung der Berufsvereine nach dem Entwurfe auf die ausschließliche Wahrung und Förderung der mit dem Berufe der Mitglieder **unmittelbar** in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen oder daneben die Unterstützung der Mitglieder, ohne daß diesen ein Anspruch darauf eingeräumt wird — müsse im Gesetz klar zum Ausdruck gebracht werden, daß z. B. die Kartellierung der Berufsvereine und ihrer Zahlstellen mit gleichartig gerichteten Berufsvereinen, wie es in den Ortskartellen der christlichen Gewerkschaften und dem Gesamtverbande der Fall ist, zulässig sei; auch müsse die gegenseitige Unterstützung der Berufsvereine nicht nur bei Streiks, sondern auch in der Vertretung der sozialpolitischen Forderungen, die alle Berufe gemeinsam betreffen (Koalitionsrecht, Maximalarbeitstag usw.), sowie solcher Forderungen, die nur einen bestimmten Beruf betreffen, z. B. den Heimarbeiterschutz, als Vereinszweck gestattet werden.

2. Die Beschränkung des § 8, daß im allgemeinen Mitglieder, die ihren Beruf wechseln, aus dem Verein ausscheiden müßten, sei überflüssig und zum Teil schädlich.

3. Mit Rücksicht auf die Form, in der sich die deutschen Gewerkschaften entwickelt haben, sei die im § 7 vorgesehene Verfassung des Vereins (Bildung eines Ausschusses usw.) nicht zweckentsprechend; das gleiche gelte von der Bestimmung über die Anfechtbarkeit der Versammlungsbeschlüsse durch jeden Teilnehmer, da diese Bestimmung den Querulanten Tür und Tor öffne.

4. Die Bestimmung des § 11, daß den Verwaltungsbehörden jeder Zeit das Mitgliederverzeichnis vorgelegt werden muß und daß jedes Mitglied eine Abschrift der Mitgliederliste verlangen kann, sei unannehmbar, da mit der behördlichen Einsichtnahme in die Mitgliederliste, wenn eine solche nicht zu umgehen sei, nur eine **objektivere** Behörde, z. B. das Gewerbegericht, betraut werden dürfe, ganz abgesehen von der Schwierigkeit und der Belastung mit Verwaltungsarbeit, welche mit der Führung eines genauen Mitgliederverzeichnisses für die sich über ganz Deutschland erstreckenden zentralisierten Gewerkschaften mit ihrer stark fluktuierenden Mitgliederzahl verbunden sein würde.

5. Was die Bedingungen anlange, unter denen den Vereinen die Rechtsfähigkeit entzogen werden könne (§ 15), so sei es ein Unrecht, den Arbeitern, die bei der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung tätig sind, das Koalitionsrecht zu nehmen, ohne ihnen dafür einen entsprechenden Ersatz zu bieten, besonders da die Arbeiter, falls es in diesen Gewerben zu Streiks einmal kommen sollte, **nicht allein** für den Ausbruch der Streiks verantwortlich gemacht werden könnten.

6. Die Haftbarmachung des Vorstands und seiner Vertreter für Schäden, die sie in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen dritten Personen zufügen, in der vom Entwurf vorgesehenen Weise, indem der § 31 BGB. einfach auf die Berufsvereine übertragen werden soll, also unbegrenzte Haftung des Vorstandes, würde unter Umständen den Arbeitgebern und den Behörden die Möglichkeit geben, die Gewerkschaften mit Schadenersatzklagen zu Tode zu schikanieren.

7. Der Ausschluß der Landarbeiter und der Eisenbahnarbeiter von dem Gesetz sei eine große Ungerechtigkeit. Vor allem die ersteren bedürften unbedingt des freien Koalitionsrechtes und der beruflichen Organisation.

Die Erklärung schließt mit folgenden Worten: „Trotz einiger Verbesserungen, welche der Entwurf besonders auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechtes bietet, kann derselbe als eine großzügige Regelung des Gewerkschaftsrechtes nicht gelten. Bedauerlich ist vor allen Dingen, daß der Entwurf das Koalitionsrecht den Wünschen der christlich-nationalen Arbeiter entsprechend nicht regelt. Wir hoffen zuversichtlich, daß die Parteien des Reichstages bei der Beratung in der Kommission den Entwurf in eine Form umgestalten, welche den Gewerkschaften die Benutzung der Rechtsfähigkeit ermöglicht, ohne in ihrer gewerkschaftlichen Bewegungsfreiheit gehemmt zu werden. In der Form des Entwurfes ist das Gesetz für die christlichen Gewerkschaften unannehmbar."

Der Zentralverband der Gemeindebeamten Preußens e. V., dem zurzeit 20 000 Mitglieder angehören, erstrebt die Verbesserung des preußischen Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 und beabsichtigt zu diesem Zwecke eine Petition an die Königliche Staatsregierung zu richten. Der Petition wird eine auf Grund sorgfältiger Erhebungen nach wissenschaftlich-statistischen Grundsätzen ausgearbeitete **Denkschrift über die Mängel des Kommunalbeamtengesetzes und die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeindebeamten** beigegeben, die auf

160—200 Seiten die Verhältnisse sämtlicher von der Erhebung betroffenen Gemeindebeamtengruppen klarlegen wird. Da die Denkschrift ein erhebliches allgemeines Interesse verdient, soll sie durch Vervielfältigung weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden, um die Lage der Gemeindebeamten Preußens, ihre Wünsche und Bestrebungen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. — (Bestellungen, die wegen der erforderlichen Aufnahme möglichst bald aufzugeben sind, nimmt der Schriftführer des Verbandes, Stadthauptkassenkassierer Ziegler in Schöneberg-Berlin, Martin Lutherstraße 51, entgegen. — Der Preis beträgt 1,50 ℳ für das Stück und 20 ₰ Porto für Zusendung. Die Versendung des Werkes erfolgt bald nach Weihnachten durch die Druckerei von Reinhold Kühn, Berlin S. 70.)

Streiks und Aussperrungen.

Lohnbewegung im Berliner Baugewerbe. Am 31. März 1907 läuft der Tarifvertrag im Berliner Baugewerbe ab. Sowohl die Maurer wie die Zimmerer und Bauarbeiter haben aus diesem Anlaß eine Erhöhung der Stundenlöhne von 75 auf 85 bezw. von 50 auf 60 ₰ und eine Herabsetzung der Arbeitszeit von 9 auf 8 Stunden beschlossen. Die Arbeitgeber im Maurer- und Zimmergewerbe nahmen am 4. Dezember in einer Versammlung unter Leitung des Vorsitzenden des „Verbandes der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten", Baumeister Bahl, ihrerseits Stellung. Baumeister Heuer verlas die Forderungen der Arbeitnehmer sowie die von den Arbeitgebern für den Abschluß eines neuen Tarifvertrags gestellten Anträge. Nicht nur der Referent, sondern auch die in der nun folgenden Diskussion auftretenden Redner hielten einen Achtstundentag im Baugewerbe besonders deshalb für unannehmbar, weil dann der Zeitraum eines Jahres zur Errichtung eines Berliner Wohnhauses nicht mehr ausreiche. Am Schlusse fand folgende Resolution einstimmige Annahme:

Die versammelte Arbeitgeberschaft im Berliner Maurer- und Zimmergewerbe beauftragt den „Verband der Baugeschäfte", in seiner Achtzehner-Kommission den Arbeitnehmern keinen Zweifel darüber zu belassen, daß ihre Forderungen dem gesamten Baugewerbe und somit auch den Arbeitnehmern zum schweren Schaden gereichen würden und daß insbesondere die Verkürzung der Arbeitszeit wegen der damit verbundenen Verlängerung der Zeitdauer für die Errichtung eines Bauwerkes und mit Rücksicht auf die im Baugewerbe eigentümlichen Verhältnisse unannehmbar ist. Die Versammlung gibt jedoch der Hoffnung Ausdruck, daß, wie in früheren Jahren, so auch diesmal eine Verständigung auf friedlichem Wege möglich sei.

Arbeiterbewegung in Deutschland. Die Begleiterscheinungen des Streiks in den Siemenswerken zeigen, wie weit man in Deutschland von dem durch das neue Gesetz in England geschaffenen Rechtszustande entfernt ist; es verlautet, daß bis jetzt gegen 200 als Streikposten Dienst tuende Arbeiter Strafmandate erlassen, sowie daß eine Reihe von größeren Lokalen von der Polizei für Versammlungen der Ausständigen gesperrt worden ist. Eine Veränderung in der Lage ist nicht wahrnehmbar; es ist der Firma durch Nachfrage in Deutschland und dem Auslande gelungen, im ganzen ewa 1/5 der Ausständigen zu ersetzen. — In der Berliner Holzindustrie bereitet sich eine ernstere Lohnbewegung vor. Bereits vor längerer Zeit hatten die Arbeitnehmer den Prinzipalen Forderungen unterbreitet, die sich besonders auf weitere Verkürzung der Arbeitszeit, bisher etwa 8 Std. 40 Min. Normaldauer, entsprechende Lohnerhöhung und obligatorische ausschließliche Benutzung des paritätischen Arbeitsnachweises beziehen. Nach entschiedener Ablehnung dieser Forderungen durch die Arbeitgeber wurde eine Schlichtungskommission gebildet, deren Verhandlungen allerdings bisher ergebnislos verlaufen sind. Bemerkenswert ist eine Anweisung der Berliner Tischlerinnung an die Berliner Meister des Inhalts, daß die einzelnen Arbeitgeber sich unter keinen Umständen auf Verhandlungen mit ihren Arbeitern einlassen, vielmehr erklären sollten, daß die Angelegenheit nur von Organisation zu Organisation erledigt werden könne. In den Reihen der Holzindustriellen macht man sich auf einen Tarifkrieg zu Anfang des nächsten Jahres gefaßt. — In der Deutschen Niles-Werkzeugmaschinenfabrik in Oberschöneweide bei Berlin hat die Direktion sämtliche 600 bis 700 Arbeiter bis auf einige Hilfsarbeiter ausgesperrt, da die ausständigen Former nicht zum festgesetzten Termin die Arbeit wieder aufgenommen haben. Anlaß zum Ausstand gab eine Differenz über die Akkordlohnsätze für eine neu zu berechnende Formerarbeit, die bisher im Zeitlohn ausgeführt war. — Eine Generalaussperrung sämtlicher organisierten Zimmerer hat der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe der drei Hafenstädte an der Unterweser wegen Lohnzwists vorgenommen. — In Leipzig sind gegen 1500 Hilfsarbeiter des Buchdruckgewerbes, für die noch keine tarifliche Ordnung der Arbeitsverhältnisse besteht, im Ausstand. Sie fordern 9stündige Arbeitszeit, 25% Zuschlag für Ueberstunden und 10% Lohnerhöhung. Die Prinzipale haben nun einen Tarifentwurf ausgearbeitet, über den am 17. Dezember beraten wird.

Lohnkämpfe im Ausland. In Fougères (Bretagne) ist seit einiger Zeit in der Schuhindustrie eine Lohnbewegung im Gange, die etwa 9000—10 000 Arbeiter und Arbeiterinnen umfaßt. Anlaß bot eine Forderung nach Lohnerhöhung, die von den Arbeitern einer Fabrik beim Ablauf des alten Tarifvertrages erhoben wurde. Als die Arbeitgeber der Schuhbranche die Beibehaltung der alten Sätze durch Androhung einer Aussperrung sämtlicher Arbeiter der 27 am Orte befindlichen großen Fabriken zu erzwingen versuchten, dehnte sich die Bewegung sofort über nahezu die ganze Arbeiterschaft aus. Inzwischen haben 2 Fabriken mit zusammen gegen 1200 Arbeitern die Forderungen der Arbeiter bewilligt. Die Organisation unter der Arbeiterschaft ist verhältnismäßig gering. Da die Streikfonds der drei beteiligten Gewerkschaften über nicht allzugroße Mittel verfügen, wird der Streik fortgeführt mit der Unterstützung ähnlicher Hilfsaktionen, wie sie in Verviers beim Weberstreik in Erscheinung traten. An 3450 Beschäftigungslose werden täglich je 1 Liter Brühe und 300 Gramm Fleisch ausgeteilt. Bemerkenswert ist, daß auch die Gemeindeverwaltung eine Summe für die Unterstützung der Streikenden bereitgestellt hat. — Während in Italien der Demonstrationsstreik bezw. die passive Obstruktion in den Landtransportgewerben wieder normalen Arbeitsverhältnissen Platz gemacht hat, gewinnt ein Streik der italienischen Seeleute an Ausdehnung. Am 4. Dezember trat plötzlich das Personal der Navigazione Generale in Genua und Neapel in Ausstand. Der Auswandererverkehr und der Seehandel von Genua wird durch die Arbeitseinstellung schwer getroffen. Die Schiffe der ausländischen Gesellschaften fangen bereits an, die italienischen Häfen zu meiden. 93 italienische Rheder, die über 400 Dampfer verfügen, erklärten die Forderungen des Schiffspersonals für dauernd unannehmbar und stellten den gesamten Seetransportdienst ein, mit Ausnahme der staatlich subventionierten Postdampferlinien, auf deren Aufrechterhaltung der Ministerpräsident dringt.

Arbeiterschutz.

Der Achtuhr-Ladenschluß ist, soweit sich aus vorliegenden Meldungen entnehmen läßt, für Berlin abgelehnt worden. Aus den Kreisen der Gewerbetreibenden war der Antrag gestellt worden, die Ladenschlußzeit an den Werktagen, mit Ausnahme der Sonnabende, auf 8 Uhr abends festzusetzen. Ausgenommen sollten nur die Läden sein, in denen Lebensmittel, einschließlich Kolonialwaren, feilgehalten werden, sowie die offenen Verkaufsstellen der Barbiere und Friseure. Die letztaufgezählten Läden sollten 9 Uhr abends geschlossen werden. Der Polizeipräsident hat in Gemäßheit des § 139f der Reichsgewerbeordnung unter den beteiligten Ladeninhabern eine Abstimmung vornehmen lassen, diese hat indes die erforderliche Zweidrittelmehrheit leider nicht ergeben. Infolgedessen ist der Antrag auf Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses vom Polizeipräsidenten abgelehnt worden. Hoffentlich bedeutet dies nur einen Aufschub, nicht endgültigen Verzicht, denn die großen Firmen Berlins haben zum Teil bereits den Achtuhr-Ladenschluß eingeführt, der Widerstand kommt hauptsächlich von den kleinen Geschäftsinhabern her. Aber auch diese dürften allmählich ihren Einspruch aufgeben, wenn das Publikum schon jetzt genügend Konsumentenmoral ausüben und schon jetzt nicht mehr nach 8 Uhr abends kaufen würde.

Im Gegensatz zu dieser sozialpolitisch rückständigen Haltung Berlins können die Zeitschriften der Handlungsgehilfenorganisationen fast in jeder Nummer von Fortschritten der Achtuhr-Ladenschlußbewegung berichten. Aus dem reichen Tatsachenmaterial führen wir eine Reihe von Städten an, in denen ganz oder teilweise der Achtuhr-Ladenschluß eingeführt worden ist: Essen, Koburg, Hadersleben, Hirschberg i. Schl., Kreuznach, Ilmenau, Barsinghausen, Blankenburg, Eisleben, Helmstedt, Kolberg, Koswig, Kottbus, Osterode a. H., Erlangen. — Dies sind alles nur Erfolge der jüngsten Zeit; eine Enquete des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes hatte für Ende 1905 bereits 213 deutsche Gemeinden festgestellt, die ganz oder teilweise den § 139f der Gewerbeordnung in Anwendung gebracht hatten (Soz. Praxis Jahrg. XV Sp. 1022). Bis Ende 1906 dürfte die Zahl auf 300 gestiegen sein.

Handelsinspektoren. Der Bundesrat hat zwar vor Jahresfrist (14. Dezember 1905) beschlossen, den Eingaben auf Einführung von Handelsinspektoren keine Folge zu geben, die Petitionskommission des

Reichstags hat jedoch am 28. November sich für den Antrag entschieden, die erneut eingelaufenen Eingaben betr. Handelsinspektoren dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, da sie die Gründe der Regierung, die der Staatssekretär des Innern am 3. Februar 1906 im Reichstag dargelegt hatte, keineswegs als stichhaltig anerkennen könne.

Vorschläge zur Regelung der Heimarbeit in Frankreich. Wie der „Temps" berichtet, hat die Arbeits-Kommission (commission du travail) des französischen Parlaments am 4. Dezember unter dem Vorsitz von Millerand ihre Arbeiten wieder aufgenommen und zunächst mit der Prüfung eines Gesetzentwurfs über die Regelung der gewerblichen Arbeit begonnen. Hierbei setzte die Kommission fest, daß die Registrierpflicht über alle Arbeiter auch auf die Heimarbeit Anwendung finden solle. Die Leiter der durch das Gesetz überhaupt getroffenen Betriebe sollen verpflichtet sein, ein genaues Verzeichnis mit Namen und Adressen auch über alle Außenarbeiter, Zwischenmeister und die von diesen beschäftigten Personen zu führen. Bei Verfehlungen gegen diese Vorschrift sollen zunächst nur Polizeistrafen eintreten, im Wiederholungsfalle jedoch strafrechtliche Verfolgung zulässig sein.

Strengere Durchführung der Heimarbeiter-Schutzgesetze wird in England die Folge der verschiedenen Heimarbeitsausstellungen des letzten Jahres sein. Der Sekretär des Innern (Home Secretary) hat an die Stadt- und Gemeinderäte von London eine Verfügung erlassen, mit besonderem Nachdruck auf die Durchführung der Bestimmungen zu achten, die nach dem Fabrik- und Werkstättengesetz von 1901 sich auf die Heimarbeit beziehen (Registrierpflicht, Sanitätsinspektion der Wohnungen). In diesem Ministerialerlaß wird ausgeführt, daß die Heimarbeiter die schwächste Schicht der arbeitenden Klasse seien, daß der Staat am schwersten die Möglichkeit habe, ihre Arbeitsbedingungen zu kontrollieren, daß daher besonders die Lokalbehörden ihre Befugnisse hinsichtlich der Inspektion ausüben müßten.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Schweizerischen Kaufmännischen Verein.

Von Prof. Dr. Georg Schanz-Würzburg.

In allen Kulturstaaten hat man dem schwierigen Problem der Arbeitslosenversicherung sein Augenmerk zugewendet, in kaum einem aber mehr als in der Schweiz, die in dieser Frage nicht nur zahlreiche Entwürfe und Projekte gezeitigt, sondern auch als ein bedeutsames Versuchsfeld sich erwiesen hat. Es ist ja bekannt, daß sie zuerst eine auf freiwilligem Beitritt beruhende gemeindliche Arbeitslosenversicherung ins Leben rief (die Berner Winterversicherung), daß sie uns bis jetzt den einzigen Fall des Experiments mit einer obligatorischen Gemeindeversicherung bot (St. Gallen), daß dort eine allgemeine Arbeitslosenkasse mit freiwilligem Beitritt unter Selbstverwaltung der Arbeiter, aber ohne berufliche Grundlage eines Fachverbands entstand (Basel).

Nun ist zu diesen sehr lehrreichen Experimenten ein neuer Versuch hinzugetreten, der wegen seiner Eigenart in diesen Blättern nicht unerwähnt bleiben darf.

Der Schweizerische Kaufmännische Verein besaß bisher eine Hilfskasse, aus der jedes Vereinsmitglied ohne besondere Beitragsleistung im Falle von Bedrängnis eine Unterstützung bis zu 100 Frcs. in einem Verwaltungsjahr erhalten konnte; bei Stellenlosigkeit wurde ein Taggeld von 2 Frcs. während 30 Tage ausgerichtet. Diese Kasse wurde aber wenig in Anspruch genommen; in den letzten 4 Jahren wurden im ganzen 51 Gesuche um Hilfeleistung eingereicht, 16 mußten abgewiesen werden, 29 wurden wegen Stellenlosigkeit, 6 wegen anderweitiger Bedrängnis genehmigt. Die Ursachen für diese geringe Benutzung liegen nach Ansicht der Kassenverwaltung teils in der Scheu der Vereinsmitglieder, als Almosenempfänger zu erscheinen, teils in den Mängeln des Reglements, namentlich in der kurz bemessenen Unterstützungszeit, in dem geringen Taggeld, im Ausschluß der Unterstützung bei selbstverschuldeter Stellenlosigkeit.

Schon 1902 wurde angeregt, die Hilfskasse in eine richtige Versicherungskasse gegen Stellenlosigkeit umzuwandeln. Allein bei näherer Untersuchung wurde man bedenklich. Eine *obligatorische* Versicherung aller Mitglieder würde unter Annahme einer Unterstützungsdauer von 3 Monaten und eines nach der Dauer der Mitgliedschaft von 2—2,50 Frcs. steigenden Taggeldes im Jahr einen Extrabeitrag von etwa 3 Frcs. erfordert haben, sofern man nicht die Wirksamkeit der Versicherung durch Karenzen und dergleichen sehr einschnüren wollte. Man hielt aber eine solche Steigerung des Beitrags für ganz aussichtslos, zumal angesichts der Erfahrungen, die man seinerzeit mit der Einführung des obligatorischen Abonnements auf das trefflich redigierte wöchentlich erscheinende Kaufmännische Centralblatt (4 Frcs. jährlich) gemacht hatte; obwohl hier dem Beitrag für jedes Mitglied greifbare Gegenleistungen gegenüberstehen, so war das Pflichtabonnement doch nur sehr schwer durchzusetzen. Auch sprach gegen die obligatorische Versicherung, daß 37 % der Mitglieder aus Beamten der Verwaltungsbureaus und Transportanstalten, sowie aus kaufmännischen Prinzipalen bestehen, die so gut wie nicht stellenlos werden; auch fürchtete man, daß die tüchtigeren kaufmännischen Angestellten, die wenig wechseln und immer leicht Verwendung finden, widersprechen würden. Für eine *fakultative* Versicherung konnte man sich auch nicht begeistern. Es war wahrscheinlich, daß eine solche nur die schwächeren Elemente, bei denen die Gefahr, stellenlos zu werden, groß ist, in Anspruch nehmen würden. Kassen mit freiwilligem Beitritt, wie der Wiener Kaufmännische Verein, zeigen 10—12 % Stellenlose. Die Jahresbeiträge würden auf 6—8 Frcs. emporgeschnellt sein und hätten vollends die günstigeren Risikos abgeschreckt. Man vergegenwärtigte sich aber auch die vielen sonstigen Schwierigkeiten, welche die Versicherung darbot, und betonte besonders die Unmöglichkeit der Kontrolle über die zerstreut wohnenden Stellenlosen.

Unter diesen Umständen hielt man nach einem andern Modus Umschau und glaubte den besten Ausweg in der Verwertung meiner bekannten Vorschläge gefunden zu haben. Der Zentralsekretär K. Stoll[1]) empfahl das Prinzip der Sparkasse mit Sperrung eines Minimalbetrags und die Angliederung einer Art Zusatzversicherung, wie ich sie ja auch mehrfach empfohlen habe[2]). Das von ihm auf dieser Basis entworfene Reglement wurde am 23. Juni 1906 von den Delegierten des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins fast unverändert angenommen und tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Die Einrichtung ist so getroffen, daß die Mitglieder des Vereins der Sparkasse beitreten können; ein Zwang besteht also nicht; im Fall des Beitritts sind sie aber verpflichtet, jährlich mindestens 20 Frcs. einzuzahlen, solange das Guthaben, das mit 3 % verzinst wird, den Betrag von 200 Frcs noch nicht erreicht hat. Eine Einlage darf nicht unter 3 Frcs. betragen; Mitglieder, die noch keine 200 Frcs. gespart haben und trotz Mahnung ohne triftigen Grund während mehr als Jahresfrist keine Einzahlungen leisteten, können gestrichen werden. Bei freiwilligem Austritt wird ein Austrittsgeld von 3 Frcs. erhoben, wohl um gegen Anwandlungen des Leichtsinns zu schützen. Bei Streichung oder Ausschluß des Mitglieds beträgt das Austrittsgeld 5 % des Sparguthabens. Außerdem wird im Fall des Ausscheidens für das laufende Geschäftsjahr, im Minimum für ein Semester, kein Zins vergütet.

Die Stellenloswerdenden erhalten aus ihrem Guthaben vom 1. bis 30. Tage ein nach der Dauer der Mitgliedschaft abgestuftes Tagegeld und zwar im ersten Jahr der Mitgliedschaft 2 Frcs., im zweiten Jahr 2,10 Frcs., im dritten Jahr 2,20 Frcs., im vierten Jahr 2,30 Frcs., im fünften Jahr 2,40 Frcs., in den folgenden Jahren 2,50 Frcs. Vom 31. Tage der Stellenlosigkeit sinken diese Beträge auf die Hälfte. Dafür setzt aber nun der Rentenfonds des Vereins ein, dem eine ganze Reihe Einnahmen vom Verein zugesichert sind, und der solange gespeist werden soll, bis er dem Betrag der Einlagen in die Sparkasse gleichkommt. Soweit die vorhandenen Mittel des Fonds reichen, können folgende Zuschüsse bewilligt werden: Nach einer Mitgliedschaft von mindestens

1 Jahr:	vom 31. bis 60. Tag	. . 2,10 Frcs.	pro Tag
2 Jahren:	„ 31. „ 70. „	. . 2,20 „	„ „
3 „ :	„ 31. „ 80. „	. . 2,30 „	„ „
4 „ :	„ 31. „ 90. „	. . 2,40 „	„ „
5 „ :	„ 31. „ 100. „	. . 2,50 „	„ „

Doch wird in keinem Fall eine den Betrag des Sparguthabens am Tage der Kündigung der Stelle übersteigende Rentensumme ausgerichtet. Wer das Maximum obiger Renten in einem Jahre bezogen hat, kann erst wieder Anspruch auf Rente machen, wenn er mindestens ein Jahr in fester Stellung war und in die Sparkasse die Minimaleinzahlung für ein Jahr geleistet hat. Ein Beispiel mag zeigen, wie die Sache funktioniert: Steht ein Mitglied im fünften Jahre seiner Mitgliedschaft und wird stellenlos, hat aber 150 Frcs. Guthaben, so erhält er bis zum 30. Tag ein

[1]) Vergl. seinen Artikel „Die Sparkasse gegen die Folgen der Stellenlosigkeit" im Schweiz. Kaufm. Centralblatt Nr. 18 v. 5. Mai 1906.

[2]) Schanz, Zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung, 1905, S. 191; derselbe, Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung, 1907, S. 21.

Taggeld von 2,40 Frcs. aus seinem Sparguthaben, vom 31. bis 90. Tag 3,60 Frcs. (1,20 Frcs. aus seinem Guthaben, 2,40 Frcs. Rente), und vom 91. bis 95. Tag noch 1,20 Frcs. (aus seinem Guthaben). Die Auszahlung der Sparbeträge erfolgt postnumerando in der Regel am 1. und 16. jeden Monats auf formularmäßiges Gesuch hin.

Diese Regelung der Taggelder ist etwas auffällig; man findet ja oft, daß man bei längerer Stellenlosigkeit die Taggelder kleiner werden läßt,[3]) aber nicht, daß sie wie hier wachsen. Man hat für diesen Modus geltend gemacht, daß die Handlungsgehilfen monatlich bezahlt werden und, wenn sie stellenlos werden, noch den größten Teil ihres Salärs in der Hand hätten; vom 31. Tag an fehle diese Zubuße, und darum greife nun die Rente ein und zwar so, daß zur Not auch ein verheirateter Kommis über Wasser gehalten werde. Wenn man das auch gelten lassen will, so führt die von dem Verein aufgestellte Norm doch in vielen Fällen zu eigenartigen Ergebnissen. Sehr häufig wird bei den weniger tüchtigen Handlungsgehilfen das Sparguthaben relativ klein sein; nehmen wir an, es zahle einer schon im ersten Jahr sogar 40 Frcs. ein, werde aber im gleichen Jahr noch stellenlos; dann erhält er die ersten 20 Tage je 2 Frcs. (aus seinem Guthaben), die folgenden 10 Tage erhält er nichts; die folgenden 19 Tage je 2,10 Frcs. (Rente) und am letzten Tage 10 Cent. Eine gute Prävention gegen Mißbrauch dürfte allerdings in diesem Modus liegen. Es muß der Stellenlose in den ersten 30 Tagen unter Umständen recht haushälterisch zu Werke gehen, und nur wenn er früher gehörig Vorsorge geübt hat, wird er die Stellenlosigkeit weniger hart empfinden.

Da in den ersten 30 Tagen der Stellenlose nur sein eigenes Guthaben in Anspruch nehmen kann, braucht zunächst nur die Tatsache der Stellenlosigkeit konstatiert zu werden; ob die Stellenlosigkeit verschuldet ist oder nicht, ist gleichgültig. Sobald aber die Rente zur Auszahlung kommen soll, ändert sich die Sachlage; nun kann die Schuldfrage nicht ganz ausgeschaltet werden; mit Rücksicht auf die 30tägige (Renten-) Karenz glaubte man aber, wohl mit Recht, die Schuldfrage nicht sehr urgieren zu sollen. Der Anspruch auf Rente soll nämlich nur entfallen, wenn grobes Selbstverschulden, wie plötzliche Entlassung wegen schwerer Pflichtverletzung, Vergehen udgl. vorliegt. Der Bezug der Rente ist auch weiter an die Bedingung geknüpft, daß das Mitglied spätestens 14 Tage nach erfolgter Kündigung sich bei der Stellenvermittlung des Schweiz. Kaufmännischen Vereins als Bewerber eintragen läßt, sich auch selbst um eine neue Stelle bemüht, eine ihm nachgewiesene Stelle, die seinen Kenntnissen entspricht, annimmt und den Eintritt der Stellenlosigkeit anzeigt. Auch ist der Stellenlose verpflichtet, die etwaige Uebernahme von Aushilfsarbeiten anzuzeigen, doch soll ein Verdienst von 4 Frcs. im Durchschnitt per Wochentag nicht zum Wegfall der Rente führen. Diese Kautelen, die aus der eigentlichen Arbeitslosenversicherung herübergenommen sind, haben nicht ganz dieselbe Bedeutung wie dort. Bei vielen Stellenlosen sind sie überhaupt bedeutungslos, weil sie innerhalb der 30 Tage, während welcher sie auf ihr letztes Salär und ihre Ersparnisse angewiesen sind, wieder Stellung finden, bei den andern können sie milde gehandhabt werden, weil die Rentenauszahlungen nur nach vorheriger oder unter gleichzeitiger Aufzehrung der Ersparnisse möglich sind und nie mehr betragen dürfen, als das Sparguthaben zur Zeit der Kündigung.

Man hofft zunächst auf einen durchschnittlichen Mitgliederbestand der Kasse von 300. Die Einrichtung fand den vollen Beifall der Handlungsgehilfen, weil sie erzieherisch wirkt, die Mitglieder zur Selbsthilfe anhält und den Renten, die zu den Ersparnissen hinzutreten, den Almosencharakter nimmt, da das Recht hierzu durch eine gewisse regelmäßige Beitragsleistung erworben werden muß. Man prätendiert nicht, mit der Institution die Arbeitslosenfrage im Handel oder auch nur im Verband gelöst zu haben, aber man meint, es sei eine Lösung, die sich sehen lassen könne und unter den gegebenen Verhältnissen dem zu erreichenden Zwecke am nächsten komme.

Man hat übrigens auch die bisherige Hilfskasse dem Plane dienstbar gemacht; sie wurde nämlich nicht einfach aufgehoben, sondern in anderer Gestalt aufrecht erhalten; sie verabreicht keine Almosen mehr, wohl aber Darlehen, wenn Mitglieder ohne Verschulden in Bedrängnis geraten sind, und zwar namentlich, wenn die Stellenlosigkeit den Zeitraum übersteigt, während dessen die „Sparkasse gegen die Folgen der Stellenlosigkeit" Rückzahlungen und Renten bewilligt, ferner in Krankheitsfällen für solche Krankentage, die den Zeitraum überdauern, für den die Krankenkasse des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins einen Beitrag gewährt, wobei jedoch als selbstverständlich gilt, daß das Sparguthaben, das auch für diesen Fall analog wie bei Stellenlosigkeit in Anspruch genommen werden kann, nicht bereits erschöpft ist. Der Darlehnsbetrag darf in einem Verwaltungsjahr 250 Frcs. nicht übersteigen. Die Hilfskasse in ihrer jetzigen Organisation bedeutet also eine weitere Ergänzung der Sparkasse.

Es wird nicht ohne Interesse sein, zu verfolgen, wie sich die Institution des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins in der Praxis bewährt.

[3]) Vgl. z. B. die Einrichtung bei den englischen Clerks in meiner Schrift „Zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung 1895 S. 20 f."

Unterstützungspflicht beim Uebertritt aus einer Krankenkasse in eine andere. Die Frage, ob beim Uebertritt eines bereits erkrankten, aber noch arbeitsfähigen Versicherten aus dem bisherigen in ein neues Beschäftigungsverhältnis in Anbetracht des hierdurch herbeigeführten Wechsels der Kassenmitgliedschaft für die nachher erforderliche Krankenunterstützung die neue Krankenkasse aufzukommen hat oder ob die alte Kasse bis zur völligen Erledigung des bei ihr entstandenen Unterstützungsfalls verpflichtet bleibt, wird in einer in der „Arbeiter-Versorgung" (XXIII, 34) mitgeteilten Entscheidung des badischen Verwaltungsgerichtshofs eingehend erörtert. Aus der Erwägung heraus, daß ebenso wie die Kassenmitgliedschaft auch der Unterstützungsanspruch im letzten Grunde auf dem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis als dem rechtsbegründenden sozialen Tatbestand beruht, kommt die Entscheidung zu dem Ergebnis, daß die Verpflichtung der alten Kasse mit dem Augenblick aufhört, in dem durch den Eintritt des Arbeitnehmers in das neue Beschäftigungsverhältnis die Unterstützungspflicht der neuen Kasse begründet worden ist.

Die Invalidenhauspflege beabsichtigt die Landesversicherungsanstalt Hannover vom Jahre 1907 ab einzuführen, d. h. Rentenempfängern auf ihren Antrag an Stelle der Renten freien Unterhalt zu gewähren. Die Pflege soll zunächst nicht in eigenen, sondern von dritten Personen unterhaltenen Anstalten erfolgen, eventuell sollen die Rentenempfänger auch in Familienpflege auf dem Lande untergebracht werden. Dem Vorgehen dieser Versicherungsanstalt ist bester Erfolg und baldige Nachfolgerschaft zu wünschen.

Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz. Der Schweizer Bundesrat hat einen Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vorgelegt, dem wir folgende Einzelheiten entnehmen: Bei der Krankenversicherung will sich der Bund im ganzen auf Anerkennung, Subventionierung und Beaufsichtigung der Kassen beschränken, während die obligatorische Einführung der Versicherung Sache der Kantone ist, die auch die öffentlichen Krankenkassen einrichten und die Arbeitgeber zu Kassenbeiträgen verpflichten können. Der Bund zahlt den von ihm anerkannten Kassen pro Mitglied und Tag 1 oder $1^1/_2$ Centime Zuschuß, je nach den festgesetzten Beiträgen und Mindestleistungen. Für die Unfallversicherung ist die Errichtung einer allgemeinen schweizerischen Unfallversicherungsanstalt auf Bundeskosten vorgesehen, die in Bern domiziliert sein soll. Die Leitung wird durch einen Vorstand und einen Verwaltungsrat, zusammengesetzt aus Vertretern der prämienpflichtigen Arbeitgeber, der obligatorisch und der freiwillig Versicherten und des Bundes ausgeübt. Versicherungspflichtig sind diejenigen Angestellten und Arbeiter, auf die das derzeitige System der Haftpflicht der Arbeitgeber Anwendung findet. Gegenstand der Versicherung sind Unfälle, die den Tod, die Invalidität oder vorübergehende Erwerbsunfähigkeit (Krankheit) zur Folge haben. Die Leistungen der Versicherung bestehen in ärztlicher Behandlung, dem 60 % des Tagesverdienstes betragenden Krankengeld, der bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit 60 % des Jahresarbeitsverdienstes betragenden Invalidenrente, sowie dem Sterbegeld und den Renten an die Familie. Wahl des Arztes und der Apotheke steht den Versicherten frei. Die Betriebsarten werden in Gefahrenklassen eingeteilt und die Prämien abgestuft. Der Bund zahlt zu jeder Versicherung einen Beitrag, der nach den Prämien abgestuft ist; auch die freiwillig Versicherten haben Anspruch auf diesen Bundesbeitrag. Der Entwurf enthält ferner den Plan für ein Schiedsgericht in Versicherungsstreitsachen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Amtlich wird mitgeteilt: Das preuß. Abgeordnetenhaus hat am 6. April 1905 den Beschluß gefaßt, die Staatsregierung zu ersuchen, zur Förderung der Volks-

wohlfahrt ein behördlich organisiertes Volkswohlfahrtsamt zu schaffen, dem ein aus sachverständigen Laien gebildeter ständiger Beirat angegliedert werden soll. Infolgedessen haben zwischen den beteiligten Ressorts eingehende kommissarische Beratungen stattgefunden, die zu dem Ergebnisse geführt haben, daß die Einrichtung einer besonderen staatlichen Wohlfahrtsbehörde unzweckmäßig sein würde. Eine solche Behörde würde in die bestehende Behörden- und Verwaltungsorganisation nicht hineinpassen, die Initiative der übrigen Behörden auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege nachteilig beeinflussen und durch den unvermeidlichen autoritativen Zwang die selbständige Betätigung und Weiterentwickelung der gerade auf dem Felde der Wohlfahrtspflege so segensreich wirkenden zahlreichen freien Organisationen schädigen. Empfehlenswerter erschien die Begründung einer freien Vereinigung und zwar in Anlehnung an eine der schon vorhandenen Wohlfahrtsorganisationen. Hierbei kam in erster Linie die in Berlin bestehende Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Betracht, deren Wirksamkeit in einem engeren Rahmen schon jetzt denselben Aufgaben gewidmet ist, die das allgemeine Organ für Wohlfahrtspflege späterhin erfüllen soll. Die Satzungen jener Zentralstelle sind demgemäß nach den Erfordernissen des zu erweiternden Arbeitsgebietes umgearbeitet worden. In diesem Entwurf zu den Satzungen einer zu begründenden „Zentralstelle für Volkswohlfahrt" ist das Arbeitsfeld der Zentralstelle gemäß den Wünschen des preuß. Abgeordnetenhauses abgegrenzt und vor allem auch ein ständiger Beirat, welcher aus in der Wohlfahrtspflege praktisch erfahrenen Männern, insbesondere den Leitern unserer bestehenden großen Wohlfahrtsorganisationen, Mitgliedern der Parlamente usw. bestehen soll, vorgesehen worden. Zur Durchführung der ihr übertragenen neuen Aufgaben sollen der Zentralstelle Staatsmittel in erheblich verstärktem Umfange überwiesen werden. Die Satzungen haben dem Abgeordnetenhause im Februar 1906 vorgelegen. Letzteres war der Meinung, daß in dieser Angelegenheit zunächst noch eine Sachverständigenkommission, in die namentlich auch Männer der praktischen Wohlfahrtspflege berufen werden sollten, zu hören wäre. Die demgemäß einberufene Konferenz hat dem Organisationsplan im wesentlichen zugestimmt. Die Staatsregierung hat an alle Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt tätig sind, die Aufforderung gerichtet, der neuen „Zentralstelle für Volkswohlfahrt" beizutreten und derselben ihre eifrige Mitarbeit zuteil werden zu lassen. Bei der Ausarbeitung der Satzungen der Zentralstelle für Volkswohlfahrt ist besonders Wert darauf gelegt worden, daß die künftige Zentralstelle die zahlreichen bestehenden, segensreich wirkenden freien Organisationen und Vereinigungen auf den verschiedenen Gebieten der Wohlfahrtspflege in keiner Weise in ihrer Selbständigkeit und freien Betätigung beengt oder zwangsweise beeinflußt. Die Zentralstelle soll denjenigen Vereinigungen und Organisationen, welche sich ihr anschließen, lediglich Gelegenheit geben, mit einander Fühlung zu nehmen, Erfahrungen auszutauschen und wertvolle Informationen auf den einschlägigen Arbeitsgebieten zu erlangen — Möglichkeiten, die den einzelnen Organisationen und Vereinigungen in ihrem eigenen Interesse nur höchst erwünscht sein können. Insbesondere wird eine dauernde Fühlungnahme aller auf dem weiten Gebiete der Volkswohlfahrt tätigen Kreise erhofft aus der gemeinsamen Mitarbeit im Beirat, in den der Vorstand in erster Linie 30 Vertreter (und ebensoviel Ersatzmänner) aus der Mitte der der Zentralstelle angeschlossenen größeren Wohlfahrtsorganisationen zu wählen und die Reichs- und Staatsregierung weitere 18 Mitglieder zu entsenden hat, sowie ferner aus der gemeinsamen Mitarbeit in dem engeren Kreise des Vorstandes, in den die Vertreter der größeren Organisationen gleichfalls durch die Wahl der Mitgliederversammlungen hineingelangen werden.

Staatliches Arbeitermuseum in München. Durch kgl. Verordnung wird das bisherige Museum für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in München unter der Bezeichnung „Königliches Bayerisches Arbeitermuseum" dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußeren unmittelbar unterstellt. Das Museum hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Bestrebungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes zu fördern und empfehlenswerte Neuerungen in bezug auf Unfallverhütung, Gewerbehygiene, Wohnungs- und Ernährungswesen, sowie in bezug auf sonstige Einrichtungen zur Hebung der Lage der Arbeiter zur Anschauung zu bringen; 2. die Arbeit an bewegten Maschinen, Apparaten und dergl. unter Benutzung von Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen vorzuführen, neue Schutzvorrichtungen zu prüfen und ihre Anwendung praktisch zu zeigen; 3. Vorträge über Arbeiterschutz, Gewerbehygiene und dergl. zu veranstalten; 4. eine Fachbibliothek allgemein zugänglich zu machen. Durch das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern können dem Museum weitere mit seinem Zwecke zusammenhängende Aufgaben zugewiesen werden.

Das Museum wird bis auf weiteres von einem der beiden Gewerbeaufsichtsbeamten von Oberbayern unter Aufsicht des Zentralinspektors geleitet. Als Beirat für wichtigere Angelegenheiten des Museums wird eine Kommission gebildet, der Sachverständige auf dem Gebiete der Unfallverhütung und des Arbeiterschutzes, sowie Arbeitgeber und Arbeiter angehören sollen.

Städtisches Jugendheim in Rixdorf. Am 22. November beschlossen die Stadtverordneten von Rixdorf die „Einrichtung eines Jugendklubs", eines Heims für die schulentlassene städtische Jugend, „in dem sie gesammelt und zu nutzbringender, körperlich und geistig gesunder Verwendung ihrer freien Zeit angeregt" werden soll. Der Freiwillige Erziehungsbeirat will die Sache in die Hand nehmen; die Stadt sowohl als auch die Regierung wollen je 1000 *M* als Beihilfe zur Verfügung stellen. In derselben Sitzung wurde die Errichtung einer größeren Volksbadeanstalt mit Schwimmbassin genehmigt.

Soziale Medizin und Hygiene.

Zur Phosphor-Frage.*)

Von Prof. Dr. Th. Sommerfeld-Berlin.

Wenn gegenüber dem Blei und manchen anderen gewerblichen Giften der weiße, nach Lichteinwirkung gelblich durchscheinende Phosphor bezüglich des Umfanges seiner Verwendung auch weit in den Hintergrund tritt, so hat er vor jenen den bedauerlichen Vorzug, daß er schon in kleinsten Mengen die schwersten Vergiftungen auszulösen vermag. Die hauptsächlichste Verwendung findet der Phosphor bei der Fabrikation von Zündmitteln, besonders in der Phosphorzündholz-Industrie, ferner bei der Darstellung von Phosphorsäure und anderen Phosphorverbindungen, wie z. B. rotem amorphen Phosphor und Phosphorsesquisulfid, in geringerem Umfange auch bei der Darstellung von Phosphorbronce und gewisser Teerfarbstoffe. Zu erwägen ist ferner, daß schon die Gewinnung von Phosphor mit Gefahren für die Gesundheit verbunden ist. Beschränken wir unsere heutige Betrachtung auf die Phosphorzündholz-Industrie. Seinen Eingang findet das Gift in den Körper teils durch die Phosphordämpfe, welche sich trotz weitestgehender Vorbeugungsmaßregeln selbst in vorzüglich geleiteten Fabriken erfahrungsgemäß nicht gänzlich verhüten lassen, zum Teil auch dadurch, daß die mit phosphorhaltiger Masse verunreinigten Finger an den Mund gebracht werden und das Gift von hier aus in die Verdauungsorgane und schließlich in den Blutkreislauf gelangt.

Mit und auch völlig ohne Vermittlung einer Zahnfäulnis erkranken die Arbeiter, vereinzelt bald nach Aufnahme ihrer Beschäftigung, in der Regel jedoch nach mehrjähriger Tätigkeit. Zudem sind in der Literatur Fälle beschrieben, in denen Arbeiter noch 3 bis 5 Jahre und selbst noch längere Zeit nach dem Aussetzen ihrer Beschäftigung in der Zündholzindustrie zum ersten Male an Phosphorvergiftung erkrankt sind. Die wesentlichsten krankhaften Veränderungen spielen sich an den knöchernen und fleischigen Teilen der Mundhöhle ab. Es machen sich Schwellungen und Geschwürsbildung am Zahnfleisch und an der Mundschleimhaut geltend. Es treten Reißen in der erkrankten Kieferseite und Schmerzen auch in gesunden Zähnen auf. Die Zähne lockern sich und fallen aus, auch ohne vorher zu erkranken. Die Mundschleimhautentzündung pflanzt sich auf die Beinhaut des Kieferknochens fort, welcher allmählich einer mehr oder minder vollkommenen Zerstörung anheimfällt. Zwischen Knochen und Beinhaut kommt es zur Bildung zahlreicher Abszesse, welche bald in die Mundhöhle, bald nach außen durchbrechen, schwere Zerstörungen der Weichteile und furchtbare Entstellungen des Gesichts hervorrufen und oft eiternde Fistelgänge hinterlassen.

Von der Beinhaut geht häufig eine neue Knochenablagerung aus, in welcher das erkrankte und abgestorbene Kieferknochenstück wie in einer Lade eingekapselt ruht und meist unter schweren Störungen der Funktionen entfernt werden muß. Nicht selten unterliegen auch die neugebildeten Knochen wieder der zerstörenden Wirkung des Phosphors. An Stelle des Unterkiefers findet sich nach der Schilderung des Dr. Teleky in der Mehrzahl der Fälle eine ganz

*) Wir erinnern daran, daß am 1. Januar nächsten Jahres das Gesetz betreffend Anfertigung von Phosphorzündwaren in Kraft tritt. Von diesem Tage an ist die Herstellung und die Einführung von Weißphosphorzündhölzern verboten. Das Verbot des Verkaufes dieser Zündhölzer beginnt erst am 1. Januar 1908. Die Red.

dünne, bleistift- und federkieldicke Spange, die sich jedoch keineswegs gleichmäßig längs der ganzen Ausdehnung des Unterkiefers erstreckt. Aeußerlich weniger entstellt sind diejenigen Kranken, bei denen der Oberkiefer von der Phosphornekrose ergriffen wird, aber gerade diese Fälle führen häufiger zum Tode.

Was die Verbreitung der Phosphornekrose anbelangt, so müssen wir daran festhalten, daß die Fälle, die zur amtlichen Kenntnis gelangen, hinter der Wirklichkeit weit zurückblieben. In Deutschland berichten die Gewerbeinspektoren alljährlich nur über vereinzelte Fälle; in England sollen nach den Mitteilungen der Amtsärzte in der Zeit von 1901 bis 1903 nur 9 Fälle, davon 4 mit tötlichem Ausgang, sich ereignet haben und auch in jüngster Zeit soll die chronische gewerbliche Phosphorvergiftung nur ganz vereinzelt aufgetreten sein, seit der Berner Staatenkonferenz im Jahre 1905 nur in 3 Fällen. Derartige amtliche Erhebungen können jedoch nicht den wirklichen Umfang der Schädigung erfassen. Der einzig gangbare Weg ist eine spezielle Untersuchung am Sitze der Industrie durch einen sachkundigen Arzt. Diesen Weg hat auch Dr. Teleky beschritten. Er beschränkte seine Untersuchung anfangs auf einen kleinen Bezirk in Böhmen. In insgesamt 8 Fabriken waren in den letzten $10^1/_2$ Jahren 46 Fälle von Phosphornekrose vorgekommen, 9 mit tötlichem Ausgang; aus früheren Zeiten konnte er weitere 31 Fälle feststellen. 57 Kranke hat er selber gesehen und untersucht. Trotzdem der Bezirk des zuständigen Gewerbeinspektors bei weitem größer war als der, auf dem Dr. Teleky seine Untersuchungen anstellte, gelangten im letzten Jahrzehnt doch nur 19 Fälle zur amtlichen Kenntnis. Die gleichen Resultate zeitigte die jüngste Untersuchung dieses Autors in Steiermark, woselbst er aus 2 Fabriken mit je 200 bis 250 Arbeitern 9 frische Phosphorerkrankungen aus den Jahren 1905 und 1906 ermittelte. Im ganzen sind aus diesen 2 Fabriken in den letzten 10 Jahren 22 Fälle hervorgegangen, während der Gewerbeinspektor aus dem ganzen Aufsichtsbezirk, der 6 Phosphorzündholzfabriken umfaßt, nur von 9 Fällen Kenntnis erhielt.

Die zunehmende Zahl der Phosphorvergiftungen hat nach und nach die Regierungen aller Kulturländer dazu gedrängt, durch gesundheitsgemäße Ausgestaltung der Arbeitsräume und Arbeitsweise sowie durch Belehrung der Arbeiter der schweren gewerblichen Gefahr der Arbeiter nach Möglichkeit entgegenzutreten. Aber weder die Trennung der einzelnen Arbeitsräume noch die Anordnung einer bestimmten Höhe und eines Mindestluftraumes für die einzelnen Betriebsräume, noch auch die Regelung der Ventilation und Reinigung und die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter war imstande, Vergiftungen völlig auszuschalten. In dieser Erkenntnis sahen sich einzelne Länder genötigt, zu dem einzig rationellen Aushilfsmittel zu greifen, d. h. den weißen Phosphor für die Herstellung von Zündhölzern gänzlich zu untersagen. So gingen der Reihe nach Dänemark, die Schweiz, die Niederlande, Frankreich und jüngst auch Deutschland vor. Einen kräftigeren Vorstoß in dieser Beziehung versuchte die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, deren Bemühungen die Berner Staatenkonferenzen im Jahre 1905 und 1906 zu danken sind. Indessen wurde auch hier nur ein teilweiser Erfolg erzielt, insofern außer den 5 Ländern Dänemark, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und der Schweiz, die das Verbot des weißen Phosphors zur Herstellung von Zündhölzern bereits gesetzlich festgelegt hatten, der Konvention vom 26. September 1906 neu nur Italien und Luxemburg beigetreten sind.

Ohne an dieser Stelle auf die unseres Erachtens nicht gerechtfertigten wirtschaftlichen Bedenken der widerstrebenden Staaten einzugehen, sei hervorgehoben, daß auch technische Bedenken gegen das Phosphorverbot nicht bestehen. Die Erkenntnis, daß die Tage des giftigen Phosphors trotz aller Widerstände gezählt sind, hat längst schon die Chemie dazu gedrängt, geeignete Ersatzstoffe zu suchen. Die Masse für die sogenannten schwedischen Zündhölzer ist völlig frei von Phosphor, und nur die Reibfläche der Schachtel enthält den ungiftigen amorphen Phosphor. Der allgemeinen Einführung dieser Zündhölzer steht jedoch neben dem höheren Preise der Umstand entgegen, daß sie einer besonderen Reibfläche bedürfen. Als zweckmäßiger und nichtgiftiger Ersatz des weißen Phosphors wird auch das Phosphorsesquisulfid ($P_3 S_4$) bezeichnet, welches in Frankreich und in der Schweiz bereits umfangreiche Verwendung findet und voraussichtlich auch von den deutschen Fabrikanten vom 1. Januar 1907 an eingeführt werden wird, da die vom Staate angekaufte Schwieningsche Masse mehrfach auf Bedenken stößt.

Es fragt sich indessen, ob die Annahme, daß das Phosphorsesquisulfid in der Tat ungiftig ist, zutrifft, zumal in der Hauchschen Patentschrift selbst ausgesprochen wird, daß man durch Schmelzen von Phosphor und Schwefel, auf welchem Wege die fragliche Phosphorverbindung gewonnen wird, niemals ein ungiftiges Produkt erhält. Auch Sulfophosphit, eine Verbindung von Phosphortrisulfid oder -pentasulfid mit Zinksulfid, wird als Ersatzmittel empfohlen, doch scheint es bisher nirgend[illegible] eine nennenswerte Verbreitung gefunden zu haben. Wenn selbst der [illegible]phe Phosphor, das Phosphorsesquisulfid und Sulfophosphi[illegible]iftige Substanzen darstellen, so ist doch nicht aus dem Auge zu l[illegible], daß deren Gewinnung die Fabrikation des giftigen weißen Phosphors voraussetzt. Es ist deshalb mit Freude zu begrüßen, daß es der Technik gelungen ist, Zündmassen zu erfinden, die selbst frei von Phosphor sind und auch keiner phosphorhaltigen Reibfläche, wie die sog. schwedischen Zündhölzer, mehr bedürfen. Eine solche Masse ist das Dr. Gansche Zündsalzgemisch, das in den Besitz der deutschen Firma J. D. Riedel-Berlin übergegangen ist. Soweit sich überblicken läßt, ist mit der Fabrikation der Riedelhölzer keinerlei Gesundheitsschädigung für die Arbeiter verknüpft.

Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß die Zündholzindustrie jeder Phosphorverbindung, sicherlich des giftigen weißen Phosphors, entraten kann, und da andererseits die Erfahrungen in Dänemark, Frankreich und einigen anderen Ländern gelehrt haben, daß die Industrie sich den neuen Verhältnissen auch in wirtschaftlicher Beziehung gut anpassen kann, so dürfen wir nicht eher rasten, bis alle Staaten sich dem internationalen Weißphosphorverbot angeschlossen haben. Sache der nationalen Sektionen für gesetzlichen Arbeiterschutz wird es sein, den Phosphorerkrankungen in ihren Ländern eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken und Sachverständige mit der Sammlung und Sichtung des Materials zu betrauen.

Zentrale für Säuglingspflege und Mutterschutz in Hessen. Aus Darmstadt wird uns geschrieben: Am Tage des Tauffestes seines Sohnes hat der Großherzog von Hessen in einem an den Präsidenten des Ministeriums des Innern gerichteten Erlaß seine und seiner Gemahlin Ansicht ausgesprochen, durch Schaffung einer „Zentrale für Säuglingspflege und Mutterschutz" dem Gedanken des Ausbaues der Fürsorge für Säuglinge und Wöchnerinnen sowie für Schwangere der minderbemittelten Klassen näherzutreten. Die Zentrale soll unter dem besonderen Schutz des großherzoglichen Paares stehen. Im Erlaß wird der Präsident des Ministeriums aufgefordert, unter Berücksichtigung schon bestehender Bestrebungen Vorschläge zu einer Zusammenarbeit in diesem wichtigen Zweig der Wohlfahrt zu machen, damit eine unter einheitlichen Gesichtspunkten sich vollziehende und die noch vorhandenen Lücken ergänzende Tätigkeit segensreiche Erfolge zeitigen könne, die überdies vielleicht berufen sei, zur Lösung weiterer Fragen der Volksgesundheit beizutragen. Weiter wird die Hoffnung ausgesprochen, daß die Tragweite einer solchen Fürsorge in ethischer, sozialer und volkswirtschaftlicher Hinsicht ihr allseitige, tatkräftige Unterstützung bei denjenigen gewährleisten wird, denen das Volkswohl am Herzen liegt. Alle Helfer am Werke werden im voraus des Dankes versichert.

Schutz der Textilarbeiter vor Bleivergiftungen in Oesterreich. Bereits im Jahre 1827 ist ein Verbot gegen das Beschweren von Geweben mit giftigen Mineralfarben erlassen worden. Mitte der fünfziger Jahre erschienen abermals ein Ministerialerlaß und einer der niederösterreichischen Statthalterei, 1866 erschien eine Verordnung des Staatsministeriums, die dasselbe Verbot aussprach. Erneut wurde am 17. Juli 1906, aus Anlaß einer Verordnung über die Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, neben diesen Maßnahmen zum Konsumentenschutz auch der Arbeiterschutz in der Textilindustrie getroffen, indem die Verordnung u. a. den Passus enthält:

> Die Verwendung von Bleiverbindungen zur Beschwerung und Appretur von Gespinsten, Garnen, Wirkwaren, Geweben aller Art oder Posamentriewaren, sofern diese Gegenstände Bekleidungszwecken dienen, ist verboten.

Schlimmer als die Arbeiter und Arbeiterinnen in den Fabriken, die noch durch andere hygienische Vorschriften geschützt werden, sind die Heimarbeiter daran, die mit bleibeschwertem Material zu arbeiten haben, und namentlich sind hier die Fransenknüpferinnen gefährdet, denn bleibeschwerte Seide wird häufig zum Knüpfen von Fransen an Umhängetüchern verwendet, um den Tüchern einen schöneren Faltenwurf zu geben. Mit dieser gesundheitlichen Schädigung der Arbeiterinnen ist zugleich eine schwere rassenhygienische Gefahr verbunden, weil die der Bleivergiftung ausgesetzten Frauen

fast nie imstande sind, gesunde Kinder zur Welt zu bringen, sondern Fehl- und Totgeburten die Regel bilden. Bei der Heimarbeit mit gesundheitsgefährlichen Stoffen sind ferner nicht nur die Arbeiter und Arbeiterinnen selbst gefährdet, sondern ihre ganze Familie. So kam in einer Sitzung der Gesellschaft der Aerzte in Wien ein [illegible]ll von schwerer Bleilähmung bei einem dreizehnjährigen [illegible]en zur Verhandlung. Das Kind hatte seit drei Jahren de[illegible]ter, einer Fransenknüpferin, in den Nachmittagsstunden bei [illegible] Arbeit helfen müssen. Solche Fälle beweisen immer aufs neue die Notwendigkeit gesetzlicher sanitärer Schutzmaßregeln auch für die Heimarbeit.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Aus der gewerbegerichtlichen Praxis. Daß neuerdings auch die Arbeitgeber mehr als früher ihre Zuflucht zu dem Gewerbegericht nehmen und insbesondere auch wegen widerrechtlicher Vertragslösung häufiger als in früheren Jahren klagen, hebt die Geschäftsübersicht des Gewerbegerichts Mainz für das am 31. März 1906 abgelaufene Geschäftsjahr ausdrücklich hervor. Nach demselben Bericht hat das Gewerbegericht als Einigungsamt eine nicht unerfolgreiche Tätigkeit entfaltet. So wurde ein Tarifvertrag für die vereinigten Mainzer Brauereien auf der Grundlage eines von dem stellvertretenden Gewerbegerichtsvorsitzenden ausgearbeiteten Entwurfs abgeschlossen, ferner wurde das Zustandekommen eines Tarifvertrags für die Spengler- und Installateur-Innung mit dreijähriger Geltungsdauer, und für acht Schuhfabriken gültige identische Einzelverträge von unbestimmter Geltungsdauer erzielt. Die übrige Tätigkeit des Gewerbegerichts Mainz als Einigungsamt beschränkte sich, abgesehen von den Fällen, in denen es seine Tätigkeit den streitenden Parteien vergeblich anbot, auf die Beilegung eines Einzelstreiks in einer Herrenkleiderfabrik und auf die Aufklärung eines Streitfalles bezw. Nichteinhaltung eines Tarifvertrags. Die Geschäftsübersicht betont fernerhin, daß den beteiligten Kreisen noch immer vielfach die Kenntnis solcher gesetzlichen Bestimmungen mangele, deren Bekanntsein bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern unbedingt vorausgesetzt werden müsse, und daß die notwendigen Folgen dieses Mangels Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten seien. Dies gelte sowohl von den Bestimmungen über die Kündigung und die Ausstellung von Zeugnissen, als auch von den Bestimmungen über die Beitragsleistungen zu den einzelnen Arbeiterversicherungen.

Die Abneigung vieler Arbeitgeber gegen die Gewerbegerichte als Einigungsämter wird durch den Verwaltungsbericht der Stadt Düsseldorf für 1905 illustriert, der ausdrücklich erwähnt, daß das Gewerbegericht zwar einige Male als Einigungsamt angerufen worden sei, daß aber seine Vermittelungsversuche regelmäßig an dem ablehnenden Verhalten der Arbeitgeber gescheitert seien, da diese, selbst wenn sie auf Vorladung erschienen waren, sich mit einer Ausnahme nie auf eine Verhandlung eingelassen hätten. Nur bei dem großen Schreinerausstand sei es zu Verhandlungen gekommen, die aber erfolglos geblieben seien.

„Ueberstunden“ in kaufmännischen Betrieben. Für Arbeiten, die zugestandenermaßen nach dem Anstellungsvertrage nicht Aufgabe des Fakturisten waren und die er außerhalb der vertraglich festgesetzten Bureaustunden für die Beklagte geleistet hat, forderte der Fakturist eines Münchener Geschäftshauses von seinem Chef Bezahlung. Dieser verweigerte sie, da eine Bezahlung von Ueberstunden nicht vereinbart und nicht herkömmlich sei. Das Münchener Kaufmannsgericht kam darauf zu der Feststellung, daß begrifflich unter „Ueberstunden“ nur solche Dienste zu verstehen sind, die der Dienstverpflichtete nach dem Anstellungsvertrage herkömmlicherweise zu leisten hat, jedoch aus besonderen Umständen außerhalb der vertraglichen oder üblichen Geschäftsstunden bewirken muß, während es sich im vorliegenden Falle um eine „Ueberleistung“ handelte, die nicht in den vertragsmäßig umgrenzten Bereich der Geschäfte eines Fakturisten fiel, auch nach dem Herkommen nicht üblich ist. Eine angemessene Vergütung für diese besonders geleisteten Dienste hatte deshalb als stillschweigend vereinbart zu gelten, da nach den vorliegenden Umständen solche Dienstleistungen nur gegen eine Vergütung zu erwarten waren. Demgemäß ist die beklagte Firma verurteilt worden.

Gewerblicher Schiedsspruch durch eine Fachzeitung. Die Redaktion der „Papier-Zeitung“, des Fachblatts der Papier-, Buchbinder- und Schreibwarenbranche hat seit Jahren die Gewohnheit, auf Ersuchen seiner Abonnenten Schiedssprüche über Streitfragen aus den verschiedensten Gebieten des wirtschaftlichen Lebens zu fällen. Während diese Entscheidungen bisher nur aus Unternehmerkreisen angerufen wurden, kommt in der Novembernummer d. Js. zum erstenmal der Fall vor, daß eine Firma zusammen mit dem Arbeiterausschuß ihres Betriebes dieses freiwillig gewählte Schiedsgericht anruft für eine Differenz, die sich zwischen der Betriebsleitung und der Arbeiterschaft ergeben hatte.

Literarische Mitteilungen.

Die Pflichtfortbildungsschule des weiblichen Geschlechts in hygienischer Beziehung. Vortrag von **Elisabeth von Mumm.** Bonn, Martin Hager 1906.

Die Verfasserin plädiert für Angliederung einer allgemeinen Pflichtfortbildungsschule als Tagesschule mit einjährigem Lehrplan, in der Weise, daß die Mädchen anstatt mit 14 mit 15 Jahren aus der Volksschule kommen. Erst dann, vom 15.—18. Jahre, soll die sachliche Ausbildung in Fortbildungsschulen einsetzen, die neben der Erwerbsarbeit besucht werden. Da der Vortrag auf einer Tagung eines Vereins für öffentliche Gesundheitspflege gehalten wurde, so ist besonders der Nutzen für die Ausbildung der Mädchen in rationeller Körperpflege sowie der Küchenchemie betont.

Une expérience industrielle de réduction de la journée de travail. Von **L. G. Fromont.** Mit einem Vorwort von E. Mahaim. Veröffentlicht durch das Institut Solvay, Brüssel, 1906. Verlag von Misch u. Thron, Brüssel und Leipzig. 8 Franks.

In der „Sozialen Praxis“ Jahrg. XV Sp. 1172 war in einer kurzen Notiz darauf hingewiesen, welchen Erfolg die chemischen Werke von Engis mit der Einführung der 8 Stundenschicht erzielt hatten. Das Institut Solvay hat sich das Verdienst erworben, eine größere Schrift über dies bedeutungsvolle Experiment zu veröffentlichen und zwar aus der Feder des gründlichsten Kenners dieses Vorganges. Der Verfasser L. G. Fromont ist Ingenieur und Leiter der chemischen Werke und auf seine Initiative hin ist die geschilderte durchgreifende Aenderung in der Organisation der Arbeit in Engis eingeführt worden. Dort besteht, wegen des notwendigen ununterbrochenen Feuers, der 24stündige Arbeitstag. Ursprünglich herrschte dort sogar die einfache Schicht (d. h. Wechsel der Mannschaften nach je 24 Stunden!), dann wurde die doppelte 12-Stundenschicht eingeführt, die sich aber als Mißerfolg erwies, bis dann seit 1892 die dreifache 8-Stundenschicht nach kurzen Schwierigkeiten des Ueberganges sich als voller Erfolg erwies. Ein voller Erfolg sowohl für die Unternehmer wie für die Arbeiterschaft, denn die Produktivität der Werke wurde durch die bessere Organisation der Arbeit erhöht, und für die Arbeiterschaft erwies sich die 8 Stundenschicht als Mittel, sie vor sittlicher und körperlicher Degeneration zu bewahren, in die sie die 24- sowie auch noch die 12-Stundenschicht zu stürzen drohte. Interessant ist es, daß zuerst die Arbeiter selbst den hartnäckigsten Widerstand gegen die 8-Stundenschicht boten. Erst allmählich, als sie zur Erkenntnis kamen, daß sie imstande waren bei 8stündiger Arbeit dieselben Löhne zu erzielen wie vorher in 12 Stunden, legte sich diese Opposition. In dem vorliegenden Werke sind mit größter Deutlichkeit die verschiedenen Arbeitsprozesse geschildert und mit mathematischer Genauigkeit die Berechnungen für die sich ergebende größere Produktivität angestellt. Außerdem sind Illustrationen beigegeben, welche die Arbeiter in ihrer harten Arbeit, sowohl an den Oefen wie beim Transport der gewonnenen und chemisch gereinigten Metalle darstellen; diese Illustrationen erinnern an die Werke des großen belgischen Bildhauers Meunier, der als einer der ersten die künstlerische Schönheit der schwersten körperlichen Arbeit offenbarte.

Dr. **Bredt,** Der Wertzuwachs an Grundstücken und seine Besteuerung in Preußen. Berlin W., Bruer & Co., 76 S., 1,20 M.

Nach zutreffenden Untersuchungen über das Wesen des Grundstückswertes und Wertzuwachses sowie über die Bestandteile des Wertzuwachses an Grundstücken und die Möglichkeit ihrer steuerlichen Erfassung kommt der Verfasser zu dem Resultate, daß Gewinn aus Grundstücksspekulation kein rein unverdienter Wertzuwachs, sondern der Hauptsache nach Kapitalgewinn sei. Während nun Wertzuwachsgewinne aus gewerbsmäßiger Veräußerung von Grundstücken in Preußen mit zum Einkommen gerechnet wurden, seien derartige Gelegenheitsgewinne vollkommen steuerfrei. Diese offensichtliche Lücke im Steuersysteme auszugleichen, sei aber die kommunale Wertzuwachssteuer in keiner Weise geeignet, besonders auch deshalb, weil ja die Gemeinden gerade den auf Spekulation beruhenden Wertzuwachsgewinn erfassen wollten, der von der Einkommensteuer schon einmal getroffen sei, und weil bei Einführung der Wertzuwachssteuer die Gemeinden überwiegend sozialpolitische Zwecke verfolgten, nämlich „regulierend in die Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens einzugreifen.“ Der Verfasser, der sich selbst einen Schüler von Marx nennt, sieht hierin ein Zugeständnis der herrschenden Klassen, daß unsere heutige Eigentumsordnung Mängel enthalte, die durch außerordentliche Maßnahmen zu beseitigen seien.

Lambert, Edouard: Les inégalités de Classesen Matière d'Électorat Politique. Paris, Giard & Brière.

von Gutmann, Bergrat Max: Rückblick auf den 7. internationalen Arbeiterversicherungskongreß. Wien IX, Verlag Bernay 1905.

Eckert, Professor Dr.: Die städtische Handelshochschule in Köln. Bericht über das 5. Studienjahr. Köln 1906. Preis 1,20 M.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 20. Dezember 1906. Nummer 12.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.
Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfftr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 3 Mark.
Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Sozialpolitik und die Reichstagsauflösung.

Die am 13. Dezember erfolgte Auflösung des Reichstags bedeutet in sozialpolitischer Hinsicht eine Unterbrechung und Verzögerung der legislatorischen Reformarbeit. Alle bisher eingebrachten Gesetzentwürfe und Anträge, aber auch alle Ergebnisse der Kommissionsarbeiten fallen damit in den Brunnen. Vor allem ist der Gesetzentwurf über die gewerblichen Berufsvereine zunächst von der Tagesordnung verschwunden. Die von den Kommissionen für die zweite Lesung im Plenum in langwieriger Arbeit fertiggestellten Berichte über das Hilfskassengesetz, über die Novelle zum Unterstützungswohnsitz und den Versicherungsvertrag gehen den gleichen Weg. Auch die zahlreichen Kommissionsbeschlüsse, die sich teils auf Forderungen des Arbeiterschutzes, teils auf die Verhältnisse der Privatbeamten und der kaufmännischen Gehilfen beziehen, sind hinfällig. Ihnen folgt auch die Vorlage über den Schutz der Bauforderungen. Gerettet aus der Sintflut ist nur die in allen drei Lesungen vom Reichstag genehmigte Novelle zur Gewerbeordnung, die den Befähigungsnachweis für Bauunternehmer festsetzt. Der Entwurf für die gesetzliche Regelung der Zigarren-Hausindustrie ruht noch in den Ausschüssen des Bundesrats. Mit den Regierungsvorlagen verschwinden zugleich auch in der Versenkung die Initiativanträge der Parteien, insbesondere die Forderungen einer gesetzlichen Regelung der Heimarbeit und das Verlangen nach Einführung des Zehnstundentags für Fabrikarbeiterinnen — von zahlreichen anderen Wünschen und Anträgen ganz zu schweigen.

Die gesetzgeberische Arbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik war nach zweijähriger Unfruchtbarkeit eben wieder langsam in Gang gekommen, und die am 13. November eröffnete Session versprach eine rege Tätigkeit und manche Ergebnisse. Freilich wurde deren Wert für die Fortführung der Sozialreform sehr verschieden eingeschätzt. Aber es war doch ein Anlauf aus der Stagnation herauszukommen, und in der Ferne stiegen neue bedeutsame Aufgaben, wie die Vereinfachung der Sozialversicherung, die Witwen- und Waisenversorgung, die Regelung der Hausindustrie, die Gestaltung des Rechts der Tarifverträge, die Einführung der Arbeitskammern auf. Diese Pläne sind sämtlich, ebenso wie die bereits vorgelegten Entwürfe, Anträge und Berichte für die nächste Zeit gleichsam weggewischt. Denn bei den Neuwahlen, die am 25. Januar 1907 stattfinden werden, werden die sozialpolitischen Forderungen in weitaus den meisten Wahlkreisen ganz in den Hintergrund treten. Und wenn Anfang Februar der neue Reichstag zusammentritt, dann werden die Kolonialforderungen und die Etatsberatung seine ganze Zeit ausschließlich in Anspruch nehmen — vorausgesetzt, daß sich überhaupt ein ersprießliches Zusammenarbeiten zwischen verbündeten Regierungen und Parlament als möglich erweist und wir nicht einem Konflikt entgegentreiben, bei dessen Zusammenstößen die Sozialpolitik eliminirt wird.

So sind im Augenblick die Aussichten für die Sozialreform, soweit Regierung und Reichstag dabei in Betracht kommen, nicht günstig. Darüber dürfen wir uns nicht täuschen. Aber diese durch jähe Unterbrechung der geregelten gesetzgeberischen Arbeit bewirkte Stockung wird zwar einen Aufschub, aber keine Umkehr im Gefolge haben. Vor wenigen Wochen erst, am 17. November, zum Gedächtnis des 25. Jahrestages der großen Kaiserbotschaft vom Recht des Schwachen auf Staatsfürsorge hat Kaiser Wilhelm II. unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers verkündet: „In dieser Zuversicht („daß sich die Arbeiterversicherung als dauernde Bürgschaft inneren Friedens für das Vaterland erweisen möge“) ist es mein fester Wille, daß die Gesetzgebung auf dem Gebiete der sozialpolitischen Fürsorge nicht ruhe und in Erfüllung der vornehmsten Christenpflicht auf den Schutz und das Wohl der Schwachen und Bedürftigen fort-

gesetzt bedacht sei." Dies Kaiserwort bleibt bestehen, auch wenn die Wogen des Wahlkampfes und die drängenden Sorgen anderer Aufgaben jetzt zunächst über die sozialpolitische Gesetzgebung hinwegfluten.

Diese Blätter haben sich stets, wo die Gelegenheit es verlangte, zu einer starken nationalen Politik bekannt, weil wir die Sicherung der nationalen Güter, die Erhaltung und Verstärkung unserer Wehrkraft zu Lande und zu Wasser, die Erwerbung und den Ausbau von Kolonien, die weltpolitische Erweiterung unseres Handels und Verkehrs und die Machtstellung des Reichs für die Vorbedingung einer wirkungsvollen und schöpferischen Sozialreform halten: Ohne ein starkes und blühendes Reich auf die Dauer keine Hebung der arbeitenden Massen auf wirtschaftlichem, rechtlichem und geistigem Gebiete. Aber mit diesem Bekenntnis haben wir stets auch die Forderung verbunden, daß eine kraftvolle, eindringende, neugestaltende Sozialpolitik von Regierung und Reichstag betrieben werden müsse, weil nur eine solche Sozialreform, eine wahre Heimatpolitik, auf die Dauer auch das sichere Fundament einer Weltpolitik, wie Deutschland sie führen muß, bieten kann. Ohne die physische, sittliche, wirtschaftliche Hebung und Stärkung der breiten Massen in Stadt und Land haben Reich und Staat gar nicht die Kräfte, weder an Menschen noch an Mitteln, um die großen Aufgaben und Lasten ihrer Macht- und Weltstellung zu ertragen. Machtpolitik und Sozialpolitik bilden nicht einen Gegensatz sondern eine Ergänzung.

Wenn jetzt nun aus Gründen, die wir hier in einem Fachblatte nicht des näheren zu erörtern haben, die nationale Machtpolitik des Reichs den Vorrang nimmt, so wird nach unserer Ueberzeugung es nicht allzulange dauern, bis auch die Sozialreform aus innerer Notwendigkeit ihre Rechte wieder erlangt. Das Reich muß Sozialpolitik treiben um seiner selbst willen, damit es stark und leistungsfähig bleibe. Und zu dieser Triebkraft des Selbstschutzes im Staate tritt noch eine andere Triebkraft, die von unten wirkt: die Arbeiterbewegung selbst. Die Organisation der Selbsthilfe in festgeordneten Formen ist gerade in den letzten Jahren so gewaltig erstarkt, daß sie, ganz abgesehen von ihrer politischen Richtung und ihren politischen Zielen, durch ihr eigenes Schwergewicht die Reichsverwaltung immer wieder in die Notwendigkeit drängt, soziale Reformen ins Auge zu fassen und durchzuführen, die diese gewaltigen Massen und ihr Gegenstück, die Organisation der Arbeitgeber, im Rahmen der gegenwärtigen Staats- und Wirtschaftsordnung erhält und diese Riesenkräfte im Dienste des Gemeinwohls fruchtbar nützt.

In diesem Sinne wird auch der jetzt eingeleitete Wahlfeldzug des sozialpolitischen Charakters nicht entbehren. Mag die Sozialdemokratie, unter deren Fahne die gewerbliche Arbeiterschaft in hellen Haufen steht, noch so sehr alles auf die Parole des Vernichtungskampfes gegen die Staatsgewalt hinausspielen, die Macht des gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Gedankens ist heutzutage so stark, daß er auch die Wahlen im Sinne seiner Ziele beeinflussen wird. Das möge aber zugleich eine dringende Mahnung für die bürgerlichen Parteien sein, auch ihrerseits Bedacht auf diese Strömungen der Arbeiterwelt zu nehmen, der sozialpolitischen Aufgaben nicht zu vergessen und zum sicheren Pfande ihres Wollens auch Arbeiterführer in die Reihen ihrer Kandidaten und Abgeordneten aufzunehmen. Das hat bereits vor Jahren auch der Kaiser verlangt. Wir denken dabei nicht an eine neue Partei, die lediglich aus Arbeitnehmern besteht. Aber es ist gar nicht zu sagen, welch treibende Wirkung es für die Sozialpolitik im Reichstag haben würde, wenn in den Fraktionen des Zentrums, der Konservativen, der Nationalliberalen und der Freisinnigen verschiedener Richtungen insgesamt nur 15 bis 20 Vertreter der Arbeitnehmer, der gewerblichen Lohnarbeiter, der Handelsgehilfen, der technisch-industriellen Beamten sitzen würden.

Als Zentralblatt für Sozialpolitik, als Fachblatt für soziale Praxis, als Organ der Gesellschaft für soziale Reform, die in sich die verschiedensten politischen Richtungen vereint, ist es nicht unsere Aufgabe, im Wahlkampf eine parteipolitische Stellung einzunehmen und in die vorderste Reihe der Kämpfer zu treten. Wir müssen uns bescheiden, in der Stille unsere Arbeit treu und gewissenhaft fortzuführen, das sozialpolitische Feuer auf dem Herde zu hüten, die Gemeinsamkeit sozialer Pflichten trotz aller Dissonanzen und Parteikonflikte zu bewahren und der kommenden Zeit der Sozialreform, soweit es an uns ist, den Boden zu bereiten. Im Waffenlärm der nächsten Wochen und Monate wird unsere Stimme zunächst verhallen; aber unsere Zeit wird wieder kommen, wenn das heiße Ringen beendet ist, die Leidenschaften ausgetobt haben und der Streit entschieden ist — wie wir hoffen und wünschen: im Sinne nationaler Ehre und Macht! Möglich, daß wir ernsten Konflikten entgegentreiben, die unser Volk in seinen tiefsten Tiefen aufwühlen. Aber auch nach den furchtbarsten Stürmen tritt wieder Ruhe und Friede ein. Und dann werden die gesunden Kräfte unseres Volks ebenso wie die verantwortliche Leitung in Reich, Staat und Gemeinde doppelt die Verpflichtung und die Notwendigkeit fühlen, den inneren Ausbau unseres nationalen Organismus planvoll zu gestalten und den sozialen Reformen ihr Recht einzuräumen. Möge diese Zeit nicht fern sein!

Berlin. E. Francke.

Der kollektive Arbeitsvertrag und die Privatbeamten.

Von Dr. Robert Brunhuber, Köln a. Rh.

I.

Vorbemerkung: Aus der praktischen Kleinarbeit unter den Privatbeamten gelegentlich häufiger Vorträge sind die nachfolgenden Gedanken entstanden, in engster Fühlungnahme mit den beteiligten Kreisen. So weise ich von vornherein den Einwand ab, der gewiß gegenüber meinen Forderungen geltend gemacht wird, als seien sie lediglich Pläne, die am „grünen Tisch" ersonnen seien. Die Vorgeschichte, die ich nur deshalb erwähne, weil sie meines Erachtens für die Sache selbst kennzeichnend ist, ist kurz folgende: Mehrmals hatte ich Gelegenheit, vor Privatbeamten und technisch-industriellen Beamten über den „Tarifvertrag in der Großindustrie" zu sprechen. Bei dem ersten Male wies ich mit allem Nachdruck darauf hin, daß dieses Thema innerhalb der sonstigen praktischen Agitationsarbeit der betreffenden Vereine lediglich den akademischen Wert theoretischer Belehrung habe, das über ein wichtiges Kapitel aus der wirtschaftlichen Entwicklung und Emanzipation der Arbeiterklasse Aufschluß geben solle, keineswegs aber unmittelbare Analogien praktischer Art bei den Privatbeamten erlaube, außer der ganz generellen Erkenntnis von der ungeheueren Bedeutung der Organisation im modernen Wirtschaftskampfe. Diese sei in Verbindung mit dem modernen Arbeitsvertrag nicht **ein** Prinzip, sondern geradezu **das** Prinzip, weil sie erst imstande sei, aus dem schon lange eroberten **rechtlich** freien Arbeitsvertrag auch den **wirtschaftlich** wahrhaft freien Arbeitsvertrag zu schaffen. Nach solchen Vorträgen pflegen stets Diskussionen zu folgen. Anfragen werden gestellt, praktische Beispiele aus dem eigenen Leben hinzugefügt, nicht allein die Hörer lernen, sondern auch der Redner gewinnt praktische Einsicht und Belehrung. Und da zeigte sich denn, daß sich meine vorsichtige theoretische Vermutung, der Tarifvertrag der gewerblichen Arbeiter erlaube keine Analogie für den Arbeitsvertrag der kaufmännischen Angestellten und technisch-industriellen Beamten, bei einer unbefangenen Betrachtung der praktischen Verhältnisse nicht aufrecht erhalten lasse. Es sind vielmehr der Berührungspunkte so viele vorhanden, daß es lediglich der — gegenüber den Handarbeitern — heute noch schwachen Organisation dieser Kreise zuzuschreiben ist, wenn die Frage des Tarifvertrages der Privatbeamten noch nicht bestimmtere Gestalt angenommen hat. Ich freue mich deshalb hier in der Einleitung betonen zu können: nicht die Theorie will die Praxis auf ein gezwungenes ungesundes Prokrustesbett sozialer Doktrinen spannen, sondern die Praxis verlangt gebieterisch von der Theorie, daß sie endlich eine wichtige Frage aufgreift, die schon längst in der Praxis herangereift ist.

* * *

Der älteste und durch die kapitalistische Wirtschaft bedrückteste Stand, die Arbeiter, haben in glänzender Entwicklung des Organisationsgedankens gewaltige Fortschritte in bezug auf die Ausgestaltung des Arbeitsvertrages und damit auf die Hebung ihrer gesamten wirtschaftlichen Lage gemacht. Auf zweierlei verschiedene Weisen wirkt ihre starke Koalitionsmacht auf den Arbeitsvertrag ein: einmal in primitiverer Form dadurch, daß bei dem Abschluß jedes individuellen freien Arbeitsvertrages die große Macht der Organisation hinter dem einzelnen steht, die ihn stützt, ihn vor ungünstigen Verträgen bewahrt und auch dem Unternehmer Vertragsbedingungen stellen kann, weil ihm nicht der einzelne Arbeiter, sondern in jedem einzelnen koalierten Arbeiter die Organisation gegenübertritt. Zum anderen wirkt diese Koalitionsmacht in stärkerer und ausgebildeterer Weise, wenn die Organisation nicht bloß Unterstützungsmittel bleibt, sondern selbst Vertragsglied wird: beim korporativen Arbeitsvertrag.

Gegen beide Formen der Ausübung der Koalitionsmacht durch die Arbeiter versuchen sich manche Unternehmer, teilweise mit dem Aufgebot aller ihrer Kräfte, zu wehren, indem sie dabei die Lücke in dem bestehenden Koalitionsrecht ausnutzen, die dem Recht des Arbeiters keine Pflicht des Unternehmers auf Anerkennung gegenüberstellt. Entweder wählen sie das gröbere Mittel, den Arbeitern einfach zu verbieten, sich zu koalieren und einer Organisation anzugehören, oder sie lehnen die zweite Form der Einmischung der Koalitionsmacht ab: mit der Organisation zu verhandeln. Für beide Arten liegen auch heute noch Beispiele die Fülle vor, doch

sie interessieren hier nicht und sie sind — und das ist das wichtige — in der verschwindenden Minderheit gegenüber den allgemein bestehenden wirtschaftsrechtlichen Verhältnissen der Arbeiter, deren Koalitionsrecht durchgängig auch von den Unternehmern anerkannt wird und die schon einige Tausend, wohl 3—4000, korporative Arbeitsverträge aller Art bis zum großen nationalen Tarifvertrag besitzen. Das hat die Koalition der Arbeiterschaft erreicht.

Die Arbeiterschaft ist aber nicht der letzte Stand geblieben, den die moderne Industrieentwicklung geschaffen hat; ein anderer Stand ist langsam nachgefolgt und ist in rein tatsächlicher Beziehung zu einem großen, ja gewaltigen Teil unseres Volkskörpers angewachsen: der Stand der Privatbeamten. Die Zahl der Privatbeamten aller Grade zurzeit genau anzugeben, ist unmöglich; die letzte Berufszählung war 1895, die nächste, 1907 erfolgende, wird darüber den erwünschten Aufschluß geben. Schon im Jahre 1895 aber betrug die Gesamtzahl 1 Million, heute sind es schätzungsweise schon 2—3, wenn man alle Privatangestellten vom Handlungsgehilfen bis zum Oberingenieur, vom Angestellten in der Landwirtschaft bis zum Bureaulehrling hinzurechnet, wie es in dieser allgemeinen Fassung wohl richtig ist. Den richtigen Maßstab für die Bedeutung dieses Standes innerhalb der deutschen Gesamtbevölkerung gewinnt man aber erst, wenn man auch die Millionen der Angehörigen dieser Beamten und Angestellten mit in Rechnung stellt. Auch in der soziologischen Struktur der Gesellschaft und in der inneren Zusammensetzung der Berufsbevölkerung sind dadurch in neuerer Zeit wesentliche Verschiebungen hervorgerufen worden. Das ersieht man schon daraus, daß nach einer Statistik Dr. v. Oechelhäusers folgender Anteil der „geistigen Arbeiter" im Verhältnis zu den „Handarbeitern" zu konstatieren ist:*)

In Stahl- und Hüttenwerken	kommen auf	80—26	Arbeiter	1 Beamter,
„ Spinnereien	„ „	18—15	„	1 „
„ Webereien	„ „	12—10	„	1 „
„ Schiffswerften	„ „	16— 8	„	1 „
„ Maschinenfabriken	„ „	12— 4	„	1 „
„ Gasgesellschaften	„ „	9— 4	„	1 „
„ Chemischen Fabriken	„ „	7— 6	„	1 „

Wenn man den Umstand berücksichtigt, daß die industrielle Entwicklung in einem beschränkten Wirtschaftsgebiet immer mehr nach intensiver Verfeinerung statt nach Extension streben muß und wird, und wenn man die jedem Schlagworte anhaftende Uebertreibung in Rechnung stellt, kann man wohl berechtigt sein zu sagen, daß, nachdem das 18. Jahrhundert das Zeitalter des Handwerkers, das 19. Jahrhundert das des Unternehmers und der Handarbeiter gewesen ist, das 20. Jahrhundert das Zeitalter der Privatangestellten und geistigen Arbeiter sein wird.

Mit dieser äußeren Entwicklung hat die innere Umbildung in ganz naturgemäßem Gange Schritt gehalten. Aus dem „Stande" der Privatbeamten, die trotz ihres Angestelltenverhältnisses, wegen ihrer geistigen Höhe und geistigen Tätigkeit näher dem Unternehmerstande als dem Arbeiterstande waren, hat sich die „Klasse" der Privatangestellten entwickelt, die dem Unternehmerstande gegenüber Arbeiter sind und folgerichtig sich wirtschaftlich als Klasse den Arbeitern näher fühlen. Ihre nach Millionen zählende Gesamtzahl, ihre oft nach Hunderten zählende Zugehörigkeit zu einem Betriebe und die Durchschnittshöhe des Gehalts, die sich im mittleren nur wenig über dem Lohne des Arbeiters bewegt, zeigen als deutlichste Symptome diesen volkswirtschaftlichen und berufs-soziologischen Entwicklungsprozeß.

Fragen wir uns aber, was bisher die Privatbeamten getan haben, um die ihnen zu Gebote stehenden Machtmittel zur Paralysierung der drohenden Gefahren einer wirtschaftlichen Minderung auszunutzen, so muß die Antwort leider nicht sehr günstig ausfallen, zumal im Hinblick auf die gewaltigen Kräfte, die der geschlossenen Klasse der Privatbeamten innewohnen könnten. Nach dieser Richtung können und müssen die Privatbeamten noch viel von den Arbeitern lernen. Daß sie noch nicht so weit sind, das hat mehrere Gründe. Einmal ist es das jugendlichere Alter dieses modernsten Standes. Dann ist es die bekannte Frage des „differenzierten Standesbewußtseins", das einer festgeschlossenen Organisation widerstrebt. Es kommt hinzu die Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Berufsarten. Schließlich auch das psychologische Moment, daß sich viele Privatbeamte noch dem „Stande" der Unternehmer näher fühlen und von jenen, bisher der Arbeiterklasse vorbehaltenen Mitteln Gebrauch zu machen sich scheuen. Das ist psychologisch verständlich, es zeigt die Tragödie des Versinkens eines geistig höher stehenden Standes zu der wirtschaftlichen Klasse des „geistigen Proletariats." Aber auf die Dauer wird die wirtschaftliche Notwendigkeit doch stärker sein.

Schon die Grundlage jeglicher wirtschaftlichen Weiterentwicklung, der Zusammenschluß in festen Organisationen, läßt noch vieles zu wünschen übrig. Es sollen die Schwierigkeiten nicht verkannt werden, es soll sogar anerkannt werden, daß eine gesunde und entwicklungsfähige Unterlage geschaffen worden ist, aber es muß zum Ausbau und zur straffen Disziplin, den beiden wirksamsten Pfeilern für die weiteraufbauende, nach praktischen Erfolgen strebende Tätigkeit, noch viel geschehen. Wenn man die kurze Zeit der Organisationsentwicklung bei Privatbeamten, Werkmeistern, technisch-industriellen Beamten in Rechnung setzt, ist man aus dem bisher Erreichten wohl zu der Hoffnung berechtigt, daß auch diese Klassen bald ihre genügend starke Vertretung besitzen, um die notwendigsten wirtschaftlichen Forderungen durch die Wucht der Organisation durchzudrücken. Diese kräftige Selbsthilfe ist nötig, sie ist sogar volkswirtschaftlich eine Pflicht dieser Klassen gegenüber sich selbst und gegenüber dem Allgemeinwohl. Denn es sind Zustände vorhanden, die absolut lähmend und hemmend auf die Entwicklung dieser großen Volkskreise wirken müssen, in wirtschaftlicher und geistiger Beziehung. Nehmen wir die oft jammervollen Gehälter von Notariatsschreibern, von Zeichnern, von akademisch gebildeten Ingenieuren, nehmen wir die Fesselung der freien individuellen Entfaltungsmöglichkeit vieler Kräfte durch Konkurrenzklauseln, Konventionalstrafen usf., nehmen wir den Mangel der Pensionsversicherung, die materielle Aussaugung durch Aneignung des Erfinderrechtes, so sehen wir Fragen die Fülle, deren Lösung nicht mehr eine bloße subjektive Zweckmäßigkeitsfrage, sondern ein dringendes Gebot wirtschaftlicher, politischer und menschlicher Pflicht ist.

Wie bei den Handarbeitern richtet sich der Kampf der Unternehmer bei den jetzt erst vorhandenen Anfangsstadien der Machtentfaltung der Privatbeamten zunächst gegen die Koalition und Organisation selbst. Während diese rohere Form des kapitalistischen Machtgefühls bei der Arbeiterklasse infolge der bestehenden riesenhaften Organisationsformen immer seltener vorkommt, ist sie bei den Privatbeamten — der Stufe ihrer primitiven Organisationsentwicklung entsprechend — weit häufiger. Jüngst beschäftigte sich ein Artikel der „Deutschen Industriebeamten-Zeitung" mit „Maßregelungen von Angestellten", in welchem zu vier vorhergegangenen, mehr akademischen Artikeln über die Koalitionsfreiheit praktische Beispiele für die Beschränkung des Koalitionsrechtes der Privatbeamten, insbesondere derjenigen der technischen Berufe, geliefert wurden. Besonders eingehend wurde der von der „Soz. Praxis" in der Nummer vom 1. Oktober 1906 kritisch gewürdigte Fall der Kattowitzer Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft besprochen, die einfach durch einen Erlaß ihren Beamten den Beitritt zu Vereinen verbietet, deren Tätigkeit nicht ausschließlich auf fachwissenschaftlichem Gebiete liegt. Die „Deutsche Industriebeamten-Zeitung" sagt mit Recht, daß heutigentags dem Privatbeamten gegenüber noch die Drohung allein genügt, um ihn zum Austritte aus der Organisation zu bewegen. Derartige Vorfälle und derartige Selbstbekenntnisse zeigen mehr als alles andere, wie wirtschaftlich schwach heute noch die Privatbeamten-Organisationen gegenüber der Macht des Unternehmerkapitalismus sind, wie viel sie noch tun müssen, um das Allererste, was im Wirtschaftskampf erreicht werden muß, durchzusetzen: die unbedingte und unbehinderte Ausübung der Koalitionsfreiheit.

Aber wir sind heute in der Erkenntnis der Wirtschaftsentwicklung schon weiter als zu der Zeit, in der die Arbeiterschaft auf diesem Stadium der wirtschaftlichen Emanzipation stand. Wir wissen, welche Opfer der Kampf um die Durchsetzung dieser Rechte, die im organischen Entwicklungsgang doch einmal naturnotwendig kommen müssen, unserer gesamten Volkswirtschaft gekostet hat. Bei der Größe des Privatbeamtenstandes, bei der besonderen geistigen Beschaffenheit dieser einem höheren Bildungs- und Kulturstande angehörenden Bürger würde der gleiche Kampf ebenfalls große materielle, jedenfalls aber noch größere ideelle Opfer erfordern. Das dürfen wir unserem Volke nicht mehr antun. Wir haben die staatspolitische Verpflichtung, die Unternehmer, falls sie die durch die Gewerbeordnung verliehenen Rechte der Koalitionsfreiheit der Privatbeamten durch ihr wirtschaftliches Uebergewicht vernichten wollen, durch gesetzliche Maßnahmen zu dieser Pflicht zu führen.

Das ist das erste Stadium des wirtschaftlichen Emanzipationskampfes der Privatbeamten. Doch schon sind wir ein beträchtliches Stück weiter. Es ist eine überall erkennbare Erscheinung der volkswirtschaftlichen Entwicklung, daß gewisse analogische Prozesse, die sich bei verschiedenen Vorgängen in folgerichtiger Uebereinstimmung wiederholen, doch nicht immer auch dieselben Einzel-

*) Techn. Arbeit Einst und Jetzt, S. 28 (Berlin, Julius Springer).

stadien der Entwicklung durchzumachen haben, sondern daß ein Prozeß vom früheren Vorgang gelernt hat und daß unnütze Zwischenetappen des Kampfes ausgeschaltet werden. Dadurch rücken die einzelnen Entwicklungsetappen näher an einander, und ihre chronologische Folge wird wesentlich verkürzt. Wer die Zeichen der wirtschaftlichen Entwicklung — geleitet durch die Erkenntnis analoger historischer Vorgänge — zu deuten versteht, der wird geradezu zwingend zu der Erkenntnis geführt, daß auch schon der zweite Prozeß in dem Werdegang des Arbeitsvertrages der Privatbeamten sich vorbereitet, die Regelung des Arbeitsvertrages selbst durch die Organisation, sein Abschluß durch die koalierte Macht der „geistigen Arbeiter", mit einem Wort: der kollektive Arbeitsvertrag der Privatbeamten.

Nicht so, als ob ich glaube, konkrete Abschlüsse kollektiver Arbeitsverträge ständen unmittelbar bevor. Keineswegs. Aber es sind Vorzeichen dafür allerorts vorhanden, wohin man auch in der Entwicklung des Privatbeamtenvertrages blickt. Hätten wir die Entstehungsgeschichte des Tarifvertrages der Arbeiter nicht zuvor mitgemacht und ihre Stadien auf das genaueste mit der Lupe der wissenschaftlichen exakten Detailforschung verfolgt, so würde uns natürlich der wahrscheinliche Ausgang des zurzeit vor sich gehenden Entwicklungsprozesses verschlossen sein. So aber sehen wir die gleichen Symptome, wie beim Arbeiter-Tarifvertrag und können auf den gleichen Ausgang mit wissenschaftlicher Berechtigung das Horoskop stellen.

Man wende nicht ein: das sei nicht die Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft, das sei ein müßiges Beginnen, die Entwicklung selbst werde früh genug kommen, ja es sei volkswirtschaftlich ungesund, spätere Stadien der Entwicklung zu antezipieren. Das ist nicht richtig. Die Wissenschaft hat die Aufgabe, die Probleme und Tendenzen aus den Einzelerscheinungen abzuleiten; aber eine Wissenschaft, deren Wurzeln so tief in den rein tatsächlichen Vorgängen der Wirtschaft und Politik der Gegenwart ruhen, wie die Volkswirtschaftslehre — sie ist nie so abstrakt gewesen und wird nie so abstrakt sein können, über der reinen deskriptiven Tatsachenerforschung die Probleme der Zukunft gänzlich zu vergessen, an deren Gestaltung auch sie, als in erster Linie dazu berufen, mitwirken will. Aber auch vom Standpunkt der Staatspolitik ist dies Beginnen nicht abzuweisen: Wenn die Volkswirtschaftslehre mit ihren Mitteln eine bestimmte Entwicklung herausgelesen und als wünschenswert erkannt hat, hat sie auch die Pflicht, die Wehen derartiger Umgestaltungen zu erleichtern, indem sie mit vorausschauendem Blick die Ziele feststeckt, die Kräfte des Wirtschaftskörpers zuerst intellektuell, dann ganz instinktiv nach dieser Richtung anspannt und so — wie es Engels ausgedrückt hat — eine Art Geburtshelferdienste für eine sich von innen heraus gestaltende Entwicklung leistet.

(Schluß folgt.)

Soziale Zustände.

Die Stadt Berlin und ihre Arbeiter.*)

Im Auftrage der Filiale Groß-Berlin des Gemeindearbeiter-Verbandes hat E. Dittmer die „Lohn- und Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter Berlins 1906 und 1907 auf Grund vielgestaltigen Materials einer Darstellung und einer Kritik unterzogen, die den Zweck verfolgt, diese Verhältnisse im Sinne moderner Sozialpolitik und vom Standpunkte der Arbeiterbewegung aus weiter entwickeln zu helfen. Mißstände kommen in jeder großen Verwaltung vor. Indem der Verfasser kurz und in ruhigem Tone die sozialpolitischen Mängel in den einzelnen Verwaltungszweigen bespricht, zeigt er den oberen Stellen, wo der sozialpolitische Hebel anzulegen ist. Während nämlich den obersten Spitzen im allgemeinen ein gutes Zeugnis ausgestellt wird, so hapert's — und das scheint uns der Quell allen Uebels zu sein — an dem Verständnis für das Koalitionsrecht des Arbeiters ein wenig schon bei den Verwaltungsdirektionen, die leicht in sich das Verlangen, nur „zufriedene" Arbeiter zu haben, und den Grundsatz „die Disziplin muß aufrecht erhalten werden" alle anderen Erwägungen überwuchern lassen. Als noch schlimmer in dieser Beziehung werden aber die mittleren Instanzen (Aufseher, Inspektoren usw.) geschildert, als die schlimmsten aber die unteren Beamten und auch die Vorarbeiter, die sich aus Militäranwärtern, ehemaligen Unteroffizieren usw. rekrutieren. Diese drückten das Koalitionsrecht bis zur vollen Bedeutungslosigkeit herab, so daß z. B. in der Gasanstalt in der Danzigerstraße vor einem halben Jahre die Arbeiter bei den Ausschußwahlen 800 weiße Zettel abgegeben hätten, weil bei der dortigen notorischen Maßregelungssucht niemand mehr das Amt eines Ausschußmitgliedes übernehmen will. Aus der Bedeutungslosigkeit der Ausschüsse folgen die Schwierigkeiten der Beseitigung sonstiger Uebelstände. Das Buch fordert zum engen Zusammenschluß aller städtischen Arbeiter, die man mit Geschick vereinzele, auf, um Forderungen allgemeiner Natur, wie Arbeitsordnung, Arbeiterausschuß, Lohnminimum, Urlaub, Krankengeldzuschuß, Arbeitszeit, Alters- und Reliktenversorgung, hygienische Fürsorge, Arbeitsnachweis — unbeschadet der Anerkennung der Tätigkeit Dr. Freunds — und viele anderen Dinge, zu denen gute Ansätze zum Teil vorhanden sind, gemeinsam zu erheben und eventuell in geschlossenem Protest gegen jeweilige Angriffe auf das Koalitionsrecht usw. Stellung zu nehmen. Beklagt wird auch der Umstand, daß der Arbeiter wohl eine Arbeitsordnung erhalte, nicht aber einen Hinweis auf die erworbenen oder zu erwerbenden Rechte in sozialer Beziehung; so gingen viele Arbeiter aus Unkenntnis des rechten Weges wie ihres Anspruches, überhaupt ihrer Rechte nicht selten verlustig, abgesehen von den Einbußen infolge der zu langen Karenzzeiten. Wir können dem Verfasser im Grundgedanken seiner Ausführungen beipflichten, daß sozialpolitisch Berlin noch nicht an der Spitze der deutschen Städte marschiert.

*) Ein Beitrag zur Sozialpolitik der größten deutschen Gemeinde. Von Emil Dittmer. Berlin. 1906. Selbstverlag des Verfassers. W, Winterfeldtstraße 24III. Preis 1 M.

Betriebswerkstätten in der Berliner Konfektion. Anscheinend mit durch den Erfolg der Heimarbeitsausstellung angeregt, mehren sich die Betriebswerkstätten in der Berliner Konfektion. Eine große Herrenkonfektionsfirma B. hat eine solche Werkstätte modern nach den Forderungen des Arbeiterverbandes eingerichtet (Einrichterei, Bügelei, Maschinenraum und Handarbeitsraum). Die Arbeitszeit beträgt 9½ Stunden, und zwar von 8—7 Uhr, mit je einviertelstündlicher Frühstücks- und Vesper- sowie einstündiger Mittagspause. Die Entlohnung geschieht auf Grund fester Wochenlöhne; die Männer erhalten 30 M Wochenlohn, die weiblichen Arbeiterinnen 15 M pro Woche. Es werden auch mehrere verheiratete Frauen beschäftigt, meist Frauen dort tätiger Männer. In Akkordlohn arbeitet niemand. Die Lohnsätze sind mit dem Verbande der Schneider und Schneiderinnen vereinbart worden. Die Waren werden der Werkstätte so zugeschnitten und zum Teil eingerichtet geliefert, wie den Heimarbeitern. Die Firma versichert, daß die Resultate der Betriebswerkstätten-Fabrikation ganz günstig sein sollen. — Auch von anderen bereits bestehenden Betriebswerkstätten wird gleiches berichtet. Dadurch sind anscheinend die größeren Herrenkonfektions-Detailfirmen, die selbst konfektionieren, zu dem Plane gebracht, sich zu einem Verband zusammenzutun, um auf genossenschaftlicher Basis eine eigene Betriebswerkstätte in ganz bedeutendem Maßstabe zu errichten.

Eine gewerkschaftliche Lebensmittelstatistik auf exakter Rechnungsgrundlage will das Tarifamt der Buchdrucker schaffen, nachdem bei den letztmaligen Verhandlungen des Tarifausschusses die Unzulänglichkeit der bisherigen Methode, die Behörden zu befragen, sich herausgestellt hat. Die Mitglieder des Tarifausschusses haben fortan am Schlusse eines jeden Quartals sich an bestimmte Stellen in ihrem Vorort mit unterschiedlichen Fragebogen zu wenden, um die jeweiligen Preise für die hauptsächlichsten Lebensmittel im Detailhandel feststellen zu lassen. Selbstverständlich sind auch die Wohnungsmieten sowie die Kohlen- und Holzpreise dabei einbegriffen. Die letzte mühevolle Lebensmittelstatistik des Tarifamtes hat gerade an dem Umstande gekrankt, daß die befragten Kommunalbehörden häufig Engrospreise als Maßgabe annahmen. Das Tarifamt legt deshalb besonderen Wert auf die Befragung von solchen Stellen und Geschäften, die vornehmlich von Buchdruckern frequentiert werden. Das Tarifamt sammelt dann die vierteljährlichen Feststellungen und nimmt zur gegebenen Zeit deren Bearbeitung vor, die wohl sicherlich ein weniger anfechtbares Material bringt. — Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine haben auch ausgedehnte detaillierte Erhebungen über Unterhaltekosten der Arbeiterfamilien im letzten Jahre veranstaltet, die zusammen mit der bevorstehenden Herausgabe der periodischen, alle drei Jahre wiederkehrenden Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine veröffentlicht werden.

Der Achtstundentag der österreichischen Lithographen und Steindrucker (Oesterreichischer Senefelderbund) ist bei der Tariferneuerung festgelegt worden. Durch zweimalige Intervention des Obmanns bei der Direktion der Hof- und Staatsdruckerei ist auch dort die achtstündige Arbeitszeit für Lithographen eingeführt worden.

Kommunale Sozialpolitik.

Eine Denkschrift über Groß-Berlin hat auf Ersuchen des preußischen Ministers des Innern unter dem 3. September der Berliner Oberbürgermeister Kirschner erstattet. Der Minister hatte dabei die Wege der Eingemeindung und der Bildung einer eigenen Provinz Groß-Berlin ausgeschlossen. Die Denkschrift ist im ersten Teile ein Schmerzensschrei der Verwaltung Berlins, deren Bezirk überall in die der Vororte übergreift und die nach Möglichkeit, ohne vielfach sich wehren zu können, von den Vororten ausgenutzt wird: die Weichbildgrenzen der einzelnen Gemeinden sind einzuhalten im Post- und Justizverkehr, bei Gas-, Wasser-, Elektrizitätsleitung, im Schulwesen, bei der Armenpflege, der Obdachlosenfürsorge, der Krankenunterstützung, der Pflichtfortbildung, den Wohlfahrtseinrichtungen; ungerechte Steuerverschiebungen ergeben sich bei der Einkommen- wie bei Haus- und Grundsteuer u. s. w. Kurz, die grundsätzliche Ablehnung jeder Eingemeindung betrachtet der Bericht als sehr schwere Schädigung Berlins und mancher Vororte. Als verbleibende Möglichkeit bezeichnet der Oberbürgermeister die Bildung eines oder mehrerer Zweckverbände von Berlin mit im Provinzialverband bleibenden Vororten. Zwei Wege dazu werden erörtert, der eine ist der auf Grund des bestehenden Rechtszustandes, der schon vielfach betreten ist; der andere sieht neue, feste Formen mit Hilfe der Gesetzgebung vor. Auf dem letzeren Wege könnten ganze Gruppen vorhandener Mängel beseitigt werden, weil der Widerstand widerstrebender Beteiligter beseitigt werden könnte. Im Wege der Spezialgesetzgebung könnten, so meint der Bericht, solchen Verbänden die Feststellung der Bebauungspläne, Straßenunterhaltung, -Reinigung, -Beleuchtung, Parkangelegenheiten, Feuerlöschwesen, Armen-, Kranken-, Volksschulwesen, die Lieferung von Gas, Wasser, Elektrizität, die Entwässerung und Kanalisation, die Straßenbahnen, Unterpflaster- u. s. w. Bahnen übertragen werden. Als Verwaltungsorgane sind Verbandstag und Verbandsvorstand gedacht, in dem alle Verbandsmitglieder angemessen vertreten sein müßten. Auch so komme aber — ohne wirkliche Eingemeindung — nur Stück- und Flickwerk zusammen. Berlin habe gegenwärtig einen Flächeninhalt von 6349,47 ha, nach Eingemeindung in dem am 9. November 1893 vorgeschlagenen Umfange würde es auf 13 200 ha wachsen. Gegenwärtig steht es hinter sechs deutschen Städten (Cöln, Frankfurt a. M., Hamburg, München, Mannheim) zurück. Cöln hat 11 209,94 ha. Das Weichbild von Wien ist 1891 um 12 272,19 ha erweitert worden, es hat jetzt 27 308 ha, die County of London 30 285, Philadelphia 33 561, Chicago 49 373 und New-York 86 664 ha Flächeninhalt, Moskau 7000, Paris 7802, Petersburg 8500 ha. Die Bevölkerung Groß-Berlins mit 2 730 000 Einwohnern würde ungefähr der von Paris mit 2 722 731 (1906) entsprechen, aber übertroffen werden von London mit 4 721 217 (1906) und New-York (1905) mit 4 152 859 Einwohnern. — Wir sind begierig, ob der Minister des Innern seinen Widerstand gegen wünschenswerte Eingemeindungen aufgibt, oder gesetzliche Unterlagen für Zweckverbände schafft. Geschehen muß etwas.

Sozialpolitische Fortschritte bei Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Stadtarbeiter in Freiburg i. B. Ernsthafte sozialpolitische städtische Versuche pflegen sich so zu bewähren, daß der Fortschritt sich von selbst einstellt. Freiburg i. B., das 1900 und 1901 die Verhältnisse seiner Stadtarbeiter und 1904 — zum erstenmal von den Städten — die seiner Waldarbeiter ortsstatutarisch und sozialpolitisch regelte, hat jetzt im Zusammenhang mit einer Revision der Beamtenordnungen seine Arbeiter erneut besser gestellt und zwar sowohl die vertragsmäßig nach einjähriger Probezeit angestellten „Stadtarbeiter" wie die sonstigen „städtischen Arbeiter". Der Fortschritt besteht in folgendem: Schon nach fünfjähriger Dienstzeit soll künftig zur Dienstentlassung eines Arbeiters die stadträtliche Genehmigung erforderlich sein. Die Altersgrenze für die Anstellung ist von 35 auf 40 Jahre hinaufgerückt. Die Stellung von Mitgliedern des Arbeiterausschusses wird dadurch gekräftigt, daß auch zu ihrer Kündigung die Genehmigung des Stadtrates nötig ist und die Kündigungsfrist in diesem Falle 3 Monate betragen muß. Statt der bisherigen bloßen Aussicht wird den Arbeitern ein Anspruch nicht bloß auf Lohn, sondern auch auf Ruhelohn- und Hinterbliebenen-Versorgung nach Maßgabe des Lohntarifs usw. eingeräumt (§ 12). Die Arbeitszeit darf bei regelmäßiger Arbeit zehn Stunden nicht übersteigen. Als Sonntagsarbeit gilt sowohl Tag- als auch Nachtarbeit an Sonntagen. Im Krankheitsfall wird nicht, wie bisher, der 4/5 Lohn gewährt, sondern der volle; der Arbeiter bekommt vom Lohn soviel ausbezahlt (§ 19), daß er mit Hinzurechnung des Krankengeldes und der Invalidenrente auf die Höhe seines Lohnes in gesunden Tagen kommt. Stadtarbeiter unter 5 Jahren Dienstzeit erhalten den Krankenlohn auf 90 Tage, die über 5 Jahre auf 180 Tage. Alle Stadtarbeiter erhalten bei Friedensübungen Familienunterstützung bis zur Höhe des regelmäßigen Tagelohnes, ferner regelmäßigen Urlaub mit Fortzahlung des Lohnes und zwar nach einer Dienstzeit von 5 Jahren zu 4 Tagen und nach 10 Jahren bis zu einer Woche. Ruhelohn kann künftig schon vom 30. Lebensjahre ab gewährt werden. Die Lohntarife sind verbessert, ebenso die Bestimmungen über den Arbeiterausschuß und seine Mitglieder, kurz, der Vater dieser Vorlage Dr. Thoma hat sich nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit seiner Stadt eine sehr ernsthafte und nachahmenswerte Aus- und Fortbildung des Arbeiterstatuts angelegen sein lassen.

Kommunales Wohlfahrtsamt in Pforzheim. Man schreibt uns: In Pforzheim gedenkt man mit der Reorganisation des paritätischen städtischen Arbeitsnachweises einen Wohnungsnachweis etwa wie in Stuttgart oder Köln zu verbinden und auch eine städtische Rechtsauskunftsstelle anzugliedern. Eine Studienreise behufs Einsichtnahme solcher Einrichtungen in anderen Städten ist vom Stadtrat in Aussicht genommen, um nach deren Ergebnis die Statuten für die Anstalten zu entwerfen und dem Bürgerausschuß zur Genehmigung vorzulegen.

Städtische Miscellen. Die Uebernahme der Kindergärten auf die Stadtgemeinde hieß am 4. Dezember der Münchener Magistrat im Prinzip gut. — Die Charlottenburger Stadtverordneten bewilligten am 5. Dezember die Aufnahme einer Anleihe von 19 220 000 *M* zum Erwerb der Charlottenburger Wasserwerke — Der Magistrat von Schöneberg bei Berlin ist dem Beschlusse der Stadtverordneten auf Errichtung eines Stadttheaters beigetreten. — Die Weißenseer Gemeindevertretung stellte einen Gemeindearzt mit festem Gehalt und dem Verbot der Privatpraxis an. — Die Neuordnung des Armenwesens und der Waisenpflege in Karlsruhe wird im Jahre 1907 unter Mitwirkung vieler weiblicher Hilfskräfte als Armen- und Waisenpflegerinnen in Kraft treten.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Zur Frage der Tarifverträge im deutschen Bergbau

veröffentlicht der „Bergknappe", die Wochenschrift des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter, in Nr. 50 einen sehr beachtenswerten Aufsatz, der die Gesichtspunkte, die für eine paritätische kollektive Regelung der Arbeitsbedingungen im Bergbau in Frage kommen, in eindringlicher und klarer Erwägung darstellt:

Die Nützlichkeit der tariflichen Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse wird heute von keinem objektiv Urteilenden mehr bestritten und ist auch auf der Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform grundsätzlich nicht bestritten worden. Durch die Einführung von Tarifvertragen im Bergbau würden auch hier die Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitern wenn nicht ganz beseitigt, so doch wesentlich eingeschränkt. Bis heute befehden sich die beiden Parteien mit immer steigender Erbitterung, welche stellenweise geradezu in Haß ausartet. Daß diese ständige Befehdung, die damit in Zusammenhang stehende Erbitterung, der immer mehr um sich greifende Haß nicht im Interesse der beiden vertragschließenden Parteien, wie auch des Gesamtwohls liegen, ist jedem klar. Wenn wir auf dem bisherigen Wege fortschreiten, dann ist zu fürchten, daß wir in dem westlichen Industrierevier noch Ereignisse erleben, die von unheilvollem Einfluß auf die wirtschaftliche und politische Zukunft Deutschlands sind. Eine Einschränkung der Interessenkämpfe ist deshalb nicht nur im Interesse der Arbeiter, sondern der Gesamtheit, im Interesse der Zukunft unseres Vaterlandes notwendig.

Die Einführung von Tarifverträgen ist auch ein Mittel, um den Belegschaftswechsel einzuschränken: eine höhere Arbeitsleistung und Einschränkung der Unfälle sind die Folge. Der gewaltige Belegschaftswechsel liegt nicht im Interesse der Industrie. Die Leistung der Arbeiter wird dadurch ungünstig beeinflußt, durch den Wechsel der Arbeitsstelle gehen, wenn nicht einzelne Tage, so doch wenigstens mehrere Stunden für die Arbeit verloren. Auf der zu verlassenden Zeche muß das Gezähe usw. zum Schacht gebracht werden und auf der neuen Arbeitsstelle vergehen wiederum so und so viel Stunden bei der Entnahme und Instandsetzung des Gezähes und der Instandsetzung der Arbeitsstelle. Dann muß sich der Arbeiter an der neuen Arbeitsstelle erst einarbeiten. Er kennt die Flöz- und Gesteinsverhältnisse in vielen Fällen nicht. Dadurch wird die Leistung und auch die Unfallziffer ungünstig beeinflußt.

Durch den Abschluß von Tarifverträgen wird auch darauf hingewirkt, daß in den Organisationen nicht die größten Schreier, sondern die tüchtigsten Fachleute den größeren Einfluß erhalten.

Bisher war die Tätigkeit der Gewerkschaftsbeamten mehr auf die Agitation zugeschnitten, sie hatten fast keine Gelegenheit, sich mit den einzelnen fachtechnischen Fragen zu beschäftigen. In Arbeitgeberkreisen behauptete man deshalb oft — ob mit Recht oder Unrecht, brauchen wir hier nicht zu erörtern — bei den Arbeitern hätten die größten Schreier, die von den Berufsfragen nichts verständen, den größten Einfluß. Wenn nun die Arbeitgeber mit den Arbeiterführern verhandeln und mit diesen gemeinschaftlich Tarifverträge ausarbeiten, dann werden sie entweder einsehen, daß der Vorwurf unberechtigt ist, oder wo er berechtigt sein sollte, muß schon eine Aenderung herbeigeführt werden. Die Arbeiterorganisationen werden dann bei der Anstellung von Beamten noch mehr wie bisher auf deren berufliche Tüchtigkeit sehen müssen, weil diese Eigenschaft von größtem Wert gerade für die Vertretung der Arbeiter bei Tarifabschlüssen ist.

Die Arbeitgeber und deren Presse behaupten auch immer, von den Arbeiterführern würden die Arbeiter durch undurchführbare Forderungen aufgehetzt. Nun, wenn die Herren hiervon überzeugt sind, so mögen sie doch Tarifverträge mit den Arbeiterorganisationen abschließen; dieses ist das beste Mittel, um die Erhebung von undurchführbaren Forderungen unmöglich zu machen. Würde ein Arbeiterführer die Erwartungen der Mitglieder zu hoch spannen und nachher einen Vertrag abschließen, der diesen von ihm selbst genährten Erwartungen nicht entspricht, so macht er sich doch unmöglich.

Es wird nun immer wieder gesagt, der Abschluß von Tarifverträgen sei im Bergbau unmöglich. Auf seiten der Arbeiter fehle die notwendige Instanz, welche hierzu berechtigt und in der Lage sei; die bestehenden Arbeiterorganisationen hätten zu wenig Mitglieder, sie könnten deshalb nicht als Vertreter der Arbeiter angesehen werden; sie hätten auch nicht die Macht, für die Durchführung etwa von ihnen abgeschlossener Verträge zu garantieren. Der Einwand von der mangelhaften Organisation der Arbeiter hat eine gewisse Berechtigung. Wir müssen dafür sorgen, daß sich immer mehr Arbeiter dem Gewerkverein anschließen, damit man uns diesen Einwurf nicht mehr machen kann. Er kann aber doch die Ablehnung der Verhandlung mit den Organisationen nicht rechtfertigen, denn wenn heute zwischen Arbeiter- und Arbeitgeberorganisation ein Tarifvertrag abgeschlossen wird, so werden und müssen sich auch die Unorganisierten den Bestimmungen des Vertrages fügen. In Wirklichkeit liegen die Verhältnisse doch so, daß die Unorganisierten, wenn sie sich nicht aus Gleichgültigkeit um nichts bekümmern, doch hinter der Organisation herlaufen, ja sogar mit streiken, wenn diese es wollen.

Weiter wird der Einwand gemacht, die Bergarbeiterorganisationen seien politisch und nicht wirtschaftlich. Man könne auch aus diesem Grunde nicht mit ihnen verhandeln. Auch dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Auch wir sind ja der Ansicht, daß unsere Konkurrenzorganisationen teilweise sogar stark in parteipolitischem Fahrwasser schwimmen. Dieses macht aber doch den Abschluß von Tarifverträgen nicht unmöglich. In den absehbaren wirtschaftlichen Zielen, wie sie bei Abschluß von Tarifverträgen in Frage kommen, sind sich alle Arbeiter einig. Wenn es sich darum handelt, eine Verbesserung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses zu erzielen, stehen die sonst feindlichen Brüder treu zusammen, so daß die Arbeitgeber in wirtschaftlichen Fragen sehr wohl mit ihnen verhandeln können.

Auch der Einwand, Tarifverträge und die Festsetzung gewisser Normal- oder Minimallöhne seien unmöglich, weil es faule und fleißige, geschickte und ungeschickte Arbeiter gibt, ist ja durch die Praxis in anderen Berufen längst widerlegt. Tarifverträge können nicht als eine Prämie für Faulheit und Ungeschicklichkeit aufgefaßt werden. Wenn wir einen auskömmlichen Lohn für die Arbeiter verlangen, so ist selbstverständlich, daß wir ihn nicht für Drückeberger, sondern für pflichttreue Arbeiter verlangen. Erstere bilden übrigens ebenso wie in den anderen Berufen, auch bei uns nur Ausnahmen.

Endlich werden die technischen Schwierigkeiten, welche dem Abschluß von Tarifverträgen entgegenstehen, als unüberwindlich hingestellt. Es läßt sich ja nicht leugnen, daß wirklich viele Schwierigkeiten überwunden werden müssen. Die Flöze sind bei uns vielfach sehr ungleichmäßig und werden häufig durch Störungen unterbrochen. Auch werden die verschiedenartigsten Abbaumethoden angewendet. Trotzdem aber sind Tarifverträge möglich, wenn auf beiden Seiten der gute Wille vorhanden ist, sie zu schaffen. Bisher fehlte es aber an dem guten Willen, unsere Arbeitgeber wollen aus Prinzip nicht verhandeln. Wo ein Wille ist, da ist ein Weg. Auch bei uns läßt sich ein Weg finden.

Der Organisationsvertrag in der neuen Buchdruckertarifgemeinschaft ist in der letzten Sitzung des Tarifamts dahin ausgeführt worden, daß für die Verwirklichung des § 4 eine Uebergangsfrist von 2 Jahren beschlossen wurde. § 4 besagt bekanntlich, daß die Mitglieder des Deutschen Buchdruckervereins nur solche Gehilfen einstellen dürfen, die dem Verbande der Deutschen Buchdrucker, und daß die Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker nur in solchen Buchdruckereien tätig werden, deren Inhaber dem Deutschen Buchdruckerverein angehören.

Ein Tarifvertrag für die Notendruckergehilfen Leipzigs ist infolge Zustimmung der Gehilfenversammlung zu den zwischen Prinzipals- und Gehilfenvertretern getroffenen Vereinbarungen, die in den vom 1. Januar 1907 an in Kraft tretenden neuen Tarif aufgenommen werden sollen, zu stande gekommen, da voraussichtlich die Allgemeinheit der Prinzipale sich ebenfalls damit einverstanden erklären wird. Vorausgesetzt wurde allerdings von den Gehilfen, daß die Feiertage auch den Akkordarbeitern bezahlt werden. Nach den Vereinbarungen wird bei neunstündiger Arbeitszeit ein Mindestwochenlohn von 20 ℳ für Gehilfen im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit und ein solcher von 25 ℳ drei Jahre nach der Lehre bezahlt, für Zwischenstufen und Arbeiten an der Rotationsmaschine sollen besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Ein Lohntarif in den Hamburger Elektrizitätswerken ist mit den dort beschäftigten Arbeitern aller Kategorien abgeschlossen worden; er bedeutet eine wesentliche Verbesserung der Lebenshaltung der Beteiligten. Die jetzigen Löhne sind Stundenlöhne in vier Abstufungen von 40, 42, 45 und 48 ₰. Der Höchstlohn von 48 ₰ für die bestgestellten Kategorien würde nach 3 Jahren erreicht.

Ein neuer Einheitstarif für das Buchdruckgewerbe der deutschen Schweiz ist in der Urabstimmung des Schweizerischen Typographenbundes mit 1909 gegen 370 Stimmen angenommen worden. Nur wegen der lokalen Teuerungszuschläge für die über das Minimum hinaus entlohnten Gehilfen bestehen noch in einigen Kantonshauptstädten Meinungsverschiedenheiten.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der Verein deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine, Sitz Hamburg, steht gegenwärtig in scharfer Fehde mit dem Verein Hamburger Reeder. Schon in seinem Jahresbericht (August 1906) hatte letzterer, der bereits im Jahre 1901 einmal gegen den Kapitäns- und Offiziersverein vorgegangen war, sich sehr mißbilligend über die Haltung dieser Schiffsbeamtenvereinigung ausgesprochen und dagegen protestiert, daß diese eine Rundfrage über die Gagen- und Wohnungsverhältnisse an Bord veranstaltete, weil dadurch künstlich Klagen hervorgerufen und das Verhältnis zu den Reedern getrübt werde. Neuerdings beanstanden die Reeder die Forderung der Kapitäne und Offiziere, daß ein Vertrauensmann des Vereins die Kost- und Logisverhältnisse an Bord der Schiffe einer Revision unterziehen solle. Es ist dem Außenstehenden nicht recht verständlich, aus welchen Gründen die vergleichende Feststellung der Verhältnisse, unter denen sie tagtäglich leben, den Kapitänen und Offizieren zu verweigern ist. Begreiflicher erscheint der Widerspruch der Reeder gegen die Forderung des Beamtenvereins, daß die Reedereien den Kapitänen und Offizieren keine Vorschriften und Anweisungen über die Ausführung des Dienstes geben dürften; der Verein bezeichnet jedes dahinzielende Eingreifen der Reederei, die nur Aufträge über die Bestimmung des Schiffes zu erteilen habe, als verwerflich und für die Sicherheit der Schiffahrt gefährlich; er sucht sich dabei auf Weisungen des Seeamts zu stützen. Die Reeder sind daraufhin gegen den Verein vorgegangen und haben beschlossen, Mitglieder dieses Vereins nicht mehr in ihren Diensten zu halten. Schwer verdacht haben es auch die Reeder dem Verein, daß sein Vorsitzender kürzlich an den Verhandlungen des Seemannsverbandes teilnahm und zu einigen der dort gefaßten sachlichen Beschlüsse seine Zustimmung bekundete. Ueberdies hatte der von der Woermann-Linie gegen den Verein erhobene Vorwurf, er gerate immer mehr in sozialdemokratisches Fahrwasser, einen Beleidigungsprozeß des Vereins gegen die Linie zur Folge, der damit endete, daß der Linie die Wiederholung jener Beschuldigung untersagt wurde. Die Spannung ist durch den Prozeß noch verschärft worden. Der Verein der Kapitäne und Offiziere hat übrigens gegen die Beschuldigungen, daß er eine reederfeindliche Tendenz verfolge, protestiert; ihm sei

es einzig und allein um die Wahrnehmung der Standesinteressen der Schiffsbeamten zu tun. Neben diesem Verein besteht ein zweiter „Verein deutscher Seeschiffer", der nunmehr von den Reedern gegen den ersteren ausgespielt wird. Die Bremer Reedereien haben sich dem Vorgehen der Hamburger angeschlossen.

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Verein deutscher Kapitäne und Offiziere am 13. Dezember zu der Streitfrage Stellung genommen und nach einem Vortrage von Kapitän Freyer folgende Kundgebung beschlossen:

Die Versammlung nimmt Kenntnis von der ausgesprochenen Feindseligkeit der Vereinigten Hamburger und Weser Reedereien gegen den Verein deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine. Sie hat das Vertrauen zu dem Vorsitzenden des Vereins, daß er sich auch dem offenkundig auf Zerstörung des ganzen Vereins deutscher Käpitäne und Offiziere der Handelsmarine gerichteten Angriff dieser Uebermacht und ihrer Kampfmittel gewachsen zeigt.

Von anderer Seite wird berichtet, daß Kapitän Freyer unter Hinweis auf die nationalen Lebensinteressen, die bei der Handelsmarine in Frage kommen, den Mitgliedern empfohlen habe, den Revers zu unterschreiben, durch den sie sich zum Austritt aus dem Verein verpflichten. Der seit 13 Jahren bestehende Offiziersverein umfaßt gegen 2000 Mitglieder, der seit 25 Jahren bestehende Seeschiffer-Verein, in dem die Mitglieder des in Bann getanen Vereins ihre Unterstützungseinrichtungen nunmehr weiter pflegen sollen, kaum 600.

Eine Massenkundgebung für den gesetzlichen Heimarbeiterschutz in Deutschland war für den 11. Dezember in Berlin und Vororten von der Seite der freien Gewerkschaften aus veranstaltet. In 16 Versammlungen gelangte eine gleichlautende Resolution zur Annahme, welche zunächst an die sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichstag appelliert, mit Nachdruck den von dieser Partei eingereichten Gesetzentwurf zum Schutz der Heimarbeiter zu vertreten; ferner wird in der Resolution die Denkschrift der Berliner Handelskammer als einseitig verurteilt und zum Schluß den versammelten Parteigenossen und Gewerkschaftsmitgliedern zur Pflicht gemacht, alle etwa in der Heimarbeit tätigen Familienangehörigen den Gewerkschaftsorganisationen der betreffenden Branchen zuzuführen.

Eine Kellnerinnen-Union, die ihre Tätigkeit über ganz Deutschland erstrecken soll und die Hebung des Kellnerinnenstandes, Stellungsnachweis, Gewährung von Rechtsschutz und Schaffung eines Kellnerinnenheims in die Hand nehmen will, hat sich in Leipzig gebildet.

Streiks und Aussperrungen.

Arbeiterbewegungen in Deutschland. Die Forderungen der Berliner Holzarbeiter sind von den Arbeitgebern abgelehnt worden; auch die Verhandlungen vor dem Gewerbegericht wegen Abschlusses eines Tarifvertrags haben zu einer Einigung nicht geführt. Die Arbeitgeber haben beschlossen, falls bis zum 14. Januar 1907, wo der jetzige Tarif abläuft, eine Einigung nicht zustande gekommen ist, dem Holzarbeiterverband scharf entgegenzutreten. — Im Berliner Bäckergewerbe scheinen sich neue Kämpfe vorzubereiten. Obwohl in dem jetzt geltenden Tarif bereits bestimmt ist, daß Kost und Logis den Gesellen nur noch auf ihren ausdrücklichen Wunsch vom Meister gewährt werden darf und daß für Berlin und seine Vororte ein zentralisierter paritätischer Arbeitsnachweis eingerichtet werden soll, soll die erstere Bestimmung, wie von den Gesellen behauptet wird, trotzdem nicht befolgt werden und die Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises ist von den Meistern direkt abgelehnt worden. Die Gesellenschaft hat sich zu neuen Verhandlungen mit den Meistern innerhalb des Tarifs bereit erklärt. — In der Rheinischen Maschinen- und Metallwarenfabrik in Düsseldorf sind sämtliche Schlosser der Kanonenbauabteilung in den Ausstand getreten. — Die Breslauer Konfektionsarbeiter haben einen von allen drei Arbeiterorganisationen ausgearbeiteten Lohntarif dem Arbeitgeberverband überreicht, der bei Zustimmung dieses Verbandes am 1. Januar 1907 in Kraft treten soll. Gleichzeitig ist der Arbeitgeberverband um ein Verzeichnis seiner Mitglieder ersucht worden, damit der Tarif auch den übrigen Unternehmern überreicht werden kann. — Da die Firma Warenhaus Gebr. Barrasch in Breslau sich weigert, den — in sämtlichen übrigen Warenhäusern längst durchgeführten — 8 Uhr-Ladenschluß ebenfalls einzuführen, hat das Breslauer Gewerkschaftskartell auf Veranlassung des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen über dies Warenhaus den Boykott verhängt. — Eine Versammlung des Deutschen Seemannsverbandes in Hamburg beauftragte die Verbandsleitung, eine reichsgesetzliche Sicherstellung des Koalitionsrechts für Seeleute anzustreben und Vorkehrungen zu treffen, um ein etwaiges Vorgehen der Reeder, wie gegen die Kapitäne und Offiziere, mit einem allgemeinen Abwehrstreik beantworten zu können. — Der Streik in den Nileswerken in Oberschöneweide dauert fort. Trotz der Drohung der Direktion, die Gießerei ganz zu schließen und auswärts arbeiten zu lassen, falls die streikenden Former die Arbeit nicht zu den ihnen gestellten Bedingungen wieder aufnehmen würden, lehnten die Ausständigen die Bedingungen der Gesellschaft ab. — Die Lohnkämpfe der Tabakarbeiter sind infolge von Gewährung von Lohnzulagen oder anderen Besserungen der Arbeitsbedingungen in verschiedenen Distrikten, z. B. Pyrmont, Bünde, Bernburg, Friedeberg, Geldern usw. erloschen, während an anderen Stellen infolge des energischen Widerstandes der Arbeitgeber an eine Beendigung der Lohnbewegung im Tabakgewerbe noch nicht zu denken ist.

Arbeitgeber gegen die Privatbeamtenorganisation. Aus dem Bericht der „D. Industrie-Ztg." über die letzte Sitzung des „Zentralverbandes deutscher Industrieller" entnehmen wir nachträglich folgende Stelle:

„Herr Dr. Guggenheim-Augsburg spricht gegen die Ausnahmestellung, welche durch den Antrag Bassermann den kaufmännischen Angestellten gewährt werden soll. Jetzt handelt es sich um den ersten gewaltigen Vorstoß derjenigen Organisationen, die der Industrie viel gefährlicher werden können, als die Organisationen der Arbeiter. Es sei wünschenswert, diesem Ansturm frühzeitig zu begegnen."

Und dieses scharfe Auftreten gegen die Privatbeamten, die in ihrem guten Rechte sind, zeigt sich schon in einem Falle, wo es sich ausschließlich um die Sicherstellung eines bereits von der Gesetzgebung zugebilligten Rechtes handelte, in der Auseinandersetzung über den § 63 HGB., bei der ein anderes Mitglied des Zentralverbandes, Generalsekretär Stumpf, bemerkte: Die sozialpolitische Gesetzgebung dürfe nicht rückwärts revidiert werden.

Ein Waldarbeiterstreik in Schlesien im kgl. Leubuscher Forst bei Brieg ist der „Bresl. Volkswacht" zufolge plötzlich ausgebrochen. Trotz der lange währenden Erbitterung hatte niemand an einen Streik gedacht, da sich unter diesen Arbeitern Angehörige der allerverschiedensten Berufsgruppen, zu einem erheblichen Teile auch Landwirte befinden. Der unmittelbare Grund zu dem Streik war, daß ein Förster erklärte, er werde jeden Arbeiter zertrümmern, den er dabei treffe, daß er Holz mit nach Hause nehme. Bisher war es den Arbeitern gestattet, sich Holzabfälle für den eigenen Bedarf mitzunehmen. Durch die neue Anordnung wurden die Arbeiter, deren Lohn sehr gering ist, schwer geschädigt.

Die österreichischen Postbediensteten (Unterbeamte), mehr als 20 000, beabsichtigen, in den nächsten Tagen in die „passive Resistenz" zu treten, da die ihnen seit Jahren zugesagte allgemeine Gehaltsregulierung, insbesondere auch eine Gehaltserhöhung, in den Haushaltsplan für 1907 abermals nicht eingestellt worden ist und die bekanntlich sehr schmalen Bezüge der österreichischen Postunterbeamten sich gerade jetzt bei der auch in Österreich herrschenden Lebensmittelverteuerung sehr fühlbar machen. Auf einer am 15. Dezember abgehaltenen Massenversammlung der Postbediensteten erklärte der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Schuhmaier, die Wiener Geschäftswelt könne es sich nicht ruhig gefallen lassen, wenn die Post zu Weihnachten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen könne. Das Handelsministerium habe noch Zeit, die berechtigten Forderungen der Postbediensteten zu erfüllen. Für ein eventuelles Versagen des Postdienstes werde die Regierung verantwortlich gemacht werden.

Arbeiterschutz.

Zum Schutze der Arbeitskräfte der Handelsangestellten und der Arbeiter vor Weihnachten ist das kaufende Publikum in diesem Winter in verschiedenen Städten durch in den Zeitungen publizierte Aufrufe angehalten worden, in denen die Mahnung ausgesprochen wurde, Einkäufe und Bestellungen vor Weihnachten frühzeitig zu erledigen. Diese Aufrufe gingen teils von verschiedenen Organisationen der Handelsangestellten aus, teils von dem vorbereitenden Arbeitsausschuß zur Gründung eines Käuferbundes.

Reform der Sonntagsruhegesetzgebung in England. Der Bericht der zur Untersuchung der Frage des sonntäglichen Ladenschlusses in England eingesetzten parlamentarischen Kommission ist vor kurzem erschienen. Die Entstehung des Gesetzes, das augenblicklich die Sonntagsruhe regelt, fällt in das Jahr 1677. Wie der Bericht hervorhebt, ist dies Gesetz nur noch ganz vereinzelt zur Anwendung gekommen und trägt durch die minimalen Strafmaße den Charakter einer lex imperfecta. Durch Beseitigung dieses

letzteren Uebelstandes sowie durch kleine Aenderungen (völlige Ausnahme für Apotheken, Milchgeschäfte, Zeitungsverkäufe, Pastetenbäckereien; teilweise Ausnahme für Brot-, Fleisch-, Fisch-, Obst- und Gemüse- und Tabak-Läden) hofft die Kommission das Gesetz den modernen Verkehrsbedürfnissen anzupassen und ihm zugleich größere Wirksamkeit zu sichern. In Schottland, wo von jeher die Sonntagsruhe besonders streng innegehalten wird, soll den Ortsbehörden die Anordnung größerer Einschränkungen je nach lokal empfundenen Bedürfnissen gestattet werden. Der in sog. Judenvierteln wohnenden jüdischen Bevölkerung soll, vorausgesetzt, daß sie am Sonnabend Ruhetag hält, die Arbeit während der Hälfte des Sonntags erlaubt werden.

Die Bekämpfung des Bleiweißes in Frankreich hat im Senat am 4. Dezember eine bemerkenswerte Debatte über die Frage, ob die Fabrikanten nach Verbot der Bleiweißverwendung zu entschädigen seien, gezeitigt. Der Arbeitsminister wies darauf hin, daß die Kammer dieses Prinzip mit 405 gegen 92 Stimmen abgelehnt habe. Ueberdies bliebe der Bleiweißindustrie der Absatz nach dem Auslande offen und seit 1902 seien die Fabrikanten gewarnt. In Belgien und der Schweiz habe man die Absynthfabrikation ohne Entschädigungsleistung unterdrückt, ebenso in Frankreich die Weinerzeugung aus getrockneten Weintrauben. Die Anerkennung des Entschädigungsprinzips würde schlimme Folgen für die Durchführung anderer sozialer Reformen haben. Der Senat aber, dessen Sprecher die Unantastbarkeit des Privateigentums ins Treffen führten, stimmte mit 163 gegen 109 Stimmen für die Entschädigung. Das ganze Gesetz wurde darauf vom Senat angenommen. Der Nationalverband der Malergewerkschaften ist mit den vom Senat abgegebenen Beschlüssen höchst unzufrieden und erklärt, es sei besser, den status quo vorläufig aufrecht zu erhalten, als solch ein Gesetz in Kraft treten zu lassen, hinter dem man fortan gegenüber den berechtigten weitergehenden Arbeiterforderungen Deckung suchen würde.

Maximalarbeitstag für die Handelsangestellten und Handwerker in Rußland. Durch ein vom Kaiser am 27. November bestätigtes Gesetzesprojekt des Ministerrats soll als allgemeine Regel festgestellt werden, daß die Arbeitsdauer in den handelsgewerblichen Anstalten und Kontoren 12 Stunden täglich nicht übersteigen darf. Ueberstundenarbeit ist nur in außerordentlichen Fällen gegen eine besondere Zahlung gestattet. In den Unternehmen, die mehr als acht Stunden geöffnet sind, ist den Angestellten eine zweistündige Pause zum Einnehmen der Mahlzeit, und in den Anstalten, die weniger als acht Stunden geöffnet sind, eine halbstündige Unterbrechung der Arbeit zu gewähren. Der Handel und überhaupt die Arbeit ist in den handelsgewerblichen Anstalten an den Sonn- und zwölf großen Feiertagen und an besonders bestimmten Tagen verboten. Personen unter 17 Jahren, die in Anstalten tätig sind, die mehr als acht Stunden täglich geöffnet sind, sind täglich drei Stunden zum Schulbesuch von der Arbeit zu befreien. Die Uebertreter dieses Gesetzes werden mit Haft bis zu einem Monat und einer Geldbuße bis zu 100 Rubel bestraft. Auch für die Werkstätten der Handwerker gilt der zwölfstündige Normalarbeitstag.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Ueber Unfallversicherung im Handelsgewerbe verhandelte der Ausschuß des Deutschen Handelstags am 4. Dezember im Anschluß an den Antrag der Handelskammer zu Magdeburg und die dazu gefaßten Beschlüsse der Kommissionen betr. Sozialpolitik und bettr. Kleinhandel. Er sprach sich dafür aus, daß diejenigen Handelsgeschäfte, die wegen ihrer Verbindung mit Lagerungs- oder Beförderungsbetrieben bereits in die Unfallversicherung einbezogen sind, für den gesamten Umfang ihres Geschäftes versicherungspflichtig sein sollen.

Oeffentliche Subvention der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen in Dänemark. Der dem Folkething vorliegende Entwurf entspricht den, im März 1906 von der Parlamentskommission für Alters- und Invalidenversicherung vorgelegten Beschlüssen. Danach kann der Staat den Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften sowie anderen dem gleichen Zweck dienenden Versicherungskassen von Lohnarbeitern und Angestellten in Industrie, Handwerk, Handel, Landwirtschaft usw. Zuschüsse im jährlichen Höchstbetrage von 1/4 Million Kronen zur Deckung des Drittels der Unterstützungsausgaben gewähren, die Gemeinden können ein weiteres Sechstel zuschießen, sodaß die Arbeitslosenunterstützung der freien Kassen zur Hälfte durch das Eintreten der öffentlichen Körperschaften entlastet würde. Kassen, die die Zuschüsse erlangen wollen, dürfen die tägliche Unterstützung nicht höher als auf zwei Drittel des allgemeinen Arbeitslohnes setzen, doch auch nicht niedriger als auf 50 Oere und nicht höher als auf 2 Kronen. Eine vorläufig noch umfochtene Bestimmung des Entwurfs, dessen Einzelheiten einem Ausschuß von 15 Abgeordneten zur Beratung überwiesen wurden, ist die, daß unterstützungsbedürftige Arbeitslose jede ihnen nachgewiesene Arbeit annehmen müssen.

Staatliche Volksversicherung im Schweizer Kanton Waadt. Die Regierung hat dem Kantonsrate von Waadt den Entwurf zu einem Altersversicherungsgesetz, das eine Art allgemeiner Volksversicherung herbeiführen würde, vorgelegt:

Die Altersversicherungskasse steht unter der Aufsicht und Gewährung des Staates, ihre Verwaltung und ihr Vermögen sind aber vom Fiskus ganz unabhängig. Als Mitglieder werden alle im Kanton Waadt wohnhaften Personen und die Kantonsangehörigen angenommen. Der Versicherte bestimmt selber, in einer Grenze zwischen dem 50. und 65 Altersjahre, den Zeitpunkt, von welchem an die jährliche Rente ihm entrichtet wird. Die Pension kann in keinem Falle die Summe von 1200 Fr. überschreiten. Die Versicherung kann in Form einer Rente oder eines den Erben nach dem Tode des Versicherten auszubezahlenden Kapitals erfolgen. Der Staat ist an der Kasse mit Subventionen beteiligt. Diese Subventionen werden aber nur für Rechnung derjenigen Personen bezahlt, welche eine Rentenversicherung vereinbarten. Sie betragen 100 % für eine jährliche Einzahlung von 6 Fr.; 66 % für 12 Fr.; 42 % für 24 usw bis 11 % für eine jährliche Rente von 90 Fr. So nimmt die staatliche Subvention mit dem zunehmenden Versicherungsbeitrage ab. Für Mitglieder, welche den Beginn der Bezahlung der Rente vor ihrem 60. Altersjahre feststellten, fällt aber die staatliche Prämie weg. Mit der staatlichen Subvention wird die jährliche Einzahlung für eine Rente von 360 Fr. vom 65. Altersjahre an auf 12 Fr., also auf 1 Fr per Monat herabgesetzt, wenn der Eintritt des Versicherten in die Kasse mit seinem 20. Altersjahre stattfindet und wenn er zugleich auf die Rückbezahlung seiner Einzahlungen verzichtet.

Die Regierung nimmt an, daß nach einer Reihe von Jahren die Zahl der Versicherten 20 000 und die durchschnittliche Jahres-Prämie 8 Fr. pro Kopf betragen würde. Die Beiträge des Kantons würden also das Budget mit 16 000 Fr. belasten.

Arbeitsnachweis.

Der Verband rheinisch-westfälischer Arbeitsnachweise hat, wie auf seiner am 6. Dezember abgehaltenen Generalversammlung berichtet wurde, im abgelaufenen Jahre 2000 Arbeiter aus Mittel- und Süddeutschland dem rheinisch-westfälischen Industriebezirk zugeführt. Der Verband wird wahrscheinlich auch mit der Besorgung von Arbeitern für den Bau des Mittelland-Kanals betraut werden. Von den weiteren Erörterungen der Generalversammlung, an der außer den einzelnen Vereinen und Vertretern der größeren industriellen Werke auch Vertreter des Oberpräsidenten und der drei Regierungspräsidenten sowie der Landeshauptmann teilnahmen, sind folgende bedeutsam: Da die kleineren Arbeitsnachweise in der Provinz versagt haben, hat der Verband trotz mancher zu überwindender Schwierigkeiten die interprovinzielle Vermittelung in die Wege geleitet, was seitens des Beigeordneten Dominikus-Straßburg i. E., der der Generalversammlung als Mitberichterstatter beiwohnte, als großer Fortschritt bezeichnet wurde, denn bisher bestände nur in Süddeutschland eine abgeschlossene feste Organisation. Die Notwendigkeit, alle parteipolitischen Fragen absolut auszuscheiden, auch bei Streiks streng unparteiisch zu verfahren und sich in keiner Weise auf Lohnkämpfe einzulassen, wurde mehrseitig betont, da der Verband sowohl gegenüber den Arbeitervereinen als auch gegenüber dem bergbaulichen Verein, die jeder die Arbeitsvermittelung in die Hand zu bekommen suchten, die Arbeitsvermittelung auf völlig unparteiischer Grundlage durchführen müsse. Weiter wurde die Notwendigkeit der Telephonfreiheit auf Kosten des Staates, die sich in Elsaß-Lothringen glänzend bewährt hat, hervorgehoben. Gegenüber der mehrfach ausgesprochenen Tatsache, daß man mit den Zechenarbeitern schlechte Erfahrungen gemacht habe, wurde darauf hingewiesen, daß es eben sehr schwer sei, Leute, die bisher Bergarbeit nicht betrieben hätten, für solche zu verwenden. — Beschlüsse wurden nicht gefaßt.

Ein Verband nordelbischer Arbeitsnachweise hat sich am 13. Oktober unter Vorsitz von Landesversicherungsrat Hansen und Landrichter Dr. Naumann nach dem Vorbilde der für Süd- und Westdeutschland, die Mark, den Regierungsbezirk Liegnitz usw. bestehenden Verbände gebildet, um einen geregelten Austausch der Arbeitskräfte zwischen Land und Stadt und die Arbeitsvermittlung in den noch rückständigen Plätzen anzubahnen.

Die Stellenvermittelung für Angestellte im Gastwirtsbetriebe macht am 1. Januar 1907 einen bedeutsamen Schritt vorwärts, indem von diesem Tage ab auf Grund eines Beschlusses des „Internationalen Genfer Verbandes, Landesteil Deutschland“, der über 13 eigene Vereinsbureaus in Deutschland verfügt, die völlig unentgeltliche Stellenvermittelung für die Verbandsmitglieder eingeführt wird, ähnlich wie dies bereits in der Schweiz, in Frankreich, Amerika, Belgien und Holland der Fall ist.

Der Mangel eines zentralen Arbeitsnachweises in Halle a. S. wird im Verwaltungsbericht der Stadt Halle für 1905/06 von der dortigen Armenverwaltung beklagt, da sich eine Reihe der dort vorhandenen einzelnen Arbeitsnachweisestellen bereit erklärt habe, den ihnen von der Armenverwaltung mittelst besonderer Karten zugewiesenen Personen in gleicher Weise wie den sich freiwillig meldenden Arbeit nachzuweisen und jedenfalls das Ergebnis ihrer Anfrage auf der Karte zu bescheinigen, und da sich diese neue Einrichtung sowohl im Interesse arbeitswilliger Personen als auch namentlich als Abwehrmittel gegen arbeitsscheue Subjekte bewährt habe.

Erziehung und Bildung.

Ausdehnung der Fortbildungsschule. Nach der Erklärung eines Regierungsvertreters im oldenburgischen Landtag ist der Erlaß eines Reichsgesetzes zu erwarten, das die statutarische Pflicht zum Besuch der Fortbildungsschule auch auf gewerbliche Arbeiterinnen ausdehnen soll. Damit würde eine oft gerügte und beklagte Lücke im § 120 der G. O. ausgefüllt werden. Jetzt kann durch Ortsstatut der obligatorische Besuch der Fortbildungsschule zwar auf männliche Arbeiter unter 18 Jahren und auf weibliche Handelsangestellten im gleichen Alter, aber nicht auf Arbeiterinnen ausgedehnt werden.

Pädagogische Elternabende werden jetzt an den langen Winterabenden mit besonderem Nutzen veranstaltet, nicht bloß um den Zusammenhang zwischen dem Elternhaus und der Schule inniger zu gestalten, sondern auch um die Eltern über die Fortschritte der pädagogischen Anschauungen in einem Vortrage zu unterrichten. In Berlin eröffnete den Reigen der Mädchenschuldirektor Knauer (Neue Königstr. 35); „Kinderforschung und Erziehungskunst“ war das Thema, worin er besonders die für Mädchen in Betracht kommenden Berufe schilderte. Zu Auskünften über die Veranstaltung solcher Abende ist Herr Knauer bereit. Elternabende sind auch in anderen größeren Städten allwinterlich eingerichtet, wenn sie auch meist nicht durch einen eigentlichen belehrenden Vortrag eingeleitet werden.

Oeffentliche Bücher- und Lesehalle in Lübeck. Man schreibt uns: Eine Entwickelung, wie sie als typisch für die neuere Entwickelung der deutschen Bücherhallen und Volksbibliotheken gelten kann, hat die öffentliche Bücher- und Lesehalle in Lübeck zu verzeichnen. Im Jahre 1879 von der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit gegründet, führte sie 20 Jahre lang ein bescheidenes Dasein. Die Ausleihziffer betrug kaum mehr als 5000 Bände im Jahre. Auf Anregung des bekannten Vorkämpfers der Bücher- und Lesehallen-Bewegung, des Herrn Dr. Nörrenberg, wurde die Volksbibliothek und die ihr 1897 angegliederte Volkslesehalle nach den von der Comenius-Gesellschaft aufgestellten Grundsätzen in eine öffentliche Bücher- und Lesehalle umgewandelt, die als allgemeines Bildungsinstitut für die schöngeistige Unterhaltung und wissenschaftliche Belehrung aller Volksschichten sorgen wollte. Seit dieser Umwandlung ist die Inanspruchnahme der Bücherhalle ständig gestiegen, von 25 790 Benutzungen im Jahre 1900 auf 63 317 im Jahre 1903 und auf 123 252 im Jahre 1905. Der Bücherbestand umfaßt zurzeit gegen 8000 Bände. In der Lesehalle liegen 90 Tageszeitungen aller Gegenden und aller Richtungen und gegen 200 Zeitschriften verschiedensten Inhalts aus. Die Bücher- und Lesehalle wird unterhalten von einem Verein, der von 1902 bis 1904 Jahresbeiträge von je 1500 *M* — und für die Jahre 1905 und 1906 Beiträge von je 5000 *M* — aus öffentlichen Mitteln erhalten hat. Die Bücher- und Lesehalle hat sich in wenigen Jahren zu einem der hervorragendsten Bildungsinstitute der Stadt Lübeck entwickelt.

Die Unentgeltlichkeit der Lernmittel in Wien für sämtliche die städtischen Volks- und Bürgerschulen besuchenden Kinder wurde jüngst in der Wiener Gemeinderatssitzung gefordert anläßlich der im Armenetat enthaltenen Position „Beteilung armer Schulkinder mit Lernmitteln“. Diese Position soll dann auch in die Gruppe „Unterrichtswesen“ verwiesen werden. Ein Antrag, der den Stadtrat ersucht, diese Frage in Erwägung zu ziehen und gleichzeitig für die gleichen Jahresstufen in ganz Wien die gleichen Lernmittel in Aussicht zu nehmen, gelangte zur Annahme.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Aufnahme der Fabrikgifte behandelte Professor Lehmann-Würzburg auf Grund seiner Spezialstudien eingehend in einem Vortrage auf dem Stuttgarter Naturforscher- und Aerztetage. Lehmanns Studien sehen von dem bekanntesten Wege der Giftaufnahme durch Mund und Magen ab, weil hier vieles individuell verschieden und von Lebensgewohnheiten, Reinlichkeit usw. in höchstem Maße abhängig und an Tieren überhaupt nicht zu studieren ist. Lehmanns Studien befaßten sich vielmehr mit der Absorption giftiger Gase durch die Atmungsorgane. Nach vier verschiedenen Methoden hat er an Tieren und Menschen den Gehalt der Inspirationsluft und Exspirationsluft verglichen und Ammoniak, Salzsäure, schweflige Säure, Essigsäure, Chlor, Brom, Schwefelwasserstoff und Schwefelkohlenstoff in den Kreis der Untersuchung gezogen. Die Resultate hat er in einer großen Tabelle zusammengestellt. Danach absorbiert der Mensch von den in Wasser leicht löslichen Gasen bei den in Fabriken etwa vorkommenden Dosen 85 bis 100 %, Tiere etwas weniger, doch ist dies letztere Resultat wohl auf die höheren Dosen, die den Tieren zugemutet wurden, und zum Teil auf die Versuchsanordnung zurückzuführen. Die Absorption findet sehr vollständig in Mund und Nase statt, bei kleineren Dosen gelangt kaum etwas über den Kehlkopf hinaus. Führt man aber die giftigen Gase durch eine Luftröhrenkanüle der Lunge direkt zu, so ist die Absorption deshalb nicht geringer, also auch die tieferen Teile des Respirationsapparates absorbieren begierig Gase. Vom Schwefelkohlenstoff wurden etwa 22 % aufgenommen. Für die Praxis folgt aus der starken Aufnahme der giftigen Gase die ernste Verpflichtung, dieselben möglichst vollständig vom Menschen abzuhalten. Weiterhin behandelte der Vortragende die überraschende Aufnahmefähigkeit der unverletzten menschlichen Haut für viele organische Fabrikgifte, namentlich Anilin und Nitrobenzolderivate. Von einem festen kristallisierenden Körper, dem Paranitrochlorbenzol, hat Lehmann mit Dr. L. Müller die quantitative Aufnahme durch die Haut an Katzen festgestellt. Es konnten aus Tieren, die mit dem Gifte bestreut, in Heftpflaster eingewickelt, gestorben waren, merkliche Mengen des Giftes aus den inneren Organen gewonnen werden. Es ist also der Reinlichkeit der Haut, der Haare, der Arbeitskleidung in Fabriken, die mit derartigen Giften arbeiten, die höchste Sorgfalt zuzuwenden.

Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in Neuß. Man schreibt uns von dort: Einen erfolgverheißenden Schritt nach der Richtung hin hat die Stadt Neuß getan. Veranlassung dazu gab die auch dort ungewöhnlich große Kindersterblichkeit. So hatte beispielsweise die Stadt im vergangenen Jahre 1087 Geburten und 899 Sterbefälle aufzuweisen. 242 hiervon entfallen auf Kinder im ersten Lebensjahre oder rund 60 %. Den Hauptgrund sieht man in dem Nichtstillen der Mütter, sowie in der Verabreichung ungeeigneter künstlicher Nährmittel. So will man denn vor allen Dingen die Mütter auf den hohen Wert des Selbststillens hinweisen, sie dazu anhalten und instand setzen. Letzteres ist namentlich bei den ärmeren und minder Bemittelten wichtig. Es sollen ihnen zu dem Zweck vier Monate lang und zwar einen Monat vor und drei nach der Geburt täglich einen Liter Vollmilch unentgeltlich geliefert werden. Dazu kommt noch eine besondere Stillprämie von wöchentlich 2 *M*. Anspruch auf diese Unterstützungen, die nicht etwa als Armenunterstützung gegeben werden, haben alle Frauen, die selbst stillen, wenn das Familieneinkommen unter 1500 *M* beträgt. Das dürfte schon eine recht stattliche Zahl sein. Ist aber eine Frau nach ärztlichem Gutachten zum Selbststillen nicht in der Lage, dann kann sie für ihren Säugling von der Stadt besondere Vorzugsmilch beziehen. Der Preis für diese stellt sich für Bemittelte auf 40, für Minderbemittelte auf 18 ₰ pro Liter, während sie ärmeren Leuten unentgeltlich geliefert wird. Zur Belehrung und Kontrolle der Nutznießer der Einrichtungen sind 26 Damen freiwillig tätig, wobei sie von sämtlichen Aerzten unterstützt werden. Den Hebammen sollen jährlich 140 *M* an Geldpreisen und zwar 1 à 40, 1 à 30, 2 à 20 und 2 à 15 *M* zugewandt werden, und nach Maßgabe des größten Prozentsatzes selbststillender Wöchnerinnen und mit Rücksicht auf das Gesamtverhalten der einzelnen Hebammen verteilt werden. Bei jeder Geburt soll dem Anmeldenden ein Merkblatt übergeben werden; ebenso soll durch Vorträge und Artikel in der Tagespresse für möglichste Aufklärung Sorge getragen werden. Die genannten Einrichtungen sind mit dem 1. Juli in Kraft getreten.

P. D.

Schulärzte in der Schweiz. Aus Zürich wird uns von zuständiger Seite geschrieben: In Nr. 10 Ihrer Wochenschrift wird die (aus Schulkreisen stammende. Die Red.) Behauptung aufgestellt, daß Rorschach als erste schweizerische Schulgemeinde regelmäßige Schuluntersuchungen durch einen ständigen Schularzt eingeführt habe. Das ist nicht richtig. Schon vor Rorschach hatten verschiedene schweizerische Gemeinden regelmäßige Untersuchungen durch ständige Schulärzte, ich erwähne Lausanne, Locle, La-Chaux-de-Fonds, St. Gallen, Acaran, Luzern. In Zürich besorgte bis zum Jahre 1904 der Assistent des Stadtarztes den schul-

ärztlichen Dienst ausschließlich und seit diesem Zeitpunkte besteht das Institut des ständigen Schularztes im Hauptamte. Ihm zur Seite stehen überdies noch zwei Spezialärzte für Untersuchung der Augen und Ohren, des Rachens und der Halsorgane überhaupt. Regelmäßige Schüleruntersuchungen bezüglich der Augen führte die Stadt schon vor der Vereinigung mit den Außengemeinden durch, etwa seit dem Jahre 1888.

Wohnungswesen.

Arbeiterwohnverhältnisse in München.

Als Teil III des ersten Heftes 26. Bandes der Mitteilungen des Statistischen Amts der Stadt München ist der Bericht über die Wohnverhältnisse im Ostend erschienen, der den dritten Teil der Publikation über die Ergebnisse der allgemeinen Wohnungserhebung 1904—1907 darstellt. Der von dem Direktor des Statistischen Amts der Stadt München, Dr. Karl Singer, herausgegebene, von Dr. Badtke bearbeitete Bericht verdient um deswillen besondere Aufmerksamkeit, weil er vorzugsweise die Wohnverhältnisse in reinen Arbeiterquartieren behandelt und weil er Mißstände von außergewöhnlicher Schärfe aufdeckt. Das Ostend Münchens (14.—18. Stadtbezirk) ist, wenn man von den Villen und eleganten Miethäusern des 14. Bezirks (Bogenhausen) absieht, der Stadtteil der „kleinen Leute". In dem Charakter der Bebauung sind zwei Typen von einander zu scheiden: die Herbergen und die vielstöckigen Mietkasernen, die seit den siebziger Jahren vg. Jhs. entstanden sind. Die Zahl der Herbergen (Anwesen im Stockwerkseigentum von selten mehr als 4 Miteigentümern in ländlicher Bauart mit meist Erdgeschoß und einem Obergeschoß) ist neuerdings stark zurückgegangen und wird, da die Stadtgemeinde die Herbergen nach einander ankauft, bald auf ein Minimum herabsinken. Verschwinden die Herbergen, so wird zwar der poetische Reiz der „malerischen" engen, winkligen Gassen und „trauten" niedrigen Häuser verloren gehen. Indessen wird der Hygieniker diesen vom Standpunkt der Gesundheitspflege aus überaus bedenklichen Herbergen keine Träne nachweinen. Die Herbergen (1905 noch 318) sind baulich schlecht imstande, haben niedrige Zimmer, sind in keinem Falle an das städtische Kanalnetz angeschlossen. Die Abortverhältnisse sind äußerst ungünstig. Die meisten Herbergen haben überhaupt keinen Abort. Die Bewohner sind dann größtenteils auf die städtischen Aborte angewiesen, wenn nicht die sanitär verwerflichen „Kübel" benützt werden. Die meisten Herbergen haben ferner keine eigene Wasserbezugsstelle; die Bewohner beziehen ihren Wasserbedarf aus den gemeindlichen Pumpbrunnen oder aus Quellen. Angesichts solcher Zustände darf man an eine Epidemie gar nicht denken, begreift man aber auch, daß wir den Schattenseiten gegenüber die Freude über den sozialen Vorzug des Wohnens auf eigenem Besitz schwerlich teilen können.

Nun, die Herbergen werden verschwinden und mit ihnen ein Teil der Mißstände, unter denen die Bevölkerung des Ostends zu leiden hat. Die eigenartige Entwicklung der östlichen Stadtbezirke hat allerdings weitere Übelstände in bezug auf die Wohnungsverhältnisse mit sich gebracht, die ihrem Umfang nach erst durch die Wohnungsenquete völlig aufgedeckt worden sind. Auch in München ist, was in der Natur allgemein großstädtischer Entwicklung liegt, die Behausungsziffer stark in die Höhe gegangen. Im Jahre 1885 entfielen im Ostend auf ein Anwesen 15,3, ein Gebäude 11,6, eine Wohnung 4,0 Inwohner. Im Jahre 1905: 32,8, 26,7 und 3,7 Personen. Die Erhebung umfaßte insgesamt 3321 Anwesen mit 4089 Gebäuden und 31 503 Wohnungen mit insgesamt 109 118 Inwohner. Von diesen haben eine 1räumige Wohnung: 6586 (6,0 %), eine 2räumige Wohnung: 42 518 (39,0 %), eine 3räumige Wohnung: 25 674 (23,5 %), eine 4räumige Wohnung: 15 694 (14,4 %) und 5 und mehr Räume: 18 646 (17,1 %). Wenn man von den Herbergen und Villen absieht, überall kleine und kleinste Wohnungen, überall die bekannten „schnurgeraden, langen, breiten Straßen mit großen Miethäusern von 3 und 4 Stockwerken in nüchternem Stil, eines dem anderen gleichend, auf tiefen Baublöcken, die das Entstehen von Seiten- und Rückgebäuden bedingten. Letztere sind bei den unter der Bauordnung von 1895 errichteten Anwesen oft an die Grenze gesetzt, so daß kein Durchlüften der in solchen Nebengebäuden liegenden Räume stattfinden kann." Insofern also das leider — typische Bild der Arbeiterquartiere in den meisten deutschen Großstädten. Was nun eine Abweichung von dem Typus bedingt, ist die bedenkliche Erscheinung, daß die meisten der heute von Arbeitern besetzten kleinen Wohnungen nicht planmäßige, sondern Teilwohnungen sind. (Unter Teilwohnungen verstehen wir solche Wohnungen, die als Teil einer planmäßigen größeren Wohnung vom Vermieter geteilt und direkt vermietet werden.) Von insgesamt 31 305 Wohnungen sind 11 096 = 35,2 % **Teilwohnungen.** In den Teilwohnungen leben 34 061 Einwohner = 31,2 % der Gesamtbevölkerung des Ostends. Im 15. Stadtbezirk beträgt der Prozentsatz der Teilwohnungen 47,6 %. Die Raintalerstraße enthält 90,3 % Teilwohnungen, Bazeillesstraße 86,7 %, andere Straßen von 85,7 bis 70 % Teilwohnungen. Es bilden Bruchteile einer planmäßigen Wohnung: 1/2: 7192 Wohnungen; 1/3: 2784 Wohnungen; 1/4: 828 Wohnungen; 1/5 und weniger 292 Wohnungen. Es kamen Fälle vor, in denen eine planmäßige Wohnung in 7 Teilen vermietet wurde. In einem Hause wohnen statt 8 Parteien in 8 Wohnungen: 37 Parteien in Teilwohnungen; an einem Vorplatz wohnen oft 4 bis 7 Parteien. In den Nebengebäuden herrschen annähernd gleich ungünstige Verhältnisse.

Besonders klar werden diese Mißstände, wenn man noch die Zugangs- und Abortverhältnisse dieser auf die elementaren Bedürfnisse einer Wohnung naturgemäß keine Rücksicht nehmenden Teilwohnungen betrachtet. Darüber sagt der Bericht: „Von 31 473 Wohnungen haben nur 10 466, d. h. 33,3 % eigenen Vorplatz und Abort, ein Prozentsatz, der bei den 1räumigen Wohnungen auf 1,9, bei den 2räumigen auf 8,5 % fällt. Von den 2räumigen Wohnungen entsprechen also 11/12 nicht der Bedingung eigenen Vorplatzes sowie eigenen Abortes. In engem Zusammenhang mit der gemeinsamen Abortbenutzung steht der Mangel an Aborten, der sich dadurch zeigt, daß zu viele Personen auf einen Abort angewiesen sind. Solche „überfüllte" Aborte gab es 690 mit 11 085 Benützern, d. h. der zehnte Teil aller Bewohner des Ostends leidet unter diesem Mißstand." Charakteristisch ist, daß es vielfach vorkommt, daß die Bewohner der in Frage kommenden Teilwohnungen sich in einer nahegelegenen Wirtschaft das Recht auf die Benutzung des Wirtschaftsaborts erwirken gegen die Verpflichtung, ihren Bierbedarf bei dem betreffenden Wirt zu decken!

Fügt man hinzu, daß bei Annahme eines Mindestwohnraumes von 15 cbm für die Person 2277 überfüllte Wohnungen mit 11 965 Inwohnern = 11 %, daß bei Annahme eines Mindestschlafraums von 10 cbm Luftraum für die Person 3804 Schlafräume mit 13,5 47 Wohnungen überfüllt sind, daß also der achte Teil der Bevölkerung des Ostends in hygienisch unzureichenden Räumen schläft — so wird man zugeben müssen, daß die Wohnungserhebung in München-Ost Zustände ans Licht gebracht hat, deren Beseitigung eine unbedingte Notwendigkeit ist.

Die Gerechtigkeit erfordert es, anzuerkennen, daß das private Bauunternehmertum vielfach damit gerechnet hatte, die erstellten größeren Wohnungen als solche ungeteilt zu vermieten, und daß in den letzten Bauperioden die Terrainspekulation, wie die Bestimmungen der Bauordnung das Entstehen großer Wohnungen weit über das Bedürfnis hinaus gefördert hat. Weiter darf nicht übersehen werden, daß die Herstellung kleiner abgeschlossener Arbeiterwohnungen bei den herrschenden hohen Materialpreisen und der kostspieligen Vorliebe unserer Bauordnungen für breite Straßen eine höchst unrentable Sache ist; es liegt auf der Hand, daß bei dem Bau großer Wohnungen, die dann geteilt vermietet werden, die Kosten wesentlich niedriger sind. Daß also der private Bauunternehmer im Ostend Münchens das Bedürfnis nach kleinen Arbeiterwohnungen nicht befriedigt hat, ist eine Tatsache, kann aber nur für denjenigen einen Vorwurf bedeuten, der in der Feststellung einer ihm persönlich vielleicht unangenehmen Tatsache einen Vorwurf zu erblicken gewillt ist. Der objektive Beobachter der beklagenswerten Zustände wird nicht leugnen, daß die — auch durch die andauernde wirtschaftliche Depression und den Fortzug der vieler Familien bedingte — relative Niedrigkeit der Mietpreise einen Versuch privater Bauunternehmer zur Verbesserung der geschilderten Zustände nicht eben als vorteilhaft erscheinen läßt.

Trotzdem ist das Bedürfnis nach Abhilfe dringend. Ueber ein Zehntel der Bevölkerung des Ostends wohnt und schläft unter den ungünstigsten Bedingungen. Im Zeitalter der hygienischen Aufklärung müssen und werden sich Kräfte finden, die der Bekämpfung der jetzt aufgedeckten schlimmen Mißstände dienen. Insbesondere wird es eine Aufgabe des Staates und der Stadtgemeinde sein, durch selbständiges Vorgehen oder durch ausgiebige materielle Unterstützung gemeinnütziger Korporationen zu sorgen, daß endlich etwas geleistet werde, was man vom privaten Unternehmer heutzutage schlechterdings nicht erwarten kann.

München. Paul Busching.

Die Berliner Baugenossenschaft, gegründet 1886, hielt am 9. Dezember ihre Generalversammlung ab, zu der 800 Mitglieder erschienen waren. Der Vorsitzende, Reichstagsabgeordneter Schrader, erstattete den Jahresbericht. Die Mitgliederzahl beträgt 1814. Die Geschäftsanteile betragen rund 330 000 *M.*, das Spardarlehnkonto 850 000 *M.* Die interimistische Abrechnung über die Neubauten in Treptow sowie über das Karl-Schrader-Haus in Berlin (mit 192 Wohnungen) fiel befriedigend aus. Nach Erläuterung einer Anzahl neuer Projekte wurde die Sitzung geschlossen. (Auskunft erteilt das Bureau der Genossenschaft, Berlin W. 35, Steglitzerstr. 86.)

Die Ablehnung der Wertzuwachssteuer in Bremen durch die Bürgerschaft ist auf folgende Gründe zurückzuführen: Die bremische Einkommensteuer erfaßte bereits, im Gegensatz zu den meisten Besteuerungssystemen im übrigen Deutschland, jeden Gewinn an Verkäufen von Immobilien. Der Ertrag der neu geplanten Wertzuwachssteuer wäre daher sehr gering gewesen, weil man eine Doppelbesteuerung vermeiden und höchstens eine Zuschlagsbesteuerung einführen wollte. Da die Kommission zugleich auch die Umsatzsteuer von unbebauten Grundstücken um 2 % herabsetzen zu sollen meinte, was neuen Ausfall gebracht hätte, so mußte sie an anderen Punkten um so schärfer sein. So beantragte sie die Besteuerung aller Gewinne, die seit dem letzten Umsatz entstanden seien, und zwar mit rückwirkender Kraft, womit sie wesentlich über Frankfurt und Köln hinausging; ferner Besteuerung des Bruttogewinnes, wonach also Zinsen und entgangene Einnahmen, sowie Unkosten nicht abgesetzt werden dürfen; ferner wollte die Kommission auch die kleinsten Gewinne erfassen. Alle diese Dinge kritisierte die Opposition und betonte außerdem, daß es falsch sei, einen einzelnen Zweig des Einkommens herauszugreifen und einer Sondersteuer zu unterwerfen; je nach der wechselnden Mode werde man auch andere Spekulationsgewinne nach demselben Rezept heranziehen. Man solle sich auch hüten, dem Sozialismus, der das Privateigentum angreife, wo er könne, ohne die dringendste Not ein Zugeständnis zu machen. Die Bürgerschaft schloß sich der Opposition in namentlicher Abstimmung mit 75 gegen 42 Stimmen an.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Gewerbegerichtswahlen. In Essen, wo die Sozialdemokratie 1904 bei den Gewerbegerichtswahlen triumphierte, 1905 aber von den christlich Organisierten aufs Haupt geschlagen wurde, haben die diesjährigen Wahlen der christlich-nationalen Arbeiterbewegung wiederum einen größeren Stimmenzuwachs gebracht als den freien Gewerkschaften: die Stimmen der ersteren gingen von 7554 Stimmen bei der letzten Wahl diesmal auf 8752 herauf, während die sozialdemokratischen Organisationen von 7164 auf 7962 Stimmen zunahmen. Auf die Sonderliste der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine entfielen 1180 Stimmen. Nach dem Proportionalsysteme erhielten die christlichen Gewerkschaften 8, die freien 7 und die Hirsch-Dunckerschen 1 Sitz im Gewerbegerichte.

In Bochum erhielt die christliche Liste 4156, d. h. 1749 mehr als 1904, die frei-gewerkschaftliche Liste 1187, die Hirsch-Dunckersche 218 Stimmen. In Ruhrort gewannen die christlich-Organisierten 8 Sitze, die freien und die Hirsch-Dunckerschen Wähler je 1. Ebenso war der Ausfall bei den Gewerbegerichtswahlen in Duisburg. In Dortmund ergaben die Wahlen am 28. November folgende Verteilung der Beisitze: 10 an die Sozialdemokraten, 7 an die christlichen, 1 an die Hirsch-Dunckerschen. Es mag bei dieser Gelegenheit angemerkt werden, daß sich auch bei den Wahlen zu den Ortskrankenkassen in Westdeutschland die Fortschritte der christlichen und nationalen Arbeiterbewegung kundtun. Um so auffälliger sind Wahlzustände, wie sie sich jüngst bei den Gewerbegerichtswahlen in Recklinghausen-Land zeigten. Am 29. Oktober wurden bei der Wahl von je 4 Arbeitgebern und Arbeiterbeisitzern im ganzen 9 Stimmen abgegeben. Die konfessionellen Arbeitervereine haben bei der Wahl völlig versagt, selbst, wenn man in Rücksicht zieht, daß die Mehrzahl der Arbeiter, weil auf Zechen tätig, dem Berggewerbegericht untersteht. Ein ebenso merkwürdiges Wahlergebnis ist aus Hof i. B. zu berichten, wo für das Gewerbegericht in diesem Jahre auch die Verhältniswahl eingeführt wurde. Bei den Arbeitgeberwahlen erhielt die Sozialdemokratie von insgesamt 132 abgegebenen Stimmen 58 und damit 5 von 12 Arbeitgeberbeisitzern, bei den Wahlen für die Arbeitgeberbeisitze eroberte die Sozialdemokratie mit 1389 Stimmen 11 Plätze, die vereinigte Liste der Ordnungsparteien mit 150 Stimmen 1 Platz. Ein anderes Bild wieder zeigt der letzte gemeldete Wahlausfall beim Gewerbegericht Köln. Bei den Arbeitgebern wurden 96 440 gültige Stimmen abgegeben und zwar für die Liste des Detaillistenvereins 17 204, für die gemeinsame Liste 69 286, für die sozialdemokratische Liste 10 000 Stimmen. Nach der in Köln neu eingeführten Verhältniswahl wurden von der Detaillistenliste 7, von der gemeinsamen Liste 29 und von der sozialdemokratischen Liste 4 Arbeitgeber-Beisitzer gewählt. Bei den Arbeitnehmern erhielt die der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine 19 280, die der freien Gewerkschaften 661 860 und die der christlichen Gewerkschaften 804 400 Stimmen, zusammen 985 040 Stimmen. Nach der ziemlich komplizierten Feststellung, erhielten die freien Gewerkschaften 28 Beisitzer, die christlichen Gewerkschaften 12 Beisitzer; die Liste der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine ging leer aus. — Die Verhältniswahl mit gebundenen Listen ist für das Gewerbegericht Breslau durch das neue vom zuständigen Bezirksausschuß vorläufig auf die Dauer von drei Jahren genehmigte Ortsstatut für das Breslauer Gewerbegericht eingeführt worden. Nach unseren Zusammenstellungen haben nunmehr 56 deutsche Gewerbegerichte das Verhältniswahlsystem bei sich eingeführt.

Die Gewerbegerichte in Elsaß-Lothringen beruhen, wie nicht allgemein bekannt sein dürfte, nicht auf dem Reichsgesetz vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, sondern auf dem Landesgesetz vom 23. März 1880. Sie konnten auch nach dem Inkrafttreten des Gewerbegerichtsgesetzes bestehen bleiben, da ihre Zusammensetzung, soweit die Beisitzer in Betracht kommen, den Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes entspricht. Der hauptsächlichste Unterschied der elsaß-lothringischen Gewerbegerichte gegenüber den reichsgesetzlich errichteten besteht nur darin, daß der Vorsitzende aus dem Stande der Gewerbetreibenden entnommen werden kann und daß seine Wahl vom Kaiser bestätigt wird, sowie darin, daß die Gewerbegerichte nicht als Einigungsämter fungieren können. Da neu zu errichtende Gewerbegerichte selbstverständlich nur nach Maßgabe des Reichsgesetzes errichtet werden können, so würden bei Errichtung neuer Gewerbegerichte, die jetzt von verschiedenen Seiten beantragt worden ist, zwei verschiedene Arten von Gewerbegerichten nebeneinander im Lande bestehen. Es ist deshalb die Frage aufgetaucht, ob nicht die elsaß-lothringischen Gewerbegerichte aufzuheben und durch Gewerbegerichte auf Grund Reichsrechts zu ersetzen seien, vor allem um die Rechtseinheit zu fördern und um den Gewerbegerichten die Möglichkeit zu geben, als Einigungsämter fungieren zu können. Die Ansichten der beteiligten Interessentenkreise sind geteilt.

Streikschlichtung durch die Gewerbeinspektion. Der Streik auf der Königsteeler Glashütte (Wisthoff & Co.) ist durch die Vermittlung des königlichen Gewerberats Klausen-Hagen vermieden worden. Die Firma hatte die Vertrauensleute des christlichen Keramarbeiterverbandes ohne Kündigung entlassen und in einem Hüttenanschlage den Austritt der Arbeiter aus dieser Organisation verlangt.

Literarische Mitteilungen.

„Praktischer Führer durch die deutsche Arbeiterversicherung“ von J. Zehle, Sekretär und stellvertr. Vorstand des städt. Versicherungsamtes München. Stephan Geibel, Altenburg. 240 S. Preis geb. 3 *M.*

Das Buch verdient in der Tat den Titel „Praktischer Führer“, denn ein Uebersehen wichtiger Punkte bei der Lösung irgend eines in der Praxis auftauchenden Falles ist infolge seiner besonderen Vorzüge ausgeschlossen. Diese beruhen vor allem auf der Einteilung in Fragen und Antworten, die jeden Benutzer sofort auf die zweifelhafte Frage führt und ihm das Nachlesen umfangreicher Kommentare erspart; der Durchführung der ganzen Arbeit auf ihr zugrunde liegenden, während der eigenen Tätigkeit von dem Verfasser gesammelten praktischen Fällen und der ausschließlichen Benutzung von Beispielen, die als wirkliche Vorkommnisse durch ein letztinstanzliches Urteil ihr Ende fanden; der zusammenhängenden Bearbeitung der fraglichen Materie für alle Einzelgesetze der ganzen Arbeiterversicherungsgesetzgebung, so daß der Benutzer des Buches sofort zu erkennen vermag, welche Bedeutung der fragliche Stoff auf allen drei Gebieten der Arbeiterversicherung hat, z. B. der Lohn und die Lohnarten, das Meldewesen, die Aufbringung der Mittel, die Frage der Versicherungspflicht usw.

Meyers Historisch-Geographischer Kalender für das Jahr 1907. Mit 365 Landschafts- und Städteansichten, Porträten kulturhistorischen und kunstgeschichtlichen Darstellungen sowie einer Jahresübersicht. Als Abreißkalender eingerichtet Preis 1,85 *M.* Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

Ein bekannter Abreißkalender, für Schule und Haus gleich vortrefflich geeignet, liegt im elften Jahrgange vor uns. Den Grund für seine große sich steigernde Verbreitung sehen wir neben seiner Vielseitigkeit in seinem Festhalten an dem unparteiischen freimütigen Standpunkt, auf den er sich von Anfang an gestellt hat.

Führer durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. Berlin 1906. Vorwärtsverlag. 25 ₰.

Gnauck-Kühne, Elisabeth: Warum organisieren wir die Arbeiterinnen. Hamm i. W. Breer & Thiemann. 1905.

Annalen des Gewerbeförderungsdienstes des K. K. Handelsministeriums. 1. Jahrg. 1. Heft. Wien 1906. Verlag von Otto Maaß.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29 30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 27. Dezember 1906. Nummer 13.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.
Fernsprecher: VI. 14224.

Inhalt.

Der kollektive Arbeitsvertrag und die Privatbeamten.

Von Dr. Robert Brunhuber, Köln a. Rh.

II. (Schluß vergl. Sp. 308.)

Ich verweise nochmals auf den Ausgang meiner Untersuchung: nicht am grünen Tisch ist die Forderung des Kollektivvertrages für Privatbeamte gereift, sondern in engster Verbindung mit der praktischen Arbeit unter den Privatbeamten; nicht gewollt ist sie erklügelt, sondern die schon heute vorhandenen tatsächlichen Symptome verweisen auf diesen Weg mit zwingender Notwendigkeit.

Welches sind nun solche Symptome? Sie sind zunächst, wie es immer zu sein pflegt, negativer Art: gewisse Schäden, die dringend der Abstellung bedürfen, für deren Beseitigung jener Weg erforderlich ist. Es sind dieselben Schäden, die auch dem Arbeitsvertrag der Handarbeiter seinerzeit anhafteten und ihn auf die Bahn der kollektiven Regelung langsam hinüberführten. Die offenkundigsten derartigen Mißstände sind die Ausnützungen der Kräfte und Leistungen der wirtschaftlich Schwächeren durch die Stärkeren. Auf dem diesjährigen Juristentag in Kiel warf ein Redner bei der Spezialfrage des Erfinderrechtes der Angestellten die Forderung einer „Verhältnismäßigkeit von Leistung und Gegenleistung“ in die Debatte. Wenn auch die Entscheidung dieser Tatfrage juristisch den größten Schwierigkeiten begegnen dürfte, so trifft sie doch — problematisch genommen — den Kern der Sache und gilt in entsprechender Anwendung für das ganze Gebiet des Arbeitsvertrages. Von einer Verhältnismäßigkeit ist aber in zahllosen Fällen und ganzen Kategorien von Fällen gar keine Rede mehr.

Wie zur Zeit des individuellen Arbeitsvertrages der unorganisierten Arbeiter sind heute durch die Ausnutzung der freien Konkurrenz der einzelnen Privatbeamten unter einander die Gehälter oft unter die Grenze des Existenzminimums, d. h. des für die betreffende Klasse auf der ihr eigenen Kulturstufe nötigen Existenzminimums gesunken. Man weiß, daß es eine allgemeine Gehaltsstatistik der Privatbeamten nicht gibt; aber monatliche Sätze von 70 ℳ für Bureauschreiber, von 80—90 ℳ für Zeichner, von 100—120 ℳ für akademisch gebildete Ingenieure und Chemiker, mit langer, häufig ungeregelter Arbeitszeit und Sonntagsdienst, sind nicht vereinzelt, sondern symptomatisch. Diese Zustände lassen sich vom Standpunkte des Gemeinwohles auf die Dauer nicht ertragen; die Gehälter stehen unter den Normal-Arbeiterlöhnen, sie verursachen also auf die Dauer ein kulturelles Versinken dieser Kreise unter die Klasse der Handarbeiter. Das ist das erste, oft traurigste und zwingendste Symptom für die Unmöglichkeit der Aufrechterhaltung des individuellen Arbeitsvertrages und für seine Ersetzung durch andere, volkswirtschaftlich höhere und gesündere Arbeitsvertrags-Formen.

Wenn die Gehälter höher sind, so fehlt bekanntlich jene große Errungenschaft einer Sicherung der Unterhaltungsmöglichkeit bei Krankheit und Invalidität: die staatliche Pensionsversicherung. Dieser Mangel ist eine der tiefsten Sorgen des Privatbeamten. Die Arbeitgeber haben ein freiwilliges Eintreten für diese sonst allseits als berechtigt anerkannte Forderung zumeist abgelehnt. Auch dieses Recht muß also gegen die Verfechter der Theorie von der Harmonie der Interessen erkämpft werden.

Ein zweites rein negatives, wenn auch nicht ebenso wichtiges Symptom ist die ungehinderte Ausbeutung der Arbeitszeit. Dafür gilt in systematischer Beziehung dasselbe wie beim Arbeitslohn.

Volkswirtschaftlich und sozialpolitisch überaus bedenklich und gefährlich sind die Versuche der Beschränkung der freien Konkurrenz des Stellenangebots beim Arbeitsvertrag. Es wirft ein bezeichnendes Licht auf die Ungerechtigkeit der Ausübung wirtschaftlicher Rechte durch die Arbeitgeber, wenn man beobachtet, wie sie selbst das Recht der weitestgehenden Ausnützung der freien Konkurrenz beim Arbeitsmarkt in Anspruch nehmen, den Arbeitern aber die Ausnutzung der Arbeitsmarkt-Konjunktur beschränken, ja verbieten wollen, um sie so zu immer schlechteren Arbeitsbedingungen

zu zwingen. Man weiß, daß es sich mit dem Prinzip der Organisation ebenso verhält, dessen Ausübung sich die Unternehmer selbst im weitesten Maße angeeignet haben, dessen Benutzung sie aber anderen, ihren Arbeitern, häufig verwehren. Mit mancherlei Mitteln sucht die Arbeitgeberschaft das freie Vertragsrecht, die Freizügigkeit, zu erschweren und zu hindern.

Ein besonderes Kapitel innerhalb dieser Frage bildet das Institut der Konkurrenzklausel. Die maßlosen Übertreibungen der dabei vorgesehenen Forderungen, was zeitliche und räumliche Ausdehnung, was die Höhe der Vertragsstrafen usw. anlangt, stehen in einem solchen Mißverhältnis zu den gebotenen Gegenleistungen, daß sie schon dadurch zeigen, daß es sich dabei nicht um einen berechtigten Schutz des Werkes, sondern um eine Hinderung des wirtschaftlichen Fortkommens der Angestellten handelt. Das Kartell der D-Banken ist ja glücklich beseitigt. Aber ein ähnliches System ist doch über weite Bezirke der Industrie ausgebreitet, von den Beteiligten unter dem Namen der „heimlichen Konkurrenzklauseln" gekannt und gefürchtet. Die „Verbandsblätter", das Organ des „Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen" (Leipzig), haben z. B. vor einiger Zeit einen Fall namhaft gemacht: ein Handlungsgehilfe konnte in Hannover in der städtischen Lagerbierbrauerei eine Stellung nicht antreten, weil die Hannoversche Aktienbrauerei, bei der er seit 1¼ Jahr nicht mehr tätig war, auf Grund des § 23 der Konventions-Bestimmungen des Verbandes der Brauereien mit dem Uebertritt nicht einverstanden war. Aber das ist nur ein einziges Beispiel. Im Königreich der Industriemagnaten, in der Gegend von Düsseldorf, ist diese Wirtschaftspolitik gang und gäbe: in Meiderich, in Benrath und sonst sind die „Ueberweisungszettel" bei den Privatbeamten und technisch-industriellen Angestellten eingeführt als Zwangsbedingung, ohne die kein Vertrag geschlossen wird. Ja selbst die Arbeitgeber, die sich von solchem Zwang sauber halten wollen, werden genötigt, dieser Konvention beizutreten. Ich will, obgleich ich sie in meinen Akten habe, die einzelnen Namen und Fälle nicht nennen; aber welches Geschrei würden die Industriellen erheben, wenn ein derartiger Zwang auf Arbeitswillige durch die Arbeiter ausgeübt würde!

Alle diese Erscheinungen im Dienstvertrag der Privatbeamten waren auch einstmals und sind in schwächerem Maße noch, bei den Verträgen der Arbeiter zu beobachten. In dem Maße nun, wie der Arbeitsvertrag der Privatbeamten auf weitere Arbeitsgebiete hinübergreift, finden sich auch Sondererscheinungen, die nur den Verträgen dieses Standes eigen sind. Und auch innerhalb dieses Standes wieder mit den entsprechenden Abstufungen. Die Privatangestellten bezeichnet man schon im allgemeinen als „geistige" Arbeiter. Eine besondere Ausnützung der „geistigen Arbeitskräfte" ist also ganz generell ihren Arbeitsverträgen eigentümlich. Je höher aber die „geistige" Arbeit ist, um so schlimmer muß notwendigerweise die Ausnutzung werden, wenn derartige „Arbeiter" unter demselben Vertragsrechte stehen, wie jeder Handarbeiter oder tieferstehende Privatbeamte. Dahin gehört vor allem die Inanspruchnahme des Erfinderrechtes, des geistigen Eigentums der Angestellten. Ich will auf diese Frage nicht näher eingehen; sie soll hier nicht im besonderen gewertet werden, sondern nur als Symptom einer größeren Entwicklungsreihe ihre Stelle finden. Soviel aber sei gesagt, wenn alle jene gewiß wohlmeinenden Juristen als den Gipfel des sozialen Rechtes den Zustand preisen und fordern: Das Erfinderrecht gehört grundsätzlich den Angestellten, das freie Vertragsrecht darüber darf aber nicht beschränkt werden, — so ist das vom Standpunkt des korrekten Juristen durchaus der Idealzustand, nicht aber vom Standpunkt des Wirtschaftspolitikers. Denn auch diese Untersuchung hat gezeigt, daß oft ein tiefer Zwiespalt zwischen gesetzlichem Recht und der wirtschaftlichen Möglichkeit seiner Ausnutzung besteht. In dem heutigen System des Arbeitsvertrags der Privatbeamten steht das formale Recht an letzter Stelle, die Wirtschaftsmacht an erster. Gewiß besteht die juristische Möglichkeit, ja das Recht auf Abschluß eines Vertrages, der dem Angestellten seine Erfindungen sichert; dieses Recht kann aber nicht ausgenutzt werden, es ist bedeutungslos, weil es grundsätzlich durch stärkere Kräfte konterkarriert wird, durch die wirtschaftliche Macht des Unternehmers, der einfach prinzipiell in seinen Verträgen diktiert: „Die Erfindungen gehören dem Ansteller, nicht dem Angestellten." Ohne diese Klausel kein Vertrag. Fürwahr, so ist das „freie Vertragsrecht" gewahrt; aber es ist ein Hohn auf den Angestellten, dem die Rechtsordnung das zweite Element vorenthalten hat: die Macht es auszuüben, oder den Zwang, es mit Hilfe der Staatsmacht zu verlangen.

Sämtliche bisher besprochenen Symptome sind nur negativer Art, sie zeigen Schäden unserer Wirtschaftsordnung und unseres Vertragsrechtes, die einen Verfall dieser Wirtschaftserscheinungen erkennen lassen. Sie sind aber deshalb als Symptome einer Neubildung zu betrachten, weil unsere gesunde Volkswirtschaft auf die Dauer den Verfall eines einzelnen Teiles nicht ertragen, sondern in bessere Formen überführen wird. Diese Formen werden so beschaffen sein, daß eine wirtschaftliche Ausnutzung des schwachen Einzelnen unmöglich wird. Nicht mehr der Einzelne darf als Kontrahent auftreten, sondern jene große Macht, von der er nur ein winziger Teil ist, die aber wirtschaftlich als geschlossenes Ganzes ihren berechtigten Teil an der Volkswirtschaft erstreben muß: die Organisation der geistigen Arbeiterschaft, und das Mittel wird sein: der von dieser Organisation oder vielmehr von diesen Organisationen abgeschlossene korporative Arbeitsvertrag.

Nicht allein jene negativen Symptome weisen auf diesen Weg der Entwicklung, schon sind bereits kräftigere positive Erscheinungen vorhanden. Das sind die üblichen formularen Normalverträge der Privatangestellten in der Großindustrie für alle Kategorien von Angestellten vom kleinen Bureaugehilfen bis hin zu den geistigen technischen Leitern. Wie beim Arbeiter schon lange die Zeit vorüber ist, als er noch einen individualisierten Arbeitsvertrag mit dem Meister abschloß, so sind heute auch die Fälle selten geworden, in denen der Angestellte mit dem Werke einen der Eigenart seiner Person besonders angepaßten Dienstvertrag schließt. Die Werke selbst, die, wie so oft, stets an der ihnen passenden Stelle mit dem Argument bei der Hand sind: wir müssen den individuellen Arbeitsvertrag bewahren, um dem Einzelnen freie Entfaltung zu gewähren — diese Werke selbst sind von der naturnotwendigen Entwicklung dahin gedrängt worden, den allgemeingültigen gedruckten Schablonenvertrag für die Privatbeamten einzuführen. Heute ist er keine unerwünschte Ausnahme, sondern er ist der von den Werken einfach verlangte Normalfall. Das einer bestimmten Kategorie von Angestellten entsprechende Vertragsformular bildet heute die Unterlage des Abschlusses der Anstellung eines Privatbeamten.

Mehr als alles übrige weist dieser Zustand unseres jetzigen Privatbeamten-Vertragsrechtes nach der Richtung, wohin unsere Entwicklung geht. Am 31. August 1906 hat in der Deutschen Industriebeamten-Zeitung unter dem Titel „Normalverträge" ein interessanter Artikel gestanden. Der Verfasser verweist darin auf die Berufsorganisationen, die darauf bedacht sein müßten, Richtlinien gewissermaßen für ideale Dienstverträge aufzustellen, die er in anderem Sinne, als das Wort hier gebraucht ist, als Normalverträge bezeichnet. Derartige Verträge müßten das Ziel aller Privatbeamten, besonders der technisch-industriellen Beamten sein. Der Verfasser stellt dann eine Reihe von Forderungen auf, die unbedingt in solche Verträge aufgenommen werden müßten.

Ohne daß wohl der Verfasser bewußt auf die Forderung eines kollektiven Arbeitsvertrages mit diesem aus rein praktischen Bedürfnissen heraus entstandenen Artikel hinauswollte, weist die ganze innere Tendenz sozusagen instinktiv nach dieser Richtung hin. Wo die beiden Elemente schon vorhanden sind: der generelle Formular-Vertrag als gegenwärtige praktische Erscheinung und der Normal-Vertrag in obigem Sinne, d. h. der mit den angestrebten Vertragsbedingungen allgemein versehene Idealvertrag als Forderung, da ist die wirtschaftliche Entwicklung auf dem Gebiete des Vertragsrechtes so weit, daß sie bald aus ihrem keimenden Schoße den kollektiven Arbeitsvertrag gebären muß.

Denn notwendigerweise muß obiger Artikel etwas elegisch ausklingen. Da die Berufsorganisation bei den Privatangestellten noch nicht so kräftig sei, um solche „Normalverträge" durchzusetzen, sei es Sache des Einzelnen, durch Kompromisse so viel von dem Normalvertrag durchzusetzen, als er erreichen könne. Dem aber steht bekanntlich jener Zwangs-Formularvertrag der Werke gegenüber. Der Aufsatz schließt mit den Worten: „Kompromisse sind immer Halbheiten. Sie haben daher für den, der sie unter dem Druck der Verhältnisse einging, immer einen bitteren Beigeschmack. Dieselbe Empfindung werden wohl alle technischen Angestellten haben, die, der Not gehorchend, im Dienstvertrage manches Recht vorläufig noch dahingegeben haben, das ihnen nach ihrer festen Ueberzeugung schon jetzt zukommen müßte, wenn Recht identisch mit Gerechtigkeit wäre. Aber gerade der starke Widerstreit zwischen beiden erzeugt das Bestreben, ihn auszugleichen, und aus diesem Bestreben wiederum entsteht die Erkenntnis von der Ohnmacht des Einzelnen, die schließlich den Solidaritätsgedanken gebiert, der in dem Anschluß an die Organisation seinen praktischen Ausdruck

findet.“ Man erkennt: wie mit magischer Gewalt wird die Tendenz des Aufsatzes zu dem korporativen Vertrag hingelenkt.

Alles das zu erschöpfen, was wir als notwendigen Inhalt des kollektiven Arbeitsvertrages der Privatangestellten in ihren verschiedenen Kategorien wünschen und verlangen können, würde an dieser Stelle zu weit führen. Zunächst kämen ganz ähnliche Bestimmungen wie bei den kollektiven Verträgen der Arbeiter hinein: Höchst-Arbeitstag, Art der Lohnzahlung (monatliche Zahlung wird allseits von den Angestellten gewünscht), Sonntagsruhe, vierteljährliche Kündigungsfrist und ähnliche Bestimmungen. Ob auch der kollektive Arbeitsvertrag der Privatangestellten ein Tarifvertrag sein wird, d. h. ein Vertrag, der Mindestgehälter festlegt, ist nicht gleichmäßig zu beantworten. Die Entwicklung wird von unten herauf gehen und von der Gewährung eines Mindestlohnes für die Geringstbesoldeten fortschreiten zu den Klassen der höhergestellten geistigen Arbeiter. Fraglos aber wird auch diese Entwicklung ihren Fortgang nehmen.

Dann aber treten zu diesen mehr allgemeinen Vertragsbedingungen besondere, den verschiedenen Privatbeamten eigene hinzu. Vor allem die Regelung des Konkurrenzklausel-Wesens resp. Unwesens. Der Schutz des Erfinderrechtes wird gleichfalls unbedingt in den Vertrag aufgenommen werden müssen; aber auch er wird erst allmählich sein letztes Ziel: die Erfindung dem Erfinder! erreichen; zunächst werden Kompromisse abgeschlossen werden müssen, die darauf hinausgehen, vertraglich einen festen Gewinnanteil aus der gewerblichen Verwertung der etwaigen Erfindungen zu sichern. Danach wird das unwürdige Verlangen des Ehrenworts zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche nicht mehr möglich sein. Auch wird sich ganz von selbst die Frage der Angestelltenkammern und der verhältnismäßigen Beteiligung der Privatbeamten an den Werkausschüssen oder selbständiger Angestelltenausschüsse entscheiden. Sie hängen organisch mit dem kollektiven Arbeitsvertrag zusammen.

Die Arbeitgeber werden die gleichen Einwände gegen den kollektiven Arbeitsvertrag der Angestellten geltend machen wie gegen den der Arbeiter. Ich stehe nun keineswegs auf dem Standpunkt, daß der Kollektivvertrag in allen Gewerben und Berufszweigen ohne weiteres unmittelbar eingeführt werden kann. Dem stehen wirtschaftliche und technische Schwierigkeiten gegenüber. Aber ebenso sicher ist, daß die in den weitaus meisten Fällen gegen den kollektiven Arbeitsvertrag geltend gemachten Gründe nicht stichhaltig, ja sogar direkt falsch und gefährlich sind. Dahin gehört seine Ablehnung aus dem prinzipiellen Grunde, das „freie individuelle Vertragsrecht“ wahren zu wollen. Wie dieses formal „freie“ Recht wirtschaftlich der drückendste Zwang ist, habe ich im Verlauf des Aufsatzes dargelegt. Nicht stichhaltig ist ferner der Einwand: man wolle die freie Entwicklungsmöglichkeit nicht unterbinden und dem Tüchtigen die Bahn frei geben. Wer heute noch diesen Einwand erhebt, kennt entweder die praktischen Verhältnisse nicht oder er will sie nicht sehen.

Noch nie hat der kollektive Arbeitsvertrag dem Tüchtigeren die Bahn verschlossen; er ist stets so gehalten, daß er Minimalbedingungen und -leistungen festlegt, über die hinauszugehen er nie jemandem verwehrt hat, es handle sich denn um widerrechtliche Eingriffe, vor denen nichts schützt. Weitere stichhaltigere Einwände haben bis jetzt die Unternehmer nicht geltend gemacht. Ihr Sträuben wird also bei der Weiterentwicklung nicht ernstlich in Frage kommen können. Falls tatsächliche wirtschaftliche oder vertragstechnische Gründe gegen den Kollektivvertrag der Angestellten sprechen, werden sie ernstlich in Erwägung zu ziehen sein; falls die Einwände aber nur prinzipieller Gegnerschaft und dem Wunsche, weiter das Herrenrecht im Wirtschaftsleben zu genießen, entspringen, hat die Allgemeinheit, die Staatsregierung wie die Wirtschaftspolitik, das Recht, über sie zur Tagesordnung überzugehen.

So habe ich denn versucht, klar das Ziel zu zeichnen, auf das hin die wirtschaftliche Entwicklung nach meiner Deutung der Zeichen der Zeit zu gehen scheint. Nochmals betone ich, daß niemals die Wirtschaftswissenschaft das Recht hat, die Entwicklung des praktischen Wirtschaftslebens auf künstlich konstruierte Wege zu lenken oder einen vermeintlichen Fortschritt gewaltsam zu forcieren. Einzig und allein die natürliche, organisch aus den vorhandenen Kräften geborene Weiterentwicklung wird auf die Dauer dem Ganzen gesund sein. Aber ebenso wie die Wissenschaft jenes Recht nicht besitzt, so gut hat sie anderseits die Aufgabe und die Pflicht, für ihr Teil mitzuwirken an der Vervollkommnung unserer wirtschaftlichen Zustände. Sie hat Mißstände zu schildern und auf die Wege zu weisen, durch die nach ihrer ernstlichen Prüfung diese Schäden gemildert und beseitigt werden. Sie hat aus dem Chaos der täglichen Erscheinungen des Wirtschaftsgetriebes die Umrisse herauszuheben, die sie als die großen Entwicklungslinien zu erkennen vermeint, und sie hat wesentlich die harten Wirtschaftskämpfe durch klare Zielsteckung zu erleichtern. Schwere Kämpfe stehen dem Stande der Privatbeamten in Deutschland bevor, bis er sich zu der wirtschaftlichen Stellung emporgerungen hat, die seinem derzeitigen Anteil an der Hebung des Volkswirtschaftsganzen entspricht. Alle Wirtschaftspolitiker haben im Interesse des Gesamtwohles die Pflicht, diese Kämpfe zu erleichtern. Ich für mein Teil glaube das durch frühzeitigen Hinweis auf das Ziel der nächsten großen Etappe des wirtschaftlichen Emanzipationskampfes tun zu müssen, als das ich hinter dem verschleiernden Nebel der kleinen und kleinsten Tageskämpfe der Gegenwart die folgerichtige Entwicklung des kollektiven Arbeitsvertrages für die Privatbeamten zu erkennen vermeine.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitisches aus Ungarn.

Man schreibt uns aus Budapest: „Das kürzlich angenommene Industrieförderungsgesetz ist deshalb zu begrüßen, weil Teil III auch die so lang ersehnte Begünstigung für Arbeiterwohnhäuser enthält und hoffen läßt, daß hierdurch auch die Wohnungsnot der ungarischen Hauptstadt wirksam bekämpft werden könnte. Das grelle Wohnungselend Budapests beleuchtet in wirksamster Weise die soeben erschienene Monografie „A munkás lukás Kórdése“ von Ferenczi, der wir folgende Daten entnehmen können (S 13):

Es wohnen zu 1–3 Personen in einem Zimmer 236 250 = 34,1 %,
4–5 „ „ „ „ 205 553 = 29,6 %,
6 u. mehr „ „ „ „ 252 034 = 36,3 %.

Bezeichnend für diese traurigen Wohnungsverhältnisse ist es ferner, daß, nach demselben Autor, in 84 757 einzimmerigen Wohnungen 367 498 Seelen, also 52,8 % der Gesamtbevölkerung wohnen, daß von diesen 84 757 Wohnungen 11 135 keine Küche besitzen! Daß hierdurch das Bettgehertum gezüchtet wird, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, wie ja auch heute auf 1000 Seelen 7,80 Bettgeher entfallen!

„Das neue Industrieförderungsgesetz will nun diesem Mangel abhelfen, indem es a) den Arbeitgebern, die im Anschlusse an ihre Betriebe Arbeiterwohnhäuser errichten und deren Erwerb seitens der Arbeiter ermöglichen, die weitgehendste Steuerbefreiung gewährt und b) den nicht durch Arbeitgeber errichteten Arbeiterwohnhäusern eine auf 20 Jahre beschränkte Steuerbefreiung zusichert.

„Weniger erfreulich und gewiß zu starken Zusammenstößen wird die jüngst angekündigte Vorbereitung eines Streikgesetzes Anlaß geben. Nach den spärlichen, fast bloß akademisch tönenden Andeutungen des Justizministers dürfte sich das ungarische Streikgesetz bedenklich dem so stark angefeindeten Gesetze über „die landwirtschaftlichen Arbeiter“ (1898. G. A. II.) nähern. Dies ist um so mehr zu bedauern, als man doch annehmen könnte, daß die im Zunehmen begriffene Revolte der landwirtschaftlichen Arbeiter auch beweise, daß Gewalt und Terrorismus in der Strategik der wirtschaftlichen Kämpfe wertlos, ja verwerflich sind. Wie ja auch die an allen Punkten des Landes angenommene Resolution, daß die landwirtschaftlichen Arbeiter fortan nicht mehr im Winter die Schnitterverträge abschließen werden, dafür spricht, daß das Verhängen von 37 705 Arresttagen über 1581 Arbeiter erfolglos war und nur zur Erbitterung beitragen muß.

„Solange hier zu Lande die sozialpolitische Einsicht nicht zum Gemeingute wird, solange die selbstlose Intervention Vereinzelter nur Spott und Aergernis einträgt, werden die Streiks und Aussperrungen unsere besten Kräfte lahmlegen. Leider haben wir nicht den geringsten Anlaß, dies zu hoffen, wie es ja die brüske Abfuhr, die Graf Theodor Batthyáni seitens der Direktion der hauptstädtischen Straßenbahnen beim letzten Streike (Sp. 187) erfuhr, am besten beweist.“

Das ungarische Abgeordnetenhaus hat im November auf eine Petition der Komitatsstädte Raab und Zala über die Schaffung eines Streikgesetzes, zumal gegen die Feldarbeiter, debattiert. Referent Abgeordneter Domherr Alexander Gießwein betonte, daß die unaufhörlichen Lohnkämpfe unsere aufkeimende Großindustrie, ebenso unseren Gewerbestand und die Landwirtschaft gefährden. Die Behauptung der Petenten aber, daß der gerechte Regulator der Arbeitslöhne das Verhältnis zwischen Nachfrage und Angebot sei, müsse man ablehnen. 90 % aller Streiks seien eine Demonstration eben gegen diese falsche Auffassung. Gegen die Streiks könne gesetzlich nur vorgegangen werden, wenn es auch ein Gesetz gegen die

wucherische Ausbeutung der Arbeiter gäbe. Den Arbeitern stehe dagegen leider nur der Streik als Mittel der Verteidigung zur Verfügung; das gesetzliche Unterbinden der Streiks wäre gleichbedeutend mit der Schaffung einer neuen Sklaverei. Die Mißbräuche gegen die Arbeiter, der Arbeitswucher, d. h. die Ursachen der Streiks müßten saniert werden, dann würden die Streiks von selbst aufhören. Der Justizminister Polonyi erklärte für seine Person, daß er unter einem Streikgesetz nicht die Schaffung von Bestimmungen verstehe, um den unerlaubten Streiks ein Ende zu machen, sondern die Fürsorge gegen Wucher und Ausbeutung der produzierenden Klasse einerseits und die Lahmlegung aller Bemühungen der geschäftsmäßigen Streikmacher anderseits. Das Strafgesetz reicht nicht in allen Fällen aus, um diesen Streikmachern an den Leib zu rücken, und die Gesetzgebung müsse, wenn sie durch die drohenden Eisenbahner- und Schnitterstreiks das öffentliche Vermögen und den Wohlstand des Landes nicht gefährden lassen wolle, rasch Verfügungen treffen. Ministerpräsident Wekerle betonte, daß die Regierung sich auf den Standpunkt der Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen stellen werde, um den ruhigen Gang und die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens zu sichern.

Der Berliner Kongreß der christlichen und nationalen Arbeiterschaft wird mit Rücksicht auf die in den Monat Januar fallende Reichstagswahl vertagt und voraussichtlich erst im März stattfinden.

Die Errichtung eines Arbeitsamtes für Chile, und zwar in Santiago, plant die chilenische Regierung; ein von ihr den Kammern vorgelegter Entwurf ist von diesen beifällig aufgenommen worden. Die Aufstellung einer Statistik der Gehälter und der Lebensmittelpreise sowie die Vorbereitungen einer Arbeitergesetzgebung werden die nächsten Aufgaben des neuen Arbeitsamtes bilden.

Soziale Zustände.

Die Bergarbeiterlöhne im III. Quartal 1906 weisen durchgängig eine Steigerung auf, die nach der im „Deutschen Reichsanzeiger" vom 11. Dezember erschienenen amtlichen Statistik sich, soweit die Durchschnittslöhne sämtlicher Arbeiter (mit Ausschluß der fest besoldeten Beamten und Aufseher) in Betracht kommen, wie folgt stellt:

	2. Quart. ℳ	3. Quart. ℳ		2. Quart. ℳ	3. Quart. ℳ
Steinkohlenbergbau:			Braunkohlenbergbau:		
in Oberschlesien . .	3,16	3,26	im O.-B.-A.-B. Halle	3,30	3,41
in Niederschlesien . .	3,00	3,06	linksrheinischer . . .	3,68	3,80
im Oberbergamtsbezirk Dortmund			Erzbergbau:		
a) Nördliche Reviere .	4,31	4,47	in Mansfeld (Kupferschiefer)	3,36	3,44
b) Südliche Reviere .	4,13	4,31	im Oberharz . . .	2,44	2,49
O.-B.-A. Dortmund u. Hamm	4,26	4,43	in Siegen	4,10	4,19
			in Nassau und Wetzlar	3,08	3,15
in Saarbrücken . . .	3,84	3,86	sonstig. rechtsrheinisch.	3,30	3,41
im Aachener Revier .	4,35	4,48	linksrheinischer . . .	2,72	2,80

Demgegenüber betrug das Vierteljahrseinkommen der Bergarbeiter in den wichtigsten Kohlenbergbaudistrikten:

	2. Quart. ℳ	3. Quart. ℳ		2. Quart. ℳ	3. Quart. ℳ
in Oberschlesien . .	217	248	O.-B.-A. Dortmund u. Hamm	331	369
in Niederschlesien . .	219	288	in Saarbrücken . . .	273	292
im Oberbergamtsbezirk Dortmund			im Aachener Revier .	326	356
a) Nördliche Reviere	335	374			
b) Südliche Reviere	319	354			

Da jedoch auch, wie aus folgender Tabelle hervorgeht, die von einem Arbeiter verfahrenen Schichten durchgehends im III. Vierteljahr 1906 eine höhere Ziffer aufweisen als im II. Vierteljahr, so scheint die Behauptung der Belegschaften, daß ein großer Teil des Mehrverdienstes auf Ueberschichten entfalle, den tatsächlichen Verhältnissen zu entsprechen:

	2. Quart. ℳ	3. Quart. ℳ		2. Quart. ℳ	3. Quart. ℳ
in Oberschlesien . . .	69	74	Summe O.-B.-A. Dortmund (a, b u. Revier Hamm)	78	83
in Niederschlesien . .	73	78	b. Saarbrücken (Staatswerke)	71	76
im Oberbergamtsbezirk Dortmund			bei Aachen	75	79
a) Nördliche Reviere .	78	84			
b) Südliche Reviere .	77	82			

Die Löhne der unterirdisch beschäftigten eigentlichen Bergarbeiter, Hauer und Lehrhauer, die im Ruhrgebiet 50, im Saarrevier 59 und im Aachener Bezirk 61 % der Gesamtbelegschaft bilden, betrugen auf eine Schicht im Jahre 1906:

	2. Quart. ℳ	3. Quart. ℳ		2. Quart. ℳ	3. Quart. ℳ
in Oberschlesien . . .	3,59	3,74	O.-B.-A. Dortmund u. Hamm	5,14	5,38
in Niederschlesien . .	3,22	3,30	in Saarbrücken . . .	4,35	4,39
im Oberbergamtsbezirk Dortmund			im Aachener Revier .	4,89	5,03
a) Nördliche Reviere .	5,20	5,43			
b) Südliche Reviere .	4,94	5,20			

Wie wir früher bereits — vergl. „Soz. Pr." XVI Sp. 61 — erwähnt haben, betrug der Durchschnittsschichtlohn für einen Hauer im I. Vierteljahr 1906 nur 5,02 ℳ. Die damals bereits angekündigte weitere Steigerung ist also tatsächlich auch im III. Vierteljahr 1906 eingetreten und zwar um 24 ₰ gegenüber 12 ₰ Steigerung vom I. zum II. Vierteljahr 1906.

Eine Steigerung der Löhne der sonstigen unterirdisch beschäftigten Arbeiter ist ebenfalls vorhanden, sie ist jedoch durchschnittlich etwas geringer als die Lohnsteigerung bei den Hauern. Das gleiche trifft auch zu bei den Tagesarbeitern, den jugendlichen und den weiblichen Arbeitern. Die prozentuale Lohnsteigerung wird im Organ des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter „Der Bergknappe" vom II. zum III. Vierteljahr für sämtliche Arbeiter mit 4 %, für die Hauer und Lehrhauer bei den höchsten Sätzen mit nicht ganz 5 %, bei den übrigen Arbeiterkategorien zwischen 4,07 und 1,3 % angegeben.

Der deutsche Arbeitsmarkt im November. Das „Reichsarbeitsblatt" Nr. 12 schreibt: Der November hat auch in diesem Jahre wie alljährlich einen gewissen Rückgang der Beschäftigungsgelegenheit gebracht, der mit der Einschränkung der Arbeit im Freien (Baugewerbe) sowie dem Aufhören der Saison in einzelnen Branchen zusammenhängt, der indessen nur an einzelnen Orten über das normale, der Jahreszeit entsprechende Maß hinausgegangen ist. In der günstigen Gesamtkonjunktur ist ein Umschlag jedenfalls nicht eingetreten, vielmehr macht sich in den hauptsächlichsten Industrien nach wie vor noch Mangel an Arbeitskräften geltend. So ist das in großen Teilen des deutschen Steinkohlenbergbaues der Fall, obgleich die Förderung bei starkem Wagenmangel wesentlich beeinträchtigt wurde. Ebenso ist die Nachfrage nach Arbeitskräften in der Metallindustrie unvermindert stark geblieben und das gleiche trifft zu für die meisten Branchen der Textilindustrie und der elektrischen Industrie. Die Arbeitslage in der chemischen Industrie kann im großen ganzen als günstig bezeichnet werden. Das Baugewerbe erleidet im November regelmäßig eine Einschränkung durch Fertigstellung zahlreicher Bauten, ohne daß Neubauten im gleichen Umfang in Angriff genommen werden. Ein Teil der Arbeiter des Baugewerbes ebenso wie landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die sich im November in ziemlichem Umfange vermehrt anboten, steigerten das Angebot an Arbeitskräften im städtischen Arbeitsmarkt. Ein nicht unerheblicher Teil, insbesondere der weiblichen Arbeitskräfte, fand wie alljährlich vorübergehende Anstellung im beginnenden Weihnachtsgeschäft, insbesondere in Warenhäusern und im Detailhandel. Die Berichte der Arbeitsnachweise lauten mit Ausnahme insbesondere des Berliner Arbeitsnachweises nicht ungünstig und lassen erkennen, daß der Rückgang der Beschäftigung, der auch bei diesen Stellen im November zum Ausdruck gekommen ist, in den meisten Fällen über das normale Maß nicht hinausgegangen ist.

Die Wanderungen der Reisarbeiter innerhalb Italiens sollen, wie auf einem Kongresse in Pavia Mitte dieses Monats beschlossen wurde, möglichst organisiert werden. Wie bei uns die Sachsengänger alljährlich vom Osten nach dem Westen strömen, so wandern auch in Italien die überschüssigen Arbeitskräfte nach den Reisgegenden und drücken dort die Löhne (vergl. „Soz. Praxis" XIV Sp. 11). Nach den Beschlüssen des Kongresses sollen die Kontrakte mit den Grundbesitzern sofort erneuert und die zuwandernden Arbeiter sollen verpflichtet werden, Arbeit nur zu den von den Organisationen aufgestellten Lohntarifen und Arbeitsbedingungen anzunehmen.

Die Gewinnbeteiligung von Eisenbahnangestellten bei zwei Eisenbahngesellschaften der Vereinigten Staaten, der Great-Northern-Eisenbahn mit 29 761 Angestellten und der Illinois-Zentral-Eisenbahn mit 34 249 Angestellten, erfolgt in der Weise, daß die Angestellten, die drei Jahre angestellt sind und unter 8000 ℳ Gehalt haben, Aktien der Gesellschaft unter besonderen Vorzugsbedingungen erwerben können und dadurch wie Aktionäre an der Dividende teilnehmen. An der Great-Northern-Gesellschaft besitzen die Angestellten durch dies Aktiensystem Anteile in Höhe von 710 000 Dollars, an der Illinois-Gesellschaft 578 022 Dollars.

Soziale Rechtsprechung.

§ 153 GO. gegen ausgesperrte Arbeiter. Am 9. Januar 1906 hatte das Schöffengericht Essen zwei organisierte Maurer und einen Beamten ihres Verbandes zu 5 Tagen bis 4 Wochen Gefängnis verurteilt, weil sie einen Kollegen H. entgegen dem § 153 GO. zu bestimmen versuchten, Verabredungen behufs Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen Folge zu leisten. Die Angeklagten gehörten zu den vom Arbeitgeberverband ausgesperrten organisierten Maurern und hatten als Streikposten einem Arbeitswilligen angedroht, wenn er noch weiter arbeite, werde man mit ihm „christlich" abrechnen und dafür sorgen, daß er in ganz Rheinland und Westfalen keine Arbeit mehr bekomme. In der Berufungsschrift an das Oberlandesgericht Hamm rügte der Verteidiger der Angeklagten unrichtige Anwendung der §§ 152 und 153 GO., weil es sich um ausgesperrte Arbeiter, also auch nicht um eine von ihnen bewirkte Arbeitseinstellung, und nicht um das Streben nach Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen handele. Die das Urteil des Schöffengerichts aufhebende Entscheidung des Oberlandesgerichts führte aus: Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 153 GO. genüge es nicht, daß jemand einen anderen durch die in § 153 bezeichneten Mittel zu bestimmen versucht, an irgend welchen Verabredungen teilzunehmen, die von einer Vereinigung ausgehen, deren Zweck an sich auf die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen gerichtet ist, sondern es muß sich um solche Verabredungen handeln, die gerade diesem Zwecke, der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen dienen sollen. Das angefochtene Urteil läßt aber eine Darlegung des Sachverhalts vermissen, aus der sich ergibt, daß die Angeklagten den H. zu bestimmen versucht haben, an derartigen Verabredungen teilzunehmen. Daraufhin sah sich die Strafkammer in Essen genötigt, nachzuprüfen, ob die ausgesperrten Arbeiter wirklich günstigere Arbeitsbedingungen erzielen wollten oder überhaupt den Umständen nach dazu in der Lage waren. Da dieser Nachweis nicht gelang, wurden zwei der Angeklagten freigesprochen, während der dritte wegen Beleidigung seine Gefängnisstrafe von einer Woche behielt. Das Urteil bildet einen weiteren Beleg dafür, daß die juristische Logik der Rechtsprechung sich neuerdings mit der praktischen Tatsachenlogik der Gewerkschaftsbewegung mehr in Einklang zu bringen sucht.

Koalitionsrechtsbeschränkung und Kündigungsrecht. Eine Steindruckereifirma in Krefeld hatte einen Arbeiter mit der Bedingung, daß er keiner Organisation angehören dürfe, eingestellt und ihn sofort ohne Kündigung entlassen, als seine Zugehörigkeit zum Senefelderbund herauskam. Der Entlassene klagte auf Lohnentschädigung für die Kündigungsfrist, da er einmal beim Antritt der Stellung tatsächlich keiner Organisation angehört, ihr vielmehr erst nachträglich beigetreten, überdies aber die eingegangene Verpflichtung zur Koalitionsrechtentsagung als unzulässig angesehen habe. Das Gewerbegericht Krefeld wies den Kläger mit seiner Entschädigungsforderung ab, da sich der Kläger vertraglich verpflichtet habe, sich überhaupt nicht zu organisieren. Nach § 325 BGB. hätte Kläger, wenn er sich nun trotzdem organisierte, vom Vertrage zurücktreten müssen. Es sei in dem von der Firma ausbedungenen Vorbehalte weder eine unzulässige Beschränkung des Koalitionsrechtes, noch ein Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 BGB.) zu erblicken, da Kläger nicht in seinen wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigt worden sei. — Die Gründe für eine sofortige Entlassung vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit sind in § 123 GO. festgestellt worden. Darunter fällt die Zugehörigkeit zu einer Organisation nicht. So unschön das heuchlerische Verhalten des Arbeiters war, so wenig berechtigte es doch den Arbeitgeber, der sich einen organisationsfreien Betrieb erhalten wollte, zur unmittelbaren Maßregelung des Arbeiters, es sei denn, daß er die Organisationszugehörigkeit als sofortigen Entlassungsgrund ausdrücklich mit dem Arbeiter vereinbart hatte.

Jugendorganisation und Fortbildungsschulpflicht. Die Zahlstelle des Verbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter in Breslau hatte sich bemüht, auch die in den dortigen Handelsbetrieben beschäftigten jugendlichen Arbeiter, Laufburschen usw. der gewerkschaftlichen Organisation zuzuführen und schließlich auch eine Sektion im Verbande für Jugendliche ins Leben gerufen. Dem ist das Breslauer Polizeipräsidium mit der Auffassung entgegengetreten, daß die jugendlichen Arbeiter als Besucher der Fortbildungsschule im Sinne des Vereinsgesetzes Schüler seien und deshalb keinem politischen Verein angehören dürfen. — Es scheint zum mindesten zweifelhaft, ob die Fortbildungsschüler den Schülern zuzurechnen sind, die das Vereinsrecht im Auge hat.

Arbeiter als Schöffen in Sachsen. In der kürzlich beim Amtsgericht Annaberg abgehaltenen Sitzung des Ausschusses für die Schöffenwahl wurden unter den für nächstes Jahr gewählten 25 Schöffen auch 8 Arbeiter gewählt.

Kommunale Sozialpolitik.

Wertzuwachssteuer für Berlin. Es scheint, als ob Berlin nunmehr ernstlich an eine sozialere Ausgestaltung seiner Steuern denkt. Der Ausschuß der Stadtverordneten hat im wesentlichen die Vorschläge des Magistrats für eine Staffelung der Wertzuwachssteuer angenommen. Danach sollen die Sätze betragen bei Wertsteigerungen von mehr als 10 bis 20 %: 5 %, bei 20 bis 30 %: 6 %, bei 30 bis 40 %: 7 %, bei 40 bis 50 %: 8 %, bei 50 bis 60 %: 9 % und so fort je 1 % mehr bis zum Höchstbetrage von 20 %. Für bebaute Grundstücke sollen diese Sätze nur dann zur Erhebung gelangen, wenn seit dem früheren bis zum jetzigen Eigentumswechsel höchstens fünf Jahre verflossen sind. Beträgt der Zeitraum mehr als fünf und höchstens zehn Jahre, so werden 2/3, und beträgt er mehr als zehn Jahre, so wird 1/3 der vorgenannten Sätze erhoben. In Ergänzung dieser Bestimmungen wurde noch folgender Zusatz angenommen: „Für die bei dem ersten Eigentumsübergang nach dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung zu erhebende Wertzuwachssteuer tritt an Stelle des Erwerbspreises der gemeine Wert, wie er auf Grund der Steuerordnung I (Grundsteuerordnung) festgestellt und veranlagt worden ist". Die Furcht, mehr als 100 % Kommunalzuschlag zur Einkommensteuer evtl. erheben zu müssen, dürfte diesmal der Vorlage vermutlich zum Siege verhelfen. Sie ist immerhin ein Fortschritt auf dem Wege, die Allgemeinheit am Konjunkturgewinn zu beteiligen.

Neuregelung der städtischen Arbeiterverhältnisse in Heidelberg. Man schreibt uns: Auch Heidelberg hat wie andere größere badische Städte die Satzungen über die Rechtsverhältnisse der Stadtarbeiter einer Revision und Verbesserung unterzogen. Die fakultativen 8 tägigen Lohnzahlungsperioden sind in ständige verwandelt worden. Es werden Sonntags- und Feiertagsarbeiten mit 100 % Zuschlag entlohnt. Verheiratete Arbeiter haben nach dreijähriger Arbeit bei der Stadt im Erkrankungsfalle neben Einweisung in ein Krankenhaus die Auszahlung von drei Vierteln ihres Lohnes abzüglich des Betrages, welchen die Krankenkasse zahlt, an ihre Familien zu erwarten; bei Hauspflege erhalten sie ihren vollen Lohn abzüglich der Krankenkassenleistung. Bei Einberufung zum Heeresdienst in Friedenszeit hat der verheiratete Arbeiter zu erwarten, daß zu der reichsgesetzlichen Unterstützung ein Zuschuß bis zu seinem vollen Lohnbezug an die Familie bezahlt wird. Ein neuer Paragraph bestimmt, daß nach 3 jähriger Arbeitszeit ein Tag Urlaub mit vollem Lohnbezug gewährt wird, bei 5 Jahren Arbeitszeit sollen 3 Tage, bei 8 Jahren 5 Tage und bei 10 Jahren 7 Tage Urlaub mit Lohnbezug gewährt werden. Dieser Urlaub wird nur bei Zufriedenheit der Vorgesetzten bewilligt, und es sind nach wie vor alle diese Bestimmungen betreffs Urlaub, Ruhegehalt, Sterbegeld, Witwen- und Waisengeld, Tagelohn während Krankheit leider kein klagbares Recht, sondern als freiwillige Leistungen der Stadt anzusehen.

Die Elektrizitätsversorgung von Paris ist, wie die „D. Ind.-Ztg." mitteilt, für das Jahr 1907 neu geregelt worden. Alle elektrischen Leitungen gehen Ende 1907 an die Stadt über, die sie bis Ende 1913 an die Vereinigung der Pariser Elektrizitätsgesellschaften unter entsprechender Verlängerung der Konzession vermietet, bis die neue Pariser Gesellschaft für Elektrizitätsversorgung zwei Werke von außerordentlicher Produktion fertig gestellt hat. Diese erhält alsdann die Leitungen bis 1933 zur Miete. Nach Ablauf der Konzession fallen Leitungen, Werke, Einrichtungen der Stadt anheim, die von Anfang 1923 an ein jährliches Kündigungsrecht erhält. Die Stadt erhält als Miete 10 % der Bruttoeinnahmen und 30 % Preisermäßigung auf ihren eigenen Bedarf.

Arbeitervertretungen.

Arbeiterausschüsse und Verhandlungsfrage im Bergbau.

Aus dem Ruhrrevier wird uns geschrieben:

Wie schon am 21. November auf der Konferenz der Ruhrbergleute in Essen bekannt gegeben wurde, sind beim Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Nachrichten über 144 Ausschußsitzungen mit über 200 Schachtanlagen eingelaufen. Es ist bekannt, daß der Verein für die Bergbaulichen Interessen den Zechenverwaltungen

nahegelegt hatte, nicht mit den Organisationen, wohl aber mit den Arbeiterausschüssen in der Lohnfrage zu verhandeln. Das Resultat der Verhandlungen ist im allgemeinen bekannt. Interessant dürfte aber im Hinblick auf die Wünsche weiterer Kreise, die Zechenverwaltungen möchten den Standpunkt des „Nichtverhandelns" aufgeben, die Bekanntgabe der Ansichten einer Anzahl Betriebsleiter über die Verhandlungsfähigkeit der gesetzlichen Arbeiterausschüsse sein.

Von den 144 Ausschußsitzungen sind von 110 keine Nachrichten von Aussprüchen der Direktionen über ihre prinzipielle Stellungnahme eingegangen, und es scheinen diese ohne besondere Bemerkungen in die Verhandlungen mit den Ausschüssen eingetreten zu sein. Dagegen haben in 34 Fällen mit 75 Schachtanlagen die Direktionen ihren grundsätzlichen Standpunkt im Eingang der Verhandlungen klargelegt. Wir lassen diese Erklärungen hier folgen, indem wir an Stelle der — uns genau bekannten — Namen der Zechen Zahlen setzen und die Aussprüche der Vorsitzenden nach dem Wortlaut der Berichte bringen:

1. Der Arbeiterausschuß sei nicht befugt, in der Lohnfrage zu unterhandeln, und habe schon wiederholt in dieser Sache seine Befugnis überschritten. Es wurde ihm geraten, in dieser Angelegenheit nicht mehr vorstellig zu werden.

2. Der Arbeiterausschuß ist gesetzlich nicht berechtigt, in der Lohnfrage zu vermitteln, er macht sich sogar einer Uebertretung des Gesetzes schuldig. Die Arbeiter sollen sich in Lohnfragen einzeln melden und ihre Wünsche vorbringen. Mit einer Siebener-Kommission oder einer Organisation verhandeln wir nicht, mag sie heißen wie sie will.

3. Direktor und Betriebsführer erklärten: Der Arbeiterausschuß sei in der Lohnfrage nicht zuständig, wie der Ausschuß aus der Erfahrung doch wisse. Außerdem hätten sie die Löhne schon erhöht.

4. Wir wurden abgewiesen mit der Bemerkung, der Ausschuß sei in der Sache unzuständig.

5. Der Ausschuß sei nicht kompetent, in der Lohnfrage zu unterhandeln. Der Direktor legte uns jedoch schließlich Lohntabellen vor.

6. Der Ausschuß wurde als nicht kompetent erklärt — unter Hinweis auf § 12 der Arbeitsordnung, wonach der Betriebsführer mit den Ortsältesten das Gedinge abschließt. Damit war die Sache erledigt.

7. Die Siebener Kommission sei keine gesetzliche Vertretung und der Arbeiterausschuß habe keine Anträge eingebracht, sondern nur die Forderung der Verbände.

8. Die Ausschüsse haben ihre Befugnisse überschritten, ich habe jedoch kein Interesse daran, dieses dem Oberbergamt mitzuteilen, um eine Auflösung der Ausschüsse herbeizuführen.

9. Der Ausschuß sei nach der Arbeitsordnung nicht befugt, in der Lohnfrage zu unterhandeln. Privatim wolle man jedoch über den Punkt reden.

10. Die Direktion verwies auf die Arbeitsordnung, wonach der Lohn zwischen dem Betriebsführer und dem einzelnen Arbeiter geregelt würde. Der Ausschuß könne aber diesmal über die Sache sprechen.

11. Die Ausschüsse können in der Lohnfrage nicht als befugt angesehen werden.

12. Dem Ausschuß wurde bemerkt, er sei in der Lohnfrage nicht kompetent, man wolle diesmal die Frage jedoch mit ihm besprechen.

13. Wer mehr Lohn haben wolle, solle sich einzeln an den Betriebsführer wenden; der Ausschuß sei nicht zuständig.

14. Es solle sich wohl alles nach amerikanischem Stile gestalten?

15. Im großen und ganzen verhandeln wir mit unsern Arbeitern selbst.

16. Es ist eigentlich nicht Sache des Ausschusses, über die Angelegenheit zu sprechen. Unter einer Ermahnung, für den Frieden zu sorgen, wurde eine Lohntabelle vorgelegt.

17. Der Arbeiterausschuß sei nicht zuständig; er wird gewarnt, seine Befugnisse zu überschreiten.

18. Nach § 12 der Arbeitsordnung brauche die Verwaltung nicht mit dem Arbeiterausschusse über die Lohnfrage in Verbindung zu treten.

19. Der Direktor erklärte, er würde seine Befugnisse überschreiten, wolle er mit dem Arbeiterausschusse über die Lohneingabe der Verbände unterhandeln.

20. Die Ausschüsse seien in der Lohnfrage nicht kompetent, jedoch wolle man die Sache besprechen.

Die Leiter der vorstehenden Zechen kannten den ausgesprochenen Wunsch des Bergbaulichen Vereins. Sie kannten auch die gesetzliche Bestimmung, wonach es den Arbeiterausschüssen zur direkten Pflicht gemacht ist, das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Belegschaft aufrecht zu erhalten, oder dort, wo es verloren gegangen, wieder herzustellen. Sie wußten aber auch, daß nichts mehr geeignet ist, das gute Einvernehmen zu zerstören als die Lohnfrage. Ebenso wußten sie, daß die Arbeiterausschüsse in der Absicht kamen, dem Frieden zu dienen. Trotzdem dieser mehr oder weniger unangenehme Empfang mit seinen sicher nichts weniger als dem Frieden dienenden Bemerkungen!

Nachstehend bringen wir, in der Zahlenreihe fortfahrend, Berichte mit freundlicherer Gesinnung der Direktionen gegen die Ausschüsse:

21. Der Arbeiterausschuß soll in der Lohnfrage anerkannt werden; auch künftig will man mit ihm in dieser Angelegenheit reden.

22. Mit den Organisationen können wir nicht verhandeln, dagegen wollen wir mit dem Arbeiterausschuß in der Sache unterhandeln.

23. Nicht die Siebenerkommission, sondern der Arbeiterausschuß ist das berufene Organ, die Wünsche und Beschwerden der Belegschaft vorzubringen, und aus diesem Grunde ist der Ausschuß heute zu einer Sitzung geladen.

24. Mit der Siebenerkommission zu verhandeln sei nicht angängig. Die Direktion erkenne dagegen den gesetzlichen Arbeiterausschuß in dieser Frage an.

25. Die Direktion erklärt, nur den gesetzlichen Ausschuß anzuerkennen und mit ihm zu unterhandeln, da sie mit den Verbänden und der Siebenerkommission nichts zu tun habe.

26. Der Arbeiterausschuß sei das einzig gesetzlich befugte Organ, um Wünsche und Beschwerden anzubringen, nicht die Siebenerkommission.

27. Es ist Pflicht des Ausschusses, das gute Einvernehmen zwischen der Verwaltung und der Belegschaft zu erhalten, und sind wir gern bereit, auch die Lohnfrage mit Ihnen zu besprechen.

28. Entsprechend den Beschlüssen des Bergbaulichen Vereins sei man bereit, mit den Ausschüssen zu verhandeln, da nur sie als die gesetzlichen Vertreter anerkannt werden könnten.

29. Für mich sind nicht die Verbände, sondern ist nur der Arbeiterausschuß maßgebend.

30. Die Siebenerkommission kann nicht als die Vertretung der Belegschaften angesehen werden, sondern nur der Arbeiterausschuß hat das Recht, Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

31. Der Arbeiterausschuß ist nach den gesetzlichen Bestimmungen das einzig berufene Organ, Anträge und Beschwerden zur Kenntnis der Zechenverwaltung zu bringen und sich in den Sitzungen hierüber zu äußern.

32. Der Direktor erklärt, mit dem Arbeiterausschuß in der Lohnfrage unterhandeln zu wollen.

33. Derselbe Direktor, die gleiche Aeußerung.

34. Gemäß Gesetz hat einzig und allein der Arbeiterausschuß das Recht, Beschwerden und Wünsche der Belegschaft vorzubringen.

Während also in dieser Liste die Verwaltungen von 20 Zechen mit 43 Schachtanlagen auch die Arbeiterausschüsse in der Lohnfrage als nicht zuständig ansehen, vertreten 14 Verwaltungen mit 32 Schachtanlagen bezüglich der Arbeiterausschüsse einen anderen Standpunkt. Jedoch von einer Absicht, die Organisationen anzuerkennen, ist auch hier nichts zu merken, sondern jeder Anerkennung des Ausschusses geht eine deutliche Absage an die Organisationen voraus oder folgt ihr auf dem Fuße.

So die Zuschrift. Die Bergarbeiterorganisationen sind also noch weit davon entfernt, als verhandlungsfähig angesehen zu werden. Hinsichtlich der Ausschüsse ist dagegen doch ein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen, den die Gesetzgebung durch ausdrückliche Erstreckung der Kompetenz der Ausschüsse auf die Lohnfrage ratifizieren sollte.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Ein Tarifvertrag für die westdeutsche Konfektionsindustrie ist zwischen dem Arbeitgeberverband der westdeutschen Konfektionsindustrie und der Schneidergehilfenorganisation in M.-Gladbach auf 3 Jahre abgeschlossen worden. In Frage kommen die in den Kleiderfabriken beschäftigten Bügler und Zuschneider, die zum kleinen Teil dem sozialdemokratischen Schneiderverbande, zum größeren Teil dem christlichen Schneiderverbande angehören, der die Lohnbewegung einleitete und friedlich durchführte. Der Tarif sieht Minimallöhne von 22 ℳ die Woche vor. Arbeiter, die beim Tarifabschluß Löhne von 22—26 ℳ bezogen haben, erhalten eine Lohnerhöhung von 5 %. — Die Akkordlöhne der Bügler erfuhren ebenfalls eine bedeutende Steigerung, in einzelnen Fällen bis zu 25 %. Die Arbeitszeit wurde von 10½ auf 10 Stunden herabgesetzt; an Sonnabenden beträgt sie 9 Stunden und an den Vorabenden der hohen Festtage 7 Stunden. Arbeiterausschüsse sind in allen Betrieben einzuführen.

Der Tarifvertrag für die Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen des Buchdruckgewerbes ist nunmehr nach langen Verhandlungen, die mehr als einmal zu scheitern drohten, zum Abschluß gelangt. Am 14. und 15. Dezember beriet eine Konferenz der Verbandsvertreter aus den elf großen Druckstädten Deutschlands in Leipzig über die Vorschläge der Buchdruckereibesitzer Deutschlands, die sich auf die allgemeinen Bestimmungen über die Arbeitszeit, die Obliegenheiten des Hilfspersonals, die Arbeitsnachweise und die Dauer des Tarifs bezogen. Es wurde eine Gegenvorlage ausgearbeitet, die in einer Konferenz von sieben Verbands- und sieben Prinzipalsmitgliedern mitberaten wurde. Nach zehnstündiger Verhandlung kam es zu einem friedlichen Abschluß. Die allgemeinen Bestimmungen, die für ganz Deutschland Geltung haben und die

größtenteils auch auf andere Branchen, wie Steindruck, Licht- und Notendruckereien, ausgedehnt werden sollen, wurden angenommen. Die Regelung der außerhalb der allgemeinen Bestimmungen liegenden örtlichen Tarifabmachungen wurde den einzelnen Druckorten überlassen.

Der kollektive Arbeitsvertrag und die österreichischen Gewerbegerichte. Aus Wien wird uns geschrieben: Das Gewerbegericht in Wien hat kürzlich eine Entscheidung getroffen, welche für den kollektiven Arbeitsvertrag von großer Bedeutung ist. In einer Branche, bei welcher der zwischen den Gehilfen und Meistern abgeschlossene Vertrag eine vierzehntägige Probezeit vorschreibt, klagte ein Gehilfe auf Bezahlung der vierzehntägigen Kündigungsfrist, weil er nach Ablauf einer zweiwöchentlichen Dienstleistung sofort entlassen wurde. Das Gewerbegericht wies diese Klage mit der Begründung ab, daß, wenn auch der Kläger nicht ausdrücklich erklärt habe, mit dieser Vereinbarung einverstanden zu sein, dieser Kollektivvertrag für alle in der Branche tätigen Meister und Gehilfen bindend sei. — Dies ist in Oesterreich die erste gewerbegerichtliche Entscheidung, welche sich auf einen Kollektivvertrag stützt.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die Verbandsversammlung der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände fand am 4. Dezember in Berlin statt. Der Geschäftsführer Bueck berichtete, daß die Tätigkeit der Hauptstelle, die heute 104 Organisationen (gegen 51 im Vorjahre?) von Arbeitgebern mit 863 000 Arbeitern umfaßt, im letzten Jahre außerordentlich rege war. Viele Arbeitgeberverbände sind neubegründet worden, außerdem der Schutzverband gegen Streikschäden. Die Einführung der Streikklausel in der Textilindustrie wird nächstens praktisch vor sich gehen. Eine Uebersicht über die Arbeitskämpfe der letzten beiden Jahre, wobei Bueck die Solidarität der sächsisch-thüringischen Webereien im Jahre 1905 den übrigen Arbeitgebern als Muster hinstellte, schloß Bueck mit einer Kritik der neuen Buchdruckertarifgemeinschaft und warnte die Arbeitgeber in den anderen Gewerben, sich auf die gleiche schiefe Ebene zu begeben. Gegenüber der von den Arbeiterorganisationen beliebten Taktik habe sich vielmehr die Aussperrung der Arbeiter durch die Unternehmer bisher als erfolgreiches Mittel bewiesen. Die Debatte behandelte das Für und Wider der Aussperrungsfrage und den Abschluß von Kartellverträgen der Arbeitgeberverbände untereinander. Syndikus Dr. Tänzler behandelte in einem Vortrage die Wandlung in der Streiktaktik der Arbeiterverbände, die früher Massenstreiks, jetzt aber, angesichts des Zusammenschlusses der Unternehmer, die fortgesetzte Beunruhigung durch Teilstreiks bevorzuge. Professor Dr. Leidig berichtete über den Schutzverband für Streikschäden, der besonders berufen sei, die berechtigten Ansprüche der mittleren und kleineren Betriebe auf teilweise Entschädigung ihrer durch Ausstände entstehenden erheblichen Verluste zu befriedigen. Die Hauptstelle befolge bei ihrem Vorgehen auch sozialpolitische Gesichtspunkte, insofern als eine Prüfung des Streiks vor der Auszahlung der Entschädigung einzutreten habe, eigens unter Mitwirkung aller Mitglieder des betreffenden Arbeitgeberverbandes. Der Schutzverband soll vom 1. Januar 1907 ab seine Entschädigungsleistungen beginnen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die vierte Vertreterkonferenz der gewerkschaftlichen Zentralvorstände (sozialdemokratischer Richtung), die am 26. und 27. November 1906 in Berlin tagte, befaßte sich zunächst mit der Einberufung eines allgemeinen Gewerkschaftskongresses, der zum Berufsvereinsgesetz Stellung nehmen sollte; diese Erörterungen sind inzwischen hinfällig geworden, da der Plan eines solchen Kongresses aufgegeben ist. Zur Entsendung von je 150 Delegierten zum Internationalen sozialistischen Kongreß in Stuttgart 1907, die der sozialdemokratische Parteivorstand den Gewerkschaften empfohlen hatte, machte die Generalkommission geeignete Vertretungsvorschläge. Sie forderte außerdem, die Frage des 1. Mai noch auf die Tagesordnung zu setzen und einen anderen Abstimmungsmodus auf dem Kongreß anzustreben. Die Beratung über die gewerkschaftlichen Unterrichtskurse ergab allgemeine Zustimmung zu dem Plan und seiner Fortführung, obwohl der Vertreter des Holzarbeiterverbandes erklärte, daß seine Mitglieder in Zukunft nicht mehr an den Kursen teilnehmen würden, „da es sich nicht rechtfertige, solche Einrichtungen nur Einzelnen zugute kommen zu lassen". Dem wurde natürlich entgegengehalten, daß der Verband doch nicht nur Verbandsangestellte, sondern auch sonstige befähigte Mitglieder an den Kursen teilnehmen lassen solle, um zugleich auf diese Weise einen tüchtigen Nachwuchs von Verbandsvertretern heranzuziehen, anstatt den ohnehin überlasteten Gewerkschaftsbeamten noch die Teilnahme an den Kursen aufzubürden. Der Zentralverband der Maurer erklärte, in jedem Jahr 50 Mitglieder zu den Kursen delegieren zu wollen. Würden die anderen Gewerkschaften den Kursen das gleiche Interesse entgegenbringen, so werde man bald solche Kurse während des ganzen Jahres mit dauernd besoldeten Lehrkräften abhalten können. Im übrigen wurden zahlreiche Wünsche in bezug auf Termin und Gestaltung der Kurse, auf Drucklegung der Vorträge usw. geäußert. Für eine Ausdehnung der Kurse auf die Dauer von 6 Wochen erklärten sich 28 Vorstände. Nur für Herbstkurse stimmten 17, während 18 Vorstände erklärten, daß ihre Organisationen auch Frühjahrskurse beschicken können. Den Ausführungen des Vorsitzenden, daß eine kritische Besprechung der Unterrichtskurse in der Fachpresse vermieden werden möge, stimmte die Konferenz zu.

Die Beratung über die Auslegung der Kölner Resolution von 1905 über Streikunterstützung deckte eine Reihe von Unzuträglichkeiten auf, die sich im Verlaufe der Unterstützung von Streiks und Aussperrungen aus allgemeinen Sammlungen ergeben hatten. Die Konferenz beschloß:

„Zur Frage der allgemeinen Streiksammlungen gilt als Grundsatz, daß mit der Beendigung des Kampfes, für den gesammelt wurde, auch die Auszahlung der gesammelten Gelder an die betreffende Gewerkschaft aufhört. Es bleibt der Generalkommission überlassen, in dem Falle, daß sich die betreffende Gewerkschaft bei oder kurz nach der Beendigung des Kampfes, für den gesammelt wurde, und infolge desselben in einer ganz außergewöhnlichen Notlage befindet, nachzuprüfen, ob sich eine weitere Unterstützung nach Beendigung des Kampfes noch rechtfertigt."

Zur Frage der Jugendorganisation berichtete Legien, daß die Generalkommission, durch die Berliner Jugendorganisation zur Stellungnahme veranlaßt, mit dem Parteivorstande über diese Frage verhandelt habe, da eine einheitliche Behandlung der letzteren seitens der politischen und der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung erwünscht sei. Die Generalkommission halte eine besondere Zentralorganisation der Jugendlichen nicht für zweckdienlich, weder in der Vertretung wirtschaftlicher Interessen, noch auf dem Gebiete der Jugenderziehung, sondern eher als nachteilig. Nicht die Schaffung einer Jugendorganisation, sondern eine zweckentsprechende Organisation der Jugenderziehung müsse die Aufgabe sein, an der Partei und Gewerkschaften gleicherweise arbeiten sollten. Die Organisierung der jugendlichen Arbeiter müßten sich die Gewerkschaften mehr angelegen sein lassen. Die einzelnen Gewerkschaftsvorstände und Verbandstage sollten sich eingehend mit der Frage befassen, wie die Jugendlichen zu den Gewerkschaften besser heranzuziehen und in diesen zu erhalten seien. Dann müsse der nächste Gewerkschaftskongreß besonders sich mit der Frage der jugendlichen Arbeiter und des Lehrlingswesens beschäftigen, wozu die nächste Vorstandskonferenz entsprechende Vorschläge unterbreiten könne. Die Konferenz stimmte diesen Ausführungen zu. — An letzter Stelle beschäftigte sich die Konferenz mit der Herausgabe eines Jahrbuches. Der Vorsitzende teilte mit, daß die Generalkommission ein solches Jahrbuch herausgeben wolle, sobald die Konferenz der Vorstände ein Bedürfnis dafür anerkenne. Das Jahrbuch solle dann in Halbjahresheften im Gesamtumfange von 25 bis 30 Bogen erscheinen und die Statistiken der verschiedenen Art, sowie die Berichte über die Kongresse und Generalversammlungen in etwas erweiterter Form enthalten, wodurch das „Corr.-Bl." wesentlich entlastet würde und mehr seinen weiteren Aufgaben gerecht werden könnte. Die Gratisauflage des Jahrbuchs sei auf 2000 bis 3000 Exemplare bemessen, doch könne es darüber hinaus auch weiteren Gewerkschaftskreisen zum Selbstkostenpreise von etwa 1,20 *M* pro Jahr zugängig gemacht werden. Auszugsweise werden die Statistiken und Kongreßberichte im „Corr.-Bl." natürlich auch in Zukunft behandelt. Nach kurzer Debatte erklärten sich 26 Vorstände für die Notwendigkeit der Herausgabe eines Jahrbuches und 11 dagegen.

Techniker als Streikbrecher gesucht. Unter dieser Spitzmarke berichtet der „Vorwärts" über die Werbeversuche einer Offenbacher Maschinenfabrik, die wegen Einführung des Prämienlohnsystems mit ihren Arbeitern im Streik liegt. Die Firma inseriert in größeren Tageszeitungen folgendes:

„Zur Aufrechterhaltung meines Betriebes suche ich sofort eine Anzahl Techniker zur aushilfsweisen Beschäftigung als Schlosser, Dreher, Fräser usw. gegen gute Bezahlung. Gefl. Offerten mit Ausweis über seitherige Tätigkeit erbeten W. N., Maschinenfabrik, Offenbach a. M."

Der Bund der technisch-industriellen Beamten hat dazu folgende Erklärung erlassen:

„Wir halten es für einfache Anstandspflicht jedes technischen Beamten, energisch gegen alle Versuche zu protestieren, die darauf hinausgehen, dem Technikerstande die Rolle des Streikbrechers zuzuweisen, und hoffen, daß sich kein Techniker finden wird, der sich dazu hergibt."

Auch ohne durch einen Streik gezwungen zu sein, scheuen sich angesehene Firmen nicht, die Notlage der unorganisierten Techniker zu ihren Gunsten auszunutzen. Erst kürzlich bot eine große Berliner Firma einem akademisch gebildeten Diplomingenieur, der sich um eine Anstellung bewarb, an einem Schlosserstellung mit etwa 45 bis 50 ₰ „als Hilfsmonteur" an, wobei sie ihn wegen seiner guten Sprachkenntnisse für Auslandsmontagen profitabel zu verwenden gedachte. Solange der „Korpsgeist" der Akademiker sich ausschließlich in der Pflege des Komments betätigt, werden sie allerdings noch lange derartige „Launen des Arbeitsmarkts" mit ihren „Standesinteressen" für vereinbar halten müssen.

Ein Erfolg der Zivilmusiker-Bewegung ist der vom preußischen Kriegsminister angeregte Erlaß des Kaisers, der für das gewerbliche Spielen der Militär-Musikkorps neue allgemeine Bestimmungen trifft, wodurch den Zivilmusikern die Möglichkeit des Bestehens auf gesunder Konkurrenzbasis neben den Militärmusikern bei öffentlichen Konzerten wieder gewährt wird. Die wichtigsten neuen Bestimmungen lauten:

1. Gewerbliches Spielen ist den Militär-Musikkorps nur mit Genehmigung der Regiments-Kommandeure gestattet, die nur von Fall zu Fall erteilt werden darf, wenn berechtigte Klagen der Zivilmusiker über ihnen erwachsende Konkurrenz nicht zu befürchten sind. 2. Will ein Musikkorps oder ein Teil desselben an einem fremden Standorte spielen, so ist anzugeben, wann, wo und aus welcher Veranlassung die Musiker spielen sollen und ob sie in Uniform oder in bürgerlicher Kleidung zu erscheinen beabsichtigen. Die Genehmigung ist von den erwähnten Voraussetzungen, sowie davon abhängig zu machen, daß auch berechtigte Klagen der am Standorte befindlichen Militärmusiker nicht zu erwarten sind. 3. Wo es nach den örtlichen Verhältnissen angängig ist, sind mit den Zivilmusikkorps Mindesttarife für die Musikleistungen zu vereinbaren. Ankündigungen von gewerblichen Militärmusikaufführungen sind stets in kurzer, sachlicher Form von den Leitern der Musikkorps mit den Lokalinhabern usw. zu vereinbaren. Oeffentliche Anpreisungen (Offerten) der Militärmusikkorps zur Ausübung gewerblichen Spielens, Beschreibung der Uniformen usw. sind dagegen untersagt. 8. Das Einsammeln von Geld durch Militärmusiker für Musikleistungen ist nur durch Erhebung eines vorher bekannt gegebenen Eintrittgeldes am Eingange des Konzert- usw. Lokals gestattet. 5 Die Anlegung der Uniform ist nicht gestattet bei der Ausführung öffentlicher Tanzmusik.

Gewerkschafts- und Versammlungshaus in Düsseldorf. Die sozialdemokratische Partei in Düsseldorf hat die Errichtung eines eigenen Versammlungs- und Gewerkschaftshauses beschlossen und zu diesem Zwecke im Stadtinnern ein größeres Grundstück zum Preise von 480 000 *M.* angekauft. Die Gesamtkosten werden sich auf rund vier Millionen Mark belaufen.

Streiks und Aussperrungen.

Der Konflikt zwischen Reedern und Schiffsoffizieren hat vorläufig mit einem vollen Erfolge der ersteren geendet. Der Verein Hamburger Reeder gibt bekannt, daß bei den sechs größten Hamburger Schiffahrtsgesellschaften sämtliche Angestellte, soweit sie überhaupt bisher dem Verein Deutscher Kapitäne und Offiziere angehört haben und im Augenblick erreichbar sind, bis auf drei Steuerleute ihre Mitgliedschaft beim Verein aufgegeben haben. Auch bei den führenden Bremer Reedereien ist die verschwindend kleine Zahl von Offizieren, die dem Verein überhaupt angehörte, sofort ausgetreten. Die Kapitäne der Reedereien gehören übrigens nach den Angaben der letzteren zum größten Teile den Seeschiffer- und nautischen Vereinen und nur zu einem geringen Bruchteil dem verfemten Verein an.

In einer Protestversammlung des Vereins, die am 19. Dezember öffentlich stattfand, wurde unter Betonung des patriotischen Standpunkts, den der Verein stets hochhalten werde, ausgeführt, daß die Reedereien durch ihr Vorgehen nur Sozialdemokraten züchteten. Der Vorsitzende des Vereins, Kapitän Freyer, gab noch einmal eine Rechtfertigung für das Verhalten des Vereins, wenn er auch die Resolution als unglücklich gefaßt bezeichnete. Früher habe der Verein überwiegend in gutem Einvernehmen mit den Reedern gelebt und seine Enqueten durchgeführt, erst seit ein bis zwei Jahren sei in Reederkreisen eine Frontveränderung gegenüber dem Offiziersverein erfolgt und seiner Vermittlungsarbeit vorgeworfen worden, sie habe einen sozialdemokratischen Beigeschmack. Die neuerdings ausgetretenen Mitglieder hätten dies nicht aus Abneigung gegen den Vereinsstandpunkt, sondern gezwungen getan. Freyer forderte sie auf, den Schritt rückgängig zu machen, um sich und dem Verein nicht die Achtung der Schiffsmannschaften und Hafenarbeiter zu verscherzen. In der Diskussion sprach Ingenieur Lüdemann dem verfolgten Verein die Sympathie des Sozialen Ausschusses des Verbands technischer Privatbeamtenvereine aus, ein gleiches tat der Sprecher für die Organisation der Schauerleute und Seeleute; Bürgerschaftsmitglied Schack, der bisherige Reichstagsabgeordnete und Vorsitzende des Deutsch-Nationalen Handlungsgehilfen-Verbandes drückte seine Empörung über das Vorgehen der Reeder aus, die die Angestellten zu Heuchlern und Verrätern erziehen wollten und schließlich nur der Sozialdemokratie Wasser auf die Mühle trieben. In einem Beschluß bezeichnete die Versammlung das Vorgehen der Reeder als einen Verstoß gegen die guten Sitten, der das gute Einvernehmen zwischen Reedern und Offizieren wie zwischen Kapitän, Offizieren und Mannschaft störe und damit die Sicherheit der Schiffahrt gefährde.

Arbeiterbewegungen in Deutschland. Die im Kalkwerk zu Tharandt beschäftigten Grubenarbeiter wurden am 15. Dezember ausgesperrt, weil sie im Fabrikarbeiterverband organisiert sind. — Eine Aussperrung der Berliner Automobildroschkenführer kündigen die Unternehmer für den 1. Januar 1907 an, nachdem die Droschkenführer die von den Unternehmern beabsichtigte Lohnreduktion mit großer Mehrheit abgelehnt haben. Die Führer, die ihre eigenen Automobildroschken fahren, sind an dem Kampfe nicht beteiligt. — In den sächsisch-thüringischen Färbereien scheinen neue Arbeitskämpfe bevorzustehen. Mit Rücksicht auf die immer weiter steigenden Lebensmittelpreise sowie darauf, daß die Färberkonvention vom sächsisch-thüringischen Webereiverbande einen 5 %igen Preisaufschlag für gefärbte und appretierte Waren zugebilligt erhalten hat und daß die Verbandswebereien ihren Arbeitern vom 1. Januar 1907 ab eine 5 %ige Lohnaufbesserung freiwillig zugestanden haben, fordern die Färbereiarbeiter nun auch ihrerseits eine Lohnerhöhung.

Die österreichische Postbedienstetenbewegung (vergl. Sp. 318) ist im Budgetausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses zur Sprache gekommen. Zunächst gab der Finanzminister Korytowski namens des Gesamtministeriums die bedeutsame Erklärung ab, daß ein besonderes Ministerkomitee mit der Aufgabe betraut worden sei, die Beamtenfrage zu prüfen, daß die in Aussicht genommene Neuregelung, die der Reichsvertretung sobald als angängig vorgelegt werden solle, voraussichtlich jedoch nicht vor dem 1. Januar 1908 in Kraft treten könne und daß sich die Regierung deshalb entschlossen habe, um den Beamten bei den bestehenden schwierigen Lebensbedingungen eine Erleichterung ihrer ökonomischen Lage zu bereiten, ihnen neben den bereits in den einzelnen Ressorts für 1907 präliminarmäßig vorgesehenen, ziemlich weitgehenden speziellen Begünstigungen und neben den gegenwärtig in den einzelnen Ressorts in Aussicht genommenen Maßnahmen für das Jahr 1907 im Ausblicke auf die nachfolgende definitive Regelung und unter teilweiser Vorwegnahme des materiellen Effekts der letzteren eine einmalige generelle außerordentliche Zuwendung flüssig zu machen. Diese am 15. Januar 1907 auszuzahlende einmalige Zuwendung soll für die Beamten der untersten vier Rangklassen einschließlich der ihnen gleichgestellten Staatslehrpersonen und der Praktikanten 120 Kronen und für die Staatsbediensteten anderer Kategorien 60 Kronen betragen. Zur Bestreitung des Aufwandes für die in Aussicht genommenen Maßnahmen werde die Regierung mit einer besonderen Vorlage einen Kredit bis zur Höhe von 20 Millionen Kronen in Anspruch nehmen, zu dessen Bedeckung die Kassenbestände herangezogen werden sollen. Hierauf erklärte Handelsminister Dr. Forscht, die angeblich drohende Resistenzbewegung der Postbeamten und Bediensteten sei ein ungesetzliches Mittel, und wenn gewisse sozialpolitische Gründe es vielleicht begreiflich erscheinen ließen, daß Arbeiter zu einem solchen Mittel griffen, so erscheine die Anwendbarkeit eines solchen Mittels bei Staatsbediensteten absolut ungerechtfertigt. Das, was im Rahmen der Möglichkeit liege, sei tatsächlich entweder schon geschehen oder im Zuge. Mit Rücksicht auf die notorische Teuerung und aus Anlaß der bevorstehenden, wesentlich gesteigerten Arbeitsleistung in der Weihnachtszeit sei er jedoch entschlossen, abgesehen von den Maßnahmen, die der Finanzminister für die Gesamtheit der Angestellten und Bediensteten des Staates zugesagt habe, noch besondere Zuwendungen denjenigen Post- und Telegraphenbediensteten zukommen zu lassen, die es am notwendigsten haben, nämlich den Dienern der III. Klasse und den Aushilfsdienern, die an den Zulagen, die den übrigen Dienst-

kategorien seinerzeit zugewendet wurden, nicht teilnahmen. Die entsprechenden Verfügungen hierfür sind bereits getroffen. Der Minister hofft, daß der jetzige abnormale Zustand nicht lange andauern und bald wieder andere Zustände eintreten werden, innerhalb welcher derartige Fragen nicht unter dem Drucke einer Drohung, sondern immer nur in Berücksichtigung der faktischen Bedürfnisse einer Regelung zugeführt werden. Trotz dieser Erklärungen ist der Eintritt in die passive Resistenz am 21. Dezember früh erfolgt.

Lohnkämpfe im Auslande. Ein Streik der Dockarbeiter in Rio de Janeiro ist ausgebrochen und hat die Tätigkeit der Docks lahmgelegt. — Der Streik der italienischen Seeleute hat an Ausdehnung gewonnen. Die Gewerkschaft der Seeleute beschloß, auf die von der Organisation der Reeder verhängte Aussperrung mit dem Generalstreik zu antworten. Im Senat erklärte der Minister für Post und Telegraphen auf eine Interpellation, seine Bemühungen bei den Schiffahrtsgesellschaften, die Fortdauer des Postdienstes sicherzustellen, hätten keinen Erfolg gehabt. Der Postdienst für die Inseln wird durch Torpedoboote versehen, ebenso wird für den Personenverkehr mit Hilfe von Kriegsschiffen gesorgt. — In Frankreich geht der Kampf in der Schuhindustrie von Fougères mit steigender Erbitterung fort. Die Fabrikanten haben eine Diskussion der von der Arbeiterorganisation vorgeschlagenen Lohntarife abgelehnt. — Die Bewegung der Wasserwerksarbeiter in Paris dauert noch an, allerdings in so geringer Ausdehnung, daß einzelne Gemeinderäte angeblich gar nichts davon wissen. — Unter den Hafenladearbeitern von Rouen gärt es wieder einmal und die Reeder drohen mit einer Aussperrung. — Der Merkwürdigkeit halber sei erwähnt, daß im Krankenhaus von Dijon 30 organisierte Krankenwärter und Pflegerinnen wegen einer mißliebigen Direktrice in den Streik traten, während 20 Unorganisierte den Dienst weiter versehen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Reichsfonds für die Witwen- und Waisenversicherung. Nach § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 ist der auf den Kopf der Bevölkerung des Deutschen Reichs entfallende Nettozollertrag für die daselbst bezeichneten Waren, welcher den nach dem Durchschnitte der Rechnungsjahre 1898 bis 1903 auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Nettozollertrag derselben Waren übersteigt, zur Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung zu verwenden, sowie für Rechnung des Reiches vorläufig anzusammeln und verzinslich anzulegen. Dieser Zollertrag für das Rechnungsjahr 1907, dessen Feststellung erst am Jahresschlusse erfolgen kann, wird auf 48 Millionen geschätzt. Für das Etatsjahr 1906 ist er mit 22 Millionen eingesetzt. Die Regelung der Ansammlung und verzinslichen Anlegung ist eingeleitet.

Die **Invaliden-, Witwen- und Waisen-Versicherungskasse** für die See-Berufsgenossenschaft wird vom 1. Januar 1907 ab in Kraft treten. Die konstituierende Versammlung der Kasse fand nach langen Vorbereitungen (vergl. Soz. Prax. XV Sp. 416) am 15. Dezember in Hamburg statt; in der Versammlung wurde die Entstehungsgeschichte und der Grund zur Schaffung der Kasse dargelegt. Die Genossenschaft wollte die Härte aus dem Weg räumen, daß Witwen und Waisen der durch Unfall verstorbenen Seeleute gesetzmäßig Renten erhielten, dagegen diejenigen, deren Ernährer auch in ihrem Berufe das Leben ließen, die durch Tropenkrankheiten, Beri-Beri, Lungenentzündungen usw. dahingerafft wurden, leer ausgingen. Die Leistungen der neuen Kasse sind zunächst allerdings nur gering. Die Witwenrenten betragen in Lohnklasse I 30 ℳ, Lohnklasse II 40 ℳ, Lohnklasse III 50 ℳ, Lohnklasse IV 65 ℳ und Lohnklasse V 80 ℳ für das Jahr. Das Waisengeld ist so normiert, daß die Rente für jedes Kind ebenso hoch wie das Witwengeld ist, doch dürfen Witwen- und Waisengelder zusammen das Dreifache des Witwengeldes nicht übersteigen. Die Beiträge, die für die Hinterbliebenenversicherung zu zahlen sind, betragen in Lohnklasse I 6 ₰, in Lohnklasse II 6 ₰, in Lohnklasse III 8 ₰, in Lohnklasse IV 10 ₰ und in Lohnklasse V 10 ₰. Die Kasse gewährt auch die Beitragsrückerstattung bei Heirat und Todesfall. Die Invalidenversicherung der Seeleutekasse entspricht den Leistungen der Landesversicherungsanstalten. Ungünstiger dagegen ist das Statut in Hinsicht auf die Selbstversicherung. Beim Ausscheiden aus dem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse ist die Weiterversicherung bei den Seeleuten nur solange gestattet, als die Versicherten nicht durch ein neues Arbeits- oder Dienstverhältnis bei einer anderen zugelassenen Kasseneinrichtung oder einer Versicherungsanstalt versicherungspflichtig werden. Sobald das Recht auf Weiterversicherung erloschen ist, erlöschen die Ansprüche auf Gewährung einer Witwen- oder Waisenrente, ohne Rücksicht auf die Dauer der Beitragsleistung und ohne daß ein Anspruch auf Rückgewähr der für die Hinterbliebenenversicherung geleisteten Beiträge gegeben wird. Da im Seemannsberuf häufig in späterem Alter ein Berufswechsel eintritt, so gehen damit vielen Seeleuten die Ansprüche an die Kasse für ihre Witwen und Waisen verloren.

Zur Pensionsversicherung der Bankangestellten, die auf freier Vereinbarung der Unternehmer- und Bankbeamtenorganisationen aufgebaut werden soll, sind die vorbereitenden statistischen Arbeiten soweit gefördert, daß mit der Sichtung der Rundfrageergebnisse jetzt begonnen werden kann. Von den 88 000 an zirka 8000 Firmen ausgesandten Zählkarten sind 24 146, also etwa 65 %, ausgefüllt eingesandt worden, insgesamt von 1247 Firmen, darunter von 264 Aktiengesellschaften mit 16 391 Beamten, von 708 Privatfirmen mit 5938 Angestellten und von 275 genossenschaftlichen Bankinstituten mit 1871 Angestellten. Es erteilten ihre prinzipielle Zustimmung zu dem Versicherungsvorhaben des Verbandes 1156 Firmen mit 14 148 Angestellten, wobei auch solche Firmen mitgezählt sind, die unter Ablehnung der Beteiligung an der Enquete sich ausdrücklich und prinzipiell für den Anschluß an die geplante Versicherungsgemeinschaft erklärten. Der Versicherungssachverständige des Verbandes wird sich daraufhin gutachtlich über die finanzielle Tragweite der angestrebten Pensionseinrichtungen, die Beitragssätze usw. äußern. Weiterhin wird die Entscheidung darüber zu treffen sein, ob die Errichtung einer besonderen Versicherungsanstalt oder der Anschluß an solche Versicherungsanstalten vorzuziehen sei, welche Pensionsversicherungen gegen Durchschnittsbeiträge ohne vorangehende ärztliche Untersuchung der einzelnen Risiken übernehmen. Zu erwägen wäre wohl auch ein Zusammengehen mit dem Versicherungsverein (Sitz Düsseldorf, vergl „Soz. Pr." XV 1187 ff.).

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt, von der in diesen Blättern mehrfach die Rede gewesen ist (vergl. Jahrg. XV Sp. 1065 und im laufenden Jahrg. Sp. 259), tritt nunmehr ins Leben, nachdem die bisherige Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Anfang Dezember durch Beschluß ihrer Delegiertenversammlung unter Mitwirkung der preußischen Staatsregierung in die neue Zentralstelle umgewandelt worden ist. Es wird ihr der Charakter eines öffentlich-rechtlichen Vereins erteilt, und sie wird mit Staatsmitteln erheblich unterstützt werden. Die Zentralstelle wird auch künftig wie bisher staatliche und Kommunalbehörden, Vereine und Industriefirmen sowie Private zu ihren Mitgliedern zählen. Im Vorstand wird jedoch neben den von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern und dem Geschäftsführer die Regierung und zwar sowohl das Reich wie auch Preußen Sitz und Stimme haben. Eine Besonderheit in der neuen Organisation ist der Beirat. Er soll aus 48 Mitgliedern, Männern, die auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege sich verdient gemacht haben, bestehen, die teils vom Vorstand, teils vom Reiche und Preußen ernannt werden. — Das Bureau für Sozialpolitik ist als Mitglied der Zentralstelle beigetreten.

Der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen hat am 7. Dezember 1906 seine Hauptversammlung abgehalten. Nach dem Jahresbericht führten im verflossenen Jahre die Aemter des Vorsitzenden Staatssekretär a. D. Hollmann, des stellvertretenden Vorsitzenden Ministerialdirektor Dr. Thiel, des Schriftführers Direktor im Kaiserlichen Statistischen Amt Geheimer Regierungsrat Dr. Zacher, des Schatzmeisters Fabrikbesitzer Dr. Spindler. Von den 1005 über Deutschland verbreiteten Mitgliedern des Vereins entfallen auf Behörden, Körperschaften, Vereine 244, auf Aktien- und andere Gesellschaften 244. Nach der Jahresrechnung für 1905 betrug das Kapitalvermögen am Schlusse des Jahres 120 800 ℳ Nennwert in Wertpapieren. Die Einnahmen betrugen 30 388 ℳ, die Ausgaben 18 561 ℳ. Die Tätigkeit und Wirksamkeit des Vereins äußerte sich einerseits durch die Herausgabe seiner Zeitschrift „Der Arbeiterfreund", sodann teils in eigenen Unternehmungen, teils in der Unterstützung von Unternehmungen, die von anderer Seite ins Werk gesetzt worden sind. Das eigene Unternehmen des Zentralvereins, eine Enquete über die Entlöhnungsmethoden in der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie zu veranstalten, hat im Jahre 1906 seinen guten Fortgang gehabt. Es sind fünf Hefte im Laufe des Jahres erschienen, welche die Entlöhnungsmethoden 1. in der südwestdeutsch-luxemburgischen Eisenindustrie, 2. in der Berliner Maschinenindustrie, 3. in der hannoverschen Eisenindustrie, 4. in einem Berliner Großbetriebe der Maschinenindustrie und 5. in der Eisenindustrie Schlesiens und Sachsens behandeln. Neben dem eigenen Unternehmen sind im laufenden Jahre eine Reihe Unternehmungen fremder Vereine mit erheblichen Beihilfen unterstützt worden. Die Summe dieser Beträge beläuft sich auf 7765 ℳ.

Der Segen der Berufsvormundschaft, über deren Aufgabe und Bedeutung in diesen Blättern ausführlich berichtet worden ist (vergl. „Soz. Praxis" XIV. Sp. 7), wird durch die finanziellen Ergebnisse

der Berufsvormundschaft des Berliner Pastors W. Pfeiffer im Jahre 1905 trefflich beleuchtet. Fast 50 000 *M* Alimente haben 238 Mündelväter im ersten Jahre gezahlt. 60 Väter haben die Kinder in eigene Pflege genommen oder die Mutter geheiratet. Es sind also von 522 bekannten Vätern fast 300 (298) ihrer Verpflichtung nachgekommen. 210 Väter der im ganzen 732 Mündel des ersten Jahres waren unbekannt.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Sozialpolitisches im Verkehrs- und Baumuseum in Berlin. Das sozialpolitische Oel tröpfelt in alle Triebwerke der privat- und staatswirtschaftlichen Betätigung. Dafür ist der Beweis, daß gegenwärtig kaum eine Gewerbeausstellung ohne sozialpolitische Abteilungen auskommt. Die großen Verwaltungen haben stets ein besonders großes Gewicht darauf gelegt, ihre sozialen Taten in das rechte Licht zu rücken. So war es selbstverständlich, daß das am 14. Dezember eröffnete Verkehrs- und Baumuseum des preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten in Berlin die Beamten- und Arbeiterverhältnisse und das Wohlfahrtswesen in wirkungsvoller Entfaltung vorführt. Das Prunkstück ist der Obelisk, der in reinem Golde den Wert der den Eisenbahnarbeitern wegen Krankheit, Unfall und Invalidität in den Jahren 1895 bis 1904 gezahlten Entschädigungen darstellt; es sind insgesamt 131 451 321 *M* und zwar entfallen auf die Unfälle 38,4, die Krankheitsfälle 62,5 und die Invalidität 30,5 Millionen Mark. Denkschriften und Jahresberichte über Lungenheilstätten und Invalidenheime, Satzungen der Kranken- und Pensionskassen, Wandtafeln über die Wirksamkeit der Zwangsversicherungszweige, Schaubilder, Lagepläne und Grundrisse von Heilstatten, Invalidenheimen usw. unterstützen die Anschaulichkeit. Einen stattlichen Raum beanspruchen die Vorführungen der geschaffenen Wohnungsgelegenheiten, Uebernachtungsgebäude, Aufenthalträume, Kantinen, Speisesäle, Badeanstalten und dergl., die Darstellung der Baudarlehen, die Modelle der Arbeiterhäuser. Alles was man unter „erste Hilfe bei Unglücksfällen“ versteht, ist würdig und in modernen Formen vertreten, neben Schutzkleidern und Dingen, die mehr der Behaglichkeit des Personals dienen, wie Koch- und Wärmeapparate, Einrichtungen zur Mineralwasserfabrikation, Kaffeekocher, Waschbatterien u. a. Man kann sich, besonders im Lesezimmer, auch über Beamten- und Arbeiterverhältnisse unterrichten, einschließlich der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse; im Vordergrund stehen dabei freilich die Dienstvorschriften und die Organisation dieses Betriebes, der über einen Grundbesitz von 1170 qkm (das Fürstentum Waldeck hat 1121 qkm) verfügt. Die Statistik ist reichlich herangezogen. Die Bedingnishefte für Vergebungen von Arbeiten sind vertreten, bisher ohne erhebliche Arbeiterschutzklauseln. Die Unfallverhütung hat in Berlin ein eigenes Museum; sie ist gerade im Eisenbahnwesen noch sehr ausbaufähig. Immerhin geben viele der in Betrieb zu setzenden Modelle manche Anschauung auch von den Fortschritten auf diesem Gebiete. Für Techniker und Verwaltungsbeamte bietet die Gesamtausstellung eine schier unübersehbare Fundgrube, auch dem Laien wird sie, insbesondere durch die Vorführung der geschichtlichen Entwickelung viel des Interessanten schenken.

Wohnungswesen.

Arbeiterwohnungswesen und Lebensversicherung. Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz (Sitz Düsseldorf) hat sich seit langem der Förderung des Arbeiterwohnungswesens durch Hergabe bedeutender Kapitalien sehr energisch angenommen. Am 14. Dezember hat sich der Vorstand der Anstalt mit dem Vorschlage befaßt, zur Rückzahlung von Darlehen für Arbeiterhäuser die Lebensversicherung mit heranzuziehen. Das ist, wie die „Köln. Volksztg.“ betont, in der Weise gedacht, daß die Arbeiter, statt ihr Hypothekenkapital in der üblichen Weise allmählich zu tilgen, der Landesversicherungsanstalt eine Lebensversicherung über denselben Betrag übertragen; das Hypothekenkapital wird dann bei Eintritt des Versicherungsfalles sofort ganz an die Versicherungsanstalt zurückgezahlt. Ist die Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall gestellt und erlebt der Arbeiter den Ablauf der Versicherungsdauer, so ist er damit schuldenfreier Eigentümer des Hauses wie sonst; stirbt er aber vorzeitig, so hat die Familie durch den schuldenfreien Besitz des Hauses einen wertvollen wirtschaftlichen Rückhalt und ist der heute wohl vorkommenden Notwendigkeit enthoben, das erst teilweise abbezahlte Haus veräußern oder sehr dicht vermieten zu müssen, um Zinsen und Tilgung weiter entrichten zu können. Die ersten beiden Fälle von Beleihungen dieser Art wurden vom Vorstande der Versicherungsanstalt genehmigt.

Die Gartenstadtbewegung hat, wie man uns berichtet, in Königsberg i. Pr. rasch Anhänger und Freunde gefunden. Zunächst plant, wie an dieser Stelle schon mitgeteilt worden ist, der „Allgemeine Wohnungsbau-Verein“ auf einem vor der Stadt gelegenen größeren Terrain die Anlage einer sogenannten „Eigenhauskolonie“. Die in ihr errichteten Häuschen, mit deren Bau im Frühjahr begonnen werden soll, sollen im Erbbau vergeben werden. — Nun soll ein ähnliches Projekt noch an einer anderen Stelle ebenfalls vor den Toren der Stadt zur Ausführung kommen. Die aus dem Vermögen des eingegangenen gemeinnützigen Bauvereins vom Magistrat errichtete Stiftung hat von der Königsberger Immobilien- und Baugesellschaft 10 Morgen Land erworben, das mit schmucken Ein- und Zweifamilienhäusern, ähnlich den Krügerschen Arbeiterhäusern, bebaut werden soll. Zu jedem Haus soll genügend Land hergegeben werden, um die Bewohner zu land- und gartenwirtschaftlicher Beschäftigung anzuregen. Im Gegensatz zu dem Unternehmen des Allgemeinen Wohnungsbauvereins sollen bei dem zweiten Projekt die Häuser Eigentum der Stiftung bleiben und nur vermietet werden. — Mit dem Bau der Häuser hofft man ebenfalls im Frühjahr anfangen zu können.

Wohnungszustände der minderbemittelten Bevölkerungsschichten in Wiesbaden. Der Verein zur Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahr und zur Förderung des Baues gesunder und billiger Wohnungen im Regierungsbezirk Wiesbaden hat im Januar 1905 eine eingehende Erhebung über die Wohnungsverhältnisse in einem Teile der Stadt Wiesbaden vorgenommen, deren Ergebnisse von Dr. Ernst Cahn, dem Sekretär des Sozialen Museums in Frankfurt a. M., bearbeitet und erläutert und nunmehr der Oeffentlichkeit übergeben wurden (Wiesbaden, J. F. Bergmann, 73 S.). Die Erhebung umfaßte 54 im XII. Armenbezirk gelegene Häuser mit 428 Wohnungen und ca. 1787 Inwohnern. Die große Masse der untersuchten Häuser (55,6 %) enthielt, entsprechend den Bauverhältnissen der älteren Teile Wiesbadens, 4—9 Haushaltungen, während die Häuser mit 10 und mehr Haushaltungen noch nicht 30 % aller untersuchten Häuser ausmachten.

In diesen Wohnungen hatten kein heizbares Zimmer 16,1 %, 1 heizbares Zimmer 56,3 %, das sind zusammen also fast 3/4 aller untersuchten Wohnungen, während nur 22,6 % 2 heizbare Zimmer, nur 4 % 3 und mehr heizbare Zimmer hatten. Das trübe Bild wird noch trüber, wenn man berücksichtigt, daß von den Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer 1/4, mit 2 heizbaren Zimmern 1/5 ohne Küche, überhaupt ca. 1/5 sämtlicher Wohnungen ohne Küche waren.

Nimmt man an, daß Wohnungen mit 3 und mehr Wohngenossen pro Raum als überfüllt, mit 2 und mehr Wohngenossen — es sind also in den stark bewohnten Wohnungen bei den folgenden Angaben die überfüllten Wohnungen mitenthalten — als stark bewohnt anzusehen sind, so waren überfüllt 22 Wohnungen oder 5,1 %, stark bewohnt 115 oder 26,9 %; nimmt man an, daß Wohnungen mit 6 und mehr Wohngenossen pro 1 heizbares Zimmer als überfüllt, mit 4 und mehr Wohngenossen als stark besetzt anzusehen sind, so ergaben sich 70 Wohnungen (16,1 %) als überfüllt und 168 Wohnungen oder 39 % als stark bewohnt.

Mehr als 1/3 aller Schlafräume enthielt 3 und mehr Schläfer, fast 1/5 sogar 4 und mehr Schläfer. Mehr als die Hälfte (61,2 %) aller ermittelten Schläfer schliefen in Schlafräumen mit 3 und mehr Personen, mehr als 1/3 (35,2 %) schliefen sogar in Schlafräumen mit 4 und mehr Personen.

Bemißt man die etwaige Ueberfüllung von Räumen nicht bloß nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Zimmer, wie es oben geschehen ist, sondern geht man von dem auf den einzelnen Inwohner bezw. Schläfer entfallenden Luft- und Schlafraum aus, so ergibt sich, daß ca. 1/10 aller untersuchten Wohnungen überfüllt waren, d. h. weniger als 10 cbm Luftraum pro Inwohner hatten, daß fast die Hälfte stark besetzt war (weniger als 20 cbm Luftraum); über 25 cbm Luftraum hatten nur 44 %, über 30 cbm nur ca 1/3 aller Wohnungen. Fast die Hälfte aller Schläfer hatte keinen größeren Schlafraum als 10 cbm, etwa 2/3 keinen größeren Schlafraum als 15 cbm und mehr als 3/4 keinen größeren Schlafraum als 20 cbm.

Der durchschnittliche Mietspreis einer Wohnung mit unheizbarem Zimmer und Küche dürfte ungefähr 210 *M*, der einer Wohnung mit 1 heizbarem Zimmer und Küche ungefähr 260 *M*, mit 1 heizbarem Zimmer ohne besondere Küche 156 *M*, der einer Wohnung mit 2 heizbaren Zimmern und Küche ungefähr 320 *M*, mit 2 heizbaren Zimmern ohne besondere Küche 223 *M* gewesen sein. Dabei zeigte sich übrigens auch hier das in anderen Städten festgestellte Resultat, daß der Preis pro 1 Raum am teuersten in den kleinsten Wohnungen war und sich in den größeren verbilligte.

Es hatten ca. 1/3 aller Haushaltungen pro Person 1 Bett, ca. 3/5 auf je mehr als 1—2 Personen 1 Bett, während nur in 8 % aller Haushaltungen auf mehr als je 2 Personen 1 Bett

traf. — Ungünstig lagen die Abortverhältnisse. Nur eine sehr geringe Anzahl von Wohnungen besaß Nebenräume und Waschküchen.

Im ganzen gehören die Wiesbadener Ergebnisse nicht zu den ungünstigsten, die wir über die Wohnungsverhältnisse der unbemittelten Bevölkerungsschichten besitzen; einzelne Großstädte und manche Mittel- und Kleinstädte liefern ein viel schwärzeres Bild; sie gehören aber auch, wie Cahn ausdrücklich betont, nicht zu den besten.

Wir konnten hier aus dem klaren und übersichtlichen Berichte nur einige Zahlenergebnisse herausgreifen; für die Erklärung dieser statistischen Ergebnisse und manche andere wichtige Erscheinung des Wohnungswesens (z. B. Untermieterverhältnisse) müssen wir auf Cahns Schrift selbst verweisen, die der Lektüre aller an der Wohnungsfrage interessierten Kreise empfohlen sei

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Die Arbeitskonflikte und die Tätigkeit der Einigungsämter und Schiedsgerichte in Frankreich. Nach der uns vom französischen Handelsminister liebenswürdigst übersandten Statistique des Grèves et des Recours à la conciliation fanden im Jahre 1905 830 Arbeitskonflikte statt, an denen 177 666 Personen in 5302 Betrieben beteiligt waren. 14,29 % der beteiligten Personen erzielten einen Erfolg mit dem Streik, für 60,62 % der Arbeiter wurde die Sache im Vergleichswege beendet, 25,09 % der Arbeiter mußten den Streik erfolglos aufgeben. Der größte Prozentsatz der Arbeitskonflikte kam im Baugewerbe vor (31 %), dann folgte die Industrie in unedlen Metallen (26½ %), an dritter Stelle die Textilindustrie (25 %). Einige der Ursachen der Arbeitskonflikte, um welche die meisten Kämpfe entstanden, führen wir in folgendem an:

Forderung einer Lohnerhöhung 471 Fälle, Widerstand gegen Lohnreduktion 41, Forderung gleichbleibender oder erhöhter Löhne bei verkürzter Arbeitszeit 188, andere Lohnfragen 188, Regelung des Arbeitsverhältnisses 56, Solidarität der Arbeiter mit entlassenen Kollegen 142, Forderung der Entlassung bestimmter Arbeitskräfte 129, Forderung der Entlassung der Frauen 129.

Das Gesetz von 1892 betr. die Einigungsämter und Schiedsgerichte trat bei 246 Konflikten, d. h. 29,64 %, in Anwendung, gegenüber 23,97 % im Durchschnitt der Jahre 1892 bis 1904. 16 Konflikte verliefen im Jahre 1905 ohne Arbeitsstörung. In 88 Fällen hatten die Arbeiter, in 4 die Arbeitgeber, in 6 beide Parteien und in 198 Fällen der Friedensrichter einen Vorschlag zur Einleitung des Einigungsverfahrens gemacht. Dieser Vorschlag stieß in 68 Fällen auf Widerspruch, in 10 Fällen kam es auf anderem Wege zur Beendigung des Konflikts, in 58 Fällen brach der Kampf aus. Zur Schlichtung von 171 Konflikten wurden Einigungsämter konstituiert, denen es gelang, 96 Fälle beizulegen; in 34 noch strittigen Fällen wird der Vorschlag eines Schiedsgerichts gemacht, der aber nur für 8 Fälle angenommen wurde.

Literarische Mitteilungen.

Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Einleitung in die Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen; ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. Von Prof. Dr. G. Aschaffenburg. Zweite verbesserte Auflage. Heidelberg 1906. Carl Winters Universitätsbuchhandlung.

Das Buch führt in die dunkelsten Tiefen unseres gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens, und das reiche Material der Kriminalstatistik, auf dem sich die meisten Beobachtungen und Darlegungen des Werkes aufbauen, gibt erschreckende Einblicke in den Umfang der Verbrechen. Aber da der Verfasser sehr ausführlich sowohl die individuellen wie die sozialen Ursachen des Verbrechens beleuchtet, so ergibt sich trotz alles Deprimierenden dennoch eine schwache Hoffnung, daß durch vorbeugende Maßnahmen Besserung anzubahnen möglich sei. „Jede Maßnahme, die zur Gesundung des Volkes führt, zur körperlichen, geistigen und wirtschaftlichen, ist eine Waffe im Kampfe gegen das Verbrechertum" (S. 196). Der Kampf gegen den Alkoholismus, alle Einrichtungen zur Jugendfürsorge, die Volksbildungs-Bestrebungen, die Wohnungsreform — das sind wohl die wichtigsten Aufgaben, die dem Sozialreformer im Kampfe gegen das Verbrechen obliegen. Freilich da, wo die vorbeugende Tätigkeit der Sozialreform vergeblich war, hat die Tätigkeit des Juristen einzusetzen, und es drängt sich leider immer mehr, gerade auch an Vorgängen der jüngsten Vergangenheit, die Erfahrung auf, daß die heutige Strafjustiz und fast noch mehr der Strafvollzug dringend einer gründlichen Reform, ja zum Teil einer völligen Umkehr bedürfen. Es muß Sache derjenigen Kreise sein, die berufen sind, an der schwebenden Reform des Strafrechts mitzuarbeiten, die Vorschläge und Anregungen, die Aschaffenburg in seinem Werke bietet, zu verwirklichen. An dieser Stelle sei nur der Hauptgedanke und das Grundproblem betont: Rechtsprechung wie Strafvollzug müßten besser der Individualität des Täters angepaßt werden; auch dem schweren Verbrecher gegenüber müsse der Gedanke der Vergeltung hinter dem Gedanken der Erziehung zurücktreten, allerdings ohne daß darunter die Sicherheit der Gesellschaft leiden dürfe.

Handwörterbuch der Krankenversicherung von A. Wengler: Oberregierungsrat bei der Kgl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig. Leipzig, Breitkopf & Härtel.

In lexikalischer Form gibt der Verfasser eine Bearbeitung des Krankenversicherungsgesetzes, die es ermöglichen soll, sich namentlich in der Rechtsprechung auf diesem Gebiete leichter als bisher zu unterrichten und zurecht zu finden. Da in der Mehrzahl die verschiedenen Stellen, wo die Entscheidungen abgedruckt sind, angeführt sind — es können also die Besitzer der verschiedensten Sammlungen von Entscheidungen das Handwörterbuch benutzen — und da die Entscheidungen bis Ende September 1906 nachgetragen sind, so dürfte das Nachschlagebuch allen denen willkommen sein, die sich amtlich mit der Krankenversicherung zu beschäftigen haben, zumal durch ausgiebigste Verweisungen das Aufsuchen einer Gesetzesstelle oder Entscheidung sehr erleichtert wird und in einer besonderen Abteilung am Schlusse des Werkes nach der Reihenfolge sämtlicher Paragraphen des Krankenversicherungsgesetzes diejenigen Kennworte zusammengestellt sind, unter denen in den betreffenden Ausführungen diese einzelnen Paragraphen behandelt oder angeführt worden sind oder sonst vorkommen.

Die Frauenarbeit, ein Problem des Kapitalismus. Von Dr. Robert Wilbrandt. B. G. Teubner. Leipzig. Pr. 1 M.

Der Verfasser bietet eine kurze, klare Übersicht über Entwickelung und Stand der Frauenerwerbsfrage, mit besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich in Hinblick auf Ehe und Mutterschaft ergeben. Die Frauenarbeit, namentlich die industrielle, wird als Folge- und Begleiterscheinung des Kapitalismus aufgefaßt. Daher werden alle Reformvorschläge (Arbeiterinnenschutz z. B.) recht pessimistisch beurteilt, weil sie nicht den Kapitalismus als Ganzes überwinden können. Zu optimistisch steht dagegen der Verfasser der Frau als Konsumentin gegenüber, von der er mit der Zeit eine Überwindung mancher Mißstände durch konsumgenossenschaftliche Organisationen oder durch die sogenannten Käuferligen erhofft. Das Buch deutet keine Lösung des Problems an, sondern schließt in manchen Abschnitten mit einer offen gelassenen Frage. Aber als Einführung und Anregung zum Weiterstudium des Problems ist es dennoch zu empfehlen.

Die Deutsche Städteverwaltung. Ihre Aufgaben auf den Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaus und des Wohnungswesens. Von Dr. H. Lindemann (C. Hugo). Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. XVI und 624 Seiten 8°. (Preis broschiert 12 M, geb. 18,50 M.) J. H. W. Dietz Nachf. Stuttgart.

Die erste Auflage der „Deutschen Städteverwaltung" war seit einiger Zeit vergriffen, so daß, um der Nachfrage zu genügen, zur Herausgabe einer zweiten Auflage geschritten werden mußte, die in allen ihren Teilen neu bearbeitet, ergänzt und vermehrt worden ist. Der Verfasser hat bei seiner Arbeit sich einer weitgehenden und wohlwollenden Unterstützung seitens der großen Mehrheit der städtischen Verwaltungen zu erfreuen gehabt. Es wurde ihm dadurch möglich, ein reichhaltiges Material zu benützen, das in den Berichten und Denkschriften der städtischen Behörden niedergelegt und daher nicht allgemein zugänglich ist. Das Buch ist für alle, die in der Stadt- und Gemeindeverwaltung praktisch tätig oder an ihrer Entwicklung theoretisch interessiert sind, von dem größten Interesse und bietet eine willkommene Ergänzung zu seinem 1904 im selben Verlage erschienenen zweibändigen vortrefflichen Werke „Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege" in der deutschen Städteverwaltung.

Bericht über die Bautätigkeit im Kanton Basel-Stadt im Jahre 1905. Mit 10 Tafeln: Von Dr. F. Mangold. C. F. Lendorff. Basel 1906. 48 S.

Das Baseler Statistische Amt versucht hiermit zum ersten Male, über die 1905 erstellten Neubauten und Umbauten zu referieren und zwar nicht bloß über die Quantität, sondern auch über die Qualität der Wohnungen. Der Berichterstattung liegen Karten zu Grunde, die von den Beamten der Baupolizei ausgefüllt sind. Das Baseler Baugesetz hat die Wohnungen hygienisch einwandfreier, aber die Wohnräume kleiner gemacht.

Die Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates in gedrängter Darstellung. Von Dr. jur. P. Schubart, Geh. Seehandlungsrat a. D. 20. Auflage. (Breslau, Verlag Wilh. Gottl. Korn, Preis in Leinen geb. 1,60 M.)

Obgleich der äußere Umfang des Buches nur unwesentlich gegenüber der vorigen Auflage erweitert ist, hat sein Inhalt infolge präziserer Fassung einzelner Partien wesentlich bereichert werden können. Man darf wohl sagen, daß in dem nach dem Stande der Gesetzgebung von Ende Juni 1906 abgeschlossenen Buche alle irgend wichtigeren Fragen der Verfassung und Gesetzgebung im Reich und in Preußen eingehend besprochen und erläutert sind.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7187) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 80 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43.44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 3. Januar 1907. Nummer 14.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke. — Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II. Fernsprecher: VI. 14224.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Auslande.

I.

Die Gesetze zur Versicherung gegen Krankheit, gegen Unfall und gegen Invalidität sind zu organischen Gliedern der deutschen Gesetzgebung geworden. Ihre segensreiche Wirkung hat sich allenthalben Anerkennung errungen, auch die Arbeitgeber haben ihre Vorteile höher einschätzen gelernt als die z. T. recht erhebliche finanzielle Belastung, die sie ihnen auferlegt. Die seit langen Jahren erstrebte Hinterbliebenenfürsorge für Arbeiter beginnt gleichfalls seit der lex Trimborn zum Zolltarif greifbare Formen anzunehmen, und wenn vielleicht auch die geschaffene Basis sich für den Aufbau zu klein erweisen sollte, so wird hier das einmal in Schwung gekommene Rad der Gesetzgebung nicht eher wieder zum Stillstand kommen, als bis ein brauchbares Werk entstanden ist. Nur das letzte Glied der Arbeiterversicherungsgesetzgebung, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, ist in Deutschland noch nicht aus dem Rahmen akademischer Erörterungen herausgetreten. Zwar hat im Reichstage wiederholt diese Frage zur Debatte gestanden, es sind Resolutionen gefaßt worden, in denen die Regierung aufgefordert wird, auch diesem Gebiet der Versicherung näherzutreten, irgend welche Versuche zur gesetzlichen Regelung sind jedoch bisher nicht gemacht worden. Die Gründe liegen in den außerordentlichen und aus den verschiedensten Quellen entspringenden Schwierigkeiten, die sich einer Arbeitslosenversicherung entgegenstellen. Bei der Kranken-, der Unfall-, der Invalidenversicherung handelt es sich um ganz bestimmte Vorgänge, um Funktionsstörungen des menschlichen Körpers, die den Arbeiter hindern, seiner Arbeit nachzugehen, und die durch die Versicherung behoben werden sollen. Der Eintritt des Versicherungsfalls steht bei diesen Versicherungen fest, Zweifel können höchstens darüber entstehen, welche der drei Versicherungen im gegebenen Falle einzutreten hat. Ganz anders liegen die Verhältnisse bei einer Arbeitslosenversicherung. Abgesehen von allen anderen Erwägungen bildet die Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalls, der wichtigsten Voraussetzung für die gesetzliche Regelung, sehr große Schwierigkeiten. Abweichend von den Ursachen der Versicherungsfälle in den übrigen Versicherungen ist die Arbeitslosigkeit eine Folgeerscheinung der Gestaltung des Wirtschaftslebens, sie entspringt aus den allerverschiedensten Ursachen, die aber für eine Versicherung wiederum ganz verschieden ins Gewicht fallen. Es herrscht heute im allgemeinen Uebereinstimmung darüber, daß nur unverschuldete Arbeitslosigkeit zum Gegenstand der Versicherung werden, daß dagegen weder dem Staate, noch weniger dem Arbeitgeber zugemutet werden kann, Beiträge zu leisten, um einen Arbeiter zu unterstützen, der womöglich die Arbeit freiwillig niedergelegt hat, um im Kampfe gegen den Arbeitgeber bessere Arbeitsbedingungen zu erkämpfen. Aber dies zugegeben, bildet die Feststellung der unverschuldeten Arbeitslosigkeit, also des Versicherungsfalles, so erhebliche Schwierigkeiten, daß man hierin zunächst das größte Hindernis gegen die Versicherung zu erblicken hat. Weiter gehört zu den Grundvoraussetzungen einer Arbeitslosenversicherung die genaue, zahlenmäßige, fortlaufende Kenntnis des zu erwartenden Umfangs und der Dauer der Arbeitslosigkeit, eine der schwierigsten Aufgaben der statistischen Forschung, es gehört dazu die Feststellung des Umfangs der Arbeitslosenversicherung, der Ausbau ihrer Organisation, die Schaffung von Kautelen gegen ihren Mißbrauch. Alle diese Aufgaben haben eine Lösung noch nicht gefunden, auch im Auslande, wo die Arbeitslosenversicherung mehrfach in Angriff genommen worden ist, ist man über Anfänge und Versuche noch nicht hinausgekommen.

Um die Grundlagen zur Prüfung der Möglichkeit einer Arbeitslosenversicherung zu erhalten, hatte der Bundesrat im Anschluß an eine Resolution des Reichstags vom 31. Januar 1902, die die Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der Frage forderte, beschlossen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, das Kaiserliche Statistische Amt feststellen zu lassen, welche Einrichtungen bezüglich

der Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit bisher getroffen und welche Ergebnisse dadurch erzielt worden seien, „hierdurch aber diese Resolution für erledigt zu erklären."

Auf eine dahingehende Anweisung des Reichskanzlers an das Kaiserliche Statistische Amt wurde hier von dem Regierungsrat Dr. Leo eine Denkschrift über „die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit" verfaßt. Diese Denkschrift, die aus drei stattlichen Bänden besteht, stellt die umfassendste und wertvollste Bearbeitung dar, die die Frage der Arbeitslosenversicherung bisher erfahren hat. Ein Riesenmaterial ist hier in übersichtlicher und systematischer Weise zur Verarbeitung gelangt. Alle Versuche des Auslandes, sowohl die Organisation der Selbsthilfe in den Arbeiterverbänden, wie die Versuche von Privaten, von Kommunen, von Staats wegen gelangen quellenmäßig zur Darstellung. Daran schließt sich eine genaue, bis ins Kleinste gehende Untersuchung aller Versuche, die in Deutschland selbst von den verschiedensten Seiten zur Lösung der Frage gemacht worden sind, sowie die Darstellung der Vorschläge, die von den Interessenten und der Wissenschaft zum Ausbau der Arbeitslosenversicherung entworfen wurden. Der zweite Band behandelt die Darstellung der organisierten Arbeitsvermittlung in Deutschland, während in dem dritten Statuten und Tabellenmaterial zum Abdruck gelangen. Alles in allem ein Werk, das von ernstem wissenschaftlichen Eifer getragen wird und aufrichtige Anerkennung verdient.

An der Hand der Denkschrift soll im folgenden zunächst eine Uebersicht über die Versuche zur Arbeitslosenunterstützung und -Versicherung im Ausland gegeben werden.

Bei der Darstellung der Einrichtungen des Auslandes erscheint es zweckmäßig, die gleichartigen Versuche zur Lösung der Frage zusammenzufassen und nacheinander zur Kenntnis zu bringen. Hierbei lassen sich, ähnlich wie es in einer Reihe von Aufsätzen im „Reichs-Arbeitsblatt" geschehen ist, vier Gruppen von Versuchen unterscheiden:

1. die Selbsthilfe der Arbeiter,
2. die obligatorische Versicherung,
3. die fakultative Versicherung,
4. die Subvention der Selbsthilfe.

Die Selbsthilfe der Arbeiter entspringt, wie die Denkschrift an einer Stelle mit Recht betont,[1] in erster Linie nicht Gründen der „caritas", sondern sie bildet markantermaßen einen Bestandteil der Lohnpolitik der Gewerkschaften. Der Grundsatz, auf dem die Gewerkvereine sich aufbauen, ist der Grundsatz der Hebung und Aufrechterhaltung der Lebenshaltung der Arbeiter, und diesem Grundsatz dient auch die Arbeitslosenunterstützung. Der von der Gewerkschaft unterstützte Arbeitslose braucht nicht unter dem Standardlohn seiner Gewerkschaft zu arbeiten, er kann von dieser sogar verpflichtet werden, nicht unter diesem Lohnsatz Arbeit anzunehmen. Die Gewerkschaft sichert sich durch die Einführung der Arbeitslosenunterstützung die Erfolge ihrer Lohnpolitik, sie verhindert die Unterbietung der für das Gewerbe vereinbarten Tarife.

In erster Linie baut sich in Großbritannien auf diesen Grundsätzen die Arbeitslosenunterstützung in den Gewerkvereinen auf. Hier ist bisher jede Arbeitslosenunterstützung nur auf dem Wege der Selbsthilfe in Angriff genommen worden, und zwar haben die führende Rolle die Trade-Unions, neben jener in geringem Umfang die Friendly societies. Immerhin ist es nur ein kleiner Bruchteil der gewerblichen Arbeiterschaft, dem diese Unterstützungen zugute kommen, da nur die Aristokratie der Arbeiterschaft in den Gewerkschaften organisiert ist. Im Jahre 1903 waren 1 902 308 Arbeiter oder etwa 15 % der gesamten gewerblich tätigen Bevölkerung organisiert, hiervon genossen etwa 800 000 oder 6 % der Arbeiterschaft Arbeitslosenunterstützung. Im Jahre 1903 betrugen die Ausgaben der 100 bedeutendsten Gewerkvereine für Arbeitslosenunterstützung und sonstige Unterstützung rund 500 000 £ oder 26,6 % der Gesamtausgaben. Sie war am weitgehendsten ausgebildet in der Metall-, Maschinen- und Schiffsbauindustrie und im Buchdruckgewerbe. Auch Baugewerbe und Textilindustrie weisen erhebliche Ausgabebeträge auf.

Von den beiden Zweigen der Arbeitslosenunterstützung liegt der Schwerpunkt bei den englischen Gewerkvereinen auf der Unterstützung am Ort, während die Reiseunterstützung im Rückgang begriffen ist. Der Erwerb der Unterstützung ist an eine Mitgliedschaft von bestimmter Dauer, in der Mehrzahl von 12 Monaten, gebunden.

[1] Bd. 1 S. 25.

Von den 100 bedeutendsten Gewerkvereinen verlangten für den Erwerb voller Unterstützungsberechtigung

7	Gewerkvereine	mehr als	12	Monate Mitgliedschaft,
49	"	" "	12	" "
24	"	" "	6—12	" "
10	"	" "	3—6	" "
10	"	weniger "	3	" " .

Die Höhe der Unterstützungssätze ist in den einzelnen Gewerkvereinen sehr verschieden, im allgemeinen wird die Unterstützung nach fallenden Sätzen bezahlt. Der Durchschnittssatz beträgt 10 sh pro Woche. Was die Frage der Verschuldung anlangt, so gilt im allgemeinen als Grundsatz, daß ein Mitglied, welches durch „Vernachlässigung seiner Arbeit, Trunkenheit oder unordentliche Führung" seine Beschäftigung verliert, keinen Anspruch auf Unterstützung haben soll. Ueber die Schuldfrage entscheidet der Gewerkschaftssekretär mit dem Gewerkschaftskomitee. Für durch die Gewerkschaft nachgewiesene Arbeit besteht die Pflicht zur Annahme bei Verlust der Bezugsrechte. Verwaltungstechnisch ist das Unterstützungswesen meist so aufgebaut, daß die Gewährung der Unterstützung zentralisiert ist. Für die verschiedenen Unterstützungszweige besteht zuweilen eine getrennte Kassenführung, überwiegend jedoch nicht. Neben der Unterstützungsorganisation der Gewerkvereine und der Hilfskassen besteht in Großbritannien noch eine besondere Organisation der Unterstützung bei Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe, die nach ähnlichen Grundsätzen wie bei den Gewerkvereinen aufgebaut ist.

In der Schweiz ist die Organisation der Arbeiter in gewerkschaftlichen Verbänden noch verhältnismäßig jungen Datums. Die heutige gewerkschaftliche Zentralorganisation ist der „Allgemeine Schweizerische Gewerkschaftsbund", dem 1902 29 Verbände mit 27 097 Mitgliedern angehörten, während 26 Verbände mit 24 194 Mitgliedern ihm nicht angeschlossen waren. Von diesen Verbänden zahlten Ende 1902 acht mit etwa 9 000 Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung in einer Gesamthöhe von 41 917 Frcs. Hiervon entfielen auf den Typographenbund allein 28 000 Frcs., während die übrigen Verbände nur sehr geringe Beträge aufwandten. Die Arbeitslosenunterstützung an sich gliedert sich in der Schweiz wie in England in die Orts- und Reiseunterstützung. Während jedoch die Reiseunterstützung in Großbritannien als im Zurückgehen begriffen geschildert wird, liegen für die Schweiz solche Aeußerungen nicht vor, sie bildet hier das vollgültige Nebenglied der Ortsunterstützung. Im übrigen läßt die Durchbildung der Statuten ebenso wie bei den englischen Gewerkvereinen einmal die Gesichtspunkte der Unterordnung des Unterstützungswesens unter die allgemeinen Zwecke der Gewerkschaftspolitik, andererseits die Schaffung eines Systems von Kontrollen erkennen. Die Frage der Verschuldung ist ähnlich geregelt wie in Großbritannien. Mitglieder, die „mutwilligerweise" eine Kondition verlassen, können von der Unterstützung ausgeschlossen werden. „Tarifmäßig bezahlte" Konditionen müssen bei Androhung des Verlustes der Unterstützung angenommen, jedoch sollen verheiratete Mitglieder möglichst am bisherigen Konditionsort wieder untergebracht werden. Die Kontrolle der Arbeitslosigkeit besteht, wie auch bei den englischen Gewerkvereinen, in der täglichen Meldepflicht. Zwischen eigentlicher Arbeitslosen- und Streikunterstützung ist wenigstens bei der Ortsunterstützung eine Abgrenzung im allgemeinen vorhanden, dagegen nicht bei der Reiseunterstützung, die bei einer Reihe von Verbänden auch Streikunterstützung in sich begreift.

In Belgien ist die Organisation der Arbeiter in Fachvereinen bereits ziemlich alten Datums. Was jedoch die belgische Fachvereinsbewegung gegenüber den Arbeiterverbandsbildungen anderer Länder, wie England oder Deutschland, charakterisiert, ist der Zug zu lokaler Organisation statt zur Zentralorganisation. Es würde zu weit gehen, an dieser Stelle auf die Einzelheiten der Organisationsverhältnisse einzugehen, es genügt hier festzustellen, daß Ende 1901 die Gesamtstärke der belgischen Arbeiterfachorganisationen einen Personenkreis von 132 000 Köpfen umfaßte, wobei etwa 73 % auf die Arbeiterorganisationen sozialistischer Richtung, 11 % auf die neutralen Organisationen, 10 % auf die christlichen Arbeitersyndikate und 6 % auf die liberale Arbeiterpartei entfielen. Infolge der Organisationszersplitterung ist eine Zusammenfassung der Gesamtarbeitslosenunterstützung für Belgien wie für die übrigen Staaten nicht möglich gewesen. Nach den Feststellungen von Varlez, dem Vorsitzenden des Genter Arbeitslosenfonds, haben 221 Fachvereine mit rund 40 000 Mitgliedern 1905 die Arbeitslosenunterstützung eingeführt oder stehen im Begriffe es zu tun. Auf Grund der Festsetzungen in 197 Statuten, die dem Kaiserlichen Statistischen Amte zur Verfügung standen, regelt sich der Bezug der Arbeitslosenunterstützung folgendermaßen: die Beiträge bewegen sich über-

wiegend zwischen 1 und 2 Frcs. monatlich, der Erwerb der Bezugsberechtigung wird von einer Mitgliedschaft von 6 Monaten bis zu 2 Jahren abhängig gemacht. Die Unterstützungssätze schwanken zwischen 0,50 und 2,50 Frcs. pro Tag, sie werden wie in den bisherigen Fällen nur bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit zugebilligt. Eine scharfe Definition des Begriffes fehlt, doch werden als verschuldete Arbeitslosigkeit, die die Bezugsberechtigung ausschließt, ähnlich wie in England und der Schweiz, „Trunkenheit, Liederlichkeit, Schädigung des Arbeitgebers oder der Kollegen“ genannt. Die Grenze zwischen Arbeitslosen- und Streikunterstützung ist in den belgischen Statuten nicht immer streng gezogen, die Sätze für die Streikenden sind vielfach dieselben wie für die Arbeitslosen. Was die Annahme nachgewiesener Arbeit anbetrifft, so wird die Verpflichtung hierzu, soweit der Punkt in den Statuten berührt ist, durchgängig geregelt. Die Kontrolle wird zum Teil durch Vorschreiben einer täglichen Meldepflicht, zum Teil durch Kontrolleure in der Wohnung ausgeübt.

In **Frankreich** ist die Organisation der Selbsthilfe auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung sehr gering. Von der Gesamtzahl der organisierten Arbeiter (715 000) waren 1902 noch nicht 5 % gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit sichergestellt, von der gesamten Arbeiterbevölkerung (5,6 Millionen) etwa 0,6 %. Wirklich durchgebildete Einrichtungen haben nur die Buchdrucker, auf deren Sektionen im Jahre 1902 allein 162 der gezählten 310 Arbeitslosenkassen entfielen. Die Gesamtausgaben für Arbeitslosenunterstützung beliefen sich auf rund 189 000 Frcs.

Auch in den **Niederlanden**, wo die Arbeiterorganisationen an sich infolge des verunglückten Generalstreiks im Jahre 1903 sehr stark zurückgegangen sind, ist die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit in den Fachverbänden noch wenig ausgebildet. Im Jahre 1903 hatten in Amsterdam von 46 Arbeiterfachvereinen nur 9 in ihren Statuten diesen Unterstützungszweig vorgesehen, davon gehörten vier dem Buchdruckgewerbe, vier der Tabakindustrie an, einer war ein Verband der kaufmännischen Angestellten.

In **Italien** beträgt die Zahl der organisierten Arbeiter rund 600 000, wovon rund 180 000 auf den Verband der Industriearbeiter, 350 000 auf die Arbeitskammern und 85 000 auf die katholischen Berufsvereine entfallen. Zusammenfassende Angaben für ganz Italien über die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit innerhalb der organisierten Arbeiterschaft liegen nicht vor. Als Unterlage für die Beurteilung muß eine für Mailand gemachte Erhebung dienen, wo im Jahre 1903 von 115 der Mailänder Arbeitskammer angeschlossenen Verbänden 41 die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit in ihren Statuten vorgesehen hatten. An der Spitze standen die Metall- und Maschinenindustrie, in der 15 von 17 Verbänden Arbeitslosenunterstützung zahlten, danach folgten das Buchdrucker- und die übrigen polygraphischen Gewerbe. Die Höhe der Beiträge wie der Leistungen schwankte in den verschiedenen Verbänden sehr erheblich, sie ist von der Industrie wie der Stärke der Verbände abhängig. Die Beiträge stufen sich nach dem Alter, dem Geschlecht, nach Einteilung in verschiedenen Klassen ab, sie bewegen sich zwischen 10 und 50 Ctm. wöchentlich, die Leistungen sind dementsprechend gestaltet von 50 Ctm. bis zum höchsten Satze von 2,60 L. pro Tag. Ueber etwaige Unterschiede zwischen verschuldeter und unverschuldeter Arbeitslosigkeit, Kontrollmaßregeln usw. macht die Denkschrift keine Angaben.

In **Oesterreich** waren im Jahre 1900 rund 148 000 Arbeiter in Fachverbänden organisiert, wovon rund 120 000 der gewerkschaftlichen Richtung angehörten oder nahestanden, 460 000 in Unterstützungsvereinen, wovon wieder rund 330 000 der gewerkschaftlichen Richtung angehörten oder nahestanden. Arbeitslosenunterstützung wurde gezahlt bei einem Bestand

von	954	allgemeinen Arbeitervereinen	von	247 = 26 %
„	815	Bildungsvereinen	„	122 = 15 %
„	1707	Fachvereinen	„	1192 = 70 %
„	567	Unterstützungsvereinen	„	11 = 2 %

Für die Arbeitslosenunterstützung kommen also fast allein die Fachvereine in Betracht. Diese sind inzwischen weiter gewachsen und umfaßten im Jahre 1904 rund 190 000 Arbeiter, während die Gesamtausgaben für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung sich auf rund 600 000 Kr. beliefen. Am meisten leisteten im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl die Hutmacher, die Buchdrucker, die Mechaniker, die Drechsler, Lithographen und Steindrucker und die Handschuhmacher. Die Frage der „unverschuldeten“ Arbeitslosigkeit, die bei den österreichischen Verbänden eingehend behandelt ist, wird dahin geregelt, daß der Arbeitsvertrag ohne Gesetzesverletzung gelöst sein muß und daß nicht unanständiges Betragen, Blaumachen usw. zu seiner Lösung geführt hat oder daß die Entlassung provoziert worden ist. Die Entscheidung über diese Frage liegt in den Händen des Obmanns oder der Kontrollkommission. Die Zahlung von Arbeitslosenunterstützung in Streikfällen wird in den Statuten ausdrücklich ausgeschlossen, da die Zahlung von Streikgeldern nach der österreichischen Gewerbeordnung nicht zulässig ist. Die Annahmepflicht zur Arbeit besteht, sobald diese ortsüblich entlohnt ist, den Fähigkeiten des Arbeiters entspricht und verheiratete Mitglieder nicht zum Verlassen des Wohnortes zwingt. Die Kontrolle der Mitglieder findet durch die gewerkschaftliche Arbeitsvermittlungsstelle, ferner durch persönliche Meldung statt.

In **Ungarn** waren im Jahre 1904 rund 53 000 Arbeiter gewerkschaftlich organisiert, wovon 47 655 auf die Landesorganisationen, die übrigen auf Lokalorganisationen entfielen. Die Landesorganisationen zahlten sämtlich, von den 27 Lokalorganisationen 18 Arbeitslosenunterstützung. Die Ausgaben hierfür einschließlich der Reiseunterstützung beliefen sich im Jahre 1904 auf 161 000 Kr. Die Grundsätze für die Zahlung der Arbeitslosenunterstützung entsprechen denen in Oesterreich.

In **Dänemark** bestanden im Jahre 1903 1213 Fachorganisationen mit 88 100 Mitgliedern, von denen 989 der Zentralorganisation angeschlossen waren, 224 außerhalb derselben standen. Die Arbeitslosenunterstützung ist in den dänischen Organisationen eingehend geregelt, im Jahre 1901 zahlten sie von 61 der Landeszentrale angeschlossenen Organisationen 48. Im Vordergrunde steht die Ortsunterstützung, in zweiter Linie die Reiseunterstützung. Die Beiträge innerhalb der Organisationen schwanken zwischen 5 und 75 Oere pro Woche, von denen 30 – 40 % an die Arbeitslosenkasse abgeführt werden. Die Höhe der Unterstützung beginnt mit 75 Oere pro Tag und erhebt sich bei einigen Verbänden bis zu 2 Kr. Die Dauer der Unterstützung ist mit 3 Wochen (bei den Sattlern) am niedrigsten, mit 20 Wochen im Kalenderjahr (bei den Buchdruckern) am höchsten. Ueber die Schuldfrage äußert sich nur ein Teil der Statuten. Von diesen schließen einzelne den Bezug von Unterstützung aus, sofern „Pflichtversäumnis“ des Arbeiters zur Entlassung geführt hat, andere begnügen sich, sie bei „eigenem Verschulden“ auszuschließen, ohne dieses näher zu umgrenzen. Streikunterstützung und Arbeitslosenunterstützung sind in den Statuten durchweg getrennt, mehrfach erhalten gemaßregelte oder ausgesperrte Mitglieder ausdrücklich Arbeitslosen- und Reiseunterstützung und zwar zu höheren Sätzen als die übrigen Arbeitslosen. Ueber die Annahme von Arbeit enthält die Mehrzahl der Statuten keine Bestimmungen, soweit sie vorhanden sind, muß passende Arbeit angenommen werden. Die Kontrolle besteht überwiegend in der täglichen oder in weiteren Zwischenräumen liegenden persönlichen Meldungspflicht. Als solche wirkt auch die Verpflichtung, die Unterstützung persönlich abzuheben.

In **Schweden** sind etwa 92 000 Arbeiter in 1450 Vereinen, d. h. rund 31 % der industriellen Arbeiterschaft organisiert. Die Zahlung von Arbeitslosen- und Reiseunterstützung ist bisher noch in wenigen Verbänden eingeführt, erstere würde in 7, letztere in 8 mit insgesamt 27 000 Mitgliedern gezahlt. Die Unterstützung wird bei allen Verbänden nur bei „unverschuldeter“ Arbeitszeit gezahlt, die vorliegt, wenn „Mitglieder durch eigene Nachlässigkeit oder dadurch arbeitslos geworden sind, daß sie gegen die zwischen den Arbeitgebern und der Organisation getroffenen Abreden handeln“. Für entsprechende Arbeit ist die Annahmepflicht festgesetzt. Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit dient überwiegend die Meldepflicht.

In **Norwegen** bestanden im Jahre 1904 15 Zentralverbände mit zusammen 14 500 Mitgliedern. Die Arbeitslosenunterstützung steht bei den norwegischen Verbänden noch in den Anfängen ihrer Entwicklung. Es zahlten sie im Jahre 1904 15 Organisationen. Die Frage der Selbstverschuldung ist in dem Sinne behandelt, daß grobe Unregelmäßigkeiten des Arbeiters, wenn sie zur Entlassung führen, ihn des Unterstützungsanspruches berauben. Für tarifmäßig bezahlte Arbeit besteht Annahmepflicht. Zur Kontrolle schreiben die Statuten da, wo Arbeitsvermittlung von dem Verbande ausgeübt wird, durchgehends Meldung beim Arbeitsvermittler vor, außerdem wöchentliche Meldung beim Abteilungskassierer zum Zwecke der Abstempelung der Arbeitsbücher.

In den **Vereinigten Staaten** wird die Gesamtheit der organisierten Arbeiter im Jahre 1904 auf 2 600 000 Personen geschätzt. Das Unterstützungswesen und insbesondere auch die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit ist bei den amerikanischen gewerkschaftlichen Zentralverbänden bisher wenig ausgebildet. Durch eine Enquete des Labor Department in Washington wurden im Jahre 1899 10 Verbände mit 83 000 Mitgliedern festgestellt, die Arbeitslosenkassen hatten. Von wirklicher Bedeutung sind jedoch nur die von zwei Organisationen, der American Cigarmakers International Union

und des Deutsch-amerikanischen Typographenbundes. Irgend welche allgemeine Bedeutung kann also die Arbeitslosenunterstützung in den Vereinigten Staaten für sich nicht in Anspruch nehmen.

Damit ist die Darstellung der Selbsthilfeorganisation der Arbeitslosenunterstützung im Auslande erschöpft. Ein Rückblick führt zu dem Ergebnis, daß in fast sämtlichen europäischen Staaten Bestrebungen innerhalb der Arbeiterschaft vorhanden sind, die Mitglieder bei eintretender Arbeitslosigkeit durch Schaffung dahingehender Einrichtungen zu unterstützen. Die Grundsätze für die Gestaltung dieser Einrichtungen stimmen in ihren wesentlichen Punkten vielfach überein. Nur bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit wird Unterstützung zugestanden; bietet sich tarifmäßig bezahlte neue Arbeitsgelegenheit, so besteht bei Verlust der Bezugsberechtigung die Verpflichtung zur Annahme. Die Kontrolle über das Fortbestehen der Arbeitslosigkeit wird überwiegend durch persönliche, tägliche Meldung an bestimmten Stellen bewirkt. Abweichungen bestehen in dem Verhalten gegenüber Arbeitslosigkeit bei Streiks. Während einzelne Länder hier den Bezug von Unterstützung ausschließen, machen andere keinen Unterschied, vereinzelt kommen hierfür sogar höhere als die Durchschnittssätze vor.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ausschuß und Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform. Die Wahlen vom 4. Dezember 1906 haben folgendes Ergebnis gehabt:

I. Mitglieder des Ausschusses.

1. **R. Bahlke**, Vorsitzender des Gewerkvereins deutscher Tischler, Berlin C 22, Linienstr. 161a.
2. **Bassermann**, Rechtsanwalt, Mannheim.
3. **Franz Behrens**, Gewerkschaftssekretär, Essen a. d. R.
4. Dr. **Freiherr v. Berlepsch**, Staatsminister, Seebach, Kr. Langensalza.
5. **E. Bernhard**, Diplom-Ingenieur, Berlin NW 21, Essenerstr. 21.
6. Dr. **Bittmann**, Oberregierungsrat, Vorstand der badischen Fabrikinspektion, Karlsruhe i. B.
7. Dr. **Hugo Böttger**, Chefredakteur, Steglitz-Berlin.
8. **F. Brandts**, Fabrikbesitzer, M.-Gladbach.
9. Prof. Dr. **Brentano**, Geh. Hofrat, München, Mandlstr. 5.
10. **Aug. Brust**, Redakteur, Landtagsabgeordneter, Buer i. W., Wittekindstr. 9.
11. **Georg W. Büxenstein**, Kommerzienrat, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/241.
12. **Cuno**, Erster Bürgermeister, Hagen i. W.
13. **Joh. Effert**, Gewerkschaftssekretär Essen a. d. R.
14. **M. Erzberger**, Schriftsteller, Berlin W 15, Ludwigkirchplatz 10.
15. Dr. **Flügge**, Geh. Regierungsrat, Senatsvorsitzender im Reichs-Versicherungsamt, Berlin W 10, Herkules-Ufer 10.
16. Prof. Dr. **E. Francke**, Herausgeber der „Sozialen Praxis", Berlin W 30, Rollendorfstr. 29–30.
17. Dr. **Rich. Freund**, Vorsitzender der Versicherungsanstalt Berlin und des Zentralverbandes deutscher Arbeitsnachweise, Berlin SO 16, Am Köllnischen Park 8.
18. **M. Fürstenberg**, Vorsitzender des deutschen Bankbeamten-Vereins, Berlin W 64.
19. **Joh. Giesberts**, Arbeitersekretär, M.-Gladbach.
20. **Karl Goldschmidt**, Redakteur, Landtagsabgeordneter, Berlin NO 55, Greifswalderstr. 220/21.
21. Dr. **Friedrich Goldschmit**, Rechtsanwalt, Mitglied der Kammer der Abgeordneten, München, Bayerstr. 29.
22. **Gustav Hartmann**, Vorsitzender des Zentralrats der deutschen Gewerkvereine, Berlin NO 55, Greifswalderstr. 220/21
23. Prof. Dr. **Hieber**, Stuttgart, Feuersee-Platz 7.
24. **Georg Hiller**, Vorsitzender des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig, Harkortstr. 3.
25. Prof. Dr. **Hitze**, Landtagsabgeordneter, Münster i. W.
26. Prof. Dr. **Kähler**, Aachen, Viktoria-Allee 15.
27. **Hugo Kamin**, Redakteur, Berlin NO 55, Esmarchstr. 3.
28. Dr. **Heinrich Koch**, Berlin C, Niederwallstr. 8/9.
29. **August Krüger**, Mitglied d. Aufsichtsrats des deutschen Werkmeister-Verbandes, Berlin NO 18, Pallisadenstr. 75.
30. **Wilhelm Kulemann**, Landgerichtsrat, Bremen, Kaiser Friedrichstraße 15.
31. **Max Lehner**, Vorsitzender des Bayerischen Eisenbahner-Verbandes, München-Laim.
32. Dr. **Albert Levy**, Berlin W 62, Wichmannstr. 14.
33. **F. Lösser**, Großh. Gewerbeinspektor, Darmstadt, Soderstr. 6.
34. **Wilhelm Merton**, Frankfurt a. M., Guiollettstr. 24.
35. **Edwin Meyer**, Justizrat, Tilsit.
36. **Pet. Molz**, Stadtverordneter, Vorsitzender des Verbandes deutscher Eisenbahn-Handwerker und -Arbeiter, Trier.
37. Lic. **Reinh. Mumm**, Berlin N 31, Hussitenstr. 4/5.
38. D. **Friedrich Naumann**, Schöneberg b. Berlin, Hohenfriedbergstr. 11.
39. Dr. **Neisser**, Rechtsanwalt, Breslau, Am Ohlau-Ufer 21.
40. Dr. **Neukamp**, Oberlandesgerichtsrat, Köln a. Rh., Hansaring 57.
41. Prof. Dr. **Paasche**, Geh. Regierungsrat, Mitglied des Landtags, Berlin W, Rankestr. 16.
42. Dr. **Pachnicke**, Berlin W, Lietzenburgerstraße.
43. Dr. **Aug. Pieper**, Landtagsabgeordneter, Generaldirektor des Volksvereins für das katholische Deutschland, M.-Gladbach.
44. Dr. **Heinz Potthoff**, Syndikus des Deutschen Werkmeisterverbandes, Düsseldorf, Ehrenstr. 46.
45. Dr. **v. Rottenburg**, Wirkl. Geh. Rat, Kurator der Universität, Bonn.
46. **Wilh. Schack**, Vorsitzender des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, Hamburg, Holstenwall 4.
47. **Carl Ludwig Schäfer**, Vorsitzender des Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine, Frankfurt a. M., Langestr. 26.
48. **C. M. Schiffer**, I. Vorsitzender des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Düsseldorf, Korneliusstr. 66.
49. Prof. Dr. **Gustav Schmoller**, Mitglied des Herrenhauses, Berlin W, Wormserstr. 13.
50. **M. v. Schulz**, Magistratsrat, I. Vorsitzender des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts, Berlin SW, Zimmerstr. 90/91.
51. Prof. Dr. **Sering**, Berlin W, Uhlandstr. 79/80.
52. **Karl Sohlich**, Geschäftsführer des Bundes der technisch-industriellen Beamten, Berlin NW 52, Werftstr. 20.
53. Prof. Dr. **W. Sombart**, Berlin.
54. Prof. Dr. **Th. Sommerfeld**, Berlin NW, Wilsnackerstr. 52.
55. **Leop. Sonnemann**, Verleger der Frankfurter Zeitung, Frankfurt a. M.
56. **Adam Stegerwald**, Gewerkschaftssekretär, Köln a. Rh., Palmstraße 14.
57. Prof. Dr. **Ph. Stein**, Geschäftsführer des Sozialen Museums in Frankfurt a. M., Jordanstr. 17/21.
58. **Ad. Stöcker**, Hofprediger a. D., Berlin SW, Königgrätzerstr. 46b.
59. **Chr. Tischendörfer**, Verbandssekretär, Berlin NW 6, Luisenstraße 10.
60. Dr. **H. J. Tissen**, Direktor des Deutschen Technikerverbandes, Berlin C 2, Gr. Präsidentenstr. 3.
61. Prof. Dr. **Ferd. Tönnies**, Eutin (Holstein).
62. **Karl Trimborn**, Justizrat, Mitglied des Landtags, Köln a. Rh.
63. Prof. Dr. **Ad. Wagner**, Geh. Regierungsrat, Berlin NW, Lessingstr. 51.
64. Lic. **Weber**, Vorsitzender des Gesamtverbandes der Evangel. Arbeitervereine Deutschlands, M.-Gladbach.
65. Prof. Dr. **Wiminghaus**, Syndikus der Handelskammer, Köln, Rheingasse 8.
66. Dr. **Waldemar Zimmermann**, Redakteur der „Sozialen Praxis", Berlin W 30, Rollendorfstr. 29/30.

II. Mitglieder des Vorstandes.

Staatsminister Dr. **Freiherr v. Berlepsch**, Vorsitzender.
Prof. Dr. **E. Francke**, Generalsekretär.
Dipl.-Ingenieur **E. Bernhard**, Schatzmeister.
Dr. **H. Böttger**, Beisitzer.
Arbeitersekretär **Joh. Giesberts**, Beisitzer.
Prof. Dr. **Hitze**, Beisitzer.
Gewerkvereinsredakteur **H. Kamin**, Beisitzer.
Prof. Dr. **W. Sombart**, Beisitzer.
Verbandssekretär **Chr. Tischendörfer**, Beisitzer.

Die Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Frankreich. Die französische Sektion der Internationalen Arbeiterschutz-Vereinigung hat, da Professor Cauwès aus Gesundheitsrücksichten den Vorsitz niedergelegt hat, den Abgeordneten Millerand zum Präsidenten, die Herren Briat (Gewerkschaft der Feinmechaniker) und Liébault (Fabrikinspektor) zu seinen Stellvertretern und Professor R. Jay zum Generalsekretär gewählt. In einer Ansprache gedachte Millerand der Berner Arbeiterschutzkonventionen und fuhr dann fort:

„Daß es möglich ist, daß Bürger aller Schichten, aus allen Himmelsrichtungen, die in politischer und religiöser Hinsicht entgegengesetzte Ansichten vertreten, in aller Aufrichtigkeit, ohne daß ihre Ueberzeugungen noch ihre Würde die geringste Einbuße erfahren, sich nähern und miteinander zur Verbesserung des Loses der Arbeiter wirken können, indem sie jede andere Rücksicht zurückstellen, — das ist eine Lehre, die wir ohne Anmaßung dem Nachdenken aller Parteien anempfehlen können zum Besten der Republik und Frankreichs."

Schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes. Aus Bern wird uns geschrieben: Um eine gewisse Einheit in die Bestrebungen der Vereinigung zu bringen, hat der Zentralvorstand in Bern folgendes Arbeitsprogramm aufgestellt: 1. Revision des eidgenossenschaftlichen Fabrikgesetzes; 2. Errichtung eines sozialstatistischen Amtes; 3. Kranken- und Unfallversicherung; 4. Arbeiterschutz im Submissionswesen; 5. Errichtung von Einigungsämtern. Zu jedem dieser Programmpunkte hat der Vor-

stand Thesen oder Postulate entworfen, die nun den Sektionen und Mitgliedern der Vereinigung vorgelegt worden sind mit der Einladung, sie in ihren Versammlungen zu besprechen und allfällige Referate, Gutachten oder Beschlüsse dem Zentralvorstande zur Kenntnis zu bringen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Stellungnahme der Arbeiterorganisationen zur Reichstagswahl.

Für die vielumstrittene Frage „Gewerkschaften und Politik" bietet die gegenwärtige Reichstagsneuwahl wiederum Gelegenheit, maßgebliches praktisches Beobachtungsmaterial zu sammeln.

Das „Korr. Bl. d. Generalkommission der Gewerkschaften" spricht sich nachdrücklich und ausschließlich für die sozialdemokratische Partei aus. Zwar macht das Blatt den Vorbehalt, daß sich die Gewerkschaftsverbände „natürlich nicht selbst in den Wahlkampf hineinstürzen, Wahlpropaganda treiben und Gewerkschaftskandidaten aufstellen, — das gehört nicht zu ihren Aufgaben." Darnach aber heißt es weiter:

„Nur die Sozialdemokratie, die Arbeiterpartei allein, ist stets eine zuverlässige Stütze der Gewerkschaftsforderungen gewesen, — nur ihre Wahl können die Gewerkschaften den Arbeitern mit voller Verantwortung empfehlen. Wir wissen, daß die bürgerlichen Parteien in diesem Wahlkampfe alles aufbieten werden, um einen Keil zwischen Arbeiterschaft und Sozialdemokratie zu treiben. . . . So bedauerlich es war, daß es zu solchen Auseinandersetzungen kommen konnte, so wenig können diese das kampf- und sturmerprobte Verhältnis zwischen Sozialdemokratie und Gewerkschaften erschüttern. Sie konnten nur dazu führen, das Verhältnis durch Beseitigung der schwebenden Fragen inniger zu gestalten und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit von Partei und Gewerkschaften in jedem Arbeiterherzen zu befestigen. . . . Vertrauen können unsere Gewerkschaften nur zur Sozialdemokratie haben."

Dieses parteipolitische Bekenntnis haben bereits eine ganze Reihe Gewerkschaften durch die Tat bekräftigt, indem sie größere Geldbeträge für die sozialdemokratische Wahlagitation bewilligten. Ferner treten die Verbandsorgane der einzelnen Gewerkschaften für die sozialdemokratische Partei ein. Der „Grundstein", das Wochenblatt der Maurer, macht sich die Wahlparole der Sozialdemokratie zu eigen und schließt seinen Leitartikel mit den Worten: „Hoch die Sozialdemokratie!" Auf einen ähnlichen Ton sind die Wahlartikel in der „Metallarbeiterzeitung" und im „Textilarbeiter" gestimmt.

Nicht so einseitig parteipolitisch ist der Wahlaufruf der „Bergarbeiterzeitung". Es heißt da:

„Der neue Reichstag wird zu beschließen haben über die Rechtsfähigkeit der Gewerkschaften, Lebensmittelteuerung, Reichsberggesetz, Selbstverwaltung der Krankenkassen, Arbeiterkammern usw. . . . Bereitet Euch vor, Kameraden, damit der kommende Reichstag in seiner Zusammensetzung Eurem Willen entspricht. Auf zum Kampf für die Arbeiterrechte!"

Der Zentralrat der deutschen Gewerkvereine hat nach lebhafter Erörterung über die Bedeutung der nächsten Reichstagswahlen für die deutschen Arbeiter und ihre Berufsvereine folgende Resolution angenommen:

Der Zentralrat der deutschen Gewerkvereine (H.-D.) fordert alle wahlberechtigten Verbandsgenossen dringend auf, ihr Wahlrecht zum Reichstag auszuüben. In Wahrung der Neutralität unserer Organisation lassen wir unseren Verbandsgenossen selbstverständlich völlig freie Hand in der Wahl, erwarten aber, daß kein Gewerkvereiner einen Feind unserer Organisation wählt, auch keinen Lebensmittelverteurer oder Gegner des bestehenden Reichstagswahlrechts. Alle deutschen Gewerkvereiner müssen sich vielmehr ernstlich bemühen, daß Reichstagsabgeordnete gewählt werden, die Freunde unserer Bestrebungen und eines freien Koalitionsrechts sind und Gewähr dafür bieten, daß ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, mit der Sache der Arbeiter auch die des Volkes und Vaterlandes auf allen geistigen und wirtschaftlichen Gebieten kraftvoll vorwärts zu bringen.

Das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften", das nur alle 14 Tage erscheint, hat bisher noch keine amtliche Ansprache an deren Mitgliedschaft gerichtet, dagegen verlautet in den den christlichen Gewerkschaften nahestehenden politischen Blättern bereits manches über die Aufstellung christlicher Gewerkschaftsführer als Reichstagskandidaten. Von den Rekrutenschulen der christlichen Gewerkschaften haben die evangelischen Arbeitervereine, die wohl gewisse allgemeinpolitische Grundsätze programmmäßig vertreten, aber keiner Partei angehören, keine feste Wahlparole ausgegeben, suchen aber die Arbeiterinteressen auf andere Weise zu wahren. In dem „Nationaler Arbeiterwahlausschuß" unterzeichneten „Aufruf an die evangelischen Arbeiter, Gehilfen, Bediensteten und Angestellten" heißt es:

Die Ursache, welche zur Auflösung des Reichstages führte, hat in den politischen Parteien eine Stimmung erzeugt, die nicht geeignet erscheint, neben den großen nationalen Gesichtspunkten auch die außerordentlich wichtige Forderung der christlich-nationalen Arbeiterschaft auf Arbeiter-Abgeordnete genügend zu beachten. Wir halten es deshalb für unsere Pflicht, unsere Stimme zur Geltendmachung der von uns vertretenen Forderungen zu erheben, um sowohl die politischen Parteien als auch die nationale Arbeiterschaft daran zu mahnen.

Wir fordern die nationalpolitischen Parteien auf, neben Männern aus den verschiedenen bürgerlichen Ständen, auch Arbeiter als Kandidaten in aussichtsreichen Wahlkreisen aufzustellen. Wir werden zur geeigneten Zeit vor der Wahl öffentlich feststellen, welche Parteien keinen einzigen christlich-national gesinnten Arbeiter als Kandidaten aufgestellt, noch eine solche Kandidatur zu unterstützen beschlossen haben. Parteien, die diese unsere billige Forderung unberücksichtigt lassen, . . . verdienen auch die Unterstützung der Arbeiterschaft nicht. In drei aussichtsreichen Wahlkreisen sind bis jetzt evangelische Arbeiterkandidaten aufgestellt.

Die „Westdeutsche Arbeiterzeitung", das Organ des Verbandes der katholischen Arbeitervereine Westdeutschlands, veröffentlicht an der Spitze von Nr. 51 den Wahlaufruf der Zentrumspartei und schließt einen Wahlartikel mit dem Worte: „Unser Zentrum muß glänzend herausgehauen werden." Andere Artikel behandeln die Forderung: „Mehr Arbeitervertreter in die Parlamente!"

Auf Betreiben des bayrischen Eisenbahnerbunds, der etwa 20 000 Mitglieder zählt, und des Postbedienstetenverbandes mit rund 10 000 Mitgliedern, die in der Richtung der Christlichen Gewerkschaften wirken, aber dem Gesamtverband nicht angeschlossen sind, hat eine Versammlung christlich-nationaler Arbeiter zu München folgende Kundgebung an die Leitung der Zentrumspartei gerichtet.

„Die christlich-nationalen Arbeiter und Bediensteten verlangen eine vermehrte Vertretung der christlichen Arbeiter im Reichstag und Landtag. Sollte die Parteileitung und die einzelnen Wahlkreiskomitees die berechtigten Wünsche der Arbeiterschaft ignorieren, so verpflichtet sich die Arbeiterschaft, den Weisungen der Führer — entweder Gewehr bei Fuß oder unter Umständen auch selbständiges Vorgehen — Folge zu leisten."

Streikrecht in der Schweiz. Man schreibt uns aus Bern: Das Polizeistrafgesetz des Kantons Baselstadt vom Jahre 1872 enthält in Art. 164 folgende Bestimmung:

„Wer andere durch Zwang, Drohung, Ehrbeleidigung oder Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredung zum Behuf Erlangung günstigerer Lohn- oder Arbeitsbedingungen, besonders durch Einstellung der Arbeit oder Entlassung von Arbeitern teilzunehmen, ebenso, wer durch solche Mittel andere hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verbindungen zurückzutreten, wird mit Haft bestraft.

Auf Grund dieses Artikels sind wiederholt Haftstrafen ausgesprochen worden. Bei der Häufigkeit sozialer Arbeitsstörungen in jüngster Zeit wird dieser Bestimmung erhöhte Bedeutung beigemessen. Im Großen Rate beantragte jüngsthin ein sozialdemokratischer Vertreter Aufhebung des Artikels. Die Regierung verteidigte dessen Berechtigung unter Hinweis auf die groben Ausschreitungen bei den letzten Streiks. Uebrigens richte sich die Bestimmung ebenso gut gegen die Arbeitgeber wie gegen die Arbeiter. Nach lebhafter Diskussion wurde der Aufhebungsantrag abgelehnt mit $^3/_4$ Stimmenmehrheit, dagegen der Antrag eines Freisinnigen angenommen, wonach die Regierung prüfen soll, ob nicht eine mildere Fassung z. B. Geld- statt Haftstrafe bei leichtern Vergehen gefunden werden könne. Der Mangel gesetzlicher Bestimmungen gegen Ausschreitungen bei Streiks bewog die Regierung des Kantons Bern, einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen, der anfangs 1907 im Großen Rate zur Behandlung kommen soll. Die sozialdemokratische Partei arbeitet mit voller Macht gegen einen solchen Erlaß und bezeichnet ihn als „Zuchthausvorlage", obschon der Entwurf mit dem bekannten Entwurf der deutschen Reichsregierung nichts gemein hat.

Dieser Entwurf sieht u. a. die fakultative Einführung von Einigungsämtern für Gemeinden oder Bezirke vor, in welchen sich das Bedürfnis geltend macht. Das Einigungsamt kann seine Vermittlung von Amtes wegen anbieten; es ist auch verpflichtet, sofern beide Parteien dies begehren, die Kollektivstreitigkeit schiedsgerichtlich zu entscheiden. Die Weigerung einer der Parteien oder beider Parteien, die Vermittlung des Einigungsamtes anzunehmen, ist amtlich zu veröffentlichen.

Im Kanton Zürich ist auf dem Wege der Volksinitiative die genügende Zahl von Unterschriften zusammengekommen zur Unterstützung eines Gesetzentwurfs, welcher Ausschreitungen bei Streiks, die in letzten Jahren wiederholt und in äußerst heftiger Weise vor-

gekommen, zu bestrafen. Der etwas weitgehende Entwurf findet Anfechtung auch in freisinnigen Kreisen und wird, wenn überhaupt das Volk ein solches Gesetz für opportun erachtet, jedenfalls eine bedeutende Milderung erfahren.

Soziale Zustände.

Gefängnisarbeit in den Vereinigten Staaten. Wie in Deutschland, so wird auch in den Vereinigten Staaten häufig darüber Klage geführt, daß die Gefängnisarbeit eine schädliche Schmutzkonkurrenz für die sogenannte „freie Arbeit" bedeute. Um Aufklärung über die bestehenden Zustände zu schaffen, hat die Regierung im Jahre 1905 eine eingehende amtliche Untersuchung über die Gefängnisarbeit angestellt, die in einem stattlichen Bericht (787 S.) des „Commissioner of Labor" an den Senat und die Volksvertreter vorliegt. Die Untersuchung erstreckt sich auf 296 Anstalten, in denen gewerbliche Arbeit geliefert wird, davon waren 257 richtige Strafanstalten und 39 Besserungsanstalten für Jugendliche. Diese Strafanstalten zählen im Durchschnitt jährlich 74 771 Insassen, davon 93,7 % Männer und 6,3 % Frauen; die Besserungsanstalten hatten im Durchschnitt 11 264 Insassen, und zwar 91,9 % Knaben und 8,1 % Mädchen. Von allen in den befragten Straf- und Besserungsanstalten Internierten wurden jedoch nur 59,5 % gewerblich beschäftigt, die übrigen waren entweder krank und invalide, oder hatten Hausarbeit für die Anstalt zu tun, wie Kochen, Waschen, Scheuern usw. Durch den Bericht des Commissioner of Labor wird neben dem statistischen Zahlenmaterial auch ein klarer Einblick in die verschiedenen Systeme geboten, unter welchen die Anstaltsarbeit in den Vereinigten Staaten erfolgt, so das Pachtsystem, bei welchen die Internierten an einen Unternehmer (meistens einen Pächter zu landwirtschaftlicher Arbeit) vermietet werden; das Kontraktsystem, bei welchem feste Kontrakte wegen der Lieferung bestimmter Arbeiten zwischen der Anstalt und dem Unternehmer abgeschlossen werden, der Unternehmer alles Rohmaterial und die Werkzeuge liefert, die Anstaltsleitung aber die Arbeit in der Anstalt überwacht; ein häufig angewandtes System ist ferner, daß die Internierten zwar industrielle Arbeit (Schuhmacherei, Schneiderei) leisten müssen, aber nur für den Verbrauch in der eigenen Anstalt oder in anderen staatlichen Institutionen. Natürlich kommt auch die Verwendung der Internierten zu Wegebauten und Notstandsarbeiten vor. Im ganzen wurden in den befragten Anstalten 80 verschiedene Industrien betrieben. Am meisten verbreitet ist die Schuhmacherei. Hier wurden in einem Jahre Waren im Werte von 8 527 599 $ fabriziert, das ist der vierte Teil aller produzierten Werte, die durch die Anstalten geliefert wurden. Die anderen am meisten verbreiteten Arbeiten sind Landwirtschaft, Bekleidungsindustrie, Rohrstuhlflechterei, Bürstenbinden, Böttcherei, Seilerei, Wegebau, Maurerarbeiten. Bei einem Vergleich zwischen der Produktivität von Anstaltsarbeit und freier Arbeit ist berechnet worden, daß die Arbeit von ca. 51 000 Internierten ebenso gut und schnell von 32 000 „freien" Arbeitern geleistet werden könnte, so daß also ein Anstaltsarbeiter etwa 3/5 so tüchtig ist, wie ein freier Arbeiter. Die in den Besserungsanstalten untergebrachten „Jugendlichen" leisten im Verhältnis bessere und mehr Arbeit, als die Insassen der eigentlichen Strafanstalten, weil bei ihnen oft der Wunsch und Wille vorhanden ist, etwas zu lernen, um später ein besseres Fortkommen zu haben. Der Bericht bringt des weiteren detaillierte Angaben über die Anstaltsarbeit in den oben genannten am meisten in Betracht kommenden Industrien, sowie auch einzelne Gutachten von Arbeitgebern über die Gefangenenarbeit. Diese Gutachten sind jedoch persönlich und individuell gehalten, d. h. wohlwollend oder ablehnend der Anstaltsarbeit gegenüber, wahrscheinlich je nachdem der Unternehmer selbst Nutzen oder Schaden durch diese Arbeit hat. Auch der Bericht des Commissioner of Labor kommt zu keinem abschließenden Urteil, sondern bringt nur das Tatsachenmaterial, das in zahlreichen Tabellen je nach den verschiedenen Staaten, der Art der Arbeit, des Geldwertes der Arbeit usw. geordnet ist.

Eine Enquete über die Lage des gewerblichen Mittelstandes, insbesondere nach der Richtung hin, ob zurzeit ein Niedergang des gewerblichen Mittelstandes stattfinde und auf welche Gründe dieser Niedergang zurückzuführen sei, erstrebt der Zentralverband Deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender. Die Enquete soll durch das Reichsamt des Innern analog den Verhandlungen über das Kartellwesen erfolgen. Der genannte Verband bemerkt hierzu:

Die Enquete würde kontradiktorisch zu verfahren haben; es würden also neben den Vertretern der Handelskammern nicht nur die Vertreter der verschiedenen Vereinigungen des Kleinhandels, sondern auch Vertreter der Warenhäuser, Versandgeschäfte und Konsumvereine zu hören und in einer Aussprache unter Gegenüberstellung der verschiedenen Interessentengruppen die Verhältnisse festzustellen sein. Insbesondere würde beispielsweise auch für die verschiedenen Betriebe das Verhältnis des Umsatzes zum Reinertrage zu ermitteln sein. Diese Enquete würde durch die Ergebnisse der letzten Volkszählung oder der nächsten Berufs- und Gewerbezählung zu ergänzen sein. Bei der Enquete könnte ferner festgestellt werden, ob und in welchem Umfange die Berufs- und Gewerbezählung für die Erforschung der Verhältnisse des Kleinhandels nutzbar zu machen wäre, und wie namentlich die entsprechenden Fragen im statistischen Fragebogen zu fassen wären. Die Enquete würde auch auf die dem Kleinhandel empfindlichen Schaden verursachenden wirtschaftlichen Vereinigungen der Staats- und Gemeindebeamten aller Art zu erstrecken sein. Nachdem den verschiedenen Zweigen der Großindustrie wie allen möglichen Gruppen von Arbeitnehmern die Fürsorge der Regierung zuteil geworden ist, werden gewiß grundsätzlich keine Bedenken vorliegen, dem Kleinhandel, der nicht minder ein wichtiges und unentbehrliches Glied der Volkswirtschaft darstellt, einen Wunsch zu erfüllen, dem im Hinblick auf die den Kleinhandel in ungewöhnlichem Maße beeinträchtigende neuzeitliche Entwicklung seine Berechtigung nicht abgesprochen werden darf. Wie bekannt sein wird, plant auch die belgische Regierung eine Enquete auf internationaler Grundlage.

Wenn dieser Erhebung und ihren Ergebnissen irgend welcher Wert innewohnen soll, darf sie nicht von vornherein auf eine bestimmte Tendenz zugeschnitten sein. In der Begründung für seine Forderung nach einer Mittelstandsenquete läßt aber der genannte „Kleine Zentralverband" bereits sehr deutlich durchblicken, daß die Enquete gegen die modernen Konsumorganisationen, „die dem Kleinhandel empfindlichen Schaden verursachen," Material liefern soll. Unglücklicherweise hebt die Begründung auch noch die wirtschaftlichen Vereinigungen der Staats- und Gemeindebeamten besonders hervor, die als Elemente des Mittelstandes doch mindestens dieselbe volkswirtschaftliche Würdigung und Berücksichtigung verdienen wie die Unzahl der nebenberuflich vom Kleinkrämertum sich nährenden Existenzen.

Einkommensteuerveranlagung in Preußen 1906. Im Jahre 1906 hatte Preußen, nach der im Preußischen Landesamt bearbeiteten Statistik, 4 675 199 Zensiten mit einem steuerpflichtigen Reineinkommen von 10 725,9 Mill. Mark und eine Einkommensteuer von 216,8 Mill. Mark, das bedeutet gegen 1892 eine Vermehrung um 91,8 Zensiten, 79,9 % Reineinkommen und 73,7 % Einkommensteuer, gegen 1905 stieg der Steuerertrag um 7,4 %. Die Gesamtbeträge an Einkommen und Steuern sind im Berichtsjahre überall gewachsen, ebenso auch die Durchschnittsbeträge der Zensitengesamtheit auf dem Lande, während diejenigen in den Städten einen geringfügigen Rückgang zeigen. Auf den Kopf der Bevölkerung stellte sich das Einkommen in den Städten auf 555 ℳ, auf dem Lande auf 265 ℳ. Das im Steigen begriffene durchschnittliche Reineinkommen der Bevölkerung (d. h. aller Einzelstehenden und Haushaltungsvorstände einschließlich ihrer Angehörigen) stellt sich in den Städten mehr als doppelt so hoch wie auf dem Lande. Betrachtet man auch das auf derselben Grundlage berechnete Gesamteinkommen der Bevölkerung, so ergibt sich, daß dieses im zehnjährigen Zeitraume 1896 bis 1906 im ganzen von etwas über 10 auf annähernd 15 Milliarden Mark, d. h. fast um die Hälfte, gestiegen ist und daß davon nahezu zwei Drittel auf die Städte entfallen. In den unteren Einkommensklassen haben sich die Zensiten schneller, in den oberen ebenso schnell wie die Bevölkerung vermehrt.

Einkommenbesteuerung von Arbeit und Kapital in Großbritannien. Der Ausschuß zur Revision der britischen Einkommensteuergesetze schlägt eine weitere Differenzierung in der Steuerbehandlung der großen und kleinen Einkommen vor. Die Möglichkeit von Steuerabzügen soll über die Einkommen von 700 £ hinaus bis zu denen von 1000 £ ausgedehnt werden. Auf Einkommen von mehr als 5000 £ soll ein Steuerzuschlag gelegt werden. Ebenso auf das Einkommen von Kapitalrenten, gegenüber dem sogenannten Arbeitseinkommen, zu dem auch der Gewinn aus Privathandelsgeschäften, nicht aber der aus Gesellschaftsbetrieben gerechnet wird. Auch der Ertrag aus Gutsverpachtung soll stärker als der aus Eigenbewirtschaftung herangezogen werden. Die persönliche Zwangsdeklaration soll eine wirksamere Erfassung des steuerpflichtigen Einkommens liefern.

Ausstellung von Erzeugnissen der Hausindustrie in den Niederlanden. Das vorbereitende Komitee zu dieser Ausstellung hat sich jetzt zu einem festen Verbande konstituiert und die entsprechenden Statuten angenommen. Als Zweck dieser Vereinigung ist darin festgelegt die Veranstaltung einer Heimarbeits-Ausstellung in Amsterdam, die Abhaltung von Kongressen und Versammlungen

zur Frage der Heimarbeit und die Propaganda von Maßregeln zur Abschaffung der Heimarbeit. Den Anschluß an die Vereinigung können alle Arten von Organisationen erlangen; diese haben dann entsprechend ihrer Mitgliederzahl für je 12 ihrer Mitglieder 2,50 Fr. Beitrag an den Verband zu zahlen. Einzelpersonen können außerdem als „Geber" beitreten. Bis jetzt sind 53 Organisationen von allen möglichen Parteischattierungen dem Verbande beigetreten. Das Sekretariat befindet sich in Amsterdam, Geschäftsführer J. Huizinga.

Untersuchungen über die Heimarbeit in der Schweiz. Man schreibt uns: In der Sektion Bern der schweizer. Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes referierte laut „Bund" der schweizer. Gewerbesekretär Krebs über ein etwaiges Vorgehen der Vereinigung zur Untersuchung der Frage der Heimarbeit. Auf Grund eines weitschichtigen Materials beleuchtete er die teilweise noch unwürdigen Zustände in der Heimarbeit im In- und Auslande und verlangte für die schweizer. Verhältnisse ein Eingreifen des Bundes, sei es in dem geplanten schweizer. Gewerbegesetz oder in einem Spezialgesetz. Der Referent schlug vor, vom Bundesrat eine umfassende amtliche Untersuchung der Heimarbeit zu verlangen. Im ferneren empfahl er die Veranstaltung einer schweiz. Ausstellung von Produkten der schweizer. Heimarbeit in Bern, nach dem Vorbild der Berliner Ausstellung, durch die schweizer. Vereinigung für Arbeiterschutz unter Mitwirkung von beruflichen und gemeinnützigen Vereinen. Beide Anregungen wurden auch von seiten der Arbeiterschaft lebhaft begrüßt und Unterstützung zugesagt. Der Vorstand wurde beauftragt, die Frage näher zu prüfen und die übrigen Sektionen der schweizer. Vereinigung zur Rückäußerung aufzufordern.

Studium der sozialpolitischen Gesetzgebung in Australien und Neu-Seeland. In der Sitzung des englischen Unterhauses vom 18. Dezember teilte der Home Secretary Mr. Gladstone mit, daß die Regierung einen Bevollmächtigten nach Australien und Neu-Seeland schicken werde, der dort an Ort und Stelle die Tätigkeit der Lohnämter und die Wirkung der übrigen kolonialen Gesetzgebung gegen das Schwitzsystem der Heimarbeit studieren soll. Diese Studienreise soll zugleich dazu benutzt werden, um die Gesetzgebung betr. den früheren Ladenschluß, die in einigen Staaten Australiens durchgeführt ist, kennen zu lernen. — Diese amtliche Prüfung der australischen Gesetzgebung gegen das Schwitzsystem ist sicher eine Folge der Heimarbeit-Ausstellungen und der Minimallohn Konferenz, die im Oktober 1906 in der Londoner Stadthalle getagt hat. (Vergl. Soz. Prax. Sp. 144.)

Soziale Rechtsprechung.

Streikrecht und Polizeiverordnung. Einige Bergleute aus Sachsen und Schlesien waren auf Grund von Oberpräsidialpolizeiverordnungen angeklagt worden, die u. a. vorschreiben: „Wer sich ohne besondere Befugnis in der Nähe der Betriebsstätte eines Bergwerks, von fabrikmäßig betriebenen gewerblichen Anlagen, von Baustellen oder auf Zugangswegen zu solchen Betriebsstätten aufhält oder der Aufforderung eines Polizeibeamten, sich zu entfernen, nicht Folge leistet, macht sich strafbar." Gelegentlich eines Streiks hatten sich die Angeschuldigten auf die Aufforderung von Polizeibeamten nicht aus der Nähe von Betriebsstätten von Bergwerken entfernt. Das Schöffengericht sowohl wie die Strafkammer hatten die Angeklagten zu Geldstrafen verurteilt, weil Polizeiverordnungen der erwähnten Art gültig seien. Auch das Reichsgericht hatte eine derartige Polizeiverordnung für rechtsgültig erachtet. Das Kammergericht hob aber die Vorentscheidung auf und sprach die Angeklagten frei, weil die Behörden nicht das Recht haben, Polizeiverordnungen auf Grund des § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes zu erlassen, wonach Personen, die sich ohne besondere Befugnis in der Nähe von Betriebsstätten aufhalten, sich auf polizeiliche Anordnung entfernen müssen. Abgesehen davon seien die fraglichen Polizeiverordnungen auch unklar und unbestimmt. Es gehe ferner zu weit, wenn die Polizeibeamten Personen nicht nur von öffentlichen Straßen und Plätzen, sondern auch von allen Orten fortweisen dürfen. In einer solchen Vorschrift sei ein gesetzwidriger Eingriff in die Rechte eines Privateigentümers zu erblicken. Mithin erscheinen derartige Polizeiverordnungen ungültig. —ld—

Boykottzettel, durch die der Besuch einer Gastwirtschaft gehindert werden soll, müssen nach einer Entscheidung des Breslauer Oberlandesgerichts außer dem Namen des Druckers auch den Namen des Verlegers oder Herausgebers enthalten, da diese Zettel nicht dem geselligen Verkehr, sondern politischen Zwecken zu dienen bestimmt seien; die Bestimmungen des Preßgesetzes hätten demgemäß hier Anwendung zu finden.

Sind Handlungsgehilfen Arbeiter im Sinne des Titels VII der Gewerbeordnung? Diese Frage, die neuerdings im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf über die gewerblichen Berufsvereine vielfach erörtert wurde, ist vom Kammergericht dahin erläutert worden, daß zu den „Arbeitern" im Sinne des § 105c Abs. 2 der Gewerbeordnung auch die Handlungsgehilfen gehören. Das folge aus der Überschrift des Titels VII der Gewerbeordnung und aus § 154 Abs. 1 daselbst, wo Ausnahmen für Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften festgesetzt seien, die die Regel bestätigten.

Die Anrechnung von Krankheitswochen auf die 100 Pflichtbeiträge, die zur Erfüllung der Wartezeit von 200 Beitragswochen bei der Invalidenrente auf Grund der Versicherungspflicht geleistet werden müssen, ist nach einer Revisionsentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 24. April 1906 zulässig, obgleich der Wortlaut des § 29 Abs. 1 Ziff. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes wohl die Deutung zulassen könnte, daß die abgekürzte Wartezeit von 200 Beitragswochen nur solchen Personen zugute kommen sollte, die tatsächlich 100 Beiträge geleistet haben.

Arbeiter in öffentlichen Ehrenämtern. Nachdem kürzlich in Sachsen (vergl. Sp. 338) Arbeiter als Schöffen gewählt worden sind, wurden neuerdings in Nürnberg zwei Arbeiter, ein Gewerkschafter und ein Gewerkvereinsmitglied, von den städtischen Kollegien in den Ausschuß zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen gewählt. Ebenso wurde in Würzburg für die nächste unterfränkische Schwurgerichtssitzung zum ersten Male ein Arbeiter (Maschinenbauer) zum Geschworenen gewählt. In Münster i W. sind auf Antrag der christlichen Gewerkschaften zwei Arbeiter zu Schöffen und einer zum Geschworenen ernannt worden.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Ein Lohntarif in der Aachener Tuchindustrie, wie er nach der letzten Lohnbewegung dort von den beteiligten Hirsch-Dunckerschen und christlichen Organisationen mit den Fabrikanten vereinbart worden ist, hat folgende Gestalt:

Grundtaxe 12½ Pf. pro 1000 Schuß.

1. Einstellung bis 7000 Fäden: Grundtaxe = 12½ Pf.; 7000 bis 9000 Fäden ½ Pf. extra, 9000 bis 11 000 Fäden 1 Pf. extra, 11 000 und höher Fäden 1½ Pf. extra.
2. Schäfte 1 bis 16 Schaft: Grundtaxe = 12½ Pf., 17 bis 24 Schaft ½ Pf. extra, 25 bis 33 Schaft 1 Pf. extra.
3. Weiß, uni-Arbeit: Grundtaxe = 12½ Pf., Weiß mit Effektfäden ½ Pf. extra. 4. Wollfarbig, uni ½ Pf. extra. 5. Wollfarbig, mehrfarbig 1 Pf. extra. 6. Mit Streichgarn-Unterkette-Rübstiel 2½ Pf. extra.
7. Für jeden Schützen über 3 Schützen pro Schützen ½ Pf. extra. 8. Streichgarn-Mittel- oder Unterschuß 1 Pf. extra. 9. Streichgarn-Einschlag-Knupp 1 Pf. extra.
10. Unter 250 Schuß pro 10 cm ½ Pf. extra, unter 200 Schuß pro 10 cm 1 Pf. extra.
11. Einrichten pro Schaft 10 Pf.
12. Knüpfgeld pro 100 Faden 5 Pf., Knüpfgeld bei 1 stückiger Kette pro 100 Faden 8 Pf., Knüpfgeld bei 2 stückiger Kette pro 100 Faden 7 Pf., Knüpfgeld bei Arbeiten mit 2 Bäumen 1 Pf. extra.
13. Für Doppelriete: Grundtaxe + ½ Pf.
14. Für nachgeführte Fäden über die ganze Breite der Kette: Grundtaxe + ½ Pf.
15. Stundenlohn für Nebenstuhlarbeiten pro Stunde 85 Pf.
16. Bei einer schlechtgehenden, d. h. mit Fehlern behafteten Kette soll der Durchschnittslohn der letzten drei Monate zugrunde gelegt werden.
17. Neu eingestellte Weber sollen auf der sub 16 erwähnten Arbeit mindestens 3 M. pro Tag erhalten.
18. Für Arbeiten auf 2 Bäumen: Grundtaxe + ½ Pf.
19. Nietstechen 1 M.

Mustertarif.

1. Knüpfen pro 100 Faden 8 Pf.
2. Weblohn: Muster bis 20 m Länge Tarif + 50 %, bis 25 m + 30 %, bis 30 m + 20 %, bis 40 m + 10 %, über 40 m Tarif.
3. Bis 25 m Länge wird geschorenes Maß bezahlt.
4. Wird der Kamm nach dem Weben eines einzelnen Musters ausgehängt, so wird 10 Pf. pro Schaft bezahlt.

Schnellstühle.

75 Schuß pro Minute Tarif — 6 %. Für je 5 Schuß mehr weiterer Abzug von 3 %.

Ein Tarifvertrag in der Münchener Metallindustrie ist kürzlich vor dem Einigungsamt des dortigen Gewerbegerichtes unter Vorsitz des Gewerberichters Dr. Geßler und erstmals im Beisein des Syndikus des Verbandes der Metallindustriellen Dr. Kuhlo abgeschlossen worden. Es verdient diese Tatsache, so schreiben die „M. N. N.", umsomehr der Erwähnung, als der Metallindustriellenverband wie schon bei der letzten großen Metallarbeiterbewegung in München,

so auch seither auf dem Standpunkt beharrte, daß Tarifvereinbarungen für die Metallindustrie überhaupt nicht annehmbar seien. Zwischen den Isarzählerwerken und deren Arbeiterausschuß (mit dem Geschäftsführer des Metallarbeiterverbandes H. Ischinger) wurde nach allerdings ziemlich langwierigen Verhandlungen ein Tarif vereinbart, durch den auch die früher so viel umstrittenen Mindeststundenlöhne für die einzelnen Arbeiterkategorien sowie die neunstündige Arbeitszeit festgesetzt wurden. Die gegenwärtig beschäftigten Arbeiter erhalten eine sofortige Zulage von 2 ₰, die Arbeiterinnen eine solche von $1\frac{1}{2}$ ₰; ab 1. November 1907 wird eine weitere Zulage von 1 ₰ gewährt; die Akkordpreise wurden so festgelegt, daß 20 % über den Stundenlohn verdient werden können; eine Kürzung darf nur dann eintreten, wenn 40 % über den festgesetzten Stundenlohn verdient werden. Zur Beilegung etwaiger aus diesem Vertrag entstehender Differenzen wurde eine Schlichtungskommission eingesetzt. — Wo ein Wille ist, ist ein Weg!

Leipziger Lichtdruckertarif und Organisationszwang. Die Lichtdrucker schlossen mit ihren Arbeitern einen neuen Tarifvertrag auf drei Jahre. Der Bund der Lichtdruckanstalten nimmt nur solche Firmen als Mitglieder auf, die den vereinbarten Tarif anerkennen und einhalten. Seine Mitglieder nehmen nur solche Gehilfen auf, die aus Lichtdruckanstalten kommen, welche der Tarifgemeinschaft angehören, und der Bund wirkt auch mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bei denjenigen Lichtdruckanstalten, die ihm nicht als Mitglieder angehören, auf Anerkennung des Tarifs hin. Die Uebergangszeit bis zur Einführung dieser Bestimmungen ist bis zum 1. April 1908 festgesetzt.

Ein Tarifvertrag der Steinbildhauer ist nach der letzten Lohnbewegung mit den Arbeitgebern vereinbart worden. Danach wird die Arbeitszeit am 1. April 1907 auf 7 Stunden herabgesetzt, an den Tagen vor den hohen Festen wird nur $5\frac{1}{2}$ Stunden gearbeitet. Es wird nur in Tagelohn gearbeitet, der Minimallohn beträgt 6,50 ℳ pro Tag. Auch die Ueberlandarbeit ist geregelt worden. Der Vertrag hat Gültigkeit bis zum 15. November 1908.

Die amtliche Sammlung der gewerblichen Tarifverträge wird vom Kaiserlichen Statistischen Amt systematisch fortgesetzt. Die Abteilung für Arbeiterstatistik beabsichtigt, im Anschluß an die vor kurzem veröffentlichte Bearbeitung durch möglichst vollständige Sammlung aller neu entstandenen Tarifverträge ein Tarifarchiv zu schaffen. Aus diesem Grunde bittet das Kaiserliche Statistische Amt die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeiterkreise, ihm die in ihrem Gewerbe im Jahre 1906 neu abgeschlossenen Tarifverträge, soweit es nicht schon geschehen ist, in einem Exemplar zur Verfügung zu stellen und auch in Zukunft alle derartigen Vereinbarungen regelmäßig zu übersenden. Wünschenswert ist es, daß die Vertragsexemplare im vollständigen Originalabdruck mit Datum, Unterschriften und den wichtigsten Angaben über die Abschlußverhandlungen des Vertrags eingereicht werden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der Verband junger Arbeiter Deutschlands hatte im Anschluß an den sozialdemokratischen Parteitag am 30. September seine erste Generalversammlung in Mannheim abgehalten. Der Verband besteht seit dem 11. Februar 1906; seit dem 1. April gibt er eine eigene Zeitschrift unter dem Titel „Die junge Garde" heraus. Er zählt ca. 3000 Mitglieder. Der Schwerpunkt der Organisation liegt in Südwestdeutschland. In einzelnen Bundesstaaten, namentlich in Preußen und Sachsen, bieten die Vereinsgesetze Schwierigkeiten für die politische Organisation der Minderjährigen,*) man gründet dort eine Art gewerkschaftlicher Organisationen, wie z. B. den Verein der Lehrlinge und jugendlicher Arbeiter in Berlin oder in Bayern die Jugendabteilungen der Arbeiterbildungsvereine. Von den Beschlüssen der Generalversammlung sei hervorgehoben, daß nach einem Referat von Katzenstein über „Jugend und Alkohol" allen Ortsvereinen und Verbandsmitgliedern empfohlen wurde, die alkoholgegnerischen Bestrebungen zu unterstützen. Ferner wurden die Ortsvereine aufgefordert:

„Lehrlingsschutzkommissionen zu bilden, welche die Durchführung der zum Schutze der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter erlassenen Gesetze und Verordnungen zu übernehmen haben. Die Gewerkschaften werden ersucht, die Lehrlingsschutzkommission in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und, wenn nötig, solche Schutzkommissionen selbst zu gründen."

Ein radikaler Antrag des Rechtsanwalts Dr. Karl Liebknecht, der — nachdem es ihm auf dem sozialdemokratischen Parteitage nicht gelungen — nun die Jugendorganisationen auf die antimilitaristische Propaganda festlegen wollte, gelangte nicht zur Beschlußfassung, sondern das Material wurde dem Vorstand zur Berücksichtigung überwiesen. Die „Alten" der sozialdemokratischen Partei stehen dieser Jugendorganisation vielfach skeptisch gegenüber.

Die „Münchener Post" schreibt: „Wenn wir ehrlich sein wollen, müssen wir gestehen, daß diese Verhandlungen weit mehr Unerfreuliches als Erfreuliches boten. Es wirkt für jeden im ernsten politischen Kampfe Stehenden geradezu komisch, die jungen Menschen von 16, 17 Jahren mit ungemessenem Selbstbewußtsein über Erziehungsfragen reden zu hören, zu deren Beurteilung ihnen jegliche Erfahrung fehlen muß. Sie gebärdeten sich als Subjekte, wo sie billigerweise doch nur Objekte der Erziehung sein sollten".

Die „Fränkische Tagespost", die auch gewisse Bedenken äußert, mahnt, die Fehler, die zum Teil den ausländischen Jugendorganisationen anhaften, die in das anarchistische Fahrwasser geraten sind oder doch durch den Anarchismus gespalten werden, zu vermeiden. Auch pädagogische Zweifel hebt das sozialdemokratische Blatt hervor, denn es würde schwer halten, „die richtige Methode und die richtigen Menschen für die neue Aufgabe zu finden". Dagegen stellt die „Fränkische Tagespost" den Jugendorganisationen folgende Aufgabe: „Der Jugend muß etwas geboten werden. Sie verlangt nach geistiger Kost und seelischer Befruchtung. Was könnten wir unserer Jugend in diesen Jahren der Begeisterungsfähigkeit, in dieser Zeit, da sie für das Leben entscheidende Eindrücke in sich aufnimmt, da sie nach Idealen verlangt und des Wissenseifers voll ist, Schöneres, Edleres und Dauerndes bieten als die sozialistische Weltanschauung! Wir meinen das in jenem umfassenden Sinne, in dem Friedrich Engels die deutsche Sozialdemokratie als die Erbin der deutschen Denker und Dichter bezeichnete."

Das sind wunderschöne Worte. Wer aber die Versammlungen der sozialdemokratischen Jünglingsvereine z. B. in Berlin und die politisch ehrgeizigen Drahtzieher dieser Bewegung kennt, die mit den Stiften einen Herrenkultus treiben, statt den inneren Menschen zu erziehen, der wird diese Rekrutenschule, die den kindlichen Geist, ehe er noch selbständig zu denken beginnt, auf den Katechismus einer bewußt einseitigen politischen Partei dressiert, mit geringeren Erwartungen betrachten.

Vom Koalitionsrechte der Betriebsbeamten. Aus Privatbeamtenkreisen geht uns folgendes Schriftstück zu:

Verband der Deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten.
Wichtig! Bamberg, 22. Dezember 1906.

An unsere Mitglieder!

Wir finden uns veranlaßt, die Aufmerksamkeit auf einen wichtigen Vorgang zu lenken und zu ersuchen, zu einem Projekte unverzüglich Stellung zu nehmen, dessen Gelingen sich als ein bedenklicher Uebergriff geltend machen müßte.

Auf die Initiative der Redaktion der „Schuhmacherei" (soll wohl „Schuhindustrie" heißen) in Gotha soll in Heidelberg an den beiden Weihnachtsfeiertagen eine Berufsorganisation der Werkmeister und Modelleure gegründet werden, die wir als einen Ableger der Arbeiterorganisation zu betrachten hätten.

Wenn wir uns auch grundsätzlich nicht in die politische Tätigkeit unserer Arbeiter und Angestellten mischen dürfen und ebenso die Koalitionsfreiheit nicht antasten, so müssen wir es aber als einen Auswuchs sondergleichen ansehen, wenn unsere Werkmeister, welche eine hervorragende Vertrauensstellung in den Betrieben bekleiden, unter die Botmäßigkeit gewisser Agitatoren gebracht würden. Der Werkmeister hat als Organ der Fabrikleitung die Verfügungen derselben strikte zur Ausführung zu bringen und darf niemals unter dem Einfluß einseitiger Arbeiterinteressen stehen, wenn nicht die Prosperität des Unternehmens und die absolut notwendige Disziplin in dem Betriebe untergraben werden soll.

Aus diesen Gründen warne ich in letzter Stunde unsere Mitglieder, damit der Einfluß derselben gegen eine solche völlig unberechtigte Organisation, welche den Stempel der Feindseligkeit gegen die Fabrikanten und das Unternehmertum an der Stirne trägt, geltend gemacht werden kann.

*) So ist in jüngster Zeit der folgende Fall vorgekommen: Vier Vorstandsmitglieder vom Verein der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter in Königsberg und Umgegend waren vom Schöffengericht und dann auch vom Landgericht zu Königsberg i/Pr. zu Geldstrafen verurteilt worden, weil sie nicht gemäß § 2 des preußischen Vereinsgesetzes binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins die Statuten und das Mitgliederverzeichnis der Polizei eingereicht hatten. Voraussetzung des § 2 ist, daß der Verein auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken bezweckt. Das Landgericht nahm dies an. Das Statut besage zwar, daß der Verein weder einen politischen noch einen religiösen Charakter habe. Es komme aber nicht darauf an, was im Statut stehe, sondern auf die wahre Absicht und die sich wirklich äußernde Tätigkeit des Vereins. Es werden dann im Urteil eine Reihe von Punkten aus dem Vereinsleben angeführt, aus denen ersichtlich ist, daß der Verein eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckte. Die Angeklagten legten Revision ein. Das Kammergericht schloß sich jedoch dem Urteil der beiden Vorinstanzen an.

Gegen eine Berufsorganisation der Werkmeister an sich haben wir Fabrikanten selbstverständlich nichts einzuwenden. Aber die Einberufer zeigen uns deutlich den Weg, wohin die Reise gehen soll.

Hochachtend!

Verband der Deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten.
gez. Manz, Vorsitzender.

Dazu bemerkt der Einsender mit Recht: „Das Schriftstück ist charakteristisch in seiner köstlichen Widerspruchsfülle. Gegen eine Berufsorganisation der Werkmeister „an sich" ist nichts einzuwenden; sie muß nur hübsch im Dienste der Arbeitgeber bleiben und nicht die Lage der Werkmeister zu verbessern trachten. Die Koalitionsfreiheit der Arbeiter tastet man nicht an, aber eine Organisation der Betriebsbeamten ist „völlig unberechtigt". Die Werkmeister müssen sich eben als völlig abhängig vom Unternehmer fühlen und sich unbedingt gegen die Arbeiter gebrauchen lassen. Dabei ist in den vorbereitenden Aufsätzen der „Schuhindustrie" gar nicht die Rede von Feindschaft gegen das Unternehmertum gewesen, sondern hauptsächlich von Fachbildung, Unterstützung, Stellennachweis und von den geringen Löhnen vieler Meister. Das ist die „Feindschaft": Erhöhung des Gehaltes! Das Vorgehen der Schuhindustriellen paßt gut zu den schon gemeldeten Beispielen sozialen Unverstandes der Unternehmer gegen ihre Beamten."

Der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen hat in seiner letzten Hauptvorstandssitzung Stellung zu der Enquete der Berliner Handelskammer betr. der Heimarbeit in Berlin genommen. Man kam überein, daß der Bericht von Bedeutung sei, soweit er Material über die Produktionsverhältnisse der betreffenden Industrien bringe, daß jedoch die Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse nur bedingte Wertschätzung beanspruchen können. Bemängelt wurde namentlich die einseitige Art der Materialgewinnung und die Methode, die Durchschnittslöhne zu berechnen. Zurzeit wird unter den Mitgliedern des Heimarbeiterinnen-Gewerkvereins eine Lohnenquete veranstaltet, um Material auf breiterer Grundlage zu gewinnen.

Was die Beurteilung der Reform der Hausindustrie betrifft, so war der Vorstand mit der Handelskammer darin einig, daß er das Heil der Heimarbeitenden nicht in der vollständigen Abschaffung der Heimarbeit sieht. Er steht auf dem Standpunkt, daß durch Ausdehnung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung auf die Hausgewerbetreibenden, sowie durch Besserung der Lohnverhältnisse auf der Basis von Mindeststücklohntarifen die Heimarbeit zu einer zwar beschränkten, aber dafür gesunden Form der Erwerbstätigkeit werden kann.

Streiks und Aussperrungen.

Der Kampf der Schiffsoffiziere mit den Nordseereedereien verläuft nicht so ruhig, wie es anfänglich schien. Eine Anzahl Offiziere der Deutschen Ostafrika-Linie, der Woermann-Linie, der Dampfschiffahrts-Gesellschaft Kosmos, der Levante-Linie, der Deutsch-Australischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft haben direkt oder indirekt ihren Reedereien erklärt, daß sie eine Einmischung der Reeder in ihre Vereinsangelegenheiten zurückweisen. Die Offiziere der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft und der Levante-Linie haben an die Reederei ein gemeinsames Schreiben gerichtet mit der Mitteilung, daß sie nicht gewillt seien, sich in ihre persönlichen Angelegenheiten hineinreden zu lassen, und als solche gelte ihnen die Mitgliedschaft des Kapitänvereins. Zeitungsnachrichten zufolge sollen 148 Offiziere eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet haben, wonach sie den Austrittsrevers zurückziehen. Infolge des Verhaltens der Offiziere sind bei der Woermann-Linie 30, bei der Ostafrika-Linie 8 Offiziere und weitere 60 bei den übrigen Linien entlassen worden; mehrere Dampfer der beiden Linien sind dadurch ohne Offiziere. Eine Störung des Schiffsverkehrs ist bisher nicht eingetreten. Für die Expedition der seefertigen Schiffe, auf welchen die Steuerleute wegen ihres Festhaltens an dem Verein entlassen wurden, sind andere Steuerleute als Ersatz bestellt. Die gemaßregelten Offiziere erhalten 14 Tage nach der Entlassung eine Vereinsunterstützung in Höhe der halben Monatsheuer. In einer Versammlung der Kapitäne und Offiziere der Hamburg—Amerika-Linie, die die Direktion an Bord der „Kaiserin Augusta Viktoria" am 27. Dezember einberufen hatte, legte deren Vertreter, Kapitän z. S. a. D. v. Grumme, den Standpunkt der Reeder noch einmal dar.

Er betonte, daß es nach wie vor nicht die Absicht der Hamburg—Amerika-Linie noch der übrigen Reedereien sei, den Kapitänen und Offizieren das Recht der Vereinsbildung zu bestreiten oder zu beschränken; im Gegenteil könne jeder Verein, der sich zur Aufgabe setze, die Interessen der Schiffsoffiziere in angemessener Weise wahrzunehmen, der freundlichen Förderung durch die Direktion der Hamburg—Amerika-Linie sicher sein. Die Kapitäne und Offiziere könnten aber nicht erwarten, daß die deutschen Reedereien sich einem Verein gegenüber passiv verhalten, welcher in direkte Oppositionsstellung gegen die Schiffahrtsgesellschaften getreten sei und gegen dieselben feindselig vorgehe. Einem solchen Verein als Mitglied anzugehören, sei mit der Stellung eines Offiziers der Hamburg—Amerika-Linie unvereinbar. Wenn die Kapitäne und Offiziere glaubten, über irgend etwas Beschwerde führen zu müssen, so bedürften sie nicht einer solchen Waffe, um ihre Beschwerden zur Geltung zu bringen, sondern könnten etwaige Wünsche vertrauensvoll ihrer Direktion vortragen und sicher sein, daß dieselben wohlwollend aufgenommen und geprüft würden oder sie könnten sich zu einem Verein zusammenschließen, der in angemessener Weise ihre Wünsche vertrete.

Eine von 63 Kapitänen und Offizieren der Hamburg-Amerika-Linie am 28. Dezember abgehaltene vertrauliche Versammlung sandte der Direktion darauf folgende Antwort:

Die versammelten Kapitäne und Offiziere der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft versprechen, der Reederei treu zu bleiben, und bitten die abgeforderten Unterschriften des Reverses, die mit der Ehre der Kapitäne und Offiziere nicht vereinbar sind, zurückziehen zu dürfen.

Die Hamburg-Amerika-Linie besteht jedoch nach wie vor auf der schriftlichen Austritterklärung. 182 Kapitäne und Offiziere, davon 78 Mitglieder des Vereins, unterzeichneten bisher. Die 100 insgesamt gemaßregelten Offiziere unterstützt der Verein mit 100 bis 160 ℳ monatlich. Zehn Privatbeamtenverbände haben ihre Unterstützung zugesichert.

Eine Gehaltsbewegung der Privatbeamten in der Berliner Metallindustrie. In einer öffentlichen Privatbeamtenversammlung in Berlin, zu der über tausend kaufmännische und technische Angestellte erschienen waren, sprach Verbandssekretär Tischendörfer über diese neuartige soziale Erscheinung. Er gab zunächst einen Ueberblick über die Ursachen, den Umfang und den gegenwärtigen Stand der Gehaltsbewegung in den industriellen Betrieben Groß-Berlins. Besonders eingehend besprach er die Verhältnisse in der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft. Die Gehälter der Beamten in der A. E.-G. seien in den verschiedenen Abteilungen, in die das große Werk zerfällt, verschieden. In einigen verdienen allerdings 70 % aller Beamten bis zu 200 ℳ monatlich, davon entfallen aber auf die Gehaltsgruppen bis zu 125 ℳ und zwischen 125 bis 150 ℳ allein je 30 %, während nur 10 % 150 bis 200 ℳ beziehen. Diese Besoldung stünde sicherlich in keinem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen, die die Vorbereitung auf den Beruf erfordert hat, zu der intensiven Arbeitsanspannung, die in der Großindustrie an der Tagesordnung ist, und zu den gesellschaftlichen Ansprüchen, die an den Privatbeamten als ein Mitglied des gebildeten Teiles der Bevölkerung gestellt werden. Die taktlose Antwort der A. E.-G. auf die Petition der Angestellten um eine Teuerungszulage wurde vom Referenten einer eingehenden Kritik unterzogen. Die Versammlung protestierte in einer scharfen Resolution gegen die den Privatbeamten in der A. E.-G. zugemutete Behandlung.

Arbeiterbewegungen in Deutschland. Der Ausstand der Textilarbeiter in Emsdetten (Kreis Münster) (vergl. Sp. 243) ist beendet worden, nachdem zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf Grund erneuter Verhandlungen eine Einigung zustande gekommen ist. — Die Hutarbeiter und -Arbeiterinnen Berlins, die dem „Zentralverein der Hutarbeiter Deutschlands" angeschlossen sind, haben mit dem Fabrikantenverein einen bis zum 1. April 1908 geltenden Vertrag abgeschlossen, nach dem die Arbeitszeit vom 1. April 1907 ab von 10 auf 9½ Stunden herabgesetzt wird. Der Fabrikantenverein ist bereit, nach Ablauf des Jahres wegen weiterer Verkürzung der Arbeitszeit in neue Verhandlungen einzutreten. — Die Differenzen zwischen den Berliner Kraftdroschkenbesitzern und den Fahrern (vergl. Sp. 344) dauern fort, da die Versuche, eine Verständigung zwischen beiden Parteien herbeizuführen, endgültig gescheitert sind. Am 1. Januar 1907 tritt ein neuer Droschkentarif in Kraft, welcher infolge einer Erhöhung der Grundtaxe den Droschkenbesitzern voraussichtlich wesentlich höhere Einnahmen bringen wird. Da die Fahrer einen Grundlohn und Prozente der Bruttoeinnahme als Lohn erhalten und die Droschkenbesitzer bisher schon den Standpunkt vertreten haben, daß die Fahrer im Verhältnis zu den Einnahmen zu viel verdienten, so wollen sie nunmehr eine Lohnreduktion vornehmen, die im ganzen etwa 33⅓ % betragen würde. Die von den Führern abgelehnte neue Lohnordnung ist bereits in fast allen Berliner Automobildroschkenbetrieben zum Aushang gelangt und soll am 1. Januar in Kraft treten. Die Führer ihrerseits haben sich verpflichtet, nach dieser Lohnordnung nicht zu fahren, sondern die Arbeit niederzulegen.

Die österreichische Postbedienstetenbewegung (vergl. Sp. 318, 344) ist fast unmittelbar, nachdem die Postdienerschaft in einer Anzahl von Städten in die passive Resistenz eingetreten war, beendigt worden mit Rücksicht auf die bereits mitgeteilten Zusagen des Finanzministers und des Handelsministers.

Lohnkämpfe und Verkehrssperren im Auslande. Der Streik der Dockarbeiter in Rio de Janeiro (vergl. Sp. 345) ist beendet. — Das Personal der Kalmarer neuen Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Schweden ist in den Ausstand getreten, wodurch der Eisenbahnverkehr nach Kalmar lahmgelegt worden ist. — Die Straßenbahn- und Omnibusangestellten in Kopenhagen und Frederiksborg beabsichtigen, vom 2. Januar 1907 an auf sämtlichen Linien die Arbeit ruhen zu lassen, falls bis dahin nicht eine für die Angestellten annehmbare Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zustande kommt. Die von den Unternehmern gemachten Tarifvorschläge haben die Angestellten abgelehnt. — Die lange angedrohte Riesenaussperrung ist in Lodz nunmehr Tatsache geworden. Bekanntlich sind die Direktionen der bedeutendsten Aktiengesellschaften des Lodzer Rayons nach Berlin übergesiedelt, da sie sich in Lodz nicht mehr sicher genug fühlten. Die Verhandlungen wurden deshalb auch von Berlin aus geführt. Da die streikenden Arbeiter der J. K. Posnanskischen Fabriken sich geweigert haben, die vom Industrieverband gestellte Forderung, daß jeder fünfte Arbeiter nach dem allgemeinen Arbeitsverzeichnisse von der Wiederaufnahme der Arbeit ausgeschlossen werden sollte, anzuerkennen, so sind nicht nur die Posnanskischen Fabriken geschlossen, sondern es ist auch die Schließung der anderen Fabriken vorgenommen worden. Von der Aussperrung sind gegen 30 000 Arbeiter betroffen worden. Den nicht ansässigen Ausgesperrten ist bereits die Landesverweisung angedroht worden. — Auf verschiedenen Nebenlinien der Südpacific-Eisenbahngesellschaft in Texas und Louisiana streiken die Heizer. Der kontinentale Durchgangsverkehr wird davon nicht berührt. — Der Streik der italienischen Seeleute (vgl. S. 345) dehnt sich immer weiter aus. In Brindisi ist es zu Ruhestörungen gekommen, so daß die Stadt militärisch besetzt werden mußte. Die Gesellschaft „Navigazione Génerale", die bereits enormen Schaden erlitten hat, lehnte mit Zustimmung der Aktionäre jedes Entgegenkommen gegen die Streikenden ab. — Die von den Angestellten der Schweizerischen Bundesbahnen eingeleitete Lohnbewegung fand dadurch ihr Ende, daß sämtlichen Angestellten mit einem Einkommen unter 2000 Frcs. vom 1. Januar 1907 ab eine Lohnerhöhung bewilligt worden ist. — Die Aussperrung in der Schuhindustrie von Fougères dauert unter steigender Erbitterung der Kampfparteien fort. Die Kinder der Ausgesperrten werden in wachsender Zahl in Arbeiterfamilien anderer Städte untergebracht. In Rennes z. B. halten sich allein 380 auf. Auch aus Paris laufen fortwährend Angebote von Familien ein, die Kinder aufnehmen wollen. Die Schuhfabriken haben den Ausgesperrten neue Vorschläge gemacht: entweder zu dem alten Tarif die Arbeit wieder aufzunehmen, oder den neuen von der Arbeitgeberkammer ausgearbeiteten Tarif anzuerkennen. Jedoch soll für jede Fabrik nur ein Tarif gelten. Die Aussperrung von Fougères hat ebenso wie der Streik der Spinnereiarbeiterinnen im Norden den Ministerrat beschäftigt, der auf Antrag des Arbeitsministers Viviani im Prinzip beschloß, seine schiedsrichterliche Intervention zu gewähren, sobald die interessierten Parteien sie wünschen.

Arbeiterschutz.

Zum Gesetz vom 10. Mai 1903, betreffend Phosphorzündwaren, das am 1. Januar 1907 in Kraft tritt, schreibt die amtliche „Berl. Korr.":

Gegen dieses Gesetz hat sich in den Kreisen der Zündholzfabrikanten lebhafter Widerspruch geltend gemacht, trotzdem vom Reiche auf Verlangen denjenigen Fabrikanten, welche Weißphosphorzündhölzer herstellen, das Rezept einer an jeder beliebigen Reibfläche zündenden weißphosphorfreien Zündmasse zu unentgeltlicher Benutzung mitgeteilt worden ist. Mit dieser nach ihrem Erfinder Schwiening benannten Zündmasse können Zündhölzer unter Benutzung der einfachen alten Betriebseinrichtungen hergestellt werden.

Von den Fabrikanten sind in der Fachpresse Bedenken gegen die Verwendung dieser Zündmasse geltend gemacht worden. Zunächst wird eingewendet, daß ihr Entzündungspunkt gegen den der jetzt üblichen weißphosphorhaltigen Zündhölzer um etwa 100° C höher liegt. Dies trifft zu, ist aber vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus als Vorzug zu betrachten. Die Weißphosphorzündhölzer haben infolge ihres niedrigen bei etwa 50 bis 80° C liegenden Entzündungspunktes zu zahlreichen Bränden Anlaß gegeben. Die aus der Schwieningschen Zündmasse gefertigten Zündhölzer entzünden sich trotz ihres bei etwa 150 bis 160° C liegenden Entzündungspunktes an jeder beliebigen Reibfläche ohne jede Schwierigkeit: sie bedürfen nur eines etwas stärkeren Druckes beim Anstreichen.

Sodann ist behauptet worden, die Schwieningsche Zündmasse sei explosiv, auch würden durch ihre Explosionsfähigkeit die Arbeiter ärger gefährdet als durch die Giftigkeit des bisher verwendeten weißen Phosphors . . . Unfälle wurden dadurch herbeigeführt, daß Fabrikanten entgegen der ihnen vom Reiche ausgehändigten Beschreibung des „Verfahrens zur Herstellung der Zündmasse für weißphosphorfreie Zündhölzer" und unter Außerachtlassung der nötigen Vorsichtsmaßregeln Versuche mit den Chemikalien der Schwieningschen Zündmasse anstellten. Die Herstellung der Schwieningschen Zündmasse und ihre Benutzung ist, wie die Reichstagskommission im Laufe der Vorberatung des Gesetzes durch den Augenschein und wie auch Sachverständige festgestellt haben, ungefährlich, sofern die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Deshalb ist man auch, wenigstens von seiten der Regierungen, keineswegs über dieses Rezept zur Tagesordnung übergegangen, wie in der Fachpresse behauptet wurde, sondern ist von seiner Brauchbarkeit nach wie vor überzeugt.

Die „Berl. Korr." berührt schließlich nochmals die Entschädigungsfrage:

Die Entschädigung der Fabrikanten war keineswegs, wie behauptet wird, „die erste Voraussetzung und Bedingung, unter der das Gesetz erlassen wurde". Regierungsseitig ist die Anerkennung einer Entschädigungspflicht immer prinzipiell bekämpft worden — aus welchen Gründen, das ist vom Staatssekretär in der Reichstagssitzung vom 22. April 1903 näher ausgeführt worden. Er sagte: „Dann müßten wir jede Verordnung, die wir im Interesse der Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter erlassen, mit ungeheuren Summen erkaufen; das hat aber bisher noch kein Staat getan, und das werden die Verbündeten Regierungen auch nicht tun."

Die Forderung, besondere Handelsinspektoren anzustellen, wird trotz der Ablehnung durch den Bundesrat von den Organisationen der Handelsangestellten nicht fallen gelassen. Das „Archiv für kaufmännische Sozialpolitik" vom Dezember 1906 veröffentlicht eine eingehend begründete Petition des deutsch-nationalen Handlungsgehilfen-Verbandes um Anstellung von Handelsinspektoren, die an die Ministerien aller Bundesstaaten gerichtet ist. In der Petition wird namentlich unter Anführung von Beispielen aus der Praxis darauf hingewiesen, wie unzulänglich die durch die Polizeiorgane ausgeführte Aufsicht sei und daß es auch nicht durchführbar wäre, die Funktinnen der Handelsinspektion mit dem Amte der Gewerbeinspektion zu verquicken.

Schweizer Fabrikgesetz. Aus Bern wird uns geschrieben: Die schweizer Arbeiterschaft ruft seit Jahren nach einer Revision und Ausdehnung des seit 1878 in Kraft bestehenden Fabrikgesetzes. Nachdem im Jahre 1904 ein dahinzielender Antrag des sozialdemokratischen Abg. Dr. Studer vom Nationalrat für erheblich erklärt worden war und das Industriedepartement die eidgenössischen Fabrikinspektoren beauftragt hatte, bis Ende des Jahres einen Entwurf auszuarbeiten, glaubte man, die Frage werde nun rasch weiter gefördert. Der Entwurf der Fabrikinspektoren wurde im September 1905 den Kantonsregierungen und den Berufsorganisationen der Industriellen, Gewerbetreibenden und Arbeiter zur Vernehmlassung mit kurzer Frist zugestellt. Zu Ende 1905 war die Einberufung einer größeren Expertenkommission mit Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeiter vorgesehen; allein die Verhandlungen wurden auf Wunsch mehrerer Kantonsregierungen verschoben und haben bis heute noch nicht stattgefunden. Unterdessen haben auch die größeren Interessenverbände zu dem Entwurfe des Fabrikinspektorenkollegiums Stellung genommen, so der Schweizer Arbeiterbund in meist zustimmendem Sinne, aber mit noch bedeutend weiter gehenden Forderungen, ferner der Schweizer Handels- und Industrie-Verein und die Züricher Handelskammer, welch letztere einen gänzlich umgearbeiteten Entwurf publizierte (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 33 ff.). Nun kommt auch der Schweizer Gewerbeverein mit einem Gutachten, das aber den Entwurf der Fabrikinspektoren als viel zu weit gehend bekämpft, die Dringlichkeit der Revision bestreitet und verlangt, daß der Arbeiterschutz für Kleingewerbe und Handwerk nicht im Fabrikgesetz, sondern im Gewerbegesetz geordnet werde. Die Revision des Fabrikgesetzes wäre gleichzeitig mit dem schweizer Gewerbegesetz zu beraten und durchzuführen. Die Arbeitszeit solle statt auf einen Maximalarbeitstag von 10 Stunden, auf ein Wochenmaximum von 60 bezw. 59 Stunden beschränkt werden. Die Gewerbevereine wären also in diesem Hauptdifferenzpunkte zu Konzessionen bereit.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Arbeitslosenfonds in der schweizerischen Stickereiindustrie. Ueber den in der ostschweizerischen Stickereiindustrie gegründeten Fonds für Krisenzeiten wurde bereits in Jahrg. XV Nr. 35 und Nr. 47 dieses Blattes berichtet. Seitdem ist der zweite Aufruf an die Arbeitgeber zur freiwilligen Beitragsleistung ergangen. Derselbe hat nicht so willige Aufnahme gefunden, wie man erwartet hatte, indem mehrere leitende Firmen erklärten, keinen weiteren Beitrag leisten zu wollen, so lange die Arbeitnehmer nicht in größerer Zahl die angestrebte Gründung von Krisenkassen zur Ausführung brächten. Innerhalb der drei großen Arbeitnehmerverbände ist zwar eine lebhafte Propaganda zugunsten der Krisenkassen entfaltet worden, so daß heute immerhin in etwa 30 kleineren Zentren der Stickereiindustrie solche Kassen entstanden sind. Als erfolgreichster ist zu nennen der „Zentralverband ostschweizerischer Stickfachvereine", dessen sämtliche Mitlieder (etwa 1250) zugleich Mitglieder einer Krisenkasse sind. Bezugsberechtigt sind nur solche Mitglieder, welche mindestens 6 Monatsbeiträge à 50 Centimes entrichtet haben. Die Unterstützung tritt nach erwiesener 3tägiger Arbeitslosigkeit ein und zwar mit 2 Fr. pro Tag vom vierten Arbeitstag an. Länger als 50 Tage in einem Rechnungsjahr kann kein Mitglied aus der Kasse unterstützt werden. Als wesentliche Bestimmung sei hier der § 3 der Statuten dieser Krisenkasse angeführt, welcher lautet:

„Wenn ein Mitglied wegen zu geringer Bezahlung die Arbeit nicht übernehmen kann und daher Unterstützung beansprucht, so hat sich dasselbe über die Höhe des täglichen Reinverdienstes auszuweisen. Erreicht dieser nicht mehr die Höhe des täglichen Unterstützungsbetrags, so erhält das betreffende Mitglied die statutarische Unterstützung, hat aber in diesem Falle die betreffende Arbeit zurückzuweisen."

Die Ermittlung des im genannten Paragraphen herangezogenen Reinverdienstes geschieht nach Lohntabellen, welche speziell für diesen Zweck vom Verband aufgestellt wurden und welche den mit der Arbeit verbundenen, sehr variablen Unkosten Rechnung zu tragen suchen.

Nach dem Gesagten ist 2 Fr. per Tag das Minimum, das ein Arbeiter der Stickereiindustrie verdienen muß. Treten Verhältnisse ein, welche ihn nicht dieses Minimum erreichen lassen, so wird der Tatbestand unverschuldeter Arbeitslosigkeit angenommen und damit tritt die Unterstützung aus der Krisenkasse ein.

Die zweite größere Arbeitnehmervereinigung, der „Schweizerische Handstickerverband", zählt ungefähr 500 Krisenkassenmitglieder. Dieser Verband setzt seine lebhafte Propaganda zur Errichtung von Kassen fort und wird nach und nach weitere Kreise der Stickereiarbeiter erreichen.

Vom „Zentralverband der Stickerei-Industrie", allgemein als „Stickereiverband" bekannt, welchem außer Arbeitnehmern auch Arbeitgeber angehören, sind bis jetzt in 11 Sektionen zusammen 200 Mitglieder den Krisenkassen beigetreten. Diese Mitglieder brauchen nur den halben Monatsbeitrag zu entrichten, da der „Stickereiverband" die andere Hälfte aus der Verbandskasse bestreitet.

Wir sehen, daß in allem etwa 2000 Arbeiter sich auf diese Weise gegen eintretende Arbeitslosigkeit gesichert haben; dies ist in Anbetracht des großen Heeres von Stickereiarbeitern allerdings nur ein kleiner Bruchteil. Der von der Arbeitgeberschaft gespeiste „Hilfsfonds" beträgt heute etwa 60 000 Fr. Da derselbe nur auf die den Krisenkassen angehörenden Arbeiter berechnet ist, so ist er in der Lage, schon heute bei allfällig eintretender Krisis diesen Arbeitern eine Zeitlang wertvolle Dienste zu leisten.

Basel. A. Schaeffer.

Bestrebungen zur Zentralisation der Krankenkassen in Berlin, die total zersplittert organisiert sind, scheiterten leider an der Entscheidung der preußischen Behörden. Die Zentralkommission der Krankenkassen hatte in Gemeinschaft mit der Berliner Gewerkschaftskommission beim Oberpräsidenten beantragt, die Berliner Ortskrankenkassen, von denen gegenwärtig 55 mit über 460 000 Mitgliedern in Berlin bestehen, nach dem Muster von Leipzig zu einer gemeinsamen Kasse zu verschmelzen, um damit die Verwaltungskosten zu verbilligen und die Leistungen zu erhöhen. Von seiten der Behörde kam ein abschlägiger Bescheid. Man machte nun den Vorschlag, acht Kassen, nach den Industriegruppen geordnet, an Stelle der 55 einzuführen. Auf die zweite Eingabe ist wiederum vom Oberpräsidenten ein abschlägiger Bescheid gekommen. Es bleibt also vorderhand bei der jetzigen Organisation der Kassen. Die Zentralkommission hat nun in den einzelnen Kassen eine lebhafte Agitation entfaltet und läßt Massenunterschriften für eine Petition um größere Zentralisation sammeln.

Fortsetzung der Invalidenversicherung während freiwilliger Militärdienstzeit. Durch die Bestimmung des § 46 des Invalidenversicherungsgesetzes erlischt die Anwartschaft auf Rente, wenn während zweier Jahre die Weiterversicherung nicht oder in weniger als 20 Beitragswochen bestanden hat. Da von dieser Bestimmung auch die Mannschaften des Heeres und der Marine betroffen werden, die dem Militär oder der Marine über ihre gesetzliche Militärpflicht hinaus angehören, so ist die Vereinigung sächsischer Ortskrankenkassen beim sächsischen Kriegsministerium dahin vorstellig geworden, daß die betreffenden Mannschaften bei Abschluß der ersten Kapitulation auf die Fortsetzung ihrer Invalidenversicherung aufmerksam gemacht werden sollen. Das sächsische Kriegsministerium hat dieser Anregung Folge gegeben und die Angelegenheit zur weiteren Veranlassung an die Generalkommandos abgegeben. Eine gleichmäßige Durchführung dieser Angelegenheit im ganzen Reiche wäre erwünscht.

Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden in Breslau. Gegen das Ortsstatut der Stadt Breslau über die Einbeziehung der Hausgewerbetreibenden in die Krankenversicherung machen insbesondere die Konfektionäre Front. Eine auf Einladung der Handelskammer am 12. Dezember abgehaltene Versammlung aller Interessenten zeitigte kein greifbares Ergebnis. Das Statut beruht eben auf dem Reichsgesetz und ist bis zu dessen Abänderung unanfechtbar. Der „Confektionär" empfiehlt deshalb den Herren selbst, sich wohl oder übel zur Ausführung des Statuts zu bequemen, so unangenehm und schwierig das auch sein möge. Nach § 3 Absatz 2 hafte der Arbeitgeber der Krankenkasse gegenüber für die Beiträge, die ein Zwischenmeister für seine Hilfspersonen zu zahlen unterlasse. Um sich vor Schaden zu schützen, würden die Arbeitgeber von ihren Zwischenmeistern einen aus mäßigen Wochenbeiträgen zu sammelnden Garantiefonds zu verlangen genötigt sein. Auf Grund des § 4 Absatz 3 würden die Arbeitgeber mit ihren Zwischenmeistern ferner die Vereinbarung treffen müssen, daß die letzteren das auf sie fallende Drittel der Beiträge für ihre Hilfskräfte selbst zu tragen haben. — Man ersieht hieraus, daß bei gutem Willen sich die Sache einrichten läßt. Deshalb sollten die anderen großen Gemeinden, die viel Heimarbeiter beherbergen, nicht gar so ängstlich im Erlaß solcher Ortsstatute sein. Die Konfektionäre, die die Organisation der Arbeitsteilung so gut verstehen, werden auch die Organisation dieser Versicherung fertig bringen.

Aus dem Arbeitslosenfonds für Großbritannien von 200 000 Pfund Sterling, den das englische Parlament durch die „Unemployed Workmen Act" bewilligte („Soz. Prax." XV, Sp. 241, 786), sind für England bereits 38 350 Pfund verausgabt worden, dazu kommen noch Aufwendungen für Schottland und Irland. Die Hauptstelle für die Arbeitslosenfürsorge in London hat allein 21 000 Pfund erhalten.

Englische Altersrentengesetzgebung in Sicht. Am 20. November entwickelte der Premierminister in einer längeren Rede vor einer in dieser Angelegenheit an ihn abgesandten Deputation von Unterhausmitgliedern die augenblickliche Stellungnahme der englischen Regierung zur Frage der Altersrentengesetzgebung und einige für die angestrebte Gesetzgebung maßgebende Grundsätze. Trotz des warmen Tones, der durch die Rede floß, vermied es der Premierminister, bindende Zusagen zu geben, deutete aber an, daß die Frage auf dem politischen Programm des Ministeriums vorgemerkt sei und bei nächster geeigneter Gelegenheit zur Sprache kommen werde; einstweilen seien Zeit und Gelder anderweitig übermäßig in Anspruch genommen, doch sei auch er der Ansicht, Hilfe sei nur dann zu erwarten, wenn jedem Armen, der ein gewisses Alter überschritten habe und darum einkomme, von Staats wegen eine Rente ausgezahlt werde. Er sei gegen ein Beitragssystem und zwar wegen der damit für das Publikum verbundenen obrigkeitlichen Belästigungen. Der Finanzminister Asquith fügte hinzu, der Premierminister wie er seien für eine reinliche Scheidung dieser zukünftigen Altersgesetzgebung von der Armengesetzgebung; später bemerkte Asquith auf eine Anfrage, daß die Auszahlung einer wöchentlichen Rente von 5 sh an alle über 65 Jahre alten Leute (2 018 716) mehr als 26 225 000 £, die Auszahlung nur an alle über 70 Jahre alten Leute (nach dem Census des Jahres 1901 1 205 069) 15 500 000 £ jährlich erfordern würde.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 10. Januar 1907. Nummer 15.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II. Fernsprecher: VI. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Auslande.

II (Schluß; vergl. Nr. 14).

II. Die obligatorische Versicherung. Versuche zur Einführung einer obligatorischen Versicherung sind nur in der Schweiz und zwar in den drei Kantonen St. Gallen, Basel und Zürich gemacht worden. In St. Gallen ist der Versuch zur praktischen Durchführung gelangt, in den beiden übrigen ist dieser unterblieben. In der Denkschrift erfahren alle drei Versuche eine eingehende Darstellung unter Abdruck der Gesetze bezw. ihrer Entwürfe und einer kritischen Würdigung ihrer Bestimmungen. Mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum kann an dieser Stelle nur eine gedrängte Wiedergabe des Tatsächlichen erfolgen, in bezug auf alle Einzelheiten muß auf den Inhalt der Denkschrift verwiesen werden.

In St. Gallen wurde im Jahre 1893 von der Arbeiterunion ein Entwurf zu einer Arbeitslosenversicherung angenommen, der den obligatorischen Beitritt aller Arbeiter, deren Einkommen 2000 Frcs. nicht überstieg, vorsah. Für die Festsetzung des Obligatoriums fehlte die gesetzliche Voraussetzung. Auf Veranlassung der demokratischen Fraktion des Kantons legte darauf die Kantonsregierung am 24. April 1894 einen entsprechenden „Gesetzesvorvorschlag über die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit“ vor, der am 19. Mai mit 111 gegen 18 Stimmen angenommen wurde. Auf Grund des Gesetzes wurden die politischen Gemeinden berechtigt, entweder für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gemeinden durch Beschluß der politischen Bürgerversammlung die obligatorische Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit einzuführen. Nachdem ein Versuch der Gemeinde St. Gallen, gemeinsam mit den Nachbargemeinden Tablat und Straubenzell ein Statut aufzustellen, an der Ablehnung der Bürgerversammlung in Tablat gescheitert war, wurde für St. Gallen allein durch Gesetz vom 23. Juni 1895 die Errichtung einer Arbeitslosenkasse vom 1. Juli 1895 ab beschlossen. Der Beitritt zur Kasse war ein obligatorischer für alle in der Gemeinde St. Gallen wohnhaften Lohnarbeiter, sofern deren durchschnittlicher Tagesverdienst 5 Frcs. nicht überstieg. Der Wochenbeitrag war festgesetzt:

bei einem Lohn bis rund	8 Frcs.	. . . auf	15 Rappen,
" " " " "	4 "	. . . "	20 "
" " " " "	5 "	. . . "	30 "

Die tägliche Entschädigung betrug:

bei einem Wochenbeitrag von	15 Rappen . .	1,80 Frcs.
" " " "	20 " . .	2,10 "
" " " "	30 " . .	2,40 "

und zwar für die Höchstdauer von 60 Tagen im Jahr. Bezugsberechtigt waren alle arbeitsfähigen Arbeitslosen, sofern ihnen nicht eine ihrem Berufe und ihren Kräften angemessene Arbeit zu den orts- und saisonüblichen Tagespreisen angewiesen werden konnte. Die Verschuldungsfrage war geregelt durch die Bestimmung, daß der Arbeitslose der Entschädigungsansprüche verlustig ging, wenn er ausschließlich durch grobes Selbstverschulden seine Stellung verloren, infolge eines Streiks die Arbeit niedergelegt oder die ihm zugewiesene Arbeit ohne ausreichenden Grund zurückgewiesen hatte.

Die Kasse bestand nur zwei Jahre. Am 30. Juni 1897 stellte sie ihre Tätigkeit ein. Die Beiträge gingen schon im ersten Jahre sehr schlecht, im zweiten zum noch erheblicheren Teile garnicht ein, während die Versicherten soviel als möglich aus der Kasse zu beziehen suchten. Im ersten Jahre wurden 23504 Frcs. an Unterstützung gezahlt, während aus Mitgliederbeiträgen 21674 Frcs., als Zuschuß der Stadt 4000 Frcs. und aus Strafen, Zinsen usw. 113 Frcs. eingingen. Im zweiten Geschäftsjahr gingen an Beiträgen nur noch 15700 Frcs. ein, während der Betrag der Unterstützungen auf 38387 Frcs. stieg. Bei Schluß der Kasse waren noch 1396 Personen mit 5700 Frcs. Beiträgen im Rückstand. Unter Berücksichtigung dieser Forderungen, die später zum größten Teil nicht beizutreiben waren, sowie nach Abzug der Beitrage der Gemeinde und des Staates ergab sich ohne Einrechnung der Bureaukosten ein Defizit von 4516 Frcs. Abgesehen von diesem Defizit zahlte in diesen beiden Jahren die Gemeinde an Zuschuß und Verwaltungskosten 22135 Frcs, der Staat 6000 Frcs. Infolgedessen beschloß am 8. November 1896 die Bürgerschaft die Liquidation der Kasse.

Im Kanton Basel-Stadt wurde im Jahre 1899 der Volksabstimmung ein Gesetzentwurf zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit unterbreitet und hier mit 5/6-Majorität abgelehnt. Der Ent-

wurf sah gleichfalls die Versicherungspflicht vor, beschränkte diese aber auf die Fabrik-, sowie die Bau- und Erdarbeiter mit einem Jahreseinkommen von weniger als 1 800 Frcs. Voraussetzung für den Erwerb der Unterstützungsberechtigung war einjährige Mitgliedschaft, die für solche Mitglieder, die vor ihrer Mitgliedschaft schon ein Jahr im Kanton gewohnt hatten, auf 6 Monate beschränkt wurde. Nach dem voraussichtlichen Umfang der Arbeitslosigkeit wurden die Versicherten in vier Gruppen geteilt. Die Einnahmen der Versicherung sollten fließen aus Beiträgen der versicherten Arbeiter, der Arbeitgeber, des Staates, ferner aus Schenkungen und Legaten. Die Versicherten wurden nach der Höhe ihres Lohnes in vier Lohnklassen geteilt und innerhalb jeder Lohnklasse die Beiträge nach den oben genannten vier Gruppen abgestuft. Der Beitrag der Arbeitgeber wurde für jeden Arbeiter der ersten und zweiten Gruppe auf wöchentlich 10 Cts., für jeden Arbeiter der dritten und vierten Gruppe auf wöchentlich 20 Cts., für den Staat auf 30 000 Frcs. jährlich festgesetzt. Voraussetzung für den Bezug von Unterstützung war unverschuldete Arbeitslosigkeit, infolgedessen Ausschluß bei Streik, grundlosem Austritt, Entlassung wegen ungebührlichen Verhaltens; ausgeschlossen war Unterstützungsberechtigung ferner bei Arbeitslosigkeit infolge von Krankheit oder Unfall, bei einer Beitragszahlung von weniger als 26 Wochen, bei Ablehnung einer Arbeitsstelle ohne wichtige Gründe. Die Höhe der Unterstützung war festgesetzt je nach dem Familienstande der Versicherten: in der ersten Lohnklasse auf 0,70—1,30 Frcs., in der zweiten Lohnklasse auf 0,80—1,50 Frcs., in der dritten auf 0,90—1,70 Frcs., in der vierten auf 1—2 Frcs. Die Dauer des Unterstützungsanspruchs war auf 70 Tage im Jahre bemessen. Aus etwaigen Ueberschüssen der Verwaltung war die Ansammlung eines Reservefonds bis zu 200 000 Frcs. vorgesehen. Wie erwähnt kam das Projekt nicht zur Ausführung.

Dem Baseler Plane in vieler Hinsicht nachgebildet ist der „Entwurf eines Gesetzes betreffend Arbeitslosenversicherung" in **Zürich**, der gleichfalls nicht zur Ausführung gelangte. Abweichend von den Bestimmungen in Basel ist in dem Entwurf für Zürich der Kreis der versicherten Personen erheblich weiter gezogen. Es sind alle unselbständigen männlichen Arbeiter, die in der Stadt Zürich wohnen und deren Einkommen 5 Franks pro Tag beziehungsweise 2000 Frcs. pro Jahr nicht übersteigt, versicherungspflichtig. Ausgenommen von der Versicherung sind nur die landwirtschaftlichen Tagelöhner. Die Versicherten zerfallen nach dem Entwurf in zwei Gruppen, von denen die eine alle Arbeiter der versicherungspflichtigen Gewerbe mit Ausnahme des Baugewerbes, die zweite die Arbeiter des Baugewerbes umfaßt. Hiernach gliedern sich auch die Beiträge, in denen die Angehörigen des Baugewerbes mit ihren höheren Arbeitslosigkeitsziffern in drei Kassen 20—45 Rappen, die übrigen Versicherten 10—20 Rappen pro Woche zahlen. Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt dementsprechend für jeden versicherten Arbeiter seines Betriebes in der ersten Gruppe 30 Rappen, der zweiten Gruppe 10 Rappen wöchentlich. Der Stadt blieb die Einrichtung und Verwaltung der Versicherung sowie ein Beitrag, der im ersten Jahre 70 000 Frcs., später je ein Fünftel der Ausgaben der Versicherung im Vorjahre, immerhin nicht weniger als 30 000 Franks und nicht mehr als 70 000 Frcs. betragen solle, vorbehalten. Die Bezugsberechtigung trat wie in Basel nach einjähriger Mitgliedschaft und für Mitglieder, die vor ihrer Mitgliedschaft schon ein Jahr in der Stadt gewohnt hatten, nach 6 Monaten ein. Die Höhe der Unterstützung war in der ersten Lohnklasse für alleinstehende Arbeitslose auf 1,20 Frcs., für solche mit Angehörigen auf 1,50 Frcs. bemessen, in der zweiten Lohnklasse auf 1,40 beziehungsweise auf 1,80 Frcs., in der dritten Lohnklasse auf 1,50 beziehungsweise 2,50 Frcs. Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit sollte ebenso wie in Basel den Bezug von Unterstützung ausschließen. Am 2. und 9. Juli kam der Entwurf im großen Stadtrat zur Verhandlung. Hier wurde in namentlicher Abstimmung das Eintreten in die Beratung mit 54 gegen 42 Stimmen abgelehnt.

Weitere Versuche zur Schaffung einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung sind nicht gemacht worden. Alle drei Versuche beschränken sich auf die Schweiz, und der einzige, der zur praktischen Durchführung gekommen ist, mußte nach kurzer Zeit wieder aufgegeben werden, weil selbst bei erheblicheren staatlichen Zuschüssen die Einnahmen nicht hinreichten, um die Ausgaben zu decken.

III. Die fakultative Versicherung. Ein Versuch zu einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung ist gleichfalls in der Schweiz und zwar in der Stadt **Bern** gemacht worden. Infolge der Anfang der 90er Jahre vielfach sehr ausgedehnten Arbeitslosigkeit wurde hier schon im Jahre 1893 eine „Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit" gegründet, deren Grundgesetz nach mehrfachen Abänderungen durch Reglement vom 4. Mai 1900 folgenden Hauptinhalt erhalten hat. Das leitende Moment ist zunächst, daß keine Verpflichtung zum Beitritt besteht, sondern daß jeder in der Gemeinde Bern sich aufhaltende Bürger, welcher arbeitsfähig ist und das 60. Lebensjahr nicht überschritten hat, Mitglied der Versicherungskasse werden kann. Die finanzielle Fundierung der Kasse wird durch Beiträge der Gemeinde, der Mitglieder, der Arbeitgeber und durch freiwillige Gaben hergestellt. Der Beitrag der Gemeinde ist auf 12 000 Frcs. jährlich, der Beitrag eines jeden Mitgliedes auf 70 Cts. für den Monat ohne Unterschied festgesetzt. Die Unterstützung, deren Bezugsrecht an eine mindestens 8 monatliche Zugehörigkeit zur Kasse geknüpft ist, beträgt im Maximum 1,50 Frcs., für unverheiratete 2 Frcs. für Mitglieder mit Familienangehörigen. Das Bezugsrecht ist an die Bedingung geknüpft, daß die Arbeitslosigkeit nicht durch Faulheit oder Liederlichkeit verschuldet oder angebotene Arbeit ohne genügenden Grund abgelehnt wurde und daß sie nicht durch Arbeitsniederlegung veranlaßt wurde. Mit der Versicherungskasse ist der städtische Arbeitsnachweis verknüpft, durch welchen jedem Arbeitslosen unentgeltlich Arbeit nachgewiesen wird. Diese Verbindung hat sich bewährt, da sie dazu beitrug, die Dauer der Unterstützungszahlung zu verkürzen. Die finanzielle Gestaltung der Kasse war, hauptsächlich infolge des hohen Gemeindezuschusses, der 63,7 % der Gesamteinnahme ausmachte, keine ungünstige. Sie schloß seit ihrem Bestehen regelmäßig mit Ueberschüssen ab.[1] Die Zahl der Mitglieder betrug im ersten Jahr 354, Ende 1904/05 593. Den größten Teil, nämlich rund 95 % stellten die Angehörigen des Baugewerbes, Handlanger und Erdarbeiter, das heißt solche Arbeiter, die mit ziemlicher Sicherheit darauf rechnen konnten, arbeitslos zu werden. Alle anderen Arbeitergruppen, namentlich die schwächsten Elemente sind der Kasse fern geblieben und fallen nach wie vor der Armenpflege und Wohltätigkeit zur Last, da sie weder in der Lage sind, noch die Neigung haben, Beiträge zu zahlen.

Der Gedanke fakultativer Versicherung liegt auch der Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes in **Basel**, die im Jahre 1901, um der stark auftretenden Arbeitslosigkeit zu steuern, begründet wurde, zugrunde. Es handelt sich hierbei zwar insofern, als sich die Kasse auf Beiträgen der Mitglieder aufbaut und von einer Arbeiterorganisation begründet wurde, um eine Selbsthilfeeinrichtung, verwandt mit den zuerst geschilderten, oder insofern als die Kasse über den Rahmen der einzelnen Fachorganisation hinaustritt und Arbeiter aller Berufe aufnimmt, die auf Grund ihrer Beiträge Anrecht auf eine Unterstützung erlangen, um eine fakultative Versicherungseinrichtung. Die Kasse, die ihre finanziellen Mittel etwa zur Hälfte aus Beiträgen, zur anderen Hälfte aus Schenkungen und Unterstützungen deckte, hat sich bisher gehalten, doch ist die Mitgliederziffer, die 1902 1174 betrug, seitdem ständig zurückgegangen und belief sich 1905 nur noch auf 401. Das Hauptkontingent — etwa 80 % — stellten auch hier die Bauarbeiter.

Unter der Bezeichnung „fakultative Versicherung" sind zwei Einrichtungen in Italien, in Bologna und in Venedig, wenigstens kurz zu erwähnen. In **Bologna** wurden von der dortigen Sparkasse Sparbücher für bestimmte Arbeitergruppen ausgegeben und durch Einzahlung von 3—5 Lire von den Besitzern solcher Sparbücher bei eintretender Arbeitslosigkeit Anspruch auf ein Tagegeld von 60 Cts. bis 1 Lire pro Tag für die Dauer von 40 Tagen erworben. Dieser Versuch verlief jedoch ergebnislos, weil die Arbeiter, die nicht arbeitslos wurden, ihre 3—5 Lire zugunsten der Arbeitslosen eingebüßt hätten. „Der darin liegende Begriff von Solidarität," heißt es in dem Bericht der Sparkasse (1904), „wurde bei den Arbeitern überwogen von dem Gefühl des Eigentums an ihrer Einzahlung, so daß sie sich von der Einzahlung fernhielten aus Furcht, die 3—5 Lire zu verlieren, ohne Rücksicht auf den Vorteil, der für sie aus der Versicherung hervorgehen konnte." Eine Aenderung trat erst ein, als aus den Bestimmungen der Verlust des eingezahlten Betrages überhaupt ausgeschieden und aus der Einrichtung eine reine Sparkasse wurde, bei welcher der Einzahler seinen Betrag und die darauf entfallenden Zinsen für sich behielt. Die ursprüngliche Absicht, eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu schaffen, ist jedoch damit gefallen. In **Venedig** handelte es sich um einen von zweiter Seite gemachten Versuch, der jedoch infolge finanzieller Schwierigkeiten scheiterte.

Aus der Darstellung der fakultativen Versicherungseinrichtungen ist zusammenfassend zu bemerken, daß diese in der Art, wie sie in der Schweiz geschaffen wurden, ihre Existenz zwar aufrecht erhalten

[1]) Im letzten Geschäftsjahr 1904/05 zum Beispiel betrugen die Einnahmen 29 892 Frcs., die Ausgaben 11 069 Frcs. Das Vermögen der Kasse stellte sich am 1. April 1905 auf 18 823 Frcs.

haben, jedoch nur dadurch, daß ihnen Subventionen zur Verfügung standen, die wenigstens die Hälfte, z. T. noch mehr, der Gesamteinnahme ausmachten. Die Beobachtung geht bei beiden Kassen dahin, daß nun bestimmte Arbeitergruppen, nämlich diejenigen mit den höchsten Risiken, deren Arbeitslosigkeit in einem Teile des Jahres mit ziemlicher Sicherheit feststeht, von der Versicherung Gebrauch gemacht haben.

Die Subvention der Selbsthilfe, die vierte Form der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, besteht darin, den Arbeiterorganisationen, die die Arbeitslosenunterstützung unter ihren Unterstützungen eingeführt haben, Beihilfen aus öffentlichen Mitteln zu gewähren. Dieser Weg ist zuerst 1901 in Gent gewählt worden und später das Vorbild des „Genter Systems" in einer Reihe von weiteren Städten nachgeahmt worden. Auf seine Darstellung, die in der „Sozialen Praxis" wiederholt, unter anderem von Louis Varlez, seinem Begründer, erfolgt ist, kann hier verzichtet werden. Es sei nur erwähnt, daß die ursprünglich nur als ein Versuch gedachte Einrichtung sich nach der Auffassung des Gemeinderats in Gent bewährt hat, sodaß seit dem Jahre 1905 der Unterstützungsfonds von 10 000 Frcs. zu einem dauernden gemacht worden ist. Im Jahre 1905 wurden aus ihm 33 Gewerkschaften und Vereine unterstützt, die selbst 18 178 Frcs. aufbrachten. In Belgien sind dem Genter Beispiele Brügge, Loewen, Megeln, Antwerpen, Alop, Lierre, St. Nikolas, Ostende und Brüssel gefolgt.

Auch in Frankreich sind verschiedene Städte so Dijon, Limoges, Lyon, Reims, Amiens und Tarbes in ähnlicher Weise vorgegangen. In Italien ist nach dem Genter Vorbild in Mailand eine aus privaten Mitteln hervorgegangene Arbeitslosenkasse tätig, über deren Bewährung sich noch nicht urteilen läßt.

Damit ist die Darstellung der Einrichtungen des Auslandes auf dem Gebiet der Arbeitslosenunterstützung oder -Versicherung erschöpft. Die zahlreichen abweichenden Wege, die eingeschlagen worden sind, zeigen, daß es sich um ein Problem handelt, das sich überall noch im Stadium des Experimentierens befindet, die Gestaltung und Entwickelung der dargestellten Versuche lassen erkennen, daß eine vollkommene oder befriedigende Lösung des Problems noch nirgends stattgefunden hat. Manche Fingerzeige zwar sind gegeben worden, dazu aber, daß man ein bestimmtes System auf den bisherigen Erfahrungen aufbauen und dieses als das richtige erklären könnte, genügen sie nicht. Man wird sich vorläufig damit begnügen müssen, weitere Erfahrungen zu sammeln.

Dr. Georg Sydow.

Ernst Abbes sozialpolitische Schriften*).

Mit der Persönlichkeit Abbes verbindet der Fernerstehende die Vorstellung eines Wohltäters der Arbeiter großen Stils; man sieht in dem verstorbenen Leiter der Zeißwerke in Jena einen von Menschenliebe und Mitleid getriebenen Förderer imponierender Wohlfahrtseinrichtungen. Wenn nun auch keineswegs behauptet werden soll, es habe ihm an Herzenswärme gefehlt, so wissen doch die mit ihm vertrauten Personen und jetzt nach der Lektüre dieser ausgezeichneten Schriftensammlung auch wir anderen, daß der Maßstab, mit dem dieser große Praktiker und Gelehrte gemessen werden muß, ein anderer ist. Das individuelle Schicksal kümmerte ihn wenig; die Gesamtinteressen der Gesellschaft lagen ihm am Herzen. Seine Wohlfahrtspflege und Fürsorge waren nur Mittel zum Zwecke einer die Allgemeinheit fördernden Politik; er war im allgemeinen, nicht im politischen Sinne durchaus Sozialist und ganz und gar nicht Individualist; nicht Liebe, sondern Gerechtigkeit war sein ethisches Leitmotiv. Er erfaßte die ihn umgebenden Verhältnisse mit dem Verstande, zeichnete sich durch eine unerbittliche Logik, durch eine systematische Durchdringung seiner Aufgaben, durch Wahrheitsmut, vor allem aber in Praxis und Theorie durch wirkliche Größe der Auffassung aus. Ich bekenne, daß ich bisher noch nie so unmittelbar wie in diesem Buche Abbes die sittliche Kraft eines großzügigen Sozialismus verspürt habe. Nichts wäre aber irriger, als in Abbe einen schwärmenden Utopisten zu sehen; im Gegenteil, er vereinigt in sich den Typus des kapitalistischen Unternehmers mit dem des sozial denkenden Demokraten. Seine arbeiterfreundlichen Maßnahmen sind zu gleicher Zeit auch betriebsfördernde Handlungen.

Die Bedeutung der vorliegenden Schriften erscheint mir auch für die Theorie der politischen Oekonomie und Sozialpolitik nicht gering. Zwei Probleme stehen im Vordergrunde: das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit im allgemeinen und zweitens die Beziehungen zwischen Unternehmergewinn und Arbeitelohn. Mit Recht trennt Abbe diese beiden Probleme streng und vermeidet damit einen Fehler der Marxisten. Der Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter ist eine aus der Arbeitsteilung hervorgegangene, wirtschaftsorganisatorische Erscheinung; der Gegensatz zwischen Kapitalisten und Proletarier ist ein allgemein sozialer, der der Eigentumsordnung und der politisch-rechtlichen Organisation der Gesellschaft entspringt. Die Ungerechtigkeit und Unvernunft dieses zweitgenannten Gegensatzes sieht der Autor darin, daß der Zinsertrag des Kapitals dem einzelnen Kapitalisten zufällt. Habe doch diesen Ertrag nicht eine besondere Arbeitsleistung des Kapitalisten selbst, sondern die Organisation der staatlich geordneten Volkswirtschaft geschaffen; der Gesamtheit des Volkes käme der Zinsgewinn zu. Nicht wie die Marxisten sieht Abbe in der Abhängigkeit des Arbeiters vom Kapitalisten oder in der privatkapitalistischen Produktion überhaupt das Uebel, sondern in der Bewucherung der Gesamtheit durch das Kapital auf dem Wege des Zinsnehmers. Sein Ziel ist: „Elimination des Zinswesens aus dem Wirtschaftssystem der Völker". Er erkennt die Berechtigung des Unternehmergewinns, die Ansammlung eines großen Vermögens durch irgendwelche Arbeitstätigkeit an, aber nur auf diesem Wege, nicht durch Kapitalisierung der Zinsen. Seine Forderung geht dahin, daß durch eine progressive Vermögenssteuer (annähernd mit dem Prozentsatze des jeweiligen Boden- und Hypothekenzinsfußes) der Zinsabwurf der Kapitalien für den Staat in Anspruch genommen werden soll. Dafür könne nicht bloß das System der indirekten Steuern, sondern jede Besteuerung des Arbeitseinkommens aufgehoben werden.

Mir scheint, der wunde Punkt unsrer geldwirtschaftlich kapitalistischen Produktion ist von Abbe richtig erkannt worden; doch halte ich seinen Abhilfevorschlag nicht für brauchbar. Der Autor verwickelt sich hierbei selbst in einen Widerspruch. Er sagt (S. 17): „Widersinnig wäre es, den Eigentümern von Vermögen das Zinsnehmen etwa gesetzlich verbieten zu wollen. Denn damit würde der wichtigste Antrieb zur Darbietung des Besitzes für die Zwecke der wirtschaftlichen Arbeit beseitigt und jede natürliche Regelung seiner Benutzung aufgehoben sein. . . . . Nach wie vor wolle jeder, der ein nutzungsfähiges Stück des Nationalvermögens inne hat, den Nutzertrag desselben einziehen. Er wolle aber [eigentlich in Anknüpfung an den hier der Kürze halber als entbehrlich weggelassenen Satz: „Deshalb wolle er"] diesen Ertrag, soweit er reiner Zinsertrag ist, nicht als ihm, dem zufälligen Eigentümer, zukommend ansehen und für sich in Anspruch nehmen, sondern ohne Murren ihn abliefern an den, der der eigentliche Urheber und Eigentümer dieses Ertrags ist, an den Staat." Leider vermag ich das Vertrauen zu dem durchschnittlichen Kapitalisten, er würde sich zum Wohle des Staatssäckels ebenso um eine gute Verzinsung seines Vermögens bemühen, wie er es zur eigenen Bereicherung tut, nicht zu teilen. Mit Abbes radikaler Steuerpolitik würde in der Tat der „wichtigste Antrieb zur Darbietung des Besitzes für die Zwecke der wirtschaftlichen Arbeit" beseitigt sein.

Seine Beurteilung des Verhältnisses zwischen Unternehmergewinn und Arbeitslohn ist von dem verwandten Grundgedanken erfüllt, daß auch hier die Organisation es ist, die einen großen Teil des Unternehmergewinns schafft. Aus seiner Beteiligung an der organisierten Arbeitstätigkeit könne der Unternehmer viel mehr erzielen als eine reichliche Gegenleistung für seine spezifische Tätigkeit (S. 51). Ich möchte gleich hier sagen, daß, so sehr mich die Ausführungen des Autors zu diesem Thema im einzelnen überzeugen, er, wie mir scheinen will, ganz übersehen hat, daß seine Herleitung eines Teils des Unternehmergewinns aus der Organisation auch für den Arbeitslohn gelten muß. Um einen Teil des Unternehmergewinns handelt es sich in der Tat nur (auch nach Abbes Auffassung); denn während der normale Kapitalzins lediglich der gesellschaftlich-staatlichen Ordnung zu danken sei, bilde der Unternehmergewinn zu einem gewissen Teile ein Aequivalent für persönliche Tätigkeit des Unternehmers, zu einem anderen Teile aber, den der Verfasser überschüssigen Unternehmergewinn nennt, sei er nichts anderes als ein „allgemeiner Rücklagefonds in der Verwahrung der Unternehmer". Dieser Teil habe dementsprechend, abgesehen von bestimmten wirtschaftlichen Zwecken, zur Bestreitung der Kosten für die Verwaltung der nationalen Arbeitskraft, die in die Hände des Unternehmers gelegt sei, zu dienen, insbesondere

*) Vergleiche Ernst Abbe, Gesammelte Abhandlungen. Dritter Band: Sozialpolitische Schriften. (Vorträge, Reden und Schriften sozialpolitischen und verwandten Inhalts.) Mit einem Porträt des Verfassers. Jena 1906. Gustav Fischer. 402 Seiten.

zur Vorsorge für Schonung und Erhaltung der physischen Volkskraft und zur Haftung für den regelmäßigen Verbrauch dieser Volkskraft (S. 47). Aus diesen Grundgedanken heraus entwickelt Abbe ein großzügiges System des Arbeiterschutzes.

Abgesehen von meiner oben erwähnten Einwendung muß ich sagen, daß mir die Ausführungen dieses praktischen Sozialpolitikers zu dem eben skizzierten Probleme als eine der besten theoretischen Begründungen für die Heranziehung des Unternehmers zu den Lasten des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung erscheinen. Diese echt moderne, aus den Verhältnissen des Großbetriebs entstandene Auffassung des Unternehmergewinns und der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter überhaupt wird sicherlich der Ausgangspunkt zur erneuten, vertieften Behandlung der hier vorliegenden Probleme werden.

Aber es handelt sich in diesem wertvollen Werke nicht nur darum, eine Theorie darzulegen, vielmehr ist der größere Teil des Buches einer fesselnden Darlegung der Verwirklichung der entwickelten Idee in der Carl Zeiß-Stiftung gewidmet. Es wird berichtet, wie mit Erfolg von Abbe versucht worden ist, unter Anerkennung der hervorragenden Stellung der Geschäftsleitung, der organisierenden Geistesarbeit und unter Anerkennung des kapitalistischen Strebens nach Gewinn und Rentabilität, nach Besiegung der Konkurrenz eine streng konstitutionelle Betriebs- und vor allem Einkommensverfassung zu begründen; wir erfahren, wie sich dieses Streben in den Prinzipien der Lohnregelung, der — hier anders als gewöhnlich verstandenen — Gewinnbeteiligung, in der Verkürzung des Arbeitstages, der Ausgestaltung der Arbeiterausschüsse dokumentiert; kurz, wir überzeugen uns, wie die Stiftung in der Form einer juristischen Person in ihrem Verhältnisse zu ihren Angehörigen nicht zu einer kapitalistischen Erwerbsgesellschaft, sondern zu einer Produktivgenossenschaft ausgestaltet worden ist, die den Fehler einer unwirksamen Betriebsleitung vermeidet, bei der aber trotzdem das Kapital „zum Diener der Arbeit" geworden ist. Es handelt sich, wenn man will, um den ersten erfolgreichen Versuch einer sozialistischen Betriebs- und Wirtschaftsorganisation, die in weiser Mäßigung jedoch die Fehler einer unpsychologischen und unempirischen Demokratisierung vermeidet. Freilich darf man dabei die exzeptionelle Lage dieser Werke nicht vergessen; sie bildet die Voraussetzung für ihre großartige genossenschaftliche Organisation. Ihre — wenn auch nur relativ vorhandene — Monopolstellung, ihre hochqualifizierten Arbeitsprodukte, vor allem aber die großen sittlichen und geistigen Eigenschaften ihres Organisators, des Autors dieses Buches, sind die unerläßlichen Voraussetzungen des Gelingens. Eine Verallgemeinerung dieser Ergebnisse wäre heute noch unangebracht; trotzdem bleibt Abbes praktische und theoretische Arbeit vorbildlich und wegweisend.

Posen. L. v. Wiese

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Vorbereitung der Strafrechtsreform.

Von Justizrat Dr. Ludwig Fuld-Mainz.

Es würde vollständig überflüssig sein, in diesen Blättern die sozialpolitische Bedeutung der Reform des deutschen Strafrechts darlegen zu wollen. Ist es doch längst von Kriminalisten und Sozialpolitikern, mögen sie weiter fortgeschrittenen Anschauungen huldigen oder nur vorsichtigeren Reformen das Wort reden, als einer der Hauptmängel des geltenden Strafgesetzbuchs anerkannt worden, daß es weder den sozialpolitischen Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung trägt, noch mit den heutigen sozialpolitischen Anschauungen in Einklang steht, und haben wir, die im praktischen Dienste der Rechtspflege stehen, doch oft genug darüber zu klagen, daß eine Strafbestimmung auf einen Tatbestand angewendet werden muß, trotzdem sich unsere Empfindung und unser Rechtsbewußtsein gegen die Anwendung sträubt. Mit Rücksicht hierauf kann das Interesse, das der Sozialpolitiker an der Reform des deutschen Strafrechts nimmt, nicht intensiv genug sein, und deshalb wird er schon die ersten Stadien der Vorbereitung des großen Werkes auch nicht einen Augenblick aus den Augen verlieren dürfen, sondern sich immer bereit halten, um unter dem sozialpolitischen Gesichtspunkt Kritik zu üben.

Die Vorarbeiten der deutschen Strafrechtsreform sind durch ein bedeutsames Werk um einen guten Schritt gefördert, zu dessen Herstellung eine große Anzahl der hervorragendsten deutschen Rechtslehrer mitgewirkt hat. Es ist das die im Verlage von Otto Liebmann in Berlin erscheinende „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts", welche von dem Reichsjustizamt veranlaßt worden ist und auf rechtsvergleichender Grundlage eine systematische Darstellung des gesamten geltenden Strafrechts enthält, sowohl desjenigen der europäischen Völker als auch desjenigen der außereuropäischen*). Wenn das Ergebnis der Arbeiten, die auf die Umgestaltung des deutschen Strafrechts gerichtet sind, den Vorarbeiten entsprechen sollte, so würde allerdings das deutsche Volk ein Strafgesetzbuch erhalten, wohl geeignet, den Neid jedes andern Volkes zu erwecken; denn das monumentale Werk, das durch die gemeinsame Arbeit einer großen Anzahl von Repräsentanten der verschiedenen Strafrechtsschulen geschaffen worden ist, kann den höchsten Anforderungen genügen, die man an eine wissenschaftliche Arbeit erstklassiger Art stellen muß. An dieser Stelle ist es aber nicht angezeigt, über seine wissenschaftliche Bedeutung im allgemeinen zu sprechen, noch darauf hinzuweisen, daß in der Tat die künftige Regelung der strafrechtlichen Probleme nicht besser vorbereitet werden kann, als durch die wissenschaftliche Untersuchung der Lösung, zu der die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten gekommen ist und der aus dem Gesamtbild resultierenden Ergebnisse. Hier handelt es sich vielmehr darum, zu betonen, daß auch unter dem Gesichtspunkt der Sozialpolitik und darum auch der Sozialreform das Studium des Werkes sich wohl verlohnt.

Die Rechtsvergleichung lehrt uns, daß in Ansehung zahlreicher Strafvorschriften, die in sozialpolitischer Hinsicht von eminenter Bedeutung sind, eine sehr große Verschiedenheit unter den verschiedenen Gesetzgebungen besteht; sie lehrt uns weiter, daß überhaupt auf weiten Gebieten des Strafrechts der sozialpolitische Gesichtspunkt noch nicht zu seinem Recht gekommen ist. Dies gilt beispielsweise von der Behandlung der Landstreicherei, Bettelei und Arbeitsscheu, in Ansehung derer die Strafgesetzgebung seit einem Jahrhundert Fortschritte in nennenswertem Maße in den Großstaaten kaum gemacht hat, während doch die Sozialpolitik eine durchaus andere Regelung dieser recht komplizierten Frage fordert. Das Maß, in dem in den verschiedenen Staaten sozialpolitischen Ideen und sozialpolitischen Forderungen Einfluß auf die Strafgesetzgebung gewährt wurde, ist ein durchaus verschiedenes und dies geht nicht am wenigsten auch aus den Bestimmungen hervor, welche die Grenzen angeben, die bei politischen und sozialen Bewegungen und Bestrebungen nicht überschritten werden dürfen. Es sei in dieser Hinsicht auf die Vorschriften verwiesen, die im einzelnen in verschiedener Form und in verschiedener Tragweite auch unter verschiedenen Voraussetzungen Angriffe auf Religion, Ehe, Familie und Eigentum mit Strafe bedrohen. Manche derselben gehen dabei so weit, daß auch die ernste Kritik, welche die Wissenschaft an der jeweiligen historischen Gestaltung dieser Institute und der vorhandenen Mängel derselben übt, gewissen Beschränkungen unterliegt. Es sei weiter an die Vorschriften über die Vereinsbildung und das Vereinswesen erinnert, wodurch je nach ihrem Inhalte und ihrer Ausbildung die Arbeiterbewegung in weitestgehendem Maße gehemmt oder zur freien Entfaltung befähigt werden kann usw.

Selbst wenn, was nach Lage der Verhältnisse recht wahrscheinlich ist, die Umbildung des Strafrechts noch viele, viele Jahre auf sich warten läßt, so wird doch die rechtsvergleichende Darstellung ihren Wert behalten, auch für die Sozialpolitik und die Sozialreform, welche niemals ohne Nutzen für praktische Zwecke feststellen werden, in wie weit mit Bezug auf eine Spezialfrage des Strafrechts da und dort den sozialpolitischen Forderungen Genüge geleistet worden ist. Es ist daher volle Berechtigung vorhanden, auch unter dem Gesichtspunkt der speziellen Interessen, deren Wahrung und Verteidigung diese Blätter gewidmet sind, mit vorbehaltloser Würdigung des großzügigen wissenschaftlichen Werks zu gedenken, das uns wenigstens den Trost gibt, daß, wenn auch die deutsche Strafrechtsgesetzgebung nicht auf der Höhe steht, die deutsche

*) Folgende Bände sind bis jetzt erschienen:

I. Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Staatsgewalt.

II. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

III. Religionsvergehen, Falsche Anschuldigung, Zweikampf, Münzdelikte, Meineid

IV. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, Beleidigung, Personenstandsdelikte.

V. Verbrechen und Vergehen wider das Leben, Körperverletzung, Freiheitsdelikte.

VIII. Bankerott, Untreue, Wucher und Ausbeutung, Verletzung fremder Geheimnisse.

IX. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen, Verbrechen und Vergehen im Amte.

Strafrechtswissenschaft jedenfalls auf der Höhe sich befindet und getrost den Vergleich mit der ausländischen Wissenschaft aushalten kann.

Arbeiterkandidaturen der bürgerlichen Parteien sind in der jetzigen Wahlbewegung in viel größerer Zahl als früher aufgestellt worden. Und zwar sowohl vom Zentrum als auch von den Christlichsozialen und den Liberalen. Ihre Zahl mag sich auf etwa 20 gegenwärtig belaufen. Wie viele freilich davon wirklich gewählt werden und in den Reichstag kommen, ist heute nicht zu sagen. Aber schon die Aufstellung entspricht einem Gebote der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit. Sehr richtig bemerkt das „Neue sächsische Kirchenblatt" hierzu:

„Die Klage war berechtigt, daß im Reichstag zu wenig wirkliche Arbeiter sitzen. Das Volk will vertreten sein nicht nur durch Männer aus den oberen Klassen, sondern auch durch solche aus dem Arbeiterstand. Nach Recht und Billigkeit ist dagegen nichts einzuwenden. . . . Der Arbeiter wählt am liebsten seinen Standesgenossen, auch wenn er selbst nicht rot ist. Nun wissen wir natürlich, daß für einen national gesinnten Arbeiter die Roten niemals stimmen werden. Aber wir haben in Sachsen eine ganze Anzahl von Bezirken, in denen bei der elenden Wahlfaulheit so vieler die sozialdemokratischen Stimmen allein nicht entscheiden, sondern die Mitläufer, die, wenn schon nicht ganz ohne Bedenken, doch schließlich den „Arbeiter", selbst wenn er Sozialdemokrat ist, jedem Mitbewerber vorziehen. Voraussetzung ist dabei freilich, daß die anderen Stände treu zur Fahne halten. Wir wollten ohnehin auf diesen Punkt in allernächster Zeit hinweisen, wiewohl wir die Wahlen noch sehr fern glaubten; wir wollten aber bitten, sich mit diesen Gedanken vertraut zu machen, und wir ersuchen nun eindringlichst darum. Wahrscheinlich wird es einer großen Anzahl unserer Gebildeten für den ersten Augenblick kein bestechender Gedanke sein, sich durch einen Arbeiter und nicht durch einen aus der eigenen Mitte vertreten zu sehen. . . . . Theoretisch betrachtet ist es aber ein großer, mit allem Eifer zu erstrebender Fortschritt, daß unsere Gebildeten die Arbeiterschaft mit ehrlichem guten Willen als politisch gleichberechtigt betrachten lernen. Sie haben politisch das gleiche Maß der Rechte; sie sind zum Teil im Besitz einer andersartigen, aber recht gediegenen zumal sozialpolitischen Bildung. So lasse man allen Dünkel und Vorurteile fallen und trete ehrlich, nachdrücklich und geschlossen auch für die nationalen Arbeiterkandidaten ein."

Der Vorstand des **Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands** veröffentlicht in seinem „Zentralblatt" anläßlich der bevorstehenden Reichstagswahlen nachstehenden Aufruf:

Die christlichen Gewerkschaften sind nach ihrem Programm interkonfessionelle und politisch unparteiische Organisationen. Dieser Charakter unserer Bewegung muß zu allen Zeiten respektiert werden. Daher darf auch beim bevorstehenden Reichstagswahlkampf weder die Gewerkschaftspresse in den Dienst bestimmter Parteien sich stellen, noch darf in Versammlungen parteipolitische Propaganda geduldet werden. Die Befolgung dieser Grundsätze hindert jedoch die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften nicht, außerhalb ihrer Verbände energisch ihre Pflichten als Staatsbürger wahrzunehmen. Nichts wäre verkehrter, als wenn die Arbeiter ihre Tätigkeit bloß auf das wirtschaftliche Gebiet beschränkten; die Gesetzgebung muß vielmehr bei allen sich bietenden Anlässen zugunsten der unteren Volksklassen beeinflußt werden, denn diese bedürfen der Staatshilfe am dringendsten. Und ein solcher Anlaß ist in hohem Maße die Reichstagswahl. Wir erwarten daher, daß unsere Mitglieder sich außerhalb der Gewerkschaften in den bürgerlichen Parteien, denen sie zugehören, energisch betätigen und für die Zusammensetzung eines Reichstages Sorge tragen helfen, der im Sinne der Bestrebungen der christlichen Gewerkschaften zu wirken gewillt ist.

Der Verein für Sozialpolitik hat in seiner Ausschuß-Sitzung am 5. Januar in Berlin beschlossen, seine nächste Generalversammlung Anfang Oktober d. Js. in Magdeburg abzuhalten und als Verhandlungsgegenstände Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, die in einer umfassenden Publikation vorbereitet werden, sowie die Ausbildung der volkswirtschaftlichen Beamten festzusetzen.

Eine Konferenz zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen wird am 1. und 2. März in Berlin abgehalten werden. Das Kultusministerium hat die Räume in der Bauakademie am Schinkelplatz in Berlin dazu bewilligt. An den Vorarbeiten, die seit mehreren Wochen im Gange sind, beteiligten sich Vertreter der Zentralstelle für Arbeiterinnenorganisation des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine, des Zentralrates der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, des Gesamtverbandes der katholischen erwerbstätigen Frauen und Mädchen. Vertreten sind ferner in dem vorbereitenden Ausschuß die Arbeiterinnenschutzkommission des Bundes Deutscher Frauenvereine, das Bureau für Sozialpolitik, die Gesellschaft für Soziale Reform, sowie Einzelpersonen, die sich durch sozialpolitische Arbeiten um die Arbeiterinnenfrage verdient gemacht haben, wie Gertrud Dyrenfurth, Dr. Alice Salomon, Helene Simon, Dr. Robert Wilbrandt. Das Programm wird einige für alle Arbeiterinnen besonders wichtige Fragen enthalten, wie die Lohnfrage, die berufliche Ausbildung, das Wahlrecht der Arbeiterinnen zu den Krankenkassen, Gewerbegerichten, Arbeitskammern und das volkswirtschaftlich besonders brennende Problem: Fabrikarbeit und Mutterschaft. Zur Uebernahme der Referate haben sich hervorragende nationalökonomische Kräfte bereit erklärt. Alle die Konferenz betreffenden Anfragen sind zu richten an die Schriftführerin Frau Else Lüders, Berlin W., Kurfürstenstraße 88.

Soziale Zustände.

Die Arbeiterklasse in Japan und ihre Lage.

Von K. Schneider-München.

Der rasche Aufschwung der japanischen Industrie in den letzten Jahren hat bekanntlich und naturgemäß auch ein starkes Anwachsen des Lohnarbeiterstandes zur Folge gehabt. Die Zahl der in der japanischen Großindustrie tätigen Arbeiter kann heute — so entnehmen wir einem Aufsatze von Paul Louis in der „Revue Bleue" — bereits auf über 400 000 geschätzt werden, eine sehr erhebliche Zahl, wenn man bedenkt, daß vor 25 Jahren die Angehörigen dieses Standes noch eine verschwindend kleine Zahl bildeten. Diese 400 000 Arbeiter verteilen sich auf etwa 1400 Fabriken, so daß also im Durchschnitt auf die einzelne Fabrik 200 Arbeiter treffen. Allein einzelne dieser Fabriken beschäftigen eine erheblich größere Zahl, so z. B. die Weberei Kanefugashi in Tokio 3000, die Etablissements der Boseki-Gruppe in Osaka 4000 Arbeiter und Arbeiterinnen, die Zigarettenfabrik Mourai in Kyoto 5000. Der größte Teil dieser Arbeiter ist in der Seidenindustrie (129 000), der Spinnerei und Weberei (113 000), der Metallurgie (37 000) und dem Maschinenbau (29 000) tätig; doch ist in Japan nicht der scharfe Gegensatz zwischen Fabrik- und Heimarbeit ausgebildet, wie er in Europa im allgemeinen besteht; sehr häufig stehen vielmehr dort auch kleine Werkstätten im Dienste der Großindustrie. So arbeiten z. B. in Kyoto 4000 kleine Schiffbauwerkstätten im Dienste des einzigen Hauses Mitsoui.

Die Arbeit der Frauen spielt im industriellen Leben Japans eine große Rolle, größer vielleicht als in irgend einem anderen Lande. In Tokio und Osaka kommt es zuweilen vor, daß die Anzahl der Frauen in einer Fabrik sieben- bis zehnfach so groß ist wie die der Männer. In der schon erwähnten Weberei Kanefugashi gehören von 3000 Arbeitern 2700 dem weiblichen Geschlecht an. Da die Gesetze überdies praktisch fast gar keine Beschränkung der industriellen Frauen- und Kinderarbeit kennen, so erklärt es sich, daß an manchen Orten ausländische Reisende eine große Ueberanstrengung der Frauen und Kinder festgestellt haben. Zwar gibt es ein aus dem Jahre 1902 stammendes Gesetz, das die Verwendung von Lehrlingen unter 11 Jahren verbietet; dieses Gesetz berührt indessen die Spinnerei- und Minenbesitzer gar nicht, die vielmehr sehr häufig kleine Jungen von 7 und 8 Jahren einstellen. Außerdem wurde die Arbeit für Heranwachsende und Frauen gesetzlich auf 12 Stunden beschränkt. Da indessen dieses Gesetz keine Bestimmung hinsichtlich der Nachtarbeit enthält, und die Arbeit ohnedies in dringenden Notfällen auch über dieses Maß ausgedehnt werden darf, so sind Ueberschreitungen dieser Zeit eine sehr häufige Erscheinung. In den Spinnereien bildet die elfstündige Arbeitszeit das Minimum, häufig werden aber Frauen und junge Leute auch 15 bis 17 Stunden in den Fabriken verwendet.

Was die Löhne der männlichen Arbeiter in Japan betrifft, so erreichen dieselben in seltenen Fällen den Betrag von 2 Frcs. täglich, die der Frauen sind regelmäßig unter dem Betrag von 1 Frc. und die der Kinder bewegen sich zwischen 0,18 und 50 Cts. Lehrreiche Aufschlüsse über die Lohnverhältnisse der japanischen Arbeiter gab eine Untersuchung, die im Jahre 1904 die amerikanische Federation of Labor veranstaltete. Danach bezogen in den Webereien von Osaka die Männer Löhne von 0,50 bis 1,50 Frcs., die Frauen von 0,35 bis zu 1 Frcs., die Kinder von 0,18 bis zu 0,45 Frcs. In den Papierfabriken betrugen die Löhne durchschnittlich 1,35, 0,50 und 0,35 Frcs.; höher waren sie in den Maschinenwerkstätten, wo sie — natürlich handelte es sich nur um Männerarbeit — öfter den Betrag von 1,75 und 2 Frcs. erreichten. Die Mechaniker der Privatindustrie stellen sich auf etwa 75 Frcs. im Monat; am besten werden die in den Staatseisenbahnen bezahlt, die sich auf 3 und in manchen Fällen sogar auf 4 Frcs. im Tage stellen. Doch gilt dies natürlich nur für die bestbezahlten Eisenbahnarbeiter, wie Lokomotivführer usw.; der Bremser erhält in der

Regel nicht mehr als 30 Frcs. im Monat, und der Schienenleger gar nur 0,75 Frcs. im Tage.

Wenn diese Löhne im Vergleich zu den europäischen niedrig erscheinen mögen, so muß man freilich bedenken, daß dieselben gegen die Verhältnisse vor etwa zwanzig Jahren eine sehr bedeutende Steigerung darstellen. Ein Zimmermann erhielt im Jahre 1887: 0,60 Frcs., im Jahre 1903: 1,50 Frcs. im Tag; die Steinhauer haben in der gleichen Zeit ihre Löhne von 0,65 Frcs. auf 1,75 Frcs. im Tage erhöht, die Schreiner von 0,50 auf 1,35 Frcs., die Schneider von 0,45 auf 1,15 Frcs., die Weber von 0,30 auf 0,75 Frcs. und die Weberinnen von 0,20 auf 0,50 Frcs. Dieser Erhöhung der Löhne steht freilich auch eine allgemeine Steigerung der Lebensmittel sowie ein nicht unerhebliches Wachstum der Steuern gegenüber. So ist der Preis des Reises, des Saki, des Holzes innerhalb fünfzehn Jahren um mehr als das Doppelte, der für Gerste, Salz, Kohle, Zucker, Tee, Petroleum um nahezu das Doppelte gestiegen, Erhöhungen, denen begreiflicherweise die früheren Lohnsätze nicht Genüge leisten konnten. Die Lohnerhöhungen, zu denen sich die japanischen Arbeitgeber verstehen mußten, haben freilich auch die Folge gehabt, daß die japanische Industrie einen ihrer Hauptvorteile im Kampf mit den ausländischen Konkurrenten, die Billigkeit der Arbeit, bis zu einem gewissen Grade schon eingebüßt hat und in Zukunft voraussichtlich noch mehr einbüßen wird — eine Entwicklung, die man nicht außer acht lassen darf, wenn man die wirtschaftliche „gelbe Gefahr" auf ihre wirkliche, zweifellos vielfach überschätzte Größe zurückführen will.

Heimarbeit-Ausstellung in Frankfurt a. M. Die finanzielle Fundierung der für den Herbst 1907 geplanten Heimarbeit-Ausstellung ist als sicher zu betrachten. Der bisherige, vorläufige Ausschuß wird in nächster Zeit durch weitere Vertreter von Behörden und wissenschaftlichen Körperschaften, sowie von den in Betracht kommenden Interessenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vervollständigt. Oertlich wird sich die Ausstellung auf das um Frankfurt herumliegende Wirtschaftsgebiet östlich des Rheins, einschließlich der Gebirge Westerwald, Vogelsberg, Rhön, Spessart und Odenwald beschränken. Die Geschäftsstelle befindet sich vorläufig im Sozialen Museum, Jügelhaus, Jordanstr. 17/21.

Der erste österreichische Kinderschutzkongreß wird vom 18. bis 20. März 1907 in Wien abgehalten werden. Die Verhandlungen werden in Plenarversammlungen und in 3 Abteilungen (für Kinderschutz, Fürsorgeerziehung und Jugendstrafrecht) durchgeführt werden. Die Mitgliedschaft ist durch den Besitz einer Mitgliedskarte zum Preise von 8 Kronen bedingt und berechtigt außer zur Teilnahme an allen Verhandlungen auch zum Bezuge aller Kongreßschriften. Außerdem werden für die Plenarversammlung Zuhörerkarten zum Preise von 2 Kronen ausgegeben. — In einer Sitzung des Organisationskomitees konnte Dr. Baernreither mitteilen, daß der erste Band der vorbereitenden Schriften für die Kongreßverhandlungen, der Berichte über den gegenwärtigen Stand der Frage des Jugendschutzes enthält, demnächst zur Versendung gelangen kann.

Die Konkurrenz der Gefängnisarbeit im Buchdruckgewerbe wird auf Antrag des Deutschen Buchdrucker- (Prinzipals-) Vereins vom preußischen Minister des Innern in Zukunft scharfen Einschränkungen unterworfen werden. Auf die Eingaben der Prinzipale, von der Erweiterung der Buchdruckereien in den Strafanstalten des Staates Abstand zu nehmen und die Strafanstalten mit Buchdruckereibetrieb anzuweisen, sich auf die Lieferung der von den Staatsbehörden überwiesenen Druckarbeiten zu beschränken und sich aller Angebote zur Anfertigung solcher Arbeiten für Gemeinden und Gemeindeverbände zu enthalten, hat der Minister eine entsprechende Verfügung an die Verwaltungen der Strafanstalten und Gefängnisse seines Ressorts erlassen. Der „Korrespondent" bemerkt, daß die Gefängnisdruckerei des hamburgischen Staates einer gleichen Regelung dringend bedürftig sei.

Soziale Rechtsprechung.

Die Kassenpolitik des Senefelderbundes vor dem Reichsgericht. Neben dem Gewerkschaftsverband der Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen bestand früher als Unterstützungsorganisation der Senefelderbund, der großenteils dieselben Mitglieder wie die Gewerkschaft umfaßte (vgl. „Soz. Pr. XIV. 735ff."). Im Jahre 1906 beschloß die Generalversammlung des Bundes dessen Verschmelzung mit der Gewerkschaft zu einem neuen Senefelderbunde; die gemeinsame Generalversammlung der beiden Organisationen löste die Gewerkschaft auf und überwies ihre gewerkschaftlichen Aufgaben dem neuen Bunde. Gegen diese Beschlüsse reichten nun 31 alte Bundesmitglieder, die den Uebergang von der Unterstützungskasse zum Gewerkschaftsbund nicht mitmachen wollten, eine Klage ein, die die Ungültigkeitserklärung des neuen Statuts forderte, soweit es sich um die sozialpolitischen Zwecke, nämlich um Führung von Streiks, Aussperrungen und Maßreglungen aus den Fonds der Unterstützungskassen, handelte. Die Kläger erwirkten eine einstweilige Verfügung des Gerichts, wonach die Gewerkschaftskasse für Streik- und Aussperrungszwecke gesperrt wurde. Allerdings gaben die 31 die Gewerkschaftskasse später wieder frei. Der Vertreter der 31 Kläger begründete die Klage damit, daß die Gewerkschaft die ganze Verschmelzungsaktion nur zu dem Zwecke geführt habe, das aufgesammelte Vermögen des alten Vereins für den geplanten großen Generalstreik frei zu bekommen. Tausende von neuen Mitgliedern seien zu dem Manöver in den „Bund" hineindirigiert worden. Der Vertreter des neuen Senefelderbundes, der gegen die Erkenntnisse des Land- und Oberlandesgerichts in Frankfurt beim Reichsgericht Berufung eingelegt hatte, führte dagegen aus: Es sei allerdings festgestellt, daß 4000 neue Mitglieder dem alten Bunde zugeströmt wären. Wenn aber ein Verein 100 Mitglieder zähle, dem plötzlich 4000 neue vollberechtigte Mitglieder zuströmen, und diese fassen einen Majoritätsbeschluß, dann könnten die 100 alten Herren, die an den Majoritätsbeschluß des Vereins gebunden sind, nicht Reservatrechte für sich in Anspruch nehmen. Das Reichsgericht verwarf jedoch die Revision der Gewerkschaft. Infolgedessen sind bestimmte Paragraphen des Gewerkschaftsstatuts ungültig geworden und der Verband muß ein neues Statut schaffen. Die an die Gewerkschaftskasse angegliederten Unterstützungszweige, wie Reise-, Arbeitslosenunterstützung usw. und der damit verbundene höhere Beitrag sind als zulässig angesehen, nicht aber der Zwang zum Beitritt in die Gewerkschaftskasse für Erringung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. — Da eine Reihe anderer Gewerkschaften gleichfalls die Verschmelzung mit bestehenden Unterstützungskassen planen, so erweist sich das Reichsgerichtsurteil von weittragender praktischer Bedeutung.

Zur Frage des Streikpostenstehens. Eine schlesische Oberpräsidial-Verordnung verbietet ganz allgemein den Aufenthalt in der Nähe der Betriebsstätten von Bergwerken, Fabriken, Ziegeleien usw. ohne besondere Erlaubnis. Der Aufforderung der zuständigen Beamten, den Platz zu verlassen, ist bei Vermeidung einer angedrohten Geld- oder bezw. Haftstrafe sofort nachzukommen. Auf Grund dieser Verordnung hatte ein Gendarm versucht, das Streikpostenstehen zu hindern. In der Revisionsinstanz (Kammergericht) machte die Staatsanwaltschaft geltend, daß die Verordnung im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erlassen sei und deshalb ihre Stütze im § 6 Nr. 6 des Polizeigesetzes finde. Das Kammergericht erklärte jedoch, ebenso wie die Vorinstanz, die Verordnung für ungültig, da die angezogene Bestimmung des Polizeigesetzes den Polizeibehörden allerdings die Regelung des öffentlichen Straßenverkehrs überweise, das Verbot des Oberpräsidenten jedoch weit darüber hinausgehe und ganz allgemein auch auf das private Gebiet ausgedehnt sei. Daß die Vorschrift aber etwa zum Schutze von Leben und Gesundheit erlassen sei, gehe aus der Verordnung nicht hervor.

Heimarbeiter und gesetzliche Kündigungsfrist. Eine für Heimarbeiter äußerst wichtige Entscheidung hat das Berliner Gewerbegericht gefällt. Es hat ausgesprochen, daß ein Heimarbeiter, der ausschließlich für ein bestimmtes Maßgeschäft seit längerer Zeit tätig war, als **Gewerbegehilfe** zu betrachten sei und daß ihm demzufolge auch die gesetzliche Kündigungsfrist zustehe. Würde jedoch der Heimarbeiter noch für andere Arbeitgeber oder eigene Kundschaft tätig sein, dann sei er nicht mehr Heimarbeiter, sondern selbständiger Hausgewerbetreibender, und dann falle auch die Kündigungsfrist weg.

Das Recht der Lehrlingshaltung steht nach einer Kundgebung des preußischen Handelsministers keineswegs nur selbständigen Gewerbetreibenden zu. Beschränkungen in bezug auf das Halten von Lehrlingen sind in der Gewerbeordnung nur in den §§ 126, 126a, 128, 130, 139l, 144a eingeführt. Die Motive zu § 126a ergeben ausdrücklich, daß mit dem in den §§ 126, 126a u. a. O. angewendeten Ausdrucke „Personen" nicht nur selbständige, sondern auch unselbständige Handwerker und insbesondere auch die im § 100f der Gewerbeordnung bezeichneten Gutshandwerker getroffen werden sollten. Hiernach kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß auch die letzteren zum Halten von Lehrlingen befugt sind.

Arbeiter als Gerichtsschöffen. Die Schöffenliste des Amtsgerichts Leipzig enthält für 1907 unter den vorgeschlagenen Personen laut „Korr." sechs Arbeiter.

Zu unserer Mitteilung über ähnliche Heranziehungen von Arbeitern, die wir seit Jahren regelmäßig in der „Soz. Praxis" verzeichnet haben, bemerkt die „Kreuz-Ztg.":

Wenn solche Berufungen nicht noch häufiger stattfinden, hat das wohl hauptsächlich darin seinen Grund, daß das Amt der Geschworenen und Schöffen ein Ehrenamt ist und daß der damit verbundene Ausfall des Arbeitsverdienstes den Personen der weniger wohlhabenden Klassen im allgemeinen nicht zugemutet werden kann. Im sozialen Interesse kann es aber nur als erwünscht bezeichnet werden, in geeigneten Fällen auch tüchtige und intelligente Arbeiter zu jenem Dienste heranzuziehen. Die Regierung hat darauf keinen maßgebenden Einfluß, aber die bei den Amtsgerichten bestehenden Ausschüsse, die aus den Urlisten die Auswahl treffen und so die Jahreslisten der Schöffen und die Vorschlagsliste der Geschworenen aufstellen, werden gewiß gut tun, diesen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

Kommunale Sozialpolitik.

Arbeitslosen-Versicherung nach dem Genter System in Straßburg i. E. Der Straßburger Gemeinderat nahm am 27. Dezember den Antrag auf Einführung einer Arbeitslosen-Versicherung nach dem Genter System nach Befürwortung der Vorlage durch Bürgermeister Dr. Schwander mit 27 gegen 2 Stimmen an. Danach bewilligt die Stadt Straßburg vom 1. Januar 1907 ab zunächst versuchsweise für ein Jahr eine Summe bis 5000 *M.*, um die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu begünstigen. Es soll jedem, der bei Eintritt der Arbeitslosigkeit ein Jahr in Straßburg ununterbrochen ansässig gewesen ist und einer Arbeitslosen-Unterstützungskasse eines Berufsvereins von Arbeitern und Angestellten angehört, ein Zuschuß zu dem Unterstützungsbetrage gezahlt werden, welchen er von dieser Kasse erhält. Der Zuschuß tritt nur ein als Unterstützung im Falle unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, aber nicht, wenn die Arbeitslosigkeit eine Folge von Streiks und Aussperrungen oder von Krankheit, Unfall oder Invalidität ist. Das gleiche gilt, wenn für den ursprünglich unterstützungsberechtigten Arbeitslosen nachträglich der Fall des Streiks oder der Aussperrung eintritt. Der Zuschuß beträgt 50 % des Unterstützungssatzes, welchen der betreffende Arbeitslose jeweils von seinem Verein bezieht. Der Höchstbetrag des städtischen Zuschusses ist jedoch eine Mark pro Unterstützungstag. Sobald sich ergibt, daß bei Gewährung von 50 % der Gesamtjahresbetrag des städtischen Zuschusses von 5000 *M.* überschritten werden würde, tritt eine verhältnismäßige Kürzung des Zuschusses ein. Der Zuschuß hört auf, wenn dem Arbeitslosen passende Arbeit im Beruf nachgewiesen wird. Ledige Arbeiter haben auswärts Arbeit anzunehmen, wenn nicht besondere Verhältnisse dagegen sprechen. Diese Ordnung trat am 1. Januar 1907 in Kraft. Hervorzuheben ist hier noch, daß sich die Straßburger Arbeitslosen-Versicherung von dem eigentlichen Genter System dadurch unterscheidet, daß die gelernten Bauarbeiter von der Versicherung ausgeschlossen bleiben, da bei diesen infolge der regelmäßigen, alljährlich erheblichen Arbeitslosigkeit die Versicherungsbeiträge eine sehr große Höhe erreichen müßten; für die Bauarbeiter sollen deshalb ebenso wie für die Erdarbeiter als bleibend notwendige Ergänzung der Arbeitslosen-Versicherung Notstandsarbeiten treten. Und der zweite Unterschied gegen das Genter System besteht darin, daß die in Gent für die gelernten, aber nicht organisierten Arbeiter bestehende Versicherung weggelassen worden ist. Nach dieser wird dem unorganisierten Arbeiter, der ein Sparguthaben hat, derselbe prozentuale Zuschuß zu seinem Sparguthaben gegeben, das er im Falle der Arbeitslosigkeit abhebt. Diese Einrichtung hat sich jedoch nicht bewährt, da sich herausgestellt hat — und es ist dies in der Natur der Sache begründet —, daß nur eine ganz verschwindende Anzahl von unorganisierten Arbeitern von dieser Möglichkeit der Spareinlage Gebrauch gemacht hat. Der Gemeinderat hat demgegenüber bei den Verhandlungen über diesen Punkt auch ganz offen auf die Möglichkeit der Selbsthilfe in den Organisationen und auf den großen Vorteil, den die Organisation in diesem Falle mit sich bringt, hingewiesen. Neu und bedeutungsvoll im Straßburger System ist endlich auch die Rolle, die der städtische Arbeitsnachweis als Kontrollstation spielt. — In Deutschland sind bisher außer Straßburg nur Cöln, Leipzig und München mit Taten an die Arbeitslosen-Versicherung herangegangen. Die übrigen Städte haben sich auf anders geregelte Notstandsaktionen beschränkt, die zum Teil allerdings, wie in Frankfurt a. M., gut ausgebaut sind.

Gemeinsame Regelung der Elektrizitätsversorgung in Westfalen. In Dortmund fand am 22. Dezember eine Beratung von Vertretern der in Westfalen interessierten Elektrizitätsverbände und der ihnen nahestehenden Kleinbahnen statt. Auf Anregung und unter dem Vorsitz der Regierungsvertreter wurden die Grundzüge für eine gemeinsame Regelung der Stromversorgung sowie der Kommunalisierung verschiedener Kleinbahnen festgelegt. Vertreten waren die Regierung zu Arnsberg, die beteiligten Städte und Kreise, das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk sowie die Elektrizitätsgesellschaften von Westfalen und der Grafschaft Mark.

Zur Gründung einer Pensions- und Versorgungskasse für die städtischen Unterbeamten und Lohnarbeiter in Heilbronn hat der dortige Stadtgemeinderat die Mittel bewilligt und gleichzeitig das Statut genehmigt, das nach der Dauer der Dienstzeit die Invalidenrenten, Pensionsbezüge und Hinterbliebenenrenten in steigenden Sätzen regelt.

Arbeitervertretungen.

Die Institution der Arbeiterausschüsse,

deren grundsätzliche Bedeutung für eine friedliche Regelung von Streitfragen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im Betriebe von der Praxis keineswegs durchaus bestätigt worden ist, hat von neuem die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen, als die Grubenverwaltungen, einer Empfehlung der preußischen Regierung folgend und im Einvernehmen mit den Bergbaulichen Vereinen, mit ihren Ausschüssen die Lohnforderungen der organisierten Bergleute verhandelten, obwohl gesetzlich Lohnfragen nicht zu der Kompetenz der Ausschüsse gehören. Wer in Verhandlungen, mögen sie sich im Einzelfalle wie immer gestalten, das Mittel zur Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter und die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Parteien im Arbeitsvertrage erblickt, mußte in diesem Vorgange den Sieg eines Prinzips erblicken, das allen wirklichen und künstlichen Widerständen zum Trotz sich zur Geltung durchringt. Und die alten, einst so hochgehenden Hoffnungen, daß in den Arbeiterausschüssen der Kern einer Neuordnung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter im Betriebe gefunden sei, leben wieder auf.

Eine zuverlässige und umfassende Unterlage erhalten diese Hoffnungen in einem vortrefflichen Buche von Dr. Heinrich Koch, S. J. „Die Arbeiterausschüsse".*) Der Verfasser, dem wir schon das ausgezeichnete Kompendium über die Heimarbeit verdanken, setzt seinem Buche über die Arbeiterausschüsse das Wort aus dem Kaisererlaß vom 4. Februar 1890 als Wahrspruch voraus: „Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen meiner Regierung befähigt werden." Eine dieser Formen sind die Ausschüsse, sicherlich aber nicht die einzige, vielleicht nicht einmal die wichtigste. Immerhin verlohnt es sich gewiß, der Institution der Ausschüsse wieder größere Aufmerksamkeit zu schenken. Sind sie im Bergbau — wenigstens für Preußen und Bayern — obligatorisch, so ist nicht einzusehen, weshalb sie in der Großindustrie noch länger in der Verkümmerung des fakultativen Zustandes vegetieren sollen. Schon 1849 im Frankfurter Parlament wurden obligatorische Ausschüsse für jede Fabrik gefordert.

Koch geht in seinem Buche die Geschichte der ersten Arbeiterausschüsse durch; der erste, historisch sicher nachweisbare ist der in der Fabrik von D. Peters & Co. in Neviges 1861; andere, darunter Franz Brandts-M.-Gladbach, schlossen sich in den 1870er Jahren an. Die Wissenschaft trat der Frage näher, einsichtige Arbeitgeber (Roesicke, Freese, Oechelhäuser) empfahlen die neue Friedensinstitution, der Verein für Sozialpolitik veranstaltete durch M. Sering 1890 die bekannte Untersuchung, die Gewerbeordnungsnovelle von 1891 brachte die fakultativen Ausschüsse, weil man Bedenken trug, die Einrichtung durch Zwangscharakter ihrer wohltätigen Wirkungen zu berauben. Nun entstanden in rascher Folge zahlreiche Ausschüsse, aber ihr Einfluß war in den meisten Fällen gering. Aber Koch hat ganz Recht mit seinem Urteile, daß dieser Mißerfolg Schuld der Personen, nicht der Sache selbst sei: Arbeit-

*) Herausgegeben von Arbeiterwohl, Verband für soziale Kultur und Wohlfahrtspflege, M.-Gladbach, Verlag der Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland; 160 Seiten, Preis kartonniert 2,00 *M.*

geber und Arbeiter verstanden beide aus den Ausschüssen nicht das Rechte zu machen. Wo sich dies Verständnis zeigte, traten günstige Erscheinungen zu Tage. Gegenwärtig wird der Bestand der Ausschüsse in der Privatindustrie dahin geschätzt, daß etwa 10 % der Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern Ausschüsse haben, deren Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege liegt. Die Haltung der Arbeitgeber ist zumeist ablehnend, die Arbeiterschaft zeigt mehr Interesse.

Koch führt uns dann weiter durch die Arbeiterausschüsse im Bergbau, in der Verwaltung der Reichs- und Staatsbetriebe (Heer, Marine, Eisenbahnen) und in den bescheidenen Anfängen der städtischen Betriebe. Auch die Gesetzgebung und die Wirksamkeit der Ausschüsse im Auslande (Oesterreich, Belgien, Holland, Frankreich haben teilweise gute Erfahrungen damit gemacht, die meisten übrigen Länder kennen die Einrichtung kaum) werden uns gezeigt. Diesem geschichtlichen Exkurs folgt im zweiten Kapitel eine Würdigung der grundsätzlichen Bedeutung der Arbeiterausschüsse nach den beiden Punkten: Unternehmer und Arbeiterschaft gehören organisch zusammen, beide aber sind in ihrem Arbeitsrechte gleichgestellt. Das dritte Kapitel ist der praktischen Bedeutung der Ausschüsse gewidmet: Mitwirkung beim Erlaß der Arbeitsordnung, Sorge für deren Durchführung, sittliche Ueberwachung der Fabrik, Wohlfahrtspflege; Teilnahme an der technischen und kaufmännischen Verwaltung; Vermittlungsaufgabe des Ausschusses, Erledigung von Wünschen und Beschwerden, Regelung von Lohnfragen; endlich die Beziehungen von Arbeiterausschuß und Gewerkschaft sowie Arbeiterausschuß und Arbeitskammer. Von der inneren Verfassung des Ausschusses handelt dann das vierte Kapitel: der Ausschuß ist eine Arbeitervertretung, er ist ein Aeltestenkollegium und ein Vermittlungsamt.

Ein besonderes Interesse erheischen die feinen und geistvollen Ausführungen des Verfassers über die „konstitutionelle Betriebsverfassung": Die Grundgedanken der monarchisch-konstitutionellen Verfassungsform findet man in den Betrieben mit Arbeiterausschüssen verwirklicht, zumal wenn man die ganze rechtliche und faktische Stellung der heutigen Arbeiter mit in Betracht zieht. Eine Verfassung ist vorhanden in dem beiderseitig geschlossenen Arbeitsvertrag und den staatlichen Schutzbestimmungen. Der Fabrikherr ist gebunden an die Mitwirkung bestimmter Organe, besonders des Arbeiterausschusses, der, richtig betrachtet, eine Volksvertretung bedeutet. Um dieser aber die feste Stellung und einen gesicherten Wirkungskreis zu geben, fordert der Verfasser die obligatorische Einführung der Ausschüsse in allen größeren gewerblichen Betrieben (über 50 Arbeiter), ebenso in größeren Handelsbetrieben, ferner Ausschüsse für die technischen und kaufmännischen Angestellten und für die unteren und mittleren Beamten der Verkehrsanstalten. Was die Arbeiter betrifft, so müssen sie Interesse für die Ausschüsse bekunden und die Organisationen stets Fühlung mit ihnen unterhalten. Die Unternehmer aber sollten, ohne Mißtrauen und Engherzigkeit, die Selbständigkeit der Ausschüsse pflegen.

In der Weiterbildung des Arbeitsvertrags können — das ist auch unsere Meinung — die Arbeiterausschüsse ein Faktor von großer Bedeutung sein. Sie können einmal, wo eine Regelung der Arbeitsverhältnisse von Betrieb zu Betrieb zweckmäßiger erscheint als ein Kollektivvertrag, als Vertretung der Arbeiterschaft in den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber die Vertragsbedingungen feststellen. Sie können sodann als Vertrauensmänner der Arbeiter die Durchführung des Vertrags, insbesondere auch der Lohnbestimmungen, überwachen und bei Differenzen zur Schlichtung beitragen. Drittens aber fällt ihnen die konstitutionelle Teilnahme an der inneren Regelung, Verwaltung und Führung des Betriebs zu, soweit dabei Interessen der Arbeiterschaft in Frage kommen; hier handelt es sich nicht nur um die Festsetzung der Arbeitsordnung, an der sie mitwirken müssen, und nicht nur um die Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen, die ohne die Teilnahme der Arbeiterschaft nie ein gedeihliches Leben führen können, sondern auch um das ganze tägliche Leben im Betriebe selbst. Wer da aufmerksam verfolgt, wie die Lohnmethoden, die Akkordgruppen, die Arbeitsverteilung mehr und mehr den inneren Betrieb und mit ihm das ganze Dasein des Arbeiters beherrschen, der wird es begrüßen, im Arbeiterausschuß eine Vertretung der Arbeiterschaft zu haben, die zur Regelung und Schlichtung der Differenzen verständig die Hand bietet, wenn der Arbeitgeber selbst dies ehrlich und aufrichtig wünscht. Es liegt im Interesse beider Parteien am Arbeitsvertrag, wenn sie den Arbeiterausschuß in der konstitutionellen Fabrik nach dieser Richtung würdigen. Und dazu bietet Dr. H. Kochs vortreffliches Buch reiche Gelegenheit. E. Fr.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Das sozialpolitische Programm der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.).

Im „Gewerkverein" (Nr. 1) stellt der Zentralrat der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) einen Programmentwurf zur Diskussion, der auf dem Verbandstage zu Pfingsten angenommen werden soll. Wir geben die wesentlichsten Sätze daraus im folgenden wieder:

Die Deutschen Gewerkvereine erstreben:

I. Fortschreitende Verbesserung der Arbeitsverhältnisse, insbesondere des Lohnes und der Arbeitszeit durch Vereinbarung zwischen beiden Produktionsfaktoren, Abschließung von Tarifverträgen, erforderlichenfalls aber auch durch das gesetzlich zulässige Mittel der Arbeitseinstellung.

II. Wirksamen Schutz für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für die im Handelsgewerbe Angestellten.

III. Angemessene Vertretung der im Arbeitsverhältnis stehenden Personen gegenüber den Unternehmern und dem Staate.

IV. Einführung neuer und Weiterausbau von Unterstützungseinrichtungen für die Mitglieder, möglichst durch genossenschaftliche Selbsthilfe, gefördert durch staatlichen Schutz und Anerkennung.

V. Erstrebung immer größeren Einflusses auf alle öffentlichen Angelegenheiten des Staates und der Gemeinden.

Zur Durchführung dieser Bestrebungen stellen die Deutschen Gewerkvereine folgende Grundsätze auf.

A. Für das Arbeitsverhältnis.

1. Fabrikbetriebe, Handel und Gewerbe.

Erstrebung eines Arbeitslohnes, welcher ausreicht zum kräftigen Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie, mit Einschluß einer ausreichenden Versicherung gegen jede Art von Arbeitsunfähigkeit, sowie zur nötigen Erholung und humanen Bildung. Lohnabzüge jeder Art bedürfen der Zustimmung durch die Arbeitnehmer.

Fortschreitende Verkürzung der Arbeitszeit, zunächst auf dem Wege der Berufsorganisation, erforderlichenfalls durch gesetzliche Maßnahmen. Für den Bergbau, für die Eisenhüttenwerke, für chemische Fabriken und andere gesundheitsschädliche Betriebe ist die Maximalgrenze der täglichen Arbeitszeit auf 8 Stunden gesetzlich festzulegen. Für offene Verkaufsstellen Achtuhrladenschluß und möglichst vollständige Sonntagsruhe. Abstellung der Sonntags- und Nachtarbeit bis auf diejenigen Verrichtungen, welche durch die Eigenart des Betriebes bedingt werden.

Vollständige Arbeitsfreiheit für das weibliche Geschlecht, doch mit allen Garantien für Gesundheit und Sittlichkeit. Verheiratete Frauen dürfen an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage nur bis mittags gewerblich beschäftigt werden. Die Entlohnung muß, bei gleichen Leistungen, der der männlichen Arbeiter gleichkommen. Angemessenen Schutz der Wöchnerinnen vor und nach der Entbindung.

Gänzliche Beseitigung der gewerblichen Arbeit der Kinder unter 14 Jahren. Beschränkung der Arbeiten Jugendlicher beiderlei Geschlechts derart, daß die vollständige körperliche, geistige und sittliche Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

Einführung von ausreichenden Schutzvorrichtungen an Maschinen aller Art und sonstiger Maßnahmen zum Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter.

Schriftliche Festsetzung der Verträge für das Lehrverhältnis. Jedes einseitige Vorrecht des Lehrherrn ist als rechtsungültig zu verbieten.

Gesetzliches Verbot der Konkurrenzklausel.

Rechtsverbindlichkeit für die zwischen den Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter vereinbarten Tarifverträge.

2. Hausindustrie.

Ausdehnung der Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetze und der Gewerbegerichte auf die gesamte Hausindustrie und Heimarbeit. Unterstellung der Heimarbeit unter die Aufsicht der Gewerbeinspektoren. Vorschriften über Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsräume. Einführung der Wohnungsinspektion.

Verbot für Unternehmer, an Fabrik- und Werkstättenarbeiter Arbeit mit nach Hause zu geben.

Von allen Heimarbeitern hat der Unternehmer und Zwischenmeister ein Verzeichnis mit Wohnungsangabe für die Gewerbeinspektion zu führen.

Bei Submissionen sind die Unternehmer zu verpflichten, die in dem betreffenden Beruf maßgebenden Tarif- oder Durchschnittslöhne zu zahlen. Die Lieferung von Submissionsarbeiten durch Zwischenmeister von Heimarbeitern ist zu untersagen.

B. Für die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Arbeit in Strafanstalten darf nicht zur Konkurrenz mit der freien Arbeit mißbraucht werden.

Obligatorische Fortbildungsschulen für jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Für jugendliche Arbeiterinnen obligatorische Haushaltungsschulen Unterrichtsstunden am Tage.

Vermehrung der Gewerbeaufsichtsbeamten, Einführung von Handelsinspektoren; hierbei Heranziehung von Arbeitnehmern beiderlei Geschlechts.

Erweiterung der Befugnisse der Gewerbeaufsicht, Beteiligung der Aerzte an derselben.

Obligatorische Einführung von Schiedsgerichten und Einigungsämtern in allen größeren Orten mit dem Recht des Verhandlungszwanges.

Errichtung von Arbeiterkammern als selbständige Organisationen für gewerbliche und für Staatsbetriebe und von Kaufmannskammern.

Verhältniswahl für Gewerbegerichte, Arbeiter- und Kaufsmannskammern, sowie für Arbeiterausschüsse und die Krankenkassen unter Gleichberechtigung beider Geschlechter.

Gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine unter Wahrung völliger Bewegungsfreiheit und Streichung des § 153 G.O. Aufhebung der alten Gesindeordnungen und Verleihung des Koalitionsrechts auch an die Arbeiter der Landwirtschaft.

Förderung des Genossenschaftswesens für Konsum-, Produktiv-, Rohstoff- und Baugenossenschaften.

C. **Für die öffentlichen Angelegenheiten.**

Erleichterung des Warenaustausches der Völker durch Herbeiführung von Handelsverträgen. Beseitigung indirekter Steuern, besonders auf Lebensmittel, dafür Einführung einer progressiven Reichseinkommen-, Erbschafts- und Vermögenssteuer. Aufhebung der Grenzsperre für die Vieheinfuhr unter Wahrung der notwendigen veterinären Sicherheitsmaßnahmen.

Gründliche Reform des Wahlrechts in den Einzelstaaten und Gemeinden, insbesondere Aufhebung der Klassenwahl und der öffentlichen Abstimmung, sowie Beseitigung des Vorrechts der Hausbesitzer.

Wir erstreben eine praktische Bodenbesitzreform durch folgende hauptsächlichen Mittel:

1. Für die Landwirtschaft Beseitigung der Fideikommisse, Abschaffung der Schutzzölle, Liebesgaben, Frachtvorteile usw., Erhöhung der Grundsteuer beim Wachsen der Bodenrente, Wegräumung aller gesetzlichen und administrativen Erschwerungen der Bodenteilung und des Bodenerwerbs, direkte Förderung der Verallgemeinerung des Privatbodenbesitzes zumal für die Arbeiter, durch private und staatlich-kommunale Zerschlagung der Latifundien (innere Kolonisation).
2. Für den Bergbau durch gesetzliche und administrative Bestimmungen zur Verhinderung von Monopolringen gegen die Konsumenten und Arbeiter und angemessenere Besteuerung.
3. Für die städtischen Wohnungen durch strengere Vorschriften, Schutz der Mieter gegen Ausbeutung, stärkere Heranziehung der Grundstücke, insbesondere der unbebauten Baustellen, Erleichterung und Verbilligung des Vorortverkehrs, Förderung der gemeinnützigen Baugesellschaften und -genossenschaften, wenn nötig auch Enteignung von Bauterrains seitens der Kommunen, um dieselben kauf- oder pachtweise den Baubedürftigen zur Verfügung zu stellen, möglichst unter Mitwirkung der Berufsvereine.

D. **Allgemeine Forderungen.**

Durchführung einer weitergehenden Arbeiterschutz- und Sozialpolitik durch internationale gesetzliche Regelung, sowie Förderung der internationalen Friedensbestrebungen.

Einführung der Volkseinheitsschule und fortschreitende Verbesserung des Volksschulwesens durch Verminderung der Schülerzahl in den einzelnen Klassen und durch Ausdehnung des Lehrplans auf die sozialpolitischen Gesetze. Selbstverwaltung des Volksschulwesens durch die Gemeinden.

Freies Reichs-Vereins- und Versammlungsrecht und Anerkennung der Berufsvereine.

E. **Stellung zur Politik und den politischen sowie kommunalen Wahlen.**

Zur Verwirklichung dieses Programms ist eine direkte Teilnahme an allen politischen und kommunalen Wahlen anzustreben, soweit heute schon möglich durch Einwirkung auf die Kandidaten im Sinne unserer Forderungen.

Forderungen der technischen Privatbeamten an die Gesetzgebung. Die führenden Körperschaften des Bundes der technisch-industriellen Beamten, der Verwaltungsrat und der Vorstand sprachen in einem am 2. Dezember v. J. gefaßten Beschluß die Erwartung aus, „daß die verbündeten Regierungen die bestehende, soziale Gesetzgebung im Sinne einer systematischen Fürsorge für alle Arbeitnehmer, namentlich für die die bisher hauptsächlich übersehenen technischen Privatbeamten ausbauen werden".

Die Erfüllung dieses Wunsches hätte zu bestehen:

1. in der rechtlichen Gleichstellung der technischen mit den kaufmännischen Angestellten, die sich auch auf die der Gewerbeordnung nicht unterstehenden technischen Angestellten in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, in den Verkehrsgewerben und im Bergbau erstrecken müßte;
2. in der Abschaffung der Konkurrenzklausel;
3. in der Schaffung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten im Zusammenhange mit der Vereinheitlichung der gesamten Arbeiterversicherung, wobei auch die Gehaltsgrenze für die Kranken- und Unfallversicherung erhöht werden müßte;
4. in einer gründlichen Reform des Patentrechtes, durch die den technischen Angestellten das Eigentumsrecht an den von ihnen herrührenden Erfindungen gesetzlich sicher gestellt und ihnen ein gerechter Anteil an dem Nutzen aus der praktischen Verwertung ihrer Patente unzweideutig gewährleistet werden müßte;
5. in der Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf alle technischen Angestellten, zum mindesten auf diejenigen mit einem Jahreseinkommen bis zu 5000 M;
6. in einer angemessenen Vertretung der technischen Privatbeamten in Arbeitskammern durch Schaffung besonderer Angestellten-Abteilungen;
7. in der Errichtung obligatorischer Beamtenausschüsse.

Ferner wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß die politischen Parteien des Reichstages die Leistungen der technischen Privatbeamten für die heimische Volkswirtschaft auch weiterhin durch eine kräftige Unterstützung der Forderungen der technischen Angestellten anerkennen und ihnen damit im öffentlichen Leben die Stellung einräumen werden, auf die sie einen begründeten Anspruch haben.

Gewerkschaftshäuser. Neben dem kürzlich gemeldeten Beschluß, ein Gewerkschaftshaus in Düsseldorf zu errichten, sind die geplanten Erweiterungsbauten der Gewerkschaftshäuser in Leipzig und in Berlin zu vermerken. — Das erst im Vorjahre errichtete große Leipziger Volkshaus der organisierten Arbeiter soll durch Anbauten auf einem Nachbargrundstück, das für 560 000 M zum Verkauf steht, vergrößert werden. Die Baukosten des Anbaues sind auf 400 000 M veranschlagt und außerdem ist noch ein großer Saalbau geplant, so daß im ganzen für den Neubau nebst Grundstückserwerb 1 200 000 M beansprucht werden. Die Leipziger Gewerkschaften sollen davon 1 080 000 M aufbringen. — In Berlin hat die Gesellschaft „Gewerkschaftshaus" das Grundstück neben dem bestehenden Gewerkschaftshause zum Preise von 180 000 M erworben, um im Anschluß an das jetzige Haus ein neues Bureaugebäude aufzuführen. Die Kosten des Anbaues, einschließlich des Bodens, sind auf 420 000 M veranschlagt. Der Anbau soll am 1. April 1908 in Benutzung genommen werden. Die für den Anbau nötigen Gelder sind durch die Berliner Gewerkschaften zur Verfügung gestellt worden, 100 000 M allein von den Buchdruckern. — Die Eröffnung des neuen Gewerkschaftshauses in Essen ist infolge fauler Schiebungen eines Vertrauensmannes vorläufig unmöglich geworden. — In Hamburg ist mit dem Beginn des neuen Jahres das für 1½ Millionen Mark errichtete neue Gewerkschaftshaus eröffnet worden. Es übertrifft an Großartigkeit der Anlagen und der Ausstattungen alle bisherigen Neuschöpfungen der deutschen Arbeiterschaft. Der Mittelbau enthält das Restaurant und den glanzvollen großen Saal für 2000 Personen, der mit 6 angrenzenden kleineren Versammlungsräumen zu einem Ganzen, das 4500 Personen fassen soll, vereinigt werden kann. Der linke Flügel enthält die Geschäftsräume für die Gewerkschaften und Krankenkassen, der rechte Flügel die Herberge mit 156 Betten.

Streiks und Aussperrungen.

Der Zwist zwischen den Seeoffizieren und den Reedern dauert an. Der Verein Deutscher Seeschiffer zu Hamburg, dem der Verein Deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine als Unterverband angehört, hat zu Anfang des neuen Jahres gegen dieses sein Mitglied in dem Kampfe mit den Reedern Stellung genommen, da die Art und Weise, wie er eine Interessengemeinschaft zwischen Vorgesetzten und Untergebenen an Bord gegen die Reedereien betreibe, die Disziplin an Bord aufs allerschwerste zu schädigen geeignet sei. Weiter beanstandet der Verein Deutscher Seeschiffer, daß einem sozialdemokratischen Arbeiterführer des Schiffspersonals widerspruchslos Gelegenheit zu einer Vertrauenskundgebung für das Vorgehen der Offiziere gegeben worden sei. Die weitaus größte Mehrzahl der Hamburger Kapitäne, die Mitglieder des Vereins Deutscher Seeschiffer sind, wollen mit der Angelegenheit nichts zu tun haben. Die Hamburg-Amerika-Linie, die von ihren Offizieren neuerdings keinen schriftlichen Revers, sondern eine ehrenwörtliche Erklärung verlangt, daß sie dem Verein der Kapitäne und Offiziere nicht mehr angehören, hat neuerdings in Genua 11 Offiziere entlassen, die sich dort weigerten, eine derartige Erklärung abzugeben. Insgesamt sollen bis jetzt 120 Offiziere gemaßregelt sein, die „die Treue gegen ihren Verein höher stellten als die Treue gegen das Unternehmen, in deren Dienst so mancher Offizier groß geworden ist", wie es in der von den Reedern verbreiteten Darstellung des Konflikts in der Presse heißt.

Verschiedene Verkehrsstreiks in Deutschland und im Ausland haben sich mit Beginn des neuen Jahres entwickelt. In Berlin

hat der Streik der Automobildroschkenführer sich seit dem 1. Januar auf etwa 40 Betriebe (darunter 10 mit mehr als 10 Fahrern) erstreckt, wo den Führern die bisher übliche Gewinnbeteiligung von 25 % auf 20 % verkürzt werden sollte. In etwa 30 Betrieben, wo der alte Satz beibehalten blieb, ist kein Streik. Die Gesamtzahl der Streikenden beläuft sich auf rund 800, dem Straßenverkehr sind etwa 400 Automobile entzogen, der Ausfall an Einnahmen betrug am ersten Tage etwa 6000 ℳ. Die Führer sind zu 95 % organisiert, Streikbrecher haben sich noch nicht gefunden. Auch die von den Unternehmern vorher ausgebildeten Schüler haben größtenteils zwar die Konzessionsscheine zum Automobilführen auf dem Polizeipräsidium in Empfang genommen, aber die Arbeit verweigert. Die Unternehmer haben den ausständigen Führern angedroht, falls sie nicht bis zum 10. Januar die Arbeit wieder aufnähmen, würden sie in keinem dem Arbeitgeberverbande angehörenden Fuhrbetriebe wieder Arbeit finden. — In Kopenhagen haben die Bemühungen des Stadtverordnetenvorsitzenden Trier, den Konflikt mit den Straßenbahnern (vergl. Sp. 371) durch ein aus dem Bürgermeister und drei Stadtverordneten zusammengesetztes Schiedsgericht friedlich beizulegen, zu einer Verständigung geführt. Die Forderungen der Ausständigen sind von der Straßenbahngesellschaft mit geringen Abänderungen bewilligt worden. Sie bestehen in geringen Lohnerhöhungen und verkürzter Arbeitszeit. — In England und Wales entwickelt sich unter den Eisenbahnern eine Bewegung zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Der Verein der Eisenbahner stellt folgende Forderungen auf:

> Alle Angestellten, die mit der Bewegung von rollendem Material im Verkehr zu tun haben, sollen nur 8 Stunden täglich arbeiten. Für alle übrigen Angestellten ist die Maximalarbeitszeit auf 10 Stunden festzusetzen. Die Ruhepause zwischen zwei Tagesarbeitszeiten soll wenigstens neun Stunden betragen. Bei Sonntagsarbeit wird 1½facher Lohn zum mindesten verlangt. Abgesehen von der höheren Zahlung für Sonntagsarbeit wird für diejenigen Angestellten, die keine Ferienzeit haben, eine Vergütung von einem Wochenlohn verlangt. Der Verein der Eisenbahner fordert weiter eine sofortige Lohnerhöhung von zwei Schilling pro Woche für alle Angestellten und einen Lohnzuschlag von mindestens drei Schillingen für alle Angestellten im Londoner Distrikt.

In Bulgarien ist ein Streik der Eisenbahnbeamten, der auch politischen Charakter trägt, im vollen Gange. Der von Sofia ausgehenden Bewegung schließen sich immer mehr Beamte in der Provinz an. Der Bahnverkehr wird teilweise durch Pioniersoldaten aufrechterhalten. Eisenbahnbeamte, die Reservisten sind, werden zu Waffenübungen einberufen und sollen auf diese Weise zur Dienstleistung im Bahnverkehr herangezogen werden. — Die Ausständigen werden entlassen und zum Räumen der Dienstwohnungen gezwungen. Passive Resistenz macht sich unter den Einberufenen fühlbar. — Der Streik der italienischen Seeleute, die in der „Federazione dei lavoratori del mare" eine kräftige Organisation besitzen, läuft fort. Die Seeleute haben an sämtliche Schiffahrtsgesellschaften des Landes Forderungen nach Lohnerhöhung, Arbeitszeitverkürzung sowie Regelung der Disziplinarverhältnisse und der Beköstigungstabelle gestellt. Einige kleinere Schiffahrtsgesellschaften haben die Forderungen bewilligt, die größeren Gesellschaften aber lehnen jedes Entgegenkommen ab, sperren im Gegenteil die Mannschaften aus und rüsten die Schiffe ab. Die Seeleute hoffen trotz des zugespitzten Kampfes auf Erfolg, weil sie durch die internationale Organisation der Transportarbeiter gestützt werden, die mehr als 300 000 Mitglieder zählt.

Arbeiterbewegung in Deutschland. Der umfangreiche Streik in den Siemens-Schuckert-Werken in Berlin (Vergl. Soz. Praxis Sp. 156, 243, 291) ist beendet. In einer von mehr als 1800 ausständigen Arbeitern besuchten Versammlung am 2. Januar wurde nach fünfstündiger außerordentlich lebhafter Debatte beschlossen, aus taktischen Gründen den Streik abzubrechen und die Sperre aufzuheben. Es wird jedem Streikenden überlassen, wieder in die Siemens-Werke zurückzukehren oder sich eine andere Stellung zu suchen. Die Streikenden sind an keinerlei frühere Beschlüsse gebunden. Diejenigen Streikenden, die nicht gewillt sind, in die Siemens-Werke zurückzukehren und die keine andere Arbeit finden, erhalten die Unterstützung weitergezahlt. Der Streik scheint noch ein Nachspiel in den Reihen des Metallarbeiterverbandes, der den Streik geführt hat, haben zu sollen. Bei den Streikenden ist Unzufriedenheit mit der Streiktaktik und mit der Verteilung der Weihnachtsgelder entstanden. — In Beckum ist ein Streik der christlichen Bauhandwerker nach halbjähriger Dauer zugunsten der Arbeiter durch folgenden Vertrag beendet worden: Zehnstündige Arbeitszeit, achttägige Kündigung. Vom 1. Januar 1907 bis April beträgt der Lohn 46 ₰ pro Stunde, bis Ende Juli 47 ₰, von August bis Oktober 48 ₰, bis April 1908 49 ₰. Die Holzarbeiter erhalten dieselben Sätze. Der Vertrag hat Gültigkeit bis April 1908.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Das Erholungsheim der Ortskrankenkasse Freiburg i. Br.

Zur Ausführung eines Unternehmens von weittragender sozialer Bedeutung hat die Generalversammlung der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Freiburg i. Br." in ihrer Sitzung vom 28. November 1906 die Genehmigung erteilt. Da die Gesuche um Gewährung von Erholungsurlaub sich unverhältnismäßig stark steigerten, — im Jahre 1905 wurden allein 107 Kranke beurlaubt, für welche während 4000 Tagen Krankengeld bezw. Verpflegungskosten zu bezahlen waren, abgesehen von den Fällen, in welchen der Urlaub verweigert wurde und der Kranke in Freiburg selbst Krankengeld bezog oder im Interesse der Kasse auf einer Spitaleinweisung bestanden wurde — hatte der Vorstand die Frage der Errichtung eines eigenen Erholungsheims schon seit einiger Zeit in Erwägung gezogen. Nachdem ihm bekannt geworden war, daß der Eigentümer des vorderen Stöckenhofs im sogenannten Hexental, Gemarkung Wittnau, sein Anwesen aus Familienrücksichten zu verkaufen beabsichtige, wurde mit diesem ein Kaufvertrag abgeschlossen.

Das Hofgut, etwa 7 km südlich von Freiburg zwischen Au und Bitzighofen gelegen, bildet, abgesehen von den drei dazu gehörigen Waldparzellen, einen zusammenhängenden, rund um einen Hügel gelegenen Komplex. Das ganze Anwesen umfaßt einen Flächeninhalt von nahezu 10 ha und kostet 46 000 ℳ. Unmittelbar an das Gut anstoßend befindet sich ein prächtiger Hoch- und Mittelwald, der zum größeren Teil der Gemeinde Wittnau gehört und auch die Waldparzellen des Stöckenhofes enthält. Nach dem vom Kassenvorstand erhobenen ärztlichen Gutachten entspricht der Bauplatz infolge der ruhigen ländlichen Lage in schöner Umgebung und nicht zu weiter Entfernung von der Stadt den an eine solche Anstalt zu stellenden Anforderungen vollauf. Die Luft daselbst ist völlig staub- und rauchfrei, durch die Nähe der Waldungen erfrischend, im Winter und Frühjahr durch die sonnige Lage des Guts erwärmt, während im Sommer am Tage der nahe Wald Schutz vor der Hitze und am Abend die von den Bergen herabkommende Luftströmung wohltuende Abkühlung bewirkt. Der zweiten Bedingung einer ausreichenden Versorgung mit gutem Trinkwasser genügt die bestehende Wasserleitung und der eventuelle Anschluß an die Wasserleitung der Gemeinde Bitzighofen-Wittnau. Da das Anwesen Ackerland, Reben, Wiesen und Wald umschließt, ist den Pfleglingen eine nicht zu unterschätzende Gelegenheit zur Beschäftigung im Freien neben dem ruhigen Erholungsaufenthalt in der Sonne oder im Schatten des nahen, ganz eben zu erreichenden Waldes gegeben. Was den landwirtschaftlichen Wert des Guts betrifft, so ist der Ertrag desselben ausreichend, um neben dem Wirtschaftspersonal ständig etwa 25 Personen zu verpflegen.

Es handelt sich bei dem projektierten Genesungsheim nicht um eine Krankenanstalt mit ärztlicher Behandlung, sondern lediglich um eine Erholungsstätte für Rekonvaleszenten oder für solche Personen, welche nicht an einer akuten Erkrankung leiden, aber doch infolge allgemeiner Abspannung, Blutarmut oder Nervosität arbeitsunfähig sind und für welche eine geeignete Verpflegung an einem günstigen Aufenthaltsort das beste Mittel für eine dauernde Wiederherstellung bildet. Die Anstalt ist auch zur Aufnahme solcher Personen bestimmt, welche sonst von der Verwaltung in das klinische Hospital eingewiesen zu werden pflegen, ohne daß dies vom ärztlichen Standpunkt aus erforderlich wäre, um einer ständigen Kontrolle unterstellt zu sein.

Die Stadtverwaltung Freiburgs hat dem Unternehmen in jeder Beziehung ihre Unterstützung zugesagt und auf Antrag des Vorstands der Kasse beschlossen, die Projektbearbeitung und Bauleitung dem städtischen Hochbauamt zu übertragen, wogegen sich die Kasse bereit erklärte, gegen Ersatz der Selbstkosten auch solche Personen aufzunehmen, welche aus der Stadtkasse oder aus Stiftungsmitteln unterstützt werden.

Die Ausführung des Heims soll in einem dem landschaftlichen Charakter der Gegend entsprechenden Baustil erfolgen. Im Souterrain sind die Küche und sonstigen Wirtschaftsräume, sowie die Bäder vorgesehen. Das Erdgeschoß enthält einen geräumigen Speisesaal (für etwa 50 Personen), das Unterhaltungs- und das ärztliche Sprechzimmer, sowie zwei Räume für das Dienstpersonal. Im ersten und zweiten Obergeschoß sollen die Schlafzimmer für

etwa 40 Pfleglinge untergebracht werden. Bei der Projektierung und Einteilung der Anstalt wurden die Erfahrungen verwertet, welche eine Kommission des Vorstandes bei Besichtigung der Erholungsheime einiger anderer Ortskrankenkassen gesammelt hatte.

Die Kosten des Neubaus sind auf 53 000 *M* berechnet; dazu kommen noch außer dem Kaufpreis des Hofguts in Höhe von 46 000 *M* solche für die Einrichtung der Anstalt im Betrage von 10 000 *M*, für Ankauf des landwirtschaftlichen Inventars 6000 *M*, für Herstellung einer Wasserleitung, Bauzinsen und Unvorhergesehenes 5000 *M*. Die sonach erforderliche Gesamtsumme von 120 000 *M* wird von der Landesversicherungsanstalt Baden gegen eine $3^1/_2$ prozentige Verzinsung zur Verfügung gestellt. Bei einer durchschnittlichen Belegung des Heims von 25 Pfleglingen ergibt sich für $25 \times 365 = 9125$ Verpflegungstage ein jährlicher Aufwand von 17 955 *M*, worin die Betriebskosten, sowie die Zinsen, Amortisations- und Unterhaltungskosten des Gebäudes und dessen innerer Einrichtung mit enthalten sind. Die Aufwendungen sind annähernd gleich hoch und entsprechen den Auslagen, wie sie schon bisher für die erholungsbedürftigen Mitglieder der Kasse gemacht werden mußten.

Die durchschnittliche Erholungsdauer für einen beurlaubten Patienten betrug im Jahre 1905 37 Tage, während man in Erholungsheimen höchstens mit einer durchschnittlichen Verpflegungszeit von 28 Tagen zu rechnen hat. Berücksichtigt man ferner, daß die Aufwendungen in einer solchen Anstalt auch tatsächlich nur zur Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit gemacht werden, so leuchtet ohne weiteres ein, daß die Errichtung eines Erholungsheims nicht nur eine segensreiche Einrichtung für die Versicherungspflichtigen bedeutet, sondern auch in dem finanziellen Interesse der Kasse gelegen ist, der im Jahre 1906 durchschnittlich 15 000 Mitglieder angehörten. — Der soziale Gedanke hat sonach in Freiburg, der Universitäts- und Rentnerstadt, einen neuen erfreulichen Erfolg zu verzeichnen, mit dem es selbst die beiden industriell hochentwickelten Großstädte des Landes, Mannheim und Karlsruhe, überholt hat.

Freiburg i. Br. Dr. Ehrler.

Erziehung und Bildung.

Preußischer Fortbildungsschultag. Zu Charlottenburg waren am 29. Dezember etwa 200 Delegierte zu einer Vertreterversammlung vereinigt, die von den staatlichen und städtischen Behörden begrüßt wurde. Der Syndikus der Berliner Handwerkskammer, Dr. Roehl, behandelte das Thema „Fortbildungsschule und Handwerk" durchaus im modernen sozialen Sinne, für Tagesunterricht und Obligatorium eintretend. Direktor Freter-Breslau betonte im zweiter Referat, „Stand des preußischen Fortbildungsschulwesens", noch etwas stärker, für das Handwerk sei in den Mittelpunkt des Fortbildungsunterrichts die Fachausbildung zu stellen. Der vorbereitende Unterricht nimmt in der Tat ohne jeden Nutzen einen zu weiten Raum ein. Seine eingehenden Vorschläge für die Ausgestaltung des Unterrichtes waren von dem vorzüglichen Münchener Vorbild stark beeinflußt. Mit Fachschulkommissionen habe man in Breslau gute Erfahrungen gemacht. In Städten, wo keine Handwerkerschulen beständen, seien der Fortbildungsschule freiwillige Fachklassen für Gehilfen anzugliedern. In der Verhandlung wurden wieder so rückständige Forderungen von Handwerkern, sogar von Obermeistern laut, wie Abend- und Sonntagsunterricht. Auch nannte man den Fachfortbildungsunterricht nur in großen Städten ausführbar. Andererseits wurde die obligatorische Fortbildungsschule auch für Mädchen gefordert. Schließlich einigte man sich auf eine Resolution, die im wesentlichen die Ausführungen der Redner billigte und ein Zusammengehen von Handwerk und Fortbildungsschulvereinen empfiehlt.

Ueber den Entwurf eines Gesetzes für die obligatorischen Fortbildungsschulen Frankreichs finden zurzeit im französischen Arbeitsrat (Conseil supérieur du travail) Beratungen statt. Als Grundzüge wurden bisher folgende Bestimmungen festgestellt: Die obligatorische Fortbildungsschule soll eingeführt werden für die in Handel und Industrie angestellten jungen Leute beiderlei Geschlechts bis zu 18 Jahr. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Zeit zum Besuche der Fortbildungsschule ohne Gehaltsabzug freizugeben, sofern nicht der Nachweis gebracht wird, daß die Angestellten bereits vorher auf privatem Wege eine gleichwertige Ausbildung erlangt haben. Die Unterrichtszeit in der Fortbildungsschule soll 8 Stunden pro Woche nicht überschreiten; die Unterrichtsstunden sollen entweder an den Anfang oder das Ende der gesetzlich zulässigen Maximalarbeitszeit für Jugendliche gelegt werden, keinesfalls aber darf deren Arbeitszeit um der Unterrichtsstunden willen im Geschäft verlängert werden. Die Einrichtung der Schulen soll in die Hand der Kommunalverbände gelegt werden, da diese sie besser den lokalen Bedürfnissen anpassen können. Sofern aber diese Schulen den gesetzlichen Bestimmungen genügen, leistet auf Antrag der Kommune der Staat eine entsprechende Subvention. Der Unterricht in der obligatorischen Fortbildungsschule soll unentgeltlich sein.

Der Volksbildungsverein in Wien blickte Ende November auf eine zwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit zurück. Aus kleinen Anfängen herausgewachsen, verfügte der Verein 1905 über 14 Bibliotheken, die von 1,15 Millionen Besuchern benutzt wurden; außerdem hat der Verein eigene Garnisons-, Krankenhaus-, Lehrlings- und Sträflingsbibliotheken errichtet. Eine von privater Seite ins Leben gerufene Koch- und Haushaltungsschule ist vom Verein weitergeführt worden. 3791 wissenschaftliche Vorträge und Kurse, Rezitationen und musikalische Aufführungen sind von 1887 bis 1905 vom Verein veranstaltet worden und fast eine Million Menschen haben diese Veranstaltungen besucht. Endlich sind auch die volkstümlichen Universitätskurse aus einem vom Verein gemachten Versuche hervorgegangen. Der Rektor der technischen Hochschule hob in seiner Ansprache bei der Festfeier mit Recht hervor, wie sehr durch die vom Verein gebotenen Hilfsmittel der allgemeinen Volksbildung die Hebung des geistigen Ranges der breiten Arbeitermassen gefördert worden sei.

Gartenbau als Kinderbeschäftigung ist durch die städtischen Behörden in Breslau eingeführt worden. Es sind auf einer Fläche von geeigneter Bodenqualität im Umfang von 15 580 qm fünf „Stationen" errichtet worden, in welchen 1076 Knaben aus 48 Volksschulen gärtnerisch beschäftigt werden können. Bereits im Jahre 1900 hatte die städtische Schuldeputation mit einer Fläche von 1000 qm einen Versuch in dieser Richtung gemacht. Es wurden hier 70 12- bis 14jährige Schüler unter Aufsicht eines Lehrers in den Freistunden gärtnerisch beschäftigt. Eine im Jahre 1901 der Stadt zugefallene Stiftung ermöglichte die Weiterführung und den Ausbau der Sache.

Literarische Mitteilungen.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Zürich. Erster Jahrgang 1905. Zürich. Kommissionsverlag Raschen & Co. (Meyer & Zellers Nachfolger).

Das Geleitwort gibt als äußeren Anlaß zur Herausgabe eines statistischen Jahrbuchs für die Stadt Zürich den Wunsch an, das unhandliche Format des jährlichen „Nachweises der Bevölkerungsvorgänge" sowie einiger anderer Publikationen des statistischen Amts abzuändern. Das Jahrbuch ist jedoch kein bloßes Tabellenwerk, sondern enthält auch textliche Erläuterungen, die als besondere Abhandlungen den ersten Teil des Buches bilden (sie betreffen die Bevölkerungsbewegung, die Handänderungen von Liegenschaften, die Bautätigkeit im Jahre 1905 und den Wohnungsmarkt in den Jahren 1896 bis 1905), während der zweite Teil rein tabellarisch ist und sich im wesentlichen mit der Bevölkerungsstatistik befaßt. — Zürichs Bevölkerung seit der Stadtvereinigung (1893 bis 1906), Vortrag von Dr. H. Wolff, Adjunkt des Statistischen Amtes der Stadt Zürich, herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Zürich (Heft Nr. 6), behandelt die Bevölkerungsbewegung der Stadt Zürich, die, was den Zuzug und den Wegzug von Einwohnern anlangt, kaum von einer anderen gleich großen Stadt übertroffen werden dürfte und deshalb auch eine Reihe ganz besonderer Probleme bedingt.

Der Rechtsanwalt im Hause. I. Teil. Zivilrecht (Allgemeine Bestimmungen, einzelne Verträge, Sachenrecht). Von Justizrat Dr. Ludwig Fuld, Rechtsanwalt in Mainz. Leipzig. Konrad Grethleins Verlag.

Die Schrift bildet das 6. Bändchen von „Grethleins praktischer Hausbibliothek", die über „jederlei nützliche Tätigkeit" eine eingehende gemeinfaßliche Darstellung geben will. Preis jedes Bändchens — in elegantem Leinenband — 1 *M*. In sehr knapper und klarer Form gibt der Verfasser unter kurzen Stichworten als Ueberschriften in zusammenhängender Darstellung die wichtigsten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs wieder. Um Zweifelsfragen der Juristerei des täglichen Lebens schnell zu entscheiden, wird das Büchlein in der Hand des Laien die besten Dienste leisten.

Bäcker-Kalender für 1907. Herausgegeben vom Verband der Bäcker. Hamburg.

Neben vielem Nützlichen enthält das Büchlein in seinem „schöngeistigen" Teile Sachen, bei denen man im Zweifel ist, ob einem mehr der Verfasser oder der Leser leid tun soll.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29-30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 17. Januar 1907. Nummer 16.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 8 Mark.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II. Fernsprecher: VI. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Wirkung des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 auf die Besteuerung des Arbeiterhaushalts.

Von Bürgermeister Rodig, Forst (Lausitz).

Die erste Voreinschätzung nach dem neuen Einkommensteuergesetze ist beendet. Die Neuerungen in den materiellen Bestimmungen schienen für den Arbeiter nicht allzu erheblich; daß für über 14 Jahre alte Kinder der Abzug von 50 ℳ gemacht werden darf, kam grade für den Arbeiter nicht so sehr in Betracht, da er sein Kind doch möglichst schnell verdienen läßt. Und doch hat sich in Städten mit bedeutender industrieller Arbeiterbevölkerung bei dieser Voreinschätzung eine ganz außerordentliche Steigerung der Arbeiterbesteuerung bemerkbar gemacht: Das Steigen des Steuersatzes eines verheirateten Arbeiters von 4 auf 16 bezw. 21, und 6 bezw. 9 auf 16, 21, 26, ja 31 ℳ gehört nicht zu den Ausnahmen sondern fast zur Regel. Wie kommt das?

Nicht die Bestimmungen materieller Art, sondern die formelle Bestimmung des § 23 Abs. 3, die den Arbeitgeber verpflichtet, die Löhne seiner Arbeiter anzugeben, ist die Ursache. Diese Feststellungen haben nicht nur ergeben, daß die Löhne des Arbeiters früher zu niedrig geschätzt waren, sie haben ganz besonders die Mitarbeit der Ehefrau erkennen lassen, deren Arbeitsverdienst bisher überhaupt nicht bekannt war oder doch weit geringer geschätzt wurde. Staat und Gemeinde werden auf Grund dieser formellen gesetzlichen Bestimmung mit einem bedeutend erhöhten Steuersoll zu rechnen haben, insbesondere aus solchen Industriestädten, in welchen viel Frauenarbeit ist, so besonders aus den Textilindustriestädten.

Ist diese Erscheinung nun mit Freuden zu begrüßen? Meines Erachtens: nein!

Gegen die Bestimmung des § 23 Abs. 3 wird man sich nicht wenden dürfen. Sie bezweckt die möglichst genaue Ermittelung des Einkommens, um möglichst gerecht besteuern zu können. Das Einkommen des gering besoldeten Beamten, der oft weniger als der Arbeiter hat, ließ sich bisher schon auf Heller und Pfennig ermitteln und wurde voll besteuert, weshalb soll der Arbeiter anders gestellt sein! Wenn das Gesetz Steuersätze festsetzt, müssen die Einschätzenden auch bestrebt sein, dem Gesetz volle Geltung zu verschaffen und den richtigen Steuersatz zu treffen. Aber aus dieser letzten Voreinschätzung stellt sich heraus, daß das Gesetz den minderbemittelten Klassen gegenüber zu hart ist; mochte sich dies auch bisher schon in einzelnen Fällen ergeben haben, jetzt zeigt es sich bei der großen Masse.

Man wird sich kaum gegen die Höhe des einzelnen Steuersatzes wenden können; wenn ein alleinstehender gutgelohnter Arbeiter mit einem Einkommen von 1200—1350 ℳ 12 ℳ Staatssteuer, wenn ein ebensolcher Werkmeister mit einem Einkommen von 1800—2100 ℳ 31 ℳ Staatssteuer zu zahlen hat, erscheint das durchaus nicht zu hoch, auch wenn man bedenkt, daß an Gesamtsteuern einschließlich der Kommunalzuschläge und Kirchensteuer in Industriestädten durchschnittlich der dreifache Betrag des Staatssteuersatzes zu Hebung gelangt. Man wird auch nichts einwenden können, wenn es sich um ein kinderloses Ehepaar handelt, denn wenn in einem solchen Falle infolge des Mitverdienens durch die Ehefrau ein besonders hoher Steuersatz herauskommt, so kann dieser getragen werden, weil die Frau dann meistens nicht aus dringendster Not mitarbeitet, sondern weil sie sonst beschäftigungslos wäre, oder weil gespart oder ein besseres Leben geführt werden soll.

Zu Härten führen aber die Steuersätze, wenn es sich um kinderreiche Familien handelt. Ein Arbeiter hat eine Frau und 3 oder 4 Kinder bei einem Einkommen von 900—1050 ℳ zu ernähren — gewiß ein Normalfall. Er würde nach dem fingierten Staatssteuersatz von 4 ℳ etwa 8 ℳ jährlich Steuern zu zahlen haben. Diese Steuer ist so wenig bedeutend, daß er sie wohl zahlen kann. Aber er kann mit diesem Einkommen die Familie von 5 oder 6 Köpfen in einer Industriestadt mit einigermaßen teuren Lebensverhältnissen — wie das in Industriestädten meist der Fall zu sein pflegt — nicht ernähren; die Frau muß mitverdienen; sie geht in die Fabrik und verdient vielleicht 600 ℳ. Nun muß der Arbeiter anstatt der 8 ℳ jährlich 48 ℳ Steuer zahlen. Weil also die Frau gezwungen war mitzuverdienen, muß der Mann jährlich 40 ℳ mehr Steuern zahlen; die Frau arbeitet also fast 3½ Wochen im Jahre, die sie besser für ihre Kinder verwenden könnte, für Aufbringung der Steuer. — Ein Arbeiter hat ein Verdienst von 1050—1200 ℳ, wovon er eine Frau und 5 oder 6 Kinder zu ernähren hat; sein Einkommen wird nur zum allernotdürftigsten Unterhalt der Familie ausreichen und auch hier wird sich die Frau gezwungen sehen mitzuarbeiten; die Eltern verdienen zusammen vielleicht 1850 ℳ, ein Verdienst, von dem die zahlreiche Familie nicht etwa übermäßig gut leben kann, be-

sonders wenn man bedenkt, daß für Beaufsichtigung der Kinder auch meist bezahlt werden muß. Während bei Alleinarbeit des Mannes vom fingierten Staatssteuersatz nur 8 M zu zahlen gewesen wäre, müssen nunmehr wegen Mitarbeit der Frau 63 M jährlich Steuern gezahlt werden; die Mitarbeit der Frau verursacht also einen Steueraufwand von 55 M.

Wer zahlt nun die Steuern leichter, der unverheiratete Arbeiter mit einem Einkommen von 1050—1200 M, welcher 27 M zu zahlen hat oder der Arbeiter unseres letzten Falles, welcher bei einem Einkommen von 1850 M 63 M Steuer zu zahlen hat? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. — In der armenrechtlichen Praxis rechnet man in städtischen Verhältnissen mit einer durchschnittlichen jährlichen Zahlung von mindestens 200 M für ein in Pflegestelle unterzubringendes Kind. Nimmt man an, daß von dieser Summe ein Viertel für die Beaufsichtigungstätigkeit abzurechnen ist, so bleibt für den Lebensunterhalt des im Wege der Armenpflege verpflegten Kindes 150 M übrig. Das Kind in der Arbeiterfamilie dürfte nicht weniger kosten. Der Vater in unserem letzten Falle müßte also allein 750 bezw. 900 M auf den Unterhalt seiner Kinder rechnen.

Mehr als je dürfte sich daher jetzt, nachdem man einerseits das Mittel gefunden hat, das Arbeitereinkommen genau zu ermitteln und andererseits sich die Lebensverhältnisse in einer außerordentlichen Weise verteuert haben, die Notwendigkeit herausstellen, einen gerechten Ausgleich in der Besteuerung geringer Einkommen zu suchen. Der gerechteste Ausgleich dürfte aber in einem Abzug der durchschnittlichen Unterhaltskosten für Kinder, die mit 150 M für ein Kind nicht zu hoch bemessen sein dürften, vom Gesamteinkommen bei Einkommen unter 3000 M zu finden sein. Der jetzige Abzug von 50 M ist so unbedeutend, daß er keine erhebliche Wirkung ausüben kann und ist ungerechtfertigt, weil er unter den jetzigen Lebensverhältnissen höchstens einem Drittel der Unterhaltskosten für ein Kind entspricht. Würde für **jedes Kind** aber **ein Abzug von 150 M** gestattet, so würde der Steuerpflichtige in unserem ersten Falle statt 48 M bei 3 Kindern 27 M, bei 4 Kindern 18 M Steuer zu zahlen haben, in unserem zweiten Falle statt 63 M bei 5 Kindern 27 M, bei 6 Kindern 18 M; immerhin noch genügend Steuern für die in Betracht kommenden Lebensverhältnisse, aber eine zu erschwingende Steuer.

Zu Mitgliedern der Voreinschätzungskommission werden meistens Personen gewählt, die selbst ein Einkommen unter 3000 M haben, weil sie den Einzuschätzenden näher stehen und ihre Lebensverhältnisse kennen. Im allgemeinen gehen diese Kommissionen bei der Einschätzung des Einzelnen nicht gern unter den vom Gemeindevorstand vorgeschlagenen Satz herunter; in diesem Jahre konnte man aber beobachten, daß von den Mitgliedern, die meist Handwerker waren, alle möglichen Gründe hervorgesucht wurden, um den Steuersatz des Arbeiters, sofern er Familienvater ist, zu drücken, da er allgemein als ungerecht empfunden wurde.

Man wird folgern dürfen, daß mit den Mitgliedern der Voreinschätzungskommissionen ein sehr großer Teil des Volkes die jetzt notwendig werdende Besteuerung der geringen Einkommen, insbesondere des Arbeiterstandes in den oben ausgeführten Fällen als ungerecht empfinden wird, und man wird zugeben müssen, daß sie in den Fällen, in welchen Kinderreichtum die Frau zur Mitarbeit zwingt, tatsächlich ungerecht ist. Vielleicht niemand hat die geschilderte Wirkung des neuen Gesetzes, insbesondere des § 23 Nr. 3, auf derartige Familien vorausgesehen, geschweige denn gewollt. Die Ausführung des Gesetzes wird in Arbeiterbezirken — insbesondere in solchen mit Frauenarbeit — eine tiefgreifende Unzufriedenheit hervorrufen. Zwar ist diese insofern unberechtigt, als der jetzigen Besteuerung keine anderen materiellen Vorschriften wie bisher zu Grunde liegen. Der Arbeiter hätte also schon früher in der jetzigen Höhe besteuert werden müssen. Aber infolge der besseren Ermittelungen auf Grund des § 23 Nr. 3 tritt es jetzt besonders scharf hervor, daß die Steuer in den Einkommensstufen von 900 bis 3000 M. bei kinderreichen Familien ungerecht wirkt. An vielen Stellen werden jetzt Beamten — nur in vereinzelten Fällen Arbeitern — Teuerungszulagen gegeben; diese haben bei derartigen Einkommen meist die Höhe von 50 bis 100 M. Da kommt zu derselben Zeit die Ausführung des neuen Einkommensteuergesetzes und nimmt zahlreichen Arbeitern ungefähr den gleichen Betrag an Steuern mehr ab. Das ist ein zufälliges aber recht unangenehmes Zusammentreffen. Da nun der schuldige § 23 Nr. 3 an sich gerecht ist, darf er nicht aufgehoben werden.

Wenn aber diese tatsächlichen, ungünstigen Wirkungen nicht gewollt waren, dann sollte man gerade jetzt das Linderungsmittel geben, das schon lange erwünscht, jetzt notwendig ist: die möglichst vollkommene Berücksichtigung der Last, die dem Steuerpflichtigen durch Aufziehung der Kinder erwächst. Daß der Steuerpflichtige mit einer guten Aufziehung seiner Kinder auch dem Staate etwas leistet, braucht hier nicht ausgeführt zu werden.

Der Landtag ist beisammen. Die Gesetzesänderung bedarf keiner allzu weitgehenden Umfragen und Ermittelungen. Möchte man schnell handeln, ehe die ungünstige Wirkung allzu stark in Erscheinung tritt und eine tatsächlich begründete Unzufriedenheit in vielen Kreisen hervorruft.

Wahlreform und Sozialpolitik in Oesterreich.

Die österreichischen Sozialpolitiker haben in den letzten Jahren das Hoffen fast verlernt. Sie fanden weder im Parlament noch in der Regierung eine Stütze und mußten mit Bedauern erkennen, daß für ihre Tätigkeit in Oesterreich kein Raum zu sein schien. Wenn trotz der Stagnation der gesetzgeberischen Arbeiten Oesterreich von den Fortschritten anderer Staaten nicht ganz ausgeschaltet blieb, so ist dies nur dem Umstande zu danken, daß die im Auslande erzielten Erfolge in Oesterreich eine Reflexwirkung übten. Nicht die sozialpolitische Einsicht der Abgeordneten oder der Verwaltung hat die volle Isolierung Oesterreichs verhindert, sondern der durch eine steigende Konjunktur gestärkte Widerstand der Arbeiterschaft und ihrer Organisation gegen jede Verschlechterung der Arbeitsbedingungen. Wo aber die Angriff- und die Abwehrbewegung der Organisationen, die sich in einer geradezu verhängnisvollen Steigerung der Ausstände ausdrückt, die Arbeit der Gesetzgebung nicht ersetzen kann, wurden die verheißungsvollen Ansätze einer energischen Arbeiterschutzgesetzgebung aus den Zeiten Taaffes nicht nur nicht weiter entwickelt, sondern durch administrative Maßnahmen in ihrer natürlichen Fortbildung behindert.

In wenigen Wochen wird die Legislaturperiode des Reichsrates beendet sein. Die Gesetze mit sozialpolitischem Anstrich, die das Parlament geschaffen hat, sind aber rasch aufgezählt. Zu ihnen gehören: das Gesetz vom 27. Juni 1901 über die Arbeitsdauer in Bergwerken, das unter dem Druck der großen Arbeiterausstände in den Kohlenrevieren zustande kam, die Gesetze vom 22. und 28. Juli 1902, welche die Arbeitsverhältnisse der bei Bauunternehmungen und bei Eisenbahnbauten beschäftigten Arbeiter teilweise regeln, das Gesetz vom 8. Juli 1902 betreffend die Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, das kaum nennenswerte Erfolge erzielte, das Gesetz vom 18. Juli 1905 betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe und schließlich das Gesetz vom 15. Dezember 1906 über die Altersversicherung der Privatbeamten. Darin erschöpft sich die sozialpolitische Arbeitsleistung des Reichsrates in den Jahren 1901 bis 1906, die noch niedriger wertet, wenn man die Gesetze wägt und nicht nur zählt. Numerisch größer ist die Zahl der im gleichen Zeitraum erschienenen Ministerialverordnungen mit sozialpolitischem Inhalt. Aber auch hier zeigt sich, daß die Regierung sich den illegitimen Einflüssen nicht entziehen konnte, die auf sie einerseits von den Freunden zünftlerischer Bestrebungen, andererseits von den industriellen Organisationen, in denen die Scharfmacher tonangebend sind, ausgeübt wurden.

In diesem Abhängigkeitsgefühl ging die Regierung, deren Ideal eine Sozialpolitik war, die keine Kosten verursacht, vielfach soweit, daß sie den frühern Zustand geradezu verschlechterte. Das gilt namentlich von den Auslegungen der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Genehmigung der Betriebsanlagen, über Arbeitszeit und Arbeitspausen, Ueberstundenbewilligung u. dergl. Unter dem Vorwande der Industrieförderung wurden positive Bestimmungen des Gesetzes in einer Weise interpretiert, die den Absichten der Gesetzgebung nicht entspricht. Es wäre aber ungerecht, für diese Entwickelung eine Partei oder eine Persönlichkeit der Regierung verantwortlich zu machen. An der Lahmlegung des Parlaments und an der Ertötung seines Pflichtbewußtseins gegen die arbeitenden Klassen tragen weniger die Personen als die Zustände die Schuld. Oesterreich hat in den letzten Jahrzehnten politische und verfassungsrechtliche Gärungen durchlebt, welche jede sachliche Arbeit unmöglich machten. Die Inaktivität des Parlaments steigerte aber nicht, wie man vielleicht vermuten könnte, die Macht der Regierung, sondern lieferte sie skrupellosen Nebenregierungen aus, welche den ganzen Verwaltungsapparat in ihre Dienste stellten.

Dieses Uebergangsstadium dürfte jetzt glücklich überwunden sein. Die Wahlreform, welche den Reichsrat arbeits- und die Regierung aktionsfähig machte, wird zwar nicht die ganze Zauberkraft besitzen, die ihr zugeschrieben wird. Sie wird aber dem Ab-

geordnetenhause die verlorene Fühlung mit dem Volke wiedergewinnen und die politische Führung des Staates jenen Kreisen überantworten, denen sie nach der Verfassung und nach ihrem realen Machtbesitze gebührt. Bisher haben in Oesterreich über alle industriellen und sozialpolitischen Fragen die in der Bevölkerung und im Abgeordnetenhause am schwächsten vertretenen Gruppen entschieden: die Zünftler und die industriellen Organisationen. Während die Zünftler im Abgeordnetenhause immer das Zünglein der Wage waren, haben die industriellen Organisationen im Industrierate und in den Ministerzimmern regiert. So groß war ihre Macht, daß die amtliche Vertretung der Industrie, die Handels- und Gewerbekammern völlig in den Hintergrund gedrängt wurden.

Im neuen Abgeordnetenhause wird die Industrie wahrscheinscheinlich eine stärkere, aber auch eine bessere Vertretung besitzen. Sie wird zugleich gezwungen sein, mit offenen Karten zu spielen, sich Verbündete unter den Vertretern der Arbeiterschaft, mit denen sie sich auseinandersetzen muß, zu suchen, die bisherige Taktik der starren Negation aufzugeben und sich ein positives Programm zu schaffen. Der Schwerpunkt der Vertretung der industriellen Interessen wird wieder aus dem Industrierate in den Reichsrat verlegt werden müssen. Im Industrierate, der während der parlamentarischen Stockungen die Führung der Industrie an sich gerissen hat, dominiert die „Wiener Gruppe“, deren sozialpolitische Anschauungen wesentlich rückständiger sind als die der Arbeitgeber in den andern großindustriellen Zentren Oesterreichs. Hier waren die Wortführer ganz unter sich und konnten ihre Forderungen übertreiben, ohne auf Widerstand zu stoßen. Will die Großindustrie im neuen Reichsrate ihre Interessen mit Erfolg schützen, so muß sie mit der Politik ihrer bisherigen Vertreter brechen und sich zu Kompromissen mit den Vertretern der Arbeiterschaft entschließen. Bei den Agrariern wird die Industrie für ihre Bedürfnisse geringes Verständnis finden. Sie ist daher auf die Mitarbeit von Parteien angewiesen, die ihr näher stehen, und darf diese durch eine unversöhnliche Haltung in sozialen Fragen nicht verstimmen.

Die Regierung rechnet auf eine agrarisch-konservative Majorität mit einem starken sozialpolitischen Einschlag. Und es scheint, daß sie ihre Pläne darnach einrichtet und vor das neue Abgeordnetenhaus mit verschiedenen sozialpolitischen Entwürfen treten wird. Die Vorlage des umgearbeiteten Körberschen Programms über die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung, in welchem die wertvollen Anregungen des Gutachtens der Handelskammern und des Arbeitsbeirates verarbeitet sind, ist in Aussicht genommen. Das Justizministerium wird mit Entwürfen, die die Frage des Kinderschutzes betreffen, hervortreten. Im Handelsministerium dürfte nun endlich die gesetzliche Regelung der Heimarbeit und die teilweise Novellierung des die Rechte des gewerblichen Hilfspersonals behandelnden Hauptstückes der Gewerbeordnung in Angriff genommen werden. Das Ackerbauministerium will einige dringende Angelegenheiten der Berginspektion der Lösung näher bringen.

Die Periode des fast absoluten Stillstandes der sozialpolitischen Gesetzgebung dürfte also doch überwunden sein und eine Zeit des Aufschwungs folgen. Es trifft sich günstig, daß diese Bestrebungen gerade in die Tage der industriellen Hochkonjunktur fallen.

Wien. * * *

Soziale Zustände.

Die wirtschaftliche Lage der deutschen Orchestermusiker.

Von Dr. Charlotte Engel-Reimers-Freiburg i. B.

Die Notlage, in welcher sich der größte Teil der deutschen Musiker befindet, ist in den letzten Jahren in Zeitungen und Versammlungen vielfach zur Sprache gekommen. Die Musiker selber, namentlich ihre Organisation, der Allgemeine Deutsche Musikerverein, haben durch Petitionen, Aufrufe, Publikum und Regierung für sich zu gewinnen gesucht, um Abhilfe der Mißstände zu erlangen, unter denen sie leiden. Eine genauere Vorstellung von der Bedeutung dieser Mißstände, von der Härte des Daseinskampfes derjenigen, denen wir viele der schönsten Erholungsstunden des Lebens verdanken, haben aber dem Uneingeweihten erst zwei Broschüren gegeben, welche im Laufe des letzten Jahres erschienen sind: „Die soziale Lage der deutschen Orchestermusiker“ von Paul Marsop*) und „Die Lage der Orchestermusiker in Deutschland“ von Dr. Heinrich Waltz.**) Paul Marsop hat als einer der ersten in Deutschland seit Jahren auf die Mißstände in diesem Berufe hingewiesen und Reformen gefordert. Eine wertvolle Unterstützung wird diesen Bestrebungen durch die Untersuchung von Waltz zuteil werden; diese fördert die Erkenntnis der Uebelstände und wird dadurch mit dazu helfen, richtige, d. h. wirksame Heilmittel zu finden.

*) Erschienen bei Schuster & Loeffler. Berlin und Leipzig. 1905.

**) Erschienen in Karlsruhe, Druck und Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei. 1906.

Mit den einleitenden Worten: „Die Orchestermusiker befinden sich heute mit Ausnahme weniger Tausend in schwerer Not“ charakterisiert Waltz die Lage. Diese wenigen Tausend sind die Mitglieder der größten Orchester, und auch hier sind es meist nur die ersten Pulte, deren Honorar mit dem Verdienst ähnlicher Geistesarbeiter übereinstimmt. In Berlin beträgt das Anfangsgehalt 1800 *M.* nebst einem Wohnungsgeld von 450 *M.* und steigt bis 3400 *M.*; die beiden Konzertmeister der königl. preuß. Hofoper beziehen ein Gehalt von 6000 und 5000 *M.* (Wohnungsgeld incl.). Aber das sind Ausnahmefälle. Selbst an den größeren Hof- und Stadttheatern ist die Bezahlung der Orchestermitglieder eine durchaus ungenügende. Die von Waltz zusammengestellte Tabelle gibt uns eine Vorstellung davon, wie reich an Sorgen und Entbehrungen das Dasein dieser Künstler ist, wie wenig ihr materielles Leben geeignet sein kann, sie für die großen seelischen und körperlichen Anstrengungen zu stärken, die ihnen auferlegt werden. Musiker, welchen die höchsten künstlerischen Aufgaben gestellt werden, z. B. die Orchestermitglieder des Hamburger Stadttheaters, verfügen über ein Jahreseinkommen von etwa 1400 *M.* In den kleineren Städten, wie Rostock, Würzburg, Nürnberg, die aber auch ihre Wagnervorstellungen haben wollen, liegen die Gehälter zwischen 80—100 *M.* monatlich. Dazu die unfreiwilligen Ferien! Die größeren Theater spielen meist 9 Monate, die kleineren von November bis Palmsonntag; in der übrigen Zeit muß das Personal sehen, wie es sich durchschlägt. Die Stellen in den Kurorchestern sind daher eifrig gesucht, wie anstrengend auch der Dienst und wie mangelhaft die Bezahlung. Täglich drei Konzerte, bei Wind und Wetter im Freien, und dafür in den größeren Badeörtern, wie Homburg, Kreuznach, Kissingen, 110 bis 200 *M.* monatlich, in den kleinen, wie Bad Reinerz, Salzungen, Landeck, 70—110 *M.* Schwerwiegend kommt noch der Umstand hinzu, daß, entgegen der ländläufigen Meinung, die Orchestermusiker nur selten in der Lage sind, durch musikalische Arbeiten irgend welcher Art ihre Lage zu verbessern. Das Stundengeben kommt naturgemäß für die Flötisten, Posaunisten, Paukenschläger usw. nicht in Betracht; nur der Violinist und Cellist kann darauf reflektieren. Zudem ist der Musiker nie Herr seiner Zeit. Und da er kontraktlich verpflichtet ist, zu jeder Tageszeit dem Direktor resp. Kapellmeister zur Verfügung zu stehen, so fallen auch alle Aufträge, welche, wie das Leiten oder Mitwirken bei Dilettantenaufführungen, ja selbst das Kopieren von Noten, an einen festen Termin gebunden sind, fort.

Diesen, durchschnittlich durchaus ungenügenden Gehältern stehen fortwährend steigende Anforderungen an das Können der Musiker gegenüber. Die Aufgaben, welche dem Musiker selbst des bescheidensten Kur- oder Biergartenorchesters gestellt werden, sind ganz bedeutend schwerer als noch vor 30 Jahren. Mit dem zunehmenden Wohlstand auch in den kleinen Städten sind die Ansprüche des Publikums gestiegen, man begnügt sich nicht mehr mit Märschen und Tänzen, man fordert große Opern und Symphoniekonzerte. Waltz zeigt, daß 36, ja 38 Arbeitsstunden wöchentlich häufig vorkommen. Fast überall gibt es ein-, zwei-, selbst dreimal in der Woche zwei Vorstellungen am Tage. Dazu die vielen Proben, und, will der Musiker auf der Höhe seines Könnens bleiben, so muß er notwendig noch ein paar Uebungsstunden herausschlagen.

So wird der größte Teil selbst der an besseren Theatern und Konzertinstituten angestellten Musiker ungenügend, in einer den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechenden Weise entlohnt. Weit schlimmer aber geht es den unzähligen Musikern, welche in Tanz- und Biermusiken, in Tingeltangel, Nachtkaffees usw. mitwirken. Hier begegnet uns eine Schar wahrhaft Darbender. Das Bild, welches Waltz durch eine gründliche, unfangreiche Materialsammlung uns gibt, stellt sich folgendermaßen dar: Da sind zunächst alle diejenigen, die Waltz als „freistehende“ Musiker bezeichnet. Sie gehören keinem stehenden Orchester an, sondern spielen dort, wo sie Beschäftigung finden. Besonders die großen Städte sind reich an solchen Existenzen. Sie leiden unter der Unregelmäßigkeit ihrer Arbeit und werden durch die Not dazu getrieben, sich zu jedem Preis anzubieten. So kommt es nicht selten vor, wie die „Fachzeitung für Zivilmusiker“ berichtet, daß von ihnen für 4, ja für 3 *M.* das Mitwirken an Ballmusiken unter-

nommen wird, was einer ununterbrochenen Tätigkeit von 6—8 Stunden gleichkommt. Das ständige Ueberangebot dieser Musiker führt zu einem unbeschränkten Unterbieten. Durch eine Umfrage der Musikergewerkschaft kam zutage, daß in Berlin von 66 solchen freistehenden Musikern 26 % nicht einmal einen Monatsverdienst von 50 *M* aufzuweisen hatten, 44 % es monatlich nicht auf 60 *M* brachten! Nicht viel besser geht es den kleinen Kapellen „mit Selbstverwaltung", d. h. die auf Teilung spielen. In Heidelberg verdient eine solche Kapelle pro Kopf etwa 900 *M* das Jahr, in Gera 200—300 *M*. Die Mitglieder kleiner Orchester, die feste Bezahlung erhalten, können wenigstens auf eine feste Summe rechnen. Aber auch hier sind Jahresverdienste von 900 *M* nichts Seltenes. Waltz führt einen Fall an, wo für 50—60 Stunden Dienstzeit 70 *M* monatlich gezahlt wurden.

Woher dies große Elend? Waltz gibt auf die Frage die kurze Antwort: „Es gibt heute weit mehr Musiker, als gebraucht werden." Und als eigentlichen Grund dieses übergroßen Angebotes, somit als Wurzel des Elends, zeigt uns Waltz die Musikgeschäfte mit ihrer maßlosen Lehrlingszüchterei. Diese Musikgeschäfte, zu denen die meisten subventionierten Stadtpfeifereien gehören, legen sich häufig den stolzen Namen Musikschulen bei und locken nun unter dem Versprechen, eine gründliche Ausbildung in der Musik zu geben, junge Leute an sich, die dann in der schamlosesten Weise ausgebeutet werden. Neben wirklichen Musikern, früheren Stabshoboisten, greifen auch ganz unfähige Elemente zu dem Beruf, z. B. Gastwirte, welche sich auf diese Weise eine billige Kapelle, die immer zu ihrer Verfügung steht, schaffen wollen. Es finden sich unter den Musikgeschäften kleine, handwerksmäßig organisierte Betriebe, in denen der Lehrling zu allen häuslichen Arbeiten herangezogen wird und ihm am Ende seiner Lehrzeit nichts fremd ist, — vom Stubenreinigen und Kartoffelschälen bis zum Entleeren der Düngergrube — außer seinem eigenen Instrument. Teils sind es Großbetriebe, welche die Musiker selbst nicht mit Unrecht als „Musikerfabriken", als „Kasernen, in denen Lehrlinge gedrillt werden" bezeichnen. In den meisten Musikgeschäften gibt es Gehilfen und Lehrlinge, die beide im Hause des „Direktors" wohnen. Die Gehilfen geben billige Aufseher und Lehrer für die Lehrlinge ab, aber die Lehrlinge sind der wichtigste Bestandteil der Kapelle und daher auch numerisch bei weitem im Uebergewicht. Es kommen Kapellen vor, wie in Landsberg, wo auf 50 Lehrlinge ein Gehilfe kommt. Der Lehrling ist die billige Arbeitskraft, die der Musiker braucht. „Musikalische Kenntnisse kommen", wie Waltz hervorhebt, erst in zweiter Linie in Betracht, denn bei Tanz- usw. Musiken wird wenig auf gute Leistungen geachtet, aber nach der Kopfzahl der Ausführenden bezahlt. Der ganze Betrieb ist auf Billigkeit eingerichtet. In Dachluken „wo das Dach nicht geschalt ist, so daß man die Ziegel sieht", in „einer Küche, in der der Wasserhahn entfernt war und die Lehrlinge das Becken als Bedürfnisanstalt brauchten", in einem „elenden Raum, dessen Fußboden seit Jahren nicht gescheuert war", da hausen die Lehrlinge. Die Folgen sind entsetzlich. Gesunde und Kranke schlafen in einem Bett. Nur wer selbst zum Paukenschlagen zu schwach oder krank, bekommt seine Entlassung. Unter der schlechten Kost leiden die Lehrlinge fast noch mehr als unter der mangelhaften Behausung. Namentlich die Unregelmäßigkeit der Mahlzeiten wird empfunden. Wenn über Land gespielt wird, so werden die „Mahlzeiten verabreicht wie an Leute, die sich abends zur Ruhe legen; das nächtliche Arbeiten, das stundenlange Marschieren über Land wird einfach nicht berücksichtigt". Und so, schlecht gehaust, noch schlechter ernährt, muß von diesen halbwüchsigen Jünglingen ein Arbeitsquantum absolviert werden, das ans Unglaubliche grenzt. 15jährige Lehrlinge spielen 3, 4 Nächte hintereinander zum Konzert und Ball, d. h. von abends 6 Uhr, oft noch früher, bis zum nächsten Morgen um 6 oder 7. Waltz gibt, die Summe ziehend, an, daß Arbeitsschichten von 14—16 Stunden oft mehrmals in einer Woche vorkommen.

Daß bei einer solchen Arbeitslast keine Zeit für regelrechten Unterricht bleibt, liegt auf der Hand. Der Lehrling erkennt bald, daß er in der „Musikschule" nicht zum Lernen da ist, wiewohl seine Eltern ein oft recht ansehnliches Lehrgeld bezahlen mußten, sondern um eine billige Arbeitskraft abzugeben. Schon die Wahl des Instrumentes bleibt dem Lehrling nicht frei. Er muß das Instrument spielen lernen — nicht für das er Neigung und Talent hat — sondern das in der Kapelle seines Lehrherrn gerade gebraucht wird. An der Ausbildung seiner Lehrlinge liegt dem Direktor nichts. „Die weitaus größte Mehrzahl der Musikgeschäfte lebt von geringwertiger Musik, und die Unternehmer haben dementsprechend auch gar nicht das Interesse, ihre Lehrlinge technisch auszubilden." Sache des Gehilfen ist es, den Lehrling möglichst rasch so weit zu bringen, daß er, so gut es eben geht, in der Kapelle mitspielen kann, und dabei kommt es, wie ein Lehrling berichtet, nicht darauf an, „ob ich rein oder die richtigen Noten spielte, die Hauptsache war, daß ich nicht aus dem Takte kam". Das ist dem Lehrling bald eingedrillt, und damit ist das Interesse des Musikdirektors an der Ausbildung erloschen. Daher dann die kaum glaublich klingenden Berichte, daß: „Lehrlinge ein halbes Jahr in der Lehre waren und noch keine Noten kannten". Und so entsenden diese „Musikschulen" Jahr für Jahr Hunderte von jungen mittel- und kenntnislosen „Musikern" in die Welt, welche „nicht einmal den geringen Anforderungen genügen, die an einen Militärmusiker-Rekruten gestellt werden". Diese ganz unfähigen Elemente vermehren das an sich schon übergroße Musikerproletariat und drücken „durch ihre stete Arbeitsbereitschaft die Löhne und Gagen der Orchestermusiker auf einen teilweise geradezu unerhörten Tiefstand". Auch Musiker, welche ein langjähriges gründliches Studium hinter sich haben, zerren sie in ihr eigenes Elend mit hinein.

Eine noch unheilvollere Wirkung als die Vermehrung des Musikerproletariats ist die Förderung der Militärkonkurrenz durch die Musikschulen. Auf diesen Punkt legt Waltz besonderen Nachdruck. „Der Unglücksbaum Musikerelend nährt sich aus zwei Wurzeln, einer größeren: Lehrlingsunwesen, und einer kleineren: Militärkonkurrenz", heißt es im Schlußkapitel der Broschüre. Und weiter: „ohne die Hauptwurzel Lehrlingsunwesen ist auch die andere Wurzel nicht lebensfähig".

Die Musiker selber halten die Konkurrenz der Militärkapellen für das größte, sie erdrückende Uebel. Die Wirkungen dieser Konkurrenz sind allerdings für den Stand der Zivilmusiker verheerend. Waltz gibt an, daß sich die Zahl der Militärkapellen in den letzten 25 Jahren fast verdoppelt hat. „Es gibt neben den 5850 etatsmäßigen rund 11 850 überzählige Militärmusiker." Diese Hilfshoboisten erhalten nicht die Löhnung, auf die sie eigentlich Anspruch hätten, sondern begnügen sich mit der Löhnung von Gefreiten. Um diese Einnahmen zu vergrößern, geben ihnen die Kommandeure bereitwilligst die Erlaubnis zum gewerblichen Musizieren. Allmählich ist dies gewerbliche Musizieren fast zur Hauptsache geworden. Die Militärkapellen spielen Symphoniekonzerte so gut wie Märsche und Tänze, sie treten als Kur- und Opernorchester so gut auf wie als Biergartenorchester. Aus Danzig, Augsburg und Erfurt z. B. wird gemeldet, daß „während des Sommers sämtliche Lokale durch Militärmusiker besetzt sind, sodaß die Mitglieder des Stadttheater-Orchesters gezwungen sind, sich ihr Brot außerhalb zu suchen."

Die Musikschulen sind es, welche dem Heer die Musikerrekruten stellen, den jährlichen, sehr bedeutenden Bedarf der Militärkapellen decken und die Kommandeure in den Stand setzen, ihre Kapellen weit über die etatsmäßige Stärke hinaus zu besetzen. Andererseits „ist die gewerbliche Tätigkeit der Militärkapellen der Motor, welcher den Musikgeschäften die Masse der Lehrlinge zutreibt". Die Hoffnung auf eine Anstellung beim Militär, die mit ihrem Zivilversorgungsschein nach 12jähriger Dienstzeit eine lebenslängliche Versorgung bedeutet, läßt die meisten Musikerlehrlinge sich für diesen Beruf entscheiden. Waltz spricht die Ueberzeugung aus: „Wenn heute einmal mit dem Lehrlingsunwesen gründlich aufgeräumt würde, so würde es den Militärkapellen unmöglich werden, die für ihre heutige Stärke erforderliche Zahl von Leuten zu bekommen."

Diesen tötlichen Stoß, der dem ganzen Musikerstande zum Heile geriete, würden die Musikschulen bekommen, wenn sie als das erkannt würden, was sie eigentlich sind: nämlich gewerbliche Unternehmungen, und die Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung auf sie angewendet würden. Die Musikdirektoren selbst erkennen das auch an. Waltz führt aus ihrer Zeitung den Ausspruch an: „Wenn das hohe Reichsamt (des Innern) die Ausdehnung des Gewerbegesetzes auf unsere Institute beschlösse, dann wäre das freilich unserer Vernichtung gleich." Um ein Verbot der Nachtarbeit für Lehrlinge hat der Allgemeine deutsche Musikerverein schon 1890 — ohne Erfolg — petitioniert.

Die nicht rastenden Bemühungen des Vereins scheinen doch jetzt die Regierung zu bewegen, diesen einzigen Weg, um den Musikern zu Hilfe zu kommen, einzuschlagen. Es kommt die erfreuliche Kunde aus Chemnitz, daß die dortige Gewerbekammer vorschlägt, die unteren Verwaltungsbehörden anzuweisen, die Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung streng auf die im Musikergewerbe beschäftigten Lehrlinge anzuwenden und für die Lehrlinge Mindestruhezeiten einzuführen. Hoffentlich folgen diesem Beispiel die übrigen Städte und Staaten bald nach.

Das Fürsorge-Erziehungsgesetz im 5. Geschäftsjahr 1905/06. Einschließlich der 8098 ehemaligen Zwangszöglinge betrug der Gesamtbestand der seit 1901 zur Fürsorge-Erziehung überwiesenen Minderjährigen am 1. April 1905 33 909. Dazu kamen während des fünften Geschäftsjahres weitere 6626, während neben rund 1500 ehemaligen Zwangszöglingen 1952 Fürsorgezöglinge abgegangen sind, so daß am 1. April 1906 insgesamt 37 000 Zöglinge vorhanden waren; das macht auf je 10 000 Einwohner nahezu 10 Zöglinge. Bis zum 31. März 1907 werden ungefähr wiederum mindestens 6000 Minderjährige zur Fürsorge-Erziehung gelangen und höchstens 4000 Zöglinge abgehen, so daß für den Schluß des laufenden Geschäftsjahres mit sicherlich 39- bis 40 000 Zöglingen zu rechnen sein wird. Falls der fernere jährliche Zuwachs rund 6000 Köpfe beträgt, dürfte der Beharrungszustand in etwa vier Jahren mit etwa 44 000 Zöglingen, d. h. beinahe 12 auf 10 000 Einwohner, eintreten. Das ist, wie die „K. Ztg." hervorhebt, eine größere Inanspruchnahme des Gesetzes, als ursprünglich vorgesehen war, denn in den Motiven zum Erlaß des Gesetzes wurde für diese Zeit nur mit 7 Zöglingen auf je 10 000 Einwohner gerechnet. Von den 6626 während des Geschäftsjahres neu Ueberwiesenen waren 3775 im schulpflichtigen Alter oder noch jünger, 2851 standen in dem gefährlichen Alter nach der Schulentlassung bis zu 18 Jahren. Die vielen trüben Erfahrungen mit den Burschen und Mädchen, die erst kurz vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach einer bereits sehr bewegten Vergangenheit zur Fürsorge-Erziehung überwiesen worden waren, haben hier und dort den Wunsch nach einer Herabsetzung der Altersgrenze von 18 auf 16 Jahre laut werden lassen, doch ist dem entgegen zu halten, daß manche Minderjährige überhaupt erst im 17. oder 18. Lebensjahr auf die schiefe Bahn kommen, aber durch eine dann sofort erfolgende Versetzung in geordnete Verhältnisse sehr wohl noch gerettet werden. Aber es muß betont werden, daß eine gute Wirkung der Fürsorge-Erziehung um so leichter möglich ist, je jünger der betreffende Zögling noch ist; hier läßt die Handhabung des Gesetzes noch manches zu wünschen übrig. Im vorschulpflichtigen Alter, also in dem Alter, wo ein Herausnehmen aus ungesunden Verhältnissen am meisten Aussicht auf Erfolg hat, standen nur 174 = 2,6 % der neu Ueberwiesenen. Von diesen 6626 waren 4372 männlichen und 2254 weiblichen Geschlechts (34 %). 4267 Zöglinge waren evangelisch, 2332 katholisch und 24 israelitisch, während drei Zöglinge andern Bekenntnissen angehörten.

Eine Statistik über die Standard-Zeitlöhne Großbritanniens, wie sie am 1. Oktober 1906 für verschiedene Gewerbe in den wichtigsten Arbeitsplätzen bestanden, hat die Arbeitsabteilung des Board of Trade veröffentlicht. Eine ähnliche Statistik über die Standard-Stücklöhne war bereits 1894 und 1900 publiziert worden. Der Statistiker des Board of Trade unterscheidet zwischen Standard-Lohn (standard rate), vorherrschendem Lohn (predominant rate) und Durchschnitts-Lohn (average rate). Den vorherrschenden Lohn erhielt die Mehrzahl der Arbeiter, der Durchschnittslohn ist als Durchschnitt gewonnen, während unter „standard rate" die für eine bestimmte Leistung in bestimmter Gegend geltende Norm, die Lohntypen, verstanden werden. Gewöhnlich ist der Standardlohn gleichbedeutend mit dem sogenannten „Minimallohn", d. h. einem anständigen Normallohn, wie er durch kollektiven Arbeitsvertrag zwischen Unternehmern und der Arbeiterorganisation vereinbart ist. Die Erhebungen beziehen sich auf Baugewerbe, Schiffbauindustrie, Buchdruck und Buchbinderei, Gasarbeiter, Bäcker, Schuhmacherei, Schmiede, Polizeibeamte, Seeleute und landwirtschaftliche Arbeiter. Es fehlen in dieser Statistik von den wichtigsten englischen Industriezweigen der Bergbau, die Eisen- und Stahlindustrie, sowie die Textil- und Konfektionsbranche, weil in diesen Industrien der Stücklohn vorherrscht. Die Tabellen führen die Standard-Zeitlöhne gesondert nach den verschiedenen Industriezentren an und es zeigen sich hier sehr bedeutende Differenzen. So ist der niedrigste Standardlohn für Maurer und Zimmerer im Reich mit 5 d (43 ₰) pro Stunde ermittelt worden, während er für dieselben Arbeiten in London 10½ d beträgt. Im Maschinen- und Schiffbau erhalten die Dreher und Ausrüster 39 sh (= 39 ℳ) Wochenlohn in London, dagegen nur 28 sh in Ipswich und Lincoln. Die Eisengießer haben in London und einigen Plätzen Süd-Lancashires Standard-Wochenlöhne von 40 bis 42 sh, während in Exeter und Norwich ihr Satz nur 28 sh beträgt. Im allgemeinen wiederholt sich die alte Regel, daß die Standardlöhne in den großen Städten höher sind als in den Industriezentren in kleinen Städten, doch zeigen sich auch sehr viel Abweichungen von dieser Regel. Gründe hierfür ließen sich nur durch ganz genaue Spezialuntersuchungen, die alle lokalen Abweichungen berücksichtigen, feststellen; auch handelt es sich bei besonders starken Differenzen von der allgemeinen Regel häufig um bestimmte spezialisierte Arbeitsverrichtungen, auf die gerade die Arbeiterschaft eines Ortes eingeübt ist. Die Spezialisierung der Handarbeiter ist ja in England durchschnittlich weiter gefördert als bei uns.

Soziale Rechtsprechung.

Wohnverhältnisse der Ziegeleiarbeiter. Einem Ziegeleibesitzer R. aus der Gegend von Stade war zur Last gelegt worden, sich gegen die Regierungspolizeiverordnung vom 14. März 1888 vergangen zu haben, welche u. a. vorschreibt, daß die Wohn- und Schlafräume der Ziegeleiarbeiter rein zu halten seien. Obschon R. vom Landrat darauf aufmerksam gemacht worden war, daß er die Wohn- und Schlafräume der Ziegeleiarbeiter rein zu halten habe, konstatierte ein Polizeibeamter bei einer Revision, daß in den betreffenden Räumen Kartoffelschalen, Asche, Stroh, Papier usw. auf dem Fußboden umherlagen. R. betonte, er habe einem Arbeiter Sch. den Auftrag erteilt, die in Betracht kommenden Räume rein zu halten. Sowohl das Schöffengericht wie auch das Landgericht verurteilten R. zu einer Geldstrafe, da die Polizeiverordnung rechtsgültig sei und R. die Pflicht gehabt habe, sich davon zu überzeugen, ob Sch. auch den ihm erteilten Auftrag, die fraglichen Räume sauber zu halten, ordnungsmäßig ausführe. Das Urteil des Landgerichts focht R. durch Revision beim Kammergericht an, welches indessen auf Zurückweisung der Revision erkannte und u. a. ausführte: Eine Polizeiverordnung, welche vorschreibe, daß die Massenquartiere von Ziegeleiarbeitern sauber und rein zu halten seien, müsse als rechtsgültig angesehen werden. Die Grundlage einer solchen Polizeiverordnung sei in § 10 II 17 des Allgemeinen Landrechts und § 6e des Polizeiverwaltungsgesetzes zu finden. Hiernach dürfe die Polizeibehörde Vorschriften erlassen, die über die Aufnahme und Beherbergung von Fremden Bestimmungen enthalten. —ld—

Krankenkasse und Landrat. In Weibern bei Coblenz war es zwischen der Krankenkasse und dem Arzt Dr. G. zu Differenzen gekommen, infolge deren dieser seine Tätigkeit für die Krankenkasse einstellte. Nachdem der Landrat die Krankenkasse ohne Erfolg aufgefordert hatte, für die ärztliche Behandlung der Mitglieder Sorge zu tragen, verpflichtete er den Arzt Dr. G., die Behandlung zu übernehmen. Dr. G. trat aber mit Rücksicht auf die Bestrebungen des Aerzteverbandes von seiner Tätigkeit zurück und nahm diese erst wieder auf, als der Landrat mit ihm einen Vertrag mit einjähriger Kündigung abgeschlossen hatte. Inzwischen hatte aber auch die Krankenkasse mit einem Arzte einen Vertrag abgeschlossen, ohne von dem Vertrage Kenntnis erlangt zu haben, welchen der Landrat mit Dr. G. abgeschlossen hatte. Die Krankenkasse erhob darauf mit Erfolg gegen den Landrat Klage wegen der Aufhebung der Verfügung, wodurch Dr. G. für den Zeitraum eines Jahres zum Kassenarzt ernannt worden war. Das ungünstige Urteil des Bezirksausschusses focht der Landrat beim Oberverwaltungsgericht an, das indessen die Vorentscheidung bestätigte, indem u. a. ausgeführt wurde, ehe der Landrat einen Arzt auf ein Jahr für die Kasse engagierte, hätte er zuvor mit dem Kassenvorstand in Verbindung treten müssen, da der Kassenvorstand in erster Linie für einen Arzt Sorge zu tragen hatte. Indem der Landrat ohne Anhörung des Kassenvorstandes mit einem Arzt für den Zeitraum eines Jahres einen Vertrag abschloß, verletzte er die Rechte des Kassenvorstandes. -ld-

Die sachgemäße Ausbildung eines Kaufmannslehrlings ist Pflicht des Lehrherrn. Der Vater eines Lehrlings hatte diesen trotz eines auf vier Jahre abgeschlossenen Lehrvertrags nach 1¾ Jahren aus der Lehre herausgenommen, da sein Sohn nur mit niederen Handreichungen beschäftigt und zum Verkauf im Laden nur aushilfsweise herangezogen worden war. Der Lehrherr, der auf das restierende Lehrgeld sowie auf eine Entschädigung klagte, wurde vom Oberlandesgericht Kiel mit seiner Klage in zweiter Instanz abgewiesen, da sich die Behauptungen des Lehrlings als wahr herausstellten. Das Gericht sprach deshalb dem Vater des Lehrlings das Recht und die Pflicht der Einmischung und das Recht zu, den Lehrvertrag zu lösen. Die Entschuldigung des Lehrherrn, daß die Art seines Geschäftsbetriebs ihm die Ausbildung der Lehrlinge erschwere, wies das Gericht zurück: dann hätte der Lehrherr entweder den Betrieb ändern oder keine Lehrlinge annehmen müssen. Aber 8—9 Lehrlinge halten und sie als Packer, Hausdiener und Laufburschen zu verwenden, sei nicht mit den gesetzlichen Pflichten eines Lehrherrn zu vereinbaren.

Arbeitervertretungen.

Privatbeamtenausschüsse. Der erste Beamtenausschuß ist, wie die „D. Ind. Beamt. Ztg." mitteilt, bei der Firma Voigt & Häffner, von deren 55 technischen Beamten 47 im Bunde der Industriebeamten organisiert sind, errichtet worden. Bei den Lahmeyerwerken in Frankfurt a/M. ist eine Bewegung zur Errichtung einer ähnlichen Beamtenvertretung im Gange. Bekanntlich hat dieser in Großbetrieben an sich ziemlich selbstverständliche Vertretungsgedanke in den Vereinigten Staaten bereits umfassende praktische Geltung erlangt. Das genannte Blatt schildert nach dem „Conf." die Zusammensetzung eines solchen Angestellten-Ausschusses in einem Warenhause zu Boston (William Filene-Co.). Demnach umfaßt die Personalabteilung dieses Riesenbetriebes einen Angestelltenausschuß mit Nebenabteilungen für jedes Stockwerk, eine Fortbildungsschule, das Korrespondenz- und Stenographenwesen usw. Den Angestellten ist eine große Selbständigkeit belassen, indem alle angestellten Mitglieder des Hauses sich zu der sog. Filene Cooperative Association zusammengetan haben. Die Assoziation umfaßt einen eigenen Angestellten-Gerichtshof, einen Gesundheitsausschuß, Finanzausschuß und gibt eine eigene Personalzeitung, das F. C. A. Echo, heraus, in dem sämtliche Personalveränderungen mitgeteilt werden. Die Angestellten können nach Appellierung an bestimmte Instanzen selbst die Arbeitsbedingungen ändern. Weiter gibt es ein Schiedsgericht für Tantiemenempfänger, ein ausgebildetes System von Wohlfahrtseinrichtungen (z. B. ein Damenerholungsheim an der See) usw.

Arbeiter- und Beamtenausschuß im photographischen Gewerbe. Mit Beginn des neuen Jahres ist bei der „Neuen photographischen Gesellschaft, A.G." in Steglitz, die sich ernstlich um eine gesunde, von modernem Geiste erfüllte Lösung der Arbeiterfragen bemüht, ein Arbeiterausschuß von der Direktion ins Leben gerufen worden, der über alle ihm von der Firma vorgelegten Fragen des Arbeiterinteresses, über Zuweisungen aus der Vorschußkasse, über allgemeine Beschwerden und Wünsche der Arbeiterschaft, über Arbeiterschutzmaßnahmen zu beraten und, was besonders zu betonen ist, auch über Lohnfragen und Lohnstreitigkeiten auf friedlichem Wege mit der Direktion verhandeln soll. Bemerkenswert ist die proportionale Zusammensetzung des Ausschusses, die auch den Minderheiten und jedem Zweige des Betriebs eine angemessene Vertretung sichern soll. Es werden nämlich 5 Gruppen gebildet: I. Arbeiterinnen (290 Personen), II. ungelernte Arbeiter (270), III. Handwerker (165), IV. Lithographen, Maler und Photographen (155), V. Kaufleute, Chemiker und Ingenieure (200). Jede Gruppe wählt eine Anzahl Vertreter. Die Ausschußmitglieder (auf je 100 Arbeiter und Angestellte 1 Mitglied) werden von sämtlichen großjährigen Arbeitnehmern in unmittelbarer und geheimer Wahl aus der Mitte der seit 2 Jahren im Betriebe stehenden Arbeiter bezw. Beamten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Arbeiterausschuß hat 3 Obmänner, die die Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte nach besonderem Verfahren zu wählen haben. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nur mit Zustimmung der obersten Werksleitung entlassen werden. Die Sitzungszeiten werden den Ausschußmitgliedern als Ueberstunden vergütet, falls sie außerhalb der Arbeitszeit fallen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Streikentschädigungsgesellschaften.

In einem Vortrage, den der Syndikus des Verbandes sächsischer Industrieller, Dr. Stresemann, auf der Arbeitsnachweiskonferenz der Arbeitgeber zu Eisenach (Soz. Praxis XV Sp. 1341) gehalten hat, ist ein Ueberblick über den gegenwärtigen Stand des Streikversicherungsproblems in Deutschland gegeben, auf den wir zur Ergänzung unserer früheren grundlegenden Darstellungen (XIV Sp. 849 ff.) in einigen Punkten eingehen. Die Streikentschädigungspläne des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände sind von dem Gedanken ausgegangen, daß die Branchenverbände die geeigneten Träger seien, während die gemischten Arbeiterverbände gewissermaßen nur die Rolle von Hilfstruppen in Streikkämpfen spielen könnten. Zahlreich ist darum die Reihe von Streikentschädigungsinstitutionen in den Branchenverbänden entwickelt. Aber nicht alle Branchen sind so stark wie die Textil- und die Metallindustrie, um im eigenen Rahmen eine Versicherungsorganisation aufbauen zu können; z. B. die Vereinigung deutscher Kachelofenfabrikanten. Sie bedürfen der Rückversicherung, wenn sie nicht im Grunde genommen Selbstversicherung treiben sollen. Dagegen sind die gemischten Verbände in einer weit günstigeren Lage, weil das Risiko hier nicht konzentriert auftritt, sondern sich von angegriffenen Industrien auf nicht betroffene verteilt. Diese Erkenntnis führt zur Notwendigkeit der Gründung einer zentralen Streikentschädigungsgesellschaft, welche sämtliche deutsche Industriegruppen ohne Unterschied umfaßt und lediglich die Prüfung der Streiks den einzelnen Branchen und Lokalverbänden überläßt. Die bestehenden Zentralorganisationen der Arbeitgeber, die „Hauptstelle" und der „Verein", liefern die Grundlagen dafür und haben auch bereits Ansätze zu solchen zentralen Unterstützungsgesellschaften entwickelt.

Streikentschädigungsgesellschaften auf der Grundlage gemischter Verbände weisen der Arbeitgeberverband Unterelbe und der Verband sächsischer Industrieller auf; die süddeutsche Abteilung des Bundes deutscher Industrieller, der sich in corpore auf seiner Oktobertagung mit der Streikversicherung beschäftigt hat, und der bayerische Industrieverband sind dabei, Entschädigungsgesellschaften ins Leben zu rufen.

Die Verfassung der vorhandenen Entschädigungsgesellschaften hat das gemeinsame Prinzip, jeden klagbaren Rechtsanspruch auf Streikentschädigung auszuschließen, um die Gesellschaften nicht den Anforderungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung zu unterwerfen, denen sie bekanntlich nach einem Gutachten eben dieses Amts (Soz. Praxis XV Sp. 327) nicht genügen können. Risiko und Beitragshöhe lassen sich in kein erträgliches Verhältnis bringen. Heut betragen die Beiträge der Mitglieder in den Entschädigungsgesellschaften in einigen Fällen nicht mehr als 1/2 aufs Tausend der Arbeiterlohnsummen und in den meisten Fällen auch nur 1 ‰, wenngleich die Möglichkeit einer Steigerung auf 1 1/2, ja bei einzelnen Verbänden auf 3 ‰ in Notfällen offen gelassen ist. Die zu gewährende Streikentschädigung ist meist ebenfalls auf Grundlage der Arbeiterlohnsummen berechnet und beträgt entweder 25 % des durchschnittlichen Tagesverdienstes oder vereinzelt auch 1 ‰ des Jahresverdienstes, was etwas mehr bedeutet. Einige Branchenverbände mit hohen Arbeitslöhnen zahlen einfach 1 ℳ pro Tag. Ein Branchenverband der Textilindustrie zahlt nur 10 % des Wochenlohnes als Wochenentschädigung aus. Die Zeitdauer der Entschädigung ist meist unbegrenzt, nur in einem Falle sind 100 Tage angegeben. Die Zeitgrenze ist vielmehr von der Vermögenslage der Entschädigungsgesellschaft abhängig. Hat sie kein Geld mehr und hilft die Einziehung der zulässigen Maximalbeträge nichts, zahlt sie nicht mehr oder kürzt doch den Entschädigungssatz. Die Entschädigungssätze für Aussperrungen sind in manchen Satzungen niedriger als die für Streiks, weil jene die Kassen leichter sprengen als letztere. Eine Prüfung der Streiks auf ihre Nichtberechtigung ist in den Satzungen aller Streikentschädigungsgesellschaften vorgesehen.

Obwohl bei manchen Streikentschädigungsgesellschaften Lohnsummen bis zu 200 Millionen versichert sind, so war doch bei den meisten das Bedürfnis nach Zusammenschluß zum Zweck der Rückversicherung sehr stark. Der Verein deutscher Arbeitgeberverbände hat zuerst dieser Notwendigkeit praktisch durch Gründung der „Streikentschädigungsgesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände" entsprochen. Die Gesellschaft nimmt dem „Verein" angeschlossene Verbände als Mitglieder auf, während Einzelfirmen ausgeschlossen sind. Der Beitrag an die Rückversicherungsgesellschaft beträgt 1/2 aufs Tausend der Jahreslohnsummen der beschäftigten Arbeiter, so daß die Entschädigungsgesellschaften mit dem niedrigsten Beitragssatz von 1/2 ‰ diese Beiträge sämtlich und damit zugleich das ganze Risiko auf die Zentralgesellschaft übertragen. Alle übrigen Entschädigungsgesellschaften aber müssen zunächst durch Einziehung der satzungsgemäß zulässigen Höchstbeiträge das Risiko soweit wie möglich selbst zu tragen suchen. Dann erst tritt die Rückversicherung in Kraft, die auf den Beitrag von 1/2 ‰ eine Entschädigung von 12 1/2 % des täglichen durchschnittlichen Verdienstes der beschäftigten Arbeiter gewährt. Bei Aussperrungen vermindert sich die Leistung der Rückversicherungsgesellschaft in Abstufungen nach der Höhe der ausgesperrten Arbeiter, ist aber im übrigen auch von dem Umfange der verfügbaren Geldmittel abhängig. Nach Dr. Stresemanns Ansicht dürften die jetzigen Beitragssätze nicht den tatsächlichen Anforderungen entsprechen.

Der Streikentschädigungsgedanke hat bei der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände eine durchaus andere praktische Ausprägung erfahren. Man stellte ursprünglich der Streikversicherung das Prinzip der Unterstützung mit Hilfe großer aufgesammelter Fonds in solchen Fällen, wo die gesamte Arbeitgeberschaft am Ausgang des Kampfes interessiert ist, gegenüber, neigt aber in neuerer Zeit auch zu dem System der Streikentschädigung mit

Rückversicherung, das sich auf einen angesammelten Garantiefonds stützen soll. Der „Schutzverband gegen Streikschäden" erhebt nur 1/4 aufs Tausend der Arbeitslohnsumme von den angeschlossenen Verbänden und begrenzt deshalb auch ihre Leistungen mehr als die andere Gesellschaft. Die Unterstützung tritt erst ein, nachdem die Unterverbände bereits beträchtliche pekuniäre Opfer gebracht haben und erst, wenn der Streik länger als einen Monat dauert und mehr als ein Prozent der beschäftigten Arbeiter umfaßt. Die Unterstützung darf für jeden Wochentag nur 1/3000 der Jahreslohnsumme des Verbandes und die tägliche Leistung der Gesellschaft nicht mehr als 1/400 der am Schluß des Vorjahres vorhandenen Mittel betragen. Man gebraucht diese Vorsicht, da die Unterstützungen sofort gezahlt werden, um nicht bei etwa am Ende eines Jahres ausbrechenden Streiks mittellos zu sein. Die Gesellschaft des „Vereins deutscher Arbeitgeberverbände" rechnet dagegen mit den ihr angeschlossenen Verbänden nur jährlich ab. Die Taktik der Hauptstelle zielt eben auf Ansammlung großer Fonds genau so wie die Gewerkschaften; der Verein deutscher Arbeitgeberverbände bevorzugt das Umlegeverfahren, das nur gerade soviel Mittel aufzubringen sucht, als in dem betreffenden Jahre notwendig werden.

Dr. Stresemann sprach am Schlusse seiner Ausführungen den Gedanken aus, daß die Versicherungseinrichtungen der Arbeitgeberverbände den sozialen Frieden fördern würden. Bei richtiger Handhabung der Bestimmungen über die Berechtigung oder Nichtberechtigung von Arbeiterbewegungen gewiß; an sich gewährleisten starke Organisationen den Frieden.

Die Fortschritte der Organisation der Arbeitgeber in Berlin schildert der Jahresbericht der Berliner Handelskammer für 1906 als ziemlich beträchtlich. Zu den großen und zahlreichen Verbänden von Arbeitgebern, die schon aus früheren Jahren bestanden, sind neu hinzugekommen und für Berlin von Bedeutung: ein Verband der Textilindustriellen Berlins und der Umgegend, ein Verband der Blusenfabrikanten, ein solcher der Zwischenmeister in der Schürzen- und Juponsindustrie; in der Damenwäscheindustrie je ein Verband der Zwischenmeister und der Fabrikanten; ein Verband der hiesigen mittleren und kleinen Geschäfte für elektrische Installationen zur Streikabwehr, diese alle sich auf Berlin beschränkend; ferner sich über Deutschland oder größere Teile erstreckend: ein Arbeitgeberverband der Schirmfabrikanten, der etwa 85 v. H. der deutschen Fabrikanten umfaßt, ein Verband der Wagenbauanstalten sowie ein solcher der Zigarren- und Zigarettenfabrikanten. Ueber Wesen und Ziel dieser Verbände sagt der Bericht weiter:

„Diese Verbände richten ihre Front zunächst gegen die Forderungen der Arbeiter, die sich nach gemeinsam vereinbarten Plan behandeln; sie entschädigen die einzelnen von Streiks betroffenen Betriebe aus gemeinsamen Kassen, in die von jedem Mitgliede alljährlich große Beträge eingezahlt werden. Zu diesen und ähnlichen Maßnahmen gesellt sich aber ferner auch der Versuch, eine Rückendeckung gegen die Ansprüche der Abnehmen zu finden, indem man die Erfüllungspflicht ihnen gegenüber im Streikfalle durch eine dahingehende gemeinsame Vertragsklausel hinausschiebt. Im Berichtsjahre wurde von seiten der Zentralstelle der deutschen Arbeitgeberverbände der Versuch gemacht, dieser Streikklausel allgemeine Anerkennung zu verschaffen; es mußte ihm jedoch von seiten der Abnehmer Widerstand entgegengesetzt werden, weil diese sich durch eine derartige Klausel außer stande gesetzt sehen würden, ihren eigenen Verpflichtungen nachzukommen. Wenn auch der Besteller der Ware dem vom Streik betroffenen Lieferungsverpflichteten gern aus freien Stücken billige Rücksicht im gemeinsamen Klasseninteresse wird angedeihen lassen, so kann doch eine völlige Entbindung von allen Verpflichtungen durch einen Streik nicht wohl in Anspruch genommen werden."

Streiks und Aussperrungen.

Der Kampf in der Berliner Holzindustrie.

Nach längeren Präliminarien ist am 12. Januar ein ernster Kampf in der Berliner Holzindustrie durch die allgemeine Aussperrung der im Holzarbeiterverbande organisierten Arbeiter zum Ausbruch gekommen. Die Vorgeschichte des Streites, in dem die Tariffrage eine prinzipielle Rolle spielt, ist folgende: In der Berliner Holzindustrie bestand ein Tarif, dessen Träger einerseits die verschiedenen Arbeitgeberverbände der Holzindustrie, andererseits die Arbeitnehmerorganisationen aller Richtungen (freie, Hirsch-Dunckersche, christliche) waren. Der Tarif hat sich durchaus bewährt; nach einwandfreiem Zeugnis bestand auch auf Arbeitgeberseite der Wunsch, die Tarifverhältnisse womöglich noch zu befestigen und in den Betrieben nur durch die Organisation und den Tarif gebundene Arbeitskräfte zu beschäftigen. Der Tarif lief am 15. Januar 1907 ab und mußte vertragsmäßig, wenn Aenderungen gewünscht wurden, 3 Monate vorher, also am 15 Oktober 1906, gekündigt werden. Bereits im Juli 1906 erließ der Vorstand des Arbeitgeberverbandes eine Aufforderung an seine Mitglieder, sich für einen beginnenden Kampf zu rüsten; im September 1906 erfolgte von beiden Seiten die Kündigung des Vertrages, und nunmehr stellte der Holzarbeiterverband seine neuen Forderungen auf, die als Unterlage zu den neuen Vertragsverhandlungen dienen sollten. Es befand sich darunter das Verlangen einer Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 52 auf 50 Stunden, sowie die Forderung einer Erhöhung der Abschlagszahlung auf geleistete Arbeit auf 27 ℳ. Die Arbeitgeber ihrerseits stellten als Vorbedingung für den Abschluß eines neuen Vertrages verschiedene Abänderungsanträge, die nach der Auffassung der Arbeiter eine Verschlechterung der bisherigen Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer bedeuteten.

Bereits im Oktober begannen die Verhandlungen in der Schlichtungskommission, die jedoch zu keinem Ergebnis führten. Eine Erschwerung für das Zustandekommen des neuen Tarifs lag auch darin, daß der Holzarbeiterverband (freie Gewerkschaft) danach strebt, sich zum alleinigen Träger des Tarifs auf Arbeitnehmerseite zu machen, und es ablehnte, gemeinsam mit den andern Arbeiterorganisationen mit den Meistern zu verhandeln. Die Arbeitgeber ihrerseits erklärten die Forderungen des Holzarbeiterverbandes für unannehmbar, beschlossen aber zugleich, lieber ihre Betriebe ganz zu schließen, d. h. die Arbeiter auszusperren, denn sie wollten unter keinen Umständen ohne Vertrag weiter arbeiten lassen, da sie annahmen, daß sonst die Forderungen in den einzelnen Betrieben durch partielle Streiks durchgedrückt würden. Auch das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts unter dem Vorsitz des Magistratsrats von Schulz ist bis zum letzten Moment bemüht gewesen, die Sache ohne Kampf beizulegen und hat eine Art gleitende Lohnskala vorgeschlagen, jedoch waren auch diese Bemühungen bisher ohne Erfolg.

Die Arbeitgeber fürchteten nun einerseits die Durchdrückung der Forderungen durch partielle Streiks, andererseits nahmen sie an, daß die Arbeiter den für sie günstigsten Zeitpunkt, d. h. das Frühjahr zu einem allgemeinen Ausstand benutzen würden. Dem wollten sie durch eine allgemeine Aussperrung zuvorkommen, die sie in eine für sie stille Zeit legten, d. h. den jetzigen Zeitpunkt. Bereits im Dezember v. Js. erging an die Meister von ihrer Organisation die Mahnung, ihren Arbeitern zum 12. Januar zu kündigen. Dieser Beschluß wurde in einer Versammlung der vereinigten Arbeitgeberverbände vom 11. Januar bestätigt, in der einstimmig beschlossen wurde, ohne Vertrag nicht weiter arbeiten zu lassen und alle dem Holzarbeiterverbande angehörenden Arbeiter (also Tischler, Drechsler, Polierer, Bildhauer, Maschinenarbeiter und sonstige Arbeiter, soweit sie dem Holzarbeiterverbande angehören) zu entlassen. Nicht zur Entlassung gelangen unorganisierte Arbeiter, ferner Mitglieder des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins, des christlichen Holzarbeiterverbandes und des katholischen Verbandes. Die Mitgliedschaft zu einem dieser Verbände, mit denen von Arbeitgeberseite ein Separatvertrag geschlossen wird, ist durch Mitgliedsbuch nachzuweisen. Auch muß überzeugend dargetan werden, „daß die nicht zur Entlassung gelangenden Arbeiter wirklich unorganisiert sind".

Die Aussperrung ist mit dem 14. Januar in Kraft getreten. Nach der Schätzung der Arbeitgeber sollte es sich um etwa 15000 Arbeiter in 2600 Betrieben Groß-Berlins handeln, doch hat der Holzarbeiterverband in der Zählung am 14. Januar früh als ausgesperrt nur festgestellt 3177 Arbeiter in 459 Werkstätten; es fehlen bei dieser Zählung freilich noch die Arbeiter, die am 14. Januar abends, oder nach und nach, bei beendeter Akkordarbeit entlassen werden. Der Holzarbeiterverband hat übrigens für den gegenwärtigen Kampf die Parole ausgegeben, daß die Mitglieder überall dort ruhig weiterarbeiten sollen, wo sie nicht ausgesperrt werden. Der Holzarbeiterverband stellt jetzt zunächst auch keine neuen Forderungen auf und würde auch seinen Mitgliedern das Weiterarbeiten ohne Tarif gestatten.

Ein ähnlicher Kampf wie in Berlin wird sich vielleicht auch in Leipzig entwickeln. Dort hat der Arbeitgeberschutzverband der Holzindustriellen die Kündigung des mit der Arbeitnehmerorganisation vereinbarten Arbeitstarifs, der am 31. März abläuft, beschlossen. Der Leipziger Zahlstelle des Holzarbeiterverbandes gehören 4000 Arbeiter an.

Die Forderungen der Bergarbeiter. Auf der letzten Vertrauenskonferenz von Vertretern der organisierten Bergarbeiter des Ruhrgebiets wurde laut Zeitungsnachrichten beschlossen, nach Abschluß

der Reichstagswahlen den Grubenverwaltungen abermals die bekannten Forderungen der Arbeiter (Lohnerhöhung, Beseitigung der Sperre, Aufhebung der Ueberschichten) zu unterbreiten und für den Fall einer Nichtannahme sich die Entscheidung über die weiteren Schritte vorzubehalten.

Arbeiterbewegung in Deutschland. Die 5 Wochen währende Aussperrung in den Nileswerken zu Oberschönweide bei Berlin (Sp. 291) ist beendet; die Direktion hat sich bereit erklärt, sämtliche Arbeiter, mit Ausnahme der zehn Großformer, sofort wieder einzustellen. Auch die von den Großformern abhängigen Hülfsarbeiter sollen soweit wie möglich in anderen Abteilungen beschäftigt werden. Die Einstellung der Großformer erfolgt, sobald wieder Großarbeit vorhanden ist. Im übrigen bleibt es bei den alten Arbeitsbedingungen. In einer Versammlung der Ausgesperrten erklärten sich 222 der Anwesenden für jene Bedingungen und 167 dagegen. Vor Wochen waren die Streikenden bereits gerade soweit. — Die Aussperrung der Automobildroschkenführer in Berlin ist in Kraft getreten, nachdem von den streikenden Kraftwagenführern keiner den Schlußtermin zur Wiederaufnahme der Arbeit benutzt hat; es hat nunmehr der Beschluß des Arbeitgeberverbandes Geltung, daß bis zum 1. Juli keiner der am Ausstand Beteiligten in Arbeit genommen werden soll. Von der Aussperrung werden rund 700 Führer betroffen. In einer Versammlung der Beteiligten im Gewerkschaftshause am 11. Januar wurde berichtet, daß sich bis jetzt nur 64 Arbeitswillige gefunden hatten, die aber z. T. den Dienst bald wieder aufgaben, z. T. sich als untauglich erwiesen. Es wurde eine Resolution angenommen, worin an den alten Lohnsätzen festgehalten und bestimmt wird, daß die Streikkommission zu Verhandlungen zur Beilegung des Konflikts ermächtigt sei. — Bei der Lohnbewegung in der Breslauer Herrenkonfektion haben die vereinigten Arbeiterorganisationen nunmehr auch die Knabenkonfektion mit einbezogen.

Arbeitskämpfe im Auslande. Die Aussperrung in der Schuhindustrie in Fougères dauert mit ungeschwächter Erbitterung fort. 24 Fabrikanten hatten zwar am 9. Januar ihre Betriebe wieder geöffnet, doch fanden sich, abgesehen von einigen „Gelben", nur wenige von den Ausgesperrten zur Arbeit ein. Der Maire von Fougères und seine Beigeordneten haben ihr Amt niedergelegt, weil sie der Unruhen nicht Herr werden können, die sich aus dem Aufeinanderstoßen der Gelben und der Ausgesperrten ergeben, und der Präfekt sie nicht unterstützt. Die Fabrikanten haben ihre Betriebe wieder geschlossen. 65 Kinder der Ausgesperrten sind in Paris, wo sie demonstrativ empfangen wurden, untergebracht worden. — In dem Konflikt zwischen den italienischen Reedern und den Seemannschaften haben wiederum einzelne Gesellschaften Zugeständnisse gemacht, doch geht im großen und ganzen der Kampf weiter — in ruhigen Formen, aber mit zäher Energie. Auf Schiffen, für die sich Arbeitswillige zum Dienst gefunden hatten, haben sich die Offiziere in mehreren Fällen geweigert, mit so untüchtigem Personal in See zu gehen.

Arbeiterschutz.

Belehrung der Giftarbeiter.

Seit Jahren hat sich die Aufmerksamkeit der Gewerbehygieniker immer nachdrücklicher den großen Schädigungen zugewandt, denen die Arbeiter in den gewerbliche Gifte verarbeitenden Betrieben ausgesetzt sind. Im Jahre 1905 hat dann die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen den praktischen Kampf gegen die Giftgefahren aufgenommen. Auf der Hagener Konferenz der Zentralstelle fand eine gründliche Besprechung der Praktiker und Theoretiker aus Industrie und Wissenschaft über die zweckmäßigste Art, wie man durch Aufklärung und Belehrung der Arbeiter den Vergiftungseinflüssen Einhalt tun könne, statt. In einer späteren Berliner Konferenz der Zentralstelle am 15. Februar 1906, zu der 25 Arbeitersachverständige aus den Industrien, die mit Giftgefahren verbunden sind, neben Gewerbehygienikern, Arbeitgebern, Sozialpolitikern und Vertretern der interessierten Reichs- und Staatsbetriebe eingeladen waren, wurde von Professor Francke im Anschluß an die Hagener Verhandlungen die Wichtigkeit der Belehrung als des ersten Schrittes zur Besserung betont und mannigfache Vorschläge für Mittel und Wege dazu wurden von den verschiedenen Gruppen gemacht. Neben dem Wunsche, die Gewerbeaufsichtsbeamten, die Fach- und Fortbildungsschulen, die sozialpolitische und die Fachpresse, die „ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt" in den Dienst der Sache zu stellen und besonders auch die Arbeiterorganisationen dafür heranzuziehen, wurde allgemein die Notwendigkeit von Merkblättern anerkannt, die für die einzelnen Berufe spezialisiert, kurz und leicht faßlich — etwa in Frage und Antwort abgefaßt, auf starkem Papier in Taschenformat gedruckt und öfter verteilt werden sollten.

Ein derartiges Merkblatt ist nunmehr von Professor Dr. L. Lewin, der bekannten Autorität auf dem Gebiet der Gewerbegifte, herausgegeben worden: „Allgemeines Belehrungsblatt für Giftarbeiter". (C. Heymanns Verlag, Berlin. Preis für 25 Stück 75 ₰, für 1000 15 ℳ, für 10 000 125 ℳ. Aushangfertig auf Karton 30 ₰, mit Lacküberzug 40 ₰). Der Inhalt des Merkblattes ist durch folgende Ueberschriften gekennzeichnet:

Was ist Gift? — Wer ist Giftarbeiter? — Wem schadet ein Gift? — Die schnelle und die langsame Vergiftung. — Wie kommt ein Gift in den Körper? — Wie zeigt sich eine Vergiftung? — Was soll ein Giftarbeiter tun, um sich vor dem Gift zu schützen?

In diesen Abschnitten wird ausgeführt, wie das Gift besonders denen schadet, die nicht stets vorsichtig damit sind. Den Anfang einer Giftkrankheit merkt man selbst gewöhnlich nicht, außer bei schnell wirkenden akuten Vergiftungen, da das Gift meist langsam in winzigen Mengen dem Körper zugeführt wird, z. B. durch Verschlucken (beim Essen mit ungewaschenen Händen), durch Einatmen von Staub und Dämpfen, durch Eindringen in die Haut und das Blut. Die Anzeichen der Vergiftung ähneln denen anderer Krankheiten so sehr, daß der kranke Arbeiter den Arzt stets auf seine Beschäftigung mit Giften besonders aufmerksam machen muß. Vorsicht und Sauberkeit, zumal Waschen vor dem Essen, Mund- und Nasespülen, Baden, Einatmen frischer Luft, Respiratoren, Handschuhe sind wirksame Schutzmittel gegen die Giftschäden. Während der Giftarbeit darf man nicht essen, trinken, rauchen, singen; das Brantweintrinken soll man möglichst unterlassen und daheim und in der Arbeitsstätte verschiedene Kleidung tragen.

Das Gesetz betreffend Befähigung von Bauunternehmern und Bauleitern ist nach erfolgter Zustimmung durch Bundesrat und Reichstag unter dem 7. Januar 1907 (R.G.Bl. 2) publiziert worden, als Abänderung bezw. Ergänzung zu den §§ 35, 53 und 54 GO. Die sachverständige Leitung eines Baues stellt in gewissem Sinne zugleich einen guten Arbeiterschutz dar. Die Hauptbestimmung der Novelle besagt, daß der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes zu untersagen ist, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Dem Untersagen muß jedoch eine Anhörung von sachverständigen Instanzen vorausgehen. Bauleiter oder Personen, welche das Zeugnis über die Ablegung einer Prüfung für den höheren oder mittleren bautechnischen Staatsdienst oder das Prüfungs- oder Reifezeugnis einer staatlichen oder von der zuständigen Landesbehörde gleichgestellten baugewerklichen Fachschule besitzen, Diplomingenieure sind oder die Meisterprüfung im Maurer-, Zimmerer- oder Steinmetzgewerbe bestanden haben, gelten von vornherein als berechtigt, das Gewerbe auszuüben, auch sind die Landeszentralbehörden befugt, zu bestimmen, welche Prüfungen und Zeugnisse den oben genannten gleichzustellen sind.

Den unteren Verwaltungsbehörden ist in § 53 a das Recht gegeben, bei solchen Bauten, zu deren sachgemäßer Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ein höherer Grad praktischer Erfahrung oder technischer Vorbildung erforderlich ist, im Einzelfalle die Ausführung oder Leitung des Baues durch bestimmte Personen untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß diese Personen wegen Unzuverlässigkeit zur Ausführung oder Leitung des beabsichtigten Baues ungeeignet sind. Diese Untersagung kann im Wege des Rekurses angefochten werden.

Die Fabrikinspektion in Italien. Dem Gesetz vom 19. Juli 1906 entsprechend sind jetzt die näheren Bestimmungen über den Gewerbeaufsichtsdienst in Italien publiziert worden. Italien wird in drei Bezirke eingeteilt mit den Sitzen der Inspektion in Turin, Mailand, Brescia. Die Gewerbeinspektion hat sich hauptsächlich auf die Ausführung der Gesetze über Frauen- und Kinderarbeit sowie der gesetzlichen Vorschriften betr. Unfallverhütung zu beziehen. Für den Bergbau besteht jedoch schon eine andere eigene Aufsichtsbehörde, die auch die Durchführung der Schutzgesetze für Frauen und Kinder in diesen Betrieben zu überwachen hat. Gleichzeitig mit den Instruktionen über die Ausführung des Gewerbeaufsichtsdienstes hat das Ministerium auch an die Präfekten und die lokalen Behörden Verfügungen erlassen, die Beamten der Gewerbeinspektion auf jede Weise in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

Ferner wendet sich das Ministerium sowohl an die Arbeitgeberorganisationen (Handelskammern, Industriellenverbände) wie auch an die Arbeitnehmerorganisationen (Arbeitskammern, Gewerkschaften), der neuen Institution Vertrauen und Unterstützung in der Arbeit entgegen zu bringen.

Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen, Volksbureaus.

Die Erteilung unentgeltlicher Rechtsauskunft

behandelt ein an die Amtsgerichte und Notariate gerichteter Erlaß des **badischen Justizministeriums** vom 11. Juli 1906, der seiner großen prinzipiellen Bedeutung wegen hier im Wortlaute wiedergegeben sei:

Infolge der wachsenden Komplikation unserer Rechtsordnung und Behördenorganisation ist eine der Anrufung des staatlichen Rechtsschutzes vorausgehende, zuverlässige Wegweisung und Belehrung über dessen oft vielgestaltige Möglichkeiten und Mittel zu einem lebhaft empfundenen Bedürfnisse weiterer Volkskreise geworden. Dies beweist die beachtenswerte Entwicklung der modernen außerstaatlichen Wohlfahrtseinrichtungen, welche Unbemittelten kostenlos oder gegen ganz geringe Gebühren Rat und Beistand in ihren Rechtsangelegenheiten gewähren, wie die Arbeitersekretariate, Volksbureaus, Rechtsschutzstellen für Frauen und ähnliche Rechtsauskunftsstellen, welche nach dem Vorgange der großen politischen Parteien auch von wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen, von Vereinen und in jüngster Zeit in höchst dankenswerter Weise auch von einigen städtischen Gemeindeverwaltungen errichtet oder in Angriff genommen worden sind.

Unter der Voraussetzung, daß die Rechtsbelehrung durch Rechtsanwälte oder andere hierzu vorgebildete und mit den erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen ausgerüstete Personen gewissenhaft, unparteiisch, uneigennützig und ohne Nebenzwecke erteilt wird, können derartige Einrichtungen der sozialen Fürsorge dem Rechtsleben und der Rechtspflege nur förderlich sein. Denn eine richtige und rechtzeitige Rechtsberatung ist geeignet, dem wirklich Berechtigten die Wohltaten der Rechtsordnung aufzuzeigen und zu sichern und zugleich der wegen Rechtsirrtum verfehlten und aussichtslosen Inanspruchnahme des staatlichen Rechtsschutzes entgegenzuwirken.

Jene gemeinnützigen Rechtsauskunftstellen beschränken sich jedoch vorerst auf einzelne größere Städte. Da auch die in erster Reihe zur Rechtsberatung berufenen Rechtsanwälte nicht überall zur Verfügung stehen, bleibt besonders in den ländlichen Bezirken den Amtsrichtern und Notaren reichlich Gelegenheit, als wohlwollende Berater des rechtsuchenden Publikums, zumal der Unbemittelten, eine segensreiche Wirksamkeit zu entfalten.

Zu den eigentlichen Amtsgeschäften der Amtsgerichte und Notariate als Behörden gehört die Erteilung von Rechtsauskünften allerdings nur in beschränktem Umfange. Immerhin berührt auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Aufgabe, berechtigten Interessen auch als Berater der Beteiligten im Sinne der Rechtsordnung zur Gestaltung, Sicherung und Verwirklichung zu verhelfen, vielfach ganz unmittelbar auch die Dienstobliegenheiten der Rechtspolizeibehörden.

Auch im streitigen Verfahren der Amtsgerichte sind die Befugnisse des Vorsitzenden zur Leitung der Verhandlungen (vergl. § 186 Abs. 3 und 4 Z.P.O.), wie auch dessen Fragerecht und Fragepflicht (§ 139 Z.P.O.) durch die in § 503 (vergl. § 504 Abs. 2) bezeichnete Verpflichtung des Gerichts, auf Stellung der sachdienlichen Anträge — auch durch entsprechende Rechtsbelehrung der Parteien — hinzuwirken, grundsätzlich erweitert. Besonders liegt es bei freiwilligem Erscheinen der Parteien am ordentlichen Gerichtstage (§ 500 Z.P.O.) oder beim amtsgerichtlichen Sühnetermin (§ 510 Z.P.O.) innerhalb der richterlichen Dienstaufgabe, Rechtsirrtümer aufzuklären, mutwilliger oder aussichtsloser Prozeßführung belehrend entgegenzuwirken, anderseits aber auch der Verfolgung anscheinend berechtigter Ansprüche gangbare Wege zu weisen.

In welchem Umfange Amtsrichter und Notare über die bezeichnete behördliche Tätigkeit hinaus auch in nicht anhängigen Rechtsangelegenheiten zur Vorbereitung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung namentlich rechts- und geschäftsunkundigen Personen durch Hinweisung auf die nach ihrem einseitigen Vorbringen etwa in Betracht kommenden Rechtssätze und Rechtsbehelfe Auskunft und Rat erteilen sollen, läßt sich weder durch allgemeine Anordnungen der Dienstaufsichtsbehörden, noch gar im einzelnen durch abstrakte Regeln bestimmen; diese vielgestaltige Frage muß vielmehr in jedem Einzelfalle ganz dem freien persönlichen Ermessen und dem Taktgefühle der um eine solche Auskunfts- oder Ratserteilung angegangenen Justizbeamten überlassen bleiben.

Die Landesjustizverwaltung kann es aber im Interesse des Rechtslebens und der Rechtsordnung nur begrüßen, wenn sich namentlich die Herren Amtsrichter und Notare dieser sozialen — nicht amtlichen — Aufgabe, soweit nicht dienstliche Rücksichten oder gleichwertige und nicht minder berechtigte Interessen anderer Beteiligten entgegenstehen, besonders zugunsten der unbemittelten Volkskreise mit Bereitwilligkeit unterziehen. Beruht doch gerade auf einer solchen wohltuenden persönlichen Betätigung einer hilfsbereiten sozialen Gesinnung über den enger gezogenen Kreis der dienstlichen gebotenen Amtspflichten hinaus zu einem nicht geringen Teile die persönliche Vertrauensstellung der Amtsrichter und Notare, in der eine notwendige Voraussetzung gedeihlicher Rechtspflege und zugleich eine moralische Schutzwehr gegen ihre demagogische Verdächtigung als „Klassenjustiz" zu erkennen ist. Wir zweifeln nicht, daß unsere Justizbeamten sich der wachsenden Gefahr einer geflissentlichen Untergrabung des Vertrauens in die Rechtspflege und der sich hieraus ergebenden ernsten, sozialen Standespflichten stets bewußt bleiben und sich bestreben werden, das gleiche Gefühl der Verantwortlichkeit auch bei den ihnen unterstellten Beamten wach zu erhalten."

Unter ausführlicher Wiedergabe dieses Erlasses veröffentlicht die „Badische Rechtspraxis" einen eingehenden Artikel des Geh. Oberregierungsrats Buch zu der in dem Erlaß behandelten Frage, aus dem folgendes besonders beachtenswert erscheint: Nachdem der Verfasser zunächst ausführlich dargelegt hat, wie sich schon bei der politischen Vorfrage: „handelt es sich bei der Organisation der Rechtsauskunft an Unbemittelte überhaupt um eine Staatsaufgabe und nicht vielmehr um einen Gegenstand der sozialen Fürsorge, den der Staat besser der freiwilligen Hilfstätigkeit überläßt?" die Geister nach den politischen Grundvorstellungen über die Aufgaben des Staates gegenüber den sozialen Bedürfnissen der Gegenwart scheiden, zeigt er, wie die Masse des Volks der Komplikation unserer jetzigen Rechtsordnung ratlos wie einem Mysterium gegenübersteht und wie es deshalb begreiflich sei, daß Volk und Gesetz, das doch den organisierten Gesamtwillen des Volkes darstelle, heute — trotz gesteigerter Publizität der Rechtspflege — einander so wenig verständen. Es sei deshalb hohe Zeit, daß sich der Staat und daß sich der Juristenstand in seinem eigenen Interesse auf seine Pflicht besinne, das Volk mit seinem zum großen Teile neuen Rechte vertrauter zu machen, das Recht zu popularisieren.

Der Verfasser fährt dann fort: Außerhalb der Schule, die den Zusammenhang zwischen Volks- und Rechtsleben bereits den heranwachsenden Geschlechtern zur inneren Anschauung zu bringen hat, ist es die hohe Aufgabe des ganzen Juristenstandes, die immer vernehmlicher erklingenden Vorwürfe der Weltfremdheit und des Klassenvorurteils durch intensive soziale Arbeit zu entkräftigen. Nur durch persönliche Berührung mit dem Volksleben wird der Jurist vor theoretischer Einseitigkeit in- und außerhalb der Amtsstube bewahrt. In unmittelbarem Verkehre mit den zahlreichen Berufsvereinigungen in Handel und Gewerbe, Handwerk und Landwirtschaft findet er reichlich Gelegenheit, sein Wissen an den Mann zu bringen, und er wird dabei vielleicht manches erfahren, was man nicht aus Akten und Büchern erlernt und was doch gerade für den Juristen wert ist, angeschaut, gehört und erlebt zu werden. In den größeren Städten wird künftig die in ungeahntem Aufschwung befindliche soziale Errichtung der Rechtsauskunftsstellen die Stätte sein, wo sich der praktische Jurist unmittelbar im Volksdienst bewähren kann.

Nicht als prozeßrechtliche Justizeinrichtung, wie das Armenrecht, sondern als vorprozessuale außerstaatliche Wohlfahrtseinrichtung ist die Rechtsauskunftsstelle aus den Volksbedürfnissen herausgewachsen, und in dieser Gestalt soll sie mit staatlicher Unterstützung weiter entwickelt, verallgemeinert und verbessert werden. So wenig die unbemittelten Volkskreise bei uns des ärztlichen Rates entbehren, darf unser Rechts- und Wohlfahrtsstaat die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung zu einer Geldfrage werden lassen, wie sie es in anderen Ländern — auch im glücklichen England — noch heute ist. Das vom Prozeßgericht auf Vorlage eines Armutszeugnisses für eine nicht aussichtslose oder gar mutwillige Prozeßführung zu erlangende Armenrecht beseitigt zwar in weitgehendem Maße die funktionellen Hemmnisse, welche im Prozesse aus der Zahlungsunfähigkeit des Rechtsschutzberechtigten der Rechtsverwirklichung erwachsen können. Die Rechtsordnung ist aber zugleich ein hervorragendes Mittel der sozialen Friedensordnung. Darum müssen neben die mehr oder minder pathologische Behandlung der akut gewordenen Rechtsfälle im Prozesse ergänzende Wohlfahrtseinrichtungen treten, welche den Folgen des Rechtsirrtums rechtzeitig vorbeugen, indem sie dem Unbemittelten die für ihn erforderliche Rechtskenntnis im Einzelfall unentgeltlich vermitteln. Eine derartige gleichsam hygienische Rechtspflege liegt im wesentlichen außerhalb der Zwangseinrichtungen der staatlichen Rechtspflege.

Der Verfasser weist dann noch darauf hin, daß auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit allerdings auch die Rechtsberatung der Beteiligten häufig innerhalb der Dienstobliegenheiten der damit betrauten Notare und Amtsrichter liege, und sucht hier die Grenzen dieser hier bezeichneten behördlichen Tätigkeit abzustecken. Zum Schluß streift der Verfasser dann noch die Frage nach der zweckmäßigsten Organisation der gemeinnützigen Rechts-

auskunftstellen und der Stellung der Rechtsanwaltschaft zu denselben. Er sagt hierzu:

„Schon in der „Juristischen Rundschau" der Nr. 20 der „Dtsch. Jur. Ztg." 1904 hat ein hervorragender Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Strantz, die vornehme Parole ausgegeben, daß dem deutschen Anwaltstande eine rege Beteiligung an der neuen sozialen Aufgabe zu empfehlen sei. Der Anwaltsstand befindet sich dieser gegenüber in ähnlicher Lage, wie der Stand der praktischen Aerzte gegenüber den Aufgaben der Volkshygiene, die Krankheitsprozessen vorbeugen will. Hieraus entspringen gewisse Vorurteile. Je reiner aber die Absicht selbstloser und unparteiischer Mitarbeit ans Licht tritt, um so gewisser werden jene Vorurteile entkräftet und wird die Erwartung sich erfüllen, daß der auf jeder wahrhaft gemeinnützigen Arbeit ruhende Segen auch auf den Anwaltstand zurückströmen wird."

Zu dem angeführten Erlaß wird uns ferner aus Baden geschrieben: Die badische Anwaltskammer hat bei den einzelnen lokalen Anwaltsvereinen die Erteilung unentgeltlicher Rechtsauskunft an die unbemittelten Bevölkerungsklassen bereits gegen Ende 1906 in Anregung gebracht und mehrere Anwaltsvereine sind in der Tat auch schon mit der Errichtung solcher Rechtsauskunftsstellen vorangegangen. In Freiburg i. B. wird am 1. April d. Js. die erste städtische gemeinnützige Rechtsauskunftsstelle in Baden eröffnet werden, deren Leitung einem Justizaktuar vom Stadtrat übertragen worden ist. Pforzheim und Karlsruhe werden voraussichtlich im Laufe dieses Jahres mit ähnlichen Einrichtungen folgen.

Die öffentliche unentgeltliche Rechtsauskunftstelle für die freie und Hansestadt Lübeck ist im Frühjahr 1905 von einer Reihe von Vereinen und Privatpersonen ins Leben gerufen. Wie uns aus Lübeck geschrieben wird, soll sie in erster Linie Minderbemittelten Rechtsrat und Rechtshilfe gewähren und zwar in allen Rechtsangelegenheiten. Personen, die nicht minderbemittelt sind, erhalten lediglich in Fragen der gewerblichen und sozialen Gesetzgebung Auskunft. Die Tätigkeit der Rechtsauskunftstelle richtet sich demnach lediglich auf Personen und Rechtsgebiete, die für den Rechtsanwalt wenig oder gar nicht in Frage kommen. Zwischen der Rechtsauskunftstelle und den Anwälten herrscht daher das beste Einvernehmen. Die Tätigkeit der Rechtsauskunftstelle ist gänzlich unentgeltlich, Schreibgebühren sind nicht zu zahlen, Portokosten nicht zu erstatten. Neben der mündlichen Auskunfterteilung wird in allen Fällen, in denen ein Bedürfnis hierfür vorzuliegen scheint, die schriftliche Bearbeitung der Sachen übernommen. Vertretungen vor den Lübecker Gerichten werden nicht übernommen, mit Ausnahme des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, vor dem die von der Rechtsauskunftstelle eingelegten Berufungen in Invaliden- und Unfallsachen auch persönlich vertreten werden. Bei Prozessen vor auswärtigen Gerichten übernimmt die Rechtsauskunftstelle die Anfertigung der Klage und des Armenrechtsgesuches und hernach die gesamte Korrespondenz mit dem der Partei beigeordneten Armenanwalt. Die Leitung der Rechtsauskunftstelle liegt in den Händen eines im Hauptamte angestellten Juristen, der die Fähigkeit zum Richteramte besitzt und auch im Gehalt den Richtern gleich steht. Die Rechtsauskunftstelle ist außerordentlich stark in Anspruch genommen, so daß sie schon wenige Monate nach ihrer Eröffnung an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gelangt war. Sie hatte von ihrer Eröffnung, dem 8. Mai 1905, bis zum 31. Oktober ds. J. 8930 Fälle zu bearbeiten, hiervon erforderten 1983 Fälle eine schriftliche Tätigkeit. Dem Zwecke der Auskunftstelle entsprechend, gehört der überwiegende Teil der Auskunftsuchenden dem Kreise der Minderbemittelten, vor allem dem Arbeiterstande an. Von den Auskünften entfallen 1718 (20%) auf das Gebiet des Dienstvertrages, 1330 (14%) auf Miet- und Wohnungsrecht, 971 (11%) auf das Familienrecht, 647 (7%) auf das Strafrecht, 573 (6%) auf das Recht der Arbeiterversicherung und 333 (4%) auf Gemeinde- und Staatsangelegenheiten und Armensachen. Von den erforderlichen Mitteln werden 8000 ℳ von privater Seite aufgebracht, der Rest ist vom Staate erbeten worden, an der Bewilligung ist nicht zu zweifeln, da die Rechtsauskunftstelle sich auch bislang schon des größten Entgegenkommens der Behörden zu erfreuen hat.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohlfahrtsvereine und Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Auf Einladung einiger großer Wohlfahrtsvereine (Innere Mission, Verein für Volkshygiene, Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke, Evangel.-kirchl. Hilfsverein, Kathol. Caritasverband, Vaterländ. Frauenverein, Rotes Kreuz) versammelten sich am 11. Januar in Berlin Vertreter von mehr als 120 Vereinen, um Stellung zu der Zentralstelle für Volkswohlfahrt zu nehmen. Den Vorsitz führten Senatspräsident Dr. v. Strauß und Torney und Geheimrat Schmidtmann. In einem einleitenden Vortrag erläuterte Generalsekretär Gonser die Vorgeschichte der Zentralstelle und forderte zum Beitritt auf, um an der Gestaltung und Wirksamkeit der Zentralstelle mitzuarbeiten. In der Debatte wurde von allen Rednern und Rednerinnen (Geheimrat Liebrecht-Hannover, Oberregierungsrat Falch-Stuttgart, Pastor Schäffer-Berlin, Prälat Werthmann-Freiburg i. B., Frhr. v. dem Knesebeck, Graf Ziethen-Schwerin, Prof. Hitze-Münster, Kammerherr v. Behr-Pinnow, Graf Douglas, Frl. Paula Müller-Hannover, Frl. Helene Lange) die Notwendigkeit des Eintritts betont, freilich kamen aber auch starke Bedenken gegen die bereits festgesetzten Statuten zum Ausdruck. Schließlich wurde mit allen gegen 5 bis 6 Stimmen nachstehende Erklärung angenommen:

1. Eine Zentralstelle für Volkswohlfahrt, welche auf breitester Grundlage sich aufbaut und eine großzügige Arbeit mit freier und starker Initiative gewährleistet, betrachten wir als eine Einrichtung, welche im Interesse sowohl der einzelnen Wohlfahrtsvereine als auch der Förderung der Gesamtwohlfahrt des deutschen Vaterlandes liegt.

2. Wir sind deshalb bereit, im Interesse des gemeinnützigen großen Ziels unsere tatkräftige Mitarbeit der nunmehrigen Zentralstelle für Volkswohlfahrt in der Form, wie sie zunächst geschaffen wurde, zu widmen, zumal da die ausdrückliche Zusage des Einladungsschreibens, welches die Herren Minister des Innern, des Kultus und für Handel und Gewerbe an die Wohlfahrtsvereine gerichtet haben, vorliegt: „Sollte sich im Laufe der weiteren Entwicklung eine Aenderung der Organisation der Zentralstelle als wünschenswert erweisen, so wird einem solchen in der Praxis hervortretenden Bedürfnis selbstverständlich Rechnung getragen werden." Im Vertrauen darauf stellen wir unsere Bedenken gegen das vorliegende Statut, unsere abweichenden Ansichten und speziellen Wünsche einstweilen zurück.

3. Wir erwarten von den deutschen Wohlfahrtsvereinen, daß sie sich einmütig auf denselben Boden stellen und durch baldigen Anschluß an die Zentralstelle für Volkswohlfahrt mithelfen, daß die großen Gedanken des Antrags Douglas in fortschreitendem Ausbau dem Ideal ihrer Verwirklichung näher geführt werden.

4. Wir halten die Einsetzung einer Kommission für notwendig, welche zur Wahrung der Interessen der Vereine die erforderlichen Vorbereitungen für die erste Generalversammlung der neuen Zentralstelle trifft und das Ergebnis den Vereinen mitteilt.

Gewählt wurden in das Komitee: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Kühne, Justizrat Lademann, Geheimrat Schmidtmann, Oberkonsistorialrat Dr. Weiß, Senatspräsident Dr. v. Strauß u. Torney, Prälat Dr. Werthmann, Gräfin Itzenplitz, Helene Lange, Paula Müller, Kommerzienrat Wittenstein, Graf Ziethen-Schwerin. Das Komitee hat das Recht der Kooptation.

Ein Wanderarbeitsstättengesetz, welches seine Entstehung einer Resolution Bodelschwinghs in der letzten Session des Abgeordnetenhauses verdankt, ist jetzt dem preußischen Landtage zugegangen. Die Hauptbestimmungen sind folgende: Land- und Stadtkreise können durch Beschluß des Provinziallandtages verpflichtet werden, Wanderarbeitsstätten nach bestimmten Vorschriften einzurichten, zu unterhalten und zu verwalten.

Diese Wanderarbeitsstätten haben die Aufgabe, mittellosen arbeitsfähigen Männern, die außerhalb des Wohnortes Arbeit suchen, Arbeit zu vermitteln und vorübergehend gegen Arbeitsleistung Beköstigung und Obdach zu gewähren.

Kreise, in denen keine Wanderarbeitsstätte eingerichtet wird, denen aber die von anderen Kreisen derselben Provinz eingerichteten Wanderarbeitsstätten in hervorragendem Maße zugute kommen, können durch Beschluß des Provinziallandtages verpflichtet werden, zu den Kosten dieser Wanderarbeitsstätten beizutragen.

Die übrigen Vorschriften des Gesetzes regeln die Verteilung der entstehenden Einrichtungs- und Verwaltungskosten auf die Provinzen, Kreise und Gemeinden.

Arbeitsstätte für Erwerbsunfähige in Hannover. Es wird uns geschrieben: Der Gedanke, daß es unter denen, die im freien Wettbewerb der Arbeitskräfte überall zurückgewiesen werden, doch gar manche gibt, die noch imstande sind, sich den notwendigsten Lebensunterhalt zu verdienen, wenn ihnen nur Gelegenheit zu angemessener leichter und einfacher Arbeit geboten wird, hat den Verwaltungsausschuß des Stiftes zum heiligen Geist veranlaßt, auf dem Stiftsgrundstück eine Arbeitsstätte zu errichten. Diese ist nicht nur für die Stiftsinsassen bestimmt, sondern steht auch anderen, außerhalb des Stiftes wohnenden Personen beiderlei Geschlechtes offen, deren Arbeitskraft durch Alter, Krankheit, körperliche oder geistige Minderwertigkeit so herabgesetzt ist, daß sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte nicht mehr angenommen werden. Für den Anfang werden hauptsächlich sogenannte Eggenschuhe und Matten geflochten; es sollen aber später, wenn Bedürfnis und Erfahrung es wünschenswert erscheinen lassen, auch andere passende Arbeiten sich anschließen. Ebenso ist für den Bedürfnisfall in Aussicht genommen, in der Arbeitsstätte zur Einnahme eines guten und billigen Mittagessens Gelegenheit zu

geben. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt täglich nach Beendigung der Arbeit. — In dieser Einrichtung können wir wohl ein beachtenswertes Mittel erblicken, zahlreiche Personen davor zu bewahren, daß sie der öffentlichen Armenpflege anheimfallen oder den Weg des Bettelns beschreiten.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Von Lohn und Arbeitszeit der Eisenbahner in Preußen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat dem Abgeordnetenhause den üblichen Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahr (1905 diesmal) vorgelegt. Der Bericht gibt u. a. über die meist bekannten Wohlfahrtseinrichtungen für Beamte und Arbeiter Auskunft und in seinen Anlagen über die Vergütungen der Hilfskräfte, die tägliche Dauer der planmäßigen Dienstes des Personals, die planmäßigen Ruhetage des Personals, die Pensionskasse usw. Aus der 10jährigen Uebersicht über die Tagesvergütungen und Löhne der Gehilfen, Hilfskräfte im unteren Dienste, Handwerker und Arbeiter, die in 15 Kategorien gruppiert sind, ersieht man, daß in den 10 Jahren die mitgeteilten Vergütungen im allgemeinen um 20 bis 55 ₰ täglich in den einzelnen Klassen gestiegen sind, nur die Werkstätten-Handwerker und -Arbeiter haben den Tagelohn (nicht den Akkordlohn) stärker steigern können. Im Durchschnitt aller Klassen ist eine Steigerung des Satzes für ein Tagewerk von 2,39 bis 2,89 ℳ eingetreten, also um rund 50 ₰. Die Erhöhung dürfte durch die Teuerung von des Leibes Nahrung und Notdurft bereits aufgezehrt sein.

Die tägliche Dauer des planmäßigen Dienstes des Personals ist man bemüht herabzusetzen. Von den 419 734 Beamten und Arbeitern haben 40 505 bis 8 Stunden Dienst, 65 665: 8 bis 9, 120 678: 9 bis 10 und 104 928: 10 bis 11 Stunden Dienst. Aber auch die Zahl der von längerer Dienstzeit betroffenen — die möglichst an weniger verkehrsreichen Stellen, an Nebenbahnen usw., sitzen sollen — ist nicht gering; es haben nämlich 11 bis 12 Stunden Dienst 63 743, 12 bis 13 Stunden 12 829 Beamte und Arbeiter, 13 bis 14 Stunden 7422 und 14 bis 15 Stunden 3964 Beamte und Arbeiter. Mehr als 15 bis 16 Stunden, wie sie noch 1896 von etwa 3500 Personen des Zug- und Lokomotivpersonals, abgesehen von den anderen, zu leisten waren, kommen anscheinend nicht mehr im regelmäßigen Plane vor. Doch dürften Ueberstunden und andere Umstände in der Praxis Ueberschreitungen des Planes herbeiführen. Ein Ausgleich innerhalb des Monats soll vorschriftsmäßig stattfinden. Beim Lokomotivpersonal soll der Monatsdurchschnitt nicht mehr als 10 (höchstens 11 auf Nebenbahnen usw.) Dienststunden täglich betragen, die einzelne Schicht 15 Stunden nicht überschreiten; beim Zugbegleitungspersonal soll die Dienstdauer nicht mehr als 11 bezw. 15 Stunden sein.

Die durchschnittliche tägliche Dienstdauer der Bediensteten des Lokomotiv- und Zugbegleitungsdienstes ergibt sich aus nachfolgender Uebersicht:

Lokomotivpersonal: durchschnittliche tägliche Dienstdauer	Anzahl der Bediensteten	Zugbegleitungspersonal: durchschnittliche tägliche Dienstdauer	Anzahl der Bediensteten
bis 8 Stunden einschl.	1 247 (1 066)	bis 8 Stunden einschl.	610 (188)
mehr als 8 bis 8½ Stunden	2 663 (1 469)	mehr als 8 bis 8½ Stunden	1 144 (415)
mehr als 8½ bis 9 Stunden	4 929 (2 893)	mehr als 8½ bis 9 Stunden	2 632 (351)
mehr als 9 bis 9½ Stunden	9 546 (3 846)	mehr als 9 bis 9½ Stunden	6 279 (2 850)
mehr als 9½ bis 10 Stunden	12 689 (5 231)	mehr als 9½ bis 10 Stunden	10 980 (5 004)
mehr als 10 bis 10½ Stunden	2 164 (5 995)	mehr als 10 bis 10½ Stunden	12 200 (8 152)
mehr als 10½ bis 11 Stunden	925 (5 557)	mehr als 10½ bis 11 Stunden	7 495 (13 270)
Zusammen . .	34 163 (26 057)	Zusammen . .	41 340 (30 230).

Die eingeklammerten Zahlen ergeben hier den Stand vom Herbst 1899 (Betriebsbericht 1898/99). Aus den frühern Jahren liegt Material nicht vor.

Die Zahl der Ruhetage im Monate ist zwar gegen früher vermehrt, groß aber, wenn man von den eigentlichen Arbeitern in den Werkstätten und zur Bahnunterhaltung absieht, immer noch nicht. Zieht man nämlich diese, die im Privatdienst überhaupt nicht zur Sonntagsarbeit angehalten werden können, ab mit 65 154 und 61 343 Mann, so haben mehr als zwei Ruhetage monatlich von den 419 734 Beamten und Arbeitern nur 178 539 Mann; 99 223 erhalten 2 Ruhetage, 10 325 1½ Ruhetage und 5150 nur einen Ruhetag. Als Ruhetag gilt eine Dienstunterbrechung von 24 bis 30 Stunden, als halber eine solche von 18 Stunden.

Literarische Mitteilungen.

Zur jüngsten deutschen Vergangenheit. Von Karl Lamprecht. 1 Hälfte: Wirtschaftsleben — Soziale Entwicklung (520 S.). 2. Hälfte: Innere Politik — Aeußere Politik (740 S.). Verlag von Heyfelder, Freiburg i. Br. 1903 und 1904. Preis jedes Bandes 7 resp. 9 ℳ.

Die vorliegenden Bände bilden eine Ergänzung zu dem noch nicht abgeschlossenen Gesamtwerke „Die Deutsche Geschichte"; sie sind jedoch vollständig unabhängig gehalten und bieten eine Einführung, um mit vertieftem Verständnis das politische und soziale Leben der Gegenwart zu betrachten. Der Verfasser gibt keinen chronikartigen Geschichtsbericht; er faßt die historische Darstellung als eine Kunst auf, welche die bunten Mosaiksteinchen der einzelnen Geschehnisse zu einem einheitlichen Bilde zusammenzutragen hat. So gestaltet sich auch das 19. Jahrhundert, das für das deutsche Volk die tiefgreifendsten Umwälzungen sowohl auf wirtschaftlichem wie auf politischem Gebiete gebracht hat, zu einem großartigen Gemälde, bei welchem alle Vorgänge um einen wichtigen Mittelpunkt gruppiert und zu diesem Kernpunkt in innerliche Beziehung gebracht erscheinen. In dem Bande über die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte bildet die Entwicklung der „freien Unternehmung" diesen Kernpunkt, in dem politischen Bande ist es selbstverständlich die Reichsgründung 1870. Doch greifen natürlich starke Beziehungen von der Wirtschaftsgeschichte auf die politische Geschichte über, so übt ja namentlich die industrielle Entwicklung einen maßgebenden Einfluß auf die innere Handelspolitik, sowie auf die Gestaltung der Welt- und Kolonialpolitik des Deutschen Reiches aus. Für den Sozialreformer bietet der erste Band über die Wirtschaftsgeschichte viele wertvolle Anregungen. Der Siegeszug der „freien Unternehmung" steht im Vordergrunde, daneben aber ist mit größter Gerechtigkeit, ja zum Teil ergreifend das Ringen und Kämpfen derjenigen Schichten zur Darstellung gebracht, die der modernen wirtschaftlichen Entwicklung gegenüber einen sehr schweren Stand haben, so namentlich die Landwirtschaft und der Handwerkerstand, die absterbende Hausindustrie sowie die moderne großstädtische Heimarbeit. Auch der mächtig aufstrebende vierte Stand, die organisierte Arbeiterschaft findet sowohl in dem wirtschaftsgeschichtlichen Teil seine Berücksichtigung wie auch in dem politischen Teil bei der Darlegung der Kämpfe und Krisen, die mit dem Erlaß der deutschen Versicherungsgesetzgebung verknüpft waren. Es fehlt in dem vorliegenden Gemälde des Deutschlands der jüngsten Vergangenheit nicht an schweren Schatten, aber im ganzen ist das Lamprechtsche Werk doch von einem fortreißenden Optimismus beseelt. Der Blick für die Größe der Entwicklung und Umwandlung im letzten Jahrhundert wird durch das Werk geschärft und der Zukunftsglaube des Verfassers an die Mission des deutschen Volkes in der Weltpolitik durchdringt alle Schilderungen. Wenn wir neben dieser rückhaltlosen dankbaren Bewunderung des Lamprechtschen Werkes einem Bedenken Ausdruck geben dürfen, so ist es das Erstaunen darüber, daß auch dieser verdienstvolle Gelehrte nur die Geschichte des männlichen Teiles der Bevölkerung schreibt. Bei einem Geschichtswerke, das nur die Kriegsereignisse verzeichnet, würde dies ja nicht Wunder nehmen. Aber bei einer philosophischen Geschichtsauffassung, wie sie in dem Lamprechtschen Werke zutage tritt, berührt es als eine Lücke. Unseres Erachtens durfte in dem wirtschaftlichen Teil die Entwicklung der Frauenarbeit und die daraus sich ergebenden Probleme und Verschiebungen nicht übergangen werden. Ebenso hätte bei Behandlung der Bildungsfragen im innerpolitischen Teil die intellektuelle Seite der Frauenfrage berücksichtigt werden müssen. Gegenüber der rein materialistischen Auffassung der Politik und der Geschichte berührt es wohltuend, wie Lamprecht auf den „Gang Gottes in der Geschichte" achtet, welche Bedeutung er den sittlichen Mächten im Volksleben wie im Leben des einzelnen zuerkennt. Aber ein von solchem Geiste beseelter Forscher darf dann auch nicht eine Bewegung unter den Frauen ignorieren, die dahin geht, dem deutschen Volke neue kulturelle und sittliche Kräfte zuzuführen. E. L.

Carnegie, Andrew: Für das internationale Schiedsgericht. Uebersetzt von Dr. Moritz Fürst. Hamburg, Leopold Voß, 1906.

Beiträge zur Statistik der Stadt Barmen. Heft 2, enthaltend u. a.: Die Löhne der Barmer Textilarbeiterschaft und die wirtschaftliche Lage der Textilarbeiterinnen im Jahre 1904. Barmen 1906.

L. Wahrmund. Ehe und Eherecht. 128 S., 1,25 ℳ. Aus Natur und Geisteswelt. Bd. 115. Teubner 1906.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 24. Januar 1907. Nummer 17.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 Mark.
Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II. Fernsprecher: VI. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Hausindustrie und Heimarbeit in Baden.*)

So umfangreich und vielseitig auch die wissenschaftliche Literatur über Hausindustrie ist — W. Sombart gibt im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (2. Aufl., 1900) bereits eine mehr als 21 Spalten umfassende Uebersicht, und seitdem ist noch manche Schrift hinzugekommen —, so zählt sie unter ihren Studien und Schilderungen doch kein Werk von solchem Charakter, wie das von der badischen Fabrikinspektion unter Leitung ihres Vorstandes Dr. Bittmann herausgegebene und soeben erschienene Buch. Es schildert Hausindustrie und Heimarbeit im Großherzogtum Baden. Vor unseren Blicken werden die sorgfältig ausgeführten Bilder von nicht weniger als 94 verschiedenen Arten und Zweigen der Hausindustrie entrollt. Auch nicht das kleinste Gebiet ist übersehen; überall werden genaue statistische Daten über Zahl, Geschlecht, Alter der Heimarbeiter gegeben, über Wert und Bedeutung ihrer Erzeugnisse, über Löhne und Arbeitszeiten; ihre Lebensweise wird geschildert, die Umwelt, die sie umgibt und mitbestimmt. Lebendig und farbig stehen diese Bilder vor uns. Wie diese Ergebnisse gewonnen wurden, schildert uns das Vorwort, in dem Bittmann u. a. sagt:

„Die Darstellung der Hausindustrien des Landes in ihrem heutigen Zustande ruht auf dem Untergrund eingehender und umfassender statistischer Erhebungen. Da die jetzt bestehenden Verhältnisse nur aus dem Entwickelungsgang völlig zu verstehen sind, so wurden bei denjenigen Hausindustrien, die eine Geschichte besitzen, Urkunden, Akten und Literatur beigezogen, soweit dies nötig und tunlich schien. . . . Der Besuch sämtlicher Hausindustrien des Landes lieferte eine Fülle symptologischen Stoffes. Die Aussagen der Hausindustriellen und die durch Augenschein gewonnenen Eindrücke fanden Ergänzung durch mündliche und schriftliche Mitteilungen, die nach Bedarf von überallher eingeholt wurden. Die statistischen Erhebungen erstreckten sich auf einen Zeitraum von drei Jahren. . . . Es bedurfte einer langen angestrengten Arbeit, um einigermaßen zuverlässiges statistisches Material zu gewinnen. Tausende von Fragebogen gingen ins Land, an die Bezirksämter, an die Ortspolizeibehörden, an die Fabrikanten. . . . Die Quellen flossen nicht zu. Sie mußten mühsam erbohrt werden. Erst fingen sie an zu sickern, dann zu tropfen, dann zu rinnen. Immer wieder von neuem wurde der Bohrer angesetzt, bis er auch die letzte Gesteinschicht durchbrochen hatte. So schwer ist die Hausindustrie statistisch zu erfassen. Daß die Ergebnisse jetzt vollständig seien, wage ich nicht zu behaupten. Die Hausindustrie entschlüpft den Fingern wie eine Qualle. . . . Ihrer beweglichen Natur nach darf die Hausindustrie nicht nach dem zufälligen Ergebnisse eines Tages beziffert werden. . . . So wenig ein Flußlauf nach dem Stand am Tag einer heißen Sommerperiode beurteilt werden kann, so wenig bietet die Zeit der Arbeitsebbe andere als ephemere und zufällige Ziffern und Bilder aus der Hausindustrie. . . . Die Statistik weist, soweit im begleitenden Text nichts anderes angegeben ist, die Zahl

---

*) Hausindustrie und Heimarbeit im Großherzogtum Baden zu Anfang des 20. Jahrhunderts. Bericht an das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern, erstattet von Dr. Karl Bittmann, Oberregierungsrat, Vorstand der badischen Fabrikinspektion. Herausgegeben von der Fabrikinspektion. Karlsruhe, Macklotsche Druckerei, 1907. S. X, 1208.

derjenigen Personen nach, welche in der besten Beschäftigungszeit des Jahres 1905 hausindustriell tätig waren.

„Lebendige Anschauung war aus Zahlen, Akten, Schriften und Berichten nicht zu gewinnen. Diese sollten nur Hilfsmittel bleiben, die Wege zur Hausindustrie zeigen und ebnen. Landauf und landab, bergauf und bergab, mit der Eisenbahn, mit Wagen, im Schlitten und zu Fuß wurde das Großherzogtum durchquert. In bunter Reihe zogen Kübel, Blumen, Bürsten, Strohhüte, Körbe, Schachteln, Knöpfe, Schuhe, Uhren, Ketten, Kleider, Zigarren, Stoffe, Bänder und vieles andere vorüber. Doch wichtiger als diese Dinge waren die Menschen und ihre Lebensbedingungen. Als Hauptberuf tritt hausindustrielle Tätigkeit im Lande stark zurück; vorzugsweise wird sie zum Nebenerwerb in Familien der bäuerlichen und der Arbeiterbevölkerung ausgeübt. Dieser Umstand und das gänzliche Aufhören vieler Hausindustrien während der guten Jahreszeit erschwerte und verlangsamte die Erhebungen beträchtlich. Sämtliche der größeren und viele der kleineren Hausindustrien wurden von mir selbst besucht. . . . Beinahe überall wurden wir mit wohltuender Traulichkeit begrüßt. Manchmal galt es, kleine Befangenheiten zu überwinden, manchmal auch das Mißtrauen, die Steuerbehörde lauere hinter unserer Wißbegier oder ein Strafmandat. Da mußte unsere Harmlosigkeit betont werden. So entspann sich mit den hereingeschneiten neugierigen Menschen bald gemütlicher Zwiespruch, und oft füllte sich das Zimmer allmählich mit Groß und Klein, Nachbarskinder stellten sich ein, um am Ereignis teilzunehmen; auch der alte Großvater kam manchmal und gab seine Weisheit kund. . . . Die Besuche in den Arbeitsstätten fanden häufig eine Ergänzung durch Vernehmungen auf dem Rathaus, namentlich wenn es nötig war, über verwickeltere Dinge eine größere Anzahl von Personen zu hören. So wurden beispielsweise vormittags 8 bis 12 Wohnungen besucht und auf Nachmittag 2, 3, 4, 5 Uhr je 3 bis 5 Heimarbeiter zur Vernehmung vorgeladen und einzeln, manchmal auch partienweise vernommen.

„Die an Ort und Stelle vorgenommenen Erhebungen wurden durch schriftliche und mündliche Mitteilungen von Unternehmern ergänzt. Die befragten Arbeitgeber erteilten über Zahl, Namen und Beschäftigung ihrer Heimarbeiter bereitwilligst Auskunft. . . . Rundfragen bei einer größeren Anzahl von Aerzten, bei denen nach Mitteilung der Bezirksärzte Kenntnis der hausindustriellen Verhältnisse vorausgesetzt werden konnte, brachten mäßige Ausbeute. Die meisten schwiegen, andere antworteten knapp, eine Minderzahl erteilte eingehendere Auskünfte, die zum Teil Verwendung fanden. Einen besseren Erfolg hatte die Rundfrage bei Geistlichen der Hausindustriebezirke. Es lief eine erhebliche Zahl von mehr oder weniger ausführlichen Berichten ein. Weitere Ergänzungen des Tatsachenmaterials fanden durch Mitteilungen von Bezirksämtern, Bezirksärzten, Bürgermeistern, Berufsorganisationen und geeigneten Auskunftspersonen statt."

Wir haben diesen Auszug aus dem Vorwort Bittmanns gegeben, weil diese eindrucksvolle Schilderung des Entstehens und Reifens des Werks zugleich die beste Einführung in seine Beurteilung bietet. Denn wie mit erstaunlichem Fleiß, rastloser Umsicht und Gewissenhaftigkeit das Material in vielen Tausenden von Einzelheiten gesammelt worden ist, so sind diese wieder zu einem Gesamtbilde verarbeitet, das in der Klarheit seiner Zeichnung und der Kraft seiner Farbengebung geradezu meisterhaft ist. Dabei sind die wirtschaftlichen und sozialen Werte der verschiedenen Gebiete der Heimarbeit treffend abgeschätzt: „Kleinere Hausindustrien wurden je nach der Ausbeute, die sie lieferten, mehr oder weniger kursorisch behandelt. Viele, deren soziale Bedeutung gering ist, wurden nur der Vollständigkeit halber aufgenommen; in kleinen Anfängen steckt oft der Keim großer Entwicklungen. Auf Vollständigkeit wurde Wert gelegt. — In der Hausindustrie des Landes tritt uns nicht ein abgeschlossener Bevölkerungskreis entgegen, wie z. B. im Arbeiter- oder Handwerkerstande; hausindustrielle Betätigung als ausschließlicher Beruf ist im Lande selten; in bäuerlichen Familien, in Familien von Fabrikarbeitern und Tagelöhnern, von Handwerkern, Unterbeamten und Rentenempfängern ist Heimarbeit zu finden. Man darf wohl sagen, daß die **am schwersten ums tägliche Brod ringenden, auf äußersten Fleiß angewiesenen und zu diesem Ende alle Familienkräfte möglichst vereint haltenden und nutzbar machenden Bevölkerungsschichten sich in der Hausindustrie zusammenfinden. Insbesondere ist es die arbeitende Frau, sind es die arbeitenden Hauskinder — ältere und jüngere —, die der Hausindustrie des Landes das charakteristische Gepräge geben.**"

Das Werk zerfällt in zwei große Abschnitte, deren erster 94 Monographien von einzelnen Hausindustrien bringt. Die Reihenfolge dieser Einzelbeschreibungen, die im ganzen über 900 Seiten umfassen, ist nach der amtlichen Gewerbestatistik geordnet: 2 fallen unter die Gruppe „Tierzucht und Fischerei"; 3 unter die Industrie der Steine und Erden, 8 gehören zur Metallverarbeitung, 7 zur Maschinenindustrie, 2 zur Gruppe der „Leuchtstoffe, Seifen, Fette und Oele"; dann folgen nicht weniger als 21 Hausindustrien der Textilgewerbe, 7 werden unter die Papierindustrie gerechnet, 6 zur Lederindustrie, 17 zur Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, 5 gehören zu den Nahrungsmittelgewerben, 14 zur Bekleidungsindustrie, den Beschluß machen die Heimarbeit der Etikettengeschäfte, die den polygraphischen Gewerben zugerechnet werden, und die Schwefelschnittenmacher, die in das amtliche Schema der Gruppierung nicht einzureihen waren. Man kann mancherlei Gründe gegen diese Anordnung anführen: Sie hält sich an äußerliche Merkmale, reißt mehrfach zusammengehörige Hausindustrien auseinander und fügt innerlich ganz fremde zusammen. Aber wir glauben es dem Verfasser ganz gern, daß alle seine Versuche, eine organische Gliederung seines Stoffgebietes, eine Gruppierung nach der sachlichen Verwandschaft oder nach räumlicher Zusammengehörigkeit aufzustellen, vergeblich gewesen sind und er deshalb zu der Auskunft greifen mußte, die Hausindustrien nach den Materialien, die sie verarbeiten, wie sie die Gewerbestatistik aufführt, nach einander zu beschreiben.

In diesen, nahezu an das Hundert reichenden Monographien ist eine große Anzahl von Beispielen aus der reichen Tatsachensammlung mitgeteilt, die der Besuch von **mehr als zweitausend Heimarbeiterfamilien** zutage gefördert hatte; Typen und Abweichungen, beide gleich bedeutsam, sollte der Leser nicht durch verallgemeinernde Schilderungen und Abstraktionen, sondern im Urmaterial kennen lernen. Wir müssen es uns versagen, einzelne Proben aus diesen Angaben unsern Lesern vorzusetzen, werden aber nicht verfehlen, dies Versäumnis später noch nachzuholen. Heute kommt es uns im wesentlichen nur darauf an, das monumentale Werk anzuzeigen, einen Begriff von seinem überreichen Inhalt zu geben und sein Studium auf das Wärmste zu empfehlen. Deswegen müssen wir uns auf einige ganz allgemeine Mitteilungen beschränken. Und so weisen wir nur kurz darauf hin, daß der zweite Abschnitt der Darstellung und Verwertung der genauen Ergebnisse gewidmet ist. Mit einer Statistik und Topographie der Heimarbeit in Baden wird begonnen. Hieraus nur ein paar Hauptziffern: Die Zahl der in der Hausindustrie Badens insgesamt beschäftigten Personen betrug (1905) 20 533 Personen, davon waren fremde Gehilfen 1723, die sich fast zu gleichen Hälften auf männliche und weibliche verteilen. Von den eigentlichen Heimarbeitern waren 5799 männlich und 13 011 weiblich; unter 14 Jahren, also Kinder, waren insgesamt fast 1800, vorwiegend Mädchen. Die größte Zahl von Heimarbeitern wird von der Zigarrenindustrie beschäftigt (2797), als zweite rangiert eine Porzellanknopffabrik in Freiburg i. B. (1736), dann folgen Bürstenhausindustrie (1595), Seidenbandweberei (1401), Uhrmacherei (1294), Bijouterieindustrie (803), Seidenstoffweberei (749), Blumenfabrikation (607), Kartonnageindustrie (542). Erst in weitem Abstande kommen Kleider- und Wäschekonfektion, die sonst vielfach die Hauptgebiete der Heimarbeit bilden.

Das hängt gewiß mit der Tatsache zusammen, daß die Hausindustrie in Baden ganz vorwiegend auf dem Lande auftritt, während die Konfektionsheimarbeit in den großen Städten ihren Sitz hat. Die so wichtigen Wechselbeziehungen zwischen Hausindustrie und Landwirtschaft erfahren daher auch eine ausführliche Darstellung und an der Hand zahlreicher Beispiele wird hier eine gerechte Abwägung der Vorteile und der Nachteile dieser Beziehungen versucht. Die Hausindustrie „macht die sonst im Winter brachliegenden Kräfte von Mann, Frau und Hauskindern nutzbar, schafft bares Geld ins Haus, beugt der Entwertung des Grundbesitzes vor, ist in einzelnen Gegenden die Hauptursache verhältnismäßig bescheidenen Volkswohlstandes (Amtsbezirk Neustadt) und hält die Landflucht auf (Amtsbezirke St. Blasien, Waldshut, Säckingen, Staufen). Sie verschwistert sich mit der Landwirtschaft um so enger, als sie ihr die gewünschte Nebenbeschäftigung, den heißersehnten Nebenerwerb zu bieten vermag und mit Einsetzen der landwirtschaftlichen Saison sofort bescheiden in den Hintergrund tritt . . . Hat sich die ländliche Bevölkerung einmal an Heimarbeit gewöhnt, so bleibt sie im allgemeinen gern bei ihr und gibt die Beschäftigung nicht leicht auf. Namentlich die Frauen sind es, die eine gemächliche Tätigkeit im Hause der schweren Feldarbeit oder einer anderen Beschäftigung vorziehen . . . Die Heimarbeit erzeugt in der Landwirtschaft lediglich individuelle und örtliche Wirkungen.

Für den Bauersmann B. ist es ohne Konsequenz, ob der Bauersmann A. nebenbei webt, Uhren macht, Bürsten einzieht, Jacketts näht oder sonstwie sein unzulängliches Einkommen verbessert. Er, B., verkauft darum seine Butter, sein Schwein, seine Feldfrüchte keinen Pfennig billiger oder teurer, sein Acker trägt keine Aehre mehr oder weniger, als wenn A. sich so oder so verhielte. Anders die Wirkung der Landwirtschaft auf die Arbeit; sie geht in die Nähe und in die Ferne. Die Ausnutzung der sonst brachliegenden Zeit durch die bäuerlichen Familien entwertet zugleich die Leistungen derer, die kein eigenes Dach überm Kopf haben, nicht Ar noch Halm noch Kuh besitzen, sondern mit ihrer Existenz ausschließlich auf der Hände Arbeit angewiesen sind . . . Gleich einer alten Sünde erbt sich die Anschauung fort, daß die ländliche Hausindustrie, weil früher vielfach aus Notstandsaktionen hervorgegangen und nach dem Grundsatz: „zwei Kreuzer ist nur das Doppelte von einem Kreuzer, aber ein Kreuzer ist unendlich viel mehr als kein Kreuzer" als Armenbeschäftigung eingeführt, von jeder Entlohnung beglückt sein müsse, die des Arbeitgebers milde Hand bewillige . . . Eines Beweises dafür, daß die Hausindustrie als ländliches Nebengewerbe die Löhne herabstimmt, bedarf es ebensowenig als dafür, daß Ausverkaufsgeschäfte preisdrückend auf den reellen Handel wirken: die ländliche Heimarbeit ist ein ständiger Ausverkauf billiger Arbeitskräfte . . . Nicht verkannt sollen werden die guten hygienischen Wirkungen, die aus der Verbindung zwischen Hausindustrie und Landwirtschaft insofern hervorgehen, als die Heimarbeit nicht tagaus tagein betrieben, sondern häufig und in längeren Perioden von Bewegung und Arbeit in frischer Luft unterbrochen wird."

In dem 4. Kapitel des 2. Abschnittes werden die Hauptergebnisse der Einzeluntersuchungen übersichtlich zusammengefaßt. Dabei wird u. a. auch die häufig ausgesprochene Ansicht berührt, daß die Fabrikgesetzgebung bei der Industrie das Bestreben hervorgerufen habe, Heimarbeit in erhöhtem Maße in Anspruch zu nehmen: „In den Industrien Badens haben sich derartige Wirkungen nirgends geltend gemacht," lautete darauf der Bescheid der badischen Fabrikinspektion. „Wo ein hausindustrieller Zweig die Tendenz der Ausbreitung zeigt, sind die treibenden Kräfte stets andere. Insbesondere steht das Anschwellen der Zigarrenhausindustrie etwa mit einem Wunsche der Fabrikanten, sich den Anforderungen der Gesetzgebung zu entziehen, nicht im leisesten Zusammenhang. Die Entvölkerung der Zigarrenfabriken wird von den Fabrikanten aufs tiefste bedauert. Die Hausindustrie vermag ihnen die geregelte Fabrikarbeit in keiner Weise zu ersetzen, und sie nehmen Heimarbeit nur insoweit in Anspruch, als sie eben müssen, um im Wettbewerb leistungsfähig zu bleiben. Ein Verbot oder eine starke Erschwerung der Zigarrenhausindustrie würde den badischen Fabrikanten durchaus erwünscht sein." Ueberall, so wird weiter gesagt, sind es in erster Linie die Arbeiter, die in die Hausindustrie drängen. Und diese Tendenz entspringt dem Wunsche, „die zum Leben doch einmal unumgängliche Arbeit als Herr im eigenen Hause auszuführen. Mag die Abhängigkeit hier wie dort die gleiche sein, der Schein der Selbständigkeit genügt schon, um für hausindustrielle Betätigung größere Arbeitsfreude zu geben als für Fabrikarbeit. Zwischen seinen vier Pfählen jeder Aufsicht entzogen, nach eigenem Behagen die Arbeit beginnend, unterbrechend und schließend, nimmt der Heimarbeiter Isolierung, geringeren Verdienst, Unregelmäßigkeit des Arbeitseinkommens, Störung des Haushalts und des Familienlebens mit in Kauf; alle Unlustgefühle wiegen die Befriedigung, der Fabrik entronnen zu sein, nicht auf." Dies mag für Baden mit seiner ganz vorwiegend im engsten Anschluß an die Landwirtschaft stehenden Heimarbeit zutreffen. Wir warnen aber dringend vor einer Generalisierung dieser Anschauung. Im allgemeinen hatte vielmehr Graf Posadowsky recht, als er am 3. Februar 1906 im Reichstag sagte, er mache die Erfahrung, „daß, je strenger die Fabriken beaufsichtigt werden im hygienischen Interesse, im Interesse von Gesundheit, Leben und Sittlichkeit der Arbeiter, desto mehr in gewissen Industrien die Neigung zunimmt, die Warenerzeugung in die Heimarbeit zu verlegen." Aus diesem Grunde hat die „Soz. Praxis" nachdrücklich die Forderung erhoben, daß künftig bei allen Maßregeln der Arbeiterschutzgesetzgebung in Fabriken auch die möglichen Wirkungen auf die Hausindustrie von vornherein in Betracht gezogen werden.

Umgekehrt muß sich aber auch eine gesetzliche Regelung der Hausindustrie in engem Zusammenhang mit der Fabrikgesetzgebung halten. Die Heimarbeitausstellung in Berlin, deren Bedeutung als Weckruf an die Geister Bittmann stark betont, hat bekanntlich nach dieser Richtung kräftige Impulse gegeben. Dies ist die Veranlassung, daß unser Werk in zwei Schlußkapiteln die rechtliche Stellung der Hausgewerbetreibenden und die zu einer gesetzlichen Regelung der Verhältnisse gemachten Vorschläge erörtert und zugleich Anregung zu Maßnahmen gibt, die bis jetzt noch nicht in Vorschlag gebracht worden sind. Ganz im Einklang mit unserer eigenen, oft vertretenen Ansicht weist Bittmann überzeugend nach, daß die in unserer Gesetzgebung herrschenden Definitionen der Hausgewerbetreibenden, der Hausindustriellen und der Heimarbeiter juristische Fiktionen sind, die den tatsächlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen nicht entsprechen. Die offizielle Nomenclatur führt damit zu einer Verwirrung, die jedes gesetzliche Eingreifen, jede gründliche Regelung aufs äußerste erschwert. „Vielleicht wird es am geratensten sein, „Heimarbeit" und „Heimarbeiter" als Sammelbegriff zu benützen, die Ausdrücke „Hausgewerbe" und „Hausgewerbetreibender" nur für diejenigen hausindustriell tätigen Personen anzuwenden, welche fremde Gehilfen beschäftigen; hierdurch würde zum Ausdruck gebracht, daß der Hausgewerbetreibende dem Unternehmer gegenüber zugleich auch Heimarbeiter ist und bleibt." Denn die wirtschaftliche Abhängigkeit vom Unternehmer ist allein das wirklich bezeichnende Merkmal für die gesamte Hausindustrie. Erkennt man diese Tatsache an und bringt sie auch in der Gesetzgebung zum Ausdruck, dann „wandern, der Rechtskasuistik entzogen, die in der Hausindustrie beschäftigten Personen ohne weiteres in den Schutz- und Fürsorgebereich der Gewerbeordnung und der sozialen Versicherungsgesetzgebung."

Sollte man sich aber nicht zu diesem kühnen Handstreich entschließen, so nennt Bittmann als die bereitesten Mittel zur Einleitung allgemeinen Heimarbeiterschutzes die folgenden: Streichung des 2. Satzes in Abs. 4 des § 154 GO. und des Abs. 3 der Kaiserlichen Verordnung betr. Inkraftsetzung des § 154 Abs. 3, wonach Werkstätten — mit und ohne Motorbetrieb — in denen der Arbeitgeber nur Familienmitglieder beschäftigt, vom Arbeiterschutz ausgenommen sind. Ausdehnung der Lohnbüchervorschrift in § 114a GO. auf die gesamte Hausindustrie. Ausdehnung der Krankenversicherung, der Invalidenversicherung und der Unfallversicherung. Ausdehnung der Zuständigkeit des Gewerbegerichtes. Diese Maßregeln könnten sofort durch Verordnung des Bundesrats oder durch Akte der Gesetzgebung getroffen werden. Weiter aber plädiert Bittmann, der durchaus anerkennt, daß ein so weitschichtiges Gebiet nicht durch ein einheitliches Gesetz zu regeln ist, für folgende Maßnahmen: die Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf die Hausindustrie kraft Reichsgesetz, den Registerzwang, den Aushang der gesetzlichen Bestimmungen, die Etablierung von Mindeststücklöhnen, die Revision der Truckbestimmungen, das Verbot hausgewerblicher Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, das Verbot von Heimarbeit nach der Fabrikarbeit. Unsere Leser wissen, daß auch die „Soz. Praxis" die meisten dieser Forderungen aufgestellt hat. Wir fügen an diese Aufstellung eines Programms für Heimarbeiterschutz die Schlußworte des Werkes, die, im Auszuge, folgendermaßen lauten:

„Staat, Konsument, Unternehmer, Fabrikarbeiter und Heimarbeiter haben ein brennendes Interesse an der durchgreifenden gesetzlichen Regelung des Hausgewerbes. Der Staat wegen der nationalen Kraft und Wohlfahrt, der Konsument wegen des Schutzes seiner Gesundheit, der Unternehmer wegen Zurückdrängung der billigen Konkurrenz, der Fabrikarbeiter wegen Ausschaltung des Lohndruckes, der Heimarbeiter wegen Gewinnung besserer Existenzbedingungen. . .

„Ueber Eines darf man sich allerdings nicht hinwegtäuschen: je kräftiger und ausgiebiger die soziale, wirtschaftliche und hygienische Umgestaltung des Hausgewerbes erfolgt, desto frischer wird neues Leben aus den Ruinen erblühen. Die sich da und dort heute schon zeigende Tendenz der Arbeiterschaft, von der Fabrikarbeit zur Heimarbeit überzugehen, wird sich verstärken und ausbreiten, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß an Stelle der durch die gesetzliche Regelung überwältigten und ausgelöschten Hausindustrien zahlreiche andere treten werden. Wenn die Regelung des Hausgewerbes eine Förderung der Kultur ist, so wird auch die Wiederzerstreuung der durch eine frühere Kultur in geschlossenen Betrieben zusammengefaßten vereinzelten Arbeitsstellen nichts anderes sein als eine neue Entwickelungsstufe. Ueberall da, wo nicht die Natur des Betriebes die Notwendigkeit der Verwendung großer Maschinen und Apparate und dergl. Halt gebietet, wird, wenn das Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt dies nur irgend gestattet, eine Abwanderung aus der Fabrik in die Hausindustrie erfolgen. . .

„Daß unter den heutigen Verhältnissen die Hausindustrie als kapitalistische Betriebsform etwas Rückständiges ist, das steht fest. Mit Schwefel und Pech Gerechte und Ungerechte zu ver-

tilgen, daran denkt niemand. Durch gesetzliche Regelung sollen die Auswüchse beschnitten werden. Was nicht lebensfähig ist, muß eingehen. Aber sicher ist auch das andere: wenn heute die positive Förderung der Hausindustrie auf dem Programm stünde — nicht die Förderung von heute auf morgen, sondern eine dauernde —, so könnte diese Aufgabe nicht glänzender gelöst werden als dadurch, daß man der Hausindustrie durch gesetzgeberische Taten, wie sie jetzt in Frage stehen, neue Existenzbedingungen schafft. Welche Bedeutung die sanierte Hausindustrie im Wirtschaftsleben haben wird, das ist ein Problem der Zukunft."

Ein Problem der Zukunft, so fügen wir hinzu, das man selbstverständlich erst erörtern kann, wenn die Grundlage für die neue Hausindustrie durch ein gründliches Sanierungswerk der jetzigen Zustände geschaffen worden ist. Durch die Deutsche Heimarbeitsausstellung war der Wille zu Reformen in Regierungen und Parlamenten geweckt. Aber das ist nunmehr ein volles Jahr her, und in dieser langen Zeit ist nichts, garnichts geschehen! Im Reichstag sind noch nicht einmal die bekannten Anträge der verschiedenen Parteien diskutiert worden, ein Gesetzentwurf zur Regelung der Zigarrenhausindustrie liegt im Bundesrat, Vorbereitungen für die Ausdehnungen der Krankenversicherung auf die Heimarbeiter sind im Gange: an Taten ist nicht das Mindeste zu verzeichnen. Das ist betrübend und beschämend. Sollte auch dieser Anlauf, der einer allgemeinen Ergriffenheit über das Elend der Heimarbeiter entstammte, wiederum im Sande verlaufen? Wir hoffen dringend, daß das große Werk der badischen Fabrikinspektion die dringende Reformfrage aufs neue in Fluß bringt. Denn wenn eine so kompetente und sachkundige Stelle, wie diese, bei den verhältnismäßig günstigen Verhältnissen der Hausindustrie Badens gleichwohl aufs energischste durchgreifende Reformen im Wege der Gesetzgebung verlangt, wieviel notwendiger sind solche Sanierungsmaßregeln für das furchtbare Elend der Heimarbeiter in vielen Großstädten und in unseren mitteldeutschen Gebirgen? Auch aus diesem praktischen Grunde starker Anregungen danken wir der badischen Regierung, der badischen Fabrikinspektion und ihrem Vorstande Dr. Bittmann für die wertvolle Arbeit, die sie uns vorlegen. Gerade die Ausführlichkeit, Genauigkeit und Gründlichkeit, mit der die badischen Zustände hier geschildert worden sind, ermutigen uns zu der Hoffnung, daß die großherzogliche Regierung sowohl in ihrem einzelstaatlichen Wirkungskreis wie auch namentlich im Bundesrat als überzeugter und beredter Anwalt einer Sanierung der Hausindustrie wirken wird.

Berlin. E. Francke.

Erst Brot, dann Schule.

Mit dem mahnenden Appell an das öffentliche Gewissen: after bread education hat die Fabian Society in England die Agitation dafür aufgenommen, daß als notwendige Ergänzung der allgemeinen Schulpflicht die Schulspeisung der Kinder aus öffentlichen Mitteln eingeführt werden müsse, denn es sei eine Grausamkeit, von einem unterernährten Körper Arbeit zu verlangen, und für das Kind soll die geistige Ausbildung, die es in der Schule erfährt, und das körperliche „training" durch den Turnunterricht die wichtigste Arbeit darstellen. Dieser Ruf: Erst Brot, dann Schule, sollte auch auf dem Kontinent einen kräftigen Widerhall finden, und es ist dankenswert, daß Helene Simon jetzt in einer Broschüre[1]) sich bemüht, den Gedanken der obligatorischen Schulspeisung aus öffentlichen Mitteln in Deutschland populär zu machen.

Bereits 1896 hat der jetzige Bürgermeister und bisherige Reichstagsabgeordnete von Hagen, Cuno, in den Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit für die Schulspeisung der Kinder plädiert, und die freie Vereinstätigkeit hat auch auf diesem wie auf manchen anderen Gebieten die Pionierdienste geleistet. Aber der Punkt, den die Broschüre Helene Simons in den Vordergrund rücken möchte, durch Gesetz den Kindern ein Recht auf die körperliche ebenso wie auf die geistige Nahrung in der Schule zu sichern, kann für Deutschland grade jetzt, nach Inkrafttreten des Kinderschutzgesetzes von 1903, ein besonders aktuelles Interesse beanspruchen. Es ist eine traurige Verkettung der Umstände, daß dies Schutzgesetz für die Kinder gerade gegen die Aermsten der Armen als Härte wirkt. Uebereinstimmend findet sich in den Berichten der Fabrikinspektoren, die sich seit 1903 mit den Wirkungen des Kinderschutzgesetzes beschäftigen, auch der Hinweis darauf, daß durch das Verbot der frühen Arbeit vor Schulanfang die Kinder häufig um das ihnen von den Bäckern oder anderen Unternehmern gelieferte Frühstück kommen. War also früher die Uebermüdung daran schuld, daß die Kinder nicht fähig waren, dem Unterricht zu folgen, so übt jetzt der hungrige Magen dieselbe Wirkung aus.

Die Zahl der Kinder, die wegen Unterernährung oder auch durch falsche Ernährungsweise nicht imstande sind, dem Schulunterricht zu folgen, läßt sich sehr schwer, ja wohl überhaupt nicht statistisch genau erfassen, und auch über die Maßnahmen, die durch Privatwohltätigkeit oder Gemeindeverwaltungen getroffen worden sind, um die Schulkinder vor dem Hunger zu schützen, existiert kein authentisches, zusammenfassendes Material. Helene Simon stützt sich in ihrer Darlegung über den gegenwärtigen Stand der Dinge in Deutschland auf die erwähnten Cuno'schen Untersuchungen,[2]) sowie auf Jahresberichte von Wohlfahrtseinrichtungen und Stadtverwaltungen über die Schulspeisung, die ihr der hervorragende Kenner des Armenwesens Stadtrat Dr. Münsterberg-Berlin zur Verfügung gestellt hat.

Die Forderung der Schulspeisung stellt keine phantastische Utopie dar. Überall zeigen sich bereits die Anfänge dieser Reform; sei es, daß die Sache ganz und gar durch Privatwohltätigkeit geregelt wird, oder daß an einigen Stellen die städtischen Behörden sich die Vereinstätigkeit mit gutem Erfolge ein- oder untergeordnet haben. In jüngster Zeit gehen auch die Gemeinden selbständig vor. So konnten wir in der „Soz. Praxis" XV, Sp. 930 berichten, daß die Stadtverwaltung von Stuttgart zunächst 4000 ℳ für Lieferung eines Schulfrühstücks bewilligt hat, und aus Charlottenburg ging uns die Nachricht zu, daß Magistrat und Stadtverordnete mit Rücksicht auf die bestehenden Teuerungsverhältnisse und die dadurch eingetretene größere Notlage der Aermsten am 9 Januar den Etat zur Verabfolgung von warmem Frühstück an Schulkinder erhöht haben und außerdem beschlossen, den im Kindergarten für einschulungsunreife Kinder befindlichen bedürftigen Knaben und Mädchen, die zum größten Teil schwächlich und blutarm sind, gleichfalls dies Frühstück zu gewähren.

Doch all diesen Einzelmaßnahmen, ob sie von Kommunen oder von Vereinen ausgehen, haftet etwas willkürliches an. Es fehlt eine straffe, einheitliche Organisation, die sich eng den staatlichen Vorschriften über den obligatorischen Schulbesuch angliedern müßte. „Die Abhilfe in Notfällen ist dem Zufall städtischer oder privater Entscheidung überlassen. Sie erfolgt je nach Glück, mit mehr oder weniger System, in oder außerhalb der Schule. Nach Gutdünken wird Frühstück oder Mittagbrot, zuweilen beides verabreicht. Meist nur im Winter, bald unentgeltlich, bald gegen Entgelt" (S. 22). Charakteristisch ist, daß sowohl Großstadtkinder wie auch Landkinder durch diese Unterernährung während der Schulzeit zu leiden haben. In der Großstadt spielt die allgemeine wirtschaftliche Not eine Rolle, das „Auf Arbeit gehen" beider Eltern in früher Morgenstunde ist oft Schuld daran, daß die Kinder ohne Frühstück an ihre Arbeit, d. h. in den Schulunterricht müssen. Bei den Kindern auf dem Lande sind die weiten Schulwege oder ebenfalls die Fabrikarbeit der Eltern ein verhängnisvoller Umstand. Wie z. B. der Bericht der württembergischen Gewerbeaufsicht für 1904 nach einwandsfreiem Zeugnis eines Gemeindevorstehers mitteilt, muß die Mehrzahl der Kinder nüchtern zur Schule und erhält erst etwas warmes zu essen, wenn die Eltern zur Vesperzeit von der Fabrik nach Hause kommen.

Eine wahre Sysiphusarbeit wird hier der Lehrerschaft zugemutet, diesen hungernden, blutarmen Kindern einige Geisteskultur beizubringen, und die pekuniären Aufwendungen für unsere allgemeine Volksschule, auf die Deutschland mit Recht stolz ist, werden zum Teil wieder vernichtet, wenn die Kinder vor Körperschwäche nicht imstande sind, das Gebotene in sich aufzunehmen. Umgekehrt hat sich gezeigt, daß mit dem im Verhältnis zu anderen sozialen Reformen doch kleinen Mittel der Schulspeisung überraschend schnelle und günstige Erfolge zu erzielen sind. Ein wohltätiger Einfluß auf die Hebung der ganzen jugendlichen Individualität ist zu spüren, die schädliche Gewohnheit vieler Eltern, den Kindern zur Betäubung des Hungers frühmorgens Schnaps zu geben(!), wird gebrochen, — es gilt also hier neben dem Erziehungsproblem auch eine Frage von rassenhygienischer Bedeutung zu lösen.

[1]) Schule und Brot. Verlag von Leopold Voß, Hamburg und Leipzig 1907.

[2]) Cuno, Fürsorge für arme Schulkinder. Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 26. Leipzig 1896.

Als Beispiele, die teilweise für spätere Schritte in Deutschland vorbildlich sein können, schildert Helene Simon eingehend die Einrichtungen in Paris und die neuesten Versuche in England auf dem Gebiete der Schulspeisung. Paris zeigt die für eine solche Riesenstadt besonders ansehnliche Leistung, daß in den sogenannten Schulkantinen sämtliche bedürftigen Kinder Gelegenheit zu einem kräftigen warmen Mittagbrot finden, entweder ganz unentgeltlich oder gegen sehr geringe Bezahlung. Jedes Arrondissement von Paris regelt die Angelegenheit für seinen Bezirk selbständig, mit Hilfe der sogenannten „Caisses d'écoles", das sind private, aber staatlich geregelte und behördlich subventionierte Schulpflegevereine. Doch auch hier handelt es sich noch um eine Regelung, die nur ein begrenztes Gebiet umfaßt.

Der Gedanke der nationalen Lösung des Problems durch gesetzliche Vorschriften wird jedoch zunächst in England zur Verwirklichung geführt. Auch in diesen Blättern ist fortlaufend auf die dahin zielenden Bestrebungen und Enqueten hingewiesen worden (vergl. „Soz. Praxis", Jhrg. XV, Sp. 717, 1089), an der Hand der Simon'schen Schrift seien hier die Tatsachen kurz rekapituliert. In den Jahren 1903 und 1904 wurden zwei staatliche Kommissionen eingesetzt, um Erhebungen über die Volksgesundheit und die sie bedrohenden Gefahren zu machen, die „royal commission on physical training" für Schottland und das „Comittee on physical deterioration". Beide Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Schulspeisung beschäftigt und auf deren Notwendigkeit hingewiesen, weil die ungenügende oder ungeeignete Ernährung der Schuljugend eine der wesentlichen Ursachen der Volksentkräftung sei. Die Agitation für die Schulspeisung kam seitdem nicht mehr zur Ruhe; sowohl das Parlament wie die Armenverwaltung und das Unterrichtsministerium beschäftigten sich fortgesetzt damit.

Die Frucht all dieser Schritte war am 21. Dezember 1906 das Inkrafttreten der „Hungry Childrens Charter"[3]), eine Weihnachtsgabe für Tausende und Abertausende von Kindern. An die lokalen Schulbehörden ist ein längerer Erlaß betreffs der Ausführung des Gesetzes ergangen. Das Gesetz gibt den lokalen Behörden allerdings nicht die Verpflichtung, sondern nur die Ermächtigung, die Schulspeisung einzuführen, sowohl für Kinder, denen sie wegen Not der Eltern ganz frei gegeben werden muß, wie auch für Kinder, deren Eltern die Mahlzeiten bezahlen können. Es wird den Lokalbehörden freigestellt, ob sie die Sache auf eigene Hand in die Wege leiten wollen, oder ob sie sich dazu freiwilliger Helfer, also hauptsächlich etwa schon bestehender Schulspeisungs-Vereine bedienen wollen. Die Behörden werden ermächtigt — wozu sie früher nicht befugt waren — bei Schulbauten gleich Vorsorge für Küchen und Speiseräume zu treffen. Den armen Kindern soll das Essen, — ohne daß äußerlich ein Unterschied zu merken sein darf, unentgeltlich geliefert werden. Doch solchen Eltern gegenüber, die nicht aus Mangel an Mitteln, sondern nur aus Bequemlichkeit und Mangel an Verantwortungsgefühl die Kosten der Mahlzeiten ihrer Kinder von sich abschütteln wollen, haben die Schulbehörden die Befugnis, zwangsweise das Geld einzuziehen. Wo die Mittel der lokalen Schulbehörde und der Vereine nicht zur Deckung der Unkosten ausreichen, kann der allgemeine staatliche Board of Education um Subvention angegangen werden. Gewarnt wird schließlich in den Ausführungsbestimmungen davor, die Lehrkräfte etwa mit dieser Schulspeisung zu belasten, sondern zur Austeilung und Ueberwachung der Mahlzeiten andere Personen heranzuziehen. Auch soll die Ausgabe der Mahlzeiten möglichst nicht im Schulzimmer selbst, sondern in einem Extraraum stattfinden. Ob die Gewährung von Frühstück oder Mittagbrot erfolgen soll, bleibt dem Ermessen der lokalen Behörde überlassen, die dies den örtlichen Bedürfnissen anzupassen hat.[4])

Die englischen Ausführungsbestimmungen, die dehnbar und den lokalen Verhältnissen Rechnung tragend sind, ließen sich auch für Deutschland gebrauchen; sie finden sich auch zum Teil wieder in den Grundlinien, die Helene Simon für eine gesetzlich geregelte Schulspeisung in Deutschland aufstellt (S. 86 ff.) Erwähnt sei aus diesen Grundlinien noch, daß als „bedürftig" ohne weiteres gelten sollen die Kinder von armenunterstützten Eltern und je nach den Umständen Kinder von Eltern bis zu 900 *M* Einkommen. Für die Frage der Mädchen-Ausbildung wichtig erscheint uns der Vorschlag, die Schulspeisung in Verbindung zu bringen mit dem Kochunterricht in Kochschulen. Vielleicht würde indirekt durch die obligatorische Schulspeisung auch der Haushaltungsunterricht in den obersten Klassen der Volksschulen gefordert werden! Ein hübscher Gedanke, daß die größeren Mädchen für ihre jüngeren und bedürftigen Schulgefährten sorgen müssen; sie lernen dadurch gleich für ihr späteres Leben, was zu einer gesunden Ernährung für Kinder notwendig ist. Denn jetzt sind viele Mütter an der Unterernährung resp. falschen Ernährung ihrer Kinder schuld, nicht nur aus pekuniärer Notlage, sondern auch aus Unkenntnis.

Gegen die Forderung der Schulspeisung wird vielleicht, wie fast gegen jede neue soziale Reform, der Einwand erhoben werden, man segle damit in den sozialdemokratischen Zukunftsstaat hinein, indem man diesen Eingriff in die Rechte und Pflichten der Eltern begehe. Aber in der Einführung der allgemeinen Schulpflicht, gegen die doch jetzt kein ernst zu nehmender Einwand mehr erhoben wird, lag ein viel stärkeres sozialisierendes Moment und ein viel stärkerer Eingriff in die Rechte der Eltern. Die Schulspeisung darf eben nur als Ergänzung dieser Schulpflicht angesehen werden, um das Kind überhaupt zur Aufnahme geistiger Nahrung zu befähigen. Und sollte dieser pädagogische Gesichtspunkt in Deutschland noch nicht genügen, um dem Ruf: „erst Brot, dann Schule" den nötigen Nachdruck zu verleihen, so können auch rassenhygienische und nationale Gründe dafür ins Feld geführt werden. Es sei an ein Wort des Generals von Blume in seiner Schrift „Wehrkraft durch Erziehung" erinnert: „Die Schule muß es als ihre Pflicht betrachten, nicht nur die Körper der ihr anvertrauten Jugend zu schonen, sondern nach Kräften zu deren gedeihlicher Entwicklung beizutragen."

* * *

Schule und Brot war das Thema, das Fräulein Helene Simon im Berliner Frauenverein am 17. Januar an der Hand des Stoffes behandelte, den sie für ihre oben besprochene Broschüre „Schule und Brot" gesammelt hat. Ihr Ziel ist, durch verpflichtende staatliche Bestimmungen eine Schulspeisung aller bedürftigen, unterernährten und hungernden Kinder als Korrelat des Schulzwanges und des Kinderschutzes in besonderen Koch- und Speiseräumen als sozialhygienische Maßnahme, nicht als Armenunterstützung, mit oder ohne Heranziehung der Eltern durchzusetzen. In der Besprechung stellte der bekannte Anwalt des Kinderschutzes Konrad Agahd diesen Bestrebungen ein wenig günstiges Horoskop. Erst wenn die Ersatzbehörde die Zahl der Militärtauglichen zusammenschrumpfen sehe, werde es besser werden. Er schlug folgendes Vorgehen vor: 1. Staatliche Erhebungen über den Umfang der Kindernot, 2. Interessierung der Oeffentlichkeit, 3. Gewährung des Rechtes an die einschlägigen Vereine, sich durch Lehrer und Schulärzte das Material zu sammeln, 4. Abführung des so gesammelten Materials an die Zentralstelle für Volkswohlfahrt, 5. durch diese Beantragung einer gesetzlichen Regelung der Frage bei den zuständigen Stellen. Der Begründer des Vereins für Kindervolksküchen in Berlin, Abraham betonte, daß die Mittagsspeisung der sonst ohne warmes Mittagbrot bleibenden Berliner Schulkinder über die Kräfte eines Privatvereins gehe, wenn die Stadt ihn, wie jetzt, nur mit 8000 *M* jährlich unterstütze. Nur 3000 bis 4000 Kinder könne der Verein berücksichtigen, 6000 und mehr gingen leer aus. Auch die Verabreichung von Frühstück sei in Berlin unzulänglich. Nicht bloß Paris, auch Wien gebe dafür erheblich mehr (80 000 Kronen jährlich) aus. Der Leiter des Berliner Armenwesens, Stadtrat Münsterberg versprach an seinem Teile für die Idee der Kinderschulspeisung im großen Publikum und in den Stadtverwaltungen zu werben und für Berlin statistische Feststellungen anzustreben. Dem Pessimismus Agahds gegenüber stellte er fest, daß durch die moderne Kulturwelt eine geradezu enthusiastische Welle der Bewegung für soziale Wohlfahrtspflege (an Stelle der Armenpflege) flute und gerade auch auf dem Gebiete der Jugend- und Kinderfürsorge. Unsere Zeit habe neue Lichter aufgesteckt, die der Gesundheitspflege, der Pädagogik, der sozialen Verantwortlichkeit, und gäbe es auch noch Winkel, wo sie nur spärliches Licht verbreiteten, so sei die Zeit absehbar, wo sie überall eine helle Flamme würden. Wenn Paris in der Kinderfürsorge in geradezu klassischer Weise vorangegangen sei, so habe das seinen Grund in der notorischen Abnahme der Geburten dort, wo das Kind ein kostbares Gut sei. Berlin sei eifrig an der Arbeit seit zwei Jahrzehnten, es stehe hinter Wien nicht zurück, nur in dieser Form der Kinderpflege; es gebe jetzt für Schulärzte 80 000 *M* jährlich aus, zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit habe es vor zwei Jahren 120 000 *M*, im letzten Jahre 180 000 *M* ausgegeben, im nächsten Jahre würden die 6. und 7. Fürsorgestelle mit einem Auf-

[3]) Diese letzte Nachricht konnte in der Simonschen Schrift noch nicht angegeben werden; die Redaktion schöpft sie aus englischen Originalnachrichten.

[4]) Auch aus Dänemark kommt die Nachricht, daß man einer nationalen Regelung der Frage näher tritt. Ein sozialdemokratischer Gesetzentwurf über Speisung der Schulkinder beschäftigte kürzlich in erster Lesung das Folkething, wurde günstig aufgenommen und einem Ausschuß von 11 Mitgliedern überwiesen. — Es besteht in Dänemark ein Gesetz über Schulspeisung aus dem Jahre 1902, welches den Kommunen aber lediglich das Recht gibt, die Privatwohltätigkeit auf diesem Gebiete durch Zuschüsse zu unterstützen. Der neue Gesetzentwurf dagegen soll den Gemeinden die Pflicht auferlegen, in den Wintermonaten für Speisung der Schulkinder zu sorgen, und zwar mit Unterstützung aus Staatsmitteln.

wande von 2 bis 800 000 *M* errichtet. Für Ferienkolonien, Waldstätten, Heimstätten wende es über 200 000 *M* auf usw. Berlin habe 3000 von ihren Männern verlassene Frauen, die durch die Armenpflege unterstützt würden; die Männer hätten sie zum Teil in der Erwägung verlassen, daß es der Familie dann besser gehe. Diese Zustände zwängen dazu, sich zu entscheiden, ob man die Schwächung des Verantwortlichkeitsgefühls der Eltern, die so zur Auflösung der Familie führe, für das größere Uebel ansehe oder aber die Unterernährung mancher Kinder. Vielleicht entscheide man sich für die letztere Alternative. Die weitere Besprechung brachte eine Unterstützung der Forderung der Referentin von juristischer, volkswirtschaftlicher und Lehrerinnen-Seite, insbesondere auch von der Vorsitzenden Fräulein Helene Lange

Allgemeine Sozialpolitik.

Die neue Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel in Bayern, die durch kgl. Verordnung jetzt ins Leben gerufen worden ist, hat drei selbständige Abteilungen: 1. für Industrie und Handel, 2. für Handwerk und Gewerbe, 3. für Arbeiterschutz und Wohlfahrt. In dieser letzteren Abteilung haben auch 3 Arbeitersekretäre und 3—5 Mitglieder großer bayerischer Arbeiterverbände Sitz und Stimme.

Lohnämter für die Hausindustrie in England fordert ein Antrag von Sir Charles Dilke und anderen liberalen sowie auch sozialistischen Abgeordneten, der die nächste im Februar beginnende Session des Parlaments beschäftigen wird. Schon früher hatte Sir Charles Dilke eine derartige Anregung gegeben, sein jetziger Antrag aber ist in die Form eines vollständigen Gesetzentwurfs gebracht. Danach sollen Lohnämter errichtet werden mit der Befugnis, Minimallöhne festzustellen, zunächst nur für folgende Hausindustrien: Männer- und Frauenkleider-Konfektion und Leibwäsche-Heimarbeit, also diejenigen Gebiete, in denen die stärkste Ausbeutung der Arbeiter, die größte Lohndrückerei und der zahlreichste Arbeiterandrang stattfinden. Jedoch erhält der Minister des Innern das Recht, nach Bedürfnis auch für andere Hausindustrien Lohnämter zu errichten. Der Minimallohn kann für jede einzelne Art der Arbeit, sei es im Zeitlohn, sei es im Stücklohn, sogar mit Berücksichtigung der Oertlichkeit, der Beschaffenheit der Arbeit und der Personen der Heimarbeiter festgesetzt werden. Das Lohnamt soll bestehen aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl (mindestens 4, höchstens 10); den Vorsitzenden wählen diese Beisitzer oder es ernennt ihn das Ministerium des Innern. Die Kontrolle über die Minimallöhne wird in die Hände der Fabrikinspektoren gelegt. Das Lohnamt wird für mindestens zwei und höchstens fünf Jahre eingesetzt. Anträge auf Ausdehnung des Gesetzes können von jedem Gewerkverein oder Arbeitgeberverband, der mit Heimarbeit zu tun hat, oder von mindestens 6 Arbeitgebern und Arbeitern gestellt werden. Der Entwurf nimmt auch Rücksicht auf solche Heimarbeiter, die in Fällen von Erkrankung, körperlicher Defekte, allgemeiner Schwäche weniger als den für ihre Industrie festgesetzten Minimallohn verdienen können.

Militäraufgebote bei Streiks. Die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft beraten gegenwärtig eine neue Organisation des schweizerischen Milizheeres. Die sozialdemokratische Partei hat längst beschlossen, jeden solchen Gesetzesentwurf abzulehnen, welcher nicht ein striktes Verbot enthalte, bei Arbeitseinstellungen Truppen aufzubieten. Sie haben von ihren Vertretern im Nationalrat verlangt, dieses Verbot mit aller Energie zu verfechten. Diese haben jedoch, da ein imperatives Mandat verfassungswidrig ist, einen bedeutend modifizierten Antrag eingereicht, wonach Truppen nur im äußersten Notfall zur Unterdrückung von Störungen der öffentlichen Ruhe aufgeboten und dabei Truppen aus andern Landesteilen verwendet werden sollen. Aber auch diese Konzession, die in der sozialdemokratischen Presse scharfe Anfechtung erleidet, wird von der Legislative nicht angenommen.

Das Streikrecht in Frankreich. Der Ministerrat hat den Justizminister beauftragt, in der Kammer einen Gesetzentwurf einzubringen, durch den die Artikel 414 und 415 des Strafgesetzbuches abgeschafft werden sollen. Der Artikel 414 bedroht mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zum Betrage von 3000 Francs jeden, der durch Gewalt, Tätlichkeit, Drohung oder Vorspiegelungen die gemeinsame Einstellung der Arbeit zum Zwecke der Erlangung einer Erhöhung oder Herabsetzung der Löhne herbeigeführt oder im allgemeinen die freie Verrichtung von Arbeiten verhindert hatte. Der Artikel 415 verfügte die Polizeiaufsicht für den Fall, daß die Einstellung der Arbeit durch eine planmäßige Vereinbarung herbeigeführt war. Das Streikrecht der Gewerkschaften würde durch Aufhebung jener Sonderbestimmungen nunmehr seinen Ausnahmecharakter verlieren und nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auszulegen und zu beurteilen sein.

Soziale Zustände.

Die Haushaltung der deutschen Arbeiterfamilien ist Gegenstand einer vom britischen Board of Trade in Deutschland veranstalteten Erhebung. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine haben bereits vor Monaten ein gewaltiges Material für die englischen Inquirers gesammelt, augenblicklich lassen sich die gewerkschaftlichen Arbeitersekretäre die Materialbeschaffung angelegen sein. Da bei den Erhebungen nach Einkünften und Ausgaben gefragt wird, so würde die englische Enquête die gegenwärtig von den deutschen statistischen Aemtern veranstaltete Erhebung über Arbeiterhaushaltsrechnungen an Umfang und belehrender Bedeutung weit übertreffen. Immerhin hängt der Wert aller dieser Erhebungen von ihrer Bearbeitung und der sachverständigen Beurteilung der Ziffernergebnisse ab. Hoffentlich wird die englische Bearbeitung zuverlässiger und verständiger gehalten sein als die internationale Zahlenklitterung einiger amerikanischer Statistischen Aemter, mit der gegenwärtig gewissenlose Agitatoren in Deutschland hausieren gehen. Ihnen sollte man das Buch Ashleys, „Die deutschen Arbeiter im letzten Vierteljahrhundert",*) kräftig entgegenhalten. Seine statistische und zugleich psychologische Methode bietet allein zuverlässige Erkenntnisgrundlagen, mag Ashley auch sein Material etwas einseitig vom englischen Standpunkt zusammengetragen haben.

Der Neunstundentag in der Berliner Metall-Großindustrie ist nach den Erhebungen des Metallarbeiterverbandes nunmehr vorherrschend. Bei 45 der größten Firmen mit über 17 000 Arbeitern ist im Laufe des Jahres 1906 der $9^1/_2$- oder 10Stundentag auf 9 Stunden herabgesetzt worden.

Ueber die Ursachen der ungleichen Entlohnung von Männer- und Frauenarbeit hat Dr. Alice Salomon eine wertvolle Untersuchung veröffentlicht.**) Die ungleiche, d. h. die um so viel niedrigere Entlohnung der Frauenarbeit ist nicht nur eins der schwierigsten Probleme der Frauenbewegung, sondern ein gefährliches Problem des gesamten Wirtschaftslebens, weil die niedrigen Frauenlöhne auch den Standard der Männerlöhne herunterziehen. In der Frauenbewegung aller Länder gilt als einer der wichtigsten Programmpunkte die Forderung: „Für gleiche Leistung gleichen Lohn" und es wird als eine der vielen Ungerechtigkeiten gegen die Frauen betrachtet, daß diese Forderung nur in verschwindendem Maße erfüllt wird. Die Verfasserin weist jedoch mit ihrer Untersuchung, die sich auf die Industriearbeiterin, Landarbeiterin, Handelsangestellte, Postbeamtin, Lehrerin erstreckt, nach, daß diese Ungerechtigkeit nicht so bedeutend ist, wie sie auf den ersten Blick erscheint, weil tatsächlich auch Differenzierungen zwischen der Männer- und Frauenarbeit bestehen und die Frauenarbeit leider oft nur minderwertig ist. Trotzdem bleibt auch in solchen Berufen, wo die Frauen, wenn auch nicht genau die gleiche, so doch gleichwertige Arbeit leisten, ein Rest von Ungerechtigkeit bestehen, weil man sich gewöhnt hat, den Lohn der Frau nur als Deckung ihres Individualbedarfes anzusehen, während beim Manne, namentlich beim Beamten und Lehrer, das Einkommen den Familienbedarf decken soll. Dazu kommt die jahrhundertalte Tradition, daß bei Frauenarbeit, soweit sie hauswirtschaftliche Tätigkeit ist, überhaupt nicht an den Geldwert gedacht wird; ferner ist es erst ein Gedanke der neuesten Zeit, der sich noch mühsam in allen Klassen durchringen muß, daß auch die Mädchen einen Anspruch auf gründliche Berufsausbildung haben, genau wie die Knaben. Die vorliegende Schrift von Dr. Alice Salomon ist eine ernste Mahnung an Staat- und Gemeindeverwaltungen, dem weiblichen Geschlecht gleichwertige Bildungsmöglichkeiten wie den jungen Männern zu öffnen. Bisher machen sich die Behörden hier bedenklicher Unterlassungssünden schuldig, namentlich auf den Gebieten des höheren Schulwesens, des Fortbildungsschulwesens der Lehrerinnenausbildung. Das Buch sollte ferner allen Eltern zur Mahnung dienen, daß ihre Töchter den gleichen Anspruch auf die ihrem Wesen angemessene Ausbildung haben, wie die Söhne; es

*) In deutscher Uebersetzung von P. Scharf. Tübingen. Laupp. 1906. 1,50 *M*.

**) Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Schmoller und Sering, Heft 122. Verlag von Duncker und Humblot, Leipzig 1906. Preis 3,20 *M*.

ist aber vor allem ein Appell an die jüngere Frauengeneration selbst, das Dilettantische in ihrer Arbeit abzustreifen und die Arbeit, welcher Art sie auch sei, nicht als lästiges Übergangsstadium, sondern wirklich als Beruf zu ergreifen.

Das Anwachsen der Arbeitslöhne in Österreich. Nach den Mitteilungen der Wiener Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten haben die durchschnittlichen Jahreslöhne der Vollarbeiter in Oesterreich seit dem Jahre 1895 stetig aber sehr langsam zugenommen. Bloß für das Jahr 1902, in dem ein gänzlicher Stillstand auf allen industriellen Gebieten eintrat, wurde eine Verminderung der Löhne ermittelt. Die Löhne der Vollarbeiter stellten sich in den zehn Jahren seit 1895 wie folgt:

Jahr	Vollarbeiter	Tagelohn K.	Jahresverdienst K.	Jahr	Vollarbeiter	Tagelohn K.	Jahresverdienst K.
1895	286 020	8,044	918,2	1900	284 126	8,234	970,3
1896	264 825	8,046	914,2	1901	284 841	8,265	979,4
1897	269 874	8,122	936,8	1902	289 190	8,255	976,5
1898	283 288	8,114	948,6	1903	297 487	8,267	980,0
1899	284 345	8,197	959,2	1904	814 264	8,297	989,0.

Nach dieser Aufstellung hat der Jahreslohn eines Arbeiters in den zehn Jahren um insgesamt 76 K. (pro Tag um 21 H.), d. h. nur um 8,3 % zugenommen.

Soziale Rechtsprechung.

§ 153 der Gewerbeordnung gegen ausgesperrte Arbeiter.

Die innere Unmöglichkeit des § 153 GO. erweisen zwei neuere Entscheidungen des Reichsgerichts und des Kammergerichts, die dem kürzlich (Sp. 337) mitgeteilten Urteil des Oberlandesgerichts Hamm in wesentlichen Stücken widersprechen. Man kann eben in den § 153 GO. alles Erdenkliche hinein- und herauslesen (vergl. z. B. auch die Anklage gegen die Breslauer Metallindustriellen). Der dem Reichsgericht vorliegende Fall stellt sich nach Zeitungsmeldungen so dar: Der Vertrauensmann K. des Malerverbandes, der sich unter den ausgesperrten Arbeitern der Berliner Elektrizitätswerke im Frühjahr 1906 befand, hatte durch Bedrohung eines Verbandskollegen (?), der nach achttägigem Ausgesperrtsein wieder in den Betrieb ging, sich gegen den § 153 GO. vergangen. Vor Gericht erklärte K., daß es sich für die Arbeiter in der Brunnenstraße, die nicht streikten, sondern ausgesperrt worden waren, gar nicht um Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen handelte, sondern darum, wieder zu den alten Bedingungen die Arbeit aufzunehmen. Das Urteil des Landgerichts I Berlin vom 4. Mai erklärte darauf, daß es sich um die Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen für andere, die Packer und Lagerarbeiter, handelte, und um diese zu erreichen, habe K. auf seinen Verbandskollegen (?) eingewirkt. Der Reichsanwalt führte gegen die Revision des K. aus, daß die andern Arbeiter sich mit den Arbeitern in Oberschönweide solidarisch erklärt und die Wiederaufnahme der Arbeit verweigert hätten, wenn jene nicht günstigere Bedingungen erzielten. Damit sei der Tatbestand der §§ 152 und 153 erfüllt. Die Revision des K. wurde verworfen.

Abgesehen davon, daß hervorragende Kommentatoren der Gewerbeordnung, wie z. B. Neukamp, eine derartige Gesetzesauslegung für zuweitgehend halten, so würde die vom Reichsgericht hier beliebte Auffassung noch unverständlicher, wenn sich die Drohungen des Beklagten wirklich gegen einen „Verbandskollegen“ gerichtet haben sollten, der durch seine Verbandszugehörigkeit bereits gezwungen ist, mit seinen Kameraden gemeinsam zu handeln. Weiter wird sich die Ausdehnung der Interpretation des Begriffs „Vereinbarungen zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen“ auch auf andere als die in der Bewegung direkt stehenden Kreise, für die Sympathie-Aussperrungen der Arbeitgeberverbände verhängnisvoll erweisen, da die Konsequenz unserer Richter in der Rechtsprechung natürlich vor den Arbeitgebern nicht Halt machen wird.

Daß eine solche konsequente Tendenz der Rechtsprechung vorhanden ist, beweist die zweite eingangs erwähnte Gerichtsentscheidung, das Urteil des Kammergerichts in Sachen der großen Mai-Aussperrung der Buchbindereiarbeiter zu Berlin 1906. In dem Betriebe von Sp. hatte nach Aufhebung der Aussperrung eine Werkstubenversammlung der ausgesperrten Arbeiter beschlossen, die Wiederaufnahme der Arbeit von der Bedingung abhängig zu machen, daß alle früheren Arbeiter und Arbeiterinnen wieder eingestellt und die inzwischen eingestellten „Arbeitswilligen“ wieder entlassen würden. Der Buchbinderverband unterstützte die Forderung für seine Verbandsangehörigen. Der Buchbinder K., der nicht bei Sp. gearbeitet hatte, suchte nun, während die Sperre noch schwebte, auf eine arbeitswillige Falzerin, die bei Sp. tätig war, einzuwirken, da ihr doch nicht daran gelegen sein könnte, jetzt Streikbrecherin zu spielen, um später ihre Stellung zu verlieren. Er stellte ihr in Aussicht, daß er später, wenn er auch wieder in der Buchbinderei arbeite, sie eventuell aus der Arbeit bringen könnte. K. wurde auf Grund des § 153 GO. zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt, weil er durch Beleidigung und Drohungen versucht habe, die Falzerin zu bewegen, sich einer Vereinigung behufs Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen anzuschließen. K. legte Revision ein, weil gar keine bessere Arbeitsbedingungen, als sie jeder einzelne vorher hatte, gefordert worden seien. Nur um eine Machtfrage habe es sich gehandelt. Das Kammergericht verwarf jedoch die Revision mit der Begründung: Der Tatbestand des § 153 GO. liege vor. Fraglich hätte nur sein können, ob es sich um die Erstrebung günstigerer Arbeitsbedingungen im Sinne der §§ 152 und 153 handelte. Es sei nun festgestellt, daß die Nötigung gegenüber jener Arbeitswilligen darauf abzielte, alle organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen in der Fabrik wieder unterzubringen. Daraus folgere das Landgericht mit Recht, daß die ganze Einwirkung den Zweck gehabt habe, den organisierten Arbeitern günstigere Arbeitsbedingungen zu schaffen. Daß der, der die Drohung ausstoße, diese Bedingungen für sich selbst erlangen wolle, sei nicht erforderlich, um den Tatbestand des § 153 zu erfüllen.

Die Darstellung des Falls läßt die Frage offen, an welche Vereinigung zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen die Falzerin zum Anschluß bewogen werden sollte, da von ihrem zwangsweisen Beitritt zum Verbande überhaupt nicht die Rede war, das Kammergericht aber ausschließlich bei den organisierten Arbeitern Bestrebungen nach günstigeren Arbeitsbedingungen konstatiert hat.

Die gewerbliche Erkrankung eines Unfallversicherten — entschädigungspflichtig. Ein außerordentlich wichtiges Berufungsurteil hat soeben das Oberlandesgericht Hamm gefällt.

Der Bergmann Sochowiak klagte gegen den Knappschaftsverein auf Zahlung einer Invalidenrente, da er sich auf Zeche Shamrock Wurmkrankheit zugezogen und während der Behandlung plötzlich das Augenlicht verloren hat. Die Krankheit entstand dadurch, daß die Bergleute wegen Mangels an Aborten die verschiedenen Strecken benutzten. Dadurch kamen die mit Würmern durchsetzten Abgänge in den Sumpf, dessen Wasser zur Berieselung der Strecken gegen Kohlenstaub verwendet wurde, und auf diese Weise gelangten die Würmer wieder in die Körper der Arbeiter. Erst im vergangenen Jahre hat die Zeche diesem Mißstande dadurch zu steuern versucht, daß sie in den Strecken eiserne Abortkübel aufstellte. Da Kläger sich die Krankheit während seiner Arbeit zugezogen hat, beantragte er die statutenmäßige Invalidenrente. Das Landgericht Bochum wies die Klage ab. Kläger beziehe sich zu Unrecht auf die Statuten von 1892 bezw. 1900, in denen in den §§ 65 und 67 bezw. 19 und 81 unterschieden werde zwischen derjenigen Invalidität, die auf Verunglückung, und derjenigen, die auf anderen Ursachen beruhe. Bezüglich der letzteren fehle die Voraussetzung, da Kläger noch nicht 250 Wochen der Klasse der ständigen Mitglieder bezw. der zweiten Arbeiterklasse angehört habe. Auf eine Verunglückung dagegen, die bezüglich eines daraus herzuleitenden Rentenanspruchs keine Karenzzeit voraussetze, sei die Invalidität nicht zurückzuführen. Eine Verunglückung sei ein Betriebsunfall, ein zeitlich bestimmtes Ereignis, nicht jedoch eine im Betriebe allmählich entstehende gewerbliche Krankheit, wie die Wurmkrankheit. Ein statutenmäßiger Anspruch stehe daher dem Kläger nicht zu. Auf die gegen dieses Urteil vom Kläger eingelegte Berufung hat nun das Oberlandesgericht Hamm, nach stattgehabtem Gutachterbeweise, das landgerichtliche Urteil durch Teilurteil dahin abgeändert, daß dem Kläger vorläufig 720 *M* und außerdem eine jährliche Rente von 180 *M* zuzuerkennen sei.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifgemeinschaft in der Börsen- (Beutelportemonnaies-) Industrie Deutschlands.

Von H. Weinschild-Offenbach.

Die Börsenindustrie Deutschlands hat ihren Hauptsitz in den Landorten des Kreises Hanau: Bergen, Enkheim, Fechenheim und Bischofsheim. Hier beschäftigen etwa 50 Zwischenmeister

275 Arbeiter und 150 Arbeiterinnen, teils in eigener Werkstatt, teils als Heimarbeiter. Die Zwischenmeister bedienen sich der Bezeichnung Monteure, wahrscheinlich weil ihnen „Zwischenmeister“ anrüchig klingt.

Die Materialien wie Leder, Bügel und Futterstoffe stellen die eigentlichen Unternehmer, die Fabrikanten oder Exporteure aus Frankfurt und Offenbach a. M. Die übrigen Zutaten wie Wollpapier, Stifte, Leim, Kleister und Sonstiges müssen die Zwischenmeister zugeben, und es sind die hierfür veranslagten Ausgaben im Arbeitslohn mit eingerechnet. Nur einzelne Zwischenmeister fabrizieren nebenher auf eigene Rechnung. Sie sind nicht in der angenehmen Lage, so kapitalskräftig zu sein, um größere Quantitäten Leder und Bügel auf einmal und daher billig einkaufen zu können. Wohl müssen sie ihrem Auftraggeber in jeder Saison neue Muster vorlegen. Der Frankfurter oder Offenbacher Unternehmer kalkuliert den Artikel nach, kann er ihn selbst oder ein anderer Zwischenmeister billiger herstellen, so geschieht's. Ist der Preis aber so niedrig berechnet, daß es nichts mehr zu drücken gibt, dann darf sich der Anfertiger glücklich schätzen, Aufträge zu bekommen. Nur die Anfertigung der billigsten Sorte, der „Zehnpfennigbeutel“, ist unbestrittenes Feld der Zwischenmeister. Hier haben sie das Recht, von Fabrik zu Fabrik zu laufen und Lederabfälle zu kaufen. Nachdem sie Leder, Bügel, Stifte, Nähgarn und Arbeitslohn bezahlt haben, erhalten sie für das Groß (144 Stück) 7,50 *M.* Daß ihre Lage nicht zu rosig ist, wird jedem begreiflich erscheinen. Noch schlechter geht es aber den Heimarbeiterinnen, die bei täglich 16stündiger Arbeitszeit pro Woche 6 bis 9 *M.* verdienen — wenn die Kinder mithelfen.

Seit der vorjährigen Lohnbewegung ist allerdings auch hier eine Besserung eingetreten. War es doch bis dahin ganz selbstverständlich, daß die reguläre Arbeitszeit der Heimarbeiter bis abends 10 Uhr währte. Dann begann die Ueberarbeit. In den Werkstätten der Zwischenmeister war durchweg der elfstündige Arbeitstag eingeführt. Der Durchschnittsverdienst für Arbeiter betrug 18 *M.*, für Arbeiterinnen 6 bis 9 *M.* die Woche. Die Lebensmittelpreise stehen denen einer Großstadt durchaus nicht nach, nur sind die Wohnungsmieten etwas niedriger.

Verschlechternd auf die Arbeitsverhältnisse wirkte noch die Beschäftigung von Gelegenheitsarbeitern. Maurer, Zimmerer, Pflasterer u. a. verlegten sich während der kalten Jahreszeit fast gänzlich auf die Herstellung von Börsen, im Sommer dagegen arbeiteten sie bis in die späte Nacht. Sie nahmen auf diese Weise den ständigen Arbeitern das Brot und drückten auch selbstverständlich auf die Arbeitslöhne. Dieses Ins-Handwerk-Pfuschen wurde ermöglicht, weil sich fast jeder in kurzer Zeit die notwendigen Handgriffe aneignen kann und auf die billigen, aber gangbaren Artikel keine Arbeitskräfte benötigt wurden, die eine mehrjährige Lehrzeit absolviert haben.

Dieser Boden war für die gewerkschaftliche Organisation wie geschaffen. Infolge der geleisteten Aufklärungsarbeit begriffen die Arbeiter und Arbeiterinnen sehr bald, daß hier eine Aenderung zum Besseren möglich sei. Sie schlossen sich der freien Gewerkschaft, dem „Verband der Portefeuiller und Ledergalanteriearbeiter Deutschlands“ an, so daß zurzeit von den in Betracht kommenden 290 männlichen 280 und von den 150 weiblichen Arbeitern 139 organisiert sind. Als nun im Vorjahre der Gedanke auftauchte, durch eine Lohnbewegung reformierend einzugreifen, wurde er mit Freuden begrüßt. Die Vorarbeiten gediehen schnell, und schon nach zwei Wochen konnte den Zwischenmeistern ein Vertrag und ein genau spezialisierter Akkordlohntarif vorgelegt werden.

Die sich sonst gegen einander befehdenden Zwischenmeister fanden sich unter dem Druck der Verhältnisse zusammen, sie wählten eine Kommission, um mit den Arbeitnehmern zu verhandeln. Gestützt auf ihre starke Position (Heim- und Werkstättenarbeiter gingen gemeinsam vor) waren die Arbeiter wenig geneigt, von ihren Forderungen abzugehen. Doch bald war eine Einigung auf folgender Grundlage erzielt:

Die regelmäßige Arbeitszeit für alle Arbeiter und Arbeiterinnen beträgt 57 Stunden pro Woche. An Samstagen ist um 5½ Uhr, an Vorabenden vor den hohen Feiertagen um 4 Uhr nachmittags Arbeitsschluß. Der Mindestlohn beträgt für Bügelanschläger: Im ersten Jahre nach der Lehre 15 *M.*, im zweiten 18 *M.*, im dritten 21 *M.* und von da ab 24 *M.* pro Woche. Klotzer erhalten 26 *M.* Mindestlohn, Klotzerinnen 18 *M.* Doch sollen sie nach Möglichkeit zu anderen Arbeiten verwendet werden, weil der weibliche Organismus, Brust und Unterleib, bei dieser Beschäftigung zu arg Schaden leidet. Vor allen Dingen dürfen neue nicht angelernt werden.

Zuschneiderinnen und Stepperinnen erhalten im ersten Halbjahr ihrer Berufstätigkeit 5 *M.*, im zweiten Halbjahr 6 *M.*, im dritten 7 *M.*, im vierten 8 *M.*, im fünften 10 *M.* und im sechsten Halbjahr ihrer Berufstätigkeit 12 *M.* pro Woche. Diese drei Jahre gelten gleichsam als Lehrjahre. Arbeiterinnen unter 15 Jahren dürfen, aus gleichen Gründen wie die Klotzerinnen, nicht an der Steppmaschine beschäftigt werden.

Ferner wurde ein Akkordlohntarif vereinbart, so daß alle Arbeiter, gleichgültig, für wen sie arbeiten, gleichgültig, ob Werkstatt- oder Heimarbeiter, denselben Lohn erhalten. Die Heimarbeiter bekommen auch alle Zutaten gestellt. Für Ueberstunden und Einzelarbeiten wird 25 % Vergütung gewährt. Heimarbeiter, die nur für einen Arbeitgeber arbeiten, müssen vom Zwischenmeister zur Kranken- und Invalidenversicherung gemeldet werden und der Zwischenmeister hat dieselben Beiträge wie für Werkstattarbeiter zu leisten. Bei schlechtem Geschäftsgang kann die Arbeitszeit nur im Einverständnis mit den Arbeitern, und zwar dann für alle, reduziert werden. Benötigen die Arbeitgeber Arbeitskräfte, so müssen sie dies dem Bevollmächtigten des Arbeiterverbandes melden. Sind bei ihm Arbeitslose gemeldet, so sind diese bei der Einstellung vorzuziehen.

Gelegenheitsarbeiter (Maurer, Pflasterer, Landarbeiter usw.) dürfen weder in noch außer dem Hause beschäftigt werden. Das Lehrlingswesen wurde so geregelt, daß eine dreijährige Lehrzeit zu absolvieren ist, in der der Lehrling in allen Arbeiten unterwiesen werden muß. Die Vergütung beträgt im ersten Halbjahr 5 *M.* pro Woche und steigt auf 10 *M.* im sechsten Halbjahr. Der Tarif gilt bis zum 31. Juni 1908. Eine paritätische Schlichtungskommission unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Becker-Bergen hat die Einhaltung der tariflichen Vereinbarungen zu überwachen.

Neben diesen Vorteilen erzielten die Arbeitnehmer eine Lohnerhöhung, die sich vielfach auf 50 % beläuft. Die Akkordlöhne sind tariflich geregelt.

Wenn es gelungen ist, in diesem Industriezweig einen bis ins kleinste spezialisierten Akkordlohntarif einzuführen, so ist das dem Umstand zu verdanken, daß die Teilarbeit hier sehr stark ausgeprägt ist, was bei den anderen Sparten der Portefeuille-Industrie nicht der Fall ist. Am bemerkenswertesten an dieser Tarifgemeinschaft ist, daß sie zum größten Teil zwischen Heimindustriellen und Heimarbeitern abgeschlossen wurde. Ferner ist zu bemerken, daß jetzt nach dem Tarifabschluß, die Anschlägerbranche die bestentlohnte ist. Ein Erfolg, der nur durch die gute Organisation der Arbeitnehmer und durch ihr zielbewußtes Vorgehen ermöglicht wurde.

Wie schon die eingangs gebrachten Schilderungen besagen, sind die Zwischenmeister eher alles andere als Großkapitalisten. Wohl ist ihre Lebenshaltung durchschnittlich eine höhere als die ihrer Hilfskräfte, aber im großen und ganzen sind sie ebenso abhängig von den Exporteuren und Fabrikanten, wie die Arbeiter von ihnen. Beide Kategorien verkaufen ihre Arbeitskraft. Daher ist es nicht von der Hand zu weisen, wenn die Zwischenmeister sich von dem Vorgehen ihrer Arbeiter beschwert fühlten und nach Mittel und Wege suchten, die ihnen auferlegten Lasten auf andere Schultern zu laden.

Die Idee, sich zu organisieren, fand früher bei den Zwischenmeistern keine Gegenliebe. Sie fürchteten die Konkurrenz untereinander, und diese Furcht machte sie blind, so daß die eigentlichen Unternehmer leichtes Spiel mit ihnen hatten. Erst das Vorgehen der Arbeitnehmer öffnete ihnen die Augen. Als die Zwischenmeister sahen, daß die Arbeiter überall und von jedem für den gleichen Artikel denselben Arbeitslohn verlangten, schlossen sie sich zu einer losen Vereinigung zusammen. Bald jedoch mußten die Zwischenmeister einsehen, daß eine Organisation, die höchstens 50 Mitglieder zählt, nichts erreichen kann. Sie erwogen den Gedanken einer Anlehnung an eine schon bestehende Organisation, die ihnen geeignet erscheint, ihre Interessen wahrzunehmen. Der „Vereinigung der Portefeuilles und Sattlerwaren-Industrie Offenbachs“ (Arbeitgeberverband) sich anzuschließen, war um dessenwillen nicht möglich, weil Mitglieder dieser Vereinigung, Arbeitgeber der Zwischenmeister sind. Ferner wollten sie sich nicht mit ihren Arbeitern, aus denen sie selbst hervorgegangen sind und mit denen sie oft verwandschaftliche Bande verknüpfen, im Gegensatz stellen. Sie fühlten, sie müssen jede Ursache vermeiden, Mißtrauen gegen sich zu säen. Sonst würden sie den Arbeitern Veranlassung gegeben haben, sich selbst Arbeit zu holen und dadurch die jetzigen Zwischenmeister aus der Produktion auszuschalten. Einstimmig beschlossen daher die Zwischenmeister, sich als Mitglieder dem Verband der Portefeuiller anzuschließen, da sie eingesehen haben, nichts weiter zu sein als Arbeitnehmer. Die Ausführung dieses Beschlusses (1. Oktober 1906) bildet nun gleichsam die Krone der gesicherten Tarifgemeinschaft in der Börsenindustrie.

Die Lohnbewegungen dieser Branche werden sich in Zukunft folgendermaßen abspielen: Sobald die Hilfskräfte der Zwischenmeister beabsichtigen, die Tarifgemeinschaft zu kündigen, um dann

die Arbeitslöhne zu erhöhen oder die Arbeitszeit zu verkürzen, so werden sie zeitig genug ihren direkten Arbeitgebern ihre Wünsche unterbreiten. Da diese aus eigener Tasche die an sie gestellten Ansprüche nicht befriedigen wollen, so sind auch sie gezwungen Forderungen an ihre Arbeitgeber zu stellen. Streikbrecher sind nicht zu befürchten, weil sowohl die Zwischenmeister wie ihre Arbeitskräfte außerordentlich gut, und zwar in einer Organisation, organisiert sind. Eine etwaige Arbeitsniederlegung kann, trotz der 14tägigen Kündigungsfrist, sofort eintreten, weil ja die Zwischenmeister wie deren Hilfskräfte das gleiche Interesse daran haben. Beide Teile werden streng darauf bedacht sein, daß in allen in Betracht kommenden Betrieben die Arbeit ruht. Die Hilfskräfte, die es bis vor dem 1. Oktober 1906 möglich machen konnten, Zwischenmeister zu werden, können es jetzt nicht mehr werden, weil die Arbeitnehmer sich verpflichtet haben, die Heimarbeit einzuschränken und neu sich bildende Zwischenmeister nicht zu unterstützen und nicht bei ihnen in Arbeit zu treten. Sollte die Konjunktur so schlecht werden, daß nicht alle Arbeiter voll beschäftigt werden können, so muß in allen Betrieben für alle Arbeiter und Arbeiterinnen die Arbeitszeit gleichmäßig reduziert werden. Arbeitgeber, die diese Vorschrift nicht befolgen, setzen sich der Gefahr aus, nicht nur von den Arbeitern boykottiert zu werden, sondern seine Kollegen werden nicht mehr für das Geschäft liefern, für das der Vertragsbrecher arbeitet. Die Gefahr für ihn ist um so größer, als die Großunternehmer die Einrichtung getroffen haben, bestimmten Zwischenmeistern bestimmte Spezialartikel in Arbeit zu geben.

Alles in allem bedeutet die jetzige Tarifgemeinschaft in der Börsenindustrie, mit dem beiderseitigen Organisationszwang, eine Allianz, wie sie vollständiger nicht gedacht werden kann.

So wie es hier gelungen ist, in der Hausindustrie einer einzelnen Branche Remedur zu schaffen, so muß der Versuch überall gemacht werden. Die Werkstatt- und Heimarbeiter müssen miteinander Fühlung nehmen, beide Kategorien müssen sich organisieren und dann mit gleichen Kräften den Vorstoß wagen. Keinenfalls dürfen die Arbeiterinnen vergessen werden. Ein Fehler ist es, wenn die Arbeiterinnen besondere Organisationen für sich schaffen.

Tarifvertrag in der westdeutschen Konfektions-Hausindustrie. Man schreibt uns: In mehreren Sitzungen einigte sich der Vorstand des Verbandes Westdeutscher Kleiderfabrikanten mit dem Vorstande des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands dahin, daß es am wichtigsten für die Verhältnisse der M.-Gladbacher Konfektionsindustrie, besonders in Rücksicht auf die Löhne der Arbeiterinnen, sei, den Abschluß eines differenzierten Tarifvertrags vorzubereiten. Es wurde dementsprechend beschlossen, bei beiden Verbänden anzuregen, möglichst genaues Material herbeizuschaffen, auf Grund dessen dann durch gemeinsames Verhandeln die Regelung der Verhältnisse herbeigeführt werden kann.

Wichtige Tarifvertragsabschlüsse. Im Berliner Braugewerbe, das sich seit langem durch eine vorbildliche Regelung der Arbeitsvertragsverhältnisse auszeichnet, ist für die Zeit vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1909 zwischen dem Verein der Brauereien Groß-Berlins und dem Zentralverbande deutscher Brauereiarbeiter nach wiederholten Verhandlungen ein neuer Tarif abgeschlossen worden, der einen Mindestlohn von 35 ℳ für Brauereiarbeiter für sechs Arbeitsschichten (von 9½stündiger Dauer bei Nachtschichten) und von 38 ℳ. für Sudheizer bei einer 12stündigen Arbeitszeit festsetzt. Die Ueberstunden werden mit 75 ₰ und die Feiertagsarbeit mit 1 ℳ pro Stunde bezahlt. Außerdem soll ein Urlaub von 2 bis 7 Tagen, je nach der Dauer der Beschäftigung, gewährt werden. Ferner ist bestimmt worden, daß Brauereien mit 25 000 Zentner Malzverbrauch 20% und Brauereien mit mehr Malzverbrauch nur 10% ungelernte Arbeiter einstellen dürfen. Die Brauereihandwerker, das Fahrpersonal und die Hilfsarbeiter allerdings verhandeln noch. — Im Leipziger Buch- und Steindruckgewerbe ist nach fast einjährigen Vorverhandlungen, die oft zu scheitern drohten, zwischen der Vereinigung der Leipziger Buch- und Steindruckereibesitzer und der Filiale des Verbandes der Buch- und Steindruckereihilfsarbeiter auf 5 Jahre ein Tarif abgeschlossen worden, der bis zum 1. Januar 1907 rückwirkend ist und mit der Gültigkeitsdauer des deutschen Buchdruckertarifs abläuft.

Vom tariflichen Lohn. Vor dem Gewerbegericht in München ist kürzlich ein Urteil gefällt worden, das die Entlohnung gemäß den Bestimmungen eines Tarifvertrags betrifft. Ein Böttcher, der vom April bis November 1906 bei einem Münchener Arbeitgeber beschäftigt war, hatte sich stillschweigend mit einem Stundenlohn von 44 ₰ einverstanden erklärt, während der im Tarifvertrag vereinbarte Stundenlohn 48 ₰ beträgt. Nach der Entlassung machte der nicht tariflich entlohnte Böttcher Anspruch auf Nachzahlung der Differenz von 4 ₰ pro Arbeitsstunde für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses. Der beklagte Arbeitgeber erklärte sich bereit, für die letzte Arbeitswoche die Differenz nachzuzahlen, lehnte aber eine Nachzahlung für die Gesamtzeit ab. Das Gewerbegericht wies den Kläger mit seiner Klage ab, denn dadurch, daß dieser den niedrigeren Stundenlohn während der ganzen Dauer der Beschäftigung ohne Protest angenommen habe, sei in diesem Falle die Bestimmung des Tarifvertrages über die Höhe der Bezahlung hinfällig geworden. am.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Werkstattversammlung und Vereinspolizei. Der Generalrat des Hirsch-Duncker-Gewerkvereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter hatte wegen polizeilicher Belästigung von Werkstattversammlungen bei dem preußischen Minister des Innern Beschwerde erhoben. Der Minister hat darauf geantwortet:

Eine allgemeine Anweisung dahin, daß für „Werkstatt"- und „Fabrikversammlungen" eine polizeiliche Anmeldung nicht zu fordern sei, könne nach Lage der Gesetzgebung nicht erlassen werden. Der Begriff der Werkstättenversammlung sei weder gesetzlich definiert, noch auch sonst unzweifelhaft feststehend. Abgesehen von den Vorschriften über politische Vereine und deren Versammlungen berücksichtige das Gesetz nicht, von welchem Personenkreis eine Versammlung gebildet werde. Seine Bestimmungen finden daher auf die von Angestellten einer Fabrik oder Werkstätte abgehaltenen Versammlungen in gleicher Weise Anwendung, wie auf alle übrigen Versammlungen. Für die Anmeldepflicht der Versammlungen sei insbesondere maßgebend, ob in ihnen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen. Aus der Tatsache der Abhaltung einer Versammlung durch die Arbeiter einer bestimmten Fabrik könne — wie der Minister meint — nicht der Schluß gezogen werden, daß die Erörterung sich wirklich auf die Arbeits- und Lohnverhältnisse gerade dieser Fabrik beschränken werde. Ob diese Voraussetzung erfüllt werden soll und wird, ob mithin die Versammlung anmeldepflichtig sei oder nicht, bleibe vielmehr eine Frage, die nur von Fall zu Fall entschieden werden könne. Indessen habe der Minister Veranlassung genommen, die ihm unterstellten Behörden wiederholt darauf hinzuweisen, daß die Frage der Anmeldepflicht sogenannter „Werkstatt- und Fabrikversammlungen" in jedem Einzelfalle einer besonders sorgfältigen Prüfung an der Hand der mehrerwähnten Erkenntnisse des Kammergerichts zu unterziehen sei.

Der Gewerkverein der Krankenpfleger-, Pflegerinnen und verwandten Berufe Deutschlands veranstaltete am 18. Januar seinen 1. Delegiertentag in Berlin. Außer dem Bericht über die drei letzten Vereinsjahre wurde ein Vortrag gehalten über das Thema: Der Krankenpflegeberuf — kein Durchgangs-, sondern Lebensberuf. Der Verein, der dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands angeschlossen ist, zählte am 1. Januar 1907 879 Mitglieder in 108 Orten Deutschlands und auch des Auslandes, neben 19 außerordentlichen Mitgliedern. Der Kassenbestand ist auf 1009,82 ℳ angegeben. (Einnahmen 6166,55 ℳ, Ausgaben 5156,73 ℳ.) In 94 Fällen konnte Rechtsauskunft gegeben werden. Der Arbeitsnachweis ist noch in den Anfängen begriffen, doch konnten auf 1014 Anfragen 756 Stellen besetzt werden. Das Vereinsblatt „Der Krankenpfleger" (halbjährlich 1 ℳ) wird monatlich in 1500 Exemplaren verbreitet. Nach dem Vortrag gelangten eine Reihe von Anträgen zur Erledigung, u. a. wurden die Unterstützungssätze erhöht und beschlossen, bei Ueberschreiten der Mitgliederzahl von 1000 einen eigenen Sekretär anzustellen, die Bureauräume zu vergrößern (Telephonanlage) und das Verbandsorgan 14tägig herauszugeben. Ein hierzu vorgelegter Etat wurde angenommen.

Der Zentralverband der christlichen Hilfs- und Transport-Arbeiter (Sitz München) zählte, wie uns aus München mitgeteilt wird, Ende 1906 rund 18 000 Mitglieder gegen 11 800 am Ende 1905. Die Zunahme betrug mithin über 50%. 281 neue Zahlstellen wurden begründet, während 87 bestehende eingingen, was in der Regel auf den Mangel an geschulten Kräften zurückzuführen ist. Die Zentrale sucht dem heute durch Zusammenlegung der kleinen Zahlstellen vorzubeugen. Der Verband zahlte 41 000 ℳ. Streikunterstützung an 960 Mitglieder. Diese hohe Summe machte eine Beitragserhöhung von 20 ₰ für männliche Mitglieder auf 80 ₰ und 40 ₰ notwendig. 28 Tarifverträge wurden abgeschlossen. In mehr als 100 Betrieben wurde durch das Eingreifen des Verbandes die Arbeitsordnung verbessert, in 57 von dem Verbande allein und 28 mit anderen Verbänden gemeinsam durchgeführten Lohnbewegungen war ein friedliches Verhandeln möglich. An diesen Bewegungen waren 6480 Mitglieder beteiligt. Einen großen Anteil daran haben die staatlichen und städtischen Arbeiter. Soweit der Mehrverdienst kontrollierbar ist, beträgt derselbe bei den staatlichen Arbeitern pro Kopf und Jahr durchschnittlich 68 ℳ., bei den Gemeindearbeitern 78 ℳ. im Gesamtbetrage von 108 000 ℳ. Der Mehrverdienst, der für rund 4000 Arbeiter in Privatbetrieben erzielt wurde, beträgt 224 000 ℳ.,

pro Kopf und Jahr 56 M. Von den geführten Streiks waren 11 resultatlos mit 280 Mitgliedern. Von den 960 im Streik gestandenen Mitgliedern waren 480, also mehr als die Hälfte, noch kein Jahr Mitglied des Verbandes. Aus dem Verbande heraus entwickelte sich der Zentralverband der Herrschaftsbedienfteten und weiblichen Dienstboten, der ebenfalls binnen wenigen Wochen einige hundert Mitglieder gewonnen hat.

Eine enge Verbindung der Gewerkschaften, Genossenschaften und Versicherungskassen der Arbeiter in Italien wird angebahnt. Ende November fand in Mailand eine Konferenz von Vertretern dieser drei Arten von Organisationen statt, um Richtlinien für die künftige Agitation zu geben. Jede Gruppe soll verpflichtet sein, ihre Mitglieder auch auf die beiden andern Wege der Selbsthilfe für die Arbeiterschaft hinzuweisen.

Streiks und Aussperrungen.

Der Konflikt in der deutschen Reederei hat mit der Gründung einer gewaltigen Arbeitgeberorganisation und der Eröffnung der in anderen Großindustrien längst heimischen Wohlfahrtspolitik gegenüber den Beamten einen vorläufigen Abschluß gefunden. Der Zentralverein deutscher Reeder, der am 6. Februar in Berlin zusammentreten soll, will an Beiträgen von seinen Mitgliedern auf die Dampfertonne 15 ₰, auf die Seglertonne 5 ₰ erheben. Auch die Schiffsmakler und Schiffsagenten sollen als Mitglieder aufgenommen werden. Als Hauptaufgaben des Vereins werden nach dem vorliegenden Statutenentwurf die Regelung der Arbeitsverhältnisse, die gemeinsamen Lohnsätze und die Beschaffung der nötigen Mittel bezeichnet, um die Reeder bei sozialen Kämpfen zu unterstützen und den Abschluß mit anderen Vereinigungen zur wirksamen Durchführung der Vereinszwecke herbeizuführen. Der Sitz des Zentralvereins soll Hamburg sein. Der Verein Hamburger Reeder, der den Kern des neuen Arbeitgeberverbandes bildet, beschloß inzwischen auf seiner unter Vorsitz des Generaldirektors Ballin abgehaltenen Hauptversammlung, nachdem nunmehr der Konflikt mit den Offizieren durch Beschaffung genügenden Ersatzes erledigt sei, für die Kapitäne, Offiziere und Maschinisten auf den Schiffen der Vereinsmitglieder einige neue Institutionen ins Leben zu rufen, die den Angestellten einen Ersatz bieten sollen für das, was ihnen durch den Austritt aus dem Verein deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine etwa verloren gegangen ist.

Die Einrichtungen bestehen in einem Abkommen zwecks Besorgung des Effektentransports für die Angestellten an und von Bord, in einer Effektenversicherung, in der Schaffung einer Unterstützungskasse für die Witwen und Waisen und einem Rechtsschutz für die Angestellten. Bei Streitigkeiten zwischen einem Angestellten und seiner Reederei wird ein Schiedsgericht angerufen werden können, dessen Vorsitz ein Mitglied des hanseatischen Oberlandesgerichts führen und dessen Mitglieder ferner ein Vertreter der Reedereien sowie ein Vertreter der Angestellten sein sollen. Der letztere wird je nach dem Charakter des Angestellten aus den Kreisen der Kapitäne, Offiziere oder Maschinisten von den Vereinen dieser Berufskreise zu erwählen sein. Endlich ist beabsichtigt, eine Unterstützungskasse zu begründen, die in Not geratenen Angestellten Vorschüsse gewähren soll. Diese Kasse soll unter Leitung des Vereins Seefahrt in Hamburg stehen.

Die Hamburger Reeder haben ferner einen „Verband der Schiffahrts- und Hafenbetriebe Hamburg-Altonas“ zur Abwehr von Hafenarbeiterstreiks geschaffen.

Der Verein deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine hält seine Sache noch nicht für verloren. Auf der Hauptversammlung erklärte der Vorsitzende, daß die fernere Existenz des Vereins trotz der Angriffe der Reeder und Reeder-Vereinigungen gesichert sei. Ueber 2000 Kapitäne und Schiffsoffiziere seien dem Verein treu geblieben und es sei gelungen, die Ausgesperrten zu unterstützen oder in anderen Stellungen unterzubringen. Die Unterschrift unter den von den Reedern verlangten Austrittsrevers würde nach wie vor von den Mitgliedern verweigert und die daraus entstehenden Folgen von dem Verein getragen werden.

Der Kampf in der Berliner Holzindustrie. Nach den letzten Mitteilungen beträgt die Zahl der ausgesperrten Holzarbeiter in Berlin 6122 in 604 Betrieben, dazu noch 800 Ausgesperrte in den Vororten. Wie gemeldet wird, hat der Holzarbeiterverband selbst etwa 1000 Arbeiter aus einer Reihe von Betrieben herausgezogen, um dort die Fertigstellung notwendiger und eiliger Arbeiten zu verhindern. Die christlich organisierten Arbeiter in Berlin haben sich mit dem freien Verband solidarisch erklärt und verlassen gleichfalls die Betriebe, wo Aussperrungen vorgenommen werden oder der freie Verband seine Mitglieder herauszieht. Dagegen ist ein vorläufiges Sonderabkommen zwischen Arbeitgebern und den im Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein organisierten Holzarbeitern getroffen worden. Die Gewerkvereiner begründen ihr Vorgehen damit, daß sie bei den Vorverhandlungen der Schlichtungskommission über die Tariferneuerung, die im Oktober 1906 stattfanden, übergangen worden sind. Der Gauleiter des Holzarbeiterverbandes hätte damals den Arbeitgebern bestimmt erklärt, seine Organisation werde diesmal unter keinen Umständen wieder gemeinsam mit dem Gewerkverein verhandeln; erst dadurch sei der Gewerkverein zu dem Sonderabkommen gezwungen worden. — Die aussperrenden Meister sind dadurch in ihrer Position gestärkt, daß ihre Hauptkunden, die Möbelhändler, da der Kampf lange vorauszusehen war, sich mit Vorrat an Möbeln versehen haben und auch jetzt nicht schroff auf Innehaltung von Lieferungsverträgen bestehen. Anderseits ist es dem Holzarbeiterverband gelungen, einer größeren Anzahl der Ausgesperrten auswärts Arbeit zu verschaffen. Dagegen weist die Jastrowsche „Arbeitsmarktkorrespondenz“ auf die wirtschaftliche Gefahr hin, die sowohl für die Arbeitgeber wie die Arbeiter in Berlin zu bedenken ist, nämlich die Konkurrenz der Provinz gegen Berlin im Holzgewerbe. Im Holzgewerbe an den kleinen Orten sind niedrige Löhne (20 bis 30 ₰ Stundenlohn) und lange Arbeitszeiten (12 Stunden) die Regel. Nur dort, wo Mode, Stilart, feinere Ausführung bei der Arbeit ausschlaggebend sind, wird Berlin immer das Feld behaupten, dagegen hat von jeder Erschütterung der Berliner Holzindustrie die Konkurrenz in der Provinz den größten Vorteil.

Die Formerbewegung im Jahre 1906 ist nach einer ausführlichen Zusammenstellung in Nr. 51 der „Metallarbeiterzeitung“ für die Arbeiter sehr günstig verlaufen. 36 195 Arbeiter wurden in Mitleidenschaft gezogen als Streikende, Ausgesperrte oder sonst Beteiligte, davon waren 57,1 % Ausgesperrte. Die nachfolgende Tabelle gibt eine genaue Uebersicht über den Umfang der Arbeitskämpfe:

Art der Bewegungen	Zahl der Bewegungen	Orte	Betriebe	beschäftigten Arbeiter	Streikenden, Ausgesperrten oder Beteiligten	Organisierten im D. Metallarbeiter-Verband	Organisierten in andern Organisationen
Bewegungen ohne Arbeitseinstellung	80	65	156	22 059	9 268	6 814	889
Angriffstreiks	40	82	106	12 904	6 259	4 229	1 742
Aussperrungen	20	20	152	23 824	20 668	14 010	5 760
Zusammen	140	117	414	58 787	36 195	25 058	8 391

Eine zweite Tabelle bietet eine Zusammenstellung der von den Formern errungenen Vorteile:

Erreicht wurde	Durch Bew. ohne Arbeitseinstellung		Durch Angriffstreiks		Bei Aussperrungen		Zusammen	
	in Fällen	Zahl der Beteiligten	in Fällen	Zahl der Beteiligten	in Fällen	Zahl der Beteiligten	in Fällen	Zahl der Beteiligten
Tarif	24	2 893	7	598	2	48	33	3 534
Regelung der Akkordarbeit	37	6 526	20	4 386	8	947	65	11 859
Beseitigung von Mißständen	33	4 831	9	703	2	309	44	5 843
Zuschläge für Ueberstunden	49	11 011	28	5 032	10	1 636	87	17 679
Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit	31	6 305	11	839	—	—	42	7 144
Festgesetzte Mindestlöhne	41	3 315	20	3 502	2	48	63	6 865
Sonstige Vorteile	31	6 517	25	5 050	10	1 273	66	12 840

Dagegen endeten drei Angriffsstreiks und eine Aussperrung mit zusammen 837 Beteiligten ohne Erfolg. Die Gesamtkosten, die von der Hauptkasse und den Lokalkassen der Gewerkschaften tatsächlich aufgebracht worden sind, werden mit etwas mehr als $1^3/_4$ Millionen angegeben. Die „Metallarbeiterztg.“ nennt dieses Ergebnis einen „Erfolg von prinzipieller und materieller Bedeutung“. Der Beweis sei geliefert, daß der Industrieverband am entschiedensten und wirksamsten die Berufsinteressen wahrzunehmen vermöge.

Aussperrungen und Streiks in Deutschland. Die sämtlichen Färbereien Krefelds haben am 18. Januar beschlossen, vom 21. ds. an sämtliche in ihren Betrieben beschäftigten Färber auszusperren. Der Arbeitgeberverband der rheinischen Seidenindustrie erklärte sich im Grundsatz bereit, der Aussperrungsmaßregel beizutreten, setzte aber einen endgültigen Beschluß noch einige Tage aus. — Den Klavierarbeitern von Stuttgart ist es nach einem

während 11 Wochen durchgeführten Streik infolge mehrfacher Verhandlungen gelungen, eine Lohnerhöhung von 6 bis 7 % zu erreichen. — In der Aussperrung der Automobildroschkenführer in Berlin ist keine Veränderung eingetreten. Arbeitswillige sollen nicht vorhanden sein, und das Heranbilden neuer Kräfte in dem Fahrdienst wird dadurch erschwert, daß der Metallarbeiterverband die Streikleitung unterstützt. Sobald nämlich in einer Automobilfabrik bemerkt wird, daß Chauffeure ausgebildet werden sollen, stellen sofort die sämtlich organisierten Schlosser, die die Ausbildung besorgen, die Arbeit ein.

Arbeitskämpfe im Ausland. Die 8000 streikenden Schuharbeiter in Fougères begegnen vieler Sympathie. An einer für sie in der französischen Kammer von sozialdemokratischen Deputierten veranstalteten Kollekte beteiligten sich auch die rechtsstehenden Parteien. Von Bedeutung ist, daß die Kammer den Antrag der sozialistischen Fraktion, für die Opfer des Streiks einen Kredit von 100 000 Fr. zu bewilligen, mit Zustimmung der Regierung der Budgetkommission zur dringlichen Erledigung überwiesen hat. Das Ende des Konflikts scheint bevorzustehen; die Unternehmer weigern sich zwar, die Organisation der Arbeiter anzuerkennen, sind aber infolge der Vermittlungsversuche zweier bürgerlicher Abgeordneten des Departements und des Präfekten in Tarifverhandlungen mit den Arbeitern eingetreten. — In Schweden droht über den Beratungen eines Einigungsprogramms zwischen Arbeitgeberverbänden und der Zentralvereinigung der Fachvereine ein Konflikt auszubrechen, der zur Aussperrung von 70 000 Arbeitern führen würde. — An dem Eisenbahnerstreik in Bulgarien sind etwa 3400 Arbeiter und Bedienstete beteiligt; 300 Bedienstete wurden zur Waffenübung einberufen und auf diese Weise zur Dienstleistung gezwungen, jedoch da sie die passive Resistenz anzuwenden pflegen, vermag die Regierung den Betrieb nicht recht in Gang zu bringen. Die Forderungen der Eisenbahner sind u. a.: Monatlicher Minimallohn für Lehrlinge 50 fr., Arbeiter 90 fr., Beamte 150 fr., achtstündige Arbeitszeit und ein freier Ruhetag in der Woche. Die Regierung hat sofort, als sie die steigende Gärung unter den Eisenbahnern wahrnahm, scharfe Gegenmaßregeln getroffen. So hat es namentlich böses Blut gemacht, daß die Regierung einen Gesetzentwurf einbrachte, wonach die Streikenden ihrer Pensionsansprüche verlustig gehen sollten.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Mutterschaftsversicherung und Mutterschutz.

In der ersten Generalversammlung des Bundes für Mutterschutz, die vom 12.—14. Januar in Berlin abgehalten wurde, gelangten neben den Problemen aus dem sittlichen und sexuellen Gebiet auch Fragen sozialer Art zur Erörterung, die nur durch fortschreitende soziale Reformen und den Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung zu lösen sind. So behandelten Direktor Dr. Böhmert-Bremen und Dr. Othmar Spann-Frankfurt a. M. die Lage der unehelichen Kinder sowie die Frage der Säuglingssterblichkeit mit besonderer Berücksichtigung der besonders gefährdeten unehelichen Kinder. Das Endergebnis der Referate wie der Diskussion wurde in einer Resolution zusammengefaßt, die in folgenden Hauptforderungen gipfelte:

Prinzipielle rechtliche Gleichstellung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen Kinde, namentlich im Erbrechte;

die Kosten der Erziehung des unehelichen Kindes sollen gleichmäßig auf die Mutter und den Vater verteilt werden;

die gegenwärtig geltenden Fürsorge- und Zwangserziehungsgesetze sollen im Sinne der hieraufbezüglichen fachmännischen Forderungen ausgestaltet werden, sowie die Berufsvormundschaft nach dem Vorbilde der Städte Leipzig und Frankfurt überall eingeführt werden.

Eine besondere praktische Bedeutung für den Mutterschutz und die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit dürften u. E. die Vorschläge erlangen, die Prof. Mayet in seinem Referat über „Mutterschaftsversicherung" darlegte. Eine der vorzüglichsten Arbeiten, die überhaupt über diese Frage bisher in Deutschland veröffentlicht wurde, ist der Aufsatz Prof. Mayets zu dieser Frage in der Zeitschrift für soziale Medizin, auf den wir in der „Soz. Praxis" Jahrg. XV Sp. 1211 bereits hingewiesen haben. Es ist dankenswert, daß durch das Referat auf der Tagung des Bundes für Mutterschutz diese Vorschläge in weitere Kreise gelangen werden, als es bei einem Aufsatz in einer wissenschaftlichen Fachzeitung möglich ist. Mayet legt den Hauptnachdruck darauf, daß das Selbststillen der Kinder wieder mehr in Aufnahme kommt, doch muß bei wirtschaftlicher Notlage der Mutter natürlich dafür gesorgt werden, daß sie dies Selbststillen auch ausführen kann. Prof. Mayet begreift unter der „Mutterschaftsversicherung" vier Leistungen:

1. Schwangerenunterstützung sechs Wochen vor der Geburt;
2. Wöchnerinnenunterstützung sechs Wochen nach der Geburt, beides in Höhe des halben Arbeitslohnes;
3. freie Gewährung der Hebammendienste und der ärztlichen Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden (was zugleich den Vorteil haben würde, daß die Krankenkassen nur tüchtige, sorgfältig ausgebildete Hebammen anstellen würden);
4. die Gewährung von zwei Stillprämien, die erste im Betrage von 25 M. an die Mutter, welche ihr Kind sechs Monate lang gestillt hat, die zweite in gleichem Betrage nach weiteren sechs Monaten der Bruststillung.

Während eine frühere Resolution des Bundes für Mutterschutz sehr starken Staatszuschuß zur Einrichtung der Mutterschaftsversicherung ins Auge gefaßt hatte, warnt Mayet davor, sich darauf zu verlassen, weil sonst die Sache zu sehr hingezögert werden würde. Er gibt vielmehr den Rat, daß die Krankenkassen schon jetzt durch Erhöhung ihrer Beiträge sich zu Trägern dieser Mutterschaftsversicherung machen sollten, und zwar sollen männliche wie weibliche Mitglieder gleichmäßig dazu herangezogen werden.

Unter dieser Voraussetzung und wenn das Versicherungsgeld die halbe Lohnhöhe deckt, berechnet er, daß 1 % des Lohnes als Beitrag zur Bestreitung der Mutterschaftsversicherung genügen würde. Erstrebe man, wie der Bund für Mutterschutz, Versicherung in voller Lohnhöhe, so würden etwa 2,3 % vom Lohn als Beitrag zu erheben sein.

Nach sehr lebhafter Debatte einigte man sich fast einstimmig auf eine Reihe von Thesen, die neben den oben gekennzeichneten Forderungen Mayets noch folgende wichtige Punkte enthalten:

Ausdehnung der obligatorischen Kranken- und damit auch der Mutterschaftsversicherung auf die Landarbeiter, Dienstboten und Heimarbeiter; ferner:

Obligatorische Ausdehnung des Schutzes der Krankenversicherung und der Mutterschaftsversicherung auf die im Haushalt der Kassenmitglieder lebenden Angehörigen unter angemessener Minderung der ihnen zu erweisenden Leistungen (bei Krankheit kein Krankengeld, im Sterbefall geringere Sterbegelder als für die Mitglieder, im Fall der Schwangerschaft und des Wochenbetts geringeres Ausmaß des Unterstützungsbetrages als bei den weiblichen Kassenmitgliedern).

Durch besondere gesetzliche Bestimmungen ist die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung allen Frauen zu geben, deren eigenes oder Familieneinkommen unter 3000 M. bleibt.

Die Vereinheitlichung der Krankenkassen ist unter Aufrechterhaltung der Gleichberechtigung der Frauen zu fordern. (Die Geschäfte der jetzt bestehenden etwa 23 000 Krankenkassen in Deutschland ließen sich bequem auf etwa 80 Kassen verteilen.)

Die Arbeiterschutzgesetzgebung ist in Rücksicht auf die stillenden Frauen auszubauen. Von jeder Fabrik oder größeren Arbeitsstätte, die weibliche Personen beschäftigt, ist die Bereitstellung von Stillstuben und die Gewährung der nötigen Stillpausen gesetzlich zu fordern.

Der Vorstand des Bundes für Mutterschutz wurde beauftragt, entsprechende Petitionen an Reichstag und Bundesrat zu senden.

Der Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und Betriebsunfällen in Fabriken wird indirekt durch eine Zusammenstellung der Ilseder Hütte, die die „Zeitungskorr. d. D. Ver. g. Mißbrauch geist. Getränke" kürzlich mitteilte, beleuchtet.

Jahre	Zahl der Arbeiter	Bierkonsum: Flaschen à 0,6 Liter	Bierkonsum: pro Kopf Liter	Mineralwasser: Flaschen	Kaffee: Liter	Zahl der anmeldepflichtigen Unfälle	
1897	1 046			—	—	153	
1898	1 188	Freihandel mit Bier durch fremde Händler		—	—	127	i. D. 130
1899	1 188			—	—	132	
1900	1 193			—	—	113	
1901	1 298	536 728	287	19 342	64 978	74	
1902	1 325	547 152	248	22 806	65 987	65	i. D. 57.
1903	1 340	502 844	224	32 074	65 890	45	
1904	1 377	535 264	233	33 941	66 600	44	

In der Zeit des Freihandels mit Bier durch fremde Händler, wo der Alkoholkonsum der Hüttenarbeiter unkontrollierbar war, betrug die Zahl der Unfälle mehr als das Doppelte als in den nächsten vier Jahren, wo die Flaschenbierhändler keinen Zutritt zur Hütte mehr hatten und den Arbeitern in beschränktem Umfange Bier zum Selbstkostenpreise und Mineralwasser und Kaffee unter dem Selbstkostenpreise gegen Barzahlung abgegeben wurde.

Vereinsversicherungsbank für Deutschland. Die „Köln. Ztg." meldet: „Das voll einzuzahlende Aktienkapital der Vereinsversicherungsbank für Deutschland in Höhe von drei Millionen Mark nebst 15 % Zuschlag zur Bildung eines Organisationsbestandes ist

gezeichnet worden. Zweck der Gesellschaft ist bekanntlich die Volks- und Pensionsversicherung auf gemeinnütziger Grundlage. Die Aktionäre haben demgemäß nur Anspruch auf eine Höchstdividende von 4%. Die Gründung der Gesellschaft mit dem Sitz in Düsseldorf soll Ende Februar stattfinden." Die „Soziale Praxis" hat im 15. Jahrg. Nr. 44 vom 2. August 1906 über das Projekt einen ausführlichen Bericht gebracht.

Arbeitsnachweis.

Kommunale Arbeitsnachweise im Königreich Sachsen. Nach umfassenden Erhebungen hat das sächsische Ministerium des Innern in einer Verordnung vom 30. November 1906 darauf hingewiesen, daß die Einrichtung allgemeiner öffentlicher und unparteiischer Arbeitsnachweise gemeinnütziger Art auch im Königreich Sachsen an Verbreitung gewinnen und wenigstens in allen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern entweder als obrigkeitliche Maßnahme oder durch gemeinnützige Vereine zur Durchführung gebracht werden müsse. In der Verordnung werden der derzeitige Stand der Angelegenheit, sowie die Gründe erörtert, die eine erweiterte Pflege des öffentlichen unparteiischen und gemeinnützigen Arbeitsnachweises in Sachsen notwendig machen und die hauptsächlichsten Anforderungen gekennzeichnet, denen öffentliche Arbeitsnachweise bei geeigneter Ausgestaltung und mit der Aussicht auf erfolgreiche Bewährung zu entsprechen haben. Das Ministerium des Innern mißt der Angelegenheit für die Förderung des sozialen Wohles und Friedens eine erhebliche Bedeutung bei und gibt sich der Hoffnung hin, daß seine Anregungen nicht ohne Eindruck bleiben und eine nützliche Verwertung finden werden.

Städtischer Arbeitsnachweis für das Gastwirtsgewerbe. Die Ortsgruppe Königsberg des Verbandes der Gastwirtsgehilfen hat eine Eingabe an den dortigen Magistrat gerichtet, auf dem städtischen Arbeitsamt eine Spezialabteilung für das Gastwirtsgewerbe einzurichten. Bei den schweren Schädigungen, welchen gerade die Kellner und Kellnerinnen durch die private Stellenvermittelung ausgesetzt sind, hat diese Forderung eine starke Berechtigung. Der Magistrat äußerte sich dahin, daß er der Petition sympathisch gegenüberstehe, er könne aber vorläufig nichts unternehmen, da noch nicht genügend Material vorliege. Anerkannt wurde aber, daß im Gastwirtsgewerbe erhebliche Mißstände auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises bestehen.

Ueber die Stellenvermittelung Casseler Frauenvereine enthält der Geschäftsbericht, der nach vierjähriger erfolgreicher Tätigkeit jetzt zum ersten Male veröffentlicht wird, einige bemerkenswerte Details zu den schwierigen Aufgaben der Dienstbotenvermittelung und der Arbeiterinnenfrage. Es ist sehr fraglich, ob wir in der Dienstbotenvermittelung auf rein gemeindeamtlicher, bureaukratischer Grundlage zu gesünderen Zuständen gelangen, wenn sich nicht, wie es in Cassel geschah, die Frauenvereine im Zusammenhange mit den Gemeindeverwaltungen oder sonstigen gemeinnützigen Verbänden der Vermittelungsarbeit annehmen. Es wird über das Geleistete in dem interessanten Geschäftsbericht mitgeteilt:

Bei Gründung der städtischen Stellenvermittelung am 1. Mai 1898 hatte der Magistrat der Stadt Cassel wohl hauptsächlich eine Einschränkung des bisherigen Vermietungswesens im Auge, dessen Schäden einen Eingriff von berufener Seite erforderten. Leider war die Vermittelungstätigkeit nicht von dem gehofften Erfolg gekrönt, es wurden im Höchstfalle nur 400 Stellen im Jahre besetzt. Auf Anregung der Vorsitzenden des Frauenbildungsvereins, Frl. Auguste Förster, erging deshalb durch Bürgermeister Jochmus eine Aufforderung an die hiesigen Frauenvereine, die Leitung zu übernehmen, wie es in Wiesbaden und Erfurt bereits der Fall war. Die Stadt verpflichtete sich zu einem bestimmten Zuschusse und stellte das Lokal mit Heizung, Beleuchtung und Telephon zur Verfügung. Am 1. Februar 1902 trat ein Verband von acht Casseler Frauenvereinen zum Zwecke der Uebernahme der Stellenvermittelung für weibliche Dienstsuchende ins Leben. Dem Verbande wurde vom Magistrat unter den obengenannten Vergünstigungen die versuchsweise Weiterführung der Arbeitsvermittelungsstelle im eigenen Namen und für eigene Rechnung gewährt. Die dem Verbande beigetretenen Frauenvereine sind: der Frauenbildungsverein, der vaterländische Frauenverein vom Roten Kreuz, der Verein der Freundinnen junger Mädchen, der Frauenverein für Krankenpflege, die Ortsgruppe des deutsch-evangelischen Frauenbundes, der Elisabethverein, der israelitische Schwesternbund, der kaufmännische Verein für weibliche Angestellte. Von seiten des Magistrats wurden Bürgermeister Jochmus und Stadtrat Schmitt-Falkenberg als Verbandsmitglieder gewählt, während Frau Geheimrat Rieß der Vorsitz übertragen wurde. Die Geschäftsführung übernahm eine besoldete Verwalterin. Der Vorstand ist satzungsgemäß verpflichtet, dem Magistrat laufende Berichte über den Verkehr bei der Verbands-Vermittelungsstelle zu erstatten, ebenfalls muß monatlich eine statistische Tabelle für das statistische Amt in Berlin ausgefertigt werden. Unter Vorlegung der Rechnungsbücher und Belege ist außerdem am Jahresschluß über die laufenden Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu geben. Die Vermittelung ist für sämtliche Arbeitsuchenden kostenlos, für Arbeitgeber nur die Vermittelung von Putz- und Scheuerfrauen, Aushilfen, Büglerinnen, Näherinnen und Wäscherinnen. Für die Vermittelung von Dienstboten hinterlegen hiesige Auftraggeber bei Erteilung eines Auftrages 2 *M*, auswärtige 3 *M*. Dieser Betrag ist die Vermittelungsgebühr, wenn der Auftrag seine Erledigung gefunden, er wird zurückgezahlt, falls die Stelle nicht zum bestimmten Termin besetzt ist; er verfällt aber der Vereinskasse, wenn er nicht in den auf diesen Termin folgenden vier Wochen abgeholt wird.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die hohe Morbidität der Lehrlinge und jungen Gehilfen in vielen Berufen hat Dr. Prinzing-Ulm in der „Zeitschrift für soziale Medizin" vom 10. Dezember 1906 erörtert. Es liegt nicht viel authentisches Zahlenmaterial zu dieser Frage vor. Dr. Prinzing befürwortet daher die Einführung einer Morbiditätsstatistik bei den Krankenkassen mit Unterscheidung der Altersklassen. In seiner vorliegenden Untersuchung mußte sich der Verfasser auf österreichisches Material stützen, sowie auf Statistiken, die für die Frankfurter und Bockenheimer Krankenkassen geführt worden sind. Uebereinstimmend zeigen die erwerbsunfähig Erkrankten im Alter unter 15 Jahren oder von 15—20 Jahren eine höhere Morbidität als die späteren Altersklassen, dagegen ist die Dauer der Erkrankungen bei den jungen Arbeitern kleiner als bei den älteren. Dies zeigt, daß das Mehr der Erkrankungen nicht durch konstitutionelle Leiden, die durch die Berufsarbeit eine Verschlimmerung erfahren, bedingt ist, sondern daß Erkältungen, Verletzungen, Uebermüdung usw. die Ursache ist. Es steht auch fest, daß die jungen Arbeiter viel leichter auch bei geringem Unwohlsein von der Arbeit fort bleiben als die älteren. Noch schwieriger als das Verhältnis der Morbidität der Jugendlichen überhaupt, ist ihre Morbidität bei den einzelnen Berufsarten festzustellen, da nur wenig Statistik darüber geführt ist. Doch hat sich nach dem vorhandenen Material ergeben, daß sich der Gesundheitszustand der Schneider, Schmiede, Schlosser, Buchdrucker im Alter von 14—20 Jahren am ungünstigsten stellt. Den hohen Morbiditätsziffern der Jugendlichen gegenüber erscheint der Gedanke naheliegend, daß in gewissen Berufen die besonders schwächlichen Personen vorherrschend sind. Dies ist jedoch nicht nachweisbar, im Gegenteil gibt der Grad der Militärtauglichkeit oft das umgekehrte Bild. Prinzing führt für die hohe Morbidität der Jugendlichen Ursachen zweierlei Art an: 1. Unerfahrenheit und Ungeschicklichkeit; 2. ungenügende körperliche Entwicklung und Mangel an Widerstandskraft. Lehrlinge und jugendliche Gehilfen weisen eine höhere Morbidität in den Großstädten auf als in den Klein- und Landstädten. Hier sind die ungesunden Schlafstellen sowie die Gefahren des Großstadtlebens ein verhängnisvoller Faktor. Als Mittel zur Bekämpfung der hohen Morbidität ist in erster Linie anzusehen, daß die Eltern ihre Söhne nur gewissenhaften Lehrmeistern anvertrauen; da, wo die Söhne nicht bei den Eltern wohnen, auch nicht Kost und Logis beim Meister haben, müßte durch Lehrlingsheime dem Schlafstellenwesen entgegen gearbeitet werden. Die Grundlage für die Regelung des Verhältnisses zwischen Lehrherrn und Lehrling in Deutschland bilden die §§ 120a und 127 der Gewerbeordnung. Diese Bestimmungen sind jedoch nicht ausreichend und namentlich nicht einheitlich genug. Eine einheitliche Regelung des Lehrlingswesens ist für Deutschland anzustreben. Als Hauptmaßnahme zum Schutze der Gesundheit wäre bei den Lehrlingen wie überall eine Verkürzung der Arbeitszeit notwendig, doch müßte nach Ansicht des Verfassers dann zu gleicher Zeit, sei es vom Staat, sei es von den Gemeinden, für Räume gesorgt werden, in denen die Lehrlinge und jungen Gehilfen, die keinen Familienanschluß haben, sich außerhalb der Arbeitsstunden aufhalten können.

Milchausschank in Fabrikbetrieben. Auf der Halberger Hütte war im Dezember 1905 mit dem Versuch begonnen worden, warme Milch an die Arbeiter zu verabfolgen. Das begegnete zuerst den üblichen Vorurteilen, allein schon im Mai 1906 betrug der Verbrauch 250—800 Liter täglich, bei einer Arbeiterzahl von 3000 Mann. Die Kaffeeküche erwies sich bald zu klein, es wurde daher ein besonderes Milchhäuschen erbaut. Ein Hüttenmann erklärte, er habe seit vier Wochen häufiger Milch getrunken und seitdem 4 Pfund zugenommen. Der Genuß von geistigen Getränken durch die Hüttenleute ist durch diese Einrichtung ganz beträchtlich eingeschränkt worden. Der Branntweingenuß morgens in nüchternem Zustand hat fast ganz aufgehört. Inzwischen ist ein zweites Milchhäuschen aufgestellt worden.

Schutzvorrichtungen gegen gewerbliche Quecksilbervergiftung. Wie die Zeitschrift „Arbeiterschutz" berichtet, sind die Arbeiter, die in

Bergwerken oder Industriezweigen mit Quecksilber oder chemischen Verbindungen dieses Metalles zu tun haben, einer besonderen Art von Vergiftung ausgesetzt. Die Merkmale der Vergiftung bestehen in Entzündungen des Mundes, Störungen der Atmungsorgane und Nervenbeben. Unter den Gewerbszweigen sind dieser Vergiftung am meisten ausgesetzt die Fabriken für Quecksilbersalze, für Spiegel, farbige Papiere, Anilinfarben, Werkstätten für Damaszieren von Waffen usw. Jetzt hat der Italiener Torugi herausgefunden, daß im Aluminium ein Schutzmittel gegen die akute wie gegen die chronische Quecksilbervergiftung gegeben ist, da das Aluminium das Quecksilber gewissermaßen bindet. Aus diesem Grunde wird empfohlen, daß die Arbeiter in den Quecksilberbergwerken oder in einer der genannten Industrien Masken aus Aluminium tragen sollen, an der auch die Oeffnungen für die Atmung mit einem feinen Netz aus Aluminium verschlossen sein müssen.

Gewerkschaftliche Disziplin gegen den Alkohol. Auf der Kaiserlichen Werft in Kiel war es üblich, die Geburtstage der Arbeiter durch Ausgaben von „Runden" und „Litern" (Aquavit) zu feiern. Die Verbote, die dagegen von der Leitung der Werft erlassen wurden, hatten wenig Erfolg gehabt. Neuerdings ist nun diese Unsitte ausgemerzt und zwar auf Anweisung der Leitung des sozialdemokratischen Metallarbeiterverbandes. Man kann eine Gewerkschaft, deren Führer es verstehen, die gewerkschaftliche Disziplin in dieser Weise im eigenen und im Interesse ihrer Mitglieder anzuwenden, nur hierzu beglückwünschen.

Verstadtlichung der Fürsorgestellen für Tuberkulöse. Die Stadt Schöneberg bei Berlin ist wohl die erste gewesen, welche die Auskunfts- und Fürsorgestelle für Tuberkulöse in eigene Regie übernommen hat. Die Trennung der Tuberkulosen-Fürsorge von der Armenverwaltung ließ sich Dank der Schaffung der städtischen selbständigen Deputation für Wohlfahrtspflege leicht erreichen. Dieser Deputation ist neben Volksbadeanstalten, Genesungsheimen und Ferienkolonien die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und der Tuberkulose übertragen. Die Polizeiverwaltung von Schöneberg bringt alle Anzeigen von Todesfällen an Lungen- und Kehlkopftuberkulose usw. sofort zur Kenntnis der Fürsorgestelle, damit diese die in jedem Falle unentgeltliche Desinfektion vornehmen läßt. Zur Entlastung der städtischen Krankenhäuser beteiligt sich die Stadt an Heilstätten in der Provinz mit erheblichen Beiträgen und plant die Ausdehnung der eigenen Regie auch auf diesem Gebiete. Hier bleibt den meisten größeren Städten noch viel zu tun übrig.

Zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in Berlin haben die Stadtverordneten am 3. Januar 84 449 ℳ nachbewilligt. Auf diesem Gebiete ist insbesondere durch die humane Behandlung unehelicher Mütter und Erleichterung der Erziehung solcher Kinder mit öffentlicher Unterstützung, auch wenn die Mutter noch lebt, noch mancher Fortschritt zu erzielen.

Die Errichtung eines Internationalen Arbeitsamts zur Bekämpfung des Alkoholismus regt Dr. Abderhalden-Berlin in der „Med. Klinik" an. Es soll nach dem Muster des Internationalen Arbeitsamts für gesetzlichen Arbeiterschutz mit Hilfe internationaler privater und staatlicher Subventionen in Kommissionen und Delegiertenkonferenzen das gesammelte Material über die Alkoholfrage fruchtbringend verarbeiten und zur Stellung praktischer Forderungen auf dem Gebiete der Trunksuchtsbekämpfung verdichten. Dr. Abderhalden denkt sich weiter dieses Amt als einen Krystallisationskern für weitere internationale sozialhygienische Bestrebungen, wie Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, der Tuberkulose, der Krebskrankheit usw.

Wohnungswesen.

Wohnungshygiene.

Von Dr. Hans Rost, Bamberg.

In der Wohnungsstatistik werden die hygienischen und sanitären Zustandsverhältnisse zumeist etwas stiefmütterlich behandelt. Die zahlenmäßigen Feststellungen erstrecken sich in der Hauptsache auf die Zahl der Räume im Zusammenhalt mit der Zahl der Personen, auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Wohnungsmassen. Die Gesichtspunkte der Wohnungshygiene werden vielfach auf dem Wege enqueteartiger Konstatierungen und persönlicher Beobachtungen erforscht.

Bei der Wohnungserhebung der Stadt Augsburg wurde in erfolgreicher Weise den wichtigsten Momenten der Wohnungshygiene Rechnung getragen. Was auf Grund der Untersuchung durch die Zahl, sowie durch Erfragungen und Beobachtungen in Hinsicht der wohnungshygienischen Zustände ans Tageslicht gebracht wurde, ist in seinen vielfachen Erscheinungsformen geeignet, nicht bloß das lebhafte Interesse des kommunalen und sozialen Politikers, sondern auch des Kulturhistorikers zu erwecken. Die Frage, wie wohnen breite Massen unserer städtischen Bevölkerung, wird zumeist durch Beantwortung der Behausungsziffer, der Wohnziffer, der Wohnungsdichtigkeit pro Raum, des Mietpreises usw. erledigt. Wir wollen im folgenden einmal die Frage dahin beantworten, welches Verhalten im Wohnungsleben der Gegenwart sich unter dem speziellen Gesichtswinkel hygienischer Forderungen ergibt. Die Gestaltung der Verhältnisse in Augsburg hat ohne Zweifel in den meisten übrigen Städten mehr oder weniger zutreffende Seitenstücke, so daß an der Hand unserer Nachweisungen ein allgemein gültiges Spiegelbild wohnungshygienischer Zustände in deutschen Städten gegeben sein dürfte.

Die öffentliche Gesundheitspflege hat in der einwandfreien Wasserversorgung eine ihrer Hauptaufgaben erkannt. In Augsburg beziehen 98,03 % Wohnungen ihr Wasser von der Wasserleitung. Der Rest benützt private Pumpbrunnen und öffentliche Laufbrunnen. Weniger zufriedenstellend ist jedoch die Art der Versorgung der Wohnungen mit Wasser. Die Zapfstelle des Leitungswassers gehört in die Küche. Dies ist aber nur in 39,65 % Wohnungen der Fall. In 23,30 % liegt die Zapfstelle im Stiegenhause, was eine gemeinschaftliche Benützung durch mehrere Wohnungen zur Folge hat. In 29,54 % Wohnungen liegt die Zapfstelle für alle Wohnungen des Hauses im Hofe. Mit dieser Lage sind sehr viele Unzuträglichkeiten und sanitäre Nachteile verbunden. Die Bewohner hoher Stockwerke müssen viele Treppen steigen, bei mangelndem Reinlichkeitssinn wird dann mit dem Wasser gespart. Die Winterkälte erhöht alle diese Beschwerlichkeiten.

Die Hygiene verlangt sodann eine möglichst beschleunigte, keine Spuren hinterlassende Beseitigung des Schmutzwassers sowohl, das sich im hauswirtschaftlichen Leben und im gewerblichen Betrieb ergibt, wie der Meteorwässer. In 79,58 % Wohnungen ist die Ausgußstelle zur Weiterbeförderung des Abwassers ein Becken, welches in der Hälfte der Fälle in der Küche liegt. In 100 Fällen liegt es im Abortlokal. Da nur 13,05 % Wohnungen Syphonsabschlüsse haben, so waren der Klagen über das übelriechende Aufsteigen der Kanalgase gar viele. Ein ekelhafter Brauch wurde beobachtet in der Ableitung von Harn und Fäces mittelst der Ausgußbecken. Bequemlichkeit der Hausfrauen, anderseits der deutliche Wunsch mancher Hausbesitzer sind an dieser Unsitte schuld. Letztere haben an der seltener nötig werdenden Entleerung der Aborttonnen ein finanzielles Interesse. 14,29 % Wohnungen schütten das Abwasser in die Regeneinlaßstelle im Hofe, 1,47 % auf die Straße, 4,65 % in den Hof, Garten, in Gruben und Dungstätten.

Eine sehr nachteilige vielbeklagte Erscheinung für die gesundheitlichen Verhältnisse der Wohnungen ist das Kochen. Die Funktion des Kochens muß in ihren Wirkungen auf die Wohnung unter dem Gesichtspunkte der Jahreszeit und der Räume, in denen gekocht wird, erfaßt werden. Der Normalfall liegt vor, wenn das Kochen in der Küche und zwar zur Winters- und Sommerszeit vollzogen wird. Diese Forderung erfüllen jedoch nur 54,58 % Wohnungen. Im Sommer kochen 85,18 % Wohnungen in der Küche. Im Winter wird die Küche verlassen und das Kochgeschäft in einen Wohnraum verlegt. Die Wohnungen ohne Küche oder Wandkochofen, die auch im Sommer in einem Wohnraum kochen, machen 8,08 % aus. Im Winter steigt die Zahl der in einem Wohnraum kochenden Haushaltungen auf 29,41 %. Im Winter greifen Sparsamkeits- und Bequemlichkeitsrücksichten Platz. In den meisten Fällen werden Schlafräume als Kochräume verwendet. Luftverschlechterung ist die erste üble Folge. Diese im Bunde mit der Wohnungsfeuchtigkeit sind die beiden schlimmen Folgen der Volksgewohnheit, in einem Wohnraum zu kochen. Die Nachteile zeigen sich in dem gesundheitsschädlichen Einfluß auf die Wohnungsinsassen und in der Schädigung der Wohnräume für den Hausbesitzer. Solche Räume haben oft eine Luft zum „Schneiden". Vom Ofen steigen die Kochdünste empor. An einem ausgespannten Seile wird Kinderwäsche getrocknet. Wo möglich qualmt der erwerbstätige Vater oder invalide Großvater noch seine Pfeife. In einer solchen verpesteten Luft atmen viele unserer Volksgenossen mit Weib und Kind in Ermanglung besseren Wissens.

Vom Standpunkte der Hygiene aus ist es unerläßlich, daß das Wäschereinigungsgeschäft in einem besonderen Raume, in der Waschküche vollzogen werden kann. Die Zahl der Waschküchen beträgt in Augsburg bei 19 863 in Betracht kommenden Wohnungen 3120. In einem besonderen Gebäude liegen 43,33 %, im Keller 25,32 %, im Dachboden 1,37 %. Weitaus die meisten Haushaltungen, 82,39 %, benützen die Waschküchen. Bei 5,71 % ist ein

Wohnraum der Ort zur Besorgung der Wäsche und zwar für die Winters- und Sommerszeit. 9,23 % Wohnungen geben die Wäsche zum Herrichten außer Haus. Dies ist zum großen Teil nicht etwa auf Mangel an Hausfrauenfleiß zurückzuführen, sondern auf Rechnung mangelnder Waschküchen zu setzen. Als Normalzustand darf unanfechtbar das Verhältnis, pro Haus eine Waschküche angesehen werden. Auf ein Haus entfallen im ganzen 4,30 Wohnungen. Auf eine Waschküche entfallen im ganzen 5,07 Wohnungen, welche Waschküchen benützen, 6,16 Wohnungen überhaupt. Würden also alle Haushaltungen die vorhandenen Waschküchen benützen, so wären im Durchschnitt 1,86 Haushaltungen für eine Waschküche stets zuviel vorhanden. Oder in konkreter Fassung: Wenn man an der sicherlich nicht zu hoch gegriffenen Forderung festhält, daß sich für alle Wohnungen eines Hauses durchschnittlich eine Waschküche gebührt, so ist in der ganzen Stadt eine Mehrung der Waschküchen um 1410 notwendig.

Ein sehr heikler Punkt der Wohnungshygiene sind die Abortverhältnisse, deren Beschaffenheit auch in sozialer und moralischer Beziehung von Belang ist. Als Norm in sozialer Hinsicht hat zu gelten, daß für jede selbständige Haushaltung ein Abort zur alleinigen Benutzung vorhanden sein soll. Die Zahl der auf ihn angewiesenen Personen darf die Höhe von 15 Personen unter keinen Umständen überragen. In hygienischer Beziehung bestehen die Hauptanforderungen in der Lage innerhalb der Wohnung, in der bequemen Zugänglichkeit, in dem Vorhandensein eines Fensters für die Zufuhr von Luft und Licht, und in der Geruchlosigkeit. In moralischer Beziehung muß die Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand geschehen können.

Weder die Hälfte aller Wohnungen, noch die Hälfte aller Personen hat in Augsburg hinsichtlich der Benutzung der Aborte einwandfreie Verhältnisse, wenn an dem sanitären Grundsatze festgehalten wird, wonach eine jede selbständige Haushaltung auch einen besonderen Abort haben soll. Es gibt Fälle, in welchen 10 bis 17 Wohnungen auf einen Abort angewiesen sind. In Nürnberg war die Höchstzahl 13. Keinen Abort haben 107 oder 0,82 % Wohnungen, in Nürnberg 25 oder 0,04 %. Häuser ohne Abortanlagen gibt es 27 oder 0,56 %, in Nördlingen betrug deren Zahl 71.

Wenn wir die Häufigkeit der Fälle näher ins Auge fassen, wonach eine bestimmte Anzahl von Personen einen Abort zur Verfügung hat, so erhalten wir die überraschende Tatsache, daß die Skala der Personen pro Abort von 1 bis zu 60 hinaufsteigt. Damit ist eine geradezu erschreckende Benützungshäufigkeit mancher Aborte gegeben. In Nürnberg betrugen die Höchstfälle 52 und 57 Personen. In Augsburg wird die Spitze der Stufenleiter von 6 Fällen mit 51, 53, 55, 56, 57, 60 Personen pro Abort gebildet. Für die Gesamtzahl der Fälle kommen 82 240 Personen in Betracht. Da 17 015 Personen in Wohnungen mit zu beanstandenden Abortverhältnissen, d. i. allzugroßer Ueberzahl der die Aborte benutzenden Personen leben, so macht der Prozentanteil dieser Personen 20,68 % aus. In anderer Fassung: Ein Fünftel aller in Hauseigentümer- und Mietwohnungen lebenden Personen lebt unter ungünstigen Abortverhältnissen, und zwar lediglich aus dem Grunde, weil der jeweils zur Verfügung stehende Abort von Massengruppen von 16 bis zu 60 Personen oder noch von Hausfremden benutzt werden muß. In Nürnberg trafen diese Verhältnisse bei einem Zehntel der Personen zu.

Es wirft sich die Frage von selber auf, wie groß eigentlich der Mangel an Aborten unter der Bevölkerung ist. Damit wenigstens das Ziel erreicht wird, daß alle Personen überhaupt einen Abort haben und schlechterdings nicht mehr als 15 Personen auf einen Abort angewiesen sind, müssen im ganzen 360 Aborte neu gebaut bezw. Abortanlagen ausgebaut werden. Zieht man die Zulässigkeitsgrenze bei 10 Personen pro Abort, so müßten 1183 Aborte errichtet werden. Bei diesem großen Mangel an Aborten und der dadurch bedingten größeren Benutzungsintensität der vorhandenen muß der Gesundheits- und Reinlichkeitszustand in einem schlimmen Lichte erscheinen. Wenn unter der Zahl der Personen auch die Kinder mitgezählt sind, so ergibt das keine Milderungsgründe. Die Kinder tragen zur Verunreinigung der Aborte nicht unerheblich bei. Besonders schlimm gestalten sich die Zustände da, wo die Morgenstunden, Mittagspausen, Abendstunden die einzige Gelegenheit zur Abortbenutzung bilden. Wenn in solchen vielbenützten Aborten sich noch Mangel an Ventilation und Belichtung hinzugesellt, ist die Gefahr in sanitärer Beziehung in der Tat keine geringe. Solche Aborte spielen keine zu unterschätzende Rolle bei der Uebertragung und Verbreitung von ansteckenden Krankheiten, Darmkrankheiten, Cholera usw.

Mit dem Nachweis des Verhältnisses von Aborten und Personen sind die aborthygienischen Zustände noch nicht erschöpft. Sehr wichtig ist die Lage der Aborte. Von den in Betracht kommenden 12 066 Aborten liegen 44,95 % innerhalb des Wohnungsabschlusses, 44,15 % außerhalb der Wohnungen, aber noch im Hause, 0,55 % in einem anderen Hause, 10,33 % im Freien. Die Nachteile letzterer Kategorie für kränkliche und alte Personen, insbesondere zur Winterszeit, brauchen nicht geschildert zu werden.

Bei 18,15 % Aborten, also nahezu einem Fünftel, war die ungünstige Lage und die Beschaffenheit der Abortfenster auch die Ursache mangelhaften oder schlechten Luftwechsels. 14,13 % Aborte haben eine unzureichende, düstere oder überhaupt keine Beleuchtung. In einigen Fällen findet der Zugang zum Abort durch die Küche statt, in anderen durch Wohn- und Schlafräume. In baulicher Beziehung zeigen viele Aborte, namentlich die außer Haus, eine grenzenlose Verwahrlosung. Den hygienischen Mißständen gesellen sich eine Reihe von Verstößen gegen Sitte und Anstand hinzu. Im ganzen kann man widerspruchslos behaupten, daß die Aborthygiene schon sehr im argen liegt. In anderen Städten, wie in Nürnberg, Fürth, Schwabach sind im allgemeinen die Abortverhältnisse gleich oder ähnlich ungünstig gelagert. Erfreulicherweise kann hier die Wohnungsinspektion ohne große Schwierigkeiten mit Erfolg eingreifen. (Schluß folgt.)

Die Arbeiterbaugenossenschaften im Verwaltungsbezirk der Versicherungsanstalt Hannover haben sich sehr günstig entwickelt und einzelne Genossen haben bereits soviel amortisiert, daß ihnen nach dem bestehenden Statut das Haus nunmehr zugeschrieben wird. Um sowohl einem Handel mit solchen Grundstücken als auch einer mißbräuchlichen Ausnutzung derselben einen Riegel vorzuschieben, hat die genannte Versicherungsanstalt den in Frage kommenden Genossenschaften eine Statutenänderung vorgelegt, nach welcher bei der Auflassung oder im Anschluß an diese zugunsten der Genossenschaft folgende Bestimmung einzutragen ist:

1. Für die ersten 30 Jahre nach der Auflassung des Grundstücks an den Anwärter das Wiederverkaufsrecht, das jedoch in der Regel nur dann auszuüben ist, wenn eine der Genossenschaft nicht angehörende Person Eigentumsrecht an dem Grundstücke erworben hat oder erwerben soll;
2. das Vorkaufsrecht;
3. das Recht, zu verlangen, daß ohne schriftliche Genehmigung des Genossenschaftsvorstandes weder auf dem Grundstück vorhandene oder noch zu errichtende Gebäude anders als zu Wohnzwecken verwendet werden dürfen, noch sonst das Grundstück zu anderen Zwecken benutzt werden darf als zu dem Genossenschaftszwecke: gute und billige Arbeiterwohnungen zu schaffen;
4. Ein Verbot, wonach der Eigentümer auf dem Grundstücke weder ein die Mitbewohner oder die Nachbarschaft belästigendes Gewerbe, noch eine Schankwirtschaft, noch einen Kleinhandel betreiben darf.

Die „D. Arbeitg.-Ztg." kann natürlich nicht anders, als auch diesen Akt weiterdenkender Vernunft zur Verdächtigung der — „Kathedersozialisten" zu benutzen. Sie erblickt darin eine „Bevormundung der Arbeiter durch die Baugenossenschaft", die es nicht leiden mag, wenn „die Leute hinauslaufen und dann Kapitalisten und Hausagrarier werden", während dieselben Genossenschaftsgründer den „profitgierigen Arbeitgebern" den Vorwurf machten, daß sie die Arbeiter des Hausrechts berauben. Also die Zeitung der deutschen Arbeitgebersekretäre!

Wohnungsinspektor für Cassel. Die Stadtverordneten Cassels beschlossen am 13. Dezember, die Anstellung eines Wohnungsinspektors für den nächsten Etat in Aussicht zu nehmen. Der Magistrat hatte die Anstellung eines solchen Beamten abgelehnt.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Winkelkonsulenten vor dem Gewerbegericht. Das Treiben der sogenannten „Links-Anwälte" hat sich vor dem Berliner Gewerbegericht, wo Rechtsanwälte nicht zugelassen sind, zu einer wahren Kalamität entwickelt. Den nicht schreibgewandten Arbeitern, die einen Prozeß am Gewerbegericht durchfechten, nehmen diese „Menschenfreunde" für einfache schriftliche Arbeiten und „Rechtsauskünfte" Summen ab, die das Klageobjekt oft überschreiten, für die Anfertigung von Einsprüchen werden häufig 10 ℳ und mehr genommen. Obwohl auf dem Gewerbegericht selbst mit der größten Bereitwilligkeit kostenfrei Auskünfte erteilt und Schriftsätze für wenig schreibgewandte Personen angefertigt werden — neuerdings

ist sogar Montags ein Abenddienst eingerichtet worden —, so wird dem Unwesen doch nicht eher energisch gesteuert werden können, als bis eine genügende Anzahl über die ganze Stadt verstreute gemeinnützige Rechtsauskunftstellen bestehen und sich das Vertrauen des Publikums erworben haben.

Die belgischen Arbeitskammern (conseils de l'industrie et du travail — vergl. Schriften der Ges. f. Soz. Ref. Nr. 13) gedenkt die Regierung im Sinne von Einigungsämtern umzuwandeln. Sie sollen einen neuen Organismus darstellen, nämlich Einigungsausschüsse, gebildet aus Beisitzern, die die Regierung, die Arbeitgeber und die Arbeiter gleichmäßig erwählen, und bestimmt, die Verständigung der letztgenannten Parteien dadurch zu fördern, daß sie beide zur Nachgiebigkeit zustimmen und zu Konzessionen zu gewinnen suchen.

Streiks und Einigungsämter in der Schweiz. Man schreibt uns aus Bern: Die immer häufiger werdenden Arbeiterausstände und Begleiterscheinungen haben bei Behörden und Vereinen eine rege Diskussion über die Mittel und Wege, wie diesen Arbeitsstörungen vorzubeugen und Verletzungen von Gesetz und Ordnung zu ahnden wären, hervorgerufen. Höchst bemerkenswert ist ein auf Veranlassung des Schweizerischen Gewerbevereins ausgearbeitetes Gutachten des hervorragenden und angesehenen Juristen, Alt-Bundesrichter Leo Weber in Bern, veröffentlicht*) unter dem Titel „Recht und Unrecht bei Arbeiterausständen" in der „Schweizer. Zeitschrift für Strafrecht", das in der politischen und Fachpresse lebhaft kommentiert wird. Der I. Teil befaßt sich mit allgemeinen und geschichtlichen Betrachtungen über die Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitern und Unternehmern, über die ausländische, eidgenössische und kantonale Gesetzgebung, die Berechtigung der Militäraufgebote bei Streiks usw. Der II. Teil bespricht die vorbeugenden Maßnahmen, speziell die Einigungsämter, deren Organisation und die damit gemachten Erfahrungen. Die englischen, deutschen, französischen und australischen Gesetzentwürfe werden verglichen und kritisiert unter Nutzanwendung auf schweizerische Verhältnisse. Das Gutachten gipfelt in positiven Vorschlägen für ein Bundesgesetz zur Einführung solcher Einigungsämter in den schweizerischen Kantonen. Zum Vergleichsverfahren wären sachkundige Vertrauensmänner der Parteien unter Vorsitz eines höheren Richters beizuziehen, zum Schiedsverfahren dagegen von der Staatsbehörde gewählte juristisch-nationalökonomisch gebildete Männer. Als letzte Instanz wäre die öffentliche Meinung anzusehen, welcher Macht die Parteien nicht widerstehen können. Diese verdienstliche, sachlich und geistreich geschriebene Arbeit wird bei den künftigen Diskussionen einen maßgebenden Einfluß ausüben.

Literarische Mitteilungen.

Berlin und seine Arbeiter in englischer Beleuchtung. Von Best, Davis, Perks aus Birmingham. Deutsch herausgegeben von Dr. Waldemar Zimmermann. Mit Vorwort von Prof. Hans Delbrück. Berlin 1907. Dr. Wedekind & Co. 1,00 M.

Man wird an diesem Reiseberichte der drei Vertreter der Birminghamer Metallindustrie, die Berlin in sozialer Hinsicht mit ihrer Heimatstadt vergleichen, mit Recht beanstanden, daß die Verfasser zu viel rosenrot sehen; aber die ehrliche Ueberzeugung und die fabelhafte, für die meisten Berliner gradezu beschämende Sachkunde, die aus dem Bericht spricht, seine fesselnde Anschaulichkeit und die Originalität der Beobachtung verdienen es, daß er auch in Deutschland ebenso viel gelesen wird, wie dies in England bereits der Fall ist. Das Buch erschien drüben in Massenausgaben. Seine Lektüre hinterläßt neben reicher Belehrung den sicheren Eindruck, daß wir in Deutschland mit unseren sozialpolitischen Methoden durchaus auf dem richtigen Wege sind. Besondere Beachtung werden die Ausführungen der Verfasser über deutsche und englische Freiheit, über unser Volkserziehungswesen und über das Kapitel: Wohltätigkeit oder Gesetz? herausfordern.

Dr. A. Dupin. Du Mouvement syndical ouvrier dans l'Industrie Allemande. Paris. A. Rousseau. 402 S.

Mit außerordentlichem Fleiß und vollem Verständnis für die sozialen Verhältnisse Deutschlands gibt der Verfasser nicht nur eine ausführliche geschichtliche Uebersicht der deutschen Gewerkschaftsbewegungen seit 1840, sondern erörtert auch die Rechtsgrundlagen und Probleme dieser Entwicklung, sowie schließlich ihre programmatische Haltung und ihre praktische Taktik in den verschiedenen Fragen des Arbeitsvertrages, des Arbeiterschutzes, des Arbeiterunterstützungswesens und der Politik. In keinem deutschen Werke ist bisher in gleich umfassender Weise eine Systematik des deutschen Gewerkschaftswesens versucht worden. Leider reichen die Angaben des Buches nicht viel über 1900 hinaus.

*) Als Separatabzug, im Buchhandel nicht erhältlich.

Bericht der Kommission für Arbeiterhygiene und Statistik der Abteilung für freie Arztwahl 1904—1906. Hrsg. von Dr. M. Epstein, Vors. d. Kommission. Seitz u. Schauer, München.

In München sind durch die Zentralisation der Ortskrankenkassen über 100 000 Krankenkassenmitglieder planmäßig organisiert; gleichzeitig besteht in München das System der freien Arztwahl, so daß die Mehrzahl der Münchener Aerzte am Krankenkassenwesen beteiligt sind. Die Abteilung für freie Arztwahl des ärztlichen Bezirksvereins München ist daher stark an der sozialen Hygiene der Stadt München interessiert. Am 18. Juli 1904 wurde eine Kommission gebildet, um die Fragen der Arbeiterhygiene und -statistik zu fördern. Der erste Tätigkeitsbericht dieser Kommission, eine Wiedergabe der in Versammlungen gehaltenen Referate, gefaßten Resolutionen, erstatteten Gutachten gibt ein Bild regster sozialhygienischer und sozialpolitischer Arbeit auf den verschiedensten Gebieten, die für die Volksgesundheit von Bedeutung sind. — Die deutsche Versicherungsgesetzgebung hat dem Aerztestand eine Reihe neuer Aufgaben gestellt; die mannigfachen Reibungen, die leider oft zwischen Kassen und Aerzten entstehen, sind bekannt. Der Bericht weckt die Hoffnung, daß solche Reibungen durch gute Organisation auf beiden Seiten vermieden werden können, und daß, wie der Herausgeber Dr. Epstein meint, die Aerzte sich „aus der Rolle der Schildknappen zu Bannerträgern der sozialen Versicherung erheben".

Die Lederwarenindustrie in Offenbach am Main und Umgebung. Von Dr. Ludwig Hager. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. VIII. Bd. 3. Heft. Karlsruhe 1905. Pr. 3 M.

Eine Monographie einer Industrie, die durch einen weitblickenden Unternehmer nach Offenbach verpflanzt wurde, dort einen überraschenden Aufschwung nahm und zu einer Offenbacher Spezialität wurde, dann aber mancherlei wirtschaftlichen Schwankungen unterworfen war. In der Gegenwart wissen die Unternehmer dieser Branche sich zwar zu behaupten, oft aber nur auf Kosten der sozialwirtschaftlichen Gesundheit, wie die Lehrlingsausbeutung und die niedrigen Löhne der Heimarbeiter stellenweise zeigen.

Bürger- und Rechtskunde des Handwerkers. Präparationen für die Mittelstufe der gewerblichen Fortbildungsschule. Bearbeitet von Fr. Lembke, Gewerbeschullehrer. Kiel u. Leipzig. Verlag von Lipsius & Fischer. 1904.

Die Schrift bildet den III. Band der Präparationen für den Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen, die unter Mitwirkung des Lehrerkollegiums der gewerblichen Fortbildungsschule zu Heide von dem Verfasser dieses Bandes und dem Direktor der Heider Fortbildungsschule Siercks herausgegeben werden. Die Präparationen stellen, wie in der Einleitung betont wird, Ausführungen zu dem Lehrplane für die gewerbliche Fortbildungsschule in Heide dar. Sie dürften jedoch für alle gewerblichen Fortbildungsschullehrer mit Vorteil zu gebrauchen sein, besonders dort, wo die Lehrpläne eine spezialisierte Lehrstoffverteilung nicht aufweisen. Die wesentlichsten Gebiete der Gewerbeordnung ebenso eine große Zahl immer wiederkehrender Fragen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Wechselrechts, des Genossenschaftswesens und der Arbeiterversicherung sind mit Geschick in den Präparationen verarbeitet worden.

Taschenbuch für Bankbeamte 1907. Herausgegeben vom Deutschen Bankbeamten-Verein E. V.; Berlin, Möller & Borel G. m. b. H.

Dieses den Mitgliedern des Vereins kostenfrei zugehende Büchlein enthält einen instruktiven Artikel über den Reichsbank-Ausweis, wissenswerte Notizen über den Stempelsteuertarif, über in- und ausländischen Wechselstempel, über die Aufnahme in den Dienst der Reichsbank, der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse, der Kgl. Seehandlung, der Kgl. Bayrischen Bank u. a. m.

W. Lotz. Verkehrsentwicklung in Deutschland 1800—1900. 2. Aufl. 1906. 144 S., geb. 1,25 M. Teubner, Leipzig.

Die aus Vorträgen im Jahre 1899 erwachsene Schrift wird sich auch fernerhin als ein sehr nützliches Mittel zur Belehrung weiter Kreise über die Grundlinien des neuzeitlichen Verkehrs und seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung erweisen.

O. A. Rosenquist. Die Konsumgenossenschaft, ihr föderativer Ausbau und dessen Theorie. (Der Föderalismus.) Basel. Birkhäuser 1906.

Die theoretisch-wissenschaftliche Behandlung der konsumgenossenschaftlichen Bewegung, die in der deutschsprachlichen Literatur bisher nicht sehr ausgedehnt ist, bereichert der deutsch-finnische Verfasser mit seiner auf internationales Vergleichsmaterial gestützten Schrift entschieden.

Zehnter deutscher Handlungsgehilfentag. Schriften des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, Verlag Hamburg. Band 28—31. Preis pro Band 50 Pf.

Die Verhandlungen der zehnten Tagung des Verbandes in Hamburg, 6. bis 11. Juni 1906 (vgl. „Soz. Pr." Jg XV Sp 988), liegen jetzt im Druck vor und bieten Material über eine Fülle sozialpolitischer Fragen, die für die Handelsangestellten von besonderer Bedeutung sind, und die auch in diesen Blättern fortlaufend behandelt werden, wie Sonntagsruhe, Ladenschluß, Unterrichtswesen, Kaufmannsgerichte, Handelsinspektion usw.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29 30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.



Berlin, den 31. Januar 1907. Nummer 18.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W30, Rollendorfstr. 29-30 II. Fernsprecher: VI. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Reichstagswahlen und Sozialpolitik.

Wenn auch erst der Ausfall der 160 Stichwahlen die volle Gewißheit im einzelnen ergibt, wie die Zusammensetzung des neuen Reichstags, die Stärke der Fraktionen, die Gruppierung der Parteien und der geistige Gehalt der Volksvertretung sein wird, so stehen doch drei große Tatsachen schon nach den Hauptwahlen vom 25. Januar 1907 fest: die schwere Niederlage der Sozialdemokratie, die volle Erhaltung der Zentrumspartei, der Sieg des nationalen Gedankens. Die Forderung des Tages, die der Reichskanzler vor dem Volke aufgestellt hatte: die Erwählung einer zuverlässigen Mehrheit für nationale Fragen, wird erfüllt werden, Konservative, Christlich-Soziale, Reichspartei, Nationalliberale, Freisinnige der verschiedenen Richtungen, die am 13. Dezember 1906 in der Minderheit blieben, werden im neuen Reichstag für die Macht, das Ansehen, die Würde des Reiches eine Mehrheit bilden. Dessen freuen wir uns auch vom sozialpolitischen Standpunkt aus; denn nur ein politisch und wirtschaftlich starkes, in gesicherter Umfriedung wohnendes, frisch seine Kräfte regendes Volk kann eine gesunde, der Hebung der Massen dienende, vor dem inneren Verfall behütende Sozialreform treiben.

Das Wahlergebnis scheint uns aber auch der Fortführung der Sozialpolitik günstige Aussichten zu eröffnen. Diejenigen Parteien, auf deren positivem Zusammenarbeiten mit der Regierung die sozialpolitische Gesetzgebung seit langen Jahren beruht, kehren zum mindesten in der gleichen Stärke in den Reichstag zurück. Und die bisher führenden Sozialreformer in den einzelnen Fraktionen sind sämtlich im ersten Wahlgange gewählt oder stehen in aussichtsreicher Stichwahl. Neue sozialpolitische Autoritäten sind für den Reichstag gewonnen. Und vielleicht rücken auch noch einige nationale Arbeitervertreter hinzu. Die Niederlage der Sozialdemokratie aber muß den anderen Parteien doppelt die Verpflichtung auferlegen, den Massen der Unbemittelten und Bedürftigen den Beweis durch Taten zu führen, daß ihr Schicksal bei jener Partei in schlechten Händen liegt und die bürgerliche Mehrheit des Reichstags bereit ist, den berechtigten Beschwerden der Schwachen abzuhelfen und eine kraftvolle Sozialreform zu Nutz und Frommen des Staates durchzuführen.

Denn nach unserer Meinung hat die Sozialdemokratie ihre Niederlage selbst verschuldet: nicht nur durch die Roheit ihres Gebarens seit Dresden und Jena, durch ihr revolutionäres Wüten, durch den blinden Haß gegen alle nationalen Ziele. Damit hat sie gewiß hunderttausende von Mitläufern abgeschreckt, die mit Schrecken innewurden, wohin die Wege führen, die sie unzufrieden und verärgert gegangen waren. In demselben Maße oder noch stärker hat die Partei der Singer und Stadthagen sehr große Massen der gewerblichen Arbeiterschaft, der Angestellten und Privatbeamten durch ihre öde Negation und völlige Unfruchtbarkeit in der Sozialpolitik enttäuscht und abgestoßen. Jetzt ist ein Hemmschuh einer gedeihlichen Entwickelung beseitigt. War die Sozialdemokratie häufig eine Helferin reaktionärer Bestrebungen, so ist jetzt die Bahn frei für die nationale Arbeiterbewegung und die Gesundung der Arbeiterorganisationen. Nun muß sich zeigen, ob auch die Regierung die Forderung des Tages auf sozialpolitischem Gebiete begreift:

Nicht Stillstand, nicht Rückschritt, sondern gerade weil die Sozialdemokratie einen so schweren Schlag erhalten hat, jetzt verdoppelte Fürsorge für die Massen, die ein Anrecht auf den Schutz des Staates und auf Gleichberechtigung haben. Nur so wird man den Sieg wirklich ausnützen und befestigen. Daß an sehr maßgebenden amtlichen Stellen diese Auffassung herrscht, wird uns aus unanfechtbaren Quellen bestätigt. Mögen dieser Gesinnung bald Taten folgen!

E. Fr.

Die sozialpolitische Gesetzgebung in England 1906.

Der große politische Umschwung, den die Wahlen im Anfang des verflossenen Jahres herbeigeführt haben, der Sieg der Liberalen und das Vordringen der Arbeiterschaft im Unterhaus haben eine lebhafte Tätigkeit der Gesetzgebung auf sozialpolitischem Gebiete ausgelöst, sehr im Gegensatz zu der Unfruchtbarkeit und Reaktion der letzten Jahre des konservativen Regiments, aber auch sehr im Gegensatz zu der sozialpolitischen Dürre der jüngsten Zeit in Deutschland. Mehrere dieser englischen Gesetze sind von der größten Bedeutung für die Regelung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses und die Hebung der Arbeiterschaft. Trotzdem wir im einzelnen fortlaufend über die Ereignisse in England auf sozialpolitischem Gebiet berichtet haben, sei hier eine Zusammenstellung dieser Gesetze gegeben, wobei wir einer amtlichen Darstellung in der „Labour Gazette“, Januarheft, folgen.

Das Haftpflichtgesetz von 1906 (Workmens Compensation Act) dehnt die Vorteile der Entschädigung bei Unfällen auf **weitere 6 Millionen Personen aus**, die früher noch nicht dadurch geschützt waren. Das Gesetz von 1906 ist eine Erneuerung, Zusammenfassung und Verbesserung der bereits bestehenden Gesetze. Es bezieht sich auf alle Arbeiter in Fabriken und Werkstätten, einschließlich der Seeleute, ferner auf Bureaubeamte, Handelsangestellte, Dienstboten. **Nicht** unter das Gesetz fallen Personen, die mit anderer Art Arbeit als hier genannt beschäftigt sind, oder deren Einkommen mehr als 250 Pfd. Sterling im Jahr (5000 Mk.) beträgt; ferner die Heimarbeiter, im Polizei- und Aufsichtsdienst stehende Personen, Familienmitglieder des Arbeitgebers, wenn sie in dessen Hause wohnen, und Personen, die nur gelegentlich und nicht im Zusammenhang mit dem eigentlichen Geschäft oder Betrieb des Arbeitgebers beschäftigt werden. Die Summe, die bei Todesfall oder Verletzung durch Unfall zu zahlen ist, ist im allgemeinen ebenso festgesetzt wie in dem älteren Gesetz von 1897; aber die Minimalperiode der Arbeitsunfähigkeit durch Unfall, bei der die Haftpflicht des Unternehmers einsetzt, ist verkürzt worden: früher betrug sie 14 Tage, jetzt eine Woche. Wenn die Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalls 2 Wochen oder mehr beträgt, so muß die Unfallentschädigung vom Tage des Unfalls an gezahlt werden, anstatt wie bisher erst vom 14. Tage nach dem Unfall an. Wenn der Unfallverletzte unter 21 Jahren ist und sein Wocheneinkommen geringer als 20 sh. ist, so kann ihm eine Unfallentschädigung bis zu 100 % gewährt werden, anstatt wie bisher nur bis zu 50 % seines Wocheneinkommens, sofern diese Entschädigung nicht 10 sh. übersteigt.

Ein anderer sehr wichtiger Zug des neuen Gesetzes ist, daß es sich nicht nur auf direkte Unfälle bezieht, sondern auch auf **Erkrankungen, die sich aus der besonderen Art der Arbeit und des Anstellungsverhältnisses ergeben.** Diese Fälle sind **Berufskrankheiten im Steinkohlenbergbau, Vergiftungen durch Blei, Quecksilber, Phosphor oder Arsenik und die Wurmkrankheit.** Der Home Secretary ist durch das Gesetz ermächtigt, diese Art der Haftpflicht für Berufserkrankungen noch auf weitere Gefährdungen auszudehnen.

Die Reihe der „abhängigen Hinterbliebenen“, die im Todesfalle des Ernährers Anspruch auf die Unfallentschädigung haben, hat eine prinzipielle Erweiterung dadurch erfahren, daß ein uneheliches Kind oder Enkelkind, wenn es von dem Verstorbenen erhalten wurde, und umgekehrt der Vater oder die Großeltern, wenn der Verstorbene ein uneheliches Kind war, dieselben Anspruchsrechte haben wie ein legitimes Kind oder Enkel bezw. der legitime Vater oder die Großeltern.

Das Gesetz tritt vom 1. Juli 1907 an in Kraft und bezieht sich nur auf Fälle, die von diesem Tage an geschehen; einige Ausnahmebestimmungen betreffen ärztliche Schiedssprüche. Auf alle Unfälle, die sich **vor** dem 1. Juli ereignen, finden noch die Gesetze von 1897 und 1900 Anwendung.

In enger Beziehung zu diesem Unfall-Haftpflichtgesetz steht das **Gesetz über die Anzeigepflicht bei Unfällen**, das 1908 in Kraft treten wird. Danach werden die Eigentümer, Geschäftsführer oder Betriebsleiter von Kohlen- oder Erzgruben verpflichtet, in Verbindung mit dem allgemeinen Bericht, den sie jährlich dem Inspektor des Bezirks einreichen müssen, eine genaue Statistik — deren Einzelheiten der State Secretary vorschreibt — vorzulegen über alle Unfälle, die sich in- oder außerhalb der Grube im Berichtsjahr ereigneten und durch die eine Person länger als 7 Tage unfähig gemacht wurde, ihre gewohnte Arbeit zu verrichten. Der Grubenbesitzer oder Betriebsleiter muß nach vorgeschriebenem Schema dem Inspektor auch Bericht erstatten über **jeden** Unfall, der den Tod eines Menschen oder die Verletzung eines Gliedes zur Folge hat; ferner müssen alle Unfälle gemeldet werden, die durch ausströmende Gase oder sonst mit dem Betrieb in Zusammenhang stehende Ereignisse verschuldet sind. Auch die Unfälle auf den Spurbahnen zur Beförderung der Arbeiter oder Kohlen müssen gemeldet werden. Diese neuen gesetzlichen Vorschriften über die Anmeldung von Unfällen sind eine Ergänzung des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901. Als neue Art der anmeldepflichtigen Unfälle sind die durch Elektrizität entstandenen aufgenommen worden, auch ist der State Secretary ermächtigt worden, noch weitere Arten von Unfällen zur Armeldepflicht, je nach Bedarf und Art der Betriebe, in die Vorschrift aufzunehmen.

Ueberhaupt hat der State Secretary weitgehende Befugnisse erhalten, sowohl für Bergwerke wie auch für Fabriken die Anmeldepflicht für Unfälle auf dem Verordnungswege zu erweitern. Von dieser Befugnis macht bereits ein Erlaß vom 22. Dezember 1906 Gebrauch, der sich auf Unfälle in Bergwerken und Steinbrüchen bezieht, die durch Gasexplosionen, Reißen von Ketten an den Förderkörben, Wassereinbruch und unterirdisches Feuer entstehen. Unter demselben Datum wurde eine Verfügung für Fabriken und Werkstätten erlassen, betr. sofortige Anmeldung von Unfällen durch Maschinenbrüche, Kesselexplosionen, Kettenreißen beim Fahrstuhl, Feuer usw. Als „Unfall“ im Sinne des Gesetzes gilt schon jede körperliche Schädigung einer Person, durch die sie auch nur einen Tag von der Arbeit fortbleiben muß.

Das Gesetz über gewerbliche Streitigkeiten (Trade Disputes Act) von 1906 (vergl. den Wortlaut Sp. 232) bezieht sich auf jede Differenz zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, oder zwischen Arbeitern und Arbeiter, die in Verbindung steht mit der Anstellung resp. Nicht-Anstellung, oder mit den Arbeitsbedingungen; der Ausdruck „Arbeiter“ bedeutet hier alle in Handel oder Industrie angestellten Personen, gleichgültig ob sie in demselben Betrieb, für den die Differenz besteht, angestellt sind oder nicht. Das neue Gesetz bedeutet eine starke Veränderung gegenüber dem Gesetz über „Verschwörung“ (conspiracy), das man oft auf die Arbeiter in Arbeitskämpfen angewendet hat. Nach dem gewöhnlichen Gesetz können Personen, welche sich verabreden etwas gemeinsam zu tun, oft wegen „Verschwörung“ verurteilt oder auch um Schadenersatz gerichtlich belangt werden, obwohl dieselbe Tat — von einer **einzelnen** Person begangen — nicht strafrechtlich oder durch Privatklage verfolgt werden könnte. Das Gesetz über Verschwörung und Schutz des Eigentums von 1875 sah vor, daß eine durch zwei oder mehr Personen getroffene Verabredung, die sich auf Förderung oder Hemmung einer gewerblichen Streitfrage bezog, **nicht** als eine Verschwörung verurteilt werden sollte, sofern dieselbe Tat, von einem einzelnen begangen, **nicht** als Verbrechen strafbar wäre.

Das neue Gesetz geht noch einen Schritt weiter und bestimmt: „Eine Handlung, die auf Verabredung oder durch Verbindung von zwei oder mehr Personen geschieht, soll, wenn sie sich auf eine gewerbliche Streitigkeit bezieht, nicht gerichtlich belangbar sein, sofern sie es nicht wäre, wenn sie ohne solche Verabredung oder Verbindung wäre.“ Es ist ist ferner vorgesehen: „Eine Handlung gegen eine gewerbliche Vereinigung von Arbeitern oder Arbeitgebern, oder eine Handlung gegen Mitglieder oder Beamte solcher Vereinigung, wobei es sich um irgendwie schädigende Maßnahmen handelt, die durch oder wegen dieser gewerblichen Vereinigung geschehen sind, soll nicht vor Gericht zur Behandlung kommen.“ Diese beiden Punkte des Gesetzes werden verhindern, daß wieder solche Prozesse vorkommen, die in den letzten Jahren die Gerichtshöfe viel beschäftigt haben, daß Bußen von den Gewerkvereinen und ihren Beamten eingeklagt worden sind für geheime Verabredungen, Beeinflussung der Arbeitgeber, bestimmte Arbeiter zu entlassen usw. Im Taff-Vale-Railway-Fall wurde entschieden, daß ein eingetragener Gewerkverein schadenersatzpflichtig gemacht werden kann; das neue Gesetz sieht vor, daß ein Gewerkverein zwar nicht für Schaden haftbar gemacht werden kann, doch läßt es den Gewerkverein haftbar für Innehaltung von Kontrakten. Auch Ueberredung zur Arbeitsniederlegung oder umgekehrt bei Arbeitgebern irgend welcher Zwang betreffs Verwendung ihres Kapitals ist nicht mehr strafbar. Das neue Gesetz gestattet auch ausdrücklich das friedliche Streikpostenstehen zum Zwecke, Nachrichten zu erhalten oder einen Menschen zur Arbeitsübernahme oder Arbeitsniederlegung zu überreden.

Ein viertes wichtiges Gesetz ist das **Handelsschiff-Gesetz** (Merchant Shipping Act) von 1906, welches jedoch erst 1909 in Kraft tritt. Es dehnt die Bestimmungen, welche bis jetzt für britische Schiffe bestehen, auch auf alle fremden Schiffe aus, so

lange sie in einem Hafen des Vereinigten Königreichs stationiert sind. Ein fremdes Schiff kann von der Ausfahrt zurückgehalten werden, wenn es Defekte am Rumpf, an der Takelage oder an den Maschinen aufweist. Auch andere Sicherheitsmaßregeln betr. der Ladung müssen erfüllt werden. Ferner darf kein Offizier für ein britisches Schiff oder innerhalb einer gewissen Seegrenze um Großbritannien herum einen Seemann engagieren, wenn dieser nicht genügend Kenntnisse des Englischen nachweisen kann, um die notwendigen Schiffsbefehle zu verstehen. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf fremde Matrosen, nicht auf Untertanen des Mutterlandes und der Kolonien und indische Matrosen. Die Bestimmungen des Schiffahrt-Gesetzes von 1894 über den Transport und die Verpflegung von Zwischendeck-Passagieren, ebenso die Bestimmungen über den Transport lebenden Viehs können durch den Board of Trade erweitert und geregelt werden. — Die Verträge zwischen den Schiffsbesitzern und der Mannschaft müssen gewisse im Gesetz vorgesehene Mindestbestimmungen enthalten. Für jedes Schiff von bestimmter Größe muß ein genügend qualifizierter Koch engagiert sein. Das Gesetz enthält ferner eine Reihe von Bestimmungen über die Fürsorge für erkrankte und unterwegs zurückgelassene Seeleute; über die Unterkunft der Seeleute auf den Schiffen, über Kündigung und Lohnzahlung sind bestimmte Vorschriften erlassen. Der Befähigungsnachweis zum Steuermann oder Lotsen darf vom 1. Juni 1909 ab nur an britische Untertanen gegeben werden; Fremden, die ein solches Zeugnis schon vor diesem Termin für englische Schiffe erlangt haben, können eine nachträgliche Bestätigung erhalten.

Als letztes wichtiges sozialpolitisches Gesetz, das im Jahre 1906 in England erlassen wurde, ist das **Gesetz über Schulspeisung** (Education Act, Provision of Meals), anzuführen. Da wir dessen Hauptbestimmungen in dem Artikel „Erst Brot, dann Schule" (Jahrg. XVI Sp. 481) dargelegt haben, so erübrigt es sich, hier näher darauf einzugehen, doch ist gerade dieses Gesetz von hervorragender Bedeutung für den sozialen Fortschritt und für die Volksgesundheit.

Allgemeine Sozialpolitik.

Einkommensteuer und Arbeiterhaushalt in Baden.

In Nr. 16 hat Bürgermeister Rodig-Forst die Wirkungen des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni auf die Besteuerung des Arbeiterhaushaltes besprochen und besonders den § 23 behandelt, den der Finanzminister, trotz vorgebrachter Klagen von Arbeitgebern und Arbeitern, nach seiner Erklärung in der Budgetdebatte des Abgeordnetenhauses nicht fallen lassen will. Daß ein solcher Paragraph ohne Klagen zu erwecken bestehen kann, zeigen die Verhältnisse in Baden, wo die Steuerkommissionen von allen Arbeitgebern Listen über Lohn und Gehalt der bei ihnen Beschäftigten alle Jahre einfordern und erhalten. Was die Wirkungen dieser Ermittelungen von Arbeitsverdienst anlangt, so sind sie aber in Baden für die Arbeiter keineswegs so beschwerend als in Preußen. Jeder Angestellte beim Staat oder bei der Gemeinde wird mit seinem vollen Gehalt zur Steuer herangezogen; warum sollte es nicht auch ebenso der bei privaten Arbeitgebern Beschäftigte werden? Die Bezüge sehr zahlreicher staatlicher und kommunaler Angestellten bleiben hinter den Löhnen von Industrie- und Handwerks-Gehilfen zurück und es gehen manche bis zu den schlechtesten Lohnsätzen in privater Arbeitsstelle herunter. Die Höhe der Bezüge oder Löhne läßt also nicht zu, einen Unterschied zu machen. Was man aber fordern muß, ist nicht etwa nur die Berücksichtigung der Familienverhältnisse, wie das Rodig in seinem Artikel wünscht, sondern die richtige Degression für die niedrigen Einkommen. Es genügt nicht, für jedes Kind einen bestimmten Steuerabzug zu gestatten und so kinderreiche Familien zu entlasten, denn es kann eine Familie ohne Kinder oder mit einigen Kindern wirtschaftlich schlechter stehen als eine kinderreiche, wenn das Arbeitseinkommen beider auch gleich ist. Krankheit und Schwächezustände können eine solche Pflege erforderlich machen, daß die kleine Familie weniger gut auskommt als die große. Was man fordern muß, ist, daß die kleinen und kleinsten Einkommen nicht nur ganz steuerfrei bleiben, sondern daß auch die etwas höheren milder bei der Steuererhebung angesehen werden, als es nach dem preußischen Gesetze geschieht. Die Steuerfreiheit, die in Baden früher nur bei Einkommen unter 500 ℳ bestand, ist nun bei Einkommen bis zu 900 ℳ Gesetz, aber es wird innerhalb des ersten Tausend Einkommen nur ein Viertel zur Steuer veranlagt, so daß also 900 ℳ nur von 225 ℳ, 1000 ℳ nur von 250 ℳ Steuer bezahlen. **Innerhalb der zweiten Tausend Einkommen wird die Hälfte veranlagt und zwar ohne daß das Vierteln des ersten Tausend dabei unterbliebe.** Von 1200 ℳ z. B. zahlt der Pflichtige $1/4$ von 1000 = 250 + $1/2$ von 200 = 100, mithin zusammen von 350 ℳ Steuer. Oder bei 1800 ℳ $1/4$ von 1000 = 250 + $1/2$ von 800 = 400, zusammen von 650 ℳ Steuer. Im dritten Tausend wird vom ersten $1/4$, vom zweiten $1/2$, vom dritten $3/4$ zur Steuer veranlagt, also bei 2400 ℳ Einkommen $1/4$ vom ersten 1000 = 250 + $1/2$ vom zweiten 1000 = 500 + $3/4$ von 400 ℳ = 300, mithin zusammen von 1050 ℳ Steuerkapital Steuer. So werden alle kleineren Einkommen steuerlich entlastet. Eine weitere Entlastung wegen großer Familie oder wegen schwieriger Familienzustände ist ja nur zu begrüßen, aber eine gleichartige Entlastung der kleinen Steuerzahler muß voranstehen. Steuersummen für kleine Einkommen, wie sie Rodig als Beispiele anführt, würden dann nicht vorkommen. Die Steuern der Wohlhabenden und Reichen sind in Baden höher als in Preußen, aber die der kleinen Leute wesentlich niedriger. Eine Reform nach dieser Richtung wäre sicher angebrachter als eine rigorose Anwendung des § 23 des preußischen Gesetzes.

Heidelberg. Max May.

Erst Brot, dann Schule! Die „Kreuzztg." widmet in der Nummer vom 27. Januar den von Helene Simon angeregten, von der „Soz. Praxis" unterstützten Bestrebungen, als Ergänzung der Schulpflicht eine öffentliche Verpflichtung der Speisung hungriger, unterernährter Schulkinder zu statuieren, eine eingehende Betrachtung, in der sie mit großem Eifer solche Vorschläge als sozialistisch und kommunistisch bekämpft. Was ist nicht alles schon als sozialistisch und sozialdemokratisch verfehmt worden: die Eisenbahnverstaatlichung, die kommunale Wasser- und Lichtversorgung, die Arbeiterversicherung, der Arbeiterschutz, die Gewerbegerichte, ja die allgemeine Schulpflicht selber! Schon Fürst Bismarck hat gesagt, derartige Vorwürfe schrecken ihn gar nicht. Und so dürfen wohl auch wir ihm folgen. Es kommt ganz allein auf die Sache selbst an. Und hier liegen die Dinge so: Tatsache ist, daß hungrige, unterernährte Kinder schlecht oder gar nichts lernen, daß es, wie in andern Ländern, auch in Deutschland viele tausende solcher Kinder gibt daß weder die private Wohltätigkeit noch die kommunale Hilfe hier ausreichen. Selbstverständlich ist und bleibt es in erster Linie Pflicht der Eltern, für die Ernährung ihrer Kinder zu sorgen. Wo aber Armut, Leichtsinn, Bosheit diese Pflicht versäumen und die Charitas versagt, da liegt es nach unserer Ueberzeugung allerdings im Interesse des Gemeinwohls, daß aus öffentlichen Mitteln geholfen wird. Denn der Staat wird geschädigt, wenn der Zweck des obligatorischen Schulbesuchs vereitelt wird und ein unwissendes, geistig und körperlich untaugliches Geschlecht, das seine Bürgerpflichten nicht erfüllen kann, heranwächst. Darum wiederholen wir: Erst Brot, dann Schule! (Vergl. auch den Bericht der Berliner Schulärzte, Sp. 472 dieser Nummer).

Das Land-Ansiedlungs-Gesetz in England (Small Holdings Act) vom Jahre 1892 betrifft die Förderung der Ansiedlung kleiner Landeigentümer. Das „Board of Agriculture and Fisheries" hatte eine Kommission eingesetzt, um die Wirkungen dieses Gesetzes zu studieren und etwaige Vorschläge zu machen. Die Kommission hat ihre Arbeiten jetzt als amtliches Blaubuch vorgelegt. Für die Untersuchungen sind 58 Experten vernommen und 10 999 Fragen beantwortet worden. Die Vorschläge zur Ausgestaltung des Gesetzes von 1892 beziehen sich hauptsächlich darauf, daß die Ansiedlung mehr als bisher direkt durch die Regierung gefördert werden und daß das Parlament jährliche Beihilfen zu diesen Zwecken bewilligen soll. Dem Ministerium für Landwirtschaft soll Befugnis erteilt werden, in urbar zu machenden Gegenden Ansiedlungs-Experimente zu machen, ferner soll das Amt größere Rechte erhalten, da, wo es notwendig ist, ein Expropriations- und Umlege-Verfahren anzuwenden. Das Ministerium hat ferner dem Parlament jährlich über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die es selbst in der Ansiedlungsfrage unternommen hat oder die von den Lokalbehörden gemacht worden sind. Das Amt soll das Land an geeignete Bewerber entweder gegen jährliche Pacht oder gegen allmähliche Renten- und Amortisationszahlungen abgeben können. Das Blaubuch enthält ferner Einzelheiten über finanzielle Seiten des Problems, so sollen die Anzahlungssätze herabgesetzt werden und staatliche Beihilfen gegen geringen Zins zur maschinellen und technischen Verbesserung der kleinen Grundbesitze gewährt werden. Eine weitere Reihe wertvoller Vorschläge betrifft die landwirtschaftliche Schulung der Bevölkerung und den Ausbau des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens mit Unterstützung der Regierung. Sie

werden von der sozialpolitischen Presse Englands als sehr bedeutungsvoll für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung anerkannt. Maßnahmen in dem vorgeschlagenen Sinne seien geeignet, die Mißstände zu beseitigen, die sich durch den schroffen Klassen- und Interessen-Gegensatz zwischen Großgrundbesitzer, Pächter und Landarbeiter herausgebildet haben. Zu den Vorschlägen betr. Förderung des Genossenschaftswesens wird auf die günstigen Erfahrungen in Dänemark, Belgien und Frankreich auf diesem Gebiet hingewiesen. Auch in Irland ist in dieser Hinsicht schon mehr geleistet worden als in England.

Soziale Zustände.

Die Entwicklung der Bergarbeiterlöhne 1887 bis 1906 auf den Steinkohlengruben Preußens

stellt ein Weißbuch des Handelsministers dar, das am 3. Januar 1907 dem Preußischen Landtag vorgelegt worden ist. Darnach betrug der Schichtlohn (nach Abzug aller Nebenkosten, Geleucht, Gezähe, Knappschaftsbeiträge) für die eigentlichen Häuer und Schlepper (unterirdisch bei Aus- und Vorrichtung, Abbau und Förderung beschäftigte Bergarbeiter) in Oberschlesien im Jahre 1887: 2,04, stieg bis 1897 auf 2,91, um dann im Jahre 1900 auf 3,57 M emporzuschnellen. Nach starkem Sinken stand er 1905 wieder auf 3,50 M und in den ersten drei Vierteln des Jahres 1906 auf 3,64 M. Der Jahresarbeitsverdienst dieser Klasse stieg von 537 (1887) auf 970 M (1905). Der Durchschnittslohn der Gesamtbelegschaft bewegte sich zwischen 1,82 M (1887) und 3,19 M (1906), der Jahresarbeitsverdienst zwischen 492 und 867 M (1905). Im niederschlesischen Steinkohlenrevier ging die Entwicklung langsamer vor sich. Der Häuer- und Schlepperlohn, der 1887 sich auf 2,36 M und 1888 auf 2,18 M stellte, stieg auf 3,27 M im Jahre 1900 und hielt sich in den ersten drei Vierteln von 1906 auf 3,24 M. Der Jahresverdienst bezifferte sich 1887 auf 661 M, 1905 auf 940 M. Der Durchschnitt der Gesamtbelegschaft wuchs gleichzeitig von 2,14 M bezw. 626 M auf 2,94 M (1906) bezw. 882 M (1905).

Die westdeutschen Steinkohlenbezirke Dortmund und Saarbrücken gewährten folgendes Bild:

Jahr	Dortmund				Saarbrücken			
	Häuer u. Schlepper		Gesamtbelegschaft		Häuer u. Schlepper		Gesamtbelegschaft	
	Schichtlohn	Jahresverdienst	Schichtlohn	Jahresverdienst	Schichtlohn	Jahresverdienst	Schichtlohn	Jahresverdienst
1887	2,93	886	2,57	796	3,01	857	2,87	814
1897	4,32	1328	3,57	1128	3,30	1101	3,34	982
1900	5,16	1592	4,18	1382	4,11	1193	3,56	1044
1904	4,57	1314	3,82	1131	4,07	1189	3,57	1058
1905	4,84	1370	4,03	1186	4,29	1239	3,60	1114
I.—III. Viertel 1906	5,18	—	4,29	—	4,37	—	3,85	—

Die Denkschrift fügt den Lohnnachweisen eine Uebersicht über die „Arbeitsleistungen eines Arbeiters", d. h. die von ihm geförderten Kohlenmengen bei. Sie sind nicht nur in den vier Bezirken völlig verschieden, sondern schwanken auch in den einzelnen Jahren außerordentlich. Die Leistungsmenge des Arbeiters hängt natürlich einmal von der Zahl der verfahrenen Schichten, Neben- und Ueberschichten ab, die in den Zeiten starker Nachfrage außerordentlich anwachsen, während flaue Zeiten Feierschichten mit sich bringen; die Menge hängt aber vor allem auch von der Beschaffenheit und Lagerung der Flöze, von der Fülle der Störungen und der Reinheit und Weichheit der Kohle ab. Da man im Laufe der Jahrzehnte immer schwierigere, tiefere und weniger ergiebige Felder und zwar erst nach Bewältigung ausgedehnter Gesteinsarbeiten in Angriff genommen hat, die Tüchtigkeit der Arbeiter aber infolge der massenhaften Verwendung bergfremder, ungelernter ausländischer Arbeiter überdies eine Einbuße erfahren hat, so ist die geförderte Kohlenmenge auf den Kopf des Arbeiters im allgemeinen gesunken. Sie stellte sich in den letzten 20 Jahren in Oberschlesien am höchsten in den Jahren 1899 und 1897 mit 379 Tonnen und 366 Tonnen, am niedrigsten in den Jahren 1892 und 1904 mit je 305 Tonnen und betrug 1905 314 Tonnen. Niederschlesien erreichte 1900 mit 190 Tonnen und 1901 mit 195 Tonnen die Niedrigstleistung und 1887 und 1888 mit je 228 Tonnen die Höchstleistung; 1905 betrug die durchschnittliche Förderung 208 Tonnen. Im Oberbergamtsbezirk Dortmund waren die Gegensätze auf der einen Seite 325 Tonnen im Jahre 1888 und 306 Tonnen im Jahre 1887, auf der anderen 245 und 247 Tonnen in den Jahren 1902 und 1901, 1906 stand die Leistung des Arbeiters mit 252 Tonnen zu Buch. In Saarbrücken ergaben ebenfalls die Jahre 1888 und 1887 mit 256 und 246 Tonnen die höchsten Mengen auf den Kopf des Arbeiters, während die Leistungen in den Jahren 1893 und 1892 auf 214 und 210 Tonnen heruntergingen. Das Jahr 1905 wies eine durchschnittliche Fördermenge von 233 Tonnen auf.

Zur Vervollständigung dieser Uebersicht seien noch die neuesten Lohnangaben des Oberbergamtes Dortmund, das neuerdings monatliche Nachweisungen veröffentlicht, für die Häuer und Schlepper auf den privaten und staatlichen Ruhrgruben im Oktober und November 1906 mitgeteilt: 5,54 M und 5,69 M gegen 5,38 M im dritten Vierteljahr 1906; für die Gesamtbelegschaft: 4,55 M und 4,65 M gegen 4,43 M im dritten Vierteljahr 1906.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Dezember 1906 erfährt im „Reichs-Arbeitsblatt" folgende Kennzeichnung: Die günstige Gesamtlage hat keine Veränderung erfahren. Sieht man von den mit der Saison oder mit der Witterung zusammenhängenden Einflüssen ab, so zeigte der Arbeitsmarkt in den hauptsächlichsten handwerklichen und industriellen Gewerben die gleiche starke Anspannung wie in der letzten Zeit, wogegen der landwirtschaftliche Arbeitsmarkt, wie regelmäßig in dieser Jahreszeit, am allerstillsten lag. Der Kohlenbergbau arbeitete mit voller Kraft, ohne indessen die Nachfrage voll befriedigen zu können, zumal die Förderung immer noch unter Wagenmangel zu leiden hatte. Die ungewöhnlich günstige Konjunktur in der Metall- und Maschinenindustrie hielt auch im Dezember an und ebenso hatten die chemische, die Textilindustrie und die elektrische Industrie, von einzelnen Zweigen abgesehen, eine sehr reichliche Beschäftigung aufzuweisen. Arbeitskräfte waren daher auf dem Arbeitsmarkt im allgemeinen knapp und die Löhne hatten bei dieser Arbeitslage eine steigende Tendenz. Im übrigen kommen in der Beschäftigung im Monat Dezember regelmäßig Saisoneinflüsse stark zur Geltung. Diese Einflüsse und der Eintritt von Frostwetter erklären es auch, daß die an das Kaiserlich Statistische Amt berichtenden Krankenkassen für den 1. Januar 1907 gegen den 1. Dezember 1906 einen Rückgang der Beschäftigungsziffer um 235 981 Personen aufweisen. Es liegt keine Veranlassung vor, diesen Rückgang auf einen Umschlag der allgemeinen Konjunktur zu deuten.

Soziale Rechtsprechung.

Warnung vor Streikbruch oder Bedrohung der Arbeitswilligen? Um diesen ewigen Gegensatz in der Auffassung der Streikhandlungen handelte es sich wiederum in einem Streikprozeß vor dem Potsdamer Landgerichte, und dieses hat in wohltuendem Abweichen von der landläufigen Gerichtspraxis, nach strafverschärfenden statt nach mildernden Gründen in der Beurteilung der Streikvergehen zu suchen, sich auf den Standpunkt gestellt, der § 153 GO. fände auf friedliche Beeinflussungsversuche keine Anwendung. Der angeklagte Streikende hatte einem Arbeitswilligen zugeredet, sich doch der Bewegung anzuschließen, sonst könnte es ihm leicht passieren, daß er aus der Fabrik verschwinden müsse, wenn die Streikenden die Arbeit wieder aufnähmen. Der Streikende war daraufhin wegen Verrufserklärung auf Grund des § 153 GO. in erster Instanz zu einem Tage Gefängnis verurteilt, vom Landgerichte Potsdam dann aber mit folgender Begründung freigesprochen worden: Eine Drohung im Sinne des § 153 sei in den Worten des Angeklagten nicht zu sehen. Eine Drohung müsse die Androhung eines Uebels umfassen. Es sei hier jedoch dem Angeklagten nicht zu widerlegen, daß er den Arbeitswilligen nur habe warnen wollen. Der Arbeitswillige sage selbst, Angeklagter sei ihm nicht feindlich gesinnt. Zudem lehre auch die Erfahrung, daß oftmals die Arbeitswilligen entlassen würden, wenn die Ausständigen die Arbeit wieder aufnähmen. Das Merkwürdigste an dem Prozeß ist, daß das Kammergericht die gegen die Freisprechung vom Staatsanwalte eingereichte Berufung verwarf; es konnte in den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichtes Potsdam keinen Rechtsirrtum entdecken. Wir glauben aber noch nicht an eine prinzipielle Abkehr des Kammergerichts von seiner früheren gegenteiligen Urteilspraxis.

Ein Nichtkassenarzt, der einem Kassenkranken ärztlichen Beistand leistet, und zwar in einem dringenden Falle, kann nach einer Entscheidung des Landgerichts I Berlin die Kasse wegen seiner dadurch erwachsenen Gebührenforderung aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung unmittelbar in Anspruch nehmen. Denn der Arzt, der, ohne Kassenarzt zu sein, ein Krankenkassenmitglied behandelt, wird in den seltensten Fällen den Willen haben,

namens der Kasse diesem seine Hilfe zu gewähren, sondern in der Regel ausschließlich aus eigenem Interesse oder aus Rücksichten, die in der Person des Kranken liegen, diesem seine Dienste leisten. An sich wird der Arzt überhaupt nicht im Interesse der Kasse tätig, sondern nimmt nur die Verrichtungen des Kassenarztes wahr, welcher sonst die von dem außerhalb der Kasse stehenden Arzte besorgten Geschäfte zu verrichten gehabt hätte. Auf seiten der Kasse liegt deshalb auch insofern eine Bereicherung vor, als die ihrem Kassenmitgliede von dem Nichtkassenarzte gewährte ärztliche Hilfe einen Vermögensvorteil darstellt, welcher ihr, da sie an sich dem Mitgliede die Hilfe zu verschaffen hatte, sonst, ohne eine Gegenleistung ihrerseits dafür aufzuwenden, zufließen würde.

Privatbeamte als Schöffen. An unsere Meldungen über die Heranziehung der Arbeiter zum Schöffenamt knüpft die „Deutsche Privatbeamten-Ztg." folgende Bemerkungen:

So erfreulich die Tatsache an sich ist, so drängt sich doch die Frage auf, warum die in Privatdiensten stehenden geistigen Arbeiter zu derartigen ehrenamtlichen Funktionen, deren Ausübung zur sozialen Hebung des Standes ohne Frage beiträgt, nur in verschwindenden Einzelfällen berufen werden. Der Grund, welcher die Landesgesetzgebung in einzelnen Bundesstaaten veranlaßt hat, Bestimmungen zu treffen, nach denen Personen in abhängiger Stellung zu unbesoldeten Gemeindeämtern nicht herangezogen werden sollen, damit sie nicht der Gefahr ausgesetzt werden, ihre Stellung durch Kündigung zu verlieren, kann gegen die Berufung der Privatbeamten als Schöffen oder Geschworene ebenfalls ins Feld geführt werden. Doch muß man den Arbeitgebern so viel soziales Empfinden zutrauen, daß sie wegen derartiger geringer Dienstversäumnisse im privaten Interesse zur Kündigung nicht schreiten werden. Da es sich in den meisten Fällen nur um eine verhältnismäßig geringfügige Zeit handelt, welche die Schöffengerichtssitzungen für die einzelnen Schöffen in Anspruch nehmen, erleidet der Privatbeamte auch keine Einbuße an Gehalt, wenn nicht durch Dienstvertrag etwas anderes vereinbart ist. Es ist deshalb zu wünschen, daß die Privatbeamten künftig im höheren Maße als Schöffen oder Geschworene berufen werden, als dies bisher geschehen ist.

Es ist schlimm, daß eine so selbstverständliche Forderung an unsere Gerichtsverfassung heute erst noch laut eingemahnt werden muß.

Kommunale Sozialpolitik.

Verstadtlichungen von Licht und Kraft. Die bösen Erfahrungen einiger Großstädte mit Privatgesellschaften, denen sie ihre Straßen und Einwohner zur Versorgung mit Beleuchtung und motorischer Kraft ausgeliefert hatten, scheinen endlich die deutschen Stadtverwaltungen aufzurütteln, etwas mehr als bisher an die Uebernahme dieser für leistungsfähige Gemeinden wie geschaffenen Aufgaben zu denken. Die Stadtverordneten von München-Gladbach bewilligten am 19. Dezember 1 200 000 *M.* für den Bau eines besonderen Drehstrom-Elektrizitätswerkes. — Limburg a. d. Lahn ist in Meinungsverschiedenheiten mit der Gasbeleuchtungsgesellschaft geraten; die Stadt bereitet den Erwerb der Gasanstalt vor. — Die Stadt Berlin hat mit den 23, an einem einheitlichen und guten Verkehrsnetz interessierten Vorortgemeinden die Gründung eines Zweckverbandes zur Uebernahme und zum gemeinschaftlichen Betrieb der in Frage kommenden Straßenbahnen in Angriff genommen. Die Verwirklichung des Zieles dieses Verbandes ist aber bei der verschiedenen Befristung der Verträge mit den einzelnen Gemeinden durch die Privatgesellschaft erst in einer längeren Reihe von Jahren zu erreichen. — Nowawes-Neuendorf hat mit der Stadt Potsdam eine Betriebsgemeinschaft zur Versorgung mit elektrischem Strom und Errichtung einer elektrischen Eisenbahn gegründet. Auf Grund des abgeschlossenen Vertrages, welcher bis 1. April 1947 gilt, liefert Potsdam den elektrischen Strom zum Betriebe der den Gemeinden Nowawes-Neuendorf gehörigen Kraftanlagen zum Preise von 10 ₰, für elektrische Straßenbeleuchtung zum Preise von 18 ₰ pro Kilowattstunde; bei einer durchschnittlichen Brennzeit von 3000 Stunden jährlich pro Lampe wird der Strom zu 16 ₰ geliefert. In einem langwierigen Rechtsstreit, den die Stadtgemeinde kurz vor dem Termin der beschlossenen Verstadtlichung der Straßenbahn noch mit der Allgemeinen Lokal- und Straßeneisenbahn zu Berlin wegen des Ausbaues neuer Strecken begonnen, hat das Reichsgericht die eingelegte Revision der Gesellschaft zum Teil verworfen. Unabhängig aber hiervon wird die Vergemeindlichung betrieben.

Städtische Beerdigungsgebühren nach der Einkommensstufe in Frankfurt a. M. Die Stadtverordneten von Frankfurt a. M. haben am 24. Januar endgültig eine neue Friedhofsordnung gut geheißen, die eine erhebliche Entlastung der schwächeren Schultern von den eine Familie, z. B. beim Tode des Ernährers, leicht ruinierenden oder doch schwer mitnehmenden unumgänglichen Ausgaben bedeutet, vielleicht auch einen Schritt auf dem Wege zur Uebernahme der Beerdigung und ihrer Kosten auf die Stadt, wie sie in einigen Schweizer Städten üblich ist. Die Nachbarstadt Offenbach a. M. hat die unentgeltliche Beerdigung, wie wir berichtet haben, eingeführt, aber ohne den Sarg; in württembergischen Städten war sie geplant. Der § 14 der neuen Friedhofsordnung enthält die Skala für die Beerdigungsgebühren (solche haben u. a. z. B. Dresden und Paris auch eingeführt). Danach beträgt die Gesamtgebühr im allgemeinen für Erwachsene 150 *M.*, für Kinder von 4 bis 14 Jahren 100 *M.*, für Kinder unter 4 Jahren 70 *M.* Diese Gebühr ermäßigt sich aber bei Einkommen unter 7500 *M.* und zwar bei einem Einkommen von

	Erwachsene	Kinder von 4 bis 14 Jahren	Kinder unter 4 Jahren
weniger als 7500 *M.* bis zu 5000 *M.* auf	110	75	50
weniger als 5000 *M.* bis zu 3000 *M.* auf	70	50	30
weniger als 3000 *M.* bis zu 1200 *M.* auf	45	30	18
weniger als 1200 *M.*	30	20	12

Bei einem Einkommen von weniger als 1200 *M.* kann, wenn dem Verstorbenen keinerlei Sterbegeld zukommt, unentgeltliche Beerdigung gewährt werden, ohne daß dadurch dem Familienoberhaupt das Wahlrecht verloren geht.

Die obligatorische Unentgeltlichkeit wurde abgelehnt. Das Friedhofamt stellt auf Antrag gegen Vergütung Totenschmuck, Trauerschmuck und Begleitwagen und vermittelt auf Antrag die Lieferung von Särgen mit besonderer Ausstattung, übernimmt die Unterhaltung von Gräbern und besorgt Bestattungen nach auswärts sowie Feuerbestattung. Die Mehrkosten für die Stadt sind auf 170 000 *M.* jährlich veranschlagt. Die Selbstkosten der Beerdigung betragen für die Stadt ohne Platz 40 *M.*, so daß auch der niedrigste Satz, den die Einkommen bis 1200 *M.* — freiwillig — tragen können, schon ein Schritt in der Richtung der Unentgeltlichkeit ist. Zweifellos steckt in dieser Skala der Geist sozial ausgleichender Gerechtigkeit, wie er neuerdings im Steuerwesen angestrebt und wie er hier auf die Gebühren ausgedehnt wird.

Städtische Familiengärten in Siegen. Die Stadt Siegen hat ein zum städtischen Hospital gehöriges Grundstück von 1032 Quadratruten in 88 Gärten eingeteilt, um die Stücke auf zehn Jahre — bei guter Bewirtschaftung mit dem ersten Anrecht auf Weiterverpachtung — zu verpachten. Das erste Jahr ist pachtfrei, im zweiten Jahre sind 10 *Pf.*, im dritten Jahre 20 *Pf.*, im vierten und fünften Jahre 30 *Pf.*, im sechsten und siebenten Jahre 40 *Pf.* und im achten bis zehnten Jahre 50 *Pf.* für die Quadratrute zu zahlen. Die Gärten werden von einer Weißdornhecke umgeben, die die Pächter jährlich zweimal zu schneiden haben, und in jedem Garten werden sofort vier hochstämmige Obstbäume gepflanzt, nämlich zwei Äpfel-, ein Birn- und ein Zwetschgenbaum. Die Pflanzung weiterer Obstbäume und Beerensträucher wird den Pächtern überlassen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Aus der Heimarbeiterbewegung. Der „Frankf. Ztg." wird aus Darmstadt gemeldet: Die Großherzogin empfing den Vorstand der hiesigen Ortsgruppe des Heimarbeiterinnen-Vereins und ließ sich über die hiesigen Branchen der Heimarbeit Bericht erstatten. Sie sprach die Hoffnung aus, daß der Verein mit den Darmstädter Geschäften in Verbindung treten werde. Der Verein bietet den Geschäften seine Vermittlung zur Abschließung von Lohntarifen an, welche für die Arbeiterinnen eine gesicherte Lage schaffen würden.

Die Privatforstbeamten Deutschlands haben sich gemeinsam mit den größten deutschen Privatwaldbesitzern zu einem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands", Sitz Neudamm (Bez. Frankfurt a. O.), zusammengeschlossen; sie verfolgen die Interessen ihres Standes durch Schaffung einer besseren Ausbildung und durch Bemühungen, eine allgemeine Pensionsversicherung für den gesamten Privatforstbeamtenstand zu schaffen. Nicht bloß die Privatforstbeamten, sondern auch die Waldbesitzer haben ein Interesse an der Ausbildung ihres Forstpersonals, denn mit der bessern Ausbildung der Beamten wird auch die Wirtschaftsführung im Walde gehoben. Ihre Vertretung in der Vereinsverwaltung wird durch sieben von den Waldbesitzern selbst gewählte Großgrundbesitzer ausgeübt.

Ein zentraler Berufsverein der Telegraphenarbeiter. Aus lokalen Berufsvereinen beginnt sich eine Zentralorganisation der Telegraphen-

arbeiter Deutschlands zu entwickeln. In Hagen hat Mitte Januar ein außerordentlicher Delegiertentag stattgefunden, auf dem über das vorläufige Verbandsprogramm beraten wurde: Finanzielle Besserstellung der Telegraphenarbeiter, Anrechnung der ganzen Dienstzeit zum Besoldungsdienstalter; dauernde Beschäftigung und keine Entlassung während des Winters; Besetzung der Leitungsaufseherstellen vorwiegend durch Telegraphenarbeiter; Schaffung eines Anstellungsverhältnisses zur Postverwaltung.

Die österreichischen Gewerkschaften haben nach dem Bericht der Reichsgewerkschaftskommission — in Nr. 1 der „Gewerkschaft" — im abgelaufenen Jahre gewaltige Fortschritte gemacht, trotzdem die österreichischen Unternehmer mit scharfen Schutz- und Trutzverbänden gegen sie ankämpften. Gelang es den Gewerkschaften doch sogar, diese Arbeitgeberverbände zum Abschluß von mehr als 100 Tarifverträgen zu bestimmen. Die Mitgliederzahl der österreichischen Gewerkschaften ist um über 100 000 gestiegen. Besonders starken Zuwachs erfuhren die Organisationen der Bau- und Bauhilfsarbeiter (+ 16 000) und die der Eisenbahner (+ 17 300). Diese beiden Organisationsgruppen haben wie die Metallarbeiter nunmehr das erste halbe Hunderttausend mit ihrer Mitgliederzahl überschritten. Die Textilarbeiter haben ihre Ziffer um 10 600 auf 42 000, die Bergarbeiter um 9000 auf 27 000, die Holzarbeiter um ebenfalls 9000 auf 30 000 gesteigert. Die Gesamtzahl der Organisierten wird auf eine halbe Million geschätzt. Das Budget der Reichsgewerkschaftskommission wies rund 300 000 Kr. auf.

Eine Journalistengewerkschaft in England. Die von Manchester ausgehende Bewegung zum Zusammenschlusse der Berufsjournalisten in einem wirtschaftlichen Fach- und Kampfverein umfaßt gegenwärtig bereits außer Manchester, Liverpool, Sheffield, Birmingham, Nottingham, Wolverhampton, Portsmouth und mehrere kleinere Plätze mit insgesamt etwa 2000 Mitgliedern. Die Gründung einer National Trade Union steht bevor. Sie soll mit dem Institute of Journalists Hand in Hand arbeiten.

Die italienischen Eisenbahner, die bisher in zwei verschiedenen Organisationen geteilt waren, haben jetzt durch Urabstimmung in beiden Gruppen die Verschmelzung beschlossen. 23 393 Stimmen waren dafür, und nur 489 Stimmen gegen die Verschmelzung. Vielleicht nimmt nun nach der Vereinheitlichung die Organisation der italienischen Eisenbahner wieder einen besseren Fortgang, denn seit dem letzten Streik war die Mitgliederzahl in beiden Verbänden erheblich zurückgegangen.

Streiks und Aussperrungen.

Ein Streik an den Londoner Varietébühnen lenkt die allgemeine Beachtung auf sich. Die Artisten, Musiker und Theaterarbeiter sind in drei Sektionen in dem Nationalen Verband der Künstler und Angestellten von Musikhallen organisiert. Zunächst richtete sich der Streik gegen sechs unter der Direktion Gibbons stehende Varietébühnen; als diese Direktion von einem anderen Konsortium, welches Inhaber von Musikhallen und Varietébühnen ist, unterstützt werden sollte, wurde auch über diese Bühnen der Streik verhängt. An einem Abende mußten elf Hallen ganz geschlossen bleiben, während in drei anderen Theatern das Programm nur teilweise und mit unzulänglichen Kräften erledigt wurde. Die Organisierten halten fest zusammen; auch die „stars", die hohe Gehälter beziehen, sind mit in den Streik getreten, um den in gedrückter Lage befindlichen Kollegen und den Theaterarbeitern zu helfen. Große Geldbeträge fließen der Organisation zu, deren Mitgliederzahl durch die letzten Ereignisse auf 5000 gewachsen war. Das Ziel des Kampfes geht dahin, für alle an den Varietébühnen beschäftigten Personen ordnungsgemäße Arbeitsverträge zu erhalten nach dem Muster eines von der Gewerkschaft vorgelegten Kontrakts; die Künstler verlangen ferner Bezahlung für Matineen und die Beseitigung der Konkurrenzklausel. Es soll dadurch die Macht des Trusts der Direktoren gebrochen werden; fast sämtliche Londoner Bühnen sind im Besitz von zwei großen Aktiengesellschaften. Der Sekretär des Verbandes der Musiker, Williams, warnt die Musikanten in Oesterreich, Frankreich, Belgien, Italien, in der Schweiz, in Deutschland, Holland, Spanien, Amerika und Australien Engagements nach London anzunehmen. Der Vorsitzende des Verbandes der Artisten hat ebenfalls durch die internationale Artistenloge ausländische Kollegen vor Londoner Engagements warnen lassen.

Aussperrungen und Streiks in Deutschland. Der Kampf in der Berliner Holzindustrie nimmt seinen Fortgang. Nach den letzten Mitteilungen wird die Zahl der Ausgesperrten auf 9000 geschätzt. Im Hinblick auf den Berliner Kampf sind auch in Leipzig, Dresden und Görlitz die mit dem Holzarbeiterverband geschlossenen Verträge zum 1. April 1907 gekündigt worden. In Düsseldorf drängen die Unternehmer auf Abschluß eines Vertrages, gleichfalls mit dem Hinweis auf die Vorgänge in Berlin. — Der seit 21 Wochen andauernde Streik der Bürstenarbeiter im Erzgebirge ist beendet. Die Fabrikanten bewilligten 8 bis 10 % Lohnerhöhung. Ein Teil der Streikenden wurde nicht eingestellt, da einerseits alle Plätze besetzt sind, und da es andernteils an Beschäftigung mangelt. — Die Aussperrung der Färber in Krefeld ist durch die stattgehabten Verhandlungen zwischen den ausgesperrten Färbern, den Färbereibesitzern und den Arbeitgebern des Seidengewerbes, die in allen Teilen zu einer friedlichen Lösung der Streitfragen führte, nach nur eintägiger Dauer beendet.

Der Ausstand in der Schuhindustrie von Fougères geht zu Ende. Die Unternehmer verhandeln seit $1^1/_2$ Wochen mit den Vertretern der Organisation. Die Bemühungen der Arbeiterschaft, die Tarife durch einen allgemeinen Arbeitsvertrag zu regeln, sind allerdings erfolglos geblieben. Die einzelnen Arbeitgeber schließen vielmehr nur mit den Arbeitern ihrer eigenen Fabrik Firmentarife ab, allerdings unter Mitwirkung der beiderseitigen Verbandsvertreter. Am 25. Januar waren in 14 von den in Frage stehenden 23 Schuhfabriken Tarifverträge abgeschlossen. Ueber die Dauer der Verträge — 2 oder 5 Jahr — besteht noch Uneinigkeit.

Streiks und Aussperrungen im Ausland. Ein Ausstand der Hafenarbeiter in Amsterdam hat mit einem Erfolg der Arbeitgeber geendet. Der Streik war nicht umfangreich, aber von prinzipieller Bedeutung. Die Schiffahrtsgesellschaft „Ozean" hatte drei bis dahin nicht fest angestellte Arbeiter fest angestellt, dabei aber ihre Wahl frei und nicht nach der Reihenfolge getroffen, in der die Arbeiter bei ihr eingetreten waren. Das wurde von den Arbeitern als ein Eingriff in ihre Organisation angesehen. Die Hoffnung der Ausständigen, daß die anderen Organisationen der Arbeiter im Hafenbetrieb gemeinschaftliche Sache mit ihnen machen und durch die Aussicht auf die Lahmlegung des Hafenbetriebs ihnen zur Durchführung ihrer Forderung behilflich sein würden, traf nicht ein, im Gegenteil sperrte die Schiffahrtsgesellschaft zunächst 61 Arbeiter aus und drohte mit weiteren Aussperrungen, falls die Arbeit nicht in bestimmter Frist wieder aufgenommen würde. Die Ausständigen mußten sich diesem Ultimatum fügen. — Sämtliche 700 Angestellte der Südtrambahnen in Paris sind am 21. Januar in den Streik getreten. Die Ursache liegt in dem vor kurzem für Frankreich erlassenen Ruhetagsgesetz. Die Arbeiter verlangten, daß sie auch an den gesetzlich ihnen zustehenden Ruhetagen den vollen Lohn erhielten, und daß ihnen außerdem ein monatlicher Minimallohn von 75 Frcs. bewilligt würde. Die Trambahngesellschaft wollte für die freien Tage nur den halben Lohn und 60 Frcs. Minimallohn geben. Außerdem verlangte sie vom Arbeiterverband schriftliches Eintreten für die Forderungen der Gesellschaft, die auf gewissen Linien bestimmte Tarife konzessioniert zu sehen wünscht. Verhandlungen zwischen der Direktion und einer Abordnung der Angestelltenorganisation führten zu keinem Erfolg. Die Angestellten appellieren an die Gemeinderäte.

Ausgleich zwischen Arbeitgeberverband und Gewerkschaftsleitung in Schweden. Die drohende Generalaussperrung der organisierten Arbeiter Schwedens ist kurz vor dem Ausbruch verhütet worden. Einer Reihe von Einzelkonflikten im Lande, die sich meist darum drehten, daß die Arbeiter die Entlassung mißliebiger Vorgesetzter oder unorganisierter Kollegen in den einzelnen Betrieben durchzusetzen versuchten, wollten die organisierten Arbeitgeber laut Beschluß ihrer Generalversammlung am 15. Januar mit einer Generalaussperrung begegnen. Angesichts dieser großen Gefahr beschloß die Leitung der Landesorganisation aller Arbeiterberufsvereine, den einzelnen Fachverbänden anzuraten, die von den Arbeitgebern gestellten Bedingungen und den Vermittlungsvorschlag des aus Delegierten der Arbeitgebervereinigung und der Landesorganisation der Fachvereine bestehenden Verhandlungsausschusses anzunehmen.

Arbeiterschutz.

Die Dauer der Arbeitszeit in Steinbrüchen.

Nach § 120e Abs. 3 der Gewerbeordnung können durch Beschluß des Bundesrats für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.

Auf Grund dieser Bestimmung hat der Bundesrat die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) vom 20. März 1902 erlassen, wo es in § 9 heißt:

„In Steinbrüchen dürfen Arbeiter, die bei der Steingewinnung, (dem Brechen, dem Unterschrämen, dem Hohlmachen, dem Herstellen

und Besetzen von Bohrlöchern, dem Sprengen und dergl.) verwendet werden, nicht länger als zehn Stunden beschäftigt werden."

Diese Bestimmung der Bundesratsbekanntmachung kann zu Zweifeln Anlaß geben, und zwar knüpfen sich diese Zweifel an die Worte: „bei der Steingewinnung". Es entsteht hier nämlich die Frage: Sind unter Steingewinnung die spezifisch auf die Gewinnung der Steine gerichteten Tätigkeiten zu verstehen, oder sind auch Nebenarbeiten, z. B. das Fortkarren und Verladen der gebrochenen Steine, hierher zu zählen? Bei der ersten Auffassung würde z. B. ein Steinbruchunternehmer, der seine Arbeiter täglich 6 Stunden mit dem Brechen der Steine beschäftigt, nicht gegen die Bekanntmachung des Bundesrats verstoßen und sich demgemäß auch nicht strafbar machen, wenn er die Arbeiter dann nach länger als 4 Stunden beim Fortkarren und Verladen der gebrochenen Steine verwendet, also die Arbeiter im ganzen länger als 10 Stunden arbeiten läßt. Bei der zweiten Auffassung dagegen dürften die Arbeiter auf keinen Fall länger als 10 Stunden beschäftigt werden.

Für die erste Auffassung bietet die Bekanntmachung des Bundesrats selbst gewisse Anhaltspunkte. Der § 9 der Bekanntmachung führt eine Anzahl Arbeitsverrichtungen auf — Brechen, Unterschrämen, Hohlmachen, Herstellen und Besetzen von Bohrlöchern, Sprengen —, die der eigentlichen Gewinnung der Steine dienen, und man könnte daraus folgern, daß Nebenarbeiten, wie das Fortkarren und Verladen der gebrochenen Steine, nicht der Steingewinnung zuzurechnen sind. Ein noch stärkeres Argument ist aus § 10 der Bekanntmachung zu entnehmen, wo es in Abs. 1 und 3 heißt:

„In Steinbrüchen dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht bei der Steingewinnung (§ 9 Abs. 1) oder der Rohaufarbeitung von Steinen beschäftigt werden."

„Außerdem dürfen in Steinbrüchen und Steinhauereien Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht beim Transport oder Verladen von Steinen beschäftigt werden."

Hier wird also der Transport und das Verladen von Steinen neben der Steingewinnung noch besonders aufgeführt. Man kann also in der Bestimmung des § 10 gewissermaßen eine authentische legale Interpretation dessen, was unter Steingewinnung zu verstehen sei, erblicken, und es wäre demnach die erste Auffassung zutreffend.

Indessen aus der ganzen Tendenz der Bundesratsbekanntmachung und des § 120e Abs. 3 der Gewerbeordnung heraus dürfte doch die zweite Auffassung die richtige sein. Der Abs. 3 des § 120e der Gewerbeordnung bezweckt die Einführung des sanitären Maximalarbeitstages in Gewerben der daselbst bezeichneten Art und zwar auch für erwachsene männliche Arbeiter — einen allgemeinen Maximalarbeitstag hat die Gewerbeordnung nur für die jugendlichen und die weiblichen Arbeiter festgesetzt (§§ 135—137) —. Die Voraussetzung der Anwendung des § 120e Abs. 3 der Gewerbeordnung ist, daß durch die übermäßige Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird. Uebermäßig kann die Arbeitszeit entweder an sich oder in Rücksicht auf sie begleitende Nebenumstände, z. B. die Schwere der zu verrichtenden Arbeit sein.

Wenn nun der Bundesrat auf Grund des § 120e Abs. 3 der Gewerbeordnung für Steinbrüche und Steinhauereien den sanitären Maximalarbeitstag eingeführt hat, so sind hierfür offenbar zwei Momente maßgebend gewesen, einmal die Schwere der von den Steinarbeitern zu verrichtenden Arbeit und sodann das Bestreben, die Arbeiter den Gefahren des mineralischen Staubes, der besonders für die Schleimhäute der Augen und für die Atmungsorgane gefährlich ist, nicht übermäßig lange auszusetzen. Von diesem Gesichtspunkt aus muß demnach auch der Transport und das Verladen der Steine — eben wegen der Schwere der Arbeit — zu den Arbeitsverrichtungen gerechnet werden, die unter die Maximalarbeitszeit fallen.

Eine Zuwiderhandlung gegen die Bekanntmachung des Bundesrats wird nach § 147 Abs. 1 Z. 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 *M.* und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Es erscheint mir nun bedenklich, in dem oben angeführten Beispiel den Unternehmer in Strafe zu nehmen, weil er seine Arbeiter noch länger als vier Stunden mit dem Transport und dem Verladen der Steine beschäftigt hat; denn die Bundesratsbekanntmachung gibt ihm selbst die beste Handhabe für seine Auffassung, die tatsächlich von vielen Unternehmern geteilt wird.

Eine Entscheidung existiert meines Wissens über die Frage nicht. Es wäre angebracht, wenn der Bundesrat seine Bekanntmachung präziser formulierte.

Charlottenburg. Dr. A. Saucke.

Unfälle bei der landwirtschaftlichen Kinderarbeit in Österreich. Man schreibt uns: Neben Siegmund Kraus-Wien läßt Wokurek-Brünn seit Jahren keine Gelegenheit vorübergehen, für ein besonderes Gesetz zum Schutz der Kinder in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben eine Lanze zu brechen. Neuerdings brachte Wokurek auf Grund amtlicher Erhebungen (Oesterreichische Unfallstatistik II. Teil 1905) die Betriebsunfälle jugendlicher Arbeiter im „Arbeiterschutz", dem Publikationsorgan der Reichskommission der Krankenkassen Oesterreichs, zur Darstellung, eine Arbeit, welche mehrfach Veranlassung gibt, dem neuen Reichstag die Bitte ans Herz zu legen, es auch in Deutschland nicht mit der Empfangnahme der Statistik über landwirtschaftliche Kinderarbeit genug sein zu lassen. Die landwirtschaftliche Unfallstatistik für Deutschland hat zur Genüge bewiesen, daß die Gefahr der „leichteren Arbeiten" (Viehantreiben, Maschinenbedienung udgl.) für Jugendliche groß genug ist. Bei uns wird der Unfallstatistik in der Landwirtschaft, soweit Kinder in Betracht kommen, unverantwortlich geringe Aufmerksamkeit geschenkt. Erst die am 10. Oktober v. J. in Preußen vorgenommene Statistik der Krüppelkinder wird genauen Aufschluß bringen. Heute sei nur bemerkt, daß 1903 in der Rheinprovinz allein 1384 durch „Unfall" zu Krüppeln gewordene unter 16 Jahre alte Personen (Jugendliche) lebten, und es ist wahrhaft erstaunlich, daß für 757 solcher Jugendlichen „unbekannt" sein soll, wie sie zu Krüppeln wurden. Auch in den österreichischen Angaben — wir legen Wokureks Zahlen den Ausführungen zugrunde — stehen die Unfälle von Personen bis zu 15 Jahren (293 in landwirtschaftlichen Motorbetrieben) unter 16 Betriebsgruppen an dritter Stelle. (Eine Anstalt — Brünn — hatte für 1890—1901 allein 60 Fälle aus der Landwirtschaft zu entschädigen für Kinder von 9—14 Jahren [39 Knaben und 21 Mädchen.]) Unter den genannten 293 im landwirtschaftlichen Motorbetrieb verunglückten Jugendlichen fanden 14 Kinder den Tod (wir setzen statt der Prozente bei W. die absolute Zahl), 123 waren vorübergehend, 156 dauernd erwerbsunfähig. W. führt 14 Unfälle bei Schneidemessern der Futterschneidemaschinen an (9 dauernd erwerbsunfähig!), ferner: 4 Todesfälle, 7 dauernd erwerbsunfähig beim Fallen in die Dreschtrommel; 31 Unfälle (18 d. e. u.) bei Zahnrädern der Dreschmaschinen, 30 Unfälle (21 d. e. u.) bei Zahnrädern an Futtermaschinen: Alles Angaben, die zu einer schärferen Durchführung der bei uns gültigen Bestimmungen umsomehr herausfordern, als doch auch in Deutschland die Rente nur ein sehr schwaches Aequivalent für jemand abwirft, der schon als Kind dauernd erwerbsunfähig wird.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Bericht des Instituts für Gemeinwohl zu Frankfurt am Main über das zehnte Geschäftsjahr 1905/06.

Zu den erfreulichsten Erscheinungen im sozialen Leben Deutschlands gehört sicherlich die Tätigkeit des Frankfurter Instituts für Gemeinwohl. Seine Berichte, die von Jahr zu Jahr von einer weiteren Ausdehnung seiner vielseitigen Tätigkeit und der steigenden Intensität seiner Arbeit auf allen Gebieten melden, beweisen, daß zwar die einzelnen Abschnitte unseres sozialen und wirtschaftlichen Lebens: die zahlreichen Probleme der Arbeiterfrage, die Mittelstandsfragen, die kommunale Sozialpolitik, die städtische und ländliche Wohlfahrtspflege, die Frauenfrage, der Kinderschutz, das Volksbildungswesen, die Wohnungsfrage, das Fortbildungswesen für Arbeiter, Handwerker, mittlere und höhere Beamte, die Armenpflege und Fürsorge, besonders auch für Genesende, das Vormundschaftswesen, die Rechtsauskunft ebenso wie die wissenschaftliche Schulung des Kaufmanns und Technikers, die Vereinigung von Praxis und Theorie des Wirtschaftslebens und die Entwicklung einer systematischen Privatwirtschaftslehre aus den Handelswissenschaften — daß alle diese von der Institutstätigkeit berührten Gebiete ihre eigene Entwicklung und ihre eigenen schwierigen Aufgaben besitzen, trotzdem aber von einheitlichem Geiste geleitet und zu einander in ein die Wohlfahrt des Ganzen förderndes Verhältnis gesetzt werden können. Welche Fülle von Spezialarbeit und speziellen Fähigkeiten und Kenntnissen erfordern nicht alle diese aus dem modernen Wirtschafts- und Gesellschaftsleben entstandenen Betätigungszweige; trotzdem werden sie bei aller eigenen Selbständigkeit und Freiheit von der Institutsleitung so aneinander gegliedert, daß sie sich wirkungsvoll ergänzen, ihre eigenen Erfahrungen einander mitteilen können und sich gegenseitig vor Einseitigkeit, Kleinlichkeit und Doktrinarismus bewahren.

Die Institutsberichte, die immer absichtlich knapp und sachlich-nüchtern gehalten sind, erfordern aufmerksame Leser, die auch zwischen den Zeilen zu lesen vermögen. Es ist notwendig, daß man die Frankfurter Leistungen, die zwar durch besondere lokale Vorzüge unterstützt werden, dafür aber großenteils der mächtigen direkten Staatsleitung entbehren und auf persönliche und private Initiative angewiesen sind, in Vergleich zu der sonst so häufigen Kräftezersplitterung auf sozialem und sozialwirtschaftlichen Gebiete setzt. Dort, wo wir sonst in Deutschland gesunde Zentralisations- und Organisationsbestrebungen beobachten, so bei der Errichtung des preußischen Volkswohlfahrtsamtes, bei der Schaffung des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftstellen, im Wohnungswesen, in der Kinderfürsorge, der Versorgung der Kanalarbeiter, der Organisation der Jugendfürsorge, hat meist auch das Institut einen größeren oder geringeren Anteil genommen.

Im einzelnen enthält der Bericht Mitteilungen über die sich stark entwickelnde Frankfurter Akademie, über Ausbildungskurse für Verwaltungsbeamte, berichtet in Kürze von seinen Tochterinstituten, dem Sozialen Museum und der Zentrale für private Fürsorge, enthält Angaben über die Entwicklung der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung und der Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen. Auch der Tätigkeit des Bureaus für Sozialpolitik in Berlin, an dem das Institut beteiligt ist, wird anerkennend gedacht und die Heimarbeitsausstellung im vergangenen Jahre gewürdigt. Das Volksbildungs- und Wohnungswesen hat schließlich auch, wie der Bericht beweist, die Tätigkeit des Instituts in Anspruch genommen. Reiches Material bieten die Anlagen mit Auszügen aus den Jahresberichten des Sozialen Museums, der Zentrale für private Fürsorge und der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung. Im Anhange findet sich eine lehrreiche Abhandlung von Prof. Dr. Stein über „Grundsätze für Leitung und Betrieb von Rechtsauskunftsstellen".

Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt hält ihre 11. Konferenz in der ersten Hälfte des Juni in Berlin ab; auf der Tagesordnung steht das Programm der Wohlfahrtspflege: 1. Gedanke und Ziel der Wohlfahrtspflege (Berichterstatter Geh. Justizrat Professor Dr. Stammler, Halle); 2. die heutigen Aufgaben der Wohlfahrtspflege und ihre Durchführung (Berichterstatter Dr. v. Erdberg, Berlin); 3. Korreferate hierzu (Staat, Kirche, Gemeinde, Korporation, Unternehmer, Privatperson und Wohlfahrtspflege). — Der Bericht über die 15. Konferenz der Zentralstelle, die am 7. und 8. Juni 1906 in Nürnberg und Fürth stattgefunden hat, ist jetzt als Nr. 30 der „Schriften der Zentralstelle" erschienen (Berlin, Carl Heymanns Verlag). Er behandelt die Organisation der Wohlfahrtspflege und bringt außer einem Vorbericht über die in Deutschland und im Ausland für die Wohlfahrtspflege geschaffenen Zentralinstitute den Versammlungsbericht, die Referate der Herren Ministerialdirektor Dr Thiel, Geheimrat Dr. Liebrecht und Bürgermeister Kutzner sowie die Diskussion.

Arbeiterurlaub in Griesheim. Die unter Leitung von Prof. Lepsius stehenden Chemischen Fabriken Griesheim-Elektron haben die Urlaubsverhältnisse für ihre Arbeiter und Aufseher wie folgt geregelt: Diejenigen, welche länger als zwei Jahre in der Fabrik beschäftigt sind, erhalten ein Recht auf einen jährlichen Urlaub, und zwar bei zwei- bis fünfjähriger Dienstzeit einen solchen von sechs Arbeitstagen, bei einer Dienstzeit von über zehn Jahren einen Urlaub von 10 Arbeitstagen, wobei der Lohn fortgezahlt und außerdem für jeden Urlaubstag und Arbeiter eine Mark vergütet wird. Die Gesamtsumme der hierbei in Betracht kommenden Löhne und Vergütungen wird jährlich ungefähr 70 000 ℳ betragen.

Erziehung und Bildung.

Regelung des Privathandelsschulwesens. Der Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte hat an das preußische Abgeordnetenhaus eine Eingabe gerichtet, welche die Regelung des privaten Handelsschulwesens fordert. Es wird gefordert, daß die Verhältnisse der privaten Handelslehranstalten durch ein Sondergesetz geregelt werden, das die vorhandenen zahlreichen Mißstände zu beseitigen geeignet ist. Das Gesetz müßte folgende Bestimmungen enthalten:

1. Genehmigungspflicht für Anstalten, die Personen unter 18 Jahren unterrichten, soweit sie nicht von Städten und Handelskammern geleitet und unterhalten werden. 2. Die Aufstellung eines Normallehrplanes durch die Zentralbehörde für 1-, 1½-, 2- und 3jährige Kurse. 3. Verbot kürzerer als einjähriger Kurse. 4. Festsetzung einer Verhältniszahl zwischen Schülern und Lehrern. 5. Vorschriften über die Mindest-Allgemeinbildung der aufzunehmenden Schüler. 6. Das Aufsichtsrecht und die Aufsichtspflicht der oberen Verwaltungsbehörde.

In der Begründung wird u. a. ausgeführt: Die Unternehmungen von Privatpersonen, die an junge kaufmännische Angestellte oder solche Personen, die sich dem kaufmännischen Beruf widmen wollen, fachlichen Unterricht anbieten und erteilen, wachsen von Jahr zu Jahr an Zahl. Im Laufe der Jahre beherrscht die meisten dieser pilzartig emporschießenden Institute ausschließlich der Erwerbstrieb derart, daß von den verschiedensten Seiten und bei den verschiedensten Gelegenheiten laute Klagen über schwere Mißstände ertönen. Namentlich auf die Heranlockung weiblicher Personen haben diese Institute ihre Aufmerksamkeit gerichtet, seitdem die Frauenarbeit im Handelsgewerbe Eingang gefunden hat. So entstanden hunderte von „Pressen", die in volltönenden Phrasen unwissende Eltern und junge Mädchen verleiten, ihre Spargroschen hinzutragen, damit letztere in vier, sechs oder zwölf Wochen zur „perfekten" Buchhalterin, Korrespondentin usw. „ausgebildet" werden. Hier liegt eine geradezu öffentliche Gefahr vor, die zu öffentlichem Eingreifen zwingt.

Die Oeffentliche Bibliothek und Lesehalle zu unentgeltlicher Benutzung für jedermann, Berlin, Alexandrinenstraße 26, hat sich gleich in den ersten Jahren ihres Bestehens unter den für die breiten Massen der Bevölkerung Berlins in Betracht kommenden Bildungsanstalten einen ersten Platz errungen und diesen auch im 7. Betriebsjahre, — 25. Oktober 1905 bis 24 Oktober 1906 — behauptet. In der Ausleihbibliothek wurden im 7. Betriebsjahr im ganzen 67 524 Bände nach Hause verliehen. Von dieser Gesamtziffer entfallen 45 238 Bände auf schöne und 22 286 Bände auf wissenschaftliche Literatur. Die verlangten wissenschaftlichen Bücher machten im Berichtsjahre über 33 % aller Entlehnungen aus. Im ganzen sind in den sieben Betriebsjahren zusammen 493 615 Bände verliehen worden. Der Leserkreis der Ausleihbibliothek dehnt sich durch alle Stadtteile aus. Die verschiedenen Berufe sind wie folgt vertreten: gewerbliche Arbeiter 51 %, Handlungsgehilfen und weibliche Handelsangestellte 24 %, selbständige Kaufleute und Handwerker 2 %, Aerzte und Juristen 2 %, Staats- und Privatbeamte 5 %, Lehrer und Lehrerinnen 3 %, Studenten 2 %, Seminaristen und Schüler 4 % und Personen ohne Beruf 7 %. Die Lesesäle wurden im 7. Betriebsjahre von 69 809 Personen, und zwar 67 103 Männern und 2706 Frauen, in den sieben Jahren zusammen von 421 908 Personen besucht. Die Zahl der hier ausliegenden periodischen Schriften beträgt jetzt 529 Zeitungen und Zeitschriften jeder Art und Richtung. Seit der Eröffnung vor sieben Jahren haben insgesamt 827 488 Personen das Institut aufgesucht, d. h. Bibliothek und Lesesäle. Die Haltung des Publikums war während der ganzen Zeit eine musterhafte. Das Institut ist werktäglich von 5½ bis 10 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 1 und 3 bis 6 Uhr geöffnet.

Unentgeltliche Lieferung von Lernmitteln in Volksschulen zu Mainz. Nach dem Berichte über die Volksschulen haben im Jahre 1906 von den 9086 Volksschülern 6597 oder 73 % von dem Rechte Gebrauch gemacht, ihre Lernmittel unentgeltlich von der Stadt zu beziehen. Die Kosten dafür beliefen sich auf 18 168 ℳ.

Soziale Medizin und Hygiene.

Schulärzte und Schulkinder in Berlin.

Der Bericht über die Tätigkeit der Berliner Schulärzte im Jahre 1905/06, den Prof. Dr. Arthur Hartmann der städtischen Schuldeputation Berlins erstattet hat (Berlin 1906, Druck von W. & S. Loewenthal), ist trotz seiner objektiven, leidenschaftslosen Form eine wuchtige Anklage gegen die Berliner Verhältnisse, unter denen die dem Volksschulzwang in Berlin unterstellte Jugend zu leiden hat. Die Kinder sind zum Schulbesuch gezwungen, ein großer Teil muß unausgeschlafen, voller Ungeziefer und nüchtern, mit unzulänglichem Schuhwerk zur Schule gehen, und weshalb? Die Mütter sind zu bequem oder elend aufzustehen und den Kindern Frühstück zu bereiten, sie zu reinigen, und die Schulbehörde sorgt nicht nur nicht ausreichend mit einem warmen Frühstück, Milch und Brod für diese elenden Kinder, sondern aufopferungsfähige Schulärzte scheitern mit ihren Bemühungen, den Kindern mit Hilfe von Privatwohltätigkeit Abhilfe zu schaffen, weil entweder die nötigen Räume fehlten oder der Schuldiener sich als ungeeignet erwies oder sich ablehnend verhielt! Dergleichen muß sich die Berliner Schulverwaltung (S. 12 des Berichts) sagen lassen!

Und dabei ist es weit in der Unterernährung gekommen! Während die Zahl der zum Militärdienst Tauglichen unter den Landbewohnern 58 v. H. beträgt, ist dieser Prozentsatz „in dem vorwiegend ländlichen, aber mit einer Dreimillionenstadt gesegneten Bezirk des 3. Armeekorps auf 41 v. H. und in Großberlin selbst auf 33 v. H." gesunken. Gründe: 1. ungenügende Ernährung, 2. ungenügender Schlaf in großem Umfange bei Kindern von 6 bis

14 Jahren und zwar täglich von 1 bis 1,40 Stunden zu wenig bei 6551 untersuchten Kindern. Dazu kommen Mangel eigener Lagerstätten, Zusammenschlafen mit einer oder mehreren Personen in der Mehrheit der Fälle, Nachlässigkeit der Frauen und Mütter, Mangel beratender Wohnungsaufsicht, schlechte und seltene Lüftung der vielfach überfüllten Schulklassen, Unmöglichkeit, die oberen Fenster zu öffnen, usw. Selbst den kleinsten Kindern wird die Entfernung aus der Klasse meist nur in der einzigen großen Pause gestattet oder es wird doch ungern gesehen, wenn sie in den kleinen Pausen ihre noch häufigen Bedürfnisse befriedigen wollen. Mehr und längere Pausen werden als nötig bezeichnet. Ergänzung der Ernährung sei wichtiger als Waldschule, die nur einem kleinen Teile der Kinder nütze und die hygienischen Fortschritte der Masse hintanhalte. Ueber die gesundheitliche Mangelhaftigkeit der Gasbeleuchtung sind die Klagen groß. Die Eltern sündigen durch Verabreichung von Alkohol an die Kinder, Nachlässigkeit, Unreinlichkeit. Allzuhäufig gelingt es nicht, die Kinder von Ungeziefer, Krätze usw. dauernd frei zu halten, weil die häusliche Mitwirkung im Stiche läßt.

Sonst wird übrigens in der Mehrheit der Fälle das Bestreben der Eltern, besonders der Väter, anerkannt, den Ratschlägen des Schularztes zu folgen. Von den Ausnahmen der Feststellung geschlechtlicher Krankheiten bei den Schulkindern sehen wir hier ab. Ungenügender Kräftezustand war die Hauptursache der schulärztlichen Ueberweisung (3801 Fälle im Vorjahre). Gerade für die Geistigzurückgebliebenen wird eine besondere Fürsorge für die Ernährung gefordert. Ueber die gewerbliche Beschäftigung der Kinder ist nicht überall genau Buch geführt.

Unsere Vermutung, daß der Kinderschutz vielfach auf dem Papier steht, wird durch den Bericht des Schularztes Dr. Hahn bestätigt, der über seine Erfahrungen berichtet: Ueber die gewerbliche Beschäftigung der Kinder kann ich meine Ansicht auf Grund der Nachfragen und Aufzeichnungen so zusammenfassen:

1. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um Botengänge (Lieferungen, Austragen von Milch, Backwaren und Zeitungen).
2. Einzelne Kinder sind in schädlichen Betrieben tätig (ein 13jähriger Knabe der 288. Gemeindeschule in einer Darmschleimerei, ein anderer füllt Petroleum auf Flaschen, ein dritter Flaschen in einem chemischen Laboratorium), einzelne sind Laufburschen in Gastwirtschaften usw.
3. Hier und da sind direkt kranke Kinder erwerbstätig (ein 12jähriger Knabe, an Herzfehler leidend, „liefert" täglich von 2—7 Uhr).
4. Zahlreiche Kinder machen ihre Botengänge schon am frühen Morgen von 5 Uhr ab. Bei diesen klagen die Lehrer besonders über Schläfrigkeit beim Unterricht.
5. Viele Kinder sind über die Maximalzeit des Kinderschutzes tätig.
6. Verhältnismäßig wenige sind im Besitz von Arbeitskarten.
7. Mädchen sind im ganzen weniger beteiligt als Knaben. (In der 204. Gemeindeschule waren 62, in der 279. Mädchenschule etwa 25 tätig.)

Es ist bedauerlich, daß nicht die anderen Schulärzte gleichfalls diesem wichtigen Gebiet ihre Aufmerksamkeit zugewendet oder das Ergebnis mitgeteilt haben. Wir freuen uns aber, daß die Stadtverwaltung objektiv genug ist, die Veröffentlichung dieser Berichte zu gestatten und nicht zu fürchten. Wir schöpfen daraus die Hoffnung, daß sie die bessernde Hand anlegen und insbesondere mehr für die Ergänzung der Ernährung der Elementar-Schulkinder tun wird. Der neue Schulrat Dr. L. H. Fischer findet hier im Bunde mit den Schulärzten ein schönes Feld der Betätigung. sp.

Die Bekämpfung der Lungentuberkulose in Deutschland beleuchtet ein Bericht des „Deutschen Zentralkomitees für Bekämpfung der Tuberkulose" über seine Arbeit von 1896 bis 1905. Das Zentralkomitee verwertete bekanntlich die Gedanken Brehmers und Dettweilers zur praktischen Behandlung im Anfangsstadium befindlicher Schwindsüchtiger in Heilstätten und Walderholungsstätten. Es half auch dazu, die Internationale Vereinigung gegen die Tuberkulose ins Leben zu rufen. Seit 1901 empfing es einen jährlichen Reichszuschuß von 60 000 ℳ und aus drei Lotterien zog es einen Reingewinn von 1,4 Mill. Mark. Im Frühjahr 1906 waren mit Hilfe der Versicherungsorganisationen und gemeinnützigen Vereine geschaffen oder im Bau begriffen: 50 Walderholungsstätten, 14 Kinderheilstätten für tuberkulose Kinder, 59 Kinderheilstätten für Vortuberkulöse, Skrophulöse usw., 85 Volksheilstätten, 63 Auskunfts- und Fürsorgestellen, 36 Privatheilanstalten, die sich regelmäßig über ganz Deutschland entsprechend der Volksdichte verteilten.

Die freie Arztwahl in der Armenpraxis in Straßburg i. E., die seit einigen Jahren dort eingeführt ist, hat sich, wie die „Medizinische Reform" auf Grund des vom Straßburger Stadtarzte Dr. Belin erstatteten Berichts mitteilt, durchaus zur Zufriedenheit der Verwaltung bewährt. Der Voranschlag ist, obwohl das ärztliche Honorar um ein Mehrfaches besser ist als bei der Ortskrankenkasse, nicht überschritten worden; lediglich die Rezepturkosten sind gestiegen. Jedoch sollen nicht die neu zur Armenpraxis zugelassenen Aerzte, sondern die kassengeübten Aerzte an dem Steigen der Rezepturkosten schuld gewesen sein, während die Gegner der freien Arztwahl vielfach behaupten, die neu zugelassenen Aerzte führten eine unerträgliche Steigerung der Rezepturkosten herbei.

Zur Bekämpfung des Alkoholismus in Frankreich haben sich sowohl in der französischen Kammer wie im Senat Vertreter aller Parteien zu Kommissionen zusammengeschlossen, die darauf hinarbeiten werden, die Schäden des Alkoholismus mit gesetzgeberischen Maßnahmen nach dem Muster der norwegischen Gesetzgebung einzudämmen. Diese Kommissionen sind parteipolitisch neutral zusammengesetzt, es sind namentlich die Hygieniker unter den Abgeordneten darin vertreten. Auch auf die Bekämpfung des Absinthgenusses wird das Parlament sein Augenmerk richten. Die französischen Sozialisten streben danach, daß ähnlich wie in Belgien auf Vandervеldes Vorgehen hin, auch in Frankreich die sozialdemokratische Partei als solche in die Anti-Alkoholbewegung eintritt.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Arbeitszeitverkürzung und Arbeitsleistung im preußisch-hessischen Staatsbahnbetriebe. Die Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit in den Eisenbahnwerkstätten, die Anfang 1906 (Soz. Praxis XV 291) in 4 Direktionsbezirken probeweise erfolgte und dann in allen Werkstätten endgültig eingeführt wurde, hat sich nach den von der „Voss. Ztg." mitgeteilten amtlichen Erhebungen gut bewährt und einen günstigen Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse ausgeübt. Die Arbeitsfreudigkeit der Arbeiter ist durch die von ihnen freudig begrüßte Abkürzung der Arbeitszeit gehoben worden, und sie haben nun mehr Zeit gewonnen, um sich ihren häuslichen Angelegenheiten zu widmen. Die Zahl der Werkstättenarbeiter, die ihren Bedarf an Feld- und Gartenfrüchten auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden selbst ernten, ist nicht unbeträchtlich, und gerade für sie ist die Abkürzung des Tagewerks auch in wirtschaftlicher Beziehung wertvoll. Eine Verminderung des Lohnverdienstes der Werkstättenarbeiter aus Anlaß der Abkürzung der Arbeitszeit ist vermieden worden, da die der Hauptsache nach im Stücklohn tätigen Arbeiter im allgemeinen ihre frühere Arbeitsleistung auch in der verkürzten Arbeitszeit erzielt haben. Erleichtert wurde ihnen das durch den Umstand, daß die bis dahin bestehende Beschränkung des Höchststücklohnverdienstes mit der Abkürzung der Arbeitszeit aufgehoben wurde. Aus diesem Grunde ist bei vielen Stücklohnarbeitern sogar eine nicht unbeträchtliche Steigerung des Verdienstes eingetreten. Bei der im Tagelohn beschäftigten Minderheit der Werkstättenarbeiter war eine Verringerung des Lohnes selbstverständlich ausgeschlossen. Die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnwerkstätten ist durch die Abkürzung der täglichen Arbeitszeit nicht beeinträchtigt worden; die Kosten der Arbeitsleistung sind im ganzen nicht gestiegen. Das Ergebnis läßt sich also dahin zusammenfassen, daß die Abkürzung der Arbeitszeit die Verhältnisse der Arbeiter günstig beeinflußt und insbesondere ihren Verdienst nicht geschmälert hat, und daß die Neuerung auch ohne Beeinträchtigung der Leistungen der Eisenbahnwerkstätten durchgeführt worden ist.

Urlaub und Verpflegungsfürsorge für die preußischen Eisenbahner. Durch Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 20. Dezember 1906 ist den Hilfsunterbeamten und Arbeitern der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung ein Erholungsurlaub mit Fortzahlung des Lohnes gewährt worden.

„Nach § 11 der gemeinsamen Bestimmungen für die Arbeiter aller Dienstzweige kann den Arbeitern in gewissen Fällen unverschuldeter Dienstbehinderung Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes erteilt werden. Um den durch die Anforderungen des Dienstes besonders in Anspruch genommenen Bediensteten alljährlich auch die Wohltat eines Erholungsurlaubs zuteil werden zu lassen, bestimme ich mit sofortiger Gültigkeit, daß den im Staatseisenbahndienste beschäftigten Hilfsunterbeamten, ferner den Arbeitern des Betriebs- und des Werkstättendienstes bei guter Führung und zufriedenstellenden Leistungen und beim Vorhandensein der nachstehend angegebenen Voraussetzungen alljährlich ein Erholungsurlaub bei Fortzahlung des Lohnes erteilt werden kann, der 4 bis 8 Tage betragen darf."

Ein gleichzeitiger Erlaß des Ministers befaßt sich mit der Verpflegung des fahrenden Eisenbahnpersonals auf fremden Bahnhöfen. Von der gebotenen Gelegenheit, in den Bahnwirtschaften ein warmes Abendbrot zu mäßigem Preise einzunehmen, haben die Bahner nur geringen Gebrauch gemacht. Um die Bahner aber zur Einnahme warmer Hauptmahlzeiten während des Fahrdienstes anzuregen, sollen die Koch- und Wärmevorrichtungen für mitgebrachtes Essen verbessert und mit den Pächtern der Bahnwirtschaften oder mit Wohlfahrtsgesellschaften die Einrichtung von Kantinen und Speiseanstalten für die Bahner unter besonders günstigen Bedingungen für letztere vereinbart werden.

Die Dienst- und Ruhezeiten des Eisenbahnpersonals in Preußen regelt ein Erlaß des Ministers Breitenbach, in dem es heißt:

Die Bahnärzte sowohl wie die Mehrheit der Bediensteten stimmen darin überein, daß der Wechsel im Tag- und Nachtdienst eine vorübergehende Störung in der Lebensweise des Personals hervorruft und um so anstrengender ist, je öfter er sich wiederholt. Der Minister hält es daher nach dem Ergebnis der Berichterstattung für angezeigt, daß an den einwöchigen Tag- und Nachtdienstperioden festgehalten, daß nach diesen den Beamten und Arbeitern aber eine Erholungszeit von 30 bis 36 Stunden gewährt wird. Soweit angängig, soll der wöchentliche Dienstwechsel in der Zeit von Sonnabend bis Montag stattfinden, damit das Personal möglichst oft in den Genuß der vollen Sonntagsruhe gelangt. Dem Lokomotiv- und Zugführerpersonal, dessen Dienst eine gleichmäßige Verteilung zwischen Tag und Nacht nicht zuläßt, müssen in angemessenen, gleichmäßigen Zeiträumen ausgiebige Ruhetage gewährt werden, besonders wenn sie dreimal hintereinander von 11 Uhr abends bis 5 Uhr früh im Dienste waren.

Die fortschreitende Lösung des schwierigen Problems der Arbeits- und Ruhezeitverteilung im Eisenbahnbetriebe ist nicht zu verkennen. Immerhin wird man sich nicht eher zufriedengeben dürfen, als bis der vage Begriff „Ruhetag", der sich auf dem Papier so schön ausnimmt, auch in der Wirklichkeit dem Ruhetag des Arbeiters in den Privatbetrieben entspricht, d. h. volle 36 Stunden umfaßt und nicht wie bisher vielfach nur zwei aufeinander folgende Schlafschichten von je 10 bis 12 Stunden darstellt.

Wohnungswesen.

Wohnungshygiene.

Von Dr. Hans Rost, Bamberg.

II.

Ein weiteres Schmerzenskind der Wohnungshygiene ist die **Feuchtigkeit der Räume**. Die Ursachen derselben sind natürliche und künstlich erzeugte. Ungenügende Sicherung der Fundamente gegen die Bodenfeuchtigkeit, Mängel in der Dachdeckung, fehlerhafte Ableitung der Regen- und Hauswirtschaftswässer, ferner Sünden in der Wohnungspflege durch fehlerhafte Benutzung der Wohnräume bilden die Hauptursachen feuchter Wohnungen. Das Urteil über den Grad an Feuchtigkeit wurde seitens der Erhebungsbeamten mit trocken, feucht und sehr feucht angegeben. Wenn auch die zutreffende Entscheidung im subjektiven Ermessen des Einzelnen lag, so ist das Resultat doch eher zu milde als zu streng, da viele feuchte Räume durch Verstellen mit Bettstellen, Waschtischen, Schränken, Bildern usw. dem Auge verborgen bleiben mußten. Die Zahl der **Mietwohnungen mit feuchten Räumen** beträgt im ganzen 2195. **Je kleiner die Zahl der Räume einer Mietwohnung ist, desto häufiger ist das Vorhandensein feuchter Räume.** Die Zahl der **feuchten Räume** in den Mietwohnungen beläuft sich auf 3565. Auf 100 Mietwohnungen entfallen solche mit feuchten Räumen 12,78. Ungefähr **jede achte** Mietwohnung also ist mit einem oder mehreren feuchten Räumen versehen. Eine große Uebereinstimmung ergibt sich zwischen den Relativzahlen des Kochens und Waschens in einem Wohnraum und den Relativzahlen der feuchten Räume. Auf 100 Räume in den Mietwohnungen entfallen 6,16 feuchte, oder **jeder sechzehnte Raum** ist durch einen Grad von Feuchtigkeit charakterisiert. In den **Hauseigentümerwohnungen** haben wir 455 Wohnungen mit feuchten Räumen oder auf 100: 16,93. Die Zahl der feuchten Räume beträgt daselbst 779 oder auf 100 Räume 5,19. Im ganzen ist **jeder neunzehnte Raum** feucht. Bemerkenswert ist noch, daß von der Anzahl der Mietwohnungen mit feuchten Räumen 43,32 % im Erdgeschosse liegen. Unser Gesamturteil über die Feuchtigkeitsverhältnisse ist nicht günstig. Wenn wir alle Wohnungen überhaupt zusammenfassen, so beläuft sich die Zahl der mit **feuchten Räumen behafteten Wohnungen** auf 2680 oder 12,05 %, die Zahl der **feuchten Räume** auf 4498 oder 4,67 %. In Augsburg ist also **jeder einundzwanzigste Raum** in den Wohnungen feucht, in der großen Masse der Mietwohnungen aber ist dies schon bei jedem sechzehnten Raum der Fall. Aus den Angaben der Erhebungsbeamten, sowie aus der allgemeinen Erfahrung geht mit Sicherheit hervor, daß die Feuchtigkeit in sehr vielen Fällen selbstverschuldet ist und bei richtiger Wohnungspflege dauernd behoben werden kann. Das Stuttgarter Wohnungsamt kommt zu derselben Auffassung, daß der größte Prozentsatz schlechter und feuchter Wohnungen dem Verschulden des Inhabers zuzurechnen sei. Eingreifen der Wohnungsaufsicht und Volkserziehung zu wohnungshygienischen richtigen Begriffen bilden wohl den einzigen Weg zur Anbahnung einer Bessergestaltung der Verhältnisse.

Die Wohnungshygiene verlangt ferner das höchstmögliche Quantum an **Luft und Licht**. Die Einschränkung der Luft- und Lichtfülle durch die von der Kultur bedingten Wohnbaulichkeiten darf nicht mit einer Verkürzung oder Verkümmerung dieser Naturgaben identisch werden. Der Zutritt des von der Sonne oder dem Himmelsgewölbe stammenden Lichtes wird durch die Fenster gewährt. Deren Größe, Zahl und Lage läßt auf Ventilation und Helligkeitsgrad der Räume Rückschlüsse ziehen. In den Mietwohnungen haben die **Wohnzimmer** zur Hälfte (49,51 %) zwei Fenster, 25,28 % haben ein Fenster, der Rest mehr als zwei. Die **Schlafzimmer** haben in ihrer überwiegenden Mehrheit (61,26 %) ein Fenster, in 33,62 % zwei Fenster. Drei und mehr Fenster haben überhaupt nur 5,09 % Schlafräume. Das Publikum erkennt also den Schlafräumen nicht die gleiche Bedeutung in bezug auf Licht- und Luftzufuhr zu. Die **Küchenräume** haben fast alle (87,66 %) nur ein Fenster. Im ganzen hat etwas über die Hälfte aller Räume in den Mietwohnungen ein Fenster, ein Drittel hat zwei Fenster, nur 9,03 % haben drei und mehr Fenster. In 21,59 % Fällen haben die Fenster eine Lage auf kleine Höfe, Reihen, Winkel, oder indirekte Beleuchtung. In den **Hauseigentümerwohnungen** sind die Verhältnisse wesentlich günstiger gelagert. Auf einen Raum in den Wohnzimmern entfallen in den Hauseigentümer- bezw. Mietwohnungen im Durchschnitt 2,37 bezw. 2,13, in den Kombinationen von Wohn- und Schlafzimmer 2,37 bezw. 2,01, in den Schlafzimmern 1,58 bezw. 1,45, in den Arbeitszimmern 1,87 bezw. 1,79, in den Küchenräumen 1,26 bezw. 1,13, in den Gelassen 1,37 bezw. 1,22, auf einen Raum überhaupt 1,70 bezw. 1,54 Fenster. In den Mietwohnungen waren 4524, in den Hauseigentümerwohnungen 1229 Räume mit unzureichenden Beleuchtungsgraden versehen. Für die Beleuchtungsintensität eines Raumes ist neben der Lage der Fenster deren quadratische Gesamtfläche maßgebend. Wir haben in den Miet- bezw. Hauseigentümerwohnungen 169 bezw. 2 Fälle, in denen die quadratische Fensterfläche der Wohnräume nur bis 0,40 qm, 36 bezw. 9 Fälle, in denen sie 10 und mehr Quadratmeter beträgt. Die Zahl der Wohnungen, deren Wohnzimmer eine Quadratfläche der Gesamtfenster von 0,40 bis 1 qm (also keinen ganzen Quadratmeter) haben, beläuft sich in den Mietwohnungen auf 2383 oder 13,88 %, in den Hauseigentümerwohnungen auf 139 oder 5,17 %. Hier kommen die kleinen Fenster in Dacherkern, Oberlichtfenster, Fenster in Kellerwohnungen usw. zum Ausdruck. In den Mietwohnungen haben weit mehr als die Hälfte der Wohnzimmer (55,18 %) eine Fensterflächengröße von weniger als 2 qm; in den Hauseigentümerwohnungen trifft dies bei einem Drittel (33,53 %) zu.

Die Quadratfläche der Gesamtfenster muß zur Quadratfläche des Bodens des Wohnraums in einem bestimmten Verhältnis stehen, welches die Zureichendheit der Erhellung des Raumes erkennen läßt. Wir stellen die Norm auf, nach welcher die lichtgebende Fensterfläche in Wohnräumen ein Zehntel der Bodenfläche betragen soll. Wir haben sodann für die Wohnräume in den Mietwohnungen 4925 oder 28,68 % Fälle, in den Hauseigentümerwohnungen 431 oder 16,04 % Fälle, in welchen das gegenseitige Verhältnis von Fenster- und Bodenfläche zu Ungunsten der Wohnraumerhellung überschritten wird.

Ein weiteres wohnungshygienisches Moment stellt die **Verwendungsart der Wohnräume** dar. In den Mietwohnungen finden 57,25 % Räume, also die große Mehrzahl, als Schlafzimmer Verwendung. Dies ist für die sanitären Verhältnisse kein gutes Zeichen. Nehmen wir an, der zur Verfügung stehende Raum zerfiele in lauter vierräumige Wohnungen, so wäre mehr denn jeder zweite bereits ein Schlafraum. Für die sonstigen Lebens- und Wohnungsverrichtungen bleibt zu wenig Raum übrig. Gerade das Schlafen aber übt auf die Wohnungs- und Lufthygiene einen nachhaltigen Einfluß. Sehr zu verurteilen ist die weitverbreitete Sitte, die auch bei ganz einfachen Leuten vorkommt, sich ein

sogenanntes besseres Zimmer zu halten. Dieses ist für den Wohnungshaushalt eine tote Last, für die Wohnungshygiene aber ein vorenthaltenes Gut.

Von großer Wichtigkeit ist ferner für die Gesundheit der Wohninsassen die Versorgung der Wohnungen mit Betten. Einige Zahlenangaben mögen zur Illustration dienen. Wir haben in den Mietwohnungen 41 878 Schlafräume mit 69 669 vorhandenen und 61 362 benützten Betten und Bettersatzobjekten, sowie mit 67 709 Personen. Es standen also 11,92 % Betten unbenützt. 5536 oder 13,21 % Schlafräume sind vorhanden, in welchen eine größere Personenzahl schläft, als Betten da sind. Die Dichtigkeit des Sichzusammendrängens bei der Nachtzeit ist natürlich in einzelnen Bezirken je nach der sozialen Zusammensetzung der Haushaltung sehr verschieden und steigert sich insbesondere in Familien mit zahlreichen Kindern und wenig Wohnraum oft ins Unglaubliche. In den Mietwohnungen entfallen im Gesamtdurchschnitt auf einen Raum 1,17, auf einen besetzten Schlafraum 1,83 Personen. Auf ein benütztes Bett entfallen im ganzen 1,10 Personen. In jedem zehnten Bett schläft sonach mehr als eine Person, oder jede elfte Person entfällt auf ein Bett, in welchem schon eine Person schläft. Der Begriff Bett ist jedoch sehr verschieden. Von den mit hygienischen und technischen Verfeinerungen versehenen Betten bis herab zum strohgefüllten, aus grobem Tuch genähten Bette besteht ein weiter Abstand. Ebenso durchläuft die Beschaffenheit der Betten vom Grade der Reinlichkeit bis zum starrenden Schmutze eine weite Skala. In nicht wenigen Fällen müssen alle erdenklichen Gegenstände als Bettersatzobjekte herhalten. Solche wurden 244 gezählt, ihre Zahl ist in Wirklichkeit aber größer. Passende Möbel, Sofas, Körbe, Wagen, Holzkisten usw. bilden die Bettersatzobjekte. Zumeist sind es Kinder, die in früher Jugend die Härte des Lebens zu kosten bekommen.

In den Hauseigentümerwohnungen haben wir 10 288 Schlafräume mit 17 039 vorhandenen und 13 891 benützten Betten und Bettersatzobjekten, sowie mit 14 531 Personen. Es standen sonach 18,47 % Betten leer. Hier entfallen auf ein benütztes Bett 1,04 Personen, es schläft also in jedem 25. Bette mehr als eine Person.

Nehmen wir an, auf jedes benützte Bett bezw. Bettersatzobjekt in den Mietwohnungen bezw. Hauseigentümerwohnungen entfällt eine Person, so sind für 6347 oder 9,37 % bezw. 640 oder 4,40 % Personen keine Betten vorhanden. Auch wenn man den nicht besonders stichhaltigen Milderungsgrund gelten lassen will, daß unter diesen Zahlen viele Kinder sich befinden, so ist der Gesamtausdruck der Schlafverhältnisse im ganzen als wenig befriedigend zu bezeichnen. Die Belegung der Betten im Einzelfalle zeigt folgende Gestaltung: In den Mietwohnungen haben von der Gesamtzahl der vorhandenen Betten 8307 oder 11,95 % — (Hauseigentümerwohnungen in Klammern) — (3148 oder 18,50 %) keine Person, 54 973 oder 79,19 % (13 235 oder 77,78 %) eine, 5949 oder 8,57 % (616 oder 3,62 %) zwei, 172 oder 0,24 % (13 oder 0,07 %) drei, 11 oder 0,01 % (2 oder 0,01 %) vier Personen zum Schlafen. Man kann nicht sagen, daß eine bestimmte soziale Bevölkerungsschicht ausschließlich schlechtere Zustände aufweist, als eine andere. In der einen Wohnung, deren Insassen auf demselben sozialen Niveau stehen, ist Gleichheit und Ueberfluß an Betten und Personen, dazu noch Reinlichkeit und Ordnungssinn zu konstatieren, während in der anderen Wohnung mit sonstiger gleicher Wertung Bettenmangel und widerliche Unsauberkeit herrschen. Es hängt hier sehr viel von den Persönlichkeiten ab, denen die Fürsorge für die Betten obliegt.

Wenden wir zwei weitläufigen Gradmessern wohnungshygienisch befriedigender Verhältnisse schließlich unser Augenmerk zu, dem Vorhandensein von Badezimmern und Gartenbenützung, so finden wir die Badezimmer in schwacher Zahl in den Mietwohnungen mit 4,85 %, in den Hauseigentümerwohnungen mit 19,62 % vertreten. Allerdings ist durch öffentliche Bäder in sehr eleganter und hinreichender Weise gesorgt. Im Genusse eines Gartens oder wenigstens der Gartenmitbenützung befinden sich von den Mietwohnungen 0,52 bezw. 9,30 %, von den Hauseigentümerwohnungen 33,10 %. Die Gasse und der schlechtbesonnte Hofraum sind die Tummelplätze unserer städtischen Jugend.

Damit sind die hauptsächlichsten Momente der Wohnungshygiene erschöpft, wenn auch zahlreiche Einzelfragen aus Mangel an Raum unerörtert bleiben mußten.

Ledigenheim in Charlottenburg. Die Landesversicherungsanstalt Brandenburg hat sich bereit erklärt, der „Volkshotelaktiengesellschaft Ledigenheim“ ein Darlehn von 800 000 *M* zu gewähren, falls die Stadtgemeinde Charlottenburg die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt. Der Magistrat hat sich hiermit einverstanden erklärt und einen entsprechenden Antrag bei der Stadtverordnetenversammlung gestellt. Das Ledigenheim soll auf einem städtischen Grundstück an der Danckelmannstraße von der Aktiengesellschaft errichtet werden.

Das Erbbaurecht in Königsberg i. Pr. Der Magistrat hat, der „Hartungschen Zeitung“ zufolge, endgültig beschlossen, das an der Krämerbrücke zwischen Wassergasse und Hundegatt gelegene Gelände nicht zu verkaufen, sondern in Erbpacht zu vergeben. Das Gelände, das mit der Zeit recht wertvoll werden dürfte, soll im Besitz der Stadt bleiben und die Wertsteigerung infolgedessen der Gemeinde zugute kommen. Die Erbpacht soll für die Dauer von 70 Jahren abgeschlossen werden. Einen anderen größeren Versuch mit dem Erbbaurecht wird der allgemeine Wohnungsbauverein mit seiner auf dem Ratshöfer Gelände zu erbauenden Eigenhauskolonie machen.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Das Einigungsamt des Münchener Gewerbegerichts hatte im Jahre 1906 eine derart umfangreiche Tätigkeit zu entfalten, wie noch in keinem Jahre seines Bestehens. Während noch in den Jahren 1896—1899 das Einigungsamt jeweils nur 1- bis 2mal jährlich angerufen wurde, wuchs die Inanspruchnahme dieses Amtes in den späteren Jahren stetig und steigerte sich im Jahre 1904 auf 31, im Jahre 1905 auf 49 und im Jahre 1906 sogar auf 95 Fälle. Dazu kommt noch, daß die Vorsitzenden des Gewerbegerichts auf Grund der früher abgeschlossenen Tarifverträge als Schiedsrichter in den Tarifämtern zu fungieren hatten. — Von den 95 Anrufungen des Einigungsamts fanden 77 durch Abschluß eines Tarifvertrags bezw. einer Vereinbarung und drei durch beiderseits anerkannte Schiedssprüche ihre Erledigung; in 151, meist untergeordneten Fällen scheiterten die Verhandlungen wiederholt an dem Widerstand der Arbeitgeber, sich mit den Arbeitern prinzipiell auf einen bindenden gesetzmäßigen Vertragsstandpunkt zu stellen. Von den Tarifen und Vereinbarungen betrafen 26 das Gesamtgewerbe; hierunter u. a. die Schneiderkonfektion, das Bäcker-, das Konditor-, Kupferschmied-, Schreiner-, Schmiede-, Parkettleger-, Fuhrgewerbe, die Sägewerke und die Kellner; die übrigen 51 Fälle bezogen sich auf Lohnbewegungen in Einzelbetrieben. Das wesentliche Ueberwiegen der Einzelfirmen-Tarife erklärt sich u. a. daraus, daß in den vorausgegangenen Jahren, insbesondere im Jahre 1905 die meisten größeren gewerblichen Berufsgruppen Münchens ausnahmslos vor dem Einigungsamt länger befristete Tarifverträge abgeschlossen, die sich auf weitere Jahre erstrecken und bis ins Jahr 1908 hinauslaufen. — Die Entfaltung der einigungsamtlichen Tätigkeit einzelner Gewerbegerichte — vergl. z. B. Berlin — übertrifft alle die noch vor wenigen Jahren ziemlich zaghaften Erwartungen und führt uns in Deutschland, wenn auch auf einem anderen Wege, zu ähnlichen Erfolgen im gewerblichen Einigungswesen wie in England.

Literarische Mitteilungen.

Snellman, Undersökning af de Mindre Bemedlades Bostadsförhallan den i Åbo Stadsamt Angränsande Delar. År 1905. Åbo, Wilén & Co.

Diese Wohnungsuntersuchung der schwedischen Stadt Åbo und der Vorstädte St. Katherén und St. Marie im Jahre 1905 erfaßte 7 467 Häuser meist aus Holz mit 9712 Zimmern und 28 770 Einwohnern. In der Stadt entfallen auf den Bewohner 10—20 cbm Luftraum, in den Vorstädten 5—10 cbm. Mit der Belichtung steht es bei 1/5 der Zimmer schlecht. Die Wasserversorgung ist ungenügend. 94 % der Häuser haben je ein gemeinsames Klosett. Die Miete beträgt in der Stadt für 1 Zimmer 119 *M*, 1 Zimmer mit Küche 220 *M*, 2 Zimmer mit Küche 241,50 *M*. In den Vorstädten etwa 1/2 bis 3/5 davon. 1/5 aller Wohnungen beherbergen Aftermieter. Die gesundheitliche Anlage der Häuser ist im allgemeinen miserabel. Die Hälfte der Mieter sind gewerbliche Arbeiter, 1/4 Näherinnen, Wäscherinnen usw. Tagelöhner. In der Stadt sind 11 % der Häuser zugleich Heimstätten, in den Vorstädten 8 und 18 1/2 %.

Bericht des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens für 1905.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 7. Februar 1907. Nummer 19.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W 30, Rollendorfstr. 29-30 II. Fernsprecher: VI. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das Einigungsamt der Stadt Zürich im ersten Vierteljahr seines Bestehens.

Von Dr. E. Großmann-Zürich.

In Nr. 38 des XV. Jahrganges der „Sozialen Praxis" hat Professor Herkner in ausführlicher Weise die Organisation und das Verfahren der durch Verordnung vom 21. April 1906 einer durchgreifenden Reform unterzogenen Einigungsamtes der Stadt Zürich dargestellt. Nachdem nun seit der anfangs Juli 1906 erfolgten Konstituierung der neuen Behörde eine gewisse „Probezeit" verflossen ist und zufälligerweise gerade in dieser Periode die Kollektivstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern sowohl an Zahl wie an Schärfe eine außergewöhnliche Bedeutung erreicht haben, dürfte eine kurze Schilderung der bisherigen Tätigkeit des Einigungsamtes um so eher einiges Interesse finden, als durch sie einige Probleme zutage gefördert worden sind, welche für die Institution der Einigungsämter überhaupt von Wichtigkeit sind.

Der Geschäftsumfang im ersten Vierteljahre des Bestehens des Einigungsamtes wurde durch folgende kollektiven Arbeitskonflikte bestimmt: Ausstand der Bäcker, der Zimmerleute, der Granitsteinhauer (einer einzelnen Firma) der Maurer, der Mühlenarbeiter und der Holzarbeiter (Partialstreik verbunden mit drohender Aussperrung sämtlicher Arbeiter). Hinsichtlich der Streitigkeiten im Bäcker- und Zimmergewerbe mußte das Verfahren infolge der Weigerung der Arbeitgeber, vor dem Einigungsamt zu erscheinen, alsbald wieder eingestellt werden. Die Ausstände der Granitsteinhauer und der Holzarbeiter wurden durch Arbeitsverträge beendigt, die unter Mitwirkung des Einigungsamtes zustande kamen. Die zur Beilegung des Maurer- und des Müllerstreiks durchgeführten Verhandlungen vor dem Einigungsamt endlich blieben resultatlos. Der Maurerstreik verlief zuungunsten der Arbeiter und zwischen den Arbeitern und Unternehmern des Müllergewerbes kam schließlich ohne Mitwirkung des Einigungsamtes eine Vereinbarung zum Abschluß. Obgleich auch die zur Beilegung des Konfliktes im Holzarbeitergewerbe stattgefundenen Verhandlungen manche interessante Einzelheiten aufweisen, so kann doch nur auf den Ausstand der Maurer und der Müller etwas näher eingegangen werden, da den Gründen, aus welchen in diesen beiden Fällen die Einigungsverhandlungen gescheitert sind, teilweise prinzipielle Bedeutung zukommt.

Im Maurergewerbe hatte schon im Jahre 1905 ein mehrwöchentlicher, für die Arbeiter in der Hauptsache erfolgloser Ausstand stattgefunden. Am 5. Juli 1906 brach ein neuer, sämtliche Bauplätze mit mehreren tausend Arbeitern umfassender Streik aus. Die Forderungen der Arbeiter gingen in der Hauptsache auf Reduktion der Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden und auf Festsetzung der Löhne für Maurer auf 70 Rp. pro Stunde, für Handlanger auf 55 Rp. und für Pflasterbuben auf 40 Rp. (bisherige Löhne: 56—65 Rp. für Maurer, 45—50 Rp. für Handlanger und 35 bis 38 Rp. für Pflasterbuben). Nach einer am 10. Juli 1906 abgehaltenen öffentlichen Verhandlung und im Anschlusse daran abgehaltenen Sonderbesprechungen mit den Parteien, stellte das Einigungsamt den Entwurf zu einem Arbeitsvertrage fest, der folgende Regelung der streitigen Punkte vorsah:

Die Arbeitszeit sollte für das Jahr 1906 auf 10 Stunden, für das Jahr 1907 auf 9½ Stunden und für 1908 und 1909 auf 9 Stunden täglich festgesetzt werden. Hinsichtlich der Löhne unterschied das Einigungsamt einen „Normallohn" und einen „Minimallohn"; ersterer sollte denjenigen Arbeitern ausbezahlt werden, deren Leistungen nicht nachgewiesenermaßen unter dem Durchschnitt bleiben, letzterer sollte denjenigen Arbeitern gewährt werden, deren Leistungen aus besonderen Gründen dauernd unter dem Durchschnittsmaße stehen. Die Lohnsätze selbst sollten nach folgender Skala steigen: für Maurer von 63 Rp. Normallohn pro Stunde im Jahre 1906 auf 78 Rp. im Jahre 1909 und von 58 Rp. Minimallohn im Jahre 1906 auf 73 Rp. im Jahre 1909; für Handlanger von 52 Rp. Normallohn im Jahre 1906 auf

62 Rp. im Jahre 1909 und von 47 Rp. Minimallohn im Jahre 1906 auf 58 Rp. im Jahre 1909; für Pflasterbuben von 40 Rp. Normallohn im Jahre 1906 auf 47 Rp. im Jahre 1909 und von 38 Rp. Minimallohn im Jahre 1906 auf 44 Rp. im Jahre 1909. — Zum Zwecke der Sicherung der Arbeitgeber vor Arbeitseinstellungen während der auf vier Jahre bemessenen Vertragsdauer sah der Einigungsvertrag vor, daß die Arbeiter-Union (Gesamtheit der in der Stadt Zürich auf dem Boden des sozialdemokratischen Programmes stehenden politischen und gewerkschaftlichen Verbände) sich zur Geltendmachung ihres Einflusses im Sinne der Vertragstreue verpflichten sollte.

Die Aufnahme dieser Vorschläge bei den Parteien war nichts weniger als einmütig. Während die Arbeiterschaft und ihre Presse sich eines Urteils gänzlich enthielten oder doch nur eine vorsichtige Kritik übten, erhob sich in den den Bauunternehmern nahestehenden Bevölkerungsgruppen und selbst in einem Teile der für die gebildeten Kreise bestimmten Presse ein förmlicher Sturm der Entrüstung. Das Einigungsamt wurde einer sehr scharfen Kritik unterzogen, und zwar wurden durchaus nicht etwa nur sachliche Einwendungen erhoben; auch geschmacklose Angriffe auf die Mitglieder des Einigungsamtes wurden in reichlichem Maße unternommen. Besonders der Umstand, daß das Einigungsamt anläßlich des Maurerstreiks aus drei Männern mit wissenschaftlicher Bildung (Oberrichter Dr. Billeter, Prof. Dr. Herkner und Prof. Dr. Egger) besetzt war, wurde dazu benutzt, um den Einigungsvorschlag als das unpraktische Elaborat „hochgelahrter Herren“ hinzustellen.

Der Maurermeister-Verein selbst fand den Vergleichsvorschlag so wenig annehmbar, daß seine Delegierten in der zweiten, auf den 13. Juli 1906 angesetzten Verhandlung überhaupt nicht mehr erschienen. Auch alle späteren Versuche, die Arbeitgeber zur Wiederaufnahme der Unterhandlungen zu bewegen, blieben erfolglos. Als auch das schiedsgerichtliche Verfahren allseitig abgelehnt worden war — neben den Parteien hat gemäß der Verordnung vom 21. April 1906 auch der Stadtrat das Recht, einen (in diesem Falle selbstverständlich nicht vollstreckbaren) Schiedsspruch zu verlangen —, ließ das Einigungsamt zum Zwecke der Zerstreuung der zu Tage getretenen Irrtümer eine längere Begründung des Einigungsvorschlages vom 10. Juli 1906 erscheinen. In dieser wurde der Grundgedanke, auf welchem das Einigungsamt seine Vorschläge aufgebaut hatte, klargelegt:

„Eine der wichtigsten Ursachen des Scheiterns der Einigungsverhandlungen liegt in dem Umstande, daß über die Aufgabe des Einigungsamtes nicht nur in den Kreisen des Maurermeister-Vereins, sondern auch in einem Teile der übrigen Bevölkerung irrtümliche Vorstellungen bestehen. Nach diesen Vorstellungen hätte das Einigungsamt sich offenbar darauf beschränken sollen, den gegenwärtigen Ausstand der Maurer so rasch als möglich zu einem Ende zu führen. Das lag gewiß in der Aufgabe des Einigungsamtes, allein damit war diese nicht erschöpft. Denn was in erster Linie angestrebt werden mußte, das war nicht ein Waffenstillstand von einigen Monaten, wie er im Jahre 1905 nach langen Kämpfen zustande gekommen ist, sondern das war der womöglich für mehrere Jahre gesicherte Friede im Baugewerbe. . . . . . .

So sehr aber von allen Gesichtspunkten aus die Einleitung einer längeren Friedensperiode im Maurergewerbe erstrebt werden muß, so sicher ist es, daß dieses Ziel nur unter der Bedingung erreicht werden kann, daß die Arbeitsbedingungen in erheblichem Maße verbessert werden. Für das Einigungsamt ergab sich hieraus die zwingende Notwendigkeit, seine Vorschläge so zu gestalten, daß der Arbeiterschaft als Preis für die ihr aufzuerlegende Verpflichtung, sich während eines längeren Zeitraums der kollektiven Arbeitseinstellungen zu enthalten, nicht nur eine Art Teuerungszulage sondern eine gewisse effektive Verbesserung ihrer Lebenshaltung in Aussicht stand. Die Frage, ob die vom Einigungsamte den Parteien vorgeschlagenen Leistungen und Gegenleistungen völlig gleichwertig sind, kann man gewiß nicht mit mathematischer Genauigkeit beantworten. . . . Das Wesentliche an dem einigungsamtlichen Vorschlage vom 10. Juli besteht eben nicht in den einzelnen Zahlen, sondern darin, daß den Parteien der Weg gezeigt werden sollte, auf welchem sie zu einem dauernden Frieden gelangen können.“

Ueber die Durchführbarkeit dieses Grundgedankens sagte das Einigungsamt folgendes:

„Nach der Aufnahme, die der Einigungsvorschlag in der Presse gefunden hat, ist anzunehmen, daß man in weiteren Kreisen, zum Teil selbst bei den Arbeitgebern des Baugewerbes dem Standpunkte des Einigungsamtes gerne zustimmen würde, wenn man nicht glaubte, ein schweres Bedenken entgegenhalten zu müssen: Es bestehe doch keine Garantie dafür, daß ein solcher Vertrag auch gehalten werde und daß wirklich Friede eintrete. . . . . Aber daß dem allerdings so wäre, hofft freilich das Einigungsamt mit Zuversicht, und es schöpft diese Zuversicht aus folgenden Erwägungen:

1. Das Einigungsamt hatte in Zustimmung zu einem Vorschlage der Unternehmer selbst die Garantie der Arbeiterunion vorgesehen. Es hatte keinen Grund und kein Recht zu der Annahme, daß die Arbeiterunion zu einem Vertragsbruch der Maurer stünde. Ohne die Unterstützung der Arbeiterunion können aber die letzteren keinen Streik durchführen, dazu fehlen ihnen die Mittel.

2. Auf die Frage, ob die Arbeiterschaft kollektive Verträge hält, gibt es keine allgemeingültige Antwort. Es muß genügen, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß mancherorts solche Verträge auch im Baugewerbe schon bestehen und tatsächlich zu ruhigen Zuständen geführt haben. Es sei nur auf Berlin verwiesen, wo auf Grund eines solchen Vertrages bei einer sehr stark organisierten Arbeiterschaft seit dem Jahr 1899 tatsächlich friedliche Verhältnisse bestehen.

3. Der Vertrag birgt in sich selbst Garantien, die nicht zu unterschätzen sind. Die Forderungen der Arbeiter finden in ihm ihre allmähliche Verwirklichung. Bei Vertragsbruch wären natürlich auch die Arbeitgeber nicht mehr an den Vertrag gebunden. Die Arbeiter liefen also Gefahr, ihre Errungenschaften wieder zu verlieren. . . . Ihre eigenen Interessen werden sie vor dem Vertragsbruch bewahren.“

Aus der Begründung des Einigungsamtes zu den Vorschlägen betreffend Arbeitszeit ist zu erwähnen der Hinweis auf die Irrtümlichkeit der vielfach in der Presse aufgestellten Behauptung, daß einer Verkürzung ein Hindernis betriebstechnischer Natur — der Saisoncharakter des Maurergewerbes — entgegenstehe. Das Einigungsamt berief sich in dieser Beziehung einfach auf das Beispiel des englischen, eines Teiles des deutschen und des Basler Baugewerbes. Mit dem Hinweis auf bereits bestehende Einrichtungen (München) begründete das Einigungsamt auch die von der Meisterschaft besonders hart angefochtene Unterscheidung von Normallohn und Minimallohn. Der Behauptung, daß eine Erhöhung der Maurerlöhne aus volkswirtschaftlichen Gründen vermieden werden müsse, hielt das Einigungsamt folgendes entgegen:

„Es ist einstweilen völlig ausgeschlossen, daß den Arbeitern der Seiden-, der Uhren- oder der Maschinenindustrie der Uebergang zum Maurergewerbe als irgendwie erstrebenswert erscheint. Und was die Belastung der Konsumenten betrifft, so ist zu bemerken, daß die unsicheren Zustände im Baugewerbe für das Publikum mindestens ebenso schädlich sind wie eine den dauernden Frieden garantierende Lohnerhöhung. Denn so wie die Dinge jetzt liegen, sind die Unternehmer genötigt, bei ihren Kalkulationen die Streikgefahr bereits zu berücksichtigen, den Zins für das während des Streiks brachliegende Kapital und den Betrag der eventuell von den Arbeitern erzwungenen Lohnerhöhungen bereits auf die Baukosten zu schlagen. Auf alle Fälle ist das Widerstreben des Maurermeistervereins gegen die Erhöhung der Löhne insofern schwer begreiflich, als er die Ansicht vertritt, daß die Konsumentenschaft die Mehrbelastung zu tragen habe, sodaß also den Unternehmern ein wirtschaftlicher Nachteil gar nicht erwachsen würde.“

Wie man hieraus ersieht, hatte das Einigungsamt gegen Irrtümer über ziemlich einfache volkswirtschaftliche Zusammenhänge zu kämpfen. Gerade mit Rücksicht hierauf kann denn auch die Schuld am Scheitern der Einigungsverhandlungen nicht lediglich der in diesen Irrtümern befangenen Meisterschaft zugeschoben werden. Das Einigungsamt selbst trug offenbar insofern auch einen Teil der Schuld, als es einen Grad wirtschafts- und sozialpolitischer Bildung voraussetzte, der eben nur bei einem kleinen Teile des Publikums und der Presse wirklich vorhanden war.

Der Streik der Mühlenarbeiter brach am 30. Juli 1906 wegen Lohndifferenzen aus. Das Einigungsamt unternahm am 4. August 1906 einen ersten Versuch, einen auf die Dauer von zwei Jahren berechneten Arbeitsvertrag zustande zu bringen. Es gelang nach äußerst mühsamen Verhandlungen mit Bezug auf sämtliche Punkte, ausgenommen einen einzigen, eine Verständigung zu erreichen: das Datum einer im Quantitativ allseitig angenommenen Lohnerhöhung (Arbeitgeber und Einigungsamt: 1. Januar 1907, Arbeitnehmer: August 1906). Die Verhandlungen wurden infolgedessen abgebrochen. Am 29. September 1906 schritt man — die Machtlage hatte sich infolge der Verhängung des Mehlboykotts durch die organisierte Arbeiterschaft unterdessen einigermaßen zugunsten der Mühlenarbeiter verschoben — zu einem neuen Einigungsversuch. Die Mühlenbesitzer kamen denn auch wirklich dem Verlangen der Arbeiter bezüglich Erhöhung der Löhne nach; dagegen erhob sich nun eine neue Differenz, nämlich bezüglich der Wiedereinstellung der seinerzeit in Ausstand getretenen Arbeiter. Die Arbeitnehmer verlangten die Wiedereinstellung sämtlicher Arbeiter, die noch arbeitslos auf dem Platze weilten; die Arbeitgeber dagegen wollten sich nur zur Aufnahme einiger weniger Arbeiter verpflichten, da sie ihr Personal unterdessen von auswärts her vervollständigt hatten. Der Vorschlag des Einigungsamts ging dahin, es seien die in Ausstand getretenen Arbeiter binnen einer Frist von 6 Wochen wieder einzustellen. Die Arbeitnehmer nahmen diesen Vorschlag an, die Arbeitgeber dagegen lehnten ihn ab und eröffneten eine Zeitungspolemik gegen das Einigungsamt, die hinter derjenigen der Maurermeister in keiner Beziehung zurückstand. Der Hauptvorwurf bestand auch hier wieder in der Behauptung, daß

Einigungsamt habe sich gänzlich auf die Seite der Arbeiter gestellt.

Das Einigungsamt bestritt die Richtigkeit dieses Vorwurfes mit der Begründung, daß die Aufgabe des Vermittlungsverfahrens darin bestehe, die Parteien zu gegenseitigen Konzessionen zu überreden. Der Vergleichsvorschlag habe sich an diese Richtlinie gehalten, indem er einerseits alle Arbeiter, die überhaupt noch auf eine Anstellung auf dem Platze Zürich reflektieren, wieder eingestellt wissen, andererseits aber die Schwierigkeiten, die hieraus den Arbeitgebern erwachsen müßten, durch die Einräumung einer angemessenen Frist beseitigen wolle. Die Frage, ob es sich überhaupt rechtfertige, den Arbeitgebern die grundsätzliche Einstellung der ausständigen Arbeiter vorzuschlagen, habe im Vermittlungsverfahren garnicht gestellt werden können, da in diesem die selbständige Prüfung der Verhältnisse seitens des Einigungsamtes höchstens das Maß der von den Parteien zu machenden Konzessionen, nicht aber die Frage betreffen könne, ob überhaupt Konzessionen zu machen seien. Als darauf in der Presse die Auffassung vertreten wurde, das Einigungsamt habe schon als Vermittlungsinstanz ein materielles Urteil über die Stichhaltigkeit der Parteibegehren abzugeben, wies der Vorsitzende des Einigungsamtes, Oberrichter Dr. Billeter, darauf hin, daß diese Auffassung der städtischen Verordnung betreffend das Einigungsamt, vom 21. April 1906, nicht zugrunde liegen könne. Denn wenn diese Verordnung nach Abwicklung des Vermittlungsverfahrens das schiedsgerichtliche Verfahren eintreten lasse und als Schiedsgericht das um zwei oder vier von den Parteien zu ernennende Beisitzer erweiterte Einigungsamt einsetze, so wolle sie den prozessualen Grundsatz, daß die Personen, die in der Unterinstanz schon mitgewirkt haben, nicht wieder der Oberinstanz angehören dürfen, durchaus nicht ignorieren, sondern sie betrachte eben das Schiedsgericht als erste Entscheidungsinstanz, während im Vermittlungsverfahren das Einigungsamt überhaupt nur Vergleichsvorschläge zu machen habe.

Man ersieht hieraus, daß die von Prof. Herkner in der erwähnten Abhandlung aufgeworfene Frage, nach welchen Gesichtspunkten das Einigungsamt seine Vorschläge richten solle, recht bald von praktischer Bedeutung geworden ist. Als Faktoren, die etwa in Betracht kommen könnten, nennt Prof. Herkner die Machtlage, die Interessen des sozialen Fortschrittes, Billigkeitsideen. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen kann jedenfalls gesagt werden, daß der Mangel an bestimmten Vorschriften über die bei der Aufstellung von Vergleichsvorschlägen und Schiedssprüchen zu beobachtenden Grundsätze eher als Vorzug denn als Nachteil der geltenden Verordnung aufzufassen ist. Denn dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, den Einigungsvorschlag in jedem einzelnen Falle der konkreten Sachlage genau anzupassen und jedem der genannten Faktoren den gebührenden Einfluß zu gewähren. In diesem Sinne ist das Einigungsamt bei der Behandlung des Müllerstreikes vorgegangen und in diesem Sinne wird es wohl in jedem Falle vorgehen müssen, in welchem einerseits wirkliche Interessen der Parteien einander gegenüberstehen und anderseits die Machtlage nur schwer zu beurteilen ist. Der in der erwähnten Zeitungspolemik erhobene Einwand, daß eine solche Methode nur dazu führen werde, daß die Parteien übermäßige Forderungen stellen werden — in der Hoffnung, für denjenigen Teil, dessen Erfüllung sie wirklich wünschen, die Unterstützung des Einigungsamtes zu erhalten, ist kaum sehr schwerwiegender Natur. Denn Gegenstand des zu suchenden Kompromisses können selbstverständlich nur ernsthaft gemeinte, reelle Interessen sein. Tritt der Fall ein, daß eine Partei den maßvollen Forderungen der Gegenpartei nicht im mindesten entsprechen will, und beruhen die von ihr selbst geltend gemachten „Interessen" auf bloßen Vorurteilen und Irrtümern, so kann das Einigungsamt freilich in die Lage kommen, einen solchen Standpunkt außer acht zu lassen und an Stelle der angeblichen die wirklichen Interessen der intransigenten Partei in die Wagschale zu werfen.

Arbeiterpolitik und Kollektivismus in Großbritannien.

Seit dem geschlossenen Auftreten einer reinen Arbeiterpartei im britischen Parlamente ist die Frage nicht verstummt: Welches politische Programm werden diese klassenbewußten Arbeitervertreter aufstellen? Wie wird insbesondere ihre Haltung gegenüber dem kollektivistischen Dogma sein, das die deutsche, slavische und romanische Sozialdemokratie in ihren politischen Katechismus aufgenommen haben? Der ökonomische Untergrund für die Bildung einer sozialrevolutionären Partei ist in dem hypertrophisch industriell und kapitalistisch entwickelten Lande mit seinen Millionen verkümmerter oder verelendeter wirtschaftlicher Existenzen vorhanden, in jenem Lande, dessen Entwicklung Marx den Ausgangspunkt für die Aufstellung seiner Doktrinen gab. Ein starker sozialistischer Zug war überdies bereits seit langem in den britischen Arbeiterkreisen, zumal bei den Führern der ungelernten Arbeiter vorhanden, und auch die sozialdemokratische Lehre hat zahlreiche Bekenner gefunden. An der Spitze der neuen Arbeiterpartei stehen überzeugte Sozialisten mit kollektivistischen Neigungen.

Und dennoch hat die Partei als solche während ihres bisherigen öffentlichen Auftretens, trotz gelegentlichen Radikalismus, in ihrer Theorie und Praxis eine innere Verwandtschaft zur sozialdemokratischen Geisteswelt herzlich wenig erkennen lassen. Der gesunde politische Instinkt des Briten, die ehrliche sozialpolitische Arbeit der Regierung und der liberalen Partei, in deren Reihen obendrein fast ebenso viel Arbeiter wie in der Labour Party sitzen, haben letztere davor bewahrt, in die unfruchtbare Gegenwartsnegation einer nach der goldenen Zukunft kindlich schmachtenden Illusionspartei zu verfallen. Erwartete jeder Kenner des britischen Volksgeistes von vornherein solche vernünftige politische Taktik in praktischen Fragen, so war es doch ungewiß, wie sich die Partei programmatisch, im Interesse einer agitatorisch brauchbaren Plattform gegenüber den anderen Parteien, zu den sozialistischen und kollektivistischen Forderungen stellen würde.

Schon auf dem letzten Jahreskongreß des Labour Representation Committee am 15. Februar 1906, auf dem die Organisation sich in Labour Party umtaufte, hatten die Vorschläge Quelchs, des Leiters der Social Democratic Federation, ein Programm als Leitfaden für die Parteimitglieder unter Verwendung der Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse zusammenzustellen, entschiedene Gegnerschaft gefunden, und zwar mit folgender Begründung: Die Arbeiterpartei sei einmal noch zu jung, um sich auf ein Programm festzulegen, zum andern könne sie, falls sie ein Programm brauche, solches nur auf Grund eigener Beschlüsse, nicht aber anderweitig beschlossener Thesen aufbauen. Bis zum diesjährigen Kongreß in Belfast hat die Arbeiterpartei daher ohne jedes Programm gewirtschaftet und zwar mit dem Erfolge, daß das Jahr 1906 für England selbst von sozialdemokratischer Seite kürzlich als „das Jahr der Sozialpolitik" bezeichnet wurde. Allerdings hatte die Fabian Society im Mai 1906 in einer ihrer Flugschriften (Tract Nr. 127): Socialism and Labour Policy, einen Versuch zu einer programmatischen Orientierung der Arbeiterpartei gemacht, in der es hieß: „Die Arbeiterpartei ist eine Partei gegen den Grundbesitzer und Kapitalisten" und „obwohl der Kapitalismus noch nicht tot ist, so stehen doch schon die Füße derer, die ihn hinaustragen sollen, auf der Flur des Unterhauses", — jedoch hat dieses glänzend geschriebene Traktat anscheinend nur ein schwaches Echo in den Arbeiterkreisen gefunden. Bezeichnend für die Langsamkeit des Umdenkungsprozesses in den Gewerkschaftskreisen war schon der Beschluß des englischen Bergarbeiterkongresses in Swansea, der den Anschluß seiner 11 Gewerkvereinsabgeordneten, die noch außerhalb der Arbeiterpartei stehen, an diese Gruppe verwarf. Auch das hartnäckige Festhalten des Abgeordneten Bell, des Generalsekretärs der gewaltigen Eisenbahner-Union, an der liberalen Partei, trotz schärfsten Hindrängens zahlreicher Verbandsmitglieder zur Arbeiterpartei, ist bemerkenswert. Allenthalben besteht noch das Gefühl der Zugehörigkeit zu den Parteien, die das Gesamtwohl des Reiches und der bestehenden Wirtschaftsordnung anstatt der Spezialinteressen einer Klasse im Auge haben. Auch war die beträchtliche Schlappe der Munizipalsozialisten bei den Gemeindewahlen im November 1906, zumal in London, wo jene von 13 Plätzen 10 an die „Moderates" verloren, nicht gerade ermunternd für ein einseitiges Betreten der sozialistischen Plattform.

Trotzdem wollten einige sozialistische Agitatoren auf der siebenten Jahreskonferenz der Arbeiterpartei, die vom 25. bis 27. Januar 1907 in Belfast tagte, die gesamte Partei auf ein kollektivistisches Glaubensbekenntnis grundsätzlich festnageln. Das völlige Mißlingen dieser und verwandter radikaler Manöver verleiht dieser Konferenz eine weit über Großbritannien hinausragende Bedeutung für die organisierte Arbeiterbewegung.

Vertrauensvoll eröffnete Keir Hardie, der Begründer der sozialistischen Independant Labour Party und Führer der gegenwärtigen Arbeiterpartei, die Konferenz der 300 Delegierten, die etwa 1 Million Arbeiter vertraten, mit Grüßen an die sozialdemokratischen Parteien Deutschlands und Rußlands und fand einmütige Zustimmung zu den Glückwünschen, die er ihnen für die bevorstehenden Wahlen sandte. Nachdem am ersten Tage nur geschäftliche und finanzielle Fragen (Vertretungskosten für den nach Australien gereisten Partei-

sekretär R. MacDonald, Beitragserhöhung für die Mitglieder von 1 auf 2 d — macht jährlich 160 000 M —, Erhöhung der Tagegelder für die Abgeordneten von 4000 auf 4400 M wegen Verlängerung der Tagung) behandelt waren, stellte die zweite Tagesordnung eine Resolution der Tapetenarbeiter zur Diskussion, die als Ziel der Arbeiterpartei die Erringung des vollen Arbeitsertrags durch den Umsturz der gegenwärtigen kapitalistischen Wirtschaftsordnung und durch die Einführung öffentlichen Eigentums an allem Lebensbedarf verkündete; die Organisation einer parlamentarischen Arbeiterpartei mit eigenen Einpeitschern und einer durch die Jahreskongresse bestimmten Politik sei die Voraussetzung dafür. Der Sozialdemokrat Quelch befürwortete die Aufstellung eines klaren einheitlichen Prinzipienprogrammes mit dem Hinweis auf die festländischen Arbeiterparteien. Der Gewerkschafter Pete Curran jedoch, obwohl selbst überzeugter Sozialist, wandte sich dagegen, da man auf die Anschauungen derer, die noch nicht auf dem Boden des Klassenkampfes ständen, Rücksicht nehmen müsse, um sie nicht der Bewegung zu entfremden. Man solle die Waffenbrüderschaft, die sich so erfolgreich bisher erwiesen, ehrlich hochhalten. Man dürfe die Gewerkschafter, setzten andere hinzu, ehe sie sich nicht innerlich zum Sozialismus bekehrt hätten, nicht auf ein solches Bekenntnis verpflichten. Die Sozialisten höhnten. Keir Hardie suchte zu versöhnen und erklärte die Resolution, so wünschenswert eine Aussprache über den Sozialismus wäre, in der vorgebrachten Form für inopportun. Die Zeit sei heut noch nicht da, wo die Arbeiter einsähen, daß der Sozialismus für sie ebenso wichtig wie der Trade-Unionismus sei. Dieses taktische Abwiegeln Keir Hardies hatte aber einen für ihn höchst unerwünschten Erfolg: die Resolution wurde mit 835 000 gegen 98 000 abgelehnt!

Im Anschluß daran brachte Sexton Beschwerden vor, daß die 13 000 Sozialisten der Labour Party gegenüber den 974 000 Trade-Unionisten im Dreizehner-Ausschuß unverhältnismäßig stark vertreten seien, und Ben Tillet, der Vertreter der Transportarbeiter, stellte geradezu die Forderung, daß jeder Parlaments-Abgeordnete der Arbeiterpartei einem Gewerkverein angehören müsse: nur so würde man den großen Bergarbeiterverband für die Partei gewinnen können. Ersterem Antrag soll bei der Gesamtrevision der Parteiverfassung Rechnung getragen werden (der Exekutivausschuß setzt sich jetzt aus 9 Gewerkschaftern, 1 Trades-Council-Vertreter, 2 Mitgliedern der Independant Labour Party und 1 Fabier zusammen), letzterer Antrag scheiterte an der Tatsache, daß die Beamten und Literaten der Partei keiner Trade-Union angehören. Immerhin ergab sich aus dem Stimmenverhältnis von 533 000 zu 381 000, daß das Gefühl, die Gewerkschaften, die fast alle Kosten für die Partei aufbringen, müßten eine ganz andere Berücksichtigung genießen gegenüber den bloßen Politikern, den „professional loafers", wie Ben Tillet sie despektierlich nannte, ziemlich stark verbreitet ist.

Die Frage des sozialistischen Programms wurde darauf noch einmal von Thorne, dem sozialdemokratischen Begründer des Gas- und Fabrikarbeiterverbandes, und von Ben Tillet aufgerollt. Obwohl Thorne aus seiner Erfahrung während der letzten 20 Jahre erklärte, je mehr man von Revolution zu den Arbeitern rede, um so lieber hörten sie es, sank sein Antrag doch mit 240 000 Stimmen gegen 654 000 zu Boden. Alle greifbaren Forderungen dagegen, wie die Anträge auf staatliche Altersversicherung und auf den gesetzlichen Achtstundentag fanden einmütige Annahme. Ebenso wurden weitere Anträge auf Einführung einer umfassenden Zwangsunfallversicherung von Staatswegen, auf das Verbot der Sonntagsarbeit in Papierfabriken, auf einheitlichen frühen Ladenschluß, auf Verbesserung der Arbeiterschutzgesetze gegenüber der Heimarbeit, auf wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die als „Ausfluß des Privateigentums an Land und Kapital" gebrandmarkt wurde, auf staatliche Fürsorge für die Blinden, auf Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Frauen in den Gemeindeverwaltungen angenommen. Dagegen scheiterte die Forderung des passiven Wahlrechts der Frauen zum Parlamente trotz Keir Hardies energischem Eintreten und Drohen, er werde im Falle der Ablehnung zurücktreten, an dem Widerspruch der Arbeitervertreter, die sich für die Demonstrationen der Ladies vor Westminster ebensowenig wie die meisten Engländer erwärmen können. Interessant war hierbei die Haltung des Sozialdemokraten Quelch. Sein mit 605 000 gegen 268 000 Stimmen angenommenes Amendement sprach sich zwar im Prinzip für gleiches Stimmrecht der Männer und Frauen aus, betonte aber, daß heute die Verleihung dieses Rechts wegen der bestehenden Voraussetzung bestimmter Hausbesitztitel nur den reichen Männern und ihren Töchtern die ausschlaggebende parlamentarische Macht einräumen würde. Nach einem stark umstrittenen Antrage Thornes, der ein ganzes Programm staatlicher Unterrichtspolitik entwickelte, wurde zuletzt noch die Forderung eines Mindestlohnes von 30 sh für alle Regierungsarbeiter in London und der Anspruch auf freies Koalitionsrecht für die Postbeamten unter Zustimmung der Versammlung proklamiert.

Wägt man die positiven Beschlüsse des Kongresses gegen die negativen ab, so ergibt sich klar, wie sehr der nüchterne, auf praktisch greifbare Ziele gerichtete Geist des alten britischen Trade-Unionismus immer noch die Neigung zu theoretischen Demonstrationen für spekulative Programme und schönschillernde, aber wesenlose Prinzipien bei weitem überwiegt. Nicht die sozialdemokratischen Agitatoren machen in Großbritannien die Arbeiterpolitik, sondern die in jahrzehntelanger gewerkschaftlicher Praxis und mühsäliger Erfolgsarbeit geschulten Gewerkvereinstaktiker. Wenn die liberale Partei ihre geschichtliche Pflicht in dieser Konstellation nach wie vor weitsichtig und ehrlich erfüllt, wird das glückliche Inselreich von einer unfruchtbaren Obstruktionspartei der Arbeitermillionen verschont bleiben. Die englischen Blätter sprechen diese Ansicht selber offen aus. Das Organ der Liberalen, die Tribune, schreibt, daß „die besondere Form des Sozialismus, die von dem „deutschen Vorbild" komme und an das „Klassenbewußtsein" der Arbeiter appelliere, englischer Denkweise absolut fremd sei," und die Morning Post erklärt: „Die britischen Arbeiter sind praktische Leute. Sie finden wenig Vergnügen an der Betrachtung einer theoretisch vollkommnen Staatsordnung, und die Proklamierung weltverbessernder Prinzipien regt sie nur wenig auf. Ihr ernsthaftes Ziel ist es, ihr eigenes Los und nebenbei das der Arbeiter im allgemeinen zu verbessern. Sie sind zu der Ansicht gekommen, daß dazu viel auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen kann und daß solche Gesetzgebung am besten durch die Anwesenheit unabhängiger Arbeitervertreter im Parlament garantiert wird. Soweit, und nur soweit, ist unsere Arbeiterpartei sozialistisch."

W. Z.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Fortführung der Sozialreform hatten wir in einigen vorläufigen Bemerkungen zu der Reichstagswahl vom 25. Januar als gesichert bezeichnet, da sowohl der neue Reichstag für diese Aufgabe eine gute Statt biete wie auch die Regierung hierzu entschlossen sei. Was den Reichstag betrifft, so wird halbamtlich von der „Nordd. Allg. Ztg." (Nr. 28) geschrieben: „Er wird . . . so viele arbeiterfreundliche Sozialpolitiker unter den bürgerlichen Parteien enthalten, daß die Fortführung der Sozialreform gesichert ist." Und für die Regierung ergreift der Reichskanzler selbst das Wort. Auf eine von der Offenbacher Zeitung an den Reichskanzler Fürsten v. Bülow gerichtete Anfrage, ob von der Regierung mit Hilfe des neuen Reichstags eine Rückwärtsrevision der sozialpolitischen Gesetzgebung geplant sei, ist der genannten Zeitung nachstehende Depesche zugegangen:

Die deutsche Sozialpolitik wird in den seitherigen bewährten Bahnen nachdrücklich fortgeführt werden. Die Behauptung, daß die Berufsvereinsvorlage unmittelbar oder mittelbar zu einer Beschränkung der nicht rechtsfähigen Berufsvereine dienen sollte, ist unzutreffend. Insbesondere wird nicht beabsichtigt, die Mitglieder der nicht rechtsfähigen Berufsvereine irgendwie von der Verwaltung der sozialpolitischen Einrichtungen auszuschließen. Reichskanzler Fürst Bülow.

Wir nehmen mit Befriedigung Vermerk von dieser amtlichen Bestätigung unserer Erwartung, daß die deutsche Sozialpolitik nachdrücklich fortgeführt werden wird. Ob aber die seitherigen Bahnen sich stets bewährt haben, bezweifeln wir in dieser Allgemeinheit. Keinesfalls können wir das Berufsvereinsgesetz hierher rechnen. Der Reichskanzler hat wohl darin recht, daß die Vorlage keine Beschränkung der nicht rechtsfähigen Berufsvereine angestrebt hat. Tatsächlich aber würde die Wirkung des Gesetzes auf eine Fesselung der eingetragenen Berufsvereine und eine Differenzierung der nicht eingetragenen hinausgekommen sein, die die gesamte deutsche Arbeiterbewegung auch in ihren berechtigten Bestrebungen gehemmt haben würde. Die Vorlage war vom Geiste des Mißtrauens und der Polizeiaufsicht erfüllt. Darum stieß sie bei der Arbeiterschaft auf scharfen Widerstand und im Reichstag ist ebenfalls dieser Widerstand beim Zentrum, bei sämtlichen liberalen Fraktionen und der Sozialdemokratie zum Ausdruck gekommen. Und im neuen Reichstag werden diese Parteien keine andere Stellung einnehmen. Es wäre daher der allein richtige Weg, wenn der Bundesrat unter Berücksichtigung der von allen Seiten geübten Kritik und der vielfach erhobenen positiven Forderungen den alten Entwurf von

Grund aus umarbeiten wollte. In der bisherigen Fassung wird er doch unter keinen Umständen Gesetz. Verzichtet aber die Regierung auf neue brauchbare Vorschläge, so fällt den Parteien die Initiative zu, die ja schon früher durch Gesetzentwürfe den Anstoß gegeben haben.

Präsident Bödiker †. Am 4. Februar ist in Berlin der Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Tonio Bödiker an Herzschwäche, 63 Jahre alt, gestorben. Diese Trauerkunde wird ebenso bei Arbeitgebern und Arbeitern, wie in sozialpolitischen Kreisen schmerzliche Teilnahme erwecken. Bödiker ist nicht nur beim Aufbau der Arbeiterversicherung einer der tätigsten Mitarbeiter gewesen, sondern als erster Präsident des Reichsversicherungsamtes, an dessen Spitze er von 1884—1897 gestanden ist, hat er sich die größten Verdienste um das neue soziale Werk erworben. Die Art, wie er sein Amt verwaltet hat, gewann das Vertrauen der Arbeiter, aber auch die Hochachtung der Arbeitgeber. Es will etwas sagen, wenn am Sterbebett dieses Mannes gleichzeitig die „Köln. Ztg." ihm nachrühmt, „daß er stets besorgt war, die Spruchtätigkeit des Reichsversicherungsamtes mit sozialem Geiste zu erfüllen", und der „Vorwärts" sein „ehrliches sozialpolitisches Streben, die vorurteilslose Unparteilichkeit, das Mitempfinden mit der Lage der Arbeiter" hervorhebt. Ehre seinem Andenken!

Berufs- und Betriebszählung in Deutschland. Nach dem Vorgange der Zählungen in den Jahren 1875, 1882 und 1895 wird bekanntlich auch in diesem Jahr eine Berufs- und Betriebszählung für das Reich vorgenommen. Jetzt hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 31. Januar den Entwurf eines diese Zählung betreffenden Gesetzes angenommen. Die Gesamtkosten der Erhebung und Bearbeitung werden auf 4½ Millionen geschätzt, davon werden zunächst 2,3 Millionen gefordert werden. Es wird zu den Aufgaben schon der nächsten Reichstagssession gehören, hierüber Beschluß zu fassen. Die Zählung von 1895 fand am 14. Juni statt; vermutlich wird man den Termin auch der diesjährigen Zählung in diese Zeit verlegen, um die Vergleichbarkeit der gewonnenen Ergebnisse zu sichern. So wichtig aber dieser Gesichtspunkt auch ist, so ist doch im höchsten Grade wünschenswert, daß die Erhebung in zahlreichen Punkten nach verbesserter Methode, in genauerer Formulierung der Fragen und schärfrer Erfassung des Tatbestandes vor sich geht. Die „Soz. Praxis" hat in ihren letzten Jahrgängen hierzu eine große Anzahl von Forderungen aufgestellt und bestimmte Vorschläge gemacht. An dieser lang ausgesponnenen Erörterung haben sich u. a. Georg v. Mayr, W. Sombart, E. Hirschberg, E. Würzburger, R. E. May, E. Agahd beteiligt. Inwieweit diese Anregungen bei der Formulierung des Fragebogens Berücksichtigung gefunden haben, wissen wir nicht; wir können nur aufs lebhafteste wünschen, daß z. B. die neue Erhebung die Ermittelung der Hausindustrie, der Kinderarbeit, der Nebenbeschäftigung, die in den früheren Zählungen ganz unzulänglich erfaßt worden sind, diesmal genauer durchführt.

Soziale Zustände.

Der Arbeitsmarkt im Jahre 1906 zeigt nach dem „Reichs-Arbeitsblatt", daß die deutsche Volkswirtschaft ebenso wie die Weltwirtschaft auf ein Jahr wirtschaftlicher Hochkonjunktur zurückblicken kann. Die Produktionsziffern wuchsen auf allen Gebieten ebenso wie der Außenhandel, besonders stark waren an dieser Steigerung die Kohlenförderung (Steinkohlen 1905: 110 572 797; 1906: 125 693 158 Tonnen) und die Roheisenproduktion beteiligt. Dementsprechend ist auch das Bild, das die deutschen Bahnen mit den Einnahmen aus dem Güterverkehr bieten. Die großen deutschen Industrien, Kohlenbergbau, Eisen- und Maschinenindustrie, Textilindustrie, chemische Industrie waren in fast allen Zweigen gut, zum Teil bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit oder darüber hinaus mit Aufträgen versehen. Die elektrische Industrie, die Automobilindustrie, die Werkzeugmaschinenindustrie vermochten der Nachfrage nach ihren Fabrikaten kaum nachzukommen. An dieser Hochkonjunktur änderte auch der Eintritt des neuen Zolltarifs und der Beginn der neuen Handelsverträge am 1. März 1906 vorläufig nichts, wenn auch naturgemäß ein endgültiges Urteil über die Wirkungen der Handelsverträge auf den deutschen Arbeitsmarkt zurzeit noch nicht gefällt werden kann. Der Arbeitsmarkt selbst stand zum großen Teil unter dem ausgesprochenen Zeichen der Arbeiterknappheit, obwohl durch starke Abwanderung aus der Landwirtschaft ebenso wie durch umfassende Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte dem industriellen Arbeitsmarkt fortwährend neue Arbeitskräfte zugeführt wurden. Eine Folge der starken Nachfrage nach Arbeitskräften war das Sinken der Arbeitslosenziffer, die am 25. August 1906 den größten bisher gemeldeten Tiefstand erreichte, indem an diesem Tage von den an das Kaiserlich Statistische Amt berichtenden Arbeiterverbänden nur 0,7 % der Mitglieder arbeitslos waren. Die höchste Arbeitslosenziffer wies der 31. Dezember mit 1,6 % auf, eine Ziffer, die in den letzten 3 Jahren nur im September 1905 mit 1,4 und im Juni 1905 mit 1,5 unterschritten worden ist. Eine gleich günstige Kurve zeigt die Mitgliederzahl der berichtenden Krankenkassen und ebenso günstig lauteten auch die Berichte der Arbeitsnachweise. Infolge der starken Nachfrage nach Arbeitskräften ist die Zahl der Streiks eine noch größere gewesen als im Vorjahre, — nach vorläufig vorliegenden Uebersichten wurden 3168 Streiks durchgeführt, die 15 815 Betriebe mit 260 388 streikenden Arbeitern betrafen —, während vielfach höhere Lohnforderungen auch ohne Ausstände erzielt wurden. Ebenso ist auch die Zahl der Aussperrungen — 280 Fälle, die 2687 Betriebe und 74 475 Personen umfaßten —, gestiegen. Die Organisationen der Arbeitgeber ebenso wie die der Arbeitnehmer wuchsen im Berichtsjahre gewaltig an. Die Methoden des Boykottschutzes und der Streikversicherung sind im Anschluß an die von der Industrie geschaffenen Zentralstellen weiter ausgebaut worden. Die deutschen Arbeiterverbände dürften im Jahre 1906 die englischen Gewerkvereine, die 1,86 Millionen Arbeiter umfassen, überflügelt haben. — Die Zahl der neu abgeschlossenen Tarifverträge wird auf annähernd 600 geschätzt; besonderer Erwähnung verdient hierbei der Abschluß des neuen Buchdruckertarifs, der wieder auf 5 Jahre die Verhältnisse dieses Gewerbes regelt. — Die Wirkung der Lohnerhöhungen wurde zum nicht unerheblichen Teile wieder aufgehoben durch eine sehr erhebliche Preissteigerung fast aller notwendigen Lebensmittel, insbesondere machte sich die Steigerung der Fleischpreise für weitere Kreise der Bevölkerung sehr erschwerend geltend. Inwieweit das Jahr, das auf dem Arbeitsmarkt sich als ausgesprochen günstiges kennzeichnete, eine wirkliche Hebung des Reallohnes für die Arbeiter gebracht hat, läßt sich nicht ohne weiteres übersehen. Zu Beginn des neuen Jahres 1907 liegen keine Anzeichen vor, welche darauf hindeuten, daß bezüglich der Gesamtkonjunktur in der demnächst bevorstehenden Zeit eine wesentliche Aenderung eintreten wird, so daß der deutsche Arbeitsmarkt im allgemeinen mit günstigen Aussichten in das Jahr 1907 hinübergetreten ist.

Fürsorge für Anwaltsgehilfen. Man schreibt uns: Die hessische Anwaltskammer hielt am 19. Januar in Darmstadt eine außerordentliche Mitgliederversammlung ab, die sich an erster Stelle mit der Verbesserung der Lage der Anwaltsgehilfen befaßte. Berichterstatter waren die Rechtsanwälte Justizrat Dr. Fuld-Mainz und Dr. Grünwald-Gießen. Beide Referenten traten für Regelung der Arbeits- und Anstellungsverhältnisse ein, sie empfahlen Sonntagsruhe, neunstündigen Arbeitstag, vierwöchentliche Kündigungsfrist, Urlaub, Einrichtung von Fachschulen für Lehrlinge und Schaffung von lokalen Zuschußkassen zugunsten der Gehilfen, endlich energische Unterstützung der Bewegung zur Herbeiführung der Pensionsversicherung für Privatbeamte und der reichsgesetzlichen Reliktenversicherung. Sehr scharf traten die Referenten dem Wunsche der männlichen Gehilfenschaft nach Ausschließung weiblicher Gehilfen entgegen. Die Kammerversammlung wählte eine Kommission, die auf Grund der beiden Referate positive, zur unmittelbaren Ausführung geeignete Vorschläge machen soll; dieselbe tagt unter dem Vorsitze des Justizrats Dr. Gutfleisch-Gießen.

Heimarbeitausstellungen nach dem Vorgehen in Berlin sind, wie bereits mitgeteilt, in Vorbereitung in Amsterdam und Frankfurt a. M. Jetzt kommt auch aus der Schweiz die Nachricht, daß dort eine Heimarbeitausstellung geplant ist. Der leitende Ausschuß des schweizerischen Arbeiterbundes fordert infolge bezüglicher Anregung des Bundeskomitees in einem Aufruf die Gewerkschaften auf, die Frage zu prüfen und eventuell bei dem Unternehmen mitzuwirken. — In England wird zu den dort abgehaltenen bisherigen Heimarbeitausstellungen im März d. J. noch eine in Birmingham treten.

Beiträge zur Lebenshaltung amerikanischer Arbeiterfamilien bietet der 23. Jahresbericht des Bureau of Labor Statistics der Vereinigten Staaten. Auf Grund einer Untersuchung der Löhne von 35 000 organisierten Arbeitern stellt das Amt eine Steigerung des Stundenlohnes in der Zeit von 1897 bis 1905 um 13,7 % fest. Berücksichtigt man die starke Erweiterung der Arbeitsgelegenheit, die erhöhte Regelmäßigkeit der Beschäftigung für die Arbeiter, die im Jahre 1905 272 Tage statt 227 im Jahre 1897, also um 20 % mehr arbeiteten, so läßt sich ein Anwachsen der absoluten Jahreseinkünfte von 36,2 % konstatieren, wobei jedoch die Lohnbeträge, die 1897 noch in Naturallöhnung bestanden, nicht in Ansatz

gebracht sind. Die Preissteigerung der Lebensmittel betrug nach demselben Amte in der Zeit von 1897 bis 1905 29,2 %. Und zwar verteilte sich die Steigerung folgendermaßen auf die einzelnen Bedarfsgruppen des Arbeiterhaushalts:

	% der Gesamtausgaben (1897)	Preise 1905 verglichen mit 1897 (= 100)	
Nahrungsmittel	43,1	130,5	= 56,3
Kleidung	13,0	122,9	= 15,9
Licht und Heizung . . .	5,7	133,6	= 7,6
Miete	18,1	129,2	= 23,4
Sonstiges	20,1	129,2	= 26,0
	100,0	129,2	129,2.

Das statistische Amt bemerkt dazu, daß es sich bei den in Frage stehenden Arbeitern zum sehr großen Teile um Bauarbeiter handele, deren Löhne wahrscheinlich mehr als in anderen Gewerbezweigen, z. B. den Fabrikindustrien, gestiegen sind und die sehr viel intensiver beschäftigt waren als 1897. Die gegen Gehalt beschäftigten Personen, die in der Statistik wenig berücksichtigt sind, haben keinerlei gleichartige Verbesserung ihrer Verhältnisse erfahren; es ist sogar ganz allgemein wahrscheinlich, daß die Kaufkraft ihrer Geldbezüge sich gegenüber früheren Jahren vermindert hat.

Soziale Rechtsprechung.

Beachtung der Schutzvorschriften der Gewerbeordnung. Ein Fabrikant K., der in Berlin einen kleinen Betrieb besitzt, war angeklagt worden, weil ein jugendlicher Arbeiter während der durch § 136 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pausen am Schmelzkessel mit Arbeiten beschäftigt betroffen worden war. K. betonte, er habe sich zur fraglichen Zeit auf dem Gericht befunden und sei daher nicht in der Lage gewesen, den jugendlichen Arbeiter zu beaufsichtigen; er habe ihm aber ausdrücklich den Aufenthalt am Schmelzkessel während der Pausen verboten. Die Strafkammer sprach auch den Angeklagten frei, weil er seine Pflicht erfüllt habe, als er dem jugendlichen Arbeiter untersagte, sich während der Pausen beim Schmelzkessel aufzuhalten; von einem kleinen Fabrikanten könne man nicht verlangen, daß er während seiner kurzen Abwesenheit eine Person zur Beaufsichtigung seines Betriebes bestelle. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde aber vom Kammergericht die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückgewiesen. indem u. a. ausgeführt wurde, ein Gewerbetreibender müsse dafür sorgen, daß die Schutzvorschriften der Gewerbeordnung beachtet werden; sei der Gewerbetreibende nicht in der Lage, den Betrieb selbst zu beaufsichtigen, so müsse er zur Beaufsichtigung des Betriebes einen Vertreter stellen. — ld. —

Streikbrecher — kein Fachausdruck? Das Oberlandesgericht Leipzig hatte in der Revisionsinstanz gegen zwei wegen Beleidigung verklagte Streikposten zu entscheiden, ob der Zuruf „Streikbrecher" eine Beleidigung sei. Die Angeklagten hatten in der Revision geltend gemacht, der Tatbestand genüge nicht zu einer Verurteilung auf Grund des § 185 des Strafgesetzbuches wegen Beleidigung, denn das Wort „Streikbrecher" sei nur ein technischer Ausdruck der Arbeiterschaft bei Lohnkämpfen und bedeute nur das Gegenteil von „Streikender". Es fehle also bei Verwendung des Wortes entschieden das Bewußtsein der subjektiven Beleidigung. Das Oberlandesgericht verwarf jedoch die Revision kostenpflichtig und erklärte: Das subjektive Erfordernis der Beleidigung sei klar festgestellt, indem der Ausdruck mit beleidigender Absicht angewendet worden ist. Auch in objektiver Beziehung gehe die Revision von falschen Anschauungen aus. Streikbrecher sei kein technischer Ausdruck; man verstehe darunter nicht nur einen Nichtstreikenden im reinen Gegensatz zu den Streikenden, sondern eine Person, die in treuloser, unkameradschaftlicher Gesinnung den Bestrebungen der Streikenden entgegenarbeitet. — Mit dieser Charakterisierung hat das Oberlandesgericht die „Streikbrecher" — und man braucht diesen Ausdruck technisch nur für ganz bestimmte Arbeiterindividuen — in der öffentlichen Meinung mehr herabgesetzt, als es einem Streikposten erlaubt sein würde.

Friedensvereine zur Schlichtung von Prozeßstreitigkeiten ist der Titel eines von Oberlandesgerichtsrat Burlage (Oldenburg), M. d. Abg.-H., verfaßten Schriftchens, das im Volksvereinsverlag M.-Gladbach als 35. Heft der Sozialen Tagesfragen erschienen ist. Die Friedensvereine verfolgen den Zweck, vermeidliche Rechtsstreitigkeiten gütlich zu schlichten, bevor sie an die Gerichte gelangen. Die Schrift weist auf Grund einer vom Verfasser aufgenommenen privaten Statistik nach, daß an die oldenburgischen Friedensvereine (von denen der erste 1902 gegründet wurde, der fünfte kaum ein Jahr besteht) 116 Streitsachen gelangt sind, von denen 106, also 90 %, gütlich geschlichtet wurden. Nicht für die Städte, nur für die Landgemeinden werden die Friedensvereine empfohlen. Hier soll der Friedensverein tunlichst die Haushaltungsvorstände umfassen; die Vereinsmitglieder übernehmen keine andere Verpflichtung, als „die Vermittelung des Vereinsvorstandes, des Friedensrates, durch Anzeige der Sache bei dem Vorsitzenden nachzusuchen, bevor sie in Rechtsstreitigkeiten untereinander das Gericht anrufen, nach der Anzeige eine Frist von einem Monat abzuwarten", sowie innerhalb dieser Frist der Ladung vor das „Friedensgericht" nachzukommen. Dieses Friedensgericht wird für jeden einzelnen Streitfall gebildet; es besteht außer dem Vorsitzenden aus vier Mitgliedern des Friedensrats, zu denen der Ortspfarrer „mit beratender Stimme" hinzutritt. Die Aufgabe des Friedensgerichts ist es, unter den streitenden Parteien einen angemessenen Vergleich zu vermitteln. Das Friedensgericht ist also kein Schiedsgericht, es will nicht rechtsprechen; die Entscheidungsfreiheit der Vereinsmitglieder ist völlig gewahrt. Diese sind zu weiter nichts verbunden, als daß sie die Hand bieten sollen zu Vergleichsverhandlungen vor unparteiischen Männern ihres Vertrauens.

Arbeitervertretungen.

Beamtenausschüsse in Industriebetrieben. Zu unserer Mitteilung in Sp. 411 erhalten wir von dem Direktor der „Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt" (vorm. Rößler), Herrn Dr. Rößler, in Frankfurt a. M. folgende Zuschrift:

In einer der letzten Nummern der „Sozialen Praxis" erschien die Notiz, daß der erste Beamtenausschuß in der Fabrik von Voigt & Haeffner hier in Frankfurt ins Leben gerufen worden sei. Ich möchte nicht verfehlen, Ihnen mitzuteilen, daß in der Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt sich ein Beamtenausschuß schon früher konstituiert hat. Derselbe ist zwar nirgends offiziell (in den Statuten oder an einer anderen offiziellen Stelle) vorgesehen; auch existieren keine Vorschriften für die Wahl desselben. Er hat sich vor etwas über einem Jahr aus einer allgemeinen Wahl der kaufmännischen und technischen Beamten gebildet, als es sich um eine allgemeine Erhöhung der Beamtengehälter handelte. Seit dieser Zeit besteht dieser Beamtenausschuß weiter und hat verschiedentlich Eingaben wegen Gehaltsfragen, Teuerungszulagen und ähnlichen Sachen an die Direktion gerichtet und die Direktion hat auch offiziell mit ihm über derartige Sachen verhandelt. Insbesondere ist auch eine Gehaltsskala, die für sämtliche technischen und kaufmännischen Beamten mit Wirkung vom 1. April vorigen Jahres aufgestellt worden ist, unter Mitwirkung dieses Beamtenausschusses zustande gekommen.

Arbeitervertretung in der Ministerialabteilung für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft von Hessen. Laut Verordnung vom 7. Januar 1900 sind bei der genannten Behörde Vertreter der gewerblichen Arbeiterschaft „zur Beratung und Bearbeitung wichtigerer, die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter betreffenden Fragen zuzuziehen". Nach Ablauf des Mandats der bisherigen Vertreter sind jetzt für die Zeit bis 1. Januar 1910 aus den 5 Gewerbeinspektionsbezirken des Landes je 3, im ganzen also 15 Arbeitervertreter, einberufen worden, nämlich 1 Schlosser, 1 Werkführer, 2 Vorarbeiter, 2 Gürtler, 1 Portefeuiller, 1 Maurer, 2 Zigarrenarbeiter, 1 Lackierer, 1 Webemeister, 1 Buchdrucker, 1 Zimmerer, 1 Schneider; davon sind 4 freie Gewerkschafter, 2 gehören dem Evangelischen Arbeiterverein, 1 dem Katholischen Arbeiterverein an.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Idee des Verhandlungsprinzips bei Arbeitsstreitigkeiten macht immer weitere Fortschritte, wie folgender Vorfall zeigt. Der Kandidat der Ordnungsparteien für den 17. sächsischen Wahlkreis, Dr. Clauß, war während der ganzen Wahlkampagne energisch für die Gewerkschaftsbewegung und die Ausgestaltung der Tarifverträge eingetreten und hatte den Arbeitgebern insbesondere dringend ans Herz gelegt, die Verhandlungen mit den Arbeiterorganisationen in Zukunft nicht mehr abzulehnen, da dies in ihrem eigensten Interesse liege. Wie wir in der „Meeraner Zeitung" vom 26. Januar 1907 lesen, hat nun am Tage vor der Wahl, nachdem der Kandidat in Meerane noch einmal sein Programm vor einem großen Zuhörerkreise entwickelt hatte, ein dortiger Großunternehmer der Textilindustrie im Namen vieler Industrieller des Kreises die öffentliche Erklärung abgegeben, daß die dortigen Industriellen ganz auf dem Boden des Dr. Clauß ständen, ja „daß sie durch Herrn Dr. Clauß zu der Erkenntnis gebracht worden seien, daß es viel besser sei, bei Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern

zwischen den beiderseitigen Organisationen zu verhandeln, um so für die Zukunft Streiks und Aussperrungen zu verhüten". Diese Erklärung wurde, wie das Blatt noch hervorhebt, mit allseitigem Beifall aufgenommen.

Ein Unternehmer-Archiv für Tarifverträge. Der Bund der Industriellen fordert „aus Anlaß des vor kurzem vom Kaiserl. Statistischen Amt publizierten Werkes „Der Tarifvertrag im Deutschen Reiche" seine direkten und indirekten Mitglieder auf, die Geschäftsstelle des Bundes über etwa abgeschlossene oder in Aussicht genommene Tarifverträge in Kenntnis zu setzen, bezw. eine Abschrift der Vertragsbestimmungen nebst einer kurzen Aeußerung über die mit den Verträgen gemachten Erfahrungen an die Hauptgeschäftsstelle des Bundes (sächsische Mitglieder an die Geschäftsstelle des Verbandes sächsischer Industrieller) einzusenden."

Eine neue Tarifgemeinschaft im luxemburgischen Buchdruckgewerbe ist am 1. Januar 1907 in Kraft getreten. Das bis 1910 unkündbare Uebereinkommen setzt neunstündige Arbeitszeit und einen Mindestlohn von 27 Frcs. fest. Nur organisierte Prinzipale und Gehilfen dürfen miteinander arbeiten. Für Ueberstunden bis Mitternacht gibt es 25 % Zuschlag, darüber hinaus 100 %. Die gegenwärtig bestehenden Tagelöhne werden um 25 %, von 1908 ab um weitere 25 % erhöht, entsprechend die Sätze für die berechnenden Setzer. Maschinensetzer erhalten 25 % mehr als die Handsetzer. Ein Tarifamt aus 5 Mitgliedern überwacht die Tarifhandhabung, ein Schiedsgericht ist zur Schlichtung der Arbeitsstreitigkeiten eingesetzt. Allerdings ist die Gemeinschaft erst in der Hauptstadt wirklich durchgeführt. In der Provinz sind die Prinzipale unzuverlässig. Das Lehrlingswesen ist noch überall ungeregelt.

Der Berliner Brauertarif, der jüngst (Sp. 771) für die eigentlichen Braugehilfen erneuert worden, ist nun auch für das Maschinen- und Hilfspersonal mit erheblichen Abänderungen auf drei Jahre verlängert worden. Die wichtigsten Vertragsbestimmungen, die auf beiden Seiten bereits anerkannt worden sind, lauten: Anfangswochenlohn in Brauereien mit mehr als 25 000 Ctr. Malzverbrauch im Jahr: für Maschinisten 31 Mk., nach einem Jahre 33 Mk.; für Heizer 29 Mk., nach einem Jahre 31 Mk. Arbeitszeit 8 Stunden, Wechselschicht 12 Stunden (die Woche mit sieben Tagen gerechnet); in kleineren Brauereien Lohn für Maschinisten 34 Mk. bezw. 36 Mk., für Heizer 32 Mk. bezw. 34 Mk. Arbeitszeit 12 Stunden mit 2 Stunden Pausen am Tage. Auch diese Brauereien sollen darauf hinwirken, eine achtstündige Arbeitszeit einzuführen. Abschmierer und Kohlenarbeiter: Anfangslohn 26 Mk. bezw. 27 Mk. Arbeitszeit 9½ Stunden. Weitere Bestimmungen regeln Vertretungsfragen. Urlaub ist nach 2 Jahren auf 2 Tage, nach 3 Jahren auf 3, nach 4 Jahren auf 4, nach 5 Jahren auf 5 Tage, nach sechsjähriger Beschäftigung und darüber auf eine Woche unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren.

Streiks und Aussperrungen.

Die Bewegung unter den Schiffsoffizieren der Handelsmarine ist beendet. Der Vorsitzende Freyer des Vereins deutscher Kapitäne und Schiffsoffiziere macht bekannt, daß der Verein durch neu hinzugekommene Mitglieder ziemlich die alte Stärke behalten hat. Da von verschiedenen Reedereien durch Unterschrift nicht mehr verlangt wird, aus dem Verein auszutreten, so sei der Beschluß, auf keinem Schiff anzumustern, wo die Unterschrift verlangt wird, aufgehoben. Das bedeutet eine Niederlage der Offiziere.

Aussperrungen und Streiks in Deutschland. Der Kampf in der Berliner Holzindustrie, der seinen ungehinderten Fortgang nimmt, greift neuerdings auch in das Baugewerbe ein, indem der Holzarbeiterverband die Sperre über 77 Bauten verhängt hat, um so die Fertigstellung der Arbeiten zu verhindern. Der Arbeitgeberschutzverband für das Berliner Wagenbaugewerbe hat zwar die Aussperrung der im Wagenbaugewerbe beschäftigten Mitglieder des Holzarbeiterverbandes abgelehnt, wird jedoch keine ausgesperrten oder streikenden Holzarbeiter einstellen und bei Entlassung überzähliger Leute zuerst bei den organisierten Holzarbeitern anfangen. Dagegen ist der Verband der Treppengeländerfabrikanten nach jetzt erfolgtem Ablauf des Tarifvertrags der Aussperrung beigetreten. Die Zahl der ausgesperrten Holzarbeiter hat 10 000 überschritten. Ganz neuerdings haben nun die Vorstände der vereinigten Verbände der Arbeitgeber in der Berliner Holzindustrie mit einem Appell an die Solidarität aller Berufsgenossen die nichtorganisierten Arbeitgeber auf einen Beschluß der vereinigten Verbände der Berliner Holzindustrie aufmerksam gemacht, wonach in den nächsten drei Jahren keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen werden sollen. — Der Streik der Kraftdroschkenführer in Berlin hat eine Verschärfung dadurch erfahren, daß die Maxim-Elektromobilgesellschaft, die ihre Fahrer bisher zu den alten Bedingungen beschäftigte, sich neuerdings der Aussperrung ebenfalls angeschlossen hat. Die Droschkenführer haben inzwischen verzichtet auf Anerkennung ihres Verbandsnachweises. Eine Aussperrung in der Berliner Möbelposamentenbranche ist erfolgt. Ein Fabrikant hatte einen neuen Webstuhl durch einen Weber unter dem Minimallohn des bestehenden Tarifs bedienen lassen. Da die Forderung der Gehilfenschaft, daß ein gelernter Posamentier zu tariflichem Lohne an dem Stuhle beschäftigt werde, nicht erfüllt wurde, legte sie vor Weihnachten die Arbeit nieder. Von der Schlichtungskommission wurde der Streitfall dahin erledigt, daß der Fabrikant in wesentlichen Punkten nachgab und sich auch bereit erklärte, von den 17 am Streik beteiligten Arbeitern 9 wieder einzustellen. Die Gehilfen aber verlangten: 10 Mann. — 740 organisierte Kohlenarbeiter streiken in München, weil sie den von der christlichen Gewerkschaft angenommenen Tarif nicht anerkennen, und der bayrische Industriellenverband jedes weitere Entgegenkommen ablehnte. — Die Tischlergesellen in Kiel sind in sämtlichen Holzbearbeitungsfabriken wegen Differenzen über den Arbeitsnachweis ausgesperrt worden. — In Hamburg legten alle Schauerleute der Woermann-Linie die Arbeit nieder, weil ein Kollege entlassen worden war, doch rät die Leitung des Verbandes der Hafenarbeiter zur Wiederaufnahme der Arbeit.

Der Streik an den Londoner Varietébühnen spitzt sich nach den letzten Nachrichten, die bis zum 5. ds. reichen, zu einem prinzipiellem Kampfe zwischen Unternehmer-Trust und Gewerkvereinen zu. Die Singspielhallenbesitzer aus London und der Provinz haben in einer Versammlung beschlossen, sich gegenseitig mit ihrem Personal auszuhelfen, und sich ferner verpflichtet, daß keine Bühne einzeln irgend ein Abkommen mit der Künstler- und Theaterarbeiter-Allianz abschließen darf. Diese Arbeitnehmerorganisation wiederum wird von den englischen Trade Unions unterstützt, auf einen Aufruf hin, den der Generalsekretär der vereinigten Trade Unions Mitchell und das parlamentarische Komitee zu gunsten der Streikenden erlassen haben. Leider scheint unter den „Künstlern" die gewerkschaftliche Schulung noch nicht genügend entwickelt. Denn während zuerst auch die „Stars" sich an der Streikbewegung beteiligten, melden die Daily News jetzt von einem Abfall einzelner hervorragenden Kräfte. Die Singspielhallenbesitzer nehmen den Standpunkt mancher Industriellen ein: sie sind bereit zu Verhandlungen mit jedem einzelnen, wollen aber die Organisation nicht als Kontrahenten anerkennen.

Der Straßenbahnerstreik in Paris auf den Südlinien schien einen Augenblick lang einer schnellen friedlichen Lösung nahe. Die Bahngesellschaft hatte außer der halben Bezahlung der Ruhetage, die sie ihren direkten Fahrbediensteten gewähren wollte, für die übrigen 5 Ctms. Lohnerhöhung die Stunde versprochen und damit die Hauptforderungen der Streikenden, die im übrigen nur noch Garantien, Schutz vor Maßregelung und 30 Frcs. Mindestwochenlohn für die überzähligen Fahrbediensteten verlangten, anerkannt. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen kam es jedoch zu einem Bruch, weil die Arbeiter den Finanz- und Tarifprojekten der Gesellschaft nicht ihre moralische Unterstützung leihen wollten. Da die Stadt unter der Verkehrsstörung schwer leidet und der Gemeinderat dem Verhalten der Gesellschaft, die um der finanziellen Machenschaften willen den Betrieb leiden läßt, die Schuld daran beimißt, so hat der Gemeinderat beim Seinepräfekten beantragt, den Betrieb sofort in öffentliche Verwaltung zu übernehmen. Der Ministerpräsident Clémenceau ist von den Arbeitern als Schiedsrichter angerufen worden und hat sich dazu bereit erklärt.

Der Schuhmacherstreik in Fougères ist noch nicht endgültig zu Ende, da immer wieder Stockungen in den Tarifverhandlungen eintreten und die 5000 Streikenden einmütig erklärten, nur nach vollkommener Ordnung der Vertragsverhältnisse geschlossen die Arbeit wieder aufnehmen zu wollen. Für einige weitere Fabriken, darunter auch eine, die bisher überhaupt noch keinen Tarif hatte, sind solche am 30. und 31. Januar vereinbart worden. In einer Massenversammlung der Streikenden in der Markthalle wurde die Geltungsdauer der Tarife auf 3 Jahre beschlossen.

Streiks und Aussperrungen im Ausland. Die Aussperrung in den Posnanskischen Fabriken in Lodz (vergl. Sp. 371), durch die etwa 7000 Arbeiter betroffen worden sind, hat die Unruhen in Lodz unter der Arbeiterbevölkerung vielfach vermehrt und ins-

besondere auch auf die Lage der Kleingewerbetreibenden ungünstig eingewirkt. Die russische Regierung hat deshalb gestattet, daß eine Deputation, bestehend aus Delegierten der Posnanskischen Arbeiter und Vertretern der gewerkschaftlichen Verbände nach Berlin reist, um mit der Fabrikleitung über die Wiedereröffnung der Fabriken zu verhandeln, da die Fabrikleitung aus Sicherheitsrücksichten von Lodz nach Berlin verlegt worden ist. — Auf den Naphtawerken in Baku ist ein Ausstand ausgebrochen, dem sich bisher 7000 Arbeiter auf vier Werken angeschlossen haben. Die Arbeiter, die u. a. Gratifikationen für das Jahr 1906 in Höhe von 20 bis 30 % des Jahreslohnes verlangen, planen angeblich einen Generalstreik, um auf die Verhandlungen der Industriellen mit den Delegierten der Arbeiter einen Druck auszuüben. Man befürchtet auch, daß die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit seitens der Firma Benkendorff zu Verwickelungen auf den Werken anderer Firmen führen wird. — Der Eisenbahnerstreik in Bulgarien (vergl. Sp. 395 und 445) dauert noch immer an. Die beiden Gesetzesänderungen, die anläßlich des Streiks eingebracht worden sind und inzwischen auch Gesetzeskraft erlangt haben — für die gegenwärtig Streikenden kommen sie jedoch nicht in Betracht, da sie keine rückwirkende Kraft haben erlangen können —, bestimmen folgendes: Jeder Angestellte, der sich die Teilnahme bei einem Streik zuschulden kommen läßt, verliert das Pensionsrecht, soweit er nicht über 15 Jahre regelmäßigen Dienst zurückgelegt hat. Und ferner: Der Beamte, der sich einem Streik anschließt, soll seines Amtes enthoben werden. Die Streikenden haben deshalb ihren bisherigen Forderungen noch die Forderung auf Abschaffung dieser beiden Gesetze hinzugefügt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Reform der deutschen Arbeiterversicherung hat den „Deutschen Haftpflichtschutz- und Versicherungsverband" in einer Versammlung in Düsseldorf am 18. Dezember 1906 beschäftigt. Das Thema wurde durch den Syndikus des Verbandes Mermann-Mainz behandelt, der seinen Ausführungen Leitsätze zugrunde legte, die folgende Hauptpunkte enthielten:

Als Mängel der jetzigen Organisation seien hauptsächlich zu bezeichnen: bei der Krankenversicherung das Bestehen zahlreicher kleiner, nicht genügend leistungsfähiger Kassen und das unerfreuliche Verhältnis vieler Kassen zu den Aerzten, bei der Unfallversicherung die Einbeziehung des Handwerks in die großgewerblichen Berufsgenossenschaften und die Ansammlung allzu hoher Reservefonds, bei der Invalidenversicherung das vielfach noch zu umständliche Einzugsverfahren und das oft zu schematische Rentenfestsetzungsverfahren, bei allen Versicherungszweigen, endlich die ungenügende Entwicklung des Heilverfahrens und die nicht genügend präzise Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Versicherungsträger untereinander.

Den vorhandenen Mängeln kann auf dem Boden der bestehenden Organisation abgeholfen werden: durch Bildung größerer Bezirks-Ortskrankenkassen unter Aufrechterhaltung der leistungsfähigen beruflichen und Betriebskrankenkassen, durch Regelung des Verhältnisses zwischen Krankenkassen und Aerzten, durch Bildung besonderer Handwerks-Berufsgenossenschaften im Anschluß an die Bezirke der Handwerkskammer, durch Wiederherstellung der früheren Bestimmungen über die Reservefonds der Berufsgenossenschaften, durch allgemeine Uebertragung der Einziehung der Invalidenversicherungsbeiträge an die Krankenkassen, durch Verbesserung der für die Festsetzung von Invalidenrenten und die Kontrolle der Rentenempfänger bestehenden Einrichtungen unter verantwortlicher Mitwirkung der Gemeinden, durch Vervollkommnung der kommunalen und staatlichen Anstalten und Einrichtungen zur Untersuchung und Heilbehandlung von Verletzten, durch Einführung eines einheitlichen Instanzenzugs für die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Versicherungsträgern und durch Beseitigung der jetzt in dieser Richtung bestehenden Unklarheiten.

Dagegen ist eine völlige oder teilweise Verschmelzung der Versicherungszweige unvorteilhaft und geradezu schädlich; eine solche würde nach jahrzehntelangem Bestehen der jetzigen Einrichtungen, an die sich die Beteiligten gewöhnt haben, große Unzuträglichkeiten rechtlicher, finanzieller und technischer Natur zur Folge haben und voraussichtlich keine Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung, dagegen eine Beseitigung oder unzweckmäßige Beschränkung der Selbstverwaltung mit sich bringen.

Auch die Vorschläge für Schaffung eines sogenannten lokalen Unterbaues für die drei Versicherungszweige können einer näheren Prüfung nicht standhalten, da die Unfallversicherung solcher lokaler Stellen nicht bedarf, die Invalidenversicherung eine lokale Unterstützung am besten im Anschluß an die Gemeindebehörden findet, während die Krankenversicherung an sich lokal organisiert ist. Bei der Verschiedenartigkeit der Aufgaben der drei Versicherungsträger müßte die Uebertragung eines Teiles ihrer Aufgaben an die gleiche lokale Stelle auch zu Unzuträglichkeiten führen.

Die in Aussicht genommene Witwen- und Waisenversicherung dürfte ihrer Natur nach am zweckmäßigsten an die Invalidenversicherung anzugliedern sein.

Eine weitere Ausdehnung des Umfangs und der Leistungen der sozialen Versicherung ist an sich wünschenswert, jedoch muß darauf Rücksicht genommen werden, daß die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie dem Auslande gegenüber, das derartige Lasten nicht oder nicht in gleichem Umfange zu tragen hat, gewahrt bleibt. Auch ist daran festzuhalten, daß die deutsche soziale Versicherung nicht eine Versorgung aller sozial abhängigen Bevölkerungskreise bieten kann, sondern nur dazu bestimmt ist, den wirtschaftlich Schwachen einen Schutz gegen die Notlagen des Lebens zu gewähren.

In einer zusammenfassenden Resolution, die einstimmig angenommen wurde, wurden die Vorschläge des Referenten zum Beschluß erhoben.

Ein Arbeiter als erster Krankenkassenvorsitzender. Eine Ortskrankenkasse hatte beschlossen, die Vorschrift ihres Statuts, nach der der Vorsitzende des Vorstandes ein Arbeitgeber, der Stellvertreter ein Arbeitnehmer sein muß, dahin abzuändern: „Von den Vorsitzenden des Vorstandes muß einer ein Arbeitgeber und einer ein Arbeitnehmer sein." Der Bezirksausschuß versagte hierzu seine Genehmigung und hielt seinen Beschluß aufrecht, als die Krankenkasse dagegen den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren stellte. Er hielt es nicht für zweckmäßig, daß ein Arbeiter erster Vorsitzender des Vorstandes jener Kasse werden könne, da es sich bei ihr um die Verwaltung eines erheblichen Vermögens handle. Es empfehle sich dazu nur ein Arbeitgeber, bei dem eine größere Geschäftsgewandtheit vorauszusetzen sei. Der dritte Senat des Oberverwaltungsgerichts hat jedoch die Vorentscheidung aufgehoben und die beschlossene Aenderung des Kassenstatuts genehmigt: Zweckmäßigkeitserwägungen berechtigen nicht, der beschlossenen Aenderung des Statuts die Genehmigung zu versagen. Entscheidend sei lediglich, ob das Gesetz dem entgegenstehe, daß ein Arbeiter zum ersten Vorsitzenden des Vorstandes einer Ortskrankenkasse gewählt werde. Das sei aber zu verneinen.

Plan einer Volksversicherung in Norwegen. Nach den vorjährigen Storthingwahlen, die zugunsten der Linken ausfielen, überwies auf Verlangen dieser Partei die Regierung dem Sozialausschuß eine Vorlage zur Vorbereitung der Frage. Danach sollte eine Kommission eingesetzt werden, die sowohl einen Entwurf zur Versicherung des ganzen Volkes wie zur Versicherung nur besoldeter staatlicher oder privater Personen ausarbeiten soll. In letzterem Falle würden Handwerksmeister, Kaufleute, Tagelöhner usw. von der Versicherung ausgeschlossen werden, was aber keineswegs nach dem Geschmack der Linken ist. Der Sozialausschuß verlangte deshalb, daß die Aufgabe der neuen Kommission dahin geändert werde, daß die Versicherung das ganze Volk umfassen, indessen allmählich nach einem System von Jahresklassen durchgeführt werden soll. Hierauf ging die Regierung ein, indessen verlangte sie, daß die Entscheidung über die Zusammensetzung der Kommission allein in ihrer Hand liegen solle, während eine starke Partei des Storthings forderte, daß von den 5 Mitgliedern der Kommission 3 vom Sozialausschuß ernannt würden. Am 2. Februar siegte die Regierung, allerdings nur mit 63 gegen 59 Stimmen. Die Mitglieder der Kommission für Volksversicherung werden danach ausschließlich vom Handelsminister ernannt.

Arbeitslosenversicherung der Minenarbeiter in Sizilien. Die Arbeitsverhältnisse in den sizilianischen Schwefelgruben sind nicht nur wegen der Gesundheitsgefährlichkeit, der Ausbeutung der Jugendlichen usw. berüchtigt, sondern die Arbeiterschaft hat auch durch lange Perioden der Arbeitslosigkeit zu leiden, sobald in einer der Gruben Störungen infolge von Naturereignissen eintreten. Da mit der Arbeitslosigkeit nicht nur wirtschaftliche Not eintritt, sondern die Arbeitslosen dann auch durch Bettel, Diebstähle, Raubanfälle die ganze Bevölkerung belästigen, so ist in der Stadt Caltanissetta, dem Zentrum der Schwefelbergwerke, der Plan zu einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung aufgetaucht. Die Kosten sollen auf folgende Weise gedeckt werden: 1. Zwangsweise Spareinlagen der Arbeiter, die ihnen jedoch nach bestimmter Frist voll zurückerstattet werden, falls sie nicht für Arbeitslosenunterstützung für den Arbeiter verwendet wurden. 2. Der Kasse können außer den Arbeitern sogenannte „genossenschaftliche Mitglieder" beitreten, die Anteilscheine erwerben. Diese Anteilscheine werden von Zeit zu Zeit nach dem Prämiensystem ausgelost, sodaß die Inhaber der gezogenen Papiere pekuniären Nutzen davon haben; man spekuliert hier also auf die Lotterieleidenschaft der Italiener. 3. Die Kasse soll unterstützende Mitglieder haben. Hier rechnet man auf Beiträge der Grubenbesitzer sowie von Industriellen,

deren Betriebe auf die Schwefelgewinnung angewiesen sind. Ebenso gehören in diese Abteilung Subventionen der Stadt und des Staates, da, wie oben gesagt, die Perioden der Arbeitslosigkeit nicht nur eine wirtschaftliche sondern auch eine moralische Gefahr für die gesamte Bevölkerung darstellen.

Genossenschaftswesen.

Internationale genossenschaftliche Verbindungen. Die erst vor kurzem gegründete Großeinkaufsgesellschaft der französischen Konsumvereine in Paris erhielt im November d. J. den Besuch von 8 Delegierten der englischen Großeinkaufsgesellschaft (Wholesale-Society), welche mit der französischen Gesellschaft die Verträge wegen Weinlieferungen abschließen wollten, unter Umgehung der bisherigen privatwirtschaftlichen Lieferung französischer Weine nach England.

Handwerkergenossenschaften und behördliche Lieferungsaufträge. Inwieweit bei Vergebung staatlicher oder kommunaler Arbeits- und Lieferungsaufträge eine Förderung der Genossenschaften oder sonstiger Vereinigungen selbständiger Handwerker mit Aussicht auf Erfolg möglich sein wird, wird gegenwärtig für Preußen erörtert, nachdem Ermittelungen über Art und Umfang der in Oesterreich und Frankreich getroffenen diesbezüglichen Maßnahmen zum Abschluß gelangt sind.

Der Verband schweizerischer Konsumvereine versendet die Rechenschaftsberichte über das Jahr 1905, aus denen eine stetige gesunde Entwicklung der Schweizer Genossenschaftsbewegung zu entnehmen ist. Die Zahl der dem Verbande angeschlossenen Vereine betrug Ende 1905: 217. Im Laufe des letzten Jahres war es in 26 neuen Gemeinden zur Konstituierung von Konsumvereinen gekommen, und damit sind jetzt alle Kantone der Schweiz in der Genossenschaftsbewegung vertreten. Auf dem letzten Delegiertentag hatte man sich mit der Frage der Verbindungslinien zwischen Gewerkschafts- und Genossenschaftsbewegung beschäftigt, und infolgedessen sollen Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse des Personals in den Konsumvereinen angestellt werden, doch ist diese Enquete noch nicht abgeschlossen. Die nächste Delegiertenversammlung, die in Bern abgehalten wird, soll sich mit der Frage beschäftigen, unter welchen Normen der Verband an junge, schwache Vereine Darlehen und Kredit geben kann.

Mit dem Wachstum der Bewegung wachsen naturgemäß auch die Aufgaben des Sekretariats, in dem gegen Ende 1905: 12 Personen beschäftigt waren. Eine Reihe periodischer Schriften wird vom Sekretariat herausgegeben, so das Verbandsorgan „Schweizerischer Konsumverein" (Auflage: 3000), ferner das „Genossenschaftliche Volksblatt" (Auflage: 71 500 Exemplare). In einer Auflage von 7600 Exemplaren erscheint das Genossenschaftsblatt „La Coopération" zur Propaganda für die französisch sprechende Bevölkerung der Schweiz. Seit Dezember 1905 wird auch ein Genossenschaftsblatt in italienischer Sprache herausgegeben. Die Zentralstelle (Großeinkaufs-Gesellschaft) des Verbandes schweizerischer Konsumvereine erzielte im Berichtsjahr 1905 einen Umsatz von 7 314 503 *M.* gegen 6 138 590 *M.* im Vorjahr, das ist eine Zunahme von 1 175 913 *M.* oder von 19,18 %. Sie stand im Verkehr mit 204 Verbandsvereinen und 25 Nichtverbandsvereinen. Im Auftrage der Zentrale bereisen drei ihrer Vertreter die einzelnen Vereine, um dieselben in immer engere Fühlung mit dem Verbande zu bringen. Läger der Zentralstelle befinden sich in Basel, Wülflingen, Yverdon, Buchs, Romanshorn, Baden und Genf. Um den Vereinen nur gute und preiswürdige Produkte zu liefern, ist am 1. Oktober 1905 ein chemisches Laboratorium geschaffen worden. — Seit 1897 ist der Schweizer Verband der Konsumvereine dem internationalen Genossenschaftsbunde angeschlossen.

Der Stand der italienischen Genossenschaftsbewegung ist nach einer der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau" entnommenen Notiz, die sich auf die Veröffentlichungen der „Statistischen Abteilung des italienischen Ministeriums der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels" stützt, im Jahre 1902 folgende gewesen. Danach existierten in diesem Jahre 736 Volksbanken. Das Anteilskapital und die Reserven der Banken betrugen 95 880 400 *M.*, die Einlagen sowie Spargelder 481 264 800 *M.*, die Schuldverschreibungen 279 076 000 *M.*, die gegen hinterlegte Sicherheiten ausstehenden Darlehen 89 573 600 *M.*, die angelegten Gelder 102 858 400 *M.* Fünf Jahre früher, 1898, wurden 696 Volksbanken gezählt mit 82 988 800 *M.* Anteilskapital und Reserven, 202 072 000 *M.* Einlagen, 187 228 000 *M.* Schuldverschreibungen, 28 492 000 *M.* Darlehen und 112 019 200 *M.* angelegten Geldern. Andere Genossenschaften wurden gezählt 1898: Konsumvereine 508 mit 8 881 100 *M.* Kapital, 1902: 762 mit 4 470 820 *M.* Kapital. Bau- und Verschönerungsvereine 1898: 349 mit 10 728 700 *M.* Kapital, 1902: 442 mit 15 166 480 *M.* Kapital. Produktivgenossenschaften für Metallindustrie und Maschinenbau 1898: 18 mit 260 900 *M.* Kapital, 1902: 86 mit 820 560 *M.* Kapital. Produktivgenossenschaften für Textilindustrie 1898: 6 mit 221 900 *M.* Kapital, 1902: 15 mit 805 440 *M.* Kapital. Produktivgenossenschaften für Elektrotechnik 1898: 18 mit 783 580 *M.* Kapital, 1902: 27 mit 1 270 040 *M.* Kapital. Transportgenossenschaften 1898: 21 mit 488 820 *M.* Kapital, 1902: 36 mit 631 260 *M.* Kapital. Landwirtschaftliche und Weinbaugenossenschaften 1898: 50 mit 505 040 *M.* Kapital, 1902: 248 mit 1 762 580 *M.* Kapital. Produktivgenossenschaften für Druckerei und ähnliche Gewerbe 1898: 24 mit 182 160 *M.* Kapital, 1902: 41 mit 498 700 *M.* Kapital. Produktivgenossenschaften für chemische und verwandte Industrien 1898: 29 mit 442 780 *M.* Kapital, 1902: 53 mit 1 591 020 *M.* Kapital. Produktivgenossenschaften für Glas- und Töpferindustrie 1898: 11 mit 800 560 *M.* Kapital, 1902: 15 mit 974 980 *M.* Kapital. Produktivgenossenschaften für Fußbekleidung 1898: 92 mit 960 700 *M.* Kapital, 1902: 157 mit 1 815 580 *M.* Kapital. Händlergenossenschaften 1898: 15 mit 167 800 *M.* Kapital, 1902: 16 mit 148 240 *M.* Kapital. Hygienische Vereine 1898: 10 mit 877 080 *M.* Kapital, 1902: 14 mit 454 260 *M.* Kapital. Sonstige Genossenschaften 1898: 128 mit 1 188 660 *M.* Kapital, 1902: 194 mit 2 489 420 *M.* Kapital. Insgesamt existierten im Jahre 1898 einschließlich der Konsumvereine, aber ausschließlich der Volksbanken, 1274 Genossenschaften mit 20 854 780 *M.* Kapital, 1902: 2056 Genossenschaften mit 82 444 880 *M.* Kapital.

Erziehung und Bildung.

Erst Brot, dann Schule!

Zu diesem Thema wird uns aus sächsischen Industriekreisen geschrieben: „In Ihren Ausführungen in Nr. 18 der Sozialen Praxis erklären Sie es für selbstverständlich, daß es in erster Linie Pflicht der Eltern sei und bleibe, für die Ernährung ihrer Kinder zu sorgen, daß es aber dort, wo Armut, Leichtsinn und Bosheit diese Pflicht versäumten und die Charitas versage, im Interesse des Gemeinwohls liege, daß aus öffentlichen Mitteln geholfen werde. Gestatten Sie mir, hierzu zu bemerken, daß es eine sehr große Anzahl von Fällen gibt, wo diese Pflicht, wenigstens soweit das erste Frühstück in Frage kommt, und um dieses handelt es sich doch in erster Linie, unterbleibt einfach aus der Unmöglichkeit, diese Pflicht zur rechten Zeit tun zu können. Ich denke hier insbesondere daran, daß in fast allen Spinnereien die Arbeitszeit bereits um 6 Uhr früh beginnt, während die Schule im Sommer um 7 Uhr und im Winter erst um 8 Uhr anfängt. Die Mütter sind in diesen Fällen gar nicht in der Lage, Frühstück für ihre Kinder zu besorgen, selbst wenn sie es wollten. Und von den Arbeiterinnen, deren Arbeitszeit um 6 Uhr beginnt, genießt keine einzige, und von denen, deren Arbeitszeit um 7 Uhr beginnt, nur ein ganz kleiner Teil selbst etwas vor Beginn der Arbeit. In allen Spinnereien und fast allen Webereien und sonstigen Fabriken der Textilbranche wird deshalb auch während der Frühstückspause oder auch schon vorher kochendes Wasser zum Kaffeemachen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Da nun ein wesentlich späterer Beginn der Arbeitszeit, wenigstens in den Spinnereien, bis auf weiteres in Deutschland noch undurchführbar ist, so sollten nach meinem Dafürhalten zum mindesten in allen den Fällen, die ich hier im Auge habe, Bedenken, wie sie die Kreuzzeitung vorgebracht hat, zurücktreten hinter die Erwägungen hygienischer und pädagogischer Natur, wie sie in den beiden Veröffentlichungen in der „Sozialen Praxis" in durchaus zutreffender Weise zum Ausdruck gekommen sind."

Wir reihen hieran folgende Mitteilung über Kinderspeisung und -Bekleidung in niederländischen Gemeinden: Die Zahl der niederländischen Gemeinden, die die Fürsorge für speisungs- und kleidungsbedürftige Kinder gemäß Artikel 35 des Lehrpflichtgesetzes sich angelegen sein lassen, nimmt nach dem Sociaal Weekblad vom 19. Januar 1907 langsam zu. Sie ist von 21 Gemeinden im Jahre 1901 auf 35 im Jahre 1904 gestiegen. Die für die Speisung und Kleidung ausgeworfenen Beträge sind gleichzeitig von 9781 auf 52 298 Gulden gestiegen. 29 924 Gulden entfallen davon auf Amsterdam. 13 Gemeinden haben die Versorgung direkt in die Hand genommen, die übrigen fördern sie durch Zuschußbeträge indirekt.

Die unentgeltliche Gewährung von Frühstücksmilch an kränkliche Kinder sämtlicher Volksschulen erfolgt seit einem Jahr etwa in der Stadt Dessau. Jedes Kind erhält werktäglich je 1/4 Liter Milch. Im Berichtsjahre betrug der Aufwand für diese Milch 762,75 *M.*; außerdem wurde den Schuldienern für Abkochen der Milch eine entsprechende Entschädigung gewährt. Der Bericht stellt ausdrücklich fest, daß die Kinder sämtlich durch den Milch-

genuß ein frischeres Aussehen bekamen und daß überhaupt mit der Einrichtung die besten Resultate erzielt wurden.

Ueber Frühstück für arme Schulkinder berichtet die „Frankf. Ztg." aus Frankfurt a. M.: Der Schulausschuß der Versammlung der Stadtverordneten beantragt, dem Verein zur Beschaffung von Frühstück für arme Schulkinder 3000 ℳ statt der vom Magistrat geforderten 2000 ℳ zu bewilligen. Ueber einen weiteren Antrag konnte er sich nicht einigen, so daß zwei Anträge vorliegen: 1. zu erwägen, in welcher Weise die Tätigkeit des Vereins durch städtische Unterstützung für die Zukunft sichergestellt werden kann, oder 2. statt dessen durch den Stadtarzt unter Zuziehung der Schulärzte, Rektoren, Lehrer usw. feststellen zu lassen, in welcher Weise nach Zahl und Zeitdauer ein dringendes Bedürfnis für Verabreichung von Frühstück für arme Schulkinder besteht.

Wissenschaftliche Kurse zum Studium des Alkoholismus veranstaltet der Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus zum vierten Male in Berlin vom 2. bis 6. April 1907 im Baracken-Auditorium der Universität. Der Besuch ist unentgeltlich. Anmeldungen an Frau Gerken-Leitgebel, Friedenau (Berlin) Cranachstraße 63, oder an die Geschäftsstelle, Berlin W. 15, Emserstr. 23.

Programm der Vorlesungen. Schankkonzessionswesen (Senatspräsident Dr. von Strauß und Torney). Behandlung von Alkoholkranken (Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Moeli). Künstlerische Erziehung und Trinksitten (Prof. Dr. P. Weber, Jena). Alkohol und Volksernährung (Dr. Stehr, Wiesbaden). Das Alkohol-Kapital (Dr. jur. Eggers, Bremen). Alkohol in den Tropen (Stabsarzt Dr. Kuhn, Gr.-Lichterfelde). Die moderne Antialkoholbewegung im Lichte der Geschichte (Pastor Lic. Rolffs, Osnabrück). Die Ersetzung des Alkohols durch den Sport (Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Hoffa, Berlin). Alkohol und Zurechnungsfähigkeit (Prof. Dr. Puppe, Königsberg). Wohnungsnot und Alkoholismus (Ad. Damaschke, Berlin). Verschiedene Formen der Alkoholvergiftung (Dr. Colla, Sanatorium Buchheide b. Stettin). Schule und Haus im Kampfe gegen den Alkoholismus (Heinrich Scharrelmann, Berlin). Psychologie des Alkohols (Prof. Dr. Kräpelin, München). Die Gesamtleitung der wissenschaftlichen Kurse hat Geheimrat Prof. Rubner, Berlin.

Da für die einwandfreie, wissenschaftliche, jedem Fanatismus abholde Aufklärung des deutschen Volkes über seinen „guten", aber gefährlichen Freund, den Alkohol, nicht genug geschehen kann, so ist es dankbar zu begrüßen, daß der aus zahlreichen Wohlfahrtsvereinen zusammengesetzte „Zentralverband" in seiner gründlichen Arbeit nicht erlahmt, sondern das Problem immer wieder von neuen Seiten beleuchtet und damit allen Männern und Frauen des öffentlichen Lebens, sowie den Leitern der Gefängnisse, Anstalten, Kirchen, Schulen brauchbares Material aus Theorie und Praxis an die Hand gibt, damit sie an ihrem Teile an dem Kampfe gegen die Alkoholschäden wirksam teilnehmen können. Die in früheren Kursen des Zentralverbandes gehaltenen Vorträge sind in 3 Bändchen in der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt" (B. G. Teubner, Leipzig) unter dem Titel: „Der Alkoholismus. Seine Wirkungen und seine Bekämpfung" erschienen (Preis je 1,25 ℳ).

Der 4. soziale Ausbildungskursus der evangelischen Arbeitervereine findet vom 7. April bis 3. Mai d. J. in Hannover statt. Es finden Vorträge mit anschließenden Diskussionen statt, Anleitung zum Schreiben von Aufsätzen, außerdem sind eine Reihe von Besichtigungen von Fabrikanlagen, Wohlfahrtseinrichtungen, Museen sowie Ausflüge in die Umgegend vorgesehen. Von den Referenten führen wir an Lic. Weber, Reg.-Rat Dr. Saenger, Dr. Brunhuber, verschiedene Beamte der Gewerbeinspektion sowie der Landesversicherungsanstalten; Generalsekretär Behrens wird über die christliche Gewerkschaftsbewegung, Redakteur Erkelenz über die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine sprechen. Im übrigen kommen Themen zur Verhandlung wie Volkswirtschaftslehre, Kritik der gegenwärtigen Sozialdemokratie, Verfassung des Deutschen Reiches, Arbeiterversicherung, Arbeiterschutz, Arbeitgeberverbände, Arbeitskammern, Arbeiterwohlfahrtspflege, Bodenreform und Wohnungsfrage, und den neuesten Ereignissen entsprechend auch ein Vortrag vom Handelskammersyndikus Dr. Rocke über die deutsche Industrie auf dem Weltmarkt und von Dr. v. Weickhmann über Grundbegriffe der Kolonialpolitik. Die Kosten des Aufenthalts in Hannover während des Kursus werden auf 100 ℳ veranschlagt. Anfragen sind zu richten an den Vorsitzenden des vorbereitenden Ausschusses, Pastor Lüssenhop, Hannover, Klagesmarkt 28, II.

Soziale Medizin und Hygiene.

Anilinvergiftung als Gewerbekrankheit. Die „Medizinische Reform" Nr. 5 bringt Auszüge aus den Berichten der großbritannischen Gewerbeinspektionen, die sich auf Gewerbekrankheiten durch Gifte beziehen. Während die Möglichkeit der Anilinvergiftung häufig geleugnet wird, führt der Medizinalbeamte von Stockport verschiedene Krankheitsfälle an, die unzweifelhaft auf Anilinvergiftung zurückzuführen sind. So kamen Erkrankungen von Arbeiterinnen in einer Waschanstalt vor, wo die eingelieferte Wäsche mit Anilinöl gezeichnet wurde. Der Medizinalinspektor berichtet ferner über Gesundheitsschädigungen durch das Anilinöl beim Anilinschwarzfärben und über Hautkrankheiten in Färbereien. Er besuchte 20 Betriebe und untersuchte 200 Arbeiter. Die Krankheit beginnt mit blättrigem Ausschlag an Händen und Armen, ist mit Entzündungen verbunden und führt zu Verhärtungen an den Gliedmaßen, Entzündungen der Schleimhäute usw. Nicht nur die Berührung mit den Giftstoffen selbst ist gefährlich, sondern auch der bei bestimmten Verrichtungen und an gewissen Maschinen sich entwickelnde Staub, namentlich dann, wenn nicht genügend für Ventilation gesorgt ist. Der untersuchende Inspektor schlägt folgende Verbesserungen vor: 1. aufsaugende, mechanische Ventilation; 2. besondere Schutzanzüge bei der Arbeit, staubsichere Verwahrung der Straßenkleider; 3. Verbot des Essens in den Arbeitsräumen; 4. Einrichtung eines geeigneten Waschraumes. — Als Ergebnis dieses Berichts wurde amtlicherseits eine Denkschrift über Anilinschwarzfärberei verfaßt; eine darin enthaltene Bekanntmachung über die Gefahren der Arbeit soll in den Werkstätten angeschlagen werden.

Der Absinthgenuß entwickelt sich in der Schweiz zu einer schweren Volksgefahr, gegen die jetzt eine starke Bewegung einsetzt. Der Bundeskanzlei wurde ein Initiativantrag eingereicht, nach welchem die Fabrikation, die Einfuhr und der Ausschank von Absinth in der ganzen Schweiz verboten werden soll. Der Antrag trägt 168841 Unterschriften, statt der zur Initiative erforderlichen 50000. Die Bundesversammlung muß nun den Antrag binnen Jahresfrist behandeln und nachher dem Volksreferendum zur Annahme oder Verwerfung vorlegen. Im Kanton Waadt ist der Absynth bereits verboten, im Kanton Genf wird ein Verbot angestrebt.

Arbeitszeitverkürzung und Mäßigkeit. Die Pforzheimer Goldwarenindustrie litt seit langem unter einem übermäßigen Alkoholkonsum der Arbeiterschaft. Nach altem Herkommen brachten die Händler das Bier in die Werkstätten und verleiteten die Arbeiter, in den Pausen große Mengen hinunterzuspülen. Nach Feststellungen der Badischen Fabrikinspektion kam durchschnittlich auf jeden der 20000 Pforzheimer Arbeiter ein jährlicher Verbrauch von 165 ℳ für geistige Getränke und auf den Kopf der Gesamtbevölkerung Pforzheims ein jährlicher Konsum allein an Bier von über 200 l. Im Herbst 1906 ist es endlich den Fabrikanten im Verein mit den Arbeiterführern gelungen, den Krebsschaden etwas einzudämmen, indem sie in ihr Arbeitsübereinkommen die Bestimmung aufnahmen, daß die Einlieferung geistiger Getränke durch Kommissionäre in die Geschäftsräume fortan unterbleibt. Den Anstoß zu dieser Neuordnung gab eine auf Lohnerhöhung und Verkürzung der Arbeitszeit gerichtete Bewegung des dortigen Metallarbeiterverbandes, die in Streik und Aussperrung auszumünden drohte. Durch geschicktes Eingreifen gelang es dem Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes Pforzheim, Handelskammerpräsident C. W. Meyer, das alte Trinkübel, das die Arbeitsleistung beeinträchtigte, gegen die Arbeiterschaft auszuspielen und so schließlich einen Vergleich auf folgender Grundlage herbeizuführen: Die Arbeitgeber bewilligten die Verkürzung der Arbeitszeit von zehn auf neun Stunden täglich und entsprechende Lohnerhöhung, die Arbeiter gestanden als Kompensation dagegen den teilweisen Wegfall der Vesperpausen und den Ausschluß des Alkohols in der angegebenen Weise zu.

Die Erfolge der Lungenheilstätten der badischen Versicherungsanstalt stellen sich nach dem letzten Jahresbericht: Bei 748 Kranken war die Kur von vollem Erfolge = 48,49 % (1904: 52,37 %), bei 804 Kranken von teilweisem Erfolge = 17,68 % (15,63 %), bei 14 Kranken hatte die Kur keinen Erfolg = 0,61 % (1,72 %), bei 654 Kranken wurde die Kur vorzeitig abgebrochen = 38,02 % (30,28 %). Der vorzeitige Abbruch erfolgte teilweise aus eigner Entschließung der Patienten, meist aber, weil Tuberkulose nicht vorlag oder zu weit vorgeschritten war.

Die Zahnpflege der Schulkinder auf dem Lande regte der Privatdozent Dr. Herrenknecht in Freiburg in einem Vortrage an, nachdem der Erfolg der Schulzahnkliniken in den Städten, die sich mit dieser Frage bereits befaßt haben, z. B. Straßburg, Mühlhausen, Darmstadt, Offenbach a. M., Altona, für die Gesundheit der Schulkinder ein sehr guter ist und der Schulbetrieb durch diese Einrichtung nicht nur nicht benachteiligt, sondern sogar nach mancher Richtung hin noch verbessert wird, insbesondere dadurch, daß die Luft in den Schulzimmern weniger schnell verdorben wird und der Gesundheit weniger unzuträglich ist, wenn sich ihr die schlechten

Gerüche vieler faulenden Zähne nicht mehr beimengen. Auch die zahnärztliche Untersuchung ohne nachfolgende zahnärztliche Behandlung, die in der Hauptsache nur einen statistischen Wert hat, empfiehlt sich, da schon dadurch Kinder und Eltern eindrucksvoll darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie ein kostbares Gut im Munde beherbergen, das bisher zum Schaden des ganzen Körpers vernachlässigt wurde. Fürs Land empfiehlt der Vortrag „fliegende Schulzahnkliniken". Darunter ist die Einrichtung zu verstehen, daß sich ein Bezirk, in dem kein Zahnarzt für diese Aufgabe zur Verfügung steht, zusammentut, einen geeigneten Zahnarzt nur für Untersuchung und Behandlung der Schulkinder anstellt und eine leicht zu verpackende zahnärztliche Ausrüstung anschafft. Der Zahnarzt besucht dann je nach den festgesetzten Bestimmungen abwechselnd die einzelnen Gemeinden, untersucht und behandelt die Kinder in einem für diesen Zweck geeigneten, von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Raum. Eine solche „fliegende Schulzahnklinik" würde viel Gutes leisten und allmählich allgemeinen Anklang finden, und es wäre wünschenswert, wenn im Interesse der Beschleunigung die private Wohltätigkeit eintreten würde und nicht erst die Bewilligung von öffentlichen Mitteln abgewartet werden müßte. So ließe sich die verbreitetste aller Krankheiten — die Zahnkaries — am wirkungsvollsten bekämpfen.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Die Leipziger Handelskammer für paritätische gewerbliche Einigungsämter. In einer der letzten Sitzungen der Handelskammer zu Leipzig kam, wie der „Typograph" berichtet, der Vorsitzende, Geheimer Kommerzienrat Zweininger, auf die durch die mannigfachen Streiks hervorgerufenen wirtschaftlichen Störungen zu sprechen, die sich namentlich in der Metallindustrie, im Buchgewerbe, im mitteldeutschen Braunkohlenrevier und in der Holzbearbeitungsindustrie bemerkbar gemacht hätten. Um diesen Beunruhigungen, die für die Arbeitgeber wie für die Arbeiter gleich heillos seien, zu steuern, werde man doch noch dazu kommen müssen, hierfür Einigungsämter für Lohnbewegungen zu schaffen, die nicht, wie die jetzt in den Gewerbegerichten vorhandenen, bloß lokaler Natur seien, sondern ganze Geschäftszweige umfaßten und sich zusammensetzten aus Arbeitgebern und Arbeitern mit einem höheren Beamten, einem Unparteiischen, als Vorsitzenden.

Das Kaufmannsgericht München im Jahre 1906. Die Zahl der Klagen ist trotz gegenteiliger Vermutungen auf 793 (gegen 670 im Vorjahr) gestiegen, nicht einbegriffen sind etwa 120 Klagen, welche sofort bei Anbringung noch in Gegenwart des Klägers auf der Gerichtsschreiberei von dem Gerichtssekretär größtenteils auf telephonischem Wege kurzhändig aus der Welt geschafft wurden. Hervorzuheben ist, daß das Kaufmannsgericht in immer größerem Umfang auch von den Kaufleuten (54) zur Klagestellung gegen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge benutzt wird. Von den 798 erledigten Sachen fanden 475 (59,7 %) durch Vergleich, 119 durch Endurteil, 85 durch Zurücknahme der Klage vor dem Termine, die übrigen durch Anerkenntnis, Versäumnisurteil u. a. ihre Erledigung. Von den 119 Endurteilen lauteten 56 (47,8 %) zugunsten des Prinzipals, 47 (39,6 %) zugunsten des Angestellten, 15 (12,6 %) teilweise zugunsten des Prinzipals und teilweise zugunsten des Angestellten. In 114 Fällen war angesichts des Streitwerts von über 300 ℳ Berufung zum Landgericht zulässig; hiervon wurde in 9 Fällen Gebrauch gemacht. Von den amtlichen Klagen wurden innerhalb 2 Wochen 727 (91,7 %), die übrigen in der 3. Woche oder später erledigt. — An Anträgen wurden 4 gestellt. Im Jahre 1906 war das Kaufmannsgericht zum erstenmal als Einigungsamt und zwar in 8 Fällen (Lohnbewegungen der Einkassierer in Abzahlungsgeschäften) tätig. Auskunft wurde in 3676 Fällen erteilt.

Kaufmannsgericht und kaufmännische Stellenvermittlung in Straßburg i. E. Das Kaufmannsgericht hat am 26. Januar einstimmig beschlossen, bei dem Gemeinderat der Stadt den Antrag zu stellen:

„Dieser möge bei dem städtischen Arbeitsnachweis eine Fachabteilung für die kostenlose Stellenvermittlung im Handelsgewerbe und zwar sowohl bezüglich der männlichen als der weiblichen Handlungsgehilfen errichten und die Aufsicht einer Kommission von 15 Mitgliedern übertragen, von denen der Vorsitzende und je zwei Mitglieder aus den Kaufleuten und Handlungsgehilfen der Stadt durch den Gemeinderat gewählt werden, während die 10 Mitglieder des Ausschusses des Kaufmannsgerichts zugleich als Mitglieder in die Aufsichtskommission eintreten."

Verhältniswahl mit gebundenen Listen beim Gewerbegericht Solingen. Man schreibt uns von dort: Bei dem Königlichen Gewerbegericht zu Solingen wurde im Dezember die Neuwahl der Beisitzer zum erstenmal nach dem System der Verhältniswahl vorgenommen. Auf den Wunsch der Arbeitnehmer, welche zuerst grundsätzlich gegen die Einführung des neuen Wahlverfahrens gestimmt hatten, ließen sich die das Regulativ erlassenden Minister nach Befürwortung des Vorschlags bereit finden, versuchsweise der Wahl gebundene Listen zugrunde zu legen. Wie seither war Bedingung, daß die Beisitzer zu bestimmtem Teile der Metallindustrie und dem Baugewerbe beruflich angehören mußten. Der Gerichtssprengel war entsprechend seiner Gliederung in Vergleichskammerbezirke in drei selbständige Wahlbezirke mit besonderen Kandidaten eingeteilt. — Die Wahl war durch aufklärende Zeitungsartikel gut vorbereitet worden und verlief bei starker Beteiligung glatt. Stimmberechtigt waren nur diejenigen, welche sich in die durch das Regulativ geforderten Wählerlisten hatten eintragen lassen. Eingetragen waren 1238 Arbeitgeber und 8012 Arbeitnehmer. Von ihrem Wahlrecht machten insgesamt 579 (darunter 88 sozialdemokratische) Arbeitgeber und 5974 (darunter 987 christlich-gewerkschaftliche) Arbeitnehmer Gebrauch. — Bisher gehörten die Arbeitgeberbeisitzer durchweg den bürgerlichen Parteien, die Arbeitnehmerbeisitzer der Sozialdemokratie an. Die Neuwahl brachte zwei sozialdemokratische Arbeitgeber und zwei den christlichen Gewerkschaften angehörige Arbeitnehmer; im übrigen blieb das frühere Verhältnis. — Die Zahl der Beisitzer beträgt 42. — Die Wahl nach gebundenen Listen hat sich gut bewährt. Auf der Seite der bürgerlichen Arbeitgeber wurde das Zusammengehen der Fabrikanten und der Handwerker zuwege gebracht. Die sich sonst gewerkschaftlich heftig befehdenden lokal- und zentralorganisierten sozialdemokratischen Arbeitnehmer traten ihrerseits geschlossen auf. Nutzlose Zersplitterung blieb vermieden. — Hätte der Gerichtssprengel einen einzigen Wahlbezirk gebildet, so wäre den sozialdemokratischen Arbeitgebern und den christlichen Arbeitnehmern je ein Sitz mehr zugefallen.

Literarische Mitteilungen.

Die Dezentralisation der Industrie und der Arbeiterschaft im Großherzogtum Baden und die Verbreitung des Mehrfamilienhauses (Mietskaserne) auf dem Lande, P. F. Walli, Karlsruhe i/B. Braunsche Hofbuchdruckerei 1906. 8,80. ℳ

Dies Buch ist eine interessante Studie sowohl aus dem Gebiet industrieller Entwicklung wie aus dem Gebiet der Wohnungsfrage. Eine besonders charakterische Erscheinung für die badische Industrie ist die enge Verbindung zwischen Landwirtschaft und Industrie; sei es, daß zahlreiche alteingewurzelte oder neu importierte Hausindustrien in den Schwarzwalddörfern getrieben werden, oder daß ein besonders starkes Zuströmen der Arbeiterschaft aus umliegenden Kleinstädten oder Dörfern allmorgendlich zu den Fabriken der Industriezentren erfolgt. Der Verfasser hat die letztgenannte Erscheinung eingehend untersucht und statistisch zu erfassen gesucht. Es ergibt sich, daß namentlich in den Landorten unter 4000 Einwohnern bedeutend mehr Arbeiter wohnen, als dort beschäftigt sind. Die Scharen ziehen jeden Morgen in die Städte zur Arbeit, haben infolge der oft weiten Wege und weil sie nach vollbrachter Fabrikarbeit oft noch schwere Landarbeit verrichten, ein Uebermaß von Arbeit zu bewältigen. Dabei ziehen sie das Lohnniveau auch der städtischen Arbeiter herab, weil bei dem vom Lande kommenden Arbeiter immer an das Nebeneinkommen aus der Landwirtschaft gedacht wird und der Industrielohn dementsprechend niedrig normiert wird. Aber noch auf eine andere Gefahr weist der Verfasser hin: In den kleinen Landorten treten immer mehr die Ein- und Zweifamilienhäuser zurück, von spekulativen Bauunternehmern wird erst gebührend Bodenwucher getrieben und dann werden die Mietskasernen immer weiter in die Landbezirke vorgeschoben. Damit verschwindet der gesundheitliche Vorzug des Wohnens auf dem Lande, der Arbeiter muß neben den obengenannten Erschwerungen des Berufes nun auch noch großstädtisches Wohnungselend kosten, verliert seine Bodenständigkeit und den Zusammenhang mit der Natur. Für die Erörterung der Frage, wie das Vordringen der Mietskasernen auf dem Lande und die schädigenden Begleiterscheinungen der Dezentralisation der Industrie zu hemmen wären, will die Schrift von Walli einen Untergrund bieten, denn der Verfasser weist in seinem Vorwort mit Recht darauf hin, daß diejenige Sozialpolitik, die sich auf die Städte beschränkt, der Syphusarbeit vergleichbar wäre, wenn nicht zugleich mit Sozialreform und planmäßiger Fürsorgetätigkeit auf dem Lande begonnen wird.

Die deutschen Arbeiterinnenschutzgesetze. Von Dr. Alice Salomon. Felix Dietrich, Leipzig 1906. 25 ₰.

Die Verfasserin steht auf dem Standpunkt, den in Deutschland die gesamte Frauenbewegung einnimmt (in Gegensatz zu England und Holland z. B., wo über diesen Punkt Differenzen bestehen), daß ein gesonderter Arbeiterinnenschutz notwendig ist. Die kleine Schrift ist eine knappe, übersichtliche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung sowie des heutigen Zustandes der deutschen Arbeiterinnenschutzgesetzgebung.

Prof. Dr. Arthur Esche, Gewerbegericht und Einigungsamt. Simion Nachf. Berlin 1906.

Flugschriften der Deutschen Gartenstadt-Gesellschaft. Berlin-Schlachtensee 1906.

Rudolf Leonhard, Kornhäuser und Getreidehandel. Reinhardt-München 1906. 4 ℳ.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. - Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 14. Februar 1907. Nummer 20.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die soziale Pflicht des neuen Reichstags.

Die 158 Stichwahlen der ersten Februarwoche haben das vorläufige Ergebnis der Hauptwahl, in der über 239 Mandate entschieden war, bestätigt, ja erweitert: eine schwere Niederlage der Sozialdemokratie, volle Erhaltung der Zentrumspartei, Verstärkung der liberalen Fraktionen und der Parteigruppen auf der rechten Seite des Hauses. Dabei sind die bisherigen Träger einer positiven Sozialreform, die ebensoweit entfernt von einem unfruchtbaren Radikalismus wie von reaktionärer Versumpfung ist, in stattlich vermehrten Scharen eingezogen. An ihrer Spitze stehen die alten bewährten Führer, die Hitze, Trimborn, Bassermann, Hieber, Pachnicke, Mugdan, Stöcker — um nur einige Namen zu nennen — und neue sind hinzugetreten: Pieper, Naumann, Cuno, Wölzl u. a. Besonders wichtig aber ist die Tatsache, daß sieben hervorragende Männer der nationalen Arbeiterbewegung jetzt im Reichstag sitzen: Behrens, Giesberts, Schiffer, Becker, Wiedeberg, sämtlich Führer der christlichen Gewerkschaften; dann Schack, der Leiter des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes; ferner der Arbeitersekretär Schirmer. Die technisch-industriellen Beamten und Angestellten haben in Potthoff einen bewährten Vertreter; auch der neue Abgeordnete Dr. Stresemann nimmt sich ihrer an. Bedauerlich bleibt es, daß die andere große Organisation der nationalen Arbeiterschaft, die deutschen Gewerkvereine (H.-D.), keinen Mann aus ihrer Mitte entsenden konnte; doch sind unter den Freisinnigen mehrere Abgeordnete, die ihnen nahe stehen. Jedenfalls haben diejenigen Arbeiter-, Gehilfen- und Beamtenverbände, die auf dem Boden der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung durch Gesetzgebung und Selbsthilfe ihre Lage im Rahmen des Gesamtwohls verbessern wollen, eine so starke, tüchtige, sachkundige Vertretung, wie sie noch vor wenigen Jahren kaum denkbar gewesen wäre. Die Bewegung der nationalen Arbeiterschaft, die vor vier Jahren mit dem Frankfurter Kongreß eingesetzt hat, ist mächtig erstarkt und vorangeschritten; ihre Position im Parlament wird sie künftig — so hoffen wir wenigstens — vor so schiefen und ungerechten Urteilen bewahren, wie wir sie noch vor nicht zu langer Zeit sowohl von Unternehmern als auch von amtlicher Stelle leider hören mußten.

Ist das sozialpolitische Resultat der Wahlen im Reichstag erfreulich, so liegen auf der andern Seite, bei der Regierung, ebenfalls Bürgschaften vor, daß die Unfruchtbarkeit der gesetzlichen Sozialreform einer besseren Zeit weichen soll. Der Kaiser hat am 17. November 1906, bei der 25jährigen Wiederkehr der Botschaft Wilhelms I., sein Bekenntnis zu dieser Proklamation des Rechts der Schwachen auf Staatshilfe erneuert. Der leitende Staatsmann, der vor vier Jahren den Ausbau der Sozialpolitik die Aufgabe des 20. Jahrhunderts nannte, hat sowohl in seiner Rede vom 19. Januar wie in mehreren Kundgebungen nach den Wahlen die Fortführung der Sozialreform zugesichert.*) Der erprobte Fachminister Graf Posadowsky steht in alter Arbeitsfreudigkeit und Energie an der Spitze des Reichsamts des Innern. Und wenn die wachsende Flut der Sozialdemokratie bisher mit automatischer Wirkung die Regierung nach rechts drückte, wo sie starke Schutzdämme zu finden hoffte, so fällt dieser Zwang jetzt weg. Das vielgeschmähte allgemeine Wahlrecht hat sich als scharfe Waffe gegen die Sozialdemokratie erwiesen. Die Tatsache, daß man mit

*) Vergl. auch Sp. 512.

dem Stimmzettel allein die sozialdemokratische Flut zurückstauen kann, ist die beste Sicherung für Wahlrecht und gegen Ausnahmegesetz. Die Sozialdemokratie hat den Nimbus der Unbesiegbarkeit, des unaufhaltsamen Vormarsches eingebüßt. Damit sinkt viel vom Glanze ihres Endziels in den Staub, von Zukunftshoffnungen werden ihre Anhänger wieder auf die Gegenwartsarbeit zurückgeführt. Alles, was Gewerkschaft und Genossenschaft heißt, muß jetzt mit verdoppelter Kraft sich den Aufgaben des Tages zuwenden, um für die Arbeiter Vorteile pro hic et nunc zu erringen. Und daß dies möglich ist, daß die wirtschaftliche Lage und der Anteil an den geistigen und sittlichen Gütern der Nation auch für die Arbeitermassen steigt und wächst, das wird auch von gewissenhaften Arbeiterführern zugestanden.

So liegen denn alle Faktoren günstig für den Ausbau der sozialen Reformen. Es wäre geradezu ein Frevel, diesen großen Augenblick zu versäumen. Ob die sozialdemokratische Fraktion im Reichstag nach der furchtbaren Lehre des Wahlkampfs zur positiven Mitarbeit bereit ist, lassen wir dahingestellt. Tut sie es, um so besser! Verhält sie sich aber negierend, so muß das die Regierung doppelt anspornen, ihre soziale Pflicht zu erfüllen. Denn wenn auch die Fraktion fast die Hälfte ihrer Mandate verloren hat, die sozialdemokratische Stimmenzahl ist trotzdem gewachsen. Die $3^1/_4$ Millionen Wähler, die jetzt für die Sozialdemokratie gestimmt haben, können und dürfen nicht ewig in bitterer Feindschaft gegen Reich und Staat und Bürgertum verharren. Wir kennen für den inneren Bestand, den sozialen Frieden, die politische und wirtschaftliche Entwicklung unseres Volkes keine erhabenere Aufgabe, als diese Massen mit ihrer ungebrochenen Kraft, ihrer Tüchtigkeit und Ehrlichkeit, ihrem Mut und ihrer Sehnsucht nach hohen Zielen, dem Reiche wieder zu gewinnen, ihre Mitarbeit zu erobern, sie wieder voll einzugliedern in die staatliche Gemeinschaft. Je breiter und voller der Strom der nationalen Arbeiterbewegung fließt, desto stärker wird er nach unserer Ueberzeugung auch die gesamte Arbeiterschaft umfluten und zuletzt mit sich führen in das einheitliche Bett einer machtvollen Organisation, die alle ihre Rechte erfolgreich vertreten kann, weil sie alle ihre Pflichten gegen Kaiser und Reich, gegen sich selbst und die andern Volksklassen erfüllt.

Wenn wir noch weit von diesem Ziele sind, so will das nur besagen, daß wir sofort und eifrig die Hand anlegen müssen. Was an sozialen Reformen am meisten nottut, das sind die Maßnahmen, die die Gleichberechtigung der Arbeiter zur Wahrheit machen. Gegen ihre Wichtigkeit treten, so bedeutsam sie auch an sich sein mögen, die Vorkehrungen des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung zurück. Koalitionsfreiheit, Beseitigung der Fesseln des politischen Vereins- und Versammlungsrechts, Anerkennung der Berufsvereine ohne Polizeiaufsicht, Errichtung von Arbeitskammern, Rechtsordnung der Tarifverträge, das sind die wichtigsten sozialen Aufgaben, die der Regierung und dem Reichstag obliegen. Gewiß soll der Schutz für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter fortschreiten, gewiß ist die Vereinheitlichung und der Ausbau der Versicherungsgesetzgebung notwendig, ebenso die Erweiterung der Arbeiterfürsorge in Arbeitsnachweis, Rechtsauskunft, Wohnungswesen. Aber ein aus Vertrauen zum gesunden Sinn der Arbeiterschaft geborenes Arbeiterrecht, das sich maßvoll im Rahmen des Gesamtwohles hält und die gebotene Freiheit gewährt, das ist jetzt die sozialpolitische Forderung des Tages. Ihr Anfang wird erfüllt, wenn der Bundesrat sich entschließt, das angstgeborene, mißgestaltete Berufsvereinsgesetz umzuarbeiten. Was die sozialpolitischen Parteien des Reichstags wollen, ist aus den Debatten vom 23. bis 27. November 1906 bekannt. Die Regierung sollte, in ihrem eigenen Interesse, die dort gegebenen Direktiven befolgen und die unausbleibliche Umarbeitung des Entwurfes selbst besorgen, anstatt sie dem Reichstag zu überlassen. Das wäre ein Zeichen guten Willens, das gerade beim Beginn einer neuen Aera den allerbesten Eindruck machen würde — auf den Reichstag sowohl wie auf die gesamte Arbeiterschaft.

Sollte ein derartiges Vorgehen an Widerständen bestimmter Stellen in einigen Einzelstaaten scheitern — worüber dann ja genaueres zu sagen wäre —, so muß die Volksvertretung, ihrer sozialen Pflicht eingedenk, energisch eingreifen. Und zwar gehen wir hier auf unsere alten Vorschläge für ein einheitliches und planvolles Auftreten der verschiedenen Parteien zurück, das in den bekannten Heimarbeiterschutzanträgen fast sämtlicher bürgerlicher Fraktionen des alten Reichstags schon zutage getreten ist. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Wetteifer der Parteien, der sich in zahlreichen sozialpolitischen Entwürfen und Anträgen kundgibt, der Sache nichts nützt; in der Masse wird Bestes und Notwendigstes mit erdrückt. Das allein Zweckmäßige ist, daß sich die führenden Sozialpolitiker aller bürgerlichen Parteien vorher über bestimmte Forderungen verständigen, deren parlamentarische Durchberatung sie, kraft ihrer geschlossenen Mehrheit, selbst in der Hand haben. Für die erste Vorbereitung einer solchen Vereinbarung über ein Aktionsprogramm ist die Gesellschaft für Soziale Reform der geeignete Boden. Die 16 Reichstagsabgeordneten, die ihrem Ausschuß jetzt angehören, vertreten eine starke Mehrheit, die für eine energische Sozialpolitik eintritt, und mit ihnen beraten die Führer der sämtlichen großen nationalen Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten, Beamten sowie wissenschaftliche Autoritäten, angesehene Fachmänner und Unternehmer, hervorragende Sozialpolitiker. Hier ließen sich die Grundlinien eines Aktionsprogramms festlegen: Koalitionsrecht, Berufsvereinsgesetz, Arbeitskammern, Tarifverträge, Privatbeamtenrecht; Zehnstundentag für Frauen in Fabriken, Ausdehnung des sanitären Maximalarbeitstags, Erhöhung des Schutzalters der Jugendlichen, Sonntagsruhe für Privatangestellte; Reform der Sozialversicherung. Freilich können hier nur die ersten Schritte getan werden, der Vormarsch selbst muß von den Fraktionen im Reichstag beschlossen, Weg und Ziel dort festgestellt werden. Aber daß nach Erledigung der Kolonialforderungen und des Reichshaushalts, also im zweiten Sessionsabschnitte, der Reichstag das sozialpolitische Panier aufwirft, einmütig und kraftvoll, das halten wir für die unerläßliche Forderung des Tages, für soziale Pflicht.

Berlin. E. Francke.

Die Organisation der Arbeiterinnen.

Von Gertrud Dyhrenfurth-Berlin.

I.

In Nr. 2, 7 und 10 der „Sozialen Praxis", Jahrg. 15, hat eine Reihe von Autoren über die beste Organisationsform für die weibliche Arbeiterschaft gesprochen. Aber Meinung stand gegen Meinung, und wo die Urteile so auseinandergehen, liegt die Vermutung nahe, daß in der Frage eine generelle Lösung nicht möglich ist. Dieser Standpunkt wurde auch auf dem Kongresse der christlichen Gewerkschaften in Breslau vertreten, und dort zu dem Thema „Frauengewerkschaft oder gemischte Organisation" folgende Resolution angenommen:

„In den einzelnen Gewerben, Industriebezirken und Betriebsformen weisen die Verhältnisse der Arbeiterinnen die größten Verschiedenheiten auf. Die Zusammensetzung der weiblichen Arbeiterschaft nach Alter und Zivilstand einerseits und das gemeinsame und getrennte Arbeiten der Geschlechter andrerseits muß in der Organisationsfrage die eingehendste Berücksichtigung finden. Da noch nicht auf allen Gebieten weiblicher Arbeit Erfahrungen vorliegen, kann der Kongreß *nicht ausschließlich eine Organisationsform für die Arbeiterinnen empfehlen.* Als maßgebender Grundsatz ist zu betonen, daß das Solidaritätsgefühl in den Frauen zu wecken und der Organisationsgedanke ihnen verständlich zu machen ist.

Zu diesem Zwecke ist den Frauengewerkschaften Hilfe zu leisten und ihr engster Anschluß an die männlichen Organisationen herbeizuführen. Die Einrichtungen der gemischten Gewerkschaften sind zu prüfen, ob sie den Interessen der weiblichen Mitglieder gerecht werden, und ob diese eventuell durch weibliche Sektionen noch besser befriedigt werden können. Um in diesen Fragen richtig individualisieren zu können, sind in den einzelnen Industriebezirken *Kommissionen* einzusetzen, aus männlichen und weiblichen Sachverständigen bestehend und von den verschiedenen Industriebezirken gewählt, die ihre Beobachtungen und Meinungen austauschen und auf Grund dieser Vorschläge für die einzelnen Gewerbe und Gewerbebezirke ausarbeiten und festlegen."

Man hat sich hier also noch auf kein festes Kredo eingeschworen; man will die Frage im Fluß erhalten und sie noch weiterhin aus der Praxis beantworten lassen. Bei ihrem heutigen Stande scheint diese Zurückhaltung auch noch angezeigt zu sein, denn die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Arbeiterinnen-Organisationen dürften noch kein abschließendes Urteil ermöglichen.

Bei der kurzen Entwicklungszeit der deutschen Gewerkschaftsbewegung hält man sich an die in England gezeitigten Ergebnisse, aus denen man allgemeingültige Schlüsse zu ziehen sucht. Und wie auf manchem anderen, hat sich auch auf diesem Gebiete auf Grund der englischen Verhältnisse flugs eine deutsche Schulmeinung gebildet. Sind aber die englischen Erfahrungen so maßgebend, daß sich darüber hinaus keine weiteren machen ließen? Die Geschichte der Women's Trade Union League zeigt uns, daß trotz der aufopfernden Organisationsarbeit eines Menschenalters, trotz einer Agitation, die durch keine parteipolitischen Gegensätze paralysiert wird, die große Masse der weiblichen Arbeiterschaft doch außerhalb jeder Organisation stehen bleibt, nicht nur in den reinen Frauen-

gewerben, sondern auch — mit Ausnahme von Lancashire — in den großen gemischten Industrien.[1]) Ich glaube aber nicht, daß man allein den Frauen, ihrer Psychologie und ihren Lebensumständen die Schuld daran geben kann! Gerade das Beispiel von England scheint mir zu sagen:

Es ist noch nicht der Weisheit letzter Schluß, die Frauen unter den **gleichen** Bedingungen wie die Männer zu organisieren. Es bleibt die Aufgabe zu lösen, erstens die heutigen Gewerkschaften, für die eine gemischte Mitgliedschaft in Frage kommt, so fortzubilden, daß sie für beide Geschlechter anziehend und zweckgemäß werden; und zweitens auch in die Schichten der weiblichen Arbeiterschaft, an deren Zusammenschluß die männlichen Gewerkschaften nicht unmittelbar interessiert sind, den Organisationsgedanken zu tragen, daß er dort von innen, aus den eigensten Bedürfnissen der Frauen heraus, Formen entwickelt, welche den Interessen der Arbeiterinnen sowie der allgemeinen Arbeitersache dienen.

Sucht man da, wo sich die Geschlechter in den Betrieben und Arbeitsräumen mischen, wo der Kampfplatz ein gemeinsamer ist, die Frauen hinter die Verschanzungen der Männer zu ziehen, so ist das gut, besser als sie ganz ohne Schutz zu lassen. Will man ihnen das Bleiben aber auch in Friedenszeiten noch wünschenswert machen, so sorge man für ein Frauengemach, in dem sie es wohnlich finden.

Wenn gesagt worden ist, „daß die gewerblichen Interessen von Mann und Frau die gleichen seien,“ so ist das doch nur richtig in dem Sinne, daß beider Ziel ein möglichst günstiges und geeignetes Arbeitsverhältnis ist. Das **geeignete** aber ist verschieden für Mann und Frau. Brauchten wir sonst einen besonderen Arbeiterinnenschutz?

Das war ja das Unglück für die Frau, als sie in die industrielle Welt gezogen wurde, daß sie diese ganz für den Mann eingerichtet fand und daß sie in dieser Welt auf zu schwachen Füßen stand, um für ihre Schwäche die nötige Rücksicht zu fordern. Erst ganz allmählich beginnt man die Verhältnisse auch auf ihre besonderen Bedürfnisse zuzuschneiden. Nun, diese **differenzierte** Behandlung der Frauen muß sich m. E. auch in der Gewerkschaftswelt durchsetzen.

Es ist dies die Forderung, die die Freunde der Sonderorganisation in den Vordergrund rücken, vielleicht ohne ganz mit den Schwierigkeiten zu rechnen, die ihre Verwirklichung bietet. Von der anderen Seite dagegen wird die Berechtigung des Gedankens wohl darum so heiß bestritten, weil man vor allem die Einheit der Arbeiterbewegung gewahrt sehen will und fürchtet, daß jede besondere Gruppenbildung unter den Frauen zu Absplitterungen führen könne, die Möglichkeit gibt, fremde Gesichtspunkte in die Bewegung zu tragen oder gar Handhaben bietet, die von den Gegnern der Arbeiterschaft benutzt werden könnten.

Wie ich glaube, muß die vorurteilslose praktische Arbeit einen Ausgleich der Standpunkte herbeiführen.

Wer innerhalb der gemischten Gewerkschaften uneigennützig die Interessen der Arbeiterinnen wahrnimmt, wird dazu kommen, die vorhandenen Vereinseinrichtungen nach gewissen Richtungen umzubilden und andererseits erkennen, daß weite Gebiete der weiblichen Arbeit unorganisiert bleiben müßten, wenn man hier nicht Frauengewerkschaften ins Leben riefe, die in manchen Gewerben die einzig möglichen, an manchen Stellen auch die wirksamsten sein werden. Wer aber diese, ich stehe nicht an zu sagen, schwierigste Aufgabe unternimmt, ausschließlich weibliche Elemente zu organisieren, mit der zersplitterten Energie und den geringen Mitteln der Frauen einen Verwaltungsapparat auszubauen, der in den Vereinen der Männer seit lange unter geschulter Leitung funktioniert, der wird den Wert dieser vorhandenen Einrichtungen einschätzen lernen und wenn irgend möglich sie benutzen oder doch engste Anlehnung an sie zu finden suchen.

Was nun zuerst die gemischten Gewerkschaften betrifft, so ist ihre einfachste und sparsamste **Praxis** natürlich, alle Veranstaltungen für männliche und weibliche Mitglieder gemeinsam zu machen. Die Sparsamkeit der gemeinsamen Tafel aber wird doch nur angezeigt sein, wenn die verschiedenen Bedürfnisse der Kostgänger dabei befriedigt werden können. Für Leute mit schwachem Magen muß oft ein besonderer Tisch geführt oder zum mindesten ein extra Gericht gekocht werden, sonst bleiben sie schließlich fort. Diese besonderen Aufwendungen werden die Gewerkschaften auch für die Frauen machen müssen, nicht nur bezüglich der Agitation, die man schon vielfach dem Arbeiterinnenpublikum anzupassen sucht, sondern auch in den Unterstützungseinrichtungen, der Wahl und Beschaffenheit der Versammlungslokale, der Zusammensetzung der Beamtenschaft usw. usw.

Hierbei wird man, je nach Industriezweigen und Gegenden, berücksichtigen müssen, welche Altersklassen unter den Arbeiterinnen überwiegen, ob die Verheirateten oder Ledigen vorherrschen, ob sich die Industrie auf ländliche Bezirke zerstreut u. a. m.

Lebensalter und Zivilstand schaffen ja viel stärkere Unterschiede unter den Frauen als unter den Männern. Der Gewerkschaftler von zwanzig und der von vierzig stehen dem Verein ziemlich gleich gegenüber. Dagegen sind das Mädchen von zwanzig und die Frau von vierzig Jahren so verschieden, haben so andere Interessen, Wünsche und Lebensansprüche, daß sie auch in der Organisation Verschiedenes suchen werden.

Während den Frauen die Unterstützungseinrichtungen von großer Wichtigkeit sind, legen die jungen Mädchen ihnen nur wenig Wert bei. Mit **Krankheit** rechnen sie gewöhnlich nicht; in Zeiten der **Arbeitslosigkeit** finden sie noch meist einen Halt am Elternhaus. Wenn, wie Dr Müller berechnet (Centralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands 6. Jahrg. Nr. 5), von sämtlichen in Fabriken und gleichgestellten Anlagen beschäftigten Frauen 38,4 % in die Altersklasse von 16—21 Jahren fallen, so hat, wie man annehmen kann, ein reichliches Drittel, nimmt man die Jahrgänge von 21—25 hinzu, wohl die Hälfte der Fabrikarbeiterinnen, welche für die gemischten Gewerkschaften am meisten als Mitglieder in Betracht kommen, an ihrem heutigen Unterstützungswesen nur das allerschwächste Interesse. Für diese Kategorie sollte die Zugkraft der Kassen durch Gewährung eines Ausstattungsgeldes erhöht werden, das dem weiblichen Mitgliede bei der Heirat ausgezahlt wird oder der ledig Bleibenden etwa mit 40 Jahren, ein Zeitpunkt, an dem sich manches ältere Mädchen eine selbständige Wirtschaft gründen möchte. Den Frauen hingegen könnte man das gewerkschaftliche Versicherungswesen durch eine Wöchnerinnenbeihilfe noch wertvoller machen. Ausstattungsgeld und Wöchnerinnenbeihilfe wäre gewissermaßen als Aequivalent für die Reiseunterstützung und das Herbergswesen anzusehen, die ja nur für die Männer in Betracht kommen. Hat man schon je eine Arbeiterin getroffen, die auf Wanderschaft ginge?

Sehr zu erwägen wäre auch, ob nicht an manchen Stellen den Frauen durch wirtschaftliche Einrichtungen, wie gemeinsamer Bezug von Brennmaterial, Arbeitsmaterial, Nähmaschinen, entgegenzukommen wäre, besonders in kleinen Orten, in denen die Beschaffung schwieriger und die überhaupt geeigneter sind, die Organisation mehr zu einer Lebensgemeinschaft auszugestalten.

Hier könnte auch den Frauen in der Pflege von Bildung und Geselligkeit mehr geboten werden. Denn das muß ja immer in Betracht gezogen werden, daß die Frau durch das rein berufswirtschaftliche Interesse nur selten auf die Dauer zu gewinnen sein wird, daß sie als ganzer Mensch in ihren materiellen und seelischen, ihren persönlichen und familienhaften Bedürfnissen erfaßt werden muß.

Kostet man aber die Geistesnahrung, die meist an den gewerkschaftlichen Abenden geboten wird, so kann man sich nicht wundern, wenn sie die Frauen nicht ganz zusagend finden. Der Erörterung konkreter Fälle folgen sie mit Interesse. Viele Redner aber bewegen sich mit Vorliebe in theoretischen Gedankengängen, die sie selbst noch nicht genügend beherrschen, um sie den denkungewohnten Frauen verständlich zu machen. Gewiß sind gemeinsame Versammlungen wertvoll, damit sich männliche und weibliche Mitglieder in ihrem Denken und Fühlen kennen lernen, ganz abgesehen von der notwendigen Verständigung in sachlichen Fragen. Ebenso wichtig für die Frauen aber werden Versammlungen sein, in denen sie unter sich sind, sich freier und unbefangener äußern können und in denen der Vortragende seine Rede ganz auf ihren Interessenkreis zuschneiden kann. Wer je vor einem Arbeiterinnenpublikum gesprochen hat, weiß ja, wie wichtig es ist, aus dem Stoff alles auszuscheiden, was nicht an die eigene Erfahrung der Hörenden anknüpft, Bilder und Beispiele aus ihrem Lebenskreise zu bringen, und eben bildmäßig, ihrem Denken gemäß und nicht in Abstraktion zu sprechen. Das wird die Frau meist besser als der Mann verstehen! Sie wird — es sei hier erlaubt zu sagen — selten so sachlich, aber auch selten so langweilig sprechen wie der männliche Vortragende. Denn das allzu Persönliche, das meist ihre Schwäche ist, bildet auch zugleich ihren Reiz, besonders für die Frauen, die im Persönlichen leben und weben.

Die Frauenabende müßten regelmäßig abgehalten werden, um wirklich erzieherisch wirken zu können, und sie würden gut besucht sein und das Zusammengehörigkeitsgefühl entwickeln, wenn man

[1]) Des Näheren in meinen Aufsätzen: „Die Organisationsfähigkeit der Arbeiterinnen“, „Soziale Praxis“ IX. Jahrg. Nr. 40 u. XI. Jahrg. Nr. 89 besprochen.

geeignete Lokale und Stunden dafür wählte. Die oft so entlegenen Wirtshäuser, in deren Räumen die Versammlungen heute meist abgehalten werden, mit ihrem Trinkzwang und, wenn auch nicht Rauchzwang, so doch dem Zwange, stundenlang in undurchdringlichen Rauchwolken zu sitzen, sind für die weiblichen Mitglieder oft wenig geeignete Aufenthalte. Für sie muß das Versammlungslokal nahe gelegt werden, damit sich die müden Familienmütter noch zu dem Wege aufraffen und die jungen Mädchen ihn unbedenklich abends zurücklegen können. Und es dürfen aus dem Besuche keine Unkosten erwachsen, die, wenn es sich auch nur um die Bezahlung von einem Glase Bier handelt, für den Arbeiterinnenbeutel empfindlich sind.

Um aber die Veranstaltungen für die Frauen durchführen zu können, dürfte sich die Bildung von weiblichen Sektionen mit besonderen Vorständen doch als praktisches Erfordernis herausstellen. Es würde der Vereinsleitung dadurch ermöglicht, die zu leistenden Arbeiten in die Hände verantwortlicher Persönlichkeiten zu legen, die durch pflichtgemäße Arbeit an die Organisation gebunden werden und sich zu tätigeren Gliedern entwickeln als da, wo sie den Männern ohne weiteres alle Geschäfte überlassen können. Und es würde den Frauen die Gewähr dadurch gegeben, daß ihre Interessen stetiger und gerechter wahrgenommen und reiner zum Ausdrucke gebracht werden als bisher. Denn trotz der formalen Gleichberechtigung, die ihnen verkündet wird, gedenkt man der Frauen oft nur, wenn man sie als Mitkämpfer braucht, und vergißt ihrer, wenn es gilt, sie an Errungenem teilnehmen zu lassen. Durchblättert man die „Gewerblichen Friedensdokumente", so sieht man, daß die Position der Frauen fast nirgends in den Tarifen gesichert worden ist.[2]) Und hier handelt es sich im wesentlichen um die Lohnforderungen, an denen die Geschlechter gleichermaßen interessiert sind.

Da aber, wo das männliche Interesse ganz schweigt, wo nur die Wünsche der Frauen als solche sprechen, da hat die „formale Gleichberechtigung" jedenfalls nur bewirkt, daß man den weiblichen Anliegen keinerlei besondere Berücksichtigung gezollt hat. Hätten sonst die Gewerkschaften den Fragen der Halbzeitschicht der verheirateten Fabrikarbeiterinnen, dem Wahlrecht der Arbeiterinnen für die Gewerbegerichte, Schiedsgerichte usw. usw. so passiv gegenüberstehen können?

Die Frauensektion dagegen wäre ein Herd, auf dem diese Gegenstände stets warm gehalten werden, und räumt man ihr die nötige Vertretung im Gesamtvorstande ein, so könnte auch dort das Feuer für sie in Brand gehalten werden.

(Schluß folgt.)

[2]) Ein schlagendes Beispiel haben jüngst wieder die Stettiner Konfektionsarbeiter geliefert, die mit 78 Firmen Betriebstarife abgeschlossen haben, ohne in einem einzigen die Arbeiterinnen zu berücksichtigen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Einschränkung der Bergbaufreiheit in Preußen

bezweckt ein dem Landtag zugegangener Gesetzentwurf, der die Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohlen, sowie des Steinsalzes, der sogenannten Abraumsalze (Kali-, Magnesia-, Borsalze) und der Solquellen fortan dem Staate vorbehält. Für die übrigen Mineralien läßt er es bei der bisherigen Bergbaufreiheit bewenden. Von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung des Gesetzentwurfs ist die Erklärung in der Begründung:

Es bedarf kaum der Hervorhebung, daß es sich bei der Erklärung der Steinkohlen und der Salze zum Vorbehalt des Staates keineswegs um die Vorbereitung oder Begründung eines staatlichen Monopols auf dem Gebiete der Industrie handelt, denn auf beiden Gebieten ist die Zahl der schon im Betriebe stehenden oder im Abtäufen begriffenen Privatwerke so groß, außerdem sind noch unverritzte Felder in so bedeutender Menge im Privatbesitz vorhanden, daß schon hierdurch die Erhaltung einer leistungsfähigen Privatindustrie auf unabsehbare Zeit gesichert erscheint. Auch liegt es keineswegs in der Absicht, mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurf in die normale Weiterentwicklung der Privatindustrie auf diesem Gebiet hemmend oder störend einzugreifen. Der Entwurf sieht vielmehr ausdrücklich vor, daß der Staat das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung dieser Mineralien gegen Entschädigung und auf Zeit an andere Personen übertragen kann.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat jedoch gelehrt, daß es erwünscht und notwendig ist, den Einfluß des Staates auf dem Gebiete des Steinkohlen- und Kalisalzbergbaues im Interesse der Sicherung einer regelmäßigen und stetigen Versorgung des Marktes unter Erhaltung angemessener Preise für die Verbraucher zu verstärken. Diesen verstärkten Einfluß kann der Staat aber nur gewinnen und behaupten durch eine angemessene Ausdehnung seiner eigenen Produktion an Steinkohle und Kalisalzen, die mit der Entwicklung der Privatindustrie Schritt halten muß. Dieses Ziel hat der Staat in neuerer Zeit auf dem Wege zu erreichen gesucht, daß er unter Aufwendung erheblicher Mittel teils schon in Förderung stehende gut situierte Werke, teils auch noch unverritzte Felder aus privatem Besitz an sich gebracht oder zu erwerben versucht hat. Bekanntlich ist aber der Versuch des Staates, den gesamten Bergwerksbesitz der Bergbaugesellschaft Hibernia zu erwerben, auf den bisher nicht zu überwindenden Widerstand der Privatindustrie und der mit ihr verbündeten Kapitalistenkreise gestoßen. Schon diese letzteren Vorgänge lassen es geraten erscheinen, daß der Staat seinen Einfluß auf dem Gebiete des Steinkohlen- und Kalisalzbergbaues an erster Stelle dadurch zu verstärken sucht, daß er sich die noch im Bergfreien liegenden Lagerstätten dieser Mineralien im Wege der Gesetzgebung vorbehält. Diese Art des Vorgehens entspricht auch den Grundsätzen einer gesunden Volkswirtschaftspolitik sicherlich besser, als wenn der Staat die fraglichen für den Gemeinbedarf unentbehrlichen Mineralien zunächst unter Anwendung seiner berghoheitlichen Befugnisse unentgeltlich den Privaten überläßt, um sie dann hinterher zu hohen, zu den inzwischen erfolgten Aufwendungen der Privaten nicht im richtigen Verhältnis stehenden Preisen wieder zurückzuerwerben.

Die „Berl. Pol. Nachr.", die bisweilen offiziös, aber auch dem Zentralverband deutscher Industrieller nahestehen, schreiben zu dem Entwurf: Das gegenwärtige preußische Bergrecht beruht auf der Bergbaufreiheit. Es ist fraglos, daß dadurch die Bergwerksmineralien zur Grundlage eines großartigen Gewerbebetriebes gemacht sind. Die Förderung von Steinkohlen im preußischen Staate ist von 18 595 115 t im Jahre 1865 auf 113 000 657 t im Jahre 1905 und der Wert dieser Fördermengen von 99 098 730 ℳ auf 961 560 890 ℳ gestiegen. Aber dieses glänzende Bild hat auch seine Schattenseiten. Die Spekulation hat sich in weitem Umfange der Aufsuchung von verleihbaren Mineralien zugewandt, und zwar naturgemäß zunächst vorzugsweise derjenigen, die mehr an der Oberfläche abgelagert sind oder doch ihr Ausgehendes an der Oberfläche haben. Von den angeworbenen Feldern sind aber nur wenige in Betrieb gesetzt. Diese Spekulationen verhindern oder erschweren die Durchforschung des vaterländischen Bodens nach anderen wertvollen Mineralien. Insoweit aber das verliehene Bergwerkseigentum von wirklichem Wert ist, gefährdet seine allzu ausgedehnte Vereinigung in der Hand einzelner Interessenten das Gemeinwohl in noch höherem Maße. Der Einfluß einzelner Personen auf die Versorgung des Marktes mit wichtigen und unentbehrlichen Gegenständen des allgemeinen Bedarfs und Verbrauchs wird im bedenklichen Maße verstärkt, unter Umständen sogar die Gefahr einer nicht ausreichenden Versorgung des Marktes mit den Erzeugnissen des Bergbaues und einer rücksichtslosen Preistreiberei nahegelegt. Diese Gefahr hat in neuerer Zeit noch an Bedeutung gewonnen, da das Großkapital sich mit Vorliebe auf die Aufsuchung und Mutung der Steinkohle und des Salzes geworfen hat. Beide Gruppen von Mineralien sind nicht nur von größter Bedeutung für den allgemeinen Bedarf, sondern insbesondere auch für den Bedarf der Industrie und der Landwirtschaft. Nun hat sich auch die Bohrtechnik in neuester Zeit vervollkommnet, aber die besten Einrichtungen und leistungsfähigsten Apparate auf diesem Gebiete befinden sich, häufig noch unter Patentschutz, in den Händen weniger Bohrgesellschaften oder einzelner Bohrunternehmer. Diese, mit den hinter ihnen stehenden Banken und Kapitalisten, haben deshalb geradezu ein Monopol auf den Erwerb von Bergwerkseigentum an Steinkohle und Salzen erlangt. Die Bergbaufreiheit ist so gut wie ausgeschlossen, da ein Dritter nicht wagen darf, gegen die übermächtigen Gesellschaften und Unternehmer in den Wettbewerb einzutreten. Bedenken dieser Art waren es auch, die zum Erlaß der Berggesetznovelle von 1905 geführt haben. Damit ist jedoch den Unzuträglichkeiten auf dem Gebiete des Mutungs- und Verleihungswesens nicht gänzlich und dauernd abgeholfen. Dies soll nunmehr durch die dem preußischen Abgeordnetenhause vorgelegte neue Berggesetznovelle geschehen.

Der Reichskanzler und der Zentralverband Deutscher Industrieller. Das Direktorium des Zentralverbandes hatte dem Reichskanzler seinen Glückwunsch zur Niederlage der Sozialdemokratie bei den Wahlen ausgesprochen und versprochen, die Regierung in ihrem Kampfe gegen diese Partei auch weiter zu unterstützen. Darauf hat unterm 9. Februar Fürst Bülow in einem Dankschreiben geantwortet, das folgenden Schlußpassus enthält:

Die Versicherung, daß der Zentralverband auch in der Zukunft im Kampfe gegen die Sozialdemokratie zur Regierung stehen werde, habe ich gerne entgegengenommen. Dabei vertraue ich auch fernerhin auf die ausgleichenden Wirkungen einer gewissenhaften und besonnenen Sozialpolitik. Die große Bereitwilligkeit, mit

der die deutsche Industrie die Lasten dieser Politik getragen hat, erkenne ich rückhaltlos an. Ich hoffe aber auch, daß mir bei den künftigen Bemühungen der verbündeten Regierungen zur Abstellung sozialer Mißstände und zur Milderung der wirtschaftlichen Gegensätze die wertvolle Unterstützung des Zentralverbandes nicht fehlen wird.

Abermals ein Bekenntnis des Reichskanzlers zur Sozialreform! Und daß es an die Adresse des Zentralverbandes gerichtet ist, erhöht seine Bedeutung.

Ein Wort zur Förderung des sozialen Friedens veröffentlicht ein „langjähriger Arbeitgeber und Arbeiterfreund" in der „Köln. Ztg.":

Die Wahlschlacht ist geschlagen und hat der Sozialdemokratie eine schwere Niederlage gebracht. Man darf aber nicht glauben, daß wirklich eine größere Anzahl Arbeiter der sozialdemokratischen Partei den Rücken gekehrt hat, im Gegenteil, es ist zweifellos infolge der herrschenden Teuerung diesmal auch von Arbeitern, die sich früher abseits hielten, sozialdemokratisch gewählt worden. Was können wir nun tun, um die besseren Elemente der Arbeiterschaft zu veranlassen, sich von der Sozialdemokratie abzuwenden? Allein durch den Ausbau der sozialen Gesetzgebung, welche selbstverständlich erfolgen muß, kann dieses Ziel erreicht werden. Was dem Arbeiter weit mehr wert ist als alle sozialen Gesetze, wonach er sich sehnt und strebt, ist Anerkennung seines Wertes als nützliches und wichtiges Glied unseres Volkstums und dementsprechende Behandlung an seiner Arbeitsstätte und im öffentlichen Leben. Wir haben die Volksbildung gehoben, haben den Arbeiter wirtschaftlich auf ein höheres Niveau gestellt, aber die Konsequenzen haben wir hieraus nicht gezogen. Das ist der große Fehler gewesen und der Hauptgrund der herrschenden Unzufriedenheit. Obgleich die meisten deutschen Arbeiter keineswegs vaterlandslose, rohe Gesellen sind, obgleich sie in der Liebe zur Heimat und zu Weib und Kind den Angehörigen der bürgerlichen Kreise nicht nachstehen, haben letztere doch eine unübersteigbare Schranke zwischen sich und dem Arbeiterstand aufgerichtet und vermeiden ängstlich jede Berührung mit ihm. Diese Abschließung hat die Arbeiterschaft in das sozialdemokratische Lager getrieben, und wenn wir sie zurückgewinnen wollen, müssen die Schranken niedergerissen werden und wir müssen dem Arbeiter menschlich näher treten. Der gegenwärtige Augenblick ist für eine Annäherung der denkbar günstigste. Das Prestige der sozialdemokratischen Parteileitung ist erschüttert. Der pöbelhafte Ton und das ewige Geschimpfe der Parteipresse widert die ruhigen verständigen Arbeiter schon lange an, sie werden sich den bürgerlichen Kreisen zuwenden, wenn man ihnen entgegenkommt und zeigt, daß man in ihnen nicht nur die Arbeitskraft, sondern auch den Menschen und Mitbürger schätzt und achtet.

Auf diesem Wege kann allerdings das deutsche Bürgertum wieder zu einer Annäherung und Verständigung mit der Arbeiterschaft kommen.

Das Programm der ersten Deutschen Konferenz zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen (1. und 2. März in Berlin, in den Räumen der Kgl. Bau-Akademie am Schinkelplatz 6) ist jetzt definitiv festgestellt. Die Verhandlungsstunden sind von 9½ bis 1 Uhr vormittag und 3 bis 7 Uhr nachmittag. Der Vormittag des ersten Konferenztages soll dem Kern der gesamten Arbeiterinnenfrage, der Lohnfrage, gewidmet werden. Das erste Referat darüber hat Dr. Alice Salomon übernommen, während die bekannte Sozialpolitikerin Helene Simon das Korreferat halten wird. Am Nachmittag des gleichen Tages kommt die inhaltlich mit dem ersten Thema innig zusammenhängende Frage der „fachgewerblichen Ausbildung der Arbeiterin" zur Sprache, die von der badischen Fabrikinspektorin Dr. Marie Baum behandelt werden wird. Am zweiten Konferenztage soll vormittags das Thema „das Wahlrecht der Arbeiterin" mit den Unterabteilungen a) zu den Krankenkassen, b) zum Gewerbegericht, c) zu den Arbeitskammern erörtert werden; die kurzen Referate über diese drei Einzelfragen liegen in den Händen von Dr. Margarete Bernhard, Dr. Elisabeth Jaffé-von Richthofen, der ehemaligen badischen Fabrikinspektorin, und Professor Dr. Harms-Jena. Der Nachmittag des zweiten und letzten Tages endlich soll der Frage gewidmet sein, der man im großen Publikum sicherlich das meiste Interesse entgegen bringen wird, der Frage nach der Vereinbarung von Fabrikarbeit, Mutterschaft und Hausfrauenpflicht. Das Thema „Die Fabrikarbeiterin als Hausfrau und Mutter" wird einmal von Frau von Gordon, der Vorsitzenden des Verbandes der katholischen erwerbstätigen Frauen und Mädchen, behandelt, während als 2. Referent Prof. Dr. P. Mayet über „Die Mutterschaftsversicherung" sprechen wird.

Soziale Zustände.

§ 23 des Preußischen Einkommensteuergesetzes, dessen Härten für den kinderreichen Arbeiterhaushalt im Leitartikel der „Soz. Praxis" Nr. 16 behandelt waren, hat dem Verein für Handlungs-Kommis von 1858, Sitz Hamburg, zu einer Eingabe an das preußische Finanzministerium Veranlassung gegeben; es heißt da u. a.:

„Die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 *M* werden in Preußen durch die Deklarationspflicht dazu angehalten, ihr steuerpflichtiges Einkommen wahrheitsgemäß anzugeben. Für die Einkommen unter 3000 *M* bestand bisher eine derartige Anzeigepflicht im allgemeinen nicht. Hier beschränkte sich die Steuerbehörde darauf, das Einkommen „einzuschätzen"; nur in besonderen Fällen wurden Steuererklärungen eingefordert.

Jetzt ist durch die Bestimmung des § 23 des Steuergesetzes die Anzeigepflicht auch auf einen Teil der Einkommen unter 3000 *M* ausgedehnt worden; nur soll sie nicht von den Steuerpflichtigen persönlich, sondern der größeren Einfachheit wegen von den Arbeitern ausgeübt werden.

Diese Bestimmung führt zu einer beklagenswerten Ungleichheit in der Veranlagung der steuerpflichtigen Einkommen unter 3000 *M*, weil sie die Einkommen der selbständigen Kaufleute, Handwerker usw. nicht mit umfaßt. Die Einkommen dieser Gruppe von Steuerpflichtigen unterliegen auch heute nicht der Anzeigepflicht; sie werden „eingeschätzt" und in vielen Fällen, wie die Steuerbehörden selbst zugeben, zu niedrig eingeschätzt. Tatsächlich werden infolgedessen die selbständigen Kaufleute mit einem Einkommen unter 3000 *M* eine geringere Steuerlast zu tragen haben, als die Angestellten in gleichen Einkommensverhältnissen, weil die letzteren ihr vom Arbeitgeber angezeigtes Einkommen in vollem Umfange werden versteuern müssen."

Um dieser Ungleichheit in der Verteilung der Steuerlasten entgegenzuwirken, schlägt die Eingabe vor, entweder durch Streichung des § 23 den früheren Zustand wieder herzustellen, oder die Deklarationspflicht (an Stelle des „Einschätzens") auf alle steuerpflichtigen Einkommen unter 3000 *M*, also für selbständige wie angestellte Personen auszudehnen. Die Eingabe geht mehr dahin, die letztere Maßnahme zu empfehlen.

Ueber die Arbeitsverhältnisse der jugendlichen Minenarbeiter in England, die sog. „putter lads" bringt John E. Swan im „Northern Democrat" eine ergreifende Schilderung. Die jungen Burschen, die vom 14. Jahre an in die Arbeit eintreten, haben dieselbe Arbeitszeit wie die erwachsenen Arbeiter, und häufig gerade wegen ihrer kleinen, noch unentwickelten Figuren den schwierigsten, ungesundesten Teil der Arbeit zu verrichten, sodaß dauernder Schaden für ihre Gesundheit unausbleiblich ist. Der Verfasser betont zum Schluß die Notwendigkeit, den Achtstundentag, der ja in England gerade am Widerstand der Organisation der Bergarbeiter in Durham und Northumberland bis jetzt scheitert, wenigstens für die jungen Burschen im Bergbau sofort einzuführen und außerdem auch die Altersgrenze für die Zulassung zur Arbeit „unter Tage" herauf zu setzen.

Frauenarbeit und Frauenorganisation in Amerika. Das Septemberheft der „Annals of the American Academy of Political and Social Science" Jahrgang 1906 ist fast vollständig durch Berichte über die Tätigkeit des „Allgemeinen Verbandes der Frauenvereine" (General-Federation of Women's Clubs) gefüllt und gibt dadurch einen Einblick in die philantrophische und sozialpolitische Wirksamkeit amerikanischer Frauen. Dem Allgemeinen Verbande sind 5000 Frauenvereine aus 46 Einzelstaaten mit ca. 800 000 Mitgliedern angeschlossen. Die Organisation sowie die Tätigkeit der einzelnen Kommissionen und Vereine hat in vielen Punkten Aehnlichkeit mit den Arbeiten des Bundes Deutscher Frauenvereine; so z. B. werden hier wie dort Erziehungsfragen, Kommunalpolitik sowie einzelne Gebiete der Sozialpolitik von den Frauen behandelt. Als eigenartige Tätigkeitsgebiete der amerikanischen Frauenvereine fällt die rege Beteiligung an den Volksbildungsbestrebungen auf. So bestehen eigene Kommissionen für Kunst und Bibliothekswesen, die für Wanderbibliotheken, Wanderkunstausstellungen usw. sorgen. Hiermit leisten die Amerikanerinnen namentlich in den entlegenen einsamen Gegenden der Vereinigten Staaten eine beachtenswerte kulturelle Pionierarbeit, für die die amerikanischen Männer in ihrer rastlosen Erwerbsarbeit keine Zeit und vielleicht auch keinen Sinn haben. Ferner tritt der Allgemeine Frauen-Verband für Erhaltung und Schutz der Wälder, für Gesetze betr. gesunde Nahrungsmittel, für bessere hauswirtschaftliche Ausbildung ein. Die Agitation für Ausbau und Erweiterung des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes und Kinderschutzes wird namentlich von den verschiedenen Konsumentenligen, die gleichfalls dem Allgemeinen Verbande angeschlossen sind, betrieben. Auf diesem Gebiete bleibt aber noch unendlich viel zu tun übrig! Ein Abschnitt, der die Schutzgesetze für Arbeiterinnen, Jugendliche und Kinder behandelt, trägt mit vollem Recht die Ueberschrift: „Der Rekord der Vernachlässigung." Die Nachtarbeit ist z. B. ganz oder teilweise für Frauen nur verboten in 4 Staaten, während

alle anderen Staaten sie zulassen. Das Alter, von welchem an Kinder zur Fabrikarbeit und damit auch häufig schon zur Nachtarbeit zugelassen werden, ist gleichfalls in den Einzelstaaten verschieden geregelt. Am meisten werden die Kinder von 8 Jahren an in der Baumwollindustrie der Südstaaten ausgebeutet, aber auch in anderen Staaten kommt es vor, daß Mädchen vom 12. Jahre an als „erwachsen" gelten und damit auch zur Nachtarbeit verwendet werden können! Die Arbeitszeit der Frauen ist in 19 Staaten geregelt, sei es, daß die tägliche Maximalarbeitszeit festgesetzt ist, oder daß für die Woche eine bestimmte Höchstzahl von Stunden normiert ist. Bestimmungen, welche die Frauen von besonders gefährlichen Betrieben ausschließen, bestehen fast gar nicht.

Für den Ausbau der Arbeiterinnen- und Kinderschutzgesetze ist es ein schweres Hemmnis, daß jeder der Einzelstaaten oder Territorien diese Materie selbst zu regeln hat, also immer die Gefahr der gegenseitigen Konkurrenz oder des Verlegens der Betriebe auf ungeschützte Gebiete besteht. Ferner ist es in Illinois im Jahre 1895 wie auch jetzt wieder in New-York vorgekommen, daß einzelne, etwas weiter gehende Schutzgesetze von den Unternehmern als „ungesetzlich" beim obersten Gerichtshof angegriffen worden sind, weil sie in die gesetzlich garantierte Freiheit und Unabhängigkeit des Individuums eingreifen. In Illinois ist damals tatsächlich im Sinne der Gegner der Schutzgesetze erkannt worden; in New-York neigt das Gericht dazu, das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen als zu Recht bestehend anzuerkennen. So bieten die amerikanischen Staaten ein Schulbeispiel dafür, wie gefährlich dies Pochen auf die „Freiheit des Individuums" für den wirtschaftlich Schwachen wird.

Soziale Rechtsprechung.

Die Schadensersatzklage gegen den Holzarbeiterverband (XV. Sp. 985), die der Arbeitgeberschutzverband wegen Tarifbruchs gegen die Organisation als solche und ihren Geschäftsführer angestrengt hatte, ist vom Hamburger Landgericht, das sich durch Zwischenurteil vom 30. Oktober 1906 für zuständig erklärt hatte, Anfang Februar dem Grunde nach für berechtigt erkannt, der Anspruch gegen die Zahlstelle Hamburg dagegen zurückgewiesen worden. Bei der juristischen Wichtigkeit des Prozesses, der einen neuen Beitrag zur Schadenshaftung der Gewerkschaften unter dem bestehenden Gesellschaftsrecht bildet, sei der Vorgang noch einmal kurz geschildert:

Die durch Tarifvertrag gebundenen Hamburger Holzarbeiter beteiligten sich trotzdem an der Maifeier 1906. Ein Teil der Arbeitgeber sperrte deshalb die Feiernden auf 8 Tage aus. Die Ausgesperrten von 18 Betrieben erhoben darauf die Forderung einer Lohnerhöhung von 5 Pf. pro Stunde. Das lehnten die Unternehmer natürlich ab und nun streikten deren Arbeiter. Der Arbeitgeberschutzverband in der Hamburger Holzindustrie erblickte darin einen Bruch des bestehenden Tarifes und erhob zugleich im Namen der 18 bedeutendsten Möbelfirmen gegen den Deutschen Holzarbeiterverband bezw. dessen Zahlstelle Hamburg und deren damaligen Vorsitzenden eine Schadenersatzklage. Die betreffenden 18 Arbeitgeber verlangten solidarisch 6500 M für Verdienstausfall infolge der Maifeier, obwohl anfänglich der Schaden auf 50 000 M von ihnen angegeben wurde. Die klagende Partei machte geltend, daß zwar der Tarif von der Maifeier nicht rede, die Arbeiter aber durch Anschlag in den Werkstätten vor der Beteiligung an der Maifeier gewarnt seien, es sei auch erklärt worden, daß eventuell eine dreitägige Aussperrung erfolgen werde. Der hinter den Streikenden stehende Holzarbeiterverband habe den Ausstand planmäßig herbeigeführt, um die aussperrenden Unternehmer zu strafen. Dadurch sei der Tarif gebrochen und den Klägern schwerer Schaden zugefügt worden.

Der Vertreter der Arbeiter entgegnete:

Die Beklagten hätten mit der Sache an und für sich nichts zu tun, weil die Aussperrung und die Arbeitseinstellung sich ohne Zutun des Holzarbeiterverbandes abgespielt habe. Der Hauptvorstand in Stuttgart hätte weder den Tarifvertrag abgeschlossen, noch etwas von dem angeblichen Bruche des Vertrags gewußt, denn von ihm sei nichts getan, was die Kläger hätte schädigen können. Auch die Zahlstelle Hamburg-Altona bestreite, den angeblichen Kontraktbruch unterstützt zu haben; die gewährte Unterstützung sei eine Arbeitslosenunterstützung gewesen, die jedes Mitglied erhalte, ohne daß der Vorstand das Recht habe, nach dem Grunde der Arbeitslosigkeit zu fragen. Die Zahlstelle sei keine Rechtsperson, sondern lediglich ein ausführendes Organ des Hauptvorstandes. Ein Kontraktbruch liege nur auf seiten der Kläger vor, welche die Arbeiter ohne Grund ausgesperrt und dadurch das bestehende Arbeitsverhältnis gelöst hätten. Wenn die ausgesperrten Arbeiter nun eine Lohnforderung erhoben, so handelte es sich um einen neuen Vertrag mit neuen Bedingungen. Im Tarife wäre die Maifeier stillschweigend anerkannt worden, und zwei von den Klägern hätten ausdrücklich bei den Verhandlungen erklärt, sie hätten gegen die Maifeier nichts einzuwenden.

Das Gericht erkannte, nachdem es einige Tage die Beschlußfassung ausgesetzt hatte, wie oben berichtet. Die genauere Begründung des Urteils liegt noch nicht vor. Immerhin steht soviel fest, daß wiederum ein Gericht die Gesamthaftung der Gewerkschaften anerkannt hat.

§ 153 GO. gegen Arbeitgeber. Das überall mit Interesse verfolgte Vorgehen des Breslauer Staatsanwalts gegen die Leiter des schlesischen Eisenindustriellenverbandes, den Direktor der Waggonfabrik Linke Aktiengesellschaft, Regierungsrat Glasenapp und Genossen, die eine sogenannte „Sympathie-Aussperrung" vornahmen und durch diese Verrufserklärung den Arbeitskampf in der Metallindustrie außerordentlich verschärften, ist natürlich, wie nicht anders erwartet wurde (vgl Sp. 123), im Sande verlaufen. Das Landgericht lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Verrufserklärung gegen Glasenapp und Genossen ab. Hoffentlich bewährt sich nun diese Rechtsauslegung, zumal der Verzicht auf ein Vorgehen nach § 253 StrGB., auch gegenüber den Arbeitern. — Ein anderer schon einige Monate zurückliegender Fall aus Königsberg i. Pr. sei hier nachgetragen, über dem auch der Geist des § 153 GO. schwebte, ohne auf die Arbeitgeber niederzuzucken, so daß sich nur ein ziviler Schadensersatzprozeß entwickelte. Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe hatte verfügt, daß die Mitglieder nur Maurer einzustellen hätten, die im christlichen Bauarbeiterverband organisiert sind. Falls sie dagegen handelten, würden sie in eine Konventionalstrafe von 300 M genommen. Ein Polier hatte nun vier Maurer eingestellt, die im Zentralverbande der Maurer organisiert sind. Vor Beginn der Arbeit verlangte er aber die Ausweiskarten des christlichen Arbeitsnachweises von ihnen, da er sie sonst nicht beschäftigen könnte. Die Maurer gingen darauf zum Arbeitsnachweis, um die Karten in Empfang zu nehmen. Hier wurde ihnen aber vom Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes erklärt, daß sie die Karten nur dann bekämen, wenn sie dem christlichen Maurerverband beiträten. Das lehnten die Maurer jedoch ab, worauf sie unter Hinweis auf den Hausfriedensbruchsparagraphen von dem Bauherrn hinausgewiesen wurden. Als sie zum Polier zurückkehrten und keine Karten aufweisen konnten, stellte er sie nicht ein. Nun klagten die Maurer vor dem Gewerbegericht und verlangten von der Firma eine Entschädigung für die 14tägige Kündigungsfrist. Das Gericht hielt den Klageanspruch für berechtigt, und da der Polier als Zeuge die Angaben der Kläger bestätigte, so riet der Vorsitzende des Gewerbegerichts dem Vertreter der verklagten Firma, auf einen Vergleich einzugehen. Von einer Einstellung der Kläger wollte der Vertreter der Beklagten nichts wissen. Er einigte sich vielmehr dahin, an jeden Kläger eine Summe von 50 M, also insgesamt 200 M zu zahlen.

Zum Versammlungsrecht in Preußen. In einer Klage wegen Auflösung einer Bergarbeiterversammlung, die auf Grund einer für Westfalen erlassenen Polizeiverordnung vom 24. Juli 1897 über Sonntagsruhe erfolgt war, hat das Oberverwaltungsgericht entschieden, eine Versammlung, die von dem Bergarbeiterverbande, zu dem 147 497 Mitglieder gehören, einberufen wurde, müsse als eine öffentliche Versammlung angesehen werden, mögen die Mitglieder auch den gleichen Zweck verfolgen. Abweichend vom Kammergericht nimmt das Oberverwaltungsgericht an, daß durch Polizeiverordnung öffentliche Versammlungen während der Zeit des Gottesdienstes zum Schutze der Sonntagsruhe an Sonn- und Feiertagen verboten werden dürfen. -ld-

Kommunale Sozialpolitik.

Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes an die ständigen Arbeiter der Stadt Düsseldorf (einschließlich des Fahrpersonals der Straßenbahnen). Der Oberbürgermeister von Düsseldorf hat folgende am 1. Januar 1907 in Kraft tretende Bestimmungen erlassen:

1. Jedem ständigen Arbeiter der Stadt Düsseldorf, der das 25. Lebensjahr vollendet und sich zufriedenstellend geführt hat, kann alljährlich unter Fortzahlung des Lohnes ein Urlaub gewährt werden, der nach dreijähriger ununterbrochener Dienstzeit 3 Tage beträgt und bis auf 14 Tage nach 20jähriger ununterbrochener Dienstzeit steigt.

2. Die Dienstzeit bei anderen Arbeitgebern als der Stadt Düsseldorf wird in den Fällen mitgerechnet, in denen sie auch bei der städtischen Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung mitgerechnet wird. Ebenso werden Unterbrechungen der Dienstzeit, die bei der städtischen Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung nicht

in Betracht kommen, auch bei der Urlaubsgewährung unberücksichtigt gelassen.

3. Ein Anspruch auf solchen Urlaub oder auf eine bestimmte Zeit wird nicht gewährt, es hängt vielmehr allein vom Ermessen der vorgesetzten Dienststelle ab, ob und wann Urlaub nach der Lage des Dienstes bezw. Betriebes gewährt werden kann, doch sollen die Wünsche des Gesuchstellers über den Zeitpunkt des Urlaubs nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

4. Tage, welche nach dem Arbeitsvertrage (Arbeitsordnung usw.) als Feiertage (ohne Lohnzahlung) gelten, werden bei Festsetzung der Urlaubszeit als Arbeitstage (mit Lohnzahlung) angerechnet, sofern der Antragsteller dies wünscht und die vorgesetzte Dienststelle es für angezeigt erachtet.

Der Achtstundentag in den Breslauer Gaswerken. Seit dem 1. Dezember 1906 beträgt die Schicht in den Ofenhäusern nur noch 8 Stunden. Für die Sonntagsschicht wird ein Lohnzuschlag von 1 *M.* gewährt.

Soziale Fortschritte in Kiel. Am 5. Februar haben die städtischen Kollegien Kiels die Einführung einer Wohnungsaufsicht und die Anstellung eines Wohnungsinspektors beschlossen. Ihnen vorgelegt ist ein von den Arbeiterausschüssen der städtischen Betriebe bereits begutachtetes Regulativ über die Fortzahlung des Lohnes an städtische Arbeiter bei Behinderung an der Dienstleistung. Ein Anlauf zu einer solchen Regelung wurde bereits 1900 genommen, indem man dem Magistrate die Befugnis zu solcher Vergütung erteilte. Jetzt soll die rechtliche Stellung aller Arbeiter in dieser Beziehung erreicht werden. Die ständigen Arbeiter sollen bei Unfall und Krankheit den Lohn, je nach der Dauer ihrer Dienstzeit, erhalten. Erkrankte Arbeiter, die schulpflichtige Kinder haben, erhalten den vollen Lohn. Uneheliche Kinder von Arbeiterinnen stehen den ehelichen gleich. Die Lohnzahlung erfolgt auch, wenn Arbeiter zu militärischen Uebungen einberufen werden. Arbeiter, die den Dienst in Erfüllung allgemeiner Staatspflichten (Zeuge vor Gericht, Schöffe, Geschworener, Wahlen, Kontrollversammlungen usw.) versäumen, erhalten den vollen Lohn für die zur Ausübung dieser Pflichten erforderliche Zeit. Eine ähnliche Regelung wird für die sonstigen auf Privatvertrag angestellten Bediensteten binnen kurzem beabsichtigt.

Eine städtische Zentralauskunftsstelle für Wohlfahrtspflege in Dessau ist, wie aus dem Verwaltungsbericht der Stadt für 1905/06 hervorgeht, vom dortigen Magistrat nach dem Vorbilde anderer Städte ins Leben gerufen worden. Kirchliche und private Wohltätigkeit hat sich mit der städtischen Armenverwaltung zusammengeschlossen, und es ist ein Archiv in Form einer Blattsammlung angelegt worden, in dem die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Empfänger öffentlicher oder privater Unterstützungen sowie die Zahl, Art und Höhe der ihnen gewährten Gaben verbucht werden. Das Archiv verfügt zurzeit bereits über 6000 Blatt. Von welchem Werte eine solche Zentralauskunftsstelle ist, zeigte sich bei den Zusammenkünften der interessierten Gruppen: von den vorliegenden Gesuchen waren 111 an zwei, 27 an drei und 8 sogar an vier verschiedene Stellen gleichzeitig gerichtet worden.

Städtisches Elektrizitätswerk für Schöneberg bei Berlin. Am 4. Februar beschlossen die Schöneberger Stadtverordneten in geheimer Sitzung den Ankauf des Druckmüllerschen Grundstückes zur Errichtung eines eigenen städtischen Elektrizitätswerkes.

Kommunale Wohnungsfürsorge in Venedig. Die städtische Kommission für gesunde, billige Volkshäuser in Venedig veröffentlicht eine Denkschrift, welche die Bemühungen darlegt, die seit 1891 von der städtischen Verwaltung unternommen worden sind, um dem Wohnungselend in Venedig zu steuern. Die eigenartigen Raumverhältnisse dieser Inselstadt sind bekannt. Neben den glänzenden Palästen aus dem Mittelalter finden sich Häuser, die wahre Brutstätten des sittlichen und körperlichen Elends sind. Auf einen Hektar Raumfläche kommen in Venedig 518 Bewohner, eine Zahl, die in Italien nur noch in Genua überschritten wird, wo die Bevölkerungszahl auf einen Hektar in den verschiedenen Stadtteilen zwischen 400 bis 800 schwankt. Seit 1886 schweben in der Stadtverwaltung von Venedig Verhandlungen über die Wohnungsfrage. Die verschiedensten Projekte sind aufgetaucht und erörtert worden. Seit 1891 bemühte man sich, den privaten Kleinwohnungsbau durch Auszahlung von Prämien an die Erbauer zu fördern, falls diese Häuser bestimmten Anforderungen hinsichtlich der Hygiene und der Verwaltung entsprechen. In den Jahren 1893—1905 hat die Kommune 99 409,84 Lire derartiger Prämien ausgezahlt. Da sich aber diese Maßnahme nicht als ausreichend erwies, so hat die Stadtverwaltung selbst den Ankauf von Grund und Boden, die Niederlegung ungesunder Quartiere und Erbauung neuer Häuser in Angriff genommen. Für diesen Zweck ist eine Anleihe aufgenommen worden, ferner werden namentlich die Gelder der städtischen Sparkasse der Förderung des Kleinwohnungsbaus dienstbar gemacht. So sind in den letzten Jahren verschiedene Häuserblocks entstanden oder im Bau. Bis jetzt sind 94 städtische Wohnungen in diesen Häusern vermietet worden; die Bewohner rekrutieren sich hauptsächlich aus den Kreisen der Fabrikarbeiter und der privaten und staatlichen Unterbeamten. Bis Ende 1907 sollen weitere Blocks mit 29 resp. 58 Wohnungen fertiggestellt sein.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Beiträge zum Recht der Tarifverträge enthalten zwei eben erschienene Aufsätze von Professor Oertmann (Ztsch. f. Soz. Wiss. 1907 Heft I), „Zur Lehre vom Tarifvertrage", und Dr. Köppe (Conrads Jahrbücher, Dezember 1906), „Der neueste soziale Fortschritt in der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft". Oertmann setzt sich mit den Konstruktionsfragen des Tarifvertragsrechts und der systematischen Einordnung, die Lotmar einerseits und Baum andererseits mit dem Tarifvertrag vorgenommen haben, auseinander. Oertmann wählt zwischen beiden Standpunkten eine Mittelstellung und kommt dabei zu dem Schlusse:

Den wesentlichsten Zwecken der Tarifverträge kann man mit unseren Gesetzen gerecht werden, teils mittels der den kontrahierenden Arbeiterverbänden zuständigen Gerechtsame, teils mittels der Bedeutung des Tarifvertrags als Grundlage der Vertragsauslegung. Diese verliert ihren praktischen Wert auch nicht sehr erheblich durch die dem Unternehmer zustehende Möglichkeit anderweiter Abmachung: denn will er sich von den im Tarifvertrage übernommenen Zugeständnissen drücken, so muß er offen mit der Sprache heraus, muß Farbe bekennen — und davon wird auch ein rücksichtsloser Arbeitgeber aus erklärlichen Gründen in der Regel abstehen. Immerhin: eine vollauf genügende Wirkung ist den Tarifverträgen derzeit noch nicht zuteil geworden. Ihr Zweck erheischt eine unbedingte, auch trotz gegenteiliger Abrede unverbrüchliche Geltungskraft. Sie kann mit den Mitteln des privaten Vertragsrechts nicht geschaffen werden, sondern nur durch Anerkennung der Tarifverträge als objektiver Ordnungen, die für den Bereich der beteiligten Unternehmungen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ebenso binden, wie es heute bereits die Arbeitsordnungen tun. Nur mit dieser Anerkennung wird man auch den bei Abschluß der Tarifverträge obwaltenden psychologischen Vorstellungen der Kontrahenten gerecht, daß sie objektive Ordnungen und nicht nur subjektives Vertragsrecht damit schaffen wollen. Mit dieser Anerkennung wäre auch die Unverbrüchlichkeit des Tarifvertrages durch einseitige Anwendung einer gegenteiligen Arbeitsordnung ohne weiteres gegeben. Die bereits heute den kontrahierenden Arbeiterverbänden zuständigen Rechte würden daneben unangetastet bleiben: denn bedeutet der Tarifvertrag auch eine objektive Norm für den Bereich der davon betroffenen Unternehmung, so tut das seiner vertragsmäßigen Entstehung und Wirkung für das Verhältnis derer, die ihn vereinbart haben, untereinander keinen Eintrag. Daß daneben die Aufhebung des verhängnisvollen § 152 Abs. 2 G.O. auch meinerseits gefordert wird, bedarf kaum der Erwähnung.

Köppe stellt ausführlich die Neuordnung der Arbeitsverhältnisse im Buchdruckgewerbe durch die neue Tarifgemeinschaft sowie deren organisatorische Verfassung dar und widmet vor allem dem Garantievertrage eine längere Interpretation, wobei er die Usurpation der Macht durch den Buchdruckerverband mit ihren Nachteilen für die Nichtverbändler als eine durch die bestehenden Rechtsmängel diktierte Notwendigkeit hinstellt, ein Standpunkt, der in der „Soz. Pr." (XVI, Sp. 45 und 76) seinerzeit mehrfach dargelegt worden ist. Sehr gut pariert der Verfasser die verschiedenen gegen die neue Tarifgemeinschaft und den Garantievertrag erhobenen Vorwürfe, die er an sich für nicht unberechtigt erklärt, jedoch als Ausflüsse der tatsächlichen Verhältnisse begreiflich zu machen sucht. Obwohl wir in der Beurteilung des Buchdruckerverbandes mit dem Verfasser nicht übereinstimmen, geben wir aus der Schlußbetrachtung folgende beherzigenswerten Worte wieder:

Materiell betrachtet, stellt es eben einen bedeutenden Fortschritt dar auf der Linie aufsteigender Entwicklung zunächst des einzelnen Gewerbes, sodann aber der gesamten Volkswirtschaft zu gesunderen sozialen Verhältnissen. Mit einer kräftigen Rücksichtslosigkeit, die an den wichtigsten Stellen fast despotische Züge trägt, wird im Garantievertrage diese Entwicklung gleichsam vorwärts gestoßen. Schuld der rückständigen Gesetzgebung ist es aber, daß die Emporhebung der Tarifgemeinschaft auf höhere Entwicklungsstufen durch Selbsthilfe geschehen mußte, die ja stets harte Formen und Züge trägt. ... Wenn aber die Härten und Schroffheiten der Tarifreform die Oeffentlichkeit erschrecken und gegen ihren sachlichen Nutzen vorweg einnehmen, so muß auf die charakteristischen Züge der sozialen Selbsthilfe und die Unvermeidlichkeit ihres Eintretens in die Lücke der Gesetzgebung hingewiesen werden. Das gilt namentlich von der heikelsten Konsequenz der neuen Schöpfung, der Knebelung des

den nationalen Standpunkt betonenden Gutenbergbundes und der gleichartigen unter den nichtorganisierten Gehilfen.

Die antisozialistischen Arbeiterorganisationen haben von ihrer Verfechtung des nationalen Standpunktes vom Staate bisher auch sonst keinen Dank gehabt. Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, die Durchführung des Koalitionsrechts, die gesetzliche Organisation in Arbeiterkammern ist er ihnen ebenso schuldig geblieben wie den sozialistischen Verbänden. So auch die Regelung des Tarifvertrags, welche bei zweckentsprechender Gestaltung die scharfen Maßnahmen des Garantievertrags überflüssig gemacht haben würde. Hier, nicht in dem indirekten Zwange zum Eintritt in den Gehilfenverband oder in die Garantiegemeinschaft, liegen die Gefahren der Zutreibung von Scharen nationalgesinnter Arbeiter in die Arme der Sozialdemokratie. Der Staat als Sozialistenzüchter wider Willen — zu einem Werke unter diesem Titel liefert die neueste Entwicklung in der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft ein besonderes Kapitel. So schließt an den erfreulichen Fortschritt im Ausbau des Tarifgemeinschaftsprinzips, der für alle anderen Industrien eine starke Anregung und Mahnung enthält, sich zugleich eine ernste Lehre an.

Anerkennung von Tarifverträgen bei Vergebungen in Crefeld. Die Neuordnung des Verdingungswesens in Crefeld hat zwar den Wunsch der Handwerker nicht erfüllt, den Mindestfordernden auszuschließen, sondern die Verwaltung behält sich vor, unter den drei Mindestfordernden zu wählen, aber sie bringt doch sonst einige sozialpolitische Fortschritte. *So werden Bewerber, die in ihren Gewerben bestehende allgemeine tarifmäßige Abmachungen zwischen Arbeitgebern und -nehmern inne halten, bevorzugt.* Die Lieferungen sollen möglichst getrennt vergeben werden, damit auch kleine Handwerker sich an der Verdingung beteiligen können. Die freihändige Vergebung ist möglichst zu beschränken. Bewerber mit dem Meistertitel nach § 133 GO. werden bevorzugt. Die Zahlungen sind aufs äußerste zu beschleunigen. Die Verwaltung führt für jeden Verwaltungszweig besondere Listen der Handwerker, die bei den freihändigen Vergebungen beteiligt waren. Ein von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählender Ausschuß hat regelmäßig die Liste darauf zu prüfen, ob mit der Vergebung zwischen den Handwerkern gewechselt wird und ob, wenn nicht gewechselt ist, Gründe vorliegen, die es rechtfertigen, diese Lieferanten zu bevorzugen. Man erstrebt also die Anpassung der Ausschreibung an einem Reihenturnus unter den Leistungsfähigen.

Kein Tarifvertrag zwischen Konsumvereinen und Lagerhalterverband ist zustande gekommen. Der Zentralvorstand deutscher Konsumvereine lehnte nach eingehenden Verhandlungen nicht allein eine tarifliche Festlegung der Geschäftszeit und der Ruhetage, sondern auch die von den Angestellten erbetene Uebernahme der Versicherungsbeiträge ab. Ferien sollen nur bedingungsweise gewährt werden. Die Tarifverhandlungen sind daraufhin eingestellt worden. Bezirksversammlungen der Lagerhalter werden über weitere Schritte beraten.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Zentralverein Deutscher Reeder, der Anfang Februar sich in Hamburg konstituierte, ist in erster Linie ein wirtschaftspolitischer Verein, der die Förderung der gemeinschaftlichen Interessen aller deutschen Reedereien bezweckt, vielleicht sogar kartellartige Ansätze enthält. Er will also den „Schutzverein deutscher Reedereien", der sich wesentlich dem Rechtsschutz widmet, nach der wirtschaftlichen Seite wirksam ergänzen. Erst in zweiter Linie ist der Zentralverein ein Arbeitgeberverband, der die Arbeitsverhältnisse und die Arbeitsnachweise für Seeleute und Hafenbetriebe regeln und gemeinsam die Lohn- und sonstigen Arbeiterfragen bearbeiten will. In allen diesen Fragen soll den Mitgliedern Rechtsschutz gewährt werden. Der Zentralverein will ähnlichen Vorkommnissen, wie dem kürzlich beendeten Konflikt mit den Schiffsoffizieren, für alle Zukunft vorbeugen und im Falle eines Streiks seine Mitglieder unterstützen. Zur Gründungsversammlung hatten sich etwa 50 Vertreter deutscher Reedereien aus Hamburg, Bremen, Lübeck, Kiel, Flensburg, Rostock, Stettin, Danzig, Königsberg usw. eingefunden. Auch der Generaldirektor der Hamburg—Amerika-Linie, Ballin, von dem die Anregung zur Gründung dieses Berufsvereins ausgegangen ist, war erschienen. Die Vorarbeiten zu der Schaffung dieses Zentralvereins sind durch den letzten Streit zwischen den Reedereien und dem Verein der Offiziere der Handelsmarine rascher, als man vorausgesehen hatte, zum Abschluß gebracht worden. Zu Vorsitzenden wurden Direktor Nolze-Bremen, Direktor v. Grumme-Hamburg und Kommerzienrat Gribel-Stettin gewählt.

Ein neues Arbeitgeberkartell gegen die Berliner Handlungsgehilfen in der Seidenbranche. Wie im letzten Herbst die D-Banken, so haben jetzt zahlreiche Firmen in der Seidenbranche ein Abkommen untereinander getroffen, keinen Angestellten einer Konkurrenzfirma zu engagieren, ohne sich vorher mit dem betreffenden Chef ins Einvernehmen gesetzt zu haben. Die Meldung ist geeignet, so fügt die „Köln. Ztg." dieser Meldung hinzu, erneut die größte Beunruhigung in die Reihen sämtlicher Handlungsgehilfen, nicht nur der der Seidenbranche, zu tragen. Dem Vernehmen nach sind schon Schritte eingeleitet, um diesem Abkommen entgegenzutreten.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Ein topographisches Bild der deutschen Gewerkschaftsbewegung.

Zu den großen Werken von Kulemann und Schmöle über die Gewerkschaftsbewegung und zu den bisher erschienenen Monographien, welche die Geschichte der Gewerkschaften einzelner Berufe behandeln, hat sich jetzt eine umfassende Studie gesellt, welche die Entwicklung der deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften unter einem neuen Gesichtspunkt darlegt, nämlich unter dem der geographischen Verbreitung in den Jahren 1896—1903.*) Die Verfasser verwahren sich im Vorwort dagegen, daß ihr Werk eine „Geschichte" der Gewerkschaften von 1896—1903 darstelle; es sei nur ein „Beitrag" zu dieser Geschichte und manche andere Seiten des Problems müßten als Ergänzung noch erforscht werden. Aber auch dieser von einem bestimmten Gesichtspunkt aus behandelte „Beitrag" wirft neben der Aufklärung über die geographische Verteilung interessante Streiflichter auf andere wichtige Fragen der Gewerkschaftsbewegung, so z. B. die Fragen der Fluktuation der Mitglieder, der Organisation der Heimarbeiter und der weiblichen Arbeiterschaft und ähnliches mehr.

Die offiziellen Statistiken der Gewerkschaften bringen über die örtliche Verteilung ihrer Mitglieder nur vereinzelte und untereinander nicht ohne weiteres vergleichbare Angaben, das Material mußte also durch besondere Umfragen bei den Zentralvorständen oder bis in die einzelnen Zahlstellen hinab erlangt werden. Besondere Schwierigkeiten boten sich bei der Beschaffung des *älteren* Materials, denn der Sinn für Statistik ist erst in den letzten Jahren bei den einzelnen Gewerkschaften mehr gepflegt und entwickelt worden, auch werden noch heute viel Listenmaterial, Mitgliederverzeichnisse usw. schnell vernichtet, um die Mitglieder behördlichen Schikanen zu entziehen, ganz zu schweigen davon, daß eine ruhige, *offene* Entwicklung der Gewerkschaften erst nach Aufhebung des Sozialistengesetzes erfolgen konnte. Schließlich ist es doch gelungen, von 44 Gewerkschaften, unter denen sich die bedeutendsten befinden und die zusammen 766 661 Mitglieder umfassen, das erforderliche Material zusammen zu bringen, wozu im ganzen 10 000 Stück Zählkarten benutzt wurden.

Das gewonnene Material ist nach verschiedenen Richtungen hin durchforscht und zerlegt worden: einerseits wie sich die in den freien Gewerkschaften organisierten Arbeiter überhaupt auf die einzelnen Bundesstaaten resp. Provinzen und freien Städte verteilen, andererseits, ob die *Ortschaftsgröße* irgend welchen klar erkennbaren Einfluß auf die Organsationsfähigkeit der Arbeiterschaft hat. Daneben sind an der Hand der erlangten Zahlen und sonstigen Auskünfte 18 einzelne Gewerkschaften gesondert behandelt worden.

Das statistische Material, das mit einer großen Mühewaltung zusammengetragen und geordnet worden ist, muß trotz allem mit einer gewissen Vorsicht verwertet werden, namentlich da, wo eine prozentmäßige Umrechnung stattgefunden hat. Um die Stärke der Organisation in einzelnen Teilen des Reichs im Verhältnis zur Zahl der Arbeiterschaft überhaupt festzustellen, ist immer auf die Zahlen der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 zurückgegriffen worden. Danach mag sich für das Jahr 1896 noch eine ungefähr zutreffende Berechnung ergeben, für das Jahr 1903 aber stimmt sie entschieden nicht mehr mit den tatsächlichen Verhältnissen überein. Es hätte hier u. E. doch der Versuch gemacht werden müssen, die vorhandenen Anhaltspunkte für das Wachstum der gewerblichen Arbeiterschaft zu benutzen, z. B. die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, die doch wenigstens die in den ihrer Aufsicht unterstellten

*) Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften. Untersuchungen und Materialien über ihre geographische Verbreitung 1896—1903. Von W. Troeltsch u. P. Hirschfeld. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1905. 12 M.

Betrieben beschäftigten Personen alljährlich durch neue Aufstellungen erfassen, die regelmäßigen Arbeiterzählungen in einigen außerpreußischen Bundesstaaten, die Ziffern der Arbeiterversicherung u. a.

Die Schiefheit des gewerkschaftlichen Zahlenbildes in gewissen Bezirken, die sich daraus ergibt, daß sich die Berechnungen des Buches nur auf die „freien" Gewerkschaften beziehen, haben die Verfasser dankenswerterweise gelegentlich zu beseitigen gesucht, so z. B. in der Tabelle X (S. 100), indem hier die andern Gruppen (Lokalorganisierte, Hirsch-Dunckersche, christliche) in die Rechnung eingezogen wurden. Aber für die Darstellungen der Einzelgewerbe bezw. ihrer Organisationen macht sich zumal in den katholischen Gegenden, in denen die christlichen Gewerkschaften starken Anhang besitzen, der Mangel der Beschränkung auf die sozialdemokratischen Gewerkschaften für die Gesamtbeurteilung der Gewerkschaftsausbreitung verschiedentlich recht fühlbar. Diese Beschränkung war allerdings nicht immer eine freiwillige, sondern durch die Unzulänglichkeit oder die Geheimhaltung statistischer Abschreibungen bei den Konkurrenzorganisationen meistenteils mit Notwendigkeit gegeben.

Bei der Beurteilung, wie sich die Gewerkschaftsgruppen hinsichtlich der Ortschaftsgrößen verteilen, sind wiederum eine ganze Reihe von Vorbehalten notwendig, welche die Verfasser selbst ihren Tabellen mit auf den Weg geben. Außer den Ungenauigkeiten, welche durch unvollständige Erlangung des Materials über einzelne Berufe entstehen, spielen hier namentlich die eigenartigen Organisationsverhältnisse bei den Zahlstellen eine Rolle, denn bei der Wahl eines Ortes zur Zahlstelle ist nicht nur das Vorhandensein der nötigen Mitgliederzahl ausschlaggebend, sondern oft ist das Vorhandensein von geeigneten Persönlichkeiten zum Amt der Vertrauensleute oder Kassierer der Grund; auch die Haltung der Behörden und Unternehmer muß bei der Wahl der Zahlstelle berücksichtigt werden. Ferner ist der Usus schwankend, ob die Zahlstelle in die Nähe der Arbeitsstätte, oder an den Wohnort der Arbeiter gelegt wird, in solchen Fällen, wo eine größere Zahl von Arbeiten aus ein und derselben Ortschaft zu einer weiter entlegenen Fabrik gehen müssen. Die nach dem gesammelten Material zusammengestellten Tabellen ergeben die interessante Tatsache, daß die Gewerkschaftsbewegung durchaus nicht so auf die Mittel- und Großstädte beschränkt ist, wie bei oberflächlicher Beurteilung häufig angenommen wird, sondern auch in kleineren Orten Fuß gefaßt hat. Vielleicht wird der Prozentsatz der kleineren Orte bei Berücksichtigung der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und der christlichen Gewerkschaften sich noch günstiger gestalten, denn es ist nach allen bisherigen Erfahrungen wohl anzunehmen, daß in kleineren Ortschaften die Agitation für die zuletzt genannten Gruppen oft erfolgreicher sein kann als die Agitation für die freien Gewerkschaften.

Bezüglich der Verteilung der in den sozialdemokratischen Gewerkschaften organisierten Arbeiter in den verschiedenen Ortschaftsgrößen ergaben sich im ganzen Reich für 1903 die folgenden Zahlen:

Von 100 Organisierten waren 47 % in Orten über 100 000 Einwohner ansässig; 23,3 % in Orten von 20 000 bis 100 000 Einwohnern; 16,5 % in Orten von 5000 bis 20 000; 12,1 %, also ca. 1/8 aller Organisierten, lebten in Orten mit weniger als 5000 Einwohnern. Es kommen dann noch 0,2 % dazu, für die die Ortsgrößenklasse nicht ermittelt werden konnte, und 0,8 % Einzelmitglieder, die sich auf das ganze Reich verteilen. Die Berechnung der Ortschaftsgrößen ist nach dem Bevölkerungsstand von 1900 erfolgt. Der größte Bundesstaat Preußen weist ungefähr dieselben Verhältnisse auf wie das Reich, während andere Teile starke Abweichungen zeigen. So kommt in Bayern und Württemberg ein größerer Prozentsatz für die Groß- und Mittelstädte heraus, in Baden zeigt sich für die Mittelstädte die stärkste Beteiligung an der Gewerkschaftsbewegung; in Württemberg z. B. wohnen nur 6,7 % der Organisierten in Städten unter 5000 Einwohnern, während z. B. Hessen, das hinsichtlich der Wohnverhältnisse der Arbeiterschaft manche Aehnlichkeit mit Württemberg zeigt, in den Städten unter 5000 Einwohnern 17,6 % der Organisierten zu wohnen hat. Der umfangreiche Bundesstaat Preußen, wenn er auch im ganzen dieselben Verhältniszahlen wie im Reich aufweist, zeigt im einzelnen natürlich noch starke Verschiebungen. In den östlichen Bezirken z. B. ist die Bewegung fast durchweg auf die Groß- und Mittelstädte beschränkt, dagegen in solchen Gebietsteilen, in denen die Bergarbeiter das größte Kontingent der Organisierten stellen, steigt die Quote der kleinen Orte, weil die Zechenkolonien oft kleine Ortschaften für sich bilden oder kleineren Gemeinden angeschlossen sind.

Vertieft man sich in all die interessanten Einzelheiten und Eigentümlichkeiten, die sich aus den Tabellen herauslesen lassen, erkennt man die starken Differenzen, die sich hinsichtlich der geographischen Verteilung zeigen, so wächst damit auch die Einsicht in die Schwierigkeiten und Hemmnisse, die einer gleichmäßigen Ausbreitung der Gewerkschaftsbewegung entgegenstehen. Ein eigener Abschnitt (S. 56—92) ist deshalb auch diesen „Hindernissen" gewidmet, und dieser Abschnitt ist vielleicht derjenige, der die meisten Anregungen für die fernere Ausgestaltung der Agitation und den Ausbau der Organisationen bieten dürfte.

Als Erschwerung für die Organisation kommt z. B. die Nationalitätenfrage in allen Grenzgebieten und da, wo fremdsprachliche Arbeiter zugezogen werden, in Betracht. Gewissermaßen als „Vorposten" und als „Vorschule" der Gewerkschaftsbewegung sind die Gruppen im Osten des Reichs zu betrachten. Sie haben immer wieder durch Propaganda und Agitation die unkultiviertesten Arbeiterschichten heranzuziehen, die sehr oft dann, nachdem sie intellektuell eine höhere Stufe erlangt haben, vom „Zug nach dem Westen" ergriffen werden und in die besser zahlenden rheinisch-westfälischen Industriegebiete abwandern. Eine Hemmung der gewerkschaftlichen Organisation erfolgt auch da, wo die Arbeiterschaft durch eigenen Grundbesitz einen mehr kleinbürgerlichen Charakter behält. Sie ist unter diesen Verhältnissen nicht so empfänglich für die Lehre vom Klassenkampf und glaubt überdies die Gewerkschaft nicht notwendig zu haben, da ihr der Eigenbesitz einen Rückhalt in Notfällen gewährt. Die gewerkschaftliche Organisation wird ferner bekanntlich in solchen Industrien sehr erschwert, die mit viel Heimarbeit oder Frauenarbeit arbeiten. Der Frauenorganisation stehen die Verfasser sehr pessimistisch gegenüber. Sie kannten die Fortschritte auch nicht, die seit 1903, dem Abschlußjahre ihrer Untersuchungen auf diesem Gebiet erzielt wurden. Unter die „Hindernisse" rechnen die Verfasser auch „die Konkurrenz anderer Gewerkschaftsorganisationen". Unseres Erachtens mit Unrecht, denn gerade diese „Konkurrenz" hat die gewerkschaftliche „Agitation" in Deutschland mehr angefeuert als irgend sonst in der Welt. In dem Abschnitt, der die „Konkurrenz" behandelt, lassen die Verfasser übrigens die wissenschaftliche Objektivität etwas vermissen. Ihre Charakteristik der christlichen Gewerkschaften trifft jedenfalls heute nicht mehr zu. Auch wer mit seiner Sympathie auf Seite der freien Gewerkschaften steht, darf nicht übersehen, daß in den Organisationen anderer Richtungen der gewerkschaftliche Wille der großen Arbeitergruppen zum Ausdruck kommt, die sich den in den freien Gewerkschaften gepflegten sozialdemokratischen Tendenzen ihrer eigenen Ueberzeugung nach nicht fügen wollen und nicht fügen können. Diese andern Richtungen leisten nicht nur Pionier- und Aufklärungsarbeit für solche Arbeiterschichten, die für die rein sozialistische Theorie nicht zu gewinnen wären, sondern sie zwingen auch, je mehr sie erstarken, die freien Gewerkschaften zu der parteipolitischen Neutralität, die im Interesse der Gewerkschaftsbewegung notwendig ist.

Teils ein Hemmnis, teils eine Förderung, — freilich eine Förderung wider Willen — erfahren die Gewerkschaften durch die oft recht willkürliche Anwendung der einzelstaatlichen Gesetze über die politischen Vereine auf die gewerkschaftlichen Organisationen durch die unteren Verwaltungsbehörden. In diesen Blättern erübrigt es sich, auf derartige Mißgriffe und Verletzungen des Koalitionsrechtes hier wieder einzugehen. Wird nun durch derartige Vorkommnisse auch die einzelne Zahlstelle oder der einzelne Ortsverein geschädigt, so werden diese Fälle andererseits als wirksamstes Agitationsmittel ausgebeutet. Das ist berechtigt und begreiflich von seiten der Gewerkschaften; man kann nur immer wieder mit Bedauern darauf hinweisen, wie eine solche Rechtsunsicherheit Erbitterung hervorruft und geeignet ist, die Gewerkschafter immer wieder in den unfruchtbaren politischen Pessimismus und Radikalismus zurückzuwerfen.

Eine reine, einwandsfreie Förderung für die Ausbreitung der Gewerkschaftsbewegung bedeutet dagegen, wie durch manche Erfahrung bewiesen wird, der Ausbau des Kassenwesens. Dies ist das beste Mittel, um der gefährlichen Fluktuation zu steuern. Fördernd und befestigend wirken ferner die Tarifverträge. In einzelnen Gewerkschaften hat sich die Einteilung in Gaue und örtlich abgegrenzte Gebiete bewährt, für die besondere Agitationsbeamte angestellt wurden; die Agitation konnte dadurch mehr nach den örtlichen Bedürfnissen individualisiert werden.

Diese Erfahrungen und Winke, die sich aus dem vergleichenden Studium der einzelnen Gewerkschaften nach ihrer geographischen Verteilung hin ergeben, sind eine wertvolle Gabe des vorliegenden Werkes. Aus dem geographisch-statistischen Material können die

wissenschaftlichen Bearbeiter der Gewerkschaftsprobleme durch ergänzende Forschungen und Erhebungen gewiß noch eine Fülle weiterer neuer Erkenntnisse gewinnen.

Konferenz der Heimarbeiter in der Thermometer- und Glasinstrumenten-Industrie von Thüringen. Die Heimarbeiter aus dieser Industrie hatten auf den 27. Januar nach Ilmenau eine Konferenz einberufen. Vertreten waren Heimarbeiter aus etwa einem Dutzend Ortschaften. Die Verhandlungen drehten sich um die Ausarbeitung eines Minimalarbeitstarifes und um die Regelung des Lehrlingswesens. Nach längeren Verhandlungen wurde eine Resolution angenommen, durch die es sich die Heimarbeiter zur Pflicht machen, der Organisation beizutreten und für die Organisation der Arbeiter zu wirken. Um für die Ausarbeitung eines Minimaltarifes die geeigneten Unterlagen zu schaffen, wurde für jeden Ort ein Vertrauensmann gewählt, dem die Aufgabe obliegt, eine Aufstellung über die gezahlten Preise zu machen und diese Aufstellung dann dem allgemeinen Vertrauensmann nach Ilmenau einzusenden. Nach Vergleichung der in den einzelnen Orten gezahlten Preise soll später der Minimaltarif aufgestellt werden. Der Lehrlingszüchterei wollen die Heimarbeiter gleichfalls größere Aufmerksamkeit verwenden. A. M.

Die organisierten Straßenbahner Deutschlands haben in München eine Konferenz abgehalten, auf welcher beschlossen wurde, alle lokalen Organisationen der Straßenbahner mit dem Zentralverband der Handels- und Transportarbeiter Deutschlands zu vereinigen. — Ferner wurde beschlossen, über Lohn, Arbeitszeit usw. der Straßenbahner Deutschlands eine Statistik zu veranstalten. (Ueber die Lage der Straßenbahnangestellten vergl. Soz. Praxis Jg. XVI Sp. 234.)

Streiks und Aussperrungen.

Veränderung der Arbeitsbedingungen im Lithographen- und Steindruckergewerbe nach den Arbeitskämpfen im Jahre 1906. Im Verband der Lithographen und Steindrucker ist jetzt eine Zusammenstellung vorgenommen worden über den Umfang und die Erfolge der im vorigen Jahre ausgebrochenen Arbeitskämpfe, die sich teils als Streiks, teils als Aussperrungen über ganz Deutschland ausdehnten. Insgesamt erstreckten sich die Streiks und Aussperrungen über 38 Orte und 271 Firmen, bei denen 4896 Lithographen und Steindrucker beschäftigt waren; in die Arbeitskämpfe direkt einbezogen wurden davon 4018 Arbeitnehmer. Die Arbeitszeit wurde verkürzt für 353 Lithographen um 1½ bis 9 Stunden pro Woche, für 362 Steindrucker um 1½ bis 6 Stunden. Lohnerhöhungen sind erreicht worden für 238 Lithographen und für 927 Steindrucker, zusammen für 1165 Arbeitnehmer. Die Lohnaufbesserungen machten insgesamt pro Woche 1676 M aus. Ein großer Teil schied bei den Erhöhungen der Zeitlöhne aus, weil vielfach in Akkord gearbeitet wird, einem anderen Teil der Gehilfen, sowohl den in Akkord stehenden wie auch den nach Zeitlohn arbeitenden, wurde die Bezahlung der Feiertage zugesichert. Ein Ueberstundenaufschlag von 25 % und die Bezahlung der Sonntagsarbeit mit einem Aufschlag von 50 % wurde 298 Lithographen und 405 Steindruckern bewilligt, vorher bestanden teilweise Zuschläge von 10 und 15 %. Der Mindestlohn für Ausgelernte im ersten Jahre der Gehilfenzeit wurde festgesetzt auf 18 M pro Woche in 23 Städten, auf 18,50 M in 2 Städten, auf 19 M in 9 Städten, auf 19,50 M in 1 Stadt und auf 21 M gleichfalls in 1 Stadt. Tarife sind vereinbart worden in Fürth, Heilbronn, Offenbach, Rheydt, Stettin, Stuttgart und Wandsbeck. In diesen Städten waren auch schon vorher Mindestlöhne vereinbart.

Aussperrungen und Streiks in Deutschland. Der Streik der Kohlenarbeiter in München (Sp. 494 ff.) hatte folgende Veranlassung: Zwischen einer Kohlenhandlungsfirma und dem Christlichen Zentralverband der Hilfs- und Transportarbeiter war am 1. November 1906 ein Tarif, allerdings ohne daß die Arbeiter an der Festsetzung der Bedingungen beteiligt gewesen waren, abgeschlossen worden. Die in diesem Tarif festgesetzten Arbeitslöhne wurden jedoch von der freien Gewerkschaft als zu niedrig bezeichnet. Namhafte Firmen waren auch bereit, den Forderungen der Arbeiter entgegenzukommen, aber der Bayerische Industriellen-Verband verhielt sich ablehnend. In der betreffenden Firma streikte nun ein Teil der Arbeiter, obwohl der Tarif zweifellos noch in Geltung bestand. Durch Vermittelung des Gewerbegerichts wurden diese streikenden Arbeiter zwar veranlaßt, die Arbeit bedingungslos wieder aufzunehmen. Inzwischen jedoch hatte die Gesamtheit der organisierten Arbeiter dem Industriellen-Verbande ein am 4. Februar 1907 ergebnislos abgelaufenes Ultimatum gestellt. Daraufhin begann der Streik. Die Streikenden haben das Einigungsamt des Gewerbegerichts angerufen. — Der Kampf in der Berliner Holzindustrie scheint den Höhepunkt immer noch nicht erreicht zu haben. Der Obermeister der Berliner Tischlerinnung gibt die Zahl der Ausgesperrten auf 12 210 an, während diese Zahl seitens der Arbeiter wesentlich niedriger berechnet wird. Die Streikleitung des Holzarbeiterverbandes zählt nur die ausgesperrten Mitglieder von Beginn der Aussperrung (14. Januar) an, während die Arbeitgeber auch die seit Weihnachten entlassenen Arbeiter aller an der Aussperrung beteiligten Organisationen hinzurechnen. Der Fachverein der Einsetzer, der Verein der Einsetzer Berlins und Umgegend und die christlichen Holzarbeiter wollen aus Solidarität mit den Ausgesperrten, sobald die Streikleitung Anweisung gibt, die Arbeit auf den Bauten verlassen. Andererseits haben die Holzhändler beschlossen, während der Aussperrung an beteiligte Meister und Holzindustrielle keine Waren irgendwelcher Art zur sofortigen Lieferung zu verkaufen. — Eine Aussperrung der Holzarbeiter in Burg bei Magdeburg wird angekündigt. — Die Aussperrung der Tischlergesellen in Kiel (Sp. 494) hat sich bis jetzt auf 1250 Mann, das ist den weitaus größten Teil aller dortigen Tischlergesellen und Maschinenarbeiter, erstreckt. Ueber die Ursachen der Aussperrung gehen die Berichte auseinander, was um so auffallender ist, da ein bis zum 1. April 1908 bezw. 1909 giltiger Tarifvertrag besteht. Die Arbeitgeber behaupten, daß die Arbeitnehmer weder den Arbeitsnachweis der Arbeitgeber hätten anerkennen, noch auch zur Schaffung eines gemeinsamen Arbeitsnachweises beider Teile beitragen wollen. Der bestehende Nachweis der Arbeitnehmer hätte aber versagt, da unliebsame Betriebe entweder keine oder ganz ungeeignete Kräfte erhielten. Dagegen erklären die Arbeiter, daß sie mit der Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises grundsätzlich zwar einverstanden gewesen, die Unterhandlungen darüber aber schließlich an der Forderung der Arbeitgeber, Streikende von dem Nachweis auszuschließen, gescheitert wären. Die jetzt geforderte Anerkennung des Unternehmernachweises aber laufe bloß auf eine Unterstützung der Berliner Holzindustriellen hinaus. — Ein Streik der Schauerleute in Hamburg legt für die Disziplin der Mitglieder des Hafenarbeiterverbandes kein gutes Zeugnis ab. Obwohl die im Verband organisierten Schauerleute der Woermann-Linie und der Firma Blohm einen Tarifvertrag mit den Unternehmern abgeschlossen haben, verweigerten sie eines Abends die Weiterarbeit. Wenn sie auch bereits einen Dampfer verladen hatten und die Verstauung der Ladung für einen zweiten Dampfer eine harte Arbeitszumutung war, so deckte sich doch das Verfahren mit den bestehenden Arbeitsregeln. Die Firma entließ den Anstifter der Arbeitseinstellung, der sich obendrein ungezogen benahm, sofort. Der Hafenarbeiterverband verurteilte das Verhalten seiner Mitglieder ohne Vorbehalt und wies sie an, die Arbeit sofort wieder aufzunehmen. Der neu organisierte Hafenbetriebsverein der Hamburger Reeder aber, die ihre Betriebe durch die fortwährenden Arbeitsstörungen disziplinloser Angestellter bedroht fühlen, beschloß ein Exempel zu statuieren und sperrte die vorübergehend in den Streik getretenen Schauerleute der Woermann-Linie und ebenso der Firma Blohm bis zum 2. März aus. Die weitere Erklärung, daß die Reeder die Vermittlung der Organisation der Schauerleute in Zukunft zur Beilegung von Streitigkeiten nicht mehr in Anspruch nehmen werden, weil sie unfähig sei, die Disziplin unter ihren Mitgliedern zu wahren, ist hoffentlich nicht ernst gemeint. Es wäre kurzsichtige Taktik, die Organisation der Arbeiter zu ignorieren.

Arbeitskämpfe im Auslande. Der französische Schuhmacherstreik in Fougères ist beendet, nachdem am 8. Februar die Tarifverträge auch für die letzten der 22 in Frage stehenden Fabriken zum Abschluß gelangt sind. Am 11. ds. wurde die Arbeit wieder aufgenommen. — Der Straßenbahnerstreik in Paris-Süd läuft fort, da die Gesellschaft die Vermittlung des Ministerpräsidenten abgewiesen hat. Die Streikenden haben nur die Stadtverordneten und die gemischte Verkehrsdeputation um ihr Eingreifen ersucht. Sie sollen den Minister bestimmen, das Gesetz gegen die Straßenbahngesellschaft anzuwenden. Die Streikenden schlagen ein Schiedsgericht vor, dessen Spruch bindend und vollstreckbar sein soll. Der Bautenminister hat daraufhin die Gesellschaft zu Verhandlungen zu sich gebeten, aber diese hat wieder schroff jede Vermittlung abgelehnt. — Auf den Stahlwerken zu Jeumont (Nord-Frankreich) streiken 1300 Arbeiter, da sie ihren Lohnstandard durch Neueingestellte bedroht glauben. Die Beunruhigung in den Arbeiterkreisen

dauerte bereits seit Monaten an. Teilaussperrungen waren vorausgegangen. Die Werkleitung hatte auf die nationalen Gegensätze zwischen ihren 100 französischen und 1200 belgischen Arbeitern gerechnet und in den einzelnen Abteilungen des Werks entsprechende Maßregelungen vorgenommen. Allein sie stieß auf geschlossene Solidarität bei den Arbeitern. In den Zweigwerken Stenay (Ardennen) und Marchiennes (Belgien) sind die Arbeiter, obwohl ihnen die Gesellschaft Vergünstigungen versprach, in den Sympathiestreik eingetreten. — Der Generalstreik der italienischen Seeleute in Genua ist nach zwei Monate langer Dauer kläglich zusammengebrochen, nachdem schon vor einiger Zeit die Reeder die Generalsperre aufgehoben hatten. Die Arbeiterkammer in Genua hatte es abgelehnt, den Streik zu verallgemeinern. — Die russisch-polnische Textilarbeiteraussperrung in Lodz verschärfte sich. Die Vertreter der „Gesellschaft für polnische Kultur", darunter die vornehmsten polnischen Notabeln, sind nach Berlin gefahren, um die Vermittlungsversuche der hier bereits weilenden Lodzer Arbeiterdeputation zu unterstützen. Bisher hat der „Verband der Fabrikanten" das vorgeschlagene Schiedsgericht abgelehnt. Die sechs größten Webereien, die 30 000 Arbeiter beschäftigen, sollen ein Syndikat von 200 Millionen Grundkapital zur Befestigung ihres Widerstandes gegründet haben. Neben dem Boykott der Posnanskischen Waren organisierte die polnische Arbeiterpartei und die sozialdemokratischen Verbände Unterstützungsaktionen. Das Elend der Ausgesperrten soll furchtbar sein. Die Organisationen lehnen es ab, mit den sich häufenden Straßenverbrechen etwas gemein zu haben. Auch suchen sie der gegenseitigen blutigen Bekämpfung zwischen den Sozialdemokraten und der „Partija Narodowa" ein Ende zu machen. — Der Streik der Varietébühnen in London geht zu Ende. Die Unternehmer stehen mit einzelnen Künstlern in Verhandlungen und ließen bereits die Konkurrenzklauseln fallen. Auch Verhandlungen zwischen den Vertretungen der Besitzer-Trusts und den Organisationen der Künstler, Musiker und Theaterarbeiter sind bereits vor einem Einigungsamt im Gange. Diese Organisationen fordern unbedingt, daß alle Gesellschaften sie anerkennen und einen Kollektivvertrag mit ihnen schließen. — In Japan streiken seit Anfang Dezember 16 000 Arsenalarbeiter, da eine Deputation, die wegen Lohnaufbesserung vorsprach, die andern Arsenalarbeitern in Kure und Maizuru bewilligt worden war, gemaßregelt wurde. Starke Gendarmerieaufgebote halten die Ordnung aufrecht. In den Kupferbergwerken zu Ashiwo artete ein Streik von 1000 Arbeitern zu wahrem Aufruhr aus.

Arbeiterschutz.

Gewerbeaufsicht in Hessen. Für Gewerbeaufsicht sieht das hessische Staatsbudget für 1907 erheblich größere Mittel vor, als sie für 1906 zur Verfügung standen. Zurzeit hat Hessen fünf angestellte Gewerbeinspektoren, drei angestellte Assistenten und zwei angestellte Assistentinnen, die unter dem Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, ihre Funktionen ausüben. Seitdem diese Organisation geschaffen wurde, sind der Gewerbeaufsicht indes eine Reihe von Tätigkeitsgebieten zugewachsen: Kellnerwesen, Konfektionswerkstätten, Ziegeleien, Steinbruchbetriebe, die größeren Handwerksbetriebe mit Motorenbetrieb, Tüncherei betriebe sind der Gewerbeaufsicht unterstellt worden und dazu ist ferner das große Gebiet des Kinderschutzes gekommen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind dermalen ferner mit Schreibarbeiten stark belastet und es soll daher, um die eigentliche Revisionstätigkeit nicht leiden zu lassen, eine kräftige Personalvermehrung eintreten. Wohl um die Einheitlichkeit in der Ausbildung der Gewerbeaufsicht tunlichst zu erhalten, hat man indes keine Vermehrung der Gewerbeinspektoren vorgesehen, sondern will es zunächst mit der Einstellung von Gehilfen versuchen. Es besteht die Absicht, das neue Personal, das ja nicht nur Bureaugeschäfte zu erledigen hat, sondern sich auch an der Revisionstätigkeit selbst beteiligen soll, aus dem Arbeiterstande selbst zu entnehmen ein Vorgehen, das gewiß mit Freuden zu begrüßen ist. Die für die Gehilfen vorgesehenen Vergütungen berechnen sich zusammen auf 8000 ℳ jährlich. Dazu werden infolge der vermehrten Revisionstätigkeit für Tagegelder und Reisekosten 5000 ℳ mehr und für Schreibmaterialien 600 ℳ mehr, zusammen also 13 600 ℳ mehr verlangt. Da das laufende Budget für die Gewerbeaufsicht im ganzen 57 000 ℳ vorsieht, ergibt sich aus vorstehendem, daß die Anforderungen für Gewerbeaufsicht für das nächste Jahr um rund 22 % gesteigert sind.

Inspektion von Läden und Kontoren in Meiningen. Man schreibt uns: Handelsinspektoren fordern die Organisationen der Handelsangestellten nun schon seit etlichen Jahren, und einen entgegenkommenden Schritt tut nun die Regierung von Meiningen. Sie hat ihren Gewerbeaufsichtsbeamten beauftragt, von nun an in allen Verkaufsstellen und Kontoren, die mit Fabriken in Verbindung stehen, auch diese wie die Fabriken selbst zu revidieren.

Die Einrichtung von Lohnzahlungsbüchern und ihre ordnungsgemäße Führung, kann, wie ein Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts feststellt, durch polizeiliche Verfügung erzwungen werden. Dies folge aus dem Wortlaut des § 134 Abs. 3 der Gewerbeordnung, welcher zwingendes Recht enthalte, sowie daraus, daß die Aufsicht über die Erfüllung dieser Bestimmung in Preußen der Ortspolizeibehörde übertragen sei.

Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen, Volksbureaus.

Die Auskunftsstelle Berlin der deutschen Frauenvereine.

Von Margarete Pick.

„Guter Rat ist teuer," dies alte so überaus schwerwiegende Sprichwort wird für die Frauenwelt zu Schanden durch eine Institution weittragendster und organisatorisch allererster Art, die Auskunftsstelle Berlin des Bundes deutscher Frauenvereine. Es gilt hier ein Merkblatt zu schreiben in der Geschichte der deutschen Frauenbewegung, denn alle ethischen Werte, die sie geschaffen, reichen doch nicht an das heran, was im wirtschaftlichen Kampfe, in der Erschließung der Berufe für die bürgerliche Frau getan worden ist, in der Auskunftsstelle tagtäglich getan wird.

Es ist sehr wertvoll, daß dank der Frauenbewegung sich die Hörsäle der Universitäten und Hochschulen nach und nach öffnen. Aber welch' kleiner Prozentsatz der Frauen kann studieren! Mittel und Begabung fehlen, oder mindestens eins von beiden in den meisten Fällen. So liegt heute noch wenig praktischer Wert in der akademischen Frauenfrage. Ganz anders sieht es jedoch mit freien Berufen aus, den kaufmännischen, amtlichen, gewerblichen und sozialen Berufen, in denen die Frauen mehr und mehr festen Fuß fassen könnten, wüßten sie mit allen dabei vorhandenen Grundbedingungen Bescheid. Sie wissen es nicht und darum verkümmern noch heute eine ganze Menge Kräfte teils in nutzloser Tändelei, teils in widerwillig erfüllten Berufspflichten niedriger Art. Und doch ist die Möglichkeit zur Orientierung nach allen Richtungen hin in der Auskunftsstelle Berlin gegeben, und es muß durch die Presse in ganz Deutschland bekannt werden, welch' ein Segen hier in Fülle ausgestreut wird, sobald die deutsche Frau seiner bedarf.

Fragt, und es wird Euch geantwortet werden! sollte in goldenen Lettern über der Pforte der Auskunftsstelle stehen. Denn die Leiterin, Frau Josephine Levy-Rathenau, wünscht ja nichts mehr, als daß recht viele Anfragen kommen, recht vielen Fragenden geholfen werden kann. Ehrenamtlich, rein aus Philanthropie, wird hier eine Arbeit geleistet, die, selbst bei interessiertem Eindringen in die Materie, in ihrer Vielseitigkeit nur bewundert, nicht übersehen werden kann. In den folgenden Zeilen soll versucht werden, dem Leser ein Bild der Tätigkeit der Auskunftsstelle, der berufsuchenden Frau einen Wegweiser für ihre Laufbahn zu geben.

Im April 1899 beschloß die Kommission zur Förderung der praktischen Erwerbstätigkeit der Frau die Begründung einer Auskunftsstelle. Man stellte vorerst einen Katalog zusammen, der zur Auskunft dienen sollte. Die ersten Anfragen vom November 1900 bis Mai 1901 betrafen Erwerbsverhältnisse in 110 Fällen. Dann mehrten sich von Jahr zu Jahr die Anfragen. Der zwölfte Bericht vom 1. November 1902 bis 1. Juni 1903 spricht schon von 328 Anfragen, von denen 270 Berufsfragen waren. Man hatte jetzt schon in der Auskunftsstelle eine Einteilung der Berufsarten getroffen, und zwar: Arbeiterinnen, ungelernte Berufe, gewerbliche, hausamtliche, kaufmännische, Post und Eisenbahn, Krankenpflege, Kunst und Kunstgewerbe, Musik und Theater, Literatur, Lehrerin, Landwirtschaft, Wissenschaft und soziale Berufe. Die Verschiedenartigkeit der Anfragen hatte eben nach kurzer Zeit ein System der Auskunftserteilung notwendig gemacht. Das Jahr 1903/04 brachte 279 Anfragen, die Berufsausbildung, Stellennachweis, Wohnungen und Pensionen, Darlehen, Vereinsnachrichten, Literaturangaben, Gymnasialkurse und Fabrikinspektionen betrafen. Man sieht, so vielseitig die Berufe, so differenziert auch die Anfragen. Der letzte Bericht vom Oktober 1904 bis zum 31. März 1906 zählt 477 Anfragen von Auskunftsuchenden und 503 An-

fragen der Auskunftsstelle an Behörden, Anstalten und Privatpersonen zum Zwecke der Weiterbeantwortung und zur Vermehrung des statistischen Materials. Diese Zahlen zeigen deutlich, wie die Auskunftsstelle in der Frauenwelt bekannter und benutzter wird. Aber sie stehen noch lange in keinem Verhältnis zu der Unwissenheit der Frauen in allen beruflichen Fragen. Und das einfach darum, weil diese Quelle, wo guter Rat billig, noch zu unbekannt ist. Die kolossale Menge Frauen, die der Frauenbewegung ganz fern stehen und doch arbeiten müssen, wissen noch nichts von der Auskunftsstelle, tappen noch ratlos umher, wenn sie plötzlich selbständig arbeiten müssen und fallen meist lockenden wertlosen Angeboten als Opfer mit ihren geringen Barmitteln anheim. Zum Schutze dieser vielen Allzuvielen bedarf die Auskunftsstelle einer Propaganda in interessierten, sozial fühlenden Kreisen. Ihre Tätigkeit muß allgemein bekannt sein, um auch allgemein zu nützen.

Mit Antwort bereit für alle Frauenbestrebungen, sei es Beruf, Ausbildung, soziale Fragen oder sonstige Fraueninteressen, und zwar für Mitglieder der Frauenvereine kostenlos, für Nichtmitglieder bei 50 ₰ Entschädigung zur Deckung der Bureaukosten, stellt die Auskunftsstelle eine soziale Einrichtung von hohem Werte dar. Denn ihre Auskünfte werden erteilt auf Grund eines reichen und sehr sorgfältig geprüften Materials. Die Leiterin, Frau Josephine Levy-Rathenau, stellt genaueste Erhebungen an bei jedem neu sich erschließenden Berufe, um sicher zu sein, daß er eine Erwerbsaussicht in sich birgt und mit Recht empfohlen werden kann. Aktenmappen füllt oft die Korrespondenz über eine Berufsfrage. Mit der gleichen Gewissenhaftigkeit wird jedes andere Gebiet der Auskunftserteilung behandelt. (Und selbst kleine Ungeschicklichkeiten unserer Hausfrauen, die an die Auskunftsstelle als an ein Mietsbureau um Dienstmädchen schreiben, werden übersehen und einigermaßen zweckentsprechend beantwortet.) Fragebogen werden der Auskunftsuchenden zugesandt, die ihr an Hand geben, ihre Absichten und Wünsche ohne schriftungeübte Schwierigkeiten zu äußern. Und zu der schriftlichen Auskunft gesellt sich auch oft eine mündliche, sobald die Leiterin aus der Korrespondenz wirkliche Notlage erkennt und dringende Hilfe für geboten hält. Freiwillige Helferinnen unter den Berliner und auswärtigen Frauenrechtlerinnen stehen der Leiterin zur Seite; mit vielen gemeinnützigen Anstalten und Behörden wird Hand in Hand gearbeitet und oft ist schon der Unvernunft und dem Elend vorgebeugt worden.

Eine öffentliche gewerbliche Rechtsauskunftsstelle in Dresden wird auf Anregung der dortigen Kreishauptmannschaft demnächst errichtet werden. Als Träger der Anstalt ist ein zu bildender Verein in Aussicht genommen. Die Stadt Dresden will sich mit einem Jahresbeitrag von 500 *M* beteiligen, vorausgesetzt, daß die Tätigkeit der Auskunftsstelle in erster Linie den Minderbemittelten zugute kommt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Vorbereitung für die Witwen- und Waisenversicherung. Ein vom Bundesrat angenommener Gesetzentwurf für den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds unterstellt die Verwaltung der aus den neuen landwirtschaftlichen Zöllen bisher eingegangenen und noch folgenden Mehreinnahmen, die für die geplante Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiter aufgesammelt werden, der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds und der besonderen Oberaufsicht des Reichskanzlers. Die Versicherung selbst soll bekanntlich im Jahre 1910 ins Leben treten.

Monatsblätter für Arbeiterversicherung. Auf Anregung des Präsidenten des Reichs-Versicherungsamts Dr. Kaufmann wird in sehr dankenswerter Weise der Versuch unternommen, immer weitere Kreise auf dem Gebiet der staatlichen Arbeiterversicherung gründlich zu orientieren. Diesem Zwecke sollen auch die jetzt neu erscheinenden „Monatsblätter für Arbeiterversicherung“ dienen, eine von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamtes bearbeitete Zeitschrift. Das Blatt wendet sich an die Delegierten, Vertrauensmänner, Kontrollbeamten, Arbeitervertreter, Beisitzer bei den Rentenstellen, unteren Verwaltungsbehörden und Schiedsgerichten usw., sowie an die übrigen Organe und Beamten der Versicherungsträger, ferner an die zahlreichen mit der Behandlung und der Begutachtung von Versicherten befaßten Aerzte, an den weiten Kreis der beruflichen oder freiwilligen Berater von Versicherten, schließlich an die Versicherten selbst durch Vermittlung jener, der Arbeiterbibliotheken, Gewerkschafts- und Arbeitervereine usw. Um eine weite Verbreitung zu ermöglichen ist der Preis der im Verlage von Behrend & Co., Berlin W. 64, Unter den Linden 16 erscheinenden „Monatsblätter“ auf den geringen Betrag von 1 *M.* für den Jahrgang, für die einzelne Nummer auf 10 ₰ bemessen worden. Bei Lieferung von mindestens 100 Exemplaren an eine Adresse ermäßigt sich der Preis für den Jahrgang auf 0,80 *M.* Die neue Zeitschrift soll die „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts“, in volkstümlicher Weise ergänzen. Die erste Nummer bringt außer der programmatischen Einführung Aufsätze über die Unfallversicherung im Verhältnisse zur Kranken- und Invalidenversicherung, die Unfallverhütung in Land- und Forstwirtschaft, ferner über einige Punkte der Invalidenversicherung, sowie einen Rückblick auf die Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung in dem ersten Vierteljahrhundert ihres Bestehens und ähnliches mehr.

Belgisch-Luxemburgischer Unfallversicherungsvertrag. Zwischen dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg ist ein Vertrag auf Gegenseitigkeit geschlossen worden, so daß der Schutz der Unfallversicherung für Arbeiter beider Staaten in beiden Ländern gleichmäßig gilt; auch Transport- und Verkehrsarbeiter, die nur vorübergehend von einem Lande zum andern kommen, sind in diesen Gegenseitigkeitsvertrag mit eingeschlossen. Die Ratifikationsurkunden sind am 14. Januar in Brüssel ausgetauscht worden.

Für die staatliche Altersversicherung in England wird jetzt eine Bewegung unter den englischen Gewerkvereinen eingeleitet. Das „parlamentarische Komitee“ des Trade Union Congress richtet in einem Zirkular an sämtliche Mitglieder der Gewerkvereine die Aufforderung, auf die Abgeordneten ihres Wahlkreises einzuwirken, daß sie im Parlament für das Altersversicherungsgesetz eintreten. Da sowohl der Premierminister wie der Ressortminister der Frage günstig gesinnt sind, so muß nach Meinung des parlamentarischen Komitees jetzt dahin gearbeitet werden, daß bereits in der nächsten Parlamentssession ein solches Gesetz durchgebracht wird.

Soziale Medizin und Hygiene.

Bleivergiftungen in den Farbenfabriken sowie im Maler-, Anstreicher- und Lackierergewerbe Oesterreichs.

Am 28., 29. und 30. Januar fanden im Arbeitsstatistischen Amte zu Wien unter dem Vorsitze des Sektionschefs Dr. Mataja Sachverständigenberatungen über die Bleierkrankungen in Lack- und Farbenfabriken sowie im Maler-, Anstreicher- und Lackierergewerbe statt. Mit der Durchführung dieser Untersuchung war eine Kommission betraut, der Vertreter fast sämtlicher Ministerien sowie des Obersten Sanitätsrates und des Arbeitsbeirates angehörten. Die 39 erschienenen Experten waren teils den Kreisen der in Betracht kommenden Arbeitgeberkategorien (Farbenfabrikanten, Maschinen-, Wagen- und Automobilindustrie, Eisenbahnverwaltungen, Stabilimento Tecnico Triestino, Oesterreichischer Lloyd, Anstreicher- und Malermeister), teils den Kreisen der Arbeitnehmer (Fabrikarbeiter, Maler- und Anstreichergehilfen), teils dem Kreise der hygienischen Fachmänner entnommen. Ferner waren auch Vertreter der inländischen Bleiweiß-, Zinkweiß- und Lithoponefabriken besonders eingeladen. Als Grundlage für die Befragung der Experten diente ein vom Arbeitsstatistischen Amte ausgearbeiteter Fragebogen, welcher die für die Bekämpfung der Bleigefahren in den genannten Industrien und Gewerben wichtigsten Fragen in mehrere Gruppen zusammenfaßt.

Dem uns vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt freundlichst übersandten Bericht über den Verlauf der Verhandlungen entnehmen wir folgendes:

Bei der ersten Frage „Herstellung von Bleifarben und bleihaltigen Materialien“ wiesen die Experten übereinstimmend auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Höhe, Belichtung, Lüftung und Reinhaltung der Arbeitsräume hin und forderten beim Zerstoßen und Vermahlen bleihaltiger Materialien weitestgehenden Ersatz der Handarbeit durch mechanische Vorkehrungen. Bei gefährlichen Farbenherstellungsarbeiten solle ferner die Verwendung von Frauen und jugendlichen Arbeitern unter 18 Jahren untersagt werden; die Bleifarbenerzeugung aber müsse überhaupt aus hygienischen Rücksichten nur Fabriken und großen Farbenhandlungen vorbehalten bleiben. Bleihaltige Produkte müßten auch äußerlich als solche bezeichnet werden. Bei Besprechung der Lackierer- und Malerarbeiten trat ein großer Teil der Experten, namentlich die Anstreichergehilfen, gleichfalls dafür ein, daß jugendliche Hilfsarbeiter (Lehrlinge) von allen Arbeiten mit Bleifarben ausgeschlossen werden. Andere Experten, ein Anstreichermeister und ein Gehilfenobmann, bezeichneten allerdings die Heranziehung der Lehrlinge auch zu diesen Arbeiten als notwendig um der gründlichen Ausbildung willen. Sämtliche Experten befürworteten die Erlassung

eines Verwendungsverbotes von Bleiweiß für Innenanstriche, wodurch die Bleivergiftungsfälle unter den Anstreichern eine starke Verminderung erfahren würden. Eine Reihe auswärtiger Meister und Gehilfenvertreter hoben hervor, daß in einzelnen Kronländern die Bleiweißverwendung für Innenanstriche bereits nahezu vollständig aufgegeben worden sei. Bei der Frage der Bleiweißverwendung für Außenanstriche betonten die Wiener Anstreichermeister die Vorzüge des Bleiweißes gegenüber den Ersatzstoffen Zinkweiß und Lithopone nachdrücklichst, während die auswärtigen Anstreichermeister und sämtliche Gehilfenvertreter die praktische Verwendbarkeit dieser Ersatzstoffe auch für Außenanstriche behaupteten. Allgemein wurde darauf hingewiesen, daß sich ein Fortschritt in der Frage des Bleiweißersatzes für Außenanstriche auch durch eine Verbesserung der Bindemittel erzielen lassen würde. Hinsichtlich der Verwendung von Minium als Rostschutz und Dichtungsmittel erklärten die Experten übereinstimmend, daß hierfür ein vollwertiger Ersatzstoff noch nicht gefunden sei, und daß die meisten in den Handel gebrachten sogenannten Ersatzstoffe für Minium gleichfalls einen hohen Bleigehalt aufweisen.

Bei den Fragen über Arbeitskleider, Wasch- und Badegelegenheiten usw. befürworteten die Experten eine verschiedene Behandlung der Unternehmungen in fixen Betriebsstätten und jener mit wechselnden Arbeitsplätzen. Die Verhaltungsvorschriften für die gefährdeten Arbeiter führten zu lebhafter Aussprache. Uebereinstimmend wurde ein Verbot des Einnehmens von Speisen ohne vorhergehende gründliche Reinigung sowie des Genusses gebrannter geistiger Getränke und des Rauchens auf den Arbeitsplätzen gefordert. Die Einhaltung der Vorschriften sei am zweckmäßigsten durch die Partieführer und Werkmeister sowie Vertrauensmänner der Arbeiterschaft zu kontrollieren und Nichtbefolgung nach mehrmaliger Ermahnung durch die Entlassung des Arbeiters zu bestrafen. In der Erörterung über den ärztlichen Dienst empfahlen die Professoren Hueppe, Schattenfroh und Sternberg die Einführung einer obligatorischen ärztlichen Voruntersuchung für die neu in die Arbeit einzustellenden Lehrlinge und traten dafür ein, daß alle gefährdeten Arbeitspersonen periodisch einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden. Nach deren Ergebnis hätten die zu Bleivergiftungen besonders disponierenden Personen aus der Arbeit auszuscheiden. Die Experten befürworteten auch die Statuierung einer Anzeigepflicht für Bleierkrankungen und betonten die Wichtigkeit einer gründlichen Belehrung der Arbeiter über die durch die Verwendung giftiger Bleifarben hervorgerufenen Gesundheitsgefahren durch ärztliche Vorträge und Merkblätter.

Vorträge über Versicherungsmedizin. Wie die „Nordd. Allg. Ztg." mitteilt, hat der Präsident des Reichsversicherungsamts, Dr. Kaufmann, vor kurzem eine sehr beachtenswerte Einrichtung getroffen, die namentlich auch bei der Aerztewelt Zustimmung finden dürfte. Es sollen von Zeit zu Zeit im Reichsversicherungsamt Vorträge über Fragen der ärztlichen Wissenschaft, die für die Unfall- und Invalidenversicherung besonders bedeutungsvoll sind, von angesehenen Aerzten gehalten werden. Außer den ständigen Mitgliedern und Hilfsarbeitern des Reichsversicherungsamts werden auch die von dem Bundesrat gewählten Mitglieder, die richterlichen Beisitzer und die in Berlin wohnenden, sowie die aus Anlaß des Sitzungsdienstes an den Vortragsabenden in Berlin anwesenden auswärtigen Vertreter der Arbeitgeber und der versicherten Arbeiter zu diesen Vorträgen eingeladen. Für dieses Jahr sind vier Vorträge in Aussicht genommen. Der erste Vortrag, der am 19. und 20. Februar d. J. stattfindet, wird die Grundlagen für die Beurteilung des Zustandekommens und des Verlaufs der Intoxikations- und der Infektionskrankheiten im Betriebe behandeln und von dem auf diesem Gebiete besonders sachkundigen Professor Dr. L. Lewin aus Berlin gehalten werden. Hiermit ist ein neuer Weg eröffnet, dem vielfach geäußerten Wunsche der Aerzte nach einer größeren Beteiligung bei der Durchführung der Arbeiterversicherung innerhalb der Grenzen Rechnung zu tragen, die von der Gesetzgebung bisher der Mitwirkung der Aerzte gezogen sind.

Hygienische Vorträge der Zentralkommission der Berliner Krankenkassen. Im Februar und März veranstaltet die Zentralkommission für die Mitglieder der Ortskrankenkassen wie früher in den Aulen verschiedener Schulen Berlins und der Vororte unentgeltliche Vorträge von Spezialärzten (Montags, Donnerstags und Freitags abends 8 Uhr) über: Gesundheitspflege des Auges, Frauenkrankheiten, die Arbeit des Herzens und seine Gesundheitspflege, die Verdauung beim Gesunden und Kranken, die Kindespflege, die geschlechtliche Ansteckung, die Unfallerkrankungen, Ursache und Verhütung der Schwindsucht, Gesundheitspflege von Nase und Ohr, der Zusammenhang zwischen Unfall und Nervenleiden, Alkoholmißbrauch usw. In Berlin allein finden 89, in den sieben Vororten 85 Vorträge statt.

Die erste öffentliche Volksheilstätte für Alkoholkranke ist Ende Dezember 1906 bei Moritzburg in Sachsen unter dem Namen „Seefrieden" eröffnet worden. Die Anlage ist in Form eines Bauernhofes gehalten, da erfahrungsgemäß für Alkoholkranke die regelmäßige landwirtschaftliche Arbeit geradezu als Heilmittel angesehen werden kann. Die Anstalt bietet für 25 Kranke Raum, die Verpflegungskosten stellen sich auf 1,50 bis 2 *M* täglich pro Person. Die Pfleglinge werden in 7—8 stündiger Arbeitszeit, sobald es ihr Zustand erlaubt, mit landwirtschaftlicher Tätigkeit, im Winter mit häuslichen Arbeiten beschäftigt. Die Errichtung dieser Volksheilstätte ist ein Verdienst des „Landesvereins sächsischer Volksheilstätten für Alkoholkranke", der infolge der langjährigen Bemühungen und Vorarbeiten Geheimrat Dr. Viktor Böhmerts entstanden ist. Der sächsische Landtag bewilligt jährlich 1000 *M.* Subvention aus Regierungsmitteln. Sobald die Mittel es erlauben, beabsichtigt der Verein eine zweite Heilstätte, und zwar für Frauen, bei Chemnitz zu begründen.

Eine Krankenstation für kranke Wanderer hat die Stadt Dessau ihrem neugegründeten Armenstift angegliedert. Der Bericht weist darauf hin, daß erfahrungsgemäß für alle Krankenhäuser eine schwere Last die armen Wanderer bilden, die, meist mit nur geringfügigen Leiden behaftet, lediglich deshalb von den Armenverbänden in die Krankenhäuser gebracht werden, weil eine anderweite geeignete Pflegeanstalt für sie fehlt. Das untätige Leben und die ausgezeichnete Kost gefällt ihnen dabei meist derart, daß sie sich möglichst lange in der Anstalt zu halten suchen. Die dem Armenstift in Dessau angegliederte Krankenstation gibt vor allem auch die Möglichkeit, derartige Kranke zu beschäftigen. Im Berichtsjahre wurde die Krankenstation in Dessau für Rechnung des dortigen Ortsarmenverbandes mit 49 und für Rechnung fremder Armenverbände mit 122 derartiger Wanderer belegt, ein Beweis, wie wünschenswert eine solche Einrichtung auch für andere Städte ist.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Die preußischen Eisenbahner und der Etat 1907.

Obwohl der neue Etat für 59 000 Beamten des Außendienstes unter den 165 297 insgesamt vorhandenen eine Gehaltsaufbesserung bringt, hat er doch bei vielen Beamten schwere Enttäuschung geweckt, da sich die Verbesserung hauptsächlich auf die Anfangsgehälter erstreckt, also der Mehrzahl der längere Zeit im Dienste befindlichen Beamten nichts gibt und die bedürftigsten diesmal ganz leer ausgegangen sind. Sie werden auf 1908 vertröstet. Diesmal ist für Notfälle nur ein Fonds von 3 Millionen zu einmaligen Teuerungszulagen zur Verfügung gestellt. Am schmerzlichsten hat die neue Gehaltsordnung aber das Lokomotivpersonal betroffen, das seit Jahren vergebens um eine seiner wachsenden Arbeitsintensität und Verantwortung entsprechende Besserbezahlung petitioniert. Beamte, die früher mit den Lokomotivführern im Gehalt gleichstanden, sind ihnen heute um 800 Mk. voraus. Die gegenwärtig erfolgte Neuregelung des Lokomotivführergehalts aber nimmt vielen Beamten mehr, als sie auf der anderen Seite gibt. Ein einziger „Schrei nach Gerechtigkeit" durchhallt die Lokomotivführerblätter, die sonst sich durch große Zurückhaltung auszeichnen. Obwohl nämlich die Anfangsgehaltsstufen der Lokomotivführer von 1200 und 1400 Mk. um 200 Mk. aufgebessert sind und die dritte, vierte und fünfte Stufe 150, 100 und 50 Mk. mehr erhalten sollen, so ist doch bei dieser schematischen Regelung nicht genügend berücksichtigt worden, daß die Beamten, ehe sie vom Lokomotivheizer zum Lokomotivführer aufsteigen, meist schon ein hohes Dienstalter hinter sich haben. Nun aber erhielt ein Lokomotivheizer, der nach 10 jähriger Anstellungsdauer 1260 *M* Gehalt bezieht, nach dem alten Besoldungsmodus bei seiner Ernennung zum Führer sofort das Gehalt der zweiten Stufe — 1400 *M* —, er wird also jetzt um nichts gegen früher aufgebessert. Da ein solcher neu ernannter Führer mit hohem Dienstalter obendrein früher von der Stufe 1400 bis zur Höchststufe 2200 nur 12 Jahre, jetzt jedoch 15 Jahre braucht, so büßt er infolge des langsameren Aufrückens innerhalb 9 Jahren 900 *M* an Gehalt gegen früher ein. Bei der verhältnismäßig frühzeitigen Pensionierung der schnell verbrauchten Lokomotivführer, von denen nicht allzuviele die Höchstgehaltsstufe erreichen, macht sich die Verlangsamung der Zuschläge auch in der Pensionsrate bemerkbar.

Es ist also wohl begreiflich, wie diese Art Gehaltsreform in den Kreisen des Lokomotivpersonals geradezu mit Entsetzen aufgenommen worden ist. An die Lokomotivheizer denkt Sie überhaupt

nicht. Daß diese ausgesucht tüchtigen, gut geschulten Leute, die auf der Maschine die schwerste körperliche Arbeit zu leisten haben, noch immer mit 1000 *M* Anfangsgehalt und rund 250 *M* Wohnungsgeld, einschließlich Teuerungszulagen, abgespeist werden, ist nicht nur unschöne Sparsamkeit, sondern auch Unklugheit, da man mit solchen Beträgen bald keine tüchtigen Maschinenschlosser mehr als Nachwuchs für den Lokomotivdienst gewinnen wird. Wohlgemerkt ist nämlich der Betrag von 1000 *M* (bis 1889 900 *M*) das Anfangsgehalt nur für etatsmäßig angestellte Lokomotivheizer. Dieser Anstellung geht, abgesehen von 4 jähriger Schlosserlehrzeit und mindestens einjähriger Tätigkeit in einer Eisenbahnhauptwerkstatt, eine 2—3 jährige Beschäftigung als Hilfsheizer voraus. Und diese Hilfsheizer bezahlt die Eisenbahnverwaltung in Großstädten mit 2,90 *M* Tagelohn, der alle Jahre um 10 ₰ steigt. Die Nebeneinkünfte des Heizers aus Fahrgeldern, monatlich etwa 30 *M*, gehen durch die erhöhten Unkosten des Aufenthalts und der Verpflegung an fremden Stationen zum großen Teil drauf. Ihre ungelernten Maschinenputzer bezahlt die Eisenbahnverwaltung besser als die Hilfsheizer. Das Los des Lokomotivheizers, der überdies jahrelang aushilfsweise Lokomotivführerdienste tut, bedarf, wie das der Führer, dringend der Aufbesserung, wenn nicht schlechtes Arbeitermaterial oder Unzufriedenheit in jene Kreise eindringen soll, denen wir die wichtigsten Dienstleistungen in der Volkswirtschaft, das Leben der Fahrgäste und unermeßlich hohe Werte anvertrauen.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsaufsicht in den deutschen Großstädten nach ihrem gegenwärtigen Stande behandelt der Vorstand des städtischen statistischen Amtes der Stadt Posen, Dr. Most, auf Grund einer im Juni und Juli 1906 an sämtliche deutsche Großstädte gerichteten Umfrage (5. Beilage zu den Statistischen Monatsberichten der Stadt Posen. Dezember 1906). Nach den Mostschen Ausführungen ist die Organisation der Wohnungsaufsicht sehr verschieden, sie richtet sich eben nach den verschiedenen gesetzlichen Grundlagen. Während in Hessen und Hamburg die Wohnungsaufsicht obligatorisch für das ganze Staatsgebiet eingeführt ist, ist in Württemberg nur für alle Oberamtsstädte und Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern geregelt. In Bayern sind seit 1901 für die größeren Städte und Orte mit dichter Bevölkerung Wohnungskommissionen eingesetzt, denen Wohnungsinspektionen beigegeben werden können. In Sachsen fehlt ein gesetzlicher Zwang, die Regierung forderte aber 1901 die Kreishauptmannschaften auf, dahin zu wirken, daß wenigstens die Städte von mehr als 20 000 Einwohnern Wohnungsinspektion und Wohnungsordnung einführen und dieser Aufforderung ist auch in wirksamer Weise entsprochen worden. In Baden ist eine landesgesetzliche Einführung der obligatorischen Wohnungsinspektion im Werke, in Elsaß-Lothringen ist noch das alte französische Gesetz vom 30. April 1850 in Geltung, welches den Gemeinden die Befugnisse zum Errichten von Wohnungskommissionen einräumt. Für Preußen bildet zurzeit noch das Allgemeine Landrecht die gesetzliche Möglichkeit für Einführung von Wohnungsinspektionen. Der bekannte Wohnungsgesetzentwurf von 1903 (XIV 728), der bisher noch nicht Gesetz geworden ist, hatte vorgesehen, daß alle Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern Wohnungsordnungen zu erlassen hätten. 1904 bestanden in Preußen 33 derartige Ordnungen, die teils für ganze Regierungsbezirke (Düsseldorf, Cöln, Arnsberg, Minden, Münster, Aurich, Erfurt, Bromberg und Liegnitz), teils für Kreise und einzelne Gemeinden gültig sind. Was ferner die Organe, durch die die Wohnungsinspektion ausgeübt wird, anlangt, so unterscheidet die Mostsche Zusammenstellung für die in Betracht kommenden deutschen Großstädte 3 Gruppen, je nachdem die Wohnungsinspektion vornehmlich ehrenamtlich oder durch Ehren- und Berufsbeamte nebeneinander oder schließlich durch Berufsbeamte allein ausgeübt wird. Ganz vorwiegend ehrenamtlich ist die Organisation in Hamburg, Stuttgart, Straßburg und Mannheim. Die Städte Hamburg und Stuttgart sind in Wohnungspflegebezirke eingeteilt (Hamburg 81, Stuttgart 210), den Kern der Wohnungsaufsicht bilden in beiden Städten Wohnungsämter mit städtischen Beamten, an welche die ehrenamtlichen Pfleger ihre Berichte erstatten. Die Wohnungsämter erledigten die angezeigten Mißstände. Straßburg und Mannheim begnügen sich mit ehrenamtlichen Pflegern, die eigentlichen Inspektoren sind städtische Beamte, amtliche Kommissionen und Ausschüsse erledigen die Beschwerden. In der zweiten Gruppe von Großstädten bildet das ehrenamtliche Element mehr ein beratendes oder ein beaufsichtigendes Organ. In Breslau werden die vom amtlichen Wohnungsaufseher ausgeführten Besichtigungen von dem Wohnungsausschuß nachgeprüft, in Elberfeld, Essen und Wiesbaden greifen die städtischen Gesundheitskommissionen wesentlich in die Wohnungsaufsicht ein, in Hannover, München, Nürnberg üben die Wohnungskommissionen eine überwiegend gutachtliche Tätigkeit aus. Völlig ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Personen geht die Wohnungsaufsicht in Aachen, Braunschweig, Bremen, Dresden und Duisburg vor sich. Der Wohnungsaufseher untersteht hier entweder unmittelbar dem Oberbürgermeister oder dem technischen Dezernenten der Baupolizei. In Berlin werden nur die Schlafstellen, in Barmen nur Wohnungen in Mehrfamilienhäusern inspiziert, in der Ausführung begriffen ist die Wohnungsinspektion in den Städten Krefeld, Kiel, Stettin, in den Städten Karlsruhe und Magdeburg ist sie erst in Erwägung gezogen. Ebenso verschieden wie die Organisation ist auch die Durchführung der Wohnungsinspektionen. Während z. B. in Bremen die Wohnungen nur auf Beschwerden und Anzeigen hin besichtigt werden, findet in Straßburg und im gesamten Großherzogtum Hessen die Inspektion nach einem bestimmten Plane von Haus zu Haus statt, sodaß innerhalb einer bestimmten Zeit sämtliche Wohnungen besichtigt werden müssen, ein System, das für einen dauernden Erfolg in der Besserung der Kleinwohnungsverhältnisse die beste Gewähr bieten dürfte.

Die Wohnungsreform und die Privatbeamten. Die Erkenntnis der Bedeutung einer gründlichen Wohnungsreform macht erfreuliche Fortschritte. So hielt am 8. Februar in Berlin auf Einladung des Deutschen Technikerverbandes der Vorstand der hessischen Landeswohnungsinspektion Gretzschel-Darmstadt in einer Versammlung einen Vortrag, der eine lebhafte Diskussion veranlaßte. Zum Schluß wurde folgende Resolution angenommen:

Die vom Deutschen Technikerverbande gemeinsam mit dem Deutschen Verein für Wohnungsreform einberufene Versammlung erklärt eine durchgreifende Wohnungsreform auf gesetzlichem Wege für eine dringende nationale Notwendigkeit und empfiehlt die von dem Herrn Referenten gemäß dem Programm des Frankfurter Wohnungskongresses begründeten Forderungen der Unterstützung aller vorwiegend auf ihr Arbeitseinkommen angewiesenen und in erster Linie an einer gesetzlichen Wohnungsreform interessierten Kreise. Als Organ der zu fordernden amtlichen Wohnungsaufsicht für die Durchführung der sicherheitstechnischen und hygienischen Maßnahmen sind vor allem Techniker heranzuziehen. Reich, Staat und Gemeinden sind unter Mitwirkung der Organisation der Selbsthilfe auf die Durchführung des erwähnten Programms nachdrücklich hinzuweisen und die Parlamente um tatkräftige Initiative zur Erreichung eines so wichtigen sozialen Zieles zu ersuchen.

Arbeiter-Rentengüter in Preußen sollen nach einer gemeinsamen Verfügung des Finanzministers und des Ministers für Landwirtschaft, falls der Nachweis eines nachhaltigen Bedürfnisses erbracht wird, ins Leben gerufen werden können. Insbesondere dürfen für diesen Zweck Rentengüter bis zu einer Mindestgröße von 12,50 ar gebildet werden. Eine Fläche von mindestens 90 % (bei Eckgrundstücken 85 %) des ganzen Grundstücks muß unbebaut bleiben. Die Wohnhäuser dürfen nicht mehr als zwei Geschosse haben. In den national gefährdeten Gegenden ist der Erwerber verpflichtet, die Stelle in deutscher Hand zu erhalten.

Literarische Mitteilungen.

Encyclopédie Municipale de la Ville de Paris. Paris, Librairie des Publications officielles et du Bulletin des Lois, Georges Rostand. 5. 17. 17 bis, Quai Voltaire. 2e Tirage 1904. 1289 + 2472 Seiten ohne die Pläne, Illustrationen und Supplemente. Preis 40 Frcs.

Der Bureauchef der Seinepräfektur M. Léon Martin, unterstützt von einer Reihe von Mitarbeitern, hat dieses, zwei mächtige Bände umfassende Nachschlagewerk herausgegeben, das über den verwickelten Verwaltungsapparat der Hauptstadt Frankreichs und über seine Leistungen, die Einnahmen und Ausgaben, Schulden und Vermögen, Taten und Unterlassungen gründlich unterrichtet. Die Verfasser haben nicht bloß die bei solchen Werken übliche historische Einleitung gegeben, nein, sie teilen bei fast jedem Zweig der Verwaltung mit, welche Gesetze ihn ins Leben riefen und welche ihn jetzt umgrenzen, und diese Gesetze und Verordnungen werden im Wortlaut aufgeführt. Im Lichte dieser genauen Angaben sieht die Lage von Paris und seinen Bewohnern, unter dem sozialpolitischen Gesichtswinkel betrachtet, nicht so glänzend aus, wie man gemeinhin annimmt. Das Budget (1901) von 810,95 Millionen Frcs findet seine Hauptstütze im städtischen Octroi mit 115,3 Mill Frcs., demgegenüber andere Abgaben (Hundesteuer, Kommunalzuschläge usw.) nur 78 Mill. Frcs. bringen. Alle anderen Einnahmen gehen nicht je über 15 Mill. Frcs. hinaus, mit Ausnahme der Einnahmen aus Wasserabonnements. Das Wasser für den Privatgebrauch liefert ebenso wie das Gas eine Privatgesellschaft. Allerdings nimmt die Stadt an-

scheinend ganz stattliche Gewinnanteile, die auch die Verkehrsgesellschaften zahlen müssen. Von der Berliner Einnahme, die wir zum Vergleich heranziehen, in Höhe von 102,6 Mill. M entfällt der Hauptteil auf die direkten und Realsteuern wie die Einkommensteuer mit 80 Mill. M, die Grundsteuer mit 18,6 Mill. M, die Gewerbesteuer mit 19,1 Mill. M usw. Während Berlin für seine Schullasten 1901: 24,6 Mill. M ausgab, brauchte Paris von seinem beinahe dreifachen Budget nur 28,3 Mill. Frcs dem Schulwesen zu spenden. Paris hat allerdings eine Schuldenlast von beinahe 8 Milliarden Frcs. zu verzinsen, wofür im Berichtsjahre 1901 über 208¼ Mill. Frcs Zinsen zu zahlen waren (in Berlin nur 16,8 Mill. M). Bei dem Mangel staatlicher Arbeiterversicherungsgesetze ist die gute Ausstattung (45,6 Mill. Frcs.) des Ressorts der Assistance publique, die im weitesten Sinne gefaßt ist, verständlich, und nachahmenswert erscheint die sorgsame Pflege des frühesten Kindesalters; uneheliche wie eheliche Kinder werden übernommen, wenn sie von den Eltern im Stiche gelassen werden, ohne daß nach dem Grunde gefragt werden darf, und bei sorgsamer ärztlicher Ueberwachung mit Ammen die meist Pflegemütter bleiben, großgezogen. Empfehlenswert ist auch die Praxis der Pariser Krankenhäuser, nicht schon bei der Einbringung der vielleicht schwer Kranken nach der Deckung der Krankenhauskosten zu fragen, ja davon vielleicht die Aufnahme abhängig zu machen; sondern diese Recherchen sollen erst bei Gesundung, in einem späteren Stadium angestellt werden. Bei Verunglückungen wirken die Verhöre der vielfach noch fassungslosen Angehörigen in Berliner Krankenhäusern direkt abstoßend. Das Begräbniswesen ist für ärmere Klassen besser als meist in deutschen Städten (abgesehen von Dresden, Stuttgart usw.) geregelt. Die Encyklopädie gibt über alles, was mit der Pariser Verwaltung zusammenhängt, — sogar über die Kosten der Revolutionen und der Commune — so genauen Aufschluß, ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erleichtern die Orientierung, daß selbst in kommunalen Dingen nicht Bewanderte manche Anregung auch für deutsche Verhältnisse daraus entnehmen werden, daß aber der Fachmann hier ein zuverlässiges Quellenwerk findet.

Daniel Massé. Législation du Travail et Lois ouvrières. Berger-Levrault & Cie. Paris. 1904. 975 S.

In der systematischen Darstellung des Arbeiterrechts sind uns die Franzosen neuerdings entschieden über. Die starke Strömung in der französischen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, das gesamte Arbeitsrecht neu zu ordnen und zu kodifizieren, hat entschieden befruchtend auf die wissenschaftliche literarische Produktion in diesem Rechtsbereich gewirkt. Dazu kommt das lebendige soziale, oder wenn man will, sozialistische Interesse, das durch die Kreise der französischen Intellektuellen geht. Das vorliegende Werk von Massé verrät deutlich diese Ursprungstriebe. Massé, ehemaliger Präfekturrat, Verfasser eines Werks über die soziale Frage, spricht es deutlich aus, daß es Vorarbeit für einen Code du travail liefern wolle. Einen außerordentlich umfassenden Stoff hat er zu meistern gesucht. Interessante geschichtliche Exkurse leiten das erste Buch über den Arbeitsvertrag, die Arbeitsvermittlung und die Arbeitskämpfe ein. Buch II behandelt den Arbeiterschutz, Buch III Arbeiterschulung und Interessenvertretungen sowie Gewerbe- und Patentrecht. Die Darstellung ist teils deskriptiv, teils juristisch-kritisch. Vergleiche zwischen französischer und fremdländischer Gesetzgebung finden sich allenthalben.

Werner Sombart: Warum gibt es in den Vereinigten Staaten keinen Sozialismus? Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr, 1906. Preis 1,50 M.

In der ihm eigenen fesselnden Art untersucht Sombart ein Problem, das sowohl volkswirtschaftliches wie völkerpsychologisches Interesse bietet: warum sich bisher in den Vereinigten Staaten keine Sozialdemokratie in europäischem Sinne gebildet habe? Manche Vorbedingungen wären gerade dazu gegeben, eine Sozialdemokratie hervorzurufen, so die scharfen Gegensätze zwischen Reichtum und Armut, die Anhäufung gewaltiger Kapitalien in den Händen einzelner. Sombart erklärt in glänzender Darstellung und mit reichem Tatsachenmaterial das Fehlen einer sozialdemokratischen Partei daraus, daß einerseit der amerikanische Durchschnittsarbeiter viel zu sehr selbst vom „business"-Geiste des Kapitalismus erfüllt sei, um den Sozialismus als Weltanschauung in sich aufzunehmen, andererseits aber ist ihm die volle politische und bürgerliche Gleichberechtigung auch mit den Reichsten und Mächtigsten des Landes gegeben, so daß der in Deutschland besonders scharf zugespitzte Klassenhaß keinen Nährboden in den Vereinigten Staaten findet. Trotzdem glaubt Sombart, daß bereits im nächsten Menschenalter auch in der Union der Sozialismus zu vollster Blüte gelangen wird, — je mehr nämlich durch die zunehmende Einwanderung der Zustand aufhören wird, daß immer noch im Westen der Vereinigten Staaten „Freiland" vorhanden ist, welches die überschüssigen Arbeitskräfte als freie Farmer aufnehmen kann. Neben der Beleuchtung dieses Grundproblems fallen in der Sombartschen Schrift auch interessante Streiflichter auf das politische Parteileben in Amerika, sowie auf die Lebenshaltung amerikanischer Arbeiter.

Gesetz, betr. die Abänderung des Siebenten Titels im Allgemeinen Berggesetze für die preußischen Staaten vom 19 Juni 1906. Von Geh. Oberbergrat D. Steinbrinck. Berlin 1906, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.

Aus kundigster Feder erhalten wir eine Ausgabe des neuen preußischen Knappschaftsgesetzes mit einem umfassenden Kommentar. Die Anordnung des Buches ist so, daß nach einer Einleitung, die die Grundzüge der Novelle und ihre parlamentarische Geschichte wiedergibt, das Gesetz im Wortlaut mit erklärenden Anmerkungen folgt; beigegeben sind dann die einschlägigen Bestimmungen des Krankenversicherungs-, des Gewerbe-Unfallversicherungs- und des Invalidenversicherungsgesetzes. Ein sorgfältig bearbeitetes Sachregister erleichtert den Gebrauch des Buches. Die Novelle hat den Titel 7 des preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 völlig neugestaltet und wesentliche Änderungen des bisherigen Rechtszustandes gebracht, und zwar sowohl für die Werkbesitzer als auch für die Arbeiter; ferner enthält sie die zahlreichen Eingriffe in die Organisation und Geschäftsführung der einzelnen Knappschaftsvereine. Dies alles erfordert eine gründliche Orientierung in den neuen Bestimmungen und hierfür ist dieser Kommentar der beste, zuverlässigste Führer.

Zur Lage der Orchestermusiker in Deutschland. Von Prof. Dr. Bernhard Harms, Jena. Sonderabdruck aus der Beilage zur „Münchener Allgemeinen Zeitung" Nr. 19, 20 und 21 vom 23., 24. und 25. Januar 1907. München, Bayerische Druckerei und Verlagsanstalt.

Die Lage der Orchestermusiker, die auch in diesen Blättern an der Hand der Schrift von Dr. Waltz behandelt worden ist (vergl. Jahrg. XVI Sp. 405) hat Prof. Harms auf Grund derselben Untersuchungen in der „Münchener Allgemeinen Zeitung" geschildert. Es ist dankenswert, daß damit das Elend dieses Standes dem breiten Leserkreise einer Tageszeitung enthüllt worden ist. Prof. Harms schließt seine Ausführungen mit einem warmen energischen Appell an das „große Publikum". Auch hier ist ein Kapitel „Konsumentenmoral" zu erfüllen. Das Publikum muß sehend werden und es nicht mehr dulden, daß die Musik, die Freude und Schönheit in sein Leben zu bringen bestimmt ist, ihm von bitter notleidenden, um ihre Existenz ringenden Menschen geboten wird. „Du großes Publikum bist die öffentliche Meinung! Die öffentliche Meinung aber ist eine Macht, die auch dort Hilfe bringt, wo scheinbar alles versagt. Sei bewußt dir dieser Macht!" — sind die Schlußworte dieses Appells. Möchten sie einen lauten Widerhall finden.

Jentsch, Karl, Grundbegriffe und Grundsätze der Volkswirtschaft. Grunow, Leipzig 1906.

Das prächtige Volkslehrbuch des hochgeschätzten Publizisten erschien in 2. Auflage.

Mayer, Dr. Otto, Schiffahrtsabgaben. Mohr, Tübingen 1907. 1 M.

Die Rechtsprechung des Berliner Kaufmannsgerichts. Wichtige Entscheidungen, gesammelt von Artur Iger. Dreyer, Berlin.

Gustav Tromhold, Briefe an einen jungen Kaufmann. Berlin-Friedenau, Handelsverlag. 1 M.

Anna Köhler, Über das private Handelsschulwesen in Deutschland. Kaufm. Verband für weibl. Angestellte, Berlin 1906.

Forschner, C, Vorträge für Vereins- und Familienabende. Kirchheim-Mainz 1906. 1,50 M.

Neuman, Henri, Aperçu législatif et historique des Sociétés de secours mutuel 1891—1905. Luxembourg 1906.

Mayr, Dr. Georg v., Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften. Laupp, Tübingen 1906.

Führer durch das Gewerbegerichts- und Kaufmannsgerichts-Gesetz. Buchhandlung Vorwärts, Berlin 1906.

Frank, Dr. Ludwig, Die jugendlichen Arbeiter und ihre Organisation. Vorwärtsverlag, Berlin 1906.

Mugdan, Leo und Cuno, W, Gewerbegerichtsgesetz. Berlin 1906, Guttentag. 6. Aufl.

Grotewold, Chr., Das Finanzsystem des Deutschen Reiches. Poeschel, Leipzig 1906.

Conrad, Dr Herbert, Die Pfändungsbeschränkungen zum Schutze des schwachen Schuldners. Jena 1906, Gustav Fischer.

Cornet, Prof. Dr., Die Prophylaxis der Tuberkulose. Hölder, Wien 1906.

Die Lage der Werkstättenarbeiter der k. k. Staatsbahnen. Enquete des k. k. Eisenbahnministeriums. Hölder, Wien 1906.

Die deutsche Finanzreform der Zukunft. Zürcher und Furrer, Zürich 1907. 3 M.

Hammesfahr, F., Die Grundlagen der Volkswirtschaft. Franke, Leipzig. 2 M.

Waxweiler, Émile, Quelques pages de notre évolution industrielle. Librairie de l'institut de Sociologie Solvay.

Siebold, K., Ein Beitrag zur Lösung der Frage des Kleinwohnungswesens. Verlag der Anstalt Bethel, 1906.

Dr. Otto Willmann, Die Hochschule der Gegenwart. Dresden 1906, v. Zahn & Jaensch. 1 M.

Dr. Kurt Wiedenfeld, Hamburg als Welthafen. Dresden 1906, v. Zahn & Jaensch. 2 M.

Dr. W. v. Altrock-Berlin, Die ländliche Verschuldung in der Provinz Posen. Posen 1906, Ebbeckes Verlag. 0,50 M.

Holitscher, Dr. med. A., Gewerbliche Gesundheitslehre. Hannover, Jänecke 1907. 2,20 M

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7187) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.



XVI. Jahrgang. Berlin, den 21. Februar 1907. Nummer 21.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II. Fernsprecher: VI. 14234. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Aus der Thronrede.

Der neugewählte Reichstag ist am 19. Februar vom Kaiser persönlich mit einer Rede eröffnet worden, aus der die nachfolgenden Stellen sich an den Sozialpolitiker wenden:

Aufgerufen zur Entscheidung über einen Zwiespalt zwischen den verbündeten Regierungen und der Mehrheit des vorigen Reichstags hat das Deutsche Volk bekundet, daß es Ehr und Gut der Nation ohne kleinlichen Parteigeist treu und fest gehütet wissen will. In solcher Bürger, Bauern und Arbeiter einigenden Kraft des Nationalgefühls ruhen des Vaterlandes Geschicke wohl geborgen. Wie ich alle verfassungsmäßigen Rechte und Befugnisse gewissenhaft zu achten gewillt bin, so hege ich zu dem neuen Reichstage das Vertrauen, daß er es als seine höchste Pflicht erkennt, unsere Stellung unter den Kulturvölkern verständnisvoll und tatbereit zu bewahren und zu befestigen. . . . .

Der gesunde Sinn in Stadt und Land hat im Wahlkampf einer Bewegung Halt geboten, die sich, alles bestehende Gute und Lebenskräftige verneinend, gegen Staat und Gesellschaft in ihrer stetigen friedlichen Entwickelung richtet. Die großen grundlegenden Gesetze zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen sind gegen den Widerstand der Fraktion geschaffen worden, die sich als die wahre Vertreterin der Arbeiterinteressen bezeichnet, selbst aber nichts für den Kulturfortschritt geleistet hat. Gleichwohl zählen ihre Wähler immer noch nach Millionen. Der deutsche Arbeiter darf darunter nicht leiden. Jene Gesetzgebung beruht auf dem Grundsatz der sozialen Verpflichtung gegenüber den arbeitenden Klassen und ist daher unabhängig von der wechselnden Parteigestaltung. Die verbündeten Regierungen sind entschlossen, das soziale Werk in dem erhabenen Geiste Kaiser Wilhelms des Großen fortzusetzen. . . . .

Und nun, meine Herren, möge das nationale Empfinden und der Wille zur Tat, aus dem dieser Reichstag hervorgegangen ist, auch über seinen Arbeiten walten — Deutschland zum Heil!

Franz v. Rottenburg †.

Wiederum ist einer jener Männer aus dem Leben geschieden, die an dem Aufbau der sozialpolitischen Gesetzgebung und in dem Kampfe um die Rechte des vierten Standes eine hervorragende Stelle eingenommen haben: Franz Johannes von Rottenburg ist am 14. Februar unerwartet einem Schlaganfall in seinem Wohnsitz Bonn erlegen. Längere Jahre war er leidend gewesen, gerade in letzter Zeit hatte sich seine Gesundheit wesentlich gebessert, so daß sein plötzliches Hinscheiden seine Freunde und Verehrer doppelt schmerzlich trifft. Die „Soziale Praxis“, die er in ihrer jetzigen Gestalt 1897 mit begründet hat, verliert in ihm einen treuen Förderer und Mitarbeiter; verschiedene Aufsätze aus seiner Feder in unserem Blatte über Koalitionsrecht, Kartelle, Zehnstundentag der Fabrikarbeiterinnen u. a. m. zeigen die Entschiedenheit seiner sozialpolitischen Überzeugungen, seine freiheitliche Auffassung der Arbeiterbewegung, die Tiefe und den Umfang seines Wissens und

den Glanz seiner Darstellung. In seltener Vereinigung verband er den Gelehrten und den Staatsmann zu wirkungsvoller Tätigkeit.

v. Rottenburg war am 16. März 1845 in Danzig geboren, studierte in Heidelberg und Berlin Rechtswissenschaften und Nationalökonomie, trat dann in den preußischen Justizdienst, verließ diesen aber, nachdem er im Krieg von 1870/71 als freiwilliger Krankenpfleger sich hervorgetan hatte, schon 1872, um einen mehrjährigen Aufenthalt in England zu nehmen. Diese Zeit hat einen tiefen Einfluß auf seine ganze Denkweise und Anschauung ausgeübt. In seinen historischen Studien, bei seinen Reisen durch Stadt und Land, durch das Eindringen in die Arbeiterverhältnisse und die Arbeitergesetzgebung bildete sich bei ihm die feste Überzeugung von der Notwendigkeit sozialer Reformen, die grundlegend für seine ganze Lebensarbeit geworden ist. Ebenso haben seine staatsrechtlichen Untersuchungen, die er von den englischen auch auf die französischen Zustände übertrug, seiner geistigen Richtung für immer den Stempel liberalen und freiheitlichen Denkens aufgeprägt. Die Eigenart seiner kraftvollen Persönlichkeit wußte er sich auch zu wahren, als er in den Bannkreis eines so übermächtigen Mannes wie Fürst Bismarck trat.

Dies geschah im Jahre 1881. Fünf Jahre vorher hatte er England verlassen, um in das Auswärtige Amt einzutreten; 1879 war er zum Legationsrat ernannt worden. Nun stellte ihn der Reichskanzler an die Spitze der Reichskanzlei, in der er bis zum Rücktritt des Fürsten verblieb. Zehn Jahre lang hat er in der intimsten Umgebung Bismarcks gelebt; mit Lothar Bucher war Rottenburg der vertrauteste Gehilfe und Mitarbeiter des ersten Reichskanzlers, eingeweiht wie kaum ein anderer in die Anschauungen, Pläne und Taten des großen Staatsmannes. Oft hat er später das Wort ergriffen, um den wahren Bismarck gegen Auslegungen von Freund und Gegner zu offenbaren, im vertrauten Kreise war er unerschöpflich in Erzählungen aus dieser Zeit des Zusammenlebens und Zusammenarbeitens, und jedes Wort bewies unwillkürlich, mit welcher tiefen Verehrung er zu dem Fürsten aufblickte, aber auch welches Vertrauen und welche Hochachtung Gesinnung und Wissen Rottenburgs dem ersten Reichskanzler eingeflößt haben. Sollte der jetzt Verstorbene Aufzeichnungen über diese zehn Jahre hinterlassen haben, so würden wir nicht nur manch wertvolle neue Mitteilungen erhalten, sondern auch ein schönes Bild voll menschlich edler Züge aus dem Verhältnis des Fürsten Bismarck und seines treuen und bedeutenden Mitarbeiters.

Die Jahre 1881 bis 1890 haben in Deutschland die Versicherungsgesetzgebung für die Arbeitnehmer gebracht. Man weiß, wie lebhaft der Reichskanzler dies Werk betrieb, das seiner Anregung, seiner Leitung und Durchführung zu danken war. Rottenburg hat an der Erfüllung dieser Riesenaufgabe den regsten Anteil gehabt; er gehört mit zu den Schöpfern der Sozialversicherung. Aber im Gegensatz zum Fürsten Bismarck trat er schon damals für die Notwendigkeit eines Ausbaues des Arbeiterschutzes und der Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter ein, jene Gedanken und Ziele, die in den Februarerlassen Kaiser Wilhelms II. im Jahre 1890 zum Ausdruck kamen. So blieb Rottenburg sich selbst treu, als er in dieser zweiten großen Epoche der deutschen Sozialreform im Verein mit Männern wie Freiherrn v. Berlepsch, dem er innig befreundet war, Lohmann, Königs u. a. Hand anlegte. Gelegenheit dazu hatte er als Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern, wozu er Ende 1890 ernannt worden war.

Als 1892 die Kommission für Arbeiterstatistik, gemäß einer Anregung des Reichstags, errichtet worden war, übernahm Rottenburg die Leitung der Untersuchungen und Vernehmungen. Die Erhebungen über die Arbeitszeit in Bäckereien, in Getreidemühlen, in offenen Läden, in Gast- und Schankwirtschaften wurden von ihm ins Werk gesetzt; durchführen bis zum Schluß konnte er nur die erste Untersuchung, deren Ergebnis die Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien durch die Verordnung vom 4. März 1896 war. Die Protokolle dieser Erhebungen gaben Zeugnis davon, mit welchem Geschick, eindringendem Sachverständnis und humaner Gesinnung Rottenburg seines Amtes waltete. Noch heute bei seinem Tode dankt man ihm in Arbeiterblättern für sein ehrliches Bemühen und sein soziales Pflichtgefühl, das ihn beseelte. Aber dem Aufschwung ernster Sozialpolitik im Anfang der 1890er Jahre folgte bald eine Reaktion, Frhr. v. Berlepsch schied 1896 aus dem preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe, ihm folgte v. Rottenburg, der einen neuen Wirkungskreis als Kurator der Universität Bonn fand.

Hier an der akademischen Bildungsstätte der Hohenzollernsöhne hat Rottenburg immer wieder für die Freiheit des Geistes in Wissenschaft, Schule und Erziehung seine Stimme erhoben, für die Gewinnung und Sicherung der höchsten und feinsten Kulturgüter einer Nation. Gern trat er aus seiner Studierstube heraus an die Oeffentlichkeit bei akademischen Festlichkeiten; und wie in seinen Reden hat er auch in manchen Schriften seine Gedanken und Forderungen mit reichem Wissen, ausgebreiteter Belesenheit und vornehmer Darstellung niedergelegt. Aber diese akademische Tätigkeit tat seinem Wirken für eine durchgreifende Sozialreform keinen Abbruch. Unvergessen bleibt es allen Teilnehmern an der Kölner Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik Ende September 1897, mit welcher Kraft Rottenburg dort für das freie Koalitionsrecht der Arbeiter eintrat. Und ebenso ließ er es sich nicht nehmen, auf der Generalversammlung desselben Vereins Herbst 1905 in Mannheim mit wuchtigen Ausführungen die Freiheit des Arbeiters im Großbetriebe, das Aufgeben des Herrenstandpunktes der Unternehmer, die Anerkennung und Durchführung des Verhandlungs- und Vertragsprinzips zu fordern. Bei großen Arbeitskämpfen, noch zuletzt im Jahre 1905 beim Streik im Ruhrkohlengebiet, trat er öffentlich mannhaft für das Recht der Arbeiter ein, ihre Lage zu verbessern. Dabei hatte er ein starkes Verständnis für die wirtschaftliche Entwicklung; eine Studie über das Kartellwesen, die er 1903 veröffentlichte, zeugt davon, bei aller scharfen Polemik gegen das sozialreaktionäre Unternehmertum.

Er war ein streitbarer Mann, wo ihn seine Ueberzeugung zum Kampf für Recht und Freiheit rief; voll Mut, ohne Scheu und Rücksicht verfocht er seine Meinung in Wort und Schrift. Das hat ihm manchen Angriff, manch leidenschaftliche Entgegnung zugezogen; voll Erbitterung haben seine Gegner in der Großindustrie und der Bureaukratie ihn zu verdrängen gesucht. Aber Franz v. Rottenburg ist aufrecht und kühn durch alle Anfeindung hindurchgeschritten, ein ganzer Mann! Und an seinem Grabe geben nicht nur seine persönlichen Freunde und Gesinnungsgenossen, nicht nur die deutschen Sozialpolitiker ihrem Schmerze über den schweren Verlust Ausdruck, sondern der Kaiser und sein Haus, sowie der Reichskanzler beklagen mit ihnen den frühen Hintritt dieses tapferen Kämpfers und edlen Menschen. Auch aus den Reihen seiner einstigen Gegner kommen Worte der Anerkennung und ebenso bezeigen Blätter der Arbeiter ihre Verehrung. Die hervorragenden Dienste, die Rottenburg dem Vaterlande und dem Volke erwiesen hat, werden unvergessen bleiben!

Berlin. E. Francke.

Die Organisation der Arbeiterinnen.

Von Gertrud Dyhrenfurth-Berlin.

II. (Schluß vergl. Sp. 508.)

Wenn man nun auch, wie ich glaube, durch die besondere Zusammenfassung der Frauen sie zu größerer Aktivität im Gewerkschaftsleben erziehen kann, so wird doch ihre ehrenamtliche Tätigkeit, weniger noch als die der Männer, ausreichen, um den Erfordernissen der Agitation und der Verwaltung zu genügen.

Man wird auch seitens der gemischten Gewerkschaften weibliche Beamte, freigestellte und geschulte Kräfte für die einzelnen Industriebezirke anstellen müssen. Die „Women's Trade Union League" hat einige Organisatorinnen, die im ganzen Lande umherreisen, um zu agitieren und neue Zweigstellen zu gründen. Aehnlich geht die Generalkommission der Gewerkschaften vor. Aber m. E. können die von fern Herzureisenden, denen die Spezialkenntnisse der betreffenden Branche abgehen, nicht so einwirken wie eine im Bezirke eingelebte Industriebeamtin; sie vermögen vor allem das Geschaffene nicht dauernd zu stützen, das ohne anhaltende Pflege leicht wieder eingeht. Wenn dagegen die einzelnen Verbände in den Mittelpunkten der großen Frauenindustrien Beamtinnen unterhielten, so könnten diese außer der Werbearbeit noch die vielseitigsten Aufgaben erfüllen: Abhaltung der Versammlungen der Frauensektionen und der durch Tagesfragen gebotenen öffentlichen Versammlungen, Vertretung der Arbeiterinnen in allen Körperschaften, ganz speziell in den Tarifkommissionen, und Vermittlung und Besprechung von Beschwerden sowohl bei dem einzelnen Arbeitgeber als bei der Gewerbeinspektion, Aufgaben, die nur ganz unabhängig gestellte Arbeiterinnen zu übernehmen bereit sind.

Allerdings wird die Aufbringung der Geldmittel für diesen Posten noch weniger schwierig sein als der Nachweis und die Ausbildung geeigneter Persönlichkeiten. Finden sich selbst begabte und disponible Arbeiterinnen, die man für ein derartiges Amt ins Auge fassen kann, so werden sie ohne eine gewisse Fortbildung, praktische Einführung in die Organisationsarbeit und theoretische in die allgemeine Sozialpolitik, ihre Stellung doch nicht recht auszufüllen vermögen. Kurse für weibliche Gewerkschaftssekretäre

sind ebenso nötig wie für die männlichen, wenn auch in etwas abweichender Form. Es wäre eine schöne Aufgabe für die weiblichen Nationalökonomen, diese Ausbildung in die Hand zu nehmen. Am brennendsten erscheint die Frage der weiblichen Beamten aber natürlich, wenn wir zum zweiten Punkt, den Frauengewerkschaften, übergehen.

Hält man Umschau auf diesem Felde, so sieht man bisher nur zwei einflußreiche weibliche Berufsorganisationen unter eigentümlichen Bedingungen entstanden: „den Hilfsverein der weiblichen kaufmännischen Angestellten“ und den „Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands“. Ersterer wurde im offenen Gegensatz zu den männlichen Handelsgehilfen gegründet, die der Frau den Eintritt in die kaufmännische Welt überhaupt versagen wollten. Eine Wahl, ob getrennt oder vereint marschieren, kam hier überhaupt nicht in Betracht. Und wenn auch nicht so ausgesprochen, so hat doch auch bei der Organisation der Heimarbeiterinnen ein gewisser Gegensatz gegen die männliche Arbeiterschaft hineingespielt. Den männlichen Heimarbeiter wollte man nicht dabei haben, weil man die Heimarbeit gesunder Männer im ganzen nicht für berechtigt hält. Mit den Kollegen in Fabrik und Werkstatt aber war es nicht möglich zusammenzugehen, weil diese die Berechtigung auch der weiblichen Heimarbeit zumeist nicht anerkannten und ihr wenigstens in ihrem Programm den Garaus zu machen suchten. So mußten die Frauen einer eigenen Fahne folgen.

Der maßgebende Gesichtspunkt für den besonderen Zusammenschluß der Heimarbeiterinnen war die Organisation nach der Betriebsform und wird es wohl so lange bleiben müssen, als für die Hausindustrie noch nicht der Rechtsboden geschaffen ist, auf dem die sonstige gewerbliche Arbeiterschaft steht. An der Regelung und Sanierung der Betriebsform aber sind am meisten interessiert die an die Häuslichkeit gebundenen Arbeiterinnen. Das Material für diese Interessenvertretung ist folglich so beschaffen, daß, um es zusammenzuhalten, ein besonderes Ferment hinzutreten mußte, außerordentliche Mitglieder, die die zerstreut lebenden Frauen zusammenführen und das Vereinsgefüge stützen helfen. Es ist damit eine neue, den Verhältnissen der Hausindustrie angemessene Struktur gefunden worden. Hätte man aber damals schon auf jedes gewerkschaftliche Experiment verzichtet, so konnte die fruchtbare Arbeit, die sich innerhalb dieser Organisationsform vollzieht, nicht geleistet werden.

Selbständig aus den Kreisen der Beteiligten heraus ist weder die eine noch die andere dieser Frauenorganisationen erwachsen. Aus der eigenen Initiative der Arbeiterinnen ist aber überhaupt noch keine Vereinsbildung, die von Dauer und Bedeutung wäre, hervorgegangen.

Die Frage ist also: Wie sind hier Kräfte für die Organisation zu wecken oder von außen hinzulenken?

Die eigenen Kräfte der Arbeiterinnen wecken, heißt natürlich, ihre allgemeine Erziehung heben, ein Thema, auf das hier nicht näher einzugehen ist. Nur darauf sei gewiesen, daß alle, welche es mit dieser Erziehung in Vereinen und Fortbildungsanstalten zu tun haben, suchen sollten, den durch das häusliche Leben allzu individualistisch entwickelten Sinn der Frauen durch soziale Ideen zu erleuchten und den Arbeiterinnen die Auffassung zu lehren, daß zu den ethischen Verpflichtungen des Berufslebens auch die Eingliederung in die Standesorganisation gehört.

Handelt es sich aber um die praktische Hilfe, die die Arbeiterinnen bei ihrer Organisation benötigen, so wird man sie einmal bei den Männern ihrer Klasse suchen. Nun können sich ja z. B. Wäscherinnen, Dienstmädchen, Kellnerinnen den vorhandenen großen Industrieverbänden anschließen; aber Berührungen mit den einzelnen Vereinen werden sich nur wenige ergeben, denn diese haben kein direktes Interesse daran, sich um die Angelegenheiten jener fernstehenden Arbeiterinnenkategorien zu kümmern. Da muß es also das allgemeine Solidaritätsgefühl in der Gewerkschaftswelt sein, das die Männer zur Mitarbeit führt. Sie sollten es den Gewerkschaftssekretären zur Verpflichtung machen, die Agitation in diesen Branchen zu betreiben und auch für hier Mittel auswerfen, um die Anstellung weiblicher Vertrauenspersonen zu ermöglichen.

Sie sollten aber auch die Hilfe, die sich aus anderen Bevölkerungskreisen darbietet, vorurteilslos annehmen.

Die Ueberzeugung, daß die Organisation der Arbeiterinnen eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit sei, hat ja immer wieder einsichtsvolle Philanthropen dazu gedrängt, für ihren gewerkschaftlichen Zusammenschluß zu arbeiten. Mit philanthropischen Mitteln und Arbeitskräften wirkt auch die „Women's Trade Union League“. Und die englischen Gewerkschaften waren klug genug, verständnisvolle Mitarbeit anzunehmen, gleichviel aus welchem gesellschaftlichen Lager sie stammt, und die Leiter der W. T. L. uneigennützig und verständnisvoll genug, nicht Eigenbrödelei abseits von der großen Gewerkschaftsbewegung zu treiben, eine Taktik, die in England allerdings leichter war als in unserer verzwickten gewerkschaftlichen Situation.

Gerade in den Frauenbranchen, in denen die Organisation am meisten nottut und am schwierigsten zu erreichen ist, wird die Mitarbeit von Frauen anderer Stände nicht zu entbehren sein. Neben die freiwillige Tätigkeit einiger überzeugter Mitglieder, die, wenn auch vereinzelt, immer zu finden ist, neben die Arbeit einer bezahlten Kraft, die aus den Reihen der Arbeiterinnen des betreffenden Berufes hervorgegangen sein sollte, hätte die Hilfe einer gebildeten Frau zu treten, die mit freierem Kopf und weiterem Blick ihren arbeitenden Schwestern zu dienen vermag. Sie müßte nur bescheiden bei den Organisationen in die Schule gehen, die eine lange Entwicklungszeit hinter sich haben, und dort vorurteilslos nach ihren Leistungen eingeschätzt werden.

Von den Arbeiterinnen wird ihr, mag selbst die Stimmung mancher „Klassenbewußten“ anfänglich gegen sie sein, bald ein größeres Vertrauen entgegengebracht werden, als es die Mitglieder gegenüber ihresgleichen haben. Sie fühlen schnell die größere Objektivität der Außenstehenden heraus. Und dieses uninteressierte Darüberstehen, sowie die Unabhängigkeit von den Arbeitgebern machen die Helferinnen geeignet, jenen gegenüber die Wünsche und Rechte der Arbeiterinnen zu vertreten, vielleicht in etwas sanfteren Formen, als sonst die Parteien verkehren, doch darum nicht minder energisch und unerschrocken.

Für die Eingliederung solcher Hilfskräfte in die Organisationen hat der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen ein wirksames Vorbild gegeben. Wie weit es auf andere Gebiete übertragbar ist, wage ich nicht zu entscheiden. Es bedarf der genauesten Kenntnis eines Gewerbes, um die richtige Struktur für seine Organisation zu finden. Nur eine Form will mir eo ipso als nicht richtig erscheinen. Diejenige, welche alle Unterschiede ignoriert und die Arbeiterinnen der verschiedenen Industrien in einen gemeinsamen Topf wirft. Das mag angehen, wenn man sie zur Vertretung einer bestimmten gesetzlichen Forderung, wie den Zehnstundentag usw., auffordern wollte, aber nicht, sobald die gewerkschaftlichen Hauptsachen, die Lohnfrage, Betriebseinrichtungen u. a. m. ins Spiel kommen. In diesen Dingen kann man den Mitgliederstand nicht gleichmäßig behandeln; man muß, sollen die Angelegenheiten der einen Branche nachdrücklich vertreten werden, die der andern vernachlässigen und schafft gerade das nicht, was man erreichen möchte, ein echtes Gemeinschaftsgefühl. Dieses wird naturgemäß aus dem Erleben der engsten Berufsangelegenheit herauswachsen und sich erst allmählich darüber hinaus zu einem Gefühl für den ganzen Stand erweitern. Aus der echten rechten Gewerkschaftsvertretung wird auch das erwachsen, was die Breslauer Resolution forderte: das Solidaritätsgefühl für die übrige Arbeiterschaft! Manche Männerorganisationen haben nicht die Gefahr vermieden, daß dieses Gefühl in zünftlerischem Egoismus erstickt. In manchen Frauenorganisationen war es in vollem Maße vorhanden. Es kommt eben auf den Geist an, in dem die Organisationen geleitet werden, gleichviel ob sie beide Geschlechter umfassen oder Frauengewerkschaften sind.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform; Verhandlungen der 3. Generalversammlung. Als Doppelheft 11 und 12 des 2. Bandes, der damit seinen Abschluß findet, der ganzen Reihe 23. und 24. Heft, erscheint jetzt der stenographische Bericht über die Verhandlungen der 3. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform am 3. und 4. Dezember 1906 in Berlin unter dem Titel: Methoden des gewerblichen Einigungswesens, was den einzigen Gegenstand der Referate und Debatten bildete. Das stattliche Buch (240 Seiten, Verlag von Gustav Fischer, Jena, Preis 1 Mk. 50 Pf.) enthält im vollen Wortlaute die Begrüßungsansprachen, die drei Referate der Herren Dr. Zimmermann, Schiffer und Hartmann, die umfangreiche Diskussion, an der 32 Redner teilnahmen, sowie das Schlußwort des Vorsitzenden Freiherrn v. Berlepsch; als Anhang sind angefügt der Tätigkeitsbericht des Generalsekretärs für die Jahre 1905/06, die Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform und der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, und das Verzeichnis der Vorstands- und Ausschuß-

mitglieder der Gesellschaft. Den sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft für Soziale Reform wird dies Doppelheft unentgeltlich zugesandt. Wir hoffen aber auch, daß es sonst noch in weiten Kreisen Verbreitung und Beachtung findet Denn diese Verhandlungen über Methoden des gewerblichen Einigungswesens, an denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, neutrale Sachkundige und hervorragende Sozialpolitiker teilgenommen haben, bieten eine Fülle wertvollsten Materials an Tatsachen, Vorschlägen und Meinungen, wie man durch Verhandlungen zum gewerblichen Frieden kommen kann. Nirgends ist bisher diese hochwichtige Frage in Deutschland so gründlich von allen Seiten unter den verschiedensten Gesichtspunkten beleuchtet worden. Insbesondere stand der Bergbau im Vordergrund der Verhandlungen, dann aber reihten sich an Textilindustrie, Metall- und Maschinenindustrie, Holzindustrie, Buchdruck-, Baugewerbe usw. An amtlichen Stellen, in parlamentarischen Kreisen, bei Arbeitgeberverbänden und Arbeiterorganisationen, aber auch in der Wissenschaft verdient diese Publikation der Gesellschaft für Soziale Reform vollste Beachtung.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Wanderarbeitsstättengesetz im preußischen Abgeordnetenhause ist in der Sitzung vom 11. Februar erneut beraten worden, nachdem es den Landtag in früheren Jahren bereits beschäftigt hatte (vergl. Soz. Pr. XIV. Sp. 762, XV. Sp. 891). Der Entwurf sieht die Errichtung von Wanderarbeitsstätten vor im Gegensatz zu Verpflegstationen. Während diese möglichst an allen größeren Straßen des Landes errichtet werden und zusammen ein engmaschiges Netz von Stationen bilden, beruht das System der Wanderarbeitsstätten auf dem Gedanken, daß solche Stationen für Arbeit suchende Wanderer nur an einigen wenigen größeren Orten eines Bezirks eingerichtet werden, wobei diese Wanderarbeitsstätten durchweg mit Arbeitsnachweisen verbunden und die Arbeitsnachweise selbst wiederum so miteinander in wechselseitigen Verkehr gebracht werden, daß für den in eine Wanderarbeitsstätte eintretenden arbeitsuchenden Wanderer sogleich ein ausgebreitetes System organisch zusammengehöriger Arbeitsnachweise in Tätigkeit tritt. Die Wanderarbeitsstätten sollen so gewissermaßen Auffaugestationen für alle in ihrem Umkreis befindlichen arbeitsuchenden Wanderer sein. Nach dem Entwurf soll der Provinziallandtag das Recht haben, Land- und Stadtkreise zur Anlage von Wanderarbeitsstätten zu verpflichten. Die Kosten soll die Provinz zu zwei Dritteln tragen, während das letzte Drittel der Kreis aufbringen soll.

Der Minister des Innern führte in der Begründung des Entwurfs aus, das Haus habe 1905 in einer Resolution verlangt, daß sich der Staat an den Kosten angemessen beteiligen solle, die Staatsregierung habe sich jedoch hierzu nicht entschließen können, da es sich bei den vorliegenden Maßnahmen um einen Akt der Armenpflege handle, der den kleineren oder größeren Armenverbänden obliege. Der Staat sei jedoch bereit, wenn in Verbindung mit den Arbeitsstätten weitere Arbeitsnachweise eingerichtet würden, zu deren Unterstützung größere Mittel zu gewähren und eine Ermäßigung der Eisenbahntarife für Wanderarbeiter bis zu 1 Pfennig pro Kilometer (IV. Klasse) eintreten zu lassen. Sämtliche Redner von der konservativen, der nationalliberalen, der freikonservativen und der freisinnigen Partei betonten dem Minister gegenüber ganz nachdrücklich, daß es sich bei der Fürsorge für die Wanderarbeiter um ein bedeutsames sozialpolitisches Problem, keineswegs aber um Aufgaben der Armenpflege handle, ja, der nationalliberale Dr. Schroeder erklärte unter lebhafter Zustimmung direkt, die in Aussicht genommene Maßregel sei ein erstes Stück der Arbeitslosenversicherung. Im Reiche hätten wir uns durchgekämpft, die Sozialpolitik von der Armenpflege loszulösen und jetzt komme der preußische Staat und wolle sich auf die armenrechtliche Seite zurückziehen, damit er nicht zu zahlen brauche. Sämtliche Redner forderten deshalb energisch, daß die Verpflichtung des Staates zu Zuschüssen unbedingt im Gesetz niedergelegt werden müsse. Trotzdem blieb der Minister auf seinem Standpunkte stehen und betonte nochmals, daß das Gesetz einen armenrechtlichen Charakter trage. Das Gesetz versuche keine Lösung der Wanderarmenfrage, es verdanke seine Entstehung lediglich dem Wunsche, die Provinz Westfalen, die Wanderarbeiterstätten errichten wolle, in die Lage zu versetzen, widerstrebende Kreise hierzu zu zwingen, das Gesetz sei mithin auch kein sozialpolitisches Gesetz, sondern eine Novelle zur Erläuterung der formalen Zuständigkeit der Provinzen (!). Nach einem warmherzigen Appell des Abgeordneten v. Bodelschwingh im Interesse seiner armen Brüder von der Landstraße wurde der Entwurf einer Kommission überwiesen.

Der Standpunkt, den die preußische Regierung im vorliegenden Falle eingenommen hat, muß in hohem Maße befremdlich erscheinen. Schon die Tatsache, daß kein einziger Abgeordneter die Anschauung des Ministers hinsichtlich der Qualifikation des Gesetzentwurfs teilte, ist außerordentlich charakteristisch. Und auch sonst dürfte sich kaum ein Politiker oder Sozialpolitiker finden, der die gesetzliche Regelung der Wanderarbeitsstättenfrage nicht ebenfalls als ein äußerst wichtiges sozialpolitisches Problem ansieht. Was gutorganisierte und systematisch zusammenarbeitende Arbeitsnachweise wirklich leisten können, zeigen die süddeutschen und die westfälischen Arbeitsnachweise in wirklich glänzender Weise, und daß gerade die Provinz Westfalen mit ihrem vorzüglich ausgebildeten System von Arbeitsnachweisen Wanderarbeitsstätten schaffen will, dürfte zur Genüge die sozialpolitische Bedeutung und die sozialpolitische Seite dieser Einrichtungen dartun. Schon die Möglichkeit, den weitaus größten Teil der wirklich Arbeitsuchenden auf diese Art von den Landstraßen fernzuhalten und sie dadurch vor den vielen Gefahren und Versuchungen, die das „Wanderleben" mit sich bringt, zu bewahren, sollte doch die Überzeugung geben, daß die Frage der Wanderarbeitsstätten eine eminent sozialpolitische ist. Es ist deshalb auch dringend zu wünschen, daß die Kommission, der der Entwurf überwiesen worden ist, sich der verantwortungsvollen Aufgabe, die sie zu lösen hat, bewußt bleibt. Vor allem vermögen wir auch nicht die Ansicht des Ministers zu teilen, daß die obligatorische Einrichtung von Wanderarbeitsstätten für das ganze Staatsgebiet im gegenwärtigen Momente unmöglich sei, so reif sei die Frage noch nicht. Wir sind vielmehr im Gegenteil der Ansicht, daß nach zwölfjähriger Behandlung der Frage und nach den Erfahrungen der organisierten Arbeitsnachweise der Zeitpunkt allerdings gekommen ist, daß diese Frage für das ganze Reich ihrer Lösung entgegengeführt werden kann. Dann wird man auch daran denken können, die „armen Reisenden", die dann noch unsere Landstraßen bevölkern, etwas schärfer anzufassen.

Daß die Frage der Wanderarbeitsstätten in Verbindung mit obligatorischen Arbeitsnachweisen tatsächlich ein ungeheuer wichtiges sozialpolitisches Problem ist, beweisen übrigens auch die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom folgenden Tage, bei denen es sich um die Frage der inneren Kolonisation in den Provinzen Ostpreußen und Pommern und um Maßnahmen gegen die aus dem Landarbeitermangel sich ergebenden Notstände handelte. Sei es nun, daß man die Beschaffung von Arbeitskräften auf genossenschaftlichem Wege anstrebt, sei es, daß man durch Rentengut- oder Koloniebildungen den Arbeiter seßhaft macht, oder sei es, daß man in der Erkenntnis, daß die Leutenot vielfach in der Not der Leute ihren tiefsten Ursprung hat, Arbeiter unter günstigeren Lebens- und Arbeitsbedingungen wieder auf das Land verpflanzen will, — geeignete, über das ganze Reich verstreute Auffangestationen für Arbeitswillige in Verbindung mit Arbeitsnachweisen sind auch für die Lösung dieser Fragen die notwendige Voraussetzung.

Die deutsche Berufs- und Betriebszählung soll Mittwoch, den 12. Juni dieses Jahres, vorgenommen werden. Damit dies möglich ist, muß der Reichstag baldigst dem vom Bundesrat bereits am 31. Januar angenommenen Gesetzentwurf über die Kosten dieser Erhebung zustimmen; denn es sind umfassende Vorbereitungen zu treffen, damit jener Termin eingehalten werden kann. Wir hoffen, daß der Reichstag, in dem über die Notwendigkeit der Zählung allseitige Uebereinstimmung herrscht, sich nicht bloß auf die Geldbewilligung beschränkt, sondern recht nachdrücklich auch seine Wünsche hinsichtlich der Art der Erhebung ausspricht, insbesondere bezüglich der nötigen Ermittlungen für die Witwen- und Waisenversorgung, über die Arbeit schulpflichtiger Kinder, über die Hausindustrie und Heimarbeit. Gerade diese drei Gebiete müssen besonders sorgfältig erforscht werden, da ihre gesetzliche Regelung eine dringende Forderung der Sozialpolitik ist.

Sozialpolitische Reaktionswünsche werden in manchen agrarischen Kreisen ausgesprochen. In der Generalversammlung des Bundes der Landwirte zu Berlin am 11. Februar schlug ein Redner unter lebhaftem Beifall der Anwesenden vor, um der Abwanderung nach der Stadt ein Ziel zu setzen, solle jeder, der unter 20 Jahren die Stadt beziehe, eine Kaution stellen von mindestens 80—100 *M.* Und auch in der Presse des Bundes wird die Errichtung von Schranken der Freizügigkeit befürwortet. Aufs Ganze aber ging am 12. Februar die Tagung der Steuer- und Wirtschafts-

reformer; hier wurde eine Resolution beantragt, die etwa folgendes besagt: Die sozialpolitische Gesetzgebung, die die wirtschaftliche Einheit zwischen Herrn und Knecht (!) zerstört, hat die Arbeiter nicht zufrieden gemacht und die Umsturzbewegung nicht eingedämmt. Daher wird gefordert: 1. Verschmelzung der drei Versicherungsgesetze mit Verbilligung ihrer Verwaltung, Vereinfachung des Streitverfahrens, Beseitigung des sozialdemokratischen Einflusses in der Verwaltung und Aufhebung der sog. „Zwergrenten". 2. Weitergehende Maßregeln der Sozialpolitik müssen zunächst unterbleiben, also Stillstand der Sozialreform. 3. Repressivmaßregeln gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokraten — d. h. Sozialistengesetz und Zuchthausgesetz. 4. Ausgiebige Erschließung der indirekten Steuern, also starke Belastung des Massenkonsums. Alle diese Forderungen wurden begründet mit dem Hinweis auf die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881, die doch das Anrecht der Schwachen auf bessere Fürsorge des Staates verkündet. Von den Arbeitererlassen Kaiser Wilhelms II. vom 4. Februar 1890, die eine Gleichberechtigung der Arbeiter fordern, sprachen die Herren kein Wort. Ist diese zweite Kundgebung etwa weniger wert als die erste? Allerdings trat die Versammlung nicht ganz auf den Boden der Referenten; die Punkte 1, 3 und 4 wurden angenommen, 2 dagegen abgelehnt. Aber selbst hierzu ist nur zu sagen, daß es sicher keinen kürzeren Weg gibt, um der jetzt in den Wahlen so schwer geschlagenen Sozialdemokratie neue Kräfte und Hilfstruppen zuzuführen als den von den „Steuer- und Wirtschaftsreformern" unter Führung des Frhrn. v. Manteuffel und des Dr. v. Burgsdorff vorgezeichneten. Nicht nur der Sozialpolitiker, jeder Staatsmann in verantwortlicher Stellung und jede ihrer großen Aufgabe sich bewußte Volksvertretung wird diese Kurmethoden, die à la Dr. Eisenbart die deutschen Arbeiter durch Zwang, Verfolgung und Bedrückung „zufrieden" machen wollen, energisch von sich weisen.

Sozialrechtliche Professuren an deutschen Hochschulen. Angesichts der Beratung des Kultusetats im preußischen Landtag erneuert die „Köln. Volksztg." ihren im Vorjahr erhobenen und von der „Soz. Praxis" unterstützten (XV. Sp. 1006) Ruf nach Errichtung sozialrechtlicher Professuren an unsern Hochschulen. Das Blatt weist dabei hin auf die große, immer steigende Bedeutung des Sozialrechts, der Arbeiterversicherung, des Arbeiterschutzes, des Arbeitsvertrags. Wir können uns dieser Forderung nur wiederum anschließen.

Soziale Rechtsprechung.

Maßregelung und gewerkschaftliche „Erpressung" vor dem Reichsgericht. Der IV. Strafsenat des Reichsgerichts verhandelte am 30. November über die Revision des Leipziger Redakteurs St. von der Steinarbeiterverbandszeitung. St. hatte im August 1905 den Steinbruchsbesitzer Sch. in Strehlen bei Breslau bestimmen wollen, die Maßregelung des dortigen Filialvorsitzenden des Steinarbeiterverbandes rückgängig zu machen und „Gegenmaßregeln" angedroht, falls der Vertrauensmann von Sch. nicht wieder eingestellt werde. Darin sah das Landgericht in Leipzig einen Erpressungsversuch und verurteilte den Redakteur St. der zugleich den Unternehmer in öffentlicher Versammlung und im Gewerkschaftsblatt beleidigt haben sollte, zu insgesamt 6 Wochen Gefängnis. Die Revision rügte vor allem, daß der Begriff der Drohung im Sinne des § 253 StGB. verkannt sei, und stützte sich dabei auf die Entscheidung des VI. Zivilsenats vom 12. Juli 1906 (vergl. „Soz. Praxis" XV 1221/23), in der es heißt:

„Nach der Ansicht des erkennenden Senates muß es aber als ausgeschlossen angesehen werden, daß es unter die durch § 153 GO. verbotenen Drohungen falle, wenn die Partei, welche durch an sich erlaubte Kampfmittel günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen strebt, den Gegnern die bevorstehende Anwendung dieser Kampfmittel ankündigt und dadurch auf deren Entschließung über die streitigen Fragen einzuwirken sucht. Die Mittel, mit denen bei Streitigkeiten der in § 152 GO. bezeichneten Art angriffs- oder verteidigungsweise gekämpft wird, sind regelmäßig darauf berechnet, den widerstrebenden Willen des Gegners zu beugen, diesen durch Zufügung eines Uebels zum Nachgeben zu zwingen, und die wirkliche Anwendung der dabei in Betracht kommenden Maßnahmen stellt, verglichen mit der bloßen Androhung derselben, das schärfere zur Brechung des Widerstandes wirksamere Mittel dar. Es erscheint unmöglich anzunehmen, daß der Gesetzgeber das intensivere Zwangsmittel habe gestatten, das mildere aber mit Strafe bedrohen wollen; es wäre das auch vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus gar nicht zu verstehen."

Darnach stelle die Handlung des St. keinerlei Drohung vor; es sei gleichgültig, daß das Urteil des VI. Zivilsenates nur Gelegenheit gehabt hatte, sich mit dem Begriff der Drohung nach § 153 GO. zu beschäftigen, denn erstens sei der Begriff der Drohung, wo er auch im Strafgesetzbuch vorkomme, überall derselbe, zweitens aber seien die vom VI. Zivilsenat aufgestellten Rechtsgrundsätze eine Auslegung des § 153 der Reichsgewerbeordnung, auf dessen Verletzung die Revision sich ausdrücklich stütze. Der IV. Strafsenat verwarf jedoch die Revision mit der Begründung, daß der Senat einen Rechtsirrtum im Urteil nicht erkannt habe, da es sich hier um § 253 des Strafgesetzbuches, beim Urteil des VI. Zivilsenates aber um § 153 der Reichsgewerbeordnung handle. Wie wir in Sp. 516 mitteilten, ist in dem verwandten Breslauer Fall, wo der § 153 der Gewerbeordnung aller Wahrscheinlichkeit nach versagen mußte, der Erpressungsparagraph 253 des Strafgesetzbuches gegen die Metallindustriellen nicht zur Anwendung gekommen.

Streikposten und Verkehrsfreiheit. Eine Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Minden i. W. vom 18. Oktober 1905 schreibt u. a. vor, daß den polizeilichen Anordnungen, welche zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf der Straße ergehen, unbedingt Folge zu leisten sei. Als bei einer Firma Sch. ein Streik der Tischler ausgebrochen war, beklagte sich Sch. bei der Polizeibehörde über einen Tischler H., der die arbeitswilligen Tischler fortwährend belästige und sie zur Einstellung der Arbeit zu bewegen suche. H. erhielt darauf von der Polizeibehörde eine Verfügung, in welcher ihm aufgegeben wurde, sich fernerhin in der Gegend, wo der Streik ausgebrochen worden war, nicht mehr sehen zu lassen und nicht mehr agitatorisch tätig zu sein. Als H. die polizeiliche Aufforderung nicht beachtet hatte, wurde er auf Grund der in Rede stehenden Polizeiverordnung angeklagt, aber von der Strafkammer freigesprochen, da die polizeiliche Verfügung zu weit gehe. Diese Entscheidung focht die Staatsanwaltschaft durch Revision beim Kammergericht an, welches indessen die Revision als unbegründet zurückwies, indem u. a. ausgeführt wurde, die Polizeibehörde sei nicht befugt, einer Person auf längere Zeit zu verbieten, die oder jene Straße zu betreten. An und für sich sei das Streikpostenstehen keine strafbare Handlung. Strafbar mache sich aber, wer einer Polizeiverordnung zuwiderhandle, wonach den zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf der Straße erlassenen Anordnungen der Polizeibehörde Folge zu leisten sei. Wenn H. sich in der betreffenden Straße aufgehalten und nach Ansicht des Polizeibeamten die Sicherheit gefährdet hätte, so mußte er sich auf die polizeiliche Anordnung unbedingt an dem betreffenden Tage entfernen, falls er sich nicht strafbar machen wollte; im voraus dürfe aber die Polizeibehörde einer Person auf Wochen oder Monate nicht verbieten, gewisse Straßen zu betreten. —ld—

Organisationszwang. Der Maurer St. teilte zwei auf demselben Bau mit ihm zusammen beschäftigten christlich organisierten Arbeitern mit, daß er und die übrigen Maurer fernerhin nicht mehr mit ihnen zusammen arbeiten würden, wenn sie sich nicht dem Verbande anschlössen. Als St. und Genossen die Arbeit wirklich einstellten, wurden die erwähnten beiden Arbeiter vom Polier entlassen, um St. und Genossen zu bewegen, die Arbeit wieder aufzunehmen. St. wurde daraufhin zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, die übrigen aber freigesprochen, weil sie gegen die christlichen Arbeiter keine Drohungen geäußert hätten; daß sie stillschweigend mit St. einverstanden waren, reiche nicht aus zu einer Verurteilung. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde jedoch vom Kammergericht die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. St. sei mit Recht wegen Zuwiderhandlung gegen § 153 GO. verurteilt worden. Die Freisprechung der anderen Maurer erscheine aber nicht begründet, weil sie mit dem herbeigeführten Erfolg einverstanden waren und durch die gemeinsame Niederlegung der Arbeit die Entlassung der christlichen Arbeiter herbeiführen wollten. —ld—

Schadensersatzansprüche wegen Verrufserklärung. Nach dem Bergarbeiterstreik auf der Grube „La Houve" in Kreuzwald (Lothringen) war ein beteiligter Arbeiter nicht mehr eingestellt, vielmehr sein Name auf die bei den Grubenverwaltungen des ganzen Bezirks umlaufende schwarze Liste gesetzt worden, so daß er auch anderswo keine Arbeit mehr bekam. Der Gemaßregelte, der die Gesellschaft auf Schadensersatz verklagte, erzielte eine Entscheidung des Landgerichts Metz, welche die Tatsache der schwarzen Liste allein zur Begründung eines Entschädigungsanspruches als nicht ausreichend erachtete, vielmehr den Nachweis verlangte, daß die Grube außer den schwarzen Listen noch weitere Maßnahmen getroffen hatte, um den Kläger brotlos zu machen. In der Berufsinstanz

aber entschied das Oberlandesgericht in Colmar zugunsten des Bergmanns und verurteilte die beklagte Grubenverwaltung zum Schadenersatz.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifvertrag und Kündigung bestehender Arbeitsverträge. Die Frage, ob der im Tarifvertrag normierte Kündigungsausschluß auch auf bestehende Verträge einwirkt, ist vom Bauinnungsschiedsgericht in Danzig bejaht worden. Der Kläger, der seit Mai 1906 im Baubetriebe des Beklagten gegen Stundenlohn beschäftigt gewesen und im August 1906 ohne Kündigung entlassen worden war, forderte auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung entsprechende Lohnentschädigung. Der Beklagte machte geltend, daß mit dem 20. Juli 1906 ein Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Danzig und verschiedenen Arbeiterorganisationen in Kraft getreten sei. In diesem Arbeitsvertrage sei die Kündigung ausgeschlossen. Kläger sei Mitglied der an dem Kollektivvertrage beteiligten Arbeiterorganisation, und es sei ihm seinerzeit der Vertrag von seiner Organisation auch übersandt worden. Wenn Kläger vor dem Inkrafttreten des kollektiven Arbeitsvertrags die 14tägige Kündigungsfrist gehabt habe, so sei dieselbe doch durch das Inkrafttreten des Kollektivvertrags aufgehoben worden. Das Gericht hat sich den Darlegungen des Beklagten angeschlossen und die Klage abgewiesen. Nach dem mutmaßlichen Willen der Parteien müsse angenommen werden, daß mit dem Inkrafttreten des Kollektivvertrags die bis dahin in Geltung befindliche Kündigungsfrist aufgehoben worden sei, besonders da nach dem Inkrafttreten des Kollektivvertrags bis zum Ablauf der bis dahin geltenden Kündigungsfrist von keiner Seite etwas Gegenteiliges erklärt worden sei. Denn wenn auch der Abschluß des Kollektivvertrages an den bestehenden Arbeitsverträgen an sich nichts ändern könne, so erfordere doch Treu und Glauben, daß diejenigen Mitglieder der beteiligten Organisationen, die sich für ihre Person den neuen Arbeitsbedingungen vor der Hand nicht unterwerfen wollten, dies deutlich zum Ausdruck brächten. Es liege hier anders als wie beim Erlaß eines neuen Gesetzes, das grundsätzlich die bestehenden Rechtsverhältnisse unberührt lasse, weil das neue Gesetz nicht wie der Kollektivvertrag ohne weiteres als dem mutmaßlichen Willen der Parteien entsprechend angesehen werden könne.

Die Berliner Handelskammer über die Tarifvereinbarungen in Berlin. In dem neuesten Jahresbericht für 1906 lesen wir:

„Ueber den Wert, welchen Tarifverträge über Löhne und andere Arbeitsbedingungen, zwischen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter abgeschlossen, für die Erhaltung des sozialen Friedens haben, sind die Meinungen der verschiedenen industriellen Kreise noch immer sehr geteilt. Einige befürchten von der Eingehung solcher Verträge eine übermäßige Stärkung des Einflusses der Arbeiterorganisationen; sie weisen darauf hin, daß diese Tarife seitens der Arbeiter häufig nicht eingehalten würden und daß sie nur Minimalansprüche der Arbeiter darstellen, welche bei jeder günstigen Konjunktur auch überschritten würden. Von der anderen Seite wird lobend hervorgehoben, daß durch solche Verträge doch wenigstens für gewisse Fristen Ruhe in den Gewerben hergestellt werde und der Arbeitgeber in die Lage komme, mit festen Arbeitsbedingungen und Arbeitsmöglichkeiten rechnen zu können. Wichtige Verträge dieser Art bestehen für Berlin u. a. bei den Buchdruckereien, die ihren Vertrag mit den Gehilfen in diesem Jahre für die Zeit vom 1. Januar 1907 bis Ende 1916 neu abgeschlossen haben; ferner auch in der Schriftgießerei, der Edelmetallindustrie, der Zentralheizungsbranche, dem Baugewerbe, der Holzindustrie, der Wäschefabrikation, bei den Spediteuren, Brauereien. Mit der Häufigkeit der Anwendung und der anerkennenden Beurteilung kann natürlich noch nicht ohne weiteres als bewiesen gelten, daß diese Art der Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auch für alle anderen Branchen passend und anwendbar wäre."

Wer im Tarifvertrag nur ein Schema zur Gleichmacherei aller Arbeitsverhältnisse erblickt, muß natürlich die Anwendbarkeit dieses Systems für eng begrenzt halten. Wer aber im Tarifvertrag das Prinzip kollektiver Verständigung zwischen Arbeitgebern und mehr oder minder organisierten Arbeitergruppen über eine gesunde Regelung der Arbeitsverhältnisse erblickt, aus der mit der Zeit gewisse feste Normen, „allgemeine Arbeitsregeln", hervorwachsen, wird für den Kreis der Anwendungsmöglichkeiten nicht so schnell eine Peripherie abstecken.

Tarifbewegung im Gärtnergewerbe. Die Gärtnereiarbeiter, die dem „Deutschen Gärtnerverbande" (christlich) angehören, haben in ihrer letzten Tarifausschußsitzung beschlossen, den am 1. April d. Js. ablaufenden Lohn- und Arbeitstarif auf weitere zwei Jahre, also bis 1. April 1909, zu verlängern. Der Minimalarbeitslohn ist für die Gehilfen auf 20 ℳ pro Woche festgelegt worden.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Das Arbeitgeberkartell in der Seidenbranche (Sp. 519) ist bereits wieder beseitigt. Die einmütige öffentliche Kritik und der Protest der Handlungsgehilfenverbände hat die beteiligten Firmen zum Widerruf ihrer Verabredungen bewogen. Als am 13. Februar eine Versammlung der verschiedensten Handlungsgehilfenorganisationen in Berlin tagte, um gegen die Einführung einer verschärften Konkurrenzklausel durch die Samt- und Seidengroßhändler Sturm zu läuten, lief plötzlich folgendes Schreiben von der Vereinigung der Samt- und Seidenfirmen ein:

„Die in Betracht kommenden Firmen hören zu ihrem Bedauern, daß die von ihnen getroffene Verabredung in den Reihen der kaufmännischen Angestellten Mißverständnisse und Beunruhigung hervorgerufen hat. Wir haben, um diese Tatsache aus der Welt zu schaffen, in einer heute zusammenberufenen Versammlung beschlossen, von der geplanten Vereinbarung abzusehen und das darüber getätigte Schriftstück zu vernichten."

Obwohl das Schreiben die Versammelten sichtlich beruhigte, faßte sie dennoch einmütig einen Beschluß, Bundesrat und Reichstag aufzufordern, den kaufmännischen Angestellten eine gesetzliche Vertretung ihrer so oft bedrohten Interessen durch baldigste Schaffung von Handlungsgehilfenkammern zu gewährleisten.

Die Hauptstelle der Arbeitgeberorganisation der österreichischen Industriellen hat am 1. Januar ihre Tätigkeit in ihren Bureaus in Wien begonnen. Kommerzienrat Hamburger und Dr. Lechner haben die Oberleitung des Bureaus der Hauptstelle in Händen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die christlichen Gewerkschaften und die Sozialreform im neuen Reichstag. Im Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands Nr. 3 vom 11. Februar weist der Vorstand des Gesamtverbandes auf die Tatsache hin, daß sieben Vertreter der christlich-nationalen Arbeiterbewegung in den neuen Reichstag einziehen, und fordert die regste Werbetätigkeit, damit die Volks- und Arbeiterrechte wirksam durch diese Organisation geschützt werden können: „Wir erwarten zwar bestimmt, daß der neue Reichstag sozialpolitisch fortgeschritten arbeiten wird und die Pläne der Scharfmacher, Beschneidung des Wahlrechtes und des Koalitionsrechtes, bei ihm keinen Boden finden werden. Nichts aber kann unsere Volks- und Arbeiterrechte besser schützen als eine starke, einflußreiche christlich-nationale Arbeiterbewegung, die sich entschlossen hinter ihre Vertreter im Reichstag stellt." In einem Artikel „Nach der Wahl" heißt es:

Nachdem man der Sozialdemokratie diese Niederlage beigebracht hat und alle Welt darüber triumphiert, müßte der neue Reichstag nunmehr den Beweis erbringen, daß ohne die Sozialdemokratie die soziale Reform in Deutschland nicht bloß auch zu machen ist, sondern besser zu machen ist. Wenn die Regierung und die bürgerlichen Parteien Wert legen auf die Zurückgewinnung der Arbeiter, so wäre es jetzt ihre Pflicht, in der neuen Legislaturperiode die schwebenden Fragen der Sozialreform nun endlich in Angriff zu nehmen. Es verlautet, daß der Gesetzentwurf für die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine unverändert wieder eingebracht werden soll. Das wäre ein schlechtes Omen für die Zukunft. Der Entwurf hat im Reichstage eine entschieden ablehnende Kritik erfahren, und wenn die Regierung hier keine Niederlage erleiden will, so tut sie gut, die im Reichstag gemachten Ausstellungen zu berücksichtigen und den Entwurf entsprechend abzuändern. Warten wir ab. Als weitere spruchreife Fragen nennen wir die der Arbeiterkammern, Revision der Versicherungsgesetze, die Vorbereitung für die Einführung der Witwen- und Waisenversicherung und endlich Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages. Wenn man endlich bei der Regierung sich ein Herz nimmt und nach dieser Richtung hin entschieden die Wünsche der christlich-nationalen Arbeiter durchzuführen bestrebt ist, so könnte die Niederlage der Sozialdemokratie dauernde Wirkung haben, das Vertrauen der Arbeiter würde zurückkehren und damit vor allen Dingen die Position unserer christlich nationalen Arbeiter außerordentlich gestärkt werden.

Sowohl die Regierung wie die bürgerlichen Parteien haben alle Ursache, diesen Worten vollste Beachtung zu schenken!

Die Tätigkeit des Deutschen Bankbeamtenvereins im Jahre 1906 schilderte der verdiente Vereinsvorsitzende M. Fürstenberg-Berlin in

der Aufsichtsratssitzung des Vereins. Besonders sind die zufriedenstellende Erledigung der Kartellfrage der Deutschen Banken und die guten Fortschritte der Vorarbeiten zur Gründung einer allgemeinen Pensionskasse für Bankbeamte hervorzuheben. Neue Zweigvereine entstanden in Darmstadt, Plauen, Frankfurt a. O. und Crefeld. Im Dezember wählte die Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform den Vorsitzenden in ihren Ausschuß. Die Zunahme der Mitgliederzahl betrug seit dem 1. April 1906 3119, so daß gegenwärtig 10 341 Mitglieder vorhanden sind.

Die freien Jugendorganisationen Deutschlands, die seit kurzem auch in Norddeutschland sich außerordentlich verbreiten, hielten Ende Dezember 1906 in Berlin ihre erste Vertreterkonferenz ab. Die anwesenden Berliner, Bernauer und Harburger Vereinsleiter vertraten etwa 1500 Jugendliche. Berlin besitzt in 18 Bezirksgruppen und 10 Vorortabteilungen des Vereins der „Arbeitenden Jugend" etwa 1300 Mitglieder, Bernau und Harburg je 100. Bei der Frage eines gemeinsamen Zusammenschlusses wurde betont, daß man sich an den Mannheimer Verband (Junge Garde, Leiter: Reichstagsabgeordneter Rechtsanwalt Dr. Frank) nicht anlehnen könne, da dieser lediglich die politische Aufklärung der Jugend als seine Aufgabe betrachte. Nach 4 stündiger Beratung wurde die Gründung einer Vereinigung der im einzelnen selbständig bleibenden Jugendorganisationen mit einer gemeinsamen „Zentralstelle", die auch das Blatt „Arbeitende Jugend" herausgibt, beschlossen. Als die Aufgaben der „Freien Jugendorganisationen", die in Norddeutschland vor allem Gewerkschaftler heranbilden wollen, bezeichnete „Kollege" Peters, Berlin, folgende: Jugendschutz, geistige Ausbildung und Erziehung der Jugend zu Persönlichkeiten.

Eine Kommission müsse zur Aufsicht über die Befolgung der Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter, insbesondere zur Kontrolle der Handwerksbetriebe, auf welche sich die gesetzlichen Bestimmungen nicht erstrecken, und zur Verfolgung von Beschwerden über Mißstände in Betrieben, sowie zu ihrer Beseitigung, begründet werden. Es sei ratsam, sich mit den Arbeitersekretariaten in Verbindung zu setzen und bei diesen um Unterstützung nachzusuchen. Ferner müßten die Organisationen über die Erhebungen bestimmter Forderungen des Jugendschutzes diskutieren und schließlich sich mit dem Problem der Errichtung von Staatslehrwerkstätten beschäftigen. Die geistige Ausbildung müsse möglichst stufenweise vor sich gehen, um dem Jugendlichen, der von der Volksschule her eine gewisse Antipathie gegen geistige Kost besitze, schmackhaft gemacht zu werden. Der Jugendliche müsse vor allen Dingen die geistige Nahrung gehörig verdauen können. Vorsicht bei der Wahl von Referenten sei darum geboten. Eine sachliche Diskussion sei oftmals lehrreicher, vor allem aber interessanter, als ein abgeschlossener Vortrag. Außer Vorträgen sollten Museenbesichtigungen und sonstige Exkursionen unter sachgemäßer Leitung veranstaltet werden. Die Jugendlichen sollten für Kunst und Schönheit begeistert werden. Um selbständige Charaktere heranzubilden, seien möglichst viel Jugendliche zur verantwortungsvollen Mitarbeit heranzuziehen. Dadurch würde das Verantwortlichkeitsgefühl und das Vertrauen zu sich selbst in den Jugendlichen gestärkt. Die Ausübung der praktischen Kleinarbeit verhindere auch, daß einseitige Theoretiker und gedankenlose Phrasendrescher herangebildet würden. Praktische Funktionäre brauche die Arbeiterbewegung. Wenn möglich, sei auch die Leitung der Organisation in die Hände der Jugendlichen zu legen, selbstverständlich unter dem Beirat Erwachsener.

Die Versammlung beschloß ferner, einen Agitationsfonds zu begründen. Die Berliner Handwerkskammer beabsichtigt, gegen die „Freien Jugendorganisationen", in denen sie nichts als sozialdemokratische Lehrlingsvereine erblickt, scharf vorzugehen. Es ist vorgeschlagen, in die Lehrverträge einen Passus aufzunehmen, der die Zugehörigkeit des Lehrlings zu gewerkschaftlichen Organisationen von der Erlaubnis des Lehrmeisters abhängig macht. Von einem allgemeinen Verbot des Eintretens von Lehrlingen in besondere Lehrlingsvereine soll aus praktischen Gründen abgesehen werden, um sich die Möglichkeit vorzubehalten, durch nichtsozialdemokratische Lehrlingsvereine den sozialdemokratischen Lehrlingsorganisationen gegenüber ein Gegengewicht zu schaffen. — Aus Belgien, wo die politische Organisation der Jugendlichen in der „Jungen Garde" seit langem betrieben wird, kommt gleichzeitig die Nachricht von aufsehenerregenden antimilitaristischen Demonstrationen während der heurigen Rekrutenauslosungen.

Der Verband deutscher Seeschiffervereine, der kürzlich in Berlin seinen Verbandstag abhielt, hat den „Verein der Kapitäne und Offiziere der deutschen Handelsmarine", der in seinem unglücklichen Kampfe gegen die Großreedereien unterlegen ist, in nichtöffentlicher Sitzung aus seinen Reihen ausgeschlossen. Gegen den Beschluß stimmte nur der Stettiner Seeschifferverein. Die Haltung des Verbands muß solange unverständlich erscheinen, als der Verband die Gründe für seine Beschlußfassung darzulegen unterläßt.

Streiks und Aussperrungen.

Boykott zur Erzwingung des Arbeiterschutzes wenden neuerdings die Handlungsgehilfen an. In Bamberg hatten sich, wie die „Kaufm. Ztg." mitteilt, die gesamten Großkaufleute und die meisten der besseren Geschäfte für beschränktere Laden- und Kontorzeit ausgesprochen; auch das Bezirksgremium für Handel und Gewerbe hat sich in gleichem Sinne geäußert. Unterdessen wurde namentlich von einem Herrenkleidergeschäft eine Agitation gegen die beschränkte Sonntagsruhe ins Werk gesetzt und mit Hilfe der kleinen Kramläden auch eine kleine Mehrheit gegen diese erzielt. Nun haben Hunderte von Angestellten gegen das Herrenkleidergeschäft, dessen Inhaber die Agitation betrieben hat, den Boykott beschlossen; sie wollen dort keinerlei Einkäufe mehr machen. Zugleich wurde aus Breslau gemeldet: Wegen verweigerter Einführung des Achtuhrladenschlusses hat das Gewerkschaftskartell über alle vier hiesigen Warenhäuser der Firma Gebr. Barasch den Boykott verhängt.

Eine Bewegung unter den städtischen Assistenzärzten Berlins, die wesentlich schlechter gestellt sind als ihre Kollegen an den staatlichen Anstalten, zielt auf Erlangung freier Station, 120 ℳ Monatsgehalt, vier Wochen Urlaub und Aufnahme in eine Unfallversicherung, während sie jetzt bei freier Station nur 100 ℳ Monatsgehalt und keinen Urlaub erhalten. Der Berliner Magistrat hatte auf eine Eingabe nach acht Monaten ablehnende Antwort erteilt, ohne auf die Forderungen überhaupt einzugehen. Die dem Leipziger Verband daraufhin beigetretenen Ärzte drohen mit Streik, jedoch scheint eine gütliche Einigung mit dem Magistrat noch in letzter Stunde zustande zu kommen.

Aussperrungen und Streiks in Deutschland. Der Streik der Kohlenarbeiter in München dauert fort, da die angestrebte Einigung vor dem Gewerbegericht (vergl. Sp. 524) nicht zustande gekommen ist. Verschiedene kleinere Firmen bewilligten die Forderungen ihrer Arbeiter. — Der Konflikt zwischen Reedern und Schauerleuten in Hamburg scheint größere Dimensionen anzunehmen. Der zeitweiligen Aussperrung von Schauerleuten bei zwei Hamburger Firmen (vergl. Sp. 524) ist jetzt seitens der Reeder die Forderung an die Schauerleute gefolgt, „die im Tarif vorgesehene Nacht- und Sonntagsarbeit, soweit solche von den Arbeitgebern für erforderlich erachtet wird, auszuführen". Die Reeder sind nach dem Wortlaut des Tarifs zweifellos berechtigt, diese Forderung zu stellen. Dem gegenüber steht jedoch die Tatsache, daß die Arbeiter im Mai 1906 den Beschluß gefaßt und durchgeführt haben, die Arbeiten an Sonntagen und nach 10 Uhr abends zu verweigern, und daß sich die Arbeitgeber diesem Beschlusse bisher gefügt haben, um, wie in einer dem Arbeitgeberverbande nahestehenden Zeitung hervorgehoben wird, den Anschein zu vermeiden, als ob der Bogen überspannt werden solle. Nach Mitteilungen in einem Arbeiterblatt sollen die Arbeitgeber in dem von ihnen herausgegebenen Jahresbericht sogar ihre Genugtuung ausgesprochen haben, daß die teure Nachtarbeit beseitigt sei. Die Forderung der Arbeitgeber, nunmehr wieder auf der Ueberarbeit zu bestehen, wird in dem bereits erwähnten, dem Arbeitgeberverband nahestehenden Blatte damit begründet, daß die Arbeitsverhältnisse im Hafen während der letzten Monate zu Zuständen geführt hätten, die das allgemeine Interesse des Hafenbetriebs nicht länger dulde. Für den Fall der Weigerung der Arbeiter, sich den Forderungen des Hafenbetriebsvereins zu fügen, hat dieser „anderweitige Maßregeln" in Aussicht gestellt. Die Schauerleute haben demgegenüber in einer von etwa 2500 Schauerleuten besuchten Mitgliederversammlung des Hafenarbeiterverbandes, Sektion Schauerleute, einstimmig beschlossen, wie bisher nur bis 10 Uhr abends zu arbeiten und die neuerdings von den Reedern verlangte Sonntags- und Nachtarbeit strikte zu verweigern. — Der Kampf der Kraftdroschkenführer in Berlin hat trotz seiner sechswöchentlichen Dauer an Schärfe bisher noch nichts eingebüßt, insbesondere da sich nach Mitteilung der Ausständigen der größere Teil der neu ausgebildeten Arbeitswilligen den Ausgesperrten angeschlossen hat, ebenso zwei Drittel der Arbeitswilligen der Neuen Automobilgesellschaft.

Der Streik an den Londoner Varietéebühnen ist vorläufig beendet worden durch das Eingreifen des erfolgreichen Schiedsrichters Mr. Askwith, der vom Board of Trade auch zur Vermittlung in diesem Konflikt gewonnen wurde. Als Basis des Friedensschlusses wurde zunächst nur angenommen, daß keine Maßregelungen oder Schadenersatzklagen gegen die Streikenden vorgenommen werden dürfen, und daß andrerseits die Organisation der Künstler und

Angestellten vom 16. Februar ab alle Streikposten zurückzog und den Kampf einstellte. Am Streik waren nach den letzten Zählungen 650 Artisten, 250 Musiker und 200 Theaterarbeiter beteiligt. Die Kosten des Kampfes für die Organisation werden auf 1 Million Mark geschätzt, abgesehen von den Ausfällen an Gage, welche die einzelnen Streikenden hatten und die ja namentlich bei den ersten Künstlern recht beträchtlich waren.

Arbeitskämpfe im Auslande. Die Riesenaussperrung in Lodz nimmt noch immer kein Ende. Das Unternehmersyndikat erklärte der Arbeiterdeputation, daß es seinen Standpunkt nicht ändern werde. — Der Ausstand der bulgarischen Eisenbahnangestellten (Sp. 395, 445, 495) ist nach mehrfachen Verhandlungen zwischen der Regierung und der Organisation der Angestellten im wesentlichen zugunsten der Angestellten beendet worden. — In den Schiffswerften des Tetschener und des Aussiger Bezirks ist wegen Lohndifferenzen ein Ausstand ausgebrochen. Auf sämtlichen Werften der Bezirke ruht die Arbeit. Die Bemühungen der Regierung zur Beilegung der Differenzen blieben erfolglos. — Der Straßenbahnerstreik in Paris führte infolge der hartnäckigen Weigerung der Gesellschaft zu verhandeln zu einer Interpellation in der Kammer. Minister Barthou erklärte jedoch, keine gesetzlichen Handhaben gegen die Gesellschaft zu haben. Ein bereits vor dem Streik an sie gestelltes Ultimatum, die Betriebsverhältnisse dem öffentlichen Interesse entsprechend zu gestalten, laufe erst am 23. Mai ab. Darnach könne er, der Minister, erst eingreifen. Eine dringende Resolution, die die Regierung auffordert, ihren vollen Einfluß zur Herbeiführung eines Schiedsspruchs zwischen der Gesellschaft und den Streikenden und zur Wahrung der gewerkschaftlichen Rechte geltend zu machen, wurde von der Kammer mit 460 gegen 2 Stimmen angenommen. — Im Ausstand auf den Stahlwerken an der französisch-belgischen Grenze haben sich Unternehmer und Arbeiter infolge Schiedsspruchs des Friedensrichters auf ein Kompromiß geeinigt. Die Maßreglung der Arbeiter wird im allgemeinen widerrufen. Nur 5 Arbeiter bleiben ausgeschlossen.

Arbeiterschutz.

Schutz der Arbeiter in der Tabakindustrie.

Am 14. Februar hat der Bundesrat folgende Anträge seines 4. Ausschusses angenommen:

a) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung von Zigarren in der Hausindustrie,
b) Entwurf einer kaiserlichen Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung auf Werkstätten der Tabakindustrie,
c) Entwurf von Bestimmungen, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen.

Seit dem Jahre 1893 ist für einen Teil der Tabakindustrie durch Bekanntmachung des Reichskanzlers ein besonderer Arbeiterschutz, der über die allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung hinausgeht, geschaffen. Aber dieser Schutz bezieht sich nur auf „alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familienmitgliedern des Unternehmers gehören". Ausgeschlossen von dem Geltungsbereich dieser Verordnung waren also bisher die Anlagen, in denen Rauch-, Kau- und Schnupftabak sowie Zigaretten hergestellt werden, und die gesamte Hausindustrie. Nach den angeführten Titeln betreffen die neuen Maßnahmen, deren Inhalt noch nicht bekannt ist, 1. die Revision der Bekanntmachung über die Zigarrenfabriken von 1893; 2. die gesetzliche Regelung der Zigarrenhausindustrie; 3. die Ausdehnung des allgemeinen Arbeiterschutzes (Arbeitszeit der Jugendlichen und Frauen, Verbot der Nachtarbeit, Gewerbeaufsicht usw.) auch auf die Werkstätten der Tabakindustrie, während bisher nur die Fabriken darunter fielen. Danach scheint es, als ob auch künftig nur die Arbeiter in der Zigarren-Industrie, und zwar diese sowohl in Fabriken und Werkstätten wie in Heimarbeit, eines besonderen Schutzes teilhaftig werden sollen, nicht aber die Arbeiter in den übrigen Zweigen der Tabakindustrie, auch nicht bei der Herstellung von Zigaretten weder in der Großindustrie noch in der Heimarbeit; für letztere ist allerdings durch das Zigarettensteuergesetz seit 1. Juli 1906 die obligatorische Registrierung der Arbeitsräume und das Heimarbeitsbuch eingeführt.

Wir müssen, wie gesagt, die Veröffentlichung der Entwürfe abwarten, um über diese Dinge volle Klarheit zu bekommen. Immerhin aber können wir heute schon feststellen, daß der Komplex von Maßnahmen, die der Bundesrat jetzt für die Tabakindustrie beschlossen hat, eine wesentliche Erweiterung des Arbeiterschutzes bedeutet. Vor allem wichtig ist das Eindringen in die Zigarren-Hausindustrie. Das ist ein Schritt von großer grundsätzlicher Bedeutung, der erste Versuch der Regelung eines umfassenden Gebietes der Heimarbeit durch Schutzmaßregeln für erwachsene Arbeiter beiderlei Geschlechts und junge Leute, während das Schutzgesetz vom 30. März 1903 nur die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben regelt. In diesem Betracht ist dieser neue Schritt geradezu vorbildlich. Von seiner Art und seinem Erfolg wird es abhängen, wie man auf dem einmal betretenen Wege des Arbeiterschutzes in der Hausindustrie weitergehen kann und wird. Daß man gerade bei der Zigarrenheimarbeit anfängt, hat wohl darin seine Gründe, daß einmal die hygienischen Mißstände und Gefahren sowohl für die Arbeiter wie für die Konsumenten besonders groß sind und daß zweitens nach allgemeiner Auffassung hier die Abhilfe noch verhältnismäßig leicht zu treffen ist.

Die Vorbereitungen für diese gesetzgeberische Arbeit reichen bekanntlich mehrere Jahre zurück. Schon im Jahre 1903 (vergl. „Soz. Pr." Jahrg. XII Sp. 1134) haben wir in diesen Blättern aus sachkundiger Feder Mitteilungen über die ersten Entwürfe gebracht. Seitdem sind die Vorlagen hin- und hergeschoben worden, bis dann im Anfang 1906 die Deutsche Heimarbeiter-Ausstellung in Berlin, der Kronrat unter Vorsitz des Kaisers, das Eingreifen des Reichskanzlers und des Staatssekretärs des Innern sowie die Initiativanträge der Parteien im Reichstag auch die Vorarbeiten für die Regelung der Tabakindustrie wieder in Fluß gebracht haben, bis nun das erste positive Ergebnis durch den Bundesratsbeschluß vom 14. Februar vorliegt.

Der bayerische Gewerbeaufsichtsdienst erfährt durch eine Königl. Verordnung vom 7. Februar eine bereits am 15. Februar in Kraft getretene Umbildung. An der Spitze steht der Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe; er übt die Oberaufsicht über die Tätigkeit des gesamten Gewerbeaufsichtspersonals aus und hat sich über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter im Königreich zu unterrichten. Der Regierungsbezirk Oberbayern zerfällt in zwei Aufsichtsbezirke; im übrigen bildet jeder Regierungsbezirk einen Aufsichtsbezirk. Dem Ministerium bleibt die Vermehrung der Aufsichtsbezirke im Bedarfsfalle vorbehalten. Für jeden Aufsichtsbezirk wird ein Gewerberat angestellt. Als Hilfskräfte der Gewerberäte werden angestellt Gewerbeaufsichts-Assistenten und -Assistentinnen. Bei der Besetzung dieser Stellen sind neben Bewerbern mit wissenschaftlicher Vorbildung auch geeignete Bewerber aus dem Arbeiterstande zu berücksichtigen. Die Einführung einer Prüfung für den Gewerbeaufsichtsdienst bleibt vorbehalten. Die zurzeit mit dem Titel, Rang und Gehalt eines Fabrik- und Gewerbeinspektors angestellten Gewerbeaufsichts-Assistenten haben den Titel „Gewerbeassessor" zu führen. Den Gewerbeaufsichtsbeamten stehen in dem ihnen zugewiesenen äußeren Wirkungskreise die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu; sie haben jedoch polizeiliche, eventuell im Wege administrativen Zwangs durchzuführende Verfügungen nicht zu erlassen. Wegen der zur Abstellung wahrgenommener Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände zu ergreifenden Maßregeln sowie wegen etwa zu stellender Strafanträge haben sie sich an die ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren gesetzlichen Verfahrens zu wenden. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Gewerbeaufsichtsbeamten bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Der Bergarbeiterschutz in Belgien wird allem Anschein nach in absehbarer Zeit erheblich erweitert werden. Die Kammer hat Anfang Februar den Anträgen auf Pensionsversicherung der Bergarbeiter in den Bezirken Limburg und Antwerpen zugestimmt. Vom 55. Jahre ab sollen sie Anspruch auf eine jährliche Rente von 360 Frcs. erhalten. Ferner soll das Schutzalter der Kinder, von denen heut noch gegen 1500 im Bergbau beschäftigt sind, von 12 auf 14 Jahr erhöht werden. Das Verbot der Grubenarbeit für minderjährige Frauen wurde auf alle Frauen überhaupt ausgedehnt. Das Gesetz soll 3 Jahr nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten.

Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen, Volksbureaus.

Gemeinnütziger Verein für Rechtsauskunft in Groß-Berlin.

Mit dem Sitz in Berlin hat sich ein „Gemeinnütziger Verein für Rechtsauskunft in Groß-Berlin" gebildet. Sein Zweck ist, in Berlin und Umgebung gemeinnützig und unparteiisch Rechtsauskunft zu vermitteln. Er errichtet und unterhält deshalb in Berlin und Vororten Rechtsauskunftsstellen, die satzungsgemäß „an jedermann aus den minderbemittelten Bevölkerungskreisen ohne Unterschied der Religion, der politischen Partei, der Organisation des Berufs unentgeltlich Rechtsrat erteilen und Rechtsbeistand gewähren." Für die Anfertigung von Schriftsätzen und für persönliche Vertretung werden geringe Gebühren erhoben. Dem Vereine können einzelne Personen, Firmen, Vereine, Behörden sowie juristische Personen aller Art, die sich zu einem Jahresbeitrage verpflichten, als Mitglieder beitreten. Der Jahresbeitrag ist für Einzelpersonen mindestens 3 ℳ, für korporative Mitglieder mindestens 10 ℳ.

Der Verein wendet sich mit einem Aufruf an die Oeffentlichkeit, indem es u. a. heißt: Ein bedeutsames Werk sozialpolitischer Fürsorge erbittet Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung. Es handelt sich um die unentgeltliche Rechtsberatung der minderbemittelten Bevölkerungskreise in Groß-Berlin. Es gehört gewiß zu den schwersten Härten, wenn jemand aus Mangel an Mitteln oder wegen Unkunde des richtigen Weges seine begründeten Rechtsansprüche nicht geltend machen kann und dadurch der Rechtswohltaten verlustig geht. Und diese Härte macht sich mit wachsendem Drucke geltend. Das wird auch amtlich mit großer Bestimmtheit betont. So heißt es in einem Erlasse des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 2. Juni 1904:

„Der fortschreitende Ausbau der sozialen Gesetzgebung läßt das Bedürfnis nach nicht gewerbsmäßigen, unparteiischen Rechtsberatungsstellen für die minderbemittelten Bevölkerungskreise immer stärker hervortreten, bei denen sie sich umsonst oder gegen geringes Entgelt in allen die Arbeiterversicherung, den Arbeiterschutz oder das Arbeitsverhältnis berührenden Fragen zuverlässige Auskunft, Rat und Hilfe erholen können. Ein ähnliches Bedürfnis besteht hinsichtlich der Steuer-, Schul-, Militär-, Vormundschafts-, Unterstützungs- und Mietsangelegenheiten sowie hinsichtlich mancher anderen Gebiete des öffentlichen wie des bürgerlichen Rechtes."

Gleiche Hinweise sind auch von anderen deutschen Regierungen ergangen, so noch neuerdings in Bayern und Baden.

Unentgeltliche Raterteilung an Unbemittelte in Rechtsangelegenheiten, zuverlässige und gründliche Rechtshilfe für Bedürftige dient dazu, der Verarmung entgegenzuwirken und die Erwerbsquellen zu erweitern und ergiebiger zu machen. Sie wirkt aber auch im Sinne des sozialen Friedens und der Versöhnung, indem sie den Minderbemittelten zu ihrem Rechte verhilft, sie der vielfach gerade für sie geschaffenen Fürsorgeeinrichtungen teilhaftig macht und dadurch dem Gemeinwesen zurückgewinnt. Notwendig aber ist solche Rechtsbelehrung und Rechtshilfe, weil dem Umfang und der Schwierigkeit der Gesetzgebung und der Verwaltungsorganisation der Unkundige zumeist rat- und hilflos gegenübersteht.

In Groß-Berlin ist diesem unstreitig in hohem Grade vorhandenen Bedürfnisse nach Rechtsbelehrungen an Unbemittelte bisher nur in sehr unzulänglicher Weise genügt worden. Unsere vielbeschäftigten Rechtsanwälte sind nicht imstande, ohne Entgelt sich in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen. Die Behörden, seien es staatliche oder städtische, müssen sich für die Auskunfterteilung auf eng begrenzte Spezialgebiete beschränken. Die von Arbeiterorganisationen geschaffenen Einrichtungen sind vornehmlich für ihre Mitglieder tätig, und die sonst ins Leben gerufenen Auskunftsstellen vermögen nicht das stark wachsende Bedürfnis zu befriedigen.

So müssen unbemittelte, rechtsunkundige Glieder der Bevölkerung, deren es in einer Dreimillionenstadt viele Tausende gibt, entweder ihren Mangel an Geld und Gesetzeskenntnis schwer büßen, weil zu ihnen nicht zu rechter Zeit das rechte Wort gesprochen ist, das ihnen den Weg zu ihrem guten Rechte weist, oder sie fallen in die Hände jener Winkelkonsulenten, die unter der Maske der Menschenfreundlichkeit die Unerfahrenheit ausbeuten, sie oft ihrer letzten Groschen berauben und schnöden Gewinns halber die Streitsucht fördern, anstatt zum Ausgleiche die Hand zu bieten. Dieses Winkelkonsulententum ist in Groß-Berlin neuerdings geradezu eine gemeine Gefahr geworden, die bekämpft werden muß.

Am wirksamsten geschieht dies durch die Errichtung von Rechtsauskunftsstellen in verschiedenen Teilen Groß-Berlins, die durch geeignete Rechtskundige unentgeltlich unbemittelten Rechtsuchenden zuverlässige Auskunft erteilen, gegen geringe Schreibgebühren auch die nötigen Eingaben, Gesuche usw. anfertigen und endlich vor dem Reichs-Versicherungsamte, den Gewerbegerichten usw. Vertretung bestellen. Die mit solchen Einrichtungen anderwärts erzielten Erfolge beweisen, daß es sich bei diesen Bestrebungen um ein der wirtschaftlichen Hebung und dem sozialen Frieden hervorragend dienendes Werk handelt.

Den Vorstand dieses „Gemeinnützigen Vereins für Rechtsauskunft in Groß-Berlin" bilden folgende Herren: Ortmann, Oberlandeskulturgerichtsrat, Vorsitzender; Kaiser, (erwählter) Bürgermeister in Rixdorf, Stellvertreter des Vorsitzenden; Lüdecke, Kommerzienrat, Schatzmeister; Dr. Miethke, Rechtsanwalt, Schriftführer; Dr. Zimmermann, Generalsekretär, Stellvertreter des Schriftführers; Beisitzer: Prof. Dr. H. Albrecht, Schlosser Albert Fielitz, Prof. Dr. E. Francke, Schneider Klingenberg. Es ist dringend zu wünschen, daß dem Verein nicht nur private, sondern auch gemeindliche und staatliche Mittel zufließen, damit er in umfassender und wirksamer Weise seiner Aufgabe gerecht werden kann. Das Bureau für Sozialpolitik, als Sekretariat des Instituts für Gemeinwohl — Frankfurt a. M., das für die Rechtsauskunftssache vorbildlich wirkt, ist nach Kräften zur Unterstützung des Vereins bereit.

Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftstellen. Eine unter Leitung des 1. Verbandsvorsitzenden Stadtrat Kaiser-Magdeburg (erwählten Bürgermeisters von Rixdorf) im Bureau für Sozialpolitik zu Berlin abgehaltene Vorstandssitzung beschäftigte sich mit den Vorbereitungen zur Generalversammlung. Diese soll Ende April in einer Stadt des mittleren Westdeutschlands stattfinden; die Organisation von Rechtsauskunftstellen, die Vertretung vor dem Reichsversicherungsamt, die Beziehungen zwischen den Frauenrechtsschutzstellen und den öffentlichen Rechtsauskunftstellen sollen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Verband, der am 6. Januar 1906 begründet worden ist, zählt gegenwärtig 53 Mitglieder, d. h. gemeindliche und private Stellen, die gemeinnützig und unparteiisch Rechtsauskunft erteilen. Der Beitritt weiterer Mitglieder steht in Aussicht.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die XI. Hauptversammlung des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege

fand am 13. und 14. Februar unter starker Beteiligung in Berlin statt. Der Vorsitzende Ministerial-Direktor Dr. H. Thiel führte in einer Begrüßungsansprache u. a. aus, daß mit der inneren Kolonisation sich manche Landwirte deshalb nicht befreunden könnten, weil man zum Teil eine Verschlimmerung des Arbeitermangels auf dem Lande dadurch befürchte, daß der auf einem Eigentum seßhaft gemachte Arbeiter nun nicht mehr für Lohnarbeit zu haben sein werde. Eine gewisse Abwanderung vom Lande werde immer stattfinden, denn die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe würden immer suchen müssen, die täglich teurer werdende Handarbeit möglichst einzuschränken, sie könnten auch die Arbeitsgelegenheit nicht beliebig ausdehnen wie in der Industrie. Wenn daher in einem landwirtschaftlichen Betriebe der Idealzustand erreicht sei, daß alle notwendigen Arbeiter seßhaft gemacht seien, so müßte der Ueberschuß der Arbeiterkinder, da doch nur einer die Stelle erben könne, anderweit Beschäftigung suchen. Diese auf dem Lande so lange festzuhalten, wie das Land nur immer noch sie aufnehmen und mit Arbeit versehen könne, sei das Ziel der inneren Kolonisation. Die Arbeiter legten großen Wert auf die eigene Wirtschaft, auf ihr Eigentum, jetzt verschwinde der Arbeiter, der keine Gelegenheit habe, seßhaft zu werden, und dem es nicht behage, stets nur Instmann zu bleiben, in die Stadt oder die Industrie, von der nie irgendwie taugliche Elemente aufs Land zurückkämen. Die Lohnhöhe sei nicht allein entscheidend, auch die ganze — bisher nicht befriedigende — Stellung des Arbeiters und die ihm zuteil werdende Behandlung sei von größter Bedeutung. Die Schule müsse durch Handfertigkeitsunterricht und das Vertrautmachen mit der Natur in Wald und Feld und im Schulgarten mehr, als es bisher die einseitig ausgebildeten seminaristischen Lehrer vermöchten, diese Bestrebungen unterstützen. Mit dem Fortbildungsunterricht werde zurzeit noch wenig erreicht. In einzelnen Staaten Nordamerikas habe man die Schulpflicht einfach bis zum 17. oder 18. Jahr verlängert, gebe aber schon sehr früh den ganzen Sommer frei, damit die Kinder den Eltern helfen könnten und dadurch auch Lust und Liebe zu landwirtschaftlicher Tätigkeit mit der Gewöhnung an diese Arbeit erwürben. Bloße Beschränkung

der Freizügigkeit werde wenig helfen. Eine solche Maßnahme sei auch nicht erfolgreich durchzuführen.

Nach dem Geschäftsbericht von Heinrich Sohnrey-Berlin besteht der Verein zurzeit aus 244 korporativen und 901 persönlichen Mitgliedern, darunter die Ansiedelungskommission, 9 Generalkommissionen, 111 Kreis- und Bezirksausschüsse, 11 weitere Behörden, 4 Versicherungsanstalten, 8 Landwirtschaftskammern, 46 landwirtschaftliche Vereine, 8 Vereine für innere Mission, 38 andere Wohlfahrtsvereine. Die Geschäftsstelle (Berlin S.W. 11, Dessauerstr. 14) hat neben der Auskunftserteilung eine umfangreiche literarische Tätigkeit entfaltet, sowohl durch Herausgabe ihrer bekannten Zeitungen, des Dorfkalenders, wie einer Reihe besonderer Schriften. Eine „Auskunftsstelle für bäuerliche Ansiedelungen" und eine „Auskunftsstelle für Landindustrie" sind errichtet. Der Geschäftsbericht gestaltete sich zu einer Uebersicht über die ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege in Deutschland.

Die Wohlfahrtspflege des Kreises behandelte Oberpräsidialrat F. E. von Schwerin-Münster an der Hand des Werkes „Aus der sozialen Tätigkeit der preußischen Kreisverwaltungen", die er als ein bereits durch die Kreisordnung gestütztes nobile officium der Kreiskommunen bezeichnete. Sie solle sich auf Verwaltungs- und Kulturaufgaben erstrecken, zumal das Kreisabgabengesetz vom 23. April 1906 den Kreisen das Recht gebe, für Herstellung, Unterhaltung und Benutzung von im öffentlichen Interesse begründeten Anlagen, Anstalten und Einrichtungen des Kreises besondere Gebühren oder Beiträge zu erheben. Die Kreiswohlfahrtspflege müsse bodenständig und kraftvoll, nicht ein künstliches Produkt sein; es empfehle sich ihre Konzentration, ohne deshalb die freie Entfaltung durch das Vereinswesen auszuschließen.

Landrat von Batocki-Königsberg berichtete über Erfahrungen in der Krankenversicherung ländlicher Arbeiter und stellte als ihr Ergebnis hin, daß die Krankenversicherungspflicht auf die Landarbeiter allgemein ausgedehnt werden müsse, aber unter Schonung der Arbeitgeber, die in den ärmsten östlichen Gegenden sonst ruiniert würden. Der Staat oder das Reich müsse für solche Gegenden mit Geldmitteln eintreten. Falls die Verschmelzung der drei Arbeiterversicherungszweige erfolge, müsse der Reichszuschuß für die Invalidenversicherung so verteilt werden, daß die Gesamtbelastung der Arbeitgeber und Arbeiter in den ärmsten Gegenden in erträglichen Grenzen bleibe. Auf dem Lande sei die Krankenpflege erheblich teurer als in der Stadt. Falls eine gesonderte Krankenversicherungseinrichtung bestehen bliebe, könne der preußische Staat durch Vermehrung der Kreisarzt- und Kreisassistenzarztstellen in ärmeren Kreisen und Uebertragung der kassenärztlichen Funktionen an diese staatlich besoldeten Aerzte ausgleichend wirken. Pastor von Bodelschwingh rühmte die der Krankenpflege dienenden Landpflegerinnen. Landrat und Rittergutsbesitzer von Keudell-Eschwege erläuterte die Kassenorganisation im Westen des Reiches, die Besorgnisse des Ostens in dieser Beziehung als etwas übertrieben bezeichnend. Eine besondere Bedeutung besitze die Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter gegen Unfall.

Major a. D. Lindstedt-Rudolstadt empfahl die Heimatpflege durch die Kriegervereine. Das Zusammenleben mit Kameraden müsse den jungen Leuten auch im Dorfe sich bieten, man solle sie zu den Monatsversammlungen des Kriegervereins heranziehen und diese selbst lebendiger ausgestalten. In Thüringen bestehen Ortsgruppen aus 4 oder mehr Dörfern, in denen abwechselnd Vortragsversammlungen stattfänden. Pfarrer Bartholdy-Braunsdorf erklärte nicht bloß Heimats-, sondern auch Vaterlandspflege als notwendig; ebenso Landtagsabgeordneter Pfarrer Stull-Polnischwette. Dieser empfahl die Bildung von Rekrutensparkassen. Oberregierungsrat Dr. Küster-Oppeln schilderte die Organisation des oberschlesischen Volksbibliothekswesens und seine praktische Ausführung an einem aufgestellten Bücherschrank. Pastor von Bodelschwingh regte die Bildung von Arbeiterheimen an; die großen Waldbesitzer möchten je einige Morgen dafür abgeben. Landrat Dr. Hagen-Schmalkalden und Pfarrer Loeber-Neidhartshausen empfahlen die Einrichtung von Dorfbädern, am besten im Anschluß an das Schulbad, das als Brausebad baulich mit der Schule verbunden werden könne. Je nach Gelegenheit solle man Fluß-, Bach-, Kunstgraben, See oder Teich mit heranziehen, vielleicht auch ein Luftbad mit einfachen Abwaschungen. Tunlichst sei Schwimmgelegenheit zu schaffen. Einfache Badeeinrichtungen ließen sich im Anschluß an das Gemeindehaus, Spritzenhaus, Backhaus usw. herstellen. In kleinen Fabrikorten könne man im Benehmen mit den Fabrikanten ein Arbeiterbad, welches auch als Volksbad benutzt werden könne, errichten. Pfarrer Loeber hat an eine neuerbaute Kochschulküche einen Baderaum für sein Dorf angeschlossen; der Bau der Badezelle mit Wanne und einem an die Dorfwasserleitung angeschlossenen Badeofen habe 400 *M* gekostet, also im Verhältnis zu dem hygienischen Gewinn wenig.

Als Mittel, wieder eine sinnige Fröhlichkeit in die in geselliger Hinsicht geradezu verarmten Dörfer zu bringen, wird die Pflege der Musik empfohlen. Zwei Musikanten aus dem Erzgebirge verträten die dörfliche Musik und Dichtung in geradezu einzigartiger Weise, der Heimatdichter und Volkssänger Anton Günther aus Gottesgab und der Handharmonikaspieler Gustav Ziener aus Platten. Nach derem Vorbilde könne man vielleicht auch anderswo eine Belebung der Dorfmusik erreichen.

Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Der durch Beschluß der Delegiertenversammlung der früheren Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen vom 5. November vorigen Jahres aus dieser hervorgegangenen Zentralstelle für Volkswohlfahrt sind durch Kgl. Ordre vom 21. Januar die Rechte einer juristischen Person verliehen worden. Die neue Zentralstelle hat nunmehr an eine große Anzahl von Wohlfahrtsvereinen, namentlich an die großen Zentralorganisationen und Provinzialverbände, eine Aufforderung zum Beitritte versandt. Die erste Generalversammlung wird vermutlich auf den 19. oder 20. März fallen. Das Bureau für Sozialpolitik ist Mitglied der Zentralstelle.

Arbeiterinnenheime, die den Arbeiterinnen mittags und abends einen behaglichen Aufenthaltsraum und billige, gesunde Kost bieten, sogenannte „Abendheime", bestehen, nach der „Sozial. Korresp.", abgesehen von den Volksheimen, zurzeit in Linden, Berlin, Dresden, Bremen, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Heidelberg, Schopfheim und Lörrach. Arbeiterinnenheime, welche auch Schlafräume enthalten, bestehen in Dresden, Bremen, München, Stuttgart, Berlin und Pforzheim. Diese Arbeiterinnenheime sind fast ausschließlich von Frauenvereinen ins Leben gerufen. Der auf dem Gebiete der sozialen Frauenorganisation mit schönen Erfolgen wirkende Pastor Professor Zimmer in Zehlendorf bei Berlin, hat den Versuch gemacht, im Anschluß an große Fabriken Arbeiterinnenheime zu errichten, in denen die Arbeiterinnen verpflegt werden und in denen sie jede dritte oder vierte Woche statt der Arbeit in der Fabrik hauswirtschaftliche Pflichten zu erfüllen bezw. zu erlernen haben.

Erziehung und Bildung.

Der Rhein-Mainische Verband für Volksvorlesungen und verwandte Bestrebungen versendet seinen Jahresbericht für 1905/06. Dem Verband gehören 400 persönliche und 99 körperschaftliche Mitglieder an. Zu seiner Propagandaarbeit gehört es, die Anregung zu Volksbildungsveranstaltungen zu geben; so wurde z. B. in Rüsselsheim in der „Volksakademie" ein 14tägiger Kursus abgehalten, der an die Art der Volkshochschulen in Skandinavien erinnert. Außerdem veranstaltete der Verband direkt Bezirks- und Fachversammlungen, und an der Frankfurter Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften hielt Prf. Stein Vorlesungen über „Volksbildungswesen", die indirekt die Zwecke des Verbandes förderten. Durch Vermittlung des Verbandes wurden in 50 Vereinen volksbildende Verträge oder Vortragsreihen, z. T. mit Lichtbildern abgehalten. Auch Führungen durch Museen oder heimatkundliche Führungen wurden veranstaltet. 32 Orte wurden durch den Verband durch Bücherspenden unterstützt, davon erhielten 25 Orte ganze Wanderbibliotheken mit zusammen 1500 Bänden. In 4 Orten wurden Kunst-Wanderausstellungen veranstaltet.

Die Volksbildungsarbeit der Deutschen Dichtergedächtnisstiftung hat im letzten Jahre einen großen Aufschwung erfahren. Die Mitgliederzahl erhöhte sich nämlich von reichlich 1000 auf 3000 und die Jahresbeiträge von Privatpersonen stiegen von 7000 auf 14 000. Während in dem Jahre 1905 14 000 Bände an kleine ländliche Volksbibliotheken Verteilung fanden, waren es im letzten Jahre 24 000 Bände. Alle Bemühungen der Verwaltung waren darauf gerichtet, insbesondere dem Notstande der kleinen dörflichen Volksbibliotheken Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und der Deutschen im Auslande abzuhelfen.

Die Einführung der gesetzlichen Vormundschaft in Dresden und in Halle ist am 1. Januar 1907 erfolgt. Ein städtischer Beamter soll fortan gesetzlicher Vormund aller in Dresden von diesem Zeitpunkte an geborenen außerehelichen Kinder sein. Halle, wo 11 % aller Geburten unehelich sind, hat zur Vormundschaftspflege jährlich 7000 *M* ausgesetzt.

Die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule im Kreis Solingen erörterte eine aus 100 Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern und Industriellen bestehende Versammlung in Opladen. In mehreren Gemeinden bestehen bereits obligatorische Fortbildungsschulen, während sich andere bisher ablehnend verhielten, was bei dem Ineinandergreifen der Arbeitsverhältnisse zu Schwierigkeiten führte. Landrat Dr. Lucas und Professor Dr. Richter, Gewerbeschulrat für die Regierungsbezirke

Düsseldorf und Köln, legten Zweck und Bedeutung des Fortbildungsschulunterrichts für die berufliche, soziale und ethische Entwicklung der männlichen Jugend dar. Der hohe Wert der Fortbildungsschule auch für Fabrikarbeiter wurde allseitig anerkannt, indessen auch von verschiedenen Seiten hervorgehoben, daß sich der Einrichtung in manchen Betrieben, namentlich in denen, wo jugendliche Arbeiter mit Erwachsenen in festen Gruppen Hand in Hand arbeiten müssen, erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Verschiedene Abhilfevorschläge wurden gutgeheißen. Sodann wurde betont, daß die Schulpflicht auch in einigen Nachbarbezirken eingeführt und neben dem Beschäftigungsort auch der Wohnort als Unterrichtsort zugelassen werden müsse.

Lehrlingspatronate zur Lehrlingsfürsorge in der Schweiz sind vor kurzem ins Leben gerufen worden. Die 22 Patronate, die eine einheitliche Lehrlingsfürsorge verfolgen, sind in einem Verbande vereinigt Das Züricher Lehrlingspatronat faßt in seinem Statut die ihm obliegenden Aufgaben folgendermaßen zusammen:

1. Mithilfe bei der Berufswahl und Vermittelung von Lehrstellen, 2. Vermittelung geeigneter Wohn- und Kostorte für Lehrlinge und Lehrtöchter, 8. Abschluß von Lehrverträgen und Regelung des Verhältnisses zwischen Meistern und Lehrlingen im Interesse gründlicher Ausbildung, 4. Aufsicht über das Betragen der Lehrlinge, sowie Fürsorge der Erholung, Schutz und nützliche Beschäftigung derselben in der freien Zeit durch Lektüre, Besuch einer Fortbildungs- oder Gewerbeschule, der Lehrsäle, Bibliotheken, Unterhaltungsabende usw, 5. Unterstützung unbemittelter tüchtiger Lehrlinge durch Beiträge für Lehrgeld, Kost und Wohnung und 6. Stipendien an tüchtige und brave Lehrlinge für Fachschulen oder Wanderschaft.

Soziale Medizin und Hygiene.

Der Zusammenhang der Kindersterblichkeit und der Lungentuberkulose mit der sozialen Notlage der Bevölkerung wird von Dr. H. Pach in der „Wien. klin. Wochenschr.“ Nr. 49 in einer Studie erörtert, die sich auf authentisches statistisches Material aus der Stadt Budapest gründet. Budapest ist ein Prototyp der modernen rasch wachsenden Städte mit starkem industriellen Einschlag und weist dadurch auch typische Beispiele für den Einfluß auf, den namentlich die Wohnverhältnisse und die Berufsarten auf Kränklichkeit und Sterblichkeit der Bevölkerung ausüben. Kindersterblichkeit und Lungentuberkulose, in gewisser Weise die Gradmesser für soziale Erkrankungen, weisen mit dem Wachstum Budapests zugleich eine starke Zunahme auf, und besonders kraß zeigt sich das Bild auf einer Tabelle, welche die Zahl der Kindertodesfälle nach den Stadtbezirken Budapests angibt. In den wohlhabenderen Stadtbezirken I bis V starben im Jahre 1904 1530 Kinder unter 5 Jahren, in den Stadtbezirken VI bis X 3667. Die nächste Tabelle der Studie gibt dann an, daß dieselben Bezirke VI bis X auch diejenigen Bezirke sind, in denen die meisten überfüllten Wohnungen zu finden sind. Auch über den Einfluß der Wohnungslage auf die Kindersterblichkeit bringt die Arbeit Dr. Pachs Angaben. Im Jahre 1904 starben von 5310 Kindern unter 5 Jahren 2591, die in einer Parterrewohnung wohnten. Es herrscht in Budapest die ungesunde Bauart, daß eine unverhältnismäßig große Anzahl von Wohnungen ganz und gar ebenerdig liegen. Bei der Volkszählung von 1900 wurde festgestellt, daß 47,5 % aller Wohnungen im Parterre lagen. Gruppiert man die gestorbenen 5310 Kinder nach dem Wohlstand der Eltern, so ergibt sich folgendes Bild:

Wohlstand der Eltern	Zahl der gestorbenen Kinder	Legitime		Illegitime		Hiervon Lungentuberkulose
		Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	
Reich	5	3	2	—	—	1
Mittel	283	138	138	3	4	9
Arm	4780 !	1850 !	1594	698	638	270
Notdürftig	20	4	1	9	6	—
Unbekannt	222	59	6	138	51	4

Auch auf die Fehlgeburten hat die soziale Lage einen zahlenmäßig nachweisbaren Einfluß. Bei den Fehlgeburten im Jahre 1904 fallen 2225 von 2639 unter die Rubrik „Arm“, ferner ist die Zahl der Fehlgeburten auffallend hoch in den Stadtbezirken VI bis IX, die, wie oben erwähnt, die meisten überfüllten Wohnungen aufweisen.

Bei der Erkrankungs- und Sterblichkeitsziffer für Lungentuberkulose kommt neben den Wohnungsverhältnissen auch der Einfluß der industriellen Arbeitsleistung in Betracht. Nach dem ausgezeichneten statistischen Jahrbuch der Stadt Budapest ergibt sich, daß, in bezug auf den Wohlstand der Verstorbenen berechnet, 1904 von 2923 Todesfällen an Tuberkulose 8 auf die Rubrik „Reich“, 262 auf „Mittel“, 2532 (86,6 %) auf Arm, 28 auf „Notdürftig“, 93 auf „Unbekannt“ entfallen.

In der Häufigkeit der Todesfälle an Lungentuberkulose stehen (wie bei der Kindersterblichkeit) die Bezirke VI bis X obenan, und 48,4 % der Sterbefälle kommen auf die ebenerdigen Wohnungen. Auch die Länge der Arbeitszeit spielt für die Häufigkeit der Lungentuberkulose eine Rolle. Ungarn hat noch keinen gesetzlich fixierten Maximalarbeitstag. Es ist festgestellt, daß 29,5 % der männlichen und 25,3 % der weiblichen Arbeitnehmer in der Industrie einen mehr als 10stündigen Arbeitstag in Budapest haben; wenn auch die zahlenmäßigen Vergleiche zwischen den Todesfällen an Tuberkulose hier nicht gezogen werden konnten, so ist der gesundheitsschädliche Einfluß der zu langen Arbeitszeit doch überall beobachtet.

Der 6. Internationale Tuberkulose-Kongreß wird vom 19. bis 21. September in Wien abgehalten. Den Hauptgegenstand der Beratungen wird die bereits von der letzten Konferenz erörterte Frage der Infektionswege der Tuberkulose bilden, deren wissenschaftliche Förderung gegenwärtig von Forschern aller Länder einmütig in Angriff genommen ist.

Hygienisches aus Freiburg i. B. Man schreibt uns: Die Stadt Freiburg i. B. hat einen Schul-Zahnarzt angestellt. — Die Stillprämien an bedürftige Mütter haben sich in Freiburg i. B. bewährt. Es wurden 1906: 442 Mütter mit Prämien bedacht und dabei 8890 M aufgewendet. Die Kindersterblichkeit betrug bei den Kindern bis zu einem Vierteljahr im allgemeinen 6,5 %, bei denen, deren Mütter Stillprämien erhielten aber nur 2,36 %. Dieser günstige Ausfall des Versuchs veranlaßt die Stadtverwaltung zur Fortsetzung der Gewährung von Stillprämien.

Literarische Mitteilungen.

L'Apprentissage Industriel. Rapport sur l'apprentissage dans les industries de l'ameublement. Herausgegeben vom französischen Ministerium für Handel, Industrie, Post und Telegraphie. 655 S. Paris, Imprimerie Nationale.

Aehnlich wie im Jahre 1902 das französische Arbeitsamt dem Ministerium eine Enquete über das Lehrlings- und Ausbildungswesen im Buchdruckgewerbe unterbreitet hatte, so legt es in dem vorliegenden umfassenden Werk eine eingehende Untersuchung über die französische Möbelindustrie vor. Die geschichtliche Entwicklung dieser Industrie (von der Zeit der Kreuzzüge an) wird dargelegt, sodann der gegenwärtige Zustand auf Grund einer bei einzelnen Arbeitgebern sowie Syndikaten unternommenen Umfrage. Die französische Möbelindustrie war einst die führende der ganzen Welt; der in Paris geprägte Stil war tonangebend. Die Namen Rokoko, Empire, Stil Louis XIV usw. erinnern an diese Glanzzeit. Seit 1870 ist ein Verfall eingetreten, namentlich machen auf dem Gebiet der Massenproduktion die Vereinigten Staaten eine scharfe Konkurrenz. Was auf dem Gebiet der Quantitätsarbeit wohl nicht mehr von Frankreich eingeholt werden kann, soll auf dem Gebiet der Qualität geleistet werden, doch macht sich hier der Mangel an geschulten Arbeitskräften fühlbar Einem Aufdecken der bestehenden Mißstände auf dem Gebiet des Lehrlings- und Ausbildungswesens soll die vorliegende Untersuchung dienen und damit einen Ansporn geben, Frankreich durch gut geschulte Qualitätsarbeiter die führende Stellung in der Möbelindustrie zurück zu gewinnen.

Le marin anglais. Von André E. Sayous. Herausgegeben von der Fédération des industriels et des commerçants français, Paris 1905, Boulevard Hausmann 50.

Bei der Bedeutung, welche die Flotte und die Handelsschiffahrt gerade für England besitzen, ist die Lage der seemännischen Bevölkerung dort eine Frage von besonderer nationaler Wichtigkeit. Das ganze letzte Jahrhundert ist erfüllt von Versuchen, diese Lage, die sehr schwerwiegende Mißstände aufweist, zu heben, sei es durch philanthropische Maßnahmen in den Hafenstädten (Seemannsheime, Antialkohol- und Sittlichkeitsbestrebungen), sei es durch die gewerkschaftlichen Charakter tragenden Kämpfe der seemännischen Berufsorganisationen, oder durch Gesetze in der Art der Arbeiterschutzgesetzgebung. Auch im Jahre 1906 ist in England ein „Merchant shipping Act“ erlassen worden (vergl. „Soz. Praxis“ Jahrg. XVI 460), zu dem die Vorarbeiten durch Agitation und Presse lange schwebten. Aus dieser Zeit stammt auch das oben genannte Werk, welches einen guten Einblick in die dem Binnenländer wenig vertrauten Lohn- und Arbeitsbedingungen der Seeleute gibt.

Was werde ich? Ratgeber für die Berufswahl der männlichen Jugend mit Volksschulbildung. Herausgegeben von der Zentrale für Jugendfürsorge zu Dresden. 75 Pf.

Verhandlungen über die Wirksamkeit des Fürsorgeerziehungsgesetzes. Konferenz der Centralstelle für Jugendfürsorge in Berlin, 15.—16. Juni 1906. Carl Heymann, Berlin. 2 M.

Pastor Spaeth, Die Reform der Arbeiterversicherung. M.-Gladbach.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. – Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. – Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 28. Februar 1907. Nummer 22.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II. Fernsprecher: VI. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Mutterschaftsversicherung und Mutterschutz.

Von Prof. Dr. Mayet-Berlin.

Durch den Bericht in Nr. 17 der „Sozialen Praxis“, Jahrgang XVI Spalte 445, über mein in der Generalversammlung des Bundes für Mutterschutz erstattetes Referat möchte ich die sachlich wichtige Frage als aufgeworfen ansehen, ob die Mutterschaftsversicherung sich an jetzt bestehende Krankenkassen bereits angliedern ließe, ohne Aenderung des Gesetzes? — Das geltende Krankenversicherungsgesetz läßt in der Tat die Umrisse wichtiger Teile der Mutterschaftsversicherung bereits ersehen. § 20 Ziff. 2 KVG. lautet: „Die Ortskrankenkassen sollen mindestens gewähren eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes an Wöchnerinnen, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens 6 Monate hindurch einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeindekrankenversicherung angehört haben, auf die Dauer von 6 Wochen nach ihrer Niederkunft“ Und § 21 Ziff. 4 KVG. erklärt: „Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Ortskrankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig: Schwangeren, welche mindestens 6 Monate der Kasse angehören, kann eine der Wöchnerinnenunterstützung gleiche Unterstützung wegen der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Gesamtdauer von 6 Wochen gewährt werden. Auch kann freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschlossen werden.“

Wenn nun eine Ortskrankenkasse von dem ihr jetzt schon gegebenen Recht Gebrauch gemacht hätte, worin unterschiede sie sich dann von einer Kasse, die die vom Bund für Mutterschutz aufgestellten Forderungen erfüllt? Der Bund verlangt obligatorisch 6 Wochen vor der Entbindung für jedes schwangere Mitglied die Unterstützung mit dem vollen Lohn, von welchem Beiträge gezahlt werden. Die betreffende Ortskrankenkasse hat aber ihre Schwangerschaftsunterstützung abhängig zu machen von der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit, und zweitens muß die Schwangere mindestens schon 6 Monate gerade dieser Kasse angehören, woran sie jetzt durch erzwungenen Stellungswechsel bei der Vielheit der Kassen oft verhindert sein wird.

Und sind beide beschränkende Bedingungen erfüllt, so beträgt die Unterstützung nicht so viel wie der Lohnausfall, sondern nur so viel wie das Krankengeld; letzteres beträgt aber in der Regel den halben Lohn und ist nur in äußerst seltenen Fällen bis zu Dreiviertel des Lohnes erhöht. Auch die freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und der freien ärztlichen Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden ist nach den Kommentatoren (siehe z. B. Hahn, 4. Aufl. S. 149) abhängig von der Erfüllung der Bedingungen der sechsmonatigen Kassenangehörigkeit und zwar bei der die Unterstützung gewährenden Kasse.

Die Wöchnerinnenunterstützung des geltenden Krankenversicherungsgesetzes nähert sich schon mehr den von dem Bund für Mutterschutz gestellten Forderungen, denn sie ist obligatorisch für alle Wöchnerinnen der Ortskrankenkassen, ohne erst von ihnen den Nachweis der Erwerbsunfähigkeit zu fordern.

Ein wichtiger Unterschied zwischen den jetzt schon vorhandenen Anfängen einer Mutterschaftsversicherung und der nach den Wünschen der Frauen voll ausgestatteten Mutterschaftsversicherung der Zukunft ist: Dem vorhandenen Ansatz zu einer Mutterschaftsversicherung fehlt die Richtung auf Förderung des Brutstillens, die Stillprämie; es fehlen ihm auch die Möglichkeiten weitergehender, nach den Umständen bemessener Unterstützungen (freie Hauspflege im Bedarfsfalle, Unterstützung von Beratungsstellen, Schwangeren-, Wöchnerinnen-, Mütter- und Säuglingsheimen). In einem Punkt ist die geltende Gesetzgebung und das von dem Bund für Mutterschutz Erstrebte erfreulicherweise schon gleich: Es wird bei den Wöchnerinnenmitgliedern kein Unterschied zwischen ledigen und verheirateten Müttern gemacht.

Auch hinsichtlich der Angehörigenunterstützung ist im gegenwärtigen Krankenversicherungsgesetz schon der Ansatz vorhanden, welchen der Bund für Mutterschutz in erheblicher Weise ausgestaltet zu sehen wünscht. § 21 Ziff. 5 KVG. lautet: „Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Ortskrankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

5. Freie ärztliche Behandlung, freie Arztwahl und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassen-

mitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, auf besonderen Antrag oder allgemein gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder die nach Ziffer 4 zulässige Unterstützung gewährt werden."

(Dem Wortlaut nach infolge eines ungewollten Redaktionsfehlers nur Schwangerenunterstützung; dem Sinne nach Schwangeren- und Wöchnerinnenunterstützung.)

Eine Krankenkasse kann also schon jetzt allgemein, ohne besonderen Zusatzbeitrag, der weitaus zahlreichsten Art der weiblichen Angehörigen, den nicht versicherungspflichtigen Ehefrauen der Mitglieder, Schwangerschafts- und Wöchnerinnenunterstützungsgelder gewähren. Die Wünsche des Bundes für Mutterschutz gehen aus der humanen Erwägung, daß man das unschuldige Kind der ledigen Mutter unter seiner Unehelichkeit nicht leiden lassen solle, hier etwas weiter. Anna Plothow berichtete darüber aus der Generalversammlung: „Wenn von manchen Seiten geltend gemacht wird, daß man die Unsittlichkeit fördere, wenn man sich zu nachdrücklich um die uneheliche Mutter und ihr Kind kümmere, so betonte Maria Lischnewska mit Recht, daß diese Fürsorge auf die Stunde der Leidenschaft sowie des Leichtsinnes gar keinen Einfluß habe, denn in leidenschaftlichen und leichtsinnigen Momenten denkt eben niemand an die möglichen Folgen; junge Mütter aber durch Fürsorge für sie selbst und ihr Kind vor Verzweiflung und Versinken zu bewahren und sie zur mütterlichen Verantwortlichkeit zu erziehen, heiße gewiß nicht, die Unsittlichkeit fördern."

Volle Uebereinstimmung zwischen den Forderungen des Bundes für Mutterschutz und den Bestimmungen des gegenwärtigen Krankenversicherungsgesetzes herrscht hinsichtlich des Punktes, daß die den Angehörigen zu erweisenden Leistungen gegenüber den den Mitgliedern zu erweisenden angemessen gemindert sein mögen, („im Falle der Schwangerschaft und des Wochenbettes geringeres Ausmaß des Unterstützungsbetrages als bei den weiblichen Mitgliedern"). Hahn sagt in seiner Anmerkung c zu § 21 ausdrücklich: „Die Unterstützung von Ehefrauen von Mitgliedern .... kann einheitlich festgesetzt, auch geringer als nach § 20 Abs. 2 bemessen werden."

In gewissem auch jetzt schon recht beträchtlichem Umfange könnte also eine einzelne Ortskrankenkasse sehr wesentliche Teile der Mutterschaftsversicherung bei sich statutarisch einführen. Und den Ortskrankenkassen stehen hierin die Betriebs-(Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen sowie die beiden Hilfskassenarten gleich. Auch ist der Rahmen der Beitragshöhe von 6 % für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zusammen (§ 31 KVG.) hinreichend weit, um die Durchführung einer solchen Angliederung von erheblichen Teilen der Mutterschaftsversicherung zu gestatten, indem die zugelassene Beitragshöhe auf 4 % für die Kassenmitglieder und 2 % für deren Arbeitgeber festgesetzt ist. Aber die statutarische Einführung ist doch dadurch erheblich erschwert, daß für sie ein gleichlautender Beschluß sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber als von derjenigen der Kassenmitglieder erforderlich ist. Denn während die Arbeitgeber sich leicht zu einer allgemeinen und für Alle gleichmäßigen Erhöhung sozialpolitischer Lasten bereitfinden lassen, werden selbstverständlich Bedenken in ihnen wach, wenn sie in diesem Ort, bei dieser Kasse ausnahmsweise höher beisteuern sollen als die Unternehmer der Umgegend und der Nachbarorten. Dieser Uebelstand steigert sich für eine Ortskrankenkasse dann sehr, wenn am gleichen Orte Fabrikkrankenkassen bestehen, die in ihren statutarischen Leistungserhöhungen nicht so weit gehen.

Fabrikkrankenkassen kann es ja nur bei größeren Betrieben geben. Letztere sind in der Regel kapitalkräftiger und widerstandsfähiger als die kleineren Betriebe, deren Arbeiter ihre Unterkunft in der Mitgliedschaft der Ortskrankenkassen zu finden haben. Oft genug hält der Inhaber einer Fabrik, zu der eine eigene Fabrikkrankenkasse gehört, im Interesse letzterer von seinem Betriebe schwächliche und kränkliche Arbeiter und Arbeiterinnen fern und schiebt somit diese weniger leistungsfähigen und stärker die Krankenkassenunterstützung beanspruchenden Arbeiter der Ortskrankenkasse zu. Da ist es denn in der Tat nicht verwunderlich, wenn auch die humansten Arbeitgeber stutzen und bedenklich sind, für die volle Ausdehnung der möglichen Mehrleistungen ihrer Ortskrankenkasse zu stimmen.

Ganz anders liegt die Sache, wenn es weder Fabrikkrankenkassen, noch Innungs-, Bau- oder Ortskrankenkassen, noch Hilfskassen gibt und sämtliche Kassenarten in eine einzige Kassenart aufgegangen sind. Damit fällt die Möglichkeit jedes unlauteren Wettbewerbes durch Vorenthaltung sozialpolitischer Leistungen fort. Damit wird auch ein so großer und kräftiger Versicherungsträger geschaffen, daß er alle die vom Bund für Mutterschutz verlangten Leistungen der Mutterschaftsversicherung seinen weiblichen Mitgliedern und den weiblichen Familienangehörigen erweisen kann, ohne die Beiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen um mehr als höchstens 2 % zu erhöhen. Gibt es wie bisher weiter mehr Kassenarten und mehr Kassen, so dürften die Kassen, welche die Mutterschaftsversicherung einführen, wohl mit 2 % nicht auskommen und zwar aus folgendem Grunde: 2 % sind genügend ausdrücklich für den Fall, daß die gesamte männliche und weibliche Mitgliederschaft an der Aufbringung der Mittel beteiligt sei. Bestehen viele einzelne Kassen weiter wie jetzt, so können diejenigen Kassen, bei denen die weiblichen Mitglieder überwiegen oder sehr zahlreich vertreten sind, mit so geringem Beitragsaufschlag nicht auskommen, denn ihnen entgehen ja die Beiträge der Männer-Kassen, in denen überwiegend oder ausschließlich Männer versichert sind.

Die Angliederung der Mutterschaftsversicherung an die Krankenversicherung ist einer der wichtigsten Gründe, warum die Vereinheitlichung der sieben Kassenarten in nur eine Kassenart und die Ausdehnung des Kassengebietes auf den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde dringendes Bedürfnis ist. Der von den Freunden des Vereinheitlichungsgedankens jetzt angeführte Grund der Verbilligung von Verwaltungskosten durch die Zusammenlegung der Kassen dürfte sich bei näherer Untersuchung verflüchtigen. Denn mit dem Fortfall der Gemeindekrankenversicherung und der Betriebs-(Fabrik-) und Baukrankenkassen fallen auch die unentgeltlichen Verwaltungsleistungen der Gemeinden, der Fabrik- und Bauherren fort. Nur so großen, durch die Zusammenlegung entstandenen Kassen dürfte es möglich sein, die höchst wünschenswerten Mehrleistungen der Gewährung freier Hauspflege im Bedarfsfalle, sowie der Darleihung oder Aufwendung von Mitteln zur Gründung, Betreibung oder Unterstützung von Beratungsstellen, von Schwangeren-, Wöchnerinnen-, Mütter- und Säuglingsheimen, sowie zur Gewährung von Beihilfen zur Säuglingsernährung aufzubringen. Erst diese Kassentätigkeit kann aber in jedem Falle eine durch Mutterschaft herbeigeführte Notlage beseitigen.

Wären die Invalidenversicherungsanstalten nicht Versicherungsträger von starker Konstitution und großen Wirkungsgebieten, wäre ihre Mitgliedschaft zersplitterter und die in der Hand der einzelnen Anstalt gesammelten Mittel erheblich geringer, so würden dem deutschen Volk alle die sozial-hygienischen Fortschritte (Volksheilstätten, Lungenheilstätten, Genesungsheime usw.) fehlen, auf die wir so stolz sind. Auch die verschiedenen Arten von Heimen und Beratungsstellen, welche die Leistungen der Mutterschaftsversicherung vervollständigen sollen, werden nur für größere Bezirke und durch Zentralisierung der gekräftigten Kassen möglich sein, wie auch die so wünschenswerte häufige Gewährung von Hauspflege.

Hinsichtlich der Deckung der erwachsenden Kosten der Mutterschaftsversicherung habe ich bisher drei Schätzungen gegeben: 1 % oder 2 % oder 2,3 % des Lohnes, natürlich unter verschiedenen Voraussetzungen. Bei 1 % war nur berechnet: 12 Unterstützungswochen mit Darbietung des halben Lohnausfalles = 95,8 Millionen Mark, für Hebammengebühren 14,3 Millionen Mark, für Stillprämien 25 Millionen Mark, zusammen für die Mutterschaftsversicherung 135,1 Millionen Mark. Hier war sie als eingegliedert in die zentralisierte „Bezirksversicherungskasse" betrachtet; deshalb war kein besonderer Ansatz gemacht für Arzt, Arznei und Verwaltungskosten.

Die Schätzung auf 2,3 % berücksichtigt 16 (statt 12) Unterstützungswochen und Ersatz des vollen Lohnausfalles; außerdem Bemessung der Stillprämien auf je 50 ℳ (statt 25 ℳ). An Stelle von 95,8 Millionen Mark treten dann 255,5 Millionen Mark und an Stelle von 25 Millionen Mark für Stillprämien nun 50 Millionen Mark. Diese Forderungen hat der Bund für Mutterschutz als zu weitgehend erkannt und sich in Uebereinstimmung mit den Unterstützungsfristen des geltenden Krankenversicherungsgesetzes mit 12 Unterstützungswochen bei Deckung des vollen Lohnausfalles und zwei Stillprämien von je 25 ℳ einverstanden erklärt.

Die dritte Schätzung: auf 2 %, zieht die Konsequenz aus den verschiedenen Beschlüssen des Bundes. Die Verkürzung der zu prämiierenden Stillungsdauer auf 3 und 6 Monate, statt 6 und 12 Monate, vermehrt die Zahl der Prämien. Der Ansatz ist deshalb von 25 auf 37½ Millionen Mark zu erhöhen. Neu ist ferner nun angesetzt: für Hauspflege, Beratungsstellen, Schwangeren-, Wöchnerinnen-, Mütter- und Säuglingsheime und für Beihilfe zur Säuglingsernährung 21,4 Millionen Mark, Arzt 10 Millionen Mark, Arznei und kleinere Heilmittel 4,5 Millionen Mark, Verwaltungskosten 1,4 Million. Der Gesamtbedarf stellt sich hierdurch nun

auf 280,7 Millionen Mark. Davon sind abzusetzen 4,8 Millionen Mark, die von den Krankenkassen schon jetzt für die Schwangeren und Wöchnerinnen aufgebracht werden. Der Mehrbedarf von 276,4 Millionen Mark beträgt nicht ganz 2 % des Lohnfonds von 14 Milliarden Mark bei angenommenen 20 Millionen versicherten Mitgliedern.

Hierbei nehme ich an, daß der „Reichszuschuß" eintrete zur Gewährung einer dritten Stillprämie à 25 ℳ an diejenigen Frauen, welche ihr Kind volle 12 Monate gesäugt haben. Anderenfalls würden sich die 2 % noch etwas ermäßigen.

Zum Schluß möchte ich noch gegen die Uebertreibung protestieren, die in dem Wörtchen „bequem" in dem Satz: „Die Geschäfte der jetzt bestehenden etwa 23 000 Krankenkassen in Deutschland ließen sich bequem auf etwa 80 Kassen verteilen" liegt. Dieser Satz ist überhaupt nicht ausdrücklich von dem Bunde für Mutterschutz beschlossen worden, sondern von einem Berichterstatter der Tagespresse zur Erklärung und Aufhellung dessen, was mit dem Beschlusse „die Vereinheitlichung der Krankenkassen ist unter Aufrechterhaltung der Gleichberechtigung der Frauen zu fordern" gemeint sei, beigefügt, und auf diesem Wege sogar in die offizielle Wiedergabe der Beschlüsse des Bundes gelangt. Selbstverständlich wird die Vereinheitlichung und die Konzentrierung der Kassen auf eine geringere Zahl, z. B. einige 80, viel Mühe, viel Arbeit, viel Kopfzerbrechen, viel Geschicklichkeit und Umsicht erfordern. Das eingefügte Wörtchen „bequem" mag mir aber den Anlaß geben, meine frühere in dem Vortrage „Umbau und Weiterbildung der sozialen Versicherung" ausgesprochene Behauptung zu wiederholen, daß auch eine konzentrierte, ein größeres Gebiet deckende Krankenkasse für die in ihr Versicherten doch bequem arbeiten kann. Die dafür erforderliche Art der Organisation habe ich in meinem genannten Vortrage in der „Gesellschaft für soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik" (abgedruckt in der „Medizinischen Reform" 1906 Nr. 10 und 11) dargelegt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitische Erwägungen im preußischen Abgeordnetenhause wurden bei der zweiten Beratung des Etats des Ministeriums des Innern beim Titel Ministergehalt angestellt. Freiherr v. Zedlitz (frkons.) erklärte sich damit einverstanden, daß die soziale Gesetzgebung im Sinne der Kaiserlichen Botschaft von 1881 fortgeführt werde, allerdings ohne forciert zu werden; er forderte eine sorgfältige Aufklärung der Arbeiter, die sie erkennen ließe, daß sie ihre politische und wirtschaftliche Lage besser förderten in dem Anschluß an das Bürgertum anstatt in der Angliederung an die Sozialdemokratie, sowie gesetzliche Maßnahmen zum Schutze der persönlichen Freiheit der Arbeiter gegen den Zwang der sozialdemokratischen Organisationen. Um Preußen sein jetziges Wahlrecht zu erhalten und es in die Lage zu versetzen, sich der Einführung des Reichstagswahlrechts erwehren zu können, müsse die Gesetzgebung und Verwaltung ihren Aufgaben voll gerecht werden. Dazu bedürfe es einer vollkommenen Erneuerung des Vereins- und Versammlungsrechts, da sich das Vereins- und Versammlungsgesetz vom 11. Mai 1850, das eine Menge polizeilicher Schereреien für die Vereine mit sich bringe, völlig überlebt habe; ebenso sei die veraltete Gesindeordnung von 1810 alsbald einer Revision zu unterziehen. Dr. Friedberg (natlib.) machte schwerwiegende Bedenken gegen die Ergreifung gesetzgeberischer Maßnahmen, um dem Zwange in den Arbeiterorganisationen entgegenzutreten, geltend, da man dadurch eher Erbitterung schaffe und in den Reihen der arbeitenden Klassen schon von selbst die Erkenntnis zu dämmern beginne, daß die Führerschaft, der sie sich überlassen hätten, zu nichts gutem führe, und daß die Arbeiter auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung sehr wohl zu besseren Verhältnissen kommen könnten. Auch dieser Redner betonte die Reformbedürftigkeit des Vereins- und Versammlungsgesetzes sowie der Gesindeordnung.

Der Minister v. Bethmann-Hollweg erkannte ebenfalls an, daß das Vereins- und Versammlungsrecht an einer Reihe von Bestimmungen kranke, die den heutigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprächen, und gab zu, daß eine große Anzahl von Unstimmigkeiten bestehe, welche dringend der Reform bedürften und welche die Behörden selber gegenwärtig insofern in Verlegenheit setzten, als es ihnen kaum möglich sei, gerade in der Materie der Zulassung der Frauen zu Versammlungen eine vollkommen einheitliche Handhabung der nicht folgerichtigen Bestimmungen im Gesetze herbeizuführen. Er erkenne deshalb die Reformbedürftigkeit des Vereins- und Versammlungsrechtes an, er werde den Versuch, die verbesserungsbedürftigen Bestimmungen durch neue zu ersetzen, in die Wege leiten, und hoffe, demnächst dem Hause seine Pläne mitteilen zu können. Der Abgeordnete Cassel, der seiner Genugtuung über diese ministerielle Erklärung Ausdruck gab, verlangte ebenfalls die Fortführung einer gesunden Sozialpolitik, insbesondere forderte er für den Mittelstand die Förderung und Unterstützung des obligatorischen und fakultativen Fach- und Fortbildungsschulwesens, die Entwicklung der Meisterkurse, der Lehrlingswerkstätten, die Begünstigung des gewerblichen Vereinswesens, die Fortsetzung der sozialpolitischen Gesetzgebung im Interesse des Arbeiterstandes und der Handwerker. Gewiß kämen Fälle vor, in denen die Sozialdemokratie einen Druck auf die Arbeitgeber, Gewerbetreibenden, Händler und auch auf andersgesinnte Arbeiter ausübe. Er möchte aber davor warnen, diese Dinge im Wege einer weiteren Verschärfung der Gesetzgebung bekämpfen zu wollen. Wir hätten schon Bestimmungen im Strafgesetz, in dem Erpressungsparagraphen, und in dem § 153 der Gewerbeordnung, eine weitere Verschärfung der Gesetzgebung aber würde der Verbitterung nur weitere Nahrung zuführen. Es werde Aufgabe der Arbeitgeberverbände sein, unter Gebrauchmachung von dem freien Koalitionsrecht sich dagegen zu sichern, daß sie unter Umständen gezwungen werden könnten, aus politischen Gründen Arbeiter aus ihren Geschäften zu entlassen.

Bei dem Titel Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung forderte der Abgeordnete v. Schuckmann (kons.) hauptsächlich im Interesse der Angestellten Einführung der Polizeistunde nach dem Muster Englands. Der Abgeordnete Münsterberg (freis. Verein.) erörterte die Frage des Verhältnisses des Staates zur Reglementierung der Prostitution und bedauerte, daß seiner früheren Anregung, eine freie Kommission zur Klärung dieser Frage zu bilden, vom Minister nicht Folge gegeben sei, da die Frage zu einer Lösung dränge. Er gab seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß die Reglementierung in einem modernen Staatswesen unhaltbar sei, und forderte deshalb Beseitigung des § 180 St.G.B. (Kuppeleiparagraph) und § 361 Abs. 6 St.G.B. (Gewerbsunzucht ohne Sittenkontrolle), dagegen energische Bekämpfung der Animierkneipen. Weiter verlangte er nachdrückliche Förderung der Fragen der Erziehung unehelicher Kinder, der Säuglingsernährung und des Mutterschutzes. Der Minister des Innern erklärte hierzu: Die Hauptschattenseiten der Prostitution beruhten auf der Reglementierung, die wiederum eine Folge der bestehenden gesetzlichen Vorschriften sei. Er sei bereit, an einer Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen schon jetzt mitzuarbeiten und hier Abhilfe zu schaffen, soweit es in seinen Kräften stehe; zum mindesten werde bei der Aenderung des Strafgesetzbuchs eine gründliche Reform vorgenommen werden müssen, welche die Reglementierung unnötig mache. Er persönlich neige dem System zu, wie es gegenwärtig in Dänemark sei, das absieht von der Reglementierung, aber die Auswüchse der Prostitution in moralischer und hygienischer Beziehung durch verschärfte Strafbestimmungen beseitigt. Man dürfe aber die Wirkung einer solchen Aenderung nicht überschätzen. Zur Frage der Reform der Gesindeordnung führte der Minister endlich noch aus, daß man, rein formal genommen, die Reformbedürftigkeit der Gesindeordnung wohl zugeben könne, da sich die Lebensverhältnisse während ihres Bestehens geändert hätten und es deshalb nicht zu verwundern sei, wenn manche Bestimmungen mit den heutigen Auffassungen nicht übereinstimmten. Die meisten der Erscheinungen, die wir bedauerten, seien jedoch von dem papiernen Recht unberührt, maßgebend seien vielmehr Angebot und Nachfrage, Wohnungsverhältnisse und mangelnde Rücksicht seitens der Herrschaften. Namentlich auf die Erholungsbedürftigkeit der Dienstboten werde von den Herrschaften meist zu wenig Rücksicht genommen, ebenso hätten sich die Herrschaften daran gewöhnt, bei Ansetzung ihrer Vergnügungen auf das Gesinde nicht genügend Rücksicht zu nehmen. Dazu komme die vielfach ungenügende Unterbringung der Dienstboten, wobei der Minister an die Berliner Hängeböden erinnerte. Alles dies sei vom Charakter der Gesindeordnung ebenso unabhängig, wie die vielfach beobachtete Scheu des Gesindes vor dem Dienst. Eine allgemeine einheitliche Kodifikation des Gesinderechts für die verschiedenen Teile der Monarchie sei bei den ganz verschiedenen Verhältnissen ein außerordentlich schwieriges Werk, selbst wenn man, wie Abgeordneter Münsterberg empfohlen habe, eine grundsätzliche Scheidung von Stadt und Land vornehme.

Diesen Bedenken gegenüber machte der Abgeordnete Münsterberg in sehr zutreffender Weise geltend, daß in Preußen hinsichtlich der Gesindeordnung dasselbe möglich sein müsse, was in den anderen Bundesstaaten Sachsen, Baden, Württemberg usw. möglich

gewesen sei. Auch käme eine Reihe materiell rechtlicher Bestimmungen in Betracht, die bei Beseitigung der Mängel der Gesindeordnung berücksichtigt werden müßten, vor allem die Frage der Regelung der Geldbezüge bei Entlassungen, die Frage der Krankenkassen für die Dienstboten — die allerdings Reichssache sei, für die aber auch Preußen seinen Einfluß geltend machen könne —, sowie der Einfluß der Polizei auf die Zurückführung von Dienstboten. Alle diese Bestimmungen ständen im Gegensatz zu unserer modernen Auffassung.

Eine Hochflut von sozialpolitischen Anträgen im Reichstag — das war zu erwarten, wenn die Parteien, anstatt sich auf wenige, große, dringende Forderungen zu beschränken, wieder den alten Wetteifer beginnen. Es ist ja immerhin möglich, daß auch jetzt noch aus dieser Überfülle eine Konzentration herauswächst. Aber wir fürchten, am Ende der Session werden wir abermals ein mageres Ergebnis besehen. Die Tagung ist ohnehin kurz und sehr belastet. Hoffen wir, daß wenigstens für die Fortbildung, Erweiterung und Sicherung des Koalitionsrechts ein Resultat gewonnen wird!

Das Zentrum beantragt: Die Regierungen um alsbaldige Vorlegung von Gesetzentwürfen zu ersuchen, welche bezwecken: 1. die Sicherung und den weiteren Ausbau des Koalitionsrechtes (§ 152 der Gewerbeordnung); 2. eine auf freiheitlicher Grundlage aufgebaute Regelung der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine aller Art; 3. die Errichtung von Arbeitskammern zum freien und friedlichen Ausdruck der Wünsche und Beschwerden der Arbeiter; 4. die Sicherung und weitere Ausgestaltung der Tarifgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Weitere Anträge des Zentrums betreffen die Baukontrolle, wobei gewählte Vertreter der Arbeiter zugezogen werden sollen, und den Schutz der Bauarbeiter; ferner die sozialpolitische Fürsorge für die Privatbeamten (amtliche Erhebungen über ihre Verhältnisse, Ausschüsse in größeren Betrieben, Vertretung in den Arbeitskammern, gesetzliche Aufsicht über die Durchführung der erlassenen Schutzbestimmungen, Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung auf sie, staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung, Sicherung der Dienstkautionen); endlich für die technischen Angestellten die rechtliche Gleichstellung mit den kaufmännischen Angestellten (obligatorische Zahlung am Monatsschluß, Fortzahlung des Gehalts bei militärischen Übungen bis zur Dauer von 8 Wochen, Verbot der Abzüge vom Gehalt hinsichtlich der Beträge aus Kranken- und Unfallversicherungen, Ausstellung des Dienstzeugnisses schon bei Kündigung, Einschränkung der Konkurrenzklausel) sowie Gewährung angemessener Ruhezeiten, insbesonders der Sonntagsruhe, in erhöhtem Maße, und Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte auf die technischen Angestellten. Unter diese gehören auch die technischen Angestellten in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, im Verkehrsgewerbe und im Bergbau. — Außerdem hat das Zentrum noch eine Interpellation eingebracht, die die Regierung befragt, wie es mit dem Gesetzentwurf über die Berufsvereine steht und ob beziehungsweise wann eine Vorlage über die Arbeitskammern sowie über den Zehnstundentag der Fabrikarbeiterinnen zu erwarten sei.

Die Reichspartei verlangt die Vereinfachung der Reichsversicherungsgesetze, Herabsetzung der Altersgrenze für Altersrenten von 70 auf 65 Jahre, Ausdehnung der Versicherung auf Kleingewerbetreibende und Privatbeamte mit geringem Einkommen.

Aus der konservativen Partei kommt das Verlangen, die Vorarbeiten zu einem Gesetzentwurf betr. die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten so zu fördern, daß er bei Beginn der nächsten Tagung zur Vorlage gelangen kann. Ferner soll bei der Invalidenversicherung eine neue Lohnklasse für Selbstversicherte mit mehr als 2500 ℳ Einkommen eingerichtet werden, die Altersrente schon mit 65 Jahren beginnen, für die freiwilligen Feuer- und Wasserwehren die Unfallfürsorge eingeführt werden.

Die Initiativ-Anträge der sozialdemokratischen Fraktion betreffen folgende Materien: Schaffung eines Reichs-Vereins-, Versammlungs- und Koalitionrechts — Reichsberggesetz — Einführung des geheimen Stimmrechts für die Knappschaftskassen — Einführung von Fachgerichten nach Art der Gewerbegerichte für die ländlichen Arbeiter und Gesinde — Sicherung des Koalitionsrechtes und Einführung der Krankenversicherung für die ländlichen Arbeiter — Reichsgesetzliche Regelung des Wohnungswesens — Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Bergwerken — Einheitliche Regelung des Knappschaftswesens, Heimarbeiterschutz, Abschaffung der Konkurrenzklausel für die Angestellten, Regelung der Verhältnisse der Privatbeamten. Für Ausarbeitung eines eingehenden Arbeiterschutzgesetzentwurfs ist eine Kommission gewählt.

Die wirtschaftliche Vereinigung beantragt: Einrichtung paritätischer Angestellten- und Arbeiterkammern — rechtliche Anerkennung und Regelung der Tarifverträge — Reichs-Vereins- und Versammlungsrecht — Handelsinspektoren — volle Sonntagsruhe im Handelsgewerbe — Dienstvertrag für die technischen Angestellten und Zuständigkeit der Gewerbegerichte für sie — Erfinderschutz für Angestellte und Arbeiter — Organisationsrecht der Angestellten und Arbeiter in Betrieben des Reichs, des Staats und der Gemeinden — Unterstellung der Arbeitgeber und Arbeiter der gewerblichen Gärtnerei unter die Gewerbeordnung.

Die nationalliberale Fraktion hat eine Interpellation eingebracht, die nach dem Stande der Enquête über die Verhältnisse der Privatbeamten fragt. Anträge der Nationalliberalen betreffen die Errichtung eines Reichsarbeitsamts, Arbeitskammern, reichsgesetzliches Vereins- und Versammlungsrecht, Unfallfürsorge bei Rettungsarbeiten, Arbeiterschutz für die Gehilfen und Angestellten in Kanzleien, Bureaux usw. — Die vereinigten drei freisinnigen Fraktionen bringen gemeinsam Anträge ein, die sich auf das Koalitionsrecht, das Vereinsrecht, die Arbeiterausschüsse, die Ausdehnung und Verbesserung der Krankenversicherung, die Verhältnisse der Privatbeamten beziehen.

Soziale Zustände.

Die Lage der Arbeiterinnen in den Berliner Schokoladen- und Konfitürenfabriken.

Von Adele Beerensson, Berlin.

Auf Veranlassung einiger Arbeiterinnen, die über ungünstige Arbeitsbedingungen klagten, beauftragte im vorigen Jahre der Berliner Frauenverein eine Kommission, die Lage der Arbeiterinnen in den Berliner Schokoladenfabriken zu untersuchen. Unter Heranziehung einiger Mitglieder der Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit wurden 15 Schokoladen- und Bonbonfabriken Berlins besucht, und in eingehenden Besichtigungen der Fabriken und Unterredungen mit den Arbeitgebern wurden die Zustände festgestellt, soweit das ohne Befragung von Arbeiterinnen möglich war. Ueber das Ergebnis dieser Untersuchung ist folgendes zu berichten:

Die Zahl der weiblichen Arbeiter übersteigt die der männlichen ganz erheblich. Man kann sagen, daß überall, wo Frauen überhaupt bei einer Arbeit beschäftigt werden können, auf die Anstellung von Männern verzichtet wird. So arbeiteten zur Zeit der Untersuchung in der Fabrik von Sarotti 295 männliche und 809 weibliche Arbeiter, bei Hildebrand 500 männliche, 850 weibliche, bei Cyliax 75 männliche, 125 weibliche. In den größten Fabriken, wie bei Sarotti und Hildebrand, verzichtet man auf die Anstellung Jugendlicher, in einigen anderen Geschäften werden allerdings Jugendliche in sehr erheblicher, ja geradezu bedenklicher Zahl herangezogen. Bei Stollwerck wurde angegeben, daß von 420 bis 450 weiblichen Arbeitern etwa die Hälfte aus Jugendlichen besteht. Aehnlich stellt sich das Verhältnis der Jugendlichen in der sehr viel kleineren Fabrik von Ducland A.-G. und zwar mit der Begründung, daß nicht genügend erwachsene Arbeiterinnen zu haben seien! Unter der unbeträchtlichen Zahl weiblicher Arbeiter bei Wesenberg & Co. sind gleichfalls die meisten minderjährige Mädchen. Hoffmann stellt nach Möglichkeit Jugendliche an. Man versucht eben, die ziemlich einfachen und mechanischen Vorrichtungen dauernd von geringwertigen Kräften bei niedriger Bezahlung ausführen zu lassen und diese, sobald ihre Ansprüche steigen, durch andere Jugendliche zu ersetzen.

Ueber die Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen kann man sagen, daß im allgemeinen die körperlich anstrengende Arbeit und auch die Arbeit, die eine längere Lehrzeit oder größeres Können erfordert, von Männern getan wird. Die Bedienung der komplizierteren Maschinen in den Großbetrieben, auch das Kochen, Rühren und Stampfen, fällt durchweg Männern zu. Die Frauen bedienen einfache Maschinen, überziehen Pralinees, verpacken, wickeln ein, drücken Marzipan aus. Nur in einem Fall wird berichtet, daß die Frauen sehr schwere Arbeit tun, beim Drehen und Rühren der Bonbonmasse in der Fabrik von Mertens & Jaenicke. Dort werden sie auch mehr als sonst an Maschinen beschäftigt.

Die Lohnverhältnisse sind der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Arbeiten angepaßt. Die Männerlöhne erheben sich fast durchweg ganz bedeutend über den Verdienst der Frauen. Ein Urteil darüber, ob die Entlohnung der Frauen im angemessenen Verhältnis zu der von Männern steht, ist unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der Arbeitsart nicht möglich. Nur in einer

Fabrik (Cyliax) wurde angegeben, daß einige besonders kräftige Arbeiterinnen auch beim Mischen und Rühren der Masse ebenso wie die Männer beschäftigt werden. Der Verdienst stellte sich auf 17—20 M. im Akkord. Ein Gehilfe erhielt bei der gleichen Arbeit 25 M. Lohn. Es ist aber nicht hinzugefügt, ob die Leistung der Arbeiterinnen auch quantitativ dieselbe wie die der Männer ist. Bei Wilczek sollen männliche und weibliche Arbeiter vereinzelt die gleiche Lohnhöhe erreichen, sofern sie bei derselben Arbeit beschäftigt sind (Fondants beziehen).

Der Lohn der weiblichen Arbeiter ist außerordentlich verschieden. Bei Jugendlichen schwankt er zwischen 4—9 M. die Woche. Bei Ducland fangen jugendliche weibliche nur mit 3,50 M. an. Bei einer Firma (Bry) erhalten Mädchen unter 16 Jahren einen Stundenlohn von 14 ₰., Mädchen im Alter von mehr als 16 Jahren einen solchen von $17^1/_2$ ₰. Erwachsene Arbeiterinnen verdienen zum Teil nur 8 M die Woche. Eine besonders geschickte Arbeiterin, die viele Jahre in der betreffenden Fabrik ist, erhält 35 M. wöchentlich. Bei Akkordarbeit ist eine entschiedene Tendenz zur Steigerung der Löhne über das Durchschnittsniveau zu konstatieren. Am schlechtesten sind die Löhne in der Stollwerckschen Fabrik. Sie schwanken, nicht nur bei Jugendlichen, zwischen 6—9 M. Wochenlohn und steigen im Akkord nur bis 12 M.

Die Arbeitszeit ist nur in zwei der in Frage kommenden Betriebe auf 9 Stunden festgesetzt, in den meisten auf 10 Stunden und in zwei Betrieben (Hildebrand und Hoffmann) ist die Arbeitszeit noch auf $10^1/_2$ Stunden normiert. Sehr beklagenswert erscheint die Unsitte einzelner Betriebe, die Arbeitszeit sehr früh am Morgen beginnen zu lassen. Bei Sarotti und Ducland beginnt die Arbeitszeit morgens $6^1/_2$ Uhr, bei Hildebrand im Sommer um 6, im Winter um $6^1/_2$ Uhr, bei Wesenberg und Ferdinand Marié im Sommer um 6 Uhr. Der frühe Arbeitsanfang bedeutet, namentlich für jugendliche Arbeiterinnen, nicht nur ungenügenden Schlaf, sondern auch durch den frühen Aufbruch, durch den Aufenthalt auf Treppen und Straßen bei Dunkelheit Gesundheitsschädigungen. Auch unter sittlichen Gesichtspunkten muß er Bedenken erregen. Fast überall werden beim Zuspätkommen der Arbeiterinnen Lohnabzüge gemacht. Bei Stollwerck wird ein Zuspätkommen von mehr als fünfzehn Minuten mit Abzug eines Stundenlohns bestraft. Bei Greiser & Dobritz, Bry und Cyliax werden für Zuspätkommen 20 ₰. vom Lohn abgezogen. Ueberstunden werden fast überall in der Saison gemacht. In den meisten Fabriken wird diese Arbeit aber nur zu den üblichen Stunden- resp. Akkordlöhnen berechnet.

Ueber die Einrichtung der Arbeitsräume, hygienische Maßnahmen wird ganz besonders von den großen Fabriken berichtet, daß die Arbeitsräume hell, groß und luftig sind. Nur in einem größeren Betriebe (Hildebrand) und auch in einigen kleineren werden auch Arbeitsräume benutzt, die den ganzen Tag künstlich erleuchtet werden müssen. Bei Hildebrand trifft das für Paterreräume zu, die trotz großer Fenster infolge der enormen Breite nicht anders zu beleuchten sind. Dagegen wird aus diesem Betriebe über besonders gut eingerichtete Garderobenräume und eine gut geleitete Kantine berichtet. Auch bei Groß sind die Kühl- und Packräume ca. zehn Stufen unter der Erde, stets künstlich erleuchtet, auch nicht gut zu ventilieren. Die Berichterstatterin: Die Einrichtung eines Teils der Arbeitsräume steht in keinem Verhältnis zu der ausgesuchten Eleganz des Verkaufslokals, von dem aus man in den zweifellos besteingerichteten Arbeitsraum sieht. Von Mertens & Jaenicke heißt es: In dem sehr heißen Raume arbeiten Männer und Frauen sehr leicht bekleidet zusammen. Soweit eine gemeinsame Arbeit von Männern und Frauen nicht das Zusammenarbeiten in gleichen Räumen erforderlich macht, sind Männer und Frauen — wenigstens in den großen Fabriken — in verschiedenen Sälen tätig.

Die Beaufsichtigung der weiblichen Arbeiter geschieht in allen angefragten Betrieben durch Frauen, in den meisten durch ältere Arbeiterinnen. In den Großbetrieben sind sogenannte Direktricen oder Vorarbeiterinnen mit dieser Arbeit betraut. Fast überall werden die Arbeiterinnen häufig visitiert, in einigen Fabriken täglich, in anderen nur hin und wieder. Bei Hildebrand wird trotzdem über viele Diebstähle geklagt. Von Groß heißt es: „Besonderes Aufsichtspersonal ist nicht vorhanden, die Vorarbeiterinnen revidieren die Arbeiterinnen; in Zukunft soll das täglich geschehen"; bei Werkmeister & Retzdorf: „Die Mädchen werden durchschnittlich einmal wöchentlich von einer älteren Arbeiterin visitiert. Das Mitnehmen von Chokolade wird mit sofortiger Entlassung bestraft." In einigen Fabriken ist es nicht verboten, beim Arbeiten von dem Material zu essen.

Wohlfahrtseinrichtungen sind nur in den größten Betrieben vorhanden. Bei Sarotti ist eine Arbeitersparkasse eingerichtet, in der die Ersparnisse mit 5 % verzinst werden. Ferner ist eine Kantine für die Arbeiter da, in der gutes Essen zu 15 bis 30 ₰ verabreicht wird. Auch bei Hildebrand besteht eine Sparkasse, in der die Rücklagen der Arbeiter mit 6 % verzinst werden. Die Kasse besteht seit drei Jahren und enthält jetzt 100 000 M. Bei Sarotti besteht außerdem eine Unterstützungskasse, aus der die Arbeiter und Arbeiterinnen in Krankheitsfällen, und bei Todesfällen die Hinterbliebenen, sofern eine Notlage vorhanden ist, nach einem Beschluß des Arbeitsausschusses unterstützt werden. Hildebrand gibt seinen Angestellten nach dreijähriger Zugehörigkeit zum Betriebe im Sommer sechs Tage Urlaub bei Fortzahlung des Lohnes. Arbeiter, die längere Zeit dem Betriebe angehören, erhalten bis zu neun Tagen Urlaub. Bei Stollwerck besteht eine Pensions- und Unterstützungskasse. Aus dem Bericht über die Fabrik von Groß heißt es: „Wohlfahrtseinrichtungen sind nicht vorhanden, das Geschäft wirft dafür keine Mittel ab. Es wird auch kein Sommerurlaub mit fortlaufendem Lohn gewährt." Wilczek gibt Arbeiterinnen, die über ein Jahr bei der Firma sind, eine Woche, solchen, die über zwei Jahre dort tätig sind, zwei Wochen voll bezahlten Urlaub.

Eine besondere Wöchnerinnenfürsorge findet fast nirgends statt. Im besten Fall beschränkt man sich darauf, Frauen den Arbeitsplatz frei zu halten. Fortzahlung des Lohnes kommt nirgends vor. Sarotti gibt Wöchnerinnen eine Unterstützung, solchen, die im ersten Jahr im Betriebe sind, 5 M., im zweiten Jahr 10 M., im dritten 15 M, im vierten 20 M. Die Arbeit ist meist körperlich nicht sehr anstrengend und kann daher von den Frauen bis kurz vor der Entbindung fortgesetzt werden. In einigen Fabriken werden verheiratete Frauen überhaupt nicht angenommen, so daß die Frage einer Wöchnerinnenfürsorge für sie kaum in Betracht kommt.

Zusammenfassend kann man wohl sagen, daß die Arbeitsverhältnisse in den Konfitürenfabriken keine besonders günstigen sind. Die Chokoladenfabrikation ist eine Luxusindustrie, und Luxusindustrien sind berechtigt, wie auch der Verbrauch von Luxusartikeln berechtigt ist, aber nur, sofern sie sich auf einer gesunden, anständig bezahlten und gut versorgten Arbeiterschicht aufbauen. Die Konsumenten haben nicht das Recht — und hätten auch schon häufig wohl gar nicht den Wunsch — Luxuswaren zu kaufen, bei deren Herstellung die Arbeiter gedrückt werden. Es zeigen sich schon Zeichen dafür, daß die Unternehmer das einsehen und auch die gute Versorgung ihrer Arbeiter und Angestellten als ein Mittel der Reklame — und gewiß als kein schlechtes — benutzen. Was vor Jahren als Wunsch geäußert wurde, dessen Erfüllung uns in weiter Ferne zu liegen schien, dürfte der Verwirklichung näher gerückt sein. Soeben hat einer der größten Konditoren Berlins einen Warenprospekt versandt, in dem er in erster Linie Mitteilung über die Beschaffenheit seiner Arbeitsräume und die Unterbringung seiner Arbeiter gibt. Die Konsumenten sollten das beginnende Verständnis der Fabrikanten und Geschäftsinhaber zu nützen wissen. Ein Käuferbund wird für die Hebung der Lage der Chokoladenarbeiterinnen manches zu tun finden.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Januar wird im „Reichsarbeitsblatt" Nr. 2 folgendermaßen geschildert: Die allgemeine Konjunktur auf dem gewerblichen Arbeitsmarkt hat sich im Monat Januar wenig verändert, die Gesamtlage ist ebenso günstig geblieben wie im Vormonat. Der Januar pflegte auf dem Arbeitsmarkt stets ein verhältnismäßig stiller Monat zu sein; es war das auch diesmal der Fall, insbesondere wurde in diesem Jahr die Arbeitsgelegenheit im Monat Januar sehr stark durch Witterungsverhältnisse beeinträchtigt. Strenger Frost und Schneefall in allen Teilen des Deutschen Reichs legten vorübergehend einerseits das Baugewerbe und die Erdarbeiten im Freien still, auf der andern Seite boten diese Witterungsverhältnisse zahlreichen ungelernten Arbeitskräften vorübergehende Arbeitsgelegenheit. Die Beschäftigung in den großen Industrien war nach wie vor im allgemeinen stark angespannt; der Kohlenbergbau hatte vollauf zu tun, ebenso lauten die Berichte aus der Eisen- und Stahlindustrie und der Maschinenindustrie durchweg günstig. Eine Abschwächung der Konjunktur wird nur aus einzelnen Teilen der elektrischen Industrie (Bleikabel, Telephon, Telegraph) gemeldet, wogegen die Arbeitsverhältnisse in der chemischen Industrie und in der Textilindustrie gleich günstig blieben wie in den letzten Monaten. Im übrigen machten sich im Laufe des Monats die bekannten Saisoneinflüsse geltend, die alljährlich im Januar in die Erscheinung zu treten pflegen.

Sonderfragen der Berufs- und Betriebszählung. § 3 des Gesetzes sagt hierüber:

Die vorzulegenden Fragen dürfen sich, abgesehen von dem Personen- und Familienstande, nur auf die Berufsverhältnisse, und zwar bei Waisen unter achtzehn Jahren und Witwen auch auf diejenigen des verstorbenen Vaters beziehungsweise Ehemanns, und auf die sonstige regelmäßige Erwerbstätigkeit sowie auf die reichsgesetzliche Invaliden- und Unfallversicherung beziehen. Jedes Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist ausgeschlossen.

Die Begründung sagt hierzu:

Es kommt namentlich auch in Betracht, daß für die zum 31. Dezember 1910 zu bewirkende Prüfung der Zulänglichkeit der Beiträge zur Invalidenversicherung (§ 32 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes) berufsstatistische Erhebungen erforderlich sind, aus denen die bisher nur schätzungsweise ermittelte Zahl der invalidenversicherungspflichtigen Personen durch Zählung festgestellt werden kann, und daß auch für die Regelung der Witwen- und Waisenfürsorge statistische Unterlagen vorhanden sein müssen.

Die Ermittlung aller invalidenversicherungspflichtigen Personen wird sich als wertvoll besonders unter dem Gesichtspunkte erweisen, daß man so wenigstens eine Scheidung der Privatbeamten über und unter 2000 ℳ Gehalt vornehmen kann. Der Begriff „Angestellter" umfaßt sonst sowohl den kleinen Handlungskommis wie den Direktor eines Großbetriebs, der nicht selbständiger Geschäftsleiter ist.

Soziale Rechtsprechung.

Mißbrauch der Konkurrenzklausel für Warenhausangestellte.

Das Berliner Warenhaus A. Wertheim hat gegen etwa 90 frühere Angestellte wegen Verstoßes gegen die Konkurrenzklausel Massenklagen beim Berliner Kaufmannsgericht anhängig gemacht. Die erste dieser Klagen ist unter dem Vorsitz des Magistratsrats von Schulz am 9. Februar d. Js. verhandelt worden; sie betraf eine 20jährige „Lageristin", die vor 3 Jahren mit 80 ℳ Gehalt eingetreten war und im gedruckten Anstellungsvertrage auch die darin enthaltene Konkurrenzklausel mit unterschrieben hatte. In dieser Klausel heißt es, daß sich die Angestellte verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Austritt weder bei Tietz, noch bei Jandorf, noch in eine Firma, bei der die ersteren beteiligt sind, einzutreten". Auf ein Inserat hin hatte sie eine Stellung beim neuen „Kaufhaus des Westens" mit einem höheren Gehalt, als sie zuletzt bezog, bekommen, ohne zu wissen, daß bei diesem Unternehmen die Firma Jandorf beteiligt ist. Die Firma Wertheim stellte den Antrag, die Beklagte zur sofortigen Einstellung ihrer Tätigkeit für das „Kaufhaus des Westens" zu verurteilen und ihr gleichzeitig für jeden Tag des Zuwiderhandelns eine Haftstrafe anzudrohen. Sie begründete den Antrag auf Haftstrafe damit, daß eine Geldstrafe die Beklagte nicht treffen würde, da die Firma Jandorf bekanntermaßen eventuelle Vertragsstrafen ihrer Angestellten auf ihre Rechnung übernehme. Das Kaufmannsgericht fällte nach langer Beratung die Entscheidung: Mit dem Antrage auf Verhängung einer Haftstrafe wird die Firma Wertheim abgewiesen, dagegen wird die Beklagte verurteilt, sich jeder weiteren Tätigkeit im „Kaufhause des Westens" zu enthalten. Im Falle des Zuwiderhandelns hat die Beklagte 10 ℳ. Strafe für jeden Tag zu zahlen.

Nach Lage der Gesetzgebung mag dieses Urteil nicht anders haben lauten können. Was wir hier aber zur öffentlichen Besprechung stellen möchten, ist der Mißbrauch, den große Firmen heute mit der Anwendung der Konkurrenzklausel treiben. Die Konkurrenzklauseln sollen doch nur den Zweck haben, die Firmen vor dem Verrat von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, von Bezugsquellen, Geschäftsverbindungen und Herstellungsweisen, von Kundenlisten und ähnlichen Schädigungen zu bewahren, sie haben also nur Sinn bei „höheren" Angestellten, die im Geschäft eine derartige Vertrauensstellung einnehmen, daß sie eventuell durch ihre Konkurrenztätigkeit dem alten Geschäft schaden könnten. Bei den verklagten Mädchen handelt es sich aber im wesentlichen um Personen, die rein mechanische Arbeiten verrichten, um Lageristinnen und Verkäuferinnen, welche — außer durch persönliche Tüchtigkeit — schwerlich in der Lage sind, dem Konkurrenzgeschäft auf Kosten des alten Geschäftes zu nützen. Wir bezweifeln auch bei der gegenwärtigen Kapitalskonzentration und der Neigung großer Geschäfte, ihre Hand durch stille Beteiligungen in vielen Unternehmungen zu haben, daß es den niederen Angestellten überhaupt möglich ist, zu erfahren, ob bei dieser oder jener Firma eine andere mitbeteiligt ist. Schon heute beherrschen von den Firmen, welche Mädchen in größerem Umfange anstellen, fünf bis sechs einen großen Teil der Warenhäuser in den größeren Städten Deutschlands. Der Zweck der Konkurrenzklausel, auf alle Angestellten in dieser Form wie bei den Warenhäusern Berlins ausgedehnt, wird praktisch also kein anderer sein, als sich gegenseitig das Personal zu sperren und damit das Gehalt niedrig zu halten. Das darf aber der Zweck der Konkurrenzklausel nicht sein. Die Beschränkung auf ein Jahr ist dabei kein Entschuldigungsgrund: ein Jahr genügt vollständig, einen Angestellten zu ruinieren oder auf eine schiefe Bahn zu bringen, wenn er so arbeitslos wird. Die Geschäfte sollten im eigenen Interesse die Konkurrenzklausel bei Angestellten unter einem bestimmten Jahresgehalt, das nicht zu niedrig gegriffen werden sollte, fallen lassen. Die Konkurrenzklauseln einfach als gegenseitige Personalsperren auszunützen, widerspricht unserer Auffassung nach dem berechtigten Interesse der Angestellten und damit den guten Sitten. Den Angestellten ist es gegenwärtig gar nicht möglich, Verträge ohne Konkurrenzklauseln zu bekommen. Solche Vorkommnisse drängen dahin, die Organisation der Angestellten zu verstärken. Hoffentlich geschieht das ausgiebig und mit Erfolg! Aber auch ohne dies müßte die Gesetzgebung einschreiten.

Zur Sonntagsruhe der Handlungsgehilfen. Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten in Notfällen oder zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur beschäftigen, sind nach der Gewerbeordnung verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung usw. einzutragen sind. P. hatte eines Sonntags Handlungsgehilfen mit Inventurarbeiten beschäftigt, ohne das oben erwähnte Verzeichnis zu führen. Das Landgericht sprach jedoch P. frei, weil Handlungsgehilfen nicht als Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen seien. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde aber vom Kammergericht die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückgewiesen, indem u. a. ausgeführt wurde, aus der Ueberschrift zum VII. Titel und § 154 der Gewerbeordnung sei zu folgern, daß die oben erwähnte Vorschrift auch für Handlungsgehilfen Geltung habe. —ld—

Arbeiterschöffen in Darmstadt. Bei der letzten Zusammenstellung der Beisitzerlisten am Amtsgericht zu Darmstadt wurden auch zwei Arbeiter zu Schöffen ausgewählt.

Kommunale Sozialpolitik.

Zur Reorganisation des Bestattungswesens in Frankfurt a. M.

Man schreibt uns aus Frankfurt a. M.:

Der Bericht über die neue Friedhofsordnung in Frankfurt a. M. in der Nummer vom 31. Januar 1907 ist in einigen Beziehungen ungenau, und zwar betreffen die Irrtümer nicht unwichtige Punkte des sozialpolitisch noch viel zu wenig beachteten Bestattungswesens. Insbesondere ist die Frage, ob und inwieweit unentgeltliche Beerdigung gewährt werden soll, überhaupt noch nicht entschieden; auch ist der Satz nicht angenommen, „daß bei einem Einkommen von weniger als 1200 ℳ, wenn dem Verstorbenen keinerlei Sterbegeld zukommt, unentgeltliche Beerdigung gewährt werden kann, ohne daß dadurch dem Familienhaupt das Wahlrecht verloren geht". Diese Fragen sämtlich sollen vielmehr zunächst noch geprüft werden; klar ist man sich lediglich darüber, daß die „unentgeltliche Beerdigung", d. h. die Beerdigung ohne Erhebung von Gebühren, aber nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege, insoweit sie überhaupt zugelassen wird, entweder ohne weiteres oder mindestens „auf Antrag" gewährt werden müßte; eine Vorschrift, daß sie bloß „gewährt werden kann", also nicht gewährt werden muß, würde ja zur vollständigen Willkür der Friedhofsverwaltung führen.

Zu Zweifeln Anlaß gaben aber vor allem die finanziellen Fragen. Der Magistrat war nicht dem Vorschlag der allgemeinen und obligatorischen Unentgeltlichkeit der Beerdigung nach Muster des Züricher Gesetzes gefolgt, den der jetzige Vorsitzende der Friedhofskommission bereits 1891 gemacht hatte,[1]) und der später von demokratischen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, insbesondere dem verstorbenen Landtagsabgeordneten Sänger, aufgenommen worden war. Wohl aber hatte der Magistrat nicht nur, wie im Artikel der Nummer 18 des Blattes bereits gesagt, für Todesfälle der Minderbemittelten die teilweise Unentgeltlichkeit

[1]) Stadtrat Flesch: „Staatliche, kommunale, soziale Anforderungen an das Bestattungswesen." Verlag des Phönix, Wien.

vorgesehen (Gebühren 30 M, Selbstkosten der Beerdigung mit Sarg 40 M), sondern er hatte vor allem die Kostenverringerung bei Begräbnissen dadurch angestrebt, daß er für alle Beerdigungen, ohne Unterschied des Einkommens der Verstorbenen und ohne Unterschied der Höhe der von den einzelnen Gebührenpflichtigen gezahlten, nach dem Einkommen bemessenen Gebühren, ein einheitliches Begräbnis vorgesehen hatte, zu welchem die Stadt, nicht nur wie bisher, den Leichenwagen, die Dienste des Totengräbers und das Grab, sondern auch, ebenso wie in anderen süddeutschen Städten (Mannheim, Freiburg i. B. usw.), den Sarg lieferte. Jetzt sucht jede Familie durch möglichst hohe Ausgaben für den Sarg die Pietät für den Verstorbenen zu beweisen; und die Ausgaben für den Sarg zehren vielfach das gesamte Sterbegeld auf, das die Krankenkassen leisten. Künftig sollen nach der Magistratsvorlage die 30 M Gebühren nicht nur dasselbe Begräbnis decken, das dem Reichen je nach Einkommen bis zu 5fach höheren Gebühren gewährt wird, sondern auch denselben für alle Verstorbenen gleichen einfachen und würdigen Sarg.

Wenn diese Vorschrift nun dahin abgeändert werden soll, daß für geringe Einkommen Gebühren überhaupt nicht erhoben werden, so bedeutet das eine kolossale Mehrbelastung der Stadt; und die Frankfurter Sozialdemokraten, unter Führung des Dr. Quarck, haben es sich nicht nehmen lassen, den dieserhalb gestellten Kommissionsantrag, der die unentgeltliche Beerdigung, somit Sarglieferung, bis zum Einkommen von 1200 M bei Abwesenheit von Krankengeldern und wenn dem Verstorbenen keinerlei Sterbegeld zukam, auf Antrag gewähren wolle, zu übertrumpfen, indem sie ohne weiteres die volle Unentgeltlichkeit bis zu einem Einkommen von 2000 M verlangten. Um die Deckung kümmert man sich dabei nicht! Aber auch abgesehen von derartigen Uebertreibungen würde die „unentgeltliche Beerdigung" in Frankfurt etwas ganz anderes bedeuten als in der im vorigen Artikel zum Vergleich herangezogenen, der Stadt Frankfurt benachbarten Fabrikstadt Offenbach, weil eben in Frankfurt nicht nur der Leichenwagen usw., sondern auch der Sarg geliefert werden sollte.

Es ist fraglich, was wirtschaftlich mehr wert ist, die Offenbacher Vorschrift, die auf Antrag unentgeltliche Beerdigung gewährt, jedoch mit der Verpflichtung für die Angehörigen zur Lieferung des Sargs — oder der Frankfurter Magistratsantrag: Festsetzung der Gebühren für Einkommen unter 1200 M auf 25 % unter den Selbstkosten und dafür Befreiung der Hinterbliebenen von den oft ganz unberechenbar hohen Kosten für den Sarg. Und es wird sich ein Grund, warum die Stadt die gesamte Bestattung bei allen Begräbnissen bestimmter Einkommensklassen unentgeltlich liefern muß, warum also den lachenden Erben auch noch die Kosten des Begräbnisses und des Sarges abgenommen werden sollen, kaum finden lassen! Und die schöne Absicht, dem Familienhaupt das Wahlrecht zu retten, wird ja doch nicht verwirklicht in allen den Fällen, in denen Armenunterstützung ohnehin schon gewährt werden mußte, ganz abgesehen davon, daß man es in der Armenpflege vielfach auch mit Leuten zu tun hat, welche die Pflicht gegen die lebenden Angehörigen nicht erfüllten und deshalb auf ein solches Entgegenkommen an sich kaum Anspruch haben. Es ist doch die Frage, ob die, wie der Vorsitzende der Friedhofskommission in der Versammlung erklärte, „unbestreitbar vorhandene Lücke der Wahlgesetze" — Abwesenheit jeder Definition des Begriffs „Armenunterstützung" — auf diese Art stückweise und für den Bereich einer einzelnen Gemeinde ausgefüllt werden kann![2])

Jedenfalls hat aber der Frankfurter Entwurf das Verdienst, auf die sozialpolitische Seite des Begräbniswesens aufmerksam gemacht zu haben: Abstufung der Gebühren nach dem Einkommen des Familienhauptes (nach Vorgang von Görlitz); einheitliche Bestattung für alle Einwohner; Minderung des Luxus bei den Begräbnissen; Begünstigung der ärmeren Familienväter durch Uebernahme zunächst eines Teils der Beerdigungskosten auf die Gemeindekasse, und dadurch Vorbereitung der allmählichen Unentgeltlichkeit; — das sind Punkte genug, um zu beweisen, daß auch auf diesem Gebiet noch ungemein viel nützliche Arbeit zu tun ist, auch für eine Verwaltung, die, wie Frankfurt, den ersten Schritt zu einer richtigen Beordnung des Begräbniswesens, die Schaffung von Gemeindefriedhöfen an Stelle der kirchlichen, bereits längst getan hat. Hoffentlich kommen die Beratungen in Frankfurt bald zu einem guten Ende, so daß der Entwurf, der eine Art Kompromiß zwischen diesen sozialpolitischen Forderungen und den finanziellen Notwendigkeiten darstellt, bald in Kraft tritt.

[2]) Vergl. die Verhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit 1896 zu Straßburg über die Frage, in denen Stadtrat Dr. Flesch, Dr. Aschrott und von Massow gemeinsam referiert hatten (Schriften des Vereins, Heft 26 u. 27.).

Die Wertzuwachssteuer in Berlin abgelehnt. Die viel umstrittene Magistratsvorlage über die Wertzuwachssteuer, die seit Jahr und Tag die städtischen Behörden beschäftigte, hat der Stadtverordnetenausschuß am 20. Februar mit acht gegen vier Stimmen abgelehnt. Damit dürfte das Schicksal der Wertzuwachssteuer für die Reichshauptstadt vorläufig entschieden sein; denn es ist kaum anzunehmen, daß sich im Plenum der Stadtverordnetenversammlung ein anderes Stimmenverhältnis für diese Vorlage finden wird. Bei der Ablehnung spielte allerdings neben prinzipiellen Gründen ebenso sehr die Tatsache mit, daß Berlin sich zur Zeit einer guten Finanzlage erfreut und keine neuen Steuern im Augenblick braucht. An dem sozialpolitischen Urteil über diese Leistung Berliner Kommunalpolitiker wird freilich durch diese Umstände nichts geändert.

Die Einführung der Wertzuwachssteuer in Reinickendorf bei Berlin hat auch der dortige Haus- und Grundbesitzerverein gutgeheißen. Diese Gemeinde erhob bisher einen Zuschlag zur Staatseinkommensteuer von 145 v. H. und hofft, den Satz durch die Wertzuwachssteuer auf 100 v. H. herabzudrücken, obwohl sie nur 2 bis 8 v. H. bei einer Wertsteigerung der Grundstücke um mehr als 10 bis einschließlich 100 v. H. erheben will. Der Grundbesitzerverein ist im Gegensatz zu den Berliner Grundbesitzern der Ansicht, daß die Besteuerung des Wertzuwachses gerecht sei und der ganzen Gemeinde dauernd erhebliche Vorteile bringe. Der einzelne Grundbesitzer werde durch die Steuer kaum belastet, und der Verdienst der Terraingesellschaften sei durchschnittlich so hoch, daß die Gemeinde, welche durch ihre Einrichtungen die Wertsteigerung schaffen helfe, sehr wohl ein Recht habe, an dem Gewinn teilzunehmen. Die Steuer ist daraufhin angenommen worden.

Vergebung städtischer Druckarbeiten an tariftreue Druckereien in Meerane (Sachsen). Auf eine Eingabe des Deutschen Buchdruckervereins beschloß der Stadtrat zu Meerane, die städtischen Druckarbeiten nur in tariftreuen Druckereien herstellen zu lassen. Die Buchdruckgehilfen hatten an die städtischen Kollegien schon vor Jahren die gleiche Petition gerichtet, allerdings damals ohne Erfolg.

Ungültigkeit einer städtischen Gassteuerordnung. Die Gemeinde Marienburg i. Pr. hatte auf all und jedes am Ort verwendete Gas eine Verbrauchssteuer eingeführt. Auf Grund des § 14 des Kommunalabgabengesetzes, das die Neueinführung von Verbrauchssteuern auf „Brennstoffe aller Art" verbietet, erklärte das Oberverwaltungsgericht die Steuerordnung für ungültig.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Verein der Anhaltischen Arbeitgeber, die Schöpfung Oechelhäusers und Roesickes, umfaßte nach seinem 19. Jahresberichte Ende 1905: 62 Firmen mit 10 050 Arbeitern. Das Wesen dieses unter den deutschen Arbeitgebern ziemlich vereinzelt dastehenden Vereins charakterisiert folgende Stelle des Berichts: Wiederholt beschäftigte sich der Vorstand mit der Frage etwaigen Anschlusses an die „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände". „Dieser Anschluß mußte im Interesse der Erhaltung des bisherigen Charakters unseres Vereins unterbleiben." Der Verein vertrieb im Jahre 1905 ein Merkblatt zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unter den Arbeitern, regte die Gründung eines Städtischen Rechts-Sekretariats in Dessau an (dieses erteilte vom 23. November 1905 bis 1. Januar 1907 an 3887 Personen in 6649 Konferenzen Auskunft, und zwar an 1071 selbständige Personen und Unternehmer, an 1675 Arbeiter und 1141 weibliche Personen), unterstützte lebhaft den städtischen Arbeitsnachweis, sodaß dieser 75 % aller Stellungsuchenden unterbringen konnte, und ließ sich die Förderung der Jugendfürsorge angelegen sein (Bestrebungen zur Errichtung eines Jugendheims — der Jahresbericht gibt ferner einen Vortrag von Dr. Recke über die Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche Jugend durch öffentliche Körperschaften, Vereine und Arbeitgeber, den der Verein in Dessau halten ließ, wieder). Der Verein ist der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrt, dem Verein Reichswohnungsgesetz, der Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung und der deutschen Gesellschaft für Volksbäder angeschlossen. Der Vorstand umfaßt die Herren Geheimer Bergrat Lehmer, die Generaldirektoren Dr. ing. v. Oechelhäuser-Dessau und Dr. Schneider-Leopoldshall, die Kommerzienräte Sachsenberg-Roßlau, Benator-Dessau, Kroeger-Alten, Richter-Dessau, Roth-Dessau, Hallström-Nienburg, Oberbergrat Gaute, Professor Dr. Föhr-Köthen und den Oberbürgermeister von Dessau Dr. Ebeling.

Die Streikklausel der Textilindustriellen. Nach einer Mitteilung des „Konfektionär" wollen die Textilindustriellen Deutschlands auf einer bevorstehenden Zusammenkunft den Plan erörtern, wie in Zukunft die Textilindustriellen Deutschlands „unberechtigten" Lohnbewegungen mit Erfolg entgegentreten können. In der Hauptsache handelt es sich darum, sich mit allen Interessenten (Grossisten und anderen Abnehmern bezw. Bestellern von Fabrikaten aus der Textilindustrie) dahin zu einigen, in jeden Lieferungsvertrag die sogenannte Streikklausel aufzunehmen, d. h. im Lieferungsvertrag festzulegen, daß bei einem in dieser oder jener Fabrik ausbrechenden unberechtigten Streik die Lieferfrist um die Zeit der Dauer des Streiks verlängert wird. Ob der Streik berechtigt oder unberechtigt ist, darüber soll ein zu schaffendes Schiedsgericht entscheiden. Ueber die Zusammensetzung dieses Schiedsgerichts verlautet noch nichts. Daß irgendwie Vertreter der Arbeiter hinzugezogen werden, scheint ausgeschlossen, obwohl natürlich ohne ihr Zeugnis die Beurteilung der Arbeitsverhältnisse in einem bestreikten Betriebe sehr einseitig ausfallen wird. Jeder bestreikte Arbeitgeber wird vor dem Forum der Kollegen und Konkurrenten bemüht sein, die Zustände in seinem Betriebe so glänzend wie möglich darzustellen. Bei der Entscheidung über die Berechtigung oder Nichtberechtigung eines Streiks sind also die Arbeitgeber Richter in eigner Sache. Es wäre wünschenswert, wenn die deutschen Textilindustriellen die schiedsgerichtliche Organisation bei ihren englischen Kollegen einmal näher studierten und deren jahrzehntelange Erfahrungen sich zu nutze machten. Der deutschen Textilindustrie würde so viel Lehrgeld erspart. Ueber den Inhalt der geplanten Streikklausel macht der „Konfektionär" folgende Andeutungen.

Es empfiehlt sich nicht, jetzt schon, bevor diese Versammlung getagt hat, den Wortlaut der vorzulegenden Streikklausel bekannt zu geben, damit nicht durch vorzeitiges Bekanntwerden den Arbeiterorganisationen Waffen zur Bekämpfung dieser gegen ihre ungerechtfertigten Ansprüche gerichteten Bestrebungen geliefert werden. Nur soviel sei schon zur Information der Großhändler und Konfektionäre gesagt, daß die von ihnen geforderten Opfer verhältnismäßig gering sind im Vergleich zu dem großen materiellen und moralischen Erfolge, den die gemeinsame Streikklausel sowohl den Fabrikanten als auch indirekt den Großhändlern und Verarbeitern bringen soll. Der Hauptvorteil, der den Unternehmern aus der Streikklausel erwachsen soll, ist der: den Arbeiterorganisationen den Haupttrumpf aus den Händen zu ringen, der darin besteht, daß den Fabrikanten als Schreckgespenst die großen Entschädigungen hingestellt werden, die sie eventuell bei nicht rechtzeitiger Erfüllung ihren Abnehmern zu machen hätten.

Der Artikel im „Konfektionär" schließt: „Es liegt im Interesse aller Unternehmer, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um gemeinsam mit den Fabrikanten und Großhändlern zu einer Verständigung zu gelangen, wodurch unsere Interessen gewahrt bleiben." Wie weit die Interessen der Textilfabrikanten und der Textilgroßhändler parallel laufen, werden die Tatsachen zeigen. Theoretisch betrachtet, gibt es für die Großhändler und Konfektionäre nichts Bedenklicheres als die Streikklausel in den Verträgen ihrer Lieferanten. Und wie die Praktiker der Industrie und des Großhandels über die Zweischneidigkeit der Streikklausel denken, auch darüber könnte das Studium der britischen Handelsberichte aus dem Ende der neunziger Jahre unseren deutschen Industriellen manchen überraschenden Aufschluß geben.

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe sprach sich auf seiner 8. Generalversammlung in Köln nach lebhafter Diskussion gegen den Gesetzentwurf zur Sicherung der Bauforderungen sowie auch gegen den Gesetzentwurf über die gewerblichen Berufsvereine aus. Die Frage betreffend die Versicherung gegen Streikschäden wurde als vorläufig undiskutabel abgesetzt. Zum Punkte der Einführung der Streikklausel für die Werkverträge wurde folgende Resolution angenommen: „Arbeitsniederlegung oder Aussperrung der Arbeitnehmer in einem für die Erfüllung des übernommenen Werkvertrages unmittelbar oder mittelbar erforderlichen Betriebe bewirkt Verlängerung aller Fristen bezw. Hinausschiebung aller Termine um die Dauer der Arbeitsniederlegung oder Aussperrung."

Der Verband sächsischer Industrieller vereinigt nach einem auf der Generalversammlung am 21. Februar in Dresden erstatteten Bericht des Syndikus Dr. Stresemann nach nunmehr fünfjährigem Bestehen 3024 Firmen mit über 300 000 beschäftigten Arbeitern in sich; im Jahr 1906 sind 1074 sächsische Fabrikanten beigetreten und nur wenige Firmen ausgeschieden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die internationale Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1905 erfährt in dem im Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (Berlin) erschienenen Bericht des internationalen Sekretärs (Legien-Berlin) der gewerkschaftlichen Landeszentralen eine Darstellung, der diesmal 13 Einzelberichte der 15 angeschlossenen Länder enthält, und zwar sind beteiligt: England, Belgien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Serbien, Bulgarien, die Schweiz, Italien und Spanien; nicht berichtet haben Frankreich und Holland; in Korrespondenz steht das Sekretariat außerdem mit Nordamerika, 4 australischen Staaten, Japan, Rußland, Finland, auch von ihnen sind keine Mitteilungen gegeben. Von 12 Ländern liegen die Zahlen für die gewerkschaftlichen Gruppen und Organisationen vor. Nach dem „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" (Nr 8) betrug in den 12 Ländern die Gesamtzahl der organisierten Arbeiter 4 559 646 im Jahre 1905, davon weibliche 136 791 (5,4 %). Eine Aufnahme über die landwirtschaftlichen Arbeiter in den Organisationen ergab das ohnehin bekannte Resultat, daß deren Zahl äußerst gering und für die Gewerkschaftsbewegung ohne irgendwelche entscheidende Bedeutung ist. Eine Gegenüberstellung der Ziffern der beschäftigten und der organisierten Arbeiter in Industrie, Handel und Verkehr ergab dagegen, daß bereits ein ansehnlicher Teil der Arbeiterschaft für die Gewerkschaften gewonnen ist, so in Dänemark 49,1 %, England 26 %, Schweden 24 %, Deutschland 23,9 %, Ungarn 15,9 %, Oesterreich 13 %, Belgien 9,5 %, Bulgarien 6 % und Norwegen 4,8 %. Indes müssen sich diese Berechnungen teilweise auf veraltete Berufszählungen stützen, so daß sie nicht überall dem gegenwärtigen Stande entsprechen. Die Mitgliederzahlen der Gewerkschaften in den einzelnen Ländern stellen wir in folgender Uebersicht zusammen:

Land	Zahl der Gewerkschaftsmitglieder		Der Landeszentrale gehören an:				
			Zentralverbände		Lokale Vereine		Zusammen
	insgesamt	davon weibliche	Zahl	Mitglieder	Zahl	Mitglieder	Mitglieder
England . . .	1866755	125094	60	485942	45	15357	501299
Belgien	148488	?	6	18725	54	15479	34204
Dänemark . . .	92627	7076	50	70847	12	617	71464
Schweden . . .	117935	7547	30	86527	2	108	86635
Norwegen . . .	18600	600	12	15716	18	506	16222
Deutschland . .	1822848	86402	64	1844803	—	—	1844803
Österreich . . .	328099	28402	138	306599	—	—	306599
Ungarn	71178	8014	21	66187	18	4986	71173
Serbien . . .	5074	409	21	5074	—	—	5074
Bulgarien . . .	8800	1000	1	180	48	1790	1970
Schweiz . . .	?	?	32	48500	8	200	48700
Spanien . . .	?	?	9	21589	116	14968	36557
Summa . .	4474889	259544	—	2470689	—	53991	2524680

Ueber die Einnahmen und Ausgaben aller Gewerkschaftsgruppen liegen Angaben aus 9 Ländern vor (England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Serbien und Bulgarien), wonach die gesamten Jahreseinnahmen 86 876 920 *M.*, die Jahresausgaben dagegen 81 695 705 *M.* betrugen, während die Gewerkschaften über Kassenbestände von 127 794 882 *M.* verfügen. Von den Ausgaben entfielen auf Arbeitslosenunterstützung 16 811 076 *M.*, auf Reiseunterstützung 940 167 *M.*, auf Krankenunterstützung 10 413 632 *M.*, auf Invalidenunterstützung 5 957 489 *M.*, auf Sterbegeld 2 933 658 *M.* und auf andere Unterstützungszweige 757 141 *M.* Ferner wurden für Streiks verausgabt 20 573 095 *M.* Es stehen also 20,5 Millionen Mark Streikausgaben 37,8 Millionen Mark andere Unterstützungsausgaben gegenüber. Für Fachorgane und Verwaltung wurden in 8 Ländern 10,6 Millionen Mark ausgegeben. Der Bericht spricht sich im ganzen befriedigt über die Entwicklung aus und betont ein Erstarken der Gewerkschaften in allen Ländern. Diese Bewegung hat sich im Jahre 1906 noch kräftiger fortgesetzt.

Die Lehrergewerkschaften in Frankreich sind mit der Regierung jetzt in offenen Konflikt geraten. Schon seit langem streben die Lehrerorganisationen darnach, alle Freiheiten der Gewerkschaften zu erhalten, stießen aber dabei natürlich immer auf den Wider-

spruch der Regierung, die erklärte: Beamte ständen in einem durchaus anderen Dienstverhältnis als die freien gewerblichen Arbeiter. Trotzdem aber versuchte dieser Tage eine Delegation des Lehrersyndikats in Paris sich Zutritt zur Arbeitsbörse, der Versammlungsstätte der Gewerkschaften, zu verschaffen. Der Verwaltungsausschuß der Börse hatte das Zulassungsgesuch der Lehrer für gerechtfertigt erklärt, die Seine-Präfektur erhob jedoch entschiedenen Einspruch dagegen und annullierte den Zulassungsbescheid. Gleichzeitig beauftragte sie den Börsenvorstand, den Lehrern den Eintritt zur Börse zu verwehren und alle unter der Adresse der Börse an die Lehrer gerichteten Briefe zurückzuweisen.

Streiks und Aussperrungen.

Streiks und Aussperrungen in Deutschland. Die Fleischergesellen in Eisenberg (S.-A.) stehen seit dem 10. Januar im Streik. Sie fordern elfstündige Arbeitszeit, Bezahlung der Ueberstunden mit 40 ₰ und Beschränkung der Sonntagsarbeit auf Notfälle. Die Fleischermeister und Wurstfabrikanten lehnen diese Forderungen ebenso wie die einigungsamtliche Tätigkeit des Gewerbegerichts ab. Sie verlangen bedingungslose Wiederaufnahme der Arbeit, Austritt aus der Organisation und außerdem noch Aufhebung des inzwischen vom Gewerkschaftskartell verhängten Boykotts. Hauptabnehmer der Eisenberger Wurstwarenfabrikanten sind Konsumvereine, Warenhäuser, Fleischwarenhandlungen usw., die diese Wurstwaren unter dem Namen „Thüringer Fleisch- und Wurstwaren" in den Handel bringen. Um diesem Boykott zu begegnen, hat neuerdings der Bund der Landwirte öffentlich sämtliche Landwirte aufgefordert, an die vom Gewerkschaftskartell empfohlenen Fleischer, das sind diejenigen, die die Forderungen der Gesellen bewilligt haben, kein Schlachtvieh mehr zu verkaufen. — Der Streik der Münchener Kohlenarbeiter ist als aussichtslos von den in der Freien Gewerkschaft organisierten Arbeitern aufgegeben worden, da die christliche Gewerkschaft genügend Arbeitskräfte stellte, um den Betrieb aufrecht zu erhalten. — Eine Generalaussperrung im Berliner Tapezierergewerbe steht für den 1. März bevor. Die Mitglieder der Tapeziererinnung haben beschlossen — und diesem Beschlusse sind sämtliche bedeutende der Innung nicht angehörende Firmen der Tapeziererbranche beigetreten —, den am 1. März ablaufenden Tarifvertrag der Tapezierer zu verlängern, aber den Gehilfen keinerlei Zugeständnisse zu machen, da dies bei der gegenwärtigen Geschäftslage unmöglich sei. Die Verlängerung des Vertrages soll nötigenfalls durch eine Generalaussperrung sämtlicher Gehilfen am 1. März erzwungen werden, wenn der Gehilfenverband nicht unter Zurückziehung seiner Forderungen in die Verlängerung des bisherigen Tarifvertrages willigt. — Eine Lohnbewegung der Herrenmaßschneider in Berlin zielt auf Einführung eines einheitlichen Tarifvertrags. Es kommen etwa 500 Geschäfte mit 6000 bis 7000 Arbeitern in Frage. Gefordert wird im wesentlichen eine Lohnerhöhung von 5 bis 25 % je nach den bestehenden Lohnklassen und Verkürzung der jetzt zehn Stunden betragenden Arbeitszeit. Der Verband der Berliner Gewerbetreibenden der Herrenmaßschneiderei hat sich grundsätzlich mit der Einführung eines einheitlichen Tarifs für Berlin — zurzeit bestehen etwa 200 Tarife mit einzelnen Firmen — einverstanden erklärt, er hält dagegen die jetzige Hochsaison für durchaus ungeeignet, in Verhandlungen über diese Frage, die eine völlige Umwälzung des Gewerbes hervorrufen würde, einzutreten, da kein Meister mit diesen Verhältnissen gerechnet habe. Der Verband verlangt deshalb, daß bis zum Hochsommer zu den alten Tarifen weiter gearbeitet werde, und hat für den 26. Februar eine Stillegung aller Betriebe angedroht, falls sich die Gehilfenschaft diesem Wunsche des Verbands nicht füge. — Der Konflikt zwischen Reedern und Schauerleuten in Hamburg hat dadurch eine Verschärfung erfahren, daß englische Arbeiter als Streikbrecher eingestellt worden sind, was in den Hamburger Arbeiterkreisen großen Erbitterung hervorruft.

Streiks und Aussperrungen im Auslande. Die Grubenarbeiter von Derbyshire haben beschlossen, in den Ausstand zu treten, um die nichtorganisierten Arbeiter zu zwingen, sich dem Grubenarbeiterverbande anzuschließen. — Die Hafenarbeiter in Montevideo haben den Ausstand erklärt. Ihre Forderungen gehen auf Lohnerhöhung und neunstündige Arbeitszeit; sie beabsichtigen, eine Abordnung nach Buenos Aires zu senden, die ihre dortigen Berufsgenossen auffordern soll, die Ladearbeit für nach Montevideo bestimmte Schiffe zu sperren. — Die schweizerischen Eisenbahner befinden sich in einer umfangreichen Lohnbewegung. Sie fordern Lohnerhöhung, Teuerungszulagen und Schaffung einer Invaliditäts- und Altersversicherung auch für die im Tagelohn angestellten Arbeiter. Für diese Arbeiter wird ein Mindestlohn von 4 Francs verlangt. Gleichzeitig wird eine beschleunigte Revision des Besoldungsgesetzes gefordert. Die Werkstättenarbeiter der Bundesbahnen wollen die glatte neunstündige Arbeitszeit erzwingen. Die Generaldirektion der Bundesbahnen hat beschlossen, vom 1. Januar ab sämtlichen Angestellten mit einem Einkommen unter 2000 Francs eine Lohnerhöhung zu bewilligen.

Arbeiterschutz.

Bergarbeiterschutz in Preußen. Wie fast nach jedem großen Grubenunglück kam es auch aus Anlaß der furchtbaren Katastrophe vom 28. Januar d. Js. in Reden, wobei 151 Bergleute durch Schlagwetter getötet wurden, zu einer Erörterung über den Schutz der Grubenarbeiter im preuß. Abgeordnetenhause. Der freisinnige Abg. Goldschmidt leitete die Diskussion am 22. Februar ein, das Zentrumsmitglied Marx setzte sie am folgenden Tage fort. Beide stellten an die Regierung die Anfrage nach den Ursachen des Unglücks und erhoben verschiedene Forderungen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter, darunter besonders auch die Einführung von Vertrauensmännern der Bergleute in die Grubenkontrolle. Der Minister für Handel und Gewerbe, unterstützt vom Oberberghauptmann v. Velsen, gab eine ausführliche Schilderung der Vorgänge und der sofort angestellten Ermittlungen, die erkennen ließen, daß allerdings an dem Unglückstage dies und jenes Versäumnis stattgefunden habe, wobei es im Zweifel gelassen wurde, ob hierin nun gerade die Ursache der Katastrophe zu suchen sei. Von Seiten der Bergverwaltung werde alle Kraft aufgeboten, um Vorkehrungen zur Sicherheit zu schaffen. Nur in einem Punkte hatte der Minister ein entschiedenes Nein: er weigerte sich unbedingt, im privaten Bergbau Arbeiterkontrolleure, die durch das Vertrauen ihrer Kameraden gewählt werden, durch gesetzlichen Zwang einzuführen. Seine Gründe sind die alten bekannten: Eine derartige Institution könnte zu politischen Agitationen und Machtzielen gemißbraucht werden und ein Zwang könne niemals das unentbehrliche Vertrauen schaffen. Von diesem Standpunkt war der Minister nicht abzubringen; wiederholt betonte er, wie notwendig die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter sei, ermahnte die Bergleute, Vertrauen zu fassen, ihre Wünsche in geziemender Form vorzubringen, er fügte auch hinzu, wie er selbst erfahren habe, daß man sich mit Arbeitern gut verständigen könne. Aber er sprach kein Wort davon, daß auch die Arbeitgeber Vertrauen zu den Arbeitern haben und mit ihnen verhandeln sollen. Aus dem Hause wurde im Laufe der Debatte mehrfach betont, es sei doch untunlich, vom Arbeiter Vertrauen zu verlangen, ihm selbst aber Mißtrauen zu beweisen. Zum Schluß erklärte der Minister, unter einem Zurückgreifen auf seine bekannte Rede gegen die Christlichen Gewerkschaften im Vorjahr, je mehr die Arbeiter mit Verstand, Klugheit, Disziplin ihre Wünsche vortrügen, desto besser werde das Verhältnis werden. Gewiß ist diese Selbstzucht und Klugheit auf Seiten der Arbeiter notwendig. Aber was nützt sie, wenn die Arbeitgeber trotzdem, wie dies doch vielfach geschehen, grundsätzlich die Verhandlungen ablehnen? Oder sollte der Minister Kunde davon haben und nur vorsichtig darüber schweigen, daß in Unternehmerkreisen jetzt die Absicht besteht, das Vertrauen ihrer Arbeiter durch Verhandlungen zu gewinnen? Dann möge er aber seinerseits ebenfalls Vertrauen bekunden und durch gesetzliche Einführung der Arbeiterkontrolleureine moralische Eroberung in der Bergarbeiterwelt machen. Verschwinden wird diese Forderung nicht; wird sie in Preußen nicht erfüllt, so drängt diese Unterlassung immer schärfer zum Reichsberggesetz.

Schutz der Zigarrenarbeiter in gewerblichen Anlagen. Der „Reichsanz." vom 21. Februar veröffentlicht die bereits erwähnte „Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen", vom 17. Februar 1907. Diese Verordnung tritt an Stelle der früheren Bekanntmachungen von 1893 und 1905; ihre Wirksamkeit beginnt am 1. Mai. Es erscheint uns nicht nötig, die ziemlich umfangreiche Verordnung im vollen Wortlaut abzudrucken. Denn ein großer Teil der Bestimmungen gleicht den früheren in allen wesentlichen Punkten, nur daß sie redaktionell schärfer und klarer gefaßt worden sind. Neu ist dagegen, daß der für jede beschäftigte Person vorgeschriebene Luftraum, der bisher 7 cbm betrug, jetzt auf mindestens 10 cbm festgesetzt wird; doch sind Ausnahmen bis zum Mindestmaß von 7 cbm gestattet, und in den bestehenden Anlagen darf der

7 cbm-Luftraum pro Person bis zum 1. Januar 1913 beibehalten werden. Neu ist ferner die Vorschrift, daß in den Arbeitsräumen Tabak nicht anders als in angefeuchtetem Zustand gemischt und nicht getrocknet werden darf; auch müssen die Räume künftig dreimal (bisher zweimal täglich) eine halbe Stunde lang gelüftet werden. Es sind des weiteren künftig mit Wasser gefüllte, täglich zu reinigende Spucknäpfe, für fünf Personen mindestens je einer, aufzustellen und ausreichende Waschgelegenheiten mit Seife und Handtuch einzurichten. Endlich wird als neue Vorschrift eingefügt ein Paragraph mit folgendem Inhalt:

Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Bestimmungen über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter dürfen nicht auf den Fußboden ausspucken.
2. Die Arbeiter dürfen Zigarren nicht mit dem Munde bearbeiten und die Zigarrenmesser nicht mit Speichel befeuchten.

In den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für den Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

Dies sind die wichtigeren Neuerungen der Bekanntmachung. Sie stellen in manchen Punkten nicht unwesentliche Verbesserungen für die Gesundheit der Arbeiter und die Sauberkeit der Produktion dar. Eine Ausdehnung aber auf die Anlagen, in denen Zigaretten gefertigt werden, ist leider auch jetzt nicht erfolgt. Und das wäre doch sehr nötig.

Bleiweißbekämpfung in Großbritannien. Da nach den statistischen Anschreibungen über die gewerblichen Erkrankungen (vergl. Labour Gazette Januar 1907) jährlich in Großbritannien immer noch über 600 Vergiftungsfälle in Fabriken und Werkstätten, ferner 150 bis 200 bei Heimarbeitern, darunter über 60 mit tödlichem Ausgange, infolge Bleiverarbeitung vorkommen, so hat der Home Secretary, entsprechend der ihm durch das Fabrikgesetz von 1904 verliehenen Befugnis, wenigstens die Bleiweiß- und Mennigeverwendung, soweit sie zu Farben und Tünchen dient, auf den Index der gesundheits- und lebensgefährlichen Gewerbezweige gesetzt. Neue eingehendere und wirksamere Vorschriften als bisher sind vom Home Secretary nach Gutachten der Sachverständigen bereits zusammengestellt. Sie müssen aber vor ihrem definitiven Erlasse den Beteiligten bekanntgegeben werden, damit diese innerhalb einer gewissen Frist ihre Einwendungen, über die dann nochmals eine besondere Entscheidung zu treffen ist, dagegen vorbringen können.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Vorbereitung für die Witwen- und Waisenversicherung in Deutschland. § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 bestimmt, daß die Einnahmen aus den Agrarzöllen des neuen Tarifs, soweit sie, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, den Netto-Durchschnittsertrag der Jahre 1898—1903 übersteigen, zur Durchführung einer Witwen- und Waisenversicherung zu verwenden und bis zur Einführung einer solchen Versicherung vorläufig zinsbar anzulegen sind. Im Etatsjahr 1906/07 sind bekanntlich als erste Rate hierfür 22 und im Etat 1907/08 48 Millionen Mark vorgesehen. Ihre Verwaltung wird, wie schon gemeldet, durch einen vom Bundesrat angenommenen und dem Reichstag zugestellten Gesetzentwurf dem Reichs-Invalidenfonds zugewiesen. Die maßgebenden Vorschriften sind folgende:

1. Die Bestände des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds werden getrennt von den Beständen anderer, der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds unterstellten Fonds aufbewahrt. Die Anlegung durch Eintragung in das Schuldbuch des Reiches oder eines Bundesstaates ist zulässig. 2. Die bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über die Witwen- und Waisenversorgung, jedoch längstens bis zum 1. Januar 1910 aufkommenden Zinsen des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds sind in gleicher Weise wie die Kapitalaufkommen zinsbar anzulegen und treten zum Kapitalbetrage hinzu. 3. Die Erwerbung von Schuldverschreibungen für den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds aus dem Bestande des Reichs-Invalidenfonds geschieht ohne Vermittelung der Bankhäuser. 4. Eine Außerkurssetzung der für den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds erworbenen Schuldverschreibungen findet nicht statt. 5. Während der Dauer der gemeinsamen Verwaltung werden Verwaltungskosten aus dem Hinterbliebenen-Versicherungsfonds nur insoweit bestritten, als bare Auslagen durch den Erwerb von Schuldverschreibungen für ihn oder durch Veräußerung von Schuldverschreibungen aus seinen Beständen entstanden sind.

Eine weitere Vorarbeit für die Witwen- und Waisenversicherung besteht darin, daß bei der im Juni d. Js. stattfindenden Berufszählung eine besondere Aufnahme der Witwen und Waisen vorgenommen werden soll. Nach § 15 des Zolltarifgesetzes soll die Witwen- und Waisenversicherung spätestens 1910 ins Leben treten.

Ein sozialdemokratischer Antrag auf Einführung des belgisch-französischen Arbeitslosenzuschußsystems in Württemberg ist bei der 2. Kammer daselbst eingereicht worden. Er fordert die Staatsregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs auf, auf Grund dessen an solche Gemeindeverwaltungen Staatsbeiträge gewährt werden, die Zuschüsse an Berufsvereine von Arbeitern und Angestellten zu den von ihnen an ihre Arbeitslosen geleisteten Unterstützungen zahlen. Die Staatsbeiträge sollen die Hälfte der von den Gemeindeverwaltungen jährlich tatsächlich für den erwähnten Zweck verwendeten Gelder betragen. Die staatlichen Beiträge sollen an die Gemeindeverwaltungen dann bezahlt werden, wenn die von ihnen zu erlassenden Ordnungen über die Gewährung von Beiträgen zur Unterstützung der Arbeitslosen folgenden Grundsätzen entsprechen:

1. Von den Gemeinden ist ein besonderer kommunaler Arbeitslosenfonds einzurichten, der als eine kommunale Anstalt mit eigener Kassen- und Rechnungsführung zu verwalten ist;
2. an der Verwaltung des kommunalen Arbeitslosenfonds sind die an den kommunalen Arbeitslosenfonds angeschlossenen Berufsvereine zu beteiligen;
3. die Gemeindeverwaltungen haben nach den vom Minister des Innern zu erlassenden Vorschriften alljährlich Rechnung über die Verwaltung des kommunalen Arbeitslosenfonds zu stellen;
4. von den Gemeindeverwaltungen wird nur an solche Berufsvereine Unterstützung geleistet, welche ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung aus Vereinsmitteln gewähren;
5. die kommunalen Arbeitslosenfonds dürfen Zuschüsse nur an solche Berufsvereine zahlen, die ausschließlich aus Arbeitern und Angestellten sowie aus solchen Mitgliedern bestehen, die dem Verein als bezahlte Beamte angehören oder als frühere Arbeiter und Angestellte nach Aenderung ihres Berufs die Mitgliedschaft fortsetzen;
6. der Zuschuß darf nur für Unterstützung im Falle unfreiwilliger Arbeitslosigkeit gewährt werden. In Fällen, wo die Arbeitslosigkeit eine Folge von Streiks ist, tritt keine Zuschußleistung seitens der Gemeinde ein, ebensowenig bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Unfall oder Invalidität.

Aehnliche Forderungen sind bekanntlich in Belgien, wo Varlez in Gent diesem Arbeitslosenversicherungssystem die Bahn brach, ferner in Holland (Utrecht, Amsterdam u. a.) und in Frankreich seit längerer Zeit verwirklicht. In Norwegen und Dänemark liegen entsprechende Gesetzentwürfe vor. Die Stadt Straßburg (Sp. 389) führt seit 1. Januar 1907 dasselbe Prinzip, allerdings ohne Staatsbeihilfe, praktisch durch.

Eine städtische Dienstbotenversicherung in Frankfurt a. M. ist eingerichtet. Die Dienstgeber haben für einen Dienstboten 5 *M*, bei 2 Dienstboten je 6,50 *M*, bei 3 Dienstboten je 8 *M* jährliche Versicherungsgebühr zu zahlen. Am 1. Januar 1907 waren der städtischen Dienstbotenversicherung 11 585 Herrschaften mit 15 390 Dienstboten beigetreten. Es sind daher etwa 78 % aller Herrschaften und etwa 75 % aller Dienstboten an der Einrichtung beteiligt. Im Versicherungsjahr 1905 — vom 1. April 1905 bis 31. März 1906 — wurden auf Kosten der Versicherung 1696 Dienstboten mit 36 725 Verpflegungstagen verpflegt.

Soziale Medizin und Hygiene.

Krankenhaus-Aufgaben.

Erst in neuerer Zeit fangen die Krankenhäuser an populärer zu werden. Obschon ihnen auch früher jedermann gewiß einen humanitären Charakter zubilligte, waren sie meist nicht bloß unbeliebt, sondern oft vom entschiedenen Mißtrauen der Bevölkerung begleitet. Die Abneigung, im Erkrankungsfalle die Obhut der Seinigen entbehren und sich Fremden anvertrauen zu sollen, ist gewiß verständlich, aber sie vermag nicht allein jene Stimmung zu erklären. Die Klagen über die Krankenhäuser sind so alt wie sie selbst, und die Beschwerden über die Kost in ihnen, über die Wartung haben nie aufgehört. Die Trennung von den Familienangehörigen, das Bangigkeitsgefühl, die Langeweile, die Disziplin des Hauses ließen den Leidenden noch pessimistischer denken, als es schon durch seinen Krankheitszustand bedingt war, und ließen ihn die Verminderung der individuellen Behandlung, welche die Vielzahl der Saalinsassen mit sich bringt, selbst dann als Beeinträchtigung empfinden, wenn er sich sagen mußte, daß seine häusliche Unterkunft viel schwerere Mängel aufweise. Aber alle

diese Gründe und viele andere von ähnlicher psychologischer Bedeutung hätten den weitverbreiteten Haß gegen die „Spittel“ nicht großgezogen, wenn diese nicht in der Tat sehr lange Zeit hindurch schwere Mängel in Hygiene und Verwaltung an sich gehabt hätten, wenn sie nicht dadurch zu Herden eigener „Hospitalkrankheiten“ geworden wären, und wenn sie nicht als dürftigste Obdache ausgestattet gewesen wären, außer wo sie als staatliche Kliniken gleichzeitig den Unterrichtszwecken dienten.

Der Aufschwung der Städte in der Mitte des vorigen Jahrhunderts hat darin radikalen Wandel geschaffen. Die Einrichtung neuer und die Besserung der alten Krankenhäuser war eine ihrer vornehmsten Aufgaben geworden. Und der weit besseren Versorgung mit Luft, Licht, Kubikraum und Pflegepersonal gesellte sich glücklicherweise ein ungeheurer Fortschritt im ärztlichen Wissen und Können, insbesondere hinsichtlich der technischen und chirurgischen Methoden. Mit der modernen Ausgestaltung und Ausstattung der Krankenhäuser minderte sich das Grauen vor ihnen, und ihre Heilerfolge beseitigten das Mißtrauen. Sie sind nicht mehr bloß die Zufluchtsstätte der Armen, — auch der Wohlhabende muß sie gegen bestimmte Leiden und zu bestimmten Heilmaßnahmen in Anspruch nehmen. Mehr und mehr tritt die Behandlung im Krankenhause an die Stelle der häuslichen, sei es im Interesse des Kranken selbst, sei es zum Schutze seiner Angehörigen. Und trotz aller Umbauten und Neubauten, trotz ungeheurer Vermehrung der Bettenzahl (man zählte in Deutschland 1876 etwa 140 000, 1900 etwa 370 000 Krankenbetten) zeigen sich die vorhandenen Krankenanstalten immer noch nicht ausreichend. Es gibt vielfach immer noch eine wahre Krankenhausnot.

Und wie betreffs der Vermehrung der Krankenanstalten, so steigern sich auch die Aufgaben, welche an ihren Betrieb täglich neu gestellt werden. Die Unterbringung der Rekonvaleszenten in besondere, mehr im Freien belegene Heilstätten, die Einrichtung von Spezialabteilungen treten als immer dringlichere Forderungen auf, die Stellung und Besoldung des Aerzte- und Wärterpersonals bedürfen neuer Regulierung. Sehr wichtig ist es, die Fürsorge für Geisteskranke, welche die Städte bisher meist den Provinzialverbänden überlassen hatten, in neue Bahnen zu lenken: die verschiedenen Stadien und Formen der Krankheit erfordern spezielle Regelung. Welche Not und Verlegenheit besteht vielfach noch — namentlich in mittleren Städten — bei der vorläufigen Unterbringung eines akut Geisteskranken! Welche Uebelstände bestehen noch bei der Versorgung von Epileptikern, Schwachsinnigen, Idioten, die man noch allzusehr der privaten Wohltätigkeit und der Leitung von Geistlichen überläßt. Schon 1893 erklärte der deutsche Verein für Psychiatrie mit aller Bestimmtheit: „Nicht unter ärztlicher Leitung und Verantwortung stehende Anstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten entsprechen nicht den Anforderungen der Wissenschaft, Erfahrung und Humanität.“ Wie die Fürsorge für die Kranken selbst leidet unter solchen Organisationsmängeln auch die wissenschaftliche Erforschung der Entstehung und Entwicklung der betreffenden Krankheiten. Auch hier entstehen für die Krankenhäuser neue Pflichten. Wie Rosenblath in einem sehr beherzigenswerten Artikel (Münch. med. Wochenschrift 8. Januar 1907) mit Recht hervorhebt, fehlt es noch allzu oft selbst bei größeren und sonst modern eingerichteten Krankenhäusern an pathologischen Instituten. „Sie müßten die Zentren werden, von denen aus die Abneigung der Bevölkerung gegen die Leichenöffnungen allmählich besiegt wird. Niemand, der über diese Frage reiflich nachgedacht hat, wird sich dem Schlusse entziehen können, daß die obligatorische Sektion eines jeden Verstorbenen das Ziel ist, dem jedes fortgeschrittene Gemeinwesen zustreben muß. Erst mit ihrer Durchführung werden wir eine zuverlässige Mortalitätsstatistik und sichere Mitteilungen über die Bewegung von Seuchen und Volkskrankheiten gewinnen.“ So richtig dies ist, so riesenweit sind wir dennoch von einem einigermaßen allgemeinen Zugestehen jenes Ziels entfernt, aber glücklicherweise bedarf es dessen nicht, um die Forderung zu stützen, daß sich bei jedem größeren Krankenhause ein pathologisches Institut befinden soll.

Die Entwicklung des modernen Krankenhauswesens ist, wie Rosenblath ganz richtig sagt, mit dem Gedeihen unserer Gemeinwesen auf das innigste verknüpft. Sie schließt außer den berührten noch eine Menge großer Probleme wie einzelner Aenderungen ein, welche den Soziologen eben so nahe berühren wie den Arzt und am meisten natürlich die Kranken: Diese gilt es, nicht bloß möglichst rasch und möglichst vollständig ihrer Genesung zuzuführen, sondern ihnen den Aufenthalt im Krankenhause möglichst angenehm und würdig zu gestalten und sie nebenbei durch ihn für alle Zeit hygienisch zu erziehen. Darauf hinzuwirken kann aber nicht bloß als eine gemeinsame Aufgabe der Krankenhäuser angesehen werden; von dem Zusammentreten ihrer Leiter gelegentlich medizinischer Kongresse können wir uns nicht so viel versprechen als Rosenblath. Aber es ist zweifellos, daß sie als die ersten und die zuständigen Ratgeber in diesen Angelegenheiten gelten müssen und daß keine Beratung einer Krankenhausinstanz (Deputation oder dergleichen) ohne ihre Teilnahme erfolgen sollte. Das Zusammenwirken der Selbstverwaltungskörper mit den Sachverständigen hat unsere Kultur zu hoher Blüte gebracht, — es wird auch auf dem Gebiete des Krankenhauswesens zu immer größeren Fortschritten führen.

Charlottenburg. Dr. Landsberger.

Literarische Mitteilungen.

Strike und Strafrecht. Von Dr. iur. Erich M. Frey, Heidelberg 1906. Winters Universitätsbuchhandlung. 114 S.

Die vorliegende Studie behandelt hauptsächlich das Ausnahmegesetz des § 153 der Gewerbeordnung, das die Koalitionsfreiheit, die § 152 gibt, einseitig zum Nachteil der Arbeiter wieder einengt. Die „Soziale Praxis“ hat auf die Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit, die sich bei der praktischen Handhabung dieses § 153 ergibt, wohl in jeder Nummer hingewiesen. Frey untersucht nun rein juristisch, an der Hand der vorliegenden Gerichtsentscheidungen, den Inhalt des § 153 sowie sein Verhältnis zu den analogischen Paragraphen des Strafgesetzbuches. Wort für Wort geht Frey den § 153 durch und sucht Punkt für Punkt durch Heranziehung wichtiger Gerichtsentscheidungen und der Literatur, die darauf Bezug hat, zu erläutern. Das Büchlein ist so ein erweiterter Kommentar zum § 153 GO. geworden. Die großen sozialpolitischen Probleme, die im § 153 in Verbindung mit § 152 schlummern, kommen bei dieser Erläuterungsmethode nicht recht zur Geltung. Die bestehenden Bestimmungen werden nicht an den Notwendigkeiten der gegenwärtigen Organisationsbewegung auf ihren Wert und Unwert gemessen. Immerhin ist auch schon die rein juristische Beleuchtung der einzelnen Bausteine unseres Koalitionsrechts unter dem kriminalistischen Gesichtswinkel ein wertvolles Unternehmen, umsomehr, da unsere deutsche Jurisprudenz an den Fragen des Koalitionsrechts und Vertragsrechts der 15 Millionen deutscher Arbeiter und Angestellten bis vor kurzem mit wenigen Ausnahmen verständnislos vorbeigegangen ist. Die Literatur über den Streik ist auffallend karg, und da dieser in der öffentlichen Diskussion gerade auch der bevorstehenden politischen Gesetzgebungsperiode wieder eine lebhafte Rolle spielen wird, so begrüßen wir dies Büchlein von Frey als einen lehrreichen Beitrag dazu.

Le développement de la fabrique et le travail à domicile dans les industries de l'habillement. Par Albert Aftalion. Larose, Paris 22, rue soufflot. 1906.

Der Verfasser sucht, gestützt auf reiches Material des In- und Auslandes, den Nachweis zu führen, daß in der Bekleidungsindustrie im 19. Jahrhundert sich die folgende Entwicklungstendenz in der Produktionsweise zeigt: Zunächst nur Hausbetrieb für den Eigenbedarf; dann Herstellung von Stapelware durch kleine Handwerks- und hausindustrielle Betriebe; schließlich Ueberwindung dieses Zustandes durch den Großbetrieb, der nicht nur billiger für den Konsumenten schaffen, sondern trotzdem auch den Arbeiter besser stellen kann. Der Verfasser legt diese Entwicklung dar an vier Zweigen der Bekleidungsindustrie: 1. Strumpfwirkerei, 2. Schuhindustrie, 3. Kleidungsbranche, 4. Wäschebranche. Die Strumpfwirkerei und die amerikanische Schuhindustrie sind Schulbeispiele dafür, daß dieser Entwicklungsprozeß bereits vollzogen ist, während sich die anderen Industrien, namentlich wo es sich um die Frauenkleidung handelt, noch im zweiten Stadium oder dem besonders schwierigen Uebergangsstadium befinden. Der Verfasser wünscht eine Gesetzgebung, die dahin zielt, den Uebergang zum Großbetriebsstadium zu erleichtern. Gerade in dieser Zeit, da sich in den verschiedensten Ländern der Ruf nach gesetzlicher Regelung zur Sanierung der Zustände in der Heimarbeit regt, haben die vorliegenden praktischen und theoretischen Untersuchungen aktuelle Bedeutung.

Teifen, J. W., Die Besitzenden und die Besitzlosen in Oesterreich. Ignaz Brand, Wien 1906.

Landesökonomierat Neuhe, Aus der Praxis der inneren Kolonisation. Deutsche Landbuchhandlung, Berlin SW.

Ledermann, Dr. Reinhold, Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durch die Krankenkassen. Pfannkuch, Magdeburg 1906.

L'Assistance Publique de l'Enfauce en Hongrie. Publié par le Minis're de l'Intérieur. Budapest 1906.

La Lutte contre la Criminalité des Mineurs en Hongrie Publié par le Ministère de la Justice par Dr. B. Kun et Dr. Ét. Láday. Budapest 1905.

Les Institutions Pénitentiaires de la Hongrie. Publié par la Ministère de la Justice. Rédigé par Dr. Ét. de Megyery. Budapest 1905.

Gruber, Prof. Dr. Ch.: Wirtschaftliche Erdkunde. Teubner, Leipzig. 1906. 1 M.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

In dieser Nummer befindet sich eine Beilage von **Misch & Thron** in **Brüssel.**

XVI. Jahrgang. Berlin, den 7. März 1907. Nummer 23

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II. Fernsprecher: VI. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die dringendsten Aufgaben der Sozialpolitik.

Mein Artikel über die soziale Pflicht des Reichstags in Nr. 20 dieses Blattes, in dem ich versucht habe, ein sozialpolitisches Aktionsprogramm zu formulieren und dafür die Unterstützung der in der Gesellschaft für Soziale Reform durch führende Mitglieder vertretenen Parteien zu gewinnen, hat in der Presse, neben mancher Zustimmung, sehr starken Widerspruch gefunden. Die „Konservative Korrespondenz“ sah darin — für mich völlig unverständlich — das Streben nach einer „Nebenregierung“, die freikonservative „Post“ sorgte sich gar um das Aufschießen einer „Wucherpflanze“, die „Deutsche Industrieztg.“ schalt die Gesellschaft für Soziale Reform als einseitige Beschützerin der Arbeiterinteressen und die „Arbeitgeberzeitung“ fragte entsetzt, worin denn sich Dr. Francke noch von den Führern der Sozialdemokratie unterscheide — ja, es sei besser, wenn die Schüler von Sankt Marx im Reichstag säßen als die Freunde des Herausgebers der Soz. Praxis! Glücklicherweise wurde das Gleichgewicht wieder einigermaßen hergestellt durch das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“, das gleichzeitig „feststellte“, man sei es in gewerkschaftlichen Kreisen gewohnt, daß die „Soz Praxis“ in strittigen Fragen stets auf Seiten der Scharfmacher stehe und für die Arbeiter nur ein paar väterliche Ermahnungen übrig habe.

Da ich danach also wohl darauf verzichten muß, es den Extremen rechts und links nach Gefallen zu machen, finde ich umsomehr Befriedigung in der Tatsache, daß von den bürgerlichen Parteien, von denen Vertreter sich in der Gesellschaft für Soziale Reform zusammengefunden haben, dem Reichstag zahlreiche Anträge vorgelegt worden sind, welche sämtliche Hauptforderungen, in denen ich die soziale Pflicht des Reichstags erblickte, nachdrücklich aufstellen: Erweiterung und Sicherung des Koalitionsrechts, freiheitliches Reichsvereinsgesetz, Berufsvereinsgesetz ohne Polizeicharakter, Arbeitskammern, Sicherung der Tarifverträge; Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen, Heimarbeiterschutz; Vereinfachung der Versicherungsgesetzgebung u. a. m. Daß dabei die Fraktionen getrennt marschieren, halte ich taktisch nicht für richtig, so sehr ich es auch begreifen kann, daß Parteien, die sich jüngst im Wahlkampf befehdeten, sich nicht sogleich verbünden. Aber darüber kann doch kein Zweifel obwalten: Wenn auch jeder Heerhaufe seinen eigenen Weg geht, alle streben dem gleichen Ziele einer kräftigen Fortführung der Sozialreform zu, und die taktischen Unterschiede können nicht hindern, daß Zentrum, Wirtschaftliche Vereinigung, Nationalliberale und Freisinnige im gegebenen Augenblicke vereint für die Forderungen, die sie getrennt erheben, eintreten werden.

Diese Zuversicht bestätigt m. E. auch der Verlauf der ersten Etatslesung, die am 25. Februar begonnen und am 6. März geendet hat. In diesen umfangreichen Debatten hat die Sozialreform wahrlich keine unwichtige Rolle gespielt, bei den Parteien sowohl als in den Reden der Regierung. Gleich der erste Redner aus dem Hause, der Zentrumsführer Spahn, hat betont, mit Freude habe seine Partei aus der Thronrede vernommen, daß die verbündeten Regierungen entschlossen seien, unabhängig von der Parteigestaltung die soziale Gesetzgebung weiterzuführen. Hierzu habe seine Fraktion eine Reihe von Initiativanträgen eingebracht, die sich auf das Koalitionsrecht, das Vereinsrecht, die Berufsvereine, die Arbeitskammern, die Tarifverträge beziehen — also gerade auf diejenigen Forderungen, die auch für die „Soziale Praxis“ seit langen Jahren in der vordersten Reihe stehen. Tiefer in die Einzelheiten ging der folgende Redner, der Führer der Nationalliberalen, Bassermann, ein. Er meinte, die Wahlen hätten bewiesen, wie richtig es gewesen, daß wir in der letzten Legislaturperiode von Dingen wie einem Zuchthausgesetz und einer Umsturzvorlage verschont geblieben seien; unter keinen Umständen dürfe die jetzige gesunde Entwicklung durch solche Polizeigesetze durchbrochen werden, die nur bewirkten, die Genossen enger zusammen-

zuschließen und in anderen Kreisen Mißtrauen zu erwecken. Er beklagte es, daß die Bemühungen des Grafen Posadowsky um eine gesunde Sozialpolitik von anderen Instanzen durchkreuzt würden. Dabei käme ein solcher Wechselbalg wie das Berufsvereinsgesetz heraus, das schließlich keinen einzigen Arbeiter zufriedenstelle. Das sei eine schlechte Politik. Er befürwortete dann die Errichtung eines Reichsarbeitsamts — die erste Forderung, die die Gesellschaft für Soziale Reform überhaupt erhoben hat —, eine freiheitliche Gestaltung des Vereins- und Versammlungsgesetzes, da die jetzigen Zustände so rückständig seien, daß sie oft dem Fluch der Lächerlichkeit verfielen; er wies hin auf die Erstarkung der nationalen Arbeiterbewegung, die eine große Zukunft habe — was übrigens auch in der Kreuzztg. (Nr. 92) ausdrücklich betont wird: der sozialpolitische Rundschauer erblickt in der Wahl christlich-nationaler Arbeitervertreter „die sittlich veredelnde Einwirkung unserer Sozialreform auf das nationale Empfinden weiter Volkskreise".

Auch aus den anderen Parteien erklang Zustimmung zur Fortführung der Sozialreform. Bei den Konservativen v. Richthofen und Winckler freilich mit besonderer Betonung der Hilfeleistung für den Mittelstand, worin ihm die Vertreter der Wirtschaftl. Vereinigung (Liebermann v. Sonnenberg) und der deutschen Reformpartei (Zimmermann) zustimmten, und belastet mit der Forderung wirksameren Schutzes der Arbeitswilligen. Um so kräftiger forderte dagegen Abg. Behrens, einer der Führer der christlichen Arbeiterbewegung, ein freiheitliches Vereinsgesetz, Sicherung des Koalitionsrechts, Anerkennung der Berufsvereine, Arbeitskammern, Tarifverträge, Gleichberechtigung der Arbeiterverbände. Ziemlich reserviert sprach sich Abg. Gamp für die Reichspartei aus, der zwar eine großzügige Sozialpolitik will, jedoch nicht mit der Spitze gegen die Arbeitgeber. Aber ebenso wie sein Parteigenosse Frhr. v. Zedlitz jüngst im preußischen Abgeordnetenhause erklärte er sich mit einer Reform des Vereins- und Versammlungsrechts einverstanden. Nachdrücklich stellten sich auf die Seite der sozialen Reformen die Redner der freisinnigen Fraktionen. Für die Volkspartei zählte Wiemer als erste Forderungen auf: freiheitliches Vereinsrecht, Berufsvereinsgesetz ohne polizeiliche Schikanen, Reform der Krankenversicherung. Schrader von der freisinnigen Vereinigung rief aus: „Wir müssen vor allem Sozialpolitik treiben und dürfen hier die eifrige Mitarbeit des Zentrums erwarten. . . . Wollen wir den richtigen Vorteil aus der Niederlage der Sozialdemokratie ziehen, so müssen wir den Arbeitern zeigen, daß wir ihnen in jeder Weise entgegenkommen wollen. . . . Sie müssen erkennen, daß wir nirgends ihre Freiheit, ihre Rechte antasten, sondern ihnen die Möglichkeit geben, ihre berechtigten Interessen zu vertreten." Und kein Vorwurf scheint die Sozialdemokratie so tief getroffen zu haben als die Konstatierung ihrer Unfruchtbarkeit und Negation auf sozialpolitischem Gebiete. Mit großem Eifer sucht man den Nachweis zu führen, daß ohne Sozialdemokratie überhaupt keine Sozialreform gekommen und daß alles, was geschaffen sei, ihrer Anregung zu verdanken wäre. Soll das ein Bekenntnis zu positiver Mitarbeit sein? Das wäre sehr erfreulich. Die ernste, auf die Autorität des Kriegsministers gestützte Mahnung des Grafen Posadowsky, daß die Fortführung der Sozialreform auch aus Gründen der Wehrfähigkeit unerläßlich sei, geben wir an anderer Stelle (Sp. 598) dieser Nummer.

Mitten zwischen die Ausführungen der Fraktionsredner fielen die beiden großen Reden des Reichskanzlers. Fürst Bülow hat Ende Januar 1903 den Ausbau der Sozialpolitik die Aufgabe des 20. Jahrhunderts genannt. Leider stellen gerade die folgenden Jahre eine dürre Wüste dar, die lediglich einigen Freikonservativen von starker Einbildungskraft die fata morgana einer in Eilzugsgeschwindigkeit dahinrasenden Sozialpolitik vorgaukelte. Es ist hohe Zeit, daß wir den Marsch wieder aufnehmen. Der Reichskanzler denkt zu unserer Freude als nächstes Ziel an eine Reform des Vereins- und Versammlungsrechts; er hofft, daß wir uns „einig finden in der Fortführung einer gesunden, kräftigen, vorurteilslosen, vernünftigen Sozialpolitik. (Lebhafter Beifall.) Auf diesem Gebiete wird nicht Rückschritt und nicht Stillstand, sondern Fortschritt unsere Losung sein. (Wiederholter lebhafter Beifall.) Die Sozialpolitik soll aber nicht Halt machen, wenn für die Arbeiter gesorgt ist, sie soll nach meiner Ueberzeugung auch in verständigen Grenzen dem Mittelstande zugute kommen (lebhaftes Bravo), der vielfach mindestens ebenso schwer zu kämpfen hat wie die eigentliche arbeitende Bevölkerung. (Lebhaftes Sehr richtig!)"

Dies sagte Fürst Bülow am 25. Februar. Und am folgenden Tage setzte er hinzu: Er wolle betonen, daß der Kampf bei den Wahlen „nicht den deutschen Arbeitern galt, sondern er galt der politischen und revolutionären Sozialdemokratie. Das werden die Regierungen, das werden die bürgerlichen Parteien, das wird dies Hohe Haus dem deutschen Arbeiter beweisen durch die Fortführung jener Sozialpolitik, in der Deutschland bis heute noch allen Ländern voraus ist." Der Reichskanzler sprach sodann davon, daß die Doktrin von der Unversöhnlichkeit von Arbeit und Kapital, von der Unvermeidlichkeit eines unversöhnlichen Klassenkampfes durch die tatsächliche Entwicklung der Dinge widerlegt werde. Die mittlere Schicht, die sich zwischen diesen beiden Polen gebildet habe und sich in geistiger wie materieller Beziehung einander nähere, sei in der Zunahme begriffen. Jedenfalls hoffe er,

„daß die verbündeten Regierungen, daß die bürgerlichen Parteien, daß alle diejenigen, die eine friedliche — und ich füge hinzu — eine freiheitliche Entwickelung unserer inneren Verhältnisse wünschen, nicht erlahmen werden in dem Bestreben, diese Kluft zu mildern und soweit dies in menschlicher Kraft liegt, zu überbrücken. Ich hoffe, daß weder die verbündeten Regierungen noch die bürgerlichen Parteien sich durch die Sozialdemokratie irre machen lassen werden in dem Bestreben, durch gewissenhafte Erfüllung ihrer sozialen Pflichten die vorhandenen Gegensätze auszugleichen. Ich glaube, daß im letzten Ende die wahren Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer solidarisch sind. Ich glaube, daß, wenn auch erst nach langen und schweren Kämpfen, der Tag kommen wird — ja, er wird kommen! — wo Kopf und Hand einträchtiger zusammenwirken werden als heute, wo wir auf die sozialdemokratische Bewegung zurückblicken werden, wie der Genesene zurückblickt auf eine böse Krankheit, wie der Erwachende zurückblickt auf einen wüsten Traum! (Stürmischer Beifall.)"

Ein Ziel, aufs Innigste zu wünschen! Gewiß, der Weg dahin ist weit, er mag Manchem endlos scheinen. Aber die Sozialreform steckt die einzelnen Etappen ab: Freies Koalitionsrecht, Kräftigung der nationalen Arbeiterbewegung, Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, Förderung des Tarifvertrags, Einigungswesen, Arbeitskammern, Reichsarbeitsamt; daneben Ausbau des Arbeiterschutzes, Vereinfachung und Verbesserung der Sozialversicherung, soziale Wohlfahrtspflege. Wir wissen nicht, welche Maßregeln Fürst Bülow zuerst zu ergreifen gedenkt. Er hat vor Allem eine Reform des Vereins- und Versammlungsrechts genannt. Soweit die Arbeiterbewegung in Frage steht, hat schon der Entwurf des Gesetzes über die Berufsvereine auf diesem Gebiete einige Erleichterungen vorgeschlagen, freilich nur wenige; andere, sehr lästig empfundene Bestimmungen dagegen gleichsam stabilisiert. Es wird sich nun fragen, ob die Regierungen den mit der Reichstagsauflösung vom 13. Dezember 1906 unter den Tisch gefallenen Entwurf wieder aufnehmen und in welcher Form sie ihn abermals dem Reichstag vorlegen wollen. Danach erkundigt sich bekanntlich eine Zentrumsinterpellation, die auch nach den Arbeitskammern fragt.

Von der Antwort, die die Regierung hierauf erteilen wird, hängt Richtung und Zeitmaß der Sozialpolitik für die nächste Zukunft ab. Denn daß eine Revision der Versicherungsgesetzgebung und die Errichtung der Witwen- und Waisenversorgung im Werke ist, daß der gesetzliche Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen kommt und dies und jenes Gebiet der Hausindustrie geregelt wird, das kann man heute schon als feststehende Tatsachen betrachten. Aber will die Regierung wirklich im Ernst für die Arbeiterbewegung entscheidende Reformen schaffen, so muß sie sich auf den Boden der Anerkennung der Gleichberechtigung stellen, Rechte und Freiheiten gewähren, die andere Stände und Klassen längst genießen, die den Arbeitern aber nur vielleicht auf dem Papier — auch das nicht immer! —, jedoch nicht in der Praxis des Lebens zustehen. Daß in der gegenwärtigen, nur nach Wochen zählenden und durch Etat sowie Kolonialfragen stark belasteten Session keine große Reformtat vollbracht werden kann, geben wir zu. Erklärt aber die Regierung, daß sie das Berufsvereinsgesetz in der nächsten Tagung und zwar in stark verbesserter, freiheitlicher und weitherziger Form vorlegen werde, dann muß dieser Weg beschritten werden.

Es gibt aber noch andere Möglichkeiten. Vielleicht hat die Regierung genug und übergenug von der scharfen Kritik und Abweisung, die ihr Entwurf in der Presse, bei der gesamten Arbeiterschaft, im Reichstag erfahren hat, und läßt das heiße Eisen fallen. Oder sie hat nichts gelernt und alles vergessen, sodaß sie die Vorlage unverändert wieder einbringt. Oder es stellt sich heraus, daß Regierung und Reichstag durchaus nicht zu einer Einigung über das Gesetz gelangen können, indem der eine gesetzgebende Faktor ablehnt, worauf der andere beharrt. Dann führt dieser Weg des Berufsvereinsgesetzes in eine Sackgasse und wir kommen nicht weiter, wenn wir nicht umkehren und andere Pfade einschlagen. Auf solche aber weist uns die vom Reichskanzler an erster Stelle angeführte reichsgesetzliche Reform des Vereins- und Versammlungsrechts auch für die Arbeiterbewegung hin. „Unser Vereins- und Versammlungsrecht ist eine Ruine und ein Skandal", schreib

Hans Delbrück im Märzheft der Preuß. Jahrbücher. Dies herbe Wort trifft ganz besonders für die Arbeitervereine zu, wobei wir nicht bloß an die gewerblichen Lohnarbeiter, sondern auch an die anderen Kategorien der Arbeitnehmer denken. Es ist auch nicht richtig, wenn hier und da gesagt wird, neuerdings hätten die Fesseln und Fallstricke des politischen Vereinrechts für die Berufsvereine an Bedeutung verloren. Man kann im Gegenteil kaum ein Arbeiterblatt, welcher Richtung es auch sei, durchsehen, ohne auf Klagen und Beschwerden über das Vereins- und Versammlungsrecht zu stoßen und Berichte von gerichtlichen Verhandlungen aus diesem Gebiete zu lesen. Wenn nun der Reichskanzler, wie seine Ankündigung im Reichstage beweist, und die große Mehrheit der Parteien, die sich in ihren Anträgen dafür einsetzen, in dem Wunsch nach einer einheitlichen und freiheitlichen Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts übereinstimmen, so werden sich hoffentlich auch die starken Widerstände in den Einzelstaaten gegen eine solche Reform überwinden lassen und Art. 4 Ziff. 3 der Verfassung, wonach die Regelung des Vereinswesens unter die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung fällt, wird endlich einmal Wahrheit werden. Ein schüchterner Anfang ist ja bereits gemacht mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1899, das bestimmt: „Vereine jeder Art dürfen miteinander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben."

Auf diesem Wege, der zur Beseitigung des § 8 b des preuß. Vereinsgesetzes und des gleichen Verbots in andern Staaten geführt hat, kann die Reichsregierung weiter gehen. Wie im einzelnen eine solche Reform aussehen soll, die sich auf das ganze Gebiet des Vereins- und Versammlungsrechts erstrecken muß, darüber werden die Meinungen und Wünsche vielleicht auseinandergehen. Ich möchte heute, wie es an dieser Stelle angezeigt ist, nur auf einige Punkte hinweisen, die insbesondere für die Arbeiterbewegung in Betracht kommen, für die gewerkschaftlichen Vereine und Versammlungen, die die Wahrung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder bezwecken. Die Anzeige von öffentlichen Versammlungen bei der Ortspolizeibehörde wird im Interesse der Ordnung und Sicherheit beizubehalten sein. Dagegen muß unter allen Umständen das Präventivverbot (in Sachsen, Weimar, Hamburg — es fehlt in Preußen) fallen; ebenso ist keine Anzeige erforderlich für geschlossene Mitglieder-, Werkstätten- und Belegschaftsversammlungen. Auch die Verpflichtung, die Gründung von Vereinen, die Namen der Vorstandsmitglieder und die Vereinssatzungen der Ortspolizeibehörde bekanntzugeben, kann bleiben; beseitigt werden aber muß die Pflicht der Einreichung des Mitgliederverzeichnisses, die in Preußen zu argen Mißständen führt, während Bayern, Sachsen und andere Bundesstaaten diesen chikanösen Zwang nicht kennen. Recht unnötig erscheint auch die Vorschrift, daß die Vorsteher von Vereinen der Polizei auf Erfordern jede auf Statuten und Mitgliedschaft bezügliche Auskunft erteilen müssen. Das Recht, Vertreter der Polizei in öffentliche Versammlungen zu entsenden, hat gute Gründe, aber die Ueberwachung darf sich künftig nur auf die Wahrung der äußeren Ordnung und öffentlichen Sicherheit beschränken, ohne jede Befugnis eines Eingreifens in die Verhandlungen. Selbstverständlich muß § 8a des preußischen Gesetzes fallen und Frauen unbeschränkt die Mitgliedschaft gewährt werden; dies ist jetzt schon in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Hamburg usw., bedingt auch in Bayern der Fall, warum beharrt Preußen auf diesem alten Unrecht, trotz „Segment"? Der Ausschluß von Jugendlichen unter 16 und eventuell 18 Jahren läßt sich rechtfertigen: wer selbst noch lernt, soll nicht mitraten und mittaten; der Vollarbeiter aber darf nicht in seinen Rechten beschränkt werden, auch wenn er das 21. Jahr noch nicht erreicht hat. Endlich müssen die Strafbestimmungen revidiert werden im Sinne einer Einschränkung und Ermäßigung; auch dürfen Strafen nur von den ordentlichen Gerichten, nicht von der Polizei verhängt werden, und vor der Schließung ist ein Verein mit ganz besonders wirksamen Maßregeln zu schützen.

Nach meinem Dafürhalten würde schon mit diesen wenigen und bescheidenen Erleichterungen des gewerkschaftlichen Vereinslebens, die ein Minimum von Forderungen darstellen, eine Unsumme von Erbitterung und Haß aus der deutschen Arbeiterbewegung entfernt werden. In weiten bürgerlichen Kreisen, namentlich in den höheren Gesellschaftsschichten hat man ja gar keine Ahnung, wie die polizeiliche Bevormundung und Fesselung der legitimen Bestrebungen der Arbeiter, mit vereinten Kräften ihre Lage zu verbessern, aufreizend wirkt. Dem Staate, der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung wird damit nicht der mindeste Nutzen geschaffen — im Gegenteil, diese veralteten und zum Teil geradezu unsinnigen Vorschriften, die der politischen Geheimbündelei steuern sollen, auf Berufsvereine aber gar nicht passen, machen der Polizei und den Gerichten nur viel unnütze Plage und Schererei. Aber jeder von dieser Misere*) betroffene Verein fühlt sich verletzt und gereizt; die von ihm als unrecht und ungerecht empfundene Maßregelung treibt ihn in direkten Gegensatz zum Staat, zumal wenn man sieht, wie die Vereine anderer Klassen und Stände unbehelligt bleiben Man blicke doch auf die Staaten in Deutschland, die ein freies Vereinsrecht haben: Baden, Hessen, Württemberg; sind dort die Zustände etwa schlechter als in Preußen und Sachsen? Es ist wirklich höchste Zeit, daß mit diesem alten Zopf aufgeräumt wird. Will man die Sozialdemokratie wirksam bekämpfen, so schaffe man dem deutschen Arbeiter, dessen Kraft, Idealismus, Begabung der Reichskanzler in beredten Worten anerkannte, für seine berechtigten Bestrebungen freien Ellbogenraum und treibe ihn nicht mit Polizei und Staatsanwalt immer wieder in die schärfste Opposition. Vertrauen wird nie erworben, wenn man selbst Mißtrauen bekundet. Kommt im Reich bald eine dem modernen Geiste und den Bedürfnissen der Berufsvereine entsprechende Gesetzgebung auf dem Gebiet des Vereins- und Versammlungsrechts zustande, so wird von ihrer Wirkung auf die Arbeiterbewegung der Staat selbst den größten Nutzen haben.

Berlin. E. Francke.

Erste deutsche Konferenz zur Förderung der Arbeiterinneninteressen.

Am 1. und 2. März fand in Berlin in den Räumen der vom Kultusministerium zur Verfügung gestellten Kgl. Bauakademie die Erste deutsche Konferenz zur Förderung der Arbeiterinneninteressen statt. Die Vorarbeiten hatte ein Ausschuß erledigt, in dem vertreten waren die Zentralstelle für Arbeiterinnenorganisation, der Zentralrat der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, der Gesamtverband der katholischen erwerbstätigen Frauen und Mädchen, die Arbeiterinnenschutzkommission des Bundes deutscher Frauenvereine, das Bureau für Sozialpolitik, die Gesellschaft für Soziale Reform sowie eine Reihe von Einzelpersonen, die sich durch sozialpolitische Arbeiten um die Arbeiterinnensache verdient gemacht haben. Die Freien Gewerkschaften waren s. Z. zur Teilnahme an den Vorarbeiten aufgefordert worden, haben jedoch eine Mitarbeit rundweg abgelehnt, da von ihrer Seite die Arbeiterinnenfrage bereits ausführliche Behandlung erfahre und sie sich von einem Zusammengehen mit bürgerlichen Sozialreformern nichts versprächen. Trotzdem nahmen Mitglieder der sozialdemokratischen Partei als Einzelpersonen an der Konferenz teil. Die christlichen Gewerkschaften waren — scheinbar infolge eines Mißverständnisses — den Vorbereitungen ebenfalls ferngeblieben, beteiligten sich jedoch ebenfalls an den Verhandlungen. Der Besuch, der sich im Laufe der Tagung noch wesentlich steigerte, war äußerst lebhaft; es überwogen die Frauen der gebildeten Stände. Arbeiterinnen, die als solche auch in ihrem Aeußeren kenntlich waren, sah man nur in sehr geringer Anzahl, sie beteiligten sich aber äußerst lebhaft an den Debatten. Den Vorsitz führte Frl. Margarete Friedenthal von der Zentralstelle für Arbeiterinnenorganisation abwechselnd mit Pfarrer Beyer vom Gesamtverband der katholischen erwerbstätigen Frauen und Mädchen.

Mit kurzen Worten legte Fräulein Friedenthal in der Eröffnungsansprache den Zweck, den die Konferenz verfolgt, dar: das Interesse und die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit auf die große Klasse von Frauen und Mädchen zu lenken, die unter besonders schweren Umständen den Kampf ums Dasein führen, diesen selbst Mut und Selbstvertrauen zu geben, so daß sie an der Verbesserung ihrer Lage mit Zuversicht arbeiten können, vor allem aber sie aufzurütteln aus der stumpfen Resignation, in der sie infolge langer Arbeitszeit und Mangel an Organisation vielfach hinleben. Die einzelnen Gruppen, die auf der Konferenz vertreten seien, ständen in politischer und konfessioneller Hinsicht auf den verschiedensten Standpunkten, das werde jedoch ein gemeinsames Vorgehen und eine Einigung über die zunächst zu ergreifenden Maßnahmen nicht hindern, ebenso wie man auch auf tüchtige Mitarbeit der an der Konferenz nicht beteiligten Organisationen hoffe. Und diese präludierenden Akkorde klangen immer wieder durch durch die Referate, die stundenlangen Debatten und die endlich angenommenen Resolutionen. Hierin dürfte auch die ganz besondere Bedeutung und der Erfolg dieser Ersten deutschen Konferenz zur Förderung der Arbeiterinneninteressen liegen. Denn alle die Forderungen, die

*) Vergl. Schriften der Ges. f. Soz.-Reform, Heft 5: Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit. Von F. Tönnies. Jena, Gustav Fischer, 1902.

erhoben und in Form von Resolutionen auch angenommen worden sind, sind im einzelnen schon unendlich oft erhoben und geltend gemacht worden. Daß aber trotz der fortgesetzt wiederkehrenden Hervorhebung der großen Differenzen in den Welt- und Lebensanschauungen, die die einzelnen auf der Konferenz vertretenen Gruppen beherrschten, immer und immer wieder — und zwar von allen Rednern und Rednerinnen — betont wurde: die Not, die vorliegt, ist so groß, die Zustände, die bestehen, sind so ungeheuerlich und absolut unhaltbar; wer die Besserungsvorschläge macht und wie sie im einzelnen gemacht werden, ist gleichgültig, es kommt vielmehr darauf an, daß hier überhaupt geholfen wird und bald geholfen wird — das ist ein Erfolg, der die Veranstalter und Einberufer der Konferenz mit höchster Befriedigung erfüllen darf. Da ferner die Konferenz den Vorschlag, das vorbereitende Komitee in einen dauernden Ausschuß umzuwandeln, gutgeheißen und es beauftragt hat, die Leitsätze der einzelnen Referate und die gefaßten Resolutionen dem Reichstage, den Landtagen sowie allen in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Korporationen mit der Bitte um Berücksichtigung zu überreichen, so dürfen alle, denen das Wohl der Arbeiterinnen am Herzen liegt, auch hoffen, daß der neugebildete Ausschuß der nächsten in zwei Jahren stattfindenden Konferenz von guten Erfolgen berichten kann.

Was nun die positiven auf der Konferenz erörterten Aufgaben anlangt, so hatte man die Organisationsfrage und die Frage des Normalarbeitstages sowie eine ganze Reihe anderer Fragen ausgeschieden und sich offiziell auf folgende Themen beschränkt: Die Lohnfrage der gewerblichen Arbeiterin (Referentinnen: Dr. Alice Salomon-Berlin und Helene Simon-Berlin); die fachgewerbliche Ausbildung der Arbeiterin (Frl. Dr. Baum-Karlsruhe); das Wahlrecht der Arbeiterin, a) zu den Krankenkassen (Frl. Dr. Bernhard-Berlin), b) zum Gewerbegericht (Frau Dr. Jaffé-v. Richthofen-Heidelberg), c) zu den Arbeitskammern (Prof. Dr. Harms-Jena); die Fabrikarbeiterin als Hausfrau und Mutter (Fr. Emy Gordon-Würzburg und Prof. Dr. Mayet-Berlin). Die Wogen der Diskussion brachten es jedoch mit sich, daß sich manche der Diskussionsredner und -rednerinnen nicht allzustreng an den jeweiligen Beratungsgegenstand hielten. Vor allem kam der Gegensatz zwischen bürgerlicher und radikaler Weltanschauung immer wieder zum Durchbruch. Denn wenn auch beide Kreise die persönliche, moralische und wirtschaftliche Hebung der Arbeiterin als ihr Ziel hinstellen, und wenn auch beide sich zu den nächsten notwendigsten Erfordernissen die Hand reichen wollen, die letzten Ziele streben weit auseinander. Alice Salomon erblickt in der Fabrikarbeit der Frau nur ein notwendiges Uebel, eine traurige Notwendigkeit und will die Frau aus dem Joche einer großen Anzahl von Arbeitstätigkeiten befreien. Sie faßt die Frauenbewegung nicht als eine rein wirtschaftliche, sondern betrachtet sie vom Standpunkt der Gleichwertigkeit der Frauenarbeit. Darum kann sich Alice Salomon nicht mit Maria Lischnewska verstehen, die die Ablösung der Hausfrauenarbeit durch Berufsarbeit anstrebt. Zunächst erörterte Frl. Dr. Salomon die Entlohnung der Arbeiterinnen unter den zwei Gesichtspunkten: a) Gewährt der Durchschnittslohn den Arbeiterinnen einen ausreichenden Unterhalt, und b) Werden die Frauen für ihre Leistungen ebenso hoch wie die Männer bezahlt. Sie kam zur Verneinung beider Fragen, hauptsächlich aus folgenden Gründen:

Die Frauen verfügen nicht nur über geringere Muskelkraft, sie gehen dem Beruf meist auch nur während einiger Jahre nach und bilden sich schlechter für den Beruf vor. Sie leisten daher in viel stärkerem Umfang als die Männer ungelernte Arbeit. Die Konkurrenz ist daher unter den Frauen größer und das macht sie weniger organisationsfähig. Vor allem aber tritt die „Frau" selbst mit niedrigeren Lohnforderungen auf den Markt. Denn die Frauen haben in der Regel nur den eigenen Bedarf, nicht einen Familienbedarf — wie die meisten Männer — zu decken. Viele arbeiten aber überhaupt nur, um einen „Nebenerwerb" zu haben und unterbieten damit auch die Frauen, die auf sich und ihrer Hände Arbeit angewiesen sind (Ehefrauen, die nur einen Zuschuß zum Familieneinkommen brauchen; Haustöchter, die nur für ihren außerhäuslichen Bedarf zu sorgen haben; Witwen, die eine Pension beziehen und dergl. mehr).

Helene Simon zeigte demgegenüber, daß die Behauptung und Hebung der Löhne ohne die Organisation zum Zwecke der gemeinsamen Lohnfestsetzung unmöglich, daß für eine solche Organisation aber erfahrungsgemäß ein umfassender gesetzlicher Arbeiterinnenschutz Vorbedingung ist und daß die gemeinsamen Berufsinteressen der männlichen und weiblichen Arbeiter gemeinsame berufliche Vertretungen, jedoch wegen der Rückständigkeit der Arbeiterinnen eine besondere und gesonderte Aufklärungsarbeit und vorbereitende Propaganda unter den Frauen erforderlich machen. Neben Hebung der Löhne komme jedoch auch die Steigerung der Kaufkraft der Löhne durch Käuferorganisationen (genossenschaftlicher Zusammenschluß in Konsumvereinen) und geschickte Leitung des häuslichen Konsums (hauswirtschaftliche Fortbildung) in Betracht. Frl. Dr. Baum endlich wies nach, daß die gewerbliche Ausbildung, die die Frau zur industriellen Betätigung mitbringt, ungenügend ist, und forderte deshalb Regelung und Ueberwachung der Lehre für Mädchen (Heranziehung der weiblichen Lehrlinge zu den fakultativen Gesellen- und Meisterprüfungen), energische Entwickelung bezw. Einführung des obligatorischen, gewerblichen Fortbildungsschulunterrichts für Mädchen in allen Bundesstaaten unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse (der hauswirtschaftliche Unterricht soll in den ordentlichen Lehrgang der um ein Jahr zu erweiternden Volksschule eingegliedert werden, um die Fortbildungsschule für allgemeine oder speziell berufliche Weiterbildung frei zu halten), sowie Zulassung von Frauen zu allen Fach- und Gewerbeschulen, um ein Angebot methodisch und gut geschulter weiblicher Aufsichtspersonen für die Industrie zu schaffen.

In der Debatte herrschten Meinungsverschiedenheiten hauptsächlich darüber, ob Arbeiter und Arbeiterinnen getrennt oder einzeln zu organisieren seien — über die Notwendigkeit der Organisation war man sich völlig einig —, und welche Form die einzelnen Organisationen anzunehmen hätten, welche Stellung den Heimarbeiterinnen in den Organisationen einzuräumen sei, bezw. welchen Organisationen die Heimarbeiterinnen angeschlossen werden müßten, ferner ob die Einfügung eines neunten Schuljahres zum Zwecke der Erteilung hauswirtschaftlichen Unterrichts überhaupt möglich sei und welchen Umfang der gewerbliche Fortbildungsschulunterricht anzunehmen habe. Trotzdem gelangte die nachfolgende erste Resolution einstimmig zur Annahme:

Als demnächstige praktische Forderungen zur Hebung der Lohnlage und Lebenshaltung der Arbeiterinnen fordert die Konferenz I. Staatshilfe. a) Kürzung der Arbeitszeit. Zunächst den Zehnstundentag. b) Erweiterung des Schwangeren- und Wöchnerinnenschutzes mit entsprechend ausgedehnter Krankenkassenunterstützung. c) Schutz der Arbeiterinnen in Hausindustrie und Heimarbeit und zwar 1., durch Einführung von Mindestlöhnen, 2. durch Unterstellung der Hausindustrie unter die Gewerbeaufsicht und 3., durch Ausdehnung der Kranken- und Invalidenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden. II. Selbsthilfe. Die Konferenz tritt für die gewerkschaftliche und genossenschaftliche Organisation der Frauen ein. a) Als Vorbedingung der Selbsthilfe fordert die Konferenz vom Staate die Gewährung und Sicherung der Koalitionsfreiheit. b) Zur Förderung der Selbsthilfe verlangt die Konferenz die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages. III. Vorbildung. Die Konferenz hält es ferner für nötig, den Mädchen, ganz unabhängig davon, ob sie vorübergehend oder dauernd beruflich tätig sind, eine den Anforderungen des Berufslebens entsprechende, der männlichen gleichwertige Vorbildung zu gewähren. Auf diesem Wege kann erreicht werden, daß die Arbeiterin nicht mehr auf Grund allgemein geringerer Leistungen in ihrer Eigenschaft als Frau niedriger entlohnt wird als der Mann. Unter diesem Gesichtspunkte fordert die Konferenz auch von Staat und Gemeinde obligatorischen weiblichen Fortbildungsschulunterricht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unter Benutzung der Tages- für die Lehrstunden und Heranziehung der weiblichen Lehrlinge zur Gesellen- und Meisterprüfung. Auch fordert die Konferenz, unabhängig davon, ob das Mädchen später Hausfrau und Mutter wird oder nicht, einen obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterricht, damit die Arbeiterin in jeder Lebenslage ihren Lohn in wirtschaftlicher Weise anzuwenden imstande ist.

In den Referaten über das Wahlrecht der Arbeiterin und den Debatten hierzu wurde allseitig hervorgehoben, daß dort, wo die Frauen das Wahlrecht haben, dies nur in ganz verschwindendem Maße benutzt wird, gleichgültig ob die Frauen über ihre Rechte orientiert sind oder nicht; ebenso wurde das geradezu unglaublich geringe Interesse, das die Frauen diesen ihren Rechten überhaupt entgegenbringen, ganz allgemein anerkannt. Fräulein E. Lüders (Bureau für Sozialpolitik) wies hierbei darauf hin, wie es sich der deutsche Verband für Frauenstimmrecht zur Aufgabe gemacht habe, darauf hinzuwirken, daß das Wahlrecht dort, wo es bestehe, auch wirklich ausgeübt werde. Aber mit der Ausübung des Stimmrechts täte die Frau in den Krankenkassen — der einzigen Institution, wo sich die Frau aktiv und passiv bei den Wahlen beteiligen kann, — nicht genug, es sei dringend wünschenswert, daß sich die Frauen auch an den von den Krankenkassen veranstalteten Enqueten beteiligten. Gleichzeitig richtete sie an die anwesenden Regierungsvertreter die dringende und sehr beherzigenswerte Mahnung, bei den Vorarbeiten zur Reform der Versicherungsgesetze, insbesondere auch soweit die Alters- und Invalidenversicherung in Betracht komme, die Mitarbeit der Frauen nicht auszuschalten, vielmehr die Frauen nach Möglichkeit zur Mitarbeit heranzuziehen, da nur durch gemeinsame Arbeit der beiden Geschlechter etwas Ersprießliches ge-

leistet werden könne. Bei Erörterung der Frage des Wahlrechts der Arbeiterin zum Gewerbegericht vertrat Dr. Anita Augspurg den Standpunkt, daß nach dem Wortlaut des Gewerbegerichtsgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes die Frauen heut bereits das aktive und passive Wahlrecht zum Gewerbegericht hätten. Prof. Dr. Harms endlich berührte die Frage „Arbeitskammern oder Arbeiterkammern“, ein Thema, das einer großen Anzahl von Rednern Veranlassung zum Eingreifen in die Debatte gab, wobei sich die Mehrzahl auf den Boden der Arbeitskammern stellte. Anläßlich der Frage des Wahlrechts der Arbeiterin zu den Krankenkassen war auch eine Frage gestreift worden, die streng genommen nicht zum Verhandlungsgegenstande gehörte, die aber immer wieder behandelt wurde, ein Beweis, welche außerordentlich große Wichtigkeit ihr von den verschiedensten Rednern und Rednerinnen beigelegt wurde, die Frage der Schaffung zentralisierter Krankenkassen. Mit bemerkenswerter Einmütigkeit traten sämtliche, die das Wort ergriffen, für diese Forderung ein. Ganz abgesehen davon, daß die Frauen in einer Anzahl von Kasseneinrichtungen überhaupt kein Wahlrecht hätten, insbesondere nicht bei der Gemeindekrankenversicherung, sei bei der starken Fluktuation der weiblichen Arbeiterinnen nur eine große zentralisierte Kasse in der Lage, der Arbeiterin Interesse für die Kasse einzuflößen. Der zweiten Resolution wurde deshalb auch ein entsprechender Zusatz angefügt und die Resolution selbst dann ebenfalls einstimmig angenommen mit folgendem Wortlaut:

Die Konferenz fordert zur Sicherung und Hebung der Rechtslage der Arbeiterinnen I. bei den Krankenkassen: daß bei der bevorstehenden Reform der Versicherungsgesetzgebung die Selbstverwaltung der Krankenkassen ihrer kulturfördernden Wirkung wegen in vollem Umfang aufrecht erhalten bleibt, und daß bei den beiden anderen Versicherungszweigen gleiche Rechte für Arbeiter und Arbeiterinnen vorgesehen werden, sowie daß große zentralisierte Krankenkassen geschaffen werden; II. bei den Gewerbegerichten: daß den Arbeiterinnen das aktive und passive Wahlrecht zuerkannt wird, nach Maßgabe der den Arbeitern zustehenden Rechte; III. bei den Arbeitskammern: a) die baldige Einrichtung von gesetzlichen Interessenvertretungen für die lohnarbeitenden Klassen. Diese Interessenvertretungen (Arbeitskammern) sollen sich aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl zusammensetzen; b) daß allen Arbeiterinnen für die Arbeitskammern auf der Basis voller Gleichberechtigung mit den Arbeitern das aktive und passive Wahlrecht eingeräumt wird; c) daß die Arbeitskammern als selbständige Organisationen ins Leben gerufen werden, da — von anderen Gründen abgesehen — beim Anschluß an die Gewerbegerichte das Wahlrecht der Frauen nach den zurzeit herrschenden Auffassungen nicht durchführbar wäre.

Zum letzten Thema: „Die Fabrikarbeiterin als Hausfrau und Mutter“ betonte Frau Gordon, daß die Mutterschaft der Fabrikarbeiterin eines genügenden Schutzes ermangele, besonders in der Zeit, wo sie Mutter werde. Die starke Beteiligung der Frauen an der Fabrikarbeit unter den gegenwärtigen Arbeitsbedingungen führe jedoch auch zu einer bedenklichen Vernachlässigung ihrer Hausfrauenpflichten: Der Mangel an sittlichem Einfluß auf die heranwachsende Jugend führe vielfach zu ihrer Verwahrlosung, und der Mann entfremde sich dem verödeten häuslichen Herd, der Zerfall der Familie übe aber eine zersetzende Wirkung auf die Kultur aus. Deshalb müsse der Frau geholfen werden. Professor Dr. Mayet führte hierzu im einzelnen aus, welche Forderungen an eine Mutterschaftsversicherung zu stellen sind (Schwangeren-Fürsorge, Geburtshilfe, Wöchnerinnen-Fürsorge, Säuglings-Fürsorge, Stillprämien), und zeigte weiter, daß die hierfür im Krankenversicherungsgesetz bereits vorhandenen Ansätze ungenügend seien, daß eine Mutterschaftsversicherung als gesonderter Versicherungszweig ungeeignet sei, wohl aber mit der Krankenversicherung verschmolzen werden könne, besonders wenn eine völlige Zentralisierung der Kassen eines größeren Bezirks unter Beseitigung der jetzt vorhandenen verschiedenen Arten reichsgesetzlicher Kassen stattfände und alle Kassenmitglieder, männliche und weibliche, ledige und verheiratete in gleichem Prozentverhältnis zum Lohn Beiträge zur Mutterschaftsversicherung leisteten. Das durch die außerordentlich lebhafte Debatte beigebrachte umfangreiche Material bewies, welch ungeheure Bedeutung die hier aufgerollten Fragen für unser ganzes Volk haben, nicht nur für die Volksgesundheit, sondern auch für die Bevölkerungszunahme, das gegenseitige Verhältnis der Geschlechter der Zahl nach, die Wehrkraft usw. Völlige Uebereinstimmung herrschte darüber, daß die Säuglingssterblichkeit unter den brustgestillten Kindern eine wesentlich geringere ist als unter den nicht brustgestillten und daß die Selbststillung in weit größerem Umfange als bisher wieder eintreten müsse, dagegen gingen die Meinungen über Stillprämien weit auseinander, ja es machte sich sogar sowohl aus Arbeiterinnen- als auch aus Fachkreisen eine starke Opposition gegen die Stillprämie geltend, ein Zeichen, daß diese Frage bis jetzt noch nicht hinreichend geklärt ist. Auch bezüglich anderer einzelner Forderungen (z. B. bezüglich der Zeitdauer der Schwangeren- und der Wöchnerinnen-Unterstützung) war eine einheitliche Anschauung nicht vorhanden. Die Konferenz einigte sich jedoch — und zwar bezüglich der meisten Punkte einstimmig — auch auf folgende dritte Resolution:

I.

Zum Schutze der Schwangeren und Wöchnerinnen fordert die Konferenz die Einführung einer staatlichen Mutterschaftsversicherung nach folgenden Hauptgrundsätzen: 1. Die reichsgesetzliche Krankenversicherungspflicht werde auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, sowie auf die Dienstboten, die Heimarbeiter und Hausindustriellen beiderlei Geschlechts ausgedehnt. 2. Der Schutz der Krankenversicherung werde auf die im Haushalt der Kassenmitglieder lebenden Angehörigen allgemein ausgedehnt unter angemessener Minderung der ihnen im Vergleich mit den Mitgliedern zu erweisenden Leistungen. 3. Die im Krankenversicherungsgesetz bereits vorhandenen Ansätze zu einer Mutterschaftsversicherung werden zu einer wirkungsvolleren Mutterschaftsversicherung ausgestaltet, indem diese völlig der Krankenversicherung eingegliedert wird, ohne daß bei der Beitragsleistung ein Unterschied zwischen männlichen und weiblichen, verheirateten und unverheirateten Kassenmitgliedern gemacht werde. 4. Die Leistungen der Mutterschaftsversicherung sollen bestehen in: a) Unterstützung auf 6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Entbindung bei gesetzlicher Arbeitsruhe und bei Ersatz des Lohnbetrages, von dem die Beiträge gezahlt werden, in voller Höhe für weibliche Mitglieder, für weibliche Angehörige in Höhe des ortsüblichen Lohnes erwachsener weiblicher Personen; b) freier Gewährung der Hebammendienste und der ärztlichen Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden; c) Gewährung freier Hauspflege im Bedarfsfalle nach Ermessen des Kassenvorstandes; d) Gewährung von Stillprämien in Höhe von 25 ℳ an diejenigen Mütter, welche nach 3 Monaten noch stillen, und von weiteren 25 ℳ an solche, die nach weiteren 3 Monaten noch stillen; jedoch darf, falls der Arzt das Stillen untersagt, die Prämie nicht gewährt werden. 5. Die Kassen sollen berechtigt sein, Mittel darzuleihen oder aufzuwenden zur Gründung, Betreibung oder Unterstützung von Beratungsstellen der Mütter von Säuglingen, von Schwangeren-, Wöchnerinnen-, Mütter- und Säuglingsheimen, sowie zur Gewährung von Beihilfen zur Säuglingsernährung. 6. Die Vorschriften der Gewerbeordnung betr. völlige obligatorische Arbeitsruhe der Schwangeren und Wöchnerinnen sind in Einklang mit den Bestimmungen der Mutterschaftsversicherung zu bringen. 7. Bei einer späteren Vereinheitlichung der deutschen Versicherungsgesetzgebung sind die Aufgaben der Mutterschaftsversicherung zu berücksichtigen. Das Reich ist zu einem Zuschuß zu verpflichten.

II.

Zur Erleichterung der Verbindung von Fabrikarbeit und Mutterschaft sind außer der Mutterschaftsversicherung noch folgende direkte und indirekte Maßnahmen als Wichtigstes anzustreben: 1. Verkürzung der Arbeitszeit. 2. Weite Einschränkung der Frauenarbeit in besonders gesundheitsschädlichen Industrien. 3. Ausbildung der jungen Mädchen in Hauswirtschaft und Kinderpflege entweder in der I. Klasse der Volksschule oder in der obligatorischen Fortbildungsschule. 4. Förderung der Einrichtung von Krippen und Kinderhorten in erster Linie durch die Kommunen, durch Vereinstätigkeit oder auf genossenschaftlicher Grundlage. 5. Zur Erleichterung der hauswirtschaftlichen Tätigkeit der beruflich arbeitenden Frau müßten eine Reihe moderner Einrichtungen auch dem Arbeiterhaushalt nutzbar gemacht werden, wie Zentralheizung, bequeme Wasch- und Bade-Einrichtungen in den Arbeiterhäusern, Erleichterung des Kochens durch Gas, Elektrizität oder die Kochkiste usw. Wertvolle Ansätze zu diesen Einrichtungen finden sich in einzelnen Häusern von Arbeiter-Baugenossenschaften und wären bei fortschreitenden Wohnungsreformen noch mehr zu berücksichtigen.

Der vorstehende Bericht konnte nur die wesentlichsten Momente aus der Fülle dessen, was die Konferenz bot, bringen, insbesondere war es unmöglich, auf die Einzelheiten der zum Teil äußerst interessanten Debatten einzugehen, es soll jedoch noch erwähnt werden, daß sich außer den bereits genannten Persönlichkeiten an den Debatten hervorragend noch beteiligt haben: Frl. Maria Lischnewska, Frau Lili Braun, Herr May-Hamburg, Herr Dr. Lennhoff-Berlin, Frl. Henschke-Berlin, Herr Dr. Fleischer-Berlin, Frau Professor Krukenberg-Coblenz, die Vorsitzende des Rheinisch-Westfälischen Frauenverbandes, Frl. Dr. Hacker-Berlin, Frl. Dr. Bluhm-Berlin, Frau Duschke-Berlin, Frau Bachmann-Jena u. a.

Zum Schlusse sei noch hingewiesen auf die sehr wertvollen Ausführungen von Frl. Edith Klausner, der Leiterin der weiblichen Abteilung des Zentralarbeitsnachweises in Berlin, die anscheinend nicht die genügende Beachtung und leider auch keinen Niederschlag in einer Resolution gefunden haben, nämlich, wie unwürdig es doch im Grunde einer Arbeiterin ist, von Fabrik zu Fabrik gehend sich selbst und ihre Arbeitskraft anzubieten, wie dadurch unsittlichen Gelüsten der mit der Annahme der Arbeiterinnen betrauten Meister Vorschub geleistet wird, wie durch das fort-

währende Sichanbieten von Arbeitskräften den Arbeitgebern eine Ueberfüllung des Arbeitsmarktes vorgespiegelt wird, und wie demgegenüber der zentralisierte Arbeitsnachweis nicht nur ausgleichend auf die Löhne wirkt, sondern es auch, vor allem während der Saison, der Arbeiterin ermöglicht, in ihrer Branche zu bleiben, ein Beweis, daß auch schon vorhandene Einrichtungen noch in ganz anderer Weise als bisher den Interessen der Arbeiterinnen nutzbar gemacht werden können.

Erfreulich ist es unter allen Umständen, mit welcher Energie und mit welchem Geschick sich Frauen der bürgerlichen Kreise hier zum ersten Male der weitesten Interessen der deutschen Arbeiterinnen angenommen haben. Und nach diesem glückverheißenden Anfang dürfen wir uns wohl auch der Hoffnung hingeben, daß zur Wahrheit werde, was Frau Dr. Jaffé v. Richthofen aussprach: Aus der Arbeiterin, die jetzt oft nur wie ein Kind lebt oder als ein abgehetztes Arbeitstier erscheint, soll vor allem ein Mensch werden, der sich des eigenen Wertes und seiner Stellung im sozialen Gefüge bewußt wird.

Berlin. Felix Clauß.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitik im preußischen Abgeordnetenhause.

Die Verhältnisse der Bergarbeiter wurden in der zweiten Lesung des Bergbau-Etats ausführlich erörtert. Die Erörterungen boten jedoch in sozialpolitischer Hinsicht nur wenig Interesse. Eine große Anzahl Redner der verschiedensten Richtungen trat nachdrücklich für die Besserstellung der mittleren und unteren Bergbaubeamten ein, einige wenige wollten auch die Gehälter der höheren Beamten erhöht wissen. Mit dankenswerter Offenheit und Energie erklärte der Handelsminister hierzu, daß ihn beim Anhören aller dieser Wünsche das Gefühl des Neides beschleiche, und er müsse sich verteidigen, daß diese Wünsche nicht schon längst erfüllt seien; er habe in dem vorliegenden Etat auch bereits soviel eingestellt, wie irgend möglich sei, und der Finanzminister habe sogar bereits zugesagt, zu versuchen, in dem Etat für 1908 den berechtigten Wünschen der unteren und mittleren Beamten nachzukommen, soweit es die Finanzverhältnisse gestatteten, so daß sie ein ausreichendes Einkommen hätten. An eine Erhöhung der Gehälter der höheren Beamten könne jetzt nicht gedacht werden, solange nicht die mittleren und unteren Beamten besser gestellt seien. Von Interesse waren weiter die Feststellungen des Ministers, daß nach einer offiziellen Statistik die Löhne für die Häuer und die unterirdisch beschäftigten Arbeiter von 1900 bis Dezember 1906 in Oberschlesien um 7 %, in Niederschlesien um 7,3, im Dortmunder Bezirk um 7,9 und im Saarrevier um 8,5 % gestiegen seien, während die Lohnsteigerung für die Gesamtzahl der Arbeiter in dieser Zeit in den oben angeführten Bezirken 7,4, 7,7, 9,3 und 10,7 % betragen habe. Der Minister erklärte hierzu ausdrücklich, daß im Herbst des vorigen Jahres, als aus Anlaß der Lohnbewegung im Dortmunder Reviere die Lohnstatistiken aufgestellt wurden, der Vorwurf erhoben worden sei, daß die Lohnlisten, die die Unterlage für die amtliche Statistik bilden, gefälscht seien. Er habe diese Angelegenheit eingehend geprüft und hierbei sei festgestellt worden, daß sämtliche Listen zweifellos in gutem Glauben und in der Hauptsache korrekt aufgestellt gewesen seien, daß also von Fälschung der Lohnlisten oder von einem Versuch der Grubenverwaltungen, die Löhne höher anzusetzen zu lassen, als sie tatsächlich waren, nicht die Rede sein könne. Herausgestellt habe sich dabei allerdings, daß die Vorschriften über die Aufstellung dieser Statistik in den verschiedenen Oberbergamtsbezirken und auch in den Bezirken einzelner Revierbeamten verschieden verstanden seien und daß infolgedessen die Schlußergebnisse nicht überall miteinander verglichen werden könnten. Das eine stehe aber zweifellos fest, daß die Unterlagen für die amtliche Lohnstatistik von den Werkverwaltungen ordnungsgemäß und korrekt aufgestellt und der Regierung zur Verfügung gestellt worden seien.

Bei der Beratung des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung forderte der Abgeordnete v. Schenckendorff (natl.) eine erhebliche Vermehrung der Zahl der weiblichen Handels- und Gewerbeschulen sowie Einrichtung einer besonderen Fachabteilung für das Gebiet des weiblichen Fortbildungswesens bei der Landesgewerbeanstalt. Der Handelsminister sagte die Erfüllung dieser letzteren Forderung zu, sobald sich das Bedürfnis dazu herausstellen sollte, und erklärte weiter, daß zur Klärung der Frage des weiblichen Fortbildungsschulwesens Studienreisen nach verschiedenen Ländern unternommen worden seien: nach Belgien, Frankreich und speziell nach Paris. Wenn das gesamte Material vorliege, werde er einen geeigneten Auszug aus den Berichten der Oeffentlichkeit zugängig machen. Große Fortschritte seien auf diesem Gebiete bereits gemacht worden: im Jahre 1885 habe es erst 12 Schulen gegeben, die mit 12 774 ℳ unterstützt wurden, während 1907 115 Schulen in Betracht kämen, für die 391 868 ℳ ausgesetzt seien. — Weiter forderte ein nationalliberaler Antrag Erhöhung der staatlichen Beihilfen für die Handwerkerkammern entsprechend ihrer zunehmenden Tätigkeit namentlich auf dem Gebiete des Fortbildungs- und Fachschulwesens, des gewerblichen Genossenschaftswesens und des Lehrlingswesens, und eine solche Verteilung der Staatsbeihilfen, daß die Handwerkskammern bei Aufstellung ihres Haushaltplanes den auf sie entfallenden Zuschuß als sicheren Faktor in Rechnung stellen könnten. Letzteren Antrag bekämpfte der Handelsminister als unzweckmäßig, da die Mehrzahl der Gemeinden sich auf dem Gebiete der Handwerkerkammern mit großem Erfolge und großem Eifer bemüht habe und die Fixierung bestimmter Beiträge nach bestimmten Grundsätzen auch nicht im Interesse der Kammern liege, da ihnen ihr jetziger Zustand in der Etatgebahrung größere Beweglichkeit gebe den berechtigten Wünschen der Kammern, ihre Etatverhältnisse zu bessern, würde er jederzeit entgegenkommen.

Bemerkenswerte Kritik übte der Minister an dem Handwerkergenossenschaftswesen, das mitunter nicht richtig fundiert und geleitet werde. Zur Frage der Unterscheidung von Fabrik und Handwerk wies der Minister auf die zwiespältige Neigung zur Begriffsausdehnung und -Einengung, je nachdem es sich um Unterstellung unter die Arbeiterschutzgesetze für Fabriken oder um die Angliederung an die Handwerks- bezw. Handelskammer handele, hin. Schwierigkeiten bereite der Umstand, daß über die Zugehörigkeit zur Handelskammer das Verwaltungsgericht, über die zur Handwerkskammer die Verwaltungsbehörde entscheide. Ueber die Möglichkeit der Heranziehung von Fabrikbetrieben, die handwerksmäßig ausgebildete Arbeiter beschäftigen, zu den Ausbildungseinrichtungen der Handwerkskammern und Innungen, ist eine Umfrage veranstaltet worden, deren Ergebnisse vom Statistischen Landesamt verarbeitet werden. Die vom Abg. Trimborn angeregte Handwerksförderung durch Bereitstellung von Maschinen und Motoren erklärte der Minister für eine Sache der Gemeinden. In die Vergebung der öffentlichen Arbeiten bei den Gemeinden will der Minister mit Rücksicht auf deren Selbstverwaltungsrecht nicht eingreifen. Die Frage hat für die Staatsbetriebe inzwischen eine die Handwerkerkreise befriedigende Regelung gefunden. Die in Deutschland mit Ausnahme der Kreditgenossenschaften noch außerordentlich geringfügig entwickelten Handwerkergenossenschaften können allerdings bei Vergebung staatlicher Lieferungen nicht in großem Umfange berücksichtigt werden:

> Es gibt in Preußen nur im ganzen 37 Rohstoff- und Werkgenossenschaften sowie 6 Rohstoff- und Produktivgenossenschaften im Schuhmachergewerbe. Das Holzgewerbe (Tischler, Stellmacher und Böttcher) hat an Rohstoff- und Werkgenossenschaften im ganzen 20, an Magazin- und Produktivgenossenschaften (das Tischlergewerbe eignet sich noch am ersten zu solchen Genossenschaften) 13 und an Produktivgenossenschaften 16. Für Schneider sind vorhanden 5 Produktivgenossenschaften und 4 Rohstoff- und Produktivgenossenschaften. Dazu treten dann noch 30 Schneiderrohstoffgenossenschaften, die zum Teil schon bisher größere Aufträge von kommunalen und Staatsbehörden ausgeführt haben. Das sind diejenigen Genossenschaften, in denen sich der vom Abg. Trimborn gewünschte Weg als gangbar erwiesen hat Das hängt zusammen mit der Eigenart des Schneidergewerbes. Im Sattlergewerbe besitzen wir zurzeit 3 Rohstoff- und Produktivgenossenschaften; Genossenschaften für Tuchfabrikation und Weberei haben wir 6, an Genossenschaften für das Metallgewerbe, Rohstoff-, Produktiv- und Magazingenossenschaften 8. Von diesen Genossenschaften können erhebliche Lieferungen für öffentlich Zwecke zurzeit gar nicht erwartet werden.

Die Anregungen Trimborns zur Förderung des Mittelstandes im Kaufmannsgewerbe, die in die Forderung einer besonderen Vertretung des kleinen und mittleren Kaufmannsstandes in Detaillistenkammern und die Einführung des „kleinen Befähigungsnachweises" für die Lehrlinge ausbildenden Kaufleute ausmündeten, fanden beim Minister, der vor allem die Lehrlingszüchterei in den kleinen offenen Läden rügte, nur in einigen Punkten Zustimmung. Die Detaillistenkammern z. B. seien bei der Proteusnatur des Begriffs „Detaillist" schwer zu konstituieren. Bemerkenswerte Aeußerungen des Handelsministers veranlaßte ferner eine Rede des Abgeordneten Münsterberg, die die Fragen der Zwangsfortbildungsschule, der Heimarbeit, der Privatbeamten und der Tarifverträge anschnitt. Der Minister sprach die Hoffnung aus, daß die Gemeinden immer mehr die Pflichtfortbildungsschule durch Ortsstatut einführen werden; neben 1301 obligatorischen gewerblichen und

kaufmännischen Fortbildungsschulen bestanden 1906 in Preußen nur noch 94 fakultative. Er stellte ferner fest, daß ein Gesetzentwurf zum Schutz der Heimarbeiter im großen und ganzen zwischen dem Reichsamt des Innern und ihm vereinbart, jedoch den übrigen Bundesstaaten noch nicht zugegangen sei. Eine Scharfmacherrede des Freiherrn v. Zedlitz, die unvermittelt in diese sachlichen Erörterungen hineinplatzte und von „verkehrter Sozialpolitik" und der Notwendigkeit, den Arbeitern reinen Wein einzuschenken, sprach, fand nicht nur durch den Abgeordneten Trimborn eine glänzende Abfuhr, sondern bot auch dem Minister Anlaß zu der Erklärung: Die wachsenden Mißbräuche des Koalitionszwanges erforderten zwar eine entschlossenere (?) Handhabung der bestehenden Gesetze durch die Behörden, an der Vorlage eines Arbeitswilligenschutzgesetzes durch die verbündeten Regierungen aber zweifle er, zumal die erste Vorlage seinerzeit gefallen sei: „Eine verständige Sozialpolitik erfordert positive Arbeit und ist ein gutes Mittel zur Einschränkung der Sozialdemokratie."

Die Spezialdebatten am Ende der Woche (1. und 2. März) führten auch zur Erörterung der Gewerbeaufsicht. Der neu gewählte Abgeordnete Dr. Pieper, Generaldirektor des Volksvereins für das katholische Deutschland, stellte das wachsende Vertrauen der Arbeiterorganisationen zu den Aufsichtsbeamten fest und forderte, unterstützt vom Abgeordneten Goldschmidt, vermehrte Anstellung von Assistenten und Assistentinnen sowie Heranziehung von Arbeitervertretern und endlich von sozialpolitisch geschulten Aerzten, wie es in Württemberg geschieht und in Baden jetzt eingeführt wird. Den Mangel an Aufsichtsbeamten gab der Minister zu; bei der Einbeziehung der Hausindustrie unter die Gewerbeaufsicht soll eine Revision erfolgen. Von Arbeitervertrauensleuten aber will der Minister leider nach wie vor nichts wissen. Die vom Abgeordneten Schenckendorff angeregte Errichtung von Musterlehrwerkstätten und Angliederung solcher an die theoretische Fortbildungsschule, wie es Kerschensteiner in München für alle Berufe mit großartigem Erfolge durchgeführt hat, fand auch beim Minister, dessen Referenten ebenfalls mit großer Begeisterung von München zurückgekehrt sind, im Prinzip Anerkennung, aber in der Praxis müsse man sich, so erkläre er skeptisch, damit begnügen, daß sich die Fortbildungsschulen an sich weiter entwickeln und ausbreiten, daß der Tagesunterricht überall durchgeführt werde und daß die Gewerbetreibenden verständnisvoll zur Förderung des Lehrlingsunterrichts beitragen. Der Initiative einzelner Gemeinden, die das Münchener Muster bei sich verwirklichen wollen, werde er keinesfalls bureaukratische Schwierigkeiten in den Weg legen. Klagen über derartige bureaukratische Scherereien gegenüber den ehrenamtlich verwalteten Fortbildungsschulen waren in der Debatte mehrfach vorgebracht worden.

Weitere sozialpolitische Erörterungen zeitigte die Etatsposition, die 40 000 M., wie im Vorjahre, für die Förderung der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung und Rechtsberatung für die minderbemittelten Bevölkerungskreise auswirft. Der konservative Abgeordnete v. Arnim-Züsedom beanstandete die allzu niedrige Ausstattung dieses Fonds, weil man, wenn es nun einmal keine Ausnahmegesetze geben soll, mit der sozialpolitischen Kleinarbeit, in erster Linie mit Rechtsberatungseinrichtungen, die Sozialdemokratie bekämpfen müsse. Zu den privaten Auskunftstellen der gemeinnützigen Vereine scheine allerdings die Bevölkerung mehr Zutrauen zu haben als zu den kommunalen. Deshalb müßten auch den privaten Stellen Zuwendungen aus dem amtlichen Fonds gemacht werden. Der Minister erklärte dagegen, daß er Vereine nicht unterstützen könne, bei denen ihm nicht die Garantie geliefert sei, daß sie nicht doch parteipolitischen und konfessionellen Zwecken dienten. Immerhin sei er bereit, erforderlichenfalls höhere Mittel in den Etat zu stellen.

Sozialreform und Wehrkraft. Ein sehr häufig auch von der „Soz. Praxis" vorgebrachtes Argument für die Notwendigkeit der Sozialreform im Interesse der Erhaltung unserer Volkskraft führte Staatssekretär Graf Posadowsky am 4. März im Reichstag bei Verteidigung der Arbeiterschutz-Verordnungen des Bundesrats ins Feld. Er sagte: „Wenn der Bundesrat Verordnungen zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter erläßt, so sind das nicht ideologische Phantasien eines weltfremden Reichsamts, sondern dazu sind sehr wichtige Gründe maßgebend. Unser modernes Kulturleben mit der Kompliziertheit unserer Maschinen, mit der Verwendung von Chemikalien in unseren Industriebetrieben ist mit steigenden Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter verbunden. Wie selbst der Herr Kriegsminister über diese Frage denkt, beweist ein Schreiben von ihm an den Reichskanzler, an dessen Schluß es heißt:

„Bei der voraussichtlich weiter fortschreitenden Industrialisierung des Staates und mit Rücksicht darauf, daß das Zuströmen ländlicher Bevölkerung in die Städte und die Auffrischung des städtischen Blutes auf die Dauer wohl nicht mehr ausbleiben wird, gewinnen die Maßnahmen der Regierung zur Hebung der sozialen Lage der Industriebevölkerung, zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, zur Minderung der Kindersterblichkeit, zur Bekämpfung des Alkoholgenusses vom Standpunkt eines brauchbaren Heeresersatzes eine erhöhte Bedeutung. Ich möchte daher die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, Euer Durchlaucht ergebenst zu ersuchen, bei den sozialpolitischen Aufgaben dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Wehrkraft auch ferner Ihr wohlwollendes Interesse zuwenden zu wollen."

In gleichem Sinne äußert sich der Artikel eines Generals. Wenn also der Reichskanzler derartige Verordnungen erläßt, so ist das keine ideologische Marotte, sondern gegenüber den wachsenden Kulturgefahren eine sehr ernste hygienische Maßregel zum Besten der Erhaltung unserer Volkskraft." Wir stimmen diesen Aeußerungen in jedem Worte zu. Wer eine starke Wehrkraft haben will, muß Sozialpolitik treiben!

Die sozialpolitischen Anträge im Reichstag haben über die in Sp. 567 angeführten hinaus noch eine weitere Vermehrung erfahren. Zur Regelung der Hausindustrie ist der aus der Session 1905/06 bekannte Antrag der bürgerlichen Parteien („Soz. Praxis" XV. Sp. 653) wieder eingebracht worden, während die Sozialdemokratie ihren Heimarbeit-Gesetzentwurf („Soz. Praxis" XV. Sp. 609) ebenfalls aufs neue vorlegt. — Die Nationalliberalen und die freisinnige Vereinigung beantragen — wie schon früher (Antrag Schrader und Gen.) — die Einsetzung einer aus amtlichen Vertretern des Reiches und einzelner Bundesstaaten, aus Mitgliedern des Reichstages und anderen in der Wissenschaft und Praxis der Wohnungsfrage erfahrenen Männern bestehenden Kommission, die die allgemeinen Zielpunkte auf dem Gebiete der Wohnungsreform zusammenfassen und ein einheitliches Programm zur Lösung der Wohnungsfrage schaffen soll. Das Zentrum beantragt, es möge ein Entwurf zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Klassen vorgelegt werden. Weiter wird die Einbringung eines Gesetzentwurfs vom Zentrum gefordert, der die öffentlich-rechtliche Seite des Vereinswesens und das Versammlungsrecht in freiheitlichem Sinne regelt und insbesondere auch den Frauen die Teilnahme an sozialpolitischen Bestrebungen in Vereinen und Versammlungen gestattet. Der auf denselben Gegenstand bezügliche Antrag der freisinnigen Fraktionen verlangt ein Reichsvereinsgesetz, nach welchem alle Deutschen ohne Unterschied des Geschlechtes berechtigt sind, friedlich und unbewaffnet Versammlungen abzuhalten und zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden. Zum Koalitionsrecht wird von den Freisinnigen beantragt, die noch entgegenstehenden Beschränkungen zu beseitigen, insbesondere soll der § 152 GO. auch für Verbindungen und Verabredungen zur Erhaltung bestehender Arbeits- und Lohnverhältnisse gelten, und diese Verbindungen sollen sich auch auf die Interessen der Arbeiter im allgemeinen und auf Veränderungen der Gesetzgebung richten dürfen, ferner soll in § 153 auch die rechtswidrige Verhinderung am gesetzmäßigen Gebrauch des Koalitionsrechts unter Strafe gestellt werden. Des weiteren verlangen die drei freisinnigen Fraktionen Arbeitskammern für Industrie und Bergbau und Aenderungen der Krankenversicherung (Beseitigung der Zersplitterung des Kassenwesens, Einbeziehung der Landarbeiter und Dienstboten, fakultative Versicherung für Kleingewerbetreibende, Handwerker, Landwirte usw. mit Einkommen unter 3000 M, Schiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen Aerzte und Kassen). Die Nationalliberalen haben noch folgende Anträge eingebracht: Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf die technischen Angestellten bis zu 5000 M Jahresgehalt. Beschränkung der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter in Fabriken auf 10 Stunden und Verbot der Heimarbeit für diese Arbeiter. Zahlung von Gehalt an kaufmännische Angestellte bei Unglücksfällen und Krankheit bis zu 6 Wochen. Regelung der Arbeitszeit und der Sonntagsruhe in Kontoren und sonstigen kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind. Sonntagsruhebestimmungen für die in der Binnenschiffahrt beschäftigten Personen. Vereinfachung der Reichsversicherungsgesetze. Endlich haben auch die Polen ihre alten Forderungen angemeldet: Reichsarbeitsamt, 8-Stundentag für Bergleute, 8-Stundentag für Fabrikarbeiterinnen, Reform des Vereins- und Versammlungsrechts u. a. — Wir versagen uns die wörtliche

Wiedergabe aller dieser sozialpolitischen Anträge, nicht nur weil unser Raum dafür nicht ausreicht, sondern auch weil sie zum größten Teil alte Bekannte sind und überdies, da in dieser Session vermutlich kein einziger dieser Initiativanträge Gesetzeskraft erlangt, auch in der nächsten Wintertagung wiederkehren werden. Bis jetzt zählen wir ohne Gewähr für die Vollständigkeit an 5 Dutzend sozialpolitische Initiativanträge der verschiedenen Parteien, von denen allerdings manche dieselben Forderungen stellen.

Die preußische Berggesetznovelle (vergl. Soziale Praxis 511), gelangte am 25. Februar im Abgeordnetenhause zur Beratung. Nach den Motiven bezweckt der Entwurf, den Einfluß des Staates auf dem Gebiete des Steinkohlen- und Kalisalzbergbaues im Interesse der Sicherung einer regelmäßigen Versorgung des Marktes unter Erhaltung angemessener Preise für die Verbraucher zu stärken, vor allem dadurch, daß sich der Staat die Aufsuchung und Gewinnung der noch im Bergfreien liegenden Lagerstätten dieser Mineralien (Steinkohle, Steinsalz, sog. Abraumsalze [Kali-, Magnesia- und Borsalze] und Solquellen) im Wege der Gesetzgebung vorbehält, während es für die übrigen Mineralien bei der bisherigen Bergbaufreiheit bewendet. Um jedoch in die normale Weiterentwickelung der Privatindustrie nicht störend einzugreifen, sieht der Entwurf ausdrücklich vor, daß der Staat das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung dieser Mineralien gegen Entschädigung und auf Zeit an andere Personen übertragen kann. Bei der Begründung des Entwurfs wies der Minister darauf hin, daß infolge der Schwierigkeiten und der immer wachsenden Kosten der Gewinnung der in Rede stehenden Mineralien die Tätigkeit des Schürfens von Steinkohlen und Kalisalzen heute nur noch von ganz wenigen großen leistungsfähigen Bohrgesellschaften ausgeführt werden könne, die ihrerseits wieder in engen finanziellen Beziehungen zu den bisherigen Kohlenproduzenten ständen. Hierzu komme die Syndizierung der Kohlenindustrie bezw. des Kohlenverkaufs. Es sei deshalb die Frage berechtigt, ob nicht der Bergbau in absehbarer Zeit nicht mehr der Allgemeinheit vorbehalten bleibe, sondern in der Hand so weniger konzentriert werde, daß die Gefahr eines vollständigen Privatmonopols zu erwarten sei. Bei der Beratung stellten sich die meisten Redner grundsätzlich auf den Boden der Vorlage, verlangten jedoch vom Staat Garantien für die Art und Weise, wie der Fiskus den ihm anvertrauten Besitz benutzen wolle, während der nationalliberale Bergwerksdirektor Hilbck für unbedingte Aufrechterhaltung der Bergbaufreiheit eintrat. Von wesentlichem allgemeinen Interesse waren lediglich noch die Ausführungen des Handelsministers, daß in die Preisbildung der Staat erst dann eingreifen könne, wenn eine mißbräuchliche Ausnutzung der Konjunktur vorliege, wenn versucht werde, bei einer weichenden Konjunktur Preise zu halten, die nach Lage der Verhältnisse nicht mehr die richtigen seien, und ebenso, wenn etwa ungerechtfertigte Schleuderpreise festgesetzt würden. Die Regierung wolle selbstverständlich einen Einfluß des Staates auf die Markt- und Produktionsverhältnisse im Bergbau. Das sei aber nicht nur möglich, wenn der Staat den Bergbau selbst betreibe, sondern auch wenn er ihn verpachte, nämlich dadurch, daß die Pächter kontraktlich verpflichtet würden, bei Eintritt in Syndikate dem Fiskus die Entscheidung vorzubehalten, ob sie sich anschließen dürfen. Die Vorlage wurde einer 21 gliedrigen Kommission überwiesen. — Eine vom Zentralverband deutscher Industrieller nach Berlin einberufene Versammlung der bergbaulichen Vereine Preußens faßte am 28. Februar eine Resolution, welche entschieden protestiert, daß durch die Berggesetznovelle das glänzend bewährte Prinzip der Bergbaufreiheit aufgehoben werden solle:

Die Aufhebung werde für den Staat nutzlos sein, zu starker Wertsteigerung des privaten Bergwerksbesitzes, entsprechender Preissteigerung der Kohlen und Kalisalze führen, also das Gegenteil des Bezweckten bewirken. Die Lahmlegung der privaten Bohrtätigkeit würde die Mitte und den Osten der Monarchie schwer schädigen, die Bohrtätigkeit ins Ausland treiben und damit dem deutschen Bergbau schwere Konkurrenz schaffen. Die Versammlung bittet den Landtag, die Vorlage abzulehnen, und die Regierung zu einer neuen Vorlage aufzufordern, durch die unter voller Aufrechterhaltung der bisherigen Bergbaufreiheit lediglich die das Muten und den Erwerb des Bergwerkseigentums behandelnden Bestimmungen diejenigen kleinen Aenderungen erfahren, die im Laufe der Jahre, namentlich auch infolge der vom Bergfiskus eingeführten unrichtigen Auslegung der jetzigen Bestimmungen notwendig geworden seien.

Reichstagsabgeordnete im Beirat für Arbeiterstatistik sind jetzt für die neue Legislaturperiode folgende Herren: Hitze und Trimborn (Ztr.), Frh. v. Heyl (Ntl.), Pachnicke (Frs. Vg.), Pauli (Reichspartei), Schack (Wirtschaftl. Verein.), Rob. Schmidt (Soz.).

Soziale Zustände.

Die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses der Beamten.

Von Conrad Bornhak-Berlin.

Seitens der Regierung soll für die nächste Zeit eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses der Beamten geplant sein, und es wird zu diesem Zwecke jetzt der Versuch von statistischen Erhebungen gemacht, die mit ihren eingehenden Ermittlungen allerdings eine nicht unbedenkliche Einmischung in Privatverhältnisse enthalten. Daß der Landtag später ebenso wie der Reichstag der Erhöhung zustimmen wird, ist nicht zu bezweifeln. So dankenswert das hierin für die Beamten sich betätigende Wohlwollen ist, so unterliegt doch gerade die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses schweren Bedenken.

Zunächst spricht man mit Recht von einem Wohnungsgeldzuschusse, nicht von einer Mietsentschädigung. Daß durch diesen Teil des Diensteinkommens der durchschnittliche Mietsaufwand eines Beamten gedeckt werden sollte, war von Anfang an nicht beabsichtigt. Es sollte nur mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Mieten in großen, kleinen und mittleren Orten zu dem festen Gehalte ein beweglicher Faktor hinzugefügt werden. Und dieser Zweck ist erreicht worden. Tatsächlich verwenden die Beamten durchschnittlich erheblich mehr als den Wohnungsgeldzuschuß für Miete.

Dabei würde es auch in Zukunft bleiben. Daß die Erhöhung in dem Maße der Durchschnittsmieten erfolgt, ist schon aus finanziellen Gründen ausgeschlossen. So spricht man z. B. für die unterste Klasse der höheren Beamten in der obersten Servisklasse von einer Erhöhung von 900 auf 1000 *M*, während der durchschnittliche Mietsaufwand etwa 1500 bis 2000 *M* betragen wird. Eine solche Erhöhung ist aber für die Beamten ein wahres Danaergeschenk.

Die Mieten in den größeren Städten haben eine stetig steigende Tendenz. Die Grundstücksspekulation bemächtigt sich dabei jedes geeigneten Hebels. Ein solcher würde auch die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses werden. Nachdem von der Presse gehörig die Sache vor der Oeffentlichkeit erörtert worden ist, liegt doch nichts näher, als daß die Erhöhung eine geeignete Verwendung findet. Und dafür würden die großstädtischen Hausbesitzer schon sorgen. Der Beamte braucht doch nach ihrer Ansicht die Erhöhung nicht. Denn es ist doch bisher gegangen, warum sollte es also nicht weiter gehen. Also werden die Mieten erhöht. Und da es sich um eine solche Lumperei wie 100 *M* nicht lohnt, das Risiko der Kündigung und des neuen Instandsetzens der Wohnung auf sich zu nehmen, steigert man gleich ordentlich, etwa um 300 bis 500 *M*. Das ist das mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorauszusehende Ergebnis.

Die Beamten haben also von der Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses nicht nur keinen Vorteil, sondern müssen auch noch einige hundert Mark jährlich mehr aus eigenen Mitteln zuschießen. Und dann ertönt von neuem der Ruf, daß es nicht reicht. Der Staat hat aber wieder einige Millionen den großstädtischen Hausbesitzern und der Grundstücksspekulation zugeführt. Und diese Notleidenden zu unterstützen, hat er doch gewiß keine Veranlassung. Die Erhöhung wirkt also sozialpolitisch geradezu unheilvoll.

Gewiß ist es ein anerkennenswertes Bestreben, die Beamten in ihrer Wohnungsnot zu unterstützen. Das muß aber auf andere Weise geschehen als durch Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses.

Wie der Staat schon längst einer der größten ländlichen Grundbesitzer ist, so muß er das auch in der Stadt werden und damit zur Gesundung des städtischen Wirtschaftslebens beitragen.

Die Millionen, die zur Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses bestimmt sind, verwende der Staat zum Ankaufe von geeigneten städtischen Wohnhäusern, die zu Wohnungen für die Beamten gegen angemessenen Mietspreis dienen können.

Nun ertönt allerdings in manchen Beamtenkreisen schon ein Schrei der Entrüstung, wenn nur von einer Dienstwohnung in demselben Hause mit anderen zusammen die Rede ist. Da kann man sich die Wohnung nicht aussuchen, sondern muß nehmen, was man bekommt. Die Kinder lärmen im ganzen Hause. Drüber und unten wohnen Leute, mit denen man es nicht aushalten kann. Die Frauen können sich nicht vertragen.

Ja, sind denn die Zustände in einer privaten Mietskaserne immer so ideal, daß sie nichts zu wünschen übrig ließen? Es wird ja auch kein Beamter gezwungen werden, die neuen Dienstwohnungen zu beziehen. Wem Neigung und Mittel gestatten, ein besseres Heim zu beziehen, der mag es tun. Der Staat stellt nur die neuen Dienstwohnungen denen zur Verfügung, die sie wünschen. Und da

der Staat nicht spekuliert, sondern nur eine angemessene Verzinsung des Kapitals zu erstreben hat, so wird er seinen Beamten im Durchschnitt bessere und billigere Wohnungen geben können als ein privater Hausbesitzer.

Die damit dem Staate erwachsenden Verwaltungsausgaben sind auch nicht unerschwinglich. Jedes Haus erhält in einem der darin wohnenden Beamten einen Verwalter, eine Reihe von Häusern in einem Oberaufseher einen gemeinsamen Verwaltungsbeamten. Diese Beamten beziehen dafür einen kleinen Mietsnachlaß. Die Mieten werden einfach vom Gehalte abgezogen. Die ganze Verwaltung beschränkt sich auf die fortlaufende Instandhaltung der Häuser.

Als städtischer Hausbesitzer gewinnt aber der Staat maßgebenden Einfluß auf die ganze städtische Wohnungspolitik, wie er sie durch die einschneidendsten Maßregeln der Gesetzgebung nie erlangen könnte.

Man vergegenwärtige sich doch einmal die allgemeine Entrüstung der Hauspaschas in ihren Haus- und Grundbesitzervereinen, wenn ein gemeinnütziger Verein für billige Wohnungen sorgt oder wohl gar dafür öffentliche Mittel nachsucht. Ein solcher Verein muß doch auch das Kapital angemessen verzinsen. Wollte der städtische Grundbesitz nichts mehr, so könnte ihm jener Wettbewerb ganz gleichgültig sein. Er will eben spekulieren und die Rente immer höher treiben. Dieser ungesunden Spekulation könnte und sollte eigentlich schon die Gemeinde entgegenwirken. Sie versagt aber vollständig, weil sie sich selbst unter dem maßgebenden Einflusse des städtischen Grundbesitzes befindet.

Deshalb muß hier der Staat eingreifen. Statt durch Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses das Häuserspekulantentum zu fördern, soll er selbst städtischer Grundbesitzer werden. Damit erweist er nicht nur seinem Beamtentume eine wirkliche Wohltat, er wirkt auch durch eine gesunde Wohnungspolitik weit über die Kreise des Beamtentums hinaus. Mehr Geld ist dazu auch nicht nötig, nur sozialpolitische Initiative.

Selbstverständlich kann hier nicht mit einem Schlage etwas geschehen. Das wäre nicht einmal wünschenswert. Denn ein plötzlicher Massenankauf von städtischen Grundstücken seitens des Staates würde nur die Grundstückspreise in die Höhe treiben. Es ist nur ein angemessener, auf das folgende Jahr übertragbarer Fonds zur Verfügung zu stellen, um allmählich geeignete Häuser zu Dienstwohnungen anzukaufen. Dann kann man auch von Jahr zu Jahr verfolgen, wie die Sache sich bewährt.

Gewiß wollen wir nicht zur Naturalwirtschaft zurückkehren, aber unsere moderne Geldwirtschaft kann im sozialpolitischen Interesse sehr wohl einige naturalwirtschaftliche Elemente in sich aufnehmen, so auch in der Beamten-Wohnungsfrage.

Zur Hebung der sozialen Lage der deutschen Orchestermusiker werden jetzt Schritte unternommen. Die Schriften von Marsop und Waltz (vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. XVI Sp. 405) haben ein grelles Licht auf das Elend dieses Standes geworfen, so daß es mit Genugtuung zu begrüßen ist, wenn auch in diesen Kreisen die ersten organischen Schritte zur Besserung der Zustände unternommen werden. Vom Vorstand des „Allgemeinen deutschen Musikervereins" ist eine ständige Kommission von 4 Mitgliedern gewählt worden, welche die Aufgabe hat, durch geeignete Veröffentlichungen in der Presse und Sammeln von beweiskräftigem Material behufs Anregung und Unterstützung gesetzgeberischer Maßnahmen für die Hebung der sozialen Lage der deutschen Orchestermusiker dauernd zu wirken. Diese Kommission hat vorerst folgenden Arbeitsplan aufgestellt:

1. Ausarbeitung eines Gutachtens betreffend die Schäden und Mißstände im heutigen musikalischen Lehrlingswesen mit (event.) Vorschlägen zur gesetzlichen Regelung der Materie.
2. Ausarbeitung eines Gutachtens betreffend den Bildungsgang an staatlichen Privatkonservatorien und Musikschulen jeder Art, insbesondere mit Rücksicht auf Aufnahme- und Abgangsprüfungen, insofern alle jene Anstalten für die Vorbildung von Orchestermusikern in Frage kommen.
3. Ausarbeitung eines Gutachtens betreffend die Gehaltsverhältnisse der ständigen Orchester, neuerdings bewirkte Verbesserungen und die Notwendigkeit einer nach dieser Richtung hin zu entfaltenden Propaganda sowie der für eine solche empfehlenswerten Mittel.
4. Ausarbeitung eines Gutachtens betreffend die Errichtung von staatlichen bezw. städtischen Musikämtern.

Für jede der 4 Abteilungen ist ein eigener Referent ernannt, an den auch auf die Spezialfrage bezügliches Material einzusenden ist. Die Leitung der ganzen Bewegung liegt in den Händen von Dr. Paul Marsop, München, Gesellschaft-Museum, Promenadenstraße.

Ein „sozialer Attaché" bei der englischen Botschaft in Berlin soll nach Zeitungsmeldungen demnächst seine Tätigkeit beginnen. Diesem Spezialkommissar soll die wissenschaftliche Untersuchung der Lebensbedingungen der Berliner Arbeiterklassen und die Abfassung ständiger Berichte über alle neuen Phasen der deutschen sozialen Arbeiterfürsorge obliegen. Die britische Regierung beabsichtigt dadurch Material für das Studium der Aufbesserung der Lebensbedingungen der Arbeiterklassen in England zu erlangen.

Ausländische Arbeiter in Rheinland und Westfalen. Der preußische Minister des Innern hat auf Eingabe der Essener Handelskammer vom 21. September 1906 genehmigt, daß die in industriellen Betrieben des Regierungsbezirks Düsseldorf gegenwärtig beschäftigten russisch-litauischen Arbeiter bis auf weiteres fortbeschäftigt werden dürfen, sofern sie sich nicht persönlich lästig machen. Die Neuannahme russisch-litauischer Arbeiter ist dagegen nicht zulässig. Durch eine frühere Verfügung des Ministers (XV Sp. 1755) war den russisch-litauischen Arbeitern das Verlassen des deutschen Staatsgebiets bis zum 20. Dezember 1906 aufgegeben worden. Mit Rücksicht auf den Arbeitermangel in der rheinisch-westfälischen Industrie und die Tatsache, daß zahlreiche litauische Arbeiter seit Jahren im Ruhrrevier ansässig sind und deutschsprechende Familien haben, hat der Minister die Verfügung zurückgezogen, eine allgemeine Regelung der Angelegenheit aber sich vorbehalten.

Soziale Rechtsprechung.

Mißbrauch der Konkurrenzklausel für Warenhausangestellte.

In der Nummer 22 der „Sozialen Praxis" Sp. 571 ist der Tatbestand des Prozesses des Warenhauses A. Wertheim wider eine frühere Angestellte nicht richtig wiedergegeben. Zunächst schicke ich voraus, daß bisher von der genannten Firma nur 12 Klagen bei dem Kaufmannsgericht Berlin anhängig gemacht worden sind. Der am 8. Februar d. Js. zur Entscheidung gekommene Prozeß betraf eine im Jahre 1869 geborene, also großjährige Lagerdame, d. h. Leiterin einer Abteilung, welche zugleich als Gehilfin des Einkäufers fungierte. Die Konkurrenzklausel war von der Beklagten am 31. Januar 1901 unterzeichnet worden. Damals war sie noch Verkäuferin mit einem Monatsgehalt von 80 *M*. Zuletzt erhielt Beklagte monatlich 110 *M*, außerdem Tantième, welche im Jahre 1905 insgesamt 343 *M* betrug. Unter dem 31. Dezember 1904 ist übrigens nochmals von der Beklagten die Gültigkeit der Klausel durch Unterschrift anerkannt worden.

Nach der Konkurrenzklausel verpflichtete sich Beklagte, „binnen einem Jahre vom Tage der Beendigung ihres Engagementsverhältnisses bei der Firma A. Wertheim ab, keine Stellung mit oder ohne einen Entgelt bei einem der nachbezeichneten Geschäfte anzunehmen oder für dieselben eine geschäftliche Tätigkeit auszuüben." Als Geschäfte, auf welche das Abkommen Bezug hat, werden in der Urkunde genannt:

1. die Firma A. Jandorf & Co. in Berlin und Firmen, an denen der Kaufmann A. Jandorf in Berlin beteiligt ist,
2. das in Berlin auf der Leipzigerstraße 46, 47, 48 unter Beteiligung eines Herrn Tietz geplante Warenhaus,
3. die Firma Fr. Pfingst & Co. in Berlin.

Danach würde es der Beklagten gestattet sein, z. B. in dem Warenhaus der Firma Tietz am Alexanderplatz in Stellung zu treten. Unwidersprochen hat der Vertreter der klagenden Firma in der Verhandlung behauptet, daß der Beklagten die Beteiligung des Herrn Jandorf am Warenhaus des Westens bekannt war und daß Beklagte persönlich für das Geschäft von Herrn Jandorf engagiert worden ist. Die in der Presse bisher gegebene Darstellung der Tatsachen des Prozesses der Firma A. Wertheim wider ihre ehemalige Lagerdame weicht von den Feststellungen des Kaufmannsgerichts Berlin nicht unwesentlich ab.

Berlin. M. v. Schulz.

Gewerbliche Erkrankung und entschädigungspflichtiger Unfall. Aus der Begründung des Urteils des Oberlandesgerichts Hamm (Sp. 437), das die Wurmkrankheit unter die entschädigungspflichtigen Unfälle reiht und dem infolge Wurmkrankheit und

Farrnsaftbehandlung erblindeten Bergarbeiter eine einmalige Entschädigung von 720 *M* und eine jährliche Rente von 180 *M* seitens des Knappschaftsvereins zusprach, seien noch folgende Stellen wiedergegeben. Der Verunglückte, der wie gesagt, noch nicht, zu den ständigen Mitgliedern des Vereins gehörte, hatte deshalb nur einen Anspruch auf eine Invalidenrente nach § 25 der Knappschaftssatzungen „im Falle der Verunglückung bei der Bergarbeit". Diese liegt nach der Begründung des Urteils aus folgenden Umständen vor:

Schon der einmalige Aufenthalt eines Menschen in der Grube kann nach dem Gutachten des Königlichen Medizinalkollegiums zu Münster die Invasion einer so großen Zahl entwickelungsfähiger Wurmlarven zur Folge haben, daß durch sie die klinische Wurmkrankheit mit der gesundheitsgefährlichen Folge der Anämie (Blutarmut) entsteht. Der Kläger war aber mit einem Wurm oder mit mehreren Würmern behaftet, das ist aus der Tatsache zu entnehmen, daß er wegen Wurmbehaftung der ärztlichen Behandlung mit Filixextrakt unterworfen wurde. Die einzelne entwicklungsfähige Wurmlarve dringt plötzlich in den menschlichen Körper ein. Das Eindringen dieser Larve ist daher nur durch ein einmaliges Ereignis entstanden. Schon durch das Eindringen einer Larve sei der Kläger zu einer wurmbehafteten Person geworden. Das hierdurch entstandene Leiden sei, auch wenn es den körperlichen Organismus noch nicht störe, ein Unglücksfall, den der Kläger bei der Bergarbeit erlitten habe, denn mit einem Parasiten behaftet, könne er die Bergarbeit nicht fortsetzen, weil er sie nicht fortsetzen dürfe; Zechenverwaltung und Knappschaftsverein zwängen ihn, sich der Filixextraktkur zu unterwerfen. Deshalb sei die durch ein einmaliges Ereignis entstandene Wurmbehaftung eine „Verunglückung", ein Unglücksfall, der die Erblindung des Klägers zur Folge gehabt habe. Ohne den Unglücksfall wäre die Kur mit ihrem unheilvollen Ausgange, also ohne den Unglücksfall die Erblindung nicht eingetreten. Ueber den Schadenersatzanspruch des Klägers — er behauptet, er habe die Wurmkrankheit infolge der schlechten sanitären Verhältnisse in der Grube sich zugezogen — wird noch verhandelt werden, nachdem in dieser Hinsicht weitere Beweisaufnahmen vorgenommen sind.

Das Gericht sucht den Begriff der Verunglückung durch die Annahme aufrecht zu erhalten, daß das einmalige Eindringen einer Wurmlarve die wirksame Ursache der Schädigung bilde und nicht mehrere Momente zur Herbeiführung der Erblindung zusammengewirkt haben. Ob das technisch richtig ist, mag dahin gestellt bleiben. Die juristische Logik hat jedenfalls den Unfallbegriff noch einmal gerettet. Hinsichtlich der gewerblichen Vergiftungen, bei denen eine einmalige Gifteinwirkung als entscheidende Ursache nicht nachzuweisen möglich ist, wird man also schließlich wie bei dem neuen britischen Compensation Act verfahren und sie ebenso wie die Ankylostomiasis von Gesetzes wegen für unfallentschädigungspflichtig erklären müssen.

Handlungsgehilfen als Schöffen. Die „Verbandsblätter" des Leipziger Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen teilen mit, daß je ein Verbandskollege in Königsberg i. Pr. und in Arnstadt zu Schöffen ernannt wurde.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Schiedsvertrag zur Verhütung von Arbeitskämpfen in der Berliner Metallindustrie.

Zwischen der Vereinigung Berliner Metallwaren-Fabrikanten und dem Gewerkverein der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter ist folgender Vertrag abgeschlossen:

1. In Rücksichtnahme auf die Verhältnisse in der Berliner Gelbmetallindustrie werden die Forderungen der Arbeiter auf Festlegung von Minimallöhnen und eines Tarifvertrages, soweit ein solcher in den Betrieben noch nicht besteht, zurückgestellt, weil die Konkurrenz der Provinz und des Auslandes zurzeit derartige Festlegungen für alle Betriebe nicht durchführbar erscheinen läßt.

2. Bei etwaigen Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis, welche die unter 1 genannten Punkte nicht berühren, sollen in Zukunft zunächst die Chefs der betreffenden Fabriken, im Behinderungsfalle deren Vertreter, verpflichtet sein, die Beschwerden und Anträge der Arbeiter selbst zu untersuchen, resp. die Arbeiter tunlichst sofort zu hören. Sie sollen sich bemühen, in gerechter Weise für die Beilegung etwaiger Differenzen zu wirken.

Unter diese Verhandlungen gehören auch Lohnfragen, sofern es sich um Mißstände in Einzelbetrieben und Fragen der Arbeitszeit, ebenfalls sofern es sich um Mißstände in Einzelbetrieben handelt.

3. Ebenso sollen die Arbeitnehmer ihre Beschwerden und Anträge, wenn die Beamten der Fabriken nicht darauf eingehen, zunächst dem Chef der Fabrik unterbreiten. Entlassungen bezw. Maßregelungen solcher Arbeiter dürfen wegen ihrer Beschwerdeführung oder Antragstellung nicht erfolgen.

4. Die Vereinigung der Berliner Metallwaren-Fabrikanten verpflichtet sich, auf ihre Mitglieder einzuwirken, daß Ueberstunden nur in äußersten Notfällen gemacht werden. Bezüglich der Bezahlung der Ueberstunden verbleibt es prinzipiell bei dem zurzeit in den verschiedenen Fabriken bestehenden Zustande, doch muß bei Mehrheitsbeschluß der unter Punkt 5 dieses Vertrages genannten Kommission ein Aufschlag bewilligt werden. Ergibt diese Verhandlung keinen Majoritätsbeschluß, so bleibt es bei dem Bestehenden.

5. Wird bei Verhandlungen zwischen dem Chef und den Arbeitern keine Einigung erzielt, dann tritt auf Anruf innerhalb einer Woche eine paritätische Kommission zusammen, bestehend aus drei Vertretern der Arbeitgeber und drei Vertretern der Arbeitnehmer, welche von den beiderseitigen Leitungen der Organisationen von Fall zu Fall zu ernennen sind. Diese Kommission hat in voller Besetzung im Beisein beider streitenden Teile eine Untersuchung des Falles vorzunehmen und eine Einigung zu versuchen, und durch Majoritätsbeschluß den Streitfall zu entscheiden.

6. Kommt ein solcher wegen Stimmgleichheit nicht zustande, so wird ein unparteiischer Schiedsrichter gewählt. Diese Wahl erfolgt in einer gemeinsamen Konferenz, welche ebenfalls innerhalb einer Woche nach der unter Punkt 5 bezeichneten Kommissionssitzung stattfinden muß und an welcher je drei Vertreter der beiderseitigen Organisationen in gleichberechtigter Form teilnehmen. Vor der Wahl des Schiedsrichters hat diese Konferenz mit Hinzuziehung der streitenden Teile nochmals eine Einigung zu versuchen. Eine Liste derjenigen Personen, aus welchen die Schiedsrichter zu wählen sind, ist bei Abschluß dieses Vertrages festzusetzen. Kommt im einzelnen Falle eine Einigung über einen Schiedsrichter dieser Liste nicht zustande, so wird er durch das Los aus den Personen der Liste bestimmt. Die Ergänzung dieser Schiedsrichterliste muß beim Ausscheiden einzelner stets innerhalb eines Vierteljahres und in gleicher Weise wie die erstmalige Aufstellung geschehen. Die Wahl der Schiedsrichter hat stets in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres für zwei Jahre zu erfolgen.

7. Die vertragschließenden Parteien werden auf ihre Mitglieder einwirken, daß vor Erledigung dieses Instanzenweges weder die Arbeit niedergelegt, noch ausgesperrt wird.

8. Mitglieder beider Vereinigungen, welche sich den Bestimmungen dieses Vertrages und den Entscheidungen der Kommission nicht fügen, müssen ausgeschlossen werden und können nur mit beiderseitiger Zustimmung wieder aufgenommen werden.

9. Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die vertragschließenden Parteien in Kraft. Er läuft bis zum 1. April 1909. Eine Kündigung desselben muß sechs Wochen vor seinem Ablauf erfolgen, sonst läuft der Vertrag jeweilig stillschweigend um ein Jahr weiter. Jede Partei ist für sich zur Kündigung berechtigt.

Auf die in einem gemeinsamen Schreiben ausgesprochene Bitte des Vorstands der Berliner Metallwaren-Fabrikanten und des Generalrats des Gewerkvereins der Deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter hat Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch sich unterm 26. Februar bereit erklärt, das in § 6 dieses Vertrages vorgesehene Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen. Dieser Vertrag ist in seiner Art zwar nichts Neues für Deutschland. Schiedsverträge zwischen Arbeitgeber- und Arbeiterverbänden, die Schlichtungskommissionen und einen Schiedsrichter vorsehen, besitzen wir in zahlreichen deutschen Gewerben. Bedeutungsvoll aber an dem Vertrage ist die Einführung dieses Schiedsprinzips in die Metallindustrie, sodann die scharf formulierte Anordnung eines weitgehenden Instanzenzuges für das Einigungsverfahren, die sich fast wortgetreu an bewährte britische Vorbilder anlehnt, und endlich, was das Wichtigste erscheint, die einmütige Wahl einer über den Parteien stehenden Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, der die Parteien voll Vertrauen die letzte Entscheidung in die Hände legen wollen, wenn sie unter einander keinen friedlichen Ausweg mehr finden. Wir begrüßen es als ein frohes Zeichen, daß die britische Sitte, bewährte Staatsmänner und hochstehende Persönlichkeiten, die nobilitas und aequitas vereinen und von Klasseninteressen unabhängig sind, mit dem Ehrenamt des Vermittlers in bedeutenden Arbeitskämpfen zu betrauen, nunmehr auch in Deutschland Anklang finden soll. Die systematische Klassenverhetzung wird durch solche Schiedsarbeit, bei der persönliches Vertrauen und Gerechtigkeitsgefühl über die Klasseninstinkte obsiegen, Lügen gestraft. In einem Geleitwort zu dem Vertrag betont der Generalrat, er bezwecke Unzuträglichkeiten „auf dem Verhandlungswege von Organisation zu Organisation zu beseitigen . . . Der Gewerkverein ist von der Arbeitgebervereinigung als gleichberechtigt anerkannt worden."

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die Arbeitslosigkeit in einigen fachverwandten deutschen Industriearbeiterverbänden.

Von W. Troeltsch in Marburg i. H.

I.

Bei festlichem Anlaß habe ich jüngst das Problem der Arbeitslosigkeit einem Kreis von Kollegen und anderen Zuhörern näher zu bringen versucht und dazu einige Ergebnisse der verdienstlichen fortlaufenden Veröffentlichungen studiert, die seit 1903 das Kaiserl. Statistische Amt mit Hilfe der Fachverbände im „Reichs-Arbeitsblatt" darbietet. Die Ergebnisse dieser Beobachtungen, die bei jenem Anlaß und bei dem Druck der Rede[1]) nur angedeutet werden konnten, seien hier etwas ausführlicher dargelegt. Sie betreffen die Häufigkeit der Arbeitslosigkeit in Fachverbänden der gleichen Berufszweige. Fünf in der ersten Tabelle enthaltene Gruppen ließen sich der Betrachtung zugrunde legen.

Aus der Arbeitslosenstatistik des „Reichs-Arbeitsblatts" lassen sich die folgenden Zahlen berechnen.

Auf 100 Mitglieder kamen im Durchschnitt jeden Quartals Arbeitslosigkeitsfälle vor:

	1903 2. Hälfte	1904	1905	1906
beim Gewerkverein der Maschinenbauer und Metallarbeiter (H.-D.)	2,2	2,1	2,0	1,7
beim Deutschen Metallarbeiterverband (S.)	7,5	7,3	6,3	4,8
beim christlich-sozialen Metallarbeiterverband	—	—	—	2,1
beim Gewerkverein der Schuhmacher und Lederarbeiter (H.-D.)	1,0	2,1	1,7	1,5
beim Lederarbeiterverband (S.)	4,4	6,0	8,4	4,8
beim Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands (S.)	—	—	—	4,8
beim Gewerkverein der Tischler (H.-D)	—	1,7[2])	1,9	2,8
beim Holzarbeiterverband (S.)	—	11,0[2])	18,9	14,6
beim Gewerkverein der Konditoren und Bäcker (H.-D)	1,0	2,2	4,6	4,6
beim Verband der Bäcker (S)	20,2[3])	20,9	21,0	24,0
beim Zentralverband der Konditorgehilfen (S.)	16,9	20,6	14,8	17,8
beim Gewerkverein der Bildhauer (H.-D.)	18,7	9,4	8,0	8,7
beim Zentralverein der Bildhauer (S.)	54,0	47,7	47,8	45,0

Wie man sieht, weisen alle freien, d. h. sozialdemokratischen oder doch wenigstens auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden Gewerkschaften (in den Tabellen mit S. gekennzeichnet) in allen Jahren ausnahmslos 2—3-, ja 4—6fach so viele Arbeitslosenfälle auf als die Hirsch-Dunckerschen (in den Tabellen abgekürzt H.-D. oder G.-V.) Gewerkvereine der gleichen Berufszweige und als der christlich-soziale Metallarbeiterverband, der leider erst seit 1906 Material zur Statistik vorgelegt hat. Dasselbe Ergebnis hat eine Vergleichung der Arbeitslosen am Ort zu Ende der einzelnen Quartale, nur daß die Abstände nicht ganz so kraß sind.

Auf diese schon wegen ihrer Regelmäßigkeit auffallende Tatsache ist bisher, außer bei der Generalkommission der Gewerkschaften,[4]) die sich jedoch nicht näher darüber ausließ, nicht geachtet worden. Ich habe auf sie schon auf Grund der vier ersten Quartalsveröffentlichungen im „Reichs-Arbeitsblatt" hingewiesen.[5]) Der Verfasser der amtlichen Denkschrift über die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Gefahr der Arbeitslosigkeit hat für die einzelnen Berufszweige Durchschnittszahlen der Arbeitslosigkeit veröffentlicht, ohne dieser Verschiedenheiten kritisch zu gedenken.[6])

Ehe wir der Erklärung der Zahlenabstände näher treten, mag mit einigen Worten an die Aufgabe dieser ersten fortlaufenden Registrierung der Arbeitslosigkeit erinnert sein. Nach der Absicht des Kaiserl. Statistischen Amts sollen nur die aus Mangel an Arbeit, nicht die durch Streik Arbeitslosen registriert werden und zwar die von den Fachverbänden unterstützten, wie die übrigen. Ueber die durch Krankheit arbeitslos Gewordenen spricht sich die erste einführende Erörterung des „Reichs-Arbeitsblatts" (I S. 269 ff.) nicht aus; sie sollten aber offenbar, wenigstens solange die Krankheit dauerte, ausgeschlossen sein.[7])

Ob in diesem richtig abgesteckten Rahmen die Erfassung der Arbeitslosigkeit wirklich gelungen ist, darüber äußert das „Reichs-Arbeitsblatt" erstmals 1905 (III S. 572) Zweifel. Die Fachverbände erfahren in der Tat ausnahmslos wohl nur von denjenigen Arbeitslosen, die ein Anrecht auf Unterstützung zu haben glauben. Von denjenigen, die die Karenzzeit noch nicht hinter sich oder die ihr Maximum an Unterstützungen bereits bezogen haben und gleichwohl wieder der Arbeitslosigkeit verfallen, kann nicht präsumiert werden, daß sie sich regelmäßig melden, so sehr das Interesse der Fachverbände an der Ermittlung des genauen Umfangs der Arbeitslosigkeit dahin wirken mag, die Mitglieder auch in solchen Fällen zu einer Anmeldung zu erziehen. Immerhin scheinen die Verhältnisse ganz verschieden zu liegen, vor allem je nach dem Verwaltungsapparat der einzelnen Organisationen. Die Fachverbände selbst gaben im Juni 1906 zu, daß meistens die Arbeitslosigkeit noch nicht voll erfaßt sei („Reichs-Arbeitsblatt" S. 622); und auch um das Meldewesen überhaupt zu verbessern, wurde damals verabredet, die Zahl der Termine, an denen der augenblickliche Stand zu ermitteln war, zu vermehren.

Ob diese Vollständigkeit wirklich erreicht werden wird, steht dahin, da mit der Meldung in manchen Fällen für die Arbeiter Unbequemlichkeiten verbunden sind und ihre Fluktuation auch den Vertrauensmännern die Uebersicht erschwert. Jedenfalls sind die oben angegebenen Zahlen nicht so ungenau,[8]) daß die Erklärung jener großen Differenzen unmöglich wäre.

Schon jetzt machen die Unterstützten oft nur eine kleine Quote der den Verbänden gemeldeten Arbeitslosigkeitsfälle aus (ein Vergleich mit der Zahl der überhaupt arbeitslosen Personen ist nur ganz ausnahmsweise möglich). Diese beträgt nämlich durchschnittlich bei den

	für 1905 %	1906 %
Maschinenbauern (H.-D.)	71	64
Metallarbeitern (S.)	45	52
Christl. Metallarbeitern	unbekannt	29
Tischlern (G.-V.)	60	58
Holzarbeitern (S.)	25	24
Konditoren und Bäckern (G.-V.)	52[9])	28[9])
Bäckern (S.)	30	25
Konditoren (S.)	20	22
Bildhauern (G.-V.)	54	60
Bildhauern (S.)	38	42

Nur bei den Schuh- und Lederarbeiterverbänden läßt das Meldewesen noch sehr viel zu wünschen übrig. Denn während beim Zentralverband der Schuhmacher (S.) die Quote für 1906 58 % beträgt (für 1905 ist sie unbekannt), steigt sie bei den

	1905 %	1906 %
Schuh- und Lederarbeitern (G.V.)	93	95
Lederarbeitern (S.)	79	90

Sehen wir von diesen beiden Verbänden ab, so zeigt sich, daß das Meldewesen bei den freien Gewerkschaften heute bereits wesentlich besser funktioniert, als bei den Hirsch-Dunckerschen (und wahrscheinlich auch bei den christlichen) Gewerkvereinen.[10]) Kein Wunder, da jene im ganzen eine viel feinere (wenn schon längst noch nicht gleichartige) Verwaltungsorganisation besitzen, während diese sie erst in jüngster Zeit nachzubilden sich bestreben. Außerdem erhalten die Vertrauensmänner der sozialdemokratischen Gewerkschaften schon darum genauere Kenntnis vom Umfang der Arbeitslosigkeit, weil sie eine viel größere Quote von Mitgliedern bei Arbeitslosigkeit unterstützen, als die anderen Fachverbände.

---

[1]) Das Problem der Arbeitslosigkeit, 1907, Elwertsche Verlagsbuchhandlung, Marburg (a. u. d. Titel: Marburger akademische Reden Nr. 17). Vergl insbes. S. 24 und 25.

[2]) Durchschnitt aus den 3 letzten Quartalen.

[3]) Angabe vom 3. Quartal, da die vom vierten fehlt.

[4]) Vergl. im „Korrespondenzblatt" bes. 1903 S 483, 1904 S. 281.

[5]) Troeltsch-Hirschfeld, Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften 1905 S. 61.

[6]) I S. 386 ff. Schon vorher im „Reichs-Arbeitsblatt" III S. 667. u. 757 ff.

[7]) Auch die etwas ausführlichere Darlegung im „Korrespondenzblatt" der Generalkommission der Gewerkschaften 1903 S. 853 ff. enthält darüber nichts.

Anfangs enthielten die Angaben einzelner Hirsch-Dunckerscher Gewerkvereine auch Arbeitslosigkeitsfälle aus Anlaß von Streiks. Vergl. „Korrespondenzblatt" 1903 S. 827.

[8]) Die Aeußerungen in der „Soz. Praxis" 1905/06 Sp. 1201 erscheinen mir als zu pessimistisch.

[9]) Sehr kleine Zahlen. 1906 starker Rückgang der Unterstützten bei gleichbleibender Zahl der Arbeitslosenfälle.

[10]) Vom christlichsozialen Metallarbeiterverband, der sich erst seit 1906 an der Reichsstatistik beteiligt, sind die Zahlen des 1. Quartals unvollständig, da die Filialen erst in der Mitte des Quartals informiert wurden. Dies ändert jedoch an dem Abstand der Ergebnisse gegenüber dem Metallarbeiterverband nichts wesentliches.

Beschränkt man die Betrachtung auf die bloße Ortsunterstützung der Arbeitslosen, so wurden im Verhältnis zur durchschnittlichen Mitgliederzahl z. B. unterstützt:[11])

bei den	1905 %	1906 %
Maschinenbauern (G.-V.)	5,3	4,1
Metallarbeitern (S.)	11,2	10,0
Metallarbeitern (Chr.)	unbekannt	2,5
Schuh- und Lederarbeitern (G.V.)	6,6	5,8
Lederarbeitern (S.)	10,5	17,3
Schuhmachern (S.)	unbekannt	10,6
Tischlern (G.-V.)	4,6	5,7
Holzarbeitern (S.)	18,6	12,9
Konditoren und Bäckern (G.-V.)	9,6	5,3
Bäckern (S.)	25,0	23,8
Konditoren (S.)	9,0	10,7
Bildhauern (G.-V.)	17,2	20,0
Bildhauern (S.)	72,6	76,3.

Der Abstand ist überall ein sehr großer. Einzig der Gewerkverein der Konditoren und Bäcker macht für 1905 eine Ausnahme; er scheint aber in diesem Jahr auch abnormes geleistet zu haben.

Nur nebenbei mögen die Gründe dieser Verschiedenheiten in der Zahl der Unterstützten gestreift werden. Nicht ganz unwesentlich sind trotz ihrer zunehmenden Ausgleichung die Abstände in den Karenzziffern (vor dem erstmaligen Bezug) und den Wartefristen (in jedem einzelnen Fall der Arbeitslosigkeit). Der Gewerkverein der Tischler hatte eine doppelt so lange (2jährige) Karenzfrist als der Holzarbeiterverband. Dürfte man die Erfahrungen des Gewerkvereins der Maschinenbauer vom Jahre 1905 auf die Tischler übertragen,[12]) so würde die Zahl der Unterstützten bei einer Verkürzung der Karenzzeit auf die Hälfte um etwa 30 % wachsen, also auch dann noch stark hinter der Quote des Holzarbeiterverbandes zurückbleiben. Bei den Verbänden in der Schuh- und Lederindustrie ist die Wartefrist verschieden. Beim Gewerkverein fehlt sie, beim Lederarbeiterverband dauert sie 7, beim Zentralverband der Schuhmacher 3 Tage; bei einer Gleichstellung würde die Quote der Unterstützten im Verhältnis zur Mitgliederzahl also bei ersterem stark, beim letzten weniger sinken, d. h. auch hier bliebe die Differenz. Andrerseits umfaßt die Unterstützung beim Gewerkverein nicht die Fälle, in denen die Natur die Arbeitslosigkeit erzwang.[13])

Daß beim sozialdemokratischen Konditorenverband die Wartefrist 1 Tag länger ist als bei den anderen fachverwandten Verbänden, fällt kaum ins Gewicht; dagegen ist die Karenzfrist beim Gewerkverein der Bildhauer um 1/3 länger wie bei der Konkurrenzgewerkschaft; bei gleichen Fristen würde sich also der Abstand erweitern. Indessen muß anderseits auch hier beachtet werden, daß der Gewerkverein die auf Natureinflüssen beruhenden Arbeitslosigkeitsfälle von der Unterstützung ausschließt.[14])

Entscheidender als diese statutarischen Unterschiede ist für das Maß der Unterstützungen die grundsätzlich verschiedene Auffassung, die die Gewerkschaften von diesen im Vergleich zu den anderen Organisationen haben. So schwer sich die freien Gewerkschaften zu diesen angeblich dem Klassenkampfgedanken widersprechenden Zugeständnissen entschlossen, heute sind dort längst die Unterstützungen und besonders die bei Arbeitslosigkeit als hervorragendes Mittel erkannt, die Arbeiter für den Kampfzweck zu gewinnen und wenigstens einigermaßen festzuhalten. Daher, soweit es die finanzielle Kraft gestattet, eine ziemlich große Nachgiebigkeit in der Gewährung solcher Unterstützungen, und keine allzu rigorosen Kontrollen gegenüber den Arbeitslosen, ob sie ernstlich Arbeit gesucht haben und woher die Arbeitslosigkeit stammt.[15]) Je mehr die Gewerkschaftsbewegung über die überall relativ kleine Schar überzeugungstreuer Idealisten hinweg die nur auf ihren praktischen Vorteil bedachten Schichten aufgerüttelt, je mehr sie die Arbeiter in Klein- und Mittelbetrieben der Provinz unter ihre Fahnen gesammelt hat, um so mehr verlangt aber auch das Gros der Mitglieder als Entgelt für seine ständig steigenden Beiträge den Ausbau und die milde Handhabung des Unterstützungswesens. Und fast jede Gewerkschaft hat über bloße Unterstützungssüchtige zu klagen.[16])

Die übrigen Organisationen scheinen bei Gewährung der Arbeitslosenunterstützung wenigstens einstweilen zurückhaltender und kritischer zu sein. Sie fordern auch alle, daß der Arbeitslose ihm nachgewiesene Arbeit beim Zutreffen gewisser Voraussetzungen annehme, worauf die Gewerkschaften wenig Gewicht legen. Man erkennt ihre Vorsicht auch da und dort an dem Widerstand, den die Gewerkvereinsmitglieder dem unbedachten Ausbau dieses Unterstützungszweiges entgegensetzen.[17])

Endlich läßt sich auch nicht verkennen, daß diese entgegenkommendere Haltung der Gewerkschaften geradezu gefordert wird durch die weit größeren Gefahren, denen ihre Mitglieder im Vergleich zu den Angehörigen der Fachverbände anderer politischer oder unpolitischer Färbung ausgesetzt sind. Wir kommen auf diese Tatsache sogleich zurück. Es liegt auf der Hand, daß es gerade für Kampforganisationen von höchster Wichtigkeit ist, die Arbeitslosen aller Art durch Unterstützungen unschädlich zu machen, da die Arbeitskämpfe für Darbende die größte Verführung zur Unterbietung der Kämpfenden bieten. Je mehr die übrigen Organisationen der Arbeiter mit in diese Auseinandersetzungen hineingezogen werden, um so mehr sind auch sie gezwungen, die Arbeitslosenunterstützung im Sinne eines Beruhigungs- und Werbemittels, d. h. möglichst freigebig zu handhaben. (Schluß folgt.)

Der Verbandstag der Steinsetzer erörterte in Leipzig am 17. und 18. Februar die Lohn- und Arbeitsbedingungen in den kommunalen und staatlichen Regiebetrieben. Sie sollen vorbildlich für die Privatbetriebe ausgestattet werden. Anstellung und Entlassung dürften nur nach Bedarf im Frühjahr und im Herbst erfolgen. Gegen den Stücklohn sei, wenn er dem Arbeiter „ein dem gesellschaftlichen Wert seiner Arbeit entsprechenden Anteil an dem sonst üblichen Unternehmergewinn zugestehe", nichts einzuwenden. Der Geschäftsbericht des Steinsetzerverbandes führt aus, daß für 14 500 Personen während der letzten 8 Jahre zweimaltige Lohnerhöhungen von zusammen 6—8 ₰ die Stunde durchgesetzt wurden. Der größte Teil der 280—250 Lohnbewegungen vollzog sich auf „trockenem" Wege. Für 5000 bis 6000 Verbandskollegen wurde bessere Bezahlung der Ueberstunden und Arbeitszeitverkürzung von 1/2 bis 2 Stunden erlangt. Die Unternehmerorganisationen sind, obwohl noch in 15 Gruppen zersplittert, sehr erstarkt. In 158 Orten wurden Tarifverträge für 8—10 000 Berufsangehörige abgeschlossen. Der Magistrat in Königsberg und eine Reihe sächsischer Gemeinden vergeben ihre Steinsetzerarbeiten nur noch mit der Tarifklausel.

Ein Zentralverein der Herrschaftsbediensteten und weiblichen Dienstboten Deutschlands wurde im Herbst 1906 in München gegründet. Man schreibt uns darüber: Infolge reger Agitation gewann er seitdem stattliche Scharen von Mitgliedern; in München gehören dem Verein zurzeit rund 500 weibliche und 160 männliche Mitglieder an; in Frankfurt a. M. zählt er über 200 Mitglieder. Ansätze zu Ortsvereinen bestehen ferner in Hamburg, Münster i. W., Berlin, Stuttgart, Köln, Hannover, Worms und verschiedenen anderen Städten, so daß die Gesamtmitgliederzahl 1200 längst übersteigen dürfte. In München wird zurzeit vom Verein ein Stellenvermittelungsbureau errichtet, ein ebensolches existiert bereits in Frankfurt a. M. Zur besseren Agitation hat der Zentralverein eben ein neues Flugblatt in 100 000 Exemplaren herausgegeben. Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften nimmt der jungen Bewegung gegenüber bisher eine abwartende Haltung ein. Manche erblicken in dieser gewerkschaftlichen Organisation eine Schädigung der konfessionellen Dienstbotenvereine.

[11]) Errechnet nach den Angaben des „Reichs-Arbeitsblatts".

[12]) Nach einer gefälligen Auskunft des Herrn Generalsekretärs des Gewerkvereins der Maschinenbauer hat infolge der Verkürzung der Karenzfrist von 208 auf 52 Wochen ab 1905 die Zahl der unterstützten Mitglieder um 55 % zugenommen. Freilich nahm auch der Verband innerhalb eines Jahres um 10 % an Mitgliedern zu.

In der amtlichen Denkschrift von 1906 ist auffälligerweise noch die frühere Karenzfrist aufgeführt! I S. 456. Richtig dagegen III S. 871.

[13]) Amtliche Denkschrift von 1906 I S. 461.

[14]) Am gleichen Ort I S. 460.

[15]) Symptomatisch ist dafür, daß z. B. der Metallarbeiterverband 1905 unter 21 425 Empfängern der Ortsunterstützung wegen Arbeitslosigkeit 2455 aufführt, bei denen Krankheit (923 Empfänger) Streik (481) oder Differenzen (1051) den Anlaß zur Arbeitslosigkeit gebildet hatten (Jahr- und Handbuch S. 15). Dem „Reichs-Arbeitsblatt" wurden für das gleiche Jahr 25 327 am Ort unterstützte Personen angemeldet, wobei mehrfach unterstützte auch mehrfach gezählt sind. Ob dabei jene 1582 Unterstützten, die wegen Streiks oder Differenzen arbeitslos waren, abgezogen sind, läßt sich nicht erkennen.

[16]) „Leider widmet das nachdrängende, jüngere Element, das in die Organisation gekommen ist, dem Unterstützungswesen seine besondere Aufmerksamkeit. Die älteren Kollegen denken anders; ich kenne massenweise ältere Kollegen, denen es gar nicht einfällt, sich bei jeder Gelegenheit arbeitslos zu melden; aber andererseits gibt es Kollegen, die mit einem gewissen Raffinement das Unterstützungswesen ausbeuten." Neumann auf dem 6. Verbandstag des Deutschen Holzarbeiterverbandes 1906 (Protokoll S. 174). Vergl. neuestens auch die Citate bei Oldenberg in Schmollers Jahrbuch 1907 S. 288.

[17]) Vergl. z. B. Protokoll der 13. Generalversammlung des Gewerkvereins der Deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter 1905 S. 283 ff.

Streiks und Aussperrungen.

Die Arbeitskämpfe und Lohnbewegungen der Schmiede im Jahre 1906. Im Zentralverband der deutschen Schmiede wurde soeben eine Zusammenstellung über die Streiks, Aussperrungen und friedlichen Lohnbewegungen der Schmiede im Jahre 1906 vorgenommen. In dem Bericht über diese Bewegungen wird besonders Klage geführt, daß vielfach Streik- und Lohnbewegungen ganz planlos eingeleitet werden. Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung wurden 30 durchgeführt und zwar in 22 Orten und 232 Betrieben. Beteiligt an diesen Bewegungen waren 1995 Personen. Es wurde erreicht für 1268 Schmiede eine Verkürzung der Arbeitszeit von durchschnittlich 4,3 Stunden pro Woche und für 1559 Personen eine Erhöhung des Lohnes um durchschnittlich 2,33 *M* pro Woche. Ferner ist durch die friedlichen Bewegungen zugestanden worden 464 Personen eine bessere Bezahlung der Ueberstunden von durchschnittlich 10,4 ₰ pro Stunde und 448 Personen eine bessere Bezahlung der Nacht- und Sonntagsarbeiten von durchschnittlich 15,3 ₰ pro Stunde. Die Zahl der Angriffsstreiks stellte sich auf 82 in 45 Orten und 195 Betrieben. Beteiligt waren an den Angriffsstreiks 1485 Schmiede; die Durchschnittsdauer der Angriffsstreiks wurde mit 21,3 Tagen ermittelt. Von diesen Ausständen endeten 15 mit 648 Beteiligten mit vollem Erfolge, 10 mit 469 Beteiligten mit teilweisem Erfolge und 7 mit 828 Beteiligten ohne Erfolg. Im einzelnen wurde durch die Angriffsstreiks erreicht: eine Verkürzung der Arbeitszeit um durchschnittlich 2,4 Stunden pro Woche für 515 Personen und eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 2,55 *M* pro Woche für 958 Personen. Abwehrstreiks wurden 18 durchgeführt, die sich über 11 Orte und 18 Betriebe erstreckten; beteiligt an ihnen waren 804 Personen. Die Durchschnittsdauer der Abwehrstreiks betrug 28,5 Tage. In 6 Fällen mit 147 Beteiligten wurde ein voller Erfolg erzielt, in 4 Fällen mit 108 Beteiligten ein teilweiser Erfolg und in 8 Fällen mit 54 Personen wurde ein Abwehrerfolg nicht erzielt. An den 8 ermittelten Aussperrungen waren 778 Schmiede beteiligt; die durchschnittliche Dauer belief sich auf 52,5 Tage. Die Aussperrungen endeten alle zuungunsten der Schmiede. Bei den Angriffsstreiks wurden bei 1151 Gesellen 19 197 verlorene Arbeitstage und ein Verlust an Arbeitsverdienst von insgesamt 85 853 *M* ermittelt. Bei den Abwehrstreiks beträgt der Verlust an Arbeitstagen bei 277 Gesellen 4116 Tage und der Verlust an Arbeitsverdienst 18 894 *M*. Bei den Aussperrungen hatten 767 Schmiedegesellen einen Verlust von 86 999 Arbeitstagen und einen Verlust an Arbeitsverdienst von 117 909 *M*. Die Ausgaben des Zentralverbandes für die Bewegungen betrugen im einzelnen: für die Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung 209 *M*, für die Angriffsstreiks 52 991 *M*, für die Abwehrstreiks 11 597 *M* und für die Aussperrungen 94 421 *M*. Insgesamt verursachten die Arbeitskämpfe dem Zentralverband der Schmiede im vergangenen Jahre eine Ausgabe von rund 159 000 *M*; bei einem Bestand von 18 000 Mitgliedern entfällt somit auf das einzelne eine Ausgabe von annähernd 9 *M*. Tarifverträge wurden während des letzten Jahres 7 abgeschlossen, die für 410 Gesellen Gültigkeit haben. A. M.

Streiks und Aussperrungen in Deutschland. Der Konflikt zwischen Reedern und Schauerleuten in Hamburg (Sp. 577) ist nunmehr dadurch zum offenen Ausbruch gekommen, daß die Schauerleute die Nachtarbeit am 28. Februar tatsächlich verweigert haben. Die von den Reedern bis zum 5. März geforderte Erklärung, ob sie bei der Verweigerung der Nacht- und Sonntagsarbeit beharren und dadurch Gegenmaßnahmen der Reeder heraufbeschwören wollen oder nicht, haben sie ebenfalls verweigert. — Die Aussperrung im Berliner Maßschneidergewerbe (Sp. 577) ist am 3. März durchgeführt worden. Die Arbeitgeber haben nochmals ihre Bereitwilligkeit erklärt, ihrerseits die Regelung der Tarifverhältnisse vorzunehmen, man wolle im Hochsommer auch den Arbeitnehmern Tarifentwürfe vorlegen. Jetzt liege aber keine Veranlassung vor, in Verhandlungen einzutreten, zumal der Kampf dadurch auf eine Zeit verlegt werde, die für die Gehilfen günstiger sei. — Die Gehilfen im Berliner Tapezierergewerbe (vergl. Sp. 577) sind am 1. März ebenfalls ausgesperrt worden, soweit sie im Verband oder Fachverein organisiert sind. Von den übrigen ist eine schriftliche Erklärung gefordert worden, daß sie nicht Mitglieder des Verbandes oder des Fachvereins sind und daß sie sich an den Forderungen dieser Organisationen nicht beteiligen wollen. — Die Aussperrung der Berliner Autodroschkenführer dürfte demnächst durch Schiedsspruch des Gewerbegerichts als Einigungsamt beendet werden, nachdem die Vereinigung der Unternehmer sich ebenso wie eine Versammlung der Ausgesperrten mit der Anrufung des Gewerbegerichts einverstanden erklärt haben.

Passive Resistenz der österreichischen Eisenbahner. In Triest sind 400 Bedienstete der Staatsbahn und 600 Bedienstete der Südbahn in die passive Resistenz eingetreten. Die Hauptforderung der Beamten und Bediensteten geht auf eine 30 prozentige Hafenzulage, die sich jedoch nicht nur auf Triest erstrecken soll, während für die Arbeiter, die nach einem Bericht der österreichischen Eisenbahnbeamten-Zeitung nicht einmal den in Triest selbst für die Straßenkehrer ortsüblichen Lohn von K 4 erhalten, eine den ortsüblichen Löhnen entsprechende Erhöhung verlangt wird.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz in Werkstätten der Tabakindustrie. Die bisher nur für Tabakfabriken gültigen Schutz- und Kontrollbestimmungen der Gewerbeordnung werden nunmehr durch kaiserliche Verordnung vom 21. Februar auf Grund des § 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung auch auf Werkstätten ausgedehnt. § 1 dieser Verordnung lautet:

> Auf Werkstätten, in denen zur Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- oder Schnupftabak erforderliche Verrichtungen vorgenommen oder fertige Tabakwaren sortiert werden, finden die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung Anwendung. Dies gilt für Werkstätten mit Motorbetrieb, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden. Ausgenommen bleiben solche Werkstätten, in denen ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden.

Diese Verordnung tritt bereits mit dem 1. April d. Js. in Kraft. Gleichzeitig werden durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 27. Februar die für die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb zugelassenen Ausnahmen für die Tabakwerkstätten aufgehoben. Die oben angeführten §§ 135—139b beziehen sich auf das Verbot der Kinderarbeit, die Maximalarbeitszeit und das Verbot der Nachtarbeit für junge Leute und für Arbeiterinnen, auf bestimmte Ausnahmen hiervon, endlich auf die Gewerbeaufsicht. Die Tabak-Hausindustrie wird von dieser Ausdehnung des Arbeiterschutzes nicht berührt. Dagegen soll ein Teilgebiet von ihr, die Zigarren-Heimarbeit, bekanntlich durch besonderes Gesetz geregelt werden. Vergl. übrigens auch „Soz. Praxis" Sp. 578.

Eine Gewerbeaufsichtsbeamtin in Schwarzburg-Rudolstadt. Die Anstellung einer weiblichen Hilfskraft für den Gewerbeaufsichtsdienst im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt ist vom dortigen Landtage beschlossen worden.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu Braunschweig. Die Stadtverordnetenversammlung zu Braunschweig beschloß für die offenen Verkaufsstellen die Arbeitszeit an den Sonntagen auf 3 Stunden zu beschränken, jedoch soll es den einzelnen Branchen überlassen werden, diese 3 Stunden auf die Zeit von 7—9 und 11—2 Uhr zu verlegen.

Ein Ladenschluß-Gesetzentwurf für England ist von Sir Charles Dilke im Parlament eingebracht worden als Ergänzung resp. Abänderung der 1904 zur Annahme gelangten Ladenschluß-Bill. Durch den neuen Entwurf werden die Lokalbehörden verpflichtet, bestimmte Ladenschlußstunden festzulegen, und sie werden zugleich ermächtigt, eine Referendumabstimmung der Steuerzahler über etwa vorgeschlagene Änderungen in den Ladenschlußbestimmungen herbeizuführen. Um größere Einheitlichkeit in den Ladenschlußbestimmungen für größere Bezirke zu ermöglichen, ist vorgesehen, daß Lokalbehörden von verschiedenen Gebieten sich zur Durchführung solcher Bestimmungen vereinigen können.

Ein Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien italienischer Städte kann (vergl. „Soz. Pr." XI Sp. 43) durch Verordnung der Stadtverwaltungen verfügt werden. Dies ist bereits in den folgenden Städten geschehen: S. Remo, Alessandria, Sesto Forentino, Cremona, Parma, Casale Monferrato, Torino, Udine, Mirandola, Matowa, Vercelli, Biella, Pisa, Piombino, Messina, Nizza, Monferrato, Chieri, Ravenna. In all diesen Städten funktioniert die Versorgung der Bevölkerung durch Backware durchaus gut; alle Befürchtungen, die man an diese Reform geknüpft, sind nicht eingetreten. Tausenden von Bäckereiarbeitern und Bäckermeistern ist damit, daß die der menschlichen Natur widersprechende Nachtarbeit beseitigt ist, eine ungeheure Wohltat erwiesen. Damit ist aber auch die Möglichkeit dieser Reform erwiesen, sodaß die Gesetzgebung auch gar keinen Grund mehr zum Zaudern hat. Das Verbot erstreckt sich auf die Stunden von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens; in diesen Stunden hat jede Tätigkeit in den Bäckereien zu ruhen. Neuerdings wird der Kampf um die Beseitigung der Nachtarbeit auch in Mailand geführt.

Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen, Volksbureaus.

Kostenlose Gewährung von Rechtsauskunft und meldepflichtiger Gewerbebetrieb. Der Vertreter des Bergarbeiterverbands in Birtultau, Kreis Ratibor, war wegen Uebertretung der §§ 35 und 148 GO. bestraft worden, weil er sich geweigert hatte, sein „Gewerbe" — Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten — polizeilich anzumelden. Die Rechtsauskunftserteilung hatte er nämlich unentgeltlich besorgt. Trotzdem erfolgte seine Bestrafung in beiden Instanzen, auch wurde die Revision zurückgewiesen. Das Gericht stellte fest, daß der Angeklagte für die Tätigkeit als Bezirksleiter des Bergarbeiterverbands eine Entschädigung erhielt, wovon er seine Lebensbedürfnisse bestritt. Durch diese Tätigkeit sei er an der ordnungsmäßigen Ausübung eines anderen Erwerbsberufs verhindert, seine Anstellung seiten des Verbands als Bezirksleiter stelle also für ihn den Erwerbsberuf dar. Daß der Angeklagte aus reiner Gefälligkeit und Menschenliebe auch über seine Verbandspflichten hinaus für Verbandsmitglieder und Nichtmitglieder Schriftsätze gefertigt habe, nahm das Gericht nicht an, vielmehr sei die wahre Triebfeder für den Angeklagten das Bestreben gewesen, seine Erwerbsstellung indirekt zu sichern und in Zukunft vielleicht zu verbessern. Bei der Tätigkeit des Angeklagten habe es sich sonach um eine gewerbsmäßige Besorgung fremder Angelegenheiten gehandelt, die anmeldepflichtig sei. — Abgesehen davon, daß es einen Rechtsgrundsatz gibt: „in dubio pro reo", der auch gegenüber organisierten Arbeitern gelten muß, klingt aus der ganzen Begründung des Urteils jene Auffassung, die wir schon für überlebt hielten, wieder: solch ein Verbandsleiter ist ein Agitator, der alles nur um der Bezahlung willen tut, aber nichts aus freier Liebe zur Arbeitersache. Gewiß erwartet jede Gewerkschaft von ihren Beamten, daß sie sich in Rechtsfragen auch ihrer Kameraden annehmen, aber gewöhnlich ist die Besoldung der sich aufopfernden Gewerkschaftsbeamten derart, daß sie nicht einmal die laufende Verbandsarbeit deckt, geschweige denn die Dienste eines Rechtsauskunftsbeamten. Nebenbei bleibt immer noch die Frage, ob die gemeinnützige Darbietung von Diensten an Dritte, die nichts dafür bezahlen, ein Gewerbe ist, mag der Auskunfterteilende aus eigenen Mitteln oder aus denen einer Gesellschaft seine Existenz bestreiten.

Die Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen in Frankfurt a. M. nimmt unter den zurzeit in Deutschland bestehenden 70 derartigen Einrichtungen einen hervorragenden Platz ein.

Die Rechtsschutzstellen für Frauen und Mädchen stellen eine besondere Richtung in der allgemeinen Rechtsschutzbewegung dar: der Rechtsrat wird hier von Frauen für Frauen erteilt. Die sämtlichen Rechtsschutzstellen für Frauen und Mädchen haben im letztvergangenen Jahre in etwa 16 000 Fällen unentgeltlich Rat und Auskunft erteilt.

Ueber die wachsende Tätigkeit der Frankfurter Rechtsschutzstelle entnehmen wir der Frankfurter Zeitung folgende Zahlen:

Es wurde Auskunft erteilt:

	in erstmaligen Fällen	in Wiederholungsfällen
1900	409	455
1901	620	576
1902	825	1063
1903	942	930
1904	1271	1330
1905	1350	1584

Die Rechtsauskunft wird an 3 Nachmittagen in der Woche erteilt, aber neben der mündlichen Auskunft erledigt die Rechtsschutzstelle auch die oft sehr umfassenden schriftlichen Arbeiten, wie die Korrespondenz zwischen den Parteien, das Verfassen von Eingaben oder gerichtlichen Schriftsätzen, den schriftlichen oder mündlichen Verkehr mit Gerichts- oder Verwaltungsbehörden; in schwierigen Fällen ziehen die weiblichen Leiter der Rechtsschutzstelle für ihre Klienten den Rat von Anwälten ein; ferner wirkt die Rechtsschutzstelle auch propagandistisch für einige im Interesse der Frauen liegende rechtliche Reformen im Eherecht usw. Und diese große Tätigkeit ist bisher nur von ehrenamtlich tätigen Frauen ausgeübt worden! Da aber das wachsende Aufgabengebiet die Kräfte aller Mitwirkenden allmählich übersteigt, so ist vom 1. April d. Js. ab eine Berufsjuristin als Leiterin der Rechtsschutzstelle engagiert worden. Freilich erfordert das in Aussicht genommene Projekt sehr erhebliche Mittel. Es werden etwa 5000 ℳ im Jahre hierfür notwendig sein.

Ehrenamtlicher Rechtsauskunftsdienst Hamburger Juristen. Seit fast 6 Jahren wirken Hamburger Rechtsanwälte unentgeltlich in den drei Rechtsauskunftsstellen des Volksheims im Billwärder Ausschlag, Hammerbrook und in Barnbeck. Da die Frequenz dieser Auskunftsstellen sehr stark gewachsen ist, soll nunmehr noch eine vierte Auskunftsstelle in einem vorwiegend von Arbeitern bewohnten Stadtteil errichtet werden. Die Auskunftserteilung erstreckt sich auf alle Rechtsgebiete, insbesondere auf Fragen des Arbeiterrechts, auf Miet-, Ehe- und Erbschaftsangelegenheiten.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Vereinsversicherungsbank in Deutschland (vergl. Jahrg. XV Sp. 1137) ist nach längerer Vorbereitung zu Düsseldorf am 25. Februar in einer von Industriellen, Kaufleuten, Vertretern wirtschaftlicher Verbände und Vereine sowie Delegierten der Provinzialbehörden zahlreich besuchten Versammlung beschlossen worden. Oberbürgermeister Marx-Düsseldorf gab einen Rückblick auf die Vorarbeiten des Projekts, eine den weitesten Kreisen der Arbeiterschaft zugängliche Volks- und Pensionsversicherung auf gemeinnütziger Grundlage zu schaffen. Das Aktienkapital von 3 Millionen Mark ist voll gezeichnet und verteilt sich auf 6 Verbände, 256 Industrielle, Kaufleute und Landwirte und 14 sozialpolitisch interessierte Persönlichkeiten; aus allen Teilen des Reichs sind Zustimmungen und Zeichnungen gekommen. Der Höchstbetrag der Dividende soll 4 % nicht übersteigen. Der Aufsichtsrat bezieht keine Tantième. Gegen den vorzeitigen Prämienverfall wird ein Schutzfonds gebildet. In den Aufsichtsrat wurden u. a. gewählt: Geh. Kommerzienrat René v. Boch-Mettlach, Fabrikbesitzer Franz Brandts-M.-Gladbach, Geh. Kommerzienrat Kirdorf-Aachen, Dr. Wilhelm Merton-Frankfurt a. M., Generalsekretär Dr. Potthoff-Düsseldorf, Generaldirektor Regierungsrat Scheidtweiler-Oberhausen, Syndikus Dr. G. Stresemann-Dresden, August Thyssen-Mülheim-Ruhr, Justizrat Wandel-Essen, Geh. Kommerzienrat G. Weyland-Siegen, Geh. Regierungsrat Kehl-Düsseldorf, Dr. ing. E. Schrödter-Düsseldorf, Vorsitzender des Bundes der Industriellen Süddeutschlands Otto Hofmann-Mannheim. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Justizrat Wandel aus Essen (Krupp), Vorstandsmitglieder Regierungsrat Lipschitz-Düsseldorf, der Vater des ganzen Projekts und der Direktor des Privatbeamten-Vereins Sernau-Magdeburg.

Die obligatorische Krankenversicherung der Dienstboten in Anhalt ist von der Regierung in einem Gesetzentwurf beantragt und vom Landtag angenommen worden.

Pensionseinrichtungen im deutschen Bankgewerbe bestehen nach einer Zusammenstellung des „Deutschen Bankbeamten-Vereins" für 95 Bankhäuser in 45 Städten. So erfreulich diese vielseitige Betätigung des Fürsorgesinnes ist, so bedauerlich ist die Zersplitterung der Pensionsversicherung in zahllose Einzelkassen. Die Schaffung einer allgemeinen neutralen Kasse, die den Versicherten volle Freizügigkeit und ein Recht auf Pension gewährt, ist nötig. Hoffentlich führen die darauf gerichteten Bestrebungen des Zentralverbandes für das deutsche Bankiergewerbe zu einem Erfolg. Die sogenannten „Hauskassen" zeigen ferner mancherlei Mängel. Nur in ganz wenig Fällen ist der Pensionsfonds von dem Betriebskapital getrennt; ein Recht auf Pension besteht nur ganz vereinzelt, und fast überall gehen die Pensionsansprüche verloren, wenn der Bankbeamte das betreffende Institut verläßt.

Deutsch-holländische Übereinkunft zur Unfallversicherung. Da die deutschen und holländischen Rheinschiffer, die zwischen Deutschland und Holland fahren, in beiden Ländern zur Unfallversicherung herangezogen werden, also doppelte Versicherungsprämien zu entrichten haben, so beabsichtigt eine demnächst zu ratificierende Konvention beider Staaten diesen Zustand dadurch zu beseitigen, daß fortan die Versicherung nur in dem Vaterland des Betreffenden erfolgen soll.

Die Verschleppung der Altersversicherung in Frankreich scheint der Senat mit dem Beschluß zu beabsichtigen, über die mit dem Versicherungsentwurfe zusammenhängenden Fragen eine ausgedehnte Erhebung zu veranstalten, ehe er ihrer Lösung näher treten will. Ein außerordentlich umständlicher Fragebogen über Verteilung der Lasten, über Subvention des Staates, über Zwangsbeteiligung usw. soll an alle Handelskammern, Berufsgenossenschaften, Arbeitsbörsen, kooperativen Föderationen, Gegenseitigkeits-Gesellschaften und Verbände und ähnliche Körperschaften versandt werden.

Soziale Medizin und Hygiene.

Bewilligung von Reichsmitteln zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.

Im Entwurf des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1907 ist im Kapitel 3 Titel 34 der einmaligen Ausgaben die Summe von 40 000 *M.* eingesetzt worden als Beitrag zu den Unterhaltungskosten einer Anstalt zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reich. Zur näheren Begründung dieser Forderung ist dem Etat eine Denkschrift beigefügt, die außerordentlich beachtenswertes Material über die Frage der Säuglingssterblichkeit gewährt. Es wird zunächst darauf hingewiesen, daß Deutschland hinsichtlich der Säuglingssterblichkeit bedeutend höhere Zahlen aufweist als die meisten andern Kulturstaaten. Von 100 lebend geborenen Kindern starben in Deutschland im ersten Lebensjahre 19,8 %, also beinahe ein Fünftel. Für die Jahre 1903 und 1904 war die Säuglingssterblichkeit in den größten Bundesstaaten wie folgt festgestellt: Preußen 19,4 resp. 18,5 %; Württemberg 22,2 resp. 22,1 %; Sachsen 24,7 resp. 24,4 %; Bayern 25,0 resp. 23,9 %. Bedeutend niedriger ist die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre z. B. in Italien (14,2 %), Belgien (15,5 %), Frankreich (13,7 %), England (14,6 %); am günstigsten stehen in dieser Hinsicht Schweden (8,6 %) und Norwegen (7,9 %) da.

Die Denkschrift weist dann auf die nationalen und wirtschaftlichen Gefahren dieser großen Säuglingssterblichkeit hin, namentlich da auch die Geburtenhäufigkeit in Deutschland sich abwärts bewegt. Als häufigste Ursachen der großen Säuglingssterblichkeit weist die Denkschrift auf die Mängel der Ernährung und der Pflege der jungen Kinder hin. Dies zeigt sich u. a. besonders darin, daß die Sterblichkeit der außerehelichen Säuglinge erheblich höher ist als diejenige der ehelichen, daß die Säuglingssterblichkeit in der heißen Jahreszeit, in der die Milch leicht verdirbt, außerordentlich ansteigt und daß die Ernährungsstörungen unter den Todesursachen der Säuglinge weitaus an erster Stelle stehen. In dieser Beziehung ist von hervorragender Bedeutung, daß die natürliche Kinderernährung an der Brust erheblich seltener geworden ist. Daneben kommen Nachlässigkeiten und Unkenntnis in Betracht. Um Abhilfe zu schaffen, wird aber nicht nur die Beseitigung dieser Mißstände anzustreben sein, vielmehr wird man auch durch verstärkte wissenschaftliche Forschungen und durch Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiete der natürlichen und künstlichen Kinderernährung wesentlich dazu beitragen können, der hohen Säuglingssterblichkeit entgegenzuwirken.

In letzter Zeit ist es namentlich auch die Kaiserin, welche diesen Fragen große Beachtung schenkt. Unter ihrem Protektorat ist eine Anzahl angesehener Männer zu einem Komitee zusammengetreten, und in einer am 10. Januar 1905 abgehaltenen Versammlung wurde der Beschluß gefaßt, eine Anstalt ins Leben zu rufen, die den Umfang und die Ursachen der Säuglingssterblichkeit wissenschaftlich erforschen und Unterlagen für die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen beschaffen soll. Namentlich sollen alle Fragen, die auf die Behandlung der Säuglinge unter gewöhnlichen und außergewöhnlichen Verhältnissen Bezug haben, wissenschaftlich und praktisch ergründet, die bestmögliche Pflege und Ernährung der Säuglinge, die Mittel und Wege, um die natürliche Ernährung der Säuglinge durch das Stillgeschäft der Mütter wieder zur allgemeinen Gepflogenheit werden zu lassen, sowie die im Notfalle als Ersatz zu benützende künstliche Ernährung zum Gegenstande der Forschung gemacht werden. Die Anstalt soll ferner die Ergebnisse ihrer Forschungen durch Veröffentlichungen zugängig machen, auch Behörden, öffentlichen und Privatverbänden sowie Einzelpersonen Auskunft und Rat erteilen. Die Abhaltung öffentlicher Vorträge der Anstaltsärzte, die Veranstaltung von Kursen für Aerzte zur Weiterausbildung in der Säuglings- und Wöchnerinnenbehandlung ist in Aussicht genommen. Ferner sind vorgesehen: Unterkunftsräume für Schwangere, eine Entbindungsabteilung, ein Mütter-, ein Säuglingsheim, eine Abteilung für kranke Säuglinge, eine Fürsorgestelle zur Beratung von Müttern und Pflegemüttern, in geeigneten Fällen auch zur Gewährung von Unterstützungen in Form von Stillprämien und zur Verabreichung einwandfreier Kindermilch, ferner chemische und bakteriologische Laboratorien, eine Stallung für Milchvieh sowie Räume und Vorrichtungen zur tadellosen Gewinnung, Keimfreimachung, Abkühlung und Aufbewahrung der Milch.

Der Baugrund für die Anstalt ist im Werte von 400 000 *M.* durch die Stadt Charlottenburg geschenkweise bereits zur Verfügung gestellt. Die Kosten für den Bau sind vorläufig auf 1 000 000 *M.*, für die innere Einrichtung auf 200 000 *M.* veranschlagt. Die Betriebskosten werden auf jährlich 100 000 *M.* geschätzt. Von Gönnern und Förderern des Unternehmens sind bereits freiwillige Gaben im Betrage von über 700 000 *M.* gespendet worden. Aus preußischen Staatsfonds sind Zuschüsse von jährlich mindestens 20 000 *M.* zu erwarten. Die in dem Etatsentwurf vorgesehenen 40 000 *M.* werden hoffentlich vom Reichstag als Zuschuß des Reichs zu dieser Anstalt bewilligt werden.

Zur Bekämpfung der Tuberkulose hat das Sächsische Ministerium des Innern unterm 15. Dezember 1906 einen Erlaß an die Kreishauptmannschaften gerichtet, der u. a. tunlichste Vorsorge in der Richtung fordert, daß Ziehkinder nicht in Familien, wo sich Lungenkranke befinden, aufgenommen werden. Hierzu wird in zutreffender Weise ausgeführt, daß namentlich für Kinder, welche mit Tuberkulosen in nähere Berührung kommen und mit ihnen zusammenleben, eine erhebliche Ansteckungsgefahr bestehe, daß jedoch die Vermutung naheliege, daß öfters Lungenkranke, die zu anstrengender Arbeit nicht fähig sind, sich gern mit dem leichteren Geschäfte der Ziehkinderpflege abgeben, oder daß Ehefrauen, die wegen ihres lungenkranken Ehemannes an anderer Erwerbstätigkeit behindert sind, sich durch Aufnahme von Ziehkindern einen Verdienst zu verschaffen suchen. Es sei deshalb geboten, vor allem den hier für Kinder vorliegenden Gefahren entgegenzuwirken.

Zur Apothekenfrage. Die hessische Abgeordnetenkammer hat am 27. Februar einen sozialdemokratischen Antrag auf Verstaatlichung der Apotheken abgelehnt, gleichzeitig aber die Regierung ersucht, bei der bevorstehenden reichsgesetzlichen Regelung des Apothekenwesens ebenso wie in Hessen dahin zu wirken, daß heimfallende und neue Apothekenkonzessionen nur an Gemeinden oder Kommunalverbände verliehen werden. Hierzu wird der „Frkf Ztg." aus Darmstadt geschrieben: daß die hessische Regierung bereits seit dem Jahre 1881 heimgefallene oder neue Konzessionen für errichtete Apotheken auf Nachsuchen an Gemeinden verliehen hat, sodaß im Lande bereits 13 Gemeinde-Apotheken bestehen. Bei diesem System ist der erhebliche Mißstand der unnatürlichen Preissteigerung beim Verkaufe der Apotheken in Wegfall gekommen.

Literarische Mitteilungen.

Die Frauenfrage vom Standpunkte der Natur, der Geschichte und der Offenbarung beantwortet von P. Augustin Rößler C. Ss. R. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage. Herdersche Verlagsbuchhandlung, Freiburg i. Br. 1907. 567 S. Preis 8 *M.*

In den letzten Jahren haben auch katholische Kreise begonnen, der Frauenfrage Beachtung zu schenken. Einer der ersten Katholiken, die sich eingehender damit beschäftigten, war Pater Rößler, der bereits vor zehn Jahren eine Studie darüber veröffentlichte, die jetzt umgearbeitet und stark vergrößert in zweiter Auflage vorliegt. Eine schier unglaubliche Belesenheit spricht aus dem Buche, eine unendliche Fülle von Zitaten aus den ältesten Schriftstellern sowohl wie aus den neuesten Literaturerzeugnissen ist zusammengestellt, um sowohl die biologische Seite wie auch die geschichtliche und religiöse Entwicklung zu beleuchten. Aber es ist eben nur eitrige „Belesenheit", die aus dem Buche spricht, die nie und nimmer die Berührung mit dem wirklichen Leben ersetzen kann. Daneben macht sich dann noch der einseitig katholische Priesterstandpunkt geltend. Zu den besten Teilen des Buches gehören u. E. die Darlegungen über die Stellung der Frau im Christentum, d. h im Vorchristentum und im Mittelalter. Sobald das Zeitalter der Reformation einsetzt, trübt der Haß gegen Luther die zu einem geschichtlichen Werke notwendige Objektivität. Und nun gar die Darstellung der Frauenfrage, wie sie die neueste Zeit aufgerollt hat! Die Einführung der Zivilehe soll die innerste Ursache der modernen Frauenbewegung sein, weil hiermit die Autorität des Mannes und der Kirche untergraben wurde. Die wirtschaftlichen Umwälzungen, die das Maschinenzeitalter gerade auch für die Frauen gebracht hat, für die besitzenden sowohl wie für die besitzlosen, und die für den Sozialpolitiker an erster Stelle zu berücksichtigen sind, werden kaum erwähnt. Von den modernen Frauenbestrebungen finden nur die Arbeiten in der Sittlichkeitsfrage und im Bildungswesen sowie die gemeinnützigen Arbeiten Billigung. Im allgemeinen „beantwortet" der Verfasser die Frauenfrage so, daß die Unterordnung der Frau gewahrt bleiben muß und daß alle übrigen Schwierigkeiten zu lösen sind, wenn die Lehren der katholischen Kirche durchdringen.

Harms, Prof. Dr. Bernhard: Der Maximalarbeitstag. Vortrag, gehalten auf dem 17. Evangelisch-Sozialen Kongreß in Jena. Laupp, Tübingen 1907.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7187) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 80 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.



Berlin, den 14. März 1907. Nummer 24.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.
Fernsprecher: VI. 14224.

Inhalt.

Sozialdemokratie und Arbeiterschaft.*)

Von Dr. R. Freund-Berlin.

Der Ausfall der Reichstagwahlen kann nicht ohne Bedeutung für das Verhältnis der Arbeiterschaft zur Sozialdemokratie bleiben. Nichts fördert bekanntlich eine Sache mehr als der Erfolg und nichts schadet ihr mehr als der Mißerfolg. Die Arbeiterschaft war durch die großen Wahlerfolge der Sozialdemokratie geradezu fasziniert, sie war der festen Ueberzeugung, daß das sprunghafte Anwachsen der sozialdemokratischen Mandate andauern und schließlich zur Erlangung der Majorität im Reichstage führen würde. Mit dieser Majorität sollten dann alle Arbeiterforderungen erfüllt werden, das Proletariat wäre dann zu der ersehnten Herrschaft gelangt. Jetzt ist der Sozialdemokratie das Rückgrat gebrochen, der Arbeiterschaft muß es unzweifelhaft sein, daß sie dieses Ziel gegen die geeinte bürgerliche Gesellschaft nie erreichen wird, und darin liegt die enorme Bedeutung der letzten Wahlen.

Die überwiegende Mehrheit sozialdemokratischer Arbeiter ist viel zu verständig, als daß sie an die Zukunftsstaat-Utopie glauben würde. Aber die Möglichkeit der Erreichung der parlamentarischen Herrschaft lag klar zutage und wurde durch die beispiellosen Erfoge der letzten Wahlen unterstützt. Jeder Wahlerfolg der Sozialdemokratie brachte ihr einen großen Zuwachs an — Mitläufern. Selbst in bürgerlichen Kreisen war die Meinung weit verbreitet, daß das Anwachsen der sozialdemokratischen Mandate unaufhaltsam sei und daß man dagegen nichts tun könne. Wenn jetzt die sozialdemokratische Parteileitung den Verlust der „paar Dutzend“ Mandate nicht hoch anschlägt, sondern den Hauptwert auf den Zuwachs der Wahlstimmen legt, so kann man es ihr natürlich nicht verübeln, wenn sie sich so gut wie möglich zu trösten sucht. Für die Bedeutung einer Partei ist aber zunächst die Zahl der Mandate maßgebend, und in verstärktem Maße gilt dies für die Sozialdemokratie, die in ihrer Mehrheit nicht aus eingeschworenen Parteigängern, sondern aus Mitläufern besteht.

Die Sozialdemokratie kann, sofern sie als Repräsentant ihrer Wählerschaft in Betracht kommt, als politische Partei nicht gut bezeichnet werden, sie ist das Sammelbecken aller unzufriedenen Elemente. Zu diesen unzufriedenen Elementen gehören in erster Linie die „Arbeiter“, welche lediglich mit Hülfe der Sozialdemokratie ihre Forderungen durchzusetzen hofften. Der Satz „Ohne Sozialdemokratie — keine Sozialpolitik“ war für die Arbeiter unbestreitbar, nach ihrer Meinung war die Sozialdemokratie das Schreckgespenst, mit dem die bürgerliche Gesellschaft eingeschüchtert und zur Nachgiebigkeit in sozialpolitischen Forderungen gezwungen wurde. Je größer und mächtiger das Schreckgespenst, desto größer die Nachgiebigkeit, also mußte das unverrückbare Ziel für die Arbeiter sein: die Stärkung des Schreckgespenstes, will sagen: der Sozialdemokratie.

Nun ist es — wie ich dies schon früher an dieser Stelle ausgeführt habe — unbestreitbar, daß die sozialdemokratische Bewegung den Anstoß zur sozialpolitischen Bewegung gegeben hat. Es ist aber ebenso unbestreitbar, daß unsere große sozialpolitische Entwickelung nicht das Ziel war, auf das die Sozialdemokratie zusteuern wollte, daß vielmehr diese ganze Entwickelung

*) Vergl. die früheren Artikel des Verfassers über das gleiche Thema in Jahrg. XII Nr. 21 und 30 sowie im laufenden Jahrgang Nr. 4. Die Red.

der Partei sehr unbequem wurde. Indem die Sozialdemokratie vorhandene Uebelstände mit größter Rücksichtslosigkeit in schärfster Weise geißelte, verfolgte sie in der Hauptsache taktische Parteizwecke: sie wollte den breiten Massen das Elend ihrer Lage voll zum Bewußtsein bringen und gleichzeitig einerseits die völlige Ohnmacht von Staat und Gesellschaft, diesen Zuständen abzuhelfen, festlegen, andererseits aber den Schluß ziehen, daß nur bei fundamentalster Aenderung der bestehenden Ordnung von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft das Elend der Massen beseitigt werden könnte. Nachdem nun aber einmal die sozialpolitische Bewegung unter regster Teilnahme der gesamten bürgerlichen Gesellschaft in Fluß gekommen war, ist es ebenso unbestreitbar, daß ein Stillstand in dieser Bewegung nicht mehr eintreten kann. Das muß aber den Arbeitern deutlich zum Bewußtsein kommen, dann erst werden sie von dem Wahne geheilt sein, daß sie jeden sozialpolitischen Fortschritt einzig und allein der Sozialdemokratie zu verdanken haben.

So lange die Sozialdemokratie stark und mächtig war, wäre es schwer gewesen, die Arbeiter vom Gegenteil zu überzeugen. Jetzt nach dem Zusammenbruch der Partei hat es die bürgerliche Gesellschaft in der Hand, einen politischen Gesundungsprozeß bei den Arbeitern herbeizuführen. Erfreulicherweise sind bereits in dieser Beziehung unzweideutige Erklärungen von dem Staatsoberhaupte und den beiden höchsten Beamten des Reichs abgegeben worden, und es ist zu hoffen, daß alle Parteien der Parole des sozialpolitischen Fortschritts folgen werden. Um verständige Arbeiterforderungen durchzusetzen, braucht man nicht Sozialdemokrat zu sein — dieser Satz muß Allgemeingut der Arbeiterschaft werden, wie er jetzt schon von den immer mehr und mehr erstarkenden nichtsozialdemokratischen Arbeiterorganisationen anerkannt ist. Diese nichtsozialdemokratischen Organisationen verdienen seitens des Staats und der Arbeitgeber ganz besondere Beachtung. Wie man diese Organisationen nach jeder Richtung hin in ihrer Entwickelung fördern und stärken soll, so sollten vor allem diese Organisationen selbst sich enger zusammenschließen und in großen Fragen gemeinsam vorgehen.

Was die freien, der sozialdemokratischen Partei zugehörigen Gewerkschaften anlangt, so wird wohl schon die nächste Zeit eine Klärung darüber bringen, welchen Kurs sie steuern wollen. Ich vertraue hierbei auf die sehr praktischen Instinkte der deutschen Arbeiterschaft. War schon vor den Wahlen die gewerkschaftliche Organisation stärker als die politische der Sozialdemokratie und kam dies auf dem Mannheimer Parteitage zum sichtbaren Ausdruck, so ist jetzt nach dem Zusammenbruch der „Partei“ die ungebrochene Macht der gewerkschaftlichen Organisation noch viel mehr in den Vordergrund gestellt. Schon sind zwar Stimmen laut geworden, die von einem falschen Ehrenstandpunkt aus jetzt einen noch engeren Anschluß an die Sozialdemokratie verlangen, die Arbeiter werden aber wohl mit kühlem Kopf überlegen, wohin sie ein solcher Schritt führen würde. Das eine ist sicher: Je enger sich die Gewerkschaften an die „Partei“ anschließen, desto mehr werden sie die Sympathie der bürgerlichen Gesellschaft verlieren, desto mehr Widerstand werden sozialpolitische Bestrebungen erfahren.

Die „Partei“ hängt an der Arbeiterbewegung wie ein Bleigewicht und hindert ihre gesunde Entwicklung — diese Worte schrieb ich vor fünf Jahren an dieser Stelle, und ich kann sie nur heute den Arbeitern warnend wiederholen.

Nun erst recht!

Das sozialpolitische Aktionsprogramm der Regierung.

Glaubhaft ist in der Presse erzählt worden, der Reichskanzler habe unter dem starken Eindruck der sozialdemokratischen Wahlniederlage schon am 26. Januar zum preußischen Minister des Innern gesagt, nun müsse erst recht die Sozialreform fortgeführt werden. Die Thronrede und die Reden des Fürsten Bülow am 25. und 26. Februar haben dies Wort bestätigt, ebenso wie die umfangreichen Debatten bei der ersten Lesung des Etats die volle Bereitschaft des Reichstags zu energischer Sozialreform bekundeten. Aber aus dem Bereich guten Willens und allgemeiner Wünsche zum festen Boden positiver Aufgaben, die schon in der nächsten Zukunft zu lösen sind, haben doch erst die Verhandlungen vom 9. und 11. März geführt. Dazu den Anlaß gegeben zu haben, ist ein unbestreitbares Verdienst des Zentrums, das in einer Interpellation auf ganz bestimmte Anfragen von der Regierung deutliche Antworten heischte. Als beredter und überzeugter Anwalt seiner Partei, die das Banner der Sozialpolitik seit Jahrzehnten hochhält und oftmals den anderen bürgerlichen Parteien vorangetragen hat, betonte Abgeordneter Trimborn, daß zwar der letzte Reichstag sich redlich für die Sozialreform gemüht habe, wenn aber trotzdem das Ergebnis der ganzen Legislaturperiode sehr dürftig sei, so habe das an der mangelnden Initiative der verbündeten Regierungen gelegen. Werde das nun besser werden im neuen Reichstag? Solle nun endlich die langersehnte, unendlich notwendige Bewegungsfreiheit für die Arbeiter kommen? Wie stehe es mit dem Berufsvereinsgesetz, den Arbeitskammern, dem Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen? Das Zentrum verlange außerdem zum Schutz des Mittelstandes den kleinen Befähigungsnachweis und die Verschärfung der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Man müsse endlich aus dem Stadium der Zusagen in das Stadium konkreter Tatsachen kommen. Das Zentrum werde unentwegt an der Sozialreform festhalten und auf ein schnelleres Tempo dringen. Ihm könne es nur lieb sein, wenn andere Parteien es sogar übertrumpften, denn dem Zentrum käme es nur darauf an, daß etwas Positives zum Wohle der Nation erreicht werde.

Der Staatssekretär des Innern Graf Posadowsky gab sofort auf die Interpellation Bescheid. Wir bedauern, seine ausgezeichnete Rede nicht im vollen Wortlaut hier wiedergeben zu können, sondern uns mit Rücksicht auf den schmalen Raum unseres Blattes auf einen Auszug beschränken zu müssen. Aber wir hoffen, daß auch hieraus der Eindruck gewonnen wird, wie fest und überzeugungstreu dieser Minister für Sozialreform zu den großen Aufgaben steht, deren praktische Lösung vorwiegend in seinen Händen liegt. Er begann seine Rede mit einem Hinweis auf jene falschen Freunde der Sozialpolitik, die jede einzelne Maßregel hintertreiben und die schlimmer sind als die offenen Gegner, die in der ganzen sozialen Fürsorge einen verhängnisvollen Schritt sehen. „Auf diesem Standpunkt steht nicht der Herr Reichskanzler, stehen nicht die verbündeten Regierungen, und ein Volk, das in dem Maße in der Volksbildung vorgeschritten ist wie das deutsche, stellt auch im Unglück höhere Anforderungen an seine Lebenshaltung, als die Armenpflege gewähren kann, und deshalb kann ein Volk von dem Kulturstande des deutschen Volkes die Sozialpolitik nicht aufhalten und nicht aufgeben trotz aller stillen und offenen Gegner.“ Wenn man nun praktische Politik treiben wolle, sei es ein schnellerer und besserer Weg, einzelne große Ausgaben herauszugreifen und sie zu lösen; das führe eher zum Ziel als ein Lawinensturz von Anregungen — eine Ansicht, die in der „Soz. Pr.“ bekanntlich stets vertreten worden ist. Deshalb werde er sich auch auf konkrete Angaben beschränken. Zunächst das Schicksal des Berufsvereinsgesetzes. Dies sei besser als sein Ruf gewesen, es sei mißverstanden worden, man habe Dinge hineingelegt, die auf anderem Gebiete zu regeln seien, es solle nicht als Unterbau für die Arbeitskammern dienen. Selbstverständlich würde die Kritik des Reichstags an dem Entwurf die Regierungen zu Erwägungen veranlassen, ob und welche Veränderungen vorzunehmen seien, ob und wann das Gesetz wieder eingebracht werde. Hierüber könne er zurzeit keine Erklärung abgeben. Er halte es aber für praktisch — im Gegensatz zu früheren Aeußerungen —, wenn die verbündeten Regierungen sich zuerst einigten über das Arbeitskammergesetz. In bezug hierauf habe er sich mit den preußischen Ressorts bereits in Verbindung gesetzt, die kommissarischen Verhandlungen ständen bevor, und er hoffe, daß in der nächsten Session dem Reichstag eine solche Vorlage zugehen würde. Ueber die Grundzüge des Entwurfs enthielt sich der Staatssekretär jeder Andeutung.

Des weiteren kündigte er den kleinen Befähigungsnachweis an; der Bundesrat werde sich bald darüber schlüssig machen, die Vorlage werde dann vom Geschäftsstand des Reichstags abhängen. Ueber den unlauteren Wettbewerb und das Ausverkaufswesen habe eine Kommission von Sachverständigen beraten, das wertvolle Ergebnis ihrer Beratungen unterliege der Prüfung; von ihr hänge das weitere Vorgehen ab. Der Staatssekretär knüpfte daran einige allgemeine Bemerkungen: man dürfe die Abhilfe solcher Mißstände nicht allein von der Gesetzgebung erwarten. Gewiß seien gesetzliche Maßnahmen unerläßlich, aber der anständige und gerechte Sinn des Volkes und namentlich die Führung der gebildeten Klassen müsse hierzu das Beste tun, und da könne jeder in seinem Kreise sehr nützlich, sehr heilsam zur Besserung unserer sozialen und geschäftlichen Zustände in Deutschland beitragen. Eine sehr beherzigenswerte Mahnung! Und wir schalten ein, daß die Organisation einer solchen gesunden Selbsthilfe in einer Käuferliga, wie sie unlängst in Berlin begründet worden ist (vergl. Sp. 625 dieser Nummer), unseres Erachtens einer der Wege

zu diesem Ziele ist. Ein anderer Weg soll von der Gesetzgebung mit dem zehnstündigen Maximalarbeitstag für Fabrikarbeiterinnen beschritten werden. Graf Posadowsky ist der Ansicht, daß in einer Zeit, wo die preußische Staatsregierung in fiskalischen Betrieben zur neunstündigen Arbeitszeit der Männer übergegangen ist, die elfstündige Arbeitszeit der Frau nicht länger aufrecht erhalten werden kann. Der gesunde Körper der Frau, der das künftige Geschlecht liefert, sei in unserm Volksleben ein so wichtiger Faktor, daß bei fortschreitender Industrie mit ihren steigenden Gefahren für Gesundheit und Leben dieser Frage erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden müsse. Deshalb sei er mit dem preußischen Handelsminister einverstanden, daß der zehnstündige Frauenarbeitstag eingeführt werden müsse — allerdings mit Erleichterungen für die Uebergangszeit und mit Ausnahmebestimmungen. Er hoffe, eine solche Vorlage in der nächsten Session einbringen zu können. Was endlich die Reform des Vereins- und Versammlungsrechts angehe, so sei das nicht nur eine vage Zusage, sondern diese Erklärung des Reichskanzlers werde Gegenstand sehr ernst gemeinter Verhandlungen innerhalb der Regierungen sein. Was an ihm, was an den Reichsinstanzen liege, werde geschehen, um diese großen gesetzgeberischen Aufgaben zu fördern. Er bitte aber auch, die Vorlagen mit Wohlwollen aufzunehmen und in den Forderungen sich auf das wirtschaftlich Mögliche und politisch Zulässige zu beschränken.

Dem lebhaften Beifall, der dieser Rede des Staatssekretärs folgte, gab dann in der Debatte für die nationalliberale Partei Abg. Hieber noch besonderen Ausdruck. Er zerstreute etwaige Befürchtungen, als ob nach den Wahlen der sozialpolitische Eifer im Reichstag geringer sei. Im Gegenteil, die Niederlage der Sozialdemokratie verpflichte die bürgerlichen Parteien geradezu, den Beweis zu liefern, daß der Reichstag auch ohne und gegen die Sozialdemokratie eine gute soziale Gesetzgebung machen kann; es gäbe gar keinen sichereren Weg, der Sozialdemokratie wieder neue Kräfte zuzuführen, als eine sozialpolitische Reaktion. Er trat dann für Sicherung des Koalitionsrechts und Reform des Vereinsrechts ein, forderte eine liberale Gestaltung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, verurteilte scharf den kleinlichen Polizeigeist, der in Preußen gegen die Arbeiterbewegung herrsche, erklärte die Errichtung von selbständigen Arbeitskammern für notwendig, begrüßte den Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen und schloß: „Nach wie vor müssen wir uns bemühen, in den Arbeitermassen, namentlich denen, die der Sozialdemokratie noch nicht anheimgefallen sind, die Ueberzeugung wachzurufen, daß ihr Heil nicht bei der Sozialdemokratie ruht, sondern daß auch im deutschen Bürgertum noch Kräfte wirksam sind, welche auf den Fortschritt auch der anderen Klassen gerichtet sind." Auch der konservative Abg. Henning redete der Fortführung der Sozialpolitik das Wort. Zwar warnte er vor der Ueberschwemmung mit Gesetzen, wünschte Besonnenheit und Maßhalten und verlangte, daß man nicht durch übertriebene Forderungen die politische und sozialpolitische Entwicklung erschwere. Aber er nahm für seine Partei in Anspruch, daß sie niemals, weder geheim noch offen, der Sozialpolitik Hindernisse in den Weg gelegt habe — eine Erklärung, die wir für die Zukunft freudig annehmen, wie wir auch mit dem konservativen Redner durchaus einverstanden sind, daß wir nur in Etappen vorwärts kommen können. Aber die Losung muß doch Vorwärts heißen und nicht Stillstand oder Rückwärts.

Von der sozialdemokratischen Partei sprach Abg. Huë. Dieser Führer des alten Bergarbeiterverbandes ist für uns eine der sympathischsten Gestalten aus der Gewerkschaftsbewegung, ein Mann, in dem der Arbeiter stärker ist als der Parteimann. Was er über die Langsamkeit der sozialpolitischen Gesetzgebung sprach, ist unwiderleglich: vor 17 Jahren wurden Arbeitervertretungen angekündigt, seit nahezu 40 Jahren beschäftigt uns die Frage der Anerkennung der Berufsvereine; wie lange wird die Verkürzung der Frauenarbeitszeit gefordert, wie steht es mit dem Heimarbeiterschutz? Auch darin können wir Huë nur beipflichten, wenn er die einheitliche und freiheitliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts für wichtiger hält als das Berufsvereinsgesetz. Jeder, der die Tätigkeit der Gewerkschaften und Gewerkvereine aus der Praxis kennt, wird ihm darin zustimmen. Sehr beachtenswert war auch, was Huë über die Einheitlichkeit der Arbeiterschaft in praktischen Fragen sagte, wie er die Notwendigkeit starker Gewerkschaftsorganisationen für die Tarifverträge betonte, was er über die Unterstützungsarbeit der freien Gewerkschaften mitteilte. Nachdrücklich erklärte er, daß die Führer dieser Organisationen jeden Terrorismus verurteilten, der der Bewegung nur schade, daß aber Terrorismus nicht nur bei den Arbeitern, sondern auch bei den Unternehmern und Kapitalisten vorkäme. Er verwahrte eifrig seine Partei gegen den Vorwurf der Negation und Unfruchtbarkeit; an ihnen solle es nicht fehlen, wenn man ein rascheres Tempo der Sozialreform einschlagen würde; hierzu sollten alle Arbeiter ihre Kräfte vereinigen. Das wünschen auch wir! Aber dann muß der Gewerkschaftsgeist die Parteidoktrin der Sozialdemokratie überwinden, deren Radikalismus im Reichstag den praktischen Sinn für das Erreichbare und Notwendige bisher so oft totgeschlagen hat. Solche Reden wie die Huës sind nicht gering einzuschätzen, aber ein Gramm Taten ist mehr wert als ein Zentner Reden.

Daß die Liberalen der vereinigten drei freisinnigen Fraktionen sich nicht an einer papiernen, sich in Anträgen und Reden erschöpfenden Sozialpolitik genügen lassen, betonte Abgeordneter Dr. Mugdan in einer bemerkenswerten Rede. Er persönlich zieht Arbeiterkammern vor, doch betrachtet er die Arbeitskammern als den „Sperling in der Hand". Treffliche Worte fand er für den Wert der Arbeiterorganisationen, deren Anerkennung ein Gebot der Gerechtigkeit sei. Als Arzt legte er gewichtiges Zeugnis ab für die Notwendigkeit einer Verkürzung der Arbeitszeit für Frauen. Von dieser sowie den meisten vorhergehenden Reden stach sehr unvorteilhaft die Haltung des Abg. v. Dirksen von der Reichspartei ab, dem später sein Parteigenosse Pauli beisprang. Auch sie rühmen sich, für eine großzügige Sozialpolitik einzutreten. Aber darunter wird vorwiegend ein Schutz der Arbeitgeber und eine mit kleinlichen Experimenten sich behelfende Mittelstandspolitik, vor allem jedoch ein ganz äußerlicher Kampf gegen die Sozialdemokratie und eine Knebelung der Arbeiterbewegung verstanden. Was Abg. v. Dirksen von erpreßten Arbeitergroschen und hetzerischen Agitationen der Gewerkschaften redete, sind so ziemlich die schlechtesten Waffen, deren ein Politiker sich bedienen kann. Die Erwiderung Huës klang wie eine verdiente Zurechtweisung. Immerhin verdient es Beachtung, daß selbst der eine Redner der Reichspartei für den Zehnstundentag der Frauen eintrat. Das Gleiche hatte zuvor Abg. Bruhn (Reformpartei) getan, weiter aber auch die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und die Einführung von Arbeitskammern gefordert; den Schwerpunkt seiner Ausführungen legte er allerdings in die Forderung energischen Schutzes des Mittelstandes in Handwerk und Handel. Für die „Jungkonservativen", wie er die „Wirtschaftliche Vereinigung" nannte, sprach Abg. Schack; er betonte mit Recht die sozialpolitischen Verdienste des Zentrums, aber seine Freunde wollten sich darin nicht übertreffen lassen. Spruchreif sei die Reform des Vereins- und Versammlungsrechts, hoffentlich zeige Preußen sich hier verständig. Reif für die Gesetzgebung seien auch manche Forderungen der Handlungsgehilfen und Privatangestellten. Unbedingt nötig sei die Regelung der Heimarbeit. Auch regte er die Einsetzung einer ständigen sozialpolitischen Kommission im Reichstag an, die praktische Arbeit leiste. Einer der Führer der christlichen Arbeiterorganisation, Abg. Giesberts, erklärte, das Ergebnis der Verhandlungen sei ein offenes, rückhaltloses Bekenntnis zur Sozialreform, wie es bisher noch nicht ausgesprochen sei. Wolle die Regierung ernsthaft vorwärts, so habe sie jetzt eine große Mehrheit dafür im Reichstag. Für die Arbeitskammer-Vorlage forderte er, durchaus zweckmäßig, die vorherige Anhörung der Organisationen, damit solche Gesetze nicht wie aus der Pistole geschossen an den Reichstag kämen. Die Berufsvereine müßten die Rechtsfähigkeit erhalten, aber ohne Polizeichikanen. Wichtiger sei freilich noch die Befreiung der Arbeiterbewegung von den Fesseln des politischen Vereinsrechts. Ein liberales Vereinsgesetz hatte auch der Pole Korfanty im Laufe der Debatte für unbedingt nötig erklärt und drastische Beispiele über die Behandlung der Arbeiterschaft in Oberschlesien durch die Polizei vorgebracht.

Mit dem Ergebnis dieser Verhandlungen sind wir, wie gesagt, auf einen festen Boden gekommen. Wir sehen nun in greifbarer Nähe ganz bestimmte, positive Aufgaben der Sozialreform, an deren Lösung die Regierungen und der Reichstag gemeinsam arbeiten wollen. Die ungewöhnlichen Umstände, die die gegenwärtige Session beherrschen, machen allerdings eine Verschiebung des Beginns der Aktion auf die nächste Tagung notwendig. Dann aber muß die Sozialpolitik ebenso breiten Raum und ebensolche Wichtigkeit beanspruchen, wie dies regelmäßig bei Forderungen für die Macht, Ehre und Wehrhaftigkeit der Nation der Fall ist. Denn mit ihnen steht die Fortführung der Sozialpolitik, die die Massen des Volks gesund und leistungsfähig machen will, in unlösbarem Zusammenhang. Als Hauptpunkte des Regierungsprogramms nannte der Staatssekretär des Innern den gesetzlichen Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen, die Errichtung von Arbeitskammern, Mittelstandsschutz durch den kleinen Befähigungsnachweis, Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb und das unsolide Ausverkaufswesen;

dazu in weiterer Ferne die Reform des Vereins- und Versammlungsrechts, während das Berufsvereinsgesetz einstweilen zurückgestellt scheint. Wir nehmen erfreut diese Zusagen als Abschlagszahlungen, melden aber gleichzeitig noch einige Wünsche an. Möge der Zehnstundentag nicht seiner segensreichen Wirkung für die Gesundheit der Arbeiterin und die Gesittung der Arbeiterfamilie durch zu viele Ausnahme- und Uebergangsbestimmungen beraubt werden! Möge für die Arbeitskammern eine Form gefunden werden, die den gerechten Ansprüchen der verschiedenen Kategorien von Arbeitnehmern ebenso wie den Bedürfnissen der Arbeitgeber entspricht, damit eine wirksame, große soziale Friedensorganisation mit der Spitze eines Reichsarbeitsamts zustande komme. Möge bei dem Mittelstandsschutz auch der tätigen Selbsthilfe Raum geschaffen werden.

Und weiter: Es ist hohe Zeit, die Regelung der Heimarbeit anzufassen; die Regierungen wollen mit der Zigarrenhausindustrie beginnen, der Reichstag muß seinen Anträgen gemäß weitergehen. Die dringendste Forderung aber ist die Befreiung der Arbeiterbewegung von den Fesseln des einzelstaatlichen Vereins- und Versammlungsrechts; ist hier eine Gesamtreform nicht in Bälde durchzusetzen, so fordern wir ein Notgesetz für die Berufsvereine, dessen Grundlinien wir in Nr. 23 der „Soz. Pr." aufgezeichnet haben. Die vermögensrechtliche Sicherung der Berufsvereine könnte dann durch eine Novelle zum BGB. erreicht werden. Nimmt man alle diese sozialpolitischen Aufgaben zusammen mit der im Werke befindlichen Revision der Arbeiterversicherung nebst der Aussicht auf die Witwen- und Waisenversorgung, so hat man ein Arbeitsfeld abgesteckt, auf dem die reifen Früchte der Ernte harren. Gewiß haben wir noch weitere Wünsche und Forderungen in großer Zahl, aber der radikalste Sozialpolitiker ist jetzt, wer Mögliches und Erreichbares zur Wirklichkeit macht, nicht wer nach den Sternen greift. Möglich und erreichbar aber sind in naher Frist die aufgezählten Programmpunkte. Der Reichskanzler Fürst Bülow und der Staatssekretär für Sozialpolitik Graf Posadowsky werden für sie, wie hoffentlich im Bundesrat, so sicher im Reichstag eine große arbeitsfreudige Mehrheit finden. Denn fast allgemein ist die Losung: Nun erst recht vorwärts mit der Sozialreform! E. Fr.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Reichskanzler an die Gesellschaft für Soziale Reform. Auf die Einsendung des stenographischen Berichts über die Verhandlungen der 3. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform, die sich mit den Methoden des gewerblichen Einigungswesens beschäftigt hat (Heft 23/24 der Schriften der Gesellschaft, Jena, Gustav Fischer), ist vom Reichskanzler Fürsten Bülow an die Gesellschaft zu Händen des Generalsekretärs Professor Dr. Francke folgendes Schreiben ergangen:

Von dem mir übersandten Protokoll über die letzte Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform habe ich mit Interesse Kenntnis genommen. Gegenüber den Hemmnissen, die selbst bei gutem Willen der Beteiligten dem Abschlusse von Tarifverträgen in der Großindustrie entgegenstehen, ist in den dort gepflogenen Verhandlungen mancher dankenswerte Hinweis gegeben worden, wie mit Hilfe eingehender Sachkenntnis und versöhnlicher Gesinnung es gelingen könnte, der Schwierigkeiten Herr zu werden. Im Interesse des sozialen Friedens und unserer wirtschaftlichen Entwickelung hoffe ich, daß bei einer weiteren Vertiefung dieser Frage eine oder die andere jener Anregungen sich als zweckdienlich erweisen und zu einer Verminderung der Arbeitskämpfe führen wird.

Berlin, 11. März 1907.

(gez.) Bülow.

Die Gesellschaft für Soziale Reform hält Dienstag, den 19. März, nachmittags 5 Uhr im Reichstagsgebäude, Zimmer Nr. 23 (Obergeschoß) eine Sitzung des Ausschusses mit folgender Tagesordnung ab:

1. Die Finanzen der Gesellschaft für Soziale Reform.
2. Mitteilungen und Vorschläge betreffend Einigungswesen.
3. Einheitliches Recht der Privatbeamten.
4. Arbeiten und Aufgaben der Gesellschaft für Soziale Reform.
   a) auf dem Gebiete des nationalen Arbeiterschutzes;
   b) für die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
5. Kooptationen.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamts. Heft 7/8 vom 5. Bande (1906) bringt an erster Stelle einen Rückblick auf die internationale Konferenz in Bern im September 1906 und teilt den Wortlaut der dort abgeschlossenen Verträge mit. Gesetze und Verordnungen, die den Arbeiterschutz betreffen, werden aus Preußen (Bäckerei-Erlaß), Oesterreich, Belgien, Dänemark, Frankreich (Sonntagsruhe), Großbritannien und Kolonien, Luxemburg (Wohnungsgesetz), Norwegen (Stellenvermittlung), Schweiz veröffentlicht. Die Uebersicht über die parlamentarischen Arbeiten erstreckt sich auf Deutschland, Oesterreich, Schweiz (Bern). Es folgen dann Berichte aus verschiedenen Kongressen (internationaler Arbeiterschutzkongreß in Genf, Mailänder Kongreß gegen Arbeitslosigkeit, Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine, deutscher Juristentag, Konferenz für öffentliche Arbeitsnachweise in Zürich, Bund der Industriellen in Berlin, Verband deutscher Eisen- und Stahlberufsgenossenschaften, Deutschnationaler Handlungsgehilfentag). Eine sehr reichhaltige Bibliographie (1100 Nummern) macht den Schluß des Doppelheftes.

Allgemeine Sozialpolitik.

K. H. von Bötticher †. Abermals ist einer aus der Zahl der Männer geschieden, die eine führende Stellung in dem Aufbau der deutschen Sozialpolitik eingenommen haben: am 6. März ist Staatsminister v. Bötticher nach kurzer Krankheit zu Naumburg, 74 Jahre alt, gestorben. Von 1880—1897 hat er an der Spitze des Reichsamts des Innern gestanden, des Fürsten Bismarck getreuer Helfer bei der Errichtung und Einführung der drei großen Arbeiterversicherungsgesetze. Mit großem Geschick und rastloser Hingabe wußte er die Gedanken und Absichten des ersten Reichskanzlers in gesetzgeberische Formen zu bringen und sowohl im Bundesrat wie im Reichstag mit gewandter Hand die heißumstrittenen Entwürfe zum Ziele zu führen. Seine rednerische Begabung, seine liebenswürdige Kunst der Menschenbehandlung, seine ganze Naturanlage unterstützten dabei die Argumente seines Wissens und seiner Erfahrung. Er war kein bahnbrechender, schöpferischer Geist, aber gerade die Heroengestalt Bismarcks bedurfte für die Geschäfte des Tages, für die Detailarbeit in den gesetzgebenden Körperschaften eines solchen klugen und findigen Mannes. Das hat der erste Reichskanzler des öfteren vor dem Reichstag mit beredten Worten des Lobes, die dem Staatssekretär v. Bötticher die größten Verdienste um das Zustandekommen der Sozialversicherung zuschrieben, anerkannt. Nach dem Rücktritte des Fürsten Bismarck blieb v. Bötticher noch 7 Jahre im Reichsamt des Innern. Er hat in dieser Zeit am Ausbau des Arbeiterschutzes redlich mitgeholfen, wenn auch die Führung der Sozialpolitik an das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe unter Freiherrn v. Berlepsch übergegangen war. Den auf den energischen Aufschwung der ersten 1890er Jahre folgenden Rückschlag hat er still getragen. Nach dem Rücktritt des Freiherrn von Berlepsch und des Unterstaatssekretärs im Reichsamt des Innern v. Rottenburg schied auch er 1897 aus dem Amte, um das Oberpräsidium der Provinz Sachsen zu übernehmen. Auch hier hat er sozialpolitische Unternehmungen gefördert. So widmete er der Einrichtung gemeinnütziger, unparteiischer Rechtsauskunftstellen ein lebhaftes Interesse. Nur eine kurze Muße ist dem tätigen Manne beschieden gewesen; im Juli 1906 trat er in den Ruhestand. Sein Name bleibt für immer auf der Ehrentafel der deutschen Sozialpolitik eingegraben.

Die preußischen Eisenbahner und der Landtag. Die Beratungen des preußischen Landtags über den Eisenbahnetat berührten verschiedentlich auch die sozialen Fragen des Eisenbahnbetriebs. Abg. Goldschmidt (frs.) wies auf das Mißverhältnis zwischen 739 Millionen Mark Betriebsüberschüssen und dem bescheidenen Mehr von 40 Millionen Mark Löhnen bei einer Gesamtzahl von 441 000 Beamten, Angestellten und Arbeitern hin. Nur 17 Millionen entfielen davon auf die eigentlichen Arbeiter, die also pro Kopf und Tag nur um 3 ₰ besser gestellt würden. Die unteren Beamten seien, im Gegensatz zu den mittleren Beamten des Außendienstes, mit ihren Gehaltswünschen auf die Zukunft vertröstet worden. Die Urlaubsgewährung müsse den Eisenbahnern als ein Recht, nicht als eine von dem Ermessen der Behörde abhängige Vergünstigung gewährt werden. Sozialdemokratische Bestrebungen unter den Eisenbahnern seien zu bekämpfen, aber nicht durch drakonische Maßregeln, sondern durch Beseitigung der Ursachen der Unzufriedenheit. Minister Breitenbach betonte in seiner Entgegnung, daß er sich die Weiterführung der sozialen Fürsorgepläne seines Amtsvorgängers angelegen sein lasse, die Urlaubsgewährung, die Gewährung der Kleidungszuschüsse durch den neuen Etat und die bevorstehende Anrechnung der Hilfsbeamtendienstzeit auf das pensionsfähige Dienstalter der Unterbeamten seien Zeugnisse dafür. Der Lohn der Arbeiter sei unter Anpassung an die jeweilige Lage

des Arbeitsmarkts erhöht worden — 1900: 2,72 M, 1905: 2,89 M, 1906: 3,07 M Durchschnittslohn. Jeder Pfennig Lohnerhöhung pro Kopf bedeute für die Staatsbahnverwaltung 876 000 M. Die Betriebsarbeiter verdienten im Jahre 1907 1000 M, 25 % mehr als 1897, wo sie 794 M im Durchschnitt bezogen. Der Staat als Arbeitgeber dürfe nicht mit seinen Löhnen der Industrie und Landwirtschaft voraneilen, das wäre gefährlich und verderblich. Die Staatsarbeiter würden überdies wegen Arbeitsmangels nicht entlassen, noch im Lohne gekürzt, dazu haben sie Pensions- und Urlaubsanspruch, der z. B. für Arbeiter von 26 Jahren bereits 6—8 Tage beträgt. In der Zulassung von Vereinen aller Art sei die Verwaltung außerordentlich weitherzig, sofern sie nicht Umsturzbestrebungen betätigen. Gegen Vereine letzterer Art werde energisch eingeschritten. Es sei gelungen, auch in schwierigen Zeiten alle Bestrebungen hintanzuhalten, die auf die Erschütterung der bestehenden Ordnung gerichtet waren. Das Einschreiten gegen den süddeutschen Verband im vergangenen Jahre sei durch die Tatsachen gerechtfertigt worden. Auf dem Mannheimer Parteitag hätte neulich der Abg. Legien gesagt: „Um die Bestrebungen des Staates lahm zu legen, bedürfen wir der Organisation der Arbeiterschaft, vor allem der Transportarbeiter und vor allem der Eisenbahnarbeiter. An dieser Organisation fehlt es zurzeit noch". Der Minister zitierte ferner den Wahlaufruf des Eisenbahnerverbandes vor den Reichstagsneuwahlen. Da dürfe der Chef einer Verwaltung von 441 000 Köpfen nicht die Arme zusammenlegen und zuschauen, wie die Angestellten durch solche Koalitionen herübergezogen und zur Unordnung verleitet werden. Die ungeheuren Kalamitäten infolge der Generalstreiks des Eisenbahnpersonals in Italien, Rußland, Ungarn, Bulgarien, Holland seien bekannt. Der Chef einer Verwaltung würde nicht am richtigen Platze stehen, wenn er da nicht eingreife.

Vereinsrechtsreform in Frankreich. Der Senat hat am 26. Februar den von der Kammer gutgeheißenen Gesetzentwurf, der die Anmeldepflicht für die öffentlichen Versammlungen aufhebt, ebenfalls genehmigt. Dies jedoch nach Streichung der in der Kammer durchgedrungenen Bestimmung, daß die Versammlungen „zu jeder Stunde" stattfinden dürfen. Den Artikel 3, den die Kammer genehmigt hatte und wonach die Bürgermeister den Vereinen Räume für ihre Versammlungen anzuweisen haben, erklärte der Ministerpräsident Clemenceau für überflüssig. Er meinte, mit einem Rundschreiben an die Gemeindevorsteher wäre es in dieser Beziehung auch getan, und das Haus pflichtete ihm bei. Die „Humanité" wirft der Regierung und dem Senat vor, daß sie die einzigen, wahrhaft demokratischen Neuerungen des Gesetzentwurfs unterdrückt und ihre Gesinnung gegen die Demokratie damit bekundet hätten.

Soziale Zustände.

Berliner Käuferbund.

Ende Februar fand in den Räumen des Ministeriums des Innern, Berlin, Unter den Linden 72/73, eine Sitzung statt von Vertretern und Vertreterinnen einer Anzahl hervorragender Berliner Organisationen (Frauenvereine, sozialpolitische Vereine, Vereine für gemeinnützige oder wohltätige Bestrebungen usw.), welche zur Konstituierung eines Berliner Käuferbundes führte. Der Käuferbund ist als eine Folge der deutschen Heimarbeit-Ausstellung anzusehen, die den Anstoß gab zu den Vorarbeiten für die Bildung dieses Bundes. Der Käuferbund hat sich zur Aufgabe gestellt, die Konsumentenmoral, d. h. ein größeres Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber den Angestellten und Arbeitern bei dem kaufenden Publikum anzuregen.

Im Vorstand des Bundes sind die verschiedensten Richtungen vertreten, da der Bund in voller politischer und konfessioneller Neutralität arbeiten wird. Den Vorsitz hat Ihre Exzellenz Frau Staatsminister von Bethmann-Hollweg übernommen, stellvertretende Vorsitzende sind Fräulein Elisabeth von Knebel-Doeberitz und Professor Dr. Ernst Francke, Herausgeber der „Sozialen Praxis" und Leiter des Bureaus für Sozialpolitik; ferner wurden in den Vorstand gewählt Fräulein Adele Beerenson, Gertrud Dyrenfurth, Else Lüders, M. Meinecke und Dr. Heinrich Koch.

Der Bund nimmt seinem Programm nach zunächst folgende Gebiete in Angriff: Verbesserung der Arbeitsverhältnisse der Handelsangestellten, ferner Verbesserungen der Arbeitsverhältnisse in der Bekleidungsindustrie sowie in der Konfitürenfabrikation. Bei dem kaufenden Publikum sucht der Bund zunächst auf Berücksichtigung der folgenden Punkte hinzuwirken: Nicht nach 8 Uhr abends einzukaufen, die Einkäufe am Sonntag auf das Unerläßliche zu beschränken, Bestellungen — namentlich in den Saisonindustrien und vor Festen — rechtzeitig aufzugeben, um allzu lange Arbeitszeit und Ueberanstrengung der Arbeiter und Angestellten zu vermeiden.

Männer und Frauen, welche die Grundsätze des Bundes anerkennen und befolgen wollen, sind als Mitglieder willkommen. Um weiten Kreisen den Eintritt zu ermöglichen, ist ein jährlicher Mindestbeitrag von nur 1,— M festgesetzt. Die Geschäftsstelle des Bundes befindet sich in den Räumen des Bureaus für Sozialpolitik, Berlin W., Nollendorfstr. 29/30, wohin auch die Anmeldungen zur Mitgliedschaft zu richten sind.

Der 10. internationale Kongreß für Sonntagsfeier soll vom 27. bis 29. September 1907 in Frankfurt a. M. abgehalten werden. Zurzeit versendet der Organisations-Ausschuß des Kongresses die Einladung hierzu. Neben den von kirchlicher Seite angeregten Fragen der Ausgestaltung der Sonntagsfeier sind im Programm auch Fragen der Sozialpolitik berücksichtigt, wie die Sonntagsruhe in Handel, Gastwirtschaft und Landwirtschaft, ferner ein Referat über die hygienische Seite der Sonntagsruhe und Bericht über die Fortschritte der Gesetzgebung. Anmeldungen und Anfragen nimmt der Vorsitzende des Organisations-Ausschusses, Herr Prof. Dr. von Kirchenheim-Heidelberg, entgegen.

Gärtnerstatistik in Preußen. Die Erhebungen am 2. Mai 1906 haben nach den im „Reichs-Arbeitsblatt" mitgeteilten Ziffern ergeben, daß von 88 205 ermittelten Betrieben 10 071 mit 45 606 Gehilfen (darunter 14 886 weiblichen) auf Herrschafts-, Schloß- usw. Gärtnereien entfielen, 1988 Betriebe mit 19 834 Gehilfen (8761 weibliche), auf öffentliche Anlagen, Friedhöfe usw. und 21 151 Betriebe mit 84 741 (29 298 weiblichen) Gehilfen auf die gewerblichen Gärtnereien einschließlich der Handelsbetriebe für Gärtnereierzeugnisse. 55 740 Personen waren in Kleinbetrieben von 1 bis 5 Personen beschäftigt, 10 801 Personen in Großbetrieben von 100 bis 1678 Personen. Von allen Betrieben hatten 24 020 keinen Laden, 2030 einen solchen gleich bei der Gärtnerei zum Vertrieb ihrer Erzeugnisse, 4488 einen Laden räumlich getrennt von der Gärtnerei und 276 waren nur Handelsbetriebe.

Die beschäftigten erwerbstätigen Personen waren: 88 722 Unternehmer (darunter 8651 weibliche), 7461 (5014) Verwalter, Aufseher usw., 89 858 (31 429) Gehilfen und 9498 (326) Lehrlinge. Eine fachmännische Ausbildung hatten genossen: von den Unternehmern: 15 275 = 45 %, von den Verwaltern: 1568 = 21 %, von den Gehilfen: 26 688 = 80 %. Diese Erhebungen werden bei der Erörterung der Frage nach der Rechtsstellung der Gärtner eine Rolle spielen.

Die Arbeitszeiten bei den Glasschleifern sind nach Mitteilungen der Rohglasschleiferkonferenz in Weiden noch außerordentlich lang. Dies geht schon daraus hervor, daß auf der Konferenz die Einführung einer Maximalarbeitszeit von 80 Stunden pro Woche als erstrebenswert hingestellt wurde. Diese 80 Stunden sollen sich verteilen auf je 10 Stunden am Montag und am Sonnabend und auf je 15 Stunden an den vier anderen Werktagen. Um allgemein bessere Verhältnisse in der Entlohnung herbeizuführen, soll die Einführung eines Lohntarifs angestrebt werden, der eine gründliche Neuregelung zur Folge hat. In dem Lohntarif wird ein Mindestlohn von 20 M pro Woche gefordert. A. M.

Der Achtstundentag für die Berliner Steinmetzen und für die der weiteren Berliner Umgebung ist von der Berliner Steinmetzen-Innung, die lange Zeit schwere prinzipielle Bedenken dagegen erhoben hatte, bewilligt worden.

Soziale Rechtsprechung.

Tarifvertragsüberwachung und § 153 GO. Die unselige Reichsgerichtsentscheidung vom 30. April 1904, die in dem Eintreten für die Tarifvertragspflichten eine Erpressung erblickte, wirft immer noch ihre Schatten auf vereinzelte Entscheidungen der Untergerichte. Ein solcher Fall spielte sich jüngst wieder vor der Strafkammer in Brieg ab. Durch einen Tarifvertrag zwischen dem Zentralverband der Maurer und dem Arbeitgeberbunde im Baugewerbe für Brieg und Umgegend vom Jahre 1905 waren die Arbeiter verpflichtet, für etwaige auswärtige Unternehmer, die im Lohngebiete Arbeiten ausführen, nur zu tariflichen Bedingungen zu arbeiten. Im Jahre 1906 führte Maurermeister R. aus Karlsmarkt im Brieger Kreis Arbeiten aus, zahlte jedoch die ortsüblichen Löhne nicht und ließ auch eine Stunde länger arbeiten. Ein Brieger Meister, der den Tarif früher mit anerkannt hatte, arbeitete nun ebenfalls bei dem betreffenden Unternehmer zu den ebengenannten Bedingungen. Dadurch wurden sehr bald Mißhelligkeiten hervorgerufen. Zur Abstellung dieser Mißstände begab sich der Vorsitzende des Brieger Zweigvereins der Maurer, Kremer, mit einem Arbeitsvertrage zum Unternehmer, an dessen Stelle der Polier trat. Der Polier geriet nun, wie „Der Grundstein" berichtet, scharf mit Kremer aneinander und wies dessen Tarifforde-

rungen ab. Darauf rief Kremer dem Polier zu: „Ihr in eurem polnischen Neste könnt machen, was ihr wollt, aber nicht in Brieg." Bald darauf erhielt K. eine Anklage wegen Beleidigung und Vergehen gegen § 153 GO. Das Schöffengericht erkannte auf 5 Tage Gefängnis, die Strafkammer erhöhte indes die Strafe auf einen Monat Gefängnis. Ein Maurermeister hatte zugunsten Kremers ausgesagt und eidlich bekundet, daß Kremer ein ruhiger, überlegender Mann sei. Natürlich ist Revision beantragt. Ob sie Erfolg hat, ist bei dem Präzedenzurteil des Reichsgerichts zweifelhaft, obwohl der Charakter des sogen. „Tarifvertrags" als einer gemeinen Arbeitsregel für den ganzen Bezirk, als einer lex objectiva in diesem Fall mit aller wünschenswerten Klarheit zutage tritt. Es liegt keine Verabredung zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen vor, sondern eine von allen Meistern und Arbeitern des Gewerbes anerkannte Norm dafür, was im Bezirk als anständige Arbeit gelten soll. Wer dawider handelt, handelt wider die guten Sitten.

Die Verweigerung von Streikarbeit als Entlassungsgrund kann in Betracht kommen nach einem im Oktoberheft 1906 des Reichs-Arbeitsblattes mitgeteilten Urteile des Gewerbegerichts Berlin. Es handelte sich um die Klage auf Lohnvergütung eines ohne Kündigung entlassenen Arbeiters, der sich geweigert hatte, eine ihm übertragene Arbeit auszuführen, mit der Begründung, es sei Streikarbeit. Das Gericht erkannte an, daß für die Stellungnahme des Klägers Gebote der Standessitte zwingend gewesen seien. Unter dem Drucke einer derartigen Zwangslage habe der Kläger aber die Konsequenzen des § 123 Ziff. 3 GO., d. h. seine Entlassung, hinzunehmen, da ein vom Gesetzgeber anerkanntes Notrecht für ihn nicht vorgelegen habe. Die Momente des wirtschaftlichen Kampfes seien für die Entscheidung des konkreten Rechtsstreits schlechthin indifferent; sie entzögen sich der juristischen Formulierung und unterlägen wesentlich nationalökonomischen, d. h. sozialen Machtgesetzen. Bei ihnen könne man im Grunde von Recht und Unrecht im juristischen Sinne nicht reden. Bei der Rechtsfindung sei vielmehr vom normalen Arbeitsvertrage, seinen Geboten, Berechtigungen und Verpflichtungen auszugehen. Derartige essentialia — Arbeitszeit, Art der Lohnberechnung, Qualität und Quantität des Arbeitsstoffes usw. — kämen aber hier nicht in Betracht, dies seien sozusagen mit der Art und Weise der Arbeitserledigung verbundene Momente. Außerbetriebliche Fragen gäben dagegen dem Arbeiter regelmäßig keinen Anlaß, in der Erledigung der Arbeit eine Aenderung eintreten zu lassen. Es sei deshalb auch nicht anzuerkennen, daß der Arbeitsvertrag als solcher überhaupt von derartigen nicht die Gütererzeugung, sondern den Güterumsatz betreffenden Beziehungen ergriffen werden könne.

Unbenutzbare Wohnungen. Eine von der Verwaltungsbehörde für unbewohnbar erklärte Wohnung war, wie in dem Verwaltungsbericht der Bürgermeisterei Bensheim für 1906 mitgeteilt wird, vom Mieter trotz der von ihr ergangenen Aufforderung nicht geräumt worden, aber auch der Vermieter hatte gegen den Mieter keine Schritte behufs Räumung eingeleitet. Als dann der Mieter nach Jahresfrist eine andere Wohnung bezog, aber einen größeren Teil der inzwischen verfallenen Miete schuldig blieb und deshalb vom Vermieter beklagt wurde, wurde dieser mit Rücksicht auf die behördliche Beanstandung der Wohnung in zwei Instanzen abgewiesen.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunale Arbeiterfürsorge in Berlin.

Von Arbeitersekretär O. May-Berlin.

Unter den vielen deutschen Städten, welche neben ihrem Verwaltungsbeamtenstab noch ein ganzes Heer von Arbeitern beschäftigen, steht Berlin wohl an erster Stelle. Das gewaltige Wachstum der Stadt selbst und ihre rasche Bevölkerungsvermehrung bedingte eine steigende Kommunalisierung gewisser Betriebe, welche ehedem noch in den Händen des Privatkapitals waren; ihre Ausdehnung und die Beschäftigung von Lohnarbeitern wuchs in dem Maße, als die vermehrte Notwendigkeit an die Verwaltung der Stadt herantrat, die gewachsenen Bedürfnisse der Bevölkerung nach Licht, Wasser, Bequemlichkeit, Lebensmittelversorgung und öffentlicher Hygiene zu befriedigen. Auf der anderen Seite war der Stadtverwaltung aber auch die sozialpolitische Aufgabe gestellt, für die zahlreichen städtischen Arbeiter, deren Zahl wohl zwischen 13 000 und 14 000 schwankt, solche Arbeits- und Lohnbedingungen zu schaffen, bei denen die im Dienste der Gemeindeeingesessenen stehenden und oft recht schwere und unangenehme Arbeit verrichtenden Lohnarbeiter zu existieren imstande seien.

Jedoch, wie in vielen anderen Städten, so erinnerte man sich der Gemeindearbeiter erst in dem Augenblicke, als diese infolge der stetig steigenden Lebensmittelpreise und Wohnungsmieten nicht mehr mit den von den Städten gezahlten Löhnen auszukommen vermochten und dementsprechende Forderungen stellten. Nunmehr begann man zögernd in die Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der städtischen Arbeiter einzutreten und da die schlimmsten Uebelstände zu beseitigen.

Die Beantwortung der Frage: warum die in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter lange Jahre mit relativ niedrigen Löhnen und langer Arbeitszeit zufrieden waren, während in der Privatindustrie bereits bessere Arbeitsbedingungen vorhanden waren, ist nicht allzuschwer zu beantworten. Nach der Natur der städtischen Betriebe, die fast einen Monopolcharakter haben, hat der eingestellte Arbeiter auf ständige Beschäftigung zu rechnen. Er glaubte sich den launischen Schwankungen der wirtschaftlichen Konjunktur nicht so ausgesetzt, wenn er, anstatt in Privatbetrieben, in Gemeindebetrieben Arbeit suchte und fand. Er arbeitete lieber billiger und begnügte sich mit einer niedrigen Lebenshaltung, wenn ihm nur die Gewißheit blieb, dauernde Stellung zu behalten, nicht mit der Arbeitslosigkeit und ihren Folgen kämpfen zu müssen. Aber diese dauernde Stellung ist im Laufe der Jahre nur wenigen der vielen Arbeiter beschieden worden, und wenn man den Versuch machte, die riesige Fluktuation gerade in den Betrieben der Stadt Berlin statistisch zu bearbeiten, so würde sich leicht zeigen, daß die gemeindlichen Betriebe in der Stabilität ihres Arbeiterstammes den Privatbetrieben durchaus nichts voraus haben, ja in einzelnen Zweigen der Verwaltung noch viel schlechter dastehen.

Wenn auch der starke Arbeiterwechsel teilweise durch die sogenannte Saisonarbeit (Gasanstalt, Parkverwaltung, Rieselfelder) bedingt wird, so steht doch für den Kenner der Verhältnisse fest, daß bei besserer Bezahlung und Behandlung die Stadt Berlin über einen größeren Stamm ständiger Arbeiter verfügen könnte, als es augenblicklich der Fall ist. Der neue Etat für 1907 trägt diesen Forderungen nur teilweise und in sehr bescheidenen Grenzen Rechnung.*) Die durch die unbefriedigenden Arbeitsverhältnisse bewirkte Fluktuation der Arbeiterschaft ist besonders in den Gasanstalten, Krankenhäusern und Irrenhäusern vorhanden. Namentlich der starke Stellenwechsel des Personals der letztgenannten Anstalten hat sich zu einer Kalamität gesteigert, die den leitenden Anstaltsärzten Veranlassung gab, bei der Stadtverwaltung eine bessere Bezahlung der Pfleger und Pflegerinnen anzuregen.

Wie stark der Wechsel der Personale ist, geht wohl daraus hervor, daß in der Anstalt Herzberge im Jahre 1904/05 158 Pfleger und 59 Pflegerinnen ein- und 151 Pfleger und 58 Pflegerinnen austraten. In der Anstalt Wuhlgarten wechselten 49 Pfleger und 37 Pflegerinnen ihre Stellungen. In den Krankenhäusern verhält es sich ebenso. Wir möchten an dieser Stelle noch darauf hinweisen, daß für den schweren Dienst in den Irrenanstalten vielfach recht junge und ungenügend bezahlte Wärter eingestellt werden, die für ihren Beruf weder die nötige Vorbildung noch die Lebenserfahrung mitbringen und in ihrem 18—20 jährigen Lebensalter den „schweren Jungens" oft recht hülflos gegenüber stehen mögen. Der heutige Kranken- und Irrenpflegerberuf bietet den Stelleninhabern keine wirtschaftliche Zukunft, weil bei dem geringen Sold (60—80 *M.* monatlich beim Externat) sich ein Hausstand nicht gründen läßt und die Pfleger, welche nicht immer als Junggeselle in der Anstalt bleiben wollen, in vorgerückteren Jahren, wo sie wirklich ihren Beruf verstehen, zu einer anderen Beschäftigungsart in der Privatindustrie übergehen. Die fortgesetzten Klagen über mangelhafte und unzureichende Beköstigung des Personals tragen auch nicht dazu bei, die Berufsfreudigkeit bei den in Kranken- und Irrenhäusern beschäftigten Pflegern, Pflegerinnen, Handwerkern

*) Der neue Etat für 1907 bringt für alle Arbeiter, mit Ausnahme der Gasarbeiter, eine 5 %ige Lohnerhöhung in Ansatz. Die Gasarbeiter (Innen- und Außenbetrieb) sollen die verkürzte Arbeitszeit erhalten, so daß z. B. die Betriebsarbeiter 8 Stunden und die Außenarbeiter und Handwerker 9 Stunden täglich arbeiten. Wenn die verkürzte Arbeitszeit unter Fortbezahlung des bisherigen Tagelohnes zur Einführung kommt, was sehr erwünscht wäre, so dürften die städtischen Gasarbeiter mit dem Erfolg ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit wohl zufrieden sein, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß die schwere Arbeit der in den Gasanstalten Beschäftigten eine bessere Entlohnung erheischte. Hofarbeiter und Handwerker erhalten täglich 4,80 *M.* im Durchschnitt, Betriebsarbeiter nach der Länge der Dienstjahre bis höchstens 5,80 *M.* pro Tag.

und Hausdienern zu erhöhen. Die Arbeitszeit beträgt immer noch 12—15 Stunden täglich.

Zum Schlusse möchten wir noch einen Wunsch bezüglich der Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises für städtische Arbeiter aussprechen. Für Gemeindearbeiter der Stadt Berlin ist die Einrichtung getroffen, daß sie sich in Fällen der Entlassung aus einem städtischen Betriebe auf dem Arbeitsnachweis für städtische Arbeiter melden können, von welchem die Betriebsdirigenten ihren Bedarf an Arbeitskräften decken sollen. Leider muß an dieser Stelle ausgesprochen werden, daß von der Wiederanstellung solcher Arbeiter, die bereits in städtischen Diensten waren, sehr selten Gebrauch gemacht wird und oft genug Leute von der Straße weg eingestellt werden, die, wie es eine Verfügung verlangt, keineswegs ein Jahr in Berlin ansässig sind. Man wird bei der Beobachtung des Verfahrens, das bei Einstellung von Arbeitern und in der Ignorierung des Arbeitsnachweises eingeschlagen wird, das Gefühl nicht los, als ob es sich um eine stillschweigend geübte Aussperrung jener Arbeiter handelt, die einmal in städtischen Betrieben gearbeitet haben und aus irgend welchen Ursachen entlassen worden sind. Gerade weil die Stadtverwaltung neuerdings auch für ihre Arbeiter eine Reliktenversorgung geschaffen hat, wirkt die Nichtbeachtung der sich auf dem Arbeitsnachweis meldenden arbeitslosen städtischen Arbeiter doppelt peinlich. Hier wäre bei gutem Willen eine Beseitigung der Mißstände und der daraus erwachsenden Unzufriedenheit leicht zu erreichen.

Die Verstadtlichung des Rettungswesens in Berlin strebt der Magistrat an. Im Etat der Krankenhausdeputation für 1907 hat der Magistrat bereits eine Pauschalsumme von 130 000 ℳ bewilligt, über deren Verwendung die Krankenhausdeputation Vorschläge machen soll, falls die Uebernahme des Rettungswesens in Berlin stattfindet. Mit dieser Summe sollen auch die Kosten für die städtische Meldezentrale, die sich bewährt hat (12 600 ℳ), die Kosten für die städtischen Sanitätswachen, Rettungskähne, Rettungsringe, Verbandkästen (4000 ℳ), die Unterstützung der Unfallstationen, privaten Sanitätswachen usw. gedeckt werden.

Die Einführung des Proportionalwahlsystems für die Gemeinderatswahlen in allen Städten des Reichslandes von mehr als 25 000 Einwohnern ist von dem liberalen Landesausschußabgeordneten Wolf-Straßburg angeregt worden und hat in allen in Betracht kommenden Kreisen Zustimmung gefunden. Da an der Annahme dieses Antrags durch den Landesausschuß nicht zu zweifeln ist und auch die Regierung wohl keine ernstlichen Bedenken dagegen haben wird, so ist es möglich, daß schon die im nächsten Jahre vorzunehmenden Gemeinderatswahlen nach diesem neuen Wahlsystem stattfinden werden.

Streikklausel in Hamburger Bauverträgen. Auf Veranlassung des Senats ist seit einiger Zeit in sämtlichen Bauverträgen des hamburgischen Staates eine Streikklausel eingeführt, die den Verlegenheiten und Nachteilen Rechnung tragen will, denen die Unternehmer bei Arbeiterausständen ausgesetzt sind, anderseits aber auch die Unternehmer daran zu verhindern strebt, die Klausel zu geschäftlichen Vorteilen auszubeuten. Es heißt in der Klausel:

„Nach den maßgebenden Vorschriften des BGB. (§ 889 Satz 1 in Verbindung mit §§ 285 und 276 Abs. 1) ist die Vertragsstrafe nicht verwirkt, wenn der Uebernehmer durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand an der Erfüllung oder an der rechtzeitigen Erfüllung gehindert wird. Insbesondere kann der Uebernehmer für eine durch Arbeitseinstellung oder Arbeitssperre verursachte Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten nicht verantwortlich gemacht werden, wenn ihm eine Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht zur Last fällt."

Dieser Mißbrauchsvorbehalt dürfte kaum genügen. Wer ist Richter über die Sorgfalt, die der Submittent im sozialen „Verkehr" mit den Arbeitern entfaltete? Als Korrelat der Streikklausel sind Arbeiterschutz- und Tarifklauseln unbedingt notwendig.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser hielt am 4. März in Leipzig seine von nahezu 1000 Personen besuchte Hauptversammlung ab. Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten hielten Vorträge Willy Cohn-Halberstadt über „Soziale Einrichtungen in den Waren- und Kaufhäusern" und Reichstagsabgeordneter Rektor Hormann-Bremen über „Die Pensionsversicherung der Privatangestellten". Die Ausführungen beider Redner fanden ihren Niederschlag in folgender Resolution, die nach lebhafter Debatte angenommen wurde:

„Die von zahlreichen Mitgliedern besuchte vierte ordentliche Generalversammlung des Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser (e. V.) spricht sich dahin aus, daß an der sozialen Fürsorge für die Angestellten sowohl seitens des Verbandes als auch der einzelnen Mitglieder mit aller Kraft weitergearbeitet werde. Im einzelnen befürwortet die Generalversammlung 1. die möglichste Verkürzung der effektiven Arbeitszeit der Angestellten; 2. die Anstrebung des allgemeinen Acht-Uhr-Ladenschlusses; 3. das Eintreten für völlige Sonntagsruhe, wo die allgemeine Durchführung möglich ist; 4. die Einführung des Sommerurlaubs unter Fortzahlung des Gehaltes sowie die tatkräftige Weiterverfolgung der Frage der Einrichtung von Ferienheimen; 5. die Errichtung von Heimen für weibliche Angestellte, sofern die örtlichen oder Personalverhältnisse sich dafür eignen; 6. die Einrichtung städtischer Pflicht-Fortbildungsschulen auch für weibliche Angestellte; 7. die möglichst baldige Durchführung der staatlichen Pensionsversicherung der Privatangestellten."

Es ist sehr anerkennenswert, daß die Waren- und Kaufhäuser in einsichtiger Fürsorge für ihre Angestellten energisch voranzugehen entschlossen sind. Je mehr sie ihren sozialen Pflichten genügen, desto fester wird auch ihre wirtschaftliche Position werden.

Die Streikklausel in der Textilindustrie (vergl. Sp. 575). Die am 25. Februar von der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände im Einvernehmen mit dem Arbeitgeberverband der Deutschen Textilindustrie nach Berlin einberufene Versammlung der Textilindustriellen und ihrer Abnehmerkreise hat nach den von ihr ausgegebenen Berichten eine Verständigung zwischen den Fabrikantenkreisen der Textilindustrie und den mit ihnen in geschäftlicher Verbindung stehenden Kreisen des Handels, besonders der Konfektion, über das gegenseitige Verhalten im Falle von Ausständen, Aussperrungen und Betriebsstörungen erzielt. Die nunmehr vereinbarten Bestimmungen sollen eine weitgehende Rücksicht auf die bei den Fabrikanten entstehenden Streiks und die dadurch bedingte Unmöglichkeit der rechtzeitigen Lieferung gewährleisten und auf der anderen Seite billige Rücksicht auf die Lage des Abnehmers nehmen. Die Vereinbarung gipfelt in der Einsetzung eines fachmännischen Schiedsgerichtes. Für die beteiligten Fabrikantenkreise, soweit sie als Lieferer und Abnehmer unter einander in Frage kommen und sich nicht durch besondere Verabredung bereits gedeckt haben, war eine Einigung bereits im vergangenen Jahre gleichfalls durch die Bemühungen der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände erfolgt.

Die Gesellschaft des Verbandes sächsischer Industrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen, die seit dem 1. Juni 1906 in Tätigkeit ist, hat sich laut Bericht an die Generalversammlung des Verbandes bisher günstig entwickelt und damit bewiesen, „daß dieser Gedanke lang gehegten Wünschen entgegenkam und daß die der Gesellschaft gegebene Form derartig den Bedürfnissen der weitesten Kreise angepaßt ist, daß ihre stetige Weiterentwicklung sicher erscheint. Die in den Kreisen mancher Sozialpolitiker früher ausgesprochene Befürchtung, daß die Gründung der Streikentschädigungsgesellschaften zu einer Verschärfung der sozialen Gegensätze führen könne, hat sich nicht erfüllt, vielmehr hat die Leitung der Entschädigungsgesellschaft wiederholt Gelegenheit gehabt, eine große Anzahl Streiks im Entstehen zu verhüten und auch sonst ausgleichend auf bestehende Gegensätze zu wirken. Da wo ein Kampf als unberechtigte Machtprobe angesehen wurde, ist selbstverständlich die Entschädigungsgesellschaft mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln eingetreten und hat den betreffenden Arbeitgebern einen großen Teil der erlittenen Verluste entschädigen können."

Ein neuer Arbeitgeberverband für das Steinsetzgewerbe. Die Inhaber der Steinsetzbetriebe von Groß-Berlin und Umgegend sind in einer Versammlung zu einem Arbeitgeberverband zusammengetreten. Es wurde in der Versammlung ein Fonds von über vierhunderttausend Mark gezeichnet. Ueber die Bestimmung dieses gewaltigen Fonds, wie ihn ähnliche Arbeitgeberverbände des Handwerks nicht besitzen, zumal nicht mit einem Schlage aufzubringen pflegen, verlautet vorläufig in der Oeffentlichkeit noch nichts.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die Arbeitslosigkeit in einigen fachverwandten deutschen Industriearbeiterverbänden.

Von W. Troeltsch in Marburg i. H.

II. (Schluß.)

Kehren wir nun zur Erklärung des Abstands in der Häufigkeit der Arbeitslosigkeit zurück, den unsere erste Tabelle aufweist, so wird nach dem bisher Erörterten zweifellos, daß verschiedene Umstände hier zusammenwirken.

Allerdings muß hier eine Vermutung abgelehnt werden.

In Gewerkvereinskreisen scheint die Ansicht zu bestehen, daß einzelne freie Gewerkschaften im Gegensatz zu den Gewerkvereinen auch die Kranken als arbeitslos meldeten. Insbesondere die höhere Arbeitslosenziffer des Metallarbeiterverbandes will dort so erklärt werden. Wie mir freilich scheint, mit Unrecht.

Jedenfalls liegen positive Beweise nicht vor. Weder die dort seit Herbst 1905 erfolgte Vereinigung der Arbeitslosen- mit der Krankenunterstützung zu einer sogenannten Erwerbslosenunterstützung, noch die oben berührte[18]) Tatsache der Verrechnung von Beihilfen an Personen, die infolge von Krankheit, Streiks oder Differenzen brotlos geworden sind, unter der Arbeitslosenunterstützung (statt an anderer Stelle) gestattet einen derartigen Rückschluß. Wenn jener Uebergang zur Erwerbslosenunterstützung wirklich auf die Angaben an das Kaiserliche Statistische Amt gewirkt hätte, so müßten die Arbeitslosigkeitsfälle trotz der besseren Konjunktur von 1905 auf 1906 stark angeschwollen sein, während das Gegenteil der Fall war. Ueberdies werden Kranke, die nach Ablauf ihrer Erkrankung arbeitslos bleiben, (und nur um diese handelt es sich nach der geringen Zahl bei den erwähnten Unterstützungen) den für das „Reichsarbeitsblatt" bestimmten Aufstellungen geradezu einzureihen sein, weil hier ja regelmäßig auch Mangel an Arbeit vorliegt. Und auch bei den Gemaßregelten oder aus Laune Entlassenen wird dies überall da geschehen können, wo „Arbeitsmangel" vom Arbeitgeber als Grund angegeben war. Vermutlich werden auch die Gewerkvereinsbeamten diese Fälle mitzählen.

Die eigentlichen Gründe für die hier in Frage stehende Erscheinung sind die folgenden:

Zunächst einmal wird, wie oben gezeigt, den Hirsch-Dunckerschen Organisationen mit geringer entwickeltem oder vorsichtig gehandhabtem Unterstützungswesen der Umfang der Arbeitslosigkeit nicht so genau bekannt wie den freien Gewerkschaften. Vom sozialdemokratischen Lederarbeiterverband gilt dasselbe, obwohl er sehr viele seiner Mitglieder unterstützt. Immerhin bei den Gewerkvereinen der Maschinenbauer und der Bildhauer scheinen die Resultate des Meldewesens schon recht gute, so daß bei ihnen nur ein ganz kleiner Teil des Abstands sich hieraus erklären mag.

Eine größere Rolle dürfte die Zusammensetzung der Mitglieder der verschiedenen Organisationen in den gleichen Berufszweigen spielen.

Die Fachverbände in der Bäckerei und Konditorei allerdings weichen wohl nur wenig von einander ab. Die sozialdemokratischen haben außerhalb des Mittel- und Großbetriebs nur in einzelnen Großstädten Mitglieder[19]); auch von dem kleinen Gewerkverein heißt es 1906 im „Reichs-Arbeitsblatt" S. 628 Anm. 15: er bestehe meist aus Fabrikgehilfen. Dagegen dürfte der sehr kleine Gewerkverein der Bildhauer in höherem Grad eine Elite von Berufsgenossen in sich schließen als der übrigens auch nur langsam wachsende und durch seine Unterstützungseinrichtungen ausgezeichnete sozialdemokratische Zentralverein der Bildhauer. Ob letzterer auch andere objektiv gefährdetere Sparten des Gewerbes enthält, ist mir unbekannt geblieben. Was die Zusammensetzung der Schuh- und Lederarbeiterverbände betrifft, so enthalten die beiden freien Gewerkschaften, die sich vorzugsweise auf die Arbeiter in den Großbetrieben stützen[20]), sicher viele ungelernte Mitglieder. Ihr Anteil mag im Gewerkverein geringer sein, schon deshalb, weil er sich ganz vorwiegend aus der Schuhwarenindustrie rekrutiert. Freilich ist fraglich, ob der organisierte gelernte Arbeiter heute überhaupt weniger arbeitslos wird als der ungelernte organisierte. Wenn man aus dem Namen etwas schließen darf, so muß der Gewerkverein der Tischler nur gelernte Arbeiter umfassen, während der Holzarbeiterverband mindestens $1/5$ ungelernte Mitglieder enthält[21]). Allerdings scheint nach dem jüngsten Vorstandsbericht dieser Gewerkschaft die Arbeitslosigkeit gerade in den Zweigen, die am meisten Ungelernte in sich schließen, z. B. bei den Bürstenmachern, Kammachern, Korbmachern zusammen nicht größer zu sein, als bei den übrigen Gruppen.[22]) Im Metallarbeiter- wie im Maschinenbauerverband endlich sind neben gelernten neuerdings mehr und mehr ungelernte Mitglieder aufgenommen, in ersterem aber schon infolge seines ganz rapiden Wachstums erheblich mehr.[23])

Dieses Wachstum selbst aber scheint mir größere Bedeutung zu beanspruchen, als der Anteil der ungelernten Arbeiter. In schnell wachsenden Organisationen überwiegen die jüngeren Altersklassen und diese sind rascher als die älteren mit Familie belasteten bereit, ihre Stelle zu wechseln, selbst auf die Gefahr der Arbeitslosigkeit. Auch das Korrespondenzblatt der Gewerkschaften hat an der einzigen Stelle, an der es sich, soweit zu übersehen, mit dem Abstand der Arbeitslosigkeit zwischen beiden Arten von Organisationen befaßte,[24]) darauf verwiesen, die Verhältnisse der Gewerkvereine seien nicht als normal zu erachten, da „bei ihnen das jüngere, dem Wechsel mehr ausgesetzte (!) Element hinter den ansässigen Arbeitern zurücktritt".

Immerhin, dies ist nur eine Seite der Sache. Das Wesentliche fehlt auch hier; man kann aber auch am wenigsten von dem offiziellen Blatt der Gewerkschaften verlangen, daß es diesen entscheidenden Grund ausspricht. Mag man diese Einflüsse der Zusammensetzung der Organisationen, die Mängel des Meldewesens oder alle sonstigen Faktoren noch so hoch einschätzen, sie genügen nicht entfernt zu erklären, daß die freien Gewerkschaften drei- und mehrfach so viele Arbeitslose haben, als die anderen Organisationen in den gleichen Branchen.

Ich sehe den entscheidenden Grund für die Verschiedenheit im Vorkehren des Klassenkampfcharakters bei den Gewerkschaften, in der sozialdemokratischen Gesinnung und in dem rücksichtslosen Auftreten ihrer Beamten und vieler Mitglieder. Ob und inwieweit dieses Vorgehen berechtigt sei, steht hier nicht zur Debatte; die Tatsache dieser Haltung aber, von der trotz der wachsenden Verbreitung der Tarifverträge auch heute nur der Buchdruckerverband eine Ausnahme macht, ist notorisch.

In doppelter Beziehung wirkt sie, wie schon anderwärts angedeutet,[25]) auf die Häufigkeit der Arbeitslosigkeit.

Einmal gehört es zum alterprobten Rüstzeug der Klassenkampfidee, den Arbeiter in keinem Betrieb festwurzeln zu lassen, seine Neigung zur Kritik und Empfindlichkeit statt zu zügeln, zu steigern und dadurch seine Lust, die Arbeitsstelle zu wechseln, möglichst zu vermehren. Stellenwechsel aber bedeutet namentlich in den Großstädten und beim Wechsel des Arbeitsortes in sehr vielen Fällen Brotlosigkeit. Es gehört ordentlich zum guten Ton unter den jüngeren zielbewußten sozialdemokratischen Arbeitern, wie unter den von ihnen angesteckten Dienstboten, sich möglichst häufig zu „verändern", nur daß den letzteren bei der viel stärkeren Nachfrage höchst selten Stellenlosigkeit droht.

Bei den Gewerkvereinen und christlichen Gewerkschaften gehört die Pflege dieser Unsitte nicht zum Lebenszweck der Organisation; sie steht hier geradezu im Widerspruch mit dem Endzweck, durch Förderung der Kollektivinteressen der Arbeiter zu einem beiden Teilen erträglichen dauerhaften Frieden zu gelangen. Der konfessionell fühlende Arbeiter hat auch als Einzelner ein geringeres Interesse für Orts- und Stellenwechsel. Von den Gewerkvereinsmitgliedern, speziell vom Maschinenbauerverband, bestätigt mir ein ihm nahestehender Sachkundiger, daß sie „im allgemeinen seßhafter sind, ihre Arbeitsplätze nicht so leicht wechseln und längere Zeit auf einer Arbeitsstelle aushalten, sofern sie nicht zu den jungen Leuten gehören, die wegen ihrer Ausbildung einen öfteren Wechsel ihres Arbeitsplatzes vornehmen".

Zweitens hat der politische Radikalismus, der auch von vielen Gewerkschaftsführern ausgeht, sowie die Angriffslust auf Seite der freien Gewerkschaften, die ein Lebenselement für sie ist, in einem von Jahr zu Jahr steigenden Maß dazu geführt, daß breite Unternehmerschichten die Mitglieder sozialdemokratischer Organisationen grundsätzlich schlechter behandeln als andere Arbeiter, auch als die anderen Organisationen angehörigen Arbeiter.[26]) Was man über die grundsätzliche Abweisung oder Entlassung Hirsch-Dunckerscher oder christlicher Arbeiter liest, sind Ausnahmen gegenüber dem dauernden Krieg, den namentlich die Mitglieder der Arbeitgeberbünde, gestützt auf ihre eigenen Arbeitsnachweise, gegen die sozialdemokratischen Arbeiter führen. Nur in relativ wenigen Fällen bekommen diese Maßnahmen den Charakter förmlicher „Maßregelung". Wie wäre es sonst zu erklären, daß der Metallarbeiterverband bei durchschnittlich 230 000 Mitgliedern 1905 nur in 1473 Fällen Gemaßregeltenunterstützung zu zahlen hatte? In der großen

---

[18]) Siehe Sp. 607 Anm. 15.

[19]) Vergl. Troeltsch-Hirschfeld a. a. O. S. 105, 106, 124*.

[20]) Troeltsch-Hirschfeld a. a. O. S. 182, 152.

[21]) Troeltsch-Hirschfeld a. a. O. S. 120.

[22]) Protokoll von 1906 S. 58 im Vergleich zu S. 40.

[23]) Allein in der Formerei sollen die Hälfte ungelernte Arbeiter, aber von ihnen nur $1/4$ organisiert sein (Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Former usw. 1904 S. 14, 15).

[24]) 1904 S. 281.

[25]) Das Problem der Arbeitslosigkeit S. 21 ff.

[26]) In ihren ersten Begleitworten zur Arbeitslosenstatistik des Kaiserl. statistischen Amts hatte auch die Generalkommission der Gewerkschaften in ihrem Korrespondenzblatt (1908 S. 483) auf „die in Gewerkschaftskreisen verbreitete Meinung" hingewiesen, „daß ihre Mitglieder der Entlassung viel mehr ausgesetzt seien, die Gewerkvereinler viel weniger".

Mehrheit der Fälle muß ein Vorwand für die Entlassung oder Nichteinstellung herhalten. Und als bequemster, unkontrollierbarster figuriert dabei der „Mangel an Arbeit".

Welche dieser beiden Anlässe die größere Rolle in der Höhe der Arbeitslosigkeit bei den sozialdemokratischen Organisationen spielt, steht dahin. Sicher aber ist es eine Verschleierung des Sachverhalts, anzunehmen, daß nur die Haltung der Arbeitgeber diesen Umfang erzeuge. Der Arbeiter gräbt sich selbst sein Grab.

Die Bedeutsamkeit der besprochenen Verschiedenheiten für die Frage einer öffentlichen Arbeitslosenversicherung oder auch bloßer Unterstützung der gewerkschaftlichen Fürsorge liegt auf der Hand. Sie zeigen drastisch die Unsicherheit des Bodens, auf den man sich begibt. So mächtige persönliche Einflüsse auf eine an sich tief beklagenswerte Erscheinung werden erträglich nur bei einer Selbstversicherung der Gefährdeten, unter Bedingungen, bei denen gleichzeitig deren Standes- und Klassengefühl und der Einfluß der politischen Führer dauernden Gewinn zieht.

Der Deutsche Werkmeister-Verband (Sitz Düsseldorf), dessen Generalversammlung Ostern in Mainz stattfindet, zählte Ende 1906 45 300 Mitglieder und 5300 Witwen, die in 800 Bezirksvereinen vereinigt sind. In den Jahren 1905 und 1906 erhielten die Mitglieder 240 000 M, die Witwen 370 000 M Unterstützungen. Außerdem wurden an die Hinterbliebenen 1 176 000 M Sterbegelder gezahlt. Seit 1884, der Gründung des Verbandes, kamen insgesamt 10 800 000 M Sterbe- und Unterstützungsgelder zur Auszahlung. Trotzdem wurde noch ein Vermögen von 8 Millionen zur Deckung künftiger Verpflichtungen gesammelt. Als ein segensreicher Zweig seiner Wohlfahrtseinrichtungen erwies sich der Brandversicherungsverein, dem heute 8000 Mitglieder angehören. Ueber 15 000 M sind bereits, trotzdem der Verein erst vor 2 Jahren gegründet wurde, an die von Brandschäden getroffenen Mitglieder gezahlt. Von der Stellenvermittlung des Verbandes wurden in der gleichen Zeit rund 56 000 offene Stellen zur Kenntnis der stellesuchenden Mitglieder gebracht. In sozialpolitischer Beziehung trat der Verband in Gemeinschaft mit anderen Verbänden für eine Besserstellung seiner Mitglieder ein, wobei er die Unterstützung fast aller Parteien des Reichstages gefunden hat. Jetzt sammelt man in den Mitgliederkreisen eifrig für einen Jubiläumsfonds anläßlich der 25jährigen Jubelfeier Ostern 1909, der besonders für die Unterstützung der bedürftigsten Mitglieder und Witwen Verwendung finden soll.

Ein Gewerkschaftshaus des Metallarbeiterverbandes in Berlin. Die Verwaltungsstelle Berlin des (sozialdemokratischen) Deutschen Metallarbeiterverbandes bezieht am 1. April 1907 ein eigenes Vereinshaus in der Chariteestraße zu Berlin.

Der Gewerkverein der lippischen Ziegler erörterte auf seiner zwölften Generalversammlung die Frage, ob die Meister gleichzeitig mit den Gesellen im Verein bleiben sollen. Da der Gewerkverein an dem Herkommen festhielt, daß Meister und Gesellen im Verein zusammenbleiben müßten, schied er aus dem Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften aus. Die Ziele des Gewerkvereins, nämlich Verkürzung der Arbeitszeit um täglich zwei Stunden und Erhöhung der Akkordpreise um 0,60 M. bezw. 1,30 M. für 1000 Steine, sind im ganzen erreicht; von 806 Ziegeleibesitzern sind zustimmende Antworten eingegangen. Wo, wie an der Unterelbe, Köln und Frankfurt a. M. Ziegeleibesitzer sich gegen die Einführung des Zwölfstundentages und die Erhöhung der Akkordpreise noch ablehnend verhalten, wird nach einer einstimmig angenommenen Resolution der Gewerkverein bestrebt sein, feste Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern anzubahnen und den Zwölfstundentag mit allen gesetzlichen Mitteln unter Ausschluß von Streiks einzuführen.

Streiks und Aussperrungen.

Streiks und Aussperrungen in Deutschland. Der Konflikt zwischen Reedern und Schauerleuten in Hamburg (Sp. 609) scheint für die Hamburger Handelsverhältnisse verhängnisvoll zu werden. Im ganzen sind 5000 Schauerleute ausgesperrt; 4000 haben in den letzten Tagen erneut beschlossen, die Nacht- und Sonntagsarbeit solange zu verweigern, bis eine Verständigung mit den Arbeitgebern erreicht sei. Die vom Hafenbetriebsverein geforderte schriftliche Zusicherung, auf Erfordern zur Sonntags- und Nachtarbeit bereit zu sein, haben nur ca. 80 deutsche Arbeiter gegeben. Inzwischen sind allerdings mehrere hundert englische Arbeiter eingetroffen. Zwei der größten Getreidestauerfirmen sollen jedoch daraufhin ihren Austritt aus dem Hafenbetriebsverein erklärt haben, da die ungelernten fremden Arbeiter die Schauerleute nicht zu ersetzen vermöchten. Auch andere Unternehmerfirmen sollen mit der Leitung des Hafenbetriebsvereins unzufrieden sein, nachdem bekannt geworden ist, daß die Schauerleute wegen Regelung der Nachtarbeitsfrage verschiedentlich mit den Reedern unterhandeln wollten, ihre Anfragen aber unbeantwortet geblieben sind. — Der Lohnkampf der Berliner Herrenmaßschneider (Sp. 609) ist ein allgemeiner geworden, da die große Mehrzahl der Arbeitnehmer, nachdem der Aussperrungsbeschluß des Arbeitgeberverbandes bekannt geworden war, die Betriebe vorzeitig freiwillig verlassen hat. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß im Arbeitgeberverband nur 250 Firmen organisiert sind, die etwa 2500 Herrenmaßschneider beschäftigen, während 400 Firmen mit 4000 Arbeitnehmern dem Verbande fernstehen. Diese nicht dem Verbande angehörenden Firmen haben am 8. März die von den Arbeiterorganisationen aufgestellten Tarife mit Rücksicht auf die heutigen teuren Lebensbedürfnisse als angemessen anerkannt. Gleichzeitig haben sie das von wenig Verständnis zeugende Vorgehen der im Arbeitgeberverband organisierten Firmeninhaber und Schneidermeister verurteilt und beschlossen, Schritte zur Gründung einer freien Organisation der Arbeitgeber im Schneidergewerbe zu tun, die im Gegensatz zu dem bestehenden Arbeitgeberverband etwa entstehende Streitigkeiten im Schneidergewerbe in Gemeinschaft mit der Organisation der Arbeitnehmer zur beiderseitigen Befriedigung auf gütlichem Wege beizulegen sich bemühen soll. — Die Führer und Besitzer von Kraftdroschken in Berlin (Sp. 609) haben unter dem Vorsitz des Gewerbegerichtsvorsitzenden v. Schulz einen Vergleich geschlossen, nach dem der Grundlohn 1,50 M. beträgt. Außerdem erhalten die Führer von den Bruttoeinnahmen 20 % Provision; die inzwischen eingetretene Erhöhung der Grundtaxe um 20 bis 30 ₰ bleibt jedoch von diesem Gewinnanteil ausgeschlossen, sodaß von der Grundtaxe nur 50 ₰ provisionspflichtig sind. Die Mitgliederversammlungen beider Parteien nahmen den Vergleich an. Mit Rücksicht auf die ursprünglich von den Droschkenführern erhobenen Forderungen (Sp. 370, 398) muß der Streik für die Führer im wesentlichen als verloren gelten. — Der Kampf in der Berliner Holzindustrie (Sp. 413) ist dadurch in ein neues Stadium getreten, daß am 11. März vor dem Berliner Gewerbegericht Einigungsverhandlungen begonnen haben. Die Arbeitgebervertreter haben Anweisung erhalten, von vornherein die Erklärung abzugeben, daß Forderungen in bezug auf Arbeitszeitverkürzung, Lohnerhöhung und Arbeitsnachweis für sie nicht diskutabel seien. Darnach sind die Aussichten auf eine Einigung gering. Dies wäre um so bedauernswerter, da alsdann eine weitere Ausdehnung der Aussperrung mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Am 1. April d. Js. laufen mehrere Tarifverträge mit dem Deutschen Holzarbeiterverbande in Stuttgart ab. Bisher ist es nur gelungen, den Vertrag zwischen den beteiligten Organisationen in Düsseldorf auf drei Jahre zu verlängern. Dieser Vertrag enthält folgende Bestimmung: Dieser Vertrag hat Gültigkeit vom 18. Februar 1907 bis zu einem von den Zentralvorständen entsprechend dem kommenden Berliner Vertrage festzusetzenden Termine zwischen dem 1. Januar und dem 1. April 1910. An dieser Bestimmung können die Verhandlungen in Leipzig, Dresden, Görlitz, Kiel, Oldenburg, Burg und anderen Orten scheitern. Der Lohnkampf würde dann eine Ausdehnung erreichen, wie sie bisher noch kein anderer in Deutschland erreicht hat. Nicht nur die gesamte Möbelindustrie, sondern auch das Bauhandwerk, der Holzhandel und alle verwandten Geschäftszweige sind dabei interessiert. — Die Tapeziererzwangsinnung in Berlin hat neuerdings beschlossen, da die bisherige Aussperrung lediglich der organisierten Gehilfen (Sp. 609) angeblich zu Unzuträglichkeiten geführt hat und diese Maßregel ersichtlich nur zur Verlängerung des Lohnkampfes beitrage, nunmehr sämtliche Tapezierergehilfen von Berlin und Umgegend auszusperren.

Die Resistenzbewegung auf den Triester Staats- und Südbahnlinien (vergl. 609) ist auf Grund der Zugeständnisse, die beide Bahnleitungen gemacht haben, beendet worden. Diese Zugeständnisse sind im wesentlichen die folgenden: Die Beamten der Südbahnen werden die gleichen Begünstigungen erhalten, die die Beamten der Staatsbahn infolge der demnächst zur Durchführung gelangender Regulierung ihrer Bezüge erhalten werden. Die Unterbeamten und Diener erhalten für das Jahr 1907 eine Aushilfe, die für die Unterbeamten und Diener der Südbahn 10 % des Gehaltes beträgt und auf einmal zur Auszahlung gelangt. Ferner werden die Tagesbezüge sämtlicher Arbeiter des Verkehrs, der Zugbeförderung und der Bahnerhaltung einschließlich der weiblichen Bediensteten vom 1. März ab um 10 % erhöht.

Ein Streik der Pariser Elektrizitätsarbeiter hat vom 8. März, nachmittags 5 Uhr, bis zum 10. März stattgefunden, an welchem Tage früh die Arbeiter die Arbeit wieder aufgenommen haben. Der Streik war, wie sich jetzt herausgestellt hat, von langer Hand vorbereitet, ohne daß jedoch irgend etwas bekannt geworden war. Der plötzliche Eintritt des Streiks, der unmittelbar vor seinem Ausbruch erst in der Arbeitsbörse offiziell beschlossen wurde, hatte deshalb auch ganz ungeheure verkehrsstörende Wirkungen, nicht nur, daß alle größeren Straßenzüge, Restaurationen, Theater usw. in Dunkel lagen, ein großer Teil der Zeitungen konnte nicht oder nicht vollständig erscheinen, im Zentralfernsprechamt und auf einzelnen Bahnhöfen traten derartige Zustände ein, daß es zu verwundern ist, daß keine größeren Unglücksfälle vorgekommen sind. Die Elektrizitätswerke, in denen gestreikt wurde, gehören einer von der Stadtgemeinde konzessionierten großen Trustgesellschaft. Ihre Arbeiter verlangten im wesentlichen Gleichstellung mit den städtischen Elektrizitätsarbeitern, vor allem Pensionsberechtigung. Nachdem der Präfekt des Seinedepartements und ein einflußreicher Munizipalrat den Arbeitern versprochen hatten, die Konzessionäre für die Forderungen der Streikenden günstig zu stimmen und für einen Teil dieser Forderungen die Stadt selbst engagierten, nahmen die Arbeiter die Arbeit wieder auf, betonten jedoch in einer Resolution, daß ihr Streikkomitee zusammenbleiben werde, um für alle Fälle gerüstet zu sein. Der Ministerpräsident Clémenceau ist von Jaurès über die Haltung der Regierung während des Streiks und die von Clémenceau ausgesprochene Absicht, militärische Hilfe in Anspruch zu nehmen, interpelliert worden, erhielt jedoch mit überwältigender Mehrheit ein Vertrauensvotum. Der in den zwei Tagen angerichtete Schaden beträgt nach den einzelnen Zeitungsmeldungen ca. 3 Millionen Francs. In der Verurteilung des Vorgehens der Arbeiter sind die meisten Zeitungen einig. Auch die radikalen und demokratischen Organe werfen den Organisatoren des Streiks Mangel an Verantwortlichkeitsgefühl vor, weil sie eine Dreimillionenstadt den unberechenbaren Folgen eines solchen Kraftexperiments ausgesetzt haben. Für uns dürfte dieser Streik mit seinen Folgen um deswillen eine besondere Bedeutung haben, weil § 20 Abs. 4 Ziff. 2 des vielumstrittenen Berufsvereinsgesetzentwurfs bestimmt, daß einem Vereine die Rechtsfähigkeit dann entzogen werden kann, wenn er eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt, die . . . geeignet sind, . . . eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.

Arbeiterschutz.

Konferenz der preußischen Fabrikinspektoren. In voriger Woche sind wie alljährlich die preußischen Regierungs- und Gewerberäte zu einer dreitägigen Verhandlung über dienstliche Angelegenheiten in Berlin zusammengetreten. Die Beratungen, die im Abgeordnetenhause stattfanden, wurden vom Minister für Handel und Gewerbe eröffnet. Unseres Wissens sind diese Beratungen vertraulich; in Bayern, wo ebenfalls jährlich eine solche Konferenz stattfindet, wird das Ergebnis in einem kurzen amtlichen Bericht in der Presse mitgeteilt. Wir empfehlen, in Preußen das Gleiche zu tun.

Erholungsurlaub für die Arbeiter der preußischen Heeresverwaltung. Durch eine Verfügung des Kriegsministeriums sind die Betriebe der Heeresverwaltung, unter anderem also die Proviantämter, die Armee-Konservenfabrik, die Bekleidungsämter und die Garnison- und Lazarett-Verwaltungen angewiesen, den bei ihnen dauernd beschäftigten Arbeitern künftighin unter Fortzahlung des Lohnes alljährlich einen Erholungsurlaub zu bewilligen. Für Arbeiter, die 7 Jahre lang im Betriebe beschäftigt sind, soll dieser Urlaub 4 Tage, für die 10 Jahre und länger Beschäftigten 7 Tage betragen.

Schutz der Ladentöchter und Verkäuferinnen im Kanton Zürich. Man schreibt uns: Die Regierung des Kantons Zürich beabsichtigt den Erlaß eines Gesetzes zum Schutz des weiblichen Ladenpersonals. Um die Verhältnisse ohne Mitwirkung der Prinzipalschaft ermitteln zu können, wurden die Verkäuferinnen zu einer Versammlung einberufen, um ihnen einen Fragebogen einzuhändigen und sie über dessen Zweck und Beantwortung zu unterrichten. Etwa 150 Ladentöchter erschienen, nahmen den Vortrag von Regierungsrat Dr. Locher mit großem Interesse entgegen und beteiligten sich lebhaft an der allgemeinen Diskussion, in der recht betrübende Zustände aufgedeckt wurden. — E. —

Der Achtstundentag im belgischen Bergbau. Die Abgeordnetenkammer hat sich am 5. März mit 60 gegen 53 Stimmen für die sozialistischen Anträge Vandervelde und Denis ausgesprochen, die für die Kohlenhäuer 8 Stunden effektive Arbeitszeit und für alle Kohlenarbeiter eine Gesamtarbeitszeit von 10 Stunden einschließlich Ein- und Ausfahrt fordern. Ein Antrag, der dahin ging, die Arbeitszeit in allen Gruben des Landes auf 8 Stunden zu beschränken, war vorher von der Kammer abgelehnt worden. Daraufhin sind nun die organisierten Bergarbeiter und die Sozialisten in eine große Agitation eingetreten, um am 10. März durch Referendum eine einmütige Kundgebung für den Achtstundentag aller Bergleute zu erzielen.

Zur Regelung der Heimarbeit in England. Außer dem in diesen Blättern schon erwähnten Gesetzentwurf von Sir Charles Dilke, der die Einsetzung von Lohnämtern nach dem Vorbild des australischen Staates Viktoria auch für das Mutterland England fordert (vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. XV Sp. 789), ist jetzt noch ein Gesetzentwurf von dem Arbeiterabgeordneten Macdonald im englischen Parlament eingebracht worden, welcher eine Regelung der Heimarbeit anstrebt. Es handelt sich hier um eine Art Registrierzwang. Der Arbeitgeber darf Arbeit nur an solche Außenarbeiter geben, die im Besitze eines von der Fabrikinspektion ausgestellten Zertifikats sind. Dieser Erlaubnisschein zur Heimarbeit, der nicht übertragbar ist, darf wiederum von der Fabrikinspektion nur ausgestellt werden, wenn sie die betreffenden Arbeitsräume inspiziert hat, für die ein bestimmtes Luftquantum vorgesehen ist. Ein Anhang zu dem Entwurf zählt einzeln die verschiedenen Gewerbe auf, für die das Gesetz angewandt werden soll, darunter fallen die gesamte Bekleidungsindustrie sowie die Waschanstalten, in denen ganz besonders schlechte Arbeitsbedingungen herrschen.

Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen, Volksbureaus.

Ein Verein für öffentliche Rechtsauskunft in Dresden ist begründet worden. Er bezweckt nach seinen Satzungen „die Errichtung und Unterhaltung einer öffentlichen Rechtsauskunftstelle für jedermann ohne Unterschied des Standes, des Geschlechtes, des Glaubensbekenntnisses oder der Parteizugehörigkeit". Die Auskunftserteilung erfolgt unentgeltlich. Im Verwaltungsrate sitzen je 6 Vertreter der Arbeitgeber (einschließlich der Handels- und der Gewerbekammer) und der Arbeiterverbände, sowie 3 weitere Vereinsmitglieder, die von der Kreishauptmannschaft Dresden, vom Stadtrat Dresdens und von der Gehe-Stiftung ernannt werden. Außer den Beiträgen der Mitglieder erwartet der Verein Zuschüsse von der Kreishauptmannschaft und dem Stadtrat von Dresden. Die Rechtsauskunftstelle hat ihren Sitz in Dresden, soll jedoch „auf geeignete Weise auch für den ganzen Handels- und Gewerbekammerbezirk nutzbar" gemacht werden.

Eine städtische Rechtsauskunftsstelle in Stuttgart wird demnächst errichtet werden. Die Auskunft soll an Personen, welche in Stuttgart wohnen oder beschäftigt sind, ohne Unterschied der Vermögensverhältnisse, des Geschlechts, des Alters, des Berufes, der Konfession und der Parteistellung kostenfrei erteilt werden. Die Tätigkeit der Auskunftsstelle soll sich unter Ausschluß zivilrechtlicher Verantwortung erstrecken: 1. auf Fragen der sozialpolitischen und gewerblichen Gesetzgebung; 2. auf alle Fragen, die sich auf die öffentliche Rechtsstellung des Rechtsuchenden beziehen (Polizei-, Schul-, Militär-, Steuer-, Armen-, Wahlrechts-, Staats- und Gemeindebürgerrechtssachen); 3. auf Fragen des Dienstvertrags und des Mietrechts. Durch Anschluß an den Verband kommunaler und neutraler Auskunftsstellen Deutschlands soll den Versicherten auch eine Vertretung vor dem Reichsversicherungsamt in Berlin zuteil werden.

Rechtsschutz für Kapitäne und Schiffsoffiziere der Hamburger Reedereibetriebe soll in allen denjenigen Streitigkeiten, die sich aus der Berufstätigkeit der Angestellten ergeben oder damit in Verbindung stehen, gewährt werden. Bei Streitigkeiten, die sich aus dem Anstellungsvertrage ergeben, kann nämlich ein Schiedsgericht angerufen werden, das aus 1. einem Mitgliede des hanseatischen Oberlandesgerichts als Vorsitzendem, 2. einem vom Verein Deutscher Seeschiffer in Hamburg zu bestimmenden aktiven Kapitän oder Offizier (falls der Streitfall einen Kapitän oder Schiffsoffizier betrifft), oder einem vom Maschinisten-Klub von 1866 zu bestimmenden aktiven Maschinisten (falls der Streitfall einen Maschinisten betrifft) als Vertreter der Angestellten und 3. einem Vertreter der Reedereien besteht. Die Anrufung dieses Schiedsgerichts bedeutet den Verzicht auf den ordentlichen Rechtsweg. Die Kosten des Schiedsspruches trägt der Verein Hamburger Reeder. Bei anderen Streitigkeiten können die Angestellten den Beistand zweier vom Verein Hamburger Reeder beauftragter Rechtsanwälte kostenlos in Anspruch nehmen. Unter Schiffsoffizieren sind alle in der Seemannsordnung bezeichneten Schiffsangestellten, also auch die Aerzte, Maschinisten, Proviant- und Zahlmeister für dieses Rechtsschutzverfahren einbegriffen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt hält ihre 1. Generalversammlung am 20. März in Berlin ab; in ihr findet die Wahl des neuen Vorstandes statt.

Sozialpolitische Abteilung der Hamburg—Amerika-Linie. Die zunehmende Bedeutung der mit den Arbeiterverhältnissen in Zusammenhang stehenden Fragen hat die Direktion der Gesellschaft zur Einrichtung einer besonderen sozialpolitischen Abteilung bewogen, der in Zukunft die systematische Bearbeitung dieser Fragen, sowie die Sammlung und Bearbeitung alles einschlägigen Materials obliegen wird. Eine weitere Aufgabe dieser Abteilung wird der Ausbau und die Ausgestaltung der Wohlfahrtseinrichtungen der Gesellschaft sein.

Gleichzeitig wird bekannt, daß die Direktion der Hamburg-Amerika-Linie eine Hilfskasse zur Unterstützung ihrer Arbeiter, insbesondere im Falle der Erkrankung von Familienmitgliedern, gegründet und ihr ein Stiftungskapital von 200 000 ℳ überwiesen hat mit der Zusicherung eines jährlichen Zuschusses. Die Stiftung wird unter Beteiligung von Vertretern der Arbeiter verwaltet und gehört zum Ressort der neugegründeten sozialpolitischen Abteilung der Hamburg-Amerika-Linie. Die Aufwendungen der Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen überstiegen im verflossenen Jahre eine Million Mark.

Die Kolonie Hoffnungstal bei Berlin, die 1905 zur Bekämpfung des Vagabundentums und der Bettelei in Groß-Berlin gegründet wurde und die den Zweck verfolgt, Leuten, die durch ein Bettler- und Landstreicherleben heruntergekommen sind, unter Gewährung von Unterhalt und Obdach gegen eine ihren Kräften entsprechende Arbeitsleistung den Wiedereintritt in ein geordnetes Leben und einen bürgerlichen Beruf mit Hilfe eines ausgedehnten Arbeitsnachweises zu ermöglichen, hat sich seit ihrer Gründung (XV. Sp. 844) so entwickelt, daß jetzt Raum für 380 Kolonisten mit den dazu gehörigen Wirtschafts- und Unterhaltungsräumen vorhanden ist. Im regelmäßigen Verlaufe der Dinge hat ein von der Landstraße kommender Obdachloser etwa drei Monate nötig, bis er körperlich genügend gekräftigt, dem Alkohol entwöhnt und mit selbstverdienter Kleidung irgend eine Beschäftigung, die ihm durch die Vermittlungsstelle der Anstalt zugewiesen wird, aufnehmen kann. Der Andrang zu den Kolonistenstellen ist so groß, daß eine bedeutende Zahl ehrliche Arbeit und Unterkommen suchender Personen nicht aufgenommen werden kann und eine weitere Vergrößerung dringendes Bedürfnis ist.

Sommerurlaub in einer Krefelder Krawattenfabrik. Die Firma Witwe F. Hertz, die mehr als 1200 Arbeiter und Angestellte beschäftigt, hat ihren Angestellten mitgeteilt, daß sie für ihren künftigen Sommer-Erholungsurlaub auch eine größere, nach dem Dienstalter abgestufte Beihilfe erhalten werden.

Arbeiterferien in der Schweiz. Man schreibt uns: Den ständigen Werkstattarbeitern (wie schon früher dem festangestellten Personal) der schweizer Bundesbahnen sind Ferien ohne Lohnabzug gewährt worden. Dieser Beschluß des Bundesbahn-Verwaltungsrates stieß in industriellen Kreisen auf scharfen Widerspruch, weil sie fürchteten, durch die organisierte Arbeiterschaft zu ähnlichen Begünstigungen genötigt zu werden. Nun sind aber doch große Firmen der schweizer Maschinenindustrie nachgefolgt oder werden es nächstens tun. Die Firma Gebr. Sulzer in Winterthur hat einen besonderen Fonds von 250 000 Frcs. reserviert, um die Durchführung von Ferien zu erleichtern. Zahlreiche Geschäfte z. B. im Buchdruckergewerbe haben diese Begünstigung schon früher eingeführt. —E—

Wohnungswesen.

Preußischer Landes-Verband der Haus- und Grundbesitzer-Vereine. Auf ihrer 10. Tagung am 3. März zu Berlin erhoben unter dem Vorsitz des Justizrats Dr. Baumert-Spandau die preußischen Hausbesitzer die herkömmlichen Klagen über die Bevorzugung der Bauberufsgenossenschaften, die steuerliche Benachteiligung des Grundbesitzes und die unvernünftige Behandlung der Wohnungen durch die Mieter. Da Enqueten, die die Hausbesitzer nicht selbst aufnehmen, angeblich tendenziös sind, forderte man glattweg ein Verbot an die Krankenkassen, solche aufzunehmen, da das ihre Befugnisse überschreite und nur sozialdemokratischer Verhetzung diene. Man beschloß, durch Abänderung des Einkommensteuergesetzes auf die Abzugsfähigkeit der Grund- und Gebäudesteuer in voller Höhe bei der Einschätzung des Einkommens aus Grundbesitz hinzuwirken. „Die Wertzuwachssteuer ist auf alle Fälle zu verwerfen", entschied man lapidar. Um eine bessere Uebereinstimmung von Wohnungs-Angebot und Nachfrage herbeizurufen, soll die Wohnungsstatistik ausgebaut werden, für die kleineren Städte insbesondere durch provinzialstatistische Aemter. Auch will man selbständige Wohnungskommissionen in allen Gemeinden einrichten. Die Auflassung von Grundstücken soll nicht bloß vor dem Grundbuchamt, sondern vor jedem Gericht und Notar erklärt werden können, der Besitzwechsel also erleichtert werden. Zum Baufluchtliniengesetz wurden eine Reihe Abänderungsvorschläge gemacht, die in der Hauptsache sich gegen zu „unerträgliche Härten", vornehmlich des § 11 (Enteignungsmöglichkeit der Stadtgemeinde bei Straßendurchbrüchen, Erweiterungen usw.), wenden und sich auf sonstige Erleichterungen des Hausbesitzers beziehen und grundsätzlich überall die Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens fordern. Jeder Versuch, auf Grund des Deklarierungsgesetzes die Baugenossenschaftsgrundstücke hinsichtlich der Grund- und Gebäudesteuer und der Gebühren günstiger zu stellen als die Grundstücke oder Gebäude Privater, soll aufs schärfste bekämpft werden. Ebenso will man dem Schornsteinfeger-Privileg zu Leibe und deren Kehrbezirke abschaffen.

Die neue preußische Bäckereiverordnung vom 10. Oktober 1906 erhitzte die Gemüter lebhaft. Man merkte bei seinen Uebertreibungen gar nicht, ein wie schlechtes Zeugnis man den Berliner Hausbesitzern ausstellte durch Behauptungen wie: Bei Durchführung der Bestimmungen müßten 90 v. H. der Berliner Bäckereien geschlossen werden; von 2100 Berliner Bäckereien entsprächen 1500 nicht den Anforderungen usw. Ist dem wirklich so, so darf erst recht der Eingabe des Verbandes an den Bundesrat nicht nachgegeben werden, von der Rückwirkung der bevorstehenden Ordnung abzusehen und bestehende Anlagen unberührt zu lassen. Diese Absicht macht doch recht mißtrauisch gegen die neue Fassung, die man dem § 16 der Verordnung gegeben wissen will: „Bestehende Anlagen, in denen die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet, bleiben von vorstehenden Vorschriften unberührt." Denn diese dehnbare Fassung bedeutet in der Praxis eigentlich nichts anderes, als daß es in bestehenden Betrieben beim alten bleiben könne. Dieser Wunsch ist bei dem Selbstgefühl dieses 119 Vereine umfassenden Verbandes nicht wunderbar. Schloß doch der Verbandssekretär Dr. Pabst seinen Jahresbericht mit dem für Großstädter seltsame Gefühle auslösenden Worten: „Wir vertreten nichts, was nicht der Allgemeinheit frommt. Die Interessen der Hausbesitzer decken sich im großen und ganzen mit den Forderungen der Allgemeinheit."

Städtische Wohnungserstellung in Zürich. Der Große Stadtrat nahm in einer Extrasitzung einstimmig die Vorlage für den Bau städtischer Wohnhäuser im Betrage von $2^1/_2$ Millionen Franken an. Ueber den Kredit hat noch die Gemeinde abzustimmen.

Literarische Mitteilungen.

Verzeichnis der in deutscher Sprache vorhandenen gewerkschaftlichen Literatur. Im Auftrage der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zusammengestellt von Johann Sassenbach. Preis 40 ₰. Berlin 1907. Engel-Ufer 15.

Der 1. Ausgabe vom September 1906 ist im Januar 1907 bereits eine 2. Ausgabe gefolgt. Wie eifrig an der Vervollkommnung dieser nützlichen und verdienstvollen Zusammenstellung gearbeitet wird, zeigt sich u. a. schon darin, daß der Umfang des Literaturverzeichnisses von 80 auf 55 Seiten gewachsen ist. Neben Büchern und Broschüren sind jetzt auch einschlägige Artikel aufgenommen worden, ferner ist ein Autorenverzeichnis beigegeben.

Paul Kampffmeyer, Die Sozialdemokratie im Lichte der Kulturentwicklung. Berlin „Vorwärts", 1907. 1,20 ℳ.

Dieser Führer durch die sozialdemokratische Literatur und Bewegung erscheint in dritter Auflage.

Hans Leuß: Aus dem Zuchthause. Volksausgabe. Erstes bis drittes Tausend. Verlag H. Walther, Berlin W. 80. 1907. Preis 1 ℳ.

Die aus eigener Erfahrung stammenden Aufzeichnungen von Leuß, die s. Z. berechtigtes Aufsehen erregten und mit denen sich nicht nur die Presse, sondern auch die wissenschaftliche Literatur über Strafrechts- und Strafvollzugs-Wesen nachdrücklich beschäftigen mußte, sind jetzt in billiger Volksausgabe erschienen. Sie werden damit noch besser dem Zwecke dienen, weiten Kreisen Einsicht in die Schäden und Gefahren unseres Strafvollzugssystems zu geben.

Ed. Bernstein, Die Grundbedingungen des Wirtschaftslebens. Wirtschaftswesen und Wirtschaftswerden. II. Ein Vortrag, gehalten vor Berliner Arbeitern. Berlin „Vorwärts", 1906. 50 ₰.

Jos. Dietzgen, Sozialdemokratische Philosophie. Eine Artikelserie. Berlin „Vorwärts", 1906. 75 ₰.

Toeplitz, Dr. Fritz: Des Säuglings Ernährung und Pflege. Zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Breslau 1907.

Ogilvie, William: Das Recht auf Grundeigentum. 7. Heft der von Prof. Dr. Georg Adler herausgegebenen Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik. Hirschfeld, Leipzig 1906. Preis 2,20 ℳ.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. - Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. | Berlin, den 21. März 1907. | Nummer 25.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Prof. Dr. E. Francke.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der Streik und das neue niederländische Gesetz über den Arbeitsvertrag.

Von Dr. van Zanten, Amsterdam.

Bei dem großen Einfluß, den Streiks und Aussperrungen au den Arbeitsvertrag haben können, kann es, zumal jetzt auch neue Theorien über die juristische Natur der Arbeitseinstellung entstanden sind, nicht befremden, daß sich auch in den Niederlanden die Zweite Kammer (Abgeordnetenhaus) bei der Beratung des Gesetzentwurfs über den Arbeitsvertrag sehr eingehend mit dieser Frage beschäftigt hat. Da das Gesetz nach seiner Genehmigung durch die Erste Kammer (Senat), voraussichtlich also in einigen Monaten, in Kraft treten wird, so lohnt es sich wohl, die verschiedenen Betrachtungen und Auffassungen, welche bei der Beratung zu Tage getreten sind, sowie den endlich erzielten Erfolg hier mitzuteilen.

Ursprünglich (es haben mehrere Gesetzentwürfe vorgelegen) war von Streiks und Aussperrungen im Entwurfe überhaupt keine Rede. Die juristischen Folgen der Arbeitsstreitigkeiten mußten deshalb aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet werden; und diese Folgen richten sich naturgemäß nach der jeweiligen Auffassung der juristischen Natur des Streiks.

Von den Arbeitern, besonders von den nicht religiösen Arbeitervereinen, wurde nach der Bekanntgabe des Entwurfs eine heftige Agitation dagegen eingeleitet, und zwar deshalb, weil sie in zwei Bestimmungen ein großes Hindernis für die Inszenesetzung von Arbeitseinstellungen sahen.

Die erstere bezog sich auf die Kündigung des Arbeitsvertrages: hier war vorgesehen, daß, wenn von den Parteien keine Vereinbarung über die Kündigungsfrist getroffen sei, dieselbe für Arbeiter, deren Dienstverhältnis noch kein Jahr gedauert hat, eine Woche und für die übrigen Arbeiter für jedes Jahr der Dauer des Arbeitsverhältnisses 14 Tage mehr bis zum Maximum von sechs Monaten betragen solle. Wenn also ein Arbeitgeber Arbeiter schon sehr lange Zeit beschäftigt hat, so würden, vorausgesetzt, daß man den Streik als eine Auflösung, nicht als eine Unterbrechung des Arbeitsvertrags betrachtet, die Arbeiter bei einer gemeinschaftlichen Arbeitseinstellung nur dann nicht schadensersatzpflichtig sein, wenn die Frist zwischen Arbeitseinstellung und Ankündigung derselben der Kündigungsfrist desjenigen entsprechen würde, dessen Arbeitsverhältnis bis dahin am längsten bestanden hat. Der Streik müßte also jedenfalls lange zuvor dem Arbeitgeber angekündigt werden, und dieser würde so Gelegenheit haben, entsprechende Gegenmaßregeln zu treffen. Ein Streik ohne Schadensersatzpflicht wäre dadurch geradezu unmöglich.

Diese Beschneidung der Streikfreiheit sollte aber durch eine weitere Bestimmung noch verschärft werden. Diese bezog sich auf die Lohneinbehaltung zur Sicherung des Ersatzes eines aus der gesetzwidrigen Auflösung des Vertrags entstehenden Schadens (décompte). Zwar kann der Arbeitgeber schon nach dem heutigen Recht eine Lohneinbehaltung vornehmen und sogar ohne jede Beschränkung, während der Entwurf eine starke Beschränkung einführen will. Aber die Arbeiter behaupteten, diese neue Bestimmung habe die Aufmerksamkeit auf das Institut der „décompte“ überhaupt erst gelenkt und habe viele Arbeitgeber, welche vorher nie daran gedacht hätten, dazu veranlaßt, dieselbe einzuführen, besonders nach den Erfahrungen des allgemeinen Streiks vom Jahre 1903.

Durch die von den Arbeitern eingeleitete große Agitation für unbeschränktes Recht auf Arbeitseinstellung ohne Schadensersatzpflicht in Verbindung mit den seitens der Abgeordneten bei der Beratung des ersten Entwurfs gemachten Bemerkungen sah sich denn die Regierung auch veranlaßt, den Entwurf dahin abzuändern, daß die gesetzliche Kündigungsfrist der Zeit zwischen zwei Lohnzahlungen bis zum Maximum von sechs Wochen gleich sein soll. Schriftlich oder durch Arbeitsordnung kann eine andere Frist vereinbart werden; dieselbe darf jedoch sechs Monate nicht übersteigen und darf für den Arbeitgeber keine kürzere sein als für den Arbeiter.

Auf dieser Grundlage fanden die weiteren Beratungen statt, wobei zwei Punkte besonders diskutiert wurden: die Freiheit zu streiken überhaupt, und die Frage, ob eine besondere Bestimmung nötig sei, um die Schadensersatzpflicht wegen Streiks im allgemeinen oder in besonderen Fällen auszuschließen.

Von den sozialdemokratischen Abgeordneten wurde von Anfang an die Notwendigkeit der absoluten Streikfreiheit in den Vordergrund gestellt. Sie erklärten zwar, nicht bei jeder Unzufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen stets und sofort ohne vorherige Verhandlung mit dem Arbeitgeber die Arbeit einstellen zu wollen — ein System, welches heut theoretisch und praktisch von den revolutionär-sozialistischen Mitgliedern des „Nationalen Arbeitersekretariats" befolgt wird und gegen das ein neues Bündnis von meist sozialdemokratischen Arbeitervereinen errichtet ist —, sie forderten jedoch das Recht, im Notfalle in jedem Augenblick ohne Kündigung einen Streik anfangen zu können, ohne schadensersatzpflichtig zu sein. Die Vorteile einer Kündigungsfrist für den einzelnen Arbeiter erkannten sie hierbei an, wünschten dieselbe aber für die Gesamtheit zu beseitigen.

Von verschiedenen Seiten wurde hierauf natürlich erwidert, daß, was für den einzelnen gesetzwidrig sei, für die Gesamtheit nicht gesetzlich sein könne, worauf jedoch die sozialdemokratischen Abgeordneten antworteten, man müsse annehmen, daß der Arbeiter jederzeit seinen Arbeitsvertrag mit dem unausgesprochenen Gedanken abschließe, er behalte sich das Recht vor, wenn im Laufe des Vertrags sich ihm die Möglichkeit biete, durch Arbeitseinstellung günstigere Arbeitsbedingungen zu erreichen, dies auch zu versuchen. Ein solcher Vorbehalt wurde von der anderen Seite unsittlich genannt; trotzdem wurde aber von einigen Abgeordneten nachdrücklich zugestanden, daß es Fälle geben könne, in denen die Notwendigkeit für die Arbeiter, ohne Einhaltung von Kündigungsfristen, einen Streik zu beginnen, anerkannt werden müßte, und daß es unbillig sei, sie in diesen Fällen schadensersatzpflichtig zu machen. Die Schwierigkeit liegt nun darin, zu entscheiden, in welchen Fällen der Streik als berechtigt, in welchen Fällen er als unberechtigt zu betrachten ist. Die angeregte Lösung dieser Frage, darüber die öffentliche Meinung entscheiden zu lassen, wurde schließlich allseitig als unmöglich zurückgewiesen, von der sozialdemokratischen Seite mit der Begründung, daß auch in diesem Falle die Entscheidung in letzter Instanz beim Richter liegen würde; wie dieser aber die öffentliche Meinung einschätzen würde, würde von dessen sozialökonomischem Standpunkte abhängen, und diesem wollten sie sich nicht anvertrauen. Auch wollten sie jeden Streik schon deshalb als berechtigt betrachtet wissen, weil die Arbeiter dabei soviel aufs Spiel setzten, daß sie ohne wirkliche Notwendigkeit die Arbeit nicht einstellen würden, und außerdem, weil der Arbeiter als der schwächere Teil doch immer so betrachtet werden müsse, als ob er den Arbeitsvertrag „vi coactus" abgeschlossen habe, und daß er deshalb auch berechtigt sein müsse, sich ihm jederzeit zu entziehen. Und die anderen wollten die öffentliche Meinung nicht entscheiden lassen, weil dieselbe gar nicht imstande sei, sich über Rechtsfragen genügend klar zu werden; dann wäre es noch besser, im Gesetze selbst zu bestimmen, in welchen Fällen Schadensersatz ausgeschlossen sein solle.

In der Debatte wurde hier von einem Redner die Bemerkung gemacht, man käme nicht weiter, bevor man sich nicht über die juristische Natur des Streiks einig geworden wäre. Hinsichtlich dieser gibt es aber mehrere Anschauungen, die sich jedoch auf zwei zurückführen lassen: Nach der einen Ansicht ist nämlich der Streik eine Auflösung des Arbeitsvertrags, weil das Ausführen der Arbeit ein „Essentiale" des Vertrags sei und Nichtarbeiten deshalb Beendigung des Arbeitsvertrags bedeute, während er nach der anderen Anschauung eine Unterbrechung des Vertrags darstellt, da der Arbeiter sich noch im Dienste des Arbeitgebers fühlt und lediglich denselben Vertrag jedoch mit anderen Bedingungen, als in dem ursprünglichen Vertrag enthalten sind, wünscht. Demgegenüber vertrat die Regierung die Auffassung, daß es von den jeweiligen Umständen abhänge, ob eine Auflösung oder lediglich eine Unterbrechung des Vertrags stattfinde; es ließen sich Fälle denken, in denen eine Auflösung des Arbeitsvertrags von den Arbeitern beabsichtigt oder durch die Tat vollzogen würde.

Die Meinungen über diese beiden Anschauungen waren auch bei den Abgeordneten geteilt. Dies machte sich auch bei der weiteren Beratung der hier einschlägigen Paragraphen praktisch geltend, besonders bei Beratung der Bestimmung, daß jeder Teil den Arbeitsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen könne, wenn ihm der andere Teil einen wichtigen Grund hierzu gebe. In diesem Falle soll nämlich der Teil, der — vorsätzlich oder fahrlässig — den Grund zur Vertragsauflösung gegeben hat, dem anderen Teile schadensersatzpflichtig sein. Würde man nun einen Streik, der ohne Einhaltung der bestehenden Kündigungsfristen, also im Wege des Vertragsbruches, in Szene gesetzt wird, nicht als eine Auflösung des Vertrags betrachten, so würde ein solcher Streik doch unter allen Umständen als ein wichtiger Grund anzusehen sein, der den Arbeitgeber berechtigt, den Vertrag nunmehr aufzulösen und seinerseits Schadenersatz zu fordern. Deshalb wurde von sozialdemokratischer Seite beantragt, daß der Streik stets als wichtiger Grund betrachtet werden müsse und deshalb bei Streik in keinem Falle eine Entschädigungspflicht eintreten dürfe. Außer diesem Antrage gelangten noch zwei weitere Anträge zur Verhandlung, deren einer die Schadensersatzpflicht ausschließen wollte, wenn der Streik die Beibehaltung von bestehenden Lohnbedingungen oder anderen Arbeitsverhältnissen bezwecke, und deren anderer dem Richter die Befugnis geben wollte, eine Schadensersatzforderung abzuweisen, wenn ihm dies durch die Umstände geboten erscheinen sollte. Gegen den ersten — sozialdemokratischen — Antrag wurde geltend gemacht, daß es zweifellos auch unberechtigte Arbeitseinstellungen gäbe, z. B. diejenigen, die einen Tarifbruch involvieren und die deshalb unter allen Umständen zum Schadenersatz führen müssen; gegen den zweiten Antrag wurde geltend gemacht, daß außer der Beibehaltung von bestehenden Arbeitsbedingungen auch noch andere Ursachen in Betracht kämen, die einen Streik als berechtigt erscheinen lassen könnten, und daß es deshalb nicht einzusehen sei, warum gerade diese Veranlassungen besonders hervorgehoben werden sollten; und gegen den letzten Antrag endlich wurde die Schwierigkeit ins Feld geführt, die für den Richter darin besteht, über die Billigkeit von Interessenstreitigkeiten zu entscheiden, sowie die Möglichkeit, daß die einzelnen Richter im Lande ganz verschieden über gleichartige Fälle urteilen würden und daß daraus Rechtsungleichheit entstehen würde.

Die folgenden Ausführungen trafen dagegen den Kern der Sache: Kündigen die Arbeiter mit der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist den Streik an, so besteht keinesfalls ein Recht auf Schadensersatz. Betrachtet man ferner den Streik ohne Kündigung als eine Auflösung des Arbeitsvertrags, so hängt es von der Ursache des Streiks ab, ob man annehmen darf, daß der Arbeitgeber durch sein Betragen den Arbeitern einen wichtigen Grund zur Auflösung des Vertrags gegeben hat, und hierüber entscheidet der Richter. Betrachtet man aber den Streik ohne Kündigung als Vertragsbruch, der eine Auflösung des Vertrags nicht ipso jure im Gefolge hat, so hängt es von den Umständen ab, ob ein solcher Vertragsbruch dem Arbeitgeber einen wichtigen Grund zur Auflösung des Vertrags mit dem Rechte auf Schadensersatz gibt oder nicht, und auch darüber entscheidet der Richter. Anträge, dem Richter derartige Entscheidungsbefugnisse noch besonders zuzuweisen, seien deshalb überflüssig. Regierungsseitig wurde noch darauf hingewiesen, daß zur Vollstreckung eines Schadensersatzanspruchs jedenfalls eine gerichtliche Entscheidung notwendig sei. Derartige Ansprüche seien jedoch bisher von den Arbeitgebern noch niemals geltend gemacht worden, und in Zukunft werde doch wohl voraussichtlich die vertragsmäßige Beendigung eines Streiks immer auch davon abhängig gemacht werden, daß die Arbeitgeber von jedem Schadensersatzanspruche absähen.

Bei der Abstimmung wurden auch sämtliche Anträge abgelehnt und die Regierungsvorlage unverändert angenommen. Dadurch sind auch, gleichgültig, welche Auffassung man von der juristischen Natur des Streiks haben mag, die juristischen Folgen desselben jedenfalls genau festgelegt.

Aus denselben Gründen wie bei der Schadensersatzpflicht widersprachen die Sozialdemokraten auch der Einbehaltung des Lohnes und brachten deshalb den Antrag ein, daß jede hierauf bezügliche Vereinbarung nichtig sein solle. Von verschiedenen Rednern wurde jedoch hierzu geltend gemacht, erstens, daß die Möglichkeit der Lohneinbehaltung auch in anderen Ländern bestehe und dort Streiks in keiner Weise beeinträchtige, und zweitens, daß nichts leichter sei, als das Verbot der Lohneinbehaltung zu

umgehen, z. B. dadurch, daß man den Arbeiter nur annehme, wenn er zuvor dem Arbeitgeber einen größeren Betrag zahle, wodurch alle Beschränkungen des Entwurfs hinfällig würden. Diese Beschränkungen sind nämlich: Die Bedingungen, unter denen die Lohneinbehaltung erfolgen darf, sind schriftlich festzusetzen; die einbehaltenen Beträge müssen innerhalb dreier Tage auf den Namen des Arbeiters bei der Reichspostsparkasse eingezahlt werden; bei jeder Lohnzahlung darf nicht mehr als ein Zehntel des gezahlten Betrags und im ganzen nicht mehr als der Lohn für zwölf Tage einbehalten werden; endlich: nach ordnungsgemäßer Beendigung des Arbeitsvertrags ist der einbehaltene Betrag samt den Zinsen dem Arbeiter zur Verfügung zu stellen.

Bei der Endabstimmung stimmten die Sozialdemokraten, nachdem ihre Anträge sämtlich mit großer Mehrheit abgelehnt worden waren, ruhig für die Regierungsvorlage.

Zum Schluß noch ein Wort über Aussperrungen. Die Arbeitgeber befinden sich dabei nicht in der gleichen Lage wie die Arbeiter bei einem Streik. Es gibt nämlich eine Bestimmung im Entwurf, daß der Arbeiter den Lohn dann nicht verliert, wenn er bereit ist, weiter zu arbeiten, der Arbeitgeber jedoch, sei es durch eigenes Verschulden oder selbst durch zufällige Verhinderung, hiervon keinen Gebrauch macht. Wenn also der Arbeitgeber seinen Arbeiter ohne Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist aussperrt, so läuft er stets Gefahr, den Lohn während der Aussperrung weiterzahlen zu müssen. Und betrachtet man die Aussperrung so, daß der Arbeitsvertrag durch sie nicht gekündigt bezw. gelöst, daß vielmehr nur die aus ihm erwachsenden Verpflichtungen aufgeschoben werden, so hat der Arbeitgeber auch noch Schadensersatz zu leisten, wenn die Arbeiter ihm keinen genügenden Anlaß zur Aussperrung gegeben haben, eine Frage, die der Richter entscheidet. Der Arbeitgeber wird also jedenfalls vorsichtig zu Werke gehen, wenn er stets mit Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist aussperrt. Auch hier kann dem Entwurf mithin das Verdienst nicht abgesprochen werden, daß er die Fragen, die bei den großen Lohn- und sonstigen Arbeitskämpfen der Gegenwart für den einzelnen Arbeitsvertrag bedeutungsvoll sind, einer tatsächlichen Lösung entgegenzuführen versucht hat.

Die Privatbeamtenversicherung vor dem Reichstage.

Selten ist eine große sozialpolitische Forderung mit so nachdrücklicher Einmütigkeit im Reichstag von allen Parteien vertreten worden wie die am 14. März erörterte Frage der staatlichen Pensionsversicherung für die Privatbeamten. Das ist um so bemerkenswerter, als es sich um ein geradezu gewaltiges und viel umstrittenes Werk von ernster prinzipieller Bedeutung und von nicht leicht zu übersehender finanzieller Tragweite handelt. Aber der sozialpolitische Wetteifer der verschiedenen Parteien, die sich gegenseitig sogar die Priorität des Eintretens für die Privatbeamten streitig zu machen suchten, erzeugte eine tatenfreudige Stimmung. Ein weiterer Grund für die lebhafte Interessenbetätigung der politischen Faktoren zugunsten der bis dahin völlig vernachlässigten Privatbeamten ist deren energische sozialpolitische Agitation. Sehr richtig bemerkte Abg. Lattmann (Wirtsch. Vg.), es handele sich hier um ein Musterbeispiel erfolgreicher Wirksamkeit einer geschlossenen Standesorganisation, die ruhig, sachlich und einheitlich im Ziel zu arbeiten versteht. Ein drittes nicht zu unterschätzendes Motiv für den Anschauungswandel der Sozialpolitiker gegenüber den Privatbeamten aber sind die tatsächlich kümmerlichen Arbeits- und Lohnverhältnisse, wie sie für zahllose Pultarbeiter durch die Erhebungen der Verbände der Oeffentlichkeit eindringlich zu Gemüte geführt worden sind und die in schneidendem Gegensatz zu der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Geistesarbeiter, dieser „Kerntruppe des Mittelstandes", wie sie Freiherr von Heyl und Dr. Stresemann bezeichneten, stehen. Wurde doch der aus den Erhebungen der Privatbeamtenverbände ermittelte Durchschnittsgehalt von 2100 M. von einem so guten Kenner der Verhältnisse wie Dr. Potthoff noch als „völlig irreführend", als viel zu hochgegriffen, kritisiert, da die Masse der schlechtest bezahlten Angestellten, die nicht organisiert seien, bei der Enquete von 1903 gar nicht hätten berücksichtigt werden können. Auch von dem Sprecher der Konservativen wurden die Mißstände im Privatbeamtenlager nachdrücklich gegeißelt und die Unsicherheit ihrer Stellung infolge der Neigung der Arbeitgeber, möglichst nur junge Leute einzustellen, in ihrer vollen Bedenklichkeit geschildert. Umgekehrt fanden die Vertreter von Rechts und Links warme Töne, um die hervorragende Tüchtigkeit dieses Standes anzuerkennen, der als wertvolles Bindeglied zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eine bedeutungsvolle soziale Rolle spielt, der nicht nur in national zuverlässiger Weise seine staatsbürgerlichen Pflichten erfüllt, sondern auch um die Förderung unseres nationalen Wohlstandes durch seine intensive Arbeit, durch seine technische und kommerzielle Intelligenz sich große Verdienste erworben hat. Diesen Männern, die von ihrem knappen Einkommen nicht viel für Krankheits- und Altersnot zurücklegen können, nach Kräften zu helfen, erklärten nicht nur die Sozialreformer im Reichstag für ihre Pflicht, sondern auch, wie Freiherr von Heyl und besonders Syndikus Dr. Stresemann ausführten, der größte Teil der Vertreter der deutschen Industrie, die über die engen Wände des Kontors hinauszusehen und ideale Werte richtig einzuschätzen verstehen. Auch der Staatssekretär des Innern, Graf Posadowsky erklärte sich grundsätzlich mit den von allen Seiten vorgetragenen Forderungen einverstanden und erkannte das Bedürfnis, für das Alter und im Falle der Arbeitsunfähigkeit für die Beamten selbst und im Todesfalle für die Hinterbliebenen Vorsorge zu treffen, mit warmen Worten an. Das vergebliche Herumsuchen älterer, dienstunfähig gewordener Pultarbeiter nach einer Stellungsunterkunft, besonders auch auf dem Lande in den Kreisen der Güterbeamten, und ihr allmähliches Hinabsinken ins Almosenelend, in den Schoß der öffentlichen Mildtätigkeit, schilderte Graf Posadowsky mit eindrucksvoller Lebendigkeit.

„Ueber die sittliche und wirtschaftliche Berechtigung einer Privatbeamtenversicherung kann kein Zweifel sein." In dieser Erklärung des Staatssekretärs ist das Fazit der einen Hälfte der Debatten rund und nett zusammengefaßt. Leider glaubte der Staatssekretär dieser Lichtseite des Problems um so dunklere finanzielle Schattenseiten gegenüberstellen zu müssen. An der Hand einer Denkschrift, die dem Reichstag inzwischen zugegangen ist und in der „Soz. Pr." noch ausführlich besprochen werden wird, führte Graf Posadowsky etwa folgendes aus:

Die Denkschrift, deren Ergebnisse sich auf 155 000 brauchbar ausgefüllte Fragebogen aus der Erhebung der Privatbeamtenverbände von 1903 stützen, berechnet die Kosten, die eine Versicherung der Privatbeamten sowohl für ihre Person, wie für ihre Hinterbliebenen erfordert, und zwar einerseits, wenn man die Gehaltssteigerungen mit in Anrechnung bringt, und andererseits, wenn man der Versicherung ein Durchschnittsgehalt zugrunde legt. Es ist ferner festgestellt worden, wie hoch sich die Kosten stellen, wenn die Pension nur bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bezogen wird, und andererseits, wenn das Alter von 65 oder 60 Jahren vollendet ist. Es ist ferner in der Berechnung der Kosten die Forderung der Privatbeamten zugrunde gelegt, daß sie im Falle der Dienstunfähigkeit und des Todes nach ähnlichen Grundsätzen behandelt werden wie die Staatsbeamten. Legt man diese Forderung zugrunde und will man außerdem noch eine Heilfürsorge einführen — auch eine Forderung der Privatbeamten —, so würden 19 v. H. des jeweilig bezogenen Diensteinkommens zu erheben sein. Läßt man die Gehaltssteigerung außer Acht und bemißt die Bezüge auf Grundlage der Pensionssätze der Reichsbeamten, so sind rund 14 $^1/_2$ v. H. des Diensteinkommens erforderlich. Wenn man diesen Satz auf das durchschnittlich ermittelte Jahreseinkommen von rund 2100 M ansetzt, so würden im Durchschnitt als Jahresbeitrag 301,50 M zu zahlen sein. Unter diesen Voraussetzungen würden gezahlt werden können nach 10 Jahren eine Invalidenpension von 525 M, eine Wittwenrente von 210 M, eine Waisenrente von 42 M, nach 20 Jahren eine Pension von 875 M, eine Witwenpension von 350 M und eine Waisenrente von 70 M, nach 30 Jahren eine Invalidenrente von 1225 M, eine Witwenrente von 490 M und ein Waisengeld von 80 M und nach 40 Jahren eine Pension von 1575 M, eine Witwenrente von 630 M und ein Waisengeld von 120 M. Würde man den Jahresbeitrag auf 150 M, also auf etwa die Hälfte des obigen Betrages festsetzen, so würden sich nach 40 Jahren eine Pension von 520 M, eine Witwenrente von 215 M und ein Waisengeld von 68 M ergeben.

Der Staatssekretär wies weiter auf die Notwendigkeit einer Entscheidung hin, ob eine Erweiterung des Invalidengesetzes oder eine besondere Zwangsversicherung für die Privatbeamten geschaffen werden, ferner zu welchem Maximalbetrag man die Privatbeamten zwangsversicherungspflichtig erklären und bis zu welchem Maximalbetrage die Arbeitgeber zum Beitrag verpflichtet sein sollen. Abgesehen von diesen Fragen käme noch in Betracht, wie weit man eine solche Zwangsversicherung anbahnen solle, ohne das Gebiet der Privatversicherungsgesellschaften in einer diesen unzuträglichen Weise einzuengen.

Diese Ausführungen des Staatssekretärs begegneten in ihrem finanzpolitischen Pessimismus auf allen Seiten des Hauses einigem Widerspruch. Dr. Potthoff erklärte, der unmögliche Beitragssatz von 19 % sei nur erklärlich, wenn man den geforderten Reichszuschuß nicht einrechne. Abg. Hormann (frs. Volksp.) kritisierte die

Rechnungsbasis, da das zu Grunde gelegte Minimalgehalt von 3- bis 4000 ℳ doch praktisch zu den Ausnahmen gehöre. Die Rücksicht auf die Privatversicherungen brauche, wie Dr. Potthoff ferner betonte, nicht zu weit getrieben zu werden, da die Staatsversicherung ja nur ein bescheidenes Existenzminimum verspreche und eine private Zuschußversicherung nach wie vor in breiten Kreisen der Angestellten gepflegt werden würde.

Die verschiedenen Redner waren darin einig, daß man das Maß von Fürsorge, das das österreichische Pensionsversicherungsgesetz gewähre, auch in Deutschland ohne schwere finanzielle Bedenken werde einrichten können, zumal sich die Industriellen allenthalben bereit erklärt haben, die neuen Opfer gern zu tragen. Abg. Lattmann regte nötigenfalls eine gewisse Abstufung der Beiträge nach der Leistungsfähigkeit des einzelnen und der Rentabilität des Betriebes an.

Die erfreuliche und fruchtbare Aussprache des Reichstages über die Privatbeamtenversicherung zeitigte nebenher noch eine Reihe Kundgebungen von allgemeiner sozialpolitischer Bedeutung, die wohl festgehalten zu werden verdienen.

War der sozialpolitische Wetteifer der Parteien, wie eingangs betont, schon auffallend, so machte es sichtlichen Eindruck, wie der rechtsnationalliberale Großindustrielle Freiherr v. Heyl, der nicht im Verdacht steht, zu den sozialreformerischen Stürmern und Drängern zu gehören, die Regierung einer allzu starken Zurückhaltung in sozialpolitischen Fragen zieh. Das unaufhörliche Wiedervorbringen derselben Anträge durch die Parteien sei also nicht zum wenigsten eine Schuld der Regierung. Im Auftrage der nationalliberalen Fraktion richtete der Redner dann an die verbündeten Regierungen die Aufforderung, dem Reichstag ein Arbeitsprogramm über die Hauptpunkte, die bei der Sozialpolitik in Betracht kommen, vorzulegen, und begründete das wirksam unter folgendem Gesichtswinkel: Die Sozialpolitik sei eine Politik der Vorbeugung. Hätten wir z. B. die Arbeitskammern schon vor drei Jahren bekommen, so brauchten die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sich nicht Jahr für Jahr als zwei feindliche Armeen gegenüberzutreten, sondern sie könnten ihre Differenzen in den Arbeitskammern zum Ausdruck bringen. Ebenso hätten sich die verbündeten Regierungen erst in diesen Tagen mit dem zehnstündigen Arbeitstag für die weiblichen Arbeiter einverstanden erklärt, während der Reichstag ihn schon seit Jahren verlangte. Was solle diese Erklärung jetzt bedeuten, wo am Rhein der 8¾stündige Arbeitstag für die männlichen Arbeiter schon fast durchweg bestände? „Das praktische Leben geht vorwärts, und die verbündeten Regierungen hinken mit ihren Vorschlägen immer nach."

Beachtenswert waren weiterhin, trotz aller zwischen den Parteien immer noch nachwirkenden Wahlärgernisse und Rivalitäten, die in den Debatten zutage tretenden Bemühungen verschiedener Wortführer, auf dem sozialpolitischen Arbeitsfelde zum Sammeln zu blasen. Dr. Potthoff sprach von seinen, allerdings bisher erfolglosen Versuchen, zu Gunsten der Privatbeamtensache ein Zusammenwirken des Zentrums und der wirtschaftlichen Vereinigung mit den Liberalen zu erzielen, Freiherr von Heyl wies unter Anerkennung der sozialpolitischen Verdienste des Zentrums darauf hin, wie manche sozialpolitischen Anträge die Namen Hitze und Heyl als Unterschriften nebeneinander trügen. Mögen das bisher auch erst vereinzelte Anzeichen sozialpolitischer Verständigungsversuche zwischen den sich allgemeinpolitisch widerstrebenden Parteien sein, es steht doch zu hoffen, daß in der Richtung weiter gewirkt werden wird. Schließlich wird der gute Wille schon den Weg schaffen. Solch guter Wille zur ehrlichen gemeinsamen Förderung der Sozialpolitik aber ist heut bei fast allen Parten des Reichstags zu konstatieren und das Verständnis für ihre Notwendigkeit wächst zusehends. Denn der Bremer Abg. Hormann sagte sehr richtig: „Sollen wir Nationalpolitik treiben, dann müssen wir energisch sozialpolitisch tätig sein."

Allgemeine Sozialpolitik.

Reichstagsdebatten über soziale Rechtsprechung. Die Erörterung zweier Interpellationen über den Stand unserer Strafprozeß- und Gerichtsverfassungsreform verweilten mit besonderem Nachdruck bei der Frage einer stärkeren Heranziehung des Laienelements zur Mitwirkung bei der Rechtsprechung. Einmütig zog sich durch alle Reden der Abgeordneten der Gedanke: durch Zuziehung des Laienelements, das in seiner Auffassung oft frischer, weltkundiger als der überlastete Berufsrichter ist, wird das Vertrauen in die Rechtsprechung gehoben. Der Staatssekretär des Reichsjustizamts konnte in Aussicht stellen, daß die Mitwirkung von Laien bei den Strafkammern bald durch Gesetz ermöglicht werden würde. Das Bedenken des Staatssekretärs, daß er auf Grund einer Umfrage des preußischen Justizministers die Möglichkeit einer genügenden Auswahl von Schöffen für den Beisitz bezweifle, widerlegten die Abgeordneten Müller-Meiningen und Junck besonders treffend. In Preußen hätte man eben noch nichts von Ministerialerlassen wie in den anderen deutschen Bundesstaaten gehört, die eine größere Heranziehung von Arbeitern und kleinen Handwerkern empfehlen. Und auf den im Vorjahre fast einstimmig gefaßten Reichstagsbeschluß, daß aus Landesmitteln den Geschworenen und Schöffen Diäten gegeben werden sollten, sei vom Staatssekretär bisher keine oder nur eine ausweichende Antwort erfolgt, obwohl sich die Minister in mehreren Bundesstaaten bereits sehr sympathisch zu dem Antrag geäußert hätten. Bemerkenswert war das von Dr. Heckscher (Frs. Vgg.) angeführte Beispiel aus Hamburg, wo auf einer Schöffen- und Geschworenenliste von 5070 Personen nur ein wirklicher Lohnarbeiter zu finden war. Heine (Szd.) und Günther (Frs. Vgg.) stellten für Württemberg und Sachsen, mit Ausnahme der Hauptstädte Stuttgart, Dresden, Leipzig usw., eine ähnliche Vernachlässigung des Arbeiterelements bei der Schöffengerichtsbesetzung fest. Der Staatssekretär suchte diese Zustände damit zu verteidigen, daß das Gesetz ja nicht die Zuziehung von Arbeitern verlange, sondern sie nur nicht ausschließe; zahlreiche Elemente in der Bevölkerung in gewissen Gegenden Preußens aber eigneten sich mangels wirtschaftlicher Festigkeit ihrer Verhältnisse und ausreichender geistiger Vorbildung nicht zum Richteramt. Der sächsische Amtsrichter Dr. Wagner (k.) glaubte diesen Bedenken noch ein weiteres hinzufügen zu sollen: die sozialdemokratisch verhetzten Arbeiter könnten nicht unbeeinflußt urteilen und besäßen daher nicht die für den Richterstuhl erforderliche Unvoreingenommenheit. Einen umso tieferen Eindruck machte es nach dem allem, als der angesehene Leipziger Stadtverordnetenvorsteher Justizrat Dr. Junck (ntl.), Rechtsanwalt beim Reichsgericht, mit nachdrücklicher Bestimmtheit sich zu einer durchaus günstigen Auffassung des Arbeiterrichtertums bekannte. Er führte nämlich aus:

> Wenn die Behauptung aufgestellt wird, man habe in Sachsen die Erfahrung gemacht, daß sich der Arbeiter, wenn er sozialdemokratisch ist, nicht eignet, ein richterliches Amt auszuüben, gleichviel in welcher Form, so müßte ich einer derartigen Behauptung auf das entschiedenste widersprechen. Nach meinen Beobachtungen und auch nach den Beobachtungen von anderen, auch Richtern, hat sich der Arbeiter als Geschworener wie auch als Schöffe und namentlich auch als Beisitzer in den Gewerbegerichten durchaus fähig erwiesen, unparteiisch zu urteilen. Er hat sich auch nicht gescheut, Stellung zu nehmen gegen seine eigenen Klassengenossen.

Diese Ansicht deckt sich mit den zahlreichen Stimmen, die wir aus den Kreisen der Gewerbegerichte und Versicherungsschiedsgerichte von berufenen Persönlichkeiten bei wiederholten Gelegenheiten haben anführen können.

Berufs- und Betriebszählung in Deutschland. Nach eingehender Kommissionsberatung, in der manche Wünsche ausgesprochen, aber wenig Aenderungen an der Vorlage durchgesetzt worden sind, hat der Reichstag am 16. März in 2. und am 18. März in 3. Lesung dem Gesetzentwurfe über die Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung zugestimmt; dazu wurden Resolutionen angenommen, wonach künftig diese Zählung regelmäßig in Abständen von höchstens 10 Jahren vorgenommen und in der Gewerbeerhebung bei Angabe des Alters unterschieden werden soll zwischen den Stufen unter 14 Jahren (Kindern) und von 14—16 Jahren (jungen Leuten). Ferner wird der Reichskanzler ersucht, Erhebungen über die Eigentumsverteilung der land- und forstwirtschaftlich benutzten Bodenfläche im Deutschen Reich unter Berücksichtigung der Art der Bewirtschaftung, der Zahl und Größe der Betriebe usw. zu veranstalten. Sozialdemokratische Anträge, festzustellen, wer Eigentümer der landwirtschaftlich benutzten Grundstücke ist, ferner bei der Gewerbezählung zu fragen, wer eine fachmäßige Ausbildung erhalten hat, wer in Kost und Logis beim Arbeitgeber steht und wie lange die Arbeitszeit ist, wurde mit Rücksicht auf die mit diesen Erhebungen verbundenen Schwierigkeiten abgelehnt.

Der Pariser Elektrizitätsstreik vor der Kammer. Jaurès interpellierte am 11. März die Regierung, mit welchem Rechte sie in wirtschaftliche Kämpfe eingreife, selbst dann, wenn die öffentliche Ordnung nicht bedroht sei, und ob sie einzig deshalb schon ein Recht zum Einschreiten zu besitzen glaube, wenn der Streik nur das gesellschaftliche Leben belästige. Wenn man die Elektrizitätsversorgung einer privaten Erwerbsgesellschaft überantworte, höre sie auf, abgesehen von der Ausdehnung des Interessentenkreises, „service public" zu sein. Statt Streiks in solcher privaten Unternehmung durch Soldatenersatz zu unterdrücken, solle die Regierung

lieber die Ursachen des Streiks beseitigen und sich der Betriebsleitung der Elektrizitätswerke versichern, das verlange das Gemeinwohl. Ganz ebenso stände es mit der Gas-, Wasser-, Verkehrs- und Brotversorgung. Besser die Betriebe zu munizipalisieren als sie zu militarisieren! Der Ministerpräsident Clémenceau erklärte: Wenn Paris plötzlich in Nacht getaucht sei, so stütze der Appell an die Soldaten sich auf das einfache „Recht der Gesellschaft, zu leben“. Mit dem Streikrecht der Arbeiterschaft habe das seiner Ansicht nach prinzipiell gar nichts zu tun. Freilich hätten alle Vertreter der Rechten, des Zentrums und der gemäßigten Linken einmütig proklamiert, das Streikrecht der Arbeiter höre auf, sobald es eine Belästigung für das Publikum in sich schließe. Von den fünf Tagesordnungsvorschlägen nahm der Ministerpräsident den von Gast und Drelon an, welcher erklärte: die Kammer billigt die Erklärungen der Regierung und geht, unter Ablehnung jedes weiteren Zusatzes, zur Tagesordnung über. Er wurde mit 378 gegen 68 Stimmen von der Kammer gutgeheißen.

Ein britisches Strafgesetz gegen Bestechung von Angestellten, das jüngst erlassen wurde, will das in Großbritannien in noch größerem Umfange als in Deutschland eingerissene Schmiergeldunwesen der Lieferanten eindämmen. In einzelnen Geschäftszweigen hatte sich allmählich, wie die „Konsumgen. Rdsch.“ mitteilt, durch die Bestechung von Angestellten eine verhängnisvolle Korruption eingebürgert. Das neue Gesetz bestraft alle Angestellten und Agenten, die für einen Prinzipal arbeiten und handeln, wenn sie von Lieferanten usw. ihrer Prinzipale Vorteile annehmen oder anzunehmen sich bereit erklären. Auch die, welche die Vorteile versprechen oder gewähren, sind strafbar. Unter Strafe gestellt ist nach dem neuen Gesetz auch die Ausstellung und die Annahme einer Lieferungsbestätigung, Rechnung usw., durch die der Prinzipal des Angestellten getäuscht werden soll. Eine Strafverfolgung kann allerdings nur im Wege der Privatklage, der die Chefs des Justizwesens zustimmen müssen, erfolgen, während freilich die Kosten von der Staatskasse getragen werden.

Soziale Zustände.

Ansiedlungen ländlicher Arbeiter in Preußen. Bei der Tagung des Landesökonomiekollegiums in Berlin hat der preußische Landwirtschaftsminister v. Arnim-Criewen die Ansiedlung von Arbeitern als ein Mittel zur Bekämpfung der Leutenot empfohlen. Es müsse den Landwirten durch Beispiele gezeigt werden, daß wirklich etwas zu erreichen und die Sache nicht so schwierig sei, wie sie aussehe. England, Dänemark und Schweden hätten Erfolge aufzuweisen. Auch sei der Warthebruch durch Friedrich den Großen aus einer Wüste in ein bevölkertes Land verwandelt worden. Erforderlich sei dazu die Gewährung billigen Geldes nach dem Beispiel der Rentenbank, die bis zu drei Viertel des vollen Wertes der Ansiedlung beleihe. —

Das vom Landwirtschaftsminister angeführte Vorbild der Kolonisation des Warthebruches ist von Dr. Erich Neuhaus jüngst in einer gründlichen archivalischen und volkswirtschaftlichen Untersuchung, die ein lebendiges Verständnis für die praktischen und kulturellen Momente der Siedlungspolitik bekundet, ausführlich geschildert worden. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Neumark. Küstrin 1906.)

Die Landarbeiteransiedlung in Dänemark stützt sich auf die Gesetze von 1900 und 1902, wonach jährlich 3 Millionen Kronen zur Schaffung von Arbeiterland- und -wohnstellen aufgewendet werden. In Norwegen weist ein Gesetz von 1903 dem Staat die Aufgabe zu, mit Hilfe der „Norwegischen Arbeiterstellen- und Baubank“ die Ansiedlung der Landarbeiter zu pflegen. In Schweden sind durch ein Gesetz von 1904 10 Millionen Kronen für die Arbeiteransiedlung bereitgestellt und bis Ende 1906 bereits 3000 Arbeiterstellen mit einem Aufwand von $7^1/_2$ Millionen Kronen geschaffen worden. England beschäftigt sich mit dem Ausbau des Small Holding's Act.

Heimarbeiterinnenlöhne in Danzig. Man schreibt uns: Der Verein Frauenwohl-Danzig veranstaltete im Laufe des Winters eine Umfrage in der Stadt zur Beleuchtung der Lage der Heimarbeiterinnen. Es gelang nur, 120 Heimarbeiterinnen zu befragen, die in 11 verschiedenen Branchen tätig sind. Das Ergebnis ist, wie folgt, in einzelnen Stück- und Dutzendpreisen:

Zigaretten anfertigen .	1000 Stück	1,00 ℳ	bis	1,10 ℳ
Damenhemden	1 Dutzend	1,40 „	„	8,00 „
Knabenhemden	1 „	1,20 „	„	1,50 „
Kinderhemden	1 „	0,80 „	„	1,00 „
Küchenschürzen . . .	1 Dutzend	0,80 ℳ	bis	2,20 ℳ
Gute Schürzen . . .	1 „	2,50 „	„	2,70 „
Knabenanzug (Hosen u. Joppe)	1 Stück	0,80 „	„	0,80 „.

Verschiedene Branchen	Stand der Arbeiterinnen				durchschnittlicher Stundenlohn ₰
	ledig	verheiratet	verwitwet	Summa	
Musterzeichnen	1	—	—	1	40
Borstenarbeiten	—	—	1	1	25
Stickereien	9	2	1	12	27
Schirmenähen	1	—	2	8	18
Konfektion	5	3	2	10	18
Männerwäsche	8	8	10	26	17
Haus- und Frauenwäsche . .	15	6	10	31	18
Schürzennähen	5	1	7	13	13
Zigarettendrehen	—	—	11	11	9
Strickereien	2	7	2	11	7
Fahnennähen	—	1	—	1	8
	46	28	46	120	—.

Das Gesamtresultat ergibt einen Durchschnittslohn von $15^1/_2$ ₰ für die Stunde. Im Anschluß an diese Umfrage und bei Gelegenheit einer Besprechung derselben mit den Heimarbeiterinnen ist es gelungen, einen Heimarbeiterinnen-Gewerkverein H.-D. zu gründen, der 25 Mitglieder umfaßt.

Der Arbeitsausschuß für die Arbeiterinnenfrage des Berliner Vereins „Frauenwohl“ ist, laut Jahresbericht im Jahre 1906, nach verschiedenen Richtungen sozialpolitisch tätig gewesen. Die Vorsitzende, Frl. Else Lüders, war in dem leitenden Komitee der Deutschen Heimarbeitsausstellung in Berlin vertreten gewesen und hat nach Schluß der Ausstellung ein Gesuch an das Reichsamt des Innern gerichtet, bei den geplanten amtlichen Enqueten über die Zustände der Heimarbeit Frauen zuzuziehen, sowohl als Recherchentinnen in den Wohnungen der Heimarbeiter wie auch zur wissenschaftlichen Bearbeitung des Materials. Auch in dem vorbereitenden Ausschuß zur Gründung einer Konsumentenliga ist der Verein durch Frl. Lüders vertreten, die auch die Vorarbeiten einer von Amerika angeregten internationalen Verbindung der Konsumentenligen aller Länder erledigt.

Soziale Rechtsprechung.

Schadenshaftung der Gewerkschaften wegen Tarifvertragsbruchs. Das Urteil erster Instanz, das die Zivilkammer VIII des Landgerichts Hamburg gegen den deutschen Holzarbeiterverband und den Geschäftsführer der Verwaltungsstelle Hamburg-Altona, namens Neumann, gefällt hat, liegt jetzt mit der Begründung vor. Die wichtigen Stellen daraus lauten:

„. . . Die an zweiter Stelle verklagte Verwaltungsstelle Hamburg-Altona des Deutschen Holzarbeiterverbandes entbehrt, wie mit Recht geltend gemacht wird, der Parteifähigkeit, da sie nur ein Organ des Verbandes ist. Die Klage ist daher insoweit . . . abzuweisen . . . . Wo daher diese Verwaltungsstelle im Rechtsleben handelnd auftritt, muß angenommen werden, daß sie als Organ des Verbandes diesen letzteren berechtigen und verpflichten will. Dies kommt auch durch die einleitenden Worte: ‚Zwischen den Vertretern der nachstehend benannten Organisationen wurde unter heutigem Datum folgender Vertrag usw. vereinbart‘ insofern zum klaren Ausdruck, als nicht die Verwaltungsstelle Hamburg-Altona, wohl aber der Holzarbeiterverband eine Organisation ist. Dagegen fragte es sich, ob die Verwaltungsstelle Hamburg-Altona zur Vertretung des Holzarbeiterverbandes bei der Vertragschließung berufen gewesen ist. . . Nach Treu und Glauben kann, namentlich auch in Anbetracht der Tatsache, daß die Verbandsmitglieder andauernd die Vorteile des Vertrags genossen haben, bei dieser Lage der Sache nur angenommen werden, daß die Zentral- und die Gauverwaltung durch ihr Schweigen zu der Geschäftsführung der hiesigen Verwaltungsstelle den Vertrag genehmigt haben. Was weiter den Beklagten Neumann angeht, so haftet er aus dem Vertrag, den er für den Holzarbeiterverband, einen Verein ohne Rechtsfähigkeit, abgeschlossen hat, gemäß § 54 BGB. persönlich. Die Bedeutung des Vertrags vom 16. Mai 1905 bestand darin, daß den Arbeitnehmern während der Vertragsdauer ein Mindestlohn in Höhe des vereinbarten Stunden- und Akkordlohnes zugesichert wurde und daß die Arbeitgeber während der Vertragsdauer von einer Steigerung der damals bestehenden und in bezug auf den Mindestlohn festgelegten Lohnsätze geschützt sein sollten. Diese letztere Tendenz ist in Punkt 11 Abs. 4 zum Ausdruck gekommen. Es heißt an dieser Stelle:

Während der Dauer dieses Vertrags dürfen von keiner Seite Forderungen irgendwelcher Art erhoben werden.

Es würde freilich zu weit gehen, wenn man die Organisationen, die den Vertrag abgeschlossen haben, in bezug auf die Erfüllung des Vertrags für etwaiges, dem Vertrag widerstreitendes Verhalten ihrer

Mitglieder ohne weiteres verantwortlich halten wollte. Indessen haben diese Organisationen sich doch zum mindesten verpflichten wollen, nach Kräften darauf hinzuwirken, daß ihre Mitglieder die durch den Vertrag getroffenen Abmachungen innehielten . . . Der Holzarbeiterverband hat nun aber insofern dem Vertrag entgegengehandelt und seine Verpflichtung verletzt, . . . als er den Mitgliedern, die entgegen dem Vertrag die Wiederaufnahme der Arbeit von einer Lohnerhöhung abhängig gemacht hatten, eine sehr tatkräftige Unterstützung hat zuteil werden lassen. Daß dies geschehen ist, ergibt nicht nur der Bericht über eine vom Beklagten Neumann abgehaltene Mitgliederversammlung, sondern auch das Zugeständnis der Beklagten, daß der Verband den aus Anlaß der geforderten Lohnerhöhung feiernden Mitgliedern Geldunterstützungen gewährt habe. Ob diese Unterstützung damals als ‚Arbeitslosenunterstützung' bezeichnet worden ist oder ob man ihr den richtigeren Namen ‚Streikunterstützung' gegeben hat, ist ohne Bedeutung. Wie der Jahresbericht auf S. 79 und § 4a und 4c der Satzung hat ersehen lassen, wird zwischen Unterstützung, die für gewöhnliche Arbeitslosigkeit und die für Arbeitslosigkeit infolge von Arbeitseinstellung usw. bezahlt wird, durchaus unterschieden, und es ist danach klar, daß im Mai 1905, da der Anlaß zur Arbeitslosigkeit durch eine Arbeitseinstellung gegeben war, in Wahrheit nur eine Arbeitslosenunterstützung im Sinne von § 4a der damaligen Satzung in Frage gestanden hat. Auch kann sich der Holzarbeiterverband nicht etwa darauf berufen, daß er nach seiner Satzung zur Gewährung solcher Arbeitslosenunterstützung an seine Mitglieder verpflichtet gewesen sei; denn der Holzarbeiterverband muß es vertreten, wenn er Verpflichtungen eingeht, die anderweitig bestehenden Verpflichtungen widerstreiten, und ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er seine Verpflichtungen nach einer Seite dadurch verletzt, daß er seine Verpflichtungen nach einer anderen Seite erfüllt.

Was schließlich die Verteidigung betrifft, nicht die Arbeiter, sondern die Arbeitgeber hätten den Vertrag gebrochen, so ist diese hinfällig. Die Bestimmungen des Vertrags hinderten weder die Arbeiter, soweit ihre besonderen Arbeitsverträge nicht entgegenstanden, am 1. Mai der Arbeit fernzubleiben, noch waren die Arbeitgeber verpflichtet, die ausgeschiedenen Arbeiter wieder einzustellen. Dem Vertrag wurde erst dadurch zuwidergehandelt, daß höhere Lohnforderungen erhoben wurden. Hat danach nur der Holzarbeiterverband den Vertrag verletzt, so haften er und gemäß § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch der Beklagte Neumann auf Ersatz des Schadens, den diese Verletzung den aus dem Vertrag Berechtigten gebracht hat, und es ist nur noch zu untersuchen, wer aus dem Vertrag berechtigt gewesen ist, und ob ein Schaden überhaupt erwachsen ist . . ."

In verschiedenen Gewerkschaftsblättern wird dieses Urteil deshalb scharf kritisiert, weil es einen „Verein ohne Rechtsfähigkeit" wie den Holzarbeiterverband mit Haftpflichten aus Verträgen belastet. Bekanntlich hat sich die Rechtsinterpretation jetzt ziemlich allgemein dahin gewandelt, daß Vereine, die trotz mangelnder Rechtsfähigkeit im Namen ihrer Mitglieder als verantwortlich Handelnde auftreten und Verträge mit Rechten und Pflichten für jene abschließen, nicht nur aus jenen Verträgen Rechte gegenüber den Arbeitgebern ableiten dürfen, sondern auch gemäß § 718 BGB. und § 735 ZPO. mit dem Gesellschaftsvermögen für die Erfüllung der Verträge, soweit es an der Organisation liegt, haften. Allerdings verlangt diese den Kennern des Gewerkschaftsrechts und den Arbeiterführern längst geläufige Rechtsinterpretation eine entsprechende Haltung der Gerichte gegenüber den Arbeitgebern, die heute nicht nur, ohne Gefahr einer Schadensersatzklage wegen Vertragsbruchs, Tarifvertragsverpflichtungen in den Wind schlagen dürfen, sondern von den Gerichten, dem Reichsgericht voran, in der Vertragsuntreue bewußt bestärkt werden: die Gerichte verurteilen bekanntlich Gewerkschaftsführer, die die kontrahierenden Arbeitgeber zur Innehaltung des Tarifvertrags anhalten wollen, als Erpresser! Wann wird hier endlich einmal die nötige Revision der Rechtsanschauungen erfolgen?

Verleitung zum Trinken während der Arbeit — ein Entlassungsgrund. Ein Vorarbeiter war entlassen worden, weil er einen der ihm unterstellten Arbeiter während der Arbeit zum Schnapstrinken aufgefordert und mit diesem dann getrunken hatte. Das Gewerbegericht sah darin die Verleitung eines Mitarbeiters zu einer Handlung, die im Sinne des § 123 Abs. 7 GO. gegen die guten Sitten verstoße und zur sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne Aufkündigung berechtige.

Handlungsgehilfen als Schöffen und Geschworene. Wie das Organ des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig, in Nr. 6 mitteilt, sind zwei Verbandskollegen in Döbeln und ein Kollege in Rochlitz zu Schöffen gewählt; ein anderer Handlungsgehilfe wurde in Oranienbaum zum Geschworenen gewählt.

Arbeitervertretungen.

Arbeiterausschüsse auf den württembergischen Salinen- und Hüttenwerken werden auf Verfügung des Finanzministers vom 18. Februar am 1. April in Tätigkeit treten. Die Ausschüsse haben den Zweck: Anträge, Wünsche und Beschwerden, welche die Arbeiter einzelner Betriebsabteilungen im ganzen berühren, bei dem Werksvorstand vorzubringen und sich gutachtlich darüber zu äußern; über sonstige, das Arbeitsverhältnis betreffende Fragen, insbesondere über die Arbeitsordnung, über Lohnverhältnisse, über Einrichtungen und Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und über Wohlfahrtseinrichtungen auf Anfordern ihr Gutachten abzugeben; Streitigkeiten der Arbeiter untereinander zu schlichten, soweit sie von beiden Teilen angerufen werden. Der Ausschuß besteht in jedem Werk aus den nach Maßgabe der Statuten des Knappschaftsvereins gewählten Knappschaftsältesten. Die Sitzungen des Ausschusses fallen in die Arbeitszeit. Es finden für die Zeit derselben keine Lohnkürzungen statt.

Arbeiterausschuß für das Rudolf Virchow-Krankenhaus in Berlin. Die städtische Krankenhaus-Deputation hat die Bildung eines Arbeiter-Ausschusses im Virchow-Krankenhause genehmigt. Von der bisherigen Gepflogenheit, daß nur städtische Arbeiter, die bereits 8 Jahre im Dienst der Stadt stehen, in den Ausschuß gewählt werden können, ist abgewichen worden, da die Anstalt erst kürzlich eröffnet wurde.

Arbeiterkommissionen in der Schweizer Bundesverwaltung. Man schreibt uns: Der Inhaber der großen Maschinenfabrik Gebr. Sulzer in Winterthur, Sulzer-Ziegler, hat im Juni 1906 im Nationalrat einen Antrag begründet, der Bundesrat solle prüfen und berichten, ob nicht aus dem Personal der einzelnen Dienstzweige der Bundesverwaltung und der Bundesbahnen Vertretungen bestellt werden sollten, denen die Aufgabe zufiele, Anregungen und Wünsche genereller Natur, die dienstliche Verhältnisse betreffen, desgleichen Klagen oder Wünsche einzelner Angehöriger der Dienstzweige den vorgesetzten Amtsstellen zu unterbreiten. Darauf haben die Berufsverbände der Bundesbeamten und -Angestellten Herrn Sulzer aufgefordert, seine Anregung in ihrem Kreise öffentlich zu begründen. Die gegenseitige Auseinandersetzung nahm einen befriedigenden Verlauf. Es ist zu hoffen, daß der Bundesrat dem Antrag bald Folge gibt, damit der in vielen Kreisen, namentlich der Bundesbahnangestellten, herrschenden Mißstimmung begegnet werde. —E.—

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Tarifverträge und die Generalkommission der freien Gewerkschaften. Das „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" (Nr. 11) schließt eine sehr eingehende, gründliche und anerkennende Besprechung des großen Tarifvertragswerks des Kaiserlichen Statistischen Amtes mit folgenden, unseres Erachtens zutreffenden Worten:

So sehr wir die völlige Beseitigung der Streiks und Aussperrungen innerhalb der herrschenden Produktionsordnung für eine Utopie halten, so stimmen wir dem Statistischen Amt insofern zu, als es von der Geltung der Tarifverträge eine Einschränkung solcher Störungen der Volkswirtschaft erhofft, und würden es nur begrüßen, wenn die Ausbreitung der Tarifvereinbarungen dazu führen würde, den jeweiligen Interessenausgleich zwischen Arbeitgeber und Arbeiter in geregeltere Bahnen zu lenken. Dazu können Staat, Gemeinden und Gesetzgebung ein gutes Stück Mitarbeit leisten, — der Staat durch kollektive Vertragsregelung der Arbeitsverhältnisse in den öffentlichen Betrieben (Eisenbahnen, Arsenale, Staatsbetriebe, Gas- und Elektrizitätswerke), was die offizielle Anerkennung der gewerkschaftlichen Organisationen der betreffenden Arbeiterkategorien voraussetzt. Die Gesetzgebung durch Gewährung völliger Koalitionsfreiheit und Schutz des Rechts auf Koalition, sowie Anerkennung gesetzlicher Arbeitervertretungen. Auf dieser Grundlage würde die tarifliche Entwicklung sehr bald verallgemeinert werden. Nur darf die Gesetzgebung die Arbeiterorganisationen nicht der Kraft der Selbsthilfe berauben, die allein das Unternehmertum für einen solchen Interessenausgleich ohne gewaltsame Störung der Volkswirtschaft zugängig machen kann, nämlich des uneingeschränkten Rechtes auf Arbeitseinstellung. Nur kampfesfähige Organisationen vermögen einen Waffenstillstand zu erzwingen, nur sie können die Durchführung der Vereinbarungen gewährleisten. Das sollte niemand vergessen, der nur die Früchte dieser Tarifentwicklung sieht, nicht aber die Kräfte, die sie erzeugten. Die Geschichte der Tarifverträge ist die Geschichte der Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit. Ob diese Kämpfe sich in der gewaltsamen Form der Streiks und Aussperrungen abspielen oder in der friedlicheren Form gegenseitiger Anerkennung und Zugeständnisse, das hängt von der Entwicklung der beiderseitigen Organisationen und Machtverhältnisse, von ihrem Gleichgewicht oder Uebergewicht der Kräfte und von der Anerkennung völliger Gleichberechtigung beider Faktoren seitens der Gesetzgebung ab. So wenig gesetzliche Streikverbote diese Kämpfe unterdrücken können, so wenig wird auf anderem Wege gewaltsamen Eingreifens in diese Verhältnisse etwas geändert. In der Organisationsentwicklung allein liegt die Macht und Kraft der Verständi-

gung — damit sind die Wege und Ziele der Gesetzgebung klar vorgezeichnet.

Auch nach unserer Auffassung der Verhältnisse ist es unzweifelhaft richtig, daß die Vorbedingung zum Tarifvertrag die Organisation ist. Wer den gewerblichen Frieden will, muß starke Verbände der Arbeiter und der Arbeitgeber wollen, selbst wenn dieser Weg zum Ziel durch heiße Kämpfe gehen sollte.

Einigungsamt im Kölner Holzgewerbe. Die Verhandlungen der Kölner Holzarbeiter mit dem Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe haben zu der Festlegung eines Tarifvertrages vorbehaltlich der Genehmigung der Mitglieder der in Betracht kommenden Verbände geführt. Der Vertrag soll auf drei Jahre bemessen und mit den christlichen, den freien und den Hirsch-Dunckerschen Arbeiterverbänden abgeschlossen werden. Die Arbeiter erzielten eine neunstündige Arbeitszeit und einen Aufschlag für Ueberstunden bis 8 Uhr abends von 10, bis 9 Uhr von 20 und nach 9 Uhr und Sonntags von 80 ₰ pro Stunde. Zur Erledigung aller aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Differenzen soll ein Einigungsamt gebildet werden, das zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften hatte nach dem Bericht des Ausschusses im Jahre 1906 eine Mitgliederzunahme von 65—70 000 zu verzeichnen, ferner eine Jahreseinnahme von drei Millionen und am Jahresschluß einen Kassenbestand von mehr als zwei Millionen Mark. Der Bericht führt weiter aus: Das Jahr 1906 war für unsere Bewegung eine Periode der äußeren Ausbreuung wie auch der inneren Konsolidation. Obwohl wieder eine Anzahl Verbände in schwierige und langwierige Kämpfe verwickelt war, brauchten allgemeine Sammlungen nicht vorgenommen zu werden. Dem Prinzip, daß die einzelnen Verbände, die zur Hebung der Lebenslage ihrer Angehörigen erforderlichen Mittel im allgemeinen selbst aufzubringen haben, wurde durch die Einführung angemessener Beiträge Rechnung getragen. Der Bericht erwähnt dann den weitbeachteten Breslauer Kongreß der christlichen Gewerkschaften, die Mitarbeit bei der Berliner Heimarbeitsausstellung sowie die Teilnahme an der englischen Studienkommission der Gesellschaft für Soziale Reform und die kritische Stellungnahme des Gesamtverbands gegen den Gesetzentwurf über die Berufsvereine. „Das Verhältnis zwischen den konfessionellen Arbeitervereinen und den christlichen Gewerkschaften hat sich in den letzten Jahren als ein sehr freundliches gestaltet:"

„Die christlichen Gewerkschaften haben sich von vornherein nur als einen Teil der Arbeiterbewegung betrachtet. Wie die parteipolitischen und konfessionellen Verhältnisse in Deutschland gelagert sind, ist in absehbarer Zeit nicht daran zu denken, daß eine einheitliche, geschlossene christlich-nationale Arbeiterbewegung sowohl die politischen wie die religiösen und materiellen Bedürfnisse ihrer Angehörigen in einer den Zeitverhältnissen erforderlichen Weise befriedigen könnte. Eine Arbeitseinteilung war also nötig. Die Erfahrung hat nun gelehrt, daß ein großer Teil christlich gesinnter Arbeiter entweder nur einem konfessionellen Arbeiterverein oder nur einer christlichen Gewerkschaft angehört. Die Vorstände beider Organisationsgruppen erließen daher einen gemeinschaftlichen Aufruf, in welchem sowohl die Notwendigkeit konfessioneller Arbeitervereine wie auch der christlichen Gewerkschaften begründet wurde. Des ferneren fanden an vielen Orten gemeinsame Versammlungen, ein gegenseitiger Mitgliederlistenaustausch und im Anschluß daran eine Hausagitation statt."

In den Gesamtverband aufgenommen wurden im Berichtsjahre der bayerische Salinenarbeiterverband mit etwa 900 Mitgliedern und der Gutenbergbund, eine ca. 3000 Mitglieder umfassende Buchdruckerorganisation.

„Der Anschluß des letzteren Verbandes vollzog sich nach längeren Verhandlungen. Bekanntlich wurde der deutsche Buchdruckerverband jahrelang von der Mehrzahl der christlichen Gewerkschaftsblätter protegiert. Zum Danke dafür wurden katholische Arbeitervereinsmitglieder aus dem Buchdruckerverbande ausgeschlossen, als sie sich erkühnten, für solche christliche Gewerkschaften zu agitieren, die mit dem Buchdruckgewerbe in keinem Zusammenhang standen, also keine Konkurrenzorganisationen des Buchdruckerverbandes darstellten. Auch wurde konfessionellen Arbeitervereinsmitgliedern vom Buchdruckerverbande untersagt, bei Gewerbegerichts-, Krankenkassenwahlen usw. auf Listen der christlichen Arbeiter als Kandidaten zu fungieren."

Während der Vorverhandlungen über die Erneuerung der Tarifgemeinschaft, die befürchten ließen,

„daß der neue Tarif auf einer ähnlichen Basis wie der Chemigraphentarif abgeschlossen und eine Bestimmung vorgesehen werden sollte, nach der für die Zukunft die Arbeitgeber des Buchdruckgewerbes nur mehr Mitglieder des Buchdruckerverbandes in Arbeit zu nehmen verpflichtet seien," beschäftigte sich der Vorstand des Gesamtverbandes eingehend mit dieser Angelegenheit, besonders unter dem Gesichtspunkte: Soll der Gutenbergbund überhaupt, wenn ja, vor oder nach der Tariferneuerung in den Gesamtverband aufgenommen werden? Ueber die Aufnahme selbst war man sich unter den obwaltenden Verhältnissen bald einig. Schwieriger war die Frage, ob vor oder nach der Tariferneuerung. Die vorherige Aufnahme bedeutete ein störendes Eingreifen in die Tarifberatungen, und dadurch wäre der sozialdemokratischen Presse wie auch dem Buchdruckerverbande für event. unbefriedigende Zugeständnisse in der christlichen Gewerkschaftsbewegung ein bequemer Blitzableiter erstanden. Noch zu keiner Zeit hat der Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker die christlichen Gewerkschaften so häufig mit Angriffen überschüttet als in den bezeichneten Monaten; man merkte die Absicht. Und für ein solch wichtiges Tarifwerk die Beratungen zu erschweren, war mit den Aufgaben der christlichen Gewerkschaften auch nicht vereinbar. Kurz, man beschloß, den Gutenbergbund nach der Tariferneuerung in den Gesamtverband aufzunehmen. Dadurch steht derselbe allerdings gegenwärtig außerhalb des abgeschlossenen Organisationsvertrages, ein Umstand, der die erste Zeit ungefährlich ist. Die Aufnahme in den Vertrag zu erlangen muß demnächst die Aufgabe des Gutenbergbundes sein.

Aus dem Bericht über die Agitation ist hervorzuheben, daß die einzelnen Verbände letzten Jahres für die Anstellung besoldeter Kräfte außerordentlich viel getan haben, oft unter fast zu starker Belastung der örtlichen Zahlstellen. In Berlin wurde am 1. Juli ein besonderes Gewerkschaftssekretariat errichtet. Das Zentralblatt erscheint gegenwärtig in einer Auflage von 8580 Exemplare. Das polnische Wochenblatt Przyjacial Robotników hat 4500 Leser. Das italienische Blatt „L'Italiano in Germania" erscheint in 2500 Exemplaren. Zu dessen Schicksal bemerkt der Bericht:

„Bei dem „L'Italiano in Germania" hat uns im letzten Jahre die preußische Reaktion bös mitgespielt. Im August 1905 engagierte der Vorstand des Gesamtverbandes Herrn Dr. Joh. Bapt. Valente aus Italien als Sekretär, mit der Aufgabe, agitatorisch in Wort und Schrift unter den zahlreich in Deutschland beschäftigten Italienern tätig zu sein. Valente war 12 Jahre in der christlich-sozialen Bewegung Italiens als Redner und Redakteur tätig, ohne sich irgendwie auch nur die geringste Strafe zuzuziehen. Nachdem er sich einige Monate in Deutschland eingelebt hatte, belehrte er bei einem Streik seine italienischen Landsleute, den deutschen Arbeitern nicht in den Rücken zu fallen. Und ob dieses Verbrechens wurde derselbe aus dem Königreich Preußen ausgewiesen. Eine diesbezügliche Vorstellung bei dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz war erfolglos." Eine Eingabe an den preußischen Minister wurde unbefriedigend beantwortet.

Zu dem polnischen und dem italienischen Blatt, die hauptsächlich vom Christlichen Bauhandwerker- und Bauhilfsarbeiterverband bezogen werden, schoß der Gesamtverband jährlich je 1000 ℳ zu. Dem Bericht des Gesamtverbandes sind Berichte des Zentralbureaus für Arbeitervertretung vor dem Reichsversicherungsamt und Berichte der Bezirkssekretariate angefügt.

Der „Bund der technisch-industriellen Beamten" hat im Jahre 1906 sehr gute Fortschritte gemacht. Während er zu Beginn des Jahres erst an 48 Orten vertreten war, verzeichnete er Ende 1906 15 Zahlstellen und 58 Ortsgruppen. Die größte Verwaltungsstelle ist nach wie vor Berlin mit 2700 Mitgliedern. Im ganzen zählt der Verein jetzt nach 2½jährigem Bestehen über 7000 Mitglieder. Dieser Erfolg, der in der gesamten Privatbeamtenbewegung wohl ziemlich einzig dasteht, dürfte im wesentlichen daraus zu erklären sein, daß der Bund zum ersten Male versucht hat, alle technischen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung und ohne Ansehung der Branchen in einer einheitlichen Organisation zusammenzuschließen. Zum ersten Male haben sich hier Techniker mit Chemikern, Ingenieuren, Architekten und Grubenbeamten zu gemeinsamer Arbeit zusammengefunden, und dabei sind neben den jüngsten Technikern Oberingenieure und andere leitende Beamte vertreten. Der Vorbildung nach dürften die Mitglieder des Bundes zur Hälfte akademische Lehranstalten besucht haben, während die andere Hälfte aus technischen Mittelschulen oder direkt aus der Werkstatt hervorgegangen ist.

Eine vergessene Privatbeamtengruppe. Die Angestellten der Berufsgenossenschaften, deren Interessenvertretung sich teils der Zentralverein der Bureauangestellten, teils der „Verein der Berufsgenossenschaftsbeamten" angelegen sein läßt, sind nach einem jüngst in Berlin vom Berufsgenossenschaftssekretär Schultz erstatteten Bericht nicht gerade glänzend gestellt. Die Gesetzgebung hat die Bureaubeamten noch nicht unter ihren Schutz gestellt. Die Gehälter sind niedrig, 100—150 ℳ monatlich. Dabei sollen in einzelnen Dienstordnungen Disziplinarstrafen bis zu 25% des Gehalts vorgesehen sein. Die Gewährung von Zulagen hängt von dem Ermessen der Verwaltungen ab. Neuerdings fangen einzelne Genossenschaften an, Lehrlingszüchterei zu treiben, indem sie junge Leute in größerer Anzahl einstellen, ihnen 50—60 ℳ zahlen und damit die Arbeitskraft der verheirateten Angestellten überflüssig

machen wollen. Von anderer Seite wird uns berichtet, daß die Arbeitszeit durch Ueberstunden häufig ins Ungemessene ausgedehnt wird. Das Verlangen nach einer Pensionsversicherung wird in Kreisen der Berufsgenossenschaftsbeamten nachdrücklich geäußert.

Die XI. Generalversammlung des Verbandes der Bäcker, die vom 10. bis 13. März in Kassel stattfand, war von 59 Delegierten besucht. Die Mitgliederzahl betrug im Durchschnitt des Jahres 1906: 12 505 Mitglieder gegen 10 285 im Vorjahre. An 62 (48) Lohnkämpfen waren im Berichtsjahre 12 599 (1905: 6681) Arbeiter beteiligt, d. i. ungefähr der fünfte Teil sämtlicher organisierten und nichtorganisierten Bäckergehilfen Deutschlands. In 42 (33) Fällen wurden für 9304 (4705) Beteiligte Tarifverträge abgeschlossen. 6788 (1041) Bäcker errangen eine wöchentliche Arbeitszeitverkürzung von 20 115 (8311) Stunden, während 10 752 (5408) Personen eine wöchentliche Lohnerhöhung in der Höhe von 20 169 (9687) *M.* und 3246 (5009) eine bessere Bezahlung der Ueberstunden zugestanden wurde. Kost und Logis beim Meister wurde für 3133 Gehilfen abgeschafft. Der Genossenschaftstarif gelangte in 67 Genossenschaften mit 811 Gehilfen zur Anerkennung. In der Diskussion wurde der Kampf gegen die gelben Gewerkschaften angeregt, die Herausgabe eines Jahrbuches empfohlen und die hohe Zahl der Verbandsbeamten (34) bemängelt. In einem Referat über „Minimal- oder Klassenlöhne“ wurde die Verwerfung des Systems der Klassenlöhne gefordert, das zur „Benachteiligung der jungen Kollegen“ und zur schädlichen Konkurrenz unter den Arbeitern führe. Weitergehende Verkürzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden wurde im Hinblick auf die zunehmende Arbeitslosigkeit verlangt. Als ein Mittel gegen die Lehrlingszüchterei wurde eine Lehrlingsskala vorgeschlagen, die bei Tarifabschlüssen zur Anerkennung vorgelegt und von den Handwerkskammern obligatorisch durchgeführt werden soll. Die Arbeitszeit der Lehrlinge soll noch über den Rahmen der Bundesratsverordnung von 1896 hinaus verkürzt werden. Ein vom Vorstande vorgeschlagener Entwurf zum Tarifvertrag mit den Konsum- und Genossenschaftsbäckereien wurde angenommen. Zur Annahme gelangten ferner die Anträge, den Krankengeldzuschuß bereits nach einjähriger, statt, wie bisher, nach dreijähriger Mitgliedschaft, und auch den weiblichen Mitgliedern bei Niederkunft einen Krankengeldzuschuß zu zahlen. Zum 1. Juli soll der Zusammenschluß mit dem Zentralverband der Konditoren erfolgen.

Streiks und Aussperrungen.

Streiks und Aussperrungen in Deutschland. Der Konflikt zwischen Reedern und Schauerleuten in Hamburg (Sp. 633) dauert unverändert fort. Die Zahl der eingestellten englischen Arbeiter wird mit 1500 angegeben, von denen 150 inzwischen die Arbeit verweigert haben und nach England zurückgekehrt sind. Auch sind ungefähr 800 bis 1000 deutsche Ersatzkräfte gewonnen worden. Ob der englische Ersatz, der aus den Arbeitslosenheeren englischer Hafenstädte unter merkwürdigen Begleitumständen angeworben wurde, vollwertig ist, wird von verschiedenen Seiten bezweifelt. Kaufmännische Kreise erklären, den Hauptschaden bei dem Konflikt würden nicht die streitenden Parteien, sondern die deutsche Kaufmannschaft erleiden, deren Interesse die alsbaldige friedliche Beilegung des Kampfes dringend erheische. — Der Lohnkampf der Berliner Herrenmaßschneider (Sp. 634) hat sich zu einem Riesenkampfe im deutschen Schneidergewerbe ausgewachsen. Sämtliche Ortsgruppen des Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes, die mit Lohnbewegungen bedacht sind, haben sich verpflichtet, unter allen Umständen für einander solidarisch einzutreten. Unter Mitteilung dieser Tatsache haben sie den Gehilfenorganisationen einen neuen Tarif mit der Erklärung zugestellt, daß sie weitergehenden Ansprüchen nicht genügen könnten und daß alle in der Lohnbewegung stehenden Ortsgruppen des Verbandes beschlossen hätten, keinerlei weitere Verhandlungen zu pflegen und die im Falle der einmütigen Zustimmung aller beteiligten Gehilfenfilialen erforderlichen Tarifabschlüsse nur dann zu vollziehen, wenn die Arbeitnehmer in allen beteiligten Städten die vorgelegten Arbeitgebertarife angenommen haben. Sollten einzelne Filialen der Gehilfenverbände sich nicht zufrieden erklären können, so müßten alle beteiligten Ortsgruppen Sonnabend, den 16. März, weitere Maßnahmen treffen. Demgegenüber haben die Gehilfenorganisationen in allen in Frage kommenden Ortsgruppen beschlossen, daß sie sich nicht veranlaßt sähen, über Annahme oder Ablehnung des überreichten Lohntarifs an die Hauptstelle des Arbeitgeberverbandes in München zu berichten, da sie seinerzeit den in Betracht kommenden einzelnen Ortsgruppen des Arbeitgeberverbandes ihre Forderungen überreicht und von diesen Gegentarife erhalten hätten. Sie könnten deshalb auch nur mit den einzelnen Ortsgruppen resp. deren Vorsitzenden verhandeln. Insbesondere müßten sie daran festhalten, daß nur solche Lohn- und Arbeitsbedingungen im Gewerbe maßgebend sein könnten, die von der in Frage kommenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation in aller Form vereinbart worden seien. Infolge dieser gleichlautenden Antworten der Gehilfenorganisationen ist die Aussperrung am 16. März erfolgt in ca 40 Städten, darunter, außer Berlin, Augsburg, Braunschweig, Chemnitz, Düsseldorf, Hamburg, Mannheim, Mainz, Wiesbaden. Die Gehilfen haben sich fortgesetzt zu Verhandlungen bereit erklärt, was die Arbeitgeber jedoch ablehnen mit Ausnahme der Hamburger Arbeitgeber, die mit den Gehilfen übereingekommen sind, das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen. Die übrigen wollen nach einer Arbeitgeberkorrespondenz den Kampf unter allen Umständen jetzt austragen, um ihn nicht bis zur Hochsaison (Ostern bis Pfingsten) hinzuziehen. — Der Kampf in der Berliner Holzindustrie (Sp. 634) nimmt immer schärfere Formen an, nachdem die Einigungsverhandlungen vor dem Berliner Gewerbegericht in der abgelaufenen Woche völlig gescheitert sind. Die Arbeitnehmer verlangten im Falle des Abschlusses eines neuen Tarifs unter allen Umständen eine Verkürzung der Arbeitszeit; sie erklärten sich sogar bereit, zu den bisherigen Bedingungen weiter zu arbeiten, lehnten dagegen die Festlegung der bisherigen Bedingungen auf weitere drei Jahre rundweg ab. Andrerseits wollen die Arbeitgeber nur nach Abschluß eines neuen Tarifvertrags weiterarbeiten lassen. Sie beabsichtigen deshalb, die Aussperrung eventuell auf das ganze Reich auszudehnen. — Im Berliner Tapezierergewerbe sind zur Beilegung der Arbeitskämpfe (Sp. 634) Ausgleichsverhandlungen eingeleitet worden, die zu einer Auseinandersetzung über die Grundlagen für einen korporativen Arbeitsvertrag geführt haben, sodaß Hoffnung auf baldigen Abschluß eines solchen besteht. — In der Gladbacher Textilindustrie ist es zu einem Konflikt gekommen anläßlich der nach Ablauf der Kündigungsfrist erfolgten Arbeitsniederlegung von 192 Arbeitern bei der Gladbacher Wollindustrie-Aktiengesellschaft vormals Josten. Infolgedessen ist laut Beschluß des Vereins der Textilindustriellen in 60 Textilfabriken rund 10 000 Arbeitern gekündigt worden. In den Fabriken wurde eine gleichlautende Mitteilung an die Arbeiterschaft angeschlagen, in der es heißt, daß die Forderungen der Arbeiter von einem Ausschusse geprüft worden seien und daß sie der Berechtigung entbehrten. Der Verein der Textilindustriellen hoffe aber, daß der Streitfall durch erneute gemeinsame Verhandlungen einer aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern zusammengesetzten Kommission so zeitig beigelegt werden könne, daß ein Stilliegen der Betriebe vermieden werde. — Die Möbeltransportarbeiter Berlins sind am 16. März in eine Lohnbewegung eingetreten. Die Hauptforderungen beziehen sich auf eine Erhöhung der Löhne. Daneben kommen eine Reihe besonderer Wünsche, wie Freigabe des 1. Mai, Gewährung von Urlaubstagen und Vergünstigungen bei Erkrankungen in Betracht. Der Unternehmerverband hat hierauf beschlossen, mit der Organisationsleitung absolut in keine Verhandlung einzutreten, besonders da der Zentralverband der Arbeitnehmer nicht in der Lage sei, die irregulären Arbeiter zu verpflichten, zu bestimmten Lohnsätzen zu arbeiten, und die Forderungen außerdem abnorm hohe seien. Beteiligt sind etwa 600 Arbeiter in 30 Betrieben.

Arbeitskämpfe im Auslande. In Frankreich stehen seit dem 4. Januar Hunderte von Webern in Wervicq im Norddepartement im Streik. Die Löhne, die zwischen 10 bis 15 *M.* schwanken, genügten den Arbeitern nicht mehr. Außerdem forderten sie einheitliche Lohntarife. — In Fourmies (Departement Nord) streiken die Arbeiter in 12 von den 15 vorhandenen Spinnereien. — In den Papierfabriken zu Essonnies sind von den 5000 Arbeitern des Papierkönigs Darblay, wegen persönlicher Reibungen zwischen einem Werkmeister und einem organisierten Arbeiter, mit dem sich 40 Kameraden solidarisch erklärten und daraufhin entlassen wurden, 1600 in Streik getreten und haben nunmehr Forderungen auf 15 % Lohnerhöhung und Abschaffung des Strafbußensystems gestellt. Der Streikbruch der Gelben hat Zusammenstöße zwischen diesen und den Streikenden veranlaßt. Die Gendarmerie geht gegen die Streikführer scharf vor. Der Friedensrichter hat zu Verhandlungen eingeladen. „Soupes communistes“ werden veranstaltet. — In Wien hat ein Tarifkonflikt zwischen den Bäckermeistern und Gesellen zu einem plötzlichen Streik von 6000 Gesellen in 700 Betrieben geführt, da die Gesellen, die am 6. März

ihre Forderungen gestellt haben, nicht bis zum 26. März auf Verhandlungen warten wollten. Sie glaubten, die Meister wollten die Zeit bloß zu Abwehrrüstungen benutzen. Durch den überraschenden Ausbruch des Streiks ist die Gebäckerzeugung in Wien in weitem Umfange lahmgelegt worden. Das weibliche Aushilfspersonal reichte nicht im entferntesten zu. Ueber die Straßen konnte nichts ausgetragen werden, weil strenge Kontrolle herrscht und die Gebäckausträger sich dem Streik angeschlossen haben. Auch die christlichsozialen Bäckergehilfen streiken. Teures Weißbrot ist teilweise zu haben, an Schwarzbrot herrscht empfindlicher Mangel. Der Backbetrieb des Konsumvereins erhöhte seine Produktion auf 12 000 kg in 24 Stunden. 60 bis 70 Meister haben auf Drängen der Kundschaft die neuen Tarife bereits bewilligt, die übrigen aber sollen sich ehrenwörtlich verpflichtet haben, nicht nachzugeben und sich gegenseitig nicht die Kundschaft wegzunehmen. Diejenigen Meister, welche bewilligen, werden durch Beschluß der Zwangsinnung mit Geldstrafen bedacht. Im Gewerbe-Genossenschaftshause sind Unterhandlungen zwischen Vertretern der Meister und der Gesellen eingeleitet. — Die Angestellten der Moskauer städtischen Straßenbahnen sind in einen Ausstand getreten, so daß der Straßenbahnverkehr völlig ruht. Nach einer Mitteilung des „Vorwärts“ hat dieser Streik zu einem großen Kurssturz an der Moskauer Börse geführt. — Der Streik auf den Naphthawerken in Baku wurde Anfang März beigelegt. — In Turin sind gegen 10 000 Arbeiter der Automobilfabriken usw. wegen Lohnstreitigkeiten in den Ausstand getreten.

Arbeiterschutz.

Aus dem Bericht der englischen Fabrikinspektoren für 1905.[1]

Heimarbeit. Wäscheanstalten. Konservenfabriken. Allgemeines.

Von Helene Simon—Berlin.

Die Heimarbeit ist im Blaubuch für 1905 eingehender behandelt als zuvor. Der Einfluß der letztjährigen Bewegung für Heimarbeitschutz macht sich geltend. Auch vorausgegangene gesetzliche Bestimmungen wirkten. Zunächst der Kodifikationerlaß über die Registrierpflicht.[2]) Wichtige Gewerbszweige: Verfertigung von Papiertüten und Schachteln, Schirmen, ausgestopften Spielwaren sind älteren registrierpflichtigen Industrien (Konfektion, Kleineisen usw.) angereiht worden. Ferner spürt man den seit zwei Jahren rechtskräftigen § 132 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901: Die ärztlichen Beamten der örtlichen Gesundheitsbehörde müssen Jahresberichte über die ihrer Aufsicht unterstellte Werkstatthygiene auch dem Staatssekretär einreichen.[3])

Schon das vorjährige Blaubuch erklärte viele dieser Berichte, besonders aus London und anderen großen Städten als sehr befriedigend. Auch bezüglich der Heimarbeitkontrolle und Hausarbeiterlisten. In diesem Jahre wird der Wert des § 132 gerade hierfür stark betont: Er habe regeren Nachrichtenaustausch und häufigeres gemeinsames Vorgehen hinsichtlich der Hausindustrie veranlaßt. Namentlich aber verschafft § 132 erstmalig einen, wenn auch noch unvollständigen Zahlenbegriff von der bisherigen Wirkung der Registrierpflicht und dem Verbot der Heimarbeit in gesundheitsgefährlichen Räumen (§§ 107 bis 110 F. u. W. A. 1901).[4])

Von den Revisionen der ärztlichen Beamten der Ortsbehörden entfielen im Jahre 1904 auf die eigentliche Heimarbeit in ganz Britannien: 52 431; 45 406 auf England und Wales; 3857 auf Schottland; 3168 auf Irland. Schriftliche Verwarnungen ergingen insgesamt: 2623 (davon 2516 in England), Strafverfolgungen: 2.

Verstöße: Hausarbeiterlisten (§ 107) fehlten bei 1115 Unternehmern; in 1113 Fällen wurden sie beschafft, in 56 Strafverfolgungen angestrengt. — Von 20 Arbeitsfällen in ungesunden Räumen (§ 108) wurden 19 abgestellt; von 200 in infizierten Räumen 183, bei einer Strafverfolgung. — In 56 von 57 Fällen ward Konfektionsarbeit in durch Scharlach oder Kinderblattern infizierten Räumen (§ 109) verboten.

Hausarbeiterlisten gingen ein: 12 340 mit 112 555 Arbeitern. 24 601 Hausarbeiteradressen wurden anderen Behörden übermittelt, 17 355 von anderen Behörden empfangen. — Verwarnungen wegen Heimarbeit in ungesunden Räumen ergingen 76 für die Konfektion, 23 für andere Gewerbe. Anzeigen von ansteckenden Krankheiten: 863. Arbeitsverbote: 456.

In den Berichten der Inspektoren ward die Heimarbeit in den Vorjahren wesentlich nur von dem weiblichen Aufsichtspersonal berücksichtigt. In diesem Jahre ist ihr fast in allen Aufsichtsbezirken in etwa Rechnung getragen. Und zum erstenmal erhält man ein allgemeineres Bild von der Wirkung der einschlägigen Bestimmungen. Sie ist noch sehr bescheiden. Aber es regt sich doch.

Aus der südlichen Abteilung (Norwich) heißt es: Ein erheblicher Teil ausländischer Felle für die Bürstenindustrie, Haartuch- und Roßhaarzeug-Weberei wird in den Heimen verarbeitet. Mit großer Vorsicht werden hier die Heimarbeitvorschriften überwacht. Ein ärztlicher Beamter entdeckte zwei Verstöße gegen die Registrierpflicht; in einem Falle handelte es sich um eine milzbrandkranke Frau. — Viele milzbrandgefährliche Gewerbe, wie die Haartuchweberei und alle damit verbundenen Arbeitszweige, seien immer noch außerhalb der Heimarbeiterlasse.

In der Midland-Abteilung (Nottingham) ist ein großer Teil der Spitzen- und Strumpfwaren-Industrie Heimarbeit. Während die Arbeitsverhältnisse in den betreffenden Fabriken und Werkstätten meist sehr befriedigende sind, geschieht die Heimarbeit größtenteils von sehr armen Leuten, im ungesundesten Stadtteil, in für solche Tätigkeit gänzlich ungeeigneten Räumen.

In Leeds geben viele Konfektion- und Schuhwarenfabriken Arbeit in großen Massen aus. Die Hausarbeiterlisten werden im allgemeinen bereitwillig vorgelegt und den ärztlichen Beamten regelmäßiger als früher gesandt. Diese revidierten 2452 Heime.

Von der Manchester Ortsbehörde wird berichtet, daß sie rühmenswerten Eifer bei der Durchführung des Kodifikationserlasses vom 15. August 1905 und namentlich hinsichtlich der neu einbezogenen Schirmindustrie entfalte: die Listen werden regelmäßig eingereicht, die Heimarbeitsstätten systematisch überwacht, um Arbeit in gesundheitswidrigen Räumen oder bei ansteckenden Krankheiten zu verbieten. Auf Veranlassung der Manchester Gesundheitskommission wurden Strafverfolgungen wegen vorgekommener Verstöße gegen die Registrierpflicht eingeleitet. Das Ergebnis steht noch aus. Doch gehen dem Inspektor regelmäßig Berichte über die Verhandlungen zu. Kurz, die Ortsbehörde kommt dem staatlichen Aufsichtsamt bei Durchführung dieser Statuten, für die gemeinsames Handeln fast unerläßlich ist, in jeder Weise entgegen.

Aus Schottland wird im allgemeinen eine viel regere Tätigkeit als bisher gemeldet. Nur im Südwesten sei die örtliche Heimarbeitaufsicht eine höchst rückständige. Die Schuld trage die Ueberlastung der Beamten und die Weigerung der Gemeinden, mehr Kräfte einzustellen. — Im Südosten werden die Listen für die fast ausschließlich in der Strumpfwarenindustrie und Schneiderei tätigen Hausarbeiter vorschriftsmäßig geführt. In Ost-Schottland wird die Lohn- und Wohnungsfrage berührt: Bei Revisionen einer Anzahl häuslicher Werkstätten der Sacknäherei in Dundee wurden Verstöße gegen den Schutz Jugendlicher (§ 111) nicht wahrgenommen. Die meisten Heime zeigten Armut, viele große Armut, ein bloßes Existenzminimum. Allgemein war die Klage über schlechte Zeiten, harte Arbeit, niedere Löhne. Von zwei Familien (die Männer, Tagelöhner, waren arbeitslos) verdiente im ersten Falle die Frau unter Mithilfe von 6 Kindern (3 Schulkinder) wöchentlich ungefähr 12 sh. Die schmutzige Wohnung bestand aus einem Zimmer und Küche. — Im zweiten Falle betrug der unregelmäßige Verdienst für 4 Stunden inkl. Holen und Abliefern der Ware 5 pence. Mann, Frau und 4 kleine Kinder bewohnten eine ziemlich saubere Stube.

Auch für die Seidenweberei eines Londoner Stadtviertels wird im Bericht der Inspektorinnen betont, daß der gleiche Raum sehr oft als Werk- und Schlafstätte diene. Drei Beispiele sind angeführt:

a) Mann, Frau und 2 Kinder haben ein einziges Zimmer. Die Frau webt, der Mann schustert.

b) eine Familie mit 6 Kindern bewohnt einen Raum, in dem 2 Webestühle stehen, und eine Mansarde.

c) unterhalb von Webestühlen schlafen in drei niedrigen Betten drei erwachsene Personen. Sie können nicht aufrecht im Bett sitzen, weil sie dann gegen die Kette stoßen und sie vielleicht beschädigen.

---

[1]) Vergl. „Soziale Praxis“ Nr. 10, XVI. Jahrg. Sp. 265.

[2]) Home Work Consolidating Order, 15. August 1905. Vergl. „Soziale Praxis“ Nr. 9, XV Jahrg

[3]) Vergl. „Soziale Praxis“ Nr. 18, XV. Jahrg. Die englische Gewerbeaufsicht im Jahre 1904. Hinsichtlich der Zahl der ärztlichen Berichte ist mir ein Irrtum unterlaufen. Sie war nicht angegeben, es hieß nur, daß die Berichte unter der pflichtigen Zahl bleiben.

[4]) S. Tables: Table 8. Annual Reports of Medical Officers of Health. § 132. 1904. Annual Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops for 1905. p. 428. Die Angaben, bemerkt der Oberinspektor, sind keineswegs vollständig und viele der 8000 pflichtigen Berichte blieben aus. Doch versprechen die inzwischen auch für 1905 eingegangenen Berichte einen Fortschritt.

Alles aber übertrifft eine Mitteilung aus der Papiertütenfabrikation in Glasgow. Sie ist zum großen Teil Heimarbeit. „Kein Gewerbe, das zerstörender für die Häuslichkeit ist. Der Klebstoff pappt neben den Tüten alles zusammen, was in seine Nähe kommt. Ich besuchte zwei Wöchnerinnen, die gewöhnlich in die Werkstatt gehen und nur während der gesetzlichen Ruhezeit Heimarbeit erhielten. Mehr Elend und Schmutz ist undenkbar. In beiden Fällen diente ein einziger Raum zum Arbeiten, Wohnen und Schlafen. Alle Möbel bedeckten feuchte Tüten, auch das Bett. Einige Hundert mußten davon entfernt werden, um mir das Baby zu zeigen. Unerquickliche Zustände zur Anfertigung von Tüten für Konditorwaren.“ Diese Bilder lassen eine Ecke der Heimarbeitausstellung auftauchen, wo der christliche Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands große und kleine Tüten und eingewickelte Bonbons ausgelegt hatte; die Stundenverdienste bewegten sich von 30 Pf. bis auf 5⁵/₆ Pf. hinunter.[5])

Eine bemerkenswerte Studie der Inspektorinnen behandelt die außerhalb des Gesetzes stehenden Wäschereien in religiösen und wohltätigen Anstalten. Viel Mißbrauch wird bloßgelegt. Weit mehr als Körper- und Seelenheil der Zöglinge komme allzuoft der kaufmännische Gewinn in Frage. Lange und unerziehliche Arbeit, Schmutz und schlechte Einrichtungen, die in den gewerblichen Anlagen verboten sind, finden sich häufig. Auch hier werden unerträgliche Zustände mit der dem Inspektor so vertrauten Begründung verteidigt, daß die Kinder es zu Hause nicht besser hätten. Töricht und irrig sei dies Argument betreffs der Fabriken, weit schlimmer aber betreffs wohltätiger Anstalten.

Aehnliche Verhältnisse und Anschauungen sind auch in Deutschland noch unüberwunden. Und nur wenige Direktoren werden mit Pastor Plaß (Zehlendorf) übereinstimmen dahin, daß der Aufenthalt in Fürsorge- und Erziehungsanstalten wie Sonnenschein in deren Leben sein soll, die vorher in Nacht und Dunkel waren, wie Sonnenschein, der noch für eine vielleicht schwere und sorgenvolle Zukunft durch lichte Erinnerungsbilder stärker, tapferer macht.

Der unzulängliche Schutz auch der gewerblichen Waschanstalten (er ist ein nachgeborenes Schmerzenskind des Gesetzes) macht der Inspektion viel zu schaffen. Als nicht eigentlichen Fabriken und Werkstätten ist ihnen, bei einem Wochenhöchstmaß von 60 Stunden, täglich 14 Stunden Arbeit für Erwachsene gestattet. Die Ergebnisse dieser Ausnahmestellung liefern wichtige Aufschlüsse zu der Frage: Wochen- oder Tagesmaximum.[6])

Zuerst das Unternehmerinteresse an dem Wochenmaximum. Während einige Unternehmer erklären, daß seine Elastizität für sie unentbehrlich sei, haben schöne und blühende Waschanstalten, große sowohl als kleine, den Normalarbeitstag mit Erfolg eingeführt. Eine große Anzahl Wäschereibesitzer wäre ebenfalls dafür, sofern alle, auch die Wohltätigkeits- und häuslichen Werkstätten, ihn einhalten müßten. Und im allgemeinen werden die großen Vorzüge regelmäßiger Tagesarbeit in wachsendem Maße anerkannt, trotzdem ein Londoner Unternehmer sich den unterhaltenden Lapsus leistet: irgendwelche gesetzliche Verbesserung in dieser Richtung werde die Wäscherei nach Deutschland treiben.

Betrachten wir, was die Elastizität der Wochennorm für den Arbeiter bedeutet. Es übersteigt, heißt es im Blaubuch, die Kraft auch der sorgfältigsten Ueberwachung, der ungesetzlichen Arbeit in kleinen Werkstätten wirklich zu steuern. Eltern klagen, daß ihren Töchtern die Nachtruhe genommen, die Gesundheit untergraben werde. Allein auch in den großen fabrikmäßigen Anlagen wird, bei der wachsenden Vertrautheit mit den Umgehungsmöglichkeiten des Gesetzes, die Arbeit übermäßiger ausgedehnt als je zuvor. Strafverfolgungen wurden gegen Firmen angestrengt, die mit kurzen Unterbrechungen bis zu 37 Stunden (!) waschen und plätten ließen. — Auch die große Zahl der Unfälle wird zum Teil auf das Wochenhöchstmaß zurückgeführt: „Junge Mädchen von 14, 15 oder 16 Jahren bei Unfällen, nach fast 12 Stunden Arbeit an gefährlichen Maschinen, der Nachlässigkeit zu zeihen, erscheint als ein sonderbares Vergreifen im Ausdruck.“

Und bei uns? Wo bleibt das Ergebnis der staatlichen Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse im Wäscherei- und Plättereigewerbe? Wird man die englischen Erfahrungen in die Wagschale werfen, gegen das Plaidoyer der Wäschereibesitzer für die Maximalarbeitwoche?[7])

[5]) Deutsche Heimarbeit-Ausstellung Berlin 1906 S. 210.

[6]) Vergl. v. Wiese, Zur Revision des Schweizerischen Fabrikgesetzes, Soz. Praxis Nr. 2, XVI. Jahrg.

[7]) Vergl. Soz. Praxis Nr. 41, XV. Jahrg. Arbeiterschutz in Wäschereien und Plättereien.

Ebenso verwirrend als der ungleiche Arbeitstag in Wäschereien wirken in der Konservenindustrie die vielen „besonderen Ausnahmen“. Meist sei es ganz unmöglich, die Summe der Ueberzeit auch nur annähernd festzustellen. Ein künstlicher Dringlichkeitsgrund zur Arbeitsverlängerung werde oft dadurch geschaffen, daß man die frische Frucht bis zum Normalarbeitsschluß unberührt lasse und dann die Arbeiter aller Abteilungen zur Ueberarbeit heranziehe. In unserer Zeit der Telegraphie sei kaum anzunehmen, daß die Fabrikanten durch ein plötzliches Manna von Früchten überrascht würden. Auch die gesundheitlichen Zustände in diesem Gewerbszweig seien unter dem Durchschnitt. Und man habe vielfach Grund zu vermuten, daß die häufige Arbeitsverlängerung und die schlechte Hygiene auf den gleichen Mangel an System und Aufsicht zurückzuführen sei. Einige wenige Fabriken zeigten, daß auch diese Industrie in durchaus neuzeitlicher und gesunder Weise geführt werden könne.

Den allgemeinen Schutzgesetzen unterstanden 107 193 Fabriken und 144 619 Werkstätten (einschließlich Waschanstalten) mit 4 150 000 und bez. 700 000 Arbeitern, davon 100 000 in den Waschanstalten.[8])

Seit der Ernennung des ärztlichen Oberinspektors haben sich die Bleierkrankungen alljährlich etwas, insgesamt um mehr als die Hälfte verringert. In diesem Jahre fielen die Vergiftungen in der Bleiweiß-, Porzellan- und Tonwarenindustrie zum erstenmale unter 100; sie betrugen 90 und 84 gegen 399 und 249 im Jahre 1899. Die Prüfung der Tausende von Berichten, erklärt der „Medical Inspector“, hat mir gezeigt, daß der Staub der bei weitem stärkste aller Krankheitserreger ist. Bei Arbeitern von Durchschnittsgesundheit und Reinlichkeit genüge in vielen Gewerben ein gutes Absaugesystem zur Beseitigung der Gefahr und mache Ueberkleider, Schichtwechsel, Umkleideräume und Getränke überflüssig. So sei die Abnahme der Vergiftungen in den Bleifabriken großen baulichen Veränderungen und neuen Absaugesystemen zu danken.

Hatten sich die Unfälle im Vorjahre nur um 352 gemehrt, so stiegen sie im Berichtsjahre um 7641; von 927 968 auf 100 609. Eine Erklärung hierfür finde sich nicht.

Die Strafverfolgungen stiegen von 3009 auf 3946. Im ganzen wurden 3026 £ Bußen und 1681 £ Kosten auferlegt. Mitschuldig ist die bessere Geschäftslage. Leider nahm mit ihr auch die Ueberzeit wieder zu. — In dieser Hinsicht sind wir erfreulicherweise in Preußen voran: Im letzten Jahre hat es sowohl England als auch die anderen deutschen Bundesstaaten betreffs Beschränkung der Ueberzeiterlaubnis hinter sich gelassen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Vorbereitung für die Witwen- und Waisenversicherung. Der Gesetzentwurf, der die Verwaltung der aus den Lebensmittelzöllen für die Hinterbliebenenversorgung reservierten Gelder dem Invalidenfonds zuweist, ist nach unerheblichen Debatten am 16. März vom Reichstag endgültig genehmigt worden.

Die städtische Dienstbotenversicherung in Frankfurt a. M., die neuerdings eingerichtet worden ist, ist in sozialer Beziehung um deswillen bedeutungsvoll, weil die jährlichen Versicherungsgebühren pro Kopf nach der Anzahl der in einem Haushalte beschäftigten Dienstboten abgestuft sind. Die Dienstgeber haben nämlich für einen Dienstboten 5 ℳ, bei zwei Dienstboten je 6,50 ℳ., bei drei Dienstboten je 8 ℳ. jährliche Versicherungsgebühr zu zahlen. Am 1. Januar 1907 waren der städtischen Dienstbotenversicherung 11 585 Herrschaften mit 15 890 Dienstboten beigetreten. Es sind daher etwa 78 % aller Herrschaften und etwa 75 % aller Dienstboten an der Einrichtung beteiligt.

Archiv für Arbeiterversicherung betitelt sich eine von Oberregierungsrat A. Wengler herausgegebene, im Verlage von Fischer & Kürsten, Leipzig, Johannisgasse 10, erschienene Monatsschrift, von welcher uns ein Probeheft sowie Heft 1 vorliegt. (Jahrespreis für 12 Hefte 10 ℳ.) In dem Archiv für Arbeiterversicherung soll denen, welche sich mit der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung der Arbeiter, wie sie die Gesetzgebung des Deutschen Reichs geschaffen hat, zu beschäftigen haben, ein zuverlässiges Hilfsmittel in Gestalt einer einheitlichen und vollständigen Sammlung der auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung bekannt werdenden Gesetze, Verordnungen usw. des Reichs und der Bundesstaaten, sowie der wichtigen Entscheidungen der höchsten Spruchbehörden zur Verfügung gestellt werden. Damit wird einem schon lange fühlbar gewordenen Uebelstande auf dem umfangreichen Gebiete der deutschen Reichsarbeiterversicherung abgeholfen, denn bisher sind diese rechtlichen Entscheidungen in den verschiedensten Sammlungen und

[8]) Im Vorjahre insgesamt 4 700 000 Arbeiter, anstatt wie angegeben (Druckfehler) 700 000: Vergl. die engl. Gewerbeaufsicht im Jahre 1904. a. a. O.

Zeitschriften getrennt und, namentlich was die im Bereiche der Krankenversicherung ergangenen Entscheidungen anlangt, verstreut, oft schwer auffindbar und nur in der Auswahl bekannt geworden. Das Probeheft enthält die wichtigsten der in der ersten Hälfte des Jahres 1906 erschienenen Entscheidungen usw.; in Heft 1 sind die in der zweiten Hälfte des Jahres 1906 bekannt gewordenen Entscheidungen veröffentlicht. Der Inhalt des Archivs für Arbeiterversicherung soll ein treues Bild der Rechtsprechung und der Vorkommnisse auf dem gesamten Gebiete der Arbeiterversicherung geben.

Die Alters- und Invalidenversicherung im Kanton Glarus strebt die Landesgemeinde einzuführen. Die Regierung sprach sich zwar gegen Annahme eines Antrages der kantonalen Arbeiterorganisation aus, der schon von der diesjährigen Landesgemeinde die Grundlagen der neuen Staatseinrichtung festgelegt wissen will, hat aber die Eingabe in allen Einzelheiten einer eingehenden Prüfung unterzogen, was für den Willen spricht, die Sache später durchzuführen. Im Zusammenhange mit der nun wohl kommenden eidgenössischen Subventionierung der Krankenkassen gedenkt die Glarner Regierung den Beitritt zu letzteren obligatorisch zu machen und die kantonale Alters- und Invalidenversicherung, ebenfalls obligatorisch für die Gesamtbevölkerung von 20—55 Jahren, damit zu verbinden.

Der Dänische Gesetzentwurf über Staats- und Gemeindezuschüsse zur Arbeitslosenunterstützung ist Anfang März vom Folkething in dritter Lesung angenommen worden. Die Zustimmung des Landthings ist wahrscheinlich. Das Gesetz stellt einen jährlichen Staatszuschuß bis zu 240 000 Kronen bereit, woraus den Arbeitslosenkassen ein Drittel ihrer Ausgaben ersetzt werden soll, während die Kommunen noch ein Sechstel zuschießen können.

Staatliche Altersversicherung in England. Die ersten Maßregeln zu einer staatlichen Altersfürsorge sind jetzt in England in Vorbereitung. Der Chancellor of Exchequers (Schatzkämmerer) will aus den diesjährigen Ueberschüssen einen Fonds von 20 Millionen Mark als Grundstock für diesen Zweck anlegen. Dieser Fonds soll weiter aus den Budgetüberschüssen gespeist werden, bis 200 Millionen Mark beisammen sind. Aus den ersten 20 Millionen Mark sollen zunächst besonders bedürftige Personen über 75 Jahre, deren Anzahl auf 600 000 geschätzt wird, unterstützt werden. Die Durchschnittsunterstützung soll später 5 ℳ pro Woche betragen und bei einem Alter von 65 Jahren anfangen. Ausgeschlossen sind alle außerhalb der britischen Inseln geborenen, ferner solche Personen, die eine Reihe von Jahren im Auslande gelebt haben, Verbrecher und Personen mit mehr als 10 ℳ wöchentlichem Einkommen. Die Forderungen der Arbeiterpartei, die mit den oben dargelegten Maßnahmen die erste Berücksichtigung finden, gehen dahin, das Gesetz so weit zu fassen, daß ungefähr drei Millionen Personen über 65 Jahre durch die staatliche Altersversorgung erfaßt würden.

Arbeitsnachweis.

Städtischer Arbeitsnachweis für Handlungsgehilfen in Straßburg. Der Gemeinderat beschloß auf Antrag des Straßburger Kaufmannsgerichts versuchsweise, und zwar vorläufig für ein Jahr, neben dem städtischen Arbeitsnachweis eine Vermittlungsstelle für Handlungsgehilfen zu errichten.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Arbeiterfürsorgeeinrichtungen beim Kanalbau in Preußen. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat hierüber unter dem 5. Februar 1907 einen ausführlichen Erlaß publiziert, anschließend an das Kanalgesetz vom 1. April 1905. Bei der Annahme der Arbeiter sind durch die Bauverwaltung gewisse Bestimmungen einzuhalten, um ungeeignete Elemente, sei es moralisch ungeeignete oder gesundheitlich nicht genügende Kräfte fern zu halten. Dagegen soll der Zuzug geeigneter Arbeitskräfte gefördert werden, indem die Arbeitsnachweisstellen systematisch benutzt werden, indem ferner regelmäßige Verbindungen mit den Arbeiterkolonien, Verpflegungsstationen und der deutschen Feldarbeiterzentralstelle in Berlin, die namentlich gute Verbindungen mit den italienischen Wanderarbeiternachweisen besitzt, benutzt werden. Neben den Vorschriften über die Arbeitsvermittlung bringt der Erlaß ausführliche Anweisungen betr. Fürsorge für Unterkunft, Verpflegung, Seelsorge, Hygiene usw.

Den Bau und Betrieb von Baracken und — soweit solche erforderlich sind — der Kantinen übernimmt die Bauverwaltung oder überträgt sie, wo dies zweckmäßiger erscheint, Unternehmern oder gemeinnützigen Vereinen. Wo der Staat Bauten im Eigenbetriebe ausführt, muß er die Baracken und Kantinen selbst bauen und betreiben.

Die Kantinen dürfen von dem Unternehmer oder gemeinnützigen Verein nur in eigener Regie, durch Verwalter, die gegen festes Gehalt angestellt sind, nicht aber durch Pächter betrieben werden. Es soll damit vermieden werden, daß die Pächter ein Interesse am Massenkonsum für Alkohol nehmen. Ueberhaupt enthält der Erlaß zahlreiche Vorschriften zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs sowohl in den Kantinen und nahegelegenen Wirtschaften, wie auch auf der Arbeitsstätte selbst. Neben verschiedenen Beschränkungen im Alkoholverkauf muß überall auch Vorsorge für gute, unentgeltliche alkoholfreie Getränke getroffen werden. Die Privatquartiere, in den Arbeiter etwa untergebracht werden, müssen vorher durch den Streckenarzt und einen Wohlfahrtspfleger auf ihre hygienische Beschaffenheit hin untersucht werden, ebenso müssen natürlich die Baracken gewissen Mindestforderungen entsprechen. Für das geistige Wohl der beim Wasserstraßenbau beschäftigten Arbeiter soll durch Vereinbarung mit den kirchlichen Behörden wegen Abhaltung von Gottesdiensten gesorgt werden, auch soll durch ein vom Staat unterstütztes Wanderbibliothekswesen für Belehrung und Unterhaltung gesorgt werden. Schließlich wird in dem Erlaß noch auf die Einrichtung von Arbeiterausschüssen und die Förderung und Erleichterung des Sparens unter den Arbeitern hingewiesen. Die Ausführung der Wohlfahrtseinrichtungen nach den vorstehenden Grundsätzen unter Anpassung an die besonderen Verhältnisse des einzelnen Baugebiets liegt den Kanalbaudirektionen (Hauptbauamt) und unter deren Aufsicht innerhalb der einzelnen Bauämter den bauleitenden Beamten ob. Für die Kontrolle der Durchführung der Wohlfahrtseinrichtungen, namentlich für die Kontrolle über die Baracken, Kantinen und Privatquartiere, werden besondere Organe in der Person von sogenannten Wohlfahrtsaufsehern bestellt werden, welche den Kanalbaudirektionen (Hauptbauamt) unmittelbar unterstellt sind und in deren Auftrag regelmäßige Revisionen vorzunehmen haben.

Fortbildungskursus in der Kinderfürsorge in Frankfurt a. M. Die Vormundschaftstätigkeit in neue Bahnen zu lenken ist man in den letzten Jahren von zwei Richtungen aus bestrebt. Auf der einen Seite verlangen die Frauen, zu Vormündern bestellt zu werden, um den Mündelkindern mehr als es bisher durch die männlichen Vormünder meist geschehe, individualisierend nachzugehen. Auf der andern Seite will man eine bureaumäßig organisierte, berufliche Gesamtvormundschaft, welche, ausgerüstet mit der dringend nötigen fachlichen Ausbildung und Erfahrung, mehr als jeder Laien-(Einzel-)vormund sich der Interessen seiner Mündel annehmen kann. Eine Klärung dieser Meinungsverschiedenheiten zu fördern und feststellen zu helfen, in welcher Weise sich ein Zusammenarbeiten der Berufs- und Laienvormundschaft empfiehlt, wird der diesjährige Fortbildungskursus in der Kinderfürsorge in Frankfurt sich ganz besonders widmen. Daneben soll, wenn die Zeit reicht, untersucht werden, in wie weit das moderne amerikanische Besserungssystem für jugendliche Verbrecher auf unsere deutschen Verhältnisse im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung übertragen werden kann. Der Kursus wird vom 24. April bis 4. Mai durch die Zentrale für private Fürsorge, Frankfurt a. M., Börsenstraße 20, welche nähere Auskunft gern erteilt, veranstaltet. Die Kurse sind so organisiert, daß alle in Betracht kommenden Anstalten von Frankfurt und Umgebung besichtigt und ihre Arbeit und Einrichtung studiert werden. Die organisatorischen, juristischen und theoretischen Probleme finden durch Referate erfahrener Praktiker ihre Behandlung.

Der Verband Hamburger Mädchenhorte versendet seinen Jahresbericht für 1906, der Zeugnis ablegt von eifrigem Wirken und straffer Organisation der in dem Verband vereinigten 24 Mädchenhorte. Die Anzahl der Zöglinge wuchs von 1244 im Vorjahr auf 1312 an. Die Tätigkeit der Einzelhorte nahm ihren ungestörten Fortgang. Der Besuch der Kinder war im allgemeinen ein regelmäßiger; der Gesundheitszustand war ein vorzüglicher. In den luftigen, von der Oberschulbehörde zur Verfügung gestellten Räumen kommen die Schularbeiten zu ihrem Recht, während in den Schulhöfen und Turnhallen Bewegungsspiele geübt werden. Eine Reihe von Horten veranstalten auch regelmäßige Sommerausflüge. Für das Volkswohl und die Erziehung besonders wichtig erscheint die Veranstaltung von Mutterabenden, wie sie von dem einen Hort unternommen wurde, an welchem kurz vor Schulabgang die Zukunft der Mädchen aus der ersten Klasse besprochen wird. Eine übersichtliche Statistik im Jahresbericht gibt Auskunft über Alter und Familienverhältnisse der Hort-Zöglinge, über den Beruf der Eltern, den Beruf, in den die abgehenden Kinder nach der Konfirmation

eintreten. 402 Kindern wurde Ferienaufenthalt oder Bäder verschafft, entweder auf Kosten der Horte oder durch Vermittlung von andern Vereinen, Schulen oder Einzelpersonen.

Genossenschaftswesen.

Ein Genossenschaftshaus in Hamburg errichten die Konsumvereinsmitglieder neben dem Gewerkschaftshaus. Der Bauplatz kostete 350 000 *M*. Die Baukosten des Genossenschaftshauses, das in einfachem romanischen Stil mit Sandsteinfassade erbaut wird, sind auf rund 450 000 *M* veranschlagt. Am 15. September soll es bezugsfertig sein. Im Erdgeschoß und Hochparterre sind die Druckerei- und Kontorräume der Verlagsanstalt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine von Heinrich Kaufmann & Co. vorgesehen, die auch eine Verkaufsstelle für Kontorutensilien und für Genossenschafts- und Arbeiterliteratur eröffnet. Die Einrichtung der eigenen Druckerei der Verlagsanstalt ist mit einem Kostenaufwand von 120 000 *M* beschafft worden. Erbauerin des Hauses ist die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine, die mit ihren Kontorräumen den ganzen ersten und zweiten Stock des Vorderhauses und Flügelbaues einnehmen wird. Die 1894 gegründete Großeinkaufsgesellschaft hatte im verflossenen Geschäftsjahr reichlich 45 000 000 *M* Umsatz. Sie besitzt eigene Lagerhäuser in einer ganzen Reihe deutscher Städte und in Hamburg ein Zentrallager.

Die **Aufhebung des Konsumvereinsverbotes für die städtischen Arbeiter Dresdens** ist am 7. Februar nach 3jähriger Geltung erfolgt. Bei der Abänderung der städtischen Arbeiterordnung legte der Rat der Stadt den Stadtverordneten die Wiederabschaffung des Konsumvereinsverbotes nahe, da es sich praktisch gar nicht durchführen ließe. Bis spätestens 31. Dezember 1905 hatten alle ständigen Arbeiter aus den Konsumvereinen ausscheiden sollen. Für die Durchführung dieser Vorschrift mußte man sich aber mit schriftlichen Erklärungen der Beteiligten, daß sie die Mitgliedschaft beim Konsumverein gekündigt hätten, begnügen. Durch Vermittelung der Ehefrauen und anderer konnten aber die Arbeiter nach wie vor ihren Warenbedarf im Konsumverein decken. Das ganze Verbot, dessen Ungerechtigkeit im übrigen von den Arbeitern schwer empfunden wurde und sie nachdrücklich zur Umgehung des Erlasses reizte, schwebte also völlig in der Luft. So entschlossen sich die städtischen Kollegien endlich zu der Beseitigung des Verbotes, die wir in diesen Blättern wiederholt gefordert haben.

Konsumvereine und landwirtschaftliche Genossenschaften. Im Jahresbericht der landwirtschaftlichen Genossenschaft für Sachsen heißt es über die Konsumvereine:

„Diese Vereine beziehen bereits für 60 Millionen Mark landwirtschaftliche Produkte, sie sind bekanntlich als sozialdemokratische Pflanzstätten verschrien, aber in geschäftlicher Hinsicht geradezu musterhaft geleitet, so daß unsere landwirtschaftlichen Genossenschaften gewiß noch manches von ihnen lernen könnten."

Arbeits- und Produktionsverhältnisse in den englischen Genossenschaftsbetrieben. Das „Tea Department" der englischen und schottischen Großeinkaufsgesellschaft ist der einzige Großbetrieb, welcher von den beiden bekannten Gesellschaften seit 1882 gemeinsam in London geführt wird. Dort wird der Tee, welcher u. a. auch aus den Genossenschaften selbst gehörenden Plantagen von Ceylon kommt, gereinigt, gemischt, verpackt und en gros an die „Retail Co-operative Societies" (Konsumvereine) verkauft. In diesem größten Tee-Import und Exporthause der Welt sind etwa 450 männliche und weibliche Arbeiter beschäftigt. Für die allwöchentlich meist an einem bestimmten Tage in London eintreffenden Einkäufer der Konsumvereine sind in einem großen Saale 10 000 Sorten Tee zur Ansicht ausgestellt, auch werden einige Kostproben bereit gehalten. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden und zwar 8½ Stunden an den ersten 5 Tagen der Woche, nämlich von 8³⁰—1 Uhr und von 2—6 Uhr; am Sonnabend dagegen wird nur 4½ Stunden gearbeitet und um 1 Uhr mittags der Betrieb geschlossen. Die Arbeiter verdienen im Stücklohn etwa 35 sh pro Woche; die in zahlreichen Abteilungen (beim Verpacken, Kleben der Düten usw.) beschäftigten weiblichen Hilfskräfte ca. 12—15 sh die Woche. Alle Arbeiter erhalten ferner 2 Wochen Ferien im Jahre bei fortlaufendem Lohn und bei eventueller Erkrankung bis zu 2 Wochen Krankengeld (sick pay) im Laufe des Jahres. Der Jahresumsatz dieser Tee-Abteilung der Großeinkaufsgenossenschaften beziffert sich auf viele Millionen £ im Jahre. Man kann sich von dem Umfang des Betriebes ferner eine Vorstellung machen, wenn man berücksichtigt, daß in einer Woche etwa 20 Säcke Kleistermehl verbraucht werden, lediglich zum Etikettieren der verschiedensten Sorten Teepackungen, die von den Kleinverkaufsgenossenschaften bestellt werden. Aber nicht nur diese, auch unsere deutsche Großeinkaufsgenossenschaft (Sitz Hamburg) deckt ihren Teebedarf aus diesem Großbetriebe. Eine nicht minder bedeutende Abteilung, nur der Englischen Großeinkaufsgesellschaft gehörend, ist die bacon (Speck)-Abteilung in London. Das eingesalzene Schweinefleisch kommt aus verschiedenen Teilen Englands, Irland und vor allem aus Kanada fertig zum Räuchern nach London in die „Bacon Stoves". Es wird dort geräuchert und alsdann an die Konsumvereine abgegeben. Nur in London werden pro Woche 2600 sides bacon geräuchert und an die retail cooperative societies verschickt. Der Preis für bacon im Kleinverkauf schwankt je nach Qualität zwischen 7—11 d für das Pfund.

W. A.

Erziehung und Bildung.

Frühstück für arme Schulkinder. Aus dem Verwaltungsbericht für Barmen (1905) geht hervor, daß in Barmen vom Verein für Frühstücksausteilung an arme Kinder in den Volksschulen im Berichtsjahre während der kältesten Zeit des Winters und zwar von Anfang Januar ab an durchschnittlich 48 Tagen in 49 Schulen an 1099 arme Kinder vor Beginn des Morgen-Unterrichts warme Milch und Brödchen verabreicht wurden unter Aufwendung von 4757,92 *M*. — In Mannheim wurde nach dem Verwaltungsbericht des Stadtrats für 1905 im Berichtsjahre Frühstück, bestehend aus Milch und Brödchen, auf Kosten der Stadt an je 86 Verpflegtagen (vom 1. Dezember bis 1. April) an 3105 Kinder verabfolgt mit einem Kostenaufwand von 21 322 *M*. Die Aufsichtsführung bei der Frühstücksabgabe ist von den Lehrern freiwillig übernommen worden. — In Wiesbaden wurde nach dem Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten für das Rechnungsjahr 1905 warmes Frühstück durchschnittlich an 461 arme Schulkinder an 70 Tagen in den Monaten Dezember bis März abgegeben. An freiwilligen Spenden einschließlich Ueberschuß aus den Vorjahren standen 5572,89 *M* zur Verfügung, während die Ausgabe nur 1872,89 *M* betrug, so daß ein Ueberschuß von 3700 *M* verblieb. — In Mainz wurde nach der Verwaltungs-Rechenschaft der Städtischen Armendeputation und der Städtischen Hospizien-Deputation für die Zeit vom 1. April 1905 bis Ende März 1906 warmes Frühstück, bestehend in Hafergrützsuppe und Brot, an 67 Schultagen an 1294 Kinder ausgegeben. Die Gesamtkosten, einschließlich Zubereitung und Aufsicht, beliefen sich auf 4292,68 *M* oder 5 ₰ pro Portion, die aus städtischen Mitteln gedeckt wurden. Das Frühstück erwies sich nach Mitteilungen des Lehrerpersonals für viele Kinder als eine große Wohltat. Außerdem erhielten in der Winterzeit an allen Schultagen um 10 Uhr vormittags 226 schwächliche Kinder je ¼ l Milch aus den Mitteln, die der Verband der Mainzer Frauenvereine in der Höhe von 3000 *M* aus den Erträgnissen des Kinderhilfstags zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt hatte. — In Gießen wurde nach dem Verwaltungsbericht für 1905 an je 200 bedürftige Knaben und Mädchen, die vom Schularzt und den Klassenlehrern in Vorschlag gebracht worden waren, vom 1. Dezember 1905 bis 15. März 1906 warmes Frühstück, bestehend in ¼ l Milch und einem Brödchen, verabreicht, was nach den Mitteilungen der Lehrer einen sehr günstigen Einfluß auf die beteiligten Kinder ausübte. Die 1916,70 *M* betragenden Kosten wurden der Hauptsache nach Stiftungsmitteln entnommen. — In Halberstadt erhielten nach dem Verwaltungsbericht für 1904 und 1905 während der Monate Januar und Februar in den drei evangelischen und der katholischen Volksschule eine Anzahl besonders bedürftiger Kinder täglich warme Milch und ein Brödchen auf Rechnung der Schulkasse zum Frühstück.

Die Ausbildungskurse des Deutschen Vereins für das Fortbildungsschulwesen. Im Sommer des Jahres 1898 eröffnete der Deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen zum ersten Male in Leipzig Kurse zur Ausbildung von Fortbildungsschullehrern. Seitdem sind diese Kurse alljährlich wiederholt worden, so daß mehr als 400 Lehrer aus den deutschen Bundesstaaten in zweckdienlicher Weise für die Erteilung des Unterrichts in der gewerblichen Fortbildungsschule vorgebildet worden sind. Auch im Sommer d. J. findet in Leipzig ein solcher Kursus statt und zwar in der Zeit vom 26. Mai bis zum 5. Juli. Das Programm sieht vor: 1. wissenschaftliche Vorträge über soziale Gesetzgebung, über Gewerbegesetzgebung, über Volkswirtschaftslehre, zur Einführung in die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart, über das Kunstgewerbe, über Technologie, über Werkzeugmaschinen (mit Demonstration), über das Fortbildungsschulwesen im allgemeinen, über das Fortbildungsschulwesen für Mädchen, und über

Gewerbehygiene; 2. methodische Vorträge über die Fortbildungsschule, über die Lehrpläne verschiedener Fachklassen und über kunstgewerbliches und gebundenes Fachzeichnen; 3. praktische Uebungen; 4. Exkursionen in gewerbliche Etablissements; 5. Besuche in Leipziger Fortbildungsschulen; 6. Diskussionsabende. Die Anmeldung zur Teilnahme an dem Kursus ist bis zum 6. Mai an den Leiter, Direktor Hestmann, Brandvorwerkstraße 38, zu richten. Als Honorar hat jeder Kursist bei Beginn 60 *M* zu zahlen. Wohnungen werden auf Wunsch durch das Kuratorium nachgewiesen. Berechtigt zur Teilnahme ist jeder Lehrer einer deutschen Fortbildungsschule.

Gehilfenprüfungen in Berlin. Die Gewerbedeputation des Berliner Magistrats hat durch Säulenanschlag bekannt gegeben, daß diejenigen Lehrlinge, welche zu Ostern ihre Lehre beenden, sich zur Gehilfenprüfung anzumelden haben. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Lehrherren die Pflicht haben, ihre Lehrlinge unter Aufbietung der ihnen zustehenden Autorität dazu anzuhalten, sich dieser Prüfung zu unterziehen und ihnen die Nachteile vor Augen zu führen, die ihnen aus der Versäumnis der Prüfung erwachsen. Es genüge keineswegs, wenn der Lehrherr seinem Lehrlinge einfach Kenntnis gebe von der Möglichkeit, die Prüfung abzulegen. Schließlich wird auf die gesetzlichen Bestimmungen Bezug genommen, nach welchen Lehrherren, die hinsichtlich der obigen Vorschriften ihre Pflicht versäumen, mit Geldstrafen bis zu 150 *M*. oder im Wiederholungsfalle mit Entziehung der Berechtigung zum Halten von Lehrlingen bestraft werden können. Es ist außerordentlich erfreulich, mit welchem Nachdruck die Berliner Gewerbeverwaltung sich der immer brennender werdenden Frage der Lehrlingserziehung annimmt. Es liegt darin nicht nur ein wichtiges Stück Sozialpolitik, sondern auch nationaler Wirtschaftspolitik beschlossen. Ohne einen wirklich tüchtigen, gut geschulten Arbeiternachwuchs kann Deutschland seine Stellung im industriellen Wettbewerb der Welt nicht behaupten.

Waldschulen in Berlin. Ist man auch in Berliner Schularztkreisen der Meinung, daß Beiträge zur Hebung der Ernährung und Beseitigung der Unterernährung der Berliner Schulkinder diesen und der Stadt den größten Nutzen bringen würden, so will man doch nun nach den guten Erfahrungen Charlottenburgs auch dem am meisten bedürftigen Teil der Berliner Schulkinder die Wohltat von Waldschulen zukommen lassen. Zunächst sollen 200 Kinder im Sommersemester $2^1/_2$ Monat die Waldheilstätte beziehen, die bei Buch errichtet und auch mit Schlafsälen ausgestattet werden soll. Ob hierbei auch des Stadtschulrats Dr. Fischer Vorschlag, die Koedukation, erprobt wird, ist noch nicht entschieden. Jede Klasse soll 20 Schüler umfassen. Die Kosten sind im Etat 1907 auf 300 000 *M*. veranschlagt.

Schulsparkassen in Hagen i. W. Was Schulsparkassen zu leisten vermögen, zeigt der Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in Hagen für das Geschäftsjahr 1905. In den Schulsparkassen der 18 evangelischen und der 11 katholischen Schulen waren vorhanden Ende März 1905: 3560 Sparbücher mit 44 807,29 *M*, Ende März 1906 dagegen 3672 Sparbücher mit 49 632,16 *M* Einlagen. In den evangelischen Volksschulen waren Ende März 1906: 2335 Sparbücher mit 37 323,68 *M*. Einlagen vorhanden, pro Buch also fast 16 *M*., in den katholischen Volksschulen dagegen 1337 Sparbücher mit 12 308,48 *M*. Einlagen, pro Buch also nur reichlich 9 *M*.

Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel in den Bremer Volksschulen zu beantragen, beschloß die Bremer Bürgerschaft im Prinzip. Einen sozialdemokratischen Antrag auf Einführung der Einheitsschule lehnte die Bürgerschaft ab.

Unentgeltlicher Mittelschulunterricht in Neu-Süd-Wales ist durch Gesetz vom 5. Oktober 1906 eingeführt worden. Es versteht sich, daß auch auf den niederen Schulen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird.

Soziale Medizin und Hygiene.

Verwertung militärischer Untersuchungen für die allgemeine Gesundheitspflege. Aus Bayern wird uns geschrieben: Die bayerische Staatsregierung beabsichtigt, die Wahrnehmungen, die bei den militärärztlichen Untersuchungen Gestellungspflichtiger und zum Truppendienst Einberufener gemacht worden, für die vorbeugende Krankenpflege und die Heilbehandlung nutzbar zu machen. Es ist daher angeordnet worden, daß Leute, für die ein Eingreifen zur Verhütung von Krankheiten oder eine Heilbehandlung in Frage kommt, künftig von militärischer Seite der unteren Verwaltungsbehörde namhaft zu machen sind. Diese hat dann die weitere Fürsorge in die Wege zu leiten (Ueberweisung an die zuständige Krankenkasse, Uebernahme des Heilverfahrens durch die Versicherungsanstalt, im Notfalle Anrufen der Armenpflege, einer Stiftung oder anderer Organe der Wohltätigkeit). Die Mitteilungen der Militärbehörde sollen sich auf alle zur Einleitung des Heilverfahrens geeigneten Krankheitszustände beziehen, namentlich auch auf beginnende Tuberkulose. Hauptsächlich wird es sich um Beobachtungen handeln, die beim Ersatzgeschäft vorkommen. Doch sollen Mitteilungen auch über solche Mannschaften erfolgen, die bei der Rekruteneinstellung oder später wegen Krankheit entlassen werden. Ein begrüßenswertes Zeichen für das Wachstum sozialen Verständnisses! Das Heilverfahren gerade der Invalidenversicherung krankt daran, daß die Ermittelung der zur Heilbehandlung geeigneten Personen nicht rasch und sicher genug vor sich geht. Es ist wünschenswert, daß an die Stelle des Zufalls eine systematische Ermittelung der Kranken tritt. Die Mitwirkung der Militärbehörden kann nur ein Bruchstück hiervon bilden. —s—

Eine Konferenz zur Bekämpfung der Kindersterblichkeit war durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz Frhr. v. Schorlemer zum 7. Februar nach Düsseldorf einberufen worden, an der sich hervorragende Männer des Regierungsbezirks Düsseldorf beteiligten, um für die Rheinprovinz eine Initiative hinsichtlich der Säuglingsfürsorge zu ergreifen. Das Hauptreferat hatte Prof. Dr. Schloßmann übernommen, der die Richtlinie für eine einheitliche, zweckmäßige Organisation in dieser Sache darlegte. Eine solche Organisation müsse zunächst eine Auskunftsstelle als Zentrale schaffen, von der aus bestehende Vereine in ihren Einzelbestrebungen unterstützt werden sollen, von der sie Rat und Hilfe erhalten und wissenschaftlich und praktisch gebildete Kinderwärterinnen und -Pflegerinnen beziehen können. Es soll ferner von dieser Zentrale aus eine systematische Beeinflussung der Bevölkerung in der Richtung einer vermehrten Stillung der Kinder durch die Mütter selbst ausgehen. Es soll endlich eine Muster- und Lehranstalt erbaut und eingerichtet werden, die nicht allein der Erzeugung einer keimfreien Milch dient, sondern auch das Studium der Ernährungsphysiologie ermöglicht. Das Ergebnis dieser Konferenz war die Wahl eines Ausschusses, der zunächst die Satzungen eines Vereines für Säuglingsfürsorge für den Regierungsbezirk Düsseldorf ausarbeiten wird.

Die Wurmkrankheit im westfälischen Kohlengebiet, die vor einigen Jahren viele tausend Bergleute ergriff, ist nunmehr dank energischer Bekämpfung stark zurückgegangen. Die amtlichen Wochenberichte der Regierung in Arnsberg (die Wurmkrankheit unterliegt der Anzeigepflicht) lassen erkennen, daß fast das ganze Gebiet von der Seuche befreit ist. Nur ein Revier macht eine Ausnahme, nämlich das von Castrop im Landkreise Dortmund. In diesem kommen fast jede Woche noch 20 bis 30 Erkrankungen vor, also eine verhältnismäßig große Zahl. Die Verwaltungen scheuen, wie der „Frkf. Ztg." geschrieben wird, keine Mittel zur Bekämpfung dieser scheußlichen Krankheit. Es ist ja auch hier besser geworden, aber beseitigt ist die Ansteckungsgefahr noch nicht.

Stillprämien als Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit sollen jetzt auch in München eingeführt werden. Der Stadtgemeinde ist vor kurzem ein Legat von 100 000 *M* zugefallen, dessen Zinsen dazu verwendet werden sollen. In erster Linie sollen unbemittelten Müttern, gleichviel ob verheiratet oder nicht, die ihre Kinder stillen, Prämien gewährt werden. Wenn und insolange sich diese Bestimmung nach Ansicht des Magistrats als praktisch undurchführbar erweisen sollte, sollen die Zinsen des Kapitals in zweiter Linie zur Gründung oder Unterstützung städtischer Krippenanstalten verwendet werden. Die Stiftung soll den Namen „Stiftung zur Bekämpfung der Kindersterblichkeit in München" tragen. (Medizinische Reform Nr. 8.)

Milzbrandbekämpfung in der britischen Industrie. Auf der Jahresversammlung der Wollkämmereien in Bradford teilte der Vorsitzende mit, daß die Vereinigung 20 000 *M* für Experimente gestiftet habe zur Ermittelung von Methoden, die die Entstehung von Milzbrand bei der Wollverarbeitung verhüten sollen. Durch die Anwendung eines desinfizierenden Besprengungsmittels scheint es möglich zu sein, die Infektion mit Milzbrand zu beseitigen. Die bisherigen Versuche seien befriedigend ausgefallen. Eingehende Mitteilungen würden demnächst der Oeffentlichkeit unterbreitet werden. In den letzten beiden Jahren 1905 und 1906 ereigneten sich in Großbritannien beim Wollsortieren, Kämmen, Roßhaarzupfen, bei der Häute- und Fellbearbeitung und in verwandten Industrien 59 und 66 zu amtlicher Kenntnis gelangte Fälle, von denen 18 und 21 tötlich ausliefen.

Wohnungswesen.

Eine Zentralstelle für Wohnungsreform in Oesterreich.

Die zahlreichen Mißstände auf dem Gebiete des Wohnungswesens, die in Deutschland in den letzten Jahren zu einer Reihe von Maßnahmen zu ihrer Beseitigung geführt haben, machen sich auch in Oesterreich sowohl in den Städten als auch auf dem flachen Lande immer mehr fühlbar. Trotzdem fehlte es in Oesterreich bisher an einem organischen systematischen Vorgehen gegen die die breiten Schichten der Bevölkerung bedrohende Wohnungsnot. Das einzige Gesetz in Oesterreich, das sich speziell mit der Wohnungsfrage befaßt, ist das vom 8. Juli 1902, wodurch für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen weitgehende Steuerbegünstigungen eingeräumt werden. Dieses Gesetz, das an die Stelle eines ähnliche Bestimmungen enthaltenen Gesetzes vom 9. Februar 1892 getreten ist, war jedoch bisher nicht imstande, der gemeinnützigen Bautätigkeit eine wesentliche Anregung zu bieten.

In Wien war es die Kaiser Franz Joseph-Stiftung für Volkswohnungen, die zuerst eine Arbeiterhäuser-Kolonie herstellte und diese mit einer Reihe von Wohlfahrtseinrichtungen ausstattete. Die Kolonie enthält neben einer Reihe von Familienhäusern auch Ledigenheime für Männer und Frauen. Um das Bettgeherwesen wirksam zu bekämpfen, wurde überdies vor kurzem ein zweites großes, mustergültig eingerichtetes Männerheim errichtet. Ein zweiter Versuch wurde durch ein privates Komitee gemacht, das es sich zur Aufgabe stellte, nachzuweisen, daß es auch dem privaten Kapital möglich ist, bei dem Baue guter und billiger Arbeiterwohnungen seine Rechnung zu finden. Ueberdies wurden auch in- und außerhalb Wiens seitens einiger Unfallversicherungsanstalten und einer Reihe von Arbeitgebern Arbeiterhäuser erbaut.

Alle diese Versuche haben wohl den Weg gezeigt, der zur Bekämpfung der Wohnungsnot einzuschlagen wäre. Eine wirkliche Abhilfe wäre aber nur dann möglich, wenn sich einerseits an diese ersten Versuche eine planmäßige Aktion zur Herstellung von Kleinwohnungen im großen Stile anschließen und wenn andererseits auch Gesetzgebung und Verwaltung das ihrige dazu beitragen würden, um durch Einführung einer obligatorischen Wohnungsinspektion, zweckentsprechende Organisierung des Kredits, Schaffung moderner Bauordnungen, Errichtung von Wohnungsämtern einer den modernen Anforderungen entsprechenden Wohnungsreform die Wege zu bahnen.

Während nun in Deutschland eine Reihe bedeutender Vereine, wie der Deutsche Verein für Wohnungsreform, der rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens, die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen seit Jahren bestrebt sind, eine planmäßige Arbeit auf diesem Gebiete zu organisieren, fehlte es in Oesterreich bisher an einer solchen Vereinigung. Diesem Mangel soll durch eine Zentralstelle für Wohnungsreform abgeholfen werden, die am 24. Februar d. Js. in Wien ihre konstituierende Versammlung abgehalten hat. Diese Zentralstelle wurde von Männern verschiedener Berufskreise und Parteirichtung begründet und hat den Zweck, durch wissenschaftliche Tätigkeit, durch Agitation, Schaffung und Förderung von Organisationen und durch andere geeignete Mittel auf eine durchgreifende Verbesserung der Wohnungs- und Ansiedlungsverhältnisse hinzuwirken. Sie soll ihre Tätigkeit durch Zweigvereine und Landesverbände über das ganze Reich erstrecken. Sie will nicht selbst Wohnungen bauen, aber den Bau guter und billiger Wohnungen anregen und organisieren. Sie will überdies auf Gesetzgebung und Verwaltung einwirken, um alle jene Maßnahmen zu veranlassen, welche zu einer wirksamen Bekämpfung der herrschenden Uebelstände geeignet sind.

Prof. Dr. Heinrich Rauchberg hat in der konstituierenden Versammlung in einer groß angelegten Rede die Ziele und Aufgaben der neuen Zentralstelle dargelegt, und gleich die erste Versammlung hat gezeigt, daß die Bestrebungen des neuen Vereines nicht aussichtslos sind, denn die Gründung fand sowohl seitens der Regierung als auch weiter Bevölkerungskreise die lebhafteste Zustimmung. Seitens der Regierung war der Minister des Innern Freiherr v. Bienerth persönlich in der Versammlung erschienen, um namens der Regierung zu erklären, daß sie den Bestrebungen der Zentralstelle die wärmsten Sympathien entgegenbringe und sie werktätig fördern werde. Vertreter der Industrie, der Beamtenschaft und der organisierten Arbeiterschaft sicherten dem Vereine ihre Mitwirkung zu, und der neugewählte Ausschuß vereinigt hohe Beamte, Industrielle, organisierte Arbeiter und Männer der Wissenschaft zur einträchtigen Arbeit. Der neue Verein tritt also unter günstigen Vorbedingungen ins Leben. Es ist zu hoffen, daß es ihm gelingen wird, eine neue Aera auf dem Gebiete des Wohnungswesens in Oesterreich zu eröffnen.

Wien. Dr. Emil v. Fürth.

Förderung des Kleinwohnungsbaues in Frankreich durch die Sparkassen. Durch die Gesetze vom 20. Juli 1895 und 12. April 1906 sind die Sparkassenverwaltungen ermächtigt, die gesamten Zinsen und bis ein Fünftel des aufgesammelten Kapitals zur Förderung des Kleinwohnungsbaues zu verwenden, sei es daß sie selbst bauen oder an gemeinnützige Bau- und Kreditgesellschaften hypothekarische Darlehen geben. In Frankreich existieren 549 Sparkassen mit 160 914 807 Frcs. Kapital und 3 919 966 Frcs. Zinsen, doch haben erst 30 von diesen Kassen das Gesetz von 1895 in Anwendung gebracht. Am hervorragendsten wirken in dieser Richtung die Sparkassen von Lyon und Marseille, die bereits vor Erlaß des Gesetzes, seit 1887, den Kleinwohnungsbau fördern. Ueber die Art und Weise, wie sich die Sparkassen an dieser sozialen Aufgabe beteiligen, veröffentlicht Maurice Dufourmantelle eine Studie in dem Bulletin der französischen Gesellschaft für billige Wohnungen. 19 Kassen sind direkt am gemeinnützigen Wohnungsbau beteiligt und haben dafür 2 818 993 Frcs. aufgewendet; 10 Kassen geben Darlehen an Baugesellschaften und haben 1 965 700 Frcs. dafür ausgegeben; eine Kasse gibt hypothekarische Darlehen an Einzelpersonen zur Förderung des Kleinwohnungsbaus. Trotzdem das gemeinnützige Moment bei diesen Geldanlagen ausschlaggebend ist, erzielen die Sparkassen dennoch meist 3 oder mehr Prozent Zinsen; nur 2 Kassen müssen sich mit $2^1/_2$ % Verzinsung begnügen. Von den Kassen, welche direkt an der Wohnungserstellung beteiligt sind, haben 4 Kassen 21 größere Mietshäuser erbaut, 20 Kassen sind am Bau von 460 kleinen Einzelhäusern beteiligt. Von 23 Kassen läßt sich nachweisen, daß sie an der Erstellung von 481 Wohnungen beteiligt sind, die 2150 Personen beherbergen.

Als günstige Folge des durch die Sparkassen geförderten gemeinnützigen Wohnungsbaus ist eine Verminderung des Alkoholismus zu konstatieren. Teils bestehen direkte Hausordnungsvorschriften, die z. B. in den Läden den Alkoholverkauf verbieten, für diese Häuser, teils wirkt die behagliche Wohnung, zu der meist auch ein Gärtchen gehört, günstig auf die Lebensgewohnheiten der Bewohner ein.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Nichtigkeit einer Vereinbarung über das Verfallen der von dem Arbeiter gestellten Kaution.

Das Gewerbegericht Hamburg hat kürzlich in einem Urteile die Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten ausgesprochen. Es handelt sich um folgenden Tatbestand: Der Kläger war als Wächter bei einer Wach- und Schließgesellschaft angestellt und hatte eine Kaution stellen müssen, deren Rückzahlung die Beklagte verweigerte, weil er das Vertragsverhältnis innerhalb der ersten sechs Monate ohne von ihrer Direktion gebilligte Gründe aufgelöst hatte, und in diesem Falle die Kaution nach den Vertragsbedingungen zu Gunsten ihres Unterstützungsfonds verfallen sei. Das Gewerbegericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung der Kaution aus folgenden Gründen:

Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist durch die Anstellungsbedingungen der Beklagten geregelt. § 4 Satz 1 und 2 dieser Bedingungen bestimmen, daß die Anstellung der Wächter in den ersten vier Wochen auf tägliche Kündigung geschieht und später eine achttägige Kündigung eintritt. § 4 Satz 3 besagt: „In den ersten sechs Monaten kann der Austritt nur mit Genehmigung der Direktion oder auf Grund eines ärztlichen Attestes erfolgen, welches dartut, daß der Nachsuchende ohne Schädigung seiner Gesundheit den Wachtdienst nicht mehr verrichten darf.“ Nach § 7 ist als Sicherheit für die leihweise verabfolgte Dienstkleidung usw., wie für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen eine Kaution von 40 *M* zu hinterlegen, die aus verschiedenen Gründen verfallen kann, darunter nach § 8 Ziffer 2, wenn der Angestellte in den ersten sechs Monaten ohne triftige und von der Direktion gebilligte Gründe aus dem Dienste tritt.

Diese letztere Bestimmung, auf die die Beklagte ihre Weigerung, die Kaution des Klägers zurückzugeben, stützt, bezweckt, die Angestellten zu bewegen, mindestens sechs Monate im Dienste der Beklagten zu bleiben. Das Gericht erachtet es als durchaus begreiflich,

daß die Beklagte das Bestreben hat, ihre Angestellten für eine bestimmte Zeit an sich zu fesseln, da ihr gerade bei ihrem Betriebe nicht damit gedient ist, fortwährend mit ihrem Personal zu wechseln. Den von ihr zu diesem Zwecke eingeschlagenen Weg vermag das Gericht aber für zulässig nicht zu halten.

Zunächst ist festzustellen, daß die Bestimmung des § 4 Satz 3 nach § 122 GO. nichtig ist. Nach dieser gesetzlichen Vorschrift müssen bei einem gewerblichen Arbeitsvertrage die Kündigungsfristen für beide Teile gleich sein. Dies ist, obwohl es in § 4 Satz 1 und 2 ausdrücklich ausgesprochen ist, nach § 4 Satz 3 nicht der Fall, weil hiernach in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses — abgesehen von dem Falle der Gesundheitsgefährdung — der Austritt des Arbeitnehmers nur mit Genehmigung der Direktion stattfinden darf, trotzdem eine tägliche bezw. achttägige Kündigung zulässig ist. Eine Kündigung, die abseiten des Arbeitnehmers nur mit Genehmigung des Arbeitgebers erfolgen kann, ist überhaupt keine Kündigung; denn die Kündigung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, das Erfordernis der Genehmigung des andern Teiles ist also begrifflich ausgeschlossen. Wird die Gültigkeit der Kündigung von der Genehmigung des anderen Kontrahenten abhängig gemacht, so ist das Kündigungsrecht aufgehoben. Der Effekt ist hier, daß die Beklagte das Recht hat, dem Arbeitnehmer täglich bezw. mit achttägiger Frist zu kündigen, während dieser für die ersten sechs Monate gebunden ist. Dieses Resultat macht die Bestimmung des § 4 Satz 3 nichtig.

Die weitere Vertragsbestimmung in § 8 Ziffer 2, daß die Kaution verfallen ist, wenn der Arbeitnehmer ohne triftige und von der Direktion gebilligte Gründe in den ersten sechs Monaten aus dem Dienste tritt, ist nicht auf Grund von § 122 GO. nichtig; denn hierdurch werden ungleiche Kündigungsfristen nicht festgesetzt. Sie ist aber aus einem anderen Grunde nichtig, nämlich weil sie gegen die guten Sitten verstößt und unmoralisch ist. Nach § 4 Satz 1 und 2 hat der Arbeitnehmer das Recht, täglich bezw. mit achttägiger Frist zu kündigen. Mag man nun annehmen, daß bei der Nichtigkeit von § 4 Satz 3 diese Bestimmungen gelten, oder mag man infolge dieser Nichtigkeit auch § 4 Satz 1 und 2 für nichtig halten, sodaß die gesetzliche Kündigungsfrist von 14 Tagen eintritt, in jedem Falle werden durch § 8 Ziffer 2 an die Ausübung der dem Arbeitnehmer zustehenden Kündigungsfreiheit ökonomische Nachteile geknüpft, die geeignet sind, diese Freiheit aufzuheben oder zu erschweren. Denn, wie keiner Ausführung bedarf, ist die Gefahr eines Verlustes von 40 ℳ ein Umstand, der die Entschließungen eines Arbeiters wesentlich beeinflußt. Es kommt dabei in Betracht, daß die Stellung der Kautionen lediglich im Interesse der Beklagten erfolgt; die Sachlage ist hier also eine andere als in solchen Betrieben, wo die Arbeitnehmer während des Bestehens des Arbeitverhältnisses Beiträge zu Wohlfahrtseinrichtungen zu bezahlen haben oder eine Freiwohnung erhalten. Wenn in solchen Fällen mit der Aufhebung des Dienstvertrages für die Arbeitnehmer auch die gezahlten Beiträge oder die Wohnung verloren sind, so haben sie doch während des Dienstverhältnisses die Vorteile der Einrichtungen genossen. Eine Vereinbarung aber wie die hier fragliche, durch die sich der Arbeitnehmer einem reinen Vermögensnachteil, für den kein Aequivalent gewährt worden ist, unterwirft für den Fall, daß er das ihm vertragsmäßig oder gesetzlich zustehende Kündigungsrecht ausübt, während die Kündigungsfreiheit des Arbeitgebers unbeschränkt bleibt, hat lediglich den Grund, den § 122 GO. zu umgehen und verstößt daher gegen die guten Sitten (vergl. Lotmar, Der Arbeitsvertrag, Band I S. 446).

Es kommt noch eines hinzu: Die Vereinbarung über das Verfallen der Kaution kann rechtlich nur als die Vereinbarung einer Vertragsstrafe angesehen werden. Das Wesen einer solchen besteht darin, daß sie für Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung einer Verbindlichkeit versprochen wird (§ 339 BGB.). Das spricht § 7 der Anstellungsbedingungen auch ausdrücklich aus. Da nun die Verbindlichkeit, für die hier die Vertragsstrafe versprochen ist, nur in der Abmachung des § 4 Satz 3 gefunden werden kann, und da diese Bestimmung nichtig ist, fehlt es an einem Rechtsgrunde für das Verfallen der Vertragsstrafe. Denn für den Fall rechtmäßiger Lösung des Dienstverhältnisses kann eine Vertragsstrafe nicht festgesetzt werden.

Demnach ist die Beklagte zur Rückzahlung der vom Kläger eingezahlten Kaution zu verurteilen.

Hamburg. Amtsrichter Dr. Matthaei.

Literarische Mitteilungen.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte. 6. Band. Oesterreich. Im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907.

Von der großen Erhebung über Verfassung und Verwaltung der Städte, die der Verein für Sozialpolitik in seinen Schriften herausgibt, ist nun der Oesterreich behandelnde 6. Band erschienen. Er beginnt mit einer Einleitung von Prof. Dr. Redlich-Wien, der sich drei weitere allgemeine Abhandlungen anschließen. Heimatrecht und Gemeinde von Prof. Dr. Spiegel-Prag, Geschichte der österreichischen Gemeindegesetzgebung und Grundzüge des geltenden Gemeinderechts, beide letztere von Redlich. Im einzelnen sind dann eingehend behandelt Wien von Dr. Vogler, Prag von Prof. Horaczek und Dr. Gluth, Graz, Karlsbad von Dr. Kafka und Pilsen von Dr. Vogel. Dieser Band ist der 122. der Schriften; von der Städte-Enquete stehen noch aus Band 119 (Preußen, 3.), 120 (Hansestädte) und 125 (England, Frankreich, Nordamerika). Erschienen sind 117 und 118 (Preußen), 120 (Sachsen, Württemberg, Baden, Bayern), 121 (Schweiz) und nun 122 (Oesterreich).

System der Armenpflege und Armenpolitik. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende von Wilhelm Roscher, 3. Auflage, ergänzt von Christian J. Klumker. Stuttgart und Berlin 1906, Cotta Nachf. 7 ℳ.

Wilhelm Roscher hatte das vorliegende Werk fast vollendet, als ihn (1894) der Tod abrief. Die erste Herausgabe erfolgte durch den Sohn des Verstorbenen. Die 3. Auflage hat C. J. Klumcker besorgt. Prinzipielle Aenderungen sind nicht vorgenommen worden, selbst wenn in einigen Punkten durch Theorie und Praxis jetzt andere Grundsätze oder Maßnahmen in der Armenpflege Geltung gewonnen haben. Die hohe Auffassung des Verfassers, daß der Beruf des Armenpflegers „in seiner bescheidenen Sphäre zugleich etwas Aerztliches, Seelsorgerisches und Staatsmännisches“ haben soll, durchzieht das ganze Werk. Es behandelt sowohl die geschichtlichen Anfänge aller Arten von Armenpflege bis hin zu den neuesten Erscheinungen der präventiven Fürsorge durch Zwangsversicherung, Arbeitsnachweis, internationalen Arbeiterschutz usw. Der Herausgeber der 3. Auflage hat sich begnügt, das Werk um neuere Erscheinungen zu ergänzen, sowohl Neuerscheinungen auf dem Gebiet der Literatur wie Neueinrichtungen irgend welcher Art im Armenpflegewesen. So haben namentlich die Abschnitte über Kinderfürsorge Ergänzungen erfahren und alle einschlägigen Maßnahmen, Lieferung guter Säuglingsmilch, Berufsvormundschaft, Mutterschutz, Fürsorgeerziehung und ähnliche mehr, die erst in der jüngsten Zeit mehr in Anwendung kommen, werden behandelt.

Der Zusammenbruch der Wirtschaftsfreiheit und der Sieg des Staatssozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr. iur. E. Herr. Gustav Fischer, Jena 1906. Preis 8 ℳ.

Wenn man das vorliegende Buch liest, so wird man unwillkürlich an das Bild der spiralenförmigen Entwicklung der Welt erinnert. Amerika, das wie kein anderes Land die „Freiheit des Individuums“ hochhalten will, hat auch schneller und konzentrierter als irgend ein Land der alten Welt die Entwicklung durch alle Arten von Wirtschaftsformen durchgemacht. Der Verfasser sucht nachzuweisen, daß in den Vereinigten Staaten gerade jetzt, wo die kapitalistische, individualistische Wirtschaftsform anscheinend noch in vollster Entwicklung steht, doch schon stark staatssozialistische Ideen vordringen und sowohl die Wirtschaftspolitik wie die Gesetzgebung beeinflussen. „Die auf verhältnismäßig kleine Gebiete beschränkte und auf einfache Wirtschaftsverhältnisse zugeschnittene preisregulierende Wirtschaftspolitik Friedrichs des Großen und des 14. Ludwig feiert ihre Wiederauferstehung in riesenhaft vergrößerter Gestalt im gepriesenen „Lande der Freiheit“, im großen Amerika des 20. Jahrhunderts (S. 86)“. Der Verfasser führt für diesen Satz die Vorgänge an, die sich gegen die Monopole der Eisenbahnen sowie der Trusts richten, ferner den Uebergang von der Freihandels- zur Schutzzollpolitik, die Erschwerungen der Einwanderung und damit der Freizügigkeit, das Vordringen des „Gemeindesozialismus“ in den Stadtverwaltungen und ähnliche Symptome mehr.

Ratgeber für die Berufswahl. Herausgegeben von der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe (Patriotische Gesellschaft). Hamburg. O. Meißner. 2. Aufl. 1907. I. 1,20 ℳ, II. 0,50 ℳ.

Getrennt von einander werden die Berufe für schulentlassene Knaben und die Berufe für schulentlassene Mädchen ausführlich behandelt, und zwar ausschließlich diejenigen, die erfahrungsgemäß in Hamburg eine größere Rolle bei der Berufswahl spielen. Immerhin dürfte das Werkchen auch außerhalb Hamburgs von großem Nutzen sein, weil es die Jugend, ihre Eltern und Vormünder über die für die verschiedenen Berufsarten notwendigen geistigen und körperlichen Erfordernisse, über die Ausbildungsbedingungen und die Aussichten auf das spätere Fortkommen aufklärt. Dem ersten Teile sind allgemeine Betrachtungen vorangestellt, die über die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausbildung gewerblicher Lehrlinge, über Innungs- und Gewerbeschulwesen usw. manches Wissenswerte beibringen. Ein hygienischer Abschnitt setzt klar auseinander, welche Berufe bei bestimmten Krankheitssymptomen zu vermeiden oder zu bevorzugen sind.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Urteil

in dem von der **Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften** und dem **Sozialen Museum** zu **Frankfurt a. Main** erlassenen Preisausschreiben über das Thema:

„Welche gesetzlichen Maßregeln sind innerhalb des Rahmens der heutigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung möglich und empfehlenswert, um das im Stadterweiterungsgebiet gelegene Gelände für die Herstellung von Wohnhäusern auch gegen den Willen der Eigentümer verwertbar zu machen?“

Eingegangen sind sieben Arbeiten.

Es konnte keiner der Arbeiten der Preis zuerkannt werden, da in keiner das Thema sowohl nach der juristischen als nach der volkswirtschaftlichen und sozial-politischen Seite, wie es im Preisausschreiben erfordert wurde, behandelt worden ist.

Es soll die Preisaufgabe erneut ausgeschrieben werden.

Wegen Rücksendung der Arbeiten wird gebeten, sich an das **Sekretariat der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. Main, Jordanstr. 17/21**, zu wenden.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 28. März 1907. Nummer 26.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke. — Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II. Fernsprecher: VI. 14224.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der Lohntarifvertrag.

Von Justizrat Dr. Meschelsohn, Berlin.

Vortrag, gehalten am 19. Februar in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin.

Der Lohntarifvertrag ist für Deutschland ein so modernes Rechtsinstitut, daß er in keinem Rechtslexikon, keinem Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder einem Lehrbuch desselben auch nur Erwähnung gefunden hat. Zuerst hat Lotmar ihn in seinem großzügigen Werk über den Arbeitsvertrag einer systematischen Betrachtung unterzogen. Dabei spielt aber der Tarifvertrag in der Tagespresse und in den Zeitschriften eine hervorragende Rolle.

Der Tarifvertrag ist ein Vertrag, durch den die Bedingungen für die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern abzuschließenden Arbeitsverträge auf eine gewisse Zeitdauer festgelegt werden. Vertragschließende sind auf Arbeitgeberseite der einzelne Arbeitgeber, eine Mehrheit solcher oder eine Organisation von Arbeitgebern, auf Arbeitnehmerseite die bei einem Arbeitgeber beschäftigten Arbeiter oder eine Arbeiterorganisation.

Der Tarifvertrag ist darnach kein Arbeitsvertrag. Die Arbeitsverträge behalten, unabhängig von der langen Dauer des Tarifvertrages, die kurze gesetzliche, übliche oder im Einzelfalle vereinbarte Kündigungsfrist. Der Tarifvertrag fesselt nicht den einzelnen Arbeitgeber an den einzelnen Arbeiter, beide behalten die Freiheit ihrer Entschließung, wie lange sie das Vertragsverhältnis mit einander fortsetzen wollen.

Die Folge ist, daß der Tarifvertrag dem Arbeitgeber keine juristische Sicherheit verschafft, daß er seine derzeitigen Arbeiter oder auch andere Arbeiter zu den im Tarifvertrag festgelegten Arbeitsbedingungen findet, die Arbeit bei ihm nehmen, und daß der Arbeiter keine Sicherheit hat, daß ein Arbeitgeber ihm Arbeitsgelegenheit gibt. Die Sicherheit für beide Teile liegt aber in der wirtschaftlichen Notwendigkeit, daß die in dem Berufszweige vorhandenen Arbeiter regelmäßig Arbeit in diesem Berufszweige suchen und die Arbeitgeber dieses Berufszweiges Arbeit übertragen müssen und daß der Arbeitsvertragsschluß für die an den Tarifvertrag Gebundenen zu den Arbeitsbedingungen des Tarifvertrages, mögen diese selbst dem einen oder andern Teil nicht genehm sein, nicht kollektiv abgelehnt werden kann, weil Streik und Aussperrung zur Erlangung anderer Arbeitsbedingungen verboten sind.

Die Vertragsparteien sind auf Arbeitnehmerseite begrifflich stets eine Mehrheit von Personen. Da der Vertrag nicht nur für die derzeitigen Arbeiter eines Betriebes Geltung haben soll, so erfolgt der Vertragsschluß, auch wenn kein formeller Verein von Arbeitern, keine formelle Organisation den Vertrag schließt, doch von den derzeitigen Arbeitern als Vertretern der sämtlichen, gegenwärtig und künftig im Betriebe beschäftigten Arbeiter, zugunsten dieser zurzeit unbestimmten und unbestimmbaren Dritten; die Arbeiter bilden zum Zwecke des Abschlusses des Vertrages einen Verein, für dessen Wesen entscheidend ist, daß er Rechte und Pflichten für alle Personen schafft, die dem Vereine beitreten, und der von dem Beitritt und Ausscheiden einzelner unabhängig ist. Das Reichsgericht erachtet für zulässig, daß ein Verein ohne Statut, selbst ohne Beitrittserklärung von Mitgliedern, ohne Vorstand entstehen und bestehen kann. Aber das Normale und Zweckentsprechende ist, daß ein formell konstituierter Verein von Arbeitern, die sogenannte Gewerkschaft, als Vertragspartei auftritt. Auf Arbeitgeberseite finden wir Tarifverträge, die bald von einem Betriebsunternehmer, bald von einer Mehrzahl, bald von einer Organisation von Arbeitgebern abgeschlossen sind. Das Charakteristische ist, daß durch den Tarifvertrag die Organisationen die Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen schließen.

Inhalt der Tarifverträge kann grundsätzlich alles sein, was Gegenstand der Verträge sein kann; nur unmögliche und gegen die guten Sitten verstoßende, insbesondere auch wucherische Ab-

reden sind ausgeschlossen. Der in der wirtschaftlichen Notlage des einen oder andern Teiles liegende Zwang begründet keine Anfechtung. Aus wirtschaftlichen, nicht aus rechtlichen Gründen ist aber Brentano im Recht, wenn er die Frage, welche Güter produziert werden sollen, von der Regelung durch den Tarifvertrag ausschließt. Den hauptsächlichsten Inhalt der Tarifverträge bildet naturgemäß die Lohnfrage, sowohl die Höhe wie die Art des Lohnes. Die Art des Lohnes bedarf der Bestimmung: ob Stücklohn oder Akkordlohn; die heftigen Kämpfe, die seitens der Arbeiterschaft mit dem Schlagwort: „Akkordlohn — Mordlohn" geführt sind, sind regelmäßig in den Tarifverträgen entschieden. Bei dem Siege, den die Akkordlöhnung in der Industrie, in der überwiegenden Mehrzahl der Berufszweige davon getragen hat, ist gerade der Frage des Akkordlohnes in den Tarifverträgen ein weiter Raum eingeräumt.

Zunächst ist bestimmt, welche Arbeiten in Akkord ausgeführt werden sollen oder nicht in Akkord ausgeführt werden dürfen. Die Streitpunkte über Akkordberechnung, über Anrechnung und Bezahlung von unfreiwilligen und unverschuldeten Arbeitspausen, über Reparatur und Vorhaltung von Werkzeugen und Arbeitsmaschinen, über Schadensersatz für mangelhaft ausgefallene Arbeit sind durch detaillierte Bestimmungen vielfach geregelt. Die Höhe des Akkordlohnes ist in oft außerordentlich umfangreichen Tarifen für die einzelnen verschiedenen Arbeiten festgesetzt. Der Lohntarif der Londoner Kunsttischler vom Jahre 1824 umfaßt 474 Quartseiten; der neue Buchdruckertarif ist ein kleiner Band, der für jede einzelne Art von Satz, für in- und ausländische Typen, für Arbeiten an der Setzmaschine Tarife aufstellt und für jeden Ort in Deutschland Lokalzuschläge unter Berücksichtigung der Teuerungsverhältnisse vorsieht. Bezeichnende Beispiele für detaillierte Akkordlohnberechnung sind ferner der Lohntarif der Leipziger Glaser, der der Düsseldorfer Stukkateure und andere.

Da nun gleichwohl fast in keinem Berufszweige alle künftig vorkommenden Arbeiten im Tarif vorgesehen werden können, so ist bei solchen Arbeiten die Gefahr für die Arbeitnehmer vorhanden, daß das wirtschaftliche Uebergewicht des Arbeitgebers zur Benachteiligung der Arbeiter führen könne. Gerade für diese Fälle ist die Normierung eines Minimallohnes erforderlich; derselbe dient auch dazu, um einigermaßen einen Ausgleich gegen Tariffestsetzungen für solche Fälle zu schaffen, in denen diese wegen besonderer Umstände — Besonderheiten des Materials, ungünstiger äußerer Arbeitsverhältnisse u. dergl. — unbillig und ungerecht wirken, so daß ohne Minimallohn der Verdienst des Arbeiters im Akkorde erheblich unter den Durchschnitt fallen könnte. Die Bekämpfung des Minimallohntarifs von seiten der Arbeitgeber als angebliche Prämie für faule Arbeiter ist unzutreffend; eher sind die Bedenken begründet, die sich daraus ergeben, daß der nicht voll leistungsfähige Arbeiter, der dem Arbeitgeber nicht den Minimallohn wert ist, überhaupt keine Arbeit erhalte. Einen Ausgleich bietet die regelmäßig vorkommende Bestimmung, daß nur voll leistungsfähige Arbeiter Anspruch auf Minimallohn haben. Geregelt ist ferner bezüglich der Löhnungsformen die Frage, inwieweit Naturallohn zulässig sei. Ein Beispiel bietet der Tarifvertrag der Bäcker für Berlin, in dem die viel bestrittene Logis- und Kostfrage Erörterung gefunden hat. Eine wichtige Frage spielt die Regelung der Arbeitszeit, ein bei Tarifvertragsverhandlungen heiß umstrittener Punkt.

Neben diesem mehr die Rechte und Pflichten des einzelnen Arbeiters regelnden Bestimmungen steht eine Gruppe, die zugunsten der Gesamtheit der Arbeiter der einzelnen Betriebe normiert ist, wie z. B. Unfallverhütungsvorschriften und Vorschriften über Einrichtungen hygienischer Art, wie über Errichtung von Baubuden, Einrichtung von Waschgelegenheit. Ein gutes Beispiel bieten die Bestimmungen des Tarifvertrages der Maurer für Berlin und Vororte. Es ist allerdings ein Beweis für die Rückständigkeit unserer Arbeiterschutzgesetzgebung, daß solche Fragen noch Gegenstand der Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind und nicht vielmehr von der Gesetzgebung im öffentlichen Interesse geordnet sind. Bezeichnend ist auch, daß Bestimmungen über angemessene Behandlung der Arbeiter, z. B. über Abschaffung des Duzens, in den Tarifverträgen vorkommen. Eine charakteristische Rolle kommt der Gruppe von Bestimmungen zu, die nicht Inhalt eines einzelnen Arbeitsvertrages sein können, z. B. über Einrichtung und Benutzung von Arbeitsnachweisen, über Bildung und Funktion eines Arbeitsausschusses, über den Inhalt der Arbeitsordnung, ferner über das beiderseitige Versprechen, die Organisationen der Gegenpartei nicht zu stören, Streikbrecher nicht zu belästigen, keine Maßregelungen vorzunehmen, und des weiteren die bedeutsamen Bestimmungen, die aus der „Harmonie der Interessen" von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an einer gedeihlichen Lage ihres Industriezweiges hervorgehen und dieselbe zu fördern bestimmt sind. Es sind dies Vorschriften zur Verhütung eines Pfuschertums, der Schleuderkonkurrenz, einer Ueberproduktion an Arbeitern, z. B. durch Aufstellung einer Lehrlingsskala, ferner über Produktionseinschränkung zur Vermeidung eines Preisdruckes auf Fertigprodukte und auf Arbeitslöhne sowie zur Vermeidung von Arbeiterentlassungen durch Bestimmungen, daß die Arbeitszeit z. B., auf 6 Stunden eingeschränkt werden darf, ehe Entlassungen von Arbeitern stattfinden, sodann die Bestimmungen, daß die Arbeiter nur bei tariftreuen Meistern Stellung anzunehmen, die Arbeitgeber nur tariftreue Arbeiter zu beschäftigen berechtigt sind.

Von größter Bedeutung sind diejenigen Bestimmungen, durch die Arbeitskämpfe, d. h. Streiks und Aussperrungen, verhütet werden sollen; also einmal, Fürsorge für friedliche Beilegung bei solchen Zwistigkeiten, die nicht Gegenstand eines Zivilprozesses sein können, wie Tarifierungen für nicht im Lohntarif vorgesehener Arbeiten, Maßregelungen, Störungen der Organisationen, Mißstände hygienischer und anderer Art in den Betrieben. Ein System mehrerer einander übergeordneter paritätischer Instanzen ist eingerichtet oder auch die Anrufung des Gewerbegerichts als Einigungsamt vorgesehen. Hieran schließen sich diejenigen Bestimmungen, welche verhüten sollen, daß der Ablauf des Tarifvertrages unmittelbar der Zeitpunkt des Beginnes des Kampfes ist. Längere Kündigungsfristen um Zeit für Unterhandlungen zu gewissen, sowie die Vorschrift, daß Einigungsinstanzen angerufen werden müssen, ehe die Feindseligkeiten beginnen dürfen, dienen diesem Zwecke.

Die wirtschaftliche Bedeutung, die den Tarifverträgen schon heute in Deutschland zukommt, spiegelt sich in der Publikation des Statistischen Amtes.

Rund 1500 Tarifverträge, die etwa 500 000 Arbeiter umfassen, sind dem Statistischen Amt zugänglich geworden; und nach der eigenen Schätzung dieser Behörde ist dies nur die Hälfte der wirklich bestehenden Tarifverträge. Man kann also annehmen, daß rund 800 000 gewerblicher Arbeiter die Regelung ihrer Lebensbedingungen in Tarifverträgen finden. Freilich sind die einzelnen Berufszweige außerordentlich verschieden vertreten. Während in der Groß-Textilindustrie und in der sogenannten schweren Metallindustrie sowie im Bergbau bisher kaum irgend welche Tarifverträge abgeschlossen sind, umfaßt der Tarifvertrag der Buchdrucker 5588 Firmen, 49 000 Gehilfen an 1659 verschiedenen Orten und damit 90 % der Gehilfen und 66 % der Betriebe. Letztere Ziffern erhalten ihre richtige Bedeutung, wenn man berücksichtigt, daß alle großen und fast alle mittleren Buchdruckereibetriebe dem Tarifvertrag beigetreten sind und im wesentlichen nur kleine Betriebe, die meist mit Lehrlingen arbeiten, abseits stehen. Auch das Baugewerbe weist besonders zahlreiche und umfassende Tarifverträge auf; als Beispiel ist der Kollektivvertrag für das Baugewerbe von Rheinland und Westfalen vom 31. April 1905 angeführt, der 350 Orte umfaßt und die Errichtung von 57 Schlichtungskommissionen vorsieht.

Die Grenze für die Tarifverträge liegt in Deutschland bisher nach oben bei der Großindustrie, nach unten bei der Hausindustrie. Neben andern wirtschaftlichen Gründen liegt dies an dem sozialen Momente, daß die Arbeiter in vielen Hausindustrien verschiedenen gesellschaftlichen Klassen angehören, die das für die Vereinigung zu Arbeiterorganisationen notwendige Gefühl der beruflichen Zusammengehörigkeit nicht aufkommen lassen.

Will man nun die Vorteile und Nachteile der Tarifverträge einer Beurteilung unterziehen, dann darf man nicht übersehen, daß in zahlreichen Punkten die Entscheidung verschieden ausfallen muß, je nachdem man von dem Standpunkt des Arbeiters oder dem des Arbeitgebers urteilt. Nur in einer Hinsicht besteht eine wirkliche Harmonie der Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer: blüht das Gewerbe, erfreut sich dasselbe guter Zeiten, dann findet nicht nur der Arbeitgeber lohnende Preise, sondern auch der Arbeitnehmer erlangt bessere Arbeitsbedingungen; umgekehrt hat eine ungünstige Lage des Berufszweiges Nachteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Gefolge. Beide Teile haben demnach zwar ein Interesse an einer möglichst günstigen Gestaltung der Marktlage für das Fertigprodukt des Industriezweiges, — aber innerhalb dieses Rahmens besteht der naturgemäße Gegensatz der Interessen des Arbeitgebers und Arbeiters, daß der Vorteil des Arbeitgebers sich durch günstigere Arbeitsbedingungen des Arbeiters verringert, weil in der Regel sich die Lohnerhöhung nicht ohne weiteres und nicht ohne Erschütterung des Marktes auf das Arbeitsprodukt abwälzen läßt.

Beiden Parteien gereicht es nun unzweifelhaft zum Nutzen, daß der Tarifvertrag begrifflich für die Dauer seiner Geltung den Frieden im Gewerbe bedeutet. Solange und soweit der Tarifvertrag herrscht, gibt es keinen Kampf, weder Streik, noch Verruf, noch Aussperrung. Der Arbeitgeber kann über Lieferung seiner Waren langfristige Verträge schließen, ohne befürchten zu müssen

daß er durch Arbeitseinstellungen an Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen gehindert wird, er braucht bei der Kalkulation keine Risikoprämie für die Gefahr eines Streiks und für die Nachteile eines Arbeitskampfes in Rechnung zu stellen, er kann dadurch billiger produzieren, die Marktlage gestaltet sich dadurch für ihn günstiger; hieran partizipiert auch der Arbeiter, und über die Bedeutung, die es für seine Lebenshaltung und seinen Haushalt hat, wenn er mit feststehenden Löhnen und Arbeitsbedingungen rechnen kann, braucht kein Wort verloren zu werden. Schon eine Ziffer bringt die Bedeutung der Tarifverträge als Friedensinstrument klar zum Ausdruck: nachdem die verheerendsten Kämpfe im Buchdruckgewerbe geherrscht hatten, wird nun nach menschlicher Voraussicht eine Zeit von mehr als 20 Jahren des ungestörten Friedens bei Ablauf des bestehenden Vertrages geherrscht haben.

Es ist zwar geltend gemacht worden, daß der Tarifvertrag nur eine scheinbare Friedensgarantie sei; er ermangele des ausreichenden Rechtsschutzes, auch seien, soweit ein Rechtsschutz vorhanden sei, Klagen gegen die besitzlosen Arbeiter ohne praktisches Ergebnis. Der Arbeitgeber sei schon vermöge seiner sozialen Stellung an seine Abmachungen gebunden; ihm gegenüber versage auch nicht das Klagerecht. Im ganzen sei darnach der Tarifvertrag eine einseitige Bindung zugunsten des Arbeitgebers. Demgegenüber kann man darauf hinweisen, daß mehr und mehr auch in Deutschland die Ueberzeugung bei den Arbeiterorganisationen durchgreift, daß jeder Tarifvertragsbruch weit über den Rahmen des Einzelfalles hinaus das ganze Rechtsinstitut und die Lage der arbeitenden Klassen schädigt, daß ferner auch heute schon die Organisationen zivilrechtlich für die durch sie veranlaßten und unterstützten Vertragsverletzungen haftbar gemacht werden können, daß, wenn auch der einzelne Arbeiter vermögenslos ist, dies doch nicht auf die Arbeiterorganisationen zutrifft, und daß endlich ein Arbeitskampf auf Seiten der Arbeiter ohne Unterstützung durch Arbeiterorganisationen kaum möglich ist. Uebrigens kommen Tarifvertragsverletzungen auch auf Arbeitgeberseite vor. Es sei an den Tarifbruch der Arbeitgeber im rheinisch-westfälischen Baugewerbe im Jahre 1906 erinnert. Anderseits ist bezeichnend, wie in den letzten Monaten zwei Versuche von Arbeitern, unter Verletzung von Tarifverträgen Streiks in Szene zu setzen, durch das energische Eingreifen der in Betracht kommenden Arbeiterorganisationen verhindert wurden; einmal handelte es sich um Berliner Müllkutscher, das anderemal um Hamburger Hafenarbeiter. Ohne daß der staatliche Rechtsschutz in Frage kam, hat bei dem Tarifbruch der Arbeitgeber das Eingreifen des Essener Oberbürgermeisters, bei dem Tarifbruch der Arbeiter das Vorgehen der Arbeiterorganisationen genügt, um dem Rechte zum Siege zu verhelfen.

Wenn man also auch anerkennen kann, daß der Rechtsschutz ein mangelhafter ist, so entbehren darum doch die Tarifverträge nicht der verbindlichen Kraft. (Schluß folgt.)

Staatsversicherungspläne in Amerika.

Von Professor Dr. Alfred Manes (Berlin).

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, werden in absehbarer Zeit auch die Vereinigten Staaten von Amerika nicht mehr abseits von den Kulturländern stehen, die eine vom Staat veranlaßte oder sogar von ihm betriebene Versicherung kennen. Die hierüber eintreffenden Nachrichten müssen umsomehr überraschen, als noch bis vor ganz kurzer Zeit eine staatliche Versicherung in den Unionsstaaten als vollständig aussichtslos galt. Wir mußten in diesen Blättern selbst berichten (vgl. „Soz. Praxis" 13. Jahrg. Nr. 36 vom 2. Juni 1904 Sp. 949), daß ein vor drei Jahren in Maryland unternommener Versuch der Einführung einer Arbeiter-Unfallversicherung als wider die amerikanische Verfassung gehend abgelehnt worden war. Ganz neuerdings scheint sich ein Umschwung der Auffassungen vorzubereiten, veranlaßt teilweise durch die Beispiele des Auslandes, teilweise auch durch die über die private Lebensversicherung in New-York hereingebrochene Katastrophe, die eine Staatsaufsichtsgesetzgebung veranlaßt hat, welche selbst dem grundsätzlichen Anhänger einer solchen als übermäßig weitgehend erscheinen muß.

Was zunächst den Staat Illinois betrifft, so geht aus der Botschaft des Gouverneurs Deenen hervor, daß eine im Vorjahr eingesetzte Kommission den Auftrag erhalten hatte, entweder eine Erweiterung des bereits vorhandenen Haftpflichtgesetzes oder den Entwurf für ein Arbeiterversicherungsgesetz auszuarbeiten.

Der Bericht der Kommission, verfaßt vom Professor Henderson von der Universität Chicago, befürwortet einstimmig eine Versicherung, und zwar in der Weise, daß jeder Unternehmer gesetzlich verpflichtet sein soll, einen von der Staatsbehörde festgesetzten wöchentlichen Beitrag an eine private oder öffentliche Versicherungsanstalt einzuzahlen. Die Beitragshöhe soll nach Art der Beschäftigung, Zahl und Besoldung der beschäftigten Arbeiter bemessen werden. Die Hälfte der Beiträge kann den Arbeitern vom Lohne abgezogen werden. Die vorgeschlagenen Leistungen sind folgender Art: freie ärztliche Behandlung, Medizin und Gewährung anderer vom Arzt geforderter Heilmittel; wöchentliches Krankengeld während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit; im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Entschädigung in Höhe des infolge des Unfalls oder der Verletzung eingebüßten Teiles des Arbeitslohnes; bei völliger Erwerbsunfähigkeit $^2/_3$ des gewöhnlichen Tagesverdienstes. Wenn eine getötete Person eine Witwe oder Kinder hinterläßt, soll der Witwe bis zu ihrem Tode oder bis zu ihrer Wiederverheiratung und jedem Kinde bis zu seinem 15. Lebensjahr 20 % des Durchschnittsverdienstes des Getöteten bezahlt werden. Im Falle ihrer Wiederverheiratung empfängt die Witwe eine Kapitalabfindung von 60 % des Jahresverdienstes. Sind weder Witwe noch Kinder vorhanden, so kann eventuell für andere abhängige Verwandte Fürsorge getroffen werden.

Wenn durch die Einführung einer solchen Versicherung auch das Gebiet der Haftpflichtversicherungsgesellschaften außerordentlich erweitert werden dürfte, so ist doch zu beachten, daß das Staatsversicherungsamt die Nettoprämien und die Zuschläge für Verwaltungsausgaben festsetzen wird.

Der Gouverneur hat dem Vorschlage der Kommission folgendes Begleitwort mitgegeben:

Der Plan, welcher von der Arbeiterversicherungs-Kommission gebilligt ist, bedeutet eine etwas radikale Abwendung von unserer bisherigen Praxis. Aber in allen zivilisierten Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten ist eine dem Vorschlag ähnliche Gesetzgebung vorhanden. Da es bei uns an derartigen gesetzlichen Vorschriften fehlte, haben sich viele Bürger, Vereine und Gesellschaften getrieben gefühlt, freiwillig den Arbeitern, die gegenwärtig die ganze Unfallsgefahr ihrer Tätigkeit selbst tragen müssen, Schutz zu gewähren. Bei dem neueren und besseren System werden diese Berufsschäden als gewöhnliche Geschäftsunkosten angesehen, die Kosten der Versicherung gegen diese Gefahren aber als eine Last, die nicht der einzelne Arbeiter zu tragen hat, sondern die von der Gesamtheit der Unternehmer zu übernehmen ist. Ich glaube, daß diese Reform höchst wünschenswert ist, und hege die feste Zuversicht, daß die Plenarversammlung die Vorschläge der Kommission einer sorgfältigen und wohlwollenden Prüfung unterziehen wird.

Für Wisconsin liegt der Bericht einer Kommission vor, deren Mehrheit allerdings gegen Staatsversicherung sich ausgesprochen hat. Allein der Minderheitsbericht, der einen sozialistischen Senator zum Verfasser hat, befürwortet einen Staatsbetrieb und begründet diese Forderung mit den guten Erfahrungen, welche sowohl in Neu-Seeland wie in europäischen Ländern mit einem solchen gemacht worden seien. Dabei denkt der Berichterstatter jedoch nicht an eine eigentliche Arbeiterversicherung, sondern an eine Versicherung, wie sie insbesondere Neu-Seeland kennt (vgl. den Aufsatz des Verfassers „Soz. Praxis" 13. Jahrg. Nr. 44 vom 28. Februar 1904 Sp. 1146). Die Hoffnung auf vollständige Sicherheit und größere Billigkeit der Versicherung wird in dem Bericht besonders zum Ausdruck gebracht. Der Bericht der Mehrheit erklärt, daß die Erfahrungen mit einer staatlichen Lebensversicherung bisher zu gering seien, um ausreichende Daten dafür zu liefern, ob man die Forderungen der Anhänger einer Staatsversicherung unterstützen oder ablehnen soll. Die bei einer Staatsversicherung mögliche geringe Besoldung der Angestellten, die billige Anwerbung neuer Versicherter, die liberalen Versicherungsbedingungen, die Beteiligung der Versicherten am Gewinn, die absolute Sicherheit sei auch möglich im Privatbetrieb, wenn dieser unter zweckmäßiger Staatsaufsicht stehe. Die Kommissionsberichte haben dem Gesamt-Parlament noch nicht vorgelegen, so daß es noch nicht sicher ist, welches Schicksal die Vorlage haben dürfte.

Dem Parlament von Wisconsin liegt ferner der Antrag des Senators Rummell vor, nach dem eine Kommission aus zwei Senatoren, zwei Abgeordneten und zwei Sachverständigen bestehend eingesetzt werden soll zur Ausarbeitung eines Staatsversicherungssystems, das der Legislatur im nächsten Jahre unterbreitet werden soll. Das Projekt soll umfassen: eine auf der anerkannten Technik der modernen Versicherung beruhende staatliche Lebensversicherung, eine Invaliden- und Altersversicherung für hilfsbedürftige Personen, eine Kranken- und Unfallversicherung.

In Florida hatte bereits im Jahre 1905 ein Gesetzentwurf zur Einführung einer staatlichen Lebensversicherung dem Parlament vorgelegen, ohne jedoch bis an das Oberhaus zu gelangen. Nunmehr hat der Gouverneur des Staates die Wiedereinbringung der Vorlage in diesem Jahr empfohlen.

Auch der Gouverneur von Mississippi hat sich in seiner Jahresbotschaft für eine staatliche Lebensversicherung ausgesprochen.

In Massachusetts ist eine Untersuchungskommission beauftragt worden, die Möglichkeit der Durchführung einer Altersversicherung für die ärmere Bevölkerung zu studieren.

Aus der vorstehenden Schilderung geht jedenfalls unzweideutig hervor, daß sowohl bei den Gouverneuren einer Anzahl von Unionsstaaten, als auch bei amerikanischen Parlamentsmitgliedern der Gedanke sich Bahn bricht, in dieser oder jener Form einen staatlichen Versicherungsbetrieb einzuführen, wobei man allerdings nur vereinzelt auf sozialpolitische Beweggründe schließen kann. Daß man aber jedenfalls, wenn überhaupt in Amerika die Idee einer Staatsversicherung in die Wirklichkeit umgesetzt werden sollte und nicht vielmehr eine lediglich vorübergehende Erscheinung bleibt, nicht in großem Maßstabe eine Altersversicherung der Arbeiter einführen dürfte, geht schon daraus hervor, daß, wie eine unlängst von der Regierung unternommene Untersuchung feststellt, die von der Handels- und Arbeitsabteilung in Washington veröffentlicht worden ist, über 15 Millionen Volksversicherungspolicen in den Vereinigten Staaten in Kraft sind, insgesamt auf eine Summe von mehr als 2 Milliarden Dollars lautend. In der Stadt Washington allein zahlte die Arbeiterbevölkerung an Volksversicherungsprämien wöchentlich etwa 20 000 Dollars, um die hier vorhandenen mehr als 200 000 Policen in Kraft zu halten, deren Versicherungssumme sich auf etwa 24 Millionen Dollars belief. Dabei befindet sich dieses Volksversicherungsgeschäft im wesentlichen in den Händen der drei Anstalten Metropolitan in New York, Prudential in Newark und John Hancock in Boston.

Auch die Feuerversicherung denkt man in öffentlichem Betrieb durchzuführen, ebenfalls in Massachusetts, wo man eine Munizipalversicherung fordert. Mit Recht wird allerdings hiergegen eingewendet, was wohl aus Chicago, Boston oder San Francisco geworden wäre, wenn hier eine lokal begrenzte städtische Feuerversicherung vorhanden gewesen wäre. Auf dem Gebiet der Feuerversicherung liegt ferner in diesem Jahr wie auch schon in früheren eine ganze Reihe von Anträgen an die Parlamente vieler Unionsstaaten vor, welche dahin gehen, den städtischen Behörden das Recht einzuräumen, die Feuerversicherungsprämien zu normieren und den Gesellschaften, welche sich weigern, zu dem von den Behörden festgesetzten Preis die Versicherung zu übernehmen, den Betrieb zu verbieten. Diese zweifelsohne ungerechtfertigte Maßregel hängt aufs engste zusammen mit der amerikanischen Versicherungspolitik, welche auch, freilich ohne praktische Erfolge in bezug auf die Prämienhöhe zu erzielen, den Gesellschaften jede Kartellierung zum Zweck einer Preisvereinbarung unter einander zu verbieten sucht. Unlängst ist dem Parlament für den Staat New York der Antrag eingereicht worden, ein solches Anti-Compact-Law einzuführen, wie es in einigen Unionsstaaten tatsächlich vorhanden ist oder war, ohne daß ein solches Gesetz jedoch, wie erwähnt, imstande gewesen ist, den Wünschen der Gesetzgeber nach einer Verbilligung der Versicherung gerecht zu werden. (Vgl. mein „Versicherungswesen" 1905 S. 89ff.)

Daß auch die amerikanische Wissenschaft das Projekt einer öffentlichen Versicherung neuerdings begünstigt, dafür sei als Beispiel nur angeführt, daß die Civic Federation of New England das Problem einer Arbeiter-Lebens- und Altersversicherung Anfang dieses Jahres erörtert hat und daß hierüber u. a. Professor Tausig von der Harvard-Universität sprach.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Ausschußsitzung vom 19. März.

Bei starker Beteiligung der Mitglieder hielt der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform am 19. März abends unter Vorsitz des Frhrn. v. Berlepsch im Reichstagsgebäude eine Sitzung ab, der eine Beratung des Vorstandes vorausgegangen war. Zum ersten Punkt der Tagesordnung, die Finanzen der Gesellschaft, wurde als erfreuliches Ergebnis eines Rundschreibens des Vorsitzenden mitgeteilt, daß sowohl Vereine wie Einzelmitglieder ihre Bereitwilligkeit erklärt hätten, durch freiwillige Erhöhung ihrer Beiträge die für die Arbeiten der Gesellschaft erforderlichen Mittel zu gewähren.

Für die Behandlung der Privatbeamtenfragen war in der Sitzung vom 4. Dezember 1906 ein Unterausschuß unter Vorsitz des Abgeordneten Trimborn eingesetzt worden; dieser legte als Resultat seiner Beratungen einen Antrag vor, der nach längerer Debatte in folgender Fassung einstimmig angenommen wurde:

I. Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform hält es für wünschenswert und notwendig, daß die Sozialpolitik des Reiches grundsätzlich zu einer Fürsorge für alle Arbeitnehmer erweitert wird und daß bei allen gesetzlichen Maßnahmen die Privatangestellten gerechte Berücksichtigung finden.

Die Erreichung dieses Zieles würde durch ein einheitliches Zusammenwirken aller Berufsvereine der Privatangestellten wesentlich gefördert werden. Die Gesellschaft für Soziale Reform wird dazu auf Wunsch gern ihre Dienste leihen.

Als die brennendste Frage erscheint gegenwärtig die einheitlichere Gestaltung und Verbesserung des Deutschen Privatbeamtenrechts und zwar:

1. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Angestellten bei der bevorstehenden Neuordnung der vorhandenen sozialen Gesetzgebung für die Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität sowie bei der Ausarbeitung neuer sozialer Versicherungsgesetze. Die Gesellschaft für Soziale Reform wird
   a) Schriften veröffentlichen über die Rechtsstellung der verschiedenen Angestelltengruppen in der sozialen Versicherung und über die Wünsche zu ihrer Verbesserung;
   b) mit dem „Hauptausschusse für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten" und mit dem „Sozialen Ausschusse von Vereinen technischer Privatangestellter" in Verbindung treten zur einheitlichen und rechtzeitigen Vertretung der Angestellten-Interessen bei der Reform der Versicherungsgesetze;
   c) die Ergebnisse der Untersuchungen und etwaiger Verhandlungen ihres Ausschusses oder ihrer Generalversammlung in einer Eingabe den gesetzgebenden Körperschaften unterbreiten.
2. Auch das Recht des Dienstverhältnisses, d. h. die gesetzliche und vertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen, bedarf einer einheitlicheren Gestaltung und Verbesserung. Auch hier wird die Gesellschaft für Soziale Reform zunächst durch Monographien die gegenwärtige Rechtslage und die notwendigen Abänderungen feststellen lassen.
3. Endlich wird die Gesellschaft für Soziale Reform in ihren Schriften eine Darstellung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Privatangestellten zum Zwecke der Aufklärung veröffentlichen.

II. Mit der Durchführung dieser Beschlüsse wird der schon eingesetzte Unterausschuß betraut, der die Befugnis hat, sich durch geeignete Personen zu ergänzen.

III. Die Beschlüsse werden allen Vereinigungen von Angestellten zugesandt mit der Aufforderung, durch den körperschaftlichen Beitritt zur Gesellschaft für Soziale Reform deren Bestrebungen für die Angestellten zu unterstützen.

Der Ausschuß nahm schließlich einen Antrag des Vorstandes an, schon jetzt für die nächste Generalversammlung im Jahre 1908 als Thema die Privatbeamtenfrage zu bestimmen; die Feststellung von Ort und Zeit sowie die genaue Formulierung des Themas bleiben späterer Beschlußfassung vorbehalten.

Zur Fortführung und Verwirklichung der in der letzten Generalversammlung der Gesellschaft vorgebrachten Anregungen und Vorschläge für das gewerbliche Einigungswesen wurde ein Sonderausschuß eingesetzt, der in der ersten Hälfte April in Berlin seine Beratungen beginnen wird.

Von den Aufgaben der Gesellschaft auf nationalem Gebiete erachtete der Ausschuß die Vorarbeiten zur Klärung der Ansichten in bezug auf die Arbeitskammern, die in 4 verschiedenen Heften der Schriften, in einer Umfrage bei Gewerbegerichten und in der 2. Generalversammlung behandelt worden sind, nunmehr für erledigt, da die Regierung im Reichstag einen Gesetzentwurf über Arbeitskammern in baldige Aussicht gestellt hat. Die Erhebungen über die Lohn- und Organisationsfragen in der Heimarbeit werden von dem hierfür niedergesetzten Unterausschuß weitergeführt. Neu in Angriff genommen wird die Frage der gewerblichen jugendlichen Arbeiter (Erhöhung des Schutzalters, Beseitigung der Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit, Fortbildungsschule); ein Unterausschuß wird in die Prüfung dieser Verhältnisse eintreten. Für die internationalen Aufgaben der Gesellschaft als deutscher Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat die Generalversammlung der Vereinigung in Genf 1906 eine große Reihe von Berichten, Gutachten und Erhebungen (Gewerbeaufsicht, Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen, Kinderschutz,

Maximalarbeitstag, Giftbekämpfung, Unfallversicherung) gefordert; diese Arbeiten sollen vom Vorstande unter Mitwirkung verschiedener Ausschußmitglieder erledigt werden. Endlich werden Kooptationen in den Ausschuß beschlossen.

Graf Posadowsky an die Gesellschaft für Soziale Reform. Der Staatssekretär des Innern hat auf die Uebersendung des stenographischen Berichts über die Verhandlungen auf der letzten Generalversammlung, betr. das gewerbliche Einigungswesen, mit folgendem Schreiben geantwortet:

„Für die Uebersendung des Protokolls über die letzte Generalversammlung der ‚Gesellschaft für Soziale Reform' danke ich verbindlichst. Von seinem Inhalt habe ich mit Interesse Kenntnis genommen. Ich hoffe, daß dem Streben der Gesellschaft, einen Weg zur Verbesserung des gewerblichen Einigungswesens in der Großindustrie zu finden, Erfolg beschieden sein wird."

Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform beschäftigte sich in ihrer Sitzung vom 15. März mit der in Breslau jetzt aktuellen Frage der Wertzuwachssteuer. Der Referent, Rechtsanwalt Reisser, der die Einführung dieser Steuer für Breslau warm befürwortete, sprach über die Geschichte und bisherige Verwirklichung dieser Steuer in Deutschland, wandte sich gegen die Einwendungen von seiten der Hausbesitzer und Terrainspekulanten und legte die sozialpolitische und wirtschaftliche Bedeutung dieses neuen Steuersystems dar. In der anschließenden Diskussion trat Justizrat Ollendorf als Mahner zur Vorsicht dem neuen Projekt gegenüber auf; Justizrat Heilborn betonte, ebenso wie der Referent, den Gedanken, daß diese Steuer auf den Wertzuwachs dem Ideal der sozialen Gerechtigkeit am nächsten käme. Prof. Sombart dagegen hielt das Hervorkehren sozialer und ideeller Gesichtspunkte für unwirksam. Wenn man diese Steuer, die so tief in die Interessensphäre des Besitzes eingreife, wirksam begründen wolle, so müßte man den finanzpolitischen Standpunkt in den Vordergrund rücken. Im Schlußwort betonte Rechtsanwalt Reisser nochmals, daß die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt durch die Wertzuwachssteuer gefördert werde und daß der gute Wille zur Verständigung führen müsse.

Gesellschaft für Soziale Reform, Ortsgruppe Königsberg. Die Ortsgruppe hielt am 25. Februar eine gut besuchte Mitgliederversammlung ab, in der Redakteur Georg Müller einen Vortrag über die „Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung" hielt. Der Vortragende legte an der Hand der geltenden Gesetze die Zersplitterung der Sozialversicherung in bezug auf den Kreis der Versicherten, die Beiträge, Leistungen, Verwaltung und Organisation dar und ging dann auf die von den verschiedenen Seiten gemachten Vereinheitlichungsvorschläge ein. Er bekannte sich selbst als einen Freund der völligen Verschmelzung. An den mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag knüpfte sich eine längere Debatte, in der Kreisassistenzarzt Dr. Ascher darauf hinwies, daß er nicht, wie auf dem letzten Aerztetage ausgeführt worden sei (s. Spalte 1077 XV. Jahrgang), der überhaupt Erste gewesen sei, der eine Verschmelzung der Arbeiterversicherung vorgeschlagen habe, sondern nur der erste Arzt, der es getan habe. Er habe auf Grund seiner Erfahrungen als Landarzt einige neue Vorschläge gebracht, um eine bessere Verteilung der Lasten zu ermöglichen. Genaue rechnerische Unterlagen für die Vereinheitlichung könne nur das Reichsversicherungsamt bieten. Sein (Redners) Vorschlag eines örtlichen Zusammenwirkens der verschiedenen Versicherungszweige habe sich in Königsberg für einen Teil der Krankheits- und Invaliditätsursachen schon erprobt (Fürsorgestelle für Lungenkranke). Es liege gar kein Grund vor, ihn nicht auch auf andere Invaliditätsursachen auszudehnen. Besonders wichtig sei aber eine hierbei gemachte Erfahrung gewesen: die Heranziehung der Kommunen zur aktiven Mitarbeit. Im weiteren Verlauf seiner Diskussionsrede ging Dr. Ascher dann noch ausführlich auf die Mutterschaftsversicherung ein; es sei jetzt mehr Aussicht auf ihre Einführung als noch vor wenigen Jahren, angesichts der für Deutschland konstatierten hohen Säuglingssterblichkeit.

Allgemeine Sozialpolitik.

Reichsarbeitsamt und Arbeitsbeirat. Dem Reichstag ist eine Resolution Bassermann u. Gen. zugegangen:

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach erstens ein dem Reichsamt des Innern unterstehendes ständiges Amt unter der Bezeichnung „Reichsarbeitsamt" geschaffen wird, auf das die Obliegenheiten und Befugnisse der arbeiterstatistischen Abteilung des Statistischen Amtes übergehen und dem auch die Feststellung und die wissenschaftliche Verarbeitung der Arbeits-, Dienst- und Erwerbsverhältnisse der Lohnarbeiter und andern Angestellten kaufmännischer und gewerblicher Betriebe und die Vorbereitung einer hierauf gegründeten sozialpolitischen Gesetzgebung obliegt und wonach diesem Reichsarbeitsamt ein ständiger Arbeitsbeirat angegliedert wird, dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl und außerdem unparteiische Sachverständige angehören.

Diese Forderung, in der seit Jahrzehnten alle Sozialpolitiker übereinstimmen — sie ist für Deutschland in wissenschaftlicher Begründung zuerst von v. Schönberg erhoben worden (vergl. Soz. Praxis VII Nr. 37 u. 38) — hat die Gesellschaft für Soziale Reform nach Referaten des Frhrn. v. Berlepsch und des Abg. Dr. Pachnicke bereits in ihrer ersten Ausschuß-Sitzung vom 16. März 1906 gestellt (Heft 1 der Schriften, Jena, Gustav Fischer). Wie lange soll es noch dauern, bis Deutschland eine Institution erhält, die sich in Großbritannien, Frankreich, Oesterreich, Belgien, Italien, Spanien, Vereinigte Staaten, Canada, den australischen Staaten längst bewährt hat? Die Geschichte dieser Bestrebungen in Deutschland ist auch ein Beitrag zu der Legende von dem Automobiltempo unserer Sozialpolitik!

Sozialreform und Liberalismus. In einem von München aus ergangenen Aufruf zur Gründung eines neuen Nationalvereins, in dem die liberalen Grundforderungen ihre Vertretung und Verwirklichung finden sollen, wird auch die Notwendigkeit der sozialen Reformen stark betont. Es heißt da, nachdem die Pflege nationaler Gemeinschaft, das Verlangen nach freiheitlichem Ausbau der inneren Verwaltung, die Forderung einer freien und volkstümlichen Erziehung als Richtpunkte genannt worden sind, weiter:

Wir sind einig in dem Gedanken der sozialen Reform auf dem Boden der Freiheit und Gerechtigkeit. Liberal sein heißt das Recht des freien Arbeitsvertrages, das Recht der wirtschaftlichen Organisation, volle Koalitionsfreiheit für die Angehörigen beider Geschlechter, die Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer anerkennen. Im wirtschaftlichen Kampfe sehen wir nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel, um zum sozialen Frieden zu gelangen. Diesem Zweck soll auch der Ausbau der sozialen Gesetzgebung und ihre Ausdehnung auf weitere Kreise der Bevölkerung dienen. Nicht die Klassengegensätze verschärfen, sondern alle Berufskreise zu gemeinsamer, friedlicher Arbeit zu einen, ist eine nationale, freiheitliche Aufgabe.

Je mehr der Liberalismus für die sozialen Reformen eintritt, desto tiefer und breiter werden sich seine Wurzeln wieder in die Volksmassen einsenken.

Die soziale Geschäftsstelle für das evangelische Deutschland hielt am 19. März ihre Generalversammlung ab. 13 Vereine traten im vergangenen Jahre neu bei und mehrere evangelische Gemeinden leisteten Sonderbeiträge. Die Anzahl der Mitglieder der angeschlossenen Vereine übersteigt schon weit 200 000. Die Buchhandlung gab einen neuen ausführlichen Katalog heraus über empfehlenswerte soziale Literatur und das Taschenbuch für Evangelische Arbeiter 1907. Die Monatskorrespondenz „Christliche Arbeiterbewegung" wird an 66 darauf abonnierte Zeitungsredaktionen versandt. In den Volksbureaus wurden über 2000 Rechtsauskünfte gegeben und 148 Vertretungen vor dem Reichsversicherungsamt, Oberverwaltungsgericht, Schiedsgericht usw. vorgenommen. Der Geschäftsführer stellte ein erhebliches Anwachsen der sozialen Arbeit von evangelischer Seite fest.

Nichtzugehörigkeit des Wäscher- und Plättergewerbes zum Handwerk. Das Wäscher- und Plättergewerbe kann nach dem gegenwärtigen Stande seiner Entwicklung gemäß einer im Ministerialblatt Nr. 6 mitgeteilten Entscheidung des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, die sich mit der Auffassung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags in Uebereinstimmung befindet, nicht als Handwerk angesehen werden, zumal in ihm weder eine handwerksmäßige Ausbildung von Lehrlingen stattfinde, noch ein Gehilfen- und Meisterstand bestehe.

Das Koalitionsrecht der französischen Beamten. Die vom Justizminister der Kammer unterbreitete Vorlage gewährt den Beamten mit Ausnahme der Gerichts- und Polizeibeamten das Vereinsrecht zur Wahrung ihrer Berufsinteressen und erkennt den Vereinen die Befugnis zu, ihre Wünsche unmittelbar dem Chef ihres Dienstzweiges oder dem Minister vorzutragen, ferner ohne Ermächtigung vor Gericht zu gehen und vor der zuständigen Gerichtsbarkeit die Annullierung der Gesetze oder Maßnahmen, die den geltenden Verordnungen widersprechen, zu verfolgen, sowie Vermögen zu erwerben und zu verwalten. Auch dürfen die Vereine derselben Berufskategorie gemäß den im Gesetz von 1881 enthaltenen Bestimmungen untereinander in Verbindung treten. Dagegen untersagt die Vorlage und bestraft mit Dienstentlassung jede mit anderen unternommene Weigerung, der Aufforderung der Behörde zur Ausübung des Dienstes nachzukommen, versagt also den Beamten das Streikrecht. Auch der Versuch, andere Beamte zum Streik zu veranlassen, wird bestraft, und zwar mit Gefängnis von sechs Tagen bis sechs Monaten, unter Umständen sogar bis zu einem Jahre. Ein Anschluß an die Arbeitsbörsen ist unstatthaft. Als Beamter im Sinne dieses Gesetzes gilt jeder, der als Beauftragter einer öffentlichen Gewalt dem vom Staat ausgehenden und für die

Verrichtung des öffentlichen Dienstes organisierten Beamtensystem angehört. Es war angesichts der Tatsache, daß die französischen Beamten und Lehrer schon teilweise dem Gewerkschaftswesen verwandte Koalitionen und Interessenvertretungen geschaffen haben, kaum zu erwarten, daß diese Kreise den Gesetzentwurf ohne Protest aufnehmen würden. So hat denn auch das Comité Central pour la défense du droit syndical einen Aufruf erlassen, der sich scharf gegen den Entwurf richtet, weil dieser unter dem Vorwand, das Beamtenstatut zu regeln, allen Angestellten des Staats, der Departements und der Gemeinden die wenigen inneren Freiheiten, die sie sich gegenüber der Verwaltungswillkür erkämpft haben, wieder nehmen wolle. Große Protestversammlungen wurden gleichzeitig angekündigt.

Soziale Zustände.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Februar wird im „Reichsarbeitsblatt" Nr. 3 folgendermaßen geschildert: „Die günstige Gesamtkonjunktur hat auch im Februar weiter angehalten. In charakteristischer Weise wurde der Monat beeinflußt durch klimatische Verhältnisse (Kälte, Schnee), die auf der einen Seite die Wiederaufnahme der Bautätigkeit etwas hinausschoben, auf der anderen Seite zahlreichen ungelernten Arbeitskräften Arbeitsgelegenheit boten. Der Kohlenbergbau war nach wie vor voll beschäftigt und wurde an seiner Leistungsfähigkeit nur durch den noch nicht beseitigten Wagenmangel etwas beeinträchtigt. In der Eisen- und Maschinenindustrie war die Konjunktur nach wie vor ungewöhnlich günstig und Arbeitskräfte im allgemeinen äußerst knapp. Die chemische und die Textilindustrie wiesen befriedigende Arbeitsverhältnisse auf, und ebenso war die Arbeitslage in der elektrischen Industrie, von einem Nachlassen in einzelnen Branchen abgesehen, durchaus günstig. Von den Saisongewerben waren insbesondere das Buchdruckgewerbe und die Konfektion stark beschäftigt, wogegen im Baugewerbe die Nachfrage erst gegen Ende des Monats stärker anzog, während die erste Häfte des Monats vorübergehend größere Arbeitslosigkeit im Baugewerbe mit sich brachte."

Die Bergarbeiterlöhne im Jahre 1906 weisen nach den amtlichen Lohnstatistiken gegenüber dem Jahre 1907 folgende Steigerung auf:

Art und Bezirk des Bergbaues	Gesamtbelegschaft 1905	Gesamtbelegschaft 1906	Verdiente reine Löhne auf einen Arbeiter und eine Schicht 1905	Verdiente reine Löhne auf einen Arbeiter und eine Schicht 1906	Steigerung in 1906 gegen das Vorjahr in Prozent
Steinkohlenbergbau:					
Oberschlesien	85 940	88 930	3,08	3,23	4,87
Niederschlesien	25 562	25 098	2,91	3,05	3,74
Oberbergamtsbezirk Dortmund	259 608	270 288	4,03	4,37	8,43
Saarbrücker Staatswerk	45 787	47 891	3,80	3,88	2,10
Aachener	15 861	17 887	4,08	4,41	8,09
Braunkohlenbergbau:					
Oberbergamtsbezirk Halle	33 478	34 548	3,15	3,35	6,35
linksrheinischer	5 348	6 705	3,38	3,70	9,47
Salzbergbau:					
Oberbergamtsbezirk Halle	6 515	7 293	3,69	3,78	2,44
„ Clausthal	4 631	6 187	3,69	3,86	4,60
Erzbergbau:					
Mansfeld	15 469	15 675	3,23	3,42	5,88
Oberharz	2 983	2 890	2,50*)	2,63*)	5,20
Siegen und Nassau	17 962	18 666	3,18	3,69	16,03
sonst. rechtsrheinischer	7 394	7 508	3,00	3,38	12,66
linksrheinischer	3 852	3 760	2,59	2,76	6,56

Für den überwiegenden Teil der Bergarbeiter, drei Fünftel der Gesamtbelegschaft, betrug die Steigerung also 8,43 %. 10 % hat kein Arbeiter im Kohlenbergbau erreicht. Zu berücksichtigen ist hierbei ferner, daß im Jahre 1905 der große Streik im Steinkohlenbergbau stattgefunden hat, daß also der Vergleichswert der amtlichen Lohnnachweise für die beiden Jahre 1905 und 1906 nur ein bedingter ist, besonders da die Zahl der pro Kopf geleisteten Arbeitsschichten im Jahre 1906 gegenüber 1905 überall beträchtlich gestiegen ist — im Oberbergamtsbezirk Dortmund betrug diese Steigerung 26 Schichten. Die Gliederung der Einkommensteigerung nach den verschiedenen Lohngruppen zeigt, daß für die am schlechtesten bezahlten Arbeiter die Lohnsteigerung am geringsten ist und umgekehrt. Sehr geringfügig ist die Erhöhung bei den Staatsgruben des Saargebiets, wo 1905 kein Streik war und die Stetigkeit der Löhne in Betracht kommt.

*) Einschließlich Brotkornzulage.

Die Heimarbeitausstellung in Frankfurt a. M., die im Herbst d. Js. stattfindet, soll ein Bild der Heimarbeit in dem von Rheinhessen und den Gebirgen Westerwald, Vogelsberg, Rhön, Spessart und Odenwald umgrenzten Wirtschaftsgebiet geben. Angeregt ist diese Heimarbeitausstellung, wie von den Veranstaltern hervorgehoben wird, durch die Berliner im vorigen Jahre. Es wird vollständige Objektivität erstrebt, indem Arbeiter und Arbeitgeber herangezogen werden, und man beabsichtigt, die Sache durch einen großen Stab wissenschaftlicher Mitarbeiter zu vertiefen. Zu diesem Zwecke wurden Fachausschüsse für die einzelnen Zweige der Heimarbeit gebildet, deren jeder aus einem wissenschaftlichen Leiter und aus mindestens je einem Arbeitgeber und einem Arbeiter besteht. Auch wird nach größtmöglicher Vollständigkeit gestrebt.

Der Achtstundentag im Berliner Steinmetzgewerbe. Zu unserer aus Gewerkschaftsblättern entnommenen Mitteilung in Nr. 24 schreibt uns die Steinmetzinnung zu Berlin: „Wir bemerken hierzu, daß der Achtstundentag im hiesigen Steinmetzgewerbe bereits seit dem 1. März 1900 auf den Werkplätzen besteht. Nur die wenigen an Bauten arbeitenden Versetzer, welche mit der Steinbearbeitung wenig oder garnichts zu tun haben, halten aus praktischen Gründen die Arbeitszeit der Maurer inne. Minimalstundenlohn 85 ₰, Versetzer bis 1 ℳ. Die Steinbildhauer haben im vorigen Sommer durch einen Streik die siebenstündige Arbeitszeit für die Sommermonate, die 6½stündige für die Wintermonate durchgesetzt. Minimaltagelohn 7,50 bezw. 7 ℳ."

Soziale Rechtsprechung.

Wohlfahrtseinrichtungen, die wider die guten Sitten verstoßen. Die Firma Aktiengesellschaft für Glasindustrie vorm. Friedrich Siemens, Dresden, fordert von jedem Beamten, den sie einstellt, den Beitritt zur Pensionskasse des Werks. Nach dem Kassenstatut hat jedes Mitglied 3 % seines festen Jahresgehalts als regelmäßigen Beitrag zu zahlen. Ferner wird ihm als einmaliger außerordentlicher Beitrag $1/24$ seines Jahreseinkommens im Laufe des ersten Jahres der Anstellung in gleichen monatlichen Raten in Abzug gebracht. Wer aus dem Dienste der Gesellschaft tritt, erhält die von ihm eingezahlten regelmäßigen Beiträge ohne Zinsen zurückerstattet, in keinem Falle aber die außerordentlichen Beiträge. Nun hat sich nach Angaben der Beamten die eigentümliche Erscheinung herausgebildet, daß den Beamten vielfach mit oder ohne Angabe irgendwelcher Gründe nach einjähriger Tätigkeit gekündigt wird. Es geschieht dies ungefähr bei 33 % der Angestellten. Sie haben damit $1/24$ ihres Jahreseinkommens für die verfehlte Hoffnung auf die künftige Wohltat einer Pension geopfert, ohne auch nur einen Pfennig zurückzuerhalten. Zwei Angestellte der Firma, von denen der eine nur kurze Zeit, der andere aber etwa ein Jahr im Dienstverhältnis zu der Gesellschaft standen, forderten vor dem Kaufmannsgericht ihre eingezahlten außerordentlichen Beiträge in Höhe von 15,75 ℳ. und 137,70 ℳ. zurück, weil sie von der Firma entlassen wurden und damit auch ihrer Mitgliedschaft zur Pensionskasse verlustig gingen. Unter Hinweis auf die Tatsache, daß seit dem 16jährigen Bestehen dieser Kasse nur ein Mitglied in den Genuß der Pension gekommen ist, legten sie dar, daß eine Wirksamkeit dieser Kasse so gut wie gar nicht existiert. Das Gericht entschied zu Gunsten der Kläger und verurteilte die Firma zur Rückerstattung auch der einmaligen außerordentlichen Beiträge. Nach der Urteilsbegründung sind die gekennzeichneten Bestimmungen des Statuts der Pensionskasse mit den guten Sitten nicht vereinbar. Da der Anstellungsvertrag, soweit sich der Angestellte zum Beitritt in die Pensionskasse verpflichten muß, gemäß § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches nichtig ist, ist die Klageforderung aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812, 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) begründet.

§ 2 des preußischen Vereinsgesetzes. Die Polizeibehörde hat einen Verein in der Annahme, er bezwecke, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, aufgefordert, neue, die Ausschließung von Frauenspersonen aussprechende Statuten einzureichen. Auf die Weigerung, dies zu tun, wurden die Vorstandsmitglieder vom Schöffengericht auf Grund des § 2 Vereinsgesetzes verurteilt, von der Strafkammer aber freigesprochen, weil der Verein die Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen (§ 8 Ver.Ges.) nicht bezwecke. Die Revision der St.A. wurde vom Kammergericht (nach der D. Juristenztg. Nr. 6) unterm 8. November 1906 mit folgender Begründung zurückgewiesen: Gemäß § 13 Ver.Ges. ist die Strafbarkeit dadurch bedingt, daß, der Vorschrift des § 2 entgegen, die eingetretenen Aenderungen der Statuten in der bestimmten Frist zur Kenntnis der Polizeibehörde nicht gebracht worden sind. Diese Strafvorschrift ist daher nicht anwendbar, wenn Statuten-

änderungen nicht eingetreten sind, mögen sie auch von der Polizeibehörde verlangt worden sein. Ein Recht, Statutenänderungen zu verlangen, besteht für die Polizeibehörde nicht.

Grober Unfug! Eine Anzahl Bauarbeiter in Augsburg erhielten, wie der „Vorwärts" berichtet, einen Strafbefehl auf 5 Tage Haft wegen groben Unfugs. Der grobe Unfug wurde darin erblickt, daß sich jeder einzeln an einen Tisch gesetzt hatte in einem Wirtshause, wohin eine Kolonne Streikbrecher zum Frühstück kam. Das zur Entscheidung angerufene Gericht erhöhte die Strafe auf 6 Tage und führte in der Begründung des Urteils aus:

„Trotzdem die Streikbrecher in keiner Weise belästigt oder beschimpft wurden und trotzdem das Gespräch der Streikenden mit den Arbeitswilligen sich ruhig abgewickelt habe, sei schon das Vorgehen der Streikenden an sich grober Unfug, denn schon das Setzen an den Tisch, um die anderen zu zwingen: Ihr müßt Euch an unseren Tisch setzen und uns anhören, sei grober Unfug."

Das Urteil ist entschieden ein wertvoller Beitrag zur Strafrechtsauslegung: es hat eine Handlung, die „an sich" ein grober Unfug ist, ausdrücklich festgestellt. Da die Streikenden in bezug auf „groben Unfug" unter keinem Ausnahmerecht stehen, dürfte es sich nach diesem Urteil auch für sonstige Staatsbürger nicht empfehlen, sich allein an einen Wirtshaustisch zu setzen, da sie wegen versuchten Unterhaltungszwanges verklagt werden könnten.

Arbeiter als Geschworene in Württemberg und Bayern. In der Finanzkommission der württembergischen Zweiten Kammer erklärte Justizminister v. Schmidlin, daß er die Frage, ob Arbeiter als Geschworene zuzulassen seien, unbedingt bejahe und es im Interesse des Vertrauens zur Justiz begrüße, wenn auch Vertreter dieses Standes an den Volksgerichten beteiligt würden. Auf die Frage, ob etwa die Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei von Einfluß auf die Zusammensetzung der Geschworenenliste sei, antwortete der Justizminister, daß die politische Gesinnung der Vorgeschlagenen auf keinen Fall einen Grund bilden werde, sie von der Geschworenenfunktion auszuschließen. Schon mit der von ihm abgegebenen Erklärung, das Vertreter der Arbeiterschaft nicht ausgeschlossen sein sollen, sei ja gesagt, daß auch Mitglieder der Sozialdemokratie nicht auszuschließen seien. — Auf der Geschworenenliste in Nürnberg steht diesmal auch ein gewerblicher Lohnarbeiter.

Kommunale Sozialpolitik.

Annahme der Wertzuwachssteuer für Berlin. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich am 21. März nach sehr langen, durch Jahre sich hinziehenden Beratungen, fast wider Erwarten, kann man sagen, für die Wertzuwachssteuer entschieden: mit 65 gegen 54 Stimmen ist der grundlegende Paragraph angenommen; er lautet: „Zu der Steuer des § 1 (Umsatzsteuer) wird eine Wertzuwachssteuer erhoben, wenn der gegenwärtige Erwerbspreis bezw. der gemeine Wert des Grundstücks den für den früheren Eigentumswechsel in Betracht kommenden zuzüglich der Anrechnungen des § 9 um mehr als 10 Prozent übersteigt." Der ganze Rest der Vorlage der Wertzuwachssteuer wurde sodann einem neuen Ausschusse zur weiteren Vorberatung überwiesen.

Verhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Einwohnergemeinde Luzern. In dem Regulativ, betreffend die Wahl, die Pflichten und die Besoldung der Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter der Einwohnergemeinde Luzern finden wir neben den verständigen Besoldungsbestimmungen und den jährlichen Besoldungserhöhungen die Vorschrift, daß jeder Beamte und Angestellte, der ein Jahr ununterbrochen im Dienste der Stadt stand, das Recht auf 6 Tage Urlaub jährlich hat. Die Berechtigungsdauer verlängert sich nach jedem weiteren Dienstjahre um einen Tag, bis zur Gesamtdauer von 15 Tagen nach 10 Dienstjahren. Aehnliche Bestimmungen sind auch für die Arbeiter vorgesehen. Jeder Arbeiter wird zuerst provisorisch eingestellt. Wenn er aber ein Jahr klaglos ohne Unterbrechung im städtischen Dienste gearbeitet hat, so muß er von der betreffenden Direktion in die Kategorie der ständigen (definitiv angestellten) Arbeiter versetzt werden. Für die ständigen Arbeiter gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat. In dringenden Fällen wird der Austritt eines Arbeiters auch nach kürzerer Kündigungsfrist gestattet. Die Arbeitszeit beträgt 10 Stunden pro Tag, an Samstagen und an Vorabenden vor gesetzlichen Feiertagen 9 Stunden. Die ständigen Arbeiter haben jährlich auf 52 Ruhetage Anspruch, wovon wenigstens 35 auf Sonntage fallen müssen. Jeder ständige Arbeiter hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub und zwar von 4 Tagen in den ersten 5 Jahren, von 6 Tagen bei 6—10 Jahren und von 8 Tagen bei mehr als 10 Jahren. Der Lohn wird in der Urlaubszeit fortgezahlt, ebenso bei den ständigen Arbeitern für die Zeit obligatorischer Militärdienstleistungen. Für einen Arbeitstag sind Maximal- und Minimal-Tagelöhne festgesetzt, zwischen denen gleichmäßige jährliche Aufbesserungen stattfinden, sodaß bei einer Differenz von 50 Cent bis 1,50 Frs. zwischen dem Minimal- und Maximal-Lohnansatz der letztere nach 8 Jahren, bei einer Differenz über 1,50 Frs. das Maximum nach 5 Jahren erreicht wird. Bei Arbeiten außerhalb der Gemeinde wird ein Zuschlag bezahlt, der den Mehrausgaben des Arbeiters für seinen Unterhalt gleichkommt. Verheirateten ständigen Arbeitern mit 3 oder 4 Kindern unter 16 Jahren wird eine Zulage von 5 Frs., solchen mit mehr als 4 Kindern unter 16 Jahren eine Zulage von 10 Frs. monatlich gewährt, zweifellos eine sehr wohltätige Fürsorge. Für gewöhnliche Ueberzeitarbeit an Werktagen über die 10stündige bezw 9stündige Arbeitszeit hinaus wird eine Zulage von 80% zum Stundenlohn, für außerordentliche Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit eine solche von 50% gewährt.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Das Tarifamt der Chemigraphen und Kupferdrucker berichtet über 1906, das dritte Jahr seines Bestehens, voll Genugtuung, daß sich die ruhige Fortarbeit auf tariflichem Gebiet weiter bewährt habe. „Wie es die Tarife mit ihren gegenseitigen, auf Jahre vereinbarten Pflichten und Rechten bedingen", hat auch in dieser Tarifgemeinschaft während des dritten Jahres Ruhe geherrscht. „Beide Tarifkontrahenten haben sich mit dem, was ihnen der Tarif an Pflichten und Rechten auferlegt hat, abgefunden und begnügt, sind also mit einem Wort tariftreu." Hieran vermochte der auch im vorigen Jahre im benachbarten lithographischen Gewerbe herrschende Lohnkampf nichts zu ändern. Auf Grund des im Jahre 1903 beschlossenen Tarifgesetzes erfolgte die Durchführung der ab Januar 1907 von $8^1/_2$ auf $8^1/_4$ Stunden verkürzten Arbeitszeit für die Chemigraphen. Der Tarifausschuß befaßte sich im Dezember 1906 mit einer Frage, die der Tarifausschuß bei Festsetzung der tariflichen Lehrlingsskala bereits aufgeworfen und für deren Beantwortung der Ablauf von drei Jahren der Tarifgemeinschaft vorgesehen war: nämlich mit der Veränderung der Verhältnisziffer der Photographenlehrlinge zu den Gehilfen.

Die zu diesem Zwecke im November 1906 aufgenommene Statistik führte den Beweis, daß dieser der Entwicklung des Gewerbes gewissermaßen vorauseilende Beschluß des Tarifausschusses vom Jahre 1903 das richtige getroffen hatte, indem er für später eine eventuelle Reduzierung der Lehrlingsskala in bezug auf die Photographen in Aussicht stellte. Die vorgenommene Erhebung ergab, daß in den vier Tarifkreisen an 800 Apparaten 240 Gehilfen und 109 Lehrlinge beschäftigt waren. Nach dem Bericht der Arbeitsnachweise über die Zahl der Arbeitslosen mußte konstatiert werden, daß trotz der gegen früher ganz wesentlich eingeschränkten Lehrlingszahl die Zahl der arbeitslosen Photographen von Jahr zu Jahr im Steigen begriffen war, so daß während des Jahres 1906 etwa 9% derselben arbeitslos war.

Der Tarif wurde dementsprechend verändert und die tariflich zulässige Lehrlingszahl bei den Photographen verringert. Bei dieser Gelegenheit verpflichteten sich die Vertreter der Prinzipale und Gehilfen, nach Ablauf der Tarifperiode auch für die übrigen Branchen der Chemigraphie und des Kupferdrucks eine gewisse berechtigte Einschränkung der Lehrlingszahl zu beschließen. Der nachteiligen Wirkung, die die Einführung der Aetzmaschine auf die Gehilfenschaft im Gefolge haben dürfte, begegnete der Tarifausschuß dadurch, daß er beschloß, daß nur gelernte Chemigraphen an den Aetzmaschinen beschäftigt werden dürfen. Während der Tarifausschuß und das Tarifamt im verflossenen Jahre eine Anzahl prinzipieller Streitfälle auf tariflichem Gebiete, so besonders Zuständigkeitsfragen, erledigte, ließen es sich die Schiedsgerichte angelegen sein, über begangene Abweichungen von den tariflichen Bestimmungen zu beraten und zu entscheiden. Die Beschlüsse dieser Tariforgane wurden in allen Fällen von beiden Parteien als zu Recht bestehend anerkannt. Zur Durchführung des Tarifes bei den Kupferdruckern sah sich der Tarifausschuß nachträglich gezwungen, für einzelne Anstalten erleichternde Uebergangsbestimmungen zu beschließen. Ueber die Durchführung der Preiskonvention ist nichts besonderes zu berichten. Unregelmäßigkeiten fanden zum größten Teil durch das Eingreifen der Prinzipalsorganisation ihre Erledigung, während die Gehilfenorganisation nur in zwei Fällen zur Intervention angerufen wurde. Durch die Arbeitsnachweise wurden in den verflossenen drei Geschäftsjahren 2613 offene Stellen besetzt (1904: 841, 1905: 884, 1906: 888). Das Verzeichnis der tariftreuen Anstalten zeigt die Fortentwicklung der Tarifgemeinschaft. Die Firmenzahl stieg von 88 Firmen im Jahre 1904 auf 101 im Jahre 1905 und 121 im Vorjahre. Gestrichen wurden im verflossenen Geschäftsjahr teils wegen Erlöschens, teils wegen Nichteinhaltens der tariflichen Bestimmungen 5 Firmen. Der Geschäftsbericht schließt:

„Auch das dritte Jahr unserer Tarifgemeinschaft hat das Vertrauen in die Zuverlässigkeit derselben gestärkt, und bei beiden Parteien ist der Glaube an die Gesundung gewerblicher Verhältnisse durch das Wirken einer gemeinsamen Tarifsache erhalten geblieben. . . . Die Tarifgemeinschaft ist aber auch nicht das Allheilmittel für alle gewerblichen und sozialen Schäden, sondern sie ist nur ein Mittel zur Linderung all jener Uebel, denen der einzelne und die einzelne Partei fast stets machtlos gegenübersteht. Nur der Wille muß auf beiden Seiten vorhanden sein, sich gegenseitig im gewerblichen Leben halten und fördern zu wollen; und das ist das Grundprinzip der Tarifgemeinschaft und der Zweck der gewerblichen Zusammenarbeit."

Ein allgemeiner Tarifvertrag für das Böttchergewerbe in Rheinland-Westfalen. Zwischen dem Verband der Faßfabrikanten und Küfermeister von Rheinland und Westfalen und dem Verband der Böttcher ist ein für die Bezirke des Arbeitgeberverbandes allgemein gültiger Tarifvertrag abgeschlossen worden, der zunächst drei Jahre in Kraft bleibt und dann noch weiter bestehen soll, wenn nicht von einer Partei die Kündigung des Vertrages ausgesprochen wird. In einem besonderen Lohntarif sind die Arbeiten genau klassifiziert worden. Nach den allgemeinen Bestimmungen des Vertrages beträgt die tägliche Arbeitszeit 9½ Stunden; der Zeitlohn für vollwertige Arbeitskräfte wurde auf 5 *M.* festgesetzt, die Löhne minderwertiger Arbeitskräfte unterliegen der freien Vereinbarung. Bei auswärtigen Arbeiten wird ein Zuschlag von 1 *M.* pro Tag bezahlt; wenn das Uebernachten in einem fremden Ort notwendig ist, wird der Zuschlag auf 1,75 *M.* erhöht. Für Ueberstunden wird sowohl bei Akkord- wie auch bei Zeitlohn 10 ₰ pro Stunde mehr bezahlt. An den Tagen vor den hohen Festen wird die Arbeit schon um 4 Uhr nachmittags beendet, ohne daß ein Abzug am Lohn erfolgen darf. A. M.

Tarifverträge im Gewerbe der Steinsetzer und Pflasterer. Hierüber wurde auf dem siebenten Verbandstag dieser Berufe in einem besonderen Referat folgendes mitgeteilt: So lange der Organisation der Steinsetzer und Pflasterer nur verhältnismäßig wenige Berufsangehörige zugehörten, waren auch die Tarifverträge ganz selten. Die Vorteile, die während einer günstigen Konjunktur erreicht wurden, gingen bei schlechtem Geschäftsgang sofort wieder verloren. Von einer systematischen Regelung der Löhne und der Arbeitszeiten war früher selten etwas zu verspüren, während nach Abschluß von Tarifverträgen Einheitlichkeit in die Arbeitsverhältnisse kam. Nachdem einmal die Tarifbewegung begonnen hatte, hat sie sich auch im Steinsetzgewerbe rasch ausgedehnt. Im Jahre 1903 bestanden für die Steinsetzer und Pflasterer in 29 Bezirken Tarifverträge, im Jahre 1904 in 42 Bezirken und im Jahre 1906 in 153 Orten. Die 7877 Steinsetzer und Pflasterer, die im vergangenen Jahre unter tariflichen Bedingungen arbeiteten, machten 82 % der organisierten Berufsangehörigen aus. Die Zahl der nichtorganisierten Berufsangehörigen mit eingerechnet, waren für 56,2 % der Steinsetzer und Pflasterer die Lohn- und Arbeitsverhältnisse tariflich geregelt. In bezug auf den geplanten Reichstarif wurde gesagt, daß dieser vorläufig an dem Widerstand der Berliner Steinsetzerinnungen gescheitert sei, daß aber der Verband der Steinsetzerinnungen von Rheinland-Westfalen einen allgemein gültigen Tarifvertrag abschließen will. Wenn vorläufig der Reichstarif noch nicht zu erreichen sei, so solle wenigstens auf den Abschluß von einheitlichen lokalen oder Bezirkstarifen hingearbeitet werden. Geklagt wurde über die mangelnde Rechtsgrundlage der Tarifverträge. Bei Abschluß von langfristigen Verträgen wurde empfohlen, daß staffelweise Lohnzulagen zugesichert werden, ebenso soll dabei das Augenmerk auf die Verkürzung der Arbeitszeit gerichtet werden. Auch der Lehrlingsfrage müsse bei Festlegung der Arbeitsverhältnisse eine größere Aufmerksamkeit zugewendet werden, so seien z. B. bei einem Arbeitgeber in Tempelhof bei Berlin neben 4 Gehilfen 37 Lehrlinge beschäftigt gewesen, ohne daß von der Handwerkskammer in Berlin eine Abänderung dieser Lehrlingszüchterei zu erreichen gewesen wäre.

Streiks und Aussperrungen.

Streiks und Aussperrungen in Deutschland. Der Konflikt zwischen Reedern und Schauerleuten in Hamburg (Sp. 655) wird auf beiden Seiten mit größter Energie weitergeführt. 2000 englische Arbeiter sind vom Hafenbetriebsverein eingestellt worden, weitere 2000 deutsche Arbeiter sind durch Anzeigen in den großen deutschen Tageszeitungen unter sehr günstigen Bedingungen gesucht worden, so daß nach einer neuerlichen Mitteilung des Hafenbetriebsvereins der gesamte Bedarf an Arbeitskräften gedeckt ist. Leider ist es zu schweren Ausschreitungen gegen englische Arbeitswillige gekommen. Eine geringe Anzahl von diesen hat sich dagegen den streikenden Schauerleuten angeschlossen; sie sind zwangsweise nach England zurückgebracht worden. Von den sogen. „alten" Hamburger Schauerleuten arbeiten jetzt laut Ausweis der Arbeitsvermittlungsstelle des Hafenbetriebsvereins rund 350 Mann, die sich durch Namensunterschrift zur Nacht- und Sonntagsarbeit verpflichtet haben. Der Hafenbetriebsverein hat nunmehr beschlossen, für Arbeiter, die bereit sind, ein kontraktliches Verhältnis einzugehen, Tag- und Nachtschicht einzuführen, so daß durch diese Einteilung die Möglichkeit einer sechsunddreißigstündigen Arbeitszeit ausgeschlossen ist. Es erscheint im Interesse des gesamten Hamburger Handels bedauerlich, daß dieser Ausweg, der von vornherein als die geeignetste Basis für Vergleichsverhandlungen erscheinen mußte, nicht auch im Interesse der deutschen Schauerleute gefunden worden ist. — Der Lohnkampf im deutschen Schneidergewerbe (Sp. 655) dauert unverändert fort. Den Arbeitnehmern ist vom Zentralvorstande in München ein Schreiben übersandt worden des Inhalts, daß die bestehenden Differenzen nur dann geregelt werden könnten, wenn der Gehilfenvorstand bereit sei, die erhöhten Tarife mit dem Zentralvorstand nach dem neuen Tarifvertragsschema festzulegen. Darauf einzugehen, scheint bei den Gehilfen keine Neigung zu bestehen. Es wird daher wohl zu der Generalaussperrung kommen. — Im Kampf in der Berliner Holzindustrie (Sp. 656) ist eine Aenderung nicht eingetreten. Die Frage, ob die beabsichtigte Aussperrung sämtlicher im Holzarbeiterverbande organisierten Arbeiter in den Städten, in denen die Arbeitgeber nicht durch Verträge gebunden sind, Tatsache werden soll, ist noch nicht entschieden. Die Entscheidung wird erst nach Ostern fallen. Nur der Arbeitgeberverband für das Holzgewerbe in Halle a. S. hat bereits beschlossen, wegen des Tarifstreites am 1. April alle organisierten Arbeiter, mit Ausnahme der Hirsch-Dunckerschen, auszusperren. — Im Berliner Tapezierergewerbe haben die bedeutendsten Firmen die von den Gehilfen gestellten Forderungen bewilligt und bei dem größten Teil der übrigen Firmen sind Einzelausgleichsverhandlungen im Gange, so daß der Streik voraussichtlich nach und nach aufhört. Dagegen haben die Tapezierergehilfen in Leipzig mit ihren Arbeitgebern einen Tarifvertrag abgeschlossen. Dabei wurde die Arbeitszeit von 54 auf 52½ Stunden pro Woche herabgesetzt. Der Minimallohn ist erhöht worden, auch die Ueberstunden und die Sonntagsarbeit werden höher bezahlt. — In der München-Gladbacher Textilindustrie ist eine Einigung erzielt worden. Die Weber erhalten eine fünfprozentige Lohnerhöhung. Damit ist die drohende Gefahr einer Massenaussperrung beseitigt. — Dem Streik der Möbeltransportarbeiter in Berlin glauben die Unternehmer dadurch begegnen zu können, daß durch Einstellung ungelernter Arbeiter die zum Umzugstermin erforderlichen Arbeitskräfte beschafft werden. — Die Gärtner und Gärtnereiarbeiter in Hamburg, Harburg, Kiel, Bremen, Flensburg, Leipzig, Düsseldorf, München, Frankfurt a. M. stehen in einer Lohnbewegung. In den meisten der genannten Städte haben die Unternehmer Verhandlungen abgelehnt, so daß der Ausbruch eines Streiks in diesen Städten nahe bevorsteht. — Im Berliner Bäckergewerbe ist wieder ein großer Streik in Vorbereitung. Der sozialdemokratische Gesellenverband hat seine alten Forderungen betr. Arbeitsnachweis, Kost, Logis und Lohn erneuert; die Bäckermeister haben diese Forderungen als unannehmbar abgewiesen. Die Bäckerinnung Germania hat ihre Mitglieder verpflichtet, keinerlei Plakate der Gesellenverbände anzunehmen und auszuhängen. Sie wird sie eventuell in eine Ordnungsstrafe von 20 Mark nehmen. Die Konditorgehilfen haben sich auf die Seite der Bäckergesellen gestellt und sich verpflichtet, keinerlei Streikarbeit zu leisten. — Auch im Berliner Baugewerbe bereitet sich ein neuer Riesenkampf vor. Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter verlangen vom 1. April ab, abgesehen von anderen Forderungen, die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit anläßlich der Verhandlungen über den Abschluß neuer Tarifverträge. Sie haben von vornherein die Bewilligung dieser Forderung als die Voraussetzung für weitere Tarifverhandlungen hingestellt. Der Verband der Baugeschäfte lehnt dagegen jede Herabsetzung der 9 stündigen Arbeitszeit als wirtschaftlich unberechtigt und undurchführbar ab, ebenso weitere Verhandlungen über die übrigen Anträge der Arbeitnehmer, bevor diese nicht von der Forderung der Einführung des achtstündigen Arbeitstages Abstand genommen haben.

Arbeitskämpfe im Auslande. In Gent legten in einer Spinnerei 300 Arbeiter die Arbeit nieder und brachten dadurch die Fabrik, in der im ganzen 800 Arbeiter beschäftigt sind, zum Stillstand. — In Lodz (Sp. 551) ist die Aussperrung der Arbeiter in

den sechs größten Fabriken beendet worden; die Arbeiter nahmen in diesen Fabriken die Arbeit wieder auf. — In Reichenberg und Umgegend haben die Arbeiter infolge von Lohnstreitigkeiten in 22 Fabriken die Arbeit niedergelegt. Die Textilindustriellen Nordböhmens haben nunmehr den Beschluß gefaßt, für den Fall, daß mit den ausständigen Arbeitern nicht sofort eine Einigung erzielt werden sollte, vom 2. April an die gesamte Arbeiterschaft der Textilfabriken Nordböhmens auszusperren. — In Manchester haben die Textilarbeiter eine Lohnerhöhung von 5% gefordert. Die vereinigten Unternehmerorganisationen haben die Antwort auf diese Forderung bis zum 10. April vertagt, was nach dortigen Meldungen gleichbedeutend mit einer Ablehnung sein soll. Falls es zum Streik kommt, würden etwa 120 000 Textilarbeiter beteiligt sein. — Der Wiener Bäckerstreik (Sp. 656) dauert an. Eine am 24. März abgehaltene Delegierten-Konferenz beider Parteien ist ergebnislos verlaufen, da der Vorsteher der Bäckermeister erklärte, nur auf Grund des alten Vertrages verhandeln zu können, worauf der Obmann der Gehilfen die Verhandlungen für abgebrochen erklärte.

Arbeiterschutz.

Der Beirat für Arbeiterstatistik trat am 22. März zu seiner 17. Sitzung unter dem Vorsitz des Präsidenten des Kaiserlichen Statistischen Amts Dr. van der Borght zusammen. In den Beirat sind gewählt worden vom Bundesrat: Geheimer Ober-Regierungsrat Neumann (Berlin), Regierungsrat Dyck (München), Geheimer Rat Dr. Fischer (Berlin), Staatsrat v. Schicker (Berlin), Ober-Regierungsrat Dr. Bittmann (Karlsruhe), Ministerialrat Dr. Usinger (Darmstadt), Staatsrat Paulsen (Berlin); vom Reichstag: die Abg. Frhr. Heyl zu Herrnsheim, Dr. Hitze, Dr. Pachnicke, Pauli (Potsdam), Dr. Pieper, Schack, Schmidt (Berlin).

In den Ausschuß für die Erhebung über die Arbeitszeit im Fleischergewerbe wurden als Berichterstatter des Beirats Ministerialrat Dr. Usinger und als Mitglieder Dr. Pachnicke, Dr. Pieper und Schmidt gewählt. In den Ausschuß für die Erhebung über die Arbeitszeit im Fuhrwerksgewerbe wurden als Berichterstatter des Beirats Geh. Rat Dr. Fischer und als Mitglieder Dr. Hitze, Pauli, Dr. Pachnicke und Schmidt bestellt. Der Ausschuß für die Erhebung über die Arbeitszeit im Binnenschiffahrtsgewerbe besteht aus dem Geh. Ober-Regierungsrat Neumann als Berichterstatter und Frhr. Heyl zu Herrnsheim, Dr. Pieper und Schack. In den Ausschuß für die Erhebung über die Arbeitszeit in Wasch- und Plättanstalten wurden Ober-Regierungsrat Dr. Bittmann als Berichterstatter und Frhr. Heyl zu Herrnsheim, Pauli und Schack berufen.

Aus den Mitteilungen über den Stand der laufenden Erhebungen ergab sich, daß die Arbeiten soweit vorgeschritten sind, daß sämtliche Ausschüsse alsbald zusammentreten können, um die Vorschläge für den Beirat festzustellen.

Beschränkung der Sonntagsarbeit in kaufmännischen Betrieben. Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband teilt mit, daß die Sonntagsarbeit in Kontorbetrieben ortsstatutarisch verboten wurde in Barmen, Bleicherode, Eßlingen, Frankfurt a. M., Lampertheim, Ludwigshafen, Mannheim, Offenbach, Straßburg und Stuttgart. Beschränkt wurde sie auf 5—10 Sonntage in Nürnberg, auf höchstens 8 Sonntage in Elberfeld, jeden 4 Sonntag in Leipzig, jeden 3. Sonntag in Chemnitz, jeden 2. Sonntag in Aschaffenburg, Fürth und Cöln, aber mit Beschränkung auf 1½ Stunden. Auf 1 Stunde wurde die Zeit in Bingen, Burgstädt und Hagen, auf 1½ Stunden in Bayreuth, Freiberg, Freiburg i. Br. und Mainz herabgesetzt, auf 1¾ Stunden in Danzig, auf 2 Stunden in Berlin, Charlottenburg, Darmstadt, Dresden, Friedberg, Karlsruhe (im Winter 3 Stunden), Magdeburg, Mitweida, München (im Juni und Juli völlig verboten), in Penig und Rochlitz. Länger als 2 aber höchstens 4 Stunden gestatten andere Städte die Sonntagsarbeit, es sind: Stettin, Bautzen, Wiesbaden, Aachen, Plauen, Königsberg, Kiel, Langewiesen, Münden und Ravensburg. Im Detailhandel aufgehoben ist die Verkaufszeit am Sonntag in Dresden, Frankfurt a. M., Leipzig, Nünberg, Offenbach, Stuttgart; beschränkt auf 2 Stunden in Barmen, Darmstadt, Elberfeld, Freiburg i. Br., Karlsruhe, Lampertheim, Ludwigshafen, Mainz, Mannheim, München und Straßburg. Danzig und Stettin gestatten 2¾ Stunden, aber früh 7—9¾ Uhr. 6 Städte halten noch 3 Stunden für nötig, 17 aber 3¼—4 Stunden, alle übrigen die gesetzlich erlaubte Zeit. — In dem Februarheft des „Archivs für kaufmännische Sozialpolitik" gelangt eine Eingabe des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes an das bayerische Staatsministerium des Innern zum Abdruck, in welchem ersucht wird, die Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für das ganze Königreich Bayern einer durchgreifenden Besserung zu unterziehen. Es wird in der Eingabe, gestützt auf Material aus einer großen Anzahl bayerischer Städte, darauf hingewiesen, wie wenig in Bayern, weniger z. B. als in Preußen, sich die höheren und niederen Verwaltungsbehörden die Durchführung der gesetzlichen Normen angelegen sein lassen. — Der letzte Jahresbericht des Münchener Handelsvereins bemerkt, daß die vorläufig geltende Sonntagsruhe eine schädigende Wirkung nicht gehabt hätte, ja daß auf Grund einer Umfrage sich 85% der Mitglieder des Handelsvereins für eine weitere Ausdehnung und nur 15% für eine Beschränkung der bisherigen Regelung erklärten. Auch die amtlichen Umfragen bei den einzelnen Branchen im Münchener Handelsgewerbe, ob die Sonntagsruhe nach Ablauf des Provisoriums wieder eingeschränkt oder ausgedehnt, oder ob nicht gleich die volle Sonntagsruhe zur Einführung gelangen soll, hat ein befriedigendes Resultat zutage gefördert.

Die Ueberwachung der Schutzvorschriften im Handelsgewerbe in Bayern wird in einem Regierungserlaß vom 28. Februar d. Js. eingeschärft. Die Forderung von Handelsinspektoren lasse darauf schließen — so heißt es da — daß jetzt die Überwachung durch die Ortspolizeibehörden nicht genügend gehandhabt werde. Es sei darum doppelt notwendig, durch Kontrolle der Regelung der Arbeitszeiten und Revision der Arbeitsräume wirksam einzugreifen. Auch werde geklagt, daß im Handelsgewerbe nicht selten übermäßige Lehrlingszüchterei anzutreffen sei; hiergegen sei einzuschreiten. Endlich wird auf die Kaufmannsgerichte als geeignete gutachtliche Organe für die Arbeitsverhältnisse hingewiesen.

Kinderarbeit in Oesterreich. In Wien fand im arbeitsstatistischen Amte des Handelsministeriums eine Sitzung des allgemeinen Ausschusses des Arbeitsbeirates statt, in der an der Hand eines vom arbeitsstatistischen Amte vorgelegten Entwurfes über die Durchführung einer Erhebung über die Kinderarbeit in Oesterreich beraten wurde. Der Ausschuß sprach sich für eine alle Arten der Kinderarbeit umfassende Erhebung aus und betonte die Notwendigkeit, die gesamte gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeit sowie die häuslichen Dienstverrichtungen in gleichem Maße zu berücksichtigen und sowohl die Kinderarbeit bei fremden Arbeitgebern, als auch jene im Betrieb der eigenen Eltern in die Untersuchung einzubeziehen. Als Erhebungsorgane wurden die Volksschullehrer in Aussicht genommen. Die bevorstehende Aktion soll Material für die gesetzliche Regelung der Kinderarbeit liefern.

Arbeitsnachweis.

Der Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler in Preußen wird durch Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe (vergl. Ministerialblatt Nr. 6) vom 5. März 1907 auf Grund des § 38 Abs. 1 und 2 der G.O. neu geregelt. Danach sollen u. a. die Ortspolizeibehörden den Geschäftsbetrieb mindestens jährlich einmal, in Städten über 10 000 Einwohnern mindestens zweimal einer unvermuteten Revision unterziehen. Die Geschäftsbücher sind spätestens 14 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres der Ortspolizeibehörde zur Prüfung einzureichen. Wird die Rückzahlung der Gebühren zu Unrecht verweigert, so kann die Entziehung der Konzession angedroht werden. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler dürfen in der Regel ihre Tätigkeit nur innerhalb ihrer Geschäftsräume, nicht auf Straßen, Plätzen, Bahnhöfen usw. ausüben. Die neuen, erheblich verschärften Vorschriften treten am 1. Juli d. Js. in Kraft.

Vom kommunalen Arbeitsnachweis war am 29. Januar in der Budgetkommission des preußischen Abgeordnetenhauses die Rede. Auf Anfragen aus der Kommission nach ihrer Organisation, nach der Höhe der verwendeten Mittel und der staatlichen Zuschüsse bestätigte ein Regierungsvertreter die außerordentlich wirksame Betätigung der Kommunen auf diesem Gebiete und beleuchtete die Bedeutung, die die Arbeitsvermittelung für den Arbeitsmarkt in immer steigendem Maße gewinnt. Die Höhe der an die einzelnen Verbände geleisteten Zuschüsse nehme zu. Aus der Kommission wurde im Anschluß hieran die Aufmerksamkeit auf die Praxis der Gewerkschaften gelenkt, Listen über die Höhe der Löhne für die einzelnen Stellen zu führen und diese nicht zu niedrigeren Löhnen, als sie vorher gezahlt wurden, besetzen zu lassen.

Zentralarbeitsnachweis und Stadt Berlin. Die Uebernahme des Zentralarbeitsnachweises in Berlin durch die Stadtgemeinde bezweckte ein sozialdemokratischer Antrag in der Berliner Stadtverordneten-Versammlung vom 21. Februar 1907. Der Antrag wurde abgelehnt, dagegen ein von dem Stadtverordneten Rosenow gestellter Antrag angenommen, den Zuschuß für den Zentralverein für Arbeitsnachweis auf

45 000 *M* zu erhöhen, außerdem aber dem Verein für die geplante Einrichtung eines Arbeitsnachweises für Dienstboten usw. 15 000 *M* zu bewilligen.

Postämter und Postagenturen als Arbeitsnachweisstellen. Im Großherzogtum Luxemburg trat am 1. Dezember 1892 die erste staatliche öffentliche Einrichtung für Arbeitsvermittlung ins Leben. Sie wurde angelehnt an die Post- und Telegraphenverwaltung, welche hierbei eine doppelte Aufgabe zu erfüllen hatte. Einmal sollte sie in den Bezirken der einzelnen Postämter die Arbeitsangebote und Arbeitsgesuche vermitteln (besondere Stellen), andererseits gewährte sie für das gesamte Gebiet des Großherzogtums eine allgemeine Zentralstelle, welche dem Postamte der Stadt Luxemburg angeschlossen wurde. Die Tätigkeit dieser Einrichtung erschöpfte sich jedoch in den öffentlichen Bekanntmachungen der offenen Stellen und der Nachfrage nach Arbeit, war also eine rein passive und befriedigte infolgedessen die auf sie gesetzten Erwartungen in keiner Weise, weshalb sie 1904/1905 einer durchgreifenden Reorganisation unterzogen wurde. Vor allem wurde die Errichtung eines von Berufsbeamten geleiteten und in direkte Verbindung mit dem beteiligten Publikum stehenden Arbeitsnachweisamtes durchgeführt, das einerseits als lokale Arbeitsnachweisstelle für die Stadt Luxemburg und ihre nächste Umgebung und andererseits als Zentralstelle für den allgemeinen Teil der Arbeitsbörse in Ersetzung des Postamts Luxemburg dient, während als lokale Stellen noch immer die sämtlichen übrigen Postämter und Postagenturen fortbestehen. Diese lokalen Ämter sind mit der Arbeitsvermittlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in ihrem Bezirke betraut; außerdem sollen dieselben jede Woche die bei ihnen angemeldeten und nicht erledigten Arbeitsangebote und Gesuche dem Zentralamte zu Luxemburg übermitteln, welches seinerseits die von ihnen erhaltenen Angaben in wöchentliche Vakanzenlisten zusammenfaßt. Diese Listen kommen in sämtlichen Arbeitsnachweisstellen des Landes, in den Gemeindesektionen und in den Bahnhöfen zum Anschlage; außerdem werden dieselben von den meisten Zeitungen des Landes veröffentlicht und mehreren ausländischen, öffentlichen Arbeitsvermittelungsanstalten zugesandt. Der Verkehr zwischen den lokalen Stellen und dem Zentralamte in Luxemburg beschränkt sich jedoch nicht auf diese wöchentlichen Mitteilungen, sondern es ist noch ganz besonders auf die jederzeit stattfindende telephonische und briefliche Verbindung zwischen den genannten Stellen hinzuweisen. Mit dem Arbeitsnachweisamt ist ein Wohnungsnachweis für Arbeiter und Angestellte verbunden.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Neuere Maßnahmen in der Kinderfürsorge.

Eine Einrichtung, die auch in anderen Städten Nachahmung verdiente, ist die Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin, deren Bericht für das Geschäftsjahr 1905/06 vorliegt.[1]) Dieser Zentralstelle sind 77 Berliner Vereine und Anstalten, die sich mit Kinderfürsorge irgend welcher Art beschäftigen, angeschlossen. Die Zentralstelle bildet eine Art Vermittlungsstelle zwischen Vereinen (oder Privatpersonen) einerseits und den Behörden, welche beim Kinderschutz in Betracht kommen, wie das Vormundschaftsgericht, Polizeibehörde, Pflegeorgane des Fürsorge-Erziehungsgesetzes usw. andererseits. Die Zentralstelle gibt ferner Rat und Auskunft in schwierigen Fällen der Jugendfürsorge, überweist derartige Fälle den zuständigen Stellen zur weiteren Fürsorge, sucht die oft herrschende Zersplitterung auf dem Gebiet der Wohltätigkeit zu vermeiden und ähnliches mehr. Der Geschäftsbericht, der auch einzelne Fälle in besonders ausführlicher Darstellung bringt, enthält ein Bild von trostlosem Kinderelend, das teils durch individuelle Schuld der Eltern (Trunksucht, Vererbung von Geisteskrankheiten, Roheit usw.) oder durch wirtschaftliche Notstände herbeigeführt wurde. Außer der vermittelnden und beratenden Tätigkeit mußte die Zentralstelle in 400 Fällen direkt eingreifen (gegen 250 Fälle im vorhergehenden Berichtsjahr und 45 im vorvorigen). Davon waren 105 Fälle durch die verschiedenen Vormundschaftsgerichte überwiesen worden (gegen 61 resp 11 in den Vorjahren), ferner bedienten sich Einzelvormünder, Pfleger, das Polizeipräsidium, die Waisendeputation usw. der Hilfe der Zentralstelle. Der Inhalt der Fälle war meist häusliche Gefährdung Minderjähriger durch Mißhandlung oder Vernachlässigung sowie drohende Verwahrlosung. Lasterhaftigkeit der Eltern, wie Trunksucht, Arbeitsscheu und Unzucht wurden in 59 Fällen ermittelt; 5 mal bildeten Ehestreitigkeiten, verbunden mit dem Streit um die Sorge für die Person des Kindes den Grund. Armut verbunden mit Krankheit und Schwächlichkeit der Eltern machte in 32 Fällen eine Fürsorge nötig, für kranke, verkrüppelte, blinde und mit sonstigen Gebrechen behaftete Kinder war in 9 Fällen zu sorgen, für schwachsinnige und psychisch abnorme Minderjährige in 20 Fällen. Einer sehr starken Gefährdung unterliegen die unehelichen Kinder, namentlich ist die Unterbringung unehelicher Säuglinge in gute Pflegestellen eine wichtige Aufgabe der Kinderfürsorge. Neben der sich auf Einzelfälle beschränkenden praktischen Tätigkeit versucht die Zentralstelle auch theoretisch die Besserung genereller Notstände anzubahnen. So wurde in einer Versammlung dafür eingetreten, daß für Berlin eine neue Organisation der städtischen Waisenverwaltung notwendig sei und namentlich die Berufsvormundschaft eingeführt werden möge. Im nächsten Jahr sollen regelmäßige „Jugendfürsorge-Konferenzen" stattfinden zur weiteren Behandlung und Propaganda von guten Maßnahmen zur Jugendfürsorge. Einen wesentlichen Anteil nimmt die Zentralstelle daran, daß das preußische Fürsorge-Erziehungsgesetz nicht nur Druckerschwärze auf dem Papier bleibt, sondern auch wirklich durchgeführt wird. Der Förderung dieser Bestrebungen diente namentlich die von der Zentralstelle einberufene „Konferenz über die Wirksamkeit des preußischen Fürsorge-Erziehungsgesetzes" am 15. und 16. Juni 1906 in Berlin (vergl. Soz. Praxis Jahrg. XV Sp. 1100). Die Zentralstelle für Jugendfürsorge wird übrigens sowohl durch das Ministerium des Innern wie das Kultusministerium pekuniär unterstützt, auch das Zusammenarbeiten mit dem Polizeipräsidium, den Vormundschaftsgerichten sowie mit der städtischen Armen- und Waisenverwaltung gestaltet sich gut.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß für die Berufsvormundschaft, welche viele sachverständige Kreise in Berlin eingeführt zu sehen wünschen, eine gute Vorarbeit durch die von der Inneren Mission eingesetzte Berufsvormundschaft geleistet wird.[2]) Dort übt Pastor Wilhelm Pfeiffer die Berufsvormundschaft über zahlreiche uneheliche Kinder aus. Die Berufsvormundschaft, der zahlreiche freiwillige Helferinnen zur Seite stehen, hilft bei Unterbringung der Säuglinge in gute Familien oder Anstalten, bringt, wenn nötig im Prozeßwege, auf die Alimentenzahlungen, überweist im Notfalle Mutter und Kind der Armen- resp. Waisenpflege, übt die Aufsicht über die körperliche Verpflegung der Mündel aus und stellt diesen freiwillige Pflegerinnen zur Seite, die sie dauernd in der Erziehung und späteren Berufsbildung zu überwachen haben.

Vorstandswahl für die Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Unter dem Vorsitz des Staatssekretärs a. D. von Hollmann tagte in Berlin am 20. März im Sitzungssaale des Herrenhauses die erste Generalversammlung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Es waren anwesend etwa 100 Vertreter mit rund 175 Stimmen. Auf der Tagesordnung stand ausschließlich die Wahl des Vorstandes. Durch eine von einer großen Anzahl von Wohlfahrtsvereinen eingesetzte Kommission war eine Vorschlagsliste aufgestellt worden. Hierzu gab Oberbürgermeister Dr. Ebeling-Dessau im Namen zahlreicher alter Mitglieder eine Erklärung ab, die unter Hinweis auf die großen Verdienste der alten Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen die Hoffnung aussprach, daß der gleiche Geist auch bei der Lösung der neuen, erweiterten Aufgaben walten möge. Für die neu eingetretenen Wohlfahrtsvereine betonte Generalsekretär Gonser die Hoffnung, daß man ihnen mit Vertrauen entgegenkomme, wie sie selbst Vertrauen bewiesen. Von verschiedenen anderen Rednern wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Wohlfahrtsbestrebungen, die im Vorstande keinen Vertreter gefunden hätten, im Beirat gebührend berücksichtigt werden möchten. Es wurden sodann durch Zuruf gewählt:

Dr **Adickes**, Oberbürgermeister, Frankfurt a. M.; Abg. Dr **Graf Douglas**, Berlin; Dr. **Francke**, Professor, Berlin; Dr. **Hentig**, Staatsminister z. D., Berlin; Abg. Dr. **Hitze**, Professor, Münster; v. **Hollmann**, Staatssekretär a. D., Berlin; v. d. **Knesebeck**, Vize-Oberzeremonienmeister, Berlin; Dr. **Kühne**, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin; Dr. Ing. **von Oechelhäuser**, Generaldirektor, Dessau; Abg Dr. **Pieper**, Generaldirektor, M.-Gladbach; **Salomon**, Alice, Dr., Berlin; **Scheffen**, Pastor, Berlin; Dr. **Schmidtmann**, Geh. Obermedizinalrat, Berlin; Dr. **von Strauß und Torney**, Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts, Berlin; Lic. **Weber**, Pastor, M.-Gladbach; Dr. **Wittenstein**, Kommerzienrat, Barmen.

Der Vorstand, zu dem noch 3 vom Reich und 5 von Preußen ernannte Kommissare sowie der Geschäftsführer gehören, wird kurz nach Ostern zu einer Beratung zusammentreten.

[1]) Zu beziehen durch die Geschäftsstelle, Berlin, Französischer Dom am Gendarmenmarkt. Leiterin Dr. iur. Frieda Duensing.

[2]) Eine kleine Flugschrift über diese Berufsvormundschaft ist zu beziehen durch die Geschäftsstelle der Inneren Mission, Berlin N.W. 52, Alt-Moabit 88.

Der deutsche Verein „Arbeiterheim" Bielefeld hielt Anfang Februar seine Generalversammlung ab, in der zunächst Oberinspektor Lieber einen allgemeinen Ueberblick über die Tätigkeit des Vereins sowie das in einigen Städten besonders kraß zutage tretende Wohnungselend gab. Abgeordneter Pastor von Bodelschwingh sprach über den Wert des Einfamilienhauses für das Familienleben des Arbeiters und wies auf die nach den Plänen des Baumeisters Siebold hergestellten Häuser hin, die sowohl nach der Ausstattung wie nach der pekuniären Seite hin ein Ideal darstellen. (Vergl. die Schrift „Das kleinste Haus", Verlag der Anstalt Bethel-Bielefeld.) Es müsse daher immer wärmer Stellung zum („Zwerg-")Rentengut (infolge Initiative von Pastor von Bodelschwingh Ergänzung zum Rentengutgesetz) genommen werden. Der Redner bat daher für seine Landtagstätigkeit die Versammlung um Rat, um eventuell die jüngsten Verfügungen des Landwirtschafts- und Finanzministers hinsichtlich Ansässigmachung ländlicher Arbeiter auf Rentengütern nach Möglichkeit für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber lebensfähig zu gestalten. In der Diskussion wurde u. a. besonders Wert darauf gelegt, das Gesetz so zur Anwendung zu bringen, daß eine jede, nicht bloß korporative Person Rentengutsausgeber sein könne usw. Schließlich wurde noch angeregt, den Gedanken des Rentenguts nach Möglichkeit Gemeingut werden zu lassen, indem Besichtigungen der Siebold-Häuser der Versuchsstation des deutschen Vereins „Arbeiterheim" in Bielefeld und Umgegend vorgenommen würden.

Soziale Medizin und Hygiene.

Das neue Reichsapothekengesetz wird jetzt vom Reichsamt des Innern im Entwurf veröffentlicht. Das Gesetz zerfällt in zwei Hauptabschnitte: 1. Betriebserlaubnis, 2. Betriebsvorschriften. Zur Übernahme und Leitung einer Apotheke soll künftig nicht nur die Approbation notwendig sein, sondern auch eine an gewisse Vorbedingungen geknüpfte Erlaubnis, so z. B. muß das örtliche Bedürfnis nachgewiesen werden, der Bewerber muß im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein, darf nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt sein. Bei mehreren Bewerbern um dieselbe Stellung ist eine gewisse Regel zu beachten, wem die Stellung zuzuschreiben ist. Besondere Bestimmungen sehen vor, unter welchen Umständen die Erlaubnis auch wieder entzogen werden kann, z. B. wenn während der Zeit des Betriebes gerichtliche Beschränkungen über die Vermögensverwaltung oder gerichtliche Bestrafung mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eintritt. Der 2. Abschnitt des Gesetzes über die Betriebsvorschriften enthält Vorschriften über Vertretungsfälle durch einen andern approbierten Apotheker, ferner wird der Aufsichtsbehörde ein Kontrollrecht eingeräumt und der Bundesrat wie die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, noch nähere Bestimmungen über Einrichtung, Betrieb und Aufsicht der Apotheken zu erlassen.

Gesundheitliche Gefahren für den Konsumenten in der Zuckerwarenindustrie. Der neu gegründete Berliner Käuferbund (vergl. „Soziale Praxis" Jahrg. XVI Sp. 625) hat in seinem Programm u. a. die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse in der Konfitürenfabrikation, insbesondere die Beseitigung der Heimarbeit in dieser Branche. Wie notwendig diese Forderung ist, beweist ein Aufsatz von Dr. Ellmann-Wien in der von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt (Berlin) herausgegebenen Zeitschrift „Concordia" vom 15. März 1907 „Beitrag zu den hygienischen Verhältnissen in der Wiener Zuckerwarenindustrie". Der Verfasser weist an der Hand des von der Krankenkasse ermittelten Materials nach, wie in den Fabriken und Werkstätten in der Zeit vor Weihnachten Scharen ganz junger Mädchen eingestellt werden, die eine ungelernte, sozial tiefstehende Arbeiterinnenschicht darstellen, namentlich läßt die Sauberkeit bei ihnen zu wünschen übrig. Sofort nach Weihnachten werden diese Kräfte wieder entlassen und fallen dann häufig den Krankenkassen zur Last, die gerade bei diesen jugendlichen Arbeiterinnen viel Fälle von Skrofulose, Tuberkulose oder durch Unreinlichkeit hervorgerufene Kopfhauterkrankungen feststellen. Wie ungeeignet solche Arbeiterinnen, bei denen z. T. auch Ekzeme an den Händen festgestellt wurden, zu Arbeiten wie Teigkneten, Ausstreichen der Formen, Füllen der Bonbons usw. sind, braucht wohl kaum erörtert zu werden. Der Verfasser schildert dann aus seiner Praxis heraus einzelne bestimmte Fälle, wo Konfituren in der Heimarbeit hergestellt wurden. Namentlich handelt es sich hier um das Einwickeln von Bonbons. Die ungesunde Wohnung, die Unsauberkeit in der Arbeitsstätte sind fast bei allen Fällen gleich, daneben handelt es sich in dem einen Fall um eine am Bluthusten leidende Arbeiterin; in anderen Familien geht die Arbeit im selben Raum vor sich, wo diphtheritisch und maserkranke Kinder im Bett liegen. Kinder mit leichter Masern- oder Windpocken-Erkrankung helfen sogar der Mutter bei der Arbeit des Bonbon-Einwickelns! Abgesehen von dem unappetitlichen Vorgehen besteht durch die Heimarbeit in dieser Genußmittelbranche besonders stark die Gefahr der Uebertragung von Infektionskrankheiten.

Kampf gegen Tuberkulose und andere Volkskrankheiten. Eine Verfügung des preußischen Kriegsministeriums bezweckt die Wahrnehmungen, die bei militärärztlichen Untersuchungen Gestellungspflichtiger und der zum Militärdienst Einberufenen, sowie bei Ausübung des sonstigen militärärztlichen Dienstes, z. B. Entlassungen aus dem Heeresdienst, über den Gesundheitszustand einzelner gemacht werden, für die vorbeugende Krankenpflege im Interesse des Betroffenen, wie des allgemeinen Volkswohles in erweitertem Umfange nutzbar zu machen. Die erforderlichen Anweisungen sind den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen sowie den unteren Verwaltungsbehörden und Sanitätsoffizieren zugegangen und sollen bereits bei den kürzlich begonnenen Musterungsgeschäften gehandhabt werden. Die Untersuchungen und Mitteilungen sollen sich auf alle Krankheitszustände beziehen, die nach Ansicht der untersuchenden Sanitätsoffiziere die Einleitung eines Heilverfahrens angezeigt erscheinen lassen, zumal auf solche, deren Bedeutung, z. B. bei manchen Lungen-, Nerven-, Augen- und Ohrenleiden usw., häufig dem Kranken selbst nicht erkennbar ist. Man hofft, daß auf diese Weise namentlich eine Anzahl von Leuten mit beginnender Tuberkulose einer Heilbehandlung zugeführt werden können.

Die gemeinnützige Gesellschaft für Milchausschank im Düsseldorfer und Kölner Bezirk, an der viele Großindustrielle beteiligt sind und die über 200 000 ℳ Grundvermögen verfügt, hat sich um die Einbürgerung des Milchgenusses unter der Industrie-Bevölkerung große Verdienste erworben. Die Gesellschaft unterhält in einer größeren Anzahl von Städten Milchhäuschen, darunter verschiedene auf eisenbahnfiskalischem Gelände, das von der Staatsbahnverwaltung mit Rücksicht auf die Milchversorgung der Eisenbahnarbeiter zur Verfügung gestellt worden ist. Im Kölner Bezirk, der an obiger Gesellschaft mit Kapital angemessen beteiligt ist, sind einige hervorragende Betriebe der Großindustrie schon vor einiger Zeit mit der Errichtung von Schankstätten in ihren Betrieben vorgegangen, andere sind im Begriff, die entsprechenden Einrichtungen zu treffen. Die bisher damit gemachten Erfahrungen sind recht befriedigend. So heißt es in einem kürzlich von einem großen Werk erstatteten Bericht, daß die Angelegenheit sich über Erwarten günstig entwickelt habe und der Milchverzehr der Arbeiter sich im Sommer auf 7- bis 9000 Flaschen zu ½ Liter und im Winter auf etwa 5000 Flaschen monatlich belaufe. Die Milch wird pasteurisiert, im Sommer gekühlt und im Winter warm gestellt. Ein anderes Werk gibt täglich 540 Gläser Milch von ¼ Liter ab und verabreicht dazu Brötchen. Auch hier wird von der Einrichtung umfassender Gebrauch gemacht, und sie erweist sich namentlich für solche Leute vorteilhaft, denen die häuslichen Verhältnisse kein regelmäßiges warmes Frühstück vor Antritt der Arbeit gestatten. Uebereinstimmend wird bekundet, daß durch den Milchausschank, der zweifellos eine bessere Ernährung der Arbeiter zur Folge hat, der Alkoholgenuß der Arbeiter verringert werde.

Eine städtische Schul-Zahnklinik in Erfurt haben die Stadtverordneten zu errichten beschlossen. Seit ungefähr sechs Jahren bestand dort bereits die Einrichtung der regelmäßigen zahnärztlichen Untersuchung der Volksschulkinder. Das erfolgreiche Beispiel, das Straßburg mit der Errichtung einer städtischen Schulzahnklinik gegeben hat, bestimmte die Schulbehörde, ein ähnliches Projekt auszuarbeiten. Die erforderlichen Mittel sind auf 4600 ℳ laufende jährliche Ausgaben und 2500 ℳ einmalige Kosten veranschlagt. In Betracht kommt eine Volksschülerzahl von 9000.

Literarische Mitteilungen.

Verzeichnis der Wohltätigkeits- und Wohlfahrtsanstalten in Breslau. Aufgestellt von der Armendirektion zu Breslau. Breslau. 1907. E. Morgenstern, Verlagsbuchhandlung.

Berichte, Denkschriften und Verhandlungen des Fünften Internationalen Kongresses für Versicherungs-Wissenschaft zu Berlin vom 10. bis 15. September 1906. Hgb. i. A. d. Deutsch Vereins d. Versich.-Wiss. von Professor Manes. Berlin. 1906. Mittler & Sohn.

Die soziale Revolution. Von Karl Kautsky. 2. durchgesehene Auflage. Berlin 1907, Verlag: Buchhandlung Vorwärts, SW. 68. Preis 1 ℳ 50 ₰.

Dr. F. Schiller: Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. — A. Vossen: Verwirklichte Versuche der Vervollkommnung der Gesellschaft. — Kollenscher, Dr. Max: Heimarbeit. — Bisser, Dr. iur.: Die Rechtspflege in den Kulturstaaten. — Schmelzer, Fritz: Durch Staatshilfe zur Selbsthilfe. Ein Beitrag zur Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgung der Privatbeamten. — Totomjanz, Dr. V.: Ueber die wirtschaftlichen Aufgaben der städtischen Verwaltung. — Sämtlich in der Sammlung: „Sozialer Fortschritt". Verlag von Felix Dietrich, Leipzig. Pr. 25 oder 50 ₰.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7187) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

XVI. Jahrgang. | Berlin, den 4. April 1907. | Nummer 27.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der Lohntarifvertrag.

Von Justizrat Dr. Meschelsohn, Berlin.

II.

Bedenklicher können die Einwendungen stimmen, die gerade daraus hergeleitet werden, daß die Tarifverträge Aenderungen der Arbeitsbedingungen im Notfall mit den Mitteln des Kampfes hindern: Die für den Arbeitgeber herbeigeführte Erschwerung der Anpassung an die Marktlage, um einerseits bei fallender Konjunktur durch Herabsetzung der Löhne die Konkurrenzfähigkeit des Fertigproduktes zu erhalten und durch Herabsetzuug des Preises den nachlassenden Konsum zu beleben, oder neue, entferntere Absatzgebiete aufzusuchen; andererseits bei steigender Konjunktur die tatsächliche Unmöglichkeit durch Angebot höherer Löhne Arbeitskräfte aus anderen Berufszweigen heranzuziehen, ohne auch den durch Tarifvertrag gebundenen Arbeitern höhere Löhne zu bewilligen (? d. R.), was wiederum für ihn den Wert des Tarifvertrags illusorisch machen würde. Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten hat man in England Versuche mit gleitenden Lohnskalen gemacht, die sich der Marktlage anpassen; wenn auch die Urteile über dieselben auseinandergehen, so ist doch zu erwarten, daß längere Erfahrung eine weitere Ausgestaltung dieser oder ähnlicher Einrichtungen herbeiführen kann.

Ein weiterer Nachteil, der gerade mit dem Charakter der Tarifverträge als Friedensinstrumente zusammenhängt, ist unzweifelhaft der, daß der Ablauf derselben das Aufhören des Friedenszustandes scharf in die Erscheinung treten läßt und damit eine Aufforderung in sich schließt, den Kriegspfad zu betreten. Die Erfahrung lehrt, daß die Arbeiter regelmäßig bei Ablauf eines Tarifvertrags eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen zu erlangen suchen, und daß aus diesem Anlaß sehr erbitterte und langwierige Arbeitskämpfe entstehen. Wenngleich es häufig gelingen mag, bei ausreichend lang bemessenen Kündigungsfristen zu einer friedlichen Verständigung zu gelangen, so liegt doch ein gegenteiliger Fall gerade jetzt in Berlin vor, wo etwa 15 000 Arbeiter ausgesperrt sind und die Arbeitgeber erklären, daß sie ihre Werkstätten den Arbeitern nicht eher wieder öffnen werden, ehe nicht an Stelle des abgelaufenen ein neuer langfristiger Tarifvertrag zustande gekommen sei.

Die größte Bedeutung erlangt der Tarifvertrag dadurch, daß in ihm die Arbeitsbedingungen von wirklichen, sich gleichberechtigt gegenüberstehenden Vertragsparteien vereinbart werden. Die formale Rechtsgleichheit des Arbeitnehmers mit dem Arbeitgeber wird für den ersteren erst dann zu einer materiellen Rechtsgleichheit, wenn er nicht mehr als Einzelner dem Arbeitgeber und damit der Alternative gegenübersteht, ob er sich dem von Arbeitgeberseite festgesetzten Arbeitsbedingungen unterwerfen oder auf Arbeit überhaupt verzichten will. Die Lage des einzelnen arbeitsuchenden Arbeiters ist die eines Kaufmanns, dessen Ware keinerlei Aufbewahrung ihrer Natur nach duldet, der keinerlei Kapital hat, von dem er einige Zeit leben kann, und der Tausende von Konkurrenten gleichzeitig auf dem Markte findet, die in gleich drängender Weise ihre Ware anbieten und arbeiten müssen. Man wird begreifen, einen wie gedrückten Preis eine solche Ware erzielen wird, wie eine Erholung des Preises nur bei momentaner Nachfrage möglich ist, wie aber jedes Nachlassen der Nachfrage stets wieder von neuem einen Preisdruck herbeiführen wird. Man darf nie übersehen, daß die Arbeitskraft des Arbeiters, seine Ware, ihren Wert für die Zeit und in dem Augenblicke verloren hat, in dem sie keinen Käufer gefunden hat, denn die Kraft als solche ist keine Wert haltende Sache, sie bedarf, um Wert zu haben, des Kapitals und der Arbeitsgelegenheit.

Tritt aber die Organisation der Arbeiter auf den Arbeitsmarkt, um über die Arbeitsbedingungen zu verhandeln, dann fällt die Konkurrenz der einzelnen Arbeiter fort, die Organisation hat die Mittel aufgespart, um im Notfall einige Zeit hindurch das Angebot von Arbeit in der Form von Streiks vom Arbeitsmarkt zurückzuhalten.

Damit zwingt die Organisation der Arbeiter den Arbeitgeber, sie als gleichstehende Vertragspartei anzuerkennen und über die

Vertragsbedingungen zu verhandeln und sie materiell, nicht nur formell, zu vereinbaren. Das Ergebnis ist, daß, wie der Tarifvertrag nur durch die Organisierung der Arbeiter möglich ist, so den Arbeitern durch jeden Abschluß eines solchen die Wichtigkeit der Organisation zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Tarifvertrages deutlich vor die Augen tritt. Für die Stärkung der Organisation an innerer Kraft und an Zahl der Mitglieder gibt es kein besseres Mittel als den Abschluß von Tarifverträgen. Und der Bestand des Tarifvertrages verschafft wiederum der Organisation neuen Einfluß; die Möglichkeit der Benutzung der Arbeitsnachweise, die zumeist von der Organisation abhängig sind, zwingen die Arbeiter, sich dieser anzuschließen. Ein klares Beispiel liefert die jüngst erneuerte Buchdrucker-Tarifgemeinschaft. Auch die Arbeitgeber müssen, wenn sie den Tarifvertrag geschlossen haben, die Stärkung der Arbeitnehmer-Organisationen wünschen. Denn nur dadurch erfüllt der Tarifvertrag für sie seinen Zweck. Sie haben anders keine Sicherheit dafür, daß nicht außerhalb der Organisation stehende Arbeiter Streiks und Sperren in Szene setzen, daß andererseits nicht bei konkurrierenden Arbeitgebern um organisierte Arbeiter zu billigeren Lohnsätzen als den Tarifverträgen beschäftigt werden, wodurch die Möglichkeit einer für die tariftreuen Arbeitgeber ruinösen Schleuderkonkurrenz gegeben ist.

Hiernach wird es keiner Erklärung bedürfen, weshalb die Großindustrie, in der die Macht des Großkapitales zu vollster Blüte gelangt ist, sich gegen die Tarifverträge ablehnend verhält. Aus wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gesichtspunkten will sie den Herrenstandpunkt des absolutistischen Befehlens der Arbeitsbedingungen nicht aufgeben; sie will nicht mit gleichberechtigten Arbeitern über die Arbeitsbedingungen verhandeln. Die Großindustrie betrachtet es als ein Forderungsrecht des **Arbeitgebers**, daß der Arbeiter arbeitet; in diesem Sinne erkennt sie „ein Recht auf Arbeit“ an; der Arbeiter, der sich gegen dieses Recht des Arbeitgebers auflehnt und sich der Pflicht zur Arbeit durch Streik entzieht, „revoltiert“. Der Streik ist für unsere Großindustrie nicht die berechtigte Produktionseinschränkung auf Arbeitnehmerseite zur Besserung der Arbeitsbedingungen, wie sie in analoger Art auf Arbeitgeberseite zum Nachteile der Konsumenten zwecks Hochhaltung und Besserung der Warenpreise täglich geübt wird, sondern eine Störung der sozialen Ordnung, eine Schädigung der nationalen Volkswirtschaft, die mit Hilfe der Staatsgewalt unterdrückt werden muß. Darum lehnt die Großindustrie es grundsätzlich ab, mit Arbeiterorganisationen zu verhandeln. Angeblich soll sich kein fremdes Element eindrängen, das das schöne patriarchalische Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit störe. Wer denkt dabei nicht an das beschriebene Stück Papier, von dem Friedrich Wilhelm IV. nicht wollte, daß es sich zwischen ihn und sein Volk dränge! In Wahrheit aber zieht die Großindustrie vor, wenn es nicht ohne Verhandlungen zur Beilegung von Streiks oder zur Vermeidung von solchen abgeht, mit ihren eigenen Arbeitern zu verhandeln, weil diese keine **Organisation aller Arbeiter des Berufes** sind, und sie deshalb nur in beschränktem Umfange die Macht und die Bedeutung einer umfassenden Organisation haben. Aber freilich — die Arbeiter, die organisiert sind, suchen dies dadurch wettzumachen, daß sie als Angehörige von Organisationen zu ihren Verhandlungen mit den Arbeitgebern solche Personen delegieren, die tatsächlich lediglich nach den Weisungen der Organisationen handeln.

In diesem Verhalten unserer Großindustrie den Arbeiterorganisationen gegenüber liegt eine beschämende kulturelle Rückständigkeit gegenüber andern großen Völkern, vor allem gegenüber England. Die Gründe, mit denen die Großindustrie ihr Verhalten zu beschönigen sucht, können als stichhaltig nicht anerkannt werden. Wenn angeführt wird, die Arbeiterorganisationen seien nicht umfassend genug, um eine Sicherheit zu bieten, daß getroffene Abmachungen von allen Arbeitern respektiert würden, so ist zu erwidern, daß die Großindustrie ja mit allen Mitteln die Zugehörigkeit der Arbeiter zu den Organisationen direkt und indirekt zu hindern sucht, und daß sie bestehende Organisationen zur Bedeutungslosigkeit herabdrückt. Mag man doch den Versuch machen, mit den Organisationen zu verhandeln; es wird sich zeigen, daß dies das Mittel ist, ihnen Mitglieder zuzuführen und ihre Bedeutung zu erhöhen. Aber auch jetzt schon haben die Organisationen, z. B. im Bergbau, eine solche Bedeutung, daß gegen ihren Willen sicherlich keine Arbeiterkämpfe von nennenswerter Bedeutung stattfinden. Würden die Organisationen in ihrem jetzigen Umfange Tarifverträge schließen — für deren Dauer wären wir vor Bergarbeiterausständen bewahrt. Ein weiterer Einwand geht dahin, daß die Organisation der Arbeiter ihre Hauptaufgabe darin erblickt, Streiks in Szene zu setzen, daß sie nur eine Streik-Organisation sei. So gewiß es richtig ist, daß sie vor dem Streik nicht zurückschreckt, so gewiß ist es aber auch, daß sie, je größer und bedeutungsvoller sie ist, je größere Kapitalien sie angesammelt hat, je hervorragendere Männer an ihrer Spitze stehen, um so besonnener und überlegter bei ihren Verhandlungen vorgehen, sich hüten wird, den Bogen zu straff zu spannen und durch einen Kampf die Stellung der Organisation, die Existenz des Vermögens, das Ansehen der Führer auf das Spiel zu setzen. Es wäre doch auch sonderbar, wenn sich hier nicht der Satz bewähren sollte, daß der Angesehene und Reiche vorsichtiger und behutsamer ist als der, der nichts zu verlieren hat! Wenn endlich das politische Moment vorgebracht wird, man wolle mit den Organisationen nicht verhandeln, weil sie sozialdemokratisch seien, so darf man darauf hinweisen, daß auch mit den christlichen und mit den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen eine Verhandlung abgelehnt wird, denen gegenüber der Vorwurf nicht zutrifft. Aber auch den sozialdemokratischen Gewerkschaften gegenüber kann er nicht als berechtigt anerkannt werden. Gefällt den Arbeitgebern die Richtung der Sozialdemokratie nicht, so wird es wohl den Arbeitern nicht viel anders mit der politischen Gesinnung ihrer Arbeitgeber ergehen, mögen diese nationalliberal oder konservativ sein. Soll wirklich in Deutschland der Grundsatz gelten, daß es zwar anständig ist, sozialdemokratische Arbeiter zu beschäftigen und durch ihre Arbeit zu verdienen, nicht aber Vereinbarungen mit Sozialdemokraten zu treffen?

Eine Reihe mehr technischer, nicht grundsätzlicher Einwendungen, die gegen die Möglichkeit von Tarifverträgen, namentlich im Bergbau erhoben sind, haben auf der letzten Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reformen eine eingehende Erörterung gefunden. Ihnen gegenüber kann man wohl sagen: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!

Wir können in Deutschland ein Gefühl des Neides nicht unterdrücken, wenn wir auf englische Verhältnisse einen Blick werfen, die uns durch die Veranstaltungen der Gesellschaft für Soziale Reform und eine treffliche Schrift von Zimmermann über das gewerbliche Einigungswesen in England und Schottland vor Augen geführt sind. Während bei uns im Bergbau es an jeder Instanz über Verhandlungen über Lohnfragen mangelt — da die Arbeitsausschüsse darüber nicht verhandeln dürfen — ist in den größten Industrien der Textilindustrie, der Eisenindustrie, dem Kohlenbergbau ein festes System von freien Schiedsgerichten vorhanden, die sowohl die Einzelstreitigkeiten über Auslegung der Tarifverträge wie Lohnstreitigkeiten durch Verhandlungen zu beseitigen bemüht sind. An 66 boards of conciliation wurden im Jahre 1905 1726 Fälle zur Entscheidung gebracht; im ganzen kam es nur 7 mal zur Arbeitseinstellung. Ein friedlich erledigter Fall betraf die Löhne von 230 000 Arbeitern, eine Lohnreduktion in der Northumberland Coal Trade 350 000 Arbeiter.

Was können wir tun, um in Deutschland die Tarifverträge zu fördern? Zunächst ist die Beseitigung gewisser gesetzlicher Hemmnisse erforderlich; als solche sind der § 153 der Reichs-Gewerbeordnung und die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Erpressung zu bezeichnen, die sich zu gefährlichen Fallen für nicht sehr vorsichtige Agitatoren im Arbeitskampfe, in der Praxis der Gerichte herausgebildet haben. Sodann wird die Vorlage über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine möglicherweise eine Ausgestaltung erhalten können, die die Gewerkschaften zu einer energischen Agitation für Tarifverträge befähigt. Schwierig ist die Frage des Rechtsschutzes für Tarifverträge, welche Voraussetzungen zu erfüllen sind, damit sie staatliche und rechtliche Anerkennung beanspruchen können, zu wessen Gunsten und Lasten sie Rechtswirkungen erzeugen können, welche Rechtsfolgen eine Verletzung der Tarifverträge nach sich zieht — alle diese Fragen bedürfen noch gründlicher, wissenschaftlicher Vorbereitung. Noch weniger ist für eine Lösung durch die Gesetzgebung die Frage reif, welcher gesetzliche direkte oder indirekte Zwang zum Abschluß von Tarifverträgen zulässig ist.

Wichtiger als Gesetze ist die Ueberzeugung der Beteiligten von der Bedeutung der Tarifverträge und von der Gerechtigkeit der in ihnen verkörperten Idee der materiellen Rechtsgleichheit. Es ist eine hohe ideale Aufgabe, durch objektive Klarstellung des Tarifvertrages, durch unparteiische Erörterung der Licht- und Schattenseiten Aufklärung zu verbreiten und durch Voranstellung der idealen Seiten den Tarifverträgen in immer weiteren Kreisen Freunde zu gewinnen, um nicht nur Vorurteile, sondern auch die gewaltige Macht großer, der Rechtsgleichheit feindlicher Interessen zu besiegen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Gesellschaft für Soziale Reform. Ortsgruppe Aachen. In einer am 25. März abgehaltenen Versammlung sprach Generalsekretär Kampffmeyer-Karlsruhe über die Gartenstadtbewegung Sein durch Lichtbilder erläuterter Vortrag führte die zahlreiche Zuhörerschaft, unter der besonders Architekten vertreten waren, in die Grundgedanken dieser aus England stammenden Reformbewegung in der Wohnungsfrage ein. Lebhaftes Interesse fanden die im Bild vorgeführten Gegensätze der planlosen und häßlichen Spekulationsbauten und Stadtanlagen und der nach den neuen Grundsätzen in Angriff genommenen Ansiedlungen. Die lebhafte Erörterung führte bald auf die besonderen Aachener Verhältnisse, wobei Herr Dr. Mendelson Aufschlüsse über die frühere Wohndichtigkeit in Aachen und über die heutigen Verhältnisse im Vergleich mit anderen Städten gab.

Die Königsberger Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 25. März d. Js eine große öffentliche Versammlung, in der der Reichstagsabgeordnete 1. Bürgermeister Cuno aus Hagen i. W. einen Vortrag über die „Rechtsfähigkeit der Berufsvereine" hielt. Der Vortragende beschäftigte sich zunächst mit der Geschichte der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und ging dann auf den bekannten Gesetzentwurf ein, der aus einer Reihe von Gründen abgelehnt worden sei. Trotzdem sei und bleibe die Rechtsfähigkeit für die Berufsvereine eine Notwendigkeit, weil erst durch sie dem Grundsatz des freien Arbeitsvertrages Geltung verschafft werde. Der einzelne Arbeiter finde seine Persönlichkeit, die ihm verloren gegangen sei, in seinem Berufsverein wieder. Die Tarifanträge seien nur durch starke Organisationen möglich und zur Sicherung ihrer Erhaltung bedürften diese der Haftung für ihre Mitglieder. Auch dazu sei die Rechtsfähigkeit erforderlich. Zu ihrer Bewegungsfreiheit bedürften die Berufsvereine aber auch eines Vereinsgesetzes, das auf die Polizeiaufsicht Verzicht leiste. Mit dem heutigen Vereinsrecht werde nur eine leere Form zertrümmert. Wenn das Programm des Fürsten Bülow, veraltete Zustände, die dem Volksbewußtsein widersprechen, zu beseitigen, verwirklicht werden sollte, so sei es eine der erheblichsten Aufgaben, auf dem Gebiet des Vereins- und des Koalitionsrechts grundsätzliche Aenderungen herbeizuführen. Dem ausgezeichneten Vortrage folgte leider eine Debatte, die durch sozialdemokratische Redner eine wenig erfreuliche Gestalt erhielt und den Gedanken nahelegt, daß die Ortsgruppe vorläufig von solchen öffentlichen Versammlungen Abstand nimmt. Zum Schluß gelangte folgende Resolution einstimmig zur Annahme:

Die von der Ortsgruppe Königsberg der Gesellschaft für Soziale Reform einberufene öffentliche Versammlung erblickt in dem dem vorigen Reichstag vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsfähigkeit der gewerblichen Berufsvereine, den Versuch einer weiteren empfindlichen Minderung des jetzt schon gänzlich ungenügenden gewerblichen Koalitionsrechtes und weist eine Regelung dieser Frage im Sinne der Regierungsvorlage als arbeiterfeindlich entschieden zurück. Sie gibt dem Wunsche Ausdruck, dem Reichstag möge tunlichst bald der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werden, das die Rechte und Pflichten der gewerblichen Berufsvereine in freier und gerechter Weise regele. Voraussetzung dafür ist eine freie Ausgestaltung des Koalitionsrechtes sowie besonders eine reichsrechtliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Der Verhandlungsbericht der 4. Generalversammlung des Komitees, die vom 26. bis 29. September 1906 in Genf getagt hat, ist jetzt als 5. Stück der Schriften der Vereinigung erschienen (Jena, Gustav Fischer). Er bringt zuerst ein ausführliches Referat über die Verhandlungen und Beschlüsse der Plenarsitzungen, sodann die Jahresberichte der Sektionen, die Berichte des Präsidenten, des Schatzmeisters und des Direktors des Internationalen Arbeitsamts, zuletzt synoptische Uebersichten über: 1. das Zulassungsalter der Kinder zu gewerblicher Arbeit in den verschiedenen europäischen Ländern, 2. Ausnahme vom Verbot der Nachtarbeit Jugendlicher, 3. Beantwortung des Fragebogens, betreffend das Verbot der Nachtarbeit Jugendlicher, 4. Zusammenfassung der Arbeiten der Sektionen betreffend Heimarbeit, 5. gesetzliche Regelung der Arbeitsdauer erwachsener Arbeiter und Arbeiterinnen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Reichsvereins- und Versammlungsgesetz. Für die vom Reichskanzler in der Reichstagssitzung vom 25. Februar angekündigte Reform des Vereins- und Versammlungsrechts sind die Vorarbeiten im Gange. Es ist zu erwarten, daß dem Reichstag in der nächsten Session ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, der auf Grund von Artikel 4 Ziffer 16 der Verfassung das Vereins- und Versammlungsrecht einheitlich — und hoffentlich auch freiheitlich! — ordnet. Einen schüchternen ersten Ansatz hierzu hat die lex Hohenlohe vom 13 Dezember 1899 gemacht, die das einzelstaatliche Verbot der Verbindung von Vereinen durch Reichsgesetz beseitigt hat. Durch die reichsgesetzliche Regelung des Vereins und Versammlungsrechts würde ein großer Teil der mißglückten Berufsvereinsvorlage wegfallen und die Anerkennung der Berufsvereine als juristischer Personen zum Zwecke einer vermögensrechtlichen Sicherung würde dann am einfachsten durch eine Novelle zum Bürgerlichen Gesetzbuch erfolgen können. Die Gewerkschaften und Gewerkvereine aller Richtungen sowie die meisten Sozialpolitiker, aber auch manche Vertretungen der Arbeitgeber ziehen diesen Weg einer Wiedereinbringung der Berufsvereinsvorlage mit der fast hoffnungslosen Aufgabe ihrer erfolgreichen Umgestaltung bei Weitem vor.

Ein Verein zur Verbreitung von Rechtskenntnissen ist kürzlich zu Berlin ins Leben gerufen worden Zur Gründung des Vereins hat die aus der täglichen Erfahrung geschöpfte Erwägung geführt, daß weite Kreise des Volkes über die wichtigsten Bestimmungen des geltenden Rechtes im Unklaren sind. Zahlreiche Erklärungen und Vertragsabschlüsse, die den Beteiligten erhebliche Nachteile bringen, viele Prozesse, die einen großen Kostenaufwand verursachen, haben ihren Grund gerade in der Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, den geschilderten Mißständen entgegenzutreten. Er verfolgt den Zweck, der Bevölkerung Rechtskenntnisse zu übermitteln. Er wendet sich an alle Kreise des Volkes, an die Arbeiter und die Beamten, die Handel- und Gewerbetreibenden Männer und Frauen. Er will dahin wirken, daß ein jeder imstande ist, in einfachen Fällen selbständig zu entscheiden. Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen: 1. durch Errichtung fortlaufender Rechtskurse. Hier sollen in gemeinverständlicher Form zusammenhängende Vorträge über bestimmte Rechtsgebiete gehalten werden. Das Recht des täglichen Lebens soll hier gelehrt werden. Ein jeder Beruf soll die besonderen Gesetze seines Faches kennen lernen. Die Kurse sollen im Herbst 1907 eröffnet werden. 2. durch einzelne Vorträge zum Zwecke der Aufklärung und Belehrung. Hier werden einzelne Fragen, die für jedermann von Wichtigkeit sind, erörtert. Vorträge sollen bereits im Sommer 1907 gehalten werden. 3 durch Verbreitung volkstümlich abgefaßter Rechtsbücher. Schließlich soll sobald sich die erforderliche Zahl von Mitgliedern gefunden hat, eine Zeitschrift als Vereinsorgan gegründet werden, die der Belehrung, der Raterteilung und dem Gedankenaustausch unter den Mitgliedern dienen soll. Den Hauptvorstand des Vereins bilden:

Landgerichtspräsident a. D. Geh Oberjustizrat Braun, 1. Vors., Geh. Justizrat Prof Dr. v. Liszt, 1. stellv Vors., Dr jur Marie Raschke 2. stellv. Vors.. Justizrat Wagner Schriftführer, Rechtsanwalt Dr. Gottschalk, stellv. Schriftführer, Geh. Regierungsrat Witting, Schatzmeister, Justizrat Dr. Neumann, stellv. Schatzmeister, Landgerichtsdirektor a D. Dr. Aschrott, Frau Magarete Bennewitz, Frau Johanna Birnbaum, Dr. Ernst Feder, Prof. Dr Francke, Justizrat Dr. Fuchs, Geh. Justizrat Prof Dr Gierke, Helene Gräfin Harrach, Amtsgerichtsrat Dr Hartmann, Amtsgerichtsrat Prof. Dr. Heilfron, Frau Hedwig Heyl, Geh. Justizrat Prof. Dr. Kahl, Rechtsanwalt Dr. Leander, Frau Hermine Lesser, Redakteur Dr. J Leoy, Verlagsbuchhändler Otto Liebmann, Landgerichtspräsident Lindenberg, Geh Oberregierungsrat Lusensky, Geh Oberregierungsrat Prof Dr. v. Martitz, Geh. Justizrat Prof. Dr. Rießer, Frau Leontine Simon.

Anmeldungen zur Mitgliedschaft nimmt Dr. Gottschalk, Berlin, Charlottenstraße 19 II entgegen; Mindestbeitrag 3 ℳ. — Es ist zu wünschen, daß dieser Verein mit den gemeinnützigen Rechtsauskunftstellen, die bekanntlich in einem Verband zusammengeschlossen sind, in enge Beziehung tritt zum Zwecke gemeinsamer Arbeit.

Entschädigung für Schöffen und Geschworene. Es scheint, als ob diese alte, vom Standpunkt sozialer Gerechtigkeit erhobene Forderung nunmehr ihrer Verwirklichung entgegengeht. In der letzten Plenarsitzung des Bundesrats vom 27. März ist nämlich, dem „Reichsanz." zufolge, ein Antrag Bayerns, Württembergs und Badens, betreffend die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen für Zeitversäumnis, an die zuständigen Ausschüsse überwiesen worden. Findet der Antrag im Bundesrat Annahme, was nicht zu bezweifeln ist, so wird der Reichstag sicher mit großer Mehrheit zustimmen.

Streik und Arbeitsvertrag in den Niederlanden. (Berichtigung.) Herr Dr. van Zanten, Verfasser des Artikels „Der Streik und das neue niederländische Gesetz über den Arbeitsvertrag" in Nr. 25 (Sp. 642 ff.) ersucht uns, mitzuteilen, daß am Schluß des zweiten Absatzes in Sp. 646, der lautet: „bei der Endabstimmung stimmten die Sozialdemokraten, nachdem ihre Anträge sämtlich mit großer Mehrheit abgelehnt worden waren, ruhig

für die Regierungsvorlage", die Worte fehlen „soweit die Bestimmungen über die Lohneinbehaltung in Betracht kamen". Hierdurch werde der Eindruck hervorgerufen, als ob die Sozialdemokratie für das ganze Gesetz gestimmt hätten, während sie tatsächlich nur der Einzelbestimmung betreffend die Lohneinbehaltung zugestimmt, die ganze Vorlage dagegen verworfen haben.

Soziale Zustände.

Hausindustriellen-Not in der Nürnberger Spielwarenindustrie.

Bei dem ergreifenden Anschauungsunterricht, den die deutsche Heimarbeit-Ausstellung in Berlin bot, prägten sich namentlich auch diejenigen Lehren ein, welche die Ausstellungen der hausindustriell gefertigten Spielwaren gaben, weil hier der heitere Zweck der Gegenstände in besonders schroffem Kontrast zu den elenden Herstellungsbedingungen stand. Thüringen, das Erzgebirge und die Nürnberger Gegend waren die Hauptstätten, in denen jene jämmerlich bezahlten Fabrikate hergestellt werden. Während die thüringische Spielwarenindustrie durch die Untersuchungen von Sax, Rausch, Stillich usw. ihre wissenschaftliche Behandlung erfahren hat, liegt jetzt auch eine Studie über die Nürnberg-Fürther Metallspielwarenindustrie vor,*) und auch hier zeigt sich, daß die glänzende, einen Weltruf besitzende Nürnberger Spielwarenindustrie eine traurige Kehrseite im Elend der Hausindustriellen hat.

Der Verfasser gibt, soweit es ihm möglich zu erlangen war, auch eine geschichtliche Darstellung der Entwicklung der Nürnberg-Fürther Spielwarenindustrie, die bis ins 14 Jahrhundert, in die Zeit des Zunftwesens zurückreicht. Interessant ist darin die Beobachtung, daß das Aufkommen der Blei- und Zinnfigurenfabrikation in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeitlich zusammenfällt mit dem Erscheinen uniformierter Truppenkörper unter Friedrich dem Großen, weil erst die Nachbildung einheitlich gekleideter Soldaten die Massenproduktion rentabel machte. So beeinflußte der preußische Militarismus die jetzt weltberühmte Nürnberger Bleisoldatenfabrikation.

Diese billige Massenproduktion stützte sich auch schon im 18. Jahrhundert auf die hausindustrielle Betriebsweise, deren volkswirtschaftliche Schäden man erst nach und nach erkannte, während noch in den 1860er Jahren des 19. Jahrhunderts ein durchaus günstiges Vorurteil für diese Betriebsart bestand. In offiziellen Gewerbeberichten aus dieser Zeit wird darauf hingewiesen, daß durch diese Betriebsweise des „fabrikmäßig organisierten Handwerks" die Heranbildung eines „Fabrikarbeiter-Proletariats" verhindert werde. Aber daß auch damals schon die kleinen Gewerbetreibenden eine Arbeitszeit von 14 Stunden und mehr hatten, daß sie sich durch erbitterte Konkurrenz untereinander das Einkommen immer tiefer herunterdrückten und wirtschaftlich ungünstiger und abhängiger dastanden als die Fabrikarbeiter, wurde zu jener Zeit noch vollständig übersehen. Diese ungünstige wirtschaftliche Stellung der kleinen Gewerbetreibenden, die heute unter den Begriff der „Hausindustriellen" fallen, hat sich natürlich noch verschlimmert, seitdem immer mehr Großbetriebe, die über Kapital, aber auch über mehr kaufmännischen Geist verfügen, als die darin meist völlig ungeschulten Hausindustriellen, entstanden sind.

Das Material über die Untersuchung der gegenwärtigen Verhältnisse schöpft der Verfasser aus Auskünften oder Statistiken der Gemeindeverwaltungen und Handelskammern, aus Angaben von Arbeitgebern, ebenso wie der in Betracht kommenden gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter, ferner aus persönlich vorgenommenen Recherchen bei den Hausindustriellen. Außer Nürnberg und Fürth, den beiden Zentren der Metallspielwarenindustrie, mußten auch eine Reihe der umliegenden Kleinstädte und Dörfer in den Kreis der Betrachtung gezogen werden, da sich aus ihnen die Werkstattarbeiter rekrutieren oder da sich in ihnen die hausindustriellen Betriebe befinden. In dem behandelten Industriekreis befinden sich neben einzelnen Großbetrieben mit mehr als 1000 Arbeitern auch Zwerggeschäfte, in denen der Mann nur mit Frau und Kind arbeitet, und hierzwischen die ganze Skala von Klein-, Mittel- und Großbetrieben. Schwer zu definieren ist der Unterschied zwischen „Fabrik" und „hausindustriellem Betrieb". Nicht die Größe des Betriebes oder die Zahl der Arbeiter ist hier kennzeichnend, denn mancher kleinere Betrieb mit etwa 10 Arbeitern trägt alle Kennzeichen der Fabrik, d. h. straffe Arbeitsteilung und genaue kaufmännische Kalkulation, während Betriebe bis zu 25 Arbeitern gefunden wurden, die alle Schäden der Hausindustrie aufweisen.

Es soll hier nicht näher eingegangen werden auf die sehr interessanten geschichtlichen Darlegungen über die Entwicklung der betreffenden Industrie, auch nicht auf die Abschnitte des Buches, welche die gegenwärtige Lage und wirtschaftliche Bedeutung darlegen und dabei gute Einblicke in die Produktionsweise gewähren, sondern es sei hier die Aufmerksamkeit auf die Abschnitte gelenkt, welche die Lage der Hausindustriellen und Heimarbeiter schildern. In einer Zeit, die so dringend nach Sanierung der Verhältnisse in der Heimarbeit verlangt, verdienen gerade diese Darlegungen ganz besondere Beachtung. Bietet doch die Spielwaren-Hausindustrie der Nürnberg-Fürther Gegend sowohl manche jeder Hausindustrie typische Erscheinung, daneben aber auch manches nur ihr gerade Eigentümliche, so den scharf ausgeprägten Charakter als Saisonindustrie und zweitens den **Vertrieb der Waren** nicht durch den Fabrikanten selbst, sondern durch **Mittelspersonen**, dort durchweg „Kommissionäre" genannt.

Was nun den Charakter der Saisonindustrie betrifft, so konzentriert sich hier fast alles auf die Bestellungen für einen bestimmten Termin: Weihnachten. Im Juni und Juli erfolgt die Hauptproduktion hierfür. Es laufen bei den Produzenten, übermittelt durch die Kommissionäre, so viel Aufträge ein, daß diese trotz übermäßig ausgedehnter Arbeit und immer verschlechterter, immer weniger sorgfältiger Art der Herstellung kaum Wort halten können. Dann setzt, ebenso plötzlich, die flaue Zeit ein, massenhaft werden Arbeiter entlassen, bei den kleinen, nicht kapitalkräftigen Betrieben stellt sich drückende pekuniäre Not ein, und der Kleinmeister, um nur überhaupt Arbeit zu haben, bittet den Kommissionär um Lageraufträge. Der Kommissionär nützt die Notlage des Kleinmeisters aus, drückt die Preise immer mehr herunter, und es kommt vor, daß ein Hausindustrieller Lieferungsaufträge zu so niedrigem Preis übernimmt, daß er später direkt pekuniären Schaden hat, weil ihm die Rohstoffe schon teurer zu stehen kommen, ganz zu schweigen von irgend welchem Gewinn für seine Arbeit. Der isolierte, ungebildete Hausindustrielle, der keine Ahnung von kaufmännischer Kalkulation hat, ist überhaupt der Krebsschaden der Industrie, da er nicht nur die Preise fortwährend drückt, sondern auch die Qualität der Waren durch ihn immer schlechter wird. Ganz ausschalten läßt sich nach Ansicht des Verfassers der „Kommissionär" nicht, aber dem verhängnisvollen Einfluß des Zwischenhandels müßte durch festeren Zusammenschluß der Produzenten entgegengewirkt werden, wie Einkaufsgenossenschaften zum Beziehen der Rohstoffen, und festere oder losere Verbände, um das gegenseitige Unterbieten hintanzuhalten. Hier wird u. E. bei den „Alten" der Industrie nicht mehr viel zu machen sein, wohl aber wäre es eine Aufgabe des Staates und der Kommunen, in obligatorischen Fortbildunsschulen die industriell tätige Jugend bei Zeiten mit dem Organisationsgedanken, sowohl auf genossenschaftlichem wie gewerkschaftlichem Gebiet, vertraut zu machen. Es gehörte dies bei unserer modernen wirtschaftlichen Entwickelung, die den einzelnen wirtschaftlich Schwachen oft rücksichtslos zermalmt, einfach zur Staats- und Bürgerkunde.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift untersucht auch die Lage der Werkstattarbeiter und kommt dabei zu dem Schluß, daß deren Lage im allgemeinen als ganz annehmbar zu bezeichnen sei, sie sei jedenfalls besser als die vieler kleiner Meister. Grau in grau muß er dagegen wieder den Abschnitt über die Lage der Heimarbeiter malen. Frauenarbeit mit Stundenlöhnen zwischen 4 und 15 Pfennigen schwankend, Mithilfe der Kinder trotz Kinderschutzgesetz bei noch geringeren Stundenlöhnen sind hier die immer wiederkehrenden Erscheinungen. Die Einführung von **Minimallöhnen** erscheint auch hier als dringende Forderung, denn es ist in den meisten Fällen die bitterste eigene Not, welche die Heimarbeiter trotz Kinderschutzgesetz und angedrohter Strafen für Uebertretung desselben immer wieder zur Ausbeutung der eigenen und fremden Kinder führt.

An einer Stelle des Buches weist der Verfasser auf die Sünden der **Kunden** hin, die durch ihre überhetzten Bestellungen in letzter Stunde vor dem Weihnachtsfest mit Schuld daran tragen, daß der Spielwarenindustrie in so scharfer und verderblicher Weise der Charakter der Saisonindustrie aufgeprägt ist. Aber noch in anderer Weise ist u. E. das Publikum mitschuldig an den wirtschaftlichen Schäden dieser Industrie: in unsern Augen ist es ein Unrecht der Eltern gegen ihre Kinder, wenn sie ihnen derartig unsolide gearbeitetes Spielzeug, wie die billigen Metallspielwaren sind, auf den Weihnachtstisch legen. Wieviel Tränen das zerbrechliche Zeug den Beschenkten oft kostet, ist bekannt, und der Sinn

*) Dr. Karl Rosenhaupt: Die Nürnberg-Fürther Metallspielwarenindustrie in geschichtlicher und sozialpolitischer Beleuchtung 82. Stück der Münchener Volkswirtschaftlichen Studien. Cottasche Buchhandlung, Stuttgart 1907. Preis 4,80 M.

der Kinder für das Haltbare und Solide wird verdorben! Die einfachsten haltbaren Holzklötzchen sind für das schaffende, phantasievolle Kind wertvoller als das geschmacklose Blechspielzeug. Und nun gar die Metallspielwaren, an denen auch Erwachsene sich gedankenlos amüsieren! Man denke an den Straßenhandel in Berlin vor Weihnachten, mit all den beweglichen Blechfiguren, von denen jedes Jahr ein „dernier cri" auf den Markt gebracht werden muß. Wenn dann die Masse auf den Straßen herumsteht und sich über das Zeug amüsiert, da denkt wohl keiner daran, unter welchem Elend von Hausindustriellen diese Sachen hergestellt wurden! Also gerade auch in dieser Luxusindustrie, die die Spielwarenindustrie doch ist, sollte weniger produziert werden, aber das wenige gut und gediegen und mit anständigen Löhnen und guten Arbeitsbedingungen für die Hersteller der Waren.

Die Lage der weiblichen Handelsangestellten in Magdeburg beleuchtet eine im Auftrage der dortigen Handelskammer veranstaltete und von ihrem Syndikus Dr. Behrend herausgegebene Enquete. In Magdeburg ist durch Ortsstatut die obligatorische Fortbildungsschule für die männlichen Handelsangestellten eingeführt, dagegen sind für die weiblichen nur fakultative Kurse eingerichtet, bei denen, wie stets in den fakultativen Kursen, der Besuch starke Mängel zeigt. Deshalb ist in Magdeburg die Frage aktuell geworden, ob nach § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung auch für die weiblichen Handelsangestellten der Unterricht obligatorisch zu machen sei. Ohne zu dieser den Anlaß bietenden Frage selbst Stellung zu nehmen, legt die Schrift von Dr. Behrend nur die Ergebnisse der Enquete dar und bietet somit Einblick in die Lage des Standes. Fragebogen waren verschickt an 1825 Firmen, bei denen weibliche Angestellte vermutet werden konnten. Ausgefüllt sind jedoch nur 291 Karten zurückgekommen. Mit Hinzuziehung anderen zuverlässigen Materials ist als Generalresultat ermittelt, daß 336 Firmen zusammen 1889 weibliche Handelsangestellte beschäftigen; davon hatten 206 Firmen je 1—3 w. A., 58 Betriebe je 4—10, 20 Firmen je 11—50 und 7 große Betriebe über 50 weibliche Angestellte; die genannten Firmen umfaßten insgesamt 611 weibliche Angestellte. Es hat sich eine ziemlich scharf abgegrenzte Arbeitsteilung zwischen männlichen und weiblichen Angestellten in Magdeburg eingebürgert. In manchen Zweigen (Maschinen- und Metallwarenbranche, Drogen-, Getreide-, Geld- und Kredithandel) dominiert der männliche Angestellte, in allen Zweigen der Bekleidungsindustrie, im Kolonialwarenhandel und namentlich in den Warenhäusern herrscht die weibliche Angestellte vor. Bei einem ungefähren Vergleich der Vorbildung der männlichen und weiblichen Angestellten ergibt sich, daß die ersteren im allgemeinen besser vorgebildet in den Beruf eintreten. Dies sollte doch eigentlich mit logischer Konsequenz zu der Forderung führen, daß die weiblichen Angestellten erst recht den obligatorischen Unterricht nötig haben, statt daß für sie nur die fakultativen Kurse bestehen. Bei der Aufstellung der Gehaltsskalen, zu der die Ortskrankenkasse das meiste Material lieferte, da die Firmen hierüber nur ungern und unzuverlässig berichten, ergab sich das Bild, daß 11 % der Kontoristinnen und 17 % der Verkäuferinnen die drei obersten Gehaltsklassen (87,50—166,60 *M* pro Monat) erreichen; 22 % der Kontoristinnen und 30 % der Verkäuferinnen beziehen 62,50—87,49 *M* Monatsgehalt; 43 % der Kontoristinnen und 32 % der Verkäuferinnen beziehen 50—62,49 *M* Monatsgehalt; 24 % der Kontoristinnen und 21 % der Verkäuferinnen sind in der 6. Gehaltsstufe mit 40—49,99 *M*. Es ergibt sich hier das vielen unerwartete Resultat, daß in den niedrigen Gehaltsskalen prozentual die Kontoristin, in den höheren Stufen prozentual die Verkäuferin überwiegt, während oft noch die Fiktion besteht, daß die Kontoristin sowohl pekuniär wie an Vorbildung der Verkäuferin überlegen sei.

Soziale Rechtsprechung.

---

§ 153 GO. und die Breslauer Metallindustriellen. Die freisinnige „Brsl. Ztg." schreibt zu dem „seltsamen Prozeß mit dem seltsamen Ausgange" — auch das Landgericht hat, und zwar im Eröffnungsverfahren, die Erhebung des Strafantrags gegen die Aussperrenden Metallindustriellen abgelehnt —: die „Volkswacht", das Breslauer sozialdemokratische Organ, welches das Aktenmaterial wiedergibt, könne sich jedes scharfe Wort über Klassenjustiz, jeden heftigen Angriff sparen, so sehr sprächen die Dinge für sich selbst. Dann stellt die „Brsl. Ztg." nochmals folgenden Sachverhalt zusammen (vergl. Soz. Prax. XVI 122.):

Im Dezember 1905 äußerte der Sekretär des hiesigen Metallarbeiterverbandes, namens Schlegel, zu einem Arbeitgeber: „Wenn Sie meinen Ansprüchen nicht gerecht werden, so werden die Arbeiter streiken." Er erhielt dafür 14 Tage Gefängnis wegen Drohung. Denn die Gerichte stellten sich in allen 8 Instanzen auf den Standpunkt, daß der § 153 der Gewerbe-Ordnung nicht, wie bis zum Jahre 1903 allgemein üblich war, nur auf Verabredungen zwischen gleichen Interessengruppen anzuwenden sei, sondern auch dann, wenn Arbeitnehmer Arbeitgebern gegenüberständen. Nunmehr aber sagten die Arbeiter, daß wenn der § 153 diese erweiterte Auslegung erfahre, dann auch die Direktoren gleichfalls wegen Drohung strafbar sein müßten. Die Metallarbeiter stellten Strafantrag gegen die Direktoren, weil sie gedroht hatten:

„Wenn die ausständigen Former und Gießereiarbeiter bis zum 11. April, mittags die Arbeit nicht wieder aufgenommen haben, werden am 12. April sämtliche organisierten Former und Gießereiarbeiter ausgesperrt. Bleibt diese Maßnahme ohne Erfolg, das heißt, wird die Arbeit nicht in sämtlichen Gießereibetrieben am 18. April, mittags, wieder aufgenommen, so schließen diese Firmen am 19. April ihre Betriebsstätten, jedoch nur für die organisierten Arbeiter."

Die Erhebung des Strafantrages wurde indessen vom Staatsanwalt abgelehnt, da eine Drohung nicht vorliege, und der Oberstaatsanwalt stellte sich auf den gleichen Standpunkt, indem er in der Ankündigung lediglich eine „wohlmeinende Warnung" erblickte. Die Metallarbeiter gaben sich indessen damit nicht zufrieden und erreichten durch eine längere Beschwerdeschrift, daß der Strafsenat des Oberlandesgerichtes die Einleitung des Verfahrens wegen Verstoßes gegen § 153 der Gewerbe-Ordnung anordnete. Der Staatsanwalt erhob auch daraufhin Anklage, aber das Schöffengericht lehnte, entgegen der sonstigen Rechtsprechung, die, wie gesagt, seit 1904 üblich ist, die Eröffnung des Verfahrens ab, weil § 153 nur anwendbar wäre im Verhältnis von Arbeitnehmern zu Arbeitnehmern oder im Verhältnis von Arbeitgebern zu Arbeitgebern. Das Landgericht lehnte auf die nochmalige Beschwerde die Eröffnung des Strafverfahrens ab, weil es eine Drohung nicht für vorliegend erachte.

Die „Brsl. Ztg." fährt fort: „Man ist von unsern Justizbehörden an überraschende Rechtsprechung gewöhnt; aber nur in wenigen Fällen dürfte es so klar zutage treten, daß die Rechtsprechung bei uns wegen des gleichen Deliktes völlig verschieden sein kann. Selbstverständlich wäre es das Richtigste gewesen, diesen ominösen, unhaltbaren § 153 überhaupt nicht anzuwenden. Daß er gegen die Arbeitgeber nicht angewendet wurde, hat natürlich unseren vollen Beifall. Aber was dem einen recht ist, das ist dem andern billig; er durfte dann auch nicht gegen die Arbeitnehmer herangezogen werden! Die Anwendung dieses Paragraphen ausschließlich auf Arbeitnehmer bei sonst gleichem Tatbestand muß den Eindruck der Klassenjustiz und damit durchaus gerechtfertigte Erbitterung hervorrufen. Nichts aber ist bedenklicher als die Erschütterung des Vertrauens zu der Rechtsprechung, eine Erschütterung, die nicht nur den zufällig Verurteilten trifft."

Die Versicherungspflicht von Ehefrauen der Zigarren-Hausarbeiter gegen Alter und Invalidität ist durch zwei in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts (Nr. 1202/1905 und 1287/1906 abgedruckte Entscheidungen dieser Behörde klargestellt worden. Die Ehefrauen, die als Gehilfinnen ihrer Ehemänner der Versicherungspflicht niemals unterliegen können, sind — vorausgesetzt, daß ihre Tätigkeit in ausreichendem Umfange ausgeübt wird — gemäß dem Bundesratsbeschluß vom 16. Dezember 1891 als selbständige Hausgewerbetreibende anzusehen, wenn Mann und Frau für verschiedene Arbeitgeber arbeiten. Arbeiten beide für den gleichen Arbeitgeber, so bedarf es mit Rücksicht auf die wirtschaftliche und familienrechtliche Stellung der Frau zum Ehemann stets besonderer Merkmale, die eine selbständige hausgewerbliche Beschäftigung der Ehefrau dartun (ausdrückliche Anerkennung der Selbständigkeit der Frau seitens des Arbeitgebers; Führung eines besonderen Arbeitskontos; besondere Lohnzahlung; getrennte Lieferung der Rohstoffe usw.). Nach der zweiten angezogenen Entscheidung ergibt sich ein selbständiges Arbeitsverhältnis der Ehefrau zum Fabrikanten schon daraus, daß der Fabrikant, für den es der Arbeitsbeschleunigung wegen von Vorteil ist, wenn von den Zigarrenmachern Wickelmacherinnen zugezogen werden, dem für ihn tätigen Ehemann die Beschäftigung in eigener Behausung „nur unter der Bedingung gestattet, daß als Wickelmacherinnen Familiengehörige beschäftigt werden", daß ferner der Fabrikant die Einhaltung dieser Bedingung überwacht und bei einem Verstoße gegen diese Bedingung dem Zigarrenmacher die Hausarbeit entzieht und ihn in der Fabrik weiterarbeiten läßt. Indem der Fabrikant verlangt, daß nur Familienangehörige der für ihn tätigen Zigarrenmacher die Wickel machen, und indem er für die in gehörigem Umfange arbeitenden Familienangehörigen die Beiträge entrichtet, erkennt er sie als in seinem Auftrage tätig an.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Kollektive Arbeitsverträge in Oesterreich im Jahre 1906.

Der nachstehende amtliche Bericht, den uns das „Arbeitsstatistische Amt“ im österreichischen Handelsministerium freundlichst wiederum zur Verfügung stellt, basiert auf den Nachrichten der Arbeiterfachblätter. Die daraus gewonnenen Daten fanden jedoch durch Erhebungen bei einer größeren Zahl von gewerkschaftlichen Verbänden eine wesentliche Vervollständigung und in vielen Fällen eine wünschenswerte Richtigstellung. Solcherart war es möglich, für das Berichtsjahr den Abschluß von 448 Verträgen festzustellen, wovon 201 auf Orts- (bezw. Bezirks- und Landes-) und 247 auf Werkstättenverträge fallen. Ziemlich zahlreich waren jene Verträge, welche ihre Wirksamkeit auf mehr als einen Betriebsort erstreckten. Als solche sind u. a. zu nennen: der Vertrag der Ringschleifer für die Gerichtsbezirke Turnau und Eisenbrod in Böhmen, die Verträge der Perlmutterknopfdrechsler und Hornspitzendrechsler für Wien und Orte in Niederösterreich, Böhmen und Mähren, der Vertrag der Hausweber in Nordmähren, der Vertrag der Schuster im Triestingtale (10 Orte), die Maurerverträge für die Gerichtsbezirke Liesing (11 Orte) und Mödling (16 Orte), der Vertrag der Lithographen und Steindrucker für die Kronländer Steiermark, Kärnten, Krain und Istrien.

Erneuerungen schon früher bestandener Verträge wurden 20 gezählt. Die Abschlüsse selbst vollzogen sich 192 mal auf friedlichem Wege, 237 mal nach einem Streik oder einer Aussperrung und 19 mal, nachdem nur ein Teil der in Frage kommenden Arbeiterschaft vorher in den Ausstand getreten war. Die Erneuerung von Verträgen kam in der Regel kampflos zu stande. Auf Anregung von Unternehmern erfolgte der Vertragsschluß in zwei Fällen im Maurergewerbe.

Industrieklassen	Zahl der Verträge	Gültig für einen Betriebe	Gültig für mehrere Betriebe	Angaben über den Vertragsbereich liegen vor bezüglich der Betriebe in Fällen	Angaben über den Vertragsbereich liegen vor bezüglich der Arbeiter in Fällen	Nach diesen Angaben betrug die Zahl der Betriebe	Nach diesen Angaben betrug die Zahl der Arbeiter
Bergbau	1	1	—	1	1	1	887
Glas- und Tonindustrie	12	5	7	10	9	68	8 481
Metall- u. Maschinenind.	110	95	15	108	108	869	21 261
Holzindustrie	45	19	26	44	45	1 197	12 454
Lederindustrie	33	28	5	32	33	51	4 482
Textilindustrie	40	32	8	38	37	107	11 498
Tapezierergewerbe	8	—	8	8	8	860	1 089
Bekleidungsindustrie	77	29	48	73	74	5 541	38 262
Papierindustrie	8	—	8	8	8	672	4 450
Lebensmittelindustrie	49	33	16	49	49	874	7 155
Baugewerbe	59	3	56	45	58	2 294	70 270
Graphische Gewerbe	6	—	6	6	6	592	5 300
Verkehrsgewerbe	3	—	3	2	2	24	694
Sonstige Gewerbezweige	2	2	—	2	2	2	850
Zusammen	418	247	201	421	425	12 647	181 633

Von diesen Verträgen kamen zum Abschlusse in Wien 168, Niederösterreich (exkl. Wien) 57, Steiermark 21, Tirol und Vorarlberg 14, Prag 12, Böhmen (exkl. Prag) 77, Mähren 46, Galizien 14, in den übrigen 8 Landesteilen 89 Verträge.

Beim Inhalt der Verträge steht in allen Fällen die Regelung der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes im Vordergrund. In einzelnen Branchen macht das Hinübergreifen selbst über den schon errungenen Neunstundentag weitere Fortschritte.

Es gesellen sich zu den Photochemigraphen in Wien, die schon 1904 eine Arbeitszeit von 8½, und den Buchdruckern, die 1905 eine solche von 8¾ Stunden errangen, nunmehr im Berichtsjahre die Buchbinder sowie die Hilfsarbeiter in den Buch- und Steindruckereien, ferner die Stein-, Kupfer- und Lichtdrucker, die Stukkateure und Zimmermaler (insgesamt für 6989 Arbeiter nachgewiesen) mit einer Arbeitszeit von 8¾, die Zeitungssetzer (800) mit 8¼, die Lithographen und die Juwelenarbeiter (411) mit 8 Stunden. Vorherrschend wurde die 9 stündige Arbeitszeit für Holzarbeiter, Metallarbeiter, Tapezierer und Buchbinder (exkl. jener in Druckereien [für 87 000 Arbeiter nachgewiesen]), die 9½ stündige für Bauarbeiter und Lederarbeiter (48 474), die 10-stündige für Schneider, Handschuhmacher, Hutmacher, Wäscher und Textilarbeiter (19 466), die 11 stündige für Schuhmacher und die 10- bis 12 stündige für Lebensmittelarbeiter vertragsmäßig festgesetzt.

Tarifliche Arbeitszeiten von 10½ und 11 Stunden wurden in 9 Verträgen für 1200 Arbeiter und 11½ bis 18 Stunden in 6 Verträgen für 600 Arbeiter festgelegt. Ein Tarif schrieb 14 Stunden Arbeitszeit vor.

Was die Lohnfrage anbetrifft, ist festzustellen, daß in 281 Fällen Minimal-Zeitlöhne (83 mal neben Stücklöhnen) und in 83 Fällen Stücklöhne allein in den Verträgen ihre Festsetzung oder Regelung fanden. Bloße Lohnerhöhungen, die sich nach den vorliegenden Daten nicht näher klassifizieren ließen, waren in 51 Fällen zu zählen. Ziemlich allgemein erschien das Bestreben, Zeitlöhne festzusetzen bei den Tischlern, Lederarbeitern und in allen Fächern des Baugewerbes. Akkordlöhne traten bei den Drechslern, Glas- und Tonarbeitern, Handschuhmachern und Schuhmachern in den Vordergrund, während bei den übrigen Berufsklassen Zeit- und Akkordlöhne abwechselnd festgehalten wurden und bei den Lebensmittelarbeitern Stücklöhne naturgemäß ausgeschlossen sind. Die gänzliche Beseitigung der Akkordlöhne oder ihre Beschränkung auf Ausnahmefälle wird in 24 Verträgen bestimmt. (Verträge der Bauarbeiter, Tischler usw.). Auch die Gewährung von Kost und Logis bei verkürztem Lohne wurde in einzelnen Verträgen vorgefunden.

Industrieklassen	Minimal-Zeitlöhne: Gelernte Arbeiter, Wien	Gelernte Arbeiter, Orte exklusive Wien	Unqualifizierte Hilfsarbeiter, Wien	Unqualifizierte Hilfsarbeiter, Orte exklusive Wien	Frauen, Wien	Frauen, Orte exklusive Wien
	Kronen pro Tag					
Glas- und Tonindustrie	4,33—7,50	1,70—3,20	.	2,60	.	1,20
Metall- und Maschinenindustrie	3,33—6	2—5,70	1,67—3,78	1,40—2,40	1,33—2,33	1,20—1,26
Holzindustrie	3,[illegible]—4,05	2—3,67	.	.	.	.
Lederindustrie	3,64—5	2,66—5	3	1,30—3	1,90	1,30
Textilindustrie	3,67—5,76	3,67—4	2,50—4,33	1,20—3	1,20—3,67	1,10—1,67
Tapezierergewerbe	3—5	.	.	.	3	.
Bekleidungsindustrie	3—7,33	2,20—7	3—4,33	4	1,83—3,33	2,67—3,33
Papierindustrie	3,6[illegible]—5	2,33—4	2,50—2,83	.	1—2,16	0,83—2
Lebensmittelindustrie	2—6,[illegible]3	2—6,17	2,66—4	3,33—4	1,16—2,33	1,66—2,16
Baugewerbe	2,60—7,03	2—6,66	2,85—4,20	2,[illegible]—5,33	2,28—2,[illegible]8	.
Graphische Gewerbe	4	4	2,66—3,66	1,33—2,50	1,50—2,50	1,16—2
Verkehrsgewerbe	.	.	4,33	3—4,[illegible]6	.	.

Besondere Bestimmungen über die Entlohnung der Ueberstunden, der Nacht- und Sonntagsarbeit enthält die größte Zahl der Verträge. Für Ueberstunden ist in der Regel eine um 25 bis 50 % höhere Bezahlung festgesetzt. Für die Nachtarbeit tritt vertragsmäßig fast ausschließlich eine Erhöhung des Lohnes um 100 % ein, was auch für die Sonntagsarbeit gilt. Andere häufige Vertragspunkte bilden der frühere Arbeitsschluß an Samstagen und an den Vorabenden von hohen Feiertagen, die Anerkennung der Organisation und der Vertrauensmänner, die Freigabe des ersten Mai, die Beseitigung von Lohnabzügen usw.

Die Gültigkeitsdauer der Verträge wurde festgesetzt mit:

Jahren	½	1	1½	2	2½	3	4	5	6	8
in Fällen	7	49	18	77	19	68	5	5	2	1

Die Einsetzung einer Aufsichtskommission zur Kontrolle der Einhaltung der Vertragsbestimmungen und zur Schlichtung der aus dem Vertragsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten war in 45 Fällen festzustellen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß bei dem Abschlusse der Verträge fast durchgängig die gewerkschaftlichen Organisationen intervenierten. Häufig war auch ein Eingreifen behördlicher Organe und ein solches von Arbeitgeberverbänden festzustellen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Deutsche Musikdirektorenverband hielt am 26. u. 27. März seine Tagung in Leipzig ab. Immer schärfer spitzt sich auch in diesem Berufe der Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu, was auf dieser Tagung deutlich zum Ausdruck kam. Es wurde ein auf die Gründung eines Arbeitgeberkartells hinzielender Antrag angenommen:

Der Deutsche Musikdirektorenverband möge an alle Theaterintendanturen, Theaterdirektionen, Kapellmeister und Badedirektionen ein Rundschreiben erlassen, um ihre Meinung zu erfahren, wie sie sich zu der Gründung eines Kartells der Arbeitgeber stellen und wer sich dem Verbande anschließen würde. Der zu gründende Schutzverband habe in erster Linie die Interessen der Arbeitgeber zu vertreten und soll den Interessenten Schutz gegen den von gewissen Musikerkreisen ausgeübten „Terrorismus“, gegen Uebergriffe, unberechtigte und ungerechtfertigte Forderungen, Kontraktbrüche usw. bieten.

Der Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern trat auch darin zu Tage, daß beschlossen wurde, angesichts der schweren Angriffe, die der Allgemeine Deutsche Musikerverband gegen die Musikdirektoren und Musikdirigenten und deren Organisation richtet, hätten alle Musikdirektoren aus dem Allgemeinen Deutschen Musikerverband auszutreten. Es kam hierbei zu lebhaften Debatten, da mehrere Delegierte erklärten, daß sie aus materiellen Gründen den Austritt nicht vollziehen könnten. Einerseits seien sie durch die Wohlfahrtseinrichtungen, für die auch sie jahrelang Opfer gebracht haben, an den Verband noch gefesselt und andererseits befürchten sie, daß sie im Falle des Austrittes nicht genügend Musiker bekommen. Da das Organ des Allgemeinen Deutschen Musikerverbandes bisher das größte Offertenblatt für den Arbeitsmarkt war und auch von den Musikdirektoren für diesen Zweck benutzt wurde, wurde eine Kommission gewählt, die die Gründung eines eigenen Offertenblattes in die Wege leiten wird. Trotz dieser starken Differenzen sind aber beide Organisationen einig in der Stellungnahme gegen die vielbesprochene Konkurrenz der Militärkapellen, die ebenfalls auf der Tagesordnung stand. Vom Berliner Bezirk lagen einige Anträge vor, hierauf bezügliche Petitionen an die verschiedenen Kriegsministerien zu richten. Es kam hierüber jedoch zu keiner Beschlußfassung. — Ein weiterer Punkt der Verhandlungen war die Lehrlingsfrage. Das ungeregelte Lehrlingswesen wird von den Zivilberufsmusikern als einer der Krebsschäden ihres Gewerbes betrachtet (vergl. hierzu den Artikel von Charlotte Engel-Reimers, Soz. Praxis Jahrg. XVI Sp. 405). Auch der Verbandssyndikus Dr. Berger-Leipzig betonte, daß die jetzt bestehenden Verhältnisse ungesund seien, und daß endlich eine endgültige Entscheidung getroffen werden müsse, ob die Musikdirektoren der Gewerbeordnung unterstehen oder nicht. Die Unterstellung unter die Gewerbeordnung würde eine Beschränkung der Zahl der Lehrlinge zur Folge haben. Die jetzt Lehrlinge haltenden Direktoren sollten darauf bedacht sein, sich für die Zukunft zu sichern. Sie sollten die Zahl der Lehrlinge schon jetzt beschränken. In der Diskussion wurden verschiedene Anregungen gegeben, z. B. obligatorische Prüfungen, Führungsatteste, Befähigungsnachweis usw. Die betr. Anträge sollen durch eine bei den verschiedenen Ministerien einzureichende Eingabe erledigt werden.

Der Arbeitgeberverband für das Buchdruckgewerbe, die jüngst im Gegensatz zu dem alten deutschen Buchdruckerverein ins Leben gerufene Organisation, bekundete auf seiner ersten ordentlichen Hauptversammlung in Berlin am 12. März noch einmal seine prinzipielle Gegnerschaft gegen den Garantievertrag, in welchem der Verband eine Vermehrung der Macht der Sozialdemokratie erblickt. Auf dem Boden des Tarifs aber stehen die meisten Mitglieder des neuen Verbandes auch. Eine Denkschrift über die Lage im Buchdruckgewerbe wird für die Staatsbehörden und Parlamente vorbereitet. Der Arbeitgeberverband gedenkt über das ganze Reich eine in 20 Kreise gegliederte Organisation auszubreiten. Ein alle 14 Tage erscheinendes Organ wird ebenfalls vorbereitet. Einen besonderen Segen für die Arbeitsverfassung im Buchdruckgewerbe erwarten wir von dieser Sondergründung nicht grade.

Neue Arbeitgeberverbände für das Maler- und für das Steinsetzergewerbe. Auf einer in Zwickau in Sachsen stattgehabten Zusammenkunft ist für das Erzgebirge und das Vogtland die Gründung eines Arbeitgeberverbandes für das Maler-, Lackierer- und Anstreichergewerbe beschlossen worden. Vertreten waren die Malermeister aus Aue, Auerbach, Crimmitschau, Falkenstein, Lengenfeld, Netzschkau, Oelsnitz und Planen im Vogtland, Reichenbach, Schneeberg, Schwarzenberg und noch einigen anderen Orten. Begründet wurde die Errichtung dieses Verbandes damit, daß die Zwangsinnungen bei Herbeiführung von gesicherten Arbeitsverhältnissen durch Abschluß von Tarifverträgen und Abstellung von Mißständen auf dem Gebiete des Submissionswesens vollständig versagt hätten. Ebenfalls in Zwickau ist einige Tage später die Gründung eines Arbeitgeberverbandes für das Steinsetzergewerbe beschlossen worden. Diesem Verband haben sich angeschlossen die Steinsetzmeister in Plauen, Oelsnitz, Auerbach, Zwickau, Schwarzenberg, Crimmitschau, Glauchau, Meerane, Werdau, Altenburg, Greiz, Gera usw. Dieser Verband ist hauptsächlich zur Abwehr der im Frühjahr zu erwartenden Lohnbewegungen gegründet worden. Die Arbeitgeber sind übereingekommen, die aufgestellten Lohnforderungen in der beantragten Höhe nicht zu bewilligen, und weiter haben sich die Steinsetzmeister in den einzelnen Orten verpflichtet, nur einen Stundenlohn von 40 bis 50 ₰ zugestehen zu wollen.

A. M.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Evangelische Arbeitervereine und christliche Gewerkschaften. Eine am 25. März in Essen abgehaltene „Westdeutsche Konferenz", zu der aus etwa 150 Orten Rheinlands und Westfalens gegen 400 Vertreter evangelischer Arbeitervereine und evangelischer Mitglieder christlicher Gewerkschaften erschienen waren, nahm nach Vorträgen der Arbeitersekretäre Behrens und Rafflenbeul eine Resolution an, in der u. a. erklärt wird, es sei im Interesse der Arbeiterschaft und des Vaterlandes notwendig, daß die christlich-nationale Arbeiterbewegung sich machtvoll weiterentwickle. Im Interesse der christlich-nationalen Arbeiterbewegung und des sozialen Friedens liege es, die konfessionellen Gegensätze nicht zu verschärfen, sondern allen Versuchen und Maßnahmen, die geeignet sind, die konfessionellen Gegensätze auch in die Arbeiterbewegung hineinzutragen, mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Ferner liege es im Interesse der christlich-nationalen Arbeiterbewegung, daß die evangelische Arbeiterschaft in noch weit größerem Maße als bisher in die christlichen Gewerkschaften eintritt, und daß die evangelischen Arbeitervereine eine klare und bündige Stellung dahin einnehmen, ihren Mitgliedern zu empfehlen, sich in den christlichen Gewerkschaften zu organisieren. Die Konferenz erachte es als nicht im Interesse der evangelischen Arbeitervereine liegend, den Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften aus irgendwelchen Zweckmäßigkeitsgründen Konzessionen zu machen. Ferner halte die Konferenz die neuerdings in die Erscheinung getretenen Bestrebungen, nationale Arbeitervereine zu gründen, im Interesse der evangelischen Arbeitervereine, deren Konkurrenzunternehmungen es offenbar werden sollen, und die geeignet sind, Verwirrung in der Arbeiterbewegung anzurichten, für außerordentlich bedauerlich. Des weiteren verurteile die Konferenz auf das entschiedenste die Versuche, nationale Gewerkschaften ins Leben zu rufen, um dadurch die christliche Gewerkschaftsbewegung in evangelischen Arbeiterkreisen zu hemmen. — Wir wünschen sehr eine Verstärkung der evangelischen Komponente in den christlichen Gewerkschaften und würden eine weitere Zersplitterung der Arbeiterorganisationen beklagen. Indessen können wir es doch wohl verstehen, wenn in manchen Gegenden die evangelischen Arbeitervereine sich den deutschen Gewerkvereinen anschließen. Die Hauptsache ist, daß die evangelischen Arbeiter überhaupt in große Organisationsverbände eintreten.

Gewerkschaftliche Disziplin. Aus der Zahl der Kundgebungen gewerkschaftlicher Organe, die immer wieder zur Besonnenheit bei der Erhebung von Forderungen und bei Lohnbewegungen raten, geben wir nachstehende beiden wieder. „Der Steinarbeiter" schreibt:

„Vor allen Dingen sollten die Kollegen aber die Bestimmungen des Statuts über die Inszenierungen von Lohnbewegungen beherzigen. Leider macht sich hier häufig eine krasse Unkenntnis auch der elementarsten Begriffe geltend. Dies hat sich im Laufe des verflossenen Jahres wiederholt gezeigt. Gerade die Bewegungen, die gegen die Bestimmungen des Statuts eingeleitet wurden, bilden das traurigste Kapitel unserer Jahresberichte. Das sollten sich alle jene Heißsporne, die sich mit Vorliebe bei Bewegungen über das Statut hinwegsetzen, besonders merken. Nicht darin besteht das Wesen der Demokratie, daß eine Versammlung, deren Zusammensetzung zufällig ist, die häufig zum Zwecke der Durchdrückung irgend eines Beschlusses von interessierten Personen zusammengetrommelt wurde, das Recht hat, jeden Beschluß zu fassen, sondern darin, daß alle Mitglieder des Gemeinwesens, vom Zusammengehörigkeitsgefühl beseelt, sich den allgemeingültigen Bestimmungen unterordnen."

Der Hauptvorstand der Holzarbeiter hat in einem Rundschreiben die Gaubeamten und Zahlstellenleiter auf die übermäßig wachsende Zahl und den Umfang der Streiks hingewiesen. Oft werden von den Arbeitern aus ganz geringfügigen Ursachen Ausstände unternommen, ohne daß vorher der Versuch gemacht werde, die kleinen Differenzen durch gütliche Unterhandlungen mit den Arbeitgebern auszugleichen. Die Lokalverwaltungen werden ersucht, mit Energie und mit ihrem ganzen Einfluß bei den Mitgliedern darauf hinzuwirken, daß derartige unnötige Ausstände vermieden werden. Wenn Differenzen entstehen, so soll die Vermittlung der örtlichen Verwaltung des Verbandes angerufen werden, und bevor ein Ausstand beschlossen werden soll, wird den Arbeitern zur Pflicht gemacht, das Eintreffen und das Eingreifen des Bezirksleiters abzuwarten. Der Vorstand des Verbandes betont, daß im letzten Jahre die Ausgaben für die Arbeitskämpfe um 60 % zugenommen haben, wobei zu beachten sei, daß auch schon das Jahr 1905 sehr große Ausgaben für Streiks verursacht habe. Durch diese wilden und ohne rechte Ueberlegung ausgebrochenen Streiks würden

außerdem der Leitung des Verbandes große Schwierigkeiten gemacht. Um zu verhindern, daß trotzdem weiterhin Ausstände aus plötzlichen Verstimmungen und ohne Anrufung der Verbandsleitung beschlossen werden, will die Hauptverwaltung des Holzarbeiterverbandes jede Unterstützung durch Geldmittel verweigern.

Trade Union der Schankmädchen in London. Die Barmaids haben sich zur Verteidigung ihrer Interessen vereinigt und eine Trade Union gebildet mit dem Namen „Verein zur Verteidigung der Barmaids". Zu diesem Verein sind nur Barmaids und Kellnerinnen wählbar. Durch Gründung dieser Trade Union sollen zweifellos die mächtigen Gewerkvereine Englands für die Barmaids gewonnen werden.

Streiks und Aussperrungen.

Streiks und Aussperrungen in Deutschland. Der Konflikt zwischen Reedern und Schauerleuten in Hamburg (Sp. 687) dürfte dadurch in ein neues Stadium treten, daß eine Versammlung der ausgesperrten Schauerleute folgender Resolution zustimmte:

„Die Versammlung der ausgesperrten Schauerleute erklärt sich mit den Bekanntmachungen des Hafenbetriebsvereins insofern einverstanden, daß sie einen Tagelohn von 5 M. und Vergütung für Ueberstunden pro Stunde 1 M. anerkennt. Die Versammlung erklärt unter diesen Umständen den Beschluß vom 28. Mai 1906, nicht länger als bis 10 Uhr abends zu arbeiten, für aufgehoben und erwartet, da hiermit die Ursache der Aussperrung beseitigt ist, die Beendigung derselben. Die Versammelten lehnen es jedoch entschieden ab, eine vom Hafenbetriebsverein eingerichtete Spar- und Unterstützungskasse anzuerkennen. Das Bureau der Versammlung wird beauftragt, diesen Beschluß dem Hafenbetriebsverein mitzuteilen und erhält die Vollmacht, die Gesamtheit der Schauerleute bei Verhandlungen, die zur Erledigung notwendiger Formalitäten unbedingt stattfinden müssen, zu vertreten."

Da der Vorsitzende des Reedervereins, Generaldirektor Ballin, in einer öffentlich abgegebenen Erklärung seinerseits ausgeführt hatte: Sobald die Schauerleute ihren Beschluß, nur bis 10 Uhr abends zu arbeiten, offiziell rückgängig machen, „kann kein Bedenken vorliegen, mit einem von den Leuten aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuß in Verhandlung zu treten", so war zu hoffen, daß dieser Zwist, der nicht nur den gesamten Hamburger Handel, sondern auch den von diesem abhängigen Binnenhandel auf das empfindlichste schädigt, in einer beide Teile befriedigenden Weise baldigst beendet werde. Der Hafenbetriebsverein teilt jedoch gegenüber dieser Resolution offiziell mit, daß der Grund des Konfliktes keineswegs beseitigt sei. Die höheren Lohnsätze gelten nur für Arbeiter, die sich bereit erklärten, ein Kontraktverhältnis einzugehen, wovon der Beitritt zur Spar- und Unterstützungskasse des Hafenbetriebsvereins unzertrennlich sei. Die Arbeiter, die sich hierzu nicht entschlössen, könnten nur zu den Sätzen des bisherigen Tarifs unter bedingungsloser Anerkennung der Verpflichtung zur Nachtarbeit eingestellt werden, soweit die Verhältnisse es gestatteten und infolge der erfolgten Arbeitereinstellungen noch ein Bedürfnis vorhanden sei. — Die Generalaussperrung im deutschen Schneidergewerbe ist am 30. März (Ostersonnabend) zur Tatsache geworden. Die Bedingungen des dem Vorstande des Gehilfenverbandes übersandten Ultimatums (vergl. Sp. 688) besagten der Hauptsache nach folgendes:

1. Die von den Ortsgruppen des Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe den Filialen der Gehilfenverbände übermittelten Lohntarife nebst Arbeitsbedingungen werden von den Verbänden der organisierten Gehilfenschaft hierdurch anerkannt und treten sofort in Kraft. 2. Diese Tarife werden binnen 10 Tagen von beiden Seiten nach dem Tarifvertragsübereinkommen festgelegt. 3. Sollten sich in den vorgenannten Tarifen einige Unebenheiten befinden, so wird es dem Hauptvorstande der Gehilfenverbände anheimgestellt, Abänderungsanträge vor der Festlegung der Tarifverträge dem Hauptvorstande des Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes zu übermitteln, der deren Erledigung den betreffenden Ortsgruppen zur Würdigung übergeben wird. 4. Beide Teile verpflichten sich, die noch erforderlichen Schritte in friedlicher Weise zu tun und hierbei auf die Anwendung von Machtmitteln zu verzichten.

Obwohl in sämtlichen Gehilfenversammlungen zum Ausdruck gebracht wurde, schon die Zumutung, daß im Hochsommer die Vertragsverhandlungen stattfinden sollten, beweise, wie wenig ernst es den Arbeitgebern um das Zustandekommen einer friedlichen Verständigung sei, und obwohl allseitig seitens der Gehilfen nachgewiesen wurde, daß von einer Lohnerhöhung in den vom Arbeitgeberverband vorgelegten Tarifen keine Rede sein könne, enthält die Antwort des Vorstandes der Arbeiterorganisation weder eine direkte Ablehnung des Vergleichsvorschlags noch eine definitive Annahme, um die Möglichkeit weiterer Verhandlungen offen zu lassen. Die Generalaussperrung ist jedoch trotzdem erfolgt. — Gleichzeitig hat der Berliner Schneiderverband an die Herren- und Knabenkonfektionsgeschäfte Forderungen eingereicht, die außer auf einen neuen Lohntarif auf grundlegende Bestimmungen für die Heimarbeiter abzielen. Es wird vor allem die Einführung von Lohnbüchern verlangt, die Entschädigung der Wartezeit beim Liefern, die sofortige Lohnzahlung nach jeder geleisteten Arbeit und die Uebernahme eines Teils des Krankengeldes für den Heimarbeiter. Der Verein der Herren- und Knabenkonfektionsfirmen hat bereits zu dem neuen Tarif Stellung genommen, ohne zu einer Entscheidung gekommen zu sein. Es wurde eine Kommission gewählt, die die Gründung eines Arbeitgeberschutzverbandes für die Konfektionsindustrie im Deutschen Reiche vorbereiten soll, da die Forderungen der Heimarbeiter voraussichtlich überall erhoben werden würden und das Unternehmertum den Arbeitern eine gleichwertige Organisation entgegen stellen müsse. Es steht sonach ein allgemeiner Kampf in der Hausindustrie für die Herren- und Knabenkonfektion bevor. — Im Kampf in der Berliner Holzindustrie (Sp. 688) schweben zwischen dem Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe und dem Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein der Tischler Verhandlungen, die bezwecken, unter Ausschluß des Deutschen Holzarbeiterverbandes einen Vertrag abzuschließen in ähnlicher Weise, wie dies zwischen den Arbeitgebern der Gelbmetallindustrie und dem Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein dieser Branche geschehen ist. Beim Zustandekommen des Vertrages sollen dann nach Ostern nur Mitglieder des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins in die Betriebe eingestellt werden. — Der Streik der Möbeltransportarbeiter in Berlin ist nach einwöchiger Dauer am 28. März (Gründonnerstag) dadurch beendet worden, daß die Arbeitgeber im Verhandlungswege anstatt der von den Arbeitern geforderten 7,50 M Tagelohn 6 M bewilligten, jedoch exklusive des üblichen Trinkgeldes. — Ein in Leipzig ausgebrochener Streik der Möbeltransportarbeiter ist von diesen nach kurzer Dauer als ergebnislos aufgegeben worden. — Im Berliner Baugewerbe haben vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts Verhandlungen zwischen den Arbeitgebern im Baugewerbe und der Arbeitnehmerorganisation stattgefunden. Von den Arbeitnehmern wird, nach wie vor, vom 1. April ab die achtstündige Arbeitszeit verlangt (Sp. 688). Die Einigungsverhandlungen wurden auf Veranlassung der Arbeitervertreter auf den 15. April vertagt. Beide Parteien verpflichteten sich, vorher keinerlei Schritte zu unternehmen. — Die Aktiengesellschaft „Weser" in Bremen hat infolge von Differenzen mit 200 Schmieden, mit denen eine Einigung nicht zu erzielen war, sämtliche 4000 Arbeiter am 28. März entlassen. Die Norddeutsche Maschinen- und Armaturenfabrik in Bremen hat daraufhin sämtlichen 1500 Arbeitern zum 30. März gekündigt.

Arbeitskämpfe im Ausland. Die Aussperrung in sämtlichen nordböhmischen Webereien (Sp. 689) erfolgt am 2. April. Die nordböhmischen Tuchindustriellen beschlossen, nunmehr auch alle übrigen Arbeiter ihrer Betriebe, und zwar vom 6. April ab, auszusperren. — Die Schiffsmannschaften in Baku, Krasnowodski, Patrows und anderen Häfen des Kaspischen Meeres sind in einen allgemeinen Ausstand eingetreten. Jeder Frachten- und Postverkehr stockt; die Reeder sind entschlossen, die Lohnforderungen der 3000 Matrosen und Heizer abzulehnen und mit Aussperrung zu beantworten. — Drohender Eisenbahnerstreik in Nordamerika. Die Angestellten sämtlicher Eisenbahnen westlich von Chicago haben durch ihre Delegierten eine Lohnerhöhung von 12 % verlangt und erklärt, daß sie in den Generalstreik treten würden, falls ihre Forderungen nicht im vollen Umfange bewilligt würden. Die Eisenbahnmagnaten scheinen indessen nicht geneigt, diese Forderung zu bewilligen. Da durch einen solchen Riesenstreik der gesamte Verkehr auch in den östlichen und mittleren Staaten lahmgelegt werden würde, so fordern die amerikanischen Zeitungen die Einsetzung eines Schiedsgerichts, indem sie sonst eine geschäftliche Krise von unabsehbaren Folgen befürchten. Neueren Meldungen zufolge soll Präsident Roosevelt bereits vermittelnd eingegriffen haben, da der Ausstand schon 500 000 Angestellte umfaßt und sich auf annähernd 95 000 Meilen Bahnlänge erstreckt. — In Lausanne, Vevey und Montreux ist von den Arbeiterunionen der Generalstreik proklamiert worden anläßlich eines Ausstandes der Arbeiter in zwei Schokoladenfabriken in Vevey, Orbe und Bussigny, obwohl seitens der Arbeiter das Schiedsgericht der Regierung angerufen worden war. Ruhestörungen und die glücklicherweise vereitelten verbrecherischen Ver-

suche, das Wasserreservoir bei Vevey und die Kanalisation zu zerstören, sowie die Drähte des Elektrizitätswerks Vevey-Montreux durchzuschneiden, lassen es wahrscheinlich erscheinen, daß kommunistische und anarchistische Tendenzen die Triebfeder zur Proklamierung des Generalstreiks gewesen sind. Infolge starken militärischen Aufgebots ist es bisher gelungen, die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten. Durch Vermittlung der Regierung ist der Streik inzwischen beigelegt worden.

Arbeiterschutz.

Die Heimarbeiterschutzanträge im Reichstag sollen, wie wir hören, am ersten Schwerinstage, der nach den Osterferien angesetzt wird, beraten werden. Bekanntlich sind in dieser Session die vor Jahresfrist eingebrachten, aber bisher nicht zur Verhandlung gekommenen Anträge der vereinigten bürgerlichen Parteien sowie der Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Partei dem Reichstag wieder vorgelegt worden.

Der erste österreichische Kinderschutzkongreß hat in der zweiten Hälfte des März in Wien getagt. Der Kongreß ist darum beachtenswert, weil hier der Versuch gemacht wurde, die verschiedenen auf dem Gebiete des Kinderschutzes wirkenden Vereine und Institutionen zu sammeln und einheitliche Richtlinien für die Arbeit auf diesem Gebiet zu geben. Der Kongreß war aufs tatkräftigste von der Regierung gefördert worden und nach dem Plan des Komiteevorsitzenden, des ehemaligen Handelsministers Dr. Bärnreither, aufs gründlichste vorbereitet. Wie die Kölnische Zeitung in einem zusammenfassenden Bericht mitteilt, waren für alle Kronländer sachkundige Berichterstatter bestellt, welche die Ursachen, die Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in jedem einzelnen Kronland schilderten. Daneben wurden Gutachten über die Lösung der einzelnen Fragen des Kinderschutzes, der Fürsorgeerziehung und des Jugendstrafrechts von medizinischen, juristischen und pädagogischen Fachleuten erbeten. Berichte und Gutachten sind zu je einem starken Bande vereinigt und bilden ein bleibend wertvolles Material zu den einschlägigen Fragen. Der Vorbereitung entsprach die Beteiligung an dem Kongreß selbst, die eine Teilnehmerzahl von 2000 beinahe erreichte. Der Höhepunkt des Kongresses war aber die Eröffnungsrede des Justizministers Klein. Der Minister analysierte nicht nur in glänzender Weise das ganze schwierige Problem des Kinderschutzes und der Fürsorgeerziehung, indem er zugleich auf die Schwierigkeiten der Durchführung hinwies, sondern entwarf auch vor allem ein vollständiges Programm der Regierung, das erfreulicherweise bereits zum überwiegenden Teile in ausgearbeiteten Gesetzentwürfen feste Form erhalten hat. Diese Entwürfe betreffen: Zulassung der Frauen zur Vormundschaft; General- und Anstaltsvormundschaft; Einführung von Vormundschaftsräten; Verbesserung der Fürsorge für uneheliche Kinder; Aenderung der familienrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die einen wirksamen Kinderschutz erschweren; Fürsorgeerziehung mit öffentlichen Mitteln; Reform des Jugendstrafrechts.

Die Sonntagsruhe in München mußte einer Neuregelung unterzogen werden, da das vor 3 Jahren dazu erlassene Ortsstatut in diesem Frühjahr abläuft. Am 21. März wurde in der Magistratssitzung beschlossen, daß in der Zeit vom 1. April bis 31. August Sonntagsruhe mit vollem Ladenschluß eingeführt werden solle, in den Monaten September bis März sollen die Läden von 10 bis 12 Uhr offen gehalten werden dürfen. Weitergehende Anträge auf volle Sonntagsruhe für das ganze Jahr oder für die Zeit vom Januar bis September wurden abgelehnt.

Die französischen Gewerbeinspektorinnen sind, wie man uns schreibt, heute 18 an Zahl, davon 12 in Paris, ein für die Provinz sehr ungünstiges Verhältnis. Aber es drängt eben alles nach Paris, wo übrigens die 12 Inspektricen mehr als genug Arbeit finden (3000 Inspektionen jährlich). Sie unterstehen einem Inspecteur divisionnaire und sind dem Handelsministerium einverleibt. Ernannt werden sie nach Bestehen einer Wettprüfung (zwei schriftliche Arbeiten, eine mündliche Prüfung). Gefordert wird Kenntnis der industriellen Produktionsbedingungen und der industriellen Gesetzgebung, Erstattung von Berichten im Kanzleistil. Eine amtliche Vorbereitung auf diese Prüfung besteht noch nicht. Inspektoren und Inspektricen beziehen das gleiche Gehalt: 2000 Frcs. beim Antritt, 3000 nach einem Jahr. Die Wohnungszulagen und Reisegelder bewegen sich zwischen 500 und 2200 Frcs. In Paris beziehen die Inspektricen eine Zulage von 1000 Frcs. Sie haben nur Omnibusfahrten davon zu bestreiten, beziehen jedoch keine Entschädigung für amtliche Portoauslagen. Die französischen Gewerbeinspektricen sind zum Teil verheiratete Frauen, die meisten sind nicht akademisch gebildet. —r—

Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen, Volksbureaus.

Rechtsauskunftsstellen, Arbeitersekretariate, Volksbureaus 1905. Im gesamten Reichsgebiete bestanden im Jahre 1905 dem „Reichs-Arbeitsblatt" (1906 Heft 9 u. 10) zufolge folgende Einrichtungen zur Erteilung von Rechtsauskunft an Minderbemittelte und Rechtsvertretung: 68 gewerkschaftliche Arbeitersekretariate (Anfang 1907: 82); 16 gemeindliche Rechtsauskunftsstellen (jetzt gegen 70); 10 evangelische bezw. christliche Volksbureaus, 64 katholische Arbeitersekretariate und Volksbureaus, 56 Frauen-Rechtsschutzstellen, 11 gemeinnützige Auskunftsstellen.

Die Tätigkeit der gewerkschaftlichen Arbeitersekretariate haben wir an Hand der von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands aufgenommenen Statistik bereits ausführlich geschildert, desgleichen die Tätigkeit des seit dem Jahre 1903 bestehenden Zentral-Arbeitersekretariats (XV Sp. 577). Die Mitteilungen über die gemeindlichen Arbeitersekretariate entsprechen im wesentlichen dem Vortrag, den Oberbürgermeister Ebeling-Dessau auf dem Städtetag für die Provinz Sachsen im September 1905 gehalten hat (XV Sp. 122). Laut Bericht des Reichsarbeitsamts sind die Gebührensätze für die Benutzung der städtischen Auskunftsbureaus dieselben geblieben wie im Vorjahre; nämlich für die Raterteilung im Einzelfalle 25 Pf., für Anfertigung eines Schriftsatzes einschließlich Schreibmaterial 20 Pf. für die Schreibseite.

Evangelische Volksbureaus und Rechtsauskunftsstellen bestehen nach dem Bericht des Generalsekretärs der freien kirchlich-sozialen Konferenz in 9 Städten (Berlin, Breslau, Bromberg, Cassel, Essen, Hagen, Leipzig, Stuttgart und Werdohl). Außerdem besteht ein christliches Arbeitersekretariat in Mülheim a/Ruhr. Die Auskunftserteilung erfolgt, ebenso wie in den katholischen Arbeitersekretariaten, an alle Rechtsuchende ohne Unterschied der Konfession, des Standes und der Partei. In der Regel wird für die Erteilung von Auskunft eine geringe Gebühr erhoben, von deren Erhebung aber bei mittellosen Personen abgesehen werden kann. Die Inanspruchnahme der einzelnen Auskunftsstellen war verschiedenartig; es gibt jedoch scheinbar kein Rechtsgebiet, über das Auskunft nicht verlangt worden wäre.

Die katholischen Volksbureaus und Arbeitersekretariate überwiegen der Zahl nach die evangelischen bei weitem. Für das Jahr 1905 sind dem Kaiserlichen Statistischen Amte 63 derartige Stellen (gegen 62 im Jahre 1904) bekannt geworden, von denen 40 die Bezeichnung „katholisches Volksbureau" und 23 die Bezeichnung „katholisches Arbeitersekretariat" führten. Die Zwecke, denen sie dienen, sind trotz der verschiedenen Bezeichnung im wesentlichen die gleichen. Außer diesen örtlichen Auskunftsstellen besteht seit dem 1. April 1903 in Berlin das „Reichsarbeitersekretariat des Verbandes der katholischen Arbeitervereine", das wie das Zentralarbeitersekretariat den Zweck verfolgt, „den Angehörigen der arbeitenden Stände ohne Unterschied der Konfession und Partei in allen Arbeiterversicherungssachen Rat und Auskunft zu erteilen, Eingaben und Schriftsätze anzufertigen, sowie die Vertretung in den mündlichen Verhandlungen vor dem Reichsversicherungsamt zu übernehmen." In solchen Fällen, die unbegründet oder aussichtslos erscheinen, hat der Sekretär des Reichsarbeitersekretariats das Recht, die Mitwirkung zu versagen. Seit 1904 hat das Reichsarbeitersekretariat 21 Bezirksarbeitersekretariate errichtet, denen 42 besondere Auskunftsstellen angegliedert sind. Die im Jahre 1904 vom Kaiserlichen Statistischen Amte festgestellte starke Vermehrung der katholischen Volksbureaus scheint sich im Jahre 1905 nicht in gleich starker Weise fortgesetzt zu haben.

Frauen-Rechtsschutz- bezw. Frauen-Auskunftsstellen, d. h. Stellen, die verheirateten und unverheirateten Frauen aller Stände Gelegenheit bieten, sich in Rechtsfällen unentgeltlich Auskunft und Rat zu holen, bezw. die die Kenntnis des bestehenden Rechts vermitteln und das Interesse der Frauen aller Stände dafür wecken wollen, sind überhaupt erst in dem letzten Jahrzehnt, dann aber in immer größerer Zahl in Deutschland entstanden; die meisten in den letzten drei Jahren. Abgesehen von provinziellen Verbänden hat die Bewegung in dem „Deutschen und österreichischen Rechtsschutzverband für Frauen" (Sitz in Halle a/Saale) einen allgemeinen Mittelpunkt, dem von 56 bestehenden Frauen-Rechtsschutzstellen im August 1906

48 angehörten. In allen dem Rechtsschutzverband angehörenden Vereinen und Auskunftstellen wird von Frauen an Frauen unentgeltlich Rechtsrat erteilt. Die Gesamtzahl der von 45 Verbandsvereinen im Berichtsjahr 1905/06 (1. April 1905 bis 31. März 1906) erledigten Rechtsschutzfälle betrug für die deutschen Vereine 13 571. Auffallend erscheint, daß von den Ratsuchenden nur 1753 erwerbstätig waren. In mehreren Städten wird das Zusammenarbeiten der kommunalen und der besonderen Frauenrechtsschutzstellen erstrebt; in Cöln und Magdeburg ist es bereits erreicht. Außer den dem genannten Verbande angeschlossenen Frauenrechtsauskunftstellen verfolgen den gleichen Zweck noch in Berlin die Berliner Zentrale für Rechtsschutz sowie die Rechtsschutzabteilungen des Berliner Frauenvereins, des Berliner Hausfrauenvereins und des Vereins Jugendschutz, zum Teil allerdings in etwas anderer Form als die eigentlichen Auskunftsstellen. Ferner in Darmstadt und Hamburg die Ortsgruppen des Allgemeinen deutschen Frauenvereins, in Hamburg-Altona die Rechtsschutzstelle des Vereins „Frauenwohl", in Liegnitz die Rechtsauskunftsstelle des Vereins für Fraueninteressen und in Tilsit die Rechtsschutzstelle des Allgemeinen deutschen Frauenvereins. In einer Reihe von anderen Städten sind Frauen-Rechtsschutzstellen erst kürzlich gegründet worden.

Die gemeinnützigen Rechtsauskunftstellen, soweit sie nicht bereits vorstehend genannt worden sind, sind größtenteils erst in den letzten Jahren gegründet worden. In der Regel bildet hier die Auskunftstelle nur eine Abteilung der gemeinnützigen, soziale Ziele aller Art verfolgenden Vereine. Ihr Zweck ist: Minderbemittelten unentgeltlich oder gegen eine mäßige Gebühr, die oft auch erlassen wird, zunächst Auskunft und Rat in bestimmten oder allen Angelegenheiten des rechtlichen Verkehrs zu erteilen. Vielfach werden jedoch auch andere Zwecke mit der eigentlichen Aufgabe der Rat- und Auskunfterteilung verbunden, z. B. die Anregung zur Gründung von gemeinnützigen Kassen (Sterbekassen usw.) oder Einigungsversuche bei gewerblichen Streitigkeiten. Am 6. Januar 1906 ist in Magdeburg ein „Verband deutscher gemeinnütziger unparteiischer Rechtsauskunftstellen" gegründet worden, dem außer gemeindlichen und privaten Auskunftstellen sowohl Frauen-Rechtsschutzstellen wie von Vereinen gegründete gemeinnützige Auskunftstellen angehören. Ueber diesen Verband haben wir bereits eingehend berichtet (XV, Sp. 387 ff.). Als gemeinnützige Rechtsauskunftstellen kommen besonders in Betracht die von dem Barmer Verein für Gemeinwohl gegründete und unterhaltene Volks-Auskunftsstelle Barmen, die vom Bureau für Sozialpolitik in Berlin am 11. März 1905 errichtete Rechtsauskunftstelle, für deren Inanspruchnahme keinerlei Gebühren erhoben werden. Die Rechtsauskunftstelle des bürgerlichen Volksvereins Bremen (seit 1. September 1904), die neuerlich mit dem dortigen Verein für Wohltätigkeit, der früher eine selbständige Rechtsauskunftstelle unterhielt, zusammenarbeitet, die von der freien kirchlich-sozialen Konferenz Ende Mai 1905 in Kassel ins Leben gerufene Rechtsberatungsstelle für Minderbemittelte; in Dresden die seit 1890 bereits bestehende gemeinnützige Auskunftstelle des Vereins Volkswohl; in Frankfurt a. M. die mit dem „Sozialen Museum" verbundene Rechtsauskunftstelle, deren Organisation für die Bildung gleichartiger Anstalten seit der Begründung im Jahre 1903 vorbildlich war; in Hamburg unterhält der Verein „Das Volksheim" drei gemeinnützige und unparteiische unentgeltliche Auskunftstellen für Mittellose. In Lübeck unterhalten mehrere gemeinnützige Vereine eine Rechtsauskunftsstelle. Ferner kommen in Betracht für Harburg a. E. das Sekretariat des dortigen wirtschaftlichen Schutzverbandes, für Leipzig das „Leipziger Volksbureau" (seit November 1905), für Liegnitz die mit kommunaler und staatlicher Unterstützung vom Zentralverein für Arbeiternachweis und Wanderarbeitsstellen seit 1905 unterhaltene öffentliche Rechtsauskunftsstelle. In Posen erteilt die Meldestelle des Vereins zur Fürsorge für kranke Arbeiter kostenlos Auskunft in Invalidenversicherungs-, Unfall-, Krankenkassen- und Gewerbeangelegenheiten, und in Wiesbaden bezweckt der „Verein für Auskunft über Wohlfahrtseinrichtungen und Rechtsfragen" unter anderen Zielen auch „die Erteilung von Auskunft, Rat und Hilfe in Rechtsfragen und Streitigkeiten."

Abgesehen von den sechs großen in vorstehendem kurz skizzierten Gruppen von Rechtsauskunftstellen existieren noch eine Anzahl, die besonderer Erwähnung verdienen. In Solingen ist mit dem Gewerbegericht eine vollständige Auskunftstelle verbunden, wie denn überhaupt die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte auch ohne besondere Einrichtungen dafür zur Auskunfterholung gerne aufgesucht werden. In Hamm und Elberfeld sind die Auskunftstellen direkt im Anschluß an die Arbeitsvermittlungsstellen errichtet, und in Mülhausen i. E. besorgen 5 Sekretäre gleichzeitig die Geschäfte der Arbeiterversicherung, des Volksbureaus, des Wohnungsnachweises und des Arbeitsnachweises. Schließlich erfolgt die unentgeltliche Erteilung von Rechtsauskünften an Unbemittelte in einzelnen Gemeinden auch durch die Rechtsanwälte, und für die weitere Entwicklung und Ausgestaltung der Rechtsauskunftstellen macht der Bericht des Verbandes westfälischer Arbeitsnachweise für 1906, dem auch die Angaben über Solingen usw. entnommen sind, den Vorschlag, die Rechtsauskunftstellen künftig den paritätischen Arbeitsnachweisen anzugliedern. Vorläufig fehlen aber für die Verwirklichung dieses Planes an vielen Orten noch die Voraussetzungen. Auch wird sich eine schematische Uniformierung des Rechtsauskunftwesens, das aus so vielen und verschiedenartigen Wurzeln erwachsen ist, außerhalb der gemeindlichen Auskunftstellen nicht durchführen lassen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Volkstümliche Vortragskurse über persönliche Gesundheitspflege der Arbeiter sind auf Veranlassung des Gewerbeinspektors Dr. Bender in Düren (Rheinprovinz) im vergangenen Winter unter reger Beteiligung und Aufmerksamkeit der Arbeiterschaft veranstaltet worden. Dr. Bender berichtet ausführlich darüber in der Zeitschrift für Gewerbe-Hygiene, Unfallverhütung und Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen vom 1. März 1907. Der Einrichtung der Kurse liegt der Gedanke zugrunde, daß zahlreiche Betriebsunfälle sowohl wie gewerbliche Erkrankungen sich vermeiden ließen, wenn die Arbeiter selbst den Unfallverhütungsmaßnahmen wie ihrer persönlichen Hygiene mehr Verständnis entgegenbringen würden. Im Jahre 1897 z. B waren fast 30 % aller Unfälle auf eigenes Verschulden der Arbeiter zurückzuführen. Zuerst hielt Gewerbeinspektor Dr. Bender selbst einen fünf Vorträge umfassenden Kursus, in welchem folgende Punkte hauptsächlich Berücksichtigung fanden: Stellung der Gewerbeaufsichtsbeamten, Aufgabe des Arbeiters, alle Schutzmaßnahmen auch wirklich zu benutzen, Gesundheitspflege unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Hygiene und der Berufswahl. Besonderer Wert wurde auf ständige Beispiele aus der Praxis gelegt, auch wurden einschlägige Druckschriften, z. B. Merkbüchlein zur Gesundheitspflege, zur Verteilung gebracht, damit die Teilnehmer des Kursus das Gehörte jederzeit sich selbst wiederholen und vertiefen konnten. Das lebhafte Interesse, das diesen Vorträgen entgegengebracht wurde, legte eine Wiederholung im größeren Maße nahe. Hierbei sollte weiterhin auch Belehrung über den gewerblichen Arbeitsvertrag und die Gesundheitspflege außerhalb des Betriebes erfolgen. Der Dürener Beigeordnete Dr. Farres sowie der Kreisarzt Medizinalrat Dr. Wex übernahmen diese Vorträge. Auf diese Weise kam eine Reihe von 12 Vorträgen zustande, die Sonntags in der Zeit von Ende November bis Anfang März gehalten wurden. Vor Veranstaltung der Kurse hatte man sich an die Fabrikbesitzer aus Düren und Umgegend gewandt und in einem Anschreiben betont, daß die Vorträge im Dienste des sozialen Friedens und der Volksgesundheit ständen und bestimmt seien, das gute Einvernehmen zwischen Unternehmer und Arbeiter zu fördern. Die Aufnahme des Planes bei den Dürener Fabrikbesitzern entsprach den Erwartungen. Fast ausnahmslos wurden die beigegebenen Listen zur Einzeichnung ausgelegt, die das erfreuliche Ergebnis hatten, daß über 530 Meister und Arbeiter um Zutritt für den 12stündigen Kursus baten. Leider gestatteten die örtlichen Verhältnisse nicht, den Unterricht vor so viel Zuhörern zu erteilen; vielmehr mußte er auf etwa 150 Teilnehmer beschränkt werden. — Das Vorgehen der Dürener Gewerbeinspektion, das einen so guten Boden bei der Arbeiterschaft gefunden hat, verdient überall Nachahmung und Beachtung.

Erfolg der schulärztlichen Tätigkeit in Darmstadt. Ursprünglich an die Wiesbadener Dienstvorschriften sich anlehnend, haben die Darmstädter schulärztlichen Einrichtungen besonders dadurch eine Fortbildung erfahren, daß die eingehende Einzeluntersuchung sämtlicher Schüler außer bei der Aufnahme in die Schule noch im 3., 5. und 8. Schuljahre stattfindet, während die übrigen Klassen mindestens zweimal im Jahre während des Unterrichts besucht werden. Da diese Einrichtung vor acht Jahren ins Leben gerufen wurde, so kamen jetzt die ersten zur Entlassung, welche bereits als Lernanfänger untersucht, während der ganzen Schulzeit unter schulärztlicher Ueberwachung gestanden haben. Wir heben aus dem eingehenden Jahresbericht,*) den wir allen Schul-

*) Jahresbericht über die schulärztliche Tätigkeit in den Mittel- und Stadtschulen der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt im Schuljahr 1905/06. Zusammengestellt von Sanitätsrat Dr. Buchhold und Dr. Langsdorf.

hygienischer K zum Studium empfehlen können, gewissermaßen als Schlußergebnis hervor, daß die Zahl der Schulkinder, deren Konstitution als „schlecht" bezeichnet ist, prozentual stetig zurückging, die Konstitution „gut" stetig wächst und daß auch die Rubrik „mittel" eine allmähliche Abnahme erfährt. Diese Erscheinung ist auch in der Hilfsschule für schwach beanlagte, körperlich oder geistig zurückgebliebene Kinder zu beobachten. Trotzdem bekanntlich körperliche und geistige Gebrechen meist Hand in Hand gehen und der Gesundheitszustand dieser Kinder an sich schlechter als der der übrigen ist, ergibt doch ein Vergleich mit den früheren Jahren eine stetige Besserung, wobei auffällt, daß in den letzten drei Jahren die Verhältniszahlen für „mittel" annähernd die gleichen geblieben sind, während die Bezeichnung „gut" im beständigen Steigen und „schlecht" im Fallen begriffen ist; „gut" stieg in diesem Zeitraum von 18 auf 23%, „schlecht" fiel von 21 auf 14%, „mittel" stieg nur von 61 auf 63%. Bei den übrigen Schülern stellten sich diese Zahlen auf 35,72 : 40,32%, 3,38 : 2,66% und 60,83 : 57%. Vorläufig ist erst eine Schulgeneration dem Einflusse dieser Einrichtung ausgesetzt gewesen. Wir hoffen, daß die weiteren Generationen die gute Einwirkung der schulärztlichen Tätigkeit noch deutlicher wiederspiegeln.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in Erfurt. Seit dem 1. Mai 1905 ist in Erfurt das Ziehkinderwesen nach dem sogenannten „Leipziger System" geregelt worden und der von Sanitätsrat Dr. Loth ausgearbeitete Bericht für 1905/06 kann bereits von günstigen Erfahrungen berichten. Die Beaufsichtigung der Ziehkinder erfolgt so, daß einerseits der Aufenthalt und die Pflege der Kinder an Ort und Stelle, also in den Wohnungen der Ziehmütter kontrolliert wird, andererseits sind die Ziehmütter verpflichtet, die Kinder regelmäßig in der Sprechstunde des städtischen Arztes vorzustellen. Von 613 Müttern resp. Pflegemüttern weigern sich nur 5 hartnäckig, in die Sprechstunde zu kommen; alle andern kommen freiwillig und nehmen auch die Anweisungen über die Säuglingspflege willig an, wenn es auch an der Ausführung oft noch mangelt, da bekanntlich sehr viel Unverstand und Vorurteile bei der Kleinkinderpflege zu überwinden sind. Bei ihren Müttern resp. Großmüttern waren 378 Kinder untergebracht, bei Pflegefrauen 235 Kinder. Von den ersteren starben 42 = 11,1%, von den andern 21 = 8,9%. Das System der sog. „Engelmacherinnen" kann bei dem Erfurter System nicht aufkommen, im Gegenteil fallen die schlechten Pflegemütter, die sich durch die Kontrolle belästigt fühlen, allmählich ab und es bildet sich ein Stamm von guten Pflegestellen. Die Helferinnen, welche die Aufsicht über die Ziehkinder in Erfurt zu führen haben, sind besoldet und sind mit Absicht aus den Ständen genommen, welche nicht allzuweit von dem Milieu, aus dem die Mütter und Pflegemütter meist stammen, entfernt sind, so daß sie diesen Frauen menschlich nahe treten können. Von den Helferinnen wurden im Berichtsjahr gegen 5000 Besuche absolviert; der Aufsicht führende Arzt untersuchte in der Zeit vom 1. Mai 1905 bis 31. März 1906 613 Pflegekinder in ihren Wohnungen auf den Gesundheitszustand hin, ferner wurden in 23 abgehaltenen Sprechstunden 982 Kinder ärztlich kontrolliert.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Reichs-Kaufmannsgericht. Im Kreisverein Frankfurt a. M. des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen (Leipzig) entwickelte Assessor Dr. Luppe „aus der Praxis der Kaufmannsgerichte" den Nachweis, daß sich die erwarteten segensreichen Wirkungen des Kaufmannsgerichtes voll erfüllt hätten. Ein billiges, schnelles und volkstümliches Rechtsverfahren sei dem Handelsstande erstanden. Etwa 86% aller beim Frankfurter Kaufmannsgerichte anhängig gemachten Klagen wurden im Verlaufe von einer Woche endgültig entschieden. Besonders haben sich die anfänglichen Befürchtungen, das Kaufmannsgericht könne zu einer Störung des guten Einvernehmens zwischen Prinzipal und Gehilfen führen, als durchaus irrig erwiesen. Das Zusammenwirken der Beisitzer aus Prinzipals- und Gehilfenkreisen und nicht zum wenigsten das Bestreben des Kaufmannsgerichtes, die Parteien durch Vergleiche auszusöhnen, haben gerade dazu geführt, das gute Einvernehmen, wo es gestört war, aufs neue zu befestigen. Welches Vertrauen zum Kaufmannsgericht besteht, zeigt die Statistik: Von allen berufungszulässigen Urteilen des Kaufmannsgerichtes haben nur 19 Streitfälle zu erneuten Verhandlungen vor dem Landgerichte geführt, das zumeist die Urteile bestätigte. Allerdings wurde gerade die Berufungsinstanz mit ihren Urteilen in der Diskussion sehr bemängelt und in einer Eingabe an die Regierungen die Errichtung eines Berufungsfachgerichts, eines Reichs-Kaufmannsgerichts, gefordert, und zwar aus folgenden Gründen: Die Wohltat eines billigen und schnellen Verfahrens komme bei den Urteilen mit Berufung ans Landgericht gänzlich in Fortfall. Die ordentlichen Gerichte hätten überdies seit Schaffung der Kaufmannsgerichte die Fühlung mit den wirklichen Verhältnissen im kaufmännischen Leben verloren. Eine Vielfältigkeit in den Berufungsurteilen, sogar sich widersprechende Urteile über Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstverhältnisse träten schon heute zutage und führten zur Beunruhigung des Handelsstandes. Eine einheitliche Fortentwicklung des Rechtes aus dem kaufmännischen Dienstverhältnisse werde dadurch überdies erschwert. Diese in die Erscheinung getretenen Mängel ließen sich nur durch die Schaffung einer einheitlichen Instanz beseitigen, an die alle berufungsfähigen Urteile der Kaufmannsgerichte zu verweisen wären. Eine solche Instanz müßte sich aber auf der Eigenart der Kaufmannsgerichte, billiges und schnelles Verfahren unter Mitwirkung des sachverständigen Laienelements, aufbauen.

Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte gegenüber den Schlichtungskommissionen. Die meisten der in den letzten Jahren geschlossenen Tarifverträge sehen zur Schlichtung von Streitigkeiten die Errichtung von sogenannten Schlichtungskommissionen vor. Hierdurch wünscht man vielfach die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auszuschließen, damit über die anstehenden Streitfälle ausschließlich Fachmänner urteilen. Auch trägt die Einrichtung zur Entlastung der Gewerbegerichte erheblich bei. Nach § 6 des Gewerbegerichtsgesetzes sind nun aber die Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen werden soll, nur dann rechtsgültig, wenn bei der Entscheidung Arbeitnehmer und Arbeitgeber in gleicher Anzahl mitwirken unter einem unparteiischen Vorsitzenden, welcher weder dem Arbeitnehmer-, noch dem Arbeitgeberkreise angehört. Die Schlichtungskommissionen sehen jedoch in der Regel nur eine gleich starke Parteibildung vor, die ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählt, so daß er also entweder dem Arbeitgeber- oder dem Arbeitnehmerkreise angehört. Dadurch wird die beabsichtigte Ausschließung des Gewerbegerichts rechtsungültig. In diesem Sinne entschied auch das Gewerbegericht Recklinghausen in einem kürzlich vorgebrachten Streitfall. Es wies darauf hin, daß aus der geraden Zahl der Mitglieder der Schlichtungskommission die Entscheidung eines Rechtsstreits für den Fall unmöglich sei, wenn gleich viel Mitglieder in diesem oder jenem Sinne entscheiden resp. stimmen. Durch den Vertrag werde deshalb die Zuständigkeit des Gewerbegerichts nicht ausgeschlossen und sei die Einrede der Unzuständigkeit des Gewerbegerichts zu verwerfen. Br.

Literarische Mitteilungen.

Action populaire. Guide social 1907. Geschäftsstelle der Action populaire: Reims, 48 rue de Venise.

Eine ähnliche Einrichtung wie für Deutschland der „Volksverein für das katholische Deutschland" bildet, scheint für Frankreich mit der „Action populaire" beabsichtigt zu sein. Der Zweck der Organisation ist, aus der katholischen Weltanschauung heraus Sozialreform zu betreiben. Es werden Flugschriften herausgegeben, die diesem Zwecke dienen sollen, es werden Wanderkurse veranstaltet, um die Arbeiterschaft vom katholischen Standpunkt aus über gewerkschaftliche und sozialpolitische Fragen zu unterrichten. Der gewerkschaftliche Standpunkt der Action populaire scheint, soweit aus den uns zugesandten Materialien ersichtlich, zwar gegen sozialdemokratische Gewerkschaften gerichtet, aber auch gegen die berüchtigten „gelben" Gewerkschaften. Es scheint hier ein ähnlicher Gegensatz zutage zu treten, wie in Deutschland zwischen den christlichen Gewerkschaften und den katholischen Fachverbänden. Als neueste Publikation der Action populaire erscheint jetzt zum viertenmal der Guide social für 1907 im Umfang von 863 Seiten. Dieser soziale Führer bringt, leider in wenig übersichtlicher Form, eine Zusammenstellung der sozialen Erscheinungen des Jahres 1906 in Frankreich sowohl wie im Auslande. Die Organisationsbestrebungen (die christlichen werden naturgemäß in den Vordergrund gestellt) werden aufgezählt, über die sozialpolitischen Gesetze im In- und Ausland wird berichtet, Adressenmaterial ist angegeben, die einschlägige Literatur wird angeführt und ähnliches mehr.

Millerand, A.: La grève et l'organisation ouvrière. Paris, Alcan, 1906. 52 S.

Forschner, C.: Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Verlag von Kirchheim & Co. in Mainz. Pr. 1,50 M.

Petrunkewitsch, Mannilow und Brande: Zur Agrarbewegung in Rußland. Teutonia-Verlag, Leipzig 1907. Pr. 1,50 M.

Zur Frage der Berufsvormundschaft. Bericht über die erste Beratung deutscher Berufsvormünder zu Frankfurt a. M., 27. u. 28. April 1906, erstattet vom ständigen Ausschuß. Dresden, O. V. Böhmert, 1906. Pr. 2,40 M.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.





Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

Berlin, den 11. April 1907. Nummer 28.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Denkschrift über die Lage des Privatbeamtenstandes.

Als im Jahre 1901 der Gesetzentwurf der österreichischen Regierung über die Pensionsversicherung der in privaten Betrieben beschäftigten Angestellten und Beamten dem Parlament zuging, erwachte auch in der deutschen Privatbeamtenschaft eine Bewegung, die den lange gehegten Wunsch nach einer besseren Versorgung für die Zeit der Invalidität, des Alters, einer besseren Fürsorge für die Hinterbliebenen in die Oeffentlichkeit trug und dort vertrat. 6 Jahre nach dem ersten Auftreten dieses Gedankens in der Oeffentlichkeit hat die Regierung die erste Tat auf dem Gebiete der Fürsorge für die Privatbeamten vollbracht: die Ergebnisse der von dem Hauptausschusse der Privatbeamten unterm 15. Oktober 1903 veranstalteten privaten Erhebung über die Standesverhältnisse der Privatbeamten sind auf Veranlassung der Regierung im Statistischen Amte zu einer Denkschrift verarbeitet und dem Reichstage vorgelegt worden. Kurz nach Ostern ist sie, nachdem Graf Posadowsky ihr Erscheinen schon vor 14 Tagen angekündigt hatte, endlich im Druck erschienen.

Die Grundlagen der Denkschrift sind bekanntlich von den Privatbeamten selbst durch eine private Aufnahme beschafft worden. Die Verbände der einzelnen beteiligten Berufsgruppen, ferner die Organisationen für die Erstrebungen einer reichsgesetzlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung gaben im Herbst 1903 einen mit dem Reichsamt des Innern vereinbarten Fragebogen aus, dessen Ausfüllung die für die Versicherung notwendige Klarheit über die Verhältnisse dieses neuen Berufsstandes schaffen sollte. Es hat damals sehr viele Sachverständige gegeben, die für eine solche private Aufnahme ein völliges Fiasko prophezeiten. Wohl hatten bisher einzelne Arbeiterorganisationen private Aufnahmen über einzelne Teilgebiete der Arbeits- oder Lebensverhältnisse aufgenommen, so z. B. die Buchdrucker, aber eine volle Auskunft über alle Einzelheiten der Lebensverhältnisse war bisher auf privatem Wege noch nie verlangt worden. Die beteiligten Kreise waren sich der Schwierigkeit dieses Unternehmens wohl bewußt. Sie setzten aber alles daran, die Führer scheuten keine Mühe, und glücklicherweise konnte auch einiges Geld dafür aufgewandt werden. Das Resultat war, daß 157 390 Fragebogen ausgefüllt zurückgelangten, von denen 154 843 die für die Bearbeitung nötige Vollständigkeit aufwiesen. Das ist nur ein Teil, vielleicht der fünfte Teil aller Privatangestellten, die es am 15. Oktober 1903 gab.

An der Spitze der Ausführungen in der Denkschrift steht denn auch die schwerwiegende Frage, ob das durch diese Aufnahme beschaffte Material für die Zwecke des Gesetzgebers auf dem Gebiete der Versicherung ausreiche. Die Denkschrift bejaht diese Frage nicht. Sie verneint sie aber auch nicht, sie räumt vielmehr vielfach jene Bedenken weg, die gegen eine solche Verwendung dieses Materials sprechen. Die Verteilung der 154 843 Fragebogen auf die einzelnen Bundesstaaten läßt die Lücken der Erhebung schon recht grell in die Erscheinung treten. Die Bewegung hatte damals einzelne wirtschaftlich weniger entwickelte Gegenden nicht erfaßt, auch standen einzelne Berufsgruppen der Erhebung noch recht fern. Wir wissen nicht, wieviel Privatbeamte es in Deutschland gibt. Die letzte Zählung darüber war die Berufszählung von 1895, deren Zahlen natürlich heute bei der starken Entwicklung der Industrie längst überholt sind. Im Vergleich zu diesen Zahlen haben sich an der Aufnahme von 1903: 24,9 % der Privatbeamten beteiligt. In Anhalt stieg diese Zahl auf 33 %, in Preußen stellte sie sich auf 26,4 %, in Bayern sank sie auf 16,8 %, in Elsaß-Lothringen, das damals so gut wie gar nicht von der Agitation der Privatbeamten erreicht worden ist, auf nur 9,1 %. Die Verwendung der Enquete zu Versicherungszwecken würde angesichts dieser Ungleichheiten nur zulässig sein, wenn man annimmt, daß

sie in allen Landesteilen alle Rangstufen des Privatbeamtenstandes einigermaßen gleichmäßig betroffen hat.

Auch bei der Verteilung der befragten Personen auf die einzelnen Berufsgruppen ergeben sich recht erhebliche Abweichungen von dem Ergebnis der Berufszählung von 1895. Gegenüber den Ermittelungen von 1895 nahmen bei der Landwirtschaft nur 7,42 %, bei Bergbau und Industrie aber 36 %, beim Handel und Verkehr 23,72 % der männlichen Angestellten an der Aufnahme teil. Auch hier liegen die Verhältnisse so, daß eine gleichmäßige Verteilung der befragten Personen auf die einzelnen Berufsklassen nicht gegeben ist. Der Bergbau und die Industrie überragen, wohl wegen der starken Teilnahme der Werkmeister, von denen 36 744 Personen einen Fragebogen ausfüllten, alle anderen Berufsgruppen sehr erheblich. Für die Versicherung ist die mehr oder minder starke Beteiligung des einen oder anderen Landesteils, dieser oder jener Berufsgruppe nicht von großer Tragweite. Wichtiger in dieser Beziehung ist schon, daß die Verheirateten sich stärker beteiligt haben, als die Ledigen. Das Verhältnis der Verheirateten zu den Ledigen ist nämlich, wenn man von der Berufszählung im Jahre 1895 ausgeht, bei der Aufnahme von 1903 sehr erheblich, von 46 : 51 auf 37 : 61 verschoben worden. Die Denkschrift sagt dazu mit Recht: „Dieses Ergebnis kann nicht überraschen. Denn da die Erhebungen in erster Linie darauf abzielten, eine Grundlage für eine bessere Fürsorge für die Privatangestellten abzugeben, mußte von vornherein damit gerechnet werden, daß die verheirateten Personen wegen ihres unmittelbaren Interesses an der Reliktenversorgung viel mehr geneigt sein würden, die Fragebogen auszufüllen, als solche, bei denen die Familienfürsorgepflicht erst später in Frage kommt."

Die Denkschrift räumt aber die hieraus entspringenden Bedenken gegen die Verwendung dieser Zählresultate für Versicherungszwecke aus dem Wege; man werde, so sagt sie, „mit Rücksicht hierauf die besonderen Sicherheitszuschläge niedriger bemessen dürfen". Auch die Bearbeitung der gesamten Materie, die sich aus den Fragebogen schöpfen läßt, deutet darauf hin, daß die ausschlaggebenden Faktoren in der Regierung die Verwendung dieses Materials für Versicherungszwecke für möglich halten. Es ist aber schade, daß nur die allgemeinen Tabellen, nicht auch die dabei ermittelten Spezialergebnisse für die einzelnen Berufe, in der Denkschrift zum Abdruck gelangt sind. Vielleicht gelingt es auf anderem Wege, dieses Material zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Der Fragebogen verlangte zuerst Auskunft über die Familienverhältnisse der Beteiligten. Es ist schon hervorgehoben worden, daß die Verheirateten sich stärker an der Erhebung beteiligt haben als die Ledigen. Man kann also das, was sich aus der Denkschrift über die Zahl der Kinder ergibt, immerhin als ein einigermaßen verläßliches Bild ansehen. Die Feststellungen über die Zahl der Kinder sind für die Versicherungsbestrebungen recht günstig, für das Staatswohl denkbar ungünstig. Die Zahl der Kinder ist nämlich relativ recht gering. Von den 150 056 männlichen Angestellten, die einen Fragebogen abgaben, waren 72 030 verheiratet. Auf jeden Vater entfielen im Durchschnitt 2,59 Kinder unter 18 Jahren. Die Denkschrift zieht hier zum Vergleiche eine Aufnahme über die Zahl der Väter unter den Beamten bei der bergisch-märkischen Eisenbahn heran, die allerdings nur die Kinder bis zum 15. Lebensjahr umfaßt. Dieser Vergleich fällt für die Privatbeamten äußerst ungünstig aus. Auf 100 Privatbeamte entfielen nämlich 35,6 Väter, auf 100 Bahnbeamte aber 75,4 Väter. Man kann diese Feststellung wohl mit Recht als einen Beleg für die außerordentlich mißlichen Existenzverhältnisse unter den Privatbeamten, dann auch für die scharfe Inanspruchnahme der Beteiligten durch die Berufsarbeit ansehen. Eine Ermittelung der Zahl der Witwen war hier natürlich ausgeschlossen, weil der Fragebogen diese ja nicht erreichen konnte. In dieser Beziehung wird der Gesetzgeber sich also auf die allgemeinen Ermittelungen darüber stützen müssen.

Die Ermittelungen über das Alter der befragten Angestellten sind nur bedingungsweise zu verwerten. Nur 12,1 % waren über 50 Jahre, während 1895 bei der Berufszählung noch immer 16,09 % der Privatbeamten im Alter von über 50 Jahren standen. Man wird hier das starke Anwachsen dieser Berufsgruppe, das natürlich in den jüngsten Jahrgängen am stärksten erfolgt, in Betracht zu ziehen haben. Immerhin aber rechtfertigt dieses Resultat, auch wenn man annimmt, daß die älteren Privatbeamten weniger Interesse für Zukunftsbestrebungen hegen, die Annahme, daß das Bestreben, sich im Alter um jeden Preis selbständig zu machen, noch immer vorherrscht.

Die Frage nach den Einkommen hat seinerzeit bei der Veranstaltung der Erhebung den Führern sehr viel Sorge gemacht. Man mußte sich darauf gefaßt machen, daß ein erheblicher Teil der Privatbeamten sich nicht bereit finden lassen würde, den Fragebogen in diesem Punkte auszufüllen. Einmal bestand vielfach der Verdacht, diese Ergebnisse könnten zu steuerlichen Zwecken ausgenutzt werden; ein Hinweis in dem Fragebogen darauf, daß das nicht der Fall sein werde, stieß nur zu oft auf Zweifel. Auch mußten die befragten Personen damit rechnen, daß die Führer der Bewegung, die ihnen doch meistens persönlich bekannt waren, Kenntnis von ihrem Einkommen erhielten, was bei den starken Uebertreibungen, die man gerade auf diesem Gebiete bei den Privatbeamten gewohnt ist, unliebsam empfunden worden wäre. So ist es denn nicht zu verwundern, wenn die Auskünfte in diesem Punkte der Denkschrift das schlechte Prädikat „mangelhaft" erhalten. Immerhin aber ist das, was überhaupt festgestellt worden ist, doch bis auf annähernd 1000 Fragebogen deutlich; ob es richtig ist, ob keine Uebertreibungen darin stecken, das ist eine andere Frage. Die Feststellungen über die Einkommensverhältnisse gehen nun dahin, daß ein Durchschnittseinkommen von rund 2100 *M.*, nämlich 2064 *M* für die männlichen Angestellten und ein solches von 1135 *M* für die weiblichen Angestellten ermittelt worden ist. Dieses Durchschnittsgehalt wird in der Altersgruppe von 30 bis 35 Jahren erreicht, während das durchschnittliche Höchstgehalt in die Periode von 40 bis 45 Jahren fällt. Bei der Verteilung auf die einzelnen Berufsgruppen ergibt sich, daß das Durchschnittsgehalt bei den freien Berufsarten (Rechtspflege, Gesundheitspflege, Unterrichtswesen, Kirchendienst usw.) am niedrigsten steht, nämlich auf 1790 *M.*, während es bei der Gruppe Bergbau und Industrie auf 2156 *M.* steigt. Auch im Handelsgewerbe sinkt es auf 1947 *M.*, in der Landwirtschaft auf 1910 *M.* In der Landwirtschaft wird das Höchstgehalt am spätesten, nämlich erst mit 45 bis 50 Jahren erreicht, während es bei den freien Berufen schon in die Zeit vom 35. bis 40. Jahre fällt. Bezeichnend ist, daß das Durchschnittsgehalt im Alter sehr erheblich heruntergeht. Im Alter von 70 Jahren und darüber stellt es sich im Durchschnitt nur noch auf 1879 *M*, und auch dieses günstige Resultat wird nur dadurch erreicht, daß der Handel die älteren Angestellten besser zu bezahlen scheint, als die anderen Berufsgruppen.

Die für den erstrebten Zweck wichtigste Frage im Fragebogen war wohl die nach den bisherigen Versicherungsverhältnissen. Die Denkschrift beschäftigt sich zuerst mit der Beteiligung der Privatbeamten an der Reichs-Invalidenversicherung. Da bis zu 2000 *M.* alle Angestellten in fast allen Berufsarten zwangsweise in den Kreis dieser Versicherung fallen, das Durchschnittseinkommen der Privatbeamten aber nur 2064 *M.* beträgt, so ist es ja selbstverständlich, daß ein überaus großer Teil der befragten Personen zwangsweise in der Invalidenversicherung versichert ist. Von den weiblichen Privatbeamten „kleben" denn auch 93,57 %, darunter 1,13 % freiwillig. Bei den männlichen Angestellten sind 68,29 % in der Reichs-Invalidenversicherung, darunter 10,17 % freiwillig. Von den zwangsweise klebenden 87 209 männlichen Angestellten sind 59 669 in der höchsten Lohnklasse. Ebenso kleben von jenen 15 257, die die Versicherung freiwillig fortsetzen, 12 825 in der höchsten Klasse. Bei dieser starken Ausdehnung der Reichsversicherung auf die Privatbeamten war es begreiflich, wenn die Denkschrift auf S. 19 den Interessenten vorrechnet, wie hoch die Erträge dieser Reichsversicherung sind. Das Fehlen der rückwirkenden Kraft bei der Reichs-Invalidenversicherung hat diese Versicherung ja in allen Bevölkerungskreisen in einen sehr schlechten, wirklich unverdienten Ruf gebracht. Die Regierung wird aber selbst der Auffassung sein, daß eine Invalidenrente von 336 *M*, die sie den Interessenten nach 35jähriger Klebezeit in Aussicht stellt, den Verhältnissen dieses Standes nicht entspricht, ganz abgesehen von dem Fehlen der Witwen- und Waisenversorgung. Erst recht aber genügt diese Versicherung nicht in den Fällen, wo die Invalidität schon in den jüngeren Jahren eintritt. Die mangelhafte Versorgung der Leute, die in jüngeren Jahren invalide werden, wird ja sowohl bei der Reichs-Invalidenversicherung als auch bei der Reichs- und Staatsbeamtenversicherung beklagt, und es wird Aufgabe des Gesetzgebers sein, bei der Privatbeamtenversicherung eine Abänderung dieser alten Gepflogenheiten zu schaffen.

An zweiter Stelle steht die private Versicherung. Die Denkschrift stellt da fest, daß von den befragten 150 056 männlichen Angestellten 42 380 in einer Lebensversicherung versichert sind. Außerdem sind 11 794 Pensionsversicherungen und ziemlich genau soviel, nämlich 11 856 Witwenversicherungen vorhanden. In 9086 Fällen erfolgte die Versicherung bei einer von der Firma eingerichteten Pensions- und Witwenkasse. Bezeichnenderweise hatten von diesen 9086 Angehörigen einer Werkskasse nur 58 % einen

Rechtsanspruch auf Erfüllung des Versicherungsvertrages. Ueber die Höhe der jährlich zu zahlenden Versicherungssumme haben nur 34 077 Auskunft gegeben. Bei diesen stellt sich die jährliche Aufwendung für Versicherungszwecke auf 136 *M.* pro Mann. Die Höchstleistung für Versicherungszwecke wird im Alter von 40 bis 45 Jahren erreicht, also in derselben Zeit, in die das durchschnittliche Höchstgehalt fällt. Für das lebhafte Interesse der jüngeren Generation an der eigenen Versorgung spricht die Erscheinung, daß in die Altersgruppe von 25 bis 30 und die von 30 bis 35 Jahren allein 12 000 von den 34 000 Versicherten mit bestimmter Angabe fallen. Die höchsten Aufwendungen für Lebensversicherungszwecke machen die Angestellten der Berufsgruppe Landwirtschaft, nämlich im Durchschnitt 169,50 *M.* pro Jahr. Dann folgt die Gruppe Zeitungswesen mit 150 *M.* Im Bergbau und im Handel hält sich die durchschnittliche Aufwendung zwischen 134—137 *M.*

Wie die Aufnahme über das Einkommen, so ergab auch die Aufnahme über die Stellenlosigkeit sehr günstige Ziffern, die seltsam abstachen von dem, was die österreichische Denkschrift bot, und was auch sonst ermittelt worden ist. Es ist wohl anzunehmen, daß vielfach die Frage über Stellenlosigkeit nicht ausgefüllt worden ist, daß ferner solche Privatbeamten, die eine längere Stellenlosigkeit hinter sich hatten, überhaupt keinen Fragebogen ausgefüllt haben. Auch ist nicht zu übersehen, daß viele Angestellte in der Not der Stellenlosigkeit vorübergehend in andere Berufe übergehen, von dieser Aufnahme also nicht erreicht wurden. Nur so ist es zu verstehen, daß in den 5 Jahren von 1899 bis 1903 von den 150 000 männlichen Angestellten nur 16 465 stellenlos gewesen sind, und daß auf diese im Durchschnitt pro Jahr nur eine Stellenlosigkeit von 30,2 Tagen entfiel. An sich ist dieses Ergebnis ja noch immer düster genug, wenn es nur den tatsächlichen Verhältnissen entspräche. Auf alle beteiligten Privatbeamten umgerechnet ergibt das nämlich pro Kopf eine Jahresstellenlosigkeit von etwas über 3 Tage. Wer also 35 bis 40 Jahre im Dienst ist, hat im Durchschnitt eine Stellenlosigkeit von 110 bis 130 Tagen hinter sich. Das reicht sicher aus, um auch den vorsichtigsten Familienvater in die größte Not geraten zu lassen. Am höchsten war auffälligerweise die durchschnittliche Stellenlosigkeit bei der Gruppe Landwirtschaft. Von den landwirtschaftlichen Beamten, die Fragebogen ausfüllten, ist durchschnittlich jeder jährlich 6½ Tag stellenlos. Beim Zeitungswesen stellt sich dieser Satz auf 4,4, beim Handel auf 3,7, beim Bergbau und der Industrie am günstigsten, nämlich auf 2,9 Tage pro Jahr und Angestellten.

Der größte Teil der Denkschrift ist den Berechnungen über das, was den Privatbeamten geboten werden kann, gewidmet. Bekanntlich wünschte der Hauptausschuß der Privatbeamten in seinen Leitsätzen, daß für seinen Stand dieselbe Fürsorge getroffen werden möge, die den Reichs- und Staatsbeamten ohne besondere Zahlungen gewährt wird. Die Einzelheiten dieser Pensionsverhältnisse können hier als bekannt vorausgesetzt werden. Die Denkschrift kommt auf Grund umfassender Berechnungen zu dem Ergebnis, daß unter Berücksichtigung aller Momente, auch der Verwaltungskosten, Sicherheitszuschläge, Heilverfahren, das natürlich der Versicherung selbst die Lasten erleichtert, bei Berücksichtigung der Gehaltssteigerung, die wohl nicht zu umgehen ist, 18,88 % des Gehalts auf Prämien zu leisten sind, wenn nur die Personen bis zum Alter von 40 Jahren in die Versicherung aufgenommen werden. Nimmt man die älteren hinzu, so sind 19,01 % zu leisten. Das ist, wie anerkannt werden kann, ein recht erheblicher, ja ein übermäßiger Betrag. Die Frage ist jetzt die: Was werden die Privatbeamten auf Grund dieser Ermittelungen verlangen? Es würde verfehlt sein, schon heute dem Ergebnis der Debatte vorgreifen zu wollen. Das eine freilich kann hier wohl auf Grund unausgesetzten Meinungsaustausches mit führenden Leuten der Privatbeamtenbewegung gesagt werden: daß eine solche Versicherung Geld kostet, das war allen Privatbeamten von Anfang an durchaus klar. Wenn sie trotzdem auf ihrer Forderung beharrten, so ergibt sich daraus, daß sie sich der Tragweite ihres Verlangens vollauf bewußt waren.

Berlin. Wilh. Arens.

Fortschritte des gewerblichen Einigungswesens.

Trotz aller Widerstände und Hemmnisse dringt das Verhandlungsprinzip voran. Mitten im Lärm der Aussperrungen und Streiks ertönen die Klänge gewerblicher Friedenswünsche. Von ganz besonderer Bedeutung ist ein Beschluß des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller, über den die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ (Nr. 14 vom 7. April) unter dem Titel „Ein Fortschritt in der Verhandlungsfrage“ berichtet. Das Blatt schreibt: „Der Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller hat im vergangenen Winter nicht nur den inneren Ausbau seiner Organisation wesentlich gefördert, sondern auch in anderer Hinsicht einen sehr beachtenswerten Schritt auf dem Wege zur Sicherung des Arbeitsfriedens getan; er hat sich in eingehender Weise mit der in der jüngst vergangenen Zeit so vielfach ventilierten Verhandlungsfrage befaßt, einer Angelegenheit, über die bekanntlich die Ansichten der beteiligten Arbeitgeberkreise bisher weit auseinandergingen. Und zwar ist es ihm gelungen, die obwaltenden Schwierigkeiten zu beseitigen und eine vollständige Einigung zu erzielen. Am 20. März d. Js. beantragte der Vorstand des Gesamtverbandes beim Verbandsausschuß, es möge ein Beschluß darüber gefaßt werden, wie seitens der fabrikmäßigen Betriebe mit den Arbeitern zu verhandeln sei, wobei er es als eine unumgängliche Notwendigkeit bezeichnete, daß eine für die Arbeiter annehmbare Form in Sachen der Bildung der beiderseitigen Verhandlungskommissionen gefunden würde. Dementsprechend brachte er folgendes in Vorschlag:

a) Arbeiterschaften, welche im Ausstand sind oder in den Ausstand treten wollen, ist, wenn sie zu verhandeln gewillt sind, anheimzugeben, aus ihrer Mitte eine Kommission zu ernennen, welche den Auftrag erhält, mit einer Kommission der betreffenden Arbeitgeber zu verhandeln. Die Stärke der Kommission soll 7 Personen von jeder Seite in der Regel nicht überschreiten.

b) Wo frei gewählte Kommissionen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern verhandeln, sollte nicht mehr als ein Berater auf jeder Seite hinzugezogen werden dürfen.

c) Auf keinen Fall soll der einzelne Arbeitgeber mit der Organisation der Arbeitnehmer verhandeln. Auch die Verhandlungen von Organisation zu Organisation sind zu vermeiden, damit die in a vorgeschlagene Verhandlungsform zu allgemeiner Einführung gelangen kann.

d) Bei etwaiger Gesamtaussperrung hätten die den bereits in Tätigkeit gewesenen Verhandlungskommissionen angehörenden Arbeitnehmer eine Kommission von 7 Personen zu ernennen, welche mit einer vom Ausschuß des Gesamtverbandes zu wählenden Kommission von 7 Personen zu verhandeln hätte. Die der Kommission angehörenden Arbeitgeber und Arbeiter brauchen an dem Streite, welcher zur Gesamtaussperrung geführt hat, nicht sämtlich direkt beteiligt gewesen zu sein.

e) Wenn unter Mitwirkung dritter Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossen werden, so ist die Formulierung der Vereinbarungen nicht dem Dritten zu überlassen.

„Diese Vorschläge wurden vom Ausschuß einstimmig angenommen und bilden nunmehr die feste Norm, nach welcher die Bezirksverbände des Gesamtverbandes sich bei den Verhandlungen zu richten haben.“ Soweit die Tatsachen. Es ist aber auch von Wichtigkeit, von der „Arbeitgeber-Ztg.“ die Erläuterung des Beschlusses zu hören. Nach wie vor — so heißt es in diesem Kommentar — lehne der „Gesamtverband deutscher Metallindustrieller“ das Verlangen der Arbeiterorganisationen ab, daß die Fabrikleitungen nicht mit ihren eigenen Arbeitern, sondern mit den Arbeiterorganisationen verhandeln sollen. Die Gründe dieser Ablehnung beständen darin, daß die deutschen Arbeiter nur zum Teil und überdies in verschiedenen Verbänden organisiert seien. „Diese Vielfältigkeit muß es aber so gut wie unmöglich machen, eine einheitliche Regelung in Sachen der Verhandlung mit den Arbeiterorganisationen aufzustellen. An dieser Tatsache scheiterten denn auch alle Bemühungen derer, die grundsätzlich für die Verhandlung von Organisation zu Organisation eingetreten sind. Um nun trotzdem zu einer einheitlichen Verhandlungsform zu gelangen, will der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller als die wirklich zweckentsprechenden Verhandlungskörperschaften frei gewählte Kommissionen aus beiden Lagern aufgestellt wissen, denen er das Recht gewährt, auf jeder Seite einen Berater hinzuzuziehen. Die Mitglieder des Gesamtverbandes werden hinfort in keine Verhandlung ohne Hinzuziehung eines ihrer Geschäftsführer eintreten, weil es sich herausgestellt hat, daß die Arbeitgeber in den einschlägigen Gesetzesbestimmungen nicht derart bewandert sind, um ohne fachmännischen Beistand mit den Arbeitern verhandeln zu können. Schon aus paritätischen Rücksichten erscheint es angesichts dessen geboten, auch der Gegenseite eine fachmännische Beratung zuzugestehen. Dieses Zugeständnis ist als ein wesentlicher Fortschritt zu begrüßen, weil gerade die Frage der Zuziehung eines Beraters vielfach den Kernpunkt der Arbeitskämpfe bildete. Als derartige Berater werden natürlich durchweg die Arbeitersekretäre und sonstigen Gewerk-

schaftsbeamten figurieren. Hierüber dürfte sich der Gesamtverband wohl kaum einer Täuschung hingeben. Wenn er sich mit dieser Tatsache trotzdem abgefunden hat, so wird das darauf zurückzuführen sein, daß er den beiderseitigen Beratern eine einwandsfreie, legitime Position beimessen will. Die Berater walten ihres Amtes nicht nur als Vertreter ihrer Organisation, sondern auch als Vertrauensmänner der beiderseitigen frei gewählten Kommissionen; und da nicht eine bestimmte Art von Organisation ein- für allemal als zuständige Verhandlungsinstanz festgelegt wird, sondern den jeweilig frei gewählten Kommissionen das Recht zusteht, zu ihrem Sachwalter den Vertreter gerade der Organisation zu wählen, die ihnen paßt, so wird auf der Seite der Arbeiter das einemal ein Beamter der freien Gewerkschaften und das andere Mal ein solcher der christlichen oder Hirsch-Dunckerschen Verbände erscheinen, je nachdem die betreffende Kommission in ihrer Majorität der einen oder der anderen Organisation zugehört.

Es wird sich nun zeigen müssen, ob diese Vorschläge eines der größten und stärksten Arbeitgeberverbände von den verschiedenen Arbeiterorganisationen in der Metallindustrie angenommen werden. Die „Arbeitgeber-Ztg." meint, diese Verhandlungsform dürfte wohl vorzugsweise den Beifall der schwächeren Organisationen, der deutschen Gewerkvereine H.-D. und der christlichen Gewerkschaften finden, „weil diesen daraus die Möglichkeit erwächst, ihrerseits hinfort mehr Geltung zu erlangen, als es bisher gemeinhin der Fall war; denn sie werden eben in der Lage sein, bei der Auswahl der Berater mit den stärkeren Organisationen zu alternieren". Indessen hofft das Blatt doch, „daß auch die freien Gewerkschaften sowie vor allem die breitere Oeffentlichkeit in dem Vorgehen des Gesamtverbandes den ernsten Willen erkennen werden, einen Weg zu finden, den zu betreten für beide Parteien möglich ist, da er ihren berechtigten Interessen Rechnung trägt". Jedenfalls verdiene der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller Anerkennung dafür, daß es ihm gelungen sei, „eine Norm aufzustellen, die genügenden Spielraum bietet, um für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands einen betretbaren Boden zu bilden". Die endlosen und unfruchtbaren Streitigkeiten über die Form der Verhandlung würden der Vergangenheit angehören, sobald die Arbeiterschaft sich entschlösse, auf das Anerbieten des Arbeitgeberverbandes einzugehen.

Wir haben den Beschluß des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller und den Kommentar der Arbeitgeber-Ztg. so ausführlich wiedergegeben, weil diese Vorschläge nach unserer Ansicht tatsächlich einen großen Fortschritt auf dem Wege des Verhandlungsprinzips und des Einigungswesens bedeuten. Sie sind freilich noch kein volles Bekenntnis und keine volle Bekehrung zur Kollektivverhandlung und noch weniger zum Tarifvertrag. Dazu hätte vor allem die unumwundene Anerkennung der Arbeiterorganisation als verhandlungsberechtigter Korporation gehört. Die hier vorgebrachten Gegengründe scheinen uns nicht stichhaltig; auch im Gesamtverband deutscher Metallindustrieller sind nicht alle Arbeitgeber dieser Industrie vereint, während gerade hier die Arbeiter besonders stark organisiert sind. Und auch die Zersplitterung der Arbeiter in verschiedene Verbände ist nicht ausschlaggebend; wie für die Bergleute des Ruhrreviers in der Siebenerkommission hätte sich vielleicht auch für die drei Metallarbeiterverbände ein gemeinsames Aktionskomitee errichten lassen. Die Scheu vor der Anerkennung der Arbeiterorganisation kann unter Umständen andere Nachteile zeitigen, wie z. B. Konkurrenz und Zwietracht unter den verschiedenen Arbeiterverbänden, die vielleicht einmal auch dem Arbeitgeberverband nützen, in den meisten Fällen aber dem Verhandlungs- und Einigungszweck schaden werden. Aber wir müssen mit den vollzogenen Tatsachen rechnen, und wenn auch der Vorschlag des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller nach unserer Ueberzeugung noch nicht sich zu vollem Entschlusse durchgerungen hat, so sehen wir doch in ihm einen höchst bedeutsamen und höchst erfreulichen Fortschritt. Wir wünschen dringend, daß die Arbeiterorganisationen auf diesen Boden treten. Ist hier erst einmal eine Verständigung erreicht, so wird die werbende Kraft des Verhandlungs- und Einigungswesens ganz von selbst seine Wirkung üben und weiterführen.

Wie stark diese Kraft ist, erkennt man aus dem Bericht des Gewerbegerichts München über seine Tätigkeit als Einigungsamt i. J. 1906. Er klingt geradezu wie ein Triumphlied des gewerblichen Friedens und verdient namentlich in all den Kreisen, die dem Tarifvertrag noch zweifelnd, mißtrauisch, ungläubig gegenüberstehen, die größte Beachtung. Im Jahre 1906 — so wird da berichtet (wir folgen, da uns der offizielle Bericht noch nicht vorliegt, einem offenbar authentischen Referat der „M. Neuesten Nachr.") — hatte das Einigungsamt des Gewerbegerichts München eine außergewöhnlich umfangreiche Tätigkeit zu entfalten. Während noch in den Jahren 1896—1901 das Einigungsamt durchschnittlich jeweils nur zweimal in Tätigkeit zu treten hatte, steigerte sich die Inanspruchnahme des Amtes vom Jahre 1902 ab (nicht zuletzt als Folge des durch Reichsgesetz vom 20. September 1901 eingeführten Erscheinungszwanges) in ganz bedeutender Weise und bezifferte sich 1904 auf 31, 1905 auf 49 und 1906 auf 95 Fälle. Hierzu kommt noch eine größere Anzahl von Fällen, in denen die Vorsitzenden auf Grund früher abgeschlossener Tarife als Schiedsrichter in den Tarifämtern zu fungieren hatten. Von den obigen 95 Fällen fanden 77 durch Abschluß eines Tarifvertrages bezw. einer Vereinbarung und 3 durch Schiedssprüche, denen sich beide Teile unterwarfen, ihre befriedigende Erledigung; in 15 (fast durchwegs untergeordneten) Fällen scheiterten die Verhandlungen meist an dem Widerstand der Arbeitgeberschaft; von den Arbeitgebern konnte sich ein Teil prinzipiell noch nicht zu dem Abschluß eines bindenden Vertrages, speziell eines Tarifvertrages verstehen, ein kleinerer Teil lehnte die Verhandlung mit einer Arbeiterorganisation als solcher grundsätzlich ab, eine weitere Anzahl von Betrieben fand die Forderungen der Arbeiter wegen ihrer Höhe als nicht annehmbar. Im allgemeinen ist jedoch einerseits zu sagen, daß die **Tarifvertragsbewegung hier sowohl auf Seite der Arbeiter als auch der Arbeitgeber, speziell der Arbeitgeberverbände, immer tiefere Wurzeln schlägt.** Es bricht sich, wie Gerichtsrat Dr. Prenner in der „Monatsschrift des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte" ausführt, **immer mehr die Erkenntnis Bahn, daß ein billiger Friede zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine Hauptgrundlage der gedeihlichen Entwicklung eines jeden Gewerbes und des Arbeiterstandes ist,** und daß dieser Friede nur dadurch erreicht wird, wenn beide Teile sich auf den gesetzlich anerkannten prinzipiellen Standpunkt der **Gleichberechtigung im Arbeitsvertrage** stellen. . . . Von Interesse ist, daß von den 77 Tarifen und Vereinbarungen des Jahres 1906 26 das Gesamtgewerbe und 51 Einzelfirmen mit größerer Arbeiterzahl betrafen. Hieraus ergibt sich, daß in neuester Zeit die Lohnbewegungen im Gesamtgewerbe etwas zurücktreten und sich mehr auf die hier einzeln vertretenen Firmen konzentrieren. Daraus darf jedoch keineswegs der Schluß gezogen werden, daß die regelmäßig in Vereinigungen zusammengeschlossenen Gewerbegruppen mehr von Lohnbewegungen verschont würden als die einzelnen Betriebe. Die Statistik zeigt im Gegenteil, daß die Tarifbewegung am ersten bei den großen Gewerbegruppen und Arbeitgeberverbänden eingesetzt hat und gerade hier meist wohlwollendem Verständnis begegnet ist. So ist es denn auch gekommen, daß bereits in den vorausgegangenen Jahren, insbesondere im Jahre 1905, fast alle größeren gewerblichen Berufsgruppen Münchens mit ganz wenigen Ausnahmen vor dem Einigungsamt länger befristete Tarifverträge abgeschlossen haben, während im Jahre 1906 und später die Tarifbewegung sich mehr auf die einzelnen Betriebe erstreckte. Die in den früheren Jahren abgeschlossenen Tarifverträge laufen größtenteils bis in das Jahr 1908 hinein. **So wird voraussichtlich München im Jahre 1907 von größeren allgemeinen Lohnkämpfen dank der Entwicklung des Tarifvertrages, der nunmehr fast alle größeren Betriebsunternehmungen mit Ausnahme der prinzipiell abstehenden Eisenindustrie umspannt hat, mehr als in früheren Jahren verschont bleiben. Das ist der Erfolg der praktischen Friedensarbeit der Tarifbewegung und der Einigungsämter!**

Beamtenschaft und Gewerkschaftsbewegung in Frankreich.

Eine für deutsche Verhältnisse unmögliche Bewegung erfordert gegenwärtig in Frankreich die ernsteste sozialpolitische Aufmerksamkeit der verantwortlichen Leiter und Hüter der Staatsordnung. Auf dem Boden des weitherzigen Gewerkschaftsgesetzes von 1884 haben die öffentlichen Angestellten, die Staatsbeamten, die Lehrer und verwandte Gruppen eine rege Organisationstätigkeit entfaltet. Man ließ die fonctionnaires in dieser Betätigung ruhig gewähren, da das Gesetz allen „citoyens" das Recht zur gemeinsamen Interessenvertretung gab und das In-Verbindung-Treten der Berufsvereine zu gleichem Zwecke gestattete. Die Regierung hätte gegen diese im Prinzip berechtigte und gesunde Bewegung wohl auch dann nicht

einzuschreiten gehabt, als sie immer mehr auf gewerkschaftlichen Boden hinüberzugleiten begann, wenn eben nur die allgemeine Gewerkschaftsbewegung in Frankreich den besonnenen Charakter des britischen Trade-Unionismus, ja auch nur den Ordnungssinn der deutschen Gewerkschaften besäße und nicht von den destruktiven Tendenzen der „action directe“, der „grève générale“ durchseucht wäre. Als sich aber in den letzten Jahren immer deutlicher herausstellte, daß die Beamtengewerkschaften sich von diesem Geiste hatten erfassen lassen und das Streikrecht für sich als etwas Natürliches in Anspruch zu nehmen begannen — der Ausstand der Briefträger ist noch in frischer Erinnerung —, da sah sich die Regierung vor die Aufgabe gestellt, dem Mißbrauch der gewerkschaftlichen Organisationsfreiheit durch die Beamten Schranken zu ziehen.

Die wilden Agitationen der letzten Monate, der Kampf der Lehrer um die Arbeitsbörsen brachten schließlich den Stein ins Rollen. Allerdings hatte die Regierung keinen leichten Stand, da der Abgeordnete Clémenceau mit seinen Brandreden gegen den Ministerpräsidenten Clémenceau ausgespielt werden konnte und der Posten des Kultusministers, der die Lehrerbewegung dämpfen soll, ausgerechnet mit Briand besetzt ist, der noch vor kurzem als „avocat manuel“ den Generalstreik gepredigt hat. Im Februar 1907 befaßte sich der Ministerrat zum ersten Male mit einem Gesetzentwurf, den der Garde des Sceaux ausgearbeitet hatte. Er erkannte zwar das Vereinigungsrecht der Beamten an, engte es aber scharf in die durch die staatliche Ordnung gebotenen Schranken ein und drohte im Artikel 10 namentlich strenge Bestrafung für kollektive Dienstverweigerung der Beamten an.

Die helle Empörung bemächtigte sich jetzt der Beamtenschaft, die durch ihren „Zentralausschuß zur Verteidigung des Koalitionsrechts der Staats-, Departements- und Gemeindeangestellten“ einen geharnischten Protest an die Adresse Clémenceaus veröffentlichen ließ. Diesem Zentralausschuß gehören alle Arbeiter der Marine, die Arbeiter der Gemeindebetriebe, die Föderation der Arbeiter in den staatlichen Tabak- und Streichholz-Monopolbetrieben, der Münze und der Medaillen, der verschiedenen Vereinigungen der Postunterbeamten, der „jungen Briefträger“, der Gefängniswärter, der Zollbeamten an und ferner die Fachvereine der Volksschullehrer, der Repetitoren an den Mittelschulen sowie die „Berufsvereinigung der Angestellten der Ministerien“.

Diesen Zentralausschuß hatte die Regierung bisher in weitgehendem Maße als Fürsprecher der Beamtenschaft anerkannt, hatte ihm das Recht der juristischen Person und die Möglichkeit verliehen, durch richterlichen Spruch Verfügungen der Regierung aufheben zu lassen, die den Rechten der Gesamtheit oder auch nur einzelner Mitglieder Gewalt antun. Jeder Eingriff der staatlichen Vorgesetzten gegen den Gebrauch dieser Rechte war ausdrücklich ausgeschlossen worden. Diese privilegierte Beamtenvertretung ließ nun allenthalben Riesenplakate anschlagen, in denen in schärfster Sprache der Regierung der Text über die staatlichen Arbeiterrechte gelesen und rechtliche Gleichstellung mit den Industriearbeitern gefordert wurde. Es hieß in diesem „Offenen Briefe“ u. a.:

„In unseren Augen schließt der Begriff des Vertrags die Begriffe Autorität und Regierung aus. Wir sind nicht Beauftragte der Zentralgewalt . . ., sondern Arbeiter, gewöhnliche Produzenten, und als solche wollen wir behandelt werden. . . . Für uns ist der Staat ein Arbeitgeber wie jeder andere. Zwischen uns und ihm hat ein einfacher Austausch von Diensten stattzufinden, weiter nichts. Er zahlt uns einen Lohn, wir verkaufen ihm unsere Arbeit; aber wir wollen unsere Freiheit, unsere Unabhängigkeit bewahren, Herren unserer Arbeitskraft bleiben, die unser einziges, unser alleiniges Eigentum ist. . . .

Im Altertum war der Sklave sozusagen an den Mühlstein seines Herrn geschmiedet. Heute wollen Sie uns unter dem Vorwand, daß der Staat Industrie treibt, an die Staatsmaschine schmieden. . . . Die Willkür des Staates gesellt sich da zum Privilegium des Arbeitgebers. . . . Für uns ist die Arbeit eine geheiligte Sache. Wir weigern uns, sie vor der Staatsraison zu prostituieren!“

Der Brief schleuderte schließlich dem Ministerpräsidenten seine früheren Journalistenaufsätze und Senatorenreden, besonders die vom 17. November 1903 über die „verbrecherische Staatsraison“, entgegen und gipfelte in dem Klassenkampfruf: „Als Verteidiger des Kapitals und der Privilegien verbieten Sie uns den Zutritt zur Arbeitsbörse, weil dort die Arbeiter die Bedingungen der sozialen Organisation erörtern. Aber das ist ihr Recht, und es ist auch das unserige. — Wir werden gegen den ‚unersättlichen Moloch‘, gegen ‚das tyrannische und blutdürstige Ungeheuer‘ (frühere Worte Clémenceaus) kämpfen!“

In einer Sitzung zu Anfang April hat sich der Ministerrat mit diesem Kriegsruf gegen den neuen Gesetzentwurf beschäftigt und ein scharfes Vorgehen, vornehmlich gegen die Lehrer, die die Seele der Bewegung zu sein scheinen, beschlossen. Im übrigen wurde jedem Ministerium die Durchführung der Maßnahmen gegenüber den ihrem Ressort unterstellten Beamten überlassen. Die Minister Clemenceau, Briand, Barthou und Caillaux haben daraufhin die Vertreter der Beamtensyndikate, die ihrem Ressort angehören, vorgeladen, um sie zu befragen, ob sie sich mit den Aufrufen, in welchen unter scharfen Angriffen auf die Regierung der Anschluß an die Confédération du Travail befürwortet wird, solidarisch erklären. Von der Antwort der Syndikatsvertreter werden weitere Schritte der Regierung abhängen.

Angesichts der Bedeutung dieser Vorgänge halten wir es für angebracht, den Entwurf des Gesetzes über die Beamtenvereine in seiner endgültigen Fassung wiederzugeben (vergl. Sp. 682):

Art. 1. Begriffsbestimmung des Beamten. Art. 2. Die Zivilbeamten dürfen sich zum Studium und zur Wahrung ihrer Berufsinteressen vereinigen. Diese Vereine dürfen nur die Beamten eines und desselben Ministeriums umfassen und unterstehen den Forderungen des Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1901. Art. 3. Sie dürfen, nach vorheriger Verständigung der Ministerialdirektoren, den Ministern die ihren Zwecken entsprechenden Wünsche unmittelbar vortragen. Sie genießen die Rechte der juristischen Person. Art. 4. Sie dürfen sich nur mit völlig gleichartigen Vereinen und nur zur Wahrung gemeinsamer Interessen verbinden. Art. 5. Der Austritt ist unter den gesetzlichen Bedingungen jederzeit zuläßig. Art. 6. Jeder Beamte, der ohne gültige Entschuldigung, im Verein mit anderen eine Aufforderung, seine staatliche Dienstpflicht zu erfüllen, unbeachtet läßt, wird seines Amtes enthoben und setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Jeder Beamte, der durch Wort, Schrift oder Drohung andere zur gemeinsamen Unterbrechung ihres Dienstes zu bestimmen sucht, wird mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft. Bei erfolgreicher Anreizung und wenn der Urheber desselben das Abhängigkeitsverhältnis Untergebener dabei ausgenutzt hat, kann die Strafe auf 1 Jahr erhöht werden. Derartig schuldige Beamte werden mit Amtsentsetzung von 1 bis 10 Jahren bestraft. Art. 7. Die Gründung ungesetzlicher Beamtenvereine und ihre ungesetzliche Koalierung wird mit 16 bis 200 Fr. Geldbuße, im Wiederholungsfalle mit der doppelten Buße geahndet.

Die Frage der „fonctionnaires en révolte“, wie sie konservative Blätter bezeichnen, erregt gegenwärtig in Frankreich die Parteien rechts und links auf das schärfste. Letztere sehen die Sache nur unter dem Gesichtswinkel der formalen „Rechtsgleichheit“, die im „demokratischen“ Staate selbstverständlich für alle ohne Unterschied gelten müsse. Die Parteien der Rechten beurteilen die Sache realistisch, sie befürchten von der ungehemmten, auf Streik abzielenden Gewerkschaftsorganisation der Beamtenschaft nicht bloß eine Erschütterung der Disziplin und Ordnung der Verwaltung, sondern überhaupt eine Anarchie der öffentlichen Wirtschafts- und Verkehrsbesorgung. Wegen der hervorragenden gesellschaftlichen und staatlichen Bedeutung dieser Aufgaben hat man die damit betrauten Arbeiter als Beamte fest angestellt, mit allerlei Vergünstigungen und Sicherheiten gegenüber dem wechselnden Los des privaten Industriearbeiters ausgestattet. Als Gegenleistung fordert der Staat von ihnen einen Verzicht, nicht auf das Grundrecht der Vereinigung, wohl aber auf die ultima ratio des durch keine lebenslänglichen Verträge gebundenen Arbeiters, auf den Streik. Auf der einen Seite spricht die verantwortungslose Doktrin, auf der anderen die praktische Vernunft. Die radikalen Parteimänner von ehemals haben, sobald sie die Zügel der Regierung führen mußten, schnell gelernt, welcher von diesen beiden Grundsätzen für die gesunde Entwicklung des gesellschaftlichen Organismus allein brauchbar ist.

* * *

Die mit Spannung erwartete offizielle Antwort des Ministerpräsidenten auf die Mitte März eingereichte Denkschrift der Lehrergewerkschaft ist am 6. April den Vorsitzenden Nègre und Désirat zugegangen. Darin legt Clémenceau dar, daß der von ihm eingebrachte Gesetzentwurf die berufsständischen Forderungen, die Rechtspersönlichkeit für die Verbände und den Beamten das Recht gewährt, ihre Wünsche dem Minister vorzubringen und eine gerichtliche Entscheidung über angeblich gesetzwidrige Behandlung der Beamten durch die Behörden herbeizuführen und daß ihren Vereinen schließlich das Recht, miteinander sich zu verbünden, eingeräumt sei. Aber eins allerdings halte er fest, daß für die Beamten eine gesetzliche Sonderstellung gegenüber den Arbeitern in den Privatbetrieben notwendig sei, wenn sich auch die Beamten unvernünftigerweise dagegen sträubten. Clémenceau setzt den Beamten sodann genau die Vorzüge und Eigenheiten der Beamten auseinander: feste, sichere Anstellung und Bezahlung nach gesetzlichen Vorschriften, regelmäßiges Aufsteigen, Urlaub, unentgeltlichen Volksschulunterricht für ihre Kinder, Tarifermäßigung auf den Bahnen, Altersversorgung, Recht der Beschwerde an einen von Beamtenvertretern

erwählten Ratskörper usw. Diesen Rechten aber ständen nun auch Pflichten gegenüber. Das Gesetz von 1884 für die privaten Lohnarbeiter, die von den wirtschaftlichen Wechselfällen betroffen würden, könne nicht für die Beamten gelten. „Die Logik und der gesunde Menschenverstand stehen den Bekundungen Ihrer Denkschrift entgegen." Dieselben Gründe sprächen gegen ihre Zulassung zu den Arbeitsbörsen, die nach dem Dekret vom 1. August 1905 dem Verkehr und den Verhandlungen mit den Handarbeitern und der Vermittlung zwischen Arbeitsangebot und Nachfrage dienen sollen. Die Beamten ständen außerhalb des Gesetzes von Angebot und Nachfrage. Nicht private Verhandlungen ordneten ihre Gehälter, sondern das Gesetz. „Die Beamten gehören ferner nicht zur Confédération Générale de Travail, und zwar umsoweniger, als diese eine Sprache führt, der ein Erzieher nicht beistimmen kann. Die Anpreisung der „sabotage", der „action directe", die Schürung des Klassenhasses, die Anreizung zu Pflichtvergessenheit und Treubruch sind eine Doktrin, die Sie mit äußerster Energie bekämpfen müssen, das sind Sie sich selber, Ihrem Beruf, der weltlichen Schule, dem republikanischen Ideal wie dem Vaterlande schuldig." Clémenceau weist fernerhin auf § 3 in Artikel 16 der Satzungen der Confédération, der die Propaganda für den Generalstreik fordert, sowie auf die antimilitaristische und antipatriotische Propaganda (Kongreß von Amiens 1906) und auf die Unvereinbarkeit solcher Bestrebungen mit den Beamtenaufgaben hin. Schließlich erklärt Clémenceau den kürzlich organisierten Congrès d'instituteurs syndiqués für eine Ungesetzlichkeit, den Beitritt zur Confédération trotz aller Warnungen für eine Pflichtvergessenheit und macht die Leiter auf die Konsequenzen dieser Handlungsweise eines Häufleins von 1000 unter 120 000 Lehrern und Lehrerinnen aufmerksam.

Allgemeine Sozialpolitik.

Wege zum gewerblichen Frieden. Unter diesem Titel ist das in Deutschland bisher wenig bekannte und nur vereinzelt erst gewürdigte Werk von Professor Nikolas P. Gilman „Methods of industrial peace" in der deutschen Uebersetzung von Dr. Bernhard Franke erschienen. Es bildet den ersten Band eines neuen literarischen Unternehmens, das Regierungsrat Dr. Victor Leo unter dem Titel „Moderne Wirtschaftsprobleme — internationale Beiträge zur neueren Wirtschaftsentwicklung" im Verlage von Carl Heymann-Berlin herausgibt. Zweck dieses Unternehmens ist es, mit Rücksicht auf den Parallelismus der gewerblichen und sozialen Entwicklung in den Kulturländern, der allerwärts immer wieder dieselben Erscheinungen und Probleme, nur in anderer Einkleidung zeitigt, die wissenschaftliche Betrachtung der betreffenden Fragen durch Erschließung der internationalen Forschungsergebnisse auf eine breitere und sichere Basis zu stellen. „Das Urteil der ausländischen Wissenschaft und Praxis", bemerkt der Herausgeber mit Recht, „wird oft geeignet sein, uns die Fragen von neuen Gesichtspunkten zu zeigen, unser Urteil zu korrigieren, es von den Schlacken zufälliger politischer Konstellationen zu reinigen, und es vermag vielleicht Erfahrungen zu ersparen, die im Ausland bereits gemacht sind." Zwar kümmert sich die deutsche Fachwissenschaft natürlich von jeher eifrig um die bedeutenderen Veröffentlichungen der ausländischen Literatur, und es bestehen auch bereits einige Unternehmungen, die die klassischen nationalökonomischen Theoretiker des Auslands sowie die hervorragenden fremden sozialistischen Publikationen und die soziologischen Werke in Gestalt „Internationaler Bibliotheken" dem deutschen Leser zugänglich machen. Aber das Unternehmen von Dr. Leo füllt zwischen diesen eine, vielleicht die empfindlichste Lücke aus. Die Aufgabe, den weitesten Kreisen der deutschen Oeffentlichkeit die ausländischen Haupterscheinungen auf dem Gebiete der praktischen Nationalökonomie und Sozialpolitik zu erschließen, harrte bisher ihrer Lösung. Gerade diesen Gegenständen scheinen die „Internationalen Beiträge" ihre Aufmerksamkeit zuwenden zu wollen. Denn außer dem genannten Gilmanschen Werke sind Shadwells prächtiges Buch „Industrial Efficiency", das die Industrie und die Arbeiterschaft von England, Deutschland und Amerika vergleicht, und die Arbeit von A. Siegfried „La Démocratie en Nouvelle Zeelande", die das staatssozialistische Experiment Neuseelands behandelt, als nächste Veröffentlichungen in Aussicht genommen. Wir halten das für eine gute Auswahl und verzeichnen mit Genugtuung, wie stark das sozialpolitische Element in diesen Veröffentlichungen vorwaltet. Gerade in diesem Punkte können wir Deutschen von den Gedanken und Anschauungen des Auslandes noch außerordentlich viel lernen. Da der Prophet im eigenen Vaterlande nichts gilt, so ist zu hoffen, daß auf viele Deutsche die sozialpolitischen Erfahrungen und Beobachtungen ausländischer Autoritäten einen um so nachhaltigeren Eindruck machen werden. Gerade deshalb heißen wir Gilmans „Wege zum gewerblichen Frieden", die sich innig mit den von der Gesellschaft für Soziale Reform vertretenen Bestrebungen berühren und bereits vor zwei Jahren, gleich nach dem Erscheinen des Buches, unsere Erörterungen befruchten halfen, als eine besonders nützliche Gabe des neuen Unternehmens willkommen und freuen uns, daß die „Dtsch. Arbeitgeber-Ztg." dieses Buch als einen Leitfaden der Sozialreform, über die sich reden läßt, gegen die heimatlichen Sozialideologen auszuspielen geneigt ist. Die etwas gekürzte deutsche Uebersetzung, bei der leider das ausführliche Sachregister der amerikanischen Ausgabe weggeblieben ist, liest sich klar und angenehm.

Die 12. Hauptversammlung der Freien Kirchlich-Sozialen Konferenz am 2. und 3. April in Karlsruhe brachte neben theologischen und kirchlichen Fragen auch einige sozialpolitische Themen zur Verhandlung. So wies der Vorsitzende D. von Oertzen in seiner Eröffnungsrede darauf hin, welchen ideellen und praktischen Anteil die Kirchlich-Soziale Konferenz an der Entstehung und dem Wachstum der christlich-nationalen Arbeiterbewegung habe. Ein Referat von Lic. Mumm nebst Korreferat vom Gewerkschaftssekretär Rafflenbeul-Essen betonte „die Notwendigkeit einer sozialpolitischen Theorie für die christlich-nationale Arbeiterbewegung". Schließlich heben wir noch das Referat von Frl. Elisabeth von Knebel-Doeberitz, der 2. Vorsitzenden des vor kurzem gegründeten „Berliner Käuferbundes" (vergl. Soz. Praxis XVI Sp. 625), hervor, die über „Die Aufgabe und Pflicht der Frau als Konsument" sprach und als wesentlichstes ausführte:

„Die Frauen aller Stände haben durch ihre Pflichten und Aufgaben für Haushalt und Familie, durch ihre Abhängigkeit von Mode und Saison einen großen Anteil an dem Verbrauch der Waren, welche Handel und Gewerbe anzubieten und zu fertigen haben. Es muß deshalb auch besonders das Verantwortlichkeitsgefühl der Frauen gegenüber Arbeitern, Handelsangestellten und Handwerkern geweckt werden, um durch ihr eigenes Verhalten die sozialen Notstände auf diesem Gebiet heben zu helfen. Es kann dies u. a. geschehen, indem sie a) bei Saisonwechsel und vor Festen rechtzeitig ihre Bestellungen und Einkäufe machen; b) nicht nach 8 Uhr abends einkaufen; c) die Einkäufe am Sonntag auf das Unerläßliche beschränken; d) Lieferungen und Einkäufe namentlich von kleinen Gewerbetreibenden und Handwerkern gleich bar bezahlen. Haben die Frauen ihre Pflichten als Konsumenten erfüllt, so haben sie die Aufgabe und die Berechtigung, ihren Einfluß geltend zu machen auf die Kreise der Arbeitgeber, um diese anzuregen, ihren Pflichten nachzukommen gegenüber den Arbeitnehmern, besonders den Heimarbeitern. Um dieses Ziel erreichen zu können, sollen Männer und Frauen sich zu einem Käuferbund zusammenschließen."

Soziale Zustände.

Die Arbeitszeit in Wasch- und Plättanstalten

ist bekanntlich durch eine Erhebung der Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes erforscht worden und die Ergebnisse dieser Umfrage sind jetzt in einem stattlichen Bande der Oeffentlichkeit übergeben.*) In den letzten Jahren sind die Klagen über die ungeregelte Arbeitszeit in den Plätt- und Waschanstalten, die nicht als Fabriken oder Werkstätten im Sinne der Gewerbeordnung gelten, immer häufiger an die Oeffentlichkeit gedrungen, und wer mit offenen Augen, die sozial sehen gelernt haben, unsere Großstädte durchwandert, dem fallen ganz von selbst in später Abendstunde, wenn alle andern Geschäfte längst geschlossen sind, die hellerleuchteten Plättläden auf, in denen bis tief in die Nacht hinein die sehr anstrengende Arbeit des Bügelns ausgeführt wird. Durch Erlasse des Reichskanzlers vom 7. Juli 1904 und 23. Mai 1905 war das Kaiserliche Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, unter Zuziehung des Beirates für Arbeiterstatistik, beauftragt worden, die oben erwähnten Ermittlungen über die Dauer der täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen anzustellen. In sorgfältigen Vorberatungen, die schon die eigentümlichen Verhältnisse in den genannten Gewerben berücksichtigten, wurde der Plan der Erhebung festgestellt.

Es wurde eine ganze Woche, nicht nur ein einzelner Tag, für die Erhebungen gewählt und zwar die Zeit vom 9. bis 14. Oktober 1905. Die Fragebogen wurden über das ganze Reich verteilt. Die Verteilung der Fragebogen blieb in den einzelnen

*) Drucksachen des Kaiserlichen Statistischen Amts, Abteilung für Arbeiterstatistik, Erhebungen Nr. 4. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1907.

Bundesstaaten den Regierungs- resp. Verwaltungsbehörden überlassen, nur sollten ca. 50% aller vorhandenen Betriebe erfaßt werden, die in Orten der verschiedenen Größenklassen (d. h. Großstädte, Mittelstädte, Kleinstädte, Landstädte, Orte unter 2000 Einwohnern) lagen. An den Orten selbst, die zur Auswahl gelangten, sollten alle Betriebe mit in die Erhebung gezogen werden, nur in Berlin und Hamburg beschränkte man sich auf die Befragung der Hälfte der in diesen Städten vorhandenen Betriebe. Die Fragebogen sollten ungefähr zur Hälfte der Betriebe von Arbeitgebern, zum anderen Teil von Arbeitnehmern ausgefüllt werden. Ausgegeben wurden 3565 Fragebogen und zwar 1831 an Arbeitgeber und 1734 an Arbeitnehmer. Wenn die erstmalig abgelieferten Bogen noch nicht genügten oder nach irgend einer Seite hin Zweifel erweckten, so ergingen Rückfragen, die meist mit Bereitwilligkeit erledigt wurden.

Im ganzen gelangten schließlich 3199 Fragebogen zur Bearbeitung, davon waren 1700 von Arbeitgebern und 1499 von Arbeitnehmern beantwortet. Die 3199 Betriebe verteilen sich auf 261 Orte und zwar 23 Großstädte (mit 1612 Betrieben), 105 Mittelstädte (919 Betriebe), 81 Kleinstädte (377 Betriebe), 35 Landstädte (204 Betriebe), 17 Orte unter 2000 Einwohner (87 Betriebe). Von den in die Erhebung einbezogenen Betrieben waren 9,2% nur Plättanstalten, 9,5% nur Waschanstalten, während bei 81,3% Wäscherei und Plätterei vereinigt war. Die Zahl der Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse durch die Enquete erfaßt wurden, betrug 8454, davon 8187 weibliche und nur 267 männliche und zwar 5897 bei der Plätterei und 2557 bei der Wäscherei beschäftigte Personen. Der „Plätter" und der männliche „Plättlehrling", ebenso der männliche „Wäscher", noch eine Neuerscheinung im gewerblichen Leben, kommt am häufigsten in Hamburg vor. Es liegt hier ein interessanter Vorgang vor, — der jedoch in der vorliegenden Enquete nicht besonders erörtert wird, da es ja auch nicht in deren Rahmen fiel — daß der männliche Arbeiter mit vordringendem Großbetrieb die weiblichen Arbeiter ersetzt, während sich in unserm modernen Wirtschaftsleben sonst oft das umgekehrte Bild zeigt. Die berühmte „alte Waschfrau", die „geschäftig bei den Linnen" steht, wird ersetzt durch den die schwere Zentrifugalmaschine bedienenden Wäscher. Das jugendliche Personal unter 16 Jahren ist nur in geringer Zahl vorhanden; beim Plättpersonal wurden 3 männliche und 355 weibliche Jugendliche gezählt, beim Waschpersonal 4 männliche und 6 weibliche unter 16 Jahren.

Was nun den eigentlichen Zweck der Erhebung, die Ermittelungen über die Arbeitszeit, betrifft, so ist der Eindruck der Unregelmäßigkeit, den man schon bei oberflächlicher Betrachtung gewinnen konnte, vollauf bestätigt worden: Von den 3199 untersuchten Betrieben wird überhaupt nur in 1841 Betrieben an allen 6 Wochentagen gearbeitet; die andern lassen nur an 5 oder gar noch weniger Tagen der Woche arbeiten. Ebenso unregelmäßig sind die Arbeitsstunden. An den ersten Tagen der Woche betragen sie 6 bis 10 Stunden, dagegen vom Donnerstag ab auf den Sonntag hin, steigt die Zeit. Es kommen Arbeitszeiten von 14 bis 16, 16 bis 18, ja in 7 Betrieben am Sonnabend Arbeitszeiten über 18 Stunden vor. Die ermittelten Zahlen sind sorgfältig in Tabellen registriert, und außerdem nach den verschiedensten Gesichtspunkten hin berechnet und zusammengestellt worden, so z. B. wie sich die verschiedenen Arbeitszeiten zu der Größe der Betriebe verhalten, oder wie es sich mit der Arbeitszeit in den verschiedenen Größenklassen der Städte resp. in den verschiedenen Teilen Deutschlands verhält. Hier genügen wohl die Angaben, daß als Durchschnittsarbeitszeit 10 bis 12 Stunden gelten kann, jedoch, wie schon betont, mit den starken Abweichungen nach oben und nach unten, und zwar kommen diese Schwankungen am stärksten in den Kleinbetrieben vor. Hinsichtlich der Städtegrößen ist ermittelt, daß in den Großstädten die langen und längsten Arbeitszeiten häufiger vorkommen, als in den andern Größenklassen. Auch Nachtarbeit, namentlich am Freitag und Sonnabend sowie an den Vorabenden der Festtage kommt am häufigsten in den Großstädten vor. Daß diese unregelmäßige Beschäftigungsweise schwere Schädigungen mit sich führt, liegt auf der Hand. Die Anspannung in den letzten Tagen der Woche ist so groß, daß sie nicht durch die größere Muße zu Anfang der Woche wett gemacht werden kann und neben den gesundheitlichen kommen auch moralische Gefahren in Betracht, denn der krasse Unterschied zwischen Ueberarbeit und Gelegenheit zum Bummeln bekommt nicht jedem.

Ungeregelt wie die Arbeitszeit sind auch die Pausen. Es werden zwar Pausen zum Einnehmen der Mahlzeiten gegeben, was bei der schweren Arbeit unumgänglich ist, (Frühstück, Mittag, Vesper), aber die Dauer der Pausen ist ungeregelt. Da die Arbeit meist Akkordarbeit ist, so wollen sich die Arbeiterinnen selbst möglichst wenig Unterbrechung gönnen und genießen in aller Eile, oft während der Arbeit ihr Essen.

Eine besondere Frage auf dem Fragebogen ging dahin, festzustellen, ob und wieweit zu andern Zeiten des Jahres wohl Abweichungen von den Zuständen in der Erhebungswoche (9. bis 14. Oktober 1905) vorkommen. Hierauf sind nur ungenügende Auskünfte eingelaufen, doch läßt sich wohl sagen, daß bei Extragelegenheiten auch verlängerte Arbeitszeiten notwendig werden, so z. B. in Badeorten in den Ferienwochen, in Landstädten in den Manöverzeiten, in Großstädten vor Festen und zur Reisesaison usw. usw.

9 Arbeitgeber und 6 Arbeitnehmer haben zum Schluß der Fragebogen unter den „Bemerkungen" ihre Ansichten und Wünsche über die Regelung der Arbeitszeit in ihrem Gewerbe zum Ausdruck gebracht, z. T. in sehr charakteristischer Form. Sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer scheinen die Unregelmäßigkeit unangenehm zu empfinden. Die Arbeitnehmer wünschen durchweg eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit; aus den zitierten Aeußerungen der Arbeitgeber spricht eine schwere Anklage gegen das Publikum, denn es besteht unter den Kunden leider die schlechte Gewohnheit, die Wäsche erst in der Mitte oder gar zu Ende der Woche in das Geschäft zu bringen und sie zum Sonnabend abend oder Sonntag früh fertig zurück zu verlangen, ohne Rücksicht darauf, daß die Arbeiterinnen Kraft und Gesundheit bei der Ueberzeitarbeit zum Opfer bringen müssen. In dieser Frage sündigt auch namentlich die Arbeiterschaft selbst gegen ihre eigenen Klassengenossen und es ist noch viel Erziehungsarbeit zur Konsumentenmoral in allen Kreisen der Bevölkerung zu leisten.

Doch irgendwelche durchgreifende Besserung heutzutage schon vom guten Willen und der Einsicht der Kunden zu erwarten, ist aussichtslos. Es müssen andere Maßnahmen ergriffen werden, um die Mißstände in den Wasch- und Plättanstalten zu heben. Das Mittel der Selbsthilfe, die gewerkschaftliche Organisation versagt hier fast völlig, genau wie gegenüber der Heimarbeit oder den Kleinbetrieben, die den Arbeiter in der Vereinzelung lassen. Auch handelt es sich in den Wasch- und Plättbetrieben, so schwer die Arbeit auch ist, nicht um gelernte, hoch qualifizierte Arbeit, sondern — nach einer amtlichen Definition — meist nur um „angelernte" Arbeitskräfte. Es liegen in den Wasch- und Plättanstalten ähnliche Zustände vor, wie in den Arbeitsstuben der Wäsche- und Kleiderkonfektion, die gleichfalls eine Art Grenzstufe zwischen Hausindustrie und Werkstättenbetrieb darstellen. Also könnten auch hier dieselben gesetzlichen Maßnahmen Anwendung finden, wie sie durch die Bundesratsverordnungen vom 31. Mai 1897 und 17. Februar 1904 für die Betriebe der Wäsche- und Kleiderkonfektion getroffen worden sind und seit Erlaß vom 21. Februar 1907 seit dem 1. April d. J. auch auf die kleinen Werkstätten der Tabakindustrie Anwendung finden. (Vergl. Soz. Praxis Jg. XVI Sp. 616). Der § 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung bietet die Handhabe, die Vorschriften der § 135—139b der Gewerbeordnung durch Bundesratsbeschluß auch auf die kleinen Plätt- und Waschanstalten auszudehnen. Es würden damit die Vorschriften über Arbeitszeit, Pausen, Ueberstunden der Jugendlichen und der weiblichen Arbeiter auch für diese Betriebe gelten, und diese damit auch der Gewerbeinspektion unterstellt werden. Wenn dann der gesetzliche Zwang zu geregelter Arbeitszeit besteht, so werden die Arbeitgeber erziehlich auf die Kunden einwirken müssen, indem sie einfach zu spät gebrachte Aufträge nicht mehr annehmen können.

Auch in der Einleitung zu der vorliegenden Enquete wird bereits darauf hingewiesen, daß der § 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung zur Beseitigung bestehender Mißstände in Anwendung gebracht werden könnte. Es ist dringend zu hoffen, daß das reiche Material, das durch die Enquete der Abteilung für Arbeiterstatistik beschafft worden ist, beschleunigend auf die Einführung dieser gesetzlichen Maßnahmen wirkt.

Die Einführung des Neunstundentages in den Spandauer Militärwerkstätten an Stelle der bisherigen 10stündigen Arbeitszeit soll nach den „M. N. N." unmittelbar bevorstehen.

Die Heimarbeitsausstellung in Birmingham, zu der den Anstoß die Berliner Ausstellung gegeben hat, wurde am 27. Mai in feierlicher Weise eröffnet. Ansprachen hielten der Bürgermeister von Birmingham und der Bischof Gore. Der letztere wies in seiner Rede darauf hin, daß es notwendig sein würde, von Gesetzes wegen Minimallöhne einzuführen, um die Zustände in der Heimarbeit zu bessern. Gleichfalls nach Berliner Muster wird in

Birmingham zur Zeit der Ausstellung eine Reihe von Vorträgen über die politische und soziale Seite der Heimarbeit zur Aufklärung des Publikums gehalten werden.

Zur Lage der weiblichen Handelsangestellten in Magdeburg. In der hieraufbezüglichen Notiz in der Soz. Praxis XVI Sp. 705 wurde die durch eine Enquete der Handelskammer ermittelte, auffallend erscheinende Tatsache mitgeteilt, daß in Magdeburg die Verkäuferinnen besser bezahlt werden sollen als die Kontoristinnen. Zu dieser Stelle teilt Dr. Silbermann, der Generalsekretär des Kaufm. Verbandes für weibliche Angestellte, im Organ dieses Verbandes berichtigend mit, daß diese Angabe der Denkschrift daher stamme, daß man die Gehälter der in der Ortskrankenkasse versicherten weiblichen Angestellten (Kontoristinnen und Verkäuferinnen) verglichen habe, während, wie sich nachträglich herausstellt, die besser bezahlten Angestellten Magdeburgs nicht der Ortskrankenkasse, sondern der kaufmännischen freien Hilfskasse angehören. Demnach bieten die Zahlen der Ortskrankenkasse kein unbedingt zuverlässiges Bild der wirklichen Zustände.

Arbeitervertretungen.

Der neue Gesetzentwurf über die Arbeitskammern in Belgien.

Die Frage der Arbeitskammern drängt in Deutschland gegenwärtig zur Entscheidung. Es ist daher nicht ohne Interesse und Wert, auf den neuen Gesetzentwurf über die Arbeitskammern in Belgien zu blicken, der am 24. Januar 1907 durch den Arbeitsminister Francotte in die Repräsentantenkammer eingebracht und am 28. Februar 1907 in der „Revue du Travail" publiziert worden ist.

Die bisherigen „conseils de l'industrie et du travail" (seit dem 16. August 1887) hatten entfernt nicht allen Erwartungen entsprochen.*) Der Grund lag zum großen Teil in Schwächen des organisatorischen Aufbaues, in der geringen gewerkschaftlichen Reife der belgischen Arbeiter, zum Teil aber auch in der politischen Struktur Belgiens. Seit Jahren schon wurde Sturm gegen die alte Form der Arbeitskammern gelaufen, es wurde neuen Vergleichs- und Schiedsämtern das Wort geredet, die eigens vom Arbeitsminister oder den Administrationsbehörden der Provinz einzusetzen seien. Das Ergebnis dieser Bewegung ist der jetzt vorliegende Entwurf.

Das neue Gesetz, das schon rein äußerlich bedeutend vom alten Gesetz von 1887 abweicht, da es gegen 15 Artikel dort, jetzt 100 enthält, stellt den Arbeitskammern folgende Aufgaben: 1. Gemeinsame Interessenvertretung der Unternehmer und Arbeiter. 2. Vorbeugung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten. 3. Die Schaffung (Ausarbeitung) von Arbeitsvorschriften (Arbeitsordnungen). 4. Begutachtung von Vorschlägen und Projekten der Regierung. 5. Unterstützung der Verwaltungsbehörden in den Fragen der Sozialpolitik, besonders zur Auskunftserteilung über die Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Die Organisation ist folgende: Die Arbeitskammern werden durch königliche Verordnung nur in den Ortschaften, wo sie sich als Bedürfnis herausstellen, eingesetzt. Die Errichtung erfolgt auf Vorschlag der Kommunalbehörde oder auf Verlangen der beteiligten Unternehmer und Arbeiter. Die Arbeitskammern setzen sich aus Abteilungen zusammen. Jede Abteilung stellt die Vertretung einer Industrie dar. Den einzelnen Abteilungen wird eine besondere Umgrenzung gegeben. Innerhalb der Abteilung gibt es die Gruppe der Unternehmermitglieder und die der Arbeitermitglieder. Die Mitgliederzahl in den Abteilungen darf nicht über 30 und nicht unter 6 betragen. Vor der Errichtung der Arbeitskammer hört die Regierung die Gemeindebehörden der beteiligten Ortschaften, die ständige Deputation des Provinzialrats, die Arbeitgeberorganisationen und die Gewerkvereine.

Die Wahl der Abteilungsmitglieder erfolgt für die Unternehmermitglieder und die Arbeitermitglieder durch die Unternehmer bezw. die Arbeiter der betreffenden Industrie. Als Unternehmer gelten diejenigen, die zur Gewinnerzeugung in der Regel mindestens einen oder mehrere Arbeiter beschäftigen, als Arbeiter die, welche für Rechnung eines Anderen Handarbeit verrichten, die nicht häusliche Dienstleistung ist. Zu den Arbeitern werden auch die Vorarbeiter, Werkmeister usw. gerechnet. Wähler ist, wer in die Wählerlisten eingetragen ist. Zur Eintragung in die Wählerliste ist bei den Unternehmern erforderlich: 1. die Unternehmereigenschaft; 2. die belgische Staatsangehörigkeit; 3. Ausübung der gewerblichen Tätigkeit während mindestens eines Jahres; — bei den Arbeitern: 1. die Arbeitereigenschaft; 2. belgische Staatsangehörigkeit; 3. vollendetes 25. Lebensjahr; 4. eine mindestens 4jährige Beschäftigung in der durch die Abteilung vertretenen Industrie. Bei den Unternehmern wird ein bestimmtes Wahlalter nicht verlangt, da nach den Motiven „die Tatsache der Leitung eines industriellen Betriebes die geistige Reife vermuten läßt, die zur Eigenschaft als Wähler erforderlich ist." Für die Gesellschaftsbetriebe gilt die Bestimmung, daß diese nur durch einen Unternehmer-Wahlberechtigten vertreten werden können. Die Wählbarkeit für die Abteilungsmitgliedschaft wird bei den Unternehmern an keine besonderen Bedingungen geknüpft, bei den Arbeitern wird das vollendete 30. Lebensjahr verlangt. Nicht wählbar dagegen sind Unternehmer wie Arbeiter, die eine Schankwirtschaft haben. — Bedeutsam ist die Zulassung der Frauen zum aktiven und passiven Wahlrecht unter relativ günstigeren Bedingungen als die der Männer. Das Wahlalter der Arbeiterinnen kann nämlich durch die Regierung für das aktive wie für das passive Wahlrecht in denjenigen Industrien oder Berufsgruppen, in welchen die weiblichen Arbeiter die männlichen überwiegen, bis auf 4 Jahre unter das für die Wähler und die Wählbarkeit erforderliche Alter herabgesetzt werden. Die Motive besagen hierüber: Es gäbe bestimmte Fabrikationszweige, in denen fast ausschließlich Frauen beschäftigt würden. Die Frauen verließen im allgemeinen mit der Verheiratung die Fabrik. Der Anteil der Frauen, die das Alter der Wahlberechtigung, ganz besonders aber das der Wählbarkeit erreichten, wäre daher zu schwach. — Die Aufstellung und Revision der Listen wird durch Königliche Verordnung bestimmt, die Kosten trägt die Gemeinde. Sobald die Listen endgültig aufgestellt sind, wird jedem Wähler von der Kommunalbehörde eine Legitimationskarte für die Wahl ausgestellt. Die Wahl findet am Orte der Errichtung der Kammer statt. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach dem Proportionalsystem. Den Wählern wird zur Hin- und Rückfahrt nach dem Wahlort freie Reise gewährt. Die Neuwahl der Kammer erfolgt alle 3 Jahre.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeder Abteilung wird durch den Arbeitsminister ernannt auf Grund von 2 Listen mit je 2 Kandidaten: der Liste der Unternehmer und derjenigen der Arbeiter. Die Kandidaten für das Präsidium werden aus den Mitgliedern der Abteilung genommen, und zwar müssen der Vorsitzende und seine Stellvertreter verschiedenen Listen angehören. Auch der Präsident und der Vizepräsident der Arbeitskammer werden vom Minister ernannt aus zwei Listen, die je zwei Vorschläge aus den Reihen der Abteilungsvorsitzenden enthalten. Jeder Kammer ist ein ständiger Sekretär beigegeben, der durch den Arbeitsminister auf Vorschlag des Vorsitzenden der Kammer und seines Stellvertreters ernannt wird. Ihm werden nach Bedarf ein oder mehrere Assistenten beigegeben. Die Vorsitzenden, die Mitglieder, der ständige Sekretär und seine Gehilfen werden vereidigt.

Von den Aufgaben der Arbeitskammern werden im Gesetzentwurf zuerst „die Beratungen über die gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber und der Arbeiter" behandelt. Die Arbeiter einer Industrie können die Ansicht der zuständigen Abteilung einholen über Vorschläge, die sie ihren Arbeitgebern machen wollen. Ein solcher Antrag wird zuerst von der Gruppe der Arbeitermitglieder geprüft, und diese entscheidet, ob er auch der Gruppe der Arbeitgebermitglieder unterbreitet werden soll. Die Unternehmermitglieder äußern sich über den Vorschlag in der Vollversammlung oder in einer besonderen Gruppensitzung. Die Vorschläge der Unternehmer sind den gleichen Regeln unterworfen. Die Abteilung kann aber auch in gleicher Weise auf Vorschlag eines ihrer Mitglieder über Fragen beraten, die sowohl die Unternehmer wie die Arbeiter betreffen. Ergibt sich aus diesen Beratungen ein Uebereinkommen zwischen Unternehmern und Arbeitern, so kann die Abteilung entscheiden, ob die gefaßten Beschlüsse durch Maueranschlag in den Ortschaften des Bezirks öffentlich bekannt gegeben werden.

Jede Abteilung versammelt sich zweimal im Jahre zur Prüfung der gestellten Anträge. Der Zeitpunkt der Einberufung wird durch Königliche Verordnung bestimmt. Die Entscheidungen kann der Arbeitsminister auf Ersuchen der Abteilungen veröffentlichen, wenn sie mit $^3/_4$ Gruppenmajorität getroffen worden sind und wenn sie die Gestaltung, die Dauer, das Ende des Arbeitsvertrages oder die gegenseitigen Verpflichtungen der Unternehmer und Arbeiter betreffen. Die Entscheidungen erlangen Gültigkeit mit dem 30. Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Vor der Veröffentlichung hat der Arbeitsminister den obersten Arbeitsrat und den obersten Industrie- und Handelsrat zu hören.

*) Vergl. Heft 18 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform: „Die Organisation der Industrie- und Arbeitsräte in Belgien" von Louis Varlez. Jena, Gustav Fischer.

Die Bestimmungen über die einigungsamtliche und schiedsrichterliche Tätigkeit bei Arbeitskonflikten werden in 19 Artikeln besprochen, gegenüber einem einzigen Artikel des Gesetzes vom 10. August 1887. Sobald in einem industriellen Betriebe ein Streik bevorsteht, unternimmt die zuständige Kammer-Abteilung der betreffenden Industrie Vermittlungsversuche auf Ansuchen der Unternehmer und Arbeiter. Der Antrag der Arbeiter muß von mindestens fünf Arbeitern ausgehen und von einer Denkschrift über den Anlaß der Arbeitsstreitigkeiten begleitet sein. Wenn die Vermittlung der Abteilung nur von einer Partei angerufen wird, so unterbreitet der Vorsitzende der Kammer das Verlangen der anderen Partei und fordert diese auf, sich zur einigungsamtlichen Verhandlung bereitfinden zu lassen. Für die Vergleichsverhandlungen können die Arbeiter aus ihrer Mitte heraus Delegierte (nicht unter 5, nicht über 15) zur Vertretung entsenden. Die Unternehmer und die Arbeiterdelegierten werden in ihren Darlegungen getrennt gehört. Ist eine Einigung zwischen den Unternehmern und der Majorität der Arbeiter-Delegierten zustande gekommen, so wird das Ergebnis in einem Protokoll niedergelegt, das vom Arbeitskammersekretär und den beiden Parteien unterzeichnet wird und in Abschrift im Vorraum des Sekretariatsgebäudes zum Aushang gelangt. Zur Sanktion ist aber die Zustimmung der beteiligten Arbeiter erforderlich. Den Delegierten steht daher das Recht zu, die Beschlüsse vor der Unterzeichnung des Protokolls den beteiligten Arbeitern vorzulegen.

Bleibt die erste Verhandlung (réunion) ohne Ergebnis, so beruft die zuständige Abteilung die Parteien abermals. Und wenn auch dieser zweite Versuch gleichfalls ohne Ergebnis bleibt, so können neue Einigungs-Verhandlungen auf Verlangen der Parteien oder auf Initiative des Vorsitzenden der Kammer stattfinden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Unternehmer und die Mehrheit der Delegierten — wieder unter der Voraussetzung der Zustimmung der beteiligten Arbeiter auf dem Wege des Referendums — sich einem Schiedsspruch der Abteilung unterwerfen. Dieser ergeht mit Stimmenmehrheit im Laufe des Monats der Antragstellung und wird dem Unternehmer und jedem der Delegierten bekannt gegeben. Sind aber alle Vergleichsversuche gescheitert und ist der Streik ausgebrochen, so tritt die zuständige Abteilung als einigungsamtliches Organ nach obigem Verfahren in Tätigkeit mit der Zusatzbestimmung, daß der Vorsitzende der Kammer, — wenn beide Parteien nach mehr als 3 Tagen seit Ausbruch des Streiks sich ablehnend verhalten — diese amtlich zu Einigungsverhandlungen auffordern kann. Die Arbeiterdelegierten können zugunsten der einfachen Wiederaufnahme der Arbeit stimmen oder zur Arbeitsaufnahme mit nachfolgenden Verhandlungen mit dem Unternehmer oder der zuständigen Abteilung. Bevor diese als Schiedsgericht wirkt, liegt es ihr ob, die beteiligten Arbeiter zur Wiederaufnahme der Arbeit zu bewegen. Auch dem Vorsitzenden der Kammer steht das Recht zu, die beteiligten Arbeiter jederzeit über die Zweckmäßigkeit einer Wiederaufnahme der Arbeit zu befragen. Hat der Arbeitskonflikt sich über mehrere Unternehmungen einer Industrie ausgebreitet, so nehmen sämtliche Unternehmer, falls deren Zahl unter 16 ist, an den Verhandlungen teil; im entgegengesetzten Fall können sie Delegierte mit ihrer Vertretung beauftragen (in den Zahlengrenzen von 5 und 15). Bei Aussperrungen ist das einigungsamtliche und schiedsrichterliche Verfahren dasselbe wie bei den Streiks. Vor der Intervention als Schiedsgericht versucht die zuständige Abteilung die Wiedereinstellung der sämtlichen ausgesperrten Arbeiter zu bewirken. Im Weigerungsfall darf sie aber dem Verlangen nach schiedsrichterlicher Entscheidung nicht stattgeben. Arbeitsstreitigkeiten in einer Industrie, die in der Kammer durch keine Abteilung vertreten ist, werden durch die Vorsitzenden der Abteilungen und deren Stellvertreter unter dem Präsidium des Arbeitskammervorsitzenden gemeinsam erledigt.

Ein neues Organ zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten wird durch die commission de la conciliation geschaffen. Dieser Einigungsausschuß ist gebildet, um die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Entscheidungen zu sichern, ferner um in den Fällen einzutreten, wo die Abteilungen versagen. Er besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Den Vorsitzenden und 2 Beisitzer ernennt der Arbeitsminister, die 4 anderen werden je zur Hälfte von den Unternehmern und den Arbeitermitgliedern der Kammer gewählt. Der Vorsitzende und die Beisitzer können Mitgliedern der Kammer, aber auch außenstehenden Personen entnommen sein. Die letzteren müssen Belgier sein, das 30. Jahr überschritten haben und im Arbeitskammerbezirk ansässig sein. Die Schlichtungskommission kann durch den Arbeitsminister ermächtigt werden, für die Zwecke der Beilegung einer bestimmten Arbeitsstreitigkeit gelegentliche Beisitzer heranzuziehen. Fallen die Betriebe, in denen eine Arbeitsstreitigkeit ausgebrochen ist, in den Bereich verschiedener Arbeitskammern, so kann der Arbeitsminister eine vereinigte Schlichtungskommission einsetzen. Die Kommission tritt auf Verlangen der beteiligten Parteien in Tätigkeit.

Die Arbeitskammern sind in erster Linie für die Unternehmer und Arbeiter der Industrie bestimmt. Es können aber bei ihnen auch Abteilungen für die Vertretung der Handelsunternehmungen errichtet werden. Jede Handelsabteilung vertritt einen bestimmten Handelszweig. Zu einer industriellen oder Handelsabteilung können die Angestellten mit gleichen Rechten wie die Arbeiter als Wähler und Gewählte zugelassen werden. In diesem Fall gliedert sich aber die Abteilung in zwei Unterabteilungen, in die der Angestellten und die der Arbeiter der betreffenden Industrie. Die Arbeitgebermitglieder würden dann zugleich zwei Kammern angehören. Die Regierung kann aber auch die Angestellten als Wähler und Gewählte einer Handelsabteilung unter Ausschluß der Arbeiter zulassen. Für diejenigen Arbeiter und Unternehmer, die in verschiedenen Industrie- und Handelsabteilungen zugleich beschäftigt werden, können eine oder mehrere Abteilungen errichtet werden. Ebenso können unter Umständen für dieselbe Industrie zwei getrennte Abteilungen errichtet werden: die eine zur Vertretung der Maschinenbetriebe, die andere zur Vertretung der Handwerksbetriebe.

Die Tagungen werden durch den Vorsitzenden der Kammer einberufen. Handelt es sich aber um Sitzungen, in denen Fragen der Regierung zur Begutachtung und Auskunftserteilungen erörtert werden sollen, so ist die Berufung durch den Arbeitsminister vorgeschrieben, der auch die Dauer der Sitzungsperiode bestimmt. Die Abteilung kann nur tagen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder jeder der beiden Gruppen anwesend ist. Die Verhandlungen der Kammer, der Abteilungen und der Einigungskommission sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen der Kammer als begutachtendes Organ der Staatsbehörden kann der Arbeitsminister einen Delegierten entsenden. Die Tagesordnung für jede Sitzung wird in dem Berufungsschreiben angegeben. Was nicht auf der Tagesordnung steht, kann nicht zur Erörterung gelangen. Die Abstimmungen in der Kammer oder den Abteilungen erfolgen geheim, in geschlossenem Umschlag, wobei die beiden Gruppen der Unternehmer und Arbeiter getrennt abstimmen. Die Protokolle der Sitzungen der Kammer und der verschiedenen Abteilungen können von den Unternehmern, Angestellten oder Arbeitern unter Vorweis ihrer Wählerlegitimation eingesehen werden. Der Regierung steht das Recht zu, diese Protokolle und die Sitzungsberichte der Einigungskommission zu veröffentlichen. Auf dem Sekretariat jeder Kammer können ferner eingesehen werden: 1. die Gesetze und Verordnungen, welche die Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter regeln; 2. die ministeriellen Verfügungen hierzu; 3. die rechtskräftigen Abteilungsentscheidungen der Kammer; 4. Auszüge der Ausarbeitungen durch die Abteilungen in Ausführung des Art. 43 des Gesetzes vom 10. März 1900 über den Arbeitsvertrag.

Den Kammermitgliedern und den Mitgliedern der Schlichtungskommission stehen Anwesenheitsgelder und Vergütung der Reisekosten zu; ihre Höhe wird durch königliche Verordnung bestimmt. Die Vorsitzenden der Kammer, der Einigungskommission und der Abteilungen erhalten doppelte Anwesenheitsgelder. Der Arbeitskammersekretär erhält aus Staatsmitteln sein Gehalt, dessen Höhe der Arbeitsminister bestimmt. Die Unterhaltskosten der Kammer trägt die Provinz. Die Sorge für die Räumlichkeiten und innere Ausstattung, die Kosten der Verhandlungen und des Bureaus muß die Gemeinde übernehmen. Ueber die Verwendung der den Arbeitskammern durch die Provinz zustehenden Fonds wie über die Zuständigkeitsvorschriften der Kammer bestimmt eine königliche Verordnung. Dem König steht ferner das Recht zu, jede Kammer und jede Abteilung zu jeder Zeit aufzulösen.

Die Strafbestimmungen des Gesetzes sehen eine Geldstrafe von 1 bis 25 Frcs. für diejenigen vor, die öffentlich zum Streik oder zur Aussperrung auffordern, nachdem die beteiligten Parteien bereits einen Vergleich geschlossen oder sich einem Schiedsgericht unterworfen haben.

In den Fällen, wo Arbeitsstreitigkeiten unmittelbar bevorstehen oder Oertlichkeiten betreffen, die nicht zum Geltungsbereich der Kammer gehören, kann der Gouverneur der Provinz auf Verlangen der beteiligten Parteien oder mit deren Uebereinstimmung eine Einigungskommission zur Beilegung des Konflikts einsetzen. Dieser Ausschuß setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier

Beisitzern zusammen, die aus belgischen Bürgern von mindestens 30. Jahr mit dem Wohnsitz in der Provinz gewählt werden. Die Regierung ist weiterhin ermächtigt, Arbeiterausschüsse zuzulassen auf Antrag der Unternehmer für deren Betriebe. Diese Arbeiterausschüsse treten in gleicher Weise wie die Arbeitskammern bei Fragen, die die Unternehmer und Arbeiter betreffen, in Wirksamkeit.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die behördliche Anerkennung der Buchdruck-Tarifgemeinschaft im Königreich Sachsen macht erfreuliche Fortschritte. Auf eine vom Kreis Sachsen des Deutschen Buchdruckervereins verfaßte Eingabe, die die Regierung um Erhöhung der Druckpreise für alle vom Staate Sachsen zu bestellenden Drucksachen ersuchte, hatte die Regierung eine Umfrage bei den Handels- und Gewerbevertretungen veranstaltet, ob der Tarif als eine geeignete Grundlage zur Förderung des Druckgewerbes anzusehen sei. Die Antworten lauteten im allgemeinen recht günstig für die Tarifgemeinschaft. Auch auf die getrennten Eingaben des Prinzipalvereins und der Ortsgruppen des Buchdruckerverbandes an die Gemeindeverwaltungen sind vielfach bereits Bescheide eingegangen, daß die Behörden ihre Druckaufträge nur an tariftreue Druckereien vergeben wollen. In auffallendem Gegensatze zu diesen erfreulichen Mitteilungen aus Sachsen steht die auf der Vorstandssitzung des Deutschen Buchdruckervereins betonte Tatsache, daß die meisten Schwierigkeiten bei der Durchführung der Druckpreiserhöhungen von den Behörden im Königreich Preußen gemacht werden.

Ein bemerkenswerter Tarifvertrag der Straßburger Gasarbeiter, die erst kurze Zeit im Fabrikarbeiterverband organisiert sind, und der privaten (englischen) Gesellschaft ist unter Vermittlung des Bürgermeisters für 2 Jahre — für die Gasanzünder auf 3 Jahre — zustande gekommen. Außer der berufsweisen Regelung der Löhne usw. nach Dienstaltersstaffeln gewährt der Vertrag feste Urlaubsbestimmungen für die Anzünder: sie sollen nach einem Dienstjahr 3 Tage und nach 5 Dienstjahren 5 Tage Urlaub unter Fortbezahlung des Lohnes erhalten. Statt der bisherigen dreimaligen Lohnzahlung in einem Monat wurde die wöchentliche Lohnzahlung eingeführt. Die Bildung eines Arbeiterausschusses auf Grund des Proportionalwahlsystems wird vertraglich gesichert, so daß Organisierte und Nichtorganisierte darin vertreten sein werden. Streitigkeiten aus Anlaß der vertraglichen Bestimmungen entscheidet der Bürgermeister oder sein Vertreter. Neueinstellungen erfolgen nur durch Vermittlung des städtischen Arbeitsnachweises. Die Arbeiter verpflichten sich, während der Arbeitszeit und in den Pausen alkoholische Getränke nicht zu genießen, an deren Stelle die Direktion für Tee und Malzkaffee in guten Qualitäten zu sorgen hat.

Kollektiv-Vertrag in der italienischen Metallindustrie. Zwischen der Organisation der Metallarbeiter und einer Gesellschaft für Automobilfabrikation ist ein Kollektiv-Vertrag zustande gekommen, der manche in Deutschland theoretisch diskutierte Gedanken verwirklicht. Der Vertrag ist auf 3 Jahre geschlossen. Die Automobilgesellschaft verpflichtet sich, während dieser Zeit nur Arbeiter anzustellen, die in der Gewerkschaft organisiert sind, und die Gewerkschaft wiederum übernimmt es, der Gesellschaft stets moralische und in ihrem Fach tüchtige Arbeiter zuzuweisen. Die Gesellschaft hat während 3 Jahren den in einem Tarif festgesetzten Lohn zu zahlen und muß die Arbeiter bei einer Versicherungskasse versichern. Die Arbeiterorganisation wiederum übernimmt die Verpflichtung, während 3 Jahren keinerlei vollen oder partiellen Streik der Gesellschaft gegenüber zu veranstalten; die Organisation ist moralisch und pekuniär mit haftbar gemacht für den ungestörten Gang des Geschäfts. Eine Ausnahme besteht nur, falls ein allgemeiner Generalstreik der Arbeiterklasse in diesen 3 Jahren inszeniert würde. Die Arbeiterorganisation haftet mit einer Kaution von 60 000 Frcs., die nach und nach in Anteilen der einzelnen Arbeiter bis zu 150 Frcs. aufgebracht wird. Diese 60 000 Frcs. Kautionssumme sind von der Gesellschaft zum Bau von Arbeiterwohnhäusern zu verwenden; durch ihre Anteile sind die Arbeiter Mitbesitzer dieser Häuser. Die tägliche Arbeitszeit wird durch den Kollektiv-Vertrag auf 10 Stunden festgesetzt, doch ist sie herabzusetzen, sofern mehr als die Hälfte der Arbeiterschaft in der Automobilbranche eine kürzere Arbeitszeit erhält. Von den übrigen Vorschriften des Vertrages sind noch folgende Punkte beachtenswert. Wenn die Stellenvermittlung der Arbeiterorganisation den Bedarf an Arbeitern nicht decken kann, so kann die Gesellschaft auch direkt Arbeiter engagieren. Sie hat aber auch hierbei die organisierten Arbeiter in erster Linie zu berücksichtigen, bei nicht-organisierten Arbeitern wird darauf hingewirkt, daß sie sich spätestens 2 Monate nach Eintritt in die Fabrik der Organisation anschließen. Arbeiter, die aus der Organisation ausgeschlossen werden, müssen auch aus der Fabrik entlassen werden. Die Fabrikleitung ist ferner verpflichtet, gleich von den Löhnen die Beiträge für die Gewerkschaft zurückzubehalten, wenn die Arbeiter damit im Rückstand sind oder sie nicht freiwillig zahlen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Eine Vertreterkonferenz von 10 deutschen Technikervereinen hat sich auf Einladung des „Sozialen Ausschusses von Vereinen technischer Privatangestellten" am 17. März in Berlin mit den sozialpolitischen Aufgaben des neuen Reichstags und besonders mit den von fast allen Parteien gestellten Anträgen zur Reform des Technikerrechts beschäftigt. Der „Soziale Ausschuß" nahm mit großer Befriedigung von den Initiativ-Anträgen Kenntnis und sprach die Erwartung aus, daß diese Anträge noch in dieser Session vom Reichstage zu Beschlüssen erhoben werden, die den berechtigten Wünschen der im Sozialen Ausschusse zusammengeschlossenen 70 000 technischen Privatangestellten entsprechen. Der Ausschuß begrüßte ferner das Erscheinen der langerwarteten amtlichen Denkschrift über die Verhältnisse der Privatbeamten und sprach die Hoffnung aus, daß die Parteien des deutschen Reichstages, entsprechend ihren in der Plenarsitzung vom 14. März d. J. abgegebenen Versprechungen, das Werk einer umfassenden Alters- und Hinterbliebenen-Fürsorge für die Privatbeamten energisch fördern werden, damit es in absehbarer Zeit auch verwirklicht wird. Weiter wünscht der Ausschuß, daß der Reichstag sich eingehend mit der Frage der Konkurrenzklausel beschäftigen möge, um die Schädlichkeit dieser Institution für die technischen Angestellten und vor allem für die gesamte deutsche Industrie zu erkennen und auf ihre völlige Abschaffung zu drängen. Schließlich äußerte der „Soziale Ausschuß" sein Befremden darüber, daß die bayerische Regierung bei der Beschlußfassung über die Zusammensetzung der neuerrichteten „Zentralstelle für Handel, Gewerbe und Industrie" die berechtigten Wünsche der technischen Privatangestellten auf angemessene Vertretung völlig unberücksichtigt gelassen hat. Er sähe darin eine bedauerliche Verkennung der Bedeutung der technischen Angestellten für das moderne Wirtschaftsleben und erwarte, daß das bayerische Staatsministerium die nächste passende Gelegenheit benutzen wird, um das Versäumte nachzuholen. Schließlich fanden noch eingehende Besprechungen des jüngst beendigten Konfliktes der Schiffsoffiziere mit den Hamburger Reedern und der Gehaltsbewegung im Zeichnergewerbe statt.

Der deutsche Werkmeister-Verband (Sitz Düsseldorf), der 46 000 Mitglieder zählt, die sich auf 800 Bezirksvereine verteilen, hielt seine Generalversammlung während der Ostertage in Mainz ab. Man beschloß den Bau eines eigenen Hauses in Düsseldorf sowie die Gründung einer Sparbank und Buchhandlung; im Grunde stimmte man der Schaffung einer Stellenlosenversicherung zu. Zum ersten Male beschäftigte sich der Delegiertentag auch mit sozialpolitischen Fragen und stimmte folgenden Entschließungen zu:

1. an Bundesrat und Reichstag die dringende Bitte zu richten, das Gesetz über Arbeitskammern recht bald zur Vollendung zu bringen und darin auch eine gerechte Vertretung der Werkmeister und der anderen Angestellten zu schaffen;
2. die gesetzgebenden Körperschaften zu bitten, die geplante Neuregelung der Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung zu ihrer Vereinfachung und Verbilligung recht bald in Angriff zu nehmen und dabei auf eine erhebliche Erweiterung und Erleichterung sowohl der Versicherungspflicht wie des Rechtes zu freiwilliger Versicherung der Betriebsbeamten Bedacht zu nehmen;
3. die Delegiertenversammlung begrüßt die Vorlage der amtlichen Denkschrift, dankt Reichstag und Regierung für ihr energisches Eintreten zugunsten der staatlichen Pensionsversicherung und hegt die Ueberzeugung, daß unter allen Privatangestellten eine Einigung über den besten Weg zur Erreichung des hohen Zieles gefunden wird und daß die Gesetzgeber diesen einmütig empfohlenen Weg dann beschreiten werden.

Als Vorsitzender des Werkmeister-Verbandes wurde Fabrikdirektor F. Barthel, Cottbus, gewählt. Der Verband verfügt zurzeit über ein Vermögen von 8 500 000 ℳ und zahlte an Mitglieder, Witwen und Waisen bisher 11 000 000 ℳ Sterbegelder und Unterstützungen. Die nächste Delegierten-Versammlung findet

1909 in Düsseldorf in Verbindung mit der 25jährigen Jubelfeier des Verbandes statt.

Der II. Verbandstag der Portefeuilles- und Ledergalanteriearbeiter Deutschlands fand in der Osterwoche in Berlin statt. Dem Verbande gehören zur Zeit 8977 Personen an gegenüber 2451 im Vorjahre, und zwar 8520 (88,5 %) männliche und 457 weibliche Mitglieder. In den Städten, die als Sitz der Portefeuillesindustrie gelten können, sind mehr als 90 % der männlichen und mehr als 36 % der weiblichen Berufsgenossen organisiert. Zahlstellen gab es am Schlusse des Jahres 1906: 80 gegen 25 im Jahre 1903 und 9 zu Ostern 1901. Das Jahr 1905 hat in allen maßgebenden Orten der Portefeuillesindustrie zum Abschluß von Tarifverträgen geführt, die bis zum 30. Juni 1908 gelten. Lohnbewegungen fanden im Jahre 1906 in 5 Orten mit 112 Betrieben und 761 Arbeitern und Arbeiterinnen statt. Die Offenbacher Lohnbewegung erstreckte sich auf 192 Betriebe mit rund 2500 Arbeitern, 500 Arbeiterinnen und 200 Lehrlingen. Die Arbeitszeit wurde hier auf wöchentlich 54 Stunden festgesetzt. Für die kommende Tarifbewegung wurde der Vorstand durch den Verbandstag beauftragt die geeigneten Vorarbeiten zu bewirken. In der Frage des Zusammenschlusses mit dem Sattlerverbande erklärte sich der Verbandstag im Prinzip dafür und beauftragte den Verbandsvorstand und Ausschuß mit der Leitung des Sattlerverbandes vor Ablauf der geltenden Tarifverträge die Verhandlungen zum Abschluß zu bringen.

Die 8. Generalversammlung des Zentralverbandes der Glasarbeiter und -Arbeiterinnen fand vom 31. März bis 4. April in Penzig statt. Anwesend waren 168 Delegierte. Die Mitgliederzahl betrug am Ersten des Quartals 1906: 7519 und am Anfang des Jahres 1907: 11 165 Mitglieder. Sie stellt sich jetzt auf ungefähr 15 000 Mitglieder. Von den 78 000 Glasarbeitern, die es nach der Statistik der Berufsgenossenschaft gibt, sind also erst 1/5 organisiert. Es wird die Überführung des Verbandsorgans, des „Fachgenossen", in eigene Regie für den 1. Juli 1907 zugleich mit der Anstellung eines besonderen Redakteurs beschlossen. Ferner fand der Antrag, eine Flaschenarbeiter-Konferenz einzuberufen, Annahme.

Streiks und Aussperrungen.

Streiks und Aussperrungen in Deutschland. Der Konflikt zwischen Reedern und Schauerleuten in Hamburg (Sp. 711) dauert unverändert an. Nach Mitteilung aus Reederkreisen geht das Engagement deutscher Arbeiter langsam, aber beständig vor sich, so daß es an Arbeitskräften nicht mehr mangele. Im Gegensatz dazu steht, daß sich nach den Osterfeiertagen die Zahl der im Hamburger Hafen liegenden Dampfer auf 293, die Zahl der Segelschiffe auf 59 belief. Der Verein Hamburger Reeder hat die Schaffung eines Garantiefonds von 500 000 *M.* zur Deckung der Streikunkosten beschlossen. — Die Generalaussperrung im deutschen Schneidergewerbe (Sp. 711) erstreckt sich nach den Feststellungen des Zentralvorstandes des Verbandes der Schneider und Schneiderinnen bis jetzt auf 35 von den 90 Städten, in denen der Arbeitgeberverband Ortsgruppen besitzt. Vielfach standen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schon kurz vor der Verständigung, als der Aussperrungsbeschluß die Einigung verhinderte, so in Mannheim, Hameln, Frankfurt a. O. Gegenüber der Behauptung der Gehilfenschaft, daß die Gehilfen von Arbeitgebern über ihre Wünsche hinsichtlich der ferneren Gestaltung der Lohnbedingungen nicht gehört worden seien und sie sich dem Willen des Arbeitgeberverbandes bedingungslos hätten unterwerfen sollen, ohne an irgendwelchen Besprechungen, die zur Regelung örtlicher Angelegenheiten erforderlich wären, teilnehmen zu dürfen, erklärt der Arbeitgeberverband, daß alle direkt beteiligten Ortsgruppen des Verbandes die ihnen schriftlich überreichten Forderungen der Gehilfen geprüft und ihnen mit Rücksicht auf die Verteuerung der Lebensmittelpreise in wohlwollender und entgegenkommender Weise Rechnung getragen hätten; gleichzeitig hätten sie ihre Gesamtvertretung dem Hauptvorstande des Verbandes übertragen, um dadurch eine einheitliche Darlegung der Differenzen mit dem Zentralvorstande der Gehilfenschaft zu ermöglichen. Von dieser Seite sei jedoch jede diesbezügliche Behandlung der schwebenden Fragen mit dem Bemerken, hierauf nicht vorbereitet zu sein, abgelehnt worden. Sie selbst schätzten den Wert eines dauernden Friedens auf gesunder Grundlage viel zu hoch, als daß sie eine bedingungslose Unterwerfung der Gehilfenschaft überhaupt verlangen würden; sie begriffen die Notwendigkeit einer gegenseitigen Anerkennung der Organisation vollständig und würden schon deswegen keinem Vorgehen zustimmen, in welchem eine Nichtachtung der Gegenpartei ausgedrückt wäre. Es ist außerordentlich bedauerlich, daß es trotz dieser gesunden Ansichten des Arbeitgeberverbandes und trotz der wiederholt beteuerten Bereitwilligkeit der Gewerkschaft zu Verhandlungen ein solcher Riesenkampf sich entfesselt hat. Es zeigt sich wiederum der Mangel einer Einrichtung, die beiderseitigen Ansichten und Forderungen auf neutralem Boden in geordnetem Verfahren zu besprechen. Die Zahl der ausgesperrten und streikenden Schneidergehilfen wird auf 16 bis 17 000 angegeben. Diese Zahl müßte jedoch nach Mitteilungen der Arbeiter mindestens um ein Drittel größer sein, wenn sämtliche organisierten Arbeitgeber dem Aussperrungsbeschlusse auch tatsächlich nachgekommen wären. — Der Kampf in der Holzindustrie (Sp. 712) hat sich inzwischen über einen großen Teil Deutschlands ausgedehnt. Von 14 Verbänden und Städten sind bis jetzt 18 000 Arbeiter ausgesperrt worden, während für den 15. April und 1. Mai noch zahlreiche weitere Aussperrungen bevorstehen. Der Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe hat in seiner außerordentlichen Generalversammlung am 3. April in Dresden beschlossen, um den Kampf durchzuführen, und wenn er bis Weihnachten dauern solle, eine Anleihe bis zu 1 Million Mark aufzunehmen und den Vorstand zu ermächtigen, sofort 300 000 *M* davon frei zu verwenden. Weiter sollen, falls bis zum 20. April in den an der Aussperrung beteiligten Verbänden eine Einigung nicht hergestellt worden ist, die Vorstände derjenigen Bezirksverbände, in denen die Arbeit noch nicht ruht, den Ortsverwaltungen des Holzarbeiterverbandes mitteilen, daß die Feier des 1. Mai als Vertragsbruch angesehen werde, und daß damit der Vertrag sein Ende erreiche. Die „Mai feiernden" Arbeiter sollen erst dann wieder eingestellt werden, wenn vom Zentralvorstand die Weisung dazu erfolgt. Der Verein deutscher Arbeitgeberverbände hat alle seine Verbände und Unterverbände zu einer tatkräftigen finanziellen Hilfsaktion für die Arbeitgeber des Holzgewerbes aufgerufen und die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände ersucht, bei ihren Verbänden ebenfalls eine solche Unterstützungsaktion einzuleiten. Und worum dreht sich dieser wahnwitzige Kampf? Und was tun die amtlichen Stellen, denen die Pflege des deutschen Gewerbelebens obliegt, zu seiner Beilegung? — Den Holzindustriellen Leipzigs ist es inzwischen gelungen, mit dem Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein einen neuen Tarifvertrag bis 1910 abzuschließen. — Die Aussperrung der Schiffsbauarbeiter in Bremen (Sp. 712) scheint ebenfalls große Dimensionen annehmen zu wollen. Die Forderung der ca. 200 Schmiede der Aktiengesellschaft „Weser" in Bremen lautete: Herabsetzung der Arbeitszeit auf 9 Stunden und 10prozentige Lohnerhöhung. Sie wurde mit Rücksicht auf den Wettbewerb des Auslands abgewiesen. Den Vorschlag der Direktion, daß die Arbeit wenigstens vorläufig solange wieder aufgenommen werden solle, bis die Gruppe deutscher Seeschiffswerften in ihrer nächsten Zusammenkunft am 19. April über den Tarifantrag des Metallarbeiterverbandes beraten habe, wurde von den streikenden Schmieden rundweg abgelehnt. Nunmehr erfolgte die Aussperrung. Dieser hat sich außer der Norddeutschen Maschinen- und Armaturenfabrik noch angeschlossen der Bremer Vulkan in Vegesack mit 2500 Arbeitern. Ferner wollen die Bremer Werften Unterweser, Tecklenborg, Rickmers und Seebeck sämtliche 4000 Arbeiter aussperren, falls bis Ende der Woche der Streik der Schmiede bei der Aktiengesellschaft „Weser" nicht beigelegt ist. Von der Aussperrung würden dann etwa 13 000 Arbeiter im ganzen betroffen werden. — Der Verband der Maler und Anstreicher in Rheinland und Westfalen hat mit der Aussperrung sämtlicher organisierter Gehilfen für beide Provinzen begonnen, nachdem der von den Meistern aufgestellte neue Lohntarif von den Gehilfen wegen zu minimaler Zugeständnisse nicht angenommen worden ist. — In Dresden sind 1500 Mitglieder des Metallarbeiterverbandes bei Seidel & Naumann in Streik getreten, nachdem die Verhandlungen des Arbeiterausschusses mit der Firma über die Lohnfrage und die Maßregelung organisierter Kollegen zu keiner Verständigung geführt hatten. Gegen 800 Gelbe von der Freien Vereinigung deutscher Metallarbeiter haben sich dem Streik nicht angeschlossen. — In Berlin sind Anfang April 300 bis 400 Landschaftsgärtnergehilfen, die im sozialdemokratischen „Allg. D. Gärtner-Verein" organisiert sind und 60 ₰ Stundenlohn fordern, ausständig geworden. Einigen 50 geschulten Gehilfen sind diese Löhne bewilligt worden, den ungeschulten aber weigert sich der Arbeitgeberverband, diese Lohnsätze zu zahlen. Der christlich-nationale Gärtnerverband ist durch Tarifvertrag seit längerer Zeit gebunden und streikt nicht mit. In Hamburg geht ein ähnlicher Streik um 50 ₰ Stundenlohn. In Essen haben die Landschaftsgärtner einen Tarifvertrag kürzlich neu abgeschlossen. — Im Baugewerbe gärt es an allen Ecken und Enden, soweit nicht Tarifverträge bestehen. Im Berliner Dachdeckergewerbe beschloß der neu gegründete Arbeitgeberbund die Aussperrung der

Gehilfen des sozialdemokratischen und christlichen Verbandes, da von ersterem ein Streik eingeleitet war. — Der Streik im Berliner Speichergewerbe ist teilweise durch eine Verständigung der Arbeitgeber mit den Arbeitern über die Verlängerung des geltenden Tarifvertrags beigelegt. Nur auf zwei großen Speichern mit Maschinenbetrieb geht der Kampf wegen Forderungen auf Lohnerhöhung weiter.

Arbeitskämpfe im Auslande. In 30 Großbetrieben der Textilindustrie Nordböhmens ist die angekündigte Aussperrung (Sp. 712) am 2. April erfolgt. Betroffen sind 5000 Arbeiter. — Auf den ungarischen Linien der Südbahn ist unter den Beamten, Unterbeamten und Arbeitern die passive Resistenz ausgebrochen. — Der Streik der Bäckergehilfen in Wien (Sp. 689), der vor drei Wochen begann, bröckelte bereits Anfang April ab, da die christlich-sozialen Gehilfen zur Arbeit zurückkehrten, nachdem sie eine kleine Lohnerhöhung erhalten hatten. Am 6. April haben nun die Meister allgemein den neuen Tarif anerkannt. Damit ist der Streik auch für die sozialdemokratischen Gehilfen erledigt. — Die Kohlenträger in Port Said sind wegen Lohnstreitigkeiten in den Ausstand getreten. Einige Schiffe können deshalb den Hafen nicht verlassen. Die in den Werkstätten der Kanalgesellschaft beschäftigten eingeborenen Arbeiter haben sich den Kohlenträgern angeschlossen. Auch sie verlangen Lohnerhöhung. — Der Streik in der Papierfabrik zu Essonne ist beigelegt, nachdem sich der Besitzer Darblay zur Anerkennung der Gewerkschaft und zu einer Milderung des Strafensystems verstanden hat. Von der Wiedereinstellung der zu Anfang des Streiks entlassenen Arbeiter kaufte sich Darblay mit einer Entschädigungssumme von 70 000 Frcs. los. — Die Aussperrung in Lodz, die nun $2^1/_2$ Monate andauert, hat gegen 100 000 Menschen in Hungersnot gebracht. Die von den sozialistischen Parteien und der Arbeiterschaft aufgebrachten Unterstützungssummen betrugen nur 150 000 Frcs. Ein großer Teil der Arbeiter, die von den übrigen als die national-demokratischen „Gelben" bezeichnet werden, hat sich bereits unterworfen. Die sozialdemokratische Mehrheit will sich ihnen nunmehr anschließen. Die Poznanskische Fabrik legt Listen zur Einzeichnung der Arbeitswilligen aus. — In Nantes haben sich 900 Tabakarbeiter mit etwa 100 anderen Arbeitern, die eine Lohnerhöhung verlangen, solidarisch erklärt und sind in den Ausstand getreten. — In Lille sind die Zimmerleute in den Ausstand getreten. Der Bezirkskongreß der Zimmerleute und Tischler hat den Generalausstand beschlossen, der am heutigen Montag in Lille und Mittwoch bezw. Donnerstag in Calais, Dünkirchen, Tourcoing, Douai, Valenciennes, Roubaix, Armentières und Lens beginnen soll. Die Forderungen der Ausständigen sind Lohnerhöhungen und Einschränkung der Verwendung ausländischer Arbeitskräfte.

Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen, Volksbureaus.

Tätigkeit der Rechtsauskunftsstelle des Bureaus für Sozialpolitik in Berlin vom 1. Januar 1906 bis 31. März 1907.

Die Rechtsauskunftsstelle, die keinerlei Gebühren erhob, sondern völlig unentgeltlich Rat und Hilfe gewährte, hat in der Zeit vom 1. Januar 1906 bis zum 31. März 1907 3027 mündliche und 553 schriftliche Auskünfte erteilt, was eine Gesamtzahl von 3580 ergibt, durchschnittlich auf den Tag 10, wobei bemerkt wird, daß die Auskunftsstelle nur an den Vormittagen geöffnet gewesen ist. Zieht man die einzelnen Materien in Betracht, so erhält man für die angegebene Zeit folgende Zahlen für die erteilten mündlichen Auskünfte:

Gewerbeordnung	960
Andere Zivilrechtssachen	444
Familien- und Ehesachen	110
Mahnsachen	10
Mietssachen	88
Vormundschaftssachen	30
Erbschaftssachen	103
Gesindeordnung	110
Handelsgesetzbuch	92
Alters- und Invaliditätsversicherung	175
Krankenversicherung	172
Unfallversicherung	210
Strafsachen	288
Steuersachen	50
Militärsachen	12
Staatsangehörigkeit	16
Unterstützungswohnsitz	14
Verschiedenes	169.

Scheidet man die Besucher nach dem Geschlecht, so ergibt sich, daß 86 % auf Männer und 14 % auf Frauen entfallen. Von den Rechtsuchenden waren 96 % Arbeitnehmer und 4 % Arbeitgeber. Vom November 1906 bis zum März 1907 ist auch eine besondere Statistik darüber geführt worden, wer von den Besuchern gewerkschaftlich organisiert gewesen ist: unter den weiblichen Besuchern war niemand organisiert, unter den männlichen waren nur Mitglieder der „freien" Gewerkschaften. Berücksichtigt man diese Umstände, so kann man feststellen, daß in den fünf Monaten November 1906 bis März 1907: 29 % der Auskunft verlangenden Arbeitnehmer gewerkschaftlich organisiert waren. Die größte Zahl von Besuchern fiel auf die Monate Januar 1906, März 1906 und Januar 1907, während die Monate August 1906, September 1906 und Dezember 1906 den niedrigsten Stand anzeigen.

Über die Gesamtentwicklung der Auskunftsstelle mögen noch folgende Bemerkungen Platz finden: Auf dem Haupttätigkeitsgebiete, dem Zivilrecht im weitesten Sinne, ist, von geringen Schwankungen abgesehen, die Frageziffer die gleiche geblieben, mit alleiniger Ausnahme der Fragen des Handelsrechts. Dieselbe Erscheinung begegnet uns, wenn wir das öffentliche Recht mit Ausnahme der Arbeiterversicherung betrachten. Abgenommen hat die Zahl derer, die in Fragen des Handelsrechts und der Arbeiterversicherungsgesetze Auskunft begehrten. Die Abnahme der ratsuchenden Handelsangestellten sowie der weiblichen Besucher der Auskunftsstelle findet ihre Erklärung in der besser werdenden Organisation der Handlungsgehilfen sowie in der Zunahme der Auskunftsstellen für weibliche Personen.

Dr. Otto Heilborn.

* * *

Mit dem 1. April dieses Jahres ist die Rechtsauskunftstelle des Bureaus für Sozialpolitik eingegliedert worden in den Bereich des „Gemeinnützigen Vereins für Rechtsauskunft in Groß-Berlin", über dessen Bestrebungen und Satzungen die „Soziale Praxis" in Sp. 553 berichtet hat. Die Auskunftsstelle bleibt in ihrem alten Heim, Berlin C., Gormanstraße 13, im Gebäude des Zentralarbeitsnachweises; außerdem hat der Verein noch zwei weitere Auskunftstellen, Berlin N., Strelitzerstraße 31, und Berlin SW., Oranienstraße 105.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der neue Titel 7 des preuß. Berggesetzes und die kleinen Knappschaftsvereine.

Der Titel 7 des neuen Berggesetzes wird bei seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1908 manchen der kleinen Knappschaftsvereine vor eine harte Aufgabe stellen. Er verlangt für die Krankenkassen der Knappschaftsvereine in § 175 die Ansammlung bezw. die Erhöhung eines Reservefonds in Höhe der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten 3 Jahre. Für die Pensionskasse verlangt der § 175c einen Reservefonds, der die dauernde Gewährleistung der Renten sichert. Bekanntlich werden diese Summen durch die Beiträge der Kassenmitglieder und die der Werkbesitzer aufgebracht. Für die Pensionskassen der Knappschaftsvereine dürfte ein Reservefonds in dreimaliger Höhe der Jahresausgabe wohl kaum als die verlangte Sicherheit angesehen werden. Da nach dem neuen Gesetze die Rechnungsführung der beiden genannten Kassen getrennt sein muß — von einigen besonderen Ausnahmen abgesehen —, so wird eine vollständige Neuregelung in einem großen Teile der preußischen Knappschaftsvereine auch in dieser Hinsicht vor sich gehen müssen. Es wäre jetzt die Zeit ernstlich zu erwägen, ob nicht eine Anzahl der kleineren weniger leistungsfähigen Vereine zu verschmelzen sind, zumal einer solchen Verschmelzung schon bei der Beratung des Knappschaftsgesetzes mehrfach das Wort geredet und deren Notwendigkeit betont wurde. Zum Beweise dieser Notwendigkeit hier einige Beispiele.

Der Wurmknappschaftsverein mit 9144 aktiven Mitgliedern am 1. Januar 1904 hatte ein schuldenfreies Vermögen von 1 078 558 M. Am 1. Januar 1905 betrug die aktive Mitgliederzahl 9090 und das Vermögen 1 047 888 M, war also um 25 670 M zurückgegangen. Die Lage des Vereins hat sich infolge der hohen Krankenziffern auch von da ab nicht verbessert, so daß im vorigen Jahre die Werkbesitzerbeiträge bis zu 90 % der Arbeiterbeiträge erhöht wurden; mit dem 1. Januar steigen sie also nur noch 10 % und haben dann die im neuen Berggesetz vorgeschriebene Höhe erreicht. Von den gesamten

Ausgaben des Jahres 1904 kommen auf ein Vereinsmitglied 119,32 M, von den etatsmäßigen Einnahmen nur 90,98 M. Die Einnahmen betrugen 829 242 M, die Ausgaben 1 087 889 M, der Zuschuß mithin rund 258 597 M. Rechnet man nun auch die 282 926 M, welche zur Erbauung des neuen Knappschaftskrankenhauses und Anschaffung von Inventar verwandt wurden, ab, so übersteigen die Ausgaben für Krankengeld, Verpflegung, Pensionen usw. die Einnahmen noch um 25 621 M. Die Ausgaben für die Krankenkasse betrugen 828 924,27 M, und es würde eine Ansammlung des Reservefonds hier in dieser Höhe genügen. Die Ausgaben für die Pensionskasse — ohne Verwaltung und außerordentliche Ausgaben — betrugen 480 884 M. Ein Reservefonds in dieser Höhe einer Jahresausgabe dürfte sowohl nach der jetzigen Praxis als auch den Ansichten des Gesetzgebers nicht genügen, sondern, soweit sich aus den Beratungsakten des preußischen Abgeordnetenhauses schließen läßt, muß die Ansammlung eines bedeutend höheren Reservefonds gefordert werden. Da aber das gesamte Vermögen des Vereins die Ausgaben an Krankengeld, Pensionen, Renten usw. — ohne den genannten Neubau — kaum übersteigt, so dürfte es ohne Beitragserhöhung nicht möglich sein, die Kassenverhältnisse mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Noch schlechter steht es mit einer Anzahl rechtsrheinischer Knappschaftsvereine. Der Siegener Verein hatte am 1. Januar 1904 ein schuldenfreies Vermögen von 855 949 M; am 1. Januar 1905 nur noch 387 929 M, wohingegen sich die Jahresausgaben auf 414 888 M stellten. Die Ausgaben überstiegen die Einnahmen um 18 351 M und waren 76 959 M höher als der Bestand des Vermögens betrug. Die Ansammlung der Reservefonds, welche die dauernde Leistungsfähigkeit der Kranken- und Pensionskasse gewährleisten, dürfte also hier noch schwieriger sein. Der Gedanke einer Herabsetzung der Leistungen an die Mitglieder kann aber kaum in Frage kommen, da diese verhältnismäßig niedrige sind und den heutigen Lebensverhältnissen schon längst nicht mehr entsprechen.

Im Oberbergamtsbezirk Bonn arbeiteten in dem genannten Jahre von 41 Knappschaftsvereinen 17 mit Zubuße in einer Gesamthöhe von 447 259 M, während die übrigen 24 Vereine einen Ueberschuß von 2 071 508 M zu verzeichnen hatten.

Ein praktischer Weg, die dauernde Leistungsfähigkeit der schwächeren Kassen zu erleichtern, würde Verschmelzung bezw. Zusammenlegung zu möglichst großen Vereinen sein. Wurde doch bei der Kommissionsberatung von einem Abgeordneten, der ein guter Kenner der Knappschaftsverhältnisse ist, betont, daß durch die Verschmelzung der drei früheren Knappschaftsvereine im Ruhrrevier — des Mülheimer, Essener und Märkischen Vereins — zu einem allgemeinen Knappschaftsvereine die Leistungsfähigkeit sich gehoben habe. Im Gebiete des Siegerländer und Sauerländer Erzbergbaues sind nicht weniger als 13 Knappschaftsvereine vorhanden, von denen drei im Jahre 1904 mit einer Unterbilanz von 27 519 M arbeiteten, während die übrigen zehn einen Ueberschuß von 132 507 M erzielten. Die drei Vereine, die mit Verlust gearbeitet haben, hatten 10 153 aktive Mitglieder mit einem Vermögen von 635 122,87 M, oder auf den Kopf der Mitglieder 62,57 M. Die Einnahmen stellten sich pro Kopf auf 49,48 M, die Ausgaben auf 51 833 M. Die Verhältnisse für die drei Vereine würden sich für die Zukunft ganz anders gestalten, wenn die genannten 13 Vereine zusammengelegt würden. Das Vermögen würde dann auf den Kopf der 37 409 aktiven Mitglieder 114,48 M betragen. Nun wird wohl ein solcher Ausgleich des bisher vorhandenen Vermögens sich nicht durchführen lassen, da ja für die jetzt vorhandenen Rentenlasten jeder Verein, trotz einer Zusammenlegung, selbst aufzukommen haben würde, nach Maßgabe seines vorhandenen Vermögens und der bisherigen Statuten. Die Zukunft würde aber zweifellos für die Kassen günstiger sein. Z. B. überstiegen 1904 die Ausgaben die Einnahmen pro Kopf in den drei genannten Vereinen um 2,35 M, wohingegen bei einer Verschmelzung die Einnahmen nach den bisherigen Beiträgen die Ausgaben um 2,81 M übersteigen würden, was also eine Besserstellung pro Mitglied und Jahr von 5,16 M ergibt.

Nach dem heutigen Stande der Beiträge würde sich die Summe der Werkbesitzerbeiträge, welche laut Gesetz ab 1. Januar n. J. ebensoviel zahlen müssen wie die Mitglieder, für die 11 Vereine — zwei zahlen jetzt schon dieselben Beiträge — um 244 614 M erhöhen. Der höchste Beitrag von 36,79 M pro Jahr und Mitglied wird jetzt im Holzappeler Verein bezahlt. Würde allgemein ein Beitrag von 3 M pro Monat und Mitglied eingeführt werden, was wohl sicher den heutigen Verhältnissen entsprechend nicht zu hoch gegriffen ist, so würde in den 13 Vereinen inkl. der Werkbesitzerbeiträge jährlich die Summe der Einnahmen 2 963 378 M betragen, wozu dann noch die Zinsen von 4 280 707 M Vermögensbestand kämen, denen eine Ausgabe von 1 929 866 M gegenüberstehen würde. Da sich bei einer Verschmelzung auch die Verwaltungskosten vereinfachen und damit verbilligen würden, wäre auch die Möglichkeit gegeben, neben der Sanierung der Kassen die Leistungen für die Mitglieder an Krankengeld und Renten bezw. Pensionen zu erhöhen. Einer Einnahme auf den Kopf eines Mitgliedes — ohne die Vermögenszinsen — von 72 M würde nur eine Ausgabe nach dem Stande 1904 von 52 M entgegenstehen, und bei Rentenerhöhung von 10 M, auf den Kopf eines jeden aktiven Mitgliedes gerechnet, würde sich allein aus den Beiträgen doch noch ein Ueberschuß von 374 090 M pro Jahr ergeben, wodurch in nicht zu langer Zeit doch die Ansammlung des notwendigen Reservefonds ermöglicht würde.

Essen. Joh. Effert.

Die Zahl der freiwilligen Mitglieder der Invalidenversicherung ist nach Mitteilungen der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz erfreulicherweise in ständigem Steigen begriffen. Namentlich die Landwirtschaft macht von der Selbst- und Weiterversicherung in steigendem Maße Gebrauch. Wieviel dabei durch zielbewußte Tätigkeit erreicht werden kann, zeigen die Mitteilungen der Landes-Versicherungsanstalt, daß in einzelnen Gemeinden bis zu 98 und 111 Karten ausgestellt worden sind. Namentlich empfiehlt es sich, in landwirtschaftlichen Kasinos und Ortsvereinen die Frage der freiwilligen Versicherung auf den Vereinsversammlungen zu behandeln.

Das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung in Dänemark, auf das in diesen Blättern mehrfach hingewiesen worden ist, hat nunmehr die Zustimmung beider Kammern der Volksvertretung gefunden. Es stellt einen jährlichen Staatszuschuß bis zu 240 000 Kronen bereit, woraus den Arbeitslosenkassen ein Drittel ihrer Ausgaben ersetzt werden soll, während die Gemeinden noch ein Sechstel zuschießen können. Für die durchschnittliche tägliche Unterstützung ist als Maximum der dritte Teil des gewöhnlichen Arbeitslohnes angesetzt, doch nicht unter 50 Oere (0,56 M) und nicht über 2 Kronen (2,25 M) täglich. Die Unterstützung wird nur dann gegeben, wenn der Betreffende wenigstens ein Jahr Mitglied der Kasse war und den Beitrag bezahlt hat. Die Unterstützung wird, abgesehen von Reiseunterstützung, nicht gewährt für die ersten sechs Tage der Arbeitslosigkeit. Für die Kassen der Saisonarbeiter können besondere Bestimmungen getroffen werden. Anerkannte Arbeitslosenkassen dürfen keine Unterstützung gewähren bei einem Ausstand oder bei Arbeitslosigkeit, die verursacht ist durch Krankheit oder sonstige Arbeitsunfähigkeit, ferner bei verschuldeter Arbeitslosigkeit oder der Weigerung des Arbeitslosen, eine ihm zugewiesene und seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeit zu übernehmen. Die Aufsicht über die Arbeitslosenkassen wird einem vom Staate besoldeten Arbeitslosigkeitsinspektor übertragen, doch darf damit einstweilen ein Krankenkasseninspektor betraut werden. Die Vertrauensmänner der Kassen wählen einen Ausschuß der verschiedenen Interessenten: Arbeiter, Staat usw., dessen Vorsitzender der vorgenannte Inspektor ist. Die Revision dieses Gesetzes ist festgesetzt für das Jahr 1912.

Arbeitsnachweis.

Die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises forderte das preußische Landesökonomiekollegium in seiner Sitzung vom 9. März, und zwar durch Fortentwicklung der öffentlichen Arbeitsnachweise mit dem Endziel der gänzlichen Unterdrückung der privaten Arbeitsnachweise. Es soll deshalb die Konzessionierung von Gesindevermietern und Stellenvermittlern künftighin von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht, die Bedürfnisfrage aber überall da verneint werden, wo für den betreffenden Ort oder wirtschaftlichen Bezirk bereits öffentliche gemeinnützige Arbeitsnachweise bestehen. Auch wurde die Einführung behördlich genehmigter Taxen empfohlen. Das Landesökonomiekollegium ging hierbei von folgenden, in sehr vielen Fällen zweifellos zutreffenden Voraussetzungen aus: Der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis wirkt überwiegend als schädliches, volkswirtschaftliches Zwischenglied, denn er befördert den häufigen Stellenwechsel mit mehr oder weniger unlauteren Mitteln, leistet dem Kontraktbruch Vorschub, trägt zur Landflucht bei, schädigt durch übermäßig hohe Gebühren die Interessen der landwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und wirkt demoralisierend auf das Gesinde.

Arbeitsnachweis und Fahrpreisermäßigung auf den deutschen Eisenbahnen. Wie der „Arbeitsmarkt" (Nr. 12) mitteilt, soll entsprechend einer Eingabe, welche die süddeutschen Arbeitsnachweis-Verbände im September 1906 an die deutschen Eisenbahnverwaltungen gerichtet haben, innerhalb der deutschen Regierungen eine Einigung dahin erzielt worden sein, daß mit dem 1. Mai auf allen deutschen Bahnen den durch die öffentlichen Arbeitsnachweisstellen vermittelten Arbeitern eine Fahrpreisermäßigung zu dem erbetenen Satz von 1,5 Pf. das Kilometer gewährt werde.

Städtischer Arbeitsnachweis für Gastwirtsgehilfen in Düsseldorf. Wie die „Köln. Ztg." mitteilt, dehnt die Stadtverwaltung mit dem 1. April den allgemeinen kostenlosen Arbeitsnachweis auch auf die Stellenvermittlung für die Angestellten des Gastwirtsgewerbes aus. Gleich dem Arbeitsnachweis für weibliche Arbeitskräfte soll auch diese neue Abteilung getrennt verwaltet werden; die Kosten der Unterhaltung trägt die Stadt. Der Gehilfenausschuß der freien Wirtevereinigung äußerte sich zu der Einrichtung durch folgenden einstimmig gefaßten Beschluß:

Eine von 800 Personen besuchte Versammlung der Angestellten im Gastwirtsgewerbe begrüßt den kostenlosen paritätischen Stellennachweis für das Gastwirtsgewerbe, zu welchem die Stadt Düsseldorf bereitwillig die Mittel zu Verfügung gestellt hat. Die Versammlung erblickt darin den ersten Schritt zu einer erfolgreichen Regelung des Plazierungswesens und hofft, daß die gewerbsmäßige Stellenvermittlung durch reichsgesetzliche Verfügung in absehbarer Zeit gänzlich aus der Welt geschafft wird, da die Zustände unhaltbar sind und besonders die Angestellten im Gastwirtsgewerbe dem rücksichtslosen Stellenwucher der Privatvermittler preisgegeben sind.

Der Reichsverband der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten in Oesterreich (Sp. 109), der im Herbst 1906 ins Leben gerufen worden ist, alle in Oesterreich bestehenden allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten umfaßt und laut seinen inzwischen veröffentlichten Satzungen die Förderung der gemeinsamen Interessen der Arbeitsvermittlungsanstalten und der Arbeitsvermittlung bezweckt, wird demnächst, um die Arbeitsvermittlung zu fördern, in Wien wöchentlich einen Zentralanzeiger fertigstellen, der mit größter Beschleunigung den Mitgliedern zugesandt wird. In diesen werden jene Stellen und Arbeitsuchenden aufgenommen, die voraussichtlich durch die jeweils in Anspruch genommene Anstalt nicht besetzt bezw. untergebracht werden können. Seit Januar gibt der Verband auch ein eigenes Verbandsorgan unter dem Titel „Der Arbeitsnachweis" heraus (Herausgeber: Dr. Ernst Mischler, Professor der Universität Graz, und Dr. Rudolf von Fürer, Bezirkskommissar in Troppau).

Wohlfahrtseinrichtungen.

Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Nachdem die erste Generalversammlung am 20. März 16 Mitglieder in den Vorstand gewählt hat (vergl. (Sp. 692, haben das Reich und Preußen nun auch ihre Vertreter für den Vorstand bestimmt; es sind dies: Koch, Geheimer Oberregierungsrat (Reichsamt des Innern); Aschenborn, Geheimer Ober-Postrat (Reichspostamt); Harms, Wirklicher Geheimer Admiralitätsrat (Marineamt); Dr. Thiel, Wirklicher Geheimer Rat (Landwirtschaftsministerium); Frick, Geheimer Ober-Regierungsrat (Ministerium für Handel und Gewerbe); Dr. Dietrich, Geheimer Ober-Medizinalrat (Kultusministerium); Dr. Drews, Geheimer Regierungsrat (Ministerium des Innern); Altmann, Ober-Regierungsrat (Kultusministerium). Die erste Sitzung des neuen Vorstandes findet noch im April statt; einen der wichtigsten Gegenstände der Tagesordnung bildet die Wahl des Beirats.

Der Verein für Unfallverletzte in Berlin versendet seinen Geschäftsbericht über das Jahr 1906. Der Verein, auf den in diesen Blättern schon öfter hingewiesen, verfolgt den dankenswerten Zweck, Unfallverletzten und Invaliden nach Maßgabe ihrer Kräfte noch Arbeit zu verschaffen, sei es bei fremden Arbeitgebern oder in den vom Verein errichteten eigenen Werkstätten. Die Arbeitsvermittlung an fremde Arbeitgeber hat nur geringen Erfolg aufzuweisen: Es meldeten sich 228 Arbeitsuchende, offene Stellen wurden jedoch nur 20 angeboten; 10 Vermittlungen kamen zustande. In den eigenen Werkstätten wird Feilerei und Bürstenmacherei betrieben. Die Feiler erreichten 8 bis 10 ℳ in der Woche, in der Bürstenmacherei verdienten die länger beschäftigten, gut eingearbeiteten Einzieher in der Woche ungefähr 18 bis 23 ℳ, Pecher 11 bis 15 ℳ, die jüngeren bezw. weniger tüchtigen Einzieher 9 bis 16 ℳ, Pecher 8 bis 11 ℳ. Ein anderes Feld der Tätigkeit des Vereins ist die Auskunfterteilung. Im Berichtsjahre wurde 212 mal Auskunft und Rat verlangt; ferner wurden 181 Schriftsätze angefertigt, die sich meist auf Anmeldung von Rentenansprüchen, bezw. Einsprüche und Rekurse in Rentensachen handelten.

Die zentralisierten Wohltätigkeits- und Wohlfahrtsbestrebungen in Charlottenburg sind jetzt bereits in ihr 7. Geschäftsjahr eingetreten. Angeschlossen sind nahezu alle auf dem Gebiet arbeitenden Charlottenburger Organisationen. Die Geschäftsstelle befindet sich Bismarckstr. 42. Besonderer Wert wird auf die vorbeugende Tätigkeit gelegt, darum werden in dem Bericht die Institutionen besonders hervorgehoben, welche durch Arbeitsnachweis oder Rechtsauskunft vorbeugend und helfend wirken. So beschäftigte der „Beschäftigungsverein" des „Kaiser Friedrich-Andenkens" 61 Frauen, und die vom Magistrat eingerichtete „Öffentliche Schreibstube für Stellenlose" konnte von 620 Meldungen von Stellenlosen 334 berücksichtigen. Ausgeführt wurden 798 Aufträge im Betrage von 13 025 ℳ in 6630 Arbeitstagen. Die Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen erledigte 260 Fälle. Von der zentralisierten Lungenkrankenfürsorge, die nicht nur für die Patienten selbst sorgt, sondern auch für die durch erbliche Belastung oder Ansteckung gefährdeten Familien, waren bis zum 1. Januar 1907: 1730 Familien in Fürsorge genommen. Seit dem 1. Oktober 1906 sind vier Schwestern in der „Lungenkrankenfürsorge" tätig, von denen neben den notwendigen Besuchen bei den Armenkommissionsvorstehern und Aerzten 6976 Besuche in den Familien der Kranken gemacht wurden. Einen Einblick in diese Art der Familienfürsorge gibt folgende Stelle aus dem Bericht:

„Bei diesen Besuchen sind die Wohnungsverhältnisse genau geprüft, die Familien an der Hand des von der städtischen Fürsorgestelle herausgegebenen Tuberkulose-Merkblatts über die Ansteckungsgefahr und die dagegen zu treffenden Maßregeln (Reinlichkeit, Zuführung von möglichst viel Luft und Licht, Absonderung des Kranken, zweckmäßige Ernährung, häufige Desinfektion usw.) belehrt und fort und fort auf die genaue Beachtung der gegebenen Ratschläge hingewiesen worden. Wo der Kranke mit einem noch nicht erkrankten Familienangehörigen das Bett zu teilen gezwungen war, wurden zur Verhütung der Ansteckung, wenn eigene Mittel fehlten, auf Antrag der Fürsorgestelle durch die Armenverwaltung vollständige Betten beschafft und den Familien leihweise überlassen. Ließ die große Kopfzahl der Familien bei engen, womöglich noch mit Schlafburschen besetzten Wohnräumen es unmöglich erscheinen, in den Räumen eine weitere Ansteckung zu verhüten, so wurden die Familien veranlaßt, die Schlafleute zu entlassen oder eine geräumigere Wohnung zu beziehen. Fehlten die Mittel dazu, so wurden, um es zu ermöglichen, durch die Lungenkrankenfürsorge Beihilfen von der Armenverwaltung, aus Stiftsmitteln oder von anderen Stellen erwirkt."

Soziale Medizin und Hygiene.

Merkblätter für Feilenhauer, Schleifer und Arbeiter in Chromgerbereien

hat das Kaiserliche Gesundheitsamt ausgearbeitet.*) Die Feilenhauer (vergl. unten) werden darauf hingewiesen, wie gesundheitsgefährlich ihre Unterlagen (Gesenke) aus Blei oder Bleigemischen sind. Die Bleivergiftung kommt bei ihnen gewöhnlich dadurch zustande, daß metallisches Blei, wenn auch nur in geringer Menge, durch Vermittelung der beschmutzten Hände beim Essen, Trinken oder beim Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak in den Mund aufgenommen wird. Es wird dann geschildert, wie sich die Bleivergiftung äußert: Bleisaum, Blutarmut, Bleikolik, Lähmungen, Gelenkschmerzen, Kopfschmerzen, Krämpfe, Erblindung, Nierenleiden, Gicht, Gefährdung der Nachkommenschaft. „Den wirksamsten Schutz vor Bleierkrankungen verleihen Sauberkeit und Mäßigkeit." Enthaltsamkeit von geistigen Getränken, bei der Arbeit nicht rauchen, kauen, schnupfen, essen und trinken erst nach sorgfältigster Reinigung der Hände, bei Erkrankung sofortige Zuziehung des Arztes!

Der gefährlichste Feind des Metallschleifers ist der Staub, der beim Schärfen der Schleifsteine und bei den Arbeiten an trockenen Schmirgelsteinen und Schmirgelscheiben sich bildet. Der eingeatmete Staub lagert sich in der Lunge ab und verursacht dort allmählich hartnäckige Katarrhe und schleichende Entzündungen, die sich zunächst durch Husten und Auswurf, später auch durch Stechen in der Brust, Appetitlosigkeit, Mattigkeit und Kurzatmigkeit (Schleiferasthma) anzeigen. Für die Gesundheit des Schleifers ist es daher von größter Bedeutung, daß er die Einatmung von Staub nach Möglichkeit vermeidet. Das Material ist darum feucht zu halten; muß trocken geschliffen werden, so sollen die Absaugevorrichtungen gut funktionieren. Der Schleifer soll durch die Nase, nie durch den Mund atmen; er soll eine besondere Arbeitskleidung tragen; bei der Arbeit keinen Alkohol trinken; sich nicht vornübergebeugt halten; bei hartnäckigem Husten den Arzt holen!

Um die Entstehung von Chromatgeschwüren zu vermeiden, haben die mit Chromaten oder Chromatlösungen beschäftigten Arbeiter sich — auch außerhalb ihrer Berufstätigkeit — sorgfältig

*) Im Buchhandel von der Verlagsbuchhandlung Julius Springer in Berlin N. zu nachstehenden Preisen zu beziehen: Einzeln 5 Pf., 100 Exemplare 8 ℳ., 1000 Exemplare 25 ℳ. Abzüge der Merkblätter auf dünnem Papier werden vom Kaiserlichen Gesundheitsamt unentgeltlich abgegeben.

davor in acht zu nehmen, daß sie Hautverletzungen an den Händen oder Unterarmen sich zuziehen. Haben sie sich trotzdem solche Hautverletzungen zugezogen, oder finden sich sonst an ihren Händen oder Unterarmen Hautrisse, Hautschrunden, Ausschläge oder dergl., so empfiehlt es sich, daß sie bis zu deren Abheilung alle Arbeiten unterlassen, bei denen sie mit ätzender Gerbbrühe in Berührung kommen. Vor dem Beginne der Arbeit sollen sich die Arbeiter Hände und Unterarme mit ungesalzenem Schweinefett, Vaseline oder dergl. ordentlich einfetten und während der Arbeit eine Beschmutzung der bloßen Hände und Arme mit der Gerbbrühe, soweit es durchführbar ist, vermeiden. Die inneren Chromerkrankungen sind dadurch vermeidbar, daß die zur Verwendung kommenden Chromverbindungen weder als Staub noch in Lösung in den Körper gelangen. Daher haben die mit der Zubereitung der Bäder betrauten Arbeiter jede Verstäubung der Chromsalze sorgsam zu verhüten. Essen und trinken sollen die Arbeiter erst nach Ablegung der Arbeitskleider und sorgfältigem Waschen der Hände, der Unterarme und des Gesichts. Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist während der Arbeit zu unterlassen.

Die Gesundheitsverhältnisse der Feilenhauer, die von Bleivergiftung früher stark bedroht waren, sind auf Grund von Erhebungen der Einzelregierungen im Reichsamt des Innern geprüft worden. In früheren Jahren wurde lediglich weiches Blei als Unterlage beim Hauen der Feilen verwendet. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind schon seit geraumer Zeit bestrebt gewesen, die Feilenhauereiinhaber zu veranlassen, in allen den Fällen, wo es aus technischen Gründen angeht, das Blei durch andere ungiftige Metalle zu ersetzen. Sie haben damit Erfolg gehabt. Nach den Erhebungen verwenden jetzt etwa drei Viertel der Feilenhauereien entweder die weniger gefährlichen Bleizinnlegierungen oder Unterlagen aus Zinn oder Zink. Unterlagen aus reinem Blei werden nur noch in dem vierten Teile der Feilenhauereien benutzt. Die Zahl der Bleierkrankungen unter den Feilenhauern ist infolgedessen erheblich zurückgegangen. Von den etwa 7000 Arbeitern in Feilenhauereien wurden im Durchschnitt der 4 Jahre von 1901 bis 1905 jährlich 30,5 gleich 0,43 v. H. bleikrank befunden, während beispielsweise nach den seinerzeit angestellten Erhebungen von den Bleihüttenarbeitern 5,4 v. H. bleikrank waren. Die Bleivergiftungsgefahr der Feilenhauer ist demnach zurzeit erheblich geringer, als vielfach angenommen worden ist. Da die Bleierkrankungen in Feilenhauereien nur auf die Uebertragung durch die bleibeschmutzten Hände, nicht auf die Einatmung bleihaltigen Staubes zurückzuführen sind, so lassen sie sich durch ausreichende Sauberkeit der Feilenhauer fast ganz vermeiden. Infolgedessen und da das Blei für die Herstellung gewisser Arten von Feilen, z. B. Raspeln, noch unentbehrlich ist, wurde von dem Erlaß einer Bundesratsverordnung, die die Verwendung von Blei zu Unterlagen beim Hauen der Feilen verbietet, Abstand genommen. Dagegen werden die Feilenhauer durch ein vom Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitetes Merkblatt auf die Bleivergiftungsgefahr und auf die zu ihrem Schutze notwendige Sauberkeit aufmerksam gemacht. Einen Auszug aus diesem Merkblatt teilen wir oben mit.

Literarische Mitteilungen.

Die Lage der Baumwollarbeiter in St. Petersburg. Die Geschichte der Industrie und die Fabrikgesetzgebung. Von Dr. Wassily Leontief. München 1906. Ernst Reinhardt Verlagsbuchhandlung.

Die Geschichte der Industrie und die Darstellung der Fabrikgesetzgebung nimmt den weitaus größten Teil des Buches ein und bietet auch das Hauptinteresse an der gesamten Darstellung, die gerade jetzt, wo der Riesenstreit in Lodz die allgemeinste Teilnahme erregt, auch weitere Kreise interessieren dürfte. Der Leidensweg, den die russische Fabrikbevölkerung bisher zurückgelegt hat und der scheinbar noch härter gewesen ist als der der Arbeiter anderer Industrievölker, tritt uns mit großer Deutlichkeit entgegen. Es ist dies ja auch nicht wunderbar, wenn wir aus den vom Verfasser beigebrachten Statistiken ersehen, daß von den männlichen Petersburger Baumwollarbeitern 31,4 % Analphabeten sind, 5,1 % nur lesen und 63,5 % lesen und schreiben können, während dies von den weiblichen Baumwollarbeitern in Petersburg nur 25 % vermögen. Interessant ist auch, was der Verfasser über die Wirkung des Bildungsgrades auf die Höhe des Lohnes berichtet. Dieser betrug nämlich — als mittlerer Tageslohn für 4888 Arbeiter berechnet — für analphabetische Arbeiter 90 Kop., für solche, die lesen können, 96 und für solche, die lesen und schreiben können, 98 Kop. Die riesigen Länderstrecken, deren Bauern nicht genügende Landanteile haben und deren Klima so rauh ist, daß die Landwirtschaft nicht alle Einwohner ernähren kann, führen der Industrie immer neue gewaltige Menschenmassen zu, was naturgemäß ein zielbewußtes Aufsteigen der Arbeiterschaft außerordentlich erschwert. Dieses Ueberangebot wird nun, wie der Verfasser berichtet, von den Fabrikanten in der Weise ausgenutzt, daß sie die überzähligen Arbeitskräfte als „Ersatzspinner" einstellen. Wenn ein Spinner nicht anwesend ist, treten die Ersatzleute für den Tag an seine Stelle, sonst verrichten sie andere Arbeit. Sie werden aber nicht mit Stücklohn, sondern mit einem minimalen Zeitlohn entlohnt. So wurden in einer Spinnerei 89 Spinner mit einem Tagesverdienst von 1 Rbl. 63 Kop. gezählt neben 13 „überflüssigen" Spinnern, die bloß je 70 Kop. pro Tag erhielten, und in einer größeren Spinnerei wurden 50 derartige „überflüssige" Spinnerinnen festgestellt, die anstatt der dort üblichen 60—80 nur 50 und 55 Kop. pro Tag erhielten. Diese „überflüssigen" Arbeitskräfte, wie sie sich selbst bezeichnen, spielen auch bei Streiks eine große Rolle als Streikbrecher. Geradezu unerhörte Zustände berichtet der Verfasser jedoch von der Arbeitseinteilung in zwei Webereien mit über 2000 Arbeitern. Hier erscheinen die Frauen morgens um 5½ Uhr und arbeiten bis 11 Uhr. Um diese Zeit müssen die Männer schon anwesend sein und arbeiten auf denselben Stühlen weiter bis 3 Uhr nachmittags; dann kommen wieder die Frauen bis 9 Uhr abends und zuletzt die Männer, denen die Nachtarbeit gestattet ist, von 9 bis 3 Uhr nachts. Gewöhnlich sind es Eheleute, die an denselben Webstühlen arbeiten und vom Standpunkt des Gesetzes läßt sich gegen diesen Schichtwechsel nichts einwenden! Das sind allerdings Zustände, die wir glücklicherweise nie gekannt haben.

Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Unter Mitwirkung von Dr. G. Rohmer herausgegeben von Robert von Landmann. Fünfte Auflage. Erster Band. Einleitung und Gewerbeordnung §§ 1—104n. München 1907, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung. Preis geb. 14 M.

Der ausgezeichnete Kommentar, der durch seine Vollständigkeit und Klarheit längst sich einen Ehrenplatz unter den Bearbeitungen und Auslegungen der deutschen Gewerbeordnung erworben hat, erscheint hier in 5. Auflage und zwar hat der Verfasser Robert von Landmann, der zeitweilig während seiner Verwaltung des Kultusministeriums in Bayern sein Werk den treuen und sorglichen Händen eines hervorragenden Mitarbeiters, des Dr. Rohmer, überlassen mußte, die neue Ausgabe wieder selbst übernommen. Die Grundsätze, die bei der ersten Ausgabe des Landmannschen Kommentars 1884 maßgebend waren, haben sich so völlig bewährt, daß sie auch jetzt noch eingehalten werden konnten. Doch ist nicht nur das seit der 4. Auflage 1902/03 neu hinzugekommene Material verwertet worden, sondern es sind auch manche prinzipielle Fragen nochmals gründlich durchgeprüft und danach wichtige Ausführungen neu redigiert worden. Hoffentlich folgt diesem ersten Bande bald der zweite, der die wichtigsten, für die Sozialpolitik vornehmlich in Betracht kommenden Gebiete der Gewerbeordnung (Sonntagsruhe, Arbeiterschutz, Fabrikinspektion, Koalitionsrecht) behandelt. Jedenfalls ist schon aus dem vorliegenden ersten Bande zu ersehen, daß Landmanns Kommentar in der neuen Auflage seinen alten Ruhm bewahrt und befestigt.

Fachblatt für Holzarbeiter. Herausgegeben vom Deutschen Holzarbeiterverband. Stuttgart, Adlerstraße. Jeden 15. im Monat ein Heft. Vierteljahrsbetrag 1 M.

Ein Blatt, auf das der Deutsche Holzarbeiterverband stolz sein kann. Ist er doch neben der Organisation der Buchdrucker die einzige uns bekannte deutsche Gewerkschaft, die ein besonderes Blatt für die fachtechnische Weiterbildung ihrer Mitglieder herausgibt. Und zwar ein musterhaft redigiertes und ausgestattetes Blatt, soweit uns nach den vorliegenden Probeheften ein Urteil möglich ist. Welche soziale und gewerkschaftliche Bedeutung die fachtechnische Förderung der Mitglieder einer Arbeiterorganisation hat, das haben wir zu wiederholten Malen in der „Sozialen Praxis" dargelegt.

Peters, Max: Schiffahrtsabgaben auf natürlichen Wasserstraßen nach deutschem Reichsrecht. Eine Erwiderung auf die Kritik des Professors der Rechte Dr. Otto Mayer in Leipzig. Leipzig, 1907. Duncker und Humblot. Pr. 1,20 M.

Kommerzienrat Max Krause: Betrachtungen über die zwei Fragen: Pflegedamen für weibliche Arbeiter in Fabrikbetrieben und Arbeiterinnenheim. Selbstverlag. Berlin S. 42, Alexandrinenstraße 93.

Diesel, Rudolf: Genossenschaftliche Eigenproduktion. München 1904. Ernst Reinhardt.

Eisner, Kurt: Das Ende des Reichs. Deutschland und Preußen im Zeitalter der großen Revolution. Berlin 1907. Vorwärts-Verlag. 384 S.

Das neue Einkommensteuergesetz vom 19. Juni 1906 in der vom Steuerjahr 1907 ab in Kraft tretenden neuen Fassung. Berlin S., Schwarz & Co.

Grotewold, Chr.: Das Finanzsystem des Deutschen Reiches in politischer und wirtschaftlicher Beziehung, Leipzig 1906. C. E. Poeschel. 150 S.

Temme, Gustav: Die Säuglingssterblichkeit in Nordhausen. Selbstverlag. 0,30 M.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 18. April 1907. Nummer 29.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14234.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das sozialpolitische Arbeitsprogramm.

Sofort nach dem Wiederbeginn seiner Sitzungen am 10. April hat der Reichstag beim Etat des Innern eine sozialpolitische Debatte begonnen, die sowohl durch verschiedene Reden aus dem Hause wie besonders durch die Erklärungen des Grafen Posadowsky eine große Bedeutung erhalten hat. Die Erörterung reiht sich in logischer Folge an die Verhandlungen über die Interpellation Trimborn am 9. und 11. März an; sie ist, während wir diese Zeilen niederschreiben, noch nicht abgeschlossen. Aber schwerlich wird ihr Eindruck und ihr Ergebnis durch nachfolgende Reden noch stark beeinflußt werden können. Denn wenn es noch des ausdrücklichen Beweises bedurft hätte, so ist er hier erbracht worden: im jetzigen Reichstag ist nicht nur eine stärkere Mehrheit für die Fortführung der Sozialreform vorhanden als früher, sondern in den einzelnen Fraktionen tritt die Ueberzeugung und der feste Wille, vorwärts zu kommen, noch viel schärfer und entschlossener hervor. Und auch im Schoße der verbündeten Regierungen scheinen endlich Unlust und Widerstand zu schmelzen, und es besteht Hoffnung, nachdem das „rote Meer“ zurückgedrängt worden ist, aus der Wüste der letzten Jahre in fruchttragende Gefilde zu gelangen.

Nicht ohne Grund hat Graf Posadowsky dem Reichstag vorgehalten, daß er selbst die Mitschuld an der sozialpolitischen Dürre trägt, die nun hoffentlich hinter uns liegt. Die verwirrende Fülle der Anregungen, Wünsche, Forderungen hat die Initiative des Reichstags durch ihr Uebermaß geradezu gelähmt; man kann nicht alles auf einmal machen, und wer viele Hasen zu gleicher Zeit jagt, erlegt keinen. In diesen Blättern ist immer wieder empfohlen worden, die sozialpolitisch führenden Parteien möchten sich auf einige bestimmte, spruchreife, sofort ausführbare Punkte in einem festen Programm einigen, dies durchberaten und mit derselben Energie, die die Regierung bei ihren nationalen Forderungen beweist, auch auf sozialpolitischen Beschlüssen, die die Erhöhung der Volkskraft und die Sicherung des sozialen Friedens bedeuten, bestehen. Wir begrüßen es dankbar, daß sowohl im Reichstag wie im Bundesrat die Erkenntnis von der Notwendigkeit eines festen Aktionsplanes jetzt stark gewachsen ist. Was wir aber noch vermissen, ist der innere Zusammenhang der beiden gesetzgebenden Faktoren bei der Aufstellung des Arbeitsprogramms. Gewiß greift die Regierung zumeist auf alte Forderungen des Reichstags zurück, aber in der Gruppierung der Einzelheiten und der Abgrenzung des Erreichbaren fehlt augenscheinlich noch die volle Verständigung zwischen Reichstag und Regierung.

Aber wenn der Reichstag nicht ohne Schuld ist, so ist doch der Bundesrat das größere Hemmnis der Sozialreform in letzter Zeit gewesen. Vielleicht nicht der Bundesrat als solcher, sondern maßgebende Regierungen der Einzelstaaten. Es würde nicht schwer fallen, die Ministerien und die Persönlichkeiten zu nennen, die in ganz bestimmten Fällen störend, bald nur verzögernd, bald gänzlich verneinend eingegriffen haben. Wir haben eine längere Liste solcher Vorkommnisse, aber es hat heute, wo der Wagen ins Rollen kommt, keinen Zweck, mit nachträglichen Rekriminationen aufzuwarten. Freuen wir uns vielmehr, daß nunmehr nach den klaren und festen Ankündigungen des Reichskanzlers und des Reichsministers für Sozialpolitik eine rege Tätigkeit der Gesetzgebung entfaltet werden wird. Der Bundesrat wird dabei die Wahrnehmung machen, daß es nichts nützt, wenn man den lebendigen Quell der Reformen eine Zeitlang künstlich verstopfen will. Was kommen muß, weil die Verhältnisse es erfordern, das bricht dann mit doppelter Gewalt hervor. Hätte man schon in den letzten vier bis fünf Jahren planmäßig und stetig die Arbeiten fortgeführt, so ständen wir jetzt nicht vor einem wahren Gebirge von Aufgaben und Problemen, die alle zugleich in Angriff genommen werden sollen.

Der Staatssekretär des Innern hat völlig Recht, wenn er am 11. April sagte, das Reformprogramm, das er dem Hause vorlegte, gehe soweit, daß es aller Anstrengung bedürfe, um diese Pläne ins Leben überzuführen. Er nannte als Reste aus früheren Sessionen vornehmlich das Hilfskassen- und das Unterstützungswohnsitz-Gesetz. Fertig sei der Entwurf über die Zigarrenhausarbeit. Die Verhältnisse in der Heimarbeit seien auf den einzelnen Gebieten

sehr verschieden, und man könne nur Schritt für Schritt mit Spezialverordnungen vorgehen. Ferner solle der „kleine Befähigungsnachweis" kommen. Des weiteren bestätigte Graf Posadowsky unsere Mitteilung, daß die Vorarbeiten für das vom Reichskanzler angekündigte Reichsgesetz über die Regelung des Vereins- und Versammlungswesens bereits im Zuge sind. Der Staatssekretär beschäftigt sich damit, ein solches Gesetz zu entwerfen. Dieses soll, wie auch wir empfohlen haben, den Vortritt haben vor dem Berufsvereinsgesetz; es sei dies praktischer: „Wenn das Vereinsgesetz die Gestalt bekommt, die es haben muß, um überhaupt auf Annahme im Reichstage rechnen zu können, dann wird es eine Kleinigkeit sein, hierbei durch einige Paragraphen auch das Recht der Berufsvereine nach der privatrechtlichen Seite zu regeln; denn die öffentlich-rechtliche Seite wird durch das Vereinsgesetz geregelt werden." Graf Posadowsky knüpfte an diese Erklärung, die den richtigen Weg zum Ziele weist, einige weitere Bemerkungen: Man sei in diesen Dingen, einer Erbschaft des alten Polizeistaates, vielleicht zu ängstlich. Was habe man nicht alles befürchtet, als das Verbindungsverbot aufgehoben worden sei. Nichts, rein garnichts sei geschehen. Ebenso arbeite aber das jetzige Vereins- und Versammlungsrecht mit überlebten Bestimmungen, die garnicht auszuführen seien und nur das Publikum verärgerten. Man müsse ein modernes, der großen Aktionskraft der Nation entsprechendes Gesetz schaffen, das seine Grenzen nur in der Fürsorge für die bürgerliche Ordnung und Sicherheit finde. Das sind Wahrheiten, die den Lesern dieser Blätter längst vertraut sind.

Als weitere Aufgaben nannte dann der Staatssekretär die Zusammenlegung der Sozialversicherungsgesetze, ihre Kodifikation. Unmöglich sei eine schematische Verschmelzung der drei Versicherungszweige. Man müsse das Vorhandene ausbauen und die Konstruktion vereinfachen. Zunächst sei der Unterbau zu verbessern. Der Kernpunkt sei die Reform der Krankenversicherung; die Heimarbeiter, die Dienstboten, die landwirtschaftlichen Arbeiter müßten einbezogen werden. Die Schiedsgerichte und der Instanzenzug sollten vereinfacht werden. In die Kodifikation der Versicherungsgesetze, die Klarheit und Einfachheit schaffe, könne dann auch gleich die Witwen- und Waisenversorgung eingefügt werden, die 1910 in Kraft treten müsse. Diese große Arbeit hoffe das Reichsamt des Innern noch in diesem Jahre zu bewältigen. Aber damit noch nicht genug: eine schon fast fertige Novelle zur Gewerbeordnung betreffe den Arbeiterschutz in der Hausindustrie, die Nachtruhe und den 10 stündigen Arbeitstag der Frauen, die Arbeitsverhältnisse der Werkmeister und Techniker, die bis auf die Konkurrenzklausel mit den Handlungsgehilfen gleichgestellt werden sollen. Die Sonntagsruhe werde einer Revision unterzogen im Sinne einer Erweiterung. Eine Unfallversicherung für Personen im öffentlichen Dienst sei geplant. Endlich soll im Herbst das Gesetz über Arbeitskammern vorgelegt werden. Der Staatssekretär schloß diese Aufzählung mit den Worten, er werde sich außerordentlich freuen, wenn diese gewaltige Fülle von Aufgaben in gemeinsamer Arbeit zum Besten der arbeitenden Klassen und zum wirtschaftlichen Heile unseres ganzen Volkes im nächsten Jahre gelöst werden könne. Es sei aber sehr nützlich, wenn man sich bei diesem Programm einmal beruhige, es aufarbeite und weitere Initiativanträge erst dann stelle, wenn dies notwendigste, dringendste Programm erledigt sei.

Graf Posadowsky kennt sicherlich den Reichstag viel zu genau, um sich dem Glauben hinzugeben, diese Mahnung werde bei den Fraktionen, die die Sozialreform auf ihre Fahne geschrieben haben, Erfolg haben. Es erscheint uns völlig ausgeschlossen, daß die Parteien auf ihre eigenen Forderungen verzichten und einfach das Regierungsprogramm annehmen. Schon der Verlauf der jetzigen Debatten beweist dies. Jeden Tag werden neue Resolutionen eingebracht. Und dahinter liegen die Berge von früheren Anträgen, die die Unterschriften der Fraktionen tragen. Jede Partei, so viel sie auch mit den andern gemein haben mag, hat ihre Sonderwünsche. So meldete der Abgeordnete Trimborn eine lange Reihe von Forderungen des Arbeiterschutzes für die gefährlichen Betriebe an, denen später Abgeordneter Giesberts noch weitere namentlich für die Schwereisenindustrie anfügte. Abgeordneter Bassermann legte mit Recht großes Gewicht auf die Errichtung eines Reichsarbeitsamts. Abgeordneter Mugdan rückte das freie Koalitions- und Versammlungsrecht in den Vordergrund. Alle diese Redner betonten gleicherweise die Notwendigkeit der Förderung und Regelung der Tarifverträge. Die Sozialdemokraten bemängelten Schwächen, Lücken und Härten der Versicherungsgesetzgebung, wobei übrigens Abgeordneter R. Schmidt auch ihre großen Vorzüge anerkannte, was Graf Posadowsky sofort festnagelte. Eine Reihe anderer Redner aus verschiedenen Parteien traten vorwiegend für die Sozialpolitik des Mittelstandes ein. Das sind nur einige wenige Blüten aus dem Riesenstrauß der Anregungen und Wünsche, den der Reichstag der Regierung vorhält. Es ist ganz undenkbar, daß die Parteien auf die sozialpolitische Initiative verzichten, und wir müssen offen bekennen, so wenig wir von dem Uebermaß und der Systemlosigkeit dieser Initiative erbaut sind, so würden wir es doch wahrlich für kein Glück halten, wenn der Reichstag sich dahin beschiede, das sozialpolitische Programm allein von der Regierung ausarbeiten zu lassen.

Will man wirklich eine umfassende, großzügige Sozialreform betreiben, die den gerechten Wünschen der Arbeiter, Gehilfen, Privatbeamten entspricht und eine materielle und geistige Hebung der Massen bewirkt, zugleich aber auch die wahren Interessen des Unternehmertums und der Arbeitgeberschaft im Auge behält und der Steigerung unserer nationalen Produktion ebenso wie dem sozialen Frieden dient, so muß man in den Mittelpunkt des Programms unbedingt die Ordnung der Arbeitsverfassung in der Großindustrie rücken. Eine ernsthafte Sozialpolitik, die diesen Namen verdient, kommt um dies Haupt- und Grundproblem nicht herum. Es ist nach unserer Ueberzeugung das große Verdienst Naumanns, daß er in seiner ersten Reichstagsrede mit aller Bestimmtheit den Finger auf diesen Zentralpunkt gelegt hat, in dem zuletzt doch alle sozialpolitischen Bestrebungen einmünden. Und wir freuen uns, daß ein berufener Vertreter der Industrie, der Abgeordnete Stresemann, in so bemerkenswerter Weise die Ausführungen Naumanns teils ergänzt, teils berichtigt hat. Freilich Graf Posadowsky hat in seiner Entgegnung Naumann einen Philosophen genannt, dem er die nüchterne Realpolitik entgegengestellt hat. Nun, der Philosoph sucht den Zusammenhang der Dinge zu erkennen und ihres Wesens Kern — der Staatssekretär des Innern hat selbst oft genug Proben gegeben, daß er philosophisch zu denken liebt —, der Realpolitiker bleibt nur zu oft an den Einzelerscheinungen hängen. Darum ist es gut, daß im Reichstag große, weite Perspektiven eröffnet und hohe Ziele aufgestellt werden. Die mühsame Arbeit, den Weg dahin zu finden, bleibt ohnehin nicht aus. Aber wir erinnern nur an die Tatsache, daß noch vor 10, ja vor 5 Jahren viele sozialpolitische Forderungen ideologischer Ueberspanntheit und weltfremder Sozialethik geziehen wurden, die heute Gemeinbesitz fast aller Parteien im Reichstag und leitender Männer in der Regierung sind. Das gibt uns den Mut, auch die Lösung jener Probleme zu erhoffen, die heute noch als Utopie oder Gefahr vielfach bei uns bekämpft werden, obwohl sie in anderen Ländern schon längst als Tatsachen dem Gemeinwohl dienen.

Notwendig ist der Ausbau und die Vereinfachung der Sozialversicherung, da wir nun einmal den Reformweg mit ihr begonnen haben, anstatt sie als Krönung des Gebäudes ans Ende zu setzen. Unerläßlich ist die Fortführung und Vertiefung des Arbeiterschutzes zu Nutz und Frommen der Volksgesundheit und Volkskraft, auf der am letzten Ende das Schicksal des Staates ruht. Am dringensten aber ist die Reform unserer Arbeitsverfassung im Sinne der „konstitutionellen Fabrik". Wie die Verfassung des modernen Staates die Macht des Fürsten zwar begrenzt, aber zugleich erhöht hat, indem durch Teilnahme des Volkes am Regiment ungeahnte Kräfte zur lebendigen Wirkung kamen, so daß die Stärke und die Blüte der Nation zu voller Entfaltung reiften, so wird auch die Neuordnung der Arbeitsverfassung in der Industrie der Steigerung der Produktion zugute kommen, ohne daß die Rechte des Unternehmers und die Disziplin im Betriebe dabei eine Verminderung erfahren, während die Persönlichkeit der Arbeiterschaft zu freier Geltung gelangt. Naumann hat dafür den glücklichen Ausdruck gefunden, daß sie aus Industrie-Untertanen zu Industrie-Bürgern werden sollen. Diese Wandlung kann nur Ergebnis einer langen, in ihrem Werdegang oft schmerzlichen, in ihren Wirkungen segensvollen Entwicklung der beiderseitigen Kräfte sein. Wir stehen zurzeit mitten drin in diesem Prozeß. In manchen Provinzen unseres Wirtschaftslebens haben sich Arbeitgeber und Arbeiter schon bis ans Ziel durchgerungen, in andern wird heiß und laut in Streiks und Aussperrungen gekämpft, weite Gebiete sind von diesen Konflikten noch fast unberührt — wie lange noch? Gewiß soll und kann der Staat hier nicht einfach dekretieren und Schablonen auflegen. Er muß den natürlichen Kräften auf beiden Seiten einen breiten Spielraum geben, in dem sie sich messen und ausgleichen. Aber ordnend, helfend, erleichternd kann die sozialpolitische Gesetzgebung auch hier wirken, damit die Geburtswehen einer neuen Zeit rascher und glatter sich vollziehen.

Dies ist ja bisher auch schon geschehen und der mit dem Koalitionsrecht, der Anerkennung der Organisation, den Einigungs-

ämtern, den Tarifverträgen beschrittene Weg führt mit unweigerlicher Konsequenz weiter. Wir sehen das ja alle Tage: Das Verhandlungsprinzip und das Vertragswesen macht überall Fortschritte, wo starke Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter entstanden sind. Das in Vorbereitung begriffene Vereins- und Versammlungsrecht, das nicht nur ein einheitliches, sondern auch ein freiheitliches sein muß, wird uns einen großen Schritt weiter bringen. Es wird auch eine Reform des Koalitionsrechtes herbeiführen, das zurzeit noch mit harten Ausnahmebestimmungen für die Arbeiter belastet ist. Freiheit ist Ordnung — sagt Goethe, keine wahre Freiheit kann ohne Ordnung sein und dauern. Die Organisation drängt von selbst zur Disziplin und ihre pädagogische Wirkung verbannt sicherer Terrorismus und rohen Zwang als Paragraphen und Strafen. Starke Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter sind die Vorbedingung für Verhandlung und Vertragschluß. Der Vertrag muß seine rechtliche Ordnung und gesetzliche Sicherung erhalten. Neben dieser vom Staate geförderten, aber auch geleiteten Entwicklung der Selbsthilfe gehen die gesetzgeberischen Institutionen der Arbeiterausschüsse, der Arbeitskammern, des Reichsarbeitsamts einher. Wir wollen heute alle diese Forderungen nur streifen. Aber das sozialpolitische Aktionsprogramm wäre nicht nur lückenhaft, sondern entbehrte der inneren Kraft, wenn es nicht diese Probleme in den Mittelpunkt rückte, während Arbeiterschutz und Sozialversicherung die unterstützenden Flügel bilden.

Sollte es untunlich sein, daß die Regierungen und der Reichstag sich über ein solches großzügiges Programm in gemeinsamer Arbeit klar und einig würden? Ueber zahlreiche, vielleicht die meisten Punkte besteht bereits im Prinzip Uebereinstimmung der Anschauungen und Wünsche. Es käme darauf an, sich über die Reihenfolge, das Maß, das Tempo der Ausführung zu verständigen. Gewiß eine schwere, aber doch keine unmögliche Aufgabe, wenn an sie Regierung und Reichstag mit dem guten Willen zur Tat und der Einsicht treten, daß nicht alles auf einmal getan werden kann, daß eine Ueberlastung der Sessionen ebenso zur Unfruchtbarkeit führt wie Unterlassung. Man versuche es nur einmal, ein klares und festes Programm der Sozialreform für die nächsten 4—5 Jahre, also die laufende Legislaturperiode aufzustellen, auszuscheiden, was durch Verordnung des Bundesrats zu regeln ist, übersichtlich und folgerichtig zu ordnen, was die Gesetzgebung in Angriff nehmen muß, klug zu leiten, was die Selbsthilfe allein erreichen kann. Auf beiden Seiten wäre hierfür Selbstbescheidung notwendig, aber das Resultat würde eine fruchtbare, freudige, segensvolle Arbeit für das Gesamtwohl des Reiches sein. Mag man uns wegen dieser Vorschläge Ideologen und Sozialmoralisten schelten — wir halten es für unsere Ehre, daß wir die Kraft der Ideen und der Sittlichkeit auch im wirtschaftlichen und sozialen Leben der Nation vertreten.

Berlin. E. Francke.

Die Arbeiterbewegung in Argentinien und das Arbeitsamt.

Von Guillermo L. Federicos, Córdoba (Argentinien).

Durch hohe Schutzzölle, die auf den notwendigsten Gebrauchsartikeln lasten und durch innere auf dem Konsum ruhende Abgaben und Steuern ist der „kleine Mann", die Arbeiterklasse hier im Lande immer in erster Linie in Mitleidenschaft gezogen worden. Das Fehlen jeglicher Arbeiterschutzgesetze, gewerblicher Schiedsgerichte u. dergl. mußte bei solchen Zuständen die Lage der Arbeiter weiter verschlechtern. Die persönliche Lage und Lebensweise des argentinischen Arbeiters sind überaus traurig. Ein Mann aber, der schlecht schläft, ißt und trinkt, ist auch schlecht aufgelegt, arbeitsunlustig und zu Ausständen geneigt, die denn auch in der Bundesmetropole seit Jahren nun schon an der Tagesordnung sind. Buenos-Aires besitzt seit fünfviertel Jahren eine Bevölkerung von mehr als eine Million Seelen und beherbergt als Ein- und Ausgangstor des gesamten Handels ein großes Arbeiterproletariat, das jedoch infolge der genannten Mißstände in sehr gedrückter Lage lebt. Die Arbeiter wohnen in conventillos (Mietskasernen), elenden, dumpfen Löchern, in denen Familien von 8—12 Köpfen in einem einzigen Zimmer zusammengepferchtt hausen. Menschenwürdige Wohnungen für diese Arbeiter gibt es nicht, die Mieten sind viel zu hoch wegen der wahnsinnigen Spekulation in Terrain- und Bodenwerten, die die andauernde Prosperität des Landes zeitigt und die schon den Namen Schwindelperiode verdient. Gute, nahrhafte Kost kann der Arbeiter selbst für teures Geld kaum erhalten, elendes, mageres Fleisch ist er genötigt zu erstehen, während auf den Märkten in London exportiertes argentinisches Gefrierfleisch billiger verkauft wird als auf den Märkten in Buenos-Aires, und dabei besitzt das Land einen Stock von 25 Millionen Stück Rindvieh.

In überaus traurigen Verhältnissen befinden sich noch die ländlichen Arbeiter. In den nördlichen Provinzen, Santiago del Estero, Rioja, Tucumán u. a. erhalten sich die Arbeiter mit weniger und schlechter Nahrung am Leben; freilich, die Arbeit, die diese Leute leisten, ist auch sehr gering. Sie leben in ihren Ranchos, indem sie etwas mazamorra (gekochter Mais), anqua (gerösteter Mais) und dann und wann ein Stückchen Ziegen- oder Schaffleisch genießen und dazu gedörrten Kürbis essen. Erträglicher ist das Leben für den ländlichen Arbeiter in den Provinzen Buenos-Aires, Santa Fé, Córdoba, Entre Rios und der Pampa Central; es kommt dies dadurch, daß hier viele Fremde wohnen, die Ackerbau und Viehzucht betreiben und ihren Arbeitern, die schwer zu schaffen haben, ein menschenwürdiges Leben zu bieten suchen.

Es hat keineswegs an Versuchen gefehlt, das Los des argentinischen Arbeiters erträglicher zu gestalten. Durch die scharfe Protektionspolitik, durch schlechte Verwaltung und Krisen waren schon im Jahre 1890 Arbeiterausstände hervorgerufen. Damals schon war dem Nationalkongreß eine Eingabe vorgelegt worden, die auf Regelung des Arbeiterschutzes drang. Doch diese Eingabe, wie viele andere dieser Art, verstaubte im Archiv, und das Proletariat sah bald ein, daß von seiten der Regierung nichts zur Verbesserung seiner Lage zu erwarten war. Das Mittel der Organisation wurde jetzt von der Arbeiterschaft ergriffen, aber bei jedem ausbrechenden Streik griff die Regierung mit bewaffneter Hand ein, Kapital und öffentliche Macht schritten zusammen, und wie überaus naiv in jenen Jahren noch die Landespresse über die Arbeiterlage urteilte, geht daraus hervor, daß sie der Meinung war, daß Ausstände in Argentinien einfach undenkbar seien. Verbittert, von der Regierung im Stiche gelassen, schuf ein Teil der Arbeiter jetzt den Partido socialista in Buenos-Aires. Diese Partei forderte u. a. den Präsidenten der Republik, Julio A. Roca, auf, für Schaffung einer oficina del trabajo (Arbeitsamt) Sorge zu tragen. Der Präsident versprach alles und hielt nichts. Da also das Proletariat eine Besserung seiner Lage auf gesetzlichem Wege nicht erhoffen konnte, griff die Arbeiterschaft Mitte November 1902 zur Selbsthilfe; es erfolgte der große Streik der Hafenarbeiter in der Metropole, dem zahlreiche Arbeiter aus andern Erwerbsschichten beitraten und der sich auch nach Rosario, Santa Fé, Bahia Blanca usw. fortpflanzte. Die Arbeiten in den Häfen waren sämtlich paralysiert. Die Presse erkannte mit Schrecken, welch' kolossale Verluste dieser eine Streik heraufbeschworen, und die Regierung hatte völlig den Kopf verloren. Aus Furcht vor möglichen Ausschreitungen der Streikenden sanktionierte sie sofort Ausnahmemaßregeln. Es erfolgte das Ausweisungsgesetz für die Fremden, und der Belagerungszustand für das ganze Land wurde umgehend dekretiert. Infolgedessen konnte der Generalstreik, ein Hirngespinnst der Anarchisten, nicht ausgeführt werden. Die arbeitenden Klassen sind aber nach Beendigung jenes großen Ausstandes nicht müßig geblieben: Ein Arbeiterkongreß hat in den letzten Jahren in der Metropole getagt, die Gründung einer „Union General Trabajadores", einer großen gewerkschaftlichen Organisation, ist vollzogen und gewerbliche Schiedsgerichte, bestehend aus Unternehmern und Arbeitern in gleicher Zahl, wurden eingesetzt. Mit Gründungen von Arbeitsnachweisen sind gleichfalls Versuche gemacht. Schritt für Schritt erkämpft sich so die hiesige Arbeiterschaft die Segnungen, die das europäische Proletariat fast in allen Ländern seit langem schon besitzt.

Einen weiteren Fortschritt auf diesen Gebieten läßt die Sitzung der Deputiertenkammer vom 9. Januar d. Js. erkennen, in der der Deputierte Dr. Roca beantragte, daß ein nationales Arbeitsdepartement mit einer jährlichen Ausgabe von 50 000 Pesos gegründet werden solle. Es ist seltsam, daß vor 10 Jahren der Vater dieses Deputierten, der jetzige Expräsident J. Roca, die Gründung dieses Amtes versprach und sein Versprechen vergaß, und heute der Sohn für diese Gründung mit allen Mitteln eintritt, unterstützt vom Minister des Innern und besonders von dem Deputierten Dr. Palacios, dem einzigen Sozialisten im Kongreß, der die dringende Notwendigkeit der Schaffung eines solchen Amtes hervorhob. Während der Deputierte Ortiz de Rosas meinte, derartige Gesetze dürften nur in den gewöhnlichen Sitzungen eingebracht werden, stimmten in lebhafter Debatte die Deputierten Pinero und Demaria für den Antrag Roca, der denn auch von der

Kammer angenommen wurde. Damit ist ein weiterer großer Schritt getan.

Es ist kaum daran zu zweifeln, daß sich die Deputiertenkammer durch das Beispiel Frankreichs, wo neuerdings ein eigenes Arbeitsministerium geschaffen worden ist, dazu bestimmen ließ, ein Arbeitsamt zu schaffen. Bis zum Monat Mai soll eine Regierungsvorlage fertig sein, die die Tätigkeit und die Aufgaben des neuen Arbeitsamtes näher bezeichnen wird. Bis dahin können sich die Deputierten in ihrer engeren Heimat umgesehen haben, wie es mit der Lage der Arbeiter bestellt ist, denn bislang fehlt es der Regierung an Daten, um auf diesem wichtigen Gebiet der Gesetzgebung mit der nötigen Sicherheit vorzugehen, weil das Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den Provinzen ein ganz anderes ist als in der Bundeshauptstadt. Hier kann nur das Arbeitsamt Wandel schaffen als einziger Ausweg, um auf dem so notwendigen Gebiet der Arbeiterschutz-Gesetzgebung voranzugehen. Durch statistische Erhebungen des Amtes, durch Zusammenstellung des Materials über die Arbeiterverhältnisse im ganzen Lande werden die provinzialen Behörden mit der nationalen Behörde zusammen wirken können, ferner dürfte auch das Arbeitsamt die Vermittlerrolle bei Ausständen führen. Bei der Annahme des Rocaschen Antrags in der Deputiertenkammer erinnerte der Deputierte Padilla daran, daß schon im Jahre 1881 der deutsche Reichskanzler Fürst Bismarck die Initiative zu jener für Deutschland so überaus wertvollen gesetzgeberischen Tätigkeit ergriff, die seinen Namen mit einer der größten Errungenschaften des deutschen Volkes verknüpft, der Einbringung des Unfallversicherungsgesetzes vom 2. April 1881. Der Deputierte Padilla folgte in seinen kurzen Ausführungen jener Rede und ihren Gedanken, ohne sie jedoch weiter auszuspinnen, weil nur die Geldbewilligung durchgesetzt werden sollte. Es gehört natürlich große Sachkenntnis dazu, das neue Amt so einzurichten, daß es tadellos funktioniert, es steht dann aber auch zu hoffen, daß das argentinische Arbeitsamt dem Nationalkongreß reiche Unterstützung in seinen Bestrebungen für die Sozialreform bieten wird.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitik auf dem deutschen Handelstag wurde an zwei Stellen getrieben. Im Ausschuß wurde am 8. April eine Erklärung über den Berufsvereins-Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen beschlossen des Inhalts, daß die Vorlage nicht als befriedigende Lösung der ihr zugrunde liegenden Aufgaben betrachtet werden könne. Es wird dann weiter gesagt:

Die Erteilung der Rechtsfähigkeit an Vereine sollte unter Ausschließung der Befugnis der Verwaltungsbehörde zum Einspruch wegen Verfolgung politischer oder sozialpolitischer Zwecke und unter Außerkraftsetzung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach denen ein Verein unerlaubt ist oder verboten werden kann, weil er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt oder ohne obrigkeitliche Genehmigung errichtet ist, nicht in der Beschränkung auf gewerbliche Berufsvereine, sondern in grundsätzlicher Weise allgemein geregelt werden. Die nach dem Gesetzentwurf mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit verbundenen Vorteile sind nicht so groß, daß sie die Nachteile aufwiegen, die aus mehreren Vorschriften des Entwurfes für den Verein entstehen. Zu diesen Vorschriften gehört namentlich die Beschränkung des Vereins auf Angehörige desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe, die Bestimmung, daß die Interessen, deren Wahrung und Förderung der Zweck des Vereins ist, mit dem Beruf seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehende gemeinsame gewerbliche Interessen sein müssen und Unterstützung nur an Mitglieder gewährt werden darf, sowie die Ausstattung der Verwaltungsbehörde mit zu weit gehenden und nicht genügend umgrenzten Befugnissen gegenüber dem Verein. Für den Fall, daß ein neuer Gesetzentwurf ausgearbeitet wird, ist einerseits auf die Beseitigung der bezeichneten und anderer Mängel Bedacht zu nehmen, andererseits daran festzuhalten, daß mit den Rechten des rechtsfähigen Vereins die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bestehenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Haftung für seine Vertreter, verbunden bleiben.

Wie die Organisationen der Arbeiter nahezu einmütig den Gesetzentwurf verurteilt haben, der bekanntlich auch im Reichstag bei den meisten Parteien auf entschiedene Ablehnung gestoßen ist, so hat nunmehr auch die angesehenste und größte Vertretung der Industrie und des Handels, also der Unternehmer und Arbeitgeber, dieser Aktion der Regierung eine schlechte Zensur erteilt. Wir können nur wünschen, daß diese Tatsache im Schoße der verbündeten Regierungen die gebührende Würdigung findet.

Die zweite Stelle, in der sozialpolitische Probleme auf dem Handelstag erörtert wurden, ist die Begrüßungsrede des Grafen Posadowsky am 9. April. Der Staatssekretär wies auf die rasche und günstige Entwicklung unseres Wirtschaftslebens hin. Dieser Aufschwung, der unsere Stellung in der Welt neu gestalte und uns neue Verpflichtungen auferlege, habe auch zwei weitere Folgeerscheinungen bewirkt: den Mangel an heimischen Arbeitskräften und die stärkere Nachfrage nach Barmitteln. Der gesteigerte Bedarf an Arbeitskräften habe Deutschland genötigt, zahlreiche Arbeiter vom Auslande heranzuziehen. Mit dieser gesteigerten Nachfrage seien aber auch gesteigerte Forderungen der Arbeiter hervorgetreten, und es entwickelten sich hieraus auf dem Arbeitsmarkte fortgesetzt Kämpfe, welche am Ende der Rechnung sich den Arbeitnehmern und Arbeitgebern meist gleich schädlich erweisen. „Wissenschaft und Praxis erwerben sich deshalb ein Verdienst, wenn sie Wege ausfindig machen, um die vielfach nur scheinbar widerstreitenden Interessen beider Vertragsparteien im friedlichen Verfahren auszugleichen.“ Nach einer Ausführung über den Geldmarkt fuhr der Staatssekretär fort: „Die fortschreitende Entwicklung unserer Industrie hat wesentlich dazu beigetragen, die Lebenshaltung der industriellen Arbeiter zu heben, eine Tatsache, die wohl von keiner Seite mehr ernstlich bestritten wird. Aber mit der industriellen Entwicklung sind auch mancherlei Gefahren für unsere Volksgesundheit verbunden, und die Kurve der Betriebsunfälle zeigt leider eine aufsteigende Linie. Wenn die verbündeten Regierungen deshalb fortgesetzt bemüht sind, für Leben und Gesundheit der Arbeiter in wirksamer Weise einzutreten, so ist das nicht der Ausfluß sentimentaler Theorien, sondern die Erfüllung einer staatlichen Pflicht zur Erhaltung unserer Volkskraft. Mit dem Prozentsatz der Invalidität der Arbeiter wachsen automatisch auch die sozialpolitischen Lasten, und es haben deshalb alle Arbeitgeber das gleiche Interesse, in ihren Betrieben die Vorsichtsmaßregeln gegen chronische und akute Invalidität der Arbeiter anzuwenden, welche Wissenschaft und Erfahrung lehren. Die verbündeten Regierungen glauben, bei Verfolgung dieses Ziels auf die willige und verständnisvolle Mitwirkung aller Arbeitgeber rechnen zu dürfen.“ Die Rede des Grafen Posadowsky, die dann noch auf die Beziehungen zwischen Handel und Industrie und Landwirtschaft einging, fand die lebhafte Zustimmung des deutschen Handelstags.

Berufs- und Betriebszählung in Deutschland. Nach der „Köln. Ztg.“ hat der Bundesrat Mittwoch den 12. Juni als Stichtag für die Durchführung der vom Reichstag beschlossenen Berufs- und Betriebszählung festgesetzt. Die letzte Zählung hat am 14. Juni 1895 stattgefunden.

Sozialpolitische Anträge für die Privatangestellten in Industrie und Handel haben die drei vereinigten linksliberalen Parteien wie folgt eingebracht: 1. dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf die technischen Angestellten, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt 5000 *M.* nicht übersteigt, ausgedehnt wird, tunlichst unter Errichtung besonderer Abteilungen, in denen die Beisitzer zur Hälfte technische Angestellte sein müssen; 2. die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen der Einhaltung der den technischen Angestellten durch §§ 105a ff. der Gewerbeordnung gewährleisteten Sonntagsruhe besondere Aufmerksamkeit widmen; 3. es sei zu prüfen, ob in Zukunft auf Verlangen die Zeugnisse der kaufmännischen und technischen Angestellten im Auslande seitens der Konsulatsbehörden gebührenfrei beglaubigt werden sollen.

Lehrstühle für Sozialrecht an den Universitäten zu errichten, wie die „Soz. Praxis“ wiederholt empfohlen hat, regte Abgeordneter Trimborn im preußischen Abgeordnetenhause am 10. April an. Sehr viele Juristen, führte er zur Begründung aus, hätten von der Sozialversicherung, dem Arbeiterschutz, dem Sozialrecht recht geringe Kenntnisse. Praktisch wie juristisch seien aber diese Materien höchst wichtig für sie. Die Anfänge systematischer Bearbeitung seien schon gemacht, eine neue Disziplin der Rechtswissenschaft wachse heran, die man pflegen müsse. Vom Vertreter des Kultusministeriums wurde zwar die hohe Bedeutung einer genauen Kenntnis des Sozialrechts anerkannt, indessen darauf hingewiesen, daß die Materie jetzt schon im Lehrplan der Universitäten eingehend berücksichtigt werde, namentlich in der praktischen Nationalökonomie. Immerhin werde das Ministerium die Anregung prüfen und ihr, wenn möglich, Rechnung tragen. Nach unserer Meinung wird sich die Notwendigkeit, besondere sozialrechtliche Professuren zu errichten, sehr bald herausstellen. Das Gebiet des Sozialrechts ist jetzt schon so umfangreich und schwierig, daß es nicht mehr bloß ein Kapitel der Volkswirtschaftslehre bilden kann, selbst wenn die Nationalökonomie von Juristen ernsthafter studiert werden sollte, als dies meist geschieht.

Geschworenen- und Schöffendiäten sollen nach einem dem Bundesrat vorliegenden Antrag Bayerns, Badens, Württembergs in Deutschland eingeführt werden, um auch minderbemittelten Personen, namentlich Arbeitern die Uebernahme dieser Funktionen zu ermöglichen. In der „Deutschen Juristenztg." (Nr. 8) bemerkt Justizrat Stranz hierzu: „Die Teilnahme von Arbeitern an der Strafrechtspflege ist im Interesse des Vertrauens zur Unparteilichkeit der Justiz, diesem rocher de bronce des Staatswesens, zu begrüßen. Weite Kreise des Volks dürfen nicht immer nur passiv, sie müssen auch aktiv an der Rechtsprechung beteiligt sein." In Frankreich ist man uns mit dieser sozial bedeutsamen Maßnahme zuvorgekommen. Nach einer Nachricht vom 13. d. M. aus Paris veröffentlicht das Amtsblatt ein Dekret, wonach den Geschworenen eine Reiseentschädigung sowie Diäten bewilligt werden, und zwar für Paris 10 Francs, für Städte von 40 000 und mehr Einwohnern 8 Francs und für die übrigen Städte 6 Francs. — Das sind allerdings bescheidene Sätze!

Die 18. Tagung des Evangelisch-sozialen Kongresses — Vorsitzender Geh.-Rat Prof. D. Harnack — findet vom 21. bis 28. Mai zu Straßburg i. Els. statt. Es werden sprechen Prof. Dr. von Schulze-Gaevernitz-Freiburg i. Br. über „Kultur und Wirtschaft. Die neudeutsche Wirtschaftspolitik im Dienste der neudeutschen Kultur," Beigeordneter Dr. Leonie-Straßburg i. Els. über „Die Aufgaben der Städte als Arbeitgeber", Pfarrer Hans Wegener-Moers über „Die Bekämpfung der Unsittlichkeit mit besonderer Beziehung auf den Schutz der Jugend"; hierzu ein Korreferat von Frau Professor Marianne Weber-Heidelberg.

Soziale Zustände.

Regelung der Arbeitsverhältnisse und soziale Einrichtungen in Warenhäusern. Wir haben in der „Sozialen Praxis", Jahrg. XVI Sp. 629, bereits der sozialpolitisch einsichtigen Resolution Erwähnung getan, die der Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser auf seiner diesjährigen Hauptversammlung in Leipzig angenommen. Dieser Resolution lag ein Referat des Warenhausinhabers Willy Cohn, Halberstadt, zugrunde, zu welchem das Material durch eine Umfrage bei den Verbandsmitgliedern gewonnen war. 75 Warenhäuser — größte wie kleinste — mit ungefähr 12—14 000 kaufmännischen und 2500—3000 gewerblichen Angestellten haben die Umfrage beantwortet. Die Arbeitsbereitschaft stellt sich darnach durchschnittlich auf 12—13 Stunden, doch ist die effektive Arbeitszeit durch verlängerte Pausen oft erheblich kürzer. Einige von den größten Firmen sind bis zu $9^1/_4$ und $9^1/_2$ stündiger Arbeitszeit im Sommer wie im Winter herabgegangen. Weitere 14 Betriebe haben im Winter im Durchschnitt $10^1/_2$ stündige Tätigkeit, so daß 56 von 75 Betrieben, rund 75 %, eine Maximalarbeitszeit von $10^1/_2$ Stunden haben.

Der 8 Uhr-Ladenschluß ist an einigen Plätzen bereits obligatorisch eingeführt und zwar in 6 Orten auf die Initiative der Warenhäuser hin. Im Prinzip tritt die Mehrzahl der Befragten voll für den gesetzlichen 8 Uhr-Ladenschluß ein. Bezüglich der Sonntagsruhe sind die Meinungen noch geteilt. 8 Verbandsmitglieder haben teils freiwillig, teils nach dem Ortsstatut die volle Sonntagsruhe, andere glauben ein paar Verkaufsstunden am Sonntag nötig zu haben, teils wegen der Arbeiterbevölkerung, teils wegen der Landbewohner, die Sonntags in die Städte kommen.

3 Betriebe mit zusammen 3200 Angestellten haben bereits Privatfortbildungsschulen. 14 Betriebe berichten, daß an ihren Plätzen obligatorische weibliche Fortbildungsschulen vorhanden sind. 2 Betriebe sind im Begriff, Privatfortbildungsschulen zu gründen. 8 Mitglieder haben für ihre Angestellten Bibliotheken eingerichtet.

Alle Betriebe gewähren Ferien, und zwar gewähren 8 nach mehr als einjähriger Tätigkeit 8 Tage Urlaub, 6 Betriebe 10 bis 12tägigen Urlaub, 32 Betriebe geben bis 14 Tage, 22 Betriebe gewähren bis 3 Wochen und länger Urlaub.

Einige Betriebe geben Gratifikationen bei Beginn des Urlaubs, einige Betriebe schicken ihr Personal in Erholungsheime, und ein Betrieb schickt die Erholungsbedürftigen auf seine Kosten zur Verpflegung nach einem geeigneten Orte.

Eine Reihe von Warenhäusern besitzen eigene Krankenkassen; ferner wird häufig von den Firmen mehr als der gesetzmäßige Beitrag zur Versicherung gezahlt, z. B. für die jugendlichen Angestellten der ganze Beitrag statt des gesetzlich festgelegten Drittels. Von den antwortenden 75 Betrieben zahlen 64 in Krankheitsfällen das Gehalt weiter.

2 Betriebe haben eigene Pensionskassen, 3 Betriebe haben Unterstützungsfonds für kranke und bedürftige Angestellte. — Der Frage der Heime für weibliche Angestellte stehen viele Betriebe günstig gegenüber.

Um sich einen guten Stamm tüchtiger Mitarbeiter zu erhalten, werden auch die deutschen Warenhäuser im Ausbau ihrer Wohlfahrtseinrichtungen noch erheblich weitergehen müssen, ähnlich den großen Pariser Warenhäusern, welche sogar zum Eigenbau von Angestellten-Wohnungen, Ledigenheimen, Hinaus- und Hereinbeförderung mit Geschäftsfuhrwerk, zu weitgehenden Pensions- und Hinterbliebeneneinrichtungen usw. übergegangen sind. Allerdings haben die französischen Einrichtungen zum Teil einen die Arbeitskraft stark anstachelnden Charakter; das Gehalt ist vielfach mäßig, es wird aber durch Beteiligung am Geschäftsgewinn erheblich vermehrt, und dieser Sporn erfüllt die Angestellten meist mit einem Geschäftsinteresse, das dem, welcher bisher nur die Bedienung in deutschen Kaufhäusern kennen gelernt hat, ohne weiteres auffällt, nützt also dem Geschäft selbst am meisten.

Die Heimarbeitausstellung in Frankfurt a. M. 1907 wird von der Stadtverwaltung durch einen namhaften Geldbetrag gefördert. Der wissenschaftliche Ausschuß der Heimabeitausstellung hat einen Fragebogen nebst Erläuterungen und Richtlinien für die Mitarbeiter herausgegeben. Aus ihnen ist ersichtlich, daß die Vorbereiter der Ausstellung mit aller Gründlichkeit vorgehen. Das Sammeln und „Etiquettieren" der Ausstellungsgegenstände ist Hauptaufgabe der Mitarbeiter und geht nach bestimmtem System vor sich. Wünschenswert ist ferner die Beschaffung von Anschauungsmaterial, wie Bildern, Photographien, Modellen, Karten und Tafeln. Notwendig ist außerdem eine Beschreibung der besonderen Verhältnisse in jedem einzelnen Zweige der Heimarbeit. Die Punkte, die hierbei ins Auge zu fassen sind, ergeben sich aus dem Fragebogen. Der Fragebogen ist ziemlich umfangreich und enthält folgende Rubriken: 1. Umfang der Heimarbeit, 2. Technik des Arbeitsverfahrens, 3. Wirtschaftliche Verhältnisse, 4. Soziale Verhältnisse, 5. Allgemeines (Geschichtliches, Organisation u. a.). Darnach darf man erwarten, ein möglichst vollständiges Bild der Heimarbeitverhältnisse im Ausstellungsbezirk zu erlangen.

Sozialpolitisches aus Ungarn. Das Wohnungselend der Hauptstadt Budapest zeigt sich darin, daß 12 827 Wohnungen der Küche entbehren und 81 627 einzimmerig sind. Nach den einzelnen Erwerbszweigen fehlt die Küche bei den Taglöhnern in 17,5 %; bei Dienern in 10,4 %; bei von Unterstützungen Lebenden in 12,1 %; bei Hausierern in 9,3 %; endlich bei Handarbeiterinnen in 9,2 % der Wohnungen. Legt man den zu bezahlenden jährlichen Hauszins als Grundlage der Wohlhabenheit aus, so zeigt die Bevölkerung der Stadt Budapest folgende Gliederung (ausgedrückt in Prozenten der Gesamtbevölkerung):

	Kr.	%		Kr.	%
Arme	bis 250	18,4	Bemittelte . .	1000—2000	9,7
Vermögenslose .	200—400	41,3	Vermögende . .	2000—5000	2,2
Mäßig Bemittelte	400—1000	28,2	Reiche . . .	über 5000	0,2

Das Gesamtbild ist daher ungünstig; von je hundert Einwohnern sind blos zwei vermögend. Was die Zusammensetzung der Haushaltungen anlangt, so wurden von 152 769 Haushaltungen bloß 97 776 eruiert, in denen außer der Familie und den Dienstboten keine fremden Elemente (Aftermieter, Bettgeher) zu finden waren. In Prozenten ausgedrückt haben 17 % der Wohnungen Aftermieter, 12,5 % Bettgeher, 1,1 % haben beides, 4,7 % haben andere fremde Elemente. — Die starke soziale Bewegung der landwirtschaftlichen Arbeiter hat, abgesehen von der allerseits herb empfundenen Störung des gesellschaftlichen Friedens und der drückenden Arbeiternot, auch eine der stärksten Wurzeln der noch in Zunahme begriffenen Auswanderung bloßgelegt. Diesem großen Uebel zu steuern, wurde vom derzeitigen Ackerbauminister Dr. v. Darányi die Neuregelung des Rechtsverhältnisses zwischen Landwirt und landwirtschaftlichen Dienstboten in Fluß gebracht und ad hoc eine Enquete zur Beratung des vorgelegten Gesetzentwurfes einberufen. Es wird darin gefordert, daß der Landwirt dem Dienstboten eine gesunde Wohnung geben muß, daß diese Wohnungen nunmehr so gebaut werden müssen, daß jeder verheiratete landwirtschaftliche Dienstbote ein besonderes Zimmer erhalte. An Sonn- und Feiertagen können die Dienstboten nur zu den dringendsten und notwendigsten Arbeiten verhalten werden und bei den Reservisten, welche zu den Waffenübungen einberufen werden, dürfen keine Lohnabzüge gemacht werden. Der Landwirt ist verpflichtet, die Hälfte der Kirchensteuer und Schulgebühren zu bezahlen. Von den den Dienstboten gewährten Vorschüssen dürfen keine Zinsen behoben werden. Ohne Kündigung darf der Dienstbote nur bei diffamierenden Vergehen entlassen werden. Bei den Dienstbotenbüchern werden nunmehr die Qualifikationsrubriken gänzlich aufgelassen. Dr. P.

Soziale Rechtsprechung.

Ergebnisse des bedingten Strafaufschubs.

Eine Zusammenstellung der statistischen Ermittelungen über die Anwendung des bedingten Strafaufschubs ist dem Reichstage zugegangen. Zurzeit sind durch die in sämtlichen deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme von Mecklenburg-Strelitz und Reuß erlassenen Vorschriften die obersten Justizverwaltungsbehörden zur Bewilligung von Strafaufschub mit der Maßgabe ermächtigt, daß bei guter Führung des Verurteilten die endgültige Begnadigung in die Wege zu leiten, anderenfalls die Strafe zu vollstrecken ist. Diese Vergünstigung beschränkt sich auf Freiheitsstrafen, jedoch mit Einschluß derjenigen, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten. Seit dem 1. Januar 1903 sind für den bedingten Strafaufschub folgende Grundsätze vereinbart worden:

1. Von dem bedingten Strafaufschube soll vorzugsweise zugunsten solcher Verurteilten Gebrauch gemacht werden, welche zurzeit der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
2. Gegenüber Personen, die früher bereits zu Freiheitsstrafe verurteilt sind und die Strafe ganz oder teilweise verbüßt haben, soll der bedingte Strafaufschub nur in besonderen Fällen Platz greifen.
3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Gewährung des bedingten Strafaufschubs nicht grundsätzlich ausschließen.
4. Ueber die Bewilligung des bedingten Strafaufschubs ist eine Aeußerung des erkennenden Gerichts herbeizuführen.
5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Verjährungsfrist, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren verjähren, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre bemessen werden.

Die Zahl der Fälle, bei denen Strafaufschub bewilligt wurde, hat sich von Jahr zu Jahr erhöht, sie betrug bis Ende 1906 116 245, bis 1898 betrug der Jahresdurchschnitt nur 6000, 1906 betrug die Zahl schon 19 026, hiervon entfallen auf Preußen 11 166, Bayern 3635, Sachsen 1243, Württemberg 307, Baden 730 usw. Von den 116 245 Fällen sind bisher 42 189 unerledigt geblieben. Daß die bedingte Begnadigung zur Verminderung der Rückfälle beigetragen habe, ist nicht beobachtet worden, die bedingte Begnadigung hat umgekehrt aber auch die allgemeine Kriminalität nicht ungünstig beeinflußt. Man kann sagen, daß 80,2 % der Fälle, wo bedingte Begnadigung eintrat, einen günstigen Ausgang nahmen, also nur ein Fünftel der Verurteilten die festgesetzte Strafe nachträglich antreten mußten.

Koalitionsrechtsbeschränkung und gute Sitten. Auf einer Zusammenkunft der Vorsitzenden und Sekretäre von 10 niederrheinischen Gewerbe- und Kaufmannsgerichten zu Düsseldorf warf das Gewerbegericht Solingen die Frage auf:

„Ist das Verlangen des Arbeitgebers auf Austritt aus einer Arbeitervereinigung eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit oder ein Verstoß gegen die guten Sitten? Kann der Arbeitgeber wegen Nichterfüllung dieser vom Arbeiter freiwillig übernommenen Verpflichtung den Vertrag lösen?"

Das Solinger Gewerbegericht hatte in einem Prozeß den ersten Teil der Frage verneint und den zweiten Teil bejaht; das Urteil wurde vom Metallarbeiterverband als ein „Klassenurteil" kritisiert. Die Vertreter der übrigen Gewerbegerichte traten der „Rh. Westf. Ztg." zufolge der Rechtsprechung des Solinger Gewerbegerichts einstimmig bei: „die vom Arbeitgeber bei der Arbeitsannahme dem Arbeiter gestellte und von diesem anerkannte Bedingung, aus der Organisation für die Dauer des Arbeitsverhältnisses auszutreten, verstoße weder gegen das Koalitionsrecht noch gegen die guten Sitten und sei daher als eine bindende Voraussetzung für den Beginn und Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zu betrachten." — Solange noch organisierte Arbeiter, die mit unorganisierten nicht zusammenarbeiten wollen und diese durch Arbeitseinstellung zum Eintritt in ihren Verband zwingen wollen, in Deutschland als Erpresser bestraft werden, ist der von den Arbeitgebern gegen Arbeiter ausgeübte Zwang, keinem Vereine beizutreten, widrigenfalls ihnen Entlassung droht, ein entsprechend unsittliches und strafwürdiges Vergehen, wenn auch der § 153 GO. keine Handhabe zur Verfolgung bietet. Wenn die Gerichte den Koalitionszwang auf der einen Seite verurteilen, müssen sie auch den Koalitionsrechtsraub auf der anderen Seite verdammen. Letzteres ist genau ebenso ein Verstoß gegen die gesetzlich gewährleistete Koalitionsfreiheit, wie die brutale Mitgliederanwerbung, die sich unerzogene Gewerkschaften immer noch zu schulden kommen lassen. Allerdings bedroht die Arbeiter das Ausnahmegesetz des § 153 GO., während die Arbeitgeber keinen Paragraphen zu scheuen brauchen.

Gewerbliche Fortbildungsschulen sind auch von den Lehrlingen solcher Geschäfte zu besuchen, deren Betrieb in der Einziehung von Forderungen für andere besteht. So hat das Kammergericht (nach der „Deutschen Juristenztg.") am 27. Dezember 1906 entschieden: Mit Recht habe die Strafkammer das von den Angeklagten als Haupttätigkeit betriebene Einziehen von Forderungen für andere als die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten betrachtet, die, wenn sie gewerbsmäßig geschieht, unter § 35 Abs. 3 und § 88 Abs. 4 GO. fällt. Der Lehrling des Angeklagten sei nach dem Ortsstatute verpflichtet, die gewerbliche Fortbildungsschule zu besuchen, der Angeklagte habe ihn nicht zur Versäumung des Unterrichts veranlassen dürfen.

Arbeitervertretungen.

Die Bildung von Arbeiterausschüssen in Bayern hat nach dem amtlichen Fabrikinspektionsbericht für 1906 im verflossenen Jahr etwas mehr Fortschritte gemacht. Es scheint, daß von beiden Seiten der Nutzen der Ausschüsse — namentlich in der Mitwirkung bei der Betriebsregelung und Schlichtung von kleinen Differenzen — besser erkannt wird. Als erwünscht wird es bezeichnet, wenn Industrielle oder Direktoren größerer Anlagen das eine oder andere Ausschußmitglied mit der Aufgabe betrauen würden, die Gewerbeaufsichtsbeamten bei ihren Revisionsrundgängen durch die Betriebe zu begleiten. Durch diese Teilnahme an den Revisionen, zu der abwechselnd in jeder Betriebsabteilung ein anderes Ausschußmitglied beigezogen werden könnte, würde sicher manches Gute erreicht, manchen Wünschen entsprochen und etwa drohenden Differenzen rechtzeitig vorgebeugt werden können. Freilich müßte dem Ausschußmitglied als begleitende Person nicht das Mißtrauen entgegengebracht werden, mit dem bisher in vielen Betrieben der Gewerbeaufsichtsbeamte und dessen Begleiter bedacht wurden.

Arbeiterausschüsse und Vertrauensmänner in den Buchdruckereien. Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker erläßt eine Bekanntmachung, in der den tariftreuen Prinzipalen „ebenso höflich als dringend empfohlen" wird, die Wahl von Arbeiterausschüssen zu begünstigen und hinzuwirken, daß die Vertrauensmänner der Gehilfen der betreffenden Druckerei diesem Ausschusse angehören, eventuell, wenn die Bildung eines Ausschusses wegen geringen Umfanges des Betriebes nicht möglich ist, die Anerkennung der von den Gehilfen gewählten Vertrauensmänner zu gewähren. „Von der Gehilfenschaft erwartet das Tarifamt, daß sie nur wirklich besonnene Personen mit dem Amte eines Vertrauensmannes beehrt, die sich des ihnen erteilten Vertrauens in jeder Weise würdig erweisen und sich bewußt sind, daß sie neben der Vertretung der Rechte ihrer Kollegen auch dem Prinzipal gegenüber gewisse Pflichten haben. Die Aufgabe der Vertrauensmänner soll nicht sein, Differenzen zu schaffen, sondern bestehende oder auftauchende zu schlichten." — Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehören natürlich erfahrene, mit dem Betrieb vertraute und bei ihren Kollegen wie dem Betriebsleiter geachtete Arbeiter und nicht unreife Burschen, die sich durch nichts anderes als ein stattliches Mundwerk auszeichnen, aber von den Kollegen oft vorgeschickt werden, weil sie als ledige Leute vor einer Maßregelung nicht zurückzuschrecken brauchen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Rechenschaftsbericht der Generalkommission.

In Nr. 14 des „Korrespondenzblattes" der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands erstattet der Vorsitzende Abg. Legien Bericht über deren Tätigkeit in der Zeit vom 1. Mai 1905 bis 31. Dezember 1906. Als wichtigstes Vorkommnis für die Gewerkschaften bezeichnet Legien die Einbringung und den Fall des Gesetzentwurfes über die gewerblichen Berufsvereine. Seine Wiederkehr in der alten Gestalt würden die Gewerkschaften mit allem Nachdruck bekämpfen, wenn man auch die großartige Entfaltung der Gewerkschaften mit derlei Mitteln nicht hindern könne. Sei doch seit dem letzten Rechenschaftsbericht die damals mit Genugtuung festgestellte Mitgliederzahl von 1 052 108 (Jahresdurchschnitt 1904) auf 1 344 805 (Durchschnitt 1905) gestiegen und dürfte Ende 1906 mit 1 800 000 abgeschlossen haben. Freilich drohe den Arbeitern nunmehr der Umschlag der Wirtschaftskonjunktur, und mit den gegenwärtigen Aussperrungen kündigten die Unternehmer bereits an, daß die Zeit wieder heranrückt, die Arbeiterschaft in die Abwehrstellung zu drängen. Aber das Selbstvertrauen der organisierten Arbeiterschaft lasse die Befürchtung nennenswerter Rückschläge nicht auf-

kommen. „Mit dem Vertrauen zur Organisation hat sich aber auch ein größeres Verantwortlichkeitsgefühl bei der organisierten Arbeiterschaft entwickelt." Das zeigte sich (laut Bericht) in der Haltung des letzten Gewerkschaftskongresses gegenüber der Frage des Generalstreiks oder des politischen Massenstreiks und der Maidemonstration, sowie in der Aussprache der Vertreter der Verbandsvorstände auf der Februarkonferenz 1906. Hier kam zwar zum Ausdruck, daß ein Gegensatz zwischen Partei und Gewerkschaften nicht vorhanden sei, aber das Nachspiel der unbefugten Protokollveröffentlichung durch den sozialdemokratischen Parteivorstand, die darauf folgenden scharfen Auseinandersetzungen, die erst auf dem Parteitag zu Mannheim einen Abschluß fanden, haben, so hofft Legien, das Gute gehabt, die Gewerkschaften vor Bloßstellung interner Verhandlungen künftig zu sichern und die Quertreibereien zwischen den Gewerkschaften und der Partei seitens jener „Schriftsteller" auszuschalten, „die auf revolutionäre Schlagworte mehr Wert als auf praktische Mitarbeit in Reih und Glied der Arbeiterbewegung legen".

Der Rechenschaftsbericht berührt dann weiter die Heimarbeitsausstellung, die den beteiligten Gewerkschaften 10 364 *M.* Kosten verursachte. Ihre Wirkung war momentan eine äußerst gute, meint der Bericht, eine praktische Wirkung aber sei bei der Abkühlung des Interesses und „dem geringen Einfluß, den der Reichstag bezüglich seiner Initiativanträge hat", bisher nicht zu verspüren gewesen. Den aus den Ueberschüssen der Heimarbeitsausstellung auf die Generalkommission entfallenen Betrag von 1612 *M.* hat diese, vermehrt um weitere 10 000 *M.*, zur Agitation gegen die Heimarbeit verwandt. Die ungeteilte Anlegung des Gesamtüberschusses der Ausstellung zur dauernden Förderung des mit der Ausstellung verfolgten Zweckes erschien der Generalkommission unzweckmäßig. Zu einer gemeinsamen Aktion zur Bekämpfung der Heimarbeit werden die Gewerkschaften, wie der Bericht ausführt, „selbstverständlich jederzeit bereit" sein.

Die auf dem letzten Gewerkschaftskongreß der Generalkommission übertragene Kontrolle der Streikgeldsammlungen zeigte, daß von 9 deutschen und 2 ausländischen Gewerkschaften die Unterstützung der übrigen Verbände, und zwar dreimal auf dem Wege allgemeiner Sammlungen unter den Organisierten, in Anspruch genommen werden mußte. 69 000 *M.* leisteten die Verbände direkt an die kämpfenden Bruderverbände in Deutschland, 16 500 *M.* an die Maschinenbauer in Schweden und die Weber in Verviers. Die drei allgemeinen Sammlungen brachten 377 000 *M.* für die Tabakarbeiter, die Lithographen und die Buchbinder auf.

Neu anschlossen sich der Generalkommission in der Berichtszeit die Verbände der Schirmmacher und der Photographen. Die Agitation wurde durch Errichtung zweier Agitationskommissionen in Nord- und Südbayern und einer in Breslau für Posen und Schlesien ausgebaut. Beihülfen für Arbeitersekretariate gewährte die Generalkommission letzthin nur noch ausnahmsweise, da sie auf dem Standpunkt steht, daß die beteiligten Gewerkschaftskreise selbst den Unterhalt bestreiten müssen, anderenfalls werde das Arbeitersekretariat keine nutzbringende Agitationsstätte mehr, sondern für die Agitation eher hinderlich. Zur Förderung der Agitation unter den Arbeiterinnen wurde am 1. Oktober 1905 das Arbeiterinnensekretariat unter Leitung der Genossin Ida Altmann eingerichtet. Die gewerkschaftlichen Unterrichtskurse, deren bisher 3 veranstaltet wurden, sollen in Zukunft 5 statt 4 Wochen umfassen und auch Vorträge über Strafrecht einschließen. Der Zweck der Einführung der Gewerkschaftsbeamten in bestimmte Wissensgebiete, aber auch nicht mehr, sei mit diesen Kursen völlig erreicht worden.

Die statistischen Erhebungen der Generalkommission sollen fortan nicht mehr ausgedehnt werden, seitdem die Uebersicht der Lohnbewegungen mit und ohne Streik in das Arbeitsfeld aufgenommen ist. . . . Eine einheitliche Buchführung für die Arbeitersekretariate wird auf Grundlage der von der Generalkommission ausgearbeiteten Formulare fortan gepflegt und ihre Ergebnisse werden nunmehr einheitlich statistisch verarbeitet werden können. Zu den Beratungen des Kaiserlichen Statistischen Amts über die Verbesserung der Arbeitslosenstatistik entsandte die Generalkommission Vertreter. Ebenso empfiehlt die Generalkommission dem Statistischen Amt, sich der Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Verbesserung der Streikstatistik zu bedienen, da es „dem Amt nicht gleichgültig sein könne, wenn sein Ansehen Jahr für Jahr durch den Nachweis herabgemindert wird, daß eine von ihm veröffentlichte Statistik falsch ist." Die Generalkommission behauptet, daß in der Streikstatistik für die letzten 5 Jahre 2085 Streiks und Aussperrungen mit 42 776 Beteiligten fehlen und bemerkt dann:

„Die Gewerkschaften haben ein Interesse daran, eine vollkommene Streikstatistik zu erhalten, die sie selbst auch nicht zu schaffen vermögen, weil sie ohne Kenntnis bezüglich des Streiks unorganisierter oder anderer organisierter Arbeiter bleiben. Eine vollkommene Streikstatistik kann aber nur vom Statistischen Amt in Gemeinschaft mit den Gewerkschaften gemacht werden. Die Gewerkschaften haben aber kein Interesse daran, eine Statistik zu vervollständigen, deren kriminalistische Ergebnisse gegen die Organisationen Verwendung finden sollen. An einer Statistik dagegen, welcher der kriminalistische Beigeschmack genommen ist, würden die Gewerkschaften sich beteiligen. Deshalb wandte sich die Generalkommission im Februar 1904 mit einer entsprechenden Eingabe an das Reichsamt des Innern. In den drei Jahren, die seitdem verflossen sind, scheint das Reichsamt aber noch keine Zeit gefunden zu haben, die Sache zu prüfen, denn bisher hat die Generalkommission auf ihre Eingabe noch keine Antwort erhalten."

In den Jahren 1905 und 1906 wurden außer den von der Generalkommission veranstalteten Konferenzen 47 Generalversammlungen, Verbandstage und Konferenzen der verschiedensten Berufsorganisationen abgehalten, an 40 nahmen Vertreter der Generalkommission teil; zu den übrigen 7 Tagungen war die Generalkommission nicht eingeladen worden. Das „Korrespondenzblatt" der Gewerkschaften, das jetzt in 21 100 Exemplaren erscheint, wird, um Raum für den Stoffandrang zu schaffen, das statistische Material fortan als Sonderbeilagen bringen. Der „Operaio Italiano" hat jetzt eine Auflage von 12 300, der polnische „Oswiata" 6000 Exemplare. Sie erscheinen jetzt alle Wochen. Zwei von der Generalkommission veröffentlichte Flugblätter, die in je 2 Millionen Exemplaren erschienen, behandelten „das Treiben der Unternehmerorganisationen" und den Heimarbeiterschutz.

Die Reineinnahmen der Generalkommission hatten sich von 70 976 *M.* im Jahre 1902 auf 242 766 *M.* im Jahre 1906 erhöht, die Reinausgaben stiegen von 73 144 *M.* auf 190 557 *M.* Davon entfielen etwa 51 400 *M.* auf die ständige Agitation, 16 800 *M.* auf die erwähnte Flugblattagitation und 1000 *M.* auf die Vertreterwahlen zum Reichsversicherungsamt, 11 000 *M.* kosteten die Generalversammlungen und Konferenzen, auf Gehälter entfielen 14 236 *M.*, auf Unterrichtskurse 6211 *M.*, auf das Korrespondenzblatt 34 506 *M.*, auf den Operaio Italiano 11 668 *M.*, den Oswiata 9550 *M.*, auf das Zentralarbeitersekretariat 11 581 *M.* Es verblieb Ende 1906 ein Vermögensbestand von 445 322 *M.*

Die 14. außerordentliche Generalversammlung des Deutschen Senefelder-Bundes (Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandter Berufe) fand vom 1. bis 3. April in Hannover statt. Ihr ging am 29. und 30. März die Lithographen-Konferenz voraus. Gegenstand dieser letzteren Verhandlungen war die angestrebte Verschmelzung des Senefelder-Bundes und des Lithographen-Bundes. Die Vorschläge des Senefelder-Bundes waren: Der Lithographen-Bund tritt mit seinem gesamten Kassenwesen zum Senefelder-Bund über. Seine Mitglieder werden von diesem unter Anrechnung aller gezahlten Beiträge und unter Uebernahme des Vermögens übernommen mit Ausnahme eines Teils des Krankenkassenvermögens, das zur Fortführung einer besonderen Krankenzuschußkasse den bisher angehörenden Mitgliedern verbleibt. Es gelangte schließlich eine Resolution zur Annahme, die ausspricht: die Lithographen-Konferenz hält an der bisherigen gemeinsamen Organisation im Verbande der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe fest und verpflichtet sich, den weiteren Ausbau dieses Verbandes zu fördern. Es solle zu diesem Zweck das bisherige Filialwesen aufrecht erhalten werden, zur Agitation und Propaganda ist am Sitze des Hauptvorstandes eine Zentralkommission zu bilden.

Die Generalversammlung des Senefelder-Bundes selbst stand unter dem Zeichen des Reichsgerichtsurteils (vergl. „Soz. Pr." Sp. 887), welches die in der Generalversammlung des Bundes vom 21. bis 26. April 1905 beschlossene Statutenänderung, soweit sie die Ausdehnung der Ziele des Bundes auf seine Gewerkschaftskasse bezweckte, für ungültig und insbesondere die Unterstützung aus der Gewerkschaftskasse für den Fall eines Streiks, einer Maßregelung und einer Aussperrung für unzulässig erklärte. Das Ergebnis der Beratungen des Kongresses in diesem Punkt war die Abtrennung der Gewerkschaftskasse von dem Bunde und die Schaffung einer neuen gewerkschaftlichen Organisation gemäß den Berliner Trennungsvorschlägen, während der Bund selbst wieder den Charakter des alten Unterstützungsvereins annahm. Zum Urteil selbst faßte die Generalversammlung eine Resolution, in der gegen das Urteil des Reichsgerichts als eine Verneinung des bestehenden Rechts demokratischer Unterordnung der Minderheit unter die Mehrheit protestiert wird; nur aus der immer mehr in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zutage tretenden Tendenz, der Arbeiterbewegung Schwierigkeiten in den Weg zu legen, könne es erklärt werden. In bezug auf die Trennung der Gewerkschaft vom Bunde, also die Trennung in zwei Organisationen wurde ein Gegenseitigkeitsvertrag empfohlen, der juristisch so vorsichtig formuliert werden soll, daß eine Anfechtung unmöglich ist. Ueber den Bund wurde berichtet, daß die Zahl der Mitglieder in der Geschäftsperiode vom 1. Juli 1905 bis März 1907 von 9000 auf 16 000 gestiegen wäre. Es fanden in den zwei Jahren 39 Streiks statt, darunter die bekannte große Streik- und Aussperrungsbewegung. Die Einnahmen und Ausgaben der Ge-

werkschaftskasse balanzierten mit 546 152 ℳ. Tarife bezw. korporative Arbeitsverträge für Lithographen und Steindrucker sind in 20 Städten mit ca. 180 Firmen und 1600 Lithographen und Steindruckern abgeschlossen worden. Der Kupferdrucktarif ist gemeinsam mit dem Chemigraphentarif abgeschlossen und gilt bis Ende 1908. In der Frage der Tarifgemeinschaft wurde eine Resolution angenommen, in der die Erstrebung bezw. Aufrechterhaltung der Tarifgemeinschaften empfohlen wurde unter der Voraussetzung, daß den berechtigten Anforderungen der Gehilfenschaft Rechnung getragen werde. Der Abschluß von Tarifen dürfe aber nur unter Zustimmung des Hauptvorstandes erfolgen.

Der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandter Berufe (Deutscher Senefelder-Bund), dessen Gründung das Ergebnis der Beratungen der obigen Generalversammlung war, tagte im Anschluß an die Sitzungen des Senefelder-Bundes. Die neue gewerkschaftliche Organisation bezweckt nach § 1 die Vertretung der gewerblichen sowie die Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder. Sie setzt sich aus folgenden drei Kassen zusammen: 1. der Gewerkschaftskasse; 2. der allgemeinen Unterstützungs- und Sterbekasse; 3. der Invaliden- und Witwenkasse. Die Unterstützungen bei Maßregelungen sollen wöchentlich drei Viertel des Lohnes betragen. In der Frage der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine wurde von dem Kongreß eine Resolution angenommen, welche die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Gewerkschaften für wünschenswert erklärte, jedoch den vorgelegten Gesetzentwurf, auch aus zivilrechtlichen Gründen, verwirft.

„Die Verleihung der Rechtsfähigkeit dürfe nur geschehen unter der Voraussetzung, daß dadurch die bisher von den Gewerkschaften geübte Tätigkeit nicht behindert und eingeschränkt, sondern die Möglichkeit für die Erweiterung dieser Tätigkeit gegeben wird, also wenn gleichzeitig oder vorher die heute bestehende Beschränkung des Koalitionsrechtes und die gegen die Gewerkschaften geübte reaktionäre Polizeipraxis beseitigt wird. Der Kongreß fordert deshalb, daß das öffentliche Gewerkschaftsrecht zunächst zeitgemäß umgestaltet und dem Kulturzustande angepaßt und dann das zivile Gewerkschaftsrecht ausgebaut wird."

Ferner wurde die Neuanstellung besoldeter Beamter beschlossen, um besonders in Rheinland und Schlesien der Agitation der christlichen Gewerkschaften wirksam zu begegnen.

Die 6. ordentliche Generalversammlung des Verbandes der Kupferschmiede fand vom 3. bis 6. April 1907 in Breslau statt. Die Mitgliederzahl stellte sich im Geschäftsjahr auf 4100. Das Vermögen des Verbandes belief sich auf 91 000 ℳ. Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand die Frage des Anschlusses an den Deutschen Metallarbeiterverband. Der Anschluß wurde mit überwiegender Mehrheit abgelehnt. Es wurde die Anstellung eines dritten Verbandsbeamten beschlossen, der Sitz des Verbandes soll nach Berlin verlegt werden, als wöchentlicher Beitrag wurde die Summe von 60 ₰ festgesetzt.

Der 3. Verbandstag der deutschen Hoteldiener, der in der Osterwoche in Leipzig stattfand, vereinte 53 Delegierte. Der Verband zählte am 31. Dezember 1906 3109 Mitglieder gegen 1697 Mitglieder am 1. Januar 1905. Der Kassenbestand betrug am 31. Dezember 1906 23 965 ℳ. Die Haupttätigkeit des Verbandes bildete die Stellenvermittlung. Lohnbewegungen sind in der Berichtsperiode nicht geführt worden. Der Zusammenschluß mit dem Verbande der Gastwirtsgehilfen wurde im Prinzip gebilligt. Die Delegierten wurden durch Annahme einer Resolution verpflichtet, für die Verschmelzung zu werben, damit diese auf dem nächsten Verbandstage erfolgen könne. Der Anschluß an die Generalkommission der Gewerkschaften wurde diesmal einstimmig vollzogen. Bei dem Thema „Arbeiterschutz im Gastwirtsgewerbe" unterzog Referent Dietzing die Haltung der Unternehmer in der Frage der Sonntagsruhe, der 36stündigen Ruhepause, des Kost- und Logiswesens usw. einer scharfen Kritik. In der Diskussion bemängelte ein Redner die sozialdemokratische Tendenz des Referats, zumal das Zentrum im Reichstage für die Hoteldiener viel mehr als die Sozialdemokratie getan hätte. Dem wurde stürmisch widersprochen und vom Vertreter der Generalkommission, Knoll, wurde wörtlich erklärt: „Ein Gewerkschaftsredakteur, der bei der Reichstagswahl die Mitglieder nicht darauf hinweise und sie darüber nicht aufkläre, daß bei der Sozialdemokratie ihre Interessen am besten aufgehoben seien, verdiene seines Postens enthoben zu werden." In seinem Vortrag über Tarifangelegenheiten bekämpfte Milde energisch das Trinkgelderunwesen. Eine Resolution, die den Vorstand verpflichtet, die Tarifangelegenheit schärfer zu betreiben, wurde angenommen.

Streiks und Aussperrungen.

Der Konflikt zwischen Reedern und Schauerleuten in Hamburg (Sp. 741). Die Arbeitgeber haben, nachdem das Hamburger Gewerbegericht auf Anregung aus Kaufmannskreisen Verhandlungen zur Beilegung des Hafenkonfliktes angebahnt hatte, in einer Einigungsverhandlung, bei der allerdings vier Arbeitgeber mit ihrem Arbeitgebersekretär einem Arbeitervertreter (Döring) gegenüberstanden, während der Hamburger Rechtsanwalt Dr. Heckscher, M. d. R., als unparteiischer Vermittler mitwirkte, folgende Einigungsvorschläge mit Döring vereinbart:

Die deutschen Arbeiter werden soweit wie möglich behalten, die fremden soweit wie möglich abgeschoben, jedoch nur, wenn die Schauerleute durch ihre Organisation folgende Verpflichtungen übernehmen: Zusammenarbeit mit Nichtorganisierten, Unterlassung jeder Störung in der Annahme von Kontraktarbeitern in Zeiten friedlicher Arbeitsverhältnisse im Hamburger Hafen, Unterlassung jeder Störung des Zuzuges und jeder Belästigung der Zuziehenden, Anerkennung eines Schichtenwechsels, falls solcher nach Rücksprache mit den übrigen Instanzen zur Einführung kommt. (Die „übrigen Instanzen" sind die Arbeitgeber der sonstigen im Hafen vertretenen Gewerbe.) Falls und so lange der Schichtenwechsel nicht eingeführt wird, wird nach dem alten Tarif weiter gearbeitet (das heißt für 4,60 ℳ Tagelohn und 6,20 ℳ Nachtlohn). Wünsche der Arbeiter sollen gehört und nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Eine Massenversammlung der Schauerleute aber setzte sich über die Zusage ihres Vertreters weg und sprach nur ihr Bedauern aus, daß sie diesen Vorschlägen nicht rückhaltlos zustimmen könnten. Sie forderten ihrerseits unter Anerkennung ihrer Verpflichtung, mit Nichtangehörigen ihrer Organisation zusammen zu arbeiten und in Zeiten friedlicher Verhältnisse im Hamburger Hafen jede Warnung vor Zuzug und die Belästigung Zuziehender zu unterlassen, daß die deutschen Arbeiter behalten werden, soweit sie zur Ausführung von Arbeiten notwendig sind, daß die ausländischen Arbeiter dagegen spätestens 14 Tage nach Aufhebung der Aussperrung abgeschoben werden müßten. Auch forderten sie, daß bis zur Einführung des Schichtenwechsels, dem sie zustimmen, für die Nachtarbeit der Lohnsatz bezahlt wird, der nach Einführung des Schichtenwechsels vorgesehen ist (1 ℳ pro Stunde für alle Schauerleute, die zur Nachtarbeit herangezogen werden, gleichviel, welche Arbeit sie verrichten), da man sonst nicht ganz sicher sein könne, daß die Arbeitgeber den Schichtenwechsel auch wirklich einführten und nicht etwa wegen eintretender Schwierigkeiten einfach wieder die frühere Arbeitszeit von 36 Stunden festsetzten. Diese Gegenvorschläge der Schauerleute hat der Hafenbetriebsverein abgelehnt, so daß der Konflikt vorläufig in vollem Umfange weiter besteht. Dr. Heckscher hat am 13. April nochmals in einer Gewerkschaftsversammlung den Versuch gemacht, die Arbeiter zu einer Verständigung mit dem Hafenbetriebsverein zu bewegen und das verhängnisvolle Mißtrauen der Schauerleute gegen die Reeder zu zerstreuen. Die Versammlung hat denn auch die Vermittlung Dr. Heckschers zur Anbahnung neuer Verhandlungen gutgeheißen; jedoch sind die Schwierigkeiten der Verständigung sehr groß, nachdem die Arbeitermasse bereits einmal die von ihrem Vertreter anerkannten Vereinbarungen über den Haufen geworfen hat und da schließlich die Maifeier, also keine sachliche Frage, sondern eine politische Prinzipienfrage, der Hauptstreitpunkt geworden ist. Die Reeder können sich nämlich nicht entschließen, die englischen Streikbrecher vor dem 1. Mai abzuschieben, wie die Arbeiter fordern, da sie die von diesen geplante Maifeier mit einer neuen Aussperrung beantworten zu sollen glauben. Der Hafenbetriebsverein hat sich daher zu neuen Verhandlungen mit dem Hafenarbeiterverband nur unter der Bedingung bereit erklärt, daß sämtliche Hafenarbeiter dieses Jahr von der Maifeier absehen. Inzwischen haben die Reeder aber für alle Fälle neue Transporte von Arbeitswilligen aus England herübergeholt. Über die andere Streitfrage zwischen Reedern und Schauerleuten, über die Bezahlung der Nachtstunden mit 1 ℳ würde sich wohl eher noch eine Einigung erzielen lassen, trotzdem die Unternehmer ein Nachgeben in diesem Punkte für eine „Niederlage" erklären, die Forderung daher als „indiskutabel" bezeichnen. Ohne Nachgeben auf beiden Seiten ist aber an eine dauernde vertragliche Sicherung des Ladedienstes im Hafen kaum zu denken.

Arbeitskämpfe in Deutschland. Die Generalaussperrung im deutschen Schneidergewerbe (Sp. 741) ist nach einer Veröffentlichung des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe beigelegt worden: Die Streiks und die Aussperrungen werden beiderseits aufgehoben. Etwaige Unebenheiten der von den Arbeitgebern vorgelegten Tarife und andere örtliche Tariffragen werden zwischen den Gehilfen-Filialen und denen des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbandes friedlich und ohne weitere Machtanwendung beigelegt. Maßregelungen finden unter gegenseitiger Verbürgung nicht statt, noch am Platze befindliche Gehilfen kehren zu ihren früheren Arbeitgebern zurück und müssen wieder eingestellt werden. Die Einigung ist dadurch erzielt worden, daß die Arbeitgeber sich bereit erklärt haben, einzelne Sätze in den von ihnen aufgestellten Tarifen zu erhöhen, während die Gehilfenschaft ihre darüber hinausgehenden Forderungen hat fallen lassen. In den meisten Städten, insbesondere auch in Berlin, ist daraufhin die Arbeit wieder aufgenommen worden; in Hamburg verlangen dagegen die Gesellen vor Aufnahme der Arbeit von den Arbeitgebern bestimmte Zusicherungen über den Lohnzuschlag, und die Münchener Gehilfenschaft will die Arbeit nicht eher wieder aufnehmen, bis in allen in Lohnbewegung stehenden Orten Tarife

ortsgruppenweise vereinbart sind. — Auch die Kölner, Düsseldorfer, Mannheimer und Stuttgarter Gehilfenschaft hat die Fortsetzung des Lohnkampfes beschlossen. Auch die Tarifbewegung in der Berliner Herrenkonfektion (Sp. 712) ist nunmehr durch gegenseitige Verständigung erledigt. Ein Teil der Lohntarife ist aufgebessert worden. Es gilt fortan ein Fünfklassentarif. Der in der Presse vielfach auftauchende Einwand, daß einheitliche Tarife in der Konfektion nicht durchführbar seien, wird dadurch widerlegt, daß solche Tarife in einer größeren Anzahl von Städten bereits durchgeführt sind, insbesondere in Breslau, Elberfeld, Stuttgart, Augsburg, Frankfurt a. M., Mainz, Offenbach, München, Stettin. — Der Kampf in der Holzindustrie (Sp. 742) nimmt immer schärfere Formen an. Die Berliner Tischlermeister und Holzindustriellen haben neuerdings beschlossen, die Aussperrung weiter bestehen zu lassen, um die Kassen des Holzarbeiterverbandes zu erschöpfen und diesem die Möglichkeit zu nehmen, durch Teilsperren und -ausstände die Arbeitgeber weiterhin zu beunruhigen. Um die Arbeitgeber für die Verluste zu entschädigen, die sie durch Stillegung ihrer Betriebe erlitten haben, wurde die Auszahlung einer Unterstützungsprämie in Höhe von 20 ℳ für jeden ausgesperrten Arbeiter beschlossen. Da angeblich die Holzindustriellen jetzt über 3 Millionen Mark Unterstützungsgelder insgesamt verfügen, so ist vorläufig keine Aussicht auf Frieden, erst nachdem eine Partei sich weißgeblutet hat, wird man zu dem Abschluß kommen, den man bei kühler Vernunft auf beiden Seiten vor drei Monaten ohne Schwertstreich und mit besserer Garantie für ein friedliches Zusammenwirken in Zukunft hätte herbeiführen können. — Die Aussperrung der Schiffbauarbeiter in Bremen (Sp. 742) und den übrigen in Betracht kommenden Küstenorten ist dadurch erledigt, daß die Schmiede der Aktiengesellschaft „Weser" die Beendigung des Streiks und die Wiederaufnahme der Arbeit beschlossen haben. — Im Berliner Bäckergewerbe (Sp. 688) ist der Streik bis auf Weiteres vertagt, da Einigungsverhandlungen zwischen den Parteien vorläufig gesichert zu sein scheinen. — Im Berliner Baugewerbe (Sp. 712) wird die Entscheidung, ob es zu einem Riesenkampfe kommen wird oder nicht, in den nächsten Tagen fallen. Die Arbeiter halten aus Trotz an der Forderung des Achtstundentages, die sie offen als Aufschlagsforderung bezeichnen, fest, weil die Arbeitgeber aus prinzipiellen Gründen überhaupt nicht darüber reden wollten. Im Berliner Dachdeckergewerbe (Sp. 712) ist die Aussperrung bereits erfolgt. Mehr als 1000 Gesellen, die in 220 Betrieben beschäftigt waren, sind am 10. April entlassen worden. — Der Anstreicherstreik in Rheinland und Westfalen (Sp. 742) zieht immer weitere Kreise. Die Organisationen der beiden Provinzen haben am 11. April für das gesamte Gewerbe den Generalstreik beschlossen. In Dortmund, Elberfeld, Barmen und Bochum wird in allen Geschäften, in denen Arbeiter ausgesperrt sind, nunmehr die allgemeine Arbeitseinstellung vorgenommen. Der Streik in Aachen, Duisburg, Düsseldorf und Krefeld dauert unverändert fort.

Arbeitskämpfe im Auslande. In Jekaterinoslaw haben die Brianster Werke annähernd 5000 Arbeiter ausgesperrt, nachdem größere Unruhen auf den Werken entstanden waren, bei denen unter anderem auch der Gehilfe des Fabrikdirektors und ein Gendarmerieoffizier ermordet worden sind. Die Werke stehen bis auf weiteres still. Im ganzen werden durch diese Maßnahme etwa 20 000 Menschen in Mitleidenschaft gezogen. — In Mährisch-Ostrau ist die aus etwa 1000 Mann bestehende Gesamtbelegschaft des Oslauer Hauptschachtes wegen Lohnstreitigkeiten in den Ausstand getreten. — In der sogenannten Brianza-Gegend zwischen Monza und Como sind gegen 8000 Weber in den Ausstand getreten, da die von ihnen verlangte Lohnerhöhung von den Fabrikanten nicht bewilligt wurde. Karabinieri und Militär wurden zur Aufrechterhaltung der Ordnung in die Streikorte entsandt. — Der Ausstand der Kohlenträger und eingeborenen Arbeiter in Port Said (Sp. 743) ist beendet. — In Kopenhagen ist die seit einigen Tagen angekündigte Aussperrung auf den Schiffswerften in Kraft getreten. Sie umfaßt gegen 3000 Arbeiter der Schiffswerften, während die Maschinenabteilungen die Arbeit unverändert fortsetzen. Gleichzeitig hat die über ganz Dänemark sich erstreckende Arbeitgebervereinigung eine Aussperrung sämtlicher organisierten Holzarbeiter im ganzen Lande und die Aussperrung der Kopenhagener Fährleute beschlossen. — Der angekündigte Riesenausstand in den französischen Nahrungsmittelgewerben, dessentwegen die Regierung bereits allenthalben Truppenzusammenziehungen angeordnet hatte, hat sich bisher auf knapp 1000 Bäckergehilfen in Paris, Toulon, Marseille und einigen anderen Städten beschränkt. Es hatten sich, zumal in den größeren Bäckereien, sofort genügend Arbeitswillige als Ersatz gefunden. Die Garnisonen stellen Soldaten zu Streikbruchdiensten, der Bürgermeister von Marseille 240 Gemeindearbeiter. Die Angst der Pariser, die sich besonders vor der „Sabotage" (dem Einmischen von Glassplittern, Petroleum usw. in den Teig) gefürchtet hatten, ist verflogen, da dem Generalstreikbeschluß der vereinigten Verbände der Bäcker, Fleischer, Kellner, Krämer usw. nur die Pastetenjungen geschlossen gefolgt sind. Die Spekulationen auf ein ähnliches öffentliches Chaos wie bei dem Elektrizitätsarbeiterstreik sind gescheitert. — Der Konflikt der Staatsangestellten mit der Regierung (Sp. 728) ist durch deren Taktik „divide et impera" zum Teil erloschen. Die Verbände der Gefängniswärter und der Ministerialbeamten haben eine Erklärung gegen das Zentralkomitee abgegeben und dem Ministerpräsidenten für sein stetiges Wohlwollen gedankt. Der Vertreter des Lehrersyndikats dagegen antwortete Clémenceau in einem „offenen Briefe" in der „Humanité", in dem er an dem Gewerkschaftsrecht der Beamten festhält, die Unterstellung aber, daß die Verbände eine antimilitaristische Propaganda, den Generalstreik und die direkte Aktion billigten, entschieden zurückweist. Der Führer des Lehrersyndikats ist ebenso wie die der Postbeamtenverbände, die den Aufruf (Sp 729) unterzeichnet haben, vor die Disziplinargerichtshöfe verwiesen worden. Die auf dem Gewerkschaftsrecht bestehenden Beamtenverbände werden in ihrer widerstrebenden Haltung durch die Tatsache bestärkt, daß die Kammer am 22. Mai 1894 folgende Tagesordnung angenommen hatte: „In Erwägung, daß das Gesetz von 1884 auf die Arbeiter und Beamten des Staates ebenso anzuwenden ist wie auf die der Privatindustrie, fordert die Kammer die Regierung auf, dieses Gesetz zu achten und seine Ausführung zu erleichtern." Ueber diese Resolution stürzte damals Casimir Perier. — Die Agitation unter den zum Marinedienst „eingeschriebenen Seeleuten" wegen der zweijährigen Dienstzeit und der Erhöhung des Ruhegehalts dauert an. — In den Königlichen Waffenfabriken in Terni sind die Arbeiter in den Ausstand getreten, weil sie die neue Dienstordnung nicht anerkennen wollen. Die Arbeiter der anderen Gewerkschaften wollen die Genossen unterstützen. Es handelt sich um etwa 10 000 Ausständige. Die Besatzung von Terni wurde um ein Regiment verstärkt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das Problem der Arbeitslosenfürsorge erörtert die gründliche Kennerin dieses Gebietes Dr. Fanny Imle in einer soeben erschienenen Schrift nach allen Richtungen hin.*) Sie untersucht die prinzipielle Seite der Frage und kommt zu entschiedener Bejahung der Frage, daß eine Fürsorge für die Arbeitslosen eintreten müsse, die nicht in das Gebiet der Armenpflege gehören darf. In einem zweiten Abschnitt werden alle auf diesem Gebiete erhobenen Vorschläge sowie die bereits praktisch unternommenen Versuche erörtert. Da all diese Einzelerscheinungen (die kommunalen Arbeitslosenkassen, die durch staatliche Subvention gestärkten Gewerkschaftskassen, die vorläufig noch theoretische Vorschläge von Tischendörfer, v. Elm, Schanz u. a.) in diesen Blättern stets behandelt worden sind, so erübrigt es sich, hier näher darauf einzugehen. Es sei nur betont, wie dankenswert die kritische und vergleichende Zusammenstellung ist, die in der Imleschen Schrift geboten wird. Der dritte Hauptabschnitt des Buches behandelt die versicherungstechnischen Schwierigkeiten der Arbeitslosenversicherung, und man hat hier den Eindruck, daß die Schwierigkeiten des Problems — ähnlich wie die Höhe eines Berges — zu wachsen scheinen, je näher man ihnen kommt. Trotz der ermittelten und eingehend begründeten Schwierigkeiten kommt die Verfasserin in einer Schlußbetrachtung doch auch zu positiven Vorschlägen, die gerade weil sie sich in bescheidenen Grenzen halten, zur Verwirklichung einer allgemeinen Arbeitslosenfürsorge manches beitragen werden. Danach soll allen Lohnarbeitern unter 70 Jahren (dann tritt die Altersrente ein) bei konjunkturnotwendiger Arbeitslosigkeit ein Existenzminimum gesichert sein. Land- und Heimarbeiter sowie das häusliche Gesinde werden wegen technischer Schwierigkeiten bis auf weiteres ausgenommen. Das Arbeitslosigkeits-Risiko soll durch die verantwortlichen Einzelpersonen (Arbeitgeber) und Körperschaften mitgetragen werden. Die einzigen Formen einer solchen Mittragung des Arbeitslosenrisikos durch Arbeitgeber und Gemeinwesen, die sich bisher lebensfähig erwiesen haben, sind die Subventionierung der Gewerkschaften oder Do-

*) Kritisches und Positives zur Frage der Arbeitslosenfürsorge, Jena, Gustav Fischer. 1907. 71 S.

tierung fakultativer Versicherungskassen der Arbeiter. Da diese Methoden aber immer nur einen Teil der Arbeitslosen treffen, so fordert die Verfasserin „unter einstweiligem Verzicht auf ein Vorgehen in weiterem Kreise (Staat oder Reich) doch entschieden ein Obligatorium der Subventionsgewährung an alle Arbeitslos-werdenden des Bezirkes" und zwar wird hierfür empfohlen, „daß Stadtverwaltungen oder besser noch Kommunalverbände, wenn tunlich in Anlehnung an die öffentlichen Arbeitsnachweise, Arbeitslosenkassen bilden, in welche die zwangsweise erhobenen Beiträge der Arbeitgeber und Subventionssummen der Behörden fließen." Ueberhaupt wird, wie auch schon aus früheren Arbeiten von F. Imle ersichtlich, der Ausgestaltung der öffentlichen Arbeitsnachweise eine bedeutende Rolle in der Bekämpfung des Problems der Arbeitslosigkeit zugewiesen.

Kindererziehungs-Renten durch Selbstversicherung. Während die Idee einer staatlichen Mutterschaftsversicherung im Anschluß an die allgemeine Arbeiterversicherung jetzt mehr und mehr in allen Kreisen sich Zustimmung erobert, wurde in einer Versammlung des Bundes für Mutterschutz am 18. März in Berlin ein weitergehendes Problem aufgerollt, daß nicht nur die Schwangere und Wöchnerin (wie bei der Mutterschaftsversicherung) pekuniär geschützt werden müsse, sondern daß eine Art Erziehungsrente auch für die größeren Kinder aufgebracht werden müsse. Aus dem Gedankengang, den der Vortragende, Dr. W. Borgius, entwickelte, bringen wir folgende Hauptpunkte:

Das Prinzip, daß die Kosten der Aufziehung von Kindern ausschließlich ihren physischen Erzeugern zur Last fallen, bilde einen „ökonomischen Hemmschuh der Bevölkerungsvermehrung". Daraus folge die Notwendigkeit einer gleichmäßigen Verteilung der Erziehungslasten auf die Gesamtheit der Staatsangehörigen. Das zu erstrebende Ideal wäre vielleicht die allgemeine staatliche Zwangsversicherung. Da deren Realisierung einstweilen aber wohl außer Betracht bleiben muß, ist wenigstens die Ermöglichung einer freiwilligen Kindererziehungs-Rentenversicherung anzustreben, zu welcher jedoch wohl Subventionen aus öffentlichen Mitteln beansprucht werden könnten. Danach würde jeder, der vom Beginne der Fortpflanzungs- bezw. Erwerbsfähigkeit ab seinen Versicherungsbeitrag zahlt, aus dem dadurch sich bildenden Fonds später, wenn er Kinder hat, regelmäßige Erziehungsrenten für diese erhalten. Die Renten würden aber nur für die ersten drei bis vier Kinder gezahlt werden und zwar mit absteigenden Beiträgen, weil zwei Kinder nicht ganz doppelt so viel kosten wie eins. Von der Versicherung auszuschließen wären biologisch minderwertige Personen (Syphilitiker, Tuberkulöse, Alkoholiker, Geisteskranke usw.).

Zum weiteren Studium dieser noch wenig geklärten Frage wird der Bund für Mutterschutz eine besondere Kommission von ärztlichen, juristischen, volkswirtschaftlichen und versicherungstechnischen Sachverständigen einsetzen mit der Maßgabe, die Einzelheiten des Projektes unter Heranziehung geeigneter Hausfrauen und Mütter zu prüfen und näher auszuarbeiten.

Zwangs-Sparkassen für jugendliche Arbeiter und unverheiratete Arbeiter unter 25 Jahren sowie für freiwillige Sparer über 25 Jahren sind auf Anregung des Remscheider Vereins für Gemeinwohl (E. V.), wie aus dessen Geschäftsbericht für 1905 hervorgeht, bei der Bergischen Stahlindustrie-Gesellschaft, sowie bei der Aktiengesellschaft Alexanderwerk A. von der Nahmer eingerichtet worden. Bei der ersteren Gesellschaft sind zurzeit 731 Sparer mit einem Sparguthaben von 107 490 *M*, bei der zweiten Gesellschaft 363 Sparer mit einem solchen von 24 000 *M* vorhanden. Bei der Bergischen Stahlindustrie-Gesellschaft sparten nicht weniger als 56,6 % der gesamten Belegschaft; 51 % der Sparer waren Zwangssparer und 49 % sparten freiwillig.

Wohlfahrtseinrichtungen.

„Zentrale für private Fürsorge", eingetragener Verein mit Rechtsfähigkeit, heißt jetzt die ehemalige, von Jeanette Schwerin gegründete „Auskunftsstelle der deutschen Gesellschaft für ethische Kultur, Berlin", die ihrem erweiterten Tätigkeitskreis entsprechend umgewandelt wurde. Die Bestrebungen der Zentrale lassen sich in vier Hauptgruppen zusammenfassen:

1. Beratung der Hilfesuchenden selbst, die sich direkt an die Zentrale wenden oder ihr von anderen überwiesen werden. Fürsorge jeder Art für solche, die nach eingehender Ermittelung als dazu geeignet erkannt sind. Dabei Vermittelung, im Notfall und unter gewissen Voraussetzungen aber auch direkte Gewährung von Geldunterstützungen.
2. Auskunftserteilung über Bittsteller, Informationen über Bettelbriefschreiber und eventl. Warnung vor gewerbsmäßigen Bettlern und Schwindlern.
3. Anbahnung planmäßiger Wohltätigkeit durch Herstellung einer organischen Verbindung zwischen Privatwohltätern und Vereinen, sowie zwischen den Vereinen untereinander durch Sammlung des auf die Berliner Wohlfahrtseinrichtungen bezüglichen Materials.
4. Anleitung und Schulung der Personen, welche sich der Armenpflege widmen wollen.

Für den Umfang der Arbeit der Zentrale sprechen folgende Zahlen: 1906 gelangten 2848 neue Fälle zur Aufnahme, sowie zur aktenmäßigen Anlage und Bearbeitung. Davon wurden 1612 der Zentrale überwiesen, während 1236 direkt an sie herangetreten waren. Wesentlich größer war die Anzahl von Bittgesuchen, die an Hand des bereits vorhandenen Aktenmaterials behandelt und erledigt werden konnten. Die direkte Gewährung von Geldunterstützungen durch die Zentrale selbst kann in der Reihe der von ihr eingeleiteten Hilfsmaßnahmen deswegen nicht die hervorragendste Stelle einnehmen, weil sie nicht Selbstzweck ist, sondern nur im Zusammenhang der ganzen Hilfsaktion als ein Mittel gilt, diese durchzuführen. Sie erfolgt nur dann, wenn aus anderen in Betracht kommenden Hilfsquellen die zur Durchführung der pflegerischen Maßnahmen nötigen Mittel überhaupt nicht oder nicht ausreichend oder nicht schnell genug zu erlangen sind. Immerhin ist in den Jahren 1905/06 die Summe von fast 70 000 *M*, die für bestimmte Fälle von den Freunden der Zentrale erbeten und gewährt wurde, an Bedürftige vermittelt resp. in erster Linie durch ihre Pfleger für sie verwendet worden. Nicht unwesentlich ist außerdem die Summe, welche auf Anregung oder Befürwortung der Zentrale von anderen Vereinen, Stiftungen, Behörden usw. ihren Klienten gewährt worden ist. Das Bureau der „Zentrale für private Fürsorge", die jetzt 19 besoldete Bureaubeamte und Recherchenten beschäftigt, ist Berlin W, Unter den Linden 16 III, geöffnet 10—1 und 3—8 Uhr.

Familiengärten in Hamburg. Am 30. November 1906 wurde von der durch gemeinnütziges Wirken bekannten „Patriotischen Gesellschaft" in Hamburg eine Kommission eingesetzt, welche die gemeinnützige Vermietung von Staatsgrund an Private zu Gartenzwecken in die Hand nahm. Nach den bisherigen Verhandlungen zu schließen, wird es bereits im kommenden Sommer gelingen, in verschiedenen Teilen der Stadt die „Familiengärten der Patriotischen Gesellschaft" einzurichten und in Zukunft immer weiter auszudehnen. Die „Patriotische Gesellschaft" stellt sich hierbei die Aufgabe, geeignete Landflächen sicher zu umfrieden, ordentlich einzuteilen, mit Zugangswegen und Wasserleitung zu versehen, eventuell einen größeren Mittelplatz zu Spiel- und Turnzwecken freizuhalten und mit entsprechenden Geräten auszustatten und dauernd überall auf Ordnung zu halten. Besonders sollen kinderreiche Familien bevorzugt werden. Es handelt sich meist um Grund und Boden, der dem Staat Hamburg gehört und der späterer Bebauung vorbehalten ist.

Erziehung und Bildung.

Speisung von Schulkindern von Gemeinde wegen. In Hagen i. W. wurden früher laut Verwaltungsbericht für 1905 die Mittel für die Verabreichung eines warmen Milchfrühstücks an schwächliche und bedürftige Schulkinder durch freiwillige Spenden der Bürgerschaft aufgebracht. Im Jahre 1905 hatte die Stadt hierfür zum ersten Mal 4000 *M*, aus städischen Mitteln ausgeworfen, die jedoch nicht ausreichten, da durchschnittlich 440 Kinder das ganze Jahr versorgt werden mußten. Der Verwaltungsbericht hebt ausdrücklich hervor, daß sich die wohltätigen Folgen dieser Einrichtung sowohl in dem leiblichen als auch in dem geistigen Gedeihen der Kinder zu erkennen gegeben haben. Die erforderliche Aufsicht wurde durch die Schulärzte und die Rektoren geführt. — In Nürnberg erhielten nach dem Bericht über die Tätigkeit des „Vereins für Beköstigung armer Schulkinder mit warmer Kost während der Wintermonate" (in dem Bericht über die Gesundheitsverhältnisse und Gesundheitsanstalten in Nürnberg, Jahrgang 1905) während der Monate Dezember, Januar und Februar in den Schulhäusern 41 Kinder warmes Frühstück und 342 Kinder warmes Mittagessen. Die Gesamtkosten hierfür betrugen 3874 *M*. — In Darmstadt hat das „Komitee für Verabreichung eines warmen Frühstücks an arme und kränkliche oder schwächliche Schulkinder" laut Verwaltungsbericht des Oberbürgermeisters für dieses Verwaltungsjahr in der Zeit vom 4. Dezember 1905 bis 10. März 1906 durchschnittlich an 1060 Kinder an zusammen 74 Schultagen Frühstück, bestehend in 1/4 l abgekochter Milch und einem Wasserweck von etwa 80 g Gewicht, abgegeben. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 7135,46 *M*, zu denen die Stadtverwaltung in Anerkennung der gemeinnützigen Tätigkeit des Komitees 4000 *M*, beigetragen hat. — In Worms (Verwaltungsbericht über das Armenwesen für 1905) hat der „Verein für Ge-

sundheitspflege armer kränklicher Schulkinder" in seinem Voranschlag für 1906 1100 M für Frühstück im Winter eingestellt. — In Köln ließ der Kölner Verein für Volkswohl nach dem Verwaltungsbericht der Stadt Köln für das Etatsjahr 1905 im Winter 57 617 Kinderbons von den Leitern der Volksschulen von Alt-Köln unter die von Tag zu Tag ausgesuchten bedürftigsten Kinder verteilen, wofür dieselben in den drei Speisehäusern des Vereins Frühstück, Mittag- und Abendessen erhielten. — In Stuttgart haben die bürgerlichen Kollegien neuerdings beschlossen, die Frühstücksabgabe an bedürftige Volksschüler auf sämtliche Volksschulen auszudehnen, nachdem sich der in einer Schule gemachte Versuch bewährt hat. Das Frühstück besteht in einem Viertelliter Vollmilch und einem Brot. Es wird eine halbe Stunde vor Beginn des Unterrichts verabreicht. Die Kinder bemittelter Eltern können an dem Frühstück gegen Zahlung von 45 ₰ wöchentlich teilnehmen. Die Abgabe soll derart erfolgen, daß den Kindern verborgen bleibt, ob das Frühstück der Mitschüler gegen Entgelt oder unentgeltlich verabreicht wird.

Staatsgefährliche Arbeiterbildungsbestrebungen sind nach Ansicht des preußischen Kultusministeriums die in Kiel von den Gewerkschaften und dem sozialdemokratischen Verein eingerichteten Lehrkurse, obgleich sie lediglich Belehrungszwecke in der Richtung der allgemeinen Volksbildungsbestrebungen verfolgten, obgleich staatliche Lehrer sich daran beteiligten, um Unterricht im Deutschen zu erteilen, und die in Kieler Schulen verwendeten Lehrbücher dem Unterricht zugrunde gelegt wurden. Die Regierung hat nicht nur die Genehmigung zur Benutzung städtischer Schulzimmer für diesen Unterricht versagt, sondern auch den Lehrern die Weitererteilung des Unterrichts verboten, lediglich mit Rücksicht auf die Veranstalter der Kurse. Die Folge wird die sein, daß die veranstaltenden Arbeitervereine nun die Kurse mit Parteimitteln als reine Parteisache arrangieren und die „Bildung" durch waschechte Genossen verzapfen lassen werden.

Gewerkschaftliche Aufwendungen für Bildungszwecke in Hannover. Das Gewerkschaftskartell Hannover und die dortige Parteiorganisation haben beschlossen, vorläufig zusammen 5000 M. jährlich für Bildungszwecke aufzuwenden. Dafür soll im Zentrum der Stadt eine Zentralbibliothek mit Leseräumen eingerichtet werden, für die ein eigener Bibliothekar angestellt wird. Daneben sollen Vortragszyklen und künstlerische Darbietungen veranstaltet und auch sonstige Bildungsbestrebungen der Arbeiterschaft unterstützt werden.

Ein Lehrlingsheim in Berlin soll von der Berliner Handwerkskammer ins Leben gerufen werden. Sie will gegebenenfalls mit den Innungen gemeinsam das bereits bestehende Lehrlingsheim in der Sophienstraße, das bisher nur dem Erziehungsbeirat zur Unterbringung seiner Zöglinge diente, unterstützen und ausbauen. Das Lehrlingsheim soll keine Besserungsanstalt sein, auch nicht bloß ein billiges Kost- und Logierhaus, sondern eine Art Familienpension mit der ausgesprochenen Absicht, die Lehrlinge, die nicht bei ihren Eltern und sonstigen Angehörigen oder ihren Lehrmeistern wohnen, vor gefährlichen Einflüssen der Großstadt zu bewahren.

Soziale Medizin und Hygiene.

Gesundheitsverhältnisse der Metallschleifer. Im Jahre 1905 haben amtliche Erhebungen über die Gesundheitsverhältnisse der in den deutschen Metallschleifereien beschäftigten Arbeiter stattgefunden. Dabei hat sich, wie die „Berl. Korresp." mitteilt, ergeben, daß sich diese Verhältnisse gegen früher erheblich günstiger gestaltet haben. Insbesondere gilt dies für einige Bezirke, in denen Schleifereibetriebe, wie z. B. in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Aachen, zusammengedrängt sind. In diesen Bezirken sind zum Schutze der Schleifer schon seit längerer Zeit besondere Polizeiverordnungen mit gutem Erfolg in Geltung. Diese Besserung der Gesundheitsverhältnisse wird für Iserlohn und Aachen ziffernmäßig bewiesen. In Rücksicht einmal auf diese durch örtliche Verordnungen herbeigeführte Besserung der Gesundheitsverhältnisse und sodann darauf, daß besonderen örtlichen und technischen Eigentümlichkeiten der Schleifereien durch Landes- und Provinzialverordnungen besser Rechnung getragen werden kann als durch reichsrechtliche Vorschriften, ist davon Abstand genommen worden, den Schutz der Arbeiter in Metallschleifereien durch eine Bundesratsverordnung zu regeln. Reichsrechtliche, allgemeine Vorschriften würden bei der großen Verschiedenheit der Schleifereien einerseits nicht überall anwendbar sein, würden anderseits erheblich hinter dem zurückbleiben, was in einigen Gegenden bereits verlangt und erreicht werden konnte. Da aber die Gesundheit der Schleifer nicht unwesentlich von ihrem Verhalten bei der Arbeit abhängt, ist das Merkblatt ausgearbeitet worden, das wir in Sp. 748 im Auszug mitgeteilt haben.

Zentralverband ehemaliger Patienten von Lungenheilanstalten. Die schon vor Jahren begründeten fünf Vereine ehemaliger Patienten bekannter Heilanstalten (Belzig, Gütergotz, Görbersdorf, Buch und Beelitz) haben sich zu einem Zentralverband mit dem Sitz in Berlin zusammengeschlossen, der sich in seinem Kern also aus früheren Patienten zusammensetzt, die am eigenen Leibe praktische Erfahrungen gesammelt haben. Der Zentralverband bezweckt, ein gesundheitsgemäßes Leben unter den Mitgliedern zu fördern. Daran gliedern sich Krankenunterstützung, Hilfe und Unterstützung beim Berufswechsel Lungenkranker, Belehrung über Entstehung und Verbreitung der Krankheit, sowie Vorträge von hervorragenden Aerzten über Gesundheitspflege im allgemeinen und Verbreitung von aufklärenden Schriften. Es soll ferner ein Ambulatorium für Lungenkranke begründet werden, das besonders für die Untersuchung im Anfangsstadium und die dauernde Kontrolle der Erkrankten in Betracht kommt. Nach Möglichkeit sollen den Mitgliedern in geeigneten Fällen Kräftigungsmittel zur Verfügung stehen und Erleichterungen für Erholungsreisen in Badeorte, Heilanstalten usw. geschaffen werden. Für Demonstrationszwecke soll ein belehrendes Museum eingerichtet werden. Zum Vorsitzenden wurde der auf dem Gebiet der Lungenkrankheiten bekannte Prof. Dr. Moeller-Berlin gewählt und zum Generalsekretär der Berliner Arzt Dr. Weißbein.

Versuche mit Bleiweiß und Zinkweiß in Paris. Seit mehr als vier Jahren stellt die Gesellschaft für öffentliche Medizin und Sanitätswesen in Paris in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeberverband für das Malergewerbe vergleichende Versuche mit Bleiweiß und Zinkweiß an. Es wurden zu diesem Zwecke vom 20. August bis 1. September 1902 Anstriche mit diesen Farben ausgeführt 1. auf der Giebelmauer eines Schuppens, die bisher nie getüncht worden war, 2. auf zwei eisernen, schon angestrichenen Fensterläden im Erdgeschoß einer Wohnung, 3. auf drei Eisenblechfeldern einer großen Pforte, 4. auf den Holztüren und Holzpfosten zweier Verschläge an einer Mauer; hier war die bisherige Farbe abgerieben worden, 5. auf der Innenmauer eines Schuppens an einem dunklen Ort. Die 4 Außenanstriche waren sämtlich gegen Südwesten gerichtet, der Sonne, dem Regen und dem Wind ausgesetzt. Die erste Prüfung dieser Anstriche auf ihre Haltbarkeit fand am 23. Oktober 1903, die zweite am 30. September 1904, die dritte am 11. Oktober 1905, die vierte endlich am 29. Oktober 1906 statt; sie wurden durch eine aus wissenschaftlichen Fachmännern und Malermeistern gebildete Kommission unter Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln vorgenommen. Die Ergebnisse der letzten Besichtigung (Bulletin Nr. 3, März 1907) waren folgende: 1. Auf der Giebelmauer sind Bleiweiß und Zinkweiß in gleichem Maße abgenutzt; das Bleiweiß stäubt unter der Hand. 2. Auf der Innenwand erhalten sich beide Anstriche gleich. 3. Auf den eisernen Läden deckt das Zinkweiß weniger gut als das Bleiweiß. 4. Auf den drei Eisenblechfeldern der Pforte sind die Felder eins (Mennig und Bleiweiß) und zwei (Zinkgrau und Zinkweiß) in gleich gutem Zustande, das Feld drei (drei Lagen Zinkweiß) läßt den Rost durchscheinen. 5. Auf den beiden Holztüren befinden sich Bleiweiß und Zinkweiß nach Aussehen und Haltbarkeit in völlig gleichem Zustande. Diese Ergebnisse fußen, wie gesagt, auf Proben von vierjähriger Dauer; sie liefern einen wichtigen Beitrag für die vielerörterte Frage eines Ersatzes des giftigen Bleiweißes durch das unschädliche Zinkweiß.

Literarische Mitteilungen.

Handwerk und Handwerker in Bayern im 18. Jahrhundert. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie über die bayrische Gewerbeverfassung im 18. Jahrhundert von Carl von Tyszka. München 1907. Ernst Reinhardt, Verlagsbuchhandlung.

Der eigentliche Kern der Studie ist nach des Verfassers eigenen Worten die Darstellung des Handwerks — Zahl der Handwerker, Verfassung und wirtschaftliche Lage des Handwerks—, und er stützt sich hierbei in erster Linie auf die noch nicht veröffentlichte „Dachsbergsche Volksbeschreibung" vom Jahre 1771, ein wenig bekanntes umfangreiches handschriftliches Werk aus dem Kgl. oberbayrischen Kreisarchiv. In sehr anschaulicher und ansprechender Weise schildert der Verfasser insbesondere das gesamte Zunftwesen, die Stellung der Gesellen, die außerhalb des Zunftverbandes stehenden Handwerker sowie die gesamte wirtschaftliche Lage des damaligen Handwerks.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 25. April 1907. Nummer 30.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.
Redaktion: Berlin W 30, Rollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 3 Mark.
Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das Streikrecht in öffentlichen Betrieben.

Der Streik der Pariser Elektrizitätsarbeiter hat von neuem eine Frage in den Vordergrund des öffentlichen Interesses gerückt, die vor einigen Monaten bei Erörterung des Gesetzentwurfes über die Berufsvereine Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen war und bei der zu erwartenden Wiedervorlegung dieses oder eines umgearbeiteten Entwurfes zur Entscheidung gebracht werden muß, nämlich die Frage, inwieweit es berechtigt ist, in Betrieben, deren Unterbrechung mit erheblichen Schädigungen der Gesamtheit verbunden ist, — wir können sie kurz als öffentliche Betriebe bezeichnen — das Organisations- und Streikrecht der Arbeitnehmer einer Einschränkung zu unterwerfen. Wäre die damalige Vorlage Gesetz geworden und ereignete sich ein Fall, wie der Pariser, in Deutschland, so würde dem betreffenden Berufsvereine die Rechtsfähigkeit zu entziehen sein, denn dies sollte geschehen, falls ein Verein „einen Arbeitsausstand herbeiführt oder fördert, der mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet ist, die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen, oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.“ Noch weiter geht ein jetzt im „Tag“ veröffentlichter Vorschlag des Amtsrichters Reinsch in Greifenberg, der jede gemeinschaftliche unberechtigte Arbeitseinstellung „in einem wirtschaftlichen Betriebe des Staates oder einer unter Staatsaufsicht stehenden Verwaltung oder in einem gemeinnützigen oder hauptsächlich auf die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse gerichteten Privatbetriebe“ mit Geldstrafe bis 1000 ℳ oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestrafen will. In Frankreich hat bekanntlich die Regierung die Arbeiten der Streikenden durch Soldaten ausführen lassen, und die Kammer hat mit erdrückender Mehrheit den Ausführungen des Ministerpräsidenten Beifall gespendet, daß „das Recht der Arbeiterschaft an dem Rechte der Gesamtheit seine Schranken finden müsse“.

Es ist auffällig, daß eine Regierung, in der zwei Sozialisten sitzen, glaubt, eine so schwierige Frage mit so inhaltlosen Phrasen erledigen zu können. Die Schwierigkeit liegt eben darin, daß sich zwei Forderungen gegenüberstehen, die beide als berechtigt anerkannt werden müssen, die sich aber gegenseitig auszuschließen scheinen. Auf der einen Seite steht das Recht der Arbeiter, ihre Lebenslage zu verbessern und zu diesem Zwecke das wirksamste Mittel der Selbsthilfe, den Streik, anzuwenden, auf der anderen der Anspruch der Gesamtheit, daß nicht durch Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern öffentliche Notstände herbeigeführt werden. Die Frage, wie da ein Ausgleich geschaffen werden könne, scheint wichtig genug, um sie hier einer Erörterung zu unterziehen.

Um das Ergebnis vorweg zu nehmen, so halte ich sowohl den Vorschlag des deutschen Gesetzentwurfes und des Amtsrichters Reinsch, wie das Vorgehen der französischen Regierung für durchaus verfehlt, denn sie führen sämtlich nicht zu einem befriedigenden Ausgleiche der beiden Forderungen und widerstreitenden Interessen, sondern zu einer einfachen Unterdrückung der einen der beiden streitenden Parteien. Kann die Pariser Elektrizitätsgesellschaft darauf rechnen, daß bei Ausständen ihrer Arbeiter ohne weiteres deren Tätigkeit durch Soldaten besorgt wird, so ist sie offenbar Herrin der Lage und imstande, ihren Arbeitern die Arbeitsbedingungen zu diktieren. Die letzteren sind dann nicht mehr gleichberechtigte Vertragsgenossen und freie Arbeiter, sondern rechtlose Heloten.

Fassen wir zunächst etwas schärfer ins Auge, um welche Betriebe es sich handelt. Man spricht von solchen, an deren Aufrechterhaltung die Oeffentlichkeit interessiert ist. Aber ist das nicht bei allen der Fall? Mit allen Arbeitseinstellungen ist ein Verlust von

Nationaleinkommen verbunden, und es gibt keinen Industriezweig, dessen Ausschaltung für längere Zeit nicht eine Beeinträchtigung der gesamten Volkswirtschaft mit sich brächte. Offenbar handelt es sich um durchaus fließende Grenzen, und gerade die unbefriedigende Formulierung der berechtigten Unterscheidung bildete einen der gegen den deutschen Entwurf mit Recht erhobenen Vorwürfe. Aber lassen wir diese Schwierigkeit ganz bei Seite und halten uns lediglich an den prinzipiellen Gesichtspunkt, so handelt es sich um folgenden Gedankengang:

Die Grundlage der heutigen Wirtschaftsordnung beruht darauf, daß die Gütererzeugung — im weitesten Sinne verstanden — der Privattätigkeit überlassen ist. Immerhin gibt es von dieser Regel Ausnahmen, indem gewisse Betriebe vom Staate und den Gemeinden in die Hand genommen sind. Weshalb ist das geschehen? Offenbar deshalb, weil man glaubt, daß an diesen Betrieben die Gesamtheit in höherem Maße interessiert ist als an anderen. Ist aber das Uebergewicht des öffentlichen Interesses der Grund, weshalb man gewisse Tätigkeiten den staatlichen oder gemeindlichen Organen überweist, so ist es ein offensichtlicher innerer Widerspruch, Betriebe, in denen dieses Interesse so groß ist, daß man ihm zu Liebe das Streikrecht der Arbeiter ausschließen zu müssen glaubt, der Privatindustrie zu überlassen. Die Verstaatlichung dieser Betriebe ist die nächstliegende logische Konsequenz aus dem Gesichtspunkte, aus dem man die Aufhebung des Streikrechts fordert.

Aber es gibt auch noch eine andere Lösung der Schwierigkeit, die den Privatbetrieb nicht antastet und deshalb geboten ist, wenn man sich zur Verstaatlichung nicht entschließen will. Halten wir uns an den Fall, um den es sich in Paris handelt. Die in den Elektrizitätswerken beschäftigten Arbeiter haben gewisse Forderungen erhoben, die von der Direktion abgelehnt wurden. Welche von den beiden Parteien sachlich im Rechte war, müssen wir als offene Frage behandeln, da ausreichendes Material zu ihrer Beantwortung nicht vorliegt. Was hat nun die französische Regierung getan? Hat sie über Recht oder Unrecht der Streitenden entschieden und aus dem Grunde zuungunsten der Arbeiter eingegriffen, weil sie deren Forderungen für ungerechtfertigt erachtete? Keineswegs. Auch die französische Regierung nimmt zu dem Streitfalle sachlich keine Stellung, sie zieht lediglich daraus, daß der Pariser Bevölkerung das elektrische Licht nicht entzogen werden dürfe, den Schluß, daß die Arbeiter zum Nachgeben gezwungen werden müßten. Ist das nicht eine unerhörte Ungerechtigkeit? Weshalb zwang man denn nicht die Direktion, die Forderungen der Arbeiter zu bewilligen? Auch dann war ja die Unterbrechung des Betriebes vermieden. Ich will nicht etwa behaupten, daß die Regierung dies hätte tun sollen, ich will nur darauf hinweisen, daß dieser Weg genau ebenso nahe lag und sich mit ebenso viel oder ebenso wenig Recht betreten ließ wie die Unterdrückung der Arbeiter.

Was für den Pariser Fall zutrifft, gilt für die Lösung solcher Konflikte ganz allgemein. Ueberläßt der Staat in der Regel die Austragung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sofern es sich nicht um die Erfüllung bestehender Verträge, sondern um die künftige Gestaltung des Arbeitsverhältnisses handelt, der Selbsthilfe der Parteien, so muß offenbar da, wo man diese wegen der mit ihr verbundenen Störungen des Wirtschaftslebens nicht glaubt gestatten zu können, an ihre Stelle die Entscheidung durch staatliche Instanzen treten. Die Arbeiter zum Nachgeben zu zwingen, indem man ihnen das Streikrecht vorenthält oder unmöglich macht, läuft darauf hinaus, die im Interesse der Gesamtheit erforderlichen Opfer auf eine einzelne Bevölkerungsklasse abzuwälzen, und muß notwendig bei dieser Klasse die Erbitterung gegen die „Klassenherrschaft“ erregen.

Damit gelangen wir zu der Forderung obligatorischer Schiedsgerichte, die bekanntlich in mehreren Staaten von Australien bestehen und durch den Entwurf des Ministers Millerand in Frankreich eingeführt werden sollten. Wenn damals der Vorschlag sowohl von bürgerlicher wie von sozialdemokratischer Seite überwiegend bekämpft wurde, so lag der Grund in erster Linie in der Erwägung, daß es nicht Aufgabe des Staates sei, die Arbeitsbedingungen festzusetzen, und daß es außerhalb seiner Macht liege, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ihrer Innehaltung zu zwingen. Dieser Einwand beruht auf einem Gedankenfehler, nämlich auf der Verwechslung zwischen einer positiven und einer negativen Einwirkung. Wenn der Staat die Entscheidung der Schiedsrichter zur Geltung bringt, so geschieht das nicht so, daß er die beiden Streitteile zwänge, sie zu befolgen, also in der Form, daß die Arbeitgeber angehalten würden, zu den festgestellten Bedingungen arbeiten zu lassen, und die Arbeitnehmer, unter ihnen zu arbeiten, sondern der Staat verbietet nur, daß der Betrieb auf einer anderen Grundlage stattfinde. Wer sich der getroffenen Entscheidung nicht fügen will, braucht es nicht, aber er muß dann auf seine bisherige gewerbliche Tätigkeit überhaupt verzichten. Ein solcher Eingriff ist durchaus nicht neu, denn er bildet den Grundgedanken der gesamten Arbeiterschutzgesetzgebung. Wenn die dort getroffenen Vorschriften nicht befolgt werden, so hindert der Staat den Betrieb, sei es unmittelbar durch polizeiliche Schließung oder mittelbar durch Bestrafung. Die Einführung obligatorischer Schiedsgerichte bedeutet also lediglich die Uebertragung des Gedankens der Arbeiterschutzgesetzgebung auf das ganze Arbeitsverhältnis.

Es ist hier nicht der Ort, zu entscheiden, ob nicht trotz der Unrichtigkeit dieses Einwandes gegen die allgemeine Einführung obligatorischer Schiedsgerichte berechtigte Bedenken erhoben werden können; denn hier haben wir es nur mit den öffentlichen Betrieben zu tun. Für sie bieten, solange man deren Verstaatlichung ablehnt, solche Gerichte den einzig logisch berechtigten und praktisch möglichen Ausweg. Das könnten selbst diejenigen zugeben, die grundsätzlich obligatorische Schiedsgerichte nicht billigen, denn es handelt sich ja um Betriebe, die eine Ausnahmestellung einnehmen und für die deshalb eine Ausnahmebehandlung ebenso gerechtfertigt ist, wie wenn man für die Heimarbeit die im übrigen abgelehnte Forderung eines Minimallohns erhebt.

Man hat wohl eingewendet, daß ein solcher Schiedsspruch einen Schutz gegen Stillegung öffentlicher Betriebe gerade deshalb nicht biete, weil, wie schon ausgeführt, weder die Arbeitgeber noch die Arbeitnehmer zu dessen Befolgung gezwungen werden könnten. Gewiß ist das richtig, aber erstens ist dann die Lage jedenfalls nicht ungünstiger geworden als heute, und zweitens ist sie insofern ganz wesentlich geändert, als, wenn die Arbeiter es sind, die dem Schiedsspruche den Gehorsam versagen, dann für den Staat kein Hindernis mehr vorliegt, alle die Maßregeln zur Aufrechterhaltung des Betriebes zu ergreifen, die heute eine Ungerechtigkeit gegen die Arbeiter bedeuten. Zu einer Bestrafung, wie sie Reinsch vorschlägt, ist selbst dann kein Anlaß geboten, solange man an der bisherigen Grenzziehung zwischen Zivil- und Strafrecht festhält und bei anderen zivilrechtlichen Ansprüchen davon absieht, ihre absichtliche Nichterfüllung durch Strafe zu sühnen.

Ich sagte oben, es gäbe für die Lösung der Streikfrage in öffentlichen Betrieben zwei Wege, entweder die Verstaatlichung oder die Einführung obligatorischer Schiedsgerichte. Das war ein im Interesse der Kürze gewählter ungenauer Ausdruck; denn auch für den Fall der Verstaatlichung sind solche Gerichte nicht zu entbehren. Den Arbeitern in Staatsbetrieben das Streikrecht nehmen, ohne in anderer Weise sie gegen Vergewaltigung zu schützen, bedeutet dasselbe Unrecht, dessen die französische Regierung sich schuldig gemacht hat. Bei der letzten Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform wurde von einem Redner ausgeführt, der Staat könne und werde sich niemals einem Schiedsgerichte unterstellen. Ich verstehe nicht, wie man diese Auffassung vertreten kann gegenüber der Tatsache, daß schon heute täglich der Staat in Streitigkeiten mit Privatpersonen von Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten Recht nimmt.

Ja, bei staatlichen Betrieben ist im Gegenteil der Schutz der Arbeiter noch notwendiger, als in der Privatindustrie, denn der Staat ist ein viel mächtigerer wirtschaftlicher Gegner als der private Arbeitgeber. Man kann auch nicht etwa sagen, im Staatsbetriebe bestände ein geringerer Interessengegensatz beider Parteien. Der Staat ist ein abstrakter Begriff, eine bloße Gedankenschöpfung, ebenso wie die Aktiengesellschaft. Bei beiden gelten Handlungen der dazu angestellten Personen als Willenserklärungen des nur in der Idee bestehenden Rechtssubjektes. Auf diese Personen also kommt es allein an. Ob aber ein Herr N. N. Leiter eines staatlichen Betriebes oder Direktor einer Privatgesellschaft ist, begründet für seine Stellung zu den Arbeitern keinerlei Unterschied. Persönlich ist er in beiden Fällen nicht interessiert, aber seine Stellung als Vertreter der Arbeitgeberinteressen bringt ihn in einen natürlichen Gegensatz zu den Arbeitern. Dieser Gegensatz aber führt notwendig zu einer Einseitigkeit seines Urteils. Darf deshalb aus besonderen Gründen eine Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und den Arbeitern in dem von ihm geleiteten Betriebe nicht auf dem natürlichen Wege der Selbsthülfe ausgetragen werden, so ist eine unparteiische Entscheidung nötig, mag der Betrieb staatlichen oder privaten Charakter tragen.

Daß das nicht etwa das Ergebnis theoretischer Erwägungen ist, beweist die tägliche Erfahrung. Eingriffe der Arbeitgeber in das private Leben der Arbeiter, wie die Beeinflussung ihrer politischen Ueberzeugung, insbesondere durch Verbot des Lesens

gewisser Zeitungen oder Lokale oder der Kampf gegen ihre wirtschaftlichen Organisationen unter dem Vorwande, daß diese staatsgefährlicher Natur seien, finden wir mindestens ebenso häufig in staatlichen wie in privaten Betrieben. Aber bei den ersteren sind sie noch entschiedener zu mißbilligen als bei den letzteren, weil der Beamte in noch höherem Grade Gewicht darauf legen sollte, die Schädigung des allgemeinen staatlichen Interesses zu vermeiden, die dadurch herbeigeführt wird, daß die Arbeiter infolge des ihnen zugefügten Unrechts in eine Erbitterung gegen die gesamte Staatsordnung hineingetrieben werden. —

Ich fasse zusammen: In allen Fällen, mag es sich um private oder um öffentliche Betriebe handeln, sobald das öffentliche Interesse es verbietet, eine Stillegung durch Arbeitseinstellung zuzulassen, darf das Streikrecht nicht entzogen werden, ohne durch obligatorische Schiedsgerichte einen Ersatz zu bieten und einen geordneten Ausgleich der entstehenden Streitigkeiten zu schaffen.

Bremen. W. Kulemann.

Ein Tarifvertrag für die Hilfsarbeiter im Buchdruckgewerbe.

Von Dr. Georg Sydow-Berlin.

In den letzten Wochen ist durch eine Anzahl örtlicher Vereinbarungen ein neuer Tarifvertrag im Buchdruckgewerbe in Kraft getreten, der in seiner Bedeutung hinsichtlich der Anzahl der erfaßten Personen zwar hinter dem „Deutschen Buchdruckertarif" zurücksteht, in seiner Bedeutung für den Frieden im Buchdruckgewerbe aber kaum minder wichtig als jener und daher eigentlich als der Schlußstein in dem großen Werke vertraglicher Regelung der Arbeitsbedingungen in diesem Gewerbe anzusehen ist. Nach langen Verhandlungen und mehrfach gescheiterten Versuchen ist es gelungen, ebenso wie für die gelernten Buchdrucker und Setzer für das Hilfspersonal in Buchdruckereien eine Vereinbarung für ganz Deutschland zu treffen, die zwischen dem „Deutschen Buchdrucker-Verein" — der Arbeitgeberorganisation — und dem „Verband der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands" mit gleicher Gültigkeitsdauer wie der Buchdruckertarif, d. h. bis zum 31. Dezember 1911, abgeschlossen worden ist.

Um den Wert dieser Vereinbarung zu würdigen, muß man die Bedeutung des Buchdruckereihilfsarbeiters für den Betrieb, seine Tätigkeit sowie das ziffernmäßige Verhältnis dieses Teiles des Personals zu dem gelernten Arbeiter ins Auge fassen. Im allgemeinen ist demjenigen, der dem Gewerbe fernsteht, das Vorhandensein eines eigenen Hilfsarbeiterstandes, d. h. eines Stammes von ungelernten Arbeitern mit eigenen Lohn- und Arbeitsbedingungen neben dem gelernten Arbeiterpersonal wenig bekannt, er glaubt die Arbeitsverhältnisse durch den Buchdruckertarif geregelt, durch seine Festsetzungen den Frieden im Gewerbe gesichert. Der Buchdruckertarif umfaßt aber nur den gelernten Teil des Personals. Neben diesem ist und zwar mit der Zunahme des maschinellen Großbetriebes in steigendem Maße eine eigene Kategorie von ungelernten Arbeitern herangewachsen, die namentlich in den großen Betrieben hinter den gelernten, unter den Tarif fallenden Arbeitern kaum zurückstehen. Welche Bedeutung die Hilfsarbeiter, die seit einigen Jahren eine eigene Zentralorganisation gebildet haben, im Buchdruckgewerbe besitzen, erhellt am besten, wenn man ihre Zahl mit der der Gehilfen in Vergleich stellt. Die Zahl der im Deutschen Buchdruckerverband organisierten Gehilfen beläuft sich auf rund 51 000, ihnen stehen rund 20 000 Hilfsarbeiter gegenüber, von denen etwa 13 000 dem vorher genannten Zentralverband angehören.

Wie bereits bemerkt wurde, ist die Entwicklung eines eigenen Hilfsarbeiterstandes im Buchdruckgewerbe und vor allem sein starkes Anwachsen erst ein Ergebnis der neuzeitlichen Gestaltung des Betriebes. Je mehr einmal die Maschine im Buchdruckgewerbe an Boden gewann und zahlreiche frühere Handtätigkeiten übernahm, je mehr ferner namentlich unter dem Einfluß des Zeitungswesens der Großbetrieb auch hier Eingang fand, desto mehr wurden Hilfskräfte für eine Reihe von mechanischen Tätigkeiten erforderlich, deren Ausführung der gelernte Buchdrucker ablehnte und für die eine besondere Vorbildung nicht erforderlich war. Es kam für männliche Arbeiter insbesondere das Bedienen der Rotationsmaschinen unter der Aufsicht des aus dem Buchdruckerstande hervorgegangenen Maschinenmeisters, ferner das Falzen, Anlegen, Gießen in Betracht, während Frauen als Anlegerinnen und Bogenfängerinnen verwendet wurden. Aus diesen ungelernten, ursprünglich nicht oder schwach organisierten und aus allen Arbeiterschichten bunt zusammengewürfelten Hilfskräften entwickelte sich allmählich ein besonderer Stamm von Buchdruckereihilfsarbeitern, der infolge der Besonderheiten im Gewerbe zu einem Faktor wurde, mit dem gerechnet werden mußte. War allerdings für die Tätigkeit des Hilfsarbeiters eine besondere Vorbildung nicht erforderlich, so verlangten doch die Intensität des Betriebes, insbesondere die Verrichtungen an den Maschinen, wo bei weitgehender Arbeitsteilung ein exaktes Ineinandergreifen der einzelnen Funktionen notwendig war, ein eingearbeitetes Personal, das durch ungeübte Kräfte nicht ohne weiteres zu ersetzen war. Daher gewannen die Hilfsarbeiter, trotzdem sie nicht als qualifizierte Arbeiter zu betrachten waren, eine gewisse Sonderstellung, sie wurden zu Arbeitskräften, die bei einer Arbeitseinstellung die Fortführung des Betriebes gefährdeten.

Bis zum Abschluß des neuen Tarifvertrages bildeten die Hilfsarbeiter eine stete Gefahr für den Frieden im Gewerbe. Während durch den Buchdruckertarif für die gelernten Arbeiter bestimmte Lohn- und Arbeitsbedingungen geschaffen waren und hinsichtlich dieser mit bestimmten Produktionsfaktoren für die festgesetzte Zeitdauer zu rechnen war, stellten die Hilfsarbeiter, die durch tarifliche Abmachungen nicht gebunden waren, immer steigende Lohnforderungen, die sie mit der Drohung der Arbeitseinstellung meist durchsetzten, weil sie die Arbeitsvermittlung in der Hand hatten, und die zwar junge, aber straffe Organisation die strikte Durchführung des Beschlusses einer Arbeitsniederlegung gewährleistete. Es kam hinzu, daß es an einer entsprechenden Gegenorganisation auf seiten der Arbeitgeber, die die Arbeitsniederlegung in einem Betriebe mit einer Aussperrung in den übrigen hätte beantworten können, fehlte und der einzelne, da ein Ersatz der Arbeitskräfte aus den oben angeführten Gründen schwer zu beschaffen war, meist gezwungen war, nachzugeben.

Angesichts dieser Verhältnisse machte sich das Bedürfnis geltend, auch mit dem Hilfsarbeiterpersonal bestimmte Lohnvereinbarungen zu treffen, welches zunächst in dem Abschluß von Firmentarifen seinen Ausdruck fand. Der Abschluß eines Tarifvertrages mit einem weiteren Gültigkeitsbereich, etwa nach dem Beispiel des Buchdruckertarifs, war zunächst nicht tunlich, da noch im Jahre 1904 die Organisation nur etwa ein Viertel der überhaupt vorhandenen Hilfsarbeiter umfaßte. Ein im Jahre 1905 vom „Deutschen Buchdrucker-Verein" eingeleiteter Versuch eines Tarifabschlusses scheiterte in der Hauptsache an dem Widerstande der Hilfsarbeiter, den von ihnen geleiteten Arbeitsnachweis in einen paritätischen umzuwandeln. Der tiefere Grund lag allerdings wohl darin, daß dem Verband an einem Tarifvertrage, der ihn für längere Zeit festlegte, nicht erheblich gelegen war, weil er hoffte, durch Einzelangriffe gegen die nicht wie die Hilfsarbeiter organisierten Arbeitgeber mehr zu erreichen.

Inzwischen trat eine Aenderung der Situation ein, die die Stellung der Arbeitgeber verstärkte und die Hilfsarbeiter für Tarifverhandlungen geneigter machte. Das Erstarken der Organisation der Hilfsarbeiter führte dazu, daß diese allmählich immer mehr Funktionen in den Betrieben übernahmen und den Besitzstand der Buchdrucker, namentlich da, wo es sich um Maschinenbedienung handelte, zu gefährden drohten. Die Gehilfenorganisation erkannte die Gefahr, die ihren Angehörigen erwuchs, wenn immer mehr Hilfsarbeiter in die Betriebe einrückten und sich, da sie nicht wie die Buchdrucker vertraglich gebunden waren, immer neue Arbeitstätigkeiten erzwangen, während zahlreiche Buchdruckergehilfen nicht unterzubringen waren. Diese Erkenntnis änderte die Stellung des „Verbandes der Deutschen Buchdrucker" zur Hilfsarbeiterfrage. Während er bisher die Bestrebungen der Hilfsarbeiter auf Stärkung ihrer Organisation unterstützt hatte, und die Hilfsarbeiter mit ziemlicher Sicherheit darauf hatten rechnen können, daß bei Arbeitsniederlegungen ihre Arbeit von den Gehilfen nicht verrichtet werden würde, auch wenn diese dazu in der Lage gewesen wären, der beabsichtigte Effekt der Stillegung des Betriebes also erreicht werden würde, änderte sich dieses Verhältnis in dem Maße, als die Hilfsarbeiter auf Arbeitstätigkeiten übergriffen, die die Buchdrucker für sich in Anspruch nehmen zu müssen glaubten. Abgesehen von den Aussprachen in verschiedenen Versammlungen der Buchdrucker, in denen auf die von den Hilfsarbeitern drohende Gefahr hingewiesen wurde, abgesehen ferner von Differenzen in einzelnen Betrieben, in denen die Drucker gegen die Hilfsarbeiter Partei ergriffen, kam die veränderte Stellung bei dem Neuabschluß des Tarifes am 1. Januar 1907 zum Ausdruck, in dem für die gefährdeten Gebiete der Maschinenmeister und Stereotypeure auf Veranlassung der Gehilfen durch Sonderbestimmungen genau festgelegt wurde, welche Arbeiten Sache der Hilfsarbeiter seien, welche den Gehilfen vorbehalten bleiben sollten.

Aus diesen Ursachen heraus erklärt es sich, wenn die Verhandlungen, die nach erfolgtem Neuabschluß des Buchdruckertarifs zu Beginn dieses Jahres mit der stark gewachsenen Hilfsarbeiterorganisation zum Abschluß eines Tarifs wieder aufgenommen wurden, einen befriedigenderen Verlauf als die früheren nahmen. Unter der Leitung des Kommerzienrats Büxenstein, dem auch dieser Erfolg wiederum in erster Linie zuzuschreiben ist, gelang es der von den beiderseitigen Organisationen — der Arbeitgeber und der Hilfsarbeiter — gewählten Kommission nach dem Vorbilde des Buchdruckertarifs einen allgemeinen Tarif für ganz Deutschland zu vereinbaren, in dem die Obliegenheiten und die Arbeitszeit des Hilfspersonals in Buchdruckereien geregelt wurden. Infolge der großen Verschiedenheiten der Entlohnung an den einzelnen Orten Deutschlands, die die Festlegung einheitlicher Lohnsätze nicht tunlich erscheinen ließen, wurde bestimmt, daß die Lohnfestsetzungen örtlich erfolgen und mit ihnen der allgemeine Tarif in Kraft treten sollte. Diese Lohnfestsetzungen sind inzwischen an den Hauptplätzen, an denen Hilfsarbeiter beschäftigt werden, — so unter andern in Karlsruhe, Ludwigshafen, Mannheim, Leipzig, in diesen Tagen in Berlin — zum Abschluß gelangt, sie sind in anderen Orten in Vorbereitung und werden voraussichtlich auch hier, wenn auch vielleicht an einzelnen Stellen nach Ueberwindung einiger Schwierigkeiten zustande kommen.

Mit dem Abschluß des Hilfsarbeitertarifes sind nunmehr für das gesamte Buchdruckgewerbe die Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Wege der Vereinbarung geregelt, für die Entscheidung von Streitigkeiten berufliche Gerichte geschaffen, die Vermittlung von Arbeitskräften der gemeinsamen Verwaltung von Arbeitgebern und Arbeitern übertragen. Wie im Buchdruckertarif sind zur Entscheidung von Streitigkeiten örtliche Schiedsgerichte, die sich aus je 3 Vertretern der Arbeitgeber und der Hilfsarbeiter zusammensetzen, vorgesehen, gegen deren Entscheid bis zur Errichtung einer eigenen Berufungsinstanz die Berufung an das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker zulässig ist. Hinsichtlich der Arbeitsnachweise ist vorgesehen, daß entweder die bestehenden Tarifarbeitsnachweise der Buchdrucker die Arbeitsvermittlung für das Hilfspersonal übernehmen oder eigene paritätische Arbeitsnachweise errichtet werden sollen, die nur an solche Firmen vermitteln dürfen, die den Deutschen Buchdruckertarif anerkannt haben und deren Sperrung nur nach gemeinsam erfolgtem Spruch der beiden Ortsvorsitzenden vorgenommen werden darf.

Für die allgemeine Frage der tariflichen Regelung des Arbeitsverhältnisses stellt der neue Tarifabschluß im Buchdruckgewerbe einen neuen Schritt nach vorwärts in der Gesamtentwicklung dar. Der Hilfsarbeitertarif im Buchdruckgewerbe ist der erste Tarif, der auch für die ungelernten Arbeiter eines Gewerbes und zwar einheitlich für seinen gesamten Bereich die Arbeitsverhältnisse vertraglich regelt, ein Schritt, der die Anwendung des Tarifvertrages auf neue Gebiete verweist, eine Tatsache, die der Behauptung entgegentritt, daß die tarifliche Abmachung sich auf den qualifizierten Arbeiter beschränken müsse. Wie einst auf dem Gebiet der vertraglichen Regelung der Arbeitsbedingungen überhaupt, so hat auch hier wiederum das Buchdruckgewerbe den ersten entscheidenden Schritt getan. Aus dem großen Tarifvertragswerk der Buchdrucker ist dieser neue Tarifabschluß gewissermaßen mit Notwendigkeit herausgewachsen. Die fast zur Selbstverständlichkeit gewordene Gewöhnung bei Arbeitgeber und Arbeiter, die in jenem Lohngesetze getroffenen Abmachungen als maßgebend für das Arbeitsverhältnis anzusehen, hat dazu geführt, daß die Beteiligten auch für die in den Tarifvertrag der Buchdrucker nicht Einbegriffenen in einer ähnlichen vertraglichen Regelung das anzustrebende Ziel erblickten. Aus diesem ersten Ergebnis aber werden weitere von nicht minderer Bedeutung erwachsen. Noch sieht der Hilfsarbeitertarif eigene Schiedsgerichte, ein eigenes Tarifamt zur Entscheidung von Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis vor. Die Zeit aber wird nicht allzu fern liegen, vielleicht wird schon der nächste Tarifabschluß sie bringen, wo gemeinsame Schiedsgerichte, ein gemeinsames Tarifamt, in denen Arbeitgeber, Buchdrucker und Hilfsarbeiter vertreten sind, über die Fragen ihres Gewerbes Recht sprechen, wo mehr als 70 000 Arbeiter mit ihren Arbeitgebern in eigenen Gerichten über ihre Angelegenheiten entscheiden werden. Für das Buchdruckgewerbe werden damit Arbeitskammern in vorbildlicher Form aus eigener Kraft geschaffen sein. Kann es ein mächtigeres, überzeugenderes Argument für den Wert des Tarifvertrages geben als diese Entwicklung? Sie ist der Beweis, daß der Tarifvertrag auch vor dem Tor des Großbetriebes nicht Halt zu machen braucht, daß er auch verschiedenartige Arbeitsprozesse mit seinem Rahmen zu umschließen vermag. Das Buchdruckgewerbe umfaßt Handwerks- und Großbetrieb, der Arbeitsprozeß ist ein weitgehend differenzierter, neben der Anlegerin, deren gesamte Arbeit das Auflegen von Papierbogen auf eine tischartige Platte ist, steht der hochqualifizierte Maschinenmeister, dem wieder ein halbes Dutzend und mehr Hilfsarbeiter zur Bedienung seiner Maschine unterstellt sind, für alle aber gilt eine vertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen. Mag der Tarifvertrag an sich nach manchen Richtungen hin, die in diesem Zusammenhang nicht zu erörtern sind, seine Schwächen haben, die Entwicklung im Buchdruckgewerbe hat gezeigt, daß er beim Arbeitgeber wie beim Arbeiter das Verantwortlichkeitsgefühl für geschlossene Arbeitsverträge immer tiefer eingräbt und daß dieses Gefühl einen starken Schutzwall selbst gegen stark und hochflutende Erregungen darstellt. Und dieses Gefühl wird an Festigkeit und Tiefe zunehmen, je länger die Tarifgemeinschaft im Gewerbe besteht, je ausschließlicher alle dem Gewerbe angehörenden an ihren Vorteilen teilnehmen. Seit 15 Jahren ist dank seinem Tarifvertrage das Buchdruckgewerbe von nennenswerten Kämpfen verschont geblieben, auf weitere 5 Jahre sind die Lohn- und Arbeitsverhältnisse geregelt, durch den Tarif der Friede im Gewerbe aller Voraussicht nach gesichert. Es gibt kein Gewerbe, welches auch nur annähernd ähnlich günstige Produktionsverhältnisse aufzuweisen hätte. Das Beispiel im Buchdruckgewerbe, dessen Entwicklung alle Einwände, die gegen den Tarifvertrag erhoben werden, widerlegt, sollte den Industrien zu denken geben, die dem Tarifvertrag heute noch ablehnend gegenüberstehen und die in mehr oder minder langen Zwischenräumen immer wieder durch schwere Lohnkämpfe erschüttert werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die sozialpolitischen Reichstagsdebatten beim Etat des Innern haben in ihrem allgemeinen Teil am 16. April nach 6tägiger Dauer ihr Ende gefunden Die Sozialdebatte nahm dann noch weitere 3 Tage in Anspruch. Das Endergebnis der Generaldiskussion war die Annahme einer großen Anzahl von Resolutionen. Davon bezogen sich mehrere auf Erweiterung der Sonntagsruhe (Handelsgewerbe, Binnenschiffahrt, Glashütten), andere auf Regelung der Arbeitszeit (Kontore, Glashütten), auf Neuregelung des Submissionswesens, auf Ausdehnung der Unfallfürsorge auf Arbeiten zur Rettung von Personen; wichtiger ist noch eine andere Gruppe von Resolutionen: Errichtung eines Reichsarbeitsamts, Schutz des Koalitionsrechtes gegen mißbräuchliche Verhinderung, einheitliches und freiheitliches Vereins- und Versammlungsgesetz. Damit führen die Reichstagsbeschlüsse in den Mittelpunkt des sozialpolitischen Problems der Gegenwart. Dies trat auch in der Debatte klar zutage. Abg. v. Dirksen (Reichspartei) bekannte offen, daß das heutige Vereins- und Versammlungsrecht in Preußen rückständig sei; hier müsse eine moderne Gesetzgebung Platz greifen. Doch will er die Minderjährigen von Versammlungen ausschließen, was wir für ungerechtfertigt halten: selbst das jetzige Gesetz schließt in Preußen nur „Lehrlinge und Schüler" aus — weiter sollte man unter keinen Umständen gehen. Den Hauptnachdruck seiner Rede aber legte Abg. v. Dirksen auf den wirksameren Schutz von Arbeitswilligen, wobei er durch heftige Angriffe gegen den Terrorismus der Sozialdemokraten stürmischen Widerspruch entfesselte. Graf Posadowsky erwiderte, daß jeder anständige Mensch Gewalttaten in Arbeitskämpfen und auf dem Arbeitsmarkte mißbillige. Mit Ausnahmegesetzen sei dagegen aber nichts zu machen, die bestehenden Strafvorschriften reichten im allgemeinen aus, nur seien die Fälle schwer zu verfolgen, da Kläger und Zeugen sich zumeist zurückzögen. Immerhin sei zu erwägen, ob es möglich sei, im neuen Strafgesetz die Paragraphen gegen Erpressung, Ehrverletzung, Zwang, Verruf schärfer zu fassen. Es werde dann Sache der Gerichte sein, die einzelnen Fälle energisch gegen jeden, der dagegen verstoße, zu verfolgen und dem Angegriffenen Schutz zu gewähren.

Wir haben vom Grafen Posadowsky nichts anderes erwartet, als daß er die Forderungen nach Ausnahmegesetzen rundweg ablehne. Was er gegen den Terrorismus der Arbeiter gesagt hat, wird man ebenfalls unterschreiben können; auch alle verständigen Gewerkschaftsführer verurteilen solche rohen Zwangsakte. Aber es nimmt uns Wunder, daß der Staatssekretär kein Wort über terroristische Handlungen der Arbeitgeber gesagt hat und daß er die Möglichkeit erwägt, manche Strafbestimmungen noch schärfer zu fassen. Was die Gerichte heute schon gegen Verfehlungen der Arbeiter auf diesem Gebiete leisten, ist wahrlich schon hart genug, während die Unternehmer hier fast stets frei ausgehen, obwohl auch sie viel mit Zwang und Druck sündigen. Hierauf wies Abg.

Potthoff (freis. Verein.) hin, der ein freies Koalitionsrecht für alle Staatsbürger, auch für die Beamten, wenn auch ohne Streikrecht, forderte. Eingehend äußerte sich über diese Dinge Abg. Junck (natlib.): Für das Vereins- und Versammlungswesen sollte man die freiheitliche Gesetzgebung süddeutscher Staaten zum Muster nehmen. Die Zulassung der Frauen sei selbstverständlich, auch ein absolutes Verbot der Teilnahme von Minderjährigen sei unstatthaft. Die jetzigen Bestimmungen zum Schutz der Arbeitswilligen genügten völlig, ja § 153 GO. sei ein Ausnahmegesetz, das nur Arbeiter träfe; am besten sei es, den ganzen Paragraphen zu streichen und es nur bei den allgemeinen Strafvorschriften zu belassen. Betonen wolle er jedenfalls, daß das ganze Arbeiterrecht im Koalitionsrecht gipfle. Dem pflichtete der christliche Gewerkschaftsführer Schiffer (Zentrum) bei: Die Grundlage einer guten Sozialpolitik sei ein gutes Koalitionsrecht; es müßten diejenigen bestraft werden, die dem Arbeiter dies Recht raubten, wie dies manche Unternehmer täten. Abg. Sachse (sozdem.) führte dann am 16. April eine Reihe von Fällen an, in denen den Arbeitern ihr Koalitionsrecht verschränkt worden sei, während Abg. Staudy (kons.) dagegen allen Nachdruck auf den Schutz der Arbeitswilligen legte. Energisch betonte Abg. Müller-Meiningen (freis. Volkspartei): Wir wollen mit der Forderung eines freien Vereinsrechts dem Bundesrat den Rücken steifen. Ohne Vereins- und Versammlungsfreiheit ist das Koalitionsrecht inhaltlos. Leider habe der Staatssekretär gerade über das Koalitionsrecht geschwiegen. Man möge doch endlich einmal Vertrauen zum Volke haben. (Vergl. auch die Reichstagsdebatten beim Justizetat, Sp. 785/7 dieser Nr.

Von besonderen Forderungen vertrat Abg. Horn (Sozdem.) die Verbesserung des Arbeiterschutzes in Glashütten. Abg. Fleischer (Centrum) erörterte eingehend die Notwendigkeit stärkerer Schutzmaßnahmen gegen die gewerblichen Giftgefahren, die Graf Posadowsky zusagte. Dabei kam die Rede auch auf die in der „Soz. Pr." auszugsweise mitgeteilte Eingabe der Internat. Vereinigung f. gesetzl. Arbeiterschutz (Jahrg. 15, Sp. 1198), die die Anzeigepflicht bei Gifterkrankungen und andere Forderungen aufstellt. Der Staatssekretär erwiderte kurz, die Eingabe werde geprüft. Sehr nachdrücklich wiesen verschiedene Abgeordnete (Severing von den Sozialdemokraten, Giesberts vom Zentrum, Korfanty von den Polen) auf die schweren Mißstände in den Hütten- und Walzwerken hin, die für die Arbeiter in hohem Grade gefährlich seien. Es wurde denn auch eine Resolution angenommen, die Erhebungen und Schutzmaßregeln verlangt. Eine weitere Resolution des Zentrums betraf die Wohnungsfürsorge; einstimmig sprach sich das Haus nach Reden der Abgeordneten Jäger (Zentr.), Hengsbach (Sozialdem.) und Höffel (Reichsp.) für ein Reichswohngesetz aus, während Graf Posadowsky meinte, man solle doch erst das Vorgehen Preußens mit seinem Gesetz abwarten, über dessen Stand er freilich nichts mitteilen konnte. Beim Kapitel „Patentamt" forderten Abg. Junck (natlib.), Burlage (Zentrum) und Abg. Potthoff (freis. Verein.), daß das Erfinderrecht der Angestellten zu ihren Gunsten im Dienstvertrage geregelt werde. Abg. Mugdan (freis. Volkspartei) betonte die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Krankenpflegerwesens, verlangte Lehrstühle der Gewerbehygiene und der sozialpolitischen Gesetzgebung an den Universitäten, erörterte Schwächen in der Tätigkeit des Reichs-Versicherungsamts; auf die Langsamkeit der Rechtsprechung dieses Amtes wies auch Abg. Becker (Zentrum) hin. Den Beschluß der Debatte bildete eine abermalige Erörterung der Wohnungsfrage, und zwar bei der Bewilligung von 4 Millionen Mark zur Herstellung von Wohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte. Abg. Jäger (Zentr.) forderte hierzu nachdrücklich eine energische Wohnungsreform. Der Staatssekretär empfahl in seiner Erwiderung das System der Erbpacht; die Kommunen müßten Grund und Boden aufkaufen und in Erbpacht geben, dasselbe sollten auch Kapitalisten tun. Die sozialdem. Abg. Brühne und Singer betonten die Schwierigkeiten einer Boden- und Wohnungsreform, solange in den Gemeindeverwaltungen das Hausbesitzertum dominiere. Am 19. April schloß hiermit die 2. Lesung des Etats des Innern; sie hat wieder eine schier unendliche Fülle von nützlichen Anregungen und gerechten Forderungen gebracht — welche Ergebnisse werden wir daraus erwachsen sehen?

Justizfragen vor dem Reichstage.

Unter den 11 Resolutionen, die die verschiedenen Gruppen des Reichstags bei der Haushaltsberatung der Reichsjustizverwaltung beantragten, standen wichtige sozialpolitische Forderungen; so die Resolution Bassermann zur Sicherung der Bauhandwerkerforderungen, die Resolution v. Maltzan betreffs Haftung der Betriebsunternehmer für den mit Automobilen angerichteten Schaden und sodann die etwa gleichlautenden Resolutionen des Zentrums und der freisinnigen Parteien, die auf gleichmäßige Zuziehung aller Stände zu Geschworenen- und Schöffendiensten zielen und solche durch Zahlung von Tagegeldern aus den Mitteln der Bundesstaaten erleichtern wollen. Letzteren Resolutionen wurde von Dr. Junck, dem Sprecher der Nationalliberalen, der sich erst kürzlich über die Mitwirkung der Arbeiterschaft bei der Rechtsprechung günstig ausgesprochen hatte (Sp. 648) und von Dr. Barenhorst (Reichspartei) zugestimmt. Die weiteren sozialrechtlichen Debatten drehten sich um die „Klassenjustiz", um jenen wunden Punkt in unserer Justiz gegenüber den Arbeitern, auf den wir immer und immer wieder in der „Sozialen Praxis" den Finger legen müssen, dessen Erörterung die bürgerlichen Parteien im Reichstage aber, wie gewöhnlich, fast ganz der Sozialdemokratie überließen. Nur Dr. Junck ging auf diese Frage ein, aber nicht um Kritik zu üben, sondern um die hetzerischen Verallgemeinerungen der sozialdemokratischen Vorwürfe, daß unsere Rechtspflege im wesentlichen eine Pflege von Klassenprivilegien sei, zurückzuweisen. Dr. Junck konnte mit Recht eine ganze Reihe von Gegenbeweisen ins Feld führen: den weitherzigen Zug, der durch unsere Zivilrechtspflege geht, den wirtschaftlich Schwächeren gegenüber dem wirtschaftlich Starken zu helfen, die Eingriffe der Gerichte bei übermäßigem Mißbrauch der Konkurrenzklausel u. a. Wenn aber Dr. Junck schließlich auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Boykott- und Aussperrungsfragen auf das aktive Konto unserer Justiz zu setzen versuchte, so scheint uns das kein glücklicher Versuch gewesen zu sein. Die sozial einsichtigen Urteile des Reichsgerichts sind bisher noch in vielen Fällen durch gegenteilige Erkenntnisse wieder durchkreuzt und damit gegen die Oberstentscheidungen in Koalitions- und Boykottfragen, eine Rechtsunsicherheit und ein Mißtrauen, und zwar nicht nur in der Arbeiterschaft, erzeugt werden, die die sozialpolitischen Verdienste unseres Reichsgerichts auf anderem Felde schwer beschatten. Die im „Archiv für Strafrecht" eben mitgeteilte Entscheidung des 4. Strafsenats des Reichsgerichts erklärt z. B. schon die Ankündigung eines Streiks für eine Verletzung des § 253 des Strafgesetzbuches, während die berühmte Entscheidung des 6. Zivilsenats vom 12. Juli 1906 nicht nur die Streikdrohung, sondern auch die unter Umständen rigorose und deshalb unsittliche Boykottandrohung als zulässige Kampfmittel anerkennt. Neben den Reichsgerichtsurteilen aber spielen die alltäglichen Entscheidungen der Untergerichte in den Arbeitskämpfen eine noch viel bedeutsamere und oft viel verhängnisvollere Rolle: man denke nur an die Streikposten- und Versammlungsrechtsprozesse. Hier hat die Sozialdemokratie fürwahr ein leichtes Spiel, durch Verallgemeinerung der zahlreichen Fälle unverständlicher Entscheidungen die dumpfe Mißstimmung gegen die Gerichte bis zur Feindseligkeit gegen das Gespenst „Klassenjustiz" aufzupeitschen.

Und diese Situation nutzte der sozialdemokratische Abgeordnete, Rechtsanwalt Heine, wohl der beste praktische Kenner unserer Koalitions- und Streikrechtsprechung, in der Justizdebatte nach Kräften aus. Was er an Fällen vorbrachte, war, obwohl Heine den Staatssekretär zuvor von seinen Anklagen unterrichtet hatte, nicht zu widerlegen, und sie hätten wahrscheinlich ohne die dialektischen Uebertreibungen des Redners und die ätzende Schärfe seiner Kritik einen noch tieferen Eindruck auf das Haus gemacht. Heine kritisierte die Reverse, durch die Arbeitgeber ihre Arbeiter zum Verzicht auf das Koalitionsrecht zwingen, als Verstöße gegen die guten Sitten, wie dies bei Beratung des B.G.B. anerkannt worden sei, ferner die sächsischen Polizeiverordnungen, die die Arbeiter im freien Gebrauch des Koalitionsrechts beengen, die Anwendung des groben Unfugs-Paragraphen gegen Streikposten, des Erpressungsparagraphen gegen streikandrohende und tariftreue Arbeiter und hielt dem die feine Distinktionsfähigkeit des Breslauer Staatsanwalts entgegen, der in der Aussperrungsandrohung der Breslauer Metallindustriellen nicht die „Ankündigung", sondern nur die „Mitteilung" eines Uebels erblickte. Wirksam ließ Heine seine Rede in einen Appell an die bürgerlichen Parteien ausklingen, die mit starkem sozialpolitischen Eifer sich für die Festigung des Koalitionsrechts der Arbeiter ausgesprochen haben: „Hier, in der gerichtlichen Handhabung der Koalitionsrechtsbestimmungen liegt der Schwerpunkt der Frage, hic Rhodus, hic salta!"

Die Schärfe der Angriffe des sozialdemokratischen Redners nötigte natürlich den Staatssekretär des Reichsjustizamts, Dr. Nieberding, zu einer Zurückweisung der allgemeinen Anklage, als seien die deutschen Richter „Bösewichter oder Trottel" und völlig in einseitigen Klassenanschauungen befangen. Unser Richterstand sei keineswegs nur aus Angehörigen der höheren Klassen zusammengesetzt, sondern auch

Leute aus „niedrigen Kreisen" seien darin vertreten. (Allerdings kommt es u. E. bei der Beeinflussung des geistigen Milieus einer Schicht weniger auf die Herkunft einzelner „Parvenus", als auf die Umgangssphäre einer Berufsgruppe an). Zu starker praktischer Bedeutung aber erhoben sich die weiteren Ausführungen des Staatssekretärs über die Urteilspraxis in Koalitionsrechtsfragen. Laut Zeitungsberichten führte Dr. Nieberding etwa folgendes aus:

Ich muß anerkennen, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete der Erpressung und des Koalitionsrechtes in der letzten Zeit zu manchen Ergebnissen geführt hat, die berechtigte Zweifel hervorrufen, ob die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Koalition so klar und fest abgegrenzt sind, wie es bei dieser Materie erforderlich ist. Es wird sehr ernster Erwägung bedürfen, ob nach dieser Richtung hin die Bestimmungen einer Einschränkung, jedenfalls aber einer Klarstellung bedürfen. Wir werden bemüht sein, hier zu bessern. Die Auslegungen, die das Reichsgericht dem § 153 der Gewerbeordnung gegeben hat, werden in wiederholten Fällen ernster Nachprüfung bedürfen. Die Reichsanwaltschaft wird anzuweisen sein, alle Gesichtspunkte, die nach unserer Ansicht noch nicht vollständig geklärt sind, nochmals zu erörtern. Mehr können wir nicht tun. Ich bin auch überzeugt, daß das Reichsgericht, wenn es auch bei seinen Entscheidungen geirrt haben sollte, von den besten Absichten ausgegangen ist. Ich bedaure, daß der Vorredner das nicht anerkannt hat, aber er kann überzeugt sein, das wird die Reichsjustizverwaltung nicht abhalten, diese Dinge in objektivster Weise zu prüfen, um das Recht zu richtiger Auslegung zu bringen.

Diese offenen Darlegungen des Staatssekretärs zeigen erfreulicherweise nicht nur, daß die Reichsjustizverwaltung gewissenhaft den Schwächen und Mängeln unserer sozialen Rechtspraxis nachspürt, sondern auch von dem ernsten Willen beseelt ist, die bessernde und heilende Hand da anzulegen, wo die Quellen des Mißvergnügens und Mißtrauens, dieser Hemmnisse aller gesunden volkstümlichen Rechtspflege, fließen, bei der Auslegung und Handhabung der Grundrechte der Arbeiterklasse.

Die Heimarbeitsanträge im Reichstag werden leider auch in dieser Session, ebensowenig wie in der letzten, nicht zur Verhandlung kommen. Ursprünglich bestand der Plan, sie vor allen anderen Initiativanträgen am ersten Schwerinstag, wofür der 17. April bestimmt war, zu erörtern. Nun aber hat man die Dispositionen geändert und auf alle Schwerinstage verzichtet, um die Etatsberatung noch vor Pfingsten zu Ende führen zu können. Dann soll Vertagung eintreten. Wir können es nur tief beklagen, daß diese so bedeutsame Angelegenheit immer wieder hinausgeschoben wird; hätte man sich bei der Generaldebatte für das Reichsamt des Innern etwas mehr im Redeeifer beschränkt, so wäre doch wohl ein Sitzungstag für die Heimarbeit zu erübrigen gewesen. Inzwischen hat der Staatssekretär des Innern angekündigt, daß außer der schrittweisen, mit der Zigarrenmacherei beginnenden Regelung einzelner Gebiete der Hausindustrie und der Krankenversicherung der Heimarbeiter auch die Ausdehnung des Arbeiterschutzes und der Aufsicht auf die Hausindustrie (§§ 135—139b) geplant sei. Damit steht wohl in Zusammenhang eine Mitteilung aus der hessischen Zweiten Kammer, wonach ein Antrag Reinhardt (nat.-lib.) auf Erhebungen über die Heimarbeit in Hessen von der Regierung dahin beschieden wurde, man habe in Berlin angefragt, ob und bis wann eine Regelung der Heimarbeit durch das Reich zu erwarten sei. Das Reichsamt des Innern hat darauf die Antwort erteilt, daß kommissarische Beratungen über die Angelegenheit bereits eingeleitet seien und daß, sobald man diese Verhandlungen zum Abschluß gebracht habe, dem Bundesrate entsprechende Vorlagen zugehen würden. Mit Rücksicht darauf hat der den Antrag Reinhart behandelnde Ausschuß der Zweiten Kammer empfohlen, von einer besonderen Enquete für Hessen abzusehen, und beantragt, die Regierung zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß dem Bundesrat baldigst ein Gesetz über die Heimarbeit von der Reichsregierung vorgelegt wird. Bayern hat unterdessen solche Spezialerhebungen für die Heimarbeit angestellt; der Bericht der Gewerbeinspektion für 1906 enthält eingehende Untersuchungen über rund 30 Hausindustrien in den verschiedenen Landesteilen; wir werden darauf noch zurückkommen. Auch Baden hat bekanntlich eine vorzügliche Darstellung seiner Heimarbeit in dem ausgezeichneten Werke von Bittmann (Sp. 426) gegeben.

Die Frage der Alterspensionen in England, die seit 15 Jahren auf dem Programm der beiden großen Parteien steht, ohne einen Schritt vorwärts zu kommen, ist vom Schatzkanzler Asquith am 18. April bei der Vorlage des Budgets aufs neue erörtert worden: Die Finanzlage sei nicht schlecht, die wirtschaftliche Situation sogar ausgezeichnet, die Altersversicherung müsse geschaffen werden. Aber zuvor müsse man die Schulden aus dem Burenkriege tilgen, die noch $2^1/_2$ Milliarden Mark betrügen. Deshalb sei keine Herabsetzung der indirekten Steuern möglich, dagegen eine Erleichterung der direkten Steuern vom Arbeitseinkommen bis zu 40 000 *M.*, und um diesen Ausfall wieder einzubringen, eine beträchtliche Erhöhung der Abgaben von den ganz großen Erbschaften bis zu 10 %. Auf diesem Wege hoffe die Regierung dahin zu kommen, daß sie die Kriegsschulden allmählich abtragen und bis zum Ende der nächsten Session einen Fonds für die Sozialreform, und zwar in erster Linie für die Alterspensionen, ansammeln könne. Man sieht: abermals nur Versprechungen!

Soziale Zustände.

Eine kritische Würdigung der amtlichen Denkschrift über die Privatangestellten

bringt die vom Deutschen Werkmeister-Verbande veröffentlichte billige Ausgabe dieser Schrift, die der Reichstagsabg. Dr. Potthoff mit einem Vorworte einleitet. In Ergänzung des Aufsatzes von W. Arens in Nr. 28 der „Soz. Praxis" teilen wir aus dieser Kritik nachstehendes mit. Potthoff meint, die Ergebnisse der Denkschrift seien mit großer Vorsicht aufzunehmen, sowohl die statistischen wie die mathematischen: „Die Statistik gibt kein genaues Bild der Wirklichkeit, weil die etwa 8—10 % der Angestellten, die sich an der Rundfrage von 1903 beteiligt haben, sich sehr ungleichmäßig auf die verschiedenen Landesteile, Berufe, Familienverhältnisse, Einkommensstufen verteilen. Sehr gering vertreten sind Frauen, Verkäufer und landwirtschaftliche Beamte, besonders stark Werkmeister, überhaupt technische Angestellte. Die untersten Einkommensstufen sind zu gering beteiligt, deswegen ist das berechnete Durchschnittseinkommen von 2100 Mk. jährlich wohl um ein Fünftel zu hoch. Das ist darauf zurückzuführen, daß die Enquete von den Berufsvereinen und Pensionsvereinigungen ausging, daß daher die untersten Schichten, die wenig organisiert sind, auch wenige Fragebogen sandten. Ferner sind naturgemäß diejenigen Gruppen am meisten vertreten, die am stärksten interessiert sind. Dadurch erklärt sich das Ueberwiegen der Verheirateten." Ebenso dringend müssen nach Potthoff aber auch die Angestellten gewarnt werden, den zweiten Teil der Denkschrift, die Berechnungen des Reichsamtes, als der Weisheit letzten Schluß hinzunehmen und sich durch das „niederschmetternde" Ergebnis entmutigen zu lassen. Daß keine staatliche Zwangsversicherung mit 19 % oder auch nur $14^1/_4$ % des Einkommens als Prämie eingeführt werden könne, bedürfe keines Nachweises, auch wenn die Arbeitgeber die Hälfte der Prämien übernehmen. Ebenso sicher sei aber auch für denjenigen, der die Denkschrift eingehend prüft, daß eine so hohe Belastung nicht erforderlich sei:

„Das Reichsamt hat nur eine einzige Berechnung ausgeführt, es hat die Kosten berechnet für das Ideal, das in den Leitsätzen des „Hauptausschusses" als erstrebenswert hingestellt ist: Invaliden- und Alterspension, Witwen- und Waisenfürsorge nach dem Muster der Staatsbeamten durch eine selbständige, unabhängige Kasseneinrichtung. Daß eine solche weitgehende Versorgung nicht billig zu erlangen ist, wissen die Interessenten. Die Zahlen der Denkschrift kommen aber nur durch eine Häufung ungünstiger Momente zu der schwindelnden Höhe von 19 %." Als solche Momente werden angeführt: 1. Die Verheirateten haben sich in besonders starkem Maße beteiligt; 2. es wird nur mit einem Zinsfuße von 3 % gerechnet; 3. die Aktivitätsordnung ist wahrscheinlich zu ungünstig berechnet; 4. nicht berücksichtigt ist das Ausscheiden von Witwen aus dem Rentenbezuge durch Wiederverheiratung; 5. für Verwaltungskosten und Risiko ist ein zu hoher Zuschlag gewählt worden; 6. vor allem ist aber ein Reichszuschuß gar nicht mitberücksichtigt worden, der in der Invalidenversicherung jährlich mit 50 Mk. zu jeder Rente gewährt wird. Unter Berücksichtigung aller dieser Punkte könnte, so meint Potthoff, die angegebene Versorgung also auch wesentlich billiger erreicht werden, wie dies in Oesterreich und in mehreren großen deutschen Privatunternehmungen tatsächlich auch geschieht.

Augenscheinlich wolle die Regierung keine besondere Versicherungsanstalt, sondern die Erweiterung der Invalidenversicherung auf die Privatbeamten. Das habe ja unleugbar manche Vorteile „in technischer Beziehung, denn die große Mehrzahl der Angestellten ist heute dort versichert, viele werden auch künftig vom Arbeiter zum Angestellten (Betriebsbeamten) aufsteigen und umgekehrt. Eine scharfe Scheidung zwischen den beiden Gruppen ist nicht

durchzuführen. Jeder Uebertritt aus einer Anstalt in die andere wird mit Verwaltungsschwierigkeiten verbunden sein. In materieller Beziehung fällt vor allem die Billigkeit der Versicherung ins Gewicht, die noch erheblich steigt, wenn die Hinterbliebenenfürsorge ohne Erhöhung der Beiträge nur aus den Mehrerträgen der neuen Lebensmittelzölle und aus anderen Reichsmitteln bestritten wird. Andererseits stehen einer Ausdehnung des bestehenden Versicherungszwanges auf die Angestellten bis etwa 4000 Mk. Jahreseinkommen unter Erweiterung auch des Rechtes zur freiwilligen Versicherung ernste Bedenken gegenüber, von denen das wichtigste die Feststellung der Invalidität ist. Das Gesetz kennt nur den Begriff der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit. Der ist für die höheren Angestellten unbrauchbar. Hier muß der Begriff der Berufsinvalidität eingeführt werden."

Dr. Potthoff kommt zu dem Schluß, die Privatangestellten müßten sich nun selbst darüber einigen, was erstrebt werden solle: Errichtung einer Sonderversicherung oder Anschluß an die Invalidenversicherung. Dabei müßten sie sich freilich unbedingt vor Augen halten:

1. Welcher Weg auch gewählt wird, eine Gleichstellung mit den Staatsbeamten ist unerreichbar. Die Versorgung wird in bescheidenen Grenzen sich halten und Raum lassen für die Selbsthilfe (Verbandskassen).

2. Es muß rasch und energisch gehandelt werden; die bevorstehende Reform der sozialen Versicherungsgesetzgebung bietet eine nicht wiederkehrende Gelegenheit zur Verwirklichung der Wünsche.

3. Erste Vorbedingung des Erfolges ist klare Erkenntnis und Einigkeit.

Im Anschluß hieran sei erwähnt, daß von der konservativen Fraktion im Reichstag der Antrag eingebracht worden ist, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Vorarbeiten zu einem Gesetzentwurf über die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten so zu fördern, daß er bei Beginn der nächsten Reichstagssession zur Vorlage gelangen kann.

$9^1/_2$ Stundentag und Arbeiterurlaub in der preuß. Feldmeisterei. Das Feldmeisteramt hat kürzlich angeordnet, daß den Arbeitern bei den Artillerie-Depots jährlich, ähnlich wie bei der preußischen Eisenbahnverwaltung, ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung des Lohnes bewilligt werde. Die Arbeiter, welche sieben Jahre im königlichen Dienst tätig sind, haben Anspruch auf einen viertägigen, die mit zehnjähriger Dienstzeit einen solchen auf einen sechstägigen Urlaub. Des weiteren ist für diese Arbeiter eine zehnstündige Arbeitszeit bestimmt worden: von 7 Uhr früh bis $6^1/_2$ Uhr abends mit einer Mittagspause von 12—$1^1/_2$ Uhr. Für Frühstück und Vesper wird eine Viertelstunde gewährt, so daß die Effektivarbeitszeit $9^1/_2$ Stunden beträgt. An Sonnabenden und den Tagen vor großen weltlichen oder kirchlichen Festtagen wird die Arbeitszeit um zwei Stunden nachmittags gekürzt. Ein Abzug vom Lohn findet nicht statt.

Konsumentenliga für Barzahlung in Brüssel. Wie „Die Frauenbewegung" vom 15. April mitteilt, ist eine Art Konsumentenliga, die jedoch nur den einen Punkt der Konsumentenmoral, die Barzahlung, in ihrem Programm hat, im Oktober 1906 in Brüssel gebildet worden. Dieser Liga gehören sowohl Firmen wie Kunden als Mitglieder an. Die Firmen verpflichten sich, den kaufenden Mitgliedern der Liga bei sofortiger Zahlung oder Zahlung innerhalb 30 Tagen 2% Rabatt zu geben; das kaufende Publikum wiederum soll zur Pünktlichkeit beim Bezahlen erzogen werden.

Soziale Rechtsprechung.

Zweierlei Recht!

Die ärztliche Presse berichtet über folgende Rechtsvorgänge: Im Kampfe der Aerzte Mülheims a. Rh. gegen die Krankenkassen hatte Dr. H. seine gegen eine Konventionalstrafe von 3000 *M.* gegebene Verpflichtung gegen die Leipziger Aerztegewerkschaft gebrochen. Der Leipziger Verband klagte die Konventionalstrafe ein und legte, als er vom Landgericht Köln abgewiesen war, beim Oberlandesgericht Köln Berufung ein. Der 9. Zivilsenat hat am 28. Februar d. Js. die Berufung anerkannt, und zwar mit folgender Begründung:

Auf die erste Einrede des Beklagten, der Vertrag enthalte einen Koalitionszwang, wie er durch § 153 Gewerbeordnung unter Strafe gestellt sei; man habe ihn, Beklagten, boykottieren wollen und ihn durch Drohungen und Verrufserklärung zur Eingehung des Vertrages gezwungen, — erwidert das Oberlandesgericht: Dem Beklagten sei lediglich vorgehalten, aber nicht gedroht worden, daß er von der Krankenkassenpraxis ausgeschlossen werde, wenn er sich der Bewegung nicht anschließe. Es sollten nämlich, wenn die Aerzte mit ihren Forderungen durchdrängen, Verträge mit den Krankenkassen abgeschlossen werden, auf Grund deren die Mitglieder der letzteren im Falle der Erkrankung sich an einen derjenigen Aerzte wenden konnten, die sich der Bewegung angeschlossen hätten. Diese Vorhaltung sei keine Drohung, sondern ein wohlgemeinter Rat.

Auf die zweite Einrede: Der Vertrag verstoße gegen die guten Sitten, weil er, Beklagter, dadurch brot- und existenzlos gemacht werde, bemerkt das Oberlandesgericht: Von einer Unsittlichkeit des Vertrages kann nur dann die Rede sein, wenn es in der Absicht des Klägers gelegen hat, den Beklagten brotlos zu machen. Davon kann aber keine Rede sein.

Dritte Einrede: Der Vertrag verstoße gegen die allgemeine Standesehre, weil es ihm, dem Beklagten, dadurch unmöglich gemacht werde, seiner gesetzlichen Pflicht hinsichtlich der Behandlung erkrankter Arbeiter nachzukommen. Das Oberlandesgericht: Kläger hat nie daran gedacht und bezweckt, den Beklagten von der Behandlung erkrankter Arbeiter abzuhalten, sondern nur angestrebt, die Krankenkassen zu veranlassen, freie Arztwahl und bessere Zahlung zuzubilligen.

Vierte Einrede: Nach § 153 Abs. 2 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 844 Bürgerliches Gesetzbuch sei die Forderung der Vertragsstrafe wegen Rücktrittes vom Vertrage unzulässig, weil derselbe eine Verabredung von Gewerbetreibenden zur Erlangung besserer Arbeits- und Lohnbedingungen zum Gegenstand habe. Das Oberlandesgericht: Der Beklagte geht bei seiner Einrede von der unrichtigen Auffassung aus, die allerdings von dem Reichsgerichte und Kammergerichte geteilt worden ist, daß Aerzte Gewerbetreibende seien. Das trifft nicht zu. Es ergibt sich dies insbesondere aus der früheren Fassung des § 6 Gewerbeordnung, die lautete: „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf Ausübung der Heilkunde". Die heutige Fassung des § 6 Gewerbeordnung ist aber lediglich aus redaktionellen Gründen gewählt worden und enthält materiell keine Aenderung.

Fünfte Einrede: Der Erfolg, der mit dem Abschluß des Vertrages bezweckt war, nämlich freie Arztwahl bei den Krankenkassen durchzuführen, sei nicht erreicht worden. Da es mithin an einer wesentlichen Voraussetzung des Vertragszweckes mangele, habe er das Recht zum Rücktritt vom Vertrage. Das Oberlandesgericht: Die Durchführung der freien Arztwahl war Beweggrund, aber nicht Zweck des Vertrages. Zudem lag zur Zeit, als Beklagter vom Vertrage zurückgetreten ist, noch immer die Möglichkeit vor, daß die freie Arztwahl erreicht würde.

Mit diesem feinfühligen Verständnis des Gerichts für die lauteren Motive der Aerztegewerkschaft im Kampf um die Berufsinteressen vergleiche man einen Prozeß gegen organisierte Metallarbeiter, über den die „Deutsche Metallarbeiter-Zeitung" folgendes berichtet: Die Düsseldorfer Gießereien hatten eine Vereinbarung getroffen, wonach sie Former, die sich aus irgend einem Grunde bei ihnen mißliebig gemacht hatten, nicht einstellen wollten. Um die Aufhebung dieses Zustandes herbeizuführen, war im Herbste 1906 über mehrere Gießereien in der Umgebung der Stadt die Sperre verhängt worden. Eine Besprechung der Arbeiter des Betriebs von H. bei Düsseldorf beschäftigte sich mit der Sperre, weil der Firmeninhaber verlangt hatte, daß die Former und Kernmacher Ueberstunden machen sollten, da sich infolge der Sperre die Arbeit gehäuft hatte. An dieser Besprechung nahm der Branchenleiter der Former, Donsbach aus Düsseldorf, teil. Er empfahl den Arbeitern eine geheime Abstimmung über die Frage, Verweigerung der Ueberarbeit, vorzunehmen. Vor der Abstimmung gab Donsbach folgende Erklärung ab: „Ueberlege sich jeder gut, wie er abstimmt. Wenn beschlossen wird, daß keine Ueberstunden gemacht werden sollen, dann muß der Beschluß auch gehalten werden. Wer dann nachher trotz des Beschlusses noch Ueberstunden macht, der gilt als Sperrebrecher. Er wird aus dem Verband ausgeschlossen und, wie alle Ausgeschlossenen, in der „Metallarbeiter-Zeitung" veröffentlicht." Ein Verräter unter den Arbeitern hinterbrachte dem Fabrikanten H. die Aeußerungen und jener denunzierte den Former Donsbach bei der Staatsanwaltschaft. Diese erhob auf Grund des § 153 GO. Anklage gegen Donsbach. Der Amtsanwalt beantragte zwei Monate, weil gegen die „gemeingefährlichen Bestrebungen des Metallarbeiter-Verbandes und des Angeklagten" energisch vorgegangen werden müsse. Das Urteil lautete auf einen Monat Gefängnis.

Was bei der Aerztegewerkschaft „keine Drohung, sondern ein wohlgemeinter Rat" ist, dessen Nichtbefolgung den Abtrünnigen ums Brot bringt und der Aerztegewerkschaft 3000 *M.* einträgt, das ist bei den Metallarbeitern „gemeingefährlicher Terrorismus", der zwar in diesem Falle niemandem wehetat, dennoch aber dem Gewerkschaftsleiter einen Monat Gefängnis verschaffte.

Kinderbeschäftigung im Zwischenmeistersystem. Eine Chemnitzer Zeitungsträgerin besorgte das Geschäft mit Hilfe ihrer noch nicht zwölfjährigen Tochter. Die Frau erhielt ein Strafmandat, weil sie das Gesetz über die Kinderarbeit übertreten haben sollte. Dieses Gesetz läßt zwar die Beschäftigung eigener Kinder (Botengänge, Warenaustragen) im elterlichen Hause ohne behördliche Erlaubnis und Einschränkung zu, beschränkt aber die Tätigkeit, sobald es sich um Arbeiten für dritte Personen handelt. In diesem Falle nahm die Behörde an, daß das Kind für eine dritte Person, nämlich für den Zeitungsverlag tätig sei. Das Schöffengericht erkannte auch in diesem Sinne, das Landgericht jedoch auf Freisprechung, da die Zeitungsträgerin nicht im Dienste des Verlages gestanden, sondern selbständig ein Geschäft betrieben habe. Gegen diese Entscheidung legte die Staatsanwaltschaft Revision ein mit der Begründung, daß die noch nicht zwölfjährige Tochter für dritte Personen beschäftigt worden und daß die Mutter vom Verlage wirtschaftlich abhängig sei. Das Urteil des Landgerichts sei infolge eines Rechtsirrtums zustande gekommen. Das Oberlandesgericht verwarf die Revision. Der von der Mutter des Kindes geführte Betrieb sei als ein selbständiger zu betrachten. Es liege zwar der Verdacht nicht fern, daß die Abmachungen zwischen ihr und dem Verlage nur zum Schein bestehen. Doch lasse sich auch hieraus nicht erweisen, daß es nicht ihr eigener Betrieb sei.

Arbeiter als Schöffen. Der Ortsverband des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins für Hannover und Umgegend hatte beim Präsidium des zuständigen Gerichts beantragt: „Schöffen aus den Arbeiterkreisen zu ergänzen.“ Hierauf ist an den Verband die Aufforderung ergangen, geeignete Personen in Vorschlag zu bringen. Es wurden je 12 Arbeiter aus Hannover und Linden dem Gericht in Vorschlag gebracht und daraufhin 7 Arbeiter für das Jahr 1907 als Hauptschöffen ausgelost.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Gewerkschaftliche Verurteilung des Tarifbruches. Mit großer Schärfe protestiert das Organ des Verbandes der Handels- und Transportarbeiter (freie Gewerkschaft) dagegen, daß die Arbeiterorganisationen dort, wo sie die Macht in Händen zu haben glauben, die von ihnen geschlossenen Tarifverträge einfach mit Füßen treten, wie es die Organisation der Kohlenarbeiter kürzlich in München getan habe. Das Vereinsorgan schreibt u. a hierzu:

Wir werden rücksichtslos gegen jene wenig weitsichtigen Kollegen vorgehen, die da meinen, um augenblicklicher Vorteile willen sich nicht an die abgeschlossenen Verträge kehren zu brauchen. . . Den Scharfmachern soll, darf und wird es niemals gelingen, unserer Organisation nachweisen zu können, daß sie nicht tariffähig ist, weil sie nicht im stande sei, Tarifabschlüsse innezuhalten und durchzuführen. Die Nichtinnehaltung der abgeschlossenen Tarifverträge würde das Grab des konstitutionellen und die Wiedergeburt des absolutistischen Arbeitsverhältnisses sein, und zu solchem Selbstmord ihrer Aufwärtsbewegung werden verständige Arbeiter niemals die Hand reichen, sie werden sich dazu auch nicht provozieren lassen.

Man kann nur wünschen, daß diese Gesinnung in allen Organisationen der Arbeiter, aber ebenso auch bei den Arbeitgebern, Wurzel schlägt und ihre Handlungen leitet.

Eine Berliner Umfrage über die Wirkungen der Tarifverträge. Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin beschlossen am 4. April 1907 in eine Untersuchung über die Wirkung des kollektiven Arbeitsvertrages (Tarifvertrages) zu treten. Seit dem Jahre 1903 hat das Kollegium dieser Angelegenheit dauernd seine Aufmerksamkeit zugewendet, indem es in seinen Jahresberichten (Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie) die Tatsachen sammelte und in einem Anhang die abgeschlossenen Tarifverträge veröffentlichte. Da aber dieses Material keinen Anhalt für die Bewährung derartiger Verträge bietet, beschlossen die Aeltesten sich ein Urteil über die Wirkungen solcher Arbeitsverträge auf Berlins Handel und Industrie zu verschaffen. Zu diesem Zwecke ist ein Fragebogen ausgearbeitet worden, der zunächst an die Arbeitgeber (Verbände wie Einzelfirmen) versandt werden wird.

Schiedsspruch des Einigungsamts München in Sachen der Aussperrung der Münchener Schneidergehilfen. Einen Schiedsspruch, der über das Schneidergewerbe hinaus für sämtliche Tarifverträge von weitesttragender Bedeutung ist, hat das Einigungsamt des Gewerbegerichts München in den letzten Tagen gefällt. Der Arbeitgeberverbands-Hauptvorstand hatte anläßlich der Generalaussperrung im deutschen Schneidergewerbe gegen den Gehilfenvorsitzenden Tauschek in München Klage erhoben, weil dieser sich eines Tarifvertragsbruches schuldig gemacht habe: er habe nämlich einen Brief der Firma F., in dem diese ihm mitteilt, daß sie — entgegen dem Beschlusse des Arbeitgeberverbands-Hauptvorstands für das deutsche Schneidergewerbe — nicht aussperren und auch keine Streikarbeit anfertigen lassen werde, angenommen und die organisierten Arbeiter zum Weiterarbeiten veranlaßt. Demgegenüber beantragte der Gehilfenvorsitzende Tauschek, das Einigungsamt wolle konstatieren, daß der Arbeitgeberverband die Aussperrung unter Nichtachtung des für München zu Recht bestehenden Tarifvertrags in Szene gesetzt und deshalb Tarifbruch begangen habe. Es standen sich also die Klagen auf Tarifbruch von beiden Seiten gegenüber, und beide Parteien bestritten in der Verhandlung, daß sie sich eines Tarifbruches schuldig gemacht hätten. Das Einigungsamt fällt nach längerer Beratung einstimmig folgenden Schiedsspruch:

1. Der Verband der Schneidergehilfen in München hat im Falle F. den Tarifvertrag nicht verletzt;
2. der Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe in München hat sich durch die Aussperrung eines Tarifbruches schuldig gemacht.

Das Einigungsamt hat damit anerkannt, daß während der Dauer des Tarifvertrags Aussperrungen und Streiks rechtswidrig sind. Damit ist auch dem Hauptzweck der Tarifverträge, Ruhe und Frieden im Gewerbe für eine bestimmte Zeit zu schaffen, Rechnung getragen.

Ein Tarif in der Wiener Damenschneiderei. Nach kurzer Lohnbewegung, die vom Verbande der Schneider und verwandter Berufe Oesterreichs vorbereitet und durchgeführt wurde, ist es den Wiener Näherinnen in den Ateliers für Konfektion und Maßarbeit gelungen, einen Kollektivvertrag mit 4jähriger Gültigkeit zu erzielen, der ihnen wesentliche Verbesserungen hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse und der Löhne bringt. Wie die in Wien erscheinende „Arbeiterinnen-Zeitung“ mitteilt, ist ein Minimallohn von 2 Kronen festgesetzt, und durch den Tarif erfahren alle Löhne eine Aufbesserung von 15—50%.

Als Normalarbeitstag gilt der 9 Stundentag; auch die Pausen sind geregelt. Während der stillen Zeit soll die Arbeit möglichst gleichmäßig verteilt werden. Der 1. Mai wird als Feiertag mit voller Arbeitsruhe anerkannt. Eine Maßregelung wegen der Lohnbewegung darf nicht stattfinden. Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vertragsbestimmungen wird eine aus fünf Arbeitgebern und fünf Arbeitnehmern bestehende Kontrollkommission eingesetzt, die auch in Streitfällen, die aus diesem Vertragsverhältnis oder bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen der Arbeiterschaft und einer Firma entspringen, unter Vorsitz eines Vertreters der niederösterreichischen Statthalterei entscheidet.

Der Vertrag dauert vom 27. März 1907 bis zum 31. März 1911. Wird er vier Wochen vor seinem Ablauf nicht gekündigt, so läuft er um ein Jahr länger.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der zweite christlich nationale Arbeiterkongreß, der im Januar in Berlin tagen sollte, wurde nach der Reichstagsauflösung vertagt. Die beteiligten Organisationen sind jetzt dahin übereingekommen, die Sitzung im Herbst bald nach dem Zusammentritt des Reichstages in Berlin stattfinden zu lassen.

Die Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes Evangelischer Arbeitervereine Deutschlands findet am 21. bis 23. Mai in Dortmund statt. Neben den Verwaltungssitzungen und der öffentlichen Festversammlung werden Vorträge von Dr. W. Zimmermann-Berlin über „Tarifverträge“ und Dr. Wiedfeldt-Essen über „Formen der Friedensvermittlung bei gewerblichen Streitigkeiten“ gehalten.

Der 9. Verbandstag des Zentralverbandes der deutschen Maurer tagte vom 1. bis 5. April 1907 in Köln. Es waren etwa 800 Delegierte anwesend. Organisiert waren am Schlusse des 3. Quartals 1906 193 000 im Verbande der Maurer, 22 000 in christlichen und ca. 4000 in lokalen Organisationen. Nach der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 gab es 137 000 Maurer gegenüber 320 000 Maurern, die nach berufsgenossenschaftlichen Angaben jetzt vorhanden sind. Das Vermögen des Verbandes beläuft sich zurzeit auf 2½ Millionen Mark. Das Organ des Verbandes „Der Grundstein“ hatte im verflossenen Jahre eine Auflage von 171 900 bis 208 300 Exemplaren gehabt. In der Verschmelzungsfrage der Organisationen der Arbeiter aller Bauberufe wurde mit fast allen Stimmen der Zusammenschluß des Zentralverbandes mit dem Stukkateurverbande vollzogen. Eine Vorlage über die Regelung der Lohn- und Anstellungsbedingungen der Beamten des Verbandes wurde einer Kommission überwiesen, da sich die Versammlung zu einer anständigen Bezahlung der Verbandsbeamten nicht ohne

weiteres aufschwingen konnte. Die Erörterung hierüber bot, nach dem Bericht des „Vorwärts", ein geradezu jämmerliches Bild von Verständnislosigkeit für die Bedeutung und die geistige Arbeitsleistung der Gewerkschaftsbeamten. An der Hand von Lohntabellen rechnete man den Beamten vor, daß Lohnerhöhungen für sie unangebracht seien und daß sie sich die Ehre, an der Spitze der deutschen Maurer zu stehen, anrechnen sollten. Hüttmann-Frankfurt und Bömelburg hielten den Kollegen die Rückständigkeit solchen Standpunkts deutlich vor: „Von Idealen könne niemand leben." Obgleich die Vorlage nur das Existenzminimum gewährt, so gelang es doch nicht, sie endgültig zu verabschieden. Die Gewerkschaftsbeamten müßten, wie Bömelburg bemerkte, ihre Rechte besser gegenüber den Kollegen verteidigen und die „ekelhaften Auseinandersetzungen" aus Empfindsamkeit oder buhlerischer Rücksicht auf die Gunst der Masse nicht scheuen.

Nach Erörterungen über die internationale gewerkschaftliche Betätigung des Verbandes behandelte am fünften Sitzungstage Heinke-Hamburg den Gegenstand „Bauarbeiterschutz". Er wies dabei auf die Mitwirkung der Arbeiterkontrolleure an der bayerischen Bautenkontrolle mit ihren segensreichen Folgen hin. In Bayern ist die Zahl der Bauunfälle von 19,5 entschädigungspflichtigen und 1,19 tötlichen Verunglückungen auf 1000 vollbeschäftigte Arbeiter im Jahre 1902 bis zu 11,85 und 0,72 im Jahre 1905 herabgesunken. Das folgende Referat von Silberschmidt kritisierte scharf das Verbleiben selbst organisierter Maurer bei der Akkordarbeit. Durch dagegen gerichtete Zwangsmaßnahmen würde freilich nur das Heer der Akkordanhänger gestärkt.

Der Verbandstag sprach sich schließlich gegen die Akkordarbeit aus und empfahl schärfere Agitation zu ihrer Bekämpfung. Die Frage des Lehrlingswesens wurde dem nächsten Verbandstag zu nochmaliger Erörterung überwiesen und dem Vorstande zu diesem Zweck aufgegeben, Material zu sammeln und Vorschläge zur Verbesserung des Lehrverhältnisses einzubringen. Die Zahl der Lohnbewegungen betrug im Jahre 1906 750, sie betrafen 7688 Unternehmer und 102 526 Arbeiter. Tarifgemeinschaften gab es am Schlusse des Jahres 1906 528, sie erstreckten sich auf 10 652 Unternehmer und etwa ca. 152 000 Maurer.

Der Verbandstag der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands fand vom 8. bis 13. April in Leipzig statt. 89 Delegierte waren anwesend. Die Mitgliederzahl ist von 22 859 (1905) auf 36 626 (1906) gestiegen. Von den 27 484 Mitgliedern, die im Jahre 1906 neu aufgenommen wurden, blieben nur 18 767 im Verbande. Die Gesamteinnahmen ergaben im Jahre 1906 880 000 *M*. Das Verbandsvermögen betrug Ende 1906 345 713 *M*, plus 103 363 *M* in den Filialen. Es wurden im Jahre 1906 152 (1905: 102) Lohnbewegungen in 227 (81) Orten mit 25 794 (13 799) beteiligten Mitgliedern geführt. Von Aussperrungen wurden 1905 650 Mitglieder, 1906 1706 Personen betroffen. Die Gesamtausgaben für die Lohnkämpfe stellten sich 1906 auf 358 238 *M* (1905: 237 160 *M*). Die internationalen Beziehungen des Verbandes sind soweit gediehen, daß dem bestehenden Kartellvertrag zwischen Deutschland, Dänemark, Österreich, Serbien und der Schweiz die Zentralorganisation in Ungarn sich angeschlossen hat und Schweden und Holland voraussichtlich bald eintreten werden. Tarifverträge gab es im Malergewerbe 1906 160 in 250 Orten mit 12 109 Betrieben. Sie haben Geltung für 39 665 Berufskollegen d. i. 49,3 % der im Berufe Beschäftigten; von den Nutznießern des Tarifs sind dagegen nur 27 066 organisiert, d. i. 28,2 %. Angestellt sind im Verbande 27 Filialbeamte, darunter 20 festbesoldete mit 2400 *M* bis 8000 *M* im Hauptvorstand und 1800 *M* bis 2200 *M* in den Filialen. Die ständigen Hülfsarbeiter im Hauptvorstande erhalten 1900 bis 2200 *M*. Zwei Referate wurden auf dem Verbandstage gehalten. Das erstere über die Bleiweißverordnung behandeln wir an anderer Stelle. Das zweite Referat führte aus, daß die Akkordarbeit als eine erstrebenswerte Arbeitsmethode nicht anerkannt werden könne. Die Preise zeigten beim Akkord eine ständig sinkende Tendenz; der Arbeiter übe im Verhältnis zum Lohn prozentual mehr Arbeit aus. Durch dieses System würde auch das Solidaritätsgefühl zertrümmert. Das Kolonnensystem, der sogenannte Lohnakkord mit Zwischenmeistern, müßte unter allen Umständen bekämpft werden. Dagegen wurde festgestellt, daß die Akkordentlohnung bei den Tünchern und Weißbindern in vielen Orten vorkommt und bei den Werftlackierern und den Lackierern in den Fabriken überhaupt die maßgebende Löhnungsmethode ist. Nach Ermittelungen des Vorstandes waren von 24 546 Tünchern, Anstreichern, Malern und Weißbindern 3,6 % zeitweise im Akkord tätig, und zwar kamen auf einen Akkordarbeiter dieser Gruppen durchschnittlich 12 Wochen Akkordarbeit; von den Lackierern arbeiten 60 % in Akkord und zwar durchschnittlich im Jahr je 44 Wochen.

Der Kongreß der Eisenbahner in Frankreich zeugte von dem starken Anwachsen der Organisation, die Ende 1906: 47 700 Mitglieder zählte, gegen 20 000 Ende 1904. Die Verhandlungen drehten sich hauptsächlich um den Gesetzentwurf Berteaux, der Ruhegehälter und bessere Arbeitsregelung den Eisenbahnern verheißt. Der Verband droht, wenn der Senat den Entwurf nicht bald gutheißt, seine Agitation nicht mehr auf die Bahn der Gesetzgebung zu beschränken, sondern alle gewerkschaftlichen Mittel in Anwendung zu bringen. Weiter forderte der Kongreß Ausdehnung des Ruhetagsgesetzes auf die Eisenbahner, und zwar 52 Ruhetage im Jahre zu mindestens 36 Stunden oder abwechselnd von 24 und 48 Stunden. In der Gehaltsfrage forderte der Kongreß einen nach Bezirken festgelegten Mindestsatz, „der den Familien zu leben ermöglicht"; die Bezirkskongresse sollen an der Hand der Lebensmittelpreise entsprechende Beträge festsetzen. Ein innigeres Zusammenwirken mit der Confédération Générale du Travail wurde schließlich angeregt. Der Verwaltungsrat des Verbandes hatte überdies noch ein neues Streikreglement ausgearbeitet, wonach er vor jeder Arbeitseinstellung zu benachrichtigen ist, um Schritte zur friedlichen Beilegung des Konflikts zu tun. Nur mit zwei Drittel Mehrheit der organisierten oder mit einfacher Mehrheit der beteiligten Eisenbahner, die in geheimer Abstimmung festzustellen ist, darf ein Streik beschlossen werden. Andernfalls unterstützt der Verwaltungsrat den Streik nicht.

Streiks und Aussperrungen.

Friede im Hamburger Hafen. Da die Schauerleute, dank dem versöhnlichen Wirken Dr. Heckschers, M. d. R., und wohl auch unter der Einwirkung der besonnenen Mäßigung, welche die diesmalige Maifeierkundgebung des sozialdemokratischen Parteivorstandes erfüllte, dem Vorschlage ihrer Führer, von der Maifeier dieses Jahres abzustehen, zustimmten und auch die übrigen Hafenarbeiter sich damit einverstanden erklärten, so war das Haupthindernis für eine Verständigung mit dem Hafenbetriebsverein (vergl. Sp. 767) beseitigt. In geheimen Sitzungen haben darauf am 18. April die Vertreter des Hafenbetriebsvereins und die des Hafenarbeiterverbandes beraten und Vereinbarungen entworfen, die vom Vorsitzenden Döring am nächsten Morgen der Versammlung der Schauerleute, ohne daß die Presse sie vorher erfahren und von rechts oder links ihre Scharfmacherei daran hätten üben können, zur Annahme empfohlen wurden. Die Vorschläge lauteten:

Die deutschen Arbeiter werden, soweit möglich, hier behalten, die fremden, soweit möglich, abgeschoben, jedoch nur, wenn die hiesigen Arbeiter durch ihre Organisation die folgenden Verpflichtungen übernehmen:

1. Zusammenarbeiten mit den Nicht-Organisierten, Unterlassung jeder Störung in der Annahme von Kontraktarbeitern;
2. in Zeiten friedlicher Arbeitsverhältnisse im Hamburger Hafen Unterlassung jeder Störung des Zuzugs und jeder Belästigung der Zuziehenden;
3. Anerkennung einer Schichteinteilung, falls solche nach Rücksprache mit den übrigen Instanzen zur Einführung kommt; falls und solange sie nicht eingeführt wird, wird nach dem alten Tarif wie vor dem Maibeschluß gearbeitet. Die Wünsche der Arbeiter über die Schichteinteilung sollen gehört und nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Falls die Verhandlungen mit den übrigen Instanzen nicht bis zum 1. Oktober d. Js. zur Einführung der Nachtschicht geführt haben, werden die Arbeitgeber in Verhandlungen über anderweite Regelung der Nacht- und Sonntagsarbeit mit den Arbeitern eintreten.

Döring erklärte, daß die Abschiebung der ausländischen Streikbrecher den Reedern schwer abzuringen gewesen sei, da sie auf Wahrung ihres Prestiges geradezu peinlich bedacht waren; an den ausländischen Streikbrechern selbst hätten sie gar kein Interesse. 1500 sollten nun sofort abgeschoben und durch die alten Schauerleute ersetzt werden. Weitere 1500 würden auf den neuangekommenen Schiffen Arbeit finden. Als Kontraktarbeiter hätten sich auf einen Monat oder ein Jahr von den 2000 deutschen Streikbrechern bisher nur 300 bis 350 anwerben lassen. Für die freien Arbeiter würde eine einheitliche Karte eingeführt werden, ohne daß sie zur Unterschrift eines langbindenden Vertrages verpflichtet würden. Die Mißstände bei der bisherigen Arbeitsvermittlung sollen nach den ergänzenden Bemerkungen Dörings durch Errichtung einer heizbaren Arbeitsbörse beseitigt werden. Maßregelungen sollen nicht erfolgen und zur Regelung von Streitigkeiten eine Instanz geschaffen werden, in der sich die Vertretungen beider Parteien verständigen können. Die Vorschläge wurden von der Versammlung der Schauerleute einstimmig angenommen und die Aufnahme der Arbeit am Montag, den 22. April, beschlossen. Der Nutzen des Verhandelns mit umsichtigen Gewerkschaftsführern hat sich bei dieser Gelegenheit wieder einmal klar erwiesen. Die Anerkennung der Organisation, die den Hafenarbeitern bei diesem Konflikt als reife Frucht in den Schoß gefallen ist, wird dazu beitragen, eine klare Regelung der im Hamburger Hafen trotz des sogenannten Tarifvertrags bisher ziemlich widerspruchsvoll geordneten Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, und damit die Grundlage für einen besseren Arbeitsfrieden legen, als er unter dem altfränkischen Regime möglich war. — Der Hafenkonflikt hat in der Bürgerschaftsversammlung zu lebhaften Auseinandersetzungen mit der Deputation für Handel und Schiffahrt geführt, die während des ganzen Kampfes ihre Hände in Unschuld wusch, ohne auch nur einen Schritt zur Vermittlung zu tun. Ferner wird der Konflikt noch ein Nachspiel vor dem Gericht haben, da die Streikklausel der Reedereikonnossemente, wie eine Reihe von stark geschädigten Kaufleuten erklären, in diesem Falle

nicht gelte und die Reeder nicht vom Schadensersatz entbinde, weil es sich hier um eine Aussperrung handle. Die Unzulänglichkeit der Streikklausel, die am Ende künftig mit einer Aussperrungsklausel gepaart werden muß, zeigt sich auch hier wieder in hellstem Lichte.

Der endgültige Friedensschluß im Schneidergewerbe ist nunmehr erfolgt. Die noch ausständigen Bezirke Düsseldorf, Hamburg, Köln haben am 19. April die Arbeit wieder aufgenommen. In Frankfurt a. M. führten die Friedensverhandlungen zwischen drei Arbeitgebervertretern aus München und drei Arbeitervertretern aus Berlin und Frankfurt zu einer Vereinbarung. Die Arbeit wurde daraufhin sofort wieder aufgenommen, während die Tarifberatungen fortlaufen. Weiter heißt es in der Vereinbarung:

Sollten einige strittige Punkte bestehen bleiben, so ist es Sache der beiderseitigen Hauptvorstände, darüber in Beratung zu treten und zu entscheiden. Der Vorstand der Arbeitgeber erklärt zu Protokoll, daß er seine Ortsgruppen ausdrücklich anweist, den Wünschen und Forderungen der Gehilfen weitgehend entgegenzukommen. Sollten trotzdem einige Punkte am Orte nicht erledigt werden können, so sind diese von den Vorständen zu regeln.

In München haben die Gehilfen auf Mahnung ihres Führers Tauschek, obwohl der Tarifbruch bei den Arbeitgebern lag, die Arbeit am 22. April wieder aufgenommen.

Zwei Streikbewegungen in der Metallindustrie, bei Seidel und Naumann in Dresden und in den Offenbacher Maschinenfabriken, sind deshalb bemerkenswert, weil man erwartete, daß hier zum ersten Male mit den neuen Verhandlungsvorschlägen des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller, die wir kürzlich (Sp. 742) freudig begrüßten, die Probe aufs Exempel gemacht werden würde. Jedenfalls stellten sich die organisierten Metallarbeiter völlig auf den Boden dieses Verhandlungsprogramms, die Arbeitgeber aber erklärten, daß diese Bestimmungen im vorliegenden Falle, teils weil ein Arbeitsausschuß bestände, teils weil der Kommentar der Arbeitgeberzeitung zu dem Verhandlungsprogramme unverbindliche Privatmeinung der Redaktion sei, nicht Anwendung finden würden. In der Tat ist denn auch die „D. Arbeitgeberzeitung", wie sie in ihrer neuesten Nummer vom 21. April bekannt geben muß, vom „Gesamtverband der Metallindustriellen" rektifiziert worden: Die Gefahr einer Schablonisierung der Verhandlungsfrage sei bei der Aufstellung jener Grundzüge sorglich zu vermeiden gesucht worden, heißt es in der jetzigen offiziellen Erläuterung zum Verhandlungsprogramm. Das ist gewiß ein wichtiger Gesichtspunkt, aber, wenn es ganz der Willkür der Verbandsmitglieder überlassen bleibt, ob sie überhaupt verhandeln wollen oder nicht, dann ist der Beschluß des Gesamtverbandes eine taube Nuß. Der Arbeitgeberverband muß seine Mitglieder sozial erziehen, wie es die Gewerkschaften bei den Arbeitern besorgen; das ist aber nur bei einer gewissen Disziplin möglich.

Arbeitskämpfe in Deutschland. Im Berliner Baugewerbe dauert die Krisis fort. Die Verhandlungen vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts verliefen am 17. April ergebnislos. Das Einigungsamt fällte darauf einen Schiedsspruch, der vorschlägt: 1. Einen Tarifvertrag von dreijähriger Dauer abzuschließen. 2. Den Zeitlohn im ersten Jahre um 3 Pf., in den beiden folgenden Jahren um je 2 Pf. pro Stunde zu erhöhen. 3. Während der dreijährigen Tarifvertragsdauer die jetzige Arbeitszeit beizubehalten. Die Antworten der Parteien über Annahme oder Ablehnung des Spruches wurden bis zum 24. April erbeten. Die Abstimmung der Arbeitgeber soll durch Stimmzettel stattfinden, die vom Zentralbureau des Verbandes der Baugeschäfte an die angeschlossenen Firmen in Berlin und Vororten versandt worden sind. Die Abstimmung der Arbeitnehmer findet in Versammlungen statt. Es kommen hier im ganzen 7 verschiedene Organisationen in Betracht. Die Versammlungen der Maurer und der Zimmerer haben, obwohl die Zentralleitungen der Verbände mit allem Nachdruck zur Annahme des Schiedsspruchs rieten, dagegen protestiert und hielten am Achtstundentage fest. — In Aachen ist 800 Maurern zum 4. Mai gekündigt worden, da sie sich mit den Arbeitgebern über den Abschluß des neuen Tarifvertrags nicht einigen konnten. — Im Berliner Steinsetzgewerbe hat eine Lohnbewegung der Arbeiter, die zugleich auf Verkürzung des Neunstundentages zielte, unter Vermittlung des Gewerberichters v. Schulz zu folgender Vereinbarung mit den Arbeitgebern geführt: „Sämtliche Arbeiterkategorien (Steinsetzer, Rammer, Steinschläger und Hilfsarbeiter) erhalten sofort eine Lohnzulage von 5 Pf. die Stunde. Nach drei Jahren — vom 31. März 1910 ab — tritt eine Verkürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde, von neun auf achteinhalb Stunden ein, sowie eine Erhöhung des Lohnes um 5 Pf. die Stunde. Tarifdauer vier Jahre, bis zum 31. März 1911." — Die Aussperrung von 450 sozialdemokratisch und 150 christlich organisierten Dachdeckergesellen in Berlin dauert fort. 400 Kollegen, die mit Zustimmung des Verbandes zu den alten Bedingungen weiterarbeiten, sollen jetzt auch die Arbeit einstellen. — Die Lohnbewegung im Bäckergewerbe von Berlin und Vororten steht ebenfalls noch vor der Entscheidung, ob Kampf oder Verständigung. Wie wenig der Sinn für den vernünftigen letzteren Ausweg noch ausgeprägt ist, zeigt sich darin, daß die Parteien über das Wie und Wo der Verhandlungen und Vertretungen sich nicht einigen können. Die Meister wünschen diese Verhandlungen vor dem Einigungsamt des Innungsschiedsgerichts, wo die Meister unter sich sind, oder in freier Verhandlung zu führen, die Gesellen wünschen Verhandlungen vor dem Gewerbegericht unter Zuziehung einer genügenden Anzahl von Vertretern der Bäckergewerkschaft. Eine besondere Erschwerung für einen Ausstand der Arbeiter im Bäckergewerbe liegt darin, daß viele Gesellen noch im Kost- und Logiswesen stehen und daher bei einem Streik zugleich ihre Wohnung verlieren würden. Zu den Vorkehrungen, welche die Arbeiter bereits für einen etwaigen Streik treffen, gehört deshalb auch die Fürsorge für Beschaffung von Schlafstellen. Auch in Stettin ist eine Lohn- und Tarifbewegung der Bäcker im Gange. — Der Kampf in der Holzindustrie geht weiter. In einer Vertrauensmännerversammlung wurde über den Stand der Bewegung Bericht erstattet; in Berlin und Vororten sollen gegenwärtig 5027 Arbeiter ausgesperrt sein, in Leipzig 800, in Bremen 500, im ganzen Reich zusammen 7534. In verschiedenen Städten steht die Aussperrung zum 1. Mai bevor, andere Verträge sind zum 1. Juli gekündigt. In Berlin sollen jetzt in 134 Betrieben 556 Arbeitswillige tätig sein. — Ein Streik der Landschaftsgärtner in Berlin und Vororten nimmt seinen geregelten Fortgang. Mehrere Firmen haben die 9stündige Arbeitszeit und Erhöhung des Stundenlohns bewilligt. Die streikenden Gehilfen beantragen Anrufung des Einigungsamtes des Gewerbegerichts, doch lehnte der Verband der Arbeitgeber diese Einigungsverhandlungen ab. Bei dem Streik kommen gegen neunzig Firmen in Frage. — Der Streik der Gärtner in Frankfurt a. M. ist durch Vermittlung des Gewerbegerichts beendet, für die Arbeitnehmer jedoch ohne bestimmt festgesetzte Vorteile. — Eine Aussperrung in der schlesischen Textilindustrie bereitet sich vor. Den Anlaß gab die Arbeitsniederlegung von 150 Arbeitern der Firma Liehr in Langenbielau im Eulengebirge. Diese im Textilarbeiterverbande organisierten Arbeiter hatten eine Erhöhung des Lohnes um 15 % pro Tag gefordert. Die im Schlesischen Textilarbeitgeberverbande organisierten Fabrikbesitzer erklärten sich mit der Firma Liehr solidarisch und beschlossen, durch Anschlag in den Fabriken allen im Deutschen Textilarbeiterverbande organisierten Arbeitern zum 4. Mai zu kündigen, wenn die Arbeiter der Firma Liehr in Langenbielau ihre Kündigung nicht zurücknehmen. Bei der etwaigen Aussperrung kommen 23 Firmen mit etwa 12 000 Arbeitern in Betracht. Bemerkenswert ist, daß der Syndikus des Arbeitgeberverbandes, Rechtsanwalt Dr. Reisser, die Arbeitgeber vor diesem Schritt, der als „rigorose" Aussperrung mit dem Strafrecht kollidieren könnte, gewarnt hat. — In Balingen (Württemberg) forderten die organisierten Textilarbeiter einen Tarifvertrag mit starker Lohnerhöhung. Der Fabrikantenverband hat sein bereitwilliges Entgegenkommen zu Verhandlungen erklärt. — In Zittau (Oberlausitz) hat eine seit längerer Zeit im Gange befindliche Lohnbewegung der Textilarbeiter zu einem Streik in Neugersdorf geführt. Die Weber verblieben zwar in der Fabrik, bedienten aber die Webstühle nicht, obwohl die Maschinen liefen. Die Fabrikanten beschlossen in einer Besprechung Gewährung eines Tarifvertrages unter gleichzeitiger 5 prozentiger Lohnerhöhung. Die Arbeiter aber verharren auf der Forderung von 10 %. — In der Braunschweiger Aktiengesellschaft „Jutespinnerei" legten von 1700 Arbeitern und Arbeiterinnen ungefähr 3/4 die Arbeit nieder, da die von der Arbeiterschaft erhobenen Lohnforderungen nicht bewilligt wurden.

Arbeitskämpfe im Auslande. Der Streik in der französischen Nahrungsmittelbranche, ist im Bäckergewerbe abgeflaut, hat aber eine Fortsetzung in der am 19. April abends Punkt 7 Uhr überraschend erfolgten Arbeitsniederlegung der Kellner in den großen Pariser Kaffeehäusern gefunden. Die Hauptforderung der Streikenden ist wie auch in anderen Branchen die Einhaltung des gesetzlichen Ruhetages, daneben erheben sie aber noch spezielle Forderungen ihres Berufes, z. B. verlangen sie das Recht des Barttragens und Reformen im Trinkgelderwesen. Die Kellner waren bisher verpflichtet, die Trinkgelder in einer

Metallkassete bei der Kasse zu deponieren. Die Kassette wurde alle 14 Tage oder jeden Monat geöffnet. Von dem Inhalt nimmt der Unternehmer zunächst einen Betrag für das abgenutzte oder beschädigte Material in Anspruch, außerdem die für die Bezahlung der Unterkellner und Lehrlinge erforderlichen Beträge. Auch gewisse Pachtgebühren werden für den „maître d'hôtel" oder den Unternehmer selbst von den Trinkgeldern abgezogen, so daß schließlich von den in der Kassette aufgesammelten etwa nur 40% den Kellnern selbst verbleiben. — Die Aussperrung auf den Brianskер Werken in Jekaterinoslaw ist aufgehoben worden und die Werke wieder in Betrieb gesetzt. — In Lodz sind nunmehr sämtliche Fabriken wieder geöffnet.

Arbeiterschutz.

Kinderschutz in Hessen 1906.

Der Jahresbericht über die Durchführung des Kinderschutzgesetzes im Großherzogtum Hessen für das Jahr 1906 bringt in seinem ersten Teil allgemeine Beobachtungen über die Kinderarbeit und die Wirkung des Gesetzes, sowie Einzelheiten über die Verschiebung der wirtschaftlichen Lage, die Verbreitung der Kenntnis des Gesetzes, das Strafmaß der Gerichte, die Mitwirkung der Schulvorstände, Lehrer, Krankenkassen, Arbeiterorganisationen, des Publikums und der Kinderschutzvereine. Im zweiten Teil folgt die Erörterung der Tätigkeit der an der Durchführung des Gesetzes beteiligten Stellen: Lehrer, Ortspolizeibehörden und Gewerbeinspektionen; alsdann die Betrachtungen über die Beschäftigungsarten der Kinder und die Zahl der gewerblich tätigen Kinder nach Altersklassen. Von den Tabellen zeigt die Tabelle I die Zahl der gewerblich tätigen eigenen und fremden Kinder nach Altersklassen und das Verhältnis der Zahl der gewerblich tätigen und der gesetzwidrig beschäftigten Kinder zu der Gesamtzahl der Schulkinder; die Tabelle II die Art der Beschäftigung der Kinder und das Verhältnis der Zahl der gesetzwidrig beschäftigten Kinder zu der Zahl der gewerblich tätigen Kinder im Großherzogtum. Die Tabellen sind nach dem Stand der Lehrerverzeichnisse am Anfang des Winterhalbjahres 1906/07 zusammengestellt. Der Anhang enthält das Gesetz, die hessischen Ausführungsbestimmungen und den Abdruck eines Merkblattes.

Im allgemeinen wird immer noch über das mangelnde Interesse der beteiligten Kreise, insbesondere auch der Arbeiterkreise, und über den Widerstand, den das Gesetz an dem Volksempfinden findet, geklagt. Die schematischen Unterscheidungen des Gesetzes werden nicht recht verstanden. Man denkt nicht daran, für wie verschiedenartige Verhältnisse das Gesetz passen muß. Auch hat man sich noch nicht überall mit dem Eingriff in die elterlichen Rechte abgefunden. So schreibt ein Berichterstatter:

„Wird der Mutter der Vorhalt gemacht, daß sie ihr Kind mit Zeitungsaustragen für Dritte, den Zeitungsverleger oder Agenten, gesetzwidrig beschäftigt, so weist sie auf den Bäckermeister hin, der sein gleichaltriges Kind morgens in aller Frühe und zu jeder, auch zur bittersten Jahreszeit mit dem Austragen seiner Waren solange beschäftigen kann, wie er will. Für sie macht es keinen Unterschied, ob die Eltern selbständig handeln oder wieder abhängig sind von einer wirtschaftlichen Person, sie berücksichtigt bei ihrer Ueberlegung nur die reine Tatsache der Beschäftigung, und bei weiteren Vergleichen die Länge und Schwere der Beschäftigung. Der Vertreiber einer Zeitschrift in der Stadt wird bestraft, weil er einen Knaben beschäftigt, der kurz vor der Vollendung des zwölften Jahres steht, während der Landbriefträger, der eben kein Gewerbe treibt, sondern ein Beamter ist, seinen Sohn im jüngsten Alter und, so lange er will am Tage und zu jeder Tageszeit, mit der Bestellung der ihm anvertrauten Sendungen beschäftigen darf. Draußen geht der Arbeitnehmer der Gemeindeverwaltung vorbei und zündet die Laternen an, nimmt seinen Knaben zu Hilfe mit bei jeder Witterung und auch abends nach 8 Uhr noch, und drinnen sitzt die Mutter, die am Tage schon in der Fabrik gearbeitet hat, und hilft ihrem Kinde Garn aufwickeln, muß aber um 8 Uhr alleine weiterspulen, um die allernötigsten Mittel herbeizuschaffen, weil das Garn nicht für den Verkauf, sondern für die Weiterverarbeitung beim Großfabrikanten bestimmt ist. Oder draußen reinigt das achtjährige Mädchen des Hofarbeiters im Sonnenbrand die Straße vor der Hofreite des Großbauern, des Lehrers oder Pfarrers, oder da geht das sechsjährige Mädchen des Taglöhners durch die heiße Luft und bringt dem Vater, vielleicht dabei noch einem anderen Verwandten das Mittagessen auf staubiger, schattenloser Straße nach dem weitgelegenen Steinbruch, und drinnen im kühlen Raume soll der kräftige Knabe der kranken Arbeiterin still sitzen und mitzusehen, wie die zittrige Hand der Mutter versucht, Tabak zu entrippen — weil er noch nicht 12 Jahre alt ist."

Oft fehlt es auch an jeder Kenntnis des Gesetzes — kommt dann noch die Not dazu, so sind die Schwierigkeiten, die den zur Durchführung des Gesetzes berufenen Stellen entgegentreten, schwer zu überwinden. Trotzdem konnte in dem Bericht anerkannt werden, daß im ganzen die Kenntnis des Gesetzes und die Einsicht in die Notwendigkeit der Durchführung wiederum einige Fortschritte gemacht und die Anzahl der Verfehlungen abgenommen hat. Das Strafmaß der Gerichte, das besonders für Rückfälle ein höheres geworden ist, mag mit dazu beigetragen haben.

Die Strafanzeigen werden vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft den Gewerbeinspektionen zur Aeußerung mitgeteilt; diese haben daher Gelegenheit, ihre Beurteilung des Falles zur Kenntnis der richterlichen Behörde zu bringen. Während man es in den ersten Jahren, soweit keine wiederholte Verfehlung vorlag, meist bei einer Verwarnung bewenden ließ, werden jetzt die Strafanzeigen öfter erhoben und auch höhere Strafen ausgesprochen. Auch die Verbreitung des Merkblattes, das im Jahresbericht abgedruckt ist, hat dazu beigetragen, die Kenntnis des Gesetzes zu fördern. Dieses Merkblatt enthält eine übersichtliche Darstellung der Bestimmungen des Gesetzes und eine Tabelle, mit deren Hilfe sich auch der Ungeübte leicht orientieren kann. In manchen Bezirken wird das Merkblatt regelmäßig bei der Anzeige der Kinderarbeit den Eltern (Arbeitgebern) übermittelt. Außerdem haben es dort die Polizeibeamten, Lehrer usw. zum Dienstgebrauch ausgehändigt bekommen. In anderen Bezirken ist es in tausenden von Exemplaren als Beilage einer Zeitung dem Publikum zugänglich gemacht worden. Trotzdem war im allgemeinen von einer Mitwirkung weiterer Kreise, von einer Mitarbeit der Armen- und Schulärzte, der Krankenkassen und des Publikums wenig zu berichten. Selbst die Arbeiterorganisationen, die theoretisch großes Interesse an der Durchführung des Gesetzes zu nehmen scheinen, haben dies praktisch noch nicht betätigt. Anscheinend scheuen sich die Organisationen vor der Mitarbeit, da das strenge Einhalten der Bestimmungen einen zwar unbedeutenden, aber immerhin schmerzlich empfundenen Ausfall im Haushaltungsbudget vieler Arbeiterfamilien nach sich zieht. Die den Arbeitern nahestehenden Blätter sind ebenfalls mit praktischen Vorschlägen und Winken sehr sparsam und kritisieren lieber das Gesetz und die Tätigkeit der Behörden, als daß sie die Arbeiter dafür interessieren. Es ist dies sehr zu bedauern. Von einem energischen Eintreten der Arbeiterpresse für den Kinderschutz wäre manche Förderung zu erwarten.

Ueber die freiwillige Mitarbeit der Lehrer und das Interesse, das in Lehrerkreisen dem Gesetz entgegengebracht wird, hat der Bericht Erfreuliches mitzuteilen. Die von den Lehrern zu führenden Verzeichnisse über die gewerblich tätigen Kinder werden als die beste Handhabe zur Durchführung des Gesetzes bezeichnet und des öfteren anerkannt, daß von vielen Lehrern (auch über das amtlich Angeordnete hinaus) in anerkennenswerter Weise mitgearbeitet wird. Auch bei den Kommunalbehörden regt sich das Bestreben, den Kindern Gesundheit und Lebensfreude zu erhalten immer stärker. Viele Kinder, die früher Backwaren austrugen und dafür Kaffee und Brödchen von den sie beschäftigenden Bäckermeistern erhielten, müssen jetzt, da ihre Eltern früh zur Arbeit gehen, dieses Frühstück entbehren. In richtiger Erkenntnis, wie wichtig auch für den Fortschritt in der Schule die Ernährung der Kinder ist, haben die größeren Stadtgemeinden in den Wintermonaten warmes Frühstück, bestehend aus Milch und Brödchen oder Hafergrütze und Brot an bedürftige Kinder verabreicht. So wird aus Darmstadt gemeldet, daß dort bereits seit dem Jahre 1890 der „Verein für Verabreichung eines warmen Frühstücks" in diesem Sinne wirkt, aber seit einigen Jahren durch die Stadt mit einem jährlichen Zuschuß von 4000 *M.* unterstützt wird. Im vergangenen Winter (1905 bis 1906) nahmen an 74 Tagen durchschnittlich 1060 Kinder an dem Frühstück teil, was einen Kostenaufwand von 6272 *M.* verursachte. Im Kreise Offenbach hat die Stadt Offenbach an 24 Wintertagen für 570 Kinder Frühstück mit einem Kostenaufwand von 1000 *M.* verabfolgt. Die Stadt Neu-Isenburg im selben Kreis hat im Winter 33 bedürftige Kinder 28 Tage lang mit Frühstück versehen. Im Kreise Gießen sorgt die Stadtverwaltung Gießen und die Freimaurerloge in Friedberg für warmes Frühstück. Die Lehrerkollegien sprechen durchweg von guten Erfahrungen mit dieser Einrichtung. Die Versuche, die Verabreichung eines warmen Frühstücks auch in einigen Landgemeinden einzuführen, sind am Widerstand der Gemeindevertretungen gescheitert. Im Kreise Mainz gab die Stadt Mainz an 67 Schultagen an 1294 Schulkinder warmes Frühstück; schwächliche Kinder erhielten ferner in der 10 Uhr-Pause 1/4 l Milch. In Worms unterstützte der „Verein für Gesundheitspflege armer kränklicher Kinder" 530 Kinder mit warmem Frühstück.

Auch von anderer Fürsorge, wie Sommermilchkuren, Ferienkolonien, Soolbadkuren, Bäder, Walderholungsstätten wird in diesem

Zusammenhang berichtet und dabei der Wunsch ausgesprochen, daß diese Bestrebungen immer mehr Boden gewinnen möchten. „Ein idealer Zustand wäre es“, schreibt ein Gewerbeinspektor, „wenn in den Volksschulen allenthalben nicht nur für das geistige, sondern auch für das leibliche Wohl der Kinder gesorgt werden könnte.“

Die Frage, ob Fälle beobachtet worden sind, in denen das Verbot der Kinderarbeit unmittelbar das Eingreifen der Armenverwaltung notwendig gemacht hat, verneint der Bericht.

Wie schon bemerkt, wurde die Sorgfalt der Lehrer bei Aufstellung der Verzeichnisse lobend hervorgehoben. Doch entstehen ihnen manche Schwierigkeiten durch unrichtige Angaben der Kinder. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die gewerbliche Arbeit den Lehrern gegenüber oft verschwiegen, manchmal auch mehr Arbeit angegeben wird, als die Kinder tatsächlich leisten. Im ersteren Falle sind es wohl meist die Eltern, die ihre Kinder zu unrichtigen Angaben anhalten, während die übertriebenen Angaben ihren Grund wahrscheinlich in dem Bestreben der Kinder haben, sich wichtig zu machen oder den häuslichen Unfleiß zu entschuldigen. In kleinen Orten wird der Lehrer meist die falschen Mitteilungen richtig stellen können. In den größeren Städten kann er dies nicht. Doch greift hier die Tätigkeit der Polizeibehörde sachkundiger ein, als auf dem Lande, was einen gewissen Ausgleich in der Kontrolle gibt.

Ueber die Tätigkeit der ländlichen Polizeibehörden konnte nicht viel Rühmliches berichtet werden. Es wird immer noch wie im Vorjahre über die Unkenntnis des Gesetzes und das mangelnde Verständnis dieser Behörden geklagt. Ergänzend wirkt hier die Tätigkeit der Gewerbeinspektionen, die mit Hilfe der Lehrerverzeichnisse die Verfehlungen feststellen und den Kreisämtern mitteilen, welche alsdann die Ortspolizeibehörden entsprechend anweisen. Da meist nach einiger Zeit eine Nachrevision durch die Gendarmen vorgenommen wird, so ist auch auf dem Lande die Kontrolle, wenn nicht ausreichend, so doch nicht gänzlich unzulänglich. Die Gewerbeinspektionen haben im Berichtsjahre durch Vorträge in Bürgermeister- und Lehrerversammlung versucht, die Kenntnis des Gesetzes zu erweitern. Ihre Revisionstätigkeit war eine rege.

Was die Beschäftigungsarten der Kinder betrifft, so waren im Großherzogtum beschäftigt:

in verbotenen Betrieben	18	eigene	und	25	fremde	Kinder
in Werkstätten	228	"	"	66	"	"
im Handelsgewerbe	36	"	"	48	"	"
im Verkehrsgewerbe	—	"	"	1	"	"
bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen	—	"	"	10	"	"
in Gast- und Schankwirtschaften. .	42	"	"	81	"	"
beim Austragen von Waren und sonstigen Botengängen	2016	"	"	1610	"	"

Insgesamt also 2340 eigene und 1836 fremde Kinder. Wie ersichtlich, werden die Kinder hauptsächlich mit Austragen von Waren und sonstigen Botengängen beschäftigt. Die Altersklassen gruppieren sich folgendermaßen:

Eigene Kinder im Alter von	6—10	Jahren	556
" " " "	10—12	"	662
" " " " über	12	"	1122

Von diesen 2340 Kindern waren 1488 Kinder „für Dritte“ beschäftigt.

Fremde Kinder im Alter von	6—10	Jahren	199
" " " "	10-12	"	420
" " " " über	12	"	1217

Die Gesamtzahl der Volksschulkinder belief sich im Großherzogtum im Wintersemester 1906/07 auf 189 503. Die Zahl der gewerblich tätigen Kinder betrug 4176, d. h. 2,2% aller Volksschulkinder. Bei 1823 Kindern oder etwa 1% aller Volksschulkinder bedeutete die Beschäftigung einen Verstoß gegen das Gesetz, doch ist zu bemerken, daß dabei jede geringe Ueberarbeit und jede unbedeutende Arbeitsleistung, die zu verbotener Zeit stattfand, mitgerechnet ist.

Ueber den Rückgang der Kinderarbeit gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß. Der Prozentsatz der Zahl der gewerblich tätigen Kinder zur Gesamtzahl der Volksschulkinder betrug:

im Bezirk Darmstadt	1904	8,4;	1905	3,3;	1906	3,1
" " Offenbach	1904	3,9	1905	3,6	1906	3,0
" " Gießen .	1904	1,03	1905	0,96	1906	0,8
" Mainz .	1904	3,2	1905	1,7	1906	1,2
" " Worms .	1904	3,67	1905	3,0	1906	2,5

Diese Zahlen sind, wie gesagt, aus den Lehrerverzeichnissen entnommen und gründen sich auf die durch die Nachforschungen der Gewerbeaufsichtsbeamten, der Polizeibehörden und manchmal auch der Lehrer möglichst richtig gestellten Angaben der Kinder. Als unbedingt zuverlässiges statistisches Material können sie daher nicht angesehen werden. Doch darf wohl mit ziemlicher Sicherheit daraus entnommen werden, daß die Kinderarbeit im Großherzogtum zurückgeht und daß ein guter Anfang zur Durchführung des Gesetzes gemacht ist. Von Jahr zu Jahr tritt eine kleine Verschiebung zugunsten der jüngeren Kinder ein, und wer mit aufmerksamem Auge zusieht, wird schon jetzt bemerken, daß besonders in den Städten in vielen Fällen Erwachsene an die Stelle der Kinder getreten sind. Daß tatsächlich immer noch viele Verstöße gegen das Gesetz begangen werden, darf nach dem, was über die Schwierigkeit der Kontrolle berichtet worden ist, um so weniger in Erstaunen setzen, als immer wieder neue Massen von Kindern in das Alter aufrücken, in dem an die Eltern die Versuchung herantritt, die Kinder auch gegen das Verbot des Gesetzes zum Erwerb heranzuziehen. Die vornehmste Aufgabe ist und bleibt die der Aufklärung der Eltern und Arbeitgeber über das Gesetz und seine Notwendigkeit. Je mehr von seiten des Staates, der Gemeinden und von anderer Seite für die Entlastung der bedürftigen Eltern in Hinblick auf die der Erwerbsarbeit entzogenen Kinder getan wird, desto leichter wird sich das Volksempfinden mit den Beschränkungen des Gesetzes und dem Eingriff in die elterlichen Rechte abfinden. Was der Kinderschutz den Eltern nimmt, muß, soweit der allgemeine ökonomische Fortschritt nicht helfend eintritt, die Kinderfürsorge wieder zurückgeben.

Darmstadt. Ernst Pistor.

Beschäftigung von Arbeiterinnen im Bergbau des Bezirks Oppeln. Auf Grund von § 189a G.O. hat der Reichskanzler unterm 24. März 1892 und 20. März 1902 Bekanntmachungen erlassen, die für die Steinkohlen-, Zink- und Bleierzbergwerke sowie die Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren unter gewissen Kautelen auch zu frühen Morgen- und späten Abendstunden, die sonst unter das Verbot der Nachtarbeit fallen, gestattet. Diese Erlaubnis ist durch den Bundesrat mit Beschluß vom 12. April d. Js. bis zum 1. April 1912 verlängert worden, jedoch mit der Einschränkung, daß die Beschäftigung künftig nicht mehr, wie bisher, schon um 4½ Uhr morgens, sondern erst um 5 Uhr beginnen darf, während die Arbeit nach wie vor um 10 Uhr abends beendigt werden muß. Das allgemeine Verbot der Nachtarbeit für Arbeiterinnen erstreckt sich nach § 187 G.O. auf die Zeit von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr früh.

Die Arbeitszeitreglung in britischen und belgischen Bergwerken. In zweiter Lesung ist die von dem Arbeitervertreter Wash im britischen Unterhaus eingebrachte Bill, die die Einführung des achtstündigen Arbeitstages für Grubenarbeiter vorsieht, am 12. April einstimmig angenommen worden. Die Regierung stellte eine Vorlage über denselben Gegenstand in Aussicht, sobald der Bericht der die Angelegenheit prüfenden Kommission vorliegen wird. — In der belgischen Deputiertenkammer wurde der Gesetzentwurf über die Regelung der Arbeitszeit in den Gruben trotz des Widerspruches der Regierung angenommen, der Antrag fordert, daß infolge des Fehlens eines besonderen Gesetzes ein königlicher Erlaß die Arbeitszeit nach dem Gutachten des Bergwerksrats und des obersten Industrie- und Arbeitsrates regeln solle. Das Kabinett hat die Sache zu einer Prinzipienfrage gemacht, und dem König sein Rücktrittsgesuch vorgelegt. Der König hat den Gesetzentwurf am 11. April zurückgezogen.

Ausdehnung des französ. Sitzgesetzes auf die Industriearbeiterinnen. Man schreibt uns aus Paris: Wie bereits erwähnt, wurde dieser Vorschlag im Sommer 1906 in der französischen Gesellschaft für Arbeiterschutz von Madame de la Rette, Gewerbeinspectrice in Paris, gemacht. — Die Zahl der stehend arbeitenden Frauen in der Industrie ist noch nicht festgestellt. Doch macht Madame de la Rette in Nr. 7 der Veröffentlichung in der E.G.E.A.[1]) teilweise Angaben: die meisten der stehenden Frauen finden wir in der Textilindustrie (einer Hauptfrauenarbeit): 3000 in Amiens, 2000 in Angers, 4000 in Avesnes, 2500 in Besancon, 7680 in Belfort, 14 000 in Tourcoing usw. in Druckereien (Angoulême, Chartres usw.), in Ziegeleien (Angoulême, Besancon, Havre, Reims usw.), in Nahrungsmittelfabriken, (Bordeaux, Castres, Dijon (428 in einer Fabrik), in Schuhfabriken (Bordeaux, Creil, Limoges, Mans usw.), in Kartonagefabriken (Angoulême, Grenoble, Moulins, usw.). In Paris hingegen arbeiten die Schriftsetzerinnen und die Kartonarbeiterinnen fast alle sitzend. Sehr zahlreich sind die Frauen in der Bügelei (180 Carcassonne, 680 Nantes, 500 Nizza usw.). Hier dürfte wohl die Natur der Arbeit das Sitzen ausschließen. —r—

[1]) 1906. L'extension de la loi du 29 décembre 1900 aux femmes, employeés dans l'industrie. Paris, Alcan.

Rechtsauskunftsstellen, Arbeitersekretariate, Volksbureaus.

Das Central-Arbeitersekretariat der freien Gewerkschaften erstattet in Nr 15 des „Korrespondenzblattes" seinen Jahresbericht für 1906. In der Einleitung wird erwähnt, daß man in das weitverbreitete „uneingeschränkte Lob (der Versicherungsgesetzgebung) nicht einstimmen" könne: „Es liegt uns fern, die Bedeutung der Versicherungseinrichtungen in Deutschland zu unterschätzen, aber es darf wohl mit Recht betont werden, daß die Uebel, mit denen der moderne Industrialismus das große Heer der Arbeiterschaft belastet, und die Leiden, denen die Arbeiterschaft in Stadt und Land vermöge ihrer ganzen sozialen Stellung ausgesetzt ist, durch die Versicherungseinrichtungen nicht so gemildert werden, daß man mit voller Befriedigung der heutigen sozialen Fürsorge gegenüberstehen kann." Dies wird dann des näheren ausgeführt und zum Schlusse nochmals betont: „Wir verkennen nicht den Wert und die Bedeutung der Versicherungseinrichtungen, aber die überschwenglichen Lobeshymnen sind unangebracht." Das Centralarbeitersekretariat hat auch in 1906, seinem 4. Geschäftsjahre, eine rege Tätigkeit entfaltet. 1197 Streitsachen (gegen 1098 im Jahre 1905) wurden ihm von Arbeitersekretariaten, Gewerkschaftskartellen, Gewerkschaften und Einzelpersonen zur Vertretung vor dem Reichsversicherungsamt und Schiedsgericht übertragen. Dazu kamen noch 671 Anfragen, die schriftliche Auskunft in Rechtsfragen betrafen. Weitaus die meisten Vertretungsfälle bezogen sich auf die Unfallrente; mit den aus 1905 herübergehenden waren es 1179, 250 davon waren ganz aussichtslos und wurden nicht vertreten, von den 929 vertretenen sind 493 voll oder teilweise zugunsten der Verletzten, 436 zu ihren Ungunsten entschieden worden. Von den 86 Invalidenrenten-Streitsachen waren 14 ganz aussichtslos, 38 Revisionen wurden abgelehnt, 33 stattgegeben. Der Verkehr mit den Behörden regelte sich zufriedenstellend, ebenso wird das Entgegenkommen des Reichs-Versicherungsamts anerkannt und den ärztlichen Gutachtern der Dank ausgesprochen. Zum Schluß gedenkt der Bericht der Wahlen zum Reichs-Versicherungsamt, mit deren Ergebnis das Sekretariat nicht ganz zufrieden ist. Die 1906 abgegebene Stimmenzahl für die von ihm vorgeschlagene Liste für Industrie und Handel vereinigte 4,8 Millionen Stimmen gegen 6 Millionen 1901, dem letzten Wahljahr; die christlich-nationale Liste wird auf rund 3 Millionen Stimmen geschätzt. In der Landwirtschaft siegte die christlich-nationale Liste mit 1,9 Millionen Stimmen, während die freigewerkschaftliche nur 1,4 Millionen vereinigte gegen 2,3 Millionen in 1901.

Erziehung und Bildung.

Hauswirtschaftliche Ausbildung der schulentlassenen weiblichen Jugend in Preußen. Das ganze Gebiet der Haushaltungs-, Fortbildungs- und Fachschulen für die schulentlassene weibliche Jugend in Preußen ist durch Vereinbarung zwischen dem Kultus- und Handelsministerium in das Ressort allein des letzteren, also des Ministeriums für Handel und Gewerbe übergegangen. Das Handelsministerium beabsichtigt, allgemeine Grundsätze über den Haushaltungsunterricht aufzustellen und hat jetzt zunächst in einem Erlaß an die Regierungspräsidenten diese ersucht, bis zum 1. Juni nach Anhörung sachverständiger Einzelpersonen und Körperschaften in ihrem Bezirk geeignete Vorschläge für die Grundsätze, die später in Anwendung kommen sollen, zu machen. In dem Erlaß wird als Anhalt der Lehrplan mitgeteilt, der sich für die Haushaltungskurse an den Königl. Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Posen, Potsdam und Rheydt, sowie an den Haushaltungs- und Gewerbeschulen in Einbeck, Eupen, Falkenburg, Gnesen und Thorn bewährt haben soll. Der Kursus, der auf ein Jahr mit wöchentlich 30 Unterrichtsstunden berechnet ist, umfaßt Kochen (einschließlich Kinder- und Krankenkost und Nahrungsmittellehre), Unterweisung in allen Arten hauswirtschaftlicher Tätigkeit sowie der zur Hauswirtschaft nötigen Handarbeiten und Nähereien, Gesundheitslehre, Kinder- und Krankenpflege, daneben Deutsch und Rechnen.

Dieser Unterricht mit 30 Stunden pro Woche wäre u. E. wie eine Fortsetzung der Schule anzusehen. Am durchgreifendsten wäre es, wenn er obligatorisch als 8. oder 9. Schuljahr angegliedert würde. So sehr diese Art der Einführung in die Hauswirtschaft für Mädchen aller Klassen zu wünschen wäre, so muß im Gegensatz vor einer Tendenz gewarnt werden, die sich in letzter Zeit bemerkbar macht, nämlich den Haushaltungsunterricht mit dem obligatorischen Fortbildungsschulunterricht für die weiblichen Handelsangestellten zu verquicken. Hiergegen protestiert der Kaufmännische Verband weiblicher Angestellten mit aller Entschiedenheit. In einer Reihe von Kommunen haben die Ortsgruppen des Verbandes der weiblichen Angestellten mit Mühe erreicht, daß dort gemäß § 120 der Gewerbeordnung die obligatorische Fortbildungsschule für weibliche Handelsangestellte durch Ortsstatut eingeführt wurde. Hier handelt es sich meist um einen Kursus von 3 Jahren mit 6 Stunden Unterricht pro Woche, welchen die jungen Mädchen neben ihrer Berufstätigkeit genießen. Diesem obligatorischen Unterricht den Charakter als reinen Fachunterricht zu nehmen und ihn mit Haushaltungsunterricht zu verquicken, bedeutet eine Halbheit. Es kommt dann beides zu kurz: die berufliche Fachbildung wie auch die hauswirtschaftliche Ausbildung. Die weiblichen Handelsangestellten müssen fordern, daß ihnen die 6 Wochenstunden unverkürzt für die Fachausbildung bleiben, so wie sie der junge männliche Angestellte unter 18 Jahren empfängt, weil die schlechtere Berufsbildung ihnen sonst ständig ein Hemmschuh im Wettbewerb mit den männlichen Berufskollegen bleibt.

Eine Zentralstelle für das Lehrlingswesen in Breslau haben die vereinigten Gesellenausschüsse der dortigen Innungen ins Leben gerufen. Eltern, die ihre Söhne nach Ostern in eine Lehre geben wollen, sollen auf dieser Zentralstelle erfahren, welche Berufe überfüllt sind, und welche bessere Aussichten bieten; ferner wie die Lohnverhältnisse in den einzelnen Berufen sind, auch können sie dort Auskünfte über die einzelnen Lehrmeister erhalten, damit ihre Kinder nicht einem Lehrlingsausbeuter in die Hände fallen.

Eine gemeinnützige Einrichtung des Deutschen Technikerverbandes, ist die von ihm in seinen Verwaltungsräumen (Berlin, Hackescher Markt) eröffnete technische Lesehalle. Neben einer Handbibliothek, welche hauptsächlich die Nachschlagewerke über die gesamte Technik und die das Fach und seine Vertreter berührende Gesetzgebung umfaßt, sollen den Besuchern alle wichtigeren technischen Fachzeitschriften und Organisationsblätter zur Verfügung stehen. Besonderer Wert wird auf die gesamte Bücher- und Zeitschriften-Literatur zur Privatbeamtenbewegung gelegt. Daneben gelangen alle jene Organe zur Auslage, welche für den Stellenmarkt im technischen Berufe ein nennenswertes Interesse bieten. Sobald ein Urteil darüber möglich geworden ist, wie sich die Einrichtung bewährt, wird daran gedacht, den Besuch der Lesehalle einer größeren Öffentlichkeit über den Kreis der Verbandsmitglieder hinaus freizugeben.

Freie Fortbildungskurse für Arbeiter, veranstaltet von der sozialwissenschaftlichen Abteilung der Wildenschaft der Technischen Hochschule zu Berlin. Im Sommer 1907 werden in der Gemeindeschule 111 zu Charlottenburg, abends 8—10 Uhr, folgende Kurse abgehalten: Deutsch, Schönschreiben, Rechnen, Algebra, Geometrie, Geographie, ausgewählte Kapitel aus der Physik, Uebungen im Zeichnen, allgemeine Uebungen, nach Wunsch der Hörer an allen Unterrichtsabenden. Neben den Kursen finden Exkursionen, Museumsführungen und gemeinschaftliche Theaterbesuche zu ermäßigten Preisen statt. Programme erhältlich bei Dipl.-Ing. Finkelstein, Charlottenburg, Wilmersdorferstr 106.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Wirksamkeit der deutschen Bleiweißverordnung.

Auf dem Verbandstage der Maler und Lackierer, der in der zweiten Aprilwoche in Leipzig stattfand, wurde die Bundesratsverordnung vom 27. Juni 1905 und ihre praktische Handhabung im ersten Geltungsjahre von Mark-Hamburg einer bitteren Kritik unterzogen. Mark behauptete, daß die Verordnung vielfach unbeachtet gelassen oder umgangen wurde. Eine Erhebung des Verbandsvorstandes in 166 Städten, die 2610 Antworten aus Malerwerkstätten und 370 aus Fabriken und Werften ergab, habe die traurigsten Resultate ans Licht gebracht. Die Gehilfen könnten infolge der kurzen Pausen die hygienischen, zum Schutz gegen die Bleiweißvergiftung erlassenen Wasch- und Kleidungsvorschriften nicht innehalten. In Leipzig lieferten von 157 Werkstellen nur 13 die vorgeschriebene Seife, anderswo fehlten die Handtücher. Das Trockenschleifen der Bleianstriche erfolge noch vielfach. Im sächsischen Erzgebirge, wo die Farbenspritzen in Gebrauch sind, sähen die Anstreicher nach der Arbeit gerade so weiß wie die gestrichene Wand aus. Die Beaufsichtigung der Werkstätten durch die Fabrikinspektion sei mangelhaft und unwirksam, weil sich die mit dem Malfach noch nicht genügend vertrauten Beamten von den Meistern täuschen ließen. Das Gesetz stände bloß auf dem Papier. Ohne vollkommenes Bleiweißverbot sei nichts zu erreichen. Die Bleierkrankungsziffern im Malerverbande seien von 405 im Jahre 1905 auf 427 im Jahre 1906 gestiegen; in der Hilfskrankenkasse

seien zwar die Krankheitsfälle gesunken, aber die Dauer der einzelnen Fälle gestiegen. Die Ausgaben der Berliner Ortskrankenkasse für Bleiweißerkrankungen seien von 27 000 *M.* im Jahre 1901 auf 51 980 *M.* im Jahre 1906 gestiegen. Schließlich hat der Verbandstag der Maler folgende Kundgebung beschlossen:

„Die Generalversammlung nimmt mit Entrüstung davon Kenntnis, daß die auf Grund des § 120e GO. vom Bundesrat am 27. Juni 1905 erlassenen Vorschriften für die Betriebe des Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- und Lackierergewerbes von den Unternehmern obiger Betriebe in jeder Art und Weise umgangen werden. Die vom Vorstand der Vereinigung veranlaßte Erhebung über die Durchführung der gesetzlichen Bestimmung zeigt, daß, nachdem die Bestimmungen am 1. Januar 1907 ein Jahr in Kraft waren, in der übergroßen Mehrzahl der Betriebe von ihrer Innehaltung keine Rede ist. Dabei muß aber konstatiert werden, daß ein guter Teil dieses ungesetzlichen Verhaltens der Unternehmer auf die ungenügende Kontrolle der Gewerbeinspektoren und der zuständigen Polizeibehörden zurückzuführen ist. Zugleich aber hat sich auch, worauf die organisierte Arbeiterschaft stets hingewiesen hat, aufs neue bestätigt, daß ohne vom Staate fest angestellte, praktisch erfahrene Arbeiterkontrolleure, die von den Arbeitern zu wählen sind, keine Garantie für die strikte Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen gegeben ist. Die Generalversammlung erhebt energischen Protest gegen die Handlungsweise der Unternehmer den Gehilfen gegenüber, die für die Durchführung der Bundesratsvorschriften eingetreten sind, und erwartet, daß in Zukunft von den zuständigen Behörden mit aller Schärfe auf die vollständige Einhaltung der einzelnen Vorschriften gesehen wird. Zu diesem Zwecke verpflichtet die Generalversammlung alle Mitglieder, den Filialverwaltungen und Bezirksleitern alle Verstöße gegen die Bundesratsvorschriften in unserem Gewerbe umgehend mitzuteilen, damit die zuständige Gewerbeinspektion und die Polizeibehörden davon sofort in Kenntnis gesetzt werden."

Wir registrieren lediglich die von Mark auf dem Verbandstage vorgebrachten Klagen, um die Aufmerksamkeit des Reichsamts des Innern und der Gewerbeaufsichtsbehörden darauf zu lenken. Daß es mit der Durchführung der Verordnung vom 27. Juni 1905 noch nicht zum besten bestellt sein mag, erscheint nicht nur infolge der Neuheit der Regelung naheliegend, sondern wird durch die Berichte der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1906 aus den verschiedensten Bezirken bestätigt. Aus dem Bezirk Potsdam werden „häufige Zuwiderhandlungen" gemeldet; aus Magdeburg wird mitgeteilt, daß die gründliche Reinigung der Hände und Arme nicht allgemein zu erreichen war, ebensowenig die Unterlassung des Tabakkauens während der Arbeit; aus Hannover, Osnabrück, Aurich: „Die Bereitstellung der Waschgelegenheiten scheint noch auf große Schwierigkeiten zu stoßen," aus Aachen: „die Bestimmungen fanden vielfach noch nicht die genügende Beachtung. Besonders häufig mußte in kleineren Anlagen auf diese Bekanntmachung hingewiesen werden. In einigen Betrieben waren die Meister der irrigen Auffassung, daß die Bekanntmachung auf ihre Werkstätten keine Anwendung finde, weil nur bereits angeriebene Farben verwendet würden." Aus den größeren festen Betrieben konnten die Aufsichtsbeamten im allgemeinen günstiger über die Durchführung berichten. Ziemlich allgemein dagegen betonen die Beamten die Schwierigkeit, die Durchführung der Verordnung auf den Bauten und fliegenden Arbeitsstellen zu kontrollieren. Mehrfach kamen sie vor Werkstätten, die völlig geschlossen waren, weil Meister und Arbeiter draußen auf einem Bau beschäftigt waren. In einigen Bezirken haben deshalb die Gewerbeaufsichtsbeamten die Unterstützung der Malerinnungen in Anspruch genommen, um die Beachtung der Vorschriften auf den Bauten und in den Werkstätten des Handwerks zu sichern. Die Malermeister sollten, so fordert der Aufsichtsbeamte von Pommern, mit mehr Energie auf die Durchführung der Vorschriften seitens der Arbeiter dringen und von den Strafbestimmungen der Arbeitsordnung Gebrauch machen.

Bemerkenswert ist die von verschiedenen Aufsichtsbeamten gemeldete Tatsache, daß viele Betriebe, um den Unbequemlichkeiten der Verordnung zu entgehen, sich nach Ersatzmitteln für Bleiweiß umsehen. Wenn z. B. früher in einer Dortmunder Fabrik ein Arbeiter täglich bis zu 100 kg Bleimennige mit der Hand anreiben mußte, während er heute nur 1 kg, d. h. ausnahmsweise, Mennige auf diese Weise anreiben darf, so ist diese Neigung der Anstreichbetriebe wohl zu verstehen, ebenso, daß Bleiweißfabriken zur Errichtung von Lithoponeproduktionsanlagen übergehen. Im Breslauer Bezirk hat die Maler- und Anstreicherinnung auf Anregung des Vorstandes sich fast einstimmig verpflichtet, Bleifarben nur noch ausnahmsweise zu verwenden. Der Innungsverband in Oels faßte den gleichen Beschluß, und da Uebertretungsfälle nicht bekannt geworden sind, so schließt die Inspektion für Breslau daraus, daß die bleifreien Ersatzstoffe es ermöglichen, genügend haltbare Anstriche herzustellen und die Verwendung von Bleifarben auszuschließen. Aufsichtsbeamte anderer Bezirke wissen ebenfalls von befriedigenden Erfolgen der Verwendung von Ersatzstoffen zu berichten. Im Kölner Bezirk haben sich z. B. Eisen- und Manganoxydfarben an Stelle der Bleimennige als gute Rostschutzfarbe bewährt.

Wohnungswesen.

Bautätigkeit und Wohnungsherstellung in deutschen Großstädten.

Das Statistische Amt der Stadt Cöln veröffentlicht seit einer Reihe von Jahren eine Statistik über die Bautätigkeit und die Wohnungsherstellung in deutschen Großstädten. (Vergl. „Soz. Pr." XV Sp. 21.) Das hauptsächlichste Ergebnis des jetzt vorliegenden Jahresberichts für 1905 besteht in der Feststellung, daß sich das bereits im Vorjahre bemerkte Nachlassen der Bautätigkeit fortgesetzt hat, und daß die Beschaffung von Wohngelegenheit weit hinter dem Bevölkerungszuwachs zurückgeblieben ist, eine Tatsache, die man teilweise schon aus den an jedem Umzugstermin immer wieder zutage tretenden öffentlichen Kalamitäten her kannte.

Wie schon früher weist Bremen mit 45 Neubauten auf 10 000 Einwohner den verhältnismäßig stärksten Zugang an Wohngebäuden auf. Allerdings handelt es sich hier größtenteils um Einfamilienhäuser (siehe unten), ebenso vielfach in Duisburg, das mit 25 Neubauten auf 10 000 Köpfe an zweiter Stelle steht. Mehr als 20 weisen außerdem Düsseldorf und Dortmund (je 28) auf. Den Schluß der Reihe bilden Königsberg, Magdeburg (je 5), Braunschweig (4) und München (8). Der Durchschnitt belief sich bei im ganzen 9136 Wohnhausneubauten auf 12. Dabei wurde in Frankfurt a. M. (99 %), Düsseldorf, Duisburg, Essen, Dortmund (je über 95 %), Braunschweig und Dresden (je über 94 %) fast nur neues Bauland der Bebauung für Wohnhausneubauten erschlossen. In Mainz (76 %), München (70 %) und dem durch einen engen Festungsgürtel zernierten und an seiner Ausbreitung völlig gehinderten Königsberg (nur 47 %) waren die Ersatzbauten für Abbrüche usw. schon sehr häufig.

Die Neubauten in den einzelnen Städten sind naturgemäß je nach der in den einzelnen Landesteilen üblichen Bauart sehr verschieden groß. Der Cölner Bericht mißt sie an der Zahl der in jedem Hause enthaltenen Wohnungen. Danach enthalten die Häuser in Charlottenburg 19,1, in Bremen 2,3 Wohnungen. Sehr niedrig stellt sich der Wohninhalt eines Gebäudes danach in Krefeld (8,1), Aachen (8,6), Essen (4,1), Duisburg (4,5), Stuttgart (4,9) usw. Namentlich hebt sich Westdeutschland im allgemeinen von Mittel- und Ostdeutschland ab. Mehr als 10 Wohnungen kamen durchschnittlich auf den Wohnhausneubau in Chemnitz (10,8), Königsberg (11,3), Magdeburg, Hamburg (je 11,4), Posen (12), Barmen (12,7), Breslau (14,2) und Charlottenburg (19,1). Leider gibt diese Statistik keinen Vergleich der Zimmerzahl in den Neubauten.

Nach der Zahl der neu entstandenen Wohnungen nehmen die Städte eine ganz andere Reihenfolge ein. Auf 10 000 Einwohner bezogen, bewegt sich die Wohnungszunahme zwischen 182 in Posen und 26 in Krefeld. Die zweite Stelle nimmt Charlottenburg ein (165), dann folgen Hamburg (188), Dortmund (137), Kiel (127), Düsseldorf (121) usw. Im ganzen wurden in den 30 in die Statistik einbezogenen Großstädten 67 609 neue Wohnungen hergestellt.

Die Untersuchung, in welchem Umfange Kleinwohnungen errichtet wurden, ist durch den Mangel einer einheitlichen statistischen Gliederung der Wohnungen beeinträchtigt; bald erfolgt diese nach der Zahl der Wohnräume überhaupt, bald nach der Zahl der Zimmer ausschließlich der Küche, bald nach der Zahl der heizbaren Zimmer einschließlich, bald ausschließlich der Küche. Um bei dieser Mannigfaltigkeit wenigstens einigermaßen einen Ueberblick zu gewinnen, hat der Bericht die Scheidung so durchgeführt, daß Wohnungen von 1 bis 8 Wohnräumen als Kleinwohnungen angesehen werden. Auf 10 000 Einwohner bezogen, stellt sich dann der Zugang an Kleinwohnungen am höchsten mit 105 in Posen. Die Reihe setzt sich fort mit Dortmund (92), Charlottenburg (79), Düsseldorf (74), Breslau (78), Kiel (68), Barmen (65) usw. Am Ende stehen Bremen (9), Krefeld (8), Nürnberg und Aachen (je 7). Im Verhältnis zur Gesamtzahl der neuen Wohnungen entstanden Kleinwohnungen am zahlreichsten in Breslau (68 %). Weiter folgen Königsberg (68 %), Chemnitz, Dortmund (je 67 %), Leipzig (65 %), Barmen und Düsseldorf (je 61 %). Ueber 50 bis 60 % bildeten sie in Danzig, Posen, Essen, Kiel, Magdeburg und Mainz. In außerordentlich geringem Umfange war die Bautätigkeit auf die Beschaffung von Kleinwohnungen bedacht in Aachen (19 %), Straßburg (15 %), Nürnberg (12 %) und Bremen (9 %).

Im Vergleich mit dem Wohnungsbestand zu Beginn der Berichtszeit erfreute sich Posen mit einem Wohnungszugang von 8,7 % des stärksten Zuwachses. Im übrigen weisen noch Kiel mit 6 %, Düsseldorf mit 5,8 %, Bremen, Chemnitz, Cöln, Barmen, Frankfurt und Breslau mit über 4 bis 5 % hohe, Dresden (2,1 %), München und Krefeld (je 1,2 %) sehr niedrige Werte auf.

Die Wohnungsfrage und die Frauen. Um die Frauen, namentlich die organisierte Frauenbewegung, zur Mitarbeit in der

Wohnungsfrage anzuregen, veröffentlicht der Verband Fortschrittlicher Frauenvereine jetzt eine kleine orientierende Flugschrift, die neben Thesen und einem Literaturverzeichnis zur theoretischen Aufklärung auch einen „Arbeitsplan" enthält, wie die einzelnen Frauenvereine in ihren Städten vorzugehen hätten. Die Thesen vertreten ungefähr einen ähnlichen Standpunkt, wie er in dem Deutschen Verein für Wohnungsreform und im Bunde Deutscher Bodenreformer zur Geltung kommt. Der Arbeitsplan gibt Anleitung, wie die Frauenvereine sich über die Wohnungsverhältnisse ihrer Stadt orientieren sollen, wie an Enqueten der Krankenkassen und Mietervereine mitzuarbeiten ist, wie sie überall auf amtliche Wohnungsinspektion durch teils besoldete, teils ehrenamtlich angestellte männliche und weibliche Wohnungspfleger dringen sollen usw. usw. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Anregung an die Frauenvereine auf fruchtbaren Boden fallen möchte, denn, wie es in These I heißt:

„Auf fast allen humanitären oder propagandistischen Arbeitsgebieten, die von Frauenvereinen überhaupt in Angriff genommen worden sind, macht sich ein enger Zusammenhang mit der Wohnungsfrage geltend. Die Bestrebungen der Jugendfürsorge oder der Sittlichkeitsbewegung scheitern an dem Wohnungselend; Alkoholismus und Wohnungselend stehen in Wechselwirkung; die günstigen Erfolge der Volksheilstättenbewegung gehen wieder verloren, so bald die Patienten in ihr altes Wohnungselend zurückkehren."

Dazu kommt, daß die Frauen und Kinder in höherem Maße als die Mehrzahl der Männer, die nach außen auf Arbeit gehen, an die Arbeit und den Aufenthalt im Hause gebunden sind, also allen Schädigungen des Wohnungselends noch mehr ausgesetzt werden.

Der Internationale Wohnungskongreß, der 1902 in Düsseldorf, 1905 in Lüttich getagt hat, wird in diesem Jahre Anfang August in London abgehalten werden. Die Regierungen aller europäischen Länder, ferner die Regierungen der englischen Kolonien, der Vereinigten Staaten und Japans sind eingeladen worden, offizielle Vertreter zu senden, ebenso sind die Behörden der bedeutendsten Städte aller Länder zu offizieller Beschickung des Kongresses eingeladen. Die offiziellen Kongreßsprachen sind englisch, französisch, deutsch. Für die Verhandlungen sind 3 Tage in Aussicht genommen, daran sollen sich Besichtigungen von kommunalen oder genossenschaftlichen Wohnungsanlagen in verschiedenen Städten anreihen, so die von der Kommune hergestellten Wohnungen in Liverpool, Richmond und London, die Gartenstädte Bourneville und Letchworth usw. Der Minister John Burns wird die Begrüßungsansprache für die ausländischen Delegierten halten.

Ansiedlung der Kreisangestellten in Dortmund. Der Kreisausschuß des Landkreises Dortmund hat Anfang April beschlossen, seine Angestellten, insbesondere diejenigen der Straßenbahnen, auf kleinen Rentengutsstellen anzusiedeln. Die Besitzungen, je 1/2 Morgen groß, sollen mit dem Einfamilienhause etwa 7000 *M.* kosten. Der Rentengutsnehmer soll 660 *M* anzahlen, den Rest mit 3 % verzinsen und mit 1 % amortisieren. Im ganzen hat der Besitzer eines solchen Heims jährlich 257,60 *M.* aufzubringen, was für Dortmunder Wohnungsverhältnisse ein sehr bescheidener Betrag ist. Der Kreistag gab dem Kreisausschusse anheim, in möglichst umfangreicher Weise von der Rentengutsbildung Gebrauch zu machen, möglichst aber noch billigeren Grundbesitz zu erwerben (bisher liegen Preisangebote von 4500 *M.* pro Morgen vor), um den Pächtern zu einem noch wohlfeileren Häuschen zu verhelfen.

Literarische Mitteilungen.

Dr. Paul Herr, Das moderne amerikanische Besserungssystem. Eine Darstellung des Systems zur Besserung jugendlicher Verbrecher in Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug (The Reformatory System) in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ergebnisse einer Studienreise und zugleich ein Beitrag zur Reform der deutschen Strafgesetzgebung. 462 Seiten groß Oktav. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Leipzig. 1907. Preis 9 Mark.

Das ausgezeichnete Werk ist die Frucht einer sieben Monate währenden Studienreise, die auf Veranlassung des kriminalistischen Seminars der Universität Berlin unternommen wurde. In den Vereinigten Staaten bestehen 11 Besserungsanstalten (Reformatories), acht davon hat der Verfasser eingehend untersucht. Die Reformatories stellen eine Art Zwischenstufe zwischen Gefängnissen und Fürsorge-Erziehungsanstalten der Gefängnisse insofern dar, als erst eine wirkliche Straftat und Verurteilung vorliegen muß, ehe die Ueberweisung an die Besserungsanstalten erfolgt; Fürsorge-Erziehung insofern, als die Anstalten gewisse Altersgrenzen einhalten, d. h. nur jungen Personen (zwischen 15—30 Jahren schwanken die Bestimmungen der einzelnen Anstalten) aufnehmen, die noch nicht vorbestraft waren. Der idealsten Fürsorge-Erziehung entsprechend ist der Grundgedanke, der in diesem „Reformatory-System" zum Ausdruck kommt. Ganz zurück tritt der Gedanke, daß die Strafe eine Sühne oder Abschreckung bilden soll, sondern alle Einrichtungen zielen nur darauf hin, die Insassen der Anstalten für das Leben in der Freiheit so tüchtig wie möglich zu machen. Meist kommen in die Besserungsanstalten nur „bedingt Verurteilte", die sich die frühere oder spätere Entlassung je nach dem Grade ihres Verhaltens in der Anstalt selbst verdienen können. Die genauen Einblicke, die der Verfasser in die Verfassung und das Leben einzelner Anstalten gibt, sind hochinteressant. Dem, der an „preußischen Drill gewöhnt ist, erscheint es oft, als hätten die Insassen der dortigen Anstalten mehr Freiheit, mehr psychische und physische Entwicklungsmöglichkeiten als unsere armen geplagten freien Gymnasiasten!" Ein Teil der in den amerikanischen Anstalten bestehenden Einrichtungen, z. B. das Klubleben innerhalb der Anstalt, der Schulunterricht in Diskutierform, die Haltung der Lehrer und Beamten zu den Gefangenen, erklärt sich nur, wenn man das amerikanische Leben an sich und speziell das amerikanische Schulwesen mit in Vergleich zieht. Der Verfasser gibt auch hierüber kurze Mitteilungen, soweit sie zum Verständnis notwendig sind. Der Verfasser will durchaus keine kritiklose und blinde Importierung der amerikanischen Einrichtungen nach Deutschland befürworten, aber er kommt doch dahin, das in den amerikanischen Besserungsanstalten geübte System als einen „höheren Typ" des Strafvollzuges zu bezeichnen. Deutsche Autoritäten, sowohl der Strafrechtswissenschaft wie des Gefängniswesens, haben gleichfalls schon auf die Mängel im Strafvollzug hingewiesen. Es darf wohl sicher erwartet werden, daß bei der bevorstehenden Reform des deutschen Strafrechts auch dieser Teil der Strafrechtspflege berücksichtigt wird, und das vorliegende Werk von Herr bietet ein schätzenswertes Material dazu. Aber nicht nur die Kreise, welche sich mit Strafrecht und Gefängniswesen beschäftigen, werden das Werk mit großem Gewinn studieren, sondern auch alle diejenigen, die mit Fragen der Jugendfürsorge, der Zwangs- oder Fürsorgeerziehung beschäftigt sind, können Anregungen für ihre Bestrebungen daraus schöpfen.

Städtische Bodenpolitik: Die Verwertung des kommunalen Grundbesitzes. Von Dr. Wiedfeldt, Beigeordneter der Stadt Essen. Sonderabdruck aus dem Bericht über die VIII. Generalversammlung des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens am 17. November 1906 zu Düsseldorf. Düsseldorf, gedruckt in der Düsseldorfer Verlagsanstalt A.-G. 52 Seiten.

Die brennendste Frage für den praktischen kommunalen Wohnungspolitiker wird, hier auf Grund fleißigster Studien der Tatsachen in deutschen Städten abgehandelt. Von der richtigen Beantwortung der Frage, was soll eine Stadt mit dem erworbenen Gelände machen, hängt der Eifer und Erfolg einer gesunden Wohnungspolitik ab. Die vorläufig gewählten Beantwortungen der Frage lauteten: Verkauf unter Wiederverkaufsrecht, Vergebung auf Erbbau und Eigenbau. Wir sagen: vorläufig, denn anscheinend sind die Erfahrungen mit dem Erbbau nicht günstig; für Privatpersonen hat es nur geringe Anziehungskraft, der Kontrahent der Gemeinde muß da eine immer lebende Korporation sein. Diese nüchterne Abwägung der realen Verhältnisse wird jedem praktischen Politiker von Nutzen sein. sp.

Rechtskonsulenten und Rechtsauskunftsstellen. Von Bezirksassessor Frhr. von Welck in Zittau. Sonderabdruck aus Bd. 82 Heft 1/3 von Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.

Der Verf. gibt eine ausführliche Darstellung der Entwicklung des Standes der Anwälte einerseits und der Rechtskonsulenten andrerseits, vor allem unter Bezugnahme auf sächsisches Recht und zeigt zum Schluß, wie sich neuerdings die nichtgewerbsmäßige Rechtsauskunftserteilung durch Vereine, Arbeitersekretariate und gemeinnützige Anstalten in Sachsen entwickelt hat.

Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. Bericht der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. Jahrgang 1906 Bd. I. G. Reimer.

Zum Lobe des „Berliner Jahrbuches" braucht man füglich nichts mehr zu sagen. Daß es von Jahr zu Jahr noch an Vollkommenheit gewinnt, versteht sich bei dem Standpunkte der „Ältesten der Kaufmannschaft", die eine vorbildliche wirtschaftliche Berichterstattung mit diesem Jahrbuch zu schaffen gedachten und jährlich neue Anregungen nach der Richtung zu geben suchen, von vornherein. Wichtiger als das Loben gegenüber diesem Werke erscheint uns das Lesen, das Studieren, was bei den 831 Seiten Umfang, die allein der I. Band aufweist, keine ganz leichte Aufgabe ist. Aber die Ausbeute lohnt die Mühe, auch für den Sozialpolitiker. Wir haben bereits neulich im Haupttext uns auf das Jahrbuch bezogen und können leider hier nur summarisch andeuten, welche Fülle von sonstigem sozialpolitischen Material über Berliner Verhältnisse das Werk birgt: Arbeitsmarktschilderungen, Streik- und Aussperrungsberichte, Tarifverträge, Beiträge zur sozialen Verbandsbildung usw. Das Jahrbuch bildet in allen diesen Fragen ein wertvolles Archiv, das namentlich dem Nachschlagebedürfnis gute Dienste leistet.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung von **Felix Dietrich** in **Leipzig** bei.

XVI. Jahrgang. | Berlin, den 2. Mai 1907. | Nummer 31.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 8 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die gesetzliche Regelung der Heimarbeit in der Zigarrenindustrie.

Seit vier Jahren beschäftigen sich nach langwierigen Vorerhebungen die amtlichen Stellen im Reich und den deutschen Einzelstaaten mit Projekten, ob und wie die Herstellung von Zigarren in der Hausindustrie durch gesetzliche Schutzmaßnahmen geregelt werden soll. Die Heimarbeit-Ausstellung zu Berlin im Januar-Februar 1906 hat den schon ins Stocken geratenen Vorarbeiten einen neuen kräftigen Anstoß gegeben. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß hierüber die endgültige, grundsätzliche Entscheidung im Kronrate am 13. Februar 1906 gefallen ist. Der Bundesrat hat genau ein Jahr später, am 14. Februar 1907 zugestimmt. Jetzt ist die Gesetzesvorlage unterm 23. April dem Reichstag zugegangen. Wir würden es begrüßen, wenn trotz der Kürze der Session, die Mitte Mai vertagt werden soll, der Reichstag wenigstens die erste Lesung des Entwurfs vornehmen würde. Es muß doch endlich einmal der Anfang mit der Regelung der Hausindustrie gemacht werden, nachdem alle Welt einig in der Verurteilung ihrer schweren Schäden ist.

Solche Mißstände treten ganz besonders scharf in der Tabakhausindustrie hervor und treffen hier Arbeiter und Konsumenten gleichmäßig. Für Fabriken und Werkstätten bestehen schon manche Schutzmaßregeln gegen die Berufsgefahren, die mit Herstellung von Tabakfabrikaten verbunden sind, für die viel schlimmeren Zustände in der Hausindustrie jedoch bislang nicht. „Bereits seit Jahren werden — so sagen die Motive des Entwurfs — über Mißstände bei der Herstellung von Zigarren in der Hausarbeit von verschiedenen Seiten, insbesondere auch aus den Kreisen der Zigarrenfabrikanten, lebhafte Klagen erhoben, die zu einer eingehenden Prüfung der Verhältnisse Veranlassung gegeben haben. Dabei haben sich die Klagen im wesentlichen als begründet erwiesen." Die Herstellung von Zigarren erfolge in der Regel in kleinen, niedrigen, schlecht gelüfteten Räumen, die vielfach auch zum Wohnen und Kochen, bisweilen auch zum Schlafen benutzt werden. Hier werde auch das Mischen und Trocknen des Tabaks ohne jede Vorsichtsmaßregel vorgenommen. Kinder und junge Leute beiderlei Geschlechts würden häufig zur Arbeit herangezogen. Ein ausführliches Gutachten des Reichsgesundheitsamts stellte fest, daß die gegenwärtigen Arbeitsverhältnisse die Gesundheit der Arbeiter und ihrer Angehörigen ernstlich schädigen. Die Regelung dieses Zweiges der Hausarbeit erscheint daher nach den Motiven als dringend erforderlich — auch im Interesse der Konsumenten, wie wir hinzufügen —, und da die Gewerbeordnung dazu keine Handhabe bietet, muß der Weg der Gesetzgebung beschritten werden.

Die Hauptbestimmungen des Entwurfs sind folgende: Da für andere Anlagen (Fabriken, Werkstätten usw.) bereits Bestimmungen bestehen, werden die Vorschriften erstreckt auf alle Räume, in denen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen oder Zigarren sortiert werden, sofern in ihnen 1. der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt oder 2. eine oder mehrere Personen jene Arbeiten verrichten, ohne von einem den Betrieb in diesen Räumen leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein. Ausdrücklich wird erklärt, daß Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen, Kochen dienen, sind. Wenn in diesen Räumen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen werden soll, so müssen sie 1. mit ihrem Fußboden höchstens einen halben Meter unter dem Erdboden liegen oder wenn sie unmittelbar unter dem Dach sind, verputzt oder verschalt sein; 2. mindestens $2^1/_2$ Meter hoch sein; 3. feste und dichte Fußböden haben; 4. mit genügender Licht- und Luftzufuhr durch Fenster versehen sein; 5. für jede Person, die mit der Zigarrenarbeit beschäftigt ist, muß ein Luftraum von 10 cbm entfallen; in Räumen, die ausschließlich als Arbeitsräume benutzt werden,

genügen 7 cbm. In Schlafräumen dürfen Zigarren nicht hergestellt oder sortiert werden, auch dürfen dort Tabak, Halbfabrikate und Zigarren nicht gelagert werden. In Wohnräumen, Küchen und andern Arbeitsräumen darf Tabak nur in angefeuchtetem Zustande gemischt und nur unter entsprechenden Schutzeinrichtungen getrocknet werden. Tabak, Halbfabrikate, Zigarren sind nur in kleinen Mengen (offen nur ein Tages-, verschlossen ein Wochenquantum) aufzubewahren.

Soviel über den Geltungsbereich des Gesetzes und die Beschaffenheit der Arbeitsräume. Der 3. Abschnitt regelt die Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten. Eigene Kinder dürfen erst nach Vollendung des 12. Jahres und für Dritte überhaupt nicht beschäftigt werden; zur Familie gehörige fremde Kinder sind ganz ausgeschlossen. Kinder über 13 Jahre, die nicht mehr volksschulpflichtig sind, sowie junge Leute von 14 bis 16 Jahren dürfen nicht nachts bei der Verfertigung von Zigarren beschäftigt werden, d. h. in der Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens; mittags muß eine mindestens zweistündige Pause eintreten. Mit Erlaubnis der Landespolizeibehörden kann dieser 12stündige Arbeitszeitraum früher, aber nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und muß natürlich dann auch früher beendet werden. Sonntags und an Feiertagen dürfen Kinder und junge Leute nicht beschäftigt werden. Für erwachsene Arbeiter und Arbeiterinnen ist keine Beschränkung der Arbeitszeit vorgesehen, weder für die Nacht noch für den Sonntag.

Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung dieser Vorschriften trägt der Arbeitgeber oder diejenige Person, die das Verfügungsrecht über den als Werkstätte benutzten Raum hat, also meist entweder ein Familienglied oder der Inhaber der Wohnung, in der die Zigarren hergestellt sind. Ausnahmen sind zulässig hinsichtlich der Räume und des Luftraums, wenn ein ausreichender Luftwechsel vorhanden ist; auch vom Verbot des Arbeitens und Lagerns von Tabak und Zigarren in Schlafräumen sind dann Ausnahmen zulässig, wenn es sich nur um das Einrollen fertiger Wickel handelt. Bis zum 1. Januar 1913 können für die bestehenden Werkstätten Ausnahmen von den Vorschriften über die Beschaffenheit der Räume gemacht werden. Zur Kontrolle der gesetzlichen Bestimmungen wird die Anzeigepflicht des Heimarbeitsbetriebes eingeführt; ebenso muß die Verwendung von Kindern oder jungen Leuten angezeigt werden. Die Ortspolizeibehörde hat einen Ausweis über die Beschaffenheit der Räume, die Zahl der in ihnen beschäftigten Personen und die gestatteten Ausnahmen auszufüllen. Außerdem aber wird die Registerpflicht für den Unternehmer eingeführt: „Gewerbetreibende, welche außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten (der Hausindustrie) zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen oder das Sortieren von Zigarren vornehmen lassen, haben ein Verzeichnis derjenigen Personen, welchen Hausarbeit übertragen ist, unter Angabe der Werkstätte dieser Personen zu führen." Die Ortspolizei und der Gewerbeinspektor können dies Register jederzeit einsehen. Unternehmer dürfen ferner Hausarbeit nur für solche Werkstätten ausgeben, für welche ihnen der polizeiliche Ausweis vorgelegt wird. Die Aufsicht über die Zigarrenhausindustrie wird den Gewerbeinspektoren übertragen; während der Nachtzeit dürfen Revisionen aber nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht der verbotenen Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten begründen.

Die Strafbestimmungen ahnden scharf — mit Geldstrafen bis 2000 ℳ und bei gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung mit Gefängnis bis 6 Monaten — die Beschäftigung von fremden Kindern, milder — mit Geldstrafen bis 30 bezw. 50 ℳ — die Verfehlungen hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder, gegen die Vorschriften über die Beschaffenheit der Räume, die Anzeige- und Registerpflicht. Bemerkenswert ist folgende Strafandrohung: „Mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ wird bestraft, wer in Werkstätten . . . Zigarren mit dem Munde bearbeitet oder Zigarrenmesser mit Speichel befeuchtet; die gleiche Strafe trifft Arbeitgeber, die solche Zuwiderhandlungen dulden." Hier wird also auch der Arbeiter — unseres Wissens der erste Fall — zur Geldstrafe herangezogen, wenn er Verrichtungen unternimmt, die sowohl für seine eigene Gesundheit als auch für die des Publikums schädlich sind. Das Gesetz, das weitergehende Anforderungen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zuläßt, soll am 1. Januar 1908 in Kraft treten.

Nachdem mit dem Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 endlich die Tür zur Arbeit im Innern des Hauses und der Familie geöffnet worden ist, die § 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung bisher streng verschlossen gehalten hatte, ist die gesetzliche Regelung der hausindustriellen Zigarrenmacherei der erste weitere Schritt auf dem Gebiete der Heimarbeit. Daß man gerade diesen Bezirk des dunklen Landes sich zuerst ausersehen hat, ist sehr begreiflich: Dieser Zweig der Hausindustrie ist verhältnißmäßig jung, er ist schnell gewachsen, beschäftigt viele weibliche Personen und manche kindliche Arbeitskräfte, seine Gefahren für die Gesundheit der Heimarbeitsfamilien sind ebenso klar und erwiesen wie die schweren Nachteile für die Konsumenten, die aus den Unsauberkeiten bei der Herstellung entstehen; bei den organisierten Tabakarbeitern ist die hausindustrielle Zigarrenmacherei verhaßt, bei sehr vielen Fabrikanten nicht beliebt. Stellt sich infolge von Schutzvorschriften eine Abnahme der Heimarbeit ein, so ist ziemlich leicht eine Ueberführung in Werkstatt oder Fabrik möglich. So ergeben sich viele Gründe, weshalb die verbündeten Regierungen gerade in der Zigarrenheimarbeit den Hebel ansetzen. Da es sich aber um einen ersten Schritt handelt und die Ueberzeugung vorherrscht, daß man die einzelnen Zweige der Hausindustrie nur gesondert, je nach ihrer Eigenart regeln kann, so glaubte der Bundesrat mit Vorsicht handeln zu müssen — wohl auch in dem Wunsche, mit diesem Versuche erst Erfahrungen für ein weiteres Vorgehen und Eingreifen auf anderen Gebieten der Hausindustrie zu sammeln.

Der Gesetzentwurf will nur die Zigarrenheimarbeit erfassen, nicht die hausindustrielle Verfertigung von Zigaretten; diese sind auch, wie bisher, von dem Geltungsbereich der abgeänderten Bundesratsverordnung vom 17. Februar 1907 ausgeschlossen geblieben (vergl. Soz. Praxis Sp. 578) und lediglich vom Steuergesetz hinsichtlich einer Anzeigepflicht des Arbeitsortes und eines Arbeitsbuches erfaßt. Weshalb man der Zigarette sowohl in der Werkstatt wie in der Heimarbeit ein solches „Privilegium" vor der Zigarre einräumt und dauernd erhält, ist nicht verständlich. Die gesundheitlichen Nachteile bei der Herstellung von Zigaretten sind, namentlich in der Heimarbeit, kaum geringer für Arbeiter und Konsument als in der Zigarrenmacherei, und noch mehr als hier handelt es sich dort ganz vorwiegend um weibliche Personen, die abends nach der Heimkehr aus Fabrik und Werkstatt in ihrem Wohn-, Schlaf-, Koch- und Waschraum Hülsen mit Tabak füllen, das Papier mit den Lippen oder der Zunge befeuchten, den geschnittenen Tabak lose auf dem Tisch zwischen Eßwaren und Toilettegerätschaften umherliegen lassen usw. Wir hoffen, daß im Reichstag recht kräftig auf diese Lücke hingewiesen und ein Schutz für Arbeiter und für Raucher auch bei der Zigarettenmacherei in gewerblichen Anlagen und Heimarbeit verlangt und durchgesetzt wird.

Die Maßnahmen für die hausindustrielle Zigarrenverfertigung, die der Entwurf vorschlägt, sind, soweit die Beschaffenheit der Arbeitsräume und das Verbot gewisser Beschäftigungen in Betracht kommt, zumeist den Vorschriften der erwähnten Verordnung des Bundesrats vom 17. Februar d. Js. nachgebildet, wenn auch die Bestimmungen für die Hausindustrie in mancher Hinsicht etwas milder sind. Die Anweisungen zur Erzielung von Reinlichkeit in den Räumen und Sauberkeit in der Arbeitsweise beschränken sich auf wenige Punkte. Trotzdem müssen wir bekennen, daß es aller Aufsicht der Ortspolizeibehörde und der Gewerbeaufsicht wohl recht schwer gelingen wird, auch nur dieses Mindestmaß von Gesundheitsschutz der Arbeiter und Konsumenten durchzusetzen. Wir fürchten, daß nach wie vor die Zigarrenmacherei in der Heimarbeit sich unter den alten, den einfachsten Geboten der Hygiene widersprechenden Bedingungen vollziehen wird, wenn nicht eiserne Hände durchgreifen. Ob das die Absicht ist, bezweifeln wir aber; denn die Gestattung von Ausnahmen selbst von den wenigen Schutzvorschriften läßt alle Möglichkeiten zu.

Abgesehen von den hygienischen Vorschriften erstreckt sich der Arbeiterschutz im engeren Sinne nur auf Kinder und junge Leute bis zum 16. Lebensjahr. Hier hat schon das Kinderschutzgesetz vorgebaut, und folgerichtig wird der Schutz weitergeführt auch für Jugendliche durch Begrenzung der Arbeitszeit, Einführung einer längeren Mittagspause, Verbot der Nachtarbeit, Festsetzung der Sonntagsruhe. Aber mit dem vollendeten 16. Lebensjahre hört dieser Schutz auf. Namentlich ist zu betonen, daß dann für die Arbeiterinnen, die gerade in diesem Gebiet der Heimarbeit vorwiegen (z. B. in Baden ⁴⁄₅, in Bayern fast ausschließlich Frauen und Mädchen) die schrankenlose Ausnutzung ihrer Arbeitskraft bei Tag und Nacht, Sonntags wie Wochentags zulässig ist. Hier ist ein Eingreifen unbedingt erforderlich und die Durchführung eines Verbots der Nacht- und Sonntagsarbeit für erwachsene Arbeiterinnen wäre nicht schwerer als die Kontrole der Vorschriften über die Arbeit der Kinder und der jungen Leute sowie über die Beschaffenheit der Wohnräume. Auch die Frage der Verantwortlichkeit böte hierfür keine größeren Schwierigkeiten als an sich überhaupt; sie sind ja an

sich nicht gering, wie auch die Motive betonen: Wer ist Arbeitgeber und wer Arbeiter, wie steht's mit den Hilfskräften? es wird nicht immer klar sein, wer das Verfügungsrecht über den Arbeitsraum hat, und was solcher Zweifelfragen mehr sind. Aber einigermaßen werden sie doch behoben durch den Registerzwang, die Anzeigepflicht, die sowohl für die Arbeitsräume als für die Arbeiter gilt, und zwar auch unter Heranziehung des Unternehmers. Diese Vorschrift begrüßen wir mit großer Genugtuung: Der Registerzwang ist die unentbehrliche Bedingung für jede Regelung der Heimarbeit. Nach manchem Sträuben hat man sich auch in Regierungskreisen zu diesem von allen Sozialpolitikern vertretenen Grundsatz bekannt.

Prinzipiell ist wie diese Einführung der Anzeigepflicht auch der ganze Gesetzentwurf von großer Bedeutung. Endlich, endlich hat man sich zu dem Entschluß einer Regelung der Hausindustrie durchgerungen, die ebensowohl nötig ist für die unter schweren Mißständen leidenden Arbeiter wie auch zu Nutz und Frommen der Konsumenten, des Gemeinwohls. Ob aber mit den geplanten Maßnahmen auf dem Einzelgebiete der Zigarren-Hausindustrie den tiefwurzelnden Schäden wirksam zu begegnen ist, darüber haben wir ernste Zweifel. Vorsicht mag hier sehr angebracht sein, um nicht mit Härte den Arbeiter und die Seinigen selbst zu bedrücken und dem Unternehmer seine Tätigkeit zu erschweren. Aber noch schlimmer ist Zaghaftigkeit, die nur einen Schlag ins Wasser führt. Wir bekennen uns gerade in diesem Falle offen zu Maßregeln, deren strenge Durchführung eine nicht plötzliche, aber doch immerhin rasche Beseitigung der hausindustriellen Zigarrenmacherei und ihre Ueberführung in den fabrikmäßigen Betrieb anstrebt. Nahrungs- und Genußmittel müssen der Heimarbeit entzogen werden. Das ist eine gerechte und nützliche Forderung. Der von der sozialdemokratischen Partei im Reichstag eingebrachte Gesetzentwurf verlangt dies grundsätzlich. Der Gesamtantrag der bürgerlichen Parteien will dem Bundesrate ein Verbotsrecht einräumen. Es liegt darin ein Gebot der öffentlichen Hygiene, dem man allgemein und bald Geltung verschaffen sollte.

Und für die Zigarrenindustrie wird diese Forderung nicht nur von den beteiligten Arbeiterorganisationen, von Sozialpolitikern und Hygienikern energisch erhoben, die ein Recht haben mitzusprechen, sondern auch von sehr vielen einsichtigen Unternehmern. „Fast durchweg erklärten sich die Fabrikanten für ein Verbot oder wenigstens eine Beschränkung oder Erschwerung der Heimarbeit", sagt Bittmann in seinem großen Werk über die Hausindustrie in Baden (S. 751), und er teilt dann eine lange Reihe Urteile von Unternehmern mit: Die Hausindustrie in der Zigarrenfabrikation sollte nicht gestattet sein (S. 753). Ich bin ein prinzipieller Gegner der Hausindustrie (S. 755). Die Zigarrenheimarbeit ist ein Krebsschaden (S. 757), um nur einige Aussprüche von Tabakfabrikanten mitzuteilen. Mit „weißer Salbe" aber heilt man keine Krebsschäden, sondern nur mit tiefgreifenden Operationen. Darum geht unser Wunsch dahin, der Reichstag möge die Beratung und Verbesserung der Regierungsvorlage unter dem Gesichtspunkt vornehmen, daß bei tunlichster Schonung der jetzt vorhandenen Heimarbeiter und der berechtigten Unternehmerinteressen die gesamte Verarbeitung von Tabak zu Zigarren und Zigaretten aus der Heimarbeit verschwinde, weil nur auf diesem Wege die gesundheitsschädlichen Wirkungen dieser Hausindustrie für Arbeiter und Verbraucher zu beseitigen sind.

Berlin. E. Francke.

Schiedsgerichte und Einigungsämter in der Schweiz.

Auf dem schweizer sozialdemokratischen Parteitage, der in St. Gallen am 23. und 24. März abgehalten wurde, hielt Landammann Nationalrat H. Scherrer, der Präsident der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, einen Vortrag über „Schiedsgerichte und Einigungsämter", der in folgenden Thesen gipfelte:

„Der Parteitag betrachtet als die wirksamsten Mittel zur bessern Ordnung und teilweisen Einschränkung der Arbeitseinstellungen die Ausdehnung des Arbeiterschutzes, die Entwicklung des Gewerkschaftswesens, die Schaffung eines guten Dienst- und Tarifvertragsrechtes und die Förderung des Abschlusses von Tarifverträgen.

Er stimmt auch der Bildung von paritätischen Einigungsämtern in Bund und Kantonen auf Grund der rechtlich anerkannten beruflichen Organisation zu. Diese Einigungsämter sollen von den gewerblichen Schiedsgerichten getrennt sein und sowohl Kollektivklagen entgegennehmen, als selbständig sich in Kollektivanstände zwischen Arbeitern und Unternehmern einmischen dürfen. Sie sind mit dem Rechte der Zwangsvorladung der Parteien und der Erhebung von Beweismitteln auszustatten. Den Parteien ist die Einlassungspflicht aufzuerlegen. In öffentlichem, unentgeltlichem Verfahren sind Begehren und Einreden festzustellen, ist der Tatbestand zu untersuchen und das Ergebnis zu Protokoll zu nehmen.

Ein bindender Entscheid ist zulässig, wenn die Parteien ihre Zustimmung geben; in jedem Falle ist ein solcher auszuarbeiten und zu veröffentlichen.

Die Einigungsämter funktionieren als entscheidende Instanz bei allen Differenzen aus Tarifverträgen."

Zur Erläuterung dieser Grundlinien schreibt uns auf unsere Bitte Herr Landammann Scherrer folgendes:

Eine ähnlich wie diese Thesen lautende Motion, die ich letztes Jahr im schweizer Nationalrate eingebracht habe, ist „erheblich erklärt" und zur Prüfung an den schweizer Bundesrat gewiesen worden.

Die Trennung der Einigungsämter von den gewerblichen Schiedsgerichten (Frankreich, Belgien, Niederlande, England, Schweiz [Kantone Basel-Stadt und St. Gallen] und ihre Besetzung mit einflußreichen Vertrauensmännern der Unternehmer und der Arbeiter (auch wenn nicht von der betreffenden Branche) hat meines Erachtens bessere Erfolge, mehr Vergleiche gezeitigt. Eine Hauptsache scheint das Recht der selbständigen Einmischung in den Streit zu sein, ehe noch eine Arbeitseinstellung da ist und die Köpfe erhitzt sind. — Die Zwangsentscheidung könnten wir in der Schweiz zurzeit nicht durchführen; Arbeiter und Unternehmer würden sich mit aller Macht dagegen sträuben. Dagegen soll die Entscheidung natürlich zuläßig sein, wo beide Parteien es verlangen und auf das Einigungsamt abstellen, ferner wo es sich um Klagen aus dem Tarifvertrag handelt: da wird nicht neues Recht geschaffen, sondern bestehendes Tarifvertragsrecht angewendet; Auslegung und Anwendung eines Vertrages ist in Frage. Solche Zwangsentscheidungen sollen von den Behörden vollzogen werden, Uebertretungen verfolgt werden usw. Da die Tarifverträge auch bei uns zunehmen, so wird das Gebiet der Zwangsentscheidungen allmälig größer. Ueber das Tarifvertragsrecht ist ein besonderes Gesetz nötig. Eine allgemeine Bestimmung wird in das (in Revision liegende) Obligationenrecht (Abschnitt Dienstvertrag) hineinzubringen versucht. Aber zur Ausführung derselben ist ein Spezialgesetz nötig, da daselbe im Anfang — es ist ein neues Rechtsgebiet — wiederholten Revisionen und Abänderungen unterliegen wird. Das geschriebene Tarifvertragsrecht würde wieder die Zahl der Tarifverträge, die Organisation der Unternehmer und Arbeiter und ihre vertragliche Verständigung fördern und so wieder auf die Vermehrung der Zwangsentscheide hinwirken. Man würde zu diesem Ziele nicht plötzlich, aber nach und nach gelangen.

Die Einigungsämter müssen nach unserer Auffassung das Recht der Zwangsvorladung besitzen. Die Parteien sollen gesetzlich verpflichtet sein, unter Androhung von Folgen sich in die Verhandlung einzulassen — in allen Fällen, auch wo keine Verträge vorliegen. Die Gerichte resp. Einigungsämter sollen jeden Fall untersuchen, die Klagepunkte genau feststellen, beide Parteien zu Protokoll vernehmen, Beweise über entscheidende oder wichtige Tatsachen, die bestritten werden, erheben, wie im ordentlichen Prozesse, Zeugen, Augenschein, Expertisen usw., Urkunden, Bücher angezogen werden. Sie sollen auf Grund dieser Beweise sich ein gründliches Urteil schaffen in der Sache und auch, wo sie keine Entscheidungsbefugnis haben, ein Urteil ausarbeiten. Ein solches Verfahren wird beruhigend wirken und die öffentliche Meinung für den Teil gewinnen, der im Recht ist oder die Billigkeit für sich hat. Oeffentlichkeit der Verhandlung, Anwesenheit der Presse, — das wird sehr einschränkend wirken auf vom Zaun gerissene Arbeitseinstellungen, ebenso auf Unternehmer, die billige Forderungen nicht bewilligen wollen. Gründliche Untersuchung und volles Licht der Oeffentlichkeit sind zwei wirksame Heilmittel des Verfahrens mit und neben dem Vorladungs-, Einlassungs- und Zeugniszwange. Arbeiter- und Unternehmerverbände derselben Branche sollen eigene Einigungsämter bilden dürfen, die wie die staatlichen anzuerkennen sind und auf Staatskosten unter Staatskontrolle funktionieren.

Durch alle diese Institutionen wird die Bildung von Gewerkschaften und Unternehmerverbänden gefördert, und das ist sehr nützlich. Durch die Verbände werden die Parteien erst fähig, miteinander zu verhandeln, Tarifverträge zu schließen, Urteile des Einigungsamtes und Vergleiche zu vollziehen.

Große starke Gewerkschaften streiken weniger; der Kleinkrieg hört auf. Neben den feurigen sind auch die schwerfälligen Elemente

im Verband, die nicht leicht zum Krieg zu begeistern sind. Große Gewerkschaften haben viele wohltätige Institutionen, deren Finanzen ins Wanken kommen durch vieles Streiken, da die Beiträge nicht mehr eingehen; darum scheut man den Streik. Große Verbände sind besser geleitet; die Leitung kennt und studiert den Arbeitsmarkt; man hütet sich mehr vor unerfüllbaren und unzeitigen Forderungen. Große Verbände der Unternehmer und Arbeiter fürchten sich gegenseitig, weichen, wenn möglich, dem Krieg durch eine Einigung aus. Es ist dasselbe Verhältnis wie zwischen Staaten.

Das scheinen mir auf dem Boden unserer Verhältnisse mögliche, ausführbare Forderungen zu sein.

St. Gallen. H. Scherrer.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Justizdebatten im Reichstag, die am 23. und 24. April ihren Abschluß fanden, drehten sich außer um die Klassenjustiz auch um die großen Fragen der Strafrechtsreform und um einige sozialrechtliche Spezialpunkte. Amtsgerichtsrat Müller-Meiningen (Freis. Vp.), der gegenüber der bisherigen dilatorischen Behandlung der Justizreformpläne mehr Initiative und Energie und ein schnelleres Tempo von der Reichsjustizverwaltung forderte, betonte mit Nachdruck, daß im Parlamente bereits über wichtige Fragen wie die Heranziehung der Laien zur Rechtsprechung, Beseitigung des Zeugniszwanges der Redakteure usw. eine communis opinio bestände. Der Mangel an Vertrauen zum deutschen Volke, die kleinliche Angstmeierei, die sich in den Fragen des Vereins- und Versammlungsrechts zeige, hemme auch wieder die Tatkraft der Regierung in der großen Justizreformbewegung. In der Verurteilung unserer heutigen Streikbrecherjurisdiktion war Dr. Müller mit Rechtsanwalt Heine ziemlich einig, wenn er auch die Heinesche Darstellung einzelner Vorgänge als einseitig kritisierte. Die vielfach vorkommende Betonung der politischen Gesinnung im Prozesse, die Behandlung der Zeugen und Angeklagten vor Gericht aber, darin stimmte Dr. Müller mit Heine und dem zweiten sozialdemokratischen Redner, Rechtsanwalt Frank-Mannheim, überein, sei dazu angetan, das allergrößte Mißtrauen im Volke gegen den Richterstand hervorzurufen. Frank, der seine Rede mit einer überschwenglichen Lobpreisung der Arbeitersekretariate begann, hob in ähnlichem Zusammenhange wie die genannten Redner noch ein Moment besonders scharf heraus, das im Volke um sich fressende bittere Gefühl, daß sozusagen über allen Gesetzen und Verordnungen, über allen Gerichten, unnahbar und unfehlbar in den Fragen der Wissenschaften wie der Künste, ein Wesen throne: Seine Majestät, der souveräne Schutzmann! Wenn der eine Meinung habe, habe der Bürger zu gehorchen. Das Gericht aber lehne es ab, nachzuprüfen, ob die Anordnung des Schutzmannes berechtigt sei oder nicht. Zu diesen, für Koalitionsrechtsfragen sicherlich zutreffenden Darlegungen, fügte Frank eine nicht minder unschöne Blütenlese aus der einzelstaatlichen Handhabung des Polizeistrafrechts, aus dem Gesinderecht und der Behandlung politisch unliebsamer Personen. Der Staatssekretär Dr. Nieberding verschanzte sich gegenüber derartigen Kritiken und Anklagen wie in früheren Jahren hinter der Erklärung, man könne selbst aus einer aktenmäßigen Darstellung des Falles sich kein richtiges Urteil über ein Verfahren bilden, man müsse immer den unmittelbaren Eindruck der Verhandlung vor Gericht berücksichtigen.

Zur Frage der Schöffengerichtsbarkeit lieferte Dr. Müller-Meiningen in seiner Rede noch einen interessanten Beitrag. Nach Mitteilung des bayrischen Justizministeriums an Dr. Müller sind in den bayrischen Schwurgerichtsbezirken 55 Haupt- und Hilfsgeschworene aus Arbeiterkreisen und in den Bezirken der 7 größten Amtsgerichte des Königreichs 161 Arbeiterschöffen auf die Listen gesetzt worden. Die Gründung von Seeschöffengerichten, wie sie schon 1900 von allen Parteien im Reichstag gefordert worden, verlangte Dr. Heckscher zur Verbesserung der Rechtsstellung der Seeleute. Der Seemann befände sich insofern in einer Ausnahmestellung, als er, wenn er sich irgend eines noch so geringfügigen Versehens schuldig gemacht habe, ohne weiteres fluchtverdächtig sei und sofort in Untersuchungshaft genommen werde. Eine weitere Benachteiligung liege darin, daß bei solchen Verhandlungen die Protokolle vorgelesen werden und es dadurch unmöglich sei, sich einen unmittelbaren Eindruck der Zeugen zu verschaffen und ergänzende Fragen an die Zeugen zu richten. Von dieser Ausnahmebestimmung die deutschen Seeleute, denen die Handelsmarine soviel verdanke, zu befreien, sei eine öffentliche Pflicht. Der Staatssekretär stimmte dem zu und versprach die Frage bei der Strafprozeßordnung von neuem zu prüfen. Der Antrag Ablaß auf Gewahrung von Tagegeldern an Schöffen und Geschworenen fand schließlich einstimmige Annahme.

Mit erfreulichem Nachdruck gingen endlich die Redner der verschiedenen Parteien, Gräf (Wsch. Vgg.), Heckscher, Bassermann, Stadthagen, auf die Konkurrenzklausel und die damit getriebenen Rechtsmißbräuche ein. Stadthagen erklärte in längerer Rede, daß seine Partei von jeher gegen die „Terrorisierung Arbeitswilliger“ eingetreten sei und daß bereits die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik im Jahre 1891 überzeugendes Material für die mißbräuchliche Fesselung der Handlungsgehilfen, Werkmeister, Artisten durch Konventionalstrafen beigebracht hätten. Redner brachte dann aufs neue den bereits von seinem Parteigenossen Heine bei der Privatbeamtendebatte vorgetragenen Fall zur Sprache, wonach die Firma Heyl-Worms Arbeitern mit 24 M Wochenlohn Konventionalstrafen von 5000 M androht, wenn sie binnen drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Heylschen Betriebe bei einer Konkurrenzfirma eintreten würden. Freiherr v. Heyl hatte damals die Möglichkeit solches „ungeheuerlichen“ Vertrages innerhalb seines Betriebes bestritten, Stadthagen aber wies ihm nach, daß dieser Formularvertrag sogar eigenhändig von ihm unterschrieben sei, ein Beweis mehr für die von uns oft betonte Unmöglichkeit eines vielbeschäftigten Großunternehmers, sich um die Arbeiterverhältnisse in seinem Betriebe, so wie es die Interessen der Arbeiter wie des Unternehmers selbst verlangen, genau zu kümmern, und für die daraus entspringende Notwendigkeit, besondere Sozialdirektoren und vollberechtigte Arbeitervertretungen in der Großindustrie zur gesunden Regelung der Arbeitsverhältnisse einzuführen. Wie weit der Mißbrauch mit der Konkurrenzklausel um sich greift, bewies Stadthagen durch die Bemerkung, daß er bereits eine Musterkollektion von fast 100 derartigen Verträgen besitze. Redner forderte vollständiges gesetzliches Verbot dieser wucherischen Arbeitsverträge und der ihnen verwandten Erpressungswechsel, durch die Kleinunternehmer gezwungen werden, die von anderen Fabrikanten entlassenen Arbeiter nicht zu beschäftigen. Der Staatssekretär erklärte, daß die Erwägungen über die Konkurrenzklausel im Reichsjustizamt noch fortdauern. — Erwägungen und Vorarbeiten in Hülle und Fülle, aber keine Taten!

Preußisches Handelsministerium und Koalitionsfreiheit. Bei Besprechung einer Verfügung der Kgl. Berginspektion in Bienenburg, die der Abgeordnete Brust als bewußten Verstoß gegen das Koalitionsrecht charakterisierte, führte der Handelsminister Delbrück, der über den Bienenburger Erlaß allerdings nicht unterrichtet war, im Preußischen Abgeordnetenhause am 25. April u. a. aus:

„Ich möchte den Herrn Abgeordneten Brust daran erinnern, daß in diesem Punkte ich sowohl wie mehrere meiner Amtsvorgänger regelmäßig sich dahin geäußert haben: wir sind nicht in der Lage, einem Arbeiter ins Herz zu sehen und ihn auf seine politische Ueberzeugung zu prüfen; wir sind selbstverständlich nicht in der Lage, einen Arbeiter in der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu behindern und sind dementsprechend auch nicht in der Lage, einem Arbeiter die Beteiligung an einem Verein oder an einer Organisation zu verbieten, es sei denn, daß diese Organisation in ihren Zielen mit den Grundlagen unserer Staats- und Gesellschaftsordnung unvereinbar ist. Daß die christlichen Gewerkschaften mit den Grundsätzen unserer Staats- und Gesellschaftsordnung nicht unvereinbar seien, habe ich nicht bloß in diesem Jahre, sondern schon im vorigen Jahre anerkannt. Ich habe aber bei jeder dieser Gelegenheiten darauf aufmerksam gemacht, daß ich genötigt sein würde, diejenigen Mitglieder der Belegschaft zu entfernen, die sich durch eine Agitation gegen die Grubenverwaltung, durch unwahre und beschimpfende Aeußerungen über die Beamten der Grube in ihrer Stellung unmöglich gemacht hätten. Diese Grundsätze, die sich mit denen meiner Amtsvorgänger decken, bestehen auch noch heute.“

Diese Grundsätze sind gerechtfertigt. Es fragt sich nur, ob bei der Maßregelung mißliebiger Organisierter die anklagenden Beamten auch wirklich objektive Richter sind. Die Agitationsfreiheit, die die Lebensluft für die Gewerkschaften bildet, ist bekanntlich manchem Betriebsleiter schon an sich ein Dorn im Auge, ganz gleich, ob sie zur ehrlichen Aufklärung oder zur bewußten Verhetzung gebraucht wird.

Zur Berufs- und Betriebszählung schreibt der „Reichsanz.“: Der Termin für die allgemeine Berufs- und Betriebszählung ist vom Bundesrat auf den 12. Juni d. J. festgesetzt. Die Zählung findet im Sommer statt, um die deutsche Volkswirtschaft in möglichster Entfaltung aufzunehmen. Auch die früheren Erhebungen fielen in den Juni. Wegen der großen Arbeiten und Kosten können die Berufs- und Betriebszählungen nur selten stattfinden. Bisher sind überhaupt nur zwei, die erste 1882, die zweite 1895, vorgenommen.

Seit der letzten hat sich das Erwerbsleben besonders schnell entwickelt. Zweifellos wird deshalb die Statistik große Veränderungen in der deutschen Volkswirtschaft aufweisen.

Soziale Zustände.

Arbeitszeit und Gesundheitsverhältnisse der Gehilfen und Lehrlinge im Fleischergewerbe.

Die von der Kommission für Arbeiterstatistik im Jahre 1902 veranstaltete Enquete über die Arbeitszeit im Fleischergewerbe wurde durch mündliche Vernehmungen von 24 Arbeitgebern und 23 Arbeitnehmern im Juni 1904 noch ergänzt, ferner wurde im März 1905 nochmals eine schriftliche Enquete vorgenommen, in der die beteiligten Organisationen sich dazu äußern sollten, welchen Einfluß die im Fleischergewerbe übliche Arbeitszeit, die länger ist als in den meisten andern Gewerben, auf die Gesundheitsverhältnisse der Angestellten habe. Befragt wurden 101 Arbeitgeberorganisationen, von denen 84 bearbeitungsfähiges Material lieferten, 102 Arbeitnehmerorganisationen mit 50 brauchbaren Gutachten, 24 Ortskrankenkassen; unter den Innungen der Meister sind 47 mit Krankenkassen verbunden. Die Ergebnisse dieser Umfrage sind jetzt als Drucksachen des Kaiserlichen Statistischen Amts, Abteilung für Arbeiterstatistik (Erhebungen Nr. 5, Carl Heymanns Verlag), erschienen. Das von den Krankenkassen gelieferte Material ist im Kaiserlichen Gesundheitsamt bearbeitet worden, das gleichzeitig ein Gutachten über die Gesundheitsverhältnisse der im Fleischergewerbe tätigen Personen beigefügt hat.

In den Antworten, die eingelaufen sind, stehen sich die Auskünfte der Meister oft diametral gegenüber mit den Auskünften des „Zentralverbandes der Fleischer“ (freie Gewerkschaft), während die übrigen Arbeitnehmerorganisationen (Gesellenausschüsse und sogenannte „Brüderschaften“) einen vermittelnden oder denselben Standpunkt wie die Meister vertreten. So z. B. wird die Frage, ob bei der dermaligen Arbeitszeit Schädigungen für Gesundheit, Fortbildung und Familienleben eintreten, von den Arbeitgebern einstimmig verneint, von den Arbeitnehmerorganisationen 31 mal verneint, 17 mal bejaht. Unter denen, die Schädigungen konstatieren, sind alle Ortsgruppen des Zentralverbandes, die auch am energischsten eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit verlangen. Diejenigen Auskünfte, welche Gesundheitsschädigungen verneinen, stützen sich auf das oft von Gesundheit strotzende Aussehen der Gehilfen, sie weisen auf die gute und kräftige Ernährung hin, die in diesem Gewerbe den in Kost und Logis stehenden Arbeitnehmern geboten wird, und daß die Arbeit abwechslungsreich sei. In einem der Gutachten wird sogar die Zeit, welche die Lehrlinge in der obligatorischen Fortbildungsschule zubringen, als Abwechslung in der Arbeit bezeichnet, während andere Gutachten demgegenüber betonen, daß die Fleischerlehrlinge oft die nachlässigsten und untüchtigsten Schüler in der Fortbildungsschule sind, weil sie körperlich übermüdet hinkommen. Während das gesunde Aussehen und die kräftige Verpflegung nicht bestritten wird, weisen doch die Arbeitnehmerorganisationen, welche die Schädigungen bejahen, darauf hin, daß schwächliche Personen in diesem Beruf von vornherein gar nicht angenommen werden und daß manche Krankheiten sich erst in späteren Jahren bemerkbar machen. Viele Fleischergesellen erscheinen mit dem 30. Jahr schon verbraucht für den Beruf und müssen sich andern Arbeiten zuwenden.

Schädigungen für die Fortbildung und das Familienleben werden gleichfalls von den Arbeitgeberorganisationen rundweg verneint, dagegen bejahen sie mit eingehender Begründung die gewerkschaftlichen Ortsgruppen, während die Gesellenausschüsse und Brüderschaften diesen Punkt nicht näher behandeln. Die Mehrzahl der Gehilfen und Lehrlinge ist ja nun allerdings unverheiratet und lebt häufig in Kost und Logis beim Meister. Daß aber bei dem verheirateten Gesellen, der morgens zwischen 5 und ½6 zur Arbeit muß, abends zwischen 9 und 10 nach Hause kommt und auch Sonntags mehrere Stunden Arbeit hat, nicht viel von Familienleben die Rede sein kann, liegt auf der Hand.

Den wichtigsten Teil des Fragebogens, ob eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit erforderlich erscheine, wird von 83 Arbeitgeberorganisationen verneint, nur die Fleischerinnung zu Dresden bejaht sie. Von 50 Arbeitnehmerorganisationen halten 25 eine Regelung nicht für erforderlich, 24 wünschen sie, eine Organisation läßt die Frage offen. Unter den Gründen, die gegen die Regelung geltend gemacht werden, finden sich manche alte Bekannte, die bei jedem sozialpolitischen Fortschritt, wie bei der Bäckereiverordnung, bei den Gesetzen betreffend Ladenschluß und Sonntagsruhe usw. geltend gemacht werden, so z. B. die Befürchtung, die Gesellen und Lehrlinge würden nichts mit der freien Zeit anzufangen wissen, der Wirtshausbesuch würde zunehmen und ähnliches mehr. Auch den Nachlässigkeiten des kaufenden Publikums, das zu spät und zu eilig seine Bestellungen aufgibt, soll mit der ungeregelten Arbeitszeit Rechnung getragen werden. Hier ist es aber wie in allen ähnlichen Fällen: Ist die Gesetzgebung oder die Polizeiverordnung erst da, so wird auch das verehrliche Publikum erzogen. Es hat sich an die Sonntagsruhe und in vielen Orten an den 8-Uhr-Ladenschluß gewöhnt, es erträgt es mit Fassung, daß es an den zweiten Feiertagen (Ostern, Weihnachten, Pfingsten) keine frischen Brötchen gibt, also erscheint es auch nicht hoffnungslos, das Publikum zur rechtzeitigen Bestellung seines Fleischbedarfs zu erziehen. Schwerer als die vorher genannten Gründe fallen die Gründe gegen die Regelung ins Gewicht, die sich auf Besonderheiten des Gewerbes stützen: so die leichte Verderblichkeit des Materials und Verzögerungen, die beim Viehtransport entstehen.

Am nachdrücklichsten für eine gesetzliche Regelung treten, wie schon gesagt, die Ortsgruppen des Zentralverbandes ein. Zur Unterstützung ihrer Forderungen weisen sie namentlich auf einige Städte hin (Kiel, Dresden), in denen bereits eine geregelte Arbeitszeit (12 oder 12½ Stunde) zur Zufriedenheit von Meistern und Gesellen durchgeführt sei. Die genügend ausgeruhten Gesellen leisteten in den 12 Stunden mehr und bessere Arbeit als in den früher üblichen 16 Stunden. Auch Konsumvereine und Genossenschaftsfleischereien werden als Beispiele für den Nutzen und die Durchführbarkeit der geregelten Arbeitszeit angeführt. Der Gefahr des Verderbens der Waren ließe sich durch Kühlanlagen entgegentreten.

Bei der Entscheidung über die Art der Regelung der Arbeitszeit kommen 3 Systeme in Betracht: Festsetzung eines Maximalarbeitstages, Festsetzung der täglichen Mindestruhezeit oder Festlegung einer bestimmten Stundenzahl pro Woche. So empfiehlt die Münchener Meisterinnung Festlegung einer Arbeitszeit von 80 Stunden pro Woche, in Berlin wiederum bestehen bereits Vereinbarungen der Angestellten, im Laufe der Woche 66 Ruhestunden zu gewährleisten. Bei allen Bestimmungen über Mindestruhe oder bei den wöchentlichen Festlegungen besteht natürlich die Schwierigkeit der Kontrolle, daher sprechen sich 23 Arbeitnehmervereinigungen (24 wünschen überhaupt eine gesetzliche Regelung) auch für die Einführung des Maximalarbeitstages aus. Die Mehrzahl (13 Organisationen) wünschen einen 12 stündigen Arbeitstag, einschließlich 2 Stunden Pause, also effektiv 10 Stunden Arbeitszeit.

Der eigentliche Zweck der Erhebung, den Zusammenhang zwischen Arbeitszeit und den Gesundheitsverhältnissen zu klären, dient ein eigener Abschnitt in der Enquête: „Erkrankungen und Sterblichkeit im Fleischergewerbe“, sowie das beigegebene Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. Es läßt sich wohl sagen, daß die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse im Fleischergewerbe günstiger sind als in zahlreichen anderen Berufen, doch führen dies namentlich die Arbeitnehmerorganisationen darauf zurück, daß es sich bei den Gesellen und Lehrlingen von vornherein um gesunde, kräftige, junge Leute handle. Doch ist die Zahl gewisser Erkrankungen (vorwiegend Erkältungskrankheiten) und namentlich der Verletzungen (Schnitt-, Hieb- und Stichwunden, Quetschungen, Brüche usw.) recht hoch. Auch das Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes konstatiert diese Häufigkeit der Erkrankungen und Verletzungen, findet aber keine Anhaltspunkte dafür, daß die Unfallhäufigkeit mit der ungewöhnlich langen Arbeitszeit in Verbindung zu bringen sei. Im Gutachten wird die Arbeitszeit nach den Ergebnissen der Erhebungen wie folgt zusammengestellt: Sie beträgt mit Einschluß der Pausen im Sommerhalbjahr für 74,1 % und im Winterhalbjahr für 61,5 % der Gehilfen zwischen 12 und 15 Stunden, für 6,9 bezw. 4,5 % sogar mehr als 15 Stunden, andererseits nach Abrechnung der Pausen für 38,1 % bezw. 28,3 % von ihnen mehr als 12 Stunden. Die entsprechenden Zahlen für die Lehrlinge sind nahezu die gleichen. Trotz dieser sehr langen Arbeitszeiten kommt das Gutachten des Gesundheitsamtes zu dem Schluß, daß — falls nicht verschiedene ungünstige Umstände zusammentreffen, wie namentlich in Großstädten durch weite Wege, besonders starken Geschäftsbetrieb usw. — die übliche Arbeitszeit die Gesundheit der in diesem Berufe beschäftigten Arbeiter im allgemeinen nicht schädige, und daß nicht zu erwarten sei, daß die Gesundheitsverhältnisse durch eine Abänderung der gegenwärtigen Arbeitszeit wesentlich gehoben würden. Der langen Rede kurzer Sinn ist also: es kann alles beim alten bleiben.

Hoffentlich ist mit diesem Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes nicht das letzte Wort in dieser Angelegenheit gesprochen.

Das Gutachten ist sicherlich nach bestem Wissen auf dem ermittelten Material aufgebaut, aber es berücksichtigt eben nur die Gesundheitsverhältnisse der von Natur rüstigen, jungen Männer in diesem Beruf, nicht die auch in einigen Gutachten erwähnten Leute, die mit 30—40 Jahren verbraucht sind und aus dem Fleischerberuf ausscheiden, weil er zu schwer ist. Es wird von Meisterseite mehrfach darauf hingewiesen, daß die Fahrten durch die frische Luft von und zum Schlachthaus, oder in kleinen Orten Fahrten über Land, ferner das Austragen der Waren zu den Kunden eine Abwechslung in der Arbeit und zugleich eine Erholung darstellten. Hierin liegt sicherlich etwas Wahres, aber es ist doch immerhin die „Arbeitsbereitschaft", die vom Gesellen oder Lehrling auch bei diesem Zweig seiner Tätigkeit verlangt wird. Auch den Angehörigen des Fleischergewerbes sollte doch das Recht auf eine wirkliche „Freizeit" zugestanden werden, die andere Berufsarbeiter besitzen, und davon ist keine Rede, wenn die Gesellen oder Lehrlinge 15 Stunden oder noch länger zur Verfügung stehen müssen.

Die ausländischen Arbeiter in der deutschen Industrie. Wenn auch die von den Zeitungen verbreitete Nachricht, daß die Siebenerkommission der Ruhrbergleute in besonderer Sitzung gegen den Massenimport fremder Arbeiter Stellung nehmen wolle, nicht zutreffend war, so besteht doch die Tatsache, daß in deutschen Bergmannskreisen seit längerer Zeit eine starke Bewegung gegen den fremdländischen Zuzug sich regt, nicht bloß aus dem Grunde, weil sie in den Zuzügen aus kulturlich niedrigststehenden Gegenden eine ständige Bedrohung ihrer Lohn- und Lebenshaltung erblicken, sondern auch die Steigerung der Krankheits- und Unfallgefahr im Bergbau mit den unhygienischen Lebensgewohnheiten und der Betriebsunkenntnis der Fremdlinge in Zusammenhang bringen. Den Unternehmern im Bergbau ist dieses fremde Arbeiterelement zum Teil auch aus nationalpolitischen Gründen ebenfalls wenig willkommen, aber der bis vor kurzem anhaltende Arbeitermangel zwang sie, in den sauren Apfel zu beißen. Nach Erklärungen des Vorsitzenden der Bergwerksgesellschaft Massen wurden vor kurzem noch 60 000 bis 70 000 Arbeiter im Kohlenbergbau des Ruhrreviers begehrt. Heut aber sind schon mehrere Zehntausende von Fremdländern im Ruhrbergbau wie in Lothringen beschäftigt. Die Jahresberichte des Knappschaftsvereins und der Knappschaftsberufsgenossenschaft lassen erkennen, daß die ausländischen Arbeiter einen unverhältnismäßig größeren Anteil an den vielen Unfällen auf den Gruben haben als die einheimischen. Von je 1000 Ausländern erkrankten nach den Berichten des Allgemeinen Knappschaftsvereins für 1904 657 und im Jahre 1905 625, ohne Berücksichtigung der Wurmkranken, von den reichsdeutschen Arbeitern dagegen nur 472 bezw. 437. Von je 1000 Betriebsunfällen entfielen auf die Ausländer 267 und 253 in den beiden vorletzten Jahren, auf die Deutschen nur 144 bis 195. Dabei sind die litauischen und polnischen Arbeiter aus Ostpreußen, also ebenfalls stark fremdsprachliche Elemente, in den Ziffern für die Reichsdeutschen enthalten. Neben den polnisch-russischen und den italienischen Arbeitern spielen neuerdings auch die holländischen Arbeiter eine ständig wachsende Rolle. Bereits im Jahre 1902 machte der Sekretär des holländischen christlichen Vereins „Patrimonium" die Mitteilung, daß mehr als 60 000 Arbeiter aus Holland in Deutschland arbeiten. Seitdem hat der Zug der holländischen Arbeiter nach Deutschland in einer Weise zugenommen, daß aus einer einzigen holländischen Provinz (Limburg) mehr als 20 000 Arbeiter in Deutschland Beschäftigung suchen. Aus einigen holländischen Grenzgemeinden geht der zehnte Teil der Bevölkerung nach Deutschland arbeiten. Der Grund zu diesem Zug nach Deutschland ist besonders in den höheren Löhnen zu suchen, die nicht nur in der deutschen Industrie, sondern auch teilweise vom deutschen Bauer im Vergleich mit den holländischen Arbeitgebern gezahlt werden. Angesichts dieses natürlichen Zustroms fremder Arbeitskräfte berührt es eigentümlich, wenn in den Anweisungen der Behörden für die Regelung der Arbeiterfrage bei den geplanten Kanalbauten die Deckung des Arbeiterbedarfs durch Heranziehung von ausländischen, namentlich italienischen Arbeitern empfohlen wird. Da es sich doch von selbst versteht, daß die Kanalbauten wesentlich in den Zeiten wirtschaftlicher Flaue betrieben werden, wo der Arbeitsmarkt einen Ueberschuß an Arbeitskräften aufweist, so erscheint die Berücksichtigung ausländischer Arbeitskräfte bei diesen Arbeiten gerade nicht von vornherein geboten.

Eine Heimarbeit-Ausstellung planen die sächsischen Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, wie das sozialdemokratische „Sächs. Volksblatt" unter sehr unfreundlichen Bemerkungen gegen dieses aufklärende Unternehmen, dem alle Arbeiter im eigensten Interesse Erfolg wünschen sollten, mitteilt.

Soziale Rechtsprechung.

„Der gesetzliche Weg" der Gewerkvereine und das Vereinsrecht. Daß die Auslegungskunst in Vereinsrechtsfragen ihre bisherigen Leistungen noch übertreffen könnte, schien zwar unmöglich, aber was dem Ortsverein Neusalz der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine jüngst mit den Gerichten passiert ist, geht doch über alles Dagewesene hinaus. Das Landgericht Glogau verurteilte kürzlich die leitenden Beamten des Vereins wegen Aufnahme von Lehrlingen in den Verein, weil es ein politischer Verein wäre. Das wäre soweit nichts neues. Nun aber die Begründung! Dem Gericht hat es der Passus in dem Statut des Gewerkvereins angetan, worin es heißt, daß der Verein seine wirtschaftlichen und sozialen Zwecke auf „gesetzlichem Wege" erstrebe. Das Gericht führte aus, ein Verein, der keine politischen Zwecke an sich verfolge, werde dadurch zu einem politischen, wenn er die Tätigkeit des Staats für seine Ziele in Anspruch nehme. Das tue der Verein durch jene Bestimmung. Da er in seinen Sitzungen aber auch über seine Ziele verhandele, so bezwecke er, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern. Also sei es ein Verein gemäß § 8, in dem Lehrlinge und Frauen nicht aufgenommen werden dürften. Die Angeklagten legten Revision ein und machten geltend, das Landgericht verkenne die Bestimmung des Statuts, die vom gesetzlichen Wege spreche. Damit sei nur gemeint, daß sich der Gewerkverein bei seinen Bestrebungen im Rahmen der Gesetze halten wolle, nicht aber, daß er die Gesetzgebung für seine Ziele in Anspruch zu nehmen gedenke. Das Landgericht verwechsele „gesetzliche Wege" mit „gesetzgeberischem Weg". Das Kammergericht verwarf indessen die Revision mit folgender Begründung: Vereinssatzungen seien keine Rechtsnormen. Ihre Auslegung sei Sache der tatsächlichen Feststellung, könne daher von der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden. Wenn also das Landgericht die Bestimmung des Statuts vom gesetzlichen Weg so auslege, daß damit der gesetzgeberische Weg gemeint sei, so könne das Kammergericht an der Vorentscheidung nichts ändern, denn einen Rechtsirrtum lasse das Urteil nicht erkennen. Die Revision sei zu verwerfen. Das Kammergericht habe aber mit diesem Urteil keineswegs prinzipiell Stellung genommen gegen die Hirsch-Dunckerschen Vereine. Es sei nur an die tatsächliche Feststellung im vorliegenden Falle gebunden. — Es wird wirklich Zeit, daß die deutsche Gewerkschaftsbewegung von dieser Rechtswillkür durch eine Neuordnung und klare Fassung des Vereinsgesetzes befreit wird.

Bruchleiden — Gewerbekrankheit oder Unfall? Einem Arbeiter, der ständig schwere Stücke zu heben und sich dabei ein Bruchleiden zugezogen hatte, ist vom Badischen Landesversicherungsamt die verlangte Unfallrente mit folgender Begründung verweigert worden: Allerdings möge der Beruf des Arbeiters die allmälige Ausbildung des Bruches veranlaßt haben, ohne daß der davon Betroffene von dem Entstehen des Leidens etwas Sonderliches verspürte. Solche allmählich sich vollziehenden Schädigungen des Körpers bildeten aber nicht den Tatbestand eines Unfalls im Sinne der Versicherungsgesetze, und zwar auch dann nicht, wenn sie schließlich bei einem bestimmten Betriebsvorgange, der aber im übrigen sich durch nichts von anderen regelmäßig sich vollziehenden Betriebsvorgängen unterscheidet, greifbar in Erscheinung treten. Danach könne das Verlangen des Klägers, ihm eine Unfallrente zu zahlen, nicht als berechtigt angesehen, vielmehr müsse sein Anspruch ebenso abgewiesen werden wie in vielen Fällen derjenige von Arbeitern, die sich eine sogenannte Gewerbekrankheit bei ihrer Tätigkeit zugezogen haben. Nicht zu verkennen sei, daß in Fällen, wie dem vorliegenden — wo ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür vorliegt, daß hauptsächlich berufliche Anstrengungen und Ueberanstrengungen ein Leiden nach und nach ausgebildet haben — die Abweisung der Klage mit einer gewissen Berechtigung als Härte empfunden werden möge und bedauerlich erscheine. Indessen könne nach Lage der Gesetzgebung zurzeit nicht anders entschieden werden, denn unter „Unfall" sei eben nur ein plötzliches, dem regelmäßigen Gange des Betriebes fremdes, aber mit ihm in Verbindung stehendes Ereignis zu verstehen, dessen Folgen für Leben und Gesundheit des davon Betroffenen schädlich sind. — Eine Revision der Gesetzgebung zur Vermeidung derartiger Härten wird bei der Häufung der Fälle immer notwendiger. England ist uns mit der Novelle 1906 zum Compensation Act vorangegangen, und die Schweiz zeigt uns ebenfalls Wege, um diese Frage zu meistern.

Kommunale Sozialpolitik.

Submissionen und Tarifklauseln in München. Eine vom Allgemeinen Gewerbeverein in München einberufene Versammlung von Gewerbetreibenden faßte folgende Resolution:

„Die heute tagende Versammlung Münchener Gewerbetreibender bedauert, daß die Handhabung des gemeindlichen Submissionswesens keineswegs geeignet ist, den gewerblichen Mittelstand zur Beteiligung an Submissionen anzuspornen. Die Versammlung erwartet, daß die städtischen Behörden mehr als bisher auf die berechtigten Wünsche des organisierten Handwerks Rücksicht nehmen und insbesondere gleich den Staatsbaubehörden den Handwerkerkorporationen Arbeiten freihändig übertragen. Die Versammlung ersucht den Bausenat, künftighin die Selbstkosten durch das Stadtbauamt genau feststellen zu lassen und diejenigen Submittenten, die unter dem Selbstkostenpreis offerieren, von der Zuschlagserteilung auszuschließen. In der Erwägung, daß von den Regierungen und auch vom Magistrat München der Abschluß von Tarifverträgen zwischen Meistern und Gehilfen gefördert wird, ersucht die heutige Versammlung den Magistrat München, Minimaltarife mit den Handwerkerkorporationen abzuschließen; sie ersucht ferner, in Zukunft kleinere Aufträge und Reparaturarbeiten im Turnus zu vergeben."

Gemeinsame Elektrizitätsversorgung rheinhessischer Gemeinden. Unter Benutzung der Elektrizitätswerke Mainz, Bingen und Worms sollen alle interessierten Gemeinden Rheinhessens mit Elektrizität versorgt werden. Von Mainz aus soll der auf 10 000 Volt transformierte Strom in drei Haupthochspannungsleitungen längs der Bahnlinien Mainz-Oppenheim-Worms, Mainz-Alzey und Mainz-Bingen den einzelnen Orten zugeführt werden. Mit der Bahnbehörde sind Verhandlungen im Gange, um bei dieser Gelegenheit alle Bahnstationen der genannten Linien mit Licht und Kraft zu versehen. Gegenwärtig wird ein detaillierter Kostenvoranschlag nebst Rentabilitätsberechnung angefertigt. Die Finanzierung soll in genossenschaftlicher Weise durch die Gemeinden geschehen.

Die Vergebung städtischer Druckarbeiten wird von einer größeren französischen Stadtverwaltung, wie der „Korrespondent" der Buchdrucker mitteilt, neuerdings in folgender Weise gehandhabt. Die Preise muß zuvor der lokale Verein der Prinzipalsorganisation feststellen, dann werden die gesamten Druckarbeiten von der Stadtbehörde dem Prinzipalsvereine mit der Bedingung übergeben, die einzelnen Druckereien am Orte mit Aufträgen je nach der Größe des Betriebes zu versehen.

Die Altersversicherung der Kommunalpflegekinder im Seinedepartement. Man schreibt uns aus Paris: Der Minister des Innern, Clemenceau, machte die Präfekten im Vorjahre durch Rundschreiben auf die Vorzüge der Altersversicherung für Kommunalpflegekinder aufmerksam. — Der Vorsteher des Armenwesens im Seinedepartement hat daraufhin einen entsprechenden Versicherungsentwurf ausgearbeitet, der durch den Seinepräfekten dem Generalrat der Seine (entspricht unseren Provinziallandtagen) vorgelegt wurde. Das Seinedepartement zählt augenblicklich 19000 Kommunalpflegekinder zwischen 6 und 13 Jahren und 20000 zwischen 13 und 21, d. h. im versicherungsfähigen Alter. Diese Kinder (enfants assistés, pupilles de la Seine) sind teils Waisen, teils uneheliche Kinder, teils eheliche, die auf die Armenpflege abgeschoben worden. Ihre Zahl ist so groß, weil Paris die Zufluchtsstätte der unehelichen Mütter ist. — Diese Kommunalpfleglinge sind in ganz Frankreich zerstreut, teils zur Pflege, teils in Stellung. Die Mehrzahl soll nun den Schulversicherungsgesellschaften (mutualités scolaires) beitreten, die an ihren betreffenden Wohnorten bestehen. — Wo diese Schulgesellschaften fehlen, wird eine besondere Versicherung der Kommunalpflegekinder des Seinedepartements eintreten. Für jeden Pflegling werden 0,10 Frcs. pro Woche gezahlt, und zwar trägt das Seinedepartement die Kosten der Versicherung bis zum 14. Jahre (Austritt aus der Schule). Vom 14.—21. Jahre werden die 0,10 Frcs. vom Lohn des Pfleglings abgezogen. Vom 21.—55. Jahre zahlt der Großjährige selbst. Mit 56 Jahren bezieht er — dank einer staatlichen Beihilfe — dann eine Jahresrente von 107,78 Frcs. — Die Ausgabe für das Departement der Seine betrüge jährlich 72000 Frcs. bei Versicherung sämtlicher Kinder. Es soll deshalb mit der Versicherung nur der schulpflichtigen Pfleglinge begonnen werden. — Frankreich ist sehr stolz auf die Entwicklung seiner Privatversicherungsgenossenschaften (mutualités) und legt gern eine gewisse Abneigung gegen die obligatorischen deutschen Reichsversicherungen an den Tag. — Jedenfalls sind die Bezüge der Mutualistes niedriger als die der Reichsversicherten, was sicher kein Vorzug des Genossenschaftssystems ist.

Paris. Dr. K. Schirmacher.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Verein deutscher Arbeitgeberverbände hat im letzten Jahre die Zahl seiner Mitgliedsvereine um fast 25 % erhöht. Die Gesamtheit der von den organisierten Arbeitgebern im Vereinsbereich beschäftigten Arbeiter beträgt annähernd 1¼ Million.

Der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona hat im Verein mit dem Arbeitgeberverband Unterelbe die „Gesellschaft des Arbeitgeberverbandes Unterelbe zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen" geschaffen, um eine geregelte, zuverlässig wirkende Entschädigung der wider Recht und Billigkeit mit Streik überzogenen Mitglieder herbeizuführen und die Taktik, den partiellen Streiks mit Gesamtaussperrungen zu begegnen, wirksamer durchzuführen. Der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona umfaßt zurzeit 80 Verbände. Die 28 Arbeitsnachweisstellen dieser Verbände haben im Jahre 1906 162 464 Arbeiter bei den Verbandsfirmen untergebracht.

Streikversicherung der Metallindustriellen. Die Gesellschaft deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen hielt in Leipzig unter dem Vorsitz des Landtagsabgeordneten O. Müller ihre diesjährige Hauptversammlung ab. Die Gesellschaft hat am 31. Dezember 1906 ihr siebentes Geschäftsjahr vollendet, und es sind ebenso wie 1905 infolge der vielen Streiks hohe Anforderungen an die Gesellschaftskasse herangetreten, doch konnten alle Ansprüche glatt befriedigt werden. Angesichts der hohen Entschädigungssummen wurde von einem Teilnehmer gewünscht, die Gesellschaft möge sich lieber einer größeren Zentralversicherungsstelle anschließen. Dem wurde jedoch von anderen Mitgliedern lebhaft widersprochen, da man stets mit den einfachen Jahresbeiträgen ausgekommen sei und auch im vergangenen Jahre jedem Mitgliede einen Höchstentschädigungssatz mit 80 % habe gewähren können. Man gedenke infolgedessen ruhig in der bisherigen Weise fortzufahren, zumal die Mitgliederzahl sich in stetigem Fortschreiten befindet. — Auch dürfte die neue Taktik des paritätischen Verhandelns mit den Arbeitern, die der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller fortan befolgen will, nach Ueberwindung der ersten Reibungen, die natürlich nicht ausbleiben können, wo die Routine und die Praxis der Erfahrung noch fehlt, in Zukunft zu einer Verminderung der zahllosen Einzelstreiks führen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der deutsche Verband kaufmännischer Vereine, Vorsitzender C. L. Schäfer-Frankfurt a. M., blickt in seinem Jahresbericht mit Befriedigung auf den Stand seiner Bestrebungen: „Noch niemals sind die Aussichten für die Erfüllung sozialpolitischer Forderungen so günstig gewesen wie gegenwärtig." Es wird darauf hingewiesen, wie man in der Frage der Pensionsversicherung vorwärts komme, wie die Bewegung für den Achtuhr-Ladenschluß wachse und Erfolge bringe, ebenso mache die Sonntagsruhe stetige Fortschritte. Auf dem Verlangen nach Handelsinspektoren bleibe man bestehen, ebenso fordere man eine durchgreifende Reform der Konkurrenzklausel. Erfreulich sei die Zunahme der Gewährung von Erholungsurlaub. § 63 HGB. müsse in seinem ganzen Umfang zwingendes Recht werden. Die Kaufmannsgerichte hätten sich vorzüglich bewährt. Die Hauptversammlung des Verbandes ist am 27. und 28. Mai in Mannheim; auf der Tagesordnung stehen: die Konkurrenzklausel, die amtliche Denkschrift über die Pensionsversicherung und die Berufszählung, die Schutzgesetzgebung für Handelsangestellte. Im Anschluß an diese Tagung findet die Hauptversammlung des Stellenvermittlungsbundes statt.

Der kaufmännische Verband für weibliche Angestellte, eingetr. Verein (Hauptsitz Berlin) umfaßt jetzt 22 000 Mitglieder in 50 Ortsgruppen, wozu noch in etwa 150 Orten einzelstehende Mitglieder kommen, die sich aus den Buchhalterinnen, Korrespondentinnen, Verkäuferinnen, Expedientinnen, Direktricen usw. rekrutieren. Der Verband ist nach jeder Richtung hin unabhängig, er schließt satzungsgemäß jede politische oder religiöse Parteinahme aus, die Verwaltung geschieht durch Angestellte selbst ohne irgendwelche Hilfe von außen. Am meisten hat der Verband bisher auf dem Gebiete der Stellenvermittlung und des Bildungswesens geleistet. Die Stellenvermittlung, die größte ihrer Art in ganz Europa, hatte im Jahre 1906 nahezu 6000 Besetzungen von festen Stellungen zu verzeichnen. Von bestem Erfolge waren die Bemühungen um Gründung guter Handelsschulen durch Staat und Gemeinde und um die Einführung des Fortbildungsschulzwangs für weibliche Handlungsgehilfen. Darüber hinaus waren seine Ortsgruppen für den Acht-

uhrladenschluß, Sonntagsruhe, Gewährung von Sommerurlaub, Beteiligung der Frauen an den Krankenkassenwahlen tätig. Auch eine Stellenlosenkasse besitzt der Verband, die im vergangenen Jahre 3514 M. verausgabte.

Konferenz zur Förderung der Arbeiterinneninteressen. Die auf der Konferenz am 1. und 2. März in Berlin gefaßten Resolutionen (vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. XVI Sp. 590) sind jetzt dem Bundesrat, dem Reichsamt des Innern, dem Reichstag, sowie auch den einzelstaatlichen Ministerien und Landtagen überreicht worden. Den Resolutionen, die in einer Reihe von Forderungen betr. des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes gipfeln, geht ein kurzer Bericht über die Zusammensetzung und den Verlauf der Konferenz voraus, ebenso sind die Leitsätze, die den Hauptreferaten zugrunde lagen, beigefügt. Auf diese Weise ist eine wertvolle kleine Denkschrift zur Arbeiterinnenfrage entstanden; sie ist von Interessenten auf Wunsch zu beziehen durch die Schriftführerin Frau Else Tiktin, Berlin W., Kurfürstenstr. 88.

Die IV. **Generalversammlung des Zentralverbandes christlicher Bauhandwerker Deutschlands** wurde in Kassel vom 15. bis 18. April abgehalten. Es waren 70 Delegierte anwesend. Der Oberpräsident hatte einen Vertreter entsandt, der die Versammlung begrüßte. Die Mitgliederzahl des Verbandes betrug Ende 1906: 87 000. Die Auflage des Verbandsorgans stellt sich auf fast 60 000. Die Verbandseinnahmen betrugen 1906 gegen 600 000 M; das Vermögen belief sich am Jahresschluß auf 247 752 M. Für Streik- und Gemaßregeltenunterstützung wurden 1906 ca. 140 000 M. verausgabt. Die Referate auf der Tagung handelten über die Tarifverträge und über die Verkürzung der Arbeitszeit. Eine Resolution erklärte den korporativen Arbeitsvertrag zurzeit für die vollkommenste Form zur Wahrnehmung der Rechte der Arbeitgeber und Arbeiter und begründete das ausführlich. Eine zweite Resolution forderte Verkürzung der Arbeitszeit aus gesundheitlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Gründen. Für die Bauarbeiter sei sie besonders dringlich mit Rücksicht auf die überhandnehmende Arbeitsteilung, die gesteigerten Anforderungen und die weiten Wege zu den Bauplätzen. Zunächst sei überall die Arbeitszeit auf 10 Stunden einzuschränken und in höher entwickelten Bezirken weitere Verkürzung anzustreben. Die Resolution, die schließlich die Bundesratsverordnung von 1902 für die Steinarbeiter als mangelhaft hinstellte, wurde ebenso wie die erste Resolution einstimmig angenommen.

Die Internationale Zimmererkonferenz, die im Anschluß an die Generalversammlung des Deutschen Zimmererverbandes stattfand, vereinte Delegierte aus Dänemark, Holland, Oesterreich, Ungarn, der Schweiz und Deutschland. Für die wirtschaftlichen Kämpfe wurden einstimmig folgende Grundsätze aufgestellt: Jede Landesorganisation hat über die Inszenierung von Lohnbewegungen selbst zu beschließen; diese muß sich im Rahmen der dortigen Machtverhältnisse halten; die Kämpfe sind möglichst mit eigenen Mitteln zu führen. In den Fällen, wo die Kämpfe die Kraft der einzelnen Organisation übersteigen bezw. deren Entwicklung in Frage stellen, „verpflichten sich die Verbände zu gegenseitiger finanzieller Unterstützung". Die Regelung solcher finanziellen Unterstützungen ist Sache der einzelnen Organisationen. Die Versendung von Sammellisten oder Unterstützungsgesuchen an die der internationalen Verbindung angeschlossenen Berufsverbände ist unstatthaft. Bei der Frage der gewerkschaftlichen Organisation gab die Konferenz eine Erklärung gegen die Zersplitterung desselben Berufs in mehrere Verbände ab: ein Berufsverband solle in jedem Lande alle in den Grenzen des Landes tätigen Berufsgenossen ohne Unterschied umfassen. Weiter wurden die Bedingungen des Uebertritts in die Organisation eines anderen Landes geregelt.

Der Gutenberg-Bund, der Ende März seine 8. Generalversammlung abhielt, hat seinen Mitgliederbestand innerhalb des Jahres 1906 von 2698 auf 2762 gesteigert. An Unterstützungen gab er im vergangenen Jahre 43 000 M aus. Das letzte Berichtsjahr schloß mit einem Vermögensbestand von 285 858 M ab. Die Generalversammlung des Bundes beschloß, beim Tarifamt der Deutschen Buchdrucker den Antrag zu stellen, daß der Gutenberg-Bund auf Grund des § 4 des Organisationsvertrages in die Tarifgemeinschaft aufgenommen werde. Lehne das Tarifamt diesen Antrag ab, so solle der Hauptvorstand mit dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften, dessen Generalsekretär Stegerwald an der Generalversammlung teilnahm, die geeigneten Schritte tun, um den Gutenberg-Bund in seiner Selbständigkeit und in seinem Bestand zu erhalten. Zur Erledigung der geschäftlichen Arbeiten wurden der Redakteur des Verbandsorgans „Der Typograph" und ein besonderer Gewerkschaftssekretär fest angestellt. Der grundlegende § 1 der Bundessatzung wurde nach längerer Aussprache folgendermaßen gefaßt: Der Gutenberg-Bund, Vereinigung deutscher Buchdrucker (dem Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften angeschlossen), bezweckt die Vertretung der gewerblichen und gesellschaftlichen sowie die Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder unter Ausschluß aller parteipolitischen und religiösen Fragen. Dieser Zweck wird erstrebt durch: a) Pflege und Förderung der Tarifgemeinschaft dadurch, daß die Mitglieder des Gutenberg-Bundes verpflichtet sind, sich den Bestimmungen des jeweils zwischen Prinzipalen und Gehilfen im deutschen Buchdruckgewerbe vereinbarten Tarifes zu unterwerfen und für strikte Durchführung und Innehaltung dieser Bestimmungen zu sorgen; b) Pflege der Kollegialität sowie der Solidarität mit gleichen Bestrebungen verfolgenden gewerkschaftlichen Organisationen; c) Herausgabe eines Organs „Der Typograph"; d) Unterstützung der Mitglieder bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und Invalidität; e) Beihilfe zu den Umzugskosten. A. M.

Streiks und Aussperrungen.

Arbeitskämpfe in Deutschland. Im Berliner Baugewerbe hält die Krisis an. Sämtliche in Betracht kommende Arbeiterorganisationen haben den Schiedsspruch des Einigungsamts trotz Zuredens der Gewerkschaftsführer und sogar einiger sozialdemokratischer Parteigrößen, die jedoch als „Flaumacher" von den Arbeitern zurückgewiesen wurden, mit großen Mehrheiten abgelehnt. Der „Verband Berliner Baugeschäfte" hat den Schiedsspruch angenommen. Dieser Umstand dürfte die Arbeiter bestimmen, in neuen Versammlungen noch einmal zu den Schiedsvorschlägen Stellung zu nehmen. Von einem Streik wollen die Arbeiter vorläufig noch nichts wissen, der alte Tarifvertrag läuft zunächst unverändert fort. Im Holzgewerbe sind neue Verhandlungen für ganz Deutschland im Gewerbegerichtssaal zu Berlin angeknüpft, um dem nunmehr über ein Vierteljahr sich hinziehenden Kampf, nicht nur in Berlin, sondern gleichzeitig auch in den übrigen Städten, wohin die Aussperrung übergegriffen hat, ein Ende zu machen. Die Hoffnungen auf einen friedlichen Abschluß waren in der letzten Woche bei beiden Parteien sehr stark, man rechnet auf dauernde vertragliche Verständigung für viele Jahre in ganz Deutschland. Die Arbeitsfeier am 1. Mai wird von den Holzarbeitern überall da vermieden, wo sie den Anstoß zu Aussperrungen geben würde. — Im Berliner Bäckergewerbe spitzt sich der Konflikt nunmehr bedrohlich zu, nachdem die Bäcker die von dem Bäckergehilfenverband und den Altgesellen beider Innungen Germania und Concordia angerufene Vermittlung des Oberbürgermeisters Kirschner abgelehnt haben. Immerhin erfolgte trotzdem noch am 29. April eine informatorische Besprechung des Innungsobermeisters mit den Gehilfenvertretern vor dem Oberbürgermeister. Die Bäckermeister suchen sich durch ihre eifrig tätige Boykottabwehr-Kommission der Unterstützung aller maßgebenden Bäckermeister bei dem drohenden Kampfe zu versichern. — Die Gefahr großer Aussperrungen in den deutschen Textilindustrien scheint noch einmal vermieden zu sein, da in Sachsen infolge Nachgebens der Arbeitgeber der Konflikt in Neugersdorf beseitigt ist und in Langenbielau die Arbeiterschaft sich auf Anraten des Textilarbeiterverbandes, der gegenwärtig einen großen Kampf vermeiden will, wenn auch zähneknirschend, unterworfen hat. Die Vermittlungsvorschläge des Gewerberats jenes Bezirks, Toepert, der die Arbeiter zur Ermäßigung ihrer Lohnforderungen von 15 ₰ auf 7½ ₰ zu bewegen verstand, fanden bei dem Textilindustriellenverband kein Gehör. Er bestand auf völliger Preisgabe jeglicher Lohnforderungen der kümmerlich bezahlten Arbeiter, wenn nicht um dieser 150 Arbeiter willen 12000 arbeitswillige Kollegen in Schlesien aufs Pflaster geworfen werden sollten. — Ein würdiges Gegenstück zu dem „Terrorismus" der Gewerkschaften gegen Arbeitswillige! — Der Streik der 1500 Metallarbeiter bei Seidel & Naumann in Dresden, die die Anerkennung des Arbeiterausschusses, den Neunstundentag bei gleichzeitiger Lohnerhöhung von 10% und Reform der Lohnauszahlung forderten, hält infolge des Widerstrebens der Betriebsleitung, mit den organisierten Arbeitern zu verhandeln, an. Die Polizei machte sich, durch ein scharfes Streikpostenverbot, der Firma und den aus aller Welt, auch wiederum aus England, zusammengelesenen Arbeitswilligen dienstbar. — Die Bewegung der Militärschneider Berlins hat zum Abschluß eines Tarifvertrages auf vier Jahre geführt. Die wichtigste Neuerung in dem Tarife ist die von den Gehilfen erstrebte Abschaffung des Prozentwesens. Bisher erhielten die Schneider 7% ihres Lohnes halbjährlich ausgezahlt, falls sie dann noch in demselben Betriebe tätig waren. Dieses Gewinnbeteiligungssystem ist jetzt abgeschafft worden. Die Prozente werden zum Lohne zugeschlagen. — In der Berliner Herrenmaßschneiderei ist nun der Berliner Lohntarif, der 32 Druckseiten neben dem allgemeinen Vertragsteil und dem Kommentar umfaßt, zum Abschluß gekommen. In der 3. bis 5. Klasse des Tarifs sind Lohnerhöhungen bis zu 10% vorgesehen. — Die Lohnbewegung der Gärtner hat in Berlin einen großenteils erfolgreichen Ausgang genommen und ist nunmehr abgebrochen worden. In Hamburg, München, Bremen haben die Gehilfen ebenfalls ihre Forderungen zum Teil in tarifvertraglicher Form durchgesetzt.

Streik in Pariser Krankenhäusern. Die Gewerkschaft des Pflegepersonals (syndicat du personnal non gradé des hôpitaux de la

Suisse) d. h. die Saalwärter und -Wärterinnen (garçons et filles de salle) sowie die Krankenwärter und -Wärterinnen (infirmiers et infirmières) haben in einer Versammlung im Gewerkschaftshaus (Bourse du travail) folgende Forderungen aufgestellt:

1. Lohn. 5 fr. tägliches Anfangsgehalt (statt 1 fr). 2. Nahrung. Selbstbeköstigung, statt der Beköstigung durch die Verwaltung. So erklärt sich die Erhöhung des Tagelohns (s. 1). 3. Arbeitszeit. Einteilung des Personals in drei Gruppen mit je Achtstundenschicht (jetzt zwei Gruppen à 12 Stunden). 4. Sonntagsruhe. 1. Ruhetag in der Woche statt eines halben, wie bisher. Wohnung. 1250 Angestellte wohnen außerhalb, ohne Mietentschädigung. 1800, die im Krankenhaus wohnen könnten, verzichten darauf wegen der mangelhaften Unterkunft. — Das Personal verlangt, außerhalb wohnen zu dürfen. 5. Strafen Wärter und Wärterinnen, die Ausgeherlaubnis haben, müssen zu bestimmter Zeit zurück sein, oder werden bestraft. Sie wünschen, nach Belieben zurückzukommen, vorausgesetzt, daß sie zurzeit nicht im Dienst sind. 6. 500 Berufsangehörige haben diese Forderungen gestellt und den Ausstand wegen Punkt 5 und 6 für den 1. Mai beschlossen.

Der Direktor des Pariser Armenwesens hat nun ein Rundschreiben an die Leiter der Pariser Krankenhäuser gerichtet, das die Aufrechterhaltung des Reglements in Punkt 5 fordert, die Ausführung im übrigen aber von der Bewilligung der nötigen Mittel durch den Pariser Stadtrat abhängig macht.

Paris. Dr. K. Schirmacher.

Arbeiterbewegungen im Auslande. Im Pariser Cafékellnerstreik gab der Ministerpräsident Clemenceau einer Abordnung der Wirte den Rat, die Gewerkschaft der Kellner anzuerkennen und mit dieser einen Kollektivvertrag abzuschließen. Auf Vorschlag Clemenceaus erklärten sich die Wirte bereit, die Streikangelegenheit zu etwaiger schiedsgerichtlichen Schlichtung dem Friedensrichter des ersten Bezirks zu unterbreiten. Jedoch wurde in einer Versammlung der Wirte einige Tage später das schiedsrichterliche Verfahren von der Mehrheit verworfen. Der Nationalverband der Arbeiter der Nahrungsbranche ruft nunmehr die Köche in Paris zur Mitwirkung im Streik auf, nachdem die Hotelangestellten bereits ihre Beteiligung zugesagt haben. — In der Unterdrückung der Beamtenbewegung geht die Regierung scharf vor. Der Obmann der Lehrergewerkschaft, Nègre, ist allerdings vom Disziplinarrat der Seine freigesprochen, dafür aber über 5 Postbeamte, die den offenen Brief an Clemenceau unterzeichnet haben, bereits Amtsentsetzung verhängt worden, da sie „durch die drohende Sprache des Briefes und durch den aus ihm sprechenden Geist der Insubordination, durch seine Aufreizungen und durch seine große Verbreitung einen überaus schweren Akt der Disziplinlosigkeit“ begangen haben. — In Italien hat die Direktion des Mailänder Hochofen- und Stahlwerks Terni die Auslöschung ihrer Hochöfen am 26. April angeordnet, da eine Verständigung mit der ausständigen Arbeiterschaft ausgeschlossen erscheint. — In Rußland gährt es noch aller Orten. In Lodz beschlossen jetzt nach Beendigung der Textilarbeiteraussperrung 500 Arbeitervertreter, fortan nicht mehr die Kollegen wegen ihrer politischen oder religiösen Anschauungen aus Fabriken zu verdrängen; ferner solle niemand von seinen Arbeitsgenossen gezwungen werden, sich dieser oder jener Partei anzuschließen, auch sollten die Arbeiter keine Waffen tragen und in jeder Fabrik eine ständige aus Arbeitern der verschiedenen Parteien zusammengesetzte Kommission eingesetzt werden, deren Aufgabe darin bestehe, etwaige Streitpunkte zu schlichten. Die Versammlung sprach sich ferner gegen eine zwangsweise Feier des 1. Mai aus. Scharfe Maßnahmen kündigte in Baku General Taube gegen die Störer der friedlichen Arbeit an, nachdem die Schiffsmannschaften sich zur Wiederaufnahme der Arbeit bereit erklärt haben.

Arbeitsnachweis.

Verband deutscher Arbeitsnachweise. Der Ausschuß trat am 13. April unter dem Vorsitz von Dr. Freund in Berlin zu einer Sitzung zusammen. Den wichtigsten Gegenstand der Beratungen bildete die Mitwirkung des Verbandes in der Beschaffung der für die bevorstehenden Kanalbauten benötigten Arbeiter. An den Beratungen über diesen Gegenstand beteiligten sich die beiden Dirigenten des königl. Hauptbauamtes Potsdam. Die Schaffung einer Zentrale im Anschluß an das Bureau des Berliner Zentralvereins für Arbeitsnachweis wurde in Aussicht genommen. Der nächste deutsche Arbeitsnachweiskongreß soll im Herbst 1908 in Leipzig stattfinden. Als Hauptgegenstand der Tagesordnung ist in Aussicht genommen: Die Aufgaben von Reich, Staat und Gemeinde gegenüber den allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweisen. Die einleitenden Berichte haben Beigeordneter Dominicus-Straßburg i. E. und Professor Dr. Jastrow-Charlottenburg übernommen.

Ein „Mitteldeutscher Arbeitsnachweisverband“ wurde am 25. April unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau v. Windheim unter Beteiligung von Behörden und Korporationen aus der Provinz Hessen-Nassau und dem Großherzogtum Hessen in Frankfurt a. M. gegründet. Zum Vorsitzenden wurde Oberbürgermeister Dr. Adickes-Frankfurt gewählt. Diese Gründung bedeutet ein Uebergreifen der notwendigen Zentralisierungstendenzen im Arbeitsvermittlungswesen von Süddeutschland nach dem darin bisher etwas spröden Preußen.

Wichtige besondere Aufgaben der kommunalen Arbeitsvermittelung. Hierüber unterrichten die Verhandlungen der II. Konferenz des Verbandes Bayerischer Arbeitsnachweise (22. und 23. Juni 1906 in Nürnberg), die durch die Drucklegung jetzt weiteren Kreisen zugänglich sind.*) Bei dem Verhandlungsgegenstand „Lehrlingsvermittelung und Jugendfürsorge“ wird die Bedeutung des Zusammenarbeitens von Schule, städtischem Arbeitsamt und den Schulärzten für die Berufswahl der jungen Leute dargelegt, die oft ausschlaggebend für ihr ganzes späteres Leben ist. — Ein weiteres Thema der Verhandlungen bildet die Frage der „landwirtschaftlichen Arbeitsvermittelung“, und es wird nachgewiesen, daß die städtischen Arbeitsämter, trotz des anfänglichen Mißtrauens der Landwirte, eine große Bedeutung für die Landwirtschaft bekommen können, da sie eine Art Sammelbecken der verfügbaren Arbeitskräfte darstellen. Im dritten und letzten Referat wird über den praktischen Geschäftsgang der Arbeitsämter berichtet, anknüpfend an die Einrichtungen des städtischen Arbeitsamtes in München, das in vielem auf dem Gebiet der Arbeitsvermittelung vorbildlich ist. In folgendem geben wir einige Zahlen wieder, welche die Bedeutung gerade des Münchener Amtes darlegen:

„Das Amt konnte am 1. November 1905 auf eine zehnjährige Tätigkeit zurückblicken Im Jahre 1905 hat das Amt bei 67 986 Stellenangeboten und 65 504 Stellengesuchen 49 478 Stellen besetzen können, hiervon 9469 nach auswärts. — In den 10 Jahren seines Bestehens wurden 507 776 (259 074 männliche, 248 702 weibliche) angeboten, 595 955 (348 175 m., 247 780 w) Stellen gesucht und 396 885 (227 575 m., 169 810 w.) Stellen vermittelt, wovon auf den auswärtigen Verkehr 61 049 (47 298 m., 13 751 w) besetzte Stellen treffen.“

Zur Arbeitsvermittlung für nicht vollerwerbsfähige Arbeiter in Westfalen will der Verband Westfälischer Arbeitsnachweise in Verbindung mit den Heilanstalten, Aerzte zur Mithilfe heranziehen. Die Vermittlungstätigkeit begegnete, wie „der Arbeitsmarkt“ mitteilt, Schwierigkeiten, weil für die Stellen meist geringere Löhne ausgesetzt sind und die Annahme einen Berufs- und Wohnortswechsel notwendig machte. Die Aerzte sollen die Minderqualifizierten auf diese Umstände vorbereiten und sie geneigt machen, die vorgeschlagenen Berufe und Stellen anzunehmen. Den in Betracht kommenden Heilanstalten werden Fragebogen übersandt, worin die Aerzte die erforderlichen Angaben und Wünsche der Arbeitsuchenden verzeichnen. Die Vermittlungsanträge gehen durch die Verbandszentrale, die ihrerseits in jedem einzelnen Falle bei den Arbeitsnachweisen anfragt, wo passende offene Stellen vorhanden sein werden. Dieses Verfahren hat sich in Westfalen bewährt.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Der Verein „Hauspflege“ Berlin, der am 26. April 1897 als Abteilung des Berliner Frauenvereins konstituiert wurde, kann jetzt auf eine 10jährige Wirksamkeit zurückblicken und veröffentlicht aus diesem Anlaß zugleich mit seinem Jahresbericht für 1906 eine kleine Denkschrift. Der Verein bezweckt:

„Familien, in denen die Führerin des Hausstandes durch Krankheit oder Wochenbett an der Leitung der Wirtschaft verhindert ist, durch geeignete Fürsorge vor dem Niedergange zu bewahren.

Zur Erreichung dieses Zweckes sollen in solchen Familien Pflegerinnen beschafft werden, welche die Wirtschaft besorgen und die zum Hausstand gehörigen, erziehungsbedürftigen Kinder beaufsichtigen.

Die der Pflegerin zu leistende Vergütung wird aus Vereinsmitteln bezahlt, sofern nicht die Familien selbst darauf bestehen, einen Teil der Kosten zu ersetzen.“

Die günstige Entwicklung des Vereins wird durch folgende Zahlen illustriert: 1898 zählte der Verein 33 arbeitende Mit-

*) Verlag J. Schweitzer, München.

glieder, im Jahre 1906 = 131. Im Jahre 1898 betrug die Zahl der Pflegen 915 mit 7942 Pflegetagen, im Jahre 1906 = 5322 Pflegen mit 35 205 Pflegetagen. Der Verein arbeitet in engem Zusammenhang mit den Gemeindeschwestern, den 13 Stationen der „Frauenhilfe", den „Schwestern vom Roten Kreuz", der „Vereinigten Fürsorge für Kranke und Wöchnerinnen", den „städtischen Anstalten für Säuglingsfürsorge" und dem „Zentral-Krankenpflege-Nachweis". Eine besonders wichtige Etappe für die Entwicklung des Systems der Hauspflege bedeutet es, daß seit 1899 großindustrielle Unternehmungen mit dem Verein ein Abkommen dahin treffen, daß der Verein die Hauspflege in ihren Arbeiterfamilien übernimmt. Die Entschädigung dafür trägt entweder die Fabrikleitung oder besondere Betriebs-Versicherungskassen. Derartige Abkommen bestehen jetzt mit 65 Fabriken, ebenso mit der Kgl. Eisenbahndirektion, mit dem Ministerium des Innern für die den Mitgliedern der Schutzmanns-Krankenkasse gestellten Hauspflegen, mit dem Reichspostamt für Hauspflegen bei Unterbeamten. Auch ein Wohltätigkeitsverein, ferner der Beamten-Wohnungsverein, sowie die Ortskrankenkasse der Wäschebranche haben feste Abkommen mit dem Hauspflegeverein geschlossen.

Das Witwerheim in Frankfurt a. M. Auf Anregung von Stadtrat Flesch hat die Frankfurter Aktiengesellschaft für kleine Wohnungen eine eigenartige Einrichtung getroffen, indem in den von der Aktiengesellschaft erstellten Häusern ein „Witwerheim" geschaffen wurde. Das Witwerheim wurde eröffnet am 1. Dezember 1905. Im Jahre 1906 sind in dasselbe 23 Leute mit 76 Kindern eingezogen, davon 15 Witwer und 5 Ehemänner, deren Ehefrauen infolge Krankheit auf längere Zeit im Hospital oder in der Irrenanstalt untergebracht waren, und 3, die mit ihrer Frau im Scheidungsprozeß standen. Die Aktiengesellschaft, welche die Wohnungen im Witwerheim vermietet, hat die Fürsorge für die einzelnen Haushaltungen dem Frankfurter Hauspflegeverein übertragen, der darin wieder, namentlich in der Obhut der Kinder, durch das Kindergärtnerinnen-Seminar des Frankfurter Frauenvereins unterstützt wurde. Das Witwerheim kann nicht benutzt werden von den bereits ganz heruntergekommenen und völlig verarmten Leuten, welche längere Zeit in Armenpflege stehen und ihre Kinder bereits an das Armenamt abgegeben haben, sondern nur von solchen, die noch Sinn für eine Häuslichkeit haben und das Familienleben fortzusetzen wünschen. Wer das Leben im Witwerheim beobachtete, konnte erkennen, wie alle verpflegten Kinder körperlich und sittlich gediehen, und viele der Väter sprachen es direkt aus, wie sehr sie den Unterschied zu würdigen wußten, der zwischen der Pflege der Kinder im Witwerheim und der Unterkunft bestand, die sie ihnen allein zu schaffen fähig gewesen wären. Das Witwerheim kann sich nicht durch die Mieten der Väter allein halten, sondern die Gesellschaft und die Stadt gaben mehr als 8000 *M* zu den Unterhaltungskosten, aber es liegt hier eine Einrichtung von großer Bedeutung vor, da mancher Haushalt, der ohne die Frau und Mutter nicht gehalten werden könnte, vor dem Untergang geschützt wird und namentlich die Kinder vor Verwahrlosung bewahrt bleiben.

Ein Jugendheim für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter in Breslau soll gegründet werden. Der Magistrat hat bereits die Räume einer Fortbildungsschule dem Komité zur Verfügung gestellt, in Zukunft gedenkt er dem Unternehmen weitere Baulichkeiten zu überlassen. Außerdem hat der Magistrat, um das Unternehmen zunächst sicher zu stellen, 1000 *M* in den Etat eingestellt. Das Rundschreiben des Komités liefert die Begründung:

„Wir haben mit der Tatsache zu rechnen, daß in Breslau unter den mehr als 10 000 gewerblichen Fortbildungsschülern (von 14 bis 17 Jahren) etwa 1400 von auswärts Zugezogene sich befinden, welche hier kein Elternhaus haben, während wohl ebenso viele hier ansässige Schüler einen eigentlichen Rückhalt an ihrem Elternhause ebenfalls nicht mehr besitzen, weil entweder Vater oder Mutter gestorben, oder die familiären und häuslichen Verhältnisse derartige sind, daß sie irgend welchen erziehlichen Einfluß auf die jungen Leute ausschließen. Allen Bemühungen kirchlicher Kreise unserer Stadt ist es bisher doch nur gelungen, von der großen — einschließlich der achtzehnjährigen — mehr als 10 000 zählenden Menge der jungen Leute einige Hundert in konfessionellen Vereinen zu sammeln. Es verbleiben somit Tausende, welche namentlich an den Sonn- und Feiertagen sich selbst überlassen, in den mancherlei Versuchungen der Großstadt Gefahr laufen, durch ein Uebermaß zügelloser Genußsucht und kostspieliger Vergnügungen an Leib und Seele Schaden zu nehmen. Ihnen gilts, in dem geplanten Jugendheim neben günstiger Gelegenheit zu gesundheitstärkender Bewegung (Turnspiele, Ausflüge und dergleichen) eine wirkliche Heimstätte zu schaffen, in welcher sie an den Sonn- und Feiertagen (zunächst nachmittags von 3 bis 9 Uhr), eventuell auch an den Wochentagsabenden, gesellschaftlichen Zusammenschluß, gesunde, anregende Unterhaltung und Belehrung (durch Vorträge, musikalische Darbietung n, Gesellschaftsspiele, Bibliothek, gemeinsame Besichtigungen und dergleichen) finden können."

Es ist erfreulich, daß jetzt eine Großstadt nach der anderen darangeht, durch Zusammenwirken freier gemeinnütziger Vereine und der Gemeindeverwaltungen den Erziehungsjammer der jugendlichen Arbeiter zu bekämpfen. (Vgl. auch Sp. 802.)

Erziehung und Bildung.

Die Schulspeisung der Kinder. Auch die Zeitschrift „Kommunale Praxis" schenkt dieser Frage jetzt wachsende Beachtung, wie verschiedene Notizen und zwei diesbezügliche Artikel in Nr. 14 des Blattes zeigen. An der Hand dieser Artikel sowie auf Grund einiger uns zugegangener Originalnachrichten ergänzen wir die in Sp. 431, 498, 664 und 772 bereits mitgeteilten Nachrichten. Die Stadtverwaltung in Oberhausen gibt seit dem 15. Februar Volksschulkindern ein warmes Frühstück, bestehend in 1/3 l Milch und 2 Brötchen. Am 8. Februar erhöhten die Frankfurter (a. M.) Stadtverordneten den Zuschuß für den Verein zur Beschaffung von Frühstück für arme Schulkinder, den der Magistrat auf 2000 *M* veranschlagt hatte, auf 3000 *M*. (Von der sozialdemokratischen Fraktion war die Erhöhung der Subvention auf 10 000 *M* verlangt worden.) Die Frage der Schulspeisung wird in Frankfurt a. M. noch eingehender geprüft werden, denn es soll geprüft werden, in welcher Weise die Tätigkeit des Vereins durch städtische Unterstützung für die Zukunft sichergestellt werden kann, oder statt dessen durch den Stadtarzt unter Zuziehung der Schulärzte, Rektoren, Lehrer usw. ermittelt werden, in welcher Weise nach Zahl und Zeitdauer ein dringendes Bedürfnis für Verabreichung von Frühstück für arme Schulkinder besteht. In Dresden hat die Stadtverwaltung dem Verein zur Speisung bedürftiger Schulkinder mit 3000 *M* aus Stiftungsmitteln subventioniert. Der „Kommunalen Praxis" Nr. 19 entnehmen wir dann noch einige auf das Ausland bezügliche Mitteilungen: In Belgien gibt es zahlreiche Einrichtungen zur Speisung bedürftiger Schulkinder, teils unentgeltlich, teils gegen eine geringe Summe. In Norwegen sind u. a. in Christiania und Trondhjem Freispeisungen der Kinder auf Kosten der Gemeinde eingerichtet. Am weitesten geht man in der italienischen Stadt Vercelli. Dort ist die Speisung der Kinder durch Ortsgesetz obligatorisch. Alle Kinder müssen daran teilnehmen, sofern sie nicht durch ärztliches Attest dispensiert sind.

Obligatorische Fortbildungsschule für Arbeiterinnen. Im Oktober 1906 sandte der Bund deutscher Frauenvereine an den Reichstag, das Reichsamt des Innern und — mit entsprechenden textlichen Aenderungen — an die gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten eine Petition, den Paragraphen 120, Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung dahin abzuändern, daß in Satz 1, Absatz 3 zwischen den Worten „männliche" und „Arbeiter" die Worte „und weibliche" eingeschoben werden und somit auch für Arbeiterinnen durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule begründet werden kann.

In einer Reihe von Einzellandtagen ist diese Petition bereits zur Erörterung gelangt und hat durchweg eine sehr wohlwollende Behandlung erfahren: Die braunschweigische Landesversammlung beschloß, die Petition der Regierung als Material für den weiteren Ausbau des Fortbildungsschulwesens zu überweisen; auch die Landtage von Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt und Lippe-Detmold haben die Eingabe ihren betreffenden Regierungen zu „wohlwollender Erwägung" resp. „als Material" überwiesen. Im oldenburgischen Landtage wurde nach eingehender Erörterung der Petition bezw. des Berichtes des Verwaltungsausschusses dem Antrag des letzteren gemäß beschlossen, im Hinblick auf den in Aussicht gestellten Erlaß eines besonderen Reichsgesetzes im Sinne der Petition diese für erledigt zu erklären.

Eine Arbeitslehrkolonie für Schwachbefähigte wurde am 1. Mai 1903 in Gräbschen bei Breslau gegründet; diese Anstalt ist im Herbst 1906 nach Pleischwitz bei Breslau verlegt und in eine Stiftung umgewandelt worden. Die Anstalt hat es sich zur Aufgabe gestellt, die geistig Minderwertigen dadurch zu retten, daß diese Elemente für die Gesellschaft nutzbar gemacht werden. Aufgenommen werden schulentlassene, schwachbefähigte Knaben jeder Konfession, um hier durch besondere Methode unter größter Berücksichtigung ihrer individuellen Anlagen und Schwächen zu dem

Grade der Erwerbsfähigkeit und Reife geführt zu werden, welchen sie zu erreichen vermögen. Die Ausbildungszeit beträgt in der Regel vier Jahre. Für die Lehrzeit wird mit den Zöglingen und dessen gesetzlichen Vertretern ein fester Lehrvertrag abgeschlossen. Unterrichtszweige sind vorläufig Gartenbau und Korbflechterei. Die Einführung neuer Arbeitszweige ist in Aussicht genommen. Nach einem Bericht in der „Breslauer Zeitung" sind die Erfolge der Anstalt günstige. Der Bericht weist einleitend darauf hin, daß Breslau heut bereits neun Hilfsschulen mit rund 700 Kindern besitzt und, daß nach den Untersuchungen, welche Professor Dr. Bonhoeffer, damals dirigierender Arzt der Beobachtungsstation für geisteskranke Gefangene zu Breslau, an den in das dortige Untersuchungsgefängnis eingelieferten jugendlichen Vagabunden, Bettlern und Prostituierten angestellt hat, fast 50 % derselben Schwachsinnige sind. Da weiter nach allen amtlichen Statistiken die Zahl der geistig Minderwertigen in stetem Wachsen begriffen sei, so dränge sich die Rettung dieser nach Tausenden zählenden Menschenklasse als eine unabweisbare Notwendigkeit auf.

Soziale Medizin und Hygiene.

Der 4. wissenschaftliche Kursus zum Studium des Alkoholismus, der kürzlich in Berlin abgehalten wurde, hat durch seinen überaus zahlreichen Besuch aufs neue den Beweis seiner vollen Existenzberechtigung erbracht. Die Teilnehmerliste wies 411 männliche und 132 weibliche Besucher auf, darunter 10 Ausländer. Unter der Zuhörerschaft überwogen Lehrer und Lehrerinnen (109), Studenten und Studentinnen (82), Mediziner (51), Staats- und Gemeindebeamte (49) und Geistliche (42). Von Staats- und Gemeindebehörden hatten Delegierte geschickt: das preußische Ministerium der öffentlichen Arbeiten, das sächsische Justizministerium, die Generaldirektion der Eisenbahnen von Elsaß-Lothringen und von Baden, die Landesversicherungsanstalt Hessen, 6 Kirchenbehörden und Gemeinden, 4 Schulanstalten, 2 Strafanstalten, der Landeshauptmann der Provinz Posen, 4 Stadtverwaltungen, der Polizeipräsident von Berlin, die Berliner Straßenreinigung (11 Beamte). Ferner noch: die Königl. preußische Porzellanmanufaktur, mehrere Krankenkassen, der Deutsche Holzarbeiterverband, die Große Berliner Straßenbahn. Die meisten der von hervorragenden Fachmännern gehaltenen Vorträge werden demnächst als Sammelband im Druck erscheinen.

Die traumatische Unfallneurose beschäftigt die Vertrauensärzte der Unfallberufsgenossenschaften immer eifriger. Auf der letzten Versammlung des Vereins für Versicherungswissenschaft am 15. Januar in Berlin behandelte Revisionsarzt Dr. E. C. Müller (München) wiederum das Thema. Der Versammlungsbericht sagt darüber:

Der Redner charakterisierte das Wesen dieser Krankheitserscheinung in einer wachsenden Wehleidigkeit der Versicherten und führte die Zunahme dieser Krankheit ebenso sehr auf ungeeignete Anfangsgutachten der Aerzte wie auf die übertriebene Höhe der Entschädigungsquote zurück. Diese Zunahme sei umso bedenklicher, da die traumatische Neurose eine Volkskrankheit darstelle, die unseren Wohlstand und unsere Wehrhaftigkeit ernstlich bedrohe. Es handle sich bei dieser Krankheit seltener um Simulation, häufiger um große Uebertreibungen. Wenn nun auch der Arzt nicht zum Polizeispitzel werden und jedem verdächtigen Symptom nachspüren solle, so müsse er andererseits seinen Standpunkt, sofern er auf glatte Simulation träfe, energisch vertreten. Die Behandlung der traumatischen Neurose wäre deshalb vielfach aussichtslos, da es dem Geschädigten nicht darauf ankomme, gesund zu werden, sondern eine Rente zu erhalten. Das beste Mittel, Erfolge in dieser Krankheit zu erzielen, wäre, den Kranken zur Arbeit anzuhalten und die Entschädigung nicht zu hoch zu bemessen. — In England, Amerika und Dänemark, wo die traumatische Neurose mit 20 % abgefunden würde, wären die Heilerfolge vorzüglich, denn mehr als die Hälfte der Kranken gesunde wieder. Durch diesen Abfindungsmodus würden auch die zahlreichen schädlichen Nachuntersuchungen vermieden und bedeutend an Zeit und Kosten gespart. Als Diskussionsredner wies Dr. Feilchenfeld (Berlin) auf besonders markante Erscheinungen der Versicherungsmedizin hinsichtlich der traumatischen Neurose hin.

Man vergleiche mit diesen Ausführungen Müllers die Vorträge auf dem Naturforscher- und Aerztetag (Sp. 82 ff.). Für den rentenhysterischen Seelenzustand des Arbeiters liefert die völlige Ungewißheit über den Ausgang des Rentenbestimmungsverfahrens und der häufig wechselnden ärztlichen Gutachten, denen die Angst des Arbeiters um seine Zukunft gegenübersteht, in vielen Fällen eine hinreichende Erklärung.

Kostkinderärzte in Nürnberg hat der Magistrat angestellt, da die Amtsärzte, die die Untersuchung der Kostkinder bisher ausübten, mit ihren anderweiten Amtsgeschäften genug zu tun haben, so daß die ärztliche Aufsicht für die Kostkinder nicht genügend erschien. Diese wird nun in der Weise ausgeübt, daß alle Kostkinder im ersten Lebensjahr jeden Monat, im zweiten Lebensjahr jeden zweiten Monat, im dritten Lebensjahr jeden dritten Monat und vom 4. bis 8. Lebensjahr mindestens alle Jahre einmal ärztlich untersucht werden, während die allgemeine Beaufsichtigung durch Ehrendamen, wie bisher, erfolgt. Die Pflegemütter können bei den Kostkinderärzten für ihre Kostkinder jederzeit ärztlichen Rat erholen. Erkrankte Kostkinder haben die Kostkinderärzte im allgemeinen nicht zu behandeln. Nur in dringenden Fällen hat die erste Hilfeleistung durch die Kostkinderärzte zu erfolgen. Die Kostkinderärzte haben den Sitzungen des Ausschusses der Kostkinder-Aufsichtsdamen beizuwohnen, mit den Aufsichtsdamen die gemachten Erfahrungen auszutauschen und etwa notwendige Belehrungen zu erteilen. Die Kostkinderärzte, sechs an der Zahl, werden im Nebenamte bei einem beiden Teilen zustehenden vierteljährigen Kündigungsrecht angestellt und erhalten für ihre Tätigkeit je eine jährliche Entschädigung von etwa 500 *M.*

Kommunale Fürsorge für Lungenkranke in Würzburg. Der dortige Magistrat beschloß auf Anregung des Bezirksarztes, eine Fürsorge- und Auskunftsstelle für Bekämpfung der Lungentuberkulose zu errichten, wo sich alle Personen, die lungenkrank sind oder sich dafür halten, kostenlos untersuchen lassen und Auskunft erholen können. Zu den Kosten leistet die unterfränkische Versicherungsanstalt jährlich 4000 *M.*

Absinthverbot im Kanton Genf. Wie im September vorigen Jahres das Absinthverbot im Kanton Waadt durch Volksabstimmung bestätigt worden ist, so ist jetzt auch in Genf bei der kantonalen Volksabstimmung das Gesetz, das den Kleinverkauf von Absinth in dem ganzen Kanton verbietet, mit 7895 gegen 7178 Stimmen angenommen.

Literarische Mitteilungen.

Grundriß der Volkswirtschaftslehre nach Schober, neu bearbeitet von Dr. Ed. O. Schulze, Professor an der Handelsakademie St. Gallen. Sechste Auflage. Leipzig. J. J. Weber 1905.

Die Darstellung zeichnet sich neben Kürze und Klarheit durch eine bemerkenswerte Objektivität in der Auffassung der volkswirtschaftlichen Grundfragen aus. Das Werkchen kann deshalb zur Einführung in das Studium der Volkswirtschaftslehre empfohlen worden.

Erziehungs- und Fürsorgeverein für geistig zurückgebliebene (schwachsinnige) Kinder. E. V. Jahresbericht für 1905 bis 1906 erstattet vom Vorstande. Berlin. Dezember 1906. 40 S.

Der Bericht beweist, wie ein verständnisvolles Zusammenarbeiten der Schule (durch die Hilfsklassen usw.) mit privater Fürsorge auch bei ungünstigen Voraussetzungen sonst sterilen Acker zu brauchbarem Boden für produktive Arbeit umschaffen kann, und zeigt die vielen Wege, die alle demselben Zwecke dienen können.

Funke, Ernst: Das Verhältnis der Ansprüche aus den Arbeiterversicherungsgesetzen zu einander und zu anderen Ansprüchen. Berlin 1907. Franz Vahlen. 1,80 *M.*

Mischler, Dr. Ernst: Tatsachen der Verwahrlosung. Ergebnisse einer Erhebung über die verwahrlosten und sittlich gefährdeten Kinder in Steiermark. Wien 1907. K. K. Hof- und Staatsdruckerei.

Mully v. Oppenried, Robert: Der Hypothekarkredit-Verkehr. Wien 1907. A. Hölder. 188 S.

Unsio, C. M. Il futuro capitale del mondo. Selbstverlag, Wien 1907. Druck Morterre & Co. Pr. 80 *Pf.*

Gegen die Einführung von Schiffahrtsabgaben. Stenogr. Bericht über die von der Handelskammer Dresden einberufene Versammlung, 18. Januar 1907.

Kemmer, Dr. Ludwig: Die graphische Reklame der Prostitution. Als Manuskript gedruckt. Zu beziehen durch die Birk'sche Verlagsbuchhandlung, München 1906, Pr. 1 *M.*

Ratgeber für die Berufswahl. 1. Teil für schulentlassene Knaben. 2. Teil für schulentlassene Mädchen. Hrsg. von der Hamb. Patriotischen Gesellschaft. Hamburg 1907. Otto Meißner.

Bernays, Lina, Assistentin der bayr. Gewerbeinspektion. Gesetzliche Bestimmungen über die Arbeitszeit der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter. Zum Gebrauch zusammengestellt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. München. Druck von Carl Gerber.

Gleiches Wahlrecht und billige Nahrung! Das Programm des Bürgertums und der Arbeiterschaft. Bielefelder Verlag, Freiburg i. B. 1906. 0,30 *M.*

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 9. Mai 1907. Nummer 32.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II. Fernsprecher: VI. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Trade Disputes Act 1906.*)

Von Rechtsanwalt Dr. E. H. P. Inhulsen, London.

Die neuen englischen Bestimmungen fallen in ein Rechtsgebiet, auf dem wir in unserer deutschen Heimat recht langsam fortschreiten: in das Rechtsgebiet der unerlaubten Handlungen. Unser B.G.B. hat diesem Rechtsgebiete nur 30 Paragraphen zur Verfügung gestellt, weder ein Buch, noch einen Abschnitt, sondern nur einen einzigen Titel, einen Anhang zum Recht der Schuldverhältnisse. Diese stiefmütterliche Behandlung in unserer Heimat erschwert dem deutschen Praktiker das Verständnis der englischen Rechtssätze über unerlaubte Handlungen, Rechtssätze, die einen ganzen Band füllen. Bei der Prüfung des neuen Gesetzes ist zunächst zu beachten, daß es vier Punkte ordnet, die von einander getrennt beobachtet werden müssen. Sämtliche vier Punkte betreffen Arbeiterverbände; jeder Punkt führt indessen in einen besonderen Abschnitt des gedachten Rechtsgebietes.

1. „Die Arbeiter“, erklärte der Lordkanzler am 4. Dezember 1906 im Oberhaus, „verlangten in den Jahren 1871—1875 eine Festlegung und Klärung unserer Rechtssätze über „conspiracy“ (vertragsmäßige Miturheberschaft); sie hatten genug unter diesen Rechtssätzen gelitten. Es sind sehr wenig bestimmte und recht schwer feststellbare Rechtssätze, deren Klärung auch für andere Zwecke wünschenswert sein würde. Die Arbeiter begehrten eine Klärung nur mit Bezug auf Arbeiterverbände. An eine Zivilhaftung wurde damals überhaupt nicht gedacht; man dachte nur an eine strafrechtliche Haftung. Das Gesetz von 1875 beschränkte sich daher auf die folgende Bestimmung: „Eine Vereinbarung oder Vereinigung von zwei oder mehreren Personen, angesichts oder zur Förderung einer Arbeitsstreitigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitern eine Handlung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, darf nicht als conspiracy strafrechtlich verfolgt werden, falls die Handlung, sofern von einer einzelnen Person begangen, nicht als Verbrechen strafbar sein würde.“ Die damalige Rechtsauffassung geriet in der Folgezeit in Vergessenheit, als sich neue Ideen bildeten. Die Gerichte entschieden, daß eine Zivilhaftung entstehe. Der vorliegende Entwurf bestimmt jetzt, daß für die Zivilhaftung dasselbe gelten soll, was 1875 für die strafrechtliche Haftung vorgeschrieben wurde.“

So erklärt sich die erste neue Bestimmung, welche lautet: „Eine in Verfolg einer Vereinbarung oder Vereinigung von zwei oder mehreren Personen vorgenommenen Handlung ist, sofern angesichts oder zur Förderung einer Arbeitsstreitigkeit vorgenommen, nicht klagbar, es sei denn, daß die Handlung, falls ohne eine derartige Vereinbarung oder Vereinigung vorgenommen, klagbar sein würde.“ Unserem deutschen bürgerlichen Recht ist der Gedanke fremd, daß eine an sich nicht klagbare Handlung klagbar wird, falls mehrere Personen gemeinschaftlich sie vornehmen; wir müssen uns in unsere Militärzeit zurückversetzen, uns das Militärstrafgesetz-

*) Die „Soziale Praxis“ hat zwar in Sp. 459 dieses Jahrgangs den Wortlaut des neuen, Ende 1906 von beiden Häusern des Parlaments fast einstimmig angenommenen Arbeitskampf-Gesetzes mitgeteilt. Da aber aus unserem Leserkreise wiederholt mündliche und schriftliche Anfragen gekommen sind, die sich nach der Bedeutung und Tragweite der Vorschriften des Gesetzes erkundigten, haben wir den Verfasser des obigen Aufsatzes um eine Darlegung und Erläuterung gebeten.

Die Red.

buch ins Gedächtnis rufen, um Lord Lindleys Worte zu verstehen: „Mehrere können belästigen und nötigen, wo einer es nicht vermag." (Quinn v. Leathem, 1901 A. C. 495).

2. „Seit 1871 und 1875", erklärte der Lordkanzler weiter, „haben die Gerichte auch das Ausstellen von Arbeiterwachen erschwert. Man hat sich höchst entrüstet über derartige Wachposten geäußert. Sie sind gewiß höchst lästig; Arbeitskämpfe bringen dies indessen mit sich. An den Eingängen der Fabrikanlagen und sonstigen geeigneten Plätzen ziehen Arbeiter auf Wache, um während einer Arbeitseinstellung andere an der Verrichtung ihrer eigenen Arbeiten zu hindern. Ganz ohne jegliche Belästigung läßt sich dies nicht durchführen; es kann indessen ohne Gewalttätigkeiten und ohne Einschüchterung geschehen, die allerdings ein sofortiges Einschreiten rechtfertigen würden. Bereits 1859 wurden Arbeiterwachen gesetzlich für erlaubt erklärt. 1875 bestimmte man, daß zur Beschaffung von Information Arbeiterwachen zulässig seien. Bei der Beratung war damals der Antrag gestellt worden, Arbeiterwachen auch zum Zwecke friedlicher Ueberredung zu gestatten; man ließ jedoch den Antrag wieder fallen, nachdem die Regierung erklärt hatte, das sei nach dem Entwurfe bereits der Fall, einer besonderen Bestimmung bedürfe es nicht. Später ergab sich, daß die Regierung sich geirrt hatte. Die Gerichte entschieden nämlich 1896, daß Arbeiterwachen einzig und allein zwecks Beschaffung von Information erlaubt seien. Jetzt wünschen wir das damalige Versehen der Regierung gut zu machen."

Dies ist durch Aufnahme der folgenden Bestimmung geschehen: „Einer oder mehreren Personen, die für sich selbst oder für einen Arbeitsverband oder einen einzelnen Arbeitgeber oder eine Gesellschaft angesichts oder zur Förderung einer Arbeitestreitigkeit tätig sind, wird gestattet, sich bei einem Hause oder Platze oder in der Nähe einzustellen, wo eine Person wohnt, arbeitet, ein Geschäft betreibt oder sich zufällig befindet, sofern sie sich dort nur einstellen, um friedlich Information zu beschaffen oder mitzuteilen oder um friedlich eine Person zum Arbeiten oder zur Arbeitsenthaltung zu überreden." Wie die erste Bestimmung, soll auch diese zweite nach Ansicht der Arbeiterpartei durch die Gerichte verschuldet worden sein; die Gesetzgebung soll bereits 1875 gewollt haben, was heute ausgesprochen wird, neues sollen die heutigen Bestimmungen überhaupt nicht enthalten. Welche Mühen wären der Arbeiterpartei erspart worden, falls die englischen Gerichte mit Windscheid die sogen. höhere Auslegung geübt hätten!

3. Die dritte neue Bestimmung lautet: „Eine von einer Person angesichts oder zur Förderung einer Arbeitsstreitigkeit vorgenommene Handlung ist nicht schon deshalb klagbar, weil sie eine andere Person zum Bruche eines Beschäftigungsvertrages veranlaßt, oder weil darin eine Einmischung in das Gewerbe, Geschäft oder die Beschäftigung einer anderen Person liegt, oder in das Recht einer anderen Person, über ihr Kapital oder ihre Arbeit nach Belieben zu verfügen." Diese Bestimmung will nach Angabe des Lordkanzlers Fälle der folgenden Art treffen: Bei einer Arbeitseinstellung veranlaßten die Arbeitgeber eine Anzahl Irländer nach England zu kommen, um in die Stellungen der ausständigen Arbeiter einzutreten. Die Irländer, die von der Arbeitseinstellung keine Kenntnis hatten, wurden bei Ankunft von einem Beamten des Arbeiterverbandes belehrt und nahmen die von ihm angebotenen Kosten der Rückreise nach Irland an. Der Arbeiterverband wurde wegen Einmischung in Vertragsverhältnisse zum Ersatz des Schadens verurteilt. Ferner: Gegen Normallohn arbeitende Arbeiter stellten die Arbeit ein, weil das von den Arbeitgebern gelieferte schlechte Material es unmöglich machte, den Normallohn zu verdienen. Auf ein Inserat, das Normallöhne zusagte, stellten sich andere Arbeiter ein, die von der Arbeitseinstellung keine Kenntnis hatten. Man teilte ihnen mit, daß das Inserat eine Unwahrheit enthalte, weil das Verdienen der Normallöhne durch das schlechte Material ausgeschlossen werde. Die Personen, welche diese tatsächlich begründete Mitteilung machten, wurden gerichtlich für haftbar erklärt. Die neue gesetzliche Bestimmung ist recht weit gefaßt; in ihrem ersten Teile bildet sie eine Ausnahme von dem Satze,*) der in Sachen Quinn v. Leathem wie folgt formuliert wurde: „Eine bewußt begangene Rechtsverletzung bildet einen Klagegrund, und in der Störung eines rechtlich anerkannten Vertragsverhältnisses liegt eine Rechtsverletzung, es sei denn, daß die Störung sich rechtfertigen läßt." Bisher führte man als Ausnahmebeispiel den Fall an, wo ein Vater seine Tochter veranlaßt, einen Verlobungsvertrag zu brechen.

*) Vergl. Holdheimsche „Monatsschrift f. Handelsrecht", 9. Februar 1907, S. 39.

4. Von praktisch größter Bedeutung ist ohne Zweifel die letzte neue Bestimmung. Geben wir wieder dem Lordkanzler das Wort: „Arbeiterverbände bestehen bei uns seit langer Zeit, sicherlich bereits 200 Jahre. Bis 1824 waren sie hauptsächlich durch Gesetze geordnet; in der Folgezeit, bis 1871, gab man sie im wesentlichen dem ungeschriebenen Recht preis, das sie recht hart behandelte. Man erklärte sie für unerlaubte Vereinigungen; Personen, welche ihnen angehörten, konnten strafrechtlich verfolgt werden; in Arbeitseinstellungen erblickte man unerlaubte Handlungen; 1865 entschied man sogar, daß ein Arbeiterverband ungestraft geplündert, sein Geld ungestraft unterschlagen werden könne. Andererseits genossen Arbeiterverbände damals die Wohltat, daß ihre Fonds nicht gerichtlich haftbar gemacht werden konnten. Man hat gemeint, eine Klage sei nur praktisch, nicht auch theoretisch ausgeschlossen gewesen. Mögen die Gründe prozessualische oder, wie mir scheint, prinzipielle gewesen sein, jedenfalls ist bis zum Jahre 1901 eine Schadensersatzklage gegen einen Arbeiterverband nicht einmal versucht worden. 1871 und 1875 schritt die Gesetzgebung zum Schutze der Arbeiterverbände ein; man erklärte dieselben für erlaubte Vereinigungen, und ohne ihnen die juristische Persönlichkeit zu verleihen, gestattete man ihnen eine Eintragung mit einer Art quasi-juristischer Persönlichkeit, um ihre Fonds zu schützen und ihre Mitglieder vor strafrechtlicher Verfolgung zu bewahren. Von einer Aenderung der Immunität ihrer Fonds war damals überhaupt keine Rede. Im Taff-Vale-Prozesse, 1901, machte man zum ersten Male die Entdeckung, daß das Gesetz von 1871 die frühere Immunität der Fonds aufgehoben hatte. Im Vertrauen auf diese Immunität hatten die Verbände bedeutende Fonds angesammelt. 1895—1904 verausgabten 100 Verbände 16 000 000 £ und nur 14 % dieses Betrages zur Unterstützung bei Arbeitsstreitigkeiten. Die aus kleinen Beiträgen mühsam angesammelten Fonds sind seit 1901 Vollstreckungsobjekte für Schadensersatzurteile geworden. Der Rechtszustand, welcher bis 1901 bestand, soll jetzt wieder hergestellt werden."

Die neue Bestimmung lautet: „Eine Klage gegen einen Arbeitsverband, mag er aus Arbeitern oder Arbeitgebern bestehen, oder gegen Mitglieder oder Beamte desselben in Vertretung ihrer selbst und aller anderen Mitglieder des Arbeitsverbandes wegen einer angeblich von dem oder für den Arbeitsverband begangenen unerlaubten Handlung darf von keinem Gerichte zugelassen werden." Auch hier wieder sollen die Gerichte an allem schuld gewesen sein. Nach Ansicht der Arbeiterpartei wird durchaus kein Klassenprivileg geschaffen; wieder hergestellt werde nur der idyllische Zustand, der seit der normännischen Eroberung zur allgemeinen Zufriedenheit bestanden habe. Tatsächlich konnten die englischen Gerichte nicht anders handeln: „die englischen Gerichte haben sich, jedenfalls im Prinzip, stets geweigert, ein Gesetz anders als unter Prüfung seines Wortlautes auszulegen. Der englische Richter ignoriert Beschlüsse einer gesetzgebenden Kammer; er ignoriert alles, was bei der Gesetzesberatung vorkommt (amtlich besitzt er davon keine Kenntnis); er ignoriert selbst die Aenderungen, welche der Gesetzentwurf vom Momente der ersten Vorlegung bis zur Zustimmung der Krone erleidet" (Dicey, Verfassungsrecht, 1902, S. 351).

Arbeiter- und Arbeitgeberverbände stehen sonach heute „über" den Rechtssätzen, die unerlaubte Handlungen ordnen. Sie können nunmehr in den industriellen Kampf ziehen, ohne das Gespenst der Schadensersatzklage vor Augen zu sehen. Dank dem wachsenden politischen Einflusse der Arbeiterpartei besitzt auch England jetzt eine privilegierte Klasse.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitik im Reichstag. Auch der Etat des Reichskanzlers führte am 1. Mai zu sozialpolitischen Debatten. Abg. Kämpf (freis. Volkspartei) brachte die alten, schwer empfundenen Beschwerden vor, daß zeitweilige Beihilfen für Minderbemittelte, wie freie ärztliche Behandlung, Unterbringung in einem Krankenhause, als Armenunterstützungen betrachtet werden und demzufolge den Verlust des Wahlrechts nach sich ziehen können. Graf Posadowsky erkannte die Härte dieser Auslegung an und versprach eine Prüfung der Frage nach sozialpolitischen Gesichtspunkten. Die kurze Debatte fand ihren Abschluß in der Annahme eines freisinnigen Antrags, „schleunigst eine Aenderung der Gesetze in dem Sinne zu bewirken, daß für den Verlust des Wahlrechts zum Reichstag und anderer öffentlicher Rechte weder diejenigen Unterstützungen in Frage kommen dürfen, welche in Form freier Lehr- und Lernmittel, freier ärztlicher Behandlung, freier Verabreichung von Arzneien und anderer Heilmittel oder der Aufnahme in eine

Krankenanstalt gewährt werden, noch solche Unterstützungen, die vor Ausübung des betreffenden Rechts zurückerstattet worden sind."

Vom Zentrum war zu diesem Etat ein Wohnungsantrag gestellt, der folgende Forderungen enthält: Veranstaltung von Erhebungen über die Wirkungen des Erbbaurechtes, Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Arbeiter und Beamten des Reichs durch Errichtung von Wohnungen bezw. Unterstützung entsprechender gemeinnütziger Unternehmungen, Ueberlassung von Geländen des Reichsfiskus zur Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaues, Verständigung unter den Einzelstaaten zur Förderung eines gesunden Wohnungswesens zwecks steuerlicher Erleichterung für die Wohnungen der minderbemittelten Volksklassen, Erschwerung wucherischer Grundstücksspekulationen durch Einführung der Besteuerung nach dem gemeinen Wert und einer Wertzuwachssteuer, Fortbildung der Bauordnung und zeitgemäße Reform des Enteignungsrechts. Nach einigen wenig erheblichen Bemerkungen verschiedener Redner — der Antragsteller Dr. Jäger kam gar nicht zum Wort — wurde auch dieser Antrag angenommen.

Im Laufe der weiteren Verhandlungen nahm Freiherr Heyl zu Herrnsheim Gelegenheit, sich zu den von den Abgeordneten Heine und Stadthagen kritisierten Konkurrenzklauseln, die im Betriebe seiner Firma vorkommen, zu äußern. Grundsätzlich, so erklärte er, schließe er mit den Arbeitern keine Verträge ab. Unter den mehreren tausend bei ihm Beschäftigten seien nur 39 mit Vertrag angestellt; dies seien Vertrauenspersonen, die an solchen Stellen beschäftigt werden, wo Fabrikgeheimnisse gewahrt werden müssen. Die Konventionalstrafen richteten sich hauptsächlich gegen unlautere ausländische Konkurrenz. Eine Klage wegen dieser Strafen, die in die Arbeiterkassen fließen, sei gegen die Vertragsleute niemals eingeleitet worden. Als Ergänzung bekämen diese Leute zu der vom Staate gewährten Invalidenrente eine wöchentliche Pensionszulage von 12 bis 14 ℳ. Beiträge zahlten die Arbeiter zu dieser Stiftung nicht. Kein einziger der 39 Vertragsleute werde mehr mit dem von Heine angegebenen Anfangslohn von 24 ℳ beschäftigt. In diesem Zusammenhange müßten die Verträge beurteilt werden.

Auch der „Arbeitswilligenschutz" im verschärften Sinne einer Zuchthausvorlage, im Sinne jener „Repression gegen die sozialdemokratische Verhetzung, wie sie der eine Passus der Botschaft Kaiser Wilhelms I. anempfohlen habe," wurde schließlich von dem Abgeordneten v. Oldenburg-Januschau wieder vorgebracht, aber von dem freisinnigen Redner Fischbeck mit der Bemerkung zurückgewiesen: Bei Repressionmaßregeln gegen die Sozialdemokratie solle man daran denken, daß die Sozialdemokratie gerade während der Unterdrückung — wahrscheinlich infolge der Unterdrückung — groß geworden sei. Gegenüber der drastischen Argumentationsmethode des Herrn v. Oldenburg wäre es vielleicht angebracht gewesen, ihm einmal mit ebenso drastischen Gegenargumenten zu dienen und ihm darzutun, in welch rigoroser Weise heute schon der Schutz der Arbeitswilligen von den Gerichten gehandhabt wird. Der Vorwärts vom 3. Mai ds. Js. berichtet über folgenden Fall:

Die Schmiede und Schlosser der Wagenfabrik von Leuschner in Berlin hatten im Frühjahr vorigen Jahres die Arbeit niedergelegt, nachdem ihr Verlangen, einige gemaßregelte ältere Kollegen wieder einzustellen, von Herrn Leuschner abgelehnt worden war. Forderungen wurden von ihnen nicht aufgestellt. — Als der arbeitswillige Schmied Martin eines Tages die Fabrik verließ, trat ihm der Schmied Zilian entgegen und sagte: „Hier wird gestreikt." Martin ging weiter und erklärte schroff: „Streik doch zu!" Zilian, der zehn Jahre mit ihm zusammen gearbeitet hatte, äußerte nun unmutig: „Schämst Du Dich nicht?" Diese vier Worte soll er dann noch einmal geäußert haben. Das Landgericht I verurteilte ihn deshalb auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung zu einer Woche Gefängnis, weil er versucht habe, Martin durch Ehrverletzung zu bestimmen, an einer Verabredung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen teilzunehmen.

Das Kammergericht bestätigte dieses Urteil. — Ob derselbe moralische Druck: „Schämen Sie sich nicht?" nicht auch manchmal in den Kreisen des Herrn v. Oldenburg-Januschau angewendet wird, um gewisse Standesinteressen wahrzunehmen und Verstößen gegen den Korpsgeist vorzubeugen? Und was würde man dort sagen, wenn die Folge eine Woche Gefängnis wäre?

Sozialrechtliche Erörterungen im Württembergischen Landtage führten zu einer bemerkenswerten Aussprache über die Frage der Klassenjustiz und der Mitwirkung der Arbeiter an der Rechtsprechung. Justizminister v. Schmidlin führte dabei aus:

Ein Richter müsse Verständnis haben für die sozialen Bedürfnisse und Schäden des Volkes. Er, der Minister, habe Vorwürfe nach dieser Richtung immer skeptisch aufgenommen. Die Mängel liegen oft weniger bei dem Richter als beim Gesetz. In der Regel habe der Richter nur das Gesetz angewendet. Die Frage des Schutzes für den wirtschaftlich Schwachen spiele in den Beratungszimmern unserer Zivilgerichte eine große Rolle . . . Zur Frage der Auswahl der Schöffen und Geschworenen gebe er sehr gern die Erklärung ab, daß nach seiner Ansicht die Zugehörigkeit zu irgend welcher politischen Partei keinen Grund abgeben dürfe, den Ausschluß vom Amte eines Schöffen oder Geschworenen zu bewirken. Nach Parteirücksichten dürfe die Auswahl nicht stattfinden. Auch damit sei er einverstanden, daß die Arbeiter unter keinen Umständen vom Dienst als Schöffen oder Geschworene ausgeschlossen werden dürfen. Er habe das feste Vertrauen zum württembergischen Arbeiterstand, daß sich auch unter ihm eine ganze Anzahl solcher Leute befinden, welche die erforderliche Intelligenz und Selbstständigkeit des Urteils und ein solches Maß von Unabhängigkeit des Charakters nach allen Seiten besitzen, daß ihnen die Aufgabe anvertraut werden kann, gerecht und ohne Ansehen der Person zu urteilen. Deshalb würde er es begrüßen, wenn sie zu diesem Dienst herangezogen werden. Das öffentliche Vertrauen zu unserer Rechtsprechung würde nur wachsen, wenn auch Vertreter eines so großen Standes, wie es der Arbeiterstand sei, zur Rechtsprechung herangezogen würden. Unserem Justizwesen müsse sehr viel an dem Wachstum des Vertrauens liegen. Daß es der württembergischen Regierung mit diesen Grundsätzen ernst sei, beweise ihr Vorgehen mit Bayern und Baden in der Frage der Gewährung von Taggeldern an Schöffen und Geschworene.

Die Kammer nahm schließlich eine Resolution an, die Staatsregierung zu ersuchen:

1. Im Bundesrat für eine Beschleunigung der Revision des Strafverfahrens und hierbei insbesondere für die Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern, für die Zuziehung von Schöffen zu den Strafkammern und für Verminderung der Fälle notwendiger Eidesabnahme, weiterhin für Gewährung von Taggeldern neben der Reisekostenentschädigung an Geschworene und Schöffen einzutreten; 2. im Bundesrat einer Einschränkung der Berufung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entgegenzutreten.

(Eine ähnliche Resolution zu Gunsten der Entschädigung für Schöffen und Geschworene nahm am 3. Mai die hessische zweite Kammer an, nachdem der Justizminister sich ebenfalls für die Heranziehung von Vertretern der minder bemittelten Klassen ausgesprochen hatte.)

Die Beratung des Etats des Innern, bei der der Minister v. Pischek bekannt gab, daß im nächsten Etat die Stelle eines württembergischen Landeswohnungsinspektors geschaffen werde, förderte schließlich Erörterungen über Arbeitswilligenschutz zutage. Während der Redner der Deutschen Volkspartei einen größeren Schutz im Interesse der zugereisten Kleinmeister für nötig hielt, hielten die Vertreter des Zentrums und der Sozialdemokratie die bestehenden Schutzgesetze für ausreichend. Letzterer wies auf das ungleiche Verhalten der Behörden bei Aerzte- und Arbeiterstreiks hin, der Zentrumsredner betonte, daß von den Kartellen der Unternehmer ein viel größerer Terrorismus ausgeübt werde als von ausständigen Arbeitern.

Soziale Zustände.

Der deutsche Arbeitsmarkt im März wird im Reichsarbeitsblatt Nr. 4 wie folgt geschildert: Der März pflegt infolge der in ihm stattfindenden völligen Wiederaufnahme der Arbeiten im Baugewerbe und der sonstigen auf die Arbeit im Freien angewiesenen Gewerbe, des Beginns der Arbeiten in der Landwirtschaft und der Wiederaufnahme der Binnen-Schiffahrt, alljährlich ein Monat steigender Beschäftigung zu sein. Auch in diesem Jahre war die Beschäftigungsgelegenheit sowohl auf dem gewerblichen wie auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt im allgemeinen günstig. Der frühe Termin des Osterfestes trug zu einer stärkeren Anspannung der Beschäftigung einer Reihe von Gewerben auch noch bei. Im Kohlenbergbau hielt die günstige Arbeitsgelegenheit auch im März an, Arbeitskräfte waren gesucht, der Wagenmangel noch nicht beseitigt. Unverändert günstig lauten im allgemeinen die Berichte aus der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie; desgleichen ist die allgemeine Konjunktur in der elektrischen Industrie als gut zu bezeichnen, wenn auch in den einzelnen Branchen die Beschäftigung in den letzten Monaten zurückgegangen ist. Chemische Industrie und Textilindustrie waren mit Aufträgen ebenfalls im allgemeinen gut versehen. Einen starken Anteil an der Steigerung der Beschäftigung im März hatte das Baugewerbe, obgleich an einer Reihe von Bauten die Verhältnisse im Baugewerbe durch bevorstehende oder bereits ausgebrochene Streiks und Aussperrungen nicht unwesentlich beeinträchtigt wurden. Überhaupt war der Berichtsmonat durch eine Reihe größerer Arbeitsstreitigkeiten charakterisiert, in einzelnen Fällen gelang es, eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen. Hohe Arbeitslosenziffern, die auf eine nicht günstige Arbeitsgelegenheit in den betreffenden Branchen

schließen lassen, werden gemeldet aus den Gewerben der Bildhauer, Glaser, Friseure und Bäcker.

Erhebungen über die Verhältnisse der technischen und industriellen Privatbeamten sind jetzt mehrfach im Zuge. Das Bureau für Sozialpolitik (Berlin, Nollendorfstr. 29—30) veranstaltet eine umfassende Umfrage über die beruflichen und sozialen Verhältnisse der angestellten Ingenieure, Techniker, Chemiker der Industrieen in Berlin. Das Ergebnis soll in wissenschaftlicher Verarbeitung veröffentlicht werden. — Der „Deutsche Bergbeamtenbund", zusammen mit dem „Verband technischer Grubenbeamten der preußischen Staatswerke" und dem „Verband deutscher Bergingenieure verienden gemeinschaftliche Fragebogen an alle Bergbeamten, um deren Lage festzustellen. — Der Berliner Bezirksverein des Vereins deutscher Chemiker beschafft durch eine Umfrage an alle chemischen Privatangestellten ein möglichst umfassendes Material für die Beurteilung der Chemiker-Anstellungsverträge. — Der „Deutsche Techniker-Verband" veranstaltet ebenfalls eine Erhebung über die wirtschaftliche Lage der Maschinen- und Elektrotechniker und verwandter Berufe. — Endlich sei daran erinnert, daß auch die Gesellschaft für Soziale Reform beschlossen hat, in ihren Schriften eine Darstellung der Verhältnisse der Privatangestellten in Industrie und Handel zu veröffentlichen.

Enquête über die Zustände in der Heimarbeit in Hessen. Am 3. Mai gab in der 2. Kammer der Minister des Innern hierüber folgende Erklärung ab: Die hessische Regierung hatte beim Bundesrat beantragt, bei der nächsten Berufs- und Betriebszählung den Haushaltungsbogen dahin zu ergänzen, daß auch über die Kinder- und Greisentätigkeit, über die periodische Arbeit im Winter und über die detaillierte Branchenzugehörigkeit Erhebungen angestellt würden. Diese Ergänzung ist abgelehnt worden. Innerhalb der hessischen Zuständigkeit ist dann jedoch eine Anweisung an die Zähler ergangen, auch diese Punkte zu berücksichtigen. Bis zum Sommer 1908 hofft die Regierung durch Vermehrung der Gewerbeinspektion und durch Hinzuziehung anderer in geeigneter Weise vorgebildeten Kräfte diese Erhebungen verwerten zu können.

Gefangenenarbeit und Privatindustrie. Eine amtliche Denkschrift gibt Auskunft über die Beschäftigung der Gefangenen. Nach den 1897 vereinbarten Grundsätzen über den Strafvollzug soll die Verwendung der Arbeit der Gefangenen so vor sich gehen, daß in erster Linie Lieferungen für die Staatsverwaltung zu berücksichtigen sind, daß die Arten der Arbeit auf zahlreiche Branchen zu verteilen sind, daß unter allen Umständen eine Unterbietung der freien Arbeit gegenüber vermieden werden soll. Unter „Lieferungen für die Staatsverwaltung" sind in erster Linie Befriedigung der ins Bereich der Strafanstalten selbst fallenden Bedürfnisse zu verstehen, ferner Lieferungen für Heeresverwaltungen, Eisenbahnverwaltungen usw. Im Verwaltungsbereiche des preußischen Ministeriums des Innern, und ebenso in Sachsen und in Sachsen-Altenburg werden ferner Briefumschläge für die Staatsbehörden von Gefangenen gefertigt. Gefängnisdruckereien stellen Drucksachen für die verschiedenen Zweige der Verwaltung des preußischen Ministeriums des Innern her. Da aber all diese Arbeiten für die Beschäftigung der Gefangenen nicht ausreichen, so muß auch noch Beschäftigung für andere Zwecke platzgreifen. Der Arbeitsbetrieb für Privatpersonen weist drei verschiedene Formen auf: die Arbeit für Unternehmer, den Regiebetrieb und die Arbeit für Dritte gegen Lohn. Grundsatz für alle drei Betriebsformen soll sein, daß eine Unterbietung der freien Arbeit zu vermeiden ist, was durch verschiedene Anordnungen vorgesehen wird; doch müssen oft die Löhne niedriger gestellt werden als die der freien Arbeiter, da die Gefangenen zumeist erst anzulernen sind und ihre Arbeit hinter derjenigen der freien Arbeiter zurücksteht. Es wird nun besonders darauf Bedacht genommen, den schädigenden Wettbewerb am Orte oder in der nächsten Umgegend der Anstalten zu vermeiden; die meisten Bundesstaaten haben demensprechende Vorschriften erlassen. Für bestimmte Arbeitszweige ist auch die Gefängnisarbeit ganz verboten oder eingeschränkt worden. — In der Gefängnisarbeit selbst waren 15 408 Gefangene (darunter 2490 weibliche) beschäftigt. Die Zahl der für andere Staatsverwaltungen beschäftigten Gefangenen betrug 11 595 (1048 weibliche), für Kommunalverbände und Genossenschaften mit Staatsunterstützung arbeiteten nur 449, für Anstaltsbeamte 778 Personen. — In der Privatindustrie arbeiteten in direkter Beschäftigung für den Unternehmer 27 039 Gefangene, in eigener Regie, aber für die Privatindustrie, wurden 3888 Gefangene beschäftigt, für Dritte gegen Lohn arbeiteten 10 640 Gefangene. Als Gesamtresultat ergibt sich, daß 28 230 Gefangene für den Staat und 41 567 für Private gearbeitet haben. Nach den Industrien geordnet ergibt sich folgendes: 8464 Gefangene waren mit Schneiderei beschäftigt, davon 0,49 % für Private, 6545 mit häuslichen Diensten, 4730 mit Tütenkleben und Papparbeiten, und zwar diese Arbeit ausschließlich für Private. Mit Landeskultur und landwirtschaftlichen Arbeiten waren 4450 Gefangene beschäftigt, dann folgt mit geringeren Zahlen die Beschäftigung in der Schreinerei, Strohflechterei, Stricken und Häkeln, Bürsten- und Besenfabrikation, Bauarbeiten, Tabakentrippen usw.

Lohnklausel in militärischen Lieferungsverträgen. Wie die „K. Ztg." mitteilt, haben die Militärbehörden (Artilleriewerkstätten, Feuerwerkslaboratorien usw) schon seit Jahren bei ihren Ausschreibungen von Lieferungen folgende Klausel, die von dem um die Lieferung sich bewerbenden Unternehmer unterschrieben werden muß:

„Den in meinem Betriebe angestellten Arbeitern ist ein Lohnsatz gewährt, der es ihnen ermöglicht, einen Tagesverdienst zu erreichen, der nicht hinter dem ortsüblichen Durchschnittstagelohn für die in Betracht kommende Arbeitsart zurückbleibt. Ich erkenne ausdrücklich an, daß die Abgabe dieser Erklärung die Voraussetzung für meine Zulassung zum Verdingungstermin bezw. zur Lieferung bildet."

Diese Klausel entspricht der current wages clause in den Lieferungsverträgen der britischen Staatsbehörden. Es wäre interessant zu erfahren, wie die deutschen Militärbehörden die Bezahlung der üblichen Gewerbelöhne bei der Ausführung der für sie bestimmten Arbeiten überwachen und in welcher Weise sie überhaupt die Feststellung und Nachprüfung der Lohnsätze, die einen normalen Tagesverdienst verbürgen, vornehmen. Es ist das, wie die Erfahrungen in England beweisen, überall da, wo man nicht anerkannte Gewerkschaftslöhne hat, gar keine einfache Sache.

Heimarbeit-Ausstellungen in den Vereinigten Staaten sind nach dem Muster der in Berlin, London, Birmingham usw. veranstalteten, in letzter Zeit abgehalten worden, z. B. in Philadelphia und in Chicago. Die Ausstellung in Philadelphia war veranstaltet durch das „Pensylvania Child Labour Commitiee" und durch die Konsumentenliga von Pensylvania. Da in Deutschland das Interesse für die Konsumenten-Vereinigungen jetzt erwacht ist, so sei bei dieser Gelegenheit etwas näher auf die Pensylvanische Liga hingewiesen. Sie verfolgt den Zweck: 1. das Schwitzsystem zu beseitigen und 2. die Arbeitsverhältnisse in den kaufmännischen Betrieben zu verbessern. Die Liga gibt eine Marke (label) aus zur Kennzeichnung solcher Produkte der Bekleidungsindustrie, die unter guten Arbeitsbedingungen hergestellt sind, und führt ferner solche Firmen auf der „weißen Liste", deren Arbeitsbedingungen dem von der Liga aufgestellten Standard eines „guten Hauses" (fair house) entsprechen. Von einem „guten Hause" wird der Zehnstundentag, ein voller und ein halber Ruhetag in der Woche, Sommerurlaub, Bezahlung der Ueberstunden, Sitzgelegenheit, gesunde Räume usw. verlangt. Zu der Chicagoer Ausstellung war Miß Macarthur, die in England hervorragend in der Frauen-Gewerkschaftsbewegung und in der Bewegung gegen das Schwitzsystem tätig ist, von dem veranstaltenden Komitee aufgefordert worden, um in einer Reihe Agitationsversammlungen in Philadelphia, Chicago, New York und Boston zu sprechen. Miß Macarthur wurde in einer Audienz auch vom Präsidenten Roosevelt empfangen und äußerte später ihre große Genugtuung darüber, mit welchem großen, von Herzen kommenden Eifer der Präsident für die Fragen des Arbeiterinnenschutzes und Kinderschutzes eintritt, denen er mit Recht die größte Bedeutung für die nationale Wohlfahrt beimißt.

Soziale Rechtsprechung.

Die Frage der Haftpflicht von Arbeitsnachweisen hat in einer im „Recht" mitgeteilten Entscheidung des Hamburger Oberlandesgerichts eine interessante Beantwortung gefunden. Der höchste hanseatische Gerichtshof führt aus, daß ein von Arbeitgebern für einen großen Bezirk eingerichteter Arbeitsnachweis sich schadensersatzpflichtig machen kann, wenn er einem Arbeiter ohne genügende Gründe keine Arbeit nachweist. Zwar kann wie jeder Arbeiter auch der einzelne Arbeitgeber einen ihm angebotenen Arbeitsvertrag ablehnen, ohne daß er über die Gründe der Ablehnung dem anderen Teile Rechenschaft schuldig wäre. Anders liegt die Sache aber, wenn die Arbeitgeber eines Bezirkes sich zu einem Verbande vereinigen und die Entscheidung über Annahme oder Zurückweisung von Arbeitskräften unter Verzicht auf jede selbständige Entschließung aus-

schließlich auf einen für sie alle gemeinsamen Arbeitsnachweis übertragen. Ein Anstellungsmonopol, das sich auf einen größeren Bezirk und auf eine größere Zahl in demselben befindlicher Betriebe erstreckt, begründet mit Rücksicht auf die Tragweite einer Anstellungsablehnung nach dem Erfordernis guter Sitte für denjenigen, in dessen Hände die Entscheidung gelegt ist, die unabweisliche Pflicht sorgfältiger Prüfung. Der einzelne Arbeitgeber mag Arbeitsuchende nach Belieben zurückweisen; er kann damit rechnen, daß der Arbeiter bei einem andern Arbeit finden wird. Ein Arbeitsnachweis aber, der ein ganzes Gewerbe eines größeren Bezirks umfaßt, mißbraucht seine wirtschaftliche Macht und macht sich eines Verstoßes gegen die guten Sitten schuldig, wenn er so verfahren würde und einen Arbeitsuchenden ohne genügende Gründe abweist.

Werkstattversammlung und Vereinsgesetz. In einer Werkstättenversammlung, die polizeilich nicht gemeldet war, sollte darüber abgestimmt werden, ob die Arbeiter der Firma den kommenden 1. Mai feiern wollten oder nicht. Falls zwei Drittel dafür seien, sollte den Inhabern der Fabrik ein Gesuch unterbreitet werden, die Arbeit am 1. Mai in der Fabrik ruhen zu lassen. Die Versammlung fand statt. Die Ausführung eines Redners, der vom sozialdemokratischen Parteitage sprechen wollte, wurde von dem Vorsitzenden sofort unterdrückt. Das Kammergericht hat nach der „Deutschen Juristenztg." (Nr. 9) zu diesem Fall am 10. Januar 1907 folgende Stellung eingenommen: Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Tatbestand der §§ 1, 12 des Vereinsgesetzes nicht vorliege, gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. An sich berührt die Maifeier als ausgesprochene politische Demonstration das öffentliche Interesse in hohem Maße. Daraus folgt aber nicht, daß die Besprechung dieser Feier unter allen Umständen als Erörterung oder Beratung öffentlicher Angelegenheiten anzusehen ist. Wenn die Arbeiter einer Fabrik zusammenkommen, um sich darüber schlüssig zu machen, ob sie die Maifeier veranstalten und ihren Arbeitgeber ersuchen sollen, zur Ermöglichung der Feier den Betrieb ruhen zu lassen, und wenn dabei irgendwelche, die Allgemeinheit berührenden Punkte nicht zur Sprache gebracht werden sollen, so steht eben nur die Erörterung und Beratung einer Privatangelegenheit dieser Arbeiter in Frage.

Ein Mückenstich als Betriebsunfall. Ein Magazinarbeiter in einer Farben- und Lackfabrik zu Augsburg wurde während der Arbeit von einer Mücke gestochen; infolge Blutvergiftung wurde sein Arm schwer mitgenommen. In höchster Instanz wurde dem Betroffenen eine Unfallrente von 45 % zuerkannt, mit der Begründung, daß sowohl wegen der Art des Betriebs wie seiner örtlichen Lage in der Nähe von Mistgruben ein Mückenstich in diesem Betriebe als Betriebsunfall anzusehen sei.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Wertzuwachssteuer in Deutschland geht ihren Weg rasch vorwärts. Freilich stößt sie noch hier und da auf Hindernisse, Charlottenburg und Schöneberg (Berlin) haben sie abgelehnt. Aber im allgemeinen erobert sie sich ein Gebiet nach dem andern. In Preußen ist die Erhebung der Wertzuwachssteuer durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 den Gemeinden gestattet. Bereits eingeführt haben sie u. a. Frankfurt a. M., Cöln, Dortmund, Gelsenkirchen, Essen, Bochum, Paderborn, Zoppot, Kreuznach, Liegnitz, Hanau, Emden, von Berliner Vorortgemeinden Pankow, Groß-Lichterfelde, Weißensee, Reinickendorf und Tegel; Berlin selbst hat sie im Prinzip angenommen. Die sog. lex Stubenrauch (vergl XV 921) räumt das Zuwachssteuerrecht den Kreisen ein. Der Kreis Blumenthal bei Hannover hat die Wertzuwachssteuer obligatorisch für alle Gemeinden eingeführt. Breslau hat Mitte April seine Umsatzsteuer, die bei bebauten Grundstücken 1, bei unbebauten Grundstücken 2 % des Wertes beträgt, durch eine Steuer ergänzt, die von einem 10 % übersteigenden Wertzuwachs zu entrichten ist und zwar in progressiver Form, bei mehr als 100 % Wertzuwachs steigt die Steuer auf 25 %. Die Steuer kommt nur zur Erhebung, wenn zwischen dem früheren Erwerbe bezw. dem 1. Januar 1895 und dem jetzigen Erwerbe bei bebauten Grundstücken höchstens 5, bei unbebauten höchstens 10 Jahre liegen. Als Wert gilt der gemeine Wert des Grundstückes zur Zeit des Erwerbes. In der Begründung der Vorlage ist mitgeteilt, daß der gemeine Wert der im alten Stadtgebiete liegenden Grundstücke von 480 Mill. Mark im Jahre 1885 auf 760 Mill. Mark im Jahre 1895 und auf 1080 Mill. Mark im Jahre 1905 gestiegen ist. In den der schlesischen Hauptstadt neu einverleibten Vororten dürfte die Wertsteigerung eine noch erheblichere sein.

Im Königreich Sachsen haben allein in der Amtshauptmannschaft Pirna während der letzten Monate 9 Gemeinden von 500—5000 Einwohnern der Einführung der Wertzuwachssteuer für unbebauten Boden zugestimmt. — Für das Großherzogtum Hessen steht die allgemeine gesetzliche Regelung bevor; der Kammerausschuß hat die Regierungsvorlage unverändert angenommen, die Zustimmung des Plenums ist sicher. Eine Wertzuwachssteuer tritt nach dem Gesetze nicht ein, wenn es sich um einen Eigentumswechsel handelt, der auf unmittelbarem Erbfall beruht. Im übrigen soll es für die Fälle der Veräußerung mit oder ohne besondern Wertzuwachs der statutarischen Entschließung der Gemeinde anheimstehen, ob sie eine Abgabe erheben will oder nicht. Die Abgabe vom gewöhnlichen Besitzwechsel fällt in erster Linie dem Staate zu, ein Zuschlag von 50 % der staatlichen Abgabe soll den Gemeinden überlassen werden. Die Abgabe vom Wertzuwachs soll ganz der Gemeinde zufallen, wobei es jeder, auch der kleinsten Gemeinde, freistehen soll, ein solches Gesetz durch Ortsstatut einzuführen. — Im Großherzogtum Baden hat der Stadtrat von Mannheim beschlossen, gemeinsam mit den übrigen Städteordnungsstädten bei der Regierung eine Wertzuwachssteuer für unbebautes Gelände zu beantragen. Die Zustimmung aller Städte, welche 1910 laut dem Zolltarif einen Teil ihrer Verbrauchssteuern verlieren, ist sicher und die Regierung wird wohl auch dem Antrag Folge leisten.

Auch in Elsaß-Lothringen ist eine gleiche Bewegung, in der die Stadt Mülhausen führend an der Spitze steht, im Zuge. Ein der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf sieht die kommunale Wertzuwachssteuer in der Form einer indirekten Steuer vor und zwar als Zuschläge zu der noch in Kraft befindlichen elsaß-lothringischen Verkehrssteuer vom 16. September 1807. Um die Steuer ertragbringend zu gestalten, ist sie bei möglichst vielen Fällen des Umsatzes zu erheben. Autonom sollen die Gemeinden in der Höhe der Steuer, der Art der Staffelung, der Berücksichtigung der Eigentumszeit, der Unterscheidung nach der Art der Grundstücke, usw. sein. Die Steuer beginnt bei einem Wertzuwachs von mindestens 15 %, stuft sich nach dessen Höhe und soll 30 v. H. nicht übersteigen. Auch hier tritt die Notwendigkeit, für den Ausfall des Lebensmitteloktrois laut dem Zolltarif von 1910 ab neue Einnahmen zu beschaffen, als treibende Kraft hervor.

Mißerfolg des kommunalen Bäckereibetriebes in Catania. Im Jahre 1902 wurde in Italien ein Gesetz angenommen, welches die Befugnisse der Stadtverwaltungen regelt, privatwirtschaftliche Betriebe in städtische Regie zu übernehmen (Soz. Prax., XII Sp. 387), wie Gasbetrieb, Arzeneiverkauf, Bäckerei usw. Im November 1902 wurde daraufhin in Catania die Brotbäckerei von der Kommune übernommen. Eine Urabstimmung bei den städtischen Wählern ergab, daß 5209 Stimmen für und nur 145 Stimmen gegen diese Ueberführung der Bäckereien in städtischen Betrieb waren. Angeregt war diese Uebernahme durch eine lebhafte Lohnbewegung unter den Arbeitern des Bäckergewerbes, die sich über eine Reihe von Mißständen in ihrem Gewerbe beschwerten. Der sozialistische Prosyndikus von Catania, De Felice, dem die Leitung des neuen Kommunalbetriebes übertragen war, versuchte, einen Musterbetrieb nach sozialistischen Ideen zu schaffen. Er führte den Achtstundentag und hohe Löhne für die Arbeiter ein und versuchte trotzdem den Konsumenten billigeres und größeres Brot zu liefern. Das Unternehmen konnte aber bei dieser Art geschäftlicher Leitung nicht bestehen, sondern bereits im Juni 1904 war ein Defizit von 146 989 Lire zu verzeichnen. Auch bedeutende Einschränkungen im Betrieb und Erhöhung des Verkaufspreises des Brotes, was nun wieder zu lebhafter Unruhe bei Arbeitern wie Konsumenten führte, konnte die Sache nicht retten, und von Regierungsseite ist jetzt die Liquidation eingeleitet worden, da nach dem oben erwähnten Gesetz von 1902 der Regierung ein Aufsichtsrecht über derartige geschäftliche Kommunalbetriebe zusteht. — Die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau", das Organ des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine weist gegenüber diesem Mißerfolg eines kommunalen Bäckereibetriebes auf die Vorteile der genossenschaftlichen Bäckereien hin, die sich bis jetzt durchaus bewährt haben, sowohl in Hinsicht auf bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Angestellten, wie auch zur Zufriedenheit der Konsumenten.

Arbeitervertretungen.

Urteile über Arbeiterausschüsse. Die bremische Gewerbeinspektion hat sich in ihrem Jahresbericht über die Einrichtung und Wirksamkeit von Arbeiterausschüssen ziemlich pessimistisch geäußert. Sie führt aus:

„Die Erfahrungen mit den Arbeiterausschüssen decken sich mit den in früheren Jahren darüber gemachten Mitteilungen: sie verlieren im allgemeinen immer mehr von ihrer Bedeutung und vermögen bei der ihnen seitens der Arbeitgeber im großen und ganzen zuteil werdenden Bewertung nur in Ausnahmefällen die Aufgaben zu erfüllen, wie sie ihnen vom Gesetzgeber in hervorragendem Maße zugedacht sind. So gehört es z. B. nach den hier gemachten Erfahrungen zu den größten Seltenheiten, daß Arbeiterausschüsse durch rechtzeitiges erfolgreiches Eingreifen bei Streitigkeiten, die zu Lohnkämpfen usw. führten, diese verhindern konnten. Zur Erklärung dieser Erscheinung führen zwei verschiedene Umstände: Zunächst sind die Ausschußmitglieder durchgängig nicht imstande, die wirtschaftliche Lage von einer höheren Warte aus zu beurteilen und die unverkennbaren Vorzeichen kommender Ereignisse richtig einzuschätzen und zu bewerten. Ferner gewinnt es den Anschein, als ob sich die Ausschüsse unter Vernachlässigung größerer zu sehr mit Einzelfragen beschäftigen, häufiger das Interesse des Einzelnen dem Gesamtinteresse voranstellen oder infolge ihres Abhängigkeitsverhältnisses ihrer Meinung nicht den genügenden Nachdruck verleihen können. Dieser bedauerliche Zustand wird erklärlich aus dem an anderer Stelle bereits erwähnten Einfluß der Gewerkschaften. Entweder traten diese sofort für die Interessen der Arbeiter ein, ohne sich sonderlich um den Arbeiterausschuß zu bekümmern oder aber die Bedeutung des letzteren ist — falls er überhaupt in Betracht kommt — so gering, daß es ihm nicht möglich ist, eine wirksame Vermittlung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in die Wege zu leiten. Es gewinnt mehr und mehr den Anschein, als ob die Arbeiterausschüsse bei der heutigen Macht der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen und der sich mehr und mehr vollziehenden einheitlichen Geschäftsleitung derselben überhaupt nicht mehr annähernd in der Lage sind, ihre vornehmste Aufgabe, Förderung und Sicherung des sozialen Friedens, in dem Maße zu erfüllen, wie es möglich war in einer Zeit, da der einzelne Unternehmer der Hauptsache nach mit den Arbeitern seiner Fabrik zu tun hatte."

Diese Erfahrungen mögen für das bremische Beobachtungsfeld, wo eine stark radikal politisch durchsetzte Gewerkschaftsbewegung vorherrscht, zutreffen. Sie stimmen aber mit der Tatsache, daß man neuerdings mehr und mehr zur Errichtung von Arbeiterausschüssen übergeht, nicht überein, vergl. die öffentlichen Betriebe des Staats und der Gemeinden, die Bergwerke; auch haben die gewiß in Organisationsfragen erfahrenen Buchdrucker sich erst kürzlich für die Wahl von Arbeiterausschüssen ausgesprochen. Es kommt ganz auf die Zusammensetzung des Arbeiterausschusses und die Menschen auf beiden Seiten, Betriebsleiter wie Arbeiter, an, ob ein Arbeiterausschuß etwas Gesundes leisten kann oder nicht. Daß zahlreiche Arbeiterausschüsse nichts als Dekorationsstücke oder Masken für andere wirksame Vertretungselemente sind, darauf haben wir oft genug hingewiesen. Trotzdem wäre eine Verallgemeinerung des pessimistischen Urteils aus Bremen falsch. Beachtenswerte Bemerkungen zu diesem Thema liefert in einer Auseinandersetzung mit demselben bremischen Gutachten ein Artikel im „Typograph" (Gutenbergbund), der die Voraussetzungen und Grenzen für die Wirksamkeit eines Arbeiterausschusses umschreibt und ihm die spezielle Aufgabe der Detailanwendung allgemeiner kollektiver Arbeitsverträge und die Pflege des in ihnen lebenden Geistes innerhalb des Einzelbetriebes zuweist. Der Verfasser führt hierzu aus:

„Sichert zum Beispiel uns der Tarif einen geordneten gerecht und billig fetenden oder anerkannten Arbeitsvertrag und in gewisser Hinsicht auch damit gewisse Imponderabilien im Arbeitsverhältnis, so wird es Aufgabe der Arbeiterausschüsse sein, in erster Linie alle etwa in letzterem entstehende sachliche oder persönliche Differenzen im engeren Betriebe auszugleichen. Wenn diese Grundsätze immer weitere Beachtung finden, dann wird mancher Konflikt zwischen Arbeitgebern und -nehmern verhütet werden. Arbeiterausschüsse finden denn auch ihre vornehmste Aufgabe darin, vorausgesetzt, daß sie sich aus solchen Elementen zusammensetzen, wie sie unser Tarifamt im Auge hat. Aber wie unendlich viel wird hierin gefehlt, und welch mangelhaftes Verständnis für die Aufgaben, Rechte und Pflichten solcher Ausschüsse auch auf Unternehmerseite Hier sucht jeder Kollege aus Furcht vor Unannehmlichkeiten von sich jedes Odium abzuhalten, das ihn irgendwie bei der Geschäftsleitung in einen verdächtigen Geruch bringen kann, man wählt den ersten besten Draufgänger und verschanzt sich hinter ihm, dort vermutet man einen Eingriff in das Hausrecht des Unternehmers und ignoriert sie usw. Die Aufgabe der Vertrauensmänner wie der Arbeiterausschüsse soll nicht sein, Differenzen zu schaffen, sondern bestehende oder auftauchende zu schlichten. Das ist der Kern der Sache."

Der Verfasser berührt schließlich die verschiedenen „Nebeneinflüsse" politischer Natur, die oft die ruhige besonnene Erledigung der gewerkschaftlichen Fragen und die sachgemäße Vertretung der Arbeiterinteressen stören, und erklärt daraus „das Versagen der Arbeiterausschüsse dort, wo nicht die Gewerkschaften, sondern die Partei Trumpf ist, wie in Bremen, oder wo nicht die Gewerkschaften sich die Bevormundung ernst und sicher verbeten haben im wirtschaftlichen Interessenstreit wie bei uns Buchdruckern zum Teil."

Ein Arbeiterausschuß für die städtischen Arbeiter und Arbeiterinnen in Schöneberg bei Berlin wurde von den Stadtverordneten gut geheißen. Die Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit des Ausschusses geben als seine Aufgabe den städtischen Arbeitern Gelegenheit, durch die in den Ausschuß gewählten Vertreter Wünsche und Beschwerden jeder Art vorzutragen sowie über alle auf das Wohl der Arbeiter bezüglichen Fragen auf Verlangen des Magistrats oder der in Frage kommenden Deputation gutachtliche Aeußerungen abzugeben. Der Ausschuß hat die städtische Verwaltung bei Aufrechterhaltung der Ordnung in den Betrieben zu unterstützen und dahin zu wirken, daß die Arbeitsordnungen und Vorschriften von den Arbeitern beachtet, Streitigkeiten nach Möglichkeit verhütet oder geschlichtet und gute Beziehungen zwischen den Arbeitern untereinander und zwischen der Verwaltung und den Arbeitern aufrecht erhalten werden. Der Ausschuß besteht aus 7 Personen.

Die holländischen Arbeitskammern. Auf der allgemeinen Versammlung der Vereinigung von Vorsitzenden und Sekretären von Arbeitskammern zu 's Gravenhage Ende 1906, die von 122 ordentlichen und 48 außerordentlichen Mitgliedern besucht war, wurde die Reorganisation der Arbeitskammern gründlich erörtert. Der Vorstand hatte ein ausführliches Gutachten ausgearbeitet, in dem anerkannt wird, daß die Kammern in jeder Hinsicht Fiasko gemacht hätten. Als „verreeningsraden" (Einigungsämter) spielten sie bei bedeutenden Arbeitseinstellungen selten eine nennenswerte Rolle. Als Sammelstellen („verzamelaars") für soziale Aufklärungsarbeit haben die Kammern aus Mangel an den erforderlichen Mitteln wenig geleistet. Als gutachtende Organe („advisers") schließlich sind die Kammern von der Regierung bei dem einzigen sozialpolitischen Gesetze von Bedeutung, das zustande gekommen, nämlich bei dem Gesetze über den Arbeitsvertrag übergangen worden. Sollen die Arbeitskammern in Zukunft etwas leisten, so muß nach Ansicht des Vorstandes eine radikale Umgestaltung des Arbeitskammergesetzes erfolgen. Auf Vorschlag des Vorstandes setzte die Versammlung einen besonderen Ausschuß zur Vorbereitung der Gesetzesrevision ein, der aus 3 Mitgliedern und 7 Nichtmitgliedern besteht. Binnen 2 Jahren soll er der Vereinigung ein Gutachten über die Reorganisation der Kammern vorlegen, auf Grund dessen dann der Regierung Gesetzesvorschläge zur Neuordnung der Kollegien unterbreitet werden sollen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Der Tarifausschuß der Deutschen Buchdrucker hielt am 29. und 30. April in Berlin Sitzungen ab. Es wurde eine größere Anzahl technischer und organisatorischer Fragen erledigt. Von allgemeiner Wichtigkeit sind aber zwei Punkte, über die wir dem uns zugesandten offiziellen Protokoll folgende Mitteilungen entnehmen: Es wurde die seitens des „Verbandes der Deutschen Buchdrucker" im Sinne des Organisationsvertrages zu bewahrende Neutralität einer Besprechung unterzogen. Hierbei erklärten die anwesenden Vertreter des Verbandes im Einverständnis mit den Gehilfenvertretern, daß sie es in Übereinstimmung mit den statutarischen Bestimmungen des Verbandes für selbstverständlich erachten, daß die volle Neutralität in religiöser und parteipolitischer Beziehung auch verbandsseitig gewahrt wird. Sie erklären, es würde Mißbrauch mit dem Namen des Verbandes getrieben heißen, wenn etwa unter diesem Namen irgendwelche parteipolitische oder religiöse Propaganda gemacht oder Mittel der Organisation für solche Zwecke zur Verfügung gestellt würden. Sie erachten es für eine Aufgabe der nächsten Verbandsgeneralversammlung, falls notwendig, etwaige Maßnahmen zur weiteren Sicherung dieser Neutralität zu treffen. — Während der Tagung des Tarifausschusses ging ein Antrag des Gutenbergbundes an das Tarifamt ein, welcher Aufnahme in den Tarifvertrag bezweckt. Es wurde festgestellt, daß grundsätzliche Bedenken gegen die Aufnahme des Gutenbergbundes nicht vorliegen. Geäußerten Zweifeln gegenüber, ob der Gutenbergbund den Voraussetzungen des Organisationsvertrages bereits entspricht, beschloß der Tarifausschuß, dem Tarifamt zu empfehlen, dem Gutenbergbund bis zum Schlusse des Jahres 1907 Frist zu geben, seine Tariftreue und seine Neutralität im Sinne des Organisationsvertrages auf der von ihm auf seiner letzten Generalversammlung selbst geschaffenen neuen Grundlage zu erweisen. Das Tarifamt möge nach Ablauf dieser Frist auf Grund der alsdann vorliegenden Tatsachen seine Entscheidung treffen. — Wir hegen keinen Zweifel,

daß diese im Sinne einer Aufnahme des Gutenbergbundes ausfallen wird.

Tarifvertrag und Einzel-Arbeitsvertrag. Der Inhalt eines Tarifvertrags ist auch dann für einen einzelnen Arbeitsvertrag gültig, wenn bei Abschluß desselben nicht auf den Tarifvertrag ausdrücklich Bezug genommen worden ist. Das ist die Quintessenz eines bedeutsamen Urteils des Gewerbegerichts Charlottenburg vom 15. Februar 1907 (mitgeteilt im „Reichs-Arbeitsblatt" Nr. 4 S. 378), durch das ein Lackierer mit seiner Klage auf Entschädigung wegen kündigungsloser Entlassung abgewiesen worden ist. Der beklagte Arbeitgeber gehört als Mitglied der Charlottenburger Malerinnung zu dem Verbande der Malereigeschäfte von Berlin und den Vororten, eingetragener Verein, der seiner Zeit mit der Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher usw. Deutschlands, Verwaltungsstelle Berlin, einen noch jetzt gültigen Tarifvertrag abgeschlossen hat, in dem die gegenseitige Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen ist. Der klagende Arbeiter hat während seines ganzen Arbeitsverhältnisses den tarifmäßigen Stundenlohn gezahlt erhalten. Das Gewerbegericht hat daraus gefolgert, daß sich der Tarifvertrag auch auf den Kläger bezogen habe, da solche tariflichen Festsetzungen, falls zwischen den Parteien nichts anderes verabredet sei, als der übliche stillschweigend gewollte Inhalt jedes Arbeitsvertrags anzusehen seien; infolgedessen gelte auch im vorliegenden Falle die Bestimmung über den Ausschluß der Kündigungsfrist.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die Organisation der Arbeitgeber stand am 4. Mai auf der Tagesordnung einer vom Verein der Arbeitgeber-Beisitzer des Gewerbegerichts zu Berlin einberufenen Versammlung, die von den Vertretern der Berliner Arbeitgeber-Organisationen gut besucht war. Der Vorsitzende Ingenieur E. Bernhard (Vorstandsmitglied der Gesellschaft für Soziale Reform) referierte, wobei er Rückblicke auf die Entwicklung der Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber warf, die Ursachen der Lohnkämpfe beleuchtete, auf die Streikversicherungen hinwies, über die Kampfmittel, Arbeitsnachweise, schwarzen Listen, Streikklauseln, Lohntarife, Tarifverträge usw. sprach und für die Schaffung einer Zentralstelle oder eines deutschen Tarifamtes plädierte, damit die Lohnkämpfe und Aussperrungen, die er als brutale Kampfmittel bezeichnete, nicht mehr wie in der letzten Zeit Millionen und aber Millionen des deutschen Nationalvermögens zum Schaden von Arbeitern und Arbeitgebern verschlingen. Nach längerer Besprechung schlug Wäschefabrikant Hanf eine Erklärung vor, in der sich die Versammlung für eine engere Verbindung aller Berliner Arbeitgeber und Organisationen und deren Ausbau zu deutschen Zentralorganisationen aussprach.

Der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe in den rheinisch-westfälischen Industriegebieten. Der auf der Hauptversammlung am 15. April vom Geschäftsführer erstattete Jahresbericht wies in seinem ersten Teil besonders auf die Tätigkeit des Einigungsamtes und der Schlichtungskommissionen hin und stellte fest, daß sich beide Einrichtungen im wesentlichen wohl bewährt hätten. Gelegentliche Schwierigkeiten mit den Arbeiterorganisationen seien zwar vorgekommen; insbesondere seien einige Vertragsverletzungen seitens der freien Gewerkschaften vorgekommen, die aber doch durch die bestehenden Einrichtungen bald beigelegt werden konnten. Mit besonderer Anerkennung wurde der Tätigkeit des Vorsitzenden des Einigungsamtes, Dr. Wiedfeldt, gedacht. Der Arbeitgeberbund hat die Zahl seiner Ortsverbände von 44 auf 61 gesteigert, und zwar sind folgende neue Verbände dem Arbeitgeberbunde beigetreten: Die Stuckateurmeistervereinigung von Hagen, die Vereinigung der Arbeitgeber im Plattengewerbe, Ortsverband Schwelm, die Vereinigung der Schreinermeister von Dortmund, die Ortsverbände Haltern, Rheine, Borken, Borghorst, die Vereinigung der Schreinermeister in Hagen, Vereinigung der Schreinermeister in Herne und die Vereinigung der Schreinermeister in Recklinghausen, ferner die Ortsverbände Hattingen, Letmathe und Hemer, die Vereinigung der Dachdeckermeister von Witten und der Verein selbständiger Stuckateure von Unna-Kamen. Den bestehenden Ortsverbänden sind bis 1. April 1907 weitere 7 hinzugetreten und außerdem die Stuckateurmeistervereinigung von Dortmund und der „Verein der Marmorwarenfabrikanten von Düsseldorf und Umgegend". Eine bedeutende Festigung und Stärkung hat der Arbeitgeberbund noch dadurch erfahren, daß er dem Deutschen Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe und ferner dem „Verein Deutscher Arbeitgeberverbände" als Mitglied beigetreten ist. Außerdem haben die Westlichen und Nordwestlichen großen Bauarbeitgeberverbände Deutschlands eine Interessengemeinschaft gebildet, und als wichtigstes Ereignis des Jahres 1906 ist festzustellen, daß die schon lange geplante Vereinigung der drei großen rheinischen Verbände unter dem Namen: „Verein der Arbeitgeberverbände für das Baugewerbe in Rheinland-Westfalen" am 4. Dezember 1906 zustande gekommen ist. Die Tätigkeit der Ortsverbände im einzelnen erstreckte sich auf die Schaffung einheitlicher Kostenanschlagstexte für den gesamten Arbeitgeberbund, die Festlegung von Mindestpreisen für verschiedene Ortsverbände und auf eine „Verbesserung der Entlassungsscheine."

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

„Bund vaterländischer Arbeitervereine." Um das halbe Dutzend der noch rechts und links zersplitterten Arbeiterorganisationen in Deutschland voll zu machen, hatten sich Anfang März in Berlin, nicht ohne väterliche Mitwirkung des „Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie", die „Vertreter von 26 000 reichstreuen, in Vereinen gesammelten Arbeitern" zusammengefunden und die Gründung eines Bundes dieser Arbeiterschaft beschlossen. Ein Ausschuß von 7 Männern, nämlich 6 Beauftragte der reichstreuen Arbeitervereine von Altenburg, Hamburg, Hof, Kray, Rostock, Waldenburg, und als Generalsekretär Hr. Ludwig Schaper, Geschäftsführer des Wirtschaftlichen Schutzverbandes Hamburg-Altona erhielten den Auftrag, einen Vertretertag für Pfingsten (18. und 19. Mai in Hamburg) vorzubereiten, auf dem die Konstituierung des Bundes erfolgen soll. Ein „Aufruf an vaterländische Arbeitnehmer" legt die Ziele der neuen Organisation dar. Darin heißt es:

„Den schweren und oft verderblichen Angriffen der internationalen und revolutionären Sozialdemokratie, gerichtet gegen vaterländische Arbeiter, denen schon Hunderttausende erlegen sind, kann nur durch einen Zusammenschluß der deutschen Arbeiter entgegen getreten werden.... Deshalb ergeht dieser Aufruf an alle diejenigen deutschen Arbeitnehmer, die unbeschadet ihrer kirchlichen und parteipolitischen Richtung, in einem „Bunde vaterländischer Arbeitervereine" vor allen Dingen ihre Liebe zum Vaterlande betonen und betätigen wollen und die, auf diesem festen und treuen Boden stehend, gemeinschaftlich sich mit wirtschaftlichen Fragen beschäftigen und mit Entschiedenheit, aber auch mit Vorsicht und Gerechtigkeit trachten wollen, ihre Lebensverhältnisse zu befestigen und zu verbessern. . . . Die gegenseitige Wohlfahrt hat ein gutes Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Voraussetzung. Ohne einen Versuch des friedlichen Ausgleiches, gegebenenfalls unter Mitwirkung des „Bundes", dürfen vaterländische Arbeiter sich nicht am Ausstande beteiligen, doch rechnet auch der Bund damit, daß seine Mitglieder nicht gegen ihren Willen und unverschuldeter Weise von Aussperrungen betroffen werden. Unter allen Umständen verwirft der „Bund" Klassenhaß und Klassenkampf als Feinde von Menschlichkeit und Volkswohlstand. Den Unternehmern wird im „Bunde" kein Einfluß auf wirtschaftliche und politische Fragen eingeräumt, doch soll vom „Bunde" und von jedem seiner Vereine mit Freude und Vertrauen jede Gelegenheit ergriffen werden, wo es gilt eine Kluft durch Berührung, Aussprache, Verkehr zu überbrücken."

Die tatsächlichen Leistungen des Bundes sollen in Vertretung der Versicherten vor dem Reichsversicherungsamt, Förderung der Bildung, des Rechtsschutzes, der Geselligkeit bestehen. Die Mitwirkung von Freunden der vaterländischen Sache wird erbeten, doch soll „dabei selbst der Schein der Beeinflussung vermieden" werden: „Im wesentlichen müssen Arbeitervereine aus der Absicht und der Einsicht der Arbeiter selbst entstehen." Die Satzungen des Bundes, die bereits jetzt vor der endgültigen Gründung des Bundes für grundsätzlich verbindlich erklärt werden, entsprechen dem Gedankengang des Aufrufs. — Das klingt alles sehr schön, aber an schönen Programmen haben wir nun in der deutschen Arbeiterbewegung gerade genug. Auf verständiges einheitliches Zusammenwirken der organisierten Arbeiter zur organischen Hebung der Klasse im Rahmen des Gemeinwohls kommt es vielmehr an als auf Neugründungen idealer vaterländischer Arbeitnehmervereine. Hinein in die bestehenden Verbände und dort in vaterländischem Sinne gewirkt und reformiert, wo es zu reformieren gibt!

Die deutsch-nationalen Handlungsgehilfen hielten vom 26. bis 29. April in Hamburg ihre diesjährigen Ausschußberatungen ab; aus allen Teilen Deutschlands ebenso wie aus Deutsch-Oesterreich nahmen Vertreter daran teil. Die Ausschußberatungen dienten hauptsächlich der Vorarbeit für den 10. deutschen Handlungsgehilfentag, der vom 8. bis 10. Juni in Dresden tagen wird. Die Tagesordnung der Abteilungssitzungen und der sich daran anschließenden Plenarversammlung war sehr reichhaltig. Sie beschäftigte sich mit allen Fragen der Sozialpolitik im Handlungsgehilfenstande, wie Sonntagsruhe, Kaufmannsgerichte, Arbeitszeit in Kontoren, Handelsinspektoren, Lehrlingswesen, Haushaltungsunterricht für junge Mädchen, um die Frauenarbeit im Handel einzudämmen. Zu den einzelnen Forderungen wurden ausführlich

begründete Entschließungen angenommen, die dem nächsten deutschen Handlungsgehilfentage unterbreitet werden sollen.

Die Aufgaben der kaufmännischen Angestellten in der sozialen Bewegung der Privatbeamten behandelt Dr. Potthoff, M. d. R., im ersten Heft der vom Deutschen Bankbeamtenverein herausgegebenen Schriften. Die Schrift bespricht die Bestrebungen zur Herbeiführung einer Pensionsversicherung auf staatlicher Grundlage und die Arbeiten im Bankgewerbe auf diesem Gebiet und plädiert schließlich für einen „Bund deutscher Privatbeamtenvereine". Ein solcher Bund, der unter völliger Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen Vereine geschlossen werden könne, würde am besten in der Lage sein, die Wünsche der Privatbeamten zu vertreten und durchzuführen.

Der 9. Verbandstag der baugewerblichen Hülfsarbeiter Deutschlands vereinte vom 7. bis 13. April in Hamburg 132 Delegierte. Die Zahl der Verbandsmitglieder ist von 39 027 Ende 1904 auf 84 612 Ende 1906 gestiegen. Die Fluktuation der Mitglieder ist noch immer ungewöhnlich stark. Es traten in den letzten zwei Jahren in den Verband 154 206 Personen ein, davon schieden aber nicht weniger als 108 617 Personen wieder aus. Die Organisation war in der Berichtsperiode 1905/06 an 604 Arbeitsbewegungen beteiligt und zwar an 250 Angriffs-, 94 Abwehrstreiks, 51 Aussperrungen und an 209 sonstigen Bewegungen. Es wurden hierdurch 85 645 Personen, davon 16 527 mit 27 978 Kindern in Mitleidenschaft gezogen. Für 17 680 Beteiligte wurde eine Verkürzung der Arbeitszeit um 62 986 Stunden pro Woche und für 102 280 Beteiligte eine Lohnerhöhung um 188 800 *M.* pro Woche erreicht. Die Ausgaben beliefen sich für diesen Zweck auf 758 108 *M.* Der Lohn schwankt gegenwärtig zwischen 32 und 85 *Pf.* Zu organisieren sind noch 75 % der Bauhilfsarbeiter Deutschlands. In der Debatte wurde auf die ständig wachsende Einwanderung italienischer Bauarbeiter, die sich mit dem Steigen der Löhne in Deutschland besonders bemerkbar mache, hingewiesen. Zur Frage der Verschmelzung mit dem Maurerverbande wurde eine Resolution angenommen, in der die ablehnende Haltung des Maurerverbandes im Interesse der Fortentwickelung der Gesamtorganisation der Bauarbeiter bedauert und der Zusammenschluß aller im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter befürwortet wurde. Ein Antrag auf Kündigung der Kartellverträge wurde abgelehnt. Zur Beseitigung der Grenzstreitigkeiten wurden die Hauptvorstände der beiden Organisationen (Maurer und Bauhilfsarbeiter) beauftragt, Vertragsbestimmungen darüber auszuarbeiten, ob die in der Zement- und Betonbranche beschäftigten Arbeiter der Maurer- oder Bauhilfsarbeiterorganisation sich anschließen sollen. Ein Antrag auf Einführung einer Krankenzuschußkasse, die 1,80 *M.* bis 3,90 *M.* wöchentliche Beihilfen gewähren soll, wurde unter Ablehnung der Arbeitslosenunterstützung angenommen. Der Beitrag in allen Lohnklassen, der zurzeit 25—60 *Pf.* die Woche beträgt, wurde um je 10 *Pf.* erhöht. Die Streikunterstützung wurde um 1 *M.* wöchentlich erhöht. Gleichfalls fand ein Vorschlag Annahme, für Orte bis 80 000 Einwohner 1,50 *M.*, bis 80 000 Einwohner 2 *M.* und in den größeren Städten 2,50 *M.* Wohnungsmietszuschuß den Streikenden zu gewähren. Die Beamtenfrage der Organisationen wurde dahin geregelt: Die Gehälter der Hauptvorstandsmitglieder sollen 2400 bis 3000 *M.* betragen, das Gehalt der Gauleiter wird auf 2200 bis 2600 *M.* festgesetzt. Die Beamten sind in den Zweigvereinen mit sechswöchentlicher Kündigung anzustellen. Der Ferienurlaub soll 14 Tage betragen.

Der Zentralverband der Zivilmusiker Deutschlands (freie Gewerkschaft) hielt vom 23.—26. April seinen 3. Verbandstag ab. In den Verhandlungen nahmen die inneren Streitigkeiten, hauptsächlich den Vorsitz und die Redaktion des Verbandsblattes betreffend, ferner betreffend das Verhältnis von Partei und Gewerkschaft sowie das Verhalten der Gewerkschaftskartelle und der übrigen Gewerkschaften zum Zentralverband der Zivilmusiker, einen breiten Raum ein. Die im Zentralverband organisierten Musiker beschweren sich z. B., daß andere Organisationen bei ihren Festlichkeiten die von ihnen als bittere Konkurrenz gehaßten Militärkapellen engagieren oder die im Allgemeinen Musikerverein organisierten Zivilmusiker bevorzugen, der nicht als auf dem Boden der „modernen Arbeiterbewegung" stehend, anerkannt wird. Daneben kamen auch die in der „Soz. Praxis" bereits mehrfach behandelten Mißstände im Berufe der Orchestermusiker zur Sprache, so namentlich die Lehrlingszüchterei, die niedrige Entlohnung der Musiker usw. Von den gefaßten Beschlüssen führen wir an: An den Reichstag soll eine Petition gerichtet werden, worin dieser aufgefordert wird, den Militärkapellen das Spielen gegen Entgelt zu verbieten. Auch soll eine Umfrage über die Lohn- und Arbeitsbedingungen vorgenommen werden. Das Amt des Vorsitzenden und des Redakteurs wird wieder in einer Person vereinigt, da gerade die Trennung in zwei Aemter zu Mißhelligkeiten und Schwierigkeiten in der Arbeit geführt hatte. Der Sitz des Verbandes wird nach Berlin verlegt, um engere Fühlung mit dem Reichstag aufrecht erhalten zu können und weil Berlin als Zentrale für das musikalische Leben Deutschlands anzusehen ist.

Streiks und Aussperrungen.

Zum Arbeitskampf bei der Firma Seidel u. Naumann in Dresden hatten wir in Sp. 824 eine kurze Mitteilung gebracht, die aus den Berichten verschiedener bürgerlicher und Arbeiterblätter entnommen war. Vom „Verband der Metall-Industriellen in der Kreishauptmannschaft **Dresden**" erhalten wir dazu folgende Berichtigung:

1. Die Herabsetzung der Arbeitszeit von $9\frac{1}{2}$ auf 9 Stunden ist von den Streikenden schon vor Ausbruch des Streiks fallen gelassen worden, nachdem die Firma Herabsetzung auf $9\frac{1}{4}$ Stunden bewilligt hatte.

2. Die Reform der Lohnauszahlung spielt ebenfalls gar keine Rolle mehr, nachdem die Firma dem Wunsche der Streikenden, den Lohn nicht alle 14, sondern alle 8 Tage auszuzahlen, insoweit entgegengekommen ist, als sie zugesagt hat, jedem Arbeiter den Lohn wochenweise zu zahlen, wenn er es wünsche.

3. Es ist unwahr, daß der Streik anhielte, weil sich die Firma geweigert hätte, mit den organisierten Arbeitern zu verhandeln. Die Firma hat mit einer Kommission der streikenden Arbeiter verhandelt, und die Mitglieder der Kommission gehörten sämtlich der Organisation an. Die Verhandlungen wurden am 13. April von beiden Seiten abgebrochen, und zwar zunächst von der Kommission selbst, die ohne jede nähere Begründung erklärte, die Streikenden wollten erst dann wieder in Verhandlung treten, wenn von der Firma noch mehr Zugeständnisse gemacht würden. Da, wie gesagt, eine Begründung hierzu mit keinem Worte gegeben wurde, blieb ein Verhandlungsstoff für die Firma nicht mehr übrig. Demnach erklärte auch sie, nachdem die Kommission den Abbruch erklärt hatte, auch ihrerseits den Abbruch.

4. Der Schlußsatz der Notiz erweckt die Meinung, als ob die „Arbeitswilligen" durchweg erst nach Ausbruch des Streiks angeworben worden wären. Hierzu ist zu erklären, daß sich von vornherein 700 Arbeiter am Streik nicht beteiligt haben, daß seit Ausbruch des Streiks bis heute ziemlich 100 von den Streikenden unter tränenreichen Bitten um Verzeihung wieder eingetreten sind, und daß unter den jetzt 1500 „Arbeitswilligen" sich 1350 deutsche Arbeiter befinden, aus anderen „Teilen der Welt" aber nur 150 Mann stammen.

5. Mit dem Streikpostenverbot hat sich die Polizei nicht der Firma dienstbar gemacht, sondern der Allgemeinheit. Das Verbot ist auch nicht „streng", sondern sehr, sehr gelinde, insofern als den Streikposten nur verboten worden ist, in Rudeln zu 40 bis 60 Mann vor der Fabrik sich zusammenzurotten; vielmehr sollen die Streikposten nur zu Paaren vor der Fabrik auf und ab gehen dürfen. Im übrigen stehen die Streikposten an den Arbeitsnachweisen, Bahnhöfen usw. nach wie vor ganz unverändert. Das Verbot war durchaus gerechtfertigt auf Grund der skandalösen Szenen, die Streikende gegen Arbeitswillige aufgeführt hatten.

Die hier mitgeteilten Tatsachen und Ansichten würden überzeugender wirken, wenn die ganze Färbung der Berichtigung nicht so deutlich den einseitig-subjektiven Standpunkt des Arbeitgeberverbandes zum Ausdruck brächte.

Arbeitskämpfe in Deutschland. Im Berliner Baugewerbe ist die Entscheidung, ob es zum Kampfe kommen wird, noch immer nicht gefallen. Jedoch sind die leitenden Vertrauensmänner der sieben in Frage kommenden Organisationen fast ohne Ausnahme dafür, daß man die Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit jetzt nicht zum Ausgangspunkt eines Riesenstreiks mache. In diesem Sinne suchen namentlich auch die Führer der der Generalkommission angeschlossenen Zentralverbände der Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter auf die Mitglieder zu wirken, während bei den sogen. „Lokalorganisierten" die kriegerische Stimmung noch vorherrscht. — Im Holzgewerbe (Sp. 824) ist endlich Frieden in Sicht. Die Arbeitervertreter haben zwar überall nur eine ganz geringe Lohnerhöhung erreichen können und auf eine Verkürzung der Arbeitszeit sind die Arbeitgeber unter keiner Bedingung eingegangen; trotzdem wird den Arbeitern von ihren Führern empfohlen, sich dem Schiedsspruch des Gewerbegerichts, der unmittelbar bevorsteht, zu fügen, besonders da jetzt schon annähernd 1000 Streikbrecher vorhanden seien und bei einer Fortdauer des Kampfes zu befürchten sei, daß sich noch mehr arbeitswillige fänden. Durch Verhandlungen zwischen den Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen sind bereits Verträge in Leipzig, Dresden, Görlitz, Halle, Barmen, Oldenburg, Spandau, Lübeck, Kiel zustande gekommen, in einer Reihe anderer Städte schweben die Verhandlungen noch. Der in Berlin gefällte Schiedsspruch soll dann maßgebend auch für die Verträge in den andern Städten sein, so daß dann, ähnlich wie im Buchdruckgewerbe, auch für die Holzindustrie ein einheitliches Tarifverhältnis für das ganze Reich geschaffen ist. Sämtliche bisher geschlossenen Verträge laufen bis zum 15. Januar 1910. — Im Berliner Bäckergewerbe hat sich die Lage abermals verschärft. Die Vorstände sämtlicher Bäckerinnungen Berlins haben den Vorschlag des Oberbürgermeisters Kirschner, die Verhandlungen mit der Gesellenschaft unter dem Vorsitz eines höheren Magistratsbeamten zu führen, abgelehnt. Sie erkennen lediglich das Innungsschiedsgericht als Einigungsamt an, wollen aber, um ihre Friedensliebe zu beweisen, mit der Gesellenschaft in freier Vereinbarung unterhandeln, wenn ein solches Ansinnen von einer

Versammlung der gesamten Gesellenschaft ausgeht und nicht nur von einer Mitgliedschaft des Hamburger Verbandes. — Im Königsberger Hafen ist es zu einem Konflikt zwischen den in den freien Gewerkschaften organisierten Arbeitern und den Arbeitgebern gekommen, weil sich die ersteren weigerten, mit Nichtorganisierten oder zu den christlichen Gewerkschaften gehörigen Arbeitern zusammenzuarbeiten. Es verlangten deshalb die zunächst betroffenen Getreideablader mit den Reedern und Schiffsmaklern am 26. April von den Vertretern der Arbeiter das formell bindende Versprechen, ihre Verbandsangelegenheiten künftig nicht mehr mit ihrem Arbeitsverhältnis zu vermischen, insbesondere friedlich mit nichtorganisierten Arbeitern zusammenzuarbeiten. Die Hafenarbeiter haben nunmehr folgende Erklärung abgegeben:

Der bloße Umstand, daß Hafenarbeiter nicht organisiert sind, ist für die Mitglieder des Verbandes kein Grund, das Zusammenarbeiten mit ihnen abzulehnen. Die Verbandsmitglieder müssen sich aber das durch die Gewerbeordnung gewährleistete Recht vorbehalten, das Zusammenarbeiten mit solchen Personen zu verweigern, von denen sie in ihrer Ehre schwer gekränkt und zum Zwecke der Bestrafung denunziert sind.

Im Zwickauer Steinkohlenrevier hat eine Bergarbeiterbewegung eingesetzt, die vor allem auf Festsetzung einheitlicher Schichtlöhne und strenge Einhaltung der gegenseitig vereinbarten zehnstündigen Schichtzeit inkl. Ein- und Ausfahrt und Verbot der Ueberschichten hinzielt. Die bisher schon vielfach vergeblich erhobenen Forderungen scheinen nunmehr endlich von den Werksverwaltungen erfüllt zu werden, da bereits 1300 Bergarbeiter nach dem Ruhrreviere abgewandert sind und die Arbeiter weitere bedeutende Abwanderungen angedroht haben. — Auch auf verschiedenen Gruben im Zeitz-Weißenfelser Revier ist es zu Ausständen gekommen, weil einige Bergleute wegen der Beteiligung an der Maifeier gemaßregelt worden sind und die übrigen sich solidarisch mit ihnen erklärten und die Zurücknahme der Maßregelung verlangten. — Unter den Eisenstein-Bergarbeitern Elsaß-Lothringens ist ebenfalls eine Bewegung ausgebrochen. Die dortigen Arbeiter haben schon mehrfach die Einführung von Berggewerbegerichten und die Errichtung eines einheitlichen Knappschaftsvereins gefordert, bisher jedoch immer vergeblich. Nun hat plötzlich der Staatssekretär für Elsaß-Lothringen eine Verfügung erlassen für alle Betriebe des Bergbaus in Elsaß-Lothringen, die noch keine Knappschaftskassen eingerichtet haben, wonach ab 1. April 1907 (rückwirkend) die bezüglichen Bestimmungen im Berggesetz als obligatorisch anzusehen seien, und zwangsweise ein Allgemeiner Knappschaftsverein eingeführt wurde. Obwohl das Statut noch nicht bekannt gegeben war, wurden auch sofort die Aeltesten-Wahlen, und zwar durch mündliche Wahl auf den Steigerbureaus, angeordnet. Gleichzeitig wurde den Arbeitern auf ihr Befragen mitgeteilt, daß ihre bisher zurückgelegten Dienstjahre ihnen nicht angerechnet werden würden. Der Mißmut, der sich der Leute hierauf bemächtigte, ist wohl verständlich. — Die Flößer auf der Netze haben wegen Lohnstreitigkeiten am 1. Mai den Betrieb eingestellt. Etwa 200 Flöße liegen in Netzdamm, Bromberger Kanal, Brahemünde unbefördert. — Die Bernburger Portlandzementfabrik A.-G. legte den Betrieb still, da wegen Tarifstreits 220 Arbeiter von 240 in den Ausstand traten. — Die Offenbacher Metallarbeiter befinden sich im Ausstand. Der Verband der Metallindustriellen von Frankfurt a. M. und Umgegend hat sich mit den Offenbacher Metallindustriellen solidarisch erklärt. Infolgedessen werden am 25. Mai 60 % der Metallarbeiter in den Fabriken in Frankfurt a. M. und Umgegend ausgesperrt werden. — In München sind mehr als 1000 Maler in den Ausstand getreten. Die Differenz besteht darin, daß die Malermeistergruppe des Arbeitgeberverbandes dem von den Gehilfen geforderten Mindestlohn eine Mindestleistung entgegensetzen will. — Die Textilarbeiter bei der Mechanischen Weberei A.-G. und der Firma C. A. Delius u. Söhne in Bielefeld sind in eine Lohnbewegung getreten. Sie fordern 9½ stündige Arbeitszeit und zehnprozentige Lohnerhöhung. — Ein Straßenbahnerstreik in Halle a. S., der am 29. April ausbrach und eine Arbeitszeitverkürzung betraf, ist nach kurzer Dauer beendet worden, indem die Direktion versprach, innerhalb 3 Wochen den Betrieb mit dieser kürzeren Arbeitszeit einzurichten.

Arbeiterbewegung im Auslande. Die Ausstände im Pariser Nahrungsmittelgewerbe sind zu Ende. Am 2. Mai beschlossen die Bäckereiarbeiter mit großer Mehrheit, auch den Rest des Kampfes erlöschen zu lassen. „Wir haben wenigstens eins erreicht," erklärte der Sekretär der Bäckerkammer, „zu beweisen, daß man mit unserer Gewerkschaft rechnen muß!" — In einer späteren Versammlung wurde beschlossen, daß die Meister, gegen die besonders viel Klagen zu erheben sind, privatrechtlich, d. h. durch Beschwerden bei dem Gericht der „prud'hommes", durch die Angestellten zur Einhaltung des Ruhetages gezwungen werden sollen. — Die garçons limonadiers, restaurateurs, die Köche und Hotelangestellten, soweit sie an der Bewegung beteiligt waren, beschlossen gleichzeitig, den Streik bis zum äußersten fortzusetzen, nachdem letztere an die „Herren Minister", die statt die Ruhetagsgesetze durchzuführen, die Arbeitgeber mit Aufwand öffentlicher Machtmittel in ihrem Widerstande unterstützten, die Erklärung gerichtet hatten: „wenn Sie nicht mehr die Gesetze beobachten, werden wir es auch nicht mehr tun." Am darauffolgenden Tage aber hatten die Kaffee- und Restaurantkellner die Arbeit wieder aufgenommen. Dagegen setzen die Köche den Ausstand noch fort, der zurzeit 106 Häuser betroffen hat. — Im Friseurgewerbe bereitet sich eine neue Bewegung vor. Das Arbeitgebersyndikat, das mit dem Arbeitersyndikat nicht verhandelt, hat seine Preistarife um 10 bis 20 Centimes erhöht mit der Begründung, daß fortan das Trinkgeld der Kunden an die Gehilfen fortfallen solle. Die Arbeiter fürchten nunmehr starken Rückgang ihres Verdienstes. — In der Beamtenbewegung greift die Regierung nach wie vor mit Schärfe durch. Der Wortführer der Lehrer, Nègre, der von dem überwiegend aus Lehrern zusammengesetzten Disziplinarrat freigesprochen wurde, weil Nègre niemals direkt von der Verwaltung zum Rücktritt von der Confédération Générale aufgefordert worden sei, ist trotzdem sofort, wie die 5 Postbeamten mit Entlassung bestraft worden. Die sozialistische und z. T. auch die radikale Presse verlangte daraufhin, daß Briand und Viviani aus einer Regierung, die solches verfüge, ausschieden. Der Post- und Telegraphenbeamtenverband protestierte in öffentlicher Versammlung gegen das Ministerium. Dieses richtet gleichzeitig seine ganze Energie gegen die Confédération Générale. Drei führende Mitglieder derselben sind wegen öffentlicher Aufreizung auf Grund des Anarchistengesetzes am 29 April verhaftet worden. Ihre Reden vor den Gewerkschaftsversammlungen enthielten Aufforderungen zur Gewalt. Die Regierung bereitet nunmehr auch einen Spezial-Gesetzentwurf vor, wonach die Confédération als die allgemeine Verbindung der gewerkschaftlichen Syndikate gehalten sein soll, sich ausschließlich mit beruflich-sachlichen Arbeiterinteressen zu beschäftigen, aber von allen politischen Agitationen sich fernzuhalten. — Die Arbeitskämpfe in der nordböhmischen Textilindustrie (Sp. 743) sind beendet. Die Einführung der heiß umstrittenen Lohnkommissionen ist nicht erfolgt. — Die Frachtverlader und Kohlenschaufler der Red Star-, der White Star- und der American-Dampferlinien in New-York streiken. Die Abfahrten werden dadurch möglicherweise verzögert. — 2000 Bergleute des Kohlenbergwerks in Horonai auf Hokkaido sind in den Ausstand getreten. Die Streikenden haben Bureaus und Wohnräume des Bergwerks in Brand gesteckt. In der Nacht wurden bei einem Zusammenstoß mit der Polizei mehrere Personen verwundet. — Die Arbeiter der Speditions- und Transportbranche in Wien befinden sich seit 1. Mai im Ausstand. Von 6000 sind mehr als die Hälfte streiklustig. Im Verlaufe des Tages kam es zu Ausschreitungen. Die Streikenden lauerten beladenen Wagen auf, zwangen die Kutscher zum Absteigen, spannten die Pferde aus und warfen die Wagen um. —. Im Landbezirk Brianza, Provinz Como, haben 6000 Textilarbeiter die Arbeit eingestellt. — In Baku herrscht seit 1. Mai der allgemeine Ausstand. — Dem Ausstand von 12 000 Arbeitern der dem Tabaktrust angehörenden Fabriken Havanas haben sich 8000 Zigarrenarbeiter der unabhängigen Fabriken angeschlossen, so daß die gesamte Zigarrenindustrie stilliegt.

Arbeiterschutz.

Die preußische Gewerbeinspektion im Jahre 1906.*)

I.

Die beiden größten Bundesstaaten, Preußen und Bayern, sind in diesem Jahre auch die ersten, die ihre Gewerbeinspektionsberichte für 1906 der Oeffentlichkeit übergeben; der preußische liegt in einem stattlichen Bande von 856 Seiten vor. Was sich an den preußischen Berichten im Gegensatz zu den süddeutschen stets fühlbar macht, der gar zu trockene, streng sachliche Ton, das Vermeiden jeder Stellungnahme zu den wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen, ist auch diesmal wieder zu spüren, mit Ausnahme vereinzelter Bezirke, in denen der betreffende Gewerberat mit seinem Urteil über

*) Berlin 1907, R. v. Deckers Verlag.

Mißstände nicht zurückhält oder Reformvorschläge macht. Erschwert wird das Studium der preußischen Berichte auch dadurch, daß es an irgendwelcher textlichen Zusammenfassung fehlt (in den statistischen Tabellen ist sie natürlich vorhanden) und man sich durch all die nach gleichem Schema abgefaßten Einzelberichte der Gewerbeinspektoren hindurcharbeiten muß; im ganzen sind es 31 Berichte, dazu dann noch die Einzelberichte aus 69 Bergrevieren! Diese Erschwerung des Studiums ist umsomehr zu bedauern, weil dennoch sehr wertvolle Schätze aus diesen Berichten zu heben sind; auf die mannigfachsten Gebiete des wirtschaftlichen und sozialen Lebens fallen interessante Streiflichter, und über alle Einzelfragen ließen sich — allein gestützt auf das Material der vorliegenden Berichte — wertvolle sozialpolitische Studien anstellen. Dies ist leider im Rahmen dieses Blattes nicht möglich, hier kann nur auf die einzelnen Materien hingewiesen oder dieser und jener besonders wichtige Punkt hervorgehoben werden.

Zunächst an der Hand der Tabellen einiges statistische Material. Es wurden im ganzen im verflossenen Jahre 140 845 Revisionen oder Unfalluntersuchungen vorgenommen (9340 mehr als im Vorjahr). Revisionspflichtig waren 135 369 Betriebe (5546 mehr als im Vorjahr), revidiert wurden 67 278 Betriebe, das sind 49,7 % der revisionspflichtigen (im Vorjahr war der Prozentsatz 49,6 %). In den revidierten Betrieben waren insgesamt 2462160 Arbeiter aller Art beschäftigt, das sind 82,5 % der fast 3 Millionen Arbeiter, die in allen revisionspflichtigen Betrieben beschäftigt waren. Diese Arbeiter verteilen sich nach Geschlecht und Alter:

	1906	1905
Erwachsene männliche Arbeiter . .	2 228 613	2 124 960
Arbeiterinnen von 16—21 Jahren .	225 936	214 571
Arbeiterinnen über 21 Jahre . .	312 374	295 391
Junge Leute von 14—16 Jahren .	143 410	132 597
Junge Mädchen von 14—16 Jahren .	73 494	69 054
Knaben unter 14 Jahren	1 523	1 509
Mädchen unter 14 Jahren . . .	823	843
	2 986 173	2 838 925.

Die starke Zunahme der Arbeiterschaft um 147 248 (= 5,2 %; bei den weiblichen Arbeitern über 16 Jahre 5,7 %, bei den männlichen und weiblichen jungen Leuten von 14—16 Jahren sogar 7,6 %) zeigt deutlich die Erscheinung, die auch fast in allen Inspektionsberichten hervorgehoben wird, der günstigen Konjunktur an. Trotz der steigenden Arbeiterzahl wird in vielen Bezirken über Mangel an Arbeitskräften, namentlich an weiblichen, geklagt. In erheblichem Maße ist daher auch wieder Ueberarbeit gestattet worden, sei es bei den Arbeiterinnen die Verlängerung des Maximalarbeitstages (für 572 Betriebe 577 436 2/3 Ueberstunden auf 12 646 Arbeiterinnen) oder handle es sich um Durchbrechung der Sonntagsruhe (919 Betriebe, 1914 Sonntage, 1 083 380 1/2 Arbeitsstunden, 103 900 Arbeiter). Die Sonntagsarbeit hat eine Zunahme gegen das Vorjahr erfahren, was mit der steigenden Konjunktur zusammenhängen mag, dagegen ist in den Bewilligungen zur Verlängerung des Maximalarbeitstages der Frauen eine Abnahme zu spüren. Es macht sich überhaupt trotz der reichen Arbeitsfülle die Tendenz zur Verkürzung der Arbeitszeit mehr und mehr geltend. Gerade das Studium der preußischen Berichte erweckt wiederum das Erstaunen darüber, warum die verbündeten Regierungen immer noch zögern, einen Gesetzentwurf betreffend den 10 stündigen Maximalarbeitstag für die weibliche Arbeiterschaft vorzulegen, da ein noch größerer Prozentsatz der Arbeiterinnen als bei der Enquete von 1902 ermittelt wurde, die den Zehnstundentag bereits haben; das Gesetz würde also nur noch einen Zwang für eine Minderzahl rückständiger Betriebe bilden. Namentlich in den westlichen Bezirken Cöln und Düsseldorf wird die vermehrte Einführung des Zehnstundentages ohne Produktionsausfall hervorgehoben.

Im Wuppertale gewinnt ferner die Freigabe des Sonnabend Nachmittag schon von Mittag an, und zwar sowohl für die männlichen wie für die weiblichen Arbeiter an Boden. In den Bezirken Berlin und Potsdam tritt eine Tendenz bei den großen Betrieben hervor, die sogenannte englische Arbeitszeit einzuführen, d. h. durch Verkürzung der Pausen die effektive Arbeitszeit so zusammenzudrängen, daß der Arbeitsschluß schon in früher Nachmittagsstunde erfolgen kann. Ganz rückständig hinsichtlich der Arbeitszeit sind jedoch die Ziegeleien; nicht nur im fernsten Osten des Reichs, sondern auch in der Nähe von Potsdam kommen Ziegeleien mit 14—15 stündiger Arbeitszeit vor. Die Ziegeleien stellen ferner ein sehr hohes Kontingent bei den Zuwiderhandlungen gegen die Schutzgesetze für die weiblichen und jugendlichen Arbeiter; Verstöße gegen das Truckverbot, Alkoholmißbrauch, ungenügende Wohnungsfürsorge für Wanderarbeiter sind gleichfalls besonders stark in den Ziegeleien zu finden. In 1020 Ziegeleien wurden Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze oder Verordnungen zum Schutz der Jugendlichen, in 237 Ziegeleien Verstöße gegen den Arbeiterinnenschutz ermittelt.

Mit der günstigen wirtschaftlichen Konjunktur und der starken Nachfrage nach Arbeitskräften hängt es natürlich auch zusammen, daß die Arbeiterschaft in mehr oder minder heftigen Kämpfen versuchte, eine Erhöhung der Löhne zu erzielen.

Fast aus allen Bezirken wird vom Erfolg der Arbeiter in diesem Punkt gesprochen; die Lohnerhöhungen betrugen zwischen 10—20 %. Aber trotzdem konnte die Lebenshaltung der Arbeiterschaft keine Steigerung erfahren, denn eine große Anzahl der Gewerbeinspektoren weist ausdrücklich darauf hin, daß die Lohnsteigerung entweder nur gerade zulangte, um die Verteuerung der Lebensmittelpreise wieder auszugleichen, oder sogar hinter diesen Anforderungen zurück blieb. Es werden einzelne größere Arbeitgeber genannt, die ähnlich einzelnen Stadtverwaltungen außer den regulären Lohnerhöhungen noch Extrateuerungszulagen gewährten oder durch Engrosbeschaffung von Lebensmitteln diese für die Arbeiterschaft zu verbilligen suchten.

Die Regelung der Arbeitszeit und der Löhne ist der Kernpunkt, um den die meisten Arbeitseinstellungen resp. Aussperrungen sich drehten, und diese beiden Punkte bilden auch das Wesentlichste in den zahlreichen Tarifen, die in dem vorliegenden Jahresbericht angeführt werden. Es ist erfreulich, daß dieser Frage in den Berichten große Beachtung geschenkt wird und eine Fülle von Tarifen, — seien dies nun Verträge für das ganze Reich, wie der Buchdruckertarif, Tarife nur für bestimmte Bezirke, oder auch sogenannte Firmentarife — mit ihren Einzelheiten werden angeführt, teilweise auch die Art ihres Zustandekommens geschildert. Auch für diese wichtige Frage unseres wirtschaftlichen Lebens findet der Spezialforscher manches beachtenswerte Material in den vorliegenden Berichten.

Nach diesen erfreulichen Erscheinungen des Wirtschaftslebens, wie Arbeitszeitverkürzung, Lohnerhöhung, Tarifabschlüsse, kommen wir nun zu der traurigen Kehrseite der Medaille, zu den Betriebsunfällen. Sie nehmen in jedem der Einzelberichte einen breiten Raum ein, von den kleinen Verletzungen an bis zu den schweren Unglücksfällen, die mit dem Tode eines einzelnen oder auch Massentodesfällen enden. Fast jeder der 31 Einzelberichte enthält in mehr oder minder scharfer Form Vorwürfe gegen die Arbeiterschaft, daß sie durch Leichtsinn, Fahrlässigkeit, ja durch direktes Zerstören der Arbeiterschutzvorrichtungen an den Maschinen zahlreiche Unglücksfälle selbst verschulde. Dem gegenüber findet sich jedoch auch vereinzelt der Hinweis darauf, daß bei überhetzter Akkordarbeit die Arbeiterschaft solche Schutzvorkehrungen gern beseitigt, durch die ihrer Meinung nach ihre Arbeit aufgehalten oder verlangsamt wird. Eine Vermehrung der Unfallgefahr bedeuten auch die ungelernten fremden Arbeiter, die womöglich der deutschen Sprache nicht mächtig sind (Bericht aus Lüneburg und Stade) und gerade solche Kräfte sind bei der steigenden Konjunktur und während der mannigfachen Arbeitskämpfe des letzten Jahres der deutschen Industrie zugeführt worden. Jedenfalls ergeben diese Abschnitte über die Unfälle, daß noch viel technische Verbesserungen angestrebt werden müssen und daß noch sehr viel zur Aufklärung und Belehrung der Arbeiter geschehen muß. Die Arbeiterorganisationen, die Krankenkassen, die Berufsgenossenschaften haben hier noch ein reiches Feld zu bebauen. Am wirksamsten dürften sich Vorträge an Ort und Stelle, also während der Arbeitszeit und an den in Betracht kommenden Maschinen erweisen. Von solchen Belehrungen an Ort und Stelle wird aus Düsseldorf berichtet; im westlichen Gebiet, Düsseldorf und Trier, ist ferner in großen Betrieben eine Art Prämiensystem eingeführt für alle auf die Verminderung der Unfälle hinzielende Mitarbeit der Arbeiter.

Auch die Vorträge oder Vortragskurse der Gewerbeinspektoren in Arbeitervereinen dürften hier viel Gutes stiften. Aus einzelnen Bezirken wird von solchen Vorträgen berichtet, leider im Verhältnis zum großen Preußen nicht sehr viel. Bei der überstarken Belastung der Beamten durch die eigentlichen Revisionen ist dies erklärlich, es bleibt daher immer wieder der Wunsch bestehen, den Beamtenstab zu vergrößern, und namentlich für die einfacheren Revisionen in den Betrieben der Konfektionsbranche und in den hausindustriellen Werkstätten mehr männliche und weibliche Hilfskräfte zuzuziehen, die ja gar nicht eine so vollendet technische Ausbildung zu haben brauchen, wie die Hauptbeamten. Das große Preußen hat z. B. bei seinen 612 627 weiblichen Arbeitern aller Altersstufen und für die zahlreichen Kinder in der Heimarbeit immer noch nur 4 weibliche Assistenten der Gewerbeinspektion, drei davon mit dem Sitz in Berlin!

Einen Wunsch, den wohl alle empfinden, die in irgend einer Weise mit der sozialpolitischen Gesetzgebung zu tun haben, drückt der Berichterstatter für den Regierungsbezirk Arnsberg aus, und zwar als von Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite kommend: den Wunsch nach Vereinfachung des komplizierten Gesetzgebungsapparates. Auch das würde zur Verminderung der Unfallgefahr beitragen, wenn Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Aufsichtsbehörde ihr Augenmerk auf die Durchführung weniger durchgreifender Gesetze zu richten hätten, anstatt daß sie jetzt auf eine wahre Flut von Aushängen, Verordnungen, Erlassen usw. zu achten haben. (Schluß folgt.)

Arbeiterkontrolleure im preußischen Bergbau. Bei der vom Abg. Brust (Zentrum) angeregten Besprechung der letzten schweren Unglücksfälle im Bergbau, erklärte der Handelsminister am 25. April im preußischen Abgeordnetenhause:

Wir alle in der Bergwerksverwaltung empfinden solche Vorkommnisse als schwere Niederlagen. . . . Was in meinen Kräften steht, will ich tun, um Wandel zu schaffen. Die Herren wissen, daß ich eine besondere Kommission in Aussicht genommen habe, und daß auch Vertrauensleute der Arbeiter hinzugezogen werden sollen. Ich persönlich werde sehen, mich an den Verhandlungen zu beteiligen. . . . Die Frage der allgemeinen gesetzlichen Einführung der Arbeiterkontrolleure habe ich ausgiebig studiert Ich werde Versuche machen, in welchem Umfange mit dieser Einrichtung gewirtschaftet werden kann und wie sie sich bewährt. Für heute und die nächste Zeit kann ich aber eine gesetzliche Einführung nicht versprechen.

Steter Tropfen höhlt den Stein. Was der Minister zusagt, ist immerhin ein Fortschritt, der nach unserer Ueberzeugung zur gesetzlichen Einführung der Arbeiterkontrolleure führen wird.

Eine Arbeiterschutz-Ausstellung der Breslauer Bauarbeiter soll für den September von der dortigen Bauarbeiterschutzkommission und den beteiligten Gewerkschaften veranstaltet werden. Für die Ausstellung sind bereits ein großes vorschriftsmäßig gerüstetes Eckhausmodell mit 96 Fenstern, ein Modell des Breslauer Landesversicherungsgebäudes und ein Modell des Hamburger Bauarbeiter und Modelle von Koksöfen, Baubuden, Aborten, Gerüste für Steinmetzen, Klempner, Dachdecker, Töpfer, Stukkateure fast vollendet und aufgestellt.

Die Sonntagsruhe in München. In München bestand bisher die volle Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nur für zwei Monate im Jahr. Anfang April ds. Js. beschloß der Magistrat, die Sonntagsruhe für die Monate April bis August einzuführen. Das Gemeindekollegium ging am 11. April hierüber hinaus und beschloß, die volle Sonntagsruhe für acht Monate (1. Januar bis Ende August) einzuführen. Die Sache mußte also nochmals an den Magistrat zurück, und dieser beschloß nun sogar die volle ganzjährige Sonntagsruhe. Das Gemeindekollegium blieb jedoch auf seinem Standpunkt und beschloß in der Sitzung vom 25. April wiederum die Sonntagsruhe vom 1. Januar bis 31. August. Gleichzeitig wurden die Zusatzanträge des Ausschusses: Ausnahmen für die drei Sonntage vor Weihnachten und für je einen Sonntag vor Ostern und Pfingsten von der Sonntagsruhe zu gewähren, angenommen. Weiter bleiben die Ausnahmen hinsichtlich des zweiten und dritten Oktoberfestsonntages bestehen. In der Sitzung vom 30. April trat dann auch der Magistrat diesem Beschlusse auf die Sonntagsruhe für acht Monate mit den genannten Ausnahmen bei und der neue einstimmige Beschluß der beiden Kollegien wird nun der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden. Die vorläufig noch zurückgestellte Frage der Gewährung von Ausnahmen für die Speditions- und Brauereigeschäfte (Kontorpersonal) soll möglichst bald unter Zuziehung von Interessenten entschieden werden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zur Vereinfachung der Sozialversicherungsgesetzgebung. Auf der Versammlung des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft zu Berlin hielt am 26. April Prof. Dr. Stier-Somlo-Bonn einen Vortrag über den Neubau und Umbau der Arbeiterversicherung, der in folgenden Thesen gipfelte:

1. Die Gründe für die Vereinheitlichung der drei Zweige der Arbeiterversicherung müssen nochmals eingehend nachgeprüft werden. Es findet sich, daß die allerwenigste Veranlassung zu einer vollkommenen Verschmelzung vorhanden ist. Die rechtlich-technischen, wirtschaftlichen und historischen Verschiedenheiten der drei Zweige verlangen nach wie vor eine unterschiedliche juristische Ausgestaltung.

2. Praktisch-politisch ist eine Vereinigung aller drei Zweige auf absehbare Zeit ausgeschlossen. Empfohlen wird eine Verbindung der Kranken- und Invalidenversicherung jedoch nur hinsichtlich des lokalen Unterbaues, ohne die finanzielle Vermengung der Träger der beiden Versicherungszweige.

3. Die Berufsgenossenschaften als solche müssen in ihrer besonderen Eigenart erhalten werden.

4. Die Reform hat die Aufrechterhaltung der Selbstverwaltung zur notwendigen Voraussetzung. Das trifft jedoch nicht nur zu hinsichtlich der Krankenkassen, sondern auch der Berufsgenossenschaften.

5. Das Ueberwiegen der organisatorischen Vorschläge gegenüber den materiell-rechtlichen erscheint als Grund der bisherigen Unfruchtbarkeit der Erörterungen. Wenn der zeitliche Anschluß der Leistungen der Kranken- und Invalidenversicherung verbürgt wird, wenn weiterhin die Unsummen von Zweifelsfragen, die sich an die bisherige Handhabung der Gesetze geknüpft haben, gesetzgeberisch erledigt werden, wenn weiterhin das Rechtsmittelverfahren in den verschiedenen Zweigen der Arbeiterversicherung einfacher und einheitlicher geregelt sein wird, so ist für die nächste Zukunft all dasjenige geschehen, was unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse überhaupt möglich ist.

6. Gewarnt wird, das Stichwort der Vereinheitlichung zu einer populären Forderung werden zu lassen, wie es diejenige der Rechtseinheit des Bürgerlichen Rechts früher gewesen war. Es gilt das innerlich Zusammengehörige miteinander zu verbinden, aber nicht mehr.

7. Nach alledem wird nicht ein radikaler Umbau das Wünschenswerte und Erreichbare sein, zumal wir nichts Neues aufzubauen, vielmehr mit dem Gegebenen zu rechnen haben. Nur ein Ausbau des Bestehenden wird danach, in sorgfältiger Kleinarbeit, Gegenstand der Reformgesetzgebung sein müssen.

Das Ergebnis der regen Debatte war eine nahezu völlige Uebereinstimmung mit diesen Ausführungen.

Pensionsversicherung der Privatangestellten. Der Hauptausschuß für staatliche Pensionsversicherung hielt am 5. Mai in Berlin eine Versammlung ab, der als Gäste die Reichstagsabgeordneten Dr. Potthoff, Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Nacken und Dr. Stresemann beiwohnten. Bei Besprechung der Denkschrift über die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten wurde ihr Ergebnis bedauert, aber zugleich der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Berechnung auf ungünstigen Grundlagen beruhe. Nach Prüfung des Für und Wider wünscht der Hauptausschuß, daß durch Reichsgesetz eine besondere Versicherungsanstalt für Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Privatangestellten geschaffen werden soll und daß hierbei die Berufsinvalidität in erster Linie als Grundlage gefordert wird.

Der Fonds für die Witwen- und Waisenversicherung — lex Trimborn — war im Voranschlag des Etats für 1906 mit 22 Millionen eingesetzt, hat aber in Wirklichkeit nur 770 000 *M.* ergeben, da die Getreidezölle infolge der starken Voreinfuhr vor dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs verhältnismäßig wenig eingebracht haben. Für 1907 sind 48 Millionen etatisiert und nach einer Aufstellung in der „Köln. Volksztg." ist wahrscheinlich ein noch höherer Ertrag zu erwarten, „weil die Getreidevorräte erschöpft sind und also mit einer starken Einfuhr gerechnet werden muß. Voraussichtlich werden diese Erträge aus den Nahrungsmittelzöllen überhaupt eine stark steigende Entwicklung nehmen und es ist nicht ausgeschlossen, daß sie in wenigen Jahren einen Betrag von 100 000 000 *M.* jährlich erreichen." Bekanntlich soll die Witwen- und Waisenversicherung 1910 in Kraft treten.

Eine internationale Ausstellung für Unfallversicherung, Gewerbehygiene und Arbeiterwohlfahrt in Budapest soll während der Monate August bis Oktober dieses Jahres stattfinden. Den Anlaß dazu bietet die Einführung der staatlichen Unfallversicherung der Arbeiter, die von Regierung und Parlament übereinstimmend beschlossen ist und am 1. Juli ds. Js. in Kraft tritt. Dies Gesetz legt, ebenso wie das deutsche, die Verpflichtung der Unfallentschädigung allein dem Unternehmer auf, ohne daß die versicherten Arbeiter und der Staat Beiträge zahlen. So liegt es im eigensten Interesse der Unternehmer, die Unfälle zu verhüten und abzuschwächen und sich zu diesem Zweck aller Erfindungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Sicherheitseinrichtungen in industriellen Betrieben zu bedienen. Dazu soll nun die Ausstellung helfen, indem sie die Entwickelung und Anwendung der in anderen Ländern bereits bekannten und erprobten Unfallverhütungsmaßnahmen den Ungarn vor Augen führt, ähnlich wie dies die bekannte Ausstellung von 1889 in Berlin mit so großem Erfolge getan hat. Das Unternehmen erfreut sich der kräftigsten Unterstützung der Regierung, der beteiligten Industriekreise und Fachvereine. Man rechnet dabei ganz besonders auf eine starke und vielseitige Beteiligung Deutschlands, wo die Unfallverhütung seit 20 Jahren systematisch mit großem Nutzen durch die Berufsgenossenschaften ausgebildet worden ist. Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Bureau der Ausstellung in Budapest V, Bálvány-utca 2.

Genossenschaftswesen.

Deutsche Genossenschaftsstatistik 1905. Nach der neuesten amtlichen Zusammenstellung, die in der „Preußenkasse" bearbeitet worden ist, beträgt die Gesamtzahl der eingetragenen Genossenschaften (ohne die Zentralgenossenschaften) für 1905: 23 559 mit 3 592 208 Mitgliedern (im Vorjahre 22 128 bezw. 3 378 265), die sich nach dem Gegenstande des Unternehmens verteilten, wie folgt:

	Genossenschaften	Mitglieder
Kreditgenossenschaften	14 498	1 987 844
davon: überwiegend städtische	1 987	868 869
„ ländliche	12 506	1 123 975
Rohstoffgenossenschaften, gewerbliche	213	7 978
„ landwirtschaftliche	1 613	138 886
Wareneinkaufsvereine	83	8 888
Magazingenossenschaften, gewerbliche	180	17 141
„ landwirtschaftliche	268	6 140
Genossenschaften zur gemeinsamen Beschaffung von Maschinen usw.	8	699
Magazingenossenschaften, gewerbliche	61	2 384
„ landwirtschaftliche	229	82 363
Rohstoff- und Magazingenossenschaften, gewerbliche	122	4 300
Rohstoff- und Magazingenossenschaften, landwirtschaftliche	17	2 245
Produktivgenossenschaften, gewerbliche	195	28 866
„ landwirtschaftliche	3 144	282 978
Genossenschaften zur Beschaffung von Zuchtvieh	159	11 609
Konsumvereine	1 852	964 972
Wohnungs- und Baugenossenschaften, eigentliche	590	119 596
Wohnungs- und Baugenossenschaften, Vereinshäuser	67	7 086
Sonstige Genossenschaften	268	29 293.

Die Marineverwaltung als Genossenschaftsmitglied. Der Marinefiskus hat mit dem Kieler Beamtenwohnungsbauverein ein Abkommen über den Bau von 100 Wohnungen für Deckoffiziere und Unteroffiziere getroffen und ist dem Verein mit einem Kapital von 60 000 *M.* beigetreten. Der Bauverein besitzt gegenwärtig 31 Häuser mit 256 Wohnungen.

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine wird seine 4. Tagung vom 17.—19. Juni d. Js. in Düsseldorf abhalten. Auf der Tagesordnung stehen neben den Vereinsberichten und geschäftlichen Angelegenheiten auch Berichte über die Tarifverhandlungen mit den Gewerkschaften sowie über die Entwicklung der Unterstützungskasse des Zentralverbandes.

Billige Sommerfrischen durch Genossenschaften. Unter dem Titel „Sommersiedelung e. G. m. b. H." konstituierte sich in Köln a. Rh. kürzlich eine Genossenschaft, die den Zweck verfolgt, in landschaftlich schöner und gesunder Lage Landhäuser zu errichten und gegen mäßiges Entgelt an die Mitglieder zwecks Ferienaufenthalt zu überlassen. Es werden Anteilscheine zu 20 Mk. ausgegeben. Die erste Siedelung soll bereits in 2—3 Monaten dem Gebrauch übergeben werden. Wer da aus Erfahrung weiß, wie der Aufenthalt in den Kurorten durch die dort grassierende Bodenspekulation in jeder Weise verteuert wird, kann diesen Versuch, auf dem Wege der Selbsthilfe der Genossenschaften, alljährlich einen mehrwöchigen gesunden, und vor allen Dingen billigen Land- oder Ferienaufenthalt in eigens dazu erbauten und im Innern vollständig eingerichteten Landhäusern zu ermöglichen, nur mit Freude begrüßen. Die Geschäftsstelle ist Köln a. Rh., Breitestr. 131.

Die Produktivgenossenschaft der Bäcker in Hamburg „Vorwärts" steigerte ihren Umsatz im Jahre 1906 auf 928 188 *M* gegen 740 203 *M* im Vorjahre.

Der schottische Großeinkaufsverband und die Gewerkvereine. Der Verband hatte in seiner Delegiertenversammlung am 27. Februar in Glasgow sich mit dem Antrag zu befassen, fortan in seinen Eigenproduktionsbetrieben wie auch in den Vertriebsabteilungen der schottischen Großeinkaufsgesellschaft nur noch Gewerkvereinsmitglieder zu beschäftigen, sofern in den betreffenden Berufen derartige Organisationen bestehen. Der Vorsitzende Maxwell machte die Antragsteller auf die grundsätzlichen Folgen dieses Antrags aufmerksam. Die Genossenschaftsgegner würden eine Waffe in die Hand bekommen und die Privatunternehmer könnten dann mit gutem Rechte auch von ihren Arbeitern die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Vereine oder dem Austritt aus einem solchen verlangen. Jeder Mensch müsse sein freies Bestimmungsrecht haben, die Kirche, die Politik, die Vereinigung zu wählen, die ihm zusage. Von keinem Arbeiter der Genossenschaftsbetriebe verlange man, daß er Genossenschaftler sei; aber aus eigener Ueberzeugung seien sie Mitglieder der Genossenschaft geworden. Daß die Genossenschaftsangestellten für die Gewerkvereinsbewegung verloren gingen, sei falsch. Gewerkvereinsführer hätten vor Genossenschaftsarbeitern stets frei über die Gewerkvereinssache reden und dafür werben dürfen und hätten z. B. in den Elektrizitätswerken der Großeinkaufsgesellschaft sämtliche Unorganisierten zum Anschluß an den Gewerkverein gewonnen. Aehnlich äußerte sich ein alter Gewerkvereinsmann. Der Antrag wurde nach lebhafter Diskussion mit großer Mehrheit abgelehnt.

Erziehung und Bildung.

Arbeiterbildungsinstitute. Die sozialdemokratische Partei und die Gewerkschaften Leipzigs haben gestern die Gründung eines Bildungsinstituts in großem Maßstabe beschlossen, um die Arbeiterschaft politisch und wirtschaftlich im Geiste des wissenschaftlichen Sozialismus auszubilden. Die Kosten tragen Partei und Gewerkschaften gemeinsam. Neben Vorlesungen sollen auch Veranstaltungen zur Pflege des Kunstsinnes eingerichtet werden. — Die Studenten in Straßburg i. E. und in Freiburg i. Br. widmen sich auch in diesem Semester wiederum der Abhaltung von Arbeiterkursen, in denen die Elemente des allgemeinen Wissens in systematischen Uebungen den Arbeitern vermittelt werden. — In Oxford, am Sitze der berühmtesten englischen Universität, wo bereits für den Gewerkvereinsnachwuchs eine wissenschaftliche Hochschule, das Ruskin-College, besteht, veranstaltet am 10. August die Workers' Educational Association eine Nationalkonferenz unter dem Vorsitz des Bischofs von Birmingham zur Erörterung der Frage, was die Universität für die arbeitenden Klassen tun könne. Der Sekretär der Assoziation tritt für den Gedanken ein, gut befähigte Arbeiter, die zunächst in ihrem Heimatsbezirk durch dreijährige Studien unter Anleitung eines Akademikers vorgebildet worden sind, wie ähnliches schon in einer Nebenklasse der Londoner Universität geschieht, ein Jahr auf Kosten der Assoziation als Studenten nach Oxford zu schicken, wo sie einen Diplomkursus in Sozialökonomik, Gemeindepolitik, öffentliche Gesundheitspflege, Wohnungsfrage, Agrarfrage und für andere soziologische Gegenstände durchmachen sollen. Der schwierigste Punkt bei dem Unternehmen ist der, die Klassenvorurteile unter den Oxfordstudenten gegen die Arbeiterkommilitonen zu überwinden. Die Vorsteher großer Colleges und auch fortgeschrittenere Studenten versichern allerdings, daß sie den Einzug des neuen Elements warm begrüßen werden.

Fachlicher Fortbildungsunterricht für Heimarbeiterinnen wird auf Veranlassung der Großherzogin von Hessen an der unter ihrem Präsidium stehenden Aliceschule des Darmstädter Alicenvereins für Frauenbildung und -erwerb demnächst abgehalten werden. Da die Heimarbeiterinnen sehr oft gerade durch ihre ungenügende Ausbildung in der untersten Erwerbsstufe festgehalten werden, so ist diese Einrichtung mit Freuden zu begrüßen. Die Anregung zu dieser fachlichen Fortbildung geht von der Darmstädter Ortsgruppe des christlichen Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen aus. Auch die Arbeitgeber stehen dieser Einrichtung sympathisch gegenüber, da sie selbst oft unter dem Mangel an wirklich tüchtigen Näherinnen leiden.

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in der Schweiz. Einen Ueberblick über die auf diesem Gebiete in der Schweiz gemachten Erfahrungen gibt Dr. A. Huber, Zürich, in dem 19. Jahrgang des Jahrbuchs für das Unterrichtswesen in der Schweiz. Der Verfasser hat im November 1906 eine Enquete vorgenommen, um den Stand der Frage zu prüfen. Jeder der 25 Kantone regelt nämlich die Schulorganisation für sich. Die Frankfurter Zeitung vom 26. März faßt die Ergebnisse dieser Enquete zusammen:

In dreizehn Kantonen besteht nunmehr das Obligatorium tatsächlich, meistens allerdings nur auf der Primarschulstufe. Es sind im Genusse der Unentgeltlichkeit aber auch viele Gemeinden in den anderen Kantonen, mit zusammen 403 768 Fr. Ausgaben für diesen Zweck. Jene dreizehn Kantone geben zusammen dafür aus 1 003 407 Fr., wovon der Staat (Bund und Kantone) rund 3/5, die Gemeinden 2/5 leisten. Appenzell am Rhein bietet die Lehrmittel der obligatorischen Fortbildungsschule frei. Diese dreizehn Kantone umfassen 1 842 517 Einwohner (52,6 % der Gesamtbevölkerung von 1900). Die Unentgeltlichkeit kommt hier 256 518 Primarschülern, 14 680 Sekundarschülern und 610 Fortbildungsschülern, zusammen 271 798 Schülern zugute. Die Hälfte der schweizerischen Volksschüler ist bereits im Genusse der Unentgeltlichkeit der Schulmittel. In Zürich, Baselstadt, Baselland, Waadt, Neuenburg, Genf werden auch die Arbeitsschulmaterialien für weibliche Handarbeiten unentgeltlich abgegeben.

Auch die Urteile der Kanton- und Stadtverwaltungen über die Unentgeltlichkeit sind eingeholt worden. Wir zitieren hierfür das Urteil aus Baselstadt:

„Im allgemeinen darf festgestellt werden, daß die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, abgesehen von der starken, finanziellen Belastung des Budgets, zu keinen Uebelständen geführt hat, indem die Schuljugend mit den Büchern nicht weniger sorgfältig umgeht, als in früheren Zeiten. Dafür spricht der große Prozentsatz der zum zweiten Male verwendeten Lehrmittel. Die Bevölkerung empfindet diese Unterstützung des Staates als eine große Wohltat und wird sich eine Aufhebung der Unentgeltlichkeit kaum gefallen lassen."

Noch nicht ganz geklärt scheinen die Ansichten darüber zu sein, ob die Lehrmittel nur leihweise den Schülern zu übergeben sind und nach Absolvierung der Klasse zurückgegeben und von der folgenden Stufe weiterbenutzt werden sollen, oder ob man sie den Schülern ganz als Eigentum überläßt. Für das erstere sprechen natürlich die Sparsamkeitsrücksichten, für das zweite der Gedanke, daß dem Schüler auch später Gelegenheit zur Repetition und Vertiefung des Gelernten geboten sein muß.

Soziale Medizin und Hygiene.

Schulärzte und Eltern.

Das Schularztwesen führt sich bei uns in Deutschland immer mehr ein; nicht nur vermehren sich die Gemeinden, die für ihre Volksschulkinder die schulhygienische Ueberwachung einführen, die Schulärzte selbst verwachsen auch mehr und mehr mit den ihnen überwiesenen Schulen. Die Lehrer, die anfänglich mit einer gewissen Besorgnis den allzu stürmischen Forderungen der Schulärzte gegenüberstanden, sind nunmehr zu begeisterten Anhängern der modernen Schulhygiene geworden. Gerade mit ihrer Hilfe üben die Schulärzte auf die körperliche Entwickelung der Schuljugend einen wohltätigen Einfluß aus. Neuerdings zeigt sich aber auch in steigendem Maße das Bedürfnis, die Schulärzte mit den Eltern der von ihnen überwachten Kinder oder deren Vertretern in persönlichen Verkehr treten zu lassen. Diesem Zwecke dienen vor allem die zu bestimmten Terminen in den Volksschulen abgehaltenen Sprechstunden, die in den meisten schulärztlichen Instruktionen vorgesehen sind. In Leipzig hat man auch eine neue vorbildliche Einrichtung getroffen, daß nämlich zu den ärztlichen Untersuchungen der Schulkinder bei ihrer Aufnahme in die städtischen Volksschulen auch die Eltern eingeladen werden; viele folgen auch der Einladung. Die Schulärzte halten eine Ansprache an die Mütter, weisen dabei auf die Verkehrtheiten, Modetorheiten und Vorurteile in der körperlichen Erziehung hin und geben mancherlei recht beachtenswerte Ratschläge. Bei der Untersuchung der einzelnen Kinder werden den Müttern die erforderlichen speziellen Verordnungen gegeben. —

Auch mir hat meine schulärztliche Tätigkeit den Wunsch nahegelegt, mit den Eltern der mir überwiesenen Volksschulkinder in einen persönlichen Verkehr zu treten, der geeignet ist, mancherlei Mißverständnisse, die bei der in Hamburg gänzlich neuen Einrichtung sich herausgestellt haben, zu beheben. Da die in Betracht kommenden Kinder sich aus der Gegend von Rotenburgsort rekrutieren, wo unser „Volksheim" belegen ist, so wandte ich mich an den Vorstand dieses in der Bevölkerung so sehr beliebten Instituts mit der Bitte, in seinen schönen Räumen einen „Elternabend" für die Angehörigen meiner Volksschulkinder abhalten zu dürfen. Bereitwillig kam man im „Volksheim" meinen Wünschen entgegen. Die Lehrerkollegien besorgten die Einladungen an die Eltern durch schriftliche Aufforderungen, die in den höheren Klassen von den Kindern selbst, in den unteren von den Lehrerinnen und Lehrern ausgeführt wurden. So füllte sich dann am festgesetzten Abend der große Saal des „Volksheims" in einer Weise, die ich bei diesem ersten Versuch wirklich nicht erwartet hatte. Auch ein Teil der Lehrer und Lehrerinnen war gekommen, sodaß ich vor einem ansehnlichen Auditorium den Eltern über meine Erfahrungen, die ich bei der Untersuchung ihrer Kinder gewonnen habe, berichten und im Anschlusse daran auseinander setzen konnte, wie das Elternhaus mit den Lehrern und Schulärzten gemeinschaftlich für die gesundheitliche Entwickelung der Schuljugend zusammenarbeiten müsse und könne. Die dem kurzen Vortrage nachfolgende Besprechung, an der sich Väter, Mütter und Lehrer in dankenswerter Weise beteiligten, förderte manchen guten Gedanken, manchen berechtigten Wunsch zu Tage, der schulärztlich sehr gut zu verwerten sein wird. Diese Besprechung, die man „Debatte" eigentlich nicht nennen kann, zeigte auch, daß die Eltern der schulärztlichen Institution Wohlwollen und Interesse entgegenbringen. Auch die Bestrebungen des „Volksheims" scheinen durch diesen Elternabend auf ihre Kosten gekommen zu sein; die „Monatlichen Mitteilungen des Volksheims" vom 1. Oktober v. Js. schreiben darüber: „Der ganze Verlauf dieser Veranstaltung ermutigt sehr, diese Vorträge zu dauernden Veranstaltungen des ‚Volksheims' auszubilden. —

Will man die Schularzt Einrichtung zu einer wirklich volkshygienischen gestalten, so muß man bestrebt sein, die Eltern und Angehörigen der Volksschulkinder mit persönlichem Interesse für deren gesundheitliche Entwickelung zu erfüllen. Das ermöglicht sich aber nur in persönlichem Verkehr der Eltern mit den Schulärzten. Die regelmäßigen Sprechstunden genügen zu diesem Zwecke nicht. Deshalb ist die oben geschilderte Leipziger Neueinrichtung der Heranziehung der Eltern bei der ersten ärztlichen Untersuchung der Schulrekruten durchaus nachahmenswert. Auch der Versuch, den ich mit dem Elternabend im „Volksheim" gemacht habe, erscheint nicht aussichtslos.

Hamburg. Dr. Moritz Fürst.

Ein Bleimerkblatt für Buchdrucker hat die Amtshauptmannschaft Dresden veröffentlicht, das die hygienischen Anforderungen an die Arbeitsräume und die Körper- und Reinlichkeitspflege wirksam in Erinnerung bringt. Hervorgerufen wird die Erkrankung, so führt das Merkblatt aus, durch Bleiteile, welche mit den Speisen und Getränken, durch die mit Bleiteilen verunreinigten Hände, durch Einatmen des auf den Fußboden lagernden, bleigeschwängerten oder beim Setzen aus ziemlich leeren Kästen aufwirbelnden Staubes sowie durch Einatmen von Bleidämpfen in den Mund und von da in den Magen oder durch die Poren der Haut in den Körper gelangen. Je nach der Menge und der Dauer der Zuführung des giftigen Bleies in den Körper sowie nach der Widerstandsfähigkeit desselben richtet sich auch die Heftigkeit der Erkrankung, deren verhängnisvolle Wirkungen nun geschildert werden. Die Dauer der Erkrankung, welche oft erst nach Wochen, Monaten, ja Jahren zum Ausbruche kommt, beträgt mehrere Wochen, auch Monate. Die Kranken müssen sich vor allem der weiteren Einwirkung des Bleies entziehen. Besonders nachteilig für den Schutz gegen Bleierkrankungen der Setzer ist es, daß viele von ihnen sich dazu nicht verstehen können, eine Bluse zu tragen, die regelmäßig gewaschen werden kann, sondern im gewöhnlichen Rocke in den Setzersälen einhergehen, wodurch der Bleistaub um so eher Gelegenheit findet, durch die Poren in den Körper einzudringen. Ebenso ist auch häufiges Ausblasen der Kästen zu beachten; den Lehrlingen, die dies meist verrichten müssen, sollte dabei eingeschärft werden, beim Ausblasen den Mund zu schließen und durch die Nase zu atmen, was auch den Setzern beim Setzen aus leeren Kästen zu empfehlen ist.

Ein Genesungsheim für Bankbeamte. Der Deutsche Bankbeamten-Verein hat in Gestalt einer G. m. b. H., deren Leitung in Händen von Mitgliedern der Hauptverwaltung liegt, das bei Züllichau gelegene Sanatorium Trebschen erworben. Die Vereinsmitglieder erhalten weitgehende Ermäßigung der Kosten für den Aufenthalt. Es ist erfreulich zu beobachten, wie in den Privatbeamtenvereinigungen die positive Wohlfahrtsarbeit, die Errichtung gemeinnütziger Schöpfungen zunimmt. Erst kürzlich berichteten wir über ähnliches vom Deutschen Techniker-Verein. Der Deutsche Bankbeamten-Verein hat mit dieser neuen Veranstaltung einen weiteren Beweis seiner außerordentlichen Rührigkeit abgelegt.

Die Fürsorgestellen für Lungenkranke und Tuberkulöse in Königsberg i. Pr. hat sich, wie man uns von dort schreibt, auch im Jahre 1906 erfreulich entwickelt und wieder recht viel Segen gestiftet. Im Laufe des vergangenen Jahres traten der Fürsorgestelle eine Anzahl weiterer Krankenkassen bei, so daß von den 41 807 in Königsberg versicherten Personen nunmehr 35 681 (in 47 Krankenkassen) = 85 % der Versicherten der Fürsorgestelle angeschlossen sind. Trotz der größeren Zahl der angeschlossenen Krankenkassenmitglieder fiel die Zahl der Meldungen von 1284 (im Jahre 1905) auf 818. Die Erklärung hierfür ist darin zu finden, daß der größte Teil der chronischen Kranken bereits in der ersten Zeit des Bestehens der Fürsorgestelle gemeldet wurde. Der Auswurf wurde 587 mal untersucht, Tuberkelbazillen wurden 188 mal gefunden. Den Patienten wurden im ganzen 2797 Besuche gemacht. Die Uebernahme des Heilverfahrens erfolgte in 142 Fällen. In 319 Fällen wurde Milch — zusammen 2996 Liter — verabfolgt, 30 mal wurden Betten, 170 mal Haferflocken, zweimal Stiefel resp. Kleider und 31 mal Medikamente geliefert. 78 Personen wurden bare Unterstützungen gewährt und in 10 Fällen wurde Arbeit, meist in der Stadtgärtnerei, vermittelt. Auch die Hauspflege wurde in mehreren Fällen übernommen. — Ende Mai soll die von der Fürsorgestelle errichtete Erholungsstätte in Ludwigsort bei Königsberg, die 24 Personen Raum bieten wird, eröffnet werden. Die Mittel hierzu sind teils vom Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose, teils vom Magistrat und der Landesversicherungsanstalt, teils von den Krankenkassen und durch die Privatwohltätigkeit aufgebracht worden.

Wohnungswesen.

Wohnungserhebung*) in der Stadt Fürth i. B.

Die Wohnungspolitiker sind resigniert geworden. Man erkennt, daß Verbesserung bestehender Verhältnisse, verbunden mit fortschreitender Aufklärung und kultureller Hebung der Massen, sicherer zu erträglichen Wohnungsverhältnissen führen als manche noch vor einigen Jahren als Radikalheilmittel betrachtete Zukunftsmaßnahmen. Die Fürther Erhebung hat — wie überall in volkreichen Gegenden — Mißstände im Wohnungswesen ergeben: starke Wohndichtigkeit, Ueberfüllung der Zimmer, insonderheit durch Schlafgänger, große Mängel in der Licht- und Luftzuführung („dustere" und fensterlose Räume, Räume, die nur auf schmale Luftschächte sich öffnen usw.), übermäßige Feuchtigkeit der Wände, die wegen schlechter Grundwasserverhältnisse zum Teil schwer zu beseitigen ist und deren Wirkungen gesundheitlich wie wirtschaftlich vernichtend genannt werden, schlechte Aborteinrichtungen, ungenügender Luftraum, unzureichende Wasserversorgung u. a. Eigenartig berührt die Feststellung, daß viele kleine Familien auf das Kochen in der eigenen Wohnung verzichten und — neben dem Beziehen des Essens von außerhalb, Kochen in der Werkstätte usw. — beim Bäcker kochen lassen. Von der Ausbreitung der in Württemberg und Baden, auch in Berlin und Umgegend beliebten „Kochkiste" hofft man hier einen Wandel. Dieses Kochen beim Bäcker hat mancherlei Ursachen, nicht bloß Wohnungsmängel, sondern auch soziale Zustände, wie das Arbeiten verheirateter Frauen in der Fabrik usw. Zur Hilfe werden Verwaltungsmaßregeln und finanzielle Maßnahmen vorgeschlagen. Genannt werden in erster Richtung die Belehrung der Einwohnerschaft, die fortdauernde oder wenigstens regelmäßige Nachweisung der leerstehenden Wohnungen in modernem Stile, die Aufschließung neuen Baugeländes, die strenge Handhabung der Bauordnung im Innern der Stadt, namentlich bezüglich der hygienischen Vorbedingungen, die Reorganisation der Wohnungsaufsicht, die Beseitigung der Ueberfüllung kleiner Wohnungen durch Verbot der Aufnahme von Schlafgängern. — In Breslau, Dresden u. a. bestehen solche Verbote, konnten aber mangels genügenden Aufsichtspersonals nicht durchgeführt werden, man verspricht sich deshalb auch in Fürth nichts davon. Als finanzielle Maßnahme wird u. a. die Schaffung eines Meliorationsfonds genannt, aus dem wirklich notleidenden Hausbesitzern Darlehen zur Vornahme baulicher Verbesserungen gegen angemessene Zinsen und Amortisation unter Aufsicht des Stadtbauamtes gewährt werden. Sodann wird der Eigenbau bezw. die Erstellung von Arbeiterheimen und Wohnhäusern an Stelle der veralteten Baulichkeiten zu sanierender Viertel nach dem Muster des Vereins Arbeiterwohl in Stuttgart erörtert. Als Ergänzung dient dann der Eigenbau von Wohnungen für städtische Bedienstete und ein geräumiges Ledigenheim. Hoffentlich finden sich in der Stadtverwaltung energische Persönlichkeiten zur Durchführung dieser Pläne.

Die neue Bauordnung für Württemberg (zweiter Entwurf) trägt den vielfach ausgesprochenen Wünschen nach Vereinfachung dadurch Rechnung, daß sie den Gemeinden in dem Erlaß von ortsüblichen Vorschriften weiteren Spielraum als bisher gewährt. Auch wird, und zwar mit Recht, im Hinblick auf die fortschreitende Ausgleichung, wie sie durch die Ausbreitung der Industrie bedingt wird, ein einheitliches Gesetz für Stadt und Land beibehalten, wobei auf die Größe der Gemeinden usw. an einzelnen Stellen Rücksicht genommen worden ist. Die Zuständigkeit der Gemeindebehörden für die baupolizeiliche Genehmigung von Neubauten soll ebenfalls erweitert werden, sofern eine Garantie dafür gegeben ist, daß die Ortsbaubehörden von Privatinteressen unberührt sind. Was ferner die hygienische und soziale Seite des Wohnungswesens anlangt, über die die alte Bauordnung überhaupt keine Bestimmungen enthielt, so stellt im allgemeinen der neue Entwurf das wirtschaftliche Interesse der Grundbesitzer verhältnismäßig zu sehr in den Vordergrund und läßt die Rücksicht auf den Bodenwert gegenüber den gesundheitlichen und sozialpolitischen Erwägungen mehr als notwendig ist zur Geltung kommen. Selbstverständlich wird der Grundsatz aufgestellt, daß für den Zutritt von Licht und Luft genügend gesorgt werden muß. Dem widerspricht aber schon die vorgeschlagene Bestimmung, daß der Mindestabstand zweier Gebäude bei offener Bauweise nur 6 m betragen soll, während z. B. das neue sächsische Baugesetz in diesem Falle einen Grenzabstand von mindestens der Hälfte der eigenen Gesimshöhe, in der Regel also nicht weniger als 4 m, mithin einen Gebäudeabstand von mindestens 8 m fordert. Aehnlich verhält es sich mit der zugelassenen Tiefe der Höfe. Bemerkenswert ist jedoch, daß in den Motiven direkt der Grundsatz ausgesprochen wird, daß „das Massenmiethaus keine Förderung von Baupolizei wegen verdient," daß für diejenigen Orte, in welchen eine durchgehend weiträumige Bebauung nicht ausführbar ist, eine gegen außen stufen- oder staffelweise abgeminderte Baudichtigkeit vorgesehen werden muß und daß auch bei der Neuregelung des Sportel- und Gebührenwesens eine geeignete Abstufung der Gebühren eingeführt werden soll, wodurch namentlich die Gebühren für kleinere Bauten eine erhebliche Ermäßigung finden sollen. Endlich, daß durch Verordnung bestimmt werden kann, daß zur Unterstützung der Baukontrolleure in Orten mit lebhafter Bautätigkeit auch Bauaufseher aus dem Arbeiterstande zu verwenden sind.

Wohnungsstatistik durch die Krankenkassen. Wie ein Artikel von Kleeis in Nr. 11 der „Arbeiterversorgung" mitteilt, haben außer einigen Ortskrankenkassen in Berlin noch Kassen in Magdeburg, Straßburg, Pforzheim, Mannheim, Kiel, Stuttgart, Leipzig, Dresden, Breslau die Aufnahme von Wohnungsstatistiken durch die Krankenkassenkontrolleure in Angriff genommen. Bei dem engen Zusammenhang zwischen Wohnungsfrage und Krankheiten werden bekanntlich vom Zentralverband der Ortskrankenkassen aus diese Ermittlungen den einzelnen Kassen dringend als Ergänzung ihrer Arbeit empfohlen. Kleeis weist in dem genannten Artikel darauf hin, daß bis jetzt nur Ortskrankenkassen und fast nur in Großstädten diese Wohnungserhebungen vorgenommen hätten. Aber auch in mittleren und kleinen Städten ließen die Wohnungsverhältnisse viel zu wünschen, so daß Erhebungen hierüber sehr nützlich wären. Der Verband der Breslauer Orts- und Betriebskrankenkassen veröffentlicht mit seinem letzten 22. Jahresbericht für 1906 zum zweitenmale seine Erhebungen über die Wohnungen der Kranken. Es kommen darin 263 Fragebogen zur Behandlung.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Werkmeister, Techniker, Chemiker, Zeichner usw. ist bekanntlich nach den Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes nur dann gegeben, wenn der Jahresarbeitsverdienst dieser Angestellten an Lohn oder Gehalt 2000 *M.* nicht übersteigt. Der Bericht über die Tätigkeit des G.G. zu Cöln für das Jahr 1906 weist darauf hin, daß im Berichtsjahre eine große Anzahl von Betriebsbeamten, deren Jahresgehalt den Betrag von 2000 *M.* nur wenig überschritt, mit ihrem Gesuche um Klageerhebung abgewiesen werden mußte, während die Kaufmannsgerichte für Klagen derjenigen Handlungsgehilfen zuständig sind, deren Jahresverdienst an Gehalt den Betrag von 5000 *M.* nicht übersteigt. Es sei keine Frage, daß auch die technischen Angestellten, die sich in derselben wirtschaftlichen Lage wie gewöhnliche Arbeiter befänden, einer rascheren und billigeren Rechtsprechung bedürften; sie seien bei einer plötzlichen Entlassung viel schlimmer daran wie die Arbeiter, denen sich in der Regel schnell Gelegenheit biete, eine neue Stelle anzunehmen, während es den Betriebsbeamten schwer falle, in kurzer Zeit eine neue Stelle zu finden. Es könne daher nur als notwendig bezeichnet werden, daß der Fortschritt, den das Kaufmannsgerichtsgesetz gegenüber dem Gewerbegerichtsgesetz aufweist, auch für die im § 133a der Gewerbeordnung bezeichneten Angestellten eingeführt, daß also die Grenze, die jetzt 2000 *M.* beträgt, höher gezogen wird.

Nichtigkeit einer Vereinbarung über den Verfall einer Kaution. (Entsch. des G.G. Breslau vom 13. Juli 1906, des L.G. Breslau vom 4. Dezember 1906.) Aus Breslau wird uns geschrieben: Der Kläger ist bei der Beklagten, welcher die Gepäckabfertigung auf einigen schlesischen Bahnhöfen übertragen ist, als Gepäckträger gegen einen Monatslohn von 60 *M* bei 14 tägiger Kündigung beschäftigt gewesen. Beklagte beansprucht von ihren Angestellten eine Kaution von 150 *M*, welche ihr für alle Ansprüche aus dem Dienstvertrage haftet; es ist in dem Vertrage ferner bestimmt, daß Zuwiderhandlungen gegen die Dienstobliegenheiten mit 0,50—10 *M* bestraft und diese Strafen aus der Kaution entnommen werden. Die Kaution soll u. a. in voller Höhe verfallen, sofern der Angestellte den Dienst ohne Einhaltung der 14-tägigen Frist verläßt. Kläger hat hiergegen verstoßen und die Beklagte hat die Kaution für verfallen erklärt. Auf seine Klage hat das

*) Die Ergebnisse der Wohnungserhebung in der Stadt Fürth i. B. Im Auftrage des Stadtmagistrats Fürth bearbeitet von Dr. Eugen Dennig. Fürth i. B. Albrecht Schröders Buchdruckerei. 1907. 52 S. 38 Tabellen und Stadtplan.

G.G. die Beklagte zur Zurückzahlung von 145 M verurteilt und mit der Mehrforderung abgewiesen. Es ist angenommen worden, daß eine Strafe im Mittel der von der Beklagten gewählten Grenzen (0,50 bis 10 M) eine ausreichende Sühne darstelle. Die Bestimmung über den vollständigen Verfall der Kaution ist für rechtsungültig erachtet, da sie wider die guten Sitten verstößt (§ 138 Abs. 1 B.G.B.). Die Vereinbarung einer Strafe von 150 M steht in keinem Verhältnis zu dem Interesse, das Beklagte an der Aufrechterhaltung des Vertrages hat; sie steht auch in keinem Verhältnis zu dem geringen Lohne, den Beklagte zahlte. Die Entscheidung ist in zweiter Linie auf § 843 B.G.B. gestützt. Gegen das Urteil hat Beklagte Berufung eingelegt und die Auffassung des G.G.'s, daß der Vertrag gegen die guten Sitten verstoße, bekämpft. Sie hat ferner darauf hingewiesen, daß sie als bahnamtliche Gepäckexpedition eine weitgehende Haftung der Eisenbahndirektion gegenüber habe und deshalb auch schwere Strafen festsetzen müsse. — Das L.G. hat Beklagte zur Zurückzahlung von 90 M verurteilt und den Kläger mit seinem weitergehenden Antrage abgewiesen. Das Berufungsgericht vermißt den Nachweis, daß das klägerische Versprechen unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eingegangen sei (§ 138 Abs. 2 B.G.B.). § 138 Abs. 1 wird nicht für anwendbar erachtet, da außer dem Mißverhältnis der Leistungen weitere Momente fehlen, welche die Vereinbarung als gegen die guten Sitten verstoßend erscheinen lassen. Die Strafe selbst ist als unverhältnismäßig hoch angesehen und auf den Betrag eines Monatslohnes herabgesetzt worden (§ 843 B.G.B.).

Der erste Kongreß der italienischen Schiedsgerichtsvertreter (probiviri) hat vom 12.—14. Februar in Mailand getagt. Die Verhandlungen drehten sich hauptsächlich um weitere Ausdehnung der Kompetenzen der Schiedsgerichte. So nahm man Resolutionen an, daß diese Art der Rechtsprechung auch auf Streitigkeiten Anwendung finden sollte, die sich aus dem Arbeitsverhältnis der Staats- und Privatbeamten sowie der Handelsangestellten ergeben. Für die Landwirtschaft verlangte man Vorlegung eines Gesetzentwurfs, der die Einrichtung besonderer landwirtschaftlicher Schiedsgerichte vorsieht. Ebenso soll für Differenzen zwischen Krankenhausverwaltungen und Krankenpflegern ein besonders schnell wirkendes Institut zum Schiedsspruch geschaffen werden, da ja den Krankenpflegern die Waffe der „Arbeitseinstellung" nicht zu Gebote steht, die, wenn sie doch einmal gebraucht würde, besonders verhängnisvoll wirken würde. Ebenso wünschte man die Einsetzung von Schiedsgerichten für die Arbeitsverhältnisse am Theater und der häuslichen Dienstangestellten. Weitere Verhandlungen bezogen sich auf die Ausgestaltung und Verbesserung im Schiedsgerichtsverfahren. Man befürwortete ein enges Zusammenarbeiten der Schiedsgerichte mit der Gewerbeinspektion; die Schiedsrichter sollten auch strafrichterliche Funktionen ausüben können bei Verstößen gegen den Arbeiterschutz, die von der Gewerbeinspektion ermittelt und zur Anzeige gebracht werden.

Wahlrecht der Frauen zu dem Schiedsgerichte für gewerbliche Streitigkeiten in Belgien. Wie die „Zeitschrift für Frauenstimmrecht" vom 1. April mitteilt, hat der Arbeitsminister dem belgischen Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf zur Erweiterung der Schiedsgerichte für Konflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorgelegt, dem er noch in letzter Stunde die Klausel einfügte, daß Frauen das gleiche Wahlrecht und die gleiche Wählbarkeit haben sollen, wie Männer. Er schlägt außerdem Herabsetzung der Wahlmündigkeit, Proportionalwahl und Wahlpflicht vor. Nach Annahme dieser Vorlage wird voraussichtlich auch das Wahlrecht der Frauen zu den Gewerbegerichten anerkannt werden.

Einigungsämter in Finnland. Das finnische Ministerium hat dem Landtage unter anderen Vorlagen, die auf die Ansiedlung von Kleinbauern in Heimstätten, auf den allgemeinen Schulzwang, auf Bekämpfung des Alkoholismus abzielen, auch einen Gesetzentwurf zur Schlichtung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern mit Hilfe von öffentlichen Einigungsämtern angekündigt.

Literarische Mitteilungen.

Die Kartell-Rundschau, herausgegeben von Dr. S. Tschierschky-Düsseldorf, hat mit ihrem Eintritt in ihren fünften Jahrgang, zugleich mit ihrer Uebernahme in den Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei und Verlag in Karlsruhe eine bedeutende Erweiterung und Vertiefung des Inhalts bei wesentlicher Verbesserung ihrer Ausstattung erhalten. Die bisher erschienenen Hefte im Umfange von durchschnittlich vier Druckbogen bringen an größeren Aufsätzen u. a.: „Die Konzentration in der Industrie der Schweiz" von Handelskammersyndikus Dr. Geering-Basel, die „deutsche Kartellentwicklung im Jahre 1906" vom Herausgeber, „Neue Kartellierungen in der Petroleumindustrie" von Dr. Leo Müffelmann-Berlin, „Zur Frage der Ausfuhrvergütungen und der Exportprämien". Besondere Anerkennung hat die Einführung einer Juristischen Rundschau gefunden. Beweggrund hierfür war die Erkenntnis, daß das deutsche Vertragsrecht der Kartellbildung den weitesten Spielraum läßt, hierdurch aber immer neue Rechtsfragen in der und durch die Kartellpraxis aufwirft, deren sachwissenschaftliche Erörterung ein dringendes Bedürfnis ist. Auch die wichtigen Abteilungen „Kartelle in Deutschland, Oesterreich und internationale Kartelle" haben mit dem neuen Jahrgange eine erweiterte und sorgfältigere Bearbeitung erfahren. Die Zeitschrift ist zum Preise von 25 M für den Jahrgang in 12 Heften bei jeder Buchhandlung oder direkt vom Verlage zu beziehen.

Die Steuern der Stadt Nordhausen und ihre Bedeutung für die Gemeindefinanzen. Historisch dargestellt von Dr. phil. K. Schröter, Abhandlg. d. staatsw. Seminars zu Halle, herausggb. von Prof. Conrad. 48. Bd. Jena. G. Fischer, 1904.

Mit dem Verfasser halten wir es für eine wertvolle Aufgabe, einmal an der Hand eines praktischen Beispiels die Frage zu erörtern, wie eine einzelne Gemeinde die Kommunalsteuerlast in angemessener und gerechter Weise verteilt, nachdem den Gemeinden durch die Miquelsche Steuerreform die Möglichkeit gegeben worden ist, ihr Steuersystem in der Hauptsache selbst zu gestalten und es nach den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen auszubauen. Der Verfasser untersucht ausführlich die Entwickelung der Finanzen im allgemeinen, schildert dann die einzelnen Steuerarten in ihrer Entwickelung und in ihrem Verhältnis zu einander und kommt endlich zu dem bemerkenswerten Resultat, daß die Ansicht des Verwaltungsberichts der Stadt Nordhausen für die Jahre 1893/96: Die Vorteile der Miquelschen Steuerreform würden durch ihre Nachteile überwogen; die Leistungen der Stadt an den Staat hätten sich gegen früher um 32 477 M gesteigert, in dieser allgemeinen Fassung falsch ist. Der Verfasser führt hierzu weiter aus: Die Einwohner Nordhausens wurden, wie alle preußischen Staatsbürger durch die neue Staatseinkommensteuer höher als bisher belastet. Dieses Plus an Steuern, das nunmehr aus den Taschen der Stadteinwohner in die Staatskasse floß, bedeutet aber weder einen Nachteil der Kämmereikasse, denn diese hat jene Steuern als Einnahme bisher gar nicht gekannt, noch einen besonderen Nachteil der Nordhäuser Bürgerschaft, denn die neue Einkommensteuer entzog gleichmäßig in ganz Preußen dem Publikum größere Summen, als es die bisherige Steuer getan hatte. Jenes Plus aber, das für den Staat aus der Einkommenbesteuerung heraussprang, wurde vollständig aufgewogen durch das Minus, welches der Staat infolge seines Verzichts auf die Realsteuern zu tragen hatte.

Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messe. Von Dr. Paul Heubner, Handelskammersekretär. Mit zwei Uebersichtskarten. Ergänzungsheft XI der Ztschr. f. d. ges. Staatsw., hggb. von Prof. Karl Bücher. Laupp, Tübingen 1904.

Für die Erzeugnisse der Keramik, der Glas-, Metall-, Kurz-, Galanterie-, Spielwaren und verwandten Industrien vollzieht sich der Großhandelsverkehr der Leipziger Messe heute ausschließlich in der Form des Musterlagerverkehrs. Der Verfasser untersucht an der Hand der Quellen die Entstehung dieser Verkehrsform und ihre allmähliche Entwickelung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, er zeigt, wie der 1893 gemachte Versuch abgewiesen werden mußte, diesen Teil der Leipziger Messe nach Berlin herüberzuziehen, wie durch Neuordnung der Meßtermine, insbesondere durch Schaffung der sog. Vormesse es dem Musterlagerverkehr ermöglicht wurde, sich zu entwickeln und wie die Herausgabe einer Zeitschrift und zweckdienlicher Verzeichnisse der Aussteller wie der Einkäufer diese Entwickelung unterstützt haben, bis der Musterlagerverkehr nach Errichtung heller und geräumiger, neuzeitlich ausgestatteter Spezialgebäude den gewaltigen Umfang annehmen konnte, den er heut aufweist. Der Verfasser gibt hiervon eine ausführliche Darstellung, indem er die Gegenstände der Ausstellung in den Musterlagern einmal nach Stoff und bezw. Herstellungsart und dann nach Gebrauchszweck und bezw. Verwendungsform klassifiziert und endlich auch eine ausführliche Uebersicht über Zahl und Herkunft der Aussteller und Einkäufer gibt. Die Bedeutung des Meß-Musterlagerverkehrs und seine Stellung neben den anderen Formen der Absatzgewinnung (Absatzvermittelung durch Reklame, durch Reisende und Agenten, durch Ausfuhrmusterlager und Ausstellungen) charakterisiert der Verfasser durch zeitliche Konzentration von Angebot und Nachfrage, verbunden mit einer räumlichen und persönlichen Vereinigung von Ausstellern und Käufern der gesamten Branche.

Kaufmann-Hartenstein, Dr. J.: Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen im Kanton Solothurn. Solothurn, Zepfels Verlag.

Hoffmann u. Groth: Deutsche Bürgerkunde. Kleines Handbuch des politisch Wissenswerten für jedermann. Leipzig 1906. Grunow. Pr. 2,50 M.

Freese, Heinrich: Das Pfandrecht der Bauhandwerker. Leipzig, Verlag v. Perthes. 3,60 M.

Bothe, Dr. Friedrich: Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—1614. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1906.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 16. Mai 1907. Nummer 33.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke. — Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II. Fernsprecher: VI. 14224. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Rechtsforderungen der Handlungsgehilfen und technischen Privatbeamten.

Unverkennbar herrscht jetzt, im Jubiläumsjahr der Kaiserlichen Botschaft, die den Gedanken einer staatlichen Fürsorge für die schwächeren und abhängigen Elemente der Volkswirtschaft zum ersten Male in greifbare Formen faßte und den Rechtsanspruch der Bedürftigen stabilierte, ein Streben, die Segnungen der von der Botschaft ausstrahlenden staatlichen Sozialreform auch jenen Personen in abhängigem Arbeitsverhältnis zuzuwenden, die zwar ihrer Erziehung und gesellschaftlichen Stellung nach weit über die Arbeiterschicht hinausragen, materiell und rechtlich aber oft kümmerlicher als die durch Gesetz und Selbsthilfeorganisation geschützten Proletariermassen dastehen. Der große soziale Schwung, der nach dem energischen Vorangehen der Handlungsgehilfen und ihrer Verbände seit wenigen Jahren auch die Reihen der Privatbeamten aller übrigen Erwerbszweige ergriffen, hat auf die öffentliche Meinung und das Gewissen der sozialen Gesetzgeber Eindruck gemacht. Im Reichstag haben sich eifrige Wortführer der Sache der Privatbeamten angenommen. Und bereits ist die Grundfrage der Privatbeamtensozialpolitik, die Reform ihrer Rechtsstellung, die die Basis für alle weiteren Fortschritte ihrer Klasse bildet, durch die emsige Arbeit des alten Reichstages ein gut Stück nicht nur ihrer Klärung, sondern auch ihrer Lösung näher gebracht worden. Im folgenden ist über die gesetzgeberischen Vorarbeiten und die gleichlaufenden Bemühungen der Privatbeamtenverbände, ihre Interessen an den maßgebenden Stellen zu vertreten, eine kurze Uebersicht gegeben.

Die vom alten Reichstage eingesetzte Kommission zur Beratung der das Rechtsverhältnis der Privatbeamten berührenden Anträge hatte sich bereits am 8. März 1906 konstituiert. Ueber das Ergebnis ihrer Verhandlungen ist ein amtlicher Bericht jedoch erst Ende November vom Abgeordneten Sittard erstattet worden. Der erste zu erörternde Antrag Bassermann, der sich auf den vielumstrittenen § 63 des Handelsgesetzbuches bezog, forderte Ausdehnung der Geltung des Schlußsatzes zu Absatz II, „Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig“, auf den Gesamtinhalt aller drei Absätze des Paragraphen. Der Vertreter des Reichs-Justizamts erhob dagegen folgende Bedenken. Die Rechtsprechung der Kaufmannsgerichte, die auch dem § 63 Abs. I zwingenden Charakter beilegen, widerspreche dem Gesetze. Ueberdies seien die Handlungsgehilfen schon jetzt vor den anderen Privatbeamten begünstigt. In dem gleichzeitigen Bezuge des vollen Gehalts und des Krankengeldes liege ein Anreiz, vom Dienst fernzubleiben. Ein Erkrankungsfall dürfe sich nicht als finanzieller Vorteil darstellen, sonst wachse die Neigung, etwaige Erkrankungen aufzubauschen. Die kleineren Prinzipale würden durch die volle Gehaltsfortzahlung für kranke Gehilfen schwer belastet. Kränkliche Personen würden aus diesem Grunde fortan schwerlich Anstellung finden. Dem hielt ein Mitglied der Kommission entgegen, daß die kleinen Geschäftsleute von dem Ausschluß der Gehaltsfortzahlungsklausel bisher nichts wüßten, daher auch keinen Gebrauch davon gemacht hätten und bei der kärglichen Bezahlung des einen Gehilfen, den sie beschäftigten, kaum nennenswert durch die zwingende Geltung des Paragraphen bedrückt würden. Auch die Arbeitgeberbeisitzer des Berliner Kaufmannsgerichts hätten sich für die zwingende Geltung ausgesprochen. Die Bemängelung der Rechtsprechung durch den Reichsjustizkommissar wies ein anderes Mitglied der Kommission mit dem Hinweis auf die Kontroversen der Rechtswissenschaft zurück.

Zur Erklärung der Häufung von Erkrankungsfällen innerhalb der Kündigungsperiode bemerkte dasselbe Mitglied, daß die Handlungsgehilfen die Behandlung ihrer Erkrankungen, zumal der Nerven- und Lungenkrankheiten, vielfach aus Furcht vor Entlassung solange verschleppten, bis sie faktisch arbeitslos geworden seien. Der Vorwurf des Simulantentums sei hier nicht angebracht, zumal jedes verdächtige Verhalten der Gehilfen bei Zeugnissen und Auskünften von den Prinzipalen zum Ausdruck gebracht werden würde. Durch Vorbringen zahlreicher Belege bewies der Redner ferner, daß gerade die kapitalstarken, juristisch klug beratenen Be-

triebe den Ausschluß der Gehaltsfortzahlung sich zunutze gemacht hätten. Neben den Handelskammern, die die preußische Regierung um Gutachten zum § 63 HGB. angegangen hat, hätten doch auch die Kaufmannsgerichte befragt werden sollen, um die normale Rechtsanschauung über diese Frage festzustellen. Denselben Standpunkt vertraten noch mehrere Kommissionsmitglieder, indem sie betonten, daß die „Kündigungskrankheiten" mit der kümmerlichen Lage des Handlungsgehilfenstandes, der sich bei 1000 M. Durchschnittsgehalt nicht zu schonen in der Lage sei und in Krankheitsfällen naturgemäß doch mit höheren Ausgaben rechnen müsse, in gewissem Zusammenhange ständen. Von besonderer Bedeutung sei die Bestimmung für die verheirateten Angestellten. Der Antrag Bassermann zum § 63 HGB. wurde schließlich einstimmig angenommen.

Der zweite Antrag Bassermann, der eine Aenderung der Gewerbeordnung in vielen Einzelpunkten, im Sinne des Handelsgesetzbuches, zu Gunsten der technischen Privatbeamten forderte, räumte diesen vor allem durch Beifügung eines Zusatzes zu Abs. II des § 133 GO. dieselben Vergünstigungen, wie sie den Handlungsgehilfen nach dem verbesserten § 63 zustehen sollen, ein. Sodann regelte der Antrag Bassermann die Erteilung und Beglaubigung der Zeugnisse „beim Abgange oder bei der Kündigung" (§ 113 GO.) und setzte die Gehaltszahlung auf den Monatsschluß fest. Ein Antrag aus der Mitte der Kommission verlieh dem Arbeitgeber das Recht, den Angestellten bei Dienstverhinderung durch eine die Dauer von 8 Wochen übersteigende militärische Uebung zu entlassen. Alle diese Anträge wurden ohne erhebliche Debatte einstimmig angenommen.

Von hervorragender Bedeutung für die Privatbeamten des Handels und der Industrie war schließlich der letzte Antragsgegenstand, die Reglung der Konkurrenzklausel für die technischen Angestellten. Dazu lagen folgende Forderungen vor: Beschränkung der durch die Klausel verhängten Sperrfrist auf höchstens 3 Jahre für Angestellte bis zu 5000 resp. 8000 Mk. Gehalt. Ganz hinfällig aber sollte die Klausel sein, wenn der Prinzipal durch vertragswidriges Verhalten dem Angestellten Grund gebe, das Dienstverhältnis aufzulösen oder der Prinzipal dieses grundlos kündige. Nur der Betrag der vereinbarten Vertragsstrafe sollte dem Prinzipal zustehen, nicht aber ein weiterer Schadenersatzanspruch.

Der angestrebten Gleichstellung der Privatbeamten der Industrie mit denen des Handels bezüglich der Konkurrenzklausel setzten nur die Vertreter des Reichsamts des Innern und des preußischen Handelsministers sowie ein Mitglied der Kommission das Bedenken entgegen, die Betriebsgeheimnisse der Industrie erforderten angesichts des ungenügenden Patentschutzes eine andere Sicherung als die Geschäftsgeheimnisse des Handels. Zum mindesten könne für die Angestellten mit mehr als 5000 Mk. Gehalt die Beschränkung der Konkurrenzklausel auf 3 Jahre nicht festgelegt werden, zumal wenn dem ausgeschiedenen Privatbeamten für die Dauer des Verbots eine angemessene Entschädigung von mindestens zwei Drittel des Gehalts gewährt werde. Die Kommission aber trat dennoch einstimmig für die Beschränkung der Konkurrenzklausel bei Betriebsbeamten, Werkmeistern und Technikern ein, während sie eine Verallgemeinerung dieses Rechtes für alle „technischen Beamten" überhaupt, also auch die Güterbeamten der Landwirtschaft, ablehnte. Ebenso stieß die Forderung der Allgemeingültigkeit des § 616 BGB., der zum zwingenden Recht erhoben werden sollte, um auch Arbeitern den Fortbezug des Gehalts bei Erkrankung zu sichern, auf Widerspruch beim Vertreter des Reichs-Justizamts und der Mehrzahl der Kommissionsmitglieder, da § 616 BGB. sich eben nicht bloß auf Krankheitsfälle beziehe und überdies für Arbeiter die den Handlungsgehilfen zustehende Mindestkündigungsfrist nicht bestehe, sie also häufig sofort entlassen werden würden.

Die ein wenig abgeänderten Generalanträge der vereinigten sozialpolitischen Parteien des Reichstages, die die verbesserten Bestimmungen über das Dienstverhältnis allen technischen Angestellten überhaupt, auch in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, zugute kommen, die Innehaltung der Sonntagsruhevorschriften für die Privatangestellten durch die Gewerbeaufsichtsbeamten überwachen lassen und die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf alle technischen Angestellten bis zu 5000 Mk. Gehalt, tunlichst unter Errichtung besonderer Kammern mit technischen Beisitzern, ausdehnen wollen, wurden einstimmig angenommen, obwohl die Regierungsvertreter verschiedene Einwände erhoben.

Die zweite Lesung der Anträge in der Kommission schuf dann bessere Klarheit über die baldige Verwirklichung oder die vorläufige Aussichtslosigkeit der Beschlüsse. Die Regierungsvertreter umschrieben die zu erwartende Stellungnahme der verbündeten Regierungen genauer: Während die Kommission auch in der zweiten Lesung ihre Beschlüsse zu § 63 HGB. einmütig aufrecht erhielt, erklärten die Vertreter des Reichsjustizamts und des preußischen Handelsministeriums eine Verständigung über die vorgeschlagene Neufassung des § 63 HGB. für unmöglich und die Ausdehnung dieser weitgehenden Forderung auf die technischen Angestellten erst recht für ausgeschlossen.

Bei der Wiederberatung über die Abänderung der Gewerbeordnung erklärte der Reichsjustizvertreter die Anträge zur Zeugniserteilung und -beglaubigung bei technischen Angestellten für die verbündeten Regierungen als unannehmbar, wiewohl diese geneigt seien, der Beglaubigung der Zeugnisse deutscher Techniker im Auslande durch die Konsulate näher zu treten. Zur Frage der Konkurrenzklausel beantragte die Kommission in der zweiten Lesung noch Abänderungen des Sinnes: die Bestimmungen über die Beschränkung der Konkurrenzklausel auf 3 Jahre gelten nicht für Angestellte mit mehr als 8000 ℳ Gehalt und solche, die nach dem Ausscheiden das Gehalt fortbeziehen. Dagegen sollen die neuen Schutzvorschriften zugunsten der Angestellten von 1910 ab auch auf die schon vor dem Inkrafttreten der Paragraphen bestehenden Vereinbarungen Anwendung finden.

Die allgemeinen Resolutionen der Kommission wurden in der zweiten Lesung angesichts des Widerspruchs der Regierungsvertreter in einem Punkte eingeengt; nämlich die Einbeziehung der technischen Güterbeamten unter den § 133 GO. wurde fallen gelassen.

Teils um diesen Anträgen der Kommission an den alten Reichstag und die verbündeten Regierungen Nachdruck zu verleihen, teils um noch eine weitere Spezialisierung und Verbesserung dieser Vorschläge zu erwirken, haben seit Veröffentlichung des Kommissionsberichtes noch eine ganze Reihe von Handlungsgehilfen- und Privatbeamtenverbänden sowie von industriellen Korporationen neue Petitionen und Erklärungen den maßgebenden Stellen übermittelt. Die wichtigsten derselben seien hier kurz aufgeführt.

Zum § 63 HGB., der seit Jahren die Handlungsgehilfenkreise aufs heftigste bewegt, haben der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine, der Verband Deutscher Handlungsgehilfen (Leipzig) und der Verein für Handlungskommis von 1858 eine neue, diesmal gemeinsame Eingabe an den Reichstag gerichtet, die zwingendes Recht für den § 63 begehrt und alle dagegen auch in der Kommission erhobenen Einwände nochmals ausführlich widerlegt. Namentlich protestiert die Eingabe gegen den von den Handelskammern gemachten Vorschlag, zwar Absatz I des § 63 gelten zu lassen, den Abzug der Kranken- und Unfallgelder aber bei der Gehalts- und Unterhaltsgewährung fortan zu gestatten, und mit noch schärferem Nachdruck und guten Gründen gegen den Vorwurf des Simulantentums in den Handlungsgehilfenkreisen. Auch dem Deutschen Handelstag direkt hat der sozialpolitische Ausschuß der Bezirke Mannheim und Ludwigshafen im Verein für Handlungskommis von 1858 eine gleichgerichtete Eingabe übermittelt. Sie betont besonders die Notwendigkeit des Vertrauensverhältnisses zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen; dem aber müsse als Gegenleistung eine fürsorgliche Behandlung der Angestellten durch den Chef entsprechen. Die Behauptung vom Simulantentum entkräftet die Eingabe durch den Hinweis, daß auf je 1000 in Kündigung stehende oder schon stellenlose Handlungsgehilfen, die gleichzeitig Krankenkassenmitglieder sind, nur 5 bis 6 als erwerbsunfähig gemeldete Krankengeldbezieher entfallen.

Zu der zweitwichtigsten die Handlungsgehilfen betreffenden Frage, die die Reichstagskommission behandelt hatte, zur Konkurrenzklausel, nimmt der Deutsch-Nationale Handlungsgehilfen-Verband in der ihm eigenen methodisch-gründlichen Weise mit einem ganzen Buche Stellung: Die Konkurrenzklausel der Handlungsgehilfen von Max Koslowsky, (Bd. 32 der Verbandsschriften, 91 S., 50 ₰, Buchhandlung des D.H.V. Hamburg.) Das Buch ist auf das Motto abgestimmt, das Dr. v. Buchka einst (1897) im Reichstag aussprach:

„In sehr vielen Fällen ist es weiter nichts als ein unlauterer Wettbewerb des Arbeitgebers, der in solchen Verträgen (Konkurrenzklauseln) zum Vorschein kommt."

Auf Grund eines reichen, aus mehr als 80 Firmen zusammengetragenen Materials über die Praxis der Konkurrenzklauselvereinbarung kommt Koslowsky zu einem vernichtenden Urteil über die heutige Rechtshandhabung dieses Instruments, das nicht nur für die Handlungsgehilfen, sondern oft auch für die selbständigen Kaufleute viele Unzuträglichkeiten, wenn nichts Schlimmeres, mit sich bringe. Nach einer kritischen Darstellung der Rechtsprechung in Konkurrenzklauselprozessen und der an die Gesetzgebung ge-

richteten Reformforderungen klingt die Schrift in eine Mahnung zur Selbsthilfe an die Handlungsgehilfen aus:

„Unterschreibt keine Verträge mit Konkurrenzklauseln! Klärt Kollegen und Prinzipale über ihre Schädlichkeit auf! Wählt Gegner der Konkurrenzklausel als Beisitzer in die Kaufmannsgerichte! Organisiert Euch!"

Die Schrift bedeutet einen recht wirksamen Vorstoß im Sinne einer Rechtsreform für die Handlungsgehilfen, wenn sie auch in manchen Punkten über das zunächst erreichbare Ziel hinausschießt.

Ebenso rührig wie die Handlungsgehilfen sind die technischen Privatbeamten, deren Rechtsschicksal ja gleichfalls jetzt in der Wage des Gesetzgebers schwebt. Vorstand und Verwaltungsrat des Bundes der technisch-industriellen Beamten haben Anfang Dezember, wie wir auf Sp. 393/4 ausführlich mitteilten, an die verbündeten Regierungen bestimmte Forderungen gerichtet, die darauf abzielen, die bestehende soziale Gesetzgebung im Sinne einer systematischen Fürsorge für alle Arbeitnehmer auszubauen. In ähnlicher Weise hat der Deutsche Werkmeisterverband in seiner letzten Zentralvorstandssitzung auf Antrag des Syndikus Dr. Potthoff seine Wünsche in Leitsätze zusammengefaßt, die als dringlichste Aufgaben in Uebereinstimmung mit dem „Sozialen Ausschusse von Vereinen technischer Privatangestellter" folgende Punkte bezeichnen:

1. Die Gleichstellung der technischen Angestellten mit den kaufmännischen im Rechte.
2. Die Ausdehnung der Rechtsregeln der Gewerbeordnung auf alle Betriebsbeamten in nicht „gewerblichen" Betrieben (Bergbau, Verkehrsgewerbe, landwirtschaftliche Nebenbetriebe).
3. Gerechte Berücksichtigung bei der Zusammenlegung der Arbeiterversicherung durch
   a) Aufhebung der zu engen Gehaltsgrenze für Kranken- und Unfallversicherung;
   b) Schaffung einer allgemeinen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten.
4. Ausdehnung der Gewerbegerichte auf alle technischen Beamten und Schaffung einer gerechten Vertretung in Arbeitskammern.

Ferner sucht der Deutsche Technikerverband durch Massenverbreitung eines Vortrages des Rechtsanwalts Dr. P. Alexander-Katz über „die Rechtsverhältnisse der höheren technischen Angestellten mit besonderer Berücksichtigung ihrer Erfindungen" Aufklärung über die Mängel und Lücken der bisherigen Rechtsordnung zu diesem Punkte zu verbreiten.

Wie sehr die Gesichtspunkte der Billigkeit auch in den Kreisen der technischen Betriebsleiter und Unternehmer, nachdem erst einmal Licht in die bestehende Rechtsmisere gebracht worden, Verständnis finden und Aussicht auf Berücksichtigung haben, beweist ein Beschluß des die ganze deutsche chemische Industrie umfassenden „Vereins zur Wahrung der Interessen" eben dieser Industrie in der Frage der Konkurrenzklausel. Der Vereinsvorstand hat einstimmig hinsichtlich der Dienstverträge mit den technischen Angestellten sich für Abänderung des jetzigen § 133 f GO. ausgesprochen. Dem Angestellten, dem vertragsmäßig das Verbot auferlegt worden, innerhalb einer bestimmten Frist in ein Konkurrenzunternehmen einzutreten, müsse unter allen Umständen für die Dauer der Beschränkung das zuletzt von ihm bezogene Gehalt, mindestens aber eine Entschädigung fortbezahlt werden, die ihm eine seinem Stande entsprechende Lebensführung ermögliche.

Auch für die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Angestellten aus berechtigtem Anlaß hat der Verein eine entgegenkommende Formel in folgendem § 133 g gefunden:

„Gibt der Gewerbeunternehmer durch vertragswidriges Verhalten dem Angestellten Grund, das Dienstverhältnis gemäß den Vorschriften der §§ 133b, 133d aufzulösen, so kann er aus einer Vereinbarung der in § 133f bezeichneten Art (Konkurrenzklausel) Ansprüche nicht geltend machen. — Eine Vereinbarung, die dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig."

Gewiß halten noch die meisten Industriegruppen an der gegenteiligen Praxis fest, wonach die Zahlung einer Entschädigung zu den Seltenheiten gehört. Aber als günstiges Omen für die Förderung der Reformbestrebungen der Privatbeamten auf dem Gebiete des Arbeits- und Vertragsrechts darf die Stellungnahme der chemischen Industrie immerhin gelten.

Endlich sind auch die Bureaubeamten unter Vorantritt des „Verbandes deutscher Bureaubeamten" (Leipzig — 3500 Mitglieder) auf den Plan getreten und haben am 18. April eine Eingabe an den Reichstag, den Bundesrat und die verschiedenen Reichsämter gerichtet, um „rechtliche Gleichstellung aller Bureaubeamten mit den übrigen Privatangestellten, gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse und Schaffung einer gesetzlichen Interessenvertretung für die Bureaubeamten" zu erreichen. Sie stehen allerdings in einigen Stücken noch weit hinter den übrigen Privatbeamten zurück, zumal für einzelne Gruppen unter ihnen, wie die landwirtschaftlichen Bureauschreiber, das Landesrecht der Bundesstaaten, ja sogar manche Bestimmungen des Gesinderechts fort gelten. Die Wohltaten des Krankenversicherungsgesetzes werden einer ganzen Reihe von Bureaubeamten noch nicht zuteil, nämlich allen den bei Behörden, Gerichten, Korporationen, Kassen, Redaktionen, Privatpersonen Beschäftigten. Dabei werden diesen Beamten oft als Monatsgehälter Beträge angeboten, die ein tüchtiger Arbeiter in 14 Tagen bequem verdient. Das Mittel der kollektiven Vertragsschließung hat bei den schlecht organisierten Bureaubeamten bisher meist versagt. Kündigungsfristen wie die Handlungsgehilfen, Gehaltsfortzahlung in Krankheitsfällen, Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte, Vertretung in Arbeitskammern, Ausdehnung der sozialpolitischen Gesetzgebung auf alle Bureaubeamten sind die Wünsche dieser Privatangestelltengruppe.

Aus dem Aufgezählten geht zur Genüge hervor, was die sozialpolitische Gesetzgebung in der Sphäre der lange vernachlässigten Pultarbeiter nachzuholen hat. Die Parteien des neuen Reichstags haben nicht nur in zahllosen Anträgen zu gunsten der Privatangestellten ihre Neigung bekundet, hier helfend einzugreifen, sondern die große Debatte des Reichstags am 14. März (Sp. 645) hat auch eine so nachdrückliche und einmütige Kundgebung sämtlicher Volksvertreter für die Sache der Privatbeamten gezeitigt, daß an der Verwirklichung der vorstehend geschilderten Forderung in absehbarer Zeit nicht mehr zu zweifeln ist. W. Z.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ortsgruppe Aachen der Gesellschaft für Soziale Reform. In der am 6. Mai abgehaltenen Versammlung erstattete zunächst der Vorsitzende, Prof. Dr. Kähler, den Geschäftsbericht über die verflossenen zwei Jahre. Es haben 8 zum Teil sehr gut besuchte Versammlungen stattgefunden. Der Kassenführer, Direktor Dr. Mendelson gab den Kassenbericht; für seine Mühe wurde ihm Dank und Entlastung ausgesprochen. Der bisherige Vorstand wurde durch Zuruf wiedergewählt. Alsdann begrüßte der Vorsitzende den Redner des Abends, Dr. Zimmermann aus Berlin, mit dem Hinweis, daß hierdurch zum ersten Male eine persönliche Verbindung zwischen der Berliner Zentrale und der Aachener Ortsgruppe hergestellt sei, von der er hoffe, daß sie beiderseits anregend wirken und fruchtbar gemacht werden würde. Dr. Zimmermann verbreitete sich in anderthalbstündigem Vortrag über „Theorie und Praxis des gewerblichen Einigungswesens", so die Ergebnisse seiner Studien und der Berliner Generalversammlung unserer Gesellschaft zusammenfassend. Eine genauere Berichterstattung über den englische und deutsche Verhältnisse behandelnden Vortrag erübrigt sich an dieser Stelle. Der Vortrag wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen und veranlaßte eine bis nach Mitternacht sich hinziehende Erörterung, in der teils die Verhältnisse des Aachener Schiedsgerichts für Textilindustrie, teils das Verfahren am Gewerbegericht kritisiert wurden. Doch wurden auch gewerkschaftliche Fragen als Grundlage der Einigungsbestrebungen hervorgehoben. An der Aussprache beteiligten sich neben den Gewerkschaftsmitgliedern auch Arbeitgeber.

Allgemeine Sozialpolitik.

Auch soziale Arbeit!

Von Arbeitersekretär Joh. Fischer-Reutlingen.

An dieser Stelle wurden in den letzten Wochen mancherlei Betrachtungen über das Ergebnis der Reichstagswahlen angestellt, vor allem auch in seiner Wirkung auf die soziale und politische Stellung der Arbeiterschaft. Was da an Hoffen und Wünschen zum Ausdruck gekommen ist, hat gewiß irgendwo in den Reden und Zeitungsartikeln der letzten Wochen, zum Teil auch in den Persönlichkeiten, auf die man rechnet, mehr oder weniger festen Grund; aber eines darf bei alledem doch nicht übersehen werden, daß nämlich zu all den gesetzgeberischen Maßnahmen, die jetzt geschaffen werden, zum Teil aus ganz entgegengesetzten Motiven heraus, auch eine persönliche Fühlungnahme mit dem Arbeiterstand seitens des Bürgertums kommen muß. Es ist notwendig, daß neben dem, was man in den Parlamenten für die Arbeiter tut — nur zum kleinsten Teil geschieht es ja auch durch die Arbeiter — im gesellschaftlichen Leben und auf dem Gebiet der geistigen und persönlichen Weiter-

bildung der Masse von bürgerlicher Seite allmählich ein ganz anderer Standpunkt eingenommen wird.

Gewiß gibt es heute schon große Kreise solcher, die sich als Menschen durchaus auf die gleiche Stufe stellen mit Arbeitern, aber weite Kreise haben noch nicht einsehen gelernt, wie es vom sittlichen, sozialen und nationalen Standpunkt aus nicht nur selbstverständliche Pflicht, sondern auch sehr produktiv ist, sich auch um die sonstigen Bedürfnisse der Arbeiter zu kümmern, bei denen es sich nicht so sehr um den Arbeiter und seine Bedürfnisse, sondern um den Menschen und seine berechtigten Ansprüche handelt, die er als Mensch, als Staatsbürger und als Glied eines Kulturvolkes an das Leben stellen kann und darf. Erst, wenn der Arbeiter die sichere Ueberzeugung hat, daß alles, was für ihn und an ihm geschieht, in erster Linie den Zweck hat, ihm zu nützen in seinem sozialen und politischen und gesellschaftlichen Ringen, in der Befriedigung seiner geistigen und kulturellen Bedürfnisse, um ihn zu einem wertvollen und vollwertigen Glied der Gesamtheit zu machen, ist eine sichere Grundlage vorhanden, auch für gemeinsames politisches Wollen. Das aber kann nur erreicht werden durch regen Verkehr der verschiedenen anderen Gesellschaftsklassen mit dem Arbeiter, durch Eingehen auf seine eigenartigen Bedürfnisse, durch Studieren seiner Gedankenwelt und durch uneigennützige Unterstützung insbesondere auch der ideellen Bestrebungen in der Arbeiterbewegung.

Was den konfessionellen Arbeitervereinen wie den Vereinen zur geistigen Weiterbildung der Masse überhaupt neben den Gewerkschaften dauernde Existenzberechtigung gibt, ist neben anderem gerade auch der Gesichtspunkt, daß sich hier Freundschaften und Vertrauensverhältnisse zwischen Arbeitern und sonstigen Gliedern des Volkes aus anderen Ständen entwickeln. In diesem Sinn soziale Arbeit zu treiben, ist eine absolute Notwendigkeit und um so leichter, als hier die Bedürfnisse ebenso mannigfaltig sind, wie die Fähigkeiten, sie zu befriedigen. Die Fragen können religiöser, politischer, naturwissenschaftlicher, geschichtlicher oder welcher Art sie auch sein mögen, wenn man sich bemüht, den Arbeiter in diese Dinge einzuführen und sein Wissen zu bereichern, so stärkt man damit den Gedanken in ihm, man sieht in ihm etwas Wertvolles, einen gleichberechtigten Menschen. Das schafft dann immer auch nationale und sittliche Werte, hilft kräftig mit an der inneren Ueberwindung dessen, was Bürgerschaft und Arbeiterschaft so scharf trennt. Man steht sich als Mensch gegenüber, nicht als Vertreter feindlicher Klassen, und wird so auch eine Form finden, die es ermöglicht, sich zusammenzuschließen zur Erfüllung großer gemeinsamer Aufgaben auf allen Gebieten des Lebens.

Wenn diese Durchsetzung mit wahrhaft sozialer Arbeit und innerlich begründetem sozialen Sinn noch hinzukommt zu dem, was in den Parlamenten für die Arbeiter geschehen soll und geschehen muß, dann ist zu hoffen, daß die Wünsche und Hoffnungen, die von nationalen und politischen Standpunkten aus an die letzten Wahlergebnisse geknüpft wurden, sich nicht als trügerische erweisen. Aber freilich, es ist sehr viel schwerer, im praktischen täglichen Leben sozial zu sein als im Parlament, wo der Verstand mehr mitspricht und wo es nur eine in die Augen springende große Tat ist. Deshalb glaube ich mit gutem Recht darauf hingewiesen zu haben, daß es erst recht auch soziale Arbeit ist, die so von jedem Einzelnen nach seinen Fähigkeiten und entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen geleistet werden kann in persönlicher Hingabe und Fühlungnahme mit den Arbeitern.

Bergarbeiterschutzfragen vor dem Reichstage. Anknüpfend an die aufeinanderfolgenden schweren Grubenunglücke in Reden bei Saarbrücken, Vuillemin bei Klein-Rosseln und auf Zeche Borussia bei Dortmund (Seilbruch) hatten Zentrum und Sozialdemokratie ziemlich gleichlautende Interpellationen eingebracht. Die Arbeitervertreter Giesberts, Sachse, Behrens forderten Aufklärung über die Ergebnisse der amtlichen Untersuchung der Fälle und kritisierten die Mängel der bestehenden Einrichtungen und Unfallvorschriften in manchen Punkten mit bemerkenswerter Schärfe. Daß sie dabei vielfach nur das, was seit Jahren über Bergarbeiterschutz im Reichstage vorgebracht worden, wiederholen konnten, ist das Traurigste an diesen Debatten; es bleibt trotz aller Kritik vieles beim alten, die Vorschriften stehen zum Teil auf dem Papier, die Arbeiter dürfen nicht mitreden, selbst da nicht, wo es sich um Leib und Leben für sie handelt, oder laufen Gefahr, gemaßregelt zu werden, wenn sie ernsthaft ihre Beschwerden vorbringen. In Lothringen kommen die Schwierigkeiten des starken Einschlags fremdsprachiger Arbeiter hinzu, auch fehlte es hier bis jetzt an Knappschaftskassen. Erst die gewerkschaftliche Organisation bringe die Arbeitersache vorwärts, aber die Bergwerksbesitzer und im Verein mit ihnen die Regierung stellten sich der Organisation feindlich entgegen. Der Staatssekretär Graf Posadowsky überwies die sachliche Beantwortung dieser Beschwerden den Vertretern der Landesverwaltungen. Auf die Bemängelung der Knappschaftsberufsgenossenschaften, die Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen bisher versäumt haben, erwiderte der Staatssekretär, daß die Bergpolizeibehörde dies besorge und eine Konkurrenz zweier Behörden auf diesem Gebiete im Bergbau nicht unbedenklich wäre. Die Reform der Gefahrentarife, die auf lässige Bergwerksverwaltungen einen Druck ausüben würden, werde gegenwärtig im Reichs-Versicherungsamt vorbereitet. Die Einführung der Knappschaftsvereine im Reichsland durchzudrücken sei dem Staatssekretär neuerdings endlich gelungen gegen den Widerstand der Bergwerksverwaltungen. Rückwirkende Kraft aber könne den neuen Knappschaftsstatuten nicht verliehen werden. Der Vertreter des preußischen Handelsministers, Geheimrat Meißner, rühmte die guten Rettungsapparate auf den preußischen Gruben, der Kaiserliche Unterstaatssekretär für Elsaß-Lothringen, Mandel, gab das Vorkommen von Unregelmäßigkeiten im Betriebe zu, wies es im übrigen aber zurück, daß die Behörden im Schatten des Straßburger Münsters erst unter dem Druck der christlichen Gewerkschaftsbewegung sich auf ihre sozialpolitischen Pflichten besonnen hätten. Was Mandel aber über die Praxis der Behörden gegenüber den italienischen Bergarbeitern mitteilte, die sofort, wenn sie sich nicht fügen, auch ohne daß ein Streit entsteht, ausgewiesen werden, schien doch nicht ganz auf der Höhe sozialpolitischer Erkenntnis zu stehen. Die verspätete Einführung der Knappschaftsvereine in Elsaß-Lothringen erklärte Mandel aus der Sonderbehandlung der neuen Provinzen, die auch erst 1889 der Gewerbeordnung unterstellt wurden. Die geheime Wahl der Knappschaftsältesten sei den Bergwerksbesitzern von der Regierung nahegelegt, aber von jenen abgelehnt worden. An der Besprechung der Interpellation beteiligten sich Dr. Will (Z.), Gyßling (frs. Vp.), Hausmann (n.-l.) und Henning (k.). Erstere traten energisch für Ausbau der Unfallverhütungseinrichtungen und Bestellung von Arbeiter-Grubenkontrolleuren ein, Henning meinte, bei genügender Pflichterfüllung seitens aller Beamten und Arbeiter, die leider durch Gewöhnung gegen die Gefahren abstumpften, werde sich vieles bessern lassen.

Der Beirat für Arbeiterstatistik trat am 7. Mai unter dem Vorsitz des Präsidenten des Kaiserlichen Statistischen Amts zu seiner 18. Sitzung zusammen. Zum Abschluß der Erhebung im Fuhrwerksgewerbe beschloß der Beirat, von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt ein Gutachten über den Einfluß der Länge der Arbeitszeit auf die Gesundheitsverhältnisse der im Fuhrgewerbe beschäftigten Arbeiter einzuholen. Den Beratungen über die Erhebung im Fleischergewerbe lagen das vom Kaiserlichen Gesundheitsamt bezüglich der Gesundheitsverhältnisse der Fleischergehilfen und Lehrlinge abgegebene Gutachten sowie die Ergebnisse der Umfrage bei den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zugrunde; die „Soz. Pr." hat hierüber in Sp. 817 berichtet. Von einem Mitgliede des Beirats (Abg. R. Schmidt) wurden mit eingehender Begründung energische Schutzmaßregeln gefordert:

> Festlegung eines Maximalarbeitstages durch den Bundesrat nach § 120 e R.G.O, Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit im Schlachthausbetrieb; Beschränkung der Sonntagsarbeit in Detailgeschäften auf 8 Stunden; eine allgemeine Verordnung über Anlage der Betriebsstätten sowie betr. sanitärer Vorschriften der Schlaf- und Wohnräume; Ausdehnung der §§ 185—189 und 189 b durch Bundesratsverordnung auch auf die nicht fabrikmäßigen Betriebe.

Die Mehrheit des Beirats war dagegen der Ansicht, daß die im Fleischergewerbe üblichen Arbeitszeiten im allgemeinen nicht von solcher Dauer wären, daß aus diesem Grunde eine allgemeine Regelung durch Vorschriften des Bundesrats notwendig erscheine. Die in gewissen Betriebsarten in Einzelfällen festgestellten Mißstände, die jedoch nur als Ausnahmen anzusehen seien, könnten durch besondere Vorschriften der Landeszentralbehörden oder solcher Behörden, die zum Erlaß von Polizeiverordnungen berechtigt sind, oder durch Verfügungen im Einzelfall bekämpft und beseitigt werden. Die Berechtigung der Behörden zu einem derartigen Eingreifen müßte durch eine entsprechende Aenderung der Gewerbeordnung herbeigeführt werden. Bezüglich der Sonntagsarbeit wurde eine strengere Durchführung der zur Zeit geltenden Vorschriften sowie das Verbot des Schlachtens und des Betriebes von Anlagen, in denen ausschließlich Wurstwaren hergestellt werden, an Sonntagen für notwendig erachtet. — Bezüglich der Erhebung über die Arbeitszeit in Plätt- und Waschanstalten wurde beschlossen, das Ergebnis der schriftlichen Befragung durch mündliche Vernehmung

einer Anzahl von Auskunftspersonen aus dem Stande der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ergänzen. In der gleichen Weise soll auch die Erhebung über die Arbeitszeit im Binnenschiffahrtsgewerbe fortgesetzt werden.

Arbeitskammern, Heimarbeit, Wanderarbeitsstätten vor dem württembergischen Landtage. Von den zahlreichen Anträgen der verschiedenen Parteien, die sich auf die Apothekenreglung, Krankenpflegeversicherung, Gesindeordnung, Wohnungsfrage, Arbeitskammern, Heimarbeit und manches andere mehr erstreckten, wurde nach lebhafter, interessanter Aussprache der Zentrumsantrag, der die Einführung gemischter Arbeitskammern verlangt, gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, die im Interesse der Gleichberechtigung der Arbeiterschaft mit den übrigen Ständen reine Arbeiterkammern befürworten, angenommen. Der weitere Zentrumsantrag auf Veranstaltung einer Heimarbeitsenquete in Württemberg wurde infolge der Einwendungen des Ministers v. Pischek gegen die Stimmen des Zentrums und der Sozialdemokraten abgelehnt, dagegen der liberale Antrag Hieber-Schneidt angenommen, daß die Regierung im Bundesrat für eine baldige Regelung der Heimarbeiterfrage eintreten möge. Zur Förderung der Wanderarbeitsstätten hatte die Regierung 20 000 ℳ neu in den Etat des Innern eingestellt und eine Denkschrift zu dem Gegenstande vorgelegt (Sp. 686). Die Kammer befaßte sich eingehend mit dem starken Bettlerzustrom nach Württemberg, mit der Arbeitslosen- und der Wanderscheinfrage. Der fürsorgenden Tätigkeit der Gewerkschaften wurde hierbei auch vom Minister v. Pischek Anerkennung gezollt. Die Angelegenheit wurde zur gründlichen Beratung einer besonderen Kommission überwiesen.

Die Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands tagt in Dortmund vom 21. Mai bis 28. Mai; auf der Tagesordnung stehen u. a. Vorträge von Dr. W. Zimmermann (Bureau für Sozialpolitik, Berlin) über Tarifverträge und von Lic. Weber (M.-Gladbach) über die Abhängigkeit der Zukunft Deutschlands von dem Fortschritt der sozialen Reform und von der Anbahnung des inneren Friedens.

Soziale Zustände.

Die Verteuerung der Lebenshaltung in Stuttgart im Jahre 1906 ist auf Beschluß der bürgerlichen Kollegien von dem dortigen Statistischen Amt eingehend untersucht worden. Insbesondere wurde dabei die Frage mit berücksichtigt, welche Lebensmittelpreise nachweisbar teurer geworden sind und welcher Anteil dieser Preissteigerung etwa auf Rechnung der Schutzzölle zu setzen sei. Als Vergleichsjahr wurde 1901 gewählt, weil mit diesem Jahre insbesondere bei den Fleischpreisen eine dauernde Aufwärtsbewegung einsetzte. Nicht die Maximal-Differenzen, sondern lediglich die Differenzen der Jahresmittelpreise, also des arithmetischen Mittels der 52 amtlichen Wochennotierungen des Marktamts, sind zugrunde gelegt:

Jahresdurchschnittspreis von	1901	1903	1905	1906	Differenz 1906 gegen 1901
Ochsenfleisch*) . . .	74	74	79,1	82,2	+ 8,2
Rindfleisch	65	68,2	72,8	76,2	+ 11,2
Kalbfleisch	73,5	78,5	78,2	85,5	+ 12,0
Schweinefleisch . . .	78,3	74,5	78,8	88,4	+ 10,1
Hammelfleisch . . .	58,3	62,5	68,0	70,6	+ 12,3
Schweineschmalz . .	66,3	70,1	78,1	77,9	+ 11,7
Rindschmalz	120	135,4	140,1	147,5	+ 27,5
Butter, süße	115	117,1	123	122,6	+ 7,6
Butter, saure . . .	100	99,6	107,1	106,3	+ 6,3
Eier, frische	67,8	66,7	68,4	64,2	— 3,6
Kalkeier	66,2	68,3	68,4	64,6	— 2,3
Milch, 1 l	17	17,5	17,5	18,8	+ 1,8
Brot, weiß	14	14	14,1	15	+ 1,0
Brot, halbweiß . . .	13	13	13,1	14	+ 1,0
Hausbrot	11	11	11	11,8	+ 0,8
Mehl Nr. 0	19	19	20	20	+ 1,0
Mehl Nr. 1	18	17	18	18,7	+ 0,7
Erbsen.	18	21	22	22,1	+ 4,1
Linsen	22,2	18,1	24	29,2	+ 7,0
Bohnen	17	18,6	22	21,9	+ 4,9
Kartoffeln.	855	860	881	886	+ 31,0.

Für eine Anzahl dieser Lebensmittel ließ sich das von der Bevölkerung verbrauchte Quantum nicht beziffern, für andere nur schätzen, für eins der wichtigsten aber, das Fleisch, mit ziemlicher Genauigkeit angeben. Eine Generalberechnung für die gesamte Stuttgarter Bevölkerung ergibt eine Verteuerung beim Fleisch um rund 3 Millionen Mark. Der gesamte Mehraufwand der Bevölkerung Stuttgarts, der infolge der hohen Preise von 1906 gegen 1901 für alle angeführten Lebensmittel zu leisten war, wird auf mehr als 5 500 000 ℳ. oder auf 20 ℳ pro Kopf geschätzt. Der Bericht führt dann weiter aus, daß die Frage, inwieweit die neuen Zölle zu dieser Verteuerung beitragen, nur für diejenigen Lebensmittel lösbar sei, über deren Verbrauch genauere Aufstellungen vorhanden seien, z. B. für das Fleisch, und hier berechnet der Bericht unter der Voraussetzung, daß der Fleischkonsum durch den neuen Zoll in seinem vollen Umfang belastet werde, die Mehrbelastung auf fast 1¼ Millionen Mark. Für das Brot berechnet der Bericht den Aufschlag auf 1 Pfund Brot mit 0,39 ₰, die Verteuerung pro Pfund durch den neuen Zoll decke sich also fast genau mit der gesamten Verteuerung des Brotes überhaupt. Zum Schluß stellt der Bericht noch ein fortgesetztes Sinken des jährlichen Fleischverbrauchs fest als Folge der Verteuerung der Fleischpreise. — Der Bericht hat ein sehr wertvolles Material zusammengebracht, wenn wir uns allerdings auch den Schlußfolgerungen nicht überall anzuschließen vermögen.

*) Beim Fleisch ist immer I. Qualität in Betracht gezogen. Das Bild wird deswegen nicht tendenziös gefärbt. Die Preise (in Pfennigen) beziehen sich außer bei Eiern (10 Stück) und bei Kartoffeln (50 kg) immer auf ein Pfund der betreffenden Waren. — Die Jahre 1902 und 1904 sind des Raumes wegen nicht wiedergegeben.

Der Reichs-Rechnungshof als Hindernis von Arbeiteraufbesserungen. Der Staatssekretär des Reichsmarineamts von Tirpitz erklärte am 6. Mai im Reichstage auf Beschwerden über die niedrigen Monatslöhne der Werftarbeiter, insbesondere Danzigs, die vielfach noch nicht 100 ℳ betrügen, daß die Monatslöhner in der Marineverwaltung etwas schlecht gestellt seien. Sie erhielten keine Ueberstunden bezahlt. Die Schwierigkeit liege beim Rechnungshof; er habe grundsätzlich beanstandet, daß die Monatslöhner Ueberstundenverdienst haben dürften. Da er diese Härte durchaus anerkenne, werde er sich bemühen, die Monatslöhne soviel als möglich in Stundenlöhne umzuwandeln, damit werde die Schwierigkeit beseitigt sein. Der Staatssekretär versprach weiter, gewisse Härten, die sich an die Einführung des Neunstundentages knüpften, zu beseitigen, teilte die Lohnerhöhungen der letzten Jahre mit und sprach sich gegen Teuerungszulagen, für den Grundsatz von Angebot und Nachfrage als Prinzip der Löhnung, aber auch für ausreichende Minimallöhne aus.

Auskunftserteilung der Arbeitgeber über das Einkommen ihrer Angestellten. Auch das Herrenhaus hat (am 11. Mai) der Vorlage zugestimmt, welche in Abänderung des § 23 des Einkommensteuergesetzes die Pflicht der Arbeitgeber zur Auskunftserteilung über das Einkommen ihrer Angestellten verschärft. Diese Verschärfung ist das Ergebnis eines im Abgeordnetenhause eingebrachten Initiativantrages, welcher die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Auskunftserteilung gänzlich aufheben wollte und der hernach die gegenteilige Wirkung hervorgerufen hat. Zu den praktischen Konsequenzen dieser Auskunftserteilung haben wir uns früher (Sp. 513) geäußert.

Privatbeamtenstatistik. Der großen Bedeutung der Privatbeamtenvereine, die in den letzten Jahren immer mehr in den Vordergrund sozialen Interesses getreten sind, will nunmehr auch die amtliche Statistik gerecht werden. Das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich wird im Jahrgang 1907 zum ersten Male eine zahlenmäßige Uebersicht über die Privatbeamtenverbände neben den Arbeitergewerkschaften bringen, und auch das „Reichs-Arbeitsblatt“ wird demnächst eine Zusammenstellung der wichtigsten Ereignisse aus der bisherigen Privatbeamtenbewegung veröffentlichen.

Die Lohnzahlung für die auf die Wochentage entfallenden landesgesetzlichen Festtage fordert eine Petition aus Arbeiterfrauenkreisen mit Bezugnahme auf § 616 B.G.B. von der Verwaltung der Reichsbetriebe. Für Tagelöhner und schlechter gelohnte Arbeiter bringt allerdings gerade immer die Zeit der hohen Feste erhebliche Lohnausfälle, die besonders zu Neujahr schwer empfunden werden. Die Petitionskommission des Reichstages beschloß die Ueberweisung der Petition als Material an den Reichskanzler.

Soziale Rechtsprechung.

Entlassungsgründe beim Arbeitsvertrage. Ueberstundenverweigerung: Zwei Arbeiter im Ruhrrevier wurden, als sie sich weigerten, Ueberstunden zu machen, sofort ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen. Ihre Klage auf Zahlung des Lohnes für die 14tägige Kündigungsfrist wurde vom Gewerbegericht abgewiesen: Es könne nicht in das Belieben der einzelnen Arbeiter gestellt werden, Ueberstunden zu machen oder nicht. Wenn im vorliegenden Falle es im Arbeitsvertrag heiße, Ueberstunden unterliegen der freien Vereinbarung, so sei das dahin aufzufassen, daß der Arbeitgeber im allgemeinen Ueberstunden nicht brauche, sie aber, wenn es notwendig sei, gegen Zahlung eines höheren Lohnes

verlangen könne. Die Ueberstunden dürften allerdings nicht die Kräfte der Arbeitnehmer übersteigen.

Verweigerung von Streikarbeit. Ein Berliner Vergolder war wegen Feiern des 1. Mai mit mehreren Kollegen für eine Woche ausgesperrt worden. Nach Wiederaufnahme der Arbeit hatten sie sich geweigert, bestimmte Arbeiten auszuführen mit der Motivierung, es sei Streikarbeit. Die Klage wegen Lohnvergütung für die Dauer der Kündigungsfrist ist vom Gewerbegericht abgewiesen worden. In der Begründung heißt es:

„Für die Stellungnahme möge die Lage des Lohnkampfes für den Kläger, insbesondere Gebote der Standessitte zwingend gewesen sein. Unter dem Druck einer derartigen Zwangslage hat der Kläger aber die Konsequenzen hinzunehmen, da ein vom Gesetzgeber anerkanntes Notrecht für ihn nicht vorgelegen hat. Die Momente des wirtschaftlichen Kampfes sind für die Entscheidung des konkreten Rechtsstreites schlechthin indifferent. Sie unterliegen wesentlich nationalökonomischen, das heißt sozialen Machtgesetzen. Man kann bei ihnen von Recht und Unrecht im juristischen Sinne nicht reden. Das Gericht kann sich nicht auf die Untersuchung einlassen, ob dem Kläger durch die natürliche Sachlage Grenzen der Vertragserfüllung auferlegt sind, die unter anderen normalen Umständen nicht existieren würden."

Sozialdemokratische Agitation: Der Schreibgehilfe eines Rechtsanwalts in Mülhausen i. E. war auf Veranlassung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Colmar von seinem Vorgesetzten verwarnt worden, sich künftig jeder sozialdemokratischen Agitationstätigkeit zu enthalten. Der Gehilfe antwortete mit einem offenen Schreiben an den Präsidenten und wurde daraufhin entlassen. Das Gericht, das der Gehilfe nun zur Erlangung des vollen Monatslohnes anrief, erkannte demgemäß. In der Urteilsbegründung hieß es, daß der Kläger Sozialdemokrat sei und für die Partei arbeite: es sei das aber nicht verboten im Sinne des Gesetzes und kein Mangel an Rücksicht seinem Patron gegenüber. Der Kläger habe alle Pflichten, die ihm sein Dienstverhältnis auferlege, erfüllt, und seine Führung habe keinen „wichtigen Grund" zur Entlassung gegeben.

Die Krankenversicherungspflicht der Musiker besteht bekanntlich dann nicht, wenn es sich bei den Darbietungen der Musiker um solche handelt, denen ein höherer künstlerischer Wert innewohnt. Diesen Grundsatz hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht auch in einem Urteil vom 4. Februar 1907 anerkannt und hat, da nach den vorliegenden ausführlichen Gutachten der Sachverständigen über die in Frage kommende Kapelle den Leistungen derselben ein höherer künstlerischer Wert beizumessen war, die Versicherungspflicht eines erkrankten Lehrlings verneint. Die Kapelle ist also als Kunstinstitut und nicht als „Gewerbebetrieb" anerkannt worden, obwohl, wie aus der Verhandlung hervorging, weiter festgestellt wurde, daß die Kapelle aus ca. 20 Lehrlingen und etwa 5 Gehilfen besteht, daß der erkrankte Lehrling der Hauptsache nach zu häuslichen Diensten herangezogen wurde, daß die Kapelle vorwiegend Tanzmusik spielt und ein auf Gewinn berechnetes Unternehmen ist und daß bei besseren Darbietungen fremde Kräfte zugezogen werden. Der Prozeß hat ca. 6 Jahre gedauert. Summum jus, summa injuria!

Lungenbluten — Betriebsunfall oder Gewerbekrankheit? Ein Arbeiter, der an Bluthusten litt, nimmt nach seiner Genesung wieder die Arbeit auf. Hier muß er schwere Gegenstände heben. Es tritt Lungenbluten ein, das ihn zur Aufgabe der Beschäftigung zwingt. Der Arbeiter beansprucht nun eine Unfallrente. In zwei Instanzen wird er abgewiesen mit der Begründung, daß sein Leiden nicht auf einen Betriebsunfall, sondern auf eine bereits vorhandene Krankheit zurückzuführen sei. Der Entscheid stützte sich zudem noch auf ein Gutachten des behandelnden Arztes, der die Lungenblutung als Folge einer bereits früher vorhandenen Lungentuberkulose angesehen wissen wollte. Das Sächsische Landesversicherungsamt sprach dem Kläger jedoch die volle Unfallrente zu. In der Begründung wurde hervorgehoben, daß das Heben eines schweren Metallstückes die letzte Ursache zur Lungenblutung gewesen wäre; wenn auch nicht zu leugnen sei, daß die Blutung auf tuberkulöser Grundlage beruhe. Das tuberkulöse Leiden des Klägers hätte aber nicht zur Erwerbsunfähigkeit geführt, erst die Blutung hätte eine Verschlimmerung des Leidens und die völlige Erwerbsunfähigkeit herbeigeführt. Zwischen Unfall und Arbeitsunfähigkeit läge daher eine ursächliche Beziehung vor.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunalprogramm der Schweizer Sozialdemokraten. Am 25. März skizzierte auf dem schweizerischen sozialdemokratischen Kommunaltag zu St. Gallen Pfarrer Pflüger die Ziele der Gemeindepolitik seiner Partei in folgenden 7 Gruppen:

1. Organisatorisch-administrative Aufgaben: Arbeiterfreundliche Anstellungsverhältnisse der Staats- und Gemeindearbeiter und -Angestellten (Minimallohn, Ferien, Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter usw.), Regelung des Submissionswesens, Ausdehnung der Regiearbeiten bei Hoch- und Tiefbauten, kommunale statistische Aemter.

2. Hygienische und sanitarische Aufgaben: a) Volksbäder, Spielplätze und öffentliche Anlagen, Versorgung mit Säuglingsmilch, Wohnungsinspektion, Gerüstkontrolle, Schlachthäuser, Leichenhallen, Bedürfnisanstalten, Kanalisation; b) unentgeltliche Arznung und Geburtshülfe, unentgeltliche Hauspflege und Wöchnerinnenpflege, Krankenpavillons für Infektionskranke, Nervenkranke, Geschlechtskranke, Notfälle, Asyle für Unheilbare, Erholungshäuser für Genesende, Sanatorien, Ueberwachung des Kostkindersystems, Desinfektionsanstalten.

3. Sozialpädagogische Aufgaben: Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, Verabfolgung von Nahrung und Kleidung an Schüler, Kindergärten, Jugendhorte, Ferienkolonien, Schulbäder, Handarbeitsunterricht für beide Geschlechter, Spezialklassen für Schwachbegabte, Anstalten für verwahrloste Kinder (Pestalozzihäuser), Waldschulen, Haushaltungs- und Kochschulen, Lehrwerkstätten, Schularzt, Schulklinik, Waisenhäuser.

4. Moralische und Kulturaufgaben: Volkshäuser, Lesesäle, Volksbibliotheken, Konzerte, Theater, Museen, Kampf gegen Alkoholismus und Prostitution.

5. Steuer- und finanzpolitische Aufgaben: Publikation der Steuerregister, Vermehrung des kommunalen Grundeigentums, Besteuerung unbebauter Grundstücke, Liegenschaftssteuer (Bodenwertsteuer) bis zur Wegsteuerung der Bodenrente.

6. Oeffentliche Dienste: Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenfürsorge und -Versicherung, Unterstützung der von den Arbeiterorganisationen eingerichteten Arbeitslosenunterstützung (Genter System), Einigungsämter, Wohnungsvermittelung, Markthallen, Lagerhäuser, Waschhäuser, Krippen, Betriebswerkstätten und Gewerbehallen, Greisen- und Invalidenasyle, unentgeltliche Bestattung.

7. Wirtschaftliche Betriebe und Unternehmungen: Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen, Kehrrichtverbrennung, Abfuhrwesen und Rieselfelder, Mietwohnungsverwaltung, Logishäuser für unverheiratete Arbeiter und Arbeiterinnen, Gemeindebäckereien, -Metzgereien, -Molkereien (Milchverkaufszentralstellen), -Apotheken, Gemeindeschankstätten, Leih- und Sparkassen, Pfandleihanstalten, Holz- und Kohlenhandel, Gemeinde-Annoncenblatt usw.

Als dringlichste Aufgaben wurden die Herstellung kommunaler Wohnungen, die rationellste Fürsorge für Arbeitslose sowie die Durchführung der unentgeltlichen Krankenpflege und Geburtshilfe bezeichnet. In den schweizerischen Gemeindeparlamenten sitzen 204 Arbeitervertreter. In den Städten Zürich, Winterthur, Biel, Freiburg und Bern sitzen 11 Sozialdemokraten in den Exekutivbehörden, in Biel ist auch der Stadtpräsident Sozialdemokrat.

Der Neunstundentag in den städtischen Betrieben Frankfurts a. Main. Der zur Beratung der Frage eingesetzte Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung beantragte in seiner Mehrheit, den Magistrat zu ersuchen, mit einer Verkürzung der Arbeitszeit in den städtischen Betrieben auf 9 Stunden, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Arbeitsleistung selbst möglich ist, vorzugehen und der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen, welche Betriebe dabei in Betracht kommen und welche finanziellen Mehraufwendungen dafür erforderlich sein würden. Die finanzielle Tragweite der Einführung des Neunstundentags würde sich vermutlich, so meint der Ausschuß in der Begründung des Antrags, für das Fahrpersonal auf 190 000 ℳ, für die Arbeiter auf dem Tiefbauamt auf 170 000 ℳ, bei der Stadtgärtnerei auf 11 600 ℳ und mit 20 % Aufschlag zusammen auf 400 000 bis 500 000 ℳ Mehrausgaben belaufen, und zwar an dauernden Ausgaben, soweit nicht ein Teil durch intensivere Arbeit wieder ausgeglichen werden kann. — Gerade diese letztere Möglichkeit wird man bei der praktischen Verwirklichung des Neunstundentages aufmerksam im Auge behalten müssen.

Die achtstündige Arbeitszeit in den Berliner städtischen Gaswerken wird nunmehr für alle Retortenarbeiter eingeführt, nachdem die Versuche mit drei Schichtwechseln von je acht Stunden während der 24stündigen Arbeitszeit vor den Oefen sich bewährt haben. Gleichzeitig wird für die übrigen innerhalb der Gasanstalten arbeitenden Arbeiter die neunstündige Arbeitszeit eingeführt.

Der Achtstundentag in den städtischen Gas- und den Elektrizitätswerken zu Kopenhagen ist für alle Arbeiter eingeführt worden, nachdem die Retortenarbeiter ihn schon seit langem genossen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die 17. Generalversammlung des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands (alter Verband)
wurde vom 5. bis 9. Mai in Dortmund abgehalten. Der vom Vorstand vorgelegte Jahresbericht enthält eine Menge volkswirtschaftliche und sozialpolitisch interessante Einzelheiten. Aus dem Ueberblick über die Entwicklung der deutschen Industrie und des deutschen Bergbaus, insbesondere der Arbeiterverhältnisse im Bergbau in den beiden abgelaufenen Geschäftsjahren, ist hervorzuheben, daß die Roheisenproduktion bis über 20 % gestiegen ist, daß die Kohlenförderung, die 1900 noch nicht 150 Millionen Tonnen erreicht hatte, 1906 auf über 193 Millionen Tonnen gewachsen war und daß die Durchschnittsdividende von 1904 bis 1906 von 8,01 auf 10,53 % gestiegen ist. Die Lohnsteigerung der Arbeiter wird nach der Arbeitsmarktkorrespondenz und amtlichen Quellen auf 134 *M.* berechnet. Durch diese Lohnverbesserung wurde aber nicht einmal die enorme Steigerung der Lebensmittelpreise ausgeglichen, wie ausdrücklich auch von der Nordd. Allg. Ztg. im Herbst 1906 anerkannt worden sei. Den Grund für die geringe Steigerung der Löhne sieht der Bericht in den Organisationsverhältnissen der Bergbauindustrie. Während das ganze Unternehmertum einheitlich zusammengeschlossen ist, ist die Arbeiterschaft kaum zu 30 % organisiert, von 661 310 Arbeitern sind nur 210 000 organisiert, davon nur etwas über die Hälfte im Bergarbeiterverband, die übrigen in vier anderen Organisationen. Daher rühre auch die große Zahl der verfahrenen Schichten und der mangelnde Bergarbeiterschutz — die Zahl der Unfälle ist in den letzten 20 Jahren von 65 auf 126 pro 1000 Arbeiter gestiegen, darunter die Zahl der schweren Unfälle von 6,6 auf 15,6. — Der Verband selbst ist von 1904 bis 1906 von 86 072 auf 110 247 Mitglieder angewachsen. Das Verbandsvermögen ist in dieser Zeit von 734 901 *M.* auf 1 252 645 *M.* gestiegen. Der Vorstand zieht daraus den Schluß, daß das Zusammengehen mit dem christlichen, dem Hirsch-Dunckerschen und dem polnischen Gewerkverein in der Siebenerkommission dem Verbande nichts geschadet hat. Der Vorstand hält für die richtige Taktik einen möglichst engen Zusammenschluß aller Bergarbeiter, ja sogar die Verschmelzung der verschiedenen Verbände im Interesse der Mitglieder und der Organisationen. Die religiöse Frage könne bei genügender Duldsamkeit gerade der Ungläubigen kein Hindernis bilden, und was die nationale Gesinnung angehe, so hätten ja auf dem vorjährigen internationalen Bergarbeiterkongreß in London die christlichen Delegierten einer Sympathiekundgebung für die russischen Revolutionäre (?) als gute Internationale (?) zugestimmt. Die Arbeiterschaft müsse sich durch Einigkeit in den eigenen Reihen für die kommenden Zeiten der Krise rüsten. „Zwar seien die Bergwerke und Hütten noch vollauf beschäftigt, die Produktionsziffern stiegen noch, aber schon flögen die Sturmvögel."

In der Begrüßungsansprache wies der Reichstagsabgeordnete Sachse die Ansicht zurück, als ob die Bergarbeiter zusammengekommen wären, um über einen Streik zu beschließen. Daran denke kein Mensch. Aber die Arbeiterschaft werde nicht eher ruhen, bis die Unternehmer sich wenigstens bereit zeigten, mit dem Einigungsamt zu unterhandeln. Bei dem Streik auf Zeche „Maximilian" bei Hamm hätten sich die Bergunternehmer zum ersten Male dazu verstanden, vor dem Berggewerbegericht als Einigungsamt zu erscheinen, und in der Tat sei auch eine Einigung mit schönem Erfolge zustande gekommen.

Die Verhandlung brachte zunächst die Erstattung des Vorstandsberichts durch den Vorsitzenden Sachse und die Besprechung der während der Berichtsjahre durchgefochtenen Streiks und Aussperrungen (1905: 5 Angriffsstreiks; 1906: 15 Angriffsstreiks, 5 Abwehrstreiks, 1 Aussperrung). Hierbei verteidigte der Redner ganz nachdrücklich den Vorstand gegen den Vorwurf, daß er es bei der Lohnbewegung im Ruhrrevier im Herbst 1906 nicht zum Streik habe kommen lassen. Der Streik wäre sicherlich ins Wasser gefallen und noch schlechter ausgegangen, wie der Streik im Januar 1905. So habe man wenigstens eine kleine Aufbesserung erzielt. Die Zahl der an den Lohnkämpfen beteiligten Bergleute betrug 1905 229 000 mit 2 630 949 Streiktagen und einem Lohnausfall von 11 361 209 *M.* 1906 waren 11 209 Bergleute an Streiks beteiligt mit einem Lohnausfall von 1 173 032 *M.*

Die Entscheidung über den alsdann zur Verhandlung gelangenden Antrag, die Ausständigen im Zeitz-Weißenfelser Bezirk zu unterstützen, obwohl nach dem Verbandsstatut jedes einzelne Mitglied für die Folgen der Maifeier selbst verantwortlich sei, wurde zunächst ausgesetzt, bis das Mitglied der Siebenerkommission Hansmann, der von der Generalversammlung hierzu beauftragt wurde, an Ort und Stelle die Frage geprüft hätte, erledigte sich dann aber durch die noch vor Schluß der Tagung erfolgte Beilegung des Streiks. Von den zum Vorstandsbericht noch vorliegenden Anträgen wurden diejenigen, die sich auf die Unterstützung der infolge der Maifeier Gemaßregelten durch den Verband bezogen, nicht genügend unterstützt, ebenso diejenigen, welche sich auf die Beteiligung des alten Verbandes an den Arbeiterausschußwahlen bezogen. Auch die Anträge, daß der Verband sich von der Siebenerkommission zurückziehen und die christlichen Gewerkschaften nicht mehr als gleichberechtigt anerkennen solle, fanden nicht die nötige Unterstützung.

Zur Maifeierfrage wurde beschlossen, die Maifeier weiterhin, wenn möglich, durch Arbeitsruhe zu begehen, der Verband will sich aber nicht für die Unterstützung Gemaßregelter engagieren, da dadurch seine ganze Existenz gefährdet werden könnte. Aus der Debatte über den Kassenbericht ist hervorzuheben, daß auf Grund der Abrechnungen über die Sammlungen im großen Bergarbeiterstreik 1905 der alte Bergarbeiterverband von dem christlichen Verband angeblich um 7000 *M.* übervorteilt worden ist. Es wurde deshalb beschlossen, bei künftigen gemeinschaftlichen Kämpfen jedenfalls keine gemeinsame Kasse zu führen. Bekanntlich behauptet letzterer, umgekehrt, daß der alte Verband die englischen Unterstützungsgelder, die allen streikenden Bergarbeitern zugute kommen sollten, eingesteckt habe. Das neue Streikreglement wurde angenommen, das als Unterstützungssatz für Unverheiratete 10, für Verheiratete 11 *M.* pro Woche mit einem Zuschlag von 1 *M.* für jedes Kind unter 14 Jahren normiert, während bisher die Streikunterstützung in jedem einzelnen Falle dem Vorstand überlassen war. Hierbei betonte der Referent Waldhecker die unbedingte Notwendigkeit, wilde Streiks nach Möglichkeit zu vermeiden. Aus dem Referat des Redakteurs der Bergarbeiterzeitung Pokorny ist besonders erwähnenswert, daß die Hoffnungen, die man an die Herausgabe einer besonderen polnischen Bergarbeiterzeitung geknüpft hatte, sich nicht erfüllt haben, weshalb es der Referent für besser hielt, das Blatt eingehen zu lassen. — Die weiteren Verhandlungen galten der Besprechung des Standes der Berggesetzgebung, der Sicherungszustände im Bergbau und der Inspektion der Gruben. Zum ersten Punkte wurde eine Resolution gefaßt, in der der Erlaß eines Reichsberggesetzes als dringend notwendig erklärt wurde, da in den Landtagen, vor allem Preußens und Sachsens, die Interessen der Bergarbeiter nicht genügend zur Geltung kämen. Die Resolution bringt folgende Hauptforderungen:

1. In allen Bergwerken soll die Höchstdauer der Schicht für alle Arbeiter acht Stunden betragen. 2. Vor nassen Arbeitsorten und solchen, die mehr als 28 ° C Wärme aufweisen, ist die Arbeitszeit auf höchstens sechs Stunden zu beschränken. 3. Die Dauer der Seilfahrt ist in der Schichtzeit mit einbegriffen. 4. Ueber- und Nebenschichten sowie Verlängerung der Arbeitszeit sind nur zur Rettung von Menschenleben, bei außerordentlichen Betriebsstörungen oder Schachtreparaturen zulässig. 5. Die Frauenarbeit im Bergbau ist gänzlich verboten. 6. Erhöhung des Krankengeldes auf drei Viertel des Durchschnittslohnes. 7. Einheitlichkeit und Reformierung des Knappschaftswesens. Einführung des geheimen Wahlrechts bei allen Knappschaftswahlen. 8. Freie Arztwahl für die Mitglieder in einem Umkreise von 10 Kilometern. 9. Einführung von Grubenkontrolleuren, welche von den Arbeitern gewählt und vom Staate bezahlt werden.

Ueber die Sicherungszustände auf den Gruben und die Grubeninspektion referierte der Reichstagsabgeordnete Huë, der hierbei schwere Anklagen sowohl gegen die Grubenverwaltungen als auch gegen die Bergbehörden richtete unter ausführlicher Darstellung von Einzelheiten. Von hervorragendem sozialpolitischem Interesse waren ferner die Ausführungen Huës über die Stellung der Bergarbeiterschaft zum Kohlensyndikat, wobei der Referent u. a. folgendes erklärte:

Wir haben die Bedeutung des Kohlensyndikats als preisregulierenden Faktors stets anerkannt. Ich sage, die Unternehmersyndikate sind eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit. Auch die Neubildung des Stahlwerksverbands ist ein Fortschritt für unsere Industrie. Ich halte es für richtig, daß wir uns in den Bergarbeiterorganisationen mit der Organisation der Unternehmer eingehender als bisher befassen. Es wird die Zeit kommen, sie ist vielleicht näher als man glaubt, daß wir mit der Unternehmerorganisation im Kohlensyndikat in ein Vertragsverhältnis zur Lohnregulierung eintreten müssen. Die Unternehmerverbände setzen Minimalpreise fest und wir verlangen Minimallöhne. Es wird eine Ergänzung erfolgen müssen dahin, daß bei der Festsetzung der Minimalpreise die Minimallöhne, die wir fordern, als bestimmender Faktor in diese Minimalpreise einbezogen werden.

In der Diskussion wurden die Anklagen gegen die staatliche Grubenverwaltung vor allem von dem Delegierten für Saarbrücken hinsichtlich des Saarreviers wiederholt, unter Darlegung der Gründe der ungeheuren Katastrophen im letzten Jahre. Es ist eine Menge tatsächlichen Materials, das hier im einzelnen bekannt gegeben worden ist und das, falls sich all die erwähnten Vorgänge so abgespielt haben, wie behauptet worden ist, die preußische Regierung unbedingt veranlassen müßte, die Untersuchungen der letzten Unglücksfälle schleunigst zu revidieren. — Bei der Debatte um das neue Knappschaftsgesetz wurde von allen Delegierten lebhafter Protest dagegen erhoben, daß den Invaliden das aktive und passive Wahlrecht genommen und die Arbeiterschaft dadurch ihrer einzigen ökonomisch unabhängigen Vertreter beraubt worden sei. — Aus der Debatte über die Frage, ob sich der Verband künftig allgemein an den Arbeiterausschußwahlen beteiligen solle, ist die Feststellung des Referenten Aufderstraße erwähnenswert, daß überall da, wo der Verband in den letzten Jahren um 100 % gewachsen ist, die Unfallziffer konstant geblieben ist; wo aber der Verband in den letzten zehn Jahren nicht vorwärts gekommen sei, sei die Unfallziffer um 100 % gewachsen. Den Schluß der Verhandlungen bildete die Beratung der internationalen Arbeiterbewegung auf Grund eines Referats des „Kaiserdeputierten" Schröder und die Annahme einer Resolution, die die Notwendigkeit, daß die internationalen Beziehungen zu den Berufsgenossen der anderen Bergbau treibenden Länder auch fernerhin gepflegt werden, anerkennt und die Beschickung des in diesem Jahre in Salzburg stattfindenden internationalen Bergarbeiterkongresses empfiehlt.

Der Hamburger Verein für Handlungskommis 1858, der am 20. und 21. April seine Hauptversammlung abhielt, zählte Ende 1906 78 502 Mitglieder gegen 72 989 Ende 1905. Seit dem 1. April 1906 erhalten alle Mitglieder das Vereinsorgan „Der Handelsstand". Die Stellenvermittlung des Vereins besetzte im Jahre 1906 trotz des erheblichen Rückgangs der Bewerberzahl 6794 Stellen. Für die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren trat der Verein in einer Eingabe an den Herrn Reichskanzler ein. Eine Umfrage über das kaufmännische Lehrlingswesen förderte wertvolles Material darüber zu tage, daß in manchen Geschäften im Vergleiche zur Anzahl der Handlungsgehilfen zu viele Lehrlinge beschäftigt werden, worunter die Ausbildung der Lehrlinge leidet. In Uebereinstimmung mit seinen seit drei Jahren vertretenen Ansichten über die Notwendigkeit einer Abänderung des § 63 H.G.B. richtete der Verein gemeinsam mit dem „Deutschen Verbande kaufmännischer Vereine" (Frankfurt a/M.) und dem „Verbande Deutscher Handlungsgehilfen" (Leipzig) an den Reichstag eine Eingabe, in der die Einwendungen gegen die von den drei Verbänden vorgeschlagene Aenderung des Paragraphen zwecks Sicherung der Rechte der Handlungsgehilfen eingehend widerlegt wurden. Die Rechtsschutzabteilung des Vereins erteilte 1076 Auskünfte gegen 781 im Vorjahre. Die Handelsschule des Vereins in Hamburg bot in ihrem 88. Lehrjahre 607 Personen Unterricht in 41 Klassen. Eine Neuordnung der Organisation und des Lehrplanes ist in die Wege geleitet worden, um die Leistungen der Schule in Einklang mit den Anforderungen zu bringen, denen nach Einführung des Fortbildungsschulzwanges in Hamburg die Privathandelsschulen werden entsprechen müssen. Auf der Hauptversammlung wurde besonders die staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten erörtert. Der Verein hat der Alters- und Familienversorgung seiner Mitglieder stets seine Aufmerksamkeit zugewendet. Schon im Jahre 1886 rief er eine eigene Pensions- und Invalidenkasse und ferner im Jahre 1901 eine Hinterbliebenen- und Altersversorgungskasse ins Leben. Diese Betätigung durch die Selbsthilfe hat ihn aber nicht abgehalten, den Gedanken einer staatlichen Pensionsversicherung, die alle Privatangestellte umfassen soll, nachhaltig zu fördern. Die im Jahre 1904 von der Verwaltung aufgestellten Leitsätze haben sich für den Ausbau der staatlichen Invalidenversicherung unter Berücksichtigung der Verhältnisse und der Lebensführung der Privatangestellten ausgesprochen. Der Verein wünscht nicht eine Versicherung von „Handelsangestellten", sondern Einbeziehung sämtlicher Privatangestellten in die Staatsversicherung. Die Aufstellung unerfüllbarer Forderungen, wie z. B. die, daß die Pensionen der Privatangestellten sich in der Höhe derjenigen der Staatsbeamten bewegen sollen, lehnt er ab. Die aus allen Teilen Deutschlands versammelten Abgeordneten des Vereins haben auf der Hauptversammlung die von der Verwaltung vorgetragene Stellung des Vereins in der Frage der staatlichen Pensionsversicherung gebilligt und die Weiterarbeit vertrauensvoll in die Hände der Verwaltung gelegt.

Der Typus der gelben Gewerkschaft. Bei dem bedenklichen Umsichgreifen gelber Gewerkschaftsgründungen, die zersetzend auf die ohnehin schon genügend zersplitterte deutsche Arbeiterbewegung wirken, verlohnt es, sich die Struktur derartiger künstlicher Bildungen innerhalb der Arbeiterschaft zu vergegenwärtigen. Die neueste Schöpfung auf dem Berliner Eckert-Werk (Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen) bietet ein typisches Muster. Die Firma hat einen „Spar- und Prämienverein der Arbeiter der A.-G. H. F. Eckert-Lichtenberg" am 1. April 1907 ins Leben gerufen, dem jeder Arbeiter des Betriebes angehört, der Mitglied keiner gewerkschaftlichen Organisation ist oder solche unterstützt, die bei Streiks und Aussperrungen Unterstützung an ihre Mitglieder zahlen. „Der Verein bezweckt die Förderung des Sparsinnes seiner Mitglieder." Die Vereinsmitglieder führen jede Woche 40 ₰ an den Verein ab. Die Firma quittiert in der wöchentlichen Lohnabrechnung über den Eingang der Sparbeträge und gibt die jeweilige Gesamtsumme der Spargelder an. Beim etwaigen Austritt der Mitglieder werden die Spargelder zurückgezahlt, im Todesfall geschieht dies an die Hinterbliebenen. Die Aktiengesellschaft H. F. Eckert wird die Spareinlagen mit 6 % verzinsen, unter der Annahme, als ob das ganze zur Verzinsung kommende Spargeld am ersten Einzahlungstage eingezahlt worden wäre. Diejenigen Sparer, die am Schlusse eines Geschäftsjahres die Mitgliedschaft besitzen und bei Beginn desselben bereits ununterbrochen ein Jahr im Dienst der Gesellschaft gestanden haben, erhalten anstatt der Zinsen eine Prämie von 50 % der gesparten Einlagen, bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von drei Jahren anstatt der Zinsen eine Prämie von 100 % der gesparten Einlagen, bei sechs Jahren eine Prämie von 150 %, bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von 10 Jahren eine Prämie von 200 % der Spareinlagen. — Die Prämien belaufen sich also in Nettobeträgen, nach Aufrechnung der 6 % Zinsen für die Spareinlagen, für das erste Dienstjahr auf etwa 9 ℳ, was eine Lohnzulage von etwa 18 ₰ die Woche bedeutet, für die nächsten beiden Dienstjahre zusammen auf 53 ℳ (gleich einer Wochenzulage von etwa 50 ₰ gegenüber dem Eintrittslohn), für das vierte bis sechste Dienstjahr auf 158 ℳ (— Wochenzulage während dieser Periode, verglichen mit dem Eintrittslohn, etwa 1 ℳ —), für das siebente bis zehnte Dienstjahr auf 352 ℳ, was eine wöchentliche Lohnzulage in dieser Periode von 1,75 ℳ oder 75 ₰ mehr als in den voraufgegangenen 3 Jahren bedeutet. Dafür verzichten die Arbeiter auf ihr Koalitionsrecht.

Der Verband ost- und westpreußischer Arbeiter, der im Sommer 1906 im Ruhrrevier gegründet wurde, hielt in Bochum eine Delegiertenversammlung ab. Der Vorstand hat es sich zur Aufgabe gemacht, auf gewerkschaftlicher Grundlage unter ausdrücklicher Betonung seiner Reichs- und Kaisertreue die materiellen und geistigen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und das landsmannschaftliche Verhältnis zu pflegen. Seit dem Sommer sind in mehreren Orten des Ruhrreviers Zahlstellen eingerichtet worden und es hat sich bereits eine größere Anzahl ost- und westpreußischer Arbeiter dem Verbande angeschlossen. Was diese Sonderbündelei im Ruhrrevier noch soll, ist uns unerfindlich. Sind etwa die christlichen und die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine nicht reichs- und kaisertreu?

Die 1. Gaukonferenz der arbeitenden Jugend Elsaß-Lothringens des Verbandes junger Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands wurde am 2. Osterfeiertag in Mülhausen abgehalten. Nach dem Bericht des Vorsitzenden gehören der Organisation seit der Gründung im August 1906 400 Mitglieder an. Es wurde über die Frage der „Lehrlingsschutzkommission", Jugend und Alkoholismus, sowie über Jugend und Militarismus verhandelt.

Die Beamtenbewegung in Frankreich hat in der zweiten Maiwoche ein großes oratorisches Nachspiel vor der Kammer gezeitigt. Zwar hat der Ministerpräsident Clémenceau dadurch, daß er den angekündigten Gesetzentwurf zur Regelung der Befugnisse der Confédération générale fallen ließ, einem Teil der Angriffe von vornherein die Spitze abgebrochen, immerhin boten die Maßregelungen der Lehrer und der Postbeamten, für welch letztere neuerdings ein besonderer Disziplinarrat aus Wahlen der Beamten geschaffen worden ist, genug Stoff zu scharfen Angriffen auf die sozialistische Regierung. Freilich fand das unbesonnene Vorgehen der Confédération générale nirgends direkte Verteidigung, jedoch wurde möglichst milde Behandlung der gemaßregelten Beamten, ja von sozialistischer radikaler Seite sogar Widerruf der getroffenen Maßreglungen gefordert. Die bisherigen Verhandlungen gipfelten in einer zweitägigen Rede Jaurès', der ein neues Bild der sozialistischen Gesellschaft entwarf und dann mit den Sozialisten in der Regierung, Viviani und Briand, die sich allerdings nicht als Konsequenzenmacher bewährt haben, vernichtende Abrechnung hielt. Die Entscheidung der Krisis, bei der das Kabinett Clémenceau auf dem Spiele steht, wird von der Tagesordnung abhängen, auf die sich der Block zu einigen versteht. Der Kern dieser Tagesordnung werden bindende Forderungen an die Regierung und die beiden Kammern sein, die gesetzliche Regelung des Koalitionsrechts der Beamten zu beschleunigen.

Streiks und Aussperrungen.

Frieden in der Berliner Holzindustrie. Nach langwierigen, seit mehr als zwei Wochen sich hinziehenden, immer wieder unterbrochenen Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Organisationen trat am 11. Mai das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts zusammen, um die bisherigen Verhandlungen durch einen Schiedsspruch vorläufig abzuschließen. Magistratsrat v. Schulz schickte der Verkündigung des sorgfältig vorbereiteten Schiedsspruches folgende Erklärungen vorauf.

1. Die verschiedenen an den augenblicklichen Differenzen im Holzgewerbe beteiligten Lokalvorstände der Arbeitgeber- und -nehmerorganisationen des Holzgewerbes haben sich über den größten Teil des Inhaltes der neu abzuschließenden Verträge unter Beihilfe und Zustimmung der beiderseitigen Zentralvorstände geeinigt, vorbehaltlich der Zustimmung der sofort einzuberufenden Generalversammlungen an allen in Frage kommenden Plätzen. Ferner haben die sämtlichen Vorstände unter dem gleichen Vorbehalt sich geeinigt dahin, bezüglich der noch schwebenden Streitpunkte sich dem Schiedsspruch des Berliner Gewerbegerichtes zu unterwerfen. Die Verträge der einzelnen hier in Frage kommenden Organisationen, welche auf Grund von Verhandlungen derselben im Berliner Gewerbegerichtsgebäude beschlossen worden sind, sind dem Einigungsamt des Gewerbegerichtes Berlin überreicht worden.

2. Der Stuttgarter Zentralvorstand des deutschen Holzarbeiterverbandes hat bei den Verhandlungen vor dem Einigungsamt folgende Erklärung abgegeben: „Der Vorstand des Deutschen Holzarbeiterverbandes hält an seiner dem Vorstand des Arbeitgeberschutzverbandes für das deutsche Holzgewerbe bereits erklärten Bereitwilligkeit fest, in gemeinsamer Beratung eine Klasseneinteilung der deutschen Städte bezüglich der Dauer der Arbeitszeit vorzunehmen, in welcher als erste Klasse Berlin mit einer 51 stündigen Arbeitszeit aufgenommen wird. Die Klasseneinteilung soll den beiderseitigen Verbandstagen im Jahre 1908 zur endgültigen Genehmigung empfohlen werden.

II. Das Einigungsamt hat auf Grund der Verhandlungen beider Parteien folgenden Spruch gefällt:

a) Dauer und Kündigung der Verträge: Die Dauer der Verträge für die hier in Frage kommenden fünfzehn Städte ist bestimmt bis Sonnabend, den 12. Februar 1910, abends. Eine etwaige Kündigung hat spätestens drei Monate vor Ablauf des eben genannten Termins zu erfolgen durch die Zentralvorstände.

b) Arbeitszeit. Eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit findet vom 12. Februar 1909 ab in folgenden Städten wie folgt statt: 1. in Berlin auf 51 Stunden; 2. in Leipzig auf 52 Stunden; 3. in Dresden auf 52 Stunden; 4. in Spandau auf 53 Stunden; 5. in Halle auf 55 Stunden; 6. in Guben auf 55 Stunden; 7. in Görlitz auf 55 Stunden, jedoch vom 12. Februar 1908 bis 11. Februar 1909 56 Stunden; 8. in Barmen auf 56 Stunden, jedoch vom 1. Juli 1907 bis 11. Februar 1909 57 Stunden; 9. in Burg beträgt die wöchentliche Arbeitszeit für Tischlereien wie bisher 54 Stunden, für Drechslereien in Burg wird die Arbeitszeit sofort auf $55^1/_2$ Stunden und vom 12. Februar 1909 ab auf 54 Stunden pro Woche festgesetzt. Die Arbeitszeit für die Städte Oldenburg, Bernau, Lübeck, Kiel, Düsseldorf und Köln ist durch die unter I. erwähnten Verträge geregelt.

c) Lohnerhöhung. 1. Berlin. Es wird eine sofortige fünfprozentige Lohnerhöhung allgemein durchgeführt, jedoch gelten bezüglich der Bautischler und Einsetzer die in dem auf dem Gewerbegericht Berlin abgefaßten Protokoll festgelegten Vereinbarungen. Für die Arbeitnehmer der Treppengeländerbranche bleibt der vom 1. Februar 1906 ab geltende Vertrag bestehen mit der Maßgabe, daß eine Erhöhung des Stundenlohnes um 5 Prozent nur bei Drechslern und Polieren Platz greift. Jedoch werden bei Akkordarbeiten nur die niedrig bezahlten Positionen bis zu 5 Prozent erhöht. Die bisher gezahlten Mindestlöhne gelten hier als Anfangslöhne. Die Abschlagszahlung beträgt wöchentlich mindestens 25,50 *M*.

Vom 12. Februar 1908 ab wird eine Mindestabschlagszahlung von 27 *M* gewährt für diejenigen, welche in den letzten 6 Wochen 28 *M* Wochenlohn verdient haben.

2. Dresden. Vom 12. Februar 1909 ab soll allgemein eine Lohnerhöhung von 1 *Pf* pro Stunde einsetzen.

3. Burg. Der Stundenlohn ist sofort um 2 *Pf* und vom 12. Februar 1909 um einen weiteren Pfennig zu erhöhen. Auf die bestehenden Akkorde für Tischler erfolgt sofort ein Akkordzuschlag von 4 Prozent und vom 12. Februar 1909 ab von weiteren 3 Prozent.

d) Allgemeines. 1. Des weiteren gelten für die fünfzehn Städte die in den abgeschlossenen Verträgen und protokollierten Abmachungen getroffenen Bestimmungen.

2. Wenn in einem Betriebe günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Arbeiter bestehen als in den einzelnen Verträgen und in diesem Spruche festgelegt sind, so behalten diese günstigeren Bedingungen Geltung.

3. Die Wiederaufnahme der Arbeit bleibt der Vereinbarung des Zentralvorstandes überlassen.

Die am 11. Mai nachmittags im Gewerkschaftshause zusammengetretenen Vertrauensmänner der ausgesperrten Berliner Holzarbeiter bezeichneten die Bestimmungen des Schiedsspruches zwar nicht als befriedigend, immerhin aber stellten sie nach ihrer Ansicht das zur Zeit Erreichbare dar. In einer Abendversammlung sämtlicher Vertrauensmänner des Holzarbeiterverbandes, in der der Vertreter der Berliner Ortsverwaltung lebhaft für die Annahme des Schiedsspruches eintrat, machte sich allerdings vereinzelt ein sehr scharfer Widerspruch gegen einen derartigen Abschluß des Kampfes geltend. Der Referent Glocke bezeichnete es jedoch geradezu als eine Unmöglichkeit, den Kampf weiter fortzuführen. Während die Lokalkasse des Verbandes bei Beginn des Kampfes rund 400 000 *M* Bestand aufwies, sei für Berlin und die Vororte allein eine Ausgabe von $2^1/_2$ Millionen *M* erforderlich gewesen. Den Arbeitern habe es an einem festen Zusammenschluß gemangelt — die Unverheirateten seien trotz dreimaliger Aufforderung nicht abgereist —, und von den anderen Gewerkschaften habe der Verband keine Gelder erlangen können, da diese teils selbst erst Kämpfe durchgemacht hatten, teils selbst vor Streiks ständen. Infolgedessen sei das Geld nur durch die Opferwilligkeit der 700 über ganz Deutschland zerstreuten Zahlstellen aufgebracht worden. In Sonntag, den 12. Mai, und Montag, den 13. Mai, abgehaltenen Generalversammlungen der Arbeiterschaft und des Unternehmertums sind die endgültigen Entschließungen über die Annahme des Schiedsspruches herbeigeführt worden. Der Schiedsspruch ist zur Annahme gelangt und der viermonatliche Kampf damit beendet worden.

Der Kampf im Berliner Baugewerbe. Seit Wochen geht nun der prinzipielle Streit um den Achtstundentag (Sp. 688, 712). Der Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichts, Magistratsrat v. Schulz, hat sich alle erdentliche Mühe gegeben, um den Ausbruch des Kampfes zu verhüten, es ist jedoch alles vergeblich gewesen. Die außerordentliche Generalversammlung des Verbandes der Baugeschäfte für Berlin und Vororte hat am 10. Mai einstimmig beschlossen, am 18. Mai (Pfingstsonnabend) sämtliche im Berliner Baugewerbe tätigen Arbeiter, Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter auszusperren. Die Arbeiten sollen gleichzeitig eingestellt und vorläufig sollen keine neuen Arbeiter mehr eingestellt werden. In Betracht kommen rund 16 000 im Zentralverband organisierte Maurer in Berlin und den Vororten, etwa 4000 Mitglieder dieses Verbands aus der Provinz, die in Berlin beschäftigt sind, gegen 6000 lokalorganisierte Maurer, 12 000 Bauhilfsarbeiter und 7000 Zimmerer, die in den Zentralverbänden organisiert sind, sowie etwa 10 000 in den christlichen Verbänden Organisierte und Nichtorganisierte, im ganzen also rund 55 000 unmittelbar beteiligte Arbeiter. Mit Einschluß der Tischler, Tapezierer, Glaser, Dachdecker usw., die ebenfalls notgedrungen feiern müssen, dürfte die Zahl der Arbeiter, die von der Aussperrung betroffen werden, auf 100 000 steigen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die in Frage kommenden Arbeitergruppen nicht erst den für die Aussperrung angegebenen Termin abwarten, sondern ihrerseits vorher den Streik proklamieren werden. Es handelt sich hier ausgesprochenermaßen um eine Machtprobe. Während jedoch die Arbeitgeber den Schiedsspruch des Gewerbegerichts, der die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit im gegenwärtigen Moment ablehnt, eine Lohnerhöhung dagegen empfiehlt und den Tarif auf drei Jahre festlegen will, bedingungslos angenommen haben und die Zentralleitungen der Arbeiterverbände die Annahme des Spruches ebenfalls betrieben, hat die Masse über die Köpfe der Führer hinweg, obgleich sie die Sachlage nicht halb so klar wie diese übersehen konnte, den Schiedsspruch abgelehnt und sich leidenschaftlich für das Festhalten an dem Achtstundentag ausgesprochen. Ein vermittelnder Vorschlag — allmähliche Einführung des $8^1/_2$-Stundentags — war von dem Arbeitgeberverband ohne jede Diskussion abgelehnt worden. Schließlich sind auch die Zentralleitungen der Gewerkschaften, dem Druck der Masse folgend, umgefallen und aus den Führern sind die Geführten geworden. Wozu wählen sich die deutschen Gewerkschaften überhaupt noch führende Beamte, wenn sie sie im entscheidenden Augenblicke von ihrem Führerposten wieder herunterreißen? Das Prinzip des Verhandelns mit den Gewerkschaften hat durch dieses unverantwortliche Verhalten der Berliner Bauarbeiterverbände, in deren hochbezahlten Kreisen man bisher ein Stück Elite deutscher Arbeiterschaft zu erblicken meinte, einen schweren Schlag erlitten.

Arbeitskämpfe in Deutschland. Im Berliner Bäckergewerbe (Sp. 848) hat die Freie Vereinigung der Bäckermeister, die im Gegensatz zu den Innungsmeistern steht, in Gemeinschaft mit dem Verband der Bäcker das Berliner Gewerbegericht als Einigungsamt angerufen. Es haben bereits Verhandlungen stattgefunden,

die jedoch noch nicht zum Abschluß gelangt sind. — Die Bewegung im Zwickauer Steinkohlenrevier (Sp. 849) hat dadurch eine Verschärfung erfahren, daß der Bergbauliche Verein, an den sich eine freigewählte Kommission mit den Forderungen gewandt hatte, erklärt hat, er sei zur Verhandlung über die Forderungen unzuständig, die Forderungen müßten den einzelnen Werken von ihren Arbeiterausschüssen vorgetragen werden. Die Arbeiter sehen in dieser Antwort nur einen Versuch, den Ausbruch der Bewegung zu verschleppen, haben aber die Instruktion der Grubenausschüsse sofort in die Hand genommen. Die Abwanderung der sächsischen Bergarbeiter nach dem Ruhrrevier hat infolgedessen mit erhöhtem Nachdruck eingesetzt. — Der Ausstand auf den Gruben des Zeitz-Weißenfelser Reviers ist beigelegt worden.

Frieden im Malergewerbe Rheinlands und Westfalens. (Sp. 769.) Unter dem Vorsitz des Beigeordneten des Essener Einigungsamts Dr. Wiedfeldt ist ein Vertrag abgeschlossen worden zwischen dem Arbeitgeberverband für das Maler-, Anstreicher-, Glaser-, Tapezierer- und Lackierergewerbe in Rheinland und Westfalen einerseits und der Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands und dem Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufe Deutschlands anderseits, der sich auf den ganzen Nordwesten des Deutschen Reiches von Aachen bis Celle in Hannover erstreckt. Die normale Arbeitszeit beträgt im Sommer vom 15. März bis 15. September 10 Stunden. In Köln und Düsseldorf 9 Stunden. In der übrigen Zeit des Jahres richtet sich die Arbeitszeit nach den jeweiligen Verhältnissen und der Tageshelle. Für Invaliden und jugendliche Arbeiter bis zum vollendeten ersten Gesellenjahre unterliegt die Lohnfestsetzung der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Bei Aufnahme der Arbeit am 10. Mai 1907 tritt für Gehilfen über 20 Jahre eine Erhöhung des Mindestlohnes um 3 Pf. ein, die sich entweder sofort oder in zwei Stufen durchsetzt. Der Mindestlohn für Gehilfen im zweiten und dritten Gesellenjahre soll im allgemeinen um 3 Pf. unter dem Mindestlohn für Gehilfen über 20 Jahre stehen. Bei Aufnahme der Arbeit tritt für sämtliche Gehilfen, die schon den Mindestlohn oder einen höheren Lohn als den Mindestlohn hatten, eine Erhöhung ein um 3 Pf. gegenüber ihrem Lohne des Jahres 1906, der sich entweder sofort oder in zwei Stufen durchsetzt. Im übrigen sind die Mindestlöhne für die einzelnen Bezirke vertraglich festgelegt, z. B. Düsseldorf 34, Essen 52 bezw. 53, Elberfeld 48 Pf. die Stunde. Der Vertrag läuft bis zum 31. Dezember 1908. Die Arbeit wird am Freitag, den 10. Mai 1907, im ganzen Gebiete der Bewegung wieder aufgenommen. Sämtliche Aussperrungen und Streiks im Malergewerbe dieses Gebiets werden mit diesem Tage aufgehoben. Maßregelungen dürfen von keiner Seite stattfinden.

Arbeiterschutz.

Die preußische Gewerbeinspektion im Jahre 1906.

II. (Schluß.)

Eine besondere Beachtung haben die Beamten in ihren diesjährigen Berichten auch dem Lehrlingswesen gewidmet. Diese Frage, die für den Nachwuchs für die industrielle Arbeit und damit für die gesamte Entwicklung der deutschen Industrie von größter Wichtigkeit ist, scheint — soweit aus den vorliegenden Angaben ersichtlich — noch in einem gewissen Flusse und wenig geklärt zu sein. Einerseits wird die Lehrlingsausbildung in kleinen handwerksmäßigen Betrieben bevorzugt, weil man denkt, der junge Mann lernt hier den ganzen Betrieb, nicht nur Teilarbeit kennen; andererseits aber wird der Lehrling oft in den kleinen, kapitalschwachen Betrieben gerade sehr ausgenutzt, und nicht als „Lehrling", sondern als „jugendlicher Arbeiter" oder „Laufbursche" behandelt, während Großbetriebe, namentlich auch staatliche Werkstätten in der Metallschwerindustrie, im eigenen Interesse Mustergültiges leisten, um sich tüchtigen Nachwuchs zu sichern. Da findet sich ein ganz geordnetes, systematisches Aufrücken der jungen Leute in allen Zweigen des Betriebes, verbunden mit systematischem theoretischen Unterricht in eigenen Betriebsfachschulen oder in den städtischen Fortbildungsschulen. Bei den jungen Leuten und ihren Eltern zeigt sich wiederum die Tendenz, auf eine gründliche Ausbildung, die ja zum Teil mit pekuniären Opfern verbunden ist, keinen Wert zu legen, sondern möglichst rasch die jungen Leute als „ungelernte Arbeiter" zum Geldverdienen anzutreiben. Dieselbe verhängnisvolle Kurzsichtigkeit, die man im allgemeinen der Berufsbildung der jungen Mädchen gegenüber an den Tag legt, macht sich nun auch den jungen Burschen gegenüber geltend. Umsomehr ist dies eine Mahnung an weiterschauende Kreise, die Frage der Lehrlingsausbildung, verbunden mit der Frage der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen und Knaben nicht aus dem Auge zu lassen, damit die deutsche Industrie nicht an geschulten Kräften und Qualitätsarbeitern Einbuße erleidet.

Zur Durchführung der Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes wird in verschiedenen Bezirken (z. B. Schwelm, Aachen, Oppeln) in engem Zusammenhang mit der Schulbehörde gearbeitet, da dies wohl der sicherste Weg ist, um eine Kontrolle zu üben. Im allgemeinen heißt es, daß die Kenntnis des Gesetzes und damit auch seine Befolgung in den beteiligten Kreisen gute Fortschritte macht, aber es werden natürlich immer noch zahlreiche mehr oder minder schwere Zuwiderhandlungen ermittelt, so wurden z. B. in Pommern zwei schulpflichtige Kinder von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends ohne eigentliche Mittagspause von der eigenen Mutter mit Säckeflicken für eine Fabrik beschäftigt.

Aus den Angaben über wirtschaftliche und sittliche Zustände, unter denen Wohlfahrtseinrichtungen, Bildungsbestrebungen, Wohnungsfürsorge usw. angeführt werden, wollen wir hier nur hervorheben, daß auch aus den preußischen Berichten die Bedeutung der Alkoholfrage für die Arbeiterschaft klar ersichtlich ist. Zum Glück mehren sich die Bestrebungen — unter den Arbeitgebern wie unter den Arbeitern selbst —, den Alkohol streng von den Arbeitsstätten zu verbannen. Unentgeltliche oder sehr billige Lieferung von Milch, Limonade, Kaffee, Kakao ist das beste Mittel, die Bierflasche oder die noch schlimmere Schnapsflasche zu verdrängen.

* * *

Nach dieser Uebersicht über die allgemeinen Berichte noch einige Worte zu den Berichten der Bergbehörden. Die günstige wirtschaftliche Konjunktur machte sich natürlich in hervorragendem Maße auch im Bergbau fühlbar. Gegen 1905 ist die Zahl der Gesamtbelegschaft um 23 831 gestiegen; sie betrug 1906 = 612 910 Personen. Der starke Bedarf an Arbeitskräften mußte vielfach durch Heranholung ausländischer Arbeiter gedeckt werden. Arbeiterinnen über 16 Jahre wurden im Bergbau über Tage 9724 (gegen 9517 im Jahre 1905) beschäftigt; jugendliche männliche Arbeiter 19 713 (gegen 18 264), jugendliche weibliche Arbeiter 668 (gegen 644). Also auch bei diesen Kategorien ein starkes Anwachsen. Die weitaus größte Zahl der im Bergbau beschäftigten Arbeiterinnen (8532), ist in Schlesien zu finden. Lohnerhöhungen sind bei der steigenden Konjunktur und dem Mangel an Arbeitskräften selbstverständlich auch im Bergbau eingetreten; ob sie aber mit der herrschenden Teuerung, die ja bei dem Zusammendrängen der alten und neu zugezogenen Belegschaften noch verschärft wird, Schritt gehalten haben, ist zweifelhaft. Jedenfalls wird aus Schlesien von Versuchen der Bergwerksbesitzer berichtet, ihrer Arbeiterschaft durch Engroseinkauf von Fleisch und Speck oder durch Einfuhr von Seefischen die Lebenshaltung zu verbilligen, und aus einem westlichen Bezirk (Bonn) wird von vermehrter Gewöhnung an Pferdefleisch berichtet.

Man muß solche Punkte im Auge behalten, um die Forderungen nach weiterer Lohnerhöhung richtig zu beurteilen, — in den Berichten der Bergbehörden ist von solcher Beurteilung allerdings wenig oder nichts zu spüren. Während die allgemeinen Gewerbeinspektionsberichte, wie schon gesagt, nach keiner Seite hin eine Stellungnahme zeigen, können wir die Bemerkung nicht zurückhalten, als klinge aus den Berichten der Bergbehörden stellenweise ein Ton heraus, der sich gegen die Arbeiterschaft, namentlich gegen ihre wachsenden Organisationen richtet. Jedem Sozialpolitiker ist noch der große Bergarbeiterkampf des Jahres 1905 in der Erinnerung. Endete er auch mit einer Niederlage für die Belegschaften, so wurde es doch als Errungenschaft des Kampfes im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Arbeiterbewegung betrachtet, daß sich die verschiedenen Organisationen in der „Siebenerkommission" eine einheitliche Vertretung geschaffen hatten. Wie bekannt, trat die Siebenerkommission im Frühjahr 1906 mit Lohnforderungen an die Bergwerksbesitzer heran, und zwar beschränkte sich die Tätigkeit der Kommission diesmal nicht auf Rheinland-Westfalen, sondern suchte auch die Verhältnisse in Schlesien mit zu erfassen. Es ist uns an verschiedenen Stellen der Berichte aufgefallen, wie dieses Vorgehen der Siebenerkommission als ganz unberechtigte Einmischung von Außenseitern behandelt wird — so wie auch die Grubenbesitzer nur mit „ihren Leuten", womöglich mit jedem einzelnen für sich, verhandeln wollen. Die Siebenerkommission hat dann bekanntlich ihre Forderungen noch zurückgestellt, um erst noch weiteres Material zu sammeln, welches die Notwendigkeit ihrer Forderungen begründen soll. In manchen Bezirken traten die Grubenbesitzer mit den durch das

Berggesetz vom 14. Juli 1905 vorgeschriebenen Arbeiterausschüssen über die Lohnfrage in Verhandlungen ein.

Zu dem Kapitel „Arbeiterausschüsse" bieten die Berichte der Bergbehörden ein lehrreiches Material. Bekanntlich waren die sozialdemokratischen Bergarbeiter von der Art, wie die Ausschüsse gesetzlich zu wählen sind, ferner von den ihnen gesetzlich zuerteilten Befugnissen nicht befriedigt. Sie enthielten sich also überhaupt der Wahl und kümmerten sich wenig um die Ausschüsse. Nun liefern die Berichte aber den eklatanten Beweis, wie gefährlich im öffentlichen wie im Wirtschaftsleben die Methode ist, sich in den „Schmollwinkel" zu setzen. Irgend eine nennenswerte Wirksamkeit haben die Ausschüsse nicht entfaltet. Charakteristisch ist hierfür der Bericht aus Dortmund: „Irgend einen besonderen Einfluß auf die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitern und Arbeitgebern haben die Arbeiterausschüsse nicht ausgeübt, da sie durchweg nur aus dem christlichen Verbande angehörenden oder außerhalb der Verbände stehenden Arbeitern bestehen und mit der Gesamtheit der Belegschaften zu wenig Fühlung haben dürften."

Und doch sollte gerade im Bergbau, der so viele unheimliche Gefahren mit sich bringt, die Arbeiterschaft selbst soviel als möglich zur verantwortlichen Mitarbeit herangezogen werden, damit die zunächst Beteiligten und die am härtesten Betroffenen mit dafür wirken können, daß die Katastrophen, die sich gerade in diesem Berufe ereignen, vermindert werden.

Verstärkung der Gewerbeaufsicht in Preußen. Wie das Ministerialblatt für Handel und Gewerbe mitteilt, sind am 1. April d. Js. neu errichtet worden die Stelle eines besonderen Regierungs- und Gewerberats für den Regierungsbezirk Köslin und neue Gewerbeinspektionen in Spandau, Niederbarnim SO in Berlin, Berlin NW, Stargard i. P., Schneidemühl, Nordhausen, Harburg und Dillenburg. Ende 1906 waren für den Dienst der Gewerbeaufsicht in Preußen vorhanden: a) bei den Regierungen 30 Regierungs- und Gewerberäte und 1 kommissarischer Gewerberat mit 7 Hilfsarbeitern; b) in der Lokalverwaltung 138 Gewerbeinspektoren mit 77 Hilfsarbeitern und 4 Hilfsarbeiterinnen, insgesamt 257 Beamte, die nunmehr also noch um 8 vermehrt worden sind. Von den weiblichen Beamten sind drei in Berlin, eine in M.-Gladbach tätig. Berlin und Vororte haben 12 Gewerbeinspektionen. Mit Ausnahme der Regierungen in Allenstein, Stralsund, Osnabrück und Aurich ist jetzt jedem Regierungspräsidenten ein Regierungs- und Gewerberat beigegeben.

Arbeitsnachweis.

Einführung von Gebühren beim städtischen Arbeitsnachweis in Schöneberg. Die Stadtverordneten genehmigten Ende April die Einführung einer Gebühr von 3 *M.* für die erfolgreiche Vermittlung weiblichen Gesindes. Man hofft damit, den Nachweis bei den Dienstboten und Herrschaften beliebter zu machen; seine Inanspruchnahme hat sich verringert. Der Magistrat sagt über die Gründe dafür:

„Die Ursache dieser Erscheinung ist darin zu suchen, daß die gewerblichen Stellenvermittlungsbureaus das Vertrauen der stellungsuchenden Mädchen zu dem städtischen Nachweis zu erschüttern bemüht sind. Die außerordentlich eigennützige Art des Geschäftsbetriebs vieler dieser Mietsbureaus hat bereits zu einer allgemeinen Dienstbotenkalamität geführt, die in weiteren Kreisen der Bevölkerung aufs schwerste empfunden wird. Nach Anschauung der Deputation für den Arbeitsnachweis kann das Vertrauen der Dienstboten zu dem Nachweis nur gehoben werden, wenn ebenso wie bei der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung eine Gebühr genommen wird. Ebenso würden viele Herrschaften den Nachweis benutzen, die jetzt glauben, in einem unentgeltlichen Nachweis keine guten Dienstboten zu finden."

Schöneberg ist allerdings eine schnell reichgewordene Stadt. Der Mangel an Gebühren dürfte aber nicht der einzige Grund für die geringe Inanspruchnahme des Nachweises sein. Unsere norddeutschen Gemeinden tun vielfach nicht genug für die Bekanntmachung des Nachweises, es fehlen tägliche Hinweise und anderes an Stellen größeren Verkehrs.

Arbeitsnachweis in Sachsen. Obwohl eine große Zahl von Facharbeitsnachweisen und Innungsnachweisen, gemeinnützigen sowie in Gemeinde- oder Bezirksverwaltungen befindlichen Arbeitsnachweisstellen in Sachsen existieren, hat sich das Bedürfnis nach einer gleichmäßigen Regelung der Arbeitsnachweisfrage immer dringender geltend gemacht, da die Facharbeitsnachweise und Innungsnachweise nicht den in sozialpolitischer Hinsicht zu stellenden Forderungen entsprechen, die wohltätigen und gemeinnützigen Nachweise in Umfang und Wirksamkeit beschränkt sind und die den Verwaltungsbehörden unterstehenden vielfach in primitiver Weise und von nicht sachkundigen mit der Lage des Arbeitsmarktes nicht vertrauten Leuten geleitet werden. Das Ministerium des Innern hat deshalb mittelst Verordnung vom 30. November 1906 nachdrücklichst und eingehend auf die Bedeutung öffentlicher, unter städtischer Verwaltung stehender oder vorwiegend mit städtischen Mitteln unterstützter Arbeitsnachweise hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß beide Formen in Sachsen je einmal bereits mit bestem Erfolge verwirklicht worden sind, in der Form des gemeindlichen Arbeitsamts in Chemnitz und in der Vereinsform in Leipzig. Die zweckentsprechende Ausgestaltung in einer der beiden Formen wenigstens in allen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern hält die Verordnung mit Rücksicht auf die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung sowohl als auch im Interesse des sozialen Friedens für erstrebenswert. Bei Vorhandensein einer genügenden Zahl von Vermittlungsstellen, die auf die Ausgleichung von Angebot und Nachfrage zwischen den Arbeitsnachweisen hinarbeiten, stellt die Regierung die Bewilligung von Geldmitteln hierfür in Aussicht. Bis zum 1. Dezember d. Js. sollen die Kreishauptmannschaften über den Stand der Angelegenheit weiteren Bericht einsenden.

Wanderarbeitsstätten in Württemberg. Der neue Etat fordert für Errichtung von Wanderarbeitsstätten 20 000 *M.* Die Denkschrift, die die Forderung begründet, unterscheidet zwischen solchen mittellosen Wanderern, die ohne Verschulden infolge Arbeitslosigkeit auf die Landstraße gekommen sind und sich auf der Wanderschaft eine neue Arbeitsstelle suchen wollen, und solchen Leuten, die aus Arbeitsscheu und aus Freude an der Ungebundenheit ihr Leben auf der Landstraße zubringen, und führt dann weiter aus: Wenn gegen den überaus lästigen und gefährlichen Wanderbettel mit aller Schärfe polizeilich eingeschritten werden müsse, so dürfe andererseits kein arbeitsuchender Wanderer auf den Bettel angewiesen sein. Deshalb sei die Errichtung eines gleichmäßig über das ganze Land verbreiteten Netzes von Verpflegestationen zu fordern oder aber die Einrichtung von Wanderarbeitsstätten, die eine höhere Entwicklungsstufe der Verpflegungsstationen darstellten und die sich vornehmlich mit der Vermittlung von Arbeitsgelegenheit für ihre Gäste zu befassen hätten, namentlich in den Orten, in denen öffentliche Arbeitsnachweise bis jetzt nicht bestehen. Dadurch könne dem Landwirt und dem Gewerbetreibenden auf dem Lande die Gewinnung von Arbeitskräften aus der Schar der Wanderer erleichtert werden. Im ganzen sollen etwa 60 Stationen, die sich den Hauptverkehrsstraßen entlang verteilen, errichtet werden, wobei für jede Station mit einem Aufwand von 2000 *M.* gerechnet wird. Bezeichnend für das geringe Verständnis, das dieser bedeutsamen Frage entgegengebracht wird, ist die Tatsache, daß sich von den 59 Amtskörperschaften, die zu dem Entwurf Stellung genommen haben — 4 haben eine Erklärung überhaupt nicht abgegeben —, 19 vollständig ablehnend verhielten mit der Begründung, es sei ein Hohn, Fürsorgeeinrichtungen für arbeitslose Wanderer zu treffen, während Gewerbe und Landwirtschaft unter der drückendsten Leutenot zu zu leiden haben und italienische, kroatische, polnische Arbeiter in Scharen in das Land gezogen werden müssen.

Literarische Mitteilungen.

Dilloo, Dr. iur. Wilhelm: Pensionseinrichtungen für Privatbeamte. Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen Nr. 32. Berlin 1907. Carl Heymann. Pr. 4 *M.*

Grundsätzliche Gesichtspunkte für die Reform und den Ausbau der Arbeiter-Versicherung in Österreich. Gutachten der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Salzburg. 1906.

Bechtolsheimer, H.: Die Seelsorge in der Industriegemeinde. Band V der praktisch theologischen Handbibliothek. Göttingen. Vandenhoeck & Ruprecht. 1907. 2,80 *M.*

Engel, Dr. August: Detaillistenfragen. Neue Aufgaben des Kleinhandels. M.-Gladbach, Volksverein für das katholische Deutschland. 1907. 1 *M.*

Piloty, Dr. Robert: Das Recht der Schiffahrtsabgaben in Deutschland. Tübingen 1907. 80 S.

Schwartz, Dr. Oskar: Sechzig Jahre ärztlicher, amtlicher und schriftstellerischer Tätigkeit. Cöln 1907, J. P. Bachem. 0,80 *M.*

Silbernagel, Dr. Arnold: Das Verhältnis des bayerischen Landesversicherungsrechts zum Reichs-Privatrecht. Heidelberg, Weiß, 1907. 1 *M.*

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Kollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7187) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 23. Mai 1907. Nummer 34.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Prof. Dr. E. Francke.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1906.

Von Stadtrat H. v. Frankenberg, Braunschweig.

Zu derselben Zeit, in der die vom Reichsamt des Innern veröffentlichte Denkschrift über die Verhältnisse der Privatbeamten den Blick der gesamten sozial empfindenden Bevölkerung auf die Mängel der gegenwärtigen Versicherung dieser wichtigen Gruppe und auf die Versuche der Besserung ihrer Versorgung gelenkt hat, ist der gewohnte Jahresgeschäftsbericht unserer obersten Reichsbehörde für Arbeiterversicherung erschienen — der erste unter dem neuen Präsidenten Dr. Kaufmann, dessen Namenszug die fleißige Arbeit am Schlusse trägt. Der Bericht[1]) ergibt, daß die Unfall- wie die Invalidenversicherung fortgesetzt erfreulich sich weiter im Rahmen der bisherigen Gesetzgebung entwickelt hat, und daß das Verständnis für die Durchführung dieser nun schon seit Jahrzehnten bestehenden Einrichtungen in Zunahme begriffen ist: an eine Beseitigung ohne Schaffung ausreichenden Ersatzes wird ernstlich kein Mensch mehr denken!

I.

Was zunächst die **Unfallversicherung** betrifft, so ist die Summe der im Jahre verausgabten Entschädigungen (Renten usw) etwa um $7^1/_2$ Millionen M. gestiegen und betrug 1906 nicht weniger als 143 Millionen M. Daran hatte über eine Million Empfänger Anteil (Verletzte, Witwen und Witwer, Kinder und Enkel, Eltern und Großeltern Getöteter, Ehegatten und sonstige Angehörige von Verletzten, die in Heilanstalten untergebracht waren, insgesamt 1 082 670 Personen), so daß auf den Kopf der Berechtigten ungefähr 131 M. an jährlichen Bezügen entfallen. Ueber das Verhältnis, in dem nach dem heutigen Stande der Betriebsgefährlichkeit und der Unfallverhütung die einzelnen Gruppen von Betrieben an dem Stattfinden von Unfällen beteiligt sind, wird für das Jahr 1907 eine besonders interessante Unfallstatistik vorbereitet, die sich auf die Gewerbe-, Bau- und Seeunfallversicherung erstrecken soll, während die Schwierigkeiten der Erlangung zuverlässiger Angaben aus dem Gebiete der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung deren Ausscheidung aus dieser Ermittelung veranlaßt haben mögen.

Der rührige Eifer, den die Mitglieder des Reichsversicherungsamts bei der Mitteilung der Ergebnisse ihrer Beobachtungen zeigen, tritt neuerdings in den von ihnen herausgegebenen „Monatsblättern für Arbeiterversicherung" in die Erscheinung, mit denen man weniger eine streng wissenschaftliche, eingehende Auseinandersetzung als eine volkstümliche Belehrung über die Grundgedanken der Arbeiterversicherung und ihre Handhabung bezweckt; auch die Krankenversicherung, die sonst — leider! — so gut wie ganz von der Einwirkung des Reichsversicherungamts ausgeschlossen ist, kann dabei berücksichtigt werden.

Sehr bemerkenswert ist die Tätigkeit bei der Prüfung und Genehmigung von Unfallverhütungsvorschriften gewesen. Daß die gewerblichen Berufsgenossenschaften längst sich von dem Nutzen derartiger Anordnungen überzeugt hatten, war eine bekannte Tatsache, und es ist deshalb ganz natürlich, wenn auf dieser erfolgreich betretenen Bahn weiter vorwärts gegangen wird: zahlreiche Ergänzungen der bisherigen Vorschriften legen davon Zeugnis ab. Wichtig und für jedermann von Interesse ist aber der Umstand, daß es nach und nach immer mehr gelungen ist, den Widerstand zu überwinden, der in den Kreisen der landwirtschaftlichen Berufsgenossen gegen ein ähnliches Vorgehen bestand. Der Bericht darf nicht ohne Genugtuung feststellen, daß nunmehr sämtliche, dem Reichsversicherungsamt unterstehende land- u. forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entweder schon Unfallverhütungsvorschriften oder Entwürfe zu solchen vorgelegt haben, daß ferner für die forstwirtschaftlichen Haupt- und Nebenbetriebe eine Verständigung über den Entwurf eines Musters für derartige Bestimmungen erzielt, und

[1]) Vgl. die früheren Besprechungen in der „Sozialen Praxis" Bd. 11 Sp. 867; Bd. 12 Sp. 802; Bd. 13. Sp. 1391; Bd. 14 Sp. 809; Bd. 15 Sp. 762 ff.

daß damit ein Stein des Anstoßes aus dem Wege geräumt ist, dessen Beseitigung dem hochverdienten, kürzlich heimgegangenen ersten Präsidenten des Amts nicht hatte gelingen wollen.

Wenden wir uns zu der rechtsprechenden Arbeit des Reichsversicherungsamts und der in der Uebersicht mit erwähnten Spruchbehörden in Unfallrentensachen, so ist abermals eine Geschäftsvermehrung eingetreten. Die Zahl der im Berichtsjahre anhängig gewordenen Rekurse betrug 19 634 (gegen 17 422 im Vorjahre, oder 12,70% mehr, während 1905 die Zunahme nur 5,76% ausmachte). Diesmal hat die Rekurshäufigkeit auch im Verhältnis zu der Menge der rekursfähigen Schiedsgerichtsurteile zugenommen: es war seit einigen Jahren ein allmählicher Rückgang in dieser Beziehung beobachtet, der jetzt unterbrochen wird. Auf 100 rekursfähige, der Zuständigkeit des R.V.-Amts unterliegende Urteile der Schiedsgerichte kamen Rekurse

im Jahre	1901	1902	1903	1904	1905	1906
	81,21	80,72	29,32	28,45	27,91	28,73

In gewerblichen Unfallsachen wird erfahrungsmäßig viel öfter als in landwirtschaftlichen von dem Rechtsmittel Gebrauch gemacht; das Verhältnis stellt sich etwa auf 3 : 2. Die Versicherten suchen mehr denn dreimal so oft als die Berufsgenossenschaften im Rekurs ihre letzte Zuflucht.

Rechnet man die aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen Rekurse den neu anhängig gewordenen hinzu, so ergibt sich, daß insgesamt 26 777 Rekurse zu bearbeiten waren (1905 24 317; die Zunahme ist = 10,12%). Es verdient, hervorgehoben zu werden, daß das Reichsversicherungsamt trotz dieser gewaltigen Arbeitslast fast genau so häufig wie in früheren Jahren von seiner Befugnis, vor Abgabe der Entscheidung Beweise zu erheben, Gebrauch gemacht hat. Ungefähr bei jeder dritten Sache haben derartige Beweisaufnahmen stattgefunden (30,5%; im Vorjahre 30,9%), wobei die Fälle aus der Land- und Forstwirtschaft etwas stärker beteiligt sind.

Es ist erklärlich, wenn im Laufe der Jahre die Uebereinstimmung zwischen den Schiedsgerichten und der obersten Spruchbehörde betreffs der maßgebenden Rechtsgrundsätze und ihrer Anwendung im Einzelfalle immer größer wird, ja es würde zu bedauern sein, wenn das Gegenteil der Fall wäre. So sehen wir denn, daß seit vier Jahren die Aussicht, beim Reichsversicherungsamt eine Abänderung des Schiedsgerichtsurteils zu erzielen, fortgesetzt geringer geworden ist. Es wurde auf Aufhebung der Vorentscheidung erkannt:

bei	1903	1904	1905	1906
	30,5%	29,1%	28,2%	26,6%[2]

Sowohl den Versicherten wie den Berufsgenossenschaften ist es seltener gelungen, den Spruch der Vorinstanz mit Erfolg anzugreifen — ein Beweis, daß sich die höchste richterliche Stelle in Rentensachen von Einseitigkeit nach der einen wie nach der anderen Richtung frei zu halten weiß und auf dem richtigen Weg zwischen strenger Buchstabenjurisprudenz und übertriebenem Wohlwollen unbeirrt weiter zu schreiten versteht. Das Schiedsgerichtsurteil wurde vom Reichsversicherungsamt umgestoßen unter 100 Endentscheidungen:

	1903	1904	1905	1906	
bei Rekursen der Versicherten	22,9	22,3	20,7	19,2	mal
" " " Berufsgenossenschaften .	52,5	51,6	53,2	53,1	"

II.

Der Abschnitt über die **Invalidenversicherung** zeigt, daß die Zahl der seit dem 1. Januar 1891 anerkannten Invaliden-, Kranken- und Altersrentenansprüche, die Ende 1905 sich auf etwas über 1¾ Millionen belief, jetzt nicht mehr weit von der vollen zweiten Million entfernt ist, obgleich die Invalidenrentenbewilligungen seit 1904 einen bemerkenswerten Rückgang aufweisen: im Jahre 1906 sind beinahe 15 000 Invalidenrenten in ganz Deutschland weniger bewilligt als im Jahre 1900[3]). Die Zahl der laufenden (d. h. nach der Bewilligung nicht durch Tod, Verzicht, Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit usw. wieder fortgefallenen) Renten ist fast halb so groß und nähert sich allmählich der ersten Million (962 277 Renten, davon 814 575 Invaliden-, 22 099 Kranken- und 125 603 Altersrenten). Immer sichtbarer ist die nebensächliche Bedeutung der Alters- im Vergleich zu den Invalidenrenten geworden, während bekanntlich in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes die Siebzigjährigen auf Grund der Uebergangsvorschriften als die Hauptpersonen der Fürsorge erschienen. Da jetzt durch die Rentensteigerung die Gewährung einer Invalidenrente günstiger ist, und da wir uns dem „Beharrungszustande" nähern, so hat diese Beobachtung nichts Ueberraschendes. Schon seit 1897 sind die Gesamtbezüge der Altersrenten fortgesetzt im Schwinden begriffen und wurden 1898 von denen der Invalidenrentner überholt. Gegenwärtig kommen zuerst von den Entschädigungsbeträgen, die seit 1891 an Renten, Beitragserstattungen und sonstigen Nebenleistungen gewährt wurden, auf die Invalidenrenten 666 Millionen M., auf die Krankenrenten 11¾ Millionen M., auf die Altersrenten 356 Millionen M., die Erstattungen 60 Millionen M., das Heilverfahren 65½ Million M., auf Invalidenhauspflege und außerordentliche Leistungen nicht ganz 3 Millionen M., insgesamt sind 1 162 169 923 M. bis Anfang 1906 verausgabt, und die im Jahre 1906 erfolgten Leistungen werden auf etwa 166 Millionen M. geschätzt (1905: 158 Millionen Mark). Die Invalidenversicherung hat also, weil sie viel umfassender ist, ihre ältere Schwester, die Unfallversicherung, in ihren Leistungen um 23 Millionen M. jährlich übertroffen.

Die Beitragseinnahmen halten ungefähr mit diesem Wachsen gleichen Schritt. Sie steigerten sich seit 1900 um mehr als 40 Millionen M., also jährlich um ungefähr 7 Millionen M., und beliefen sich im Berichtsjahr auf 169 Millionen M., sie übersteigen also noch immer das, was die Versicherungsanstalten (einschließlich des Reichszuschusses von 50 M. jährlich bei jeder Rente) an Entschädigungsbeträgen verausgaben.

Das Vermögen der Versicherungsträger ist von 1236 auf 1315 Millionen M. gestiegen. Es ist bekannt, zu wie mannigfaltigen Zwecken in Stadt und Land für Gesunde und Kranke dieser Bestand verwertet wird, und wie ungerechtfertigt sich die Meinung derer herausgestellt hat, die es für eine Versündigung an der Volkswohlfahrt hielten, wenn derartig hohe Summen festgelegt würden.

Was die Rechtsprechung in Invalidenversicherungssachen anlangt, so weisen die Berufungen bei den Schiedsgerichten wie die Revisionen bei der obersten Spruchbehörde eine mäßige Zunahme (um 2,2 und 4,17%) auf. Auffallend ist auch diesmal wieder die hohe Anzahl der (meistens aussichtslosen) Revisionen aus den mit polnischer Bevölkerung durchsetzten östlichen Provinzen Preußens. Die Versicherten sind seit drei Jahren fast gleichbleibend mit rund 89%, die Versicherungsanstalten mit 11% beteiligt. Der Ausfall der Entscheidung war den Hoffnungen derer, die das Rechtsmittel verfolgt hatten, noch weniger günstig als in den Vorjahren. Es behielt bei einer Bestätigung des angefochtenen Schiedsgerichtsurteils in der überwiegenden Mehrheit aller Fälle sein Bewenden, und nur vereinzelt (etwa in jedem fünften Falle) gelang es, eine Aufhebung herbeizuführen. Dabei mußten die Versicherten weit häufiger als die Anstaltsvorstände sich die Abweisung der Revision gefallen lassen, wie folgende Uebersicht ergibt.

Von 100 Revisionsurteilen bestätigten die angegriffene schiedsgerichtliche Entscheidung:

1903	insgesamt	76,53
1904	"	78,97
1905	"	79,62
1906	"	80,49

Die Versicherungsanstalten drangen mit 32,5 bezw. 33,6 bezw. 31,9 und im Berichtsjahr mit 38,9% ihrer Revisionen nicht durch, die Versicherten hatten einen Mißerfolg sogar in 81,9 bezw. 84,7, dann 86,1 und zuletzt 86,3% der von ihnen eingelegten Rechtsmittel.

Es ist eine folgerichtige Ergänzung der oben schon erwähnten genaueren Prüfung jedes Invalidenrentenfalles, daß auch nach bewilligter Rente den Verhältnissen des Empfängers mit Hilfe von Vertrauensärzten, Gemeindebehörden usw. Aufmerksamkeit geschenkt wird, damit nicht Unwürdige auf Kosten der Gesamtheit im Bezuge bleiben und daneben auskömmlichen Arbeitsverdienst haben. Hiervon ausgehend sind die Versicherungsanstalten in den letzten Jahren häufiger zu der Entziehung gewährter Invalidenrenten gelangt (von 1900—1906 fortschreitend in 0,9 — 1,6 — 1,8 — 2,1 — 3,1 — 5,2 — 6,5% aller Rentensachen), und die Schiedsgerichte mußten sich im Berichtsjahre mit 4899 (1905: 4122) Berufungen gegen derartige Entziehungsbescheide befassen. Auch an das Reichsversicherungsamt gelangten diese Streitsachen, wie ganz erklärlich ist, in sehr gesteigertem Umfange: 1905 waren 527 Entziehungsfälle (11,73% aller durch Urteil erledigten Revisionen und Inva-

[2]) Im Berichtsjahr sind zum ersten Male die im Vorstehenden mit eingerechneten Fälle der Zurückverweisung an das Schiedsgericht oder an die Berufsgenossenschaft getrennt neben den Abänderungsurteilen aufgeführt.

[3]) Zum Teil mögen die Schwankungen in der Industrie hierbei mitwirken, daneben die Fortschritte des Heilverfahrens und seiner Erfolge, vor allem aber die schärfere Prüfung der Rentenvoraussetzungen und die sorgfältigere Ueberwachung der Rentenempfänger.

lidenrentensachen), 1906 aber 673 Fälle (14,25%) zu entscheiden, so daß jetzt jedes siebente Urteil des Reichsversicherungsamts über Invalidenrenten einen Streit um die Zulässigkeit der Entziehung betrifft. Wie hier, so steht auch sonst bei den Invalidenrentenprozessen die Frage nach dem Bestehen der dauernden Erwerbsunfähigkeit im Vordergrund.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Königsberger Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform hielt am 30. April ihre ordentliche Generalversammlung ab. Der Vorsitzende, Redakteur Georg Mueller erstattete den Geschäftsbericht, aus dem hervorging, daß der Ortsgruppe gegenwärtig 60 Mitglieder, darunter 6 Vereinsorganisationen, angehören. Unter den Korporationen befindet sich auch der Grundbesitzerverein Königsberg-Süd. Versammlungen haben im vergangenen Winter vier stattgefunden. Ueber den Versuch der Ortsgruppe, für Arbeitervereine Vorträge zu vermitteln, berichtete Kaufmann Gustav Schneider. Im ganzen wären 43 verschiedene Vortragsthemen angemeldet worden. Die Arbeitervereine hätten von dem Angebot aber nur einen geringen Gebrauch gemacht, vielleicht habe das daran gelegen, daß man zu spät an sie herangetreten sei. Die Hauptschuld trage wohl aber die Reichstagswahl, die die Arbeitervereine im letzten Winter sehr in Anspruch genommen habe. Der Versuch werde nächsten Winter fortgesetzt werden. Der aus den Herren Redakteur Georg Mueller (Vorsitzender), Fabrikbesitzer Bendix, Professor Dr. Kohlrausch, Prediger Konschel, Direktor Dr. Krieger, Stadtrat Rosenstock und Kaufmann Gustav Schneider bestehende Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt.

Ortsgruppe Köln der Gesellschaft für Soziale Reform. — „Wege zum gewerblichen Frieden" lautete das Thema, über das Dr. W. Zimmermann, Berlin, am 7. Mai in gut besuchter öffentlicher Versammlung der Ortsgruppe sprach. Die wachsende Zahl der Arbeitskämpfe, vor allem der Aussperrungen, das Wettrüsten zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden zwingen jedem Staatsbürger die Frage auf, ob die Oeffentlichkeit dieser Entwicklung mit verschränkten Armen zusehen darf oder nicht aus eigenstem Wohlfahrtsinteresse der Gesamtheit mit allen ihr zu Gebote stehenden moralischen und politischen Mitteln die Parteien zwingen sollte, bevor sie an die blinde, brutale Macht appellieren und das Wirtschafts- und Sozialleben mit schwerster Störung heimsuchen, alle Mittel zum friedlichen Austrag der Konflikte zu erschöpfen. Der Redner schilderte, wie ähnliche Erwägungen in England bereits vor 50 Jahren die Oeffentlichkeit beschäftigten und wie deren moralische Einwirkung, unterstützt durch das vorbildliche Wirken einsichtiger Unternehmer, die Bewegung ins Rollen gebracht hat, die mit der Errichtung von Einigungsämtern in fast allen Industrien endigte. Wesen und Vorzüge dieser freien Einigungsstellen skizzierte der Redner dann im Vergleich mit dem gewerblichen Einigungswesen in Deutschland, mit der gewerbegerichtlichen Einigungstätigkeit und der Verhandlungspraxis in den tariflich geregelten Gewerben. Die Bildung einer starken öffentlichen Meinung, die befruchtend auf die Entfaltung des sozialen Verständigungsprinzips zwischen Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen wirken könne, sei eine große Aufgabe für alle an nationaler Wohlfahrt interessierten Kreise, insonderheit auch für die Ortsgruppen der Gesellschaft für Soziale Reform. Auch der bürgerlichen Presse lägen hier ernste Pflichten ob. An den Gewerkschaften aber sei es, die Arbeitermasse immer besser zu organisieren und disziplinieren, um sie zu wirklich verhandlungsfähigen Körperschaften zu machen. Die Vervollkommnung der Arbeitgeberorganisationen führe ganz von selbst das theoretisch bekämpfte Prinzip des kollektiven Vertragsschlusses in die Auseinandersetzung mit den Gewerkschaften ein und mache dem überlebten Absolutismus des sogenannten „Herrn im Hause" ein schnelleres Ende, als es die Gewerkschaften je vermocht hätten. Die lebhafte Aussprache, die sich an den Vortrag anschloß, leitete der Vorsitzende der Ortsgruppe Köln, Justizrat Froehlich, mit der bemerkenswerten Mitteilung ein, daß der Kölner „Verein der Industriellen", der wärmstens zu diesem Abende eingeladen war, die Beteiligung abgelehnt habe. Die Gesellschaft für Soziale Reform gelte in diesen Kreisen als „industriefeindlich". Justizrat Froehlich wies demgegenüber darauf hin, daß die Bestrebungen zur Hebung der Arbeiterklasse, von höherem Gesichtspunkt aus betrachtet, durchaus im Interesse der Industrie lägen, wie ja wohl die Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands im letzten Menschenalter zur Genüge beweist. An der weiteren Besprechung beteiligten sich mehrere Arbeitervertreter, Präses Schüller, Prov.-Steuersekretär Kluge, Frl. Christmann, die einzelne Punkte aus dem weitschichtigen Thema weiter ausspannen und besonders die damit zusammenhängenden Rechts- und Justizfragen zur Erörterung brachten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Kollektivforderungen öffentlicher Beamten. Ein interessantes zeitgeschichtliches Dokument veröffentlicht die „Freis. Ztg." aus dem Beamtenbereich des preußischen Finanzministers Freiherr v. Rheinbaben.

Die Regierungssekretäre und Hauptkassenbuchhalter der Regierung in Danzig hatten in einer Kollektivvorstellung beantragt, eine Erhöhung ihrer Gehaltsbezüge herbeizuführen. Von dieser Vorstellung hatten sie Abdrücke den Regierungssekretären und Hauptkassenbuchhaltern sämtlicher übrigen Regierungen mit der dringenden Bitte übersandt, auch ihrerseits eine solche Petition an den Finanzminister zu richten und damit auch den Erfolg erzielt, daß derartige Kollektiveingaben durch Vermittlung der Regierungspräsidenten in großer Zahl eingereicht worden sind. Dagegen wendet sich nun Frhr. v. Rheinbaben in einem Erlaß an die Regierungspräsidenten:

„Wir müssen dieses Vorgehen der dortigen Beamten entschieden mißbilligen. So wenig es dem einzelnen Beamten verwehrt ist, für seine Person Wünsche, die seine persönlichen oder dienstlichen Verhältnisse betreffen, bei den vorgesetzten Behörden zur Sprache zu bringen, so wenig sind dahin abzielende Kollektivvorstellungen einer Beamtenklasse an sich schon als angemessen zu erachten. Es können aber derartige Kollektiveingaben im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin und des guten Geistes unter den Beamten unter keinen Umständen geduldet werden, wenn sie, wie im vorliegenden Falle, einer Agitation ganzer Beamtenkategorien dienen, die durch die Gemeinsamkeit des Vorgehens einen Druck auf die vorgesetzte Behörde auszuüben bezweckt."

Derartige Kundgebungen aus den Kreisen der preußischen Regierungen sind nichts neues. Der preußische Eisenbahnminister hat den Mittel- und Unterbeamten zu verstehen gegeben, daß er Kollektiveingaben mißbillige, der Landwirtschaftsminister hat ähnliches gegenüber dem Verein der Forstbeamten verfügt, und die Anordnung des preußischen Ministers des Innern, die den Verkehr der Beamten mit den Abgeordneten unterbinden will, atmet ähnlichen Geist. In dem oben angeführten Erlaß des Finanzministers aber hat er sich in greifbarster Form und mit grundsätzlicher Motivierung niedergeschlagen. Die preußischen Regierungen vermeinen, daß die Beamtenschaft vom Gemeinschaftsgeist sozialer Organisation, der unserem Zeitalter den Charakter gibt, nicht einen Hauch verspüren dürfe, wenn sie nicht mit ihrer Beamtenpflicht in Konflikt geraten solle. Man denkt bekanntlich in maßgebenden Kreisen der Großindustrie auch in bezug auf die Solidarität und das kollektive Vorgehen der freien Arbeiter noch vielfach ebenso: „Wir verhandeln nur mit dem einzelnen Arbeiter." Die Arbeiterschaft erkämpft sich das Recht der Kollektivaktion mit allen erdenklichen Mitteln. Alle besonnenen Politiker sind sich wohl darin einig, daß wir in Deutschland derartige Kampftendenzen von der Beamtenschaft möglichst fernhalten sollen. Die Spuren Frankreichs schrecken! Gerade deshalb erscheint es uns um so unzweckmäßiger, den Beamten die natürlichen loyalen Wege zu freimütiger Vertretung ihrer Interessen abzuschneiden. Die Regierungen legen selbst Wert darauf, in ihrer Beamtenschaft einen starken Korpsgeist, ein lebendiges Gefühl beruflicher Gemeinschaftspflicht zu erhalten. In unseren Tagen harten wirtschaftlichen Druckes für Festbesoldete ist es selbstverständlich, daß sich dieser Gemeinschaftssinn auch in wirtschaftlich-sozialer Richtung betätigt und die Beamten zu allen Fragen sozialer Lasten und Forderungen solidarisch Stellung nehmen. Die einheitliche, schematische Reglung ihres Daseins verlangt dies fast noch mehr als die Verhältnisse der freien Arbeiter. Dieses Solidaritätsgefühl der Beamten in wirtschaftlich-sozialen Fragen, das oft durch Förderung von Beamtenwohnungsgenossenschaften und Einkaufsvereinen direkt von oben genährt wird, muß sich naturgemäß auch in der kollektiven Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen gegenüber den Behörden bekunden, dagegen helfen hundert Erlasse nicht. Solche können das gemeinschaftliche Erörtern und Propagieren der Beamtenwünsche niemals unterdrücken, sondern es nur aus dem lauteren Licht der Oeffentlichkeit in die unkontrollierbare Heimlichkeit verschwiegener Verhandlungen zurückdrängen. Damit wird aber das gerade Gegenteil von dem erzielt, was jene Erlasse bezwecken: Nicht nur wird Mißtrauen unter den Beamten selbst, die nicht freimütig miteinander über ihre Lebensfragen reden dürfen, geweckt, sondern das Vertrauen der aufrechten Beamten zu der vorgesetzten Behörde, die nach dem „Teil- und Herrsch"-Verfahren zu arbeiten, das Prinzip des Mindestfordernden unter den isolierten Beamten zum Trumpf bringen zu wollen scheint, droht auch eine Abschwächung zu erfahren. Günstigstenfalls können die neuen ministeriellen Anordnungen nur das Ergebnis haben, daß die Behörde fortan mit einer Anzahl fast gleichlautender Einzelabgaben sämtlicher Beamten überschüttet wird. Will die Behörde auch diese ignorieren? Dann ist es mit dem Petitionsrecht der Beamten aus! Oder aber, die Behörde will den Bittstellern Rücksprache gewähren: mit wem will sie dann verhandeln? mit tausend Einzelbeamten? Uns dünkt, die Regierungen sollten die Frage der Beamten-

ausschüsse studieren, anstatt gegen die Kollektiveingaben scharfe Erlasse zu diktieren.

Reichsbeamtenfürsorge. Der Bundesrat hat den Gesetzesvorlagen, betreffend Teuerungsbeihilfen für Beamte und Versorgung ihrer Hinterbliebenen zugestimmt, nachdem der Reichstag am 13. Mai die Verabschiedung dieser dringlichen Vorlagen in zweiter und dritter Lesung beschleunigt hatte. Wenn auch den Gesetzen aus finanziellen Rücksichten keine rückwirkende Kraft verliehen werden konnte, so bedeutet die Revision der Pensionsordnung der Beamten eine beachtenswerte Verbesserung in der Existenz der Beamtenfamilien, die hoffentlich auch in denjenigen Bundesstaaten, wo das Pensions- und Reliktenwesen noch im Argen liegt, Nachahmung finden wird. Bei der Verabschiedung der drei Gesetze ersuchte der Reichstag in gleichzeitigen Resolutionen den Bundesrat um baldigste umfassende Revision der Reichsbeamtengesetze von 1873 und um Ausdehnung der fakultativen Reliktenpension auf die ehemaligen nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Militäranwärterkreise.

Mitarbeit des Volkes an der öffentlichen Verwaltung. An die kürzlich auf einer Studienreise Schlesien besuchenden Mitglieder der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung, die großenteils den Kreisen der Verwaltungsbeamten angehören, hat der Oberpräsident v. Zedlitz-Trützschler, der frühere preußische Kultusminister, eine bemerkenswerte Begrüßungsansprache gerichtet, in der dieser bewährte Staatsmann über die Grundsätze moderner Verwaltungstätigkeit folgendes ausführte:

Ein Wort eines der ältesten und tüchtigsten Verwaltungsbeamten aus der altpreußischen Schule habe schon manchen guten Dienst geleistet. Dieses Wort rühre von dem früheren Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Freiherrn von Vincke, her, an den sich alte Bewohner jener Provinz noch immer mit Dankbarkeit erinnern. Es laute: „Die Kunst des Verwaltens und Regierens beruht auf der Fähigkeit, Menschen und Dinge in ihrer eigenen Beleuchtung zu sehen.“ Die Zeit des alleinseligmachenden bureaukratischen Geistes in der Verwaltung sei vorbei. Das sei charakteristisch für unsere Zeit, daß sich im gesamten Volke der Drang zur Mitarbeiterschaft an der Verwaltung rege und daß das Volk im Vertrauen auf die eigenen Kräfte in der Ordnung seiner Angelegenheiten den höchsten Zielen zustrebe. Diesem unwiderstehlichen Drange gegenüber würde es ganz vergeblich sein, wenn wir uns heute noch dagegen sträuben wollten. Wir müssen heute arbeiten mit allen Kräften des Volkslebens; wir müssen immerfort bestrebt sein, diese Kräfte noch weiter zu entwickeln, und wir dürfen nur eingreifen, wenn sie miteinander in Kampf geraten. Heute sollte man nicht mehr fragen, ob der Jurist oder der Laie das bessere Recht spricht, heute komme es auf das Zusammenarbeiten an. Der Verwaltungsbeamte solle Schulter an Schulter mit dem Volke stehen und alle Aktionen gemeinsam mit ihm zur Wirkung bringen.

Der Leiter der Studienreise, Professor Max Sering, pflichtete in seiner Erwiderungsrede diesen Ausführungen des Oberpräsidenten nachdrücklich bei und betonte, daß die schwierigen Aufgaben der heutigen Verwaltungsarbeit durch die Mitarbeit des Volkes allein die dringend notwendige Erleichterung erfahren.

Rechtsforderungen der Bureaubeamten. Anknüpfend an unsere Mitteilungen über die Eingabe des Verbandes deutscher Bureaubeamten an den Reichstag (Sp. 869) macht uns der Zentralverein der Bureauangestellten Deutschlands (Sitz Berlin) auf seine bereits im Dezember 1905 an den Reichskanzler überreichte Eingabe aufmerksam, die die Hilfe der Gesetzgebung für die Bureauangestellten der Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Versicherungsgesellschaften, Krankenkassen usw. zu gewinnen suchte. Jene Eingabe rechnete der Regierung mit deutlichen Worten vor, daß trotz der vom Reichstage im Jahre 1899 beschlossenen Resolution zu gunsten einer gesetzlichen Regelung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Bureaubeamten seither nichts geschehen sei, mit Ausnahme einiger vom Kammergerichtspräsidenten geleiteten Erhebungen im Jahre 1905, bei der die Arbeitgeber einseitig befragt worden sind. Die aus dem Redaktionskreis der Bureauangestellten bereits 1894 beim Beirate für Arbeiterstatistik angeregten amtlichen Erhebungen, die damals wegen Unzuständigkeit der Kommission abgelehnt werden mußten, obwohl sie vom Vorsitzenden v. Rottenburg sachlich als durchaus notwendig anerkannt wurden, sind trotz mehrfacher Eingaben an den Reichskanzler bis heutigen Tages unterblieben. Der Zentralverein unterbreitete dann dem Reichskanzler in der Eingabe vom Dezember 1905 die auf seiner 2. Generalversammlung aufgestellten Forderungen, die auf folgendes zielen:

a) Gesetzliche Bestimmungen zur Regelung der Berufsverhältnisse der Bureauangestellten im Anschluß an die Gewerbeordnung und das Handelsgesetzbuch. b) Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und des Unfallversicherungsgesetzes auf die Bureauangestellten. c) Veranstaltung amtlicher Erhebungen.

Indem wir diese Ergänzungen und Berichtigungen unserer Mitteilung hier nachtragen, müssen wir zugleich dem Bedauern Ausdruck geben, daß auch in dem Lager der Bureauangestellten, die es angesichts ihrer großenteils dürftigen Lage wahrlich nötig hätten, durch geschlossenes Auftreten und einmütige Pflege der Interessensolidarität ihre Sache zu vertreten, die leidige Zersplitterung und Konkurrenz der Organisationen sich störend breit macht und fremdartige, unsachliche Einflüsse eine einheitliche Kundgebung der Bureauangestellten an Reichstag und Regierungen verhindern.

Sozialpolitische Gesetzgebung in England. Nach amtlichen Mitteilungen Gladstones befinden sich z. Z. gegen 20 neuer wichtiger Gesetzentwürfe im englischen Home Office in Vorbereitung, deren Bearbeitung die Parlamente über zwei Jahre beschäftigen würde. Aus den Materien, um die es sich handelt, führen wir u. a. an: Reformen im Gefängniswesen, Bergarbeiterschutz, gesetzliche Regelung für die Waschanstalten, staatliche Versicherung, Kinderarbeit, Heimarbeit, Arbeitszeit in Läden usw. Der Alterspensionsgesetzentwurf (Sp. 787) ist inzwischen im Unterhaus zur zweiten Lesung gelangt. Der Inhalt des Entwurfs in der bisher vereinbarten Form lautet etwa wie folgt: Alle Personen im Alter von 65 Jahren sollen, ohne Berücksichtigung ihrer Vermögenslage, wöchentlich eine Pension von 5 Schilling erheben können. Weil die nötigen Geldmittel nicht mit einem Schlage beschafft werden können, soll diese Pension in dem ersten Jahre lediglich Leuten im Alter von 75 Jahren und darüber, im zweiten Jahre Leuten von 70 Jahren und darüber und im dritten erst den 65jährigen gezahlt werden. $^9/_{10}$ der notwendigen Summe würden aus Staatsgeldern und $^1/_{10}$ aus Gemeindegeldern aufzubringen sein. Der Pensionsempfänger hat wöchentlich persönlich die Pension abzuholen. Durch diese Einrichtung hofft man wahrscheinlich, die bessergestellten Leute zu einem Verzichte auf die ihnen zustehende Pension zu veranlassen. Die Pension sieht niedrig genug aus, aber die Summen, die dadurch notwendig gemacht werden, sind doch ganz gewaltig. John Burns hatte entschieden pekuniäre Bedenken. Er erklärte, es sei nicht zu bezweifeln, daß die Kosten in den nächsten drei Jahren 26–29 Millionen Pfund Sterling betragen würden. Er wisse vorläufig nicht, wie die Regierung das Geld aufbringen solle. Die indirekte Steuer sei seines Erachtens bereits zu hoch und jedenfalls stehe soviel fest, daß das Volk lieber auf eine Alterspension verzichten, als zu deren Gunsten auf eine Verzollung der Lebensmittel eingehen werde. Das Gesetz wurde nach der zweiten Lesung zur Erörterung der Einzelheiten einem Komitee überwiesen.

Soziale Zustände.

Der Zehnstundentag und die Dampfwäschereiindustrie.

Von Dr. Fritz Mankel.

„Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren darf die Dauer von 11 Stunden täglich, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen von 10 Stunden nicht überschreiten.“ (§ 137 GO.)

In der neuesten Zeit hat man sich eingehend mit der Frage beschäftigt, diesen 11stündigen Maximalarbeitstag in einen 10stündigen zu verwandeln. Anderseits sind die Besitzer der fabrikmäßig betriebenen Dampfwäschereien, die auch der Gewerbeordnung unterstehen, mit der Forderung hervorgetreten, an Stelle des 11stündigen Maximalarbeitstages die 60stündige Maximalarbeitswoche treten zu lassen. Sie erkennen hierdurch zunächst an, daß eine durchschnittliche Arbeitszeit von 10 Stunden für ihre Betriebe ausreicht. Dies wird auch durch die Statistik erwiesen. Das Reichsamt des Innern stellte am 1. Oktober 1902 für die fabrikmäßig betriebenen Waschanstalten fest, daß bereits $^2/_3$ aller Betriebe mit einer 10stündigen Arbeitszeit auskommen, und es ist daher anzuerkennen, daß die Dampfwäschereibesitzer im Prinzip durch ihre Forderung der 60stündigen Maximalarbeitswoche für die durchschnittlich 10stündige Arbeitszeit sind.

Die Wohltat dieser sozialen Bestrebungen ist aber illusorisch, wenn es im Belieben der Arbeitgeber steht, diese 60 Stunden erlaubter Arbeitszeit je nach Bedarf auf die einzelnen Wochentage zu verteilen. Es muß freilich anerkannt werden, daß gerade die Wäschereibetriebe besonders für den Sonn- und Festtagsbedarf (Saisonzeit) zu arbeiten haben, daher werden in vielen Betrieben die Arbeiterinnen gegen Ende der Woche länger beschäftigt als in den ersten Wochentagen. Wenn man dieser Notwendigkeit Rechnung tragen will, so darf man aber nicht einseitig das Interesse der Arbeitgeber im Auge haben, man darf sich nicht von der Grundlage des Zehnstundentages entfernen, denn es liegt die Ge-

fahr vor, daß die Arbeitgeber in den ersten Tagen der Woche nur wenige Stunden arbeiten lassen, während sie für die letzten Tage übermenschliche Arbeit verlangen.

Dies wird auf die Dauer bei vielen Arbeiterinnen zur allmählichen Untergrabung der Gesundheit und zur vorzeitigen Abspannung führen, denn bei schlechter physischer Herkunft und schlechter Ernährung ist die Fabrikarbeiterin erfahrungsgemäß häufigen Erkrankungen ausgesetzt. Man darf sich hier nicht der Illusion hingeben, daß die geringere Arbeitszeit in den ersten Tagen der Woche eine genügende Erholung bringe. Diese Zeit wird vielmehr anders verwendet werden; sei es im eigenen Hausstande, sei es in fremden Diensten.

Durch die etwaige Einführung der 60stündigen Maximalarbeitswoche wird ferner die Ausgestaltung eines geregelten Familienlebens unmöglich, leidet die Erziehung und Ernährung der Kinder, der ganze Hausstand wird von dem Willen der Arbeitgeber beeinflußt. Man darf aber nicht außer acht lassen, daß die Arbeiterinnen vor Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit und nach Schluß derselben oft stundenlang mit Hausarbeit beschäftigt sind, auch an den Tagen, an denen sie eine länger als 10stündige Arbeitszeit aufnehmen müssen. Besonders für die außerhalb des Fabrikorts wohnenden Arbeiterinnen, denen die in Großstädten gleichzustellen sind, kommt noch hinzu, daß sie morgens und abends einen weiten Weg zurücklegen müssen, so daß noch weniger Zeit zur Besorgung der notwendigen Bedürfnisse, zur Erholung und Ruhe verbleibt.

Junge Mädchen müssen besonders geschützt werden, deren frühes Eintreten in die Wäschereien den Körper nicht zur rechten Entwicklung gelangen läßt, Bleichsucht, Blutarmut usw. sind die gewöhnlichen Folgen. Wenn die badische Fabrikinspektion der Ansicht ist, daß die Arbeit an den Bügelmaschinen von mehr als 5 Stunden für den Körper nachteilig ist, um wie viel mehr wird dies der Fall sein bei einer Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden. Wir dürfen die jungen Mädchen nicht verkümmern lassen, denn nur gesunde Arbeiterinnen können ein gesundes, kräftiges und widerstandsfähiges Geschlecht großziehen.

Anderseits liegt in zu großer Beschränkung der Arbeitszeit in den ersten Tagen der Woche insofern eine nicht zu unterschätzende Gefahr für unverheiratete weibliche Personen, die keinen sittlichen Halt haben, daß sie diese freie Zeit leicht in schlechter Gesellschaft zubringen und sittlich Schaden nehmen.

Die Arbeiterinnen in Wäschereien arbeiten meist in Tagelohn, der dem ortsüblichen Tagelohn gleichkommen wird. Wenn nun die Arbeit in den ersten Tagen der Woche ganz oder teilweise ruht, so ist es die natürliche Folge, daß die Arbeitgeber versuchen, auch den Lohn für die betreffenden Tage entsprechend herabzusetzen, während für die anderen Tage eine Erhöhung nicht zu erwarten wäre, denn Tagelohn ist eben nicht Stundenlohn. So hätten wir das Fazit, im Durchschnitt anstrengendere Arbeit und geringeren Lohn.

Ein anderes Moment darf ferner nicht außer acht gelassen werden: Wie soll die Kontrolle ausgeübt werden, daß die 60 Stunden-Arbeitswoche wirklich nicht überschritten wird? Man ist hier allein auf die Angaben der Arbeitgeber angewiesen, anderseits sind die Arbeitgeber vielen hinterlistigen, unwahren Denunziationen ausgesetzt, wie es im Bäckergewerbe beobachtet worden ist.

Diese Gründe sprechen gegen die Wünsche der Arbeitgeber, eine 60stündige Maximalarbeitswoche einzuführen. Doch muß man ihnen einen gewissen Spielraum lassen, Ueberstunden im Notfalle einzulegen, wenn der Betrieb mit Rücksicht auf das Publikum dies verlangt. Genügen wird es, wenn man gestattet, daß an 40 Tagen eines Jahres eine 11. Stunde freigegeben wird, zu der an 20 Tagen noch eine weitere Stunde hinzutreten darf. Um nun ohne Umstände von dieser Erlaubnis der Ueberarbeit Gebrauch machen zu können, ist es erforderlich, daß sie ohne die Einholung jedesmaliger besonderer behördlichen Erlaubnis eingelegt werden darf. Der § 138a der Gewerbeordnung müßte also für das Wäschereigewerbe eine entsprechende Aenderung erfahren. Denn die jedesmalige Einholung der Erlaubnis wird dem Unternehmer unliebsame Weiterungen bereiten und die Behörden erheblich belasten. Selbstverständlich muß eine scharfe Kontrolle der Ueberarbeitstage geführt werden, durch sofortige Mitteilung an die Gewerbeaufsichtsbeamten, im Uebertretungsfalle tritt Kürzung der freigegebenen Ueberarbeitszeit ein. Diese Neuregelung der Verhältnisse kommt aber nach dem heutigen Stande der Statistik nur ca. 20 000 Arbeiterinnen zugute, nicht betroffen werden hierdurch die sog. Wasch- und Plättanstalten, welche nicht der Gewerbeordnung unterstellt sind. Es ist daher eine berechtigte Forderung der Dampfwäschereibesitzer, daß die Arbeitszeit dieser gefährlichen Konkurrenz ebenfalls aufs schärfste geregelt wird, welche in 9000 Betrieben ca. 60 000 Arbeiterinnen beschäftigt. (Vergl. hierüber den Artikel über die Enquete des Beirates für Arbeiterstatistik, „Soziale Praxis" Jahrgang XVI Sp. 732). Auch vom sozialpolitischen Standpunkt wird man dieser Frage sympathisch gegenüberstehen müssen, denn die Einführung eines allgemeinen Zehnstundentages muß auch für diese Handbetriebe entsprechend geregelt werden, in denen die Arbeiterinnen meist noch mehr auf Kosten ihrer Gesundheit ausgebeutet werden, da Arbeitszeiten von 12—18 Stunden in gesundheitsschädlichen Arbeitsräumen beobachtet sind.

Die 21. Konferenz der Vorstände Statistischer Aemter deutscher Städte tagte in Dortmund vom 3. bis 5. Mai. Hauptgegenstand der Beratungen war die bevorstehende Berufs- und Betriebszählung am 12. Juni. Eine allgemeine und gründliche Durchberatung der Formulare konnte nicht stattfinden wegen der verspäteten, zum Teil noch gar nicht erfolgten Zustellung an die einzelnen Aemter. Es wurde nur eine Verständigung über bestimmte grundlegende Begriffe der statistischen Erhebungsformulare (Betriebsinhaber, Hausgewerbetreibender, Heimarbeiter usw.) erzielt. Von einzelnen Städten wurde eine ernste Durchsicht und Durcharbeitung der Zählpapiere vor der Ablieferung an die Landesämter bereitwilligst zugesagt. Auf die Einfügung von Zusatzfragen wurde Verzicht geleistet. Die Versammlung empfahl den einzelnen Städten weiterhin, den periodischen lohnstatistischen Erhebungen mehr Gewicht beizulegen und dabei besonders den Angaben der Krankenkassen, sowie den Auskünften der Arbeitgeber über die Bezüge der bei ihnen beschäftigten Personen mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es fand dann zum Schluß eine Aussprache über die jüngst vom Kaiserlichen Statistischen Amt veranstaltete Haushaltungsenquete statt, die zur Gewinnung einer brauchbaren Grundlage für statistische Schlüsse berechtigte Hoffnung gebe. Die Vorschläge und Erörterungen betreffend Herstellung einer übereinstimmenden Statistik der Fleischpreise, einer Statistik der Krankheits- und Todesursachen füllten den übrigen Teil der Beratungen aus.

Statistik der Hausweberei in Oesterreich. Die amtliche „Soz. Rundschau" gibt in Nr. 4 des laufenden Jahrgangs eine statistische Uebersicht der hausindustriellen Weberei aller Art auf Grund der Betriebszählung vom 3. Juni 1902. Danach waren als Weber in Heimarbeit beschäftigt: In Niederösterreich 2158 Weber in 1718 Betrieben, Oberösterreich 1088 in 695 Betrieben, Salzburg 1 Leineweber, Steiermark 127 Weber in 122 Betrieben, Kärnten 5 Weber, Krain 65 in 68 Betrieben, Triest 0, Görz 178 Weber in 108 Betrieben, Istrien 82 in 80 Betrieben, Dalmatien 456 in 394 Betrieben, Tirol 498 Weber in 459 Betrieben, Vorarlberg 46 in ebensoviel Betrieben, Böhmen 72 028 Personen in 45 459 Betrieben, Mähren 25 576 Personen in 16 868 Betrieben, Schlesien 6585 in 3639 Betrieben, Galizien 23 295 Personen in 17 928 Betrieben, Bukowina 59 Personen in 53 Betrieben. Insgesamt in ganz Oesterreich 182 136 Hausweber in 87 426 Betrieben. Dabei wird noch ausdrücklich betont, daß dies Minimalziffern sind.

Den Achtstundentag errungen haben die Steinmetzen Leipzigs ohne Kampf bei Abschluß des neuen Tarifvertrags, der die Arbeitszeit von $8^1/_2$ auf 8 Stunden herabsetzt unter Erhöhung des Minimallohns von 65 auf 70 Pf. und Aufbesserung der übrigen Löhne um 5 %.

Soziale Rechtsprechung.

Die Ersatzpflicht des Arbeitgebers wegen verspäteter Verwendung der Beitragsmarken ist durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Cöln vom 4. Oktober 1906 (mitgeteilt in der Zeitschrift für Arbeiterversicherung XX, Nr. 2 S. 59) verneint worden. Ein Arbeitgeber hatte für eine seit 1898 bei ihm tätige Arbeiterin seit einer Reihe von Jahren die Versicherungsmarken nicht verwandt und erst, als die Arbeiterin arbeitsunfähig wurde, die Marken auf Veranlassung der Behörde nachgeklebt. Die Versicherungsanstalt hielt diese nachträgliche Verwendung der Marken für unzulässig und lehnte deshalb die Rente ab. Die Arbeiterin erhob nunmehr gegen ihren Arbeitgeber wegen Verlustes ihres Anspruchs Schadensersatzklage, wurde aber vom Oberlandesgericht Cöln mit folgender Begründung abgewiesen: Nach dem seit dem 1. Januar 1900 geltenden Invalidenversicherungsgesetz ist die nachträgliche Entrichtung von Beitragsmarken nach Ablauf von zwei Jahren seit der Fälligkeit unzulässig und zwar auch hinsichtlich der Beiträge für die Zeit vor 1900. Der Beklagte habe also mit der Tatsache rechnen müssen, daß die frühere unbegrenzt zulässige Nachholung in der Markenverwendung vom 1. Januar 1900 in der

Art beschränkt war, daß der Klägerin die Rente verloren gehen konnte. Sein Verhalten könne ihm jedoch nicht zur Schuld angerechnet werden, im Hinblick darauf, daß das Gesetz diese Rückwirkung nicht ausdrücklich ausschließt und dem Laien bei der Kompliziertheit des Gesetzes nicht zugemutet werden kann, ein Studium desselben anzustellen. — Uns will scheinen, daß wenn der Beklagte mit der Tatsache rechnen mußte, daß der Klägerin die Rente verloren gehen könnte, er dann auch die Folgen dafür tragen muß, wenn er dies nicht getan hat. Um seiner primären Verpflichtung, Marken zu kleben, nachzukommen, bedurfte es unseres Erachtens keines Studiums des komplizierten Gesetzes.

Sonntagsruhe und Lohn in Frankreich. Die gesetzliche Einführung des obligatorischen Ruhetages in der Woche führte neben den großen Streikbewegungen, die dadurch entstanden sind, auch zu privaten gewerblichen Streitigkeiten, und die Rechtsprechung in dieser Frage ist noch wenig geklärt. Das Musée Social vom November 1906 berichtete über einen Streitfall im Bäckergewerbe, in welchem das Gewerbegericht (conseil de prud'hommes) entschied, daß der Meister dem Arbeiter auch für die 6 Tage Arbeit den vollen Lohn wie früher für 7 Tage zu zahlen hätte. Aber schon in der Dezembernummer wurde ein ganz ähnlicher Fall mitgeteilt, in welchem der gewerbliche Friedensrichter entschied, daß der Bäckermeister für den einen Tag weniger geleisteter Arbeit auch einen entsprechenden Lohnabzug machen könne. Der erste Rechtsspruch war damit begründet, das Gesetz wolle dem Arbeiter einen wöchentlichen Ruhetag sichern; dann müsse ihm aber auch der volle Wochenlohn gesichert sein, denn sonst würde der Arbeiter sich nach anderer Arbeit für den freien Tag umsehen müssen und die hygienische und sittliche Wirkung des Gesetzes ginge damit wieder verloren. Der entgegengesetzte Rechtsspruch stützt sich darauf, das Gesetz könne nur die Ruhezeit festlegen, habe aber keine Einwirkung auf die Lohnfrage.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die 17. Generalversammlung des Zimmererverbandes fand vom 15. bis 19. April in Köln unter Teilnahme von 165 Delegierten statt. Die Mitgliederzahl, die sich 1898 bis 1902 ungefähr auf 28 000 bezifferte, stieg zwischen 1902 und 1906 von 29 000 in 464 Zahlstellen auf 50 400 im Jahresdurchschnitt (in 698 Zahlstellen). Lohnbewegungen fanden 1906 in 470 Zahlstellen mit 27 911 Beteiligten statt und verursachten 304 064 *M* Kosten. Der Lohn wurde bei 48 220 Mitgliedern in 467 Zahlstellen erhöht. Arbeitszeitverkürzung errangen 6582 Mitglieder in 95 Zahlstellen. Der internationale Zusammenschluß mit den Zimmerern der anderen Länder konnte noch nicht in die Wege geleitet werden. Die ausländischen Zimmerer wurden in den beiden Jahren mit 17 824 *M* aus der Zentralkasse der deutschen Organisation unterstützt. Die Einnahmen des Verbandes betrugen 1906 1 428 015 *M*, die Ausgaben 1 336 170 *M*. Das Gesamtvermögen belief sich Ende 1906 auf 1 822 808 *M*. Die 1906 eingeführte Arbeitslosenunterstützung, welche 105 000 *M* erforderte, soll in eine Erwerbslosenunterstützung umgewandelt werden. Das Verbandsorgan „Der Zimmerer" hatte 1906 durchschnittlich eine Auflage von 57 087 Abzügen. Als günstige Richtschnur für die Funktionäre des Verbandes wurde festgelegt: Die Wahrung und Verbesserung der beruflich-wirtschaftlichen Lage der Zimmerer soll durch eine demokratische Organisation und eventuell durch den Kampf gegen die Kapitalisten und Arbeitgeber des Berufes erreicht werden. Auseinandersetzungen, die den Zweck haben oder die dahin führen, die Organisation diesem prinzipiellen Boden zu entziehen, sind soweit als möglich zu vermeiden. Sämtliche Anträge zur Maifeier wurden abgelehnt. Die Unterrichtskurse der Generalkommission der Gewerkschaften in Berlin sollen alljährlich von 20 Mitgliedern des Verbandes besucht werden.

In einem Referat über Bauarbeiterschutz wurde das Fehlen eines Reichs-Bauarbeiterschutzgesetzes und von Arbeiter-Baukontrolleuren schwer bemängelt. Durch ministerielle Verordnung sei den Gemeinden die Pflicht der baupolizeilichen Ueberwachung der gesetzlichen Bestimmungen auferlegt, die Regierungsbehörden hätten darüber an das Ministerium zu berichten; Sache der Arbeiter sei es, sobald die Gemeinden auf diesem Gebiete versagen, beim Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten oder dem Ministerium Beschwerde zur Abhilfe zu führen. Von den Berufsgenossenschaften, den eigentlichen Trägern des Bauarbeiterschutzes, sei unter dem Druck der Arbeiterforderungen die Zahl der technischen Aufsichtsbeamten allerdings vermehrt worden, doch wären diese noch immer zu gering, da bei mehr als 16 000 Betriebsstätten nur 8 Aufsichtsbeamte angestellt seien. Die Bauarbeiterschaft verlange eine ganz andere, immerwährende Ueberwachung der Bauten. Bei der Strafverfolgung seien nicht nur Unternehmer, sondern auch Arbeiter als Sachverständige heranzuziehen. Von der Zentralkommission ist auf der Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt ein Modell für den Hochbau aufgestellt, das einen wirklichen Schutz für Bauarbeiter gewähre; ein gleiches soll für den Tiefbau konstruiert werden.

Hinsichtlich der Tarifverträge verdient, wie in der Erörterung betont wurde, das Bestreben der Unternehmer, alle Tarifverträge am 31. März kommenden Jahres ablaufen zu lassen, Beachtung. In einer Resolution zum Punkt: Agitation und Organisation wurde erklärt: Der Verband stehe jedem Zimmerer offen, ohne Rücksicht auf das religiöse und politische Bekenntnis und die Nationalität, auch ohne Rücksicht darauf, ob der Zimmerer auch wirklich im Zimmerergewerbe tätig sei. Die Resolution machte ferner gegen das Bestreben, Sonderorganisationen zu gründen, Front. Es gilt dies den christlichen Gewerkschaften. Die Anträge auf Schaffung eines Industrieverbandes durch Verschmelzung der Verbände der Maurer, Bauhilfsarbeiter und Zimmerer wurden unter Hinweis auf die großen agitatorischen Vorteile und auf die Tatsache, daß das Bauunternehmertum sich gleichfalls für das gesamte Baugewerbe zusammenschließe, in der Diskussion zwar befürwortet, bei der Abstimmung aber mit großer Mehrheit abgelehnt. Die von einer Sonderkommission ausgearbeitete Resolution über die Jugendorganisation fand einstimmige Annahme. Sie bezeichnete besondere Jugendorganisationen als nicht zweckmäßig zur Wahrung der Interessen der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, da diese Aufgabe den gewerkschaftlichen Organisationen zufalle. Die Erziehung der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen im Sinne der sozialistischen Weltanschauung könne nicht Aufgabe der einzelnen Gewerkschaften sein, sondern müsse dem Zusammenwirken von Partei und Gewerkschaften vorbehalten bleiben.

Zur Gehaltsfrage der Verbandsangestellten wurden nach längerer Debatte die Vorschläge der Kommission angenommen. Der Vorsitzende, Kassierer, Schriftführer, Redakteur, sowie deren Stellvertreter erhalten Gehälter von 2400 bis 3000 *M*, die Sekretäre, Beisitzer, Hilfsarbeiter erhalten 2200 bis 2600 *M*, das Gehalt der Gaubeamten wird auf 1900 bis 2600 *M* normiert.

Die 10. Generalversammlung des Zentralverbandes der Schiffszimmerer Deutschlands fand Ende April in Hamburg im Beisein von 26 Delegierten statt. Die Mitgliederzahl ist von 2600 (1904) auf 3600 (1906) gewachsen. Das Vermögen belief sich auf 77 290 *M*. Die Streiks erforderten 87 156 *M*, die Arbeitslosenunterstützung 1058 *M*, die Krankenunterstützung 4251 *M*. Eine Lohnerhöhung von mindestens 10 % wurde für nötig erklärt, wenn der Arbeiterhaushalt nur einigermaßen im täglichen Leben das Gleichgewicht behalten sollte. Die Arbeitszeit müßte im Hinblick auf die aufreibende Arbeitsmethode, die das Durchschnittsalter der Schiffszimmerer im letzten Jahrzehnt von 52 bezw. 50 Jahren auf 32 bezw. 30 Jahre hat sinken lassen, verkürzt werden. Der Antrag auf Anschluß an die „Internationale Holzarbeiter-union" fand einstimmig Annahme. Der Antrag, die Mitglieder zu befragen, ob sie Mitglieder der sozialdemokratischen Partei und Leser sozialdemokratischer Blätter wären, wurde mit nur 2 Stimmen Mehrheit abgelehnt. Eine ähnliches bezweckende Einwirkung auf die Kollegen aber wurde den Zahlstellen zur Pflicht gemacht. Der Antrag des Zentralvorstandes, den Wochenbeitrag von 40 auf 60 *Pf* zu erhöhen, wurde einstimmig abgelehnt, nur 10 *Pf* mehr wurden genehmigt. Das Gehalt des Vorsitzenden beträgt entsprechend den in Rathenow gefaßten Beschlüssen 200 *M*.

Die Verschmelzung des Deutschen Lithographenbundes mit dem Senefelder Bunde, die bereits Ende März d. Js. auf der Lithographenkonferenz in Hannover stattfinden sollte (vergl. Sp. 766/67), wurde am 12. Mai in Leipzig in Anwesenheit von je 10 Vertretern der genannten Verbände auf folgender Grundlage vereinbart: Die Verschmelzung des Deutschen Lithographenbundes mit dem Senefelder Bunde findet zunächst auf wirtschaftlichem Gebiete statt. Die Lithographen bilden innerhalb des Verbandes eine Zentralkommission und örtliche Sektionen. Der Zentralkommission steht das Recht der Initiative in der Regelung gewerkschaftlicher und spezieller Berufsfragen zu unter Zustimmung der Hauptverwaltung. Die Unterstützungskassen des Lithographenbundes bleiben bis auf weiteres bestehen. Die Liquidation der Unterstützungskasse des Lithographenbundes erfolgt nach der Liquidation des Senefelder Bundes. Die Mitglieder des Lithographenbundes werden dann in die Unterstützungskassen des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandter Berufe übergeführt. Die gewerkschaftliche Verschmelzung selbst tritt am 1. Juli 1907 in Kraft. Die Differenzen im Lohn- und Arbeitsverhältnis werden aber bereits vom 12. Mai 1907 ab gemeinschaftlich geregelt.

Eine Gewerkschaft der Pariser Pfarrer. Da das Trennungsgesetz die wirtschaftliche Lage der katholischen Geistlichkeit völlig verändert hat, bringt die moderne Form wirtschaftlicher Verteidigung, le syndicat, die Gewerkschaft, auch in die Reihen des katholischen Klerus. Am 30. April cr. hat einer der rührigsten Pariser Pfarrer Herr Soulange-Bodin von Notre Dame de Plaisance (ein südlicher, sehr armer Sprengel von Paris) auf der Polizei die Satzungen des syndicat des curés de Paris eingereicht. Artikel 2 lautet: Zweck der Gewerkschaft ist die Beschäftigung mit den Interessen der Mitglieder und ihre Verteidigung, insofern solche den allgemeinen Bestimmungen des katholischen Kultus nicht zuwiderlaufen. Den Vorstand bilden 7 Pariser Pfarrer und 2 aus der Umgegend. Entstanden ist die Gewerkschaft folgendermaßen: Da die Staatsgehälter fortfielen, mußten die Ausgaben verringert werden. 22 katholische Geistliche von Paris und Umgegend schlossen

sich zu gemeinsamen Einkäufen zusammen und erreichten z. B. beim Einkauf von Kohlen eine Preisermäßigung von 10 Frcs. auf 1000 Kilo, was für den Sprengel von Plaisance, bei einem Verbrauch von 10 000 Kilo Kohlen jährlich in sämtlichen katholischen Pfarranstalten dort eine Ersparnis von 1000 Frcs. bedeutete. Der regelmäßige Betrieb dieser Einkäufe bedingte aber einen regelrechten Mittelpunkt, der die juristische Persönlichkeit besaß. Einen Verein, nach dem Vereinsgesetz von 1901, wollten die Geistlichen nicht bilden, weil das wie eine Kultusgesellschaft hätte aussehen können und diese associations culturelles ja vom Papst abgelehnt worden sind. Das Gesetz über die Wirtschaftsgenossenschaften (coopératives) schien nicht genügend Spielraum zu lassen. Das Gesetz von 1884 über die Gewerkschaften hingegen entsprach vollkommen, da eine Gewerkschaft an sich weder ein Werkzeug der Empörung, noch eine politische Verbindung zu sein braucht, sondern einzig den gemeinsamen Interessen der Berufsangehörigen dienen soll. Dieses bezweckt die neue Pfarrergewerkschaft. Herr Soulange-Bodin erwartet von der Polizei die einfache Bescheinigung über Empfang der Satzungen, die als Bestätigung gilt.

Paris. Dr. K. Schirmacher.

Streiks und Aussperrungen.

Im Kampf im Berliner Bäckergewerbe (Sp. 882) hat das von der Freien Vereinigung der Bäckermeister und der Gehilfenschaft gemeinsam angerufene Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts einen Schiedsspruch gefällt, dessen wesentlichste Bestimmungen folgendermaßen lauten:

„1. Die Parteien haben sich am 10. Mai vor dem Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts über ihre Vorschläge für einen neuen Tarif geeinigt, mit Ausnahme der Forderung der Gesellen, einen wöchentlichen Ruhetag zu gewähren, und mit Ausnahme der Bestimmung über die Dauer des zukünftigen Vertrages. 2. Bezüglich dieser beiden Streitpunkte wird bestimmt: a) Es ist jedem bei Herstellung von Backwaren beschäftigten Arbeiter eine ununterbrochene 36stündige Ruhepause zu bewilligen 1. jede Woche bei Betrieben mit 5 und mehr Gesellen oder Arbeitern, 2. alle zwei Wochen bei Betrieben mit 3 und 4 Gesellen oder Arbeitern, 3. alle vier Wochen bei Betrieben mit 1 und 2 Gesellen oder Arbeitern. 3. Wenn eine Firma mehrere Bäckereien betreibt, so sind behufs Feststellung der Ruhepausen in Gemäßheit der Bestimmungen zu a) 1, 2 und 3 die sämtlichen bei der Herstellung der Backwaren beschäftigten Personen zusammenzuzählen. Das Einigungsamt hat auf Antrag der Parteien den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab die Ruhepausen zu gewähren sind. c. Diejenigen Bäckermeister, welche der Tarifgemeinschaft beitreten wollen, haben dies dem Gewerbegericht anzuzeigen. Der neue Tarif soll mit dem 1. Juli 1907 in Kraft treten."

Gegen diese Vereinbarungen haben die Vorstände der vereinigten Innungen in einer am 14. Mai abgehaltenen Versammlung Einspruch erhoben. Diese Abmachungen könnten keinen praktischen Wert haben, weil nur etwa 20 vertragschließende Meister als Mitglieder der „Freien Vereinigung" in Frage kämen und weil diese vertragschließenden Meister fast alle den Innungen angehörten, nach deren einmütig gefaßten Beschlüssen solche Abmachungen nicht eingegangen werden dürfen. Die Versammlung beauftragte den Vorstand der vereinigten Innungen für das Bäckergewerbe, gegen das Verfahren des Magistratsrats v. Schulz, unter dessen Leitung die erwähnten Verhandlungen stattgefunden haben, beim Oberbürgermeister begründeten Protest einzulegen. Im übrigen stehe die Meisterschaft nach wie vor auf den im vorigen Jahre getroffenen Vereinbarungen und sei gewillt, diese strikte innezuhalten.

Die im Verband der Bäcker organisierte Gehilfenschaft hat dagegen den Schiedsspruch anzunehmen erklärt, allerdings nur als „Abschlagszahlung der berechtigten Forderungen". Gleichzeitig hat eine zahlreich besuchte Versammlung des Bundes der Bäcker- und Konditor-Gesellen Deutschlands (gelbe Gewerkschaft) die Erklärung abgegeben, sich an einem Streik nicht zu beteiligen, der etwa von den übrigen Bäckereiarbeitern in Szene gesetzt werden solle. Die Bundesmitglieder seien mit den im Vorjahre vereinbarten Lohnsätzen und den Verhältnissen im Bäckergewerbe zufrieden und hielten deshalb treu zur Meisterschaft. Der Bäckergehilfenverband sucht mit den einzelnen Meistern Verträge nach dem von dem Einigungsamt entworfenen Tarife abzuschließen; bei Ablehnung dieser Verträge soll alsbald der Streik über die Meister verhängt werden.

Der Kampf im Berliner Baugewerbe (Sp. 882) hat am 18. Mai begonnen, obwohl noch in letzter Stunde auch von unbeteiligter dritter Seite ein Einigungsversuch — jedoch ebenfalls vergeblich — gemacht worden war. Dieser Versuch war vom Zentralausschuß Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine ausgegangen und hatte als Ergebnis einer mit Vertretern beider Parteien gepflogenen mehrstündigen Verhandlung den Vorschlag des Vorsitzenden Geh. Kommerzienrats Jacob gezeitigt, den Tarifvertrag auf Grund des Schiedsspruches statt auf 3 auf 2 Jahre zu schließen, mit den erhöhten Lohnsätzen, hingegen unverkürzter Arbeitszeit während der zwei Jahre. Beide Parteien erklärten sich zwar bereit, den Vorschlag ihren Auftraggebern zu unterbreiten. Da jedoch die Vertreter der Arbeiter betonten, daß sich ein Beschluß nicht vor nächster Woche herbeiführen lassen könne, und die Vertreter der Unternehmer erklärten, daß sie die Aussperrung zu verschieben nicht in der Lage seien, da hierzu ein Generalversammlungs-Beschluß notwendig wäre, der sich bis Sonnabend technisch nicht mehr ermöglichen lasse, so mußten die Verhandlungen vorläufig angesichts der von beiden Seiten anerkannten technischen Schwierigkeiten abgebrochen werden. Von beiden Seiten wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß der Kampf sachlich geführt und so rasch als möglich beendigt werde.

Das Verbandsorgan der Maurer, **„Der Grundstein"** (Nr. 18), äußerte sich zu der Frage der verantwortlichen Führerschaft, die wir neulich berührten, wie folgt:

„Die Verantwortlichkeit der Personen, denen die Organisation das Vertrauen erwiesen hat, daß sie ihnen die Führung ihrer Geschäfte überträgt, erstreckt sich nicht nur auf die eigene Organisation, sondern auf die Arbeiterbewegung im allgemeinen." . . . .

„Für jeden Fehlgriff oder Mißgriff, der infolge irrigen Urteils der beschließenden und bestimmenden Körperschaft geschieht, für jedes verfehlte taktische Unternehmen, so besonders auf dem Gebiete der Lohnkämpfe, wenn es sich um Streiks oder drohende Aussperrungen handelt, macht in der Regel nicht nur die öffentliche Meinung, sondern nicht selten auch ein Teil der Organisationsmitglieder die „Führer" verantwortlich." . . . . „Nicht einseitig kann man moralische Pflichten . . . nur der Leitung beimessen, auch die Organisation hat solche Pflichten gegenüber der Leitung. Damit kommen wir auf Tatsachen zu sprechen, die der Arbeiterbewegung nicht gerade zur Ehre gereichen, die beweisen, daß der demokratische Geist, der in seiner innersten Wesenheit der Geist der Gerechtigkeit ist, in der Arbeiterorganisation noch nicht zur vollen Entwicklung gelangt ist, oder richtiger gesagt, daß ein Teil der organisierten Arbeiter ihm nicht in allen Fällen Rechnung trägt, sich vielmehr gelegentlich schwer wider ihn versündigt. . . . Aus langer, schmerzlicher Erfahrung heraus sprechen wir über ein Unwesen, das sich jetzt wie eine Art Erbsünde in der Arbeiterbewegung, in der Gewerkschaft und in der Partei erhalten hat: das Unwesen, führende und sonstige ehrenhafte Leute, die sich mit ihren Urteilen und Ratschlägen in prinzipiellen und taktischen Fragen in Widerspruch setzen mit Ansichten und Absichten, die jeweilig Oberwasser haben oder zu gewinnen suchen, dahin zu verdächtigen oder gar zu beschimpfen, daß sie sich von verwerflichen Ansichten, von schlechten Motiven und Absichten leiten ließen. . . . . . . In der letzten Zeit haben sich einige hervorragend krasse Fälle dieser Art ereignet. Als die Leitung des Buchdruckerverbandes im vorigen Jahre das neue Tarifabkommen mit der Unternehmerorganisation schuf, wurde sie dieserhalb von vielen ihrer Mitglieder mit höchst beleidigender Kritik bedacht. Das war keine sachliche Kritik mehr, sondern sie war auf die Verdächtigung, auf das Herunterreißen der Verbandsleitung gerichtet. Aehnlich ist es jetzt in Berlin leitenden Personen des Zentralverbandes der Maurer ergangen, die, um eine Massenaussperrung der Berufsgenossen, einen nach ihrer ehrlichen Ueberzeugung unter ungünstigen Aussichten zu führenden Kampf mit dem Unternehmertum zu verhüten, gegen die Ansichten der großen Mehrheit der Mitglieder Stellung nahmen. . . .

Diese schmerzlichen Bemerkungen, die an den wundesten Punkt unserer deutschen Gewerkschaftsbewegung rühren, wurden von der „Holzarbeiterzeitung" und der „Metallarbeiterzeitung" nachdrücklich unterstrichen. Die gewerkschaftliche Erziehung in Verbänden mit 50 und mehr Prozent Fluktuation ist natürlich eine sehr schwere Arbeit. So lange sie erfolglos bleibt, wird es noch geraume Zeit dabei sein Bewenden haben, daß die Masse der Organisierten erst durch Schaden klug wird. —

Dem Verband der Berliner Baugeschäfte schließen sich in seinem Vorgehen gegen die Arbeiterschaft der Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister, die Innungen der Vereine der Zimmermeister und zahlreiche unorganisierte Bauunternehmer an. Die neueste Kundgebung des Baugeschäftsverbandes, wonach die Aussperrung, die er gegen die Arbeiter zu inszenieren gedenkt, die Streikklausel in allen Bauausführungsverträgen in Geltung setzt, dürfte einer juristischen Anfechtung nicht stand halten. Die Arbeiterschaft hat sich wohlweislich gehütet, den Kampf durch einen Streik zu beginnen. Das ist ja eben das Bemerkenswerte an diesem Kampf, daß die Arbeitgeberschaft des Baugewerbes, die noch vor 5 Jahren schwere Kämpfe zur Abwehr des Tarifvertragprinzips ausfocht, heut umgekehrt in den Kampf gegen die Arbeiter eintritt, die ohne Tarifvertrag weiter arbeiten wollen,

nachdem sie ihre ursprünglichen Forderungen nicht hatten durchdrücken können. Nach Ansicht der Unternehmer würde nämlich tarifloses Weiterarbeiten geradezu verhängnisvoll für sie sein. Die Nichtverbandsmitglieder würden jedenfalls die gestellten Forderungen bewilligen und ihre Bauten fertigstellen. Im Hochsommer wäre dann zu befürchten, daß die Arbeiter unter Benutzung der guten Konjunktur ihre Forderungen überall durchzudrücken versuchten. Dies müsse vermieden werden. Auf der Grundlage des alten Tarifes weiter zu verhandeln, sei nicht angängig, da man annehmen müsse, daß die Arbeitnehmer die Angelegenheit bis zu einem für sie günstigen Zeitpunkte in die Länge ziehen würden. Es bleibe also nur die Aussperrung übrig. Es müsse deshalb auch alles ausgesperrt werden, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Gewerkschaften; mit Ausnahme der Poliere, Postengesellen und Lehrlinge sollen alle Gesellen entlassen werden. Welche wirtschaftliche Gefahren durch eine Lahmlegung des Baugeschäfts in unserer ohnehin schon krisenschwangeren Zeit heraufbeschworen werden, halten sich hoffentlich beide Parteien stets vor Augen.

Beamtenbewegung in Frankreich. Die Kammerdebatten über die Beamten-Gewerkschaftsfrage haben mit einem Pyrrhussiege des Ministerpräsidenten Clémenceau geendet. Die Kammer hat ihm mit schwacher Mehrheit schließlich eine annehmbare Tagesordnung geliefert. Aber die widerspruchsvolle Verteidigung der Regierung gegenüber den scharfen Angriffen der Sozialisten war nicht eben überzeugend. Briand hatte gegenüber Jaurès in meisterhafter Rede die Staatsnotwendigkeiten herausgekehrt und dem Anarchismus der Gewerkschaftsföderation gegenüber das Bedürfnis jedes Gesellschaftsorganismus nach Ordnung, Sicherheit und Beamtendisziplin betont. Clémenceau aber, argwöhnisch wegen des glänzenden staatsmännischen Erfolgs Briands, suchte selbst unter Preisgabe prinzipieller Punkte, die Briand verfochten, eine Versöhnung mit den Sozialisten herbeizuführen. Die Beamtenschaft ist durch den Verlauf der Kammerverhandlungen anscheinend wenig eingeschüchtert. Der sozialistische Exminister Millerand hat sich in einer vielbeachtenden Rede in Lyon scharf gegen das gewerkschaftliche Begehren der Beamten und den damit verknüpften Streikgedanken ausgesprochen. Man sollte vielmehr auch bei den freien Arbeitern auf Mittel und Wege sinnen, den verheerenden Streik möglichst zu verhüten.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Sind die Berufsgenossenschaften einkommensteuerpflichtig?

Von Dr. A. Saucke-Charlottenburg.

Die Frage, ob die auf Grund der Reichs-Unfallversicherungsgesetze gebildeten Berufsgenossenschaften einkommensteuerpflichtig sind, mag im ersten Augenblick verwunderlich erscheinen, weil man ohne weiteres geneigt sein wird, sie zu verneinen. Es gibt indessen einen Fall, wo die Frage zu bejahen ist, wo es aber zweifelhaft sein kann, in welchem Umfange die Berufsgenossenschaft zur Steuerleistung heranzuziehen ist.

Ich knüpfe hier an einen praktischen Fall an. Eine Berufsgenossenschaft hatte ein Hausgrundstück für den Preis von 530 000 *M* gekauft, diese Summe hatte sie ihrem Reservefonds, den sie nach den Bestimmungen des § 34 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes anzusammeln verpflichtet ist, entnommen. Durch Verfügung des Reichs-Versicherungsamts ist die Berufsgenossenschaft gehalten, in den Reservefonds für das ihm entnommene Kapital 3¾ % Zinsen einzulegen, und zwar soll sich der Betrag der zu verzinsenden Summe nach dem jeweiligen Wert des Grundstücks richten. Da der Wert des Grundstücks sich auf 548 410 *M* erhöht hat, so waren an Zinsen 20 565 *M* dem Reservefonds zuzuführen. Den Teil ihres Hauses, der nicht Verwaltungszwecken dient, hat die Berufsgenossenschaft vermietet. Die Einnahme aus dem Hause beziffert sich auf 23 146 *M*. Wegen dieses Einkommens aus dem Grundbesitz ist die Berufsgenossenschaft von der Gemeindebehörde zu einem Steuersatz von 650 *M* veranlagt worden.

Das halte ich nicht für richtig. Die Berufsgenossenschaft unterliegt als Versicherungsträgerin nicht der Kommunalbesteuerung, weil sie ein Einkommen nicht gewinnt. Nach § 33 Nr. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 ist sie vielmehr nur wegen ihres Einkommens aus dem Grundbesitz steuerpflichtig. Es ist aber m. E. nicht angängig, die Berufsgenossenschaft wegen der ganzen Einnahme aus dem Hause, also mit 23 146 *M* zur Besteuerung heranzuziehen. Von dem von der Gemeindebehörde angenommenen steuerpflichtigen Einkommen aus Grundbesitz sind vielmehr die an den Reservefonds abzuführenden 3¾ % Zinsen in Höhe von 20 565 *M* abzusetzen, da diese das Einkommen aus dem Grundbesitz mindern. Nur derjenige Betrag, der sich als Ueberschuß aus dem Hausgrundstück ergibt, kann als Einkommen aus dem Grundbesitz angesehen werden. Denn die 3¾ % Zinsen von dem jeweiligen Wert des Hauses, die an den Reservefonds abzuführen sind, bilden eine dauernde Last, die analog den Zinsen einer auf dem Grundstück lastenden Hypothek abzugsfähig sein müssen.

Es läßt sich allerdings hiergegen einwenden, daß sowohl der Reservefonds wie auch der Grundbesitz Vermögen ein und derselben Person sei, und daß infolgedessen der als Zinsen für den Reservefonds geforderte Abzug keine das tatsächliche Einkommen schmälernde, an einen Dritten zu entrichtende Ausgabe sei. Der Reservefonds sei kein von der Berufsgenossenschaft unabhängiges selbständiges Rechtssubjekt und könne deshalb nicht Hypothekengläubigerin der Berufsgenossenschaft in ihrer Eigenschaft als Grundbesitzerin sein. Es läßt sich weiter einwenden, daß sonst auch die Zinsen von einem Kapital, das für die Ehefrau auf dem Grundstücke des Mannes eingetragen ist, bei der Veranlagung in Abzug gebracht werden müßten, was aber gesetzlich nicht zulässig ist, sofern dem Manne das Einkommen der Frau in steuerlicher Beziehung zusteht.

Nach dem starren Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen sind diese Einwendungen an sich gewiß stichhaltig. Es ist aber zu beachten, daß die Berufsgenossenschaften als Versicherungsträger überhaupt nicht, auch nicht hinsichtlich des Reservefonds, der Besteuerung unterliegen. Ebensowenig wie die Zinsen der Effekten, in denen der Reservefonds angelegt ist, und die diesem Fonds gemäß § 34 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes zugeführt werden müssen, steuerpflichtiges Einkommen darstellen, können auch die dem Reservefonds wieder zufließenden Einnahmen des Grundstücks, die die Zinsen des dem Reservefonds gehörigen, in dem Grundstück angelegten Kapitals darstellen, der Einkommensteuer unterliegen. Andernfalls würde das Privilegium der Berufsgenossenschaften, vollständige Steuerfreiheit ihrer Reservefonds, verletzt. Erst das, was von den Einnahmen des Hauses nach Abzug der dem Reservefonds zuzuführenden Zinsen übrig bleibt, kann deshalb als Einkommen aus dem Grundbesitz angesehen und zur Besteuerung herangezogen werden.

Es ist auch wirklich nicht einzusehen, weshalb die Zinsen aus einem Haufen Effekten anders behandelt werden sollen als die Zinsen aus einem Haufen Backsteinen, d. h. einem Hause. In beiden Fällen gehen die Zinsen denselben Weg und haben dieselbe Zweckbestimmung. Will man die Analogie der Hypothekenzinsen nicht gelten lassen, und klammert man sich an den Wortlaut des Gesetzes, so wird, wie gesagt, das Privileg der Berufsgenossenschaften auf Steuerfreiheit ihrer Reservefonds verletzt, und es würde das Eingreifen des Gesetzgebers erforderlich sein.

Krankenversicherung und Alkoholmißbrauch. Eine Kommission des niederländischen „Volksbond tegen Drankmisbruik" hat in einem Bericht jüngst die Frage behandelt, in welcher Weise die gesetzliche Regelung der obligatorischen Krankenversicherung in Einklang mit den Forderungen einer energischen Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs gebracht werden kann. Sie ging von der in der „Tijdschrift voor Geneeskunde" (8. April 1905) vorgetragenen Ansicht aus, daß nach dem Gesetzentwurf Kuyper (§ 159 Absatz 2) über die Krankenversicherung der Anspruch auf Krankengeld im Falle einer Krankheit entzogen werden könne, was sich mit einer guten Fürsorge für Trunksüchtige nicht vertrüge. Die Kommission stellte demgegenüber fest, daß die Versagung des Krankengeldes an Trunksüchtige deren Aufnahme in eine Pflegeanstalt nicht ausschließe, jedoch empfehle sich Zwangsverpflegung, die mindestens 6 Monate dauere und im Vergleich zu den unsicheren Ergebnissen eine zu starke Belastung der Krankenkassen erfordere, aus diesem Grunde nicht. Von moralisierender Tendenz sei in dem § 159 Absatz 2 keine Rede. Die Kommission schlägt Erweiterung des § 134 des Entwurf Veegens durch eine Bestimmung vor, die der Kasse das Recht gibt, das Krankengeld zu verweigern, wenn ein an Trunksucht Leidender sich weigert, die Enthaltungsvorschriften des Arztes zu befolgen.

Ausdehnung der Krankenversicherung in Sachsen-Coburg-Gotha. Die Krankenversicherungspflicht ist auf diejenigen in Betrieben oder im Dienste der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha beschäftigten Personen ausgedehnt worden, die nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig sind.

Eine Propaganda-Gesellschaft für Mutterschaftsversicherung hat sich, zunächst provisorisch, in Karlsruhe konstituiert. In der

Gesellschaft sind Männer und Frauen aller politischen Richtung vertreten. Nach den Berichten handelt es sich hier nicht nur darum, Propaganda für eine der staatlichen Arbeiterversicherung eingegliederte Mutterschaftsversicherung zu machen, sondern man will eine eigene Mutterschaftsversicherung, die nach versicherungstechnischen Grundsätzen aufgebaut ist, schaffen, wie sie z. B. in Breslau und Mailand bestehen, allerdings auf der Basis privater Wohlfahrtspflege. Die Mittel für diese Mutterschaftsversicherung sollen zum Teil aus den Beiträgen der Versicherungsnehmer gedeckt werden, zum Teil wird auf philantropische Zuwendungen, auch von städtischer oder staatlicher Seite gerechnet.

Der Deutsche Verein für Versicherungswissenschaft, der mehr als 1100 Mitglieder umfaßt, wählte in der letzten Generalversammlung den Präsidenten des Reichs-Versicherungsamtes, Geheimen Oberregierungsrat Dr. Kaufmann in den Vorstand. Eine Sammlung von Gerichtsentscheidungen wird im Auftrage des Vereins im Laufe des Jahres periodisch zu erscheinen beginnen.

Die Abteilung für Versicherungsrecht und -wirtschaft teilte sich in zwei Sektionen, nämlich für Privatversicherung und für Sozialversicherung. Den Vorstand der Sektion für Sozialversicherung bilden die Herren Geheimer Regierungsrat Siefart, Regierungsrat Dr. Leo und Professor Dr. Manes.

Die Einführung der staatlichen Altersversicherung im Kanton Waadt ist vom Großen Rat im März endgültig beschlossen worden. Der Staat wird eine kantonale Altersversicherungsanstalt, deren Verwaltungskosten er bestreitet, unter seiner Bürgschaft und Kontrolle ins Leben rufen. Die Beteiligung an der Versicherung ist jedoch völlig freiwillig. Beitreten können alle Personen, die im Kanton wohnen und außer dem Kanton wohnende Waadtländer Bürger. Kinder können von Geburt an eingekauft werden. Die Einzahlungen können jederzeit und in jedem Betrage geschehen von 2 Fr. bis zu 1000 Fr. jährlich. Die Rente darf 1200 Fr. jährlich nicht übersteigen. Der Staat leistet Zuschußprämien: auf 6 Fr. Einzahlung jährlich 6 Fr., auf 12—24 Fr. 8 Fr., auf 24—60 Fr. 10 Fr. Bei Einzahlung von über 60 Fr. und an „Vermögliche" leistet der Staat nichts. Er übernimmt Kontrolle, Garantie und Betriebskosten und gewährt Steuerfreiheit. Die jährlichen Auslagen des Staates sind auf 180 000 Fr. berechnet. Der Rentenbezug beginnt mit dem 60. Jahr. Im Falle, daß der Versicherte vor dem 60. Jahre invalid wird, erhält er eine den Umständen nach reduzierte Rente. Überschüsse werden zur Hälfte in einen Reservefond gelegt, zur anderen Hälfte kommen sie frühzeitig Invaliden zugute. Ein Defizit deckt der Staat. Wer von seiner Geburt an jährlich 6 Fr. einlegt, hat vom 60. Jahre an eine Rente von 323 Fr. zugute, wer 12 Fr. zahlt, eine solche von 538 Fr., wer 24 Fr. zahlt, eine solche von 915 Fr. Wohl die wichtigsten Schutzbestimmungen für die Versicherten sind diejenigen, daß die staatliche Altersrente nicht abgetreten und die Einzahlung nur zu $^2/_3$ von Gläubigern mit Beschlag belegt werden kann.

Genossenschaftswesen.

Die deutsche Konsumvereinsbewegung, die auf der bevorstehenden Tagung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine ihre Aufgaben und Probleme zu neuer fruchtbarer Aussprache stellen wird, spiegelt sich in dem großen Jahrbuch 1906 des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine und in dem soeben erschienenen Geschäftsbericht der Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine in scharfen Bildern wieder. Das Jahrbuch, das nunmehr zum vierten Male vorliegt und 2 starke Bände umfaßt, behandelt den Zentralverband selbst, die Revisionsverbände, die Großeinkaufs-Gesellschaften und die angeschlossenen Genossenschaften und bietet eine ausführliche Geschichte aller Vorgänge des deutschen wie des ausländischen Konsumgenossenschaftwesens. Der erste Band enthält die Einzelberichte aller Organisationen. Der zweite Band bringt die Berichte über die Verhandlungen der vorjährigen Tagung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, über die Generalversammlung der Unterstützungskasse des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine und die Generalversammlung der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine. Die größeren Vorlagen, die den Genossenschaftstag beschäftigten: die Vorlage für die Vereinbarung eines Lohn- und Arbeitstarifs zwischen dem Zentralverband deutscher Konsumvereine und dem Zentralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter und Arbeiterinnen, über die Einsetzung eines Tarifamtes und die Abrechnung und Voranschläge des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, sind beigefügt. Dem Zentralverband waren am Schlusse des Jahres 1905 über 800 Konsumvereine angeschlossen, gegen 760, 685, 585 in den Vorjahren von 1904 bis 1902 rückwärts. Der Generalverband umfaßte demnach die Mehrheit der deutschen Konsumvereinsmitglieder, aber nicht die Mehrzahl der Konsumvereine in Deutschland. Denn es gab deren rund 2100 mit $1^1/_4$ Millionen Mitgliedern, während die 720 000 Mitglieder des Zentralverbandes sich auf 800 Vereine verteilen. Der Umsatz der Konsumvereine des Zentralverbandes und der Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine betrug insgesamt 188 418 769 Mk. (168 284 999 Mk. Umsatz im eigenen und 20 133 770 Mk. im Lieferantengeschäft). Von den selbst verkauften Waren war mehr als der zehnte Teil, nämlich für 17 464 125 Mk., aus eigenen Produktivwerkstätten hervorgegangen. Die Eigenproduktion der Konsumvereine im Verband überstieg die der eigentlichen Produktivgenossenschaften etwa um das Fünffache. In erster Linie befaßten sich die Konsumvereine mit der Herstellung von Backwaren. Gegen 130 Genossenschaften hatten eigene Bäckereien, zum großen Teile fabrikmäßige, mit den modernsten technischen und hygienischen Errungenschaften ausgestattete Musterbetriebe. Daneben fanden sich in kleinerem Umfang Schlächtereibetrieb, meist Schweineschlächterei (17 Vereine), Kaffeerösterei, Wäschenäherei und Konfektion (je 5), Limonaden- und Mineralwasserfabrikation (4), Mosterei und Müllerei (je 3), Zigarrenfabrikation und Destillation (je 2) und vereinzelt Tischlerei, Schuhwaren-, Bürsten-, Besen-, Sauerkrautfabrikation usw. Das Anteilkapital der Konsumvereine hatte Ende des Jahres 1905 eine Höhe von 14 099 602 Mk. erreicht, die angesammelten Fonds eine solche von 6 715 530 Mk. Es kam also auf das Mitglied ein durchschnittliches Betriebskapital von rund 30 Mk. Die Konsumvereine hatten zusammen einen Grundbesitz im Werte von 28 274 103 Mk., dem eine Hypothekenbelastung von 14 749 429 Mk. gegenüberstand. Von dem Geschäftsüberschuß, der $9^1/_2$ % des Umsatzes ausmachte, kamen 16 163 537 Mk. als durchschnittlich achtprozentige Rückvergütung an die Mitglieder zur Verteilung; der Rest wurde den verschiedenen Fonds zugewiesen oder auf neue Rechnung vorgetragen. Beschäftigt wurden von den Konsumvereinen 9595 Personen, davon 7667 in der Warenabteilung und 1828 in der Produktion.

Der Umsatz sämtlicher 2100 deutschen Konsumvereine betrug demgegenüber rund 300 Millionen Mark mit einem Reingewinn von ca. 29 bis 30 Millionen Mark. Im Jahre 1906 haben sich die Leistungen dieser Organisationen inzwischen außerordentlich gesteigert. Einen guten Anhalt dafür bietet der 13. Jahresbericht der Großeinkaufsgesellschaft. Danach wuchs der Warenumsatz von 38,78 Mill. Mark im Jahre 1905 auf 46,5 Millionen Mark im Jahre 1906, also um $^1/_5$ an. Dieser Umsatz, zu dessen Bewältigung außer dem Hauptlager in Hamburg noch 5 Inlandlager in allen Gegenden des Landes dienen, entfiel zum größten Teil auf den Verkauf von Kolonialwaren; daneben wurden in kleinerem Umfange auch Konfektion und Manufakturwaren (3,3 Millionen Mark), Fleisch- und Wurstwaren, Brennmaterialien, Schuhe, Bürstenwaren usw. vermittelt. Ein nicht unerheblicher Teil der Waren — für $1^1/_4$ Millionen Mark — stammte aus anderen genossenschaftlichen Quellen. An erster Stelle stand hier die Hamburger Tabakarbeitergenossenschaft mit 391 000 *M.* Umsatz; dann folgte die Nordhäuser Kautabakarbeitergenossenschaft (103 080 *M.*), die Genossenschaftsweberei in Cunewalde (65 850 *M.*), die Schlächterei des Leipzig-Plagwitzer Konsumvereins (67 900 *M.*) usw. Von deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften bezog die Großeinkaufsgesellschaft im letzten Jahre für 153 843 *M.*; außerdem vom Verband schweizerischer Konsumvereine für 52 500 *M.* Schweizerkäse. Die eigene Kaffeerösterei der Gesellschaft lieferte im vergangenen Jahre 1 058 909 kg Röstkaffee, d. i. 246 989 kg mehr als in 1905. Zur Bewältigung dieses Umsatzes beschäftigte die Großeinkaufsgesellschaft ein Personal von 254 Köpfen, darunter 3 Geschäftsführern, 2 weiteren leitenden Beamten, 6 Reisenden, 107 Kontoristen, 32 Lagerarbeitern, 51 Verleserinnen und Packerinnen usw. Die Zahl der der Großeinkaufsgesellschaft angeschlossenen Vereine stieg im Berichtsjahr von 386 auf 448, die der überhaupt bei ihr kaufenden auf 1404. Der erzielte Reingewinn betrug nach erfolgten Abschreibungen 281 070 *M.* Es sollen von ihm zunächst 5 % Zinsen dem eingezahlten Kapital und von dem Rest 40 % den Reserven überwiesen werden. Die dann noch verbleibende Summe erlaubte die Verteilung einer Rückvergütung von 2 *M.* pro Mille auf den Umsatz der angeschlossenen und von 1 *M.* pro Mille auf den der nicht angeschlossenen Vereine, in Höhe von zusammen 84 431 *M.* Wenn auch der Umsatz der deutschen Großeinkaufsgesellschaft erst $^1/_{10}$ der englischen Wholesale Society ausmacht, so bietet ihre Arbeit doch ein Bild hoffnungsvoller Entwicklung.

Genossenschaftswesen im Auslande. Auf dem im März abgehaltenen Kongreß des Verbandes belgischer Arbeiterkonsum-

vereine teilte der Sekretär Serwy, wie die „Konsumgen.-Rdsch." berichtet, mit, daß der Umsatz der Großeinkaufszentrale sich von 1,8 im Vorjahre auf 2 Millionen Mark im Jahre 1906 gehoben habe, freilich lasse das Zusammenarbeiten der Genossenschaften mit der Zentrale noch sehr viel zu wünschen übrig. Der Nettoüberschuß betrug 21 544 *M.*, wovon 6150 *M.* (= 1 %) Rückvergütungen gewährt wurden. Das Anteilskapital von 64 000 *M.* (33 500 *M.* Reserven) soll um 240 000 *M.* erhöht werden. Der Kongreß beschloß, ein engeres Zusammenwirken der Arbeiterproduktivgenossenschaften mit den Konsumvereinen herbeizuführen, und den Verbandssitz von Brüssel nach Antwerpen zu verlegen. — Die französischen Arbeiterproduktivgenossenschaften umfaßten Anfang 1906 358 Vereine, darunter 125 Baugenossenschaften, 40 Genossenschaften im Buchbinder- und Papiergewerbe, 29 im Buchdruck, 35 in der Metallindustrie. Der bedeutendste der 3 Verbände der Arbeitergenossenschaften ist die Chambre consultative des associations ouvrières de production mit 2197 Mitgliedern. — Die Zahl der in Spanien bestehenden Konsumvereine, die dort schwer mit dem Koalitionsrecht zu schaffen haben, beträgt nach der „Konf.-Rdsch." in den 3 Provinzen Katalonien, Valencia, Estremadura gegen 300, die zum Teil in 2 Provinzialverbänden zusammengeschlossen sind, während ein dritter von dem Jesuiten Vicent gegründeter Verband die katholischen Konsumvereine umfaßt. — Die britische Versicherungsgenossenschaft umfaßte nach derselben Quelle Ende 1906 710 Genossenschaften mit 46 060 Anteilen und 74 Einzelmitglieder mit 4095 Anteilen. Das gesamte eingezeichnete Kapital bezifferte sich auf 1 003 100 *M.* Lebens-, Aussteuer-, Spezial-, Betriebs- und Kollektiv-Versicherungen wurden gleichzeitig gepflegt, vor allem auch die Feuerversicherung. Der Geschäftsüberschuß der Versicherungsgenossenschaft bezifferte sich im Jahre 1906 auf 75 740 *M.*

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Der Eisenbahnverein zu Kassel, eine Gründung des Eisenbahnpräsidenten Ulrich für den Kasseler Direktionsbereich, blickte am 28. November 1906 auf ein zehnjähriges Bestehen zurück. Er ist das Urbild der sogenannten „Buddevereine", die den gewerkschaftlichen Organisationsverbindungen unter den Eisenbahnern das Wasser abgraben sollen. Die bestehenden, an Loyalität zwar nicht zu übertreffenden Berufsverbände der Eisenbahnbeamten und Arbeiter schienen wohl der Eisenbahnbehörde kein ausreichendes Bollwerk gegen die modernen Koalitionen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu sein. Der Tätigkeitsbericht des Kasseler Vereins beleuchtet selbst sein Verhältnis zu den Berufsverbänden unter anderem Gesichtspunkte. Während die älteren Verbände, der Verband der Dienststellenvorsteher, der Supernumerare, die Fahrbeamtenvereinigung, der Verein der Lokomotivführer, der Wagenwärter, der Verband deutscher Eisenbahnhandwerker und Arbeiter die Förderung der besonderen Berufsinteressen durch Gehaltspetitionen und Unterstützungskassen für die Angehörigen der engeren Berufsgruppe verfolgen, will der Eisenbahnverein zu Kassel im Gegensatz zu jenen Sonderorganisationen, „die leicht zu einer Entfremdung der verschiedenen Klassen der Eisenbahnbediensteten führen mußten", „die geistigen und wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit der Eisenbahnbediensteten wahrnehmen und den Sinn für die Zusammengehörigkeit aller Bediensteten wecken und fördern". Der Präsident und der letzte Streckenhülfsarbeiter sitzen in dem Eisenbahnverein beisammen. So glaubt man sich menschlich näher rücken und „soziale Gegensätze überbrücken" zu können. Die Zusammenfassung einer großen Zahl von Eisenbahnbediensteten soll ferner eine genügend breite Grundlage für die Errichtung gemeinnütziger Wohlfahrtskassen schaffen. Mit 1400 Mitgliedern trat der Kasseler Verein, der bald Rechtsfähigkeit erlangte, ins Leben. Ende 1905 zählte er 8279 Mitglieder. 45 weitere Vereine mit 17 000 Mitgliedern sind nach dem Kasseler Muster in anderen Orten des Direktionsbezirks gegründet worden. Der Kasseler Hauptverein hat ein Lesezimmer nebst Bücherei, eine Kohlenverkaufsstelle, eine Verbandskrankenkasse, eine Spar- und Darlehenskasse geschaffen und gesellige Zusammenkünfte veranstaltet. Ein Vereinsbeirat, gebildet aus den beiden Personaldezernenten der Eisenbahndirektion, erteilt unter Heranziehung von Vertrauensmännern Rat in außerdienstlichen Angelegenheiten. Die Spar- und Darlehenskasse bewilligte 1906 bei 5054 Mitgliedern Darlehen im Gesamtbetrage von ¼ Million Mark. Ein Eisenbahnfrauenverein in Kassel von 960 Mitgliedern, dem 10 weitere in anderen Orten des Direktionsbezirks mit 2200 Mitgliedern zur Seite stehen, ist der Hauspflege und hauswirtschaftlichen Förderung seiner Mitglieder gewidmet. Eine Vereinszeitschrift „Nach dem Dienst" geht jedem Mitglied der 96 Eisenbahnvereine zu. Aehnlich wie im Kasseler Bezirk sind auch in den übrigen 20 Direktionsbezirken die Eisenbahnbeamten und Arbeiter in Vereine zusammengefaßt. Der am 20. Februar 1904 begründete „Allgemeine Verband der Eisenbahnvereine der preußisch-hessischen Staatsbahnen und der Reichsbahnen" wies bei seinem ersten Zusammentreten 268 Vereine mit 170 000 Mitgliedern auf. Oktober 1906 waren es 650 Vereine mit 366 388 Mitgliedern. Dieser Allgemeine Verband ist der Träger besonderer Versicherungsvergünstigungen für die Eisenbahner. (Verbandskranken-Zuschußkasse, Sterbegeld, Vorzugsverträge mit privaten Versicherungsanstalten usw.) Ein gewaltiger Verein, der viel Gutes für den einzelnen Menschen stiften mag. Was er für die Eisenbahnunterbeamten und -arbeiter als soziale Klasse leistet, ist eine andere Frage.

Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für die nordamerikanischen Eisenbahner. Ein im März vom Bundesparlament der Vereinigten Staaten angenommenes Gesetz setzt, um der gräßlichen Unfallsteigerung auf den Eisenbahnen zu steuern, Maximalschranken für die Arbeitszeit der Eisenbahner fest. Jedem Bediensteten, der 16 Stunden hindurch ununterbrochen beschäftigt war, muß eine darauffolgende ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden eingeräumt werden. Wenn die Arbeitsdauer innerhalb 24 Stunden 16 Stunden betrug, aber durch Ruhepausen unterbrochen war, so muß dem Bediensteten eine wenigstens achtstündige ununterbrochene Ruhezeit gewährt werden. Jene Bediensteten, welche den Zugverkehr zu überwachen, hierauf bezügliche Anordnungen zu erteilen oder entgegenzunehmen haben, dürfen in Stationen mit Tag- und Nachtdienst nicht länger als 9 Stunden, in Stationen mit Tagdienst allein nicht länger als 13 Stunden innerhalb je 24 Stunden beschäftigt werden. Der zwischenstaatlichen Verkehrskommission bleibt es überlassen, nach vorhergegangener Verhandlung in einzelnen Fällen, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht, eine längere Arbeitsdauer zu gestatten. Das Gesetz tritt am 4. März 1908 in Kraft.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Häufig wiederkehrende Rechtsgrundsätze beim Kaufmannsgericht, hinsichtlich deren irrige Auffassungen über die Rechte der Parteien bestehen, führt das Kaufmannsgericht Mainz in seiner Geschäftsübersicht für 1906 auf:

1. Mitunter wird von Kaufleuten bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob dem Angestellten außer seinem unbestrittenen Gehaltsanspruche noch weitergehende Forderungen zustehen, die Erteilung einer Quittung mit dem Zusatze verlangt, daß der Angestellte weitere Ansprüche nicht mehr zu machen habe. Eine solche Zumutung ist nicht berechtigt; die Erteilung einer Quittung in dem angegebenen Sinne kann dem Angestellten, sofern er tatsächlich noch weitere Ansprüche hat, das Recht darauf nehmen oder doch die Geltendmachung dieses Rechts erheblich erschweren. Die Weigerung der Auszahlung des unbestrittenen Anspruchs, weil die Erteilung einer Quittung in dem angegebenen Sinne abgelehnt wird, kann unter Umständen eine Schädigung des Angestellten (Verhinderung an der Abreise mangels der nötigen Mittel usw.) und eine Ersatzpflicht des Prinzipals zur Folge haben.

2. Es ist eine vielfach verbreitete Ansicht, daß Angestellte ohne zeitliche Begrenzung ihrer Tätigkeit „auf Probe" eingestellt werden können und daß in diesem Falle die Entlassung der Angestellten jederzeit möglich sei. Diese Ansicht findet im Gesetze keine Stütze, vielmehr ist hier ebenso zu kündigen, wie in jedem andern Falle, in dem das Vertragsverhältnis nicht für eine bestimmte Zeit abgeschlossen worden ist, es sei denn, daß gesetzliche Anfechtungs- oder Entlassungsgründe vorliegen (§§ 119 ff. B. G.-B. und §§ 70, 72 H.-G.-B.). Diese Pflicht kann auch nicht etwa dadurch beseitigt werden, daß der Angestellte nur zur „vorübergehenden Aushilfe" (§ 69 H.-G.-B.) angenommen wird, wenn es sich nicht in der Tat um eine Einstellung zu vorübergehender Beschäftigung handelt. Derartige Einstellungen können zu gewissen Zeiten: Weihnachten, Ostern, zur Hochsaison usw., oder bei Beschaffung von Ersatz für erkrankte oder sonstwie an der Dienstleistung verhinderte Angestellte nötig werden. In diesen Fällen kann die Kündigungsfrist auf weniger als einen Monat, ja sogar auf einen Tag, festgesetzt und es kann weiter vereinbart werden, daß die Kündigung auch im Laufe eines Monats — statt am Ende desselben — abläuft. Die Kündigungsfrist muß bei allen Dienstverträgen, also auch bei vorübergehender Beschäftigung, für beide Teile gleich sein. Sofern ein zur vorübergehenden Aushilfe eingegangenes Dienstverhältnis über die Zeit von 3 Monaten hinaus fortgesetzt wird, tritt auch hier, gleichwie bei einem auf unbestimmte Zeit eingegangenen Vertragsverhältnisse, die Verpflichtung zur Aufkündigung ein (§ 69 H.-G.-B.).

3. Ein für eine bestimmte Zeit eingegangenes Vertragsverhältnis gilt, wenn es nach deren Ablaufe von dem Angestellten mit Wissen des Prinzipals und ohne weitere Abrede fortgesetzt wird, als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn nicht der Prinzipal unverzüglich widerspricht (§ 625 B. G.-B.). Also auch in einem solchen Falle kann das über die ursprünglich verabredete Dauer hinaus fortgesetzte Vertragsverhältnis nur noch unter Einhaltung der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Kündigungsfrist gelöst werden. In welchen Zeitabschnitten der Angestellte seine Gehaltszahlungen empfängt, ist auf die Bemessung der Kündigungsfrist in der Regel ohne jeden Einfluß.

4. Das Verlangen, daß in dem Zeugnisse angegeben werde, der Austritt des Angestellten erfolge auf seinen Wunsch, ist ebensowenig berechtigt, wie die Bemerkung in dem Zeugnisse, daß der Prinzipal dem Angestellten gekündigt habe.

Die Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte in Bayern. 87 bayrische Gewerbegerichte und das Berggewerbegericht zu München hatten im Jahre 1896 7881 Rechtsstreitigkeiten (gegen 6922 im Jahre 1905 und 6487 im Jahre 1904) zu erledigen. Die Zunahme der von den Arbeitgebern erhobenen Klagen von 384 im Jahre 1904 auf 749 im Jahre 1906 ist für die beiden letzten Jahre charakteristisch und hängt wohl mit den zahlreichen Lohnkämpfen dieser Jahre, wie auch mit der erweiterten Organisation der Arbeitgeber zusammen. 3541 Sachen (47,9 %) wurden durch Vergleich, 564 durch Versäumnisurteile und 1152 durch Urteile auf Grund kontradiktorischer Verhandlung, davon 527 in weniger als einer Woche, 402 in 1—2 Wochen, 162 in 2–4 Wochen, 48 in 1–8 Monaten und 13 Fälle in längerer Frist erledigt. An der Gesamtzahl der angefallenen Streitigkeiten sind beteiligt München mit 2731 und Nürnberg mit 637 Sachen. Die einigungsamtliche Tätigkeit der Gewerbegerichte bei gewerblichen Lohnstreitigkeiten hat im Jahre 1906 eine weitere Steigerung erfahren. Waren 1902 30, 1903 33, 1904 47 und 1905 78 Anrufungen des gewerbegerichtlichen Einigungsamtes festzustellen, so ist diese Zahl 1906 auf 155 angewachsen, und zwar wurde das Einigungsamt in 102 Fällen von beiden Teilen, in 2 Fällen nur von den Arbeitgebern und in 51 Fällen nur von den Arbeitern angerufen. Das Ergebnis war, daß in 98 Fällen eine Vereinbarung (in der Regel ein Tarifvertrag) erzielt wurde, in 5 Fällen ein Schiedsspruch erging und in 52 Fällen weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zustande kam. Den 5 Schiedssprüchen unterwarfen sich beide Teile. Den Löwenanteil an diesen Zahlen hat das Einigungsamt des Gewerbegerichts München mit 95 Anrufungen, 77 Vereinbarungen und 3 Schiedssprüchen (vergl. Sp. 728), es folgen Ludwigshafen mit 8 Vereinbarungen, Würzburg mit 8, Bamberg mit 2, Landshut mit 2 Vereinbarungen usw. In einer Reihe von Fällen, die in der Statistik nicht zum Ausdruck kommen, hat übrigens der Vorsitzende des Gewerbegerichts in Lohnstreitigkeiten vermittelt, ohne daß das Einigungsamt in Funktion trat.

Die 24 bayrischen Kaufmannsgerichte hatten 1261 (gegen 1184 im Vorjahre), davon allein in München 793 Sachen zu behandeln. Der Wert des Streitgegenstandes betrug bei 8,9 % sämtlicher Streitsachen bis 20 *M.* inkl., bei 16,2 % 20—50 *M.*, bei 28,5 % 50—100 *M.*, bei 80,4 % 100—300 *M.* und bei 17,1 % über 300 *M.* 51,6 % aller Sachen wurden durch Vergleich erledigt. Von denjenigen Streitigkeiten, in denen Endurteile nach kontradiktorischer Verhandlung ergangen sind, dauerte das Verfahren bis zur Urteilsverkündung in 87 % weniger als eine Woche, in 82,4 % 1—2 Wochen, in 16 % 2 Wochen bis 1 Monat, in 12,7 % 1—8 Monate, in 1,7 % 8 Monate und mehr. Als Einigungsamt in Lohnstreitigkeiten ist nur das Kaufmannsgericht München und zwar in 8 Fällen tätig geworden, in allen Fällen mit dem Erfolg der Erzielung einer Vereinbarung der Parteien. 10 Gutachten und 12 Anträge wurden im ganzen von den Kaufmannsgerichten ausgefertigt.

Zur Frage der Innungsschiedsgerichte hat der Regierungspräsident in Düsseldorf eine beachtenswerte Entscheidung erlassen. Mehrere dortige Innungen hatten ein Gesuch um die Genehmigung von Innungsschiedsgerichten, die sie zu errichten gedachten, eingereicht. Der Oberbürgermeister als Aufsichtsbehörde hatte das Gesuch aber abschlägig beschieden, und dieser Bescheid ist nunmehr vom Regierungspräsidenten bestätigt worden. Der Bescheid führt aus, daß ein Anspruch der Innungen auf Genehmigung der von ihnen beschlossenen Schiedsgerichte in jedem einzelnen Falle keineswegs bestehe, und es Pflicht der zuständigen Behörde sei, die bei Anträgen auf Errichtung von Schiedsgerichten zu ihrer Entscheidung stehenden Fragen nicht nur vom Standpunkte der Interessen der betreffenden Innungen, sondern unter Berücksichtigung aller örtlichen und durch den besonderen Fall gegebenen Verhältnisse zu prüfen.

Einigungsämter in Kanada. Die Neigung, Arbeitskämpfe auf schiedsgerichtlichem Wege zu begleichen, ist in Kanada, das schon seit langem derartige Bestimmungen für die Eisenbahner besitzt, entschieden im Wachsen. Immerhin hat der neue Arbeitsminister Lemieux den nicht ganz unbedenklichen Weg der Zwangsschiedsgerichte vermieden, sondern in einem Gesetzentwurfe, den er jüngst dem Parlament vorlegte, statt dessen die Zwangsverhandlung vorgeschlagen. Arbeiter und Unternehmer sollen darnach vor Eintritt in einen offenen Arbeitskampf verpflichtet sein, ihre Streitsache einem Einigungsamt vorzutragen und den Gang dieser Verhandlungen abzuwarten.

Literarische Mitteilungen.

Graf Posadowsky als Finanz-, Sozial- und Handelspolitiker, an der Hand seiner Reden dargestellt von Johannes Penzler. I. Band 1882—1898. Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber in Leipzig. Preis geb. 30 *M.*

Als die Verlagsbuchhandlung an den Grafen Posadowsky mit dem Ersuchen herantrat, ihr die Erlaubnis zur Drucklegung seiner Reden zu erteilen, erwiderte er, daß er weder ein materielles Recht zur Gestattung oder Ablehnung der Bitte habe, noch auch sonst eine Einwirkung auf den Entschluß zur Herausgabe „seiner Reden zu nehmen wünsche: „im übrigen gehört mein Wirken der Öffentlichkeit." Dieses Wirken erstreckt sich vornehmlich auf drei Gebiete: Finanzen, Volkswirtschaft, Sozialpolitik. In allen dreien hat Graf Posadowsky seit 1893, wo er als Staatssekretär in das Reichsschatzamt eintrat, und in noch erhöhtem Maße seit 1897, wo er an die Spitze des Reichsamts des Innern berufen und mit der allgemeinen Stellvertretung des Reichskanzlers betraut wurde, die deutsche Reichspolitik maßgebend und führend beeinflußt. Der nach außen hin tretende Extrakt seiner unermüdlichen Arbeit ist in seinen zahllosen Reden fixiert. Aber diese sind zerstreut in Parlamentsberichten und Zeitungen, oft schwer auffindbar, kaum zugänglich. Sie sind aber wichtige Dokumente für die Entwicklung der Geschichte des Reichs, und wer immer im öffentlichen Leben steht — sei er Parlamentarier, Beamter, Publizist, Historiker, Nationalökonom, Führer von Berufsvereinen, Interessenverbänden, nicht zum wenigsten der Sozialpolitiker — hat ein starkes Interesse daran, die Reden des Staatsmanns Grafen v. Posadowsky gesammelt und erläutert stets zur Hand zu haben. Diesem Bedürfnis kommt das vorliegende vorzüglich ausgestattete Werk entgegen, das in vier Bänden à 45—50 Bogen im Laufe dieses Jahres erscheinen soll. Ein genaues Register wird die Benutzung erleichtern. Der uns vorliegende 1. Band enthält im ersten Abschnitt die meist kurzen Reden des Grafen Posadowsky im preußischen Landtag, die er als Mitglied des Abgeordnetenhauses (1882—1885) gehalten hat. Dann folgen ebenfalls kürzere Äußerungen in den Generalsynoden von 1885 und 1891. Daran schließt sich die lange Reihe von Reden, die der Graf als Reichsschatzsekretär im Reichstag von 1893—1897 gehalten hat, und seine ersten Reden als Staatssekretär des Innern während der Zeit vom 6. Dezember 1897 bis 3. Mai 1898 machen den Beschluß des ersten Bandes. Eine knappe Einleitung gibt biographische Mitteilungen und eine Skizze seines amtlichen Wirkens. Jeder Rede sind kurze Noten über Anlaß und Gegenstand beigegeben. Man kann natürlich darüber streiten, ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, eine Auswahl aus der riesigen Masse der Reden und Kundgebungen zu veranstalten, nur das Wesentliche und bleibend Bedeutsame herauszuheben und so die Übersicht zu erleichtern, den Eindruck zu erhöhen. Denn jetzt wird manche gelegentliche Bemerkung, viel Nebensächliches und Kleines mit herangezogen. Indessen eine solche Auswahl ist ein schwieriges Unternehmen: ohne Rat und Beistand des Redners und Staatsmannes wäre sie gar nicht zu machen gewesen und da dieser sich jeden Einflusses enthielt, war es wohl das Beste, daß der Herausgeber auf Vollständigkeit bedacht war, anstatt sein subjektives Ermessen walten zu lassen. Dem Verlage muß man für die Veranstaltung dieses monumentalen Werkes dankbar sein; Druck und Papier sind vortrefflich.

Les industries à domicile en Belgique. 8. Band der amtlichen Publikationen des Arbeitsamtes des Ministeriums für Industrie und Arbeit. Brüssel, Lebègue & Co. 1907.

Der vorliegende Band bringt wertvolle Monographien über die Möbel-Hausindustrie in Malines, die hausindustrielle Seilerei in Hamme, ferner Schilderungen von vorwiegend auf Frauenheimarbeit beruhenden Industrien wie Stickerei, Wäsche- und Kleiderkonfektion. Die Darstellungen sind eingehend und anschaulich. Vorschläge über Reformen in der Hausindustrie werden nicht erhoben, sondern nur das durch Erhebungen ermittelte Material verarbeitet. Da Belgien hinsichtlich des gesetzlichen Arbeiterschutzes noch wenig entwickelt ist — so ist z. B. die Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter nur bis zu deren 21. Jahre geregelt, später herrscht die „Freiheit des Arbeitsvertrages", also gänzlich ungeregelte Arbeitszeit für sie —, so dürfte erst recht die gesetzliche Regelung auf hausindustriellem Gebiet noch lange auf sich warten lassen. Die Verhältnisse in der Wäsche- und Kleiderkonfektion zeigen viel Aehnlichkeit mit den deutschen Verhältnissen dieser Branche. Ganz besonders trübe scheint die Lage der hausindustriellen Seiler zu sein; es ist eine absterbende Industrie wie die Haus- und Handweberei in Deutschland, und auch bei den Seilern ist es bereits zu Hungerrevolten gekommen wie in Schlesien angesichts des sprichwörtlich gewordenen Weberelends. Etwas zu optimistisch erscheint uns die Auffassung der hausindustriellen Stickerei. Die Brüsseler Spitzen und Stickereien genießen ja Weltruf, und ein gewisser Stolz darauf klingt auch aus der Monographie. Wenn aber Mädchen und Frauen täglich 13 bis 14 Stunden bei dieser augenverderbenden Arbeit zubringen müssen, so ist das entschieden eine betrübende Kehrseite. Charakteristisch für Belgien ist der Einfluß der Nonnen auf die Ausbildung von weiblichen Lehrlingen für Stickerei und Näherei, nur bilden die Klöster und Klosterschulen oft eine drückende Konkurrenz für den freien Markt.

Arbeitsordnung und Arbeiterausschuß. Von Prof. Dr. A. Esche. (Neue Zeit- und Streitfragen, herausgegeben von der Gehe-Stiftung zu Dresden, 4. Jahrg. Heft 7.) Dresden 1907, Verlag von v. Zahn u. Jaensch.

Eine klare und wertvolle Darlegung der geltenden Bestimmungen und der damit gemachten Erfahrungen sowie der Bestrebungen, Arbeitsordnung und Arbeiterausschuß im Sinne der „konstitutionellen Fabrik" auszubauen. Der Verfasser empfiehlt Reform der Arbeitsordnung und Einführung der Arbeiterausschüsse aufs wärmste und hält es für die Aufgabe aller Volksfreunde, „auf die Bedeutung solcher Einrichtung unserer großen Unternehmung immer und immer wieder hinzuweisen."

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II. Fernsprecher: VI. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die 18. Tagung des Evangelisch-sozialen Kongresses.

Unter außergewöhnlicher Beteiligung, im Beisein der städtischen und kirchlichen Verwaltungsbehörden, wurde am 22. Mai im großen Saal der Aubette in Straßburg der Kongreß eröffnet. Die Eröffnungsrede des langjährigen Vorsitzenden Wirkl. Geh. Rat Prof. D. Harnack führte sofort in markanter Formulierung in die große Welt sozial-ethischer Probleme ein, an deren Lösung der Kongreß und seine Freunde in weltbejahendem Sinne, im Glauben an die edlen Mächte im Volksleben mitzuarbeiten nicht müde werden. Das letztverflossene Jahr, so führte Harnack aus, stand unter dem Zeichen des Umschwungs der parteipolitischen Gruppierungen im Reichstage, vor allem der Zurückdrängung der Sozialdemokratie. Die Blockparteien haben das Erbe des Zentrums cum beneficio inventarii angetreten. Aus diesem Inventar haben sie vor allem den Ausbau der sozialen Gesetzgebung übernommen, der trotz der Gegnerschaft der Sozialdemokratie und gelegentlich maßloser Forderungen der Arbeiter weiter schreiten muß. Dem Zentrum ist die Anerkennung nicht zu versagen, daß es sich um die Förderung der sozialen Gesetzgebung verdient gemacht hat. Der Gesetzgebungsapparat arbeitet bei uns vor lauter Gründlichkeit noch immer zu langsam. Dennoch gibt es Leute, die dem Parlament ein Halt in sozialpolitischen Dingen zurufen. Die Schwierigkeiten sozialpolitischer Gesetzgebungsarbeit sind natürlich groß. Sie beruhen auf dem Unterschiede der wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse im Osten und Westen des Vaterlands. Was für den Westen notwendig ist, ist für den Osten vielfach verfrüht. Sie wurzeln ferner in den großem Unterschiede der Industrie- und Landarbeiterverhältnisse. Die Koalitionsfreiheit der Landarbeiter z. B. ist eine „sehr subtile und keineswegs einfach zu lösende Frage“. Das dritte Hemmnis bildet die Heimarbeitsfrage. Auch darf des kleinen Mittelstandes nicht vergessen werden, der sich vielfach in gedrückterer Lage als der Industriearbeiter befindet. Im Mittelpunkt aller Probleme aber steht die Frage des Ausgleichs:

„Welche Mittel und Wege lassen sich finden, um inmitten eines sich stets komplizierenden Systems von sozialen Assoziationen, Zwängen, Fürsorgen, Bevormundungen und Unterordnungen, von Opfern des eigenen Willens und der eigenen Selbstbestimmung doch den notwendigen Spielraum für die Tatkraft des Kräftigen, die Weisheit des Weisen, die Eigenart des Selbständigen, die Möglichkeit zur Persönlichkeit und zu individueller Lebensbestimmung aufrecht zu erhalten. Wer das Soziale im Sinne einer Nivellierung aller Verhältnisse versteht, bereitet den schlimmsten Miserabilismus vor. Alle diese Schwierigkeiten stehen uns vor der Seele, aber wir ziehen aus ihnen doch nicht den Schluß des laisser aller. Wir streben vielmehr danach, Bedingungen sozialer Wohlfahrt zu schaffen, welche die Freiheit nicht niederhalten, und Ordnungen der sozialen Gleichheit aufzubauen, welche den verschiedenen Wert der Individuen respektieren. Indem wir den Boden unserer Gesellschaftsordnung behaupten, lehnen wir es ab, einseitig für einen bestimmten Berufsstand einzutreten. Einen übergeordneten Gesichtspunkt kennen und halten wir in bezug auf alle schwebenden Fragen fest — die Einheit, Gesundheit und Kraft des gesamten Volkes und seines Staates.“

Als wichtigstes Mittel zur Besserung der sozialen Verhältnisse forderte Harnack schließlich gewissenhafte Pflege der öffentlichen Meinung.

Richtungweisende Ideale für diese Erziehung des Volksgeistes versuchte in geistvoller, vielleicht etwas zu einseitig philosophisch-ästhetisch argumentierender Form Prof. Dr. v. Schulze-Gaevernitz (Freiburg i. Br.) zu entwickeln in seinem Vortrag über: „Kultur und Wirtschaft. Die neudeutsche Wirtschaftspolitik im Dienste der neudeutschen Kultur.“ Seine Rede bewegte sich in folgendem Gedankengange: Der „neuen deutschen Kultur“ ist die „alte deutsche Kultur“ gegenüber zu stellen. Diese basiert auf Kant und Goethe. Deren Ziel war, nicht nur Gelehrter, Beamter, Soldat, Geschäftsmann, sondern Mensch zu sein. Die neudeutsche Unkultur erhält durch den Naturalismus und „dessen Spiel-

art“, den Marxismus, ihre Prägung. Im deutschen Sozialismus vollzieht sich gegenwärtig die Loslösung von der Hegel-Marxschen Grundlage, die an Bedeutung dem Vordrängen des gewerkschaftlichen Elements innerhalb der Partei gleichzusetzen ist. Die Richtung auf Kant ist allgemein zu konstatieren. In der Erneuerung unseres Idealismus steht das soziale Ideal voran. Diesem sozialen Ideal haben wir in dreifacher Hinsicht zu dienen: durch Verbesserung der materiellen Lebenshaltung der arbeitenden Klassen, durch Förderung des **Sozialkapitalismus**, eines Mittelwegs zwischen staatlicher Regulierung und freier Konkurrenz, der den Kapitalismus zwar fordert, aber seinen Eigentumsbegriff sozial erweitert und seine Auswüchse staatlich beschneidet, und endlich durch das Bestreben, den Arbeitern die Schätze der deutschen Bildung zugänglich zu machen. Das Mittel liegt in der Volkserziehung, die schon zu Zeiten Kants und Goethes im Mittelpunkt des Interesses gestanden hat, in den Zeiten deutscher Unkultur aber zurückgedrängt worden ist. Neben dem sozialen Ideal ist aber das nationale Ideal nicht zu vergessen, das „ein Landheer allerersten Ranges“ und eine starke Flotte verlangt.

Die nun folgende, angeregte Aussprache, die eine Fülle selbständiger Ideen entwickelte und das Problem neudeutscher Kultur in wechselnder Beleuchtung zeigte, wandte sich von der ästhetischen Betrachtungsweise vielfach auch realistischer Kritik zu. Dr. Tröltsch-Heidelberg ironisierte die „neudeutsche Kultur“ als die Kultur der Bischöfe und Oberkirchenräte, der Geheimräte, des Militarismus und der norddeutschen Schneidigkeit, die den Katholizismus bevorzugen, weil er das selbständige Denken ersticke. Sozialismus auf geistigem und ethischem Gebiete, auf der Grundlage entsprechend gesunder wirtschaftlicher Verhältnisse tue heut not, um jedem ein wirklich kulturelles Leben zu ermöglichen. Prof. Gregory-Leipzig betonte, daß man allen Vorwürfen der sozialdemokratischen Lehre und den sozialdemokratischen Führern gegenüber doch nicht vergessen dürfe, welche gewaltige Erziehungsarbeit sie an den deutschen Arbeitern geleistet hätten. Geheimrat Adolf Wagner beklagte die wachsende Abhängigkeit der Arbeiter von der ungeheuren Kapitalkonzentration. Die Privatkapitalisten müßten sich als Funktionäre des Staates fühlen und sich eine Regulierung ihres Einkommens im Verhältnis zu den Löhnen der Arbeiter gefallen lassen. Eine Kontrolle über die Verwendung des Vermögens sei nur dann möglich, wenn der Staat die Großbetriebe selbst verwalte. Bismarcks Eisenbahnpolitik und die jetzt beginnende Verstaatlichung des Bergbaues in Preußen sei für die ganze Welt vorbildlich. Friedrich Naumann, der wieder enger an die Fragestellung des Hauptvortragenden anknüpfte: „Wie gewinnen wir eine neudeutsche Volkskultur? Welche sittliche Weltanschauung können wir den Massen des Industriezeitalters auf deutschem Boden geben?“ deckte gegenüber der einseitigen Charakterisierung des Marxismus und Materialismus durch v. Schulze-Gaevernitz das idealistische Element bei Häckel und Marx auf; er bezeichnete den ethischen Rythmus der vorkantischen Aufklärung und Rousseaus Natursehnsucht als wertvolle Phasen im Suchen nach einer Weltanschauung für die Massen. Ideen und Ideale besitze das deutsche Geistesleben genug, nur an Dolmetschern fehle es, den schweren Gehalt dieser Fülle von Weltanschauungen in gangbare Münze für das ganze Volk auszuprägen, so daß auch die Masse Teil daran habe.

Hatte das erste Thema in die gewaltige geistige Gärung unserer Tage hineingegriffen und ihre Beziehung zum Kulturverlangen der arbeitenden Klassen behandelt, so formulierte der folgende Vortrag vom Beigeordneten Dr. Leoni-Straßburg: „**Ueber die Aufgaben der Städte als Arbeitgeber**“ ein engumgrenztes Kapitel aus der praktischen sozialen Arbeit, in der die gedankliche Spekulation von der greifbaren Tat bereits überholt ist: das Kapitel von der Sozialisierung der kommunalen Bedarfsdeckung. Seit die Städte ihre ständigen elementaren Arbeiten immer mehr in eigener Regie ausführen, ist die Frage nach dem Verhältnis der Städte als Arbeitgeber zu den in einem Lohnverhältnis beschäftigten Arbeitern zusehends in den Vordergrund gerückt. Die hierbei hervortretenden Gesichtspunkte schilderte Dr. Leonis lichtvolles Referat.

Was die **Arbeitszeit** anbelangt, so haben in England die Kommunen den Achtstundentag durchgeführt. In Deutschland ist die zehnstündige Arbeitszeit noch die Regel. Es ist daher zunächst als Uebergang zum Achtstundentag die neunstündige Arbeitszeit zu erstreben. In kontinuierlichen Betrieben, d. h. solchen, in denen mit wechselnden Schichten 24 Stunden ununterbrochen gearbeitet wird, läßt sich der Achtstundentag sofort durchführen. Eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit bedeutet die Urlaubsgewährung. Schon jetzt gewähren 56 deutsche Städte Urlaub von 8—10 Tagen.

Was die **Lohnfrage** angeht, so ist die erste Forderung der Sozialpolitik die nach Gleichmäßigkeit des Lohnes. Der Lohn, den die Gemeinde zahlt, soll im Winter derselbe sein wie im Sommer. Für die Gleichmäßigkeit des Lohnes ist weiter erforderlich die Bezahlung der Feiertage, die in die Woche fallen, und die unverkürzte Lohnzahlung während Krankheit und Invalidität. Sie wird herbeigeführt durch eine ergänzende städtische Pension zu den staatlichen Renten. Die zweite Forderung ist die nach der Berücksichtigung des individuellen Bedarfs der Arbeiterfamilie. Der freie Arbeitsmarkt differenziert den Lohn nur nach den Berufen und eventuell nach der Tüchtigkeit des einzelnen Arbeiters. So erhält der unverheiratete Arbeiter einen Lohn, der reichlich für ihn, vielleicht schon zu reichlich ist, weil er nachher als Familienvater auch nicht mehr bezieht und dann auf Luxusbedürfnisse verzichten muß, die er einmal zu befriedigen gewohnt war. Deshalb ist die Stadt Straßburg dazu übergegangen, den Familienstand ihrer Arbeiter zu berücksichtigen. Sie zahlt den Verheirateten mehr wie den Ledigen und den Verheirateten Zuschläge, wachsend mit der Kinderzahl.

Die dritte Frage endlich ist die: Wie hoch soll überhaupt der Lohn der städtischen Arbeiter sein im Verhältnis zum Lohn des freien Verkehrs? Die Forderung ist, daß der städtische Arbeiter einen hohen Lohn erhält, und zwar einen höheren als den Durchschnittslohn des Arbeiters in den Privatbetrieben. Wenigstens in Südwest-Deutschland ist das allgemein erreicht durch die **Dienstalterszulagen** nach den ersten Dienstjahren, die Rentenzulagen und die auch schon teilweise durchgeführten Familienzulagen. Die Hebung des städtischen Arbeiters über das Niveau seines Kollegen in der Privatindustrie muß allgemein werden. Sie kann es, ohne die Wirtschaftlichkeit des Kommunalbetriebes zu gefährden. Die Gemeinde soll ihre Arbeiter besser bezahlen und kann es, weil ihre Betriebe nicht der Konkurrenz ausgesetzt sind, sondern eine Monopolstellung haben.

Die Selbständigkeit des Arbeiters wird beeinträchtigt durch den Arbeitsvertrag, insbesondere wenn dieser die **Kündigungsfrist** ausschließt, so daß die Entlassung von Tag zu Tag erfolgen kann. Diese Bestimmung verschafft bei den bestehenden Machtverhältnissen der Großindustrie, der Ansammlung großer Kapitalien in einer Hand und der Koalition der Unternehmer, diesen die Möglichkeit, den Arbeiter aus Gründen zu entlassen, die mit dem Arbeitsvertrag nichts zu tun haben. Dieser Einfluß des Unternehmers auf das Privatleben des Arbeiters ist im Arbeitsvertrage nicht begründet und nicht wünschenswert. Daher haben die Gemeinden die Kündigung entweder ganz auszuschließen oder, wenn sie zugelassen ist, eine möglichst lange Frist anzusetzen.

Weiter ist für das Selbstbestimmungsrecht der Arbeiter von Bedeutung die Stellung der Gemeinden zur **Organisationsfrage**. Die Stadt Straßburg erkennt die Organisation als Vertreter ihrer Arbeiter an und verhandelt mit ihr. Abzulehnen ist die Parallele zwischen städtischen Arbeitern und Beamten, die jenen auf Grund des Beamtenrechtes die Koalitionsfreiheit absprechen will. Wir wünschen im Gegenteil die Beschränkung der persönlichen Freiheit auf ein Minimum reduziert zu sehen. Trotz materieller Sicherung soll der städtische Arbeiter das Recht unverkürzt behalten, sich außerhalb des Arbeitsverhältnisses zu betätigen.

Nur wenn wir die Organisation als solche anerkennen, können auch die Arbeiterausschüsse Bedeutung gewinnen. Sie haben ohne weiteres alle Wünsche der Arbeiter und alle ihre Beschwerden über bestehende Mißstände der Verwaltung vorzutragen. Unbedenklich kann man ihnen auch die Verwaltung aller Wohlfahrtseinrichtungen und Unterstützungskassen zu freier Entscheidung überlassen. Der ausschlaggebende Punkt ist aber, ob man sie bei der Regelung des Arbeitsvertrages mit entscheidender Stimme hinzuziehen soll. Es ist zu wünschen, daß die Gemeinden auf diesem Gebiet weiter vorgehen, aber das Tempo des Fortschritts muß von der moralischen und intellektuellen Reife der Arbeiter jeder Stadt abhängen. Es kommt hier alles darauf an, was jede Gemeinde ihren Arbeitern zutrauen kann. In Straßburg ist vorläufig die Entlassung pensionsberechtigter Arbeiter und jede Aenderung der Arbeitsordnung von der Zustimmung des Arbeiterausschusses abhängig gemacht worden, doch beabsichtigt die Stadtverwaltung, in nächster Zeit die Rechte des Arbeiterausschusses noch zu erweitern. Sie hofft, daß die anderen deutschen Städte ihrem Beispiel folgen werden.

Das auf umfassender Sachkenntnis fußende Referat Dr. Leonis machte auf die Hörer besonders dadurch tiefen Eindruck, daß der Redner hier nicht theoretische Wünsche und Forderungen, wie sie in einem musterhaft geordneten Gemeinwesen künftig bei der Regelung der Gemeindearbeiterfrage erfüllt werden sollen, entwickelte, sondern mit gerechter Genugtuung der an kommunaler Sozialpolitik meist noch interesselos vorübergehenden Oeffentlichkeit immer wieder sagen konnte: Das haben wir in Straßburg getan! Was Bürgermeister Dr. Schwanderer, der schöpferische Pfadfinder kommunalsozialer Praxis, in seiner feinsinnigen Begrüßungsrede an den Kongreß hervorgehoben hatte, den bedeutenden Anteil der Stadtverwaltungen an dem sozialen Aufbau der Gegenwart, ihre Eignung zum typischen Operationsgebiet für den Austrag sozialer Zeitfragen, das hat in dem Vortrage Dr. Leonis eine glänzende und hoffentlich weithin überzeugend wirkende Illustrierung gefunden.

In der Diskussion fanden diese Gesichtspunkte ein lebendiges Echo. Der Heidelberger Stadtverordnete und Universitätsprofessor Dreismann empfahl die Kommunalverwaltung als die Hochschule der Sozialpolitik, Adolf Wagner allerdings zeigte mit prachtvollem Temperament auch die Kehrseite der Gemeindeverwaltungsautonomie, wenn nämlich die Stadtparlamente von engherzigen Geldsacksinteressen und rückständigem Manchestertum beherrscht werden. Sein Hinweis auf „die in kommunalen Dingen rückschrittlichste Stadt der Welt, Berlin," war zwar etwas übertrieben scharf, wird aber hoffentlich das Gute haben, daß die Metropole die Sozialpolitik der südwestdeutschen Städte emsiger zu studieren beginnt. Bis zum Turm, von dem: „Heute allgemeine Knödelsuppe!" ausgeblasen wird, ist der Weg allerdings in der Millionenstadt Berlin weiter und mühsamer als in den kleineren Gemeinwesen. Stadtpfarrer Lehmann-Hornberg unterzog ganz allgemein die preußischen Städteverwaltungen in ihrer Arbeiterpolitik, einer ziemlich bitteren Kritik, als er die Frage der Koalitionsfreiheit der städtischen Arbeiter anschnitt. Sein hartes Wort: „Wo Preußen anfängt, hört das Arbeiterrecht auf", sprach einmal rücksichtslos das aus, woran Ostelbien krankt: Ueberspannung des Disziplinbegriffs!

Den eindrucksvollen Abschluß der Tagung brachten die Vorträge von Pfarrer Hans Wegener-Moers und Frau Professor Marianne Weber-Heidelberg über die Bekämpfung der Unsittlichkeit mit besonderer Beziehung auf den Schutz der Jugend. Wegener, der Verfasser des nachdenklichen Buches: „Wir jungen Männer", stellte in seinem Vortrag folgende Forderungen an die Gesetzgebung auf, die zum Teil auch direkten sozialpolitischen Charakter tragen: 1. Aufhebung der Reglementierung der Prostitution in jeder Form. 2. Aufhebung der sogenannten Animierkneipen. 3. Aufnahme der Geschlechtskrankheiten in das Seuchengesetz. 4. Säuberung der Variétés und Kabaretts, Verselbständigung und Hebung des Schauspielerstandes. 5. Unterdrückung der unsittlichen Referate und solcher Witzblätter, die sich fälschlich als Witzblätter bezeichnen. Marianne Weber forderte vor allem Verinnerlichung der Ehegemeinschaft, die gewisse Reformen des Eherechts bedinge, und Hebung des sittlichen Verantwortlichkeitsgefühls in der Männerwelt an Stelle der bisherigen Praxis des „Sich-Auslebens". Die „Tages- und die Nachtansicht" in dieser Frage, die bereits in den Hauptreden zum Ausdruck gekommen, beherrschten auch die Diskussion, wobei man allerdings den Eindruck hatte, daß die Parteien vielfach nur durch verschiedene Begriffsdeutungen an einer Verständigung gehindert wurden.

Der Evangelisch-Soziale Kongreß, von dessen äußerer Entwicklung der Generalsekretär Lic. Schneemelcher in seinem Jahresbericht ebenfalls ein günstiges Bild entwerfen konnte — die Mitgliederzahl ist im letzten Jahre um 180 auf 1275 gestiegen — hat durch die Anziehungskraft seiner diesmaligen Tagung, die den mehrtägigen Verhandlungen eine fast tausendköpfige Zuhörerschaft zu sichern vermochte, und durch Gehalt und Geist der Aussprache in Straßburg seine Bedeutung für die soziale Kultur der deutschen Bildungsschichten aufs neue überzeugend bekundet. Das verpönte „sozialmoralistische" Denken arbeitet in der Stille, getrieben und geleitet von mancherlei Motiven, die doch im Ideale eins sind, nachhaltig weiter und wird Gemeingut und Gewissensbestandteil immer weiterer Kreise des geistig führenden Bürgertums. Es ist bemerkenswert, wie trotz der Kongreßfülle der Pfingsttage die Verhandlungen des Evangelisch-Sozialen Kongresses in der gesamten deutschen Presse über die laufende Berichterstattung hinaus ein lebhaftes, bald zustimmendes, bald grollendes Echo an leitender Stelle weckten. Das mag zum Teil auf Rechnung der autoritativen Persönlichkeiten gesetzt werden, die in Straßburg sprachen, es entspringt aber ebensosehr dem allgemeinen Gefühl, daß auf den Tagungen des Evangelisch-Sozialen Kongresses eine tiefgreifende religiös-sittliche und zugleich wissenschaftlich orientierte Bewegung zu Worte kommt, die längst über den Rahmen eines sozialen Pastorenkonvents hinausgewachsen ist.

Beteiligung der Arbeiter an der Unfallverhütung.

Von Gewerbeinspektor Dr. Bender (Düren-Rhld.).

Die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß die Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter gegen Krankheit und Unfallgefahr ihren Zweck in vollem Maße nur dann erfüllen, wenn der Arbeiter selbst an dem Kampfe gegen die Schädigungen durch den Betrieb sich beteiligt und der persönlichen Gesundheitspflege durch verständige Lebens- und Arbeitsweise mehr als bisher Aufmerksamkeit schenkt.[1]) Besondere Beachtung auf diesem Gebiete verdient die Unfallverhütung, da etwa 30 % der Unfälle durch Unachtsamkeit, vorschriftswidriges Handeln, Beseitigen von Schutzvorrichtungen, Neckereien usw. von den Arbeitern selbst verschuldet sind.

Die Frage, inwieweit die Arbeiter zur Bekämpfung der Unfallgefahr beitragen, wird in dem eben erschienenen „Jahresbericht der preuß. Regierungs- und Gewerberäte für 1906" behandelt. Leider ist fast in sämtlichen Bezirken eine erhebliche Beihilfe der Arbeiter nach dieser Richtung nicht zu verzeichnen gewesen; vielmehr wird darüber geklagt, daß die Arbeiter der Unfallverhütung meist gleichgültig, wenn nicht gar ablehnend gegenüberstehen, und daß in vielen Fällen Schutzvorrichtungen absichtlich beseitigt oder zerstört sind. Namentlich werden solche Einrichtungen, die irgend welche Unbequemlichkeiten machen, vielfach beseitigt. Auf diese Weise bildet der Arbeiter selbst, zu dessen Besten die Unfallverhütung durchgeführt wird, ein nicht unerhebliches Hindernis für ihre fortschreitende Entwickelung. (Arnsberg.) Diese bedauerlichen Verhältnisse finden ihre Erklärung gewöhnlich in der Abstumpfung gegenüber der Gefahr und in dem Wunsche nach hohem Akkordverdienst.

Ein weiteres wesentliches Moment verdient besondere Hervorhebung: Während der Arbeitgeber regelmäßig durch die Besuche der Gewerbeaufsichtsbeamten und der berufsgenossenschaftlichen Beamten auf die Gefahren des Betriebes aufmerksam gemacht wird und außerdem durch eine umfangreiche Literatur auf dem Laufenden gehalten wird, findet sich zur Belehrung der Arbeiter bei den Besichtigungen der Beamten gewöhnlich wenig Zeit und Gelegenheit. Infolgedessen hat der Arbeitnehmer, der ohnehin einen geringeren Bildungsgrad besitzt, für die Gefahren des Betriebes und die Bedeutung der Unfallverhütung meist ein recht unzulängliches Verständnis. Erfreulicherweise hat man in einzelnen Bezirken mit Erfolg versucht, diesem Mangel abzuhelfen. Arbeitgeber und Gewerbeaufsichtsbeamte, ferner die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter haben sich bemüht, in den Kreisen der Arbeitnehmer ein erhöhtes Interesse für den Schutz gegen die Gefahren des Betriebes zu erwecken.

I. Die Arbeitgeber haben namentlich folgende Maßnahmen getroffen: Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, die erfahrungsgemäß wenig gelesen werden, hat man in einzelnen Betrieben in regelmäßigen Zwischenräumen verlesen und erläutern lassen. Andere Fabriken haben den Arbeiterausschüssen das Recht gegeben, Vorschläge zum besseren Unfallschutz zu machen, oder sie verpflichtet, für Ueberwachung der Schutzvorschriften zu sorgen. In verschiedenen Anlagen läßt man den ordnungsmäßigen Zustand der Betriebsräume regelmäßig durch besondere Kommissionen überwachen, welche die Vorarbeiter zu ihren Revisionen heranziehen. Dagegen steht man den freigewählten Arbeiterkommissionen, die sich auch bewährt haben, weniger sympathisch gegenüber, da es nicht sicher erscheint, daß die geeigneten Personen ausgewählt werden. Weiterhin sind in verschiedenen Fabriken mit bestem Erfolg Prämien eingeführt, um zur größeren Vorsicht und wirksameren Aufsicht anzuspornen. Hierüber wird aus Trier folgendes berichtet:

„Eine besonders wirksame Mitarbeit der Arbeiter bei der Verhütung von Unfällen findet sich in den Betrieben eines größeren Hüttenwerkes. In diesem Betriebe ist die Einrichtung getroffen, daß das Ergebnis der aufgestellten Unfallstatistik vorwiegend als Grundlage für die Festsetzung und Verteilung der Jahresprämien an die Meister, Vorarbeiter und Arbeiter angesehen wird. Dies geschieht derart, daß diejenigen Meister und Vorarbeiter, welche innerhalb des Jahres die wenigsten und leichtesten Unfälle in ihrer Betriebsabteilung aufzuweisen haben, ebenso wie diejenigen Arbeiter, die sich durch Umsicht und Aufmerksamkeit um die Verhütung von Unfällen verdient gemacht haben, die höchsten Prämien erhalten. Umgekehrt wird bei hoher Unfallziffer die Prämie niedriger bemessen. Die größere oder geringere Gefährlichkeit in den einzelnen Betrieben findet daneben volle Berücksichtigung. Diese Einrichtung hat sich sehr segensreich erwiesen und gute Erfolge gezeitigt."

II. Die Berufsgenossenschaften, die namentlich durch den Erlaß der „Unfallverhütungsvorschriften für die Arbeitnehmer" für eine möglichst gefahrlose Betriebsweise sorgen, haben ebenfalls durch Gewährung von Prämien ein besonnenes und entschlossenes Verhalten der Arbeiterschaft zu fördern gesucht. Ein opfermutiges und umsichtiges Handeln beim Rettungswerk hat namentlich die Hütten- und Walzwerk-Berufsgenossenschaft wiederholt belohnt. Auf der anderen Seite wird auch von dem Strafrecht der Berufs-

[1]) Vergl. Gewerbliche Gesundheitspflege. Bibliothek der Rechts- und Staatskunde Bd. 26 S. 96 ff.

genossenschaft bei grober Fahrlässigkeit der Arbeiter Gebrauch gemacht, namentlich von der Textil-Berufsgenossenschaft und der Hütten- und Walzwerk-Berufsgenossenschaft. Derartige Strafen mußten namentlich bei Neckereien im Betriebe verhängt werden.

III. Die Einwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten erfolgt meistens bei der Untersuchung von Unfällen an Ort und Stelle. Hierbei hat sich mehrfach Gelegenheit geboten, die Notwendigkeit der Schutzvorkehrungen in überzeugender Weise zu veranschaulichen. Die Belehrung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten hat außerdem wiederholt in evangelischen und katholischen Arbeitervereinen, in Jünglingsvereinen und in Gewerkvereinen durch Vorträge stattgefunden, die sich auf den Schutz der Arbeiter gegen die Gefahren des Betriebes bezogen, sowie auf die Art, in welcher die Aufgaben dieser Beamten durch die Arbeiter selbst eine Förderung erfahren können.[2]) Im Verein Berliner Buchdrucker und Schriftgießer und im Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter Berlin V wurde über die Bedeutung der ständigen „Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt" (Charlottenburg) für die Krankheits- und Unfallverhütung vorgetragen; hieran schloß sich der Besuch der genannten Ausstellung an. Im Bund der technischen und industriellen Beamten wurde über die Aufgabe der Gewerbeinspektion gesprochen. Alle diese Vorträge waren stark besucht; die anschließende, sehr lebhafte Diskussion bewegte sich stets in sachlichen Bahnen.

Der Gewerbeinspektor in Frankfurt a. M. I hat in einem vom Ausschuß für Volksvorlesungen veranstalteten Lehrgang über „Gesundheitspflege" einen Vortrag über die zum Schutz der Arbeiter getroffenen gesetzlichen Bestimmungen und in einer vom Gewerkschaftskartell veranstalteten Arbeiterversammlung einen weiteren Vortrag über Arbeiterschutzvorschriften gehalten. Der Regierungs- und Gewerberat hält an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. regelmäßige Vorlesungen über Gewerbehygiene und hat außerdem in einem sozialen Ausbildungskursus für Arbeiter einen Vortrag über dasselbe Thema gehalten. Über den in Düren von dem Verfasser veranstalteten Kursus über Unfallverhütung und Gewerbehygiene ist bereits in Nr. 27 dieser Zeitschrift berichtet worden.

IV. Schließlich ist noch der Mitwirkung der Organisationen zu gedenken, die wiederholt ihre Mitglieder auf die Bedeutung der Unfallverhütung hingewiesen haben. Im Breslauer Bericht ist u. a. folgendes bemerkt:

„Die Abteilung des deutschen Holzarbeiterverbandes hat damit begonnen, eine Statistik der Unfälle aufzunehmen, welche sich in den Betrieben, in denen ihre Mitglieder beschäftigt sind, ereigneten. Diese Statistik kann in erster Linie deswegen neben den amtlichen und berufsgenossenschaftlichen Zählungen eine selbständige Bedeutung für sich in Anspruch nehmen, weil sie außer der Schwere und der Art der Unfälle auch den Wochentag und die Stunde, in welcher sie sich zutrugen, mitverzeichnet. Dann aber muß dieses Vorgehen darum begrüßt werden, weil durch diese Statistik, welche selbst aufzunehmen die Arbeiter von ihrer Gewerkschaft veranlaßt werden, ihre Aufmerksamkeit in intensiver Weise auf den Gegenstand gelenkt und ihnen Anlaß zu besonderer fortgesetzter Aufmerksamkeit und Vorsicht gegeben wird."

Die vorstehenden Ausführungen lassen erkennen, daß man mit Recht der Frage einer gründlichen Belehrung der Arbeiter über Unfallverhütung mehr Aufmerksamkeit als bisher schenkt und die Beihülfe der Arbeiter zu gewinnen sucht, um die Zahl der Unfälle zu verringern.

Aehnlich wie viele Krankenkassen mit bestem Erfolge eine vorbeugende Tätigkeit durch belehrende Kurse über die Grundlagen der Gesundheitspflege ausgeübt haben[3]), erscheint es aussichtsvoll, wenn künftig in größerem Maße wie bisher Arbeitgeber und Arbeitnehmer ähnliche Belehrungen über die Notwendigkeit der Sicherheitsmaßnahmen im Betriebe veranstalten, damit das zurzeit noch geringe Interesse der Arbeiter an der Verhütung der Unfälle gefördert werde.

Allgemeine Sozialpolitik.

Erweiterter staatlicher Grunderwerb am Rhein—Weser-Kanal. Dem preußischen Abgeordnetenhause ist ein Gesetzentwurf zugegangen, welcher 16 Millionen Mark neu anfordert, um neben dem Rhein—Herne-Kanal, dem Lippe-Seitenkanal Datteln—Hamm, dem Ems—Weser-Kanal in den Bezirken der Bauämter Osnabrück, Lübbecke, Minden, Bückeburg, Hannover und neben dem Dortmund—Ems-Kanal weitere Grundstücke zu erwerben, die zum Bau selbst und den Nebenanlagen nicht dauernd gebraucht werden. Zu gleichem Zwecke sind durch das Wasserstraßengesetz vom 1. April 1905 bekanntlich 6 714 000 *M.* bereit gestellt worden. Diese Abweichung von den seither bei staatlichen Bauten beobachteten Grundsätzen soll nach den Motiven verhindern, daß die Erreichung der mit den großen staatlichen Aufwendungen für den Kanal angestrebten Zwecke auf dem in seinem Bereiche gelegenen Gelände durch Privatspekulation zurückgehalten oder gar unmöglich gemacht wird. Gleichzeitig wird für die Allgemeinheit mittelbar der Vorteil gesichert, daß diese an der Wertsteigerung des Grund und Bodens, die erfahrungsmäßig bei großen öffentlichen Bauten eintritt, mit teilnimmt.

Dem Wunsche, daß aus den Mitteln für den erweiterten Grunderwerb auch Flächen selbständig für Wohlfahrtzwecke mit erworben werden möchten, wird leider nicht in der geäußerten Allgemeinheit, sondern nur insoweit Rechnung getragen werden, als die Ziele mit dem Kanalunternehmen in Verbindung stehen und es sich um die Fürsorge für Arbeiter und gering besoldete Beamte der Bauverwaltung handelt. Immerhin ist die Rücksichtnahme auf diese Zwecke gegen früher schon ein Fortschritt.

Die Vorlage, die der lebhaften Aufklärungsarbeit der Bodenreformer zu danken ist und auf die in rheinisch-westfälischen Kohlenrevieren gemachten Erfahrungen zurückgreift, entspricht einer Anregung des Präsidenten des Preußischen Herrenhauses, Fürsten Knyphausen, durch eine Interpellation vom 22. März 1906. Die Kommunal- und Garantieverbände erhalten einen Anreiz zu gleichem Vorgehen durch den § 2, dessen Anfang lautet:

„Die öffentlichen Verbände, welche die im § 2 des Wasserstraßengesetzes genannten Verpflichtungen übernommen haben, werden an dem im § 1 angeführten Grunderwerb beteiligt, wenn sie sich vor dem 1. Juli 1909 der Staatsregierung gegenüber verpflichten, von den gemäß § 1 aufgewendeten weiteren Kosten einen Anteil von 5 170 000 *M.* (fünf Millionen einhundertsiebzigtausend Mark) aus eigenen Mitteln in jedem Rechnungsjahre mit 3 vom Hundert zu verzinsen und vom 16. Betriebsjahre des Rhein—Weser-Kanals ab auch mit 1/2 vom Hundert sowie den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die laufenden Einnahmen des Kanals nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Abschreibung des verausgabten Baukapitals einschließlich der erhöhten Kosten des Grunderwerbs (§ 1) nicht ausreichen."

Bei der Wiederveräußerung von Grundstücken, die auf Grund des § 16 des Wasserstraßengesetzes erworben sind, findet ein gesetzliches Vorkaufsrecht (§ 57 des Enteignungsgesetzes von 1874) nicht statt, so bestimmt § 5 und beseitigt damit aus der Anwendung des § 16 des Wasserstraßengesetzes entstandene Zweifel. Dieser § 16 sollte dem Staate im allgemeinen Interesse die Möglichkeit wahren, für die industrielle Belebung des Kanalunternehmens hinreichende Grundflächen zu angemessenen Preisen zur Verfügung zu haben und diese an Dritte für die erwähnten Zwecke abzugeben. Der Erfolg würde jederzeit durch den derzeitigen Eigentümer vereitelt werden können, wenn dieser das Recht hätte, in ein von der Staatsregierung beabsichtigtes derartiges Verkaufsgeschäft einzutreten und so die Ueberlassung von Flächen zu verhindern. Ueber die getätigten Ankäufe sollen übersichtliche Mitteilungen gemacht werden.

Soziale Zustände.

Trinkgeld und Lohn im Gastwirtsgewerbe bespricht Hugo Poetzsch in einer beachtenswerten Studie des Maiheftes der „Sozialistischen Monatshefte". Er weist zunächst darauf hin, wie das leidige Trinkgeld in immer mehr Berufen eine Rolle zu spielen beginnt (Dienstboten, Briefträger, Schaffner; bei Beamten und Angestellten in der versteckten Form von Gratifikationen, Dotationen usw.), wie es aber bekanntlich zur schlimmsten Kalamität im Gastwirtsgewerbe geworden ist.

Nach den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik, die im Jahre 1893 veranstaltet wurde, bekamen 661 Oberkellner, das waren nur 74,8 % der Befragten, überhaupt einen Barlohn. Davon erhielten 40 (5 %) einen solchen von 10 *M.* und noch weniger, und nur 19,4 % mehr als 80 *M.* pro Monat. Von 3612 Kellnern hatten 82,5 % einen Barlohn, und zwar erhielten monatlich 10 *M.* und weniger 17,9 %, 10 bis 30 *M.* 54,7 %, und mehr als 80 *M.* nur 9,9 %. Noch schlimmer stehen die Dinge bei den Kellnerinnen. Von diesen erhielten nur 79 % einen Barlohn. Hier waren es 55,6 %, die 10 *M.* und weniger pro Monat festen Lohn bekamen. In Süddeutschland waren die Verhält-

[2]) Der Jahresbericht enthält auch Angaben über andere belehrende Vorträge der Beamten in Arbeitervereinen, insbesondere über technische Fragen, über den Arbeitsvertrag, Lohnzahlung, Unfall-, Krankheits- und Invaliditätsversicherung, Schutz der weiblichen und jugendlichen Arbeiter, Sonntagsruhe u. a.

[3]) Gewerbliche Gesundheitspflege; Bibliothek der Rechts- und Staatskunde Bd. 26 S. 104.

nisse für die Kellnerinnen etwas besser; dort erhielten 91 % einen bestimmten Lohn.

Aber nicht genug damit, daß der Lohn gekürzt oder ganz einbehalten wird, weil sich der Wirt darauf verläßt, daß die Angestellten Trinkgeld erhalten, sondern der Zustand ist so widersinnig geworden, daß unter allen möglichen Formen die Kellner noch Abgaben an den Wirt machen müssen. Aus den Fällen, die Poetzsch hierzu anführt nur einige Beispiele:

So werden in vielen Betrieben die Bonsbücher, das Aufsetzen der Stühle nach Geschäftsschluß, das Putzen der Spiegel- und Fensterscheiben, das Messerputzen, das Wegräumen des gebrauchten Geschirrs, der Liftboy, die Scheuerfrau und der Hausdiener und manches andere von den Kellnern bezahlt. Der Portier oder der erste Hausdiener in großen Hotels (Hausmeister) muß vielfach eine bestimmte Summe an das Haus abliefern oder auf seine Kosten einen Hausdiener halten. Die Kellnerinnen in den Münchener Cafés haben oft ein oder zwei sogenannte Wassermädchen zu entschädigen, außerdem haben sie auch die Verantwortung für das ganze Geschirr. Der Zahlkellner in den Wiener Cafés erhält keinen Lohn, sondern muß noch 60 *M.* und mehr pro Monat zur Erhaltung seiner Zuträger (Gehilfen) beisteuern, ferner hat er in der Regel 2 bis 5 % Aufschlag zu seiner Tageslosung zuzuzahlen. In einem großen Wiener Café in Berlin muß der Zahlkellner den Ohrenschmaus bezahlen, den sein Prinzipal den Gästen allnächtlich von einer kleinen Zigeunerkapelle verabreichen läßt.

Den Gästen entstehen durch den Trinkgeldzwang mancherlei Unannehmlichkeiten, aber schwer wirtschaftlich schädigend, und auch geradezu demoralisierend wirkt das Trinkgelderwesen auf die Trinkgeldempfänger, wie der Verfasser in längeren Ausführungen darlegt. Verschiedene Versuche zur Bekämpfung des Trinkgelderwesens sind bereits gemacht worden. Vor einigen Jahren wurde in Hamburg eine besondere Antitrinkgeldliga gegründet, die sich die Aufgabe gestellt hatte, mit Hilfe des Publikums den Kampf gegen das Trinkgeld aufzunehmen. Das auf das Trinkgeld angewiesene Personal sollte nicht geschädigt werden, sondern die Liga wollte bestimmte Hotels zu gewinnen suchen, welche das Trinkgeld durch festen Lohn ablösen, und dafür sollte der Strom der trinkgeldgegnerischen Reisenden in ihre Häuser geleitet werden. Die Liga hat jedoch nur eine kurze Zeit bestanden. Auch einzelne wohlmeinende Hoteliers haben Versuche in dieser Richtung unternommen, die jedoch gleichfalls scheiterten. Einmal hat das an das Trinkgeld gewöhnte Personal sich nicht zur Verweigerung des Trinkgeldes erheben können, andererseits gibt es auch Gäste, die sich Vorschriften nicht machen lassen wollen, die immer wieder Trinkgeld geben, um irgend welche Vorteile dadurch zu erlangen (bessere Bedienung usw.).

Poetzsch glaubt, daß nur die Gehilfenschaft selbst hier reformierend wirken kann, indem sie sich selbst gegen das Trinkgeld wendet und bestimmte Lohnforderungen stellt. Gerade die Tüchtigsten des Standes, sowie die älteren verheirateten Kellner empfinden schon heute stark das Entwürdigende des Trinkgeldsystems. Die gewerkschaftlichen Organisationen der Kellner sind sehr zersplittert, aber die verschiedensten Richtungen haben sich bereits in Resolutionen und Schriften gegen dies System gewandt.

Das Problem der Wanderarbeit in Italien. Italien stellt nicht nur ein großes Kontingent von Wanderarbeitern für den Brücken-, Wege- und Bergbau fast sämtlicher andern europäischen Staaten, sondern eine Italien besonders eigentümliche Erscheinung ist die Fluktuation der Landarbeiter, die das deutsche „Sachsengängertum" in verstärktem Maße darstellt. Das „Ufficio del Lavoro" hat vor kurzem eine umfassende Publikation herausgegeben, welche diese Wanderarbeit für das Jahr 1905 statistisch erfaßt.*) Das Material wurde durch Enqueten bei den Gemeindevorstehern und bei den Eisenbahnverwaltungen gewonnen, da diese den Wanderarbeitern ermäßigtes Fahrgeld bewilligen, also imstande sind, die Zahlen derselben ungefähr zu kontrollieren. Im ganzen wurden 859 000 Wanderarbeiter gezählt, davon 676 280 Männer und 182 750 Frauen. Die Wanderungen sind in einigen Monaten des Jahres stärker, in anderen schwächer. So kommen von den 859 000 ermittelten Wanderungen 137 000 auf die Monate Januar bis April, 431 000, also mehr als die Hälfte entfallen auf die drei Monate Mai bis Juli, während August bis Dezember die Zahl 291 000 aufweisen. Von den Wanderarbeitern entfallen 85 % auf landwirtschaftliche Arbeiten, 7 % auf das Baugewerbe, die übrigen verteilen sich mit geringeren Prozentsätzen auf das Hirtenwesen, Waldkultur, Kohlen- und Schwefelbau, Fischfang usw. Die Wanderarbeit hat eine große Bedeutung für das Problem der Arbeitslosigkeit; denn bei der Bedürfnislosigkeit des Italieners genügt ihm oft der periodische Verdienst einiger Monate für das ganze Jahr. Andererseits bringt diese Sitte des Wanderarbeitens die Gefahr mit sich, daß die Heimstätte ganz von Arbeitskräften entblößt wird und daß namentlich zur Zeit der Ernte die Arbeit dort liegen bleibt. Als Durchschnittsdauer der periodischen Wanderarbeit sind 50 Arbeitstage ermittelt worden, als Durchschnittstagelohn 1,25 Lire. Dazu kommt dann noch, daß ungefähr 270 000 italienische Wanderarbeiter jährlich in die übrigen europäischen Länder kommen mit einer Durchschnittsarbeitszeit von 120 Tagen, von der sie 240 Lire als Erlös haben. Von großer Bedeutung für die Regelung der Wanderarbeit ist das System der Arbeitsvermittelung. Hier spielt entweder der private Stellenvermittler eine Rolle, der von beiden Seiten die Vermittlungsgebühr nimmt und sich um weiter nichts bekümmert; ein anderes System ist es, daß der Arbeitgeber die ganze Sache einem Vermittler in die Hand gibt, der während der Dauer des Gedinges auch zugleich eine Art Aufsichtsposten über die Schar der Wanderarbeiter behält. Daneben besteht auch bereits die Arbeitsvermittlung durch gemeinnützige Vereine (wie die Umanitaria in Mailand) oder durch die Arbeiterkammern. Die Reformvorschläge, die für die Wanderarbeit gemacht werden, knüpfen zunächst bei dem System der Arbeitsvermittlung an. Es werden öffentliche Arbeitsnachweise gefordert, die einheitlich für eine Provinz den Arbeitsmarkt regeln und mit den Arbeitsnachweisstellen der anderen Provinzen in enger Fühlung arbeiten. Diesen Arbeitsnachweisen soll dann ferner die Befugnis zur Festsetzung von Arbeitskontrakten eingeräumt werden, auch sollen sie bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis schiedsgerichtliche Funktionen ausüben können. — Aber neben der Frage des Arbeitsnachweises für das in- und ausländische Wanderarbeitwesen, wie sie schon mehrfach in Schriften und auf Kongressen behandelt worden ist, rollt dies periodische Fluktuieren von jährlich 850 000 Personen auch schwere Probleme der Unterkunfts- und Sittlichkeitsfrage auf, die z. B. bei Behandlung der Lage der Reisarbeiter schon im italienischen Parlament und in amtlichen Untersuchungen angeschnitten wurden, dagegen in der vorliegenden Statistik über die Wanderarbeit nicht mit in den Kreis der Betrachtung gezogen sind.

*) Le correnti periodiche di migrazione interna in Italia durante il 1905. Pubblicazoni dell' Ufficio del Lavoro, Roma, Ministerio di agricoltura, industria e commercio.

Gutachten über den Achtstundentag im englischen Bergbau. Ehe die englische Regierung einen Gesetzentwurf für den Achtstundentag einbringen wollte, hatte sie eine siebengliedrige Kommission unter dem Vorsitz von Mr. Russell eingesetzt, welche die voraussichtlichen Wirkungen einer solchen Maßnahme prüfen sollte. Die Kommission hat kürzlich ihren Bericht erstattet. Die tägliche Arbeitszeit im englischen Bergbau schwankt zurzeit zwischen 6 Stunden 49 Minuten und 9 Stunden 57 Minuten; im Durchschnitt wird eine Arbeitszeit von 9 Stunden 3 Minuten berechnet. Die Herabsetzung auf 8 Stunden würde eine Zeitreduktion von 10,27 % bedeuten. Berechnet man einen etwaigen Produktionsausfall nach demselben Prozentsatz, so würde dies eine Minderung von 25 783 000 Tonnen bedeuten. Die Kommission glaubt aber unter keinen Umständen, daß der Ausfall so groß werden würde. Er ließe sich namentlich bei gütlichem Uebereinkommen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch intensivere Arbeit und verbesserte Technik verringern. Die Differenzen in der Produktion würden auch nur dort besonders fühlbar werden, wo die längsten der ermittelten Arbeitszeiten herrschen, das sind die Bezirke von Lancashire und Süd-Wales. Eine merkenswerte Verbesserung des Gesundheitszustandes der Belegschaften erwartet die Kommission nicht von der Einführung des Achtstundentages, denn ihrer Meinung nach sind die Gesundheitsverhältnisse im englischen Bergbau auch unter den jetzigen Zuständen nicht schlecht. Nur die Unfallgefahr sei im Bergbau höher als in anderen Berufen, die Krankheits- und Invaliditätsziffern jedoch nicht. — Eine Verminderung der Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland erwartet die Kommission nicht, da in den hierfür am meisten in Frage kommenden Ländern Amerika und Deutschland im allgemeinen bereits ein kürzerer Arbeitstag als in England herrsche. Dagegen schlägt die Kommission für den Gesetzentwurf gewisse Ausnahmebestimmungen für die Arbeitszeit vor, damit die einheimische Kohlenförderung mit zeitweiligem verstärkten Kohlenbedarf der englischen Industrie Schritt halten kann.

Achtstundentag in der chemischen Industrie. Die Deutschen Solvay-Werke in Bernburg führen, wie das S. B. Bl. meldet, am 1. Juli auf allen ihren Werken den Achtstundentag ein.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Friedhofsreform in Frankfurt a. M. (Sp. 572, 465) ist nunmehr endgültig genehmigt worden. Nach langwierigen Beratungen hat man die unentgeltliche Beerdigung ganz fallen gelassen, die — früher bereits mitgeteilten — Gebührensätze dagegen ermäßigt. Diese stellen sich nun, wie folgt:

Bei einem Einkommen von	für Erwachsene	Kinder 4–14 Jahr	Kinder unt. 4 Jahr
über 7500 M.	150 M.	100 M.	70 M.
5000—7500 „	100 „	75 „	50 „
3000—5000 „	50 „	50 „	30 „
1500 - 3000 „	45 „	30 „	18 „
unter 1500 „	30 „	20 „	12 „

Gewährt jemand mindestens zwei Familienangehörigen Unterhalt, so ermäßigen sich beim Tode eines solchen Familienangehörigen, sowie auch bei seinem Tode die Gebühren je nach dem Alter des Verstorbenen auf 15 M, 10 M. und 5 M, wenn sein Einkommen weniger als 1500 M. beträgt und „aus diesem Einkommen mangels anderer Mittel die Gebühren bestritten werden müssen". Damit hat man allerdings die Versicherten von dieser Ermäßigung ausgeschlossen, denn der Ausdruck „mangels anderer Mittel" bedeutet Sterbegeld, das bei der Frankfurter Ortskrankenkasse bekanntlich auch beim Tode der Familienangehörigen gewährt wird. Andrerseits ist jedoch die Friedhofskommission bevollmächtigt worden, ausnahmsweise die ermäßigte Gebühr auch in solchen Fällen zu gewähren, wo das Einkommen des Familienoberhaupts 1500 M. übersteigt, die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Gebühr aber als eine besondere Härte empfunden werden würde. Der Antrag, wonach im Unvermögensfall die Kosten für die Beerdigung aus einem besonderen Fonds (nicht dem Armenfonds) genommen werden sollen, ist dagegen definitiv gefallen mit Rücksicht auf das Gesetz vom 8. März 1871, wonach die „Leistung eines angemessenen Begräbnisses" zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege gehört. Die Sargfrage endlich ist dadurch gelöst worden, daß die Gemeinde den Sarg unentgeltlich liefert. „Erfolgt die Bestattung ohne Gewährung des Sarges durch das Friedhofsamt", so wird die Gebühr usw. um je 10—5 M. ermäßigt. Damit will man das „Gewerbe" der sogenannten „Sargjäger" treffen, die sich nicht scheuen, den Schmerz und die Ratlosigkeit der Hinterbliebenen auszubeuten und die Beerdigung je nach Höhe des Sterbegeldes übernehmen, so daß sich dieselbe oft auf 90—120 M. stellt. In 95 % der Sterbefälle werden heute schon die Leichen im Friedhofe beigestellt.

Der Neunstundentag in Frankfurt a. M. Der Antrag, die neunstündige Arbeitszeit für die Arbeiter der städtischen Betriebe einzuführen, ist in der Stadtverordnetenversammlung auf unerwarteten Widerstand gestoßen und abgelehnt worden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der Bund der technisch-industriellen Beamten

hielt in den Pfingsttagen in Berlin seinen zweiten ordentlichen Bundestag ab. Den Verhandlungen ging am Pfingstsonnabend ein Festabend voraus, auf dem der Herausgeber der „Kartell-Rundschau", Dr. Siegfried Tschierschky-Düsseldorf, über die organisatorische Entwicklung der deutschen Industrie und ihren Einfluß auf die sozialpolitische und wirtschaftliche Stellung der Angestellten sprach. Am Pfingstsonntage standen die Debatten über den Geschäftsbericht und über den Ausbau des sozialpolitischen Programms im Vordergrunde, während am Pfingstmontage die Stellungnahme des Bundes zu zwei neuen Postulaten und die Beratungen über innere Fragen das Interesse der Teilnehmer in Anspruch nahmen.

Der Bund schloß sein Gründungsjahr 1904 mit einem Bestande von 1638 Mitgliedern ab. Die Mitgliederzahl stieg seitdem auf 4625 Ende 1905 und 7082 Ende 1906 und beträgt zurzeit 9000. Entsprechend wuchs die Zahl der Verwaltungsstellen von 7 Ende 1904 auf 48 bezw. 68 am Ende der beiden nächsten Jahre und beträgt heute 84. Während die Einnahmen 1904 erst die bescheidene Summe von 10 143 M. ausmachten, stiegen sie 1905 auf 87 255 M und 1906 (unter Berücksichtigung des seit 1. Januar 1906 auf 2 M. erhöhten Monatsbeitrages) auf 125 673 M. Der Vermögensbestand vermehrte sich von 517 M Ende 1904 auf 4960 bezw. 64 703 M am Schlusse der beiden nächsten Jahre und beläuft sich heute auf 90 000 M, so daß auf den Kopf des Mitgliedes 10 M entfallen. Für die Stellungslosen-Unterstützung, die der Bund bekanntlich als erste Techniker-Organisation eingeführt hat, waren am 31. Dezember 1906 60 400 M verfügbar.

Das sozialpolitische Programm wurde sachlich mehrfach bereichert und formell in einigen Punkten genauer gefaßt:

Der Bund der technisch-industriellen Beamten verfolgt den Zweck, vom Boden der heutigen Gesellschaftsordnung aus eine Hebung der rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lage der technischen Privatangestellten durchzusetzen. Er fordert daher, daß den technischen Privatangestellten im öffentlichen Leben die Stellung eingeräumt wird, die ihnen nach ihren Leistungen für die heimische Volkswirtschaft gebührt. Der Bund der technisch-industriellen Beamten erkennt die moderne Entwicklung zum Großbetriebe an. Um aber die Schäden zu beseitigen, die mit dieser Entwicklung für die technischen Angestellten verbunden sind, hält er die Erfüllung folgender Forderungen für notwendig:

A. Allgemeine Forderungen: I. Die Verhinderung am gesetzmäßigen Gebrauch der Koalitionsfreiheit ist unter Strafe zu stellen, um die technischen Angestellten vor wirtschaftlichen Schädigungen wegen der Wahrnehmung der Standesinteressen zu schützen.

II. Das partikulare Vereins- und Versammlungsrecht ist durch ein freiheitliches Reichs-Versammlungs- und Vereinsrecht zu ersetzen, um den Organisationen der Arbeitnehmer als den legitimen Trägern von Standesinteressen eine von polizeilichen Beschränkungen freie Betätigung zu sichern.

B. Standesforderungen. Für die technischen Privatangestellten ist im speziellen zu fordern: 1. Gesetzliche Einführung eines Höchstarbeitstages von 8 Stunden und das Verbot der Sonntagsarbeit. 2. Rechtliche Gleichstellung der in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, in den Verkehrsgewerben und im Bergbau tätigen technischen Privatangestellten mit den in gewerblichen Betrieben beschäftigten; für die technischen Grubenbeamten speziell: Ersatz der partikularen Bergrechte durch ein Reichsberggesetz. 3. Rechtliche Gleichstellung der technischen mit den kaufmännischen Angestellten hinsichtlich der Gehaltszahlung am Monatsschlusse und der Abzüge vom Gehalte. 4. Weiterzahlung des Gehaltes bei militärischen Uebungen bis zur Dauer von 8 Wochen. 5. Abschaffung von Dienstkautionen, zum mindesten Erklärung derselben zu bevorrechtigten Forderungen im Konkurse des Unternehmers. 6. Verbesserung des Zeugnisrechtes. 7. Abschaffung der Konkurrenzklausel und Ahndung der Abnahme des Ehrenwortes im Dienstvertrage, sowie der sog. heimlichen Konkurrenzklauseln mit Freiheitsstrafen. 8. Schaffung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung für die Privatbeamten durch den Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes; im Zusammenhange damit Erhöhung der Gehaltsgrenze in der Kranken- und Invalidenversicherung. 9. Gesetzliche Sicherstellung des Eigentumsrechtes der Angestellten an den von ihnen herrührenden Erfindungen und Gewährleistung eines angemessenen Anteiles an dem Nutzen aus der praktischen Verwertung der Patente. 10. Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf alle technischen Angestellten, zum mindesten auf diejenigen mit einem Jahreseinkommen bis zu 5000 M, und Vereinigung der erweiterten Gewerbegerichte mit den Kaufmannsgerichten zu Arbeitsgerichten. 11. Angemessene Vertretung der technischen Privatbeamten in Arbeitskammern durch Errichtungen besonderer Angestellten-Abteilungen. 12. Errichtung obligatorischer Beamtenausschüsse in gewerblichen und bergbaulichen Betrieben mit mindestens 20 Angestellten.

Neben dem allgemeinen Programm wurden noch spezielle Leitsätze zu wichtigen Einzelforderungen, wie der Erfinderschutzfrage, den Arbeitsgerichten und Arbeitskammern, der Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatbeamten in revidierter Fassung angenommen und zur Reform des technischen Schulwesens solche neu beschlossen. Die von dem Bunde schon früher aufgestellten Grundsätze für den Ersatz des gegenwärtigen Schutzes des gewerblichen Eigentums durch einen der erfindenden Persönlichkeit wurden auch auf Erfindungen, für die nur ein Gebrauchsmuster erteilt wird, sowie auf Geheimverfahren, für die ein gewerblicher Schutz nicht nachgesucht wird, ausgedehnt. Die Leitsätze zur Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung unterscheiden sich von denen des Hauptausschusses in wesentlichen Punkten, deren wichtigste im nachstehenden bezeichnet seien (vgl. hierzu Sp. 933 ff.).

Zur Durchführung der staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für die Privatbeamten ist das geltende Invalidenversicherungsgesetz durch den Ausbau höherer Versicherungsklassen zu erweitern. Versicherungspflichtig sind alle Personen weiblichen und männlichen Geschlechtes, die sich in einem privaten Dienstverhältnis befinden, sofern ihr Jahreseinkommen 5000 M nicht übersteigt. Die Versicherungspflicht beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, und erleidet bei Stellenlosigkeit keine Unterbrechung. Die Weiterversicherung ist den in § 2 bezeichneten Personen, deren Gehalt 5000 M übersteigt, gestattet. Selbstversichern darf sich jede männliche und weibliche Person ohne Unterschied der sozialen Stellung, die noch nicht 40 Jahre alt ist und ein Jahreseinkommen bis zur Höhe von 5000 M hat. Die Beiträge an die Versicherung sind bei allen zwangspflichtigen Personen zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu entrichten. Zu jeder Alters- oder Invalidenrente hat das Reich einen Zuschuß von 100 M zu zahlen. In den Genuß der Altersrente tritt, wer das 60. Lebensjahr erreicht hat. Auf Invalidenrente

hat Anspruch, wer erwerbsunfähig oder Berufsinvalide geworden ist. Der § 5 des Invalidengesetzes ist dementsprechend umzuändern.

Jede Witwe einer der in § 2 erwähnten männlichen Personen hat Anspruch auf Witwenunterstützung. Der Anspruch erlischt bei der Wiederverheiratung. Die Waisen einer der in § 2 erwähnten Personen haben Anspruch auf Waisenunterstützung bis zum 16. Lebensjahre.

Das Heilverfahren der Landesversicherungsanstalten wird nach Maßgabe der Erweiterung des Personenkreises der Versicherung (§ 2) ausgedehnt. Im Zusammenhange mit der Erweiterung des Invalidenversicherungsgesetzes ist die Grenze für die Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung ebenfalls auf alle in § 2 bezeichneten Personen auszudehnen.

Zur Verwaltung der Invalidenversicherung werden lokale (Stadt-, Kreis-) Versicherungsämter gebildet, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich stark vertreten sind. Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter nach Klassengruppen. Zur Vertretung befugt ist jede im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche großjährige Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes. Die Leitung des Versicherungsamtes untersteht einem von der Stadt- oder Kreisbehörde ernannten Beamten. In den Landesversicherungsanstalten, sowie im Reichs-Versicherungsamte ist Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Weise Sitz und Stimme zu gewähren wie in den Versicherungsämtern.

Die Zugehörigkeit zu den privaten Versicherungseinrichtungen der Unternehmer befreit nicht von der Zwangspflicht in der allgemeinen Versicherung. Dem Staate und den kommunalen Selbstverwaltungskörpern ist es gestattet, eigene Kassen für ihre im privaten Dienstverhältnisse angestellten Beamten und Arbeiter einzurichten, wenn den Versicherten bei gleichen Verpflichtungen wie in der Invalidenversicherung auch die gleichen Renten gewährt werden.

Von den bisherigen in vielem abweichende Vorschläge enthalten auch die Leitsätze zur Reform des technischen Schulwesens.

In einem gewissen Zusammenhange mit der Frage der Vorbildung des Ingenieurs steht auch die nach einer gerechten Entlohnung. Da aber hierüber die Meinungen noch nicht völlig geklärt sind, sah der Bundestag davon ab, bestimmte Beschlüsse zu fassen. Es wurde nur eine Resolution angenommen, in der erklärt wird, daß die Frage der Mindestgehälter zu den Hauptarbeitsgebieten gehöre, und der Vorstand beauftragt, zwecks Normierung von Mindestgehaltsskalen alle Faktoren des Bundes zur Mitarbeit heranzuziehen.

Schließlich nahm der Bundestag noch zu einigen aktuellen Fragen in Resolutionen Stellung, nämlich: der Reichstag möge jedem Gesetzentwurfe die Genehmigung versagen, der den technischen Angestellten hinsichtlich der Konkurrenzklausel ungünstiger stellt, als den kaufmännischen. Die verbündeten Regierungen sollten bei der Ausarbeitung des Gesetzes über die Arbeitskammern die berechtigten Ansprüche der technischen Angestellten auf angemessene Vertretung berücksichtigen. An alle technischen Angestellten ergeht die Aufforderung, keine Dienstverträge abzuschließen, in denen ihnen eine Konkurrenzklausel auferlegt oder die Abgabe des Ehrenworts zugemutet wird. Außerdem empfiehlt diese Resolution den technischen Privatbeamten dringend, sich für etwaige Erfindungen einen festen Gewinnanteil aus deren praktischer Verwertung gewährleisten zu lassen.

Aus den Beratungen über innere Angelegenheiten endlich verdient Erwähnung, daß der Antrag auf Ausschluß der Frauen von der Mitgliedschaft mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt und die Einbeziehung der Studierenden als Hospitanten in den Rahmen der Organisation beschlossen wurde. Die Einführung einer Unterstützung für Sterbefälle fand so wenig Anklang, daß der einschlägige Antrag noch vor der Abstimmung zurückgezogen wurde. K. Sohlich.

Der 16. Verbandstag der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker).

Zum ersten Male trat der alle drei Jahre wiederkehrende Verbandstag der Gewerkvereine, dessen Verhandlungen sich unter dem Vorsitz des Zentralratsvorsitzenden, des Generalsekretärs der Maschinenbauer, Gustav Hartmann—Berlin, über die Pfingstwoche hinaus (20. bis 27. Mai) dehnten, im eigenen Heim, in dem prächtigen Berliner Verbandshause zusammen. Zum ersten Male waren auch Vertreter ausländischer Gewerkvereine auf dem Verbandstag erschienen. Der Redakteur der Stockholmer „Arbeiterzeitung" und der Vorsitzende des schwedischen Arbeiterbundes, dessen Tendenzen sich in denselben Bahnen bewegen wie die der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, wohnten der Tagung bei, zu der sich insgesamt 58 Abgeordnete von deutschen Untergruppen eingefunden hatten. Zum Beginn der offiziellen Versammlungen wurden den Delegierten Grüße und Wünsche für gedeihliche Verhandlungen überbracht vom Staatssekretär des Innern Grafen Posadowsky durch Geh. Reg.-Rat Dr. Pehler, vom Preußischen Handelsminister durch Geh. Reg.-Rat Dr. Neumann, von der Gesellschaft für Soziale Reform durch Senatspräsident Geh. Reg.-Rat Dr. Flügge, vom Bureau für Sozialpolitik durch Dr. Clauß, von der nationalliberalen Reichstagsfraktion durch Abgeordneten Fuhrmann und vom früheren Reichstagsabgeordneten Müller-Sagan. Den ersten Punkt der Tagesordnung bildete der vom Verbandsredakteur, Landtagsabgeordneten und Mitglied des Berliner Stadtverordneten-Kollegiums Goldschmidt erstattete Bericht über die dreijährige Tätigkeit der Gewerkvereine seit dem letzten Verbandstage. Zur Charakterisierung der Gewerkvereine wiederholte der Berichterstatter die bekannte These:

> „Die Gewerkvereine wirken, ohne einer politischen Partei verpflichtet zu sein, im echt liberalen Geiste zur Verwirklichung einer wahrhaft sozial verständigen Demokratie, doch dürfen sie den Grundsatz der politischen Neutralität nicht preisgeben. Der Gewerkvereinsgedanke schreitet siegreich vor, denn auch die gegnerischen Organisationen haben nur da Erfolge, wo sie sich auf den praktischen Boden der Gewerkvereine stellen. Der Klassenkampf dagegen war fast ausnahmslos ohne Erfolg."

An positiven Tatsachen verzeichnet der Bericht darauf folgendes: Die Frage der Herausgabe einer täglichen Gewerkvereinszeitung ist gescheitert, da sich nicht die erforderliche Anzahl freiwilliger Abonnenten fand. Der erste allgemeine deutsche Wohnungskongreß ist im Oktober 1904 beschickt worden, ohne daß praktische Ergebnisse erzielt worden sind. Der Wunsch des letzten Verbandstages nach Errichtung einer Rednerschule konnte nicht erfüllt werden. Als Ersatz wurden volkswirtschaftliche Abende und ein volkswirtschaftlicher Sonntagskursus im Verbandshause eingerichtet. Für Streiks und Aussperrungen bezahlte die Verbandskasse 1904 bis 1906 an Beihilfen 21 870 *M.*, während weitere 55 516 *M.* durch Sammlungen aufgebracht wurden. Die Gewerkvereine erkennen die große Bedeutung der Tarifverträge an, wo aber der friedliche Weg versagte, schritten auch sie zum Kampf. — Der Verband hat sich 1906 an der Heimarbeiter-Ausstellung in Berlin, die vom Bureau für Sozialpolitik im Zusammenwirken mit Arbeiterorganisationen aller Richtungen veranstaltet wurde, beteiligt.

Zur Forderung eines freien Koalitionsrechts erklärte der Berichterstatter unter dem lebhaften Beifall der Versammlung: das Koalitionsrecht sei auch gegen den Terrorismus zu schützen, den die Mitglieder sozialdemokratischer Organisationen vielfach gegen andersdenkende Arbeiter ausüben. Dieser Terrorismus sei eine Schmach für die gesamte deutsche Arbeiterbewegung!

Das Wachstum des Verbandes ist in der letzten dreijährigen Verbandsperiode, während die sozialdemokratischen und die christlichen Gewerkschaften ihre Reihen verdoppelten, relativ und absolut das geringste gewesen, das der Verband bisher aufzuweisen hat, die Mitgliederzahl ist von 110 025 auf 118 509 gestiegen. Schädlich wirkten nach Ansicht Goldschmidts vor allem die vielfach aus streikmüden, bisher sozialdemokratischen Arbeitern bestehenden gelben Gewerkschaften. Die Sozialdemokratie sei die Mutter, der Radikalismus der Vater der gelben Gewerkschaften. Zahlreiche ihrer Mitglieder würden mit der Zeit für den Gewerkverein zu gewinnen sein. Für Arbeitslosenunterstützung haben die Gewerkvereine in den Jahren 1904 bis 1906 an 14 193 Mitglieder mit 280 748 arbeitslosen Tagen insgesamt 44 899 *M.* gezahlt.

Die sich an die Erstattung des Geschäftsberichts anschließende Debatte gestaltete sich sofort zu einer Generaldebatte, in der alle die Fragen, zum Teil sehr eingehend, berührt wurden, die sich auf die Grundsätze der Gewerkvereine und des Verbandes überhaupt, die geringe Zunahme der Mitglieder, auf die Leitung der einzelnen Vereine und des Verbands, auf die Taktik bei Streiks, Aussperrungen und sonstigen Arbeitskämpfen usw. bezogen. Die jüngere kritische Richtung (Vorrath, Erkelenz, Ziegler, Strohfeld) betonte: Das beständige Hervortretenlassen des Bestrebens nach einer friedlichen Verständigung mit den Unternehmern im Verbandsorgan ist nicht gerechtfertigt. Es muß stärker hervorgehoben werden, daß wir speziell die Interessen der Arbeiter zu vertreten, daß wir bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu erstreben haben. Schuld an den unbehaglichen Zuständen ist der Umstand, daß uns junges Blut fehlt. Auch sollten wir über den Terrorismus der Sozialdemokraten nicht so sehr klagen. Gewiß ist er vorhanden; in erster Linie aber haben wir nicht die Sozialdemokratie zu bekämpfen, sondern die Unternehmer. Dagegen verfocht die ältere Richtung den seit einem Menschenalter vertretenen Grundsatz: Die Gewerkvereine seien in erster Linie die Träger einer Idee, sie hätten in erster Reihe für die Ausbreitung von Bildung und Wissen, besonders in sozialpolitischer Hinsicht, Sorge zu tragen.

Selbstverständlich wurden alle diese Fragen dann auch bei den einzelnen Punkten immer wieder gestreift. Nach Erstattung des Berichts über die Vertretung vor dem Reichsversicherungsamt durch den Verbandssekretär Lewin erfolgte die Beratung des Programmes, zu dem vom Zentralrat folgender Entwurf vorgelegt worden war. (vergl. ausführliche Mitteilung Sp. 392.)

Die deutschen Gewerkvereine erstreben:

1. Fortschreitende Verbesserung der Arbeitsverhältnisse, insbesondere des Lohnes und der Arbeitszeit, durch Vereinbarung zwischen beiden Produktionsfaktoren, Abschließung von Tarifverträgen, erforderlichenfalls aber auch durch das gesetzlich zulässige Mittel der Arbeitseinstellung.

2. Wirksamen Schutz für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit für Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für die im Handelsgewerbe Angestellten.

3. Angemessene Vertretung der im Arbeitsverhältnis stehenden Personen gegenüber den Unternehmern und dem Staate.

4. Einführung neuer und Weiterausbau von Unterstützungseinrichtungen für die Mitglieder, möglichst durch genossenschaftliche Selbsthilfe, gefördert durch staatlichen Schutz und Anerkennung.

5. Größeren Einfluß auf alle öffentlichen Angelegenheiten des Staates und der Gemeinden.

Zur Durchführung dieser Bestrebungen waren eine Reihe von Grundsätzen aufgestellt worden: A. für das Arbeitsverhältnis, B. für die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, C. für die öffentlichen Angelegenheiten, D. Allgemeine Forderungen (internationale gesetzliche Regelung einer weitergehenden Arbeiterschutz- und Sozialpolitik, Volkseinheitsschule, Selbstverwaltung des Volksschulwesens durch die Gemeinden), E. die Forderung der direkten Teilnahme an allen politischen und kommunalen Wahlen.

Gustav Hartmann leitete sein Referat zu den „Grundsätzen für das Arbeitsverhältnis in Fabrikbetrieben und Gewerbe" mit der Bemerkung ein: Der Begründer der deutschen Gewerkvereine Dr. Max Hirsch habe geglaubt, die Arbeitgeber würden, durch die gesunde Vernunft geleitet, den Arbeitern und ihren Organisationen Entgegenkommen zeigen. Dieser Glaube sei heute aber außerordentlich erschüttert, und deshalb sei die Betonung der Arbeitseinstellung in Punkt 1 notwendig.

Ueber die „Grundsätze für das Arbeitsverhältnis im Handel" und in der „Hausindustrie" referierten Tröger (G. V. der Kaufleute) und Grocke-Kottbus. Aus den Referaten über die „Grundsätze für die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse" sind hervorzuheben die Forderungen: Regelung der Gefängnisarbeit, Errichtung von Gewerbegerichten an allen industriellen Orten, auch wenn sie nicht 20 000 Einwohner haben, Schaffung von Arbeiterkammern (nicht Arbeitskammern, die keine praktische Wirksamkeit entfalten könnten), Grenzsperre gegen ausländische Lohndrücker, die sich in einzelnen Industriezentren geradezu verhängnisvoll breit machen (in Essen sind jetzt 30 verschiedene Sprachen in der Bevölkerung vertreten). Bei den „Grundsätzen für öffentliche Angelegenheiten", über die an erster Stelle Elbel-Spremberg referierte, wurde praktische Bodenbesitzreform zur Aufnahme ins Programm empfohlen. Im einzelnen forderte der Berichterstatter folgendes: Beseitigung der Fideikommisse und der Liebesgaben, Zerschlagung der Latifundien, allmähliche Ueberführung des Bodens in den Besitz der Allgemeinheit, für den Bergbau Verhinderung von Monopolringen; in den Städten Schutz der Mieter durch vernünftige Bodenpolitik der Gemeinden.

Nachdrücklich verwahrte sich der Referent gegen die alte Ueberlieferung, daß die Gewerkvereine von der politischen Fortschrittspartei gegründet seien und als Gewerkvereine ihr angehörten. Als Ideal erscheine ihnen vielmehr eine allgemeine nationale Arbeiterpartei zu begründen. Die Sozialdemokratie eigne sich dazu nicht. Solange es eine solche allgemeine Arbeiterpartei nicht gebe, müßten die Gewerkvereine die politische Neutralität wahren und bei Wahlen auf alle Kandidaten, soweit sie nicht eigene aufstellen, im Sinne der Arbeiterforderungen einwirken. Der zweite Referent Geyer forderte insbesondere die allgemeine Einführung der Wertzuwachssteuer und eine durchgreifende Reform der Volksschule. Der gesamte Programmentwurf wurde alsdann nebst sämtlichen Abänderungsanträgen einer besonderen Kommission überwiesen, ebenso die Frage der Anstellung eines besoldeten Verbandsvorsitzenden. Eine besondere Beratung fand die Forderung des Verbots mehr als siebenstündiger Schichten bei hohen Temperaturen im Bergbau und eine Petition, betreffend die staatliche Regelung der Bergwerkspensionsanstalten. Dabei wurde vornehmlich beklagt, daß die oberschlesischen Pensionsanstalten dazu benutzt würden, die Arbeiter ihrer Freizügigkeit zu berauben, indem die entlassenen Arbeiter ihres Anrechts an die Kasse verlustig gingen.

Obwohl in einer geschlossenen Sitzung den Verbandsbeamten das Vertrauen ausgesprochen und die Verbandsleitung aufgefordert worden war, mit verstärktem Eifer für die Ausbreitung des Verbandes tätig zu sein, wurden in den weiteren Verhandlungen insbesondere gegen den Redakteur des Verbandsorgans scharfe Angriffe gerichtet; ein Antrag zielte sogar auf dessen Absetzung hin. Das gegen ihn beantragte Mißtrauensvotum wurde jedoch zuletzt mit großer Mehrheit abgelehnt, dagegen wurde beschlossen, die Stellung des Verbandes gegenüber den Arbeitgebern schärfer hervorzuheben, auch soll das Verbandsorgan sozialpolitisch besser ausgestaltet werden. Die Reden des Landtagsabgeordneten Goldschmidt sollen auch ferner abgedruckt werden, allerdings unter gleichzeitiger Berücksichtigung der für die Bewegung wichtigen Reden anderer Abgeordneter. Weiter wurde die Herabsetzung der Verbandsbeiträge nicht nur beschlossen, sondern ihre Fixierung innerhalb gewisser Grenzen auch statutenmäßig festgelegt, obwohl die Opposition ausgeführt hatte, daß dies mit Rücksicht auf die bevorstehenden schweren Kämpfe sehr bedenklich sei.

Für die Frage der Aenderung des Verbandsstatuts lagen über 100 Anträge vor. Von den Beschlüssen sind folgende hervorzuheben: Die an Gewerkvereine, die in Arbeitsstreitigkeiten usw. begriffen sind, zahlende Geldunterstützung soll künftig in der Form von Darlehen gewährt werden. Dagegen wurden die Anträge, die Streik- usw. Unterstützung seitens des Verbandes von der Höhe der Mitgliederbeiträge des betreffenden Gewerkvereins abhängig zu machen, abgelehnt, während die große Anzahl von Anträgen auf Berufstrennung — es kommt vielfach vor, daß sich berufsfremde Mitglieder in die einzelnen Ortsvereine aufnehmen lassen — dem Zentralrat zur Erledigung zugewiesen wurden. Dasselbe geschah bezüglich der geforderten Kartellverträge, die den Uebertritt der Mitglieder bei Orts- und Berufswechsel zu anderen Gewerkvereinen erleichtern sollen. Ein Antrag, der den Zentralrat auffordert, mit den nichtsozialdemokratischen Arbeiterorganisationen des Auslandes in Verbindung zu treten, wurde einstimmig angenommen, ebenso die Neuregelung der Vertretung der einzelnen Gewerkvereine auf den Verbandstagen.

Der inzwischen von der Kommission vorgelegte Programmentwurf hatte folgenden Wortlaut:

„Die Entwickelung der Weltwirtschaft und mit ihr die beherrschende Stellung der Großbetriebe und des Großkapitals schafft eine stark wachsende Bevölkerungsmasse, die keine weitere Sicherung ihrer Existenz und ihres Fortkommens hat als ihre Arbeitskraft. Die günstige Verwertung dieser Kraft, die Verhinderung ihrer ungebührlichen Ausnutzung sowie die Sicherung des kulturellen Fortschritts der breiten Bevölkerungsmassen, ihre ethische Hebung ist Aufgabe aller wahren Volksfreunde, in erster Linie aber der Arbeiterschaft selbst. Das wertvollste Mittel zur Lösung dieser Aufgabe ist der Zusammenschluß der Arbeiter und Arbeiterinnen in Gewerkvereinen.

Die Gewerkvereine stehen auf nationalem Boden, sie erwarten daher die Besserung der Arbeiterlage nicht von einer internationalen Verbrüderung, wohl aber erstreben sie den Austausch der Erfahrungen mit ausländischen Gewerkvereinen und die gegenseitige Förderung der Arbeiterinteressen. Die Gewerkvereine sollten, um die Durchführung ihrer Aufgabe wirksam zu fördern, alle Arbeiter ohne Unterschied des parteipolitischen und religiösen Bekenntnisses umfassen. Sie sind mithin religiös neutral und parteipolitisch unabhängig. Die grundlegende Richtung der Gewerkvereine ist eine volkstümlich freiheitliche.

Die Gewerkvereine fordern die soziale und wirtschaftliche Gleichberechtigung beider Geschlechter.

Die Gewerkvereine erstreben in wirtschaftlicher Hinsicht für den Arbeiter einen wachsenden Anteil an dem Ertrage der Arbeit. Die Festsetzung der Arbeitsbedingungen hat unter gleichberechtigter Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu erfolgen. Der geeignete Weg hierzu ist der Abschluß von Tarifverträgen. Sie geben grundsätzlich hierbei dem Wege der Verständigung den Vorzug, scheuen aber den Kampf nicht, wo ihren berechtigten Forderungen die Anerkennung versagt wird, oder ihre Rechte und Interessen verletzt werden.

Die Gewerkvereine verlangen von der Gesetzgebung: umfassende Sicherung des allgemeinen Arbeiterschutzes in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung; Erweiterung der Fürsorge insbesondere für kranke, alte und invalide Arbeiter; Beseitigung aller Gesetze, die die Aufwärtsbewegung der Arbeiterschaft hemmen, sowie ausgedehnte Einwirkung auf bessere geistige und sittliche Erziehung des Volkes.

Die Durchführung dieser Forderungen verlangt eine entschiedene Beteiligung aller Gewerkvereinler am politischen Leben im Sinne dieser Grundsätze.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben auf dem Wege der Selbsthilfe bedienen sich die Gewerkvereine folgender Mittel: „1. des gemeinsamen Vorgehens bei Vertretung der Arbeiterinteressen gegenüber den Arbeitgebern und der Gesetzgebung; 2. der Arbeitsvermittelung durch eigene oder paritätische Nachweise; 3. der materiellen Unterstützung der Mitglieder in allen Notlagen des Lebens; 4. der Förderung der beruflichen und allgemeinen Bildung; 5. des genossenschaftlichen Zusammenschlusses zur gemeinsamen Beschaffung der Wirtschaftsbedürfnisse und von Wohnungen."

Außerdem empfahl die Kommission, in deren Namen Tröger referierte, folgende Resolution:

„Der 16. ordentliche Verbandstag der deutschen Gewerkvereine fordert die Hauptvorstände der Gewerkvereine auf, Programme für die besonderen Berufsinteressen aufzustellen und die Entwürfe gemeinsam mit einem Vertreter des Verbandes zu beraten. Diese Programme sollen in einer vom Verband herauszugebenden Schrift gemeinsam mit dem grundlegenden Programm des Verbandes veröffentlicht werden."

Programm und Resolution wurden einstimmig angenommen, nachdem die angeregte Schaffung politischer Bildungsvereine energisch abgelehnt worden war. — Bei Erörterung der Verbandsagitation wurde die Anstellung eines besoldeten Agitationsbeamten für das Saarrevier beschlossen. Die völlige Aufhebung der Ausbreitungsverbände wurde abgelehnt, wohl aber das Aufhören der finanziellen Unterstützung dieser Verbände beschlossen. Dagegen sollen neu errichtete Auskunftstellen eine Beihilfe aus Verbandsmitteln erhalten. Endlich billigte der Verbandstag noch im Prinzip die Errichtung einer Pensionskasse für die Beamten des Verbandes und der einzelnen Gewerkvereine unter der Voraussetzung, daß mindestens dreiviertel der betreffenden Beamten der Kasse beitreten. Die Kasse soll im Laufe der nächsten sechs Monate ins Leben treten und dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen unterstellt werden. — Die Personalverhältnisse haben insofern eine durchgreifende Umgestaltung erfahren, als Goldschmidt zum besoldeten Verbandsvorsitzenden, Lewin zum Verbandsredakteur und Erkelenz zum Vertreter der Rentenansprüche vor dem Reichsversicherungsamt gewählt wurden. Als Ort des nächsten Verbandstages wurde abermals Berlin gewählt.

Die Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands hat die juristischen Rechte erhalten. Die kräftige, gleichmäßige Entwickelung dieses Fachverbandes, der über 1500 Mitglieder zählt und in allen Gegenden Deutschlands vertreten ist, beweist die Berechtigung einer solchen Einrichtung. Da die Krankenpflege zu den aufreibendsten Frauenberufen gehört, drängt sich die Notwendigkeit einer Schaffung von Hilfseinrichtungen für kranke und alte Schwestern auf, zu deren Ausgestaltung die Verleihung der juristischen Rechte das wichtigste Erfordernis war. Als Abzeichen hatte die Organisation das historische Lazarus-Kreuz gewählt.

Streiks und Aussperrungen.

Berliner Arbeitskämpfe. Der Kampf im Berliner Bäckergewerbe (Sp. 901) ist noch immer nicht zum offenen Ausbruch gekommen. Beide Parteien bereiten sich jedoch darauf vor, den Kampf in den letzten Tagen des Mai zu beginnen. Die in der „Freien Vereinigung" zusammengeschlossenen Meister haben die Bestimmungen des gewerbegerichtlichen Schiedsspruchs, soweit die 36 stündige ununterbrochene Ruhepause in Frage kommt, als undurchführbar abgelehnt. Die Gehilfen formulieren ihre Forderungen jetzt folgendermaßen: 1. Abschaffung des Kost- und Logiswesens beim Arbeitgeber. 2. Einen Minimallohn von 23 *M.* pro Woche. 3. Unparteiische Regelung des Arbeitsnachweises. 4. 10—12 stündige Arbeit und einen freien Tag in der Woche. Die Gehilfenschaft hofft die Arbeiter und Hausfrauen für die Durchführung eines großen Boykotts der Bäckergeschäfte zu gewinnen, besonders da ein Teil der Großbäckereien die Forderungen der Gehilfenschaft, wie in einer Versammlung am 26. Mai von dem Vorsitzenden des Bäckerverbandes berichtet wurde, bereits bewilligt habe. — Die Aussperrung im Berliner Baugewerbe (Sp. 901) zeigt dieselbe Erscheinung, die bei allen großen Arbeitskämpfen zur Irreführung der öffentlichen Meinung beiträgt, daß sich die Angaben der Arbeitgeber und Arbeiter über die Kampflage durchaus widersprechen. Nach Angabe der Unternehmer ist die Aussperrung bis auf einige wenige kleinere Betriebe durchgeführt — die Zahl der durch die Aussperrung direkt betroffenen wird hier mit etwa 30 000 angegeben — und es wird nur noch dort gearbeitet, wo ältere oder schnell noch übernommene Akkorde fertiggestellt werden müssen. Die Akkordarbeit soll im Berliner Baugewerbe sehr weit verbreitet sein. Die Arbeiter behaupten, daß nur etwa ein Drittel aller in Betracht kommenden Betriebe die Arbeiter ausgesperrt habe und daß deren Zahl nur ca. 11 000 betrage, also das Vorgehen der Unternehmer einheitliche Tatkraft vermissen lasse. Allerdings ist ein sehr großer Teil unverheirateter Arbeiter in die Provinz abgeschoben worden und infolgedessen hier überhaupt nicht gezählt; außerdem scheinen viel mehr unorganisierte Bauarbeiter vorhanden, als man vorher beiderseits angenommen hatte. Die Rohrer und Putzer haben ihre Bereitwilligkeit erklärt, durch Sympathiestreiks den Bauarbeitern zu Hilfe zu kommen, sobald sie dazu gerufen würden. Auf der Unternehmerseite hat das **Syndikat der vereinigten Berliner Mörtelwerke** am 25. Mai beschlossen: „Es wird zunächst ein Teil der Mörtelwerke geschlossen. Mit Einverständnis des Verbandes der Baugeschäfte wird aber den Bauten vorläufig Mörtel weiter geliefert, die Putz- oder andere notwendige Arbeiten auszuführen haben und denen vom Verband Dispens erteilt ist. Ueber die definitive Schließung aller Mörtelwerke soll demnächst Beschluß gefaßt werden." Sie würde die Aussperrung zwangsweise verallgemeinern und die Mörtelwerksarbeiter, samt etwa 1500 Kutschern, aufs Pflaster setzen. Nach einem am 26. Mai in vier großen Generalversammlungen der ausgesperrten Bauarbeiter gegen eine starke Minderheit gefaßten Beschluß will man von seiten der Arbeitnehmer einer allgemeinen Aussperrung allerdings dadurch zuvorkommen, daß am 28. Mai auf allen Bauten, die bisher von der Aussperrung nicht betroffen worden sind, zum Angriffsstreik übergegangen werden soll, wenn nicht am 27. Mai noch eine allgemeine Einigung erzielt wird, auf folgender Grundlage: Achteinhalbstündige Arbeitszeit und achtzig Pfennig Stundenlohn. Der Beginn der Arbeitszeit bleibt wie bisher morgens 7 Uhr, doch wird abends anstatt um 6 Uhr schon um $5^1/_2$ Uhr Feierabend gemacht. In der Pausenordnung tritt keinerlei Aenderung ein ($^1/_2$ stündige Frühstücks-, 1 stündige Mittags- und $^1/_2$ stündige Vesperpause). Die Arbeitgeberverbände lehnen auch diese Forderungen entschieden ab.

Streik der Seeleute in Hamburg. Die organisierten Seeleute Hamburgs sind plötzlich in einen Ausstand eingetreten. Am 20. Mai hatten sie bei dem Verein der Reeder eine Anzahl Forderungen gestellt, die auf eine „gerechtere Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses und des Anheuerungswesens" hinzielten. Der bereits im vorigen Jahre von den Seeleuten vorgelegte Tarifvertrag wurde erneut unterbreitet, jedoch mit der Abänderung, daß jetzt 50 statt 40 ₰ Ueberstundenlohn gefordert wurden. An demselben Tage wurde bereits für den 21. Mai eine Mitgliederversammlung des Seemannsverbandes einberufen und gleichzeitig wurde eine ganze Reihe von Seeleuten durch die Vertrauensleute direkt veranlaßt, sich nicht mehr anheuern zu lassen. Der Streik wurde also tatsächlich begonnen, noch bevor ein Beschluß des Verbandes hierzu vorlag. Dieser Friedensbruch ohne vorheriges Verhandeln ist ein Rückfall in die Kinderzeit der deutschen Gewerkschaftsbewegung, wo man infolge der Schwäche der Organisationen den Gegner nur durch plötzliche Ueberrumpelung besiegen zu können hoffte. Der Verein Hamburger Reeder hat dem Seemannsverband auf sein Verhalten die entsprechende Antwort erteilt:

„Mit der in Ihrem Schreiben vom 22. Mai ausgesprochenen Behauptung, daß Sie ehrlich den Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wollen, hat das bisherige Verhalten Ihres Verbandes, Ihres Verbandsvorsitzenden und Ihres Verbandsorgans sowie besonders Ihr Verfahren bei der Vorbereitung und Verkündigung des gegenwärtigen Streiks so sehr in Widerspruch gestanden, daß wir dadurch der Aufgabe überhoben sind, auf die ausführlichen Darlegungen Ihres Schreibens weiter einzugehen. Das bisherige Verhalten Ihrer Organisation macht es uns und der überwiegenden Majorität der deutschen Reeder unmöglich, mit ihnen in Verhandlung zu treten oder Abmachungen zur Regelung des Arbeitsverhältnisses mit Ihnen zu treffen. Das würde erst möglich sein, wenn der Seemannsverband den Beweis erbracht hat, daß er eine sachliche und ehrliche Vertretung der Arbeiterinteressen ist. Wir lehnen daher jeden Verkehr mit Ihrer Organisation nach wie vor ab."

Der Verein der Reeder hat sich trotzdem bereit erklärt, mit einer Kommission aktiver Seeleute zu verhandeln, und die streikenden Seeleute haben nunmehr beschlossen, diesen Vorschlag anzunehmen, das Ansinnen, den Streik vorher zu beenden, jedoch abzulehnen. Die Bremer Seeleute haben am 25. Mai beschlossen, auch in den Ausstand einzutreten. Da in einer Anzahl von Ostseehäfen die Seeleute sich ebenfalls bereits im Ausstand befinden — hier fordern sie eine Erhöhung der Monatsheuer von 60 auf 65 Mk.—, so erstreckt sich der Kampf nunmehr auf das ganze Gebiet der Nord- und Ostseehäfen mit Ausnahme der Häfen von Rostock, Wismar, Lübeck und Stettin.

Die lothringische Bergarbeiterbewegung (Sp. 849) nimmt immer größeren Umfang an, die Zahl der Ausständigen wird auf annähernd 4000 angegeben. Die Gründe für diese Bewegung finden eine so verschiedenartige Beurteilung, daß eine Klarlegung der Verhältnisse erwünscht erscheint. § 142 des Elsaß-Lothringischen Berggesetzes bestimmt:

Für die Arbeiter aller dem gegenwärtigen Gesetze unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten sollen Knappschaftsvereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Teilnehmern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes Unterstützungen zu gewähren.

Die Bestimmung der Bezirke, für welche Knappschaftsvereine eingerichtet werden sollen, erfolgt nach Anhörung der Werksbesitzer durch die Oberbergbehörde."

Es ist zweifellos, daß nach der allgemein anerkannten Praxis der deutschen Gesetzesauslegung die elsaß-lothringische Regierung berechtigt war, dieses „sollen" dahin auszulegen, daß das nicht eine zwangsweise Verpflichtung, sondern nur eine Direktive ist. Auf diesen Standpunkt hat sich auch Graf Posadowsky in der Reichstagssitzung vom 11. Mai gestellt. Graf Posadowsky führte dann weiter aus, auf diesen Standpunkt hätten sich auch die Vertreter der Bergwerke gestellt und daraus seien bei den Verhandlungen allerdings außerordentliche Schwierigkeiten in der Durchführung jener Bestimmung entstanden, Schwierigkeiten, die um so größer waren, als das französische Berggesetz vom 21. April 1810, das bis zum Erlaß des elsaß-lothringischen Gesetzes von 1874 galt, solche Knappschaftskassen nicht kannte. Wenn Graf Posadowsky damit die mangelnde Energie der reichsländischen Regierung bei Durchführung der durch das elsaß-lothringische Berggesetz gegebenen Direktive hat entschuldigen wollen, so muß demgegenüber betont werden, daß derartige gesetzgeberische Direktiven immer nur dort als Ausweg gewählt werden, wo die unmittelbare Durchführung einer gesetzlichen Anordnung auf momentane oder örtliche Schwierigkeiten stößt. Die Klage, daß die Regierung auch in diesem Falle den Wünschen der Bergherren gegenüber allzulange willfährig gewesen ist, erscheint deshalb sehr wohl berechtigt. Geradezu unverständlich aber erscheint die große Eile, mit der dann endlich das Langversäumte nachgeholt worden ist; insbesondere ist zweifellos die Bestimmung des § 145 des elsaß-lothringischen Berggesetzes, daß die Aufstellung jedes Statuts unter Mitwirkung eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses zu erfolgen habe, nicht beachtet worden. Denn daß nachträglich auf einzelnen Werken die Mitglieder der Arbeiterausschüsse, zum Teil einzeln, ihre Genehmigung gegeben haben, kann selbstverständlich nicht als Beachtung der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung gelten. Daß die Bewegung inzwischen einen solchen Umfang hat annehmen können, erklärt sich daraus, daß mehrere Belegschaften in Sympathiestreiks eingetreten sind. Der christliche Gewerkschaftssekretär **Behrens**, M. d. R., hat einen Vermittelungsversuch unternommen.

Eine englische Eisenbahnerbewegung großen Stiles zieht zurzeit die öffentliche Aufmerksamkeit jenseits des Kanals auf sich. Große Demonstrationen wurden an allen Eisenbahnknotenpunkten des Landes veranstaltet, um die Forderungen von 200 000 Eisenbahnern der Oeffentlichkeit zu Gehör zu bringen. Die 80 000 Eisenbahner umfassende Gewerkschaft, die in raschem Wachstum begriffen ist, ist der Träger der Bewegung. Trotzdem lehnten die Eisenbahndirektoren es vor kurzem, als die Gewerkschaft erst 60 000 Köpfe zählte, noch ab, sie als eine bevollmächtigte Vertreterin aller Eisenbahnarbeiter anzuerkennen. Die neue Bewegung hängt mit der außerordentlichen Intensivierung des Eisenbahnbetriebes und Güterfrachtdienstes zusammen, dessen erhöhte Arbeitsanforderungen von der gleichen Zahl von Arbeitskräften wie früher geleistet werden müssen. Die Konkurrenz der Bahnen führt zu immer sparsamerer Verwaltung. Die Angestellten fordern nun: Acht- oder Zehnstundentag je nach der Berufsgattung. Mindestruhe von 9 Stunden. Lohnzuschlag von 25 % auf Ueberstunden und von 50 % auf Sonntagsdienst, der in England sehr eingeschränkt ist. 2 sh Lohnerhöhung die Woche für alle, die nicht den Achtstundentag erhalten, und Aufbesserung des Mindestwochenlohnes um 3 sh für alle Londoner Eisenbahner. Beseitigung der Ein-Mann-Bedienung im elektrischen Motorbetriebe. Viele der von den Bahnern aufgestellten Programmforderungen werden von einem Kapitalistenblatt wie dem „Statist" als „nicht unvernünftig" bezeichnet, aber ein Verhandeln mit der Gewerkschaftsexekutive sei, so fährt das Blatt fort, solange unzweckmäßig, als diese nur 36 % der Eisenbahner beherrsche. Immerhin sei es wahrscheinlich, daß bei fortgesetzter geschickter Agitation und Verstärkung der Organisation deren Vertreter im Herbst d. Js. erfolgreich mit den Eisenbahndirektionen verhandeln können. Die aufgestellten Berechnungen über die Einwirkung der Arbeiterforderungen auf die Betriebsausgaben weist der „Statist" als Uebertreibungen zurück.

Arbeiterschutz.

Berliner Arbeitgeber zur gesetzlichen Regelung der Heimarbeit. Der Zentralausschuß Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine und der Verein Berliner Kaufleute und Industrieller beschäftigten sich in ihren Sitzungen vom 29. April und 6. Mai, in denen die dem Zentralausschuß angeschlossenen 64 Vereine durch ihre Delegierten vertreten waren, mit dieser Frage und kamen dabei in einzelnen Punkten erfreulicherweise zu Beschlüssen, die sich mit den Forderungen der Sozialreformer decken:

1. Die Verpflichtung der Arbeitgeber, für Zwecke der Aufsicht, Versicherung und Statistik über die von ihnen unmittelbar beschäftigten Zwischenmeister, Hausgewerbetreibende oder Heimarbeiter einen fortlaufenden Nachweis zu führen, wird ausdrücklich als Vorbedingung und Grundlage aller Reformen anerkannt. 2. Einer Vorschrift, nach der die Lohnbedingungen vor Aushändigung der Arbeit schriftlich festzusetzen sind, stehen erhebliche Bedenken nicht im Wege. 3. Die Ausdehnung der Zwangsversicherung auf die Heimarbeiter sowie die Errichtung von Auskunftsstellen und Arbeitsnachweisen ist wünschenswert. Auf das Nachdrücklichste wird vor einer Verallgemeinerung aller Maßregeln gewarnt, die die Verschiedenheiten in den einzelnen Orten oder Betriebszweigen unberücksichtigt lassen würden. 5. Soweit Maßregeln über die vorstehend aufgeführten Punkte hinaus ergriffen werden sollen, kann dies nur durch Spezialgesetze oder -Verordnungen geschehen.

Abschwächend wird dann allerdings in Punkt 6 und 7 gesagt, daß Reformversuche, welche die Existenzmöglichkeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Frage stellen würden und die vitalsten Lebensinteressen der unteren Volksschichten gefährden und schließlich untergraben müßten, entschieden zu verwerfen seien. Vor Einführung gesetzgeberischer Maßnahmen sei ferner notwendig, die von der Regierung in die Wege geleitete Beschaffung authentischen Materials über die Lage der Heimarbeiter abzuwarten und die Resultate der Enquete den beteiligten Kreisen zur Beratung vorzulegen.

Arbeitgeber gegen die Heimarbeit. Während es in den meisten Industrien gerade die Arbeitgeber sind, welche das System der Heimarbeit nicht aufgeben wollen, hat sich kürzlich in der Schuhwarenbranche das Gegenteil gezeigt. In Halle a. S. tagte die von den Meistern abgehaltene Schuhmacher-Fachkonferenz; der dortige Referent Obermeister Belling-Hannover bezog sich zunächst auf die Berliner Heimarbeitausstellung, die in Uebereinstimmung mit den eigenen Erfahrungen gezeigt habe, wie verderblich die Heimarbeit für das Schuhmachergewerbe sei, und daß daher ihre Abschaffung mit allen Mitteln in der energischsten Weise angestrebt werden müsse. Eine Kontrolle der Arbeit sei so gut wie ausgeschlossen, aber das weit Schlimmere sei, daß die Weiterbildung des jungen Gesellen durch das sogenannte „Sitzgesellenwesen" fast unmöglich gemacht worden sei. In der Diskussion wurden zwar auch andere Ansichten laut, namentlich zweifelte man an der Durchführbarkeit der Abschaffung der Heimarbeit, weil die Gesellen selbst die Heimarbeit der strafferen Arbeit in Werkstätten vorzögen.

Die Sonntagsruhe in Frankreich, deren Einführung so großen Schwierigkeiten begegnet, wird vom Arbeitsminister in einem Rundschreiben vom 10. April 1907 an die Präfekten und die Gewerbeinspektoren behandelt. Es steht den Präfekten zu, statt der grundsätzlichen Sonntagsruhe 1. die Ruhe auf einen anderen Tag zu verlegen; 2. auf Sonntag Mittag bis Montag Mittag; 3. auf Sonntag Nachmittag mit einem vollen Ruhetag alle vierzehn Tage; 4. schichtweise Ruhe des Personals anzuordnen. Die Präfekten sollen das Gesetz in den Grenzorten ihres Departements nur in Uebereinstimmung mit dem Nachbardepartement handhaben. (Eine Frage der Konkurrenz.) Die Bürgermeister dürfen die Sonntagsruhe an örtlichen Festtagen aufheben, doch sollen die Präfekten einer zu elastischen Anwendung dieser Befugnis steuern. Dem Gastgewerbe gegenüber soll auf die Schwierigkeit bei Beschaffung von Ersatzkräften vorläufig Rücksicht genommen werden. Bei Militärübungen des Eigners eines kleinen Betriebs soll einer der Angestellten als Eigentümer betrachtet werden usw. Dieses Schreiben gibt im wesentlichen neue Uebergangsbestimmungen.

Paris. Dr. K. Schirmacher.

Weibliche Gewerbeaufsichtsbeamte in Thüringen. Der Landtag in Schwarzburg-Rudolstadt bewilligte die Mittel für eine Assistentin des Gewerbeinspektors. In mehreren anderen thüringischen Staaten stehen die diesbezüglichen Verhandlungen vor dem Abschluß. Gotha besitzt bekanntlich schon längere Zeit eine Aufsichtsbeamtin.

Sonntagsruhe im Kanton Bern. Man schreibt uns aus der Schweiz: Der Regierungsrat des Kantons Bern hat in Vollziehung des § 2 des Gesetzes vom 19. März 1905 über die Sonntagsruhe am 17. April 1907 eine Verordnung erlassen, die auf sämtliche Gemeinden des Kantons Bern, sofern diese noch kein eigenes Sonntagsruhe-Reglement erlassen haben, Anwendung findet. Diese Verordnung wiederholt das Arbeitsverbot für Sonntage, hohe Festtage, Neujahrs- und Himmelfahrtstag und regelt die zulässigen Ausnahmen sowie das Feilhalten und den Verkauf von Waren an diesen Tagen.

Vom Arbeitsverbot sind ausgenommen: Betriebe, die durch besondere staatliche Gesetze und Verordnungen geregelt werden; Anstalten

und Gewerbe mit notwendigerweise ununterbrochenem Betrieb, nämlich öffentliche Verkehrs- und Versorgungsanstalten, soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelt sind, Käsereien, Gärtnereien, Konditoreien, Bäckereien und Milchhandlungen; die notwendigen Arbeiten für den Haushalt; die Pflege und Wartung der Haustiere, doch soll die Herbeischaffung des Grünfutters — Unglücksfälle und Naturereignisse vorbehalten — vor 8 Uhr morgens und nach 5 Uhr abends stattfinden; die zur Besorgung der Pflanzen nötigen Arbeiten; das Einbringen von Bodenerzeugnissen, die durch Witterungsverhältnisse der Verderbnis oder Entwertung ausgesetzt sind; der Personentransport, der Dienst der Kutscher, Führer, Träger, das Vermieten von Fahrrädern, Motorfahrzeugen und Booten; die Berufsausübung der Aerzte, Apotheker, Hebammen usw.; Arbeiten als Folgen von Naturereignissen; der Verkauf von Zeitungen, Ansichtspostkarten und Reiseliteratur in den Kiosken und an Bahnhöfen.

Verkaufsläden und Magazine dürfen von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 2 Uhr geöffnet sein; außer dieser Zeit ist der Verkauf und das Ausstellen oder Aushängen von Waren untersagt, doch dürfen die Verkaufslokale der Bäckereien, Konditoreien, Blumenhandlungen und Kioske den ganzen Tag, Metzgereien, Eßwarenhandlungen und Milchgeschäfte den ganzen Vormittag und von 5 bis 8 Uhr abends, Coiffeurgeschäfte den ganzen Vormittag und Photographenateliers den ganzen Tag zu Ausnahmezwecken offen gehalten werden. An Fremdenorten dürfen auch Holzschnitzlereiläden den ganzen Tag offen halten. Solange diese Lokale geöffnet sein dürfen, ist auch das Austragen ihrer Waren gestattet. Doch dürfen diese Geschäfte nur solche Waren abgeben, die zu dem Betrieb gehören, für den das Offenhalten zulässig ist. An öffentlichen Ruhetagen ist alles Hausieren verboten, doch dürfen mit Erlaubnis des Gemeinderates an bestimmten Standorten Früchte und andere Eßwaren, Blumen usw. feilgeboten und verkauft werden. Zuwiderhandlungen gegen diese sehr weitmaschigen Vorschriften werden mit Bußen bis zu 300 Francs bestraft. —b—

Das Sonntagsruhegesetz in Zürich, das am 12. Mai der Volksabstimmung unterworfen war, ist mit starker Majorität (51 683 gegen 17 892) angenommen worden und wird bereits mit dem 1. Juli 1907 in Kraft treten. Das neue Gesetz, welches eine bedeutende Erweiterung des Sonntagsruhegesetzes von 1882 darstellt, regelt die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten in den industriellen, kaufmännischen, gewerblichen und handwerksmäßigen Betrieben, die Betätigung von Angestellten in öffentlichen und privaten Bureaus, die Lohnzahlung und verbietet jede Beschäftigung anderer Art, welche Lärm verursacht oder andere im Genusse der Sonntagsruhe ernstlich zu stören geeignet ist. Davon werden allerdings manche Ausnahmen zugelassen, jedoch ist für Sonntagsarbeit in jedem Falle entsprechende freie Zeit in der Woche, z. B. ein freier Nachmittag für die Friseurgehilfen, zu gewähren. Die Verkaufslokale und Magazine dürfen nur an den Sonntagen im Dezember offen sein, die Konditoren-, Bäcker- und Zigarrenläden usw. dagegen während bestimmter Stunden an jedem Sonntag.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Pensionsversicherung der Privatangestellten.

Die im Reichsamte des Innern bearbeitete Denkschrift über die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten hat in den letzten Wochen in den Fachzeitschriften ihrer Verbände eine lebhafte Besprechung erfahren. Allgemein ist die Auffassung der Ergebnisse der Denkschrift dergestalt, daß man ihnen keine Beweiskraft zuspricht dafür, ein Bild der tatsächlichen Verhältnisse zu geben. Vielmehr hält man — und mit vollem Rechte — das ermittelte Durchschnittseinkommen von 2100 *M.* für zu hoch, wie man auch den Prozentsatz der an der Erhebung beteiligten verheirateten Personen allgemein als nicht der Wirklichkeit entsprechend bezeichnet, während andererseits die Zahl der weiblichen Angestellten als zu niedrig erfaßt angesehen wird.

Bei der Beratung der nationalliberalen Interpellation am 14. März 1907 im Reichstage, die die baldige Veröffentlichung der Denkschrift bezweckte, sprachen einzelne Redner ihre Meinung dahin aus, daß es Sache der Privatangestellten und ihrer Organisationen sein müsse, auf Grund der Denkschrift ihre Forderungen auf Schaffung einer Pensions- und Hinterbliebenenversicherung einer Prüfung zu unterziehen. Man war nach den Darlegungen des Grafen Posadowsky, der namentlich die ungünstigen finanziellen Ergebnisse der Berechnungen der Denkschrift hervorhob, im wesentlichen der Ansicht, die Privatangestellten werden das Ziel ihrer Hoffnungen und Erwartungen um ein gut Stück rückwärts revidieren müssen.

Es ist nun allerdings zuzugeben, daß diese Ergebnisse auf den ersten Blick nicht allzu ermutigend sind, aber es darf dabei auch nicht übersehen werden, daß doch eine ganze Reihe von Umständen zusammengewirkt haben, die diese Ergebnisse so ungünstig gestalteten. Da ist vor allen Dingen zu berücksichtigen, daß die Berechnungen der Denkschrift erfolgt sind unter der Voraussetzung, den Privatangestellten dieselbe Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu verschaffen, wie sie die Staatsbeamten genießen. Daß dies nicht zu ermöglichen ist, hat die Denkschrift klipp und klar erwiesen! Und auch der Hauptausschuß hatte daran ja nicht gezweifelt, denn er verlangt in seinen Leitsätzen nur, die Leistungen der Versicherungen sollen „annähernd" die Höhe der Pensions- und Hinterbliebenenbezüge der Staatsbeamten erreichen. Wenn aber die Leistungen dieser staatlichen Versicherung der Privatangestellten geringere sein sollen, können selbstverständlich dafür auch nicht die in der Denkschrift errechneten Beiträge in Frage kommen.

Zu dem kommt hinzu, daß die bei der Berechnung dieser Beiträge eingestellten Sicherheitskoeffizienten in mancher Hinsicht allzu vorsichtig angesetzt sind, was natürlich die rechnerischen Ergebnisse für die Privatangestellten als die Versicherten ungünstig beeinflussen mußte. So ist in erster Linie der Zinsfuß mit 3 % zu niedrig angenommen; die eingesetzte große Verhältniszahl der Verheirateten wirkt in der gleichen Richtung, und die berechneten 20 % für Verwaltungskosten und Heilverfahren dürften sich ohne Gefahr für die Sicherheit der Rechnungsergebnisse erheblich ermäßigen lassen. Diese Erwägungen spielen denn auch eine bestimmende Rolle bei der Besprechung der Denkschrift in den Fachzeitschriften, die mehr oder weniger unverhohlen ihre Meinung dahin ausdrücken, das Reichsamt des Innern habe mit dieser Art Berechnung die Privatangestellten von der Verfolgung ihrer Ziele in der Frage der Pensionsversicherung abbringen wollen.

Man wird ohne weiteres annehmen dürfen, daß lediglich übertriebene Vorsichtsmaßnahmen die Mathematiker des Reichsamts bei ihren Berechnungen geleitet haben, und wird ihnen trotz alledem gerecht werden müssen, indem man die nicht geringe Arbeitsleistung rückhaltlos anerkennt, die in der Denkschrift und ihren Tabellen ihren Niederschlag gefunden hat. Sie bildet trotz alledem und alledem eine brauchbare Unterlage für die Durchführung der beabsichtigten staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten; die Aufgabe ihrer Organisationen wird es nun sein, diesen brauchbaren Kern herauszuschälen und ihre Forderungen klar zu formulieren.

Im allgemeinen wird ja von den Privatangestelltenverbänden bereits gestoppt, indem sie auf ihre alten Forderungen auf Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes zurückgreifen. Es wird gewiß innerhalb der Kreise der Privatangestellten noch harte Kämpfe absetzen, bevor sie auf diesem Gebiete zur Klarheit und Einigkeit in ihren Forderungen gekommen sind. Und doch wäre es lebhaft zu wünschen, daß die beteiligten Kreise sich recht bald über diese Dinge klar werden, da die Konstellation der Verhältnisse bei den gesetzgebenden Behörden und Körperschaften diesen Bestrebungen gegenwärtig außerordentlich günstig ist.

Da ist es denn sehr wertvoll, daß der Ausschuß des Deutschen Handlungsgehilfentages, der vom 26. bis 28. April 1907 in Hamburg tagte, nach eingehenden Beratungen der Ergebnisse der Denkschrift beschloß, dem zehnten Deutschen Handlungsgehilfentag am 8. und 9. Juni 1907 in Dresden für seine Verhandlungen über die Pensionsversicherung der Privatangestellten folgende Grundsätze und Richtlinien zu unterbreiten:

Der Handlungsgehilfentag will den Privatangestellten die Vorteile des Reichs-Invalidenversicherungsgesetzes, insbesondere den Reichszuschuß erhalten wissen und fordert demgemäß die baldige Einführung einer besonderen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für die Privatangestellten durch ein besonderes Gesetz unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

1. Die Privatangestellten bleiben dem Reichs-Invalidenversicherungsgesetz sowie der 1910 in Kraft tretenden Witwen- und Waisenversicherung in vollem Umfange unterstellt. Das Recht auf Weiterversicherung bleibt bestehen.

2. Für die besonderen Bedürfnisse der Privatangestellten wird daneben eine staatliche Zwangspensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten aller Gehaltsklassen geschaffen.

3. Der Beitrag wird auf 10 % des jeweiligen Gehaltes bemessen und nach Gehalts- und Beitragsklassen abgestuft. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen je die Hälfte des Beitrages. Die Stellenlosen werden nach den Grundsätzen des Reichs-Invalidenversicherungsgesetzes weiterversichert.

4. Die Berechnung der Invaliden- und Hinterbliebenenrente erfolgt nach den Grundsätzen des Reichs-Invalidenversicherungsgesetzes

für die Berechnung der Invalidenrenten. Die Altersrente ist gleich der Invalidenrente. Die Bezugsberechtigung für die Altersrente beginnt nach 480 Beitragsmonaten, frühestens aber mit Vollendung des 60. Lebensjahres und spätestens ohne Rücksicht auf die Zahl der Beitragsmonate mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

5. Die Höhe der Renten wird auf der Grundlage des 10 statt 14 prozentigen Beitrages nach den in der Denkschrift niedergelegten Sätzen berechnet, aber unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die mit 8,15 % in Anrechnung gebrachten Kosten des Heilverfahrens zum weitaus größten Teile von der Reichs-Invalidenversicherung getragen werden.

Als erwerbsunfähig (invalid) ist derjenige anzusehen, der infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten nicht weiter obzuliegen vermag.

Für die Bildung der Gehalts- und Beitragsklassen bringt der Handlungsgehilfentag 14 Klassen, von 0 bis 600 *M* aufsteigend bis 8000 *M* und darüber in Vorschlag.

* * *

Wir reihen an diesen Aufsatz, der die Stellungnahme und die Forderungen des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbands darlegt, einige Mitteilungen über Wünsche und Leitsätze anderer Privatbeamtenvereine zur Pensionsversicherung. (Die Anschauungen des Bundes der technisch-industriellen Beamten siehe Sp. 924.) Der Verein für Handlungskommis von 1858 in Hamburg schreibt der „Köln. Ztg.":

Die amtliche Denkschrift hat zu einer Besprechung in der Hauptversammlung am 20. und 21. April Veranlassung geboten und der Verwaltung Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt in der ganzen Angelegenheit darzulegen. Die Verwaltung hat schon im Jahre 1904 folgende Leitsätze aufgestellt: 1. Der Stand der Privatangestellten ist zu einem überwiegenden Teil nicht in der Lage, auf dem Wege der eigenen Fürsorge seine Zukunft für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters in ausreichendem Maße zu sichern. 2. Es bedarf zur Ergänzung der bestehenden privaten Einrichtungen des weitern staatlichen Eingreifens, und zwar unter Heranziehung aller Berufskategorien der Privatangestellten. 3. Der Ausbau der Invalidenversicherung unter Berücksichtigung der Verhältnisse und der Lebensführung der Privatangestellten kann, soweit sich die in Betracht kommenden Faktoren heute überblicken lassen, allein die erstrebte ausreichende Fürsorge gewährleisten. Diese Leitsätze, die keineswegs eine unverrückbare Stellungnahme bedeuten sollen, sprechen es aus, daß der 1858er Verein mit Entschiedenheit die staatliche Pensionsversicherung anstrebt und ihre Erreichung nicht als eine Versicherung von „Handelsangestellten", sondern nur in der Einbeziehung sämtlicher Privatangestellten für möglich hält. Der Verein sucht zum Ziel auf praktisch gangbarem Wege zu gelangen; als einen solchen kann er jedoch die Aufstellung unerfüllbarer Forderungen, wie z. B. die, daß die Pensionen der Privatangestellten sich in der Höhe derjenigen der Staatsbeamten bewegen sollen, nicht erblicken. Eine Resolution der Hauptversammlung erklärte ihre Zustimmung.

Der Verband deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig bespricht in einer Kritik der Denkschrift (Nr. 10 der Verbandsblätter 1907) zwar vor allen Dingen die Fragen des Familienstandes, wie sie in der Denkschrift ermittelt sind, berührt aber auch einige prinzipielle Punkte, die nach Ansicht des Verbandes bei den aufzustellenden Forderungen beachtet werden müssen. So soll die Prämie für alle Berufe, (d. h. Handelsangestellte, Privatbeamte, Werkmeister usw.) einheitlich nach den Lohnstufen berechnet werden und die Lasten der Hinterbliebenenfürsorge in die allgemeine Prämie mit einberechnet werden. Dadurch tragen allerdings die Ledigen mit zur Familienfürsorge bei, was aber aus sozial-ethischen Gründen ganz berechtigt erscheint. Als Ausgleich dafür wird für die Handlungsgehilfen, welche die bei weitem größte Zahl der Ledigen stellen, die Forderung erhoben, daß ihnen nach dem Ausscheiden aus dem Angestelltenverhältnis (d. h. wenn sie sich selbständig machen), die erworbenen Rechte an die Versicherungsanstalt zum mindesten gewahrt bleiben, ja, daß ihnen besser noch das Recht der Weiterversicherung eingeräumt wird.

Der Zentralausschuß des deutschen Werkmeisterverbandes hat folgende Leitsätze aufgestellt und dem Hauptausschuß für staatliche Pensionsversicherung zur Beachtung empfohlen:

Zu erstreben ist ein völlig einheitliches Vorgehen aller Privatangestellten. Die richtige Grundlage dafür kann nur gefunden werden durch eine Prüfung der Bedürfnisse der verschiedenen Berufsgruppen.

Für die deutschen Werkmeister ist die günstigste Lösung der Frage die Erweiterung der bestehenden Invaliditätsversicherung.

Vorbedingung hierfür ist: Dem bestehenden Gesetze müssen mindestens noch 3, möglichst 4 neue Klassen zugefügt werden, die von Klasse V 1150—1800 *M*. bis zu Klasse IX über 4000 *M*. reichen. Grundlage für die Gewährung der Invalidenrente muß die „Berufsinvalidität" sein. Die Invalidenrente muß nach 40 Beitragsjahren mindestens die Höhe von 50 % des Durchschnittsgehaltes erreichen. Um das zu ermöglichen, können die Beiträge in den Klassen V—IX verhältnismäßig höher sein als in den unteren Klassen. Die geplante Witwen- und Waisenfürsorge muß einigermaßen auskömmlich sein. Es muß ein genügender Einfluß der Angestellten neben den Arbeitern in der Verwaltung sicher gestellt sein.

Dringend wünschenswert sind noch folgende Verbesserungen des Gesetzes: a) Gewährung der Altersrente vom 66. Lebensjahre ab; b) Erstreckung der Versicherungspflicht auf alle Angestellten ohne Rücksicht auf das Gehalt.

Der Zentralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands (freie Gewerkschaft) kommt nach einer Kritik der Denkschrift und einer Darlegung der Pressestimmen und Vorschläge der beteiligten Berufsorganisationen zur Forderung des Anschlusses der Privatbeamten- und Handelsangestelltenversicherung an die allgemeine Alters- und Invaliditätsversicherung. Er wünscht aber hierfür (in Nr. 10 des „Handlungsgehilfenblattes"):

Höhere Leistungen in den jetzigen Lohn- und Beitragsklassen; Schaffung höherer Klassen; Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente; Gewährung des Rechts der Weiterversicherung für Angestellte, die aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden; Witwen- und Waisenfürsorge; Gewähr für rücksichtsvolle Auslegung des Gesetzes durch das Recht der Selbstverwaltung an den Versicherungsinstitutionen.

Die von Reichs wegen vorgenommene Statistik bei der Leipziger Ortskrankenkasse, die unter Leitung des Kaiserl. Statistischen Amts in Berlin seit 1. Juli 1903 in Leipzig in einem zu diesem Zwecke besonders errichteten Bureau bearbeitet wird — der Reichstag hatte seinerzeit 325 000 *M* hierzu bewilligt —, ist jetzt beendet worden. Die Grundlagen der Statistik bilden die Arbeits-, Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der Mitglieder der OKK. Leipzig in den Jahren 1897—1903. Es sind 513 437 Personalkarten und 178 858 Krankenkarten verarbeitet worden. Die Fertigstellung der Arbeiten, die zweifellos eine sehr wertvolle Unterlage vor allem auch über den Umfang und die Verbreitung der Gewerbekrankheiten liefern werden, soll nunmehr in Berlin bewirkt werden.

„Praktisches Heilverfahren." Ein schwer erkranktes Dienstmädchen, das in einer Nervenheilstätte untergebracht werden sollte, erhielt folgende „Vorladung":

„Die pp. (Name), ... wohnend, wird aufgefordert, zur Einleitung eines Heilverfahrens am Donnerstag, den 23. Mai d. Js., nachmittags 4 Uhr, auf dem Bureau des Unterzeichneten zu erscheinen. Die Polizeiverwaltung. (Bureau für Krankenversicherung.)

Anmerkung auf der Vorladung: „1. Die gegenwärtige Vorladung ist auf dem Bürgermeisteramt beim Erscheinen vorzulegen

2. Im Nichterscheinungsfalle werden, sofern nicht Abwesenheit, Krankheit oder diesseits zulässige Hinderungsgründe (!) im Wege stehen, die **gesetzlichen Zwangsmaßregeln** (!) in Anwendung gebracht."

Solches Abschreckungsverfahren ist eine zum mindesten eigenartige Einleitung eines Nervenheilverfahrens, aber es entspricht den polizeilichen Traditionen.

Arbeitsnachweis.

Die städtische Arbeitsnachweisstelle Straßburg i. E., die am 31. März 1906 ihr 10. Geschäftsjahr vollendet hat, gibt aus diesem Anlaß in ihrem Bericht für das Geschäftsjahr 1905 allgemeinen Betrachtungen Raum. Einige besonders beachtenswerte geben wir wieder. Die Gesamtfrequenz ist von 7767 Gesuchen im Jahre 1896 auf 49 401 Gesuche im Jahre 1905 gestiegen. Die Arbeitsuchenden haben gelernt, in den in der Nachweisstelle aushängenden Vakanzenlisten der sämtlichen süddeutschen Staaten, der Schweiz und Luxemburgs sich sehr gut zurecht zu finden, so daß sie nach dem Studium dieser Listen ganz von selbst dem Schalterbeamten ihre Wünsche nach einer bestimmten Stelle vortragen. Es wird dies vor allem als Beweis dafür angesehen, daß das im wesentlichen einheitliche Formular dieser süddeutschen Vakanzenlisten, die nicht nur in den Bureaus ausliegen, sondern auch sehr häufig und an den mannigfaltigsten Stellen veröffentlicht werden, sich praktisch bewährt, und daß nicht nur die dortige, sondern auch die wandernde Arbeiterschaft sich mit der Organisation der süddeutschen Arbeitsnachweise vertraut gemacht hat. Im Zusammenhange hiermit steht die starke Zunahme der Arbeitsvermittlung nach auswärts, die durch die Telephongebührenfreiheit und die Ermäßigung der Eisenbahnfahrkarten zweifellos günstig beeinflußt wird. Die Zahl der ausgestellten ermäßigten Fahrtausweise stieg im Berichtsjahre gegen das Vorjahr um 36 %. Den vermittelten Arbeitern wurde hierdurch über 2000 *M*. Reisegeld gespart, und es ist zweifellos, daß

in der großen Mehrzahl dieser Fälle ohne die Fahrpreisermäßigung eine Vermittlung nicht zustande gekommen wäre. Dieser Vorzug der Ermäßigung der Fahrpreise, den lediglich die öffentlichen Arbeitsnachweisstellen haben, ist, wie der Bericht sehr richtig hervorhebt, die wirksamste Reklame für diese Anstalten gegenüber den nicht damit ausgestatteten gewerbsmäßigen Vermittlungsanstalten. Ob diese Einrichtung jetzt nach der Durchführung der Personentarifreform auf sämtliche deutschen Eisenbahnen ausgedehnt wird, ist noch nicht endgültig entschieden (vgl. Sp. 746). Zu wünschen wäre die Beibehaltung dieser Vergünstigung selbstverständlich. Dieser bevorzugten Stellung verdankt es wohl auch die städtische Arbeitsnachweisstelle, daß sich ihr immer mehr Innungen offiziell anschließen. Auch in dem Verbandsbuch des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Zahlstelle Straßburg, ist ein Hinweis auf die städtische Arbeitsnachweisstelle aufgenommen worden. Ganz besondere Sorgfalt wurde der Lehrlingsvermittlung zugewandt, besonders nachdem eine im Herbst vorgenommene Revision aller im Frühjahr vermittelten Lehrlinge ergeben hatte, daß sich nur noch 66 % der Lehrlinge in den ihnen vermittelten Stellen befanden. Künftig wirken nun Lehrpersonal, Schulbehörde, Stadtarzt, Arbeitsnachweisstelle und die Handwerkskammer-Abteilung bei der Lehrlingsvermittlung dergestalt zusammen, daß der Klassenlehrer bis zum 15. November an die Ostern zur Entlassung kommenden Volksschüler Anmeldescheine verteilt und die Personalangaben in der Klasse ausfüllen läßt und gelegentlich abends in der Schule die ganze Sache mit den dorthin bestellten Eltern bespricht mit der Aufforderung, sich nunmehr bei der städtischen Arbeitsnachweisstelle zu melden, die für die Eltern und Schüler besondere Sprechstunden eingerichtet hat. Vorher hat bereits eine unentgeltliche Untersuchung des Schülers durch den Stadtarzt stattgefunden und von dessen Urteil ist es abhängig, ob der Junge in die Liste des betreffenden Berufs aufgenommen werden kann. Die offenen Lehrstellen werden durch die Handwerkskammer geprüft und der Arbeitsnachweisstelle mitgeteilt, und diese lädt nun auf bestimmte Termine je die Meister und Lehrlingsstellenbewerber eines Berufs zu sich ein und bewirkt so die Lehrlingsvermittlung. Sache des Lehrers ist es, so lange nicht ein Junge den Nachweis geführt hat, daß er fest untergebracht ist, auf die fortgesetzte Inanspruchnahme der Arbeitsnachweisstelle zwecks Vermittlung hinzuwirken. Besonders wertvoll erscheint hier die ärztliche Untersuchung. Diese ergab, daß von vielen Leiden weder die Kinder noch deren Eltern eine Ahnung hatten. Sie zeigte aber auch, mit wie wenig Vernunft und Ueberlegung oft ein Beruf erwählt wird. — Der Bericht weist am Schlusse noch darauf hin, daß durch die bisherigen Erfahrungen auch die Grundsätze für eine zweckentsprechende Verbindung der einzelnen Arbeitsnachweisstellen untereinander nunmehr genügend gesichert seien, und daß es jetzt Sache des Reiches und der noch fehlenden Bundesstaaten sei, sich auch ihrerseits tatkräftig des öffentlichen Arbeitsnachweises anzunehmen, insbesondere müsse die allmähliche Einschränkung und Beseitigung der gewerbsmäßigen Vermittlung in die Wege geleitet werden. Zur Frage der Lehrlingsvermittlung wird neuerdings noch mitgeteilt, daß die Oktober-Verwalterversammlung der elsaß-lothringischen Arbeitsnachweisstellen sich an das Ministerium mit der Bitte um Gewährung einer Beihilfe zur Unterbringung der Lehrlinge in Lehrstellen gewandt hat, da nach den gemachten Erfahrungen die Vermittlungen sehr oft an der Armut der Eltern scheitern. Diese ziehen es häufig vor, die Jungen gleich verdienen zu lassen, anstatt sie noch drei Jahre zu erhalten. Die Armenverwaltung in Straßburg hatte deshalb schon wiederholt den Eltern der Lehrlinge Unterstützung gewährt, insbesondere behufs Anschaffung von Kleidungsstücken. Durch ministeriellen Erlaß vom 25. Januar 1907 ist daraufhin den elsaß-lothringischen Arbeitsnachweisstellen ein Zuschuß von 600 ℳ gewährt worden. Derselbe soll dazu verwandt werden, armen Jungen, die sonst in Stellen als Ausläufer oder Tagelöhner kommen würden, den Eintritt in eine Lehrstelle zu ermöglichen und die Eltern durch eine Beihilfe zu unterstützen, welche zur Beschaffung von Kleidungsstücken dienen soll.

Ein paritätischer Arbeitsnachweis für das Gastwirtsgewerbe in Hamburg ist am 24. April in einer von dem Arbeitsnachweis der Patriotischen Gesellschaft einberufenen Versammlung gegründet worden. Die Vertreter der Arbeitgeber wie der Gehilfenvereine erklärten die Bereitwilligkeit ihrer Auftraggeber, paritätisch zu den Kosten beizutragen. Für den Arbeitsnachweis sind vier männliche und zwei weibliche Beamte in Aussicht genommen.

Erziehung und Bildung.

Städtisches Fach- und Fortbildungsschulwesen in Berlin.

Der neue Dezernent für das Berliner Fach- und Fortbildungsschulwesen Stadtschulrat Dr. C. Michaelis hat seine Tätigkeit mit einer Inventarisierung der bestehenden Verhältnisse dieses weitschichtigen Unterrichtszweiges in Berlin begonnen, welches in einigen Jahren nach Vollendung des Ausbaues mit einem Bestande von 70 bis 80 000 Schülern und Schülerinnen zu rechnen hat und jetzt schon mehr als 100 Lehrstätten und 2000 Lehrer und Lehrerinnen beansprucht. Acht Hauptformen unterscheidet dabei Dr. Michaelis, sie sind aus eben soviel verschiedenen Wurzeln entsprungen, sie sind reine Fachschulen oder Fortbildungsschulen, wahlfrei oder pflichtig, höhere und niedere, rein städtisch, rein privat oder korporativ oder von Stadt und Korporation, zum Teil unter Beihilfe des Staates erhalten. Die Gefahr für die Berliner Schulverwaltung besteht nun in dem Widerstreit der Strömungen, die im Extrem als Zweck der Pflichtfortbildung für Gewerbelehrlinge auf der einen Seite lediglich das Fach, auf der andern nur die allgemeine Bildung, also eine Wiederholung des Elementarschulpensums, gelten lassen wollen. Dr. Michaelis stellt in seinem nunmehr gedruckten Bericht „Der jetzige Stand des städtischen Fach- und Fortbildungsschulwesens in Berlin"*) fest: „Das Fachschulwesen hat tatsächlich das Fortbildungsschulwesen teilweise verdrängt und führt einen energischen Kampf, sich nicht wieder von diesem zurückdrängen zu lassen." Diese Zurückdrängung beruht nach ihm auf tieferen Strömungen des Kulturlebens unserer Zeit, die überhaupt an dem, was man allgemein Bildung nennt, irre geworden ist, ihre Berechtigung und sogar ihre Existenz in Zweifel gezogen hat. Auch in der Pflichtfortbildungsschule solle der Unterricht im Zeichnen, Rechnen und Deutschen möglichst dem Fach der Handwerkslehrlinge angepaßt werden. Noch aber fehlen die eigenen Räume, die genügenden Lehrer, ja selbst die Lehrmittel vielfach. Das jetzige Nebeneinander der sogenannten niederen Fachschulen und der Pflichtfortbildung wird finanziell und schultechnisch als Mißstand empfunden; da die Pflichtfortbildung mit Zwangsmitteln arbeiten kann, werden anscheinend die Fachschulen weichen müssen, und hier liegt die folgenschwere Entscheidung, wie man das ohne Schädigung des Handwerks erreichen kann, das in mühseligem Ringen sich diese Schulen schuf, verständnisvoll unterstützt von dem früheren Berliner Schulrat Dr. Bertram. Ist diese Fachschule an die Pflichtfortbildungsschule anzugliedern oder mit ihr einheitlich zu verschmelzen? Als Ziel denkt sich Dr. M., der Pflichtfortbildung die Zweckbestimmung vorzusetzen, „das zu geben, was die Lehrstätte, das Geschäft, das Bureau dem Lehrling in der Ausbildung für den Beruf schuldig bleibt." Sehr gut! Nun aber fährt er fort: „In der Ergänzung des Werkstättenunterrichtes, nicht in der Einrichtung von Lehrwerkstättenunterricht werden wir wohl das definitive Ziel unserer Pflichtschule finden."

Diese Folgerung beruht unserer Meinung nach auf einer irrigen Anschauung über die Verhältnisse der Gewerbezweige, die sich die sogenannten niederen Fachschulen geschaffen hatten. Tatsächlich ist denn auch in anderen Städten, z. B. in geradezu vorbildlicher Weise in München, auf den Lehrwerkstättenunterricht ein ganz überragendes Gewicht gelegt. Mit Recht. Heute ist auch im kleinen Handwerk eine Arbeitsteilung eingetreten, die den Handwerker mehr und mehr zum Spezialisten macht. Wir haben z. B. Hosenschneider, Westenschneider und den vornehmen Rock- und Frackschneider. Wir haben Sarg-, Spinden-, Stuhltischler. Wir haben Bauschlosser, Gitterschlosser u. a. So kommt es, daß in der Großstadt heute der Lehrling nur noch selten die volle Technik seines Handwerkes bei einem Meister findet, sondern — wenn ihm hier nicht durch andere Meister oder durch die Fachschule beigesprungen wird — sein Leben lang Stückarbeiter bleibt. Das mag ja der Großindustrie willkommen sein, so lange sie sich ihre Werkführer, „Mechaniker", Maschinisten usw. aus der Kleinstadt holen kann, für das selbständige Handwerk liegt aber hierin eine große Gefahr. Der Stückarbeiter wird immer nur eine geringe Selbständigkeit besitzen, bei schlechter Konjunktur seines Spezialfaches aber leicht wirtschaftlich scheitern.

Der Lehrling und Geselle hat keine Zeit zu verlieren. Die zwei- bis dreijährige Militärdienstzeit stört bald nach der Lehrzeit

*) Vortrag des Stadtschulrats Dr. Carl Michaelis, gehalten in der gemischten Deputation für die Beratung über die Neugestaltung der Leitung des Fortbildungsschulwesens am 1. Dezember 1906. (1907. Gedruckt bei W. u. S. Löwenthal, Berlin C. 19. 56 Seiten.)

die Weiterbildung im Fach erheblich. Die Pflichtfortbildung muß schon deshalb bereits im Fache wurzeln.

Erdrückt die Pflichtfortbildung die niederen Fachschulen — und das scheint uns nur eine Frage der Zeit zu sein —, so muß sie deren Aufgaben mit übernehmen. Sie wird sich und dem Handwerk sonst sehr schaden. Denn dem Handwerk sollen sich doch gerade solche Zöglinge zuwenden, die eine besondere technische Begabung, Handgeschicklichkeit und praktischen Sinn haben. Diese werden selten besonders gute Musterschüler nach dem Herzen der Elementarlehrer sein. Sie bringen aus der Elementarschule, die, wenn die Pflichtschule eine Wiederholung des allgemeinen Bildungsstoffes sein soll, doch damit ein gewisses testimonium paupertatis ausgestellt erhält, die jedenfalls aber doch ihre Schüler in den acht langen Jahren nach Ansicht der Schulbehörde selbst nicht genügend ausgebildet hat, eine starke Abneigung gegen diese Lehrweise mit; diese Pflichtfortbildung wird vielfach eine vergeudete Zeit und Arbeit bleiben. Knüpft dagegen der Unterricht an das Fach, das die Jünglinge einst nähren soll, an, so sind sie nach den gemachten Erfahrungen sofort zu gewinnen, der Unterricht trägt gute Früchte auch für die allgemeine Bildung.

Allerdings gehört dazu ein besonders geschultes Lehrpersonal. Der gewöhnliche Zeichenlehrer, der nur seminaristisch gebildete Lehrer, taugt meist dazu nicht. Auch Berlin wird sich entschließen müssen, neben seinen aufopferungsfreudigen Lehrern, die sich im Handwerk noch besonders unterrichten, neben Volkswirtschaftern usw. auch jüngere Handwerksmeister in geordnetem Lehrgang für diesen Beruf zu erziehen, denen die Gemeinde den Kern des Pflichtunterrichts für die Handwerkslehrlinge, das eigentlich Fachliche, allein anvertrauen muß. Will sie das nicht, so darf sie die älteren Fachlehrer nicht deshalb bei Seite schieben, weil sie mit der Orthographie und wohl auch mit der Grammatik der deutschen Sprache nicht immer auf gutem Fuße stehen.

Die Aufgabe des neuen Dezernenten ist schwierig. Eines Jahrzehntes schwerer Arbeit wird es bedürfen, um vorbildliche Einrichtungen erprobt und ausgebaut zu haben. Erhebliche Mittel wird die Stadt Berlin aufwenden müssen. Sie werden sich aber in der Steigerung der Steuerkraft der Handwerker bezahlt machen. Fällt aber das Fachliche oder wird es zur Nebensache, so dürfte die Folge eine weitere starke Verminderung der Lehrlingshaltung sein. Schon jetzt verzichten viele Meister auf Lehrlinge, weil sie ihnen in der Großstadt zu teuer werden und sie in der reinen Fortbildungsschule nur ein Mittel sehen, den Lehrling von den Berufsinteressen, den Werkstattinteressen abzuziehen, ihn für das Handwerk zu verderben.

Charlottenburg. Dr. Fritz Specht.

Fortbildungsschulpflicht in Charlottenburg. Unterm 8. Mai veröffentlicht der Magistrat von Charlottenburg das Ortsstatut über die Verpflichtung zum Besuche der — unentgeltlichen — Fortbildungsschule. Danach sind die in Charlottenburg beschäftigten männlichen gewerblichen Arbeiter (Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen, Handlungsgehilfen usw.) verpflichtet, von der Beendigung der Volksschulpflicht bis zum 18. Lebensjahr die städtische Fortbildungsschule zu besuchen. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst befreit vom Besuche der Fortbildungsschule überhaupt, vom Zeichenunterricht befreit die Teilnahme am Zeichenunterricht der Kunstgewerbe- und Handwerkerschule. Die Unterrichtszeit ist in die Tagesstunden von 7 Uhr bis 7 Uhr zu verlegen. Strafen gegen pflichtvergessene Eltern, Vormünder und Arbeitgeber sollen die Regelmäßigkeit des Besuches gewährleisten.

Eine zweite ländliche Volkshochschule ist in der Nähe der ersten (Albersdorf) jetzt in Mohrkirch-Osterholz (Landschaft Angeln) eröffnet worden.

Landschulen für Stadtkinder. Eine Einrichtung, die an die in Charlottenburg eingerichteten Waldschulen erinnert, ist die in Knolls Green, 13 km von Manchester, eingerichtete „Landschule". Der Unterschied ist freilich der, daß die Waldschule für kränkliche Kinder besteht, die dort über $^1/_2$ Jahr verbleiben, während die Kinder nur 14 Tage auf die Landschule kommen. Der Zweck der Landschule liegt weniger auf dem hygienischen Gebiet, als daß man den Kindern Manchesters, wo kaum ein Baum oder Strauch zu finden ist, überhaupt Kenntnisse über Natur und Landleben vermitteln will. Die Kinder müssen die Reisekosten und 7 ℳ für den 14tägigen Aufenthalt bezahlen. Der Andrang der Eltern, ihre Kinder dort unterzubringen, ist sehr groß. Die Schule wird durch private Gaben erhalten, da die 7 ℳ die Kosten des Aufenthalts nicht decken. Im Jahre 1906, dem dritten Jahre ihres Bestehens, war die Landschule 24 Wochen geöffnet gewesen und hatte in dieser Zeit 1175 Kinder und 43 Lehrer aufgenommen.

Spielplätze für Schulkinder auf den Dächern neuer Schulgebäude will die Stadt Schöneberg anlegen. Die Vorlage wurde von den Stadtverordneten einem Ausschuß überwiesen. Gymnasialdirektor Wetekamp wies darauf hin, daß es immer schwerer werde, in der Großstadt Spielplätze für die Schuljugend zu finden und daß deshalb nichts weiter übrig bleibe, als nach dem Vorbilde anderer, namentlich amerikanischer Städte die Zuflucht auf die Dächer zu nehmen. Der Stadtverordnete Kutznitzky (Architekt) erklärte, daß die Frage vom technischen Standpunkte aus sehr gut lösbar sei.

Sozialpolitische Forderungen der Lehrerinnen. Auf der Generalversammlung des Allgem. Deutschen Lehrerinnen-Vereins, die Pfingsten in Mainz tagte, wurden neben den Fachfragen auch zwei Punkte der Sozialpolitik berührt. So wurde eine Kommission ernannt, welche neue Vorschläge zur staatlichen Invaliditäts- und Altersversicherung der Privatlehrerinnen ausarbeiten und anregen soll. Es wurde hierbei ein Zusammengehen mit den Berufsorganisationen der kaufmännischen Angestellten befürwortet. Ferner beschäftigte man sich mit der Frage einer staatlichen Regelung von Schulspeisungen bedürftiger Kinder. Durch Begründung einer Zahlstelle in Berlin für Materialsammlung und Auskunftserteilung soll eine organisierte Bearbeitung der Frage durch die Zweigvereine eingeleitet werden.

Der IV. soziale Ausbildungskursus der Evangelischen Arbeitervereine in Hannover ist am 3. Mai nach vierwöchiger Dauer beendet worden. Es haben 66 Kursisten und 30 Hospitanten daran teilgenommen. Von den Vorträgen nennen wir: Geh. Regierungsrat Dr. Liebrecht: Einfluß und Mitarbeit der Landesversicherungsanstalten in der Arbeiterwohlfahrt; Dr. v. Weickhmann: Grundbegriffe der überseeischen Politik- und Kolonialwirtschaft; Dr. Bracke: Die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte und die Voraussetzungen ihres Gedeihens; Liz. Weber: Die Abhängigkeit der Zukunft Deutschlands von dem Fortschritt der sozialen Reform und von der Anbahnung des inneren Friedens.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Die Unterstellung der württembergischen Eisenbahnwerkstätten unter die Gewerbeinspektion. Laut „Amtsblatt für die Verkehrsanstalten" hat das württembergische Verkehrsministerium eine Verfügung erlassen, die den seit langem geäußerten Wünschen der Arbeiter in den Nebenbetrieben der Eisenbahn endlich Rechnung tragen will. Die Vorschriften des Titels VII GO. (§§ 105 und 139) sollen einschließlich der bereits erlassenen und künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen des Bundesrats auf die Hilfsbetriebe der Verkehrsanstalten sinngemäße Anwendung finden, d. h. also hauptsächlich auf die Werkstatt- und Werftarbeiter, sowie auf die bei Neubauten der Eisenbahnverwaltung beschäftigten Arbeiter, auf die in der Telegraphenwerkstätte, in der Druckerei der Verkehrsanstalten und bei den Regietelegraphenbauten verwendeten Arbeitskräfte. Auch die Bahnhofswirtschaften fallen wohl selbstverständlich darunter. Die Gewerbeinspektoren sollen künftig innerhalb des ihnen übertragenen Aufsichtsbezirks in den genannten Betrieben über die Vorkehrungen und Einrichtungen zur Sicherung der Arbeiter gegen die Gefahren für Leben und Gesundheit Revisionen vornehmen. Bei Unfällen in diesen Betrieben soll den Gewerbeinspektoren behufs Ermöglichung der Teilnahme an den Untersuchungsverhandlungen von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntnis gegeben werden.

So scheinen also die süddeutschen Eisenbahnwerkstattarbeiter die Vorteile des gesetzlich kontrollierten Betriebes endlich wieder zu erhalten. Zwar hatte schon im Jahre 1892 ein Erlaß des Ministers von Mittnacht verfügt, daß die Gewerbeinspektoren die Nebenbetriebe der Eisenbahn genau so zu revidieren haben wie private Betriebe. Aber dieser Erlaß war längst nicht mehr beachtet worden, weil es zu Differenzen zwischen den Gewerbeinspektoren und den Werkstättevorständen gekommen war. Der jetzige Verkehrsminister v. Weizsäcker schien auch nicht viel von der Gewerbeinspektion im Eisenbahnbetriebe wissen zu wollen. Nunmehr belehrt der neue Erlaß die Arbeiter eines Besseren. Wann wird man von der preußischen Eisenbahnverwaltung, von der die Auslegung der Gewerbeordnung in den letzten Jahren systematisch rückwärts revidiert und den Werkstattarbeitern sogar die Wohltat der Gewerbegerichtsbarkeit entzogen worden ist, während deren Zuständigkeit vor 15 Jahren als selbstverständlich galt, ähnliches hören wie aus Württemberg?

Eine neue Arbeits- und Gehaltsordnung für die ungarischen Eisenbahner, die der Handelsminister v. Kossuth jüngst dem Abgeordnetenhause vorlegte, befaßt sich auch eingehend mit der Streikbewegung der Eisenbahner. Die neue Dienstpragmatik schafft ein Anfangsgehalt von 1600 Kronen und verbessert die Gehälter in neun Stufen überhaupt nachdrücklich unter Gewährung einer Wohnungszulage und zweijährigen Vorrückens. Sie sichert ferner den Angestellten die freie Ausübung der politischen Rechte zu, fordert aber gleichzeitig, daß sie nicht Mitglieder solcher Vereine sind oder bleiben, welche nach Ansicht des Ministers mit den Interessen des Eisenbahndienstes nicht vereinbar sind. Streik und passive Resistenz werden als anarchistische Bewegungen betrachtet. Die Teilnahme an einem Streik oder der passiven Resistenz oder die Teilnahme an der Verabredung dazu und das Anstiften zu einer solchen Bewegung werden von der Eisenbahndirektion im eigenen Wirkungskreis disziplinarisch mit sofortiger Entlassung und dem Verlust aller erworbenen Rechte bestraft. In gleicher Weise wird die Verweigerung des Austritts aus gewissen Vereinen bestraft. Die Motivierung der Vorlage betont, daß der Eisenbahnverwaltung gegen gewisse anarchistische Bewegungen solche Mittel an die Hand gegeben werden müßten.

Einigungs- und Schiedsverfahren bei Eisenbahnerkonflikten in Schweden. Im Sommer 1906 knüpfte die Vereinigung der schwedischen Privatbahnunternehmer mit dem Schwedischen Eisenbahnerverband Verhandlungen an, die den Abschluß eines Vertrages über ein Einigungs- und Schiedsgerichtsverfahren bei Streitigkeiten zum Ziele hatten. Ein solcher Vertrag ist Anfang 1907 zwischen den Delegierten der beiden Organisationen zustande gekommen. Bei allen Streitigkeiten zwischen Personal und Bahnverwaltung sollen zunächst die direkt beteiligten Parteien miteinander verhandeln, wobei Vertreter der Organisationen hinzugezogen werden können. Handelt es sich um eine neue Lohnregelung, so müssen stets Vertreter der Organisationen an den Verhandlungen teilnehmen. Für die Fälle, die auf diese Weise nicht ihre Erledigung finden, werden Einigungs- und Schiedsämter errichtet, nämlich drei Distriktsämter, in Stockholm, Malmö und Göteborg und ein Eisenbahnschiedsgericht als höchste Instanz, das seinen Sitz in Stockholm hat. Diese Körperschaften werden zu gleichen Teilen aus Vertretern der beiden Organisationen gewählt und wählen selbst einen unparteiischen Mann zu ihrem Vorsitzenden. Wir haben einen ähnlichen Ausweg zur friedlichen Schlichtung von Arbeitskonflikten im Eisenbahnbetriebe, in dem natürlich kein Streik geduldet werden darf, die Interessen und Beschwerden der Angestellten aber um so gewissenhafter berücksichtigt werden müssen, neben der Verleihung der Beamteneigenschaft an die Eisenbahner verschiedentlich auch für unser Land in Anregung gebracht.

Wohnungswesen.

Krankenkassen und Wohnungsfrage. Seit vielen Jahren hat sich die Berliner Ortskrankenkasse der Kaufleute um die Aufdeckung der jämmerlichen Wohnungsverhältnisse, die zur Kränklichkeit der Kassenmitglieder in ungeahntem Maße beitragen, wirklich verdient gemacht. Eigensüchtigen Hausbesitzern waren diese öffentlichen Feststellungen des Wohnungselends längst ein Dorn im Auge. Nunmehr hat „der Preußische Landesverband der Haus- und Grundbesitzervereine durch seinen Vorsitzenden, Justizrat Baumert in Spandau, den Berliner Magistrat als Aufsichtsbehörde der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker aufgefordert, dieser die Verwendung von Kassenmitteln zu Wohnungserhebungen bezw. die Veröffentlichung derselben überhaupt zu untersagen". Daß Justizrat Baumert aus Spandau, dessen unvergleichliche Originalität in Fragen der Wohnungsreform wir unsern Lesern bereits früher einmal geschildert haben („Der Abort als Erzieher" Jahrg. XIV Sp. 181. 308), auch gegenüber der peinlichen Enthüllungssucht der Krankenkassenkontrolleure einen Abhilfsvorschlag finden würde, war wohl zu erwarten. Wenn man den Krankenkassen aus finanziellen Motiven untersagen konnte, Delegierte zu hygienischen Kongressen zu entsenden, wird man sie aus gleichen Motiven am Ende auch in wohnungs-hygienischen Fragen mundtot machen können. Jedes Hausbesitzerparlament würde gewiß seinen Segen dazu geben. Da nun aber für die Krankenkassen eine Vogelstraußpolitik in Wohnungsfragen eine sachliche Unmöglichkeit ist, vielmehr die Krankenkontrolleure nach wie vor pflichtgemäß berichten müssen, in welcher Verfassung sie den Kranken angetroffen haben, so wird eine ständige Materialsammlung über Wohnungselend genau wie früher stattfinden. Darf die Krankenkasse das nicht mehr veröffentlichen, so werden sich sämtliche sozialpolitisch interessierten Zeitschriften und Zeitungen fortan für dieses Material direkt interessieren und mit noch größerem Nachdruck als bisher dafür sorgen, daß die Wahrheit über gewisse unschöne Zustände, die die Volksgesundheit schädigen und die Krankenkassen belasten, in der breitesten Oeffentlichkeit ein Echo findet.

Wohnungsverbesserung staatlicher Bediensteter. Beim Preußischen Landtage wurden zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten neue 15 Millionen von der Regierung angefordert. Die früheren zu gleichem Zwecke gemachten Vorlagen haben seit 1895 Bewilligungen von 89 Millionen Mark gebracht. Das Bedürfnis besteht im früheren Umfang weiter. Die Hauptsummen entfallen auf den Bereich der Eisenbahnverwaltung und sodann auf die Bergverwaltung, auch beteiligt sind die Bauverwaltung und die Verwaltung des Innern. Zu eigenen Bauten sind bisher 49,13 Millionen, zu Darlehen 36,5 Millionen Mark verwendet worden und zwar sind 11 118 staatseigene Wohnungen errichtet oder im Bau begriffen und der Bau von 10 268 Genossenschaftswohnungen ist gefördert worden. Der Vorlage ist eine Denkschrift mit einer ausführlichen Anlage zugegangen, welche die Grundsätze für die staatlichen Baudarlehen, Ortsverzeichnisse und genaue Nachweisungen über die erbauten Häuser, die nur selten Mietskasernen sind, und die erstellten Wohnungen enthält.

Das Erbbaurecht in der Stadt Aachen einzuführen, haben die dortigen städtischen Kollegien beschlossen, um solchen Kreisen, denen die Beschaffung einer eigenen Wohnung zu schwer ist, Gelegenheit zu geben, sich dennoch den größten Teil der Vorteile zu sichern, die das eigene Heim bietet. Die Stadtverordneten haben bereits mehrere Baustellen an städtische Beamte und Lehrer vergeben. Die Stadtgemeinde Aachen verfügt über sehr viel Grundbesitz. Sie hofft, durch die Einführung des Erbbaurechts einen Teil ihres Grundbesitzes besser verwerten zu können als durch Erschließung auf anderem Wege.

Wohnungsinspektor für Charlottenburg. Auf eine Anfrage teilte am 1. Mai der Oberbürgermeister den Stadtverordneten mit, daß die Vorarbeiten zur Errichtung einer Wohnungsinspektion mit Wohnungsnachweis abgeschlossen seien. Die Grundsätze für die an Wohnungen zu stellenden Anforderungen lägen bereits vor, ebenso der Entwurf einer Ergänzung der Polizeiverordnung über das Schlafstellenwesen. Die Wohnungsinspektion solle im übrigen den Charakter einer städtischen Wohlfahrtseinrichtung tragen. Auch der Entwurf für die Grundsätze, die für die Anstellung der Beamten maßgebend sein sollen, sei bereits vollendet. Er hoffe, unmittelbar nach den Sommerferien der Versammlung eine entsprechende Vorlage unterbreiten zu können.

Literarische Mitteilungen.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 30. Jahrgang, enthaltend die Statistik des Jahres 1905 (zum Teil auch 1906). Im Auftrage des Magistrats herausgegeben von Prof. Dr. H. Silbergleit, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Berlin. Berlin. Druck und Verlag von P. Stankiewicz' Buchdruckerei 1907. IV. 149 + 481 Seiten und Tabellen.

Die Fertigstellung des Buches hatte unter dem Hinscheiden des bisherigen Direktors Prof. Dr. E. Hirschfeld und des wissenschaftlichen Assistenten Dr. G. Heimann während der Ausarbeitungszeit zu leiden. Der neue Direktor, Dr. H. Silbergleit, hat den textlichen Teil, die Erläuterungen, erheblich erweitert und so diese Statistik auch für Nichtfachmänner verständlicher gemacht. Wir hoffen, daß er in diesem Bestreben wie in dem Versuche, auch durch die äußere Anordnung dieses umfangreiche überaus fleißige und sorgfältige Tabellenwerk übersichtlicher zu machen, noch weiter gehen wird. sp.

Danzer, Dr. Karl: Die Fleischpreise Münchens. München. Ernst Reinhardt, 1906. Preis: 4 M.

Conseil supérieur du travail. 8me session 1906. Travail des ouvriers dans les ports. Brussel 1906.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 6. Juni 1907. Nummer 36.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II. Fernsprecher: VI. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Denkschrift des Reichs über die Kartelle der Kohlenindustrie.

Von Prof. Dr. Robert Liefmann, Freiburg i/Br.

I.

Von der umfassenden Denkschrift über das Kartellwesen, die der Reichskanzler dem Reichstage vorlegt und die im Reichsamt des Innern ausgearbeitet wird, ist jetzt der dritte Teil erschienen. Während der erste (vergl. meine Besprechung in dieser Zeitschrift 1906 Nr. 14) in der Hauptsache eine umfassende Kartellstatistik und Sammlung von Kartellstatuten enthielt, brachte der zweite (besprochen in Nr. 33 und 34 Jahrg. 1906) eine Darstellung der Vorschriften des inländischen Zivil- und Strafrechts, die die Kartelle betreffen, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Schon bei Herausgabe des ersten Teiles war in Aussicht gestellt worden, daß das Reichsamt des Innern nach Abschluß der vorgenommenen Enquete, deren Verhandlungen ja ebenfalls veröffentlicht worden sind, eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse veranstalten werde, welche sich insbesondere auch auf die Preisverhältnisse unter dem Einfluß der Kartelle erstrecken und eine umfassende Preisstatistik bringen solle, auch nötigenfalls andere in der Enquete nicht behandelte Kartelle heranziehen werde.

Dieser Plan ist jetzt in dem kürzlich dem Reichstage vorgelegten dritten Teile der Denkschrift verwirklicht worden für die Kartelle der Kohlenindustrie, die in einem umfangreichen Bande von 420 Seiten behandelt werden. Dabei ist auch die in meiner ersten Besprechung als wünschenswert betonte Ergänzung vorgenommen worden, daß in der Darstellung nicht nur die Ergebnisse der Verhandlungen, die schon 1903 stattgefunden haben und daher vielfach veraltet sind, sondern auch die neueren Ereignisse im Kohlenbergbau berücksichtigt werden. Es bezieht sich das vor allem auf die seitdem vorgenommenen Preisfestsetzungen, auf die Veränderungen in der volkswirtschaftlichen Organisation des Kohlenbergbaus, wie sie in neuen Fusionen und Kombinationen, in der Errichtung der Kohlenhandelsgesellschaften, in der Angliederung von Händlerfirmen an Eisenwerke und durch die Entscheidung des Reichsgerichts in der Hüttenzechenfrage herbeigeführt worden sind. Die Denkschrift erstreckt sich auch auf die Kartelle, die nicht in der Enquete behandelt worden sind, so die kleineren mitteldeutschen Stein- und Braunkohlenkartelle, ferner die Kartelle für Nebenprodukte, Teer, Teerprodukte, Benzol und Ammoniak. Ausgeschlossen von der Darstellung sind dagegen die Maßregeln, die von der preußischen Regierung in der Richtung einer Abänderung des allgemeinen Berggesetzes (lex Gamp und die neuen Gesetzentwürfe), des Erwerbs von Bergwerksunternehmungen (Hibernia) und der Steigerung der Förderung auf den in staatlichem Besitz befindlichen Gruben getroffen worden sind, sowie überhaupt eine Darstellung der Politik der preußischen Bergwerksverwaltung gegenüber dem Syndikat. Es wird dafür auf die amtlichen Veröffentlichungen und auf die Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhause verwiesen.

Die ersten 144 Seiten enthalten den darstellenden Teil der Denkschrift, die folgenden das Tatsachenmaterial. Den Hauptteil nimmt natürlich das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat ein. Nach einer kurzen Darstellung der Vorgeschichte und Organisation des Syndikats, die ja in der wissenschaftlichen Literatur schon viel eingehender behandelt worden sind, wird zunächst im ersten Abschnitt die Regelung der Produktion untersucht. Von besonderer Bedeutung ist hier das Verhältnis von Beteiligungsziffer, Förderung und Absatz, das insbesondere in den Zeiten der Kohlennot 1899—1900 und dann 1906 Veranlassung zu vielen Erörterungen gab. Es wird betont, daß das Zurückbleiben der Förderung hinter der Beteiligungsziffer und dem Bedarf nicht auf technischer Leistungsunfähigkeit, sondern in erster Linie auf Arbeitermangel, in zweiter auf Wagenmangel zurückzu-

führen sei. Für letzteren werden interessante Tabellen gegeben, für ersteren leider nicht. Ferner wird geschildert, wie auch hier schon die Hüttenzechenfrage hineinspielt, da die Hüttenzechen zunächst ihren eigenen Bedarf decken, mit ihren Leistungen an das Syndikat aber im Rückstande bleiben und damit die Kohlenknappheit verschärfen. Auch dies wird statistisch dargelegt.

Es folgt dann die Darstellung der **Konzentrationsbewegung** im Kohlenbergbau. Diese infolge der Unklarheit über die dabei zu unterscheidenden Erscheinungen in der Enquete durchaus ungenügend behandelten Probleme (s. meine Besprechung in Conrads Jahrbüchern 1903 III. Folge Bd. 25 S. 641 ff. und „Schutzzoll und Kartelle" S. 69—71) werden hier klar auseinander gehalten, und es werden zunächst die Stillegungen von Zechen, die ja zeitweise ganz außerordentlich zu Angriffen auf das Syndikat benutzt wurden, also die Ausschaltung leistungsunfähiger Betriebe, dann die Fusionen von Zechen mit anderen Zechen oder mit Hüttenwerken (Kombinationen) behandelt und in der Anlage 12 tabellarisch vorgeführt. Als Ergänzung dient eine Tabelle (Anlage 13), welche die noch selbständigen und die staatlichen Steinkohlenzechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund anführt. Die Zusammenstellung der Förderung und Arbeiterzahl von vereinigten und von nicht vereinigten Zechen hat freilich gar keine Bedeutung und ist auch nicht ganz korrekt, denn Concordia wird hier z. B. als nicht vereinigte Zeche aufgeführt, obwohl sie 1903 Steingatt erwarb, Graf Bismarck, Constantin der Große und Mathias Stinnes aber als vereinigte, obwohl sie die von ihnen übernommenen Zechen, die übrigens hinsichtlich Förderung und Arbeiterzahl neben ihren Käufern gar nicht in Betracht kamen, auch stillgelegt haben.

Endlich wird die bekannte Hüttenzechenfrage kurz behandelt und in den Anlagen 15 und 16 sind die beiden Reichsgerichtsurteile wiedergegeben, welche der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerksgesellschaft das Recht zusprachen, den Kohlenbedarf für ihre Hüttenwerke sowohl aus den Zechen Hasenwinkel und Friedlicher Nachbar ohne Abgabepflicht und ohne Anrechnung auf die Beteiligungsziffer zu fördern, als auch die ganze Beteiligung je nach ihrer Wahl aus einer oder mehreren ihrer Zechen zu leisten. —

Dann folgt in der Darstellung des Kohlensyndikats als zweiter Abschnitt die **Regelung der Preise**. Hier wird zunächst der Inhalt der kontradiktorischen Verhandlungen in seinen wesentlichen Zügen wiedergegeben, woran sich umfangreiche Tabellen über die Preisentwicklung der verschiedenen Kohlensorten anschließen. Sie bestätigen die früher oft bestrittene Behauptung, daß das Kohlensyndikat in der Hochkonjunktur verhältnismäßig sehr maßvoll mit Erhöhungen der Preise vorgegangen ist, sie aber in der Depression wenig erniedrigt hat; sie zeigen auch, daß für 1907 und 1908 die Preise teilweise nicht unerheblich über die von 1900 herausgehen. Aus dem sonstigen interessanten Zahlenmaterial kann ich im Rahmen dieses Aufsatzes nur ganz wenig an Zahlen anführen. Die Höhe der Kohlenpreise im Jahre 1873 und 1874, also bei freier Konkurrenz, ist für die meisten Kohlensorten niemals wieder auch nur annähernd erreicht worden. Interessant ist, daß, wenn auch die Zahlen der Statistik nicht unbedingt vergleichbar sind, die preußische Staatseisenbahnverwaltung stets für Saarkohlen, also an den preußischen Bergfiskus, mehr als für Ruhrkohlen zu zahlen hatte.

Lokomotivkohlen für die preußischen Staatsbahnen:

	Ruhrkohlen M	Saarkohlen M
1873	17,80	20,00
1874	14,90	19,00
1875	10,50	15,20
1876	7,00	18,00.

Hier erkennt man die Wirkungen des Monopols gegenüber der freien Konkurrenz, nur daß es diesmal der Staat ist, der (für Saarkohlen) das Monopol hat. Beachtenswert ist auch das schnellere Sinken der Ruhrkohlenpreise nach Eintritt der Krisis gegenüber dem echt monopolistischen Hochhalten an der Saar. Daß in den folgenden Jahren bis 1889 der Fiskus die Preise verhältnismäßig hochhält, auf 9—10 M, während sie an der Ruhr ihren niedersten Stand mit $5^1/_2$—7 M erreichen, hängt allerdings zum Teil damit zusammen, daß die Preise an der Saar nur für bessere Kohlensorten zu gelten scheinen.

1890 zahlt der Staat 12,00 M für Ruhrkohlen, 13,50 M für Saarkohlen
1891 „ „ „ 10,50 „ „ „ , 13,50 „ „ „
1892 „ „ „ 8,50 „ „ „ , 13,10 „ „ „ ,

also auch hier schnelleres Sinken der Ruhrkohlenpreise. 1896 zahlt der Staat für Ruhr- und Saarkohlen ungefähr gleichviel: 9 M und 9,50 M. Jetzt aber folgt die bemerkenswerte Erscheinung, daß trotz des Kohlensyndikats die Saarkohlenpreise stärker steigen, als die an der Ruhr:

Lokomotivkohlen für die preußischen Staatsbahnen:

	Ruhr M	Saar M
1897	9,00	10,60
1898	9,60	11,00
1899	9,60	11,50
1900	11,10	13,90
1901	11,10	15,10
1902	11,00	14,80
1903	10,50	14,00
1904	10,50	14,00
1905	10,50	14,00.

Auch das Hochhalten der Preise nach der Krisis tritt beim Fiskus noch schärfer hervor als beim Kohlensyndikat. Seit 1902 gehen die Preisveränderungen beider parallel.

Es folgen in der Denkschrift und vor allem in den Anlagen sehr eingehende Statistiken über die Großhandelspreise von Kohlen in zahlreichen deutschen Städten, über die Preise, die die Kaiserlichen Werften und die sonstigen Marinebehörden bezahlt haben, und besonders ein umfangreicher Nachweis über die Einkaufspreise einer großen Zahl deutscher Gasanstalten. Hieraus ist zu ersehen, daß die Kohlenpreise an manchen Orten 1890 höher waren als 1900.

Die Denkschrift geht dann auf die Gewinnungskosten der Zechen näher ein. Die in Anlage 22 abgedruckten Dividendentabellen können natürlich für die Beurteilung der Wirksamkeit des Syndikats kaum in Betracht kommen. Um so größere Bedeutung hat die **Statistik der Löhne**. Hier betont die Denkschrift zunächst die Schwierigkeiten einer vergleichenden Lohn- und Preisstatistik, die auch schon in den kontradiktorischen Verhandlungen hervorgehoben wurden. Sie gibt eine Tabelle, welche für den Oberbergamtsbezirk Dortmund und Oberschlesien die prozentuale Steigerung von Schichtlohn, Jahreslohn und Wert (bezw. für Oberschlesien Erlös) der Tonne Kohlen zur Darstellung bringt, indem diese Faktoren für 1886 = 0 gesetzt sind. Sie zeigt vor allem, daß im Rheinland schon in der günstigen Konjunktur von 1890 auf 1891, in beiden Gebieten dann, und besonders stark in Oberschlesien, seit 1900 der Wert bezw. der Erlös stärker stieg als der Lohn. Für die Jahre 1904 und 1905 ist die Entwickelung keine gleichmäßige; während im Rheinland die Preisverminderung von 1903 zum Stillstand kommt, setzt sie sich in Oberschlesien noch fort. In ersterem aber steigen nach dem starken Fall von 1901 und 1902 Schichtlohn und Jahreslohn nicht sehr erheblich, der Jahreslohn fällt 1905 infolge des Streiks, während in Oberschlesien das Sinken beider 1901 und 1902 viel geringer war, die Steigerung aber wenigstens 1905 bedeutender ist, so daß die Löhne hier schon wieder fast den höchsten Stand von 1901 erreicht haben, was im Ruhrgebiet nicht der Fall ist. Ganz allgemein zeigen die Kurven, daß im Ruhrgebiet seit 1893 (die Steigerung von 1890 und 1891 tritt natürlich dort infolge des Streiks viel stärker hervor) die Preise gleichmäßiger waren als in Oberschlesien, die Löhne aber schwankender. Von 1886—1905 ergibt sich im Ruhrgebiet eine Steigerung des Jahreslohnes um 50 %, des Schichtlohnes um zirka 70 %, in Oberschlesien um 80 und 70 %. Der Wert bezw. Erlös steigt im Ruhrgebiet um 80, in Oberschlesien um 100 %. Bemerkenswert ist, daß sowohl 1889/90 als 1900/01 und 1905/06 die Steigerung des Lohnes der des Preises vorausgegangen ist, daß sie in den beiden ersteren Perioden die letztere prozentual übersteigt, in der gegenwärtigen Periode aber hinter der Preissteigerung zurückbleibt, daß ferner aber auch die Erniedrigung der Löhne früher erfolgt als die der Preise.

Von den hierhergehörigen Anlagen enthält Nr. 23 eine Tabelle über den Anteil der Löhne an dem Werte der Förderung im Ruhrgebiet und in Oberschlesien von 1886—1905. Am höchsten war der Prozentsatz der ersteren an der Ruhr 1899 mit 59,7 %, am niedrigsten dort 1891 mit 46,7 %, in Oberschlesien dagegen hat er seinen tiefsten Stand 1901 mit 31,6 %, seinen höchsten 1889 mit 40,1 %. Anlage 24 gibt für die sechs preußischen Kohlenreviere: Oberschlesien, Niederschlesien, Dortmund, Saarbrücken, Aachen und Halle (Braunkohlenbau) Arbeiterzahl und durchschnittlichen Schicht- und Jahreslohn aller Arten von Kohlenarbeitern. Der Schichtlohn hat nur in Dortmund 1901 und 1902 und in Dortmund und Aachen seit 1905 4 M übersteigen; die höchsten Schichtlöhne wurden im zweiten Vierteljahr 1906, dem letzten der Statistik, im Aachener Revier mit 4,35 M bezahlt gegen 4,26 M im Ruhrrevier. (Die Zahl 4,98 M für 1904 auf Seite 359 ist ein Druckfehler statt 3,98 M.) Die niedersten Schichtlöhne hatten

1886 die Arbeiter in Oberschlesien mit 1,81 *M*, wo auch gegenwärtig noch um durchschnittlich 1 *M*. geringere Schichtlöhne gezahlt werden als im Aachener und Ruhrrevier. Die Anlage 25 gibt die zahlenmäßigen Unterlagen für die graphische Darstellung der prozentualen Steigerung von Jahreslohn, Schichtlohn und Preis (Wert) der Kohlen.

(Schluß folgt.)

Der „Bund vaterländischer Arbeitervereine" und die gelbe Gewerkschaftsidee.

Die Gründung dieses kürzlich in der Soz. Prax. (Sp. 846) angekündigten Bundes ist zu Pfingsten in Hamburg auf Kosten unbekannter Gastgeber vor sich gegangen. 71 Delegierte von „76 Vereinen aus allen Gauen Deutschlands" waren da, und 37 Vereine mit 7000 Mitgliedern sollen sogleich dem Bunde beigetreten sein. Der Reichsverband gegen die Sozialdemokratie hatte Generalmajor v. Gersdorff zur Begrüßung entsandt, der dem Bunde dessen Unterstützung zusicherte. Von der Hamburg-Amerika-Linie nahm deren Beamter Eberhard Graf Moltke an der Tagung teil. Die Leitung der Verhandlungen hatte der Geschäftsführer eines Hamburg-Altonaer Unternehmerverbandes. Das Hauptreferat lieferte Herr Ermert, bis Ende 1905 Angestellter des Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie, jetzt Arbeitersekretär des „Reichstreuen Bergarbeiterverbandes in Waldenburg". 1903 ist Herr Ermert aus dem Gewerkverein christlicher Bergarbeiter ausgeschlossen worden, weil er „die Eintracht und Kameradschaftlichkeit im Gewerkverein zu untergraben" (Bergknappe 1903 Nr. 49) und „persönliche Geschäfte" im Siegerländer Verband zu machen suchte. Ja, noch weit schlimmere Anklagen gegen Person und Charakter des Herrn Ermert sind damals vom „Bergknappen" öffentlich erhoben worden. Pfingsten 1907 leitete er die Gründung des „Bundes vaterländischer Arbeitervereine" ein. Das Greifbare in seiner und den übrigen Reden war: einheitliche Zusammenfassung aller staats- und gesellschaftstreuen Arbeiter zum Kampfe gegen die Sozialdemokratie, deutlicher gesprochen: gegen die roten Gewerkschaften. Diese hetzten, so führte man aus, durch ihre Gewaltherrschaft die Arbeiter wider deren Willen in sinnlose Streiks. „Deshalb wird der Bund die von anderen Berufsvereinen oft geübte Taktik, bei den von der Sozialdemokratie angezettelten Arbeitseinstellungen mitzustreiken, nicht mitmachen, im Gegenteil so auf die Verhältnisse einzuwirken suchen, daß der grassierenden Streiklust Abbruch getan wird." Zur Illustration führte Arbeiter Reinhard-Berlin, unseres Wissens ebenfalls Beamter des Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie, als treffendes Beispiel an, wie er seit 10 Jahren jeden Streik der Friedhofsarbeiter vermieden habe, „obwohl hohe kirchliche Kreise zum Streik gedrängt hätten". (!) Der bezeichnendste Vorgang auf der Tagung aber war die Aufnahme eines Redners, der vor der Gründung gelber Gewerkschaften warnte. Der Vertreter des nationalen Arbeitervereins in Kiel, Häfke, hatte von seinem Verein die Weisung erhalten, falls der Bund vom politischen aufs wirtschaftlich-gewerkschaftliche Gebiet übergreife, nicht mitzumachen. Als nun die Erörterungen sich auf die Streikfrage zuspitzten, warnte Häfke, seiner Weisung getreu, den Bund, sich in wirtschaftliche Kämpfe einzumischen, empfahl vielmehr, das den bestehenden Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen zu überlassen, weil sie schon seit 40 Jahren die Grundsätze friedlichen Verhandelns ohne einseitige Streiksucht verföchten, die der Bund jetzt aufstellen wolle.

„Wir können nur ein politischer Kampfverein gegen die Sozialdemokratie sein, sonst treiben wir einen neuen Keil in die nationale Gewerkschaftsbewegung. Wo sich nationale Arbeitervereine bisher als *wirtschaftliche* Verbände gegründet haben, sind sie nur den Arbeitern in den Rücken gefallen, die ernsthaft an der Verbesserung ihrer Lebenslage arbeiteten. So ist es auf den Howaldtwerken in Kiel gewesen, so bei Siemens und Schuckert und in Magdeburg. Der neue Bund darf keine Streikbrecherorganisation werden. Kampf gegen die roten Gewerkschaften, aber freiheitliche Berufsvereine. Keine gelben Gewerkschaften von Streikbrechern!"

Bekundete schon die anhaltende Unruhe, die die Worte des Redners begleitete, daß er damit in ein Wespennest gestochen hatte, so zeigte die offizielle Abkanzlung des Redners durch den Vorsitzenden, Generalsekretär Schoper vom Wirtschaftlichen Schutzverbande Hamburg-Altona, der von einem Einschleichen Hirsch-Dunckerscher Agenten unter falscher Flagge, von einem Komplott gegen den Bund sprach, aufs deutlichste, wessen sich auch die nichtsozialdemokratischen Gewerkschaften von diesen „vaterländischen Arbeitnehmern" zu versehen haben. Ein Fabrikdirektor aus Gera, der Vorsitzende des Geraer reichstreuen Textilarbeiterverbandes von 700 Mitgliedern, erläuterte das ausführlich an der Gründungsgeschichte seines Verbandes, der aus Arbeitswilligen während eines Streiks geschaffen und von den Arbeitgebern dann mit Wohlfahrtseinrichtungen ausgestattet und weiterhin materiell unterstützt worden ist. Die folgende Aussprache „Werbung und Gliederung des Bundes" setzte das Ausrufungszeichen hinter das eben charakterisierte Kapitel. Denn die Erörterung des Bundestages drehte sich hauptsächlich um die Frage, „inwieweit die Unternehmer bei der Werbung neuer Mitglieder Hilfe leisten sollten und könnten." Obwohl die Harburger „Verbrüderung deutscher Arbeiter" aus ihrer Erfahrung mitteilte, daß sie, dank der Protektion der Unternehmer, großem Mißtrauen bei den Arbeitern begegne, legte Eberhard Graf Moltke von der Hamburg-Amerika-Linie dem Bunde vaterländischer Arbeitnehmer doch dringend ans Herz, „nicht auf die zahllosen wohlwollenden Unternehmer zu verzichten, wollte er nicht Selbstmord begehen."

Schließlich fehlte auch der verschämte Ruf nach einer neuen Zuchthausvorlage nicht. Eine einstimmig angenommene Resolution erklärte:

Der Druck der Sozialdemokratie auf den einzelnen nichtsozialdemokratischen Arbeiter ist unerträglich geworden. Wir wollen uns nach Kräften selbst wehren, erwarten aber doch, daß die Gesetzgebung endlich aus dem bestehenden Koalitionszwang eine wahre Koalitionsfreiheit herstellt. Diese Forderung wollen wir an Volksvertreter und Regierung stellen. Schenkt man dort kein Gehör, so werden wir an die höchste Stelle gehen, setzte der Vorsitzende Schaper hinzu.

Der neu gegründete Bund wird mit Rücksicht auf die lästigen preußischen Vereinsrechtsbestimmungen seinen Sitz in Hamburg nehmen. Er wird eine wöchentliche Zeitung herausgeben.

Wir haben es in diesem Bunde nicht mit einem bloßen Kunstprodukt reichsverbändlerischer Agitatoren zu tun, sondern er ist zum Teil ein natürliches Gewächs sozialer Reaktion. Die sozialdemokratische Klassenverhetzung mußte in den Reihen der noch nicht fanatisierten Arbeiterschaft eine Abwehrbewegung zeitigen, da die Zukunftsklassenherrschaft von unten, von der die heutigen sozialdemokratischen Volksbeglücker vielfach einen gelinden Vorgeschmack geben, alles andere als eine Besserung unserer sozialen und freiheitlichen Verhältnisse zu schaffen verspricht. Die Hirsch-Dunckerschen und Christlichen Arbeiterverbände lieferten, weil neutrale gewerkschaftliche Organisationen, keine direkten politischen Waffen gegen die Sozialdemokratie. Für eine anti-sozialdemokratische politische Arbeiterpartei war daher noch ein Platz frei. Eine Gründung in diesem Sinne hätte für den reinen Sozialpolitiker nur indirekt Interesse. Was aber an dem neuen Bund vaterländischer Arbeitervereine die schärfste sozialpolitische Aufmerksamkeit verdient, ist die Tatsache, daß er, von Unternehmern inspiriert, seine eigentliche Stoßkraft gegen die roten Gewerkschaften richten will, und zwar nicht bloß gegen deren terroristische Auswüchse, sondern recht greifbar praktisch gegen ihre Streiktaktik. Ob die notgedrungen vielfach mit den roten Gewerkschaften zusammenwirkenden Christlichen und Hirsch-Dunckerschen Verbände, mit denen der Hamburger Bund freilich eine „Grenzregulierung" vornehmen will, nicht bald bei dieser Anti-Streikorganisation in dieselbe Verdammnis geraten werden, scheint kaum noch fraglich.

Gewiß bedauern alle Sozialreformer den Streikparoxismus ebenso wie die Aussperrungssucht und sie arbeiten ernstlich daran, die „Barbarei des Streiks" durch vernünftigere Methoden der Interessenausgleichung zwischen Unternehmern und Arbeitern überwinden zu helfen, aber das in Hamburg mehr oder weniger offen empfohlene Prinzip, den kämpfenden Arbeiterbrüdern in den Rücken zu fallen, ist kein Mittel zur Linderung unserer Arbeitskämpfe, sondern ein Mittel zu ihrer schlimmsten Verbitterung und Vergiftung. „Gelbe Gewerkschaften", als welche sich die an allen großen Industrieplätzen (Augsburg, Nürnberg, Magdeburg, Dresden, Berlin, Hamburg, Gera, Crimmitschau, Lothringen usw.) jetzt aufschießenden „Nationalen Arbeitervereine" traurigerweise vielfach entpuppen, können für die Arbeiterwelt eines Landes geradezu verhängnisvoll werden, wie die Erfahrungen des Auslandes, Amerikas, Frankreichs, der Schweiz, beweisen. Denn sie erzeugen den Bruderhaß in den Arbeiterreihen, der bei Streiks und Aussperrungen sich allzuleicht in Exzessen Luft macht. Dieser Tage noch hat in Anknüpfung an den Ausnahmefall in Ludwigshafen die französische Presse neidvoll gerühmt, wie musterhaft sich die Riesenarbeitskämpfe in Deutschland, ohne Gewalttat und öffentliche Unruhe, im allgemeinen abspielen. Frankreich und die Schweiz können selten einen größeren Streik ohne umfassende Militäraufgebote sich abwickeln lassen, weil häufig blutige Zusammenstöße drohen. Die

Schweiz hat ihren „Bund der Gelben", Frankreich hat seine 5—600 000 „jaunes", — nicht gerade zum Segen der Unternehmer und zum ruhigen Gedeihen der französischen Industrie, jedenfalls aber zum Fluche der französischen Gewerkschaftsbewegung, die in ihrer legitimen Betätigung durch die Gelben gehemmt und gelähmt, zu der diabolischen Theorie der action directe, dem Generalstreik und der Sabotage gedrängt worden ist. Mag auch die deutsche Arbeiterschaft zu gut erzogen sein, um jemals in solche Barbarei zu verfallen, schon die Gefahr einer derartigen sozialen Gesinnungsanarchie heraufzubeschwören, um die geordneten Reihen disziplinierter Gewerkschaften, deren Führer sich allmählich zu den verständigsten friedlichen Förderern wohlgeregelter Arbeit entwickeln, zu sprengen, heißt den Teufel durch Beelzebub austreiben.

Aus den zahlreich über ganz Deutschland zerstreuten gelben Gewerkschaften scheint nun in Hamburg eine Zentralorganisation geschaffen werden zu sollen. Die „Nordd. Allg. Ztg." widmet diesem vom Kaiser und vom Reichskanzler mit warmen Glückwunschtelegrammen begrüßten „Bunde vaterländischer Arbeiter" an leitender Stelle eine sehr sympathisch gehaltene Besprechung, die nicht bloß ihres patriotischen Charakters sich freut, sondern auch ihren gewerkschaftlichen Nutzen betont. Wir fürchten mit den alten nationalen Gewerkvereinen der christlichen und Hirsch-Dunckerschen Richtung und mit den evangelischen Arbeitervereinen (vergl. Sp. 956), daß dieser neue „vaterländische" Einschlag in unsere Arbeiterbewegung dem Vaterlande, dem jede ehrliche Sozialreform in erster Linie dienen muß, alles andere als Gewinn bringen wird.

W. Z.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Berufs- und Betriebszählung des Deutschen Reiches vom 12. Juni 1907 wird in diesen Tagen vor sich gehen. Sie ist im wesentlichen eine Wiederholung, Erneuerung und Ergänzung der Zählungen vom 5. Juni 1882 und vom 14. Juni 1895, sieht man von der Volks- und Gewerbezählung von 1875 ab. Die Bedeutung der Erhebung für die gesamte Volkswirtschaft, für die beruflichen, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Verhältnisse des Deutschen Reiches, nicht zum mindesten aber für die Sozialpolitik liegt klar zutage. Es wird nicht allein die Berufsschichtung der einzelnen sozialen Stände, die Stellung im Produktionsprozeß, der Grad des Mitwirkens in der Abhängigkeit, die Scheidung in Selbständige, Abhängige, Leitende, Angestellte und Arbeiter, die nebenberufliche Tätigkeit ermittelt, sondern es werden durch sie auch die Grundlagen für die Versicherungspolitik des Staates, ganz besonders im Hinblick auf die Witwen- und Waisenversicherung von 1910, gewonnen. So wird zum ersten Male nach der Beitragsleistung zur reichsgesetzlichen Invalidenversicherung gefragt. Bisher konnte die Zahl der Versicherten immer nur schätzungsweise ermittelt werden. Jetzt soll im Wege der Zählung festgestellt werden, wer eine Invaliden- oder Unfallvollrente bezieht und in welchem Beruf die Invalidität oder der Unfall eingetreten ist. Auf diese Weise wird die Invaliditäts- und Unfallgefahr der einzelnen Berufe erkannt. Für die finanzielle Sicherung der Versicherungsanstalten ist dies von größter Bedeutung, um die Beiträge zur Invalidenversicherung richtig zu bemessen, die zum 1. Januar 1910 neu zu regeln sind. Ferner werden die Witwen und die Waisen gezählt. Von den Witwen wird zugleich eine Angabe über den Beruf des verstorbenen Ehemannes und von den Waisen über den Beruf des verstorbenen Vaters sowie darüber verlangt, ob auch die Mutter tot ist. Mittels dieser Nachweise wird sich ein Ueberblick über die Witwen und Waisen der einzelnen Berufsstände gewinnen lassen, der für die Vorbereitung einer Witwen- und Waisenversicherung von größter Bedeutung ist. Sonst haben nur wenige Wünsche der Wissenschaft und der Sozialpolitik wegen der Schwierigkeit der Erhebung und des Kostenspielraumes erfüllt werden können. Möge sich deshalb die Ausbeute des Gegebenen um so ergiebiger gestalten! Die Durchführung der Zählung liegt in den Händen der Gemeindebehörden, der Zähler und des Haushaltungsvorstandes. Auf ihrer Tüchtigkeit, ihrem Pflichteifer wird das ganze Zahlengebäude ruhen. Den Gemeindebehörden liegt die Bildung der Zählbezirke und die Auswahl und Belehrung der Zähler ob. Der Zähler übernimmt die Austeilung und das Einsammeln der Zählpapiere, sowie die Ueberwachung des richtigen Ausfüllens. Der Haushaltungsvorstand, der eigentliche Träger des ganzen Unternehmens, hat die Eintragung nach bestem Wissen und Gewissen vorzunehmen. Möchten die großen Berufsverbände aller Richtungen, besonders auch die der Privatbeamten und Arbeiter, ihre Mitglieder auf die Bedeutung dieses Zählungswerkes und der sorgfältigsten Ausfüllung sämtlicher Fragebogen hinweisen. Für alles sozialpolitische Arbeiten ist genaueste Kenntnis des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges unseres Volkes unerläßlich.

Der Gesetzentwurf über die Hilfskassen für Krankenversicherung ist am 3. Mai dem Reichstage zugegangen. Bekanntlich sollten die eingeschriebenen Hilfskassen durch den dem vorigen Reichstage bereits vorgelegten Entwurf, der nicht zur Verabschiedung gelangt ist, dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Privatversicherungsgesellschaften unterstellt werden, um so verschiedenen hervorgetretenen Mißständen zu begegnen (vergl. XV 1313). Die Motive zu dem gegenwärtigen Entwurf, der im wesentlichen den Beschlüssen der damaligen Reichstagskommission Rechnung trägt, sprechen nun ausdrücklich aus, daß die verbündeten Regierungen keineswegs die Absicht haben, durch die Unterstellung der Hilfskassen unter das Versicherungsaufsichtsgesetz die Selbstverwaltung der Vereine zu beeinträchtigen oder gar aufzuheben, die verbündeten Regierungen seien vielmehr von dem Bedürfnisse des Weiterbestehens und der Neuerrichtung von freiwilligen, auf der Selbstverwaltung ihrer Mitglieder beruhenden Krankenkassen, sowie davon überzeugt, daß die neue Vorlage, wenn sie Gesetz werde, in der Entwicklung dieser Unternehmungen nicht störend, sondern nur fördernd eingreifen werde. Unter der Herrschaft des Versicherungsaufsichtsgesetzes hätten die Unternehmungen eine freiere, von zwingenden gesetzlichen Vorschriften weniger beschränkte Verwaltung als zurzeit die eingeschriebenen Hilfskassen. Die hauptsächlichsten Punkte, durch die sich der neue Entwurf unterscheidet, sind folgende. Vor allem ist dem Wunsche der Reichstagskommission Rechnung getragen worden, durch gesetzliche Bestimmungen zu verhindern, daß an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenversicherungsvereine und an die Verwaltungstätigkeit ihrer Organe schwer zu erfüllende Anforderungen gestellt werden. Die Unternehmungen können deshalb nicht angehalten werden, einen höheren Reservefonds als den im Hilfskassengesetz vorgesehenen anzusammeln, auch bleibt ihnen die Vorlage versicherungstechnischer Berechnungen und die Bildung eines Prämienreservefonds erspart. Weiter können sie nicht angehalten werden, einen Hauptbevollmächtigten für die einzelnen Bundesstaaten zu bestellen. Vor allem aber müssen die Versicherungsvereine des Entwurfs, abgesehen von ihrem etwa ausdrücklich auf das Gegenteil gerichteten Willen, als kleinere Vereine im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes anerkannt werden, so daß also die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs auf ihre Verfassung und Verwaltung ohne ihren Willen keine Anwendung finden können. Endlich ist vorgesehen, daß die Zuständigkeit zur Entscheidung in einer Anzahl in den Arbeiterversicherungsgesetzen bestimmten Fällen nicht der Aufsichtsbehörde des Versicherungsvereins, sondern der für die Ortskrankenkassen am Sitze des beteiligten Versicherungsvereins zuständigen Aufsichtsbehörde überwiesen wird, und daß die zulässigen Unterstützungen der dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Vereine erweitert werden können. Die neuen Motive betonen ausdrücklich, daß sich die Reichstagskommission vom Jahre 1906, nachdem ihr das Material vorgelegt worden sei über die Mißstände, die sich bei den Hilfskassen gezeigt haben, sowie darüber, weshalb die Landesbehörden nicht in der Lage seien, diesen Mißständen mit den Mitteln des bestehenden Hilfskassengesetzes entgegenzutreten, in ihrer überwiegenden Mehrheit davon überzeugt habe, daß der von den Regierungen betretene Weg der Aufhebung des Hilfskassengesetzes der richtige sei. Es ist daher mindestens voreilig, wenn einzelne Arbeiterblätter ohne Prüfung der neuen Vorlage und ihrer Begründung den Entwurf als einen Versuch zur Erdrosselung der Hilfskassen bezeichnen, der, falls er Gesetz werde, dazu dienen würde, „die Tätigkeit reeller Hilfskassen lahm zu legen und den Schwindelkassen, falls sie unter patriotisch klingendem Namen oder unter der Leitung sogenannter Patrioten Handwerker, Arbeiter und Gesinde begaunern, noch mehr wie heute die Wege zu ebnen."

Teuerungszulage für preußische Unterbeamte. Dem Abgeordnetenhause ist der Nachtragsetat mit der versprochenen Teuerungszulage von 100 *M.* für die Unterbeamten zugegangen. Erforderlich sind über 11 Millionen *M.*, von denen allerdings über 3 Millionen schon im Hauptetat bewilligt sind. In der Begründung der Vorlage heißt es:

Für das Etatsjahr 1908 ist in Aussicht genommen, neben einer Neuregelung der Bestimmungen über die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses die Gehälter der Beamten, insbesondere der mittleren und unteren, zusammenfassend anderweit zu ordnen. Bei der großen Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Kategorien von mittleren Beamten erfordert eine solche organische und für längere Zeit befriedigende Regelung umfangreiche Vorarbeiten. Dagegen ist bei den

Unterbeamten einerseits die Vielfältigkeit der historisch gewordenen Klagen nicht so groß, wie bei den mittleren Beamten, andererseits ist bei ihnen das Bedürfnis einer möglichst baldigen Aufbesserung der Bezüge besonders dringlich. Es erscheint deshalb geboten, den Unterbeamten alsbald schon für das Jahr 1907 eine antizipierte Gehaltsaufbesserung durch Gewährung einer einmaligen Beihilfe von je 100 M. zuteil werden zu lassen.

Bekanntlich sind den Reichsbeamten gleichzeitig Teuerungszulagen von 100 und 150 M. bewilligt worden.

Die preußische Berggesetznovelle ist von der Handels- und Gewerbekommission des Herrenhauses mit allen gegen 2 Stimmen angenommen worden. Der von Prof. Schmoller erstattete Kommissionsbericht gibt einleitend ein interessantes Bild über die Entwickelung der Kali- und Kohlenindustrie. In der Generaldiskussion wurde von einer Seite der Kommission die Verlängerung der lex Gamp vorgeschlagen, da es nicht wünschenswert sei, daß der Staat von den Besitzern der Kohlengruben majorisiert werde. Von schlesischer Seite wurde die Gegnerschaft gegen das Gesetz mit seiner sozialistischen Tendenz der Gefährdung des Privateigentums begründet und mit der Befürchtung, daß es der Anfang zur Vernichtung der Bergbaufreiheit sei. Der Handelsminister erwiderte darauf, daß man sich eine unrichtige Vorstellung vom Gesetze mache. Das Reservat, das man jetzt bei der Kohle für den Staat schaffen wolle, werde seine Wirkung nicht heute oder morgen, sondern erst in Jahrzehnten äußern. Die unmittelbare Wirkung des Gesetzes könne nur die sein, daß die unter 1200 m liegenden Kohlenfelder einer späteren Generation vorbehalten würden und deshalb in der Hand des Staates verblieben. Er habe nicht die Absicht, den ersten Schritt zur Verstaatlichung des Kohlenbergbaues zu tun. Dazu würden ganz ungeheuerliche Summen gehören. — Dieselben Gesichtspunkte für und wider beherrschten die Verhandlungen am 3. Juni im Plenum, das den Entwurf infolge eines Antrags v. Buch, der die jedesmalige Vergebung von Bergwerken auf dem Wege der Gesetzgebung beanstandete, an die Kommission zurückverwies.

Die Abänderung des Berggesetzes für Elsaß-Lothringen von 1873 im Sinne der lex Gamp ist am 16. Mai vom Landesausschuß in dritter Lesung gutgeheißen worden.

Soziale Zustände.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Monat April 1907 zeigte nach dem Reichsarbeitsblatt im ganzen die gleiche Fortdauer der günstigen Konjunktur wie der Vormonat, sie hat sich besonders bei den Industrien, deren Arbeiter vorzugsweise im Freien beschäftigt sind, noch weiter entwickelt. Der Kohlenbergbau war nach wie vor gut beschäftigt, der Arbeitermangel hielt an, hingegen hat der Wagenmangel nachgelassen. In der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie war der Geschäftsgang unverändert günstig. Die Textilindustrie ebenso wie die chemische und elektrische Industrie standen in voller Arbeit. Die Konjunktur im Baugewerbe hat sich überwiegend günstig gestaltet und gegen den Vormonat weiter verbessert. Eine Ausnahme machte Berlin, wo infolge der Unsicherheit über die zukünftige Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen größere Arbeiten teilweise aufgeschoben wurden. Die im ganzen kühle Witterung des Monats April beeinträchtigte besonders die Beschäftigungsverhältnisse im Brauereigewerbe und in einigen Zweigen der Konfektionsindustrie. Die Arbeitsstreitigkeiten in der Holzindustrie, im Hamburger Hafenbetrieb und im Schneidergewerbe waren auch noch während eines Teiles des Berichtsmonats von Einfluß auf die Lage in dem betreffenden Gewerbezweige. Die Beschäftigungsziffer bei den an das Kaiserliche Statistische Amt berichtenden Krankenkassen war am 1. Mai um 147 956 Personen höher als am 1. April d. Js. Im Vorjahre betrug die Steigerung in der entsprechenden Zeit 100 942 Personen. Die Berichte der Arbeitsnachweise lassen ebenfalls im allgemeinen auf eine günstige Lage des Arbeitsmarktes schließen. Nur für den Berliner Arbeitsmarkt wird abweichend berichtet, daß der Beschäftigungsgrad im April sowohl gegen den Vormonat als auch gegenüber dem Vorjahre ungünstiger geworden ist.

Gefängnisarbeit in Italien. Nach den im Organ des amtlichen Arbeitsamtes erschienenen Statistiken und Berichten ergibt sich, daß im Jahre 1903: 26 033 männliche und 1083 weibliche Gefangene nach den für das italienische Gefängniswesen aufgestellten Grundsätzen mit landwirtschaftlicher, industrieller oder hauswirtschaftlicher Arbeit beschäftigt wurden. Die durch Reglement vom Februar 1901 aufgestellten Grundsätze fordern, daß die Gefangenen möglichst in dem schon vorher ausgeübten resp. einem verwandten Beruf beschäftigt werden, ferner soll die Unterbietung der freien Arbeit vermieden werden, darum wird z. B. meistens von der Ausübung der in der Gegend gerade häufig ausgeübten Arbeiten abgesehen. Die industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiten werden ausgeführt entweder ganz auf Kosten und Verantwortung der Verwaltung, oder sie werden für einen Unternehmer geleistet, der die Rohmaterialien liefert, oder die Verwaltung vermietet die Arbeitskraft ihrer Gefangenen nach Stücklohn oder Zeitlohn. Im Jahre 1903 kamen auf die Gefangenenanstalten insgesamt 928 195 Arbeitstage, davon gehören 73 739 Tage den Arbeiten für die Verwaltung, 149 479 Tage den Arbeiten für die das Rohmaterial liefernden Unternehmer und 704 977 Arbeitstage kommen auf die Arbeiten für Einzelaufträge in Stück- oder Zeitlohn. Die entsprechenden Zahlen für die Arbeit in den Besserungsanstalten für die Minorennen sind für das Verwaltungsjahr 1902/03: 454 488 Arbeitstage, davon 308 306 Tage für Arbeiten in eigener Regie, 109 017 für Arbeiten für fremde Arbeitgeber. Als Arbeitszweige kommen für die männlichen Gefangenen vor: Landwirtschaft oder andere Arbeit im Freien, Bäckerei, Bauarbeiten, Schuhmacherei, Tapezierer, Druckerei, Strohflechterei, Wollarbeit usw., für die weiblichen Gefangenen außerdem noch Wäscherei.

Arbeitervertretungen.

Arbeitervertreter in der französischen Gewerbeaufsicht. Der Arbeitsminister, Herr Viviani, wird mit Zustimmung des Ministerrats folgenden Gesetzentwurf einbringen: Arbeitervertreter sollen der staatlichen Gewerbeaufsicht beigeordnet werden (délégués adjoints), jedoch nur in der Privatindustrie. Sie haben die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheit der Arbeitsstätten zu prüfen. — Gewählt werden sie von den Arbeitern und Angestellten beider Geschlechter, welche die Bedingungen für das aktive Wahlrecht zu den Gewerbegerichten (conseils de prud'hommes) erfüllen. Das erste Hundert Arbeiter gibt Anrecht auf einen Vertreter; im übrigen kommt ein Vertreter auf 200 Arbeiter. Die Arbeitervertreter haben nur das Recht, dem zuständigen Gewerbeaufseher die von ihnen bemerkten Gesetzesverletzungen anzuzeigen, sie dürfen nicht selbständig Protokolle aufnehmen. Die Arbeitervertreter erhalten Diäten: 10 frcs. täglich in Paris, 5 frcs. in den Landgemeinden, zwischen 5 und 10 frcs. in den anderen Oertlichkeiten. Die Kosten trägt der Unternehmer. — Dieser Gesetzentwurf hat bei den französischen Unternehmern die größte Beunruhigung hervorgerufen: „Der Staat will die Gewerbeaufsicht verstärken? Gut, er hat es nötig; dann soll er aber amtliche Gewerbeaufseher anstellen und sie selbst bezahlen. Den Unternehmern gegenüber eine vom Staat moralisch unterstützte Arbeiterorganisation schaffen, die der Privatunternehmer bezahlen soll, erscheint dem französischen Unternehmertum eine starke Zumutung. Der Staat selbst entzieht sich den „Segnungen" dieser neuen Einrichtung, die Privatindustrie allein soll sie genießen." Sie empört sich dagegen, indem sie das System der Arbeitervertreter ein Spioniersystem nennt und den alten Einwand erhebt, daß die neue Steuer, die man dem Unternehmer für die industrielle Arbeitervertretung auflegt, die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Industrie weiter beeinträchtigen müsse." — Nun sind die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter in der Großindustrie gewiß noch nicht völlig gewahrt. Obiger Gesetzentwurf erscheint aber nicht zweckentsprechend. Vor allem läßt er die kleine Industrie außer acht, die in ganz anderem Maße als die französische Großindustrie Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter gefährdet. Die Zustände dort spotten, z. B. im Faubourg Saint Antoine, dem Sitz der Möbelindustrie, jeder Beschreibung. Hier müßte einfach niedergerissen werden, und davor scheut man zurück. Dr. Schirmacher-Paris.

Technikervertretung in der neuen bayrischen Zentralstelle für Industrie, Handel und Gewerbe. Der bayrische Technikerverband, eine Landesabteilung des deutschen Technikerverbandes, und die Ortsgruppe München des Bundes der technisch-industriellen Beamten, haben durch Vermittlung der Abgeordneten Dr. Müller-Meiningen und Dr. Goldschmit-München eine Besprechung mit dem Staatsminister Freiherrn v. Podewils nachgesucht und ihm die Wünsche der beiden Organisationen: „Anerkennung und Gleichberechtigung der Techniker mit den kaufmännischen Organisationen" vorgetragen. Der Vermittlungsvorschlag des Ministers, daß die Techniker ihre Vertreter wählen sollen, die dann zu allen Sitzungen, welche die Technikerschaft berühren, zugezogen werden sollen, fand den Beifall der Abordnung. Durch Schreiben vom 21. April wurde den Verbänden mitgeteilt, daß sie einen Vertreter der Zentralstelle

vorschlagen sollten, damit dieser „zu den die Verbandsaufgabe berührenden Angelegenheiten“ der Abteilung III für Arbeiterschutz und Wohlfahrt beigezogen werden könne.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die ortsübliche Geltung tarifgemeinschaftlicher Arbeitsregeln. Zu unserer Mitteilung in Sp. 845 bringt die „Schwäb. Tagwacht“ aus Nürnberg ein anschauliches Gegenstück: Ein Arbeiter im Transportgewerbe klagte gegen einen Unternehmer wegen Entlassung ohne Einhaltung der gesetzlichen vierzehntägigen Kündigung. Der beklagte Unternehmer bat um Abweisung der Klage, weil im vorigen Jahre infolge Streiks der Transportarbeiter ein Tarif festgelegt wurde, der neben Regelung des Minimallohns und anderer Fragen auch einen Passus enthält, wonach die Kündigung in der ganzen Branche (Spedition) beiderseits als ausgeschlossen gelte. Der klägerische Arbeiter sagte, er wisse von diesem Tarifabschluß nichts. Vorsitzender: „Sind Sie nicht organisiert?“ Kläger: „Nein.“ Vorsitzender: „Dann wäre es aber doch Ihre Pflicht gewesen, sich über die Verhältnisse in Ihrem Beruf Aufklärung zu verschaffen. Sie haben ja auch gewußt, daß es einen festen Minimallohn gibt!“ Kläger: „Eine politische Zeitung (damit meinte er die politische Arbeiterpresse) lese ich nicht.“ Vorsitzender: „Und am Sonntag? Kommen Sie da mit keinem Berufskollegen zusammen, mit dem Sie Ihre Meinungen über wirtschaftliche Fragen austauschen?“ Arbeiter: „Dazu habe ich keine Zeit. Am Sonntag gehe ich immer in meine Vereine und sonst kümmere ich mich um keine politischen Sachen.“ — Nach kurzer Beratung fällte das Gericht folgendes Urteil: „Die Klage des Arbeiters wird als unbegründet abgewiesen.“ Gründe: „Vor dem Gewerbegericht ist im vorigen Jahre für das Speditionsgewerbe ein Tarifvertrag abgeschlossen worden, der auch heute noch gültig ist und wonach die Kündigung generell beiderseits ausgeschlossen ist. Der Einwurf des Arbeiters, er habe von diesem Tarif nichts gewußt, kann nicht gelten, sonst hätten die nach oft schweren wirtschaftlichen Kämpfen zustande gekommenen Tarifverträge keinen Wert, wenn dann wieder einer daher komme und sage, er habe davon nichts gewußt. Die Zeiten haben sich eben geändert und Pflicht eines Arbeiters ist es heute, bei Ankunft in einer fremden Stadt oder beim Uebertritt in einen anderen Beruf, sich um die in dem für ihn in Betracht kommenden Beruf bestehenden Verhältnisse zu kümmern, gleichviel, ob er organisiert ist oder nicht.“

Zur Frage der Tarifgemeinschaften in Köln bemerkt der Bericht über die Tätigkeit des Gewerbegerichts zu Köln für das Jahr 1906: In den letzten Jahren ist hier die Beobachtung gemacht worden, daß sich in den Arbeitgeberverbänden immer mehr das Bestreben geltend macht, mit den Arbeitnehmern direkt zu verhandeln, und es kann wohl gesagt werden, daß seit der Gründung und Erstarkung der Arbeitgeberverbände sich in Köln die vermittelnde Tätigkeit des Gewerbegerichts nicht mehr in dem Maße als erforderlich gezeigt hat, wie das früher der Fall war. Es trifft dies namentlich im Baugewerbe zu, beide Teile sind darauf bedacht, an Stelle der Ausstände und Aussperrungen, die in den letzten Jahren stattgefunden haben, auf dem Boden gegenseitiger Anerkennung und Gleichberechtigung zu verhandeln und Tarifverträge abzuschließen. So sind im Baugewerbe abgeschlossen worden Tarifverträge 1. am 31 März 1907 für Stuckateure; 2. am 26. Mai 1906 für Mauer und Bauarbeiter; 3. am 31. Mai 1906 für Maler, Anstreicher und Lackierer; 4. am 22. Juni 1906 für Beton- und Zementarbeiter; 5. am 17. September 1906 für Dachdecker und Bauklempner; 6. am 17. September 1906 für Glaser; 7. am 1. Oktober 1906 für Plattenleger. Der Tarif für Maler gilt bis zum 1. April 1909, während die übrigen Tarife bis zum 1. Mai 1908 abgeschlossen sind. Weiter wird noch erwähnt, daß aus der Vereinigung der drei großen Verbände „Arbeitgeberbund für das Baugewerbe in den rheinisch-westfälischen Industriegebieten“, „Arbeitgeberverband für das Baugewerbe der Rheinprovinz“ und „Schutzverband der bergischen baugewerklichen Betriebe“, ein Verein der Arbeitgeberverbände für das Baugewerbe in Rheinland und Westfalen hervorgegangen ist, dessen Hauptaufgaben darin bestehen: „Zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern dauernd friedliche Verhältnisse zu schaffen, bei dem Abschluß von Verträgen mit den Arbeitern tätig zu sein und für diese Verträge unter Berücksichtigung der ortsüblichen Gebräuche einheitliche Bestimmungen zu geben.“ Ohne Genehmigung des Vereinsvorstandes dürfen künftig keine Verträge abgeschlossen werden.

Ein Tarifvertrag in der Braunschweiger Konservenindustrie. Zwischen dem Verband der Fabrik- und Hilfsarbeiter und 26 Braunschweiger Konservenfabriken ist durch friedliche Unterhandlungen ein Tarifvertrag vereinbart worden, durch den für weit über 4000 Arbeiter und Arbeiterinnen die Arbeits- und Lohnverhältnisse festgelegt wurden. Im ersten Abschnitt des Vertrages sind für die Arbeiterinnen die Akkordpositionen und die Zeitlöhne geregelt. Es werden die einzelnen Arbeiten aufgeführt, die in Akkord vergeben werden können und gleichzeitig ist dabei auch der Arbeitslohn festgesetzt. Bei der Entlohnung nach Zeit beträgt der Minimallohn für neu eintretende Arbeiterinnen über 16 Jahre, die noch nicht in einer Konservenfabrik gearbeitet haben, 16 Pf. pro Stunde, doch darf dieser Minimallohn nur in den ersten 14 Tagen bezahlt werden. Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren erhalten 15 Pf. pro Stunde. Für die Arbeiter ist nur Zeitlohn festgesetzt, dieser beträgt bei einem Alter von 20 Jahren mindestens 30 Pf. pro Stunde. Soweit schon höhere Löhne bestehen, als sie der Vertrag vorsieht, sind Lohnreduktionen nicht zulässig. Die Arbeitgeber verpflichten sich zur Beschaffung genügender Ankleide- und Speiseräume, es sollen ausreichende Waschgelegenheiten beschafft werden, die Arbeiterinnen erhalten Sitzgelegenheiten und ebenso haben sich die Arbeitgeber verpflichtet, Verbandsstoffe und Hilfsmittel bei eintretenden Unglücksfällen zur Stelle zu haben. Die Heimarbeiterinnen erhalten nach den tariflichen Bestimmungen den gleichen Akkordlohn wie die übrigen Arbeiterinnen, doch soll eine Heimarbeiterin niemals mehr Material erhalten, als wie sie bei durchschnittlicher Leistung an einem Tage verarbeiten kann. Die reguläre Arbeitszeit wurde auf 10 Stunden festgesetzt, bei Ueberstunden sollen die Arbeiterinnen 2 Pf. mehr erhalten, die Arbeiter dagegen erhalten einen Zuschlag von 5 Pf. pro Ueberstunde. Der Vertrag gilt vorläufig auf zwei Jahre, doch läuft er immer um zwei Jahre weiter, wenn nicht von einer Partei ein Vierteljahr vorher die Auflösung verlangt wird. A. M.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die 17. Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes evangelischer Arbeitervereine.

Vor 25 Jahren, am 29. Mai 1882, wurde der erste evangelische Arbeiterverein in Gelsenkirchen ins Leben gerufen. Die Volksmassen bei der Kirche und beim Evangelium zu erhalten und den Materialismus der Sozialdemokratie zu bekämpfen, war die neue Losung. Als zweite Aufgabe galt es, die Vaterlandsliebe und die Kaisertreue zu pflegen und zwar im Glauben an das soziale Königtum. Auf diesem Grunde steckten die evangelischen Arbeitervereine folgendes soziale Ziel aus: „Sie wollen das friedliche Verständnis zwischen Arbeitern und Arbeitgebern nach Möglichkeit wahren und die Mitglieder in Krankheits- und Sterbefällen sowie in sonstigen Notlagen nach Maßgabe der Kassenverhältnisse unterstützen.“ In der von Pastor Just bearbeiteten Auflage 1907 der praktischen „Anleitung zur Begründung und Leitung ev. Arbeitervereine“ wird dieses soziale Moment eingehender charakterisiert:

„Wir stellen uns nicht etwa einseitig auf den Standpunkt der Unternehmer, aber wir sehen das Wohl der Arbeiter nicht gefördert durch Kampf und Haß gegen die Arbeitgeber. . . . Nach unserer Ansicht besteht überhaupt kein grundsätzlicher Gegensatz zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sondern im tiefsten Grunde Interessengemeinschaft, und darum bemühen wir uns, Frieden und ein ruhiges Verhältnis zu wahren. Es ist darum von Nöten, daß der evangelische Arbeiterverein bei Lohnkämpfen nach beiden Seiten hin tätig ist, den Arbeitern Frieden und Ruhe anrät, aber den Fabrikherren auch Nachgiebigkeit und Entgegenkommen empfiehlt.“

„Sozial arbeiten“ wollen die evangelischen Arbeitervereine auch durch Gründung von Baugenossenschaften, durch belehrende Vorträge und Kurse, durch Beteiligung an Krankenkassen- und Gewerbegerichtswahlen, durch Ausbau eigener Unterstützungskassen, ohne jedoch in die Kassensimpelei zu verfallen. Die Vereine treten ein für die Gleichberechtigung des Arbeiterstandes mit allen anderen Ständen, für Kompetenzerweiterung und Verhältniswahl bei den Gewerbegerichten, für Ablehnung jeder Beschränkung der Koalitionsfreiheit, für Ausstattung der Berufsvereine mit Rechtsfähigkeit, für Arbeitskammern, für ein Reichs-Arbeitsamt. An sozialreformatorischen Veranstaltungen verschiedener Art, ferner an der allgemeinen Sittlichkeitskonferenz, am deutschen Flottenverein sind die Vereine korporativ oder durch ihren Vorsitzenden beteiligt. Dem Gesamtverbande gehören heut 475 Vereine mit 92 000 Mit-

gliedern an. Dazu kommen noch einige freie Vereine, so daß sich die Gesamtheit auf 650 Vereine mit 125 000 Mitgliedern beläuft. Der stärkste Verband ist der rheinisch-westfälische mit 36 000 Mitgliedern in 112 Vereinen. Das Kassenvermögen des Gesamtverbandes beträgt 3000 *M*. Allerdings entspricht dieser äußeren Entfaltung keineswegs immer gleich starkes inneres Leben. In dem Jahresbericht, den Pastor Arndt-Vollmarstein auf der letzten Delegiertentagung erstattete, wird vielfach über die Lauheit und den schlechten Besuch der Versammlungen geklagt, auch darüber, daß sich die besitzenden Klassen so wenig um die Bewegung bekümmerten. Andererseits gehören nach demselben Bericht vielfach die geschicktesten Arbeiter, die geachtetsten Bürger zu den Arbeitervereinen, und bei Arbeiterbewegungen und sozialen Wahlen haben die evangelischen Arbeitervereine nicht versagt.

Nicht nur mit den genannten Schwierigkeiten hat die evangelische Arbeitervereinsbewegung zu kämpfen. Wie ihre frühere Geschichte verschiedene ernste Krisen aufweist — vergl. die Geschichte der evangelischen Arbeitervereine von Just —, so zeigt sich auch gegenwärtig wiederum gegenüber wichtigen grundsätzlichen Fragen eine innere Gegensätzlichkeit unter den Vereinen, so besonders gegenüber der Hauptfrage: Wie verhalten sich die Mitglieder der evangelischen Arbeitervereine zu der Gewerkschaftsbewegung und zu den politischen Parteien? Mit manchen dieser Fragen setzte sich die diesjährige Jubeljahresversammlung, die in Dortmund im prächtigen alten Rathaussaale vom 21. bis 25. Mai tagte, auseinander.

Aus dem Inhalt der Tagung, auf der die Pastoren, Lehrer und Werkmeister die Arbeitervertreter weit überwogen, heben wir folgende Hauptpunkte nach der zeitlichen Reihenfolge hervor. In der eröffnenden Ausschußsitzung wurde der gelben Gewerkschaftsbewegung, „den neueren Bestrebungen zur Zusammenfassung der nationalgesinnten Arbeiterschaft“, eine deutliche Absage zuteil: „Die evangelischen Arbeitervereine halten ihre evangelische Eigenart und ihre soziale Unabhängigkeit mit größter Entschiedenheit fest.“

Im Anschluß an einen Vortrag von Dr. W. Zimmermann (Soziale Praxis) über die gewerblichen Tarifverträge, der aus der geschichtlichen Entwicklung dieser Institution in England und in Deutschland die organisatorischen und rechtlichen Probleme des paritätischen kollektiven Arbeitsvertrages in der Gegenwart abzuleiten suchte, wurde auf Anregung der Arbeitervertreter Kreutziger und Rafflenbeul und des Vorsitzenden Lic. Weber eine Zustimmungskundgebung angenommen und erklärt, daß „die Delegierten-Versammlung im Interesse der Förderung der Tarifgemeinschaft ihren Mitgliedern aufs neue den Beitritt zur gewerkschaftlichen Organisation im Sinne des Beschlusses des Ausschusses vom Oktober 1905 empfiehlt“.

Der Vortrag des Verbandsvorsitzenden, Lic. Weber, behandelte die Abhängigkeit der Zukunft Deutschlands von dem Fortschritt der sozialen Reform und von der Anbahnung des inneren Friedens. Er empfahl Selbsthilfe der Arbeiterschaft, ihre berufliche und politische Organisation und soziales Zusammenwirken aller öffentlichen und privaten Faktoren. Schließlich aber könne nur durch Ueberwindung des Klassenkampfprinzips, durch geistige und sittliche Wiedergeburt aller Stände und starken Ausbau der staatlichen Einrichtungen zugunsten der Schwachen der innere Friede und damit die Gesundheit und Sicherheit des Vaterlandes gewährleistet werden. Die sozialpolitischen Versprechungen der Regierung und der Parteien müßten jetzt eingelöst werden, damit nicht ein Rückschritt einträte, der schlimmeres zeitige als je zuvor.

Das wichtigste Ereignis auf der diesjährigen Tagung war die Aussprache über die Stellungnahme zu den christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen. Mit einer „gegen einen evangelischen und einen katholischen Gewerkschaftsführer“ gerichteten Erklärung, wonach die Delegiertenversammlung „jede Einmischung anderer Arbeiterorganisationen in die inneren Angelegenheiten der evangelischen Arbeitervereine durchaus ablehnt“, begann die Auseinandersetzung. Sodann brachte Pastor Teichert-Bromberg, der die konfessionellen Arbeiterorganisationsfragen anscheinend zu allgemein unter dem Gesichtswinkel der Verhältnisse in polnischen Landesteilen beurteilt, scharfe Angriffe gegen die christlichen Gewerkschaften wegen mangelhafter nationaler Haltung bei den Wahlen vor und als Gegenstück dazu lag ein Antrag des Elberfelder evangelischen Arbeitervereins vor, von den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen weit abzurücken, weil deren Führer sich bei der letzten Reichstagswahl „ungemein unpassend (wie wilde Tiere) benommen“ hätten. Lic. Weber suchte in diesem Zwiespalt zu vermitteln, indem er die Bromberger Kritik auf den berechtigten Kern zurückführte und gegenüber den Elberfelder Vorfällen, die er tief beklagte, das sonstige Verhalten der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine hervorhob. In diesen Gewerkvereinen seien Hunderte treuer evangelischer Männer, die man nicht vor den Kopf stoßen könne. Die Elberfelder ließen schließlich ihren Antrag fallen, aber den Brombergern wurde der oben erwähnte Beschluß 1905 in Erinnerung gebracht und empfohlen, nicht kirchlich-politische Gegensätze auf sozialem Gebiete zum Austrag zu bringen.

Die Delegiertenversammlung, die den Kaiser, den Reichskanzler, den Grafen Posadowsky, den Handelsminister und den Ev. sozialen Kongreß telegraphisch begrüßte und von allen Stellen Dankantworten erhielt, schloß mit Besichtigung von industriellen Anlagen und der Kruppschen Wohlfahrtseinrichtungen in Essen.

Gewerkschaftsleitung und gewerkschaftliche Massenstrategie.

Unsere Randbemerkungen zum Verhalten der Berliner Bauarbeiter gegenüber den Verhandlungen ihrer Führer mit dem Arbeitgeberverband (Sp. 902) haben manchen Gewerkschaftsredakteuren nicht gefallen. Obgleich wir genau wissen, daß wir mit jener bitteren Wahrheit gerade den besten deutschen Gewerkschaftsführern aus dem Herzen gesprochen haben, fühlen sich einzelne Blätter doch genötigt, aus Rücksicht auf mißverstandene „demokratische Prinzipien“, uns Diskreditierung der Gewerkschaftssache vorzuwerfen. Wir können mit den Kritikern, die das ganze komplizierte Gebäude gewerkschaftlicher Organisation aus einem Punkt, dem „demokratischen Prinzip“, heraus konstruieren wollen und die Psychologie und das technische Raffinement paritätischer kollektiver Arbeitsregelung noch nicht begriffen haben, nicht gut diskutieren. Wir begnügen uns, die Herren auf eine vielleicht für sie autoritative Belehrungsquelle zu verweisen, auf die „Neue Zeit“, in der es am 25. Mai 1907 in einem Aufsatz über „Parteipresse und Gewerkschaftskampf“ heißt:

„Bei den wirtschaftlichen Kämpfen der Arbeiterklasse hat sich aus den Verhältnissen heraus eine Art Diplomatie entwickelt. Die Entscheidung über die Bewegung wird mehr und mehr aus dem Versammlungssaal in das Beratungszimmer verlegt. Ob das nun von unserem Standpunkte aus erwünscht ist oder nicht, ist eine Frage für sich, auf jeden Fall ist es so, und es ist auch ganz natürlich. Die Streitgegenstände werden immer komplizierter und weitschichtiger. Die Entwickelung führt zu einer immer größeren Ausdehnung der Kampffronten, dadurch werden die Kämpfe selbst immer größer, teurer und schwieriger. Das erheischt die sorgfältigste Abwägung aller Chancen, genaueste Wertung aller Umstände, und das jetzt seinerseits wieder die detaillierteste Kenntnis aller dieser Umstände voraus, als da sind: die besonderen lokalen Verhältnisse des Gewerbes wie des Gewerbes im allgemeinen, die Besonderheiten des augenblicklichen Material- und Geldmarktes und ihre Wirkung auf die Konjunktur, die Macht und Disziplin des Gegners usw. In letzter Linie muß man eben jeden Kampf nach diesen Dingen und nicht nach irgendwelchen Stimmungen beurteilen. Die Kenntnis dieser Dinge kann man aber nicht bei der Masse der Arbeiter suchen, die in ihrer Mehrheit gar keine Zeit und Gelegenheit hat, sie kennen zu lernen, was übrigens auch gar nicht so leicht und so einfach ist. Dem studierten Volkswirt mag es wenig Mühe machen, sich dahinein zu finden — unsere Gewerkschaftsführer aber mußten und müssen sich diese Kenntnis in jahrelangem eifrigen Lernen und Beobachten erwerben. Ihr ganzer Denk- und Bildungsprozeß ist rein empirisch. Es ist also schon für die „Berufsstreiker“ sehr schwer, die richtige Taktik zu finden; viel schwerer aber ist es für die Gesamtheit der Berufsgenossen. Die Aufgabe des Gewerkschaftsführers ist nun die, seine Auftraggeber für die von ihm als richtig erkannte Taktik zu gewinnen. Das ist durchaus nicht immer sehr leicht. Die Masse der Berufsgenossen neigt zum Generalisieren und Schablonisieren, ihr mangelt häufig das Gefühl für die so unendlich fein abgetönten Besonderheiten des einzelnen Falles.“

Der Verfasser stellt im weiteren Verlauf seiner Ausführungen die Forderung auf, daß die Parteipresse unbedingt die von der Gewerkschaftsleitung empfohlene Taktik unterstütze und sie bei Meinungsverschiedenheiten nachdrücklich zur Anerkennung bringen müsse, und bemerkt weiter:

Man könnte, wenigstens bei oberflächlicher Betrachtung einwenden, daß diese Forderung etwas Entwürdigendes für die Parteipresse habe. Der Einwand entbehrt aber jeder Berechtigung. Die Redaktionen vergeben sich durchaus nichts, wenn sie sich in Angelegenheiten, zu deren Beurteilung ihre Kenntnis der in Betracht kommenden Faktoren nicht ausreicht — weil sie den inneren Angelegenheiten des Berufs eben fern stehen — der Meinung der Sachkundigen anschließen. Sie müssen das heute bereits auf so manchen Gebieten .... da können es die Gewerkschaftler auch für das Gebiet des Lohnkampfes beanspruchen.

Gleiches sollten die Gewerkschaftsführer aber auch von den Gewerkschaftsmitgliedern, die sie auf ihren Vertrauensposten erhoben und zum Anwalt ihrer Interessen bei dem Abschluß neuer Arbeitsverträge bestellt haben, verlangen können, wenn sie eben verantwortliche Führer und nicht bloß Sprecher sein sollen.

Die achte Generalversammlung des Zentralverbandes der Töpfer Deutschlands (12. bis 17. Mai in Berlin). Der Verband, der Ende 1906 11 716 Mitglieder in 156 Filialen zählte, war in den beiden Berichtsjahren 1905 und 1906 an 198 fast durchweg erfolgreichen Lohnkämpfen und Lohnbewegungen mit 10 970 Beteiligten beteiligt. Die Streikausgaben der beiden Jahre beliefen sich auf 156 135 *M.*, die Krankenunterstützungen auf 70 528 *M.*, die Sterbegelder auf 6548 *M.* Das Durchschnittsalter aller der verstorbenen unterstützungsberechtigten Mitglieder war 38 Jahr 7 Monate. Der Kassenbestand betrug am Schlusse der Geschäftsperiode 188 159 *M.* Vereinnahmt wurden 544 827 *M.*, verausgabt 479 878 *M.* Die Einführung der Arbeitslosenunterstützung wurde vertagt, da die Arbeitslosigkeit noch zu groß und die Lohnverhältnisse der Ofensetzer, vorzugsweise aber der Werkstättenarbeiter zu ungünstig sind, um eine Beitragserhöhung und geregelte Unterstützung gut durchzuführen. Voraussetzung dafür ist die Verschmelzung mit den benachbarten Berufen. Die Einigung der Töpfer und der Porzellanarbeiter wurde grundsätzlich beschlossen und Vorschläge zu ihrer Verwirklichung wurden ausgearbeitet. In der Aussprache über Agitation und Organisation wurde Hausagitation und Gewinnung der Frauen empfohlen. Das niedrige Niveau der Arbeiter in einzelnen keramischen Fabriken Rheinland-Westfalens, die in jenen Gegenden der Organisation besonders schwer zugänglich seien, wurde beklagt. In einer Fabrik hatte der Unternehmer den üblichen unentgeltlichen Morgenschnaps abgeschafft und den Arbeitern dafür die Arbeitszeit um eine Stunde gekürzt. Für die Arbeiter war das Grund genug mit einer Arbeitsniederlegung zu drohen. Zum Schluß der Tagung wurden die internationalen Unterstützungs- und Austauschvereinbarungen mit den Organisationen Oesterreichs, Ungarns, Bulgariens, Rumäniens, der Schweiz, Dänemarks und Schwedens gut geheißen. Als internationaler Sekretär wurde der deutsche Verbandsvorsitzende Drunsel gewählt. Ihm ist Mitteilung zu machen von allen Streiks, Lohnbewegungen und Sperren, die dann im „Töpfer" bekanntgegeben und von den anderen Fachblättern übernommen werden. Der internationale Sekretär wird jährlich einen Bericht herausgeben. Die Kosten tragen, prozentual berechnet, die Vertragsorganisationen gemeinschaftlich.

Die Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungs-Gehilfen, die Pfingsten in Halle ihre 9. Hauptversammlung abhielt, zählt 2384 Mitglieder in 18 Landesvereinigungen und 74 Ortsgruppen, die sich über ganz Deutschland, Oesterreich und die Schweiz verbreiten. Das Vermögen ihrer Kasse für Stellenlose beträgt ca. 16 500 *M.* Die Vereinigung hat einen Versuch des Dresdener Prinzipalsvereins, durch Aussperrung ihrer Mitglieder die Organisation zu sprengen, im vorigen Jahre siegreich abgewiesen. Die Hauptversammlung behandelte die Mindestgehaltfrage und die Pensionsversicherung der Privatangestellten. Sie erklärte, daß auch für das Arbeitsverhältnis im Buchhandel Vereinbarungen zwischen den Organisationen der Chefs und der Angestellten wünschens- und erstrebenswert sind und zwar zunächst über Mindestgehälter für die Angestellten, Regelung der Arbeitszeit, Bezahlung der Ueberstunden. Der Zentralvorstand soll nach den nunmehr gemachten Erfahrungen die einzelnen Ausgabenposten für die Mindestgehälter genau umschreiben. Die Ortsgruppen sollen sämtliche Posten genau nach dem ausgearbeiteten Schema festsetzen. Auf Grund der so gewonnenen Tabellen soll der Zentralvorstand alsdann mit den Prinzipalsvereinen in Verbindung treten, um von diesen die Anerkennung der geforderten Mindestgehälter zu erreichen.

Die Hauptversammlung hält es für selbstverständlich, daß kein Mitglied Stellung annimmt mit einem geringeren als dem festgesetzten Mindestgehalte und macht es jedem Mitgliede zur Pflicht, alle Fälle, bei denen ein geringeres Gehalt angeboten oder bezahlt wird, dem Vorstand zu melden, damit dieser einschreiten und für Einhaltung der Mindestsätze sorgen kann. Neben der Festlegung der Mindestgehälter soll es die Aufgabe des Vorstands sein, bei den Verhandlungen mit den Prinzipalsvereinen feste Vereinbarungen über die Arbeitszeit und Ueberstundenentschädigung zu treffen.

Ueber die Pensionsversicherung referierte der Geschäftsführer der Vereinigung, Dullo. Nach lebhafter Debatte erklärte die Hauptversammlung: Der weitaus größte Teil der Privatbeamten, der nicht anders als die besseren Arbeiterschichten bezahlt wird, könne eine Extrabelastung, wie sie die Denkschrift vorrechne, nicht tragen. Die Prinzipale würden größere auf sie entfallende Beiträge vom Gehalt in Abzug bringen, deshalb sei eine besondere Pensionsversicherung für die Privatbeamten abzulehnen, dagegen der Ausbau der jetzigen Invalidenversicherung zu fordern, und zwar unter: Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle Arbeitnehmer; Beibehaltung des jetzigen Lohn-Prozentsatzes der Prämien; Beibehaltung der Einteilung der Lohnklassen auch bei den höheren Löhnen in Stufen von je 300 *M.*; Beginn der Bezugsberechtigung der Altersrente nach 480 Beitragsmonaten; Einführung der Berufs-Invalidität, wenn der Versicherte zur Leistung derjenigen Dienste und Arbeiten, die er während der letzten 5 Jahre verrichtet hat, nicht mehr fähig ist; Verschmelzung mit dem Gesetz betr. Witwen- und Waisenversorgung; Erleichterung der freiwilligen Versicherung; ausgiebige Mitwirkung der Versicherten bei der Verwaltung.

Der Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte (Sitz Berlin), der am Pfingstsonntag seine Hauptversammlung unter zahlreicher Beteiligung in Stettin abhielt, zählt jetzt 22 000 Mitglieder in 53 Ortsgruppen. Neben Satzungsberatungen, die einen großen Teil der Verhandlungen in Anspruch nahmen, wurde die Pensionsversicherung der Privatangestellten und das Lehrlingswesen erörtert. Zur Pensionsversicherung faßte die Versammlung wie jetzt die meisten übrigen Privatbeamtenverbände den Beschluß, daß der Verband in erster Reihe für den Ausbau der Invalidenversicherung, und in zweiter Reihe erst für eine besondere Pensionsversicherung eintreten solle. Dem Vortrage über das Lehrlingswesen lagen die Ergebnisse einer Umfrage zu Grunde, die der Verband im Januar 1906 veranstaltet und als Heft 6 seiner Schriften veröffentlicht hatte. Die Versammlung sprach sich gegen die gesetzliche Bindung der Lehrzeit für den kaufmännischen Beruf aus und betonte besonders den Wert des Handelsschulunterrichts als Vorbereitung für die Praxis und des Fortbildungsschulunterrichts als Ergänzung der Praxis; namentlich sei die Fortbildungsschulpflicht ohne Unterschied des Geschlechts anzustreben.

Der Deutsche Arbeiter-Kongreß, der im Oktober 1903 zum ersten Male in Frankfurt a./M. tagte, wird vom 20.—22. Oktober 1907 in Berlin zusammentreten und folgende Tagesordnung haben: 1. Bericht des Ausschusses (Berichterstatter F. Behrens); 2. Die allgemeine sozialpolitische Lage (Berichterstatter Adam Stegerwald-Köln). a) Die Sonntagsruhe (Berichterstatter Richard Döring-Hamburg), b) Arbeiterschutz in der gesundheitsschädlichen und schweren Industrie (Berichterstatter Franz Wieber-Duisburg), c) Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit (Berichterstatter Franz Fischer-Mülhausen, Elsaß), d) Die Arbeiterinnenfrage (Berichterstatterin Frl. Graß-M.-Gladbach). Es soll dem Kongreß vorbehalten bleiben, als Punkt e eventl. noch einen Bericht über die dem Reichstag vorliegenden sozialpolitischen Gesetzentwürfe auf die Tagesordnung zu setzen. Die Berichterstatter sollen ihre Berichte rechtzeitig schriftlich ausgearbeitet dem Kongreßausschuß vorlegen, so daß dieselben gedruckt den Kongreßteilnehmern übergeben werden können. Die mündliche Berichterstattung soll sich auf eine kurze Hervorhebung der wichtigsten Gesichtspunkte beschränken. Zu diesem Zweck sollen jedem Berichterstatter 10 bis 20 Minuten Redezeit gewährt werden.

Verschmelzung der Gewerkschaften in der Lederindustrie (Schuhmacher, Lederarbeiter, Sattlergehilfen und Kürschner) zu einem Industriearbeiterverbande ist in einer kombinierten Delegiertenversammlung in Hamburg beschlossen worden.

Ein neues Gewerkschaftshaus in Bremen ist im Bau begriffen. Die Grundsteinlegung erfolgte im Mai. Die Fertigstellung des Baues ist zum 1. Oktober 1907 geplant. Die Gesamtkosten des Baues stellen sich auf 550 000 *M.*

Streiks und Aussperrungen.

Berliner Arbeitskämpfe. Im Berliner Bäckergewerbe haben die Gesellen am 27. Mai die Arbeit überall niedergelegt, wo die Forderungen (Sp. 929) nicht bewilligt worden waren. Dieselbe Erscheinung, auf die wir immer wieder hinweisen müssen, daß die Parteien selten durch die Güte ihrer Sache selbst, sondern vielfach durch Irreführung der öffentlichen Meinung sich eine überlegene Stellung zu sichern trachten, tritt auch im Bäckerkrieg auf. Die von den beiden Parteien mitgeteilten Zahlen über die an der Bewegung Beteiligten widersprechen sich auffallend. Während z. B. am 1. Juni die Lohnkommission der Bäcker behauptet, daß bereits 750 Meister mit rund 1400 Gesellen die neuen Forderungen anerkannt hätten, teilen die Bäckermeister offiziell in den Tageszeitungen mit, daß die neuen Bedingungen nur von 360 Betrieben anerkannt worden seien, daß von diesen aber ein großer Teil nur ein oder zwei „Lehrlinge" beschäftige, also eigentlich gar nichts zu bewilligen hätte. Der Arbeitsvertrag, der denjenigen Meistern, die sich unterschriftlich zur Bewilligung der Forderungen verpflichtet haben, neuerdings von den Gesellen vorgelegt wird, hat folgenden Wortlaut:

1. Kost und Logis wird den Gesellen vom Arbeitgeber in keiner Form verabfolgt. 2. Als Wochenlohn wird von dem Arbeitgeber an den Gesellen . . . *M* gezahlt. 3. Naturalbezüge irgendwelcher Art dürfen vom Lohn nicht in Abzug gebracht werden. 4. Gesetzlich zulässige Ueberstunden werden dem Gesellen vom Arbeitgeber mit 60 ₰ pro Stunde bezahlt. 5. Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich am Sonnabend Abend oder Sonntag früh und muß spätestens bei Beendigung der Arbeitszeit erfolgt sein. Einbehaltungen vom Lohn sind unzulässig. 6. Die tägliche Arbeitszeit sowie der 30stündige ununterbrochene Ruhetag richten sich nach den von dem Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts festgelegten Bestimmungen. 7. An den drei hohen Festen, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, muß der Arbeitgeber dem Gesellen eine Freinacht gewähren. 8. Für beide Teile gilt die gesetzliche 14tägige Kündigungsfrist.

Obwohl die Zahl der Streikenden von diesen selbst mit 3800 angegeben wird, behaupten die Meister, daß die Stellen in sämtlichen von dem Streik betroffenen Bäckereien bis auf wenige bereits wieder besetzt seien; es habe sich überhaupt höchstens um 700 Streikende gehandelt. In den Läden der Meister, die die Forderungen bewilligt haben, werden vom Gehilfenverband gestempelte

Plakate ausgehängt, auf denen dies bekannt gegeben wird. Hiergegen versucht die Zwangsinnung der Rixdorfer Bäckermeister dadurch vorzugehen, daß sie die betreffenden Meister unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 20 ℳ auffordert, das Plakat zu entfernen. Die Frage, ob eine Zwangsinnung hierzu berechtigt ist, wird voraussichtlich alle zuständigen Instanzen beschäftigen. Bekanntlich sollen sich Innungen nicht den Charakter von Arbeitgeberkampfverbänden beilegen. Ueber die Meister, die die Forderungen bewilligt haben, haben die Berliner Hefefabrikanten die Materialsperre verhängt. Der „Vorwärts" teilt in einer Annonce mit der Ueberschrift „Bäckerinnungen und Hefesyndikat verbündet zur Niederknüppelung der Bäckergesellen" mit, daß sich die Herren des Hefesyndikats bei 10 000 ℳ Konventionalstrafe für jeden Einzelfall verpflichtet hätten, keinem Bäckermeister Hefe zu liefern, der die Gesellenforderungen bewilligt hat, ebenso keiner anderen deutschen Firma ein Jota über das bisher gelieferte Quantum. Die Streikleitung habe sofort alles mögliche getan, um von auswärts Hefe für die Bäckermeister zu beschaffen; es habe jedoch nur in beschränktem Maße Ersatz beschafft werden können, da das Syndikat die Lieferung aus anderen Städten, die schon bestimmt zugesagt war, durch sein Dazwischentreten abgetrieben habe. Nach einer weiteren Meldung soll es dann allerdings trotzdem noch gelungen sein, den erforderlichen Hefeersatz sicher zu stellen. Weiter hat sich eine Versammlung der Vorstände der im Innungsausschuß vereinigten Innungen Berlins mit den Bäckerinnungen solidarisch erklärt. Die Versammelten beschlossen, den Gewerbetreibenden und Handwerkern zu empfehlen, nicht bei Bäckermeistern zu kaufen, welche die Forderungen bewilligt haben. Umgekehrt forderte der Verein der Deutschen Kaufleute (H.-D. Gewerkverein) von Groß-Berlin alle Kollegen auf, nur solche Brotverkaufsstellen zu berücksichtigen, welche die Forderungen der Streikenden bereits bewilligt haben".

Der Kampf im Berliner Baugewerbe (Sp. 929). Am 30. Mai berichtete der Verband der Baugeschäfte, daß in Groß-Berlin 68 Bauunternehmer die Forderungen der Maurer-, Zimmerer- und Bauhilfsarbeiter anerkannt haben, darunter auch zwei Verbandsmitglieder. Die meisten dieser 68 Baugeschäfte kämen aber als solche gar nicht in Betracht, da die Inhaber wohl einmal einen Bau ausführten, das nächste Mal aber wieder als Gesellen gingen. Die Aussperrung und der Streik hätten zum völligen Stillstand im Baugewerbe geführt, etwa 55—60 000 Bauarbeiter seien beschäftigungslos geworden. Und am selben Tage berichtete der Zentralverband der Maurer auf Grund einer von ihm veranstalteten Bautenkontrolle:

„Bewilligt hatten 207 Unternehmer. Zu neuen Bedingungen arbeiten auf 288 Arbeitsstellen 1168 Maurer. Außerdem sind vorgefunden 408 Akkordmaurer auf 89 Baustellen. Am 30. Mai sind noch 124 Bewilligungen eingegangen; die Zahl der hier beschäftigten Maurer muß erst durch die noch vorzunehmende Bautenkontrolle festgestellt werden. Es haben also bis jetzt 881 Firmen bewilligt. Am 30. Mai haben sich 5544 ausgesperrte bezw. streikende Verbandsmitglieder zur Kontrolle gemeldet."

Krassere Widersprüche kann man sich kaum vorstellen! Eine amtliche Statistik über die Bauarbeiteraussperrung wird in den Berliner Vororten veranstaltet. Die Landratsämter von Teltow und Niederbarnim erließen folgenden Aufruf:

„Um einen Ueberblick über den Umfang der Aussperrung im Baugewerbe zu haben, wird ersucht, für jeden Amtsbezirk mitzuteilen, wieviel Unternehmer zurzeit an der Aussperrung beteiligt sind, und auf wieviel Betriebe und Arbeiter sie sich erstreckt."

Dies Vorgehen, die Einrichtung einer schleunigen amtlichen Berichterstattung bei allen das öffentliche Leben heimsuchenden Arbeitskämpfen, und zwar nach Ursachen, Forderungen und Umfang, sollte überall Nachahmung finden, um der öffentlichen Meinung die Bildung eines gerechten Urteils zu ermöglichen und dadurch auf die Beilegung der Kämpfe nach Gesichtspunkten der Billigkeit einzuwirken. Inzwischen hat sich der Streik dadurch verschärft, daß die Putzer und die Putzerträger am 3. Juni überall dort die Arbeit niedergelegt haben, wo die Unternehmer ausgesperrt haben, oder wo die ursprünglichen weitgehenden Forderungen der Maurer und Zimmerer nicht anerkannt worden sind, während letztere selbst bekanntlich ihre Forderungen eingeschränkt haben.

Zur Aussperrung der Metallarbeiter im Maingebiet. Die Offenbacher Metallarbeiter waren Anfang Mai in den Ausstand getreten (Sp. 849). Darauf hatte sich der Verband der Metallindustriellen von Frankfurt a. M. mit den Offenbachern solidarisch erklärt und die Aussperrung von 60 % aller im Maingebiet beschäftigten Metallarbeiter für den 25. Mai angekündigt, falls bis dahin keine Einigung erzielt sei. Gemäß den Grundsätzen, die der Verband der Metallindustriellen neuerdings aufgestellt hat (vergl. Sp. 725 ff.), sind auf beiden Seiten Siebenerkommissionen gebildet worden, die in Offenbach verhandelt haben. Die Zuziehung eines Beraters (Vertreters der Organisationen) wurde dagegen seitens der Arbeitgeber rundweg abgelehnt. Diese Verhandlungen scheiterten. Infolgedessen sind jetzt etwa 8 bis 9000 Arbeiter ausgesperrt worden. Auf einzelnen Werken sind daraufhin die Nichtausgesperrten in den Streik eingetreten.

Der Streik im Lothringer Erzbergbau (Sp. 930). Die ausständigen Arbeiter haben den Bezirkspräsidenten in Trier ersucht, vermittelnd einzugreifen. Der Präsident hat sich hierzu bereit gefunden, nachdem auch die Arbeitgeber sich mit der Vermittlung einverstanden erklärt haben. Die Arbeiter klagen bitter darüber, daß ihnen die Werkwohnungen gekündigt und sie, da andere Unterkunft in der Gegend fehlt, tatsächlich auf die Straße gesetzt werden. Das alte Lied von gewissen „Wohlfahrtseinrichtungen"!

Streiks der Seeleute. Ein Ausstand der eingeschriebenen Seeleute in Frankreich ist am 30. Mai plötzlich ausgebrochen und erstreckt sich auf alle Häfen des Atlantischen Ozeans und des Mittelmeers. Der Ausstand richtet sich gegen die Behörden, nicht gegen die Reeder. Es handelt sich um diejenigen Seeleute, die im Kriegsfalle zur Verfügung des Marineministers zu stehen haben. Sie fordern Erhöhung der ihnen zugestandenen Pensionen. Während das Projekt des Marineministers Thomson den Matrosen Pensionen von 204 bis 360 Francs, den Kapitänen Pensionen von 780 bis 1000 Francs jährlich zubilligt, verlangen die „Inscrits Maritimes" 600 Francs für Matrosen und 1600 bis 1800 Francs für Kapitäne und berufen sich bei diesen Forderungen darauf, daß ihre von Colbert im Jahre 1670 gegründete Pensionskasse durch Staatsanleihen im Laufe der Zeit um mehr als 200 Millionen erleichtert sei. Dagegen erklären die Regierungskreise, daß diese Berechnungen nicht exakt und die Regierung seit Jahren bemüht gewesen sei, die Altersversorgungen zu erhöhen. Man hätte nur die Kammerberatungen abwarten sollen. Inzwischen haben sich auch die Fischer mit den Streikenden solidarisch erklärt. — In Rotterdam hat die dortige Abteilung des Niederländischen Seeleuteverbandes zum ersten Mal einen Generalstreik über holländische Schiffe verhängt. Die Reeder haben die Forderungen der Organisation auf eine ziemlich geringfügige Erhöhung der Löhne und auf Regelung der Arbeitszeit und Ueberstunden abgelehnt. Die großen Gesellschaften: Holland-Amerika-Linie, die Batavia-Linie und der Rotterdamsche Lloyd werden jedoch nicht von dem Streik betroffen. Fast alle Schiffe des Rotterdamer Hafens haben bislang noch genügend Mannschaften kontraktlich verpflichtet, um auslaufen zu können. — Der englische Nationalverband der Seeleute und Heizer hat an den Dampfschiffsreederverband in Liverpool die Forderung einer allgemeinen Lohnerhöhung von 10 Schillingen monatlich für die Seeleute, Heizer und Trimmer auf allen Auslandsschiffen und von $2^1/_2$ bis 3 Schillingen für die Leute auf Küstendampfern gestellt. Auch in der internationalen Bewegung unter den Transportarbeitern der Klassen Dockarbeiter, Eisenbahner und Fuhrleute soll ein Fortschritt erreicht sein in bezug auf gemeinsames Vorgehen im Falle von Streitigkeiten, vornehmlich, um die Heranziehung von nichtorganisierten Arbeitern nach irgendwelchen Hauptplätzen in Europa, wo solche Streitigkeiten ausgebrochen sind, zu verhindern. — Der Streik der Hamburger Seeleute dauert unverändert fort, da es zu Unterhandlungen zwischen den Streikenden und den Reedern bisher noch nicht gekommen ist. Seit Beginn des Streiks sind in Hamburg ca. 1000 ausländische Seeleute angemustert worden. Nach Mitteilungen des Vereins deutscher Reeder wird von den Reedervereinigungen Englands, Dänemarks, Schwedens und Norwegens darauf hingewirkt, daß während der Dauer des Ausstandes deutsche Seeleute, die in der Zeit nach dem 1. Mai den Dienst bei deutschen Reedereien aufgegeben haben, im Ausland nicht angestellt werden.

Arbeiterschutz.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu München und zu Elberfeld. Der Münchener Stadtmagistrat hat durch Ortsstatut vom 16. Mai 1907 bestimmt, daß die Handlungsgehilfen an Sonn- und Festtagen zwischen 1. Januar und 31. August überhaupt nicht, zwischen 1. September und 31. Dezember nur vormittags von 10 bis 12 Uhr beschäftigt werden dürfen. An dem Sonntag vor dem Oster- und vor dem Pfingstfest ist die Beschäftigung zwischen 10 und 12 Uhr

vormittags, am zweiten und dritten Oktoberfestsonntag zwischen 10 und 1 Uhr gestattet. Die jüdischen Kaufleute, die nachweislich ihren Geschäftsbetrieb am Sabbat und den jüdischen Feiertagen ruhen lassen, dürfen ihre Angestellten Sonntags zwischen 10 und 12 Uhr in Geschäftsräumen, die für den allgemeinen Verkehr geschlossen sind, mit Arbeiten, die weder Lärm noch Aergernis erregen, beschäftigen. Für Speditionsgeschäfte und kaufmännisches Brauereipersonal bleibt der Erlaß besonderer Vorschriften vorbehalten. — In Elberfeld ist weitere freiwillige Ausdehnung der Sonntagsruhe in allen größeren Detailgeschäften erfolgt. Schon letzte Weihnachten hatten die Inhaber vereinbart, am zweiten Feiertage ihre Geschäfte ganz geschlossen zu halten, jetzt haben sie für den zweiten Pfingstfeiertag ein gleiches verabredet.

Handelsinspektoren in Sachsen-Meiningen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten des Herzogtums sind von der Regierung angewiesen worden, künftig auch als „Handelsinspektoren" die Verkaufsstellen und Kontore zu revidieren, die mit Fabriken in Verbindung stehen.

Polizeilich bewilligte Ueberarbeit für die Handelsangestellten. Eine Zusammenstellung der von den Polizeibehörden in den Gemeinden über 20000 Einwohner jeweils gestatteten Ausnahmetage von dem 9 Uhr-Ladenschluß (§ 139e der G.O.) und von der Mindestruhe (§ 139d der G.O.) hat der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband auf Grund eingeholten amtlichen Materials herausgegeben. Eine völlige Beseitigung der Ausnahmetage ist bis jetzt in 25 Städten (in den Gemeinden unter 20000 Einwohnern sind es 26) erfolgt, darunter befinden sich 11 Städte, wo seit dem Bestehen des Ladenschlußgesetzes überhaupt keine Ausnahmetage zugelassen waren. Unter die Hälfte und weiter sind sie verringert in 155 Gemeinden. In 5 Gemeinden ist überhaupt keine Aenderung vorgenommen. Einschränkungen erfolgten

für 1902	in 44 Städten
„ 1903	„ 48 „
„ 1904	„ 58 „
„ 1905	„ 92 „
„ 1906	„ 78 „
„ 1907	„ 62 „

Im allgemeinen bricht sich auch jetzt in den Kreisen der Ladeninhaber mehr und mehr die Ueberzeugung Bahn, daß die Zulassung des 10 Uhr-Ladenschlusses an einzelnen Tagen vom kaufenden Publikum nicht beachtet wird und deshalb auch den Ladeninhabern keinerlei Vorteile bringt. Die Ausnahmetage bedeuten daher lediglich eine Belästigung für Ladeninhaber und Angestellte.

Anzeigepflicht bei gewerblichen Vergiftungen in der sächsischen Industrie. Das Kgl. sächsische Ministerium des Innern hat den Krankenkassen vorgeschrieben, sämtliche Krankheiten von Mitgliedern, bei denen anzunehmen ist, daß die Krankheit infolge der gewerblichen Tätigkeit des Versicherten entstanden ist (Einatmung von Giften, wie Phosphor, Arsenik, Aufnahme von Krankheitserregern wie Milzbrandkeime u. dgl.), der Aufsichtsbehörde binnen drei Tagen nach Beginn der Erkrankung anzuzeigen. Die Behörden haben dann den Bezirksärzten und Gewerbeinspektionen Mitteilung zu geben. — In dieser Materialsammlung ist hoffentlich der erste Schritt zu einem fürsorglicheren Ausbau der Versicherung gegenüber den gewerblichen Vergiftungen zu erblicken.

Rechtsauskunftsstellen, Arbeitersekretariate, Volksbureaus.

Rechtsanwälte und Rechtsauskunftsstellen. In der „D. Jur. Ztg." gedenkt Justizrat Stranz in seiner „Rundschau" der Bestrebungen für gemeinnützige Rechtsauskunft, deren bedeutsame Fortschritte er unter Hinweis auf die vom Bureau für Sozialpolitik gegründete Auskunftsstelle und den „Gemeinnützigen Verein für Rechtsauskunft in Groß-Berlin" betont. Dr. Stranz schließt diese Schilderung mit den beherzigenswerten Worten:

„Jeder Freund sozialen Friedens wird diese Erfolge willkommen heißen. Steht doch der Unkundige und Unbemittelte ohne zuverlässige Rechtsbelehrung im Kampfe ums Recht wehrlos da. Zu wünschen wäre nur, daß die Anwaltschaft sich mehr als bisher in den Dienst dieses Werks gemeinnütziger Fürsorge stelle. Ihr nobile officium ist es, dafür einzustehen, daß niemand seiner begründeten Rechtsansprüche verlustig geht. Anwälte, vor die Front!"

Die Rechtsauskunftsstelle der Mansfeldschen Kupferschieferbauenden Gewerkschaft in Eisleben, die Ende des Jahres 1905 für die Arbeiter und Beamten der Gewerkschaft eingerichtet wurde, hat ihren ersten Jahresbericht erstattet, aus dem folgendes hervorzuheben ist. Außer am Sitz der Gewerkschaft wird in jedem Monat einmal an sechs verschiedenen Orten, den Hauptsitzen der Arbeiterbevölkerung, Sprechstunde abgehalten und zwar so, daß die an den verschiedenen Tag- und Nachtschichten beteiligten Arbeiter sie in ihrer Freizeit aufsuchen können. Auch Frauen und Kinder der Arbeiter, ebenso Invalide und Witwen verstorbener Arbeiter werden zugelassen. Die Inanspruchnahme der Auskunftsstelle ist völlig unentgeltlich. An 895 Besucher wurden 979 Auskünfte erteilt und 139 Schriftsätze wurden angefertigt. Trotz der Mitteilungen und Anschläge an den Arbeitsstätten war die Einrichtung vielen Arbeitern unbekannt geblieben, so daß die Ratsuchenden vielfach erst kamen, wenn es zu spät war, oder sie glaubten, für die Inanspruchnahme Gebühren zahlen zu müssen usw.; auch hegten die Ratsuchenden vielfach Mißtrauen, sie würden auf der Auskunftsstelle nach ihren Familien- und Vermögensverhältnissen ausgefragt werden. Um dem zu steuern, veranstaltete der Leiter der Auskunftsstelle einen Vortragsabend in einer Arbeiterversammlung, der von mehr als 300 Arbeitern besucht war.

Eine Rechtsauskunftsstelle für Unbemittelte in Mannheim errichtet der dortige Anwaltsverein im Rathaus, dessen Räume die Stadtverwaltung unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohlfahrtspflege, Sozialsekretäre.

In der letzten Zeit mehren sich erfreulicherweise die Anzeichen dafür, daß man der immer mehr zunehmenden Bedeutung der mit den Arbeitsverhältnissen in Zusammenhang stehenden Fragen bei den größeren Unternehmungen an Stelle der bisher verzettelten Einzelverwaltungen der Wohlfahrts-Kassen und -Einrichtungen ohne zweckentsprechende Zentralisation, besondere sozialpolitische Abteilungen einzurichten beginnt. An deren Spitze stehen selbständige Sozialsekretäre, Fabrikpfleger, auch Wohlfahrtsingenieure genannt, die neuerdings, um ihre Selbständigkeit möglichst hervorzuheben, mit dem Range eines Direktors oder Prokuristen, mit bestimmten, dem genannten Arbeitsressort angepaßten Rechten neben dem rein kaufmännischen oder rein technischen Direktor angestellt werden. Ihre ausschließliche Aufgabe ist es, die persönlichen Angelegenheiten der Beamten- und Arbeiterschaft systematisch zu bearbeiten, die mit der Arbeiterversicherung und Arbeiterschutzgesetzgebung verbundenen Geschäfte zu verrichten, die Unterstützungskassen usw. zu verwalten und den weiteren Ausbau und die Ausgestaltung der Wohlfahrtseinrichtungen zu leiten. Daneben liegt ihnen noch gewöhnlich ob: die Grundstücksverwaltung, die Leitung der etwa bestehenden Rechtsauskunftsstelle usw. und die aktive ehrenamtliche Beteiligung an Lokalvereinen, die der Arbeiterfürsorge und dergleichen mehr gewidmet sind.

Eine Gelegenheitsschrift, betitelt: „Private Wohlfahrtspflege*) für Fabrikarbeiter, Beamte und ihre Familien im organischen Zusammenhang mit der sozialen Reform des Reiches nebst typischen Beispielen und Formularen aus der Praxis, herausgegeben vom Bergischen Verein für Gemeinwohl (Sitz Barmen), bearbeitet von Georg Kolleck und Dr. Franz Ziegler", versucht, alle die Arbeiterwohlfahrt pflegenden Kreise, insonderheit Fabrikanten, zur zielbewußten und planmäßigen Organisation und Gestaltung, Anordnung und Zweckdienlichkeit, auch Zweckmäßigkeit in der Behandlung der geschäftlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten auf dem gesamten Gebiete der Wohlfahrtspflege anzuregen und dem mit der vielfach verzweigten Verwaltung der sozialpolitischen Abteilung eines Unternehmens betrauten Wohlfahrtssekretär an die Hand zu gehen.

Das Lehrreiche des Buches ist die Darlegung des inneren Funktionierens, der Abwicklung der einzelnen Unterstützungs-, Versicherungs- oder Auskunftsgeschäfte mit allen Formalien unter Abdruck all der in Frage kommenden Formulare. Für jeden praktischen Sozialpolitiker, jeden Betriebs- und Verwaltungsbeamten und jeden Versicherten entrollt sich ein klares Bild des oft recht komplizierten Geschäftsganges. Man lernt hier die breiten Reibungsflächen kennen, die dem Uneingeweihten verborgen bleiben, was ihn dann leicht zu vorschnellen Bemängelungen veranlaßt. Das Ineinandergreifen des Fabrikbetriebs und der Reichsversicherung, das Krankenkassenwesen mit seinen streng geordneten Beziehungen zu Aerzten, Apotheken und Heilanstalten, das Verfahren zur Erlangung der verschiedenen Renten und die Berechnung von deren Höhe, die Schritte, die das Auskunftsbureau tun muß, um etwa die Sicherung von Erbanfällen oder Erwirkung von Steuererlässen herbeizuführen, alles dies spielt sich an der Hand von der Wirklichkeit entnommenen Beispielen vor uns ab. Besonders anschaulich wird das Wirken

*) Verlag: Bruer & Co., Berlin S.W., Steinmetzstr. 40. Gr. 8° ca. 100 Seiten. Preis 3 M brosch.

der verschiedensten Organe dadurch, daß in tagebuchartiger Form die Berührungen, in die einige typische Arbeiter während einer jahrzehntelangen Anstellungszeit bis zur Pensionierung bezw. Invalidisierung mit den mannigfachen Einrichtungen treten, vorgeführt werden. Diese Teile enthüllen besonders die Sorgen und Kümmernisse, die auch dem tüchtigsten Arbeiter durch die Wechselfälle des Lebens selten erspart bleiben, aber auch die Mittel, ihnen aus eigener Kraft und mit Hilfe zweckmäßiger Organisationen zu trotzen. Diese „Beispiele" lesen sich wie anziehende Erzählungen, überall aber geben sie bei den einzelnen Vorkommnissen Hinweise auf die Art der geschäftlichen Erledigung derselben, welche dann in anderen Abschnitten des Buches beschrieben wird.

Möchten vor allem unsere Großindustriellen sich in das Buch vertiefen und sich die Frage dann vorlegen, inwieweit sie in ihren eigenen Betrieben die empfangenen Anregungen nutzbar zu machen imstande sind; und ob nicht die Begründung einer besonderen Wohlfahrtsabteilung, die alle auf einzelnen Werken getrennt verwalteten Zweige der Arbeiterversicherung und Wohlfahrtskassen zusammenfaßt und die Gewinnung einer eigens für die Wohlfahrtspflege und die praktische Arbeit vorgebildeten Persönlichkeit ganz besonders ratsam erscheint. Die notwendige Disziplin wird es nicht immer möglich machen, uns der Arbeiterschaft an der Stätte ihrer Arbeit zu nähern, dem selbständigen Wohlfahrtsbeamten wird es wohl eher möglich sein. Durch seine Berührung mit der Arbeiterschaft, durch seine allen Nöten der Arbeiterfamilie gewidmete Tätigkeit wird er auch das soziale Verständnis in Arbeiterkreisen wesentlich fördern können. Die Arbeiter dagegen werden, wenn sie ohne Voreingenommenheit den ganzen Organismus solcher industriellen Wohlfahrtspflege betrachten, dem opferwilligen, ernsten und umsichtigen Streben des Unternehmers und seines Sozialsekretärs, welche beide ihr Wohl, und somit das Gemeinwohl, ins Auge fassen, nicht die Anerkennung versagen können.

Barmen. C. A. Halbach.

Mutterschaftsfürsorge für Fabrikarbeiterinnen. Kommerzienrat Paul M. Busch in M.-Gladbach hat die Einrichtung getroffen, daß die verheirateten Arbeiterinnen seiner Baumwollspinnerei im Falle ihrer Niederkunft nach Bezug des sechswöchigen Krankengeldes von der Firma für weitere drei Monate 2 ℳ täglich oder für ein weiteres halbes Jahr 1,25 ℳ. täglich erhalten, wogegen sie sich verpflichten müssen, in dieser Zeit nicht in einer Fabrik zu arbeiten, sondern zu Hause ihr Kind selbst zu pflegen und, wenn möglich, auch zu stillen.

Die erste Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, die im Juni stattfinden sollte, muß bis zum Herbst verschoben werden. Sie soll in der Zeit zwischen Mitte Oktober und Mitte November stattfinden. Die Tagesordnung bleibt unverändert: „Das Programm der Wohlfahrtspflege." Vortragende: Geheimer Justizrat Prof. Dr. Stammler-Halle und Dr. K. von Erdberg.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Eine neue gesetzliche Regelung der Gewerbe- und Schiedsgerichte in Frankreich bringt die Novelle über die Conseils de Prud'hommes vom 27. März 1907. Die wichtigsten Unterschiede von dem bisherigen Zustand betreffen folgende Punkte. Während die Conseils de Prud'hommes früher nur für die Fälle der eigentlichen gewerblichen Arbeiter zuständig waren, treten sie jetzt auch bei Streitfragen im Arbeitsverhältnis der Schreiber, Handelsangestellten und ähnlicher Angestellten-Kategorien ein. Jede dieser Gruppen, und zwar in getrennten Wahlgängen die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, hat ihre eigenen Prud'hommes zu wählen. Die Gewählten sind auf 6 Jahre verpflichtet, nach 3 Jahren scheidet jedoch die Hälfte im Turnus aus. Während früher die Initiative zur Einsetzung eines Conseils von der Regierung ausgehen mußte, ist nach dem neuen Gesetz die Schaffung eines solchen Gerichts eine Sache der Kommune geworden; die Errichtung muß erfolgen, wenn Gutachten der beteiligten Organisationen (Handelskammern, Handwerkerkammern usw.) dies fordern. Das aktive Wahlrecht zu den Conseils steht Männern und Frauen gleichmäßig zu; es wird ein Alter von 25 Jahren verlangt, sowie mindestens dreijährige Ausübung des Berufes, die Lehrzeit mit inbegriffen, für den der Conseil eingesetzt wird. Die Wählbarkeit steht dagegen nur Männern zu, die über 30 Jahr alt sind und seit 3 Jahren mindestens im Bezirk des Conseil wohnen. Im übrigen müssen Wähler wie Gewählte französische Bürger sein, und für die Männer müssen dieselben Bedingungen zutreffen, die auch zur Ausübung des politischen Wahlrechts notwendig sind, wie Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte usw. Die Conseils müssen aus mindestens 12 Mitgliedern, zur Hälfte Arbeitgeber, zur Hälfte Arbeitnehmer, bestehen. Jede Berufsgruppe, für die der Conseil zuständig sein soll, muß durch mindestens 2 Arbeitgeber und 2 Arbeitnehmer vertreten sein. Die Conseils haben ähnlich wie in Deutschland zwei Funktionen zu erfüllen: als Einigungsämter und als Gerichte. Bei Einigungsverhandlungen muß von den Prud'hommes mindestens ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer der beteiligten Branche vertreten sein; bei den gerichtlichen Funktionen mindestens je 2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Während im deutschen Gewerbegerichtswesen ein unparteiischer Vorsitzender vorgesehen ist, fällt dies bei den französischen Prud'hommes fort, sondern der Vorsitz liegt nach bestimmtem Turnus abwechselnd in den Händen eines Arbeitgebers oder eines Arbeitnehmers. Das Urteil wird durch Mehrheitsentscheidung gefällt. Kommen die Prud'hommes zu keiner Entscheidung oder besteht Stimmengleichheit, so muß der Fall noch einmal behandelt werden und zwar dann unter dem Vorsitz eines Friedensrichters, der vom Zivilgericht des betreffenden Bezirks auf Anrufen der Prud'hommes zu dieser Funktion bestellt wird und dessen Stimme dann nötigenfalls bei der Abstimmung den Ausschlag gibt.

Einigungsamtliche Tätigkeit eines Berggewerbegerichts. Unseres Wissens zum ersten Male hat ein Berggewerbegericht in einem Streik auf Anruf der Arbeiter vermittelnd eingegriffen: nämlich das Dortmunder Gericht bei dem Konflikt auf der Zeche Maximilian bei Hamm. Das Einigungsamt führte zwischen den Parteien am 2. Mai folgende Verständigung herbei:

In der heute stattgehabten Verhandlung vor dem als Einigungsamt von den Vertretern der Belegschaft der Zeche Maximilian und der Verwaltung der Zeche Maximilian angerufenen Berggewerbegericht Dortmund (Spruchkammer Hamm), an welcher teilgenommen haben unter dem Vorsitze des Königlichen Bergrevierbeamten Bergrat Adams als Vertrauensmänner der Zeche: 1. Bergwerksdirektor Eickelberg, 2. Bergwerksdirektor Andrée, und als Vertrauensmänner der Belegschaft der Zeche: 1. Hermann Mücke aus Hamm, 2. Friedrich Husemann (ein Vorstandsmitglied des alten Bergarbeiterverbandes) aus Bochum, ist folgende Vereinbarung zustande gekommen:

1. Die Verwaltung der Zeche erhöht den Schichtlohnsatz der unterirdischen Belegschaft um 50 ₰ vom 1. April ab.
2. Es sollen keine Maßregelungen stattfinden.

Zusatz zu 1: Auf die im Monat März verfahrenen Schichten der unterirdischen Belegschaft wird die Zeche eine Prämie von 1000 ℳ bezahlen, die nach dem bisher üblichen Verfahren auf die einzelnen Schichten verteilt werden.

3. Die Zeche wird keinen Gebrauch machen von dem ihr zustehenden Rechte auf Einbehalten des Betrages von sechs Schichten wegen Kontraktbruches.
4. An diese Zugeständnisse hält sich die Zeche jedoch nur gebunden unter der Bedingung, daß die Arbeit sofort wieder aufgenommen wird und daß zur heutigen Abendschicht mindestens 2/3 der Belegschaft dieser Schicht anfahren.

Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für die Eisenbahnwerkstättenarbeiter ist von der Regierung in Arnsberg (Westfalen), im Gegensatz zu der sich neuerdings geltendmachenden Tendenz, die Eisenbahnbetriebe völlig der Gewerbeordnung zu entziehen, bejaht worden. Die Wahl der Beisitzer zum Gewerbegericht Dortmund vom 28. November 1906 wurde nämlich für ungültig erklärt, weil die Handwerker und Arbeiter der Eisenbahnreparaturwerkstätten in die Wahllisten nicht aufgenommen worden waren. Der Beschluß des Bezirksausschusses in Arnsberg gründete sich ausdrücklich darauf, daß durch § 6 GO. nur die Arbeiter im äußeren Fahrbetriebe, nicht aber die Arbeiter der Reparaturwerkstätten von der Zuständigkeit der Gewerbeordnung ausgeschlossen seien. In Bromberg war erst vor kurzem den Eisenbahnwerkstättenarbeitern das Wahlrecht zu den Gewerbegerichten abgesprochen worden.

Arbeitsnachweis und Einigungsamt in Straßburg. In Sp. 739 haben wir über den Tarifvertrag berichtet, den die Straßburger Gasarbeiter mit der dortigen englischen Gasgesellschaft unter Vermittlung des Bürgermeisters abgeschlossen haben. Den elsaß-lothringischen Gewerbegerichten, die bekanntlich noch auf der älteren französischen Gesetzgebung beruhen, fehlt die Befugnis zur einigungsamtlichen Tätigkeit (vergl. Sp. 134, 326 ds. Jahrgs.). Die einigungsamtliche Tätigkeit besorgt nach dem vorliegenden Tarifvertrage der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Da in dem Tarifvertrage nicht nur das Prinzip des paritätischen Arbeitsnachweises festgelegt, sondern direkt bestimmt ist: „Die Neueinstellung von Arbeitern jeder Art in dem Gaswerk erfolgt durch die städtische Arbeitsnachweisstelle", so kommt hier die Verbindung zwischen Einigungsamt und Arbeitsnachweis noch viel deutlicher zum Ausdruck als dort, wo besondere Einigungsämter bestehen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29-30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 13. Juni 1907. Nummer 37.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II. Fernsprecher: VI. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Versuche genossenschaftlicher Organisationen in der Heimarbeit.

Von Dr. H. Koch, Berlin.

I.

Der Gedanke, der Heimarbeit auf genossenschaftlichem Wege zu helfen, liegt bei einer nur oberflächlichen Prüfung der Genossenschaftsaufgaben nahe. Hauptzweck der genossenschaftlichen Organisation ist es, den gemeinsamen Einkauf von Rohmaterialien und Werkzeugen, die Hebung der Technik bei ihren Mitgliedern, und vor allen Dingen den gemeinsamen Absatz der innerhalb der Genossenschaft hergestellten Erzeugnisse herbeizuführen. In diesem letzten Punkt trifft nun die Genossenschaft das Wesen der Hausindustrie. Indem sie den Absatz in die Hand nimmt, beseitigt sie Verleger und Zwischenmeister und schaltet diejenigen Faktoren in dem ganzen Verlagsystem aus, die ihre wirtschaftliche Uebermacht zu einer Ausbeutung der Produzenten leicht mißbrauchen. Die Heimarbeiter aber können in ihrem Heim, wie bisher, weiter arbeiten und brauchen nicht, was sie häufig fürchten, ihre „Freiheit" in einer Fabrik zu begraben.

Wenn nun aber dieser scheinbar verlockende Vorschlag wenig realisiert worden ist, so legt uns das die Vermutung nahe, daß eine genossenschaftliche Organisation doch nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen eine Besserstellung der Heimarbeiter herbeiführen kann. Vor allem darf die Fabrik die handwerksmäßige Herstellung der Waren, um die es sich handelt, noch nicht ganz konkurrenzunfähig gemacht haben. Es müssen also Gewerbezweige sein, die einstweilen überhaupt von der Fabrikkonkurrenz nicht betroffen sind, wie Holzschnitzerei, Korbflechterei, Korkschneiderei u. a., oder aber es müssen Qualitätsprodukte sein, durch welche die Hausindustriellen mit einer allerdings verfeinerten Technik und Geschicklichkeit vor der Fabrik einen Vorsprung gewinnen. Sonst wird die Fabrik der hausindustriellen Genossenschaft jegliches Absatzgebiet vorwegnehmen, es sei denn, daß dieser von vornherein ein fester Kreis von Abnehmern, z. B. Konsumvereinen, gesichert ist. Eine weitere Voraussetzung dürfte die sein, daß der Absatz nicht zu weit verzweigt ist und nicht zu hohe Anforderungen an den Weitblick und die kaufmännische Tüchtigkeit der Genossenschaftsleiter stellt. Unter solch günstigen Voraussetzungen kann eine genossenschaftliche Organisation für gewisse Hausindustrien von Segen sein. Zu ihrem Gedeihen gehört nebst viel Glück große Tüchtigkeit und Opferfreudigkeit der Genossenschaftsleiter und ein ausgebildeter Solidaritätsgeist der Mitglieder.

In Deutschland hat mit mehr oder weniger Erfolg die Genossenschaft Platz gegriffen bei den Siebmachern des Hunsrück, den Schneflern (Holzbearbeitern) im Vernautale (in Baden), den Nagelschmieden des Hunsrück, des Taunus und des Thüringerwaldes, den Korbflechtern auf dem Taunus, den thüringischen Hauswebern, und auch in einigen städtischen Hausindustrien. Der soeben erschienene Bericht der bayerischen Gewerbeinspektion für 1906 enthält in dem Anhang über die bayerische Heimarbeit die Mitteilung (S. 54), daß in neuester Zeit in der Pfälzer Schuhindustrie zwei Genossenschaftsschuhfabriken entstanden sind, die den zu erwartenden Gewinn je nach dem Grade der Beteiligung den arbeitenden Mitgliedern zukommen lassen werden. Die beiden Genossenschaften hatten staatliche Subvention erbeten und auch erhalten. Ueber den Erfolg dieser Gründungen wird noch nichts erwähnt. Einige Mitteilungen über die günstige Einwirkung der bereits länger bestehenden Heimarbeitergenossenschaften auf die Lohnhöhe mögen die Fruchtbarkeit dieser meist unbekannten und verborgenen sozialen Gebilde illustrieren.*)

1. Die Nagelschmiedegenossenschaft in Ronnweiler (Kreis Trier) wurde 1891 gegründet und zählt heute über 100 Arbeiter. Die Genossenschaft hatte und hat heute noch mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Konkurrenz der Fabrik konnte sie nur dadurch parieren, daß sie ihre Genossen zu besseren Leistungen anlernte, die für mechanische Produktion unerreichbar sind. Außerdem hatte sie sich beständig der Anfeindungen seitens der Zwischen-

*) Für diesbezügliche Notizen über andere Heimarbeitergenossenschaften würde ich sehr dankbar sein. Der Verf.

händler zu erwehren, denen ihr bisheriger Verdienst geschmälert oder gar genommen werden sollte. Endlich waren die Nagelschmiede zu mittellos und mußten den Kredit der Genossenschaft mehr beanspruchen, als eine gedeihliche genossenschaftliche Entwicklung ertrug. Viele Nagelschmiede blieben der Genossenschaft auch fern oder wurden ihr untreu. Wenn nun auch die Geschäftslage der Genossenschaft unter solch schwierigen Verhältnissen keine glänzende ist, so hat sie doch ein bedeutendes Mehrverdienst für die Genossen und indirekt auch für die bei Zwischenhändlern beschäftigten Arbeiter herbeigeführt. Vor Errichtung der Genossenschaft verdiente ein Nagelschmied in Nonnweiler durchschnittlich 0,60—1,00 Mk. bei einer Arbeitszeit von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends. Nur ein ganz fleißiger und geschickter Arbeiter verdiente 1,50 Mk. im Tage. Im ersten Jahre der Genossenschaft beliefen sich die Löhne auf 1,00—1,30 Mk. für gewöhnliche Arbeit, auf 1,80—2,50 Mk. für qualifizierte Arbeit. Der Höchstverdienst betrug 3,00 Mk. Die Arbeitszeit war ungefähr dieselbe wie früher. Gegenwärtig sind die gewöhnlichen Lohnsätze 1,20, 1,50, 1,80 Mk. Nur ein außergewöhnlich geschickter Nagelschmied, der sehr komplizierte Ware herstellt, verdient 2,50 Mk. Zu dieser Lohnerhöhung kommt hinzu die Unabhängigkeit der Genossen, die nicht mehr einer Ausbeutung durch das Trucksystem der Zwischenhändler preisgegeben sind. — Die **Genossenschaft der Nagelschmiede in Hermeskeil** hat auch, nachdem die für eine junge Genossenschaft so schwierige Kredit- und Absatzfrage (letztere zum Teil mit Hilfe des Klerus) befriedigend gelöst war, ihren Mitgliedern bald bessere Löhne verschafft: der Nagelschmied bekommt statt der früheren 7—9 Mk. jetzt 11—12 Mk. wöchentlich, und braucht nicht mehr, wie bei dem früheren Trucksystem, Waren zu kaufen, die er nicht nötig hat.

2. Im **Bernautale (in Baden)** wurde im Jahre 1897 für die dortige Holzverarbeitungsindustrie (Schneflerei) die „**Holzwarengenossenschaft Bernau**“ gegründet. Der schmale Arbeitsverdienst von 1,10 ℳ bei 14stündiger Arbeitszeit, das Trucksystem und das Fehlen jeder anderen Erwerbsquelle hatte die Leute zur Bildung einer Genossenschaft zusammengeführt. Der Bezug des Rohstoffs wurde allmählich billiger und leichter, die Produktenpreise höher. Der heutige Tagesverdienst eines Schneflers stellt sich auf 2 bis 2,50 ℳ. Der Absatz und auch der Preis der Arbeitsprodukte wird sich in dem Grade noch günstiger gestalten, als die bisher meistens betriebene rohe Böttcherei einer kunstgerechten Holzschnitzerei Platz macht, deren Erzeugnisse in Bädern und Kurorten stets gesuchte Artikel sind.

3. In **Franken und Sachsen-Coburg** besteht eine Anzahl von Korbmachergenossenschaften, von denen 25 im **Korbmacher-Gewerbs-Genossenschafts-Verband** (Sitz in Michelau, Oberfranken) zusammengeschlossen sind. Die Arbeitslöhne haben sich bei manchem Genossen erhöht, bei anderen ist seit dem Einsetzen der genossenschaftlichen Tätigkeit wenigstens das fortwährende Sinken der Preise, wie früher, nicht mehr bemerkbar. Der Genossenschaftsverband hat auch insofern auf das Lohneinkommen der Korbmacher günstig eingewirkt, als die Genossen nunmehr dem früher üblichen Trucksystem entrückt sind, und als infolge seiner Eingaben bei den Behörden die konkurrierende Zuchthausarbeit in den Strafanstalten des Königreichs Bayern abgestellt ist. Durch die Bewilligung eines Staatszuschusses und die Ansammlung von Kapitalien (Einlagen) ist der Verband ferner in die Lage gesetzt, weitere Vorteile (wie Bezug von Rohmaterialien u. a.) den Genossen in allernächster Zeit zu bieten.

4. Sogar der nach allgemeiner Ansicht dem Untergange geweihten Hausweberei hat unter günstigen Verhältnissen hie und da ein genossenschaftliches Vorgehen eine bessere Existenz verschafft. Im Jahre 1898 wurde der **Hohensteiner Weberverein** (im Kreise Grafschaft Hohenstein) als Genossenschaft m. b. H. gegründet. Die Haftsumme wurde auf 500, der Geschäftsanteil auf 5 ℳ festgesetzt. Der Verein hat sich zum Grundsatze gemacht, seine Gewebe nur aus besten, weißgarnigen Flachsgespinsten ohne Zusetzung von chemischen Hilfsmitteln herzustellen. Der guten Qualität der Ware, dann aber auch der kundigen und geschickten Geschäftsleitung ist es zu danken, daß die Genossenschaft gleich in den ersten Jahren ihres Bestehens so gute Erfolge erzielte, daß die an die Genossenschaften ausgezahlten Löhne sich alsbald um 20 bis 25 % höher stellten, als die bei den Verlegern üblichen. Im Durchschnitt verhielten sich in den ersten Jahren*) des genossenschaftlichen Betriebs die von den Verlegern und dem Hohensteiner Weberverein gezahlten Löhne folgendermaßen:

*) Ueber die Erfolge der Genossenschaft in den letzten Jahren liegen uns keine Nachrichten vor. Der Verf.

	Bleicherode Verleger	Hohensteiner Weberverein
Für Leinen 6/4 breit . . .	3 ℳ	4 ℳ
„ Leinen 12/4 „ . . .	9 bis 12 „	11 bis 14 „
„ ein Dutzend Jacquard-Handtücher . . .	2,90 bis 3 „	3,75 „
Für ein Dutzend Drell-Tischtücher	4 „	5 „

Im Sommer 1905 brach unter den **Hauswebern zu Herxheim**, einem Dorfe in der bayrischen Pfalz (Kreis Landau), wegen allzu geringer Löhne ein Streik aus, der vier Monate andauerte. Da der Unternehmer sich zu Verhandlungen nicht verstehen wollte, eröffneten ihm die Hausweber schließlich eine Konkurrenz in Form einer **Genossenschaft**. Ueber die Erfolge der Genossenschaft, speziell über die Höhe der gezahlten Löhne, konnten wir keine näheren Nachrichten erhalten. Doch ist als bestimmt anzunehmen, daß die Genossenschaft mindestens die vom christlichen Textilarbeiterverbande geforderten Löhne zahlt, da die Genossenschafter statutengemäß zugleich auch Mitglieder des erwähnten Verbandes sein müssen.

Außer der unter 2 genannten badischen Schneflerei-Genossenschaft, über die auch in dem großen Werk von Oberregierungsrat Bittmann „Hausindustrie und Heimarbeit im Großherzogtum Baden“ (S. 483 ff.) ausführlich berichtet wird, führt Bittmann gleichfalls Beispiele genossenschaftlichen Zusammenschlusses in der **Hausweberei** an (S. 250 ff.). Es handelt sich hier um eine Art Produktiv-Genossenschaft, die eng mit dem Fortschritt der modernen Technik zusammenhängt. Die Einführung elektrischen Antriebes der Webstühle in der basler und rheinischen Seidenband-Industrie veranlaßte seit 1902 die badischen Verwaltungsbehörden zur Prüfung der Frage, ob damit nicht auch der badischen Seidenband-Hausweberei ein Erhaltungs- und Förderungsmittel gegeben werden könnte. In einer Versammlung zu Säckingen am 25. März 1902 erklärte sich die Mehrheit der Hausweber in 26 Gemeinden zur Entnahme von Licht und Kraft für ihre Stühle und zur Zeichnung eines Genossenschaftsanteils von 100 ℳ bereit. Der Staat bewilligte eine Subvention von 40 000 ℳ und so wurde am 10. Mai 1903 die „**Kraftabsatzgenossenschaft Elektra**“ konstituiert. Bittmann schildert dann eingehend die Arbeitsweise bei dem elektrischen Betrieb sowie die Erfahrungen und Erfolge, kommt hier jedoch für Baden zu einem **negativen** Resultat. Während in der Krefelder Gegend der elektrische Hausbetrieb verbunden ist mit Aufstellung eines Mindestlohntarifes und Einführung des Maximalarbeitstages, weil die dortigen Hausindustriellen den Fabrikanten in **fester Organisation** gegenüberstehen, ist diese günstige Erscheinung bei den in ihrer Isolierung verharrenden Seidenbandwebern in der Basler und Säckinger Gegend **nicht** eingetreten. Man hat wohl durch den elektrischen Antrieb einige hygienische Vorteile für die Arbeit der Hausindustriellen erzielt, aber die lohndrückende und die Arbeitszeit verlängernde Tendenz, die in der Heimarbeit ruht, ist geblieben.

5. In verschiedenen Fällen haben **Konsumvereine Bestand und Entwicklung der Heimarbeitergenossenschaften ermöglicht**, sei es, daß sie ständige Abnehmer ihrer Erzeugnisse waren, sei es, daß sie in konsumgenossenschaftlicher Eigenproduktion Heimarbeiter beschäftigten. S. Katzenstein erzählt in einem Vortrage, den er anläßlich der Heimarbeitsausstellung zu Berlin am 6. Februar 1906 hielt, von einer Reihe von Genossenschaften, die, in engster Anlehnung an bestehende Konsumvereine, entweder die Heimarbeit völlig beseitigt und in Werkstätten übergeführt, oder, wo dies noch nicht angängig war, der Heimarbeit angemessene Löhne verschafft haben. Aber auch in den letzteren Fällen wird die Konzentrierung der Heimarbeit in Betriebstätten als Ziel angestrebt. Zum größeren Teil handelt es sich hier um eigentliche **Produktivgenossenschaften**, Unternehmungen der produzierenden Arbeiter, die jedoch in engem Zusammenhange stehen mit den Konsumvereinen, deren Lieferanten sie sind. Zum Teil sind es die **Konsumvereine** selbst, die entweder solche Waren herstellen, die sonst auf verlagsmäßigem Wege durch Privatunternehmer produziert werden, oder ihren in Hausindustrie arbeitenden Mitgliedern als Rohstoff-, Magazin- und Absatzgenossenschaften dienen, um später zur Produktion in gemeinsamer Betriebswerkstätte überzugehen. Als **Produktivgenossenschaften** begegnen uns:

a) Die Genossenschaftsweberei Cunewalde, jetzt zu Oppach in Sachsen. Sie beschäftigt zurzeit 50 Arbeiter: 20 in der Werkstätte und 30 in der Heimarbeit. Der Lohn für die letzteren wird um 8 bis 10 % höher als sonst in der Hausindustrie angegeben. Dazu fließt den Arbeitern 1/4 des Reingewinns als Lohnzuschlag zu.

b) Die Genossenschaft für Fabrikation von Arbeiterfußbekleidung in Ronneburg-Friedrichshaide. Sie beschäftigt ihre 13 Arbeiter sämtlich in der Werkstatt und gibt den Stundenlohn ihrer Genossen um 25 % höher an als in der dortigen Privatindustrie.

c) Die Produktivgenossenschaft der Schneider zu Dresden und Seifhennersdorf (O.-L.). An beiden Orten geht die Genossenschaft bei ihren Löhnen über die Forderungen der Gewerkschaften hinaus, wie das Fachblatt der Schneider ausdrücklich anerkennt.

d) Die Produktivgenossenschaft der Schneider in Jena, die außer 13 Werkstättenarbeitern einen Heimarbeiter zu ihren Genossen zählt. Der Lohn ist Akkordlohn und hält sich in der Höhe des vor 3 Jahren eingeführten Tarifs; er beträgt im Durchschnitt je nach der Leistungsfähigkeit 17 bis 24 M. wöchentlich. (Außerdem ist Kranken- und Invalidengeld frei.)

e) Die wichtigste in dieser Gruppe ist wohl die Tabakarbeiter-Genossenschaft in Hamburg. Im Jahre 1891 gegründet, hat sie sich durch Anschluß an den organisierten Konsum (Großeinkaufsgesellschaft) ein stets wachsendes Absatzgebiet gesichert, sodaß sie 1904 233 Arbeiter in ihrer Betriebsstätte beschäftigen konnte. Heimarbeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Geschäftsbericht von 1904 erklärt, daß die Genossenschaft um mindestens 1/3 höhere Löhne zahlt als die Privatindustrie.

Von den Konsumvereinen, die in konsumgenossenschaftlicher Eigenproduktion Heimarbeiter beschäftigen, kommen hier in Betracht:

a) Der Konsumverein Schney bei Lichtenfels in der Korbmachergegend, der unter seinen 202 Mitgliedern einige 90 hausindustrielle Korbmacher zählt. Durch gemeinsamen Rohstoffbezug und durch den Verschleiß der fertigen Korbwaren hat er das Lohneinkommen dieser Heimarbeiter erheblich vermehrt, aber auch ihre ganze wirtschaftliche Stellung durch die genossenschaftliche Versorgung mit Lebensmitteln und die mit dem Verein verbundene Sterbekasse erhöht.

b) Nur klein ist der Betrieb der Offenbacher Konsum- und Produktivgenossenschaft. Der Verein, dessen Lebensmittelgeschäft sich rasch zur Blüte entwickelt hat, läßt daneben noch Bürstenwaren herstellen. Er beschäftigt in eigener Werkstatt einen Meister und fünf Gesellen, die in 58stündiger Arbeitswoche durchschnittlich 21 M. (3 M. mehr als beim Privatunternehmer) verdienen.

Die Denkschrift des Reichs über die Kartelle der Kohlenindustrie.

Von Prof. Dr. Robert Liefmann, Freiburg i/Br.

II. (Schluß.)

Die Denkschrift bespricht dann die Preispolitik des Kohlensyndikats: die langfristigen Abschlüsse, die geringen Preisherabsetzungen nach Eintritt der ungünstigen Konjunktur, für welche Fragen hier auf die kontradiktorischen Verhandlungen und die Besprechungen derselben verwiesen werden muß. Die Denkschrift enthält sich eines Urteils darüber, ob die Preise des Syndikats in ihrer absoluten Höhe für die einzelnen Jahre richtig normiert und der wirtschaftlichen Lage angemessen waren. Sie bringt aber eine umfangreiche graphische Darstellung von Großhandelspreisen für Steinkohlen in wichtigen deutschen Städten für die Jahre 1899 bis Januar 1907, und zwar 1. für Flamm-, Fett-, Mager- und Gaskohlen ab Werk nach den Essener Notierungen; 2. für westfälische Fett-Stückkohle und westfälische Nußkohle in Hamburg ab Bord und 3. für englische Schmiede-, Nußkohle, schottische Maschinen-Stückkohle und englische kleine Dampferkohle in Danzig ab Bord, alles auf Grund der Statistiken in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, die auch in Anlage 17 zum Abdruck gebracht sind. Frappant ist die Gleichmäßigkeit der Preise sub 1 im unbestrittenen Gebiet des Syndikats, die in dem ganzen Zeitraum nur um 1 M. differieren gegenüber einer Höchstdifferenz von 10 M. bei den Preisen sub 2, wobei allerdings die höchsten Preise nur 3 Monate 1900, die niedrigsten von April 1904 bis September 1905 notiert wurden. Noch größer war die Differenz bei englischer Dampferkohle, die in Danzig zwischen 26 M. im September 1900 und 9 1/4 M. März und Juli 1905 schwankte, sich aber von Februar 1901 bis September 1904 ziemlich gleichmäßig um 11 M. herum hielt. In gleicher Weise werden für das Kokssyndikat Preisstatistiken und Tabellen gegeben und die Verhandlungen der Enquete über die Preispolitik des Syndikats in ihren wesentlichen Ergebnissen vorgeführt.

Der dritte Teil des Abschnitts über das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat beschäftigt sich mit der Regelung des Absatzes. Hier ist von großem Interesse die Statistik über den inländischen Verkauf von Syndikatskohlen, -Koks und -Briketts, wobei sich die erstaunliche Tatsache ergibt, daß die Hüttenwerke fast die Hälfte, rund 45 %, der ganzen inländischen Verkäufe des Syndikats absorbierten. Es kauften nämlich die keine eigenen Zechen besitzenden Eisenhütten 1904 12 431 100 Tonnen = 24,20 %. Der Selbstverbrauch der kombinierten Hütten an Kohle aus ihren eigenen Zechen betrug fast 10 Millionen Tonnen = 20 %. Dabei sind die gesamte Verarbeitung von Eisen und Stahl, die Eisengießereien, Drahtziehereien, Schmieden, Schlossereien usw., die 7,71 % verbrauchten, und die ganze Maschinenindustrie, die 4,41 % in Anspruch nahm, nicht mitgerechnet. An zweiter Stelle kommt die Ausfuhr des Syndikats mit im Jahre 1904 8 358 858 Tonnen. Sie machte 1905 fast genau den fünften Teil des inländischen Versandes des Syndikats aus. Sie ist merkwürdigerweise übrigens nicht in die Tabelle aufgenommen. An dritter Stelle steht als Verbraucher von Syndikatskohle der im Texte ebenfalls nicht erwähnte Hausbedarf, der 1904 6 258 480 Tonnen = 12,18 % des gesamten inländischen Syndikatsverkaufs absorbierte. Dann folgt der Eisenbahn- und Straßenbahnbau und -Betrieb mit fast 6 Millionen Tonnen = 11,65 %, die schon erwähnte Verarbeitung von Eisen und Stahl, der Selbstverbrauch der Zechen, der einschließlich der Gewinnung von Graphit, Asphalt, Erdöl und Bernstein zirka 3 1/2 Millionen Tonnen = 6,68 % konsumiert, die Industrie der Steine und Erden, die 5,17 % gebraucht, die Schiffahrt inkl. Bau und Betrieb von Kanälen mit 4,72 %, die Maschinenindustrie, ohne die elektrische, mit 4,41 %, die chemische Industrie mit 4,10 %, die Textilindustrie mit 3,60 %, die Gasanstalten mit 3,45 % usw.

Im folgenden wird die Verkaufs- und Versandorganisation des Syndikats erörtert. Hier ist die Unterscheidung von mittelbaren und unmittelbaren Abnehmern von besonderer Bedeutung. Eine Tabelle zeigt, daß die Verkäufe an die unmittelbaren Abnehmer einen immer größeren Prozentsatz ausmachen, was natürlich nicht ausschließt, daß alle kleineren Abnehmer immer mehr auf die Händler und Verkaufsgesellschaften angewiesen werden. Bei der Tabelle kommt allerdings in Betracht, daß vor Aufnahme der Verkäufe durch das Syndikat noch größere Mengen durch Vermittlung der Händler abgesetzt wurden, während in den letzten Jahren der Eintritt der Hüttenzechen in das Syndikat die Quote der unmittelbaren Versorgung erhöht hat, da deren Lieferungen an die eigenen Hüttenwerke als unmittelbarer Absatz anzusehen sind.

Eingehend wird dann die Stellung des Syndikats zu den Einkaufsgenossenschaften behandelt, die schon in der Enquete viel erörtert wurde. Ich habe aus den Verhandlungen den Eindruck gewonnen, daß die ablehnende Haltung des Syndikats den Genossenschaften gegenüber im allgemeinen begründet war, weil dieselben in vielen Fällen nicht die gleiche Gewähr für regelmäßige Abnahme boten wie der Zwischenhandel, und es nicht möglich ist, diesen ganz auszuschalten. Daß aber Mißstände vorgekommen sind, zeigt der Fall der Einkaufsgenossenschaft in Elmshorn und Neumünster, der gegenüber das Syndikat zunächst den unmittelbaren Geschäftsverkehr verweigerte, nach einigen Jahren aber doch dazu überging. Die Gesellschaft sei dann jedoch sowohl hinsichtlich der Menge als auch der Sorten gelieferter Kohlen sehr ungünstig behandelt worden und gleichzeitig hätten Hamburger Händler versucht, indem sie den Mitgliedern Syndikatskohle selbst mit Verlust anboten, die Genossenschaft zu sprengen. Inzwischen sind durch die Errichtung der Verkaufsgesellschaften des Syndikats diese Verhältnisse vielfach auf eine andere Grundlage gestellt worden. Die Denkschrift geht auf diese Organisationen näher ein, nachdem sie noch die Lieferungsbedingungen des Syndikats erörtert hat, hinsichtlich derer seit den Enqueteverhandlungen nichts wesentlich neues zutage getreten ist. (Die Lieferungsbedingungen sind in der Anlage 26 und 27 mitgeteilt.) Die Kohlenverkaufsgesellschaften haben den Zweck, die gleichmäßigere Preisgestaltung auch auf den Handel auszudehnen, da sich vorher die Kohlenhändler oft gegenseitig Preisunterbietungen machten. Das Material über dieselben ist schon in dem ersten Teile der Denkschrift enthalten. Von Interesse sind die Mitteilungen über die Verpflichtungen zum ausschließlichen Verkehr, die auch manche dieser Verkaufsgesellschaften ihren Abnehmern auferlegen, und besonders das mehrfach erörterte Vorgehen der Kasseler Kohlenhandelsgesellschaft Glückauf, die in Konkurrenz mit dem hessischen Braunkohlenkartell die Braunkohlenproduktion einer

außerhalb desselben stehenden Zeche erwarb und nun die eigenen Abnehmer auch zum ausschließlichen Bezug von Braunkohlen verpflichten wollte. Da andererseits das Braunkohlensyndikat den Abnehmern die gleiche Verpflichtung auferlegte, waren diese vielfach in eine Zwangslage versetzt. Die Denkschrift weist hier, wie es auch meinerseits des öfteren geschehen ist, darauf hin, daß eine Ueberspannung des Grundsatzes der Bindung der Abnehmer ein gesetzliches Einschreiten nahelege.

Auf Seite 108 bis 120 der Denkschrift wird dann die oberschlesische Kohlenkonvention besprochen an der Hand der kontradiktorischen Verhandlungen. Neue Gesichtspunkte und Probleme sind bei diesem Kartell kaum zutage getreten. Seine Statuten sind in Anlage 28 und 28a abgedruckt. Nach kurzen Bemerkungen über das Niederschlesische Kohlensyndikat in Waldenburg, das 1903 gegründet wurde, und das Kartell der Zwickauer und Lugau-Oelsnitzer Zechen, das seit 1900 besteht, behandelt die Denkschrift Seite 124 bis 129 die Ausfuhr von Steinkohlen und Koks. Sie gibt Tabellen für die Gesamt-Ein- und Ausfuhr des deutschen Zollgebiets nach dem statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, dann solche über die Ausfuhr des Kohlensyndikats und erörtert die schon in den kontradiktorischen Verhandlungen besprochenen Angriffe auf dasselbe hinsichtlich Ausfuhrmenge und Ausfuhrpreisen. In bezug auf erstere hat das Syndikat betont, daß es in Zeiten großer Nachfrage im Inlande doch seine regelmäßigen Beziehungen im Auslande nicht ganz abbrechen könne, um in Zeiten der Depression den dortigen Absatz nicht zu verlieren, und hat eine Statistik aufgestellt, aus der hervorgeht, daß für die neueste Zeit großen Kohlenbedarfs, das Jahr 1906, das Syndikat seine Lieferungsverpflichtungen an das Ausland möglichst verkürzt hat, indem es von 1,4 Millionen Tonnen ausländischer Verpflichtungen nur 800 000 Tonnen aus Westfalen, 300 000 Tonnen aber in englischer Kohle geliefert hat und 378 000 Tonnen zurückgekauft hat. Für die Ausfuhrpreise, hinsichtlich derer in den kontradiktorischen Verhandlungen einzelne Fälle zur Sprache gebracht wurden, in denen an das Ausland wesentlich billiger verkauft worden ist, hat das Syndikat abgelehnt, Angaben zu machen. Es scheint jedoch, daß die Schädigung inländischer Verbraucher, die höhere Preise zu zahlen haben, hauptsächlich in Zeiten der Depression eintritt, wo die inländischen Preise wenig ermäßigt werden, im Ausland aber, um genügend Absatz zu haben, erheblich billigere Preise gestellt werden müssen, während in den letzten Jahren die Ausfuhrpreise kaum hinter den inländischen zurückstehen werden.

Der Schluß der Denkschrift enthält kurze Mitteilungen über die Kartelle der Nebenprodukte der Kohlenindustrie, für Teer, Teerprodukte, Benzol und Ammoniak und über die 7 Kartelle der deutschen Braunkohlenindustrie.

Wie ich bei anderer Gelegenheit (einer Besprechung des großen, vom Bergbaulichen Verein und Kohlensyndikat herausgegebenen Werkes: Die wirtschaftliche Entwicklung des niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbaues in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, kritische Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften 1906, S. 6) betont habe, sind wir über keine deutsche Industrie so eingehend unterrichtet wie über den rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau. Nichtsdestoweniger aber bietet die Denkschrift, die sich wie vorstehende Angaben schon zeigen, durchaus nicht auf die Kartelle beschränkt, sondern für die Industrie in ihrer Gesamtheit interessantes Material enthält, doch so viel neues — ich habe auf die Hervorhebung dessen, was sich in anderen Publikationen nicht findet, hier besonderen Wert gelegt —, daß sie angelegentlich zum Studium empfohlen werden kann.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitisches aus dem Preußischen Abgeordnetenhause.

Der preußische Landtag hat in den letzten Tagen der am Sonnabend, den 8. Juni, geschlossenen Session noch einige Gesetze verabschiedet, die nach den Ausführungen der Befürworter selbst einen Wendepunkt in der Auffassung des Staates über sein Recht am Grund und Boden darstellen. Die preußische Berggesetznovelle (vergl. Sp. 953) ist endgiltig angenommen worden. Die Aenderung, die im Herrenhause unter Billigung des Abgeordnetenhauses getroffen worden ist, besteht nur in der Festlegung der Absicht des Gesetzgebers, daß der Landtag nicht bei der Uebertragung des Rechtes der Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohlen an einzelne Personen oder Gesellschaften in jedem Fall gesetzgeberisch mitzuwirken hat (analog den englischen Private Bills schlechten Vorbildes), sondern daß nur die Ordnung der Uebertragung durch Gesetz erfolgen soll, der Landtag also nur den allgemeinen Rahmen für die Grundsätze bei dieser Uebertragung schaffen soll.

Die Vorlage über den erweiterten staatlichen Grunderwerb am Rhein-Weser-Kanal (vergl. Sp. 919 f.) ist vom Landtage ausgedehnt worden. An Stelle der geforderten 16 Millionen hat der Landtag der Regierung 20 Millionen Mk. überwiesen; die Zweckbestimmung für die überschießenden Millionen ist in der Weise geregelt, daß 2 Millionen mindestens auf die Strecken Wesel—Datteln und Hamm—Lippstadt der Lippe-Kanalisierung verwendet werden sollen, und 2 Millionen für den Erwerb von Grundstücken zu beiden Seiten des Groß-Schiffahrtsweges Berlin—Stettin (Wasserstraße Berlin—Hohen-Saathen). Infolgedessen ist natürlich auch die Ueberschrift geändert worden und der Kostenanteil, den die Garantieverbände des Rhein-Weser-Kanals übernehmen sollen, wenn sie an dem Grunderwerb beteiligt sein wollen, auf 5 840 000 *M.* erhöht; der Kostenanteil für die Garantieverbände am Groß-Schiffahrtsweg ist auf 670 000 *M.* unter den gleichen Bedingungen bemessen. In der Besprechung wurde u. a. schon jetzt gefordert, daß für die nächstjährige Vorlage einer Ruhr-Kanalisierung ähnliche Vorkehrungen für staatlichen Grunderwerb zu beiden Seiten des Kanales getroffen werden möchten. Kurz: in beiden Häusern hat überraschend gezündet der von den Bodenreformern unermüdlich vertretene und nun zu überraschendem Siege geführte Gedanke, daß von der durch die Allgemeinheit geschaffenen Steigerung der Grundwerte zu beiden Seiten des Kanals zunächst auch die Allgemeinheit Nutzen ziehen müsse und daß Staat und Kommune eine bessere Gewähr für eine Ausnützung der neugeschaffenen Verkehrs- und Wirtschaftswerte zum gemeinen Besten gewähren als die Privatspekulation. Bei den früheren Kanälen war diese an sich elementare Einsicht, der in den Verhandlungen deutlicher Ausdruck gegeben wurde, noch nicht vorhanden. Um der Regierung energisch den Rücken für eine solche Bodenpolitik zu steifen, nahm man eine Resolution an, worin die Erwartung ausgesprochen wird, bei Hervortreten eines Bedürfnisses über diese 20 Millionen Mk. hinaus werde die Regierung nach Anhörung der Wasserstraßen-Beiräte die Bewilligung der noch erforderlichen Mittel rechtzeitig beim Landtage beantragen.

Die Wohnungsverbesserung staatlicher Bediensteter (vergl. Sp. 942) ist gleichfalls glatt durch Bewilligung der zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern staatlicher Betriebe und gering besoldeter Staatsbeamter angeforderten neuen 15 Millionen zum Beschluß erhoben. Ebensowenig fanden die Teuerungszulagen Widerstand (vergl. Sp. 952), welche aber nach dem Wunsche des Landtages nicht bloß den Unterbeamten mit 100 *M.*, sondern auch den schlecht besoldeten unter den mittleren Beamten mit 150 *M.* gewährt worden sind. In der Verhandlung wurde insbesondere die Hoffnung ausgesprochen, daß diese Teuerungszulagen nun aber in den kommenden Jahren den Beamten nicht wieder entzogen werden dürften, sondern daß die dauernde Aufbesserung, die im nächsten Jahre bevorstehe, mindestens so hoch sein müsse. Der Finanzminister Frhr. v. Rheinbaben hatte eine allgemeine Beamtenaufbesserung für das nächste Jahr angekündigt, zugleich aber die Notwendigkeit einer Steuererhöhung in Aussicht gestellt. Auch er faßte die Sache so auf, daß die Unterstützung bei den mittleren Beamten ein Abschlag auf die Gehaltsaufbesserung sein würde, also eine antizipierte Gehaltszahlung.

Weit geteilter waren die Anschauungen über den Gesetzentwurf, welcher die Errichtung von Wanderarbeitsstätten in Bevorzugung vor Verpflegestationen vorsieht (vergl. Sp. 513). Das Herrenhaus beschäftigte sich mit dem Gesetzentwurf, nachdem ihn das Abgeordnetenhaus mit einigen Aenderungen angenommen hatte, am 5. Juni, übrigens ohne etwas zu ändern, und um ihn schließlich en bloc anzunehmen. In der Verhandlung wurden die Vorzüge der Wanderarbeitsstätten, der Arbeiterkolonien und der Verpflegungsstationen gegeneinander abgewogen, entscheidend war schließlich das energische Eintreten der Herren aus dem Westen, insbesondere aus Westfalen, dem Wirkungskreise v. Bodelschwinghs, für diese Einrichtung, die sich dort bereits bewährt habe. Im Osten, so meinte man, gäbe es überhaupt keine Wanderarmen, denn dort sei gerade Arbeitermangel; wer Arbeit haben wolle, finde sie. Charakteristisch für die Auffassung in manchen Kreisen ist die Rede des Grafen von der Schulenburg-Grünthal, dem spätere Redner durchaus widersprachen. Er warf die Frage auf, wer denn heutzutage arbeitslos sei, und nannte dabei zuerst die Streikenden oder Ausgesperrten. Wenn man für diese die Wanderarbeitsstätten haben wolle, so heiße das einfach zugunsten der sozialdemokratischen Parteikasse Ausgaben machen. (Wir glauben kaum, daß im Lohn-

kampf befindliche Arbeiter, also gewerkschaftlich organisierte, Wanderarbeitsstätten in Anspruch nehmen. Die Red.) Er fuhr dann fort: „Alsdann kämen diejenigen in Frage, die um eines vorübergehenden höheren Lohnes willen die sicherere Brotstelle aufgegeben hätten. Meine Herren, wenn es diesen Leuten einmal eine kurze Zeit hindurch schlecht geht, so schadet das nicht. Arbeit werden sie auch ohne Wanderarbeitsstätten sehr bald wieder erhalten." Dann nannte er diejenigen, die strafrechtlich verfolgt würden und sich der Strafe und den Gerichten entziehen möchten. Als vierte Kategorie der Arbeitslosen seien die zu bezeichnen, die keine Arbeit haben, weil sie keine Arbeit haben wollen, und das seien diejenigen, die in erster Linie die Arbeitslosenasyle bevölkerten und die auch diese Wanderarbeitsstätten bevölkern würden. Diese Leute könne man auch durch die Wanderarbeitsstätten nicht zur Arbeit erziehen, wohl aber, glaube er — und das sei der Fluch, der leider auf jeder Wohltätigkeit in dieser Beziehung ruhe —, daß man, je mehr Einrichtungen zum Wohle der Leute, die keine Arbeit haben, geschaffen würden, desto mehr Leute heranzüchte, die nicht arbeiten, weil sie es sehr viel bequemer fänden, sich durch die Wohltätigkeit durchfüttern zu lassen. Als einziges Mittel, die Vagabundage zu beseitigen, nannte er: jeden, den man ohne Arbeit auf der Landstraße finde, in das Arbeitshaus zu stecken. Leider gehe das nicht. Er war übrigens objektiv genug, zu sagen, daß es auch unter den oberen Zehntausend eine ganze Masse von Personen gäbe, die zu keiner ernsten Arbeit fähig sei. Der Minister des Innern, Dr. von Bethmann-Hollweg, verteidigte das Gesetz sehr geschickt. Die beiden wesentlichsten von der Kommission des Abgeordnetenhauses vorgenommenen Aenderungen bestimmen, daß (§ 4) Kreise, die keine Wanderarbeitsstätten haben, nur nach einem „vom Provinzialausschuß festzusetzenden Maßstabe" zu den Kosten herangezogen werden können; gegen den Beschluß des Provinzialausschusses ist das Verwaltungsstreitverfahren gegeben; und daß der Staat den Provinzen die Hälfte der von ihnen für Wanderarbeitsstätten (Arbeiterkolonien) aufgewendeten Kosten zu erstatten hat (§ 5).

Endlich wurden noch Anträge eingebracht, die Bestimmungen des § 19 des Einkommensteuergesetzes erheblich weiter auszubauen und zwar insbesondere die Grenzen, innerhalb deren Steuerermäßigungen vorgesehen sind, zu erweitern, und zum andern den pro Kopf der Familienangehörigen abzugsfähigen Betrag von 50 M, den Kosten der Lebenshaltung entsprechend, wesentlich zu erhöhen und die Zahl der Familienangehörigen in weiterem Maße zu berücksichtigen, dagegen die entstehenden Ausfälle durch schärfere und weitere Ausgestaltung der Progression wieder einzubringen (vergl. Soz. Pr. XVI Sp. 401).

Die Gewinnbeteiligung der Beamten in Ungarn. Der ungarische Handelsminister von Kossuth hat folgende Neuerung im Post- und Telegraphendienst eingeführt: Da eine wirksame Aufsicht der Arbeitsleistung des Personals und der sparsamen Verwendung des Materials in großen Staatsverwaltungen nicht möglich ist, werden die ungarischen Post- und Telegraphenbeamten 50 % der jährlichen Ersparnisse ihres Ressorts beziehen. Die Verteilung wird nicht nach Rang-, sondern nach Arbeits- und Verantwortlichkeitsklassen geschehen. K. S.

Soziale Zustände.

Entwicklung von Arbeitslohn und Arbeitsleistung im Ruhrkohlenbergbau.

Von Johann Effert, Gewerkschaftssekretär, Essen.

Der eben erschienene Jahresbericht des Vereins für die Bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund 1906 beschäftigt sich neben einer allgemeinen Uebersicht mit allen wesentlichen bergmännischen Fragen des Bezirkes wie Marktlage, Verkehrs-, Lohn- und Arbeitsverhältnis usw. Außerdem ist eine Beilage über die Interpellation des Abgeordneten v. Kanitz u. Gen. beigelegt. Einen breiteren Raum nimmt die Behandlung der Lohnfrage und die der Arbeitsleistung ein. Es sind die Verhältnisse so dargestellt, daß sie den Anschein erwecken können, als seien bedeutende Lohnerhöhungen vorgenommen worden, und als seien die Leistungen der Arbeiter bezüglich der Tonnenförderung nicht eigentlich gestiegen, sondern die vorhandene Mehrleistung in Wirklichkeit nur eine scheinbare. Nach einer tabellarischen Lohnübersicht findet der Leser einen Vergleich der Jahreslöhne des Jahres 1904 mit denen des Jahres 1906. Danach stellt sich die Steigerung des Jahresverdienstes für 1906 höher:

Für Gruppe a (50 v. H. der Belegschaften eigentliche Bergarbeiter) 17,60 v. H.

Für Gruppe b (27,8 v. H. der Belegschaften sonstige unterirdische Arbeiter) 14,91 v. H.

Für Gruppe c 18,8 v. H. der Belegschaften (über Tage) 12,46 v. H.

Die Durchschnittssteigerung bei sämtlichen Arbeitern betrug 16,06 v. H. Der Durchschnittslohn pro Arbeiter und Schicht betrug 1904 3,98 M, 1906 4,37 M; das Jahresverdienst 1208 bezw. 1402 M.

Untersucht man die Gründe der Lohnsteigerung, so findet man deren drei für die Steigerung des Jahresverdienstes, nämlich: 1. vermehrte Arbeitszeit, 2. höhere Arbeitsleistung und 3. Lohnzusatz.

Die vermehrte Arbeitszeit besteht darin, daß jeder beschäftigte Bergmann durchschnittlich im Jahre 1906 17 Schichten mehr verfahren hat als 1904, nämlich 321 gegen 304.

Auf einen Arbeiter entfielen Schichten:

in	1904	1906	
Gruppe a	296	315	mehr in % 6,34
Gruppe b	301	318	" " % 5,66
Gruppe c	333	348	" " % 4,50.

Der durchschnittliche Prozentsatz der mehr verfahrenen Schichten beträgt 5,73 v. H. Mithin beträgt also auch die Steigerung des Jahresverdienstes, die durch die vermehrten Schichten hervorgerufen wurde, für die Gruppe a 6,34 v. H., für die Gruppe b 5,66 v. H. und für Gruppe c 4,50 v. H., welche von den im Jahresbericht angegebenen und vorhin genannten Prozenten abgezogen werden müssen, um den wirklichen Lohnzusatz zu ermitteln. Für den Kopf der Gesamtbelegschaft mit den 16,06 v. H. Steigerung verbleibt dann noch eine solche von 10,33 v. H.

Der zweite Grund der Steigerung ist die vermehrte Arbeitsleistung. Im Jahre 1904 betrug dieselbe bei 304 Schichten pro Arbeiter der Gesamtbelegschaft 249,9 Tonnen; im Jahre 1906 bei 321 Schichten 275,6 Tonnen, mithin mehr 25,7 Tonnen oder 10,29 v. H. Da aber 5,73 v. H. Schichten mehr verfahren wurden, so entfallen hierauf auch 5,73 v. H. der mehr geleisteten Tonnen, welche von den 10,29 abgezogenen werden müssen. Mithin verbleibt nach diesem Abzug eine wirkliche Mehrarbeitsleistung von 4,56 v. H. und infolgedessen ist eine Lohnsteigerung von 4,56 v. H. durch vermehrte Arbeitsleistung entstanden.[1]) Zieht man diese 4,56 v. H. von den verbliebenen 10,33 v. H. Lohnsteigerung ab, so bleiben noch 5,77 v. H. Lohnsteigerung, welche durch Lohnzusatz herbeigeführt sind. Die Steigerung des Jahresverdienstes von 1906 durch Erhöhung der Gedingesätze und Schichtlöhne beträgt mithin 5,77 v. H.[2])

Eine Berechnung aus Einzelschichtsätzen ergibt dasselbe Verhältnis. Der Durchschnittslohn der gesamten Arbeiter betrug 1904 3,98 M., 1906 4,37 M. pro Kopf und Schicht. Die Arbeitsleistung 1904 pro Kopf und Schicht 0,822 Tonnen, 1906 0,8586 Tonnen oder 4,45 v. H. Steigerung. Die Verdienststeigerung betrug 39 Pf.

---

[1]) Anm. d. Red. Diese Berechnung der Leistungssteigerung nach Maßgabe der absoluten Förderungsvermehrung ist u. E. unzulässig. Vielmehr ist die Steigerung der Leistungsintensität pro Schicht ins Auge zu fassen, und sie betrug nur 4,3 %, da die Förderung pro Schicht (1904: 0,822 %, 1906: 0,858 %) ausmachte. Statt 4,56 % wären also nur 4,3 % abzuziehen.

Einige Bemerkungen des Jahresberichts des Bergbau-Vereins zur Frage der Leistungssteigerung sind von technischem Interesse, wenn sie auch an der Beurteilung der Verdienst- und Lohnbewegung nichts ändern. „Allerdings verzeichnet die Leistung gegen das Vorjahr eine beträchtliche Zunahme, sie stellt sich mit 0,885 t pro Schicht auf den Kopf der Gesamtbelegschaft um 0,030 t = 3,51 % höher als in 1905. Zum Teil findet diese Erscheinung ihre Erklärung in der im letzten Jahre stärkeren Besetzung der für den Kohlenfall eigentlich allein in Betracht kommenden Hauerklasse, deren Anteil an der Gesamtbelegschaft im Berichtsjahre 50 % gegen 49,9 % in 1905 betrug. Die Schichtleistung des Hauers zeigt infolgedessen mit 1,804 t gegen 1,781 t schon eine geringere Steigerung (um 0,023 t = 1,29 %) als die Schichtleistung auf den Kopf der Gesamtbelegschaft. Es würde aber vermutlich nicht nur keine Zunahme, sondern vielleicht eine Abnahme seiner Leistung in Erscheinung getreten sein, wenn nicht unter der Einwirkung des starken Kohlenbedarfs auch noch eine Verschiebung in der Hauerklasse nach der Richtung eingetreten wäre, daß mehr Hauer als in normalen Jahren an die eigentlichen Gewinnungsarbeiten gelegt wurden, wogegen die Aus- und Vorrichtungsarbeiten, die durch einen viel geringeren Kohlenfall gekennzeichnet sind, in etwas zurücktraten. Der regelrechte bergmännische Betrieb gestattet den forzierten Pfeilerverhieb jedoch nur kürzere Zeit. Mit dem Fortschreiten der Hochkonjunktur ergab sich daher die Notwendigkeit, die Aus- und Vorrichtungsarbeiten wieder stärker zu betreiben. Das Ergebnis hiervon tritt in einer erheblichen Abnahme der Leistung im 1. Quartal des laufenden Jahres zutage."

[2]) Nach unserer Berechnung rund 6 %.

oder 10,20 v. H., davon ab die 4,45 v. H. durch vermehrte Arbeitsleistung, bleibt Lohnerhöhung durch Gedinge oder Schichtlohnzusatz 5,75 v. H. Zwischen der Gesamt- und der Einzelrechnung befindet sich eine kleine Differenz, welche aber nicht in Betracht kommt, da sie auf je 100 *M.* Lohn nur 2 Pf. ausmacht.

Die Lohnerhöhung — denn nur das ist m. E. wirkliche Lohnerhöhung, was durch Erhöhung der Gedinge- und Schichtlohnsätze hinzukommt, und nicht das, was durch Mehrleistung an Arbeit und verlängerter Arbeitszeit infolge vermehrter Schichtenzahl herbeigeführt wird — ist im Jahre 1906 nach dem Vorstehenden nun doch nicht derart, daß die fortwährenden Klagen der Grubenbesitzer das ganze Jahr hindurch über die höheren Löhne und die dadurch entstehenden hohen Selbstkosten berechtigt erscheinen. Nachfolgende Berechnung wird dieses noch aufs neue dartun.

Der Verkaufspreis der Tonne Kohlen betrug nach den Aussagen des Handelskammersyndikus Hirsch-Essen, M. d. A., im Jahre 1904 9,82 *M.* im Durchschnitt, im Jahre 1906 dagegen 10,45 *M*, mithin mehr 63 Pf. oder 6,41 v. H. Der Anteil des Arbeitslohnes auf die Tonne betrug 1904 4,84 *M.*, im Jahr 1906 5,09 *M.*, mithin mehr 25 Pf. oder 2,55 v. H. Die Werksbesitzer behielten also von der Preiserhöhung von 6,41 v. H. 38 Pf. oder 3,86 v. H., während die Arbeiter 25 Pf. oder 2,55 v. H. mitbekamen. Wie man da von 80 Pf. Erhöhung der Selbstkosten, die alle auf die erhöhten Löhne entfallen sollen, reden kann, ist mir nicht recht verständlich.

Man wird nun doch wohl, entgegen den Ansichten des Jahresberichts, in der Oeffentlichkeit den Bergarbeiterführern soviel Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie nicht nur hetzen wollten, wenn sie 1906 behaupteten, ein großer Teil des Mehrverdienstes der Bergarbeiter entfalle auf die vermehrte Arbeitsleistung und die vielen Schichten. Wie vorstehend nachgewiesen, entfallen in Wirklichkeit gegen das Jahr 1904 im Jahre 1906 tatsächlich 10,20 v. H. auf die beiden Faktoren, während nur etwas mehr wie ein Drittel des erhöhten Jahreseinkommens auf wirklichen Lohnzusatz aus erhöhtem Erlös für Kohlen kommt.

Erhebungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Steinbrüchen und Steinhauereien werden demnächst in Preußen auf Veranlassung des Ministers für Handel und Gewerbe angestellt. Es handelt sich insbesondere um die Auslegung des § 10 der Bekanntmachung vom 20. März 1902, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben), insbesondere darum, ob die Zerkleinerung von größeren Gesteinsstücken zu Chausseesteinen (Schotter, Klarschlag) unter den Begriff der „Rohaufarbeitung von Steinen" fällt In diesem Falle würden nämlich derartige Arbeiten für Arbeiterinnen verboten sein. Es wird alsdann beabsichtigt, dem angezogenen § 10 eine unzweideutige Fassung zu geben.

Die Vorarbeiten für die Heimarbeitausstellung in Frankfurt a. M. sind im Laufe der letzten Monate erheblich vorgeschritten. Eine weitgehende Arbeitsteilung ist durchgeführt und für jeden einzelnen Heimarbeitszweig ein besonderer Fachausschuß ins Leben gerufen worden, dessen Aufgabe sein soll, die Verhältnisse der von ihm zu bearbeitenden Branche innerhalb des Rhein—Main-Gebiets genau zu erforschen. So gibt es einen Ausschuß für Herrenkleiderkonfektion, Herrenmaßschneiderei, Damen-, Wäsche-, Schirmfabrikation, Lederindustrie, Perlenstickerei und andere mehr. Im ganzen sind 33 Fachausschüsse bereits an der Arbeit, und etwa 15 andere werden vermutlich noch geschaffen. Die Ausschüsse sind in der Weise zusammengesetzt, daß ihnen stets neben dem wissenschaftlichen Leiter Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Anzahl angehören. Der Versuch, ein Bild der Heimarbeit auf vollständig paritätischer Grundlage und in vollster Unparteilichkeit zu gewinnen, dürfte also trefflich gelingen.

Soziale Rechtsprechung.

Rücksichtslose Aussperrung durch den Arbeitsnachweis eines Arbeitgeberverbandes. Das Hamburger Oberlandesgericht hat sich in einer Entscheidung dahin ausgesprochen, daß ein von Arbeitgebern für einen großen Bezirk eingerichteter Arbeitsnachweis sich schadenersatzpflichtig machen kann, wenn er einem Arbeiter ohne genügende Gründe keine Arbeit nachweist. Zwar könne, wie jeder Arbeiter, auch der einzelne Arbeitgeber einen ihm angebotenen Arbeitsantrag ablehnen, ohne daß er über die Gründe der Ablehnung dem anderen Teile Rechenschaft schuldig wäre. Anders liege die Sache aber, wenn die Arbeitgeber eines Bezirks sich selber zu einem Verbande vereinigen und die Entscheidung über Annahme oder Zurückweisung von Arbeitskräften unter Verzicht auf jede selbständige Entschließung ausschließlich auf einen für sie alle gemeinsamen Arbeitsnachweis übertragen. Ein Anstellungsmonopol, das sich auf einen größeren Bezirk und auf eine größere Zahl in demselben befindlicher Betriebe erstreckt, begründe mit Rücksicht auf die Tragweite einer Anstellungsablehnung nach dem Erfordernis guter Sitten für denjenigen, in dessen Hände die Entscheidung gelegt ist, die unabweisliche Pflicht sorgfältiger Prüfung. Der einzelne Arbeitgeber mag Arbeitsuchende nach Belieben zurückweisen; er kann damit rechnen, daß der Arbeiter bei einem anderen Arbeit finden wird. Ein Arbeitsnachweis aber, der ein ganzes Gewerbe eines größeren Bezirks umfaßt, mißbraucht seine wirtschaftliche Macht und macht sich eines Verstoßes gegen die guten Sitten schuldig, wenn er so verfahren würde und einen Arbeitsuchenden ohne genügende Gründe abweist. — Dieses Urteil deckt sich im Grundsatze mit dem des Reichsgerichts wider den Berliner Metallindustriellenverband (R.G.E. Bd. 57 S. 418) und ähnlichen Entscheidungen der Obergerichte. Es entwickelt sich allmählich eine ständige Urteilspraxis in Aussperrungsprozessen, allerdings auf dem ziemlich unsicheren, naturrechtlichen Boden des Begriffs der „guten Sitten". Es gibt sittlich erlaubte und es gibt wider die guten Sitten verstoßende Aussperrungen. Der Grad der Rücksichtslosigkeit bei ihrer Handhabung und der Grad der Schädigung des Ausgesperrten ist das Entscheidende. Dem Richter wird durch den § 138 und § 826 B.G.B. eine ungeheure diskretionäre Macht in die Hände gelegt, deren Gebrauch je nach der sozialen Einsicht des Richters zum Segen oder zum Schaden ausschlagen kann. Und die Unsicherheit der Rechtsprechung in Verrufsprozessen ist die andere Kehrseite dieser Erscheinung. Die englische Justiz hat sich auf diesem verzwickten Gebiet mit dem Schikanebegriff, der in letzter Stunde ja auch noch im § 226 B.G.B. untergebracht worden, zu behelfen gesucht, und das böswillige (malicious) Verhalten der Parteien bei der Urteilsfindung ins Auge gefaßt. Die Aussperrungs- und Verrufssucht ist dadurch in England eingeschränkt worden, aber diese Rechtspraxis hat auch die Gewerkvereine in ihrer Aktionsfreiheit vielfach sehr beengt. Neuerdings ist freilich durch die Trades Dispute Bill die Grundlage der bisherigen Rechtsprechung völlig verschoben worden.

Die Haftpflicht der Gewerkschaften für Streikschäden wird durch ein Urteil des Kölner Landgerichts in einer seit bald zwei Jahren schwebenden Klagesache gegen den christlichen Holzarbeiterverband von einer neuen Seite beleuchtet. Wir wiederholen kurz die Schilderung des Vorgangs: Im Januar 1905 war ein Streik bei der Holzindustriegesellschaft Czersk durch einen Tarifvertragsabschluß beendet worden. Trotzdem brach am 15. Mai schon wieder ein Streik aus. An diesem beteiligten sich Mitglieder des christlichen Holzarbeiterverbandes Deutschlands, allerdings ohne vorher dem Vorstand in Köln von dem beabsichtigten Streik Mitteilung gemacht zu haben. Der Verband schickte einen Vertreter nach Czersk, um die Ursache des Streiks festzustellen. Auf Grund dieses Berichtes unterstützte der Verband die Streikenden, soweit sie dem Verband angehörten, mit ungefähr 3000 *M.* Die betreffende Gesellschaft verklagte später den Holzarbeiterverband auf Zahlung von 1600 *M* zum Ersatz des Schadens, der ihr dadurch entstanden, daß sie gezwungen gewesen sei, während des Streiks Arbeiter aus Galizien kommen zu lassen. Die Klage war darauf gestützt, daß der beklagte Verband durch Gewährung der Unterstützung auf Verlängerung des Streiks hingewirkt, und der Gesellschaft dadurch in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise Schaden zugefügt habe. Das Landgericht hat die Klage mit folgender Begründung abgewiesen:

Eine Erfüllung des Tarifvertrags liegt für den beklagten Verband außerhalb jeder Möglichkeit. Treten seine Mitglieder trotz des Tarifvertrages in den Ausstand, so liegt möglicherweise ein Bruch der einzelnen Arbeitsverträge, niemals aber ein Tarifvertragsbruch vor. Somit kann auch niemals gegen den Beklagten ein Anspruch wegen schuldhafter Nichterfüllung des Tarifvertrages zur Entstehung gelangen. Ferner muß verneint werden, daß der Verband durch die Streikunterstützung gegen die guten Sitten verstoßen hat. Zugegeben wird, daß ein Arbeiterverband, der einen Tarifvertrag abschließt, die sittliche Pflicht übernimmt, nach Kräften darauf hinzuwirken, daß seine Mitglieder ihre unter den Bedingungen des Tarifvertrages geschlossenen Arbeitsverträge halten. Der Verband hat auch auf Grund seiner Statuten das Recht, den Mitgliedern, die ohne Genehmigung des Vorstandes streiken, die Streikunterstützung zu versagen. Er hatte also ein Mittel, auf die Beendigung des Streiks hinzuwirken. Es steht ferner fest, daß die Mitglieder des beklagten Verbandes ohne Genehmigung in den Streik getreten sind und trotzdem 3000 *M* Streikunterstützung bezogen haben. Trotzdem ist ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht zu erblicken. Der Verband hat die Streikunterstützung nicht ohne weiteres gewährt, sondern erst auf Grund eines Berichtes seines Vertrauensmannes, den er an Ort

und Stelle schickte, um die Ursachen des Streiks festzustellen. Nach diesem Berichte, der die Schuld an dem Streik der Gesellschaft zur Last legte, konnte der Verband überzeugt sein, daß seine Mitglieder durch das Verhalten der Gesellschaft zum Streik gebracht worden seien. Unter diesen Umständen war es seinem Vereinszweck und seiner Pflicht den Mitgliedern gegenüber entsprechend, die Streikenden zu unterstützen. In dieser Erfüllung seiner Pflicht kann aber ein unsittliches Verhalten nicht erblickt werden.

Aus dem Urteil geht mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit hervor, daß die Holzindustriegesellschaft, wenigstens nach Anschauung des Holzarbeiterverbandes, den Tarifvertrag zuerst gebrochen hat. Warum ist sie nicht von der Gewerkschaft auf Erfüllung des von ihr unterschriebenen Vertrages oder auf Schadensersatz verklagt worden?

Eine Schadensersatzklage gegen 106 streikende Schauerleute, die die Firma Woermann angestrengt hatte, weil diese zu Anfang Februar rechtswidrig von der Arbeit ferngeblieben waren, ist vom Gewerbegericht Hamburg durch Zwischenurteil dahin erledigt worden, daß die Ansprüche der Klägerin als dem Grunde nach berechtigt anerkannt wurden. Die Schauerleute haben Berufung eingelegt.

Schadensersatzpflicht streikbrechender Organisierter gegenüber ihrem Verbande. Die Genfer Arbeiter-Union hatte gegen einen Müller Klage erhoben, weil dieser, entgegen seinem schriftlich gegebenen Versprechen, während eines Streiks abtrünnig geworden war und Streikbrecherarbeiten verrichtet hatte. Das Genfer Gericht verurteilte den Streikbrecher wegen Vertragsbruchs zur Zahlung einer Entschädigung von 100 Franken an den Verband. Das Bundesgericht, bei dem der Verurteilte Rekurs einlegte, bestätigte das erstinstanzliche Urteil und verpflichtete ihn außerdem noch zur Rückzahlung der empfangenen Streikunterstützung. Nach deutschem Recht wäre solcher Treubruch durch den § 152 Abs. 2 gedeckt. Freilich wissen die Arbeitgeberverbände durch Hinterlegung von Blankowechseln diesen Taubenschlagparagraphen zu umgehen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die Streikentschädigungsgesellschaft des bayerischen Industriellenverbandes, von der wir früher bereits Mitteilung gemacht haben, baut sich auf folgenden Satzungen auf:

Mitglied der Streikentschädigungsgesellschaft für Bayern kann jeder bayerische Arbeitgeber werden. Der Beitrag richtet sich nach der Jahreslohnsumme, die der Arbeitgeber an seine Arbeiter bezahlt, und beträgt 3 *M* vom Tausend der Jahreslohnsumme. Dafür hat das Mitglied das Recht, bei Arbeiterstreiks einen Entschädigungsantrag an die Gesellschaft zu richten. Ob eine Entschädigung gewährt wird, darüber entscheidet eine Kommission aus drei Mitgliedern, nämlich aus zwei Mitgliedern des Ausschusses der Gesellschaft, von denen das eine der Arbeitgeber, der den Entschädigungsanspruch stellt, wählt, das andere der Geschäftsführer der Gesellschaft; das dritte Mitglied wird vom Vorstand ernannt. Gegen die Entscheidung dieser Kommission steht dem Antragsteller die Berufung an ein unparteiisches Schiedsgericht zu. Die Entschädigungen werden alljährlich am Ende des Jahres ausbezahlt. Die Entschädigung wird in der Weise gewährt, daß 25 % des Arbeitslohnes pro Tag und streikenden Arbeiter bewilligt werden. Mit der Entschädigung am Ende des Jahres wäre vielen kleineren Gewerbetreibenden nicht gedient. Deshalb wurde die Bestimmung vorgesehen, daß acht Tage nach Stellung des Entschädigungsantrages eine vorschußweise Entschädigung gewährt wird. Dadurch könnte aber ein unsicheres Element hineingebracht werden. Deshalb wurde festgesetzt, daß an Vorschüssen pro Tag nicht mehr as 1/400 des letzten Jahresetats ausbezahlt wird. Sind z. B. 400 000 *M* in der Streikentschädigungskasse vorhanden, so zahlt die Kasse pro Tag 1000 *M* Vorschuß und der Rest wird am Ende des Jahres ausbezahlt. Von der übrigbleibenden Summe gelangen am Ende jedes Jahres 20 % in den Reservefonds. Dieser hat den Zweck, in dringenden Fällen eine höhere Entschädigung, als satzungsmäßig vorgesehen ist, zu gewähren und die Möglichkeit vorzubereiten, zu einem anderen Entschädigungsmodus überzugehen. Die bayerische Streikversicherung wird auch einen Rückversicherungsvertrag mit der Streikentschädigungsgesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände in Berlin eingehen. Außerdem will die Gesellschaft auch bei Sperren Entschädigung gewähren, und zwar bis zu 250 Ausgesperrten voll, über 250 bis 7000 mit 12½ % des Tagelohnes, bei noch mehr Ausgesperrten mit einem noch geringeren Prozentsatz.

Bei der Erörterung der Satzungen war vorgeschlagen worden, statt der gemischten Streikversicherungsorganisation Streikentschädigungskassen auf der Basis fachlicher Arbeitgeberverbände zu gründen, die sich dann zu einer Streikversicherungsgesellschaft zusammenschließen könnten, jedoch ist dieser Gedanke nicht durchgedrungen.

Der Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund befaßte sich auf seiner 49. Generalversammlung in Essen am 25. Mai eindringlich mit der Bergarbeiterfrage. Der neue Geschäftsführer des Vereins, Bergassessor von und zu Loewenstein, der an Stelle des Bergmeisters Engel getreten ist, gab einen Ueberblick über die Entwicklung der Arbeiterorganisationen innerhalb des rheinisch-westfälischen Industriebezirks, die an der Hand zahlreicher graphischer Darstellungen des nähern erläutert wurde. Der Referent ging dann kurz auf die systematische Agitation innerhalb der einzelnen Organisationen und die mannigfachen Mittel ein, die von den Führern, namentlich in den verschiedenen Formen der Ausstandsbewegung, zur Einwirkung auf das Unternehmertum angewandt werden. Im weitern wurden die einzelnen Forderungen der Verbände, namentlich diejenigen nach Tarifverträgen, besprochen, aus deren Erfüllung die folgenschwersten Schädigungen für das heimische Erwerbsleben erwachsen würden. Er gab schließlich zu erwägen, ob der bisherige Zusammenschluß der Vereinsmitglieder im Hinblick auf das immer stärkere Andringen der Gewerkschaftsbewegung wohl genügen werde, die bisherige Verteidigungsstellung zu behaupten, und ob es nicht zweckmäßig sei, einen engern Zusammenschluß zu suchen, ähnlich wie er bereits unter den Arbeitgebern anderer Industriezweige erfolgt sei.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Das sozialpolitische Programm des Vereins deutscher Chemiker, der mit mehr als 3500 Mitgliedern die größte Chemikervereinigung der Welt darstellt, wurde auf seiner Danziger Tagung Ende Mai vom Vorsitzenden Professor Dr. Duisberg-Elberfeld in den Grundlinien folgendermaßen skizziert:

Die Vertretung der Standesinteressen der deutschen Chemiker sei die vornehmste Aufgabe des Vereins. Durch die Art der Gliederung des Vereins soll dafür gesorgt werden, daß sich alle, die zur Fahne der Chemie schwören, gesellschaftlich näherkommen und sich dauernd der gemeinsamen akademischen Erziehung und Bildung, die Standesunterschiede nicht aufkommen lassen, bewußt bleiben; nicht in zwei feindliche Lager, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sollen sie sich trennen. Als gebildete Menschen verabscheuten sie ein Vorgehen, das mit Neid und Klassenhaß arbeite. Uebelstände lassen sich auch ohne „Beamtenausschüsse“ beseitigen; Streiks und Boykotts seien nicht nötig. Die vorhandenen Mißstände, die aber meist übertrieben werden, sollen beseitigt werden. Durch die allgemeine Annahme der bezahlten Karenzzeit sei schon ein großer Schritt getan, jetzt komme es darauf an, eine grundsätzliche Forderung überall durchzusetzen. Die Belohnung des Erfinders durch Beteiligung am Reingewinn lasse sich durchführen. Bei der Gehaltsfrage müsse man berücksichtigen, daß es sich bei den meisten Stellen mit niedrigem Anfangsgehalt nur um Durchgangs- und Lehrstellen handele, die in anderen Berufen (Aerzten, Juristen, Lehramtskandidaten) überhaupt nicht bezahlt werden. Eine bessere Bezahlung dieser Stellen würde keine allzu große Belastung der Staatskasse und der Industrie bedeuten. Das Durchschnittseinkommen der Chemiker in den verschiedenen Stellungen lasse sich leider durch eine Umfrage nicht bestimmen. Aus einer Zusammenstellung einer großen chemischen Fabrik mit etwa 200 Chemikern gehe aber hervor, daß die Besoldung des Chemikers in der Industrie nicht ungünstig sei. Ob eine Ueberfüllung des Chemikerberufes vorhanden, lasse sich mangels jeder Statistik nicht feststellen; sie soll von jetzt ab vom Verein aufgestellt werden. Der Verein wolle auch die Forderung der Privatbeamten, gegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und Alter versichert zu sein, die Witwen und Waisen versorgt zu wissen, warm unterstützen. Am wichtigsten sei die alte Forderung des Vereins, daß nur das Reifezeugnis einer neunklassigen Anstalt zum Studium der Chemie berechtige. Besserung sei eingetreten. Die Zahl der Chemiker ohne Reifezeugnis, die die Verbandsprüfung gemacht haben, sei in den letzten Jahren von 45 auf 40 % zurückgegangen.

Es ist ein bemerkenswertes Zeichen der Zeit, welche bedeutende Rolle die Erörterung der sozialen Berufsinteressen in akademischen Standesvertretungen einzunehmen beginnt, wie da über Klassengegensätze, Organisation, Beamtenausschüsse, Streik und Boykott, Gehaltsfragen, Ueberfüllung des Arbeitsmarktes, Beschränkung der Berufsanwärterschaft, Versicherungsfragen diskutiert wird. Auch im Verein deutscher Ingenieure ist jüngst ein sozialpolitischer Vortragsabend, der erste während des 50jährigen Bestehens des Vereins, veranstaltet worden. Gleichzeitig befaßt sich der Verein deutscher Architekten mit der Ausarbeitung von Normal-Dienstverträgen, allerdings nicht in Gestalt paritätischer Tarifverträge, sondern vorläufig handelt es sich anscheinend um Aufstellung eines Schemas.

Der deutsche Bankbeamtenverein tagte am 2. Juni in Kassel. Die Mitgliederzahl hat sich während der abgelaufenen zweijährigen Geschäftsperiode um 5619, auf annähernd 12 000 erhöht, die Zahl der Zweig-

vereine von 49 auf 60. Eine Teilorganisation des Vereins besteht in London. Neben der großartigen Erweiterung des Mitgliederbestandes hat die rührige Vereinsverwaltung sich um die Abwendung des Kartells der D-Banken besonders verdient gemacht. Justizrat Dr. Junck, M. d. R., hielt auf der Hauptversammlung einen Vortrag über die Privatbeamten in der deutschen Volkswirtschaft, Verbandsvorsitzender Fürstenberg-Berlin über die Pensionsfrage. Zur Frage der Sonntagsruhe wurde einstimmig ein Beschluß angenommen, der darauf hinweist, daß bereits in 117 Orten Deutschlands die völlige Sonntagsruhe zum Teil durch Gesetz, zum Teil freiwillig im Bankgewerbe eingeführt sei und zur Zufriedenheit aller Beteiligten bestehe, und demgemäß an die gesetzgebenden Körperschaften die Bitte richtet, bei der in Aussicht gestellten Revision der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe die Sonntagsarbeit im Bankgewerbe zu verbieten. Eine zweite Resolution hat die Errichtung einer allgemeinen neutralen Pensionskasse im Einvernehmen mit den Bankleitungen zum Ziel, die allen deutschen Bankbeamten und ihren Hinterbliebenen bei völliger Freizügigkeit einen Rechtsanspruch auf Pension sichert. In einer dritten Resolution wurde der Wunsch um Aufhebung des Verbots des Börsenterminhandels in Wertpapieren ausgesprochen. Ein Vertreter des Zentralverbandes des deutschen Banken- und Bankiersgewerbes teilte mit, daß die von diesem Zentralverbande angestellten statistischen Erhebungen ihrem Abschluß nahe seien und ein Plan für eine allgemeine Pensionsversicherung der deutschen Bankbeamten aufgestellt würde.

Der Verein der Beamten der Berufsgenossenschaften hat seine Mitgliederzahl im Jahre 1906 von 778 auf 858 gesteigert. In Breslau und Leipzig haben sich Zweigvereine gebildet. Die Unterstützungskasse hatte eine Einnahme von 221 ℳ, wovon 175 ℳ ausgezahlt wurden. Der Bestand der Sterbeunterstützungskasse beziffert sich auf 6914 ℳ nebst einem Reservefonds von 8370 ℳ. Darlehne wurden 9496 ℳ gewährt. Das Vermögen des Vereins betrug 18 985 ℳ. Von dem neuen Präsidenten des Reichs-Versicherungsamts erhofft der Bericht Verständnis für die Notlage der Beamten.

Die 8. ordentliche Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes wurde vom 19. bis 25. Mai in München in Anwesenheit von 200 Delegierten und zahlreichen Vertretern ausländischer Organisationen abgehalten. Die Mitgliederzahl betrug Ende 1906 335 075 (1905: 259 692) und im Jahresdurchschnitt 301 250 Mitglieder. Die Einnahmen und Ausgaben balanzierten mit 8 615 771 ℳ, das Verbandsvermögen stellte sich auf 3 441 415 ℳ. An den Lohn- und Arbeitsbewegungen waren im Jahre 1906 117 952 (1905: 71 845) Mitglieder beteiligt Am Ende des Jahres 1906 bestanden 299 Tarifverträge in 9186 Betrieben mit 82 207 Arbeitern gegen 152 Tarifverträge in 6254 Betrieben mit 39 755 Arbeitern. Die Zahl der Beamten betrug am Schlusse des Jahres 274, deren Gehälter schwankten zwischen 1600 und 3000 ℳ. Die inneren Organisations- und Verwaltungsfragen des Riesenverbandes nahmen mehrere Tage in Anspruch. Bei der Revision der Verbandsstatuten wurde Staffelung der Beiträge nach Verdiensthöhe und nach örtlichen Verhältnissen gefordert, aber von der Generalversammlung abgelehnt; es fanden nur die Anträge auf Erhöhung der Beiträge für männliche Mitglieder auf 60, für weibliche und jugendliche Arbeiter auf 25 ₰ Annahme. Die Gehaltsfrage der Beamten wurde dahin geregelt, daß das Anfangsgehalt der Bureaubeamten 1980 ℳ beträgt und in jährlichen Steigerungssätzen auf 2600 ℳ steigt. Das Gehalt des Vorsitzenden soll 4200 ℳ, das des Kassierers, Redakteurs und Sekretärs 3600 ℳ betragen. Zur Beschickung der gewerkschaftlichen Unterrichtskurse wurde nachdrücklichst aufgefordert.

Technikerorganisation in Rußland. An dem bevorstehenden allrussischen Gewerkschaftskongresse werden sich, dem „Sächs. V. Bl.“ zufolge, auch die Techniker und Ingenieure beteiligen. Die Technikervereine der Hauptindustriestädte haben auf einer Vorkonferenz beschlossen, folgende Punkte auf die Tagesordnung des Kongresses zu setzen. Das Recht der Erfindungen und deren gesetzlicher Schutz; die beruflichen und rechtlichen Bedürfnisse der Techniker; die Bedürfnisse der Zeichner und Eisenbahntechniker; die Regelung der Tätigkeit der bestehenden Technikervereine. Auf der viertägigen Vorkonferenz wurden ferner folgende Organisationsfragen behandelt: Bezirks- und Gauorganisationen; gemeinsame Statuten; die Errichtung einer gemeinsamen Arbeitsnachweisstelle; die Herausgabe eines Fachorgans mit gleichzeitiger Organisation eines Fachverlags und Informationsbureaus. Von allgemeinen Fragen wurden berührt: die Beziehungen zum Zentralbureau, zu den Parteien und zu der Reichsduma, sowie auch die beruflichen und ethischen Anforderungen der technischen Angestellten.

Die christlichen Gewerkschaften in der Schweiz umfassen zurzeit 58 Arbeitervereine mit 5200 und 47 Arbeiterinnenvereine mit 8150 Mitgliedern und 120 000 Frcs. Vermögen. In den drei großen Verbänden der christlichen Gewerkschaftsbewegung: dem Textil-, Metall- und Holzarbeiterverband hat sich die Mitgliederzahl in dem letzten Jahre mehr als verdoppelt. Die vom Zentralverband christlicher Arbeiterorganisationen unterhaltene Genossenschaftsbank in St. Gallen hatte 1906 13 1/2 Mill. Frcs. Umsatz; die Arbeitervereine hatten bei ihr über 1/2 Mill. Frcs. Spargelder angelegt. Pensions- und Sterbekasse besaßen 33 600 Frcs. Vermögen.

Streiks und Aussperrungen.

Streiks im Deutschen Reich im Jahre 1906. Die soeben in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches“ veröffentlichte Streikstatistik für Deutschland weist im Jahre 1906 3228 (1905: 2403) beendete Streiks auf. Es wurden 16 246 (14 480) Betriebe vom Streik betroffen, 1766 mehr als im Vorjahre. Unter ihnen wurden 5068 (3665) Betriebe zum völligen Stillstand gebracht. Die Gesamtzahl der streikenden Personen betrug 272 218 (408 145). Es feierten gezwungen 24 433 (12 015) Arbeiter. Die Forderungen der Streikenden betrafen in 2343 (1558) Fällen Erhöhung des Arbeitslohnes, in 452 (328) Fällen Bezahlung der Ueberstunden. In 864 (482) Fällen gab das Verlangen nach Verkürzung der Arbeitszeit und in 512 (331) Fällen nach Wiedereinstellung entlassener Arbeiter Anlaß zum Streik. Anerkennung des Arbeiterausschusses war in 202 (170) Fällen, und Einführung, Aufrechterhaltung bezw. Abänderung von Lohntarifen war in 355 (356) Fällen Ursache zum Streik.

Streiks im Jahre 1906	Gesamtzahl	Bergbau-, Hütten-, Salinenwesen	Metallverarbeitungs-Industrie der Maschinen usw.	Textil-Industrie	Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	Baugewerbe
Beendete Streiks . . .	3 328	106	516	154	436	1 079
Betroffene Betriebe . .	16 246	208	1 528	384	1 916	7 626
völlig stillgelegt . .	5 068	35	486	70	545	2 691
Streikende Personen . .	272 218	21 391	41 770	29 215	21 141	79 076
Gezwungen feiernde . .	24 433	4 307	2 062	5 084	519	8 494
Streikerfolge: volle . .	613	9	80	22	77	282
teilweise.	1 498	58	228	75	198	490
keine	1 217	39	208	57	166	357
Beteiligung dritter (meist Berufsvereinigungen)	2 559	61	420	102	382	818

Im Jahre 1905 hatten 528 Streiks vollen Erfolg, 911 teilweisen Erfolg, 904 keinen Erfolg. Die Zahl der Kompromisse ist in ständigem starken Wachsen. Nicht einbegriffen sind in dieser Streikstatistik die Zahlen der Aussperrungen. — Die gleichzeitig veröffentlichte Streikstatistik für das I. Quartal 1907 ergibt 293 beendete Streiks gegen 474 im I. Quartal 1906. Vom Streik wurden 1300 (1025) Betriebe betroffen. Die Gesamtzahl der streikenden Personen betrug für das I. Quartal 1907 19 564 (1906: 29 015) Arbeiter. Diese vorläufige Streikstatistik dürfte durch die ergänzende Statistik der Aussperrungen ein völlig anderes Gesicht erhalten.

Berliner Arbeitskämpfe. Die Zahl der ausgesperrten Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter wird neuerdings von den Arbeitgebern auf Grund der Bautenkontrollisten mit 35 000 angegeben. Dem entspricht etwa, daß die Zahl der in den Streiklisten des Maurerverbandes eingetragenen Verbandsmitglieder mit 10 041 angegeben wird. Gleichzeitig wird allerdings seitens der Streikleitung erklärt, die Zahl der streikenden Maurer betrage nur 4930 und diese Differenz erkläre sich dadurch, daß die Betreffenden größtenteils zu den von ihnen geforderten Bedingungen in Arbeit getreten, anderenteils abgereist seien. Die Mörtelwerke haben inzwischen ihre Werke bis auf zwei kleine Betriebe geschlossen. Ferner schweben Verhandlungen zwischen dem Verband der Baugeschäfte und dem Verein der Holzhändler, um dessen Mitglieder ebenfalls zur Einstellung der Lieferungen zu veranlassen. Der Verband hat ferner in Aussicht genommen, zu einem von der für den 13. Juni einberufenen Generalversammlung zu bestimmenden Termin ab die Bauten für solche Arbeitswillige zu öffnen, die zu den alten Bedingungen in 9 stündiger Arbeitszeit arbeiten wollen. Die Einstellung darf jedoch nur durch den Arbeitsnachweis der Baugeschäfte erfolgen. Insbesondere erwarten die Arbeitgeber durch diese Maßnahme einen größeren Zustrom von Akkordmaurern, da die Bautenkontrolle erneut ergeben hat, daß viel mehr Akkordmaurer vorhanden sind, als man bisher allgemein annahm. Der Lohntarif, der bei der Wiederaufnahme der Arbeit durch Arbeitswillige in Geltung treten soll, enthält folgende Bestimmungen:

„Der Lohn beträgt für die Stunde wirklich geleisteter Arbeitszeit für Maurer und Zimmerer 0,75 ℳ, für gewöhnliche Bauhilfsarbeiter 0,50 ℳ, für Kalkschläger, Wasserträger und an Hebevorrichtungen Beschäftigte 0,55 ℳ und für Stein- und Kalkträger in ständiger Tagesleistung 0,70 ℳ. Für Ueberstunden werden den Maurern und Zimmerern je 15 ₰, den übrigen Arbeitern je 10 ₰ für die Stunde als Zuschlag gezahlt. Der Lohnsatz für ältere und minder leistungsfähige Gesellen unterliegt der freien Vereinbarung. Die Arbeitszeit beträgt vom 1. März bis zirka 15. Oktober 9 Stunden und je eine halbe

Stunde Pause für Frühstück und Vesper sowie eine Stunde Mittag. Beginn der Arbeitszeit 7 Uhr früh. In der Zeit vom 16. Oktober bis 28. Februar wird die Arbeitszeit je nach den Licht- und Ortsverhältnissen der Baustelle durch den Arbeitgeber angeordnet. Sonnabends ist unter Fortfall der Vesperpause eine halbe Stunde, an den Tagen vor den hohen Festen eine Stunde früher Feierabend ohne Lohnabzug. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit ohne Kündigung und ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten aufgehoben werden."

Infolge dieses Taktikwechsels der Bauunternehmer dürfte die Aussperrung in einen Streik umschlagen. In der Ortskrankenkasse des Maurergewerbes sind die Mittel der Kasse durch die Aussperrung in ganz ungeahnter Weise in Anspruch genommen worden. Da im laufenden Jahre bereits 85 000 ℳ. dem Reservefonds entnommen sind, so fordert der Kassenvorstand die Kassenärzte zur Berücksichtigung der Sachlage auf, damit die Kasse nicht zusammenbreche. Der Vorsitzende des Vereins der freigewählten Kassenärzte hat diese Mahnung an seine Kollegen weitergegeben, mit dem Bemerken, daß sich am ersten Tage der Aussperrung 170 Mitglieder der Kasse krank gemeldet hätten, während sonst um diese Zeit die Krankmeldungen noch nicht 40 betrügen. Die Kassenärzte werden ersucht, „bei der Erklärung der Erwerbsunfähigkeit mit der größten Vorsicht und Strenge zu verfahren". — Die Steinarbeiter, die Fahrstuhlarbeiter und die christlichen Putzer haben sich mit den Bauarbeitern neuerdings solidarisch erklärt.

Für den Kampf im Berliner Bäckergewerbe sind zuverlässige Zahlen auch jetzt noch nicht zu ermitteln. Laut Mitteilungen des Bäckerverbands arbeiteten am 4. Juni bereits in 790 Betrieben 1785 Gesellen. Im Streik befanden sich noch 969 Gehilfen, während 824 Berlin verlassen hätten. Ein Drittel von diesen sei in die Heimat abgereist. Die Bäckermeister, die die Gesellenforderungen bewilligt haben, planen die Errichtung einer Hefefabrik aus eigenen Mitteln mit Unterstützung des Gesellenverbandes innerhalb sechs Monaten. Die Vorstände der vereinigten 15 Bäckerinnungen haben am 9. Juni beschlossen, die Arbeitsnachweise der Innungen wieder zu öffnen, aber die „kontraktbrüchigen Gesellen" für ein Vierteljahr von der Arbeitsvermittelung auszuschließen und auch den Meistern keine Arbeitskräfte zu vermitteln, die die Gesellenforderungen bewilligt haben.

Kampf der Metallarbeiter im Maingebiet (Sp. 961). Die beiderseitigen Siebenerkommissionen hatten sich auf folgenden Vergleich geeinigt. 9½stündige statt 10stündige Arbeitszeit ohne Lohnausfall. Diesen Vorschlag hat eine am 7. Juni abgehaltene Versammlung der Metallarbeiter in Offenbach mit 705 gegen 185 Stimmen abgelehnt, obgleich ein Mitglied des Stuttgarter Hauptvorstandes die Annahme empfahl. Der Lohnkampf geht somit weiter.

Streiks der Seeleute. Der Ausstand der eingeschriebenen Seeleute in Frankreich (Sp. 962) ist zu Ende. Im Marineministerium haben Verhandlungen zwischen der Regierung bezw. der Kammerkommission und Delegierten der Seeleute stattgefunden, in der die Kommission sich verpflichtete, über die Vorschläge der Regierung hinauszugehen, während sich der Marineminister Thomson vorläufig noch ablehnend verhält. Thomson bezeichnet die Folgen des Ausstandes als sehr schlimm. Für Algerien und Korsika sei die regelmäßige ununterbrochene Schiffahrtsverbindung mit Frankreich geradezu eine Lebensfrage. Die französische Regierung habe sich an das Ausland wenden müssen, um ihren Postdienst zu versehen. Auch die Compagnie Générale Transatlantique habe den Beistand ausländischer Schiffahrtsgesellschaften in Anspruch nehmen müssen, um ihre Passagiere und Auswanderer zu befördern. Und das alles trotz des Entgegenkommens der Regierung gegen die Seeleute, die jetzt schon nach 46 Monaten beurlaubt würden, während sie nach dem Gesetze verpflichtet seien, fünf Jahre lang aktiven Dienst zu tun. Weiter würden auch weniger Seeleute zum aktiven Dienst einberufen, als die Regierung gesetzmäßig einberufen könne. Die Compagnie Générale Transatlantique hat ihre entlassenen Schiffsoffiziere, die mit der Mannschaft gemeinsame Sache gemacht hatten, wieder zurückberufen. Dadurch wurden die Streikenden zur Wiederaufnahme der Arbeit in Marseille und anderen Hafenorten bewogen. — Im Rotterdamer Seemannsstreik hat sich der Seemannsverband bereit erklärt, den Ausstand zu beendigen unter der Voraussetzung, daß die Reeder noch vor dem 1. August den Entwurf einer Musterrolle ausarbeiten, durch welche die Zahl der täglichen Arbeitsstunden und die Ueberarbeit geregelt wird. Der Verband verlangt weiter, daß die Reeder mit der Verbandsleitung in Unterhandlung treten wegen Festsetzung der Gehälter für die verschiedenen Dienststufen unter Aufrechterhaltung der schon bewilligten Gehaltserhöhung. — Im Königsberger Hafen ist eine tarifliche Verständigung zustande gekommen.

37jähriger Kampf um die Anerkennung eines Arbeitstarifs. In Solingen ist der „Rh.-Westf. Ztg." zufolge ein Streik nach 37jähriger Dauer dieser Tage dort aufgehoben worden. Im Jahre 1870 verhängte der Scherenschleiferverein über die Firma Karl Ohliger, die das vereinbarte Preisverzeichnis (Stücklohntarif) nicht anerkannt hatte, den Streik, und dieser Streik wurde in der ganzen langen Zeit aufrechterhalten. Die Firma vermochte sich aber mit den Unorganisierten zu behelfen, bis vor kurzem die Gründung des Industriearbeiterverbandes erfolgte und auch die anderen dem Verbande angeschlossenen Gewerkschaften den Streik über die Firma Ohliger verhängten. Nunmehr wurden erneut Verhandlungen aufgenommen, die zur Anerkennung des Preisverzeichnisses und zur Zahlung einer „Kriegskostenentschädigung" seitens der Firma führten. Der Streik wurde darauf beendet.

Arbeiterschutz.

Die bayerische Gewerbeinspektion im Jahre 1906.

Die günstige wirtschaftliche Konjunktur, von der die preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten durchweg Mitteilung machen können, ist im Jahre 1906 auch in Bayern zutage getreten. Die steigenden Zahlen der Betriebe wie der Arbeiterschaft, die errungenen Lohnerhöhungen legen beredtes Zeugnis davon ab. Die Zahl der zur Aufsicht angemeldeten Betriebe betrug 101 899 (gegen 100 530 im Jahre 1905); in diesen revisionspflichtigen Betrieben wurden insgesamt 647 701 Personen beschäftigt (gegen 623 235 im Jahre 1905) und zwar jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren = 53 655 männliche und 14 995 weibliche, erwachsene Arbeiter über 16 Jahren = 457 041 m. und 122 010 w. Revidiert wurden 16 870 Betriebe, in denen 54,4 % aller in den Katastern eingetragenen Personen beschäftigt waren (gegen 52,63 % im Jahre 1905). Die Revisionstätigkeit konnte also trotz Vermehrung des Arbeitsgebietes etwas intensiver als im Vorjahre gestaltet werden, wozu wohl die Neuanstellung eines Assistenten und einer Assistentin beigetragen hat. Den weiblichen Kräften im Gewerbeaufsichtsdienst erwächst ein immer größeres und gerade ihrer Eigenschaft als Frauen entsprechendes Arbeitsgebiet in der Aufsicht über die kleinen Werkstätten der Bekleidungsindustrie, bei der Durchführung des Kinderschutzgesetzes und bei den Untersuchungen in der Heimarbeit, über die in den bayerischen Berichten für 1906 ausführliche Mitteilungen enthalten sind. Im Jahre 1906 wurden im ganzen 15 071 Unfallanzeigen von den Ortspolizeibehörden eingesendet, gegenüber 15 269 im Vorjahre. Angesichts der Vermehrung und Vergrößerung der Betriebe ist dies Herabgehen der Zahl der Unfälle sogar günstig zu nennen, wenn auch selbstverständlich noch immer viel zu viel Opfer der Arbeit zu beklagen sind; unter den Unfällen, bei denen auch die kleinen Verletzungen statistisch mit erfaßt wurden, befinden sich doch auch 141 mit tödlichem Ausgange und 767 Personen wurden von schweren Unfällen betroffen. Aus dem den Berichten beigegebenen Tabellenwerk geht hervor, daß die Aufsichtsbeamten in 2421 Betrieben Zuwiderhandlungen gegen die Schutzgesetze für Jugendliche ermittelten und 209 Personen dafür bestraft wurden; Zuwiderhandlungen gegen den Arbeiterinnenschutz wurden in 1013 Betrieben ermittelt und 165 Personen dafür bestraft. Ueberarbeit für erwachsene Arbeiterinnen wurde an 4615 Betriebstagen gestattet, und 20 019 Arbeiterinnen hatten 333 395½ Stunden Ueberarbeit zu leisten. Weitaus am stärksten nahm die Textilindustrie diese Ueberzeitbewilligungen in Anspruch. Ausnahmen, betreffend die Sonntagsruhe, wurden 312 Betrieben gestattet und zwar betraf dies 16 153 Arbeiter mit 236 220½ Arbeitsstunden, verteilt auf 749 Sonn- resp. Festtage. Die Sonntagsarbeit wurde am stärksten vom Baugewerbe, den Rohzuckerfabriken, Papierindustrie und Walz- und Hammerwerken in Anspruch genommen.

Sehr dankenswert ist es, daß den bayerischen Berichten diesmal auch genaue Tabellen über die Ausstände und Aussperrungen im Jahre 1906 beigegeben sind, in denen auch die zustande gekommenen Vermittlungen und die etwa abgeschlossenen Tarife rubriziert werden. Das Jahr 1906 brachte auch für Bayern eine stärkere Streikbewegung als je zuvor und drehte sich vorwiegend um die Frage der Lohnerhöhungen. In der zusammenfassenden Einleitung zu den einzelnen Berichten der verschiedenen Bezirke heißt es auf S. XI:

„Der schon zu Beginn des Jahres auftretende Mangel an geschulten Arbeitern sowie der anhaltend gute Geschäftsgang mit sich günstiger gestaltenden Absatzverhältnissen blieb nicht ohne Einfluß auf die Höhe der Arbeitslöhne, die teils den Forderungen der Arbeiter entsprechend, teils freiwillig von den Arbeitgebern gewährt, eine Steigerung bis zu 10 % und mehr erfuhren. In vielen Betrieben wurden den Arbeitern Teuerungszulagen gewährt und sonstige Vergünstigungen

durch Ueberlassung von Brennmaterial oder Nahrungsmitteln zum Selbstkostenpreis zugewendet. So erfreulich diese Besserung der Erwerbsverhältnisse der Arbeiter war, so sehr war im Gegensatze hierzu die Verteuerung der Lebensmittel in ihrer ungünstigen Einwirkung auf die Besserung der Lebenshaltung zahlreicher Arbeiter und Arbeiterfamilien zu beklagen."

Erschwerend für die Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse tritt dann noch hinzu, daß die Preise für die Rohmaterialien durch den Zolltarif enorm gestiegen sind, sodaß also auch den Arbeitgebern trotz günstigen Geschäftsganges finanzielle Schwierigkeiten entstehen.

Neben der Erhöhung der Löhne macht sich die Tendenz zur Verkürzung der Arbeitszeit geltend. Für die gesetzliche Einführung des Zehnstundentages für Arbeiterinnen dürfte es von Bedeutung sein, daß die Textilindustriellen von Südbayern freiwillig den Zehnstundentag einführten und daß im Textilgewerbe von Nordbayern die Arbeitszeit von 11 auf 10½ Stunden verkürzt wurde. Der Verkehr der Gewerbeaufsichtsbeamten mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern gestaltete sich gut, nur die neue Assistentin hatte Schwierigkeiten bei der Kontrolle über die kleinen Werkstätten der Konfektion und der Putzmacherei zu überwinden. Nicht aus bösem Willen, sondern aus Unkenntnis können sich die Besitzerinnen dieser kleinen Ateliers noch gar nicht daran gewöhnen, daß sie gesetzliche Vorschriften, betreffend Arbeitszeit usw. einzuhalten haben. Schwierigkeiten bestehen auch noch immer hinsichtlich der Durchführung des Kinderschutzgesetzes, namentlich in Ziegeleien, Gastwirtschaften und in der Heimarbeit wurden viel Zuwiderhandlungen ermittelt.

Auch die Bergbehörden Bayerns berichten von gesteigerter Arbeit und Gesamtproduktion. Im ganzen standen 326 Werke im Betrieb, auf denen 11 216 Personen beschäftigt waren (darunter 364 erwachsene Arbeiterinnen, 320 männliche und 60 weibliche Jugendliche von 14—16 Jahren und sogar ein Mädchen unter 14 Jahren). Die Revision bei den Bergbehörden ist infolge der kleineren Zahl der Betriebe intensiver als in der allgemeinen Gewerbeaufsicht; sie beträgt bei den Berginspektionen München und Zweibrücken 100 %, in Bayreuth 92,14 %. In den drei Bezirken wurden zusammen 129 Unfalluntersuchungen vorgenommen; 14 Unfälle endeten mit tödlichem Ausgang.

Um genaueren Einblick in die wirtschaftliche Lage der arbeitenden Bevölkerung zu gewinnen, bringen die Berichte der Gewerbeinspektoren mehrfach detaillierte Mitteilungen über die Preiserhöhungen der notwendigsten Lebensmittel, und die Berginspektionsberichte enthalten Angaben über die Löhne der verschiedenen im Bergbau beschäftigten Arbeiterkategorien. Im Bezirk München betrugen die Löhne für männliche Arbeiter zwischen 3 ℳ und 4,50 ℳ, für jugendliche Arbeiter und erwachsene Arbeiterinnen zwischen 1 und 2 ℳ. Ein impulsiver aber erfolgreicher Streik von Arbeiterinnen kam auf einer Grube im Münchener Bezirk vor. Sogar ein Vertrauensmann der Organisation, ebenso der Arbeiterausschuß suchten die Streikenden zur Wiederaufnahme der Arbeit zu bewegen, aber vergeblich. Erst als telephonisch die Grubenverwaltung die Bewilligung der Lohnforderungen zugesagt hatte, nahmen die Arbeiterinnen am nächsten Tage die Arbeit wieder auf. Ein Frauenstreik und noch dazu von unqualifizierten niedrig entlohnten Schichten in einem katholischen Lande hat unseres Erachtens als Symptom einige Bedeutung. Die Arbeiterinnen im Bergbau, selbst bei der Arbeit „über Tage", sind eine traurige Erscheinung des wirtschaftlichen Lebens, und es wäre zu wünschen, diese Arbeit gesetzlich ganz zu untersagen. Im Bayreuther Bezirk kamen Tagelöhne für Arbeiterinnen von 1 ℳ (!) vor.

Eine dankenswerte Beigabe der bayerischen Gewerbeinspektionsberichte ist eine kurze Denkschrift über „Die Heimarbeit in Bayern". Im Auftrage der bayerischen Regierung haben die Beamten im Jahre 1906 Ermittelungen über Art, Umfang und Verhältnisse der Heimarbeit in Bayern angestellt und in gedrängter Kürze (55 S.) veröffentlicht. Natürlich kann in dieser knappen Fassung nichts Umfassendes geboten werden, doch schien der Gewerbeinspektion die rasche Veröffentlichung angezeigt, um den mühevollen Feststellungen den Wert der Aktualität zu wahren. Auch die Erhebungen in Bayern sind auf die bekannte Heimarbeit-Ausstellung in Berlin zurückzuführen, deren Bedeutung in der vorliegenden Denkschrift ausdrücklich gewürdigt wird (S. 5).

Soweit es sich statistisch erfassen ließ, sind in der bayerischen Heimarbeit*) 46 616 Personen beschäftigt. Den stärksten Anteil daran nimmt die Textilindustrie ein, zu der auch die für die Plauensche Gegend charakteristische Spitzenklöppelei, die Filetstrickerei usw. gerechnet werden, mit 14 816 Personen. Dann folgen die verschiedenen Zweige der Bekleidungsindustrie mit 14 548 Personen, die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe mit 11 669 Personen, die Metallverarbeitung mit 2416 Personen. Alle anderen Industrien weisen Zahlen unter 1000 auf. Die Erhebungen der bayerischen Gewerbeinspektion bestätigen vollkommen alle traurigen Bilder, die bisher über die Zustände in der Heimarbeit bekannt geworden sind. Hier nur wenige charakteristische Beispiele. Beim Perleneinfädeln wird ein Durchschnittsstundenverdienst von 6—8 ₰ erzielt, der noch geschmälert wird dadurch, daß die Heimarbeiter in truckartiger Abhängigkeit von den Glashüttenbesitzern leben, die zugleich Verkäufer von Schnaps und Tabak sind. In der Schiefer- und Griffelschleiferei ist die Staubentwicklung sehr gesundheitsgefährlich, und die Gefahr wird vergrößert durch den Mangel an Reinlichkeit. Bei der Herstellung von Blechspielwaren und Bleifiguren werden Kinder von 5 Jahren an beschäftigt. Mit Nachtlichtestecken wurden in einer Familie alle sechs Kinder beschäftigt und verdienen pro Tag zusammen 70 ₰. Bei den Handwebern ist sogar eine kleine Erhöhung des Verdienstes eingetreten, trotzdem ist das durchschnittliche Tageseinkommen, wenn Frau und Kinder mithelfen, nur 1,20—1,50 ℳ. Die Vorschriften des Kinderschutzgesetzes finden in der Handweberei noch wenig Beachtung; Hauptnahrungsmittel ist die Kartoffel; Fleisch kann sich nur der besser situierte Weber leisten und dann auch nur ein- bis zweimal in der Woche ½ Pfund für die ganze Familie. Mit diesen wenigen Beispielen, die sich aber noch um eine große Zahl vermehren ließen, soll es hier genügen. Es sei nur noch hervorgehoben, daß die kleinen Einzelschilderungen der verschiedensten Industrien wertvolle Einblicke geben, sowohl in spezifisch bayerische ländliche Hausindustrien, wie die Geigenmacherei, das Rosenkranzketteln u. a., wie auch in die großstädtische Heimarbeiterfrage, die namentlich in der Münchener Bekleidungsindustrie vertreten ist. Jedenfalls hat sich die bayerische Gewerbeinspektion mit diesen Erhebungen den Dank aller Sozialreformer erworben. Dieses amtliche Material verleiht wiederum der Forderung Nachdruck, daß endlich eine durchgreifende Sanierung der Verhältnisse eintreten muß.

*) Die schwer abzugrenzenden Unterschiede zwischen Hausindustrie und Heimarbeit sind in der Denkschrift absichtlich unberücksichtigt gelassen.

Die Vorschriften für die Herstellung von Alkalichromaten, welche auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung unter dem 2. Februar 1897 erlassen waren, haben jetzt durch eine neue Bundesratsverordnung vom 16. Mai 1907 (Reichsgesetzblatt Nr. 3331) eine kleine Abänderung resp. Ergänzung erfahren. Die Verordnungen, welche hauptsächlich die zu beachtenden hygienischen Schutzmaßregeln betreffen, sind jetzt ausgedehnt auf Anlagen, in denen nicht nur die Herstellung von Alkalichromaten, sondern auch die Chromatregeneration stattfindet. Der § 9 der Verordnung von 1897: „Die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern ist nur in solchen Räumen und zu solchen Verrichtungen gestattet, welche sie mit Chromaten nicht in Berührung bringen", hatte ursprünglich nur Geltung bis zum 1. April 1907, ist aber jetzt definitiv geworden.

Sonntagsruhe im Darmstädter Handelsgewerbe. Die Stadtverordneten genehmigten ein Ortsstatut, wonach vom 1. Januar 1908 ab die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonntagen, soweit nicht besondere Ausnahmen zugestanden sind, nicht beschäftigt werden dürfen und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an diesem Tage nicht stattfinden darf.

Früherer Geschäftsschluß an Sonntagen im Berliner Handelsgewerbe. Eine Anzahl größerer Kauf- und Warenhäuser in Moabit haben, wie der Konfektionär mitteilt, beschlossen, an den Sonntagen der Monate Juli und August ihre Geschäftsräume von 10 Uhr vormittags ab für den Verkauf völlig zu schließen.

Wöchnerinnenschutz für die Fabrikarbeiterinnen in Spanien. Bisher war durch das Gesetz vom 13. März 1900 bestimmt, daß Wöchnerinnen drei Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden dürfen. Außerdem war gesetzlich vorgesehen, daß stillende Mütter zweimal am Tage eine besondere Pause (neben den Pausen der übrigen Arbeiterschaft) von je einer halben Stunde Dauer nach ihrer Wahl erhalten mußten, ohne daß hierdurch ihr Lohn reduziert wurde. Durch ein Gesetz vom 8. Januar 1907 ist die Dauer der Arbeitsruhe verlängert worden. Die Arbeitsruhe muß mindestens 4 Wochen betragen; sie kann 5 oder 6 Wochen betragen, wenn ein ärztliches Zeugnis es verlangt. Der Arbeitgeber hat während dieser Zeit der Frau die Arbeitsstelle offen zu halten. Vom achten Monat der Schwangerschaft an kann die Frau die Arbeit niederlegen, wenn ein ärztliches Zeugnis dies für notwendig erklärt, und auch für diese Zeit muß ihr die Arbeitsstelle gewahrt bleiben.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Staatshilfe und Selbsthilfe in der Pensionsversicherung der Privatangestellten.

Als vor sechs Jahren zuerst die Bewegung für eine ausreichende Sicherung der Angestellten gegen die Folgen von Alter und Invalidität und für eine Versorgung der Familien erwachte, entfesselte sie zunächst lebhafte Erörterungen darüber, ob diese Fürsorge Sache der Selbsthilfe, also des einzelnen und seiner Organisation sei, oder ob der Staat die Aufgabe habe, hier helfend einzugreifen. Diese Streitfrage besteht heute nicht mehr, über die Notwendigkeit der Staatshilfe ist kein Zweifel mehr. Jetzt dreht es sich höchstens darum, ob neben der Staatshilfe auch noch Raum für die Selbsthilfe gelassen werden soll.

Leider sind die Angestellten sich durchaus noch nicht einig über den Weg, auf dem sie das von allen maßgebenden Faktoren als richtig und erstrebenswert anerkannte Ziel erreichen wollen. Es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß man über dem Streit darüber die ungemein günstige Gelegenheit versäumt, die in der bevorstehenden Reform der gesamten sozialen Versicherung gegenwärtig geboten ist. Die beiden sich entgegenstehenden Meinungen: Ausbau des Invalidengesetzes oder Schaffung einer besonderen Kasseneinrichtung? bedeuten nicht nur einen Unterschied in der Form der Versicherung, sondern auch in der Höhe und damit in der Frage, ob die Notwendigkeit der Selbsthilfe völlig ausgeschaltet werden soll. Das würde der Fall sein bei einer Versorgung nach dem Muster der Staatsbeamten, die ja als Grundlage für die Berechnungen der „Amtlichen Denkschrift" gedient hat. Diese Berechnungen gehen etwas über die Wünsche des im „Hauptausschusse für die staatliche Pensionsversicherung" aufgestellten Programmes hinaus, das bescheiden ein „annähernd" zur Gleichstellung mit den öffentlichen Beamten hinzugefügt hatte. Aber auch die „annähernde" Gleichstellung würde private Pensions- und Witwenversicherungen bei Gesellschaften oder Verbandskassen im allgemeinen überflüssig machen.

Demgegenüber hat Graf Posadowsky schon in der Reichstagssitzung vom 18. März darauf aufmerksam gemacht, daß die Regierung auf die Interessen der privaten Versicherungsanstalten Rücksicht nehmen zu müssen glaubt. Auch der Hauptausschuß wünscht eine solche Rücksicht. Sein letzter Leitsatz lautet:

> 13. Angestellte, die bei einer vom Reichsaufsichtsamte für die privaten Versicherungen zugelassenen Kasse versichert sind, sind von der Zugehörigkeit zur staatlichen Pensionsanstalt für Privatangestellte befreit, sofern jene Kasse die Mindestleistungen der staatlichen Anstalt erfüllt.

Das österreichische Gesetz hat in dieser Weise „Ersatzinstitute" zugelassen. Daß in Deutschland Reichstag und Regierung das gleiche tun werden, ist sehr unwahrscheinlich, denn eine derartige Regelung wird sicher die Folge haben, daß alle guten Risiken den Privatkassen zufallen, alle schlechten Risiken der Staatskasse verbleiben und deren Leistungsfähigkeit herabsetzen. Nicht „Versicherungszwang" wird die Losung sein, bei dem der Staat eine Kasse stellt für diejenigen, die bei privaten Anstalten nicht aufgenommen werden; sondern „Zwangsversicherung" für alle. Eine solche Zwangsversicherung nach den Wünschen des Hauptausschusses und nach den Berechnungen der amtlichen Denkschrift, die Invalidenrenten bis zu 75 % des Gehaltes gewährte und Prämien bis zu 14 % beanspruchte, würde das Ende der privaten Versicherung in den gleichen Zweigen sein. Damit wären auch die Pensionseinrichtungen der Berufsvereine schwer getroffen und diesen ein wichtiges Mittel zur Werbung und Organisierung der Standesgenossen entzogen.

Anders bei dem Gegenvorschlage. Soweit er auch über die Leistungen des gegenwärtigen Invalidengesetzes hinausgeht, rechnet er doch von Anfang an nur mit einer bescheidenen Sicherstellung der Beamten und ihrer Familien. Der Werkmeisterverband z. B. stellt das Verlangen, daß die Invalidenpension nach 40 Dienstjahren die Hälfte des durchschnittlichen Gehaltes erreichen muß. Allen Bessergestellten wird eine Ergänzung durch eine freiwillige Versicherung dringend wünschenswert erscheinen. Und da die jahrelange Agitation bei Hunderttausenden von Angestellten die Erkenntnis vom Nutzen einer Zukunftsfürsorge geweckt hat, so können die Verbandskassen und auch die Versicherungsgesellschaften auf ein erhebliches Anwachsen ihres Geschäftes rechnen. Eine solche Verbindung von Selbsthilfe und Staatshilfe scheint aber das Richtige zu sein. Der staatliche Zwang kann und muß sich auf das Notwendige beschränken und die Einführung der Privatbeamtenversicherung soll nicht zur Schwächung, sondern zur Stärkung der Berufsorganisation und der Standesbewegung führen. Dr. Heinz Potthoff. M. d. R.

Jahresberichte der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften. Wie die „Deutsche Industrie-Zeitung" mitteilt, sollen in Zukunft, wie dies bereits mit den Berichten der staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten der Fall ist, künftig auch die Jahresberichte der technischen Angestellten der Berufsgenossenschaften veröffentlicht werden. Daß die Tätigkeit dieser Angestellten auf dem Gebiete der Beaufsichtigung der Betriebe recht ausgedehnt worden ist, ergibt sich aus einer vom Reichsversicherungsamte bewirkten Zusammenstellung. Danach hatten von den 66 gewerblichen Berufsgenossenschaften die 61 Genossenschaften, die im Jahre 1905 technische Aufsichtsbeamte angestellt hatten, Jahresberichte für 1905 eingesandt. Aus diesen ist ersichtlich, daß von den 622 718 Betrieben, die bei den betreffenden 61 Berufsgenossenschaften vorhanden waren, 163 130 Betriebe, d. i. 26,2 %, einer Betriebsrevision unterzogen wurden. Diese Tätigkeit ist eine bemerkenswerte Ergänzung der Tätigkeit der staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten.

Eine Zählung der Unfälle im Jahre 1907 wird vom Reichs-Versicherungsamt vorgenommen. Diese erste Sondererhebung nach dem Inkrafttreten der Gewerbe-, Bau- und See-Unfallversicherung von 1900 soll über die Wirkung dieser Gesetze Aufschluß geben. Die Statistik erfolgt auf Grund besonderer, von den Trägern der Gewerbe-, Bau- und See-Unfallversicherung auszufüllenden Unfallzählkarten. Die Zählkarte fragt nach Art und Größe des Gesamtbetriebs sowie der Werkstattabteilung in dem der Unfall stattfand, nach Zeit und Art der Verletzung, sowie nach den Personalien des Verletzten. Endlich wird eine genaue Beschreibung des Hergangs und der Ursache des Unfalls, der dabei in Frage kommenden Maschinen und Sicherheitsvorrichtungen gefordert. Die Zählkarten für die Verletzten, für die im ersten Vierteljahre 1907 zum ersten Male Entschädigungen gezahlt wurden, sind bis zum 15. Mai, die Zählkarten für das zweite Vierteljahr bis zum 1. August, die für das dritte Vierteljahr bis zum 1. November 1907 und die für das vierte Vierteljahr bis zum 15. Mai 1908 dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen. Für jede verletzte oder getötete Person, für die im Laufe des Jahres 1907 wegen eines Betriebsunfalls erstmals eine Entschädigung gezahlt wurde, wird eine besondere Karte ausgestellt.

Verbesserung der englischen Fabrikinspektion fordert eine Eingabe von ungefähr 100 Gewerkvereinen an den Home Secretary John Burns. In einer Denkschrift legten die Bittsteller dar, daß gegenwärtig Leute von praktischer Erfahrung von der Anstellung ausgeschlossen seien. Die Prüfungen machten es unmöglich, daß Inspektoren aus Fabrik und Werkstatt in Betracht kommen könnten. Die Gewerkvereine verlangen, daß Ernennungen der Unterinspektoren in erster Instanz nach einer Prüfung auf industriellem, Fabrik-, Werkstatt- und gesundheitlichem Gebiet stattfinden, und daß bei späteren Vakanzen diese in die höheren Stellen aufrücken sollen.

Literarische Mitteilungen.

Charlotte Broicher, John Ruskin und sein Werk. Eugen Diederichs. Jena. 8 Reihen Essays. pr. Bd. 6 *M*.

Die starken Anregungen, die unser künstlerisches und soziales Empfinden im letzten Zeitalter von England empfangen hat — Einflüsse, deren Herkunft wir entweder gar nicht kennen oder nicht weiter als auf William Morris oder Arnold Toynbee zurückzuführen wissen — sie stammen im letzten Grunde von einem Größeren, von John Ruskin. — Vermöge einer seltenen Universalität der Bildung und des Gefühls vermochte Charlotte Broicher das Bild dieses großen Menschen mit dem ganzen Hintergrunde des englischen Kulturlebens zu verflechten. Und mit tief eindringendem psychologischen Verständnis, mit einer wahrhaft genialen Feinfühligkeit hat sie in allem Widerspruchsvollen dieser gemischten Natur das Einende gefunden, das, was den Puritaner zum Künstler und den Künstler zum Erzieher und sozialen Reformer machte. — Ruskins soziale Ideen erwachsen aus ästhetischen und religiösen Voraussetzungen. Ihm, dem die Kunst ein religiöses Erlebnis war, ist mit der Erkenntnis, daß die künstlerische Blüte eines Volkes bedingt sei durch seine Rassenentwicklung, die gehemmt oder gefördert wird durch seine gesellschaftlichen Ordnungen, auch die soziale Frage zum sittlich-religiösen Postulate geworden. Und in einer Rede von prophetischer Wucht und Glut hat er seine Gedanken darüber gekündet; mit einer Inbrunst ohne gleichen hat er sie gelebt. Wie Ruskin das Verhältnis von künstlerischer und sozialer Kultur geschaut hat — Probleme, die neben den rein künstlerischen von der Verfasserin mit außerordentlicher Feinheit behandelt sind — wie sich Ruskins Verhältnis zu Morris und Carlyle (Bd. II) und wie sich seine praktischen Reformen gestalteten (Bd. III), wird für die Leser dieser Zeitschrift von ganz besonderem Interesse sein.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7187) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 20. Juni 1907. Nummer 38.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II. Fernsprecher: VI. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das dänische Gesetz vom 9. April 1907 über anerkannte Arbeitslosigkeitskassen.

Von Referendar Helms in Preetz (Holstein).

Seit vielen Jahren hat die industrielle Arbeiterschaft Dänemarks, zumal im Eisenfache, ungemein unter Arbeitslosigkeit zu leiden gehabt. Daher haben die dänischen Gewerkschaften, je mehr sie erstarkten, auch die Arbeitslosenunterstützung in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen;[1]) aber immer mehr hat sich herausgestellt, daß selbst die leistungsfähigsten Organisationen, wie z. B. der Verband der Schmiede- und Maschinenarbeiter und der Typographenverband, wollen sie ihre sonstigen Aufgaben nicht vernachlässigen, kaum imstande sind, ihren Mitgliedern eine wirklich ausreichende Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit zu gewähren, während die Leistungen schwächerer Organisationen, soweit sie sich überhaupt mit Arbeitslosigkeitsunterstützung befassen, vollends unzulänglich sind und für die unorganisierten Arbeiter in dieser Hinsicht überhaupt nicht gesorgt ist. Seit langem ist daher die Forderung gestellt worden, der Staat solle im Falle der Arbeitslosigkeit helfend eingreifen. Er hat das auch schon gelegentlich getan, indem er im Gesetz vom 10. März 1879 den Gemeinden zinsfreie Darlehen für Notstandsarbeiten zur Verfügung stellte und durch das für drei Jahre geltende Gesetz vom 29. März 1904 ein Drittel der von den Gemeinden an die „freien Armenkassen" (deren Unterstützung nicht die privativen Rechtsfolgen der öffentlichen Armenunterstützung hat) in bestimmten Schranken auf die Staatskasse übernahm. Jene erste Maßnahme war aber rein vorübergehender Natur und blieb ohne alle Bedeutung, diese zweite betrifft die Arbeitslosigkeit überhaupt nur mittelbar.

Es hatte aber die sozialdemokratische Parteigruppe im dänischen Reichstag schon seit einer Reihe von Jahren regelmäßige und dauernde Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeitslosigkeitskassen aus Staatsmitteln verlangt. Als nun durch Gesetz vom 27. März 1903 eine Kommission zur Erwägung der Frage einer allgemeinen Invaliditäts- und Altersversicherung errichtet wurde, setzten die Sozialdemokraten es durch, daß die Kommission sich auch mit der Frage der Arbeitslosigkeitsversicherung befassen solle. Die Kommission wandte sich dieser Aufgabe zunächst zu und legte Anfang 1906 einen „Entwurf zu einem Gesetze über anerkannte Arbeitslosigkeitskassen" vor; der Reichstag hat den Entwurf im Winter 1906/07 behandelt und mit geringfügigen Aenderungen angenommen, und er ist darauf als „Gesetz über anerkannte Arbeitslosigkeitskassen" am 9. April 1907 vom König bestätigt und am 1. Mai im Gesetzblatt verkündet worden.

Die Arbeitslosigkeitskassen sind nach § 1,1 des Gesetzes Vereine von Personen, die als Lohnarbeiter in einem oder mehreren bestimmten Erwerbsgebieten (z. B. Handel, Kontortätigkeit, Industrie, Handwerk, Landwirtschaft, Gast- und Schankwirtschaft, Transportgewerbe, Erdarbeit) tätig sind und sich zusammengeschlossen haben, um durch bestimmte Beiträge einander gegenseitige Hilfe in Fällen der Arbeitslosigkeit, die nicht auf den in § 13 genannten Ursachen (vergl. unten) beruhen, zu sichern. Es handelt sich darnach um Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

[1]) Näheres darüber findet sich in einem kürzlich im Verlage von C. L. Hirschfeld in Leipzig erschienenen Buche: Die sozialdemokratische und gewerkschaftliche Bewegung in Dänemark von Helms.

Diese Arbeitslosigkeitskassen können unter bestimmten Bedingungen staatliche Anerkennung und damit auch staatliche Unterstützung verlangen. Zunächst, sie dürfen keinen anderen Zweck haben, als den in § 1,1 genannten (§ 1,2). Sie müssen sodann eine Satzung haben (§ 19), die über Name, Sitz, Zweck und Gebiet der Kasse, über Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder, über deren Haftung, über die Organe der Kasse und deren Zuständigkeit, über die Geschäftsführung und Revision, über die Verteilung des Ueberschusses bei einer Auflösung der Kasse (Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen § 19,2), sowie über die Aenderung der Satzung (die stets der Zustimmung des Arbeitslosigkeitsinspektors bedarf; gegen seine Entscheidung Beschwerde an den Minister des Innern) Bestimmungen enthalten muß. Ferner muß die Kasse 50 Mitglieder haben; nur unter besonderen Umständen kann der Minister des Innern kleineren Kassen die Anerkennung verleihen. Auch muß die Arbeitslosigkeitskasse auf eine oder mehrere bestimmte Erwerbsgruppen beschränkt sein und dann mindestens einen Landesteil umfassen, oder sie muß ausschließlich örtlich begrenzt sein (§ 4). Endlich muß sie ein gewisses Mindestmaß an Leistungen garantieren (vergl. unten). Genügt die Kasse den Vorschriften des Gesetzes, so wird ihr vom Minister des Innern auf Vorschlag des Arbeitslosigkeitsinspektors, bei dem sie den Antrag nebst den erforderlichen Belegen einzureichen hat und der dann die Sache prüft, die staatliche Anerkennung und damit der Anspruch auf Teilnahme an der staatlichen Unterstützung verliehen. Besteht aber für ein Fach oder für einen örtlichen Bezirk schon eine Kasse, so kann eventuell einer weiteren Kasse für dasselbe Fach oder denselben Bezirk die Anerkennung versagt werden (§§ 2, 3).

Unterstützungsberechtigtes Mitglied einer Arbeitslosigkeitskasse kann nur sein, wer nach seiner wirtschaftlichen Lage der Staatshülfe durch eine anerkannte Krankenkasse teilhaftig werden kann (§ 5,1). Das sind aber, nach § 6 des Gesetzes vom 12. April 1892 über anerkannte Krankenkassen, unbemittelte Arbeiter, Kleinbauern, Handwerker und Gewerbetreibende, Angestellte mit geringem Lohn und andere in wirtschaftlicher Hinsicht den Genannten gleichgestellte Männer und Frauen. Die Altersgrenze für die Aufnahme von Mitgliedern wird in der Satzung festgesetzt, doch kann niemand vor vollendetem 18. und nach vollendetem 60. Lebensjahr (mit dem das Recht auf Altersunterstützung nach Maßgabe des Altersversorgungsgesetzes vom 9. April 1891 beginnt) aufgenommen werden, in letzterem Falle jedoch abgesehen vom Uebergang aus einer Kasse in eine andere (§ 5,2). Wer diesen Bedingungen genügt und außerdem einem der Fächer angehört, für die die Kasse bestimmt ist, oder, wenn die Kasse örtlich begrenzt ist, in ihrem Bezirke wohnhaft ist, dem kann die Aufnahme regelmäßig nicht versagt werden (§ 5,3). Zulässig sind aber (§ 6) Bestimmungen in der Satzung, wonach der Vorstand Personen, die aus körperlichen oder moralischen Gründen als zur regelmäßigen Erwerbstätigkeit oder zur Zusammenarbeit mit Arbeitsleitern oder Arbeitskameraden als ungeeignet anzusehen sind, die Aufnahme verweigern und, wenn diese schon erfolgt ist, sie aus der Kasse ausschließen kann; über die Beschwerde dagegen entscheidet in erster Instanz das Schiedsgericht für Arbeitslosigkeit (vergl. unten), in zweiter und letzter der Minister des Innern. Ob, von diesen Fällen abgesehen, die allgemeinen Voraussetzungen der Mitgliedschaft vorliegen, entscheidet, soweit es sich um die Frage der Fähigkeit der Mitgliedschaft in einer anerkannten Krankenkasse handelt, der in § 7 des Krankenkassengesetzes genannte Ausschuß, im übrigen der Arbeitslosigkeitsinspektor in erster, der Minister des Innern in zweiter und letzter Instanz.

Niemand darf gleichzeitig in mehr als einer anerkannten Arbeitslosigkeitskasse Mitglied sein. Tritt ein Mitglied einer solchen einer nicht anerkannten Arbeitslosigkeitskasse bei, oder ist ein neueintretendes Mitglied auch Mitglied einer solchen, so hat er das sofort dem Vorstande anzuzeigen; keinenfalls aber kann er sich durch die mehrfache Versicherung eine höhere tägliche Geldunterstützung als zwei Drittel des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes in dem betreffenden Fache oder dem Bezirk der Kasse sichern. Verstoß gegen diese Vorschriften oder Benachteiligung der (anerkannten) Kassen bewirkt Verlust der Mitgliedschaft in ihr (§ 7).

Wer nach seiner wirtschaftlichen Lage nicht als unterstützungsberechtigtes Mitglied aufgenommen werden darf, kann, wenn er den übrigen Bedingungen genügt, beitragendes Mitglied werden mit dem Rechte auf Unterstützung, sobald sämtliche Voraussetzungen dafür in seiner Person vorliegen; ebenso kann ein unterstützungsberechtigtes Mitglied, das den Voraussetzungen dafür nicht mehr genügt, als beitragendes Mitglied in der Kasse bleiben, mit dem Rechte auf Unterstützung, sobald wieder sämtliche Voraussetzungen dafür in seiner Person vorliegen (§ 5,3).

Die Unterstützung wird gewährt im Falle der Arbeitslosigkeit. Aber nicht jede Arbeitslosigkeit schlechthin begründet den Unterstützungsfall; vielmehr zählt das Gesetz eine Reihe von Fällen auf, in denen eine anerkannte Kasse Unterstützungen nicht gewähren darf, nämlich (§ 13):

1. während eines Streiks oder einer Aussperrung an die davon betroffenen Personen;
2. an Mitglieder, die infolge von Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit arbeitslos sind, so lange die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit dauert;
3. an Mitglieder, deren Arbeitslosigkeit daher rührt, daß sie ohne hinreichenden Grund ihre Arbeit verlassen haben, oder die ihre Arbeitslosigkeit durch übermäßigen Genuß berauschender Getränke oder durch Unverträglichkeit Arbeitgebern oder Arbeitskameraden gegenüber verschuldet haben;
4. an Mitglieder, die eine Strafe verbüßen;
5. an Mitglieder, die sich in Untersuchungshaft befinden;
6. an Mitglieder, die dauernde Armenunterstützung beziehen;
7. an Mitglieder, die sich weigern, eine ihnen von der Kasse angewiesene, ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit zu übernehmen;
8. an Mitglieder, die ihrer Wehrpflicht genügen.

Wird die Unterstützung aus einem der vorstehenden Gründe verweigert, so entscheidet über die Beschwerde dagegen in erster Instanz das Schiedsgericht für Arbeitslosigkeit (vergl. unten), in zweiter und letzter Instanz der Minister des Innern.

Auch wird die Unterstützung nur an solche Mitglieder gewährt, die 12 Monate Mitglied gewesen und die Prämie gezahlt haben. Außerdem wird, abgesehen von Reisehilfe, für die ersten 6 bis 15 Tage der Arbeitslosigkeit (nach näherer Bestimmung der Satzung) keine Unterstützung gewährt (§ 11,4). Für Kassen, die Saisonarbeiter unter ihren Mitgliedern haben, kann der Minister des Innern festsetzen, daß während bestimmter Zeiten des Jahres Unterstützungen an die Mitglieder oder an die betr. Saisonarbeiter erst nach einer bestimmten, 15 Tage übersteigenden Dauer der Arbeitslosigkeit gewährt werden dürfen (§ 11,5).

Die Unterstützung der arbeitslosen Mitglieder erfolgt durch Gewährung von erstens: Reisehilfe, oder zweitens: Beihilfe zum Mietzins, oder drittens: Tagegeldern, oder viertens: Hilfe in natura, allein oder in Verbindung miteinander. Umfang und Art der im Einzelfalle zu gewährenden Unterstützung bestimmt der Vorstand (§ 11,1). Die tägliche durchschnittliche Unterstützung aller Art darf aber bei fachlich begrenzten Kassen nicht zwei Drittel des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes des betreffenden Faches, bei örtlich begrenzten Kassen zwei Drittel des gewöhnlichen Arbeitslohnes im Kassenbezirk nicht übersteigen, muß aber täglich mindestens 50 Oere betragen und darf täglich 2 Kronen[2]) nicht übersteigen (§ 11,2). Wenn ein unterstützungsberechtigtes Mitglied auf Anweisung der Kasse oder aus eigenem Antriebe Arbeit annimmt, deren Vergütung hinter dem genannten Höchstbetrage zurückbleibt, so kann die Kasse ihm den Differenzbetrag zuschießen (§ 11,3). Reisehilfe darf den Höchstbetrag, der während eines Jahres an Tagegeldern gewährt werden kann, nicht übersteigen.

Die Höhe der Unterstützung, die jährlich gewährt werden kann, ist in der Satzung zu bestimmen, muß aber mindestens der Summe des satzungsmäßigen Tagegeldes für 70 Tage gleichkommen (§ 14,1); ganz ausnahmsweise kann der Minister 50 Tage genügen lassen, aber nur, wenn die tägliche Unterstützung mindestens 75 Oere beträgt (§ 14,2). Hat ein Mitglied 3 Jahre nacheinander eine Unterstützung erhalten, die Tagegeldern für 210 Tage (bezw. der ausnahmsweise zugelassenen geringeren Zahl) entspricht, so muß es wieder ein Jahr lang Mitglied sein und Prämie bezahlen, bevor es wieder Unterstützung erhalten kann (§ 14,3).

Die Mittel, die zur Gewährung dieser Unterstützung erforderlich sind, werden teils von den Mitgliedern selbst, teils von dem Staate aufgebracht; die Gemeinden sind zu Beiträgen nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt. Die Höhe des Beitrages der Mitglieder, der „Prämie", wird in der Satzung bestimmt. Sodann gewährt der Staat den anerkannten Arbeitslosigkeitskassen einen jährlichen Zuschuß in Höhe eines Drittels ihrer Prämiensumme, insgesamt aber höchstens 250 000 Kronen; der Staatszuschuß wird unter die Kassen nach Maßgabe ihrer Prämienbeträge verteilt, und zwar wird er nachträglich gezahlt; bis Ende Mai jedes Rechnungsjahres (1. April — 31. März) haben die Kassen dem Arbeitslosigkeitsinspektor ihre Rechnungen nebst verschiedenen Listen einzusenden,

[2]) Eine Krone zu 100 Oeren = 1 ℳ 12½ ₰.

dieser prüft sie sodann und veranlaßt die Auszahlung der auf die einzelnen Kassen entfallenden Summe des Zuschusses an diese (§§ 9,1; 10).

Die Aufenthalts- oder Unterstützungsgemeinde des einzelnen Mitgliedes ist ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde berechtigt, für dieses jährlich höchstens ein Sechstel der Prämie zu zahlen, wobei aber die Rechtsfolgen der öffentlichen Armenunterstützung ausgeschlossen sind. Auch dürfen die Gemeinden, in denen Arbeitslosigkeitskassen oder Abteilungen solcher ihren Sitz haben, ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde an die Kasse einen Zuschuß im Höchstbetrage eines Sechstels der Prämien derjenigen Kassenmitglieder leisten, für die die Gemeinde am vorhergehenden 31. März Aufenthaltsgemeinde war (§ 9,2). Machen die Gemeinden, wie das Gesetz stillschweigend erwartet, von dieser Befugnis Gebrauch, so würden also die Mitglieder die Hälfte, Staat und Gemeinde die andere Hälfte der Mittel ($1/3 + 1/6$) aufbringen. Uebrigens ist es allgemein vorgeschrieben (§ 8), daß die jährliche Prämie (unter Hinzurechnung des Staatszuschusses) so festgelegt sein muß, daß sie voraussichtlich genügt, um den Mitgliedern die satzungsmäßigen Leistungen zu sichern, die jedenfalls so hoch sein müssen, daß sie für die Mitglieder von Bedeutung sind. Extrabeiträge können eventuell nach Maßgabe des wechselnden Bedarfes der Kasse verlangt werden.

Die Mittel der Kasse, bestimmt das Gesetz noch ausdrücklich (§ 8,2), sind von den Mitteln anderer Vereine — gedacht ist besonders an die Gewerkschaften — streng getrennt zu halten und dürfen diesen weder als Darlehen noch als Schenkung zufließen, noch überhaupt zu satzungsfremden Zwecken verwendet werden.

Die Ausführung des Gesetzes und die Aufsicht über die Kasse bezüglich der Rechtmäßigkeit sowohl wie der Zweckmäßigkeit ihres Verhaltens wird einem Arbeitslosigkeitsinspektor übertragen. Er hat das Rechnungswesen der Kasse jährlich zu prüfen und hat zu diesem Zwecke das Recht, in die Bücher der Kasse Einsicht zu nehmen. Andererseits ist er den Kassen zu Rat und Auskunft verpflichtet. Ueber die Tätigkeit der Kassen hat er jährlich dem Minister zu berichten; der Bericht soll auszugsweise veröffentlicht werden. Rügt der Inspektor Mißstände und werden diese nicht beseitigt, so kann der Minister auf seinen Vorschlag der Kasse die Anerkennung entziehen (§ 21). Zunächst ist für den Posten des Arbeitslosigkeitsinspektors der verdienstvolle Inspektor der anerkannten Krankenkassen, Dr. Th. Sörensen, in Aussicht genommen; für später ist eine Vereinigung mit dem Krankenkasseninspektorat vorgesehen (§§ 15, 20).

Jährlich findet eine Versammlung von Vertretern der Kassen statt (§ 16); jede Kasse ist berechtigt, einen Vertreter zu entsenden, eine Kasse mit mehr als 1000 Mitgliedern darf zwei und für jedes weitere volle Tausend noch einen Vertreter entsenden; die Vertreter sind aus der Zahl der Mitglieder[3]) zu wählen; den Vorsitz führt der Arbeitslosigkeitsinspektor. Die Versammlung hat über Tätigkeit und Zusammenwirken der Kassen zu verhandeln und aus ihrer Mitte 6 Beisitzer zum Schiedsgericht für Arbeitslosigkeit zu wählen, sowie 6 Ersatzleute für diese. Die Wahl gilt für 6 Jahre, doch so, daß alle 3 Jahre Teilerneuerung stattfindet. Beisitzer und Ersatzleute scheiden aus dem Amte, sobald sie aufhören, Mitglied einer anerkannten Arbeitslosigkeitskasse zu sein; die Ersatzwahl findet dann auf der nächsten Jahresversammlung statt. Die Beisitzer erhalten Diäten (§ 18,3).

Den Vorsitz im Schiedsgericht führt der Arbeitslosigkeitsinspektor. Außer der richterlichen Aufgabe in den schon erwähnten Fällen hat das Schiedsgericht als Bindeglied zwischen den Kassen zu wirken, Vorschriften für ihr Zusammenwirken, insbesondere für den Uebergang von Mitgliedern aus einer Kasse in die andere, zu geben und für möglichste Gleichartigkeit der Regeln über die Unterstützung zu sorgen. Erachtet das Schiedsgericht, eine Kasse wirke, ohne gerade das Gesetz zu überschreiten, doch in einer für die ganze Institution ungünstigen Weise, so hat der Arbeitslosigkeitsinspektor dem Minister die Frage zur Entscheidung vorzulegen, ob der Kasse die Anerkennung entzogen werden soll (§ 18).

Das Gesetz tritt in Kraft 3 Monate nach der (am 1. Mai erfolgten) Veröffentlichung im Amtsblatt. 1912 soll es dem Reichstage zur Revision vorgelegt werden. Wie groß seine praktische Bedeutung sein wird, muß erst die Zukunft lehren. Von seiten der Gewerkschaften ist es nicht mit unbedingter Befriedigung begrüßt worden. Von dieser Seite hat man staatliche Unterstützung der gewerkschaftlichen Kassen, aus denen Arbeitslosigkeitsunterstützung gewährt wird, verlangt; auch findet man den fixierten Höchstbetrag des Staatszuschusses zu gering — ein Umstand, dem ja durch Gesetz leicht abzuhelfen ist, wenn er sich tatsächlich als nicht ausreichend erweisen sollte; außerdem hält man es für zu hoch gegriffen, wenn bestimmt ist, die höchste jährlich zulässige Leistung müsse mindestens dem Werte des Tagegeldes für 70 Tage entsprechen, indem man befürchtet, daß in weniger leistungsfähigen Fächern die Bildung von Arbeitslosigkeitsklassen dadurch allzusehr erschwert werde. Immerhin sind die Gewerkschaften aber entschlossen, nach besten Kräften an der Ausführung des Gesetzes mitzuarbeiten. Eine gewisse Abtrennung der Arbeitslosenunterstützung von den Gewerkschaften macht das Gesetz ja erforderlich; andererseits sind die Gewerkschaften aber bemüht, möglichst engen Zusammenhang mit den Kassen zu bewahren; man plant die Kassen daher als Parallelorganisationen zu den Gewerkschaften, und zwar als fachlich begrenzte Landeskassen, mit freiem Zutritt für alle Mitglieder des Faches und mit obligatorischer, durch die Satzung der Gewerkschaft gebotenen Mitgliedschaft für die Mitglieder des betr. Fachverbandes.

Das Gesetz über Arbeitslosigkeitskassen schließt sich im wesentlichen an das dänische Krankenkassengesetz von 1892 an, mit dem es vor allem auch das Grundprinzip: „Staatshilfe neben Selbsthilfe" teilt. Daß sich damit Bedeutsames erreichen läßt, haben die dänischen Krankenkassen erwiesen; so steht zu hoffen, daß auch den anerkannten Arbeitslosigkeitskassen eine umfassende und segensreiche Tätigkeit beschieden sein wird.

[3]) Nach dem kürzlich erschienenen letzten Jahresbericht umfassen die dänischen Gewerkschaften etwa 98 000 Mitglieder, von denen etwa 78 000 innerhalb des Zentralverbandes stehen; 1906 zahlten 57 Organisationen mit 56 560 Mitgliedern 806 868 Kr. Arbeitslosen- und Reiseunterstützung.

Rückblick auf die sozialpolitische Tätigkeit des hessischen Landtags.

Aus Hessen wird uns geschrieben: In der verflossenen Tagung des hessischen Landtags standen wieder eine Reihe sozialpolitischer Angelegenheiten zur Erörterung. Dabei ergaben die diesmaligen Verhandlungen insofern ein von den früheren verschiedenes Bild, als seitens der dem Bauernbund angehörigen Abgeordneten wiederholt der Versuch gemacht wurde, der fortschrittlichen Entwicklung der Arbeiterfürsorge Hindernisse zu bereiten und ein in diesem Sinne gehaltenes Abstimmungsergebnis herbeizuführen. Mit Recht konnte daher im Laufe der Debatte Abg. Dr. Frenay auf die eigentümliche Erscheinung hinweisen, daß, während im Reichstage alle Parteien sich in Betonung ihrer arbeiterfreundlichen Gesinnung überböten, in einzelnen Landtagen, wie dem preußischen und neuerdings auch im hessischen, teilweise eine entgegengesetzte Bewegung hervortrete. Dies zeigte sich besonders bei der Entscheidung über die Frage der Erweiterung der Gewerbeaufsicht durch die von der Regierung vorgeschlagene Anstellung von fünf Hilfsbeamten (für jeden Inspektionsbezirk einen), welche dem Arbeiterstande entnommen werden sollen. Dieses Ansinnen der Regierung rief den heftigsten Widerspruch von agrarischer Seite hervor. Demgegenüber machte Abg. Dr. Frenay (Zentr.) darauf aufmerksam, daß der Vorschlag der Regierung sich mit einem öfters kundgegebenen Wunsche der zweiten Kammer decke und daß damit die so dringliche Möglichkeit eröffnet werde, die Revisionstätigkeit ausgiebiger zu gestalten und den stets wachsenden Aufgaben der Gewerbeaufsicht (Kinderschutz, bevorstehende Regelung der Heimarbeit, statistische Feststellungen usw.) gerecht zu werden. In gleichem Sinne sprachen sich die Redner der sozialdemokratischen (Abg. Adelung und Ulrich) sowie der nationalliberalen Partei (Abg. Reinhart) aus. Letzterer namentlich, einer der bedeutendsten Großindustriellen Hessens, berief sich auf seine Erfahrungen als Arbeitgeber dafür, daß die Bedenken, welche auch außerhalb des Hauses gegen die Verwendung von Arbeitern im Aufsichtsdienste laut geworden seien, nicht zuträfen. Die anfangs ernstlich gefährdete Regierungsvorlage wurde schließlich mit großer Mehrheit angenommen, nachdem noch Minister Braun die Notwendigkeit der Bewilligung eingehend dargetan hatte. Ein ähnlicher Vorgang spielte sich bei Verhandlung des Zentrumsantrags auf Förderung des Arbeitsnachweises durch Verbilligung des Telephon- und Eisenbahnverkehrs für die Arbeitsuchenden ab. Da bei der ablehnenden Haltung der Post- und Eisenbahnbehörden eine Befürwortung dieses Antrags zwecklos erschien, empfahl der über den Antrag erstattete Ausschußbericht, an die Regierung das Ersuchen zu richten, den Arbeitsnachweisstellen zu gedachtem Zweck erhöhte Mittel zur Verfügung zu stellen. Bei der Plenarverhand-

lung wies der Berichterstatter, Abg. Dr. Frenay, auf die vermehrte Bedeutung hin, die das gedachte Ersuchen dadurch erlangt habe, daß inzwischen der Verband der Arbeitsnachweise des Rhein- und Maingaues ein engeres Hand in Handarbeiten der einzelnen Arbeitsnachweisstellen durch wöchentliche Ausgabe der Vakanzenlisten seitens der in Frankfurt eingerichteten Zentralstelle beschlossen habe. Trotz heftiger Gegenwehr der ländlichen Abgeordneten, welche von dem weiteren Ausbau des Arbeitsnachweises ein verstärktes Abwandern der landwirtschaftlichen Arbeiter nach den Industriezentren befürchteten, wurde der Ausschußantrag doch angenommen.

Gelegentlich der Generaldebatte zum Budgetabschnitt „Ministerium des Innern" frug Abg. Dr. Frenay an, wie es mit der in Aussicht gestellten Regelung des Bauarbeiterschutzes stände, regte eine weitere Ausgestaltung der Wohnungspolitik im Sinne des von der I. deutschen Wohnungskonferenz aufgestellten Programms an und empfahl Prüfung der Frage, ob die Wohnungsaufsicht gesetzlich fernerhin auf Mietwohnungen von drei Räumen beschränkt bleiben soll. Des weiteren verlangte er, die Ueberwachung der Pflegekinder, welche derzeit gesetzlich nur bei entgeltlicher Pflege stattfindet, auch auf den Fall unentgeltlicher Pflege, wenigstens bei unehelichen Kindern, auszudehnen, und wünschte überhaupt erhöhten Schutz der unehelichen Kinder durch Einführung der Berufsvormundschaft; endlich forderte er energische Bekämpfung der Trunksucht, Schaffung von Trinkerheilanstalten und die Möglichkeit der zwangsweisen Durchführung eines Heilverfahrens. Abg. Adelung (Soz.) schloß sich den letzteren Ausführungen an und verlangte mehr individuelle Behandlung bei den Maßregeln zum Schutze verwahrloster Kinder. Abg. Dr. Glüssing (Nl.) verlangte größere Rechte für die städtischen Waisen- und Erziehungsräte und befürwortete die Einführung der Generalvormundschaft. Minister Braun sagte eine eingehende Prüfung der gegebenen Anregungen zu; betreffs des Bauarbeiterschutzes sei ein Einverständnis unter den beteiligten Ministerien bereits erzielt, und der Gesetzentwurf hätte vorgelegt werden können; die neuesten Verhandlungen im Reichstag hätten indessen die Regierung veranlaßt, zunächst abzuwarten, ob für das Reich eine einheitliche Regelung zu erzielen sei; gelinge dies nicht, dann erfolge die Vorlage an den Landtag; die gewünschte Aenderung des Gesetzes, betreffend Ueberwachung der Pflegekinder, halte er für berechtigt; betreffs der Maßregeln gegen die Folgen übermäßigen Alkoholgenusses lege er das Hauptgewicht auf die sachgemäße Aufklärung und freie Vereinstätigkeit.

Die Schaffung einer gesetzlichen Arbeitervertretung wurde bei Verhandlung der hieraufbezüglichen Anträge der sozialdemokratischen und Zentrumsfaktion besprochen; während ersterer landesgesetzliche Regelung durch Einführung von Arbeiterkammern verlangt, beschränkt sich der letztere darauf, die Regierung zu ersuchen, im Bundesrate für die Einführung von Arbeitskammern einzutreten. Der berichtende Ausschuß beantragte ein Ersuchen im Sinne des Zentrumsantrags, wobei er die Frage, ob Arbeiter- oder Arbeitskammern den Vorzug verdienen, offen ließ; das Plenum akzeptierte dies und die Regierung erklärte ihr Einverständnis, wobei der Minister Braun sich seinerseits für Arbeiterkammern aussprach. Weitere Anträge der sozialdemokratischen und Zentrumsabgeordneten bezweckten vermehrte Zuziehung von Schöffen und Geschworenen aus den Kreisen der minderbemittelten Bevölkerung und Gewährung von Diäten. Während erstere ein Eingreifen der Landesgesetzgebung verlangen, wollen letztere die Regierung ersucht wissen, für eine reichsgesetzliche Regelung der Frage einzutreten. Der berichtende Ausschuß entschied sich gemäß dem Zentrumsantrage. Staatsminister Ewald erklärte sich mit der Tendenz der Anträge durchaus einverstanden, gab aber dem Ausschußantrage den Vorzug, da die Kompetenz der Landesgesetzgebung in dieser Materie zum mindesten sehr zweifelhaft sei und ein Landesgesetz unter Umständen ein Schlag ins Wasser bedeute. Die Kammer stimmte in ihrer großen Mehrheit dem Ausschußantrage zu.

Endlich fand der Antrag des Abg. Reinhart, welcher umfassende statistische Ermittelungen über die in Hessen bestehende Hausindustrie wünscht, seine Erledigung. Die Regierung verhielt sich diesem Antrage gegenüber anfangs ablehnend unter der Motivierung, daß ihr das zur Bewältigung dieser Arbeit geeignete Personal fehle und die im Gange befindlichen reichsgesetzlichen Maßnahmen eine solche Enquete überflüssig erscheinen ließen. Bei der Verhandlung des Antrags im Plenum erklärte indessen Minister Braun, daß nach Bewilligung der fünf Hilfsbeamten der Gewerbeaufsicht eine erneute Prüfung der Angelegenheit zu dem Resultat geführt habe, unter Benutzung der Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung und im Anschluß an die im Herbst zu Frankfurt stattfindende Heimarbeitsausstellung im Laufe des nächsten Jahres eine Statistik der hessischen Heimarbeit vorzunehmen.

Bezeichnend für die in der II. Kammer auf kommunalsteuerpolitischem Gebiet herrschende Richtung ist die einmütig erfolgte Annahme der Regierungsvorlage über das den Gemeinden eingeräumte Recht der Besteuerung des Wertzuwachses an Grundstücken. Bereits vor zwei Jahren hatte die II. Kammer einen dieselbe Materie behandelnden Gesetzentwurf angenommen, die I. Kammer versagte jedoch ihre Zustimmung. Die jetzige Vorlage schwächte die frühere dadurch ab, daß die Höhe des Steuersatzes teilweise ermäßigt, und bei Normierung derselben zwischen rasch wechselndem Spekulationsbesitz und altem Besitz unterschieden wird. Der Steuersatz darf 15 % des Wertzuwachses bei einer Wertsteigerung bis 60 % und 20 % des Wertzuwachses bei höherer Wertsteigerung nicht übersteigen; eine Wertsteigerung unter 10 % bleibt steuerfrei. Sind seit dem früheren Eigentumswechsel mehr als 5 und höchstens 10 Jahre verflossen, dann dürfen höchstens zwei Drittel obiger Sätze, und bei längerem Zeitraum darf höchstens die Hälfte erhoben werden. Die Einführung steht jeder Gemeinde frei und erfolgt durch Ortsstatut, das die Besteuerung innerhalb der angegebenen Grenzen nach Belieben regeln, auch einzelne Grundstücksarten (z. B. bebaute, unbebaute, landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke) mit verschiedenen Sätzen oder nach verschiedenen Grundsätzen heranziehen kann. Bei der Kammerverhandlung war man dahin einig, daß mit dem Gesetze auch in seiner abgeschwächten Form ein Versuch gemacht werden müsse, selbst wenn nicht allen Wünschen Rechnung getragen sei. Man verhehlte sich auch nicht die großen Schwierigkeiten, die aus dem fakultativen Charakter des Gesetzes entstehen, und wiederholt wurde betont, daß es wohl richtiger gewesen wäre, wenigstens in gewissen Grenzen, z. B. für Städte mit Städteordnung, die Steuer obligatorisch vorzuschreiben. Endlich machte man darauf aufmerksam, daß als notwendiges Korrelat der Zuwachssteuer die Besteuerung nach gemeinem Wert möglichst rasch nachfolgen müsse. Nachdem die II. Kammer sich in ihren Forderungen durch Annahme des jetzigen Gesetzentwurfs nach Möglichkeit beschränkt und den früher in der I. Kammer geäußerten Bedenken Rechnung getragen hat, darf wohl auch die Zustimmung der letzteren erwartet werden. Damit erhalten dann die in der Entwicklung begriffenen Gemeinden die so wünschenswerte Handhabe, die durch die Gesamtheit geschaffenen Werte der Gesamtheit, wenn auch zum kleineren Teile, wieder zuzuführen.

Als Ergebnis der letzten Verhandlungen im hessischen Landtage darf festgestellt werden, daß die Mehrheit der zweiten hessischen Kammer mit der Regierung in allen aktuellen Fragen die Notwendigkeit sozialen Fortschritts und sozialer Reformen anerkennt, ein Ergebnis, das namentlich im Jubeljahr der Kaiserlichen Botschaft als besonders erfreulich bezeichnet werden darf. Daran werden in Zukunft auch die aus einzelnen bäuerlichen Kreisen hervorgetretenen Widerstände nichts ändern.

Zwei gewerbliche Friedensverträge.

Ein neues Arbeitsübereinkommen in der britischen Maschinenbauindustrie. — Ein Generalarbeitsvertrag auf den deutschen Schiffswerften.

Mehr als neun Jahre hat in der britischen Maschinenbauindustrie im großen und ganzen Frieden geherrscht, seitdem die große Maschinenbauaussperrung von 1897/98 im Januar 1898 durch das Uebereinkommen zwischen der Maschinenbauunternehmerföderation und den drei Gewerkvereinen Amalgamated Society of Engineers, Steam Engine Makers' Society und United Machine Workers' Association ihren Abschluß gefunden hatte. Obwohl es die Arbeiter nicht in allen Stücken befriedigte und das Einigungsverfahren keineswegs praktisch vollkommen durchgebildet war,*) hat dieser Vertrag doch einen tragfähigen Boden für friedliche Verständigung zwischen den beiden Parteien in allen wichtigen Fragen geliefert. Die Zahl der durch Streiks und Aussperrungen verlorenen Arbeitstage hat im Durchschnitt der Jahre 1898 bis 1906 in allen Maschinenbau-, Metall- und Schiffsindustrien zusammen jährlich kaum 500 000 betragen, die sich auf etwa 22 000 Arbeiter

*) Vergl. W. Zimmermann. Bericht über Gewerbliches Einigungswesen in England und Schottland (Schriften der Ges. f. Soz. Ref., Heft 22; Jena, Gustav Fischer) S. 86.

in diesen Industrien verteilten. Der eigentliche Maschinenbau, für den jenes Abkommen allein gilt, war an diesen Ziffern aber nur in ganz verschwindendem Maße beteiligt. Das Londoner Finanzblatt „The Statist“ vom 11. Mai 1907 schreibt: „Unter jenem Abkommen hat die Industrie fast 10 Jahre, wenn auch nicht ganz ohne Reibungen, jedenfalls aber ohne Konflikt gearbeitet. Die Exekutivkörperschaften beider Parteien kamen in häufige, enge Berührung miteinander, und das Ergebnis war, daß beide Teile einander besser kennen und achten lernten als in den mehr oder weniger stürmischen Zeiten vor dem großen Streik.“ Aber, wie gesagt, das damals etwas hastig abgeschlossene Uebereinkommen hatte bedeutende Mängel, auf deren Beseitigung die Gewerkvereine neuerdings mit Nachdruck drangen. In mühsamen langwierigen Verhandlungen ist das alte Vertragswerk während der letzten Jahre einer gründlichen Durchsicht unterzogen.

Der Geist, in dem diese Verhandlungen geführt wurden, ist im Eingang des Vertrages in den Worten zum Ausdruck gebracht:

„Die Vertreter der Maschinenbauunternehmer (Engineering Employers' Federation) auf der einen Seite und der Maschinenbaugewerkvereine auf der anderen Seite, in einer gemeinsamen Konferenz zusammengekommen und überzeugt, daß den Interessen beider am besten gedient ist und die Rechte beider am besten aufrecht erhalten werden durch ein gegenseitiges Uebereinkommen, beschließen hiermit, Maßregeln zu treffen zur Vermeidung von Reibungen und Arbeitseinstellungen.“

Die erste Bestimmung im neuen Vertrage führt den bereits im alten Übereinkommen ausgesprochenen Grundsatz genauer aus: „Die föderierten Unternehmer sollen sich in den Befugniskreis der Gewerkvereine nicht einmischen und die Gewerkvereine sollen den Unternehmern in die Führung ihrer Geschäfte nicht dreinreden.“ Diese Basis gegenseitiger Funktionsabgrenzung ist nun im einzelnen scharf bestimmt.

Jeder Arbeitgeber kann der Föderation und jeder Arbeiter einem Gewerkvereine angehören, oder auch nicht. Daher kann auch jeder Arbeitgeber nun nach eigenem Gutdünken jeden beliebigen Arbeiter beschäftigen und jeder Arbeiter bei jedem beliebigen Arbeitgeber Beschäftigung annehmen, ob nun der eine oder der andere Teil organisiert ist oder nicht. Die föderierten Unternehmer erkennen an, daß keinem Arbeiter als Voraussetzung für seine Beschäftigung eine Erklärung über seine Gewerkvereinszugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit abgefordert werden darf, und die Gewerkvereine umgekehrt „empfehlen“ (nicht „befehlen“) allen ihren Mitgliedern, die Zusammenarbeit mit Unorganisierten nicht zu verweigern. „Die Bildung von non-union-shops wird also von der Unternehmerföderation nicht begünstigt,“ bemerkt das angeführte britische Handelsblatt. „Sie verlangen Freiheit der Arbeit, aber sie schätzen den Vorteil, hoch organisierte Arbeiterkörperschaften zum Verhandeln vor sich zu haben.“

Ein Punkt, um den im Jahre 1897/98 auch gekämpft wurde, war der Anspruch der Arbeitgeber, hochgeschulte Arbeiter nach ihrem Belieben und nicht nach den Gewerkvereinstarifen zu bezahlen, da die Gewerkvereine derartige freie Vereinbarungen ohne Gewerkvereinskontrolle als eine willkürliche Durchbrechung des allgemeinen Lohnabkommens betrachten. Dieser Punkt ist jetzt dahin geregelt, daß Unternehmer einzelne Arbeiter zu einem „beiderseits befriedigenden Lohnsatze“ beschäftigen dürfen, vorausgesetzt, daß die Lohnsätze nach Maßgabe der im Bezirk für gelernte Arbeiter geltenden Sätze (predominant rates) geregelt sind. Jedoch ist den Gewerkvereinen das Recht eingeräumt, mit kollektiver Macht (in their collective capacity) die Lohnsätze festzusetzen, zu denen die Gewerkvereinsmitglieder allein Arbeit annehmen dürfen. Dagegen verzichten die Gewerkvereine gleichzeitig auf den Anspruch, sich in die Lohnverhältnisse der unorganisierten Arbeiter einzumischen. Allgemeine Veränderungen der Lohnsätze in einem Distrikt sollen von dem örtlichen Arbeitgeberverband und den örtlichen Vertrauensmännern der Gewerkvereine in friedlicher Verhandlung vereinbart werden. Der Grundsatz der paritätischen kollektiven Lohnregelung, den die Unternehmer bereits 1898 zugestanden haben, wird hierdurch ausdrücklich erneuert. Die Gewerkvereine stellen keine feste Lehrlingszahl im Verhältnis zu der Gesellenzahl auf, aber sie behalten sich das Recht vor, die Frage der Lehrlingshaltung überhaupt im ganzen föderierten Maschinenbaubereich, wenn nötig, zur Verhandlung zu bringen.

In der Frage der Werkzeugmaschinen-Bedienung erhalten die Unternehmer das Recht, die Arbeiter, die ihnen dafür geeignet erscheinen, auszusuchen, auszubilden und zu beschäftigen und zugleich die Bedingungen für diese Arbeiten festzusetzen. Aber umgekehrt empfiehlt die Föderation der Unternehmer ihren Mitgliedern, bei Betriebsänderungen in ihren Werkstätten, die Freisetzung von Arbeitern im Gefolge haben können, „also z. B. bei Einführung neuer Werkzeugmaschinen, auf die verdrängten Arbeiter Rücksicht zu nehmen und ihre Dienstleistungen möglichst bei der bisher geübten Arbeit weiter zu verwenden oder eine andere Beschäftigung für sie zu suchen.“ Wenn also eine neue Maschine eingeführt wird, die die bisher von hochgeschulten Arbeitern geleistete Arbeit übernimmt, so soll der Maschinenbauer nicht zum bloßen Maschinenwärter, wenn auch mit dem Lohne eines hochbezahlten Arbeiters, herabgedrückt, sondern vom Unternehmer anderswo untergebracht werden.

Die Föderation und die Gewerkvereine vereinbaren, daß systematische Ueberzeitarbeit als Arbeitsbrauch zu verwerfen und zu vermeiden ist und daß, wenn Ueberzeitarbeit nötig ist, kein organisierter Arbeiter zu mehr als 32 Ueberstunden innerhalb 4 Wochen verpflichtet werden darf. Ausnahmen sind nur bei Maschinenbruch, bei Reparaturen, Umbauten oder Aenderungen, die für den Unternehmer und seine Kunden vorgenommen werden, bei Schiffsprobefahrten und Reparaturen, wenn dringende Notfälle vorliegen, erlaubt.

Stückarbeitlöhne sind durch paritätische Vereinbarungen festzusetzen, jedem Arbeiter ist dabei ein bestimmter Tagelohn, unabhängig von seinem Stücklohnverdienst, zu gewährleisten.

Zu diesen arbeitsvertraglichen Bestimmungen gesellen sich schließlich die Vereinbarungen über das Verfahren zur Vorbeugung von Streitigkeiten in den verschiedenen Gewerbezweigen. Abordnungen der Arbeiterschaft sollen mit den betreffenden Arbeitgebern auf Antrag zur gegenseitigen Aussprache über alle Fragen, die beide Parteien direkt betreffen, zusammentreten, oder aber ein Beamter des Gewerkvereins soll diese Fragen mit dem Sekretär des Arbeitgeber-Ortsvereins besprechen. In jedem Falle aber dürfen die Parteien die Frage vor eine gemeinsame Konferenz des Ortsvereins der Arbeitgeber und der örtlichen Gewerkvereinsvertreter bringen. Solche Sitzung muß jederzeit auf Antrag von den Sekretären der betreffenden Organisationen, binnen 12 Tagen nach Einlauf des Antrags, veranstaltet werden. Wenn die Ortskonferenz keine Verständigung erzielt, müssen beide Parteien die Sache dem Exekutiv-Board der Unternehmerföderation und den Zentralbehörden der Gewerkvereine überweisen, die in einer möglichst schnell einzuberufenden Zentralkonferenz darüber beraten sollen. Nebenher läuft der formelle Vertrag, daß keine teilweise oder allgemeine Arbeitseinstellung stattfinden darf, sondern die Arbeit unter den alten Bedingungen weitergehen muß, bis der ganze Instanzenzug erschöpft ist. Die Organisation also nimmt alle Streitfälle in Behandlung. Wenn die Mißstimmung an einem Orte zu stark ist, um eine Verständigung zwischen den Streikenden selber herbeizuführen, dann kann der Streitfall ganz aus ihren Händen genommen und dem Urteil der Unternehmer- und Arbeiterkollegen unterbreitet werden, die gewiß die berechtigten Ansprüche der Parteien beim Ausgangspunkte des Konflikts im Auge haben, aber auch die Interessen des Gesamtgewerbes gebührend berücksichtigen werden. Die Zusammensetzung der Konferenzen ist genau geregelt. Ein Unternehmer, der die Einstellung von Gewerkvereinsmitgliedern ablehnt, hat keinen Sitz in den Konferenzen.

Der „Statist“ faßt sein Urteil über diesen Vertrag dahin zusammen, daß er nicht nur für das weitverzweigte Maschinenbaugewerbe, sondern für die gesamte Industriewelt von höchster Bedeutung sei. Die „Maschinenbaugewerkvereine und die Unternehmerföderation haben den Parteien, Kapital und Arbeit, eine praktische, anschauliche Lehre von bleibendem Werte gegeben.“ Aehnlich schreibt der Londoner „Economist“, die bedeutendste ökonomische Wochenschrift Großbritanniens. Die „Times“ feiern den neuen Vertrag als hochbedeutendes Friedenswerk und heben hervor, daß dieses Uebereinkommen im Gegensatz zu dem alten von 1898, das für die besiegten Arbeiter doch immer den Beigeschmack einer Kapitulation nach der Niederlage gehabt hätte, zustande gekommen sei „zwischen zwei mächtigen Körperschaften, die gleichmäßig zum Guten wie zum Schlimmen vollkommen gerüstet einander gegenüberstehen. Der Unterschied sei wesentlich. Dem neuen Vertrage komme ein nationales, ja ein Weltinteresse zu.“

* * *

Fast gleichzeitig mit diesem Vertragsabschluß in Großbritannien spielten sich in aller Stille in Hamburg Verhandlungen ab, wie sie in der deutschen Sozialgeschichte bisher einzig dastehen. Während der Oeffentlichkeit in Deutschland noch immer in gewissen Unternehmerorganen die ehrwürdige Weisheit gepredigt wird, daß die paritätische kollektive Vertragsschließung oder besser die „tarifgemeinschaftliche Arbeitsregelung“ nur für die handwerksmäßigen

Gewerbe sich eigne und die Uebertragung dieses Prinzips auf die Großindustrie geradezu ein Verhängnis bedeuten würde, ist die Wirklichkeit inzwischen über diese „Theoretiker des grünen Tisches“, die sich mitunter ja auch in den Generalsekretariaten deutscher Arbeitgeberverbände finden, zur Tagesordnung übergegangen und hat gerade auf einem der kompliziertesten industriellen Arbeitsgebiete das Prinzip des Verhandelns von Organisation zu Organisation und der gemeinschaftlichen Aufstellung allgemeiner Arbeitsnormen in die Praxis umgesetzt.

Am 7. Mai hat der Vorstand des Verbandes deutscher Seeschiffswerften, an dessen Spitze Herr Blohm, ein nicht gerade „sozialmoralisch angekränkelter“ Unternehmer, steht, mit einer von ihm eingeladenen Kommission der Werftarbeiter unter Hinzuziehung von Vertretern der gewerkschaftlichen Zentralverbände der Metallarbeiter, der Holzarbeiter, der Schmiede, der Kupferschmiede und der Schiffszimmerer Verhandlungen geführt, die sich nach einer Anregung der Vorstände des Metallarbeiter- und des Holzarbeiterverbandes mit der Regelung der Arbeitszeit, des Ueberstundenwesens, des Lohnverhältnisses, der Akkordfrage und des Arbeiterschutzes befaßten und folgende Ergebnisse zeitigten:

Arbeitszeit. Die Werften erklären sich bereit, spätestens vom 1. Oktober 1908 ab die Arbeitszeit auf 57 Stunden wöchentlich herabzusetzen. Die Untergruppe Hamburg wird, wenn ihre Mitglieder zustimmen, diese Verkürzung schon vom 1. Oktober 1907 ab einführen und außerdem Sonnabends eine Stunde früher schließen, so daß für die Untergruppe Hamburg vom genannten Zeitpunkt ab die Arbeitszeit auf 56 Stunden wöchentlich verringert wird.

Es wird ausdrücklich vereinbart, daß die weitergehenden Zugeständnisse der Hamburger Untergruppe oder anderer Werften, die vielleicht auch schon vor dem 1. Oktober 1908 die Verkürzung der Arbeitszeit einführen, nicht dazu benutzt werden dürfen, um bei den Werften, die nicht vor dem 1. Oktober 1908 zur Verkürzung der Arbeitszeit schreiten, eine frühere Einführung zu erzwingen. Aus Gründen lokaler Art werden die exponiert liegenden Werften, Aktiengesellschaft Neptun in Rostock und Eiderwerft in Tönning, von der Einführung der 57stündigen Arbeitszeit ausgenommen.

Ueberzeitarbeit. Die Bestimmung, ob und wann Ueberzeitarbeit erforderlich ist, bleibt den Werften überlassen, weil bei der Eigenart des Schiffbaubetriebs auf Ueberstunden nicht verzichtet werden kann. Im übrigen haben die Arbeitgeber schon der hohen Kosten wegen selbst das größte Interesse daran, die Ueberzeitarbeit nach Möglichkeit einzuschränken. Die Arbeiter übernehmen im Prinzip die Verpflichtung, erforderlichenfalls Ueberzeitarbeit zu leisten, jedenfalls dürfen die Leute, die zur Leistung von Ueberzeitarbeit bereit sind, nicht von der Organisation gehindert werden, solche zu leisten. — Anderseits soll den Arbeitern, die aus tristigen Gründen Ueberzeitarbeit nicht leisten können, daraus keinerlei Nachteil entstehen.

Lohnfrage. a) Einstellungslöhne sind bereits auf allen Werften eingeführt in der Weise, daß die Arbeiter in jedem Gewerbe mit einem bestimmten Lohne anfangen, der bei guten Leistungen nach gewisser Zeit erhöht wird. Einstellungslöhne in dem Sinne einzuführen, daß für alle Arbeiter, unabhängig von ihrem Alter und ihren Leistungen, ein gleich hoher Einstellungslohn bezahlt wird, lehnen die Werften ab. b) Die Werften sind damit einverstanden, nach Einführung der vorerwähnten verkürzten Arbeitszeit eine der Verkürzung entsprechende Erhöhung der Löhne stattfinden zu lassen. c) Der Aufschlag für Ueberzeitarbeit nach Schluß der Arbeitszeit, während der Nacht und Sonntags ist bisher in den einzelnen Bezirken verschieden gehandhabt worden und soll daher auch künftig den einzelnen Werften überlassen bleiben.

Akkordarbeit. a) Die Festsetzung des Akkordpreises durch Verabredung bei Uebernahme der Arbeit (Akkordzettel) halten auch die Werften für notwendig. b) Grundsätzlich werden die Akkordsätze auf allen Werften so gestellt, daß der Arbeiter bei fleißiger Arbeit einen seinen Lohn übersteigenden Verdienst erzielen kann, daher lehnen die Werften im Prinzip eine Garantie des Stundenlohnes ab. Akkordsätze, die bei fleißiger Leistung und richtiger Angabe der aufgewendeten Zeit keinen den Lohnsatz übersteigenden Verdienst belassen, sollen von den Werften richtiggestellt werden. c) Da die Zuschläge für Ueberzeitarbeit bei Akkordarbeiten von allen Werften mit Ausnahme der Hamburger Untergruppe über den Akkordverdienst hinaus bezahlt werden, wird auch die Untergruppe Hamburg versuchen, eine gleichartige Regelung herbeizuführen. d) Die Werften lehnen eine Verteilung des Akkordüberschusses nach Kopfzahl bei Gruppenarbeit ab. Die prozentuale Verteilung des Ueberschusses bleibt den Werften überlassen. Dem Wunsche, daß bei Lösung des Arbeitsverhältnisses dem ausscheidenden Arbeiter sein Anteil an dem Ueberschuß der unvollendeten Arbeit erhalten bleibt, wird bereits jetzt Rechnung getragen in der Weise, daß Arbeiter, die von der Firma entlassen werden, ihren Anteil in jedem Falle erhalten. Arbeiter, die infolge von Krankheit, militärischen Uebungen usw. aus ihrem Arbeitsverhältnis vor Fertigstellung des Akkordes ausscheiden, erhalten ebenfalls ihren Anteil am Ueberschuß ausbezahlt; wenn jedoch der Arbeiter aus anderen Gründen vor Beendigung des Akkordes freiwillig das Werk verläßt, begibt er sich damit seines Anrechtes auf den Akkordüberschuß. Die Härten, die bei lang laufenden Akkorden entstehen, werden die Werften abzumildern versuchen. Eine Aenderung dieses Verfahrens ist nicht angängig, weil dadurch die Sicherheit des Akkordverhältnisses in Frage gestellt und eine schwere Schädigung des Schiffwerftbetriebs herbeigeführt würde.

Sanitäre und Arbeiterschutzeinrichtungen. Die sanitären und Arbeiterschutzeinrichtungen werden durch die Werftleitungen stetig verbessert und außerdem durch die Berufsgenossenschaften und Gewerbeinspektionen kontrolliert. Die Werftleitungen erklären sich bereit, Anregungen zu Verbesserungen, die ihnen durch die Arbeiterschaft bekannt gegeben werden, einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Wirkung der aufgestellten Grundsätze. Den hierunter geäußerten Wünschen: a) Widersprechende Bestimmungen der Arbeitsordnung sollen mit obigen Grundsätzen in Einklang gebracht werden; b) günstigere Arbeitsverhältnisse sollen durch durch die Vereinbarungen unberührt bleiben, stimmen die Werften zu.

Auf den Danziger Bezirk finden obige Grundsätze keine Anwendung.

Die hier aufgestellten Arbeitsnormen enthalten keine großartigen materiellen Errungenschaften für die Arbeiterschaft. Die „D. Metallarbeiterztg.“ bemerkt mit Recht:

„Da diese Normen allgemeine, für alle Werftbetriebe geltende sein sollten, konnten sie nur gleichsam den Rahmen zu einer Regelung bilden, in den die spezielle Verhältnisse einer Werft berührenden Einzelbestimmungen erst eingefügt werden. Diese Tatsache und die weitere, daß es die ersten Verhandlungen auf so allgemeiner Grundlage waren, ließ von vornherein die Erwartung nicht zu hoch steigen, nichtsdestoweniger dürften doch wohl die meisten Interessenten sich in bezug auf die Verkürzung der Arbeitszeit und die Lohnerhöhung mehr versprochen haben.“

Auch die vorgeschlagene Regelung der Kernfrage des Arbeitsverhältnisses, die Art der Lohnbemessung und -vereinbarung, ist unzulänglich und hat die eigentlichen Schwierigkeiten noch nicht einmal in Angriff genommen. Trotzdem erscheint es uns ein kurzsichtiges Beginnen, wenn der „Regulator“, das Organ des Gewerkvereins (H.-D.) der deutschen Maschinenbauer, die erzielten Verhandlungsergebnisse zu diskreditieren sucht. Zugegeben, das bedingungslose Unterbieten der Hirsch-Dunckerschen Forderungen durch die roten Gewerkschaftsverbände bei den Verhandlungen sei ein unschönes Konkurrenzmanöver gewesen, bei dem die Verbandsinteressen mal wieder über die Arbeiterinteressen gestellt wurden. Dann möge man gegen solche unlautere Taktik die Kritik richten. Aber das materielle Ergebnis, das bei diesem ersten friedlichen Verhandlungsexperiment natürlich nicht sehr glänzend ausfallen konnte, in Grund und Boden zu kritisieren, ist ein gar billiges Vergnügen, das die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine sonst gewöhnlich den roten Gewerkschaften überlassen. Grundsätzliches Pochen auf einseitig proklamierte Aufschlagsforderungen und praktisches Verhandeln, das zu einem zeitweiligen Vergleich führen soll, sind bekanntlich zwei sehr verschiedene Dinge.

Neben der Neuheit des ganzen Vorganges wirkte überdies die bisher vorhandene starke Ungleichheit der Arbeitsverhältnisse in den zu regelnden Werftbezirken hemmend auf die Normierung eines hohen Arbeitsstandards ein. Darüber bemerkt die „D. Metallarbeiterztg.“ folgendes:

Begründet wurde die Zurückhaltung der Werften in bezug auf Verkürzung der Arbeitszeit damit, daß der deutsche Seeschiffbau noch zu jung sei, um gegenüber dem noch heute überlegenen englischen und amerikanischen eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 9 Stunden wagen zu können. Der englische Seeschiffbau habe zwar durchgehends die 9stündige Arbeitszeit, der amerikanische dagegen halte noch zähe an der 10stündigen und stellenweise noch längeren Arbeitszeit fest, und da sei es am Platze, wenn sich der deutsche Seeschiffbau auf der mittleren Linie halte. Die Einführung der verkürzten Arbeitszeit sei aber nicht sofort möglich, weil die Werften sehr langfristige Verträge haben, deren Kalkulationen noch die jetzige Arbeitszeit zugrunde läge. In Rostock und Tönning lägen die Verhältnisse wesentlich anders als in den übrigen Werftorten, und daraus erkläre sich, daß diese Werften nicht an der Verkürzung der Arbeitszeit partizipieren könnten. — Die Ueberzeitarbeit könne der Seeschiffbau nicht entbehren, wenngleich die Werften sich vollkommen darüber klar seien, daß sie sehr unrentabel sei. Eilige Reparaturarbeiten, Arbeiten vor dem Stapellauf sowie auch mancher Neubau, der mit kürzester Lieferfrist vergeben würde, um die Saison noch ausnützen zu können, seien auf Werften nicht anders als mit Ueberzeitarbeit zu erledigen. Im übrigen seien die Werften auch der Meinung, daß Schichten in ununterbrochener Folge über 24 Stunden hinaus ein Nachteil für Arbeitgeber und Arbeiter und zu vermeiden seien. Nur in ganz besonderen Fällen, bei Arbeiten, die eine Unterbrechung nicht vertragen, wie das Ausbohren eines Zylinders beim Maschinendefekt, könne eine derartige intensive Ausnützung der Arbeitskraft zugelassen werden. Wenn es öfter geschehe, liege es auch nicht selten an den Arbeitern. Eine Erhöhung der Löhne als Folge der Teuerungsverhältnisse könne jetzt nicht erfolgen, weil in den letzten sechs Monaten die Löhne auf der ganzen Linie erhöht worden seien. Die Ueberzeitbezahlung sei auf allen Werften geregelt und eine generelle Neuregelung wegen der örtlichen und betrieblichen Verschiedenheiten unmöglich.

Den Grundsatz, daß bei Akkordarbeit der Arbeiter bei gleicher Leistung über den Lohn verdienen solle, erkennen die Werften als richtig an, und es sei auch zweifellos, daß ein Akkord, der dem Arbeiter unter dieser Voraussetzung und bei Vermeidung der Stundenschieberei nicht mindestens 25 v. H. Ueberverdienst bringe, unrichtig berechnet sei. In solchen Fällen sei Remedur am Platze und werde erfolgen. — Die Verteilung des Akkordüberschusses nach Kopfzahl sei unrecht gegen leistungsfähigere qualifizierte Arbeiter und berge die Gefahr in sich, diese aus den Betrieben hinauszudrängen. Die Werften hätten aber gerade ein lebhaftes Interesse an der Erhaltung dieser Arbeiter für den Betrieb. Man wolle den Gruppen, die sich über eine anders geartete Verteilung untereinander verständigen, nicht engegentreten, solange dem Betrieb kein Nachteil daraus entstehe. Es müsse eine solche Verständigung aber in vollstem gegenseitigen Einverständnis der Gruppenteilnehmer und nicht etwa durch Mehrheitsbeschluß herbeigeführt werden. Die Erhaltung des Anrechtes auf den Akkordüberschuß in jedem Falle könne zur vollständigen Ausschaltung des Akkordsystems führen, ohne das die Werften nicht bestehen können. Der Fall sei denkbar, daß vor Beendigung des Akkordes eine Gruppe durch Austritt ihrer Teilnehmer aus der Werft vollständig der Auflösung verfalle. Was solle dann wohl aus dem Akkord werden? Dies lasse die Beschränkung auf bestimmte Fälle geraten erscheinen.

Soweit die materiellen Verhandlungsergebnisse, die wir, wie gesagt, keineswegs für eine ideale, dauernde Lösung des Problems der Arbeitsregelung im Schiffbau halten. Aber sie sind in diesem Falle nicht das Wichtigste. Die moralische Tatsache des paritätischen Verhandelns ist das zurzeit Entscheidende. Dazu das Schlußwort der Unternehmer, in dem sie den Wunsch aussprechen, „daß künftighin alle Differenzpunkte zwischen Werftbesitzern und Arbeitern durch leidenschaftslose gegenseitige Aussprache beseitigt werden mögen. Dadurch würde der durchaus entwicklungsfähige deutsche Schiffbau zu beiderseitigem Nutz und Frommen der in ihm tätigen Arbeitgeber und Arbeiter nur gewinnen."

Von gleicher Wichtigkeit ist schließlich die Aufnahme dieser Verhandlungen in den organisierten Arbeiter- und Arbeitgeberkreisen. Die beteiligten Gewerkschaftsblätter erklären:

„Dieser Wunsch, aus dem die Bereitwilligkeit zu einer gegenseitigen Aussprache hervorgeht, scheint uns neben der Verkürzung der Arbeitszeit, deren Verwirklichung wir allerdings in nähere Bälde gewünscht hätten, der wichtigste Fortschritt in der ganzen Frage zu sein. Und dies besonders deshalb, weil auch Einzelberatungen der Arbeiter mit ihren Werftleitungen oder den örtlichen Gruppen als zulässig und über Spezialfragen sogar erwünscht erklärt wurden. Die Vertreter der beteiligten Arbeiterverbände haben sich mit dieser Frage beschäftigt und sich entschlossen, wenn sie das Erreichte auch nicht voll zu befriedigen vermag, das Resultat den Mitgliedern als Grundlage für die Regelung der Arbeitsverhältnisse für die nächste Zeit zur Annahme zu empfehlen und so den Weg frei zu machen für Spezialverhandlungen in den einzelnen Werftorten und Betrieben. Da es zweifellos auch hier der Erledigung einiger Vorfragen und einiger Vorbereitungen bedarf, ist es Pflicht der Mitglieder, vertrauensvoll dem Winke ihrer Verbandsleitungen gewärtig, nichts zu unternehmen, was die Einleitung und den weiteren Gang der Spezialverhandlungen stören könnte."

Die „D. Arbeitgeber-Ztg." nennt das Hamburger Ergebnis „ein durchaus befriedigendes" und weist zugleich darauf hin, daß die hier befolgten Direktiven, die der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller kürzlich aufgestellt hat, sich, im Gegensatz zu den gescheiterten Verhandlungen im Berliner Baugewerbe, in Hamburg deshalb bewährt hätten, weil die Arbeitgeberschaft in der Werftindustrie geschlossen und mächtig organisiert sei. Daß es sich hier um den Sieg eines Prinzips handelt, welches die deutsche Arbeitgeberschaft bisher grundsätzlich bekämpft hat, will das Blatt natürlich nicht zugeben. Wer die deutsche Sozialgeschichte der letzten fünf, ja nur der letzten drei Jahre überdenkt, kommt zu einem anderen Ergebnis.

Soziale Zustände.

Arbeitszeitverkürzung und Arbeitsleistung. Aus der Pforzheimer Bijouterie-Industrie bringt der Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion für 1906 eine Schilderung der Erfahrungen, die man mit der Einschränkung der Ueberstunden auf Grund des Tarifvertrags, der einheitlich für alle Pforzheimer Betriebe gilt, gemacht hat:

Die Bestimmung, daß die zwölfte und dreizehnte Arbeitsstunde mit 50 % Zuschlag bezahlt werden müssen, scheint nach den Erfahrungen des vergangenen Winters ihren Zweck, längere als elfstündige Arbeitszeiten überhaupt zu verhindern, erfüllt zu haben. Die Arbeitgeber erklärten allgemein, daß so teuer bezahlte Arbeit sich nicht lohne, und kamen — was früher für absolut unmöglich gehalten wurde — trotz des überaus lebhaften Geschäftsganges ohne Weilarbeit aus. Haben auch manche Fabrikanten unter den neuen Verhältnissen wieder holt Aufträge mit kurzen Lieferfristen ablehnen müssen, so konnte im allgemeinen doch mit elfstündiger Arbeit soviel „hinausgebracht" werden als früher mit einer Arbeit von zwölf und dreizehn Stunden. Der Besitzer eines sehr großen Unternehmens hat die auch sonst gemachte Erfahrung bestätigt gefunden, daß die auf die Stunde berechneten Stücklohnverdienste der Arbeiter mit der Verkürzung der Arbeitszeit gestiegen sind.

Auf den deutschen Solvay-Werken ist, wie wir jüngst mitteilten, der Achtstundentag, und zwar nicht nur in Bernburg, sondern auch in Saaralben und in ihren niederrheinischen und badischen Salinen eingeführt worden. Der vorjährige Streik der christlichen Bergarbeiter in Saaralben, der nach fünfwöchiger Dauer durch Vermittlung der Kreisdirektoren von Zabern und Forbach geschlichtet wurde, hatte die Einführung der 8stündigen Arbeitszeit veranlaßt. Auf Grund der mit dieser Einrichtung gemachten guten Erfahrungen hat nunmehr die Gesellschaft beschlossen, auf ihren sämtlichen Werken die 8stündige Arbeitszeit einzuführen, weil die Leistungen der Arbeiter auch in der kürzeren Arbeitszeit ausgiebig genug sind. Ebenso hat die A.-G. Ruttler, wie das „Reich" mitteilt, auf ihren Gruben die im Vorjahre von 10 auf 9 Stunden herabgesetzte Arbeitszeit nunmehr in eine 8stündige umgewandelt, weil die Leistungen der Arbeiter eher gestiegen als gesunken sind.

Aus den Lederwerken der Firma Heyl in Worms teilt der hessische Gewerbeaufsichtsbericht mit, daß die Firma mit der Verkürzung der $9^1/_2$stündigen Arbeitszeit auf $8^1/_2$ Stunden, die sie am 1. Oktober 1906 nach sorgfältigen Vorversuchen unter teilweisem Widerstreben der 3800 Arbeiter vorgenommen, gute Erfahrungen gemacht hat, indem die Leute frischer bei der Arbeit sind und ihre Arbeitsleistungen denen bei der früheren $9^1/_2$stündigen Arbeitszeit gleichkommen." Für die Leute, die im Stundenlohn beschäftigt waren, sind die Löhne entsprechend erhöht worden.

Der Zehnstundentag in der Vorarlberger Textilindustrie wird vom 1. Januar 1908 ab eingeführt. Noch im September 1906 wurde im Vorarlberg durchweg 11 Stunden gearbeitet. Der emsigen Arbeit der Textilarbeiterorganisation ist es gelungen, durch Vereinbarungen von Fabrik zu Fabrik meistens auf friedlichem Wege den Zehnstundentag zur Anerkennung zu bringen.

Soziale Rechtsprechung.

Die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers, der die ihm vom Arbeiter übergebene Arbeitsnachweiskarte verliert, ist vom Berliner Gewerbegericht festgestellt worden. Der Kläger, Arbeitnehmer, war dem Beklagten, Arbeitgeber, durch den Arbeitsnachweis der Berliner Metallindustriellen zugewiesen worden. Beim Dienstantritt hatte Kläger dem Angeklagten vorschriftsmäßig die Arbeitsnachweiskarte übergeben, auf der sich ein aufgedruckter Vermerk befand, wonach der Arbeitgeber, der einen Arbeiter durch Vermittlung des Nachweises engagiert, ersucht wird, die Nachweiskarte dem Arbeitsnachweis zurückzusenden. Der Angeklagte verlor jedoch diese Karte und konnte sie infolgedessen auch nicht zurücksenden, machte aber hiervon dem Arbeitsnachweis erst 4 Tage nach der Entlassung des Klägers Mitteilung. Der Kläger verlangte eine Entschädigung in Höhe des ihm entgangenen Lohnes, da er ohne die Karte nicht eher hätte Arbeit finden können. Das Gericht erkannte diese Behauptung des Klägers auf Grund der Beweisaufnahme als zutreffend an. Von besonderem Interesse ist die Begründung: Dadurch, daß der Beklagte die ihm von seinem Arbeiter übergebene Arbeitsnachweiskarte stillschweigend behielt, erklärte er sich damit einverstanden, gemäß der aufgedruckten Vorschrift des Arbeitsnachweises zu verfahren. Andernfalls mußte er die Karte dem Arbeiter zurückgeben, statt ihn in dem Glauben zu lassen, daß er der aufgedruckten Vorschrift entsprechend verfahren würde. Ob der Arbeitgeber dem Verbande der Metallindustriellen angehöre oder sonst in einem rechtlichen Verhältnis zu dem Arbeitsnachweis stehe oder nicht, sei in dieser Hinsicht gleichgültig, da er lediglich durch das Behalten der Karte eine Verpflichtung gegenüber dem Arbeiter eingegangen sei (Reichs-Arbeitsblatt 1907 Nr. 3).

Juristische Definition des Begriffes „Streikbrecher". Das Mannheimer Schöffengericht hat in einem Urteil jüngst erklärt, als Streikbrecher könne nur derjenige Arbeiter gelten, der bei der Inszenierung eines Streiks seine Teilnahme am Ausstande verspricht und dennoch weiterarbeitet. Die von auswärts kommenden, zum Streik nicht verpflichteten Leute seien keine Streikbrecher und ihr Herbeiholer also auch kein Streikbrecherlieferer. — Logisch sollen sich

Begriffe an Tatsachen durch Abstraktion bilden und nicht aus dem Kopf heraus, der Wirklichkeit zum Trotz, konstruiert werden. Insbesondere aber muß man vom Richter verlangen, daß er die im Kreis der Parteien übliche Vorstellungsweise kennen zu lernen sucht.

Die Bildung von Gerichtshöfen für Jugendliche, die eine dem preußischen Abgeordnetenhause zugegangene Petition anregt, findet, wie die Vossische Zeitung erfährt, an maßgebenden Stellen wohlwollendes Interesse. Die Frage dürfte im Zusammenhang mit der Reform der Strafprozeßordnung ihre Regelung finden. Es erscheint jedoch die Schaffung besonderer Gerichtshöfe hierzu nicht erforderlich, da es sich im wesentlichen darum handelt, eine Vereinigung der Funktionen des Vormundschaftsrichters und Strafrichters für Jugendliche herbeizuführen und den grundsätzlichen Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Verhandlungen gegen Jugendliche festzulegen. Beide Prinzipien sind auch im Rahmen unserer bestehenden Gerichte durchzuführen.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunale Gassteuer — gesetzwidrig. Einzelne Gemeinden betrachten Gas anscheinend immer noch als eine Art besteuerungspflichtigen Luxus, während andere sich durch Einführung von Gasautomaten usw. bemühen, es auch der ärmeren Bevölkerung zugänglich zu machen. Die Stadt Dirschau hatte jeden Verbrauch von Gas mit einer Gemeindesteuer belegt. Gegen diese Steuerordnung sollte sich ein Angeklagter F. vergangen haben, weil er durch Ablehnung eines Gasmessers die Feststellung der verbrauchten Gasmenge unmöglich machte. Alle Instanzen, auch das Oberverwaltungsgericht, hatten den Angeklagten freigesprochen, weil diese Gassteuerordnung ungültig sei. Zu der gleichen Entscheidung ist jetzt das Kammergericht gekommen. Es führte aus:

Der § 14 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 verbietet es, Steuern auf den Verbrauch von Brennstoffen aller Art neu einzuführen. Bei dem heutigen Stande der Dinge sei nun aber anzunehmen, daß Gas zu den Brennstoffen im Sinne dieser Gesetzesstelle gehöre, denn es habe sich in den letzten Jahren ein weites Anwendungsgebiet erobert, indem es zum Kochen, Heizen usw. verwendet werde. Gehöre es aber zu den Brennstoffen, dann sei die Steuerordnung ungültig.

Bei der einzig richtigen Verstadtlichung der Gaserzeugung würden solche juristischen Zwickfragen gar nicht erst entstehen.

Einen Steuerausgleichsfonds für Elberfeld hat die dortige Verwaltung aus Ueberschüssen errichtet. Die gegenwärtige Finanzgebahrung vieler Städte, die durch eine Anleihewirtschaft großen Stils die Zukunft auf Kosten der Gegenwart in teilweise recht bedenklichem Maße belastet, ist sehr reformbedürftig. Man kann es daher wohl verstehen, wenn weitblickende Stadtvertreter sich, ähnlich den Ausgleichungsfonds der Staatseisenbahnen, Reserven schaffen wollen, die ihnen über die Zeiten wirtschaftlicher Depressionen hinweghelfen sollen. Elberfeld selbst hat ungemein hohe Kommunal-Steuerzuschläge, 200 % und mehr, bisher erhoben; deshalb bemängelte man den Ursprung dieses Reservefonds. Wir glauben indes, daß auch noch andere Städte mehr als bisher zu einer vorsorglichen Finanzpolitik übergehen sollten.

Gemeindegrundstückshort in Altenessen. Nach dem Vorbilde anderer größerer Verwaltungen hat der Gemeinderat in Altenessen beschlossen, einen Grundstückshort nach Maßgabe der von der Finanzkommission genehmigten Grundsätze zu errichten und für diesen Zweck eine Anleihe von 500 000 *M.* aufzunehmen. Der Hort soll dazu dienen, den Grundbesitz der Gemeinde zu vergrößern.

Interkommunale Elektrizitätsversorgung in Westdeutschland. Auf Einladung des Landrats v. Nell ist die Errichtung eines gemeinsamen Elektrizitätswerkes für die Kreise Cleve, Geldern, Kempen und Mörs kürzlich von den Landräten der genannten Kreise, den Bürgermeistern der Städte, Kreistagsmitgliedern und sonstigen Interessenten besprochen worden. Ein Ausschuß, bestehend aus den Landräten von Geldern und Kempen und den Bürgermeistern von Goch und Mörs, wird die erforderlichen Vorarbeiten schleunigst in die Wege leiten.

Lernmittelfreiheit in Frankfurt a. M. Ein sozialdemokratischer Antrag auf vollständige Lernmittelfreiheit war dem Schulausschusse der Stadtverordnetenversammlung überwiesen worden. Dieser stellte den Antrag, daß den Kindern aller Eltern, deren Einkommen nicht über 1500 *M.* jährlich beträgt, oder welche durch mißliche Umstände die Lernmittel auf eigene Kosten nicht bestreiten können, die notwendigen Lernmittel auf Ansuchen unentgeltlich aus städtischen Mitteln verabreicht werden. Als genügender Ausweis für das Einkommen soll die Steuerveranlagung bezw. der Steuerzettel dienen; diese unentgeltliche Verabreichung von Lernmitteln darf nicht als Armenunterstützung angesehen werden.

Die Aufhebung der städtischen Mahl- und Schlachtsteuer in Frankreich, die jetzt noch in 1500 französischen Städten besteht, wurde auf einer Versammlung französischer Bürgermeister in Paris Ende April beraten. Die sozialistischen Bürgermeister bekämpften die Steuer als „volksbedrückend"; andere erklärten sie als die am leichtesten erhebbare und finanziell wirksamste Steuer. Eine Kommission aus Freunden und Gegnern der Aufhebung wird sich mit der parlamentarischen Akzisekommission in Verbindung setzen. Erstere besteht aus den Bürgermeistern von Lyon (wo die Mahl- und Schlachtsteuer abgeschafft ist), von Marseille, Lille, Bordeaux, Nancy, Hâvre und anderen Gemeinden. K. S.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die evangelische Kirche und die Gewerkschaften.

Auf einer Reihe von Tagungen von Vertretern des evangelischen Bekenntnisses ist in letzter Zeit die noch völlig ungeklärte Frage wieder berührt worden: „Wie stellt sich der evangelische Christ, besonders auch der Geistliche, zu den verschiedenen Richtungen in der Arbeiterorganisation?" Die mannigfachsten Gesichtspunkte streiten da wider einander. Die einen wollen es vermeiden, die evangelischen Arbeiter irgendwie nach einer bestimmten Richtung hin zu beeinflussen und erklären es für die einzige Christenpflicht des Arbeiters, daß er sich überhaupt gewerkschaftlich organisiere und innerhalb seiner Organisation seine christliche Ueberzeugung mannhaft hochhalte. Die anderen wollen dem evangelischen Arbeiter zwar den Anschluß an die „vaterlands- und christentumsfeindlichen" roten Gewerkschaften verwehren, ihm im übrigen aber freie Hand lassen, ob er sich „christlich" oder „Hirsch-Dunckersch" organisiere. Den Dritten sind die christlichen Gewerkschaften „zu katholisch" oder „reine Zentrumsschutztruppen", den vierten wieder die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften „zu wenig national", „jeder idealen Weltanschauung bar" oder auch „freisinnig und kirchenfeindlich". Die dem Protestantismus eigene Individualität der Anschauungen und daneben oft eine erhebliche Unkenntnis der Arbeiterbewegung in den Kreisen der evangelischen Geistlichen und liberalen Politiker erklären die Buntheit dieser widersprechenden Meinungen, die wir hier an der Hand der jüngsten evangelisch-sozialen Verhandlungen einmal registrieren wollen. Auf dem Evangelisch-Sozialen Kongresse zu Straßburg erklärte Professor Harnack:

„Unter den Verhandlungsgegenständen des Kongresses fehlt noch immer das Thema, dessen Behandlung ich vor zwei Jahren in Hannover für eine der künftigen Tagungen zugesagt habe: die Frage der christlichen Gewerkschaften. Ich für meine Person bin mit ihr ins Reine gekommen, aber für den Kongreß als solchen ist, soweit ich sehe, eine vollkommene Klärung noch nicht erzielt. Mir ist nicht zweifelhaft, daß eine abwartende Neutralität nicht ausreicht, daß wir vielmehr allen Grund haben, die christlichen Gewerkschaften in der Entwicklung, in der sie jetzt begriffen sind — nämlich sich streng auf ihre eigentliche soziale Aufgabe zu beschränken — lebhaft zu begrüßen und diese Entwicklung kräftig zu fördern, mögen wir politisch konservativ oder liberal, kirchlich frei oder gebunden sein. Einstweilen kann ich aber noch nicht im Namen des Kongresses so sprechen, verkenne auch nicht, daß sich die christlichen Gewerkschaften noch nicht von allen bedenklichen Verengungen einer früheren Zeit befreit haben. Ich hoffe aber, daß wir bald durch die eingeschlagene neutrale Entwicklung der christlichen Gewerkschaften, von der ich sprach, zu einer einheitlichen Stellungnahme geführt werden und werde unterdes die Förderung der Sache stets im Auge behalten."

Auf dem 23. Deutschen Protestantentage, der etwa gleichzeitig mit dem Evangelisch-sozialen Kongresse in Wiesbaden tagte, behandelte der als sozial-ethischer Forscher bekannte Lic. Traub-Dortmund*) „das Verhältnis von protestantischem Christentum und christlichen Gewerkschaften", im entgegengesetzten Sinne. Nach Zeitungsberichten führte er aus:

Freund der christlichen Gewerkschaften ist das Zentrum, das sie geschaffen hat, die christlichsoziale Partei, die kirchlichsoziale Konferenz, sogar in den Jünglingsvereinen wird für sie gearbeitet, und auch in Evangelisationsversammlungen sucht P. Keller für sie zu wirken. Trotzdem die christlichen Gewerkschaften ihre konfessionelle Neutralität behaupten, steht das Gros doch auf der katholischen Weltanschauung, wie die

*) Vgl. seine fein gemeißelte Schrift: „Ethik und Kapitalismus". Grundzüge einer Sozialethik. Heilbronn 1905. Verlag Eugen Salzer. 254 S.

Geltung des Naturrechtes in jenen Kreisen zeigt. Nach diesem ist die organisch sich aufbauende Gesellschaft von Gott geschaffen und von ihm durch die Kirche geleitet, neben welche die mechanische Macht des Staates hemmend tritt. Aus dem Naturrecht folgt Abneigung gegen jede freie Regung auf dem Gebiet der Schule und gegen den auf dem freien Unternehmertum ruhenden Kapitalismus, da nach Thomas von Aquin nur so viel nötig ist, als zum Leben gehört. Danach richte sich auch das taktische und prinzipielle Verhalten des Protestantismus gegenüber den christlichen Gewerkschaften. Taktisch kann den evangelischen Arbeitervereinen, welche sich bis jetzt von den Gewerkschaften fernhalten, der Beitritt zu ihnen nur empfohlen werden, wenn sie wahrhaft neutral geworden sind. Da aber im gegenwärtigen Augenblick bei einem Konflikt zwischen Gewerkschaft und Zentrum dieses siegen würde, so erscheint der Anschluß an die Hirsch-Dunckerschen Vereine als das richtige, wo die Arbeitervereine nicht bloß empfangen, sondern durch Mitarbeit etwas geben können. Es sei Pflicht der protestantischen Pfarrer, sich mehr um die evangelischen Arbeitervereine zu bekümmern und ihnen zu sagen: „Geht dorthin, wo die Organisation kirchenpolitisch nicht belastet ist. Sie soll nur wirtschaftliche Interessenvertretung sein, sonst nichts." Die prinzipielle Stellung des Protestantismus zur Gewerkschaft überhaupt ist bestimmt durch seine Anschauung von der Masse. Diese gilt ihm nicht als geteilt in Führer und Geführte, sondern als Quell, aus der Organisationen hervorwachsen können. Aber die Kirche soll dazu nur helfen. Der Protestantismus kennt keine kirchlichen Arbeiterorganisationen. Der Protestantismus ist soziale Macht, weil er sozialen Dienst nach dem Wort des Herrn treibt: „Mich jammert des Volkes," und weil er Glauben an die Zukunft hat. Er vertraut, daß der Kapitalismus, der eine berechtigte Stufe in der Entwicklung war, durch eine neue Stufe abgelöst werden wird. Was für den Augenblick dient, ist sozial wertlos, wertvoll ist nur, was in die Zeit hinausgreift. Darum kein Paktieren mit klerikaler Gewalt in dieser oder jener Form im Interesse des Protestantismus!

In der Aussprache darüber, welcher Gewerkschaftsrichtung sich die evangelischen Arbeitervereine anschließen sollten, empfahl Pastor Pfannkuche-Osnabrück die Gründung protestantischer Arbeitervereine (!) und ein jüngerer Pfarrer, Fischer-Berlin, verwies „aus Gewissensgründen und aus Gründen, die er in der Zukunftsentwickelung der Sozialdemokratie erblicke", auf den Anschluß an die sozialdemokratischen Gewerkschaften. Schließlich faßte der Protestantentag folgenden Beschluß:

Wir erklären uns im Sinne des recht verstandenen Protestantismus gegen jede Bestrebung, die sozialen Standesvertretungen der arbeitenden Klassen kirchenpolitisch auszunutzen, zugleich aber für jede Bestrebung auf soziale Hebung der Masse durch rechtlich anerkannte Gewerkvereine, welche sich grundsätzlich auf Vertretung ihrer Standesinteressen beschränken.

Zum Verständnis dieser Beschlüsse des Protestantentages ist zu bemerken, daß der nationalsoziale Politiker Weinhausen im „Protestantenblatt" zur Vorbereitung der Wiesbadener Tagung „Materialien zur Beurteilung der christlichen Arbeiterbewegung" veröffentlicht hat, die eine zum Teil wohlberechtigte scharfe Kritik der christlichen Gewerkschaftsbewegung enthalten, aber die objektive Tatsachen- und Persönlichkeitsschilderung zu kurz kommen lassen.

Die vom konservativen Reichstagsabgeordneten Dr. Dröscher geleitete, von evangelischen Interessen beeinflußte „Soziale Kommission" in Schwerin (Mecklenburg) erklärte, unter entschiedener Ablehnung der gelben Gewerkschaften, es als „im Interesse der christlich-nationalen Arbeiterbewegung liegend, daß die evangelische Arbeiterschaft noch in weit größerem Maße als bisher in die christlichen Gewerkschaften eintritt, und daß die evangelischen Arbeitervereine eine klare und bündige Stellung dahin einnehmen, ihren Mitgliedern zu empfehlen, sich in den christlichen Gewerkschaften zu organisieren."

Die Jahresversammlung der Hannoverschen Landesgruppe der kirchlich-sozialen Konferenz stellte sich nach einem Vortrag des Gewerkschaftssekretärs Meyer-Berlin über „die evangelische Kirche und die christlichen Gewerkschaften" durchaus auf die Seite der christlichen Gewerkschaften.

Was sagen schließlich die evangelischen Arbeitervereine selber, in denen allerdings mehr Pastoren als Arbeiter zu Wort kommen? Ueber die Auseinandersetzungen zwischen christlicher und Hirsch-Dunckerscher Richtung auf der Hauptversammlung des „Gesamtverbandes evangelischer Arbeitervereine" haben wir bereits ausführlich berichtet (Sp. 956), über die seltsame Haltung des „Bundes evangelischer Arbeitervereine" vgl. Sp. 1010. Die süddeutschen Arbeitervereine widerstreben der christlichen Gewerkschaftsbewegung nachdrücklich. In dem Lager, das sich um den Generalsekretär der evangelischen Arbeitervereine in Rheinland und Westfalen, Barth, Herausgeber des „Evangelischen Arbeiterboten", schart, ist die Haltung gegenüber christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen gleichermaßen zuwartend. Sie lehnen die Diskreditierung der Hirsch-Dunckerschen durch Broschüren wie die des Arbeitersekretärs Hartwig, die natürlich Gegenschriften von der Hirsch-Dunckerschen Seite*) zeitigen, als eine unnütze Verwirrung der evangelischen Arbeitervereine ab. Denn es darf nicht vergessen werden, daß zahlreiche Mitglieder der evangelischen Arbeitervereine seit langem den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen angehören, und schon 1895 auf der Delegiertenversammlung der evangelischen Arbeitervereine in Speyer ein Zusammenarbeiten mit der Zentralleitung der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine beschlossen worden war.

Die vermittelnde Ansicht, die die christliche und die Hirsch-Dunckersche Gewerkschaftsrichtung vom Standpunkt des evangelischen Arbeiters aus für praktisch gleichwertig erachtet, da das „Christentum" der ersteren Gruppe genau so wenig wesenhaftes an sich hat wie der „Atheismus" der anderen Gruppe, vielmehr beide ruhige Gegenwartsarbeit ohne Klassenhetze betreiben wollen, ist entschieden im Wachsen. In den letzten Tagen hat selbst ein so energischer Vorkämpfer der christlichen Gewerkschaftsidee in den evangelischen Arbeitervereinen Berlins, wie Lic. Mumm, erklärt:

„Der gegenwärtige Kampfzustand der christlichen Gewerkschaften mag mehr ein Uebergangsstadium sein, aber Kämpfe, die geschichtlich notwendig sind, müssen durchgefochten werden . . . Aber es mag sein, daß der gemeinsame Kampf gegen die gelben Gewerkschaften, die dem Arbeiter sein Koalitionsrecht durch Bestechung rauben, bald beide Richtungen einander näher führt. Ich für meine Person bin jeden Tag bereit, das Kriegsbeil zu begraben."

Auch hier also die Empfindung für die notwendig kommende Ausgleichung der Gegensätze zwischen christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen.

Nicht nur im Interesse der Einheit der evangelischen Arbeitervereine liegt es, daß sie die Entscheidung zwischen den beiden unsozialdemokratischen Gewerkschaftsrichtungen in einem praktisch vermittelnden Sinne vornehmen, sondern das Interesse der gesamten nationalen Arbeiterbewegung erfordert es, daß ihre Freunde, vor allem auch die liberalen Politiker, durchaus vorurteilslos, auf Grund objektiver Prüfung und genauer Kenntnis der Organisationen wie der leitenden Persönlichkeiten, ihre Entschließung treffen, welche der beiden Gruppen sie unterstützen sollen oder wie sie zur Ausgleichung ihrer historischen Konkurrenzgegensätze beitragen können.

Die evangelischen Arbeitervereine Württembergs hielten ihre diesjährige Landesversammlung am Pfingstmontag in Gmünd ab. Die verschiedenen Jahresberichte gaben ein Bild erfreulichen Wachstums und reger Tätigkeit. Es wurden im letzten Jahre 22 neue Vereine gegründet, so daß der Verband jetzt 62 Vereine umfaßt mit rund 5000 Mitgliedern. Das Verhältnis der Arbeitermitglieder gegenüber denen aus anderen Ständen verschiebt sich langsam aber stetig zugunsten der Arbeiter, und insbesondere geht die Leitung immer mehr in ihre Hände über. Es wurden im letzten Jahre rund 800 Vorträge meist sozialpolitischer Art gehalten. Zu eingehender Besprechung gaben zwei prinzipiell bedeutungsvolle Anträge Anlaß. Der erste protestierte gegen die Tätigkeit des Arbeitersekretärs Fischer für Friedrich Naumann während der Reichstagswahlvorbereitung und fand seine Erledigung mit einer Vertrauenskundgebung für den Sekretär. Zugleich wurde aufs neue und einstimmig festgelegt, daß die Vereine im allgemeinen parteipolitisch neutral seien, zu Wahlzeiten aber ihren Mitgliedern empfehlen, für den Kandidaten zu stimmen, der Arbeiterforderungen zu den seinen macht und den Vereinen am nächsten steht. Der zweite Antrag ging dahin, sich baldmöglichst dem Gesamtverbande evangelischer Arbeitervereine Deutschlands wieder anzuschließen, wurde aber gegen etwa 10 Stimmen abgelehnt. Ein sehr instruktiver Vortrag von Stadtpfarrverweser Kappus-Urach auf der Landesversammlung zeitigte folgende einstimmig angenommene Erklärung: „Der Vertretertag der evangelischen Arbeitervereine Württembergs erkennt die sittliche Pflicht und die sozialpolitische Notwendigkeit an, an die Organisation der Arbeiterinnen heranzutreten. Vorläufig empfiehlt er, Arbeiterinnen an die bestehenden Vereine anzugliedern, und setzt eine Kommission zu weiterer gründlicher Behandlung dieser Angelegenheit ein." Der Vorsitz ging von Professor Dr. Schöll in die Hände von Stadtpfarrer Mayer-Stuttgart über. F.

Der Evangelische Arbeiterbund, nicht zu verwechseln mit dem Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine, hielt am 26. Mai in Gelsenkirchen seinen Bundestag unter Vorsitz von Pastor Bockamp-Bochum ab. Dem Bunde gehören 57 Vereine in ganz Deutschland an. Das Verhältnis der Mitglieder zu den christlichen Gewerkschaften bildete die Hauptfrage der Tagung. Die frühere Wattenscheider Resolution verhielt sich gegenüber den Gewerkschaften sehr kühl, der Beitritt der evangelischen Arbeitervereinler zu den Gewerkschaften wurde nur für den Fall empfohlen, daß diese Gewerkschaft jede Verbindung mit der Sozialdemokratie ablehne. Das Mißtrauen des Bundes gegen die christlichen Gewerkschaften ist inzwischen nicht geschwunden, sondern hat, wie der

*) Z. B. Appel: „Christliche Gewerkschaften und evangelische Arbeitervereine." Westdeutsche Verlagsanstalt. Düsseldorf.

Jahresbericht hervorhebt, eher noch eine Verschärfung erfahren durch den Ausfall der Reichstagswahl, bei welcher katholische Mitglieder der christlichen Gewerkschaften nicht den nationalen, sondern den sozialdemokratischen Kandidaten in großer Zahl gewählt hätten. Es liege nicht in der Absicht des Bundesvorstandes, das Zusammenarbeiten mit den katholischen Kameraden zu verhindern; der Wahlausfall gebe aber zu denken und sei eine ernste Warnung, die weitere Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung mit wachsamen Augen zu verfolgen. Zeigten schon diese Bemerkungen, wie wenig man in gewissen evangelisch-sozialen Kreisen noch immer das parteipolitische Verhalten der einzelnen Gewerkschaftsmitglieder und den wirtschaftlich-sozialen Karakter der christlichen Gewerkschaftsbewegung auseinanderzuhalten versteht, so offenbarte sich völliger gewerkschaftlicher Unverstand in den auf dem Bundestag vorgebrachten Angriffen auf die Siebenerkommission der Bergarbeiter, in der neben den christlichen Gewerkschaftsführern auch Sozialdemokraten sitzen. „Wenn man Wert auf die Mitarbeit der evangelischen Arbeiter lege, dann möchten doch die christlichen Gewerkschaften die Auflösung der Siebenerkommission veranlassen!“ Die Ausführungen des Vorsitzenden fanden allerdings Widerspruch bei einem Gelsenkirchener Delegierten, der darauf hinwies, daß in der Siebenerkommission nur wirtschaftliche Fragen beraten würden, und das erneute Anschneiden der Gewerkschaftsfrage überhaupt als einen Fehler bezeichnete. Der Gesamteindruck der Tagung ist jedoch der, daß hier gutmeinende patriarchalische Arbeiterfreunde mühsam erzielte gewerkschaftliche Fortschritte kurzsichtig zu stören drohen. Damit stimmt zusammen, daß Generalsekretär Schack-Bochum bei der Gründung des „Bundes vaterländischer Arbeitervereine“ in Hamburg die Genugtuung des Evangelischen Arbeiterbundes über diese Neuschöpfung (vgl. Sp. 949) und die Hoffnung auf einheitliches Zusammenwirken aussprach.

Ein Gesamtbild der deutschen Gewerkschaftsbewegung am Ende des Jahres 1906 läßt sich aus den nunmehr vorliegenden statistischen Jahresabschlüssen, mögen auch manche noch vorläufige Fassung tragen, zusammenstellen. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften schlossen 1906 mit 1 797 285 Mitgliedern ab. Ihr Mitgliedergewinn betrug im Jahre 1906 367 982, — der größte bisher erreichte Jahreszuwachs. 5 der Generalkommission angeschlossene Zentralverbände verfügten Ende 1906 über mehr als 100 000 Mitglieder. In den verschiedenen Baugewerkschaften waren 382 567 (gegen 307 878 Ende 1905) organisiert, im deutschen Metallarbeiterverband 378 555 (297 976), in den Gewerkschaften der Holzindustrie 170 232 (149 240), in den Handels- und Transportarbeiterverbänden 122 511 (78 193), im Textilarbeiterverband 111 532 (77 808) und im Bergarbeiterverband 110 247 (105 060). — Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften umfaßte Ende 1906 260 040 Mitglieder und 6 ihm nahestehende Verbände von Post- und Eisenbahnangestellten zählten 75 000 Mitglieder, die sich indes der gewerkschaftlichen Zentralorganisation nicht angeschlossen haben. Unter den angeschlossenen christlichen Gewerkschaften obenan stehen der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter mit 75 153 Mitgliedern, die Baugewerkschaft mit 38 076, der Gewerkverein der Textilarbeiter mit 36 984 und der der Metallarbeiter mit 26 272 Mitgliedern. Unter den Mitgliedern der christlichen Gewerkschaften befanden sich 9655 weibliche. — Die Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) berichteten auf ihrem letzten Verbandstage (Mai 1907) über einen Mitgliederbestand von 118 508 Köpfen; Angaben für die einzelnen Gewerkvereine am Jahresschlusse 1906 sind leider noch nicht veröffentlicht. — Faßt man diese Zahlengruppen zusammen, so stellten die deutschen Gewerkschaften Ende 1905 ein Heer von 2 250 833, also von genau 2¼ Millionen Köpfen dar, und übertrafen damit die nordamerikanischen Gewerkschaften um ¼ Million, die britischen Gewerkvereine um etwa ⅓ Million Mitglieder. Die Straffheit und die Gliederung der Organisation in den drei deutschen Hauptgruppen ist besser und einheitlicher als die Zentralorganisation bei den genannten ausländischen Gewerkschaften, die Vermögensbestände im allgemeinen geringer, die Kampflust meist größer, der Geist der Solidarität innerhalb jeder der drei deutschen Gruppen lebendiger, als bei den Auslandsorganisationen. Das Fehlen zünftlerischer Gesinnung, das Zusammenhalten von gelernten und ungelernten Arbeitern hat die deutsche Gewerkschaftsbewegung zu einem mächtigeren Kulturfaktor für die Gesamtheit der Arbeitermasse gemacht, als dies im Auslande der Fall ist. Die erheblichen Schattenseiten und Schwächen der deutschen Gewerkschaftsbewegung werden durch ihre Vorzüge und Leistungen weit aufgewogen.

Pfingsttagungen der Gewerkschaften. Verband der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands. In dem Referat über die Tarif- und Dienstvertragsverhandlungen mit dem Zentralverband deutscher Konsumvereine wurde dessen ablehnende Haltung gegenüber den Forderungen der Lagerhalter scharf kritisiert. Die Forderung des Achtuhr- und Sonntags-Ladenschlusses, die Bezahlung nach festem Gehalt an Stelle der noch vielfach üblichen Bezahlung nach Prozenten des Umsatzes oder der Verquickung mit einer Umsatzprovision, die Regelung der Mankovergütung und die Festsetzung einer Umsatzgrenze für die einzelne Verkaufskraft, sowie die Ueberschreibung von Fehlbetrag und Inventur seien durchweg vom Zentralverband verworfen worden. Vorgesehen sei dagegen seitens des Konsumvereinsvorstandes die ungleiche Bezahlung der männlichen und weiblichen Arbeitskraft. Die Grundsätze, die dem Vorstand des Lagerhalterverbandes in bezug auf die Ausarbeitung eines Arbeits- und Lohntarifes unterbreitet worden seien, widersprächen allen gewerkschaftlichen Tendenzen. Auf dem Revisionsverbandstag in Pirna seien die gewerkschaftlichen Forderungen als unannehmbar bezeichnet worden, woraus nun natürlich die Privatunternehmer Nutzen zögen. Der Vertreter der Generalkommission, Kube, ermahnte die Lagerhalter, nicht zu vergessen, daß sie gegenüber den arbeitgebenden Konsumgenossenschaften nicht mit denselben Mitteln bei Durchführung ihrer Forderungen arbeiten könnten, wie die Gewerkschaften sonst. Gegen den Antrag des Lagerhalterverbandes, betreffend Verschmelzung mit dem Zentralverband der Handlungsgehilfen, sprachen fast sämtliche Redner; die Resolution ging dahin, die Verschmelzungsfrage dem Vorstand zur Erwägung zu überweisen. — Verband der Handschuhmacher. Von den ungefähr 4000 männlichen Arbeitern des Gewerbes sind 80 % im Verbande organisiert. Daneben 419 weibliche. Von den 4000 Mitgliedern arbeiten bereits 2000 unter tariflichen Bedingungen. Wegen Verschmelzung mit dem Lederarbeiter-Verband beschloß der Handschuhmacher-Verband unverzüglich in Unterhandlungen zu treten. Die Beiträge der weiblichen Mitglieder wurden von 10 auf 20 ₰ erhöht, die Beitragssätze der männlichen Mitglieder in der Höhe von 50 ₰ blieben bestehen. — Deutscher Schirmmacher-Verband. Man beschloß auf den Anschluß an den Holzarbeiterverband hinzuwirken. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage kann der Anschluß aber erst später nach Ausbau der Organisation und der Befestigung des gewerkschaftlichen Sinnes der Schirmmacher und Schirmmacherinnen erfolgen. — Verband der Mühlenarbeiter. Ende 1906: 4888 Mitglieder. Die Fluktuation ist noch recht stark, von 7400 Eingetretenen verblieben dem Verbande noch nicht einmal 2000. Organisiert sind von den Berufsangehörigen erst 8 %. Im Jahre 1906 wurden 11 Tarifverträge für 526 beteiligte Arbeiter abgeschlossen.

Die gelben Gewerkschaften in Frankreich hatten Mitte April in Paris ihren dritten Kongreß abgehalten. Die Wochenschrift der gelben Gewerkschaften in Deutschland, „Der Bund“, zu der sich jetzt übrigens eine Tageszeitung „für nationale Arbeiterbewegung und gelbe Gewerkschaften“, die „Freie deutsche Presse“ in Dresden gesellt hat, berichtet über den Stand der vor 7 Jahren begründeten französischen Brüderverbände folgendes. Dem gelben Verbande gehören heute 852 Organisationen an, darunter 439 Gewerkschaften und 87 Arbeitgebervereine. Er verfügt über 12 Gewerkschaftsblätter, darunter die im 4. Jahrgang erscheinende große Wochenzeitung „Le jaune“, und 11 unentgeltliche Arbeitsnachweise. Die 150 Delegierten auf dem Kongreß vertraten etwa 600 000 Industriearbeiter. Die Gewerkschaften der Landarbeiter, die über 1 Million Mitglieder besitzen, sind zwar dem gelben Bund nicht angeschlossen, waren aber trotzdem auf dem Kongresse vertreten. Unter den Gästen des Kongresses bemerkte man den Marquis de Vogué, Präsident des Bundes der französischen Landwirte, mehrere Gäste und auch Damen des alten französischen Adels sowie verschiedene Geistliche. Die Verhandlungen des Kongresses drehten sich um den Ausbau der gelben Organisation. Es wurde der Druck verschiedener Agitationsschriften beschlossen, der Bau eines Bundeshauses ins Auge gefaßt, die Gründung von Bildungsvereinen für die Jugend empfohlen, und außerdem wurden verschiedene Angelegenheiten beraten, in denen es sich um spezielle Gesetze und Verwaltungsvorschriften handelt. Nach den vorliegenden Zeitungsberichten soll auch über die gelbe Bewegung in Deutschland berichtet worden sein, was nur der Tatsache entspräche, daß die französische Industrie die Arbeitgeberverbände in Deutschland und deren Abwehrorganisation gegenwärtig genau studieren läßt.

Streiks und Aussperrungen.

Berliner Arbeitskämpfe. Im Baugewerbe haben die organisierten Arbeitgeber beschlossen, die Sperre am 1. Juli aufzuheben unter den bereits mitgeteilten Bedingungen (Sp. 984). In der Ueberzeugung, daß sie im gegenwärtigen Kampfe siegreich sein werden, lehnen sie jede Verkürzung der Arbeitszeit energisch ab. Der „Vorwärts“ veröffentlicht folgendes Ergebnis der Bautenkontrolle für den Maurerberuf am 12. Juni 1907. Auf 765 Bauten mit 3064 beschäftigten Maurern (pro Bau 4 Maurer) sind die Forderungen durch Vertrag anerkannt, 88 Bauten mit 887 Arbeitern sind Akkordbauten, 323 mit 6064 sind mit Arbeitswilligen besetzt, 689 Bauten liegen still. Von den 17 000 Maurern Groß-Berlins arbeiten also 5000. Die Aussperrung ist auf 30 % der Arbeitsplätze also nicht streng durchgeführt. Eine unerfreuliche Erscheinung

im gegenwärtigen Kampfe ist die Einstellung von Frauen als Bauhilfsarbeitern. So arbeiteten nach den Feststellungen des Bauarbeiterverbandes auf einem Bau in der Oranienburgerstraße 18 Frauen, auf einem anderen Bau im Zentrum sogar 40 Frauen. — Die durch den Streik der Fahrstuhlarbeiter in Mitleidenschaft gezogenen Besitzer von Bauaufzügen haben sich zu einem Verbande vereinigt, der fast sämtliche ausschlaggebenden Firmen umfaßt. Der Verband hat beschlossen, sämtliche Tarifforderungen der Fahrstuhlarbeiter abzulehnen und mit der Arbeitnehmerorganisation nicht zu verhandeln. Die Fahrstuhlarbeiter sind nicht Angestellte des Bauherrn, sondern des Besitzers der Bauaufzüge. — Im Bäckergewerbe hat der Kampf ein plötzliches Ende gefunden. Der Erklärung der Innungsmeister vom 9. Juni, die Arbeitsnachweise wieder zu öffnen (Sp. 985), ist am 11. Juni der Beschluß der Bäckergesellen gefolgt, den Streik sofort zu beenden, weil der Boykott so günstig gewirkt habe, daß die Bäckereien, die die Forderungen bewilligt haben, über 500 Leute mehr einstellen konnten als vor dem Streik. Nur noch 510 Streikende seien vorhanden, ungefähr so viel, wie vor dem Streik Arbeitslose gezählt wurden. Hierzu erklärt der Arbeitgeberverband der Bäckermeister, die Stellen der ausständigen Gesellen seien längst mit Arbeitswilligen besetzt. Gleichzeitig hat das Hefesyndikat die Sperre über die Meister, die die Gesellenforderung bewilligt haben, aufgehoben, da genügender Hefeersatz von auswärts beschafft werden konnte. Am 11. Juni haben die Mitglieder des meistertreuen Bundes der Bäckergesellen Deutschlands ihre Befriedigung über den „Sieg der Meister" ausgesprochen und „die unwahren, vom Streikkomitee nur auf Vernichtung des Kleinbetriebes berechneten Verleumdungen des Bäckerhandwerks, der Meister- und Gesellenschaft verurteilt, da diese Verleumdungen nur zu dem Zweck erfolgten, dem Absatz der Genossenschafts-Brotfabriken Vorschub zu leisten". Ein Mehr von verschiedenartigen Darstellungen und sich gegenseitig widersprechenden Beschlüssen erscheint kaum möglich. — Im Dachdeckergewerbe war nach längerem Streik vom Vorsitzenden der Tarifkommission des Arbeitgeberverbandes mit den Arbeitnehmervertretern ein Tarifvertrag vereinbart worden. Trotz der Erklärung des Vorsitzenden der Tarifkommission, daß ihm die Arbeitgeber Vollmacht zum endgültigen Abschluß erteilt hätten, haben die übrigen Vorstandsmitglieder des Arbeitgeberverbandes den Gesellenvertretern erklärt, daß dieser Tarif für den Arbeitgeberverband nicht rechtsverbindlich sei, und daß die Mitglieder die im Tarif aufgestellten Bedingungen nicht bewilligen würden. Infolgedessen geht der Streik weiter. — Was wir neulich über die Verhandlungsfähigkeit der Bauarbeiterverbände sagten, gilt in verschärftem Maße von dieser zerfahrenen Führung in der Dachdeckermeisterorganisation. Inzwischen hat der Arbeitgeberbund für das Berliner Dachdeckergewerbe einem von 11 ausschlaggebenden Firmen, die dem Bunde nicht angehören, ausgearbeiteten Tarifentwurf zugestimmt, in dem die Arbeitszeit ebenfalls auf $8^1/_2$ Stunde festgesetzt ist.

Die Bewegung der Zwickauer Bergarbeiter (Sp. 883) wird von beiden Seiten mit gleicher Energie weitergeführt, vor allem handelt es sich um die Belegschaft des Brückenbergschachtes. Sie war von ihrem eigenen Bergdirektor im Verlaufe des Kampfes sehr schwer beleidigt worden, so daß sich der Aufsichtsrat zur Entlassung dieses Direktors genötigt sah. Nunmehr sind die Belegschaftsmitglieder, die Mitglieder der Lohnkommission sind, entlassen worden. Da jedoch die Belegschaft der Meinung ist, daß das Werk von einem Streik nur den Vorteil habe, daß es von seinen Lieferungsverpflichtungen befreit wird, hat die Belegschaft beschlossen, die Wiedereinstellung der Gemaßregelten zwar zu fordern, von einem Streik aber vorläufig abzusehen, vielmehr für den Fall, daß eine friedliche Erledigung der Differenzen seitens der Werksverwaltung unmöglich gemacht werde, die Abwanderung der Bergarbeiter ins Ruhrrevier fortzusetzen. Ein Drittel der Belegschaft soll das Zwickauer Revier bereits verlassen haben. Die Werksverwaltung wirbt in Bayern, Rheinland und Westfalen Ersatzarbeiter an.

Der Streik der Metallarbeiter im Maingebiet (Sp. 985) ist durch einen Beschluß der Streikenden vom 14. Juni für aufgehoben erklärt worden. Die Fabrikanten haben sich gleichzeitig bereit erklärt, eine Lohnregulierung eintreten zu lassen.

Die Bewegung der französischen Staatsangestellten ist trotz des energischen Auftretens der Regierung noch nicht zur Ruhe gekommen. Die gerichtliche Verurteilung zweier Führer der Angestelltenbewegung zu 2 Jahren Gefängnis hat die Erregung in diesen Kreisen eher noch verschärft. Der von 170 Delegierten beschickte Kongreß der französischen Postbeamten hat 8 von der Behörde gemaßregelte Kollegen zu Ehrenpräsidenten ernannt. Festhalten am bisherigen Koalitionsrecht, das war der Inbegriff der Verhandlungen. Eine Abordnung des Kongresses wurde von den Ministern nicht empfangen. Ebenso verharrt der Eisenbahnerverband trotz Clemenceau bei der Confédération générale.

Arbeiterschutz.

Die Ruhezeit der Angestellten im Hotel- und Restaurantgewerbe.

Fünf Jahre sind über den Arbeiterschutz im Gastwirtsgewerbe seit dem Erlaß der Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1902 ins Land gegangen, und es hat sich während dieser mehrjährigen Praxis herausgestellt, daß viele Bestimmungen und besonders der schematische Charakter der Verordnung dem Wesen der Hotel- und Restaurantbetriebe nicht entsprechen, so daß die Forderung nach einer Revision dieser Verordnung der Berechtigung nicht entbehrt. Bei der Festsetzung der Verordnung hat man insofern einen groben Fehler begangen, als man die einzelnen Betriebsarten: Hotel, Restaurant, Sommerfrischen und Saalgeschäfte — nicht auseinandergehalten hat, obwohl das Wesen der einzelnen Betriebsgattungen eine verschiedene Arbeitseinteilung erfordert. Die Folge davon war eine außerordentliche Störung in der Arbeitsteilung vornehmlich der Hotelbetriebe, weshalb auch in vielen Fällen die Durchführung der gesetzlichen Ruhepausen eine direkte Unmöglichkeit wurde. Die 24stündige Ruhepause hat besonders das Hotelgewerbe schädlich beeinflußt; denn da Aushilfskräfte für die Dienstleistungen im Hotel größtenteils nicht genügen können, in Kurorten infolge der teuren Lebenshaltung und in Gebirgsorten sich keine Aushilfspersonen aufhalten, waren die Hotels durchgängig gezwungen, ihr Personal wesentlich zu vermehren, um die vorgeschriebenen Ruhepausen einigermaßen durchführen zu können. Große Mißstände haben sich dadurch herausgestellt, daß der Angestellte bei der 24stündigen Ruhepause stets bei zwei Mahlzeiten fehlt und auch die kurze Zeitbegrenzung für die 6stündige Ruhepause das Fehlen des Gehilfen bei einer Mahlzeit mit sich bringt.

Diese Unzuträglichkeiten und vor allem die nicht genügende Berücksichtigung der Eigenart der Betriebsgattungen führt zur Notwendigkeit der Revision der Verordnung. Keine Verkürzung der Ruhepausen soll eintreten, sondern nur eine den Betrieben anzupassende Verteilung der Ruhezeiten wird angestrebt, denn es liegt auf der Hand, daß der Badeort mit einer verhältnismäßig kurzen Saison eine andere Behandlung erfordert als die Großstadt, das Hotel eine andere als das Restaurant, der Kleinbetrieb ebenso eine andere wie der Großbetrieb.

Die Bestrebungen der Arbeitgeber gehen nun dahin, zunächst die verschiedenartigen gast- und schankwirtschaftlichen Betriebe in Gruppen zusammenzufassen, und die Ruhezeiten für die einzelnen Gruppen besonders festzusetzen. Sicherlich eine gerechte Forderung, wenn man berücksichtigt, daß die Arbeit des Angestellten im Hotel sich auf einen geringen Zeitraum konzentriert, während der Gehilfe im Restaurant nur kurze Zeit ohne Beschäftigung ist. Als dringend wünschenswert hat sich die Herabsetzung der Ruhezeit in Bade- oder Kurorten während der Dauer von 5 Monaten statt von 3 Monaten herausgestellt. Auch müßte Ueberarbeit nicht 60 mal pro Betrieb, sondern 60 mal pro Person zulässig sein. An Stelle der bisherigen 24- und 6stündigen Ruhepausen soll in jeder Woche überall, ohne Unterschied der Einwohnerzahl der Orte, eine solche von 18 Stunden treten. Die außerdem zu gewährende täglich 2stündige Ruhezeit soll eine ununterbrochene sein. An den Bestimmungen über die Ruhezeit soll nichts geändert werden.

Als ganz besonders erwähnenswert dürfte der Antrag der Arbeitgeber bezeichnet werden, jedem Angestellten, der länger als ein Jahr demselben Betriebe angehört, einen jährlichen Urlaub in einer Gesamtdauer von 8 Tagen zu ermöglichen.

Aus Gerechtigkeitsgründen dürfte der Forderung Erfolg zu wünschen sein, die alle den gast- und schankwirtschaftlichen Betrieben ähnliche Unternehmungen, welche sich gewerbsmäßig gegen Entgelt mit der Bewirtung fremder Gäste oder vorübergehender Abgabe von Wohnungen befassen, unter die Ruhezeitverordnung gestellt wissen will.

Die vorgeschlagenen Aenderungen würden die Eigenarten der Betriebe berücksichtigen, die Durchführung der Hausordnung erleichtern, die Lehrlinge vor sittlichen Ausschweifungen bewahren und direkt auch die Ruhezeiten im Interesse der Angestellten regeln. Wie wenig von einer Einschränkung der Pausen die Rede sein kann, zeigt, daß nach dem Vorschlage der in dem Internationalen Hotelbesitzerverein vereinigten Arbeitgeber das Personal eine

wöchentlich um 11 Stunden vermehrte Ruhezeit erhalten würde.*)

Die Stellung der Arbeitnehmer zu den Vorschlägen der Arbeitgeber ist naturgemäß eine zurückhaltende, da von dem Arbeitnehmerstandpunkte aus die Berechtigungsfrage neben den aus taktischen Gründen gemachten Forderungen zurücktritt. Gegen die Bestrebungen einzelner Gehilfenkreise auf einen wöchentlich 36stündigen, einmal im Monat auf einen Sonntag fallenden Ruhetag haben sich jedoch der Zweigverein Köln des Internationalen Genfer Verbandes der Hotel- und Restaurantangestellten und der Internationale Verband der Köche ausgesprochen, da eine wöchentliche 36stündige Ruhezeit zu weitgehend und undurchführbar sei. Bei Betrachtung des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der Hotel- und Restaurantangestellten dürfte es sich auch ergeben, daß die zu leistende Arbeit eine verhältnismäßig leichte ist und die zurzeit gesetzlich geregelten Ruhepausen vollauf genügen. Um so mehr müßten daher die Gehilfenkreise für die Revisionsvorschläge der Arbeitgeber zu haben sein, als ihnen hiernach eine größere Anzahl Ruhepausen wie bisher verbleiben.

Köln. Paul Damm-Etienne.

* * *

Wie die Arbeitgeberorganisationen, so beschäftigen sich selbstverständlich auch die Gastwirtsgehilfenorganisationen lebhaft mit der Frage der Wirksamkeit und Ausgestaltung der Schutzverordnung. Dem Jahresbericht des Deutschen Kellnerbundes für 1906 entnehmen wir folgende Wünsche und Schritte, die in dieser Richtung unternommen worden sind. Im allgemeinen wird in dem Jahresbericht anerkannt, daß sich die Verordnung allmählich einbürgert, doch erscheint dem Deutschen Kellnerbund eine Ergänzung dahin notwendig, daß sich ihr Anwendungsgebiet auch auf solche Betriebe des Gastwirtsgewerbes zu erstrecken hat, die keine Gastwirtschaften im Sinne der Gewerbeordnung sind [wie z. B. die Bahnhofswirtschaften, Privatgesellschaften, Kantinen, Eisenbahngenesungsheime, Pensionsanstalten usw.], ferner daß auch für alle andern Angestellten der einzelnen Betriebe, wie z. B. die Hausdiener, Portiers, Zimmermädchen, das gesamte Bureaupersonal usw., die Ruhezeitverordnung gelten soll. Eine Petition in diesem Sinne hat der Deutsche Kellnerbund am 30. November 1906 an den Reichskanzler abgesandt. Eine andere Petition des Bundes aus dem Jahre 1905, welche die Einführung einer wöchentlichen 36stündigen ununterbrochenen Ruhezeit für alle Gastwirtsangestellten betraf, wurde vom Reichstag in seiner 116. Sitzung am 13. November 1906 dem Reichskanzler „zur Berücksichtigung" überwiesen.

Sonntagsruhe im Düsseldorfer Handelsgewerbe. Die Hauptbestimmungen des neuen Ortsstatuts für die Regelung der Sonntagsruhe im Großhandel, in Fabrik- und in Bankgeschäften, sowie im Kleinhandel lauten:

Im Großhandel, in Fabrik- und in Bankgeschäften, sowie im Kleinhandel dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht und — insoweit nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen oder auf Grund derselben von den zuständigen Behörden Ausnahmen zugelassen sind — an den übrigen Sonn- und Festtagen nur, wie folgt, beschäftigt werden: 1. In den Kontoren des Getreidegroßhandels, der Preßhefefabriken, der Schiffsfahrtsspedition, des Schiffahrtsgewerbes und der Auskunfteien von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, 2. in den übrigen Kontoren des Großhandels, in Fabrik- und in Bankgeschäften nur an höchstens 8 Sonn- oder Festtagen im Jahre in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags. Diese acht Tage im Bedarfsfalle und zwar einheitlich für das Personal in seiner Gesamtheit zu bestimmen, bleibt den Geschäftsinhabern freigestellt, mit der Maßgabe jedoch, daß die von ihnen im laufenden Kalenderjahr zur Sonn- und Festtagsarbeit schon in Anspruch genommenen Tage mittels Aushangs im Geschäftslokale ersichtlich zu machen sind, 3. im Kleinhandel allgemein in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 1½ Uhr nachmittags mit folgenden Ausnahmen: a) im Handel mit Milch, Back- und Konditoreiwaren, Fleisch, Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fischen, Obst, Zigarren, Zigaretten, Tabak und frischen Blumen, auch in der Zeit von 7 bis 9 Uhr vormittags; b) mit der Lieferung von Roheis das ganze Jahr hindurch von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags und in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober außerdem noch von 5 bis 7 Uhr vormittags. Soweit nach diesen Vorschriften des § 1 Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen, darf nach § 41a der Reichsgewerbeordnung in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden.

Eine Rundfrage über die Sonntagsruhe in den Apotheken Groß-Berlins hat der Verein der Apotheker Berlins und der Umgegend ausgeführt. Von 191 Antworten erklärten sich 138 für die Einführung der Sonntagsruhe, 53 dagegen; 107 stimmten für Einführung der Ruhe bis zum Montag morgen. In der Vereinsversammlung wurde von zuständiger Seite mitgeteilt, daß sich die Regierung mit der gesetzlichen Regelung der Frage beschäftige; ferner berichtete man über die guten Erfolge der Sonntagsruhe der vier Apotheken am Schlesischen Tor, die allerdings nur bis 12 Uhr abends schließen. Die Versammlung nahm dann folgende Resolution an: „Der Verein der Apotheker Berlins und der Umgegend spricht sich für die gesetzliche Einführung einer abwechselnden 16stündigen Ruhe an Sonn- und Feiertagen aus, die mittags 2 Uhr beginnt und bis Montag morgen dauert."

Nachtarbeit von Lehrlingen in Basel. Man schreibt uns: Die Regierung des Kantons Basel-Stadt hat in Ausführung des neuen Lehrlingsgesetzes eine Verordnung erlassen (15. Dez. 1906), wonach männliche Lehrlinge nur in folgenden Gewerben regelmäßig zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen:

Bäckereien von 10—6 Uhr.

Konditoreien an höchstens 2 Tagen innerhalb jeder Woche von 8—9½ Uhr abends zum Austragen von Waren; zur Oster- und zur Weihnachtszeit täglich abends 8—10 Uhr.

Metzgereien jeden Werktag morgens 5—6 Uhr, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen abends 8—9 Uhr.

Gasthöfe und Wirtschaften: Kellner- und Kochlehrlinge täglich abends 8—10 Uhr.

Coiffeurs Mittwoch, Donnerstag und Freitag abends 8—8½ Uhr, an Vorabenden der Sonn- und Festtage von 8—10 Uhr.

Kaminfeger an höchstens 8 Tagen jeder Woche 12—6 Uhr, event. an 1 Tage 8—6 Uhr.

Außerdem sind kleinere Ruhepausen und unter allen Umständen für jeden Lehrling eine zusammenhängende Ruhezeit von wenigstens 10 (in Bäckereien 11) Stunden vorgeschrieben. — E. —

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Aerzte und Mittelstand. Es wird uns aus Krankenkassenkreisen geschrieben: Der deutsche Aerztevereinsbund und der Verband der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen haben auf dem letzten Aerztetag in Halle beschlossen, daß „Vereine und Kassen, welche der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegende Personen zum Zwecke der Unterstützung bei Krankheiten zusammenfassen, soweit hierbei die Gewährung von ärztlicher Hilfe in Betracht kommt, durchaus vom Uebel sind, und daß Aerzte mit solchen Kassen und Verbänden Verträge nicht abschließen dürfen. Bestehende derartige Verträge sind sobald als möglich zu kündigen, und es ist dahin zu wirken, daß die Kassen aufgelöst werden." Wie konsequent die Aerzte diesen Beschluß durchführen, der es den wirtschaftlich meist nicht besser als Arbeiter gestellten Personen des Mittelstandes nicht gestattet, die drohende Not bei Krankheit durch Zusammenschluß zu mildern, dafür gibt es schon eine Reihe Beispiele. Die Aerzteorganisation gestattete es Aerzten nicht, mit dem Verein der reisenden Kaufleute Berlins Verträge abzuschließen. Die Medizinkasse der Berliner Feuerwehr wurde auch von der Aerzteorganisation als eine Art Mittelstandskasse angesehen und daher der Abschluß von Verträgen mit dieser Kasse als unzulässig erklärt. Erhebliche Schwierigkeiten werden auch von den koalierten Aerzten gegen die Errichtung der sogenannten Familienkrankenkassen von Zechen gemacht, welche die Familienangehörigen der in den Knappschaftsvereinen versicherten Arbeiter erfassen. Neuerdings wollten auch mehrere Stadtverwaltungen für ihre Arbeiter und niederen Beamten Krankenkassen einrichten. Die organisierten Aerzte haben sich gegen die Gründung solcher Kasseneinrichtungen ausgesprochen. In Leipzig stellte die Aerzteorganisation derartige Forderungen — u. a. sollten nur die zur ärztlichen Gewerkschaft gehörenden Aerzte zugelassen werden —, daß der Rat der Stadt davon absah, mit den Aerzten zu verhandeln. In dem Statut dieser Kasse ist vorgesehen, daß jedes Kassenmitglied jeden Arzt in Anspruch nehmen kann. Auf die bezahlte Liquidation des Arztes hin bezahlt die

---

*) Anm. d. Red. Bei dieser Mehrberechnung sind die statt der wertvollen 6stündigen Ruhepausen vorgeschlagenen 2stündigen Ruhepausen, die ein Entfernen des Angestellten aus dem Betriebsbereich nur in bescheidenem Maße zulassen, als vollwertige Ruhepausen mit eingerechnet. Da die Ruhepausen auch, wie aus der genaueren Fassung der Vorschläge des Hotelbesitzervereins ersichtlich ist, früh von 7—9 Uhr oder abends von 9—11 Uhr sollen gelegt werden dürfen, so wird es sich vielfach eher um eine Verlängerung der Nachtruhe handeln, nicht aber um eine Tagesfreizeit, wie sie mit der bestehenden 6stündigen Ruhezeit (einmal in der Woche) gemeint ist. Das ist bei der Beurteilung der neuen Vorschläge im Auge zu behalten.

Kasse 80 % des Betrages an das Mitglied zurück. Die Verwaltung der Stadt Essen wollte bei freier Arztwahl die ärztlichen Leistungen außerordentlich gut bezahlen. Der Aerzteverein zu Essen lehnte jedoch diese Vorlage glatt ab, weil den Verein Beschlüsse binden, welche den Aerzten die Annahme von Stellen bei Handwerkerkrankenkassen — Mittelstandskassen — verbietet.

Die Gründung eines allgemeinen Verbandes Deutscher Betriebskrankenkassen wird vom Verband rheinisch-westfälischer Betriebskrankenkassen angeregt, um bei der bevorstehenden Reform und Vereinfachung der Arbeiterversicherung die Existenz und Selbstverwaltung auch der kleineren Betriebskrankenkassen zu wahren und gegen die gesetzliche Einführung der unbeschränkt freien Arztwahl Front zu machen. Es heißt in dem Aufruf:

Die Ortskrankenkassen haben schon vor längerer Zeit einen Zentralverband gebildet, der als ihr Vertretungsorgan von den Behörden anerkannt wird und die öffentliche Meinung mit Erfolg zu beeinflussen sucht. Die Aerzte und Apotheker haben sich zu großen Verbänden zusammengeschlossen und wirken durch diese systematisch auf die Oeffentlichkeit und die gesetzgebenden Körperschaften im Sinne ihrer Forderungen ein. Namentlich betreibt die Aerzteorganisation, die einen rein gewerkschaftlichen Charakter hat und mit den Mitteln der Gewerkschaften arbeitet, die Agitation im großen Stile. Es ist deshalb dringend erforderlich, daß sich auch die Betriebskrankenkassen zusammenschließen, um ihre Auffassungen und Wünsche bei der Reform der Krankenversicherung rechtzeitig und nachdrücklichst zur Geltung bringen zu können. Der Verband rheinisch-westfälischer Betriebskrankenkassen, der gegen 860 Krankenkassen mit nahezu 600 000 Versicherten umfaßt, und der den einzigen Zusammenschluß von Betriebskrankenkassen von mehr als örtlicher Bedeutung darstellt, hat es sich bis jetzt angelegen sein lassen, auch die gemeinsamen Interessen der Betriebskrankenkassen nach jeder Richtung hin wahrzunehmen. . . . Bei den bevorstehenden großen Aenderungen im Krankenkassenwesen werden die Stimmen der Betriebskrankenkassen eher Gehör finden, wenn sie vereinigt und einmütig vorgehen. Er erscheint daher geboten, einen Verband Deutscher Betriebskrankenkassen ins Leben zu rufen, der, unbeschadet des Fortbestehens der vorhandenen örtlichen Vereinigungen, die gemeinsamen Wünsche und Bedürfnisse der deutschen Betriebskrankenkassen zum Ausdruck bringen kann.

Am 29. Juni soll in Eisenach die Gründung vor sich gehen.

Mängel in der Krankenkassenverwaltung rügt eine Bekanntmachung des Düsseldorfer Regierungspräsidenten. Bei der Revision der Krankenkassen des Bezirks hätte sich in vielen Fällen herausgestellt, daß die Kassenführung eine so mangelhafte war, daß die Wahrung der Rechte der Mitglieder nicht genügend gewährleistet schien:

„Die Gründe hierfür", so heißt es in dem Erlasse, „liegen im wesentlichen in der Persönlichkeit der betreffenden Rendanten, die vielfach nicht die nötige Vorbildung in Kassensachen besitzen, auch teilweise nicht die Fähigkeit und Energie haben, sich in die Kassengeschäfte einzuarbeiten. Die Aufsichtsbehörden werden deshalb ersucht, vierteljährlich eine Revision vorzunehmen, sowie darauf hinzuwirken, daß die Kassenvorstände allmonatlich revidieren. Ferner werden die Aufsichtsbehörden ersucht, ihren Einfluß mehr als bisher dahin geltend zu machen, daß bei der Wahl von Kassenrendanten nur solche Personen in Frage kommen, welche entweder bereits eine Vorbildung in Kassensachen haben oder eine Bürgschaft dafür bieten, daß sie in der Lage sind, sich mit den Kassengeschäften in kurzer Zeit vertraut zu machen. Jedenfalls ist zu vermeiden, daß lediglich Versorgungs- oder sonstige in der Person des zu Bestellenden liegende Rücksichten bei der Wahl zum Kassenrendanten maßgebend sind."

Es müßte Ehrensache der deutschen Arbeiterschaft sein, auf diesem Felde der Kassenleitung, wo sie ihr grundsätzliches Streben nach Selbstverwaltung frei betätigen darf, den Befähigungsnachweis hierfür durch einwandsfreie Leistungen zu führen und nicht durch eine kliquenhafte Versorgungswirtschaft ihre eigene Sache zu diskreditieren.

Regelung der Kassenarztfrage in Ungarn. Die am 25. April in Budapest versammelten Delegierten (Aerzte und Verwaltungsbeamte) der ungarischen Bezirkskrankenkassen haben folgenden Beschluß gefaßt:

1. Daß, obwohl sie im Prinzip die „freie Arztwahl" als beste Form für die Ausführung des sanitären Dienstes im Rahmen des am 1. Juli l. Js. ins Leben tretenden Krankenversicherungsgesetzes anerkennen, dennoch derzeit in Ansehung der bestehenden Verhältnisse, der Verfügungen und Ziele des neuen Gesetzes die Beibehaltung des „fix dotierten" Aerztesystems für notwendig erachtet wird.

2. Im Interesse der gewissenhaften und erfolgreichen Ausübung des ärztlichen Dienstes wird bei den nun neu zu gestaltenden Kassen der Leitsatz zu gelten haben, daß einem Arzte höchstens 800 Mitglieder zu überweisen wären resp. kein Arzt mehr als 800 Kassenmitglieder übernehmen dürfe.

3. Die jeweiligen zur Besetzung gelangenden Kassenärztestellen müssen stets auf dem Wege öffentlicher Ausschreibung versehen werden, wobei die in diesem Beschlusse normierten Bedingungen beachtet werden müssen.

Für die Honorarsätze wurde eine Staffel aufgestellt, die ein Grundgehalt und eine fünfjährliche Zulage bestimmt, die sich je nach der Anzahl der jährlich zu behandelnden Kassenmitglieder abstuft. „Kein Arzt darf weniger als 100 Kronen als Jahreshonorar erhalten. Kein Kassenarzt darf zu niedrigeren Tarifsätzen als in der angegebenen Skala angestellt werden resp. niemand kann zu niedrigeren Honorarsätzen eine Kassenarztstelle antreten. Bei Fixierung der Alterszulage sind die schon geleisteten Dienstjahre in Anrechnung zu bringen. Für die ins Dienstverhältnis getretenen „Kassenärzte" ist eine Dienstpragmatik zu schaffen und es können die angestellten Aerzte nur auf dem Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellung enthoben werden."

Dr. Pach, Magyarfalu.

Arbeitsnachweis.

Die Gesindestellenvermittlung, für die durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 eine besondere Gewerbebetriebserlaubnis und die Verpflichtung zur Aufstellung von Selbsttaxen eingeführt worden war, hat infolge dieser letzteren Regelung an Mißständen eher zugenommen als verloren. Die Klage, daß von den Stellenvermittlern unverhältnismäßig hohe Gebühren gefordert werden und daß häufig festgestellt werden kann, wie das vom Arbeitgeber gemietete Personal mit Wissen und auf Veranlassung der Stellenvermittler den Dienst nicht antritt oder ihn bald nach dem Antritt wieder verläßt, um durch denselben Vermittler einem anderen Arbeitgeber vermittelt zu werden, ist allgemein. Der Minister für Handel und Gewerbe plant deshalb weitere Aenderungen der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Stellenvermittlung und zwar in folgender Richtung:

1. Das Recht der Gewerbetreibenden, Selbsttaxen zu erlassen, müsse in Fortfall kommen; dafür sei den Polizeibehörden die Befugnis zum Erlaß obrigkeitlicher Taxen einzuräumen. 2. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen zu bezeichnenden anderen Behörden müßten die Berechtigung erhalten, die Vorschriften der Gewerbeordnung über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen auch auf nichtgewerbsmäßige Stellenvermittlungen auszudehnen. Ein entsprechender Vorgang finde sich § 38 Abs. 5, 6 der Gewerbeordnung. 3. Der Begriff der Stellenvermittlung sei so zu bestimmen, daß auch die Herausgeber von Stellenlisten als gewerbsmäßige Stellenvermittler behandelt werden könnten. 4. Die Erlaubnis zum Betriebe des Stellenvermittlergewerbes dürfe fortan nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis für die Erteilung vorliege. Die Bedürfnisfrage sei stets zu verneinen, wenn durch gemeinnützige, insbesondere kommunale Arbeitsnachweise für eine ausreichende Gelegenheit zur Stellenvermittlung gesorgt sei.

Der Reichskanzler hat sich diesen Anregungen gegenüber zustimmend verhalten.

Keine Fahrpreisermäßigung bei der Arbeitsvermittlung? Die Nachricht von einer innerhalb der deutschen Eisenbahnverwaltungen zustande gekommenen Einigung, wonach mit dem 1. Mai auf allen deutschen Eisenbahnen den durch öffentliche Arbeitsnachweise vermittelten Arbeitern eine Fahrpreisermäßigung zu dem Satz von 1,5 ₰ für das km gewährt werden sollte, ist im „Arbeitsmarkt" widerrufen worden. Die Eisenbahndirektion Hannover hat nämlich Mitte Mai auf eine Anfrage des dortigen Arbeitsnachweises erklärt: „Fahrpreisermäßigung zum Zwecke der Arbeitsvermittlung kann bestimmungsgemäß nicht mehr gewährt werden." In Süddeutschland werden aber Fahrpreisermäßigungen nach wie vor gewährt. Es wäre höchst bedenklich, wenn durch die neue Personentarifreform der Eisenbahnverwaltungen eines der besten Stücke deutscher Sozialpolitik, die öffentliche Arbeitsvermittlung, in ihrer Entfaltung gehemmt würde, indem man ihr aus fiskalischen Gründen die Eisenbahnvergünstigung entzöge.

Die obligatorische Benutzung paritätischer Arbeitsnachweise durch die Tarifvertragsparteien ist eine noch recht ungeklärte Frage in der Tarifvertragspraxis. Die Einengung der Arbeitsgesuche und -nachfrage auf die immerhin noch vielfach in beschränktem Umfange arbeitenden paritätischen Arbeitsnachweise unter Ausschluß der Zeitungsgesuche oder des direkten Verkehrs zwischen Arbeitgebern und stellungsuchenden Arbeitern wäre in manchen Fällen verhängnisvoll. Ein gewisser Spielraum für freie Bewegung auf dem Arbeitsmarkt muß bleiben, wenn auch die Vermeidung gewerbsmäßiger privater Stellenvermittler in jedem Tarifvertrag gefordert werden sollte. Das Berliner gewerbegerichtliche Einigungsamt hat sich jüngst mit diesen Fragen befaßt und folgenden Schiedsspruch

gefällt: „Die Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, Arbeitskräfte ausschließlich durch Vermittelung des Arbeitsnachweises einzustellen. Die Arbeiter sind nicht berechtigt, zu verlangen, daß nur solche Arbeiter beschäftigt werden, die durch den Arbeitsnachweis vermittelt sind."

Eine Arbeitsvermittlungsstelle für erwerbsbeschränkte Personen ist beim städtischen Arbeitsamt in Stuttgart eingerichtet worden. Die Tätigkeit dieser Stelle wird darauf gerichtet sein, den beschränkt erwerbsfähigen Personen (namentlich auch Unfallrentnern) sowie minderbefähigten Leuten behufs Erlangung von Arbeitsgelegenheit nach Möglichkeit an die Hand zu gehen und ihren Fähigkeiten entsprechende Stellen zu verschaffen. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, ist es aber, wie das Arbeitsamt mit Recht hervorhebt, dringend nötig, daß es für diese humanitäre, aber mühevolle Vermittlung namentlich in den Kreisen der Arbeitgeber Verständnis findet und durch Zuweisung von Aufträgen unterstützt wird.

Genossenschaftswesen.

Eine Verkaufsgenossenschaft der Heimarbeiter. Wie aus Sonneberg, dem Zentrum der Spielwarenindustrie, mitgeteilt wird, haben sich die Holzschnitzwaren-Heimarbeiter im Thüringer Wald zu einem Schnitzerverband zusammengeschlossen, um höhere Verkaufspreise für ihre Fabrikate zu erzielen. Bei den Schwierigkeiten, die jeder Art Organisation der Heimarbeiter entgegenstehen (vergl. den Artikel von Dr. Heinrich Koch über die Heimarbeit in der Plauener Stickereiindustrie, Jahrg. XV Sp. 1345), ist der Zusammenschluß dieser außerordentlich gedrückten Arbeiterschicht, wie es die Thüringer Heimarbeiter sind, als entschiedener Fortschritt zu begrüßen.

Die Errichtung von Genossenschaftsschlächtereien großen Stils beabsichtigen rheinische Landwirte, nachdem in verschiedenen Städten des Niederrheins die Landwirte bereits die Schweineschlachtung selbst in die Hand genommen haben, um das Fleisch direkt an das Publikum abzusetzen. Die Stadtverwaltung in Stollberg beabsichtigt zur Abwehr der hohen Fleischpreise, die Schlächterei und den Verkauf von Schweinen in eigene Regie zu übernehmen.

Die Beteiligung an Konsumvereinen ist den Staatsbeamten im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen von der fürstlichen Regierung untersagt worden; desgleichen den Eisenbahnbeamten der Station Arnstadt und ihren Ehefrauen die Beteiligung an dem Arnstädter Konsumverein.

Minimallöhne für genossenschaftliche Angestellte und Arbeiter in England. Auf der letzten Delegiertenversammlung der Südsektion des Britischen Genossenschaftsverbandes wurde nach einem Referat des Generalsekretärs des Verbandes genossenschaftlicher Angestellter und Arbeiter eine Resolution angenommen, dem nächsten allgemeinen Genossenschaftskongreß (Juni 1907 in Preston) die Frage des Minimallohns für alle genossenschaftlichen Betriebe zur Entscheidung zu unterbreiten. Da man in England, namentlich infolge der Heimarbeitsausstellungen und Heimarbeitsenqueten der Frage eines gesetzlichen Minimallohns näher tritt, so leisten die Genossenschaften hier gute Vorarbeit. Nach dem Referat des Generalsekretärs des Angestelltenverbandes soll ein Minimallohn sowohl für den einfachen Handarbeiter wie für den Leiter einer Branche oder Filiale festgesetzt werden. Für Orte mit teurer Lebenshaltung soll der Minimallohn entsprechend höher angesetzt werden. Desgleichen soll die Dauer der Arbeitszeit bei Festsetzung des Minimallohnes die nötige Berücksichtigung finden.

Soziale Medizin und Hygiene.

Bleierkrankungen im Malergewerbe.

Der Geschäftsbericht der Ortskrankenkasse der Maler zu Berlin für das Jahr 1906 enthält wichtige Angaben über die immer noch sehr erhebliche Zahl der Bleierkrankungen und Sterbefälle in diesem Gewerbe.

Der Mitgliederbestand ist ziemlich groß. Die Jahresdurchschnittsziffern betrugen:

	1903	1904	1905	1906
männliche . . .	4397	5029	5328	5355
weibliche . . .	176	257	285	294
Summe . .	4573	5286	5613	5649.

Sieht man von der Zahl der Personen, welche an Rheumatismus, Magendarmkatarrh, Darmkolik, Herz, Nieren usw. erkrankt waren, ganz ab, obgleich auch diese Erkrankungen sehr häufig mit der genannten Gewerbekrankheit in ursächlichem Zusammenhange stehen und betrachtet nur die Bleivergiftungen und Nervenleiden getrennt, so ergibt sich für das Jahr 1906 folgende Tabelle:

	I. Klasse Fälle		I. Klasse Tagen	II. Klasse Fälle		II. Klasse Tagen	III. Klasse Fälle		III. Klasse Tagen
Bleivergiftungen: aus neuen Krankheitsfällen . . .	286	mit	7097	69	mit	1651	7	mit	125
aus solchen, welche bereits 1905 bestanden . . .			2188			959			
			9280			2610			125
Nervenleiden: aus neuen Krankheitsfällen . . .	193	mit	6216	55	mit	1877	7	mit	228
aus solchen, welche bereits 1905 bestanden . . .			1624			1016			
			7840			2893			228.

Es handelt sich also im Jahre 1906 um 312 neue Bleierkrankungen mit 8873 Krankheitstagen, deren Kurkosten und Krankengeld 18 264,25 ℳ beanspruchten. Fügt man zum Vergleiche auch die anderen oft im Zusammenhange mit den Bleivergiftungen stehenden Krankheiten hinzu, so ergibt sich, daß im Jahre 1906 erkrankt waren:

An Rheumatismus	348	Fälle
„ Magendarmkatarrh	116	„
„ Darmkolik	85	„
„ Bleivergiftung	812	„
„ Nervenleiden	255	„
„ Herz- und Nierenleiden	96	„ .

Diese 1157 Fälle haben 37 888 Krankheitstage und 74419,75 ℳ Kurkosten und Krankengeld erfordert. Da im Vorjahre (1905) 1195 Fälle verzeichnet wurden, im Berichtsjahre dagegen nur 1157 Fälle, so ist ein geringer Rückgang zu verzeichnen. „Diese Erscheinung," heißt es in dem Bericht, ist wohl aber auf andere Ursachen als auf ein Zurückgehen der Beivergiftung zurückzuführen, denn u. a. ist die Disposition der Respirationsorgane in einer Weise gestiegen, wie selten in anderen Kassen zu verzeichnen ist."

Ueber Diagnosen in bezug auf Bleivergiftungen wird immer noch lebhafte Klage geführt. So wurde bei einem Patienten vom Arzt die Diagnose „Asthma, Herz- und Nierenleiden" konstatiert und sofortige Aufnahme in ein Krankenhaus beantragt. Vom Elisabeth-Krankenhaus wurde dieser Fall dann als „chronische Bleivergiftung" angegeben.

Ferner wurden z. B. bei Nervenleiden, Arterienverhärtung, Arterienverkalkung usw. die Enddiagnose oft als chronischer Alkoholismus bezeichnet und „doch sind dann später bei einer ganzen Reihe junger Alkoholisten unter dem Einfluß der chronischen Bleivergiftung schwere Krankheitsbilder und zwar besonders Spätfolgen, so besonders chronische Nierenerkrankung, Bleigicht und Arteriosklerose relativ früh beobachtet worden."

Der Bericht hebt auch hervor, daß zwar eine richtige Diagnose gestellt wird, aber diese nicht so zum Ausdruck kommt, daß der Fall unter die Bleivergiftungen eingereiht werden kann. So kommt es vor, daß sehr schwere Fälle von Bleivergiftungen in der Krankenkassenstatistik fast ganz verschwinden, z. B. die Bleilähmung als „Radialislähmung," die Bleiniere als Nierenleiden usw.

Die Belastung der Kasse durch den einzelnen Fall von Bleivergiftung ist sehr erheblich. Es sind Summen, ohne Hinzurechnung der Medikamente, Milch usw., von 1078 bis 2600 ℳ zu verzeichnen, die in Zeiträumen von mehreren bis zu 12 Jahren für den einzelnen Bleikranken gezahlt wurden.

Vergleicht man die Zahl der Bleierkrankungen der Kassenmitglieder, so ergibt sich erst seit 1905 ein Sinken der Zahlen, denn von je 100 Erkrankungen der Kassenmitglieder waren auf Bleivergiftungen zurückzuführen:

1903	1904	1905	1906
27,6 %	28,1 %	22,4 %	21,6 %.

Die Zahl der Todesfälle an Bleivergiftungen ist sehr starken Schwankungen unterworfen, denn es betrug die Zahl der Gestorbenen:

1903	1904	1905	1906
14 %	16 %	25 %*)	11,4 %.

Infolge von Nierenkrankheiten, welche nach ärztlichen Gutachten der Krankenhäuser im vorliegenden Falle fast stets auf Bleivergiftung zurückzuführen sind, starben in den angegebenen Jahren:

1903	1904	1905	1906
7 %	7,4 %	0,0 %*)	7 %

*) Hier sind die Nierenkrankheiten den Bleivergiftungen zugerechnet, wodurch auch die Zahl der Todesfälle in diesem Jahre sich wesentlich höher stellt.

Der Königliche Regierungs- und Gewerberat Dr. Sprenger, der 1898 nach anderer Methode eine Statistik der Bleivergiftungen aufgenommen hat, kommt für die Jahre 1893—1896 zu ähnlichen Resultaten. Nach dieser Statistik entfielen von je 100 Erkrankungen der Kassenmitglieder auf Bleivergiftungen:

1893	1894	1895	1896
25 %	24,1 %	22,2 %	27,1 %

Es starben an Bleivergiftung:

1893	1894	1895	1896
4 %	4 %	8,3 %	7,9 %

und an Nierenkrankheiten:

1893	1894	1895	1896
6 %	15,7 %	15 %	7,9 %.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt ferner auch die Dresdner Ortskrankenkasse, welche erstmals eine Statistik der Berufskrankheiten in größerem Umfange veranlaßt hat. In der Aufnahme, welche einen Zeitraum von 4 Jahren (1899—1903) umfaßt, machen die Erkrankungen an gewerblichen anorganischen Giften bei den Schriftsetzern etwa 13 %, bei den Lackierern und Anstreichern etwa 30 %, bei den Dekorationsmalern 33 % aus.

Das ist kein günstiges Bild, welches uns durch diese Zahlen vor Augen geführt wird. Noch mehr als bisher wird daher eine wirksame Beaufsichtigung der gefährlichen Betriebe gefordert werden müssen, vor allem aber sind die den verschiedenen Gewerbekrankheiten ausgesetzten Personen periodisch einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und die zu Bleivergiftungen besonders disponierten Personen von der Arbeit zu entfernen. Lehrlinge müßten sich vor Eintritt in den Beruf einer ärztlichen Voruntersuchung unterwerfen. Der zurzeit erst von einzelnen Bundesstaaten angestellte Arzt wird als Gewerbeaufsichtsbeamter hier ein reiches Feld zu ersprießlicher Tätigkeit finden.

Berlin. Dr. W. Abelsdorff.

Sozialhygienische Kongresse. Der 8. Kongreß der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Mannheim behandelte Fragen der sexuellen Aufklärung in Haus und Schule. Die Erörterungen führten zu einem Beschluß, in dem gründliche Reform der Sexualpädagogik im Interesse der gefährdeten Volksgesundheit für unumgänglich notwendig erklärt wurde. Der Forderung der sexuellen Aufklärung könnte in der Schule genügt werden durch deren Einreihung in den naturkundlichen Unterricht, doch böte auch der Geschichts-, Religions- und Literaturunterricht Gelegenheit, Fragen des sexuellen Lebens in vorurteilsloser und wissenschaftlicher Weise zu erörtern. Es sei daher die erste Forderung: Belehrung der Lehrer in Kursen und Seminaren und der Eltern durch Elternabende und Druckschriften. Es soll aber bereits jetzt „die Aufklärung der geschlechtsreifen Jugend in den Oberklassen höherer Lehranstalten, in Fortbildungsstufen usw. durch pädagogisch gebildete Aerzte oder hygienisch gebildete Lehrer im Rahmen eines allgemeinen Hygieneunterrichts stattfinden". — Die 18. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege in Karlsruhe brachte neben den Erörterungen über die Einheitsschule, die Abschaffung der Abiturientenprüfung, ein interessantes Referat des Straßburger Beigeordneten Dominikus über Fragen der städtischen Schulpolitik. Die dabei aufgestellten schulhygienischen Forderungen gingen auf Einführung eines obligatorischen wöchentlichen Spielnachmittags in allen Schulen und regelmäßiger Volksbäder für Volksschulen, auf die Errichtung von Sonderschulen für tuberkulose Kinder, die weitere Ausgestaltung des schulärztlichen Dienstes in allen Schulen und auf erweiterte Fürsorge für Ernährung und Kleidung der Kinder aus städtischen Mitteln in jenen Fällen, wo die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder nachkommen können.

Reichsgesetz für Trunksüchtige. Die Petitionskommission des Reichstages hat in einem schriftlichen Bericht eine Petition des Verbandes von Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebietes um Erlaß eines Reichsgesetzes, betr. die Fürsorge für Trunksüchtige, dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen beschlossen. Das Haus steht auf demselben wohlwollenden, aber reservierten Boden.

Prämien für alkoholenthaltsame Arbeiter hat die Direktion der Röchlingschen Eisen- und Stahlwerke, G. m. b. H., in Völklingen a. Saar beschlossen. Eine Bekanntmachung der Direktion teilt der Belegschaft mit: Die Betriebsleitung sei zu der Ueberzeugung gekommen, daß diejenigen Arbeiter, auch für den Hüttenbetrieb, wertvoller sind, welche gar keinen Alkohol genießen. „Wir haben uns daher entschlossen, denjenigen Arbeitern, welche länger als ein Jahr Mitglied der Guttempler-Loge sind, Prämien in folgender Höhe zukommen zu lassen. Solche Arbeiter, welche ein Jahr Mitglied der Loge sind, erhalten pro Quartal eine Prämie von 10 *M*; für solche Arbeiter, welche 2 Jahre in der genannten Loge sind, erhöht sich die Prämie um 5 *M*, also auf 15 *M* pro Quartal, und jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft bei der Guttempler-Loge steigt die Prämie um 5 *M*."

Eine Alkohol-Wohlfahrtsstelle in Königsberg i. Pr. soll, wie uns mitgeteilt wird, errichtet werden. Die Wohlfahrtsstelle soll in Fällen, in denen durch Alkoholmißbrauch Familien vernichtet oder Existenzen zugrunde gerichtet werden können, Rat und Hilfe leisten und daneben in allen Fragen, die mit der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs zusammenhängen, Auskunft erteilen. Eventuell soll sie auch die Ueberführung der Trinker in Anstalten vermitteln. Beabsichtigt wird, die Wohlfahrtsstelle an die in Königsberg bestehende Fürsorgestelle für Lungenkranke anzugliedern.

Der Bericht der französischen Gesundheitskommission über das Bleiweiß, verfaßt vom Deputierten Breton, ist soeben an die Kammer verteilt worden. Es ist ein Band von 846 Seiten, der die Bleiweißfrage nach jeder Richtung erschöpfend behandelt. Der erste Teil liefert eine eingehende geschichtliche Darstellung aller Vorgänge in dem Feldzuge der Hygieniker gegen das Bleiweiß seit 1870, im zweiten Teil wird die Frage des Bleiweißersatzes in allen Einzelheiten erörtert, zum Teil an der Hand neuer, eigener Experimente der Commission d'hygiène publique. Die Darstellung kommt darauf hinaus, das giftige Bleiweiß bei allen Innen- und Außenanstrichen durch das ungefährliche Zinkoxyd zu ersetzen.

Literarische Mitteilungen.

Naumann, D. Friedrich: Die Stellung der Gebildeten im politischen Leben. Hilfe-Verlag, Berlin-Schöneberg, Preis 80 ₰. — **Stier-Somlo, Dr. Fritz, Prof.:** Politik. Quelle und Meyer in Leipzig, Preis 1,25 *M*. — **Heigel, Karl Theodor:** Politische Hauptströmung in Europa im 19. Jahrhundert. B. G. Teubner, Leipzig 1906. Preis 1,25 *M*. — **Maier, Gustav:** Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. B. G. Teubner, Leipzig 1906. Preis 1,25 *M*.

Die vier kleinen Schriften gehören zu einer Gruppe, es sind populäre Aufklärungsschriften über Politik. Naumann beklagt in seiner kleinen Schrift mit Recht den geringen Anteil, den gerade die gebildeten Schichten des Volkes im allgemeinen an der inneren und äußeren Politik nehmen, die doch die Gegenwartsgeschichte der Nation ausmacht; Stier-Somlo weist auf die Unkenntnis hin, die in den breitesten Schichten über die elementarsten Begriffe des Staatswesens sowie der politischen und wirtschaftlichen Fragen bestehen und muß leider dem Gros des deutschen Volkes das Zeugnis politischer Unreife ausstellen. Die genannten Schriften bezwecken und erreichen dies auch in guter Weise, eine populäre Einführung in all diese Fragen zu geben. Natürlich können auf dem knappen Raum nur knappe Skizzen gegeben werden, aber das zahlreich angegebene Material dürfte das Selbststudium dieser Fragen fördern. Auch der Sozialpolitiker kann auf seinem Spezialgebiet nur gut arbeiten, wenn er auch die Verhältnisse der allgemeinen Politik zu überschauen vermag. Daher sind auch für diese Kreise die kleinen Schriften empfehlenswert.

Die Arbeiterversicherung im Auslande. Herausgegeben von Dr. Zacher, Kais. Geh. Regierungsrat. Heft XVII. Die Arbeiterversicherung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Bearbeitet von Charles Richmond Henderson. Verlag der Arbeiterversorgung, A. Troschel, Berlin-Grunewald 1907.

Mit dem vorliegenden 17. Heft beginnt der 4. Band des verdienstvollen Sammelwerks. Der Herausgeber schickt den Darlegungen über den Stand in Amerika eine ausführliche Einleitung voraus, in der er mit Stolz darauf hinweist, wie der von Deutschland ausgehende Gedanke der obligatorischen Versicherung sich immer neue Länder erobert, allmählich auch das auf sein Freiheitsprinzip pochende Amerika. In Amerika nähert man sich mit dem Haftpflichtgesetz, der Kollektivversicherung von Arbeitern und Angestellten, den Einrichtungen städtischer Pensionsfonds usw. immer mehr der Idee der Zwangsversicherung, wenn auch vorläufig die Privatversicherungen und die freien Hilfskassen im Vordergrund stehen. — Das Vorwort, das der Herausgeber dem 4. Band mit auf den Weg gibt, behandelt nicht allein Fragen der Arbeiterversicherung, sondern ist ein wertvoller allgemeiner Ueberblick über den Stand der deutschen Sozialpolitik und die Lage des deutschen Arbeiterstandes.

Bericht über den Kongreß für Kinderforschung und Jugendfürsorge in Berlin (1. bis 4. Oktober 1906). Im Auftrage des Vorstandes bearbeitet und herausgegeben von Karl L. Schaefer. Langensalza, Herman Beyer & Söhne (Beyer & Mann), 1907.

Es ist der erste Kongreß auf deutschem Boden, der mit dem vollen Programm der Kinderpsychologie und Heilpädagogik wie sonstiger Fürsorge für dies neue Sondergebiet seine allgemein werbende Kraft entfaltet. Der Bericht bietet aus beinahe allen einschlägigen Gebieten Vorträge und Besprechungen und wird so eine gute Grundlage für die Zukunft. Von den Kunstbeilagen sind besonders instruktiv die „freien Kinderzeichnungen", deren Schluß eine Kinderzeichnung „Die Heinzelmännchen" eines 15jährigen Mädchens aus der höheren Mädchenschule bildet, welches „wegen ungenügender Zeichenleistungen" vom Schulunterricht dispensiert war. Diese niedliche Leistung zeigt also, so sagt die Unterschrift, daß das Schulzeichnen ganz abseits von der Fähigkeit des freien Zeichnens stehen kann.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7187) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 27. Juni 1907. Nummer 39.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II. Fernsprecher: VI. 14224.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 3 Mark. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der Wechsel im Reichsamt des Innern und die Sozialreform.

— — —

„Der Staatssekretär des Reichsamts des Innern Graf von Posadowsky hat sein Abschiedsgesuch eingereicht, als sein Nachfolger ist der preußische Minister des Innern von Bethmann-Hollweg in Aussicht genommen. Der neue Staatssekretär des Reichsamts des Innern wird gleichzeitig die Funktionen eines Vizepräsidenten des preußischen Staatsministeriums übernehmen. . . . Erwägungen schweben darüber, ob sich eine Teilung des Reichsamts des Innern empfiehlt.“ So wurde offiziös am Abend des 22. Juni mitgeteilt. Inzwischen hat sich der Personenwechsel in der Leitung des Reichsamts des Innern vollzogen. Daß die Erwägungen hinsichtlich einer Teilung des Reichsamts des Innern ihren Abschluß in der Errichtung eines Reichsarbeitsamts — man denkt leider auch an die irreführende Bezeichnung „Reichswohlfahrtsamt“ — finden werden, halten wir nach unseren Informationen für nahezu sicher; die Entscheidung wird jedoch nicht nur von organisatorischen Motiven beeinflußt, sondern vor allem handelt es sich um die Wahl des geeigneten Mannes, dessen Händen die Sozialpolitik des Reiches anvertraut werden soll. Wir stehen also im Augenblick noch in einem Provisorium, dessen endgültige Regelung erst mit Hilfe des Reichstags im Laufe des nächsten Winters erfolgen kann.

Definitiv aber ist das Ausscheiden des Grafen Posadowsky. Und diese Tatsache erfüllt uns mit tiefem Bedauern. So oft auch seine Ansichten von den unsern abwichen, so weit seine Taten häufig hinter unsern Wünschen und Forderungen zurückblieben, so scharf wir gegen manche Mißgriffe seiner Politik protestiert haben — niemals haben wir mit der offenen und freudigen Anerkennung gekargt, daß dieser Staatsmann von tiefer Gewissenhaftigkeit, rastlosem Fleiß und beherrschendem Wissen ehrlich und überzeugt, nach seinem besten Können die soziale Reform als ein Postulat staatlicher und sittlicher Notwendigkeit vertreten hat. Er kam aus dem Verwaltungsdienst im Osten in das Reichsschatzamt; an die Spitze des Reichsamts des Innern trat er vor 10 Jahren, am 1. Juli 1897. Freiherr v. Berlepsch war im Jahre vorher aus dem preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe geschieden, Minister v. Bötticher war gegangen, Präsident Bödiker hatte das Reichs-Versicherungsamt verlassen, v. Rottenburg trat bald darauf aus dem Reichsamt des Innern. Es war eine Zeit sozialpolitischer Reaktion, die nicht nur einen Stillstand, ja fast eine Versumpfung erzwang, sondern auch manche Errungenschaften der Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes bedrohte und machtvoll gegen die organisierte Selbsthilfe der Arbeiterschaft rüstete.

Graf Posadowsky trat anfangs sehr behutsam, zögernd, nachgiebig gegen interessierte Einflüsse von außen in seinen sozialpolitischen Aktionen auf. Die Verhandlungen über die Revision der Unfallversicherung im Jahre 1898 und über das Arbeitswilligengesetz 1899 sind Zeugen, wie unfrei er innerlich noch den sozialpolitischen Problemen gegenüberstand. Aber das Scheitern der „Zuchthausvorlage“ mit ihrem Nachspiel, der 12 000 *M.*-Affäre, sind der Wendepunkt gewesen: immer tiefer arbeitete er sich in das Wesen der Arbeiterfrage ein, immer klarer wurde ihm die Notwendigkeit der sozialen Reformen zu Nutz und Frommen der Macht des Staates, der Kraft der Nation, des Gedeihens der Volkswirtschaft, des inneren Friedens, mit warmer und tiefer Ueberzeugung bekannte er sich zu seinem neuen Glauben. So gewann er Achtung und Vertrauen nicht nur bei den bürgerlichen Sozialreformern und den von ihren Ideen erfüllten Parteien des Reichstags, sondern auch in den weitesten Kreisen der Arbeiterschaft; wie er ein Gegner der Sozialdemokratie war, hat auch diese ihn bekämpft, aber stets rückhaltlosen Respekt vor seinem Fleiß, seinem Ernst und seinem Willen bezeugt. In dieser Blütezeit seines Wirkens, in den Jahren 1900—1904, hat Graf Posadowsky auf den Gebieten der Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes bedeutsame Reformen durchgeführt: die Novellen zu den Unfall-, Invaliditäts-, Krankenversicherungsgesetzen, die Revision der Seemannsordnung, das Kinderschutzgesetz, die Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz und die Errichtung der Kaufmannsgerichte, die Regelung der Arbeitszeit in offenen Läden, den Schutz der Gehilfen in

Gastwirtschaften, die Einführung des sanitären Arbeitstages in manchen Gewerben, das Verbot der Phosphorzündhölzer, die Errichtung der arbeitsstatistischen Abteilung im Kaiserlich Statistischen Amt, die Schöpfung der ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt u. a. m. Für die Seuchenbekämpfung, die Heilstättenbewegung, die Wohnungsfragen zeigte er wärmstes Interesse. Nicht vergessen soll ihm endlich sein die freundliche Förderung, die er den Bestrebungen nach internationalem Arbeiterschutz zu teil werden ließ.

Der Arbeitseifer des Staatssekretärs ist in den letzten beiden Jahren nicht erlahmt. Aber diese waren trotzdem sozialpolitisch völlig unfruchtbar, soweit die Gesetzgebung in Frage kommt. Man hat den Hauptgrund in Widerständen anderer Ressorts und mancher Minister gesucht. Das wird mitgesprochen haben, das einzige Motiv war es nicht, kaum das entscheidende. Es haben da noch andere Dinge mitgewirkt: schwierige Vorbereitungsarbeiten für wichtige Reformaufgaben, wie die Vereinfachung der Sozialversicherung, die politische Gesamtkonstellation, die andere Forderungen in den Vordergrund schob, übereifriger Wettbewerb der Parlamentsfraktionen. Aber auch im Reichsamt des Innern selbst trat eine Zaghaftigkeit vor dem Hauptproblem der heutigen Sozialreform zutage, die lähmend gewirkt hat. Anstatt die Fragen der Organisation und Koalition von Arbeitgebern und Arbeitern, die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Berufsverbänden beider Teile, die Neuordnung des Arbeitsvertrags, die Erfordernisse der gewerblichen Einigung, die Standesvertretung der Lohnarbeiter und Gehilfen in freiem und großem Wurf zu regeln, verfing man sich in einem Paragraphengestrüpp, in dem man schließlich mit so ängstlichen und kleinlichen Produkten wie das verflossene Berufsvereinsgesetz hängen blieb. Die Stellung zur Koalitionsfreiheit ist überhaupt der schwächste Punkt in der ganzen Sozialpolitik des Grafen Posadowsky. Sein Scharfsinn hat sicher die entscheidende Bedeutung des Problems erkannt, aber seine Energie und Gestaltungskraft erlahmte an der Ausführung. Auch in der Behandlung der drängenden Aufgaben einer Regelung der Heimarbeit zeigte sich diese Unsicherheit; der Gesetzentwurf über die Tabakhausarbeit beweist das. Der Staatssekretär mag sich dessen nicht bewußt gewesen sein; denn seine unermüdliche Arbeitskraft und ernste Gewissenhaftigkeit hat ihn bis zuletzt mit neuen Plänen und Entwürfen erfüllt. Seine letzten Reden im Reichstag entrollten ein fast endloses Programm von gesetzgeberischen Arbeiten und Aufgaben der Sozialreform, die er in den nächsten Reichstagssessionen vorlegen wollte. Und wir glauben, daß es ihm sehr schwer geworden ist, die Hand vom Pfluge zu lassen, da er sich in voller Schaffenskraft fühlte.

Bedeutet nun sein Abschied eine Wendung in der Sozialpolitik? Soll auf die dürren Jahre der letzten Zeit eine dauernde Unfruchtbarkeit folgen? Oder gar eine Zeit der Reaktion, der Verschärfung des Zwanges gegen die Arbeiterbewegung, der Ausnahmegesetzgebung gegen die Sozialdemokratie? Daß mächtige Gruppen, sowohl politische wie wirtschaftliche, nach dieser Richtung treiben, ist unzweifelhaft. Aber wir haben allen Grund zu der Annahme, daß die maßgebenden Personen ihrem Drängen widerstehen. Es ist nicht wahr, wie ein konservatives Blatt behauptet, die Gründe der Entlassung des Grafen Posadowsky lägen in Meinungsverschiedenheiten mit dem Reichskanzler auf sozialpolitischem Gebiete. Im Gegenteil: Fürst Bülow und Graf Posadowsky haben wiederholt öffentlich erklärt, daß sie eines Sinnes und Willens in der Sozialreform seien. Und wir wissen auf das bestimmteste, daß dies die volle Wahrheit ist. Die Gründe für den Rücktritt des Staatssekretärs liegen in der ganzen politischen Situation. Es ist allgemein bekannt, daß er die Auflösung des Reichstags nicht gebilligt, sich im Ausgang der Neuwahlen geirrt und nur schwer sich in die neue parlamentarische Gruppierung gefunden hat. Er hat den neuen Kurs nicht gehindert, aber er hat ihn auch nicht freudig unterstützt. Er stand kühl beiseite, wo der Reichskanzler von ihm, seinem Stellvertreter und dem Leiter des wichtigsten Ressorts, volle Hingabe zu verlangen berechtigt war. Dies Verhältnis war auf die Dauer nicht haltbar. Es wird dem Kaiser und dem Fürsten Bülow schwer genug gefallen sein, auf die Dienste, die eminente Arbeitskraft, den unermüdlichen Fleiß, das unerschöpfliche Wissen dieses Staatsmannes zu verzichten. Und nun es geschehen ist, wird man ihn noch oft vermissen, und der Sozialpolitiker wird stets mit Dankbarkeit seiner gedenken, mit tiefem Bedauern sein Scheiden beklagen.

Nun Graf Posadowsky, der sich selbst mit Stolz den Minister für Sozialpolitik genannt hat, gegangen ist, tritt der Reichskanzler selbst ein in die Leitung der sozialpolitischen Entwicklung. Eine so starke Persönlichkeit wie Graf Posadowsky mit seiner großen Erfahrung und Autorität hinterläßt eine Lücke, die nur durch den Reichskanzler selbst ausgefüllt werden kann. Nicht nur staatsrechtlich, sondern auch tatsächlich fällt ihm jetzt die Verantwortung zu. Er hat an die Spitze des Reichsamts des Innern den Minister von Bethmann-Hollweg berufen, dessen Position im Reich durch die Uebertragung der allgemeinen Stellvertretung des Kanzlers und in Preußen durch die Vicepräsidentschaft im Staatsministerium gestärkt ist. Der neue Staatssekretär hat sich bei wiederholten Gelegenheiten als ein Mann von moderner Lebensauffassung, von feiner Bildung und humaner Gesinnung gezeigt. Er hat ein volles Verständnis für die regelnden Kräfte staatlicher Gesetzgebung und die gesunden Triebe organisierter Selbsthilfe bewiesen. Sein freier Sinn verschmäht die Fesseln ängstlicher Bevormundung und bureaukratischer Kleinlichkeit. Wenigstens sprechen seine Reden dafür, die Liste seiner Taten ist bis jetzt bescheiden. Ob er der Mann ist, die großen sozialpolitischen Probleme, die der Lösung harren, im Sinne einer wahren Reform zu behandeln, muß man abwarten. Er wird, davon sind wir überzeugt, bei unseren Gesinnungsgenossen ehrlichen guten Willen und loyale Mitarbeit finden. Wir wollen hoffen, daß das Wort des Reichskanzlers, das er zu Herrn von Bethmann-Hollweg am Tage nach der Hauptwahl angesichts der Niederlage der Sozialdemokratie gesprochen hat: „**Nun müssen wir erst recht Sozialreform treiben!**" bei dem neuen Staatssekretär des Innern volle Zustimmung und tatkräftige Unterstützung findet.

Freilich dürfen wir uns auch nicht der Pflicht entschlagen, offenen Auges manche unerfreuliche Symptome zu verfolgen, die die Möglichkeiten eines neuen Kurses andeuten. Wir rechnen dahin das vielfach zutage tretende Bestreben, die staatliche Sozialpolitik auf die Geleise einer verschwommenen Wohlfahrtspflege zu schieben, die Wohltaten gewährt, um Rechte zu versagen. Bedenklicher noch ist die Neigung, mit verstärktem Schutz der Arbeitswilligen in die unheilvollen Bahnen des Zuchthausgesetzes einzulenken. Wie wenig selbst in leitenden Kreisen noch das Verständnis für die Arbeiterbewegung geklärt ist, beweist die völlig verfehlte Begünstigung der gelben Gewerkschaften von oben her. Ob nun diese Anzeichen einer Verflachung oder Reaktion in der Sozialpolitik wirksam werden, dafür wird man eine untrügliche Probe in dem Gesetzentwurf über das Reichs-Vereins- und Versammlungsgesetz erhalten, der in Vorbereitung für die nächste Reichstagssession ist. Für ihn trägt der Reichskanzler die uneingeschränkte Verantwortung; er hat diese Reform zuerst angekündigt, er muß die Einzelheiten der Ausarbeitung bis ins kleinste überwachen, er wird ihn vor dem Parlament vertreten. Unendlich mehr als alle Maßnahmen der Sozialversicherung und des Arbeiterschutzes bedeutet für den Gang unserer Sozialpolitik und damit für die Ordnung des wichtigsten Gebietes des gesamten inneren Lebens der Nation die Lösung dieser Aufgabe. In ihr wird sich erweisen, welcher Geist im Reichsamt des Innern waltet und wie der neue Staatssekretär unter der Leitung des Reichskanzlers seine Pflichten auffaßt. Der Politik der konservativ-liberalen Paarung ist Graf Posadowsky zum Opfer gefallen, aber diese Politik wird selbst zerschellen, wenn die Reform des Vereins- und Versammlungsgesetzes nicht vom Geiste der Freiheit und des Vertrauens getragen ist.

Berlin. E. Francke.

Das internationale Abkommen über die Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen in Frankreich.

In Frankreich hat die Arbeitskommission, die den Gesetzentwurf zur Ratifizierung des internationalen Abkommens über die Frauennachtarbeit[1]) und den Gesetzentwurf, betreffend die Inkraftsetzung dieses Abkommens, geprüft hat, ihre Berichte (Nr. 840, 841) am 15. März dieses Jahres der Deputiertenkammer vorgelegt. Diese Arbeitskommission tagte unter dem Vorsitz des Deputierten Millerand, ihr Berichterstatter war der Deputierte Godart.

Obwohl der letzte Zeitpunkt für die Deponierung der Ratifikationsurkunden des Berner Abkommens erst der 31. Dezember 1908 ist, werde doch, so meint der Berichterstatter, die Kammer der Ansicht sein, daß Frankreich einer der ersten Staaten sein müsse, der dieser internationalen Verständigung über die Arbeitsbedingungen

[1]) Vergl. „Soziale Praxis" XVI Sp. 64 ff.

vollständig beistimme.[2]) Dies um so mehr, als die französische Initiative dem wichtigen Ergebnis nicht fremd gewesen sei; denn die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, die den schweizerischen Bundesrat um die Einberufung der Berner Konferenz gebeten habe, sei 1900 in Paris gegründet worden. Nach einer kurzen Klarlegung der Bestimmungen des internationalen Abkommens befürwortet der Bericht den Wunsch zur Einsetzung einer permanenten internationalen Kommission als beratender Körperschaft für die Signatarstaaten, hebt die Bedeutung der Verträge hervor und empfiehlt die Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes, dessen einziger Artikel den Präsidenten der Republik zur Ratifizierung des Abkommens ermächtigt.

Die Ratifizierung des internationalen Abkommens verlangt verschiedene Aenderungen des französischen Gesetzes vom 2. November 1892 über die Arbeit der Kinder, minderjährigen Mädchen und Frauen in industriellen Betrieben. Die Bestimmungen dieses Gesetzes müssen den Anforderungen des Berner Abkommens entsprechen. Dabei handelt es sich allerdings nur um Einschränkung der Ausnahmen vom Nachtarbeitverbot; denn grundsätzlich ist in Frankreich die Nachtarbeit der Frauen längst und sogar umfassender verboten, als das internationale Abkommen verlangt. Dieses Abkommen fordert nämlich allgemein eine Mindestruhe von elf aufeinanderfolgenden Stunden; in diesen elf Stunden muß der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens inbegriffen sein. In Frankreich ist gegenwärtig allgemein die Arbeitszeit der Frauen auf zehn Stunden täglich beschränkt, folglich beträgt die gewährleistete Ruhezeit 14 Stunden. Absatz 1 des Artikel 4 des Gesetzes vom 2. November 1892 lautet nämlich: „Minderjährige Mädchen und Frauen dürfen zu keiner Nachtarbeit in den im Artikel 1 genannten Betrieben beschäftigt werden". Diese Betriebe sind: Fabriken (usines, manufactures), Bergwerke (mines, minières), Steinbrüche (carrières), Werkhöfe (chantiers), Werkstätten (ateliers) und deren Dependenzen, welcher Art sie auch sein mögen, öffentlich oder privat, weltlich oder kirchlich, selbst wenn solche Betriebe den Charakter einer Berufsschule oder einer Wohltätigkeitsanstalt haben. Als Nacht gilt die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens (Artikel 4, § 2); folglich beginnt die Nachtruhe in Frankreich eine Stunde vor der Zeit, die das Berner Abkommen als „Nacht" definiert. Für Frankreich liegt also keine Verpflichtung zur Aenderung seiner allgemeinen Bestimmungen vor und an eine Verminderung dieser Bestimmungen denkt niemand.

Anders liegt es mit den Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot. Als Ausnahmen sind bisher vorgesehen (Gesetz vom 2. November 1892 und vom 30. März 1900):

1. Verkürzung der Nachtruhe um zwei Stunden, d. h. Arbeit von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends, kann bewilligt werden, wenn diese Arbeit von zwei Schichten geleistet wird, die je nicht mehr als 9 Stunden arbeiten und während der Arbeit mindestens eine Stunde Ruhepause (Art. 4 Abs. 2 und 3 des Ges. v. 1892) genießen. Diese Ausnahme darf aber nach Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1900, der den Art. 4 des Gesetzes vom 2. November 1892 vervollständigt, seit dem 30. März 1902 nicht mehr bewilligt werden.

2. Arbeitszeitverlängerung bis 11 Uhr abends für Frauen und Mädchen über 14 Jahre zu gewissen Jahreszeiten und in bestimmten Industrien (bezeichnet im Erlaß vom 15. Juli 1893 Art. 1, abgeändert durch Erlaß vom 26. Juli 1895 und 29. Juli 1897: Konfektionsstickerei und Bortenwirkerei; Herstellung und Konfektion von Hüten jeden Materials für Männer und Frauen; Konfektion, Schneiderei und Wäschefabrikation für Frauen und Kinder; Pelzmacherei; Falten und Einpacken von Bändern) während einer Gesamtdauer von höchstens 60 Tagen im Jahre, wobei aber die tägliche tatsächliche Arbeitszeit nicht mehr als bis 12 Uhr nachts (Art. 4 Abs. 4 des Ges. v. 1892) verlängert werden darf.

3. Dauernde Ausnahmen sind bestimmten Industrien bewilligt (bezeichnet im Erlaß vom 15. Juli 1893 Art. 2, abgeändert durch Erlaß vom 24. Februar 1898 Art. 1: Gewinnung und Trocknen von Maismehl, Brochieren von Drucksachen, Falten der Zeitungen, Anzünden der Grubenlampen). In diesen Fällen ist Frauennachtarbeit jederzeit gestattet, doch darf ihre Dauer 7 Stunden von 24 (Art. 4 Abs. 5 des Ges. v. 1892) nicht überschreiten.

4. Zeitweilige Ausnahmen werden bestimmten Industrien bewilligt (bezeichnet im Erlaß vom 15. Juli 1893 Art. 3, abgeändert durch Erlaß vom 26. Juli 1895, Art. 1, 29. Juli 1897 und 18. April 1901) Art. 1: Butterkammern, die nicht mit einer Farm oder einer Korporationsgruppe von Farmen in Verbindung stehen: 60 Tage, Leim- und Gelatinefabriken 60 Tage, Konditoreien 90 Tage, Frucht- und Gemüsekonservenfabriken 90 Tage, Fischkonservenfabriken 90 Tage, Entwollen der Schafhäute 60 Tage, Herstellung von Blumenduftextrakten 90 Tage, Fabrikation von Nahrungsmittelteigen und Biskuit, zu denen frische Butter verwendet wird, 80 Tage, dringende Schiffs- und Motorenreparaturen (Kinder über 16 Jahre) 120 Tage, Böttcherarbeiten zu Zwecken des Verpackens der Fischereiprodukte 90 Tage). Diese Industrien können während einer bestimmten Anzahl Tage im Jahr Frauen nachts arbeiten lassen, doch darf die tatsächliche Arbeitszeit 10 von 24 Stunden nicht überschreiten (Art. 4 Abs. 6 des Ges. v. 1892).

5. Bei Arbeitslosigkeit infolge einer Betriebsstörung durch Unfall oder höhere Gewalt kann das Nachtarbeitsverbot in jeder Industrie vom Inspektor für eine bestimmte Frist aufgehoben werden (Art. 4 Abs. 7 des Ges. v. 1892).

6. In den Betrieben mit ununterbrochenem Feuer können großjährige Frauen für gewisse Arbeiten (bezeichnet im Erlaß vom 15. Juli 1893 Art. 4, abgeändert durch Erlaß vom 24. Februar 1898: Arbeiten in Rübenzuckerfabriken, Papierfabriken, Zuckerraffinerien, Glashütten) an allen Tagen nachts während einer bestimmten Zeitdauer beschäftigt werden, falls sie wenigstens einen Ruhetag pro Woche haben (Art. 6 des Ges. v. 1892). Doch darf die tatsächliche Arbeitszeit 10 von 24 Stunden nicht überschreiten, und wenn Frauen während der ganzen Nacht beschäftigt werden, so muß ihre Arbeit von Ruhepausen unterbrochen werden, deren Gesamtdauer mindestens 2 Stunden beträgt.

7. In bestimmten Industrien (bezeichnet im Erlaß vom 15. Juli 1893 Art. 5, abgeändert durch Erlaß vom 26. Juli 1895, 29. Juli 1897, 24. Februar 1898, 1. Juli 1899, 18. April 1901 und 4. Juli 1902: 47 Industrien) können die Arbeitszeitbeschränkungen zeitweilig vom Divisionsinspektor aufgehoben werden (Art. 7 des Ges. v. 1892).

Diese Ausnahmen also läßt bisher die französische Gesetzgebung zu; zu den Anforderungen des Berner Abkommens verhalten sich diese französischen Ausnahmebestimmungen, wie folgt:

Zu 1. Arbeit von 4 Uhr morgens an. — Schon aufgehoben durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1900.

Zu 2. Arbeitszeitverlängerung bis 11 Uhr abends in Saisonbetrieben. — Diese Verlängerungen bis 11 Uhr abends müssen auf solche bis 10 Uhr abends beschränkt werden. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Konfektionsarbeiten an Vorabenden von Feiertagen. Nach Ansicht der Commission supérieure du Travail ist die „Verlängerung der Arbeit bis 11 Uhr abends durchaus nicht unumgänglich notwendig für die betreffenden Industrien". Auch hat der Senat sich bei dem Entwurfe zur Revision des Gesetzes vom 2. November 1892 schon für die Festlegung dieser Arbeitszeitgrenze auf 10 Uhr abends ausgesprochen.

Zu 3. Permanente Ausnahmen. — Diese Ausnahmen müssen fallen, da nach dem Berner Abkommen keinerlei permanente Ausnahmen mehr zulässig sind. Sie sind bisher nicht sehr zahlreich und für die Brochierung für Drucksachen ist die Abschaffung der Ausnahmen schon früher vom Divisionsinspektor von Paris angeregt worden.

Zu 4. Temporäre Ausnahmen für bestimmte Industrien. — Diese Ausnahmen werden den oben angeführten Industrien bewilligt, bei denen es sich um die Verarbeitung von Rohstoffen oder die Bearbeitung von Gegenständen handelt, die einem sehr raschen Verderb ausgesetzt sind. Für solche Arbeiten sieht auch Art. 3 Abs. 2 des Berner Abkommens Ausnahmen vom Verbot der Frauennachtarbeit vor. Darum kann diese Bestimmung des Gesetzes von 1892 bestehen bleiben.

Zu 5. Betriebsstörung durch Unfall oder höhere Gewalt. — Diese Ausnahmen sind nach Art. 3 Abs. 1 als Fälle nicht vorherzusehender, sich nicht periodisch wiederholender Betriebsunterbrechungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, auch fernerhin zulässig.

Zu 6. Frauenarbeit in Betrieben mit ununterbrochenem Feuer. — Diese Verwendung darf nicht mehr stattfinden; doch besteht das geschützte Personal, das gegenwärtig in diesen Betrieben beschäftigt ist mehr in jugendlichen Arbeitern als in Frauen.

Zu 7. Zeitweilige Aufhebung der Arbeitszeitbeschränkung in 47 Industrien. — Das Berner Abkommen gewährt allen Industrien unter außergewöhnlichen Verhältnissen eine Reduktion der Nachtruhezeit auf 10 Stunden an 60 Tagen des Jahres. Der Art. 7 des Gesetzes von 1892 muß also aufgehoben werden, dagegen dürften Bewilligungen für Arbeitszeitverlängerung (d. h. Reduktion der Nachtruhezeit auf 10 Stunden) an 60 Tagen des Jahres den Wünschen der Industrien genügen. In diesen Industrien finden sich übrigens auch die im Berner Abkommen vorgesehenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

Das Berner Abkommen tritt bekanntlich zwei Jahre, nachdem das Protokoll über sämtliche Hinterlegungen geschlossen ist, in Kraft; doch ist diese Frist von zwei Jahren auf zehn Jahre verlängert: 1. für die Fabriken, die Rohzucker aus Rüben herstellen; 2. für die Schafwollkämmerei und -Spinnerei; 3. für die Arbeiten über Tage in Bergwerken, sofern diese Arbeiten für die Dauer von mindestens 4 Monaten im Jahre infolge von klimatischen Verhältnissen eingestellt werden müssen. Die französische Regierung will diese Fristen wesentlich abkürzen; sie verlangt die Inkraftsetzung der Abänderungen des Gesetzes von 1892 drei Monate nach Schluß des Protokolles über die Hinterlegungen der Ratifikationsurkunden. Die Arbeitskommission glaubte nach sorg-

[2]) Deutschland, dessen Regierung an erster Stelle das Berner Abkommen vom 26. September 1906 unterzeichnet hat, wird sicher in der nächsten Session des Reichstags nachfolgen. Die Regierung hat bereits in der Reichstagssitzung vom 11. April ds. Js. (Sten. Protok. S. 689) Vorlagen angekündigt „über die Nachtruhe der Frauen nach Maßgabe der Berner Konvention, über den zehnstündigen Arbeitstag der Frauen" usw. Die Redaktion.

fältiger Prüfung der Regierung in diesem Vorhaben beistimmen zu können und war der Ansicht, daß Frankreich ein Beispiel rascher Inkraftsetzung des internationalen Abkommens geben könne. Der von der Regierung vorgeschlagene Gesetzesentwurf mit den Abänderungen der Kommission lautet:

Art. 1. Die Nachtruhe der in der Industrie beschäftigten Frauen hat, ohne Unterschied des Alters, eine Minimaldauer von 11 aufeinanderfolgenden Stunden zu währen.

Diese Dauer kann auf 10 Stunden beschränkt werden in den Fällen, in denen die Beschränkungen der Arbeitsdauer entweder auf Grund des Art. 7 oder auf Grund des Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 2. November 1892 über die Arbeit der Kinder, minderjährigen Mädchen und Frauen in industriellen Betrieben aufgehoben würden.

In der ununterbrochenen Nachtruhezeit, die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehen ist, muß der Zeitraum von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens einbegriffen sein. Immerhin kann im Falle des Art. 4 Abs. 4 des eben zitierten Gesetzes die Arbeit bis 10 Uhr abends verlängert werden.

Der Absatz 5 des Art. 4 des Gesetzes vom 2. November 1892 ist aufgehoben. Im Art. 6 desselben Gesetzes sind die Worte „großjährige Frauen und“ (les femmes majeures et) gestrichen.

Art. 2. Die Aenderungen, die der vorhergehende Artikel am Gesetze vom 2. November 1892 vornimmt, treten drei Monate, nachdem das Protokoll über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden des am 26. September 1906 zu Bern unterzeichneten Abkommens über das Verbot der industriellen Frauennachtarbeit geschlossen ist, in Kraft.

Art. 3. Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1892 festgestellt und behandelt. (Auf Antrag des Abg. Groussier hinzugefügt.)

Diesen Gesetzentwurf hat die Deputiertenkammer am 10. Juni ohne Debatte angenommen; daß sich der Senat anschließt, ist zweifellos.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitische Ankündigungen der Regierung in Oesterreich. Die erste aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgegangene Volksvertretung in Oesterreich ist am 19. Juni durch den Kaiser, dem ein großes persönliches Verdienst um die Neuordnung der Dinge zukommt, mit einer Thronrede eröffnet worden, in der auch die Sozialpolitik einen breiteren Raum einnimmt. Die Schaffung voller Freiheit des bürgerlichen Erwerbs, so heißt es da, soll nunmehr durch Errichtung der Alters- und Invalidenversicherung ihre Ergänzung finden. Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes werden gesetzgeberische Maßnahmen namentlich in bezug auf die Nachtarbeit der Frauen in gewerblichen Unternehmungen, desgleichen im Bergbaubetriebe notwendig sein. Hand in Hand mit der sozialpolitischen Fürsorge müsse aber eine wohldurchdachte energische Produktionspolitik einhergehen, die alle im Volke vorhandenen wirtschaftlichen Kräfte zu harmonischer Entfaltung bringt und die volle Nutzbarmachung der Errungenschaften des technischen Fortschrittes ermöglicht. Die Erhaltung und die gesunde Entwicklung eines lebenskräftigen gewerblichen Mittelstandes werde im systematischen Ausbau der Gewerbegesetzgebung, in der Ausgestaltung des Gewerbeförderungsdienstes und endlich durch Errichtung einer Zentralgenossenschaftskasse Ausdruck finden. Die Thronrede weist sodann auf die wichtigen, auf dem Gebiete des Bergbaubetriebes zu lösenden sozialpolitischen Fragen, insbesondere auf die Reform der Bergarbeiterversicherung sowie der Bergbaugesetzgebung hin und erklärt, der Reichsrat werde insbesondere sich mit der Frage zu befassen haben, ob nicht der Staat im Einklange mit den an ihn als Unternehmer gestellten Anforderungen in erweitertem Umfange am Kohlenbergbau teilnehmen soll, um sich wenigstens für den Bedarf der eigenen Unternehmungen gegen alle Wechselfälle zu sichern. Weiter wird als eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung angekündigt die Fortführung der Aktion der Verstaatlichung der vom verkehrspolitischen Standpunkt wichtigen Privatbahnen zur Erhöhung der wirtschaftlichen Machtfülle des Staates. Endlich wird die Pflege des öffentlichen Unterrichtswesens unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Volksstämme sowie die Förderung der Wissenschaften als eine der obersten Aufgaben der Gesetzgebung bezeichnet. — Ein reiches Programm, dem wir sowohl in der Regierung wie in den Parteien des Reichsrats willige, eifrige und sachkundige Mitarbeiter und Vollender wünschen. Die Sozialdemokratie, die zweitstärkste Partei des Hauses, mit ihren 87 Mandaten verspricht, unter ihnen an erster Stelle zu stehen. Ihr Organ, die „Arbeiter-zeitung“, erklärt, es könne der Partei nicht einfallen, „an einem unwürdigen und unsachlichen Wettrennen mit den demagogischen Parteien teilzunehmen“, auch sei es nicht mit ihrem Ernst und ihrer Würde zu vereinbaren, „Anträge, die vielleicht sehr weitgehend und sehr radikal aussehen, einzubringen, ohne daß eine genügende fach- und sachgemäße Durcharbeitung des Stoffes vorhergegangen wäre.“ Immerhin sind aber auch heute schon einige Fragen vollständig spruchreif. Dazu gehören in allererster Linie die Alters- und Invalidenversicherung, die Witwen- und Waisenversorgung, ebenso die Regelung der Arbeitszeit sowie der Frauen- und Kinderarbeit.

Der Verein für Sozialpolitik hält in diesem Jahre seine Generalversammlung vom 30. September bis 2. Oktober in Magdeburg ab. Auf der Tagesordnung steht als erster Gegenstand die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten, wofür Geh. Hofrat Professor Dr. Bücher-Leipzig und Handelskammersyndikus Dr. Behrend-Magdeburg referieren. Die beiden anderen Tage werden der Erörterung des in einer umfangreichen Enquete vorbereiteten Themas „Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte“ gewidmet sein; Hauptreferent ist Geh. Justizrat Prof. Dr. Loening, Halle a. S., mit zwei weiteren Referenten sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen.

Soziale Zustände.

Konkurrenzklauselfragen.

Wie wir jüngst in Sp. 865 f. zusammenstellten, sind von verschiedenen Interessentenverbänden Eingaben an den Bundesrat und den Reichstag gerichtet worden, die eine Abänderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Zulässigkeit der Konkurrenzklausel bei Handlungsgehilfen verlangen. Neuerdings hat der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine auf seiner Hauptversammlung zu Mannheim einen Beschluß gegen die Konkurrenzklausel gefaßt, der auf folgende Forderung an die Gesetzgebung hinausläuft:

Die Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit der Handlungsgehilfen nach Beendigung des Dienstverhältnisses kann nur dann, und zwar nur auf die Höchstdauer eines Jahres vereinbart werden, wenn das Jahresgehalt des Angestellten den Betrag von 5000 ℳ übersteigt. Die verwirkte Strafe darf niemals höher festgelegt werden als auf den Betrag des Jahresgehaltes bei der Entlassung. Verträge mit minderjährigen Personen oder deren Eltern und Vormündern, welche eine Konkurrenzklausel einschließen, sind nichtig.

Weiterhin haben die Kaufmannsgerichte in München und Frankfurt a. M. beantragt, in erster Linie die §§ 74, 75 HGB. dahin zu ändern, daß die Konkurrenzklausel schlechthin für nichtig erklärt wird. In zweiter Linie befürworten sie, die geltenden Vorschriften dahin einzuschränken, daß: 1. die Konkurrenzklausel unwirksam ist, wenn der Gehilfe bei der Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr als 3000 ℳ Jahreseinkommen bezogen hat; 2. der Zeitraum, für den eine Konkurrenzklausel vereinbart werden kann, auf ein Jahr verkürzt wird; 3. eine Vertragsstrafe nur bis zum Betrag der Hälfte des Jahreseinkommens zulässig ist; 4. dem Prinzipal Ansprüche aus der Konkurrenzklausel nur zustehen, wenn er nachzuweisen vermag, daß ihm durch die Verletzung des Konkurrenzverbots irgend ein Schaden entstanden ist.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat inzwischen sämtliche Handelskammern und Kaufmannsgerichte ersucht, sich auf Grund der gemachten Erfahrungen darüber zu äußern, in welchem Umfange gegenwärtig Konkurrenzklauseln den Handlungsgehilfen gegenüber üblich sind und ob sie auch bei Handlungslehrlingen vorkommen, ferner darüber, inwieweit und aus welchen Gründen die Konkurrenzverbote für notwendig erachtet werden.

Auf der Tagung des Verbandes deutscher Eisenwarenhändler in Mainz sprach sich der Verbandssyndikus, Justizrat Dr. Fuld, in seinem Vortrag über die Konkurrenzklausel dafür aus, daß bei Gehaltsbezügen unter 1500 ℳ die Konkurrenzklausel untersagt, im übrigen aber der geltende Rechtszustand aufrecht erhalten werde. Der Vortragende betonte, daß der aus Prinzipalen bestehende Verband auch bei dieser Frage sich nicht auf den Standpunkt der einseitigen Prinzipalitätsinteressen stellen wolle. Anderseits verlangte er eine Verschärfung der Bestimmungen des Wettbewerbegesetzes über den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Die Versammlung beschloß im Sinne seiner Ausführungen bei dem Bundesrat und Reichstag vorstellig zu werden.

Inzwischen bringt die Fachpresse der Handlungsgehilfen und Arbeiter immer neue Blüten der Konkurrenzklauselpraxis an den Tag. Die Berliner Adressenfirma Robert Teßmer forderte vertraglich von einem Aufsichtsbeamten, der 250 *M* Monatsgehalt erhält, daß er während zweier Jahre nach dem Austritt aus dem Teßmerschen Geschäft keinerlei Stellung in einem Adressenverlag innerhalb des Deutschen Reichs annehmen, noch einen Adressenverlag selbst betreiben oder sich bei einem solchen direkt oder indirekt beteiligen dürfe.

Bei einer Augsburger Bleicherei- und Färbereifirma war ein Färbermeister gegen ein Monatsgehalt von 120 *M* beschäftigt. Sein Vertrag enthielt die Verpflichtung, daß er nach dem Ausscheiden aus der Firma bei Meidung einer Konventionalstrafe von 6000 *M* innerhalb zweier Jahre keiner Konkurrenzfirma in Deutschland seine Dienste anbieten dürfe. Als der Färbermeister trotzdem bei einer Barmer Firma eintrat, wurde er von der Augsburger Firma auf Zahlung der Konventionalstrafe von 6000 *M* verklagt. Der Beklagte ließ durch seinen Vertreter vor dem Landgericht einwenden, daß er den Vertrag nur pro Forma unterschrieben habe. Er und alle seine Kollegen glaubten, daß man ihn nie und nimmer zur Zahlung einer derartigen Konventionalstrafe heranziehen könne, da sie zu dem damals von ihm bezogenen Monatsgehalt von 120 *M* im schreienden Mißverhältnis stand und den fünfzigfachen Betrag dieses Monatsgehaltes ausmache. Er habe damals keine Wahl gehabt, diesen Vertrag zu unterschreiben, um nicht die Stelle zu verlieren und mit seiner Familie brotlos zu werden. Der Vertrag verstoße gegen die guten Sitten, da der Beklagte, wenn er zwei Jahre in Deutschland keine Stelle annehmen dürfe, außerstande sei, seinen Lebensunterhalt zu erwerben. Die Klagepartei machte dagegen geltend, daß der Beklagte auch ohne Sprachkenntnis im Auslande eine derartige Stelle hätte bekommen können. Das Landgericht stellte sich im wesentlichen auf den Standpunkt des Beklagten und verurteilte ihn lediglich zur Zahlung von 500 *M* und $^{1}/_{12}$ Kosten. Die klagende Firma wurde mit ihren weiteren Ansprüchen unter Belastung mit $^{11}/_{12}$ Kosten abgewiesen.

In einem Nürnberger Hut- und Schirmgeschäft war seit 1897 ein Fräulein L. als Verkäuferin tätig. Sie bezog monatlich 85 *M* und $1^{1}/_{2}$% des Umsatzes, zusammen jährlich 1300—1400 *M*. Eine Konkurrenzklausel in ihrem Dienstvertrage bestimmte, daß die Verkäuferin innerhalb zweier Jahre nach Austritt, bei Meidung von 1000 *M* Konventionalstrafe in keinem Konkurrenzgeschäft eintreten, noch ein solches gründen oder sich an einem solchen beteiligen dürfe. Infolge einer ungesetzlichen Zumutung, wonach die Angestellte entweder auf ihre Mittagspause verzichten oder aus eignen Mitteln eine Hilfskraft einstellen sollte, kam es zu einem Zwist zwischen Fräulein L. und dem Unternehmer, der infolgedessen die Angestellte entließ. Als Fräulein L. dann in Nürnberg selbst ein ähnliches Geschäft aufmachte, verlangte er die 1000 *M* Konventionalstrafe. Das Kaufmannsgericht wies seine Klage ab unter Berufung auf den § 75 HGB., der bestimmt, daß eine Konventionalstrafe nicht zu zahlen sei, wenn der Prinzipal selbst das Dienstverhältnis kündige, ohne daß der Angestellte hinreichenden Anlaß dazu gegeben habe. Ein solcher Anlaß sei aber durch die entschiedene Abweisung der Zumutungen des Klägers nicht gegeben.

Gewiß findet, wie diese Fälle zeigen, der von Konkurrenzklauseln Gefesselte mehr und mehr bei einsichtigen Richtern Verständnis und Beistand bei einem Durchbruchsversuch aus diesem Stellnetz, aber es tut not, daß überhaupt ein Gesetz eine derartige indirekte Sklaverei auf das unerläßliche Mindestmaß, das die Lauterkeit und die Vertrauensverhältnisse im Geschäftsverkehr erfordern, beschränkt.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Mai wird im „Reichs-Arbeitsblatt" Nr. 6 wie folgt beurteilt: Die Gesamtkonjunktur des Arbeitsmarkts ist im Mai, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, unverändert günstig geblieben. Aus einer großen Zahl von Gewerben und insbesondere aus den größten deutschen Industrieen wird andauernd starker Arbeitermangel gemeldet, so daß die Löhne vielfach auch im Mai noch weiter anzogen. Eine Begleiterscheinung dieser Verhältnisse war die starke Streikbewegung dieses Monats. Ferner machten sich die Ansprüche der Landwirtschaft für die Erledigung der landwirtschaftlichen Arbeiten auf dem gewerblichen Arbeitsmarkt geltend. Im einzelnen war der Kohlenbergbau auch im Mai bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit beschäftigt. Der Eisenbahnwagenmangel, der in früheren Monaten die Förderung stark beeinträchtigt hatte, war im Mai, abgesehen vom Ruhrbezirk, in der Hauptsache beseitigt. Die Eisen-, Stahl- und Maschinen-Industrie war, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, mit Aufträgen voll versehen, und ebenso wird aus der elektrischen, chemischen und Textil-Industrie die Arbeitslage als günstig geschildert. Nicht gleichmäßig lagen die Verhältnisse im Baugewerbe, das in einer Reihe von Bezirken einen Rückgang zeigte, in anderen durch Streikbewegungen gestört wurde. Im übrigen machten sich die bekannten Saisoneinflüsse, das Pfingstgeschäft, die Konfektion, der beginnende Reiseverkehr und die landwirtschaftlichen Arbeiten im Berichtsmonat geltend. Die Berichte der Arbeitsnachweise lassen ebenfalls mit Ausnahme einzelner Bezirke (Baden, Berlin) auf eine nicht ungünstige Lage des Arbeitsmarkts schließen.

Die Heimarbeit-Ausstellung in Frankfurt a. M., die am 1. Oktober d. J. beginnen sollte, wird erst am 1. April 1908 ihre Pforten öffnen. Die gründliche Untersuchung des ganzen mitteldeutschen Wirtschaftsgebiets mit den Gebirgszentren: Rhön, Taunus, Spessart, Vogelsberg, Odenwald und Westerwald, an der zurzeit mehrere hundert Personen mit größtenteils wissenschaftlicher Vorbildung ehrenamtlich arbeiten, kann vor diesem Zeitpunkt nicht beendet werden. Bis dahin sollen auch die einzelnen Monographien für die verschiedenen Heimarbeitsarten veröffentlicht werden. Die hygienischen Verhältnisse der Heimarbeiter sollen genau untersucht werden.

Soziale Käuferliga in der Schweiz. Wie „die Frauenbewegung" vom 15. Juni mitteilt, hielt die Liga im April d. Js. in Bern ihre 2. Generalversammlung ab. Es bestehen zurzeit Ortsgruppen in Bern, Neuenburg und Freiburg. Die Schweizer Liga richtet ihr Augenmerk bisher hauptsächlich auf Erforschung der Zustände in der Schokoladenfabrikation. Demnächst wird eine Erkennungsmarke, ein sogenanntes "label" eingeführt werden, um die Erzeugnisse der auf der weißen Liste stehenden guten Firmen zu kennzeichnen. Die Schweizer Liga wendet zurzeit der Frage besondere Beachtung zu, wie die Sonntagsruhe der Zuckerbäcker zu fördern sei. Die Liga schlägt vor, turnusweise die Konditoreien einer Stadt am Sonntag zu schließen, damit auch den Angestellten dieser Branche wenigstens alle 14 Tage oder 3 Wochen ein freier Sonntag gegeben werden kann.

Soziale Rechtsprechung.

Die Gerichtspraxis gegenüber Verletzungen der Arbeiterschutzgesetze wird auch in den Jahresberichten der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1906 wegen ihrer auffälligen Milde beklagt. So wurde nach Mitteilung der Beamten für den Bezirk Hildesheim ein wiederholt rückfälliger Betriebsleiter einer Glashütte, dem innerhalb fünf Jahren drei Bestrafungen, die letzte in einer Höhe von 500 *M*, auferlegt worden waren, zu 150 *M* und der Direktor einer Zuckerfabrik, bei zwei Vorstrafen, deren letzte 50 *M* betrug, zu 20 *M* verurteilt. Daß schärfere Maßregeln wohl geeignet sind, abschreckend zu wirken, gibt der Beamte für den Bezirk Köln zu, indem er schreibt: „Die Liste der Zuwiderhandlungen gegen Schutzvorschriften für Jugendliche zeigt schon seit Jahren eine erfreuliche Abnahme der Delikte. Es darf wohl mit Recht vermutet werden, daß deren schärfere Ahndung seitens der Gerichte nunmehr auch mit dazu beigetragen hat, den Ernst der sozialen Gesetzgebung zum Ausdruck zu bringen." Hierzu bemerkt die „K. Vztg.": Wenn in den richterlichen Kreisen die Auffassung einmal voll durchdringt, daß gerade die zu milde Rechtsprechung in Sachen der sozialen Gesetzgebung zu einer Schwächung der Achtung vor derselben und auch der Stellung der Gewerbeaufsichtsbeamten beiträgt, dürften deren Klagen über eine vielfach zu milde Gerichtspraxis, namentlich auch Rückfälligen gegenüber, bald verstummen.

Ueber die Krankenversicherungspflicht fällte das sächsische Oberverwaltungsgericht eine wichtige grundsätzliche Entscheidung; es entschied, daß ein gebrechlicher und geistig beschränkter Webermeister von 63 Jahren, der von seinem Arbeitgeber aus Mitleid mit Spulen und Treiben von Garn beschäftigt worden war und dabei — außer der Wohnung, die ihm von seinem Arbeitgeber gewährt worden war — wöchentlich höchstens 1 Mk. 25 Pf verdiente, der Krankenversicherungspflicht unterliege, obwohl er gleichzeitig Armenunterstützung bezogen hatte. Der Einwand des Arbeitgebers, daß ein so geringer Lohn mit den Lasten, die für ihn mit der Versicherung verbunden gewesen wären, in keinem Verhältnis stehe, wurde nicht als berechtigt anerkannt. Die Versicherungspflicht werde nicht durch die Geringfügigkeit des Lohnes ausgeschlossen. Denn der Gesetzgeber behandele nach dem klaren Wortlaut von § 1 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes jede gegen Entgelt

stattfindende Beschäftigung in einem dort erwähnten Betriebe als versicherungspflichtig, ohne daß ein Mindestbetrag für dieses bestimmt sei.

Volksschullehrer als Schöffen und Geschworene. Während bisher nach § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Volksschullehrer von dem Ehrenamte eines Schöffen und Geschworenen ausgeschlossen sind, hat jetzt der Vorstand des über 110 000 Mitglieder zählenden Deutschen Lehrervereins einstimmig beschlossen, bei der Reichsbehörde um Aufhebung dieses Ausnahmezustandes vorstellig zu werden. Es ist in der Tat heutzutage nicht mehr recht ersichtlich, weshalb ein so bedeutender und fürs öffentliche Leben so wertvoller Berufsstand von dem Laienrichteramt ausgeschlossen bleiben soll.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtetage. In den abgelaufenen Wochen haben eine Reihe Städtetage stattgefunden, die sich zum Teil auch mit sozialpolitischen Dingen im engeren Wortsinne befaßt haben. Auf dem Westfälischen Städtetage zu Hamm (11. Mai) trat Stadtrat Dr. Boldt-Dortmund in einem Vortrage sehr warm für die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses ein, insbesondere auf die enorme Wertsteigerung des Grund und Bodens in Dortmund exemplifizierend. Dort habe vor einigen Jahrzehnten der Morgen Grund und Boden 1000 ℳ gekostet, heute berechne man 60 000 bis 100 000 ℳ. In Gelsenkirchen und anderswo sei es ähnlich. Er beleuchtete die Einwände gegen diese Steuer als nicht stichhaltig und als nicht ungerecht gegen die vier Klassen, welche in aufstrebenden größeren Städten diese Steuer zu tragen hätten. Dem Sozialismus leiste die Steuer keinen Vorschub, im Gegenteil. — Der Hannoversche Städtetag (9., 10. Juni) ließ sich unter anderem in einem lichtvollen Vortrage des Direktors Personn-Göttingen „Haushaltungsschulen und Haushaltungsunterricht" empfehlen, beauftragte den Vorstand mit Ausarbeitung einer Petition zur Abänderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, dessen neueste dem Reichstage vorgelegte Novelle wiederum im agrarischen Interesse die großen Städte belaste, forderte die Aufhebung des Kommunalsteuerprivilegs der Beamten und befürwortete auch für die kleineren Städte statistische Amtsstellen. — Die Brandenburgischen Städte verhandelten zu Havelberg (16. Juni) über die Fürsorge für Wanderarbeiter, über die man recht geteilter Meinung war, über die Unterbringung von Lungenkranken vorgeschrittenerer Stadiums in Asylen, Isolierstationen, Pflegestationen und in der Privatpflege, dabei die Kosten für dauernde Unterbringung in Pflegeheimen für Deutschland auf 500 Millionen Mark berechnend, sowie über die verpflichteten Kostenträger (Staat, Gemeinde usw.). Eingehend wurden die Bestrebungen der Gemeinden auf dem Gebiete des Jugendschutzes (Mutter- und Säuglingsschutz, Krippen, Heime und Horte, Jugendklubs, Erziehungsbeirat usw.) dargelegt und ihr Ausbau verlangt. Wenig Liebe zu sozialer Hebung der ärmeren Klassen verriet der Vortrag, die Sparkassen als Quellen städtischer günstiger Finanzen auszubauen und deshalb sich mit einem Zinsfuß von $2^1/_2$ % der Einlagen zur Bildung eines Reservefonds zu begnügen, heute, wo der Reichsbankdiskont $5^1/_2$ % ist! Gegen diesen Vorschlag wurde Widerspruch erhoben. Die übrigen Themen waren mehr verwaltungstechnischer Natur.

Volkswirte in der Kommunalverwaltung. Der Deutsche Volkswirtschaftliche Verband ist bei den größeren deutschen Kommunen durch eine Eingabe dafür eingetreten, daß diese zweckmäßigerweise mehr als bislang geschehen berufsmäßig vorgebildete Volkswirte in ihrer Verwaltung anstellen möchten. Namentlich bei der Bearbeitung der Verkehrsangelegenheiten, bei der Ausführung der kommunalen Sozialpolitik: Angelegenheiten der städtischen Arbeiter, dem Arbeitsnachweis, dem Wohnungswesen im weitesten Sinne (Wohnungsstatistik, Wohnungsenqueten, Wohnungsnachweis, Einrichtungen für Boden- und Baukredit usw.) sei die Mitwirkung geschulter Beamten dringend erwünscht. Aber auch bei der Ausgestaltung des städtischen Finanzwesens mit seinen großen sozialen Anforderungen sei eine entsprechend vorgebildete Kraft unerläßlich. Zunächst würde das Augenmerk auf die Anstellung eines volkswirtschaftlichen Beigeordneten zu richten sein, dem ein bestimmtes Dezernat zu überweisen sei, für das die volkswirtschaftliche Vorbildung besonders wichtig ist, z. B. das Finanzwesen. — Die Nützlichkeit der Hinzuziehung eines Volkswirts haben einige Städte bereits in der Weise anerkannt, daß sie den Leiter ihres statistischen Amtes zum Magistratsmitgliede ernannten (Stuttgart, Königsberg, Essen, Straßburg, Düsseldorf) oder eine besondere Vertrauensstellung ins Leben riefen unter der Bezeichnung „Wirtschaftlicher Beirat der Stadtgemeinde" (Mannheim). Doch das Arbeitsgebiet für Volkswirte ist in der städtischen Verwaltung ein so außerordentlich großes, daß auch für einen besonderen volkswirtschaftlichen Beamten ein weites Betätigungsfeld vorhanden ist.

Soziale Kommission und städtisches Einigungsamt in Ulm a. D. Ein städtisches Einigungsamt soll in Ulm nach einem Beschlusse der seit dem vorigen Jahre dort bestehenden „Sozialen Kommission" ins Leben gerufen werden. Während der Zweck der aus dem Stadtvorstand und je vier dem Handels- und Gewerbestand angehörigen Mitgliedern des Gemeinderats und Bürgerausschusses bestehenden „Sozialen Kommission" ist, die Erscheinungen auf dem Arbeitsmarkt fortwährend zu überwachen, bei der tariflichen Arbeitsregelung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mitzuwirken und bei vorkommenden Lohnstreitigkeiten in objektiver Weise auf eine Verständigung zwischen den Parteien hinzuwirken, soll das städtische Einigungsamt bei ausbrechenden Lohnstreitigkeiten größeren Umfangs oder von Differenzen inbezug auf die Auslegung oder Einhaltung von Arbeitsverträgen auf Anrufen einer der Parteien oder auch aus freien Stücken die Vermittlung übernehmen. Die Schlichtungsverhandlungen sollen unter der Leitung des Stadtvorstandes vor sich gehen unter Zuziehung von hierzu besonders bevollmächtigten Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Diese sollen befähigt sein, namens ihrer Organisationen rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen in wirksamer Weise zu garantieren. Für Lohndifferenzen kleineren Umfanges soll das Gewerbegericht als Einigungsamt bestehen bleiben.

Die kommunale und staatliche Kinderfürsorge in Breslau wird nach neuesten Mitteilungen des Waisenamtes und der Armendirektion eine Ausgestaltung erfahren. So wird beabsichtigt, Frauen in weiterem Maße als bisher zu Vormündern zu bestellen und zwar vorzugsweise in solchen Fällen, in denen es sich um weibliche Mündel handelt und wo nicht die Verwaltung eines Vermögens, sondern die Erziehung des Mündels die Hauptrolle spielt. — Ferner hat die Armendirektion beschlossen, das Kostgeld für die in Breslauer, von der Armendirektion selbst auf Grund der im Bureau I geführten Pflegeelternliste ausgesuchten Pflegestellen untergebrachten städtischen Kostkinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahre auf 15 ℳ und bis zum vollendeten 2. Lebensjahre auf 12 ℳ monatlich zu erhöhen, d. i. 2 ℳ mehr als der vorher geltende Satz. — Die Beaufsichtigung der sog. „Haltekinder" erfolgt auch in Breslau außer durch in Betracht kommende kommunale Recherchenten, durch staatliche Aufsichtsdamen, die zur Unterstützung der Kreisärzte durch das Kgl. Polizeipräsidium angestellt sind. Die städtischen ehrenamtlichen Armenpfleger sowie die Bezirksarmenärzte sind nun durch die Armendirektion angewiesen, den staatlichen Aufsichtsdamen die erforderliche Unterstützung zu geben, sofern es sich um Kinder handelt, die im Wege der öffentlichen Armenpflege untergebracht sind.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Das neue Buchdrucker-Tarifverzeichnis, abgeschlossen am 30. April d. Js., weist für 1906/07 abermals eine starke Zunahme des Umfangs der Tarifgemeinschaft auf. Sowohl die Zahl der tariftreuen Arbeitgeber wie auch der tarifmäßig beschäftigten Gehilfen und der in Betracht kommenden Orte hat sich stark vermehrt. Vom 30. April 1906 bis 30. April 1907 wurden in 132 Städten 754 Firmen mit 4895 Gehilfen der Tarifsache neu gewonnen. Dazu kommt noch der Kreis IV A (Elsaß-Lothringen) mit 28 Städten, 86 Firmen und 984 tariftreuen Gehilfen, so daß der Gewinn des verflossenen Jahres beträgt: 160 Städte, 840 Firmen, 5879 Gehilfen. Wegen Erlöschens der Firmen wurden 137 Firmen mit 669 Gehilfen aus dem Tarifverzeichnisse gestrichen, wegen Nichteinhaltung des anerkannten Tarifs 32 Firmen mit 154 Gehilfen. Die Entwicklung der Gemeinschaft seit ihrer Neu-Errichtung vor 10 Jahren wird durch folgende Tabelle dargestellt:

Jahr	Firmen	Gehilfen	Orte
1897	1631	18 840	469
1898	2030	22 468	647
1899	2704	27 449	880
1900	8115	80 680	1002
1901	8872	84 807	1080
1902	8464	86 527	1048

Jahr	Firmen	Gehilfen	Orte
1903	4250	39 464	1315
1904	4559	41 483	1382
1905	5134	45 868	1552
1906	5583	49 497	1659
1907	6254	54 553*)	1803.

Die werbende Kraft der Tarifgemeinschaft kommt in diesen Ziffern klar zum Ausdruck. In der Tat hat sich das deutsche Buchdruckgewerbe damit ein fast allgemein gültiges Arbeitsgesetz geschaffen, und wir wollen hoffen, daß es gelingt, auch die noch abseitsstehenden oder widerstrebenden Kreise in seinen Geltungsbereich zu ziehen.

Kost- und Logis-Regelung im Tarifvertrage. In Regensburg ist zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Friseur- und Barbiergewerbe ein Lohntarifvertrag abgeschlossen worden, der neben den üblichen Bestimmungen eingehende Vorschriften über die Art und Weise der Löhnung und Verköstigung trifft. Interessant ist dabei vor allem, daß zwischen Geschäften erster und zweiter Klasse unterschieden wird. In die erste Klasse wurden außer den besseren Friseurgeschäften alle Geschäfte miteinbezogen, welche Haararbeiten (Anfertigung von Perücken) von den Gehilfen herstellen lassen, während die zweite Klasse alle übrigen Geschäfte umfaßt. Als Minimallohn wurde für die Gehilfen in Betrieben der ersten Klasse bei halber Kost und Wohnung 10 *M*, bei ganzer Kost und Wohnung 9 *M*, in den Betrieben zweiter Klasse bei halber Kost und Wohnung 8 *M*, bei ganzer Kost und Wohnung 7 *M* wöchentlich festgesetzt; solche Gehilfen, die keine Kost und Wohnung beim Arbeitgeber haben, sollen ohne Rücksicht darauf, ob sie in Betrieben erster oder zweiter Klasse beschäftigt sind, 18 *M* Wochenlohn erhalten; bei einer etwaigen behördlichen Verlängerung der Sonntagsarbeit, die während der Sommermonate um 12 Uhr mittags, während der Wintermonate um 2 Uhr enden soll, ist jede Arbeitsstunde von 2 Uhr nachmittags bis abends 6 Uhr mit 50 *Pf*, diejenige nach 6 Uhr mit 1 *M* zu bezahlen. Bezüglich der vom Arbeitgeber zu gewährenden Kost wurde noch bestimmt, daß den Gehilfen genügend Zeit zur Einnahme der Mittagsmahlzeit gegeben werden müsse, das Mittagessen unter keinen Umständen im Arbeitsraum verabreicht werden dürfe und eine Heranziehung zur Arbeit während des Mittagessens gänzlich unzulässig sein solle; den Gehilfen, die die Kost nicht beim Arbeitnehmer einnehmen, muß eine Stunde Mittagszeit gewährt werden.

„Tarifverträge" von Bühnenangehörigen. Die Generalversammlung des Deutschen Bühnenvereins hat der aus Mitgliedern des Bühnenvereins und der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger bestehenden Kommission ein neues Vertragsformular und neue Vertragsregeln vorgelegt. Der Vorsitzende der Kommission, Hoftheaterintendant von Putlitz, erstattete den Bericht über die neuen Bestimmungen, deren Grundgedanke unter Einführung des 31. Dezembers als allgemeinen Kündigungstermins die Gleichberechtigung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist. Das Schiedsgericht soll nach wie vor fakultativ, die Geltung der Bühnenvertragsregeln obligatorisch sein. Da die vollständige Annahme der neuen Bestimmungen nicht möglich erschien, wurde die Vorlage an eine erweiterte Kommission verwiesen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Streikentschädigungsgesellschaften. Die am 1. Juni 1905 errichtete „Gesellschaft des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen" hat die Zahl der angeschlossenen Firmen von 742 mit 119 443 Arbeitern und einer Lohnsumme von 139 Mill. Mark am 1. Januar 1906 auf 1048 mit rund 160 000 Arbeitern und 185 Mill. Mark Jahreslohn gesteigert. Die Mitglieder verteilten sich, abgesehen von 22 Einzelmitgliedern, auf 29 Bezirksverbände. Der Wunsch nach Einführung einer obligatorischen Streikversicherung innerhalb des Gesamtverbandes ist im Wachsen. Die Streikentschädigungsansprüche von 235 Firmen wurden anerkannt, und zwar waren 313 539 durch Streik und 642 741 durch Aussperrung verlorene Manntage zu entschädigen. Zur Deckung erwies sich sofortige Einziehung eines Nachschusses von 2 *M* auf 1000 *M* Jahreslohnsumme notwendig. Künftig soll als Beitrag von vornherein statt 1 *M* 3 *M* auf das Tausend der Jahreslöhne eingezahlt werden. Da der Entschädigungssatz für den verlorenen Manntag auf 50 % der satzungsmäßigen Höchstsumme vereinbart wurde, beanspruchte die Gesamtentschädigung 534 060 *M*. Der Liquidationsfonds der Gesellschaft enthielt am 1. Januar 1907 42 305 *M*. Am 28. Mai 1906 hat die Streikentschädigungsgesellschaft des Gesamtverbandes der Metallindustriellen mit vier anderen gleichartigen Gesellschaften anderer Industrien zur Rückversicherung die „Gesellschaft des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen", wie früher berichtet (Sp. 822), gegründet. Die angeschlossenen Gesellschaften zahlen zurzeit 50 *Pf* aufs Tausend der Jahreslohnsumme Rückversicherungsbeiträge. Dafür erwarten sie einen Entschädigungszuschuß von $12^1/_2$ *Pf* des Tagesverdienstes eines Arbeiters für den bei Streiks oder Aussperrungen verlorenen Manntag. Sämtliche fünf Gesellschaften hatten am 1. April 1907 sich für 285 896 Arbeiter mit $308^1/_4$ Millionen Mark Jahreslohn bei der Zentralgesellschaft rückversichert. Im ersten Tätigkeitshalbjahr Juli-September 1906 waren 263 203 verlorene Manntage mit 58 201 *M* zu entschädigen. Die Rückversicherungsgesellschaft trat mit 17 754 *M* Bestand ins Jahr 1907 ein. Inzwischen sind neun weitere Streikentschädigungsgesellschaften der Rückversicherungszentrale beigetreten und der Beitritt neuer steht in Aussicht.

*) Der „Deutsche Buchdruckerverband" (Gehilfen) zählte nach seinem Jahresberichte am 31. Dezember 1906 48 447 Mitglieder gegenüber 44 476 am 1. Januar 1906, hatte also einen Mitgliederzuwachs von 3971 (1905: 8904) zu verzeichnen. Das Gesamtvermögen des Verbandes belief sich auf rund $7^1/_2$ Millionen Mark.

Der Deutsche Tabakverein, der Anfang Juni in Mannheim tagte, nahm Stellung zu dem Gesetzentwurf betr. die Regelung der Heimarbeit in der Tabakindustrie. Der Verein stimmte der Tendenz und Fassung des Entwurfs, abgesehen von Einzelheiten, zu. In der Debatte hielt der Leiter der badischen Fabrikinspektion, Oberregierungsrat Bittmann (Karlsruhe), eine sozialpolitische Rede, in deren Verlauf er an die Tabakindustriellen, deren einige Hundert vertreten waren, die Aufforderung richtete, zum Wohle der Arbeiter, wenn irgend möglich, das System der Heimarbeit abzuschaffen. Ebenso ist im Interesse der Konsumenten die Heimarbeit in der Tabakindustrie zu bekämpfen.

Arbeitgeberterrorismus. In Aachen ist neuerdings eine Organisation der bisher nicht organisierten Arbeitgeber des Anstreichergewerbes zum Schutze gegen den Terrorismus des Arbeitgeberschutzverbandes begründet worden, nachdem dort der Arbeitgeberverband mit der einzigen am Orte bestehenden Gerüstfirma einen Vertrag abgeschlossen hatte, wonach bei Konventionalstrafe an dem Arbeitgeberverband nicht angehörige Arbeitgeber keine Gerüste geliefert werden dürfen. In der Gründungsversammlung wurde von den anwesenden Arbeitgebern betont, daß sie im Lohnkampfe Seite an Seite mit dem Arbeitgeberschutzverband die Aussperrung der Gehilfen durchgeführt, daß sie aber dem Arbeitgeberschutzverband nicht beitreten könnten, weil dieser ihnen Bedingungen auferlege, die sie ohne Preisgabe der Selbständigkeit nicht erfüllen könnten. Die Maßnahme des Arbeitgeberschutzverbandes wurde als „eine Gewaltmaßregel" bezeichnet, die „geeignet sei, zahlreiche kleine Existenzen zu vernichten".

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Koalitionsverbote für Privatbeamte. Der Direktor der Vereinsbank in Zwickau hatte mehrere Angestellte vor die Wahl gestellt, aus dem „Verein Deutscher Bankbeamten" auszuscheiden oder ihre Stellung aufzugeben. Der Verein hat auf seiner Kasseler Hauptversammlung entrüstet dagegen protestiert und den Vorstand aufgefordert, zur Wahrung des Koalitionsrechts der Bankbeamten die nötigen Schritte zu tun. — Bezeichnend an diesem Vorgang ist, daß der Verein Deutscher Bankbeamten einer derjenigen unter den Privatbeamtenvereinen ist, der auf das harmonische Zusammenwirken zwischen Arbeitgeber und Angestellten den entschiedensten Nachdruck legt. — Vor einem Jahre erlebte der Buchhandlungsgehilfen-Verband ähnliche Maßregelungen organisierter Kameraden in Sachsen. In Westdeutschland müssen sich jetzt die Grubenbeamten heimlich organisieren, um nicht der Verfolgung durch die organisierten Grubenbesitzer sich auszusetzen.

Der Verband süddeutscher Eisenbahner hielt in Nürnberg seine zweite Generalversammlung ab. Der Mitgliederzugang betrug im letzten Jahre 5802, der Abgang 4236 Köpfe(!). Ein Beschluß, wonach an der Forderung des achtstündigen Arbeitstages festgehalten, zur schrittweisen Einführung aber vorerst die neunstündige Arbeitszeit gefordert wird, fand Annahme. Ebenso folgende Forderungen: Einführung des Arbeitsvertrages, Abschaffung des Prämiensystems, Festsetzung von Minimallöhnen und zwar 3,50 *M*. für Arbeiter, 4 *M*. für Facharbeiter. Ferner achttägige Lohnzahlung, Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes, und zwar 3 Tage nach einem Jahre, 5 Tage nach 3 Jahren, 8 Tage nach 5 Jahren und 14 Tage nach 10 Jahren. Freifahrtscheine für die Arbeiter in demselben Maße wie für die Beamten, Weiterzahlung des Arbeitsverdienstes bei Krankheit. Bei Invalidität und dauernder Arbeitsunfähigkeit sollen den Renten die Sätze des Beamtengesetzes zugrunde gelegt werden. Ferner soll ein Wohnungszuschuß nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes gewährt werden. Die Arbeiteraus-

schüsse sind regelmäßig einzuberufen; ihnen ist das unbeschränkte Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung der Löhne, das Mitbestimmungsrecht in Fragen sozialer und hygienischer Natur, die Mitbestimmung bei Festsetzung von Strafen, die Mitbestimmung bei allen den Arbeitsvertrag betreffenden Fragen einzuräumen. Der ebenfalls zur Beratung gestellte „Gesetzentwurf betreffend Rechtsfähigkeit der Berufsvereine" wurde aufs schärfste zurückgewiesen und an seiner Stelle volles, uneingeschränktes Koalitionsrecht für alle Eisenbahnarbeiter gefordert. Gleichzeitig wurde gegen das Verbot des Koalitionsrechtes, das der preußische Eisenbahnminister über die Elsaß-Lothringischen Eisenbahner verhängt hat, Einspruch erhoben.

Die X. Tagung des Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes hat vom 8. bis 10. Juni in Dresden unter zahlreicher Beteiligung behördlicher Vertreter und Abgeordneten stattgefunden. Es wurden Vorträge gehalten über Kontorschluß und Mindestruhe im Großhandel, über Sonntagsruhe, Kaufmannsgerichte, Unterrichtswesen, Handelsinspektoren, über den Anstellungsvertrag, das Lehrlingswesen, über Versicherungswesen und Pensionsversicherung, über Handlungsgehilfenkammern, das Hilfskassengesetz, Frauenarbeit, Arbeitsnachweis. Das Hauptreferat der Tagung von Bechly-Berlin über Versicherungswesen und Pensionsversicherung gipfelte in folgenden Forderungen: „Die Einführung einer besonderen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung für die Privatangestellten durch ein besonderes Gesetz hat bald zu erfolgen. Die Privatangestellten bleiben dem Reichsinvaliden-Versicherungsgesetz sowie der 1910 in Kraft tretenden Witwen- und Waisen-Versicherung in vollem Umfange unterstellt. Das Recht der Weiterversicherung bleibt bestehen. Für die besonderen Bedürfnisse der Privatangestellten wird daneben eine staatliche Zwangspensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten aller Gehaltsklassen geschaffen. Der Beitrag wird auf 10 % des jeweiligen Gehaltes bemessen und nach Gehalts- und Beitragsklassen abgestuft. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen je die Hälfte des Beitrages. Die Stellenlosen werden nach den Grundsätzen des Reichsinvaliden-Versicherungsgesetzes weiterversichert. Die Altersrente ist gleich der Invalidenrente. Die Bezugsberechtigung für die Altersrente beginnt mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Versicherten haben das Recht, sich durch Zuzahlung in jeder beliebig höheren Gehaltsklasse zu versichern." Zur gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren wurden vom Berichterstatter Roth-Hamburg folgende Grundsätze aufgestellt: „Völlige Sonntagsruhe; Neunstundentag (Geschäftsschluß 7 Uhr abends) mit zweistündiger Mittagspause, oder Achtstundentag (bis 5 Uhr abends) mit durchgehender Arbeitszeit; für Gehilfen unter 18 Jahren und weibliche Angestellte je eine Stunde weniger; Sonnabendsfrühschluß; gesetzlicher Urlaub von mindestens 14 Tagen." Zum Thema „Lehrlingswesen" wurde ein Mindestmaß an Schulbildung, nämlich der Besuch der obersten Klasse der Volksschule gefordert, ferner eine Verhältnisskala zwischen der Zahl der Gehilfen und derjenigen der Lehrlinge in den einzelnen Betrieben sowie eine Höchstzahl von 15 Lehrlingen; endlich reichsgesetzlicher Fortbildungsschulzwang bis zum 18. Jahre und zum Nachweis kaufmännischer Bildung eine Gehilfenprüfung. Die Frage der Handlungsgehilfenkammern glaubte der Deutsch-nationale Handlungsgehilfentag nicht dadurch gelöst, daß gemeinsam für Arbeiter, Handlungsgehilfen, Werkmeister, Techniker usw. die Errichtung paritätischer Kammern verlangt werde, sondern er erblickte in der Errichtung paritätischer Handlungsgehilfen-Kammern (Kaufmanns-Kammern) die einzige Möglichkeit einer wirksamen Standesvertretung für die kaufmännischen Angestellten. In der Resolution über das Hilfskassengesetz wurde die Erwartung ausgesprochen, daß bei der späteren Handhabung des Gesetzes nicht nur auf die Rechte der Versicherten, sondern auch auf den Vereinscharakter der Hilfskassen und auf den ihrem Wirken zu Grunde liegenden Gedanken der Gegenseitigkeit Rücksicht genommen werde und daß Personen, die mit dem kaufmännischen Hilfskassenwesen vertraut sind, bei den Zuwahlen zum Versicherungsbeirat in Betracht gezogen werden. In der Frage der Frauenarbeit wurde auf die grundlegenden Beschlüsse in Hamburg 1905 verwiesen. Für die weiblichen Angestellten wurden kaufmännische Fachschulen und zwangsweiser Unterricht in Haushaltungsschulen verlangt. Endlich wurde ein Reichsarbeitsnachweis in öffentlich-rechtlicher Verwaltung gefordert. Im Anschluß an die Beratung der allgemeinen Handlungsgehilfenfragen behandelte der Verbandstag die Organisationsgeschäfte des Verbandes. Auf dem Tage waren 754 Ortsgruppen mit rund 700 Stimmführern vertreten. Der Mitgliederbestand des Verbandes betrug am 1. Januar 1907 90 418 Mitglieder, stellt sich aber zurzeit auf über 100 000 Mitglieder. Die Gesamteinnahmen des Verbandes betrugen pro 1905/06 1 456 788 *M.*, die Ausgaben 1 178 178 *M.* Der Ueberschuß beträgt demnach 288 610 *M.* Das Gesamtvermögen des Verbandes erreichte am Schluß des Jahres nahezu 800 000 *M.* Der Deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband hat sich somit, obwohl eine der jüngsten Gehilfenorganisationen und durch seinen antisemitischen Einschlag in der Mitgliederaufnahme nach gewisser Richtung beschränkt, dank seiner außerordentlichen Werbearbeit und der sozialpolitischen Energie seiner tüchtigen Leiter an die Spitze aller Gehilfenverbände emporgeschwungen. Der durch sein Vorgehen angefachte Wetteifer der übrigen Verbände kommt der Handlungsgehilfensache entschieden zugute.

Der deutsche Verband kaufmännischer Vereine hielt am 27. Mai seine 17. Hauptversammlung ab. Nach eingehenden Erörterungen über die Ausdehnung der Unfallversicherung im Handelsgewerbe wurde beschlossen, den Bundesrat und den Reichstag zu ersuchen, den § 1 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes dahin abzuändern, daß die Unfallversicherungspflicht sich auf alle Lagerungs-, Beförderungs- und Kleinhandelsbetriebe ohne jede Einschränkung, und auf die gesamte geschäftliche Tätigkeit der in diesen Betrieben Angestellten erstrecken solle. Ueber die Verhandlungen zur Konkurrenzklauselfrage berichten wir anderweitig. Weiter forderte man, daß in dem Entwurf des in Aussicht gestellten Gesetzes über Arbeitskammern die Interessen der im Handelsgewerbe angestellten Gehilfen durch Bildung von Kaufmannskammern wahrgenommen werden möchten. Der Anschluß an die Handelskammer sowie an das Gewerbe- oder Kaufmannsgericht wurde abgelehnt. Die Mitglieder der Kammer sollen je zur Hälfte aus den Kreisen der im Handelsgewerbe tätigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt werden. Den weiblichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sei das aktive und passive Wahlrecht zuzugestehen und der Kammer der Sitzungs- und Verhandlungszwang gesetzlich zu gewähren. Die Kosten soll das Reich tragen. Bezüglich der Privatbeamtenversicherung entschied sich die Tagung für eine in Verwaltungsgemeinschaft mit der Reichsinvalidenversicherungsanstalt stehende besondere Versicherungskasse, der alle Handels- und Privatangestellten einschließlich der Ladengehilfen bis zu 5000 *M.* Einkommen in Zwangsversicherungspflicht anzugehören hätten. Schließlich trat man noch für die Einsetzung selbständiger Handelsinspektoren, die tunlichst aus dem Handelsstande hervorgehen sollten, ein. Jedenfalls müsse die Reichsregierung für die Durchführung und Ueberwachung durch besonders geeignete Beamte Sorge tragen. Sie sollte zu dem Zwecke mit den Handelsangestellten-Vereinigungen über die geeignetste Art beraten, wie den Gesetzesbestimmungen Geltung verschafft werden kann.

Die polnische Arbeiterorganisation in Preußen, die sich bisher in drei große Verbände, den Posener, Bochumer und den christlichen Arbeiterverein zu gegenseitiger Hilfe in Oberschlesien teilte, soll dem „Reich" zufolge in einen einzigen großen polnischen Berufsverband verschmolzen werden. Nach monatelangen Unterhandlungen mit den Vorständen der bisherigen Organisationen fand kürzlich in Berlin eine Vertreterversammlung statt, die allerdings noch zu keinem Beschluß kam, da sich einer sofortigen Verschmelzung der bisherigen drei großen Verbände praktische Schwierigkeiten in den Weg stellen. Es wird beabsichtigt, beim Reichsversicherungsamt einen ständigen Vertreter der polnischen Arbeiterorganisation in Berlin zu bestellen. Die Zentralleitung des neuen polnischen Arbeiterverbandes wird aller Voraussicht nach in Berlin ihren Sitz haben. Um die polnischen Arbeiter von Berlin und der Umgegend einheitlich zu organisieren und dem zu schaffenden großen Verbande zuzuführen, sollen die bisherigen Einzelvereine „aufgelöst" und ein einziger Verband geschaffen werden. Die Durchführung des Planes hat der Vorstand des Bochumer Verbandes übernommen.

Auflösung der Budapester Maurergewerkschaft. Man schreibt uns aus Budapest: Ende Februar suspendierte der ungarische Minister des Innern den Fachverein der Budapester Maurerarbeiter und ordnete gleichzeitig gegen denselben die Untersuchung an. Die Fachsektion sollte von ihren Mitgliedern statutenwidrige Beiträge erhoben und diejenigen, die diese Beträge nicht zahlten, ferner aus der Provinz kommende Arbeiter in der Freiheit der Arbeitsnahme beschränkt und an der Annahme von Arbeit bei den von der Sektion boykottierten Baumeistern verhindert haben. „Nachdem dieses Vorgehen nicht nur gegen die Bestimmungen der ministeriell genehmigten Statuten verstößt, sondern die Mitglieder in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt, mußte die Untersuchung angeordnet werden". Gleichzeitig wurde der hauptstädtische Fachverein der Kaffeesiedergehilfen mittels ministerieller Verordnung suspendiert. In Unternehmerkreisen wurde dieser Auflösung große Bedeutung zugeschrieben, weil sie eine entschlossene Aktion gegen den Terrorismus der Parteileitung dahinter vermuteten. Daß der Anfang der Regierungsaktion die Maurer trifft, soll sich aus dem Umstande erklären, „daß die Führer dieses Gewerbes, auf dem international-sozialistischen Standpunkte stehend, auf die Interessen des Landes keine Rücksicht nehmen, ja erwiesenermaßen einen großen Teil der hauptstädtischen Bauarbeiter zur Auswanderung verleitet haben". Vor einigen Jahren zählte man in Budapest noch mehr als 6000 Maurergehilfen, heute kaum mehr als 1000.

Streiks und Aussperrungen.

Der Kampf im Berliner Baugewerbe (Sp. 1012) geht unverändert weiter. Seitens der Arbeitnehmer werden für den 17. Juni folgende Zahlen bekannt gegeben: Zu den neuen Bedingungen arbeiteten insgesamt 3447 Maurer, 2947 Zimmerer, 3355 Hilfsarbeiter, zusammen 9949 Personen, während noch im Streik standen 6151 Maurer, 2286 Zimmerer, 5149 Hilfsarbeiter, zusammen 13 886, und etwa 3640 Berlin verlassen haben. Darnach wären überhaupt nur etwa 27 500 Leute am Kampfe beteiligt gewesen. Der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe ist auf Grund der bisherigen Meldungen der Zuversicht, daß sich bis zum 1. Juli genügend Arbeitswillige melden werden, so daß die Bauten sämtlich geöffnet und mit hinreichenden Arbeitskräften besetzt werden können; dies bezweifeln die Arbeitnehmer, sowohl was die Zahl als auch die Qualität der Arbeiter anlangt. Der Verband der Berliner Holz-

händler hat inzwischen beschlossen, während des Kampfes im Baugewerbe keinen Arbeitnehmer einzustellen, der an diesem Kampfe irgendwie beteiligt war, und, falls die Verhandlungen mit dem Trägersyndikat zu einer Materialverweigerung seitens dieses Syndikats führen sollten, für dieselbe Zeit — von ganz besonderen Ausnahmen abgesehen — keine neuen Verpflichtungen auf Lieferung von Baumaterialien einzugehen. Die Verhandlungen mit dem Trägersyndikat sind noch nicht beendigt. Mit den Arbeitnehmern solidarisch erklärt haben sich inzwischen die im Zentralverband organisierten Töpfer.

Der Streik im Berliner Dachdeckergewerbe (Sp. 1013) ist nunmehr endlich definitiv, und zwar durch Vermittlung des Berliner Gewerbegerichts, beigelegt worden. Bei den Verhandlungen erkannten beide Parteien ausdrücklich an, daß der Vorsitzende der Tarifkommission der Arbeitgeber die Vereinbarungen getroffen habe ohne Bevollmächtigung seitens des Arbeitgeberverbands, daß aber die Gehilfen mit Recht im guten Glauben an die Vollmacht des Vorsitzenden der Tarifkommission waren. Die sachlichen Abänderungen des nunmehr vereinbarten Tarifs sind unbedeutender Art. Es gelten also 8½ stündige Arbeitszeit, 80 ₰ Stundenlohn bis 1. Juli 1909, in den folgenden zwei Jahren 82½ ₰ und in den beiden letzten Jahren der Tarifvertragsdauer 85 ₰ Stundenlohn.

Der Streik bei Seidel & Naumann in Dresden (Sp. 847) ist nach zehnwöchiger Dauer von der Arbeiterschaft für beendet erklärt worden, ohne daß für sie auch nur der geringste Erfolg erreicht worden ist. Es war der Firma gelungen, ihren Betrieb aufrecht zu erhalten, vornehmlich deshalb, weil 700 einer gelben Gewerkschaft angehörende Arbeiter dem Streik nicht beitraten.

Der Streik der Hamburger Seeleute (Sp. 962) soll nach einem Beschluß von 2000 Streikenden vom 20. Juni mit allen gesetzlich erlaubten Mitteln weiter geführt werden. Sie erklären sich jedoch nach wie vor bereit, durch eine von ihnen gewählte Kommission aktiver Seeleute mit den Reedern während des Streiks in Verhandlungen zu treten. Demgegenüber wird aus Hamburg aus Unternehmerkreisen berichtet, die Beendigung des Streiks der Seeleute stehe jetzt in sicherer Aussicht, die Zahl der am Streik beteiligten Seeleute, welche wieder Schiffsdienste nehmen, wachse täglich, jede Aussicht für die weiter Streikenden, einen Erfolg zu erringen, sei geschwunden. Auch hier also wieder einander direkt widersprechende Nachrichten.

Ein Landarbeiterstreik in Argenta ist Anfang Juni nach mehr als dreimonatiger Dauer beigelegt worden. Den Grund zum Streik bot die Nichteinhaltung des Vertrages, durch den der Streik im Herbst vorigen Jahres beigelegt worden war, seiten der Arbeitgeber, insbesondere ihre Weigerung, ein Arbeitsvermittlungsbureau zu gründen, in dem sie ihre zur Pacht auszugebenden Ländereien anmelden und von der Gewerkschaftsvertretung Personal zugewiesen erhalten sollten, sowie weiter die Kündigung von 64 Pächterfamilien, was von den Streikenden als Maßregelung angesehen wurde. An dem Ausstande waren mehr als 8000 Arbeiter und Arbeiterinnen beteiligt, die mehr als 700 000 Arbeitstage eingebüßt haben. Ein auch schon in Frankreich angewandtes Streikmittel ist hier in ausgedehntestem Maße zur Anwendung gekommen, die Unterbringung aller Kinder in Familien von Genossen außerhalb des Streikgebiets. Interessant ist, daß die Regierung für die Kinder auf den Eisenbahnen freie Fahrt bewilligte, wie das bei den eigentlichen Arbeitslosen der Fall zu sein pflegt. Die Unterstützung der Streikenden (pro Kopf und Tag 1 kg Polenta und 5 Centesimi) ist in der Hauptsache durch die organisierte Arbeiterschaft Italiens und die Konsumvereine und Arbeitergenossenschaften der Romagna aufgebracht worden. Der neue Vertrag, durch den der Streik beendet worden ist, bedeutet im großen und ganzen einen Sieg der Arbeiter, da die Landbesitzer sich nunmehr verpflichtet haben, das Arbeitsvermittlungsbureau sofort zu gründen und an erster Stelle organisierte Arbeiter anzustellen, die Zahl der Kündigungen auf sieben Familien zu beschränken, sowie diesen behilflich zu sein, daß sie im Kreise von Argenta selbst neues Land in Pacht erhalten. Auch eine Verminderung des Pachtpreises ist zugestanden worden, sowie eine Reihe weiterer Verbesserungen im Pachtverhältnis.

Arbeiterschutz.

Die badische Fabrikinspektion im Jahre 1906.

Trotzdem die Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten durch den Eintritt des ärztlich vorgebildeten Beamten im Berichtsjahr von 9 auf 10 stieg, wird doch in dem diesmaligen Jahresbericht nachdrücklich darauf hingewiesen, daß eine noch weitere Vergrößerung des Beamtenstabs notwendig sei, da das Aufgabenfeld ständig im Wachsen ist. Im Vorjahre namentlich wurden die Kräfte der Gewerbeaufsichtsbeamten außerordentlich durch die Erhebungen für das große Bittmannsche Werk über die badische Hausindustrie (S. Pr. XVI Sp. 426 ff.) in Anspruch genommen, und die badische Fabrikinspektorin Dr. Baum brachte ihr Werk über „3 Klassen von Lohnarbeiterinnen" in Karlsruhe (S. Pr. XVI Sp. 99) zum Abschluß. Infolge dieser außerordentlich wertvollen statistischen und wissenschaftlichen Arbeiten mußte die eigentliche praktische Revisionstätigkeit einen Rückgang erfahren. So konnten diesmal nur 32,4 % aller revisionspflichtigen Betriebe besucht werden gegen 40,3 % im Vorjahre; in den revidierten Betrieben waren nur 59,7 % der Gesamtarbeiterschaft beschäftigt (gegen 65,9 % im Vorjahr). Hoffentlich erfüllt sich der Wunsch nach Vermehrung der Beamtenstellen, denn man möchte gerade die in Baden so intensiv betriebene und so überaus zeitraubende Untersuchung der kleinen und kleinsten Werkstätten in der Berichterstattung nicht missen. — Der wirtschaftliche Aufschwung des letzten Jahres machte sich auch in Baden in der steigenden Zahl der Betriebe und der Arbeiterschaft geltend. Die Zahl der Fabriken und der diesen gleichgestellten Anlagen betrug 9542 (9040 i. J. 1905). Die Zahl der Arbeiter betrug 223 118 (208 993), darunter erwachsene männliche Arbeiter 144 921 (133 756), erwachsene weibliche Arbeiter 59 057 (57 443); männliche Jugendliche 9850 (8875), weibliche Jugendliche 8870 (8467); ferner 87 (91) Knaben und 333 (361) Mädchen zwischen 13 und 14 Jahren.

Trotz der günstigen wirtschaftlichen Konjunktur macht doch die Tendenz zur Verkürzung der Arbeitszeit Fortschritte; teils wird die Verkürzung freiwillig durch die Unternehmer bewilligt, teils in Arbeitskämpfen oder durch Tarifabschlüsse gewonnen.

Der badische Allgemeinbericht setzt sich diesmal ausführlich mit verschiedenen Vorwürfen auseinander, die sowohl von Arbeitnehmer- wie Arbeitgeberseite offen und versteckt gegen die badische Fabrikinspektion erhoben werden. In einer Arbeiterzeitung wird namentlich oft bemängelt, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten in Gegenwart des Arbeitgebers die Revisionen vornehmen und die Arbeiter nicht allein befragen. Demgegenüber betont die Fabrikinspektion, daß das Nichtbefragen der Arbeiter — ebenso wie schon zu Wörishoffers Zeiten — oft aus Rücksicht auf die Arbeiter selbst unterbleibt, um diesen unangenehme Weiterungen, die bis zur Maßregelung durch Kündigung führen, zu ersparen. Daß die badische Fabrikinspektion sich ihrer Aufgabe, die Durchführung des Arbeiterschutzes zu sichern, nach wie vor bewußt bleibt, davon legen die Berichte selbst das beste Zeugnis ab, ganz zu schweigen davon, daß, wie dort erwähnt, auch verschiedentlich Kontroversen zwischen Arbeitgebern und der Fabrikinspektion stattgefunden haben, wenn diese, nach Ansicht der Arbeitgeber, Partei für die Arbeiterschaft nahm.

Aus den Spezialberichten über die verschiedenen Arbeiterkategorien ist hervorzuheben, daß in dem Abschnitt über die jugendlichen Arbeiter dem Lehrlingswesen besondere Beachtung geschenkt wird. Namentlich in Bäckereien mußte die Fabrikinspektion öfters einschreiten, weil die jungen Leute über die gesetzliche Zeit hinaus und mit Arbeiten beschäftigt wurden, die durchaus nicht in ihr Lehrverhältnis paßten. In handwerksmäßigen Betrieben wird vielfach über Lehrlingsnot geklagt; in der spezifisch badischen Uhrenindustrie herrscht besonderer Mangel an gelernten tüchtigen Arbeitskräften. Handelskammern und Handwerkskammern suchen der Lehrlingsnot und den häufigen Mißständen in der Ausbildung entgegenzuarbeiten, indem sie für Gründung von Fachschulen wirken und besondere Vorschriften für das Lehrlingswesen erlassen. Die Fabrikinspektion unterstützt diese Bestrebungen, indem sie es sich bei den Revisionen stets angelegen sein läßt, auf die Notwendigkeit der Ablegung von Gesellen- und Meisterprüfungen hinzuweisen. Die frühere Inspektorin, Dr. Marie Baum, trat stets in Wort und Schrift dafür ein, daß auch den jungen Mädchen diese gründliche Ausbildung zuteil wird und sie zu diesen gewerblichen Prüfungen zugelassen werden.

Im Abschnitt über die Arbeiterinnen ist besonders erfreulich, daß die Ueberzeitarbeiten eine ganz bedeutende Abnahme erfahren haben. Es erfolgten für 247 Betriebe 481 Bewilligungen und es wurden 216 755 Ueberstunden geleistet. Die entsprechenden Zahlen für 1905 sind 405, 1229, 414 256 — also ein geradezu großartiger Absturz. Selbst in der Textilindustrie, in der wegen der günstigen wirtschaftlichen Konjunktur empfindlicher Mangel an weiblichen Arbeitskräften herrschte, ist eine Abnahme der Ueberstunden festgestellt worden, die nicht auf geringeres Bedarfsmaß, sondern auf geeignete Disposition zurückgeführt werden. Eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 9 Stunden ist durch den Tarifbeschluß in der Pforzheimer Schmuckwaren-Industrie erzielt worden, in verschiedenen Gegenden wurde die Arbeitszeit in Seidenwebereien

und Baumwollwebereien auf 10 Stunden reduziert. Daneben kamen freilich auch Ueberschreitungen und Durchlöcherungen des Maximalarbeitstages von 11 Stunden vor durch das leidige Mitnachhausegeben von Arbeit. In einer Konservenfabrik wurden die Arbeiterinnen nach Arbeitsschluß in der Fabrik noch mit Spargel-Verlesen und -Einpacken im landwirtschaftlichen Nebenbetrieb beschäftigt. Der verantwortliche Leiter der Fabrik wurde zunächst nur mit der lächerlich geringen Summe von 5 M. bestraft. Doch wurde in zweiter Instanz auf Betreiben der Fabrikinspektion die Strafe auf 150 M. erhöht. Zahlreiche Verwarnungen und Bestrafungen mußten auch wieder in den Konfektionswerkstätten erfolgen. Die Fabrikinspektion hat es sich auch angelegen sein lassen, die Einrichtung von Halbtagsschichten für die weiblichen Arbeiter anzuregen, doch wurde diese Anregung meist als undurchführbar von der Hand gewiesen. Nur eine große Papierfabrik hat aus eigenem Antrieb die Einrichtung getroffen, daß die im Stücklohn arbeitenden Hadernsortiererinnen auf Wunsch halbtägig an den Arbeitsplätzen wechseln können.

Die männlichen Arbeiter, für die ja in den meisten Gewerben kein gesetzlicher Maximalarbeitstag besteht, haben im letzten Jahre, meist durch die Tarifverträge, recht beträchtliche Arbeitsverkürzungen erzielt; nur in den Steinbrüchen und Sandsteinhauereien, für die gesetzliche Beschränkungen bestehen, kamen zahlreiche Uebertretungen vor, manchmal sogar von Akkordarbeitern ohne und gegen den Willen des Unternehmers. In Steinbrüchen wurden auch Mißstände hinsichtlich des Trucksystems aufgedeckt bei der Lieferung von Bier durch den Unternehmer selbst.

Der Abschluß von Tarifverträgen macht erfreuliche Fortschritte. Zur Kenntnis der Fabrikinspektion gelangten 66 Tarifverträge (gegen 27 im Vorjahre), darunter 45 (21) für ganze Erwerbsgruppen und 21 (6) für einzelne Betriebe. Wir behalten uns vor, auf die Tariffrage, wie sie in den Gewerbeinspektionsberichten der verschiedenen Bundesstaaten behandelt ist, noch gesondert einzugehen, möchten hier zunächst nur das günstige Urteil zitieren, welches die badische Fabrikinspektion dem Tarifvertragswesen wie den abschließenden Arbeitnehmerorganisationen zollt (S. 53):

„Neben den positiven Vorteilen, die der Tarifvertrag durch die Stabilisierung der Arbeitsbedingungen beiden Kontrahenten stets bringt, scheint nach den im Revisionsdienst gewonnenen Erfahrungen eine besonders günstige Wirkung darin zu liegen, daß sich die Arbeitgeber daran gewöhnen, nicht mehr wie früher ihren Arbeitern die Arbeitsbedingungen mehr oder weniger einseitig zu diktieren, sondern mit den Arbeitern oder mit den Vertretern der Organisationen zu unterhandeln. Für letztere erwächst aus der Beteiligung an den Verhandlungen und am Abschluß der Verträge die Verpflichtung, ihre Autorität für die loyale Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen einzusetzen; das stärkt ihr Verantwortlichkeitsgefühl und gibt den Arbeitgebern die Möglichkeit, bei Differenzen mit den Arbeitern die Unterstützung der Organisationsvertreter anzurufen."

Aehnliche günstige Urteile finden sich auch noch in dem Abschnitt, der die Organisationen der Arbeiter behandelt, auch werden Einzelfälle angeführt, daß die Organisationsleiter, zum Schutze der Arbeitgeber die Vertragstreue der Mitglieder durchsetzten. — Die Organisationen der Arbeiter sind im Berichtsjahr gewachsen, ebenso haben die Streiks zugenommen. Es ist dies, wie in den übrigen Bundesstaaten, teils auf die günstige wirtschaftliche Konjunktur, teils auf die allgemeine Verteuerung der Lebenshaltung zurückzuführen. Im Jahre 1906 registriert die Fabrikinspektion 137 Streiks (gegen 73 im Vorjahre), an denen 22 202 Arbeiter (1905: 9668) aus 728 Betrieben beteiligt waren. Während der Schauplatz der Lohnkämpfe des Jahres 1905 das Bauhandwerk in den industriereichen Städten war, breitet sich 1906 die Bauhandwerkerbewegung auch auf dem Lande aus, und zugleich treten die Industriearbeiter aller Orte mit Forderungen hervor, die dort, wo die Organisationen die genügende Stärke besitzen, auch durch Streiks vertreten werden. In rund 2,6 aller badischen Betriebe und von rund 8 % der gesamten badischen Arbeiterschaft ist im Jahre 1906 gestreikt worden. 33 % der Streiks (gegen 37 % 1905) blieben erfolglos.

Die Unfälle haben im Berichtsjahr eine bedeutende Steigerung gegen das Vorjahr erfahren; es liefen auf den Bezirksämtern 5049 (gegen 4876) Unfallanzeigen ein, die Zahl der Todesfälle betrug 40 (gegen 31). Das Aktenmaterial über die Fälle ist nicht vollständig genug eingegangen, um feste Schlüsse ziehen zu können, woher diese Steigerung kommt, doch meint der Berichterstatter, daß sich die Steigerung wohl auf die überall vermehrte Tätigkeit in den Betriebsstätten zurückführen lasse. — Recht gute Fortschritte macht die Bekämpfung des Alkoholgenusses während der Arbeitszeit; Kaffee und Tee haben sich als gute Ersatzgetränke eingebürgert, dagegen bildet der bequeme und für die Zwischenhändler recht lukrative Flaschenbierhandel eine üble Erschwerung dieser Bestrebungen.

Einen breiten Raum nimmt in dem badischen Bericht diesmal die Schilderung der Zustände in der Hausindustrie ein. Es scheint ein gedrängter Auszug aus dem großen Werk von Bittmann zu sein. Nach der beigefügten Tabelle sind in den Vorjahren und im Berichtsjahr insgesammt 2291 hausindustrielle Betriebe besichtigt worden, in denen 4260 Personen (d. s. 20,8 % der Heimarbeiter) beschäftigt waren. Im ganzen aber wurden als hausindustriell tätig 18 810 Personen angegeben, die sich nach Geschlecht und Alter wie folgt verteilen:

Knaben unter 14 Jahren	760	weibl. Pers. über 14 Jahre	11 994
Mädchen „ 14 „	1017	männl. „ „ 14 „	5 039.

Man sieht das große Ueberwiegen des weiblichen Geschlechts, sowohl in der Gruppe unter wie erst recht über 14 Jahre. Vertreten sind alle nur möglichen Industrien. Die Tabelle bringt Einzelangaben über rund 90 verschiedene Gruppen. Die größten Zahlen der beschäftigten Heimarbeiter finden sich in der Zigarrenindustrie, Porzellanknopffabrikation, Bürstenhausindustrie, Seidenbandweberei, Uhrmacherei. Es ist natürlich nicht möglich, auf all die interessanten Details dieses Spezialberichts über Hausindustrie einzugehen, man muß ihn, oder noch mehr das Bittmannsche Werk, bringend zum Selbststudium empfehlen. Was in einem Land wie Baden jede Reform auf dem Gebiete der Heimarbeit ganz besonders erschwert, ist die enge Verbindung von Landwirtschaft und Hausindustrie; — es ist freilich auch diese enge Verbindung, welche die Leute vor dem Verhungern schützt, wie es sonst bei den niedrigen Löhnen eintreten müßte. Schwer besiegbar werden auch die Vorurteile sein, die bei den Heimarbeitern selbst bestehen. So sind die kleinen Hausindustriellen, trotz vielfach unternommener Versuche, nicht für die gewerkschaftliche Organisation zu gewinnen, weil sie sich den Arbeitern gegenüber stolz als „Meister" fühlen. Manche Frauen, die für eine große Familie zu sorgen haben, übernehmen Heimarbeit lediglich, um nicht als „faul" in das Gerede der Leute zu kommen, trotzdem sie selbst einsehen, daß der Schaden, den ihre Haushaltung dadurch erleidet, größer ist als der geringe Verdienst. Auch die schöne Mär vom „erzieherischen Wert" der Kinder-Erwerbsarbeit spukt noch in den Köpfen, und man kann daher ermessen, mit welchen Schwierigkeiten die Behörden bei der Durchführung des Kinderschutzgesetzes zu kämpfen haben. Möchte doch das Vorgehen der Rheinischen Gummi- und Zelluloidfabrik zu Mannheim-Neckarau Nachahmung finden, die den Heimarbeitern die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder untersagt und bei Zuwiderhandlung die Arbeit vorübergehend oder ganz entzieht.

Daß es auch im eigenen Interesse des Konsumenten läge, wenn er energisch gegen Fabrikate aus der Heimarbeit Front machte, dafür bietet der Bericht einige recht markante Beispiele. In einem Ort, in welchem vorwiegend Tabak hausindustriell verarbeitet wurde, grassierten Röteln, Lungenentzündung und andere Krankheiten; die Kinder waren in den Arbeitsräumen untergebracht. Und ein anderer Fall: „Oft kommt es vor — so schreibt ein Arzt — daß ein krankes Kind, welches über und über mit tuberkulösen Wunden bedeckt ist, auf dem Tisch sitzt, auf welchem eben Düten gemacht werden, die, wie der Aufdruck zeigt, für Eßwaren aller Art bestimmt sind." Es ist dankenswert, daß der Bericht auch diese Dinge hervorkehrt. Vielleicht wird der Druck der öffentlichen Meinung, die nach Sanierung der Verhältnisse in der Heimarbeit verlangt, lebhafter, wenn man an den Egoismus der Masse als Konsument appelliert, als wenn man auf Humanität und soziales Empfinden rechnet.

Zur Durchführung des Kinderschutzgesetzes in Württemberg. Da die Durchführung des Reichsgesetzes betr. die Kinderarbeit in den gewerblichen Betrieben Württembergs, wie aus dem Gewerbeinspektionsbericht für 1906 zu entnehmen ist, immer noch manches zu wünschen übrig läßt, veröffentlichte das württembergische Ministerium des Innern Ende Mai einen Erlaß, durch den die Oberämter und Ortspolizeibehörden beauftragt werden, auf genaue Durchführung der Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes nachdrücklich hinzuwirken. Neben Besprechungen und Erläuterungen in der Presse kämen auch die Veranstaltungen von Verträgen in Betracht; ferner seien außerordentliche Revisionen auszuführen. Dieser Erlaß wurde hauptsächlich veranlaßt durch die Berichte der Inspektionsassistentinnen, die ihr Hauptaugenmerk der hausindustriellen Kinderarbeit zuwandten. (Vergl. Soz. Praxis, Jg. XIV Sp. 678.)

Der 12. Internationale Kongreß für Sonntagsfeier wird im Herbst d. J. in Frankfurt a. M. tagen. Ueber die Geschichte, Ausdehnung und den Zweck dieser in Deutschland noch wenig bekannten Internationalen Vereinigung entnehmen wir der „Kreuz-Zeitung" vom 13. Juni folgendes: Seinen Ursprung fand der Kongreß im Jahre 1871 in Genf, wo sich gelegentlich der großen Versammlungen der evangelischen Allianz ein Genfer Verein bildete. Aehnliche Komitees bildeten sich in Neuenburg, Basel, Lausanne und Schaffhausen. Diese Komitees gründeten im Mai 1866 die Schweizerische Gesellschaft für Sonntagsfeier, auf deren Initiative hin 1876 der Internationale Bund für Sonntagsfeier ins Leben trat. An diesen schließen sich zurzeit u. a. an: die Komitees in New-York, London, Edinburg, im Haag, in Belgien, Paris, Christiania, Kopenhagen, Stuttgart, Großherzogtum Baden und die schweizerischen Komitees. Der Sitz des Bundes ist in Bern. Als Ziel haben sich die Komitees gestellt: zu arbeiten an der Vorbereitung der Grundgesetze der Sonntagsruhe und der christlichen Anwendung des Sonntags. — Die Durchführung dieser Aufgabe ist zugleich sozial-humanitär und christlich. Die Komitees kämpfen an gegen jeden Zwang zu einer nicht dringlichen Sonntagsarbeit, gegen die Oeffnung der Kontore und Läden am Sonntag, wie auch gegen den Sonntagsmißbrauch, die allzu vielen öffentlichen Festlichkeiten, die Fortbildungsschulen am Sonntag, die Löhnung der Arbeiter am Sonnabend Abend oder am Sonntag usw. — Der deutsche „Käuferbund", Geschäftsstelle Berlin, Rollendorfstr. 29 bis 30), der in seiner Erziehung zur Konsumentenmoral auch die Forderung aufstellt, „die Einkäufe am Sonntag auf das Unerläßliche zu beschränken", ist zur Beteiligung an dem Kongreß aufgefordert und beabsichtigt, sich durch seine Geschäftsführerin dort vertreten zu lassen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Mit tiefem Bedauern vernehmen wir, daß der ausgezeichnete Leiter der bisherigen Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Geheimrat Dr. Post, aus Gesundheitsrücksichten zurückgetreten ist. Sein Befinden ist schon seit längerer Zeit leidend, und in seiner Gewissenhaftigkeit glaubte er die Mühe und Arbeit, die mit der Neuordnung der Verhältnisse in der Zentralstelle verbunden sind, sich nicht mehr zutrauen zu dürfen. So legte er denn sein Amt, das ihm in der Vorstandssitzung vom 22. April aufs neue übertragen worden war, nieder. In Post verliert die Wohlfahrtspflege in Deutschland einen ihrer kundigsten und eifrigsten Führer. Was er in der Zentralstelle, an deren Spitze er seit ihrer Gründung im Jahre 1891 gestanden hat, auf den verschiedensten Gebieten der Arbeiterfürsorge, der Wohnungsfrage, der Bildungsförderung, des Sparkassenwesens, der Krankheitsbekämpfung und Gewerbehygiene, der Jugendfürsorge u. a. m., geleistet hat, sichert ihm einen Ehrenplatz auch in der Geschichte der Sozialpolitik. Zu seinem Nachfolger als Geschäftsführer der Zentralstelle wurde sein langjähriger bewährter Mitarbeiter Prof. Dr. Albrecht gewählt. Außerdem erfolgte in der Vorstandssitzung vom 31. Mai die Wahl des Beirats, soweit sie vom Vorstand abhängt; dazutreten noch die von den Regierungen zu berufenden Mitglieder. Wir werden die Liste veröffentlichen, sobald sie vollständig zusammengestellt ist. Ferner wurde Beschluß gefaßt über den Haushaltsplan, die Beiträge und Zulassung der Mitglieder, sowie die Vertretung der Mitglieder auf der Hauptversammlung. Die 1. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und ihre 2. Generalversammlung wurden auf den 21. und 22. Oktober d. J. festgesetzt. Die übliche Informationsreise führt im September von Oberschlesien bis Wien.

Der Verband Arbeiterwohl hielt am 20. Juni in Paderborn seine 24. Generalversammlung ab und beschäftigte sich mit der Frage der Volksgesundheitspflege. Der erste Vorsitzende des Verbandes, Fabrikbesitzer Franz Brandts-M.-Gladbach, gab einen einleitenden Ueberblick über die Aufgaben auf dem Gebiet der Volkshygiene, die dahin zielen sollten, ein körperlich gesundes, sozial gehobenes Volk zu erziehen. Das Hauptreferat von Dr. med. Krautwig, Beigeordneter der Stadt Köln, behandelte „Die Aufgaben und Mitarbeit der Gemeinden an der Volkshygiene in Stadt und Land". Die Gemeinde müsse zu allen Fragen sozialhygienischen Fortschritts Stellung nehmen, aufklärend und fördernd, gelegentlich allerdings auch einmal abmahnend und bremsend. Die Gemeinde solle nicht alles selbst machen, wohl aber überall Führerin und Lehrerin sein, es verstehen, das freie Spiel der Kräfte so zu dirigieren, daß die soziale Lage der Schwächeren in der Folge gebessert werde. Als Spezialaufgaben auf diesem Gebiet bezeichnete der Referent u. a. den sozialen Ausbau der Krankenversicherung durch erweiternde ortsstatutarische Bestimmungen, die Beeinflussung und Leitung des Wohnungsmarktes, die ja eine ganz besonders wichtige kommunale Angelegenheit sei. Besondere Sorgfalt müsse die Gemeinde der Reinhaltung der Luft und des Bodens widmen. Namentlich auf dem Lande ist es hiermit oft schlecht bestellt. Wichtige Aufgaben hat die Gemeinde ferner auf dem Gebiet des Nahrungsmittelverkehrs; so müsse auf den städtischen Viehhöfen der Fleischkonsum gesundheitlich geschützt werden, und die große Säuglingssterblichkeit macht eine ganz besonders aufmerksame Kontrolle der Milch nötig. Betreffs der Fürsorge der Gemeinde für Kranke und Genesende empfahl der Referent, neben den großen allgemeinen Krankenhäusern die Schaffung von Spezialanstalten (Säuglingsheime, Nervenheilanstalten usw.), ferner Einrichtung von Fürsorgestellen für Stadt und Land, wie sie sich namentlich im Kampf gegen die Tuberkulose gut bewähren. Zum Schluß wies Referent auf die sogenannten Gesundheitskommissionen hin, die der Staat in den Gemeinden eingerichtet hat, und zwar zwangsweise in solchen, die über 5000 Einwohner zählen. Es ist möglich, daß in kleineren Gemeinden solche Gesundheitskommissionen die berufenen Träger der sozialhygienischen Aufgaben der Gemeinde sind. In großen Städten arbeiten solche Kommissionen mit vielen Mitgliedern etwas schwerfällig; hier dürfte die freie Organisation berufener Personen mehr Initiative und Tatkraft entwickeln können. In größeren Gemeinden wäre die Errichtung sozialer Wohlfahrtsämter zu empfehlen. Auf dem Lande wird außer der Gemeindeverwaltung besonders der Arzt und der Geistliche an diesen Bestrebungen Anteil nehmen. Nach diesem umfassenden Hauptreferat wurden in Sonderreferaten noch die Fragen „Schulgesundheitspflege und Volkshygiene", „Die Aufgaben der Arbeiterversicherung im Dienste der ländlichen Wohlfahrts- und Krankenpflege" sowie die kleineren ländlichen „Schwesterniederlassungen und ihre Bedeutung für die Volksgesundheit" behandelt. Solche Niederlassungen von 4 — höchstens 10 Schwestern ohne eigentlichen Krankenhausbetrieb gibt es nach der Berechnung des Kultusministeriums in Preußen rund 1300. Den Kern der Tätigkeit der Schwestern bildet die ambulante Krankenpflege. Die Diskussion der Generalversammlung drehte sich hauptsächlich um die Wohnungsfrage, ferner wurde im Interesse der Volksgesundheit auch die Unterstützung der Antialkoholbestrebungen empfohlen.

Staatliche Unterstützung des Vereins für Arbeiterwohlfahrt in Stockholm. Wie uns der Präsident der Schwedischen Reichsversicherungsanstalt, John May, freundlichst mitteilt, hat der schwedische Reichstag auf Veranlassung der schwedischen Regierung im Mai dem Verein für Arbeiterwohlfahrt (Föreningen för arbetaaeskydd) in Stockholm einen Mietsbeitrag von jährlich 2000 Kronen und zwar für die Jahre 1907 und 1908 bewilligt. Die Regierung hatte schon vorher dem Verein einen Betrag von 2000 Kronen für das Jahr 1906 für denselben Zweck gewährt. Der Verein wurde am 28. April 1905 gestiftet, und die permanente Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt wurde im April 1906 in Stockholm eröffnet. Die Ausstellung wurde während der Zeit vom April 1906 bis Ende Januar 1907 von mehr als 19 000 Personen besucht. In Verbindung mit dieser Ausstellung stehen die Ausstellungen des Vereins gegen Tuberkulose, des Zentralvereins für soziale Arbeit und des Antialkoholvereins.

Literarische Mitteilungen.

Die Aufgaben der bürgerlichen Frauen in der Arbeiterinnenbewegung. Von Alice Dullo. Dietrich, Leipzig 1907. Preis 95 Pf.

Ein vorzüglicher Wegweiser, der sowohl eine Einführung in das theoretische Studium wie auch Anleitung zur praktischen Mitarbeit auf diesem schwierigen Felde der Sozialpolitik bietet. Dem kleinen Heft ist die weiteste Verbreitung, namentlich in Frauenvereinen aller Richtungen, zu wünschen.

Die Anbahnung und Pflege von Beziehungen zwischen den verschiedenen Volkskreisen. 15. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Nürnberg, 7. und 8. Juni 1906. Berlin, Carl Heymann. 1907.

Juliusburger, Dr. Otto. Gegen den Alkohol. Gemeinverständliche Aufsätze. Mit einem Vorwort von Professor Dr. A. Forel. Berlin, Franz Wunder. 88 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 4. Juli 1907. Nummer 40.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Sommerurlaub für Arbeiter.

Von Dr. Ernst Burdorff, Hamburg.

Die Gewährung eines Sommerurlaubs an Arbeiter hat in **Deutschland** in der letzten Zeit namentlich in den staatlichen und städtischen Betrieben eine immer größere Verbreitung gefunden. Es soll zur Zeit bei etwa 68 Stadtverwaltungen den in den städtischen Betrieben beschäftigten Arbeitern ein regelmäßiger Sommerurlaub und zwar durchgehends unter Fortzahlung des Lohns gewährt werden. Die „Soz. Prax." hat über die in einzelnen Städten hierüber erlassenen Bestimmungen wiederholt Mitteilungen gebracht. Die Regelung ist hiernach fast allgemein in der Weise erfolgt, daß ein Urlaub von einigen Tagen bis zu zwei Wochen, in der Regel abgestuft nach der Dauer der Beschäftigung im Betriebe, gegeben wird. So werden beispielsweise gewährt in Freiburg i. Br. nach 5 Jahren Dienstzeit 4 Tage Urlaub, nach 10 Jahren Dienstzeit ein Urlaub bis zu einer Woche; in Schöneberg bei Berlin nach 3 Jahren Dienstzeit 2 Tage Urlaub, nach 5 Jahren 4 Tage, nach 10 Jahren 7 Tage; in Charlottenburg nach 2 Jahren 3 Tage, nach 5 Jahren 7 Tage, nach 10 Jahren 10 Tage; in Mülhausen i. E. nach 1 Jahr 6 Tage, nach 3 Jahren 8 Tage, nach 7 Jahren 12 Tage; in Königsberg nach 5 Jahren 5 Tage, nach 8 Jahren bis zu einer Woche, nach 15 Jahren bis zu 10 Tagen, nach 20 Jahren bis zu 14 Tagen. Vereinzelt wird die Urlaubserteilung außerdem an die Erreichung eines bestimmten Lebensalters geknüpft, z. B. in Halle, wo denjenigen Arbeitern, die das 25. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 5 Jahre im Dienst sind, eine Woche, bei besonders anstrengendem Dienst auch ein längerer Urlaub gegeben wird.

Von den staatlichen Betrieben seien die der Heeresverwaltung unterstehenden Betriebe erwähnt, die nach 7 Jahren 4 Tage, nach 10 Jahren 6 Tage Urlaub gewähren. Ferner die Preußisch-Hessische Eisenbahnverwaltung, bei der die gleiche Regelung getroffen ist, während die Sächsische Staatsbahn ihren Arbeitern vom 35. Lebensjahr ab nach fünfjähriger Dienstzeit 3 Tage Urlaub gibt. Die Reichspostverwaltung gewährt ihren Arbeitern nach 5 Jahren einen Urlaub bis zu 7, nach 10 Jahren bis zu 10 Tagen.

Auch in der Privatindustrie beginnt die Einrichtung sich den Berichten der Gewerbeinspektionen zufolge immer mehr auszubreiten. Leider lassen diese Berichte alle Einzelheiten über Art und Umfang der Urlaubsgewährung vermissen, wie auch die Namen der betreffenden Firmen selten genannt werden. Ein verwendbares Material liegt fast nur für Bayern vor, für das eine im Auftrage des Staatsministeriums herausgegebene Denkschrift über die Wohlfahrtseinrichtungen in bayerischen Fabriken (erschienen 1906 im Verlag von C. Wolf u. Sohn, München) eine sehr interessante Zusammenstellung enthält. Nach den uns vorliegenden Angaben, die zum Teil auf einer direkten Umfrage bei einigen der in Betracht kommenden Firmen beruhen, wird in der Regel nach 15, 10, 5 oder auch schon nach 2 oder 1 Jahr meistens eine Woche Urlaub gegeben; die Gewährung einzelner Tage scheint seltener. So wird bei der „Aktiengesellschaft für Theer- und Erdölindustrie" in Berlin (35 Arb.) nach 15 Jahren eine Woche Urlaub gewährt; bei der Lokomotivenfabrik von Krauß u. Co. in München (1121 Arb.) nach 10 Jahren ein Urlaub von 6 Tagen; bei der Schnellpressenfabrik Albert u. Co. Akt. Ges. in Frankenthal (930 Arb.) nach 10 Jahren 1 Woche, nach 20 Jahren 2 Wochen; bei der Porzellanfabrik Rosenthal u. Co. in Selb (800 Arb.) nach 10 Jahren 14 Tage; in Hanau bei einer Platinschmelze, einer Buchdruckerei und 3 Bijouteriefabriken nach 2 Jahren 7 Tage, bei der Buchdruckerei Bredt in Münster nach einem Jahr 1 Woche; bei der Maschinenfabrik Joachim u. Sohn in Schweinfurt (68 Arb.) 1 bis 2 Wochen. Zum Teil ist die Urlaubsgewährung durch Tarifvertrag eingeführt, so namentlich im Buchdruckerei- und Brauereigewerbe.

Während des Urlaubs wird fast ausnahmslos der Lohn fortbezahlt; in der Zollstockfabrik von Schietrumpf u. Co. in Jena, die nach 5 Jahren 1 Woche Urlaub gewährt, wird während dessen der halbe Lohn gezahlt und die andere Hälfte aus der Fabrikunterstützungskasse gewährt. Vielfach wird, um eine bessere Ausnutzung des Urlaubs zu ermöglichen, außer dem Lohn eine besondere Reiseunterstützung gezahlt, die teils von der Firma, teils von einer besonderen Stiftung getragen wird. Nach dem uns vorliegenden Material sind dies: Joachim u. Sohn (Reiseunterstützung), Albert u. Co. (Reisekosten), Handschuhfabrik Rödl in München (20 ℳ Reiseunterstützung), Porzellanfabrik Gebr. Bauscher in Weiden (20 bis 75 ℳ, je nach der Beschäftigungsdauer), Chemische Fabrik Griesheim-Elektron (1 ℳ Zuschuß für jeden Urlaubstag). Auch doppelte Lohnzahlung während des Urlaubs kommt vor.

Eine bemerkenswerte Regelung der Urlaubsfrage besteht für die optischen Werkstätten der Firma Carl Zeiß und das Glaswerk der Firma Schott u. Gen. in Jena. In diesen Instituten ist nach den Bestimmungen der Carl-Zeiß-Stiftung allen Arbeitern jährlich ein Urlaub von 12 Tagen zu gewähren; von diesen werden jedoch nur 6 als Arbeitstage bezahlt und nur unter der weiteren Voraussetzung, daß der Arbeiter das 21. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit einem Jahr in der Fabrik beschäftigt ist.

Die optische Anstalt Goerz schließt ihren Betrieb im September während einer Woche ganz, indem sie während dieser Zeit allen Angestellten den gewöhnlichen Lohn, freiwillig arbeitenden aber den doppelten Lohn zahlt.

Eine von einer Reihe von Firmen direkt eingeholte Auskunft hat ergeben, daß diese mit der Einrichtung durchaus zufrieden sind und die Zeitversäumnis durch größere Leistungsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit leicht eingeholt wird.

Es ist in der Zeitschriftenlitteratur (vergl. auch „Soz. Prax." Jahrg. 1903—04 S. 1046) bei Behandlung der Urlaubsfrage wiederholt auf englische Verhältnisse hingewiesen worden. Die herauf bezüglichen Angaben bedürfen indes nach mancher Seite einer Berichtigung oder Ergänzung.*)

Bei einer Vergleichung der Regelung der Frage in Deutschland und England ist zunächst zu beachten, daß es in England staatlich anerkannte Festtage in dem bei uns üblichen Sinne nicht gibt, die gewährten „Holidays" daher zum Teil diese vertreten. Als Feiertage von allgemeinerer Bedeutung kommen für England (für Schottland und Irland gelten andre Feiertage) abgesehen von den Sonntagen in Betracht: Karfreitag (Good Friday), der 25. Dezember (Christmas Day), und die 4 Bankholidays im engern Sinne, nämlich: die Montage nach dem 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtstag (bei uns als 2. Feiertage bezeichnet). Diese Tage müssen nach der Factory and Workshop Act von 1901 den jugendlichen und weiblichen Arbeitern von Gesetzes wegen gewährt werden, während im übrigen die Festsetzung der Feiertage Sache freier Vereinbarung ist. Tatsächlich werden nun für sämtliche Arbeiter nicht nur die vorgenannten 6 Tage als Feiertage behandelt, sondern es wird fast allgemein noch an einer Reihe weiterer Tage freigegeben. So bleibt fast ausnahmslos auch am Sonnabend vor Ostern der Betrieb geschlossen, so daß vom Gründonnerstag Abend bis zum Dienstag Morgen nicht gearbeitet wird. Viele Fabriken bleiben auch noch am Dienstag, manche auch am Mittwoch nach Ostern geschlossen. Ebenso wird vielfach am Freitag und Sonnabend vor Pfingsten freigegeben. Auch zu den Weihnachtstagen treten in der Regel noch ein oder zwei Feiertage hinzu. Fällt z. B. der erste Weihnachtstag auf einen Donnerstag, so ist der Freitag Bankholiday; für den Sonnabend den Betrieb zu öffnen würde sich, da an allen Sonnabenden bereits mittags geschlossen wird, nicht lohnen. Es wird also in diesem Falle vom Mittwoch Abend bis Montag Morgen gefeiert. Da Weihnachten in jedem Jahre anders fällt, so werden die Feiertage in jedem Jahre besonders bestimmt. Fällt z. B. Weihnachten auf einen Dienstag, so wird ganz allgemein der Betrieb mindestens vom Sonnabend Mittag bis zum Donnerstag Morgen geschlossen.

Außer diesen Festtagen wird in der Regel noch eine Woche Sommerferien, meist im August im Anschluß an den August-Holiday, gegeben. Manche Fabriken schließen auch statt dessen während der ganzen Pfingstwoche. So liegen uns gedruckte Mitteilungen von zwei Fabriken elektrischer Artikel vor, in denen diese ihre Kunden darauf aufmerksam machen, daß ihr Betrieb um Pfingsten dieses Jahres (1907) eine Woche lang geschlossen bleibt, Aufträge daher während dieser Zeit nicht bearbeitet werden können. Hierbei sind von der einen Fabrik die Tage von Freitag den 17. Mai bis Mittwoch den 22. Mai gewählt, während die andre von Montag den 20. Mai (2. Feiertag) bis zum Sonnabend den 25. Mai schließt.

Um wenigstens hinsichtlich der Gesamtdauer der Feierzeit eine größere Gleichförmigkeit zu erreichen, ist diese zum Teil durch Vereinbarung der Betriebe derselben Branche in einem Bezirke einheitlich geregelt. So haben sich beispielsweise die Baumwollfabriken von Lancashire für dieses Jahr (1907) dahin geeinigt, im ganzen 116 halbe Arbeitsstunden (gleich ca. 14 Tagen) freizugeben. Die Festsetzung der einzelnen Tage ist in den einzelnen Distrikten dann verschieden erfolgt. Es sind beispielsweise als Feiertage bestimmt.

für den Distrikt Hyde:

Ostern (Karfreitag u. Sonnabend)	2	Tage
Pfingsten (Freitag u. Sonnabend)	2	„
Sommerholidays (2. Woche im September)	7½	„
Weihnachten	2	„
	116½	Stunden

für den Distrikt Bolton:

Neujahr	2	Tage
Ostern (Karfreitag u. Sonnabend)	2	„
Pfingsten (Freitag u. Sonnabend)	2	„
Sommerholidays (19. bis 24. August)	6	„
Weihnachten	1	„
	116½	Stunden

für den Distrikt Haslingden:

Neujahr	1	Tag
Ostern (Karfreitag u. Sonnabend)	2	Tage
Pfingsten (Freitag u. Sonnabend)	2	„
Sommerholidays (27. Juli bis 5. August)	7	„
Septemberholiday (1. Montag im September)	1	Tag
Weihnachten	1	„
	116½	Stunden.

In Schottland werden Bankholidays nicht gefeiert. Für die Regelung der Frage in Schottland mögen als Beispiel die bei der Firma G. & J. Weir lim., Glasgow, einer sehr bedeutenden Fabrik für Speisepumpen, Dampfkessel u. dergl., eingeführten Feiertage angeführt werden. Es sind dies:

10 Tage im Januar (Neujahrsfeiertage)	10 Tage im Juli (Messefeiertage)
	1 Tag im August (Gewerkf.)
1 Tag im April (Frühlingsf.)	1 „ „ Septbr. (Herbstfeiert.).

Die Zeit, während deren, namentlich im Sommer, mehrere Tage hinter einander der Betrieb ruht, wird seitens der Fabrik meistens zur Vornahme von Reparaturen benutzt. Hinsichtlich der Lohnzahlung gilt allgemein dasselbe Prinzip wie für unsere Festtage, daß nämlich für Tage, an denen nicht gearbeitet wird, kein Lohn bezahlt wird. Ausnahmen hiervon sind selten. Uns sind die folgenden bekannt geworden:

1. Die Post- und Telegraphenverwaltung gewährt ihren Arbeitern nach 12monatiger Beschäftigung einen Urlaub (leave) von 12 Werktagen unter Lohnfortzahlung. Die Zeit des Urlaubs ist in einer Weise zu verteilen, daß der Betrieb nicht leidet. Als Feiertage werden eingehalten Karfreitag, der erste Weihnachtstag und die 4 Bankholidays; auch für diese Tage wird, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, ein Abzug vom Wochenlohn nicht vorgenommen.

2. Die größte der 3 Londoner (Privat-)Gasgesellschaften, die South Metropolitan Gas Co., die nebenbeibemerkt mit bestem Erfolge eine Gewinnbeteiligung ihrer Arbeiter eingeführt hat, gewährt seit dem Jahre 1860 eine Woche Ferien gegen volle Lohnzahlung; im Jahre 1872 wurde diese Einrichtung dahin erweitert, daß die seit mindestens 8 Jahren im Dienste der Gesellschaft stehenden Arbeiter für die Ferienwoche doppelte Bezahlung oder 14 Tage Urlaub unter einfacher Lohnzahlung erhalten. Die baren Auslagen, die der Gesellschaft durch diesen Urlaub erwuchsen, beliefen sich im Jahre 1904 auf 14 640 Pfund.

Wohl unter dem Einflusse dieses Vorbildes hat sich bei den englischen Gaswerken die Gewährung eines Lohnurlaubs so sehr eingebürgert, daß eine Umfrage des „Incorporated Gas Institute", einer Vereinigung von etwa 300 Gasanstalten des Vereinigten Königreichs, ergab, daß „in fast allen Werken Ferien gegeben wurden und zwar von 3 bis 10 Tagen im Jahr und mit Bezahlung während der Abwesenheit" (Böhmert, Arbeiterfreund 1907 1. Heft).

3. Burroughs, Wellcome & Co., chemische Fabrik für medizinische Präparate, ein sehr bedeutendes Institut, das eine große Zahl von Arbeitern und Arbeiterinnen beschäftigt, gibt allen Fabrikangestellten jährlich eine Woche Urlaub unter Lohnzahlung. Wird eine weitere Woche gewünscht, so wird auch diese gegeben, aber ohne Lohnzahlung. Arbeiter, die kürzere Zeit als ein Jahr auf der Fabrik beschäftigt sind, erhalten einen kürzeren Urlaub. Werkmeister erhalten zwei Wochen unter Lohnzahlung. Der Urlaub wird über die Sommermonate verteilt.

*) Die Angaben für England beruhen auf einer Umfrage, die der Londoner Vertreter der Firma Dr. Heinrich Traun u. Söhne, Hamburg, Herr F. Winter, veranstaltet hat, sowie auf Angaben der Handelskammer in Manchester. Der Verf.

4. Brunner, Mond & Co. lim., Northwich, eine erstklassige chemische Fabrik, gewährt allen seit mindestens 12 Monaten in Beschäftigung stehenden Arbeitern eine Woche Urlaub mit doppeltem Lohn.

Diese Fälle sind indessen Ausnahmen, während im allgemeinen für Feiertage Lohn nicht gezahlt wird. Um den hierdurch entstehenden Lohnausfall wenigstens teilweise auszugleichen, wird vor und nach den Holidays meistens Ueberstundenarbeit geleistet. Es sind ferner die Arbeiter vielfach in Ferienkassen vereinigt, zu denen während des ganzen Jahres von den Arbeitern und meistens auch von der Firma beigetragen wird und deren Ergebnisse, manchmal recht bedeutende Summen, vor Beginn der Ferien ausgezahlt werden. Während der Feiertage strömen die Angestellten und Arbeiter in Scharen ins Freie, namentlich von London aus in die nahen Seebadeorte, um sich, oft in allzu verschwenderischer Weise, dem Vergnügen hinzugeben. Für diese Ausflüge werden vielfach von den Unternehmern besondere Vorkehrungen durch Abkommen mit der Eisenbahn wegen Preisermäßigung, durch Gewährung freier Hin- und Rückfahrt, freier Bewirtung und dergleichen getroffen. Auch Gesamtausflüge des gesamten Fabrikpersonals (beanfeast) sind nicht selten.

Bei einer Vergleichung dieser englischen mit den in Deutschland bestehenden Verhältnissen ergibt sich zunächst, daß das Wort „Holidays" nicht mit „Urlaub" (leave), der einzelnen gewährt wird, sondern wörtlich mit „Feiertage", z. T. mit „Ferien" zu übersetzen ist, an denen der ganze Betrieb geschlossen bleibt und sämtliche Angestellte gleichzeitig Ruhezeit erhalten. Die Holidays vertreten z. T. unsere staatlich anerkannten Festtage, z. T. stellen sie sich als wirkliche Ferien (Oster-, Pfingst-, Weihnachts-, Sommerferien) im Sinne etwa unserer Schulferien dar. Sie teilen daher auch mit diesen Vorzüge und Nachteile. Die letzteren bestehen hauptsächlich darin, daß an den Holidays alle Beförderungsmittel und Vergnügungsorte überfüllt sind. Andrerseits wird gerade das gemeinsame Ausruhen von der Arbeit und die Bindung der Ruhe an bestimmte Zeiten als besonders wohltuend empfunden. Es gehen indessen auch in England beide Systeme (das der Ferien- und das der Urlaubsgewährung) nebeneinander her. Dabei gilt für Feiertage im allgemeinen der Grundsatz: „Keine Arbeit, kein Lohn", während für die Dauer eines Urlaubs vielfach der Lohn fortgezahlt wird.

Welches der beiden Systeme oder ob eine Verbindung beider das Geeignetste sei, wird sich so allgemein schwer entscheiden lassen. Wir möchten freilich glauben, daß wegen der mit der Zusammendrängung der Feierzeit aller Angestellten auf wenige Tage verbundenen Mißstände, jedenfalls soweit der gleichzeitige Schluß vieler Betriebe in Frage kommt, dem deutschen Systeme der Urlaubsgewährung der Vorzug zu geben sei.*)

Tuberkulosebekämpfung und Armenpflege.

Nach Absatz 3 des Reichstagswahlrechts vom 31. Mai 1869 gehen alle diejenigen des Wahlrechts verlustig, die aus öffentlichen oder Gemeindemitteln eine Armenunterstützung beziehen oder im letzten der Wahl voraufgegangenen Jahr bezogen haben. In einem Erlaß vom 5. April 1904 hat nun der Reichskanzler darauf hingewiesen, daß auch die Unterbringung von Lungenkranken in eine Heilstätte zu den Pflichten der öffentlichen Armenpflege gehöre, und somit die Erstattung der hierfür aufgewandten Kosten von den endgültig verpflichteten Armenverbänden verlangt werden könne, wenn eine solche Unterbringung nach ärztlichem Gutachten das einzige, einen wesentlichen Heilerfolg versprechende Mittel sei. Trotzdem scheitere die Verbringung in eine Heilstätte an dem Umstande, daß der Kranke es vermeiden wolle, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen, da der Bezug von Armenunterstützung den Verlust des Wahlrechts zur Folge habe. In dem Erlasse wird dann empfohlen, daß die Stadtgemeinden Stiftungsgelder verfügbar oder besondere Fonds flüssig machen sollten, aus denen die Lungenheilstättenpflege unabhängig von der Armenpflege gewährt werden solle.

*) Anmerkung der Redaktion: Da die Frage des Sommerurlaubs jetzt aktuell ist, so weisen wir auf einige Schriften hin, die unbemittelten Kreisen als Wegweiser zu billigen Sommerfrischen dienen können: Nachschlagebuch 1907/08, herausgegeben vom Verein zur Erwirkung von Sommerurlaub und Beschaffung geeigneter Landaufenthalts für kaufmännische und technische Angestellte (E. V.) zu Mannheim, Bd. 6, 4. 2. Billige Badereisen. Ein Wegweiser für Kranke und Volksfreunde. Von A. Kaukeleit. Verlag Sterzel, Gumbinnen. Preis 1 ℳ.

In der Reichstagssitzung vom 1. Mai d. Js. ist diese Frage vom Abgeordneten Kämpff erörtert und eine radikale Abhilfe durch Aenderung des Gesetzes verlangt worden. Der Staatssekretär des Innern hat die Härten, die in dem gegenwärtigen Rechtszustande liegen, anerkannt und ausgesprochen, daß es im sozialpolitischen Geiste der Gegenwart liege, die Frage auf Grund der bestehenden Gesetze näher zu prüfen. Diese Prüfung hat der Staatssekretär auch zugesagt und man darf erwarten, daß sie baldigst erfolgen wird.

Die Armenverwaltung ist zum Einschreiten nur im Falle der Hilfsbedürftigkeit verpflichtet. Die Fürsorge der Armenverwaltung für hilfsbedürftige Lungenkranke hat sich auch auf die Unterbringung in Heilstätten zu erstrecken, falls diese Unterbringung das einzige Mittel zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit, d. h. zur Erzielung eines Heilerfolges ist. Nach Lage der Gesetzgebung und Rechtsprechung hat in diesem Falle die Gewährung der Heilstättenpflege den Verlust des Wahlrechts zur Folge.

Es wäre nicht angebracht, speziell nur für Lungenkranke durch Bereitstellung besonderer Fonds die Nachteile, welche in dem Verlust des Wahlrechts liegen, zu beseitigen. Alle anderen, der Armenpflege zur Last fallenden Kranken würden sich mit Recht zurückgesetzt fühlen. Dem sozialpolitischen Geiste der Gegenwart würde es vielmehr entsprechen, durch Abänderung des Gesetzes generell zu bestimmen, daß Leistungen aus öffentlichen oder Gemeindemitteln zur Wiederherstellung der Gesundheit nicht als Armenunterstützung im Sinne von Absatz 3 des Reichswahlgesetzes anzusehen sind. Eine derartige Bestimmung würde zweifellos einen größeren Zudrang zu den Leistungen aus öffentlichen Mitteln zur Folge haben. Aber dieser Zudrang käme in letzter Linie den Gemeinden, den Armenverbänden zugute. Denn gerade der durch den Verlust der politischen Rechte hervorgerufene Widerwille der Bevölkerung gegen die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel in Krankheitsfällen hat vielfach eine spätere stärkere Belastung der Armenpflege zur Folge: die Krankheit, die bei rechtzeitigem Einschreiten zur völligen Gesundung hätte führen können, führt zu dauernder Erwerbsunfähigkeit und damit zur Verpflichtung des Armenverbandes, für den Kranken und seine Familie dauernd einzutreten. Die stärkere Inanspruchnahme der Armenkrankenpflege würde aber auch die Sanierung der gesamten Bevölkerung fördern und hierin liegt das große Interesse, das auch die besitzenden Klassen, die Gesamtheit der Gemeindemitglieder, die durch Steuern die Kosten der Armenpflege aufbringen, an den vorgeschlagenen Maßnahmen haben.

Darüber hinaus muß aber aus dem sozialpolitischen Geiste der Gegenwart heraus die Forderung erhoben werden, daß die Gemeinden sich nicht nur auf die gesetzlichen Armenpflegefälle beschränken, sondern außerhalb der Armenpflege eine selbständige, soziale Tätigkeit zur Verhütung des Eintretens der Armenpflegefälle entfalten. Die Aufgabe der Gemeinde darf nicht lediglich darin bestehen, nur für hilfsbedürftige Arme die Fürsorge zu übernehmen, sondern ihre wichtigste Aufgabe muß es sein, allgemeine und spezielle Maßnahmen zu treffen, um das Eintreten der Hilfsbedürftigkeit zu verhüten und damit die Armenpflege zu entlasten. Die ärztliche Kunst und Wissenschaft sieht heute ihre Hauptaufgabe darin, nicht lediglich Krankheiten zu heilen, sondern das Entstehen von Krankheiten zu verhüten; die Träger der wichtigsten sozialen Einrichtung, die Landes-Versicherungsanstalten, sehen ihre Hauptaufgabe nicht in der Bewilligung von Renten für Invalide, sondern in Maßnahmen zur Verhütung frühzeitiger Invalidität.

Diesem humanen und sozialen Geiste der Zeit müssen auch die Gemeinden folgen. Es würde sich also um eine vorbeugende Tätigkeit nicht der Armenverwaltung, sondern der Gemeinde handeln. Diese Tätigkeit wäre keine armenpflegerische, sondern eine gemeindliche. Sie müßte auch von der Armenpflege getrennt und einem besonderen Organ übertragen werden, das allerdings in steter Fühlung mit der Armenpflege zu bleiben hätte. Die Mittel zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen dürften nicht auf den Armenetat gesetzt werden, sondern es müßten hierfür besondere Fonds geschaffen werden.

Eine derartige vorbeugende Tätigkeit der Gemeinde würde nun in hervorragender Weise dem Kampfe gegen die Tuberkulose zugute kommen. Es würde ermöglicht werden, lungenkranken Personen, die noch nicht hilfsbedürftig sind, aber Gefahr laufen, hilfsbedürftig zu werden, falls nicht ihre sofortige Unterbringung in eine Heilstätte erfolgt, diese Heilstättenbehandlung zuteil werden zu lassen. Aber die vorbeugende Fürsorgetätigkeit dürfte sich nicht nur mit unbemittelten Personen befassen, sie müßte sich auch auf sogenannte minderbemittelte Personen erstrecken, in der Art,

daß diesen Personen die Möglichkeit gegeben würde, gegen einen mäßigen Kostensatz eine Heilstättenbehandlung durchzuführen. Denn gerade diese minderbemittelten Klassen bilden die Kandidaten für die Armenpflege, der sie anheimfallen, wenn gegen beginnende schwere Erkrankung nicht rechtzeitig mit allen Mitteln eingeschritten wird. Das, was oben über die durch solche Maßnahmen bewirkte Sanierung der Bevölkerung und das hierdurch entstehende Interesse für die gesamte Bevölkerung gesagt worden ist, trifft hier in verstärktem Maße zu.

Mit solcher Maßnahme wäre der Anfang gemacht für eine Entwicklung, die an Stelle der „Armenpflege" die „soziale Fürsorge" setzt.

Berlin. Dr. Richard Freund.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Königsberger Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform sah, wie uns geschrieben wird, am 10. Juni den Vorsitzenden der Gesellschaft, Staatsminister Dr. Freiherrn von Berlepsch, in ihrer Mitte, der besuchsweise in Ostpreußen weilte und die Gelegenheit benützte, um mit den Gesinnungsgenossen im Osten persönlich Fühlung zu nehmen. In einer von der Ortsgruppe veranstalteten Versammlung, zu der an die Spitzen der Behörden, die verschiedenen sozialpolitischen Vereine usw. Einladungen ergangen waren, hielt Freiherr von Berlepsch eine Ansprache über die Ziele der Gesellschaft und ihre nächsten Aufgaben. Neuerdings hätten namentlich zwei Erscheinungen die Aufmerksamkeit der Gesellschaft für Soziale Reform in hervorragendem Maße in Anspruch genommen. Zunächst die Zunahme der Streiks und Aussperrungen und dann die Bestrebungen der Privatangestellten. Die Gesellschaft habe es für ihre Pflicht gehalten, diesen beiden Gebieten die regste Aufmerksamkeit zu widmen, die Bemühungen der Privatangestellten um Verbesserung und Sicherung ihrer Stellung zu fördern und dem Ausgleich, der friedlichen Verhandlung und dem Vertragschluß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu dienen. Mit einer Aufforderung zur Sammlung aller sozialpolitisch interessierten Kräfte in Königsberg schloß der Redner seine mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Ausführungen und beantwortete dann in einer kurzen Diskussion noch verschiedene aus der Versammlung gestellte Fragen. An die vom Vorsitzenden der Ortsgruppe, Redakteur und Stadtverordneter Müller geleitete Sitzung schloß sich ein geselliges Zusammensein der Mitglieder und ihrer Gäste.

Die Schweizerische Vereinigung zur Förderung des Internationalen Arbeiterschutzes erstattet im Heft 19 ihrer Schriften (Bern, Neubomm & Zimmermann) den Bericht ihres Vorstands über ihre Tätigkeit im Jahre 1906. Die Vereinigung beschäftigt sich eingehend mit den Fragen der gewerblichen Einigung, der Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes, der Errichtung eines eidgenössischen sozialstatistischen Amtes, der Postulate für die gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung, dem Arbeiterschutz im Submissionswesen. Sektionen bestehen in Basel, Bern, Schaffhausen, Zürich, Genf. Präsident der Vereinigung ist der frühere Bundesrat Oberst Frey, Vizepräsident der Regierungs- und Nationalrat v. Steiger, Sekretär Prof. Reichesberg, Kassierer Gewerbesekretär Krebs, sämtlich in Bern.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das sozialpolitische Programm des „Nationalvereins für das liberale Deutschland".

Ungleich seinem berühmten historischen Vorbilde, dem alten Nationalverein, der die Fragen nationaler Einigung und nationalen Kulturfortschrittes allein durch die öffentliche Betätigung des gebildeten Bürgertums lösen zu können meinte und den Beitritt der Arbeitervereine ablehnte, stellte der neue Nationalverein auf seiner vom Abgeordneten S. Günther-München geleiteten Gründungsversammlung am 22. und 23. Juni in Heidelberg die Mitwirkung der Arbeiterschaft und das Eingehen auf die Forderungen und Anschauungen der Arbeiterbewegung bedeutungsvoll in den Vordergrund. In der großen Rede des Professors Gothein-Heidelberg klang das sozialpolitische Motiv stark an, so namentlich bei der scharfen Grenzscheidung, die Gothein zwischen der Forderung des Liberalismus nach der Ausgestaltung sozialer Rechte und dem Wohlfahrtsprogramm patriarchalischer Pflege, das in konservativen Kreisen vorherrsche, aufrichtete. Selbsthilfe, aber nicht bloß des Einzelnen, wie der alte Liberalismus meinte, sondern im Wege genossenschaftlichen Zusammenschlusses und gewerkschaftlicher Organisation sei der Leitstern des neuen Nationalvereins bei der Behandlung der sozialen Frage, und freies Vereins- und Koalitionsrecht, sowie freies Wahlrecht erachte er dazu als die nötigen Voraussetzungen. Die öffentliche Versammlung des „Nationalvereins" am Gründungsabende in der Heidelberger Stadthalle war ausschließlich der Arbeiterfrage gewidmet. Der bekannte Hirsch-Dunckersche Arbeitersekretär Erkelenz, ein Industrieller, Fabrikbesitzer Kopp aus Pirmasens und der Sozialpolitiker Landgerichtsrat a. D. Kulemann-Bremen erklärten in bemerkenswerter Uebereinstimmung die Förderung freiheitlicher Sozialreform auf der Grundlage voller Anerkennung der Gewerkschaften als eine Hauptaufgabe des Liberalismus, und dies mit einem Nachdruck und unter so lebhafter Zustimmung, wie sie in politisch-liberalen Kreisen bisher selten zu finden waren. Erkelenz hatte seine Forderungen in folgenden Leitsätzen eingehender dargelegt:

1. Dauernde Sicherung der Arbeitsverhältnisse der qualifizierten Arbeiter auf den Stand, den sie während guter Geschäftszeiten erreichen (Tarifverträge). 2. Die Arbeiter, die sich noch in ungünstiger wirtschaftlicher Lage befinden, sowie die Arbeiterinnen sind möglichst nahe an die qualifizierten Arbeiter heranzubringen. 3. Fortschreitende Verbesserungen der Arbeitsbedingungen aller Arbeiter, zum mindesten im Einklang mit den sich steigernden Unternehmergewinnen und dem zunehmenden Kapitalreichtum Deutschlands. 4. Wesentliche Ausdehnung der Fürsorge für den kranken, invaliden und alten, sowie für den arbeitslosen Arbeiter durch gesetzliche Maßnahmen und Selbsthilfe.

Auf dieser wirtschaftlichen Grundlage baut sich das ungeheuer reich- und vielgestaltige System der geistigen Aufwärtsentwickelung der Arbeiter und ihrer Einordnung in die Gesellschaft auf. Dazu rechnet besonders: 1. Die Vollberechtigung der Arbeiter im Reich, Staat und Gemeinden, hauptsächlich durch eine Demokratisierung der Wahlrechte und Heranziehung von Arbeitervertretern zu allen Gesetzgebungs- und Verwaltungsaufgaben. 2. Die Freigabe der vollen Selbstverwaltung aller Einrichtungen, die, wie Arbeiterkammern, Arbeiterversicherung und anderes für die Arbeiter geschaffen sind. 3. Die durch keinerlei bureaukratische Maßnahmen gestörte Entfaltung des Arbeitergenossenschaftswesens. 4. Die Verbesserung der Schulbildung und erleichterte Benutzung aller Bildungsanstalten. 5. Die gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeiter bei Festsetzung und Abänderung der Arbeitsbedingungen. 6. Die fortschreitende Verkürzung der Arbeitszeit, um den Arbeitern die nötige Muße zur vollen Ausnutzung der genannten Freiheiten zu verschaffen.

In seiner Begründungsrede betonte Erkelenz den idealistischen Gehalt der deutschen Arbeiterbewegung, die keineswegs bloß den Zusammenschluß halbverhungerter Massen zur Erkämpfung des Existenzminimums darstelle, sondern über den einseitigen materiellen Klasseninteressenkampf hinaus zur kulturellen Mitwirkung an den allgemeinen sittlichen und politischen Aufgaben der Nation emporstrebe. Ein Vertrauensverhältnis zwischen Liberalismus und Arbeiterschaft sei notwendig; der Liberalismus, der der Arbeiterschaft das allgemeine Wahlrecht, das Koalitionsrecht gebracht habe, müsse endlich auch lernen, die Arbeiterbewegung prinzipiell als die Bewegung eines aufwärtsstrebenden Standes zu betrachten. Starken Eindruck machte es, als der nachfolgende Redner, Fabrikant Kopp, vom Standpunkt des modernen Unternehmers aus sich im Grunde zu denselben Gedanken wie der Arbeitervertreter bekannte. Die von sozialgeschichtlichem Weitblick zeugenden, freimütigen Darlegungen Kopps lauteten nach den vorliegenden Zeitungsberichten etwa folgendermaßen:

Die alte Auffassung, wonach die Autorität das Ausschlaggebende sei, ist auch beim Arbeitgeber im Schwinden begriffen. Die jetzige Kluft im Volk ist eine nationale Gefahr. Zur Ueberbrückung gibt es kein anderes Mittel als die volle wirtschaftliche und politische Gleichberechtigung des vierten Standes, die freie Koalition, auch auf die Gefahr hin, daß dieser oder jener Unternehmer in seiner Fabrik zunächst nur dabei gelegentlich einige unangenehme Erfahrungen macht. Die Zukunft unserer Industrie ruht in der Qualitätsarbeit. Beim Arbeiter wird geflissentlich die Meinung geweckt, als ob es sich bei Lohnerhöhungen nur um den guten Willen des Unternehmers handle. Zu den Kinderkrankheiten der sozialen Entwicklung gehört ferner die Beschimpfungsmethode gegenüber dem Unternehmertum, die nicht zu billigen ist und meist auf den Arbeitgeber gerade den entgegengesetzten Eindruck als den beabsichtigten macht. Tarifverträge und Tarifgemeinschaften als wichtiges Mittel zur Anbahnung friedlicher Zustände sind überall möglichst zu fördern. Je umfassender die Organisationen auf beiden Seiten sind, desto sicherer wird der konstitutionelle Zustand zwischen den beiden Parteien sein. So wie sich die absolute Monarchie zum Verfassungsstaate umwandeln mußte, so wird sich künftig auch der kapitalistische Unternehmer nicht mehr als Alleinherrscher fühlen können. Aber er wird dabei so wenig auf die Oberleitung verzichten, wie etwa der Oberst eines Regimentes, sogar in einem Milizheer, auf die Initiative verzichten und sich von Mehrheitsbeschlüssen des Regiments abhängig machen könnte. Dem Nationalverein fällt die Aufgabe zu, in agitatorischer Kleinarbeit wieder einen Vertrauenszustand zwischen Liberalismus und Arbeiterschaft anbahnen zu helfen.

Kulemann suchte in seiner Rede das historisch und ideal Gemeinsame zwischen Liberalismus und Arbeiterbewegung darzustellen, das nur durch ungeschickte Haltung der bürgerlichen Kreise von

Bildung und Besitz verdunkelt worden sei. Der Liberalismus sei erst durch die Tatsachen belehrt worden, daß der Arbeiter nicht mehr wie früher das Objekt, sondern das Subjekt der Arbeiterpolitik sei. Während sich in der lebendigen Aussprache über diese Vorträge, an der mehrere bayerische Arbeitervertreter teilnahmen und in der auch der Privatbeamtenbewegung gedacht wurde, allgemeine Zustimmung zu den vorgetragenen Grundgedanken bekundete, stieß die Meinung Kulemanns, daß die liberale Arbeiterschaft sich politisch unabhängig als reine Arbeiterpartei, als Konkurrenzpartei gegenüber der Sozialdemokratie organisieren müsse und nur als selbständige Bundesgenossenschaft, nicht aber als Parteigenossen mit dem Bürgertum zusammen arbeiten könne, allgemein auf Widerspruch. Die Versammlung faßte schließlich ihre Ansicht in folgender Erklärung zusammen:

„Der Nationalverein ist der Ueberzeugung, daß die führende Mitwirkung an der Lösung der Arbeiterfrage eine Hauptaufgabe des Liberalismus ist, und erwartet, daß der Nationalverein in der Arbeiterfrage ein wesentliches Feld seiner Betätigung erblickt."

Viel umstritten, viel bezweifelt ist der „Nationalverein für das liberale Deutschland" ins Leben getreten. Was er für die parteipolitische Entwickelung in Deutschland leisten wird, wer weiß es zu sagen? Das aber steht fest, wenn er das sozialpolitische Verständnis im liberalen Bürgertum vertiefen, wenn er die liberalen Großindustriellen Deutschlands mit der Arbeiterbewegung aussöhnen hilft, wenn er nur ein Stück jenes großartigen sozialpolitischen Aufklärungs-, Erziehungs- und Organisationswerks zustande bringt, welches der Volksverein für das katholische Deutschland in bewundernswerter Arbeit seit längerem geschaffen hat, dann wird sich der neue Nationalverein ein wirklich nationales Verdienst um die gesunde innere Entwicklung Deutschlands erwerben.

Die österreichische Regierung und die Sozialreform. Ministerpräsident Freiherr von Beck hielt am 27. Juni im österreichischen Abgeordnetenhause eine Rede, in der er dem ersten aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Hause die Pflicht positiver Sozialpolitik vorhielt; er sagte u. A.:

Das Haus des allgemeinen Stimmrechts, in dem die arbeitenden Schichten zur vollen Mitwirkung herangezogen werden, müsse die wesentlichste Funktion in einer positiven Arbeit sehen, durch die es dem Staate und den Völkern gebe, was ihnen schon lange vorenthalten geblieben: die ruhige, stetige und zielbewußte Fortentwicklung auf allen Gebieten des politischen und wirtschaftlichen Lebens. Verdienst der Wahlreform sei, daß die Sozialdemokraten aus dem Zwielicht der fünften Kurie in das helle Tageslicht der parlamentarischen Rechtsgleichheit gerückt seien. Der Redner sehe die Sozialdemokraten lieber im Hause als außerhalb des Hauses. Die Sozialdemokraten würden zu erweisen haben, welche schöpferische Kraft ihren Ideen und welche Arbeitstugenden ihren Vertretern innewohnen. Wenn ihn auch eine weite Kluft von der Sozialdemokratie trenne, so werde doch die Regierung den nicht geringen schöpferischen sozialreformatorischen Gehalt ihres Programms zu verwirklichen bemüht sein. Der sozialreformatorische Gedanke müsse Gemeingut aller werden. Die bürgerlichen Parteien vermöchten an dem Wahlergebnisse den leeren Raum abzumessen, den sie mit redlicher politischer und sozialer Arbeit ausfüllen könnten und hoffentlich auch ausfüllen würden. Den besitzenden Volksschichten müsse das Bewußtsein gekommen sein, daß sie sich den ureigensten Boden abgraben, wenn ihre Vertreter dem Staate die Achtung und durch die Verweigerung der Arbeit die Existenzmittel versagen, was lange Zeit hindurch der Fall gewesen sei. Die erste praktische Wirkung des allgemeinen Wahlrechts für die bürgerlichen Parteien bestehe in der nachdrücklichen Warnung, daß die Politik der Besitzenden einen mit dem Volkswohle enger als bisher verknüpften Inhalt gewinnen müsse.

Jede einseitige und engherzige Klassenpolitik müsse — so fuhr der Ministerpräsident fort — zurückgedrängt und die Sozialreform im Rahmen des allgemeinen Interesses unter sorgfältiger Schonung der Existenzbedingungen der Produktion angestrebt werden.

Soziale Zustände.

Entwicklung von Arbeitslohn und Arbeitsleistung im Ruhrkohlenbergbau.

Von Dr. Ernst Jüngst, Essen-Ruhr. *)

Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht Herr Effert, der Sekretär des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands, in der Nr. 37 der „Sozialen Praxis" einen Artikel, in dem er gegen den unlängst erschienenen Jahresbericht des „Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund" den Vorwurf erhebt, dort seien „die Verhältnisse so dargestellt, daß sie den Anschein erwecken können, als seien bedeutende Lohnerhöhungen vorgenommen worden und als seien die Leistungen der Arbeiter bezüglich der Tonnenförderung nicht eigentlich gestiegen, sondern die vorhandene Mehrleistung in Wirklichkeit nur eine scheinbare." Die Unbegründetheit dieses Vorwurfes der Schönfärberei und der unrichtigen Darstellung werde ich in folgendem erweisen.

Bei Untersuchung der Gründe für die letztjährige Lohnsteigerung nimmt Herr Effert den Jahreslohn zum Ausgangspunkt. Er hätte das Problem vereinfacht, wenn er sich anstatt dessen an den gleichfalls in dem Jahresbericht des Bergbau-Vereins wiedergegebenen Schichtlohn gehalten hätte, bei dem die auf „vermehrte Arbeitszeit" (größere Schichtenzahl) zurückzuführende Steigerung nicht mehr in Frage kommt. Der Schichtverdienst stand auf den Kopf der Gesamtbelegschaft in 1906: 8,45 % höher als im Vorjahre, der Hauerlohn 9,30 % höher; stellt man das 1. Vierteljahr 1907 mit dem 1. von 1906 und dem 4. von 1905 in Vergleich, so ergibt sich eine Zunahme des Schichtverdienstes um 12,71 und 15,48 % bezw. 14,34 und 17,62 %. Die letztjährige Erhöhung des Schichtverdienstes ist nun nach Herrn Effert nur zum geringen Teile die Folge eines eigentlichen Lohnzusatzes und stellt sich in der Hauptsache als ein Aequivalent für die Mehrleistung der Arbeiter dar. Da diese Behauptung schon früher durch die Arbeiterpresse gegangen war, so hat der Jahresbericht des Bergbau-Vereins eine Erklärung für diese Mehrleistung geboten, die, wie ich im Gegensatz zu der Redaktion der „Sozialen Praxis" feststellen möchte, keineswegs nur „von technischem Interesse ist und an der Beurteilung der Verdienst- und Lohnbewegung nichts ändert", vielmehr gerade den springenden Punkt dieser Frage berührt.

Die amtliche Statistik weist die Leistung auf den Kopf der Gesamtbelegschaft pro Jahr und Schicht nach und liefert auch die erforderlichen Zahlen, diese Angaben auf die Hauer zu errechnen. Der Ausdruck „Leistung" ist jedoch irreführend; was nachgewiesen wird, ist lediglich die auf den Kopf entfallende Förderquote (die Quotienten: Gesamtproduktion: Arbeiterzahl = Jahresleistung und Gesamtproduktion: Schichtenzahl = Schichtleistung). Deren Höhe ist aber von so vielen Faktoren abhängig, daß sich ihr Steigen und Fallen wohl im einzelnen Falle, nicht aber für den ganzen Bezirk, auf eine Mehr- oder Minderanstrengung der Belegschaften zurückführen läßt. Demgemäß läßt sich auch aus der amtlichen Statistik kein Anhaltspunkt für einen solchen Zusammenhang gewinnen.

Eine Erhöhung der Förderquote kann aber nicht schon an und für sich als eine Lohnerhöhung begründend angesehen werden, sondern, wenn man diese Beziehung überhaupt gelten lassen will, nur dann, wenn ihr eine Mehranstrengung der Arbeiter zu Grunde liegt. Das dürfte aber für 1906 gegenüber 1905 nicht der Fall sein, vielmehr stellt sich die Mehrleistung als Ergebnis von Betriebsmaßnahmen dar, welche Verschiebungen in der Hauerklasse zur Folge hatten. Allerdings ist ein zahlenmäßiger Beweis hierfür nicht möglich, da die amtliche Statistik nicht das erforderliche Material liefert, sie läßt nämlich nur den Anteil der Hauer an der Gesamtbelegschaft ersehen, enthält aber keine Angaben darüber, in welcher Weise sich die Hauer in den einzelnen Jahren auf die verschiedenen Arbeiten (Ausrichtungs-, Vorrichtungs- und eigentliche Gewinnungsarbeiten) verteilen. Auch die Zechenverwaltungen unterscheiden zur Berechnung der Selbstkosten die Hauer nur wieder in Gesteins- und Kohlenhauer, ohne letztere danach zu trennen, ob sie bei der eigentlichen Gewinnung oder den mit wesentlich geringerem Kohlenfall verbundenen Vorrichtungsarbeiten beschäftigt sind. Nach der oberbergamtlichen Statistik ergibt sich nun, daß in 1906 die Hauerklasse mit 50 % an der Gesamtbelegschaft beteiligt war, gegen 49,9 % im Vorjahre. Gleichzeitig hat die Jahresschichtzahl auf den Hauer um 11,31 % (von 283 auf 315), auf den Kopf der Gesamtbelegschaft aber nur um 8,81 % (von 295 auf 321) zugenommen. Diese beiden Momente, insbesondere das letztere, hatten schon zur Folge, daß die Förderschichtquote pro Hauer in 1906 nur um 1,29 % gestiegen ist gegen eine 3,51 prozentige Zunahme der Schichtleistung auf den Kopf der Gesamtbelegschaft.

Noch geringer stellt sich die Steigerung heraus, wenn man die Kohlenhauer allein berücksichtigt, deren Anteil an der Gesamt-

*) Anmerkung der Redaktion: Bei der Wichtigkeit dieser Fragen für die Gestaltung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im Bergbau, insbesondere im Ruhrrevier, halten wir es für angezeigt, diesen vom Standpunkt der Unternehmer — der Verfasser ist volkswirtschaftlicher Mitarbeiter des „Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund" — geschriebenen Aufsatz zu veröffentlichen in der Hoffnung und Absicht, durch diese Kontroverse eine Klärung der Meinungen anzubahnen.

belegschaft bei Uebertragung des Beispiels von Hibernia (von anderen Zechen liegen keine Angaben vor), auf den ganzen Bezirk — was bei der Größe dieser Gesellschaft angängig erscheint — in 1906 über 1 % größer war als in 1905, woraus sich ohne Mehranstrengung auch eine entsprechende Erhöhung der Schichtleistung auf die Gesamtbelegschaft ergeben mußte. Dabei ist aber noch ganz unberücksichtigt geblieben, daß sich in 1906 auch auf vielen Zechen das Verhältnis, in dem die Kohlenhauer auf die eigentlichen Gewinnungs- und die Vorrichtungsarbeiten gelegt waren, zugunsten ersterer verschoben hat, ein Umstand, der in einer weiteren Erhöhung der Schichtleistung der Gesamtbelegschaft zum Ausdruck kommen mußte. In welchem Umfange aber diese Verlegungen auf manchen Werken stattgefunden haben, dafür diene die folgende Stelle aus dem Jahresbericht der Gewerkschaft „Friedrich der Große" von 1906 zum Beweis:

„Die Aus- und Vorrichtungsarbeiten befanden sich zu Beginn des Berichtsjahres in einem so guten Zustande, daß sie unbeschadet der dauernden Leistungsfähigkeit der Grube für einige Zeit im Interesse einer forcierten Förderung fast gänzlich gestundet werden konnten. Nur hierdurch ist uns eine Mehrleistung in dem oben angegebenen Umfange möglich gewesen."

Eine ähnliche Disponierung des Betriebes ist auch für viele andere Zechen des Bezirks anzunehmen. Der regelrechte bergmännische Betrieb gestattet, wie in dem Jahresbericht des Bergbau-Vereins (vgl. S. Pr. Sp. 978) ausgeführt wird, den forcierten Pfeilerverhieb jedoch nur kürzere Zeit, mit dem Fortschreiten der Hochkonjunktur ergab sich daher die Notwendigkeit, die Aus- und Vorrichtungsarbeiten wieder stärker zu betreiben. Das Ergebnis hiervon ist bereits im letzten Jahre in einer allmählichen Abnahme der Leistung zutage getreten; diese hat im Durchschnitt des Jahres 1906 0,885 t betragen, sich im 1. Vierteljahr auf 0,909 t gestellt, um im 2. Vierteljahr auf 0,878 t, im 3. Vierteljahr auf 0,889 t und im 4. Vierteljahr auf 0,865 t zurückzugehen, ein Stand, der sich mit 0,869 t im 1. Quartal d. Js. nur unwesentlich geändert hat. Inwieweit bei dieser Abnahme der Leistung auch andere Faktoren in Frage kommen, soll hier nicht untersucht werden. Herr Effert wird nicht geneigt sein, den Rückgang mit einem Nachlassen in der Anstrengung der Belegschaften zu erklären, für die im letzten Jahre zu verzeichnende Erhöhung der Förderquote nimmt er aber eine Mehrleistung der Belegschaften unbedenklich als erklärenden Grund an. Im 1. Vierteljahr 1907 stand der Lohn um 12,71 % höher als im 1. Vierteljahr 1906, die Leistung war aber gleichzeitig um 4,4 % geringer. Wenn ich nun im Sinne des Herrn Effert argumentieren wollte, so würde ich behaupten, daß der Schichtverdienst nicht nur um 12,71 %, sondern in Anbetracht der verminderten Leistung noch um weitere 4,4 % gestiegen sei.

Auch die Entwicklung des Lohnbetrages auf die Tonne Förderung wird von Herrn Effert als Beweis dafür angeführt, daß die Lohnerhöhung im Jahre 1906 nicht derart gewesen sei, „daß die fortwährenden Klagen der Grubenbesitzer das ganze Jahr hindurch über die höheren Löhne und die dadurch entstehenden hohen Selbstkosten als berechtigt erscheinen." Solche Klagen der Zechenbesitzer sind mir nicht bekannt geworden. Bei der günstigen Geschäftslage war auch kein Anlaß dazu vorhanden; der bloße Hinweis auf die in erster Linie infolge der Lohnerhöhung gesteigerten Selbstkosten ist aber doch keine Klage zu nennen. Der Lohnbetrag auf die Tonne, der in 1904 4,69 ℳ und in 1905 4,71 ℳ betragen, hat sich nun in 1906 wie folgt entwickelt: 1. Vierteljahr 4,60 ℳ, 2. Vierteljahr 4,83 ℳ, 3. Vierteljahr 5 ℳ, 4. Vierteljahr 5,30 ℳ und im 1. Vierteljahr 1907 hat er 5,42 ℳ betragen. Die Steigerung stellt sich mithin zurzeit gegen das 1. Vierteljahr 1906 auf 0,82 ℳ. Wäre am 1. April 1906 und ebenfalls ein Jahr später keine Preiserhöhung eingetreten, so würde die Lohnerhöhung bei vielen Zechen die Ausschüttung einer Dividende entweder unmöglich machen, oder letztere doch auf ein Minimum reduzieren. Das wird man verstehen, wenn man beachtet, daß die Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft im Durchschnitt der Syndikatszeit 1893 bis 1905 nicht mehr als 1,04 ℳ auf die Tonne Kohlen jährlich an Dividende verteilt hat (1,29 ℳ im Hochkonjunkturjahr 1900). Daß außerdem im letzten Jahre auch die Aufwendungen für Holz, Materialen usw. erheblich gestiegen sind, sei nur nebenbei erwähnt. Vielleicht ist es nach dem Gesagten jetzt Herrn Effert verständlich, „wie man da von 80 ₰ Erhöhung der Selbstkosten, die alle auf die erhöhten Löhne entfallen sollten, reden kann."

Uebrigens gibt Herr Effert den Lohnbetrag auf die Tonne mit 4,84 ℳ in 1904 und 5,09 ℳ in 1906 falsch an, die richtigen Zahlen sind 4,69 ℳ und 4,93 ℳ. Er ermittelt, wie ich durch Probieren gefunden zu haben glaube, den Arbeitslohn pro Tonne $\left(= \frac{\text{Gesamtlohnsumme}}{\text{Gesamtförderung}}\right)$ in der Weise, daß er den auf den Kopf der Gesamtbelegschaft ausschließlich Beamte entfallenden Schichtverdienst mit der auf den Kopf der Belegschaft ausschließlich Beamte verfahrenen Schichtenzahl und der Belegschaft einschließlich Beamte multipliziert und das Produkt dann durch die Förderung dividiert. Ebenso falsch ist seine Methode bei der Feststellung der Schichtleistung auf den Kopf der Gesamtbelegschaft $\left(= \frac{\text{Gesamtförderung}}{\text{Gesamtschichtenzahl}}\right)$. Um diese zu erhalten, multipliziert er die pro Kopf der Gesamtbelegschaft ausschließlich Beamte verfahrene Schichtenzahl im Jahre mit der Belegschaftsziffer einschließlich Beamte und dividiert dieses Produkt in die Gesamtförderung des Bezirks. Welche Zuverlässigkeit den Zahlenangaben des Herrn Effert in seinem Aufsatze zukommt, mag man danach ermessen.

Zum Schlusse möchte ich noch die Unterstellung zurückweisen, im Jahresbericht des Bergbau-Vereins sei die Ansicht ausgesprochen, „daß die Bergarbeiterführer nur hetzen wollen, wenn sie in 1906 behaupteten, ein großer Teil des Mehrverdienstes der Bergarbeiter entfalle auf die vermehrte Arbeitsleistung und die vielen Schichten". Die Unrichtigkeit der Behauptung einer Zunahme der Leistung in dem von Herrn Effert angenommenen Sinne habe ich nachgewiesen, die Lohnerhöhung, soweit sie auf die größere Schichtenzahl zurückzuführen ist, ist aber bei der Betrachtung des Schichtverdienstes, der im Vorstehenden allein berücksichtigt worden ist, schon ausgeschieden. Ob man dessen Steigerung innerhalb fünfviertel Jahren um 15½ und 17,6 (Hauer) % bedeutend nennen kann, darüber will ich das Urteil den Lesern dieser Zeitschrift überlassen. In dem Jahresbericht ist nur an einer Stelle, und zwar in ganz anderem Zusammenhange, von Hetzern die Rede, nämlich bei der Erörterung der in erster Linie von Herrn Effert behaupteten Fälschung der Lohnlisten. Es heißt dort: „Der betreffende Arbeiterführer, welcher die „Fälschung" behauptet hatte, hat sich, in die Enge getrieben, zu dem Bekenntnis seines Irrtums verstehen müssen. Das hat jedoch die berufsmäßigen Hetzer, die sich das Wort „Calumniare audacter" zur Richtschnur nehmen, nicht abgehalten, an der Behauptung der Fälschung der Lohnstatistik festzuhalten." Im übrigen glaube ich sagen zu können, daß der Verein ebensowenig die Bergarbeiterführer in ihrer Gesamtheit als Hetzer betrachtet, wie man ihm andererseits nicht die Naivität zutrauen darf, in ihnen nur durch die Bank Ideologen zu sehen. Zu vergessen ist auch nicht, daß es mit der guten Absicht, nicht hetzen zu wollen, allein nicht getan ist; damit dieser Wille zur Tat werde, ist auch eine Erfassung des Zusammenhangs der Dinge erforderlich, wie sie, wenigstens bei so komplexen Fragen wie der vorliegenden, noch lange nicht zum Gemeingut aller derer geworden ist, die sich berufen fühlen, darüber zu reden oder zu schreiben.

Käuferbund in Berlin. Der unter dem Vorsitz der Frau Staatsminister von Bethmann Hollweg Ende Februar gegründete Käuferbund hat bereits großen Anklang gefunden. Die Mitgliederzahl steigt täglich. Die Aufgabe des Bundes besteht darin, einerseits auf die Arbeitgeber einzuwirken, daß sie ihren Angestellten und Arbeitern gute Arbeitsbedingungen gewähren, andererseits aber auch in der Einwirkung auf das kaufende Publikum, gewisse Rücksichten auszuüben — frühzeitige Einkäufe und Bestellungen, Beachtung des Acht-Uhr-Ladenschlusses und der Sonntagsruhe —, um den Arbeitgebern die Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben im Verhältnis zu ihren Angestellten und Arbeitern zu erleichtern. Eine solche Vereinigung, welche bestrebt ist, das Publikum zur sogenannten „Konsumenten-Moral" zu erziehen, hat eine wichtige Aufgabe als vermittelndes Glied in den wirtschaftlichen Kämpfen unserer Zeit zu erfüllen. Der Käuferbund kann mit Genugtuung darauf hinweisen, daß er sowohl von seiten der sozial gesinnten Geschäftsinhaber wie auch der Berufsorganisationen der Angestellten und Arbeiter bereitwilligst Entgegenkommen und freundlichste Unterstützung seiner Bestrebungen gefunden hat. Nach gründlichen Erhebungen ist jetzt die erste „weiße Liste" des Käuferbundes herausgekommen, auf der diejenigen Geschäfte namhaft gemacht werden, die ihren Angestellten und Arbeitern gute Arbeitsbedingungen gewähren. Der Käuferbund hat sich zunächst auf die Bekleidungsbranche beschränkt. Die weiße Liste enthält 19 der bestbekannten Firmen Berlins. Der Vorstand richtet an alle Kreise des kaufenden Publikums das Ersuchen, diese Firmen in erster Linie zu berücksichtigen. Die „weiße Liste" wird in beliebiger Anzahl zur Propaganda für die „guten Firmen" verschickt. Alle Anfragen, z. B. auch Gesuche von Firmen um Aufnahme in die

„weiße Liste" oder Wünsche um aufklärende Drucksachen usw. sind an die Geschäftsstelle Berlin W. 30, Rollendorfstr. 29—30 II, zu richten.

Arbeitszeitberechnung für die Heimarbeit. Bei den Kontroversen, die sich an die Berliner Heimarbeit-Ausstellung knüpften und die dort ausgestellten Konfektionsgegenstände betrafen, war die wichtigste Differenz, die sich zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeransichten herausstellte, die Berechnung der Arbeitszeit. Die Denkschrift der Berliner Handelskammer z. B., die den Eindruck der Heimarbeit-Ausstellung hinsichtlich der Zustände in der Berliner Konfektion abzuschwächen sucht, gibt zu, daß die auf den Ausstellungsobjekten angegebenen Löhne im allgemeinen der Wirklichkeit entsprechen, aber die Angaben über die Arbeitszeit seien zu hoch, so daß der auf diesen beiden Angaben herausgerechnete Stundenverdienst zu gering erscheint (vergl. den Artikel über die Denkschrift, „Soz Praxis" Jahrg. XVI Sp. 204). Auch wissenschaftliche Forscher über die Zustände der Heimarbeit haben schon die Schwierigkeit exakter Berechnung auf diesem Gebiet empfunden, da die Heimarbeiter selbst oft zu ungeübt in diesen Dingen sind, um genaue Angaben zu machen, und der Laie in dem betreffenden Fach erst recht keine unbedingt zuverlässige Schätzung haben kann. Diesen Mißständen in der exakten Berechnung sucht ein Apparat wenigstens auf einem Gebiet, der Näherei, zu begegnen, den ein Mitinhaber einer der größten Kinderkonfektionsfirmen in Berlin, Herr Adolf Levin, Berlin, Michaelkirchstr. 17, erfunden hat. Mit Hilfe dieses Apparates kann die Zahl der in jeder Minute auf der Nähmaschine gemachten Stiche genau kontrolliert und aufgezeichnet werden. Der Apparat besteht aus zwei Hauptteilen: zunächst einem Uhrwerk, das in 24 Stunden eine Art Zifferblatt mit den 24 Stunden nebst Minuteneinteilung einmal herumdreht; der zweite Hauptbestandteil ist eine Maschinerie, die mit der Nähmaschine selbst in Verbindung steht und bei jedem 1000. Stich, den die Nähmaschine macht, auf der betreffenden Uhrscheibe, genau zu der Tageszeit, da genäht wird, einen kleinen Punkt eindrückt. Nimmt man also nach 24 Stunden die Uhrscheibe (die aus Pappe ist und immer gewechselt werden kann) heraus, so läßt sich an den eingedrückten Punkten genau ersehen: 1. wann genäht worden ist und wann längere oder kürzere Pausen eingetreten waren; 2. wie viel Stiche überhaupt genäht worden sind; 3. mit welcher Intensität genäht worden ist, je nachdem viel oder wenig tausend Stiche auf einen bestimmten Zeitraum fallen. Bei etwaigen Berechnungen oder Schlüssen, die aus den Angaben des Apparates gefolgert werden, muß dann natürlich noch in Betracht gezogen werden, um welche Art Stoffe es sich handelt; auch eignen sich nur solche Nähereien zur Prüfung durch diesen Apparat, die der Arbeiterin glatt zugerichtet übergeben werden, so daß sie ohne Aufenthalt fortnähen kann. Alle Zeitversäumnis, die mit Zurichten verbracht wird, ist ja nicht registriert, ebenso scheiden feine, komplizierte Arbeiten mit viel Handarbeit von der Berechnungsmöglichkeit durch den Apparat aus. Trotz dieser Einschränkungen glauben wir, daß der objektiven Wissenschaft, die sich mit der Erforschung der Zustände in der Heimarbeit befaßt, sowie der Sozialpolitik, die die Ergebnisse der Wissenschaft praktisch zu verwerten trachtet, mit der Erfindung dieses Apparates ein guter Dienst geleistet ist. Die Uhrwerke, die das Anzeigen der Stich- und Stundenzahl besorgen, arbeiten objektiv; sie richten sich weder nach dem Arbeitgeber- noch nach dem Arbeitnehmerstandpunkt. Der Apparat registriert auch nicht etwaige mißliche Begleiterscheinungen, welche die Zustände der Heimarbeit noch trostloser machen, wie Krankheiten, Wohnungselend, große Kinderzahl usw. Ebensowenig aber kommen „mildernde Umstände" in Betracht, wie z. B. die Erwägung, daß es sich nur um „Nebenverdienst" handle und ähnliches mehr. Nur die positive Arbeitsleistung und Zeitaufwendung wird registriert. Gerade jetzt, wo auch von amtlicher Seite Erhebungen über die Heimarbeit unternommen werden und wo in mehreren Städten Heimarbeit-Ausstellungen geplant sind, sollte der Apparat Anwendung finden, um wenigstens in einzelnen Branchen und für gewisse Arbeiten vollständig unantastbare Angaben auch über die aufgewandte Arbeitszeit zu gewinnen.

Die Arbeitszeit in Wasch- und Plättanstalten. Im Herbst 1905 hatte das Kaiserliche Statistische Amt eine schriftliche Umfrage über die Arbeitszeit der in Wasch- und Plättanstalten beschäftigten Personen veranstaltet, über deren Ergebnisse in der „Soz. Praxis", Jahrg. XVI, Sp. 732 berichtet wurde. Ueber eine Reihe von Tatsachen, die sich durch schriftliche Befragung schwer erfassen ließen, sollten noch mündliche Vernehmungen stattfinden. In den Tagen vom 24. bis 26. Juni haben nun diese Vernehmungen unter dem Vorsitz des Präsidenten des Kaiserlich Statistischen Amts, Dr. van der Borght stattgefunden. Es waren 23 Arbeitgeber und 23 Arbeitnehmer geladen; kurz vor der Vernehmung sagten 2 Arbeitgeber und 5 Arbeitnehmer ab. Bei der Auswahl der Experten waren die verschiedensten Gegenden Deutschlands berücksichtigt worden; 8 stammten aus Berlin, andere aus Frankfurt Köln, Hamburg, Görlitz, München usw., auch einige Badeorte waren vertreten. Das Ergebnis der Vernehmungen, das große Verschiedenheiten in den einzelnen Betrieben und Orten erkennen ließ, wird demnächst als „Verhandlungen Nr. 19" der „Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik" veröffentlicht werden und dem im Oktober oder November d. Js. wieder zusammentretenden Beirat für Arbeiterstatistik als Grundlage zu seinen weiteren Beratungen dienen.

Erhebungen über die Konkurrenzklausel bei kaufmännischen Angestellten in Berlin. Die Handelskammer zu Berlin hat an die Mitglieder ihrer ständigen Fachausschüsse Fragebogen folgenden Inhaltes versandt:

1. Wieviel a) Handlungsgehilfen, b) Handlungslehrlinge sind in Ihrem Betriebe beschäftigt? — 2. Mit wievielen Ihrer a) Handlungsgehilfen, b) Handlungslehrlingen haben Sie ein Konkurrenzverbot vereinbart? — 3. Aus welchen Gründen haben Sie Konkurrenzverbote mit Ihren Handelsangestellten vereinbart? — 4. Werden von anderen Firmen Ihrer Branche Konkurrenzverbote vereinbart mit a) Handlungsgehilfen? b) Handlungslehrlingen? c) mit dem gesamten Personal? d) mit einzelnen Handlungsangestellten? eventuell mit welchen? — 5. Halten Sie Konkurrenzverbote gegenüber a) Handlungsgehilfen? b) Handlungslehrlingen für vollständig entbehrlich? — 6. Im Falle der Verneinung der Frage zu 5: A. Halten Sie Konkurrenzverbote für notwendig a) für alle Handelsangestellten? b) für einzelne Klassen von solchen? eventuell für welche? (Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge, Reisende, Geschäftsführer, Buchhalter, Kassierer usw.) c) auch für Angestellte mit einem Jahreseinkommen unter 3000 ℳ? B. Aus welchen Gründen halten Sie Konkurrenzverbote für notwendig? — 7. Halten Sie es für ausreichend, wenn der Zeitraum, für den eine Konkurrenzklausel wirksam vereinbart werden darf a) ein Jahr, b) zwei Jahre beträgt? Aus welchen Gründen? — 8. Halten Sie die Beschränkung der bei Verstoß gegen ein vereinbartes Konkurrenzverbot zuläßigen Vertragsstrafe für angängig? eventuell a) auf die Hälfte des Jahreseinkommens? b) in welchem Maße? Aus welchen Gründen?

In ihrem Begleitschreiben bezieht sich die Handelskammer auf die Vorschläge zur Aenderung der §§ 74 bis 76 HGB., die von der Konkurrenzklausel handeln; die Antworten sollen Material für eine Stellungnahme der Handelskammer zu dieser wichtigen, in jüngster Zeit durch mehrfachen Mißbrauch der Konkurrenzklausel brennend gewordenen Frage geben. — Aehnliche Erhebungen finden auch bei andern Handelskammern statt.

Soziale Rechtsprechung.

Streikversammlung und Vereinsrecht in Preußen. Das Kammergericht hat kürzlich im Falle einer Maschinenbauerversammlung in Annen entschieden, daß solche Versammlungen, in denen es sich nur um Fragen des Streiks und der Streikorganisation handle, nicht unter den Begriff der mit öffentlichen Dingen sich befassenden und darum anmeldungspflichtigen Versammlungen fallen. Aus der Urteilsbegründung verdient folgende Stelle Beachtung:

An sich berührte die Beratung darüber, ob die Arbeiter der genannten Fabrik wegen angeblich daselbst herrschender Mißstände in einen Ausstand treten sollten, lediglich die privaten Interessen dieser Arbeiter. Dem widerspricht auch nicht der von der Revision behauptete Umstand, daß durch einen wirklichen Ausbruch des in Erwägung gezogenen Streiks die Gesamtheit des Gemeinwesens, das öffentliche Interesse wesentlich berührt werden konnten. ... Die Strafkammer hat tatsächlich festgestellt, daß weder nach der in Aussicht genommenen Tagesordnung, noch auch nach der Absicht der Einberufer der Versammlung über die Interessen der betreffenden Arbeiter hinaus Angelegenheiten öffentlicher Natur erörtert werden sollten, und daß dann die Redner in der Versammlung und die Beratenden von der Tagesordnung nicht abgewichen sind. Allerdings ist auch von der Strafkammer für erwiesen angesehen, daß den Arbeitern der Fabrik von Teilnehmern der Versammlung der Rat erteilt ist, einer Arbeiterorganisation beizutreten, um dadurch dem Unternehmer gegenüber im wirtschaftlichen Kampfe eine gefestigtere Stellung zu erlangen. Dieser Rat enthielt ohne weiteres keine Erörterung öffentlicher Angelegenheiten. Zweifelhaft könnte allerdings sein, ob die ihm beigefügte Begründung über die Interessen der genannten Fabrikarbeiter hinausging. Es kann das jedoch deshalb nicht angenommen werden, weil die Begründung sich ausweislich der Ausführungen des angefochtenen Urteils nicht auf die Unternehmer im allgemeinen, auf das Unternehmertum, bezog, sondern lediglich auf den Inhaber der

Maschinenfabrik, also einen bestimmten Unternehmer, mit welchem die Arbeiter der Fabrik einen wirtschaftlichen Kampf aufnehmen wollten. Die Angabe des für den Beitritt zu der Organisation maßgebenden Grundes berührte mithin ebenfalls nur die Privatinteressen der Arbeiter auf dieser Fabrik, nicht aber die Allgemeinheit.

Die feinspaltige Unterscheidung von Unternehmertum und bestimmten Unternehmern als Kriterium des öffentlichen Charakters einer gewerkschaftlichen Besprechung werden sich die Arbeiter sicherlich merken.

Die gewerkschaftlichen Rechte der Frauen. Eine auf einem Bogen mit dem Vordrucke „Deutscher Textilarbeiterverband, linksrheinischer Gau" zum 29. November 1905 bei dem Bürgermeister in Lobberich angemeldete „öffentliche Versammlung für Arbeiter und Arbeiterinnen" war, da die Frauen nicht aus dem Saale entfernt wurden, aufgelöst worden, nachdem der Bürgermeister dem Anmelder die Auflösung für diesen Fall bereits angedroht hatte, weil die Versammlung als Veranstaltung des deutschen Textilarbeiterverbandes anzusehen und dieser ein politischer Verein wäre. Auf erhobene Beschwerde stellte sich der Regierungspräsident zu Düsseldorf auf denselben Standpunkt: der Verband gehöre zu den freien Gewerkschaften und „erfahrungsgemäß" würden im Verbande staatliche Einrichtungen und ihre Abänderung erörtert. Die Ortsgruppe Lobberich verfolge den gleichen Zweck wie der Verband selbst. Die Versammlung müsse als Versammlung des Vereins behandelt werden. Darauf, daß sie als öffentliche angemeldet sei, komme es nicht an. Vorm Oberverwaltungsgericht bezog sich der Verband noch darauf, daß, wenn er ein Verein im Sinne des § 8 sei, man sicher schon etwas gegen ihn unternommen hätte, da ein solcher Verein auch Frauen nicht als Mitglieder haben dürfe. Der Textilarbeiterverband habe aber 15 000 weibliche Mitglieder, und nie und nirgends sei von den Behörden dagegen etwas unternommen worden. Der Regierungspräsident erwiderte darauf, der Textilarbeiterverband stehe wie alle freien Gewerkschaften der sozialdemokratischen Partei sehr nahe. Er verfolge nicht nur die statutenmäßigen Zwecke, sondern suche, gleich den anderen freien Gewerkschaften, auch durch die Presse und durch Versammlungen auf die politische Gestaltung einzuwirken. Bezüglich der Ortsgruppe sei das schon aus ihrer Zugehörigkeit zum Verband zu schließen. Der erste Senat des Oberverwaltungsgerichts hob jedoch den Beschwerdebescheid des Regierungspräsidenten auf und erklärte das Verlangen des Bürgermeisters, keine Frauen in der Versammlung zu dulden, sowie die Auflösung selbst für unberechtigt.

Kommunale Sozialpolitik.

Vertragliche Regelung des Arbeitsverhältnisses zwischen Gemeinden und ihren Arbeitern durch allgemeine Arbeitsordnungen.

Von Magistratsassessor Back-Berlin.

I.

Allgemeines. Eintritt und Kündigung. Dienstpflichten. Arbeiterausschüsse.

Ein in sozialpolitischer Beziehung erfreuliches Bild bietet das Bestreben deutscher Großstädte und selbst einzelner kleiner Gemeinden, ihre Arbeitsverträge mit sämtlichen Arbeitern durch Erlaß allgemeiner A.O.*) einheitlicher zu gestalten und in diesen den Arbeitern einen Anspruch auf Vieles zu geben, dessen Gewährung sonst von ihrem freien Willen abhing.

Eine solche allgemeine A.O. hatten um die Wende des Jahres 1906 bereits 18 von den 46 deutschen Städten über 90 000 Einwohnern. Hiervon entfielen auf

die 5 Städte über 500 000 . . 2 (München, Dresden),
„ 3 „ „ 300 000 . . 3 (Breslau, Cöln, Frankfurt a. M.),
„ 11 „ „ 200 000 . . 3 (Stuttgart, Magdeburg, Charlottenburg),
„ 11 „ „ 150 000 . . 2 (Straßburg i. E., Mannheim),
„ 11 „ „ 100 000 . . 5 (Aachen, Schöneberg, Posen, Karlsruhe, Wiesbaden),
„ 5 „ „ 90 000 . . 3 (Augsburg, Mülhausen i. E., Mainz).

Von kleineren Städten sind besonders Ludwigshafen, Würzburg, Heidelberg, Regensburg, Gotha, Dessau zu nennen. Von den übrigen Großstädten hatten vielleicht 5 bis 6 allgemeine A.O. in Vorbereitung, während die andern das eine oder andere Gebiet der Arbeiterbestimmungen durch allgemeingültige Anordnungen geregelt haben. Dabei schließt die allgemeine A.O. besondere, für die einzelnen Betriebe erlassene A.O., die ja die Gewerbeordnung für die gewerblichen Betriebe vorschreibt, nicht aus: diese enthalten dann die für die Sonderbetriebe nötigen Vorschriften.

Von dem Prinzip der Allgemeingültigkeit werden in den allgemeinen A.O. sowohl generell, als auch für bestimmte Vorschriftengruppen nur wenige Ausnahmen gemacht (besonders bezüglich nur vorübergehend angenommener, jugendlicher und Notstands-Arbeiter). Viele A.O. lassen bedauerlicherweise im Zweifel, ob sie auch für die weiblichen Angestellten, und in welchem Umfange, gelten.

Die A.O. unterscheiden gewöhnlich zwischen ständigen und nichtständigen Arbeitern, ohne daß ein durchgehender Zweck der Unterscheidung zu erkennen wäre. Dies ergibt sich schon aus der Zeit, die ein Arbeiter im städtischen Dienste gestanden haben muß, um ständiger Arbeiter zu werden. Der erste und größte Teil erfordert nun eine kurze Probezeit (bis zu 1 Jahr), der zweite eine Beschäftigungsdauer von 2 bis 3 Jahren, während 4 Städte eine solche von 5 oder 10 Jahren verlangen. Die erste Kategorie, die die Ständigkeit bloß zum Ausdruck einer Anwartschaft auf dauernde Beschäftigung macht, wird wohl den Vorzug vor den beiden übrigen verdienen. Man kann sich wenigstens des Eindrucks nicht erwehren, daß eine Unterscheidung, die erst nach 2 bis 10 Jahren eintritt, künstlich gemacht ist.

Die Eigenschaft als ständiger Arbeiter bringt die ausschließliche Geltung gewisser Vorschriftengruppen der günstigeren Arbeitsbedingungen mit sich und zwar meistens bezüglich der Kündigung und Altersversorgung, in vielen Städten bezüglich der Lohngewährung in Krankheits- usw. Fällen, der Wahl oder Wählbarkeit zum Arbeiterausschuß und des Urlaubs, in einzelnen Städten auch hinsichtlich des Lohns.

Die meisten A.O. machen zur Voraussetzung der Diensteinstellung: Gesundheit und Rüstigkeit, Achtbarkeit und Unbescholtenheit des Arbeiters, die nötigenfalls durch Zeugnisse zu belegen sind. Auch kommt das Erfordernis des Wohnsitzes oder armenrechtlichen Unterstützungswohnsitzes in der Gemeinde, eines bestimmten Höchstalters, der Vermittlung der städtischen Arbeitsstelle, der Angehörigkeit zu einem der deutschen Bundesstaaten und die Bevorzugung verheirateter Arbeiter vor.

Der Dienstvertrag wird vorwiegend durch schriftliche Anerkennung der A.O., seltener durch Aufnahme einer Annahmeverhandlung oder durch Unterzeichnung eines ausführlichen Dienstvertragsformulars geschlossen. Dabei müssen die Invaliden- und Krankenversicherungspapiere und das Arbeitsbuch jugendlicher Arbeiter vorgelegt werden.

Die meisten A.O. lassen zunächst sofortige Entlassung oder eintägige Kündigung der Arbeiter zu, bestimmen dann aber nach Erreichung der Ständigkeit oder auch einer gewissen Zeit, die bloß in 5 Städten größer ist als 1 Jahr, die Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist, in einigen Fällen auch einer achttägigen oder vierwöchigen. Hervorzuheben ist die besondere Bestimmung Karlsruhes, wonach über die Kündigung ein unter Mitwirkung des Arbeiterausschusses gebildeter Disziplinarrat entscheidet.

Ueber diese Vorschrift hinaus beschränken einige Städte die Kündigung eines altersversorgungsberechtigten oder doch längere Jahre im Dienste der Gemeinde stehenden Arbeiters und die eines Arbeiterausschußmitgliedes dadurch, daß sie sie von einer Entschließung höchster Instanz, von einer längeren Kündigungsfrist oder von schwerem Verstoß gegen die Dienstpflichten abhängig machen. Auch besteht in 2 Städten die Vorschrift, daß einem längere Zeit beschäftigten Arbeiter, der ohne sein Verschulden aus dem Dienst entlassen werden muß, der halbe oder ganze ihm zustehende Ruhegehalt bis zum Nachweis einer anderen Arbeitsgelegenheit zu zahlen ist. (Berlin, Straßburg.)

Einem im Dienste arbeitsunfähig gewordenen Angestellten soll nicht gekündigt werden, sondern er soll an einer anderen Stelle zu leichteren Arbeiten herangezogen werden, wobei die A.O. von Ludwigshafen ihn in seinem alten Lohnbezuge beläßt und ihm unter Umständen die Lohnsteigerungen desselben zuerkennt. Endlich soll Arbeitern nach 2 A.O. wegen ihrer politischen und gewerkschaftlichen Betätigung nicht gekündigt werden. (Breslau, Straßburg.)

Die sofortige Entlassung oder Arbeitsniederlegung ist aus wichtigen Gründen erlaubt, von denen die A.O. verschiedene Fälle — meist die der §§ 123, 124a der Gew.O. — anführen. Ist sie ungerechtfertigt, so verpflichtet sie die Stadt oder den Arbeiter zur Schadensersatzleistung, die einige Städte im Anschluß an § 124b Gew.O. mit einem einwöchigen Durchschnittstagelohn nach oben begrenzen. Die eingehenden Schadensersatzbeträge verwenden sie im Interesse der Arbeiter. Gegen die sofortige Entlassung steht den Arbeitern die Beschwerde zu.

*) A.O. = Arbeitsordnungen.

Von den Dienstpflichten und Verboten, die die A.O. in breiter, mannigfach variierender Aufzählung enthalten, interessieren hier vielleicht die in vielen Arbeiterstatuten vorkommenden Verbote der Privatarbeit für städtische Beamte mit oder ohne Bezahlung, Verbote oder Beschränkungen des Haltens einer Wirtschaft oder des selbständigen Gewerbebetriebs, Verbote des Konsums geistiger Getränke (besonders Branntwein), des Betretens von Wirtschaften, auch des Rauchens während der Arbeitszeit.

Die Verletzung der Dienstpflichten ist unter Vertragsstrafen gestellt. Von diesen kennen die A.O.: Verweis oder Verwarnung; Geldstrafe, die meistens im Anschluß an § 134b II Gew.O. geregelt ist (gewöhnliche Fälle 1/2 Tagelohn, gewisse schwerere Fälle ganzer Tagelohn). Die Geldstrafen werden zugunsten der Arbeiter verwendet (Arbeiterunterstützungsfonds). Vereinzelt kommen vor: Enthebung vom städtischen Dienst für gewisse Zeit; Versetzung in die nächst niedere Lohnklasse. Gegen die Strafen, die meist urkundlich zu machen sind, steht den Arbeitern die Beschwerde bis zur höchsten städtischen Instanz offen.

Die Arbeiterausschüsse, die in den meisten Städten bestehen, haben den doppelten Zweck, den Arbeitern zu ermöglichen, durch selbstgewählte Vertreter Beschwerden und Gesuche vorzutragen und über die von der Stadtverwaltung ihnen vorgelegten Fragen sich gutachtlich zu äußern. Besonders bestimmen einige Städte, daß sie die Verwaltung bei der Regelung der Arbeiterverhältnisse unterstützen sollen, oder daß sie über Abänderungen der Arbeitsordnung gutachtlich zu hören seien. Zur aktiven Wahl sind im allgemeinen die volljährigen Arbeiter berechtigt, ohne daß von ihnen eine bestimmte Dienstzeit verlangt wird, während zur Wählbarkeit in der Regel ein Lebensalter von 25—30 Jahren, ein Dienstalter von 3—5 Jahren erfordert wird. Gewöhnlich bestehen mehrere Arbeiterausschüsse, die die Stadtverwaltung unter einem von ihr bestimmten Vorsitzenden zu gemeinsamer Beratung zusammmenberufen kann. Eine selbständige Gesamtvertretung der verschiedenen Arbeiterausschüsse kennt bloß Straßburg.

Schließlich muß noch auf eine Bestimmung in der A.O. dieser Stadt, die sich sonst nicht findet, aufmerksam gemacht werden. Das Gewerbegericht wird unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges als Schiedsgericht für Streitigkeiten, die sich aus den Arbeiterstatuten ergeben, anerkannt. In der Tat muß es als eine logische Konsequenz des engen Anschlusses der Arbeitsordnungen an die Gew.O. bezeichnet werden, daß auch für die städtischen Arbeiter die Besonderheiten und Erleichterungen des Verfahrens vor den Gewerbegerichten gelten. (Schluß folgt.)

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die christliche Gewerkschaftsbewegung 1906.

An dem gewaltigen Aufschwung, welchen die deutsche Gewerkschaftsbewegung entsprechend der wirtschaftlichen Hochkonjunktur im Jahre 1906 genommen hat, sind, wie das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands Nr. 13 in seinem Gesamtbericht für 1906 mitteilt, letztere in erheblichem Maße beteiligt gewesen. Sowohl an Mitgliederzahl wie an Leistungsfähigkeit und innerer Konsolidation können die christlichen Gewerkschaften auch für das letzte Berichtsjahr wieder bemerkenswerte Fortschritte aufweisen.

Insgesamt gehörten den christlichen Gewerkschaften Ende 1906 335 247 Mitglieder an, wovon 260 040 auf die Organisationen des Gesamtverbandes entfallen. Die letzteren Verbände vermehrten ihre Mitgliederzahl gegenüber derselben Zeit des Vorjahres um 68 350, gleich 35,7 %. Davon treffen 3984 Mitglieder auf die neu angeschlossenen Verbände der Bayerischen Salinenarbeiter, der Gärtner und des Gutenbergbundes. Auch für das erste Quartal des laufenden Jahres hat die Mitgliederzunahme angehalten, so daß ein weiterer Zugang von über 17 000 zu verzeichnen ist. Im einzelnen zählten am 1. Dezember 1906 — die eingeklammerten Ziffern bedeuten die Zahlen für den Mitgliederstand am 1. April 1907 — von den dem Gesamtverband angeschlossenen christlichen Gewerkschaftsverbänden an Mitgliedern die

Bergarbeiter 75 153 (77 111), Bauhandwerker und -Hilfsarbeiter 38 076 (42 209), Textilarbeiter 36 984 (40 097), Metallarbeiter 26 272 (27 841), Bayerische Eisenbahner 23 811 (24 500), Hilfs- und Transportarbeiter 13 430 (15 023), Holzarbeiter 10 435 (11 108), Keramarbeiter 8022 (10 102), Tabakarbeiter 7638 (7414), Heimarbeiterinnen 4114 (4539), Schuh- und Lederarbeiter 3739 (4028), Schneider 3285 (3379), Maler und Anstreicher 2753 (3180), Gutenbergbund 2732 (2738), Graphisches Gewerbe 1415 (1415), Bayerische Salinenarbeiter 882 (826), Krankenpfleger 879 (1047), Bäcker 550 (580), Gärtner 420 (618).

Die Zahl der weiblichen Mitglieder, die 1905 11 991 betrug, ist 1906 auf 21 646 gestiegen und hat sich sonach nahezu verdoppelt. An der weiblichen Mitgliederzunahme ist der Textilarbeiterverband mit 5246, der Tabakarbeiterverband mit 2098, der Keramarbeiterverband mit 827, die Heimarbeiterinnen mit 527 Mitgliedern beteiligt. Besonders bemerkenswert ist, daß an der Mitgliederzunahme sämtliche Verbände partizipierten, dagegen ging von den dem Gesamtverband nicht angeschlossenen Verbänden der Verband Deutscher Eisenbahnhandwerker (Sitz Trier) von 41 436 auf 35 091, d. i. um 6345 Mitglieder zurück.

Die Kassenverhältnisse dürften als günstig zu bezeichnen sein. Die Gesamteinnahmen aller christlichen Verbände stiegen von 823 864 M im Jahre 1902 und 1 337 341 M. im Jahre 1904 im Jahre 1906 auf 3 644 865 M. Die Gesamtausgaben betrugen für dieselben Jahre 633 719 bezw. 1 094 643 bezw. 2 977 733 M. Gegenüber dem Jahre 1905 stiegen die Einnahmen von 2 674 190 M auf 3 644 865 M, die Ausgaben von 2 423 554 M auf 2 977 733 M, der Kassenbestand von 1 523 214 M auf 2 613 961 M. Die erhöhten Einnahmen sowie die Vermehrung des Kassenbestandes entfallen ausschließlich auf die dem Gesamtverband angeschlossenen Verbände. Vereinnahmt wurden u. a. an Aufnahmegebühren 59 469 M, Beiträgen 3 033 217 M und Extrabeiträgen 107 678 M. Ausgegeben wurde für Verbandsorgane 275 260 M, Agitation 262 787 M, Streiks- und Gemaßregeltenunterstützung 853 435 M, Krankengeld 265 485 M, Sterbegeld 136 994 M, sonstige Unterstützungen 118 191 M, Verwaltungskosten 124 977 M, Gehälter 76 631 M. Der Beitrag beträgt bei einem Verbande wöchentlich 90 ₰, drei Verbänden 50 ₰, zwei Verbänden 40 ₰, sieben Verbänden 25—75 ₰, einem Verband 35 ₰, einem Verband 30 ₰.

Was die Lohnbewegungen angeht, so waren im Jahre 1906 die christlichen Gewerkschaften an 1024 mit 68 768 Mitgliedern beteiligt. 578 Bewegungen mit 38 719 = 56,3 % der Beteiligten verliefen ohne Arbeitseinstellungen, während 446 Bewegungen mit 30 049 beteiligten Mitgliedern zu Streiks führten. Von den Streiks waren Angriffsstreiks 345 mit 15 984 beteiligten Personen, Abwehrstreiks 52 mit 5143 und Aussperrungen 49 mit 8922 Personen. Von den Angriffsstreiks waren erfolgreich 194, teilweise erfolgreich 112, erfolglos 57, von den Abwehrstreiks 4 bezw. 29 bezw. 19, von den Aussperrungen 10 bezw. 20 bezw. 19. An dem Abschluß von Tarifverträgen waren die christlichen Gewerkschaften im Berichtsjahre 239 mal, insgesamt am Jahresschluß an 527 Tarifabschlüssen beteiligt. Nach der Zusammenstellung der einzelnen Verbände wurde für die an Bewegungen und Streiks beteiligten Mitglieder, von Arbeitszeitverkürzungen, idealen Errungenschaften und sonstigen Verbesserungen abgesehen, allein eine Lohnerhöhung erzielt, die auf das Jahr umgerechnet mindestens 5 bis 7 Millionen Mark beträgt.

Besondere Sorgfalt scheinen die christlichen Verbände dem Ausbau des Unterstützungswesens gewidmet zu haben. Während in früheren Jahren neben der Streik- und Gemaßregeltenunterstützung nur geringe Beiträge für sonstige Unterstützungsarten aufgewandt wurden, wurden 1906 für Kranken- und Sterbegeld, Reise- und Arbeitslosenunterstützung 510 670 M verausgabt. Die Arbeitslosenunterstützung haben eingeführt die Verbände der Bergarbeiter, Metallarbeiter, Hilfs- und Transportarbeiter, Holzarbeiter, Tabakarbeiter, Schuh- und Lederarbeiter, Gutenbergbund und der Verband für das graphische Gewerbe. Krankengeld gewähren die Bergarbeiter, Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter, Textilarbeiter, Metallarbeiter, Hilfs- und Transportarbeiter, Holzarbeiter, Tabakarbeiter, Schuh- und Lederarbeiter, Schneider, Maler, Gutenbergbund und der Verband für das graphische Gewerbe. Daneben wird noch von mehreren Verbänden Reiseunterstützung und eine Beihilfe zu Umzügen nach anderen Orten gewährt.

Preßorgane der christlichen Gewerkschaften erscheinen gegenwärtig 24, mit einer Auflage von über 400 000 Exemplaren. Wöchentlich erscheinen 17, vierzehntägig 9 und monatlich 1. Die christliche Gewerkschaftspresse wurde in den letzten Jahren besser auszubauen versucht. Dieses Bestreben war auch von zusehendem Erfolge begleitet. Die Verbände der Bergarbeiter, Bauhandwerker, Textilarbeiter, Metallarbeiter, Bayerischen Eisenbahner, Hilfs- und Transportarbeiter und Holzarbeiter haben jetzt die Redaktion dem Vorsitzenden abgenommen und besondere Redakteure angestellt.

Als das wichtigste Ereignis im Gewerkschaftsleben aus dem Jahre 1906 bezeichnet der Jahresbericht die Klärung in den prinzipiellen Grundlagen der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen, der christlichen auf ihrem Breslauer Kongreß, der freien auf dem Mannheimer sozialdemokratischen Parteitag.

Von den „gelben Gewerkschaften" meint der Jahresbericht: „Daß die Bäume dieser überflüssigen Neugründung nicht in den Himmel wachsen, dafür werden die organisierten Arbeiter sorgen. In einem Lande, in dem schon mehr als zwei Millionen Arbeiter gewerkschaftlich organisiert sind und diese, wie die Erfahrung lehrt, in den entscheidenden Situationen die seither abseits Gestandenen mit sich reißen, ist der Zeitpunkt für derartige Gründungen schon reichlich spät. Arbeiter in größerer Zahl werden sich für die „vaterländischen Arbeitervereine" ebensowenig finden, wie die „katholischen Fachabteilungen" trotz intensiver Agitation solche nicht zu sammeln vermochten." Wenn es den Befürwortern der gelben Bewegung wirklich darauf ankäme, die berechtigten Bestrebungen der Arbeiter zu unterstützen und der Sozialdemokratie Abbruch zu tun, so müßten sie die christlichen Gewerkschaften unterstützen. In den Schlußbemerkungen heißt es u. a.:

„Mehr als 300 000 deutsche Arbeiter haben sich bereits um das Banner der christlichen Gewerkschaften versammelt und opfern durchschnittlich wöchentlich 80 bis 60 ₰ für den Glauben an ihre Sache. Eine Bewegung, die in wenigen Jahren bereits solch tiefe Wurzel gefaßt, kann nicht mehr als vorübergehende Erscheinung behandelt werden. Wir haben uns noch nie der Illusion hingegeben, daß die sozialdemokratische Gewerkschaftsbewegung in ihrer äußeren Entwicklung durch unsere Organisation in nächster Zeit erreicht oder übertroffen werden könne. Dafür fehlen noch die äußeren Vorbedingungen (Umfang und Alter der Organisationen, Zahl der Kräfte, Mittel zur Agitation). Hält die Mitgliederentwicklung der letzten Jahre an, werden die sozialdemokratischen Gewerkschaften bald 2½ Millionen, die christlichen dagegen ca. 500 000 Mitglieder zählen. Und diese halbe Million bildet dann den Regulator sowohl gegenüber scharfmacherischen Plänen wie auch zur politischen und gewerkschaftlichen Taktik der sozialdemokratischen Bewegung. . . . . . So bildet die christliche Gewerkschaftsbewegung in stets steigendem Maße den Pol gegen Scharfmacherei von oben und unten. In dieser bedeutsamen Stellung muß weiteres Terrain gewonnen werden, allen Schwierigkeiten zum Trotz."

Bergbeamtenorganisation. Unter den Grubenbeamten des Ruhrkohlengebiets macht sich seit einiger Zeit eine Bewegung bemerkbar. Am 6. März fand bereits in Osterfeld eine Zusammenkunft verschiedener Steiger statt, in der die Gründung eines Westfälischen Bezirksvereins des Deutschen Bergbeamtenbundes beschlossen wurde. Am 26. Mai fand in Essen eine weitere Versammlung statt, an der sich etwa 300 Steiger beteiligt hatten. Steiger Werner wies darauf hin, daß heute alle Stände organisiert seien und darum die Beamten sich auch eine Berufsorganisation schaffen müßten. Mit der Organisation hätten die Beamten der Staatsgruben schon den Anfang gemacht; auch sei eine eigene Zeitung gegründet worden. In dem Verein der technischen Grubenbeamten aber habe die Sache der Steiger keine oder zu wenig Vertretung; auch habe der Verein in wirtschaftlicher Hinsicht vollständig versagt. In den neuen Verein sollen nur geschulte Steiger aufgenommen werden; dagegen ungeschulte Kräfte und Vorgesetzte keine Aufnahme finden. Grade die Steiger hätten unter dem großen Zustrom von fremden Arbeitern, österreichischen und polnischen, stark zu leiden. Mit diesen Leuten zu verkehren sei viel schwieriger als mit den geschulten deutschen Arbeitern; auch die Arbeitsleistung der fremden Arbeiter stehe hinter der der deutschen weit zurück. Der Beitritt zu dem neuen Verbande soll auf schriftlichem Wege vorgenommen und aus wirtschaftlichen Gründen die Mitgliederliste geheim gehalten werden. Diese Maßnahmen seien notwendig, führte der Redner aus, infolge der Vorkommnisse, die sich an die Osterfelder Versammlung angeschlossen hätten: Er, der Redner, habe seine Stellung verloren, während ein anderer Teilnehmer den Vorsitz in der Ortsgruppe habe niederlegen müssen. Die Versammlung beschloß hierauf im nächsten Monat in Gelsenkirchen eine Versammlung abzuhalten, die jedoch mit Rücksicht auf den Widerstand, den die Zechenverwaltungen den Bestrebungen des Verbandes entgegensetzen, geheim gehalten werden soll. — Die neue Organisationsbewegung der Steiger — schon vor 12 Jahren hatte sich einmal eine solche geregt, war aber infolge des Drucks der Grubenbesitzer nicht hochgekommen, — kann von hoher sozialpolitischer Bedeutung werden. Im Ruhrbergbau handelt es sich allein um etwa 8000 Steiger, die für die Organisation in Betracht. In ihrer Hand liegt die verantwortliche Arbeitsregelung.

Prämien für den Koalitionsverzicht der Arbeiter. Der „Deutsche Metallarbeiter", das Blatt des christlichen Metallarbeiterverbandes, teilt folgenden Anschlag eines Emaillierwerkes in Edesheim vom 27. April 1907 mit:

Veranlaßt durch die Bestrebungen des Zentralverbandes christlicher Metallarbeiter, erklären wir hiermit, daß wir jedem der Organisation nicht beitretenden Arbeiter bei Ausbruch eines Streiks, auch für den Fall er nicht von uns beschäftigt werden kann, den vollen seither bezogenen Lohn auszahlen, was wir jedem einzelnen Arbeiter auch auf Wunsch schriftlich bestätigen werden.

Von den Röchlingschen Werken in Völklingen hatte der „Bergknappe" kürzlich berichtet, daß jeder Arbeiter, der sich schriftlich verpflichtete, weder irgend welchen Gewerkschaften oder Berufsvereinen zurzeit noch in Zukunft anzugehören, eine Gratifikation von 20 ℳ erhalte. Auf den Lothringer „Vereinigten Glashütten von Wallerysthal und Portieux" belohnt die Betriebsleitung alle Mitglieder der von ihr gegründeten „Freundschaftlichen Vereinigung der Arbeiter der Glashütte" mit Beteiligung am Fabrikgewinn. Mitglieder der „Freundschaftlichen Vereinigung" können aber nur solche Arbeiter werden, die sich keiner Gewerkschaft anschließen. — Es bildet sich noch mit der Zeit ein förmlicher, nach Orten abgestufter Prämientarif heraus, nach dem den Arbeitern das gewerkschaftliche Koalitionsrecht abgekauft wird.

Streiks und Aussperrungen.

Der Kampf im Berliner Baugewerbe geht nunmehr in den zweiten Monat. Allerdings hat er am 1. Juli ein anderes Gesicht erhalten, da nach dem Beschluß des Verbandes der Baugeschäfte von diesem Tage ab arbeitswillige Bauarbeiter zu den in Sp. 984 mitgeteilten Bedingungen wieder eingestellt werden. Die Aussperrung, die schon längst von den Arbeitern mit einem Streik beantwortet worden war, schlägt nun vollends in einen Streik um. Die Arbeitgeber haben energische Anstrengungen gemacht, Arbeitswillige aus der Provinz und aus dem Auslande heranzuziehen; bisher anscheinend mit nicht allzu großem Erfolge.

Nach Angaben der „Arbeitgeberzeitung" liegen 4000 Meldungen vor, nach dem Bericht des „Vorwärts" sind es etwa 250 Maurer und 900 Hilfsarbeiter, und zwar halbinvalide, minder taugliche Leute.

Eine Bautenkontrolle der Maurer am 26. Juni ergab, daß von 16 000 früher auf Bauten beschäftigten Maurern 6411 zurzeit auf 2017 Bauten bei Arbeitgebern arbeiten, die sich den Beschlüssen des Verbandes der Baugeschäfte nicht unterordnen, darunter bei 32, die dem Verband angehören. Auf 969 Bauten mit 4064 Maurern ist der Tarif anerkannt, auf 359 mit 1120 Maurern nicht, auf 124 Bauten arbeiten 1227 im Akkord. Von den beiden letztgenannten Gruppen arbeiten 864 Maurer auf 88 Bauten 8½ Stunden. Eine Bautenkontrolle des Bauhilfsarbeiterverbandes meldete, daß auf 1481 Bauten 7908 Hilfsarbeiter (Akkordarbeiter, Fahrstuhlarbeiter, Putzer und Töpferträger) tätig waren, während auf 497 Bauten die Sperre fortbesteht. Bewilligt sind die Forderungen der Bauhilfsarbeiter auf 978 Bauten. Der Verein der Zimmerer meldete 1664 streikende Mitglieder des Zentralverbandes und des Vereins gegenüber 3267 zu den neuen Bedingungen arbeitenden und 1800 für den Kampf nicht oder nicht mehr in Frage kommenden Kollegen. 560 Unternehmer hätten bewilligt. Ein Bericht des Zentralverbandes der Zimmerer betont, daß mindestens das halbe Berliner Baugewerbe vom Verband der Baugeschäfte stillgelegt sei. Der Zentralverband habe bereits 119 000 ℳ. Streik- und Reiseunterstützungen gezahlt. Noch 1000 unverheiratete Verbandszimmerer, die auch abreisen müßten, befänden sich in Berlin. Bei den Putzern liegt es viel günstiger. 2876 arbeiten schon zu den neuen Bedingungen bei 269 Bauten. 748 Arbeitgeber haben bewilligt, nur noch 213 Putzer streiken.

Die Lage des Verbandes der Baugeschäfte ist nach der Aussage eines führenden Unternehmers, der sich vom „Berl. Tagebl." ausfragen ließ, keine rosige, da die Sperre der Materiallieferungen nicht durchgesetzt werden konnte, weil die Abnehmer vielfach auf Erfüllung der Lieferungsbedingungen bestanden. Die nicht im Verband organisierten Arbeitgeber bauen im Osten Berlins, in Rixdorf und den südwestlichen Berliner Vororten flott weiter. Anderseits hat der „Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe" den Berliner Kollegen in ihrem Kampfe erneut seine Solidarität bekundet, „um das sozialdemokratische Prinzip des Achtstundentages zurückzudrängen". Ferner hat der Verband der Baugeschäfte zu einem taktischen Schachzuge gegriffen, der zwar wirkungsvoll erscheint, aber auch die ernstesten Bedenken herausfordert. Der Verband hat mit dem bisher wenig bekannten „gewerkschaftlichen Verein der Maurer Berlins", dem „größten Berliner Akkordmaurerverein" (1200 Mitglieder), einen Tarifvertrag bis zum 31. März 1910 abgeschlossen, der die Mindestnormen für den Abschluß von Akkordverträgen enthalten soll. Wenn mit diesem Vorgehen beabsichtigt sein sollte, die Akkordarbeit allgemein auf den Bauten einzuführen, so ist dem, obwohl die Akkordlöhnung in anderen Gewerben für das vollkommenere Lohnsystem gelten mag, im Interesse einer soliden und gefahrlosen Bauausführung, im Interesse von Leib und Leben der Bauarbeiter wie des Publikums durchaus zu widerstreben.

Der Seemannsstreik in Hamburg hat, wie der „Frkf. Ztg." von dort unterm 27. Juni geschrieben wird, trotzdem er von den Leitern des Seemansverbandes aufrecht erhalten wird, praktisch keine Bedeutung mehr. Alle Schiffe, auch die Segelschiffe, gehen vollbemannt von Hamburg ab. Der Zentralverband deutscher Reeder hat an seine Mitglieder ein Rundschreiben versandt, durch das er Gegenmaßregeln gegen den Seemannsverband ankündigt. Zu diesem Zwecke hat er eine außerordentliche Generalversammlung nach Berlin einberufen, in der über eine Reform des Heuerwesens verhandelt werden soll.

Die Aussperrung der Schwarzwälder Uhrarbeiter, die längst angedroht war, ist am 15. Juni erfolgt, da die Arbeiter bei einem bestreikten Arbeitgeber die Arbeit nicht wieder aufnehmen wollten. Die Aussperrung richtet sich besonders gegen die im Metallarbeiterverband organisierten Arbeiter und hat bisher von insgesamt 5000 bis 6000 Personen 1306 Arbeiter und Arbeiterinnen betroffen. Die Arbeitgeber hoffen durch scharfe Handhabung von schwarzen Listen den Arbeitern jede Arbeitsgelegenheit auch auswärts abzuschneiden. Die amtlichen Untersuchungen über die Hausindustrie und Heimarbeit im Großherzogtum Baden geben ein anschauliches, aber wenig erbauliches Bild von der Lage der Arbeiter in der Schwarzwälder Uhrenindustrie.

Arbeiterschutz.

Die württembergische Gewerbeinspektion im Jahre 1906.

In der äußeren Organisation der württembergischen Gewerbeinspektion ist im Berichtsjahr eine Veränderung insofern eingetreten, als das Land jetzt in 4 Aufsichtsbezirke (vorher in 3) eingeteilt ist. Jeder der 4 Bezirke hat seinen bestimmten männlichen Beamtenstab, daneben wirken die 2 Assistentinnen für alle 4 Bezirke, mit besonderer Abgrenzung ihres Aufgabengebiets. Der Gewerbeinspektion ist seit kurzem ein ärztliches Mitglied beigegeben, dessen Mitarbeit trotz der kurzen Spanne Zeit sich als außerordentlich förderlich für alle Fragen der Gewerbehygiene erwiesen hat, wie ausdrücklich im Bericht hervorgehoben wird. Sehr nützlich erweist sich auch die Anstellung der vier sogenannten „Gewerbeinspektionsgehilfen" (für jeden Bezirk einen), die in Verbindung mit den Assistentinnen hauptsächlich die Durchführung des Kinderschutzgesetzes zu überwachen haben, ferner die Revisionen in den nicht reinindustriellen Betrieben, die aber doch der Gewerbeinspektion unterstellt sind, vornehmen (kleinere Steinbrüche, Gast- und Schankwirtschaften usw.). Die Gesamtzahl der im Berichtsjahr vorgenommenen Revisionen beträgt 15 025 (im Vorjahr 11 447), darunter fallen 718 Revisionen (im Vorjahr 558), die dem Vollzug des Kinderschutzgesetzes galten. Die Zahl der revisionspflichtigen Betriebe betrug 9369 (gegen 9116 im Vorjahr), mit insgesamt 207 722 Arbeitern (1905: 195 230); revidiert wurden davon 8951 Betriebe (1905: 6793) mit insgesamt 194 880 Arbeitern (1905: 166 722). In diesen Zahlen kommt deutlich sowohl die gestiegene wirtschaftliche Konjunktur, wie auch die vermehrte Intensität der Revisionstätigkeit zum Ausdruck.

Vor kurzem wurde berichtet, daß künftig auch die Beamten der Berufsgenossenschaften für die obligatorische Unfallversicherung Jahresberichte, ähnlich denen der Gewerbeinspektion, zu erstatten haben werden. (Vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. XVI Nr. 39). Von besonderem Interesse dürften daher die Ausführungen sein, welche der vorliegende Bericht über das „Verhältnis zu den Organen der Berufsgenossenschaft" bringt (S. 9): „Sehr häufig kommt es vor, daß von den Unternehmern bei Revisionen der Gewerbeinspektor gegen den Beamten der Berufsgenossenschaft ausgespielt wird und umgekehrt, und daß mißliebige Anordnungen des einen als von dem andern nicht verlangt oder als unnötig bezeichnet hingestellt werden." — Hier handelt es sich natürlich nur um Vorwände, denn gemeinsam fällt beiden Aufsichtsorganen die Aufgabe der Unfallverhütung zu.

„Die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften ist auf diesem Gebiete eine sehr intensive, sind sie doch schon im privatwirtschaftlichen Interesse darauf bedacht, durch Bekämpfung der Unfallanlässe die stets wachsende Belastung der Berufsgenossenschaften zu verringern. Die Gewerbeinspektion hat allerdings ihre Aufgabe viel weiter und tiefer zu erfassen als die Beamten der Berufsgenossenschaften. Die Unfälle stehen mehr oder weniger in ursächlichem Zusammenhang mit dem Kulturstand der Arbeiter, mit ihren Lohn- und Arbeitsbedingungen, mit ihrer technischen Durchbildung, mit ihrer Behandlung, mit der Organisierung der Arbeit im Betrieb, mit den Gesundheits- und Ernährungsverhältnissen der Arbeiter, lauter Faktoren, deren Kenntnis und Ermittlung vorherrschend den staatlichen Aufsichtsbeamten beschäftigen."

Abgesehen von Fällen passiven Widerstandes oder von Fällen, bei denen bewußte Gesetzesübertretungen vorkommen, blieb das Verhältnis der Gewerbeaufsichtsbeamten zu den Arbeitgebern ungetrübt, und im Verhältnis zur Arbeiterschaft kann die württembergische Inspektion ja als Muster gelten, vor allem durch das enge Zusammenarbeiten mit den Organisationen und Vertrauensleuten der Arbeiterschaft. Die Assistentinnen namentlich streben geradezu danach, mit den Arbeiterinnen und den weiblichen Vertrauenspersonen direkte Fühlung zu gewinnen.

Welch' eine wertvolle Ergänzung die Mitarbeit der Frauen im Gewerbeaufsichtsdienst bedeutet, dafür bieten gerade immer die württembergischen Berichte den besten Beweis. Eine Fülle feiner Beobachtungen findet sich in dem Abschnitt „Arbeiterinnen"; aus den fortgesetzten Bemühungen der Assistentinnen, die Arbeitgeber zur Anschaffung von Maschinen oder Instrumenten zu veranlassen, welche gesundheitlich zuträglicher für die Arbeiterinnen sind als früher geübte Methoden, spricht ein förmlich mütterliches Schutzgefühl der weiblichen Arbeiterschaft gegenüber. Ganz besonders aber kommt dieser Geist dort zum Durchbruch, wo es sich um die Kontrolle der **Kinderarbeit in der Heimarbeit** handelt. Hierüber heißt es (S. 47):

„Die Revision der Heimwerkstätten bedeutet für die Beamtinnen eine mühevolle körperliche wie seelische Anstrengung. Zunächst muß, da es für die Kontrolle an genügender Unterlage fehlt, von Ort zu Ort und von Haus zu Haus nachgefragt und zur Ermittlung der Betriebe manch vergeblicher Gang gemacht werden. Sodann genügt es nicht, die Arbeitgeber — meist die Eltern — mit den gesetzlichen Vorschriften schlechthin bekannt zu machen, sondern es bedarf, wenn der Zweck der Revision erreicht werden soll, eingehender Erklärung und Belehrung über die Notwendigkeit und die Ziele des Gesetzes. Diese Erörterungen müssen vielfach in ärmlichen, niederen, unsauberen und schlecht gelüfteten Behausungen stattfinden. Der Einblick in das Elend dieser Bevölkerungskreise, die zuweilen infolge der Not stumpf und gefühllos geworden sind, wirkt ergreifend und läßt die sozialen Gegensätze in so grellem Lichte erscheinen, daß es den Beamtinnen — insbesondere beim Anblick der blaß und kränklich aussehenden Kinder — oft schwer fiel, sich die für die Ausübung des Dienstes erforderliche Sachlichkeit zu bewahren. . . . . Die meiste Kinderheimarbeit wird in der Textilindustrie geleistet und zwar hauptsächlich mit Trikotnäharbeit, Kinderkittelumhäkeln, sowie im Bekleidungsgewerbe (Herstellung von Endschuhen). Die Beschäftigung von Kindern in zu jugendlichem Alter kommt in diesen Industrien, die vorwiegend in den armen Gegenden betrieben werden, häufig vor. Schon 5—6, sogar 4jährige Kinder werden als Beihilfe für die Mutter und älteren Geschwister verwendet und zwar beim Trikotnähen zum Fädenabschneiden, beim Kinderkittelumhäkeln zum Maschenauffassen und Abschleifen, bei der Herstellung von Endschuhen zum Durchziehen der Tuchstreifen. Es ist erstaunlich, fast unheimlich zu sehen, wie geschickt oft diese Kinder das Handwerkszeug (Schere, Häkelnadel und eisernen Haken) zu handhaben wissen. Wenn die Mütter dieser Kleinen auch häufig geltend machten, daß die Arbeit derselben nur spielend, nicht regelmäßig und meist aus eigenem Antrieb geleistet werde, so konnten doch die Berichterstatterinnen an den freudestrahlenden Augen der Kleinen, deren Beschäftigung als noch nicht zulässig bezeichnet wurde, erkennen, wie wenig lieb ihnen diese Art Spielerei war."

Die Assistentinnen stehen den Wirkungen des **Kinderschutzgesetzes** sehr pessimistisch gegenüber. Sie halten trotz Kontrolle durch die Behörden und Mitwirkung der Lehrerschaft die Durchführung des Kinderschutzgesetzes erst für möglich, wenn die **gesamte Hausindustrie eine gesetzliche Regelung** erfahren haben wird.

Aus dem Abschnitt über die Arbeitsverhältnisse der **Arbeiterinnen** wollen wir noch hervorheben, daß der **Zehnstundentag** allem Anschein nach bald überall durchgeführt sein dürfte. Es wird aber betont, daß dort, wo eine kürzere Arbeitszeit eingeführt ist, dies meist nur den männlichen Arbeitern zugute kommt, die sich diese Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen durch ihre Organisation erkämpften. Um so mehr muß für die Arbeiterinnen, die schwerer imstande sind, sich eine Selbsthilfe kraft ihrer Organisation zu erringen, der **gesetzliche Zwang** zur Verkürzung der Arbeitszeit treten. In dem Abschnitt über die Verhältnisse der Arbeiterinnen in den Konfektionsgeschäften und Putzateliers muß leider wieder die schwere Anklage gegen die **Kundinnen** erhoben werden, daß sie durch ihre Rücksichtslosigkeit die ungesunde Hetz- und Ueberzeitarbeit in der Saison veranlassen.

Die **männliche Arbeiterschaft** hat durch ihre Organisationen recht gute Erfolge, nicht nur in der Lohnfrage, sondern namentlich hinsichtlich der **Arbeitszeitverkürzung** erzielt. Verschiedene Fachvereine sind nicht mehr weit vom achtstündigen Arbeitstag entfernt, und auch die **Sonntagsarbeit** ist unter dem Druck der Arbeiterorganisationen und der oft tariflich festgelegten hohen Lohnzulagen für solche Arbeit immer mehr zurückgegangen. Sozialpolitische Fortschritte zeigen sich auch in den **Arbeitsord-**

nungen, die jetzt meist kürzer gefaßt sind und Strafbestimmungen höchstens noch für jüngere Arbeiter vorsehen, während das Strafsystem für erwachsene Arbeiter als unwürdig angesehen wird. Auch die Arbeiterausschüsse haben sich mehr eingebürgert und sind mit Befugnissen ausgestattet, die die Handhabung der Arbeitsordnungen erleichtern und ihnen eine Art Vertrauensstellung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern einräumen sollen.

Die Lohnbewegungen waren auch in Württemberg im Jahre 1906 stärker als je zuvor und endeten meist erfolgreich für die Arbeiterschaft. „Die günstige Geschäftslage einerseits und das durch die teurere Lebenshaltung hervorgerufene Verlangen nach einer Lohnerhöhung auf der andern Seite nützte die organisierte Arbeiterschaft nicht nur zur Kräftigung ihres seitherigen Besitzstandes aus, sondern sie verstand es auch, durch Hinweis auf den für Lohnforderungen günstigen Zeitpunkt und durch tatkräftige Unterstützung solche Kreise in Bewegung zu bringen, in denen sie seither nicht recht hatte Fuß fassen können. Erfolge der Arbeiterschaft gingen dann stets auch mit der Ausbreitung der Organisationen Hand in Hand. Auf seiten der Unternehmer trat mehr denn je das Bestreben zutage, sich auf gütlichem Wege mit den Arbeitern zu verständigen oder aber einen ausgebrochenen Streik so bald wie möglich zum Abschluß zu bringen."

Als einen Gewinn für beide Teile kann man es bezeichnen, daß sich aus den Kämpfen neue soziale Institutionen in Gestalt von dauernden gemeinsamen Kommissionen herausgebildet haben, zunächst mit der Aufgabe, Differenzen in der Auslegung des Tarifs zu beseitigen, im übrigen aber gegenseitige Verständigung zu pflegen. Vielleicht entwickeln sich hierdurch mit der Zeit die notwendigen Instanzen zur Beilegung gewerblicher Streitigkeiten auf friedlichem Wege. Wichtig ist im Hinblick auf diese anzustrebende Entwicklung auch das Urteil, welches der württembergische Bericht über die „Arbeitgeberorganisationen" sowie über das Verhandeln von Organisation zu Organisation fällt (S. 114):

„Die Erziehungsarbeit der Unternehmerverbände ist unverkennbar. Dadurch, daß alle Streitfragen eine kollektive Behandlung erfahren, werden sie in den Gedankenkreis eines jeden Verbandsmitgliedes eingeführt; sie müssen von ihm innerlich verarbeitet werden. Die verschiedenen Gedanken und Anschauungen werden in gemeinsamen Erörterungen gewürdigt und geklärt. Jedenfalls hat diese soziale Durchbildungsarbeit der Verbände wesentlich dazu beigetragen, den friedlichen Abschluß von Tarifverträgen zu erleichtern. Als von besonderem Interesse verdient auch die Tatsache hervorgehoben zu werden, daß durch die Unternehmerverbände des Handwerks und der Großindustrie der früher mit Zähigkeit festgehaltene Grundsatz, nur mit den einzelnen Arbeitern eines Werks und nicht mit deren Verbandsleitern zu verhandeln, allmählich verlassen wird. Gewiß haben da und dort die Machtverhältnisse der Kontrahenten die Unternehmer gezwungen, den früheren Standpunkt aufzugeben, aber es wäre falsch, diesen sich vollziehenden Umschwung in der Anschauung nicht auch höherer sozialer Einsicht zuzuschreiben, die auf Grund der Erfahrungen bei Lohnkämpfen und bei Verhandlungen der Parteien gewonnen worden ist. Aus begreiflichen Gründen wird dies ja von Unternehmern und Betriebsleitern nicht so allgemein und offen zugegeben, ein Teil derjenigen aber, die Lohnkämpfe durchgeführt und zum Abschluß gebracht haben, bezeugt, daß sie es viel lieber mit einem geschulten Verbandsleiter zu tun haben wollen, als mit einer Gesellschaft unorganisierter Arbeiter, die nicht wissen, was sie wollen."

In den Erörterungen über die zum Abschluß gelangten Tarife wird auch die noch ungeklärte Frage des tariflich fixierten Minimallohns behandelt. Nicht nur die Kleingewerbemeister beanstanden meist gerade diesen Punkt in den Tarifen, sondern auch in Arbeiterkreisen entstehen Bedenken dagegen, weil dadurch die weniger qualifizierten Arbeiter, die dem Arbeitgeber den Minimallohn nicht genügend zu verdienen scheinen, in geschäftsflauen Zeiten entlassen werden und dann die Arbeitslosenkasse der Gewerkschaft belasten. „Indessen ist nicht zu verkennen, daß gerade dieser Uebelstand den jüngeren Arbeitern einen besonderen Anreiz gibt, sich in ihrem Beruf möglichst zu vervollkommnen, um ihre Position zu wahren. In diesem Zusammenhang wird es eine der wichtigsten Aufgaben der Arbeiterorganisation sein, für die gründliche Ausbildung der heranwachsenden Arbeiterjugend mittelbar und unmittelbar einzutreten und eine solche gegebenenfalls auch tariflich zu sichern." Unter diesem Gesichtswinkel gesehen, könnten die tariflichen Minimallöhne sogar befruchtend auf die Ausbildungsfrage in der Industrie wirken, die zurzeit recht im Argen liegt. (Vergl. auch die Berichte der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten, „Soz. Praxis" Jahrg. XVI Sp. 883).

Betriebsunfälle sind leider wieder in sehr großer Zahl zu verzeichnen. Angezeigt wurden 2169 Unfälle, darunter 35 tödlich verlaufene. Trotz dieser betrüblichen Erscheinungen, die zum Teil durch mangelnde Schutzvorrichtungen, zum Teil durch unglückliche Zufälle oder manchmal auch durch Leichtsinn hervorgerufen sind, kann im allgemeinen doch gesagt werden, daß sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer sich bereit und willig zeigen, ihrerseits zur Unfallverhütung beizutragen. Auch das Verständnis für Vermeidung gesundheitsschädlicher Einflüsse (persönliche Vorsicht bei bleigefährlichen Arbeiten, Bekämpfung des Alkoholismus, Staubabsaugungsanlagen usw.) sowie die Förderung hygienischer Maßnahmen (Anlage und Benutzung von Badeeinrichtungen) sind bei beiden Parteien im Wachsen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten tun ihrerseits alles, entweder in persönlichen Beratungen, oder auch durch Vorträge, die sie sowohl in Arbeitgeberkreisen, wie in Arbeitervereinen aller Richtungen gehalten haben, um diese Entwicklung zu fördern.

Auch der Abschnitt über „Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung; Wohlfahrtseinrichtungen; Verschiedenes" bringt viele wertvolle Einzelmitteilungen aus dem gewerblichen Leben, so z. B. über den Einfluß der italienischen Wanderarbeit auf die Arbeitsverhältnisse der Einheimischen; über die Abschaffung des Kost- und Logiswesens, da dies bei der Teuerung der Lebensmittel den Meistern nicht mehr lohnt; über Errichtung von Arbeiterinnenheimen, sowie Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, um den verschiedenen Schattenseiten der weiblichen Fabrikarbeit zu begegnen usw. In besonders beigefügten Denkschriften werden „die hygienischen Zustände in der Glasindustrie" sowie die Lage der „Gasarbeiter in Württemberg" behandelt. Wir behalten uns vor, Einzelnes aus diesen Berichten noch gesondert zu behandeln. Alles in allem gewinnt man den Eindruck, daß es sich in Württemberg — abgesehen vom Heimarbeiterelend — um eine kräftig vorwärts strebende, aber auch sozial vorwärts kommende Arbeiterbevölkerung handelt.

Regelung der Heimarbeit durch die Arbeitgeber. Besonders gefahrdrohend und unappetitlich für den Konsumenten ist bekanntlich die Heimarbeit in jedem Zweig der Nahrungsmittelindustrie. Es ist ein erfreuliches Symptom, daß jetzt die Arbeitgeber beginnen, hier Rücksicht auf den Konsumenten walten zu lassen und auch für sanitäre Herstellung auch in der Heimarbeit Sorge zu tragen. Unter Mitwirkung des Vorstandes der Braunschweiger Handelskammer haben die Großbetriebe der Braunschweiger Konservenindustrie sich seit dem 1. Mai 1906 zu folgendem Uebereinkommen verpflichtet:

Jede Firma hat Namen und Wohnung sämtlicher von ihr beschäftigten Personen einer Uebenwachungskommission anzuzeigen, die aus sechs Konserven-Industriellen und einem von der Handelskammer ernannten vorsitzenden Mitglied gebildet wird, und spätere Veränderungen im Bestande den zuständigen Uebenwachungsbeamten zu melden, die auf Vorschlag dieser Kommission für jede Kampagne von der Handelskammer widerruflich angestellt und auf gemeinschaftliche Rechnung nach Verhältnis der Heimarbeiter und Anzahl besoldet werden. Die Ueberwachung hat möglichst täglich und unerwartet (auch Sonntags) an den beteiligten Heimarbeitsstellen zu erfolgen. Der Beamte führt ein Tagebuch, in das alle von ihm beobachteten Verstöße gegen die Bestimmungen einzutragen sind. Aus dem Inhalte der Bestimmungen ist folgendes zu erwähnen: die Gemüse, Pilze, Früchte usw. müssen in einem dazu geeigneten, durchaus reinlichen, nicht zu warmen, gut gelüfteten Raume aufbewahrt werden. In Kranken- und Schlafzimmern ist die Lagerung und Verarbeitung unter keinen Umständen statthaft. Das Ausschütten auf den Fußboden ist streng untersagt. Die Arbeit hat in sauberer Kleidung und mit sauberen Händen zu geschehen. Haustiere (Hunde, Katzen und dergl.) dürfen nicht in den Arbeits- und Aufbewahrungsräumen geduldet werden. Kranken Personen und kleinen Kindern ist die Berührung mit den zu verarbeitenden Produkten zu verwehren. Kinder dürfen nur insoweit, als es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, Beschäftigung erhalten. Der Transport der Erzeugnisse von und zur Fabrik hat in sauberen verdeckten Behältern zu geschehen. Geschälter Spargel darf nur in einer mit einem weißen Leinentuche ausgelegten Kiepe transportiert werden. Alle Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen haben sich der Beaufsichtigung durch die Ueberwachungsbeamten zu unterwerfen, die über jeden ihrer Besuche eine Bescheinigung in das stets von den Arbeitnehmern bereit zu haltende Abrechnungsbuch einzutragen haben. Die Besichtigung erstreckt sich besonders auf die Reinlichkeit und Zweckdienlichkeit der benutzten Räumlichkeiten, Gerätschaften usw.

Hier ist also durch freies Uebereinkommen bereits die Registrierung und Ueberwachung der Heimarbeit eingeführt. Aber es wäre zu wünschen, daß sich diese Ueberwachung, namentlich wenn sie gründlich durchgeführt wird, so teuer und umständlich stellt, daß die Großbetriebe lieber noch dazu gelangen, die Heimarbeit einzuschränken oder abzuschaffen. Mit welchen Gefahren und Unappetitlichkeiten die Heimarbeit in der Nahrungsmittelbranche verknüpft ist, das zeigen so recht die obigen Bestimmungen

über die Hunde und Katzen, Kranken und kleinen Kinder! Selbst wenn eine tägliche Revision erfolgt, wer kann dafür bürgen, daß nicht doch in der Wohnung des Heimarbeiters die gerügten Verstöße vorkommen.

Einschränkung der Arbeit der Jugendlichen im österreichischen Bergbau. Auf Grund der Gewerbenovelle von 1884 haben der Ackerbauminister und der Minister des Innern eine neue Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Bergbau erlassen. Die Nachtarbeit der Jugendlichen unter 16 Jahren wird zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens verboten.

In Betrieben, in welchen in zwei Tagschichten gearbeitet wird, dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts bis 11 Uhr nachts beschäftigt werden. Einer Ueberanstrengung der jugendlichen Arbeiter während der Arbeitszeit soll durch Einschaltung regelmäßiger Ruhepausen zwischen den Arbeitsstunden vorgebeugt werden. Diese Pausen sind um mindestens eine Stunde länger zu bemessen, als die für Erwachsene. Zur Leistung von Ueberschichten sollen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht herangezogen werden, im Falle dringender Gefahr nur dann, wenn erwachsene Personen nicht zur Verfügung stehen. Für geleistete Sonntagsarbeit muß den Jugendlichen ein Ersatzruhetag in der kommenden Woche gegeben werden. Ausnahmen von den Vorschriften sind auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses und zwar nur für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts, und auch für diese nur in gewissen beschränkten Grenzen gestattet.

Die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren im Bergbau, die allerdings fast nicht mehr vorkommt, soll durch besonderes Gesetz beseitigt werden.

Rechtsauskunftsstellen, Arbeitersekretariate, Volksbureaus.

Die gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen.

Die Bewegung, den unbemittelten oder minderbemittelten Volksklassen zuverlässige und unentgeltliche Auskunft in Rechtsfragen zu erteilen, ohne sie dafür bestimmten parteipolitischen Richtungen dienstbar zu machen, hat in der letzten Zeit erfreuliche Fortschritte gemacht. Sie wird von gemeinnützigen Vereinen und Instituten privater Natur ebenso getragen wie neuerdings in wachsendem Maße von den Gemeindeverwaltungen. Unter Vorantritt der preußischen Staatsregierung, die nachdrücklich mit Rat und Tat, durch Gewährung staatlicher Zuschüsse, diese Bestrebungen unterstützt, haben auch die Regierungen anderer Bundesstaaten (Bayern, Sachsen, Baden usw.) sich der Bewegung angenommen. Auch in Juristenkreisen, namentlich bei der Rechtsanwaltschaft, zeigt sich verständnisvolles Entgegenkommen. Einen starken Anstoß und zugleich inneren Halt hat die ganze Bewegung bekommen durch die Gründung des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen (1. Vorsitzender: Bürgermeister Kaiser, Rixdorf). In Verbindung hiermit haben Ausbildungskurse des Sozialen Museums in Frankfurt a. M. für Leiter und Beamte von Rechtsauskunftsstellen verdienstvoll gewirkt. Neben 85 Arbeitersekretariaten der roten Gewerkschaften, 50 katholischen Volksbureaus und 15 evangelisch-sozialen Stellen mögen zurzeit etwa 90 private oder gemeindliche „gemeinnützige und unparteiische" Rechtsauskunftsstellen tätig sein. Davon sind über 72 im „Verbande" vereinigt, nämlich:

1. Rechtsauskunftsstelle der Stadt Augsburg, 2. Volksauskunftsstelle zu Barmen, 3. Magistrat der Stadt Bielefeld, 4. Rechtsauskunftsstelle zu M.-Gladbach, 5. Bureau für Sozialpolitik zu Berlin (die Rechtsauskunftsstelle ist jetzt dem Gemeinnützigen Verein unter 7) eingegliedert), 6. Volksbureau zu Bocholt i. W., 7. Gemeinnütziger Verein für Rechtsauskunft in Groß-Berlin (4 Auskunftstellen), 8. Rechtsauskunftsstelle zu Bernburg, 9. zu Biebrich a. Rhein, 10. Magistrat der Stadt Brandenburg a. H., 11. Bürgerlicher Volksverein zu Bremen, 12. Rechtsauskunftsstelle zu Coburg, 13. zu Cöln, 14. Rechtsberatungsstelle für den Landkreis Crefeld, 15. Rechtsauskunftsstelle des Vereins für soziale Wohlfahrtseinrichtungen zu Crefeld, 16. Städtisches Rechtssekretariat zu Dessau, 17. Rechtsberatungsstelle der Stadt Dortmund, 18. Verband westfälischer Arbeitsnachweise zu Dortmund, 19. Verein für öffentliche Rechtsauskunft zu Dresden, 20. Deutscher Werkmeisterverband zu Düsseldorf, 21. Magistrat der Stadt Eilenburg, 22. Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft zu Eisleben, 23. Rechtsauskunftsstelle zu Elberfeld, 24. zu Emden, 25. Magistrat der Stadt Erfurt, 26. Rechtsauskunftsstelle zu Eschweiler, 27. der Stadt Essen, 28. zu Euskirchen, 29. Rechtsberatungsstelle zu Flensburg, 30. Rechtsauskunftsstelle zu Forst (Lausitz), 31. Soziales Museum zu Frankfurt a. M., 32. Stadtrat der Hauptstadt Freiburg i. B., 33. Landkreis Gelsenkirchen, 34. Rechtsauskunftsstelle zu Görlitz, 35. Magistrat der Stadt Göttingen, 36. Rechtsschutzverband für Frauen zu Halle a. S., 37. Rechtsberatungsstelle zu Hamborn (Rhld.), 38. Volksheim zu Hamburg, 39. Rechtsauskunftsstelle zu Hamm i. W., 40. Städtische Auskunftsstelle zu Hannover, 41. Rechtsauskunftsstelle zu Harburg, 42. Städtisches Auskunftsamt zu Heilbronn, 43. Magistrat der Stadt Herford, 44. der Stadt Höchst a. M., 45. Rechtsauskunftsstelle zu Itzehoe, 46. Bürgermeisteramt zu Kaiserslautern, 47. Magistrat der Stadt Kattowitz, 48. Rechtsauskunftsstelle der Stadt Kiel, 49. Leipziger Volksbureau zu Leipzig, 50. Rechtsauskunftsstelle zu Lennep, 51. zu Liegnitz, 52. zu Ludwigshafen a. Rh., 53. für die freie und Hansastadt Lübeck, 54. zu Magdeburg, 55. Deutscher Privatbeamten-Verein zu Magdeburg, 56. Rechtsauskunftsstelle zu Mausbach (Rhld.), 57. Landkreis Mettmann mit den Rechtsauskunftsstellen Velbert und Vohwinkel, 58. Städtisches Auskunftsbureau zu Mülhausen i. E., 59. Rechtsauskunftsstelle zu Mülheim a. Rhein, 60. Stadt Mülheim a. d. Ruhr, 61. Stadtrat zu Pforzheim, 62. Magistrat der Stadt Quedlinburg, 63. der Stadt Regensburg, 64. Volksbureau Ruhla, 65. Stadt Saarbrücken, 66 Auskunftsstelle bei dem Gewerbegericht zu Solingen, 67. Rechtsauskunftsstelle zu Sterkrade (Rg. Düsseldorf), 68. zu Stolberg (Rhld.), 69. Städtisches Arbeitersekretariat zu Ulm a. D., 70. Rechtsauskunftsstelle zu Wald (Rhld.), 71. Verein für Auskunft über Wohlfahrtseinrichtungen und Rechtsfragen zu Wiesbaden. 72. Magistrat der Stadt Wilhelmshaven.

Die erste Verbandsversammlung wird am 25. und 26. Oktober in Köln (Gürzenich) tagen; als Hauptthemata sind in Aussicht genommen: Organisation der Rechtsauskunftsstellen (Referent Assessor Dr. Linck-Lübeck), Verfahren und Praxis des Reichs-Versicherungsamtes (Referent Dr. Vogel-Bremen), öffentliche Rechtsauskunftsstellen und Frauenrechtsschutzstellen (Referentin Frau Justizrat Dr. Bennewitz-Halle a. S.). Wir versprechen uns von diesen Beratungen eine wesentliche Förderung der Bewegung, die unseres Erachtens eine große Zukunft hat und in ihrer sozialpolitischen Bedeutung sehr hoch einzuschätzen ist.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Versorgung der betagten Armen in Frankreich. Die staatliche Altersversicherung wurde im Vorjahre von der französischen Kammer abgelehnt. Hingegen tritt jetzt wenigstens eine kommunale oder departementale Altersunterstützung in Kraft. (Gesetz vom 14. Juli 1905.) Der grundlegende Artikel lautet: „§ I. Jeder Franzose (des einen wie des anderen Geschlechts), der mittellos, arbeitsunfähig ist und entweder über 70 Jahre alt oder von unheilbaren Gebrechen, unheilbarer Krankheit befallen, erhält die durch das gegenwärtige Gesetz organisierte Unterstützung." Die Unterstützungen bestehen für Paris und das Seinedepartement in monatlichen Geldsummen oder in Verbringung in ein Hospiz. Sie gehen aus von der öffentlichen Armenpflege; die Gesuche sind an die zuständige Bezirksarmenverwaltung zu richten (bureau d'assistance de l'arrondissement où réside le postulant). Das Armenamt prüft das Gesuch bestimmt nach der Aufenthaltsdauer des Bittstellers die Gemeinde oder das Departement, dem die Unterstützungspflicht zufällt und reicht Gesuchslisten ein, die der Gemeinderat nachprüft. Die so nachgeprüften Listen werden den Armenämtern übergeben und die Auslegung durch Anschlag bekannt gemacht. Während einer Frist von 20 Tagen kann jeder Greis, jeder Gebrechliche oder Kranke, dessen Gesuch abgelehnt, seine Beschwerde auf dem Stadthause einbringen, jeder Bewohner oder Steuerzahler der Gemeinde Aufnahme von übersehenen, Streichung von zu Unrecht eingetragenen Personen beantragen. Die durch den Gemeinderat festgesetzten Bezüge können unter den gleichen Bedingungen beanstandet werden. Binnen einem Monat wird, nach Vernehmung des Antragstellers durch eine Sonderkommission, Antwort auf diese Gesuche erteilt. Die Interessenten werden von der getroffenen Entscheidung benachrichtigt und können während einer Frist von 20 Tagen an den Minister des Innern appellieren. Dieser Appell unterbricht den Genuß der Bezüge nicht. Die Bittsteller haben alle Hilfsquellen, über die sie verfügen, genau anzugeben. Ersparnisse werden nach einem Vorzugstarif veranschlagt. Die Bittsteller haben auch die wirtschaftliche Lage ihrer Kinder darzulegen, gegen welche die Armenverwaltung gegebenenfalls vorgehen kann, um die Zahlung einer Unterstützung zu erwirken. Die Armenbezüge waren bisher in Frankreich weit geringer als in Deutschland.

Paris. Dr. K. Schirmacher.

Die internationale Regelung der Unfallversicherungsgesetzgebung, die von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz angestrebt wird, findet auch in Unternehmerkreisen Zustimmung. Wie aus Mannheim berichtet wird, hat dort am 21. Jun

die Westdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft, Sektion I, sich mit der Unfallgesetzgebung beschäftigt, die infolge der verschiedentlichen Handhabungen der einzelnen Länder noch immer unzulänglich ist. Nach einem Referat des Vertreters der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft wurde einstimmig eine Resolution angenommen, in der das dringliche Verlangen nach einer staatsvertraglichen Regelung dieser Frage ausgesprochen wird. Es wird in der Resolution für Deutschland und Oesterreich-Ungarn völlige Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen gefordert und für Deutschland und Oesterreich-Ungarn insbesondere verlangt, daß die Betriebe der Unfallversicherung des Heimatsstaates unterworfen werden. — Eine Mitarbeit in der Internationalen Vereinigung durch die Unternehmer der Binnenschiffahrt würde die gemeinsamen Bestrebungen sicher fördern.

Der Gesetzentwurf über die Hilfskassen für Krankenversicherung (Sp. 952) findet endlich auch in Arbeiterkreisen eine gerechte Würdigung. Das „Sächsische Volksblatt", das den Entwurf in mehreren Artikeln ausführlich erörtert, kommt zuletzt — am 26. Juni 1907 — zu folgendem bemerkenswerten Ergebnis:

Nach unserer Ueberzeugung ist der Hilfskassengesetzentwurf weder darauf gerichtet noch ist er danach beschaffen, die freien Hilfskassen zu erdrosseln; ihr rechtliches Verhältnis wird nicht verschlechtert, ihre Entwicklung wird nicht erschwert oder verhindert; sie können vielmehr als notwendiger Teil des Versicherungsorganismus erstarken und wachsen und zu größeren Leistungen gelangen. Das ist unsere ehrliche, durch objektives und vorurteilsloses Eingehen auf die Sache begründete Ueberzeugung. Wer glaubt, daß wir irren, der möge versuchen, uns des Irrtums zu überführen. Jedenfalls, das wissen wir, stehen wir mit unseren Ansichten in der Partei nicht allein und dürfen wir auf Zustimmung aus den Kreisen der Hilfskassen-Interessenten rechnen.

Dies Urteil eines sozialdemokratischen Arbeiterblattes stimmt mit unserm eigenen, das uns manchen Angriff anderer sozialdemokratischer Blätter zugezogen hat, durchaus überein.

Gründung eines Verbands deutscher Betriebskrankenkassen. Aus Eisenach, 29. Juni, wird uns geschrieben: Auf Einladung des Vorstandes des Verbandes rheinisch-westfälischer Betriebskrankenkassen waren etwa 130 Vertreter von Krankenkassen größerer Werke aus allen Teilen des Reiches zu einer Besprechung über die Gründung eines allgemeinen Verbandes deutscher Betriebskrankenkassen zusammengekommen. Nach einem Vortrage des Finanzrats Klüpfel-Essen wurde es allgemein für notwendig erachtet, daß sich auch die Betriebskrankenkassen zusammenschließen, um ihren Wünschen und Auffassungen bei der in Aussicht stehenden Reform der Krankenversicherung Geltung zu verschaffen. Demgemäß wurde einstimmig die Gründung eines Verbandes deutscher Betriebskrankenkassen beschlossen und ein Ausschuß eingesetzt, der das weitere veranlassen soll.

Genossenschaftswesen.

Der 4. ordentliche Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine fand vom 17. bis 19. Juni in Düsseldorf statt. Der Verband hat, seitdem er — 1902 — infolge des Kreuznacher Genossenschaftstags aus dem Allgemeinen Verband deutscher Wirtschaftsgenossenschaften ausgeschieden ist, erhebliche Fortschritte gemacht: Die Zahl der Verbandsvereine ist von 585 auf 929, die Zahl der Mitglieder dieser Vereine von 480 000 auf 787 000 gestiegen; der Umsatz hat sich von 148 Millionen auf 258,5 Millionen Mark gehoben, dementsprechend hat sich auch das Kapital der Vereine von 14 auf 25 Millionen vermehrt. Die Zahl der zurzeit von den Konsumvereinen des Verbandes beschäftigten Personen beträgt 10 716, die Zahl der Verkaufsstellen 2324. In den Berichten wird u. a. auf den Uebelstand hingewiesen, daß vielfach in den Generalversammlungen 300 oder 400 Anwesende über das Wohl und Wehe vieler Tausender Mitglieder entscheiden, durch Einrichtung einer Delegiertenkörperschaft, die das Genossenschaftsgesetz nicht an Stelle, aber neben den Generalversammlungen zulasse, müsse dem abgeholfen werden. Ferner wurde in einer einstimmig angenommenen Resolution aufs dringendste empfohlen, alle Versicherungen gegen Unfall, Haftpflicht, Feuerschäden, Einbruchsdiebstahl, Glasschaden, Wasserleitungsschaden und dergleichen nur durch das Sekretariat des Zentralverbandes bei den durch dieses empfohlenen Versicherungsgesellschaften abzuschließen. Für später ist dann die Errichtung einer besonders juristischen Zentralauskunftsstelle und eine Ausdehnung der literarischen Arbeiten des Verbandes in Aussicht genommen. Sehr bemerkenswert erscheinen die Ausführungen des geschäftsführenden Sekretärs Heinrich Kaufmann-Hamburg über die Stellung der Konsumvereine im wirtschaftlichen und politischen Leben. Als Voraussetzung für die weiteren Fortschritte der Konsumvereine forderte er, daß die Mitglieder genossenschaftliche Treue übten, und führte hierzu aus:

Diese Treue ruhe auf zwei Fundamenten. Zunächst auf der absoluten Neutralität der Genossenschaften. Wenn Sombart in seinem „Sozialismus und Sozialbewegung" die Genossenschaftsbewegung als einen Teil der sozialen Bewegung der Arbeiterklasse ansehe und ihr das Ziel zuweise, zur Umwandlung der kapitalistischen in die sozialistische Gesellschaftsordnung beizutragen, so sei das ebenso falsch, wie wenn man in den 1860er Jahren die Konsumvereinsbewegung als einen Teil der liberalen antisozialistischen „Selbsthilfe" angesprochen habe. Die Genossenschaftsbewegung sei so vielseitig, so unendlich reich, daß jeder in ihr das zu finden glaube, was er suche. Die Konsumvereinsbewegung lehne es glatt ab, sich zu einer Seite des proletarischen Klassenkampfes machen zu lassen; ebenso sehr lehne sie es natürlich ab, sich gegen irgend eine Form der Arbeiterbewegung ausspielen zu lassen. Das eine wie das andere wäre ihr Untergang. Und die zweite Voraussetzung genossenschaftlicher Treue sei die Achtung vor jeder fremden Ueberzeugung. In der Mißachtung fremder Anschauungen und Gedanken werde viel böses Beispiel von oben gegeben und von unten fleißig befolgt.

Bezüglich des gemeinschaftlichen Einkaufs der Konsumvereine beschloß der Genossenschaftstag, den Verbandsvereinen zu empfehlen, sich der Großeinkaufsgenossenschaft deutscher Konsumvereine anzuschließen; ebenso wurde ihnen die Beteiligung an den Einkaufsvereinigungen und deren gemeinschaftlichen Warenbezügen empfohlen, da in der dauernden Beteiligung an diesen Einrichtungen die beste Kräftigung der Konsumgenossenschaftsbewegung liege. Aus den weiteren Verhandlungen interessiert vor allem die Besprechung der Tätigkeit des Tarifamts und der Tarifverhandlungen mit anderen Gewerkschaften. Das Tarifamt, das aus zwei Gewerkschaftsvertretern und zwei Genossenschaftvertretern unter Hinzuziehung eines Mitgliedes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und des Sekretärs des Zentralverbandes gebildet ist, hat die Aufgabe, alle aus den Tarifverhältnissen entspringenden Streitigkeiten in den einzelnen Konsumvereinen zu schlichten und den Abschluß neuer Tarifverträge anzubahnen. Bisher ist es gelungen, mit den Bäckern und mit den Transportarbeitern Tarifvereinbarungen für ganz Deutschland zu treffen; dagegen sind die Verhandlungen über einen Lohntarif zwischen den Konsumvereinen und den Lagerhaltern und Handlungsgehilfen bisher ergebnislos verlaufen, obwohl die Bemühungen um ihren Abschluß auch dieses ganze Jahr hindurch angedauert haben. Die Forderungen, an denen die beiden Verbände der Lagerhalter und der Handlungsgehilfen festhalten, während die Konsumvereine sie für unannehmbar erklären, sind in der Hauptsache: gleiche Bezahlung von Frauen- und Männerarbeit, Geltung der Tarifverträge auch für die kleinsten Konsumvereine und für das Personal der Zentralläger und Konkurse. Der Genossenschaftstag gab hierzu die Erklärung ab, daß genossenschaftliche Lohn- und Arbeitstarife nicht auf solchen Prinzipien aufgebaut werden könnten, deren Durchführung bei den konkurrierenden Privatbetrieben noch in weiter Ferne liege. Er lehnte es deshalb ab, schon heute solche Forderungen zu realisieren, welche weit über das hinausgehen, was die Gewerkschaften bei den privaten Unternehmern verlangen und durchzusetzen vermögen, und durch welche unter den gegebenen Verhältnissen eine große Anzahl genossenschaftlicher Betriebe konkurrenzunfähig gemacht, und damit ihnen, sowie zugleich auch den von ihnen beschäftigten Personen die Existenzmöglichkeit geraubt würde; er erwartet jedoch, daß die Angestellten und Arbeiter aus prinzipiellen, praktischen und moralischen Gründen, in ihrem eigenen Interesse und im allgemeinen Interesse des Fortschritts und Genossenschaftswesens bei ihren Tarifforderungen, mehr als dies bisher geschehen, die realen Verhältnisse berücksichtigen. Der Berichterstatter, der frühere Reichstagsabgeordnete v. Elm, hatte hierzu die bemerkenswerten Erklärungen abgegeben: „Wir sind auch bestrebt, ehrlich weiter zu arbeiten an der Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, aber wir können die Gewinne der Konsumentenorganisation nicht für die jetzigen wenigen Angestellten der Konsumentenvereine monopolisieren zu lassen. Wir warnen die Genossenschaftsführer in ihrem eigenen Interesse, den Genossenschaften die weitere Entwicklung unmöglich zu machen."

Soziale Medizin und Hygiene.

Die VII. **Ordentliche Hauptversammlung des Verbandes der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen** (Leipziger Verband) ging dem Aerztetag in Münster am 19. Juni vorauf. Die Mitgliederzahl beträgt über 20 000. Die Inanspruchnahme der Rechtsauskunftsstelle, der Buchhandlung und

der Stellenvermittlung wächst stetig. Es wurden im letzten Jahre 3374 Stellen vermittelt; neu hinzugetreten ist laut Abkommen mit den großen Reedereien die Vermittlung von Schiffsarztstellen. Die Kämpfe der Aerzte mit den Krankenkassen finden mehr und mehr Ausgleich auf dem Wege der Verhandlungen. Der Verband hat seit seinem Bestehen in 594 Kämpfe eingegriffen, davon wurden 464 zugunsten der Aerzte entschieden und nur 16 zugunsten der Kassen, 114 sind noch unentschieden. Die schlechte Lage mancher beamteter Aerzte wurde durch einen Fall beleuchtet, wo ein Kreisarzt mit 1800 ℳ Gehalt, ohne Gelegenheit zur Privatpraxis und mit sehr geringen Nebeneinnahmen, mit seiner Familie an Stelle des Mittagsmahles Butterbrot und Kaffee genießen müsse. Bei der Frage der Witwen- und Waisenversorgung ging die Ansicht dahin, daß besser als Unterstützung Arbeitsgelegenheit sei; es gelte daher, den Witwen und Waisen Arbeitsgelegenheit zu bieten. Der dahingehende Antrag, der Verband soll für Arzt-Witwen- und -waisen eine Stellenvermittlung in engem Zusammengehen mit den Unterstützungskassen einrichten, fand Annahme. Den Militärärzten, die durch ihre dienstliche Stellung bereits wirtschaftlich sichergestellt sind, wurde wiederum vorgeworfen, daß sie ihre bürgerlichen Kollegen durch Bewerbung um Kassenarztstellen schädigen. Die Assistenten an Krankenhäusern haben zwar die Erhöhung ihres Anfangsgehaltes erreicht, die jährliche Gehaltssteigerung, die Urlaubsregelung und Unfallversicherung ist ihnen aber zumeist noch versagt. Die Gehälter der Aerzte sind trotz mancher Verbesserungen noch immer höchst niedrig, die Pensionsberechtigung besteht fast nie; der Krankenhausarzt muß dagegen so gestellt werden, daß er auf Privatpraxis verzichten kann. Die Honorierung der Aerzte in der Privatpraxis wurde in einem Beschluß erörtert, der die Agitation für eine Honorarerhöhung in den Vereinen befürwortet, in Anbetracht dessen, daß an den Arzt — abgesehen von der Preissteigerung der Lebensmittel — größere materielle Anforderungen gestellt werden, die ihn verhindern, für den Tod und das Alter durch die Relikten- und Altersinvaliditätsversicherung genügend Vorsorge zu treffen.

Der 35. deutsche Aerztetag zu Münster verhandelte zu Beginn seiner Sitzungen über die Krankenkassenfrage: Wunsch und Ziel der Aerzte sei in erster Linie die freie Arztwahl. Bei Einschluß der versicherten Familien sei schon jetzt ein Drittel der Bevölkerung des Reichs in Krankenkassen, nur ein geringer Teil würde beim Hinaufrücken des Versicherungszwanges bis auf 3000 ℳ Jahreseinkommen der freien Praxis verbleiben. Zu begrüßen sei die Einführung der freien Arztwahl bei verschiedenen Eisenbahnbetriebskrankenkassen. Der Vortrag schloß mit der Erklärung, daß eine befriedigende Lösung der Kassenarztfrage nur dann erfolgen könne, wenn durch das Gesetz bestimmt würde: 1. Rechte und Pflichten der Kassenärzte müssen durch Vereinbarung zwischen der Kassenverwaltung und einer dazu befugten ärztlichen Vertretung (Aerztekammer, Vertragskommission, Aerzteausschuß) festgestellt werden; jeder in Deutschland approbierte Arzt muß zur Kassenpraxis bei jeder Krankenkasse, in deren Geschäftsgebiet er wohnt, zugelassen werden. 2. Jedem Kassenmitgliede muß die Wahl unter diesen Aerzten freistehen. 3. Es sind paritätische Einigungskommissionen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Kassenärzten zu schaffen. Ueber den Antrag betr. Entschädigung festangestellter Kassenärzte beim Uebergang zur freien Arztwahl wurde der Beschluß gefaßt: Die Vereinbarung von Entschädigungsgarantien empfiehlt sich überall, wo ärztliche Organisationen irgendwelcher Art als ihre Träger bestehen oder gebildet werden können. Die Garantie hat sich nur auf das Einkommen aus der Behandlung von Krankenkassenmitgliedern in dem der Einführung freier Arztwahl vorhergehenden Jahr zu beziehen ohne Rücksicht auf zukünftige mögliche Erhöhungen. Träger der Garantie sind sämtliche an der freien Arztwahl beteiligten Aerzte eines Kassenbezirkes nur bis zur Höhe ihres Einkommens. — Ein anderer Antrag, der „die Notwendigkeit der obligatorischen staatlichen Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten" betonte, fand einstimmig Annahme. Die Besprechung des Verhältnisses der Aerzte zu den Lebensversicherungsgesellschaften war Gegenstand eingehender Diskussionen. Es wurde schließlich beschlossen, daß die hausärztlichen Atteste für die Versicherungsgesellschaften auf 10 ℳ, die vertrauensärztlichen auf mindestens 15 ℳ zu erhöhen sind. Schießlich wurden verschiedene Anträge, die sich gegen die Kurpfuscherei richten, angenommen.

Die Gesellschaft für soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik zählt nach ihrem Bericht für 1905/07: 212 Mitglieder, darunter 2 Frauen. Aus der Uebersicht der 1905/07 gehaltenen Vorträge heben wir folgende hervor: Das Anschwellen der Invalidenrenten und die ärztlichen Atteste. Aerztliche Wünsche zur Reform der Arbeiterversicherung, die deutsche Arbeiterversicherung der Zukunft, Umbau und Weiterbildung der sozialen Versicherung. Berufskrankheit und Unfall. Die sozialhygienische Bedeutung der Errichtung von Magenheilstätten. Ueber den Unterschied zwischen der staatlichen und privaten Unfallversicherung. Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, Verbot der Verwendung des weißen Phosphors in der Zündholzindustrie, Erfahrungen über gewerbliche Bleivergiftung in Wien. Die Ansiedlung leicht lungenkranker Arbeiter in Deutsch-Westafrika eine Aufgabe der Landesversicherungsanstalten. Gewerbehygiene, Gewerbeaufsicht und ärztliche Mitarbeit.

Schulärzte in sächsischen Schuldörfern. Eine Reihe von sächsischen Dorfgemeinde-Verwaltungen hat seit einiger Zeit den ortsansässigen Aerzten die hygienische Beobachtung der Schulkinder und der Schulräume im Nebenamt gegen eine feste Vergütung übertragen. Diese Schulärzte untersuchen nicht nur die der Schule neu zugeführten Kinder auf ihre geistige und körperliche Beschaffenheit, sondern von Zeit zu Zeit auch sämtliche Schulkinder. Die Schulärzte machen die Lehrer auf erkrankte oder nicht normale Kinder aufmerksam und erteilen für ihre Behandlung beim Unterricht Ratschläge. In den Dorfgemeinden ist man mit dieser Einrichtung sehr zufrieden.

Bleigefahr in Fransenknüpfereien. Die Untersuchungen des verdienstvollen Gewerbehygienikers Prof. Dr. Teleky in Wien über die Bleigefahr beim Knüpfen der mit Blei beschwerten Fransen (vergl. Soz. Praxis Jahrg. XVI Sp. 300) haben nicht nur in Oesterreich zum erneuten Erlaß einer Verordnung über die Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Gebrauchsgegenständen geführt, sondern auch die Beachtung des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe gefunden. Durch Erlaß vom 26. April d. J. an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin ist angeordnet, daß die preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten Erhebungen darüber anstellen sollen, in welchem Umfange die Fransenknüpferei in ihrem Bezirk betrieben wird, wieviel Personen damit beschäftigt sind und ob und in welchem Umfange Bleivergiftungen bei ihnen beobachtet wurden. Zugleich soll ein Gutachten darüber erteilt werden, ob ein Bundesratserlaß zum § 120e Abs. 1 der Gewerbeordnung zum Schutze der Fransenknüpfer geboten erscheint.

Lungenheilstätten in Deutschland. Auf der 11. Generalversammlung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose wurde mitgeteilt, daß in Deutschland 87 Volksheilstätten für Lungenkranke mit 8422 Betten, 35 Privatheilstätten mit 2118 Betten, 17 Heilstätten für Kinder mit 650 Betten, 67 Anstalten für skrofulöse Kinder mit 6092 Betten zur Verfügung stehen. Außerdem sind noch 2 ländliche Kolonien, 67 Walderholungsstätten, 117 Auskunfts- und Fürsorgestellen, 90 Tuberkuloseausschüsse in Baden, 3 Waldschulen- und ein Wander-Tuberkulosemuseum zurzeit in Darmstadt vorhanden. Im Bau sind zudem noch begriffen 11 Volksheilstätten mit rund 800 Betten.

Literarische Mitteilungen.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte. Im Auftrag des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot.

Von der großen Enquête, die unter Loenings Leitung zur Vorbereitung der Referate und Debatten für die diesjährige Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik (Magdeburg, 29. September bis 2. Oktober) veranstaltet wird, ist ein neuer Abschnitt erschienen: von 4. Band das 5. Heft, das die Verhältnisse in Hamburg (Verf. Dr. G. Seelig) und Bremen (Verf. Dr. J. Bollmann) schildert. Es fehlen jetzt nur noch Band III 3. Abteilung (Posen) und Band VII (England, Frankreich, Nordamerika).

Alkohol, Religion, Kunst. Drei sozialistische Untersuchungen von Emil Vandervelde. Berechtigte Uebersetzung von Engelbert Pernerstorfer. Jena, Gustav Fischer. 1907. Preis 2 ℳ.

Der belgische Vorkämpfer des Sozialismus untersucht drei Fragen, die für die Taktik der Partei noch recht umstritten sind, nämlich ob die Sozialisten als solche den Kampf gegen den Alkoholismus und gegen die Religion (oder richtiger gegen den Klerikalismus) zu führen haben und wie sich in einem sozialistischen Staat das Wirken des freien Künstlers gestalten wird. Während dem ersten Absatz „Alkohol" sicherlich auch viele Nicht-Sozialisten zustimmen werden, bleibt in den beiden andern Abschnitten doch für den, der nicht an die alleinseligmachende Wirkung des Sozialismus glaubt, etwas Gewundenes, Unklares zurück. Es läßt sich nun einmal nicht leugnen, daß der Kampf gegen die Herrschaft der Kirche, der allein geführt werden soll, oft zu einem Herunterziehen der Religion und der Verletzung der besten Gefühle Andersdenkender ausartet. Auch ob für den frei schaffenden Künstler die ihm gebührende Anerkennung und Rücksichtnahme gefunden werden wird in einer Gesellschaftsordnung, in der der körperlichen Arbeit eine höhere Wertschätzung gegeben ist als heutzutage, bleibt zum mindesten zweifelhaft. Aber mag man auch widersprechend oder zweifelnd den Ausführungen Vanderveldes gegenüberstehen, so ist es doch außerordentlich interessant, diese Darlegungen über einige zum Teil auf psychologischer Basis ruhende Probleme des Sozialismus zu lesen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29-30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Vorstand gesucht!

Für das neue **Städtische Arbeitsamt Pforzheim** — Baden — (nach der letzten Volkszählung 60 000 Einwohner, Hauptplatz für Gold- und Silberwaren-Industrie) wird auf 15. August d. Js. oder eventl. später ein

Vorstand

gesucht. Anfangsgehalt jährlich 3000 Mark; bei befriedigenden Leistungen besteht Aussicht auf Anstellung mit Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung.

Geeignete, völlig gesunde und nicht über 40 Jahre alte Bewerber, die in der Stellenvermittelung schon Erfahrung besitzen und befähigt sind, durchaus selbständig zu arbeiten, wollen ihre selbstgeschriebenen Gesuche, unter Anschluß von Lebenslauf und Zeugnissen, bis spätestens **15. Juli d. Js. beim Stadtrat** einreichen.

Persönliche Vorstellung ist vorerst nicht erwünscht.

Pforzheim, den 25. Juni 1907.

Der Stadtrat.
Dr. Schweickert.

Juristischer Hilfsarbeiter

zu möglichst **sofortigem Dienstantritt** wird gesucht. Remuneration 300 Mark monatlich. Gerichts- oder Regierungsassessoren wollen Meldungen mit Lebenslauf und etwaigen Zeugnissen baldigst an uns einreichen.

Posen, den 24. Juni 1907.

Der Magistrat.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Soeben erschienen:

Die Exportpolitik der Kartelle.

Untersuchungen
über die handelspolitische Bedeutung des Kartellwesens.

Von **Dr. Willi Morgenroth,**
Vorstand der Bibliothek der Handelshochschule zu Köln.

Preis: 2 Mark 80 Pfg.

Inhaltsverzeichnis. **1. Vorbemerkungen. — 2. Allgemeine Darlegung.** a) Schutzzoll und Kartell in ihren wechselseitigen Beziehungen. b) Die billigen Auslandsverkäufe und die Exportprämien der Kartelle als Folgen dieser Beziehungen. — **3. Spezielle (kritische) Betrachtung.** a) Die **Auslandspreispolitik** der Kartelle. I. Tatsächliches über die einzelnen Kartelle. II. Die Argumente zur Entschuldigung der Auslandspreispolitik. Der Umfang der billigen Ausfuhr. — Die „Vertrustung“. — Vorübergehende Art der billigen Ausfuhr. — Das Schutzzoll- und Kartellsystem als Mittel zur Beseitigung von Absatzkrisen. — Sonstige Entschuldigungsgründe billiger Auslandsverkäufe. III. Die Argumente gegen die Auslandspreispolitik; die nachteiligen Folgen derselben. b) Die **Exportprämienpolitik** der Kartelle. I. Tatsächliches über die bestehenden Exportprämien und ihre Entwicklung. II. Mängel des heutigen Systems. c) Die **tatsächliche Gestaltung des Exports** unter der Herrschaft von Kartellen. I. Die exporthindernden und die exportfördernden Faktoren des Schutzzoll- und Kartellsystems; ihr Zusammenhang mit der Organisation der Kartelle. Die exportbeeinträchtigende Wirkung der hohen Inlandspreise. — Die vorübergehende rasche Förderung des Kartellexports in Zeiten der Krisis. — Die Organisation der Kartelle in ihrer Bedeutung für den Export; die „Syndikate“ und die „Trusts“ im engeren Sinne. — Der Wettbewerb in den „Syndikaten“. — Der Uebergang des „Syndikatswesens zu grossen Betriebskonzentrationen. — Die Exportförderung durch die „Trusts“. II. Tatsächliche Entwicklung des Exports bei den wichtigsten Syndikaten und Trusts sowie bei den weiterverarbeitenden Industrien. III. Folgen der bisherigen Entwicklung. Die Benachteiligung der Interessen der weiterverarbeitenden Industrien. — Die Verschiebung der gewerblichen Produktion nach den Rohstoff- und Halbzeugindustrien hin. — Die Exportprämien, ein Korrelat zu dem bisherigen Kartellwesen. — Die „amerikanische Gefahr“ in der Eisenindustrie. — Die englische Eisenindustrie unter dem Einfluss der fremden Kartelle. — Die internationalen Kartelle. **4. Rückblick und Ausblick.**



Herausgeber: Professor **Dr. Stier-Somlo, Bonn a. Rh.**

Erscheint zweimal monatlich. ☞ Preis: 7 Mk. pro Jahr.

Dient als Zentralorgan des Arbeiterversicherungsrechts

Sozialpolitikern, Juristen, Ärzten, Krankenkassen usw.

In einer wissenschaftlich auf der Höhe stehenden, die Praxis eingehend berücksichtigenden Art werden die wichtigsten Fragen besprochen und auch zur Aussprache über die Reform ein neutraler Boden gewährt.

Probenummern gratis durch jede Buchhandlung, sowie direkt von der Expedition, Frankfurt a. M., Neue Mainzerstrasse 24.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Soeben erschienen:

Statistik der Streiks und Aussperrungen im In- und Auslande.

Von **Dr. Maximilian Meyer.**

Preis: 5 Mark 60 Pfg.

Inhaltsangabe:

Einleitung. — I. Umfang und Methode der Streikstatistik in Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Belgien, Italien, England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — II. Statistische Darstellung der Streiks und Aussperrungen in den einzelnen Ländern. — Erstes Kapitel. **Deutschland.** Enquete des Deutschen Handelstages. Die Reichsstatistik für das Jahr 1889. Die preussische Statistik für die Jahre 1889—1897. Die gewerkschaftliche Statistik für die Jahre 1890—1897. Die Reichsstatistik für die Jahre 1899—1905. a) Streiks. b) Aussperrungen. — Zweites Kapitel. **Oesterreich.** Die amtliche Statistik der Jahre 1891—1893. Die Streiks und Aussperrungen in den Jahren 1894 bis 1904. a) Streiks. b) Aussperrungen. — Drittes Kapitel. **Frankreich.** Die Streikstatistik vom Jahre 1885. Die Streikstatistik der Jahre 1886—1889. Streiks und Aussperrungen in den Jahren 1890—1904. — Viertes Kapitel. **Belgien.** Die Streiks in den Jahren 1896—1900. Die Streiks in den Jahren 1901—1904. Fünftes Kapitel. **Italien.** Die industriellen Streiks in den Jahren 1870—1903. Die Streiks in der Landwirtschaft 1881—1903. Die Aussperrungen in den Jahren 1879—1903. — Sechstes Kapitel. **England.** Die Streiks in den Jahren 1870—1879. Streiks und Aussperrungen in den Jahren 1888—1904. — Siebentes Kapitel. **Vereinigte Staaten von Nordamerika.** Streiks und Aussperrungen in den Jahren 1870—1880. Die Streiks in den Jahren 1881—1900. Die Aussperrungen in den Jahren 1881—1900. — **III. Vergleichende Darstellung. — IV. Diagrammatische Darstellung.** Tafel 1. Die Streiks und Aussperrungen in den einzelnen Ländern. Tafel 2. Die Streikenden und Ausgesperrten in den einzelnen Ländern.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 11. Juli 1907. Nummer 41.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Rechtsprechung gegenüber Verrufserklärungen in sozialen und wirtschaftlichen Interessenkämpfen.

Von Dr. Waldemar Zimmermann.

In den wirtschaftlichen und sozialen Interessenkämpfen unserer Tage wird die Waffe des Boykotts immer schärfer gehandhabt. Sie ist zwar durchaus keine Errungenschaft unserer Zeit, sondern so alt wie die gewerblichen Gegensätze zwischen Meister und Gesellen, zwischen Produzent und Konsument. Nachdem sie in Zunftzeiten eine große Rolle gespielt, ist sie aber in der Periode überwiegender Konkurrenzfreiheit zeitweilig zurückgetreten, um erst mit der modernen Ausbildung der großen Organisation wieder zu außerordentlicher Bedeutung zu gelangen. Besonders wirksamen Gebrauch lernten die Unternehmer von der Verrufserklärung machen, zunächst in ihren eigenen Kreisen, im Bereiche der Syndikatspolitik, bald aber auch, sobald erst die Arbeitgeberverbände geschlossen zusammenzuwirken begannen und ihre Arbeitsnachweise ausbauten, gegenüber mißliebigen Arbeitern. Auf der anderen Seite versuchten die Arbeiter, die mit der Sperre, der dauernden Verrufserklärung eines mißliebigen Betriebes, nur da demonstrierend vorgingen, wo sie mangels einer starken Organisation mit einem Streik nichts erreichen konnten, ihre Macht als Konsumenten immer mehr zur Durchsetzung ihrer Gewerkschaftsforderungen in die Wagschale zu werfen. Sie organisierten den Warenboykott bei den Arbeitskämpfen in den Nahrungsmittelgewerben in großartig wachsendem Maßstabe.

Da die Verrufserklärung in allen Kreisen, namentlich auch in der sogenannten guten Gesellschaft, als moralisches Pressions- und Erziehungsmittel gang und gäbe ist, erblickten auch die Richter in diesem Verfahren und seiner Anwendung auf wirtschaftlich-soziale Vorgänge lange Zeit keine widerrechtliche Handlung. Die gewaltige Ausdehnung und Verschärfung der Boykottpraxis, die nicht nur eine erhebliche mittelbare und unmittelbare Schädigung von Gewerbetreibenden und Arbeitern, sondern gelegentlich sogar eine völlige Unterbindung der Existenz einzelner zur Folge hatte, forderte aber die Gerichte aus ihrer Zurückhaltung bald zu energischem Eingreifen heraus. Die Stellung der Gerichte gegenüber diesen eigenartigen, im Motiv rechtlich durchaus zulässigen, in ihren Wirkungen aber oft verhängnisvollen Kampfmethoden war ebenso schwankend und tastend wie gegenüber allen sonstigen sozialrechtlichen Problemen und gewerkschaftlichen Bildungen der neuen Zeit. Feststehende Urteilsgrundsätze ließen sich aus den Entscheidungen der Gerichte in Verrufsfragen ebensowenig wie aus denen in Aussperrungs- und Streikpostenfragen ableiten; es sei denn der eine, die einseitig scharfe Verfolgung aller derartigen Manöver auf der Arbeiterseite, deren hunderttausendköpfige, sozialdemokratisch durchsetzte Organisation den Gerichten ja bis vor kurzem als etwas Gemeingefährliches erschien, gegen das alle Hebel des Gesetzes in Tätigkeit gesetzt werden mußten. Während die schwarzen Listen der Arbeitgeber unangefochten arbeiteten, waren Verfolgungen von Arbeiterblättern, die Sperrnotizen brachten, an der Tagesordnung, ebenso Einhaltsbefehle gegen Verrufserklärungen aus Arbeiterkreisen, die bei einem Gastwirt, der ihnen den Saal zu Versammlungen verweigerte, bei einem schlecht löhnenden Friseur nicht mehr verkehren, bei einem Bäckermeister oder einer Brauerei nicht mehr kaufen wollten.

Es war daher ein Aufsehen erregendes Ereignis, als der 6. Zivilsenat des Reichsgerichts in einer Entscheidung vom 12. Juli 1906 (S. Pr. XV Sp. 1222) förmlich allgemeine Grundsätze für die rechtliche Zulässigkeit des Boykotts im Lohnkampfe niederlegte und auch in der Androhung dieser Kampfmittel kein Vergehen, keinen Verstoß wider die guten Sitten feststellte.

Jedoch war es verfrüht, wenn man meinte, daß diese oberste gerichtliche Entscheidung nun zu einer durchgreifenden stetigen Klärung der Rechtsverhältnisse in Verrufsfragen führen würde. Die Untergerichte machten sich nur zu einem Teile die Grundsätze jener Entscheidung zueigen. Nur einige Beispiele aus letzter Zeit:

Die „Volksstimme“ in Chemnitz wurde mit einem Strafbefehle über 50 ℳ von dem zuständigen Amtshauptmanne bedacht, weil sie gegen einen Saalwirt eine Boykottnotiz gebracht hatte, und das Schöffengericht hat auf eingelegte Berufung das Strafmandat bestätigt.

Das Landgericht Eisenach erließ auf Antrag von acht Wirten eine einstweilige Verfügung, durch die dem Gewerkschaftskartell bei Androhung von 1500 ℳ Strafe untersagt wurde, die Gastwirtschaften zu boykottieren, die die Abmachungen anläßlich der Bierpreiserhöhung nicht anerkannt

hatten. Das Oberlandesgericht allerdings hob die Verfügung des Landgerichts in Eisenach vollständig auf und legte den Gastwirten die Kosten auf.

Im Februar 1907 erließ das Hamburger Gericht eine ähnliche einstweilige Verfügung gegen die Zahlstelle Hamburg des Zimmererverbandes. „Dem beklagten Verbande wird bei Vermeidung einer Geldstrafe von 500 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten, während der Dauer des zwischen den Parteien schwebenden Rechtsstreits durch Annoncen oder anderweitige, sei es mechanisch oder schriftlich vervielfältigte Mitteilungen die Verhängung oder das Bestehen der Arbeitssperre über die klägerischen Bauten bekannt zu machen."

Das Landgericht in Frankenthal verhängte über die „Pfälzische Post" in Ludwigshafen wegen einer Boykottnotiz gegen eine Brauerei eine einstweilige Verfügung, bei einer Geldstrafe von 300 M für jeden Einzelfall irgendwelche öffentliche Kundgebungen gegen die Brauerei in Sachen des Boykotts zu unterlassen.

Im letzten Berliner Bäckerstreik verbot die Polizei in entsprechender Rechtsauffassung den Meistern, die die Gesellenforderungen bewilligt hatten, die Aushängung von Plakaten, die die Bewilligung bekanntgaben.

Umgekehrt ist wieder in Berlin eine einstweilige Verfügung gegen die Gewerkschaft der Schneidergesellen, die die tarifmäßigen Löhne und die Abschaffung der Heimarbeit auch in den Detailgeschäften der Herrenkonfektion erringen wollten und die sich widersetzenden Firmen dem Boykott der Berliner Arbeiterschaft empfahlen, und ebenso gegen den „Vorwärts", der diese Aufforderung an die Arbeiter weiter verbreitete, von der 35. Zivilkammer des Landgerichts aufgehoben und die Kosten sind der klagenden Konfektionsfirma auferlegt worden. Das Urteil erklärt, daß weder eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 BGB. noch eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung (§ 826) in dem Vorgehen oder in den Mitteln der Beklagten vorlägen. Die Behauptung des Klägers, daß er durch den Boykott ruiniert werde, sei haltlos. Auch von einem Verstoß gegen § 6 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb sei keine Rede.

Auch die Metzgermeister in Mannheim sind mit ihrer Forderung eines gerichtlichen Strafbefehls und Verbots gegen den Verband der Fleischergesellen, der einen Boykottaufruf gegen sie erlassen hatte, in der Hauptsache vom Gericht abgewiesen worden. Nur gegen die Wiederholung beleidigender Ausdrücke in der Verrufserklärung erließ das Landgericht eine einstweilige Verfügung unter Androhung von 1000 M. Geldstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung.

Beispiele, in denen Unternehmer gegen Unternehmer mit Boykott fochten, zeigen dieselbe Rechtsunsicherheit:

Die Rabattgenossenschaft, Schutzverband für Handel und Gewerbe in Dresden, beabsichtigte die Namen derjenigen Geschäfte zu veröffentlichen, welche an die wirtschaftlichen Vereinigungen der Beamten und Lehrer Sonderrabatt in Höhe von 10—20 % gewähren. Sofort erwirkten einige große Firmen beim Dresdener Landgericht eine einstweilige Verfügung, nach welcher es dem Verbande bei Strafe bis zu 1500 M verboten wird, die Namen jener Firmen als Lieferanten für wirtschaftliche Vereinigungen bekannt zu geben.

Anders in Hamburg. Das Aktionskomitee der dortigen Wirtevereine hatte zur Boykottierung der an der Steigerung der Bierpreise beteiligten Ringbrauereien aufgefordert. Deren Vertretung klagte auf Unterlassung solcher Boykottkundgebungen, die den Ringbrauereien ungeheueren Schaden zufügten. Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen. Das Hanseatische Oberlandesgericht erklärte, den Wirten stehe das Recht zu, sich gegen die Preiserhöhung zu wehren und zur Verfolgung ihrer Zwecke die Unterstützung des biertrinkenden Publikums anzurufen. Erwägungen solcher Art träfen nicht nur zu, wo es sich um Kämpfe im Sinne der §§ 152 und 153 GO. handele. Anders wäre es, wenn an sich rechtswidrige Handlungen als Kampfmittel verwendet würden oder Maßnahmen, die den Zweck und den Erfolg hätten, die gewerbliche Existenz des Gegners völlig und dauernd zu untergraben.

Als Gegenstück zur passiven Verrufserklärung (Entziehung der Kundschaft) schließlich ein Fall aktiver Sperrverhängung (Entziehung der Materiallieferung):

Einem Berliner Warenhaus, das zwei Markenartikel unter dem vorgeschriebenen Mindestpreise verkauft hatte, war der Bezug sämtlicher Markenartikel von dem Verband der Fabrikanten von Markenartikeln gesperrt worden, wodurch die Drogenabteilung des Warenhauses fast völlig zum Stillstande gebracht wurde. Das Warenhaus verklagte den Verband auf Aufhebung der Sperre und auf Schadensersatz, wurde aber vom Landgericht und Kammergericht kostenpflichtig abgewiesen.

Aus dem bunten Wechsel dieser Urteile ist schwer eine greifbare Norm herauszuschälen. In einigen und in einer Reihe anderer hier nicht mitgeteilter Fälle lassen sich immerhin zwei Gesichtspunkte, die bei der Entscheidung mitzuspielen scheinen, mehr oder weniger deutlich erkennen: erstens, die Form und öffentliche Begründung der Boykottansage (ob unwahr, beleidigend, aufhetzend; ob grober Unfug oder Erpressung); zweitens, die Wirkung: (ob vorübergehend oder dauernd schädigend für den Boykottierten.) — Ein dritter Gesichtspunkt, den Planck besonders („D. Jur.-Ztg." Nr. 1, 1907) berücksichtigt wissen will: das sittliche Motiv des Vorgehens — ob Wahrnehmung berechtigter Interessen oder wirtschaftliche Drangsalierung politischer Gegner oder Rache —, tritt in den bekanntgewordenen Urteilen, soweit Wortlaut und Begründung der Oeffentlichkeit zugänglich waren, noch kaum hervor; ausgenommen sind natürlich jene Terrorismusprozesse gegen organisierte Arbeiter, die jedoch nicht unter die hier betrachtete eigentliche Verrufserklärung fallen.

Zum genaueren Studium der angedeuteten Rechtsfragen in den Verrufskämpfen liefern nun einige neuerdings ergangene Entscheidungen von Obergerichten wertvolles Material. Am 8. April 1907 hat das Reichsgericht die Schadensersatzpflicht für die Verhängung eines Boykotts in folgendem Falle bejaht:

Der Verband der Bäckerberufsgenossen Deutschlands und zwei Bäckergesellen hatten in einem Flugblatt behauptet, daß der Bäckermeister L. zu Berlin ihnen gegenüber ehrenwortbrüchig geworden sei, daß er Freundschaft in den Kreisen der Buchmacher gesucht habe, die zwölfstündige Arbeitszeit nicht einhalte usw. usw., und daß er wegen mancherlei angegebenen Sachen der Kundschaft des Publikums unwürdig sei und vor ihm gewarnt werden müsse. L. behauptete, infolgedessen großen Geschäftsausfall gehabt zu haben, und klagte gegen den angegebenen Verband und die beiden Gesellen auf Entschädigung von vorläufig 3000 M. Die Beklagten machten zu ihrem Recht geltend, daß es sich bei dem Kampfe um sittliche Forderungen, um Abschaffung des Kost- und Logiswesens der Bäckergesellen usw. gehandelt habe, und daß die von ihnen aufgestellten Behauptungen der Wahrheit entsprächen. Sie hätten L., der zuerst den Beitritt versprochen habe, dem Publikum empfohlen und hätten dann auch in dem weiteren Flugblatte, nachdem er von seinen Versprechungen zurückgetreten sei, dies dem Publikum bekannt geben müssen. Der Rückgang des Geschäfts des L. sei nicht in den Behauptungen des Flugblattes zu suchen, sondern beruhe auf Verwendung schlechter Ware und Vernachlässigung des Geschäfts.

Das Landgericht Berlin und das Kammergericht erkannten die Ansprüche des Klägers als dem Grunde nach gerechtfertigt an (Verstoß gegen § 826 B. G.B., vorsätzliche Schädigung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise). Auch die Revision der Beklagten wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen. In der Begründung heißt es: Zwar sei die Bemerkung des Berufungsgerichts, es sei unerheblich, ob die Beklagten oder sonst jemand an den in den Flugblättern enthaltenen Mitteilungen ein berechtigtes Interesse gehabt hätten oder nicht, nicht zutreffend. Allein dem angefochtenen Urteil ist die tatsächliche Feststellung zu entnehmen, daß ein solches Interesse bei dem Vorgehen der Beklagten gegen den Kläger nicht vorgelegen hat. Das Berufungsgericht stellt zunächst auf Grund der eigenen Erklärung der Beklagten fest, daß ihr Vorgehen nicht dazu bestimmt war, den Kläger zur anderweiten Unterwerfung unter die den Bäckermeistern im allgemeinen gestellten Bedingungen zu veranlassen, daß sie vielmehr eine solche Unterwerfung gar nicht mehr angenommen haben würden. Damit scheidet ohne weiteres die Frage aus, ob die mit dem Ausstand der Bäckergesellen verfolgten Ziele berechtigt waren oder nicht. Es wird weiter festgestellt, daß die Beklagten in den Flugblättern vor dem Kläger gewarnt und ihn als der Kundschaft des Publikums persönlich unwürdig hingestellt haben, offenbar zu dem Zweck, seine wirtschaftliche Existenz zu untergraben und ihn dauernd erwerbs- und brotlos zu machen. Hierin ist die Feststellung zu erblicken, daß es den Beklagten nicht darum zu tun gewesen ist, das Verhalten des Klägers ihnen gegenüber und sein Geschäftsgebahren zur Kenntnis des Publikums zu bringen, um diesem eine objektive Beurteilung zu ermöglichen, sei es in dessen Interesse, sei es in ihrem eigenen Interesse dem Publikum gegenüber, sondern daß sie mit der Verbreitung der Flugblätter in einer gehässigen, den Kläger persönlich herabwürdigenden Weise lediglich den Zweck verfolgt haben, den Kläger wirtschaftlich zu ruinieren. Bei einer solchen Sachlage kann von einem berechtigten Interesse im Sinne des § 824 Abs. 2 nicht die Rede sein; es greift vielmehr der § 826 Platz, dessen Voraussetzungen das Berufungsgericht einwandfrei festgestellt hat. In dieser Beziehung ist es auch ohne Belang, daß die in den Flugblättern über den Kläger behaupteten Tatsachen wahr sein sollen; denn auch in der Mitteilung wahrer Tatsachen kann namentlich im Hinblick auf ihre Form und ihren Zweck ein Verstoß gegen die guten Sitten liegen. Zu beanstanden ist es endlich nicht, wenn das Berufungsgericht nach der Lebenserfahrung für erwiesen ansieht, daß das Vorgehen der Beklagten den beabsichtigten Erfolg einer Schädigung des Klägers wenigstens zum Teil gehabt hat.

Dieses Reichsgerichtsurteil steckt für die Anwendung des Boykotts die Grenzen der sittlichen Zulässigkeit viel enger ab als in dem Urteil vom 12. Juli 1906. Es fordert als Voraussetzung: berechtigte Interessen; mäßigen Umfang der dadurch bewirkten Schadenszufügung; vorsichtigste Zurückhaltung bei der öffentlichen Verbreitung der zur Beeinflussung des Publikums bestimmten tatsächlichen Angaben. Diese Punkte decken sich zum Teil mit den oben erörterten sozialethischen Normen. Freilich bedeutet die Betonung der Gradfrage, des sittlichen Taktes, für die in der Hitze des Arbeitskampfes stehende und wenig fein gebildete Arbeiterschaft eine äußerst kritische Labilisierung des rechtlichen Gleichgewichts.

Weitere Urteile von Obergerichten befassen sich mit der Verrufstaktik der Arbeitgeberverbände gegenüber mißliebigen Arbeitern und stellen auch hier ähnliche graduelle Normen auf:

Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe an der Unterweser schreibt seinen Mitgliedern bei Konventionalstrafe vor, Gesellen nur unter Kontrolle des Verbandsnachweises einzustellen. Ein Klempnergeselle hatte bei mehreren Meistern des Verbandes Aussicht gehabt, eingestellt zu werden, wenn er vom Arbeitsnachweis die vorgeschriebene Arbeitskarte hätte beibringen können. Diese wurde ihm ständig verweigert, weil er sich auf früheren Arbeitsstellen „schwere Verfehlungen" hatte zuschulden kommen lassen, namentlich während der Arbeitszeit Streikgelder eingesammelt und sozialdemokratisch agitiert hatte. D. verklagte den Arbeitsnachweis und den Verband auf Zahlung des entgangenen Arbeitslohnes in Höhe von 588,50 ℳ, weil die Handlungsweise des Verbandes gegen die guten Sitten verstoße. Der beklagte Verband erklärte, es sei sein gutes Recht, nur friedlichen Arbeitern die Arbeitskarte auszuhändigen. Ueber den Kläger sei von mehr als einem früheren Arbeitgeber geklagt worden. Im übrigen hätte ihm außerhalb des Baugewerbes an der Unterweser, z. B. im Schiffbau, Arbeitsgelegenheit offen gestanden, da der Baugewerbeverband mit dem Werftenverband keine Listen der ausgesperrten Arbeiter austausche.

Das Oberlandesgericht Hamburg wies ebenso wie das Landgericht Bremen die Klage des Klempnergesellen ab:

Der Arbeitgeberverband habe dem Geschäftsführer seines Arbeitsnachweises die Arbeitervermittelungskontrolle derart übertragen, daß der Geschäftsführer nach freiem Ermessen entscheiden könne, ob er einem Arbeiter bei einem Verbandsmitglied Arbeit zuweisen wolle oder nicht. Der Geschäftsführer des Arbeitsnachweises stehe also den einzelnen Arbeitern genau so frei und selbständig wie jeder einzelne Arbeitgeber gegenüber. Nur dem Verband sei er für die sachgemäße Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse verantwortlich. Diese Argumentation wird, bemerkt nun das Gericht, der wahren Sachlage nicht gerecht. Denn ein über ein ganzes Gebiet herrschender Arbeitgeberverband ist etwas anderes als ein einzelner Arbeitgeber. Das Anstellungsmonopol eines solchen Verbandsnachweises begründet mit Rücksicht auf die Tragweite der Anstellungsablehnung nach dem Erfordernis guter Sitten die unabweisliche Pflicht sorgfältigster Prüfung. Der einzelne Arbeitgeber mag Arbeitsuchende nach Belieben zurückweisen, er kann damit rechnen, daß der Arbeitsuchende anderswo Arbeit finden wird. Ein Arbeitsnachweis eines ganzen Verbandes mißbraucht seine wirtschaftliche Macht und verstößt gegen die guten Sitten, wenn er so verfahren würde. Das Gericht untersucht dann die Frage, ob die dem Arbeiter durch die Abweisung zugefügte Schädigung und das Interesse, das der Arbeitgeberverband, infolge seiner schlechten Erfahrungen mit D., an dessen Ausschließung hatte, in einem vernünftigen Verhältnisse zu einander stehen. Dem Kläger, einem aus Süddeutschland zugewanderten Arbeiter, stand außerhalb des kleinen Verbandsbezirks Arbeitsgelegenheit genügend offen. Andererseits hat der Geschäftsführer des Nachweises auf Grund zahlreicher Klagen durchaus die Ueberzeugung gewinnen können, daß die fernere Beschäftigung des Klägers mit dem Verbandsinteresse nicht vereinbar sei, obwohl mehrere Verbandsmitglieder bereit waren, ihn einzustellen. Diese mußten eben nichts über die Vergangenheit des Klägers. „Ueber dem Interesse des einzelnen Verbandsmitgliedes steht das Gesamtinteresse des Verbandes."

Dazu nun einige Gegenstücke vom Metallindustriellenverband in Berlin, seinem Arbeitsnachweis, seinen schwarzen Listen und ihre Beleuchtung durch das Landgericht Berlin und das Reichsgericht:

Der Gürtler L. hatte schon Anfang 1905 vor der 8. Zivilkammer des Landgericht I gegen die Firma H. & C., die ihn auf die schwarze Liste der Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten hatte setzen lassen, auf Grund des § 826 B.G.B. ein Urteil auf Schadensersatz erstritten. Später klagte L. gegen die Vereinigung, ihn von der schwarzen Liste zu streichen, die über ihn verhängte Sperre wieder aufzuheben und ihm weiterhin auf sein jedesmaliges Verlangen den vorgeschriebenen Handschein abgestempelt auszuhändigen. Die Zivilkammer 12a des Landgerichts I hat die Vereinigung entsprechend dem Antrage des Klägers verurteilt, da ein Grund zur Vorenthaltung des Arbeitsscheins in diesem Falle nicht vorlag. Der Kläger war bei der Firma H. & C. nur deshalb entlassen worden, weil er seinem Versprechen zuwider gleich am Tage nach Antritt der Arbeit für den Metallarbeiterverband während der Arbeitszeit agitierte und insbesondere mit Anmeldeformularen herumging. Diese Verfehlung berechtigte zu keiner dauernden Aussperrung.

Dieselbe Zivilkammer erkannte ebenfalls gegen die Metallfabrikantenvereinigung auf Aufhebung der Sperre und auf Schadensersatz im Falle eines anderen Gürtlers S., der als Lehrling in Berlin gemaßregelt worden war, weil er, entgegen dem Verbot seines Lehrherrn, mit streikenden Arbeitern der Firma verkehrt hatte. Nach langem Umhersuchen auf Berliner und Hamburger Arbeitsstellen, wo er überall nach kurzer Zeit immer wieder entlassen wurde, forderte S. wiederholt vergeblich vom Generalsekretär Nasse der Fabrikantenvereinigung den Arbeitsschein. Nasse verweigerte ihm den Schein solange, als S. seinen einstigen Lehrherrn nicht um Entschuldigung wegen seines ungebührlichen Betragens gebeten hätte. Das Gericht erklärte die Arbeitsscheinfrage für erledigt, da dessen Aushändigung dem S. unter einer erfüllbaren Bedingung zugesichert sei, erkannte ihm aber einen Schadensersatzanspruch zu, da eine lange Aussperrung in diesem Falle eine zu scharfe Maßregelung gewesen sei. Die Erwerbsmöglichkeit sei empfindlich geschädigt worden.

Einen verwandten Fall behandelte nun am 4. April 1907 das Reichsgericht (Jur. Wochenschrift 1907 S. 364). Ein Schleifer in einer Berliner Metallwarenfabrik, der mit Kollegen am 30. September 1904 in Streik getreten war, versetzte als Streikposten am 9. Dezember 1904 den Begleitern von Arbeitswilligen einen Stoß und forderte letztere auf, mit ihm zum Gewerkschaftsbureau zu kommen, wo ihnen andere Arbeit nachgewiesen würde. Deshalb strafrechtlich verfolgt, wurde er im Mai 1905 wie schon im Jahre 1902 einmal freigesprochen, weil er sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe. Nach Beendigung des Streiks und der anschließenden Aussperrung wollte der Schleifer bei einer Berliner Metallwarenfabrik wieder eintreten, bekam aber den Handzettel vom Arbeitsnachweis der Vereinigung nicht ausgehändigt und klagte nun auf Aufhebung der Sperre, Ausstellung des Scheins und Entschädigung. Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht erachtete die Schadensersatzansprüche für berechtigt, da die Aussperrung in dem Augenblick aufgehört habe, eine sittlich berechtigte Maßregel zu sein, als die Vereinigung sicher erfahren habe, daß der Schleifer seine Verfehlungen Ende 1904 in krankhaftem Geisteszustande begangen habe. Das Reichsgericht aber wies die Klage völlig ab, da die Versagung des Handzettels sowohl wegen des Vorfalls vom 9. Dezember 1904 zu Recht erfolgt sei, ferner aber auch, weil die Vereinigung später erfahren, daß der Schleifer erheblich vorbestraft und in einer Weise krank sei, die seine Fernhaltung von den Betrieben der Vereinsmitglieder geboten erscheinen lasse. Eine Vorprüfung der Arbeiter auf ihre körperliche und geistige Beschaffenheit durch eine Geschäftsstelle sei gesetzlich nicht unzulässig und verstoße auch nicht gegen die guten Sitten. Wie es dem einzelnen Arbeitgeber nicht verargt werden könne, einen Arbeiter von der körperlichen und geistigen Beschaffenheit des Klägers abzulehnen, so sei auch den Vertretern des beklagten Vereins nicht der Vorwurf eines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens zu machen, wenn sie dem Schleifer die Möglichkeit, bei einem Betriebe der Vereinigung Arbeit zu erlangen, entziehen.

Durch die letzten Fälle ist ein Gesichtspunkt für die rechtliche Beurteilung der **Verrufserklärung** besonders scharf ins Licht gerückt worden: Der Grad der Verfehlung oder der Verschuldung der in Verruf getanen Partei muß in einem ebenmäßigen Verhältnis zu der Schärfe der angewandten Gegenwehr und Schadenszufügung stehen, wenn diese noch sittlich zulässig sein soll. Sehr fein kommt das in dem Hamburger Urteil und in denen des Berliner Landgerichts zum Ausdruck. Das Hamburger Urteil formuliert zugleich in klassischer Weise den grundsätzlichen Unterschied zwischen der Stellung des einzelnen Arbeitgebers und derjenigen eines Arbeitgeberverbandes oder seiner Beauftragten gegenüber dem Arbeiter, eine Unterscheidung, die das letzterwähnte Reichsgerichtsurteil leider vermissen läßt, die aber für die Stellung der Unternehmerarbeitsnachweise maßgebend werden dürfte.*)

Eine ganze Reihe von subtilen Momenten und Schattierungen ist durch diese neue Praxis der Rechtsprechung in Verrufsfragen als ausschlaggebende Kriterien für die rechtliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit feinsinnig herausgetüftelt worden. Je nach der Beleuchtung kann so das, was dort Recht war, hier als Unrecht erscheinen. Das eine Gericht hält für sittlich einwandfrei, was das übergeordnete Gericht für einen Verstoß gegen die guten Sitten ansieht.

*) In diesem Zusammenhang verdient auch ein Urteil des Gewerbegerichts Magdeburg vom 11. März 1907 Erwähnung, das alle diese sittlichen Gesichtspunkte ganz beiseite läßt und mit einer rein formalen Betrachtung den verschlungenen Knoten zu zerhauen sucht. Ein Modelltischler war von einem Meister der Maschinenfabrik H. am 14. Februar für den 18. Februar engagiert, es war ihm aber bedeutet worden, er müsse noch den Schein vom Arbeitsnachweis des Arbeitgeberverbandes beibringen. Der wurde ihm durch Bescheid vom 18. Februar verweigert. Da der Tischler die Zwischenzeit für die Arbeitssuche verloren hatte, verklagte er den Arbeitsnachweis und die Maschinenfabrik auf Schadensersatz für jene Tage vor dem Gewerbegericht. Der Arbeitsnachweis bestritt dessen Zuständigkeit, da er keine Gebühren erhebe, also kein gewerbliches Unternehmen sei, die Maschinenfabrik betonte, daß der Meister den Arbeiter ohne Vorzeigung des Nachweisscheines gar nicht annehmen konnte. Das Gewerbegericht erklärte sich zuständig, weil der Arbeitsnachweis des Verbandes ein integrierender Bestandteil der Gewerbebetriebe sei, deren Zwecken er dienen soll. Die Klage des Tischlers aber wies das Gericht ab, weil kein gültiger Arbeitsvertrag zustande gekommen sei. Es fehlte an der wesentlichsten (sic!) Voraussetzung dafür, da das Zustandekommen des Vertrages in beiderseitigem Einverständnis davon abhängig gemacht war, daß die Bestätigung durch den Arbeitsnachweis erfolgte. Da kein Vertrag vorlag, konnte auch keine Schadensersatzklage geltend gemacht werden: „Welche Gründe der beklagte Arbeitsnachweis hatte, die Bestätigung zu versagen, kommt nicht in Betracht. Es liegt in seinem freien Willen, ob er den Vertragsschluß herbeiführen will oder nicht." — Das Gewerbegericht Magdeburg erklärt damit den kontrollierenden und definitiv entscheidenden Arbeitgeberverband zum Hauptarbeitgeber, die Maschinenfabrik zum Unterarbeitgeber, der zur selbständigen Annahme von Arbeitern nicht mehr wie früher berechtigt ist. Nach dieser Auffassung gibt es natürlich auch keine Verrufserklärung innerhalb eines Arbeitgeberverbandes gegenüber mißliebigen Arbeitern mehr! — Damit vergleiche man das Hanseatische Oberlandesgerichtsurteil.

Der ganze Stoff des Verrufsrechts ist durch die neuesten Urteile in eine flüchtige Atmosphäre sittlichen Taktes aufgelöst, aber nicht in feste, greifbare Formen und Normen gebannt worden. Diese Ethisierung der Urteilsfindung ist für alle Fragen privaten und persönlichen Rechts gewiß ein Fortschritt, aber für die robuste Materie harter Interessenauseinandersetzung zwischen zwei öffentlich organisierten Klassen werden sich diese zarten Meßinstrumente in der Praxis des Alltags für die Parteien selbst zunächst kaum als brauchbar erweisen. Ein mühsäliger sozialer Erziehungsprozeß erst kann bei den im Drange des Interessenkampfes stehenden Gruppen auf beiden Seiten das Maß sozialen Billigkeitsempfindens zeitigen, das die Richter anscheinend heute schon bei den Arbeitgebern und den Arbeitern voraussetzen, da sie auf die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit eines tagtäglichen Kampfmanövers immer kompliziertere Antworten geben.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Reichsregierung und die Sozialreform. Fürst Bülow hat auf eine Zuschrift von Pfarrer Liz. Weber, dem Vorsitzenden des Gesamtverbandes der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands, aus Anlaß des Abgangs des Grafen Posadowsky folgendes erwidert:

„Ew. Hochehrwürden danke ich verbindlich für Ihre freundlichen und offenen Mitteilungen vom 25. d. Mts. Wie Sie aus den von Ihnen erwähnten Zeitungsnachrichten mit Recht entnehmen, soll in der Sozialpolitik nicht gerastet, sondern auf alten, bewährten Bahnen weitergearbeitet werden."

Gleichzeitig teilt uns Herr Pfarrer Weber mit, daß auf ein Schreiben von ihm Staatssekretär v. Bethmann-Hollweg erwidert habe, daß er dem Wunsche, die Sache der Evangelischen Arbeitervereine zu fördern, nach Kräften gern entsprechen werde. — Hoffentlich beachtet der Staatssekretär dabei auch die scharfe Stellungnahme der evangelischen Arbeitervereine (vergl. Sp. 1098) — ebenso wie die der christlichen Gewerkschaften und der deutschen Gewerkvereine — gegen die „gelben" Gewerkschaften, die jede gesunde Arbeiterbewegung verderben und trotzdem in schwer begreiflicher Kurzsichtigkeit, nur weil sie sich als Kampfesorganisationen gegen die Sozialdemokraten anpreisen, fortwährend von Regierungsorganen gehätschelt werden.

In der 1. Kammer des Königreichs Württemberg gab am 4. Juli Frhr. v. Ow seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß Graf Posadowsky von seinem Posten zurückgetreten sei. Es sei zu hoffen, daß sein Nachfolger das Gleiche auf sozialpolitischem Gebiete leiste. Minister v. Pischek gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß auch in diesem Hause konstatiert werde, daß die soziale Gesetzgebung nicht stillstehen solle.

Barlöhnung und Truckverbot in Kamerun. Nach einer Verordnung des Gouverneurs ist nunmehr jeder Arbeitgeber verpflichtet, die Löhne der Farbigen, die zu ihm in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen (Arbeiter, Diener, Träger usw.), in barem Gelde auszuzahlen. Der Arbeitgeber kann vereinbaren, daß diese Farbigen freien Unterhalt bekommen; er darf ihnen aber keine Waren unter Anrechnung auf die Lohnzahlung kreditieren. — Damit werden die Bestimmungen des § 115 der Reichsgewerbeordnung in ihren wesentlichen Vorschriften auch für farbige Arbeiter im Schutzgebiet Kamerun eingeführt.

Die Heimarbeitfrage in der Schweiz. Die schweizerische Vereinigung für internationalen Arbeiterschutz hat in ihrer Zusammenkunft vom 29. Juni beschlossen, den Bundesrat zu ersuchen, über die Verhältnisse der gesamten Heimindustrie in der Schweiz eine umfassende Enquete zu veranstalten und gleichzeitig die Einführung des gesetzlichen Registrierzwanges in Aussicht zu stellen. Nach einer Notiz in der „Köln. Volksztg." kämen als schweizerische Hausindustrien hauptsächlich in Betracht: Seidenindustrie mit etwa 32 000 Heimarbeitern, Uhrenindustrie 30 000, Stickerei 26 000, Strohindustrie 20 000, Konfektion 8000, Baumwollindustrie 7100. Die Gesamtzahl der industriellen Heimarbeiter beträgt 133 300 Personen. Die Hausindustrie, vor allem die Stickerei, Seidenbandweberei und Strohflechterei wird vorzugsweise von Frauen und Kindern betrieben. Hier haben die jüngsten Erhebungen die Notwendigkeit eines Schutzgesetzes (Kinderschutz) klar erwiesen.

Soziale Zustände.

Selbständigmachung der Privatbeamten. Johannes Buschmann, der verdienstvolle Herausgeber der „Kulturfragen", (Henzes Verlag, Leipzig), die in Kaufmannskreisen den Sinn für die idealen Aufgaben des Handelsstandes rege halten wollen, hat eine Umfrage bei den Handlungsgehilfenverbänden veranstaltet, um etwas Gewisses über die Aussichten der jungen Kaufleute, sich einmal selbständig zu machen, zu erfahren. Dabei ergab sich, daß es bei den Bankbeamten als Ausnahme gilt, wenn jemand zur Selbständigkeit gelangt. Der Deutsche Bankbeamtenverein wie der Verein der Bankbeamten in Berlin äußern sich übereinstimmend dahin, daß infolge der andauernden Bankenkonzentration, wenn überhaupt, nur noch einige wenige Personen in Betracht kommen, die einmal ein eigenes Geschäft übernehmen können. Auch im eigentlichen Handelsgewerbe liegen die Verhältnisse, obwohl besser, doch keineswegs günstig. Nach den Mitteilungen des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, des Vereins für Handlungskommis von 1858 und des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands (Essen) gelangen durchschnittlich nur 4 % zur Selbständigkeit. Die „Industriebeamten-Zeitung" glaubt dieselbe Frage des Sich-selbständig-Machens für die technischen Angestellten noch ungünstiger beantworten zu sollen als für die Handlungsgehilfen. Ganz ausgeschlossen sei wohl die Möglichkeit bei den technischen Grubenbeamten; fast ebenso ungünstig stände es mit den Chemikern, die in der chemischen Industrie im engeren Sinne tätig sind, da die trustartigen Unternehmungsformen hier den Weg zur Selbständigkeit versperrten. Und auch bei den Chemikern in der Zuckerindustrie, sowie in den Zement-, Ton- und verwandten Industrien sei es nicht viel besser. — Immerhin scheint uns die Verwertung von kleineren chemischen Erfindungen und Spezialitäten in Verbindung mit einem kapitalkräftigen Kaufmann die Grundlage für eine selbständige Chemikerexistenz noch in vielen Fällen zu bieten, z. B. in der Herstellung von Lacken, Säuren, Teerstoffartikeln, Mineralwassern, Glühlichtartikeln, Zündkörpern, in dem Betrieb von Laboratorien und Untersuchungsanstalten usw. Mit der „Industriebeamten-Zeitung" halten wir die Aussichten selbständiger Geschäftsführung im Baugewerbe für die zurzeit noch immer relativ günstigsten, obwohl die Bauunternehmerexistenz nicht grade auf Rosen gebettet ist. Die Stellung des selbständigen Architekten und Bauberaters, ähnlich dem Zivilingenieur in den maschinentechnischen Berufen, ist, wenn auch seltener und bescheidener, jedoch angenehmer als die des Bauunternehmers. Der Prozentsatz von 5 %, den das genannte Blatt für die sich im Baugewerbe selbständig machenden ansetzt, scheint uns zu niedrig gegriffen, ebenso die Ziffer von 1 und 2 % für die Angestellten im Maschinenbau und in der Elektrotechnik; allerdings betrachten wir die Zivilingenieure und die Inhaber technischer Bureaus, die im wesentlichen nur die Vertretungsgeschäfte für eine Anzahl von Maschinenfabriken besorgen, ebenso wie die Patentanwälte als selbständige Existenzen. Jedenfalls ist ihre wirtschaftliche und soziale Unabhängigkeit mindestens ebenso groß wie diejenige der Inhaber von kleinen Werkstattbetrieben der Gas- und Wasser-, der Heizungs- und elektrotechnischen Branche sowie von landwirtschaftlichen Maschinenreparaturanstalten und ähnlichen kleinen „Buden". Auf alle diese Fragen wird sich aber eine genaue Auskunft erst geben lassen, wenn die Ergebnisse der Berufszählung von 1907 mit denen von 1895 verglichen werden können.

Eine Statistik im Verband der Handschuhmacher. Eine statistische Umfrage über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Handschuhmacher ist im Monat Dezember vergangenen Jahres im Verband der Handschuhmacher veranstaltet worden, deren Ergebnisse jetzt veröffentlicht werden. In der Glacéhandschuhbranche wurden ermittelt in 280 Betrieben 3892 Gehilfen und außerdem 84 männliche und 258 weibliche Hilfsarbeiter. In der Waschlederbranche sind in 47 Betrieben 205 Gehilfen und 17 Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen ermittelt. Auch in der Handschuhanfertigung gibt es bereits ziemlich große Betriebe. Bei 171 Arbeitgebern waren 1—5 Gehilfen, bei 31 Arbeitgebern 5—10 Gehilfen, bei 22 Arbeitgebern 10—20 Gehilfen, in 8 Betrieben 20—30 Gehilfen, in 7 Betrieben 30—40 Gehilfen und in ebensoviel Betrieben 40—50 Gehilfen, ferner waren beschäftigt in 4 Betrieben 50—60, in 6 Betrieben 60—100, in 3 Betrieben 100—150 Gehilfen und in einem Betriebe sogar 242 Gehilfen. Tarifverträge bestehen an 15 Orten mit 67 Firmen. Diese Verträge waren in Wirksamkeit getreten 1 im Jahre 1904, 2 im Jahre 1905, 11 im Jahre 1906; 1 Vertrag ist erst in diesem Jahre in Kraft getreten. Die Entlohnung ist noch sehr verschieden, so schwanken die ermittelten Wochenlöhne zwischen 18 und 40 ℳ. Mehrere Orte haben über die Dauer der täglichen Arbeitszeit nichts berichtet, soweit Angaben gemacht sind, besteht in der Hauptsache die zehnstündige Arbeitszeit, sehr oft wird auch nur 9½ Stunden gearbeitet und einige Male ist die Dauer der Arbeitszeit mit 9—10 Stunden angegeben. Eine Arbeitszeit von über 10 Stunden ist nicht ermittelt worden. In einer besonderen Tabelle sind die Erhöhungen der Löhne aufgezählt worden, die seit dem Juli 1903 zugestanden wurden. Bemerkenswert ist noch, daß zwei Drittel der Handschuhmacher verheiratet sind. A. M.

Der Pariser Käuferbund als Vermittler bei wirtschaftlichen Kämpfen. Die Berufsorganisation der Schneider und Näherinnen im Seinegebiet hatte im April 1906 eine Reihe größerer Schneiderateliers in Paris gewissermaßen boykottiert, indem sie in öffentlichen Maueranschlägen das Publikum darauf hinwies, welchen Ansteckungsgefahren es sich aussetze, wenn es aus diesen Ateliers Garderobenstücke beziehe, da diese Ateliers ihre Arbeiten in der ungesunden Heimarbeit herstellen ließen. Die „soziale Käuferliga“ hatte dies Vorgehen der Arbeiterorganisation unterstützt, indem sie durch einen „offenen Brief“ in der Presse die Angaben bestätigte.

Die meisten der angegebenen Häuser mußten zu diesem Vorgehen schweigen, da die Angaben den Tatsachen entsprachen. Nur eine größere Firma, die kurz zuvor eigene Betriebswerkstätten für 80 Arbeiter eingerichtet hatte, um das System der Heimarbeit bei sich abzuschaffen, verklagte die Organisation auf Schadensersatz, und diese wurde auch zu 5000 Frcs. Buße in erster Instanz verurteilt. Da die Zahlung dieser Summe die noch schwache Organisation zugrunde gerichtet hätte, so legte sich der Vorstand der sozialen Käuferliga ins Mittel, und seinem eifrigen Bemühen gelang es, die Firma zum Verzicht auf die Entschädigung zu bringen und sich damit zu begnügen, daß die Organisation durch Mitteilung in der Presse ihren Irrtum bekannt gab.

Kommunale Sozialpolitik.

Vertragliche Regelung des Arbeitsverhältnisses zwischen Gemeinden und ihren Arbeitern durch allgemeine Arbeitsordnungen.

(Schluß aus Nr. 41.)

II.

Arbeitszeit und Lohn.

Die meisten Städte haben den Arbeitstag auf 10 Stunden im allgemeinen eingeschränkt. Sie vermeiden aber in der Arbeitsordnung eine generelle Bindung auf eine bestimmte Arbeitszeit, verweisen vielmehr lediglich auf die von den einzelnen Verwaltungen aufgestellten Arbeitspläne. Andere begnügen sich mit einer allgemeinen Anordnung in der Arbeitsordnung (Karlsruhe „je nach Schwere der Arbeit 9—11 Stunden“; Heidelberg „im allgemeinen 10 Stunden“; Dresden „in der Regel 10 Stunden“; Mainz „es kann ein längerer Arbeitstag wie 10 Stunden vereinbart werden“).

Auf eine bestimmte Arbeitszeit beschränken sich in der A.O.:

Straßburg: 10 Stunden,
München: 9 1/2 Stunden, Winterarbeit im Freien 9 Stunden, Schichtwechselarbeit 8 Stunden), } mit einigen bestimmten Ausnahmen

Mülhausen i. E.: 9½ Tagstunden, 8 Nachtstunden,
Ludwigshafen: 9 Stunden, Schichtwechselarbeiten 8 Stunden } ohne Ausnahmen

Einen kürzeren Arbeitstag als 10 Stunden führen übrigens durch eine bloß für die Verwaltungsstellen geltende Anordnung ein: Cöln 9½ Stunden (mit bestimmten Ausnahmen), Schöneberg 9 Stunden (Ausnahmen schlechtweg zulässig).

In besonders dringlichen oder Ausnahmefällen, über deren Vorliegen der nächste Vorgesetzte zunächst entscheidet, sind die Arbeiter zur Ableistung von Ueberstunden verpflichtet. Diese werden im Stundenlohn bezahlt mit einem Zuschlag, den die einzelnen A.O. verschieden bemessen. Einzelne A.O. vergüten die erste oder die zwei ersten Ueberstunden nicht. Den größten Lohnzuschlag — 50 % des Stundenlohnes für jede Ueberstunde — bezahlt Mülhausen i. E., während eine Reihe größerer Städte 50 % bloß für Ueberstundenarbeiten an Sonntagen oder des Nachts vergütet und für die gewöhnliche Ueberstundenarbeit bloß einen Lohnzuschlag von 33 1/3 % oder 25 % gewährt. Die übrigen Städte zahlen verschiedene, aber geringere Lohnzuschläge. Zu erwähnen ist noch, daß Mannheim und Ludwigshafen für eine dritte Kategorie der Ueberstundenarbeit, die an den hohen Festtagen, einen höheren Zuschlag (100 %) zahlen.

Eine Uebersicht über die absoluten Lohnzahlen zu geben, ist nicht Aufgabe dieser Arbeit und würde den gewährten Raum bedeutend übersteigen. Hier soll bloß das Wissenswerte über die Festsetzung des Lohns gesagt werden.

Die Feststellung des Lohns überlassen bloß wenige A.O. völlig „freier Vereinbarung“. Die anderen bestimmen teils, daß die Löhne nicht hinter den Durchschnittslöhnen für Tagelohnarbeiter zurückbleiben, wie dieselben für die Krankenversicherung festgestellt werden, teils übertragen sie die Lohnfestsetzung höheren Dienststellen. Die meisten Städte stellen jedoch die von ihnen bezahlten Löhne in Lohntafeln zusammen, d. h. in allgemeinen, gewöhnlich durch Gemeindebeschluß festgesetzten Tabellen, aus denen die einzelnen Arbeiterkategorien und die diesen bezahlten Löhne sowie die Perioden und Höhe der Lohnsteigerung hervorgehen. Die meisten A.O. machen diese letzteren von dem Erreichen einer gewissen Zahl von Dienstjahren abhängig, aber so, daß die Arbeiter keinen klagbaren Anspruch auf Lohnerhöhung erhalten. Nur zwei A.O. lösen die Lohnsteigerungen ausdrücklich von den Dienstjahren und stellen sie ins Belieben der Verwaltung. Umgekehrt geben vereinzelte Städte (Straßburg, Ludwigshafen, vielleicht auch München) den Arbeitern einen Rechtsanspruch auf die vorgesehenen Lohnerhöhungen. Diese in sozialer Hinsicht gewiß anzuerkennende Vorschrift geht weiter wie die meisten Beamtengesetze und -statuten, die dem Angestellten bloß eine Anwartschaft auf Besoldungserhöhungen gewähren. Doch wird mit Recht hervorgehoben, daß die Beamtenverhältnisse nicht zum Vergleich herangezogen werden können, da sie auch sonst nicht das Vorbild der Arbeiterstatuten gewesen sind, und daß das nötige Korrelat zu dem Rechtsanspruch auf Lohnerhöhungen die bis ins hohe Dienstalter bestehenden kurzen Kündigungsfristen sind.

Auch Städte, die nicht über Lohntabellen verfügen, erreichen eine Lohnsteigerung dadurch, daß sie nach einer bestimmten Anzahl von Jahren den Arbeitern Gratifikationen gewähren, deren Höhe mit der Zahl der Jahre steigt (Karlsruhe 80—150 ℳ, Dresden 30—50 ℳ, Magdeburg 10—80 ℳ).

Hervorzuheben sind noch einige Besonderheiten bezüglich der Lohngewährung.

Einige Städte (Düsseldorf, Frankfurt, Mülhausen i. E.) legen unverheirateten Arbeitern, die noch nicht 30 Jahre alt sind, einen Teil des verdienten Lohns (35—50 ₰ täglich) auf der städtischen Sparkasse an, liefern aber das Sparkassenbuch nur unter gewissen Bedingungen (Heirat usw) aus. Aehnlich macht es Karlsruhe mit den Alterszulagen. Umgekehrt zahlt Straßburg verheirateten Arbeitern 5 % Lohn mehr, als gleichwertigen unverheirateten; wenn mehrere Kinder vorhanden sind, gewähren Frankfurt und Straßburg nach Zahl der Kinder abgestufte Zulagen.

Einzelne Städte geben nach 25jähriger Dienstzeit eine Jubiläumsgabe, die gewöhnlich in einer Zahlung von 100 ℳ geleistet wird, in einer Stadt (Ludwigshafen) in einem dauernden Zuschlag von 10 % des Arbeitslohns besteht.

In der A.O. bestimmen einige Städte Gefahr- und Entfernungszulagen für besonders gefährliche oder in Entfernung von der Stadt auszuführende Arbeiten. Besonders weit geht in dieser Beziehung Frankfurt, dessen Lohntabelle 4 verschiedene Lohnarten kennt (für Verheiratete, für Unverheiratete, für gefährliche Arbeiten, für dauernd außerhalb Frankfurts an billigen Orten beschäftigte Arbeiter.)

Akkordlöhne finden sich noch ziemlich häufig. Aus 8 Arbeitsordnungen ging hervor, daß auch sie neben den Tage- und Stundenlöhnen vorkommen.

Soweit nicht Jahres- oder Monatslöhne ausgemacht sind, wird der Lohn in der Regel wöchentlich ausbezahlt und zwar selten am Samstag, besonders häufig am Freitag. Akkordarbeiter, denen nicht jede Woche eine Abrechnung gestellt werden kann, erhalten bei den Lohnzahlungen die neben den Akkordlöhnen ausgemachten Tagelöhne als Abschlag.

Die meisten A.O. lassen Lohnabzüge und zwar außer denen für die Kranken- und Invalidenversicherung noch für Strafgelder und Schadensersatzforderungen zu. Vielfach wird zur leichteren Realisation der letzteren dem Arbeiter durch Lohnabzüge sofort nach dem Diensteintritt eine Kaution einbehalten. Die A.O., die Altersversorgungskassen kennen, lassen auch die Einbehaltung der Beiträge zu diesen zu.

III. Besondere Fürsorge für die Arbeiter.

Die A.O. kennen eine solche in Form der Gewährung von Erholungsurlaub, der Lohnfortzahlung während der Arbeitsversäumnis in gewissen Fällen und der Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Weitaus die größte Zahl der Städte, auch derjenigen, die keine A.O. haben, üben in der angegebenen Weise die Fürsorge für ihre Arbeiter aus.

Erholungsurlaub gewähren die Städte ihren Arbeitern meistens erst nach längerer Dienstzeit (gewöhnlich 3 oder 5 Jahren). Aber auch dann ist der Urlaub meist so kurz bemessen, daß von einer wirklichen Erholung wohl kaum die Rede sein kann. So gewähren von den 30 Urlaubsordnungen, die durchgesehen wurden, bloß 13 einen mindestens einwöchentlichen Urlaub, davon 3 nach 3, 5 nach 5, 4 nach 10 und 1 nach 15 Jahren.

In der Regel hängt die Gewährung von Urlaub von der Verwaltung ab, einen Rechtsanspruch geben bloß 4 A.O.

In weiterer Ausführung des § 616 B.G.B.*) haben die Städte folgende Fälle der Lohngewährung bei unverschuldeter Arbeitsversäumnis ausgebildet:

Bei Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten und in anderen dringenden Behinderungsfällen machen die meisten A.O. den Anspruch auf Lohn von der Einholung von Urlaub abhängig, dessen Erteilung im Belieben der Verwaltung steht. Einzelne A.O. beschränken den Anspruch auf eine gewisse Zeit (1/2 Tag bis 4 Tage). In keiner Stadt wird diese Lohngewährung von einem bestimmten Dienstalter abhängig gemacht.

Zu militärischen Friedensübungen einberufenen Arbeitern zahlen die meisten Städte den Lohn nach Abzug der reichsgesetzlichen Unterstützungen 14 Tage weiter, jedoch mit 4 Ausnahmen nur verheirateten Arbeitern oder doch Ernährern einer Familie. Diese Leistung ist aber von dem Eintritt der ständigen Beschäftigung oder häufiger von einer einjährigen Dauer des Dienstverhältnisses (auch 2—5jährige kommt vor) abhängig gemacht. Dehnt sich die Friedensübung über 14 Tage aus, so fällt gewöhnlich der Lohnbezug fort oder ermäßigt sich doch auf einen Teilbetrag.

In Krankheitsfällen gewährt die Mehrzahl der Städte ihren Arbeitern Lohn oder Bruchteile des Lohns unter Abzug der Krankenkassenleistungen. Nur gering ist dagegen die Zahl der Städte, die einen Zuschuß zu den Krankenversicherungsleistungen (meist die Hälfte des Lohns) leisten. Diese besondere Krankenunterstützung wird in der Regel 3 Monate oder 26 Wochen lang gezahlt, allerdings erst nach 1—3jähriger Dienstzeit. Einige Städte machen die Zahlung der Krankenunterstützung nicht von einem bestimmten oder doch nur von einem kurzen Dienstalter abhängig, zahlen sie dann aber höchstens für 6 Wochen. Ueberhaupt werden Unterschiede in der Höhe und in der Dauer der Krankenunterstützung gemacht, je nachdem, ob der Arbeiter eine Familie zu unterstützen hat, ob er zu Hause oder im Krankenhause behandelt wird, ob er einen Unfall erlitten hat, und wie lange er im städtischen Dienste beschäftigt ist.

Während der Arbeitslosigkeit an Wochenfeiertagen, die allerdings nicht von § 616 B.G.B. getroffen wird, zahlen verschiedene Städte den Lohn weiter. Im allgemeinen machen sie diese Lohnfortzahlung nicht von einer bestimmten Dauer des Dienstverhältnisses abhängig.

Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter ist auf zwei grundsätzlich verschiedene Arten geregelt. Während die Anwartschaft in der Mehrzahl der Städte ohne weiteres nach meist 10jähriger Dienstzeit entsteht, kaufen sich besonders in den bayrischen Städten die Arbeiter durch wöchentliche Beiträge in eine Altersversorgungskasse ein. Mit Recht ist in dieser Zeitschrift über die letztere Einrichtung eine abfällige Kritik geäußert worden.

Die Anwartschaft, die in verschiedenen Städten auch schon vor 10 Jahren entsteht, wenn die Invalidität auf den Dienst zurückzuführen ist, gibt in den meisten Städten kein klagbares Recht auf Ruhelohn. Bloß die Bestimmungen dreier Städte räumen dem Arbeiter ein solches ein. Sie ist nach dem Vorbilde der Beamtenpensionsgesetze geordnet. Der Ruhelohn beträgt nach 10 Jahren 15/60 (25 %) des Durchschnittseinkommens (vereinzelt auch bis 45 %) und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um 1/60 (auch 1 % oder 1,5 %), bis er 45/60 erreicht (auch 60—70 % und 85 %). Hervorzuheben ist hier die Bestimmung des Straßburger Altersversorgungsstatuts, wonach ein Arbeiter, dessen Ehefrau lebt, mehr Ruhelohn erhält als ein unverheirateter, und jedes unversorgte Kind zur Erhöhung der Rente beiträgt.

Das Witwengeld wird aus dem Ruhegehalt des Mannes, d. h. mit Berücksichtigung der Steigerung desselben, oder nach dem letzten Jahreseinkommen des Ehemanns berechnet. Aehnlich das Waisengeld. Beim Tode des Arbeiters werden außerdem von verschiedenen Städten die Reliktenbezüge zeitweise verdoppelt oder ein Sterbegeld bezahlt, das dem Diensteinkommen des Mannes für 2 Wochen bis 3 Monate gleichkommt.

Viele Städte rechnen die reichsgesetzlichen Rentenbezüge vom Ruhegehalt ab. Da aber dadurch oft der Ruhelohnanspruch illusorisch wird, ziehen andere Städte bloß die halbe Rente ab; wieder ein Teil setzt ein absolutes Minimum, das die Summe von Ruhegehalt und Rente erreichen muß, während einige bestimmen, daß diese Summe den 7 1/2fachen Grundbetrag der Rente nicht übersteigen soll.

*) § 616 B.G.B. lautet:
Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Der Kampf der Arbeitgeber um den Buchdruckertarif. Wie energisch gegen den Prinzipalsverein (vergl. Sp. 1093), der es nicht verschmäht, mit der Buchdruckergewerkschaft tarifgemeinschaftlich zum Frieden und zur Hebung des Gewerbes zusammenzuwirken, die Gegenorganisation der Arbeitgeber ankämpft, beweist ein Vorstoß des Zentralverbandes deutscher Industrieller, der auf die Veranlassung des „Arbeitgeberverbandes für das deutsche Buchdruckgewerbe" zurückzuführen ist. In einer Eingabe an den Reichskanzler fordert der Zentralverband eine Einwirkung auf die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden und alle sonstigen amtlichen Stellen in dem Sinne, daß die Mitglieder des tariftreuen „Vereins der Buchdrucker" (Prinzipalsverband) bei der Vergebung amtlicher Druckaufträge in keiner Weise mehr bevorzugt werden dürften. Die Begründung ist bei dieser Eingabe das wichtigste. Es heißt da:

„Zu dieser Bitte sind wir durch den Umstand veranlaßt worden, daß eine Anzahl von Druckereien, von deren Inhabern die Unzuträglichkeiten des neuen Tarifs und ganz besonders des mit ihm verbundenen „Garantievertrages" erkannt worden sind, in neuerer Zeit einen „Arbeitgeberverband für das Buchdruckereigewerbe" begründet haben. Er unterscheidet sich von dem „Verein" der Deutschen Buchdrucker durchaus nicht durch geringere Fürsorge für das Wohl der Arbeiter, sondern wesentlich dadurch, daß er die Wege, die der „Verein" angeblich im Interesse des gewerblichen Friedens und zur Förderung des Wohles des Buchdruckgewerbes eingeschlagen hat, nicht mitgehen will. Auch der neue Arbeitgeberverband verfolgt die Losung: „Sorgt für das Wohl der Arbeiter." Aber er will unter keinen Umständen die Hand dazu bieten, der Gehilfenorganisation, dem „Verbande" der Deutschen Buchdrucker, mit dem Monopol und mit dem Koalitionszwang eine übermächtige Stellung zu verschaffen. Es ist uns auch bekannt, daß die größeren, diesem neuen Arbeitgeberverbande beigetretenen Druckereien bisher die sogenannte Tariftreue gewahrt haben und entschlossen sind, sie auch ferner so weit als tunlich zu betätigen. Wir erblicken in der Bildung dieses Arbeitgeberverbandes eine im Interesse des Staats und der Gesamtheit liegende Bewegung gegen das diese Interessen entschieden gefährdende, die Gewerkschaft und damit die Sozialdemokratie begünstigende Vorgehen des Vereins der Deutschen Buchdrucker. Wir glauben daher, es als eine Pflicht der Reichs- und Staatsbehörden wie auch der Kommunalverwaltungen ansehen zu sollen, der günstigen Entwickelung dieses Arbeitgeberverbandes zum mindesten keine Hindernisse in den Weg zu legen, keine Schwierigkeiten zu bereiten; das würde aber geschehen, wenn die mehrgenannten Behörden und amtlichen Stellen fortfahren sollten, die Mitglieder des „Vereins" Deutscher Buchdrucker in der bisherigen Weise zu begünstigen."

Die Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe, dieses von den Buchfachleuten und den Sozialpolitikern der ganzen Welt bewunderte, für alle Kulturstaaten vorbildlich gewordene gewerbliche Friedenswerk, das dazu beigetragen hat, das deutsche Buchdruckgewerbe auf seiner sozialen Höhe zu erhalten, ist die Schöpfung des Vereins deutscher Buchdrucker, der drei Viertel der deutschen Buchdruckfirmen und fast alle nennenswerten Betriebe umfaßt, und des Verbandes der Buchdrucker, dem über 90% der Gehilfenschaft angeschlossen sind. Was beide in ihrer Art musterhaft geleitete Organisationen in 30jähriger mühsäliger Arbeit aufgerichtet haben, wird, wie es jahrelang sozialdemokratische Klassenkampffanatiker zu zerstören trachteten, ja heute noch trachten, nunmehr auch von einer Handvoll Außenseiter der Arbeitgeberpartei zu diskreditieren gesucht. Der neue Arbeitgeberverband gibt zwar aus, daß er nur den sogen. „Garantievertrag", der der Tarifgemeinschaft beigefügt wurde, zu bekämpfen gedenke. In Wirklichkeit aber steht, ob gewollt oder nicht gewollt, die Existenz der ganzen Tarifgemeinschaft bei diesem Konflikt auf dem Spiel. Nicht um eine Bevorzugung der Mitglieder des „Vereins" hat es sich bei der Vergebung der öffentlichen Drucksachen jemals gehandelt, sondern einzig und allein um die Vergebung der Aufträge zu Tarifnormen an tariftreue Firmen. Der neue Arbeitgeberverband bekennt sich nur sehr bedingt zur Tariftreue, wie die Eingabe zum Ueberfluß selbst dartut. Seine Mitglieder, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich der Kontrolle und Entscheidung des Tarifamtes unterwerfen, das allein die Tariftreue nachprüfen kann, bei der Ausschreibung öffentlicher Arbeit mit den tariftreuen Firmen ebenbürtig zu behandeln, wäre eine Be-

drohung der Tarifgemeinschaft, zu der hoffentlich keine öffentliche Stelle ihre Hand leihen wird.

Regelung des Lehrlingswesens und Tarifvertrag. Nachdem im vergangenen Jahre in der Offenbacher Lederwaren- und Reiseartikel-Industrie ein Tarifvertrag zum Abschluß gekommen war, ist jetzt zwischen den Fabrikanten und den Verbänden der Arbeiter auch noch eine Vereinbarung über das Lehrlingswesen getroffen worden. Der Lehrherr muß im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein; er muß den Lehrling entweder selbst oder einen ausdrücklich dazu bestellten Vertreter mit der Unterweisung betrauen. Die Werkführer und Gehilfen, denen die Ausbildung der Lehrlinge anvertraut ist, müssen mindestens 24 Jahre alt sein, sie müssen in allen Arbeiten bewandert sein und dürfen in der Regel nur einen Lehrling ausbilden; nur wenn der erste Lehrling bereits im dritten Jahre tätig ist, wird noch die Unterweisung eines zweiten Lehrlings gestattet. In Werkstätten bis zu 3 Gehilfen darf nur ein Lehrling aufgenommen werden, bei 4 und 5 Gehilfen können 2 Lehrlinge eingestellt werden und in den größeren Betrieben kann weiter auf je 3 Gehilfen ein Lehrling eingestellt werden, aber nur bis zur Höchstzahl von 10. Jeder Lehrling soll täglich 7 Stunden in praktischer Tätigkeit stehen, wobei der Besuch der Fach- und Fortbildungsschule mit eingerechnet ist, die Lehrzeit dauert drei Jahre; als Entschädigung erhalten die Lehrlinge im ersten Jahre pro Woche 3 *M.*, im zweiten Jahre 4 *M.* und im dritten Jahre 5 bis 6 *M.* Ueber Streitigkeiten aus dem Lehrlingsverhältnis entscheidet eine Schlichtungskommission. A. M.

Die Unsicherheit im Tarifvertragswesen. Vor dem Gewerbegericht in Zittau in Sachsen ist ein Urteil gefällt worden, das mit Urteilen anderer Gewerbegerichte im Gegensatz steht, und dieses Urteil ist zugleich wieder ein Beweis, wie notwendig eine gesetzliche Regelung des Tarifvertrages ist. In Zittau besteht im Zimmerergewerbe ein mit dem Arbeitgeberverband abgeschlossener Vertrag, nach dem der Stundenlohn für die Zimmerer 37 ₰ beträgt, zugleich war in diesem Vertrag die Kündigung auf beiden Seiten ausgeschlossen worden. Nun war — nach der Darstellung im Verbandsorgan der Zimmerer — ein Zimmerer bei einem Meister in Arbeit getreten, der dem Gesellen bei Auszahlung des ersten Wochenlohnes nur einen Stundenlohn von 35 ₰ anbot. Der Geselle, der daraufhin den tarifmäßigen Lohn forderte, ihn aber nicht erhielt, legte sofort die Arbeit nieder, und zwar einesteils, weil er nicht den tarifmäßigen Lohn erhielt, dann aber auch, weil nach dem ordnungsgemäß abgeschlossenen Tarifvertrag eine Kündigungsfrist ausgeschlossen war. Der Arbeitgeber erhob gegen den Gesellen wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist Klage vor dem Gewerbegericht und dieses verurteilte auch den Gesellen zu einer Entschädigung von 2,10 *M.* pro Tag für die Zeit von 8 Tagen. Der Arbeitgeber berief sich darauf, daß er bereits seit dem 1. Januar d. Js. nicht mehr Mitglied des Arbeitgeberverbandes sei, also die tariflichen Bestimmungen nicht mehr einzuhalten habe. A. M.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der deutsche Buchdruckerverein hielt Ende Mai in Mannheim seine von 200 Delegierten besuchte Hauptversammlung ab. Nach Ausführungen des Vorsitzenden Hesse über die geschäftliche Lage des Buchdruckgewerbes, dessen Geschäftserträgnisse mit der Preissteigerung der Rohstoffe und Arbeitsmittel nicht gleichen Schritt halten und dessen Werkdruckereien durch die Verbreitung der Setzmaschine im Gewinne gedrückt werden, wurden die sozialpolitischen Fragen erörtert. Die Unterstützungskasse des Prinzipalvereins nahm 121 612 *M* ein und gab 145 166 *M* (!) aus, darunter 66 861 *M* für Invalidenunterstützung und 55 915 *M* für Krankenunterstützung und Begräbnisgeld. Das Ehren- und Schiedsgericht des buchgewerblichen Schutzverbandes behandelte insgesamt 591 Fälle, nahm 921 Einzelberechnungen vor und erstattete 42 Gutachten. Die Einführung des neuen Tarifs hat sich überall ohne erhebliche Schwierigkeiten vollzogen. Die Angriffe des „Arbeitgeberverbandes für das Buchdruckgewerbe" auf den Organisationsvertrag über die Tarifgemeinschaft werden durch eine jetzt erscheinende Gegenschrift abzuwehren gesucht werden. Die Scheidelinie zwischen dem Buchdruckerverein und dem neuen Arbeitgeberverbande wurde auch insofern scharf gezogen, als ein neuer § 4 der Satzungen den Mitgliedern verbietet, einer anderen Vereinigung anzugehören, „die gegen den Deutschen Buchdruckerverein gerichtete Bestrebungen verfolgt". Der Vorstand entscheidet darüber, ob solche Bestrebungen vorliegen, und schließt Zuwiderhandelnde aus. Beim Gegenstand „Tarifliches" beleuchtete Kommerzienrat Büxenstein die Schwierigkeiten der letzten Tarifgemeinschaftsberatungen; beide Teile müßten sich erst in die neuen Verhältnisse einleben. Zu den Gehilfen habe Büxenstein auf Grund seiner Erfahrungen im Tarifamte das Vertrauen, daß sie die Bedürfnisse des Buchgewerbes zu berücksichtigen wissen. Die Anerkennung des Gutenbergbundes als Tarifkontrahenten werde weittragende Folgen nach sich ziehen. Den Ausführungen des Buchdruckereibesitzers Lensing-Dortmund, der für den Anschluß des Gutenbergbundes entschieden eintrat, spendete die Versammlung Beifall. Der zweite Verhandlungstag war dem Preistarif gewidmet. Zur Erzielung besserer Druckpreise für die Regierungsamtsblätter hat der Vereinsvorstand erfolgreiche Schritte unternommen. Freilich tragen die Druckereien, die mitunter jahrelang eine Amtsblattnummer für 18 *M* drucken, während sie selber 26 *M* dafür aufwenden müssen, selbst die Schuld an schlechten Preisverhältnissen. Schließlich wurde der deutsche Buchdruckpreistarif nach verschiedenen Aenderungen angenommen. Eine Kommission soll ihm die endgültige Fassung geben, am 1. Oktober d. Js. soll er dann in Kraft treten. Zu den Gegensätzen, die zwischen dem deutschen Buchdruckerverein und dem Verein der Zeitungsverleger sich herausgebildet haben, Gegensätze, die in den Größenunterschieden der hüben und drüben organisierten Betriebe ihren Grund haben und durch eine Ausgleichskommission geregelt werden sollen, machte der Vorsitzende der Zeitungsverleger, Dr. Max Jaenicke-Hannover, folgende beachtenswerte Bemerkungen: „Das Problem einer gewissen Vertrustung, einer Aufsaugung der kleinen Betriebe durch die kapitalistischen Großbetriebe spielt hierbei mit. Der Verein deutscher Zeitungsverleger aber war immer bemüht, den Zeitungsverlegern klar zu machen, daß es nicht nur wirtschaftliche Interessen zu vertreten gibt, sondern daß die geistigen Interessen die Oberhand haben müssen, wenn die wirtschaftlichen nicht zu kurz kommen sollen. Dieses Moment ist es in erster Linie, was einer Vertrustung, einer Schablonisierung entgegenwirkt: wenn auch der kleinste Verleger am kleinsten Orte der Erkenntnis klar und tatkräftig folgt, daß es nicht nur darauf ankommt, der Zeitungsdrucker zu sein, sondern daß ein Teil von seiner Persönlichkeit notwendig in seinem Blatte in die Erscheinung treten muß, besonders in der Auswahl seiner Mitarbeiter. Gerade dem Zeitungsverlage wird eine Ueberhandnahme der rein wirtschaftlichen Interessen auch wirtschaftlich zum Schaden gereichen. In dem Triebe zur Individualisierung liegt unsere Stärke und liegt auch die Stärke des Zeitungsverlages und die Basis, auf der er sich fortentwickeln kann."

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die Organisation der Privatbeamten.

Von Ingenieur Hermann Lüdemann, Berlin.

Die modernen Organisationsbestrebungen der Privatangestellten sind verhältnismäßig noch ziemlich jungen Datums und haben zurzeit noch mancherlei Schlacken abzustreifen. Engherzige Standesvorurteile und ungeklärte, im einzelnen weit auseinandergehende Anschauungen über die Stellung zum Unternehmertum sind der Schaffung großer, einheitlicher Berufsverbände vielfach sehr im Wege. Das kann aber nicht hindern, daß die vorhandenen Verbände sich in der Mehrzahl in einer erfreulichen Vorwärtsbewegung befinden, die ihren deutlichsten Ausdruck in dem steten Wachsen der Mitgliederzahlen findet.

Die Bestrebungen der Privatangestellten haben in der letzten Zeit in ganz besonderem Maße die Aufmerksamkeit der breiten Oeffentlichkeit und vor allem der Sozialpolitiker vom Fach in Anspruch genommen. Die „Privatbeamtenfrage" — soweit man hier von einer besonderen Frage sprechen kann — steht zurzeit im Mittelpunkte des öffentlichen Interesses. Damit wächst naturgemäß das Bedürfnis, den Umfang der Organisationsbewegung ziffernmäßig zu erfassen. Während diese Frage aber für die Lohnarbeiter durch die zum Teil vorzügliche Statistik ihrer großen Zentralkörper bereits seit langem in durchaus genügender Weise gelöst ist, entbehrt die Privatbeamtenbewegung einer solchen statistischen Erfassung noch vollkommen. Dieser Mangel erklärt sich daraus, daß die junge Privatbeamtenbewegung es zu so hochentwickelten Organisationsformen, wie wir sie in der Generalkommission der freien Gewerkschaften, dem Verband der Hirsch-Dunckerschen und dem Gesamtverband der christlichen Gewerkvereine vor uns sehen, noch nicht gebracht hat. Zwar besteht seit einigen Jahren für die Pensionsversicherungsfrage ein sogenannter Hauptausschuß, dem zurzeit reichlich die Hälfte der Angestelltenverbände angeschlossen ist. Dieser hat es aber — ob mit Recht oder Unrecht, mag hier dahingestellt bleiben — bisher abgelehnt, sich mit anderen Fragen zu beschäftigen.

Auf eine Anregung des Reichstagsabgeordneten Dr. Potthoff ist vor zwei Jahren für die technischen Angestellten zum ersten Male eine Vereinigung von Berufsverbänden mit erheblich größerem Wirkungskreis und viel straffererer Grundlage geschaffen worden. Dieser auf reiner Arbeitnehmergrundlage errichtete „Soziale Ausschuß von Vereinen technischer Privatangestellten" hat sich in der kurzen Zeit seines Bestehens mit allen wichtigeren sozialen Fragen

des Privatbeamtenstandes beschäftigt und seiner Tätigkeit von Anfang an ein geordnetes Programm zugrunde gelegt. Diesem Programm ist auch in der Hauptsache die Entstehung und Verhandlung der sogenannten Technikeranträge in dem verflossenen Reichstage zu danken.*) Um der störenden Ungewißheit über den Umfang der Privatbeamtenorganisation ein Ende zu machen, hat sich der Soziale Ausschuß nun mit einer Umfrage nach der genauen Mitgliederzahl an alle durch ihre Größe oder ihr sozialpolitisches Wirken bekannt gewordenen Verbände von Privatangestellten gewandt. Eine Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Umfrage ergibt folgendes Bild:

Organisation	Gründungsjahr	Zahl der Mitglieder			Zu (+) oder Abnahme (—) des Mitgliederbestandes im Jahre 1906
		am 1. Januar 1906	am 1. Januar 1907		
		überhaupt	überhaupt	davon Privatangestellte	überhaupt
A. Kaufmännische Verbände.					
1. Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband	1895	75 695	90 418	90 418	+ 14 718
2. Deutscher Verband kaufmännischer Vereine	—	94 964	77 950	54 000	— 17 014
3. Verband deutscher Handlungsgehilfen	—	67 277	73 562	68 017	+ 6 285
4. Verein für Handlungskommis von 1858	1858	72 939	73 502	59 945	+ 563
5. Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte	1889	19 740	21 722	21 488	+ 1 982
6. Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen	1878	18 100	19 500	12 800	+ 1 400
7. Verein Deutscher Kaufleute	—	14 614	18 628	ca. 18 220	+ 4 009
8. Verband reisender Kaufleute Deutschlands	1884	10 476	11 276	6 876	+ 800
9. Deutscher Bankbeamtenverein	1894	6 321	10 092	10 092	+ 3 771
10. Zentralverband d. Handlungsgehilfen und Gehilfinnen	1897	5 815	6 692	6 692	+ 877
11. Verein d. Bankbeamten, Berlin	—	2 289	2 826	2 705	+ 537
12. Allgem. Vereinigung Deutsch. Buchhandlungsgehilfen	1895	2 191	2 301	2 223	+ 110
13. Deutscher Buchhandlungsgehilfenverband	—	2 139	2 064	1 741	— 75
14. Verband der Lagerhalter	1896	1 513	1 6[illegible]0	1 680	+ 167
	—	394078	412203	—	+ 35 219 — 17 039 18 130
B. Techniker-Verbände.					
* 1. Deutscher Werkmeisterverein, Düsseldorf	1884	43 840	45 277	—	+ 1 437
2. Deutscher Technikerverband, Berlin	1884	**) 20 043	23 020	21 517	+ 2 977
3. Deutscher Gruben- u. Fabrikbeamtenverband	1890	12 952	13 349	13 349	+ 397
* 4. Bund der technisch-industr. Beamten	1904	4 625	7 082	7 082	+ 2 457
* 5. Verb. technischer Schiffsoffiziere	1893	2 500	2 820	2 700	+ 320
* 6. Deutscher Brennmeisterbund, Berlin	1901	1 406	1 629	1 320	+ 223
* 7. Deutscher Zuschneiderverband	1892	2 000	2 400	2 200	+ 400
* 8. Verein deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine	1892	1 893	1 921	1 871	+ 28
* 9. Deutsch. Faktorenbund, Berlin	1896	ca. 1 500	ca. 1 600	ca. 1 600	+ 100
* 10. Deutscher Zeichnerverband	1896	758	906	901	+ 148
* 11. Technischer Hilfsverein, Berlin	1904	539	672	672	+ 133
* 12. Verband Deutscher Musterzeichner	—	423	496	480	+ 73
* 13. Seemaschinistenklub Stettin	1873	190	204	182	+ 14
* 14. Maschinenbau-Werkmeisterverein, Berlin	1876	166	187	171	+ 21
15. Deutscher Braumeister- und Malzmeisterbund	1893	1 614	1 613	1 311	— 1
16. Verband d. Eisenbahn-Techn. d. Preuß.-Hess. Staatseisenb.	1905	810	1 140	1 140	+ 330
	—	95 259	104316	—	+ 9 058 — 1 9 057
C. Verbände der Bureaubeamten.					
1. Verband Deutscher Bureaubeamten	1887	2 984	3 388	—	+ 404
2. Verb. Dtsch. Rechtsanwalts- und Notariatsbureaubeamten	1902	2 481	2 503	2 154	+ 22
3. Verb. d. Verwaltungsbeamten d. Krankenk.- u. Berufsgenossen.	—	2 159	2 519	2 519	+ 360
4. Zentralverein der Bureauangestellten	1895	708	1 188	1 188	+ 480
5. Bayrischer Rechtsanwaltsgehilfenverband	1905	433	572	572	+ 139
	—	8 765	10 170	—	+ 1 405
D. Verbände landwirtschaftlicher Angestellten.					
1. Verband der Güterbeamten-Vereine	—	6 000	7 000	—	+ 1 000
2. Verband d. Vereine Deutsch. Molkereibeamten	1891	1 490	1 600	ca. 1 270	+ 110
3. Verband landwirtschaftlicher Bureaubeamten	1903	500	615	615	+ 115
	—	7 990	9 215	—	+ 1 225
E. Verschiedene.					
1. Deutsch. Privatbeamtenverein	1881	20 617	22 002	ca. 19 800	+ 1 385
2. Landesverb. preuß. Trichinen- u. Fleischbeschau-Vereine	1903	ca. 5 000	ca. 6 000	—	ca. + 1 000
3. Genossenschaft Dtsch. Bühnenangehöriger	1871	5 750	5 960	5 960	+ 210
4. Verband konditionierender Apotheker	1904	2 335	3 353	—	+ 1 018
5. Deutscher Volkswirtschaftlicher Verband	1901	525	625	550	+ 100
6. Verein Deutscher Redakteure	1902	393	447	447	+ 54
7. Allgemeiner Deutsch. Privatschulverein	1882	290	265	254	— 25
8. Verband Deutscher Privateisenbahnbeamten	1899	4 744	5 450	—	+ 706
	—	39 654	44 102	—	+ 4 473 — 25 4 448
A. Kaufmännische Verbände	—	394073	412203	—	18 130
B. Techniker-Verbände	—	95 259	104316	—	9 057
C. Verbände der Bureaubeamten	—	8 765	10 170	—	1 405
D. Verbände landwirtschaftlicher Angestellten	—	7 990	9 215	—	1 225
E. Verschiedene	—	39 654	44 102	—	4 448
	—	545741	580006	—	34 265

Danach hat die Zahl der organisierten Privatangestellten im Jahre 1906 eine Vermehrung um rund 34 000 Köpfe erfahren. Inzwischen hat die Bewegung weitere Fortschritte gemacht (u. a. hat die Mitgliederzahl des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes 100 000 überschritten, der Verband deutscher Handlungsgehilfen ist auf 80 000 und der Bund der technisch-industriellen Beamten auf 9000 Mitglieder gewachsen), sodaß die Berufsverbände der Privatbeamten im Augenblicke über rund 600 000 Mitglieder verfügen dürften. Es wäre aber falsch, wenn man hieraus schließen wollte, daß bereits ein Viertel aller Privatangestellten organisiert seien. Von den angeführten Verbänden ist nur ein verhältnismäßig kleiner Teil auf reiner Arbeitnehmergrundlage aufgebaut. Die Mehrzahl weist unter ihren Mitgliedern einen zum Teil recht erheblichen Prozentsatz von selbständigen Unternehmern auf. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß viele Angestellte mehreren Verbänden gleichzeitig angehören, um sich auf diese Weise die Vorteile der Verbandsstellennachweise und anderer Wohlfahrtseinrichtungen doppelt zu sichern.

Die in der Tabelle mit einem * versehenen Verbände gehören dem Sozialen Ausschuß von Vereinen technischer Privatangestellten

*) Vergl. Stenogr. Bericht des deutschen Reichstags über die Verhandlungen vom 7. März 1906 und „Soz. Praxis" XVI Sp. 865.
**) einschl. Bayerischer Technikerverband.

an. Sie zählen zusammen rund 70 000 Mitglieder, sodaß im Sozialen Ausschuß zwei Drittel aller organisierten Techniker überhaupt vereinigt sind. Einzelne Verbände unterhalten auch Beziehungen mit der modernen gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung, so der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband mit den christlichen Gewerkschaften. Der Zentralverband der Handlungsgehilfen, der Verband der Lagerhalter, der Verband der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen und der Zentralverein der Bureauangestellten sind den freien Gewerkschaften und der Verein der Deutschen Kaufleute ist den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen angeschlossen.

Dem Zuge der Zeit, zu immer größeren Interessenverbänden zu gelangen, ist seitens der Privatbeamten auch im vergangenen Jahre durch verschiedene Verschmelzungsversuche Rechnung getragen worden. So hat sich u. a. der Bayerische Technikerverband mit dem Deutschen Technikerverbande vereinigt. Weniger erfolgreich sind ähnliche Bestrebungen im Zeichnerberufe und bei den organisatorisch arg zersplitterten Bureaubeamten verlaufen.

Damit dürfte in kurzen Zügen ein zutreffendes Bild von dem augenblicklichen Stand der Privatbeamtenorganisation im Deutschen Reiche gegeben sein. Zur genauen Beurteilung der Bewegung in bezug auf ihren Wert für den kulturellen Fortschritt reicht das angegebene Zahlenmaterial bei weitem nicht aus, insbesondere fehlt es an einer erschöpfenden Uebersicht über die finanziellen Leistungen der Verbände für ihre Mitglieder. In Erkenntnis dieses Mangels hat sich deshalb auf meine Anregung der Soziale Ausschuß der technischen Angestellten vor einiger Zeit an den Präsidenten des Kaiserlichen statistischen Amtes gewandt, mit der Bitte, den Bemühungen zur besseren statistischen Erfassung der Privatbeamtenbewegung seine Hilfe zu leihen. Dieser Bitte ist mit erfreulicher Bereitwilligkeit entsprochen worden, und in dem diesjährigen statistischen Jahrbuche für das Deutsche Reich wird zum ersten male eine ziemlich ausführliche Tabelle enthalten sein, in der das mit Hilfe des Sozialen Ausschusses zusammengetragene Material über die Mitglieder- und Kassenverhältnisse von 42 Verbänden zusammengestellt ist. Außerdem ist auch eine bessere Berücksichtigung der Privatangestellten in dem amtlichen Reichs-Arbeitsblatt vorgesehen.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß auch die Gesellschaft für Soziale Reform sich neuerdings mit besonderem Nachdruck der Verhältnisse dieses neuen Standes und seiner Organisationen angenommen hat. Die nächsten Jahre werden somit noch manche wünschenswerte Aufklärung über diesen wichtigen Teil der Interessenorganisation bringen, und im wohlverstandenen Interesse unserer sozialen Entwicklung ist zu wünschen, daß es auch den Privatbeamten selbst gelingen möchte, bald zu besseren und vollkommeneren Formen, vor allem aber zu einer Vereinheitlichung der Organisation zu gelangen.

Koalitionsverbot für Privatbeamte. Zu dieser Notiz in der Nr. 39 der „Soz. Praxis" schreibt uns der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband: „Den Mitgliedern des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes gegenüber ist bereits häufig das Koalitionsverbot versucht worden. Die energische Ueberwachungstätigkeit hinsichtlich der Einhaltung sozialpolitischer Schutzgesetze, die in einer ganzen Anzahl Städte die Ortsgruppen des Verbandes entfalteten, gaben die Veranlassung dazu. Im Band 31 der Schriften des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes sind an 35 Orten Vereine und Handelskammern genannt, die eine Maßregelung deutschnationaler Handlungsgehilfen empfehlen. Dem deutschnationalen Verbande waren bei der Herausgabe der eben genannten Schrift an 121 Orten 254 Firmen bekannt, die Mitglieder des Verbandes entlassen haben, weil dieser energisch auf Einhalten der Schutzgesetze drang. In jüngster Zeit hat nun in Nürnberg eine Anzahl Kaufleute Maßregelungen der Mitglieder des deutschnationalen Verbandes angeregt. 10 Kaufleute und im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeiten haben ein Rundschreiben an die Nürnberger Kaufmannschaft gerichtet, in dem diese aufgefordert wird, keine Mitglieder des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes anzustellen. Die Nürnberger Kaufleute sollen in den Anstellungsverträgen eine Bestimmung aufnehmen, wonach die Mitgliedschaft im deutschnationalen Verbande als Grund zur Entlassung ohne Kündigungsfrist gelten kann. Die Herren behaupten in ihrem Rundschreiben, daß ein solcher Vertrag nicht wider die guten Sitten verstoßen würde. Dem Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbande haben diese Bestrebungen noch nicht geschadet, denn ein Märtyrer schafft auch hier ungezählte neue Anhänger. Hoffentlich wird ein gesetzliches Verbot diesen Versuchen der Hintertreibung des Koalitionsrechtes bald ein Ende machen." Diesem Wunsche stimmen wir völlig bei.

Die Anordnung der Direktion in der Zwickauer Vereinsbank, wonach die Beamten dem deutschen Bankbeamten-Verein nicht angehören dürfen, ist dank der Vermittlung des Reichstagsabgeordneten Justizrat Dr. Junck zurückgenommen worden.

Evangelische Arbeitervereine und christliche Gewerkschafter gegen die „vaterländischen Arbeitnehmer". Es sollten den Kreisen, die sich gegenwärtig überaus lebhaft der Gründung vaterländischer Arbeitervereine annehmen und die Darlegungen des gelben Gewerkschaftsorgans, der „Freien Deutschen Presse" in Dresden, mit ihren Sympathien begleiten, doch einige Bedenken kommen, wenn sie sehen, wie die christlich-nationale Arbeiterschaft, die sie selbst bisher mit freundlicher Anerkennung bedacht haben, bei jeder Gelegenheit entschieden Stellung gegen die neue „vaterländische" Konkurrenz nimmt. Auf der 3. Westdeutschen Konferenz der evangelischen Arbeitervereinsmitglieder und der evangelischen Mitglieder der christlichen Gewerkschaften in Essen protestierte der Gewerkschaftssekretär Wallbaum in einem Vortrage über die „gelben Gewerkschaften" mit allem Nachdruck dagegen, daß man Deutschland jetzt mit künstlichen Streikbrechergebilden nach französischem Muster zu beglücken und damit den Bruderhaß in die Arbeiterreihen zu säen trachte. Es läge gewiß, führte Wallbaum aus, ein Korn Wahrheit darin, daß Arbeitgeber und Arbeiter zusammengehören, aber in vielen Punkten gingen die Interessen beider wiederum scharf auseinander. Die Arbeitgeber hätten ein berechtigtes Interesse daran, möglichst hohen Gewinn aus ihrem Betriebe herauszuschlagen, das verwehre ihnen niemand. Aber der gewissenlose Arbeitgeber zahle ungenügenden Lohn bei langer Arbeitszeit und beute die Arbeitskraft sogar von Frauen und Kindern rücksichtslos aus. Dagegen setze sich die Arbeiterschaft zur Wehr. Wenn ihnen hierbei die gelben Gewerkschaften im vaterländischen Mäntelchen in den Rücken fielen, so sei das eine Art Patriotismus, der sich von dem der christlich-nationalen Arbeiterschaft allerdings himmelweit unterscheide. Deren Patriotismus bestehe nicht im Hurrahschreien, und doch sei sie königstreu bis ins Herz hinein. Die Versammlung sprach schließlich ihre Ansicht in folgendem Beschlusse aus:

Die dritte Westdeutsche Konferenz der evangelischen Arbeitervereinsmitglieder und der evangelischen Mitglieder der christlichen Gewerkschaften erklärt, daß die Gründung der sogenannten gelben Gewerkschaften und Vaterländischen Arbeitervereine nicht der christlich-sittlichen, sozialen und wirtschaftlichen Hebung des Arbeiterstandes dient und im wohlverstandenen nationalen Interesse aufs tiefste zu bedauern ist. Die christlich-nationale Arbeiterbewegung hält den Streik für das letzte Mittel, das sie nur im äußersten Falle zur Verteidigung der Arbeiterrechte und Arbeiterforderungen anwendet, aber sie wird unter keinen Umständen auf dieses Recht verzichten. Eine Arbeiterschaft, die sich unter Verzicht auf das Streikrecht im nackten Interesse des Unternehmertums organisiert, wie es bei den gelben Gewerkschaften geschieht, wird zum Verräter an den Menschenrechten des deutschen Arbeiterstandes und schädigt die christlich-nationale Arbeiterbewegung aufs stärkste. Jede Schädigung der christlich-nationalen Arbeiterbewegung ist aber eine wenn auch ungewollte Förderung der Sozialdemokratie. Ebenso bedeuten die Vaterländischen Arbeitervereine, die den Indifferentismus, die Gleichgültigkeit in Weltanschauungsfragen zum Programmpunkt erheben, für die auf christlich-sittlichem und besonders auf evangelischem Grund aufbauende Arbeit der evangelischen Arbeitervereinsbewegung eine unerträgliche Konkurrenz, die um so schlimmer wirkt, als sie vorgeben, im Interesse des Vaterlandes zu handeln. Beide, gelbe Gewerkschaften und vaterländische Arbeitervereine, sind geistesverwandt und in den wichtigsten Punkten identisch. Der sozialdemokratischen Bewegung werden sie eher förderlich als hinderlich sein; ihre zersplitternde, schädigende Arbeit wird am schwersten die evangelische Arbeiterschaft treffen und somit die im vaterländischen Interesse so bitter notwendige Stoßkraft der christlich-nationalen Bewegung mindern. Wir appellieren an alle evangelischen Arbeiter und ehrlichen Arbeiterfreunde in Stadt und Land, auch fürderhin entschlossen für die christlich-nationale Arbeiterbewegung einzutreten. Wir halten es für eine Pflicht der evangelischen Arbeiter, sich den evangelischen Arbeitervereinen und christlichen Gewerkschaften anzuschließen."

Wie wir hören, werden auch christlichen Gewerkschaften, die sich in dem Jahresbericht des Gesamtverbandes bereits scharf gegen die vaterländischen Arbeitnehmer ausgesprochen haben, eine öffentliche Kundgebung gegen die gelben Gewerkschaften veranstalten.

Streiks und Aussperrungen.

Der Kampf im Berliner Baugewerbe. Nach den Feststellungen des Verbandes der Baugeschäfte stehen auf den wieder geöffneten Bauten Groß-Berlins 2919 Arbeitswillige in Arbeit: 720 Maurer, 192 Zimmerer und 2007 Bauarbeiter. Ihre Zahl ist nach derselben Quelle ständig im Steigen, nachdem in den ersten Julitagen

noch einige Zurückhaltung bei den Arbeitern obgewaltet hatte, sich zur Arbeit zu melden. Allein 32 Bauten sollen in der ersten Juliwoche mit Akkordmaurerkolonnen besetzt worden sein. Grundsätzlich gedenkt der Verband der Baugeschäfte die Akkordarbeit in Berlin wieder allgemein einzubürgern, während bisher Akkordmaurer fast nur von den minder soliden Bauspekulanten beschäftigt wurden. Der Zentralverband der Bautischlermeister Berlins und Umgegend hat beschlossen, ausgesperrte oder ausständige Arbeiter aus den im Kampfe stehenden Betrieben des Baugewerbes nicht einzustellen und gegen die Arbeiter vorzugehen, welche angefangene Stückarbeit unfertig liegen lassen. Die Arbeiterschaft andererseits ist ebenfalls guten Mutes. Die christlich organisierten Bauhandwerker haben sich erneut mit den freiorganisierten solidarisch erklärt. Auch die Maler und Anstreicher wollen fortan die Streikenden unterstützen und jede Streikarbeit verweigern; ähnlich erklärten die Bildhauer und die Stuckarbeiter, daß sie einen etwaigen Sympathiestreik ihrer Organisationen zugunsten der Bauarbeiter für keinen Tarifvertragsbruch ansehen würden. Die Rohrer verpflichteten sich, künftig auch nur noch 8½ Stunden zu arbeiten, der Fachverein der Tischler Berlins hat die Beiträge verdoppelt, um den Kollegen vom Bau zu helfen. Die Bautenkontrolle der Gewerkschaften am 1. Juli, die infolge des starken Regens sehr ungenau ausfiel, hat für die Arbeiterschaft keine nennenswerte Verschiebung der Lage ergeben. 4414 Maurer arbeiten zu den neuen Bedingungen, 350 mehr als am 26. Juni; 23 Tarifverträge sind seitdem neu abgeschlossen, darunter 9 weitere mit Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes. Die Maurer in Halle, Erfurt, Chemnitz sind ebenfalls in eine Bewegung zur Verkürzung der Arbeitszeit eingetreten.

Ein Kampf in der schlesischen Textilindustrie, der sehr große Dimensionen anzunehmen scheint, ist am 1. Juli in Ober-Leppersdorf ausgebrochen. Die Arbeiterschaft von Landeshut und Umgebung hatte im vorigen Jahre den Zehnstundentag erreicht und forderte jetzt eine Aufbesserung der Löhne um 20 % in allen Betrieben. Nach den Behauptungen der Arbeitnehmer beträgt auf Grund angestellter Erhebungen der Durchschnittslohn für die Weber und Weberinnen der Schlesischen Textilwerke Methner & Frahne 10,60 ℳ pro Woche. Die Arbeiterschaft dieses Betriebes reichte, da von sämtlichen Arbeitgebern jegliches Zugeständnis abgelehnt wurde, für den 1. Juli die Kündigung für alle Arbeitnehmer ein. Die Antwort der Unternehmer war der Beschluß, falls die Massenkündigung bei der genannten Firma nicht zurückgenommen wird — was nicht geschehen ist —, am 13. Juli sämtliche Arbeitnehmer in allen dem Verbande Schlesischer Textil-Industrieller angehörenden Betrieben auszusperren und die Betriebe nur da aufrechtzuerhalten, wo sich genügend viel Arbeiter und Arbeiterinnen, die nicht Mitglieder des Deutschen Textilarbeiterverbandes sind, bereit erklären, zu den bisherigen Bedingungen weiterzuarbeiten. Inzwischen hat die Hauptversammlung der schlesischen Textilindustriellen einstimmig ihr völliges Einverständnis mit dem seitherigen Vorgehen der Landeshuter Textilindustriellen ausgesprochen und für den Fall, daß in den Landeshuter Betrieben eine Einigung nicht erzielt wird, die Generalaussperrung angedroht. Durch die am 13. Juli einsetzende Aussperrung in den Landeshuter Betrieben werden ca. 3000 Arbeitnehmer betroffen. Die christlichen Organisationen haben sich mit dem Textilarbeiterverband durchaus solidarisch erklärt.

Arbeiterschutz.

Der Achtstundentag für die französischen Kohlenhauer, der von Basly (geeinigte Sozialisten) im Verfolg des Gesetzes Millerand beantragt worden ist, hat in der Kammer starke Zustimmung gefunden, obwohl der Antrag von den wirtschaftlichen Interessentenkreisen scharf bekämpft worden war. Man wies auf die Produktionsminderung, die die Arbeitszeitverkürzung nach sich ziehen müsse, hin. Wenn die Arbeitszeit auf 8 Stunden im Jahre 1910 herabgesetzt wird, werde die Förderung um 6 % nachlassen müssen, wenn aber gar die jetzige Vorlage zur Durchführung gelange, würde die Verminderung sich auf 10 bis 15 % belaufen. Es wären mindestens 15 000 neue Hauer notwendig, um die Förderung auf der gleichen Höhe zu erhalten. Die Bevölkerungsschichten, aus denen man Bergarbeiter rekrutieren wollte und könnte, seien völlig ausgesogen, und überall beklagte man sich bereits über den Mangel an Arbeitern. Wenn der augenblickliche industrielle Wohlstand andauere, würde man gegen Ende des laufenden Jahres auf Kohlenmangel gefaßt sein müssen. Der Berichterstatter in der Kammer, Janet (republikanischer Radikaler), verteidigte den Antrag, dessen Wirkungen nicht gefährlich sein würden, da Ausnahmen angebracht werden könnten, namentlich im Interesse der Landesverteidigung. Die allgemeine Meinung gehe dahin, daß der Gesetzesvorschlag nicht kollektivistisch, sondern humanitär sei, da die Lage der Minenarbeiter recht traurig sei. Die Vorlage habe hauptsächlich die reichen Minen und Gesellschaften im Auge, die die Preise nicht erhöhen könnten; die Abnehmer würden also nicht unter dem Gesetz zu leiden haben. Das Gesetz wurde im ganzen mit 427 gegen 123 Stimmen angenommen. — Was wird der Senat tun?

Verbot der Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung von Dampfkesseln. Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, hat der Bundesrat unterm 1. Juli beschlossen: „Die Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung von Dampfkesseln ist verboten." — Es ist unbegreiflich, daß bisher eine Verwendung von Kindern bei dieser Arbeit gestattet war.

Die Unfallgefahr im Ruhrbergbau 1906 wird beleuchtet durch den Geschäftsbericht der Sektion II (Bochum) der Knappschafts-Berufsgenossenschaft. Danach wurden im Berichtsjahre 44 267 Unfälle zur Anzeige gebracht gegen 41 096 im Vorjahre. Dies ist eine Zunahme um 7,72 %. Von den 44 267 Unfällen waren 586 tödlich, schwerverletzt wurden 4536, leichtverletzt 39 145 Bergarbeiter. Schlagwetter bezw. Kohlenstaubexplosionen gelangten 21 zur Anzeige. Durch die Explosionen wurden eine Person getötet und 36 verletzt. Die meisten entschädigungspflichtigen Unfälle ereigneten sich bei der Förderung (1572) und beim Abbau (1148). Nach dem Bericht sollen 699 Unfälle durch Schuld der Verunglückten entstanden sein. Der „Bergknappe" bemerkt treffend zu diesen Zahlen: „Die stetige Steigung der Unfallziffer im Bergbau verlangt mit gebieterischer Notwendigkeit die Einführung von Arbeiterkontrolleuren."

Zur Mitwirkung bei der Handhabung der Lehrlingsvorschriften in Hamburg existieren, wie aus dem Jahresbericht der hamburgischen Gewerbekammer für 1906 hervorgeht, besondere „Beauftragte", die, von der Gewerbekammer berufen, im Ehrenamte tätig sind. Im allgemeinen wird ihre Tätigkeit als eine sehr wirksame Unterstützung der Innungen bei den Kontrollen über das Lehrlingswesen bezeichnet, die sich besonders geltend macht für den Abschluß ordnungsmäßiger Lehrverträge, die Ablegung der Gesellenprüfung, den Besuch von Fach- und Fortbildungsschulen sowie dafür, daß sowohl die Betriebsräume wie die Unterkunftsräume für die Lehrlinge fast ausnahmslos berechtigten Anforderungen entsprechen und vorgefundene Mängel abgestellt werden. — Eine solche Einrichtung dürfte sich allgemein empfehlen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Pensionsversicherung der Privatangestellten

ist seit dem Erscheinen der amtlichen Denkschrift wieder zum Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen zwischen den interessierten Verbänden geworden. Am heißesten wird dabei die Frage umstritten, ob die bestehende Alters- und Invaliditätsversicherung den Wünschen der Angestellten entsprechend erweitert oder ob eine besondere Versicherungseinrichtung für die Privatangestellten geschaffen werden soll. Hierzu wird uns nun von gut unterrichteter Seite folgendes mitgeteilt: Die Freunde der besonderen Pensionskasse, unter denen sich u. a. die meisten großen Handlungsgehilfenverbände befinden, haben ihre offizielle Vertretung im „Hauptausschuß für staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten". Aber unter den angeschlossenen Verbänden befindet sich auch eine ganze Reihe, die entschieden für den Ausbau der Invalidenversicherung sind und nur bis jetzt ihrer abweichenden Meinung im Hauptausschuß keinen Ausdruck verleihen konnten, weil sie an den Sitzungen nie teilnahmen. So waren u. a. auch an den Entschließungen am 5. Mai d. J. nur 8 Berufsverbände der Privatangestellten beteiligt, während etwa 30 Vereine dem Hauptausschuß angehören, und unter diesen 8 war zufällig nur einer für den Ausbau des Invaliden-Versicherungsgesetzes, nämlich der Deutsche Werkmeisterverband. Die fehlenden ca. 20 Verbände waren zu der Sitzung gar nicht eingeladen, so daß jedenfalls nicht gesagt werden kann, die im Hauptausschuß vereinigten Organisationen — oder nur die Mehrheit derselben — hätten sich für die Forderung einer besonderen Pensionskasse ausgesprochen.

Auf der anderen Seite liegt eine Reihe Entschließungen aus der jüngsten Zeit vor, die sich durchweg für Erweiterung der Invalidenversicherung durch Ausbau höherer Klassen aussprechen. Dazu gehören Kundgebungen der 12 Technikerverbände, die im „Sozialen Ausschuß von Vereinen technischer Privatangestellten" vereinigt sind, und des Kommisvereins von 1858; ferner der Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen, des Kauf-

männischen Vereins für weibliche Angestellte und des Vereins der deutschen Kaufleute. Damit haben über 20 Privatbeamtenorganisationen dem einfacheren und billigeren Weg des weitgehenden Ausbaues des Invaliden-Versicherungsgesetzes ihre Sympathie ausgesprochen. Die gleiche Haltung ist außerdem von den verbündeten Pensionsvereinigungen des Königreiches Württemberg und einer Anzahl Vereine der erwerbtätigen Frauen eingenommen worden. Bemerkenswert ist auch die folgende Entschließung, die der Bayerische Technikerverband (Landesverband des Deutschen Technikerverbandes) auf seinem Delegiertentag am 23. und 24. Juni gefaßt hat:

Die Delegiertenversammlung bedauert, daß der Hauptausschuß für Herbeiführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung den Antrag auf Erweiterung der bestehenden Invalidenversicherung auf den Kreis der Privatbeamten abgelehnt hat. Sie hält die Forderung einer besonderen Versicherungsanstalt zurzeit nicht für durchführbar und erblickt daher nur in dem vorzunehmenden Ausbau des bestehenden Invalidenversicherungsgesetzes unter Festhaltung der Forderung der Berufsinvalidität den Weg, der den Privatbeamten in Bälde die Erfüllung ihrer Wünsche zu sichern geeignet ist. Die Versammlung ersucht den Gesamtvorstand des Deutschen Technikerverbandes, zu der Frage baldtunlichst Stellung zu nehmen und möglichst einheitliches Vorgehen aller technischen Vereine bis zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses anzustreben.

In gleichem Sinne wie die hier von den Verbänden eingenommene Stellung lauten 16 Gutachten von Sachverständigen und Abgeordneten, die der Deutsche Werkmeisterverband in Heft V seiner Schriften zur Frage der Pensionsversicherung zusammengestellt hat. Die Gutachten wägen die Vorteile und Nachteile der verschiedenen Versicherungspläne versicherungstheoretisch und politisch gegeneinander ab und entscheiden sich schließlich mehr oder weniger nachdrücklich für den Anschluß an die allgemeine Arbeiterinvalidenversicherung.

Unfallversicherung der Artisten. Man schreibt uns: In den Artistenkreisen ist neuerdings eine ziemlich lebhafte Bewegung dafür entstanden, daß das Artistengewerbe der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterstellt werde, was allerdings nur vermittelst einer Aenderung der Gesetzgebung geschehen könnte. Zugunsten dieser Forderung veröffentlicht in Nr. 18 der „Arbeiterversorgung" Justizrat Dr. Fuld in Mainz einen Aufsatz, in welchem die Frage für eine durchaus dringliche erklärt wird. Die Unfallgefahr der Artisten sei eine sehr hohe, die zivilrechtliche Haftpflicht des Unternehmers versage in den meisten Fällen, die Versicherung auf privatem Wege gehe aber über die Leistungsfähigkeit der Artisten wegen der hohen Prämien, die seitens der Versicherungsgesellschaften gefordert werden müßten; daher könne nur die Unterstellung der Artisten unter die Unfallversicherung des öffentlichen Rechts helfen, und Fuld versichert die Artisten der nachdrücklichsten Unterstützung ihres Verlangens seitens der bürgerlichen Sozialreformer.

Heimsparbüchsen führt die Sparkasse der Stadt Charlottenburg Anfang Juli in ihrem Geschäftsbereich ein. Die Beschaffung der Büchsen erfolgt auf Kosten der Sparkasse. Einem jeden Sparer wird auf Verlangen eine Heimsparbüchse zur unentgeltlichen Benutzung leihweise ausgeliefert, sofern er bereits ein Spargutguthaben von mindestens drei Mark bei der Sparkasse besitzt, oder ein solches neu einlegt. Als Garantie für gute Behandlung der Büchse wird in dem Sparbuche des Büchsenempfängers ein Betrag von drei Mark gesperrt, der bei Rücklieferung der Sparbüchse in brauchbarem Zustande wieder zurückvergütet wird.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Ein Schiedsspruch des Berliner Gewerbegerichts über Lohnfragen der Heimarbeiter verdient besondere Beachtung. In der Berliner Stockindustrie bestanden wegen des Kampfes in der Holzindustrie Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Arbeitgeber benutzten den tariflich bestimmten Arbeitsnachweis der Holzindustriellen nicht mehr, sondern nahmen neue Arbeitskräfte, und zwar Heimarbeiter zu niedrigeren als den tariflich bestimmten Löhnen an und entließen alte dem Holzarbeiterverband angehörende Arbeiter. Deswegen wurde das Einigungsamt von den Arbeitnehmern angerufen, das folgenden Schiedsspruch fällte: „Arbeiten dürfen an Heimarbeiter nicht zu billigeren Löhnen übergeben werden, wie in den Betrieben gezahlt werden." Hiernach muß also in denjenigen Berufen, in denen für Betriebsarbeiter ein Minimallohn tariflich festgelegt ist, derselbe Lohn auch den Heimarbeitern gezahlt werden.

Die Beteiligung technischer Privatbeamten an der Gewerbegerichtswahl in Frankfurt a. M. dürfte wohl der erste Fall seiner Art gewesen sein. Auf Einladung der Ortsgruppe Frankfurt des Bundes technischer und industrieller Beamter haben der Bund, der deutsche Werkmeisterverband, der deutsche Zeichnerverband, der technische Klub (ein Zweigverein des deutschen Technikerverbandes) und der Verein der städtisch-technischen Beamten beschlossen, Ingenieur Rind als gemeinsamen Kandidaten für die Beisitzerwahl zum Gewerbegericht aufzustellen. Angesichts der kurzen Vorbereitungsfrist für dieses neue Wahlunternehmen und der Tatsache, daß nur Personen über 25 Jahre bis zu 2000 *M.* Jahresgehalt wahlberechtigt sind, ist die Wahlbeteiligung von 3335 Stimmen als eine recht stattliche anzusehen. Leider reichte sie nicht aus, um einen Beisitz zu erringen, da nach dem Proportionalverfahren dazu eine dreifach höhere Ziffer erforderlich war.

Eine neue Methode für das gewerbliche Einigungsverfahren in Schweden ist durch ein Gesetz, welches am 1. Januar 1907 in Kraft trat, eingeführt worden. Nach diesem Gesetz ist Schweden in sieben Bezirke eingeteilt und für jeden dieser Bezirke ist von der Regierung ein „Friedensrichter" eingesetzt worden, der in dem Bezirk seinen Wohnsitz haben muß. Seine Aufgabe besteht darin, genau alle Arbeitsverhältnisse in seinem Bezirk zu verfolgen, an der Beilegung von Streitigkeiten im gewerblichen Leben nach den ihm gesetzlich gegebenen Befugnissen mitzuarbeiten; auf Anrufung von seiten der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer soll er auch solche Einrichtungen in den einzelnen Betrieben zu fördern suchen, welche günstig für den gewerblichen Frieden sind. Ist in seinem Bezirk ein Streik oder eine Aussperrung eingetreten, so hat sich der Friedensrichter mit beiden Parteien in Verbindung zu setzen und auf Beilegung hinzuarbeiten. Er hat die Vertreter der Parteien zur mündlichen Verhandlung in seine Wohnung zu laden, um womöglich einen Vergleich zustande zu bringen. Gelingt ihm allein die Beilegung nicht, so können auf seine Initiative oder auf Wunsch der Parteien Sachverständige zugezogen werden, die mit dem Friedensrichter zusammen einen Schiedsgerichtshof bilden, auch kann auf Wunsch der Parteien noch eine Art Oberschiedsrichter als zweite Instanz gewählt werden. Wenn der Streik sich nicht auf den einen Bezirk beschränkt, sondern auch noch in andere Bezirke übergreift, so hat der Friedensrichter der Regierung davon Mitteilung zu machen, die dann zu bestimmen hat, welcher der Bezirks-Friedensrichter die Sache weiter zu verfolgen hat. Die Friedensrichter haben dem schwedischen Arbeitsamt vierteljährliche Berichte über ihre Tätigkeit einzusenden.

Literarische Mitteilungen.

Fried, Alfred, H.: Die Friedensbewegung, was sie will und was sie erreicht hat. — Gaulke, Johannes: Die Prostitution. — Müller, Georg: Die kommunale Sozialpolitik und die Handlungsgehilfen. — Katscher, L.: Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Deutschland und Oesterreich. — Galanbauer, K. J.: Sexuelle Jugendaufklärung. — Neve, Oskar: Die deutschen Arbeiter-Fachverbände. — Bojsen, A.: Das Land der sozialen Reformen (Neuseeland). — Just, Pastor, A.: Die evangelischen Arbeitervereine. — Most, Dr. Otto: Friedrich List, der Bismarck des deutschen Wirtschaftslebens. — Ortloff, Dr. iur. Hermann: Die Bekämpfung der Konsumvereine (75 *Pf.*). — Katscher, Leopold: Sozialsekretäre und Fabrikpfleger. — Kollauscher, Dr. Max: Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. — Katscher, Leopold: Das heutige britische Gewerkvereinswesen. — London, J.: Munizipalsozialismus in England. — Most, Dr. Otto: Arbeiterfrage und Arbeiterpolitik im Gewerbe. — Herzfelder, Henriette: Die gemeinsame Erziehung der Geschlechter. — Fischer, Dr. Alfons: Die Mutterschaftsversicherung in den europäischen Ländern. — Borgius, Dr. W.: Das Weltsprache-Problem. — M. Tuma v. Waldkampf: Zur Reform des österreichischen Eherechts. Sämtlich aus der Sammlung „Sozialer Fortschritt", Dietrichs Verlag. Leipzig. Preis 25 resp. 50 *Pf.*

Rapports annuels de l'inspection du travail. Royaume de Belgique, Office du travail. Brüssel, 1907.

Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amt. Wien, Hölders Verlag.

Premier Congrès international pour la lutte contre le chômage. Publié sous les auspices de la Società Umanitaria. Paris 1907, Giard et Brière. 273 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 18. Juli 1907. Nummer 42.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 8 Mark.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Prof. Dr. E. Francke.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Ueber eine genossenschaftsähnliche Produktivvereinigung in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Von Gewerbeassessor Sigfrid Hartig, Breslau.

I.

Unter den bereits von Hermann Schulze-Delitzsch für die gewerblichen Genossenschaften empfohlenen Organisationsformen ist bekanntlich die Produktivgenossenschaft diejenige, welche am seltensten praktische Verwirklichung und vor allem in geringstem Umfange positive Erfolge aufzuweisen gehabt hat. Das Studium der wenigen bekannt gewordenen Fälle, in denen die Gründung von Produktivgenossenschaften versucht worden ist, läßt als Ursache fast aller der hierbei eingetretenen Mißerfolge erkennen, daß solche Vereinigungen dem Leiter ihres Betriebes und ihrer Geschäfte niemals diejenige autoritative und dauernd gesicherte Stellung einzuräumen sich entschlossen, welche erforderlich ist, um die Interessen eines gewerblichen Unternehmens nach außen wie auch nach innen tatkräftig vertreten zu können. Während der selbständige Einzelunternehmer seine ganze Tätigkeit der Ordnung und Vervollkommnung des Produktionsprozesses sowie der Pflege der Beziehungen zu den Abnehmern seiner Erzeugnisse zu widmen vermag, waren die Geschäftsführer der bisher ins Leben getretenen Produktivgenossenschaften regelmäßig gezwungen, ein gut Teil ihrer Kraft bei Ueberwindung derjenigen Schwierigkeiten zu verbrauchen, welche der Verkehr mit den eigenen Angehörigen der Genossenschaft verursachte. Zwar ist auch die Leitung eines Betriebes, der sich als Arbeitskräfte angenommener Lohnarbeiter bedienen muß, an Mühseligkeiten durchaus reich genug, aber diese reichen doch nicht entfernt an jene sich bis zur Unüberwindlichkeit steigernden Hindernisse heran, welche sich einem Betriebsleiter bieten müssen, der mit Arbeitskräften produzieren soll, denen gegenüber er irgend welche Disziplinarmittel nicht anzuwenden vermag, und die ohne Rücksicht auf ihre Leistungen doch ein dauerndes Anrecht auf Zugehörigkeit zu der Genossenschaft besitzen. Vor allem aber ist gegen den Gedanken der Produktivgenossenschaft in der Form, in der er bisher verwirklicht worden ist, der schwerwiegende Einwand zu erheben, daß die ihm zugrunde liegende Annahme, das gemeinsame Interesse an dem Erfolge eines solchen Unternehmens sporne einen jeden der mitarbeitenden Genossen ohne weiteres zu möglichster Kraftanstrengung und tunlichster Vervollkommnung seiner Leistungen an, sich in der Regel als falsch erwiesen hat, und daß der Privatbetrieb, der von dem Werte, den die Mitwirkung des einzelnen Arbeiters für das Unternehmen hat, den ihm zu gewährenden Lohn abhängig machen kann, in dieser Beziehung viel besser daran ist.

Endlich hat die Produktivgenossenschaft noch den Nachteil — den sie übrigens mit allen anderen Genossenschaftsarten deutschen Rechtes teilt — daß durch plötzlichen und massenhaften Mitgliederaustritt jederzeit unerwartete und große Schwierigkeiten entstehen können, die wegen der damit verbundenen Kapitalsauszahlungen den Zusammenbruch des ganzen Unternehmens herbeiführen können.

Dies alles bezieht sich auf die eigentliche oder, wenn man will, „echte“ Produktivgenossenschaft, bei der also die Genossen gänzlich oder doch hauptsächlich zugleich die Arbeiterschaft des Unternehmens bilden. Nicht in Betracht kommen selbstverständlich diejenigen Unternehmungen, die sich zwar der gleichen Rechtsform bedienen, in deren Diensten jedoch eine große Anzahl angenommener Arbeiter steht, während die Zahl der Genossen, die meist nur die Rolle von Kapitaleinlegern innehaben, im Verhältnis dazu nur gering ist. Diese letztere Form unterscheidet sich ja in sozialpolitischer Beziehung von anderen zu gewerblichen Zwecken gebildeten Personen- oder Kapitalvereinigungen in keiner Weise.

Was aber die vorher charakterisierten echten Produktivgenossenschaften anbelangt, so ist es sicherlich zu bedauern, daß der schöne Gedanke, die Arbeiter eines gewerblichen Unternehmens selbst Besitzer des Unternehmens werden zu sehen, bisher in so wenigen Fällen erfolgreiche Verwirklichung gefunden hat. Aus den eben mit-

geteilten Erfahrungen geht aber unzweifelhaft hervor, daß die Idee der Produktivgenossenschaft die sozialpolitischen Hoffnungen, die man eine Zeitlang auf sie gesetzt hat, nur dann wird erfüllen können, wenn es jemals gelingt, die geschilderten großen organisatorischen Schwierigkeiten zu überwinden.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es aber vielleicht nicht unzweckmäßig, über eine in neuerer Zeit entstandene Produktivvereinigung einige Angaben zu machen, aus denen hervorgeht, daß sich jene Nachteile unter bestimmten Umständen recht wohl vermeiden lassen, allerdings unter Anwendung einer anderen als der durch das deutsche Genossenschaftsgesetz gebotenen Rechtsform, nämlich in der Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der Tischlermeister Alfred Schulze*) zu Breslau, der sich im Dienste anderer Unternehmungen Erfahrungen über Organisation und Betriebsweise größerer Holzbearbeitungsfabriken erworben hatte und sich insbesondere im Besitze derjenigen Kenntnisse und persönlichen Beziehungen befand, die zur Erzielung eines vorteilhaften Absatzes der Erzeugnisse des bezeichneten Gewerbes erforderlich sind, nahm nach dem Ausscheiden aus einem anderen Unternehmen, über welches an dieser Stelle noch einiges mitgeteilt werden wird, die Gründung eines größeren, mit den erforderlichen Maschinen ausgerüsteten neuen Unternehmens zur fabrikmäßigen Herstellung von Türen, Fenstern und anderen Bautischlereiartikeln in Aussicht, um in ihm die Stelle des obersten Leiters des Geschäftes und Betriebes einzunehmen. Bei der Frage der Kapitalsbeschaffung ließ er sich von der Erwägung leiten, daß die solideren Elemente des Standes der gelernten Lohnarbeiter nicht selten durch Sparsamkeit in den Besitz kleiner Kapitalien gelangt sind, deren Höhe etwa demjenigen Betrage entspricht, der in Betrieben der Holzindustrie pro Kopf des zu beschäftigenden Arbeiters investiert werden muß. Er zog ferner in Betracht, daß diese Personen an solche Ersparnisse zumeist die Hoffnung knüpfen, sie früher oder später zur Erlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit verwenden zu können. Da die Erreichung dieses Zieles auch im Tischlerhandwerk für den Besitzer eines Kapitals des angedeuteten mäßigen Umfangs heutzutage nur noch unter beträchtlichen Anstrengungen, Opfern und Gefahren möglich ist und trotzdem nur geringe Aussichten auf Erfolg bietet, so erschien die Vermutung nicht ungerechtfertigt, daß sich manche dieser Personen zur gewerblichen Anlegung ihres Kapitals auch dann entschließen würden, wenn ihnen zwar keine volle Selbständigkeit, wohl aber jene von der des Lohnarbeiters weit verschiedene Stellung geboten würde, welche die Mitgliedschaft bei einer genossenschaftsähnlichen Produktivvereinigung mit sich bringt. In der Tat meldeten sich auf Grund eines entsprechenden Zeitungsinserats insgesamt 26 Tischlergesellen und 2 Maschinenarbeiter, von denen 27 zur Einlegung eines Kapitals von je 1000 *M.*, einer jedoch zur Einlegung von 2000 *M.* bereit waren, so daß mit der gleichfalls 1000 *M.* betragenden Einlage Alfred Schulzes ein Betriebskapital von 30 000 *M.* entstand.

Die Gründung eines industriellen Unternehmens ist selbst in dieser Branche, in der die Handarbeit noch eine große Rolle spielt, mit einem so geringen Kapital selbstverständlich nur möglich, wenn ein mindestens die Kraftanlage bereits enthaltendes Fabrikgebäude mietweise erlangt werden kann. Dies war im vorliegenden Falle glücklicherweise möglich.

Die Vereinigung der obengenannten Personen zu einer Produktivgenossenschaft erfolgte dann auch auf Grund eines Vertrages, der zwar in einigen Punkten die Organisationsformen der bisher bekannten Produktivgenossenschaften zeigt, in einigen sehr wesentlichen Punkten jedoch davon abweicht. Diese abweichenden und neuartig erscheinenden Grundsätze können folgendermaßen zusammengefaßt werden:

Der Leiter des Unternehmens, dessen Person ja, da von ihm die Initiative ausging, von vornherein feststand, ist nicht nur Angehöriger der Vereinigung, sondern er hat den Anspruch, Mitglied und alleiniger Geschäftsleiter lebenslänglich zu bleiben, unter Vorbehalt selbstverständlich der gesetzlich vorgesehenen Fälle der Pflichtverletzung oder der eingetretenen Unfähigkeit. Der Name des Geschäftsleiters wird in die Firma des Unternehmens aufgenommen. Der Geschäftsleiter übernimmt die Verpflichtung, in seiner Stellung mindestens zehn Jahre lang zu verweilen. Sämtliche Mitglieder verzichten auf den Anspruch, ihre Kapitaleinlage auf eigenes Verlangen zurückgezahlt zu erhalten.

Außerdem wurde, um das Geschäft recht bald auf eine möglichst sichere Kapitalgrundlage gestellt zu sehen, in den Gesellschaftsvertrag auch noch die Bestimmung aufgenommen, daß in den ersten 10 Jahren alljährlich nicht mehr als 10% Dividende verteilt werden dürfen, bevor nicht ein Reservefonds von mindestens 60 000 *M.*, also von der doppelten Höhe des Gesellschaftskapitales angesammelt worden ist.

Die Einführung dieser Grundsätze mit Ausnahme des letzten schloß bereits die Anwendung der durch das deutsche Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 gebotenen Rechtsform aus. (Vergl. §§ 3, 24, 42 u. 65.). Der Erwerb der Rechtsfähigkeit für eine auf diesen Grundsätzen aufgebaute Produktivassoziation ist jedoch möglich in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Diese Form nämlich zeichnet sich vor der genossenschaftlichen vor allem dadurch aus, daß sie die für ein industrielles Unternehmen so außerordentlich wichtige Einheitlichkeit der Leitung ermöglicht, und zwar durch eine Persönlichkeit, die auch wirklich dazu qualifiziert ist und die tatsächliche Leitung dauernd behält. Die genossenschaftliche Form läßt zwar die dauernde Bestellung eines Geschäftsführers zu, aber doch stets nur als eines Angestellten, der nach § 42 des Genossenschaftsgesetzes nicht einmal zur Stelle des Prokuristen aufsteigen kann. Hieraus sowohl als aus dem Umstande, daß einem solchen die Unkündbarkeit wohl kaum je verliehen werden wird, ergeben sich die eingangs erwähnten großen organisatorischen Nachteile. Er untersteht ja außerdem auch noch dem aus mindestens zwei Personen bestehenden Vorstande, dessen Ernennung wiederum bereits nach gesetzlichen Vorschriften jederzeit und zwar aus beliebigen Gründen zurückgenommen werden kann. Selbstverständlich ist diese Sachlage auch der Gewinnung von Personen, die wirklich für den Posten eines industriellen Betriebsleiters geeignet sind, höchst ungünstig.

Schon durch die bisher erwähnten Grundsätze sind daher, wie leicht zu übersehen ist, einige der schwerwiegendsten Nachteile der sonst bekannt gewordenen ähnlichen Vereinigungen vermieden worden. Aber dazu trat noch ein weiterer sehr wichtiger Grundsatz hinzu: Der zwischen sämtlichen Angehörigen des Unternehmens geschlossene Gesellschaftsvertrag enthält zwar zugleich den Dienstvertrag des Geschäftsführers, nicht aber die Arbeitsverträge mit den als Werkführer und als Werkstattarbeiter tätigen sonstigen Gesellschaftern. Diese Arbeitsverträge sind vielmehr völlig unabhängig von dem Gesellschaftsvertrage abgeschlossen worden, und zwar nach Grundsätzen, die sich von den in sonstigen Unternehmungen dieses Gewerbes üblichen nicht unterscheiden, insbesondere also die Anwendung von Akkordlöhnen vorsehen und dem Geschäftsleiter das Kündigungs- und Entlassungsrecht zugestehen. Durch die Einführung auch noch dieses Grundsatzes fallen alle diejenigen Nachteile weg, welche der Produktivassoziation andernfalls deshalb anhaften, weil, wie schon oben festgestellt wurde, die Annahme, daß lediglich das gemeinsame Interesse jeden einzelnen der Genossen bereits zur Darbietung seiner besten Leistungen anspornen werde, häufig unzutreffend ist.

Nur eine Beziehung besteht zwischen den beiden Verträgen, und zwar die, daß vor Abschluß des Gesellschaftsvertrages der designierte Geschäftsführer im Namen der zu gründenden Gesellschaft mündlich zusagte, einen Arbeitsvertrag der gedachten Art mit jedem Gesellschafter überhaupt abzuschließen.

Für die Erfüllung dieser Zusage besteht nun, wie es scheint, ein nicht unbedenklich weiter Spielraum. Vor allem aber wird man geneigt sein, einzuwenden, daß hinsichtlich der Bemessung der Löhne leicht Zwistigkeiten entstehen können, und daß die Zusage des Abschlusses eines Arbeitsvertrages, der, wie schon erwähnt, das Kündigungsrecht nicht ausschließt und dies im Interesse der Disziplin auch nicht ausschließen darf, an sich noch keine große Wahrscheinlichkeit, dauernd beschäftigt zu werden, mit sich bringt.

Was zunächst die Frage der Lohnbemessung, also die Festsetzung der Akkordsätze anbelangt, so ist nicht zu verkennen, daß, falls hier eine nicht auszugleichende Meinungsverschiedenheit über das, was als herkömmlich und angemessen erscheint, entsteht, entweder die widerwillige Unterwerfung des einen Teiles unter die Ansicht des anderen erfolgen muß, oder daß die Fortsetzung des Arbeitsvertrages unmöglich wird. Denn jener andere Ausweg, diesen Folgen durch den Abschluß von Tarifverträgen vorzubeugen, bedeutet für dieses Unternehmen keine Lösung der Frage, weil die Geltungsdauer von Tarifverträgen stets nur eine begrenzte sein kann, und weil außerdem in der Bautischlerei viele neuartige und nicht vorauszusehende Arbeiten vorkommen, für deren Bewertung ein Tarifvertrag keinen Anhalt würde bieten können. Mit der Festsetzung von Tarifverträgen ist bei dieser Vereinigung, deren Dauer doch mindestens der Lebenszeit der Beteiligten gleichkommen soll, und die auch in der Wahl ihres Betätigungsfeldes nicht eingeengt sein will, nichts

*) Herr Schulze hat in dankenswerter Weise seine Zustimmung zur vorbehaltslosen Veröffentlichung aller hier mitgeteilten Tatsachen und Erfahrungen gegeben. Der Verf.

zu erreichen. Vielmehr kann die Lösung des Akkordproblems hier nur gelingen, wenn eine mit unbedingter Autorität über beide Teile begabte Instanz vorhanden ist, welche ohne allzu große Schwierigkeiten jederzeit angerufen werden kann und entstehende Meinungsverschiedenheiten endgültig und einwandsfrei beizulegen in der Lage ist.

Solche unparteiische Instanzen hat das moderne Einigungswesen auch für die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und an dem Unternehmen nicht beteiligten Arbeitern in mannigfacher Form bereits ausgebildet, ohne daß jedoch eine dieser Formen bereits den Anspruch erheben könnte, daß ihr die Eigenschaften des dauernd gesicherten Bestandes und der dauernd gesicherten unbedingten Autorität über beide Teile gleichzeitig zukomme. Dies aber muß gefordert werden, wenn die hier geschilderte Organisation sich als lebensfähig erweisen soll.

Das höchst Bemerkenswerte an der in Rede stehenden Produktivvereinigung ist nun das, daß sie tatsächlich in der Lage ist, eine Instanz zu bilden, der alle die geforderten wichtigen Eigenschaften zukommen. Diese Instanz ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft. Er wird aus drei bis fünf Personen gebildet, die die Gesellschafter aus ihrer Mitte wählen. Es steht zunächst fest, daß dieses Kollegium jederzeit zusammentreten kann, so lange die Gesellschaft überhaupt besteht. Dann aber ergibt sich daraus, daß der Aufsichtsrat der berufene Vertreter des Gesellschaftskapitales ist, daß ihm die unbedingte Autorität über den Geschäftsführer zusteht. Aber auch die Autorität über die Arbeiter und deren Vertrauen wird ihm jederzeit zu teil werden, denn er hat ja zugleich den Charakter einer Arbeiterorganisation — oder wenn man will, eines Arbeiterausschusses, wie sie einwandsfreier nicht gebildet werden kann. Zu allen diesen Eigenschaften gesellt sich bei dieser Instanz noch der Vorzug, daß ihre sämtlichen Mitglieder als unbedingt sachverständig zu erachten sind, und daß sie die denkbar beste Kenntnis der für jeden Streitfall in Frage kommenden speziellen Verhältnisse und Personen stets besitzen werden. Das Akkordproblem ist durch die Einsetzung dieser Instanz in der Tat als dauernd gelöst zu betrachten. Ihr Vorhandensein schließt die Möglichkeit aus, daß eine Meinungsverschiedenheit über Akkordfragen den Fortbestand eines der Arbeitsverträge gefährde.

Uebrigens besteht die Wirkung dieser vorzüglich organisierten Einigungsinstanz im wesentlichen in der Tatsache der Möglichkeit ihrer Anrufung. Allzu leicht entstehen unüberwindliche Akkordstreitigkeiten oder sonstige Mißhelligkeiten in dem geschilderten Kreise nicht. Man wird nicht verkennen, daß ein Unternehmen, dessen Lohnarbeiter Personen sein müssen, die sich ein für ihre Verhältnisse immerhin erhebliches Kapital erspart haben, oder doch, falls es auf andere Weise erworben wurde, vermieden haben, es zu verbrauchen, die besten Elemente der Arbeiterschaft des betreffenden Gewerbszweiges an sich ziehen muß. Personen, für die ein besonnenes Verhalten und das Streben, Konflikte zu vermeiden, die notwendige Folge ihres Wunsches nach einer gesicherten Lebensstellung ist, werden sich in direkter Verhandlung verständigen Vorstellungen in der Regel nicht als unzugänglich erweisen. Gerade aus diesem Umstande, verbunden selbstverständlich mit einer ebenfalls aus persönlichen Eigenschaften fließenden Autorität des Geschäftsführers, ergibt sich, daß unausgleichbare Streitfälle nicht sehr zu befürchten sind.

Von diesem Gesichtspunkte aus muß auch die andere Konsequenz betrachtet werden, die aus dem Abschluß von Arbeitsverträgen hervorgeht, welche sich von den in sonstigen Gewerbebetrieben üblichen nicht unterscheiden. Es ist das die Konsequenz, daß dem Geschäftsführer ein Entlassungsrecht zustehen muß. Die Möglichkeit, daß so schwere Konflikte entstehen, daß hiervon Gebrauch zu machen wäre, ist aus eben diesen Gründen fernliegend. Daher hat es auch für die Bestandfähigkeit des Unternehmens keine große Bedeutung, daß ebenfalls vor Abschluß des Gesellschaftsvertrages der designierte Geschäftsführer die weitere Zusage erteilte, daß bei Ausübung des Entlassungrechtes gleichzeitig der Geschäftsanteil des als Arbeiter entlassenen Gesellschafters durch ihn, den Geschäftsführer selbst käuflich erworben werde, sofern er nicht einen anderen Gesellschafter dazu bewegen könne. Daß ein solcher Fall eintrete, ist, wie gesagt, nicht allzu sehr zu befürchten, andererseits ist der Eintritt dieses Falles auch nicht mit so schweren Folgen verknüpft, daß der Geschäftsführer durchaus gezwungen wäre, ihm unter allen Umständen aus dem Wege zu gehen. Es ist also ein ausgezeichneter Mittelweg zwischen der im Interesse der Disziplin notwendigen Entlassungsmöglichkeit und dem Wunsche, die Entlassung im persönlichen Interesse der Arbeiter zu erschweren, gefunden worden.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Empfiehlt sich die Einrichtung besonderer städtischer Einigungsämter?

Die Stadt Ulm, rühmlichst bekannt auf den Gebieten städtischer Bodenpolitik und Arbeiterfürsorge, hat jüngst eine städtische soziale Kommission ins Leben gerufen. Deren Befugnisse sind weiter gesteckt als die der Mehrzahl ähnlicher Kommissionen; sie soll nicht nur bei städtischen Angelegenheiten sozialen Charakters mitwirken, sondern auch den gesamten Arbeitsmarkt überwachen, bei tariflichen Arbeitsregelungen mitwirken und auf eine Verständigung der Parteien in objektiver Weise hinwirken. In Verfolg der letztgenannten Aufgabe hat diese Kommission jüngst beschlossen, ein besonderes städtisches Einigungsamt zu begründen.

Dieser Beschluß scheint mir kein glücklicher zu sein. Zwar ist auch er ein Beweis der besonderen Arbeiterfürsorge der Stadt und das verfolgte Ziel, die Verständigung zwischen Arbeitgebern und -nehmern zu fördern, nur zu billigen. Aber das gewählte Mittel scheint mir unpraktisch zu sein.

Die Stadt Ulm besitzt ein Gewerbegericht. Jedes Gewerbegericht kann in allgemeinen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und -nehmern über die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses nach reichsgesetzlicher Bestimmung als Einigungsamt angerufen werden. Somit ist das Ulmer Gewerbegericht, wenn ich so sagen darf, das geborene Einigungsamt für die gedachten Streitigkeiten. Die Stadt macht also mit ihrem besonderen Einigungsamt dem Gewerbegericht Konkurrenz. Zugleich ist man versucht, in der Schaffung eines besonderen Einigungsamts ein Mißtrauensvotum für das Einigungsamt des Gewerbegerichts zu erblicken. Wie weit ein solches begründet sein mag, steht dahin.

Wenn aber als besonderer Grund für das Vorgehen der Stadt bezw. ihrer sozialen Kommission angeführt wird, daß das städtische Einigungsamt auch ohne Anrufung in Tätigkeit treten kann, so ist zu entgegnen, daß auch die Gewerbegerichte nicht gehindert sind, ohne Anrufung tätig zu werden. Jedes größere Gewerbegericht überwacht die Lohnbewegungen in der Stadt und ist bemüht, beizeiten einzugreifen und den Parteien die Anrufung des Einigungsamts nahezulegen. Und wenn leider bisher in manchen Fällen — namentlich bei ungewöhnlich großen Bewegungen — die öffentlich-rechtliche Institution des gewerbegerichtlichen Einigungsamts versagt hat, so sind in diesen Fällen ganz regelmäßig auch alle sonstigen, privaten Einigungsvermittelungen ebenso fehlgeschlagen.

Das Verfahren vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt ist gesetzlich normiert und bietet so den Parteien eine Sicherheit für ordnungsmäßige Verhandlung, was dem privaten Einigungsamt — und ein solches ist auch das städtische trotz aller Autorität der städtischen Verwaltung — fehlt. Infolgedessen erscheint es mir auch als recht zweifelhaft, ob ein städtisches Einigungsamt wie das Ulmer besondere Erfolge erzielen wird. Einen Zwang zu seiner Benutzung kann es nicht ausüben (denn es ist kein „Gemeindegericht" im Sinne des § 14³ Ger.Verf.G. und der Art. 3 ff. Würt. Ausf.G. vom 18. März 1879); den Parteien ist es jederzeit unbenommen, nach wie vor das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen. Wenn die Ulmer Sozialkommission betont, daß für Lohndifferenzen kleineren Umfangs das Gewerbegericht als Einigungsamt bestehen bleibe, also indirekt in größeren Angelegenheiten das Gewerbegericht als durch das städtische Einigungsamt ausgeschlossen ansieht, so dürfte dies rechtsirrtümlich sein.

Die Einrichtung besonderer Einigungsämter für Städte mit Gewerbegericht empfiehlt sich hiernach kaum. Die Soziale Kommission in Ulm hätte daher m. E. wohl besser getan, sich auf die Schaffung eines Beirates für die einigungsamtliche Tätigkeit des Gewerbegerichts zu beschränken bezw. sich selbst als diesen Beirat bestellen zu lassen.

Berlin. Dr. Schalhorn.

Ein juristisches Urteil über die Konkurrenzklausel. In der Rundschau der „D. Juristenztg." Nr. 14 schreibt Justizrat Dr. Stranz: „Von Tag zu Tag lebhafter wird der Unmut über die Konkurrenzklausel, jene Abrede mit Angestellten, die eine Verhinderung oder wenigstens Einschränkung ihrer Konkurrenztätigkeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses zum Gegenstande hat. Das Uebel ist aber auch groß genug. In vielen Fällen raubt die Klausel dem Angestellten die Möglichkeit weiteren wirtschaftlichen Fortkommens. Was er gelernt hat, wird brach gelegt. In das große Heer proletarischer Existenzen wird er gedrängt. Oft genug gewährt die Klausel, eine Geißel nur für den Angestellten, keinen irgendwie entsprechenden Nutzen dem Arbeitgeber.

Selbst bei kärglichem Gehalt werden hohe Vertragsstrafen auf die Verletzung der Klausel gesetzt. So wird der Betrag des doppelten Jahreseinkommens als Strafe in Verträgen großer Warenhäuser nicht nur höheren Angestellten, Einkäufern und Lagerchefs, sondern auch den geringst bezahlten Gehilfen auferlegt. Solche Verträge namentlich haben gerechten Zorn hervorgerufen, der sich auch im Reichstage Luft machte. Der Staatssekretär des Reichs-Justizamts erklärte dort, die bedenklichen Erscheinungen in der Anwendung der Klausel hätten Veranlassung zur Erwägung der Frage gegeben, ob nicht eine Aenderung des bestehenden Rechts eintreten solle. Was jetzt Rechtens ist, bedarf u. E. dringend und bald einer Umgestaltung. Nur zugunsten der Handlungsgehilfen und -Lehrlinge sowie der höheren gewerblichen Beamten, der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, bestehen einige Bestimmungen, die gerade die schlimmsten Schäden abschwächen (§§ 74, 75 HGB. und 133 f Gew.-Ord.). Die gewerblichen Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge sind ohne gesetzlichen Schutz gegen die Klausel. Auf sie alle muß der Schutz ausgedehnt, alle Dienst- und Arbeitsverträge müssen umfaßt werden. Und es fragt sich, ob die Klausel für die Regel nicht ganz zu verbieten, d. h. eine derartige Abrede für nichtig zu erklären ist. Ausnahmsweise ist sie nur soweit beizubehalten, als der Verrat von Geschäfts- und Herstellungsgeheimnissen in Frage steht. Auf alle Fälle dürften, will man nicht so gründlich vorgehen, wenigstens bei den Arbeitseinkommen unter 2000 ℳ Konkurrenzklauseln und Vertragsstrafen nicht zugelassen werden." Diese Auslassungen eines hochangesehenen Juristen sind eine sehr wertvolle Unterstützung im Kampf gegen die Konkurrenzklausel.

Wahlrecht und Gesundheitspflege. Die von Dr. Freund in Nr. 40 der „Soz. Praxis" aufgestellte, auch in der „Med. Ref." (Nr. 28) nachdrücklich erhobene Forderung, daß die Fürsorge der Gemeinden für Lungenkranke und andere Leidende nicht armenpflegerisch sein und damit das Wahlrecht entziehen dürfe, ist unlängst in Mainz erfüllt worden. Der „Frkf. Ztg." wird von dort geschrieben: „Die Kommission für die Verwaltung der städtischen Auskunfts-Fürsorgestelle für Lungenkranke hat die sehr zeitgemäße Entscheidung getroffen, daß die Gewährung von Unterstützungen aus den der Fürsorgestelle zur Verfügung stehenden Geldern nicht als Armenunterstützung angesehen werde. Dadurch wird den Unterstützten u. a. bei Stadtverordnetenwahlen das Wahlrecht nicht entzogen." Nicht Armenpflege, sondern soziale Fürsorge ist das Losungswort dieser Entwicklung.

Das niederländische Arbeitsvertragsgesetz ist nun endlich nach jahrelangen Vorberatungen und Verhandlungen — schon im Jahre 1898 beantragte Professor Drucker, Mitglied der Zweiten Kammer, eine Abänderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, die ein Kontraktverhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter schaffen sollte — endgültig zustande kommen. Nachdem zu Anfang des Jahres die Zweite Kammer den Gesetzentwurf (vergl. S. Pr. XV Sp. 600) angenommen hatte, ist er in der zweiten Juliwoche nunmehr auch von der Ersten Kammer gutgeheißen worden.

Soziale Zustände.

Die Lage der englischen Eisenarbeiter.

Von H. W. Macrosty, London.

Es gibt keinen Gegenstand, der so wichtig und im wesentlichen dem Durchschnittsbeobachter doch so unbekannt ist wie die Lage der großen Mehrheit der Bevölkerung, die wir unter dem allgemeinen Ausdruck der arbeitenden Klassen begreifen. Ueber diese stellen wir Theorien auf, für sie schaffen wir Gesetze, und zu jeder Zeit befinden wir uns in einem so vollständigen Zustande der Unkenntnis, daß es zu verwundern ist, wenn die bestgemeinten Anstrengungen nicht häufiger zu Fehlschlägen geführt haben. Die Notwendigkeit einer genaueren Kenntnis wächst jetzt noch, wo täglich größere Anforderungen an die Staatsverwaltung gestellt werden, wo die städtische Verantwortlichkeit in immer kleinere Einzelheiten dringt. Die Arbeiter selbst können selten ihre Lebenslage beschreiben, sie sind zu allgemein im Ausdruck und verfügen über kein genügendes Maß der Vergleichung. Der Außenstehende aber wird gehindert durch seine Vorurteile, durch seine Lebensstellung, die es ihm erschwert, die Vorurteile sich einzugestehen und den Lebenshaltungen, die in den anderen Schichten des Volkes überwiegen, Aufmerksamkeit zu schenken. Nur sehr selten befähigen Intelligenz und Sympathie einen Beobachter, die Hemmnisse zu überwinden und sich völlig in die Lebenslage der zu erforschenden Personen zu versetzen. Befinden sie sich aber auf der Höhe, so vermögen sie eine Darstellung zu liefern, die mehr Wert besitzt als viele statistische Bände.

Ein solche Darstellung liegt vor in „At the Works" [London, Edward Arnold 1907; 6 sh.], eine Studie über die Eisenarbeiter von Middlesbrough. Verfasser ist Lady Bell, die Gattin von Sir Hugh Bell, des großen Gruben- und Hüttenbesitzers. Der Besuch bei ihm ist den Mitgliedern der Studienkommission der „Gesellschaft für Soziale Reform" wohl noch in angenehmer Erinnerung. Das Buch von Lady Bell faßt nicht nur ihre eigenen Erfahrungen, sondern auch die einer großen Anzahl von Helfern, die ständig unter den Armen wirken, zusammen. Der peinliche Fleiß grade, mit dem die Lebensverhältnisse der Arbeiterschaft durch amtliche und private Forscher untersucht worden sind, hat dazu geführt, ein falsches Bild von ihnen zu geben. Ihre Laster sind aufgezählt, ihre Schwächen verzeichnet, ihre Mängel gekennzeichnet worden, während keine Kommission jemals die moralische Lage der mittleren Klassen untersucht hat, nur der Satiriker hat die Aristokratie zu beschreiben versucht. Das größte Verdienst Lady Bells ist es, diese falsche Anschauung zerstört und ausführlich dargelegt zu haben, daß die menschliche Natur der arbeitenden Klassen die menschliche Natur aller Klassen ist, daß die Fehler und die Tugenden dieselben sind. Der einzige Unterschied ist, daß einige Klassen rücksichtslos den Verführungen ausgesetzt sind, vor denen die andern sorgfältig geschützt sind. Ihr Buch gehört zu den wichtigsten Erscheinungen soziologischen Studiums, die in dem letzten Vierteljahrhundert erschienen sind, und verdient die sorgfältige Aufmerksamkeit aller, die die hervorragendsten Ergebnisse der Zivilisation, die Unterschiede der Rasse, der Oertlichkeit und des Berufs überwindet, kennen lernen wollen.

Middlesbrough ist eine neue Stadt, das Produkt der Clevelandschen Eisenindustrie. Im Jahre 1841 zählte es 5463 Einwohner, im Jahre 1901: 91 302; einige Jahre später nahezu 97 000 Einwohner. In 70 Jahren raschen Wachstums ist eine starkknochige, stramme, unabhängige Bevölkerung herangezogen worden, angehäuft in kleinen Häusern mit vier Räumen von unfreundlichem Aussehen und in engster Nachbarschaft der Hochöfen und Stahlhütten zusammenhockend. Bei den Hochöfen gilt der achtstündige Arbeitstag; es wird in drei Schichten gearbeitet, die Löhne schwanken je nach der Beschäftigungsart wöchentlich von 19 sh 6 d bis 4 £. Die Mehrheit der Arbeiter erhält 25 bis 38 sh. Die Arbeiter, die die Erzröstten bedienen, arbeiten in zwei Schichten zu einem Arbeitstag von 8 oder 6 Stunden und erhalten 40 bis 52 ½ sh wöchentlich. Von 1270 Arbeitern, die in einer gegebenen Woche gezählt wurden, erhielten 23 junge Burschen unter 10 sh wöchentlich, 50 weitere, ebenfalls junge Leute, erhielten unter 20 sh, 96 Erwachsene, zumeist ungelernte Arbeiter, erhielten unter 20 sh, 398 erhielten zwischen 20 und 30 sh, 410 zwischen 30 und 40 sh, 235 zwischen 40 und 60 sh, 58 zwischen 60 und 80 sh und 4 über 80 sh. Fast ein Drittel der Haushaltungen hatten Aftermieter, die wöchentlich 12 bis 15 sh für Wohnung, Kost und Wäsche zahlen; man nimmt an, daß die Frau an jeder Person 2 bis 3 sh verdient.

Wir scheinen also eine in guten Verhältnissen lebende Bevölkerung vor uns zu haben. Doch die Verwaltung des verdienten Einkommens ist eine andere Sache; mit ihr und ihren Ergebnissen beschäftigt sich Lady Bell hauptsächlich. „Die meisten Arbeiter," so schreibt sie, „haben die Gelegenheit, genug Geld zu erwerben, aber sie haben weder Geschick noch Selbstzucht genug, um es wirklich vorteilhaft zu verwenden. Die Erörterung der Geldverhältnisse der arbeitenden Klassen oder überhaupt jeder anderen Klasse, ohne Berücksichtigung der Verzettelung und Vergeudung würde von irreführenden Voraussetzungen ausgehen. Von 900 sorgfältig erforschten Haushaltungen erwiesen sich 125 als völlig verarmt. Ihre Insassen hatten niemals genug für Essen aufzuwenden, um sich hinreichend zu nähren, sie hatten keine genügenden Mittel für Kleidungsausgaben, um ihren Körper angemessen zu bedecken, sie hatten nicht genug zur Befriedigung ihres rechtschaffenen Verlangens nach einem bescheidenen Grad von Wohlstand. 174 weitere standen so nahe der Grenze der Armut, daß sie sie ständig überschritten. Daher kommt es, daß das Leben eines Drittels dieser Arbeiter, die wir hier betrachten, ein endloser Kampf Tag für Tag ist zur Sicherung der einfachsten und wesentlichsten Bedürfnisse. 400 waren, nach ihren Einkünften zu urteilen, wohlhabend, obgleich wahrscheinlich nicht mehr als die Hälfte von ihnen diese Mittel klug und richtig verwalteten; und 200 höhere, gut erzogene Haushaltungen befanden sich in ganz behaglichen und gedeihlichen Verhältnissen."

Die erste Erkenntnis, die sich hier einem aufdrängt, ist die, daß der Arbeiter, wenn auch vielleicht für den Tag gut gestellt, auf einer sehr schmalen Schneide steht. Die Kraft ist das Haupteigentum des Eisenhüttenarbeiters; sehr viele von ihnen, wenigstens die Hälfte, sind mit 50 Jahren verbraucht und erhalten eine weniger

schwierige Beschäftigung. Die Höhegrade der Temperaturen, denen sie ausgesetzt sind, die Giftigkeit der Gase, die sie einatmen, erzeugen Rheumatismus, Asthma, Lungenentzündung und Augenaffektionen, auch die Schwindsucht ist stark verbreitet. Die Löhne fallen aus, wenn nicht gearbeitet wird, und obgleich gegen zwei Drittel der Arbeiter 6 oder 9 d pro Woche in eine Krankenkasse zahlen, so ist ihr Einkommen nichtsdestoweniger geschmälert, wenn sie es am nötigsten brauchen; während die Zeit für die Genesung ungebührlich durch die Sorge und den Geldverlust, den sie mit sich bringt, verkürzt wird. Die Mietszahlung ist wie überall eine schwere Last. Von 700 Haushaltungen hatten 180 eine wöchentliche Miete von $3^1/_2$ bis 4 sh, 254 zwischen 4 und 5 sh und 159 über 5 sh. Lady Bell führt dazu aus, daß „die Miete in fast allen Haushaltungen, die ich zu besuchen Gelegenheit hatte, völlig außer Verhältnis zum übrigen Aufwand steht."

Wir haben soweit das bloße Gerippe des Buches gegeben. Die lebendigen Bilder, die Lady Bell aus den trockenen Tatsachen aufbaut, müssen im Buche selbst studiert werden, denn jeder Versuch der Zusammenfassung würde sie bloß zerstören. Der Dichter spricht von dem „einfachen Jahreslaufe der Armen"; dem ruhigen, aber nicht weniger mitfühlenden Blick dieser begabten Beobachterin erscheinen sie in einem andern Licht. Der Dichter kümmert sich natürlich kaum um die Stiefel; eine junge Arbeiterin sagte aber gelegentlich, sie hielte es für das Kennzeichen einer wirklichen Dame, daß sie einen fußfreien Rock und elegante Stiefel tragen könne; aber letztere stellten für die Arbeiterin fast das Unerreichbare dar. Notabene: „fußfreier Rock": eine arme Frau läßt ihren Rock im Schmutze schleifen, um zu verbergen, was sie auf den Füßen hat, man kann es kaum Stiefel nennen. — Der Jahreslauf der Armen ist tatsächlich „einfach" in der Form des Budgets, aber wenn bei einem wöchentlichen Einkommen von 19 sh 6 d drei Personen mit 7 sh 6 d in der Woche ernährt werden sollen, während 5 sh 6 d zur Miete nötig sind, dann verliert die „Einfachheit" ihren Reiz.

Am eindrucksvollsten sind die beiden Kapitel betitelt: „Frauen und Töchter". Sie sind voll von Lebensklugheit und Sympathie und doch charakteristisch gerade durch ihre Zurückhaltung. Heute, wie in früheren Tagen, ist es die Frau, die die Lasten der Zivilisation zu tragen hat. Die verheiratete Frau der arbeitenden Klassen ist niemals von Arbeit und Sorge frei, auch wenn ihr Gatte fleißig und mäßig und sie selbst eine gute Wirtschafterin ist. Sie steht in einem endlosen Pflichtenkreis, den sie vollenden muß; müde oder krank, sie muß arbeiten. Sogar in den Zeiten der Niederkunft kann sie sich nicht Ruhe und Pflege gönnen, wie ihre Schwester aus dem Mittelstande. Sie hat keine Zeit zur Erholung. Wenn das Tageslicht verschwunden ist, dann muß die sorgsame Hausfrau nähen und ausbessern, bis die Nadel aus ihren müden Fingern fällt. Wir sind gewohnt die athenische Kultur zu tadeln, weil sie auf der Sklaverei aufgebaut war, wir würden gut tun, nicht so pharisäisch zu sein. Wir brauchen uns über das Sinken der Geburtenziffer nicht zu wundern, wenn wir auf diesen Seiten lesen — hier wird Lady Bell beinahe bitter —, was Mutterschaft für die Arbeiterfrau bedeutet, wenn wir von der Qual hören, dem geistigen und körperlichen Elend, das nur durch die freundliche unbeholfene Unterstützung der Nachbarn erleichtert wird. Wir brauchen uns nicht zu wundern, wenn von 2072 Todesfällen in Middlesbrough im Jahre 1904 650 auf Kinder unter einem Jahr kamen.

Der Raum gestattet uns nicht, über die Kapitel vom Lesen, von der Erholung, vom Trinken und Wetten zu sprechen. Doch mag erwähnt werden, daß die sorgfältige Untersuchung zeigt, wie von 200 Haushaltungen 50 nur Romane, 58 nur Zeitungen lesen, 37 Haushaltungen „liebten das Lesen sehr" und in 25 lesen die Hausgenossen Bücher, welche wirklich lesenswert waren — ein Ergebnis, das wahrscheinlich so gut ist, wie es nur in irgend einer anderen Bevölkerungsschicht gefunden werden kann. Von dem Mangel an Erholung, vom Trinken und Wetten, das hiermit im Zusammenhang steht, ist wenig neues zu sagen. Man gewinnt die Ansicht, das stärkste Mittel gegen Trinken und Spielen würde die Errichtung von Versammlungslokalen sein, die gefällig, gut erleuchtet, mit Spielen, Büchern und Erfrischungen, auch leichten Bieren, versehen sind, wo der Arbeiter und seine Frau sich aufhalten und mit ihren Freunden sich unterhalten könnten — also städtische Klubs für das arbeitende Volk, Volksheime!

Man sollte dieses Buch studieren! Vieles darin mag nicht auf deutsche Verhältnisse anwendbar sein, es enthält aber die Grundwahrheiten über das Leben der Arbeiterklasse unter allen Verhältnissen und in allen Ländern. Man wird das Buch nicht allein aus Mitgefühl mit den Armen zu seiner Belehrung lesen, sondern es wird dem Leser auch die Bekanntschaft einer liebenswürdigen und sympathischen Persönlichkeit ermitteln.

Soziale Rechtsprechung.

Die Einreichung des Mitgliederverzeichnisses — eine Gefährdung der Koalitionsfreiheit. Das Moabiter Schöffengericht verhandelte gegen den Vorstand des Glasarbeiterverbandes auf Grund des § 2 des Vereinsgesetzes, weil er es unterlassen hatte, eine Anzahl Einzelmitglieder mehrerer Ortschaften, u. a. von Obernkirchen bei Hannover, dem Berliner Polizeipräsidium rechtzeitig für das Mitgliederverzeichnis anzumelden. Der Verteidiger Dr. Heinemann bestritt nicht nur die Anwendbarkeit des § 2 auf die angeklagte Gewerkschaft, sondern brachte, um die Unterlassung der Mitgliederanmeldung im Obernkirchner Falle zu rechtfertigen, noch folgendes Dokument vor, ein Schreiben des Gendarm Bleckart aus Obernkirchen an den Landrat in Rinteln:

„Dem Herrn Landrat berichte ich, daß ich bei der Polizeiverwaltung zu Stralau um ein Mitgliederverzeichnis derjenigen Glasarbeiter von Schauenstein und Neuehütte, welche dem Glasarbeiterverbande angehören, gebeten habe, und vom Amtsvorsteher in Stralau die Antwort erhalten habe, daß der Vorsitzende Girbig nach Berlin verzogen sei. Der Direktion der Glasfabrik gegenüber behaupten die Arbeiter, dem Verein nicht anzugehören. Im Jahre 1900 wurde der Streik von demselben Verein hier geleitet, deshalb ist der Verein wohl auch dem § 2 des Vereinsgesetzes unterworfen. Da der Direktion der Glasfabrik zu Schauenstein viel daran gelegen ist, zu wissen, welche Leute dem Vereine angehören, so bitte ich den Herrn Landrat, das Mitgliederverzeichnis einfordern zu wollen."

Der Landrat hat darauf das Berliner Polizeipräsidium um Mitteilung der Liste ersucht „zur Informierung der Polizeibehörde". Sodann wandte sich der Landrat an den Ersten Staatsanwalt in Hannover, damit bei einem früheren Bergmann, der einst Kassierer der ehemaligen Verbandszahlstelle in Obernkirchen gewesen ist, eine Haussuchung vorgenommen werden möge. Dadurch sollte zugleich festgestellt werden, ob dort etwa der Vorstand einer Ortsgruppe des Verbandes vorhanden sei, der sich durch Nichtanmeldung der Mitglieder einer Umgehung des Gesetzes schuldig gemacht habe. Von dem Landrat wurde dabei ausdrücklich gewünscht, zu der eventuellen Haussuchung doch einen in politischen Strafsachen bewanderten Kriminalkommissar zu entsenden, weil die Polizeiorgane in Obernkirchen dazu wohl nicht genügend qualifiziert seien. Das Gericht hat diese eigenartigen, leider nicht einzigartigen Begleitumstände des Strafverfahrens anscheinend berücksichtigt, indem es die verschiedenen zur Anklage stehenden Fälle zu einem zusammenzog und auf die niedrigst zulässige Strafe von 15 M. Geldstrafe erkannte.

Die Anwendung der Bundesratsverordnung über den Arbeitsbetrieb in den Steinbrüchen ist vom Oberlandesgericht in Dresden kürzlich in einer Entscheidung genauer bestimmt worden. Zwei Steinbruchsbesitzer in Meißen lassen aus ihren Steinbrüchen, die in der Nähe Meißens, etwa 150—200 m vom Elbufer entfernt liegen, Steine schlagen, die dann auf einem Gleis an die Elbe gefahren, dort von Frauen zerkleinert und in Elbkähne verladen werden. Die Bundesratsverordnung verbietet aber die Beschäftigung von Frauen bei der Steingewinnung oder der Rohaufarbeitung von Steinen. Als die Unternehmer in Strafe genommen wurden, wandten sie ein, daß die Frauen nicht im Steinbruche bei der Rohaufarbeitung, sondern nur bei der Teilaufarbeitung beschäftigt würden. Rohaufarbeitung und Teilaufarbeitung seien gänzlich verschiedene Begriffe. Das Oberlandesgericht Dresden erklärte jedoch, daß Rohaufarbeitung und Teilaufarbeitung in diesem Falle sich deckten. Man könne sagen, daß die Bezeichnung „Rohaufarbeitung" gewählt sei im Gegensatz zur „Feinaufarbeitung". Die von den Frauen ausgeführte Arbeit, die in großem Maßstabe gewonnenen Steine zu kleineren Stücken zu bearbeiten, falle unter den Begriff der Rohaufarbeitung, und in dieser Beziehung sei die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte unstatthaft und gesetzlich unzulässig. Ob nun die als Rohaufarbeitung aufzufassende Zerkleinerung der Steine im Steinbruche selbst oder, wie in diesem Falle, 150—200 m vom Steinbruche entfernt vorgenommen werde, käme weiter nicht in Betracht. Die Strafe wurde demnach bestätigt.

Verrichtung von Lohnarbeit während des Bezuges von Krankenkassengeld. Die erste Strafkammer des Landgerichts Frankfurt a/M. hat einen Zimmermann wegen Betruges zu 60 M Geldstrafe verurteilt, weil er unter Vorlage der Bescheinigungen des ihn behan-

delnden Kassenarztes den Anspruch auf Auszahlung des Krankengeldes geltend gemacht, jedoch dem mit der Auszahlung des Krankengeldes betrauten Beamten der Krankenkasse gegenüber verschwiegen hatte, daß er trotz der erfolgten Krankmeldung gearbeitet und seinen vollen Tagelohn verdient habe. Auch dem Arzte hatte er hiervon nichts gesagt. Der Angeklagte versuchte sein Verhalten mit seinem angeblich guten Glauben zu rechtfertigen, für die fraglichen Zeiträume sei doch seine Erwerbsunfähigkeit von dem Kassenarzte bescheinigt worden. Er habe angenommen, daß ihm das Krankengeld für die Zeit zustehe, für die er krank gemeldet gewesen sei. Die einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen seien ihm unbekannt gewesen, insbesondere habe er niemals ein Statut der Ortskrankenkasse besessen. Das Schöffengericht Frankfurt hatte diese Rechtfertigung des Angeklagten gelten lassen, das Landgericht aber erklärte, und zwar mit vollem Rechte, der Angeklagte mußte sich der Unrechtmäßigkeit der von ihm erhobenen Ansprüche bewußt sein. Er habe, indem er diese Ansprüche geltend machte, in der Absicht gehandelt, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Im vorliegenden Falle handelte es sich um eine ganz allgemein gültige, gewissermaßen selbstverständliche Regel, die auch dem Angeklagten bei seinem Alter und seinem Bildungsgrade nicht unbekannt sein konnte, auf deren Unkenntnis er sich daher füglich nicht berufen konnte.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Zur Abwehr der Angriffe auf die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker, die der „Arbeitgeberverband für das Buchdruckgewerbe" betreibt (vergl. Sp. 1092), hat der Vorstand des Deutschen Buchdruckervereins an die Staatsregierungen, die Staats- und Kommunalbehörden sowie an die Handels- und Gewerbekammern und wirtschaftlichen Vereine und Verbände im Deutschen Reiche eine Eingabe eingereicht. Darin heißt es:

Von einer kleinen Zahl der Tarifgemeinschaft abgeneigter Buchdruckereibesitzer, die sich zu einem Arbeitgeberverbande für das Buchdruckgewerbe vereinigt haben, ist in der letzten Zeit eine „Denkschrift des Arbeitgeberverbandes für das Buchdruckgewerbe an die Hohen Staatsregierungen, die Mitglieder der Parlamente, die Kommunalverwaltungen und alle vaterlandsliebenden Staatsbürger" herausgegeben und verbreitet worden. In dieser werden die schwersten Anschuldigungen gegen die allgemeine Anerkennung genießende Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker und den diese mitstützenden Deutschen Buchdruckerverein erhoben. Sie werden lediglich auf vage Vermutungen hin der Förderung sozialdemokratischer Zwecke und der Auslieferung der gesamten Presse und Literatur an die umstürzlerische Sozialdemokratie beschuldigt, und gegen sie wird im Gefühle einer ganz unbegründeten Angst die Hilfe der Staatsgewalt angerufen. Der leitende Faden, der bestimmende Grundgedanke der gegen die Tarifgemeinschaft des Buchdruckgewerbes gerichteten Bewegung ist die Beseitigung des moralischen Zwanges, den die Tarifgemeinschaft bisher auf die Buchdruckereibesitzer in der Richtung ausübte, daß diese zur Einhaltung einer gewissen gewerblichen Ordnung, zur Bezahlung gewerbsüblicher auskömmlicher Arbeitslöhne, zur Enthaltung von der Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte, insbesondere von der Lehrlingszüchterei, veranlaßt wurden. Unter der neuen Tarifgemeinschaft vom Jahre 1907 und dem diese ergänzenden Organisationsvertrag sind aus den bloßen gegenseitigen Zusicherungen der Tarifkontrahenten bindende Verpflichtungen für die Angehörigen der beiden Organisationen geworden, für welche letztere einzustehen haben. Damit ist dem Unbeachtetlassen der von der großen Gewerbsgemeinschaft beschlossenen Grundsätze gewerblichen Wohlverhaltens ein kräftiger Riegel vorgeschoben worden.

Zum Schluß ersucht die Eingabe um fernere wohlwollende Förderung der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker und des sie stützenden Deutschen Buchdruckervereins.

Behördliche Anerkennung der tarifgemeinschaftlichen Lehrlingsskala in Braunschweig. § 128 der Gewerbeordnung regelt die Lehrlingshaltung in Gewerbebetrieben in der Art, daß die unteren Verwaltungsbehörden einem Lehrlingszüchter, bei dem die Zahl der Lehrlinge im Mißverhältnisse zu dem Umfang des Betriebes steht und ihre Ausbildung gefährdet ist, die Entlassung eines entsprechenden Teils der Lehrlinge auferlegen können. Ferner können durch Beschluß des Bundesrats oder Verfügung der Landeszentralbehörde für einzelne Gewerbezweige Vorschriften über die Höchstzahl der Lehrlinge erlassen werden, die in Betrieben dieser Gewerbezweige beschäftigt werden darf. Dieser Paragraph ist bisher vom Papier noch selten in die Wirklichkeit übersetzt worden. Auf der Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform im Dezember 1906 richtete Kommerzienrat Büxenstein in seinem Vortrage über die tarifgemeinschaftliche Reglung der Arbeitsverhältnisse im Buchdruck an die anwesenden Vertreter des Reichsamts des Innern und des preußischen Handelsministeriums die eindringliche Bitte, den seit 6 Jahren immer wiederholten Eingaben des Tarifamts der Buchdrucker endlich einmal Rechnung zu tragen und auf Grund des § 128 der Gewerbeordnung die tarifgemeinschaftliche Lehrlingsskala zur öffentlich-rechtlichen Vorschrift im Interesse des Gewerbes zu erheben. Während von Preußen und dem Bundesrat bisher in dieser Angelegenheit nichts geschehen ist, hat sich die braunschweigische Regierung das Verdienst erworben, als erste in Deutschland die Lehrlingsreglung im Buchdruckgewerbe so, wie es $^9/_{10}$ der Gewerbeangehörigen seit Jahren erstreben, von Amts wegen festzulegen. Bekanntlich blühte die Lehrlingszüchterei vor dem Eingriff der Tarifbehörden im Buchdruckgewerbe, das fälschlich als ein leichter und aussichtsreicher Beruf gilt, über alle Maßen und verschärfte die Arbeitslosigkeit unter der Gehilfenschaft bedenklich. Durch eine elastische Anpassung der Lehrlingszahl an den mittels der Arbeitslosenziffern erkennbaren Arbeiterbedarf eine Gesundung dieser Verhältnisse herbeizuführen, ist die dankenswerte Aufgabe der tarifgemeinschaftlichen Lehrlingsskala.

Leistungsverpflichtung im Tarifvertrage. Vor dem Gewerbegericht Breslau als Einigungsamt ist am 4. Juli in der zwischen der Steinsetzerinnung und der Gesellenschaft entstandenen Tarifstreitigkeit folgender Vergleich geschlossen worden:

I. Der Gesellenausschuß verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, daß tunlichst die unter Ziffer 10 des Tarifvertrages vom 12. April 1905 (28. März 1907) bestimmten Mindestleistungen innegehalten werden.
II. Ein Abzug von den Stundenlöhnen ist nur zulässig, sofern die Leistung um mehr als ein Zehntel hinter den Mindestsätzen zurückbleibt und nur bezüglich des überschießenden Betrages.
III. Die Arbeit soll alsbald aufgenommen werden; Maßregelungen sollen nicht stattfinden.

Tarifvertragsklauseln bei Vergebung städtischer Lieferungsaufträge. Die Gemeindevertretung von Mülhausen erörterte kürzlich die Festlegung der Stundenlöhne in dem Pflichtenhefte derjenigen Unternehmer, welche städtische Arbeiten ausführen. Nach dem Vorschlage der sozialdemokratischen Arbeitervertreter sollten auf Ersuchen der beteiligten Gewerkschaft die Stundenlöhne folgende Erhöhungen erhalten: die Steinhauer von 60 auf 65 ₰, die Maurer von 45 auf 55, die Zimmerer von 42 auf 50, die Tischler von 42 auf 45, die Gipser von 52 auf 58 ₰. Die bürgerlichen Vertreter hatten dagegen beantragt, es sollten die Bestimmungen des Tarifvertrags, der zwischen den beiderseitigen Organisationen besteht, maßgebend für die Lohn- und Arbeitsbedingungen sein. Schließlich wurde der erste Antrag mit dem Zusatz gutgeheißen, daß die Bestimmungen über die Mindestlöhne in Wegfall kommen, wenn in dem betreffenden Gewerbe bereits Tarifverträge bestehen. Bei Ausbruch von Lohnstreitigkeiten soll ein Schiedsgericht, in welches jede Partei zwei ihrer Vertreter entsendet, entscheiden; den Vorsitz in diesem Schiedsgericht übernimmt der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter. Der Entscheid über Fristverlängerung bei Ausbruch eines Streiks an städtischen Bauten steht nach den Verhandlungen dem Einigungsaunt zu. — Ueber die gleiche Frage verhandelte unlängst eine Versammlung von Gewerbetreibenden in München. Sie richtete an die Stadtverwaltung die Bitte, mit den Handwerkerkorporationen Tarife und Minimallöhne festzusetzen, und sprach zugleich die Erwartung aus, daß die weniger wichtigen Arbeiten wie die Reparaturarbeiten hinfort im Turnus vergeben würden.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Arbeitgeberverband und Tarifvertrag. Vor einigen Wochen wurde in Zwickau für das Steinsetzergewerbe in Sachsen-Thüringen ein Arbeitgeberverband gegründet, wobei alsbald beschlossen wurde, daß die Arbeitgeber in den einzelnen Orten nur einen Stundenlohn von 40 bis 60 Pf. bezahlen sollen. Diese Einigung hat jedoch nur kurze Zeit angehalten, denn bereits sind in einigen Städten des einbezogenen Gebietes Tarifverträge im Steinsetzergewerbe abgeschlossen worden, die über die Mindestfestsetzungen des Arbeitgeberverbandes wesentlich hinausgehen. So wurde in Zwickau und in Crimmitschau ein Tarifvertrag abgeschlossen, durch den sogar ein Minimalstundenlohn von 65 Pf. festgelegt worden ist. Außerdem wurden folgende Zuschläge gewährt: für Ueberstunden 5 Pf., für Nachtarbeiten 20 Pf. und für Sonntagsarbeiten 30 Pf. pro Stunde. Ebenso wurde auch die Ueberlandarbeit geregelt. Ferner enthält

der Vertrag noch verschiedene Bestimmungen, wie das Zugeständnis der Beseitigung der Akkordarbeit, die Regelung und Einschränkung des Lehrlingswesens und anderes. Die Existenz des Arbeitgeberverbandes ist dadurch wieder fraglich geworden, es sei denn, daß er sich nunmehr bewußt auf den Tarifvertragsboden stellt. A. M.

Der Verband der Deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten revidierte und vervollständigte in seiner Generalversammlung Mitte Juni in Baden-Baden seine Satzungen, insbesondere in Hinsicht auf seine Stellungnahme gegenüber der Arbeiterbewegung. Bei allen Differenzen eines Mitgliedes mit seinen Arbeitern tritt zunächst eine Schiedskommission in Tätigkeit, welche berufen ist, den Streitfall möglichst auf gütlichem Wege zu schlichten. Gelingt dies nicht, so hat die Kommission einen Schiedsspruch zu fällen. Fällt der Schiedsspruch zu ungunsten des Arbeitgebers aus, so hat dieser dem Entscheid alsbald Folge zu geben. Fällt der Schiedsspruch zu ungunsten der Arbeitnehmer aus, so hat eine schnellstens einzuberufende außerordentliche Generalversammlung über nötig werdende Maßnahmen zum Schutze ihres Mitgliedes zu beraten. Es kann ein vorhandener Streikabwehrfonds unverzüglich bis zu irgend einer erforderlichen Höhe durch Umlagen aufgefüllt werden, und es kann eine partielle oder vollständige Aussperrung aller Mitglieder der im Kampfe befindlichen Arbeiterorganisation beschlossen werden.

Ein internationaler Arbeitgeberverband im Schiffahrtsgewerbe soll dem „Daily Graphic" zufolge auf Anregung der British Shipping Federation zur Abwehr von Seemanns- und Hafenarbeiterstreiks geschaffen werden, nachdem nunmehr in den Hauptschiffahrtsstaaten nationale Reederschutzverbände (in Deutschland bekanntlich erst seit 2 Monaten) beständen. Der britische Schiffahrtsverband behauptet, daß seit einiger Zeit die Arbeiterverbände, und besonders diejenigen Europas, eine wachsende Neigung zeigten, gemeinsam vorzugehen. Sobald ein Schiff das Mißfallen der Verbände in irgend einer Weise erregt habe, gehe ihm von Hafen zu Hafen die Nachricht voraus und es finde feindliche Aufnahme. Die Arbeiterverbände in den betreffenden Häfen seien ohne weiteres bereit, die Forderungen der Mannschaft, ohne Rücksicht auf Nationalität, zu unterstützen, und sie stellten im Falle eines Streikes Streikposten aus, um die Anwerbung von Leuten zu verhindern, die nicht den Unions angehörten. Zum Schutze der Interessen der Schiffahrtsgesellschaften sollen die europäischen Gesellschaften demnächst auf einer Konferenz gemeinsame Maßnahmen beraten. — Schon während des letzten Seemanns- und Hafenarbeiterstreiks war ein Zusammenwirken der Reedervereinigungen von England, Schweden, Norwegen, Dänemark und Deutschland in dem Sinne erfolgt, daß sie sich während der Dauer der Ausstände untereinander verpflichteten, diejenigen Seeleute, die nach einem bestimmten Termin den Dienst bei einer anderen Reederei aufgegeben hatten, nicht einzustellen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die Generalversammlung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter fand am 29. und 30. Juni in Gelsenkirchen statt. Der Geschäftsbericht verbreitete sich eingehend über die Lage der Bergarbeiter. Trotz der relativen Erhöhung der Löhne habe sich diese infolge der Verteuerung der Lebensmittel verschlechtert. Die Gesundheitsverhältnisse seien ebenfalls ungünstig, wie die erschreckend hohen Krankenziffern und auch die Unfallziffern zeigen. Es ist z. B. die Zahl der auf 1000 Versicherte angemeldeten Unfälle 1886 bis 1905 von 65,45 auf 126,45 % oder um 93,20 % gestiegen. Die Mitgliederzahl des Gewerkvereins betrug am 1. April 1907 77 000 Mitglieder gegenüber den Jahresdurchschnitten von 78 542 im Jahre 1906, 71 500 (1905) und 48 400 (1904). Der Vermögensstand war Ende 1905: 389 440 *M*, 1906: 508 354 *M*. In den Erörterungen über das Verhältnis zu anderen Organisationen wurde der Auffassung entgegengetreten, „als ob der Gewerkverein in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zur Zentrumspartei stehe", dagegen betont, daß den Gewerkverein von der Sozialdemokratie eine nicht zu überbrückende Kluft trenne. Der Gewerkverein stehe auf sich selbst, jeder Versuch zur Verschmelzung mit dem alten Verbande werde mit Entschiedenheit zurückgewiesen. Die Erläuterungen zum Geschäftsbericht gab der Generalsekretär Behrens. Er bezeichnete es als erfreulich, daß tausende Bergarbeiter über eine kleine Scholle verfügten, diese dürften sich aber nicht in erster Linie als Kleinbauern fühlen, sondern hätten sich zu vergegenwärtigen, daß sie in erster Linie Industriearbeiter sind. Das Verdienst des Gewerkvereins sei die Organisierung der Staatsbergleute und die geplante Durchführung des Knappschaftsgesetzes in Elsaß-Lothringen zugunsten der Arbeiter. Ein Vortrag von Imbusch über die Aenderungen der Berggesetzgebung in den letzten Jahren beschäftigte sich mit der jüngsten Berggesetznovelle des preußischen Staates. Der Arbeiterschutz sei nicht genügend entwickelt, obwohl die Novelle eine Reihe von Vorteilen gebracht habe: Höchstgrenze der Strafen, Wiegekontrolleure, vorschußweise Zahlung des Lohnes, Einführung der Arbeiterausschüsse und Regelung der Arbeitszeit. Nicht befriedigt hätte dagegen das Gesetz über das Knappschaftsrecht, denn die Vorteile, die es biete, würden beeinträchtigt durch die Beschneidung des Mitverwaltungsrechtes. Schließlich wurde eine Resolution angenommen, in der die Verstaatlichung der Kohlen- und Kalifelder begrüßt, die Nichteinbeziehung des Erzbergbaues aber bedauert wird. Die Forderungen der Arbeiter an die Berggesetzgebung wegen der Arbeitsverhältnisse und eines besseren Schutzes von Gesundheit und Leben der Bergarbeiter seien unerfüllt geblieben, ebenso die bezüglich des Knappschaftswesens. Die Generalversammlung müsse daher aufs neue die Forderung auf Schaffung eines Reichsberggesetzes erheben. Endlich sei trotz des Gesetzes von 1905 wiederum die Stillegung kleinerer Zechen zu beklagen. Besonders gefährlich aber sei die Novelle infolge ihrer kautschukartigen Fassung der allgemeinen Einführung der Arbeiterausschüsse. Die Grubenausschüsse müßten systematisch zusammenwirken. Von 16 Grubenausschüssen des Ruhrreviers war eine Resolution eingebracht worden, welche einen weiteren gesetzlichen Ausbau der Arbeiterausschüsse fordert. Die Befugnisse der Ausschüsse seien gesetzlich zu eng gezogen, ihre Wirksamkeit für ein friedliches Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und damit für die friedliche Entwicklung des Bergbaues sei infolgedessen gehemmt. Den Ausschüssen müsse ein Mitbestimmungsrecht bei Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, auch bei Einzelfragen und -beschwerden sowie bei der Grubenkontrolle gewährt werden. Diese Resolution fand Annahme. Ueber den weiteren inneren Ausbau des Gewerkvereins wurde nach einem Vortrag von Vogelsang ein Beschluß befürwortet, der die Notwendigkeit betont, die Agitation mehr als bisher unter den jugendlichen Bergleuten zu betreiben und den einzelnen Zahlstellen den Anschluß an Gewerkschaftskartelle zur Pflicht macht, sowie die Einführung der Vertrauensmännerorganisation in jeder Zahlstelle empfiehlt. Ferner sollen in den Wintermonaten möglichst von mehreren Zahlstellen gemeinsam Unterrichtskurse eingerichtet werden, um Diskussionsredner, gute Vorstandsmitglieder und Vertrauensleute heranzubilden. Des weiteren werden Konferenzen für die Arbeiterausschüsse, Berggewerbegerichts-Beisitzer und Knappschaftsälteste empfohlen. Die Zahlstellen sollen die Festlichkeiten möglichst einschränken und sich, wenn möglich, den konfessionellen Arbeiter- und Knappenvereinen anschließen. Schließlich fand noch ein Antrag Annahme, daß jugendliche Bergarbeiter mindestens ein halbes Jahr lang wöchentlich ein oder zwei Stunden eine Schule besuchen müssen, in der sie über die wichtigsten bergpolizeilichen Vorschriften unterrichtet werden.

Die Hauptversammlung des Deutschen Privatbeamtenvereins tagte am 16. und 17. Juni in Gotha. Ueber die Entwickelung des Vereins, der seinen Sitz in Magdeburg hat, haben wir anläßlich seines 25jährigen Bestehens i. J. 1906 berichtet. Je ein Vertreter des herzoglichen Staatsministeriums, des preußischen Ministeriums des Innern und des preußischen Handelsministeriums wohnten den Versammlungen bei. Der Vertreter des letzteren, Geh. Ober-Regierungsrat Dr. Hoffmann, kennzeichnete die Stellungnahme der preußischen Staatsregierung zu der Frage der staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für Privatbeamte und billigte hierbei den vom Deutschen Privatbeamtenverein vertretenen Standpunkt, den im privatwirtschaftlichen Erwerbsleben angestellten Personen trotz der wohl zu erwartenden staatlichen Regelung der Pensions- und Reliktenversorgung für die Privatbeamten nach wie vor die Selbsthilfe gegen die Gefahren der Zukunft dringend ans Herz zu legen. Den Hauptpunkt der Verhandlungen bildete naturgemäß der Vortrag des Direktors Schmelzer: Stellungnahme des Vereins zur staatlichen Regelung der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für Privatbeamte, in dem er im wesentlichen den oben ausgesprochenen Gedanken ausführte. Insbesondere betonte er, daß die Bedenken gegen die Denkschrift des Grafen Posadowsky, die in Privatbeamtenkreisen vielfach auftauchten, unbegründet seien, da in der Denkschrift die vom Verein seit seiner Gründung aufgestellten Forderungen vertreten würden, allerdings bedürften einzelne Punkte der Denkschrift einer Revision, da nur 10 % aller in Frage kommenden Privatbeamten an der Ausfüllung der Fragebogen beteiligt gewesen seien, weshalb nicht alle Berufszweige berücksichtigt seien. Die nötigen Erhebungen müßten deshalb seitens des Staats vorgenommen werden. In der mit großer Majorität angenommenen Resolution erklärte sich die Hauptversammlung für baldige Einführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversorgung für Privatbeamte. Die Resolution sagt zum Schluß: Die Hauptversammlung erblickt in einer staatlichen Regelung der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung für Privatbeamte eine bedeutsame Förderung des Hauptprogramms des Deutschen Privatbeamtenvereins sowie einen Ansporn für die Privatbeamten zu einer kräftigen weiteren Betätigung der zur Erlangung einer angemessenen und ausreichenden Sicherstellung nach wie vor unbedingt notwendigen Selbsthilfe und beauftragt deshalb die Hauptverwaltung mitzuarbeiten an einer baldigen und klaren Lösung des Problems. Aus den weiteren Verhandlungen ist lediglich noch hervorzuheben, daß zwei besondere Reisebeamte mit einem jährlichen Gehalt von je 5000 *M* angestellt werden sollen, die die einzelnen Bezirke zu Agitationszwecken zu bereisen haben. Behufs Verbesserung der Abteilung für Stellenvermittlung wurden 400 *M* für ein Preisausschreiben dem Direktorium zur Verfügung gestellt.

Die Organisation der Heimarbeiterinnen. Einige beachtenswerte, für den guten Fortgang der Heimarbeiterinnenbewegung sprechende Mitteilungen entnehmen wir den beiden letzten Nummern

(Juni und Juli) der „Heimarbeiterin", dem Organ des christlichen Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen, der jetzt über 4500 Mitglieder zählt. Auf der 9. Jahresversammlung der „Frauenhilfe", die vom 26.—28. Mai in Berlin teils im Herrenhause, teils im Königlichen Schlosse tagte, wurde auf ausdrücklichen Wunsch und im Beisein der Kaiserin über die „Fürsorge der Frauenhilfe in der Heimarbeit" verhandelt. Kabinettsrat von Behr-Pinnow berichtete über die vorhandenen Nöte, Frl. Behm, die bewährte Hauptvorsitzende des Gewerkvereins, ergänzte diese Ausführungen durch eine Schilderung der Aufgaben, die der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen als Standesorganisation zu erfüllen hat, und wie diese seine Tätigkeit durch die freiwillige Mitarbeit der Glieder der „Frauenhilfe" gefördert und unterstützt werden könne. Die Versammlung und besonders auch die Kaiserin folgten diesen Darlegungen mit wärmster Aufmerksamkeit. Die Kaiserin befahl zum Schluß Frl. Behm zu sich und bewies in dieser Unterredung aufs neue, welch unauslöschlichen Eindruck die Heimarbeitsausstellung auf sie gemacht hat. — In der Posener Ortsgruppe des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen hielt im April Professor Dr. von Wiese und Kaiserswaldau auf Bitten des Vorstandes fünf Vorträge über „Die Grundlagen der gewerblichen Arbeiterfrage". — Die Ortsgruppe Wiesbaden hat sich dem dortigen Ortskartell der christlichen Gewerkschaften angeschlossen. In der Juni-Versammlung sprach ein Wiesbadener Stadtverordneter, Herr Fink, über das Wiesbadener Ortsstatut betreffs der Krankenversicherung der Heimarbeiter. In der Einleitung zu seinem Vortrage schilderte der Referent, wie durch die Heimarbeitsausstellung in Berlin sein Interesse wach geworden und wie dann nach dem Vortrage von Frl. Behm in Wiesbaden im März d. Js. er erst recht sich entschlossen habe, seine Kräfte nach Möglichkeit in den Dienst dieser guten Sache zu stellen. — Bei den Wahlen zur Ortskrankenkasse für Handwerksbetrieb in Rheydt waren zum ersten Male von christlicher Seite auch vier weibliche Delegierte (Heimarbeiterinnen) aufgestellt worden. Die Mitglieder des Heimarbeiterinnenverbandes beteiligten sich eifrig bei der Agitation und bei der Wahlhandlung. Dank den vereinten Bemühungen erzielte die christliche Liste eine große Mehrheit. — In dem Leitartikel der Julinummer schildert die Arbeitersekretärin Barbara Graß eine Tour mit Vorträgen und persönlichen Besuchen in den zum Teil recht elenden Heimarbeitsbetrieben, die sie in der westfälischen Gegend unternommen hat, um die Tabakarbeiter und -arbeiterinnen für die christlichen Gewerkschaften zu gewinnen. — Der Leitartikel der Juninummer behandelt „die Mitarbeit der Frauen anderer Stände". Bei den Heimarbeiterinnen, deren Organisation bis vor kurzem überhaupt für unmöglich gehalten wurde, hat sich die Unterstützung durch Frauen anderer Stände, die sich in den Dienst dieser Sache stellen, ganz besonders bewährt, namentlich die notwendigen Vorarbeiten zur Gründung neuer Ortsgruppen und bei Verwaltung der arbeitsreichen Aemter, wie Schriftführerin, Kassiererin, für die es den überbürdeten Heimarbeiterinnen meist an Zeit und Kraft fehlt.

Die deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) veröffentlichen im „Gewerkverein" (Nr. 51) eine Statistik, der wir folgendes entnehmen: Die Zahl der Mitglieder betrug Ende 1906 118 508 Köpfe (gegenüber 117 697 im Vorjahr). Der Gewerkverein der Maschinenbauer ging von 49 516 auf 48 199 Mitglieder zurück, der der Fabrik- und Handarbeiter von 19 598 auf 17 188, der der Tischler von 8078 auf 6994, während der Verein Deutscher Kaufleute von 14 614 auf 18 623, der der Stuhl-(Textil-)arbeiter von 5865 auf 6299, der der Bergarbeiter von 2189 auf 2509 und der der Zigarrenarbeiter von 1899 auf 1900 Köpfe stieg. Die übrigen Gewerkvereine gewannen oder verloren nicht nennenswert in ihrem Mitgliederbestande. Die Gesamteinnahmen der Vereine stiegen von 1 836 650 im Jahre 1905 auf 1 404 072 *M* im Jahre 1906, die Gesamtausgaben von 1 220 178 auf 1 400 132 *M*, das Gesamtvermögen von 3 497 069 auf 3 626 082 *M*. Die wichtigsten Ausgabebeträge entfielen auf Unterstützungen bei Arbeitskämpfen 442 261 *M* (1905: 286 643 *M*) und bei Arbeitslosigkeit 186 148 *M* (1905: 193 746 *M*), auf Agitation und Reisen 171 704 *M* (102 898 *M*), auf die Presse 184 521 *M* (188 581 *M*), auf Reiseunterstützung 70 481 *M* (67 801 *M*) und auf Verwaltungskosten 250 014 *M* (231 951 *M*). Bei diesen Ausgaben sind nicht eingerechnet die beträchtlichen Summen, die von den Kassen der einzelnen Ortsvereine an die nicht bezugsberechtigten Mitglieder geleistet wurden.

Streiks und Aussperrungen.

Der Kampf im Berliner Baugewerbe (Sp. 1098). Die Zusammenstellung einer seitens der Arbeitnehmer am 10. Juli veranstalteten und im „Vorwärts" veröffentlichten Baukontrolle, bei der die Aufnahmen vom 12. und 26. Juni zum Vergleich herangezogen werden, kommt zu einem außerordentlich günstigen Ergebnis für die Arbeitnehmer. Darnach hätten 84 Firmen, die Mitglieder des Verbandes der Baugeschäfte sind, die neuen Forderungen der Arbeiter anerkannt, darunter einige der größten. Dem Unternehmerverband fehlten aber noch, wie in einer Versammlung der Maurer am 12. Juli vom Verbandsleiter behauptet wurde, 10 000 bis 11 000 Maurer; 5222 arbeiteten zu den neuen Bedingungen, 4197 befänden sich noch im Streik, 1631 Akkordmaurer seien vorhanden, vor Beginn des Kampfes seien etwa 17 000 Maurer in Berlin tätig gewesen. Demnach müßten etwa 6000 Maurer seit dem Beginn des Kampfes Berlin verlassen haben, eine Zahl, die kaum zutreffen dürfte. Auch die übrigen neuerdings von Arbeitnehmerseite mitgeteilten Ziffern weisen die gleiche Schwierigkeit auf, sie untereinander in Einklang zu bringen. Die Arbeitgeber ihrerseits erklären dagegen auf das Bestimmteste, daß keins der bedeutenderen Baugeschäfte die Forderungen bewilligt habe und auch nicht daran denke, den Kampf aufzugeben.

Der Kampf in der schlesischen Textilindustrie (Sp. 1099) nimmt an Ausdehnung zu. Da die Verhandlungen der Arbeiterkommission mit der Firma Methner in Landeshut völlig ergebnislos verliefen, ist am 13. Juli die Aussperrung sämmtlicher Textilarbeiter in Landeshut erfolgt, während die Generalaussperrung aller Textilarbeiter Schlesiens noch bevorsteht.

Der Seemannsstreik in den deutschen Häfen hat nach achtwöchiger Dauer mit einer Niederlage des Seemannsverbandes geendigt. Eine am 12. Juli in Altona tagende Versammlung von 2000 Seeleuten hat den Ausstand aufgehoben. Der Vorsitzende des Verbandes erklärte selbst eine Fortsetzung des Streiks für zwecklos; er rate daher zum Frieden unter der Voraussetzung, daß die Reeder ihr Versprechen, nach Wiederaufnahme der Arbeit mit einer Kommission von aktiven Seeleuten zu unterhandeln, einlösen würden. Auch in Kiel, Bremerhaven und Bremen wurde die Beendigung des Streiks beschlossen, hier und da allerdings mit einem Vorbehalt. An einigen Ostseeplätzen wird noch gestreikt. Der Vorstand des Vereins Hamburger Reeder will daher die am Streik beteiligt gewesenen Seeleute nicht eher wieder einstellen, bis der Streik an sämtlichen deutschen Hafenplätzen vollständig beendet und die Arbeit zu den früheren Lohnsätzen wieder aufgenommen ist. Dies wird zweifellos in Bälde geschehen. Es ist dringend zu wünschen, daß Reeder und Seeleute künftig im Verhandlungswege ihre Differenzen regeln. Dazu ist vor allem aber nötig, daß die leitenden Organe des Seemannsverbandes die Erfahrung beherzigen, daß eine verkehrte Kampfesweise auch die beste Sache schädigen muß, und daß der Reederverband die Organisation der Seeleute als berechtigten Verhandlungskörper anerkennt.

Rechtsauskunftsstellen, Arbeitersekretariate, Volksbureaus.

Die Arbeitersekretariate der freien Gewerkschaften Deutschlands im Jahre 1906

haben sowohl ihre Zahl wie ihre Geschäftstätigkeit bedeutend vermehrt. Ende 1906 bestanden 85 solche Einrichtungen gegen 67 im Jahre vorher. Von ihnen treffen 49 auf das Königreich Preußen; Ost- und Westpreußen besitzen noch gar keine, alle übrigen Teile der Monarchie haben sie, am stärksten sind Brandenburg (6), Westfalen (9), Rheinland (13) besetzt. Von den übrigen 36 Sekretariaten entfallen auf Bayern 8, auf Sachsen 6, Baden 4, Hessen 3; fast alle deutschen Einzelstaaten haben jetzt derartige Auskunftstellen. 35 Sekretariate werden von den Gewerkschaftskartellen direkt verwaltet, 38 unterstehen besonderen gewerkschaftlichen Kommissionen, 8 dem Vorstand des Bergarbeiterverbandes; Koburg hat ein eigenes Kuratorium, in dem 2 Arbeitervertreter sitzen, Jena wurde bisher von dem dortigen Arbeiterblatt gehalten. Die Tätigkeit der Arbeitersekretariate besteht in erster Linie in der Auskunfterteilung in Rechtsfragen. Die Vermittlung von Beschwerden an die Gewerbeaufsicht übernehmen 70 Sekretariate, 63 führen auch die Vertretung ihrer Klienten vor den Gewerbe- und Schiedsgerichten. Von einem großen Teil der Sekretariate werden auch direkt gewerkschaftliche Arbeiten erledigt. 64 widmen sich der agitatorischen Tätigkeit und 47 befassen sich auch mit statistischen Angaben. Auskunft und Rechtshilfe erfolgt in 32 Sekretariaten nur an Organisierte und Organisationsunfähige, 51 gewähren ihren Beistand ohne Ausnahme — nur insofern machen sie einen Unterschied, als sie teilweise von Unorganisierten für die Anfertigung von Schriftsätzen Gebühren erheben.

Die Gesamtzahl der Auskunftsuchenden betrug 365 132, davon 293 094 männliche und 52 206 weibliche Arbeitnehmer, 15 341 selbständige Gewerbetreibende und sonstige Personen, 2267 Be-

hörden, Vereine, Korporationen. 63 % der Auskunftsuchenden waren gewerkschaftlich organisiert. In 382 261 Fällen wurde Auskunft erteilt, davon erforderten 49 926 Fälle schriftliche Erledigung. Frankfurt a. M., Nürnberg, Berlin hatten den stärksten Besuch. Die im Jahre 1906 erteilten Auskünfte betrafen Arbeiterversicherung in 114 920 Fällen, Arbeits- und Dienstvertrag in 60 497 Fällen, Bürgerliches Recht in 112 426 Fällen, Strafrecht in 30 067 Fällen, Arbeiterbewegung in 10 064 Fällen, Gemeinde- und Staatsbürgerrecht in 42 234 Fällen, Gewerbewesen und Privatversicherung in 5511 Fällen, Sonstiges in 6542 Fällen. Es wurden 91 969 Schriftsätze angefertigt, von denen 25 238 die Unfallversicherung, 3450 die Krankenversicherung, 1806 das Knappschaftswesen, 3928 die Invalidenversicherung, 9104 den Arbeits- und Dienstvertrag und 650 die Gewerbeaufsicht betrafen. Vertretung vor Gericht wurde in 1938 Fällen verzeichnet, für 68 Sekretariate liegen Nachrichten über die Kassenverhältnisse vor. Aus laufenden Beiträgen der Gewerkschaften betrugen die Einnahmen 248 319 *M*, Zuschüsse aus derselben Quelle wurden in Höhe von 56 590 *M* geleistet, die Generalkommission steuerte 13 132 *M*. bei, Parteiorganisationen, Redaktionen und Genossenschaften insgesamt 16 089 *M*. Die Zuschüsse aus Staats- und Gemeindekassen (Koburg, Gotha, Bant) betrugen 5330 *M*. Sonstige Einnahmen: 16 457 *M*. Die Gesamteinnahmen der 63 Sekretariate beliefen sich auf 356 277 *M*, die Gesamtausgaben betragen 282 525 *M*. „Die im Jahre 1906 für Arbeitersekretariate insgesamt aufgewendete Summe ist natürlich weit höher", bemerkt die „Statist. Beilage des Korrespondenzblattes" vom 29. Juni, der wir diese sämtlichen Angaben entnehmen. Neben diesen Arbeitersekretariaten gab es noch 116 hauptsächlich von den Gewerkschaftskartellen unterhaltene Auskunftstellen, so daß im Ganzen 404 428 Auskünfte erteilt worden sind.

Mit vollem Recht bemerkt der Verfasser dieser Abhandlung, Herr L. Brunner: „Für diese fast ausschließlich von der organisierten Arbeiterschaft errichteten und unterhaltenen Institutionen wächst in der erfreulichsten Weise nicht nur das Interesse des Industrieproletariats, sondern sie finden auch bereits volle Sympathie bis in bürgerliche Kreise hinein. Das gemeinnützige Wirken der Arbeitersekretariate ist so oft und bei den verschiedensten Gelegenheiten von Gewerbeaufsichtsbeamten, Gewerbegerichten, Behörden und Sozialpolitikern in aufrichtig lobender Weise erwähnt worden, daß wir mit Berechtigung von allgemeiner Wertschätzung der Arbeitersekretariate in diesen Kreisen sprechen können."

Aus kleinen Anfängen und in kurzer Zeit haben hier die freien Gewerkschaften eine umfassende Organisation errichtet, deren Ausbau sie sich unablässig angelegen sein lassen. Sie haben damit eine Aufgabe übernommen, die von Anfang an Staat und Gemeinde hätten in die Hand nehmen müssen. Denn die Rechtsbelehrung, die Gewährung von Auskunft und Hilfe an Minderbemittelte betrachten wir als eine öffentliche Pflicht, da es zu Nutz und Frommen der Gesamtheit geschieht. Hierin vorangeschritten zu sein, wird stets ein Ruhm der organisierten Arbeiterschaft bleiben. Erst neuerdings stellen sich, wie wir unlängst (Sp. 1073) berichtet haben, ihnen die gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftstellen erfolgreich an die Seite. Wir erachten einen solchen Wettbewerb für nützlich und heilsam, namentlich auch in gemeinsamem Kampfe gegen die Ausbeutung der Rechtsuchenden durch ein dreistes Winkelkonsulententum. Bis jetzt sind die Fäden zwischen den gewerkschaftlichen Arbeitersekretariaten und den gemeinnützigen, unparteiischen Rechtsauskunftstellen nur schwach; nur in Gotha, Koburg und Bant gewähren Staat oder Gemeinde Zuschüsse — diese Stellen müssen sich der agitatorischen Tätigkeit enthalten, bemerkt der Bericht (S. 3). Das erachten wir für selbstverständlich. Die Verbindung von Rechtshilfe und Agitation hat überhaupt die stärksten Bedenken gegen sich. Aber bei aller Verschiedenheit des Vorgehens in den beiden Richtungen steht doch ein gleiches Ziel auf dem gemeinsamen Arbeitsfeld, so daß mit der Zeit die vielfachen Berührungspunkte auch zu einer Verständigung führen werden. Das Gleiche gilt auch für die katholischen Volksbureaus und die evangelischen Arbeitersekretariate. Mit der Zeit wird der Charakter der Gemeinnützigkeit und Unparteilichkeit in den Rechtsauskunftstellen zur Vorherrschaft gelangen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der 21. Berufsgenossenschaftstag,

der am 9. Juli in Mannheim zusammentrat, vereinte Vertreter von 74 Berufsgenossenschaften. In einer Begrüßungsansprache erklärte der Präsident des Reichs-Versicherungsamts Kaufmann, wenn es gelungen sei, auf dem Gebiete der Unfallversicherung und Unfallverhütung das zu erreichen, was die Botschaft des großen Kaisers verheißen und der Gesetzgeber erwartet habe, so sei das in erster Linie auf die opferwillige und selbstlose Mitwirkung der ehrenamtlichen Organe der Berufsgenossenschaften zurückzuführen. Zur Frage der Reservefondsverwaltung, mit deren bisheriger Behandlung seitens der Reichsregierung die Berufsgenossenschaften nicht zufrieden sind, bemerkte Dr. Kaufmann, daß das Reichsamt des Innern eine Gesetzesabänderung anstrebe, wonach die Belastung der Berufsgenossenschaften mehr als bisher nach Maßgabe der bestehenden Rentenverpflichtung geregelt werden soll.

Auf der Tagesordnung stand zunächst die Erörterung der Rechtswirkungen bei Uebergang von Betrieben von einer Genossenschaft auf eine andere. Der Vortrag von Justizrat Dr. Lachmann-Berlin gipfelte in dem Antrage: das Reichs-Versicherungsamt wolle seine Judikatur dahin abändern, daß, wo immer und aus welchen Gründen auch ein Betrieb oder Nebenbetrieb von einer Berufsgenossenschaft auf eine andere übergeht, grundsätzlich die Rentenlast mit übernommen wird. Präsident Kaufmann erklärte, er sei auch auf diesem Gebiete ein Feind jedes Reglementierens, er wünsche und hoffe vielmehr, daß auch diese Frage im Einvernehmen mit den Berufsgenossenschaften unter praktischen Gesichtspunkten gelöst werde. Sein Vorschlag, das Weitere unter Mitwirkung des Reichs-Versicherungsamts einer Kommission zu überweisen, wurde angenommen.

Den wichtigsten Gegenstand der Beratungen bildete die Reform der Arbeiterversicherungsgesetze, deren Vereinheitlichung die eigenartige Form der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung größere Schwierigkeiten als die Kranken- und Unfallversicherung in den Weg stellt. Direktor Meesmann-Mainz, der zu dem Thema sprach, regte folgende, schließlich einstimmig angenommene Erklärung an:

1. Eine Umgestaltung der drei Zweige der Arbeiterversicherung, bei der die bisherigen Selbstverwaltungskörper als Träger der Versicherung ausgeschaltet und durch eine staatliche bureaukratische Organisation ersetzt werden, muß unbedingt abgelehnt werden. Insbesondere würde auch die Uebertragung der Unfallversicherung auf den Träger einer der anderen Versicherungszweige verfehlt sein, da die Aufgabe der Unfallversicherung, nämlich zweckentsprechende Fürsorge für die Verletzten mit sachgemäßer Verhütung der Unfälle zu verbinden, nur durch berufliche Zusammenfassung der Gewerbe mit voller Selbstverwaltung befriedigend gelöst werden kann. Die in dieser Hinsicht gehegten Erwartungen haben sich auch bisher erfüllt, und es liegt keine Veranlassung vor, von der bewährten Organisation der Berufsgenossenschaften abzugehen. 2. Auch die Schaffung sogenannter lokaler Stellen für die drei Versicherungszweige (gemeinsamer Unterbau) muß vom Standpunkt der Unfallversicherung aus als unzweckmäßig bezeichnet werden, weil derartige Stellen, von den Versicherungsträgern losgelöst, der nötigen Vertrautheit mit den Berufsverhältnissen und der unbedingt erforderlichen Verantwortlichkeit gegenüber den Versicherungsträgern ermangeln würden. Durch eine Uebertragung der Unfalluntersuchung und Entschädigungsfeststellung sowie der Unfallverhütung auf diese Organe würde die berufsgenossenschaftliche Organisation der Unfallversicherung überdies gerade ihrer wichtigsten Funktionen und des wesentlichsten Teils ihrer Selbstverwaltung entkleidet werden. Als lediglich vorbereitende Instanzen aber würden die lokalen Stellen keine Vereinfachung, sondern nur eine Verumständlichung der Verwaltungsarbeiten verursachen und zu großen Unzuträglichkeiten mit den Versicherungsträgern Veranlassung geben. Ein Bedürfnis zur Schaffung besonderer lokaler Stellen liegt bei der Unfallversicherung überhaupt nicht vor. 3. Die bei der Handhabung der Versicherungsgesetze hervorgetretenen Mängel lassen sich durch Einzelmaßnahmen beseitigen. Für die Unfallversicherung kommt insbesondere in Betracht: Klarere Fassung der gesetzlichen Bestimmungen über die Abgrenzung der Entschädigungen der drei Versicherungszweige, Schaffung eines einheitlichen Instanzenzuges für Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Versicherungsträgern, Verständigung der Beteiligten über die Begrenzung und etwaige Neubildung von Berufsgenossenschaften, Vereinbarungen mit Krankenkassen und Aerztevereinigungen über das Heilverfahren und Verbesserung der kommunalen und staatlichen Einrichtungen und Anstalten zur Untersuchung und Heilbehandlung von Kranken und Verletzten. 4. Die Bestimmung des § 34 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes über die Ansammlung von Reservefonds, die auf nicht zutreffenden Voraussetzungen beruht und den Berufsgenossenschaften als Körperschaften von öffentlich-rechtlichem Charakter ungerechtfertigt hohe Lasten auferlegt, ist zu ändern.

Direktor Wenzel-Berlin begründete die Notwendigkeit des Fortbestandes der Berufsgenossenschaften durch ihre Vorzüge, nicht nur für die Zwecke der Unfallversicherung und Unfallverhütung, sondern auch für weitere soziale Aufgaben, wie Fürst Bismarck sie ihnen zugedacht habe. Hierfür aber bedürfe es einer weiteren paritätischen Ausgestaltung der Arbeitervertretung innerhalb der Berufsgenossenschaften, und denen könnten dann vielleicht auch die Funktionen von Arbeitskammern übertragen werden.

Eine für die Heilkunde und die Unfallversicherungstechnik bedeutungsvolle Frage behandelte danach Justizrat Dr. Reißer-Breslau, Syndikus der schlesischen Textil-Berufsgenossenschaft, in seinem Vortrage über die Notwendigkeit der Gewöhnungs- und Uebergangsrenten und über deren Zweck. Der Referent hat durch eine Enquete festgestellt, daß hinsichtlich des Verfahrens bei Gewährung und Entziehung der sogenannten Gewöhnungs- und Schonungsrenten bei den Berufsgenossenschaften eine sehr verschiedenartige Praxis besteht und daß diese Verschiedenheit auf divergierenden Auffassungen über die rechtliche Natur dieser Leistungen beruht. Die Frage, ob Gewöhnungsrenten freiwillige oder aber gesetzlich geschuldete Leistungen der Berufsgenossenschaften seien, bedürfe dringend der Klärung, umsomehr, als auch die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamtes schwanke. Dr. Reißer ist auf Grund einer Erörterung der Zwecke dieser Leistungen zu dem Ergebnis gelangt, daß sie gesetzlich geschuldet und nicht freiwillig seien, und stellte in seinem Vortrage dementsprechende Regeln für das Verfahren auf. Zur Honorierung der Aerzte seitens der Berufsgenossenschaften bemerkte Direktor Schauseil-Hamburg in dem nachfolgenden Vortrage folgendes: Von Einzelfällen abgesehen könne gegen die von den Aerzten den Berufsgenossenschaften gegenwärtig in Rechnung gestellten Honorare der Vorwurf der Uebertriebenheit noch nicht erhoben werden. Mit Entschiedenheit sei die Forderung, den Berufsgenossenschaften das Recht der Zahlung der in den Gebührenordnungen vorgesehenen Mindestsätze einzuräumen, abzulehnen. Aber Schauseil warnte auch die Aerzte, ihre Forderungen ins Ungemessene zu steigern und tadelte scharf die Rücksichtslosigkeit einzelner Verbände von Aerzten, die ihren Mitgliedern die Liquidierung bestimmter tariflich festgelegter Sätze zur Pflicht machen, ohne vorher mit den Genossenschaften eine Verständigung zu suchen oder diese von den gefaßten Beschlüssen überhaupt nur in Kenntnis zu setzen.

Den Schluß der Verhandlungen machte ein Antrag der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft, den Erlaß einer Verordnung seitens der Ministerien in den einzelnen Bundesstaaten anzustreben, welche die Lokalbehörden zur Anmeldung der ihnen bekannt werdenden neu gegründeten Betriebe bei Berufsgenossenschaften verpflichtet, und ein Vortrag von Dr. E. Lange, Geschäftsführer der Berufsgenossenschaft der Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie, über die Haftpflichtversicherung nach § 23 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. Dr. Lange betonte, daß berufsgenossenschaftliche Haftpflichtversicherungsanstalten ohne starke Rückversicherung nicht zweckmäßig seien und diese Rückversicherung sich die berufsgenossenschaftlichen Anstalten selbst gegenseitig gewähren müßten. Die Konkurrenz gegen die Privatversicherungsunternehmungen sei nur erfolgreich zu bestehen, wenn die volle Deckung der Schäden, soweit möglich, übernommen wird.

Pensionsversicherung der Privatbeamten. Der „Hauptausschuß", dessen Mehrheit sich am 5. Mai zu gunsten eines Reichsgesetzes für eine besondere Versicherungsanstalt ausgesprochen hatte, hielt am 15. Juli abermals eine Sitzung ab, in der indessen die verschiedenen Strömungen unter den Organisationen der Privatangestellten noch nicht in ein Bette geleitet werden konnten. Als Ausweg wurde daher die Vertagung der Entscheidung mit 15 gegen 8 Stimmen durch folgenden Antrag angenommen:

„Der Hauptausschuß hält an seinem am 5. Mai gefaßten Beschlusse fest. Er ersucht die eingesetzte Kommission, auch die drei Versicherungsmöglichkeiten: a. besondere Kasseneinrichtung, b. Erweiterung des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes, c. Errichtung einer besonderen Kasseneinrichtung neben dem Verbleiben in der Invalidenversicherung (nach dem Muster der Knappschaftskassen) genau zu prüfen und zum 6. Oktober dem Hauptausschusse das Resultat zur Entscheidung zu unterbreiten nebst einem Majoritäts- und einem Minoritätsbericht."

Von Reichstagsabgeordneten nahmen Sittart und Hamecher (Zentrum), Linz (Reisp.), Dr. Potthoff (Freis. Vgg.) und Schack (Wirtsch. Vgg.) an der Besprechung teil.

Erziehung und Bildung.

Eine deutsche Erziehungs-Ausstellung in Berlin wird in der Zeit vom 9.—24. November 1907 in der Ausstellungshalle am Zoologischen Garten veranstaltet werden. Die Ausstellung soll zum erstenmal in einheitlichem Bilde vorführen, was Staat und Gemeinde, Wissenschaft und Technik, gemeinnützige Bestrebungen und praktische Erfahrungen in Deutschland bisher auf dem Gebiete des Erziehungswesens geleistet haben oder für die Zukunft planen. Der Begriff der „Erziehung" ist hierbei so weit gefaßt, daß sowohl die leibliche wie die geistige Fürsorge für die Jugend berücksichtigt wird; so werden die Erfordernisse der Säuglingspflege, die Sorge für die Entwicklung des Kindes bis zum Eintritt in die Schule, die besonderen Bedürfnisse während der Schulzeit und die Fürsorge für die Schulentlassenen berücksichtigt werden. Die Ausstellungsgegenstände werden in 4 Hauptabteilungen gruppiert sein: Körper- und Gesundheitspflege; Geistige, sittliche und wirtschaftliche Erziehung; Schriften für und über das Kind, Lehrmittel; Statistik. Die beiden ersten Gruppen haben Unterabteilungen nach den Altersstufen, beim leiblichen Wohl werden auch Ernährung und Bekleidung berücksichtigt, bei der geistigen Erziehung auch die Maßnahmen für jugendliche Verbrecher oder sittlich gefährdete Kinder, das Hilfsschulwesen, die Kunst im Leben des Kindes, Handfertigkeitsunterricht usw. Als Aussteller kommen nach diesem Programm Staat und Gemeinde, philanthropische Institutionen und ähnliches in Betracht, aber auch die Wissenschaft, sowie Industrie und Gewerbe sind an den angegebenen Gebieten beteiligt. Das vorbereitende Komitee ist so zusammengesetzt, daß darin die Gebiete, die mittelbar oder unmittelbar mit den Erziehungsproblemen in Verbindung stehen, vertreten sind; so ist die Medizin, die Justiz, Philologie und auch die Kirche durch hervorragende Persönlichkeiten vertreten, ferner haben die Sozialpolitik, die Kommunalverwaltungen, das staatliche und städtische Schulwesen usw. ihre Repräsentanten in dem Komitee. Die Geschäftsstelle für die Ausstellung ist Berlin W. 50, Ausstellungshalle am Zoologischen Garten.

Die Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung in Frankfurt a. M. veranstaltet vom 7. bis 19. Oktober d. J. wiederum einen sehr reichhaltig und geschickt zusammengestellten Vortragskursus für Leiter und Beamte industrieller und kommerzieller Unternehmungen, insbesondere für Ingenieure, Chemiker und Kaufleute, ferner Juristen, Verwaltungsbeamte, Lehrer und Studierende. Die Vorträge behandeln industrielle Buchführung (Prof. Lambert), Grundzüge der Erlanger Theorie (Prof. Lambert), Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe (Prof. Lambert), Fabrikorganisation (Prof. Stein), Grundzüge des Aktienrechts (Prof. Burchard), Preußische Einkommenbesteuerung von Handel und Gewerbe (Regierungsrat Quensel), Gewerbliches Urheberrecht (Justizrat Häuser), Neuere Entwicklungstendenzen in der Industrie, insbesondere die Kartellbewegung (Prof. Berghoff-Ising), Bankgeschäfte, Notenbankwesen, Diskontopolitik (Prof. Pohle), Konjunkturschwankungen und Wirtschaftskrisen (Prof. Arndt), Verkehrspolitische Probleme (Prof. Voigt), Grundlinien öffentlicher Verwaltung (Prof. Freudenthal). Anmeldungen sind an das Sekretariat der Gesellschaft, Frankfurt a. M., Jordanstr. 17 bis 21 zu richten.

Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Preußen. Das Ministerium des Innern veröffentlicht die Statistik über die Fürsorgeerziehung für das Rechnungsjahr 1905/06 (1. April bis 31. März). Die Zahl der der Fürsorgeerziehung Ueberwiesenen betrug im Jahre 1905 6636; sie war hiernach beträchtlich höher als in den drei vorangegangenen Jahren, bleibt hingegen um mehr als 1000 hinter dem Jahre 1901 zurück, das den Anfang der gesetzlich geordneten Fürsorgeerziehung bedeutet.

Die Zahl der weiblichen Zöglinge beträgt etwa die Hälfte der Zahl der männlichen, also ein Drittel der Gesamtzahl (84,1 v. H. und 65,9 v. H.). Etwa zwei Drittel der Zöglinge stand in der Altersperiode von 12 bis 18 Jahren (67,5 v. H.), während auf die Periode von 6 bis 12 Jahren 29,9 v. H. entfallen; der Anteil des Kindesalters bis zum 6. Lebensjahre an den Wirkungen des Gesetzes ist mit 2,6 v. H. nach wie vor ein sehr geringer. Am stärksten an der Fürsorgeerziehung ist die Stufe von 17 bis 18 Jahren beteiligt, die gerade die für die Fürsorgeerziehung schwierigsten Elemente umschließt. Die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung ist bei fast zwei Dritteln aller Zöglinge „zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens" (§ 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1900) erfolgt.

Die Uebersichten über die vor der Ueberweisung schon einem strafrechtlichen Verfahren unterworfenen Zöglinge ergibt, daß die Zahl der männlichen schulentlassenen Zöglinge, die schon vorbestraft in die Fürsorgeerziehung kamen, sich verringert hat, weil weniger Diebstahlsvergehen vorkamen. — Dagegen finden sich unter den noch schulpflichtigen männlichen Zöglingen 323, die ihre erste Straftat schon in der Schulzeit begangen hatten. Bei den weiblichen schulentlassenen Zöglingen waren 28,4 % vorbestraft. Was den Strafgrund angeht, so zeigen hier einfacher Diebstahl und Unterschlagung steigende Ziffern, während wegen Gewerbsunzucht nur 24 (gegen 68 im Vorjahre) verurteilt waren. Die Statistik hat auch zu ermitteln gesucht, welche Beschäftigung die Fürsorgezöglinge vor ihrer Ueberweisung gehabt haben. Nach ihren Ergebnissen ist die Stetigkeit der Arbeit ein gutes Mittel, um der Verderbnis der Jugendlichen vorzubeugen. Das Bauhandwerk (Maurer, Zimmerer, Maler, Klempner), also ein Saison-

gewerbe, ist besonders stark am Kontingent der Fürsorgezöglinge beteiligt. Ferner erscheint der Stand der „Laufburschen" schwer gefährdet. Männliche Fabrikarbeiter sind verhältnismäßig wenig beteiligt, hingegen steigt die Zahl der Fabrikarbeiterinnen.

Von der Gesamtzahl der Familien der Fürsorgezöglinge hat ein Sechstel der Armenpflege unterstanden. Außerdem werden noch 419 Familien als ohne Einkommen und 443 als ohne bestimmtes Einkommen bezeichnet. Ziffernmäßig kommen in Preußen auf je 10000 Familienhaushaltungen etwa 8 Fürsorgezöglinge.

Wohnungswesen.

Der VIII. Internationale Wohnungskongreß tagt vom 5. bis 10. August in London. Er wird den Besuchern u. a. Gelegenheit geben, auf einer Besichtigungsrundreise die interessantesten Schöpfungen auf dem Gebiete des englischen Wohnungswesens in Sheffield, Liverpool, Port Sunlight, Bournville, Birmingham kennen zu lernen. Programme des Kongresses bei Prof. Albrecht, Berlin SW., Dessauerstr. 14.

Wohnungsfragen und Verkehrswesen in den Berliner Vororten. Der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten hat einen Erlaß an die beteiligten Amts- und Gemeindevorstände gerichtet und ihnen eine rechtzeitige Aufstellung allgemeiner Bebauungspläne von voraussichtigen und großzügigen Gesichtspunkten aus empfohlen. Die Anlagen von Verkehrswegen aller Art (Promenaden, Straßenbahnen, Radfahrwege), sowie die Sicherung von Spiel- und Schmuckplätzen sollen vorgesehen werden. Für die **Bauordnungen** gibt der Erlaß einige Anweisungen, wie der Zweck der betr. Viertel (Citycharakter, Wohnviertel, Industriebezirk) sowie die wirtschaftlichen Fragen in den Bauordnungen besonders zu berücksichtigen wären.

Eine Konferenz der Vorstände der deutschen Baugenossenschaftsverbände fand unter dem Vorsitze von Professor Dr. H. Albrecht am 21. Mai in Berlin statt. Vertreten waren die beiden großen sich über ganz Deutschland erstreckenden Verbände: „Verband der Baugenossenschaften Deutschlands" und „Verband der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentums stehenden deutschen Baugenossenschaften", ferner die Provinzialverbände für die Rheinprovinz, Westfalen, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein und Ostpreußen. Die Reichs- und Staatsbehörden, die Pensionskasse der Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft und mehrere Landesversicherungsanstalten waren durch Kommissare vertreten. Verhandelt wurde über die Frage der Bilanzaufstellung der Genossenschaften und die Gewinnung von Grundlagen für eine einheitliche Statistik der Baugenossenschaften. An der Hand eines von dem Verbandsrevisor Scheidt-Hannover erstatteten sehr gründlichen Referats wurden in eingehender Diskussion Schemata für die Bilanzaufstellung und ein Fragebogen für die Statistik festgestellt, die noch der Ueberarbeitung durch eine hierfür niedergesetzte Kommission unterliegen und alsdann den Verbandsgenossenschaften empfohlen werden sollen.

Amtliche Wohnungspflege in Hamburg. Die Behörde für Wohnungspflege in Hamburg veröffentlicht den Jahresbericht für 1906. Die Behörde kann noch nicht in volle Wirksamkeit treten, denn die Verhandlungen zwischen Senat, Bürgerschaft und dem vorbereitenden Ausschuß über die endgültige Fassung des „Revidierten Gesetzes betr. die Wohnungspflege" sind noch nicht zum Abschluß gelangt. Mehrfach ist es auch vorgekommen, daß Landgericht und Oberlandesgericht ein Urteil gegen die Verfügungen der Wohnungsbehörde fällten, wenn die Mieter oder Hauswirte die Sache zur gerichtlichen Entscheidung brachten. Nach der beigefügten Tabelle wurden im ganzen 2574 Beschwerden bearbeitet, (gegen 2034 i. J. 1905). Davon waren 526 Fälle noch aus dem Vorjahr schwebend, und 2048 waren neu anhängig gemacht. Zur Erledigung gelangten 2125 Fälle (gegen 1508 im Vorjahr). Die Untersuchung dieser Fälle erfolgte 1523 mal auf Grund erstatteter Anzeige und 602 mal auf die Initiative der Kreisvorsteher oder Assistenten der Wohnungspflege-Behörde hin. Die Beschwerden betreffen Fragen der Wasserversorgung, Verunreinigung, schlecht ausgetrocknete Wohnungen usw. Ein für Hamburg besonders typischer Fall ist die Benutzung der sog. „Schrankzimmer", meist licht- und luftarmer Räume, als Schlafzimmer. Während die Wohnungspfleger solche Benutzung zu verhindern suchen, haben das Landesgericht und Oberlandesgericht diese Bestrebungen lahmgelegt, indem sich beschwerende Mieter zu einem obsiegenden Urteil gelangten. In der Mehrzahl der Fälle jedoch (1834) konnte durch gütliche Vermittelung der ehrenamtlichen Organe Abhilfe geschaffen werden. Oft genügte schon zweckentsprechende Reinigung, regelmäßiges Heizen und Lüften der Räume, oder es wurden die entsprechenden baulichen Veränderungen vorgenommen. In 19 Fällen mußten ganze Wohnungen, in 152 Fällen einzelne Teile der Wohnung geschlossen werden. Die Haltung der Gerichte in diesem Kampfe gegen das Wohnungselend berührt zum mindesten eigenartig.

Ein Einigungsamt für Mietsstreitigkeiten in Solingen haben der dortige Hausbesitzerverein und der Mieterverein, die sympathisch zusammen arbeiten, begründet. Nachdem beide Vereine schon im Vorjahr gemeinsam einen Mietvertrag aufgestellt haben, der sofort in 4000 Fällen praktische Anwendung fand, ist das im Vertrage vorgesehene Einigungsamt für Mietstreitigkeiten nunmehr ins Leben getreten. Nach § 21 des Vertrages können weder Vermieter noch Mieter, die den Vertrag unterschrieben haben, eine Klage wegen Mietstreitigkeiten am Gericht geltend machen, wenn sie nicht zuvor das Einigungsamt angerufen haben. Durch die Einrichtung hofft man eine Verminderung der häßlichen Mietprozesse herbeiführen.

Erbbaurecht in Posen. Die Anwendung des Erbbaurechts ist in umfangreichem Maß aus nationalen Gründen zur Erhaltung des Bodens in deutschen Händen in Posen beschlossen worden. Es handelt sich dabei um die großen Flächen des Festungsgeländes, die durch die Aufgabe der Stadtumwallung der Bebauung erschlossen worden sind. Da jedoch Kreditanstalten, die einen hierzu nötigen Hypothekenkredit gewähren, nicht vorhanden sind, wird auf gemeinnütziger Grundlage eine Kreditvereinigung der beteiligten Hausbesitzer gebildet; dieser wird der Staat zur Durchführung des Unternehmens unter Verzinsung und Amortisation ein Darlehen von 1 Million Mark zur Verfügung stellen.

Die Jahresversammlung des Landesverbandes sächsischer Mietervereine in Chemnitz, auf der 15 sächsische Vereine vertreten waren, hat beschlossen, die Gauverwaltung einzuziehen, da der deutsche Verband, seitdem der Sitz nach Leipzig verlegt ist, sich in guten Händen befindet, und damit der Grund zu einer besonderen Verwaltung wegfällt. In Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Pirna sollen nun Agitationszentren geschaffen werden. Vorher wurde der Vorstand des deutschen Mieterverbandes beauftragt, dem sächsischen Landtag bei seinem Zusammentritt eine Petition einzureichen, welche die Einsetzung eines Landeswohnungsinspektors nach dem Vorbild in Hessen zum Zweck hat.

Erbbaurecht der städtischen Angestellten in Mannheim. Laut Gemeindebeschluß sollen Erbbaurechte an städtischem Gelände zugunsten von Genossenschaften und Gesellschaften zur Schaffung von kleinen und mittleren Wohnungen gewährt werden. Der Erbbauzins beträgt $3^1/_2$ % des Erbbauwertes, der seinerseits auf $^3/_5$ des Verkehrswertes des Grundstücks festgesetzt ist. Die Stadtgemeinde wird dafür sorgen, daß das Erbbaurecht bis zu 70 % der Taxe von der städtischen Sparkasse zu $3^1/_2$ % beliehen wird. Wenn die von der Genossenschaft oder Gesellschaft erstellten Wohnungen für städtische Beamte, Lehrer oder Arbeiter bereitgehalten werden, beleiht die Stadtgemeinde die Erbbaurechte mit weiteren 30 % zu einem 4 % nicht übersteigenden Zinsfuße. Das Erbbaurecht wird auf 70 Jahre bestellt.

Literarische Mitteilungen.

Gutmann, Julius: Ueber den amerikanischen Stahltrust. Mit Berücksichtigung des Deutschen Stahlwerksverbands. Essen, G. D. Baedeker. 1906. Preis 8 M.
Ein Buch von erheblichem Interesse für die Frage der internationalen Industrieorganisation.

Tissen, Dr. Verbandsdirektor, Die soziale Lage des technischen Berufes und ihre Hebung. Selbstverlag der Bezirksverwaltung Sachsen-Anhalt des Deutschen Techniker-Verbandes.
Ein knapp orientierender Vortrag, der eine möglichst einheitliche Organisation der Techniker empfiehlt.

Ennesch, Alfons: Zur Frage der reichsgesetzlichen Regelung der Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatbeamten. Berlin 1906. Karl Sohlich. Preis 50 Pf.
Zur Orientierung über die Pensionsversicherungsfragen und ihre Entwicklung sehr nützlich.

Pohlmann, A.: Bergbaufreiheit und Staatsinteresse. Buchhandlung Bodenreform. Berlin NW. Preis 50 Pf.
Ein sachkundiger Bodenreformer behandelt hier von großen nationalwirtschaftlichen Gesichtspunkten aus das aktuelle Problem.

Le condizioni generali della classe operaia in Milano: Salari, Gimcate di lanso, Beddito etc. Mailand. Ufficio di Lavoro della società umanitaria. 254 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. | Berlin, den 25. Juli 1907. | Nummer 43.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W 30, Rollendorffstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Aufhebung des Arbeiterschiedsgerichtes in Neusüdwales.

Von Privatdozent Dr. Robert Schachner-Heidelberg, zurzeit in Sydney.

Die experimentelle Arbeitergesetzgebung Australiens hat die Aufmerksamkeit der ganzen Welt auf sich gezogen und die Sozialpolitiker aller Sprachen und Länder verfolgten mit gespannter Aufmerksamkeit ihre Geschicke. Einen schweren Schlag für all die Hoffnungen, die man auf die gerichtliche Schlichtung der Aussperrungen und Streiks setzte, mußte es bedeuten, als das gegenwärtige Jahr in den drei Kolonien mit Arbitration-Courts große Ausstände brachte, die einen lähmenden Einfluß auf das wirtschaftliche Leben auszuüben vermochten. Es war von vielen angenommen worden, daß in Zeiten des Aufschwunges jene Gesetzgebung Erfolg haben werde, bei niedergehenden wirtschaftlichen Verhältnissen hingegen zusammenbrechen könne. Nun stehen wir in ganz Australasien in einer Epoche der Blüte, wie sie lange nicht mehr diesem Erdteil beschieden war — und dennoch liegt das Land in jenen wirtschaftlichen Krankheitszuständen, deren Heilung jenen Gesetzen zugetraut wurde. In Neuseeland hat ein Streik der Schlächter die Fleischgefrierwerke stillgelegt; in Westaustralien sind die Holzarbeiter untätig, die Natur dieser Arbeitsunterbrechung, ob sie Aussperrung oder Streik ist, wurde bis jetzt so wenig festgestellt, als dies mit dem Ausstande der Kohlenlader (coallumper) im Hafen von Sydney der Fall ist. Auch die Bergleute in den Kupferwerken Cobars in Neusüdwales haben die Arbeit niedergelegt. Nur Neuseeland hat mit den Machtmitteln seines Gesetzes den Streik zu beenden vermocht, in den anderen Kolonien ist bis jetzt keine Lösung gefunden worden.

Der Ruf nach der Reform der Gesetze, um sie ihrem Zwecke besser dienstbar zu machen, erschallt allgemein; statt diesem Gehör zu geben, hat nun zur großen Ueberraschung der Anhänger der Arbeitergerichtshöfe der Premierminister von Neusüdwales, Carruthers, die Aufhebung dieses Gesetzes angekündigt. Er will nicht einmal warten, bis es eines natürlichen Todes stirbt; da die Gegner des Gesetzes im Oberhaus die Gültigkeit des arbitration law auf 7 Jahre zu beschränken mußten, so mußte man sich nur noch bis zum 30. Juni 1908 gedulden: es soll diesen Tag nicht mehr erleben. In seiner großen Rede zu Kogarah, mit der er die bevorstehenden Staatswahlen einleitete, hat das Oberhaupt der Regierung dem Gesetze das Urteil gesprochen. Und das wird von vielen dahin ausgedeutet werden, daß die Einrichtung der Arbeiterschiedsgerichte sich als ein hoffnungsloser Fehlschlag erwies, was seine Aufhebung erzwingt. Wie das Gesetz weniger von wirtschaftlichen als parteipolitischen Erwägungen ins Leben gerufen wurde, so entscheidet über die Endigung seiner Lebenstage der Parteipolitiker und nicht der Sozialpolitiker.

Im Jahre 1901 stand man noch unter den Nachwirkungen der großen Streiks der neunziger Jahre. Die Arbeiterpartei, die aus jenen Kämpfen emporwuchs, war zu einer Macht geworden, die über das Schicksal der Regierung entschied, sie war das Zünglein an der Wage der Dreiparteienexistenz des Parlaments. Das Ministerium Lyne-See stützte sich auf ihre Hilfe und verfolgte eine ausgesprochen arbeiterfreundliche Politik. Auch dem alten Wunsche im Parteiprogramm der Arbeiterpartei: compulsory arbitration, sollte Verwirklichung werden. Eine königliche Kommission, die Neuseelands Schiedsgerichtsgesetzgebung zur Aufgabe eingehenden Studiums gemacht hatte, vertrat die Idee mit wärmster Ueberzeugung, und so brachte der Justizminister Wise ein Gesetz ein, das trotz der erbitterten Gegnerschaft der Unternehmer, die besonders im Oberhaus Rückhalt fanden, verabschiedet wurde und im Dezember 1901 die königliche Genehmigung erhielt.

Eine extravagante Politik in dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unter W. O.' Sullivan, die Millionen Pfund Sterling in öffentlichen Bauten verschwendete, um den Mitgliedern ihrer Hilfs-

partei in den Zeiten der großen Dürrekalamität Beschäftigung zu geben, brach die Lebenskraft der Regierung. Carruthers trat gegen diese Schuldenwirtschaft auf, klagte die Regierung und die Arbeiterpartei der Schädigung der wirtschaftlichen Interessen des Landes an und gewann mit einer liberalen Reformpolitik die Stimmen des Landes. Die Arbeiterpartei konnte sich seitdem von dem Schlage nicht erholen, die besiegte Regierungspartei schrumpfte zu einem kleinen Häuflein zusammen, Carruthers besitzt eine Zweidrittelmajorität, mit der er unabhängig von Gunst oder Ungunst der Arbeiterpartei die Geschäfte zu leiten vermag. Die sozialpolitische Gesetzgebung hat seitdem aufgehört. Eine antisozialistische Welle, die bei den letzten Bundesparlamentswahlen durch die Lande ging, zeitigte eine Reaktion gegen die sozialreformerische Aera der Jahre 1891 bis 1904, die durch rohe Gewalttätigkeiten bei dem Kohlenladerstreik noch verschärft wurde. Carruthers dient dieser Stimmung, wenn er das Arbitration law beseitigt; es zu reformieren, hieße ja sich mit der Gesetzgebung der arbeiterfreundlichen Epoche identifizieren. Da an dem Sieg der Partei Carruthers bei der kommenden Wahl unter allen diesen Umständen kein Zweifel besteht, so wird das Gesetz fallen, ohne daß man auch nur versucht hat, seine Lebensfähigkeit zu erproben.

Die Reformbedürftigkeit des Gesetzes war schon seit Jahren klar. Arbeitgeber, Arbeiter und der Richter des Schiedsgerichtes vereinten ihre Stimme, um zu Tage getretenen Mängeln des Gesetzes zu begegnen. Im April 1906 fanden gemeinsame Beratungen der Trades hall und der Unternehmerverbände statt, in denen man sich hinsichtlich der Hauptgebrechen des bestehenden Schiedsgerichtes einig war. Drei hervorragende Rechtsanwälte: Holman, einer der begabtesten Führer der Arbeiterpartei, Browne und Beeby legten aus ihren praktischen Erfahrungen in überzeugender Weise dar, wo die Fehler zu suchen seien. Der Schiedsrichter Heydon ergriff im offenen Gerichtshof Gelegenheit auszuführen, was seine Tätigkeit und Rechtsprechung erschwere und unbefriedigend machen müsse.

In drei Punkten begegnete man sich mit ziemlicher Uebereinstimmung: Vor allem wären die Machtbefugnisse des Gerichtes nicht klar genug ausgedrückt, so daß der oberste Gerichtshof mit seinen Entscheidungen über die Rechtssphäre des arbitration court mühsam zustande gekommene Schiedssprüche (awards) erschütterte. Anderseits wurde hierdurch das Bereich der schiedsrichterlichen Tätigkeit nach und nach so eingeschränkt, daß die awards immer unbefriedigender ausfallen mußten: da die englischen Juristen an eine intensive Interpretation des Gesetzeswortlauts gewöhnt sind, so kommt es ihnen nicht in den Sinn, den obersten Gerichtshof anzuklagen, daß seine Gesetzesfindungen nichts mit dem Willen des Gesetzgebers, wie er sich aus den Gesetzesmotiven und -materialien ergeben würde, zu tun habe. Solchen Vorwürfen der mangelnden Präzision des Gesetzes war anderwärts, in Neuseeland und Westaustralien, durch geschickte Ergänzungsgesetze begegnet worden.

Der zweite große Nachteil der Tätigkeit des Schiedsgerichtshofes in Neusüdwales ist die große Rückständigkeit in der Aufarbeitung entstandener Streitfälle. Die Schiedssprüche ergingen oft erst Monate nach der Anrufung der richterlichen Tätigkeit. Streiks größerer und kleinerer Natur brachen aus und endeten ohne daß der Gerichtshof den Termin, der sich mit ihnen befassen sollte, erreicht hatte. In dem gegenwärtigen coallumper-Streik haben die Unternehmer vor Wochen die Bestrafung der Streikenden beantragt; die Entscheidung darüber müßte die ganze Streitsache klären, könnte das Ende des Streikes oder Ausstandes bringen — sie steht aber wohl aus, bis sie bedeutungslos geworden ist.

Besonders schlimm zeigt sich nach allen Richtungen die Teilnahme der Rechtsanwälte an der Tätigkeit des Gerichtshofes: ihnen fällt zur Last, daß der Oberste Gerichtshof so oft angerufen wird, und ebenso, daß das Schiedsgericht mit seinen Arbeiten so sehr in Rückstand kam; statt großzügiger, praktischer Gesichtspunkte sind es juristische Spitzfindigkeiten, in denen sich das Gericht zurechtzufinden hat, ihre Entscheidung nimmt nicht nur viel Zeit in Anspruch, sondern setzt auch Schiedssprüche in die Welt, mit denen man in der Praxis wenig anzufangen weiß. Neuseeland und Westaustralien waren so klug, die Tätigkeit der Rechtsanwälte von vornherein an gegenseitige Uebereinstimmung der beiden Teile zu binden und damit tatsächlich auszuschalten.

Jeder dieser drei Beschwerdepunkte war für sich allein genug, die ersprießliche Tätigkeit des Gerichtshofes in Frage zu stellen, und vereint mußten sie jene Unzufriedenheit erzeugen, die heute ziemlich allgemein herrscht. Auch die gegenwärtigen Streitigkeiten im Hafen von Sydney und in den Kupferwerken von Cobar sind wesentlich auf jene unglücklichen Verhältnisse in Rechtsauslegung und Rechtsprechung zurückzuführen. Vergeblich wurden diese Anklagen seit Jahren erhoben; vergeblich wurde um eine gesetzliche Klarlegung der Rechte des Gerichtshofes gebeten; vergeblich zur Entlastung des Gerichtshofes die Einrichtung eines eigenen Schiedsgerichtes für die Kohlengruben in Newcastle, die besonders viel zu schaffen machen, vorgeschlagen; vergeblich die Ausschließung der Rechtsanwälte gefordert.

Am 3. April 1906 wurde eine Abordnung verschiedener Gewerkschaften beim Premierminister vorstellig und überreichte ihm 13 Reformanträge, die nach ihrer Anschauung dem Gesetze neue Lebensfähigkeit einzuhauchen vermöchten. Carruthers erklärte sich bei dieser Gelegenheit ausdrücklich für die Idee der Zwangsentscheidung und versprach die Aenderung des Gesetzes in die Wege zu leiten. Damals war seine Stellung noch nicht so gesichert wie heute, eine unangenehme Bestechungsgeschichte im Landministerium bedrohte seine Premierschaft, und die Reaktion gegen die Arbeiterpartei und ihre Sozialreform war noch nicht so ausgesprochen, wie sie zur Zeit sich erhebt. Die versöhnliche Haltung gegenüber den Wünschen der Arbeiterpartei ist nunmehr gewichen, und Carruthers gibt den reaktionären Einflüssen vollen Raum. Damals versprach er die Reformierung des Gesetzes, „obwohl die Majorität seiner Parteianhänger gegen das Gesetz gesinnt sei", jetzt verkündete er die Absicht der Aufhebung unter der besonderen Hervorhebung der nachteiligen Teilnahme der Rechtsanwälte am Verfahren.

Was er im Austausch für das aufgehobene Gesetz der Arbeiterschaft seines Landes anbietet, ist die Einführung des Lohnausschusses, wages board, wie er in Victoria besteht. Diese Einrichtung dient der Vereinbarung über Löhne und Arbeitsbedingungen in einem vom Staat berufenen Ausschuß, der aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und einem von diesen oder mangels Einigung vom Staat bestellten Obmann zusammengesetzt ist. Es ist also in keiner Weise ein Ersatz für ein Schiedsgericht, das sich mit ausgesprochenen Lohnstreitigkeiten zu befassen hat. Trotzdem besteht eine gewisse Aehnlichkeit, indem man eben in Victoria bei bestehenden Uneinigkeiten die Tätigkeit des board in Bewegung setzt, wie in Neusüdwales der Gerichtshof in Aktion tritt. Beide Einrichtungen haben etwas Gemeinsames in der Vorbeugung der Entwicklung von Lohndifferenzen, eine zwangsweise Beendigung der zu Streik oder Aussperrung gediehenen Streitigkeiten ist jedoch nur dem Schiedsgericht als Aufgabe zugedacht. Im Schiedsgericht ist den Gewerkschaften und Unternehmerverbänden die führende Rolle gegeben, während im „wages board" der individuelle Arbeiter und Unternehmer handelt. Gerade dieses Moment hat den Arbeitgebern von jeher den Lohnausschuß mit weniger Abneigung betrachten lassen, als das Schiedsgericht. Den einzelnen Arbeiter fürchtet der Unternehmer nicht, mit ihm wird er fertig, die Gewerkschaft ist es, die seine Zirkel stört. Da die Schiedsgerichte nur der Gewerkschaft Gerichtsstand geben, so haben andererseits freilich die zur Organisation mutlosen oder unfähigen Arbeiterschichten und Berufe keinerlei Organ für ihre Beschwerden in den Staaten mit Arbitration courts, was ohne Zweifel eine bedauerliche Lücke ist. Alles dies hat australischen Sozialpolitikern die Verbindung beider Institutionen notwendig erscheinen lassen. Auch die zur Untersuchung der Schiedsgerichtsbarkeit von Neuseeland und Neusüdwales entsendete viktorianische Kommission empfahl solches. In Westaustralien sind gesetzgeberische Vorarbeiten nach dieser Richtung im Gange.

Die Arbeiterpartei von Neusüdwales verhält sich denn auch gegen den Gesetzesaustausch, den Carruthers beabsichtigt, ablehnend. Sie glaubt, daß das Schiedsgericht, wenn es mit genügenden Machtbefugnissen umgeben und den anderen notwendigen Reformen bekleidet wird, auch auf dem gemeinsamen Gebiete der Streikverhütung besseres wirken kann, als der Board Victorias. Ist doch das ganze Verfahren des Schiedsgerichts für die Arbeiter von größerem Vorteil: im offenen Gerichtssaal werden Unternehmer und Arbeiter auf Eid vernommen, das ganze Volk wird über die Verhältnisse in Handel und Industrie aufgeklärt, das öffentliche soziale Gewissen geweckt, dem Richter aber wird bei diesem breiten Einblick ein gerechter Spruch ermöglicht. In Victoria dagegen hat der Arbeiter mit dem Arbeitgeber zu verhandeln und entbehrt des Mutes der freien Meinungsabgabe ebenso sehr, wie des unterstützenden Hilfsmittels vielzüngiger Zeugenaussagen. Natürlich verkennt die Arbeiterpartei nicht, daß dem Schiedsgericht der Schlag gegeben wird, aber dem Gewerkschaftsgedanken gilt; die Aenderung der Gesetzgebung würde an die Stelle der Organisation wieder den individuellen Arbeiter bringen und eine der höchsten

Errungenschaften der Gewerkschaften, wie sie das Schiedsgericht brachte, würde verloren werden.

Wie wenig der Wages board den Wünschen der Arbeiter Victorias nach Entscheidung von Lohnstreitigkeiten gerecht wird, geht auch unstreitig daraus hervor, daß sie dort gewerkschaftliche Organisationen ins Leben zu rufen suchen, die sich über mehrere Staaten erstrecken, um sich damit den Gerichtsstand vor dem Tribunal des bundesstaatlichen Schiedsgerichts zu schaffen. Was ihnen der eigene Staat versagt, soll ihnen hierdurch vom Bundesstaat eröffnet werden.

Was die Arbeiter heute in Neusüdwales denken und wollen, bleibt unberücksichtigt; Kampf gegen Sozialismus und Gewerkschaften, dieser Kerntruppe der Arbeiterpartei, ist Trumpf. Eine Gesetzgebung, die in ihrer derzeitigen Form sich nicht als durchaus erfolgreich erwies, wird leichthin aufgegeben, ohne daß auch nur der Versuch gemacht wird, an ihrer ersten Ausgestaltung auf Grund sechsjähriger Erfahrungen Verbesserungen vorzunehmen.

Wenn deshalb die Kunde nach Europa dringt, daß die Schiedsgerichtsgesetzgebung von Neusüdwales fällt, so möge man sich davor hüten, ein Endurteil über dieses Gesetzesexperiment darin zu sehen. Es ist ein kleinmütiger Minister, der Politik macht, nicht die völlige Aussichtslosigkeit der großen und kühnen Idee, was das Ende des Schiedsgerichts herbeiführt.

Ueber eine genossenschaftsähnliche Produktivvereinigung in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Von Gewerbeassessor Sigfrid Hartig, Breslau.

II. (Vergl. Nr. 42.)

Nunmehr bleibt noch übrig, einige andere Eigentümlichkeiten hervorzuheben, die der von Alfred Schulze gegründeten Produktivgesellschaft eigentümlich sind:

Einer der noch nicht erwähnten Einwände, die gegen die Produktivgenossenschaft zu erheben sind, ist der, daß aus ihrer Eigenschaft als Personalgesellschaft die Tendenz zur Verminderung der Zahl der Genossen folgt. Sowohl wenn ein Genosse stirbt als auch wenn er in Konkurs gerät, vor allem aber, wenn er seine persönliche Mitarbeit der Produktivgenossenschaft entzieht, was in der Regel zur Ausschließung führen muß, gelangt sein Anteil zur Auszahlung. Da nun, sofern die Produktivgenossenschaft bereits geschäftliche Erfolge erzielt hat, auch etwa einen Reservefonds sowie sonstiges Vermögen angesammelt hat, der ohnehin schon gestiegene materielle Wert der Mitgliedschaft um so größer wird, je mehr die Zahl der Genossen abnimmt, so wird man der Aufnahme neuer Genossen durchaus abgeneigt sein und die etwa notwendigen neuen Arbeitskräfte lieber durch Annahme von Lohnarbeitern als durch Aufnahme von Genossen gewinnen. Jede Produktivgenossenschaft muß daher im Laufe der Jahre allmählich in jene eingangs charakterisierte „unechte“ Form der Produktivgenossenschaft übergehen, die schließlich weiter nichts als eine aus wenigen Personen bestehende Personenvereinigung zu sein pflegt, der ein Gewerbebetrieb gehört, dessen innere Organisation sich in keiner Weise von anderen Gewerbebetrieben unterscheidet.

Ganz anders liegt die Sache bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Scheiden hier Gesellschafter durch Tod aus, so erfolgt keine Auszahlung des Geschäftsanteils; dieser verteilt sich vielmehr auf die Erben, unter denen sich häufig Söhne befinden werden, die in unserem Falle wieder in den Dienst der Gesellschaft zu treten bereit sind. Schon hiernach besteht eher eine Tendenz nach Vermehrung der Mitgliederzahl als nach deren Verminderung. Neben der Besitzveränderung durch Erbgang kommt aber auch die freiwillige Uebertragung der Anteile sehr in Betracht. Soll diese an andere Personen als an Gesellschafter erfolgen, so ist nach dem in Rede stehenden Gesellschaftsvertrage eine Genehmigung des Aufsichtsrats erforderlich. Man gedenkt, durch diese Bestimmung das Eindringen nicht mitarbeitender Kapitalbesitzer in die Gesellschaft zu verhindern. Denn das muß noch Erwähnung finden, daß die Gesellschafter auf Erhaltung ihres Betriebes als eines der Streik- und Aussperrungsgefahr nicht ausgesetzten großen Wert legen und von der Tatsache, daß sie in ihren Lieferungsverträgen die entsprechende Klausel unbedenklich weglassen können, manchen Vorteil erwarten. Aus diesem Grunde war auch darauf Wert gelegt worden, als Gesellschafter auch wenigstens zwei Maschinenarbeiter zu gewinnen. Wenn auch diese Zahl zwar zur Bedienung der Maschinenanlage nicht ausreicht, so gewährt ihr Vorhandensein doch die Gewißheit, daß im Streikfalle die Maschinenabteilung nicht gänzlich zum Stillstande kommt, und daß vor allem Personen vorhanden sind, welche dann die dort mit einspringenden Tischler in der Handhabung der Maschinen anleiten können. Also auch die Möglichkeit freiwilliger Veräußerung der Geschäftsanteile wird darauf hinwirken, daß die Zahl der mitarbeitenden Gesellschafter eher steigt als abnimmt, wofür noch ferner der Umstand günstig ist, daß wiederum im Gegensatz zu den Genossenschaftsanteilen die Anteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung weiter teilbar sind, so daß, wenn ihr Wert im Laufe der Jahre über den ursprünglichen Betrag gestiegen ist, die Veräußerung durch die Möglichkeit teilweisen Verkaufs erleichtert ist.

Man gelangt also hier zu dem eigenartigen Resultate, daß die Form der Genossenschaft, bei der die gesetzlichen Bestimmungen ja regelmäßig nur die Person der Genossen im Auge haben und die sonach eine zweifellose Personalgesellschaft darstellt, bei Anwendung auf Produktivvereinigungen eine Tendenz gerade zur kapitalistischen Betriebsverfassung erzeugt, und daß umgekehrt die sich ebenfalls nach den Absichten des Gesetzgebers als offenkundige Kapitalgesellschaft darstellende Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in dem gleichen Falle die Zerkleinerung des Kapitals und den Erwerb der Anteile durch dem Unternehmen als Arbeiter dienende Personen begünstigt.

Das Bild, welches hier von der durch Alfred Schulze gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung gezeichnet wurde, wäre unvollständig, wenn hier nicht noch einigen kurzen Notizen über ihre Vorgeschichte Raum gewährt würde. Bereits im Jahre 1902 hatte Schulze ein ähnliches Unternehmen ins Leben gerufen, dem von den aufgezählten Grundsätzen derjenige der Trennung der Arbeitsverträge vom Gesellschaftsvertrage auch bereits eigen war. Auch die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung war damals bereits gewählt und dadurch die Zurücknahme der Kapitaleinlagen ausgeschlossen worden. Der wichtige Gesichtspunkt aber, daß die Stellung des Geschäftsführers derjenigen eines selbständigen Gewerbeunternehmers doch insoweit genähert sein müßte, daß ihn beeinträchtigende Beschlüsse nicht gegen seinen Willen gefaßt werden konnten, war übersehen worden. Dieser Umstand hat es verschuldet, daß nach vier Jahren höchst erfolgreicher Leitung dieses ersten Unternehmens der Begründer seinen Posten in ihm verließ und nunmehr in einem neuen Unternehmen auch diese Erfahrung nutzbar machte. Während also der Gesellschaftsvertrag jener ersten Vereinigung nochmals den gleichen Fehler enthielt, der den meisten Produktivgenossenschaften innegewohnt hatte, erscheinen diese in der nunmehr erzielten Form tatsächlich alle beseitigt.

Das hier geschilderte neue Unternehmen hat selbstverständlich den Beweis dafür, daß die von ihm gewählte Organisationsform eine gute Entwicklung ermögliche, erst noch zu erbringen. Ein Urteil hierüber wird erst nach einigen Jahren gefällt werden können.

Aber in einer anderen Beziehung erscheint seine Entstehung doch bereits jetzt bemerkenswert: Die Gründung der Vereinigung ist ohne irgend welche Anregung von gemeinnütziger Seite erfolgt, insbesondere aber ohne Beratung durch einen derjenigen Verbände, die sich die Weiterpflege der Anregungen Schulze-Delitzschs angelegen sein lassen. Vielmehr ist diese Organisationsform das Produkt der völlig unbeeinflußten Erwägungen Alfred Schulzes, dem dann allerdings bei der Formulierung seiner Absichten der juristische Rat des zur Gründung zugezogenen Notares zu Hilfe kam, auf welchen insbesondere die Wahl der geeigneten Rechtsform zurückzuführen ist. Diese rein praktischen, aber, wie man zugeben wird, auch vom theoretischen Standpunkte aus einwandsfreien Erwägungen führten aber auf wesentlich andere Organisationsgrundsätze, als sie bisher von den Vertretern des genossenschaftlichen Gedankens für Produktivvereinigungen empfohlen worden sind. Man wird daher diesen Vorgang als ein Zeichen dafür ansehen müssen, daß es wohl nicht ratsam ist, allzu starr an den wenigen Formen genossenschaftlicher Vereinigungen festzuhalten, die man bisher kannte, sondern wird der Frage der zweckmäßigen Anpassung der für gewerbliche Genossenschaften zu empfehlenden Organisationsgrundsätze an die wechselnden Verhältnisse und Bedürfnisse des gewerblichen Lebens fortgesetzte Aufmerksamkeit zuwenden müssen.

Wenn durch vorstehende Darlegungen zwar zum Ausdruck gebracht wird, daß die Nachfolger Schulze-Delitzschs die zeitgemäße Fortbildung seiner Ideen vielleicht doch zu sehr von der Hand gewiesen haben, so darf andererseits nicht unterlassen werden zu bemerken, daß gerade die Einführung derjenigen Rechtsform, die diese Organisation ermöglichte, nämlich der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in letzter Linie auf eine Anregung zurückzuführen ist, die aus dem Lager der Vorkämpfer des Genossenschafts-

wesens hervorging. Der älteste literarisch nachweisbare Vorschlag nämlich, das deutsche Gesellschaftsrecht in dem Sinne weiter zu bilden, der später zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung führte, stammt von Ludolf Parisius, der in seinem im Jahre 1876 erschienenen Werke: „Die Genossenschaftsgesetze des Deutschen Reiches" (S. 140) auf diese Notwendigkeit hinwies.

Daß die Fortbildung der genossenschaftlichen Organisationsformen noch eingehender Pflege bedarf, dürfte in praktischer Beziehung zunächst die einzige Konsequenz sein, die aus den hier gemachten Mitteilungen zu ziehen ist.

In theoretischer Hinsicht allerdings wird man anerkennen müssen, daß man es hier mit einer nicht uninteressanten Zwischenstufe zwischen dem streng absolutistisch geleiteten Privatunternehmen und den gar zu demokratisch, ja zum Teil direkt kommunistisch organisierten, bisher bekannt gewordenen Produktivgenossenschaften zu tun hat. Außerdem bildet aber diese Organisation zugleich eine für den Sozialpolitiker bemerkenswerte Lösung des Problemes, die Bedingungen von Arbeitsverträgen in dauernder Weise festzulegen und Unternehmungsformen zu finden, bei denen weder Unternehmer noch Arbeiter den durch Lohnkämpfe hervorgerufenen wirtschaftlichen Verlusten ausgesetzt sind. In dieser Beziehung muß die Organisation Alfred Schulzes sogar als eine Lösung betrachtet werden, der eine andere mit gleich günstigen Auspizien für dauerndes Bestehen nicht an die Seite gestellt werden kann.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das sozialpolitische Regierungsprogramm für die nächste Reichstagssession ist vom Grafen Posadowsky in der Reichstagssitzung vom 11. April d. Js. erörtert worden. Er führte damals folgende sozialpolitische Entwürfe an: Novelle zum Unterstützungswohnsitz, Hilfskassengesetz, Regelung der Zigarrenhausarbeit, Regelung der Vereins- und Versammlungsfreiheit, Kodifikation der Sozialversicherungsgesetzgebung, Arbeiterschutz in der Hausindustrie, Nachtruhe der Frauen nach Maßgabe der Berner Konvention, zehnstündiger Arbeitstag der Frauen, Regelung der Arbeitsverhältnisse der Werkmeister und Techniker, Gesetz über die Arbeitskammern, Revision der Bestimmungen über die Sonntagsruhe, Unfallversicherung der im öffentlichen Dienst oder in gemeiner Gefahr tätigen Personen, Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Heimarbeiter, landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten, Witwen- und Waisenversorgung, ferner kleiner Befähigungsnachweis, Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, Apothekengesetz, Novelle zum Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, Gesetz über die Geheimmittel und die Kurpfuscherei Graf Posadowsky schloß diese Aufzählung mit folgenden Worten:

„Wenn Ihnen auch nur diese Gesetze aus dem Ressort des Reichsamts des Innern im nächsten Jahre vorgelegt werden, so ist das eine so ungeheure Masse der Gesetzgebung, daß ich mich außerordentlich freuen werde, wenn es uns in gemeinsamer Arbeit im Plenum und Kommissionen gelingen sollte, zum Besten der arbeitenden Klassen und zum wirtschaftlichen Besten unseres ganzen Volkes diese Gesetzgebung zu verabschieden. Ich würde es aber für außerordentlich nützlich halten, wenn man sich jetzt bei diesem Programm einmal beruhigte, wenn man diese Gesetze in Angriff nähme, möglichst schnell verabschiedete und weitere Initiativanträge erst stellte, wenn dieses notwendigste, dringendste Programm erledigt ist.

Dieser Wunsch wird hinsichtlich der Initiativanträge insofern nicht erfüllt werden, als bekanntlich infolge der Vertagung des Reichstages beim Wiederbeginn der Session am 19. November die sämtlichen unerledigt gebliebenen sozialpolitischen Anträge der Fraktionen — etwa 8 bis 9 Dutzend — vorliegen. Bei der Unmöglichkeit, diese ungeheuerliche Masse auch nur oberflächlich durchzuberaten, kommen wir auf unsern alten Vorschlag zurück, die Parteien, die sich zur Sozialreform bekennen, möchten sich auf die wichtigsten, unbedingt spruchreifen Materien vereinen. Denn die politische Situation erfordert mit unabweisbarer Dringlichkeit, daß der Reichstag nicht durch Ueberfülle seiner eigenen Anregungen dem Willen der Regierung zum Fortschreiten auf der Bahn der Sozialpolitik hindernd in den Weg tritt. Daß trotz des Ausscheidens des Grafen Posadowsky die Vorarbeiten für die angekündigten Gesetzentwürfe fortgeführt werden, ist selbstverständlich; zum Ueberfluß wird es auch noch in verschiedenen Blättern angekündigt und unsere eigenen Informationen bestätigen es. Welche Vorlagen aber nun wirklich an den Reichstag kommen — auch Graf Posadowsky hat vom „nächsten Jahre", nicht von der nächsten Session 1907/08 gesprochen —, darüber werden bindende Beschlüsse im Schoße der Regierungen noch nicht gefaßt sein. Fertig sind bekanntlich das Hilfskassengesetz, die Novelle zum Unterstützungswohnsitz — diese beiden sind schon im Reichstag 1906/07 in Kommissionen durchberaten worden —, das Apothekengesetz, der kleine Befähigungsnachweis, die Regelung der Zigarrenhausarbeit; kommissarischen Beratungen unterliegen unseres Wissens gegenwärtig das Vereins- und Versammlungsgesetz, die Arbeitskammervorlage, die Entwürfe über den Zehnstundentag der Frauen und die Nachtruhe der gewerblichen Arbeiterinnen, die Ausdehnung der Krankenversicherung auf Heimarbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten, die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie; andere Materien sind noch zurück in ihren Vorarbeiten, so namentlich die Zusammenlegung der drei Versicherungsgesetze. Von all diesen Aufgaben wird der Reichstag in seiner nächsten Session, außer den genannten fertigen Entwürfen, mit Sicherheit die Vorlagen über das Reichs-Vereins- und -Versammlungsrecht, den Zehnstundentag der Frauen und deren Nachtruhe und wahrscheinlich auch die Arbeitskammern erhalten. Auch dies Pensum ist schon reichlich bemessen, aber bei ernstem Wollen doch in einer Session zu erledigen.

Das preußische Wanderarbeitsstättengesetz vom 29. Juni 1907 wird in der Gesetzsammlung Nr. 30 (Reichsanzeiger vom 16. Juli) veröffentlicht. Es bestimmt im wesentlichen folgendes: In Provinzen, welche das Wanderarbeitswesen zu ordnen unternehmen, können Land- und Stadtkreise durch Beschluß des Provinziallandtags verpflichtet werden, Wanderarbeitsstätten einzurichten, zu unterhalten und zu verwalten. Der Beschluß erfordert eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Wanderarbeitsstätten haben die Aufgabe, mittellosen arbeitsfähigen Männern, die außerhalb ihres Wohnorts Arbeit suchen, Arbeit zu vermitteln und vorübergehend gegen Arbeitsleistung Beköstigung und Obdach zu gewähren. Die Provinzen haben den Kreisen zwei Drittel der Kosten der Wanderarbeitsstätten zu erstatten. Von den Kosten der mit Wanderarbeitsstätten verbundenen Arbeitsnachweise übernimmt der Staat nach Vereinbarung mit den Provinzen einen angemessenen Bruchteil. Mit Zustimmung des Provinzialausschusses können sich die Kreise bei der Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Wanderarbeitsstätten der Mitwirkung Dritter bedienen. Gemeinden (Gutsbezirke), in denen eine Wanderarbeitsstätte eingerichtet wird, sind auf Erfordern des Kreisausschusses zur Mitwirkung bei deren Verwaltung und zur Hergabe passender Räumlichkeiten, soweit solche schon bisher einem gleichen Zweck dienten, verpflichtet.

Auch Württemberg beschäftigt sich mit der Einrichtung von Wanderarbeitsstätten. Die Regierung hat für die Vorarbeiten ca. 20 000 *M.* im Budget für 1907 und 1908 gefordert und die Kammer der Abgeordneten hat dies einstimmig genehmigt Im Laufe der Beratung teilte der Minister des Innern mit, daß von Baden Verhandlungen angebahnt seien, sodaß die Aussicht bestehe, in einem größeren Teil von Süddeutschland einheitliche und mit einander in Verbindung stehende Anstalten zu schaffen.

Sächsisch-nationaler Volksbund organisierter Arbeiter und Angestellter. Auf der Dresdner Landesversammlung der Evangelischen Arbeitervereine Sachsens wurde über den Zusammenschluß aller nationalen Arbeiter- und Gehilfenorganisationen zu einem gemeinsamen Bunde, der den Namen „Sächsischer nationaler Volksbund" führen soll, beraten. Der Zweck des Zusammenschlusses, für den hauptsächlich die Handlungsgehilfenverbände, die christlichen Gewerkschaften, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, die Privatbeamten, die Werkmeister- und Kellnerverbände usw. in Betracht kommen, soll sein, ein gemeinsames Vorgehen bei den Landtagswahlen zu ermöglichen. Es wurde angeregt, daß jeder Verein zunächst in seinem Orte einen Ausschuß bilde, der sich mit dieser Angelegenheit befassen solle. Später müsse dann in Dresden ein Landesausschuß gebildet werden.

Soziale Zustände.

Eine Statistik über die Umänderungen der Arbeitsverhältnisse im Tapezierergewerbe von 1897 bis 1905, die der Verband der deutschen Tapezierer im vergangenen Jahre aufgenommen hat, hat folgendes ergeben: In 84 Filialen konnte festgestellt werden, welche Arbeitszeiten in den Jahren 1897, 1904 und 1905 üblich waren:

Die niedrigste Arbeitszeit war die $8^1/_2$stündige; sie war aber nur in einem Ort eingeführt und zwar seit 1904. Die 9stündige Arbeitszeit bestand 1897 in 2 Orten, 1904 in 20 Orten, 1905 in 24 Orten. Die Arbeitszeit zu $9^1/_2$ und $9^3/_4$ Stunden bestand in 2 Orten 1897, in 16 Orten 1904 und in 14 Orten 1905. In einer ganzen Reihe von Orten war die Arbeitszeit in den einzelnen Werkstellen nicht einheitlich geregelt. Die 10stündige Arbeitszeit bestand in 89 Orten 1897, in 82 Orten 1904 und in 20 Orten 1905. Eine Arbeitszeit von 10 bis 11 Stunden bestand 1905 nur noch in 2 Orten, über 11 Stunden wurde nach der Statistik nirgends mehr gearbeitet, dagegen sind für 1897 noch zahlreiche Orte verzeichnet, wo eine Arbeitszeit von über 11 Stunden bestand.

Mit der Verkürzung der Arbeitszeit ist vielfach eine Erhöhung des **Lohnes** erreicht worden. Die Lohnsteigerungen sind aber nur bis 1904 aufgezeichnet.

Ein Durchschnittslohn von weniger als 2,50 ℳ pro Tag war 1904 nicht mehr registriert, dagegen bestand ein solcher Durchschnittslohn von weniger als 2,50 ℳ 1897 noch in 5 Orten, in 8 Orten betrug er sogar nur 2 ℳ. Einen Durchschnittslohn von 2,50 ℳ verdienten die Gehilfen noch in 2 Orten, 1897 wurde dieser Lohn noch in 12 Orten bezahlt. Im Jahre 1897 wurde in 26 Orten ein Durchschnittslohn von 3 ℳ bezahlt, im Jahre 1904 noch in 9 Orten, ein Durchschnittslohn von 4 ℳ wurde gezahlt 1897 in 4 Orten, 1904 in 14 Orten. Mehr als 4 ℳ und zwar 4,50 ℳ wurde 1897 nur an einem Platze als Durchschnittstagelohn bezahlt, 1904 dagegen verdienten die Gehilfen in 13 Orten durchschnittlich mehr als 4 ℳ pro Tag. Der höchste Durchschnittslohn von 5,40 ℳ pro Tag wurde nur in einem Orte bezahlt.

Tarifverträge hatten die Tapezierer bereits in 35 Orten abgeschlossen, diese Verträge wurden teils mit Innungen und freien Vereinigungen, teils auch vor den Gewerbegerichten vereinbart. In 51 Filialen bestanden **Arbeitsnachweise** des Verbandes, in 9 Orten Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und in 5 größeren Städten war die Verwaltung der Arbeitsnachweise eine paritätische. Durch eine gleichzeitig veranstaltete Umfrage sollte außerdem noch ein Ueberblick über die **Spezialisierung der Arbeiten** im Tapezierergewerbe gegeben werden. Von 80 Fragebogen, die darüber eingelaufen waren, mußten von vornherein 44 ausgeschieden werden, weil sie erkennen ließen, daß in diesen Orten von einer Spezialisierung noch nicht gesprochen werden kann; die Gehilfen werden noch zu allen Arbeiten verwendet. Am meisten vorgeschritten war natürlich diese Spezialisierung in den Großstädten und besonders in Berlin. Hier waren von den 2600 bis 3200 im Tapezierergewerbe beschäftigten Gehilfen 600 bis 800 Polsterer, 50 Lederarbeiter, 1500 bis 1700 Kundschaftsarbeiter, 150 Dekorateure und 350 bis 500 Kleber. A. M.

Kinderelend in der englischen Fabrik- und Hausindustrie. Der kürzlich erschienene Jahresbericht der englischen Fabrikinspektion gibt traurige Einblicke in die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in der Heimarbeit und als sog. „Halbzeitler" in den Fabriken. Ueber die Kinder, die von frühster Jugend, d. h. vom 4. oder 5. Lebensjahr an, in der **Spitzenindustrie** helfen müssen, wird berichtet, daß sie alle an Kurzsichtigkeit leiden. Eine 13jährige kleine Spitzenarbeiterin mußte von allen Arbeiten in der Schule dispensiert werden, da sie der schwachen Augen wegen nicht leisten konnte. Ueber stets **übermüdete Kinder** klagen die Lehrer in den Distrikten, wo die Kinder als Halbzeitler in die Fabriken gehen. Trotzdem in manchen Gegenden ein Rückgang in diesem System der Beschäftigung zu spüren ist, wurden doch noch 390 869 Kinder gezählt, die in Halbtagsschichten in Fabriken arbeiten; denn in manchen Gegenden ist auch eine **Zunahme** der Halbzeitler zu spüren, gerade wenn die lokalen Behörden die Kinder schützen wollten und von ihrer Befugnis Gebrauch machten, das Zulassungsalter zur **vollen** Fabrikarbeit heraufzusetzen. So beschreibt z. B. die Inspektorin die Beschäftigung von kleinen Mädchen (Halbzeitlern), die in einer Zwirn- und Garnfabrik die Unterscheidungsmarken auf die einzelnen Knäulchen ankleben müssen. Sie lecken die Marken einfach mit der Zunge, etwa 30 Groß am Tage, und haben meist schon ganz wunde Zungen davon bekommen. — Ein Uebelstand in der Heimarbeit, unter dem namentlich die unerfahrenen Kinder und auch die Frauen zu leiden haben, ist, daß sie nie vorher wissen, was sie an Lohn verdienen, daß ihnen alle möglichen Abzüge gemacht werden und daß sie den Vermittlern, die ihnen die Arbeit zuteilen, hohe Prozente von ihrem Arbeitsverdienst abgeben müssen. Die Berichte der Fabrikinspektoren werfen auch ein Licht in die ungesunden Zustände der kleinen Wäschereien, ebenso werden manche arge Unsauberkeiten in der **Nahrungsmittelbranche** enthüllt. In einem sehr engen Raum, in dem Tauben geschlachtet, gerupft und ausgenommen wurden, wurde gleichzeitig Wurst fabriziert; in Backräumen fand man, der Wärme wegen, die gesamte Familienwäsche zum Trocknen aufgehängt usw. — Die 390 869 kindlichen Halbzeitarbeiter bedeuten gegen das Vorjahr eine Zunahme von rund 30 000. Am stärksten war die Zunahme in den Spinnereien von Lancashire, ebenso in den irischen Flachsspinnereien.

Kommunale Sozialpolitik.

Ein Schritt zur Vereinfachung der preußischen Kommunalverwaltung. In Preußen haben wir über den Gemeinden Ortspolizei-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Zentralbehörden, also fünf übereinander aufgebaute Behörden; ein Hauptgrund für die Unklarheit, Langsamkeit und Schwerfälligkeit unserer Verwaltung, wie ein so vorzüglicher Kenner unserer Verwaltung wie der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat, Regierungspräsident a. D. Graf Hue de Grais, in einem sehr instruktiven Aufsatze „Die Vereinfachung der preußischen Verwaltung" (Verwaltungsarchiv XV) näher begründet. Um so dankenswerter ist jeder Anlauf zur Dezentralisierung. Als ein solcher, wenn auch etwas zaghafter Versuch stellt sich ein Erlaß der Minister der Finanzen und des Innern dar, der im Ministerialblatt für die innere Verwaltung veröffentlicht wird. Die Minister haben nämlich von der ihnen im § 77 des Komm.-Abg.-Ges. gegebenen Befugnis Gebrauch gemacht, an die Oberpräsidenten bezw. Regierungspräsidenten **die Erteilung der Zustimmung zu Gemeindebeschlüssen in weiterem Umfange als bisher zu übertragen**, durch welche a) besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert, b) Abweichungen von den in § 54 a. a. O. vorgeschriebenen Verteilungsregeln, c) Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus angeordnet werden.

Zu diesem Zwecke wird in einem Erlaß an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten unter anderem folgendes bestimmt:

I. Die Erteilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, steht für alle **Landgemeinden** den **Regierungspräsidenten**, für alle **Stadtgemeinden**, mit Ausnahme der Stadt Berlin, den **Oberpräsidenten** zu.

Für die Stadtgemeinde Berlin bleibt die Erteilung der Zustimmung den Ministern vorbehalten, da hier an Stelle des Bezirksausschusses der Oberpräsident Genehmigungsinstanz ist.

II. Die Erteilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche Abweichungen von den in § 54 Komm.-Abg.-Ges vorgeschriebenen Verteilungsregeln oder Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus angeordnet werden, steht für alle **Landgemeinden** den **Regierungspräsidenten**, für **Stadtgemeinden mit nicht mehr als 100 000 Einwohnern** den **Oberpräsidenten** zu.

Für Stadtgemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern bleibt die Erteilung der Zustimmung den Ministern vorbehalten. Die Zahl der Einwohner im Sinne dieser Vorschrift bestimmt sich nach der ortsanwesenden Bevölkerung bei der letzten Volkszählung.

Die weiteren Vorschriften bringen allerdings wieder Einschränkungen und fordern in gewissen Fällen vor Erteilung der Zustimmung Berichte an die Minister. Insbesondere will der Finanzminister — begreiflicherweise — jeder Zerrüttung der staatlichen Einkommensteuer vorbeugen. Es heißt im VII. Abschnitt:

Gemeindebeschlüsse, welche für die Umlagenverteilung Abweichungen von den Verteilungsregeln des § 54 Komm.-Abg.-Ges. vorsehen, sind den Ministern vor Erteilung der Zustimmung vorzulegen, wenn die Abweichung eine Mehrbelastung der Einkommensteuer über die nach der Regel innezuhaltende Grenze hinaus in sich schließt.

In dem weiteren Teil des Erlasses sind **Bestimmungen** enthalten über die formelle Behandlung der von Stadt- und Landgemeinden gestellten Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Zustimmung zu ihren Umlageverteilungsbeschlüssen. Ferner werden die Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten ersucht, Jahresnachweisungen über die mehr als 400 v. H. bezw. bei Städten bis zu 100 000 Einwohnern über die mehr als 200 v. H. betragenden Zuschläge zur Staatseinkommensteuer und eine tabellarische Nachweisung über die in Stadtgemeinden zur Einführung gelangten Schankkonzessions-Steuerordnungen einzureichen.

Das städtische Ziehkinderamt in Leipzig hat nach dem Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1905 von außerehelichen Vätern eingezogen: 55 560 ℳ in größeren Beträgen, insbesondere Abfindungssummen, 125 212 ℳ in kleineren Beträgen, insbesondere durch freiwillige Zahlungen und Lohnpfändungen, zusammen also 180 772 ℳ. Fast 2000 ℳ wurden von diesen Beträgen an die Armenkasse zurückgezahlt für Fälle, in denen uneheliche Kinder oder ihre Mütter öffentlich unterstützt worden waren. Die Zahl der Väter, die zur Bezahlung des Unterhalts für die von ihnen gezeugten unehelichen Kinder herangezogen worden sind, hat betragen im Jahre 1905: 1201 gegen 903 in 1904, 718 in 1903 und 88 in 1884. Die 1904 getroffene Einrichtung, wonach die Hebammen verpflichtet sind, unter Benutzung der ihnen gelieferten Postkarten dem Ziehkinderamt spätestens innerhalb 8 Tagen jede Geburt eines außerehelichen Kindes anzuzeigen, hat sich bewährt. Der Bericht weist zutreffend darauf hin, daß ein Beamter der Gemeinde in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vormund der unehelichen, in dieser Gemeinde aufhältlichen Kinder in einer viel umfassenderen Weise die Interessen der Kinder in finanzieller und sonstiger Beziehung wahrzunehmen in der Lage ist als eine Privatperson, gleichgiltig, ob es sich um Einzelvormünder oder auch um Personen handelt, die eine beschränkte Anzahl von Vormundschaften berufsmäßig führen.

Gemeindliche Submissionen in Brünn. Man schreibt uns: Der Gemeinderat der Stadt Brünn hat kürzlich Zuteilungsbedingnisse für Gemeindearbeiten und -lieferungen aufgestellt, von denen einer der sozialdemokratischen Stadträte einräumte, daß sie in sozialpolitischer Hinsicht für die österreichischen Städte vorbildlich sein könnten. Wir geben die wichtigsten von den zahlreichen Bestimmungen über Arbeiterfürsorge kurz wieder:

Der Ersteher hat mindestens den orts- und berufsüblichen Lohn zu zahlen; das gleiche gilt von der Ueberstundenentlohnung, und auch die Arbeitszeit muß die orts- und berufsübliche sein; doch gilt der zehnstündige Maximalarbeitstag. Kollektivverträge und Tarifgemeinschaften sind in den Berufsgruppen, wo sie gelten, streng zu beobachten. Zwänglinge dürfen ohne besondere Bewilligung des Stadtrates nicht beschäftigt werden. Arbeiten, die der Ersteher in der Werkstätte herstellen lassen kann, dürfen nicht als Heimarbeit vergeben werden. Der Ersteher ist verpflichtet, bei der Aufnahme von Arbeitern das städtische Arbeiter-Vermittlungsamt anzurufen. Der Stadtrat hat das Recht, den Bedingnissen zuwiderhandelnde Unternehmer nach einmaliger erfolgloser Mahnung von Arbeiten für die Gemeinde für zwei Jahre auszuschließen und selbst den schon abgeschlossenen Vertrag rückgängig zu machen.

Bestimmungen über das Verhalten des beaufsichtigenden Stadtrates bei Arbeitseinstellungen fehlen bedauerlicherweise. Nach § 7 der Bedingnisse bleibt es dem Stadtrate vorbehalten, „im Falle höherer Gewalt oder sonstiger außerordentlicher Vorkommnisse“ die Folgen eines Verzuges ganz oder zum Teile nachzusehen. Man wird nicht fehl gehen, in dieser Bestimmung ein Entgegenkommen gegen die eine Streikklausel fordernden Unternehmerverbände zu erblicken.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Der Geltungsbereich des baugewerblichen Tarifvertrags für Rheinland und Westfalen. Das kommunale Einigungsamt in Essen hat eine Karte herausgegeben, die eine Uebersicht über die in den rheinisch-westfälischen Industriegebieten am 1. April gezahlten Löhne für Maurer und Zimmerer gibt. Der Geltungsbereich des großen baugewerblichen Arbeitsvertrags, der im Jahre 1905 für Rheinland und Westfalen abgeschlossen wurde, hat sich seitdem ins Riesenhafte erweitert. Im ganzen ist der Vertrag jetzt in etwa 500 Orten in Kraft. Die Hauptarbeitsbedingungen sind überall die gleichen, die Lohnsätze schwanken zwischen 42 ₰ und 55 ₰ für Maurer und Zimmerer. Zur Schlichtung von Streitigkeiten bestehen jetzt ungefähr 70 Schlichtungskommissionen. Ueber unentschieden gebliebene, grundsätzliche Streitigkeiten entscheidet das Essener Einigungsamt. Den mehrfach gemachten Vorschlag, an Stelle des einen Einigungsamts vier bis fünf Nebenämter zu errichten, hat das Einigungsamt wiederholt abgelehnt, weil eine derartige Neuerung die einheitliche Durchführung des Vertrags gefährden würde. Voraussichtlich werden die Verhandlungen zur Erneuerung des Vertrags, der am 30. April 1908 abläuft, noch im Laufe dieses Jahres begonnen. In dem neuen Vertrage soll auch die Frage der Anwendung des Vertrags auf die nichtorganisierten Arbeiter berücksichtigt werden.

Arbeitgeberverband und Arbeiterorganisanition im Schuhmachergewerbe. Am 10. Juni d. Js. hat, wie das Schuhmacher-fachblatt (Nr. 29) mitteilt, in Nürnberg eine Unterredung zwischen den Vorständen der beiden Organisationen stattgefunden, die zu folgender Vereinbarung geführt hat:

1. Bei Konflikten, welche wegen Personen- und Organisationsfragen entstehen, treten vor einer eventuellen Arbeitseinstellung, auf Anruf einer der beteiligten Parteien, die beiderseitigen Organisationsinstanzen zusammen, um durch gemeinsame Unterhandlung die Ursachen des Konfliktes festzustellen und zu versuchen, dessen friedliche Lösung herbeizuführen.

2. Bei wirtschaftlichen Kämpfen, die nach den statutarischen Bestimmungen des Fabrikantenverbandes das Eingreifen desselben durch Aussperrungen von Arbeitern notwendig machen, treten vor Ergreifung solcher Maßnahmen die beiderseitigen Vorstände unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden zu einer gemeinsamen Unterhandlung behufs Schlichtung des Kampfes zusammen.

Diese Abmachungen haben nunmehr im Prinzip die Zustimmung des Fabrikantenverbandes gefunden, allerdings mit der Einschränkung, daß sie als vorläufige gelten sollen, bis die Probe in der Praxis gemacht worden ist. Der Vorstand des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands (Arbeitnehmer) bemerkt dazu: „Damit sind wir der vollständigen Anerkennung unserer Organisation durch den Unternehmerverband einen guten Schritt näher gekommen. Wir brauchen es wohl kaum ausdrücklich zu betonen, daß auf unserer Seite das Bestreben vorhanden sein wird, die festgelegten Punkte zu erfüllen in der sicheren Erwartung, daß diese — zunächst provisorischen — Abmachungen sehr bald einen festen Bestandteil in den Programmen beider Organisationen bilden und Erweiterungen erfahren werden.“ So hat sich das Verhandlungsprinzip von Organisation zu Organisation wiederum ein Gewerbegebiet erobert.

Entwurf zu einem Einheitslohntarif für die Schiffchensticker im Vogtlande. Auf einer Konferenz, bei der alle Stickerorte des Vogtlandes vertreten waren, ist der Entwurf zu einem Einheitslohntarif für die Schiffchensticker im Vogtlande fertig gestellt worden. Es wurde besonders geklagt, daß die Lohnsätze in den übrigen Orten des Vogtlandes gegenüber den Lohnsätzen in Plauen, dem Hauptsitz der sächsischen Stickereiindustrie (vergl. den Aufsatz von Dr. Koch in Jahrg. XV Nr. 52), bis um 40 % niedriger sind, auch wurden Klagen erhoben, daß auf den Mustern nicht die richtige „Stichzahl“ vermerkt ist, so daß der Lohn dadurch vermindert werden muß. Der Tarifentwurf ist für die verschiedenen Arbeiten spezialisiert, auch die Hilfsarbeiterinnen sollen mit in die Regelung der Arbeitsverhältnisse einbezogen werden. Wenn eine Arbeiterin an einer Maschine allein als Hilfskraft tätig ist, so wird für sie ein Wochenlohn von 19 ℳ gefordert, sind zwei Arbeiterinnen eingestellt, so soll die Fädlerin 13,50 ℳ und die Aufpasserin 14,50 ℳ pro Woche erhalten. Betreffs der allgemeinen Bestimmungen wird verlangt: die wöchentliche Lohnzahlung und zwar wenn möglich am Freitag, die Festsetzung einer achttägigen Kündigungsfrist, die Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit, der Ausschluß der Nacht- und Sonntagsarbeit und die Bezahlung der Überstunden mit einem Aufschlag von 25 ₰. Die Arbeitgeber sollen weiterhin im Winter für gute Heizung der Arbeitsräume, für Waschgelegenheiten, gutes Trinkwasser und nach Geschlechtern getrennte Garderobenräumlichkeiten sorgen. A. M.

Der erste Tarifvertrag in Rußland ist dem „Korresp.“ des Buchdruckerverbandes zufolge in Petersburg zwischen dem Druckereiunternehmerverbande und dem Buchdruckerverbande zustande gekommen. Jedenfalls wurden in einem Vergleich die provisorischen Bedingungen zur Abschließung eines Tarifvertrages festgestellt. Wenn von den Tarifverträgen des Baltischen und Polnischen Buchdruckerverbandes abgesehen wird, so ist dies der erste Versuch eines Tarifvertrages zwischen Unternehmern und Gewerkschaften in Rußland. — Tarifvertragsähnliche Vereinbarungen sind im Vorjahre auch für das Petersburger Bäckergewerbe getroffen und gleichzeitig ist ein Einigungsamt errichtet worden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die christlichen Gewerkschaften gegen die vaterländischen Arbeitnehmer. Eine vom christlichen Gewerkschaftskartell in Essen am 14. Juli veranstaltete Versammlung erklärte, nach Vorträgen von Wieber, Vorsitzendem des christlich-sozialen Metallarbeiterverbandes, und von Stegerwald, Generalsekretär des Gesamtverbandes christlicher Gewerkschaften, einstimmig:

„Die sogenannten „vaterländischen Arbeitervereine“, die als gelbe Gewerkschaften zu bewerten sind, hindern die deutsche Arbeiterschaft in ihrem geistigen und materiellen Vorwärtsstreben. Sie sind dadurch nicht bloß für die Arbeiterschaft schädlich und daher verwerflich, sondern bedeuten auch eine nationale Gefahr, indem sie mit kraft- und saftlosen Vereinigungen die geistige Aufwärtsbewegung und die Stoßkraft der nicht sozialdemokratischen Arbeiterwelt beeinträchtigen und dadurch die sozialdemokratische Bewegung indirekt begünstigen. Die großen Kämpfe der letzten Jahren lassen erkennen, daß die deutsche Arbeiterschaft mit allem Nachdruck sich das Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen nicht mehr vorenthalten läßt. Die neuzeitliche Wirtschaftsentwickelung, die in manchen Industrien den Großbetrieb besonders begünstigt, hat viele Betriebe gezeitigt, die nach Tausenden zählende Arbeiter beschäftigen. Diese Entwicklung verlangt gebieterisch die Ersetzung des individuellen Arbeitsvertrages durch den korporativen. Um den diesen Bestrebungen entgegenstehenden Hindernissen wirksam begegnen zu können, wird die nichtsozialdemokratische Arbeiterschaft aufgefordert, ihre ganze Kraft zur Stärkung der christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung aufzubieten.“

Es haben nunmehr alle Gruppen der christlich-nationalen Arbeiterschaft, mit alleiniger Ausnahme der katholischen Arbeitervereine, sich mit größter Entschiedenheit gegen die Gründung der vaterländischen Arbeitnehmervereine ausgesprochen.

Die Verständigungsversuche zwischen der Generalkommission und den lokalorganisierten Gewerkschaften sind wieder einmal an der Hartköpfigkeit der letzteren gescheitert, obwohl sich der sozialdemokratische Parteivorstand, gemäß dem Beschlusse des Mannheimer Parteitages, alle Mühe gegeben hatte, die Uebersozialdemokraten der „Freien Vereinigung deutscher Gewerkschaften" mit den Zentralverbänden auszusöhnen. Die lokalistische „Einigkeit" aber erklärte dem Parteivorstand deutlich heraus:

„Für uns ist die Angelegenheit hoffentlich bis zum achten Kongresse erledigt, wenigstens haben wir nicht Lust, durch fortwährende Einigungsversuche usw. von außen her die Fortentwicklung der Freien Vereinigung deutscher Gewerkschaften stören und schädigen zu lassen und dabei noch selber mitzuhelfen. Wem das Programm und die Anschauungen, die in der Freien Vereinigung vertreten und propagiert werden, nicht paßt, und wer befriedigt um des lieben Friedens und anderer Gründe willen in die reformerischen Zentralverbände, die sich der Protektion der sozialdemokratischen Partei und deren gesamten Vorstande einschließlich der Kontrollkommission erfreuen, unterkriechen will, der mag gehen. Wir stehen nach wie vor auf dem Boden der Beschlüsse des siebenten Kongresses trotz Lübeck, Mannheim und trotz Essen."

Der „Korrespondent" der Buchdrucker meint, daß sich die Lokalisten nicht solche Sprache gegenüber dem Parteivorstand erlauben würden, wenn sie nicht in dem radikalen Flügel der Partei mächtige Bundesgenossen im geheimen hätten. Der Parteivorstand will nun in bewundernswerter Langmut noch einmal von der Führerschaft der Lokalorganisationen an deren Mitglieder appellieren lassen.

Der X. Verbandstag der Buchbinder tagte vom 24. bis 30. Juni in Nürnberg. Nach dem Bericht des Verbandsvorsitzenden betrug die Mitgliederzahl am Schlusse des Jahres 1906: 20 741 (darunter 8621 weibliche), den Einnahmen von 314 275 *M.* standen infolge des großen Kampfes im Sommer 1906 Ausgaben von 590 791 *M.* gegenüber. Das Verbandsvermögen betrug am Jahresschluß 110 452 *M.* Folgende Neuerungen wurden beschlossen: die Anstellung einer weiblichen Sekretärin, die Einführung der gestaffelten Beiträge, die Ausdehnung der Krankenversicherung auch auf die männlichen Mitglieder (bisher nur für weibliche), die Verbesserung der Arbeitslosenunterstützung, die Anstellung weiterer besoldeter Bezirksleiter, Gewährung von außerordentlichen Unterstützungen bei Notfällen und die Einführung der Invalidenunterstützung. Diese aber vorläufig nur fakultativ. Sollte die obligatorische Einführung der Invalidenunterstützung auf dem nächsten Verbandstag erfolgen, so wird dementsprechend den freiwillig Zahlenden die freiwillige Mitgliedschaft angerechnet. Die wöchentlichen Beiträge wurden wie folgt festgesetzt: 1. Klasse: 20 ₰, 2. Klasse: 30 ₰, 3. Klasse: 50 ₰, 4. Klasse: 60 ₰. Die weiblichen Mitglieder können in der 1. oder 2. Klasse, die männlichen in der 3. oder 4. Klasse steuern. — Wenn ein Mitglied ohne triftigen Grund dreimal eine ihm angebotene Arbeitsgelegenheit ausschlägt, wird ihm die Arbeitslosenunterstützung entzogen.

Die Verschmelzung des Konditorenverbandes mit dem Bäckerverband ist am 1. Juli erfolgt. Der Unterschied zwischen Konditor und Bäcker ist heute nur noch gering. Beide Arbeitergruppen müssen in einer Backstube und zum größten Teil auch bei einem Meister nebeneinander arbeiten. Der Konditorenverband war in stetigem Rückgang begriffen. Der Verband der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands führt künftig den Namen „Verband der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen Deutschlands". Der große Bezirksverein Berlin wird sich fortan in folgende vier Sektionen gliedern: 1. Allgemeine Bäckersektion. 2. Brotbäckersektion. 3. Sektion der Fabrikarbeiter und -arbeiterinnen in Zuckerwaren-, Schokoladen-, Kakesfabriken und Pfefferküchlereien. 4. Sektion der in Bäckereien und Konditoreien beschäftigten Konditoren. Der paritätische Arbeitsnachweis der Bäcker wird auch von den Konditoren benutzt.

Der Verband katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen Deutschlands hielt in der Pfingstwoche in Berlin seinen III. Verbandstag ab. Der 1905 gegründete Verband zählt z. Z. an 15 000 Mitglieder in 115 Vereinen. Der Verband erstrebt zugleich mit der religiös-sittlichen die wirtschaftliche Förderung seiner Mitglieder durch Vertretung ihrer beruflichen Interessen, die innerhalb der Vereine in den sogen. Berufsgruppen geschieht. Der Verband hat 4 Rechtsschutz- und soziale Auskunftsstellen in Form von Bezirkssekretariaten errichtet, in Berlin, Trier, Breslau und Thüringen (Jena), in denen 4 im Haupt- und eine im Nebenamt angestellte Sekretärinnen tätig sind. Am 2. und 3. März beteiligte sich der Verband an der ersten deutschen Konferenz zur Förderung der Arbeiterinneninteressen. An weiteren Wohlfahrtseinrichtungen weist er auf: eine Kranken-, eine Arbeitslosen- (Streik-) und eine Sterbekasse, ferner ein 14tägig erscheinendes, obligatorisch eingeführtes Verbandsblatt: „Frauenarbeit", Vertretung bei den Schiedsgerichten und dem Reichsversicherungsamt, Verbilligung von Nähmaschinen usw. — Die Verhandlungen des diesmaligen Delegiertentages betrafen zum größten Teil den inneren Ausbau des Verbandes — den Arbeits- und Schlafstellen-Nachweis, die Durchführung des Förderinnensystems und die Organisation der Jugendlichen.

Im Anschluß an den Verbandstag fand am nächsten Tage eine große **Dienstmädchenversammlung** statt. Da in absehbarer Zeit auf eine Reform der veralteten Dienstbotenordnungen nicht zu hoffen ist, würde eine Kommission beauftragt, unter Mitwirkung eines Juristen einen Dienstvertrag zu formulieren, der folgende Punkte enthalten soll: 1. Gewährung einer ununterbrochenen Mindest-Schlafzeit von $7\frac{1}{2}$ Stunden, in Ausnahmefällen (Gesellschaften usw.) bei weniger als 6 Stunden eine entsprechende Ruhezeit am Tage. 2. Je $\frac{1}{2}$ Stunde Pause zum Einnehmen der Mittags- und Abendmahlzeit. 3. Wöchentlich 3 Stunden Freizeit vor 9 Uhr abends zur Besorgung der Flickarbeit. 4. An jedem Sonntag Zusicherung der freien Zeit zum Besuch des Gottesdienstes. 5. 8 Tage Ferien im Jahr, wenn das Mädchen diese Frist ununterbrochen bei einer Herrschaft gedient hat. Neben der Unterstellung der Dienstboten unter das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz war der Wunsch nach Angliederung von Spruchkammern an die Gewerbegerichte sehr lebhaft.

Streiks und Aussperrungen.

Der Kampf im Berliner Baugewerbe (Sp. 1119) ist nach den Mitteilungen, die in den Arbeiterblättern von den Arbeitnehmern veröffentlicht werden, so gut wie entschieden und zwar zu ihren Gunsten. Nach den Erklärungen, die der Verband der Baugeschäfte von Berlin und Umgegend in seiner außerordentlichen Generalversammlung vom 18. Juli abgegeben hat, sind die Arbeitgeber ebenso entschlossen, treu zusammen zu halten, und sie versichern auf das bestimmteste, daß sie energisch auf dem bisher eingenommenen Standpunkte auch weiterhin beharren und daß die Arbeitnehmer mit ihrer Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit nicht durchdringen werden. Die Arbeitswilligen sind zunächst den Bauten überwiesen worden, die kontraktlich bis 1. Oktober fertig sein müssen. Neue große Bauten werden nicht mehr in diesem Jahre begonnen. Dadurch hoffen die Arbeitgeber den Bedarf an Arbeitskräften soweit reduzieren zu können, daß sie mit den vorhandenen Arbeitswilligen auszukommen vermögen. Die freie Vereinigung der Bauarbeiter hat inzwischen beschlossen, vom 13. Juli erneut arbeitslos werdende Kollegen, also solche, die dort gearbeitet haben, wo die Bauten fertig geworden sind, nicht mehr in die Streiklisten einzutragen. Der Beschluß erscheint jedoch insofern bedeutungslos, als die Bauhilfsarbeiter sich seit mehreren Tagen bereits zu den Arbeitsstellen drängen, so daß Bauhilfsarbeiter bereits im Ueberflusse vorhanden sind. Diese Arbeiterkategorie ist mithin für den gegenwärtigen Streik dem Verbande der Baugeschäfte gegenüber aus dem Kampfe ausgeschieden.

Die Aussperrung der Schwarzwälder Uhrarbeiter (Sp. 1069) ist durch Vermittlung des württembergischen Gewerbeinspektors in Stuttgart beendet worden. Die Arbeit ist in sämtlichen Uhrenfabriken des Schwarzwaldes am 15. Juli zu den alten Bedingungen wieder aufgenommen worden. In den Schwenninger Uhrenfabriken sind allerdings nach eintägiger Friedenspause erneute Arbeitskämpfe ausgebrochen.

Arbeiterschutz.

Jahresbericht der hessischen Gewerbeinspektion für 1906.

Der hessischen Gewerbeinspektion, deren Sonderbericht über die Durchführung des Kinderschutzgesetzes bereits eingehend behandelt wurde (S. Pr. Jg. XVI Sp. 797), waren im Jahre 1906 5403 Fabriken und diesen gleichgestellte Anlagen mit insgesamt 94 443 Arbeitern unterstellt. Revidiert wurden 3204 Betriebe, in den revidierten Betrieben waren insgesamt 68 408 Arbeiter beschäftigt; also 59,3 % aller Betriebe und 72,4 % der Gesamtarbeiterschaft gelangten zur Revision. Dazu kommen dann noch die Revisionen in verschiedenen nach § 120e G.O. der Aufsicht unterstellten Betrieben, wie Steinhauereien, Bäckereien, Gast- und Schankwirtschaften, Betriebe der Maler, Anstreicher, Tüncher, Lackierer usw., sowie die Recherchen zur Durchführung des Kinderschutzgesetzes, die zum Teil mit Erhebungen über die Zustände in der Heimarbeit im allgemeinen verbunden sind. Durch diese zeitraubende Arbeit der Revision in den kleinen und kleinsten Betrieben stellt sich der Prozentsatz der revidierten Betriebe sowie der dabei betroffenen Arbeiterschaft wesentlich geringer als in früheren Jahren. Es steht zu hoffen, daß durch die Neueinstellung von 5 Gehilfen der Gewerbeinspektion aus dem Arbeiterstande, für die der hessische Landtag die Mittel bewilligt hat (vergl. S. Pr. Jg. XVI Sp. 998), die Revisionstätigkeit prozentual wieder intensiver gestaltet werden kann.

Auch in Hessen kommt die günstige wirtschaftliche Konjunktur in den steigenden Zahlen der Betriebe und der Arbeiterschaft zum Ausdruck, namentlich findet eine immer stärkere Einbeziehung der weiblichen Kräfte in die Sphäre der Fabrikarbeit statt. Wie die

„Fränkische Tagespost" berechnete, stieg von 1902 bis 1906 die Zahl der über 16 Jahre alten männlichen Arbeiter um 12 %, die der weiblichen dagegen um 23 %. Dieselbe Erscheinung ist auch bei den Jugendlichen zu beobachten: Gesamtzunahme aller Jugendlichen = 35 %, aber Zunahme der männlichen Jugendlichen 18, der weiblichen dagegen fast 65 %.

Erfreulich ist es, daß trotz der herrschenden Arbeitsfülle in der Industrie die bewilligte Ueberzeitarbeit der Arbeiterinnen sowie auch die Sonntagsarbeit zurückgegangen ist. Es war für 38 Betriebe (gegen 42 im Vorjahr) und 906 Arbeiterinnen (1905: 1706) an 651 Tagen (840) Ueberzeitarbeit gestattet, von zusammen 24 785 (41 365) Stunden.

Sonntagsarbeit wurde 148 Betrieben (205) für 321 Tage (427) gestattet, so daß 3930 Arbeiter (4209) 35 955 Arbeitsstunden (36 183) an Sonntagen zu leisten hatten.

Schon in dieser Abnahme der Bewilligungen von Ueberzeitarbeit kommt zum Ausdruck, daß die hessische Gewerbeinspektion Wert auf die Tendenzen zur Verkürzung der Arbeitszeit legt, und deutlich tritt dies auch in den Berichten selbst zutage, in denen die eingetretenen Arbeitszeitverkürzungen besonders rühmend hervorgehoben werden. Einige der Inspektoren äußern sich eingehend und prinzipiell zu dieser Frage und kommen zur wärmsten Befürwortung der Arbeitszeitverkürzung, und zwar nicht nur im Interesse der Arbeiterschaft, sondern auch mit Rücksicht auf die verbesserte Qualität der Arbeit und die intensivere Ausnutzung der Arbeitszeit, die durchaus im Interesse des Arbeitgebers liegt.

Aus den Darlegungen über die verschiedenen Arbeiterkategorien ist bezüglich der Jugendlichen beachtenswert, daß die Führung der Arbeitsbücher, die doch eine Art Sicherung und Kontrolle darstellen sollte, recht nachlässig erfolgt, und daß zahlreiche Gesetzesübertretungen betr. die Arbeitszeit gerade den jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen gegenüber vorkamen. Es scheint, als ob die Gewerbeinspektion in ihren Bemühungen, dem entgegenzutreten, nicht genügend durch die Rechtsprechung unterstützt wird; denn was will es besagen, wenn z. B. für zu lange Beschäftigung Jugendlicher oder andere Unregelmäßigkeiten Strafen von 2 oder 3 ℳ verhängt werden! Eine große Ausbeutung der jungen Lehrmädchen findet namentlich in Damenschneidereien und Putzateliers statt. In den letzteren herrscht auch noch der Unfug, daß die Mädchen nach der gesetzlich beendigten Arbeit in der Werkstätte noch im Laden weiter beschäftigt werden.

Für die erwachsenen, männlichen Arbeiter, die durch ihre Organisationen den Rückhalt haben, sind die besten Fortschritte hinsichtlich der Arbeitszeit und der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses erzielt. Ja, es mutet an, als werde schon ein Stück „Industrie-Verfassungsstaat" bei der Regelung des Arbeitsvertrages verwirklicht, wenn der ausgezeichnete Aufsichtsbeamte für Darmstadt, Gewerberat Lösser, (S. 57) schreibt:

„Beim Erlaß der Arbeitsordnungen tritt die Erscheinung in den Vordergrund, daß dieser öffentlich-rechtliche Arbeitsvertrag durch die privatrechtlichen Abmachungen ein anderes Gepräge erhielt, wie früher. So wie es dem Arbeitgeber nicht verboten ist, in der Arbeitsordnung, die er erläßt, weitere privatrechtliche Bestimmungen aufzunehmen, also weit über den Rahmen der Vorschriften im § 134 B. G.B. hinauszugehen, so beschränken sich die Tarifvereinbarungen nicht allein auf diejenigen Teile des Arbeitsvertrages, deren freie und gesetzlich ungehinderte Vereinbarung im Gewerbegerichtsgesetz zugelassen ist. Sie beziehen vielmehr einen Teil oder einen großen Teil der Regelung der öffentlich-rechtlichen Fragen ein. Damit erhält der Arbeitnehmer ein weit größeres Mitbestimmungsrecht an der Regelung der Arbeitsverhältnisse, als ihm in § 134d G.O. zugestanden ist."

Für den Konstitutionalismus in der Industrie spricht auch noch eine andere Bemerkung desselben Aufsichtsbeamten (S. 61) über die Ausstände und Aussperrungen in seinem Bezirk:

„Es zeigt sich immer mehr das Bestreben seitens der organisierten Arbeiter, Lohnbewegungen sachlich, ohne Leidenschaft, ohne Verletzung der Kündigungsfristen und, wenn möglich, ohne Arbeitsunterbrechung zu Ende zu führen, während auch auf der anderen Seite die Arbeitgeber billige Forderungen der Arbeiter nicht mehr ohne Unterhandlung mit ihnen oder mit den Organisationen zurückweisen. Als bezeichnend für die Art der Erledigung der Lohnkämpfe ist die Tatsache anzuführen, daß die Lohnforderungen der Arbeiter, wenn sie von den Organisationen veranlaßt und den Arbeitgebern der gleichen Gewerbeart am Platze gleichmäßig vorgelegt waren, immer den Zusammenschluß der Arbeitgeber und die gemeinschaftliche Regelung der Frage innerhalb dieses Zusammenschlusses zur Folge hatten."

Hinsichtlich der Unfälle, die auch in Hessen im Berichtsjahr sehr zahlreich und schwer waren, ist für den Bezirk Gießen eine kleine Statistik aufgestellt über Wochentag und Stunde des Unfalls. Bei 154 Unfällen konnte dies festgestellt werden. Es entfielen auf:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
vormittags . .	11	9	11	11	20	15
nachmittags . .	14	14	16	14	10	9

Wenn auch das Material zu klein ist, um bestimmte Schlüsse zu ziehen, so zeigt sich doch Ende der Arbeitswoche eine beträchtliche Zunahme der Unfälle. Im allgemeinen ist auch die Zahl am Nachmittag, also mit steigender Ermüdung, größer; die geringeren Zahlen am Freitag und Sonnabend nachmittag erklären sich wohl daraus, daß an diesen Nachmittagen die Lohnzahlung oder sonstige Verkürzung der Arbeitszeit eintritt.

Den Tarifabschlüssen wird in den hessischen Berichten große Beachtung geschenkt; eine Reihe von Tarifen ist im Anhang im Wortlaut abgedruckt. Der Beamte von Offenbach registriert allein 232 Betriebe seines Bezirkes, für die Tarifverträge bestehen, und teilt die Urteile von Arbeitgeberseite über die Tarifverträge mit:

„Im großen und ganzen sind viele Unternehmer mit den Verträgen zufrieden. Allerdings verlautet auch das Gegenteil. Vor allem wird als Folge der Verträge gerühmt, daß hierdurch ruhigere Arbeitsverhältnisse eingetreten seien und daß sich der Verkehr mit den Arbeitern sehr erleichtert habe. Eine recht pessimistische Aeußerung wurde dahin gegeben, daß es keinem Arbeiter recht zu machen sei. Auch glauben manche Arbeitgeber, daß seit Bestehen der Verträge nicht mehr so viel gearbeitet würde, wie früher."

In fast allen Tarifen tritt das Bestreben nach Herabsetzung der Arbeitszeit zutage, ferner nach klarer Formulierung der Lohnverhältnisse, sowie namentlich auch nach Anerkennung und Berücksichtigung der Organisationen.

Die hessischen Gewerbeaufsichtsbeamten widmen, soweit ihre Befugnisse dies ermöglichen, auch der Heimarbeit Beachtung. Der Beamte von Worms veröffentlicht in einer übersichtlichen Tabelle Einzelfeststellungen über Wohnungs- und Arbeitsverhältnisse von Heimarbeitern der Männerkonfektion. Die Einnahmen sind nach oft komplizierter Rechnung auch nach Stundenlöhnen angegeben, um ein einheitliches Bild zu erhalten. Die Stundenlöhne schwanken in der Mehrzahl zwischen 20 bis 25 ₰. Aber es kamen auch Fälle vor, daß 4 Personen, die sich in die Hände arbeiten, zusammen nur einen Stundenlohn von 40 ₰ verdienen, oder gar in einem andern Falle 3 Personen nur 18 ₰.

Aus den Angaben über „Wohnungsverhältnisse und sittliche Zustände" sei zum Schluß noch eine beachtenswerte Untersuchung erwähnt, die für Mainz und die nächste Umgebung von Industrieorten gemacht worden ist, nämlich in welchem Verhältnis die Mietpreise zum Einkommen der Haushaltungsvorstände stehen. Diese Untersuchung gibt einen tiefen Einblick in die herrschende Wohnungsteuerung. 22 % der befragten Familien wenden 14 bis 18 % des Einkommens für Wohnungsmiete auf; 30 % der Familien 18 bis 22 % des Einkommens; 22 % der Familien 22 bis 26 %; 11 % der Familien 26 bis 30 %; 6 % der Familien 30 bis 34 %; 2 % der Familien 34 bis 38 %; bei 1 % der Familien gehen sogar 38 bis 40 % oder 2/5 des Einkommens des Haushaltungsvorstandes für die Miete auf. Der Berichterstatter für Mainz zieht aus diesen Berechnungen den Schluß, „daß mehr als die Hälfte der in der Stadt Mainz wohnenden Arbeiter, die sich schon mit den kleinsten Wohnungsbedürfnissen begnügen, sich Nebeneinnahmen verschaffen müssen durch Mitverdienen der Frau oder durch Halten von Schlaf- und Kostgängern, wofür diese kleinen Wohnungen in sittlicher Beziehung kaum den geringsten Ansprüchen genügen".

Auch über die Wohnungsverhältnisse der Heimarbeiter sind Ermittlungen angestellt worden und zwar in Verbindung mit der hessischen Landeswohnungsinspektion. Es liegt hier ein wertvoller Fingerzeig und zugleich ein neues Problem für den Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung nach zwei Richtungen hin vor: nämlich die staatliche Wohnungsinspektion und die Aufsicht über die Heimarbeit möglichst eng zu verbinden, zur Vereinfachung der Durchführung beider Aufgaben.

Die Buchdruckerei-Verordnung vom 31. Juli 1897 bestimmt in Ziffer III, daß für die bei ihrem Erlaß bereits im Betriebe stehenden Anlagen während der ersten zehn Jahre gewisse Abweichungen von den Vorschriften über (Ziffer I 2) den für jeden einzelnen Arbeiter bemessenen Luftraum (12 bezw. 15 cbm) und (Ziffer I 3) die Höhe der benützten Räume (2,6 m bezw. 3 m) zugelassen sind. Diese Ausnahmen werden nunmehr durch Beschluß des Bundesrats vom 5. Juli 1907 durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Abweichungen von den Vorschriften unter I Ziffer 3 Abs. 1, 8 können auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungs-

behörde für solche Anlagen zugelassen werden, in welchen in der Regel nicht mehr als 5 Arbeiter beschäftigt werden, sofern die für den Betrieb benutzten Arbeitsräume bereits am 31. Juli 1897 im Besitze des jetzigen Unternehmers oder eines Familienangehörigen gewesen sind."

Danach sind künftig, vom 1. August d. Js. an, Ausnahmen von Ziffer I 3 der Verordnung nicht mehr zulässig, d. h. der Luftraum in Buchdruckereien muß überall mindestens 15 cbm für jeden Arbeiter, in Schriftgießereien usw. mindestens 12 cbm betragen. Dagegen werden Ausnahmen von der in I 3 vorgeschriebenen Höhe der Räume (2,6 m bezw. 8 m) für Kleinbetriebe auch weiter noch zugelassen, wenn diese bereits vor zehn Jahren in denselben Händen gewesen sind. Es wäre wohl ohne besondere Härte möglich gewesen, auch diese Ausnahme zu beseitigen.

Das Bleiweißverbot vor der französischen Kammer. Die Kammer hatte vornehmlich zur Frage der Entschädigung der Bleiweißfabrikanten, deren Betriebe durch das Bleiweißverbot betroffen werden, Stellung zu nehmen. Der Senat hatte seine Zustimmung zu dem Verbot von solcher Entschädigungsgewährung abhängig gemacht. Die Arbeiterschaft wies auf das Beispiel des monarchischen Deutschland hin, wo das Phosphorverbot ohne Entschädigung der Fabrikanten durchgeführt worden ist. Die französische Arbeiterschaft erklärte, wenn jemand Entschädigungen beanspruchen könne, so seien es die Bleiweißarbeiter, deren Gesundheit durch dieses Gift verdorben worden sei. Die Vertreter der Arbeiterschaft in der Kammer wandten sich denn auch bei den Verhandlungen am 2. Juli scharf gegen die Entschädigung der Fabrikanten, zumal es sich bloß um eine Verdrängung der Bleiweißfarben aus dem Innenanstrich der Gebäude handelt. Auf die Produktion des Ersatzstoffes, des Zinkweiß, konnten sich die Bleiweißfabrikanten überdies einrichten. Schon vor vier Jahren sei der Entschädigungsvorschlag, obwohl ihn eine so große juristische Autorität wie Beauregard deckte, mit 406 gegen 85 Stimmen abgelehnt worden. Diesen Ausführungen entsprechend, lehnte die Kammer denn auch diesmal die Entschädigungsklausel in der Senatsvorlage mit 394 gegen 157 Stimmen ab.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Verminderung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunfälle in Bayern bezweckt ein Erlaß des Ministeriums des Innern, der den Distriktsverwaltungsbehörden und Landgemeinden ausführliche Anweisungen erteilt, wie man durch Belehrung, Erziehung zur Vorsicht, Vorsorge, Schutzmaßregeln, Kontrolle, entsprechende Ueberwachung maschineller Neueinrichtungen und Neubauten mit Motoren usw. der Häufigkeit von Unfällen vorbeugen könne. Die Verhütung der Unfälle sei das beste und wirksamste Mittel, um ein allzustarkes Wachsen der Lasten hintanzuhalten; ein großer Teil der Unfälle wäre vermeidbar, wenn die Beteiligten bei ihrer Tätigkeit größere Vorsicht walten ließen. Leider aber stießen die „auf Verhütung von Unfällen gerichteten Bestrebungen der Berufsgenossenschaften und ihrer Aufsichtsbeamten vielfach noch auf hartnäckigen Widerstand der Beteiligten", nämlich der bäuerlichen Arbeitgeber. Der Erlaß tadelt weiter die Verwendung von Kindern und gebrechlichen Leuten zu gefährlichen Arbeiten, das leichtsinnige Umgehen mit Verletzungen und das verspätete Zuziehen eines Arztes.

Die Krankenversicherung schulpflichtiger Kinder, die mit dem Austragen von Zeitungen usw. beschäftigt werden, bei der Hamburger Ortskrankenkasse der Buchbinder und verwandten Gewerbe wurde in den Kreisen der Hamburger Zeitungs- und Zeitschriftenhändler mit Rücksicht darauf als ein Uebelstand empfunden, daß für diese Kinder, die bei einer täglichen etwa einstündigen Arbeitszeit einen Wochenverdienst von 1,50 ℳ (Knaben) und 1 ℳ (Mädchen) erzielen, Beiträge in Höhe von 38 und bezw. 22 ₰ wöchentlich an die Kasse abzuführen waren. Da die Heranziehung dieser Kinder zur Krankenversicherung gesetzlich einwandfrei ist, die Zahlung von zwei Drittel der Kassenbeiträge aber auch besonders für die Arbeitnehmer eine empfindliche Härte darstellte, da die zu leistenden Beiträge außer jedem Verhältnis zum verdienten Lohn standen, die mit dem Austragen von Zeitungen beschäftigten Kinder überdies vielfach Familien angehörten, deren Oberhaupt Mitglied einer Ortskrankenkasse war, die auch den Familienangehörigen freie ärztliche Behandlung gewährte, so bemühte sich die Detaillistenkammer zu Hamburg, wie aus ihrem Jahresbericht für 1906 hervorgeht, die Einfügung entsprechend niedrigerer Lohnklassen bei der Ortskrankenkasse für Buchbinder usw. zu erreichen, Bemühungen, die auch einen entsprechenden Erfolg hatten.

Fonds für die Invalidenversicherung in Oesterreich-Ungarn. Im Abgeordnetenhause stellte Abg. Lueger (christlich-sozial) am 16. Juli den Antrag, es solle zum 60jährigen Regierungsjubiläum des Kaisers, das in das Jahr 1908 fällt, der Staat hundert Millionen als Stammkapital für eine Alters- und Invalidenversicherung stiften. Diese Institution müsse sich auf alle arbeitenden Stände, auf das Gewerbe und den Bauernstand erstrecken und solle auf ewige Zeiten mit dem Namen des Kaisers verbunden sein, der allen Völkern das Wahlrecht gegeben habe. Der Antrag wurde einstimmig einem Ausschuß überwiesen. In der Sitzung vom 17. Juli bezeichnete dann der Ministerpräsident als wichtigste Aufgabe der Sozialpolitik die Ausgestaltung der bestehenden Arbeiterversicherung sowie die Einführung der allgemeinen Invaliden- und Altersversicherung, wobei auch die Frage der Ausdehnung der letzteren auf die selbständig erwerbenden Bevölkerungskreise zu lösen sein werde. Der Ministerpräsident betonte dabei, die Politik der Regierung könne nicht anders als bürgerlich sein. Dadurch sei ihre Stellung zur Sozialdemokratie gegeben. Wenn sich letztere auf den Boden des sozialpolitischen Programms der Regierung stelle, würde sie dort ihren Platz finden. — Die sozialdemokratischen Abgeordneten haben zum großen Teil für den Antrag Lueger gestimmt.

Ein Blaubuch über die Altersversorgung hat der Local Government Board (Minister John Burns) veröffentlicht. Es enthält Übersichten und Kostenberechnungen der verschiedenen Projekte, die hierfür bis jetzt gemacht worden sind. Der kühnste der bisherigen Vorschläge rührt von Charles Booth her und läuft darauf hinaus, daß jeder mit vollendetem 65. Jahre zu einem Altersgehalt von wöchentlich 5 Schillingen berechtigt sein soll, ohne daß er irgendwie dazu beigesteuert hat. Die Kosten für die Durchführung dieses Planes würden sich heute auf 27 508 000 £ belaufen, wobei Verwaltungskosten noch ganz außer Betracht bleiben. Bescheidenere Anforderungen stellt der Chaplinsche Plan. Er schränkt die Pensionsgewährung ein, macht sie von verschiedenen Bedingungen abhängig und will nur solchen Personen die staatliche Altersversorgung gewähren, die nicht über ein Einkommen aus irgendwelcher Quelle von mehr als 10 Schillingen wöchentlich verfügen. Selbst bei diesem Plane würden sich die staatlichen Anforderungen, einschließlich der Verwaltungskosten, gegenwärtig auf 10 780 000 £ jährlich stellen. Ein drittes Projekt rührt von dem Abgeordneten Lever, dem bekannten Seifenfabrikanten in Port Sunlight, her; er schlägt vor, die Altersunterstützung im Jahre 1909 bei allen 75 Jahre alten Personen zu beginnen, im folgenden Jahre dann zu den 70 jährigen aufzusteigen und im Jahre 1911 den Beharrungszustand mit den 65 jährigen einzuführen. Umfang und Kosten dieser Versorgung erhellen aus folgenden Ziffern:

Jahr	Pensionsalter	Zahl der Pensionäre	Kostenaufwand
1909	75	190 000	60 Millionen Mark
1910	70	387 000	120 " "
1911	65	686 000	210 " "

Man hat seitens der Verfechter der Altersversorgung, besonders auch in den Arbeiterkreisen, vielfach behauptet, der Gewährung von Alterspensionen würde auf der anderen Seite ein sehr beträchtlicher Ausfall in den Kosten für die Armenpflege entsprechen. Die Berechnungen des vorliegenden Blaubuches stoßen indessen diese Voraussetzungen zum guten Teil um. Die höchste Berechnung möglicher Ersparnisse in der Armenpflege würde sich danach nämlich nur auf jährlich 2 000 000 £ belaufen. Trotz des enormen Kostenaufwandes haben sich der Premierminister und der Schatzkanzler öffentlich für eine große Ausdehnung der Versorgung ausgesprochen — „natürlich mit gewissen selbstverständlichen Ausnahmen". Darunter wären wohl diejenigen zunächst zu verstehen, die bereits im Besitze einer Pension sind. Ihre Zahl beläuft sich nach dem Blaubuche auf etwa 250 000, was die Gesamtkosten um jährlich 8 250 000 £ erleichtern würde. — Das Parlamentarische Komité des Trade-Union-Kongresses faßte zu dem Blaubuch eine Resolution, die jedes Altersversorgungssystem mit Beitragszwang verwirft.

Arbeitsnachweis.

Eine Uebersicht über die gemeindlichen Arbeitsnachweisstellen in Preußen, die direkt als kommunale Einrichtung oder mit kommunaler Unterstützung betrieben werden, nach dem Stande vom 1. Januar 1907 enthält die Beilage zu Nr. 15 des Ministerial-Blatts der Handels- und Gewerbe-Verwaltung vom 16. Juli 1907. Die Uebersicht führt, nach Regierungsbezirken geordnet, 216 derartige Nachweisstellen auf, und zwar 130 kommunale Arbeitsnachweisstellen, von denen 41 mit kollegialer Verwaltung, d. h. unter gleichmäßiger Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgestattet sind, während die übrigen 89 bureaukratisch verwaltet werden. Die 86 mit kommunaler Unterstützung betriebenen Arbeitsnachweisstellen werden vorwiegend ohne Beteiligung der Arbeitnehmer verwaltet. Die Arbeitsvermittlung erfolgt in den meisten Stellen völlig unentgeltlich. Aus der Uebersicht geht weiter noch hervor, ob die Arbeitsvermittlung ohne besondere Einrichtungen, namentlich ohne besondere Meldelisten oder Meldeblätter, nur in einfachster Weise (durch Aushang der Angebote und Nachfragen und dergl.) erfolgt, ob die Arbeitsnachweisstellen an anderen Zwecken dienende Einrichtungen (Herbergen zur Heimat, Naturalverpflegungsstationen, Krankenkassen, polizeiliches Meldeamt usw.) angeschlossen sind und wer die Träger der mit kommunaler Unterstützung betriebenen Arbeitsnachweisstellen sind. Die Zahl der Gesuche von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie die Zahl der vermittelten Stellen ist für die Jahre 1903 bis 1906 angegeben. Diese

Statistik zeigt ein ständiges Wachstum der Arbeitsvermittlung durch die kommunalen Arbeitsnachweise:

	1906	1905	1904	1903
Gesuche der Arbeitgeber . . .	678 428	571 587	456 969	378 849
Gesuche der Arbeitnehmer . .	760 916	699 858	602 418	559 486
Zahl der vermittelten Stellen .	468 948	398 766	322 184	271 683

Mehr als 10 000 Stellen haben im abgelaufenen Jahre vermittelt die 13 Arbeitsnachweisestellen in Berlin (107 398), Frankfurt a/M. (37 896), Cöln (31 376), Düsseldorf (27 301), Magdeburg (14 843), Breslau (14 442), Schöneberg (12 495), Kiel (11 650), Dortmund (11 318), Hannover (11 138), Charlottenburg (10 995), Posen (10 939) und Cassel (10 872), mehr als 5000 bis 10 000 Stellen die 8 Arbeitsnachweise in Erfurt (9771), Barmen (9484), Wiesbaden (7360), Bielefeld (6216), Essen (5929), Flensburg (5790), Potsdam (5712) und Aachen (5211). Neu begründet oder organisiert wurden im abgelaufenen Jahre 6 Nachweisestellen (in Tarnowitz, Genthin, Husum, Gütersloh, Herborn und Crefeld). Für einige weitere Gemeinden ist die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises in Aussicht genommen.

Oeffentliche Arbeitsnachweise in Sachsen. Erneut hat die Regierung die Kreishauptmannschaften angewiesen, der Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise ihre Unterstützung zu widmen. Dabei werden als Richtschnur u. a. folgende Sätze aufgestellt:

Im Vordergrund steht der Grundsatz der Gemeinnützigkeit der Arbeitsnachweise. Darin ist enthalten die Forderung der Oeffentlichkeit in dem Sinne, daß der Arbeitsnachweis auf dem Gebiete, auf dem er vermitteln will, allen Beteiligten sowohl auf der Seite der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer offen steht und ohne Rücksicht auf besondere Voraussetzungen (Zugehörigkeit zu einem Verbande, religiöses Bekenntnis, Bedürftigkeit usw.) zugänglich ist. Hierzu tritt die Forderung der Unentgeltlichkeit der Vermittelung. Denn der Wegfall oder die Beschränkung der Gebührenerhebung bildet ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal gegenüber der vielfach schädlich wirkenden gewerbsmäßigen Arbeitsvermittelung und zugleich eine geeignete Handhabe zu deren Entbehrlichmachung und Zurückdrängung. Die Arbeitsnachweise sollen ferner allgemein sein, d. h. sich auf das gesamte Gebiet der Lohnarbeit erstrecken. Die Verwaltung der öffentlichen Arbeitsnachweise soll unparteiisch und daher sowohl einem überwiegenden Einflusse der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer entzogen sein. Zu diesem Zwecke ist die Berufung eines nach keiner Seite hin verpflichteten oder voreingenommenen Vorsitzenden, der also grundsätzlich weder zu den Arbeitgebern noch zu den Arbeitnehmern gehören soll, angezeigt. . . . . Bei der Einrichtung der Arbeitsnachweise ist die bureaukratische Einrichtung möglichst zu vermeiden und dem Vorsitzenden ein aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl gebildeter Ausschuß zur Seite zu stellen, dem kollegialisch die Gesamtleitung obliegt (paritätischer Arbeitsnachweis). . . . Zum völligen Ausbau der öffentlichen Arbeitsvermittelung gehört endlich die Einrichtung eines Verkehrs der Arbeitsnachweise untereinander mit dem Ziele, den auf dem Arbeitsmarkt einzelner Orte und Landesteile bestehenden Mangel mit dem gleichzeitigen Ueberflusse anderer Orte und Landesteile auszugleichen.

Die Kreishauptmannschaften sollen über ihre Tätigkeit auf diesem Gebiete bis zum 1. Dezember d. Js. berichten.

Arbeitsvermittlung für Seeleute in Hamburg. Der Verein Hamburger Reeder beschloß, Vorzüge zu gewähren solchen Schiffsleuten, die sich durch Heuerstellen des Reedervereins anwerben lassen. Zu diesem Zweck werden Legitimationskarten eingeführt. Alterszulagen, Gratifikationen usw. sollen nur solche Schiffsleute erhalten, die im Besitz von Legitimationskarten sind. Diese Maßnahme richtet sich in erster Linie gegen die Ausbeutung der Seeleute durch die privaten Arbeitsvermittler, deren Name „Landhaie“ die Art der Ausübung ihres Gewerbes genügend kennzeichnet. Auf der anderen Seite jedoch werden die Heuerstellen der Reeder nur dann volles Vertrauen der Schiffsleute gewinnen, wenn zu ihrer Leitung und Ueberwachung Arbeitervertreter herangezogen werden. Auch für den Seemann muß die paritätische, unparteiische Arbeitsvermittlung geschaffen werden.

Die Lehrstellenvermittelungsstelle in Bremen, die am 15. Januar 1906 von der dortigen Gewerbekammer errichtet worden ist, hatte, wie aus dem Bericht der Bremischen Gewerbekammer für das von Mai 1906 bis Mai 1907 laufende Geschäftsjahr hervorgeht, für 241 offene Stellen nur 89 stellungsuchende Knaben zur Verfügung, obwohl die Vorsteher der Volksschulen von Bremen Stadt- und Landgebiet durch Rundschreiben der Gewerbekammer um ihre Mitwirkung bei der Lehrstellenvermittelung ersucht worden waren. Die bemerkenswertesten Ziffern aus der Uebersicht über die Inanspruchnahme der Stelle sind folgende: Es meldeten sich auf 17 Stellen für Bäcker keiner, 13 für Barbiere und Friseure 2, 3 für Elektromonteure 7, 7 für Fleischer keiner, 20 für Klempner 8, 17 für Maler 8, 8 für Maschinenschlosser 9, 9 für Maurer 15, 28 für Schlosser 20, 15 für Tapezierer und Dekorateure 1, 33 für Tischler 13. Daß das auffallend große Angebot von Lehrlingskräften gerade für die Handwerke zu verzeichnen ist, die sich anerkanntermaßen günstigere Arbeitbedingungen bereits erkämpft haben wie die übrigen Berufe, dürfte kein Zufall sein.

Erziehung und Bildung.

Die Christlich-soziale Frauenschule des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes (Hannover; Adelheid von Bennigsen), gegründet im Jahre 1905, bietet gebildeten Frauen und Mädchen Gelegenheit zu theoretischer und praktischer Ausbildung für berufliche und ehrenamtliche soziale Hilfstätigkeit auf ihrem 3. Jahreskursus (Mitte Oktober 1907 bis Ende September 1908). Der 1. Teil (Mitte Oktober bis 30. Januar) umfaßt theoretischen Unterricht (Volkswirtschaftslehre, Bürgerkunde, Erziehungslehre, hauswirtschaftliche Buchführung, Innere Mission usw.). Der 2. Teil (1. Februar bis 30. April) ist der praktischen Arbeit in Anstalten der Inneren Mission und der Wohlfahrtspflege gewidmet. Der 3. Teil (1. Mai bis 30. Juni) bringt vormittags Dienst in Gemeindepflegen, Fürsorgestellen, Polikliniken; nachmittags Vorträge über Einzelgebiete sozialer Arbeit. Der 4. Teil (1. Juli bis 30. September) besteht in praktischer Anstaltsarbeit. Während des 1. und 3. Teils finden Besichtigungen von Anstalten, Wohlfahrtseinrichtungen, industriellen Unternehmungen usw. statt. Aufnahmebedingungen: Das vollendete 20. Lebensjahr und höhere Mädchenschulbildung. Honorar 350 *M.*

Ausbildung der weiblichen kaufmännischen Angestellten. Der sächsische Minister des Innern hat im April 1907 eine Verfügung über die berufliche Ausbildung von Mädchen erlassen, in der es heißt: „Wenn schon in Sachsen bereits seit Jahren an einigen öffentlichen Handelsschulen und Privatunterrichtsanstalten Abteilungen zur Ausbildung von Mädchen für den kaufmännischen Beruf bestehen, so glaubt doch das Ministerium des Innern, daß dem bestehenden Bedürfnisse noch nicht genügend entsprochen werde. Es empfiehlt sich daher, zu erwägen, ob nicht derartige Abteilungen, deren Besuch freilich nur ein freiwilliger sein kann, auch an weiteren Handelsschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen errichtet werden könnten. Sollte die Gründung von besonderen Abteilungen auf Schwierigkeiten stoßen, so könnten an diesen Anstalten Kurse eingerichtet werden, in denen den Mädchen die für den kaufmännischen Beruf erforderliche Ausbildung zu vermitteln ist. Das Ministerium des Innern ist geneigt, zu den Kosten, die den von Gemeinden, Körperschaften oder Vereinen unterhaltenen Schulen durch die Errichtung von Abteilungen oder Kursen für Mädchen entstehen, Staatsbeihilfen zu gewähren.“

Ein „Jugendklub“ in Rixdorf bei Berlin. Durch das Zusammenwirken des „Freiwilligen Erziehungsbeirates für schulentlassene Waisen“ mit der städtischen Behörde von Rixdorf und mit privaten Freunden der Sache ist es gelungen, in Rixdorf am 2. Juni einen Jugendklub zu gründen, der über einen Vortragssaal für 100 Personen, ein Spielzimmer sowie ein Lese- und Schreibzimmer verfügt. Letzteres beherbergt Tageszeitungen aller Richtungen und ausleihbare Bücher. Ein Garten gewährt geräumigen Platz zu Spielen. Der Klub soll einen Mittelpunkt zur Veranstaltung von Marschausflügen, zur Pflege des Gesanges, des Turnens, der Jugendspiele, geselliger Veranstaltungen usw. bilden und vor allen Dingen an den Sonntagen Gelegenheit zu verständiger Ausnutzung der freien Zeit geben. Dem vorbereitenden Arbeitsausschuß, der unter dem Vorsitz von Stadtrat Dr. Glücksmann stand, ist mit der Gründung des Klubs eine eigenartige Schöpfung gelungen, die sich wertvoll für die Volkserziehung erweisen dürfte.

Schulspeisung in London. Die Londoner Schulbehörde (London County Council Education Committee) gibt in ihrem unlängst veröffentlichten Jahresbericht auch Mitteilungen über die Schulspeisung, die nach dem englischen Gesetz vom Dezember 1906 in ausgedehnterem Maße als bisher in den englischen Kommunen eingeführt werden kann (Soz. Praxis XVI Sp. 433). Die Schulspeisung wurde zuerst in 5, später in 15 Bezirken eingeführt. Für 80 % der beteiligten Kinder trugen die Eltern die Kosten, für die übrigen 20 % wurden sie durch verschiedene Wohltätigkeitsvereine gedeckt. Die Gründe, durch welche die Kinder zur Inanspruchnahme der Schulspeisung gezwungen waren, sind nach dem Bericht folgende: bei 30 % zu große Entfernung der Wohnung von der Schule; bei 20 % häusliche Mißstände; bei 18 % Außenarbeit der Eltern über Mittag; bei 6 % Fehlen der Mutter; bei 20 % Unterernährung der Kinder; bei 6 % andere Gründe. Das Kochen sowie das Tischdecken wird von den größeren Schülerinnen besorgt; bei den Mahlzeiten selbst wird sehr darauf gehalten, den Kindern gute Manieren beizubringen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Fürsorge für Krüppel steht in Deutschland nach einem Vortrag des Orthopäden Professor Lange in München noch weit hintenan. Nach einer vor kurzem in Bayern erfolgten Zählung der krüppelhaften Kinder von 6 bis 14 Jahren gab es dort 9000 Krüppel in diesem Alter. Die Zahl sämtlicher mit auffälligen Gebrechen behafteten Menschen in Bayern schätzt Lange auf 63 000. Eine große Anzahl dieser Unglücklichen bleibt völlig hilflos und

gänzlich erwerbsunfähig und fällt der öffentlichen Wohltätigkeit oder der Bettelei anheim. Es bestehen zwar seit 1832 in Deutschland Krüppelanstalten, doch diese bezwecken nur die Linderung der Gebrechen jener Unglücklichen, nicht die Heilung und Erziehung zum Gebrauch der Glieder durch leichte Operationen und zielvolle Bandagen- und Schienenbehandlung, wie sie die moderne Orthopädie erfolgreich pflegt. Die öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen sind auf diesem Gebiete nicht mit der Orthopädie fortgeschritten. Und doch sind gerade die Aussichten, einem verkrüppelten Kinde bei schweren rhachitischen Knochenverbiegungen, tuberkulösen Knochen- und Gelenkentzündungen, angeborenen Hüftgelenkverrenkungen, spinalen Kinderlähmungen, Rückgratsverkrümmungen, Klumpfüßen den Gebrauch der Glieder und damit die volle oder teilweise Erwerbsfähigkeit wiederzugeben, bei sachgemäßer Behandlung, außerordentlich günstige. Die Kostenfrage kann wegen der geringen Höhe nicht in Betracht kommen. Nach den Erhebungen der bayrischen Genossenschaft des Johanniterordens betrugen die Gesamtkosten der orthopädischen Behandlung krüppelhafter Kinder im Durchschnitte 125 *M.* pro Kind.

Eine eigene Zahnklinik für die Landesversicherungsanstalt Berlin wird aus deren Mitteln zum 1. Januar 1908 eröffnet werden. Die Einrichtung der Klinik, die im Verwaltungsgebäude der Versicherungsanstalt untergebracht werden soll, wird etwa 100 000 *M.* kosten. Der Zusammenhang zwischen Zahnerkrankungen und Magen- und Darmleiden ist in seiner sozialhygienischen Bedeutung in diesen Blättern wiederholt erörtert worden.

Ein neues Säuglings- und Kinderheim in der Bremer Jutespinnerei. Man schreibt uns: In dieser größten Jutespinnerei, die über 2000 Arbeiter beschäftigt und deren weibliches Arbeiterpersonal eine Jahres-Geburtsziffer von ca. 180 aufweist, wurde vor kurzem ein mit allen modernen hygienischen Einrichtungen ausgestattetes Säuglings- und Kinderheim zur Aufnahme von ca. 250 Kindern errichtet. Es soll während der Arbeitsstunden der Mütter den kleinen und größeren Kindern eine Heimstätte bieten, in der durch gute Pflege und rationelle Ernährung der Körper gekräftigt und andrerseits durch liebevolle Anleitung die Keime zu guter Charakterentwicklung gelegt werden sollen. In den einzelnen Abteilungen beaufsichtigen Diakonissinnen oder Kindergärtnerinnen die Kinder. In diesem Neubau hat auch das bereits früher von der Fabrik eingerichtete Knabenheim eine Stätte gefunden, in der schulpflichtige Knaben unter Anleitung von Lehrern während der schulfreien Zeit an den Nachmittagen nützlich beschäftigt und weiter gebildet werden. Ferner ist noch ein Mädchenheim vorgesehen, in dem erwachsene Mädchen im Nähen unterwiesen werden sollen. Grund und Boden, Bau und innere Einrichtung haben nahezu 400 000 *M.* erfordert; die jährlichen Unterhaltungskosten sind auf 40 000 *M.* veranschlagt. K.

Die Stillfähigkeit der Mütter geht, wie in dem Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1905 auf Grund der von den Hebammen geführten Stilltabellen ausgeführt wird, nicht, wie vielfach behauptet wird, allgemein mehr und mehr zurück. Im Gegenteil, nach den vorzüglichen Resultaten, die man in Leipzig mit der Belehrung widerstrebender und indolenter Mütter gemacht habe, werde bei Fortsetzung solcher Belehrungen durch die Hebammen die Gewohnheit des Stillens allmählich wieder häufiger werden. Nach den Tabellen wurden 69,2 % aller lebendgeborenen Kinder gestillt, von diesen 85,3 % länger als sechs Wochen, mithin 59,0 % aller Lebendgeborenen länger wie sechs Wochen. 30,8 % wurden überhaupt nicht gestillt, davon 15,8 % wegen Krankheit oder Todes der Mutter, 38,6 % wegen mangelnder Milchsekretion, 9,4 % aus Bequemlichkeit, Gleichgültigkeit und falscher Scham der Mütter, 4,3 % wegen Widerspruchs der Angehörigen, 21,5 % wegen Rückkehr zur Erwerbsarbeit. Die drei letzten Gruppen umfassen die Mütter, die der Pflicht des Stillens noch hätten genügen können. Es betrifft dies 10,8 % aller Lebendgeborenen. Anstatt 69,2 % aller Lebendgeborenen hätten mithin 80,0 % gestillt werden können. Das größte Hindernis zum Stillen bildete die Rückkehr zur Erwerbsarbeit, weniger für Fabrikarbeiterinnen, denen die sechswöchige Schutzzeit in vielen Fällen das Stillen wenigstens während dieser Zeit ermöglichte, als bei Dienstmädchen, Köchinnen, Wirtschafterinnen usw., die genötigt sind, möglichst bald ihrem Berufe wieder nachzugehen.

Der deutsche Arbeiter-Abstinenten-Bund, der Pfingsten im Berliner Gewerkschaftshause seine 2. Hauptversammlung abhielt, hat seinen Mitgliederbestand zwischen dem 1. April 1905 und 1906 von 1800 auf 1600 gesteigert; darunter befinden sich 157 weibliche Mitglieder. Der Bund besteht seit 4 Jahren. Die Agitation wurde durch die Gaueinteilung des Bundes namentlich für Schleswig-Holstein, Hamburg und Thüringen gefördert. Ein Legat von 13 807 *M.* half den schwachen Finanzen des Bundes auf. Die Beiträge von den Gewerkschaftskartellen sind mäßig. Der Schriftenverlag des Bundes balanzierte mit 10 093 *M.* Die Haltung der sozialdemokratischen Parteipresse gegenüber den Bundesschriften ist verständiger geworden, andrerseits ist die Antialkohol-Broschüre „Neue Waffen im Klassenkampf“ aus der Sonderausstellung über den Alkoholismus in Charlottenburg von der Behörde verbannt worden. Ein Vortrag von Katzenstein über Alkohol und Strafrecht beherrschte die Pfingstversammlung. Mit einem Beschluß, die Gewerkschaftsmitglieder mehr für die Abstinenz zu gewinnen, möglichst auch durch aufklärende Aufsätze in der Gewerkschaftspresse, und die Konsumvereine für die Verbreitung alkoholfreier Getränke zu interessieren, endete die Versammlung.

Literarische Mitteilungen.

Penndorf, Dr. Balduin: Das Innungswesen im Königreich Sachsen seit Einführung der Gewerbefreiheit. Leipzig, Verlag von Theod. Thomas, 1907. 280 S.

Der Verfasser schildert die Einführung der Gewerbefreiheit in Sachsen im Jahre 1862 und die Entwickelung und Wirksamkeit der sächsischen Innungen von da bis zum Innungsgesetz vom 18. Juli 1881, sodann bis zum Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897, und bis zur Gegenwart, um aus einer Betrachtung der Veranstaltungen und Einrichtungen für das Handwerk (Innungsausschüsse, Innungsverbände, Gewerbekammern usw.) auch für Sachsen zu der Forderung einer Zentralstelle für das Gewerbe mit angegliedertem Gewerbemuseum und einem gewerblichen Beirat, ähnlich der preußischen, hessischen usw. Zentralstelle zu kommen.

Dietzgen, J.: Die Zukunft der Sozialdemokratie. Berlin 1907. Vorwärts-Verlag.

Peters, Max: Der Weg zum Licht. Weckruf an die deutsche, arbeitende Jugend. Mit Vorwort von Paul Göhre. Berlin 1907. Vorwärts-Verlag. 25 ₰.

Snellmann, G. R.: Öfversikt af lagstiftningen angaende arbetareskydd i Europas förnämste stater samt i Australien. Im Auftrag der Kommission für Revision der Arbeiterschutzgesetzgebung Finnlands. Helsingfors 1906.

Bevilacqua, Dott. Ginlio: Saggio su la legislazione operaia in Italia. Turin, Fratelli Bocca, 1906.

Schweizer, Franz August: Physiokratismus von Turgot. Bd. II der Geschichte der Nationalökonomik in 4 Monographien. Ravensburg, Friedrich Alber, 1904.

Leiter, Dr. Friedrich: Die Verteilung des Einkommens in Oesterreich. Nach den Ergebnissen der Personaleinkommensteuer in den Jahren 1898 bis 1904. Wien, Braumüller, 1907. Pr. 10 *M.*

Lotz, Prof. Dr. W.: Verkehrsentwickelung in Deutschland 1800 bis 1900. B. G. Teubner, Leipzig. 1 *M.*

Jahresberichte von Arbeitersekretariaten in: Bremen, Fürth, Magdeburg, Nürnberg. Meist verbunden mit dem Stand der Gewerkschaftsbewegung in den betr. Städten, sowie mit Berichten über Gewerkschaftsbibliotheken, die wirtschaftlichen Kämpfe, Tätigkeit des Gewerbegerichts usw.

Schriften von freien Gewerkschaften: Die Lohnbewegungen und Streiks im Bäckergewerbe im Jahre 1906. — Das Bäckergewerbe in der Entwicklung von Zwergbetrieben zu Großbetrieben und das Ergebnis des Kampfes der Bäckereiarbeiter gegen das Kost- und Logiswesen beim Arbeitgeber. Hamburg 1907. — Protokoll der 2. Generalversammlung des Zentralvereins der Bureau-Angestellten Deutschlands, 3. und 4. September 1905 in Berlin. Berlin N. 54. — Poersch, Bruno: Unsere Grenzstreitigkeiten und gewerkschaftliche Taktik. Selbstverlag des Verbandes der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten, Berlin W. 57. — Bericht der Verwaltungsstelle Nürnberg des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes für das Jahr 1906. — Verband der Sattler, Rechenschaftsbericht des Vorstandes. Berlin SO. 1906. — Ein Fortschritt in der Stellmacher-Bewegung. Verhandlungen der Stellmacherkonferenz in Halle a. Saale. Selbstverlag des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Stuttgart 1905.

Das gewerbliche Lehrverhältnis und die Entscheidung der Lehrlingsstreitigkeiten. Ein Lehrbuch für Praktiker. Von W. Boysen, Amtsrichter, Vorsitzendem des Gewerbegerichts und des Kaufmannsgerichts zu Hamburg. Hamburg 1907. Boysen & Maasch, Preis 1,25 *M.*

Für die mannigfachen Differenzen, die sich gerade aus unklar oder ungenügend abgeschlossenen Lehrverträgen ergeben, dürfte das kleine Handbuch ein vortrefflicher Ratgeber sein. Es enthält in übersichtlicher Form alle auf das Lehrlingswesen bezüglichen Gesetzesvorschriften, sowohl diejenigen privatrechtlicher Natur, wie auch die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Aber wichtiger noch als für die Entscheidung bei schon entstandenen Differenzen dürfte das kleine Lehrbuch dafür sein, Differenzen zu verhüten, indem sowohl die vertragschließenden Eltern resp. der Vormund des Lehrlings wie auch der Lehrherr genau die ihnen aus dem Lehrvertrag zustehenden Pflichten und Rechte kennen lernen.

Wittschieben, Dr. Otto: Das Findelwesen in Steiermark. Statistisches Landesamt von Steiermark. Graz 1907. 118 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7187) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 1. August 1907. Nummer 44

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Prof. Dr. E. Francke.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Betriebsunfall und Betriebskrankheit.

I.

Von Justizrat Dr. Fuld, Mainz.

Die deutsche Unfallversicherungsgesetzgebung hat von Anfang an auf dem Standpunkte gestanden, daß zwischen Betriebsunfall und Betriebskrankheit scharf unterschieden werden müsse: die Versicherung könne sich nur mit den Unfällen im technischen Sinne beschäftigen, für die das Moment der plötzlichen Verursachung von begriffswesentlicher Bedeutung sei, während das fürsorgende Eintreten für die Folgen von Betriebskrankheiten, die nicht durch plötzlich auftretende Ereignisse hervorgerufen werden, sondern das Produkt einer längeren Einwirkung sind, andern Zweigen der staatlichen Wohlfahrtspolitik überlassen werden müsse. Grundsätzlich ist diese scharfe Auseinanderhaltung der beiden Begriffe Unfall und Betriebskrankheit berechtigt, und sie entsprach auch dem früheren Rechtszustande, insbesondere dem auf dem Boden des Haftpflichtgesetzes. In der Praxis läßt sich aber diese scharfe Unterscheidung nicht immer so durchführen wie in der Theorie; plötzliche und längere Verursachung berühren sich einander mitunter sehr eng und die Fälle sind gar nicht allzuselten, wo man sehr wohl geteilter Ansicht darüber sein kann, ob eine Betriebskrankheit oder ein Betriebsunfall vorliegt.

Diese praktischen Schwierigkeiten, die insbesondere auch bei der Anwendung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen konstatiert werden mußten, welche die Entschädigung für die Folgen gewerblicher Unfälle nicht sowohl auf dem Boden des öffentlichen Rechts als vielmehr des bürgerlichen Rechts regelten, haben dazu geführt, daß in manchen Gesetzgebungen die Unterscheidung überhaupt aufgegeben und die sonderrechtliche Entschädigung sowohl auf Betriebsunfälle als auch auf Betriebskrankheiten erstreckt wurde. Dies ist beispielsweise in der Schweiz geschehen, wo allerdings die eidgenössische Gesetzgebung über die Fabrikhaftpflicht von Anfang an die Betriebskrankheiten neben und mit den Betriebsunfällen berücksichtigt hatte. Auch in England sind gewisse Betriebskrankheiten*) den Betriebsunfällen gleichgesetzt, das Gleiche trifft für Frankreich zu. Und in Deutschland geht aus der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts sowie auch aus der Judikatur der ordentlichen Gerichte neuerdings hervor, daß die unveränderte Aufrechterhaltung der bisherigen begrifflichen Demarkationslinie immer schwieriger wird. Es läßt sich unzweifelhaft die Tatsache konstatieren, daß man dazu neigt, den Begriff des Betriebsunfalles etwas zu erweitern, was dadurch möglich ist, daß man das Moment der plötzlichen Verursachung nicht rigoros, sondern in etwas weitgehendem Sinne auffaßt.

Das eine und das andere Erkenntnis, das in den letzten Jahren ergangen ist, könnte hierbei als beweiskräftig angeführt werden, es genügt aber, da es sich hier ja nur darum handelt, eine in der Rechtsübung vorhandene Tendenz zu konstatieren und die Folgerungen zu charakterisieren, welche die Gesetzgebung daraus ziehen müßte, auf die Behandlung der sogenannten Wurmkrankheit hinzuweisen. Vor einem Jahrzehnt wäre wohl ihre Charakterisierung als Betriebskrankheit ziemlich sicher gewesen. Heute erblickt man in ihr einen Betriebsunfall. Ob dies unter dem spezifisch juristischen Gesichtspunkte zutrifft, ist doch recht fraglich, und diesem Zweifel muß auch der Jurist Ausdruck geben, der im übrigen keinen Augenblick ansteht, rückhaltlos anzuerkennen, daß es eine Härte bedeutet, wenn die Hinterbliebenen eines an der Wurmkrankheit gestorbenen Bergmannes nicht die Unfallrente erhalten, sondern mit ihren Ansprüchen an die Trägerin der Unfallversicherung abgewiesen werden. Gerade die Wurmkrankheit ist sehr gut geeignet, erkennen zu lassen, daß die Begriffe „plötzlich“ und „nichtplötzlich“ in ihrer Bedeutung

*) Die Novelle zum Workmen's Compensations Act vom 21. Dezember 1906 führt auf: Milzbrand, Vergiftung durch Blei, Quecksilber, Phosphor, Arsenik, Wurmkrankheit. Die Red.

für die Kausalität sich nicht stets bei der praktischen Anwendung so haarscharf auseinander halten lassen, wie es die theoretische Betrachtung ermöglicht.

Die fortschreitende Ausbildung der Gewerbehygiene hat ja nun gewiß dazu beigetragen, daß manche Betriebskrankheiten nicht mehr die Rolle spielen wie früher. Es ist der Wissenschaft gelungen, die eine und andere in ihren Folgen so verwüstend gewesene Gewerbekrankheit ganz erheblich einzudämmen, es ist sogar dem verständnisvollen Zusammenwirken aller hierbei in Betracht kommenden Faktoren möglich gewesen, auf manchen Gebieten das Ziel zu erreichen, das bei dem Kampfe gegen jede Gewerbekrankheit als das Endziel bezeichnet werden muß, nämlich das völlige Verschwinden einer bestimmten Gewerbekrankheit. Anderseits aber sind neue Krankheiten aufgetaucht, und es wäre Selbsttäuschung, wollte man glauben, daß der technische Fortschritt sich vollziehen könne, ohne daß die bereits bekannten Krankheiten durch neue vermehrt werden. Mit Rücksicht hierauf hat die Frage, ob nicht die Gesetzgebung bei einer Revision der Unfallversicherung Veranlassung haben wird, die Wohltat der Fürsorge auch auf die die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigenden Folgen einer Betriebskrankheit auszudehnen, eine große praktische Bedeutung, und man wird nicht umhin können, dazu bei Zeiten Stellung zu nehmen.

Die Entwicklung der Versicherungsgesetzgebung wird dahin führen, daß in gewissem Umfange und unter bestimmten Voraussetzungen die Gewerbe- und Betriebskrankheiten unter dem Gesichtspunkte der öffentlich-rechtlichen Fürsorge den Betriebsunfällen gleichgestellt werden. Wenn andere Staaten sich hierzu sogar auf dem Boden des Privatrechts entschlossen haben, so wird Deutschland, das die Fürsorge auf dem Boden des öffentlichen Rechts gewährt, hiervon um so weniger auf die Dauer absehen können. Ein Bedürfnis hierfür ist vorhanden, und es geht dies Bedürfnis nicht am wenigsten und nicht in letzter Linie aus der erwähnten Neigung der Rechtsübung hervor, über die aus der Nichtberücksichtigung der Betriebskrankheiten sich ergebenden Härten vermittelst einer sehr liberalen Auffassung des Unfallbegriffs hinwegzukommen. Es ist aber stets ein wenig befriedigender Rechtszustand, wenn dem Widerspruch zwischen dem positiven Recht und dem bestehenden wirtschaftlichen oder sozialen Bedürfnis durch eine weitestgehende Interpretation Rechnung getragen werden muß. Besteht ein solcher Widerspruch, so hat die Gesetzgebung die Pflicht, einzugreifen und ihn durch entsprechende Abänderung des positiven Rechts zu beseitigen.

Die Ausdehnung der Unfallfürsorge auf die Betriebskrankheiten würde sowohl für die Versicherungsanstalten als auch für die Krankenkassen eine gewisse Entlastung bedeuten; für die Krankenkassen mag es sich dabei nicht um verhältnismäßig erhebliche Posten handeln, bei den Versicherungsanstalten sind diese schon erheblicher. Das Verhältnis zu diesen wie jenen wäre bezüglich der Berufsgenossenschaften genau zu regeln, wie auch vor allem die Gesetzgebung die Aufgabe hätte, den Begriff der Betriebskrankheit möglichst präzis festzustellen. Daß dies nicht ganz leicht ist, muß zugegeben werden, da selbstverständlich die Fürsorge nur auf solche Krankheiten erstreckt werden kann, für welche die Beschäftigung in dem konkreten Betriebe kausal ist. Die Erstreckung würde zwar keine sozialpolitische Tat allerersten Ranges sein, aber sie wäre doch eine sehr hoch zu schätzende Fortbildung unserer Sozialversicherung, deren Entwickelung eben mehr und mehr dahin geführt hat, daß sie über den Rahmen hinausgeht, der bei ihrer Einführung ein- für allemal der maßgebliche zu sein schien.

II.

Von Prof. Dr. L. Lewin-Berlin.

(Aus einem im Reichsversicherungsamt gehaltenen Vortrag.)*)

Schon daraus, daß sehr viele Untersuchungen über die beiden Begriffe: Betriebsunfall und Betriebskrankheit und ihre Uebertragung auf die wechselvollen Verhältnisse des Betriebslebens der Arbeiter angestellt worden sind, kann ersehen werden, daß ihrer Trennung voneinander sich große Schwierigkeiten entgegenstellen.

So sehr ich einerseits davon überzeugt bin, daß das Gesetz als Unfallgeschädigte nicht nur diejenigen hat ansehen wollen, die durch ein so plötzliches Ereignis getroffen werden, wie es etwa das Fallen eines Steines oder das Schneiden einer Säge oder die Reißwirkung eines Wolfes oder der Fall von einer großen Höhe oder das Ersticken durch Kohlensäure oder Kloakengas darstellt, sondern auch die durch langsamer verlaufende Zufälle Verletzten, für ebenso sicher halte ich es anderseits, daß die erfahrungsgemäß bei manchen mechanischen Tätigkeiten im Laufe eines Arbeitslebens sich ausbildenden, allmählich an Stärke zunehmenden Störungen an einzelnen Organen und Funktionen nicht in dasselbe einbezogen werden sollten. Diese eigentlichen Berufskrankheiten — zum Beispiel die Schwerhörigkeit der Kesselschmiede oder das Augenzittern der Bergleute oder das Bäckerbein oder selbst die mechanische Schädigung direkt zugänglicher Schleimhäute durch Staubarten — brauchen fast immer so viel Zeit zu ihrer Ausbildung bis zu den funktionshindernden Stadien, daß sie für die Forderung gar nicht in Betracht kommen können, die man an einen Unfall stellt, nämlich in einer kurzen, umschriebenen Zeit erfüllt zu sein. Der Wunsch des Gesetzgebers nach einer Trennung von Berufskrankheit und Betriebsunfall kann durchaus erfüllt werden, wenn man diejenigen Leiden, die ihrem ganzen Werdegang nach andere sind als die mechanischen Berufskrankheiten, nicht diesen in der Beurteilung der Entschädigungspflicht gleichstellt.

Solche Leiden sind die durch Gifte erzeugten. Verdienen diese eine besondere Berücksichtigung? Wer die Grundlagen für ihr Zustandekommen kennt, wird keinen Augenblick zweifeln, diese Frage zu bejahen, selbst wenn er es bedauerlich fände, daß andere in Betrieben in längeren Zeiten entstehende Krankheiten nicht auch in den Kreis einer besonderen Rücksichtnahme einbeziehbar seien. Die Begründung für eine solche Stellungnahme ist nicht schwer. Denn jeder sieht ein, daß sehr vieles von dem, was andere nur mit mechanischen Arbeiten Beschäftigte an Körperstörungen in langer Zeit erfahren können, auch diejenigen treffen kann, die in großen oder kleinen Betrieben außerdem noch der schädigenden Kraft eines Giftes ausgesetzt sind. Ich vermag der Meinung nicht zuzustimmen, daß „die besondere Gefährlichkeit des versicherten Betriebs nicht in einem Gegensatze zu der Gefährlichkeit anderer, speziell minder gefährlicher Betriebe stehe, sondern zu der allgemeinen und einen jeden treffenden Unfallsgefahr des gewöhnlichen Lebens". Ein Blick in Betriebe, denen Gifte die Signatur geben, kann diese irrtümliche Anschauung sofort beseitigen.

Was die Lage eines Giftarbeiters besonders schlimm macht, ist der Umstand, daß er nur ganz ausnahmsweise die Gefahr an sich, die ihm durch ein Gift droht, niemals aber ihren Umfang kennt. Dies gilt schon für diejenigen, die beruflich in Giftbetrieben lange und eingearbeitet tätig sind, aber in noch viel höherem Grade für solche, die als Gelegenheitsarbeiter zeitweilig bald in diesem, bald in jenem Betriebe beschäftigt sind. Das Reichs-Versicherungsamt hat zwar einmal ausgesprochen, daß die auch aus einer solchen Gifthandhabung sich ergebenden schlimmen Folgen von jedem in Rechnung gezogen werden müssen, der in einen derartigen Betrieb eintritt. Vieler, vieler Jahrzehnte, vielleicht noch Jahrhunderte wird es bedürfen, um dieses erstrebenswerte Ziel zu erreichen: den Giftarbeiter wissen zu lassen, warum und wie seine Gesundheit durch die Giftarbeit leiden kann, wenn er sich nicht genügend vorsieht und die Schutzvorrichtungen nicht genügend sind oder sein können. Den Giften ist eine Ausnahmestellung unter allen den Körper treffenden Schädlichkeiten zuzuerteilen. Mit der Anerkennung dieses Satzes rücken aber auch die nicht in plötzlichem Ansturme des Giftes, sondern in längerer Zeit durch dasselbe entstandenen Schädigungen eines Arbeiters aus der großen Reihe der Gefährdungen heraus, die sonst seine Gesundheit chronisch benachteiligen können.

Ich habe im Jahre 1900 in einer vielbesprochenen Abhandlung die wissenschaftliche Begründung für diese Auffassung gegeben, der sich zwar nicht Juristen, wohl aber der größte Teil der Mediziner und der Sozialpolitiker angeschlossen hat. Schon aus dem Umstande, daß so viele Aerzte rückhaltlos die meinen Begründungen den Boden liefernden Tatsachen als genügend für die Schlußfolgerungen ansehen, dürfte geschlossen werden können, daß sie nicht Ergebnisse einer rein subjektiven Beleuchtung oder des Zwanges einer gekünstelten Auslegung darstellen. In Kürze laufen sie darauf hinaus, in einer sogenannten chronischen Vergiftung nichts anderes als das Endergebnis vieler einzelnen Vergiftungen zu sehen, die sich in gewissen zeitlichen Abschnitten zugetragen haben. Diese einzelnen Vergiftungen treffen den Arbeiter nicht Stunde für Stunde, nicht Tag für Tag vom Morgen bis zum Abend. Die gegenteilige landläufige Vorstellung von dem Entstehen eines Giftleidens ist völlig unzutreffend, weil die tatsächlichen Verhältnisse hierfür fast nie geeignet sind. Es können Tage vergehen, bis nach einer vorgängigen leichten Vergiftung eine erneute, und Stunden, bis eine dritte, und eine Woche, bis eine vierte usw. in wechselnder Schwere zustande kommt. Die sogenannte chronische Vergiftung ist keine kontinuierliche, wie etwa die Aufnahme von Luft in die Lungen bei der Atmung, auch keine periodische,

*) Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1907 Nr. 8.

sondern eine durchaus von äußeren und individuellen Verhältnissen abhängige aperiodische. Tritt infolge der Summation der einzelnen Vergiftungsfolgen eine Vergiftung ein, so zeigt sich gewöhnlich ein Leiden, das aus dieser oder jener Gruppierung von Symptomen besteht, die auch durch eine leichte einmalige Vergiftung erzeugt werden kann. Daß hierbei auch neue Symptome vorkommen, ist leicht erklärlich und liegt in der Natur körperlicher Vorgänge. Wäre die „chronische Vergiftung" eine lückenlose Kette von ineinander übergehenden Geschehnissen der Giftaufnahme bei jeder Giftarbeit, dann gehörte sie in die Gruppe der Berufskrankheiten, während sie auf der von mir gegebenen Unterlage als eine Häufung von einzelnen Unfällen angesehen werden muß.

Es gibt nur einen Einwand, der gegen die Entschädigungspflicht für solche Unfalleiden erhoben werden kann, nämlich den, daß nicht jeder der einzelnen Unfälle, auf denen sie sich aufbauen, ausreicht, um die Erwerbsfähigkeit in meßbarem Grade, also mindestens um 10 %, zu beeinträchtigen. Man vermag freilich nicht zu sagen, ob eine solche Feststellung in jedem Falle möglich oder unmöglich sein würde, aber man kann es wohl zum Ausdrucke bringen, daß es oft nicht schwer fallen dürfte, hierüber eine sichere Entscheidung zu geben, und daß sie gar nicht so selten in bejahendem Sinne ausfallen würde.

Tatsächlich steht aber — und hierauf muß das größte Gewicht gelegt werden — die Rechtsüburg des Reichs-Versicherungsamts in einer Reihe von solchen Fällen nur wenig meiner wissenschaftlichen Auffassung entgegen. Es kann nämlich ein Arbeiter bereits Monate lang mit einem Gifte nicht nur gearbeitet haben, sondern sogar dadurch krank, also ein „chronisch" Vergifteter geworden sein, ohne daß dies ausschlösse, daß, wenn eine letzte stärkere, den Zusammenbruch auslösende Giftwirkung eingetreten ist, ihm eine Entschädigung zugesprochen wird. So völlig zutreffend diese Stellungnahme ist, so sehr muß betont werden, daß nicht für jede Person die letzte Giftaufnahme auch eine feststellbar viel größere als die frühere zu sein braucht, um das Räderwerk körperlicher Funktionen zum Stillstand zu bringen. Dies wird durch meine vorstehenden Auseinandersetzungen über die persönliche Empfänglichkeit begründet. Denn es kann der Fall eintreten, daß, wenn zwei Arbeiter, die gleiche Zeit z. B. mit Nitrobenzol in zwei nebeneinander gelegenen Räumen gearbeitet haben und an dem nämlichen Tage dadurch krank wurden, der eine von ihnen eine Entschädigung bekommt, wenn erwiesenermaßen die Ventilation an dem betreffenden Tage nicht funktionierte, der andere aber leer ausgeht, weil ein solches äußeres, außerordentliches Betriebsereignis nicht vorhanden war, sondern nur sein durch die vorgängige Arbeit mit dem Gifte bereits krank gewordener Körper die zuletzt aufgenommene Giftmenge nicht mehr vertrug. Das Reichs-Versicherungsamt verlangt demnach in solchen Fällen einer „chronischen" Vergiftung, um die Entschädigungspflicht auszusprechen, noch ein unerwartetes, äußeres Ereignis, während ich der Ueberzeugung bin, daß ein solches Ereignis auch durch eine vorhandene, in bezug auf das Erscheinen einer eklatanten Giftwirkung hochgespannte Disposition gegeben sei. Da aber die Disposition für den Erfolg einer Unfallbeschädigung bereits bewertet wird, so ist die Trennungszone zwischen den beiden Auffassungen nicht so gar breit. Wenn man nur die letzte Ursache, also die Giftarbeit von etwa Schichtdauer, als auslösende für eine bestimmte krankhafte Anlage, die durch vorgängige Einzelvergiftungen erzeugt ist, annimmt, dann könnten auch innerhalb des Rahmens des heutigen Gesetzes noch mehr Vergiftete seiner Segnungen teilhaftig werden, sie, bei denen die Umsetzung der Gefährdungsmöglichkeit in die Schädigungswirklichkeit so besonders häufig sich ereignet.

Sollte dies auch ferner nicht möglich sein, müßte man auch weiterhin z. B. eine Bleivergiftung mit schweren Lähmungen, die in etwa vier Wochen tödlich abläuft, während sie sonst erfahrungsgemäß zu einer solchen Entwicklung Jahre braucht, als eine Berufskrankheit ansehen, oder dürfte man eine Blindheit, die nach mehrtägigem Arbeiten mit einem Gifte eingetreten ist, nicht als Unfall bewerten, dann wäre es an der Zeit, an ein Ergänzungsgesetz über die Entschädigungspflicht für Vergiftungskrankheiten zu denken, das sich in seinen Grundlagen auf toxikologischer Erkenntnis aufbauen müßte.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Nationale Konsumenten-Liga der Vereinigten Staaten versendet ihren 8. Jahresbericht, der interessante Einblicke sowohl in die Art des Arbeitens der Liga als auch in einzelne Arbeiterschutzprobleme der Vereinigten Staaten gibt. Da die amerikanische Organisation sozialgesinnter Konsumenten vorbildlich geworden ist für ähnliche Bestrebungen in andern Ländern, auch für den im Februar 1907 gebildeten deutschen Käuferbund (Geschäftsstelle Berlin W., Nollendorfstr. 29/30), wenn ja auch naturgemäß jedes Land seine eigenen, den Verhältnissen entsprechenden Arbeitsmethoden wählen muß, so dürfte ein näheres Eingehen auf den vorliegenden Bericht von besonderem Interesse sein.

Die amerikanische Liga hat den für ihre gedeihliche Entwicklung sehr wichtigen Vorteil gehabt, daß von Anfang an (1891 wurde die erste, lokale Organisation in der Stadt New-York gebildet, die sich später zu dem nationalen Verbande entwickelte) einzelne sehr wohlhabende und angesehene Persönlichkeiten an die Spitze traten, die ihren Einfluß und auch bedeutende pekuniäre Unterstützung für die Sache einsetzten. Ein großer Gewinn für die Organisation war es ferner, daß die bekannte Sozialpolitikerin, die erste amerikanische Fabrikinspektorin Florence Kelley, das Amt der Generalsekretärin übernahm. Dem nationalen Verband sind jetzt 63 Ortsgruppen in 22 Staaten angeschlossen. Die Arbeit der Liga wird außer durch die Generalsekretärin noch durch eine Reihe von Kommissionen für einzelne Arbeitsgebiete erledigt; so besteht ein Finanzkomitee, ein Preßkomitee, ein Vortragskomitee, ferner das Komitee, welches die Verleihung des „label", das ist die auszeichnende Erkennungsmarke für Fabrikate, die unter guten Bedingungen hergestellt sind, zu kontrollieren hat. Neben der Aufklärung und Erziehung des Publikums und der Einwirkung auf die Arbeitgeber hat die amerikanische Liga — vielleicht stärker als irgend ein Konsumentenverband eines andern Landes — sozialpolitisch zu wirken, d. h. sie muß durch ihre Agitation auf die Gesetzgebung der einzelnen Staaten einzuwirken suchen im Interesse einer Verbesserung des Arbeiterschutzes, der in den Vereinigten Staaten noch sehr im argen liegt. Jeder Einzelstaat regelt seine Arbeiterschutzgesetzgebung für sich allein, und viele Staaten haben sich noch nicht vom Prinzip des laissez faire freigemacht; kommt es doch öfter vor, daß ganz bescheidene Arbeiterinnenschutzgesetze durch eine Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtshofs wieder annulliert werden, weil sie einen Eingriff in die gesetzlich jedem Individuum verfassungsmäßig garantierte „Freiheit" darstellen. Die Konsumenten-Liga richtet zurzeit ihre Hauptagitation auf ein Verbot der Kinderarbeit und den Erlaß von Arbeiterinnenschutzgesetzen; ferner wirkt die Liga aufklärend über die Schäden der Heimarbeit und ist auch eng und erfolgreich beteiligt an der durch Amerika gehenden Bewegung, Gesetze gegen die Nahrungsmittelverfälschung zu erhalten. Zur Kennzeichnung der Fabrikate, die unter guten Bedingungen hergestellt sind, verleiht die Liga ihr sog. „label". Bedingung dafür ist, daß in den Fabriken die Arbeiterschutzgesetze beachtet werden und keine Heimarbeit stattfinden darf, daß keine Ueberstunden gemacht und Kinder unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden.

In den beteiligten Kreisen und auch auf der letzten Jahresversammlung der Liga hat man eingehend die Frage erörtert, ob man die Verleihung des „label" auch mit der Lohnfrage in Verbindung bringen sollte, d. h. es sollte in den Fabriken ein Minimallohn eingehalten werden, und zwar schlug man vor, als Minimalwochenlohn einer erwachsenen Arbeiterin 6 Dollars (24 *M*) festzusetzen. Vorläufig beschloß man jedoch, die Minimallohnfrage noch auszuscheiden, da sich zu große Schwierigkeiten herausstellten, bei den großen Verschiedenheiten in den einzelnen Staaten und Städten eine Norm für die Höhe des Minimallohns zu finden. Das „label" ist zurzeit an 61 Fabriken in 13 Staaten verliehen; 27 dieser Fabriken liegen im Staate Massachusetts, der auch die besten Arbeiterinnenschutzgesetze hat.

Die Ortsgruppen des Nationalen Verbandes haben sich zunächst an den nationalen Arbeiten des Verbandes zu beteiligen, erledigen dann aber selbständig eigene Aufgaben, je nach den lokalen Verhältnissen. Eine durch alle Staaten und Ortsgruppen gehende Bewegung war die von der Generalsekretärin vor Weihnachten 1906 ins Werk gesetzte Agitation gegen die „Weihnachtsgrausamkeiten" (Christmas Cruelties). In einem packenden kurzen Aufruf wurde darauf hingewiesen, wie Arbeiter und Angestellte zu überhetzter Arbeit durch die verspäteten Einkäufe und Bestellungen des Publikums vor Weihnachten gezwungen werden und daß in dieser Zeit wegen der Ueberfülle der zusammengedrängten Arbeit namentlich auch Massen von Kindern zur Aushilfsarbeit verwandt werden. Die Bewegung gegen die „Weihnachtsgrausamkeiten" wurde auch von Seiten der Unternehmer und durch die Presse aufs regste gefördert, und wie manche Unternehmer versichern, hat sich tatsächlich diesmal das Weihnachtsgeschäft auf einen längeren Zeitraum verteilt als je vorher. Die lokale Arbeit der einzelnen Ligen ist

sehr verschiedenartig; einige wirken mehr propagandistisch und erzieherisch auf das Publikum, andere stellen zur Aufklärung Untersuchungen über die Kinderarbeit oder sonstige ihrer Stadt eigentümliche Arbeitsverhältnisse an; wieder andere Gruppen suchen die Arbeitsbedingungen der Handelsangestellten zu verbessern, während in anderen Städten „weiße Listen" über die Schneiderinnenateliers mit guten Arbeitsbedingungen veröffentlicht werden.

Dem diesmaligen Jahresbericht der nationalen Konsumentenliga ist eine Zusammenstellung der Schutzgesetze für die Arbeiterinnen und die Jugendlichen in den verschiedenen Einzelstaaten beigegeben. Die Zusammenstellung zeigt leider, wie verschiedenartig die Verhältnisse in den Staaten noch liegen und wie wenig in einem großen Teil Amerikas nach dieser Richtung hin noch geschehen ist. Mit einer gewissen Bewunderung wird daher in dem Bericht auf das in Bern 1906 geschlossene internationale Abkommen hingewiesen, wodurch sich die Mehrzahl der europäischen Staaten verpflichtet hat, innerhalb einer gewissen Frist die gewerbliche Frauenarbeit durch das Verbot der Nachtarbeit zu regeln.

Kollektiveingaben der Staatsbeamten in Württemberg. Die Finanzkommission der zweiten Kammer hat der Kammer folgende Resolution vorgeschlagen: Die Kammer wolle beschließen:

1. die kgl. Staatsregierung zu ersuchen, den Staatsbeamten eine geordnete Geltendmachung gemeinsamer Wünsche in der Weise sicherzustellen, daß ganzen Beamtenkategorien die Einreichung von Gesuchen um Verbesserung ihrer dienstlichen Verhältnisse bei dem zuständigen Ministerium gestattet und angeordnet wird, daß solche Gesuche in angemessener Frist und im Falle einer abschlägigen Entscheidung unter Angabe der Gründe beschieden werden;

2. die an die Kammer gerichteten Eingaben der Staatsbeamten um Verbesserung ihrer dienstlichen Verhältnisse, sofern die Einreichung solcher Gesuche bei dem zuständigen Ministerium nach der Ziff. 1 gesichert ist, nur dann in sachliche Beratung zu ziehen, wenn die Gesuchsteller sich zuvor mit ihrem Gesuch an das zuständige Ministerium gewendet und einen abschlägigen Bescheid oder binnen angemessener Frist keinen Bescheid erhalten haben.

Die Ziffer 1 war von der Finanzkommission einstimmig, die Ziffer 2 gegen die Stimmen der Sozialdemokraten angenommen. Die Kammer stimmte dem Antrage der Finanzkommission nachdrücklich zu. Die preußischen Ministerien haben bekanntlich vor kurzem den Staatsbeamten Kollektiveingaben verboten, „im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin und des guten Geistes unter den Beamten." Die Disziplin und der gute Geist unter den württembergischen Beamten scheint nach einmütiger Ansicht der dortigen Volksvertreter weniger leicht zu gefährden sein.

Soziale Zustände.

Deutscher Arbeitsmarkt im Juni. Das „Reichs-Arbeitsblatt" Nr. 7 schreibt: Die Gestaltung des gewerblichen Arbeitsmarkts im Juni wird alljährlich stark beeinflußt durch die Ansprüche, welche die Landwirtschaft in diesem Monat auf dem Arbeitsmarkte stellt; das war auch in diesem Jahre der Fall. Daneben machten sich in einer Reihe von Gewerben (Konfektion, Buchdruck) die üblichen Saisoneinflüsse geltend, und in bestimmten Gebieten beeinträchtigten große Streiks und Aussperrungen erheblich die normale Lage des Arbeitsmarktes. Davon abgesehen hat aber die gesamte Konjunktur des gewerblichen Arbeitsmarktes im Monat eine Verschlechterung im allgemeinen nicht erfahren, sie ist gleich günstig geblieben wie in den Vormonaten. Im Kohlenbergbau war die Beschäftigung nach wie vor überaus rege, und die Förderung hätte noch größer sein können, wenn sie nicht durch Wagenmangel immer noch etwas beeinträchtigt gewesen wäre. Die Metall- und Maschinenindustrie in ihren verschiedenen Zweigen war durchweg gut beschäftigt und Arbeitskräfte waren häufig bei steigenden Löhnen sehr gesucht. Eine günstige Arbeitslage wird ebenso nach wie vor aus der chemischen und aus der elektrischen Industrie gemeldet. Die Textilindustrie hatte gleichfalls mit einzelnen Ausnahmen (Lohnwebereien der Aachener Tuchindustrie, Elsässische Stoffdruckereien) einen guten Beschäftigungsstand zu verzeichnen. Die Verhältnisse im Baugewerbe und seinen Nebengewerben wurden besonders stark beeinflußt durch Arbeitsstreitigkeiten, durch welche in einzelnen Orten anormale Verhältnisse geschaffen wurden (Berlin); aber auch davon abgesehen, gestaltete sich die Bautätigkeit in den einzelnen Berichtsorten ziemlich verschieden. In der zweiten Hälfte des Monats machten sich auch bereits die Einflüsse der beginnenden Reise- und Bädersaison in dem Abströmen der Arbeitskräfte in gewissen Gewerben aus den Städten nach den Bädern und Kurorten wie gewöhnlich bemerkbar.

Die Arbeitszeit in den Fabrikbetrieben Österreichs. Man schreibt uns aus Wien: Unter dem vorstehenden Titel erschien kürzlich eine Publikation des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes in Wien*), die zur Beurteilung der österreichischen Arbeitsverhältnisse eine wichtige Handhabe bietet. Die Erhebungen zu dieser Veröffentlichung sind von den Gewerbeinspektoren gemacht worden und zwar vom März 1906 an, so daß die Verarbeitung des Materials eine sehr rasche genannt werden kann. Es wurde ermittelt, daß von den 12 188 nicht kontinuierlichen Betrieben mit 930 930 Arbeitern, auf die sich diese Erhebungen erstreckten, 9,2 % der Betriebe und 8,8 % der Arbeiter neun Stunden oder weniger arbeiteten; 42,8 % der Betriebe und 45,9 % der Arbeiter hatten eine tägliche Arbeitszeit von 9—10 Stunden, 46,9 % der Betriebe und 43,8 % der Arbeiter eine solche von 10—11 Stunden und 2,7 % der Betriebe und 1,5 % der Arbeiter arbeiteten länger als 11 Stunden am Tage oder hatten eine ungeregelte Arbeitszeit. Die Mehrzahl der letzteren gehörte der Industrie der Steine und Erden an. Insgesamt hatten 54,7 % aller Arbeiter eine Arbeitszeit von 10 Stunden und weniger am Tage. Die in kontinuierlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter hatten fast zur Gänze (88,4 %) eine 12stündige Arbeitszeit und nur 2,9 % hatten eine Schichtdauer von 8 Stunden. Die kürzeste Arbeitszeit findet sich in den graphischen Gewerben, bei welchen der Neunstundentag nicht überschritten wird, dann kommen die Maschinenindustrie und die Metallverarbeitung, während im Gegensatze hierzu sehr lange Arbeitszeiten in der Textil- und Nahrungsmittelindustrie vorherrschen. Nicht unerwähnt kann bleiben, daß die Frauen durchschnittlich länger arbeiten als die Männer. Nach den Berufen geordnet sowie nach der Arbeitsdauer in aufsteigender Reihenfolge beginnen die graphischen Gewerbe, dann folgt die Kautschukindustrie, das Tapezierergewerbe, die Maschinenindustrie, Kraftanlagen, Leder-, Bekleidungs- und Papierindustrie, Chemische Industrie, Stein-, Nahrungsmittelgewerbe, Holz- und Textilindustrie, ferner Urproduktion und Hüttenbetriebe. Ebenso seien in der gleichen Ordnung die Kronländer angeführt: Triest, Niederösterreich, Dalmatien, Istrien, Mähren, Tirol, Schlesien, Krain, Kärnten, Görz, Gradiska, Vorarlberg, Bukowina. Ferner ist die Feststellung von Wert, daß die größten Betriebe mit über 1000 Arbeitern die kürzeste Arbeitszeit haben, mit der Verringerung der Arbeiterzahl aber verlängert sich die Arbeitszeit; weiter ist in den Städten die Arbeitszeit in der Regel bedeutend kürzer als in den Provinzorten. Die Publikation behandelt auch die Dauer der täglichen Arbeitspausen und die periodischen Verlängerungen und Verkürzungen der Arbeitszeit usw. Das ausgezeichnete Werk dürfte in hohem Maße dazu beitragen, daß das längst überholte Gesetz vom 8. März 1885, das den 11stündigen Arbeitstag festsetzt, in Kürze durch ein anderes modernes ersetzt wird. C. Berger.

Soziale Rechtsprechung.

Untersuchungshaft und bedingte Begnadigung in Bayern. Das „Bayerische Justizministerialblatt" bringt zwei wichtige Bekanntmachungen. Während die eine den Zweck verfolgt, die Verhängung der Untersuchungshaft einzuschränken, will die andere die häufigere Anwendung der bedingten Begnadigung herbeiführen. Ueber die Einschränkung der Untersuchungshaft wird gesagt: „Die Untersuchungshaft greift in die persönliche Freiheit des Verhafteten in der empfindlichsten Weise ein. Sie kann schon bei kurzer, noch mehr aber bei langer Dauer schwere Nachteile für den Verhafteten und seine Angehörigen zur Folge haben. Die Entscheidung darüber, ob die Untersuchungshaft, ihre Fortdauer oder ihre Aufhebung angeordnet werden soll, ist zwar den Gerichten vorbehalten, die Strafprozeßordnung läßt aber hierbei eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft zu. Die Staatsanwälte und die Amtsanwälte haben daher das Recht und die Pflicht, so viel als möglich dazu beizutragen, daß die Untersuchungshaft auf das Maß des Notwendigen beschränkt wird. Dieser Forderung wird mehr als bisher entsprochen werden, wenn die Staatsanwälte und die Amtsanwälte nach folgenden Grundsätzen verfahren." Es werden dann in zehn Abschnitten Anweisungen gegeben, wie im einzelnen die Forderung zu erfüllen ist. Was die bedingte Begnadigung betrifft, so heißt es in dem Erlaß: „Die Wahrnehmungen, die das Staatsministerium der Justiz über die Wirkung der durch die Allerhöchste Entschließung vom 15. Januar 1896 eingeführten bedingten Begnadigung seither gemacht hat, zeigen, daß sich die damals gehegten

*) Verlag Alfred Hölder, Wien I. 555 S. Preis 4 Kronen.

Erwartungen erfüllen. Die statistischen Ergebnisse können als erfreulich bezeichnet werden. Das Staatsministerium der Justiz hat aber zugleich die Wahrnehmung gemacht, daß die Anwendung der erlassenen Vollzugsvorschriften zu wünschen übrig läßt." Es wird daher empfohlen, wo nur irgend eine Möglichkeit milderer Beurteilung des Straffalles gegeben sei, besonders in Anbetracht der Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Angeklagten und seiner Familie, die geltenden Vorschriften anzuwenden und zwar auch bei solchen Verurteilten, deren strafbare Handlung nach dem achtzehnten Lebensjahre begangen ist und die schon eine Freiheitsstrafe verbüßt haben. Ferner sei zu erinnern, daß die Dauer der Freiheitsstrafe die Gewährung der bedingten Begnadigung nicht grundsätzlich ausschließt. Und wie durch diese Bedingungen die Anwendung der bedingten Begnadigung befördert wird, so sucht der Ministerialerlaß in seinem zweiten Teil durch weitere Vorschriften den Widerruf nach der Bewilligung einer Bewährungsfrist zu erschweren. Die „M. Neuesten Nachr." bemerken zu den beiden Erlassen: „Die beiden höchst begrüßenswerten Verordnungen stellen nicht nur der im bayerischen Justizministerium lebendigen Auffassung das beste Zeugnis aus, sie beweisen zugleich, daß auch vor der dringend notwendigen Reform der Strafprozeßordnung mancher sehr erfreuliche Fortschritt erzielt werden kann ... Von unseren Richtern wie der Staatsanwaltschaft ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die guten Absichten der Justizverwaltung volle Erfüllung finden." Auch vom Standpunkt sozialer Gerechtigkeit aus wird man dem Vorgehen der bayerischen Justizverwaltung volle Anerkennung zollen müssen.

Die Verurteilungen wegen Uebertretungen beim Amtsgericht Berlin I in den Jahren 1904 und 1905 (Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Berlin Nr. 1) bieten in sozialpolitischer Hinsicht besonderes Interesse, soweit die Bestrafungen wegen Bettelns und wegen Obdachlosigkeit in Betracht kommen. Nicht weniger als nahezu $^{7}/_{10}$ sowohl der Bettler, als auch der Obdachlosen wurden mit Haft von mehr als zwei Wochen bestraft; $^{8}/_{9}$ der so Bestraften waren vorbestraft. Es lassen sich also zwei ihrem Wesen nach grundverschiedene Gruppen unterscheiden: gewerbs- und gewohnheitsmäßige Bettler und Obdachlose auf der einen und Gelegenheitsbettler und gelegentliche Obdachlose auf der anderen Seite. Die Statistik zeigt auch, daß der feste Stamm der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Bettler nur allmählich mit der Bevölkerung zunimmt, während die Zahl der nur gelegentlichen Bettler und Obdachlosen sehr dem Wechsel unterworfen ist. Insgesamt wurden verurteilt 1904: 7791 männliche und 177 weibliche Bettler und 8180 männliche und 189 weibliche Obdachlose und 1905: 6728 männliche und 156 weibliche Bettler und 4872 männliche und 158 weibliche Obdachlose. In Berlin werden also durchschnittlich mehr als 5000 Menschen jährlich bestraft, die sich infolge sittlicher, geistiger oder körperlicher Minderwertigkeit oder infolge eingewurzelter Abneigung gegen Arbeit und geregeltes Leben fortwährend in einer Notlage befinden, aus der sie sich nur schwer befreien können oder es nicht wollen, für die die wirtschaftliche Passivität und Obdachlosigkeit ein dauernder Zustand ist. Solchen Zahlen gegenüber müssen auch die großen Erfolge der freiwilligen Arbeiterkolonien gering erscheinen.

Kommunale Sozialpolitik.

Aus Städtetagen. Den bayerischen Städtetag, welcher am 24. und 25. Juni zu Landshut tagte, beschäftigten fast ausschließlich Steuer- und Finanzfragen. Die süddeutschen Städte sträuben sich insonderheit gegen die Aufhebung der Verbrauchssteuern, welche der § 13 des Zolltarifgesetzes bis zum 1. April 1910, wo die Witwenversorgung in Kraft treten soll, zur Pflicht macht. So genehmigte man am 25. Juni in Landshut eine Resolution, „an die bayerische Staatsregierung und den bayerischen Landtag die dringende Bitte zu richten, im Interesse einer gedeihlichen Fortentwicklung der Städte und des ganzen Landes dahin zu wirken, daß die bayerischen Gemeinden einen gleichwertigen Ersatz für den durch die Beseitigung der Aufschläge erwachsenden erheblichen Einnahmeausfall erhalten und daß deshalb — falls die Bestimmung des § 13 des Zolltarifgesetzes nicht überhaupt wieder beseitigt werden kann — doch wenigstens ihr Inkrafttreten solange hinausgeschoben wird, bis unsere Kommunalsteuerreform zum entsprechenden Abschluß gelangt ist." Zur Begründung führte Bürgermeister Geib-Regensburg u. a. aus, die Aufhebung der städtischen Aufschläge auf Mehl, Fleisch usw. bedeute für die beteiligten rechtsrheinisch-bayerischen Gemeinden — 42 unmittelbare Städte und 1130 kleine Gemeinden, meist Landgemeinden — einen jährlichen Einnahmeausfall von über 4 Mill. Mark. Der Gesamtausfall der 42 bayerischen unmittelbaren Städte infolge der Beseitigung der Aufschläge belaufe sich auf die Summe von rund 3 066 000 *M*, die sich auf die einzelnen Städtegruppen in folgender Weise verteilten:

1. Kleinere Städte (bis zu 20 000 Seelen) rund 442 000 *M*,
2. Mittelstädte (bis zu 100 000 Seelen) rund 1 057 000 *M*,
3. Großstädte (München, Nürnberg) rund 1 567 000 *M*.

Zur Deckung dieses Ausfalles müßten rund $^{2}/_{3}$ der Städte (27) ihre Umlagensätze um 10—30 % der Staatssteuer erhöhen und bei elf weiteren Städten (z. B. Freising 30,5 %, Dillingen 31 %, Ingolstadt 32 %, Eichstätt 34 %, Schwabach 34,5 %, Neuburg a. D. 38 %, Neumarkt i. O. 39 %, Straubing 43,5 %, Deggendorf 53 %) würde der direkte Steuerdruck noch mehr anwachsen. — Am Tage vorher hatte man nachdrücklichst eine Gemeindesteuerreform verlangt und eine Reihe Vorschläge dazu in Resolutionen gebracht, die man gut hieß. Darin forderte man (Referenten Bürgermeister Kutzer-Fürth und Wolfram-Augsburg) schon vor Vollendung der gesamten Reform Beseitigung der schwersten Schäden des geltenden Gemeindesteuerrechts durch eine Regelung des Gebühren- und Abgabenwesens, dann aber durch die Ermächtigung der Gemeinden, Zuschläge zu den Staatssteuern von verschiedener Höhe zu erheben und an Stelle von Zuschlägen besondere, staatlich genehmigte Steuerordnungen nach preußischem Muster zu erlassen. Auf diese Weise würde die Grund- und Haussteuer in den Städten durch eine Abgabe vom gemeinen Wert ersetzt und auch eine Wertzuwachsabgabe eingeführt werden können. Auch möge die Hundeabgabe den Gemeinden ganz überlassen und eine Erhöhung der gemeindlichen Besitzveränderungsabgaben auf 1 % des Wertes zugestanden werden. Die durch Neukonzessionierung von Wirtschaften entstehenden neuen Werte sollten den Gemeinden steuerlich dienstbar gemacht werden. Endlich solle der Staat ein altes Unrecht bei der Heranziehung der Gemeinden zu den Staatssteuern gut machen und für die den Gemeinden durch staatliche Gebäude und Betriebe erwachsenden Lasten einen Ausgleich bieten.

Diese Gedanken wurden in einer zweiten Resolution näher ausgeführt und zu bestimmten Vorschlägen verdichtet, dabei eine gleichzeitige Inangriffnahme der Staats- wie der Gemeindesteuerreform angeregt. — Ohne eine baldige gründliche Steuerreform dürften allerdings diese bayerischen Städte von 1910 ab in schwierige finanzielle Verhältnisse gelangen. — Weitere Entschließungen heischten eine Erhöhung der Zuschüsse aus Staats- und Kreisfonds zu den gewerblichen Fortbildungsschulen, weiter eine Revision der Pauschbeträge nach Artikel 14 des Schulbedarfsgesetzes sowie die Uebernahme der sämtlichen Progymnasien und Realschulen in den unmittelbaren Städten des Königreiches auf den Staat.

Der nassauische Städtetag beschäftigte sich zu Cronberg u. a. an der Hand eines Vortrages des Stadtrats Dr. Flesch-Frankfurt a. M. mit der Förderung der interlokalen Arbeitsvermittelung zwischen Stadt und Land, Großstadt und Kleinstadt, von Provinz zu Provinz. Der Redner teilte mit, daß von den wenigen Nachweisen in Hessen-Nassau die Mehrzahl still stehe. Nur Kassel, Frankfurt, Wiesbaden, Fulda und Hanau seien rührig. Dabei schrein sowohl Arbeitgeber, wie vor allem das flache Land und die Kleinstädte nach Organisation. Es sei für Frankfurt a. M. festgestellt, daß in den dortigen Blättern allein für Arbeiterinserate in einem Jahre von den Arbeitgebern über 435 000 *M* aufgewendet worden seien. Anderseits diene als sprechendes Beispiel: Als eines Tages in Frankfurt 200 Arbeiter für eine westfälische Arbeitsgelegenheit angefordert wurden, konnte bereits am Abend diese gewünschte Zahl mit der Eisenbahn dorthin gesandt werden. Viele ländliche Fabriken holen sich bequem ihre Arbeiter aus der Großstadt. Dieses Zurückfluten müsse systematisch gefördert werden. Der Mitteldeutsche Arbeitsnachweisverband (Sitz Frankfurt a. M., Vorsitzender Oberbürgermeister Dr. Adickes), der demnächst seine Tätigkeit beginne, solle diesem Ziele mitdienen. Die nicht unerheblichen Kosten seien durch Beiträge des Ministers, der kommunalständischen Kassen und der Gemeinden gesichert. Den Stadtgemeinden ohne Ausnahme sei der Beitritt zu diesem Verbande, der sich hoffentlich bald über das Reich erstrecken werde, nur zu empfehlen. In der Besprechung wurde neben der Anerkennung des Rechts auf Arbeit auch eine Pflicht zur Arbeit verlangt. Dr. Flesch widersprach dieser Forderung und hoffte, daß alle Bedenken und Befürchtungen angesichts der tatsächlich bereits in Bayern, Württemberg und Elsaß vorliegenden Erfolge zurückgestellt werden möchten. Von einem Regierungsvertreter wurde ein Gesetz zur Neuregelung der Schulstrafen in Nassau in nahe Aussicht gestellt.

Der rheinische Städtebund tagte am 13. Juli in Cöln unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Stern-Viersen. Bürgermeister Voß-Dülken besprach das neue Gesetz betreffend die Unterhaltung der

öffentlichen Volksschulen. Er bemängelte den zu geringen Einfluß, den das Gesetz den Gemeinden auf die innere Verwaltung gelassen habe, bezeichnete aber im ganzen das Gesetz als einen gewaltigen Fortschritt gegenüber dem früheren Zustande, da es Sicherheit in die Beziehungen zwischen Staat und Gemeinde gebracht und letztere von dem Wohlwollen der Staatsregierung unabhängig gemacht habe. Empfohlen wurde, von der im Gesetz gegebenen Möglichkeit der Bildung von Schulkommissionen neben den Deputationen vorläufig keinen Gebrauch zu machen. — Die Erörterung über die Wertzuwachssteuer und deren juristische Möglichkeit, Gerechtigkeit, Unabhängigkeit und Zweckmäßigkeit führte zu einer allgemeinen Empfehlung ihrer baldigen Einführung in den Gemeinden. Sonst wurden Verwaltungsfragen besprochen.

Ein Verkehrszweckverband von Groß-Berlin ist in der Bildung begriffen. Der Statutenentwurf bestimmt u. a. folgendes:

Die Gemeinden sowie Kreis- und Provinzialverbände, welche mit der Großen Berliner Straßenbahn, der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn, der Westlichen und Südlichen Berliner Vorortbahn oder mit einzelnen dieser Gesellschaften als Wegeunterhaltungspflichtige Zustimmungsverträge über den Betrieb von Straßenbahnen abgeschlossen haben, vereinigen sich zu einem Verbande, um die ihnen nach diesen Zustimmungsverträgen gegenüber den bezeichneten Straßenbahngesellschaften zustehenden Rechte auf Ueberlassung der Straßenbahnen sowie einzelner Teile, Bestandteile oder Rechte derselben gemeinschaftlich auszuüben. Der Zweck des Verbandes ist insbesondere: a) die von den genannten Gesellschaften betriebenen Straßenbahnen zu übernehmen, zu betreiben und auszubauen; b) andere in Berlin oder zwischen Berlin und den Vororten oder den umliegenden Ortschaften betriebene Straßenbahnlinien zu erwerben, zu betreiben und auszubauen; c) neue Linien zu bauen, zu betreiben und auszubauen. Die Mitglieder des Verbandes übertragen alle ihre Rechte auf Uebernahme der Straßenbahnen und einzelner Teile, Bestandteile oder Rechte derselben an den Verband und verzichten darauf, den genannten Gesellschaften neue Rechte, welche diese Uebernahme unmöglich machen oder erschweren, einzuräumen, insbesondere die Dauer der eingeräumten Betriebsrechte zu verlängern. Zugleich erteilen sie dem Verbande die Zustimmung zum Betriebe des Straßenbahnunternehmens in dem bisherigen Umfange auf den in ihrer Wegeunterhaltungspflicht stehenden Straßen und Plätzen.

Nunmehr sollen sich die Kommunalbehörden von Groß-Berlin bis zum 1. Dezember d. Js. über das Statut, dessen Entwurf von den Vertretern aller in Betracht kommenden Gemeinden gutgeheißen worden ist, äußern, und in einer erneuten Sitzung der Vertreter dieser Gemeinden soll dann die endgültige Konstituierung des Verkehrszweckverbandes erfolgen.

Arbeitervertretungen.

Ein Fachausschuß für Angelegenheiten der Handelsangestellten in Danzig ist bei dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft gebildet worden. Es wird uns darüber geschrieben: Als 1906 die Frage der gesetzlichen Einführung von Normalarbeitszeiten im Handelsgewerbe zur amtlichen Erörterung stand, glaubte das Vorsteheramt nicht besser der Sache dienen zu können als dadurch, daß es sämtliche in Danzig vertretenen Vereine der Handlungsgehilfen und Privatbeamten um Entsendung von Vertretern ersuchte, die gemeinsam mit dem Vorsteheramte in freier Verhandlung die Angelegenheit beraten sollten. Die Erörterungen fanden in zwei mehrstündigen Sitzungen statt, die interessant waren, aber ein positives Ergebnis nicht haben konnten, weil die Vereine bereits mit gebundener Marschroute kamen. Ein praktisches Ergebnis war sonach von vornherein unmöglich. Immerhin hatten diese scheinbar ergebnislosen Verhandlungen doch ganz erfreuliche Erfolge indirekter Art. Einige Firmen, über deren Behandlungsweise von jungen Leuten geklagt worden, sollen sich zu Aenderungen ihres Verhaltens veranlaßt gesehen haben, um weitere, doch mehr oder minder öffentliche Erörterungen zu verhüten. — Die Berührung der beiden Faktoren des Handels hatte den Wunsch entstehen lassen, öfter und, wenn angängig, in einer grundsätzlich geordneten Form, gemeinsam über wichtige Angelegenheiten ähnlicher Art zu beraten. Das Vorsteheramt war durchaus geneigt, dem Wunsche Rechnung zu tragen. Da aber eine gesetzliche und statutarisch vorgesehene Form nicht vorhanden war, hat man den Ausweg gewählt, so wie für einzelne Geschäftszweige, auch hierfür einen Fachausschuß zu bilden. Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband hat sich leider grundsätzlich ablehnend verhalten, er hält nur gesetzlich eingerichtete Handlungsgehilfenkammern für solche Verhandlungen geeignet. Die anderen sechs Handlungsgehilfenvereine, darunter ein weiblicher, und der Privatbeamtenverein dagegen haben ihr Einverständnis mit diesem Versuche erklärt und sieben Delegierte bezeichnet. Das Vorsteheramt ernannte die gleiche Zahl aus seiner Mitte und bestellte zum Vorsitzenden — dieses Recht übt es auf Grund seines Statuts — den Landtagsabgeordneten Herrn Münsterberg, der für soziale Fragen dieser Art warmes Interesse bewiesen hat. Den Stellvertreter des Vorsitzenden wählt der Fachausschuß selbst. — Die äußere Form ist gefunden. Es gilt einen ehrlichen Versuch. Hoffentlich zeigt sich der Weg gangbar zur Erzielung sozialen Fortschritts.

Arbeiterausschüsse im Bergbau. Das Organ des christlichen Bergarbeiterverbandes „Der Bergknappe" bringt in Nr. 30 eine Statistik über die Wirksamkeit der Arbeiterausschüsse auf einer Reihe von Bergwerksbetrieben. Anträge auf Lohnaufbesserung wurden in der Mehrzahl der Fälle anerkannt, auch bezüglich der Arbeitsbedingungen Erleichterungen und Vergünstigungen für die Belegschaften erzielt. „Auf allen in Betracht kommenden Schächten", so heißt es am Schlusse der Uebersicht, „erfuhren die Anträge und Wünsche der Arbeiterausschüsse eine sachliche Behandlung." Dazu bemerkt die „Köln. Volksztg.": „Damit zeigt sich wieder, wie recht der christliche Bergarbeiterverband handelte, wenn er im Gegensatz zu der Parole des Alten Verbandes seine Mitglieder zur Beteiligung an der Wahl zu den Ausschüssen aufforderte. Diese könnten noch segensreicher wirken, wenn die Zahl ihrer Mitglieder sowie der Umfang ihrer Befugnisse erweitert würden." Uebrigens hat erst kürzlich einer der Führer des Alten Verbandes, Abg. Sachse, in der „Frankf. Ztg." erklärt, er und seine Gesinnungsgenossen seien im Prinzip Anhänger der Ausschüsse, nur aus besonderen Gründen hätten sie sich an den ersten Wahlen nicht beteiligt.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Der Tarifvertrag in der schweizerischen Stickereiindustrie.

Die Bemühungen, in der ostschweizerischen Maschinenstickerei-Industrie Tarifverträge einzuführen, haben bis jetzt nur vereinzelt und in kleineren Betrieben Erfolg gehabt. Die Kompliziertheit der auf den gleichen Maschinen herstellbaren Artikel, die mannigfachen Nebenbedingungen bei der Fabrikation beeinflussen die Leistungsfähigkeit des Arbeiters in so hohem Maße, daß eine Tarifierung außerordentlich schwierig, in gewissen Zweigen der Stickerei sogar unmöglich erscheint. Am geeignetsten dazu erweist sich bis jetzt die Schnellläufer-Schiffchenmaschine, soweit sie ausschließlich den kuranten Besatzartikel für Weißwaren herstellt, da hier die Leistungen eines Durchschnittsarbeiters bis zu einem gewissen Grad klassifiziert werden können. Es ist denn auch gelungen, in einigen kleineren Schiffchenstickereifabriken den Tarifvertrag einzuführen. In neuester Zeit hat eine größere Stickfabrik in Amriswil (Kanton Thurgau) ebenfalls für die Arbeiter auf Schiffchenmaschinen einen Tarifvertrag akzeptiert, aus welchem wir einige wesentliche Punkte herausgreifen.

1. Als **Arbeitszeit** ist die zehnstündige vereinbart, mit Früherschluß (5 Uhr) an Samstagen und Vorabenden von hohen Feiertagen. 2. Die **Löhne** sind für die 6¾ Yards lange Schnellläufer-Schiffchenmaschine aufgestellt und berechnen sich nach der Stichzahl per einzelne Aufspannung. So erhalten die Arbeiter für Muster, welche unter 1000 Stiche auf die Aufspannung ergeben, 1 Frcs. per 1000 Stiche; für Muster von 1000 bis 2000 Stichen per Kupon (Aufspannung) 95 Cts. per 1000 Stiche; bei 2000 bis 3000 Stichen per Kupon 80 Cts., bei mehr als 3000 Stichen 70 Cts. Für ein Muster mit nur 1000 Stichen per Kupon wird also mehr bezahlt als für ein solches mit 3000 Stichen, weil das erneute Aufspannen bei dem kleineren Muster einen Zeitverlust mit sich bringt, der durch den höheren Akkordlohnansatz ausgeglichen werden soll. 3. Leichter ist die Tarifierung für die **Hilfsarbeiten**, bei welchen es sich nicht um Akkordlohn handelt. Die Hilfsarbeiterinnen erhalten einen Anfangslohn von 2,50 Frcs. per Tag; nach 3 Monaten aber 3 Frcs. per Tag. 4. **Bußengelder** fallen in die Geschäftskrankenkasse. 5. Der 1. Mai gilt als Feiertag. 6. Sämtliche männlichen und weiblichen Arbeiter sollen dem „**Verband Schweizerischer Stickerei-Arbeiter**" angehören. Der Tarifvertrag ist mit der organisierten Arbeiterschaft abgeschlossen.

Die Firma hat also die Berechtigung der Organisation nicht nur anerkannt, sondern durch den Tarifvertrag selbst die Arbeiter zur Organisation **verpflichtet**. In dieser Hinsicht ist das Abkommen für die Verhältnisse der ostschweizerischen Stickereiindustrie bedeutungsvoll. Auch der **Fabrikkommission** wird durch den Vertrag eine weitgehende Anerkennung zu teil, indem „bei allfällig notwendigen Entlassungen die Fabrikkommission mitzuwirken hat". Es wird sich in der Praxis zeigen müssen, ob mit der vorerwähnten Normierung der Löhne den Bedürfnissen soweit Rechnung getragen ist, daß keine Unzufriedenheit unter den Arbeitern aufkommen

könnte. Ein Tarifvertrag in dieser Form bedeutet immerhin einen redlichen Versuch auf dem Gebiet der Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auch in der für Tarifverträge weniger geeigneten Stickereiindustrie der Ostschweiz.

Basel. A. Schaeffer.

Zur gesetzlichen Regelung des Kollektivvertrags in Oesterreich. Am 16. August 1907 tritt die am 5. Februar 1907 veröffentlichte, bereits im Juli 1906 vom Abgeordnetenhaus gutgeheißene Novelle zur österreichischen Gewerbeordnung in Kraft. § 114b sieht die Möglichkeit des rechtsverbindlichen Abschlusses von Kollektivarbeitsverträgen vor (vergl. Soz. Praxis XV 1302). Die Genossenschaften (Innungen) sind danach berechtigt, für den Bereich der Gewerbe ihrer Mitglieder und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Bestimmungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit der Arbeiter, über die Arbeitspausen, über die Zeit und Höhe der Entlohnung der Hilfsarbeiter und über die Kündigungsfrist festzustellen. Diese Festsetzung erfolgt nach Geschäftszweigen geordnet mit Zweidrittelmajorität durch die Genossenschaftsversammlung (Versammlung der Meister oder Arbeitgeber) im Einvernehmen mit der an die gleiche Majorität gebundenen Gehilfenversammlung. Die Vereinbarung ist in den Betriebsstätten anzuschlagen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der politischen Landesbehörde. Sowohl die Genossenschaftsversammlung als auch diejenige der Gehilfen kann mit Zweidrittelmajorität ihren Rücktritt von dem Kollektivvertrage, soweit dieser nicht für eine bestimmte Zeit vereinbart wurde, erklären. Die Vereinbarungen haben für den Fall, daß von den Arbeitgebern mit ihren Arbeitern im Wege des Vertrages oder der Arbeitsordnung keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, für die Parteien rechtsverbindliche Geltung und schließen die Anwendung des § 77 der Gewerbeordnung, der subsidiäre Bestimmungen über Löhnung und Kündigung enthält, aus. Zur Erläuterung dieses neuen Paragraphen 114b der Gewerbeordnung hat das österreichische Handelsministerium neuerdings einen Instruktionserlaß veröffentlicht. Er weist auf die sozialpolitische Bedeutung dieses Gesetzes zur Förderung des Kollektivvertrages hin. Seine Einreihung unter die Genossenschaftsordnung wird damit begründet, daß auf dem Boden der Gewerbegenossenschaft die zum Abschlusse kollektiver Vertragsabmachungen berufenen Elemente des Arbeitgeber- und des Arbeitnehmertums sich fest organisiert und gesetzlich anerkannt vorfinden. Freilich bedeute, so führt der Erlaß weiter aus, die vorliegende Norm noch immer nicht die volle Lösung des Kollektivvertragsproblems, weil hier nur subsidiär wirksame, durch Einzelverträge ausschließbare genossenschaftliche Arbeitsvertragsusancen gegeben erscheinen; immerhin sei ein geeigneter Behelf gegeben, die „im Zuge der Zeit liegenden" Tarifverträge in gesetzlich unanfechtbarer Form und mit rechtlicher Erzwingbarkeit zustande zu bringen. Die Statuierung der Ausschließbarkeit der Kollektivvereinbarungen durch Einzelvertrag war im Hinblick auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit unerläßlich. Die vorgesehene behördliche Genehmigung der Tarifverträge soll die Einhaltung der durch zwingendes Arbeiterschutzrecht gegebenen Grenzen wirksam sichern. Die Vereinbarungen können nach Geschäftszweigen innerhalb der einzelnen Genossenschaft verschieden gestaltet werden, was namentlich z. B. in der Konfektionsbranche praktisch wichtig ist und auch bei einer künftigen gesetzlichen Regelung der Heimarbeit in der Kleider- und Schuhwarenkonfektion verwertet werden kann. — Es darf auch die Erwartung ausgesprochen werden, daß es in der Folge gelingen werde, an der Hand dieser Gesetzesnorm manche unzeitgemäße Härte des Koalitionsgesetzes zu mildern. Es ist auffallend, daß Oesterreich, wo noch vor drei Jahren die Tarifvertragsschließung selbst in den Gewerkschaftskreisen in der Praxis fast unbekannt war — auf eine Anfrage über Tarifverträge bei der dortigen Gewerkschaftskommission im Jahre 1904 erhielten wir einen negativen Bescheid —, mit der gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages Deutschland weit zuvorgekommen ist. Wie sich dieser etwas mechanische gesetzliche Lösungsversuch in der Praxis bewährt, wird freilich abzuwarten sein.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die Steigerbewegung im Ruhrrevier.

Von Dr. Lorenz Pieper-M.-Gladbach.

I.

Angesichts der riesenhaften industriellen Entwicklung des Ruhrkohlenbergbaus und der parallel damit fortschreitenden Verschärfung der Gegensätze, nicht bloß zwischen den Grubenverwaltungen und den Bergarbeitern, sondern auch zwischen ersteren und dem wichtigsten und zahlreichsten Teil der Grubenbeamten, den Steigern, konnte das Fehlen einer wirtschaftlichen Berufsorganisation der Steiger schon lange auffallen. Dieser Mangel war um so befremdlicher, als man die Macht der Organisation in dem sehr leistungsfähigen und erfolgreichen Zusammenschluß der Bergwerksbesitzer (Kohlensyndikat, Bergbaulicher Verein) und der Bergarbeiter (Alter Verband, christlicher Gewerkverein) als Schulbeispiel vor Augen hatte. Erst heute besteht begründete Aussicht, daß die seit einigen Jahren rasch anwachsende Privatbeamtenbewegung auch zu einer energischen und straffen wirtschaftlichen Interessenvertretung der Grubensteiger führen wird. Wir betonen das Wort *wirtschaftlich*. Grubenbeamtenvereinigungen anderer Art nämlich, zur allgemeinen oder technischen Belehrung, ferner zu Vergnügungs- und Geselligkeitszwecken gibt es schon seit langem im Ruhrrevier und anderswo, meist unter dem Namen: Vereine technischer Grubenbeamten, die zu ihren Mitgliedern nicht bloß die unteren, sondern auch die oberen Beamten zählen.

Zum Verständnis der Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Organisation der Grubensteiger bedarf es natürlich eines Ueberblicks über ihre wirtschaftliche und soziale Lage. Zuvor einiges über die *Zahl und Gruppierung* der technischen Grubenbeamten im Ruhrrevier. Zu den privaten Grubenbeamten werden nicht gerechnet die *Direktoren*, d. h. diejenigen Persönlichkeiten, die neben der Oberleitung mehr oder weniger auch die Verwaltung bezw. Mitwirkung bei der Verwaltung des Bergwerkeigentums inne haben. Das eigentliche Beamtenpersonal beginnt mit dem unter dem Direktor stehenden und nach § 73 des A.B.G. mit der Verantwortlichkeit in erster Linie belasteten *Betriebsführer*. Bei großen Bergwerksunternehmungen zwar sind neuerdings noch sogenannte *Inspektoren* eingeführt, die über je 3 bis 4 Betriebsführern stehen. Auf den Betriebsführer folgen hier und da sogenannte *Obersteiger* (im Ruhrrevier indes nur wenige) und in der Regel die *Fahrsteiger*. An diese schließt sich der wichtigste und zahlreichste Bestandteil der technischen Grubenbeamten: die eigentlichen Steiger oder *Reviersteiger*. Je 5 bis 6 dieser Reviersteiger sind einem Fahrsteiger unterstellt. Die Fahrsteiger, wie auch die Inspektoren, sind zwischen Betriebsführer und Reviersteiger eingeschoben, nicht bloß der allgemeinen Beaufsichtigung wegen, sondern hauptsächlich, um auf die Förderung („Soll") und billige Selbstkosten einzuwirken. Die Reviersteiger haben je ein Revier unter sich, d. h. eine durchschnittliche unterirdische Belegschaft von etwa 140 Mann. Die Wichtigkeit ihres Amtes erhellt daraus, daß sie die Gedinge (Löhne) zu regeln, die ganze technische Arbeit in den Gruben zu überwachen, auf eine regelmäßige und intensive Förderung zu achten haben usw. Gemäß der auf den Ruhrzechen herrschenden Arbeitsordnung (§ 12) sollen zwar die Gedinge zwischen dem Betriebsführer und Ortsältesten abgeschlossen werden, aber selbstverständlich ist das bei der zahlreichen Belegschaft der meisten Schächte (oft mehrere Tausend Arbeiter) unmöglich, und der Gedingeabschluß erfolgt deshalb gewöhnlich durch die Reviersteiger als Beauftragte des Betriebsführers. An die Reviersteiger schließen sich an als weitere Kategorien die Wettersteiger, die Maschinensteiger und Hilfssteiger (jüngere Vertreter des Reviersteigers), ferner die Fahrhauer, d. h. eine Art von Hilfssteigern, die nicht mit dem Gedingeabschluß, der Lohnberechnung oder sonstigen schwierigen schriftlichen und rechnerischen Arbeiten betraut werden. Neben diesem den unterirdischen Betrieb regelnden und beaufsichtigenden Beamtenpersonal sind als Aufsichtspersonal *über Tage* zu nennen: Schichtmeister, Fördermaschinisten, Materialienverwalter, Waschmeister, Schmiedemeister, sonstige Handwerksmeister, Bureaubeamte usw.

Die *zahlenmäßige Stärke* der einzelnen Beamtenkategorien des Ruhrbergbaues dürfte ungefähr folgende sein:

50 Inspektoren, 180 Betriebsführer, 400 Fahrsteiger, 170 Wettersteiger, 1800 geschulte Reviersteiger, 300 geschulte Maschinensteiger, 600 geschulte Hilfssteiger, 2600 ungeschulte Reviersteiger, Hilfssteiger, Fahrsteiger, Fördermaschinisten, ca. 2000 Bureaubeamte, Handwerksmeister usw. Summa: 8100 Mann Beamtenpersonal.

Die Ausdrücke „geschult" und „ungeschult" weisen darauf hin, daß die betreffenden mittleren Beamtenklassen eine qualifizierte Vorbildung (Zeichnen, Mathematik, Mechanik und Maschinenlehre, Markscheiden, Bergbaukunde, Gebirgslehre, Physik und Chemie, Bergrecht und Bergpolizei, Grubenberechnungswesen usw.) auf der Bergschule (Essen oder Bochum) genossen bezw. nicht genossen haben. Eine getrennte Gruppierung der ungeschulten sog. „gemachten", d. h. von den Zechen ohne Bergschulvorbildung angestellten Steiger und der geschulten benötigt sich, weil zwischen beiden Gruppen ein

Interessengegensatz herrscht, indem letztere für die ersteren eine Konkurrenz bedeuten, gegen sie ausgespielt werden können usw.

Von größter Bedeutung für die Kenntnis der wirtschaftlichen Lage der Grubenbeamten, hier speziell der Grubensteiger, ist natürlich ihre Besoldung. Die amtliche Statistik der Gehälter der Grubenbeamten ermöglicht uns leider keinen klaren Einblick in die Steigergehälter, weil letztere in der amtlichen Berechnung zusammengeworfen sind mit den Gehältern der Fahrhauer usw. Wir waren deshalb zu persönlichen Untersuchungen und Feststellungen gezwungen. Von vornherein mag konstatiert werden, daß in der augenblicklichen Steigerbewegung bisher die Gehaltfrage durchaus nicht die erste Rolle spielt; obschon gewiß hierauf bezügliche Beschwerden bestehen, wurde uns doch des öfteren von Steigern, die eine gute Kenntnis der allgemeinen Verhältnisse hatten, mitgeteilt, daß wohl auf zirka 70 % der Zechen die Bezahlung befriedigend sei.

Zum Verständnis der finanziellen Lage der Steiger bedarf es einer vorhergehenden grundsätzlichen Darlegung ihrer Besoldungsart. Die Besoldung besteht nämlich durchweg nicht in einem festen Gehalt allein, sondern dieses erfährt eine eigenartige Zugabe durch ein Prämiensystem, das wiederum wesentlich zusammenhängt mit dem sog. „Soll". Hierunter versteht man diejenige Menge Kohlen, die jeder Steiger durch die in seinem Revier ihm unterstellten Kohlenhauer täglich ans Tageslicht fördert oder vielmehr fördern soll; daher der Ausdruck: der „Soll". Die Wirkung des „Solls" wird besonders verschärft durch das Kohlensyndikat. Dieses diktiert bekanntlich den einzelnen ihm angeschlossenen Zechen eine bestimmte Beteiligungsziffer (Lieferungsquantum). Der Direktor der Zeche drückt nun unter dem Zwange der Syndikatsverpflichtungen seinerseits wieder auf den Betriebsführer, dieser auf seinen Steiger und dieser hinwiederum, soweit wie möglich, auf die Arbeiter seines Reviers. Jeden Monat wird der „Soll" von dem Steiger für sein Revier neu entworfen und dem Betriebsführer unterbreitet. Die Neuregelung erfolgt auf Grund der Erfahrungen des verflossenen Monats: durchschnittliche Arbeitsleistung des Hauers pro Schicht, technische Verhältnisse (Mächtigkeit des Flözes, lockere oder feste Kohle, unreine Kohle infolge Vermengung mit sogenannten Bergmitteln oder quellendem gebrächen Gebirge), mehr oder minder zahlreiche Nebenarbeiten (Verzimmern des Betriebspunktes, Geleiselegen, Bühnlöchermachen, Fortsetzen der Wetterführung usw). Alle diese Umstände modifizieren jeweils die Leistung des Arbeiters und infolgedessen auch den „Soll", bewirken, daß letzterer erreicht, überstiegen oder nicht erreicht wird, beeinflussen ferner auch die Selbstkosten pro Tonne. Es kommt also für den Steiger gegenüber seinen Vorgesetzten, dem Betriebsführer und Direktor, alles darauf an, daß er für sein Revier möglichst viele und billige Kohlen liefert, unter allen Umständen natürlich den „Soll" vollständig und dabei möglichst billig zutage bringt.

Dieser „Soll" schwebt wie ein Damoklesschwert über ihm. Erscheint von vornherein der Voranschlag des „Soll" dem Betriebsführer zu gering, obschon doch der Steiger die Verhältnisse in seinem Revier am besten kennt, so erhöht er vielleicht auf dem Papier die Ziffer, da man eben unbedingt die Beteiligungsziffer erreichen müsse. Bleibt der Steiger hinter seinem „Soll" zurück, so bedeutet man ihm vielleicht, daß man das nicht verstehe, man gibt ihm einen deutlichen Wink, daß er „schneidiger" vorzugehen habe, andernfalls man sich nach „pflichttreueren" Beamten umsehe; fördert er zu teuer, mit zu hohen Selbstkosten, so macht man ihm vielleicht klar, daß er mehr „einsparen" müsse, daß er die „Interessen des Betriebs" nicht wahrnehme usw. Befriedigt indes der Steiger nach der einen oder anderen oder nach beiden Seiten, so winkt ihm durchweg eine Gratifikation in Gestalt der Prämie, entweder die für vieles Fördern (Förderprämie) oder die für billiges Fördern (Selbstkostenprämie), je nachdem auch beide.

Man ersieht sofort, einerseits wie schwankend und ungewiß jeweils die Prämie ist, anderseits wie bedenklich die ganze Einrichtung ist und wie die Abhängigkeit der Prämie von der „Sollförderung" auch eine Reihe anderer Mißstände nach sich zieht: notgedrungene Antreiberei der Arbeiter, infolgedessen überhastete Arbeit, dadurch wieder und durch die eventuelle Hast oder von Ersparnisrücksichten diktierte Vernachlässigung der für die Sicherheit der Gruben notwendigen Nebenarbeiten (Stempelsetzen usw.) vermehrte Unfälle, Raubbau bezw. unregelmäßiger ordnungswidriger Abbau durch einzelne Belegschaften, so daß spätere Belegschaften dann schwierigere Arbeitsverhältnisse vorfinden, erzwungene Ueberschichten usw.

Die Steiger fordern nun heute durchweg nicht Abschaffung der Prämie, die oft verhältnismäßig hoch ist und nicht selten eine erhebliche Aufbesserung des vielleicht schon an sich günstigen festen Gehaltes darstellt, sondern vor allem einmal Beseitigung der Willkür in der Gewährung bezw. Vorenthaltung der Prämie und eine Reform des Solls. Welche Praxis in der Prämiengewährung herrscht, ersieht man z. B. aus folgender Anstellungsurkunde, die uns im Original vorlag und deren Form durchweg dort üblich ist, wo überhaupt die Prämieneinrichtung besteht:

> „Hierdurch engagieren wir Sie als Steiger für unseren Betrieb. Ihr Dienstantritt hat am . . . . zu erfolgen.
>
> Sie verpflichten sich, Ihren Dienst nach der Ihnen hierüber zu erteilenden Anweisung zu führen.
>
> Sie beziehen monatlich 180 *M.* Gehalt sowie 6 *M.* Kleidergelder und erhalten außerdem, nach unserer Wahl, freie Wohnung oder eine Mietsentschädigung von 25 *M.* pro Monat.
>
> Auch haben Sie, falls Sie verheiratet sind, freien Brand und erhalten eine entsprechende Vergütung von 60 *M.* jährlich.
>
> Ferner leisten wir zu der auf Grund der bestehenden Bestimmungen abzuschließenden Lebensversicherung einen Beitrag zur Prämie von 50 %; die Unfallversicherung bezahlen wir ganz.
>
> Des weiteren bemerken wir noch, daß wir unseren technischen Beamten in der Regel freiwillige Förderprämien zahlen, welche sich nach der Höhe der Selbstkosten richten; über diese Prämien, welche nicht garantiert werden, behalten wir uns jederzeit Verfügungsrecht vor.
>
> Dieses Dienstverhältnis ist beiderseits kündbar mindestens 6 Wochen vor Schluß eines jeden Quartals.
>
> Wir bitten Sie, uns Ihr Einverständnis mit Vorstehendem auf der beifolgenden Anlage anzuzeigen.
>
> Achtungsvoll!
>
> Steinkohlenbergwerke N. N. Die Verwaltung."

Soviel zur grundsätzlichen Beleuchtung der Gehaltsfrage. Bei Erörterung der Verhältnisse im einzelnen muß zunächst bemerkt bezw. wiederholt werden, daß eine Reihe von Zechen, z. B. die Zeche Prosper, ferner die Kruppschen Zechen überhaupt keine Prämie, sondern volle, feste Gehälter zahlen. Im übrigen aber herrscht das gemischte System von Gehalt und Prämie. Da die Besoldung der Beamten auf den Zechen des Ruhrreviers eine willkürliche Verschiedenheit zeigt und eine amtliche detaillierte Gehaltsstatistik nicht besteht, sind wir gezwungen, uns auf einen Typus zu beschränken, und greifen zur Illustrierung die Besoldung der Steiger der größten Bergbaugesellschaften heraus: Harpener-, Gelsenkirchener- und Hibernia-Gesellschaft. Bei diesen ergibt sich ungefähr (wir waren auf persönliche Feststellungen angewiesen) folgendes Bild. Das Normalgehalt eines Reviersteigers beträgt 165 *M.* monatlich, die Prämie wechselt; bezeichnen wir aber, um den allmählichen stufenweisen Aufbau für die Hilfssteiger zu beleuchten, ihre volle Erreichung bei der Ernennung zum Reviersteiger mit 100 %.

Es ergibt sich dann für die Steigerkategorie, angefangen mit dem von der Bergschule kommenden, also in seine Karriere eintretenden Hilfssteiger bis zu seiner nach bestimmten Jahresetappen erfolgenden Ernennung zum Reviersteiger, folgender Gehaltsaufstieg:

	festes Monatseinkommen *M.*	% der Prämie des Reviersteigers
Hilfssteiger	120	50
	135	70
	150	80
	160	90
Reviersteiger	165	100.

Mit den Jahren steigt natürlich auch das Gehalt der Reviersteiger weiter.

Greifen wir des Beispiels halber und zwecks Zergliederung des festen Einkommens sowie der zum eigentlichen Gehalt kommenden üblichen Nebeneinnahmen eine Zeche heraus, wo Steiger von verschiedenem Dienstalter ein monatliches Gesamteinkommen von einmal 180, ein anderes Mal von 350 *M.* haben. Es würden sich dann diese beiden monatlichen Gesamteinkommen ungefähr folgendermaßen zergliedern:

Gehalt	125 *M.*	180 *M.*
Prämie	20 „	130 „
Wohnung	25 „	80 „
Kleidergeld	5 „	5 „
Feuerung	5 „	5 „
Summe	180 *M.*	350 *M.*

Es sei nebenbei erwähnt, daß ein Fahrsteiger ungefähr 220 *M.* Monatslohn, freie Wohnung usw. und 1½ der Prämie des Reviersteigers hat, der Betriebsführer ungefähr 350 *M.* Monatsgehalt und das Doppelte der Prämie des Reviersteigers.

Ein ungefähres Bild von der finanziellen Lage eines großen Teiles der Steiger im Ruhrrevier ergeben diese Zahlen immerhin.

Sie genügen, um ihre Gehalts- und Einkommensverhältnisse als vielfach befriedigende oder gute zu bezeichnen. Dabei werden indes vielfach auch noch durchaus unbefriedigende Gehaltsverhältnisse bestehen, besonders auf den weniger leistungsfähigen Zechen. Zur Nachprüfung der nicht selten vorgebrachten Beschwerde, das Monatseinkommen von Steigern bleibe oft hinter dem Monatslohn eines Hauers zurück, fehlen uns zahlenmäßige Unterlagen, so daß wir uns eines Urteils enthalten müssen. (Schluß folgt.)

Die 5. Generalversammlung des Zentralverbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter (20. bis 25. Mai in Berlin). Der Verband hatte Ende 1906 81 784 Mitglieder gegen 40 405 Mitglieder im Vorjahr. Dem Verbande haben sich der „Verein Berliner Droschkenführer", der „Verein Berliner Hausdiener", der „Verein der Kutscher vom öffentlichen Fuhrwesen in Hamburg" und der „Verein der Dresdener Droschkenführer" angeschlossen. Von den 849 Lohnbewegungen des Verbandes in den Jahren 1905 und 1906 verliefen 572 mit 40 752 Beteiligten ohne Streik. Von den Streiks und Aussperrungen mit 16 500 Beteiligten hatten 187 vollen, 28 teilweisen, 62 keinen Erfolg. Etwa 18 000 Berufsangehörige setzten eine Arbeitszeitverkürzung von durchschnittlich 7 bis 8 Stunden und etwa 48 000 eine Lohnerhöhung von wöchentlich 2—3 *M* durch. (Die Veränderungen in jedem der beiden Jahre 1905 und 1906 sind besonders gezählt). Die Einnahmen der Verbandshauptkasse beliefen sich 1905 und 1906 auf 1 678 429 *M*, die Ausgaben auf 1 446 810 *M*. Das Verbandsvermögen betrug am Schluß der Geschäftsperiode 509 271 *M*. Das Beamtenpersonal des Verbandes weist zurzeit 84 Personen auf. Der Verbandstag hatte sich eingehend mit Grenzstreitigkeiten zu befassen. Die Ausbreitung des Verbandes ist im Norden und Osten des Reiches durch den dort herrschenden Verband der Fabrik-, Land- und Hilfsarbeiter gehemmt worden. Ein starkes Hindernis der gewerkschaftlichen Agitation in Schlesien und Posen bildet weiterhin die national-polnische Bewegung. Die Grenzstreitigkeiten mit dem Zentralverbande deutscher Brauereiarbeiter bestehen fort. „Die in der modernen Arbeiterbewegung wohl einzig dastehende unerhörte Kampfesweise" des Brauerverbandes wurde verurteilt. Die in industriellen Betrieben beschäftigten Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter beansprucht der Transportarbeiterverband für sich. Vom nächsten Gewerkschaftskongreß wird der bestimmte und endgültige Entscheid verlangt, „ob die Berufs- oder die Betriebsorganisation die Grundlage der Gewerkschaftsorganisation bilden soll". Sollte sich dieser für die Betriebsorganisation aussprechen, dann wird es Aufgabe des Handels- und Transportarbeiterverbandes sein, mit aller Entschiedenheit dafür zu sorgen, daß ihm alle in Warenhäusern und sonstigen Handelsbetrieben beschäftigten Schneider, Tapezierer, Sattler, Tischler, Uhrmacher, Metallarbeiter usw. beizutreten haben. Die Lage der Arbeiter und die Tarifvertragsfrage in genossenschaftlichen Betrieben behandelte ein besonderer Vortrag. Bis Ende 1906 sei der Tarif in 85 Genossenschaften, bei der Großeinkaufsgesellschaft mit 4 Filialen und der Verlagsanstalt deutscher Konsumvereine mit insgesamt 586 Beschäftigten voll anerkannt worden. Verbesserungen im Arbeitsverhältnis, aber ohne Anerkennung des Tarifs, hätten 16 Genossenschaften mit 155 Beschäftigten eingeführt. 14 Genossenschaften mit 64 Beschäftigten hätten die Anerkennung des Tarifs und Verbesserungen im Arbeitsverhältnis abgelehnt. Das Tarifamt hätte nicht allen Erwartungen entsprochen, weil die Verhandlungen mit den Genossenschaften auf große Schwierigkeiten stoßen. Die Vertreter der Genossenschaften handelten nicht als Genossen, sondern als kapitalistische Unternehmer. Manche Konsumvereine versuchten die Bestimmungen des Tarifs zu umgehen. Schließlich wurde der Abschluß eines Tarifvertrages mit dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine gebilligt und der Vorstand beauftragt, nach Ablauf dieses Tarifvertrages für eine anderweite Regelung der Ortszuschläge zu sorgen. Die zunehmende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Handels- und Transportgewerbe wurde beklagt, da sie die Herabdrückung der Löhne und das Arbeitswilligentum notwendig im Gefolge habe, es sei daher auf die Hebung der Lage der jugendlichen Arbeiter, sowie auf deren Heranziehung zur Berufsorganisation mit gleichen Rechten und Pflichten Bedacht zu nehmen. Die Kartellverträge zwischen den Verbänden der Transportarbeiter, Eisenbahnarbeiter, Hafenarbeiter, Seeleute, Maschinisten, Heizer hatten Zwistigkeiten nicht immer ausgeschlossen. Im Interesse des einheitlichen Zusammenarbeitens soll daher der feste Zusammenschluß der betr. Verbände zu einer einheitlichen Organisation an Stelle des Kartellverhältnisses angestrebt werden. Dieses ist im Prinzip bereits auf einer Konferenz im September 1906, wo alle Vertreter der kartellierten Organisationen für die Einheitsorganisation stimmten, erfolgt. Der bisherige Name der Organisation wurde in „Deutscher Transportarbeiterverband" abgeändert. Die Anfangsgehälter der Verbandsvorsitzenden wurden auf 2700 *M*, der Vorstandsmitglieder und Redakteure auf 2400 *M*, für die übrigen Beamten auf 2100 bezw. 1800 *M* festgesetzt.

Streiks und Aussperrungen.

Der Kampf im Berliner Baugewerbe (Sp. 1142) hat insofern der Öffentlichkeit gegenüber eine gewisse Klarstellung erfahren, als sich der Erklärung der 31 größten Berliner Baugeschäfte, sie hätten die Forderung der Arbeitnehmer auf Verkürzung der täglich neunstündigen Arbeitszeit bisher nicht anerkannt und würden sie auch nicht anerkennen, weitere 316 Berliner Baugeschäfte öffentlich — durch Inserate in den Tageszeitungen und große Anschläge an den Plakatsäulen — angeschlossen haben. Die Erklärungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stimmen insofern überein, daß 90 dem Verbande der Baugeschäfte angehörende Firmen — das sind 15% — die Forderungen der Arbeitnehmer anerkannt haben. Diese 90 Firmen repräsentieren jedoch, wie bisher unwidersprochen seitens der Arbeitgeber behauptet worden ist, nur 2% der durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte und der Lohnsummen, die durchschnittlich an die Arbeitnehmer in den Berliner Baugeschäften gezahlt werden. Berücksichtigt man noch, daß seitens der Arbeitnehmer am 15. Juli erklärt wurde, daß 878 Tarifverträge mit Maurern und Bauarbeitern auf Grund der neuen Bedingungen bereits abgeschlossen seien, daß sich gegenwärtig überhaupt nur noch 2259 Maurer im Streik befänden, während 2164 abgereist und 4903 zu den neuen Bedingungen in Arbeit getreten seien, während nur 263 zu den alten Bedingungen arbeiteten, obwohl am 18. Juli der Verband der Baugeschäfte ausweislich der ausgestellten Arbeitskarten bereits über 1016 arbeitswillige Maurer verfügte, zu denen ungefähr 2000 Akkordmaurer kommen (abgesehen von 290 Zimmerern und 2950 Bauarbeitern), so liegt es, besonders da die Baugeschäfte mit ihrem Namen für ihre Behauptungen in der Öffentlichkeit eintreten, nunmehr allerdings nahe, den von Arbeitgeberseite veröffentlichten Zahlen eine größere Glaubwürdigkeit beizumessen als den von der anderen Seite mitgeteilten Ziffern.

Eine Aussperrung der Tabakarbeiter und -Arbeiterinnen in Gießen ist um deswillen nicht ohne allgemeinere Bedeutung, weil die Zigarrenfabrikanten, die selbst bereits organisiert sind, den Austritt ihrer Arbeiter aus dem Deutschen Tabakarbeiter-Verbande verlangen und von Erfüllung dieser Forderung die Beendigung der Aussperrung abhängig machen. Der Kampf, der bereits sechs Wochen währt, ist jetzt noch dadurch verschärft worden, daß die gesamte organisierte Arbeiterschaft Deutschlands aufgefordert worden ist, für die Gießener Tabaksarbeiter zu sammeln. Das Verlangen der selbst organisierten Fabrikanten, daß die Arbeiter auf ihre Organisation verzichten sollen, erscheint selbstverständlich als absolut ungerechtfertigt, und es ist kaum zu verstehen, daß nach den Erfahrungen der letzten Jahre sich immer wieder Arbeitgeberkreise finden, die derartigen rückständigen Ansichten huldigen.

Die Lohnbewegung der Textilarbeiter in Landeshut (Sp. 1120) ist nach einem Bericht der „Schlesischen Zeitung" am 27. Juli durch Vermittlung des Bürgermeisters von Landeshut in einer gemeinsamen Versammlung der Arbeitgeber und Arbeitervertreter beigelegt worden. Die 2500 ausgesperrten Arbeiter werden am 1. August die Arbeit wieder aufnehmen, nachdem die Arbeitgeber versprochen haben, eine Lohnaufbesserung auf Grund eines gemeinsam mit den Arbeitern festzusetzenden Lohntarifs spätestens Anfang November vorzunehmen.

Streiks in Japan. Anfang Juni haben — wie der „Frkf. Ztg." berichtet wird — in Japan drei größere Streiks stattgefunden; die Entwicklung Japans zum modernen Industriestaat scheint somit dieselben Folgen zu zeitigen, die in den westlichen Ländern mit der industriellen Entwicklung unlösbar verknüpft erscheinen. In der Glasfabrik zu Shinagava bei Tokio legten sämtliche Arbeiter die Arbeit nieder, um höhere Löhne zu erlangen; das gleiche taten 1500 Kulis im Hafen von Yokohama, welche von ungefähr 50 Stauergesellschaften mit dem Löschen und Laden der Schiffe beschäftigt werden. Die Leute erhalten nach unserem Gelde ungefähr 1,25 *M* bis 3,15 *M* täglich. Sie verlangten eine Lohnerhöhung von 50%; man einigte sich schließlich auf 25% Lohnerhöhung. Der bedeutendste Streik betraf die Besshikupferminen in der Provinz Iyo, in der 1034 Bergleute, 1020 Transportarbeiter und 21 Handwerker mit einem durchschnittlichen Tagelohn von — nach unserem Gelde — 1,75 *M* beschäftigt werden. Die Agitation scheint von früheren Vorarbeitern, die wegen Schädigung der Minenverwaltung — sie hatten mehr Arbeiter, als tatsächlich arbeiteten, angegeben und das Plus des Lohnes in ihre Taschen gesteckt — entlassen worden waren, ausgegangen zu sein. Die sämtlichen Minengebäude wurden von den Arbeitern, die durch Zuzug aus der Umgebung bis auf 6000 Mann verstärkt worden waren, innerhalb vier Tagen niedergebrannt, die elektrische Kraftstation wurde mit Dynamit zerstört und 700 Bureaubeamte wurden mit ihren Familien, zusammen ca. 2000 Personen, verjagt. Da ein Polizeiaufgebot von 200 Mann machtlos war, mußte Militär requiriert werden. Es kommt hier besonders die Todesverachtung der Japaner und die Gleichgültigkeit des Einzelnen gegenüber seinem Schicksal in Betracht. Es ist deshalb im allgemeinen zu befürchten,

daß in Japan Streiks viel leichter einen gewalttätigen Charakter annehmen werden als in Europa, obwohl ein durch Generationen großgezogener Klassenhaß bis jetzt noch nicht vorhanden ist.

Arbeiterschutz.

Gewerbeaufsicht im Herzogtum Meiningen 1906.

Der Gewerbeaufsichtsbeamte berichtet, daß ihm, der neu in sein Amt getreten, die Unternehmer anfangs einen gewissen passiven Widerstand zeigten; es hat sich das aber im Laufe des Jahres zum bessern geändert. Auch mit dem Vertrauen der Arbeiter ist er noch nicht zufrieden, sie erkennen seine Eigenschaft als Schutzbeamter noch zu wenig an. Zu beklagen hat der Beamte, daß es zu wenig Arbeiterausschüsse gibt und daß sich der einzelne Arbeiter aus Furcht vor Entlassung oft scheut, Mißstände anzugeben; die Sprechstunden wurden von Arbeitern nicht besucht, doch zuweilen von Arbeitgebern, die technischen Rat begehrten. Von den 640 Besichtigungen entfielen 548 auf 487 Fabrikbetriebe und gleichgestellte Anlagen mit 24 507 Arbeitern. Die Zahl der jugendlichen Arbeiter ist von 2951 auf 3140 gestiegen (6,4 %) und beträgt 10,9 % der Gesamtarbeiterschaft. Die Zahl der Arbeiterinnen betrug 7159 gegen 6945 im Vorjahr (+ 3 %); sie macht den vierten Teil der Arbeiterschaft aus. Im ganzen waren in den zu revidierenden Betrieben 28 634 (gegen 27 737 im Vorjahr) Arbeiter beschäftigt. Die Steigerung ist also etwas über 3 % und mithin nur bei den Jugendlichen wesentlich höher als der Durchschnitt. Die Porzellanindustrie ist am meisten bei der Vermehrung der Arbeiterzahl beteiligt, doch wurde auch fieberhaft in der Zündholzfabrikation gearbeitet wegen des Übergangs zu dem neuen Verfahren und zur Herstellung großer Vorräte von Phosphorhölzern für die erste Zeit nach Inkrafttreten des Verbots der Fabrikation solcher Hölzer. Die Arbeitszeiten sind zwar mehrfach gekürzt worden, der Zehnstundentag aber auch für Frauen noch wenig eingeführt. Überarbeit, Sonntagsarbeit und die Zahl der Gesuche und Arbeitstage waren größer als früher. Unfälle kamen 295 vor; doch gibt der Beamte vielfach der Unachtsamkeit und weniger dem Mangel an Schutzeinrichtungen schuld. Hygienische Einrichtungen wurden mitunter nicht in entsprechender Art gefunden, doch ist dem Eingreifen der Beamten Folge geleistet worden. Im allgemeinen haben die Erkrankungen und die Berufskrankheiten insbesondere nicht zugenommen, sondern sich eher vermindert. Mehrfache Lohnkämpfe wurden erfolgreich für die Arbeiter geführt, andere waren nur teilweise von Erfolg, die der Korbmacher in einem Bezirk ganz erfolglos. In zwei Fällen vermittelte der Beamte, so daß Arbeitseinstellungen unterblieben. Manche Betriebe hatten ob der teueren Lebensmittel aus freien Stücken Lohnerhöhung bewilligt. Auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege ist manches geschehen und zwar sowohl durch Wohnungsverbesserung als durch Kantinen und Lebensmittelbeschaffung. Gegen den Alkoholmißbrauch wird fast allenthalben gekämpft. Bezüglich der Heimarbeit und ihrer schlechten Entlohnung beklagt der Beamte den mangelnden Korpsgeist, vielmehr führe ein gewisser Brotneid zu Lohndrückerei. Immerhin gibt er aber auch den Unternehmern schuld, wenn die Heimarbeit zu niedrig bezahlt wird. Daß die Kinder dabei stark zur Arbeit herangezogen werden und die Wohnungszustände schlecht sind, ist besonders beklagenswert. Doch erwähnt der Bericht, daß nicht überall, wo Heimarbeit stattfindet, Elend herrscht; nur die Porzellan- und Spielwarenindustrie kommt in Betracht, bei den Glasbläsern geht es ganz gut und noch besser da, wo Arbeiterkleider hergestellt werden. Der Beamte findet, daß die Verfehlungen gegen das Kinderschutzgesetz zu milde behandelt werden, da die Kinder mehr erwerben als die etwaigen Strafgelder betragen. Anregungen zur Besserung begegnen vorerst bei den Arbeitern selbst noch zu sehr dem Mißtrauen. J.

Zur Ausführung des Kinderschutzgesetzes. In dem Bericht des preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten für Berlin für 1906 war auf Zweifel hingewiesen worden, die bei der Durchführung des Kinderschutzgesetzes von 1903 in der Richtung hervorgetreten sind, ob die nach § 8 zulässige Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen auch für Fabriken gestattet sei. In einem Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. Juni 1907 wird diese Frage dahin beantwortet, daß „durch die in § 8 Abs. 1 des Gesetzes aufgenommenen Worte „und in anderen gewerblichen Betrieben“ lediglich zum Ausdrucke habe kommen sollen, daß, soweit nach den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften (vergl. § 1 des Gesetzes) eine Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in anderen als den in §§ 4 bis 7 des Gesetzes bezeichneten Betrieben überhaupt zulässig ist, diese gleichfalls der in § 8 getroffenen Regelung unterliegt. Der § 135 der Gewerbeordnung erfährt daher durch die bezeichnete Vorschrift keine Aenderung.“

Die klipp und klare Antwort auf den oben aufgetauchten Zweifel ist also, daß Kinder unter 13 Jahren für Fabriken nicht zu Botengängen verwandt werden dürfen. — Auf ein vergessenes Gebiet des Kinderschutzes weist die „Sozial-Korrespondenz“ vom 2. Juli hin, indem sie die häufig recht rücksichtslose Ausbeutung der kleinen „Aufwartemädchen“ schildert. Kinder von 10—12 Jahren werden engagiert, um der Hausfrau „zur Hand zu gehen“; wenn man auch durchaus nicht verallgemeinern darf, so besteht doch dies „zur Hand gehen“ oft darin, daß diesen unentwickelten Mädchen gerade die schwersten und schmutzigsten Verrichtungen aufgebürdet werden, wie Zimmer wischen, Möbel klopfen, Kleider reinigen, Stiefel putzen, Sonnabends die Treppe scheuern, Kinderwäsche waschen, Kinder beaufsichtigen, weite Wege laufen und zum Schluß der Tagesarbeit oft auch noch Holz hacken und Kohlen in die Küche schleppen. Oft gibt es nur 2—3 M. im Monat für diese Arbeit, dazu eine Mahlzeit am Tage. Für die Eltern, die ihre Kinder solche Stellung übernehmen lassen, fällt es schon ins Gewicht, wenn sie einen Esser weniger zu Tisch bei sich haben.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Umwandlung von Krankenrenten in Dauerrenten. Hierüber hat das Reichsversicherungsamt in einem Rundschreiben an die Versicherungsanstalten Grundsätze festgestellt; es heißt darin u. a.:

Manche Versicherungsanstalten und andere Versicherungsträger nehmen eine Umwandlung der Krankenrente in eine Dauerrente nur auf Antrag des Rentenempfängers vor. Dieses Verfahren beruht auf der Auffassung, daß die Umwandlung nur auf Antrag des Rentenempfängers erfolgen könnte. Das Reichsversicherungsamt vermag dieser Auffassung nicht beizutreten. Der Uebergang der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit in dauernde Erwerbsunfähigkeit, der den Anspruch auf Bewilligung einer Dauerrente an Stelle der Krankenrente begründet, stellt sich als eine Aenderung in dem Zustande des Rentenempfängers dar, die auch von Amts wegen berücksichtigt werden kann. Es wird daher regelmäßig dem Bedürfnisse nach einer tunlichst baldigen endgültigen Regelung der Rentenangelegenheit entsprechen, wenn die dem Rentenempfänger statt der Krankenrente gebührende Dauerrente nicht erst auf Antrag, sondern von Amts wegen bewilligt wird. Ueber die Bewilligung der Dauerrente an Stelle der Krankenrente ist ein berufungsfähiger Bescheid zu erteilen.

Die Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter hatte für den Winter 1906/7 mit 1255 Personen (318 ungelernten, 937 gelernten Arbeitern) Versicherungsverträge geschlossen (78 Anträge waren zurückgewiesen worden). Vor der am 1. Dezember beginnenden Bezugszeit — dieselbe dauert bis 1. März — waren 100 Versicherungen wieder erloschen. Von den verbleibenden 1155 Versicherten, die somit bei nachgewiesener unverschuldeter Arbeitslosigkeit Ansprüche an die Kasse geltend zu machen berechtigt waren, meldeten sich 980 = 84,8 % als arbeitslos mit zusammen 43 331 Tagen. Von diesen erhielten 23 mit 772 Tagen wieder dauernde Arbeit, 8 Versicherte mit 235 Tagen wurden wegen Verstoßes gegen die Satzungen ihrer Ansprüche für verlustig erklärt, so daß für 42 324 Tage Tagegelder hätten gezahlt werden müssen, wenn keine weitere zeitweilige Arbeitsgelegenheit vorgelegen hätte. Diese konnte jedoch durch den Arbeitsnachweis für 806 Versicherte — schwankend zwischen 1—5 Tage für 63 und 46—47 Tage für 11 Versicherte — mit insgesamt 18 238 Tagen beschafft werden, so daß nur 143 Versicherte gänzlich arbeitslos blieben. Es mußten sonach überhaupt nur für 24 086 Tage Tagegelder gezahlt werden, und zwar für 15 928 Tage je 2 M. und für 8158 Tage je 1 M., zusammen 40 014 M.; davon 29 571 M. für 701 gelernte und 10 443 M. für 254 ungelernte Arbeiter. An eingegangenen Wochenbeiträgen verblieben der Kasse 17 194 M. 20 ₰. Trotzdem gelang es mit Hilfe des städtischen Zuschusses von 20 000 M. und mit Unterstützung der Patrone und Ehrenmitglieder den Vermögensbestand am Schluß des Geschäftsjahres mit 139 939 M. 32 ₰ gegen 138 258 M. 75 ₰ im Vorjahre auszuweisen.

Die Notwendigkeit eines Hebammen-Versicherungsgesetzes behandelt Dr. Karl Schindler im Hinblick auf die venerische Erkrankung in einer als Manuskript gedruckten Schrift. Er geht dabei von der Erwägung aus, daß die Syphilis in allen Bevölkerungsschichten Deutschlands starke Verbreitung besitzt. Die gebärenden Frauen

haben an dieser den entsprechenden Anteil. Die syphilitisch Gebärenden gefährden die Hebamme. Diese bilden wiederum eine Gefahr für die Gesamtheit der Gebärenden. Die Hebammen sind aber nicht allein die Zwischenträger, sondern noch mehr die Leidtragenden. Nach der allerdings hypothetischen, noch nicht auf festen Massen basierenden Statistik Dr. Schindlers kommen auf 100 Gebärende der Gesamtbevölkerung fünf syphilitisch Gebärende. Das Maß der Gefahr der Ansteckung ergibt sich ihm aus einer Berechnung auf Grund von Literaturbelegen, nach der „157 Hebammen bei 2 000 000 Entbindungen Syphilis im Beruf erworben haben". 1898 gab es 37 000 Hebammen, es kommt demnach auf 235 Hebammen eine Syphilitische (0,4 %). Der Verfasser spricht daher als Pflicht der gebärenden Bevölkerung aus, daß diese die Sicherung der gefährdeten Hebammen gegen Erwerbslosigkeit, Krankheit, Aussetzen im Beruf übernehme. Er schlägt zu diesem Zweck einen Beitrag von 50 ₰ bei jeder Geburt vor, der in Gestalt einer Klebemarke von jeder Gebärenden oder für diese durch die Anstalt selbst als Grundlage einer allgemeinen Versicherung an die Versicherungsorgane (Landesversicherungsanstalt) abzuführen wäre. Bei zwei Millionen Geburten im Jahre wäre das eine Summe von einer Million Mark, aus der dann sehr wohl die Grundlagen der Versicherung sich aufbauen könnten. Die Schrift Dr. Schindlers rollt weiterhin das gesamte Hebammenproblem in Deutschland auf: Hebung der Lage des Hebammenstandes, bessere Ausbildung, mehr allgemeine Bildung, höhere Gebührensätze können die Gefahr der Infektion vermindern oder doch abschwächen. Es sei bei dieser Gelegenheit zugleich auf „die Denkschrift über die Hebammenreform" des Geheimen Medizinalrats Professor Fritsch in Bonn vom Jahre 1901 verwiesen.

Arbeitsnachweis.

Der 11. Verbandstag der badischen Arbeitsnachweise

fand am 6. Juli in Mannheim statt. Den Verhandlungen, die vom Verbandsvorsitzenden Dr. Roth, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Karlsruhe, geleitet wurden, wohnten etwa 50 städtische und staatliche Vertreter bei. Die Zahl der badischen Arbeitsnachweise ist von 13 auf 15 gewachsen; neu hinzugekommen sind Durlach und Weinheim. Es soll daher eine Erhöhung des Staatszuschusses angestrebt werden. Den Umfang der Tätigkeit des Verbandes illustrieren kurz die folgenden Zahlen:

	Arbeitskräfte wurden verlangt	eingestellt
im Jahre 1904 . .	89 641	63 228
" " 1905 . .	102 953	70 950
" " 1906 . .	169 809	87 376.

Der Vorsitzende empfahl eine Reorganisation der Lehrlingsvermittelung, mit der man bisher keine günstigen Erfahrungen gemacht habe, da die Schule und die Eltern zu diesem wichtigen Geschäft nicht herangezogen worden seien.

Des weiteren waren die Bestrebungen des Verbandsvorstandes auf Erlangung einer Fahrpreisermäßigung bei den Eisenbahnen für in auswärtige Stellen unterzubringende Arbeiter gerichtet. Nach langen Bemühungen sind den pfälzischen, badischen und württembergischen Eisenbahnverwaltungen nunmehr auch die übrigen deutschen Eisenbahnbahnbehörden gefolgt und gewähren eine Fahrpreisermäßigung durch Festsetzung des Fahrpreises auf 1,5 ₰ pro Kilometer.

Referate wurden gehalten über „Die Fürsorge für wandernde Arbeitslose" und „Die gewerbsmäßige Gesindevermietung und Stellenvermittlung". Es wurde die Errichtung von Naturalverpflegungsstationen, die in einem organischen Zusammenhang mit den Arbeitsnachweisen stehen, gefordert. Die Träger der Wandererfürsorge sollen die Kommunalverbände der Kreise sein, denen der Staat entsprechende Unterstützung zu gewähren hätte. Zur Bekämpfung der Auswüchse, die bei der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung zutage getreten sind, unterbreitete der Referent (Verwalter Lauer vom städtischen Arbeitsamt in Freiburg i. Br.) dem Verbandstag folgende Vorschläge:

1. Die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1901, den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler betreffend, soll entsprechend den in Preußen geltenden Vorschriften eine schärfere Fassung erhalten und namentlich die Beherbergung von Stellensuchenden durch die gewerbsmäßigen Stellenvermittler völlig verboten werden. 2. Das Ministerium des Innern hat eine strengere Ueberwachung und regelmäßige Kontrolle dieser Betriebe anzuordnen. 3. Die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Stellenvermittlung müssen in der Weise abgeändert werden, daß die Festsetzung der Vermittlungstaxen durch die zuständigen Behörden erfolgen kann; ferner ist es notwendig, daß die Bestimmungen über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung auch auf näher zu bezeichnende nicht gewerbsmäßige Stellenvermittler ausgedehnt werden können. 4. In Abänderung des § 34 der Reichsgewerbeordnung soll die Konzessionierung der Gesindevermieter und Stellenvermittler von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht und die Bedürfnisfrage überall dort verneint werden, wo für den betreffenden Ort oder Bezirk bereits öffentliche Arbeitsnachweise bestehen. Diese Anstalten sollen so eingerichtet, ausgestattet und geleitet werden, daß sie in jeder Beziehung als ausreichender Ersatz für die gewerbsmäßige Stellenvermittlung dienen können.

Oberregierungsrat Dr. Lange, Vorstand des Großherzoglichen Statistischen Landesamts in Karlsruhe, stellte fest, daß die privaten Stellenvermittlungsbureaus entsprechend der Zahl der Stellensuchenden in den letzten Jahren zugenommen haben. 1904 gab es in Baden 211, 1995 219 und 1906 221 Vermittler. Es betrug die Zahl

	der offenen Stellen	der Arbeitsuchenden
im Jahre 1904 . . .	84 500	36 000
" " 1905 . . .	84 900	40 000
" " 1906 . . .	88 000	48 000.

Die Zahl der vermittelten Stellen stieg von 21 900 in 1904 und 25 000 in 1905 auf 26 000 in 1906. Wenn etwas Ersprießliches herauskommen sollte, müsse man der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung ganz anders als bisher zu Leibe gehen. Einem Antrag des Bürgermeisters von Hollander (Mannheim) entsprechend wurde von der Versammlung dann beschlossen, die Verbandsleitung möge beim badischen Ministerium des Innern eine Aenderung der Reichs-Gewerbeordnung in dem Sinne in Anregung bringen, daß der Betrieb von Stellenvermittlungsbureaus vom örtlichen Bedürfnis abhängig gemacht wird.

J. E.

Ein neuer mitteldeutscher Arbeitsnachweisverband ist am 25. April auf einer durch den Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau einberufenen Versammlung gegründet worden, unmittelbar nachdem der Rhein-Main-Verband beschlossen hatte, für die Oeffentlichkeit bestimmte Vakanzenlisten aufzustellen und allwöchentlich zu veröffentlichen und für die Vakanzenlisten das bewährte süddeutsche Muster zugrunde zu legen. Der neue Verband, der das Großherzogtum Hessen, das Fürstentum Waldeck, den preußischen Kreis Wetzlar der Rheinprovinz und die ganze preußische Provinz Hessen-Nassau umfaßt, also Gebietsteile dreier Bundesstaaten vereinigt, setzt sich zur Hauptaufgabe die Pflege der zwischenörtlichen (interlokalen) Vermittlung innerhalb seines Bezirks mit den Nachbargebieten, also nicht mehr bloß einheitliche Statistik und gegenseitige Belehrung der Verbandsmitglieder über ihre Erfahrungen beim Arbeitsnachweis. Außer den städtischen und Vereinsarbeitsnachweisen des früheren Rhein-Main-Verbandes gehören dem neuen Verbande an die Landwirtschafts-, Handwerks- und Handelskammern, die Verpflegungsstationen und Herbergen, die Landesversicherungsanstalt, die Gefangenen-Fürsorgevereine sowie die kommunalständischen Behörden der Provinz; für eine möglichst nahe und ständige Fühlungnahme der Interessenkreise ist also gesorgt. Die Verhandlungen, die zur Gründung des Verbandes geführt haben, haben auch gezeigt, daß es in ganz Preußen sowohl dem Staat wie den Provinzen durchaus nicht an Krediten für den Arbeitsnachweis fehlt, vielmehr überall Geldmittel vorhanden sind, die zur Begründung der interlokalen Verbindung hinreichen. Es bedarf deshalb nur noch eines Anstoßes, um überall in Preußen derartige Arbeitsnachweisverbände ins Leben zu rufen.

Arbeitsnachweise in Hamburg. Die zum Arbeitgeberverband Hamburg-Altona gehörenden Arbeitsnachweise haben 1906 insgesamt 162 464 Einstellungen von Arbeitern vermittelt. Die meisten Einstellungen erfolgten für die zur Schiffahrt gehörigen Verbände oder Gesellschaften, insgesamt 90496, davon weit über die Hälfte für die Betriebe der Hamburg-Amerika-Linie, 56779. Das Heuerbureau, dem die Anmusterung der Schiffsbesatzungen obliegt, nahm 27 673, der Stauereibetrieb, der die Schauerleute engagiert, 13 168 und der Kaibetrieb, der die Kaiarbeiter beschäftigt, 15 938 Leute an. Nächst der Hamburg-Amerika-Linie hatte der Verband der Eisenindustrie Hamburgs die meisten Einstellungen, insgesammt 28 995. Es schließen sich nacheinander an: der Verein Hamburger Reeder mit 18 836, der Verein der Arbeitgeber für Harburg und Umgegend mit 15 621. Alle übrigen Verbände und Einzelbetriebe hatten weniger als je 7000 Einstellungen im Jahre.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Hauptverein für Volkswohlfahrt in Hannover.

Der Hauptverein für Volkswohlfahrt, eine Zentralstelle für die in Hannover in den einzelnen Städten und Kreisen vorhandenen Wohlfahrtsbestrebungen, widmete sich, wie der auf der 3. Hauptversammlung am 25. April erstattete Jahresbericht mitteilt, in der Hauptsache wiederum der Bekämpfung der Tuberkulose. Gerade dieser Zweig der Volkswohlfahrt war in der Provinz Hannover noch stark im Rückstande. Nun darf nicht vergessen werden, daß

die Landes-Versicherungsanstalt durch die umsichtige und innerhalb der gesetzlichen Grenzen allen Anforderungen gerecht zu werden suchende Gründung von Heilstätten mit unter den Vorkämpfern gegen die Schwindsuchtsgefahr steht. Der Verein konnte sich daher, da für die versicherten Lungenkranken, deren Krankheitszustand bis zu einem bestimmten Grade vorgeschritten ist, ohne die günstige Aussicht auf Besserung auszuschließen, durch die Lungenheilstätten der Landes-Versicherungsanstalt in genügendem Maße gesorgt ist, auf solche Vorkehrungen beschränken, die ein Plus an Fürsorge darstellen, die sich also in erster Linie an die Nichtversicherten wenden oder an die leicht oder schwer erkrankten unter den Versicherten. In dieser Hinsicht sind es in erster Linie die Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenkranke, deren Gründung der Verein seine Aufmerksamkeit zuwendet, um die Volksseuche bis in ihre äußersten Schlupfwinkel zu verfolgen, indem er in den Familien die Verbreitung der Krankheit zu erkunden, ihre Ursache zu erforschen und Mittel und Wege zur Rettung zu schaffen strebt. Teilweise mit Unterstützung, wenigstens aber auf Anregung des Vereins bestehen bereits Fürsorgestellen in Hannover, Linden und Göttingen. Nachdem nun hier die besten Erfahrungen vorliegen, wird die Gründung neuer Fürsorgestellen sicher das Entgegenkommen weiterer Städte finden. Das auf Veranlassung und mit tatkräftiger Förderung des Hauptvereins und anderer Faktoren durch den Verein für bedürftige Lungenkranke in Angriff genommene Tuberkulosenheim bei Stöcken ist soweit vollendet, daß es am 2. Juni d. Js. unter dem Namen „Heidehaus“ eröffnet und seiner mehrfachen, auch im Bau zum Ausdruck gebrachten Bestimmung als Beobachtungsstation und Invalidenheim der Landes-Versicherungsanstalt, sowie als Heilstätte für die Pfleglinge des als Träger des Unternehmens auftretenden Vereins übergeben werden konnte. — Die Wohnungsfrage hat durch die Unterstützung der Landes-Versicherungsanstalt auf genossenschaftlichem Wege reiche Förderung erfahren, und es bleibt dem Verein nur ein mehr theoretisches Wirken auf diesem Gebiete übrig. Abgesehen von einer kritischen Durchsicht der Baupolizeiverordnungen, die in praktischen Vorschlägen für Erleichterung der Baubestimmungen auf dem Lande ihr Ziel sieht, aber noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnte, hat der Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens in der Zeit vom 5. bis 20. Oktober 1906 eine Ausstellung veranstaltet, deren Grundstock das Material bildete, das der Hessische Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen durch sein bekanntes Preisausschreiben erhalten und nach Hannover zur Verfügung gestellt hatte. Um aber zu zeigen, was hier auf genossenschaftlicher Grundlage zur Linderung der Wohnungsnot bereits geleistet ist, hatten 28 gemeinnützige Baugenossenschaften neben einigen anderen das Kleinwohnungswesen fördernden Faktoren ihr Material an Plänen, Zeichnungen, Photographien usw. überlassen und es dadurch dem Verein ermöglicht, Interesse für das genossenschaftliche Bauwesen zu wecken. Besonders hervorgehoben mag noch werden, daß auch die Baustelle der Landwirtschaftskammer Hannover mit zahlreichen Entwürfen vertreten war, die trefflich das Bemühen illustrierten, gesunde und angemessene Unterkunftsräume für das landwirtschaftliche Dienstpersonal zu schaffen, eine Sache, die bekanntlich auf dem Lande meist ziemlich viel zu wünschen übrig läßt. Daß diese Ausstellung auch das Verständnis auswärtiger Kreise gefunden hat, beweist der Umstand, daß die Landes-Versicherungsanstalt Oldenburg den größten Teil des Materials in Form einer Wanderausstellung mehreren Orten Oldenburgs zugänglich gemacht hat. — Auch die Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche Jugend ist in Angriff genommen worden. Eine dankenswerte Anregung dazu war dem Verein dadurch gegeben, daß Superintendent Haase in Georgmarienhütte ihm das Manuskript einer von ihm verfaßten, „Großindustrie und Jugendfürsorge“ betitelten Broschüre zu beliebiger Verwendung zur Verfügung stellte. Jetzt ist die Sache soweit vorbereitet, daß in nächster Zeit mit praktischen Vorschlägen direkt an die Großindustriellen des Vereinsgebietes herangetreten werden wird. Schätzenswerte Vorarbeiten sind bereits in einigen Kreisen vorhanden. — Hinsichtlich der äußeren Organisation ist anzuführen, daß der Verein am Ende des Jahres 410 persönliche und 106 körperschaftliche Mitglieder zählte. Um das Interesse für seine Bestrebungen in immer weitere Kreise hineinzutragen, soll jetzt mit der Einrichtung von Ortsgruppen und Vertrauensmännern vorgegangen werden. Als erster Zweigverein ist der im Jahre 1904 gegründete Verein für Volkswohl in Schaumburg-Lippe anerkannt worden, der namentlich der Volksbildung dienende Zwecke verfolgt. Aus den ungefähr 5000 ℳ betragenden Einnahmen ist fast die Hälfte für Unterstützungen und Beihülfen an Vereine und gemeinnützige Unternehmungen aufgewandt worden. Unter den Arbeiten des laufenden Jahres, die in der der Hauptversammlung vorangegangenen Vorstandsitzung festgestellt worden sind, verdient in erster Linie die Gründung eines Wander-Tuberkulosemuseums Erwähnung, das Aufklärung über Ursache, Gefahr und alle die Tuberkulosebekämpfung angehenden Tatsachen in alle Volksschichten hineintragen, aber auch über die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und des Alkoholmißbrauches die breite Oeffentlichkeit unterrichten will. Ferner wird das gesamte Volksbibliothekswesen der Provinz Hannover einer Organisation unterworfen werden.

Die Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg (Fraunhofer Straße 11/12) wird mit einem Kostenaufwand von 180 000 ℳ zurzeit erheblich erweitert. Während der 8½ Jahre ihres Bestehens hat sich die Ausstellung eines andauernd regen Besuchs erfreuen können. Den größten Teil der Besucher stellen naturgemäß Berlin und seine nähere Umgebung, doch bildet die Ausstellung auch häufig das Ziel von Besichtigungen, namentlich von Gruppenbesichtigungen aus dem übrigen Deutschland, und auch von Ausländern wird sie oft in Augenschein genommen. Ebenso wurde die Ausstellung von wissenschaftlichen Vereinen, Fortbildungskursen, studentischen Vereinigungen usw. rege benutzt.

Eine Arbeiter-Invalidenkasse der Hamburg-Amerika-Linie beginnt mit dem 15. Juli ihre Wirksamkeit. Die Kasse soll den Arbeitern und Seeleuten der H.-A.-L., die der reichsgesetzlichen Invaliden-Versicherungspflicht unterworfen sind, neben ihrer Invalidenrente eine Pension, ungefähr in gleicher Höhe wie diese gewähren. Als Beiträge sind 15 ₰ pro Woche zu zahlen, die Gesellschaft zahlt den gleichen Betrag hinzu. Voraussetzung für Gewährung einer Rente ist fünfjährige Mitgliedschaft, doch wird während einer Uebergangszeit von 5 Jahren die frühere Dienstzeit mit berücksichtigt. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses ist freiwillige Weiterversicherung bis zu 40 Wochen oder Rückzahlung eines Teiles der geleisteten Beiträge, der mit wachsender Dienstzeit von 70 bis auf 100 Prozent der Einzahlungen steigt, vorgesehen. Verwaltungsorgane der Kasse sind Vorstand und Generalversammlung, im Vorstand sind die Vertreter der Gesellschaft und der Versicherten in gleicher Anzahl. Der Beitritt zur Kasse ist freiwillig.

Ein Arbeiterheim in Bromberg ist aus privater Initiative geschaffen worden, bestehend aus Saal, Restaurations-, Spiel- und Lesezimmer und großem Garten, das den Zweck hat, der auf nationalem Boden stehenden Arbeiterschaft Gelegenheit zur Geselligkeit zu geben, das als Feierabendheim dienen soll, in dem die Arbeiter Speisen und Getränke billigst (nahezu zum Selbstkostenpreise) erhalten, in dem sie sich aufhalten können, ohne daß ein Trinkzwang ausgeübt wird, und dessen Einrichtungen ihnen kostenlos zur Verfügung stehen. Die deutschen, auf christlich-nationalem Boden stehenden Arbeiter ohne Unterschied der Konfession und der Partei können hier ihre Versammlungen und Feste abhalten, außerdem werden für sie hier Volksbelehrungs- und Unterhaltungsabende veranstaltet, und es sollen auch, je nach Bedürfnis, kostenlose Unterrichtskurse eingerichtet werden. Angesichts der Verheerungen, die der Alkoholismus gerade unter der Arbeiterschaft Ostdeutschlands anrichtet, ist diese Reform von hoher sozialer Bedeutung. Der Vaterländische Frauenverein will eine Volksküche in diesem Heim einrichten. Zur Unterhaltung dieses Arbeiterheims hat sich ein gemeinnütziger Verein gebildet, dem zahlreiche Korporationen und Personen angehören.

Die erste deutsche Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf feierte kürzlich ihr 25jähriges Bestehen. Sie hat in 25 Jahren mit ihren 88 deutschen Tochteranstalten 178 477 Arbeitslosen von der Landstraße Arbeit, Obdach, Kleidung und Nahrung gewährt, bis sie im stande waren, wieder ihr Brot zu verdienen. Wenn Wilhelmsdorf den Ruhm hat, die älteste und größte aller Kolonien zu sein, so hat es allerdings auch die größte Schuldenlast (über 1 200 000 ℳ). Jahrelang hat es den Kampf gegen das Wanderarmenelend allein aufnehmen müssen und dabei immer an dem Grundsatz festgehalten: keinen Arbeitswilligen von seiner Tür fortzuweisen. Pastor emer. F. v. Bodelschwingh bittet alle Freunde der Arbeitslosen und Heimatlosen, der mit schweren Sorgen beladenen Mutterkolonie einen Teil ihrer Sorgenlast von den Schultern zu nehmen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Phosphornekrose in Oesterreich.*)

Dr. Teleky, der rührige Spezialist für Gewerbekrankheiten des Genossenschaftsverbandes der Arbeiterkrankenkassen in Wien, faßt in dieser Monographie alle Untersuchungsergebnisse und Materialien, die er mit großem Fleiße gesammelt hat, zu einem einheitlichen Ganzen zusammen. Ueber einen Teil der Untersuchungen ist bereits in unserer Zeitschrift XV. Sp. 1365 berichtet. Nach der dort erwähnten Methode — persönliche Recherchen an dem Sitze der

*) Die Phosphornekrose. Ihre Verbreitung in Oesterreich und deren Ursachen. Bericht an die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz von Dr. med. Teleky. Deutike, Wien, 1907. 182 S.

einzelnen Phosphor-Zündhölzchenfabriken unter Führung personenkundiger Leute — ist Teleky später der Phosphornekrose in Steiermark nachgegangen und hat aus anderen Gebieten Angaben von Gewährsmännern nach sorgfältiger Prüfung benützt. Außerdem wurden an Krankenanstalten Fragebogen ausgeschickt, deren Beantwortung zum Teil wertvolles Material ergab. Nach allen Ergebnissen ermittelte Teleky für die Zeitperiode 1896 bis 1905 für 25 Betriebe mit 3550 Arbeitern 143 Fälle von Phosphornekrose, während die Gewerbeinspektoren für 39 Betriebe mit 4400 Arbeitern, unter denen die vorerwähnten inbegriffen waren, nur über 51 Fälle Mitteilung machen konnten. Seine Nachforschungen erstreckten sich auf alle größeren und mittleren Betriebe, da diese nach dem Stande der Betriebsstatistik vom Jahre 1902 mit 70 Phosphorzündhölzchenbetrieben und 5000 Arbeitspersonen nahezu 90 % der gefährdeten Arbeitergruppe umfaßten.

Von den ausgeforschten Nekrosefällen waren 3/5 Männer und nur 2/5 Frauen, obwohl die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen fast doppelt so groß wie die der Männer ist. Die größere Gefährdung der Männer liegt in der Beschäftigung mit hauptsächlich gefährlichen Arbeiten, wie Massekochen, Tunken und Arbeiten in den Trockenkammern, während die Arbeiterinnen vorwiegend zum ungefährlicheren Ausnehmen und Einfüllen Verwendung finden. Teleky glaubt sich zur Annahme berechtigt, daß nach seinen Ermittlungen die Zahl der in den letzten zehn Jahren in Oesterreich vorgekommenen Nekrosefälle 350 bis 400 betragen haben müsse.

Diese Nachforschungen ergaben jedoch zugleich Gelegenheit, den Wert der in Oesterreich bestehenden Vorschriften zum Gesundheitsschutze der Zündhölzchenarbeiter — eine Verordnung vom Jahre 1885 — an der Hand der Berichte der Gewerbeinspektoren zu beurteilen. Fast in keinem Betriebe sind die Vorschriften strenge eingehalten, oft ist die ärztliche Voruntersuchung versäumt oder das Wechseln der besonders gefährdeten Hilfsarbeiter in entsprechenden Zeiträumen nicht durchgeführt; auch den technischen Anforderungen ist vollständig in keinem Betriebe entsprochen, meist sind die Arbeitsräume mit Ausnahme der Masseküche mit einander durch stets offene Türen in Verbindung, mechanisch betriebene Ventilationen sind nur in größeren Fabriken vorgesehen. Im allgemeinen konnte konstatiert werden, daß die Nekrose in großen Fabriken seltener als in kleinen Betrieben vorkam, die besonders gefährdeten Arbeitergruppen jedoch, wie die Tunker, Trockenkammerarbeiter und Massekocher, in den großen Betrieben häufiger erkrankten, als man nach den in mittleren und kleineren Betrieben ermittelten Durchschnittszahlen hätte erwarten können.

Ausführlich bespricht Teleky die Erfahrungen der einzelnen Staaten mit ihren Verhütungsvorschriften, die durchweg zur Einsicht zwangen, daß damit wirksame Vorkehrungen zur Unterdrückung der Phosphornekrose nicht getroffen werden konnten. Die Erfahrungen der verschiedenen Staaten und seine eigenen für Oesterreich faßt Teleky in die Sätze zusammen:

1. Nirgends ist es geglückt, durch sanitäre Maßregeln bei Weiterverwendung des weißen Phosphors die Phosphornekrose zu unterdrücken.

2. In Ländern, in denen die Phosphorzündhölzchenerzeugung in verhältnismäßig wenigen, dafür aber sehr großen Betrieben stattfindet (England, Belgien, Schweden), ist es durch strenge Durchführung weitgehender Verordnungen zwar geglückt, die Zahl der Nekrosefälle zu verringern; in allen diesen Ländern aber ist die Zahl der tatsächlich vorgekommenen Nekrosefälle wahrscheinlich ein Vielfaches der ausgewiesenen.

3. In Ländern mit zahlreichen und kleineren Betrieben hat sich die Durchführung selbst nicht sehr weitgehender Vorschriften als unmöglich erwiesen, die Zahl der Nekrosefälle blieb in diesen Ländern eine relativ hohe.

4. Für kleine und auch mittlere Betriebe ist die Durchführung selbst viel weniger weitgehender Vorschriften eine finanzielle Unmöglichkeit.

5. Auch die staatliche Monopolverwaltung mehrerer Länder hat in ihren großen Betrieben den kostspieligen und in ihren Wirkungen unsicheren sanitären Einrichtungen die Nichtverwendung des weißen Phosphors vorgezogen.

Da der österreichische Handelsminister in einer Interpellationsbeantwortung vom 16. Oktober 1906 eine Sanierung der Zündwarenfabrikation durch strengste Maßnahmen in Aussicht stellte (Soz. Praxis XVI, 130), bespricht Teleky die Folgen eines schärferen Vorgehens und glaubt, daß hierdurch die kleineren und mittleren Betriebe materiell geschädigt, die Zahl der Nekrosefälle jedoch durch Entstehen sanitär höchst gefährlicher Winkelbetriebe nicht abnehmen würden. Auch für Oesterreich bedeute das Weißphosphorverbot die einzig mögliche Lösung; zum mindesten jedoch sei ein Phosphorverbot für den Inlandkonsum notwendig, da die Verwendung der giftigen Zündholzköpfchen zu Selbstmord- und Abtreibungsversuchen von Jahr zu Jahr zunehme. Vollständig verschwinden aber würde, selbst bei einem Inlandsverbot, die Nekrose in den wenigen für den Export mit Weißphosphor vorbehaltenen Betrieben niemals. Die Exportrücksichten, die als Hinderungsgrund für ein Verbot immer herangezogen würden, seien durch den Beitritt Italiens zum Weißphosphorverbot der Internationalen Konvention in Bern hinfällig geworden. „So ist", sagt Teleky zum Schlusse, „für Oesterreich wohl kein stichhaltiger Grund mehr vorhanden, der gegen ein Weißphosphorverbot für die Zündhölzchenfabriken vorgebracht werden könnte; für die Einführung des Verbotes jedoch spricht gerade in Oesterreich die furchtbar große Zahl der Nekrosefälle." Wir halten diese ungemein gründliche, alle Details der Frage erschöpfende Arbeit Telekys für ein überaus wertvolles Agitationsmittel aller Freunde eines Weißphosphorverbots in Oesterreich.

Kp.

Wohnungswesen.

Die Revision des Hamburgischen Gesetzes betr. die Wohnungspflege.

Im XIII. Jahrgang der „Sozialen Praxis" Nr. 1 und Nr. 9 haben G. Pfingsthorn und ich selbst berichtet, wie die Hamburgischen Behörden aus der Erkenntnis heraus, daß das nach den Schrecken des Cholerajahres geschaffene Wohnungspflege-Gesetz nach keiner Richtung hin praktischen Anforderungen genüge, eine zweckentsprechende Revision des Gesetzes in die Wege geleitet haben. Diese Berichte in der „Sozialen Praxis" sind dem in Hamburg übermächtigen Hausagrariertum sehr unangenehm gewesen, wie man aus den maßlosen Angriffen gegen die Berichterstatter und vor allem gegen die „Soziale Praxis" in der hausagrarischen Presse zur Genüge sehen konnte. Nach vielen Verhandlungen in der Bürgerschaft ist die Revision des Gesetzes jetzt zum Abschlusse gelangt, das revidierte Gesetz ist unter dem 8. Februar d. Js. veröffentlicht worden und gelangt nunmehr zur Ausführung. Wenn auch nicht alles, was unsere Behörden für die Besserung unserer Wohnungsverhältnisse haben schaffen wollen, erreicht ist, so kann doch mit Befriedigung festgestellt werden, daß mit dem neuen Gesetze sich manches besser gestalten wird, als es unter der Herrschaft des ersten Wohnungspflege-Gesetzes möglich war.

Wir wollen hier nun ganz kurz auf einige wesentliche Veränderungen des Gesetzes aufmerksam machen. § 1 betrifft den Gegenstand des Gesetzes und besagt, daß der Wohnungspflege die Sorge obliege für eine gesundheitsmäßige Beschaffenheit und Benutzung a) aller Wohn- und Schlafräume, der dazu gehörigen Küchen, Aborte und sonstigen Nebenräume (Gänge, Treppen, Böden, Keller), ferner Höfe, Lichthöfe, Lichtschachte und dergleichen; b) solcher Läden, Werkstätten und Arbeitsräume nebst Zubehör, welche mit der Wohnung in enger Verbindung stehen.

Wichtig ist der § 8, der von den Besichtigungen der Grundstücke und Wohnungen handelt; er bestimmt: 1. Während der Stunden von 9 Uhr morgens bis 8 Uhr abends ist den Wohnungspflegern innerhalb ihres Bezirks, den Mitgliedern der Behörde für Wohnungspflege sowie den mit einem schriftlichen Auftrage der Kreisvorsteher versehenen Beamten der Behörde, allein oder mit den von der Behörde oder der Kreisversammlung hinzugezogenen Sachverständigen, nach Vorlegung ihrer Legitimation der Zutritt zu den Privatgrundstücken, den Gebäuden und Wohnungen zu gewähren; auch ist ihnen auf Befragen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nötig ist. 2. Auch außerhalb dieser Stunden kann die Besichtigung erfolgen, wenn die Kontrolle der gesetzlichen Vorschriften des Einlogiererwesens in Frage steht. Erst dadurch wird der Behörde die Möglichkeit gewährt, bei offenbaren Ueber-Belegungen der Wohnungen, die natürlich während der gewöhnlichen Besichtigungsstunden nicht so zur Anschauung gebracht werden können, Klarheit und Abhilfe zu schaffen. Im § 10 wird festgesetzt, daß durch Neubauten bezw. größere Umbauten neu hergerichtete Wohnungen erst in Benutzung genommen werden dürfen, nachdem sie vollständig fertiggestellt und genügend ausgetrocknet sind. In solchen Wohnungen dürfen neugezogene Wände erst tapeziert oder mit Oelfarbe gestrichen werden, wenn sie trocken sind. Diese Bestimmung wird hoffentlich dem noch immer blühenden Unwesen der sog. Trockenwohner ein Ende machen.

Die Pflichten des Grundeigentümers und des Bewohners werden durch den § 11 geregelt.

Bei allen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden ist der Grundeigentümer, unbeschadet seiner Rückgriffsrechte gegen Dritte, verpflichtet, alle für die Bewohner gesundheits-

schädlichen Zustände, sobald sie zu seiner Kenntnis gelangt sind, zu beseitigen. Insbesondere ist derselbe verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen eindringende Feuchtigkeit zu treffen, die Wasserversorgungs-, Entwässerungs- und Heizungsanlagen sowie die Aborte in ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen und darin zu erhalten. Der Grundeigentümer hat dafür Sorge zu tragen, daß die zu seinem Grundstück gehörenden, nicht mit einer einzelnen Wohnung vermieteten Höfe, Lichthöfe, Lichtschachte, Treppen, Böden und sonstigen Räume ordnungsgemäß gereinigt werden. Treppenräume sowie überdachte Lichthöfe und Lichtschachte in Häusern mit mehreren übereinander liegenden Wohnungen sind, sofern sie nicht durch nach dem Freien führende Fenster in ausreichender Weise entlüftet werden, mit einer kräftig und dauernd wirkenden Lüftungsvorrichtung zu versehen. Insoweit die Schuld an dem Vorhandensein eines gesundheitsschädlichen Zustandes oder an sonstigen Mängeln den Bewohner trifft, ist in erster Linie, soweit es den Umständen nach tunlich, von diesem die Beseitigung zu fordern. Die Bewohner sind verpflichtet, etwaige auf Anordnung der Organe für Wohnungspflege von dem Grundeigentümer vorzunehmende Arbeiten zu dulden.

Aus den durch § 12 geregelten Vorschriften für die zum Aufenthalt von Menschen dienenden Räume sei folgendes erwähnt: Räume, welche weder in ausreichender Weise durch Tageslicht erhellt, noch mit genügenden Vorrichtungen zur Zuführung frischer Luft versehen sind, dürfen nicht als Wohn- oder Schlafräume benutzt werden. — Der gesamte Luftraum einer Wohnung muß so groß sein, daß auf jedes Kind bis zum Ende des schulpflichtigen Alters mindestens 7,5 cbm, auf jede ältere Person mindestens 15 cbm entfallen. — Schlafräume müssen für jedes Kind bis zum Ende des schulpflichtigen Alters mindestens 5 cbm und für jede ältere Person mindestens 10 cbm Luftraum haben. Bei Berechnung des Luftraumes sind den Schlafräumen benachbarte, mit diesen in unmittelbarer Verbindung stehende Räume, sofern diese den Bewohnern der Schlafräume zur unbehinderten Verfügung stehen, mitzurechnen. (Der Unterschied des Bedürfnisses an Luftraum zwischen Kindern und Erwachsenen ist wissenschaftlich unhaltbar.!) Es können von der Kreisversammlung sogar noch Ermäßigungen bezüglich der Anforderungen zugelassen werden, wenn in besonders günstiger Weise für die Zuführung von Licht und Luft gesorgt ist, oder besondere Billigkeitsgründe vorliegen (das scheint eine etwas gefährliche Bestimmung zu sein). — Wenn sich aus dem Zusammenwohnen mehrerer Familien in einer nur für eine Familie errichteten Wohnung gesundheitliche oder sittliche Mißstände ergeben, kann die Behörde für Wohnungspflege eine bauliche Teilung oder eine zweckentsprechende Veränderung der Wohnung anordnen. — Der Grundeigentümer hat dafür zu sorgen, daß den Bewohnern der Mietwohnungen eine genügende Anzahl von Aborten, deren jeder mit gut wirkendem Dunstabzug versehen sein muß, zur Verfügung steht. In der Regel ist für je 12 Personen ein besonderer Abort erforderlich, jedoch genügt für nicht mehr als zwei Familien ein Abort. (Wenn man die Forderungen des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege und die tägliche Praxis berücksichtigt, sind diese Bestimmungen gar zu bescheiden!) Auch die Bestimmung, daß auf jede Zapf-(Wasserversorgungs-)Stelle im Höchstfalle 10 Haushaltungen entfallen, verrät, wie sehr die Behörde sich in ihren Forderungen Mäßigung auferlegt hat.

Einer der wichtigsten Paragraphen des ganzen Gesetzes ist der § 13. In ihm ist insofern eine allerdings recht beschränkte rückwirkende Kraft des Gesetzes gegeben, als er folgende Bestimmung enthält: „Den bei Erlaß des Gesetzes bereits bestehenden Gebäuden gegenüber können, so lange nicht ein Umbau eintritt, bauliche Veränderungen nur gefordert werden, wenn die Aenderungen nach dem Ermessen der Kreisversammlung bezw. der Behörde für Wohnungspflege keine unverhältnismäßigen Aufwendungen verursachen oder zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Bewohner gefährdender Mißstände erforderlich erscheinen." Mit Hülfe dieses Paragraphen dürfte es vielleicht gelingen, auch in den alten Gebäuden einigermaßen menschenwürdige und hygienische Verhältnisse herzustellen. Es wird allerdings darauf ankommen, daß die Kreisversammlungen, d. h. die Zusammensetzung der Wohnungspfleger, genügendes Verständnis für Wohnungshygiene besitzen.

Der folgende § 14 ordnet die Pflichten der Bewohner; auch diese Bestimmungen sind von großer und besonders erzieherischer Wirksamkeit. Jede gesundheitswidrige Benutzung der gemieteten Räume ist verboten. Der Paragraph mit allen seinen hier wiedergegebenen Einzelheiten war um so nötiger, als die Praxis der Wohnungspflegebehörde gezeigt hat, wie sehr eine große Anzahl von Wohnungsmietern geneigt ist, allen Regeln der Wohnungshygiene entgegenzuarbeiten.

Die Untervermietung wird durch den § 15 geregelt. Wesentlich ist, daß dem Untervermieter mindestens ein verschließbarer und heizbarer, am direkten Licht liegender Raum zur Benutzung verbleibt, und daß auch die dem Untermieter zuzuweisenden Räume den diesbezüglichen wohnungshygienischen Bestimmungen des oben behandelten § 12 entsprechen.

Die Bestimmungen über das Einlogierwesen enthält der § 16, demzufolge die Aufnahme von Einlogierern nur unter Berücksichtigung der früheren Vorschriften des § 12 gestattet ist, wenn die nachfolgenden Bestimmungen gewissenhaft beobachtet werden:

a) erwachsene Einlogierer verschiedenen Geschlechts, ausgenommen Ehepaare, dürfen nicht in einem und demselben Raum untergebracht werden, sind vielmehr nach dem Geschlecht zu trennen. Die Aufnahme derartiger Personen in die Schlafzimmer der Familie ist nur dann erlaubt, wenn auch dabei die Trennung nach dem Geschlecht beachtet wird;
b) jedem Einlogierer ist ein eigenes Bett zur Verfügung zu stellen, welches täglich in Ordnung zu bringen und sauber zu halten ist;
c) der Quartiergeber hat die mit Einlogierern belegten Räume tunlichst täglich 1 bis 2 Stunden zu lüften, täglich zu fegen, die Fußböden mindestens einmal wöchentlich zu scheuern und die Räume jährlich zweimal, tunlichst nach Entfernung sämtlichen Mobiliars, von Grund aus reinigen zu lassen.

Auf die Organisation der Behörde für Wohnungspflege, Strafbestimmungen usw. soll hier nicht eingegangen werden. Mir lag nur daran, die wesentlichsten Bestimmungen des neuen Gesetzes vorzuführen. Es ist anzunehmen, daß diese noch sehr ergänzungsfähige Revision des Wohnungspflegegesetzes im Verein mit der umfangreichen Sanierung der Arbeiterviertel in der inneren Stadt dazu beitragen wird, den schlimmsten Zuständen in hygienischer Beziehung zu steuern. Unsere Behörden haben gezeigt, daß es ihnen ernst damit ist, der Hamburgischen Bevölkerung in hygienischer und in sittlicher Beziehung einwandsfreie Wohnungen zu verschaffen; wenn noch nicht alle Vorschläge der Behörde für Wohnungspflege und der Medizinalbehörde angenommen sind, so ist doch von der allmählichen Durchsetzung unserer Volksvertretung — der Bürgerschaft — mit den Ideen der bürgerlichen Sozialreform auch für die Weiterentwickelung des Wohnungspflegegesetzes viel zu erwarten.

Hamburg. Dr. Moritz Fürst.

Der Verband der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentums stehenden deutschen Baugenossenschaften (Vors. Prof. Albrecht) hielt am 1. und 2. Juni im Bürgersaale des Berliner Rathauses seinen XI. Verbandstag ab und beging damit gleichzeitig die Feier seines zehnjährigen Bestehens. Der Verband umfaßt zurzeit 127 Genossenschaften mit 54 000 Mitgliedern; diese 127 Genossenschaften haben bereits über 14 000 Wohnungen mit einem Buchwerte von über 80 Millionen Mark fertiggestellt. Der Verband, dem vom Bundesrate das Recht der Revision der ihm angehörenden Genossenschaften verliehen ist, hat durch Ausarbeitung eines Musterstatuts sowie von Geschäftsordnungen, ferner von Musterformularen für die Buchführung von Baugenossenschaften und Anderes Einrichtungen getroffen, die in vieler Beziehung vorbildlich geworden sind. Der diesjährige Verbandstag verhandelte über das Thema: Aufstellung der Bilanz (Ref. E. Roscher-Berlin), über das in mehrstündiger Diskussion eine gründliche Klärung herbeigeführt wurde. An die Sitzungen schlossen sich Gruppenbesichtigungen der Wohnungsanlagen des Berliner Spar- und Bauvereins, des Vaterländischen Bauvereins, des Berliner Beamten-Wohnungsvereins und des Potsdamer Arbeiter-Bauvereins an. Als Versammlungsort für den nächsten Verbandstag wurde Hamburg in Aussicht genommen.

Städtische Wohnungsaufsicht in Breslau. Im 2. Heft des 27. Bandes der Breslauer Statistik findet sich der erste Jahresbericht über die städtische Wohnungsaufsicht, der folgende Angaben entnommen sind:

Als Organe der Wohnungsaufsicht sind tätig der als Unterausschuß der Gesundheitskommission gebildete Wohnungsausschuß mit einem Magistratsmitgliede als Vorsitzenden und der besoldete Wohnungsaufseher. Entsprechend den drei Bezirken der Polizeibauinspektoren und der Kreisärzte ist der Wohnungsausschuß zur Vornahme örtlicher Besichtigungen in drei Unterausschüsse geteilt.

Der Geschäftsgang ist dahin geregelt, daß zunächst der Wohnungsaufseher die Besichtigung der betreffenden Grundstücke unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Wohnungsordnung vornimmt. Geringfügige Mißstände sucht der Wohnungsaufseher durch Verhandeln mit den Interessenten unter Gewährung einer angemessenen Frist zu beseitigen. Werden dagegen bedeutende Uebelstände angetroffen, die zu ihrer Beseitigung größere Kosten beanspruchen, so wird die Angelegen-

heit dem zuständigen Ausschusse vorgelegt, der nach einer Besichtigung der Oertlichkeit die zu ergreifenden Maßnahmen beschließt.

Im ganzen sind 4763 Wohnungen in 314 Grundstücken einer Revision unterzogen worden, hiervon wurden 890 Wohnungen beanstandet und 1657 Uebelstände festgestellt. In 135 Häusern mit 1655 Wohnungen wurden sämtliche Ausstellungen behoben. Beseitigt sind im ganzen 1036 Mißstände.

Die angeordneten Maßnahmen zur Besserung betrafen u. a. Auffrischungsarbeiten, Schaffung von Luftzutritt, Schutz gegen Feuersgefahr, Beseitigung von Feuchtigkeit usw. In 28 Fällen mußte eine Räumung der Wohnungen angeordnet werden.

Literarische Mitteilungen.

Das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregistern; zweite völlig neu bearbeitete Auflage, herausgegeben von Dr. F. Friedenthal, Rechtsanwalt beim Kammergericht. Berlin 1907. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.

Diese neue Auflage der bekannten Uebersicht über die buntscheckige Gesetzgebung der deutschen Einzelstaaten über das Vereins- und Versammlungsrecht kommt zur rechten Zeit. Gewährt doch ein Einblick in dieses Wirrsal veralteter, überflüssiger und schädlicher Bestimmungen die wirksamste Unterstützung für die Reform, die gegenwärtig in Vorbereitung ist. Wer daran mitarbeiten will — und daran hat jeder Politiker, Sozialreformer, Arbeiterführer und Arbeitgeberverband ein Interesse — muß nicht nur die geltende Gesetzgebung, sondern auch die Rechtsprechung kennen, die in dieser Ausgabe bis auf die neueste Zeit mit großem Sammelfleiße dargestellt sind.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst allen Ausführungsbestimmungen. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Ursprünglich herausgegeben von Regierungsrat Berger und Geheimen Oberregierungsrat Dr. Wilhelmi. 17. vermehrte Auflage, bearbeitet von Oberverwaltungsgerichtsrat H. Spangenberg. Berlin 1907. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.

Diese Ausgabe ist ergänzt und fortgeführt bis zum Stande der Gesetzgebung, Verordnung und Rechtsprechung vom März dieses Jahres. Wie gut sich dieser Kommentar eingeführt hat, beweist die Tatsache, daß er in 17. Auflage erscheint.

Bibliothek der Rechts- und Staatskunde in Einzeldarstellungen. Herausgegeben von Prof. Dr. E. Francke-Berlin. Verlagsbuchhandlung von E. H. Moritz, Stuttgart.

Während die I. Serie der Bibliothek der Volksbildung in 24 Bändchen der Gesundheitspflege diente, ist diese II. Serie der Rechts- und Staatskunde gewidmet. In etwa 30 Bänden werden die wichtigsten Teile dieses Gebietes behandelt. An Wichtigkeit steht obenan die in 6 Abschnitten erscheinende Darstellung des Bürgerlichen Rechts von Prof. Dr. Bernhöft-Rostock, eine ganz ausgezeichnete, durch Vollständigkeit des Inhalts und Volkstümlichkeit des Tons hervorragende Arbeit. Gleichsam als Einleitung geht ihr die Entwicklung des neuen bürgerlichen Rechts von Prof. Matthias-Rostock voraus, Handels- und Wechselrechte werden folgen. Von den anderen bis jetzt erschienenen Heften nennen wir: Arbeiterschutz von Regierungsrat Poellath; Gewerberecht von Amtmann Bazille; Handwerkerschutz und Handwerkerrecht von Sekretär Schüler; Fürsorgewesen von Bazille und Assessor Köstlin; Arbeiterwohnungswesen von Dr. Sinzheimer; Kartelle und Trusts von Prof. Liefmann; Reichsverfassung und Landesverfassung von Bazille; Gerichtswesen von Rechtsanwalt v. Harder; Heerwesen von Oberleutnant O. Felber; Kriegsmarine von Navigationslehrer Lengning und Handelsmarine von O. Bützer; Polizeiwesen von Kommissar Laufer; Evangelisches Kirchenwesen von Pfarrer Bezner; Schulwesen von Rektor Eberhardt; Gewerbliche Gesundheitspflege von Gewerbeinspektor Bender; Medizinalwesen von Dr. v. Boltenstern; Kolonialwesen von Chr. Grotewold; Reichsfinanzreform von Dr. Linschmann. Die Sammlung wird fortgesetzt. Die handlichen, hübsch illustrierten, fest gebundenen Bände verdienen wegen ihres trefflichen Inhalts die weiteste Verbreitung. Der Preis ist billig.

Geschäftsbericht des großherzoglich badischen Ministeriums des Innern für die Jahre 1897 bis 1905. Karlsruhe, Druck und Verlag von Ferdinand Thiergärtner 1907.

Wer einen Ueberblick über den Umfang und die Vielseitigkeit der inneren Verwaltung auch nur eines mittleren modernen Staatswesens haben will, der durchblättere die zwei starken Bände dieses Berichts. Er findet eine ausführliche Darstellung der Tätigkeit und Organisation der Behörden, der Vorbildung der Beamten, der Beamtengesetzgebung, der Bewegung der Bevölkerung, der Polizei, des Medizinalwesens, der Sozialversicherung, von Handel, Gewerbe und Industrie, der Landwirtschaft, des Veterinärwesens, des Straßen-, Wasser- und Vermessungswesens, von Forst und Jagd, Fischerei, Bergbau, geologische Landesuntersuchung, der gemeinnützigen Anstalten, des Wohltätigkeits- und Armenwesens, der Statistik, des Archivwesens, der kommunalen Verbände, des Verwaltungsgerichtshofs. Den Sozialpolitiker werden am meisten die Mitteilungen über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung (S. 524—606 I. Band), sowie über die Einrichtungen und Verhältnisse in Handel, Gewerbe und Industrie (S. 611 - 812 I. Band) interessieren, die eine Fülle des Wissenswerten bringen.

Herders Konversations-Lexikon. Dritte Auflage. Reich illustriert durch Textabbildungen, Tafeln und Karten. 160 Hefte zu 50 ₰ oder 8 Bände geb. in Halbfranz zu je 12,50 M. Monatlich erscheinen zwei bis drei Hefte. Freiburg, Herdersche Verlagshandlung.

Soeben ist vollständig geworden: Siebenter Band (121. bis 140. Heft): Pompejus bis Spinner. (VIII Seiten und 1840 Spalten Text mit rund 400 Bildern, dazu 61 zum Teil farbigen Beilagen: 9 Karten, 83 Tafeln und 19 Textbeilagen mit zusammen 500 Bildern, im ganzen somit 900 Bildern.) Geb. in Original-Halbfranzband 12,50 M.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. A. Zivil-, Handels- und Prozeßrecht. Herausgegeben von Dr. Otto Warneyer, Amtsrichter in Leipzig. 5. Jahrgang. Leipzig 1907. A. Roßberg. 8 M. 482 S.

Das dankenswerte Unternehmen der durch ihre juristischen Publikationen bestens bekannten Roßbergschen Verlagsbuchhandlung, das unter Dr. Warneyers Leitung sich immer vollkommener entwickelt, bietet bekanntlich zu jedem Paragraph der Zivil-, Handels- und prozeßrechtlichen Gesetzbücher einen Kommentar in Gestalt von Uebersichten über die neueste Literatur, wie vor allem durch Wiedergabe des Inhalts von Gerichtsentscheidungen im Telegrammstil zu den betreffenden Rechtsfragen. Höchst beachtenswert ist die Fülle von Entscheidungen, die zur Erläuterung und Anwendung der §§ 138 und 823 B. G.B. neues beitragen. Der verdienstvolle Herausgeber hat beschlossen, neben dem Teil A einen Teil B für das Gebiet des Strafrechts und des Strafprozesses zu veröffentlichen.

Die Reform der Arbeiterversicherung, Vortrag von P. Meesmann-Mainz, gehalten in der Hauptversammlung des Deutschen Haftpflicht- und Versicherungs-Schutzverbandes zu Düsseldorf am 18. Dezember 1906 in erweiterter Fassung. Verlag von J. Diemer in Mainz. Preis: 1 M.

Der Verfasser ist der Ansicht, daß eine den Bedürfnissen der Arbeiterversicherung entsprechende und ihre gedeihliche Weiterentwicklung fördernde Reform nur möglich ist, wenn die in der Eigenart der einzelnen Versicherungszweige begründete Verschiedenheit ihrer rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Grundlagen gebührend berücksichtigt wird. Die Reform soll keine Vereinheitlichung der drei Versicherungszweige, sondern lediglich die Verbesserung und den zweckentsprechenden Ausbau der bestehenden Einrichtungen zum Gegenstande haben.

Hermann Morlock. Der Self-made-man. Eine Satire. Hamburg 1907. Verlag von Konrad H. A. Kloß.

Mischler, Prof. Dr. E., und Wimbersky, Dr. H.: Die landwirtwirtschaftlichen Dienstboten in Steiermark. Auf Grund landschaftlichen amtlichen Materials mit Unterstützung des k. k. Ackerbauministeriums. Graz 1907. 27 S.

Revue für Internationalismus. 1. Jahrg. Nr. 1. April 1907. Hrsg. vom Bureau der Stiftung für Internationalismus im Haag. Monatsschrift.

Fabrication et mise en oeuvre du papier et du carton. Monographies industrielles, herausgegeben vom belgischen Ministerium für Industrie und Gewerbe. Brüssel 1906.

Statistique des grèves en Belgique 1901—1905. Herausgegeben vom Ministère de l'industrie et du travail. Brüssel 1907.

Soziale Konferenzen und Studienzirkel. 4. Heft der „Sozialen Tagesfragen". M.-Gladbach 1907. Verlag der Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland.

Leessen, Hermann v.: Frédéric Bastiat. Sein Leben, seine freihändlerischen Bestrebungen und sozialökonomischen Anschauungen. München, Reinhardts Verlag. 8 M.

New York State Department of Labor. 5th General Report. Factory Inspection. Mediation and Arbitration. Albany, Brandow Printing Company 1906.

Fuchs, Richard: Straßburger Phantasie über deutsche Kultur. Selbstverlag, Olvenstedt-Magdeburg.

Fuchs, Ernst, Rechtsanwalt: Schreibjustiz und Richterkönigtum. Ein Mahnruf zur Schul- und Justizreform. Teutonia-Verlag, Leipzig 1907.

Wagner, Prof. Dr. Adolph: Zur Rechtfertigung der Zuwachssteuer. Jena, Gustav Fischer 1906. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der Bodenreform.

Pierre Ramus: William Godwin, Der Theoretiker des kommunistischen Anarchismus. Felix Dietrich, 1907. Preis 1,50 M.

Turman, Max: Activités sociales. Paris, Verlag Lecoffre, rue Bonaparte 90. 1906. Preis 3,50 frs.

Frankfurth, Ernst: Das arbeitslose Einkommen. Leipzig, Jüninger Heft. 1906. Preis 1 M.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 8. August 1907. Nummer 45.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Eine Stadterweiterungstaxe für Groß-Berlin.

Von Dr. v. Mangoldt-Dresden.

I.

Es regt sich etwas in Berlin, wie die Zeitungen schreiben. Große Dinge sollen werden. Man hat die unermeßliche Steinwüste und die entsetzlich gedrängte Bauweise der Berliner Mietkasernen satt und bekommt mehr und mehr das Gefühl, daß auch die Stadtbevölkerung ein Anrecht auf Zusammenhang mit Wald und Wiese, mit Feld und Wasser, kurz mit den ganzen Schätzen der Natur hat. Nach Wiener Muster soll ein großer Wald- und Wiesengürtel um Berlin geschaffen werden, und was beinahe noch wichtiger ist, es sind ernstliche Vorarbeiten in Angriff genommen für die Schaffung eines Generalbebauungsplanes für Groß-Berlin, der sich weit, weit über die Grenzen nicht nur natürlich des jetzigen Stadtbezirkes, sondern auch vieler Vororte hinaus erstrecken soll, etwa vom Müggelsee und Erkner bis Potsdam und von Oranienburg und Bernau bis Zossen. Die Architektenvereine und hervorragende Einzelpersonen unter ihnen haben die Sache in die Hand genommen, ein Ausschuß für diese Frage ist gebildet und eine Denkschrift: „Groß-Berlin“ ist ausgearbeitet. Der Ausschuß hat bereits, wie man hört, mit den maßgebenden behördlichen Stellen Fühlung genommen. In dem beabsichtigten Generalbebauungsplan und den sich daran anschließenden Unterplänen für Groß-Berlin sollen nicht nur die künstlerischen Rücksichten gewahrt werden, sondern es soll namentlich auch für die in diesen Gebieten anzusiedelnden Bevölkerungsmassen der Zusammenhang mit der Natur durch reichliche Erhaltung von Wäldern, durch umfassende Aussparung und Anlegung von Parkflächen, Spiel- und Tummelplätzen, Kleingärten u. dergl. ausgiebig berücksichtigt werden.

So weit, so gut! Aber es scheint uns, daß der an sich so schöne und äußerst begrüßenswerte Plan, sozusagen um das alte Berlin herum ein Neu-Berlin in ganz anders weiträumiger, lichter und luftiger Weise zu gründen und dies mit Hilfe entsprechender Bebauungsbestimmungen zu erreichen, doch eine sehr schwache Stelle hat und hier dringend der Ergänzung bedarf. Und diese Stelle wird gebildet von unserem alten Leiden: von den hohen städtischen Bodenpreisen. Nicht daß wir meinten, daß die jetzigen Preise in den in Frage kommenden Gegenden den dargelegten Plänen bereits große Hindernisse entgegenstellten, aber wir fürchten sehr ernsthaft, daß, wenn man nicht jetzt ganz beizeiten und ohne allen weiteren Verzug entsprechende Maßregeln zur Niedrighaltung der Preise ergreift, daß wir dann auch in diesen Gebieten von Groß-Berlin gerade im Verfolg der jetzigen Pläne wiederum ein unheimliches Anschwellen der Bodenpreise erleben werden, und daß diese Tatsache dann die Erreichung des vorschwebenden Zieles mindestens zum großen Teile unmöglich machen wird.

Wenn solche Pläne, wie sie jetzt erörtert werden, greifbarere Gestalt gewinnen, dann wittert auch die Spekulation, dann wittern alle, die bei der Gelegenheit glauben etwas verdienen zu können, Morgenluft, zumal in dem vorliegenden Falle die Aussicht auf baldige Ansiedlung größerer Bevölkerungsmassen in dem bezeichneten Gebiete durch die unleugbar vorhandene Sehnsucht weiter Kreise, dem Mietkasernenmeer von Berlin zu entfliehen, und durch die teils schon vorhandenen, teils zu erwartenden guten Verkehrsverbindungen noch sehr gesteigert wird. Unter diesen Umständen wird es nicht lange dauern und schon die Urbesitzer in diesem ganzen Gebiete werden gewaltig mit ihren Preisen aufschlagen. Findige Spekulanten, sowohl einzelne wie Gesellschaften, werden sich scharenweise einfinden und die Preise weiter in die Höhe treiben, und wenn dann an die Einzelheiten der Ausführung des natürlich langwierigen und schweren Werkes des Generalbebauungsplanes für Groß-Berlin und vollends an die tatsächliche Bebauung gegangen werden soll, wird sich finden, daß die Bodenpreise weithin schon eine Höhe erklommen haben, welche der Erreichung des eigentlichen Zieles die größten Hindernisse entgegensetzt. Wir haben etwas Aehnliches gerade in Berlin ja schon einmal erlebt, nämlich die bekannte Spekulationsperiode nach dem 1870er Kriege. Von ihr sagt der verstorbene Paul Voigt in seinem grundlegenden Werke „Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten“ auf den Seiten 114, 115 und 119/120 u. a. folgendes:

„. . . Die Terrain- und Bauspekulation blieb jedoch nicht auf das Berliner Weichbild beschränkt, sondern griff nunmehr nach allen Richtungen der Windrose auch auf die Umgegend hinüber, wobei die Spekulanten, wie in Berlin selbst, teils einzeln vorgingen, teils sich zu

Konsortien zusammenschlossen, teils auch Aktiengesellschaften gründeten, um das große Publikum in die Terrainspekulation hineinzuziehen. Von den damals in Berlin entstandenen etwa 60 Aktienbaugesellschaften ersah sich ungefähr die kleinere Hälfte die Umgegend als Operationsfeld. . . . Alle diese Unternehmungen knüpften an das populäre Schlagwort von der Lösung der Wohnungsfrage durch Landhauskolonien an, aber nur wenige haben in dieser Richtung eine nennenswerte Wirksamkeit entfaltet. . . . Neben diesen ganz großen Unternehmungen standen zahllose kleinere Spekulanten und die vielen anderen Aktienbaugesellschaften, die alles erreichbare Land in der Umgegend von Berlin aufkauften und es mit dem 10-, 20-, 80-, ja 50fachen Betrage des Ackerwerts — und oft auch noch teurer — bezahlten. In weitem Umkreise von Berlin gab es plötzlich keine Aecker und Felder mehr, nur noch Baustellen und Baugründe. Auch die Bauern und Kossäten der Nachbardörfer verschwanden vielfach und verwandelten sich in Rentiers. . . .

. . . Durch die Gründerjahre wurde in vollständiger Verfälschung der ursprünglichen, an die englischen Baugenossenschaften anknüpfenden Ideen die Aera der kapitalistischen Terrainspekulation für die Berliner Umgegend eingeleitet. Ein großer Teil des Grund und Bodens kam in die Hände gewerbsmäßiger Terrainspekulanten Mit einem Schlage wurden die Grundbesitzer der Umgegend über die Möglichkeit, durch Verwandlung ihrer Sandschollen in Bauland fabelhafte Reichtümer zu erwerben, aufgeklärt. Die Wertbegriffe erfuhren eine vollständige Umgestaltung; die Bodenpreisbildung vollzog sich jetzt überall unter Rücksicht auf die Möglichkeit der zukünftigen Verwertung als Bauland. Wohl trat in der zweiten Hälfte der 70er Jahre ein starkes Sinken der Bodenpreise ein; an vereinzelten Stellen fand sogar zeitweise eine Rückbildung zum Ackerwert statt. Im allgemeinen aber hielten begreiflicherweise die Grundbesitzer überall dort, wo einmal eine intensivere Terrainspekulation eingesetzt hatte, an der Bewertung ihrer Ländereien als Bauland fest, wenn sie auch zu erheblich niedrigeren Preisen als in den Gründerjahren zu verkaufen bereit waren. . . .“

Wer möchte leugnen, daß unter dem Druck der verschiedenen oben bezeichneten Umstände auch gegenwärtig wieder eine solche Spekulationsperiode hereinbrechen könnte! Nun wird man vielleicht einwenden, daß bei der Größe des in Betracht kommenden Gebiets trotz intensiver Spekulation die absoluten Preise für den Quadratmeter ja nicht hoch zu sein brauchten, und daß die nötige obere Grenze durch die ersprießliche Gestaltung der beabsichtigten Bebauungsbestimmungen, die nur eine mäßige Ausnutzung des Bodens zulassen würden, gezogen werden würde. Wir vermögen indes diese Zuversicht nicht unbedingt zu teilen. So wie unsere Stadterweiterung, die bisher in der Hauptsache von dem privaten Interesse der Bodeneigentümer maßgebend regiert wird, beschaffen ist, ist in unseren irgendwie größeren anwachsenden Orten die Konkurrenz der Eigentümer unbebauten Bodens untereinander oft nur recht gering, und auch auf den Einfluß der Bebauungsbestimmungen auf Niedrighaltung der Preise möchten wir keine gar zu großen Hoffnungen setzen. Gewiß ist dieser Einfluß bedeutend und sehr zu schätzen, aber er allein vermag die Preisentwicklung auch nicht entfernt in das richtige Gleis zu lenken. Zunächst werden in vielen Fällen die Preise schon dann, wenn die näheren Bebauungsbestimmungen entworfen werden sollen, so in die Höhe geschnellt sein, daß notgedrungen darauf Rücksicht genommen werden muß; aber auch nach Erlaß scharfer Bebauungsbestimmungen ist noch gar nicht gesagt, daß die Preise sich unbedingt danach richten. Gerissene Bauunternehmer finden immer noch Hintertüren, um trotz sehr scharfer Einschränkungen doch einen ganzen Haufen Menschen auf den einzelnen Grundstücken unterzubringen; und die Hoffnung, mit Hilfe unablässiger Bearbeitung der Behörden in der Presse, in den Parlamenten usw. in die lästigen einschränkenden Bestimmungen doch nachträglich auch wieder Bresche zu schlagen, spielt auch eine große Rolle.

Wir haben all diese Dinge doch nun oft genug erlebt — man denke z. B. nur an die Erfahrungen mit der vielumstrittenen Bauordnung für die Berliner Vororte —, um zu wissen, daß keineswegs nur Bauordnung und Bebauungsplan den Bodenpreis, sondern daß leider auch sehr stark der Bodenpreis Bauordnung und Bebauungsplan regiert. Aber selbst wenn durch die Baubestimmungen eine gewisse Obergrenze der Preise dauernd gezogen wird, so wird doch dadurch keinesfalls verhindert, daß diese Obergrenze relativ hoch liegt, daß das Land im allgemeinen eben doch so teuer wird, wie es die künftigen Ansiedler nur irgend bezahlen können. Unter dem Drucke dieser relativen Teuerung aber wird auch bei scharfen Bauordnungs- und Bebauungsplan-Bestimmungen die weiträumige Gartenfreiheit, der wirklich enge Anschluß an die Natur, der bei den jetzigen Plänen für Groß-Berlin wohl vorschwebt und vorschweben muß, doch nicht recht erreicht werden. Kurz, um es zusammenzufassen, wir halten es für ein Unding, allein durch Bauordnung und Bebauungsplan das vorschwebende Ideal der Ansiedlung erreichen zu wollen. Dieses Ideal setzt vielmehr für seine Durchführung als Zentralpunkt einen wirklich weitgehenden billigen Bodenpreis im Augenblick der tatsächlichen Ansiedlung voraus, und dieser wirklich billige Preis kann durch noch so scharfe Baubeschränkungen allein nicht erreicht werden. Dazu sind andere, weitere Mittel notwendig.

Aber welche Mittel wären das? Man könnte einiges erwarten von einer wirklich umfassenden Konkurrenz der Bauland- und Baustellenbesitzer untereinander; aber wir wollen gleich hinzufügen, daß uns dieses System mit zahlreichen anderen schwerwiegenden Übelständen verknüpft und nach der ganzen Art speziell unserer deutschen Verhältnisse auch nur sehr schwer erreichbar erscheint. Es wäre dazu vor allem eine Handhabung unserer Stadterweiterung notwendig, zu der sich unsere Behörden wohl kaum verstehen werden. So bleibt als erstes und hauptsächlichstes Mittel für uns das öffentliche Eingreifen in die Preisentwicklung übrig. Die Besitzer speziell des schmalen, zunächst um einen anwachsenden Ort herum gelegenen unbebauten und unaufgeschlossenen Landes haben unter unseren Verhältnissen und Rechts- und Verwaltungszuständen eine monopolähnliche Stellung. Es ist nur recht und billig, daß der krassen Ausbeutung dieser Stellung, wie sie jetzt bei uns allgemein üblich ist, von öffentlicher Seite auf das schärfste entgegengetreten wird. Es ist hier nicht der Ort, das ganze System von Abhilfsmaßregeln und von einer ganz anders gearteten Stadterweiterung, als wir sie jetzt haben, von einer öffentlichen an Stelle der jetzt üblichen privaten Stadterweiterung zu entrollen, aber auf einen Punkt wird der Leser natürlich sofort von selber kommen, er wird sagen: es ist notwendig, jetzt beizeiten in den weiten noch unbebauten Gebieten von Groß-Berlin Land für die öffentlichen Körperschaften, für den Staat, für die Gemeinden zu erwerben; und nicht nur diese kämen in Betracht, sondern gewiß auch Zweckverbände, die vielleicht für diesen Zweck zu bilden wären, ferner gemeinnützige und industrielle Siedlungsgesellschaften, Gartenstadtunternehmungen, Baugenossenschaften und dergleichen mehr. Und dieses Land soll dann, wird der Leser fortfahren, wenn es an die tatsächliche Ansiedlung geht, billig hergegeben werden und in Rechtsformen, etwa mit Hilfe des Erbbaurechts u. dergl., welche spekulative Mißbräuche ausschließen. Gewiß ist auch diese Politik sehr zu empfehlen und sie wird dadurch noch sehr unterstützt, daß der Staat durch seine großen Forsten und die Gemeinde Berlin durch die Rieselfelder ja schon recht erhebliche Stücke des in Betracht kommenden Gebietes in Händen haben. Aber andrerseits kann man sich doch nicht verhehlen, daß auch diese Politik auf große Hindernisse stößt. Das eben erwähnte schon vorhandene öffentliche Land würde bei Verwirklichung der jetzt in Rede stehenden Pläne durch die Erhaltung der Wälder als solcher und die Schaffung eines großen Wald- und Parkgürtels um Berlin großenteils aufgezehrt werden. Neuerwerbungen in dem erforderlichen großen Umfange stehen aber immerhin beträchtliche Schwierigkeiten entgegen. Erstens dürften selbst jetzt schon in vielen Teilen des in Rede stehenden Gebietes und vollends wenn die jetzigen Pläne fortschreiten und die öffentlichen Erwerbungen in größerem Umfange vor sich gehen, die Bodenpreise einen Stand haben bezw. gewinnen, der sich immerhin schon recht stark über den landwirtschaftlichen Wert erhebt. Dann müßten aber, wenn nicht ausnahmsweise eine baldige Besiedlung zu erzielen ist, lange Jahre hindurch die Zinsen dieses erhöhten Wertes, soweit sie eben nicht aus dem landwirtschaftlichen Ertrag herauszuwirtschaften sind, zugelegt werden und das wird am letzten Ende die Grundstücke dann doch wieder außerordentlich verteuern. Zweitens läßt sich eine solche Politik des öffentlichen Grunderwerbs auch nicht aus dem Boden stampfen. Die in Betracht kommenden Gemeinden usw., ja selbst die Behörden des Staates müssen erst zu ihr erzogen werden, vielfach wären die Träger dieser Politik überhaupt erst neu zu bilden. Unterdes geht aber selbstverständlich wiederum kostbare Zeit verloren. Endlich ist auch nicht von der Hand zu weisen, daß, wenn doch immerhin unsere jetzt übliche private Stadterweiterung mit ihren hohen Bodenpreisen seinerzeit einen großen Teil auch dieses neuen Gebietes beherrscht, dies dann auch auf die Haltung und die Preise der Stellen, welche den öffentlichen Grundbesitz dort zu verwenden haben, abfärben würde. Kurz, auch hier wieder, so sehr auch diese Politik des öffentlichen usw. Grundbesitzerwerbes grundsätzlich zu empfehlen ist, doch große Hindernisse.

(Schluß folgt.)

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Gesellschaft für Soziale Reform und die Privatbeamtenfrage.

Angesichts der großen und wachsenden Bedeutung, die die Organisationen und Bestrebungen der Privatangestellten in Handel und Industrie erlangt haben, beschloß der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform auf Antrag des Vorstandes in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1906, eine Unterkommission unter Leitung des Abg. Justizrat Trimborn und Teilnahme von Delegierten der der Gesellschaft angeschlossenen Vereine und Verbände der Privatbeamten einzusetzen, die dem Hauptausschuß Vorschläge für die Behandlung der Privatbeamtenfragen machen sollte. Dieser Unterausschuß entledigte sich nach mehrfachen Beratungen seiner Aufgabe in der Sitzung des Hauptausschusses am 19. März 1907 durch eine Reihe von Anträgen, die nach eingehender Debatte in folgender Fassung angenommen wurden:

I. Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform hält es für wünschenswert und notwendig, daß die Sozialpolitik des Reichs grundsätzlich zu einer Fürsorge für alle Arbeitnehmer erweitert wird und daß bei allen gesetzlichen Maßnahmen die Privatangestellten gerechte Berücksichtigung finden. Die Erreichung dieses Zieles würde durch ein einheitliches Zusammenwirken aller Berufsvereine wesentlich gefördert werden. Die Gesellschaft für Soziale Reform wird dazu auf Wunsch gern ihre Dienste leihen. Als die brennendste Frage erscheint gegenwärtig die einheitlichere Gestaltung und Verbesserung des deutschen Privatbeamtenrechts, und zwar:

1. die Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Angestellten bei der bevorstehenden Neuordnung der vorhandenen sozialen Gesetzgebung für die Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter sowie bei der Ausarbeitung neuer sozialer Versicherungsgesetze. Die Gesellschaft für Soziale Reform wird a) Schriften veröffentlichen über die Rechtsstellung der verschiedenen Angestelltengruppen in der sozialen Versicherung und über die Wünsche zu ihrer Verbesserung; b) mit dem „Hauptausschusse für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten" und mit dem „Sozialen Ausschuß von Vereinen technischer Privatangestellter" in Verbindung treten zur einheitlichen und rechtzeitigen Vertretung der Angestellteninteressen bei der Reform der Versicherungsgesetze; c) die Ergebnisse der Untersuchungen und etwaige Verhandlungen ihres Ausschusses oder ihrer Generalversammlung in einer Eingabe den gesetzgebenden Körperschaften unterbreiten;
2. auch das Recht des Dienstverhältnisses, d. h. die gesetzliche und vertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen, bedarf einer einheitlicheren Gestaltung und Verbesserung. Auch hier wird die Gesellschaft für Soziale Reform zunächst durch Monographien die gegenwärtige Rechtslage und die notwendigen Abänderungen feststellen lassen;
3. endlich wird die Gesellschaft für Soziale Reform in ihren „Schriften" eine Darstellung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Privatangestellten zum Zweck der Aufklärung veröffentlichen.

II. Mit der Durchführung dieser Beschlüsse wird der schon eingesetzte Unterausschuß betraut, der die Befugnis hat, sich durch geeignete Personen zu ergänzen.

III. Die Beschlüsse werden allen Vereinigungen und Angestellten zugesandt mit der Aufforderung, durch den körperschaftlichen Beitritt zur Gesellschaft für Soziale Reform deren Bestrebungen für die Angestellten zu unterstützen.

Der Ausschuß nahm schließlich einen Antrag des Vorstandes an, für die nächste Generalversammlung im Jahre 1908 die Privatbeamtenfrage auf die Tagesordnung zu setzen. Ferner wurden laut Ziffer III des Beschlusses alle uns bekannten Vereine und Verbände im Laufe der Monate April und Mai von dem Vorgehen der Gesellschaft für Soziale Reform verständigt. Infolgedessen traten wiederum mehrere Korporationen der Privatangestellten der Gesellschaft bei mit dem Wunsche, sich auch an den Arbeiten des Unterausschusses zu beteiligen. Dieser Unterausschuß beschloß seinerseits, zur Vorbereitung für die Generalversammlung drei Hefte der „Schriften" herauszugeben. Der erste Band ist als eine Propagandaschrift gedacht, die möglichst weite Kreise auf die unbefriedigende Lage der Angestellten und die Notwendigkeit sozialer Reformen zu ihren Gunsten aufmerksam machen soll. Hierfür wird gegenwärtig das bereits in reichem Maße vorhandene, aber weit verstreute Material gesammelt und durch neue Erhebungen verschiedener Organisationen ergänzt. In kurzen Monographien sollen folgende Berufsgruppen behandelt werden:

I. Kaufmännische Angestellte: 1. Kontorpersonal. 2. Verkäufer. 3. Lageristen. 4. Angestellte im Fracht- und Exportgeschäft. 5. Buchhandlungsgehilfen. 6. Handlungsreisende. 7. Bankbeamte. 8. Angestellte in Warenhäusern und 9. in Konsumvereinen. 10. Versicherungsbeamte. 11 Handlungsgehilfinnen.

II. Technische Angestellte: 12. Industrielle (Maschinen- und Elektrotechniker). 13. Bautechniker. 14. Chemiker. 15. Zuckertechniker und verwandte Berufe. 16. Werkmeister. 17. Bergbeamte. 18. Seemännische Angestellte. 19. Seemaschinisten. 20. Angestellte bei Privateisenbahnen. 21. Brennmeister. 22. Brau- und Malzmeister. 23. Faktoren. 24. Zeichner. 25. Zuschneider. 26. Techniker im Gemeindedienst. 27. Techniker im Staatsdienst (bes. Eisenbahntechniker).

III. Landwirtschaftliche Beamte: 28. Güterbeamte. 29. Forstbeamte. 30. Trichinen- und Fleischbeschauer.

IV. Bureaubeamte: 31. Rechtsanwaltsbeamte. 32. Beamte in Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw. 33. Bureaubeamte der Handelskammern, Landwirtschaftskammern usw.

V. Liberale Berufe: 34. Lehrer. 35. Organisten. 36. Orchestermusiker. 37. Schauspieler. 38. Chorpersonal. 39. Redakteure. 40. Volkswirtschaftliche Beamte. 41. Apotheker. 42. Aerzte. 43. Weibliche Hausbeamte.

Der 2. Band dieser Schriften wird die soziale Versicherung der Privatbeamten behandeln. Er zerfällt naturgemäß in drei Teile: Invalidenversicherung einschließlich der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung; jede dieser Abhandlungen erörtert die bestehende Rechtslage, den tatsächlichen Umfang der Versicherung, die Wünsche der Angestellten und die sonstigen Reformvorschläge sowie die Möglichkeit ihrer Verwirklichung bei der bevorstehenden Reform der sozialen Versicherungsgesetzgebung. Im 3. Band endlich kommt der Dienstvertrag der Privatangestellten zur Darstellung, und zwar nach folgendem Plan: In fünf Abschnitten wird der Dienstvertrag der Handlungsgehilfen, der technischen Angestellten in gewerblichen Betrieben, der Techniker im Bergbau, Verkehrsgewerbe, landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, der landwirtschaftlichen Beamten und der Bureaubeamten erörtert. Jeder dieser fünf Abschnitte umfaßt die bestehenden Rechtsvorschriften, die tatsächlichen Anstellungsverhältnisse, die Wünsche der Angestellten und die sonstigen Reformvorschläge, sowie deren Kritik und die Aufstellung eines Reformprogramms. Daran reihen sich Besprechungen der Konkurrenzklausel und des Erfinderrechts der Angestellten. Den Beschluß macht eine zusammenfassende Darstellung und die Wiedergabe der Vorschläge für ein einheitliches Privatbeamtenrecht.

Diese drei Hefte der „Schriften" der Gesellschaft sollen im Zeitraum vom November dieses Jahres bis Mai des nächsten erscheinen. Das Interesse in den Kreisen der Privatangestellten für diese Publikation ist sehr lebhaft. Zahlreiche Führer der beteiligten Vereine haben sich zur Mitarbeit bereit gefunden. Ein Redaktionsausschuß, bestehend aus den Herren Hiller-Leipzig, Potthoff-Düsseldorf, Tissen-Berlin, unterzieht sich der Mühe der Vermittlung, Prüfung und Durchsicht der Einzelaufsätze. Die Zusammenstellung und Bearbeitung des 1. Heftes hat freundlicherweise Herr Professor Dr. Harms-Jena übernommen, die Abschnitte des 2. Heftes werden von den Herren Ennesch, Dr. Silbermann und Eichler bearbeitet, die Vorbereitungen für den 3. Band sind noch nicht abgeschlossen. Wir erbitten auch an dieser Stelle die Aufmerksamkeit und Unterstützung sämtlicher Vereine und Verbände der Privatangestellten für diese Schriften und das ganze Vorgehen der Gesellschaft für Soziale Reform. Die Feststellung von Ort und Zeit der nächsten Generalversammlung, sowie die endgültige Formulierung des Themas (Privatbeamtenfrage) und die Bestimmung der Referenten können erst in einer späteren Ausschußsitzung getroffen werden. Aber es liegt im eigenen Interesse der Privatbeamten, schon jetzt das Interesse der weitesten Kreise für diese Pläne der Gesellschaft für Soziale Reform zu wecken und zu erhalten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Vertrag zwischen gleichberechtigten freien Personen.

Was man unter der Bezeichnung „Vertrag" den Arbeitern manchmal bietet, zeigt nachfolgende noch gültige Abmachung. Es handelt sich um einen Mann, der zuerst 8 Jahre als ungelernter Arbeiter in der Fabrik beschäftigt, nachher eine bestimmte Arbeit erlernen wollte, bei deren Antritt ihm folgender Vertrag angeboten und von ihm auch angenommen wurde:

1. Der angehende Br.*) verpflichtet sich, zeitlebens im Dienste der Fabrik zu bleiben und derselben nach allen seinen Kräften zu ihrem Besten zu dienen, sich stets anständig zu betragen und sich

*) „Br." soll die zu erlernende Berufsarbeit bezeichnen.

wegen des zu erlernenden Br. nicht über seine Mitarbeiter erheben zu wollen.

2. Er leistet eine Kaution von 500 ℳ (fünfhundert Mark).

3. Bleibt es dem A. A. freigestellt, nach vorhergegangener 1½jähriger Kündigung, den Dienst der Fabrik zu verlassen.**) Dagegen fällt aber die eingelegte Kaution von 500 ℳ unabänderlich und unwiderruflich als Lehrgeld für das Br. und als Entschädigung für den verursachten Schaden der Fabrik eigentümlich anheim, wozu der angehende Br. A. A. hiermit ausdrücklich seine Einwilligung gibt.

4. Versichert derselbe hiermit, sich bei Erlernung des Br. alle Mühe zu geben, gute Ware zu erzielen und Schaden möglichst zu vermeiden; auch verpflichtet er sich, wenn die Erwartungen der Fabrik nicht befriedigt werden, an sein bisheriges Geschäft zurückzukehren, sowie auch, wenn er beim Br. entbehrlich sein sollte, unweigerlich zu anderen notwendigen Geschäften sich verwenden zu lassen.

5. Wenn A. A. dem Br. gehörig vorstehen kann, so ist er verbunden, es auf jedesmaliges Verlangen wieder anderen, ihm von der Fabrik zu überweisenden Leuten zu lehren und denselben nichts vorzuenthalten, wie auch ihm nichts vorenthalten werden soll.

6. Dagegen verspricht ihm die Fabrik: Vorläufige Belohnung nach Maßgabe der bisherigen älteren Br.-Lehrlinge, Aufbesserung nach seinen fortschreitenden Leistungen und den vollständigen Br.-Akkordlohn mit den damit verbundenen Benefizien, die seinesgleichen erhalten, wenn er imstande ist, meistermäßige Arbeit zu liefern.

7. Wenn er im Dienste der Fabrik sterben sollte, so fällt die geleistete Kaution seinen Erben zu und die Fabrik hat dann keine Ansprüche zu machen.

8. Sollte über die Auslegung dieses Vertrages oder einen seiner einzelnen Punkte Meinungsverschiedenheiten entstehen, so würden solche durch Schiedsgericht entschieden, wozu von jedem der beiden Kontrahenten eine Person gewählt wird und diese zwei Gewählten eine dritte Person als Obmann bestimmen, welchem bei Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung zusteht. Sollte ein Schiedsgericht nicht zustande kommen, so wäre die Entscheidung vor das hiesige Amtsgericht als Kompromißgericht zu bringen und verzichten die Kontrahenten auf alle und jede Rechtsmittel gegen das von diesem Gericht auszusprechende Erkenntnis.

In ähnlicher Leibeigenschaft stehen noch einige gleichartige Arbeiter in dieser Fabrik und erzielen als Höchstlohn im Akkord 4,80 bis 5 ℳ, so daß man doch billigerweise fragt, ob dieser Lohn noch irgendwie in einem Verhältnis stehen kann zu einer Kunst, die der Firma Anlaß gibt, sich eine derartige Garantie von dem sie ausübenden Arbeiter zu sichern. Das zweite sehr auffällige Moment ist, daß wenn der Arbeiter nach zwei Jahren etwa gestorben wäre, also zu einer Zeit, wo aller Schaden der Lehrlingszeit schon gemacht gewesen wäre, so würde für die Firma kein Grund vorliegen, die Kaution zurückzubehalten. Diese Kaution selbst hat also den ganz speziellen und ausschließlichen Zweck, den Arbeiter bei Gefahr großen materiellen Verlustes an den Betrieb zu fesseln.

So sehen manchmal die berühmten individuellen Arbeitsverträge aus, die berufen sein sollen, die tüchtigen Arbeiter vor der Nivellierung des Tarifvertrages zu schützen.

Arbeitersekretär Fischer-Reutlingen.

Die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten. Vom Hauptausschuß für die staatliche Pensionsversicherung geht uns die Mitteilung zu, daß die vielumstrittene Frage ihrer Klärung entgegengehe. Nachdem der Hauptausschuß am 14. Juli in Berlin eine eingehende Besprechung der zur Lösung dieser Frage gemachten verschiedenen Vorschläge vorgenommen habe („Soz. Praxis" Sp. 934), stehe die Verständigung auf einen gemeinsamen Vorschlag nahezu mit Sicherheit zu erwarten. Im wesentlichen seien es taktische Bedenken und Erwägungen, die ein Auseinandergehen der Meinungen herbeigeführt hätten, so daß die eingeleiteten weiteren Verhandlungen der Siebener-Kommission des Hauptausschusses wohl schon in ihrer nächsten Sitzung zu einem endgültigen Beschlusse führen dürften. Diese finde am 18. August in Koblenz statt. Bis jetzt habe die Siebener-Kommission erschöpfende Verhandlungen über die Schaffung einer besonderen Kasseneinrichtung und über den Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes, sowie über den Invaliditätsbegriff gepflogen, die eine weitgehende Uebereinstimmung der Anschauungen zutage förderten. — Es wird für die Bestrebungen der Privatangestellten von größtem Nutzen sein, wenn es gelingt, unter den drei Richtungen — Sonderkasse, Ausbau der Invalidenversicherung, Invalidenversicherung in Verbindung mit Sonderkasse — eine Einigung zustande zu bringen, die dann höchst wahrscheinlich auch bei den gesetzgebenden Faktoren Annahme finden wird.

**) § 624 B.G.B. lautet: „Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate." Die Red. d. „Soz. Praxis".

Soziale Zustände.

Die Lage der Kellnerinnen. Im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1907, 3. Heft, werden zwei beachtenswerte Studien über die Lage der Kellnerinnen veröffentlicht. Dieser Beruf gehört bekanntlich zu den dunkelsten Kapiteln der Frauenarbeit, und jede Bemühung, hier Licht zu verbreiten, verdient Beachtung. (Vergl. den Aufsatz von Dr. Kohen, München in Nr. 29 des VIII. Jahrg. der „Soz. Praxis"). Heinrich Peter behandelt die Lage der Kellnerinnen im Großherzogtum Baden. Als Unterlage der Arbeit sollte zunächst eine besondere Umfrage dienen. 500 Fragebogen wurden ausgegeben, aber nur 123 kamen ausgefüllt zurück und davon nur 24 vollständig und brauchbar. Es erklärt sich dies aus der Schwierigkeit, an die Mädchen dieses Standes überhaupt heranzukommen und Verständnis für die Erhebung zu gewinnen. Diese Fragebogen liefern also mehr nur psychologisches Material, die andere statistische Unterlage mußte hauptsächlich aus der Erhebung der Kommission für Arbeiterstatistik gewonnen werden. Bekannt ist, daß das Kellnerinnenwesen in Süddeutschland sehr verschieden vom Kellnerinnenwesen in Norddeutschland ist. In Norddeutschland kommt die Kellnerin fast nur in den berüchtigten „Animierkneipen" vor, während sie in Süddeutschland auch in anständigen Lokalen vertreten ist. Leider beginnen die Grenzen sich zu verwischen, und die moralischen Gefahren, die im Trinkgeldwesen und in den Uebergriffen und Zudringlichkeiten der Gäste für die Kellnerin liegen, treten auch mehr und mehr in Süddeutschland in die Erscheinung. Der Verfasser untersucht genau die Verbreitung der Kellnerinnen nach den geographischen Verhältnissen, die Altersstufen und die frühere Herkunft der Kellnerinnen und vor allem die Arbeitsverhältnisse. Letztere sind sehr trübe: Arbeitszeiten von 14 Stunden gehören zu den mildesten Bedingungen, 16 bis 17 Stunden ist der Durchschnitt. Die Einnahmen der Kellnerinnen bestehen in dem leidigen, moralisch gefährdenden Trinkgeld, von dem die Kellnerin sogar noch alle möglichen Abgaben in Form von Bruchgeld, Putzgeld usw. an den Wirt zu machen hat. Ein weiterer großer Uebelstand ist das Stellenvermittlungswesen; die Wirte bekommen das Personal frei geliefert, die Kellnerinnen müssen hohe Taxen für die Vermittlung bezahlen, die Stellenvermittlung ist ferner sehr häufig, offen oder versteckt, mit Kuppeleiversuchen verbunden. Die traurigste Seite des Berufes ist der enge Zusammenhang mit der Prostitution, ja in Norddeutschland, wo die Kellnerin fast nur in den Animierkneipen vorkommt, ist beides beinahe identisch. Sehr im argen liegt auch das Wohnungswesen und die Ernährung der Kellnerin; wohnen sie beim Wirt, so lassen die Räume und die Sauberkeit viel zu wünschen; wohnen sie auswärts, müssen sie, weil sie „Kellnerinnen" sind, besonders viel Miete zahlen. — Fast noch düsterer als die Darlegungen von H. Peter wirkt die zweite im selben Heft veröffentlichte Studie über „Kellnerinnen-Elend", die aus der Feder von Camille Jellinek, der Vorsitzenden der Heidelberger Frauen-Rechtsschutzstelle, stammt. Die Tatsachen und die Beobachtungen in beiden Studien decken sich, doch gelangen die Verfasser zu anderen Schlüssen hinsichtlich der Forderungen, um eine Besserung zu erzielen. C. Jellineks Vorschläge sind die radikalsten. Sie verlangt einen Bundesrats-Erlaß auf Grund des § 139a Ziffer 1 der Gewerbeordnung, daß weibliche Personen überhaupt nicht zur Bedienung der Gäste verwandt werden dürfen. Ausnahmen von diesem Verbot soll die höhere Verwaltungsbehörde nur für kleine Orte gestatten, da dort die Verhältnisse oft anders und besser liegen. Unseres Erachtens geht dieser Vorschlag entschieden zu weit, und wir stimmen mehr dem ersten Verfasser zu, der mehrfach sogar den Kellnerinnenberuf als einen für Frauen besonders geeigneten bezeichnet, sofern nur die häßlichen Begleiterscheinungen fortfallen. (So weist er z. B. als Muster auf die Zustände in alkoholfreien Wirtschaften hin, wo das Trinkgeldnehmen verboten ist und auch das „Animieren" fortfällt). H. Peter macht folgende Reformvorschläge:

1. Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf das Wirtschaftsgewerbe.
2. Abschaffung des Trinkgelds, und zwar soll jeder Wirt mit Konzessionsentziehung bestraft werden, der eine Kellnerin ohne festen auskömmlichen Lohn anstellt, oder der zwar Lohn bezahlt, aber dadurch, daß er Ausgaben des Geschäfts auf die Kellnerin abwälzt, den Lohn illusorisch macht.
3. Beseitigung der privaten Stellenvermittlung in allen Orten, in denen öffentliche Arbeitsnachweise bestehen.
4. Einführung einer Lehrzeit.
5. Schaffung von Kellnerinnenheimen.

Der Verfasser weist dann allerdings darauf hin, daß alle Reformen nur wirksam sein werden, wenn eine Organisation der Kellnerinnen sie stützt und vorbereitet. Die Organisation der Kellnerinnen ist bis jetzt ein sehr schwieriger Punkt, aber vielleicht dürften sich bei genügenden Schutzgesetzen für die Kellnerinnen die Verhältnisse analog denen der Fabrikarbeiterinnen gestalten: auch die Fabrikarbeiterin wurde erst organisationsfähig und ein geachteter Faktor im Wirtschaftsleben, als sie durch die Arbeiterinnenschutz-Gesetze vor der schlimmsten Ausbeutung geschützt war.

Gewerbliche Lohnverhältnisse in München. Die vom Statistischen Amt der Stadt München veranstalteten und von Dr. Adolf Günther mit großer Gründlichkeit und Uebersichtlichkeit bearbeiteten Lohnermittlungen liegen nunmehr vollständig vor. Die einzelnen Teile umfassen das Bau- und Nahrungsmittelgewerbe (Winter 1905/06), Metall- und Maschinenindustrie, Holz-, Textil- und Bekleidungsgewerbe (Sommer 1906), graphisches und Papiergewerbe, Industrie der Steine und Erden, Ladengewerbe, Verkehrs- und Transportgewerbe, Friseur-, Wäschereigewerbe, kleinere Branchen und Handelsgewerbe (Frühjahr 1907). Dem letzten Teil ist eine Gesamtübersicht unter besonderer Berücksichtigung der Frauenarbeit beigegeben. Es liegen somit bis auf wenige, rechnerisch nur gering ins Gewicht fallende Branchen Angaben für das gesamte Münchener Gewerbe vor, im ganzen für über 70 000 Arbeitnehmer. Aus der Gesamtübersicht sind hinsichtlich der Frauenarbeit folgende Feststellungen von besonderem Wert: Die gewerbliche Frauenarbeit in München steht hinsichtlich der Löhne den untersten Stufen der Männerarbeit annähernd gleich. Die Frau verrichtet regelmäßig die einfachen, mechanischen Arbeiten. Sie tritt, mag sie persönlich mehr oder weniger leisten, meist in ganz bestimmte, eng begrenzte Berufe, aus denen in der Regel kein Weg zu höherer, qualifizierter und besser gelohnter Arbeit führt. Das von Alice Salomon auf die Frauenarbeit angewandte Gesetz des Grenznutzens und der Umstand, daß Ehe und Mutterschaft die Frau der gelernten und qualifizierten Arbeit entfremden, verhindere neben den geringeren Bedürfnissen der Frau das Steigen der Frauenlöhne. — Aus der Gesamtübersicht über die Männerarbeit ist hervorzuheben, daß zwei Drittel der männlichen Münchener Arbeiter sich sehr gleichmäßig auf die Lohnklassen 20—25 *M.* (34,0 %) und 25—30 *M.* (34,8 %) verteilen, während unter 20 *M.* annähernd die gleiche Zahl zurückbleibt, die über 30 *M.* hinaufgeht (15,3 und 15,9 %). Arbeiter, die sich auf weniger als 15 *M.* wöchentlich stellen, sind fast ausschließlich Lehrlinge und ungelernte jugendliche Arbeiter. Die Jahresdurchschnittslöhne der großen Masse der Arbeiter bewegen sich also zwischen 1000 und 1500 *M.* Von den behandelten ca. 62 000 männlichen Arbeitern unterstehen über 44 000 Tarifverträgen, also nahezu drei Viertel (über 71 %). Da die Gesamtzahl männlicher Arbeiter in München wahrscheinlich überhaupt nicht sehr wesentlich größer ist, so liegt die Bedeutung des Tarifvertrags für den größten Teil der Münchner Arbeiterschaft klar zutage. Zweifelsfrei zeigen die Statistiken auch, daß die Gewerbe, die den Tarifvertrag im weitesten Maße ausgebaut haben, die regelmäßigsten, günstigsten Arbeitsbedingungen bieten (Bau-, Holz-, Papiergewerbe, graphische Gewerbe, zum größten Teil Verkaufs- und Bekleidungsgewerbe), obwohl auch die Metall- und Maschinenindustrie, in der der Tarifvertrag meist nicht anerkannt ist, stabile Zustände, zumeist allerdings nur in der Großindustrie, gewährt. Der Prozentsatz der unter Tarif arbeitenden Frauen ist dagegen ein weit geringerer. Der Verfasser betont am Schlusse seiner Ausführungen, daß München in den letzten Jahrzehnten große soziale Kämpfe gesehen habe, die auf weiteste Kreise der Bevölkerung Einfluß übten, daß aber die meisten sozialen Kämpfe der letzten Jahre in München mit dem Abschluß von Tarifverträgen geendet haben. Der kollektive Arbeitsvertrag bilde so heute die Grundlage wirtschaftlicher Gedeihnis nach langen, schweren Erschütterungen; er berge aber zugleich auch eine mustergültige Lösung des Lohnproblems in sich.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunale Zweckverbände. Die mit der raschen Zunahme der Bevölkerung wachsenden kommunalen Aufgaben veranlassen die Städte, deren Gebiete an einander rücken, zu gemeinsamen Vorgehen. In Groß-Berlin sind mehrere Ansätze für bestimmte Zwecke vorhanden, namentlich kommen hierbei Verkehrsfragen in Betracht (vergl. Sp. 1163). Im westfälischen Revier werden Versuche gemacht, insonderheit die Versorgung mit Elektrizität für Licht und Kraftzwecke (Straßenbahnbetrieb usw.) gemeinsam miteinander und mit großen Privatgesellschaften zu treiben. Nach Verhandlungen von beinahe einem Jahre beantragt nunmehr der Dortmunder Magistrat bei den Stadtverordneten, die bereits beschlossene Beteiligung an einem Verbandselektrizitätswerk in Form einer Aktiengesellschaft zum Abschluß bringen zu dürfen und die erforderlichen Mittel mit 990 000 bis 1 485 000 *M* zur Beteiligung an dem Verbandselektrizitätswerk und 268 000 *M* zur Uebernahme der Aktien der Aktiengesellschaft für Gas und Elektrizität in Cöln aus Anleihemitteln bereit zu stellen. Die Wahl der Aktiengesellschaft an Stelle der ursprünglich vorgesehenen Gesellschaft m. b. H. läßt den Einfluß der Kreise und Gemeinden in etwas vor der industriellen Beteiligung zurücktreten. Als Teilhaber sind nunmehr vorgesehen die Stadt Dortmund mit 30/110, der Kreis Hörde mit 15/110, die Gesellschaft „Mark"-Hagen mit 15/110, das Elektrizitätswerk „Westfalen"-Bochum mit 20/110, die Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft mit 10/110, die Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft mit 10/110 und das R. W. E. mit 10/110. Das gesamte Anlagekapital ist auf 3 300 000 *M.* vorgesehen. Soweit dieses nicht reicht, sollen Obligationen ausgegeben werden. Die Zentrale ist bestimmt, an die für sich selbständig bestehenden Werke der Vertragschließenden, und zwar sowohl an das selbständige Werk der Stadt Dortmund wie auch das Werk „Westfalen"-Bochum und event. das Werk „Mark"-Hagen ein bestimmtes Stromquantum zu liefern. Andererseits sind die Erwerber der Aktien in der im Hauptvertrage bestimmten Art zur Abnahme eines bestimmten Quantums, ihrer Beteiligung entsprechend, verpflichtet. Im übrigen geschieht die Versorgung des Kreises Hörde und der Gemeinden Wetter, Vollmarstein usw. wie bisher direkt aus der Zentrale „Wiendahlsbank" des jetzt zu gründenden Verbandselektrizitätswerkes. Das Schwanken der angeforderten Summen für Dortmund erklärt sich daraus, daß das Elektrizitätswerk „Mark"-Hagen mit einer eigenen Zentrale, welche an der Ruhr angelegt wird, zu arbeiten wünscht, daher zunächst noch eine Beteiligung an dem im Mittelpunkt der Beteiligten gelegenen Verbandswerk „Wiendahlsbank", einer Schöpfung von Stinnes und Genossen, ablehnt, welchen Anteil gegebenenfalls Dortmund übernehmen würde. Die Stadtverordneten von Lüdenscheid beschlossen am 16. Juli eine Anleihe von 700 000 *M* zur Beteiligung am kommunalen Elektrizitätswerk „Mark".

Regelung der Arbeitsverhältnisse der Staatsarbeiter in Hamburg. Der etwa 4000 Mitglieder zählende Verband der Staats- und Gemeindearbeiter in Hamburg ist seit einigen Monaten in eine Bewegung eingetreten, deren Ziele vornehmlich die Errichtung von Arbeiterausschüssen, die Einführung des 9stündigen Arbeitstages bezw. 8stündiger Schichten in Betrieben mit ununterbrochener Arbeitsdauer, der Abschluß von Lohntarifen und die Gewährung eines 7 tägigen Sommerurlaubs sind. Es handelt sich vorwiegend um Arbeiter des Beleuchtungswesens und der Wasserversorgung, der Krankenhäuser, der Irrenanstalt und des Beerdigungswesens. Die Vorstellungen des Verbandes fanden zwar teilweise Gehör bei einzelnen Behörden, aber der Senat verhielt sich lange Zeit ablehnend, bis nunmehr eine Wandlung eingetreten ist. Offiziös wird bekannt gegeben, daß vom 1. Januar 1908 an den Arbeitern nach dreijähriger Dienstzeit und nach vollendetem 25. Lebensjahre ein Erholungsurlaub gewährt werden wird, dessen Dauer nach sechsjähriger Dienstzeit sich verdoppelt. Während des Urlaubs soll den Arbeitern der Lohn weitergezahlt werden. Ferner sollen in allen Betrieben, die mindestens 100 Arbeiter beschäftigen, Arbeiterausschüsse eingeführt werden, die als Mittelglied zwischen der Behörde und ihren Arbeitern zu dienen haben werden. Weitere Mitteilungen werden amtlich in Aussicht gestellt. Eine Arbeiterversammlung am 4. August beschloß, eine abwartende Haltung zu beobachten.

Die Generalvormundschaft im Stadtbezirk Dortmund. Das Uebersichtsergebnis für die Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 in dem jetzt erschienenen Verwaltungsbericht der Stadt Dortmund für diesen Zeitraum weist eine Reihe interessanter Ziffern auf. Verhandlungen wegen Einleitung der Generalvormundschaft wurden gepflogen 444, d. i. bezüglich sämtlicher in Frage kommenden Kinder, doch wurde die Generalvormundschaft nur in 174 Fällen eingeleitet, da u. a. in

89 Fällen ein Vorgehen gegen den Erzeuger aussichtslos erschien. 59 Mündel starben, 68 wurden nach auswärts gebracht, in 89 Fällen fand die Legitimation des Mündels statt. Beim Generalvormund gingen an Alimenten ein insgesamt 23 198,23 M., von denen 13 339,54 M. an die Mündelmütter, die Armenkasse, Pflegemütter usw. gezahlt wurden, während 9858,64 M. zinstragend bei der Sparkasse angelegt wurden. 101 Klagen wurden gegen die Erzeuger angestrengt. Der Stand der 444 außerehelichen Mütter, von denen 1: 4 mal, 5: 3 mal, 6: 2 mal und 54: 1 mal bereits geboren hatten, wird durch folgende Ziffern charakterisiert: Unter den Müttern befanden sich 230 Dienstmädchen, 50 Näherinnen und Büglerinnen, 88 Gewerblose, 31 Arbeiterinnen, 23 Ladengehilfinnen, 21 Haushälterinnen und Aufwärterinnen, 19 Witwen, 6 Künstlerinnen, keine Kellnerin. Von den Erzeugern ist der Stand bei 87 nicht bekannt geworden, 105 waren Handwerker, 10 Handwerksmeister, 87 Arbeiter, 41 Bergleute, 28 Kaufleute.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Einigungsamtliche Schiedssprüche in Streitfragen aus dem Arbeitstarifvertrage. Das Gewerbegericht München als Einigungsamt hatte darüber zu entscheiden, ob in München wohnhafte, außerhalb des Burgfriedens von Münchner Arbeitgebern beschäftigte Arbeiter den tarifmäßigen Lohnzuschlag verlangen können, wenn sie am auswärtigen Platze eingestellt werden, und zwar handelte es sich um folgenden Fall: Die Firma H. hatte bei einem Neubau bei Landsberg Münchner Arbeiter, die sie vorher in München rechtmäßig entlassen, in Landsberg wieder eingestellt hatte, sich geweigert, die tarifmäßigen Zulagen zu bezahlen, mit der Begründung, daß die Arbeiter in Landsberg eingestellt worden seien und die Firma daher nicht verpflichtet sei, die Zulagen zu bezahlen. Daraufhin rief die hier in Betracht kommende Arbeiterorganisation, der Metallarbeiterverband, die Schlichtungskommission an, die entschied, daß die Arbeiter nicht berechtigt seien, die Zulagen zu fordern. Gegen diesen Entscheid rief der Metallarbeiterverband das Einigungsamt des Gewerbegerichts an, das nach längerer Debatte den Schiedsspruch fällte, daß in München wohnhafte, außerhalb des Burgfriedens von München von Münchner Arbeitgebern eingestellte Arbeiter nicht berechtigt seien, den Lohnzuschlag zu fordern.

Ein weiterer Fall, der an Tarifvertragsbruch grenzte, hatte kurz zuvor dasselbe Gewerbegericht München beschäftigt. Die Stukkateurmeisterinnung in München hatte den Beschluß gefaßt, in Zukunft für die Gehilfen im Anschluß an die bestehende tarifgemeinschaftliche Arbeitsreglung einen Höchststundenlohn von 84 ₰ festzusetzen. Die Gehilfenorganisation setzte diesem Beschlusse einen anderen gegenüber, indem sie unter Verletzung des Tarifvertrages einen Mindesttaglohn von 7,50 M. festsetzte. Da dieser von den Meistern nicht genehmigt wurde, traten sämtliche Stukkateurgehilfen Münchens in den Ausstand. Die Innung rief sofort das Einigungsamt des Gewerbegerichts an, und dank den Bemühungen des Vorsitzenden, Gerichtsrat Dr. Prenner, der die Gehilfen auf den bestehenden Tarif verwies und dabei betonte, daß sich die Organisationen bei Abschluß eines Tarifs selbstverständlich verpflichten, weder durch Aussperrung noch durch Streik den beabsichtigten Zweck des Tarifvertrags illusorisch zu machen, gelang es schließlich, die Vertreter der Arbeitnehmerorganisation zu überzeugen, daß sie im Unrecht seien. Die Vertreter der Arbeiterorganisation verpflichteten sich schließlich zur Wiederaufnahme der Arbeit. Der strittige Punkt sollte durch die Schlichtungskommission entschieden werden. Tatsächlich wurde auch die Arbeit bis auf wenige Ausnahmen wieder aufgenommen. Da jedoch die Schlichtungskommission trotz mehrstündiger Verhandlungen zu keiner Einigung kommen konnte, so mußte das Einigungsamt nochmals in Tätigkeit treten. Hier kam schließlich auf Anregung Dr. Prenners nachstehende Einigung zustande:

1. Der Beschluß der Innung, betreffend Festsetzung eines Höchststundenlohnes von 84 ₰, wird für ungültig erklärt. 2. Der Beschluß der Gehilfenorganisation, betreffend die Festlegung eines Mindesttaglohnes von 7,50 M. wird zurückgezogen. 3. Die Gehilfenorganisation verpflichtet sich, bei Lohnfestsetzung und Arbeitsleistung, soweit sie nicht im Vertrage festgelegt sind, allgemeine Direktiven ihren Mitgliedern nicht zu geben.

Das Berliner Gewerbegericht hatte als Einigungsamt folgenden Streitfall aus der Ledergalanterie- und Gürtelbranche zu schlichten: Der für diesen Gewerbezweig geltende Tarifvertrag enthält keine Bestimmung über die Frage, ob nur Zeitlohn- oder auch Akkordarbeit zulässig sei. Eine Bestimmung darüber ist in den Tarifvertrag nicht aufgenommen worden, da zwischen den Parteien keine Verständigung in diesem Punkte erzielt wurde. Eine Firma der Branche hatte nun an Stelle der bisherigen Lohnarbeit die Akkordarbeit eingeführt. Hiergegen erklärten sich die Arbeiter und stützten sich auf § 10 des Vertrages, der besagt, daß bestehende bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen beibehalten werden müssen. Das Einigungsamt, das angerufen wurde, fällte folgenden Schiedsspruch: „Nach dem Schiedsspruch vom 14. Juni 1907 steht es den Arbeitgebern nicht frei, dort, wo bisher in einer Werkstatt das Wochenlohnsystem bestand, ausschließlich Akkordlohn einzuführen."

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die Steigerbewegung im Ruhrrevier.

Von Dr. Lorenz Pieper-M.-Gladbach.

II. (Schluß; vergl. Nr. 44.)

Auffallend ist auch, daß die Forderung besserer Gehälter nicht in die von der Steigerbewegung aufgestellten Hauptforderungen einbezogen ist. Hat der „Bund der technisch-industriellen Beamten" doch schon am 26. Januar 1905 und dann wieder am 24. Oktober 1906 in einer Eingabe an den preußischen Minister für Handel und Gewerbe betreffend Veranstaltung einer Erhebung über die soziale Lage der technischen Beamten im Ruhrkohlengebiet gefordert, daß authentisches Material über die Anstellungsverhältnisse und über die Gehälter der technisch gebildeten Ober- und Mittelbeamten gesammelt würde, und hat er doch besonders in der zweiten Eingabe sich sehr deutlich geäußert:

Obwohl die Ansprüche, die der moderne Grubenbetrieb und insbesondere die Beobachtung der Arbeiterschutzvorschriften an die berufliche Tätigkeit der Beamten stellen, in den letzten Jahrzehnten erheblich gestiegen sind, und obwohl die Beamten über die notwendigen Verrichtungen hinaus zu anderen Arbeiten herangezogen und auch am Sonntage beschäftigt werden, entsprechen die Gehälter nicht diesen intensiven Anforderungen an die Arbeitskraft. Sind die Gehälter doch im Durchschnitte nicht höher als die Gedingelöhne der Arbeiter. Und das, obwohl an die Lebenshaltung der Beamten wegen ihrer gesellschaftlichen Stellung höhere Ansprüche gestellt werden und obwohl in den letzten Jahren die Preise für Wohnung und Lebensunterhalt anerkanntermaßen stark in die Höhe geschnellt sind. Die Prämien, die auf einer ganzen Anzahl von Betrieben den Steigern für ihre Förderungen gewährt werden, reichen nicht aus, um die Gehälter dauernd auf einem angemessenen Niveau zu halten. Zudem wiegen sie die schweren Nachteile, die sie in ihrer Verbindung mit der Sollförderung im Gefolge haben, nicht auf, sind vielmehr nur geeignet, den Beamten die Freude an der Arbeit zu vergällen.

Die neue Organisation der Steiger berührt im Gegensatze hierzu die eigentliche Gehaltfrage überhaupt nicht. Ihre Hauptforderungen sind vielmehr laut dem vor einigen Wochen veröffentlichten „Aufruf" des „Steigerverbandes im Ruhrbezirk" folgende:

Wir fordern nur Maßregeln, welche unsere rechtlose wirtschaftliche Lage verbessern und das Ansehen unseres Standes heben sollen. Unsere wesentlichsten Aufgaben sind:

1. Vor allen Dingen anständige Behandlung zu erreichen;
2. eine Verbesserung unserer Pensions- und Hinterbliebenenversicherung herbeizuführen;
3. die Abänderung der berggesetzlichen Bestimmungen über Verpflichtung und Qualifikationsentziehung auf Grund eines Reichsberggesetzes;
4. Eine Erweiterung der Zuständigkeit der Berggewerbegerichte muß verlangt werden, und zwar in der Weise, daß sie auch über Lohnforderungen von Angestellten bis zu 5000 M. Einkommen entscheiden können.
5. Für die Beamten müssen Beamtenausschüsse geschaffen werden, wie sie die Arbeiter heute schon besitzen. Durch sie lassen sich dann am leichtesten die kleinen Uebelstände auf den einzelnen Zechen beseitigen.
6. Ferner müssen wir darauf hinarbeiten, in den in Zukunft zu errichtenden Arbeitskammern Vertretung zu bekommen,
7. unentgeltlichen Rat und Rechtsschutz in beruflichen Angelegenheiten zu gewähren, und
8. unsere Interessen bei Behörden, Parlamenten und vor der Oeffentlichkeit zu vertreten.

Hierzu einige Erläuterungen. Die erste Forderung bezieht sich vor allem auf die schon erwähnten, mit dem Soll- und Prämiensystem verbundenen Mißstände. Es kommt hinzu, daß der Steiger auch durchweg den Prügelknaben abgeben muß bei den Verstößen gegen die bergpolizeilichen Vorschriften. Die Zechenverwaltung, die infolge des Sollsystems hauptsächlich schuldige, lädt eben durchweg bei Bestrafungen oder Verweisen die Hauptschuld auf den Rücken der Steiger ab. So gerät also der Steiger zwischen die Puffer

der Grubenverwaltung einerseits und der Bergbehörde anderseits und empfindet mit steigendem Ingrimm die zunehmend unwürdige Behandlung. Es tritt weiter hinzu, besonders auf den modernen Riesenzechen, eine vielfach überanstrengte und zu weit ausgedehnte Dienstzeit, da der Steiger nach Schluß der Schicht noch eine Menge zeitraubender Arbeit zu leisten hat am Schalter oder mit Instandhaltung der Listen und des Journals oder durch Teilnahme an den Konferenzen mit dem Betriebsführer. Die zweite, oben erwähnte Eingabe betont deshalb:

Die technischen Grubenbeamten fühlen sich dadurch benachteiligt, daß sie neben ihrem äußerst anstrengenden Dienste in der Grube und neben der Erledigung ihrer Bureauarbeiten auch noch Tagesarbeit, wie Beaufsichtigen der Platz- und Brückenarbeiter, Bergeklauber u. a. m. zu verrichten haben. Die technischen Grubenbeamten empfinden es als eine große Härte, daß sie mitunter monatelang jeden Sonntag Dienst tun müssen und infolgedessen dem Verkehre mit ihren Familienangehörigen entzogen werden.

Aus alledem erklärt sich auch der auffallende Steigerwechsel auf manchen Zechen. Während dieser Wechsel, wie man uns versicherte, auf etwa 80 % der Zechen gleich Null sein mag, erreicht er bei einem Zehntel der Zechen wohl 25 % und bei dem letzten Zehntel wohl 100 %.

Die erstrebte Verbesserung der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung zielt ab auf eine der verteuerten Lebenshaltung der letzten Jahre entsprechende Erhöhung der Kassenbezüge im Allgemeinen Knappschaftsverein zu Bochum. Ein anderer Uebelstand, der bisher vielfach zu Vorwürfen und Reibungen zwischen Arbeiterschaft und Beamtenschaft führte, wird erfreulicherweise durch das neue Knappschaftsgesetz fortgeräumt. Es überstiegen nämlich im Allgemeinen Knappschaftsverein seit Jahren infolge einer ungleichmäßigen Festsetzung der Beamtenbeiträge zur Pensionskasse die Pensionsbezüge der Mitglieder der Beamtenabteilungen und ihrer Hinterbliebenen jährlich um eine halbe Million Mark die für die Beamtenabteilungen von Beamten und Werkbesitzern eingezahlten Beiträge. Die Differenz wurde also gedeckt aus den von den Arbeitern zur Knappschaftskasse gesteuerten Geldern, was natürlich ersteren Anlaß zu Angriffen gegen die Beamten gab, die gar nicht die eigentlich Schuldigen waren.

Die dritte Forderung verlangt den Erlaß eines Reichsberggesetzes und durch das Reichsberggesetz zunächst andere Bestimmungen über Verpflichtung und Qualifikationsentziehung der Beamten. Es handelt sich hauptsächlich um die §§ 73 bis 75 des A.B.G.:

§ 73. Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist.

§ 74. Der Bergwerksbesitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher, der Bergbehörde namhaft zu machen. Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen übertragenen Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterwerfen. Erst nachdem letztere die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

§ 75. Wird der Betrieb von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche das erforderliche Anerkenntnis ihrer Befähigung (§ 74) nicht besitzt, oder welche die Befähigung wieder verloren hat, so ist die Bergbehörde befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nötigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

Hiernach kann ein Steiger, der die Bergschule mit dem Reifezeugnis verläßt, nicht ohne weiteres, wenn er durch ein privates Vertragsverhältnis mit dem Bergwerksbesitzer für eine Zeche verpflichtet wird, in Funktion treten, sondern er bedarf jeweils einer speziellen Anerkenntnis seiner Befähigung durch den königlichen Revierbeamten. Ebenso kann der Revierbeamte ohne weiteres, ohne längere Umschweife, ohne daß ein Prozeß gemacht wird, dem Steiger bei wirklichen oder angeblichen Verstößen oder Vergehen im Dienst die Qualifikation entziehen und so Stellung und weitere Laufbahn rauben. Gegen diese eigenartigen Befugnisse richtet sich der Unwille der Steiger. Man beschwert sich darüber, daß man durch etwaige Chikanen oder Voreingenommenheiten der Revierbeamten stellenlos durch sämtliche Reviere gehetzt werden kann, und verlangt einerseits, daß man schon auf Grund des Reifezeugnisses, also des Befähigungsnachweises der Bergschule, von den privaten Grubenbesitzern fest verpflichtet werden und in Tätigkeit treten kann, andererseits, daß man, wie in anderen Ständen und Berufen, nicht willkürlich und ohne weiteres Verfahren, der Qualifikation beraubt und auf die Straße gesetzt werden kann. Welches Gewicht man gerade auf diese Forderung legt, ersieht man aus folgenden nachdrucksvollen Sätzen des „Aufrufs“:

„Ein einzelner Mensch ist imstande, dem Steiger seinen Beruf zu verschließen. Ein Zuchthäusler hat das Recht, nach verbüßter Strafe sein altes Geschäft wieder aufzunehmen; der Steiger, der vielleicht ohne gerichtliche Bestrafung seine Qualifikation verloren hat, der steht in Verhältnissen, die zur Zeit der Leibeigenschaft existierten, er darf nicht mehr Steiger sein. Und dagegen gibt's kein Recht, ist der Einzelne wehrlos.“

Was die vierte und sechste Forderung angeht, so leuchtet nicht ein, warum die Berggewerbegerichte und Arbeitskammern in der gewünschten Richtung nicht ausgebaut werden sollten, man diese Forderungen also bekämpfen sollte; ebenso rechtfertigen sich von selbst die fünfte, siebente und achte Forderung.

Die Notwendigkeit und Zeitgemäßheit einer Organisation der Steiger, ihres Zusammenschlusses zur Durchsetzung der genannten Forderungen geht aus alledem klar hervor. Es wurden auch in den verflossenen Jahrzehnten im Ruhrrevier bereits zweimal Organisationsversuche gemacht; sie scheiterten indes stets an der Interesselosigkeit der Beteiligten und am Widerstand der Zechen. Der dritte, neueste, mit Frühjahr 1907 begonnene Versuch verspricht indessen ein gutes Gelingen. Der Verlauf dieser neuen Bewegung der Steiger im Ruhrrevier ist kurz folgender: Der Organisationsgedanke hatte bisher sporadisch schon Wurzel gefaßt, indem ein geringer Teil der Beamten dem „Deutschen Werkmeisterverbande“ (besonders die Maschinensteiger), ein anderer dem „Deutschen Gruben- und Hüttenbeamtenverbande“, dem „Bunde der technisch-industriellen Beamten“ oder dem „Deutschen Bergbeamtenbund“ (Charlottenburg) angehörten. Um nun einen lebenskräftigen, möglichst starken Bezirksverein des letzteren Bundes im Ruhrrevier zu begründen, setzte mit Beginn des Jahres 1907 im Oberhausener Revier eine energische Bewegung ein. Die Seele derselben war Steiger G. Werner von Zeche „Neumühl“, ein intelligenter, aus Waldenburg i. Schl. 1899 nach dem Ruhrrevier zugezogener Bergmann, der sich rasch vom jugendlichen Arbeiter zum Schlepper, Lehrhauer, Vollhauer, Fahrhauer, Hilfssteiger und Reviersteiger emporarbeitete. Auf einigen Zusammenkünften von Steigern benachbarter Zechen im März und April beschloß man, vorläufig nur geschulte Steiger in die Organisation aufzunehmen, da die ungeschulten von den Zechenverwaltungen zuerst gemaßregelt werden würden und auch zuerst gegenüber dem Druck von oben umfielen.

Am 28. April fand in Osterfeld eine Versammlung statt; der Erfolg war der Anschluß von 100 Mann an die bereits vorhandenen 25 Mitglieder. Aber schon sofort am anderen Tage gingen zwei Zechen, Neumühl und Osterfeld, mit Maßregelungen (Austritt aus der Organisation oder Entlassung aus dem Amt) gegen Werner als Referent, sowie gegen den Leiter und die Besucher der Versammlung vor. Werner wurde trotz guter Führung sofort die unwiderrufliche Entlassung in Aussicht gestellt. Daraufhin reichte er selbst sofort seine Kündigung zum 1. Juli ein und begann anfangs Mai eine energische planmäßige Agitation durch persönliche Werbearbeit, unermüdliche Aufklärung der Oeffentlichkeit in der Presse und durch Abhaltung von sehr gut besuchten Versammlungen: am 28. Mai in Essen, am 9 Juni in Gelsenkirchen, am 16. Juni in Bochum, am 23. Juni in Herne und am 7. Juli in Dortmund. Infolge dieser zielbewußten Agitation zählt der dem Deutschen Bergbeamtenbund angeschlossene „Steigerverband im Ruhrbezirk“ augenblicklich schon über 700 Mitglieder. Man darf hoffen, daß allein im Ruhrrevier diese Zahl mit der Zeit auf ca. 2400 erhöht wird. Seitens der Zechenverwaltungen ist bisher ein Widerstand in größerem Maßstabe nicht erfolgt. Einerseits ist man wohl überrascht von dem schnellen Umsichgreifen der Bewegung, andererseits ist die Klasse der Steiger als der wichtigste und zahlreichste Bestandteil der Beamtenschaft doch zu notwendig für die Aufrechterhaltung des ganzen Betriebes, als daß man speziell bei der heutigen Konjunktur mit Maßregelungen und Entlassungen größeren Umfangs vorgehen könnte. Vor allem die höheren Beamten, unter deren Drucke die Steiger hauptsächlich stehen, fürchten eine Einbuße ihrer Macht und suchen deshalb ihre Steiger von der Organisation fernzuhalten; insbesondere wird das „rote Gespenst“ an die Wand gemalt.

Der neue Verband trägt durchaus gewerkschaftlichen Charakter. Seine rein wirtschaftliche und berufliche Richtung betont er in dem „Aufruf“ mit den Worten: „Auf dem Boden der bestehenden Ordnung, frei von politischen oder religiösen Nebenzwecken, gilt lediglich unseren Berufsinteressen unser Kämpfen und Ringen.“ Der Sitz des Verbandes ist in Essen, die Hauptagitations- und Organisationskraft bisher der freigestellte Steiger Werner. Als Verbands-

organ gilt vorläufig die „Deutsche Bergbeamten-Zeitung" (Berlin). Die Bewegung beschränkt sich augenblicklich noch auf das Ruhrrevier; es wird indes nicht ausbleiben, daß sie mit ihrem inneren und äußeren Erstarken auch auf die anderen Bergbaureviere Deutschlands übergreift.

Der Deutsche Brennmeisterbund hatte laut Geschäftsbericht am 1. Juni 1907 1629 Mitglieder gegen 1890, 1261, 1037, 815 in den vorhergehenden Jahren rückwärts bis 1903. Die finanzielle Lage des Bundes ist günstig, der Stellennachweis hat starke Ausdehnung erfahren. Aus der sozialpolitischen Tätigkeit des Bundes sind die Bestrebungen zum Ausbau der Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung zu nennen, die auch in einer Eingabe an den Reichstag Ausdruck gefunden haben. Darnach soll die Invalidenversicherungspflicht auf alle Arbeiter ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Gehalt oder Lohn, Nationalität und Familienverhältnisse, sowie auch auf die Hausgewerbetreibenden ausgedehnt werden. Der Kreis der Versicherungspflichtigen nach dem Krankenversicherungsgesetz soll sich mit dem des Invalidenversicherungsgesetzes decken. Die Leistungen der Krankenkassen sind auf die ersten 13 Wochen zu beschränken, die Krankenfürsorge soll nach 13wöchiger Dauer der Krankheit von den Krankenkassen auf die Versicherungsanstalten übergehen.

Die Lohnbewegungen des Zentralverbandes der Maurer (sd. Gewerkschaft) zeigen im ersten Halbjahr 1907 wiederum ein starkes Überwiegen der „trockenen", streiklosen Bewegungen über die offenen Arbeitskämpfe. Von den bis zum 30. Juni erledigten 488 Lohnbewegungen, die an 5687 Orten 58 314 Gesellen und 4058 Unternehmer betrafen, wurden 368 ohne Streiks erledigt, und zwar 801 durch Vereinbarungen nach erfolgter Unterhandlung, 59 durch ganz oder teilweise Bewilligung ohne Unterhandlung und 8 durch Zurückziehen der Forderungen. Zu Arbeitseinstellungen kam es nur in 120 Fällen, und zwar zu 90 Angriffsstreiks, 10 Aussperrungen und 20 gemischten Kämpfen. Es wurden erreicht für 18 983 Kollegen 51 264 Stunden Arbeitszeitverkürzung die Woche in 188 Lohngebieten, ferner für 51 856 Kollegen eine Lohnerhöhung in 470 Lohngebieten, die für die Stunde und Person durchschnittlich 5 Pf beträgt. In 888 Fällen kam es zum Abschluß von Tarifverträgen.

Konditorenverband. Man schreibt uns von beteiligter Seite aus Hamburg: In Nr. 43 der „Soz Pr." bringen Sie einen kurzen Artikel über die Verschmelzung des Konditorenverbandes mit der Organisation der Bäcker. Die darin enthaltene Behauptung „der Konditorenverband war im stetigen Rückgang begriffen", entspricht nicht den Tatsachen. Der Konditorenverband hatte in den letzten Jahren mitunter sogar bedeutende Fortschritte feststellen können, und lediglich am Jahresschluß 1906 war infolge einiger resultatloser Lohnbewegungen ein etwas größerer Verlust besonders weiblicher Mitglieder eingetreten, der aber am Verschmelzungstermin bereits wieder ziemlich ausgeglichen war.

Die österreichischen Gewerkschaften zählten Ende 1906 414123 Mitglieder in 49 deutschen Zentralverbänden und 79 Ortsvereinen gegenüber 306457 Mitgliedern Ende 1905. (Unter den Organisierten befanden sich 42190 weibliche.) Dazu gesellten sich am Schlusse des Vorjahres 34147 (darunter 3250 weibliche) in 30 tschechoslawischen Vereinen organisierte Arbeiter. Ihre Zahl hat sich innerhalb des Jahres 1906, an dessen Anfang nur 16642 tschechoslavische Verbandsmitglieder gezählt wurden, verdoppelt, während die deutschen Gewerkschaften um ein reichliches Drittel, um 108626 Köpfe zunahmen. Die österreichische Gewerkschaftsbewegung, die sich über rund 4000 Ortschaften des Kaiserreichs erstreckt, steht jetzt an vierter Stelle unter den europäischen Gewerkschaftsstaaten und umfaßt etwa ein Fünftel aller österreichischen Industriearbeiter. Der bedeutendste österreichische Berufsverband ist der der Eisen- und Metallarbeiter (Ende 1906: 53028 Mitglieder), neben denen allerdings noch 9 andere kleinere Verbände in der Metall- und Maschinenbautndustrie bestehen, an zweiter Stelle steht der Verband der Eisenbahner mit 46948 Köpfen (Ende 1905: 32721), es folgen die Verbände der Textilarbeiter mit 44221 (31457) Mitgliedern, die der Bauarbeiter mit 39562, der Holzarbeiter mit 28596 und der Bergarbeiter mit 27789 Köpfen. Endlich haben noch 4 Verbände im Brau-, im Buchdruckgewerbe, in der Gießerei- und der Papierindustrie je über 10 000 bis zu 20 000 Mitgliedern. 28 Berufsverbände standen noch ganz im Anfang der Entwicklung und zählten jeder noch keine 1000 Mitglieder. Wie in Deutschland, ist der Mitgliederwechsel in den Gewerkschaften noch unheimlich groß. Im Laufe des Jahres 1906 traten 275690 Mitglieder neu den Verbänden bei, 150519 aber schieden demgegenüber aus, d. h. die Hälfte der zu Anfang des Jahres 1906 gezählten Gesamtheit der Organisierten; besonders bei den Berg- und den Metallarbeitern war die Fluktuation bedenklich stark. Die Finanzgebarung der deutschen Gewerkschaften umschloß 6 982 875 Kr. (d. h. etwa 5,9 Millionen Mark) Einnahmen und 5 609 810 Kr. Ausgaben. 1,9 Millionen Kronen entfielen davon auf Streik- und Gemaßregeltenunterstützung, 2¼ Millionen auf sonstige Unterstützungen. Die tschechoslavischen Verbände rechneten mit 287 764 Kr. Einnahme und 214 708 Kr. Ausgaben. Die Gewerkschaftspresse verbreitete monatlich 96 deutsche Blätter in 286 400 Stück, 40 tschechische in 149 650 Stück und 8 polnische, italienische und slovenische Blätter in 22620 Stück.

Streiks und Aussperrungen.

Die Heimarbeiterinnenbewegung in der M.Gladbacher Konfektionsindustrie.

Am Niederrhein findet sich bekanntlich in den Städten M.Gladbach und Rheydt eine umfangreiche Herren- und Knabenkonfektionsindustrie, die nach augenblicklicher Schätzung etwa 5000 Heimarbeiterinnen beschäftigt. Während in den beiden Städten selbst besonders viel Frauen und Witwen auf diese Weise Vollverdienst oder Zuverdienst finden, sind in den umliegenden ländlichen Ortschaften in großer Zahl auch Mädchen durch das Nähen von Joppen und Hosen zu Heimarbeiterinnen geworden. Gerade dem Umstande, daß das Land hier in erheblichem Umfange an der Herstellung der Heimarbeitserzeugnisse beteiligt ist, dürfte es zuzuschreiben sein, daß im Gladbacher Bezirke, dessen Löhne im Durchschnitt nicht — wie oft behauptet wird — zu den schlechtesten in Deutschland gehören, doch seit Jahren ein Sinken der Löhne in der Heimarbeit zu verzeichnen ist.

Manchesterhosen, die vor 2 Jahren noch mit 25 ₰ Arbeitslohn bezahlt wurden, bringen heute 18 und 20 ₰. Zwirnhosen sind im gleichen Zeitraum von 20 und 18 ₰ auf 18 und 16 ₰ heruntergegangen. Futterhosen, die vor 10 Jahren 50 ₰ brachten, müssen heute für 22 bis 28 ₰ angefertigt werden. Westen, die vor etwa 6 Jahren noch mit 30 ₰ bezahlt wurden, bringen heute nur 22 ₰ ein. Sommerjoppen mit 2 Taschen, ohne Patten und einmal gesteppt, brachten früher 24 ₰, jetzt mit zweimal Steppen und Patten dazu 25 ₰ — eine Entlohnung, die zu der aufgewandten Arbeit in keinem Verhältnis steht. Gewöhnliche Futterjoppen mit einfachen Leisten brachten früher 40 ₰; jetzt müssen sie mit 4 Taschen und Patten angefertigt werden und bringen 35 ₰ Stücklohn.

Erschwerend kommt hinzu, daß die regelmäßige Verminderung des Wochenverdienstes der Heimarbeiterinnen durch Maschinenverschleiß, Licht, Feuerung, Nadel-, Oel- und Garnverbrauch noch dadurch verstärkt wird, daß in den letzten Jahren die Ausgaben für Garn von 25—28 ₰ bis auf 40 ₰ für die Rolle gestiegen sind. Wenn man dann noch in Betracht zieht, daß die gesamte Lebenshaltung sich andauernd verteuert hat und noch verteuert, so ist es höchstens verwunderlich, daß auch am Niederrhein nicht längst eine Bewegung zur Aufbesserung und Regelung der Lohnverhältnisse der Heimarbeiterinnen eingesetzt hat.

Zunächst ermangelte es hierfür, wie überall, der Organisation, bis im Juli 1904 sowohl in M.Gladbach wie in Rheydt der „Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands" die Gründung von Ortsgruppen erreichte. Aber erst im Herbst 1906 wurde auch die Erörterung des Lohnverhältnisses auf das Drängen der Mitglieder hin vom Gewerkverein in Angriff genommen. Zunächst durch persönliches Verhandeln seitens der Hauptvorsitzenden mit einzelnen Kleiderfabrikanten von M.Gladbach und Rheydt. Dann kam im Januar 1907 der erste nennenswerte Fortschritt: Verhandlungen zwischen dem Vorstande des Verbandes Westdeutscher Kleiderfabrikanten mit dem Vorstande des Gewerkvereins, die zu dem Beschluß führten, in die Vorarbeit für einen spezialisierten Lohntarif einzutreten. Die Ausführung dieses Beschlusses ist aber bis heute über ein Anfangsstadium nicht hinausgekommen, da der einheitlichen Regelung aller in Betracht kommenden Positionen zu viele Schwierigkeiten bereitet wurden.

Um nun wenigstens zu einem Anfang der Regelung zu kommen, hat der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen, der im Laufe der letzten Monate seine Mitgliederzahl im Bezirk etwa verdreifacht hat, neuerdings Tarifvorschläge an den Verband der Westdeutschen Kleiderfabrikanten eingereicht, die zunächst nur die Festlegung gruppenweiser Mindestlöhne zum Ziel haben. Eine Aufgabe, die von den bedeutendsten der M.Gladbacher Konfektionäre bereits im Januar ds. Js. als lösbar bezeichnet wurde. Es ist begründete Aussicht vorhanden, daß dem Wunsche der Heimarbeiterinnen nach tariflicher Festlegung der Löhne auf dieser Grundlage demnächst entsprochen werden wird.

Bedauerlicherweise haben die Fabrikanten von Rheydt und Umgegend sich dem Verbande der Westdeutschen Kleiderfabrikanten, der auch erst im Vorjahr begründet worden ist, nicht angeschlossen, sondern im Januar d. Js. eine Sonderorganisation gebildet. Diese lehnt prinzipiell in ihren Satzungen die Beeinflussung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses bei den Verbandsmitgliedern ab und hat mit Hinweis darauf auch die Eingabe des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands um Beteiligung an der Lohnregulierung im Bezirke abgewiesen.

Hoffentlich gelingt es aber der Einsicht einzelner Arbeitgeber und der starken Anteilnahme der öffentlichen Meinung, dieses Hindernis

in Rheydt zu beseitigen. Eine geradezu gewaltige Versammlung, die aus allen Schichten der Bevölkerung, erfreulicherweise auch aus Arbeitgeberkreisen, besucht war, nahm am 23. Juli in M.Gladbach zur Lohnbewegung der Heimarbeiterinnen Stellung, erkannte sie als berechtigt an und gab mit den Heimarbeiterinnen gemeinsam der Hoffnung Ausdruck, daß gerade im M.Gladbacher Bezirke, wo das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, getragen von gleicher Weltanschauuung, noch ein viel verständnisvolleres ist, das Ziel des tariflichen Abschlusses demnächst erreicht werde. Antwort darauf wird die nahe Zukunft bringen. Möge sie ein Stück sozialen Fortschritts bedeuten!

M.Gladbach. **Margarete Behm.**

Am 4. August hat der Vorstand des M.Gladbacher Arbeitgeberverbandes erklärt, daß er bereit sei zu verhandeln, aber nur zusammen mit den Arbeitgebern von Rheidt, Odenkirchen und Otzenrath.

Lohnbewegung der oberschlesischen Bergarbeiter. Auf einer Anzahl Gruben des oberschlesischen Kohlenreviers sind die Bergarbeiter zum größten Teile am 2. und 3. August in den Ausstand getreten. Am Streik sind bereits mehrere Tausend Arbeiter beteiligt. Die Arbeiter fordern eine allgemeine Lohnerhöhung um 30 % in Berücksichtigung der schon jetzt fühlbaren starken Kohlennot und des dadurch bedingten hohen Verdienstes der Grubenbesitzer. Auch scheint die schärfere Heranziehung der Bergarbeiter zur Einkommensteuer auf Grund der Lohnlisten sowie Unzufriedenheit mit dem neu eingeführten Knappschaftstatut den Ausbruch der Lohnbewegung begünstigt zu haben. Die Verhandlungen zwischen den Vertrauensmännern der Belegschaft und dem Bergwerksdirektor haben zur Zeit noch zu keiner Einigung geführt; die Hauptforderung der Bergleute: allgemeine Lohnerhöhung, wurde abgelehnt, dagegen eine Steigerung der Gedingesätze für gewisse Fälle zugesagt, wenn die Arbeit sofort wieder aufgenommen werde. Die ausständigen Arbeiter wählten Lohnkommissionen für Unterhandlungen. Leider ist es zu einigen Ruhestörungen gekommen.

Der Kampf im Berliner Baugewerbe zeigt nach keiner Richtung positive Fortschritte, beide Parteien fahren fort, ihre Lage als günstig hinzustellen. So hatte der „Vorwärts“ am 1. August behauptet, daß die 300 Unterschriften von Baugeschäften unter der bereits mitgeteilten Erklärung des Verbands der Baugeschäfte als teilweise Fälschungen enthüllt seien. Demgegenüber erklärt der Verbandsvorstand, daß sämtliche Unterschriften nachweisbar nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betreffenden unter die Erklärung gesetzt worden seien. Die Behauptung der Arbeitnehmer auf Grund ihrer letzten Feststellung, daß von den für Groß-Berlin unter normalen Verhältnissen in Betracht kommenden Maurern und Bauarbeitern 39 % zu den von ihnen aufgestellten — neuen — Bedingungen arbeiteten, wird von den Arbeitgebern zugestanden, mit der Erläuterung, daß von diesen 33⅓ % auf die für den Verband überhaupt nicht in Betracht kommenden Baugeschäfte, d. h. auf die den Arbeitnehmern von vornherein ausgelieferten Bauunternehmer kämen, während auf die vom Verband der Baugeschäfte abtrünnig gewordenen Firmen lediglich 5⅔ % entfielen. Bezüglich der Zimmerer handle es sich dagegen nach dem gleichen Berechnungsmodus um 29 %, die für den Verband der Baugeschäfte als abgängig in Betracht kommen. Der Verband der Baugeschäfte erklärte am 31. Juli, daß ihm, abgesehen von den Arbeitnehmern, die von einzelnen Baugeschäften direkt eingestellt worden seien, 4291 Maurer und 509 Zimmerer zur Verfügung ständen, darunter 2760 Akkordmaurer und 233 ausländische Maurer. — Die Zentralorganisation der Maurer für Groß-Berlin hat neuerdings die Streikbeiträge von 1 M pro Tag auf 70 ₰ herabgesetzt, weil der Kampf für die Arbeitnehmer so günstig stehe, daß der hohe Betrag nicht mehr erforderlich sei. Die Stukkateure haben dagegen den gleichen, von ihrem Vorstand lebhaft befürworteten Antrag auf Herabsetzung des Streikbeitrags abgelehnt. Der Zentralverband der Maurer gibt bekannt, daß außer in Berlin noch in 85 Orten gegenwärtig Differenzen im Maurergewerbe bestehen.

Lohnbewegung der Hamburger Metallarbeiter. Für die Dreher, Maschinenbauer und an Maschinen beschäftigten Hilfsarbeiter in Hamburg besteht zurzeit noch die zehnstündige Arbeitszeit, ein Minimallohn existiert nicht. Auf Grund von Forderungen, die die Organisation der Metallarbeiter an den Arbeitgeberverband gerichtet hatte, haben am 30. Juli Verhandlungen unter dem Vorsitz des Werftbesitzers Blohm stattgefunden, auf Grund deren den Arbeitnehmern vom 1. Oktober ab die 9½stündige Arbeitszeit, eine Lohnerhöhung von etwa 7½ % und die Erhöhung der Ueberstundenlöhne, auch für die Akkordarbeit, zugestanden wurde. In einer am 31. Juli abgehaltenen, von über 4000 Personen besuchten Versammlung empfahl der Vorsitzende des Metallarbeiterverbandes, Verwaltungsstelle Hamburg, die Annahme dieses Angebots mit dem Bemerken, daß diese Zugeständnisse auch für die Werften, Eisengießereien, Maschinenfabriken usw. in Betracht kämen, so daß ca. 9000 im Metallarbeiterverbande organisierte Arbeiter davon betroffen würden. Die Versammlung lehnte das Angebot jedoch ab und beschloß, in einer weiteren Versammlung über die Einstellung der Arbeit abzustimmen. Vom Arbeitgeberverband Hamburg-Altona wird hierzu in den Tagesblättern erklärt, diese bedauerliche Wendung der Dinge sei allein der Unvernunft der Arbeiter bezw. der Machtlosigkeit der Gewerkschaftsführer gegenüber ihrer Gefolgschaft zuzuschreiben. Die Arbeitgeber hätten in wiederholten gemeinschaftlichen Sitzungen mit den Vertretern der Arbeiter ihren Standpunkt begründet, indem sie gleichzeitig soviel zu bewilligen versprachen, als nach Lage der Dinge überhaupt bewilligt werden konnte. Wenn diese konziliante Haltung trotzdem ihre Wirkung vollkommen verfehlte, so scheine dies dafür zu sprechen, daß die Arbeiter doch noch lange nicht auf dem Standpunkt angelangt seien, auf dem man sie nach dieser Richtung hin bereits angekommen wähnte. Es sei nicht zu bezweifeln, daß die solcherart gemachten Erfahrungen auf das künftige Verhalten der Arbeitgeber im allgemeinen einen maßgebenden Einfluß ausüben werden. Angesichts dieser Sachlage mußte man der Entscheidung mit Spannung entgegensehen. Sie ist in einer Versammlung am 3. August gefallen. Bei der erneuten, mit Stimmzetteln bewirkten Abstimmung wurde das Angebot der Arbeitgeber abermals mit 795 gegen 701 Stimmen abgelehnt. Es folgte dann die Abstimmung über den Antrag auf Einstellung der Arbeit, der mit 860 Stimmen gegen 661 abgelehnt wurde. Der Vorsitzende erklärte darauf, daß nach diesem Resultat die Zugeständnisse der Arbeitgeber angenommen sind. Hoffentlich bleiben die Arbeitgeber bei ihren Zugeständnissen stehen.

Bergarbeiterstreik in Pennsylvanien. Nach telegraphischer Mitteilung aus Pittsburg vom 31. Juli haben 25 000 Kohlengrubenarbeiter der Hartkohlenbergwerke die Arbeit niedergelegt. Ihre Hauptforderung geht auf Bewilligung des Achtstundentags. Die dortigen interessierten Kreise befürchten eine weitere Ausbreitung der Bewegung und eine abermalige Lahmlegung der gesamten Hartkohlengewinnung im pennsylvanischen Becken.

Arbeiterschutz.

Die hamburgische Gewerbeinspektion 1906.

Während des Berichtsjahrs waren 6 technisch gebildete Beamte und eine Assistentin tätig. Es wurden insgesamt 4742 Revisionen (gegen 4635 im Vorjahr) ausgeführt und zwar 3715 in Fabriken und gleichgestellten Anlagen und 1027 in Neu- und Umbauten, Lagerhäusern, handwerksmäßigen Betrieben ohne Motorbetrieb usw. Der persönliche Verkehr der Beamten in den Sprechstunden ist mit den Arbeitgebern sehr rege; die Arbeitnehmer benutzen die Sprechstunden selten direkt sondern treten mehr durch die Vermittlung der Organisation mit den Beamten in Verbindung. Die Zahl der Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen betrug 1906 im hamburgischen Staatsgebiet 4158 mit insgesamt 66 127 Arbeitern. Davon gelangten 2724 Betriebe (65 %) mit 51 915 (78 %) Arbeitern zur Revision. Außerdem sind noch 2825 Betriebe vorhanden, in denen besondere bundesrätliche Bestimmungen zur Anwendung kommen (Bäckereien, Gast- und Schankwirtschaften, Anlagen für Maler-, Tüncher-, Lackierer-Arbeiten usw.). Hiervon wurden durch die Gewerbeinspektion jedoch nur 205 (7 %) Betriebe mit 660 (6 %) der darin beschäftigten Arbeiter revidiert. Die ständige Aufsicht mußte den Polizeiorganen übertragen werden, da die Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten dafür nicht genügt.

Auch bei der Aufsicht über die Durchführung des Kinderschutzgesetzes war der Anteil der Gewerbeinspektion nur gering; die Schul- und Polizeibehörden müssen hier das meiste tun. Bezüglich der Kinderarbeit sei hier gleich ein Fall erwähnt, in welchem das hamburgische Gericht auf eine gar zu milde Strafe für eine recht arge Verfehlung erkannte: In einem Betriebe, für welchen der Gesundheitsgefahr wegen besondere Bestimmungen durch Bundesratserlaß bestehen, wurden längere Zeit während der Ferien, nicht nur am Tage, sondern auch nachts und Sonntags, vier Knaben von 13 Jahren, die noch volksschulpflichtig waren, beschäftigt. Die Angelegenheit wurde dem Gericht zur Kenntnis gebracht und das Strafverfahren eingeleitet. Das Urteil lautete auf 5 M

Geldstrafe (!); die hiergegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Das alte Lied und der alte Jammer.

Aus dem Bericht über die Arbeitsverhältnisse der Arbeiterinnen geht hervor, daß wegen des flotten Geschäftsganges recht viel Ueberzeitarbeit bewilligt wurde. Es wurden für 24 Betriebe 63 mal Ueberzeitarbeit von zusammen 37 617½ Stunden bewilligt. Im allgemeinen aber macht bei den männlichen, wie auch den weiblichen Arbeitern die Tendenz Fortschritte, durch Verkürzung der Pausen den Arbeitstag möglichst früh zu beenden. Die Arbeiterschaft hat meist so weite Wege, daß sie doch nicht in der Mittagspause nach Haus könnte; da erscheint es ihr denn vorteilhafter, früher am Abend Schluß machen zu können. Vorherrschend ist in Hamburg der Zehnstundentag für Arbeiterinnen, aber es kommt auch schon der Acht- und Neunstundentag vor, und zwar ist er dann gleichmäßig für alle Arbeiterkategorien in den Betrieben durchgeführt. Während die Konfektionsarbeiterinnen viel Ueberzeitarbeit gerade an den Sonnabenden und den Abenden vor Festen leisten mußten, hatten die erwachsenen Arbeiter viel Sonntagsarbeit zu leisten (an 138 Sonntagen 44 713½ Stunden Arbeitszeit durch 1914 Arbeiter). In den Saisonindustrien wurde die Sonntagsarbeit — ebenso wie die Sonnabend-Ueberstunden in der Konfektion — durch die rücksichtslosen, späten Bestellungen des Publikums verschuldet. Den Arbeitgebern selbst ist die Sonntagsarbeit durchaus nicht erwünscht, da sie dafür häufig infolge von Tarifen den Arbeitnehmern erheblich erhöhten Arbeitslohn zahlen müssen.

Im Berichtsjahr fanden zahlreiche Arbeitseinstellungen statt, von denen 20 allgemeiner Natur, die übrigen partieller Art waren. Die Arbeiter erzielten meist Erfolge, nur in 6 Fällen verlief der wirtschaftliche Kampf ungünstig für sie. Aber der erheblichen Aufbesserung der Löhne, die infolge des flotten Geschäftsganges teils friedlich, teils durch Kampf errungen wurde, stehen als wirtschaftlicher Nachteil die Steigerung der Preise für alle Lebensmittel und infolge Abbruch eines Stadtviertels auch erhöhte Aufwendungen für die Wohnungen in Vororten entgegen, da hierbei die Fahrtkosten mit berechnet werden müssen als Belastung des Arbeiterbudgets.

Aus dem Bericht sei schließlich noch erwähnt, daß der Brauch, Sommerurlaub unter Fortzahlung des Gehalts zu geben, wiederum in einer Anzahl hamburger Betriebe Nachahmung gefunden hat. Eine größere Firma gewährt sogar denjenigen Personen, welche die Ferientage auswärts verbringen, für diese Zeit doppelten Lohn.

Phosphorzündholz-Verbot in Luxemburg. Gemäß dem Beschluß der Berner Konvention vom 26. September 1906 hat nun die Regierung von Luxemburg der Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, der nach dem Muster des deutschen Gesetzes die Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf von Phosphorzündhölzern verbietet und zwar spätestens vom 1. Januar 1912 an.

Ein wöchentlicher Ruhetag in Portugal. Die portugiesische Regierung bereitet einen Gesetzentwurf vor, der die Sonntagsruhe im Erwerbsleben festlegen will, jedoch mit dem Vorbehalt, daß gewisse Gewerbsverbände einen anderen Tag in der Woche zum Ruhetag machen dürfen. Gegenwärtig hält die Regierung bei den Interessenten Umfrage über ihre Wünsche und Vorschläge zu dem in der Presse bekannt gegebenen Gesetzentwurf.

Rechtsauskunftsstellen, Arbeitersekretariate, Volksbureaus.

Die öffentliche unentgeltliche Rechtsauskunftstelle in Lübeck, die am 8. Mai 1905 begründet worden ist, zeigt in ihrem jetzt veröffentlichten Bericht für die Jahre 1905 und 1906, wie die Auffassung der leitenden Persönlichkeit einer solchen Auskunftstelle von ihren Aufgaben geeignet ist, die Auskunftstelle gleichsam individuell auszugestalten. Der Bericht — verfaßt von ihrem Leiter Dr. H. Link — zeigt, wie die Auskunftstelle satzungsgemäß die Aufgabe habe, jedem Minderbemittelten in allen Rechtsangelegenheiten und in Fragen der gewerblichen und sozialen Gesetzgebung jedermann unentgeltlich Rechtsauskunft zu erteilen, wie jedoch sehr bald aus der Rechtsauskunftstelle eine Rechtsschutzstelle geworden ist, die es als ihre Aufgabe ansieht, den Minderbemittelten im weitesten Umfange Rechtsbeistand und Rechtsschutz zu gewähren und die zuletzt — in geeigneten Fällen — nicht nur als Prozeßbevollmächtigte der Partei das Armenrechtsgesuch einreicht und in Amtsgerichtssachen selbst die Klage führt, sondern auch mit dem am Gerichtsort bestellten Armenanwalt die gesamte Korrespondenz führt und sogar für die Durchführung der Zwangsvollstreckung sorgt. In der Zeit vom 8. Mai 1905 bis 31. Dezember 1906 hat die Auskunftstelle gegen 100 Prozesse gemeinsam mit auswärtigen Anwälten geführt. Der Bericht spricht es direkt aus, daß eine Stelle, die Hilfe zu gewähren und Not zu lindern berufen ist, ihren Wirkungskreis nicht zu eng umgrenzen dürfe. — Es ist zweifellos, daß die Ausgestaltung der Rechtsauskunftstellen zu Rechtsschutzstellen in dem Sinne, wie dies in Lübeck geschehen ist, in sozialer Beziehung von sehr weittragender Bedeutung ist.

Rechtsauskunft und Arbeitsnachweis in Düsseldorf. Wie die „K. Ztg." mitteilt, hat die Jahresversammlung der dortigen allgemeinen Arbeitsnachweisstelle die Angliederung einer Rechtsauskunftsstelle beschlossen. Sämtliche Kosten übernimmt die Stadtverwaltung. — In Berlin hatte das Bureau für Sozialpolitik bereits vor zwei Jahren im Zentralarbeitsnachweis eine Rechtsauskunftsstelle eingerichtet, die nunmehr der Verein für gemeinnützige Rechtsauskunft übernommen hat.

Arbeitsnachweis.

Die Regelung des Arbeitsnachweises im Holzgewerbe

ist durch ein zwischen dem Deutschen Holzarbeiterverbande und dem Arbeitgeber-Schutzverbande für das deutsche Holzgewerbe vereinbartes Regulativ für paritätische Arbeitsnachweise erfolgt, das überall — für Berlin, Hamburg und München mit durch die große örtliche Ausdehnung bedingten entsprechenden Abänderungen — zur Einführung gelangen soll. Die wesentlichsten Bestimmungen des neuen Regulativs sind folgende:

Der Arbeitsnachweis vermittelt Arbeiter für die Betriebe des ganzen Holzgewerbes, soweit sie den abgeschlossenen Arbeitsvertrag anerkennen und einhalten. — Die Arbeitsvermittlung geschieht für Arbeitgeber und Arbeiter unentgeltlich. Die entstehenden Kosten werden von den beiden Ortsverbänden zu gleichen Teilen getragen. — Jede der beiden Organisationen erwählt ihre Arbeitsvermittler selbst, wie auch die Entschädigung bezw. Besoldung derselben von jedem Verbande gesondert erfolgt. — Die Arbeitsvermittlung muß in durchaus unparteiischer Weise und ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber oder Arbeiter dem Verbande angehört, erfolgen. Ueber Beschwerden entscheidet die Tarifschlichtungskommission. — Offene Stellen sind nur durch den Nachweis und zwar der Reihenfolge nach zu besetzen. Sind geeignete Arbeitskräfte nicht genügend vorhanden, so sollen beide Arbeitsvermittler für die Heranziehung solcher sorgen. Melden sich innerhalb einer Woche trotzdem keine Arbeitsuchenden der Branche, so steht es dem Arbeitgeber frei, sich selbst um solche zu bemühen. — Jeder Arbeitsuchende ist verpflichtet, die angebotene Stelle, soweit sie seinen Fähigkeiten und den vertraglichen Bedingungen entspricht, anzunehmen. — Ebenso soll jeder Arbeitgeber verpflichtet sein, die ihm angebotene Arbeitskraft, soweit sie über die für die vakante Stelle erforderlichen Fähigkeiten verfügt, einzustellen. Wenn er sich dreimal grundlos weigert, geht er ebenso wie der Arbeiter, der eine Stelle dreimal grundlos ablehnt, seines Platzes in der Liste verlustig und wird als letzter neu eingetragen. — Sind von einer der beiden örtlichen Organisationsleitungen Differenzen in einem Betriebe dem Arbeitsnachweise schriftlich gemeldet, so dürfen während derselben dem Arbeitgeber keine Arbeitskräfte zugeschickt werden, um das Schiedsgerichtsverfahren nicht zu stören. Die Arbeiter dürfen dort die Arbeit während des Verfahrens nicht niederlegen, andernfalls sofort geeignete Ersatzkräfte zu überweisen sind. Entlassungen dürfen während des Verfahrens nicht vorgenommen werden. — Die Arbeitsnachweise und der Stand des Arbeitsmarktes sollen regelmäßig veröffentlicht und kein Nichtorganisierter oder Mitglied einer anderen Organisation zurückgewiesen werden, jedoch müssen alle Benutzer des Arbeitsnachweises tariftreu sein.

Dieses „Musterregulativ für paritätische Arbeitsnachweise in der Holzindustrie" ist eine Frucht der am 8. und 9. Juli in Eisenach zwischen den Vorständen beider Organisationen geführten Verhandlungen und mittelbar auf den großen Berliner Holzkrieg im Frühjahr dieses Jahres zurückzuführen, bei dessen Abschluß im Friedensvertrage eine baldige Regelung der Nachweisfrage auf einer Sonderzusammenkunft vereinbart worden war. Schon vor der Eisenacher Konferenz bestanden paritätische Arbeitsnachweise für das Holzgewerbe in Altona, Berlin, Bremen, Hannover, Detmold, Herford und Osnabrück. Nunmehr soll diese Einrichtung systematisch überall, wo die Holzindustrie beiderseits gut organisiert ist, geschaffen werden. Die Mitglieder der Hirsch-Dunckerschen und christlichen Holzarbeiterverbände sollen an den Orten, wo sie neben den sozialdemokratisch organisierten in nennenswerter Zahl vertreten sind, zur Verwaltung des Arbeitsnachweises mit herangezogen

werden. Das Charakteristische an den Eisenacher Verhandlungen war, daß sie von vornherein von der paritätischen Gestaltung des Arbeitsnachweises als etwas Selbstverständlichem ausgingen, während bekanntlich in anderen Industrien noch erbitterte Kämpfe um den Arbeitsnachweis zwischen Unternehmerverbänden und Gewerkschaften geführt werden. Schwierigkeiten machte bei den Verhandlungen nur die Regelung der Bestimmung, daß alle offenen Stellen ausschließlich durch den Arbeitsnachweis zu besetzen sind. Die Arbeiter legen überall entscheidenden Wert auf diese Bestimmung, um eine Umgehung des Arbeitsnachweises durch tariflich nicht ganz zuverlässige Kollegen zu verhindern. Andererseits bildet die obligatorische Benutzung des Nachweises für die Unternehmer manchmal eine lästige Fessel. Deshalb wurde die Ausnahmebestimmung zugelassen, daß der Lohngeber sich um Erlangung von Arbeitskräften außerhalb des Arbeitsnachweises selbst mittels Zeitungsanzeigen usw. bemühen darf, wenn es dem Nachweis unmöglich ist, den Bedarf innerhalb einer Woche zu decken. Die gemeinschaftliche Verwaltungsarbeit der Lohngeber und der Arbeiter im Arbeitsnachweis ist, wie alle übrigen paritätischen Instanzen, eins der mannigfachen Mittel zur sozialen Verständigung zwischen beiden Gruppen, da sie ihre Vertreter auf neutralem Boden in regelmäßigem Verkehr einander nahe bringt und dadurch die gegenseitige persönliche Achtung fördern hilft. Möge das Muster der Holzindustrie und der anderen hier längst vorangegangenen Gewerbe, wie des Buchdruck- und des Braugewerbes, auf immer weiteren Arbeitsgebieten Nachahmung finden.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Die neue Werkstättenlohnordnung der badischen Staatseisenbahn.

Vor Jahresfrist wurde in den Werkstätten der badischen Staatseisenbahn eine neue Lohnordnung eingeführt, welche auf die im gesamten maschinen- und elektrotechnischen Werkstätte- und Betriebsdienst beschäftigten Arbeiter Anwendung findet. Gemäß dieser Lohnordnung, die nur eine Verwaltungsvorschrift, keinen Arbeitsvertrag darstellt, werden die Werkstättearbeiter nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung in drei Klassen eingeteilt: Klasse A findet Anwendung auf alle gelernten Handwerker, die selbständig arbeiten; Klasse B umfaßt alle bei den Handwerkern als Gehilfen beschäftigten Arbeiter, sowie diejenigen Taglöhner, welche in selbständiger Stellung verwendet sind; Klasse C enthält die nichtgelernten, unselbständigen Arbeiter, die Taglöhner.

Das Einkommen sämtlicher drei Arbeiterklassen basiert teils auf Zeit- teils auf Stücklöhnen. Eine Verpflichtung zu dauernder Beschäftigung nach der einen oder andern Lohnform übernimmt die Eisenbahnverwaltung nicht.

Der Taglohn der Werkstättenarbeiter ist auf sogenannten Grundlöhnen aufgebaut, die in ihrer Höhe den Durchschnittslohnsätzen der ortsüblichen Taglöhne entsprechen. Auf Grund der so ermittelten Sätze wurden die Werkstätten des Landes in 6 Ortsgruppen eingeteilt, deren Mindestlöhne der Reihe nach 2,20—2,40 ℳ, 2,30—2,60 ℳ, 2,40—2,70 ℳ, 2,50—2,80 ℳ, 2,60—2,90 ℳ und 2,70—3,00 ℳ betragen. Für das weitere Steigen des Lohnsatzes ist außer befriedigender Dienstleistung und tadelsfreiem Verhalten das Lohndienstalter maßgebend. Dasselbe beginnt mit dem Tage des Eintritts in die ständige Beschäftigung bei der Eisenbahnverwaltung, sofern der Arbeiter beim Eintritt das 22. Lebensjahr vollendet hat, andernfalls vom Beginn des 23. Lebensjahres ab. Unverschuldete Unterbrechungen der Dienstzeit durch Krankheit, zeitweilige Arbeitseinschränkungen und Ableistung des Militärdienstes, sowie Urlaub werden der Eisenbahndienstzeit zugerechnet.

Die Lohnzulage erfolgt: Bei Klasse A nach dem 1., 2., 3., 10., 12., 14., 17., 20., 23., 26. und 30. Dienstjahre um je 10 ₰, nach dem 4. und 6 Dienstjahre um je 20 ₰. Bei Klasse B nach dem 1., 2., 4., 6., 8., 10., 13., 16., 19. und 22. Dienstjahre um je 10 ₰. Bei Klasse C nach dem 1., 2., 4., 6., 9., 12. und 15. Dienstjahr um je 10 ₰. Die Gewährung dieser Zulage erlischt in allen Fällen mit dem vollendeten 55. Lebensjahre.

Außer dem Grundlohn erhalten Arbeiter, deren Dienst eine besondere Fertigkeit, Befähigung, Verantwortlichkeit oder außergewöhnliche Körperanstrengung erfordert, eine sogenannte Stellenzulage als Lohnzuschlag. Die Höhe dieser Zulage richtet sich einerseits nach der Art und Weise, in welcher die eine oder andere dieser Voraussetzungen in größerem oder geringerem Maße vorliegt, andererseits nach dem Lohndienstalter. Die Stellenzulage beträgt 10 ₰ bis 1 ℳ pro Tag; sie wird mit dem Tage fällig, an welchem der Arbeiter die besonders gewertete Tätigkeit aufnimmt und kommt in Wegfall, sobald diese wieder aufhört.

Bei Arbeiten im Stücklohn erfolgt die Entlohnung nach vorher festgesetzten Stückpreisen ohne Rücksicht auf die verwendete Arbeitszeit; mindestens aber wird dem Arbeiter, falls er nicht bei der Arbeit untüchtig war, die aufgewendete Arbeitszeit nach dem Stunden- oder Taglohnsatz vergütet. Der Stücklohn wird im allgemeinen derart bemessen, daß ein Arbeiter von durchschnittlicher Begabung bei fleißiger Arbeit 25 % mehr als im Zeitlohn verdienen kann.

Die im Fahrdienst beschäftigten Arbeiter erhalten außer ihrem Taglohn noch wandelbare Bezüge, sogenannte Fahrtgebühren, deren Reinertrag den Ersatz für Wegfall des bei etwaiger Stücklohnarbeit in der Werkstätte gewährten Zuschlags bildet. An dem Tage, an welchem ein Arbeiter abwechselnd teils im Fahrdienst, teils in der Werkstätte verwendet wird, erhält derselbe neben dem Taglohnsatz für jede in der Werkstätte geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag, der bei Taglohnarbeit 9 ₰, bei Stücklohnarbeit 18 ₰ beträgt. Eine gelegentliche Ueberschreitung der Dienstzeit bis zu 30 Minuten wird den Arbeitern nicht besonders vergütet. Bei Ueberstunden von 31 Minuten und längerer Dauer wird der Betrag von höchstens 1/10 des Lohnes pro Stunde bezahlt. Für Arbeiten an Werktagen außerhalb der geordneten Arbeitszeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, außerdem noch am Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird den im Taglohn Arbeitenden der 1½fache Betrag des einfachen Taglohns, den im Stücklohn Beschäftigten ein fester Zuschlag von 30 % des einfachen Stundenlohnes für jede Ueberstunde gewährt. Für auswärtige Arbeit wird sämtlichen Arbeitern mit Ausnahme des Fahrpersonals, der 1½fache Lohn berechnet. Bei Räumungsarbeit aus Anlaß von Unfällen wird für die ganze Zeit der Abwesenheit vom Ort der regelmäßigen Beschäftigung das Doppelte des einfachen Stundenlohnes und sofern diese Arbeiten für die Dauer von mindestens vier Stunden in die Zeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens fallen, wird außerdem noch eine Nachtgebühr von 1,20 ℳ bezahlt. Das Gleiche gilt auch für Räumungsarbeiten am Ort der regelmäßigen Beschäftigung selbst, sofern sie mindestens eine dreistündige ununterbrochene Arbeitszeit erfordern.

Bezieht ein Arbeiter wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Unfall- oder Invalidenrente, so wird ihm diese Rente bei der Festsetzung der Höhe des Taglohns in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme bildet die Altersrente. Bei Arbeitseinschränkungen werden, sofern die überschüssigen Arbeiter nicht in andern Dienstzweigen untergebracht werden können, in erster Reihe solche entlassen, welche zuletzt eingetreten sind oder nicht für Angehörige zu sorgen haben. Wo es für die Arbeiterschaft vorteilhafter ist und ohne dienstliche Bedenken geschehen kann, wird es zugelassen oder angeordnet, daß die Arbeiter nach Tagen oder Wochen abwechselnd feiern. Nach 20, 30, 35, 40, 45 und 50 Dienstjahren erhalten die Arbeiter bei guter Leistung und befriedigender Führung eine Belohnung von je 50 ℳ.

Von der Arbeiterschaft wurde diese Lohnordnung mit sehr gemischten Gefühlen aufgenommen. Eine finanzielle Besserstellung brachte sie ihr nicht. An Stelle der bisherigen, etwas niedrigeren Taglöhne und eines Akkordzuschlags von 40 % dieser Löhne — die Höhe des Akkordlohns richtet sich nämlich sonderbarerweise nicht nach der Art der betreffenden Arbeit, sondern einzig und allein nach der Größe des Taglohns — den jeder Arbeiter Tag für Tag ausbezahlt bekam, ohne Rücksicht auf die Art seiner Beschäftigung, trat nun ein höherer Taglohn mit einem Akkordzuschlag von 25 %, und damit blieben die Einkommensverhältnisse der Arbeiter beim alten. Anscheinend war auch eine Erhöhung der Löhne von seiten der Eisenbahnverwaltung gar nicht beabsichtigt; es sollte nur System in dieselben gebracht werden. Ob dieser Schritt als Vorläufer einer eventuell späteren Stabilisierung der Gesamtverhältnisse der Eisenbahnarbeiter betrachtet werden kann, wird die Zukunft lehren; nach der Erklärung der Regierung auf dem letzten Landtage muß dies, vor der Hand wenigstens, bezweifelt werden.

Aus Baden. A. R.

Literarische Mitteilungen.

Petermann, Theodor: Der deutsche Buchhandel und seine Abnehmer.

Turman, Max: Initiatives féminines. Paris, Verlag Lecoffres, rue Bonaparte 90. 1906. Preis 3,50 frs.

Die Schrift entspricht dem Gedankengang der „Action populaire", des „katholischen Volksvereins" in Frankreich.

Engels, Prof. H.: Die Not ums Wasser. Dresden 1907. v. Zahn und Jaensch. 1 ℳ.

Oberdoerffer, Pfarrer, Dr. P. Die christliche Frau und ihr Dienstmädchen. Köln. H. Theißing. 1906. 1 ℳ.

Lassalle, Ferdinand: Arbeiter-Programm über den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes. Mit Vorbemerkungen herausgegeben von E. Bernstein. Berlin 1907. Vorwärts-Verlag. Preis 30 ₰.

Kautsky, Karl: Die soziale Revolution. Berlin 1907. Vorwärts-Verlag. Preis 1,50 ℳ.

Mangold, Dr. F.: Die Zählung der leerstehenden Wohnungen und Geschäftslokale in Basel im Dezember 1906. Basel 1907.

Unsere Grenzstreitigkeiten und gewerkschaftliche Taktik. Diese in Nr. 43 angezeigte Schrift von Bruno Poersch ist bereits im Jahre 1904 verfaßt und nur irrtümlich unter Neuerscheinungen aufgeführt worden.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 15. August 1907. Nummer 46.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.
Fernsprecher: VI. 14224.

Inhalt.

Eine Stadterweiterungstaxe für Groß-Berlin.

Von Dr. v. Mangoldt-Dresden.

II. (Schluß; vergl. Nr. 45.)

Wenn man einen wirklich durchgreifenden Erfolg erzielen will, so ist es nach alledem nicht zu umgehen, den Generalbebauungsplan für Groß-Berlin, den öffentlichen Grundbesitzerwerb u. dergl. noch durch eine weitere grundlegende Maßregel zu ergänzen, nämlich durch die Einführung einer Stadterweiterungstaxe.

Das, worauf es ankommt, ist, daß das zur Besiedlung kommende Land im Augenblick der tatsächlichen Ansiedlung billig ist, daß es nicht erst in den Strudel spekulativer Bewertung unter dem Einflusse monopolähnlicher Stellungen u. dergl. hineingezogen, sondern daß es der städtischen Besiedlung durch die endliche Wohnbevölkerung ungefähr zu dem Preise zugänglich gemacht wird, den es jetzt hat. Das läßt sich erreichen, wenn man sich entschließt, jetzt alsbald eine allgemeine Taxierung des derzeitigen Wertes des Landes in dem ganzen in Betracht kommenden Gebiete vorzunehmen und den öffentlichen Körperschaften — Staat, Gemeinden, etwa auch besonders zu privilegierenden Ansiedlungsunternehmungen u. dergl. — das Recht zu geben, seinerzeit, wenn die Besiedlung tatsächlich erfolgt, das Land zu diesem taxierten Werte an sich zu ziehen. Es soll durch eine solche Taxe — eine Stadterweiterungstaxe, wie wir sie nennen — niemandem etwas von dem genommen werden, was er jetzt schon hat. Im Gegenteil, wir wären ganz damit einverstanden, daß als Entschädigung für das doch immerhin schwere Weichen aus dem Besitze nicht nur der landwirtschaftliche Wert der Ländereien, sondern bis zum doppelten dieses Wertes und unter Umständen vielleicht auch noch mehr gezahlt würde. Die Besitzer sollen unter allen Umständen nicht beraubt werden, sondern eine volle und reichliche Entschädigung erhalten, wenn man anderseits freilich auch auf Spekulationsinteressen nicht viel Rücksicht wird nehmen können. Die technische Durchführung einer solchen Taxierung würde sich bei den zahlreichen bei uns vorhandenen Unterlagen gar nicht so sehr schwierig gestalten. Zunächst lassen sich die Schätzungen des Grundbesitzes, die für die Ergänzungssteuer benutzt werden, heranziehen. Vielfach sind auch Schätzungen für die Steuer nach dem gemeinen Werte vorhanden und was dann noch fehlt, könnte wohl ohne gar zu große Schwierigkeiten durch spezielle Schätzungen für den vorliegenden Zweck ergänzt werden. Als Vorsichtsmaßregel gegen übertriebene Schätzungen der Besitzer würde sich hier die Steuer nach dem gemeinen Werte bewähren, denn selbstverständlich müßten die Besitzer von dem Werte, welcher der Stadterweiterungstaxe zugrunde gelegt wird und der für die an die Besitzer zu leistenden Zahlungen maßgebend ist, ihrerseits Steuer nach dem gemeinen Werte zahlen.

Nun werden ja freilich gegen eine solche Maßregel, namentlich vom Standpunkte der Heiligkeit des Privateigentums aus, große Einwände erhoben werden. In erster Linie wird man sich überhaupt gegen den Gedanken wenden, die Möglichkeit der Enteignung in dieser Weise auszudehnen. Demgegenüber sei zunächst darauf hingewiesen, daß im 18. Jahrhundert unter Friedrich dem Großen und Friedrich Wilhelm I. die Enteignung des zur Stadterweiterung nötigen Geländes und zwar auf der Grundlage des Ackerwertes in Berlin und anderen preußischen Städten offenbar durchaus üblich gewesen ist. Es handelt sich also eigentlich nur um die Rückkehr zu einer alten trefflichen Hohenzollerschen Tradition, unter der sich seinerzeit die Berliner Wohnungsverhältnisse glänzend entwickelt haben und die gegenwärtigen Uebelstände fast gänzlich unbekannt waren. Noch wichtiger aber ist, daß im Grunde genommen die Enteignung für Stadterweiterungszwecke eigentlich schon jetzt nach dem preußischen wie nach anderen Enteignungsgesetzen zulässig ist. § 1 des preußischen Enteignungsgesetzes lautet: „Das Grundeigentum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen vollstäudige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden." Es hat unseres Erachtens bisher nur an der Auslegung dieses Paragraphen, nicht an seinem Sinne und Wortlaut gelegen, daß er nicht auch auf die gewöhnliche Stadterweiterung, auch abgesehen von dem Gelände der Straßen selber, angewandt worden ist. Daß eine richtig und befriedigend funktionierende Stadterweiterung in hohem Grade dem öffentlichen Interesse, dem öffentlichen Wohle dient, ja dazu notwendig ist, kann nicht wohl geleugnet werden; es läßt sich aber auch nachweisen, daß die umfassende Anwendung der Enteignung

und zwar nicht nur für das Straßenland, sondern auch für das Bauland für die wirkliche Erreichung der Zwecke der Stadterweiterung gar nicht zu entbehren ist. Es ist das bisher verkannt worden, wir haben die Stadterweiterung in der Hauptsache als ein privates Unternehmen betrachtet und behandelt, zu dessen Gunsten im allgemeinen, von dem eigentlichen Straßenlande abgesehen, nicht enteignet werden kann; und die Folgen sind alle die unsäglichen Uebelstände wirtschaftlicher, moralischer, kultureller, ästhetischer und politischer Art, über die wir bei unseren städtischen Bodenzuständen jetzt klagen.

All das ließe sich ganz anders und unendlich viel besser gestalten, wenn wir die Stadterweiterung als das behandelten, was sie ihrer Natur nach ist, nämlich als ein öffentlich-rechtliches Geschäft, zu dessen befriedigender Durchführung die Enteignung gar nicht zu entbehren ist. Man kann also mit Recht behaupten, daß, wenn man das Wesen des Stadterweiterungsvorganges nur richtig erfaßt, die umfassende Anwendung des Enteignungsrechtes auf ihn schon nach dem bestehenden preußischen Rechte an sich durchaus zulässig ist. Im übrigen können wir uns auch darauf berufen, daß aus der neueren Zeit eine ganze Reihe gewichtiger Aeußerungen vorliegen, welche sich für eine kraftvolle Anwendung des Enteignungsrechtes bei der Stadterweiterung aussprechen. Sehr ins Gewicht fällt auch, daß neuestens in Preußen auf Betreiben des Landtages bei den neuen großen Kanalbauten durch den bekannten § 16 des Wasserstraßengesetzes eine umfassende Anwendung der Enteignung vorgesehen worden ist nicht nur für die Durchführung des Kanals selbst, sondern auch für die mit ihm verbundenen Zwecke einer industriellen und sozialpolitisch geregelten Besiedlung. Der Gedanke an und für sich, die Enteignung in erweitertem Maße auf die Zwecke der städtischen Ansiedlung anzuwenden, wird also kaum zu verwerfen sein.

Nun wird man sich freilich um so mehr gegen unseren Vorschlag wenden, die Entschädigung für das zu enteignende Grundeigentum auf der Grundlage seines **jetzigen** Wertes zu bemessen, und nicht auf der desjenigen Zeitpunktes, wo die Enteignung tatsächlich erfolgt. Aber auch das ist keineswegs so neu und unerhört, wie es vielleicht zuerst erscheint. Der Gedanke, daß der zu Enteignende keinen Anspruch auf diejenige Werterhöhung seines Besitzes hat, die gerade erst durch das Unternehmen erfolgt, zu dessen Gunsten die Enteignung geschieht, hat vielmehr schon seit geraumer Zeit in unserer Enteignungsgesetzgebung eine Rolle gespielt. So sagt § 23 Abs. 2 des sächsischen Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902: „Wertserhöhungen oder Wertsverminderungen, die der enteignete Gegenstand erst infolge der Ausführung des Unternehmens erfährt, sind bei der Entschädigung nicht zu berücksichtigen.“ Und in dem Kommentar vom Geheimrat Schelcher ist dazu aus der Begründung zu dem Regierungsentwurfe des Gesetzes u. a. folgender Satz zitiert: „Fast alle deutschen Enteignungsgesetze enthalten die Vorschrift, daß die Wertserhöhung, welche der zu enteignende Gegenstand erst infolge des Unternehmens erhält, bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag zu bringen ist.“ Das wird dann im einzelnen noch näher ausgeführt. Auch in dem preußischen Enteignungsgesetze heißt es in § 10 Abs. 2: „Eine Werterhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst infolge der neuen Anlage erhält, kommt bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag.“

Das Neue an unserem Vorschlage beschränkt sich also darauf, daß wir die Stadterweiterung als das Unternehmen auffassen, welches die Werterhöhung hervorbringt. Wir glauben aber, daß diese Auffassung die einzig richtige und dem Wesen der Sache entsprechende ist. Im übrigen erscheint es doch überhaupt als eine ganz unzulässige Ausdehnung des Eigentumsbegriffes, dem Eigentümer, wenn er aus Gründen des öffentlichen Wohles aus seinem Besitze weichen muß, ein Recht zuzusprechen auf Entschädigung nicht nur für den bisherigen Wert seines Eigentums, sondern weit darüber hinaus auf den 10-, 20-, 30- und 50fachen Wert, der nur dadurch erst geschaffen wird, daß die künftige städtische Bevölkerung in einer geradezu krassen Weise mietkasernenmäßig zusammengedrängt und durch hohe Mieten ausgebeutet wird. Es ist überhaupt an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die hohen Baustellenpreise an der Peripherie unserer anwachsenden Städte keineswegs ein natürliches und notwendiges Ergebnis der Umstände, sondern einfach, wie schon oben erwähnt, die Folge monopolähnlicher Stellungen und der ganzen, vollständig verkehrten Art und Weise unserer Stadterweiterung sind. Endlich ringen wir uns ja auch sonst jetzt, gottlob, immer mehr zu der Anschauung durch, daß die Wertsteigerung des städtischen Bodens, die in erster Linie von der Allgemeinheit erzeugt ist, eben vor allem auch dieser Allgemeinheit gebührt und nicht dem zufälligen einzelnen Besitzer des Bodens: vergleiche die immer häufigere Einführung der Zuwachssteuer sowie auch wiederum die neueste preußische Kanalpolitik.

Vielleicht wird gegen unsere Vorschläge das **agrarische Interesse** angeführt werden, indem man sagt, daß den Landwirten usw., um die es sich handelt, doch der Gewinn durch den steigenden Bodenwert zu gönnen sei. Aber dieser Einwand schmilzt, scheint uns, wenn man die Dinge recht besieht, sehr zusammen. Ohne die Stadterweiterungstaxe, bei dem bisher üblichen Stadterweiterungssystem, werden wir aller Wahrscheinlichkeit nach auch in dem Neuland von Groß-Berlin wieder recht hohe Bodenpreise haben. Hohe Bodenpreise bedeuten aber, man mag sich drehen und wenden wie man will, doch immer eine relativ sehr starke Zusammendrängung der Menschen auf einer vergleichsweise kleinen Zahl von Grundstücken. Praktisch geredet: unter dem System relativ hoher Bodenpreise würde auch in dem Gebiete von Groß-Berlin nur ein sehr mäßiger Bruchteil der jetzigen Bodenbesitzer in absehbarer Zeit in den tatsächlichen Genuß der hohen Bodenpreise treten. Die anderen, wahrscheinlich weit zahlreicheren müßten sich mit der vagen Hoffnung begnügen, auch einmal daran zu kommen, die aber, da das Wachstum von Berlin ja nicht in alle Ewigkeit fortdauern wird, vermutlich trügerisch wäre. Dagegen würden bei relativ billigen Bodenpreisen, wie sie die Stadterweiterungstaxe gewährleistete, und entsprechender sehr weiträumiger Ansiedlung viel mehr Bodenbesitzer, vielleicht beinahe alle den Vorteil genießen, ihre Besitzungen zu sehr erhöhten Preisen verkaufen zu können, denn wir haben ja schon oben darauf hingewiesen, daß unseres Erachtens vom Standpunkt der städtischen Bevölkerung nichts dagegen einzuwenden ist, daß der Boden, wenn er zur tatsächlichen Besiedlung herangezogen wird, mit dem doppelten seines landwirtschaftlichen Wertes und vielleicht sogar noch höher bezahlt würde. Auch ist zu bedenken, daß unter der Fortdauer unserer jetzigen Zustände die Vorteile der steigenden Bodenpreise zum guten Teil ja gar nicht den Urbesitzern, sondern geschickten Spekulanten zufallen würden, die schon jetzt einen erheblichen Bruchteil des Landes in der Hand haben und wohl noch sehr viel mehr dazu erwerben würden.

Sonach sind wir der Meinung, daß die Einwände gegen eine solche Stadterweiterungstaxe für Groß-Berlin von deren Einführung nicht abhalten sollten, und wir können nur hoffen, daß sobald wie nur möglich alle beteiligten Stellen diese Maßregel ernstlich ins Auge fassen und sie recht bald ihrer Verwirklichung entgegenführen möchten. Notwendig wäre dazu ja wahrscheinlich ein Spezialgesetz eben für das Gebiet von Groß-Berlin. In Spekulationskreisen aber möge man sich nur nicht täuschen: auch wenn eine solche Maßregel zunächst noch auf Widerstand stoßen sollte, sie wird wieder und wieder verlangt werden, bis sie zum Siege kommt! Die Einsicht in das Verhängnisvolle unserer jetzigen Bodenzustände und der feste Wille, diesen Uebelständen nun endlich einmal an die Wurzel zu gehen, sind bereits viel zu verbreitet, als daß es hier noch ein Halten geben könnte.

Soviel steht aber fest: ohne eine derartige Stadterweiterungstaxe werden die jetzt für Groß-Berlin geplanten Maßregeln das vorschwebende Ziel nicht entfernt erreichen. Der große Plan wird auf der Grundlage einer kraftvollen Bodenreform vollbracht werden oder überhaupt nicht ordentlich. Man bedenke auch, mit welchem Recht und mit welchen Mitteln man unter dem bisherigen System ungezügelter Bodenpreise die Eigentümer der großen Flächen, die nach den jetzt zur Erörterung stehenden Plänen von Groß-Berlin unbebaut bleiben sollen, dazu bringen will, diese Flächen zu den nötigen billigen Preisen herzugeben und so gegenüber ihren glücklichen Nachbarn einen außerordentlichen Schaden auf sich zu nehmen! Dahingegen kann man wohl sagen, daß die jetzigen Pläne für Groß-Berlin, unterstützt durch unsere Stadterweiterungstaxe und unterstützt weiter durch eine umfassende Politik öffentlichen Grunderwerbes, zu einem vollen und schönen Erfolge führen würden. Es ist die letzte große Gelegenheit, die sich bietet, die so unheilvoll verfahrenen Berliner Wohnungs- und Ansiedlungsverhältnisse zu reformieren und das Zentrum unseres Reiches von den schweren Uebelständen zu befreien, die auf ihm lasten. Wird auch das Gebiet, um das es sich bei den jetzigen Plänen für Groß-Berlin handelt, wiederum der Spekulation und dem rücksichtslosen Eigeninteresse der Bodenbesitzer ausgeliefert, so ist es nach menschlichem Ermessen für alle Zeiten unmöglich, aus Berlin und Vororten noch eine gesunde und schöne Ansiedlung zu machen. Umgekehrt aber, wenn die jetzige Gelegenheit benutzt und entschlossen und nicht nur mit halben Maßregeln vorgegangen wird, so kann Berlin sehr wohl noch zu dem werden, wozu es werden sollte, zu der schönsten, gesündesten und sozial befriedigendsten unter den Weltstädten der Erde!

Die land- und forstwirtschaftliche Krankenversicherung.

Von Stadtrat H. v. Frankenberg-Braunschweig.

Unter den mannigfachen Lücken, die im Aufbau der deutschen Arbeiterversicherung sich finden, fällt am meisten der Mangel der reichsgesetzlichen Krankenversicherungspflicht für die land- und forstwirtschaftliche Arbeiterbevölkerung auf. Nur die in gewerblichen Betrieben (z. B. Gast- und Schankwirtschaften, Fleischereien, Mühlen usw.) beschäftigten oder die an Motoren, Dampfmaschinen u. dgl. tätigen Personen unterliegen auch auf dem Lande allgemein dem Fürsorgezwange, aber die große Mehrzahl ist dort in Krankheitsfällen auf das Wohlwollen des Arbeitgebers, auf sich selbst und — auf die öffentliche Armenpflege angewiesen, deren Einrichtungen trotz der dankenswerten Bestrebungen des Roten Kreuzes und der vielfältigen Anregungen von Wohltätigkeitsvereinen leider gerade auf dem Gebiete der Krankenbehandlung sehr zu wünschen übrig lassen.

Nun hat allerdings eine Anzahl von Bundesstaaten schon seit fast zwei Jahrzehnten im Wege der Landesgesetzgebung die Krankenversicherungspflicht für die Land- und Forstwirtschaft eingeführt, auch ist vereinzelt im Wege der orts- oder kreisstatutarischen Vorschrift nach § 2 Nr. 6 des Krankenversicherungsgesetzes diese Einrichtung getroffen, aber eine einheitliche, umfassende Versicherung fehlt, und die landesrechtliche oder örtliche Regelung bringt die Gefahr mit sich, daß dadurch die oft beklagte Unübersichtlichkeit der Fürsorge noch größer wird: Bald werden lediglich die landwirtschaftlichen, nicht auch die forstwirtschaftlichen Arbeiter davon berührt oder umgekehrt, bald schließt man die Betriebsbeamten aus, auch ist es ein Mißstand, daß manche Landesgesetzgebungen sich damit begnügt haben, für die genannten Erwerbsgruppen nur eine Art Krankenpflegeversicherung (ohne Gewährung von Krankengeld, Angehörigenunterstützung u. dgl.) ins Leben zu rufen, die nur unvollkommenen Ersatz für die volle Krankenversicherung bietet.

Nach Zeitungsmeldungen aus neuerer Zeit, die freilich noch vor dem Ausscheiden des Staatssekretärs Dr. Graf v. Posadowsky in die Oeffentlichkeit gelangten, beabsichtigt die preußische Regierung, dem Krankenversicherungszwang auch in denjenigen Gebieten, denen er bisher fremd geblieben ist, betreffs der land- und forstwirtschaftlich tätigen Bevölkerung die Wege zu ebnen. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, daß mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Provinzen und Bezirken die Regelung der Einzelheiten den örtlichen Behörden (Oberpräsidenten usw.) überlassen bleiben solle.

So erfreulich es sein wird, wenn das Königreich Preußen und mit ihm die übrigen noch ausstehenden Bundesstaaten sich entschließen, den Schritt nachzutun, den längst vorher verschiedene andere Regierungen mit Erfolg getan haben, so sehr würde es zu bedauern sein, wenn es nicht gelingen sollte, durch Reichsgesetz eine gleichmäßige Ordnung für die Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Krankenversicherung im ganzen Reichsgebiete zu schaffen. Man könnte sich ja immerhin auf den Standpunkt stellen, daß es besser sei, wenigstens etwas auf dem Felde der Krankenfürsorge zu tun, als es bei der jetzt noch an vielen Orten vorhandenen Lücke bewenden zu lassen. Aber zu einer Zeit, in der nach den Erklärungen aus berufenstem Munde eifrig an der Vereinfachung der Versicherung im Reichsamte des Innern gearbeitet wird, wäre es ein seltsames Schauspiel, die jetzige Musterkarte von Einrichtungen um eine Reihe von Nummern bereichert zu sehen, deren Beachtung ohne Zweifel die Handhabung außerordentlich erschweren und das Verständnis in den nächstbeteiligten Kreisen arg beeinträchtigen würde. So lange man nicht die Ueberzeugung gewinnt, daß der Weg der allgemeinen reichsgesetzlichen Regelung ungangbar ist, wird man Bedenken tragen müssen, der landesrechtlichen Ordnung und der Zulassung gesonderter Vorschriften für einzelne Gebietsteile den Vorzug zu geben.

Am besten wird der Irrtum klar, in dem sich die Befürworter einer örtlich verschiedenen Anordnung und Einrichtung des Krankenversicherungszwangs für die Land- und Forstwirtschaft befinden, wenn man sich vor Augen hält, welche Mittel bei Einführung der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht zu Gebote stehen, um dem Einzelfall, den Wünschen der betreffenden Arbeitgeber und Versicherten sowie dem Ortsgebrauch gerecht zu werden.

Was zunächst den Einwand betrifft, daß das gute, patriarchalische Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in ländlichen Kreisen die Schaffung einer gesetzlichen Sicherstellung in Krankheitsfällen entbehrlich mache, ja daß sogar, wie man bisweilen sagen hört, dieser erwünschte und der Beibehaltung werte Zustand durch die Herstellung neuer, ungewohnter Rechtsbeziehungen gestört und geschädigt werde, so ist darauf zu erwidern, daß die Erfahrungen in den Bundesstaaten, die seit längeren Jahren mit dem Krankenversicherungszwange für diese Berufszweige rechnen, durchaus gegen die Befürchtung sprechen, es könne eine Trübung des gedeihlichen Verhältnisses zwischen den Beteiligten infolge der gesetzlichen Sicherstellung eintreten. Bekanntlich kann da, wo Krankenversicherungspflicht besteht, der Arbeitgeber den von ihm beschäftigten Personen die Zusicherung geben, daß er bei Krankheitsfällen für sie mindestens in dem gleichen Umfange sorgen werde, wie es die gesetzliche Krankenversicherungsstelle würde tun müssen (für 26 Wochen ärztliche Behandlung, Arznei, Krankengeld usw.). Auf Grund dieser Zusage sind die Versicherten (bei der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterschaft auch die Arbeitgeber, eine Bestimmung, die sich unbedenklich und ohne die Gefahr des Mißbrauchs verallgemeinern ließe) berechtigt, bei der Zwangskrankenkasse auf Befreiung von der Versicherungspflicht anzutragen, und diesem Antrage muß entsprochen werden, es sei denn, daß die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers nicht gesichert ist.

Hält man sich diese Möglichkeit vor Augen, dann fallen zahlreiche Bedenken gegen den gesetzlichen Versicherungszwang in sich zusammen. Wer es besonders gut mit seinen Arbeitern meint, und wer wirklich eine Beeinträchtigung des patriarchalischen Geistes in seinem Betriebe aus der Krankenkassenmitgliedschaft seiner Leute ableiten zu müssen glaubt, der hat es ja in der Hand, mit einigen Förmlichkeiten die Zuständigkeit der Krankenkasse aus dem Wege zu räumen und sich das Fürsorgevorrecht zu wahren. Geschieht dies aber nicht, dann bietet die Kassenangehörigkeit die beste Gewähr in allen Wechselfällen. Nicht das, was ein wohlmeinender Arbeitgeber regelmäßig von selbst zu tun bereit ist, indem er kranken Arbeitern Arzt und Apotheker zur Verfügung stellt, Naturalbezüge weiter darbietet usw., sondern das unbedingt auch von widerwilligen Arbeitgebern zu gewährende und selbst kontraktbrüchigen Arbeitern unter gewissen Voraussetzungen gebührende Mindestmaß ist für die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Zwecke der Reichsgesetzgebung bedeutsam.

Dazu kommt, daß den Unternehmern mittlerer und kleiner Betriebe die in langwierigen Krankheitsfällen zu erfüllenden Leistungen recht schwer fallen würden, wenn sie aus eigener Tasche allein dafür aufkommen sollten. Man kann deshalb getrost behaupten, daß den guten Beziehungen zwischen Arbeitgebern und -nehmern, auf deren Pflege mit Recht Gewicht gelegt wird, nicht eine Benachteiligung, sondern eher noch eine Stärkung durch die Bereithaltung des starken Arms der Krankenversicherung widerfahren wird, zumal da sich die Möglichkeit bietet, besonders fleißigen, treuen Personen dadurch eine Art Belohnung zu bieten, daß ihnen ihr Anteil an den Versicherungsbeiträgen nicht vom Lohne abgezogen wird. Aehnlich verfährt man heute schon im Bereiche der Invalidenversicherung in vielen Häusern beim Gesinde, und ähnlich hat sich da, wo die Landesgesetzgebung die Dienstbotenversicherung für Krankheitsfälle angeordnet hat, eine Uebung entwickelt, mit der alle Teile zufrieden sind.

Die örtlichen Eigentümlichkeiten werden weiterhin dadurch zur Geltung gelangen, daß sich, so lange die Verschiedenheit der Kasseneinrichtungen bestehen bleibt, die Krankenversicherung in Orts-, Betriebskrankenkassen oder in der — hoffentlich recht bald verschwindenden — Gemeindekrankenversicherung vollziehen kann, während die eingeschriebenen Hilfskassen in absehbarer Zeit schwerlich geeignet sind, für die ländlichen Arbeiter nennenswerte Bedeutung zu gewinnen. Vergegenwärtigt man sich die Ortskrankenkassen als Träger der Krankenfürsorge, so geht daraus ohne weiteres hervor, daß auf den durchschnittlichen Tage- und Klassenlohn der betreffenden erwachsenen und jugendlichen männlichen und weiblichen Personen ausreichend Rücksicht genommen werden wird. Auch die sonstigen Abstufungen und Spielarten der Krankenversicherung (Beibehaltung oder Beseitigung der Karenzzeit der ersten drei Tage, Zahlung von Krankengeld für Sonn- oder doch für Festtage, die in die Woche fallen, Erhöhung und Verlängerung der Krankenunterstützung von $1/2$ bis zu $3/4$ des Lohnsatzes, von 26 bis zu 52 Wochen, Gewährung von Fürsorge für Genesende, Leistung ärztlicher Behandlung und Arznei für Familienangehörige der Kassenmitglieder u. a. m.) lassen sich in den Rahmen der örtlichen Besonderheiten durch das Kassenstatut hineinziehen; bei Betriebskrankenkassen wird dazu noch häufiger Neigung vorhanden sein, wie man schon heute in den Gebieten des Krankenversicherungszwangs auf großen Domänen, Rittergütern usw. beobachten kann.

Diese Mannigfaltigkeit ist durchaus kein Uebel, sie öffnet sogar dem Wetteifer einsichtiger Unternehmer ein ergiebiges Feld und wird bei aller Anerkennung des Strebens nach einheitlicheren Formen der Arbeiterversicherung voraussichtlich nie beseitigt werden.

Die Ueberweisung der krankenversicherungspflichtig werdenden, in land- und forstwirtschaftlichen Berufszweigen arbeitenden Personen an die Ortskrankenkassen wird einen weiteren Vorteil mit sich bringen: die Zusammensetzung der Kassen wird dadurch geändert, das Uebergewicht der rein gewerblichen und verwandten Betriebe schwindet, eine gewisse Einseitigkeit in den Beschlüssen, den Wahlen von Vertretern zum Kassenvorstande, zum Ausschusse der Landesversicherungsanstalt, zu den Beisitzern der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung usw. wird leichter vermieden werden, und die Schulung, die den vom Vertrauen ihrer Mitarbeiterschaft getragenen landwirtschaftlichen Versicherten bei der Ausübung von Ehrenämtern zu teil wird, ist für die Förderung sozialpolitischer Aufgaben nicht gering anzuschlagen.

Es ist für jeden, der sich mit der Durchführung der Arbeiterversicherung näher beschäftigt hat, vollkommen klar, wie nützlich und zweckmäßig eine einheitliche Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen zusammen mit der gewerblichen Arbeiterschaft sein wird, und wie viel Nachteile, Reibungen und Streitigkeiten sich aus einer Sonderbehandlung ergeben würden. Begnügt man sich damit, die Versicherungspflicht einzuführen, überläßt man aber die Einzelheiten betreffs der Mindestleistungen und der sonstigen Durchführung den Behörden in den verschiedenen Bezirken, so wird in jedem Versicherungsfalle zunächst genau untersucht werden müssen, ob es sich um landwirtschaftliche Versicherte oder um andere Kassenmitglieder handelt — eine Frage, die bei dem Ineinandergreifen von Landwirtschaft, Haushaltung und Gewerbebetrieb in ländlichen Verhältnissen häufig recht schwierig zu beantworten ist. Die Schnelligkeit und Zuverlässigkeit der Hilfe bei Krankheiten wird dadurch gefährdet, so viel man auch mit Anweisungen und Verfügungen dem Uebelstande entgegenarbeiten mag. Für die Beziehungen der Krankenkassen unter einander und für die Geltendmachung von Ansprüchen der Armenverbände, Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten gegen die Träger der Krankenversicherung ist es gleichfalls in hohem Maße unerwünscht, wenn die Tatsache der Krankenversicherungspflicht durch Einschränkungen der verschiedensten Art auf Schrauben gestellt und in ihren Wirkungen geschmälert wird. Erkrankt ein landwirtschaftlicher Arbeiter außerhalb des Kassensitzes bei vorübergehendem Aufenthalte in einem anderen Bezirke, so darf die Prüfung der Frage, ob und inwieweit er Krankenunterstützungsansprüche besitzt, nicht allzu große Weitläufigkeiten verursachen: der Rückgriff auf seine heimatliche Krankenkasse muß in möglichst einfacher, sicherer Weise gewährleistet sein.

Daß man neben dem landwirtschaftlichen Personal auch das Gesinde (Dienstboten in der Haushaltung) dem Krankenversicherungszwange reichsgesetzlich unterwirft, entspricht der im vorstehenden vertretenen Forderung nach gleichmäßigen, umfassenden Fürsorgevorschriften. Auch bei der Gesindeversicherung, die übrigens gerade für ländliche Gebiete sehr eng mit der landwirtschaftlichen Krankenversicherung zusammenhängt, liegt die Versuchung nahe, den Zuständen und der Uebung in den verschiedenen Teilen des Reichs durch Zulassung von Abweichungen Rechnung zu tragen, wie dies landesrechtlich bereits mehrfach geschehen ist. So lange die Krankenversicherung der Landarbeiter und der Dienstboten eine Angelegenheit war, die von der Landesgesetzgebung im Hinblick auf die Zurückhaltung des Reiches geregelt werden konnte, hatte die Unterordnung dieser Gruppen unter ein Sonderrecht keine erheblichen Bedenken. Wenn aber, wie zu hoffen ist, die Reichsgesetzgebung die Regelung in die Hand nimmt, dann müssen partikulare Wünsche zurücktreten. Daß das Reichsrecht die Befugnis hat, über die Landesgesetzgebung in dieser Hinsicht hinauszugehen und deren Normen (Krankenpflegeversicherung ohne Krankengeld, Zuständigkeit der Gemeindekrankenversicherung usw.) außer Kraft zu setzen, unterliegt verfassungsmäßig keinem Zweifel.

Die Probe darauf, wie sehr die verbündeten Regierungen und die Parteien des Reichstages bereit sind, die von allen Seiten empfohlene Vereinfachung der Arbeiterversicherung in die Tat umzusetzen, steht bei der Einführung des Krankenversicherungszwangs der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und des Gesindes alsbald bevor. Wer das Ganze im Auge hat und sich von der Verfolgung des Hauptziels nicht durch Sonderströmungen abdrängen läßt, der wird die Verwirklichung der Krankenfürsorge für die genannten Gruppen nur in der Weise wünschen können, daß sie im Wege der Reichsgesetzgebung mit unter die in § 1 des Krankenversicherungsgesetzes aufgezählten versicherungspflichtigen Personen aufgenommen werden, und daß die übrigen Vorschriften jenes Gesetzes auf sie wie auf gewerbliche Arbeiter (einschließlich der Betriebsbeamten) Anwendung finden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Aufruf zum Deutschen Arbeiterkongreß.

An die Verbindungen der christlichen und nationalen Arbeiter, Arbeiterinnen, Gehilfen, Bediensteten und Angestellten Deutschlands!

In Ausführung des Beschlusses des ersten Deutschen Arbeiterkongresses vom Oktober 1903 in Frankfurt a. M. berief der unterzeichnete Ausschuß im November vorigen Jahres den Deutschen Arbeiterkongreß für den 20. Januar und ff. nach Berlin. Die unerwartete Auflösung des Deutschen Reichstages und der nachfolgende harte Wahlkampf ließ es uns im Interesse der Bestrebungen unseres Kongresses rätlich erscheinen, den Kongreß zu vertagen. Nunmehr berufen wir endgültig **zum 20., 21. und 22. Oktober 1907 den Deutschen Arbeiterkongreß zum zweiten Male nach Berlin.** Zu demselben laden wir außer den Verbänden, die an dem Frankfurter Kongreß teilgenommen haben, alle diejenigen Verbindungen der Arbeiter, Arbeiterinnen, Gehilfen, Bediensteten und Angestellten ein, die mit uns auf dem Boden christlicher Weltanschauung und nationaler Gesinnung stehen, gewerkschaftliche Grundsätze anerkennen und eine Fortführung der sozialen Reform anstreben. Die Verhandlungen finden in den Germania-Festsälen zu Berlin N, Chausseestraße 103, statt. Zur Beratung stehen folgende Punkte:

1. Bericht des Ausschusses (Berichterstatter Franz Behrens-Essen).
2. Die allgemeine sozialpolitische Lage (Berichterstatter Adam Stegerwald-Cöln).
   - A. Die Sonntagsruhe (Berichterstatter Richard Döring-Hamburg).
   - B. Arbeiterschutz in der gesundheitsschädlichen und schweren Industrie (Berichterstatter Franz Wieber-Duisburg).
   - C. Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit (Berichterstatter Franz Fischer-Mülhausen i. Elsaß).
   - D. Die Arbeiterinnenfrage (Berichterstatterin Fräulein Graß-M.-Gladbach).

Es soll dem Kongreß vorbehalten bleiben, als Punkt E etwa noch einen Bericht über die dem Reichstag vorliegenden sozialpolitischen Gesetzentwürfe auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Eröffnung des Kongresses wird auf Sonntag, den 20. Oktober 1907, vormittags 11½ Uhr angesetzt, bis zu welcher Zeit sich die Herren Vertreter in Berlin einfinden wollen. Die Anzahl der zu entsendenden Vertreter steht den einzelnen Verbänden frei. Sollte namentliche Abstimmung beantragt werden, so ist natürlich die Zahl der vertretenen Mitglieder entscheidend. Indes glauben wir, die Abstimmungsart den einzelnen Verbänden überlassen zu sollen. Diese können dann ihr Stimmrecht einem Vertreter übertragen oder dasselbe auch auf mehrere Vertreter, entsprechend der von ihnen vertretenen Mitgliederzahl in den verschiedenen Landesgebieten, verteilen. Als Vertreter zugelassen werden nur dem Stande der Arbeiter, Arbeiterinnen, Gehilfen, Bediensteten und Angestellten angehörende Personen und aus diesem Stand hervorgegangene Organisationsbeamte.

Es liegt im Interesse der ganzen Veranstaltung, daß der Kongreß möglichst zahlreich beschickt wird.

Wir ersuchen alle teilnehmenden Vereinigungen, bis 15. September 1907 dem unterzeichneten Vorsitzenden die Zahl und Adressen der zu entsendenden Vertreter, sowie die Zahl der von ihnen vertretenen Mitglieder mitteilen zu wollen. Die Vorträge und Anträge werden gedruckt und spätestens 14 Tage vor dem Kongreß allen teilnehmenden Vereinigungen und deren Vertretern übermittelt werden.

Der Ausschuß des Deutschen Arbeiterkongresses:

Franz Behrens, Essen, Vorsitzender. Adam Stegerwald, Cöln, Schriftführer. Wilhelm Schack, Hamburg, Rechnungsführer. Marg. Behm, Berlin. Joh. Giesberts, M.-Gladbach. A. Kirchberg, Mülheim. Friedr. Kloos, Malstatt. Peter Molz, Trier. C. M. Schiffer, Düsseldorf. Heinr. Benz, München. Emil Hartwig, Hagen i. W.

Alle Zuschriften und Einsendungen sind an Franz Behrens, Essen-Ruhr, Vereinsstraße 21, zu richten.

Soziale Zustände.

Der Achtstundentag in den industriellen Betrieben des französischen Staates. Das Pariser Office du Travail veröffentlicht eine Denkschrift über diesen Gegenstand, der wir folgendes entnehmen: Der französische Staat hat den Achtstundentag eingeführt 1. in der Marineverwaltung für Arbeiter aller Berufe, d. h. für ungefähr 30 000 Arbeiter; 2. in der Postverwaltung mit einem Personal von insgesamt 3725 Köpfen, und zwar in den Bau- und Reparaturwerkstätten, in der Briefmarkendruckerei, in verschiedenen Betrieben für Unterseekabel; 3. versuchsweise in einem Betriebe der Heeresverwaltung in Tarbes mit 1371 Arbeitern. Diese Versuche wurden in der Annahme gemacht, daß Produktion und Arbeitslohn, trotz geringerer Arbeitszeit, nicht sinken. Die Erfahrungen der in Frage stehenden Staatsbetriebe entsprechen nicht ganz dieser Annahme betreffs der Produktion, jedoch ist eine klare Beurteilung der Ergebnisse nicht möglich, weil gleichzeitig die Akkordarbeit vielfach durch Zeitarbeit ersetzt wurde. So konstatiert der Direktor von Lorient, daß seit Einführung des Achtstundentages die Stundenproduktion, nachdem sie zuerst gleich oder selbst höher als die frühere gewesen, eine Tendenz zur Verminderung zeigt. Der Direktor des Génie maritime von Cherbourg schreibt: „Seit Einführung des Achtstundentages ist die Arbeitszeit um 13 bis 14 % gekürzt, und dem entspricht eine Verminderung von 10 bis 14 % der Produktion, sowie eine analoge Verteuerung unserer Neubauten." In Toulon „hat die Einführung des Achtstundentages die Lage der Arbeiter entschieden gebessert (fester Lohnsatz für 8 Stunden), die Ausgaben des Staates aber erheblich gesteigert" (Aufhebung der Akkordarbeit, Verringerung der wirklichen Arbeitszeit auf 7 Stunden 10 Minuten, Verlängerung der Bauperioden der Schiffe). Der Verlust an Produktion wird auf 19 % angegeben, die Steigerung der Ausgaben auf 24 bis 33 %. In Brest wird eine Verringerung der Produktion um 15 %, eine Erhöhung der Kosten um 10 bis 15 % festgestellt. In Lorient beziffert man diese auf 7,20 % in den Feuerwerkereien, auf 13,60 % in den anderen Betrieben. Das Kriegsdepartement hat in Tarbes mit dem Achtstundentag die gleichen Erfahrungen gemacht: starke Erhöhung der Ausgaben. Im Postdienst ist eine durchgängige Verminderung der Produktion zu verzeichnen (Telephonwerkstätten, Rohrpostbetrieb 1/5, der Verminderung der Arbeitszeit um 1/5 entsprechend; Briefmarkenfabrikation 10 bis 20 %, trotz größter Ausnützung der Maschinen). Soweit ersichtlich, hat vor allem die Abschaffung der Akkordarbeit die ungünstigen Folgen gezeitigt, die in Betrieben, wo Akkordarbeit undurchführbar ist, schwierig zu beheben sind. Wir bemerken, daß die Einführung des Achtstundentages in den erwähnten Staatsbetrieben nicht auf Parlamentsbeschluß, sondern auf einfachen Ministerialverfügungen beruht.

Paris. Dr. K. Schirmacher.

Jugendliche Arbeiter im Mansfelder Kupferbergbau. Auf Grund einer Erhebung vom 28. Oktober 1905 teilt das Oberbergamt Halle in einem Bericht über die Arbeiterverhältnisse in seinem Bezirk mit, daß sich unter der Gesamtbelegschaft von 61 812 Köpfen 740 weibliche (darunter 205 verheiratete) Arbeiter, ferner zwei Kinder unter 14 Jahren und 1787 jugendliche Arbeiter im Alter von 14 bis 16 Jahren befanden. Von letzteren arbeiteten fast zwei Drittel, nämlich 1080 unter Tage und zwar fast ausschließlich (1010 Köpfe) bei der Mansfelder Kupferschiefer bauenden Gesellschaft. Während den erwachsenen Arbeiterinnen die Bergarbeit unter Tage durch die Gewerbeordnung verboten ist, steht der Verwendung eben aus der Schule entlassener Knaben unter Tage bei der Erzförderung und dem Waggenschleppen bis zu 10 Stunden täglicher Arbeitsdauer nichts im Wege.

Die Heimarbeit in der Schweiz. Nach einer angenäherten Schätzung der Züricher Zeitschrift „Fürs Heim" sind in der gesamten Schweiz in der industriellen Heimarbeit etwa 133 300 Personen beschäftigt und zwar für die Seidenindustrie 32 000, für die Uhrenindustrie 30 000, Stickerei 26 000, Strohindustrie 20 000, Konfektion 8000, Baumwollindustrie 7100. Die Hausindustrie, vor allem die Stickerei, Seidenbandweberei und Strohflechterei wird vorzugsweise von Frauen und Kindern betrieben.

Soziale Rechtsprechung.

Die Konkurrenzklausel im gewerblichen Arbeitsvertrag.

Jüngst hatte das Gewerbegericht Berlin Gelegenheit, eine derartige Klausel sachlich zu beurteilen. Zwar ist — abweichend von den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes betr. die Kaufmannsgerichte die Zuständigkeit der Gewerbegerichte nach § 4, Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes für Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, die in einer Konkurrenzklausel bedungen ist, ausdrücklich ausgeschlossen. Und bezüglich der Zuständigkeit über andere Ansprüche auf Grund der Konkurrenzklausel, z. B. auf Unterlassen der Tätigkeit im Konkurrenzgeschäft, sind die Ansichten geteilt.*) Aber jedenfalls ist das Gewerbegericht dann zur materiellen Prüfung berufen, wenn die Ansprüche aus der Konkurrenzklausel nur einredeweise, etwa zum Zwecke der Aufrechnung oder zum Nachweis des Verfalles einer Kaution, geltend gemacht werden. So lag der obige Fall. Jemand war bei einem Nachtwachinstitut gegen einen Monatslohn von 75 (!) ℳ als Wächter eingetreten und hatte sich — wie die übrigen Wächter — formularmäßig verpflichtet, bei einer Konventionalstrafe von 100 ℳ, innerhalb von zwei Monaten nach seinem Austritt keinen Dienst dort anzunehmen, wo er im Auftrage des Instituts als Separatwächter tätig war. Daneben hatte er, bei einer Strafe von 20 ℳ sich verpflichtet, im ersten Monat auch bei keinem anderen Nachtwachinstitut in Großberlin einzutreten. Als Sicherheit hatte er eine Kaution von 30 ℳ gestellt. Nach mehrwöchiger Tätigkeit trat er aus und bei derjenigen Firma als Platzwächter ein, deren Grundstück er zuletzt beaufsichtigt hatte. Hier bezog er 125 (!) ℳ monatlich. Das Institut behielt die Kaution ein.

Auf die Klage des Wächters erkannte das Gewerbegericht auf Herausgabe der Kaution, indem es die Konkurrenzabrede für nichtig erklärte.**) Es seien zwar über die Konkurrenzklauseln in den Verträgen gewerblicher Arbeiter keine gesetzlichen Bestimmungen getroffen, es müßten aber die bezüglichen für die Handlungsgehilfen bezw. für die Werkmeister geltenden Vorschriften der §§ 74 Handelsgesetzbuches und 133f Gewerbeordnung analog angewendet werden. Danach aber müsse eine Abmachung, welche nach Zeit, Ort oder Gegenstand eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Arbeiters bedeute, als gegen die guten Sitten verstoßend und deshalb als nichtig angesehen werden. Bei einem Monatsgehalt von nur 75 ℳ erscheine jede Erschwerung des Fortkommens als unbillig, um so mehr, als das Institut ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Innehaltung der Klausel kaum habe (die Ausbildung des Personals mache keine Schwierigkeiten; Betriebsgeheimnisse kämen nicht in Frage).

Dieses Urteil wird zwar manchem als über das Ziel schießend erscheinen. Denn der Gesetzgeber sieht für den Regelfall nur die Herabsetzung einer übermäßig hohen Konventionalstrafe und nur die Beschränkung eines übermäßigen Konkurrenzverbotes auf das angemessene Maß vor. Auch wird man ein berechtigtes Interesse der Firma an dem getroffenen Verbot, wenigstens in seinem Grundprinzip — denn nach Zeit und Betrag geht es über das zulässige Maß hinaus — doch wohl anerkennen müssen. Denn es ist klar, daß ihr ohne solches Verbot gerade die als zuverlässigst erkannten Angestellten von der Kundschaft abspenstig gemacht werden würden. Freilich hätte das Institut (auch im Interesse seines Geldbeutels) wohl besser getan, die Vertragsstrafe nicht mit seinen Angestellten, sondern mit seiner Kundschaft zu vereinbaren.

Auf alle Fälle aber gibt das Urteil willkommenen Anlaß, auf die Lücke in der gewerblichen Gesetzgebung hinzuweisen. Weshalb bestehen keine besonderen Schutzbestimmungen hinsichtlich der Konkurrenzabreden für den gewerblichen Arbeiter? Weshalb nur für den Kaufmannsgehilfen und für den „höheren" gewerblichen Angestellten? Anscheinend hat man bei Einführung der bezüglichen Vorschriften für die letzteren (1897) nicht damit gerechnet, daß Konkurrenzklauseln auch in den einfachen gewerblichen Arbeitsverträgen Platz würden greifen. Nachdem nun aber derartige Verabredungen tatsächlich mehr und mehr getroffen werden — der Tatbestand des besprochenen Urteils ist dafür ein sprechender Beleg —, dürfte es nötig sein, auch hier feste Schranken zu ziehen. Denn es macht schließlich keinen guten Eindruck, wenn allzuoft die Bestimmungen über Verletzung der guten Sitten herhalten müssen, um eine als unbillig erkannte Abmachung umzustoßen. Und auch die in einem Urteil des Preußischen Kammergerichts vom 6. November 1905 (Deutsche Juristenzeitung 1906, Sp. 600/1) als möglich hingestellte Auslegung, daß bei dem Fehlen jeder Vorschrift jede Konkurrenzklausel in gewerblichen Arbeitsverträgen

*) Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts in solchem Falle nimmt z. B. an die Kammer 6 des Gewerbegerichts Berlin im Urteil vom 4. April 1902 (bei v. Schulz-Schalhorn, Das Gewerbegericht Berlin, S. 297 ff.), die Unzuständigkeit die Kammer 2 in einem Urteil vom 21. Mai 1907.

**) Kammer 8 vom 1. Juni 1907 (Nr. 439).

ungültig sei, entbehrt doch zu sehr der überzeugenden Kraft, als daß man auf ihre regelmäßige Anwendung rechnen dürfte. Andernfalls wären ja freilich ergänzende Bestimmungen nicht erforderlich. Der Hinweis dieses Urteils auf den Umstand, daß eine Konkurrenzklausel in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden darf, beweist auch nicht die Ungültigkeit solcher Klauseln im Arbeitsvertrage. Denn die Arbeitsordnung regelt nur das Verhalten des Arbeiters während des Arbeitsverhältnisses; und nur aus diesem Grunde, nicht aber wegen ihrer etwaigen Unsittlichkeit ist für eine Konkurrenzklausel, die das Verhalten nach Lösung des Arbeitsverhältnisses betrifft, in der Arbeitsordnung kein Raum.

Berlin. Schalhorn.

Versammlung oder Sitzung? Zu welchen juristischen Haarspaltereien das preußische Vereinsgesetz führt, zeigt drastisch eine Folge von Prozessen, in denen die welterschütternde Frage zu entscheiden war, ob eine Sitzung des Gewerkschaftskartells in Essen eine nach § 1 des Vereinsgesetzes anzeigepflichtige Versammlung sei? Auf Anzeige der Polizei bejahte das Schöffengericht diese Frage und verurteilte die drei Angeklagten, den Leiter des Gewerkschaftskartells, einen Redner und den Inhaber des Lokals, zu Geldstrafen. Die Strafkammer des Landgerichts verwarf die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung, das Kammergericht (I. Strafsenat) aber gab der Revision statt, hob das Urteil auf und wies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Landgericht zurück. Maßgebend war für das Kammergericht die Erwägung, daß der Begriff einer Sitzung durch die Teilnahme einer größeren Anzahl von Personen nicht ausgeschlossen sei. Das Landgericht Essen kam dann in der erneuten Verhandlung zu einer Freisprechung.— Also haben sich die Polizei und vier deutsche Gerichtshöfe mit dieser Angelegenheit befassen müssen, die an sich völlig gleichgültig ist.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der 6. Delegiertentag des Vereins der Deutschen Kaufleute fand am 8. August in Breslau statt. Der Verein ist zwischen 1908 und 1906 von 8 000 auf 20 000 Mitglieder gestiegen. Seit dem 1. Juli 1906 läßt sich der Verein auch die Organisation der weiblichen Angestellten angelegen sein; die Zahl seiner weiblichen Mitglieder betrug Ende 1906 1548. In den vier Jahren der Berichtszeit besetzte der Verein 2986 Stellen, was 57 222 M Kosten verursachte. Die Ausgaben für die obligatorische Versicherung bei Stellenlosigkeit betrugen im ganzen 84 013 M, neben Unterstützungen aus der freiwilligen Versicherung im Betrage von 87 873 M. Am 1. Oktober 1905 ist noch eine Unterstützungskasse für alte und invalide Mitglieder in Kraft getreten, deren Vermögen 92 162 M beträgt. Der Delegiertentag behandelte die Kaufmannskammern, die Pensionsversicherung der Privatangestellten, ferner den Entwurf eines „Sozialen Programms“. Man forderte die Errichtung paritätischer Arbeitskammern mit besonderen Abteilungen für die verschiedenen Berufe, darunter auch eine für die Handelsangestellten. Ausführliche Leitsätze legen die Organisation und das Aufgabengebiet der Arbeitskammern näher fest und verlangen das aktive und passive Wahlrecht (vom 21 bezw. 25. Jahr an) für beide Geschlechter. Die Forderungen zur Pensionsversicherung der Privatangestellten schließen sich derjenigen Richtung an, welche für den Ausbau des Alters- und Invaliditäts-Versicherungsgesetzes eintritt; obligatorische Versicherung vom 16. Jahre an, Aufbau von weiteren fünf Lohnklassen bis zu 5000 M Jahresgehalt auf das heutige Gesetz, Selbst- und Weiter-Versicherungsrecht, Altersrente vom 60. Lebensjahr an in Höhe eines Drittels des versicherten Einkommens, Witwenrente, die bei Wiederverheiratung erlischt, Waisenunterstützung bis 16 Jahr, weit größerer Einfluß der Versicherten auf die Verwaltung und Rechtsprechung als bisher. Das „Soziale Programm“ enthält genau umschriebene Forderungen hinsichtlich Arbeitsverhältnis, Arbeitszeit, wirtschaftlicher Sicherung, fachwissenschaftlicher Ausbildung, Durchführung der gesetzlichen Schutzbestimmungen, Standesvertretung. Die wichtigsten grundsätzlichen Forderungen lauten: Festsetzung einer Mindestgehaltsgrenze, Verbot der Konkurrenzklausel sowie des Gehaltsabzugs in Krankheitsfällen, reichsgesetzliche Festlegung des 8 Uhr-Ladenschlusses sowie der Sonntagsruhe, Pflichtfortbildungsschule für männliche und weibliche Handelsangestellte unter 18 Jahren, Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auch auf das Handelsgewerbe, gesetzlicher Zwang zur Errichtung von Kaufmannsgerichten auch für Gemeinden unter 20 000 Einwohnern, Herabsetzung des Wahlalters, gesetzliche Interessenvertretungen und Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine.

Eine Konferenz zur Besprechung der Organisation der Dienstboten hat Ende Juli in Köln stattgefunden. Das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften vom 29. Juli bringt einen ausführlichen Bericht darüber. Die Einladungen zu dieser Konferenz waren vom Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften ausgegangen, der auch durch 10 Delegierte vertreten war. Im übrigen aber überwogen auf der Konferenz die Vertreter konfessioneller Frauenvereine, wie der katholische und evangelische Frauenbund, der katholische Mädchenschutz, sowie Bahnhofsmissions- und konfessionelle Fürsorgevereine, ferner waren ein katholischer Dienstmädchenverein und die katholischen Arbeiterinnenvereine Westdeutschlands vertreten. Auf der Konferenz wurden drei Referate gehalten und zwar von je einer Vertreterin des katholischen und des evangelischen Frauenbundes und dem Vorsitzenden des christlichen Hilfs- und Transportarbeiterverbandes. Die beiden ersten Referate sprachen sich für die Gründung von konfessionellen Dienstbotenvereinen aus, das dritte Referat für den gewerkschaftlichen Zusammenschluß. Die Frage, ob konfessionelle oder gewerkschaftliche Organisation, beschäftigte auch die anschließende ausführliche Diskussion. Die zum Schluß angenommene Resolution sucht eine Mittellinie zu ziehen und setzt die folgende Norm für die Inangriffnahme der Dienstbotenorganisation fest: „Die Agitation für die Ausbreitung von Standesvereinigungen zur Förderung der religiös-sittlichen, geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der weiblichen Dienstboten ist ein dringendes Erfordernis. Es empfiehlt sich, die bestehenden und die neu zu gründenden konfessionellen Standesvereine weiblicher Dienstboten dahin auszubauen, daß sie neben der Förderung der idealen Interessen auch die wirtschaftliche Hebung ihres Standes, z. B. durch Reform der Gesindeordnungen, Regelung des Dienstverhältnisses unter Heranziehung der Dienstboten (Errichtung von Hausdienstausschüssen usw.) sich zum Zwecke setzen und dadurch die Aufgaben einer wirtschaftlichen Berufsorganisation zu lösen suchen. Unter besonderen Verhältnissen können neben den konfessionellen Dienstbotenvereinen interkonfessionelle notwendig werden Organisationen der letzteren Art bezeichnet der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften grundsätzlich als die gegebene Berufsvereinigung; er stimmte aber mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse den vorstehenden Konferenzbeschlüssen unter dem Vorbehalt zu, daß eine Fühlung zwischen den konfessionellen Dienstbotenverbänden und dem Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften ermöglicht werde, um den Dienstbotenvereinen einen Rückhalt an der christlichen Arbeiterbewegung zu geben.

Ein französischer Frauengewerkschaftskongreß hat vom 25. bis 27. März ds. Js. in Paris getagt, der in merkwürdiger Mischung Tüchtiges und Dilettantisches vereinigte. Dr. Käte Schirmacher gab darüber einen sehr interessanten Bericht im Berliner Tageblatt vom 6. April. Der Kongreß war von einer einzigen Frau, Frau Durand, der früheren Herausgeberin der „Fronde“ berufen und geleitet. Frau Durand hatte sämtliche Delegierte aus der Provinz auf ihre Kosten nach Paris kommen lassen. Den Kongreß bildeten etwa 60 Delegierte (meist weibliche) von Frauengewerkschaften oder gemischten Arbeiterorganisationen. Die verschiedenartigsten Berufe waren vertreten, Handlungsgehilfinnen, Wäscherinnen, Näherinnen, Straßenkehrerinnen, Dienstangestellte usw. Manche der vertretenen Gruppen waren nationale Verbände von 2000 Mitgliedern, andere wieder nur kleine lokale Gruppen von 50 Mitgliedern. Auf dem Programm stand die gesamte Arbeiter- und Arbeiterinnenfrage, und sowohl die Lohnfrage wie die Mutterschaftsversicherung und der Wöchnerinnenschutz waren Gegenstand von Berichten. Die Berichte über allgemeine gesetzliche Maßnahmen hatte das bürgerliche Kongreßelement (meist frühere Mitarbeiterinnen der „Fronde“) übernommen, das unter Frau Durands Einfluß sich, wo angängig, gegen besonderen Arbeiterinnenschutz aussprach. Die Französinnen verfallen hier in denselben Fehler, den auch ein Teil der englischen Frauenrechtlerinnen begeht, der aber in Deutschland stets vermieden worden ist, nämlich aus dem falsch aufgefaßten Freiheits- und Gleichheitsprinzip gegen den Arbeiterinnenschutz zu agitieren. Außer den bürgerlichen Referentinnen kamen auch die Gewerkschaftlerinnen selbst mit Berichten über die speziellen Verhältnisse in ihrer Branche zu Wort. In vielen dieser Berichte wurde ausdrücklich ein gesonderter Arbeiterinnenschutz verlangt, trotzdem nahm der Kongreß eine Resolution dagegen an. Ein richtiges Urteil über die Bedeutung der Versammlung wird man erst fällen können, wenn die gedruckten Berichte und Beschlüsse vorliegen. Eine fruchtbare Diskussion hat gänzlich gefehlt. Trotz dieser für Deutschland besonders augenfälligen Mängel war doch der Grundgedanke und der Zweck, dem der Kongreß dienen sollte, vortrefflich. Frau Durand, die in langjährigen Beziehungen zu dem jetzigen Arbeitsminister Viviani steht, wünscht in Paris ein Office du travail féminin, eine Zentralstelle für Frauenarbeit zu schaffen und diese Anstalt als amtlich anerkannte dem Arbeitsministerium anzuschließen, auf dem ein Office du travail allgemeinen Charakters schon besteht. — Ein Kammerbeschluß zugunsten der Errichtung des Office du travail féminin ist bereits gefaßt. Der Kongreß sollte nun ein schnelleres Tempo in die Ausführung dieses Beschlusses bringen.

Die rechtliche Degradierung der Staatsunterbeamtenverbände in Frankreich bedeutet eine am 5. August vom Staatsrat gefällte

Entscheidung, die der Syndikatskammer der Angestellten die Rechtsfähigkeit abspricht. Die Entscheidung wird damit begründet, daß die Angestellten, die Mitglieder der Syndikatskammer sind, verschiedenartigen Verwaltungen und Unternehmungen angehören, während das Gesetz von 1884 fordert, daß die Mitglieder eines Fachverbandes sämtlich dem gleichen Berufe angehören müssen. Diese vom Staatsrat beliebte Gesetzesauslegung macht die Bildung eines mächtigen Angestelltensyndikats unmöglich. Die Entscheidung hat in den Kreisen der Beamten und der Gewerkschaften große Erregung hervorgerufen, und aus fast allen politischen Parteien, rechts wie links, erhebt sich der Ruf nach einer Revision des im übrigen weitherzigen Vereinsrechts von 1884, damit den gemischten Fachverbänden die vollen Bewegungsrechte und die Rechtspersönlichkeit gesichert werden.

Die Auflösung des Fachvereins der Maurer in Budapest (vergl. Sp. 1040) ist am 11. Juni endgültig auf Anordnung des Ministers des Innern erfolgt. Als Grund der Auflösung wird angegeben, daß die Vertrauensmänner des Vereins von den Mitgliedern außer den Vereinsbeiträgen sonstige Steuern (für den Streikfonds, für das Fachorgan usw.) gesetzwidrig eingezogen und die Einnahmen nicht im Sinne des vom Minister genehmigten Statuts verwendet hätten. So sollen größere Beträge dem Hilfsfonds für Arbeitslosenunterstützung (in den letzten Jahren 70 % der Einnahmen) zugeführt worden sein, ohne daß ein einziges Mitglied Arbeitslosenunterstützung erhalten habe. Ebenfalls große Beträge wurden auf Konto des Zentralsekretariats „Drucksachen und Erhaltungskosten der Lokalitäten“ gebucht. Da die monatelange Aussperrung der Maurer in Budapest und andere Kämpfe natürlich große Mittel erforderten, öffentlich aber für solche Unterstützungszwecke kein Fonds angesammelt werden darf, so wittert der Minister hinter der Arbeitslosenunterstützung usw. Streikunterstützung. Die Regierung des Grafen Andrassy hat von Mitte März bis Ende Mai 101 Arbeiterorganisationen unmöglich gemacht: 8 wurden aufgelöst, 80 suspendiert, 68 nicht zur Kenntnis genommen, gegen 9 wurde die Untersuchung eingeleitet. Einige Personen wurden eingesperrt und abgeschoben. Versammlungsverbote folgten einander wie unter der Regierung von Banffy ehedem.

Streiks und Aussperrungen.

Ende des Kampfes im Berliner Baugewerbe. Nach einer Dauer von 12 Wochen ist der unnütze Kampf nunmehr für beendet erklärt worden, nachdem die Streikleitung und die Vertrauenskörperschaften der beteiligten Organisationen sich darüber einig geworden sind, daß ein Verharren im Streik zu keinem besseren Ergebnis führen könne. Demzufolge wurde in den Versammlungen der Arbeiter, allerdings unter scharfem Widerspruch aus den eigenen Reihen, die dieses Aufgeben des Kampfes als eine verschleierte Niederlage bezeichneten, am 9. August beschlossen, den Streik von Montag, den 12. August, an aufzuheben. An den am 24. Mai aufgestellten Forderungen der 8½stündigen Arbeitszeit bei 80 ₰ Stundenlohn soll freilich festgehalten und versucht werden, durch Einzelstreiks bei Firmen, die diese Forderungen nicht bewilligt haben, sie allmählich auch noch zu erlangen, d. h. an Stelle einer systematisch organisierten Auseinandersetzung zwischen den beiderseitigen Verbänden soll nunmehr der Guerillakrieg treten. Der Extrabeitrag der Baugewerkschaften soll beibehalten werden. Nach der letzten Bautenkontrolle der Arbeiter haben bisher 7412 Maurer (46 % der vor dem Ausbruch des Streiks beschäftigten) den 8½Stundentag erzielt; von den Zimmerern arbeiten 5087 (76 %) zu den neuen Bedingungen. Im ganzen arbeiten zurzeit 11 020 Maurer in Berlin, und zwar sowohl Arbeitswillige wie die zu den neuen Bedingungen beschäftigten. Die während des Kampfes abgereisten Bauarbeiter kehren in Scharen nach Berlin zurück. Der „Vorwärts“ erkennt in einem Artikel vom 11. August an, daß namentlich der Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichts, Mag. v. Schulz, sich wiederholt in dankenswerter Weise bemüht hat, die Parteien zur Einigung zu führen. Bekanntlich aber haben die Arbeiter den besonnenen Rat ihrer Führer, sich auf der Grundlage des einigungsamtlichen Schiedsspruches mit dem Arbeitgeberverband zu verständigen, unverantwortlicher Weise in den Wind geschlagen und die organisierten Arbeitgeber haben kurzsichtig von vornherein jeden Vorschlag zur Arbeitszeitverkürzung als undiskutabel bezeichnet, während sie in der Lohnfrage entgegenkommen wollten. Im übrigen haben die Arbeitgeber, die sich durch Vereinbarung mit ihren Auftraggebern über die Hinausschiebung der Lieferungstermine und dank der Lage des Geld- und Baumarktes eine gute Stellung zu schaffen wußten, gezeigt, daß ihre Organisation unter diesen günstigen Verhältnissen, trotz des Abfalles von 90 meist nur über Kleinbetriebe verfügenden Mitgliedern, ebenso gut wie die der Gewerkschaften zu arbeiten vermag, und daß sie — es ist das die wichtigste Erscheinung in diesem Kampfe — an innerer Disziplin und Unterordnung unter die Einsicht der Führer die Gewerkschaften teilweise übertrifft. Der Verband der Baugeschäfte kann daher guten Muts dem nun kommenden Guerillakrieg entgegensehen und in einer Kundgebung zuversichtlich erklären:

Die angekündigten Einzelsperren werden schon deshalb wirkungslos bleiben, weil bei der rückgängigen Baukonjunktur dem Verband genügend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Würde wirklich Sperre über einzelne Bauten verhängt, so könnten diese innerhalb 24 Stunden durch Arbeitswillige doch wieder voll besetzt werden. Die in anderen Städten angeworbenen, teilweise noch unterwegs befindlichen Arbeiter werden bei Neueinstellungen zuerst Berücksichtigung finden; nur dort, wo es nicht zu umgehen ist, sollen Streikende eingestellt werden. Es ist damit zu rechnen, daß jene Arbeitgeber, die unter dem Druck der Verhältnisse den Forderungen der Arbeiter nachgeben mußten, ihre Zugeständnisse auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden.

Da der Vorstand des Arbeitgeberverbandes sofort nach Aufgabe des Streiks seinen Mitgliedern vorgeschrieben hat, nur solche Arbeiter einzustellen, die 9 Stunden arbeiten, keinen höheren Stundenlohn als 75 bezw. 50 ₰ fordern und die „Arbeitserlaubniskarte“ vom Verband der Baugeschäfte erhalten haben, so ist zu befürchten, daß sich unter dem Druck der ungünstigen Konjunktur die Arbeitsbedingungen im Berliner Baugewerbe, die der Zimmerer vielleicht ausgenommen, sehr bald auf den alten Stand vor Ausbruch des Kampfs wieder einstellen werden, allerdings mit dem gewichtigen Unterschied, daß damals eine anerkannte feste tarifgemeinschaftliche Arbeitsordnung zwischen den Verbänden bestand, fortan aber der Verband der Baugeschäfte einseitig den Arbeitstarif diktiert, und daß die Akkordarbeit auf den Berliner Bauplätzen sich anscheinend zu einem fest organisierten Arbeitssystem auszuwachsen anschickt. Wenn jetzt nicht die beiden gegenüberstehenden Organisationslager eine außerordentliche Mäßigung und weiterschauende Klugheit entwickeln, wird das Berliner Baugewerbe, das jahrelang in vielen Stücken geradezu als ein Vorbild friedlicher konstitutioneller Arbeitsregelung in Deutschland voranleuchtete, einer chaotischen Arbeitsverfassung entgegentreiben. Der äußerlich musterhafte Verlauf des großen Kampfes, der in den anständigsten Formen zwischen den beiden Lagern ohne gegenseitige Verleumdung und Verhetzung geführt worden ist — eine Frucht der alten, tiefgreifenden Organisation im Berliner Baugewerbe —, gibt allerdings Grund zu der Hoffnung, daß man ohne erbitterte Voreingenommenheit, in Erinnerung an die früheren besseren Jahre, ein tarifgemeinschaftliches Verhältnis bald wiederanstreben wird.

Der Bergarbeiterstreik in Oberschlesien ist erloschen. Nachdem es mehrfach zu Straßenunruhen gekommen war und ernste Sorgen über die weitere Entwickelung auftauchten, flaute der Streik plötzlich schnell ab, und schließlich trat die Belegschaft fast vollzählig wieder zur Arbeit an. 521 Mann wurden wegen „dreimaligen unentschuldigten Fehlens“ entlassen. Man führt das schnelle Abflauen des Streiks auf das Eingreifen eines Arbeitersekretärs vom „Verband katholischer Arbeitervereine“ zurück, der die Bergleute vor dem „wilden Streik“ warnte. Haben die Arbeiter auch jetzt die Arbeit bedingungslos wieder aufgenommen, so dürfte die Streikbewegung doch nicht ganz fruchtlos sein, denn, wie verlautet, haben Vertreter des oberschlesischen Privatbergbaus am 7. August zu der Lohnbewegung auf den fiskalischen Gruben Stellung genommen und beschlossen, den Wünschen der Arbeiter möglichst entgegenzukommen, um weiteren Ausständen, für die schon manche Anzeichen vorlagen, vorzubeugen.

Ein Streik der Telegraphenbeamten in den Vereinigten Staaten, vor allem in den Großstädten des Ostens, greift immer mehr um sich und wirkt hemmend auf das Geschäftsleben ein. In mehr als 12 Geschäftszentren ist der telegraphische Verkehr unterbunden. Die Zahl der ausständigen Telegraphenbeamten in Chicago beträgt 800; sie fordern die achtstündige Arbeitszeit, Erhöhung ihrer Bezüge um 25 %, sowie Anerkennung ihres Verbandes und Wiedereinstellung eines in Kalifornien gemaßregelten Telegraphenbeamten. In mehr als 50 Ortschaften haben sich die Telegraphenbeamten der Bewegung angeschlossen, so in Kansas City, Saltlake City, Denver, Helena, Minneapolis, Houston. Voran stehen die Telegraphisten der Western Union Company. Der Vorstand des Telegraphistenverbandes drohte den Generalstreik an, wenn die Forderungen nicht sofort erfüllt würden. Die Telegraphen-Gesellschaften fordern von den Behörden strafrechtliche Verfolgung der Streikenden.

Arbeiterschutz.

Erholungsurlaub für Arbeiter.

Zu dem Aufsatz von Dr. Burdorff über „Sommerurlaub für Arbeiter" (Sp. 1049) tragen wir an der Hand der gewerkschaftlichen Berichte über die freiwillige oder tarifgemeinschaftlich geordnete Urlaubsgewährung in einzelnen Gewerben noch folgendes nach: Einen sehr guten Fortgang hat die „Ferienbewegung" im Buchdruckgewerbe genommen. Bis zum Jahre 1896 kannte man fast noch nichts von einer derartigen Einrichtung, während von dieser Zeit ab die Zahl der Firmen, welche Ferien bewilligten, von Jahr zu Jahr stieg. Nach möglichst genauer Prüfung, die eher zu hoch als zu niedrig gegriffen ist, schätzt der Verband der Buchdrucker, daß rund 620 Firmen im Buchdruckgewerbe an etwa 13 000 Gehilfen und 5000 Hilfsarbeiter sowie Lehrlinge Ferien gewähren, d. h. rund 8 % aller Betriebe und rund 20 % der Gehilfen sind von der Urlaubsbewegung bereits erfaßt. Eine Zusammenstellung der Wartezeiten, die bei den Firmen zur Erlangung der Ferien notwendig sind, ergibt, daß die größte Zahl der Firmen (164) 2 Jahre Wartezeit, die zweitgrößte Zahl (101) eine fünfjährige Wartezeit, 83 Firmen mehr als fünf Jahre fordern. Einige Firmen zahlen außer dem Wochenlohn auch noch einen besonderen Zuschuß für die Ferien.

Der Zentralverband der Brauereiarbeiter berichtet, daß nach den bis Mitte Juni abgeschlossenen Arbeitstarifverträgen in 413 Betrieben mit 20 170 Beschäftigten ein jährlicher Urlaub ohne Lohnabzug erzielt wurde. Daß die Ferien tariflich festgelegt sind, ist ein Vorzug, den der Brauereiarbeiterverband noch vor dem Buchdruckerverband in dieser Hinsicht genießt.

Ebenso ist es dem Transportarbeiterverband vielfach gelungen, die Feriengewährung tariflich zu regeln. Namentlich die letzte Geschäftsperiode 1905/06 weist einen rechten Fortschritt in dieser Beziehung auf. In 93 Fällen schloß der Verband Tarifverträge mit vereinbartem Sommerurlaub bis zu einer Woche für 3285 Beteiligte und bis zu 2 Wochen für 2036 Beteiligte ab.

Dem, was die Arbeiter in der Privatindustrie tarifgemeinschaftlich oder durch freie Vereinbarung an Urlaub erzielt haben, stellt das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften" den Erlaß des preußischen Eisenbahnministers (abgedruckt im „Reichs-Arbeitsblatt" Nr. 5, Mai 1907), betreffend Erholungsurlaub an Staatseisenbahnarbeiter, gegenüber. Es bemängelt an den Vorschriften die lange Wartezeit (5, 7 oder 10 Jahre), ferner daß der Urlaub nicht pflichtgemäß gewährt werden muß, sondern nur „bei guter Führung" oder „soweit dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen" gewährt werden kann. In diesen Beschränkungen des Erlasses wird erstens die Gefahr einer Willkür oder Bevorzugung bei der Urlaubsgewährung gesehen: — wer sind die „guten" Arbeiter, die berücksichtigt werden? —, ferner könnten bei der Schwerfälligkeit der Bureaukratie zu oft „dienstliche Rücksichten" hemmend wirken.

Das Verständnis für die gesundheitliche Bedeutung des Erholungsurlaubs, der zu einer Erneuerung und Auffrischung des Kräftevorrats des Arbeiters dienen soll und genau wie die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit eine Steigerung der Leistungsintensität in der Zeiteinheit ermöglicht, ist überall da noch gering entwickelt, wo man die Urlaubsgewährung als einen charitativen Wohltätigkeitsakt, eine Art Prämie für das Wohlverhalten des Arbeiters auffaßt und handhabt, ohne daran zu denken, daß ein völliges Ausspannen aus dem abstumpfenden gleichmäßigen Arbeitsgetriebe, daß der Reiz der Lebensabwechselung und das Ruhebehagen die Arbeitselastizität des Handarbeiters ebenso günstig beeinflußt wie die Schaffenskraft des Geistesarbeiters. Wieweit man hier und da in Unternehmerkreisen noch von solcher arbeitspsychologischen Auffassung entfernt ist, zeigt eine Auslassung der Chemnitzer Handelskammer auf eine Anfrage der Bremer jene Kammer, wie sie sich zur Urlaubsfrage stelle. Chemnitz meint, daß die Einführung eines Sommerurlaubs für Arbeiter als äußerst bedenklich zu erachten sei.

„Insbesondere gehe es viel zu weit, wenn man Erholungsurlaub für Leute einführen wolle, die hauptsächlich nur körperlich tätig seien und unter die Gesundheit nicht schädigenden Verhältnissen arbeiten. Für Beamte, die geistig und, wie es vielfach vorkomme, angestrengt tätig seien und nicht selten Ueberstunden arbeiten müßten, bei ihrer Tätigkeit zudem auch keine körperliche Ausarbeitung hätten, erscheine die Erteilung von Erholungsurlaub gerechtfertigt. Für Arbeiter dagegen sei ein solcher in der Regel nicht erforderlich. Die Beschäftigung dieser Personen sei an sich eine gesunde. (Merkwürdigerweise zeigt die Kranken- und Sterbestatistik keineswegs in allen Gewerben dies erfreuliche Bild. D. Red.) Eine geistige Anstrengung komme nicht vor, auch von körperlicher Ueberarbeitung könne man nicht reden. Soweit Handarbeit überhaupt noch zu leisten sei, erfolge sie in einer Weise und in einem Tempo, die von Ueberanstrengung der Körperkräfte weit entfernt sei. Die sanitären Verhältnisse — Lüftung, Heizung, Beleuchtung, Trinkgelegenheiten, schnelle Hilfe bei Unfällen usw. — seien wohl ausnahmslos günstig. Die Arbeitszeit, welche neuerdings in der Mehrzahl der Betriebe zur Einführung komme, von früh 7 bis mittags 12 Uhr und von 1 bis 6 Uhr nachmittags, sei zudem so bemessen, daß den Arbeitern völlig ausreichende Zeit zur Erholung und Bewegung im Freien verbleibe."

Aber nicht nur unter den Industriellen herrscht diese Anschauung von der Ueberflüssigkeit des Erholungsurlaubs, sondern auch in der Arbeiterschaft selber gibt es noch Leute, die durch die Tat beweisen zu müssen glauben, daß ihnen die ununterbrochene Arbeit angenehmer als die Ruhe und Erholung ist. Kürzlich meldeten die Zeitungen, daß in den Militärwerkstätten zu Spandau, die in diesem Jahre zum ersten Male Erholungsurlaub für die Arbeiter unter Fortzahlung des Lohnes gewährten, verschiedene Urlauber die freie Zeit dazu benutzten, bei privaten Unternehmern Arbeit anzunehmen. Die Leitung der Militärwerkstätten hat diesen Mißbrauch des Erholungsurlaubs so streng beurteilt, daß die Entlassung der betreffenden Arbeiter verfügt worden ist. In der Arbeiterpresse hat dieser Fall folgende Beurteilung erfahren:

„Wenn auch die sofortige Entlassung als eine zu schwere Bestrafung dieses Unfugs angesehen werden muß, so können wir doch nicht umhin, auch unsererseits eine solche Handlungsweise als direkt arbeiterfeindlich zu brandmarken. Die berechtigten Forderungen der Arbeiter können nicht besser in Mißkredit gebracht werden, als durch solche Unersättlichkeit."

Die Erziehungsarbeit der Gewerkschaften hat unter den Arbeitern nach vielen Richtungen hin noch Außerordentliches zu leisten und aufklärend zu wirken.

Arbeiterurlaub in den Elberfelder Farbenfabriken. Die Direktion der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Elberfeld hat folgende Bestimmungen für die Bewilligung von Urlaub ihrer Arbeiter getroffen: Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von mindestens 5 Jahren erhalten die Arbeiter nach Ablauf des fünften Dienstjahres alljährlich einen Urlaub von 3 Tagen, nach Ablauf des zehnten Dienstjahres einen solchen von 4 Tagen, nach Ablauf des fünfzehnten Dienstjahres 5 Tage und so fort, bis mit dem Ablauf des 25. Dienstjahres die höchste Urlaubszeit mit 7 Tagen erreicht ist. Die Arbeitszeit der Arbeiter unter 21 Jahre wird nur zur Hälfte angerechnet. Unterbrechungen der Arbeitszeit durch Krankheit stehen der Bewilligung nicht entgegen, auch die Erfüllung der Militärdienstpflicht gilt nicht als Unterbrechung, doch kommen diese Zeiten bei Festsetzung der Dauer des Urlaubs nicht in Anrechnung. Während der Urlaubszeit, die ausschließlich der Erholung dienen muß, wird nicht bloß der volle Lohn vergütet, sondern außerdem noch eine Urlaubszulage von 15 % des Lohnbetrages gewährt.

Gewerbeaufsichtsgehilfen aus der Arbeiterschaft in Hessen. Während die „Volkswirtsch. Korresp." gegen die Beteiligung der Arbeiter an der Bautenkontrolle eifert, während der Widerstand in den oberen Bergverwaltungskreisen gegen Arbeiterkontrolleure in den Gruben fast eher zunimmt als nachläßt, während ein junger Gewerbeaufsichtsbeamter in einer von der Unternehmerpresse gern nachgedruckten Auslassung den Arbeitern die Fähigkeit abspricht, sich in der komplizierten gewerbetechnischen Welt zurechtzufinden, weil — dies den (jungen) Gewerbeaufsichtsbeamten schon schwer genug falle, hat das Großherzogtum Hessen sich nach löblichem süddeutschen Prinzip entschlossen, auch für seinen Gewerbeaufsichtsdienst aus der Arbeiterschaft hervorgegangene Fachleute nutzbar zu machen. Bei der Gewerbeinspektion Darmstadt sind ein Werkführer, für Offenbach ein Portefeuiller, für Gießen ein Obermonteur, für Mainz ein Werkmeister, für Worms ein gelernter Kupferschmied, der jetzt Siedemeister ist, zu Gehilfen der Aufsichtsbeamten ernannt worden.

Eine neue Polizeiverordnung für Bäckereien und Konditoreien in der Provinz Sachsen ist am 1. Juli 1907 in Kraft getreten. Sie lehnt sich im wesentlichen an die allgemeinen preußischen Betriebsvorschriften an und bestimmt im einzelnen:

Der Fußboden darf nicht tiefer als ½ m unter dem Erdboden liegen, die Arbeitsräume müssen mindestens 3 m hoch und mit Fenstern versehen sein, ins Freie führen und zum Oeffnen eingerichtet sein. Der Fußboden muß dicht und trocken, die Wände und Decken abwaschbar sein oder jährlich mindestens einmal mit Kalk frisch angestrichen werden. Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten oder Viehställen stehen. Verboten ist gleichfalls die Durchführung der Ausguß- und Klosettröhren durch die Arbeitsräume. Als Luftraum müssen auf jeden Arbeitenden wenigstens 15 cbm entfallen. Für die Arbeiter sollen überall ausreichende Wascheinrichtungen und Räume zur Aufbewahrung der Kleider vorhanden sein. Das Bearbeiten des Teigs mit den Füßen ist verboten. Das Sitzen und Liegen

auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen ist untersagt; Sitzgelegenheit muß ausreichend vorhanden sein, ferner in jedem Arbeitsraum mindestens ein Spucknapf. Die Arbeitsräume dürfen nicht als Wasch-, Schlaf- oder Wohnräume benutzt werden, das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak in ihnen ist ebenfalls verboten. Personen mit ansteckenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden. Die Verordnung enthält außerdem noch eine Reihe weiterer Vorschriften über die tägliche Reinigung der Räume und Geräte, über die Art der Bekleidung der Beschäftigten.

Der Abdruck der neuen Verordnung ist in jedem Arbeitsraum anzubringen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* bestraft.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Mängel der Betriebspensionskassen.

Durch die preußische Berggesetznovelle von 1906 ist jedem Bergarbeiter die Anwartschaft auf seine erworbene Knappschaftspension gesichert, auch wenn er aus dem Bezirk eines Vereins austritt, sofern er in dem Bezirk eines andern preußischen Knappschaftsvereins wieder Arbeit auf einer Grube annimmt. Regierung und Parlament hielten die Einführung dieser Bestimmung für notwendig, obschon der Bergarbeiter in seinem Knappschaftsbezirk von einer Grube zur andern wandern konnte, ohne seine Anwartschaft einzubüßen. Der Bergarbeiter kann sich aber auch durch Zahlung von sogen. Feierschichtengeld seine Anwartschaft erhalten, wenn er die Bergarbeit gänzlich aufgibt und sich einem anderen Berufe zuwendet.

Anders in den Betriebspensionskassen der großen Hütten und Fabriken, wenigstens soweit mir dieselben bekannt sind. Selbst wenn die Arbeiter Beiträge in diese Pensionskassen zahlen, verlieren sie beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis jeden Anspruch. Als die Aktiengesellschaft Gute Hoffnung Oberhausen ihre Koksfabrikation vor etwa acht Jahren aus der Hüttenregie ausschied und unter die Bergbauregie stellte, mußten die sämtlichen Koksarbeiter, soweit sie der Hüttenpensionskasse angehörten, aus derselben ausscheiden, trotzdem sie Beiträge in dieselbe gezahlt hatten. Jedes Recht auf Pension war erloschen. Die Arbeiter unter 29 Jahren konnten bezw. mußten der Pensionskasse des Bochumer Allgemeinen Knappschaftsvereins beitreten, jedoch waren die in der Hüttenkasse zurückgelegten Dienstjahre verloren. Es waren aber auch Arbeiter darunter, welche das 29. Lebensjahr längst überschritten hatten und daher die Aufnahme in die Pensionskasse des Allgemeinen Knappschaftsvereins nicht mehr zulässig war, da das Statut 29 Jahre als Altersgrenze festsetzt. Diese Leute waren enorm geschädigt, da sie nicht nur die Anwartschaft verloren, sondern auch ihr eingezahltes Geld nicht zurückerhielten.

Ein geradezu erschreckendes Beispiel für die Unhaltbarkeit dieses Systems gibt die „Freie Presse", Organ der neugegründeten nationalen Gewerkschaften, in der Nummer vom 28. Juni, wie folgt, bekannt:

Der Ausstand des freien Metallarbeiterverbandes bei der Firma Seidel & Naumann, Dresden, ist nach diesem Blatte verloren gegangen. Der Inhaber, Kommerzienrat Förster, machte nun in einer Versammlung der Arbeitswilligen diese Tatsache bekannt; er betonte, daß 336 Arbeiter, die über 10 Jahre auf dem Werke gearbeitet und daher Anwartschaft auf Pension hätten, nicht wieder eingestellt würden. Von diesen Arbeitern waren von 10 bis 15 Jahren 187 auf dem Werk beschäftigt gewesen; 74 zwischen 15 und 20 Jahren, 61 zwischen 20 bis 25 Jahren, 7 zwischen 25 bis 28 Jahren und 8 zwischen 30 und 32 Jahren. Die Pension betrug bei 10jähriger Tätigkeit 800 *M* jährlich und erreichte mit 30 Jahren die Höchstgrenze mit 600 *M*. Die 336 Arbeiter hatten insgesamt eine Anwartschaft zurückgelegt, die an Renten die jährliche Summe von rund 125 000 *M* ausmacht. Wären die Arbeiter nach dem Streik wieder eingestellt worden, so hätten sich die Dienstjahre noch vermehrt.

Es wirkt erschreckend, wenn man sieht, wie hier durch einen verlorenen Streik es dem Arbeitgeber allein in die Hand gegeben ist, ein solches Gericht abzuhalten. Hatten die Arbeiter keine Beiträge gezahlt, so stand der Unternehmer auf dem Buchstabenrecht. Haben die Arbeiter aber Beiträge gezahlt, so steht er ebenfalls auf diesem Buchstabenrecht. Würde bei Krupp oder der Guten Hoffnungshütte ein Ausstand ausbrechen, aber verloren gehen und dabei tausend Arbeiter ausgesperrt bleiben, so hätten auch diese die Anwartschaft verloren, obschon sie Beiträge in die Pensionskasse leisten. Im vorigen Jahre wies Chr. Tischendörfer in einer Versammlung in Essen noch nach, daß bei der Firma Krupp die jährlich zu zahlenden Renten für die Pensionäre der Firma niedriger seien als die Beiträge, die von den alle Jahre aus der Fabrik abkehrenden Arbeitern gezahlt werden.

Hat die preußische Regierung und der preußische Landtag es für so nötig gehalten, die Freizügigkeit der Bergarbeiter weiter auszudehnen, so müßte doch auf dem Reichswege eine ähnliche Bestimmung für die Hütten- und Fabrikarbeiter angestrebt werden. Das jetzige System ist unhaltbar und es leiden auch die Kommunen darunter. In der heutigen Zeit ist eine gewisse Fluktuation der Arbeiterschaft nun einmal unvermeidlich, meinetwegen, wenn man es so nennen will, ein unvermeidliches Uebel, was auch durch das jetzige System der Pensionskassen nicht beseitigt werden kann. Es mag ja schwierig sein, hier einen Weg zu finden, zu finden dürfte er aber doch sein.

Essen. Joh. Effert.

Unfälle im Braugewerbe. Die Häufigkeit der Unfälle im Braugewerbe ist seit langem beobachtet worden. Der „Ver. g. Mißbrauch g. Getränke" berichtet, daß nach Golebiewski (1893) die Brauereiarbeiter und Mälzer in England 9,08 % mehr Unfälle als alle anderen Berufe mit Einschluß der so gefährdeten Bergarbeiter erleiden. Nach den Nachrichten des Reichsversicherungsamts kamen von 1889—1899 jährlich auf 1000 Arbeiter in den Brauereibetrieben 11,53—16,28 Unfälle, bei den Knappschaften aber nur 8,46—11,20, bei den Steinbrucharbeitern 9,22—12,0. Von 1897 bis 1901 entfielen nach Prof. Guttstadt auf 1000 versicherte Personen aller Berufsgenossenschaften Deutschlands, jährlich 41—46 Verletzte, bei der Brauerei-Berufsgenossenschaft aber 99—118, also mehr als das Doppelte. Im Bergwerks- und Hüttenbetriebe in Oberschlesien mit rund 135 000 Arbeitern kamen im Jahre 1901 nur 90,1 Unfälle auf 1000 Arbeiter, im Brauereibetriebe aber mit rund 101 000 Arbeitern 118,6. Die Ursache dieser auffallenden Erscheinung sucht der genannte Bericht im starken Biertrinken der Brauer. „Daß der Betrieb in der Brauerei gefährlicher als der des Bergbaus erscheint," betont Guttstadt, „ist wohl in erster Linie dem Genusse des gespendeten Freibiers in den Brauereien zuzuschreiben. Wo das Freibier abgeschafft ist, ist die Zahl der Unfälle sofort gesunken. So fiel nach Laquer (Zeitschrift f. sozial. Medizin, 1. Bd.) in 10 Frankfurter Brauereien, die seit Januar 1904 das Freibier mit 15 *ℳ* pro Liter vergüten, die Zahl der Unfälle, die 1901—1903 durchschnittlich 225 betrug, im Jahre 1904 auf 174, oder von 18,1 Unfällen auf 100 Arbeiter im Jahre 1901 und 18,3 im Jahre 1902 auf 12,7 im Jahre 1904. Die Abnahme beschränkt sich übrigens in bezeichnender Weise auf die im inneren Betriebe beschäftigten, für die der Haustrunk nur in Betracht kam, während bei den im Außenbetriebe und im Transport Beschäftigten sogar eine kleine Steigerung eintrat. Laquer bucht bei der Annahme, daß auf die durch Alkohol gesteigerte Gefährdung 10 % der Unfälle kommen, täglich 30 000 oder jährlich über 9 Millionen Mark Unfallentschädigungen zu Lasten des Alkohols. Glücklicherweise bürgern sich in den Tarifvereinbarungen des Braugewerbes die Klauseln, wonach der Freitrunk durch Lohnzuschläge abgelöst wird, immer allgemeiner ein.

Beschluß der Handelskammer Düsseldorf über die Versicherung der Privatbeamten. Die Handelskammer Düsseldorf hat am 31. Juli folgenden Beschluß angenommen:

Die Kammer erkennt das Bedürfnis einer Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherungspflicht der Angestellten in Handel, Industrie und Verkehr unter angemessener Beteiligung der Unternehmer an der Beitragsleistung an, soweit den Angestellten nicht das Gehalt gestattet, diese Fürsorge selbst zu übernehmen. Die Grenze hierfür liegt nach der Anschauung der Handelskammer bei einem Jahresgehalte von 5000 *M*. Zugleich vertritt die Handelskammer die Meinung, daß bei dieser Versicherung die wünschenswerte Einheitlichkeit der sozialen Gesetzgebung, die größte Leistungsfähigkeit bei möglichst billiger Verwaltung, eine zweckentsprechende Organisation und die schnellste Durchführung der Versicherung am ehesten durch den Ausbau des Invaliditäts-Versicherungsgesetzes zu erreichen sind.

Wohnungswesen.

Der 29. Verbandstag der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands

fand am 6. bis 8. August in Hamburg statt, fast zur selben Zeit, als in London die internationale Aussprache über die Wohnungsfrage erfolgte. Von der kritischen Beleuchtung des deutschen Boden- und Baugeschäfts, die in London geübt wurde, war in Hamburg nichts zu spüren, im Gegenteil, der Haus- und Grundbesitzertag —, wie sich diese Konferenz trotz der vielfach widerstreitenden Interessen des Hausinhabers und des Händlers mit unbebauten Grundstücken nennt — wußte nur über die Gesetzgebung und die Gemeinde-

verwaltungen zu klagen, welche den Haus- und Grundbesitzer angeblich in unheilvollster Weise belasten und proletarisieren; denn immer mehr gäben sich die Behörden den verhängnisvollen Irrlehren der Bodenreformer hin; überall führten sie die Wertzuwachssteuer ein (nur Bremen, Charlottenburg und Wiesbaden, so rühmte man in Hamburg, hatten treuen Widerstand geleistet); „unnötig verleibten die Stadtverwaltungen die Vororte sich ein und erschlössen sie durch Straßenbahnen; „mit enormer Geldverschwendung" förderten die Regierungen die verderbliche Baugenossenschaftsbewegung und die Erbauung von staatseigenen Arbeiter- und Beamtenwohnungen. So darf es wirklich nicht mehr weiter gehen! „Den unheilbringenden Wohnungs- und bodenreformerischen Einflüssen müsse ein Paroli geboten werden, indem man eine starke und zielbewußte Vertretung des Grundbesitzes in den Stadtvertretungen erreiche, wie sie der älteste deutsche Grundbesitzerverein, der Hamburger, erreicht habe" und indem man den Kampf gegen die Baugenossenschaften in der Weise weiterführe, wie bei den letzten Reichstagswahlen. Da sei es gelungen, „24 Reichstagsmitglieder zu verpflichten, für die Interessen der Hausbesitzer gegen die Baugenossenschaften einzutreten." Den ganzen Bericht des Verbandsdirektors über die Lage der Hausbesitzer durchzog die vollständige Verkennung der Unterschiede, die sich bei der volkswirtschaftlichen und bei der privatwirtschaftlichen Beurteilung der Hausbesitzerfunktionen und -ansprüche ergeben. Daß einzelne Hausbesitzer privatwirtschaftlich in eine schiefe Lage geraten sind, infolge einer Bedarfsverschiebung auf dem Wohnungsmarkte, infolge einer ungleichen Verteilung der leerstehenden Wohnungen auf die Mietklassen und Stadtteile, ist noch von keinem Volkswirt bestritten worden. Daß aber das volkswirtschaftliche Gesamtinteresse und die Schädigung der Volkswohlfahrt durch die preistreibende Kombination von Bodenspekulation, Hypothekenschwindel und Mietenspekulation, bei der Beurteilung der Wohnungserstellungs- und Bodenbesteuerungsfrage allein die ausschlaggebenden Gesichtspunkte bilden können und nicht die Schmerzen einzelner Hausbesitzer, dafür fehlt den organisierten Haus- und Grundbesitzern das nationalökonomische Verständnis anscheinend völlig. Stellten sie doch die Ansicht auf, daß eine Steigerung des Hausbesitzereinkommens aus Mieten eine Steigerung des Nationaleinkommens und daß die Förderung der Hausbesitzerinteressen mithin eine Förderung des Staatswohles bedeute, sintemal der Hausbesitz „das festeste Bollwerk gegen den Ansturm von unten" sei. Die Zeiten der landesfürstlichen Wohnungspolitik, in denen der Hausbesitzer als verdienstvoller volkswirtschaftlicher Funktionär mit kommunalen Rechtsprivilegien bedacht werden konnte, sind heut vorbei. Und die Magistratskollegien, die ihre Steuerpolitik nicht mehr einseitig auf die Haus- und Grundbesitzerinteressen zuschneiden, und „die Maßnahmen billigen, die sie gar nicht für wünschenswert halten, nur um nicht sozial rückständig zu erscheinen" — wie man mit feiner Psychologie in Hamburg bemerkte —, müssen einfach, den Forderungen der Gegenwart, dem Gesetz der wachsenden Menschenzahl entsprechend, so handeln, ob sie nun „durch einen Druck von oben und von unten dazu verleitet werden" oder nicht.

Diese geistige Luft, die auf der Hamburger Tagung wehte, war das wesentliche. Die Einzelverhandlungen beanspruchen ein geringeres sozialpolitisches Interesse. Dr. Cohen-Hamburg teilte in einem Vortrage über die „Kreditkasse für Erben und Grundstücke in Hamburg" mit, daß der Verband eine allgemeine deutsche Hypothekenversicherung erwogen habe; er habe aber vorläufig davon Abstand genommen und stattdessen vorgeschlagen, solche Versicherungen in einzelnen Städten zu bilden. Das sei auch mehrfach geschehen. — Dr. König-Berlin hielt einen Vortrag über die „Berliner Grundeigentümerbank e. G. m. b. H.", die er als gutes Beispiel für gleiche Genossenschaften empfahl. — Rechtsanwalt Dr. Eddelbüttel berichtete über die Wohnungs- und Verkehrsverhältnisse in Hamburg, wobei er die Behauptung zurückwies, „als ob die Wohnungsverhältnisse die Schuld an der Verbreitung der Cholera getragen hätten," wenn allerdings auch die Wohnungsverhältnisse erst seit jenem Unglücksjahre saniert worden seien. Ein Vortrag von Krüger über die Steuern und Abgaben des Hamburger Grundeigentums mündete in den Antrag Brandis aus, eine allgemeine Erhebung durch den Zentralverband über die städtischen und Landessteuern in den verschiedenen Städten veranstalten zu lassen, um die verschiedenartige Belastung des beweglichen und des Grundvermögens zu ermitteln und die Sonderbeiträge der Hausbesitzer den allgemeinen öffentlichen Ausgaben der Gemeinde gegenüberzustellen. — Am dritten Verhandlungstage sprach Physikus Dr. Sieveking über das Hamburgische Wohnungspflegegesetz vom 6. Juni 1096. Die Ausführung des Gesetzes durch die ehrenamtlichen Wohnungspfleger sei mild und nachsichtig; jedenfalls ist es nur selten zur Räumung und Sperrung vorhandener Wohnungen gekommen. Daß ein nicht unerheblicher Teil der Anzeigen anonym eingeht, erklärt sich aus der Natur der Verhältnisse; jedenfalls sei es ein erfreulicher Beweis, daß einmal die Kenntnis des Gesetzes und dann auch die Einsicht in die Notwendigkeit hygienischer Wohnungen immer weiter um sich greife. Gewiß komme es vor, daß „faule Zahler" Anzeigen machen, um auf diese Weise sich um die Zahlung der Miete herumzudrücken, aber es seien z. B. doch von 2830 Fällen Wandfeuchtigkeit, die von den Grundeigentümern in der Regel auf die Gewohnheiten der Hausfrauen zurückgeführt wird, nur 835 als durch unzweckmäßige Benutzung und 1995 als durch bauliche Mängel bedingt festgestellt worden. Anderseits enthalte das Gesetz auch Vorschriften, durch die die Mieter zu einer zweckmäßigen und hygienischen Benutzung der Wohnungen erzogen werden, und es seien auch auf diesem Gebiete recht schöne Erfolge zu verzeichnen. Von diesem Standpunkte sollten auch die Grundeigentümer den Erlaß solcher Gesetze mit Freuden begrüßen. Die folgenden Redner dagegen verwünschten das Gesetz fast durchweg, da es von Wohnungsreformern und Aerzten einseitig gemacht sei. Ein Antrag von Dr. Heidenhain (Marienburg): „Der Zentralverband wolle die Reichsbehörde um Veröffentlichung eines Merkblattes zur Wohnungspflege bitten", wurde ohne Erörterung abgelehnt. — Der Verband, der gegenwärtig 134 000 Mitglieder in 244 Vereinen umfaßt und 30 000 ℳ Vermögen besitzt, wählte an Stelle des erkrankten Baumeisters Hartwig-Dresden den Berliner Stadtverordneten Fähndrich zum Verbandsdirektor.

Wohnungsinspektion in Hessen. Nach dem Bericht des Hessischen Landeswohnungsinspektors für 1906 hat dieser Beamte sein Augenmerk im letzten Jahre nicht nur auf Verbreitung der Kenntnis der Wohnungsgesetze in der Bevölkerung und auf die Organisation der eigentlichen Wohnungsaufsicht gerichtet, sondern von der Landeswohnungsinspektion aus werden auch alle Bestrebungen zur Hebung des Wohnungswesens, wie Bodenpolitik der Gemeinden und gemeinnützige Bautätigkeit, beachtet und gefördert, da der Erfolg und die Wirkung der Wohnungsinspektion davon abhängt, daß genügend einwandfreie Wohnungen erstellt werden. Der Landeswohnungsinspektor schlägt u. a. auch vor, finanziell schlecht gestellten Hausbesitzern zur Ausführung größerer Reparaturen oder Umbauten Geld aus der Landeskreditkasse zu billigem Zinsfuß zu bewilligen, wenn es sich um Kleinwohnungen handelt, damit nicht durch das Verbot ungesunder Wohnungen der Wohnungsmangel gerade für die minderbemittelten Kreise noch schärfer wird. Das Wohnungsangebot von Kleinwohnungen war in 28 Gemeinden ausreichend, in 18 Gemeinden sind mehr Wohnungen erstellt worden, als erforderlich waren, jedoch blieb in 56 Gemeinden der Zuwachs an kleinen Wohnungen hinter dem Bedarf zurück. Die Mietspreise waren in 93 Gemeinden dieselben geblieben wie im Vorjahr, in 23 Gemeinden wurde eine Steigerung beobachtet, aus 2 Gemeinden wurde ein Fallen der Mietspreise gemeldet. Die Beschaffenheit der Wohnungen läßt in vielen Orten bereits den heilsamen Einfluß der Wohnungsgesetzgebung und Inspektion erkennen, indem der bauliche und hygienische Zustand besser geworden ist. Aber die Wohnungsdichtigkeit ist noch immer sehr arg. Selbst bei sehr mildem Maßstabe (2 Personen auf einen Raum, 10 cbm Luftraum pro Person) leben nach den Ermittelungen der hessischen Wohnunginspektion nur 70 % der in die Ermittelung einbezogenen Personen in „ausreichenden" Wohnungen, 30 % in nicht ausreichenden. Dabei ist immer die Küche als „Raum" gezählt worden, trotzdem dies hygienisch nicht zulässig wäre. Die Durchführung der Wohnungsaufsicht soll nach den hessischen Ausführungsbestimmungen so erfolgen, daß jede Wohnung mindestens alle zwei Jahre einmal besichtigt wird. Die Aufsicht erfolgt durch die örtlichen Wohnungsinspektoren, die an die Landesinspektion Bericht zu erstatten haben. Im Berichtsjahr 1906 wurden insgesamt 31 667 Wohnungen besichtigt und 1970 Beanstandungen kamen dabei vor. Davon konnten 1168 Fälle durch Beseitigung der Mängel erledigt werden, in 125 Fällen mußte die Wohnung geräumt werden, 677 Fälle sind noch unerledigt, weil Fristen zur Abhilfe bewilligt wurden. Die Beseitigung der Mängel erfolgt meistens freiwillig, nur aus den Gemeinden Alzey und Offenbach wird von strafrechtlicher Verfolgung der Fälle berichtet. — Aus den Mitteilungen über die Wohnungsfürsorge sei erwähnt, daß zurzeit 41 gemeinnützige Bauvereine in Hessen bestehen, die bis Ende 1906 486 Häuser errichtet hatten. Durch Hypotheken zu billigem Zins wird die gemeinnützige Bautätigkeit durch die Landesversicherungsanstalt, die im ganzen im

Jahre 1906 169 750 ℳ bewilligte, die Landeskreditkasse mit 100 700 ℳ und einige öffentliche Sparkassen gefördert.

Der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens wird im städtischen Saalbau zu Essen am 5. Oktober seine 9. Hauptversammlung abhalten und folgende Gegenstände behandeln: Die seitherige Entwicklung des gemeinnützigen Wohnungsbaues in der Rheinprovinz und seine Ziele; Einführung in die Wohlfahrtseinrichtungen, besonders den Arbeiterwohnungsbau der Firma F. Krupp A.-G., als Vorbereitung für die am Nachmittage stattfindenden Besichtigungen.

Verallgemeinerung der Wohnungsaufsicht in Württemberg. Durch eine Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. Mai ist die bisher auf die Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern, sowie auf die sämtlichen Oberamtsstädte beschränkte ortspolizeiliche Wohnungsaufsicht auf alle Gemeinden des Landes ausgedehnt worden. Die Amtskörperschaften und Gemeinden werden darauf aufmerksam gemacht, daß es im Interesse einer richtigen Durchführung der Wohnungsaufsicht namentlich in kleineren Gemeinden sich empfiehlt, wenn im Wege der Vereinbarung zwischen der Amtskörperschaft und den Gemeinden die Aufgaben der Wohnungsbesichtigung in der einzelnen Gemeinde Organen der Amtskörperschaft, insbesondere den Oberfeuerschauern übertragen wird. Die Erteilung polizeilicher Auflagen bleibt jedoch stets Sache des Ortsvorstehers. Die Amtskörperschaften und Gemeinden werden ferner darauf hingewiesen, daß die Versicherungsanstalt Württemberg zum Zweck der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse minderbemittelten Personen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel niederverzinsliche Darlehen gewährt und zwar 1. an versicherungspflichtige Personen zur Erwerbung billiger Wohnhäuser, welche den wohnungspolizeilichen Anforderungen entsprechen, gegen erste doppelte hypothekarische Sicherheit, 2. an Amtskörperschaften und Gemeinden, welche minderbemittelten Hausbesitzern die zur entsprechenden Instandsetzung ihrer Wohnungen nötigen Mittel vorstrecken wollen, gegen einfachen Schuldschein. Den Oberämtern wird anheimgegeben, diejenigen Vorkehrungen von sich aus zu treffen, durch welche in den einzelnen Gemeinden die Vornahme der Wohnungsbesichtigungen und die Erledigung der hierbei vorgefundenen Mängel gewährleistet wird.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Verhandlungs-Organisationen in der bayerischen Metallindustrie. Eine Generalaussperrung in der im Jahre 1905 nur notdürftig zur Ruhe gekommenen Metallindustrie Bayerns ist in letzter Stunde abgewendet worden. Die Holzarbeiter der Rathgeber'schen Waggonfabrik forderten die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 53 Stunden. Der Direktor des Werkes war bereit, sämtlichen Arbeitern die 54stündige Arbeitswoche (Neunstundentag) zu bewilligen, stieß jedoch auf den Widerstand des Verbandes bayerischer Metallindustriellen, ohne dessen Einwilligung satzungsgemäß für die Rathgeber'schen Werke keine Verkürzung der Arbeitszeit eintreten durfte. Der Verband der bayerischen Metallindustriellen, der unbedingt an dem 1905 aufgestellten Grundsatz der 57-Stundenwoche festhalten wollte, kündigte demgemäß die Aussperrung aller in Maschinenfabriken Bayerns beschäftigten organisierten Arbeiter an, wenn die Differenzen der streikenden Holzarbeiter in der Rathgeber'schen Wagenfabrik nicht beigelegt würden. Nach mehrstündiger Verhandlung einigte sich aber die aus Vertretern des Verbandes und Arbeitern der beteiligten Fabrik zusammengesetzte Schlichtungskommission dahin, daß für die Metallarbeiter die Arbeitswoche von 56 und für die Holzarbeiter die Woche von 54 Stunden eingeführt wird. Die in der Rathgeberschen Fabrik tätige Schlichtungskommission scheint nach dem Musterentwurf gebildet worden zu sein, mit dem jetzt der Bayrische Metallindustriellenverband nach langen Beratungen an die Oeffentlichkeit tritt und der den Zweck haben soll, durch friedliches Verhandeln zwischen Unternehmern und Arbeitern der Wiederkehr offener Arbeitskämpfe nach Möglichkeit vorzubeugen. Die von der Verbandsleitung geplanten Schlichtungsorganisationen sollen ständige, von beiden Seiten anzuerkennende Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeiter darstellen und drei Stufen umfassen, nämlich: 1. die Werkkommission, 2. die Orts- (Bezirks-) Kommission, 3. die Hauptkommission. In jeder Hauptkommission sollen die Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch Ausschüsse vertreten sein. Die Wahl der Arbeitnehmer soll durch Listenwahl nach dem Proportionalverfahren für die verschiedenen gewerkschaftlichen Organisationen und die nichtorganisierten Arbeiter erfolgen. Den Vorsitz führt in der Werkkommission die Werkleitung, in der Ortskommission der Vorsitzende der Ortsgruppe der Arbeitgeber, in der Hauptkommission der Vorsitzende des Verbandes bayerischer Metallindustrieller. Die Berufung der Kommissionen muß erfolgen, sobald sie von einem der beiden Ausschüsse, aus denen jede Kommission besteht, verlangt wird. Psychologisch beachtenswert, aber sachlich höchst anfechtbar, erscheint uns die den Entwurf einleitende Begründung der neuen Schlichtungseinrichtung. Sie soll eine bewußte Ausschaltung der Gewerbegerichte herbeiführen, „da diese sich zu Vermittlungsstellen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitern wegen nicht genügender Sachkenntnis und genügenden Einblicks in die Betriebsverhältnisse nicht ausbilden könnten, weil ihre Besetzung den streitenden Parteien oft nicht genehm sei". Diese Bemerkungen sind um so auffälliger, als München ein Gewerbegericht besitzt, das unter Prenners Leitung als Einigungsamt ganz außerordentliche Schlichtungserfolge seit Jahren erzielt und einen Tarifvertragszustand für das Münchener Gewerbeleben und damit eine Friedensära für die beteiligten Gewerbe geschaffen hat, die diese mit Genugtuung früheren unruhigen Jahren gegenüberstellen.

Literarische Mitteilungen.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 28. Jahrgang. 1907. Hrsg. v. Kaiserl. Statist. Amt. Berlin. Puttkammer u. Mühlbrecht. 1907.

Mit wachsender Befriedigung begrüßt man jeden neuen Jahrgang des vortrefflichen Handbuchs, ohne das niemand, der mit dem öffentlichen Leben irgendwie in engerer Berührung steht, auskommen kann. Diese Fundgrube verläßlichen statistischen Materials erweitert obendrein mit jedem Jahre ihren bisher schon unerschöpflich scheinenden Inhalt. In den 28. Jahrgang sind folgende Uebersichten neu aufgenommen: Die Haushaltungen im Deutschen Reich am 1. Dezember 1905; Ehescheidungen; Deutsche Seefischereistatistik; der Bestand an Kraftfahrzeugen und deren Verwendungszweck am 1. Januar 1907; die schädigenden Ereignisse beim Betriebe mit Kraftfahrzeugen; Verbrauch von Zink, Blei, Kupfer im Zollgebiet; Verteilung der ordentlichen Gerichte; Rechtsprechung der Kaufmannsgerichte 1905; Verbände von Privatangestellten. Ferner ist der Abschnitt „Sport" sehr reichhaltig ausgestattet worden. Die hier mitgeteilten, oft recht unbedeutenden Statistiken beanspruchen fast zu viel von dem kostbaren Raum des nun schon auf mehr als 400 Seiten angeschwollenen Jahrbuchs. Bemerkenswert ist die Ausdehnung der Sozialstatistik, die im 28. Jahrgang 60 Seiten umfaßt, während sie vor 10 Jahren nur 15 Seiten, die sich ausschließlich auf Versicherungswesen beschränkten, enthielt. Das sozialstatistische Material über das das Kaiserliche Statistische Amt verfügt und das zur einheitlich zusammenfassenden Veröffentlichung geradezu herausfordert, um nicht unfruchtbar in den Spezialbänden zu verstauben, ist allerdings viel umfassender, als das Statistische Jahrbuch erkennen läßt. Es wäre vielleicht jetzt an der Zeit, alle 2 oder 3 Jahre einmal ein amtliches Handbüchlein der Arbeiterstatistik besonders herauszugeben, wie es das Londoner Board of Trade mit seinem Labour Abstract bietet. Auf ein Kuriosum des Statistischen Jahrbuches sei schließlich hingewiesen. Seit 3 Jahren überschreibt es nunmehr den Abschnitt über die sozialen Verbände: „Organisation der Arbeitgeber (Privatangestellten) und Arbeiter", ohne in diesen 3 Jahrgängen auch nur je eine Ziffer über die Arbeitgeberverbände zu veröffentlichen. Die Arbeitgeberorganisationen scheinen das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu wünschen. Allerdings sind ihre Verwaltungseinrichtungen auch noch nicht durchgebildet genug, um eine genaue laufende statistische Uebersicht über ihre Mitglieder und vor allem über die von ihnen beschäftigte Arbeiterzahl zu erlangen. Ferner sind die Finanzen der Arbeitgeberverbände zum großen Teil infolge ihrer Jugend noch nicht derart, daß sie sich neben denen der Gewerkschaften sehen lassen könnten. Hoffentlich füllt das nächste statistische Jahrbuch die Arbeitgeberlücke in seinen Veröffentlichungen wenigstens teilweise aus, sonst muß die vielversprechende Ueberschrift wegbleiben. Alles in allem aber: es gibt für 2 ℳ wohl kaum ein lehrreicheres volkswirtschaftliches Buch in Deutschland als das Statistische Jahrbuch.

Die Gewerbeordnung mit den gesamten Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und Preußen. Erläutert von Geh. Oberregierungsrat Dr. F. Hoffmann, vortr. Rat im preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe. 6. Auflage. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1907. Preis geb. 4 ℳ.

Diese neueste Ausgabe des beliebten Kommentars datiert von Mitte März 1907 und berücksichtigt deswegen sowohl die Novelle vom 7. Januar 1907 über den Befähigungsnachweis im Baugewerbe als auch die Bundesratsverordnung vom 17. Februar 1907 über die Regelung der Zigarrenfabrikarbeit, die preußischen Bekanntmachungen über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher vom 4. Februar 1907 und den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler vom 5. März 1907. Auch sonst sind alle Erlasse und größeren Ausführungsbestimmungen berücksichtigt, die seit Erscheinen der 5. Auflage im Herbst 1905 bis Mitte März d. Js. ergangen sind.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 22. August 1907. Nummer 47.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Ein neues Handlungsgehilfengesetz für Oesterreich.

Kurz bevor der österreichische Reichsrat in die Ferien ging, wurde ihm noch eine Regierungsvorlage zugestellt, die den Entwurf eines „Gesetzes über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz)“ zum Gegenstande hat. Wie die „Erläuternden Bemerkungen“ zu dem Entwurfe besagen, soll das Gesetz die sozialpolitischen Fürsorgebestimmungen des bisherigen Handelsrechts erweitern und deren Anwendung dadurch sichern, daß „jeder gegenteiligen Verabredung zuungunsten des Dienstnehmers die Gültigkeit versagt wird“. Die Gesetzesvorlage wird damit begründet, daß „die Normen des — vor mehr als 50 Jahren entstandenen — Handelsgesetzbuches den heutigen Verhältnissen auf dem Gebiete des Dienstvertrages nicht mehr entsprechen.

„Der Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse,“ heißt es weiter in der Begründung, „die gewaltige Ausdehnung, die der Großbetrieb auf dem Gebiete des Handels und der Industrie seither gefunden, die wachsende Intensität der Produktion und des Verkehrs, die Verschärfung des Konkurrenzkampfes, alle diese Momente haben auch auf das Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen einen tiefgreifenden Einfluß ausgeübt. Nicht nur, daß die Arbeitskraft der Handlungsgehilfen heute in viel intensiverem Maße in Anspruch genommen wird als früher, es ist auch durch die fortschreitende Arbeitsteilung innerhalb der Betriebe und die dadurch verringerte Möglichkeit, eine allseitige Ausbildung zu erlangen, sowie durch das Vorwalten des Großbetriebs in einzelnen Geschäftszweigen die Aussicht des Angestellten zu wirtschaftlicher Selbständigkeit, zur Etablierung als Unternehmer zu gelangen, beträchtlich gesunken. Während früher als Handlungsgehilfen meist nur jüngere, unverheiratete Männer in Betracht kamen, die das Gehilfenverhältnis als ein vorübergehendes ansahen, ist dieses Verhältnis heute überwiegend Lebensberuf geworden und bildet zumeist die einzige Einkommensquelle nicht nur für den Handlungsgehilfen, sondern auch für dessen Familie.“

Man sieht, die Begründung des Gesetzentwurfes zeichnet ein klares und zutreffendes Bild von der wirtschaftlichen und sozialen Lage der österreichischen Handlungsgehilfen, die fast in nichts von der ihrer Berufsgenossen im Reiche abweicht, und man wird einem Gesetzentwurfe mit Vertrauen begegnen dürfen, dessen Begründung die zu regelnden Verhältnisse so klar erfaßt. Man will mit dem Gesetze „das Privatrechtsverhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer in dem Sinne reformieren, daß dadurch die soziale Stellung des Handlungsgehilfen möglichst gesichert werde, und daß sich ungünstige Folgen des Ueberangebots von Arbeitskraft nur in beschränktem Maße äußern können“. Dieses letzte Ziel kann allerdings durch das österreichische Handlungsgehilfengesetz, das sich noch jeglicher Einmischung in die Gehaltsfrage — etwa durch gesetzliche Festlegung von Tarifverträgen — enthält, nur in bedingtem Maße erreicht werden. Aber immerhin enthält das Gesetz so viele neue und sozialpolitisch bedeutsame Bestimmungen, daß es sich wohl verlohnt, es daraufhin näher anzusehen, zumal das Gesetz die sozialrechtliche Stellung des Handlungsgehilfen auf ähnliche Berufsgruppen erweitern soll. Es sollen alle jene Berufskreise unter dieses einheitliche selbständige Gesetz fallen, „bei denen ähnliche Dienstverhältnisse eine gleichartige Regelung erheischen“. Allerdings kommen dabei diejenigen nicht auf ihre Rechnung, die etwa darin die Schaffung eines „einheitlichen Privatbeamtenrechts“ erblicken wollen. In der Begründung des Entwurfes wird die Absicht, das zu tun, von vornherein als undurchführbar erklärt. Es wird darüber gesagt:

„Eine Ausdehnung des Entwurfes auf alle in privaten Diensten Angestellten würde manche Schwierigkeiten bieten. Die für die höheren Angestellten gewerblicher und kaufmännischer Unternehmungen geltenden Gesichtspunkte treffen durchaus nicht für alle Angestellten zu. Es kann daher nicht als eine bloß historisch überkommene Tatsache, sondern es muß vielmehr als eine durch die Natur der Dinge geschaffene Einrichtung des wirtschaftlichen Lebens aufgefaßt werden, daß sich ein durch Uebung verschiedenartig geregeltes Dienstvertragsverhältnis nach Berufsarten herausgestellt hat.“

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 auf das Dienstverhältnis von Personen, die „bei einem Kaufmann vorwiegend zur Leistung kaufmännischer Dienste (Handlungsgehilfen) oder höherer, jedoch nicht kaufmännischer Dienste angestellt sind (§ 1), ferner auf Personen, die zur Leistung gleicher Dienste in Unternehmungen oder Anstalten angestellt sind, wenngleich der Unternehmer oder die Anstalt nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist:

1. in Unternehmungen jeder Art, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet;
2. in Kreditanstalten, Spar- und Vorschußkassen, Versatz-, Versorgungs- und Rentenanstalten, Versicherungsanstalten jeder Art;
3. in der Verwaltung oder dem Verschleiße einer periodischen Druckschrift. (§ 2.)

Damit fallen unter das Gesetz außer den Handlungsgehilfen auch die bei einem Kaufmann mit anderen höheren Diensten beschäftigten Angestellten, z. B. Chemiker, Ingenieure. Eine genaue Abgrenzung der Begriffe „kaufmännische" und „höhere" Dienstleistung wird ausdrücklich der „den Einzelfall berücksichtigenden Rechtsprechung" überlassen. Sie hat außer der Eigenschaft des Dienstgebers bei ihren Entscheidungen zu prüfen, ob es sich im einzelnen Falle um die Leistung höherer oder niederer Dienste handelt. Durch die Bestimmungen des § 2 sollen im wesentlichen die Ungleichheiten beseitigt werden, die z. B. heute für die Angestellten einer Versicherungsgesellschaft auf Aktien und einer solchen auf Gegenseitigkeit bestehen. Die einen sind heute den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs unterworfen, die anderen nicht, ein Zustand, der auch für die Angestellten solcher Unternehmungen im Reiche zutrifft und von ihnen unangenehm und ungerechtfertigt empfunden wird. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei Banken im Sinne des Handelsgesetzbuchs und bei Kreditanstalten, Spar- und Vorschußkassen und ähnlichen Anstalten und auch bei Druckereien in ihren verschiedenen Betriebsformen. Wenn hier der Entwurf im Hinblick auf die Gleichartigkeit der Verhältnisse diese auch in bezug auf die Lage der Angestellten schaffen will, so wird man dieses Bestreben nur mit Anerkennung begrüßen können. „In allen diesen Fällen kommen als Dienstgeber Unternehmungen in Frage, die ihren Geschäftsbetrieb nach Art der gewerblichen und kaufmännischen Unternehmungen eingerichtet haben und in denen eine wesentlich gleichartige Tätigkeit der Angestellten in Anspruch genommen wird. In dieser Richtung noch weiter zu gehen, schien nicht erforderlich", heißt es in der Begründung des § 2.

Ausgenommen von dem Geltungsbereich des Gesetzes sind überdies ausdrücklich alle „bei einem Kaufmanne angestellten Personen, die nur **ausnahmsweise** zu kaufmännischen Diensten verwendet werden, sowie alle Handelshilfsarbeiter (Geschäftsdiener, Packer u. dergl.) (§ 1 Abs. 2). Ebenso findet das Gesetz keine Anwendung auf „Lehrlinge, ferner auf Bedienstete der Seeschiffahrt und der Eisenbahnen, auf Bedienstete land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, sofern diese nicht Handlungsgehilfen sind, sowie auf Personen, für welche die Bestimmungen des Berggesetzes oder die Vorschriften über den Dienstvertrag für Krankenpflege, Unterricht, Erziehung und ähnliche, höhere Dienstleistungen gelten" (§ 3). Die Ausnahmestellung der Lehrlinge wird damit gerechtfertigt, weil „ihr Vertragsverhältnis zum Lehrherrn ganz anderen wirtschaftlichen Erwägungen entspringt, als das des Angestellten und die Bestimmungen des Entwurfs daher in mancher Hinsicht dem Wesen des Rechtsverhältnisses nicht entsprechen würden". Das mag im allgemeinen zutreffen, immerhin können z. B. die Vorschriften über die Gewährung eines Urlaubes sehr wohl auch auf die Lehrlinge Anwendung finden und müssen es auch. Es wird Sorge der Gehilfenverbände sein müssen, das herbeizuführen.

Das österreichische Handlungsgehilfengesetz umfaßt 35 Paragraphen, die in ihren wesentlichen Bestimmungen den Vorschriften des 6. Abschnittes im Deutschen Handelsgesetzbuche nachgebildet sind. Das österreichische Gesetz bringt teils Verbesserungen und Erweiterungen dieser Vorschriften, teils geht es nicht so weit wie die deutschen Bestimmungen. Immerhin bedeutet es für Oesterreich angesichts des heute dort geltenden Handlungsgehilfenrechts, das noch aus dem Jahre 1862 datiert, einen gewaltigen Schritt vorwärts. Nach den allgemeinen Vorschriften über die Art und den Umfang der Dienstleistung und ihrer Entlohnung sowie über die Befugnis der Angestellten, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, bestimmt das Gesetz, daß ein Angestellter **im Falle der Krankheit** Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen behält. Die Vorschrift ist zwingendes Recht, jedoch muß sich der Angestellte Beträge, die er für die Zeit der Verhinderung von einer Krankenkasse bezieht, mit „jenem Teilbetrage anrechnen lassen, der dem Verhältnisse der Beitragsleistung des Dienstgebers zu dem Gesamtversicherungsbeitrage entspricht". D. h. also ein Drittel der Kassenleistung (Krankengeld) darf der Prinzipal dem erkrankten Angestellten am Gehalte kürzen. Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß

„der Dienstgeber, der infolge gesetzlicher Verpflichtung ein Drittel der Lasten der Versicherung trägt, einen Anspruch darauf hat, mit derselben Quote von der Haftung für einen Zufall befreit zu werden, der sich in der Person des Dienstnehmers ereignet. Würde die Anrechnung nicht gestattet, so würde der Unternehmer, der ohnedies durch die Zahlung von Versicherungsbeiträgen zum Teil die Gefahr der Erkrankung des Bediensteten trägt, durch die Verpflichtung zur Zahlung des Gehalts zu einer Doppelleistung verpflichtet werden".

Das heißt denn doch den sozialen Charakter der Versicherungsgesetze völlig verkennen! Es ist ja im Grunde genommen derselbe Streit, der gegenwärtig im Reiche um die Auslegung des § 63 HGB. ausgefochten wird. Immerhin ist aber im deutschen Gesetze die Anrechnung von Kassenleistungen auf den Gehalt nicht zulässig. Und wenn in der Begründung des österreichischen Entwurfes die Regierung ihre Ansicht darauf stützt, daß „nach den Bestimmungen des deutschen Krankenversicherungsgesetzes der Angestellte nur dann versicherungspflichtig ist, wenn sein Anspruch aus § 63 auf den Gehalt in der Dauer von sechs Wochen eingeschränkt oder aufgehoben ist", so weiß jeder Handlungsgehilfe, daß diese Darstellung falsch ist! Jedenfalls werden auch die österreichischen Handlungsgehilfen den Kampf um die Fortzahlung des Gehalts im Krankheitsfalle und das Verbot der Anrechnung des Krankengeldes oder auch nur eines Teils davon mit aller Energie führen müssen, wenn nicht die wohltätige Wirkung des § 7 des Entwurfes teilweise aufgehoben werden soll.

Wird der Angestellte zu einer **militärischen Uebung** für die Zeit von höchstens acht Wochen einberufen, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt bis zur Dauer von vier Wochen, wenn er bei dem Dienstgeber vor dem Eintritt der Uebung mindestens durch sechs Monate ununterbrochen im Dienste gestanden ist. Das bedeutet auch gegenüber dem Deutschen Handelsgesetzbuch, das eine solche Bestimmung nicht kennt, eine Verbesserung. Nur wäre noch einwandsfrei klarzustellen, ob z. B. durch eine vorübergehende kurze Unterbrechung der Dienstleistung durch Krankheit, Urlaub und dergl. der Anspruch auf Fortbezug des Gehalts während einer militärischen Uebung verloren geht. Es ist nicht anzunehmen, da ja der Angestellte auch während solcher Unterbrechungen Anspruch auf den Gehaltsbezug hat, also „im Dienste steht". Aber bei der Buchstabenauslegung der Gesetze durch die Rechtsprechung ist eine bestimmte Erklärung darüber notwendig. Der § 12, der von der **Urlaubsgewährung** handelt, ist in dieser Beziehung einwandsfrei abgefaßt. Er besagt:

„Falls der Dienstnehmer bei dem Dienstgeber mindestens schon durch sechs Monate ununterbrochen im Dienste steht, ist ihm in jedem Jahre während der den Betriebsverhältnissen entsprechenden Zeit ein Urlaub in der Dauer von mindestens zehn Tagen zu gewähren. Die Zeit, während deren der Dienstnehmer durch Krankheit, durch einen Unglücksfall oder durch Erfüllung seiner Militärdienstpflicht an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, darf in diesen Urlaub nicht eingerechnet werden. Nach erfolgter Kündigung ist der Dienstgeber zur Gewährung eines Urlaubs nicht verpflichtet. Während des Urlaubs behält der Dienstnehmer seinen Anspruch auf Gehalt."

Auch diese Vorschrift ist zwingendes Recht, sie kann durch besondere Vereinbarungen zum Nachteile des Angestellten nicht geändert werden. In der Begründung wird sie als „dringende sozialpolitische und hygienische Forderung" bezeichnet, die „keine Belastung für den Dienstgeber" bedeute, denn „erfahrungsgemäß wird die Frische und Spannkraft gerade des qualifizierten Arbeiters durch eine Erholungspause gestärkt und belebt und der Arbeitsverlust der Urlaubszeit durch die gesteigerte Arbeitsenergie leicht wettgemacht". Das ist die gleiche Begründung, die z. B. auch die deutschnationalen Handlungsgehilfen ihrer Forderung um Einführung eines „gesetzlichen ununterbrochenen Urlaubs von mindestens 14 Tagen für jedes Dienstjahr" geben. Ob allerdings die im österreichischen Gesetz enthaltene Vorschrift ihren Zweck erfüllen wird, ist mehr als fraglich. Wenngleich die Begründung hervorhebt, daß der Entwurf nur „das gesetzlich zulässige Geringstausmaß, das dem allernotwendigsten Bedürfnis entspricht" enthalte, so wird man doch im Zweifel sein müssen, ob dieser Urlaub in allen Fällen den Angestellten gewährt werden wird. Die Fassung der Vorschrift ist dazu doch zu unglücklich! Was anders wird die Bestimmung zur Folge haben, wonach einem gekündigten Angestellten der Urlaub nicht gewährt zu werden braucht, als daß eben vorher von dem Kündigungsrecht ein ausgiebiger Gebrauch gemacht wird! Diese Bestimmung muß darum fallen, wenn anders nicht die Vorschrift eine papierne Dekoration des Gesetzes bleiben soll!

Das Gesetz sieht die Möglichkeit einer **Probezeit** vor, die die Dauer eines Monats nicht überschreiten darf, und während welcher das Dienstverhältnis von beiden Teilen jederzeit ohne Kündigung gelöst werden kann. Diese Bestimmung ist sehr bedenklich, das deutsche Gesetz kennt sie nicht, hier ist in jedem Falle

eine monatliche Kündigungsfrist vorgesehen. Das entspricht auch mehr dem Gedanken einer möglichst weitgehenden wirtschaftlichen Sicherstellung der Angestellten, jene Vorschrift wird darum auch eine entsprechende Aenderung erfahren müssen. Für den Fall einer vorübergehenden Anstellung sieht der österreichische Entwurf eine einwöchentliche Kündigungsfrist vor. Nach Ablauf einer einmonatlichen Dienstleistung tritt die gesetzliche Kündigungsfrist in Kraft, sofern diese nicht durch besondere Vereinbarung anders geregelt wird. Die Frist darf dann nicht unter einen Monat herabgesetzt werden und muß für beide Teile gleich sein. Das Deutsche Handelsgesetzbuch läßt Aushilfestellungen bis zu drei Monaten zu, insofern enthält also der österreichische Entwurf bestimmtere Vorschriften. Auch darin ist er dem deutschen Gesetze voraus, daß der Entwurf für den Fall des Konkurses des Dienstgebers dem Angestellten das Recht einräumt, das Dienstverhältnis innerhalb einer Woche vom Tage der Konkurseröffnung ohne Kündigung zu lösen. Der Konkursverwalter ist aber seinerseits an die Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist gebunden (§ 16).

Nach der Kündigung ist dem Angestellten zum Aufsuchen einer neuen Stellung auf sein Verlangen an Werktagen die entsprechende Zeit „bis zum Ausmaße eines ganzen Tages für je zwei Wochen" ohne Schmälerung des Gehaltes freizugeben (§ 17). Auch eine solche Vorschrift kennt das Deutsche Handelsgesetzbuch nicht, weshalb aus solchem Anlasse häufig kündigungslose Entlassungen erfolgen, die dann im Rechtswege angefochten werden müssen.

Die Gehaltszahlung hat spätestens am Schlusse eines jeden Kalendermonats zu erfolgen. Doch können mit Angestellten, die mehr als 3000 Kronen jährlich verdienen, andere Vereinbarungen getroffen werden (§ 11). Die Begründung meint, solche verhältnismäßig günstig gestellte Personen bedürfen des sozialpolitischen Schutzes durch das Gesetz nicht. Das wirtschaftliche Leben beweist das Gegenteil, überdies wird man einen vernünftigen Grund für eine derartige Ausnahmestellung solcher Personen nicht angeben können, da sie zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes ebenso auf den pünktlichen Erhalt ihres Einkommens angewiesen sind. Das deutsche Gesetz kennt daher auch eine derartige Ausnahmebestimmung nicht. Sie soll außerdem dartun, daß eine Spezialvereinbarung, wonach ein bereits fälliges Monatsgehalt beim Dienstgeber stehen bleiben soll, gesetzlich zulässig sei. Das ist bedenklich und kann zu Umgehungen der ganzen Vorschrift führen, weshalb man auf die Beseitigung dieser Bestimmung auch aus diesem Grunde wird drängen müssen.

Zu dem auch von den deutschen Handlungsgehilfen angestrebten Verbot jeglicher Konkurrenzklausel hat sich der österreichische Gesetzentwurf nicht aufgeschwungen. Immerhin werden gegenüber dem deutschen Rechte einige Einschränkungen vorgenommen, so z. B. darf ein solcher Vertrag nicht mit Angestellten abgeschlossen werden, deren Gehalt 3000 Kronen nicht übersteigt, auch darf die Beschränkung den Zeitraum eines Jahres und die Tätigkeit in dem Geschäftszweige des Dienstgebers nicht übersteigen (§ 28 ff.) Das Deutsche Handelsgesetzbuch enthält eine Beschränkung nach dem Einkommen nicht, die Klausel kann sich im Reiche auf drei Jahre erstrecken, auch die Beschränkung auf den Geschäftszweig des Dienstgebers ist nicht so einwandsfrei vorgesehen, wie in dem österreichischen Entwurfe. Es ist jedoch trotz dieser Verbesserungen dieser Vorschriften nicht anzunehmen, daß sich die Angestellten damit zufrieden geben werden, ihr Ziel ist und bleibt die völlige Beseitigung der Konkurrenzklausel.

Die Verpflichtung zur Ausstellung eines Zeugnisses regelt der § 30 des Entwurfes. Er unterscheidet zwischen dem Dienstzeugnis und dem Verwendungszeugnis. Jenes erstreckt sich auf die Dauer und Art der Dienstleistung, während dieses die Leistungen und das Verhalten bescheinigen soll. Das Dienstzeugnis soll von dem Angestellten auch während der Dauer des Dienstverhältnisses jederzeit verlangt werden können, indes das Verwendungszeugnis nur beim Austritt auf ausdrückliches Verlangen ausgestellt zu werden braucht. Diese Bestimmungen entsprechen den Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuchs, jene sind nur klarer gefaßt, was manchen Rechtsstreit, der darüber im Reiche ausgefochten wurde, in Oesterreich von vornherein ausschließt. Ebenso, wenn der § 30 noch bestimmt, daß Originalzeugnisse, die der Dienstgeber in Verwahrung hat, dem Dienstnehmer auf Verlangen jederzeit auszufolgen sind.

Unter den Gründen, die zur sofortigen Entlassung des Angestellten berechtigen, ist ausdrücklich auch der angeführt „wenn sich der Dienstnehmer in seiner Tätigkeit ohne Wissen oder Willen des Dienstgebers von dritten Personen unberechtigte Vorteile zuwenden läßt, insbesondere Provision oder eine sonstige Belohnung annimmt". Damit erlangt eine Bestimmung Aufnahme, die sich gegen die Bestechung der Angestellten wendet (§ 20). Ersatzansprüche wegen vorzeitigen Austritts oder vorzeitiger Entlassung müssen binnen sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verfallen (§ 26). Eine derartige Vorschrift enthält das Deutsche Handelsgesetzbuch nicht, sie ist aber im Interesse beider Vertragsteile durchaus gutzuheißen.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes, über die Einrichtung der Geschäftsräume, die Abrechnungsarten mit den auf Provision tätigen Angestellten u. s. f. sind denen des Deutschen Handelsgesetzbuchs nachgebildet. Recht dehnbar und ungenügend ist die Bestimmung, daß ein Dienstgeber, der Dienstnehmer „bis zum vollendeten 18. Jahre und Frauenspersonen überhaupt" verwendet, verpflichtet ist „tunlichst die durch das Alter und durch das Geschlecht gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen" (§ 13).

Wer mit Gewinnanteil angestellt ist, hat das Recht, „soweit dies zur Prüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich ist", die Einsicht der Bücher zu verlangen (§ 10). Jedoch ist das Recht auf Bilanzabschrift ausdrücklich ausgeschaltet. Man wird die gewichtigen Bedenken dagegen — ohne daß sie in der Begründung angegeben sind — zugeben müssen.

Dem Gesetze soll rückwirkende Kraft zukommen, es tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Geltendmachung der aus diesem Gesetze entspringenden Rechte der Angestellten wird ausdrücklich auf den Weg der Privatklage verwiesen. Die erläuternden Bemerkungen besagen darüber, daß dies „für den Geltungsbereich des Entwurfes mit um so größerer Beruhigung zugestanden werden könne, als die hier in Frage kommenden Dienstnehmer einer Gesellschaftsschicht angehören, die durch ihre Bildung, Geschäftsgewandtheit und Einsicht genügend befähigt ist, ihre Rechte selbst wahrzunehmen". Man wird dahinter ein großes Fragezeichen machen dürfen. Denn ohne eine behördliche Kontrolle der Einhaltung mancher dieser Bestimmungen werden es eben Vorschriften ohne Wirkung bleiben. Hoffentlich bringt die ebenfalls bereits ausgearbeitete Vorlage über die Regelung der Arbeitszeit im Handelsgewerbe auch die Handelsinspektoren, damit für die österreichischen Angestellten nicht nur Bestimmungen geschaffen werden, sondern auch für deren wirksame Durchführung gesorgt wird. Denn nur dann haben sie Wert.

Noch eine Bemerkung der Begründung des Entwurfes verdient festgehalten zu werden. Es heißt darin an einer Stelle: „Diese Erwägung (daß der Beruf des Handlungsgehilfen zumeist die einzige Einkommensquelle für ihn und seine Familie bilde), die bereits in der vorigen Session zur Schaffung einer Invaliditäts- und Altersversorgung der im privaten Dienst angestellten Personen führte", woraus zu schließen ist, daß der Streit um die Einbeziehung der Handlungsgehilfen in dieses Gesetz bereits in diesem Sinne von der österreichischen Regierung entschieden ist. Und das ist sehr erfreulich.

Hamburg. Alfred Roth.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Schulspeisung der Kinder

behandelt Helene Simon in einer längeren Abhandlung in Heft 6 und 7 der „Zeitschrift für das Armenwesen". Es wird darin außer den prinzipiellen Darlegungen noch einiges neuere und spezialisierte Material geboten, welches in ihrer Schrift „Schule und Brot" (vergl. „Soz. Praxis", Jahrg. XVI Sp. 431) und den in diesem Blatte von Zeit zu Zeit veröffentlichten Notizen (Jahrg. XVI Sp. 498, 664, 772, 828) noch nicht enthalten war, namentlich sind die Angaben interessant, welche die Verfasserin auf Grund authentischer Quellen über die Aufwendungen einiger Hauptstädte für Schulspeisungszwecke bringt. Die Stadt Paris gibt jährlich 120 000 Frcs. für die Schulspeisung aus, sie trägt damit überhaupt den größten Teil der dadurch entstehenden Kosten, doch bedient sie sich für die Organisation der Schulspeisung der Vereinstätigkeit. Aehnlich wie in Paris soll die Schulspeisung in Wien gehandhabt werden; die Stadt gibt jährlich mehr als 80 000 Kronen dafür aus. Die Stadt Rom gab nach den letzten Berichten im Jahr 18 000 Lire für die Schulspeisung aus. Jedes Kind, das an der Mahlzeit teilzunehmen wünscht, muß vor Beginn der Schule eine Speisekarte für 5 ₰ lösen. Für bedürftige Kinder löst die Schule selbst — nach Prüfung der Verhältnisse der Eltern — die Speisekarte. Etwa 10 000 Schüler, das ist ungefähr die

Hälfte der Gesamtzahl der Schüler, nehmen unter regelmäßiger Zahlung des Beitrages an den Mahlzeiten teil; die unentgeltlich verteilten Portionen belaufen sich, selbst in den ärmsten Distrikten, durchschnittlich nur auf 3 %. Da sich die Gesamtkosten der für 5 ₰ verkauften Mahlzeiten jedoch auf 10 ₰ belaufen, so wird der Fehlbetrag zur Hälfte aus freiwilligen Beiträgen, zur Hälfte durch die oben erwähnten städtischen Mittel gedeckt. Die belgische Hauptstadt Brüssel unterstützt einen die Schulspeisung ausübenden Verein seit 1893 mit 5000 Frcs. jährlich.

Sehr wenig erfreulich ist das Bild, das die Stadt Berlin hinsichtlich der Schulspeisung bietet. All ihre Aufwendungen für diesen Zweck belaufen sich auf etwa 6000 *M* im Jahr! Man vergleiche hiermit die Zahlen der oben genannten Großstädte, oder auch die Zahlen anderer deutscher Städte, die Helene Simon anführt. (Die Stadt Mannheim gab im Winter 1905/06 21 322 *M* für das Schulfrühstück aus, Hannover wirft jährlich 15 000 *M* aus, Darmstadt unterstützt die Vereinstätigkeit mit 4000 *M* jährlich, Hamburg subventioniert die freiwillige Mittagsspeisung der Schulkinder in Volksküchen mit 12 000 *M*.) Die Schulspeisung liegt in Berlin in den Händen von 2 Vereinen, die beide jährlich durch eine städtische Subvention von je 3000 *M* unterstützt werden. Der „Berliner Verein zur Speisung armer Kinder und Notleidender" verteilt seit 1883 im Winter Milch und Schrippen an bedürftige Schulkinder. Im Winter 1905/06 wurden 13 264 *M* in 230 Schulen (von 282 Schulen mit 225 730 Schülern) verausgabt. Außerdem wirkt in Berlin seit 1893 der Verein für Kinder-Volksküchen, der den Kindern mittags eine warme Mahlzeit sichern will. Auch dieser Verein erhält eine städtische Subvention von jährlich 3000 *M*. Die Kinder erhalten gegen Zahlung von 5 ₰ oder auch als Freispeisung eine Mahlzeit in den Volksküchen; der Jahresdurchschnitt der für die Portionen verausgabten Summen beläuft sich auf etwa 37 500 *M*. Außer den 6000 *M* städtischer Subvention müssen beide Vereine ihre Mittel durch Jahresbeiträge, Stiftungen, Kollekten, Wohltätigkeitsspenden usw. decken. Nach Münsterberg schwankt nach vorliegenden Berichten die Zahl der mangelhaft genährten, oder den ganzen Tag ohne warme Mahlzeit bleibenden Schüler zwischen 3—10 %. Nach dem Jahresbericht 1907 des Vereins für Kinder-Volksküchen bleiben in Berlin nachgewiesenermaßen mindestens 10 000 Kinder ohne Mittagbrot.

Als neueste Tatsache zur Frage der Schulspeisung ist noch mitzuteilen, daß die Stadt Stuttgart, nachdem sie zunächst versuchsweise die Abgabe eines warmen Frühstücks an bedürftige Kinder an einer Schule eingeführt hatte, dies vom 1. Oktober d. J. ab definitiv einführen wird. Als Jahresaufwand sind im Etat rund 91 000 *M* vorgesehen. Bis jetzt sind etwa 2000 unbemittelte Kinder angemeldet. Auch Kinder bemittelter Eltern können an dem Frühstück teilnehmen, diese aber nur gegen Zahlung des Selbstkostenpreises.

Eine Aktion der nationalliberalen Arbeiterwähler des Saargebiets gegen die Unterdrückung der Koalitionsfreiheit durch nationalliberale Großindustrielle ist, wie aus Saarbrücken in der „Nordd. Allg. Ztg." gemeldet wird, von den evangelischen Zahlstellenvorstandsmitgliedern der christlichen Gewerkschaften, den Knappschaftsältesten, Ausschußmännern des Saarreviers und führenden Mitgliedern des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, soweit sich letztere politisch zur nationalliberalen Partei bekennen, eingeleitet worden. Es wird von der nationalliberalen Arbeiterwählerschaft an der Saar an den Delegiertentag der nationalliberalen Partei am 5. Oktober in Wiesbaden der Antrag gestellt werden:

Der Delegiertentag wolle beschließen: 1. Grundsätzliche Stellung gegen die „Gelben" Gewerkschaften nehmen; 2. den Ausschluß derjenigen Herren aus der nationalliberalen Partei anzubahnen, welche den christlich organisierten Arbeitern ihr Koalitionsrecht vorenthalten und die „Gelben" Gewerkschaften protegieren, da ein solches Verhalten weder „nationalen" noch „liberalen" Grundsätzen entspricht.

Auf dem Delegiertentage werden drei Arbeitnehmer aus dem Saarrevier diese Anträge eingehend begründen, und zwar ein gemaßregelter nationalliberaler Hüttenarbeiter aus Burbach, ein deutschnationaler Handlungsgehilfe aus St. Johann und Gewerkschaftssekretär Schneider-Malstatt (Bergleute). Von den christlich organisierten Arbeitern des Saarreviers dürften sich etwa 7000 politisch zur nationalliberalen Partei bekennen.

Der Verein für Sozialpolitik versendet die Einladungen für seine diesjährige Generalversammlung. Diese findet in den Tagen vom 30. September bis 2. Oktober in Magdeburg statt. Auf der Tagesordnung stehen zwei Fragen: die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten und weiter die Verfassungs- und Verwaltungsorganisation der Städte. Zum ersten Thema sind Professor Karl Bücher-Leipzig und Handelskammersyndikus Dr. Behrend-Magdeburg als Referenten bestellt. Ueber den zweiten Verhandlungsgegenstand werden referieren Geheimrat Professor E. Löning-Halle, Bürgermeister Professor E. Walz-Heidelberg und Stadtrat K. Flesch-Frankfurt a. M. Herr Löning wird über das Interesse der Sozialpolitik an städtischen Verwaltungs- und Verfassungsfragen mit besonderer Rücksicht auf Preußen sprechen, Herr Walz wird hauptsächlich die süddeutsche städtische Verfassung und Verwaltung behandeln, und Herr Flesch wird insbesondere die Schwierigkeiten behandeln, denen die praktische soziale Arbeit in den städischen Verwaltungen unter den heutigen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu begegnen hat.

Soziale Rechtsprechung.

Preußisches Vereinsrecht und Gewerkschaften. Wie sehr das Koalitionsrecht, namentlich der weiblichen Arbeiterschaft, durch die §§ 8 und 16 des preußischen Vereinsgesetzes bedroht ist, zeigt ein neuer Vorfall, über den das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften, Nr. 16, berichtet: Der christliche Tabakarbeiterverband hatte in Langenhagen auf dem Eichsfeld eine Zahlstelle gegründet, die aus lauter Arbeiterinnen bestand. Es wurden zwei Versammlungen abgehalten, in denen 35 Arbeiterinnen beitraten. Die Mitgliederliste wurde vorschriftsmäßig eingereicht, und die Polizeibehörde erließ gegen alle 35 Mitglieder Strafbefehle. Hiergegen erhoben diese sämtlich Widerspruch. Das Schöffengericht zu Duderstadt verhandelte die Sachen am 2. Juli 1907 und kam zu einer freisprechenden Erkenntnis, aber nicht etwa, weil es den Tatbestand der Uebertretung des Vereinsgesetzes nicht anerkannte, sondern weil es annahm, daß sich die Angeklagten der politischen Tendenz des Vereins nicht bewußt gewesen seien und weil eine eigentliche Vereinstätigkeit nicht stattgefunden habe, da sich die Zahlstelle bald wieder aufgelöst hat (und zwar infolge des Vorgehens der Polizei). In der Urteilsbegründung wird aber ausdrücklich Wert darauf gelegt, nachzuweisen, daß der christliche Tabakarbeiterverband ein politischer Verein sei, weil er z. B. auch mit Eingaben an Behörden, Reichstag, Ministerien herantrete, so daß eigentlich die §§ 8 und 16 hätten in Kraft treten müssen. Es heißt in der Urteilsbegründung wörtlich:

„Ist aber der § 8 des Gesetzes gegeben, so ist die Aufnahme von Frauenspersonen als Mitglieder nach § 16 strafbar. Frauenspersonen sind eben hierbei ausgeschlossen, weil es der Beruf der Frau nicht mit sich führt, sich mit politischen Gegenständen zu beschäftigen, sie auch, von Ausnahmen abgesehen, welche die Regel bestätigen, meist nicht politisch reif genug sind. Als solche Vereine im Sinne des § 1 bezw. 8 sind auch kirchliche und religiöse Vereine in der Praxis angesehen worden, so auch insbesondere der Fachverein deutscher Tabakarbeitervereine. Sobald die Fach- und Gewerbevereine die konkreten, speziellen Verhältnisse ihres Vereins verlassen wie hier, berühren sie die allgemeinen öffentlichen Interessen und fallen unter die §§ 1, 2 und 8 des Vereinsgesetzes."

Trotzdem ist das Gericht zu einer Freisprechung gelangt, denn, so heißt es weiter: „die armen einfachen Mädchen des platten Landes werden sich kaum des Zieles und Zweckes bewußt geworden sein, sie haben wahrscheinlich nur höhere Löhne, was immer zunächst und vor Augen liegt, intendiert." Das Zentralblatt bemerkt hierzu:

„Würde die Ansicht des Schöffengerichts Duderstadt allgemein gelten, so wären alle Gewerkschaften ungesetzlich, da alle erstreben, wie der christliche Tabakarbeiterverband, eine Einwirkung auf die Gesetzgebung: Freies Koalitionsrecht, freies Vereins- und Versammlungsrecht, Reform der Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetze usw. Der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen könnte z. B. alsdann überhaupt nicht bestehen und er wäre erst recht ungesetzlich. Es muß aber zugestanden werden, daß das urreaktionäre preußische Vereinsrecht die Unterlage und Handhabe für solche Urteile bildete. Das Duderstadter Schöffengerichtsurteil kommt aber gerade recht, um die in Fluß befindliche Bewegung zur Schaffung eines freiheitlichen Reichs-Vereinsgesetzes zu fördern. Besser konnte die Unhaltbarkeit der jetzigen gesetzlichen Bestimmungen gar nicht dargelegt werden. Gegen das Urteil ist Berufung eingelegt."

Die Verwaltungskosten der Krankenkassen (§ 29 Abs. 2 KVG.) werden in einer neuerlichen Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts enger umschrieben. Eine Ortskrankenkasse wollte durch Statutenänderung den Kassenvorstand berechtigen, Versammlungen der Arbeitgeber und Versicherten als wie auch

deren Vertreter einzuberufen, und in diesen Versammlungen Vorträge durch geeignete Personen halten zu lassen über das Krankenversicherungsgesetz, das Statut, über Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Versicherten, wie auch, besonders bei Epidemien, über alle Fragen, welche für Arbeitgeber und Versicherte einerseits und für die Kasse andererseits in diesen Fällen von Interesse sind. Nachdem bereits der Bezirksausschuß die Genehmigung hierzu versagt hatte, da einer solchen Bestimmung der § 29 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes entgegenstehe,

(„zu anderen Zwecken als den statutenmäßigen Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen"),

hat sich auch das Oberverwaltungsgericht im gleichen Sinne ausgesprochen. Da die beabsichtigte Neuerung zweifellos mit Kosten verknüpft sei, so dürfe dieselbe nur genehmigt werden, wenn die gedachten Aufwendungen 1. entweder als nach dem Krankenversicherungsgesetz zulässige Unterstützungen der Versicherten oder 2. als „Verwaltungskosten" angesehen werden könnten. Daß die erstere Möglichkeit nicht vorliege, gehe — wie bereits in einem früheren Urteile ausgeführt — daraus hervor, daß die Gewährung von Unterstützungen an die Mitglieder zum Zweck ihrer Bewahrung vor dem Eintritte von Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit den Kassen in Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung, wie sie den Invalidenversicherungsanstalten erteilt worden, versagt sei. Als „Verwaltungskosten" aber könnten die entstehenden Aufwendungen nicht angesehen werden, wie aus folgenden Erwägungen über den Begriff der Verwaltungstätigkeit und der Verwaltungskosten hervorgehe: „Die Verwaltungstätigkeit der Organe der Kassen hat sich auf die gesetzlich zulässigen Aufgaben zu beschränken. Der Begriff der Verwaltungskosten ist in Ermangelung einer anderen gesetzlichen Erläuterung dahin festzustellen, daß er diejenigen Aufwendungen umfaßt, deren es für die Kassen nach ihrer auf dem Gesetz beruhenden Zweckbestimmung bedarf, um ihnen durch ihre Organe die Erhebung der Beiträge und die Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen oder gestatteten Unterstützungspflicht zu ermöglichen. Lediglich innerhalb dieser Begrenzung haben die Kassen durch ihre Organe die Verwaltung nach verständigem Ermessen zu betätigen, wobei ihnen freilich auch die Aufwendung von Kassenmitteln und insbesondere auch von Reisekosten zu dem Zweck nicht grundsätzlich versagt ist, ihren Organen die Aufklärung über die gesetzlichen Aufgaben der Kassen und ihre eigene Aufgabe gegenüber den Kassen und deren Mitgliedern zu ermöglichen."

Kommunale Sozialpolitik.

Lage der Gemeindebeamten Preußens.

Im Auftrage und auf Grund einer Erhebung des Zentralverbandes der Gemeindebeamten Deutschlands hat Herr Dr. A. Koppel (Berlin 1907, Kommissionsverlag von Reinhold Kühn, Berlin SW. 19) eine Denkschrift über die Lage der Gemeindebeamten Preußens bearbeitet. Sie gibt, obgleich sie eigentliche Schlußfolgerungen, wie sie in den Eingaben des Zentralverbandes an den Landtag und die Regierung gezogen worden sind, vermeidet, doch ein recht unerfreuliches Bild von der ungleichen Fürsorge der Gemeinden für ihre Beamten, und zwar sind, um dies vorweg zu nehmen, die reichen Städte im Westen und die Landgemeinden im Osten diejenigen, in denen der Sinn für eine ausgleichende Gerechtigkeit und für eine volle Erfüllung der Forderungen des Kommunalbeamtengesetzes am geringsten ausgebildet ist. Als die beiden bemerkenswertesten Ergebnisse der Erhebung werden das Ueberhandnehmen des Gehilfenunwesens in der ordentlichen Verwaltung und die Anstellung auf Privatdienstvertrag ohne Pensionsberechtigung in der Betriebsverwaltung bezeichnet. Auf Privatdienstvertrag sind 18,68 % aller Beamten angenommen, mit einer durchschnittlichen Kündigungsfrist von vier Wochen, meist ohne Anstellungsurkunde. In den Großstädten sind fast $^1/_4$ der Verwaltungsbeamtenstellen dauernd mit Gehilfen über 18 Jahren besetzt, die jüngeren sind nicht mitgezählt; von den dauernd beschäftigten technischen und Betriebsbeamten sind 40 % mit Privatdienstvertrag angestellt. Die Vorschrift des KBG., die die Anstellung mit der Aushändigung einer Anstellungsurkunde verbindet und von ihr die Beamteneigenschaft abhängig macht, ist in einer ganzen Anzahl von Fällen auch nach dem 1. April 1900 nicht beachtet worden.

Ueber Tagegelder und Reisekosten haben $^1/_3$ der Kommunen resp. Kreisverbände keine Bestimmungen getroffen, von den restierenden gewährten 124 oder 67 % Sätze, wie sie die Staatsbeamten erhalten. Die obligatorische Gewährung von gleichen Sätzen ergibt sich daraus als Forderung. Von den 7000 statistisch erfaßten Beamten in vier Regierungsbezirken sind nur 40,7 % auf Lebenszeit angestellt, 40,7 % auf Kündigung und 18,6 % auf Privatdienstvertrag. Nimmt man noch die Zahl der nur „vorübergehend" Beschäftigten hinzu, die bei der ordentlichen Verwaltung 1,6 % und bei der Betriebsverwaltung 7,6 % beträgt, so sinkt die Zahl der lebenslänglich Angestellten bei der ordentlichen Verwaltung auf 42,1 %, bei der Betriebsverwaltung auf 26,8 %. Einen so großen Unterschied in den Verhältnisziffern hat der Gesetzgeber des KBG. sicherlich nicht gewollt. 43,8 % aller Techniker sind ohne Pensionsanspruch angestellt. Die Verhältnisse liegen am schlechtesten in den Regierungsbezirken Oppeln und Düsseldorf, d. h. da, wo sie früher mit am besten waren und da, wo sie durch das KBG. gebessert werden sollten. Bei solchen Verhältnissen kann man dem Verlangen wohl zustimmen: grundsätzlich allgemeine Anstellung auf Lebenszeit.

Auch die Wartezeit ist sehr verschieden geregelt. 116 Kommunen haben eine Wartezeit festgesetzt und zwar 10, die nur diese zur Bedingung der lebenslänglichen Anstellung machen, und 106, die außerdem die Erreichung eines bestimmten Lebensalters verlangen. Die Grenzzahlen gehen bis auf das 35. Lebensjahr, beziehungsweise von $^1/_2$ und 1 Jahr bis auf 15 Jahre hinauf. Die Kündigungsfrist beträgt dabei meist drei Monate, doch geht sie auch bis auf einen Monat herunter. Noch nicht die Hälfte der Kommunen gewährt das Recht zur Angabe von Gründen. Die Kündigung erfolgt meistens durch den Bürgermeister, nicht ganz so häufig durch Kollegialbeschluß, oder sie ist ohne Bestimmung gelassen. Die Anstellung auf Probe schwankt von $^1/_4$ bis 3 Jahren.

Die Besoldung ist überaus buntscheckig. Die Eingabe des Zentralverbandes sieht als Bestandteil der Besoldung Grundgehalt, Alterszulagen, Wohnungsgeld oder Dienstwohnung vor. Auf einem niederen Gehalt bleiben 46$^1/_2$ % der Unterbeamten stehen und zwar zur Hälfte dauernd auf durchschnittlich monatlich 115 *M*, und das in der Hauptsache in Städten mit über 30 000 Einwohnern, wo der Tagelöhnerlohn resp. der Lohn eines Arbeiters 3$^1/_2$ bis 4 *M* erreicht und überschreitet. Ausführliche Nachweisungen in Tabellenform geben hier den genaueren Aufschluß. Die Höchstfrist für die Erreichung des Endgehaltes steigt von weniger als 12 bis auf mehr als 21 Jahre. Wohnungsgeld gewährt etwas über die Hälfte der bei diesen Erhebungen einbezogenen 217 Kommunen. Die Aufwendung der Beamten für Wohnungsmieten beträgt 16,6 % des Durchschnittsgehaltes, der Zuschuß der Kommunen dazu 11,19 % des Durchschnittsgehaltes oder $^3/_4$ der tatsächlich gezahlten Wohnungsmiete.

Die Höhe des Gesamteinkommens ist überaus verschieden, selbst innerhalb der gleichen Gemeinden, ohne daß die Leistungsfähigkeit der Gemeinde den Grund dafür abgeben könnte. Denn die Gesamtlage der Kommunen hat nicht die Tendenz, wie sich aus den Aufstellungen ergibt, sich mit abnehmender Einwohnerzahl zu verschlechtern. Im Gegenteil, die Kommunen, die ihre Beamten am schlechtesten besolden, stehen hinsichtlich der Verschuldung am besten da. Die Ausgaben für Personal und Schuldendienst halten sich ungefähr die Wage. Während nun aber die Schuldenbelastung nach unten abnimmt, hebt sich nicht etwa das Personalkonto, sondern es senkt sich ebenfalls, und zwar nicht von oben nach unten, sondern von der Mitte aus nach unten und oben. Mit andern Worten: die Großstädte und die Landstädte, die größten und die kleinsten Kommunen, wenden, in Prozenten der Einnahmen gerechnet, am wenigsten für die mittleren und unteren Beamten auf. Die Großstädte stehen hier um 13 % hinter den Mittelstädten und um 8 % hinter den Kleinstädten zurück. Am besten stehen die Mittelstädte mit 11 % über, am schlechtesten die Landstädte mit 15 % unter dem Durchschnitt; dieselben Landstädte, die 31 % weniger für den Schuldendienst aufwenden und den kleinsten Einkommensteuerzuschlag erheben, bleiben mit ihren Aufwendungen für Subaltern- und Unterbeamte pro Kopf der Bevölkerung um 62 % hinter dem Durchschnitt zurück. Die Schulden fallen in einem stärkeren prozentualen Verhältnis als die schuldenfreien Einnahmen. Der Schuldendienst erfordert bei den Städten 13,05 % der Einnahmen, auf dem Lande nur 6,05 %, also ungefähr im gleichen Verhältnis wie die Schulden. Die pro Kopf-Belastung beträgt nur den dritten Teil der städtischen Kopfschuldenlast. Lediglich der Einkommensteuerzuschlag ist auf dem Lande etwas höher als in der Stadt.

Kurz, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landkommunen ist nicht geringer, die Belastung sogar kleiner als die der Stadt-

gemeinden. Tatsächlich ist übrigens auch die durchschnittliche Bezahlung der Beamten in den ländlichen Kommunen nicht schlechter als in den Städten, so daß der gleichen Behandlung von Stadt und Land in bezug auf die Beamtenbesoldungen nichts im Wege stünde. Im Besoldungsdienstalter bleibt noch manche Ungleichheit zu mildern. Für den Beamten wichtiger noch ist aber die Anrechnung der der Anstellung vorhergehenden Dienstjahre auf das pensionsfähige Dienstalter. Trotz des KBG. haben noch eine Anzahl von Kommunen keine Ortsstatute, aber noch weit mehr fehlen die Besoldungsordnungen, und darunter sind selbst Städte, wie Solingen, Neuß, Ratibor. Die Besoldungsordnung sollte zu einem integrierenden Teil des Ortsstatuts gemacht werden.

Die Denkschrift bietet eine überreiche Fülle von wertvollem Material. Angefügt sind ihr die Abänderungsvorschläge zum Gesetze vom 30. Juli 1899, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, die sich im wesentlichen auf die eben berührten Forderungen konzentrieren.

Städtische Straßenbahnen in Deutschland. Am 31. März 1906 waren nach den amtlichen Materialien 225 Straßenbahnen vorhanden oder genehmigt mit einer Länge von 3531,83 km Länge, wovon auf Preußen 154 mit 2403,67 km Länge entfielen. Ausschließlich mit Pferden betrieben wurden davon nur noch 20 mit 90,82 km Länge. Das Privateigentum überwiegt. Von der Gesamtzahl der Straßenbahnen standen nämlich im Eigentum von

	Kommunalverbänden	Aktiengesellschaften	anderen Gesellschaften	Privatpersonen
elektrisch betriebene	34	62	4	1
mit Dampf betriebene . . .	4	9	2	—
in anderer Weise betriebene .	6	8	1	4
Zusammen . .	44	79	7	5

Unter der Gesamtzahl der Straßenbahnen wurden 14 ermittelt, die von einem Eigentümer an einen Betriebsunternehmer vergeben worden waren. Es sind Verschiebungen nach der Richtung wahrzunehmen, daß die Kommunalverbände Fortschritte in der Uebernahme von Straßenbahnen in Eigentum und Betrieb gemacht haben. Unter den Kommunalverbänden befanden sich 6 Kreise, 31 Stadtgemeinden und 3 Landgemeinden (letztere im Regierungsbezirk Potsdam). Außerdem standen 4 Straßenbahnen im Eigentum von mehreren Kommunalverbänden. 135 preußische Betriebe mit 2540,99 km Länge beschäftigten 33 680 Personen in nicht leitender Stellung, d. h. 13,3 auf 1 km.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifvertraglicher Kündigungsausschluß und ortsübliche Geltung. Der Orgelbauer K. in Mannheim hatte einen Schreiner, der ohne Kündigung von der Arbeit weggeblieben war, auf Schadenersatz infolge Kontraktbruches (§ 124b Gewerbeordnung) verklagt, weil mangels irgendwelcher anderen Vereinbarung die gesetzliche Kündigungsfrist von 14 Tagen gelte. Der beklagte Schreiner berief sich auf den Kündigungsausschluß, den die Schreinermeistervereinigung von Mannheim mit der dortigen Zahlstelle des Deutschen Holzarbeiterverbandes tarifvertraglich festgelegt habe und der dadurch ortsüblich geworden sei. Der Orgelbauer wandte ein, er gehöre der Schreinermeistervereinigung gar nicht an, der Gehilfe sei bei ihm nicht nur Schreiner, sondern mit allen sonstigen Arbeiten beschäftigt worden. Die vom Gericht bei der Schreinermeistervereinigung und dem Holzarbeiterverband eingeholten Gutachten aber erklärten, daß der tarifvertraglich festgelegte Kündigungsausschluß für Mannheim derart ortsüblich geworden sei, daß er auch für derartige Schreinergehilfen in unorganisierten Orgelbaubetrieben Anwendung zu finden habe. Das Gewerbegericht wies die Schadenersatzklage ab, weil der Kündigungsausschluß für Mannheim durchweg für alle Betriebe, welche Schreiner beschäftigen, zu gelten habe, wenn nichts Gegenteiliges ausdrücklich festgelegt ist.

Die Weiterentwicklung des Tarifvertrages für die südwestdeutsche Konfektions-Industrie. Syndikus Dr. Hiller, der stellvertretende Vorsitzende des Gewerbegerichts Frankfurt a. M., berichtet hierüber in der Zeitschrift „Gewerbe- und Kaufmannsgericht" Nr. 11. Der Tarifvertrag, der dadurch besonders beachtenswert war, daß er auch für eine große Anzahl Heimarbeiter geregelte Lohnverhältnisse schuf (vergl. Soz. Praxis Jg. XV Sp. 731 und 1358), galt für die Städte Frankfurt a. M., Mainz, Darmstadt, Heidelberg, Mannheim, Speyer, Worms. Die Stücklöhne waren meist so festgelegt, daß 4 bis 6 Lohnklassen gebildet waren, nach denen die Bezahlung der Mindestlöhne erfolgen sollte. Der Tarif trat am 15. März 1906 in Kraft. Bei den nun folgenden Lohnregulierungen stellten sich mit der Zeit Meinungsverschiedenheiten ein. Die Arbeitgeber gaben öfter Lohnbeträge in Abstufungen von 5 zu 5 Pfennig über die Mindestlöhne hinausgehend, während die Arbeitnehmerorganisationen (freie und christliche Gewerkschaft der Schneider) in solchen Fällen gleich ein Aufrücken in die nächste Lohnklasse verlangten und in dem Vorgehen der Arbeitgeber sogar einen „Tarifbruch" zu sehen glaubten. Die Unternehmer verlangten zunächst einen Schiedsspruch des Gewerbegerichts Frankfurt a. M., ob das von ihnen geübte System der Abstufung ein „Tarifbruch" sei. Nachdem das Gewerbegericht entschieden, daß dies nicht der Fall sei, zeigten sich die Arbeitgeber den Wünschen der Organisationen entgegenkommend und es kam am 11. März 1907, also 1 Jahr nach Inkrafttreten des ersten Tarifs, zu neuen Vereinbarungen, nach denen die Stücklöhne nur nach den festen Tarifsätzen gezahlt werden und die Zwischenstufen als unzulässig bezeichnet werden. Auch im übrigen weist der Tarif eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter auf.

Ein Tarifvertrag im Müllergewerbe zu Budapest. Die Mühlenarbeiter in den großen Dampfmühlen an der Donau haben sich in den letzten Jahren in großem Umfange organisiert. Als ersten großen Erfolg dieses Zusammenschlusses haben sie jetzt in Budapest den Abschluß eines Tarifvertrages erreicht. Der Vertrag wurde von Organisation zu Organisation abgeschlossen, und sowohl der Verband der Arbeiter wie auch die Vereinigung der Arbeitgeber sind als Interessenvertretung der beiden Parteien anerkannt worden. Ferner haben beide Verbände für ihre Mitglieder die volle Verantwortung bezüglich der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen übernommen, und weiter haben die Arbeitgeber die Zusicherung gegeben, daß die Arbeitsordnungen in den Betrieben künftighin nur noch nach Verständigung mit den Arbeitern umgeändert werden sollen. Die in diesem Tarifvertrag den Arbeitern zugesicherten Lohnerhöhungen betragen für den einzelnen Arbeiter im Jahresdurchschnitt 140 Kronen. Zur Regelung der Arbeitsvermittelung wird ein partitätisch verwalteter Arbeitsnachweis eingerichtet. A. M.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die Bewegung unter den Hütten- und Walzwerkarbeitern Deutschlands.

In einem großen und bedeutsamen Gebiete der deutschen Industrie, das bisher von der modernen Arbeiterbewegung nur wenig berührt ist, beginnt es sich nun stark zu regen. Schon 1904 hatte der Christliche Metallarbeiterverband auf die Arbeitsverhältnisse in Hütten- und Walzwerken hingewiesen. Im Jahre darauf brachte der sozialdem. Abg. Huë im Reichstag bei der Etatsdebatte manche Klage aus diesem Gebiete zur Sprache und forderte amtliche Untersuchungen; eine hierauf bezügliche Resolution fand die Zustimmung des Reichstags. Vom Bundesrat wurde dieser Beschluß an den Reichskanzler weitergegeben. Da aber keine Erhebung angeordnet wurde, brachten die Abgeordneten Giesberts (Zentrum) und Severing (Sozialdemokrat) unter Anführung umfangreichen Beweismaterials die ungünstige Lage dieser Arbeiter abermals im Reichstag bei der zweiten Lesung des Etats des Innern für 1907 zur Sprache mit der Wirkung, daß am 16. April einstimmig eine Resolution angenommen wurde, die den Reichskanzler auffordert, durch den Beirat für Arbeiterstatistik Untersuchungen veranstalten zu lassen über die Arbeiterverhältnisse in den Walz- und Hüttenwerken und zwar insbesondere über die Einwirkung der Arbeit auf Gesundheit und Leben der Arbeiter, über die hygienische Beschaffenheit der Arbeitsräume, über die Dauer der Arbeitszeit, über die Möglichkeit der achtstündigen Arbeitsschicht für schwere Feuerarbeiter, endlich über die Durchführung der Sonntagsruhe. Wir wissen nicht, ob der Bundesrat schon Stellung zu diesem Beschluß gefaßt hat, jedenfalls ist nichts davon bekannt geworden, daß der Reichskanzler den Beirat für Arbeiterstatistik mit einer Untersuchung, wie sie der Reichstag fordert, betraut hat.

Es ist darum nützlich, daß durch Wort und Schrift innerhalb der Arbeiterschaft selbst „Dampf" hinter der Angelegenheit gemacht wird. Mitte März dieses Jahres ist unter dem Titel „Beiträge zur Lage der Hüttenarbeiter Deutschlands" vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes (Stuttgart) eine Schrift veröffentlicht worden, die die Ergebnisse einer Umfrage über Arbeitszeiten, sanitäre Einrichtungen, Unfälle und Gewerbeaufsicht in Hüttenwerken zusammenstellt. Ebenso hat der Gewerkverein der

deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter (H.-D.)-Berlin „Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Hütten- und Walzwerkarbeiter Deutschlands“ — Angaben der Arbeiter selbst — kürzlich herausgegeben und vom Christlichen Metallarbeiterverband (Duisburg) wird gleichfalls eine solche Darstellung vorbereitet. Am 23. Juni d. J. fand auf Veranlassung des Gewerkvereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter in Duisburg eine Kundgebung der Hüttenarbeiter in Rheinland und Westfalen statt, die sich mit der Arbeitszeit, den gesundheitlichen Zuständen und der Wohlfahrtspflege beschäftigten. Es wurden Beschlüsse angenommen, die eine 10stündige Arbeitszeit — Achtstundenschicht für Feuerarbeiter —, eine durchgreifende Verbesserung aller sanitären Einrichtung, bessere Schutzeinrichtungen, Verbot der Nachtarbeit für die jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, Heranziehung von Arbeitern zur Gewerbeaufsicht, Reform der Wohlfahrtseinrichtungen im Wohnungswesen, in den Pensionskassen und der Warenlieferung, endlich Aufhebung der „Sperre“ für die entlassenen oder ausgeschiedenen Arbeiter forderten.

Am 11. August ist dann eine neue Kundgebung für den Ausbau des gesetzlichen Arbeiterschutzes in den Walz- und Hüttenwerken erfolgt, abermals in Duisburg, diesmal veranstaltet vom Christlichen Metallarbeiterverband. Mehrere Reichstagsabgeordnete nahmen an dieser Konferenz teil, ebenso der Gewerbeinspektor für den Bezirk Duisburg. Abgeordneter Giesberts sprach über die Aufgaben der Regierung und der Gesetzgebung, Wieber schilderte die Lage der Arbeiter, von Delegierten aus verschiedenen Bezirken wurden zahlreiche Belege für überlange Arbeitszeit, steigende Unfallziffern, schlechte hygienische Verhältnisse beigebracht, Gewerbeinspektor Dr. Schnöpf befürwortete engere Beziehungen zwischen Aufsichtsbeamten und Arbeitern, die Abgeordneten Behrens und Racken versprachen, energisch für bessern Arbeiterschutz einzutreten, Arbeitersekretär Kloft protestierte gegen das Sperrsystem. Die Konferenz berief sich auf den Beschluß des Reichstags, Erhebungen zu veranstalten, und nahm Leitsätze für den Arbeiterschutz in Walz- und Hüttenwerken an, in denen gefordert wird: Verkürzung und Regelung der Arbeitszeit (acht Stundenschicht für Feuerarbeiter), Verbesserung des Gesundheitsschutzes, wirksame Maßregeln gegen die Unfallgefahr, Beschränkung der Sonntagsarbeit auf das Notwendigste, Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen und der Frauen, Beseitigung des Abhängigkeitsverhältnisses aus den Wohlfahrtseinrichtungen, Protest gegen das Sperrsystem als Vernichtung der Freizügigkeit, Förderung der Organisation unter den Arbeitern.

„Es dürfte — so schreibt die „Köln. Ztg.“ (Nr. 848) — in Deutschland keine Klasse unter den industriellen Arbeitern geben, in die so wenig unsere Arbeiterorganisationen Eingang gefunden haben, wie die Hütten- und Walzwerksarbeiter. Die große Masse der gelernten Vollarbeiter in diesen Betrieben der deutschen Eisengroßindustrie steht noch der Organisation fast völlig fern.“ Das genannte Blatt gibt als Grund hierfür wohl zum großen Teil die guten Löhne an. Das trifft jedoch nur für die oberste Schicht dieser Arbeiterschaft zu. Weitaus die größten Massen wurden von der Organisation bisher durch die überlangen und aufreibenden Arbeitszeiten sowie durch die mit Werkwohnungen und Kassen geschaffene Abhängigkeit vom Arbeitgeber aus der Organisation ferngehalten. Es ist zu erwarten, daß nunmehr alle drei Richtungen — Freie Gewerkschaften, Christliche Gewerkschaften, Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine — mit unablässigem Eifer sich der Organisation der Arbeiter in Walz- und Hüttenwerken widmen. Sie werden ohne Zweifel dabei beträchtliche Erfolge erzielen. Vor allem aber hoffen wir, daß Bundesrat und Reichskanzler endlich — und zwar so bald wie möglich — den Beirat für Arbeiterstatistik anweisen, die vom Reichstag wiederholt geforderten Erhebungen anzustellen. Ihr Abschluß wird zwar Jahre in Anspruch nehmen, aber diese amtliche Vervollständigung des privaten Beweismaterials über die ungünstigen Verhältnisse der Walzwerk- und Hüttenarbeiter ist für die Gesetzgebung doch unerläßlich. Inzwischen berichten hoffentlich die Gewerbeaufsichtsbeamten eingehend und systematisch über dies Gebiet, wie sie es für 1906 über die Arbeitsverhältnisse in der Glasindustrie getan haben. Erfreulich ist, daß die „Köln. Ztg.“ in dem erwähnten Artikel die Notwendigkeit gemeinsamer Arbeit von Unternehmern und Arbeitern zur Beseitigung der Mißstände betont.

Die freien Gewerkschaften 1906.

„Der Mitgliederzuwachs, den die gewerkschaftlichen Zentralverbände im Jahre 1906 zu verzeichnen haben, übersteigt weit die Erwartungen, die man am Schluß des Jahres 1905 hegen konnte.... Im Jahresdurchschnitt hatten die Gewerkschaften 1906 1 689 709 Mitglieder, am Jahresschluß jedoch 1 799 293 Mitglieder.... Rechnen wir die heute in Deutschland bestehenden gewerkschaftlichen Organisationen insgesamt, also die Zentralverbände, die Gruppe der anarchosozialistischen Lokalvereine, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, die christlichen Gewerkschaften und die sogenannten „unabhängigen Gewerkschaften“, d. h. die, welche sich nicht in einer Zentralstelle vereinigt haben, wie die vorgenannten Gruppen, so haben wir schon für 1906 mehr als zwei Millionen Mitglieder, nämlich 2 215 165. Damit ist Deutschland bezüglich der Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter an die Spitze aller Industrieländer gerückt.“ Mit diesen Worten beginnt der vom Vorsitzenden der Generalkommission, Abgeordneten Legien erstattete Bericht im Correspondenzblatt, Statistische Beilage Nr. 3 (vom 17. August). Das Wachstum der Organisation ging anfangs nur langsam vor sich. Nach der erstmalig im Jahre 1890 von der Generalkommission aufgenommenen Statistik waren in 53 Zentralverbänden 227 733 und in 5 durch Vertrauensmänner zentralisierten Organisationen 73 467, zusammen 301 200 Mitglieder vorhanden. In den nächsten Jahren ging diese Mitgliederzahl sogar zurück und stand im Jahre 1893 auf dem Tiefstand von 223 530. In den folgenden Jahren steigt die Mitgliederzahl, doch bleibt die jährliche Zunahme bis zum Jahre 1903 unter 100 000, dann aber zeigt sich ein rapider Aufschwung, der 1906 die höchste jährliche Zunahme von 344 909 Mitgliedern erreicht. Von den 65 Verbänden, die am Schluß des Jahres 1906 vorhanden waren, hatten, im Durchschnitt berechnet:

Metallarbeiter 810 678, Maurer 188 587, Holzarbeiter 146 443, Fabrikarbeiter 115 789, Bergarbeiter 105 288, Textilarbeiter 101 055, Bauhilfsarbeiter 70 648, Handels- und Transportarbeiter 65 428, Zimmerer 50 548, Buchdrucker 47 162, Maler 36 626, Schneider 34 514, Schuhmacher 88 132, Tabakarbeiter 28 884, Brauereiarbeiter 26 972, Gemeindearbeiter 22 692, Hafenarbeiter 20 971, Buchbinder 20 337, Steinarbeiter 18 402, Schmiede 18 045, Lithographen 15 728, Maschinisten 13 685, Porzellanarbeiter 12 888, Glasarbeiter 12 744, Bäcker 12 570, Buchdruckereihilfsarbeiter 11 232, Töpfer 11 703, Steinsetzer 8884, Stukkateure 8177, Tapezierer 7961, Böttcher 7693, Lederarbeiter 7518, Sattler 6676, Handlungsgehilfen 6389, Hutmacher 6315, Seeleute 6001, Dachdecker 5794, Gastwirtsgehilfen 5488, Wäschearbeiter 5075, Glaser 5003, Bildhauer 4932, Müller 4629, Gärtner 4605, Kupferschmiede 3975, Portefeuiller 3786, Schiffszimmerer 3509, Handschuhmacher 3306, Hoteldiener 2785, Fleischer 2717, Konditoren 2594, Graveure 2565, Zigarrensortierer 2480, Barbiere 1908, Kürschner 1907, Lagerhalter 1597, Bureauangestellte 1064, Buchdrucker Elsaß-Lothringens 974, Zivilmusiker 842, Photographen 716, Asphalteure 679, Schirmmacher 617, Formstecher 499, Notenstecher 454, Xylographen 443, Blumenarbeiter 315.

Die Zahl der weiblichen Mitglieder der Zentralverbände betrug im Jahresdurchschnitt 1906 in 37 Verbänden 118 908 gegenüber 74 411 im Durchschnitt des Jahres 1905. Davon gehörten zum Verband der Textilarbeiter 37 020, Metallarbeiter 13 305, Tabakarbeiter 12 888, Fabrikarbeiter 10 786, Buchbinder 8718, Buchdruckereihilfsarbeiter 6860, Schuhmacher 4528, Wäschearbeiter 4511, Schneider 3567, Handlungsgehilfen 3395, Holzarbeiter 3005, Handels- und Transportarbeiter 1964, Hutmacher 1593, Porzellanarbeiter 1434, Konditoren 960, Zigarrensortierer 610, Gastwirtsgehilfen 571, Gemeindearbeiter 484, Glasarbeiter 421, Portefeuiller 421, Brauereiarbeiter 395, Schirmmacher 332, Kürschner 226, Sattler 195, Handschuhmacher 166, Blumenarbeiter 100, Tapezierer 95, Vergolder 72, Bäcker 65, Maler 64, Lagerhalter 61, Lederarbeiter 56, Gärtner 49, Bureauangestellte 46, Photographen 28, Hafenarbeiter 20, Fleischer 7.

Was die Finanzen der Gewerkschaften betrifft, so ist in den einzelnen Organisationen die Einnahme pro Kopf der Mitglieder außerordentlich verschieden. Sie steigt von 5,44 *M.* bei den Wäschearbeitern bis zu 84,11 *M.* bei den Lithographen. Von der Gesamteinnahme des Jahres 1906 im Betrage von 41 602 939 *M.* entfallen auf den Verband der Metallarbeiter 10 213 188 *M.*, Holzarbeiter 4 526 942 *M.*, Maurer 3 825 598 *M.*, Buchdrucker 2 671 246 *M.*, Fabrikarbeiter 1 791 311 *M.*, Bergarbeiter 1 670 640 *M.*, Bauhilfsarbeiter 1 555 968 *M.*, Zimmerer 1 403 983 *M.*, Lithographen 1 322 448 *M.*, Handels- und Transportarbeiter 1 263 527 *M.*, Textilarbeiter 1 153 809 *M.*, Maler 902 034 *M.*, Hafenarbeiter 697 432 *M.*, Buchbinder 639 195 *M.*, Tabakarbeiter 627 895 *M.*, Schuhmacher 619 850 *M.*, Brauereiarbeiter 548 388 *M.*, Schneider 435 224 *M.*, Steinarbeiter 370 336 *M.*, Schmiede 355 672 *M.*, Porzellanarbeiter 333 852 *M.*, Gemeindearbeiter 320 252 *M.*, Töpfer 292 302 *M.*, Glasarbeiter 254 574 *M.*, Stukkateure 253 341 *M.*, Bäcker 253 116 *M.* Es hatten ferner: Eine Jahreseinnahme von 200 000 bis 250 000 *M.*: 4 Verbände; von 150 000 bis 200 000 *M.*: 4 Verbände; von 100 000 bis 150 000 *M.*: 5 Verbände; von 50 000 bis 100 000 *M.*: 9 Verbände; von 30 000 bis 50 000 *M.*: 6 Verbände; von 20 000 bis 30 000 *M.*: 5 Verbände; von 10 000 bis 20 000 *M.*: 4 Verbände und unter 10 000 *M.*: 3 Verbände.

An Jahresausgabe hatten die Verbände im letzten Jahre 36 963 413 *M.* Auf die einzelnen Zweige gewerkschaftlicher Tätigkeit entfallen von den Ausgaben des letzten Jahres folgende Summen: Es verausgabten im Jahre 1906 für:

	Organisationen	*M.*
Verbandsorgan	66	1 594 009
Agitation	65	1 820 758
Streiks im Beruf	57	13 866 938*)
Streiks in anderen Berufen	53	881 479
Rechtsschutz	56	842 889
Gemaßregeltenunterstützung	46	795 209
Reiseunterstützung	46	758 222
Arbeitslosenunterstützung	43	2 653 296
Krankenunterstützung	43	8 281 741
Invalidenunterstützung	9	351 181
Beihilfe in Sterbefällen	44	416 177
Beihilfe in Notfällen	45	514 368
Umzugskosten	42	250 737
Stellenvermittelung	18	26 559
Bibliotheken	34	255 203
Sonstige Zwecke	59	3 279 041
Konferenzen und Generalversammlungen	48	288 772
Beitrag an die Generalkommission	59	220 754
Beitrag zu internationalen Verbindungen	21	21 417
Beitrag an Kartelle und Sekretariate	40	420 709
Prozeßkosten	14	26 516
Gehälter	66	548 648
Verwaltungsmaterial	66	768 357.

Ein Vergleich der Ausgaben für Arbeitskämpfe und Unterstützungszwecke ergibt folgendes: In den 16 Jahren von 1891 bis 1906 wurden verausgabt für Rechtsschutz 1 471 246 *M.*, Gemaßregeltenunterstützung 3 113 120 *M.*, Reiseunterstützung 7 214 111 *M.*, Arbeitslosenunterstützung 13 009 557 *M.*, Krankenunterstützung 12 999 107 *M.*, Invalidenunterstützung 1 746 196 *M.*, Beihilfe in Not- und Sterbefällen 4 035 079 *M.*, zusammen 43 588 416 *M.*; für das Verbandsorgan 10 482 357 *M.*, zusammen für Unterstützung und das Verbandsorgan 54 070 773 *M.*; für Streiks und Aussperrungen 46 868 655 *M.* Trotz der in den letzten Jahren erfolgten gewaltigen Steigerung bleibt die Ausgabe für die wirtschaftlichen Kämpfe in dem genannten Zeitraum um 7 202 118 *M.* hinter der für Unterstützungen und Bildungsmittel zurück. An Kassenbestand hatten die Verbände am Schluß des Jahres 1906 die Summe von 25 312 634 *M.* Ein eigenes Verbandsorgan hatten von den 66 Verbänden, die in der Statistik geführt sind, 64, während zwei Verbände (Buchdrucker, Elsaß und Formstecher) das Organ einer verwandten Berufsorganisation ihren Mitgliedern lieferten. Die 64 Gewerkschaftsblätter hatten insgesamt eine Auflage von 1 920 250 Exemplaren. — Imposante Zahlen, eine gewaltige Macht!

Der 1. Kongreß der deutschen Rechtsanwalts- und Notariatsbureauangestellten, der 100 Vertreter der wichtigsten Verbände am 5. August in Hannover vereinte und dessen Kundgebungen im Namen von vielleicht 8000 Bureaugehilfen einmütig erfolgten, behandelte die gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Rechtsanwalts- und Notariatsbureauangestellten. Der Vortragende, Bureauvorsteher Stengel-Gera, wies darauf hin, daß die Not der Zeit die Angestellten der Rechtsanwälte und Notare zum Zusammenschluß gedrängt habe. Die Verhältnisse in diesem Berufe lägen sehr im argen. Die Ausbildung der Lehrlinge sei durchaus mangelhaft. Vergeblich habe man den Reichstag seit 15 Jahren um gesetzliche Regelung der Verhältnisse gebeten. Diese erklärte der Kongreß in einem Beschlusse für dringend notwendig. „Der Kongreß bittet die verbündeten Regierungen um rechtliche Gleichstellung der Bureaubeamten mit den Handlungsgehilfen, Betriebsbeamten und Technikern nach den §§ 59 und 85 HGB. und den §§ 105 A, 126, 128 und 133 a GO. Der Kongreß bittet ferner, bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse zwischen Rechtsanwälten und Notaren einerseits und den Angestellten anderseits diese der Zuständigkeit der Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte zu unterstellen. Der Kongreß bedauert die ablehnende Haltung der Mehrheit der deutschen Anwaltskammern und Vereine gegenüber den Wünschen der Angestellten um Regelung der Dienstverhältnisse. Die Erfüllung der berechtigten Wünsche der Angestellten könne den sozialen Frieden nur fördern. Der Kongreß richtet daher an die Anwaltskammern und Vereine die Bitte, die private Regelung der Dienstverhältnisse zu berücksichtigen und mit den Angestelltenorganisationen in Verhandlungen zu treten.“ Ueber die Ausbildung der Lehrlinge sprachen Schönwitz (Leipzig) und Konitzko (Berlin). Es müßten Fachschulen mit Pflichtbesuch eingerichtet werden. Diese Kosten dafür hätten die Prinzipale zu tragen. Die Regierung soll ersucht werden, bei den Anwaltskammern besondere Gehilfenausschüsse einzurichten, oder bei den Arbeitskammern für eine entsprechende Vertretung der Bureauangestellten zu sorgen. Bei den ausgedehnten Verhandlungen über die Pensionsversicherung wurde die Notwendigkeit einer staatlichen Versicherung vollkommen anerkannt, die geforderten Beiträge, wie sie die Denkschrift der Regierung angibt, aber als zu hoch bezeichnet, da die Gehälter der Bureauangestellten im allgemeinen sehr niedrig seien. Schließlich wurden auch die in Aussicht genommenen Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung erörtert. Es wurde betont, daß die beabsichtigte Reform im Interesse der Allgemeinheit wünschenswert sei. Da aber dadurch die Einnahmen der Rechtsanwälte vermindert werden, so müßten die nicht mehr zeitgemäßen Gebühren erhöht werden, damit den Bureauangestellten ein auskömmliches Gehalt geboten werden könne. Die Aussprache endlich über die Frauenarbeit in den Rechtsanwaltsbureaus, die bereits in ausgedehntem Maße in den Rechtsanwaltsbureaus herrscht, wies auf die mancherlei sittlichen und gesundheitlichen Schäden dieser Entwicklung hin. Die Frauen müßten besser bezahlt und ausgebildet sein, damit sie wirklich gleichwertig neben den Männern stehen und diese nicht durch Unterbietungen schädigen.

*) Unter die Ausgabe für Streiks fallen auch die durch Aussperrungen verursachten Kosten der Gewerkschaften mit 5 815 682 *M.*

Internationale Diamantarbeiter-Organisation. Die erste Konferenz der Diamantarbeiter Deutschlands, die am 15. Juli in Mainz tagte, beschloß: die in der Diamantindustrie tätigen Arbeiter sind verpflichtet, als Einzelmitglieder dem Weltverband der Diamantarbeiter beizutreten. Der Beitrag zu diesem Weltverband beträgt wöchentlich 8 *Pf.* Gleichzeitig sind die in Mainz vertretenen Diamantarbeiter auch Mitglieder des Deutschen Metallarbeiterverbandes. Der Weltverband ist gegründet worden, um in den verschiedenen Ländern gleiche Verhältnisse zu schaffen. Eigenartig ist die Zusammensetzung dieser internationalen Gewerkschaft aus Einzelpersonen in den verschiedenen Kulturstaaten.

Der 4. Internationale Kongreß christlicher Textilarbeiterorganisationen hielt vom 12.—14. August seine Tage in Zürich ab. Vertreten waren Deutschland, Holland, Belgien, Oesterreich, Schweiz, Italien. Es wurden Berichte erstattet nicht nur über den Stand der christlichen Textilarbeiterorganisationen, sondern über die Entwicklung der gesamten christlichen Gewerkschaftsbewegung in den einzelnen Ländern. In Deutschland hat die Organisation über 40 000 Mitglieder; Oesterreich zählt jetzt 14 christliche Verbände mit 26 449 Mitgliedern; in Holland wird die Entwicklung erschwert, weil starke prinzipielle Differenzen über die Frage ob interkonfessionell ob konfessionell bestehen; in Belgien bestehen 16 christliche Gewerkschaften mit 23 000 Mitgliedern; in der Schweiz ist die christliche Gewerkschaftsbewegung noch sehr jung, trotzdem bestehen schon 8 Verbände mit rund 13 000 Mitgliedern. In Rußland ist ein christlicher Textilarbeiterverband in Bildung begriffen. Neben den Berichten wurde die Frage der Gewerkschaftskartelle behandelt und den außerdeutschen Organisationen die Schaffung örtlicher Vereinigungen mit besonderen freigestellten Beamten nach deutschem Muster empfohlen. Ferner behandelte der deutsche Verbandsvorsitzende Schiffer die Einigungsmethoden in der englischen Textilindustrie. Der Kongreß erklärte die Bestrebungen, welche auf Förderung des Tarifvertragswesens in der Textilindustrie und der systematischen Einigungsverhandlungen hinzielen, für wichtig und empfehlenswert. Für den Tarifvertrags- und Einigungsgedanken soll in der Industrie und bei der allgemeinen Agitation ebenso Propaganda gemacht werden, wie für die weitere Stärkung der Organisationen.

Der Internationale Metallarbeiterkongreß, der vom 12. bis 15. August in Brüssel tagte, war von Delegierten aus Deutschland, England, Belgien, Oesterreich, Ungarn, Dänemark, Schweden, Frankreich, Holland, Schweiz, Amerika besucht, die zusammen rund 700 000 organisierte Metallarbeiter vertreten. Die viertägigen Verhandlungen waren sehr beschwert dadurch, daß eine Reihe wichtiger prinzipieller Differenzen zum Austrag gebracht werden mußte. So nahm die Debatte über die Frage des Generalstreiks und der „direkten Aktion“ einen breiten Raum ein. Von einigen französischen Delegierten wurden diese Methoden befürwortet, während alle andern Delegierten sich dagegen aussprechen. Eine von den französischen Vertretern eingebrachte Resolution zur Befürwortung des Generalstreiks wurde mit allen gegen drei Stimmen verworfen. Auch die Debatten über interne Organisationsfragen nahmen einen breiten Raum ein, so namentlich ein Antrag Englands, den Beitrag der nationalen Verbände an das Internationale Sekretariat von 20 auf 10 Schilling pro 1000 ihrer Mitglieder herabzusetzen. Schließlich einigte man sich auf den Kompromißantrag von 15 Schilling. Bezüglich des Gegenseitigkeitsverhältnisses der Organisationen würde der Internationale Sekretär eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten, über die die Vorstände der angeschlossenen nationalen Verbände dann abzustimmen haben. In der Vorlage sollen Vorschriften enthalten sein über 1. die Erhaltung der Mitgliedschaft im Auslande; 2. Erhaltung der Rechte auf Unterstützungen im Auslande; 3. gegenseitige Unterstützungen bei Streiks und Aussperrungen, die die Mittel der Landesorganisationen in außerordentlichem Maße erfordern. Das Internationale Sekretariat bleibt in Deutschland, als nächster Kongreßort ist Birmingham bestimmt.

Die Gewerkschaftsbewegung in Rußland wird in Nr. 8 der „Gewerkschaftsanzeigers“, des Organs des Petersburger Gewerkschaftskartells, von der „Kommission für die Organisation des Gewerkschaftskongresses“ zum ersten Male statistisch beleuchtet. Die Kommission weist erläuternd darauf hin, daß ihre Ziffern bei dem ersten Versuch einer gewerkschaftlichen Statistik in Rußland natürlich nicht einwandfrei sein

können. Im ganzen zählt die „Organisationskommission“ 652 Gewerkschaften mit 246 272 Mitgliedern im ganzen Reiche, welche sich nach einzelnen Gewerben wie folgt verteilen:

	Gewerkschaften	Mitglieder		Gewerkschaften	Mitglieder
Bergbau	5	2 475	Druckereigewerbe .	72	28 654
Holzbearbeitungsindustrie . . .	88	9 927	Baugewerbe . . .	43	12 896
Lederindustrie . .	85	12 066	Lebensmittelindustrie	78	24 848
Metallindustrie und Maschinenbau . .	81	54 173	Textilindustrie . .	25	87 214
Bekleidungsindustrie	59	15 039	Handel und Bedienung	101	32 475
			Sonstige Gewerbe .	65	17 005

Da viele Gewerkschaften nicht die Zahl der tatsächlich zur Gewerkschaft gehörigen zahlenden Mitglieder, sondern die Zahl derjenigen, die sich als Mitglieder gemeldet, in die Fragebogen der „Organisationskommission“ aufgenommen haben, so schätzt die „Organisationskommission“ die Zahl der wirklichen Mitglieder mit 90 000, was zusammen mit der Mitgliederzahl der in obige Tabelle nicht mit eingerechneten Gewerkschaften für alle russischen Gewerkschaften die Gesamtzahl von 128 000 Mitgliedern ergibt.

Arbeiterschutz.

Gewerbeaufsicht in den Großherzogtümern Mecklenburg 1906. Der Gewerbeinspektion waren in Mecklenburg-Schwerin 1856 Fabriken oder diesen gleichgestellte Anlagen unterstellt mit einer Gesamtarbeiterschaft von 21 842 Personen. Durch den Gewerbeinspektor konnten jedoch nur 347 Betriebe mit 11 715 Personen revidiert werden. Die Revision der im Lande verstreut liegenden Getreidemühlen, oder der kleinen Konfektionswerkstätten mit zwei bis drei Arbeitern resp. Arbeiterinnen mußte den Organen der Unfall-Berufsgenossenschaften oder der Ortspolizei überlassen bleiben. Die Polizeibehörden erledigten auch 672 Revisionen in Bäckereien und Konditoreien sowie 331 Revisionen in Gast- und Schankwirtschaften. — Zur besseren Durchführung des Kinderschutzgesetzes, dessen Kontrolle gleichfalls der Polizei obliegt, wurde ein neuer, vereinfachter Auszug aus dem Gesetz als Wegweiser für die Polizeibeamten ausgearbeitet. Kinderarbeit kommt hauptsächlich zu Botengängen in Betracht, sonst nur noch in kleinen Zigarrenmachereien, wo sie infolge der neusten gesetzlichen Verordnungen bald verschwinden dürfte. Das Bestreben der erwachsenen Arbeiterschaft richtet sich stark auf Verkürzung der Arbeitszeit, doch sind sie in diesem Bestreben in Mecklenburg erst bis zum Zehnstundentag gelangt, nur die Buchdrucker, deren Tarif fast durchweg Geltung hat, haben kürzere Zeiten. Auch in Mecklenburg-Schwerin waren im Berichtsjahr die Ausstände und Aussperrungen stärker als früher. Die Ausstände, namentlich wenn die Arbeiterorganisation dahinter stand, führten meist zum Erfolg für die Arbeitnehmer, dagegen endeten die Aussperrungen stets mit einer Niederlage für sie.

Bei den Maßnahmen zur Unfallverhütung macht sich die Revisionstätigkeit der Beauftragten der Berufsgenossenschaften geltend, mit denen der Beamte der Gewerbeinspektion auch mehrfach in Verbindung trat. So wurde von der Gewerbeinspektion eine Eingabe der Baugewerks-Berufsgenossenschaften befürwortet, daß die Behörden bei Aufträgen im Submissionsverfahren die Beachtung des Bauarbeiterschutzes zur Bedingung machen sollten. Die mit dem 1. Januar 1906 in Kraft getretenen strengeren Vorschriften zum Schutze der Maler und Anstreicher usw. vor der Bleigefahr haben es erfreulicherweise mit sich geführt, daß die Meister, um diesen Vorschriften auszuweichen, die Verwendung bleihaltiger Farben einschränken.

Im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz waren der Gewerbeaufsicht 298 Betriebe mit insgesamt 3294 Arbeitern unterstellt, von denen 75 Betriebe mit 1850 Arbeitern revidiert wurden. Die Die Klein-Revision in Bäckereien, Schankwirtschaften und bezüglich des Kinderschutzgesetzes fiel der Polizei zu. Bei genaueren Untersuchungen über die ausgedehnte Beschäftigung schulpflichtiger „eigener Kinder“ mit Korbflechterei im Fürstentum Ratzeburg wurden zahlreiche Verstöße gegen das Kinderschutzgesetz festgestellt. Zahlreiche Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Nachtarbeit der Arbeiterinnen wurden in einem größeren Konfektionsgeschäft ermittelt. Die Strafen, die das Gericht dafür erkannte, waren jedoch so gering (10 bis 20 *M*), daß der geschäftliche Nutzen größer zu sein schien und die Arbeiterinnen immer wieder über die gesetzmäßige Zeit hinaus beschäftigt wurden.

Während in Mecklenburg-Schwerin die Arbeiter mit ihren Ausstandsbewegungen Erfolge erzielten, blieben derartige Bewegungen in Mecklenburg-Strelitz ohne Erfolg und endeten mit rigorosestem Vorgehen der Unternehmer gegen die Koalitionsfreiheit der Arbeiter.

Ueberwachung der Arbeitsbetriebe der Justizgefängnisse in Preußen. Der Justizminister hat den Wunsch ausgesprochen, daß die Gewerbeinspektoren den gesamten Arbeitsbetrieb derjenigen großen Justizgefängnisse, wo ein erheblicher Arbeitsbetrieb — sei es für den Unternehmer, sei es für den Staat, sei es für die Bedürfnisse der Anstalt selbst — besteht, namentlich aber solche Betriebe, bei denen Maschinen verwendet werden, alljährlich besichtigen und das Ergebnis dem Oberstaatsanwalte mitteilen. Namentlich auch im Interesse der rechtzeitigen Einführung anderwärts erprobter Sicherheitsvorkehrungen scheint ihm eine solche Ueberwachung dringend geboten. Wie das Ministerialblatt für Handel und Gewerbe (Nr. 16) mitteilt, hat der Minister für Handel und Gewerbe diesem Wunsche entsprochen und bestimmt, daß in Zukunft alljährlich derartige Besichtigungen durch die Gewerbeinspektoren vorgenommen werden. Welche Gefängnisse dabei in Betracht kommen, wird im Dezember jeden Jahres von den Oberstaatsanwälten den für ihren Bezirk zuständigen Gewerbeinspektoren mitgeteilt werden.

Neue Arbeiterschutzgesetze in Oesterreich. Man schreibt uns: Dem Reichsrate soll in der Herbstsession eine Anzahl Gesetzentwürfe aus dem Handelsministerium vorgelegt werden. Der erste Entwurf beschäftigt sich mit dem Verbote der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen gemäß dem am 26. September 1906 in Bern abgeschlossenen internationalen Uebereinkommen. Oesterreich will über das Uebereinkommen insoweit hinausgehen, als die absolute Nachtruhe für Frauen auch in jenen Betrieben gelten soll, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, wogegen in dem Uebereinkommen Betriebe mit unter zehn Arbeitern von diesem Verbote ausgeschlossen sind. Außerdem sind in den Entwurf auch Bestimmungen über den Schutz jugendlicher Arbeiter aufgenommen. Der zweite Gesetzentwurf betrifft die Regelung der Verwendung weißen Phosphors. Die Zündhölzchenerzeugung mit weißem Phosphor wird unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht und die Bestimmungen aus dem Jahre 1885 über die Herstellung von Zündhölzchen werden durch eine gleichzeitige Verordnung einer eingehenden Revision unterzogen. Ein dritter Entwurf bezweckt die Regelung der Arbeitzeit der Hilfsarbeiter im Handelsgewerbe durch die Festsetzung einer Minimalruhezeit. Die vierte Vorlage erstrebt die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf die Konsumvereine, ferner die Erweiterung des Arbeiterschutzes auf die Betriebe, die nicht der Gewerbeordnung unterstehen. Weiter soll ein Entwurf beraten werden, der die Verwendung und den Verkehr mit Bleiweiß regelt, wogegen eine Verordnung umfassende Vorkehrungen zur Bekämpfung und Hintanhaltung der Milzbrandkrankheit zum Ziele hat.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Kostenfrage für Angestellte bei einer staatlichen Pensionsversicherung.

Die bisherigen Auseinandersetzungen über die staatliche Pensionsversicherung sind einer Hauptfrage — der Kostenfrage — für die Angestellten noch sehr wenig gerecht geworden.

Die amtliche Denkschrift kam bekanntlich zu dem Ergebnis, daß für eine Pension von der Art, wie sie Staatsbeamte erhalten, Beiträge nötig sind, die 19 % des Gehalts ausmachen. Diese Aufrechnung wurde zwar einerseits einer herben Kritik unterzogen, andererseits aber doch zugegeben, daß man daraufhin von einer Pensionsberechtigung in der gedachten Höhe absehen müsse.

Da den Privatbeamtenverbänden nicht die Mittel zur Verfügung stehen, um eigene Berechnungen von größerer Bedeutung machen zu können, begnügten sie sich meist damit, die Forderung aufzustellen, daß die Pension 50 % des Gehalts erreichen müsse, und hierfür bis zu 10 % des Gehalts, zahlbar zur Hälfte von Prinzipalen und Angestellten, ausgeworfen werden dürfen.

Daß durch diese Formulierung kein lückenloses Programm aufgestellt worden ist, liegt auf der Hand. Niemand weiß, ob mit 10 % des Gehalts eine Pension bis zur Höhe von 50 % des Gehalts, eine Witwenrente von 25 % und eine Waisenrente von 5 bis 10 % — wie gefordert wird — bereit gestellt werden kann.

Nur der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband hat es unternommen, eigene Berechnungen aufzustellen. Er zerpflückt vorher die Rechnungsaufstellung der amtlichen Denkschrift, scheidet die vorbeugende Heilbehandlung fast ganz aus, die man durch Verbleiben in der Alters- und Invaliditätsversicherung „abwälzen“ könne, verlangt eine kaufmännische Selbstverwaltung, die große Ersparnisse im Gefolge habe, und lehnt die Bewilligung von Kapitalien zu geringem Zinsfuß für soziale Zwecke ab, weil durch

freihändige Verwendung der Reservefonds erheblich größere Gewinne erzielt werden können. Unter diesen Umständen glaubt der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband, daß mit einem Beitrag von 10 % des Gehalts eine Pension bis zu 62½ % des Gehalts, sowie eine Witwenrente von 40 %, eine Unterstützung für einfache Waisen von 8 % und eine solche von 13⅓ % der Pension für Doppelwaisen bestritten werden könne.

Ob diese Aufstellung einwandsfreier ist, als die amtliche Denkschrift, soll hier nicht weiter untersucht werden. Jedenfalls kann man aber die Begründung nicht ohne weiteres billigen, in der die bestehende Alters- und Invaliditätsversicherung einerseits als minderwertig hingestellt wird, andererseits aber doch gut genug erscheint, um auf sie Lasten abzuwälzen, weil dies „eine sehr wünschenswerte Prämienersparnis ausmacht". Ebenso steht es bezüglich der Ablehnung von Kapitalien für soziale Zwecke, wobei insbesondere Heilanstalten, Arbeiterwohnungen, Gewerkschaftshäuser usw. in Betracht kommen.

Die Hauptfrage bei einer Zwangsversicherung ist aber gar nicht die Frage über den Umfang der Leistungen, sondern über die **Höhe der Beiträge**, wofür der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband folgende Forderungen aufstellt:

Bei Gehältern bis zu 600 M. ein Beitrag von 60 M., bei 600 bis 1000 M. 90 M., bei 1000 bis 1350 M. 120 M., bei 1350 bis 1700 M. 150 M., bei 1700 bis 2100 M. 180 M. usw. zahlbar zur Hälfte von den Prinzipalen und Angestellten. Dazu kommt noch die Forderung auf Verbleiben in der Alters- und Invaliditätsversicherung, die nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung bei Gehältern bis zu 600 M. Beiträge von etwa 10 M., bei 600 bis 1000 M. etwa 14 M. und bei denen von über 1000 M. etwa 18 M. erforderlich macht. Es müßten demnach von den Angestellten jährlich an Beiträgen bezahlt werden bei Gehältern bis zu 600 M. 35 M., bei 600 bis 1000 M. 52 M., bei 1000 bis 1350 M. 69 M., bei 1350 bis 1700 M. 84 M., bei 1700 bis 2100 M. 99 M.

Sind nun derartige Beiträge erschwinglich? Wir müssen diese Frage verneinen, weil bei der heutigen Teuerung aller Lebensmittel derartige Abzüge eine große Schädigung für die Lebenshaltung der Angestellten mit sich bringen würde, wenigstens bei Gehältern bis zu 2100 M. An eine Weiterversicherung in arbeitsloser Zeit, die für die Höhe der Rente von erheblicher Bedeutung ist, wäre absolut nicht zu denken, auch nicht beim Uebergang in eine kleine Selbständigkeit, weil in beiden Fällen vom Versicherten auch der Arbeitgeberbeitrag, also der doppelte Betrag aufgebracht werden müßte.

Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband sagt zwar, daß seine Forderung aufgestellt worden sei „nach sorgfältiger Prüfung der Einkommensverhältnisse der Handlungsgehilfen und nach dem Maßstabe der Opfer, die sich heute schon Gehilfen für die Sicherung ihrer wirtschaftlichen Lage auferlegen". Er befindet sich aber mit seinen Schlußfolgerungen dennoch im Irrtum. Die Angestelltenverbände erheben meist Jahresbeiträge von 10 bis 15 M, was für die Mehrzahl der Angestellten kaum 1 % des Gehalts ausmacht, und die Zahl der Mitglieder von besonderen Pensionskassen für Privatbeamte ist im Verhältnis zu deren Gesamtzahl außerordentlich gering. Die Magdeburger Pensionskasse hat etwa 25 000 Mitglieder, die des Leipziger Handlungsgehilfenverbandes 4850 bei 67 000 Mitgliedern, des Hamburger Vereins für Handlungskommis 15 520 bei 73 000 Mitgliedern und die des Deutschen Technikerverbandes gar nur 140 bei 22 000 Mitgliedern. Bei den übrigen Verbänden mit Pensionseinrichtungen liegt dasselbe Verhältnis vor.

Nach der amtlichen Denkschrift haben nur 7,9 % der befragten Angestellten eine Pensions- und Rentenversicherung, und 7,9 % eine Witwenversicherung bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen. Außerdem sind in Betriebskassen 6,1 % und durch Firmen anderweitig 1,8 % der Angestellten versichert. Insgesamt befinden sich demnach 15,8 % der Angestellten in Pensionskassen. Es sind dies aber 23 518 Angestellte, von denen 20 278 ein Einkommen von von 1650 M und 3240 ein solches von unter 1650 M haben.

Natürlich wird sofort der Einwand hervortreten, daß die Pensionsversicherung bei Versicherungsgesellschaften ein teures Vergnügen sein und deshalb davon abgesehen werde. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß dort bereits Pensionsversicherungen mit Jahresbeiträgen von 35—84 M wie sie der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband bei Gehältern bis zu 1700 M von den Angestellten fordert, abgeschlossen werden können, daß aber hiervon nur ein sehr geringer Gebrauch gemacht wird.

Wohl muß bei der freiwilligen Versicherung die Indolenz als ein gewaltiges Hindernis anerkannt werden, man müßte aber am Intellekt der Privatbeamten, welche durchweg eine höhere Schulbildung genossen haben, verzweifeln, wenn man diese Ergebnisse allein auf das Konto der Indolenz schreiben wollte. **Nein**, es ist, und zwar nicht zuletzt, die tatsächliche Unmöglichkeit, von der knappen Einnahme noch größere Beiträge abzustoßen. Damit muß eine Zwangsversicherung rechnen, und den Privatbeamten ist damit auch nicht gedient, wenn sie sich wegen Renten, in deren Genuß sie vielleicht überhaupt nicht gelangen, mit ihren Angehörigen Jahrzehnte hindurch große Entbehrungen auferlegen müssen.

Im gewöhnlichen Leben pflegt man so zu verfahren, daß man genau überlegt, was man ausgeben kann, und man sich schließlich mit der Qualität des Gegenstandes, den man dafür erhält, abfindet. Der Wunsch nach einer guten Nahrung, schönen Kleidung, großen Wohnung usw. ist durchaus berechtigt, wie der nach einer hohen Pensionsversicherung, aber man muß sich nun einmal, wie man sagt, nach der Decke strecken. Nicht das Wünschenswerte ist demnach in erster Linie maßgebend, sondern die Kostenfrage für die Angestellten, welche bei ihren kärglichen Gehältern mit jedem Pfennig rechnen müssen.

Es empfiehlt sich daher eine ganz erhebliche Revision der genannten Forderungen. Die Pensionsversicherung wird ungefähr so angelegt werden müssen, daß für Gehälter bis zu 600 M, wie bisher, etwa 2 %, bei solchen von 600—1000 M 3 %, von 1000 bis 1350 M 4 %, von 1350—1700 M 5 %, von 1700 bis 2100 M 6 %, von 2100—2500 M 7 %, von 2500—3000 M 8 %, von 3000—4000 M 9 % und von 4000—5000 M 10 % des Gehalts, zahlbar zur Hälfte vom Arbeitgeber und -nehmer, in Betracht gezogen werden. Auf dieser Grundlage gäbe es Jahresbeiträge für Angestellte in der Höhe von etwa 6 M, 13,50 M, 24 M, 37,50 M, 60 M, 80 M, 110 M, 157,50 M und 225 M. Die Leistungen der Versicherung brauchten aber keineswegs mit den Beiträgen multipliziert werden. Sie sind vielmehr nur mit tunlichster Berücksichtigung der Einzahlungen festzusetzen, damit die höheren Klassen zu den Unkosten stärker herangezogen werden, als die unteren Klassen. Und der Reichszuschuß könnte für die unteren Beitragsklassen erhöht und so abgestuft werden, daß er bei Gehältern von über 3000 M ganz wegfällt, um die Leistungen der Versicherung die infolge geringerer Beiträge keine 62½ % betragen können, zu erhöhen.

Auf dieser Linie dürfte eine Pensionsversicherung zu ermöglichen sein, welche nicht nur zeitgemäßen Anforderungen entspricht, sondern auch von den Angestellten ohne allzu schwere Entbehrungen getragen werden kann. Dann kann aber auch gleichzeitig der Ausbau der Alters- und Invaliditätsversicherung ins Auge gefaßt werden, um der bessergestellten Arbeiterschaft ebenfalls zu einer größeren Fürsorge zu verhelfen.

Natürlich beanspruchen diese Darlegungen keineswegs, der „Weisheit letzter Schluß" zu sein. Sie erschienen aber geboten, um die Forderungen für eine staatliche Pensionsversicherung auf den wichtigsten Punkt hinzulenken: die Kostenfrage für die Angestellten. Jedenfalls fußen obige Auseinandersetzungen in den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen, mit denen sich schließlich **alle** Vorschläge, welche auf praktische Durchführung rechnen, abfinden müssen.

Berlin. Chr. Tischendörfer.

Genossenschaftswesen.

Der 48. Allgemeine Genossenschaftstag der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wurde vom 12.—15. August in Leipzig abgehalten. Dem Verband sind nach einer Statistik des Verbandsanwalts Abgeordneten Dr. Crüger 915 Kreditvereine, 265 Konsumvereine, 21 Rohstoffgenossenschaften, 16 Werkgenossenschaften, 10 Produktivgenossenschaften, 125 Baugenossenschaften angeschlossen. Diese Genossenschaften zählen 826 533 Mitglieder, das eigene Vermögen derselben beträgt 265 Millionen. Die wirtschaftliche Tätigkeit der überhaupt bestehenden 18 733 Genossenschaften im Deutschen Reich ist auf rund 15 Milliarden zu beziffern — der Anteil der Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes daran beträgt 10½ Milliarden. In der Einleitungsrede legte der Verbandsanwalt die Prinzipien des Verbandes dar, die an dem Schultze-Delitzschschen Grundsatze der Selbsthilfe festhalten. Der Verband will keine Staatshilfe, aber er ist auch Gegner einer Gesetzgebung, welche die Genossenschaften hindert, und legt Wert auf gutes Einvernehmen mit den Behörden; es wird vor allem der Anspruch geltend gemacht, in geschäftlicher Beziehung zu Kommunen und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht zurückgesetzt zu werden hinter anderen Kreditinstituten. Aus den Verhandlungen

seien erwähnt die Frage der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes, des Scheckverkehrs sowie die organisatorische Frage, ob „Genossenschaftsstaat oder Genossenschaftsbund." Der Vorwurf, daß der allgemeine Verband „politisch" sei, wurde mehrfach zurückgewiesen, namentlich auch von dem Vertreter der Baugenossenschaften, Landrat Berthold, der die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses mit der bunten parteipolitischen Zusammensetzung des Parlaments verglich.

Die genossenschaftliche Seifenfabrik in Zerbst ist wiederum infolge des Einspruchs der Kreisverwaltung, der vom Landesverwaltungsgericht bestätigt wurde, unmöglich geworden. Als Begründung wurde die Rauchbelästigung und die Verbreitung übler Gerüche sowie die Verunreinigung der Nuthe ins Feld geführt. Alle Einwände der Großeinkaufsgesellschaft, die zur Einschränkung dieser Uebelstände bereit war und alles technisch nur irgend Mögliche verbessern wollte, waren ohne Einfluß auf den Gerichtshof. Auch das Gutachten der Stadt Breslau, welches bestätigte, daß die neuerbaute Seifenfabrik, von derselben Firma errichtet, welche auch die Zerbster Fabrik einrichten sollte, keinerlei Belästigungen mit sich brachte, blieb ohne Beachtung. Eigenartig berührt der Teil des Urteils, der sich mit der Beseitigung der Unterlaugen beschäftigt. Die Unternehmerin hatte für diese Rückstände einen Abnehmer gewonnen und sollten durch eine Rohrleitung ihm zugeleitet werden. Das Landesverwaltungsgericht aber sagt, daß keine Sicherheit geboten sei, daß die Unterlaugen auch wirklich zu dem Abnehmer geleitet würden. Ob alle die auf das Wohl der Einwohner bedachten Einwände auch bei privatkapitalistischen Unternehmungen gemacht worden wären?

Genossenschaftliche Lebensversicherung in Belgien. In dem dichtbesetzten kleinen Industriestaat entfaltet die genossenschaftliche Wirtschaftsregelung sich immer großartiger. In diesen Augusttagen feiert das Maison de Peuple in Brüssel sein 25jähriges Bestehen. Der neueste, auf einem Beschluß des belgischen Sozialdemokratischen Parteitages von 1906 zurückführende Plan zielt auf die genossenschaftliche Arbeiterlebensversicherung. Das Kapital für die Prévoyance sociale wird von allen Parteiorganisationen, Genossenschaften, Arbeitervereinen und Gewerkschaften gezeichnet. Bereits laufen zahlreiche Anmeldungen an den Ausschuß ein, an dessen Spitze der sozialistische Abgeordnete Bertrand steht.

Erziehung und Bildung.

Der 7. volkswirtschaftliche Kursus des Volksvereins f. d. Kath. Deutschland tagte vom 8. Juni bis 31. Juli in M.-Gladbach. Es wird uns darüber geschrieben: Vorträge wurden gehalten über Krankenversicherung, über das Haftpflichtgesetz, über Unfall- und Invalidenversicherung, über die Reform der Versicherungsgesetzgebung, über Mietsrecht. Der gesetzliche Arbeiterschutz wurde in 8 Vorträgen behandelt; zwei davon waren grundsätzlicher Art, die übrigen hatten die Bestimmungen des Arbeitsvertrages und das Gewerbegericht zum Gegenstand. Nach zwei einleitenden Vorträgen über Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre folgten 11 wirtschaftsgeschichtliche Vorträge über Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft, Zunftverfassung, über die Wirtschaftspolitik des absoluten Staates, über die ersten Lehrgebäude des wirtschaftlichen Liberalismus, ferner über die verschiedenen Perioden der deutschen Wirtschaftsgeschichte im 19. Jahrhundert. Aus dem Gebiete des Agrarwesens wurden behandelt die Entwicklung der deutschen Landwirtschaft im letzten Jahrhundert, das ländliche Genossenschafts- und Versicherungswesen, das Verhältnis der Landwirtschaft zur Industrie und die ländliche Arbeiterfrage. Es folgten Vorträge über die neuzeitliche Entwicklung des Handwerks, über die Handwerkergesetzgebung, über staatliche und kommunale Gewerbeförderung und über die Selbsthilfebestrebungen im Handwerk. Den breitesten Raum nahm die Behandlung der industriellen, insbesondere der Arbeiterfragen ein: 2 Vorträge behandelten Wesen und Kritik der kapitalistischen Wirtschaftsordnung; der Theorie der Gewerkschaften wurden 6 Vorträge gewidmet; in 8 Vorträgen wurde die Geschichte der englischen, französischen und deutschen Gewerkschaftsbewegung dargestellt; 4 Vorträge besprachen die Frage der Tarifverträge, des gewerblichen Einigungswesens und des Tarifrechts, weitere 4 die gewerkschaftliche Organisations- und Agitationstaktik und die Praxis bei Lohnbewegungen und Streiks; 6 Vorträge befaßten sich mit Beschreibung und Geschichte der Arbeitgeberverbände, der Unternehmerorganisationen (Kartelle usw.) und der volkswirtschaftlichen Bewertung dieser Organisationen. In 12 Vorträgen wurde das sozialistische System von Karl Marx und die Geschichte der deutschen Sozialdemokratie dargelegt. Die letzten Vorträge betrafen staatsrechtliche Fragen, insbesondere Wesen und Aufgaben des neuzeitlichen Verfassungsstaates, Grundsätzliches und Praktisches aus der Steuerlehre und kommunale Sozialpolitik. Nebenher wurden praktische Anweisungen gegeben über die Arbeit in Vereinen, in sozialen Unterrichtskursen, in Konsumgenossenschaften, über Abhaltung von Vorträgen, Abfassung von Zeitungsartikeln usw. Auf jeden Vortrag entfielen volle 1½ Stunden. Der ganze Vormittag war den Vorträgen gewidmet. Der Nachmittag diente den Kursisten zur Durchsicht der Literatur und ihrer Aufzeichnungen. Die meisten Vorträge werden schriftlich ausgearbeitet und dann von den Kursisten in abendlichen Diskussionen wiedergegeben. Bei diesem Arbeitspensum blieb für Besichtigungen nicht viel Zeit, gleichwohl wurden unter fachmännischer Führung die landwirtschaftliche Ausstellung in Düsseldorf und die Kgl. Webeschule in M.-Gladbach besucht. Es beteiligten sich am diesjährigen Kursus 47 Arbeiter, von denen 12 von Gewerkschaften entsandt waren, und 18 Zuhörer aus anderen Ständen. Die Vorträge über das Versicherungswesen wurden von Volksbureausekretär Dieck, M.-Gladbach, die über gewerkschaftliche Praxis von Generalsekretär Stegerwald, Cöln, und von Arbeitersekretär Abgeordneten Giesberts, M.-Gladbach, gehalten, die übrigen Vorträge sämtlich von den an der Zentrale des Volksvereins beschäftigten nationalökonomisch gebildeten Herren, die gleichfalls mit der Praxis der Arbeiterbewegung vertraut sind.

Sozialer Kursus der Evangelischen Arbeitervereine in Posen. Den Kursen in Berlin, Frankfurt a. M., Dresden, Hannover soll nunmehr zwischen Ostern und Pfingsten 1908 ein Kursus in Posen folgen. Nach dem vorläufigen Plan soll die 1. Woche die theoretischen und geschichtlichen Voraussetzungen für das Verständnis der heutigen sozialen Bewegung behandeln, die 2. Woche die Staatshilfe für den Arbeiter- und Mittelstand, dann folgt in der 3. Woche die gesetzliche Selbsthilfe des Arbeiter- und des Mittelstandes, die 4. Woche ist der Betrachtung der Mithilfe der Wohlfahrtspflege und der christlichen Liebestätigkeit bei der Lösung der sozialen Frage gewidmet. Auf die Einzelheiten des Programms kommen wir zurück, wenn es endgültig festgestellt ist.

Evangelischer Arbeiterkursus in Württemberg. Man schreibt uns: Der Landesverband der evangelischen Arbeitervereine Württembergs veranstaltet vom 15. bis 21. September l. J. erstmals einen sozialen Kursus mit folgendem Programm: 6 Vorträge von Prof. Dr. Kindermann-Hohenheim über Hauptprobleme des Volks- und Wirtschaftslebens, 4 Vorträge über die soziale Bewegung des 19. Jahrhunderts von Stadtpfarrer Mayer-Stuttgart und weitere 4 Vorträge über den gewerblichen Arbeitsvertrag (Rechtliches, Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen, Tarifverträge) von Dr. jur. Schall-Stuttgart. Es beteiligen sich etwa 20 Arbeiter und voraussichtlich auch eine Arbeiterin als reguläre Teilnehmer. Das Institut für Gemeinwohl in Frankfurt a. M. und der Evangelisch-Soziale Kongreß unterstützen diesen Kursus durch namhafte Beiträge.

Literarische Mitteilungen.

Neue Kommunal-Gewerbesteuern. Eine sozial-wirtschaftliche Studie von Dr. Robert Brunhuber. Jena. Georg Fischer. 1907.

Der Verfasser untersucht die neuerdings auftauchenden kommunalen Sondergewerbesteuern, insbesondere soweit sie durch Belastung nach der Grundfläche der Betriebsräume, nach dem Mietwert und nach der Kopfzahl der beschäftigten Personen erhoben werden, insbesondere also die Sondersteuer auf größere Detailgeschäfte mit offenen Verkaufsläden und auf Filialen aller Art. Er zeigt hier an gut gewählten Beispielen aus der Praxis, daß es sich bei diesen Sonder-Kommunalgewerbesteuern nicht um eine eigentliche Besteuerung, sondern um wirtschaftspolitische Ziele einer Prohibition und möglichster Vernichtung großer Detailgeschäfte resp. der Filialen handelt, und kommt zu dem Ergebnis, daß der beabsichtigte Zweck einer gesunden Mittelstandspolitik — nach dem gänzlichen Mißerfolge der Warenhaussteuer zu schließen — auf diesem Wege nicht erreicht werden könne, und daß auch die Absicht, mit den Mitteln der Steuergesetzgebung eine gute soziale Wirkung für den Mittelstand zu erzielen, dadurch in das schlimmere Gegenteil verkehrt werde, daß diese Steuergesetzgebung die bedenklichsten sozialen Schäden in anderen Bevölkerungsklassen verursacht. Der Verfasser verlangt deshalb, um einigermaßen gerechtere Verhältnisse auf diesem Gebiete zu schaffen, Überweisung der Warenhaussteuererträge an die Gemeinden und ihre Verwendung für eine Mittelstandspolitik und Begrenzung der Höhe der Gewerbesondersteuer.

Nur gebildete Laien als Strafrichter! Von Geh. Justizrat Adolf Meyer, Erster Staatsanwalt a. D. in Wiesbaden. Wiesbaden. Druck und Verlag von P. Plauen. 1906.

Der Vorschlag des Verfassers, der auf eine 47jährige praktische Erfahrung zurückblickt, geht dahin: Nur Laiengerichte mit zwei Laien für Übertretungen und geringere Vergehen, mit sechs oder acht Laien für schwere Vergehen und leichtere Verbrechen und mit zwölf Laien für schwere Verbrechen. Jedes dieser Gerichte soll einen studierten Richter als Verhandlungsleiter haben mit Sitz und Stimme wie die Laienrichter, nach Art der jetzigen Militär-Strafprozeßordnung. Als Rechtsmittel sollen zugelassen sein die Berufung vom kleinen an das mittlere, vom mittleren an das große Laiengericht, von diesem die Revision an das Reichsgericht, dem aber, wie jetzt, die Nachprüfung des Tatsächlichen entzogen bleiben soll. Der Verhandlung vor dem mittleren und großen Laiengericht soll eine gerichtliche Voruntersuchung vorhergehen.

Rost, Dr. Hans: Gedanken und Wahrheiten zur Judenfrage. Eine soziale und politische Studie. Trier 1907.

Industries Céramiques. Monographies industrielles, herausgegeben vom belgischen Arbeitsamt des Ministeriums für Industrie und Gewerbe. Brüssel 1907.

Lassalle, Ferdinand: Ueber Verfassungswesen. Drei Abhandlungen. Neue Ausgabe, mit Einleitungen versehen von Eduard Bernstein. Berlin 1907. Vorwärts-Verlag.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7187) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 29. August 1907. Nummer 48.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Städtische Rechtsauskunftsstellen.

Von Gerichtsassessor a. D. R. Hüttner, Leiter der Städtischen Rechtsauskunftsstelle in Essen (Ruhr).

In den sozialpolitischen Aktionsprogrammen größerer Gemeinwesen erscheint jetzt immer häufiger ein neuer Punkt: die Einrichtung von gemeinnützigen unentgeltlichen Rechtsauskunftsstellen. War die Erteilung von Rechtsauskunft an minderbemittelte Volkskreise bisher eine Sorge der Arbeiterorganisationen oder gemeinnütziger Institute, so wenden sich gegenwärtig auch die städtischen Gemeinden der Pflege dieses außerordentlich wichtigen Gebietes zu. Teils angeregt und gefördert durch die Landesregierungen, teils geschaffen aus eigener Initiative sehen wir vielerorten städtische Rechtsauskunftsstellen entstehen, die sich die unentgeltliche Rechtsberatung der minderbemittelten Bevölkerungsschichten zur Aufgabe machen. In der Tat läßt sich ein dringendes Bedürfnis nach der Schaffung solcher Einrichtungen nicht verkennen. Es darf heutzutage, zumal an dieser Stelle, schon als ein Gemeinplatz angesehen werden, wenn man ausspricht, daß die zunehmende Verwicklung und Vielgestaltigkeit unseres Rechtslebens das Bedürfnis nach Stellen hervorruft, bei denen sich der Unbemittelte Rat holen kann, und daß ein gewisses Maß von Rechtskenntnis für jeden unerläßlich ist, will er nicht in seinen Angelegenheiten Nachteile und Schaden erleiden. Bei dieser Bedeutung der Sache konnte man die Pflege der Auskunftstätigkeit nicht mehr den Arbeiterorganisationen oder der privaten Initiative allein überlassen. Gebührt auch zweifellos den Gewerkschaften ein großes Verdienst, insofern sie die ersten waren, die mit Erfolg diese soziale Forderung des Tages aufgriffen, so sind sie doch aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage, dem vorhandenen Bedürfnis in vollem Umfange gerecht zu werden. In der Regel bildet die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder einer Konfession oder einer wirtschaftlichen Organisation die notwendige Voraussetzung, um die gewünschte Auskunft zu erhalten. Sodann darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Personen, die in jenen Stellen mit der Auskunftserteilung betraut sind, meistens der juristischen Vorbildung und Schulung entbehren, so daß sie entweder vielfach die gestellten Anfragen nicht beantworten können oder ihre Auskunft vor dem Forum des Richters nicht Stand hält. Dies sind nur einige besonders wichtige Punkte, aus denen sich gewisse Bedenken ergeben.

Wenn nun jetzt auch die großen Gemeinwesen in die Reihe derer treten, die dem Mangel an Rechtskenntnissen im Volke abhelfen und dem rechtsuchenden kleinen Mann beistehen wollen, so müssen sie ihr Hauptaugenmerk darauf richten, jene Schwächen in den Leistungen der von den vorerwähnten Organisationen eingerichteten Auskunftsstellen zu vermeiden, da sonst die wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe, die sie sich setzen, nicht zufriedenstellend erfüllt werden kann.

Zunächst ist es notwendig, die Auskunftsstellen auf breitester Grundlage zu organisieren. Die Zugehörigkeit zu irgend einer Partei oder Konfession darf keinerlei Rolle spielen. Jedermann, gleichviel welchen religiösen oder politischen Anschauungen er huldigt, muß der Auskunftsstelle sein Anliegen vorbringen können. Nur eine Beschränkung ist einzuhalten: lediglich der „Minderbemittelte“ darf einen Anspruch auf Ratserteilung haben. So selbstverständlich diese Forderung auch scheinen mag, so wird sie doch nicht überall beachtet. Indessen geht es über den Zweck der Einrichtung hinaus und entbehrt der genügenden inneren Begründung, wenn allen Personen, auch den bemittelten und wohlhabenden, die Auskunftsstelle zur Verfügung gestellt wird. Mit Recht wird hiergegen aus Anwaltskreisen Protest eingelegt, und es ist in der Tat auch kein Bedürfnis für eine so weitgehende Erstreckung der Tätigkeit der gemeinnützigen Auskunftsstellen vorhanden. Wie die Beschränkung auf minderbemittelte in der Praxis durchgeführt wird, bleibt allerdings zunächst dem Takt und Geschick

des Leiters der Stelle überlassen; denn es ist selbstverständlich nicht angängig, von dem eintretenden Besucher die Vorlegung des Steuerzettels zu verlangen. Gewöhnlich ergeben sich aber auch keine besonderen Schwierigkeiten, da wohl jeder Leiter einer Auskunftsstelle die Erfahrung macht, daß tatsächlich nur Minderbemittelte die Stelle in Anspruch nehmen. Sollte sich doch ausnahmsweise ein Angehöriger der besser gestellten Kreise nach der Auskunftsstelle verlaufen, so kann man ihm wohl einmal die Auskunft erteilen, aber gleichzeitig in angemessener Form ihm bedeuten, daß die Stelle für ihn nicht geschaffen sei. Natürlich gibt es auch Ausnahmefälle, in denen es sogar erwünscht ist, wenn der sozial besser Gestellte sich an die Auskunftsstelle wendet. Man denke z. B. an einen Arbeitgeber oder Dienstherrn, der rasch erfahren will, ob er einen Arbeiter oder Dienstboten sofort ohne Kündigung zu entlassen berechtigt ist.

Einen weiteren wichtigen Punkt bildet die richtige Absteckung des Arbeitsfeldes der Auskunftsstellen. Die meisten Städte haben geglaubt, durch genaue Vorschriften das Tätigkeitsgebiet der Auskunftsstellen zu regeln und zu umgrenzen. Im Gegensatz dazu hat die Stadt Essen, deren Verhältnisse der Schreiber dieser Zeilen als Leiter der dortigen Auskunftsstelle besonders im Auge hat, von dem Erlasse besonderer Satzungen abgesehen und zwar mit vollem Bedacht. Man berücksichtigte dabei, daß es sich um eine neue Einrichtung handelte, deren Entwickelung sich im einzelnen nicht vorhersehen ließ. Zudem waren sich Verwaltung und Stadtverordnetenversammlung von vornherein darüber einig, daß es für das Gedeihen und die Wirksamkeit der Neueinrichtung nicht auf die Form, sondern allein auf den Geist und die Arbeit der Stelle ankam. Infolgedessen erschien es ratsam, nicht durch statutarische Vorschriften die Entwickelung einzuengen, sondern ihr möglichst freie Bahn zu lassen. Ein Bedürfnis nach Regelung durch besondere Satzungen ist bisher nicht hervorgetreten und die Erfahrung anderer Rechtsauskunftsstellen hat gezeigt, daß die Satzungen häufig geändert oder erweitert werden müssen. Bei der Errichtung ist lediglich der Zweck der Auskunftsstelle dahin festgelegt, daß sie der minderbemittelten Bevölkerung in Angelegenheiten des Arbeiterschutzes, der Arbeiterversicherung, der gewerblichen Verhältnisse, in Steuer-, Militär-, Schul-, Armen-, Waisen-, Staatsangehörigkeits-, Miets-, Alimentations- und Vormundschaftssachen Rat und Auskunft zu erteilen hat.

Es hat sich jedoch im Laufe der Zeit herausgestellt, daß auch in dieser Allgemeinheit das Programm den hervortretenden Anforderungen noch nicht gerecht wird. Vor allem läßt sich die Beschränkung auf die vorgesehenen Rechtsgebiete nicht ganz streng durchführen. Abgesehen davon, daß in vielen Fällen verschiedene Rechtsgebiete sich eng berühren und ineinander greifen, so daß die Auskunft gar nicht auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt werden kann, kommt es auch häufig vor, daß der Anfragende mehrere Anliegen vorträgt, von denen einige sich auf Gebieten bewegen, die an sich der Rechtsauskunftsstelle nicht zugewiesen sind. Indessen erscheint es nicht angängig, in solchen Fällen den Anfragenden zu bescheiden, daß die Auskunft in bezug auf diesen oder jenen Fall nicht erteilt werden könne. Ein solches Verfahren wäre zweifellos geeignet, das Vertrauen des Publikums zu mindern, ja es von der Rechtsauskunftsstelle abzuhalten, wenn es gewärtigen müßte, mit seinen Anfragen abgewiesen zu werden.

Verschiedenheit in der Behandlung zeigt auch die Frage, ob die Auskünfte kostenfrei oder gegen Erhebung einer geringen Gebühr gegeben werden sollen. In Essen hat man sich dahin entschlossen, die Auskünfte tunlichst kostenfrei zu gewähren und zwar auch dann, wenn schriftliche Arbeiten zu erledigen sind. Die Vermögensverhältnisse der Ratsuchenden sind oft derart, daß ihnen auch die Bezahlung einer kleinen Gebühr schwer fällt. Zudem kommt es vor, daß sich in manchen Sachen die Anfertigung mehrerer Schriftsätze und Briefe erforderlich macht. Wollte man aber hier für jede Seite 10 oder auch nur 5 ₰ erheben, so würde sich schließlich ein ziemlich erheblicher Betrag ergeben. Außerdem wird es von den Ratsuchenden leicht als unbillig empfunden, wenn von dem einen eine Gebühr erhoben wird, während sie dem anderen erlassen wird. Infolgedessen ist von der Einforderung einer kleinen Gebühr nur bei solchen Personen Gebrauch gemacht worden, deren Verhältnisse zweifellos die Erlegung einer solchen rechtfertigen. Die Behandlung der Frage ist auch aus dem Grunde nicht ganz einfach, weil viele Personen, namentlich Arbeiter, nur ungern die kostenlose Ratserteilung entgegennehmen. Sie erblicken darin leicht ein Almosen, einen Akt der Wohltätigkeit, gegen den sich ihr Gefühl sträubt. Andererseits haben sie wohl auch, wenngleich völlig mit Unrecht, die Besorgnis, daß eine unentgeltlich gewährte Auskunft nicht recht zuverlässig sein werde. Trotz solcher Bedenken muß aus den angegebenen Gründen an dem Prinzip der Unentgeltlichkeit festgehalten werden, wenn man es als eine soziale Pflicht der Gemeinde erkennt, ihren finanziell schwachen Mitgliedern in Angelegenheiten, in denen sie sich keinen Rat wissen, mit sachlicher Auskunft beizustehen und sie vor Nachteilen zu bewahren.

Es wurde oben darauf hingewiesen, daß eine gewisse Schwäche der von Arbeiterorganisationen eingerichteten Auskunftsstellen in dem Mangel einer rechtskundigen Leitung liegt. Sollen und wollen die von den Gemeinwesen errichteten Stellen diese Quelle bedenklicher Folgeerscheinungen vermeiden, so müssen sie ihre Auskunftsstellen der Leitung eines Juristen unterstellen. Allerdings finden sich in der Praxis vielfach Auskunftsstellen, deren Vorsteher ein städtischer Bureaubeamter oder ein ehemaliger Gerichtssekretär ist. Man hilft sich dann damit, daß dieser Beamte in schwierigeren Fällen die gestellte Frage einem rechtskundigen Magistratsmitglied vorlegt. Demgegenüber hat es die Essener Stadtverwaltung für richtig gehalten, die Leitung der Stelle einer juristisch vorgebildeten und geschulten Persönlichkeit, die die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, zu übertragen. Die bisherige Erfahrung hat diese Auffassung auch als richtig erwiesen. Denn wenn auch viele Anfragen von einem Bureaubeamten, dem eine hinreichende langjährige Erfahrung zur Seite steht, glatt erledigt werden können, so gibt es doch eine erhebliche Anzahl von Fällen, deren sachgemäße Erledigung besondere juristische Kenntnisse voraussetzt. Enthalten doch vielfach Fälle, die dem Laien ziemlich einfach und klar erscheinen, bei näherer Betrachtung und Prüfung rechtliche Schwierigkeiten, deren Bedeutung auch einem Bureaubeamten mit größerer Erfahrung nicht selten entgehen wird. Auch muß die Stadtverwaltung ganz besonderen Wert darauf legen, daß eine von ihr eingerichtete Rechtsauskunftsstelle nur dann wirklich ihren Zweck erfüllen und das Vertrauen der Bevölkerung erwerben kann, wenn die von ihr erteilten Auskünfte durchaus zuverlässig und richtig sind. Außerdem wird Wert darauf gelegt, daß der Verkehr mit dem Publikum ausschließlich durch den Leiter der Auskunftsstelle selbst geschieht. Bei vielen Auskunftsstellen besteht das Verfahren, daß das Publikum zunächst mit dem Unterbeamten verhandelt und nur in schwierigeren Fällen, in denen dieser selbst keinen Rat zu erteilen vermag, an den Leiter selbst verwiesen wird. Die Essener Stadtverwaltung hat diesen Weg nicht für richtig erachtet, sondern die Anordnung getroffen, daß jeder Auskunftsucher sich unmittelbar an den Leiter der Stelle wendet. Die Ratsuchenden sollen die Gewißheit haben, daß alle ihre Angelegenheiten, kleinste wie schwierige, mit gleicher Sorgfalt von vornherein von einer erfahrenen Persönlichkeit gewissenhaft geprüft und zuverlässig erledigt werden.

Die Praxis hat gezeigt, daß bei Beachtung der entwickelten Grundsätze die von städtischen Gemeinwesen ins Leben gerufenen Auskunftsstellen guten Erfolg zu verzeichnen haben. Ob der Gedanke, der ihnen zugrunde liegt, richtig und gesund ist, ob die gemeinnützigen Auskunftsstellen lebensfähig sind, zeigt sich besonders da, wo sie mit den Bureaus von Arbeiterorganisationen in Wettbewerb treten. Dies ist z. B. in Essen der Fall. Hier liegen die Verhältnisse besonders eigenartig, weil sich in Essen zur Zeit der Errichtung der städtischen Rechtsauskunftsstelle bereits eine Anzahl anderer Auskunftsstellen, abgesehen von mehreren Rechtskonsulenten, befanden. Unter diesen Auskunftsstellen sind besonders von Bedeutung das katholische Volksbureau, die älteste Rechtsauskunftsstelle Deutschlands, die schon seit 1890 besteht, ferner das evangelische Volksbureau, welches von evangelischen Arbeitervereinen unterhalten wird, eine von den freien Gewerkschaften eingerichtete Auskunftsstelle, sowie endlich eine Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen, die von dem Verein „Frauenwohl" unterhalten wird. Alle diese Auskunftsstellen haben sich gut eingelebt und erfreuen sich eines lebhaften Zuspruchs. Es ist ferner erklärlich, daß das Publikum, insbesondere auch die Arbeiterkreise, sich noch hauptsächlich an die ihnen wohlbekannten Auskunftsstellen wenden, da die städtische Rechtsauskunftsstelle für sie zunächst noch neu ist und in ihrer Bedeutung noch nicht hinreichend gewürdigt werden kann. Trotzdem erfreut sich die städtische Rechtsauskunftsstelle regen Besuchs. In wie hohem Maße die Auskunftsstelle sich bereits das Vertrauen der Bevölkerung erworben hat, geht daraus hervor, daß kaum ein Tag vergeht, an dem nicht eine Person, die bereits einmal die Stelle in Anspruch genommen hat, sich an sie mit einem neuen Anliegen wendet. Dazu kommt, daß die städtische Rechtsauskunftsstelle in besonderem Maße geeignet ist, den Ratsuchenden mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und ihre Interessen wahrzunehmen, weil sie als städtische Einrichtung ein größeres Ansehen genießt, als eine Auskunftsstelle, die von

einer politischen oder konfessionellen Partei unterhalten wird, und infolgedessen im Verkehr mit Behörden und Privatpersonen mehr erreichen kann, als jene. Außerdem bietet sie den Ratsuchenden auch eine Gewähr, daß die erteilten Auskünfte rechtlich zuverlässig sind und die Anfragen juristisch einwandfrei erledigt werden.

Ein besonderes Wort mag zum Schluß noch dem Verhältnis der Auskunftsstellen zur Anwaltschaft gewidmet werden. Als die Bewegung, die zur Gründung gemeinnütziger städtischer Rechtsauskunftsstellen führte, einsetzte, begegnete sie in Anwaltskreisen vielfach großem Mißtrauen und der Besorgnis, es möchten dadurch die berechtigten Interessen des Anwaltstandes geschmälert werden. Die Erfahrung hat diese Bedenken widerlegt. Das Verhältnis zwischen der Rechtsanwaltschaft und den Auskunftsstellen ist in den meisten Orten ein gutes. Man hört sogar aus Anwaltskreisen die Aeußerung, daß die Rechtsauskunftsstellen ihnen die berufliche Tätigkeit zum Teil erleichtern, indem man jetzt Gelegenheit habe, Leute in Sachen, die sich zur Erledigung durch den Anwalt weniger eignen, zur Rechtsauskunftsstelle zu schicken. Zum großen Teil bewegen sich auch die Anfragen bei den Auskunftsstellen auf Gebieten, die mehr oder weniger abseits von der anwaltlichen Berufstätigkeit liegen, z. B. Arbeiterversicherung, gewerberechtliche Verhältnisse, Verwaltungsrecht usw. Ueberdies darf es auch ruhig ausgesprochen werden, daß die Tätigkeit der Auskunftsstellen dem Rechtsanwalt die Armenklientel zum Teil abnimmt. Wenn auch mit vollem Recht von der Anwaltschaft darauf hingewiesen wird, daß der Anwalt sich jederzeit gern auch der weniger Bemittelten annimmt, so darf auf der anderen Seite nicht übersehen werden, daß ein gesunder, tüchtiger Anwaltstand ein angemessenes, ausreichendes Einkommen zur unerläßlichen Grundbedingung hat, während es die Erlangung einer solchen angemessenen Existenz erschweren muß, wenn der Anwalt seine kostbare Zeit in allzu weitgehendem Maße unentgeltlich minderbemittelten Personen zur Verfügung stellen soll. Die gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen müssen dagegen ihrerseits streng an dem Grundsatz festhalten, das Publikum in allen Fällen, in denen das Bedürfnis nach anwaltlicher Behandlung hervortritt, unbedingt an den Rechtsanwalt zu verweisen und ihm abzuraten, die Sache selbst durchzuführen oder sie gar einem Winkeladvokaten zu übergeben. Wenn nach solchen Prinzipien verfahren wird, kann ein gedeihliches Verhältnis und ein Hand in Hand-Arbeiten zwischen den Rechtsauskunftsstellen und der Rechtsanwaltschaft nicht ausbleiben.

Wer ist Privatbeamter?

Diese Frage wurde den Vertretern des neuen Standes sofort entgegengehalten, als sie zum ersten Male im Reichsamte des Innern den Wunsch nach einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung vortrugen. Die Frage gewinnt heute doppelte Bedeutung, weil von demjenigen Teile der Angestellten, der glaubt, die Versicherung durch einen weitgehenden Ausbau des Invalidengesetzes rascher und leichter erreichen zu können als durch eine Sonderkasse, das Ineinanderfließen der Arbeiterschaft und der Privatbeamtenschaft als einer der Hauptgründe geltend gemacht wird. Erste Vorbedingung einer gesetzlichen und sachlichen Trennung der beiden Schichten ist die begriffliche Trennung. Auch wenn man begrifflich Angestellte und Arbeiter leicht und streng scheiden könnte, so würde trotzdem der häufige Berufswechsel zwischen beiden einer Versicherung in verschiedenen Anstalten große Schwierigkeiten bieten. Aber diese Unterbringung in zwei Versicherungsklassen ist ausgeschlossen, so lange nicht einmal die begriffliche Unterscheidung in befriedigender Weise gelingt.

Der Hauptausschuß der Angestellten hat damals keine scharfe, positive Antwort auf die Frage des Reichsamtes gewußt. Er hat nur negativ den Begriff umschrieben und seine Definition ausdrücklich auf den Versicherungszweck beschränkt. Sein 4. Leitsatz vom Januar 1904 lautet:

Als Privatangestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, welche gegen Gehalt im Privatdienste oder bei staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Behörden in noch nicht mit Pensionsberechtigung ausgestatteten Stellen beschäftigt sind, soweit sie nicht als gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter usw.), als Tagelöhner und Handarbeiter oder als Gesinde Dienst verrichten.

Diese Definition habe auch ich bisher in verkürzter Form verwertet, weil sie zu einer Propaganda für den allgemeinen Gedanken der Pensionsversicherung und der Standesbewegung ausreichte. Eine für die Gesetzgebung genügende wissenschaftliche Begriffsbestimmung ist sie aber nicht; von allem anderen abgesehen, weil sie die „Frage“ gar nicht beantwortet, sondern nur an eine andere Stelle schiebt. „Privatangestellter“ soll sein, wer kein „Arbeiter“ ist, aber an welchem Merkmal erkennt man, ob jemand „kein Arbeiter“ ist?

Ein zweiter wichtiger Definitionsversuch ist dann von dem österreichischen „Gesetz betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten“ gemacht worden. Im § 1 heißt es von den Privatangestellten: „Als Angestellte . . . gelten alle Bediensteten mit Beamtencharakter sowie überhaupt alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben.“

Mit Recht nennt Professor Stier-Somlo diese Begriffsbestimmung eine „juristisch ganz unzulängliche und auch praktisch voraussichtlich zu den schwersten Mißständen führende“. Das österreichische Abgeordnetenhaus hatte die Werkmeister und Verkäufer ausdrücklich noch genannt, das Herrenhaus strich diese Worte, und kein Mensch weiß vorläufig gewiß, ob sie zu den Bediensteten mit „Beamtencharakter“ oder „überhaupt“ mit „vorwiegend geistigen Dienstleistungen“ gehören.

Nun hat Professor Stier-Somlo, gewiß einer der besten Kenner unseres sozialen Versicherungsrechtes, selbst eine Definition gegeben,[1]) die von anderen Fachleuten als gelungen gerühmt wird.[2]) Ein Nachweis ihrer Unzulänglichkeit dürfte daher genügen, um meine Behauptung zu rechtfertigen, daß „bisher noch niemand eine ausreichende positive Begriffsbestimmung des Privatbeamten gegeben hat.“[3]) Stier-Somlo formuliert:

„Personen, die nicht als öffentliche Beamte anzusehen, in wirtschaftlich dauernder Abhängigkeit sich befinden, gegen Gehalt beschäftigt sind und ausschließlich oder überwiegend geistige Tätigkeit vollziehen, sind Privatbeamte.“

Dagegen habe ich einzuwenden: 1. Was ist „wirtschaftlich dauernde“ Abhängigkeit? Vermutlich nur ein Stilfehler. Gemeint ist offenbar „dauernde wirtschaftliche“ Abhängigkeit. 2. Nach der Definition ist die „wirtschaftliche Abhängigkeit“ etwas anderes als die Beschäftigung „gegen Gehalt“, denn eine Definition darf nicht zweimal dasselbe sagen. Stier-Somlo betrachtet danach die Personen, die zwar gegen Gehalt beschäftigt, aber nicht wirtschaftlich abhängig sind, nicht als Privatbeamte. Solche Personen gibt es natürlich, wenn man „wirtschaftliche Abhängigkeit“ nicht identifiziert mit „Arbeit in fremdem Betriebe“. Man kann drei Gruppen solcher „unabhängigen“ Angestellten feststellen:

1. Personen, die trotz des Gehaltsbezuges den maßgebenden Einfluß im Betriebe haben, wie die leitenden Direktoren mancher Aktiengesellschaften. 2. Leute mit Privatvermögen, die das Gehalt nicht zum Leben brauchen. 3. Tüchtige Angestellte, die jeden Tag eine mindestens gleich gute Stellung wieder erlangen können. Sollen die alle wirklich aus dem Begriffe des Privatbeamten ausscheiden? Was sind sie dann? Und wie soll man dieses Merkmal erkennen, ohne den Steuerzettel und die Leistungen des einzelnen zu prüfen? Die Aufnahme der „wirtschaftlichen Abhängigkeit“ in die Definition ist ein erheblicher methodischer Fehler, denn entweder bedeuten die Worte eine Wiederholung oder sie bringen in eine von der Betriebsorganisation ausgehende Begriffsbestimmung eine ganz wesensfremde, störende Zutat.

3. Scheidet man die genannten zwei Fehler aus, so bleibt eine Definition übrig, wie sie auch von anderer Seite schon ähnlich empfohlen ist:

„Personen, die in fremdem Dienste gegen Entgelt beschäftigt, ausschließlich oder überwiegend geistig tätig und nicht öffentliche Beamte sind.“

Diese Definition mag die „bestmögliche“ sein. Gut ist sie auch nicht, denn sie enthält in der „überwiegend geistigen Tätigkeit“ ein Unterscheidungsmerkmal, das alle möglichen Auslegungen zuläßt. Ist das Kopieren von Akten durch einen Bureauschreiber geistige Tätigkeit? Erfordert das Schreiben nach Diktat („Stenotypist“) oder das Kontenaddieren eines durch die Spezialisation im Bankengroßgewerbe zur reinen Rechenmaschine gewordenen Bankbeamten mehr geistige Tätigkeit als die Arbeit eines Feinmechanikers, das Bemalen von Luxusporzellan oder das Zuschneiden eines Rockes? Wie man auch die „geistige Tätigkeit“ auslegen mag, entweder gerät ein großer Teil der gewerblichen

[1]) Reformblatt für Arbeiterversicherung 1907 Heft 4 S. 45.

[2]) Z. B. Dr. Dilloo in Schriften des Deutschen Werkmeisterverbandes Heft V S. 42.

[3]) Ebenda S. 16.

Arbeiter mit unter die Definition, oder ein großer Teil derjenigen Personen, die in der Privatbeamtenbewegung aktiv mitwirken, fällt heraus.

Was nutzt mir aber die beste Definition, wenn sie sich nicht mit dem Leben deckt? Stier-Somlo scheidet bewußt die Verkäufer im Kleinhandel aus (die nach dem Handelsgesetzbuche Handlungsgehilfen und nach der Reichsstatistik Arbeiter sind), ferner „Berufe, deren Beschäftigung in erster Linie schematische, physische Arbeit ist, so z. B. Zuschneider, Oberkellner u. a.". Man müßte dieses „u. a." ziemlich ausdehnen: Bureauschreiber, Musterzeichner, überhaupt die untersten Schichten der kaufmännischen und technischen Angestellten fielen zu großem Teile darunter. Fast alle fielen in ihrer Ausbildungszeit darunter.

Damit würde man mehr als ein Drittel derjenigen Personen, die heute die Privatbeamtenversicherung erstreben, von der Bezeichnung „Privatbeamter" ausschließen. (Das Bürgerliche Gesetzbuch gebraucht in § 622 das Wort in einem noch viel engeren Sinne.) Damit würde die Definition bei der ersten, wichtigsten Anwendung versagen; bei der Antwort auf die Frage: wer gehört zu einer „Privatbeamtenversicherung" im Gegensatze zur „Arbeiterversicherung"? Will man alle diejenigen einbeziehen, die seit Jahren eine über das Invalidengesetz hinausgehende Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgung erstreben und sich in einem gemeinsamen Ausschusse organisiert haben, so muß das Gesetz neben der Definition noch eine Reihe von Berufen aufzählen, die nicht unter den Begriff des Privatbeamten fallen. Einen wissenschaftlichen Sammelbegriff für die Interessenten der Privatbeamtenversicherung gibt es noch nicht. Und das scheint mir tatsächlich ein wichtiger Grund dafür zu sein, daß man unsere Versicherungsgesetzgebung nicht spezialisiert, sondern in gemeinsamem Rahmen den Bedürfnissen der verschiedenen Gruppen gerecht wird.

Düsseldorf. Dr. Heinz Potthoff.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts schließt seinen fünften Band, Jahrgang 1906, mit einem besonders stattlichen Hefte (Nr. 9 bis 12) ab. In der einleitenden Uebersicht über die Arbeitergesetze der verschiedenen Staaten ist vor allem beachtenswert eine Darstellung der Vorgänge und Verhandlungen, die zum neuesten Trade Uniongesetz in England geführt haben. Sehr reichhaltig und instruktiv ist die Aufzählung der Maßnahmen auf dem Gebiete des beruflichen Arbeiterschutzes. Im Kapitel Arbeitsverwaltung finden wir eine Zusammenstellung der Aktenstücke über die Errichtung eines Arbeitsministeriums in Frankreich. Hinsichtlich der Arbeiterversicherung sind wohl die wichtigsten Ereignisse in 1906 die Reform der englischen workman's compensation bill, die ebenfalls ausführlich geschildert wird, und das österreichische Gesetz über die Pensionsversicherung der Privatbeamten. Eine kursorische Uebersicht behandelt die Arbeiterschutzgesetzgebung der Vereinigten Staaten in 1904 und 1905. Die Aufzählung der Arbeiterschutzgesetze in den einzelnen Ländern weiß diesmal von Deutschland in 1906 wenig zu berichten: einige Erlasse aus Preußen, Sachsen, Baden, Bremen — das ist alles. Die Abschnitte über Argentinien, Oesterreich, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Norwegen, Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden, Schweiz (Bund und Kantone) bringen manche wichtige Gesetze und Verordnungen. Wertvoll ist die Uebersicht der parlamentarischen Arbeiten im Deutschen Reich, Belgien, Spanien, Vereinigte Staaten, Frankreich, Großbritannien, Ungarn, Italien, Niederlanden, Schweden und Uruguay, sowie über die Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse, soweit sie den Arbeiterschutz betreffen. Die Bibliographie ist ungemein reichhaltig; auf 50 Seiten werden nicht weniger als 1900 Bücher, Broschüren, Aufsätze, Abhandlungen verzeichnet. Sach- und Personenregister, sowie endlich ein Generalregister der in Band 1 bis 5 (1902 bis 1906) des Bulletins abgedruckten Gesetze und Verordnungen über Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung erhöhen den Wert der Publikation. Das Internationale Arbeitsamt hat unter der kundigen Leitung seines Direktors Professor Bauer und der treuen Mitarbeit seiner Beamten in diesem Bulletin ein ausgezeichnetes, von Jahr zu Jahr vervollkommnetes Hilfsmittel streng wissenschaftlichen Charakters für das Studium und die Förderung der Arbeiterschutzgesetzgebung in aller Welt geschaffen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Resolutionen des 12. Internationalen Sozialistenkongresses.

In Stuttgart tagte vom 18. bis 24. August der 12. Internationale Sozialistenkongreß. Er war von 21 Ländern mit zusammen 884 Delegierten beschickt, und zwar hatten entsandt: Argentinien 3 Vertreter, Australien 1, Deutschland 289, Oesterreich-Ungarn 121 (davon Oesterreich 75, Böhmen 41, Ungarn 25), Belgien 27, Bulgarien 5, Dänemark 17, Vereinigte Staaten von Amerika 22, Spanien 6, Frankreich 78, Rußland 95 (davon die russische Sozialdemokratie 39, die russischen Sozial-Revolutionäre 24, Polen P. P. S. 18, Polen P. S. P. 12, Finland 2), Großbritannien 128, Niederlande 9, Italien 13, Japan 1, Norwegen 8, Rumänien 4, Schweden 19, Schweiz 21, Serbien 1, Südafrika 1. Die Verhandlungen betrafen Kolonialpolitik, Militarismus, Frauenstimmrecht, Partei und Gewerkschaft, Aus- und Einwanderung. Wir registrieren die Resolutionen über die beiden letzten Punkte. Der Kongreßbeschluß über die **Beziehungen zwischen den politischen Parteien und den Gewerkschaften** hat in seinem Hauptteil folgenden Wortlaut:

Zur vollständigen Befreiung des Proletariats aus den Fesseln der geistigen, politischen und ökonomischen Knechtschaft ist der politische und wirtschaftliche Kampf der Arbeiterklasse in gleichem Maße notwendig. Wie die Aufgabe der sozialistischen Parteiorganisationen vorwiegend auf dem Gebiete des politischen Kampfes des Proletariats liegt, so liegt die Aufgabe der gewerkschaftlichen Organisationen vornehmlich auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Kampfes der Arbeiterschaft. Partei und Gewerkschaften haben also im Emanzipationskampfe des Proletariats gleichwertige Aufgaben zu erfüllen. Jede der beiden Organisationen hat ein durch ihre Natur bestimmtes eigentümliches Gebiet, auf dem sie ihre Aktion vollständig selbständig zu bestimmen hat. Daneben aber gibt es ein stets wachsendes Gebiet des proletarischen Klassenkampfes, auf dem Erfolge nur erzielt werden können bei einmütigem Zusammenwirken zwischen Partei und Gewerkschaftsorganisation. Der Kampf des Proletariats wird sich daher um so erfolgreicher und günstiger gestalten, je inniger die Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Parteiorganisation sind, wobei die Einheitlichkeit der Gewerkschaftsorganisation im Auge zu behalten ist.

Der Kongreß erklärt, es müsse die Arbeiterschaft dazu gelangen, daß in allen Ländern innige Beziehungen zwischen Partei und Gewerkschaften hergestellt und dauernd unterhalten werden. Partei und Gewerkschaften haben sich in ihren Aktionen moralisch zu fördern und zu unterstützen und in ihrem Kampfe sich bloß solcher Mittel zu bedienen, die für den Befreiungskampf des Proletariats förderlich sind. Sie haben sich gemeinsam zu verständigen, wenn über die Zweckmäßigkeit der angeführten Methode Meinungsverschiedenheiten entstehen. Die Gewerkschaften werden ihre Pflicht im Emanzipationskampf der Arbeiter nur dann zu erfüllen vermögen, wenn sie sich in ihren Aktionen von sozialistischem Geiste leiten lassen. Der Partei obliegt die Pflicht, die Gewerkschaften in ihren Bestrebungen nach Hebung und Besserung der sozialen Lage der Arbeiter zu fördern.

Der Kongreß erklärt, daß der Fortschritt der kapitalistischen Produktionsweise, die wachsende Konzentration der Produktionskräfte, die wachsende Vereinigung der Unternehmer, die steigende Abhängigkeit der einzelnen Betriebe von der gesamten bürgerlichen Gesellschaft die gewerkschaftliche Tätigkeit zur Ohnmacht verdammen müssen, wenn sie ausschließlich auf der Sorge für die Interessen der Berufsgenossenschaften, auf der Grundlage des zünftigen Egoismus und der Theorie der Interessenharmonie zwischen Kapital und Arbeit aufgebaut sind. Der Kongreß ist der Ansicht, daß die Gewerkschaften um so erfolgreicher den Kampf gegen die Ausbeutung und Unterdrückung zu führen vermögen werden, je einheitlicher ihre Organisation, je besser ihre Unterstützungseinrichtungen, je kräftiger ihre im gewerkschaftlichen Kampfe unerläßlichen Fonds, je tiefer die Einsicht ihrer Angehörigen in den Zusammenhang der Bedingungen des ökonomischen Lebens und je höher ihre Opferwilligkeit und Begeisterung sind, die am kraftvollsten aus dem sozialistischen Ideal sprießen.

Auf besonderen Antrag verschiedener Delegierten wurde hierüber nach Nationen abgestimmt; das Ergebnis war die Annahme mit $222^1/_2$ Stimmen gegen $18^1/_2$ Stimmen, die Frankreich, Vereinigte Staaten und Italien zugehörten. Mit großer Mehrheit, wobei sich nach dem „Vorwärts" die Engländer der Abstimmung enthielten, wurde am gleichen Tage, 23. August, die Resolution über **Aus- und Einwanderung** in folgender Fassung angenommen:

Ein- und Auswanderung der Arbeiter sind vom Wesen des Kapitalismus ebenso unzertrennliche Erscheinungen wie Arbeitslosigkeit, Ueberproduktion, Unterkonsum der Arbeiter, sie sind oft ein Mittel, den Anteil der Arbeiter am Arbeitsprodukt herabzusetzen und nehmen zeitweise durch politische, religiöse und nationale Verfolgungen anormale Dimensionen an. Der Kongreß vermag ein Mittel zur Abhilfe der aus der Ein- und Auswanderung für die Arbeiterschaft etwa drohenden Gefahr nicht in irgendwelchen ökonomischen oder politischen Ausnahmeverfügungen zu erblicken, da diese fruchtlos und ihrem Wesen nach reaktionär sind, also insbesondere nicht in einer Beschränkung der Freizügigkeit, in einem Ausschluß fremder Nationen oder Rassen. Dagegen erklärt es der Kongreß für die Pflicht der organisierten Arbeiterschaft, sich gegen die im Gefolge des Massenimportes unorganisierter Arbeiter vielfach eintretende Herabdrückung ihrer Lebenshaltung zu wehren. Er erklärt es außerdem für ihre Pflicht, die Ein- und Ausfuhr von Streikbrechern zu verhindern. Der Kongreß erkennt die Schwierigkeiten,

welche in vielen Fällen dem Proletariat eines auf hoher Entwicklungsstufe des Kapitalismus stehenden Landes aus der massenhaften Einwanderung unorganisierter und an niedere Lebenshaltung gewöhnter Arbeiter aus Ländern vorwiegend agrarischer und hauswirtschaftlicher Kultur erwachsen, sowie aus den Gefahren, welche ihm aus bestimmten Formen der Einwanderung entstehen, an.

Er sieht jedoch in der übrigens auch vom Standpunkt der proletarischen Solidarität verwerflichen Ausschließung bestimmter Nationen oder Rassen von der Einwanderung kein geeignetes Mittel hierzu. Er empfiehlt daher folgende Maßnahmen:

I. Für das Land der Einwanderung:

1. Verbot der Aus- und Einfuhr derjenigen Arbeiter, welche einen Kontrakt geschlossen haben, der ihnen die freie Verfügung über ihre Arbeitskraft wie über ihre Löhne nimmt.

2. Gesetzlichen Arbeiterschutz durch Verkürzung des Arbeitstages, Einführung eines Minimallohnsatzes, Beseitigung des Sweatingsystems und Regelung der Heimarbeit, strenge Aufsicht auf die Sanitäts- und Wohnungsverhältnisse.

3. Abschaffung aller Beschränkungen, welche bestimmte Nationalitäten oder Rassen vom Aufenthalt im Lande und den sozialen, politischen und ökonomischen Rechten der Einheimischen ausschließen oder sie ihnen erschweren, und weitgehendste Erleichterung der Naturalisation.

4. Für die Gewerkschaften aller Länder sollen dabei folgende Grundsätze allgemeine Geltung haben:

a) uneingeschränkter Zutritt der eingewanderten Arbeiter in die Gewerkschaften aller Länder;
b) Erleichterung des Eintritts durch Festsetzung angemessener Eintrittsgelder;
c) unentgeltlicher Uebertritt von einer Landesorganisation in die andere, bei vorheriger Erfüllung aller Verbindlichkeiten in der bisherigen Landesorganisation;
d) Anstrebung internationaler gewerkschaftlicher Kartellverträge, durch die diese Frage eine zweckentsprechende präzise Regelung finden und die internationale Durchführung dieser Grundsätze und Notwendigkeiten ermöglicht wird.

5. Unterstützung der gewerkschaftlichen Organisationen derjenigen Länder, aus denen sich die Einwanderung in erster Linie rekrutiert.

II. Für das Auswanderungsland:

1. Regste gewerkschaftliche Agitation.

2. Belehrung der Arbeiter und der Oeffentlichkeit über den wahren Stand der Arbeitsverhältnisse in den Einwanderungsländern.

3. Reges Einvernehmen der Gewerkschaften mit denen des Einwanderungslandes behufs gemeinsamen Vorgehens in den Fragen der Aus- und Einwanderung.

4. Da die Arbeiterauswanderung außerdem oft durch Eisenbahn- und Dampfschiffsgesellschaften, Landspekulanten und andere Schwindelunternehmungen, durch Erteilung falscher und verlogener Versprechungen an die Arbeiter künstlich stimuliert wird, verlangt der Kongreß:

Ueberwachung der Schiffsagenturen und Auswandererbureaus, eventuell gesetzliche oder administrative Maßnahmen gegen diese, um zu verhindern, daß die Auswanderung für das Interesse solcher kapitalistischer Unternehmungen mißbraucht werde.

III. Neuregelung des Transportwesens, insbesondere auf Schiffen. Ueberwachung der Bestimmungen durch Inspektoren mit diskretionärer Gewalt, welche aus den Reihen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter des Einwanderungs- sowie des Auswanderungslandes zu bestellen sind. Vorsorge für die neu ankommenden Einwanderer, damit sie nicht von vornherein der Ausbeutung durch Schmarotzer des Kapitalismus anheimfallen.

Da der Transport von Auswanderern nur auf internationaler Basis gesetzlich geregelt werden kann, beauftragt der Kongreß das Internationale Sozialistische Bureau, Vorschläge zur Neuregelung dieser Materie auszuarbeiten, in denen die Einrichtung und Ausrüstung der Schiffe sowie der Luftraum zu normieren ist, welcher auf jeden Auswanderer als Minimum zu entfallen hat, und besonderes Gewicht darauf zu legen ist, daß die einzelnen Auswanderer die Passage direkt mit der Unternehmung vereinbaren, ohne Intervention irgend welcher Zwischenunternehmer. Diese Vorschläge sind den Parteileitungen behufs legislativer Verwendung und Anpassung sowie Propaganda mitzuteilen.

Es wird nun abzuwarten sein, wie diese Beschlüsse praktisch wirken und ob sie geeignet sein werden, die schroffen Gegensätze zwischen den Ländern der Auswanderung und denen der Einwanderung sowie die Feindschaft zwischen den Arbeitern verschiedener Rassen zu beseitigen oder auch nur zu mildern.

Soziale Zustände.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Juli wird im „Reichs-Arbeitsblatt" Nr. 8, folgendermaßen geschildert: Auch im Monat Juli hat die günstige Gesamtkonjunktur des gewerblichen Arbeitsmarkts eine wesentliche Veränderung nicht erfahren, wenn auch von einzelnen Stellen, z. B. der Metallindustrie, gemeldet wird, daß neue Aufträge nicht mehr in der gleichen Stärke eingehen, wie in den letzten Monaten. Im allgemeinen war der Arbeitsmarkt noch immer stark angespannt und Arbeitskräfte wurden, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, in den Hauptindustrien auch im Juli sehr gesucht. Der Kohlenbergbau hatte vollauf zu tun und konnte infolge besserer Wagengestellung auch den Ansprüchen mehr gerecht werden. In der Eisen-, Stahl- und Maschinenindustrie war der Geschäftsgang durchgängig im Juli günstig und das gleiche gilt mit lokalen Ausnahmen auch von der elektrischen Industrie. Die Verhältnisse in der Textilindustrie konnten im allgemeinen befriedigen mit Ausnahme der Aachener Tuchindustrie und der Crefelder Seidenstoffweberei. Ebenso werden die Verhältnisse in der chemischen Industrie auch weiterhin als günstig bezeichnet. Die Lage des Baugewerbes war ungleich, aus einzelnen Bezirken wird vermehrte Bautätigkeit gemeldet, in anderen Bezirken, besonders Berlin, machten sich die Einflüsse von Arbeitsstreitigkeiten besonders störend geltend. Eine Reihe von Gewerben wurde durch die Witterungsverhältnisse ungünstig beeinflußt, so insbesondere das Braugewerbe, das Gastwirtschaftsgewerbe und die Konfektion. Im übrigen machten sich wie alljährlich die Ansprüche der Landwirtschaft stark bemerkbar und ebenso der Einfluß der Reise- und Badesaison. In einer Reihe von Gewerben wurde die Lage des Arbeitsmarkts überdies durch Arbeitsstreitigkeiten nicht unerheblich beeinflußt. Die Arbeitsnachweise berichten im allgemeinen von einer gesteigerten Vermittelungstätigkeit. Hervorgehoben sei, daß in den badischen Berichten die Zahl der männlichen Arbeitsuchenden im Juli als auffallend hoch bezeichnet wird.

Die Löhne im deutschen Bergbau 1906. Nach der Statistik der Knappschaftsberufsgenossenschaft für 1906, die (wie die „Arbeitsmarkt-Korresp." betont) allerdings nicht die Gesamtzahl der beschäftigten, sondern nur die versicherten Bergleute umfaßt, seit 1905 aber die tatsächlich gezahlten Löhne anführt, ergibt sich, daß im Jahre 1906 2186 versicherungspflichtige Bergbaubetriebe in Deutschland gezählt wurden, die eine Lohnsumme in Höhe von 891,22 Millionen Mark an 689 248 Arbeiter auszahlten. Auf die einzelnen Arbeiter kam also ein durchschnittlicher Jahresverdienst von 1293,04 ℳ gegen 1189,07 im Jahre 1905. Von der gesamten Lohnsumme entfielen auf den Steinkohlenbergbau 692,69 Millionen Mark, obwohl dieser nur 342 Betriebe zählt. Auf den Steinkohlenbergarbeiter kam ein durchschnittlicher Jahreslohn von 1370,28 ℳ gegen 1252,15 ℳ im Jahre 1905. Den höchsten Durchschnittslohn im Steinkohlenbergbau weist die Sektion Bochum mit 1536,20 ℳ auf. Es folgen der Reihe nach die Sektionen Bonn (1322,77), Zwickau (1225,30), München (1163,69), Klausthal a. H. (1111,09), Tarnowitz in Oberschlesien (1071,11), Halle a. S. (1059,60), endlich Waldenburg in Schlesien (1031,10). Im Braunkohlenbergbau betrug die Gesamtlohnsumme 69,18 Millionen Mark, die sich auf 63 363 Arbeiter in 528 Betrieben verteilt. Der Durchschnittslohn pro Arbeiter stellte sich also 1906 auf 1091,81 ℳ gegen 1041,80 ℳ im Jahre 1905. Von den Sektionen zahlte wieder die höchsten Löhne Bochum, nämlich 1444,25 ℳ. Allerdings beträgt in dieser Sektion die Zahl der Braunkohlenbergarbeiter nur 130. Bonn zahlte 1158,35, Klausthal 1127,59, Zwickau 1095, Halle mit der weitaus größten Zahl der Arbeiter (45 422) nur 1085,22 ℳ. Die Erzgruben und Metallhütten, 749 an der Zahl, verausgabten zusammen an 81 897 Arbeiter eine Lohnsumme von 84,19 Millionen Mark. Im Durchschnitt verdiente ein Arbeiter 1028,09 ℳ im Jahre 1906 gegen 950,43 ℳ im Jahre zuvor. Die meisten Arbeiter beschäftigt die Sektion Bonn, nämlich 34 095. Auf den einzelnen Arbeiter dieser Sektion entfiel ein Durchschnittsjahresverdienst von 1123,58 ℳ. 22 218 Arbeiter beschäftigte die Sektion Halle; ihr Verdienst pro Kopf stellte sich 1906 auf 1105,41 ℳ. Die Sektion Tarnowitz endlich beschäftigte 13 581 Arbeiter, auf die 1906 ein Durchschnittsverdienst von nur 775,10 ℳ entfiel. Im Salzbergbau und in den Salinen betrug die Lohnsumme im Jahre 1906 37,44 Millionen Mark, die an 30 358 Arbeiter in 128 Betrieben ausgezahlt wurde. Auf einen Arbeiter kam ein Durchschnittsverdienst von 1233,35 ℳ gegen 1194,64 ℳ im Jahre 1905. Die größte Zahl der Arbeiter umfaßte die Sektion Halle a. S., nämlich 18 888, hier verdiente ein Arbeiter durchschnittlich 1226,46 ℳ. Die Sektion Klausthal a. H. zählte 9413 Arbeiter; auf den Kopf kam durchschnittlich ein Verdienst von 1291,31 ℳ. In anderen Mineralgewinnungen endlich wurden 439 Betriebe mit 8121 Arbeitern gezählt. Die Gesamtsumme betrug hier 7,71 Millionen Mark, so daß auf den Arbeiter durchschnittlich im Jahre 1906 949,77 ℳ Verdienst kamen gegen 865,93 ℳ im Jahre 1905.

Heimarbeit-Ausstellung zu Frankfurt a. M. Ueber den Stand der Vorarbeiten wird folgendes mitgeteilt: Für die wissenschaftlichen Vorarbeiten sind ungefähr 50 Sonderausschüsse zur Untersuchung der einzelnen Zweige der Heimarbeit im Bezirke der Ausstellung gebildet worden. Ein Flugblatt wird in Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerkreisen der in Frage kommenden Industrien verbreitet, die Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Untersuchungen durch wahrheitsgemäße Beantwortung aller einschlägigen Fragen zu unterstützen; zugleich wird die Versicherung gegeben, daß die erteilten Auskünfte weder zu Steuerzwecken verwandt werden, noch sonst den Befragten irgend ein Nachteil aus der Beantwortung der Fragen erwächst. Auch die hygienischen Verhältnisse der Hausindustrie sollen Gegenstand genauerer Untersuchungen bilden; ein hauptsächlich aus Aerzten bestehender besonderer „hygienischer Ausschuß" wird diese Arbeiten organisieren. In einer Sitzung des Hauptausschusses wurden die Gesamtkosten des Unternehmens auf 62 000 *M* veranschlagt; auf die wissenschaftlichen Arbeiten entfallen hiervon 32 000 *M*. An Einnahmen stehen den Ausgaben bis jetzt nur ein fester Beitrag des Freien Deutschen Hochstifts und der Polytechnischen Gesellschaft von je 500 *M* und ein fester Beitrag der Frankfurter Stadtverwaltung von 15 000 *M* gegenüber. Es wurde beschlossen, sich auch an auswärtige Stadtverwaltungen zu wenden, um sie ebenfalls zu festen Beiträgen zu bewegen; denn die in Betracht kommenden auswärtigen Städte haben an dem Zustandekommen der Ausstellung dasselbe soziale Interesse wie Frankfurt, da auch die in ihren Bezirken vorkommenden Heimindustrien Gegenstand der Untersuchungen bilden. Für den Rest der ungedeckten Ausgaben ist ein Garantiefonds eingerichtet worden. Die Eröffnung der Ausstellung ist für das Frühjahr 1908 geplant.

Soziale Rechtsprechung.

Der Druck der Konkurrenzklausel kommt in einem Falle scharf zum Ausdruck, der vor der 3. Kammer des Berliner Kaufmannsgerichts verhandelt wurde. Als Kläger trat der Inhaber einer großen Schraubenfabrik gegen seinen früheren Angestellten L. auf. Er verlangte von ihm 500 *M*, und zwar auf Grund des Anstellungsvertrages, nach dem sich L. gegen eine Konventionalstrafe von 500 *M* verpflichtet hatte, zwei Jahre nach Austritt in keine Konkurrenzfirma einzutreten. L. war aber trotz dieser Vereinbarung nach zweijähriger Tätigkeit im Hause des Klägers in eine andere Schraubenfabrik eingetreten. Der Beklagte führte zu seiner Verteidigung aus, daß er auf die drückende Bedingung nur eingegangen sei, weil man ihm beim Engagement eine höchst aussichtsreiche Stellung zugesagt hätte. Man habe ihm jedoch für den verantwortungsvollen Posten eines Oberexpedienten nur 115 *M* Gehalt gegeben; auf seine Bitten um Aufbesserung habe man nur ausweichende und hinziehende Antworten gehabt. Er kündigte am 15. Februar zum 1. April d. J. und bemühte sich um eine andere Stellung. Als ihm bei der zweiten Firma eine Stellung als Reisender mit einem Mehrgehalt von 25 *M* pro Monat in Aussicht stand, sei er zu seinem ersten Chef gegangen und habe diesen gebeten, ihm die Annahme der Stellung zu gestatten. Seine Bitte sei aber schroff abgelehnt worden. Der Beklagte blieb dann vom 10. März an dem Geschäft fern und trat bei der anderen Firma ein. Er beantragt Abweisung des Klägers, denn er sei in dessen Hause Expedient gewesen und arbeite jetzt als Reisender. Der Vorsitzende bemühte sich längere Zeit, den Kläger zu einer Herabsetzung seiner Forderung zu bewegen, indem er besonders auf die bevorstehende gesetzliche Neuregelung der Konkurrenzklauselfrage hinwies, doch lehnte der Kläger alle Vergleichsvorschläge ab. Der Kläger hatte zugleich mit dem Antrag auf Zahlung von 500 *M* einen Antrag gestellt, den Beklagten zur Einstellung seiner Tätigkeit zu verurteilen. Dieser Antrag wurde vom Kaufmannsgericht zurückgewiesen, da nur eines von beiden, entweder Strafe oder Einstellung der Tätigkeit, zulässig ist. Im übrigen wurde aber der Beklagte in Höhe der Klageforderung verurteilt. Das Gericht nahm an, daß der Beklagte dem Kläger in der Tat Konkurrenz gemacht habe, eine Strafe für den Bruch der Vertragsbestimmung war daher am Platze. In bezug auf die Höhe hatte das Gericht zu berücksichtigen, daß nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung das Interesse des Gläubigers als maßgebend angesehen werden muß und nicht die wirtschaftliche Lage des Angeklagten.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Süddeutscher Maler-(Arbeitgeber-)Verband und Tarifverträge. Der III. Süddeutsche Malertag, der am 18. August in Darmstadt versammelt war, hat zur Frage der Tarifverträge folgendes beschlossen: „Der Süddeutsche Malertag erblickt in der Gründung der Tarifgemeinschaften und dem Abschluß von Tarifverträgen ein Mittel zur Anbahnung besserer Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und -nehmer, zur Einschränkung der durch fortwährende Lohnkämpfe entstehenden Beunruhigung und wirtschaftlichen Schädigung des Malergewerbes, zur gleichmäßigen Gestaltung der Lohnverhältnisse, zur Herstellung einer sicheren Grundlage zwischen Konsumenten und Produzenten in bezug auf Berechnung der Arbeitsleistung, zur Besserung des Submissionswesens und endlich zur Einschränkung der Schmutzkonkurrenz. Er beschließt: Die Verbandsleitung wird beauftragt, die Vorarbeiten zur Gründung von Tarifgemeinschaften und dem Abschluß von Tarifverträgen im Malergewerbe in Angriff zu nehmen."

Der 3. Allgemeine deutsche Innungs- und Handwerkertag, der in Eisenach am 19. August zusammentrat und von 800 Delegierten des Handwerks und seiner Organisationen aus ganz Deutschland besucht war, wurde von Vertretern der Reichsregierung, des preußischen Handelsministeriums und des weimarschen Staatsministeriums begrüßt. Das erste Referat von J. C. Korthaus empfahl dem Handwerk Ausbreitung und Ausbau der genossenschaftlichen Organisation der Selbsthilfe. Eine Resolution fand Annahme, wonach besonderes Gewicht zu legen sei „1. auf die Verbreitung genossenschaftlicher Kenntnisse und geschäftlicher Tüchtigkeit im Handwerk; 2. auf die Erweckung und Belebung genossenschaftlicher Gesinnung, die in der Förderung der Gesamtwohlfahrt auch einen Vorteil für den einzelnen erblickt; 3. auf eine fortschreitende organische und geschäftliche Entwicklung in der Verwaltung der Einzelgenossenschaften und den weiteren genossenschaftlichen Vereinigungen; 4. auf eine Vermehrung der Einzelgenossenschaften im Handwerk jeder Art, sofern sich auf dem besonderen in Betracht kommenden Gebiete für die genossenschaftliche Tätigkeit ein Bedürfnis geltend macht." Die Schädigungen durch die Lohnkämpfe und die Maßnahmen dagegen besprach Syndikus Dr. Westphal; seine Darlegungen gipfelten in folgender Resolution: Unter voller Anerkennung des Grundsatzes der Koalitionsfreiheit sei gegenüber den zahlreichen Auswüchsen, wie sie in steigendem Maße bei den Lohnbewegungen durch Bedrohung und Mißhandlung Arbeitswilliger, durch Verrufserklärung und Boykottierung der Gewerbetreibenden zutage treten, eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Die wachsende Macht der Gewerkschaften mache den engen Zusammenschluß sämtlicher Arbeitgeber unbedingt notwendig; auch im Handwerk sei daher die Gründung von Arbeitgeberverbänden, von Streik- und Boykottentschädigungskassen nachdrücklichst zu betreiben und durch das Zusammengehen mit den industriellen Arbeitgeberverbänden die Stellung der selbständigen Handwerker gegen das Andrängen der Gewerkschaften zu befestigen. — Weiter wurde über den kleinen Befähigungsnachweis verhandelt; der Referent, Syndikus Dr. Roehl, schlug eine Resolution vor, die den im April d. Js. dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurf billigt als Verwirklichung der Wünsche des Handwerkes; das Gesetz werde wesentlich zur Erzielung eines tüchtigeren Nachwuchses im Handwerk beitragen und damit eine gewisse Gewähr für die glückliche Entwicklung des Handwerks in Zukunft bieten. Doch sei es weiter nötig, bei den vorgesehenen Ausnahmen stets Gutachten der Handwerkskammern einzuholen und allgemein die mißbräuchliche Führung des Meistertitels durch Strafbestimmungen zu verhindern. — Die Notwendigkeit der Errichtung einer selbständigen Reichs-Handwerksbehörde wurde von Redakteur Müller begründet; der Beschluß des Reichstags vom 16. April auf Errichtung eines Reichsarbeitsamts sei unzweckmäßig, dagegen die Teilung des Reichsamts des Innern unerläßlich; dabei müsse eine Berücksichtigung des Handwerks erwartet werden. Dem Reichstag und Bundesrat soll folgender Antrag unterbreitet werden: „Die Errichtung eines vom Reichsamt des Innern ressortierenden selbständigen Reichshandwerksamts mit einem technisch gebildeten Chef und gleichfalls technisch gebildeten Verwaltungsbeamten auf dem Wege der Gesetzgebung herbeiführen zu wollen." — Endlich wurde eine Resolution angenommen, die die Aufhebung der Militärwerkstätten verlangt, weil ihr Betrieb dem deutschen Handwerk die größten Schäden zufüge. Ebenso wandte man sich gegen die Konkurrenz der Gefängnisarbeit.

Der Bund deutscher Zimmermeister, der Ende Juli in Mannheim seine 4. Hauptversammlung abhielt, hat zur Beseitigung der Mißstände im Gewerbe eine Aenderung der Submissionspraxis gefordert und zur Bekämpfung der großbetrieblichen Konkurrenz seitens einzelner Fabriken folgenden merkwürdigen Beschluß gefaßt: „Dort wo Tarifverträge abgeschlossen werden, muß die Bestimmung in die Verträge aufgenommen werden, daß, wenn Zimmergesellen in Fabriken eingestellt werden oder dort Arbeit suchen, sie höheren Stundenlohn fordern müssen, als in den Tarifen vorgesehen ist." Ein ähnlicher Appell eines Arbeitgeberverbandes an die Organisation, zur Verteidigung des Handwerks gegenüber dem Fabrikbetriebe mitzuhelfen, ist in dieser Form noch nicht vorgekommen. Wie die Zimmermeister die Interessengemeinschaft mit den Gesellen zu

würdigen wissen, zeigt auch der folgende Beschluß: „Der vierte Bundestag Deutscher Zimmermeister hält es für notwendig, im Interesse des Handwerks, die Zimmergesellen an der Verbesserung der gewerblichen Lage mitarbeiten zu lassen. Zu diesem Zweck empfiehlt er die gemeinsame Beratung der Innungsvorstände mit dem Gesellenausschuß, die Einführung von besonderen Belohnungen für langjährige Tätigkeit bei demselben Meister durch die Innung und die Verleihung von Diplomen für besonders tüchtige Leistungen." An sämtliche deutschen Ministerien, Staats- und städtischen Behörden wurde schließlich eine Petition abgesandt, die sich scharf gegen die Vergebung größerer Arbeiten an Generalunternehmer wendet.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen hielt in diesem Jahre seine Generalversammlung vom 15. bis 17. August in Danzig ab. Die Mitgliederzahl des Verbandes ist im letzten Jahre von 18 080 auf 19 482 gestiegen; 21 neue Vereine meldeten in Danzig ihren Beitritt zum Verbande an. Das Verbandsorgan Merkur erscheint in einer Auflage von 19 800. 86 der angeschlossenen Vereinigungen üben Stellenvermittlung aus. Der Verband verfügt über einen Hilfsfonds für stellenlose und sonstige bedürftige Mitglieder sowie einen Witwen- und Waisen-Hilfsfonds, der von 21 285 ℳ auf 22 258 ℳ anwuchs. Die Krankenkasse des Verbandes zahlte 40 517 ℳ Krankengeld aus. Der Kassenbestand am 1. Januar 1907 betrug 18 488,46 ℳ. Der Verband hat nach dem vorliegenden Jahresbericht zu allen vorkommenden sozialpolitischen Fragen Stellung genommen, die für den Kaufmannsstand von Bedeutung waren. Dieselben Themen kamen auch auf der Danziger Tagung, der auch Vertreter der Behörden und Reichstagsabgeordnete beiwohnten, zur Verhandlung. So wurde zur Frage der „Sonntagsruhe" reichsgesetzliche Regelung verlangt, da die Ortsbehörden vielfach in dieser Frage versagen. Zur Frage der Konkurrenzklausel wurden folgende handelsgesetzliche Bestimmungen verlangt: a) Konkurrenzklauselverträge mit Angestellten, die nicht über 2400 ℳ Gehalt haben, sind nichtig, b) die vereinbarte Strafe darf die Hälfte des Jahreseinkommens nicht übersteigen, c) die Konkurrenzbeschränkung ist auf die Höchstdauer eines Jahres zu bemessen. Zu der jetzt im Vordergrund stehenden Frage der Pensionsversicherung der Privatangestellten hält der Verband zunächst an der Forderung einer besonderen Versicherungskasse fest, läßt aber seinen Vertretern im Hauptausschuß freie Hand für ihre Entschließung, falls diese dazu kommen, den andern Weg (Anschluß an die allgemeine Arbeiterversicherung) für gangbarer zu halten. Weitere Anträge und Resolutionen betrafen den 8 Uhr-Ladenschluß, den § 63 des Handelsgesetzbuches, die Verwaltung und Ausgestaltung der Stellenvermittlung u. ä. m. Um sich den jugendlichen Nachwuchs für die Organisation zu sichern, empfahl der Verband nach dem Vorgehen anderer Organisationsrichtungen die Schaffung von Lehrlingsabteilungen oder das Zusammengehen mit katholischen Jugendvereinen, damit deren Mitglieder rechtzeitig den kaufmännischen Fachvereinen zugeführt werden.

Der 4. Kongreß der Schriftgießer Deutschlands tagte am 21. Juli in Leipzig. Den Kongreßverhandlungen lag eine bemerkenswerte Berufsstatistik zugrunde, die 23 Städte mit 82 Firmen der Schriftgießereibranche umfaßt. Beschäftigt wurden 71 Faktoren, 177 Höhehobler und Fertigmacher, 528 Komplettgießer, 283 Handmaschinengießer, 69 Justierer, 72 Zurichter, 198 Lehrlinge, 117 ungelernte Arbeiter und 579 Arbeiterinnen; zusammen 2014 Personen. Im Berechnen arbeiten 783 Gehilfen, 308 im gewissen Gelde, dessen Minimum 27,50 ℳ beträgt. Die Arbeitszeit beträgt 8½ bis 9 Stunden, ausschließlich der Pausen. In den Betrieben wird gearbeitet mit 622 Komplett-, 18 Komplettschnellgieß-, 51 amerikanischen Schnellgieß- und 311 Handmaschinen; ferner mit 231 Bestoßzeugen und 70 Höhefräsmaschinen. Diese Statistik zeigt, so führte Reinke aus, daß die Zahl der in Gießereien beschäftigten Personen ständig zurückgeht! Die Ursache sei die fortschreitende Einführung der Zeilengießmaschine und der Monotype. Um diesen Umwälzungsprozeß zu verfolgen, sei schon nach 2 Jahren wieder (sonst 6 Jahre) eine Statistik aufgenommen worden. Die Anträge von Offenbach und Hamburg auf achtstündige Arbeitszeit mit Rücksicht auf die steigende Arbeitslosigkeit fanden zwar prinzipielle Zustimmung, aber die Durchführung, die durch allgemeinen Tarif nicht möglich ist, soll von den örtlichen Organisationen bei Tarifrevisionen versucht werden. Aus den Berichten über die Tarifvertragsentwicklung ist zu erwähnen, daß in Stuttgart seit 1903 auch die Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Kontrahenten des Schriftgießertarifs sind. Der Kongreß beschloß, die Frage des auf dem Dresdener Schriftgießerkongresse (1901) für unmöglich erklärten Reichseinheitstarifes im Auge zu behalten. Unter teilweis lebhaftem Widerspruch beschloß der Kongreß ferner, die Arbeitsruhe am 1. Mai den Ortsverwaltungen beim Abschluß neuer Tarife nahezulegen. Ferner soll bei den bevorstehenden Tarifrevisionen der Mindestlohn von 27,50 auf 30 ℳ und der Überstundenzuschlag von 10 auf 20 ₰ erhöht werden. Die Leipziger Lehrlingsstaffel soll allgemein eingeführt und eine Berufungsinstanz für die Tarifschiedsgerichte geschaffen werden. Alle in Schriftgießereien beschäftigten Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen, die dem Buchdruckereihilfsarbeiterverband angehören, sollen zum nächsten Kongreß wahlberechtigt sein.

Der **Allgemeine deutsche Chorsängerverband** hielt seine 16. Delegiertenversammlung in Berlin ab. Es wurde unter anderem darüber beraten, wie dem Sommerelend der engagementslosen Chormitglieder abzuhelfen sei. Die Erwirkung von Sommer-Sustentationsgagen an die Chormitglieder durch die städtischen Behörden, wie sie schon an einigen Bühnen eingeführt ist, wurde beschlossen. Auch eine teilweise Sonntagsruhe durch Beseitigung der Bühnenproben an Sonntagmorgen und Gewährung eines dienstfreien Nachmittags als Ersatz für die Sonntagsvorstellungen soll erstrebt werden. Das noch immer bestehende Bestimmungsrecht der unbeschränkten Dienstzeit seitens der Bühnenleiter wurde als unzeitgemäß bezeichnet. Es soll auf strikte Durchführung der vom Deutschen Bühnen-(Bühnenleiter-)Verband bezüglich dienstlicher Erleichterung gemachten Zugeständnisse gedrungen werden. Der juristische Beirat der Versammlung, Rechtsanwalt Dr. Seelig aus Mannheim, verlangte in seinem Vortrage ein staatliches Theatergesetz. Der Delegiertentag stellte fest, daß die wirtschaftliche Lage des Chorsängerstandes noch sehr im argen liegt und daß nur durch staatliche Beihilfe und entsprechende Fürsorgegesetze, wie sie anderen Berufsgattungen längst zuteil geworden ist, wirksam geholfen werden könne.

Die Gewerkschaften in den Vereinigten Staaten. Nach Mitteilungen im „Korrespondenzblatt" der Generalkommission beträgt die Zahl der in Zentralverbänden organisierten amerikanischen Arbeiter insgesamt 1 971 514. Sie verteilen sich auf mehr als 130 Verbände, von denen 28 mehr als 20 000 und 24 weniger als 1000 Mitglieder besitzen. Zu den Zentralverbänden kommen noch 759 Lokalvereine mit 24 500 Mitgliedern. Freilich können weder die Zahlen für die Lokal- noch Zentralverbände Anspruch auf vollständige Richtigkeit erheben, da die Gewerkschaften aus taktischen oder anderen Gründen ihre wahre Stärke vielfach verheimlichen. Auf die einzelnen Berufsgruppen verteilt sich die Mitgliederzahl wie folgt: Bergarbeiter 291 266 Mitglieder, Bauarbeiter 109 668, Metallarbeiter 203 992, Stein-, Ton- und Glasarbeiter 69 000, Textil- und Bekleidungsarbeiter 124 950, Holzarbeiter, Wagenbauer 48 400, Lederarbeiter 9 710, Graphische und Papierarbeiter 88 580, Nahrungs- und Genußmittelarbeiter 103 218, Handels-, Verkehrs- und Transportarbeiter 498 735, persönliche Bedienung 57 600, verschiedene Berufe 76 400, zusammen 1 971 514 Mitglieder. Zu der Gruppe der Bauarbeiter werden in Amerika auch die Installateure, Elektrizitätsarbeiter, Aufzugbauer und Klempner gezählt. Die Zersplitterung der Gewerkschaften steigert sich dadurch, daß fortgesetzt neue Vereine entstehen, die es meist nur auf eine niedrige Mitgliederzahl bringen und wenig Aktionskraft besitzen. Der innere Ausbau der Organisationen, vor allem die Unterstützungseinrichtungen, lassen viel zu wünschen übrig. Eine große Zahl der Verbände beschränkt sich auf die Gewährung von Streikunterstützungen.

Gewährung ärztlichen Beistandes und Rechtsschutzes durch die französische Generalföderation der Arbeiter. Seit dem Erlaß des Gesetzes vom 9. April 1898 und der Nachtragsgesetze über die Unfallversicherung fehlte es in der französischen Arbeiterschaft an einer Einrichtung, um die Wohltaten jener Gesetze den Arbeitern leicht zugänglich zu machen. Neuerdings hat nun die Confédération Générale du Travail in Paris einen „mediko-chirurgischen und juristischen Dienst" in einem vollkommen ausgestatteten Untersuchungssaal eingerichtet, in dem Tag für Tag, von 8 bis 11 Uhr vormittags und 2 bis 6 Uhr nachmittags, jeder Arbeiter, gleichviel ob organisiert oder unorganisiert, Aerzte und Juristen über Unfallsfolgen, die den Arbeiter betreffen, konsultieren kann. Elektrische und Röntgenuntersuchungen zur Ermittelung der Unfallwirkungen und ihrer Einflüsse auf die Nerven werden hier unentgeltlich ausgeführt, ebenso wird die Behandlung von Brüchen, Wunden übernommen, auch Vibrations- und andere Heilmassage gewährt. Schwere Fälle werden an eine Krankenanstalt auf Kosten des Verbandes überwiesen. Der juristische Auskunftsdienst verhilft dem unfallbetroffenen Arbeiter bei der Erlangung der Entschädigungsbeträge.

Streiks und Aussperrungen.

Vorläufiger Abschluß der Lohnbewegung der Heimarbeiterinnen im M.-Gladbacher Konfektionsbezirk. Frl. M. Behm, Vorsitzende des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen, schreibt uns: Der Bericht vom Niederrhein, den die „Soziale Praxis" am 8. August brachte, schloß mit dem Wunsche, daß das vom Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands durch die dortige Bewegung angestrebte Ziel: Lohnregulierung auf dem Boden eines tariflichen Abschlusses demnächst erreicht werden möge und somit von einem neuen Stück sozialen Fortschritts berichtet werden könne. Ein Zusatz ergänzte noch, daß der Vorstand des M.-Gladbacher (Westdeutschen) Arbeitgeberverbandes sich zum Verhandeln bereit erklärt habe, vorausgesetzt, daß die Mitwirkung der Kleiderfabrikanten von Rheydt, Odenkirchen und Otzenrath erreicht werde. Durch persönliches Vorstelligwerden wurde dies — soweit es die Lohnregulierung selbst betraf — tatsächlich erreicht, und am 9. August berichtete die Tagespresse, daß die Kleiderfabrikanten von Rheydt und Umgegend, denen zu unrecht der Vorwurf gemacht worden sei, daß sie es prinzipiell ablehnten, den ihnen durch den

Heimarbeiterinnenverband übermittelten Wünschen ihrer Arbeiterinnen näherzutreten, sich nun freiwillig bereit erklärt hätten, mit Rücksicht auf die allgemein teurer gewordene Lebenshaltung, der bei den Heimarbeiterinnen seit Jahren keine Lohnerhöhung gegenüberstand, eine Lohnregulierung vorzunehmen. Diese Regulierung, die durch Vergleich der Lohnlisten der Rheydter Fabrikanten vorbereitet wurde, soll vom 15. September ab durchgeführt werden; die neuen Lohnlisten werden vom gleichen Zeitpunkte ab an den Lieferstellen ausgehängt. Aber der Erfolg reicht weiter. Die Mitteilung von dem Beschluß des Verbandes der Kleiderfabrikanten von Rheydt und Umgegend war zugleich von der Zusicherung begleitet, daß man gern bereit sei, den Herren vom „Verbande der Westdeutschen Kleiderfabrikanten" Einsicht in die geplante Lohnregulierung zu gewähren. Die persönliche Weitergabe dieser Mitteilung durch die Hauptvorsitzende hatte erfreulicherweise zur Folge, daß tatsächlich eine Aussprache zwischen den Mitgliedern der beiden Arbeitgeberverbände stattfand und nun eine gemeinsame Regulierung der Löhne für den ganzen Konfektionsbezirk, vom 15. September an gültig, beschlossen wurde. Daß infolge der Ablehnung des Rheydter Verbandes auch die M.-Gladbacher Arbeitgeber diesmal auf das gemeinsame Verhandeln mit dem Gewerkverein der Heimarbeiterinnen verzichten würden, war für jeden, der die Auffassung der Arbeitgeber kennt, klar. Zu bedauern ist es ja, doch sind fast nirgends gleich Tarifverträge zustande gekommen, wenn Lohnbewegungen einsetzten. In der Regel geht es über die Vorstufe freiwilliger Zugeständnisse in der Form prozentualer Lohnerhöhungen dem Ziele zu. Der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen nahm am 15. August in einer außerordentlich stark besuchten Mitgliederversammlung des Gladbacher Bezirks zu dem Ergebnis mit folgender Resolution Stellung:

„Die heute im Gesellenhause zu M.-Gladbach versammelten Heimarbeiterinnen begrüßen es als Fortschritt, daß durch die Beschlüsse der Verbände der Rheydter und M.-Gladbacher Kleiderfabrikanten vom 15. September d. Js. ob eine Vereinheitlichung und Regulierung sämtlicher im Bezirke gezahlten Löhne eintreten wird. Sie sprechen die feste Erwartung aus, daß bei dieser Regelung eine starke Aufbesserung der schlechtesten, aber auch eine Erhöhung der mittleren Löhne erfolgen wird. Sie erklären, die im letzten Schreiben des ‚Verbandes Westdeutscher Kleiderfabrikanten' als Nettoverdienst einer ‚leidlich geübten Näherin' angegebenen Stundenverdienste von 28, 25, 27, 30 ₰ und mehr als nur ausnahmsweise von besonders tüchtigen Arbeiterinnen und dann als Bruttoverdienst erreichbar und bedauern, daß derartige Angaben von seiten des Arbeitgeberverbandes, die bei den Arbeiterinnen nur verletzend wirken können, gemacht worden sind. Sie stellen fest, daß ohne die christliche Heimarbeiterinnenbewegung zu einer Lohnregulierung seitens der Fabrikanten nicht geschritten worden wäre und geben der sicheren Hoffnung Ausdruck, daß die jetzt einseitig einsetzende Lohnregulierung baldmöglichst durch Verhandlungen von Verband zu Verband auf die dauerhafte Grundlage langfristiger Tarifverträge gebracht werden wird."

Lohnbewegungen in der Konfektionsindustrie. In Aschaffenburg und Umgebung sind die Konfektionsschneider in eine Lohnbewegung eingetreten, um die Lohnverhältnisse durch den Abschluß eines Tarifvertrages einheitlicher zu regeln und die Löhne selbst zu erhöhen. In Betracht kommen 11 Kleiderfabriken mit über 2000 in der Heimindustrie beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen, die sich auf Aschaffenburg und über 35 Orte des Spessarts und des Odenwaldes verteilen. Die Arbeiter sind zum großen Teil im Verband christlicher Schneider und Schneiderinnen organisiert. — In Stettin wird eine Lohnbewegung in der Herrenkonfektions-Engros-Branche durch die freie Gewerkschaft der Schneider geführt. In Stettin war am 1. Oktober 1906 ein auf drei Jahre geltender Tarifvertrag zustande gekommen. Die Arbeiter stehen auf dem Standpunkt, daß der Tarif bei einigen Firmen nicht innegehalten sei. Die Arbeiter riefen das Gewerbegericht als Einigungsamt an, doch lehnte der Arbeitgeberverband das Vermittlungsangebot des Gewerbegerichts ab, mit der Begründung, daß die Forderungen der Arbeiter eine neuerliche sechsprozentige Erhöhung der Tarifsätze und somit eine Durchbrechung des am 1. Oktober 1906 für drei Jahre abgeschlossenen Tarifvertrages bedeuten. Bei 8 Firmen waren die Arbeiter infolge des Fehlschlagens der Verhandlungen in Streik getreten, und der Arbeitgeberverband, dem 52 Firmen angehören, hat darauf mit einer allgemeinen Aussperrung, die etwa 9000 Schneider und Näherinnen betrifft, geantwortet. — In Berlin wird, gleichfalls vom freien Schneiderverband, mit teilweisem Erfolg die Bewegung auf Abschluß von Tarifen und Einführung von Betriebswerkstätten weitergeführt.

Eine Streikbewegung im Hamburger Hafen droht größere Dimensionen anzunehmen. Die Mannschaften (Schiffer, Maschinisten und Dockleute) von 36 Schleppdampfern sind am 23. August in den Ausstand getreten; die Ausdehnung dieses Streiks wird erwartet. Die Streikenden fordern eine Erhöhung des Wochenlohnes von 33 auf 36 ℳ, Gewährung eines achttägigen Urlaubs, Einrichtung von Arbeiterausschüssen, Benutzung eines von den Arbeitnehmern einzurichtenden Arbeitsnachweises, sowie Regelung der Arbeitszeit. Der Hafenbetriebsverein (Arbeitgeber) will in einer Zusammenkunft mit den Arbeitnehmern am 27. August weiter verhandeln.

Ein Dockarbeiterstreik im Antwerpener Hafen ist seit Anfang August im Gange. Die Arbeiter beschweren sich darüber, daß die Antwerpener Gesellschaften, denen von auswärtigen Reedern die Ladung der Schiffe übergeben würde, an den Mannschaften sparen; während die auswärtigen Reeder für 13 Mann, die zur Ladung nötig sind, bezahlen, stellen die Antwerpener Gesellschaften etwa nur 9 oder 10 Mann dafür an. In Rotterdam, Dordrecht und Terneuzen, wo man mit normaler Mannschaft von 13 Dockern für eine Schiffsladung arbeite, gab es im Jahre 1906 dennoch 2300 Unfälle. In Antwerpen seien fast 5000 zu verzeichnen; auch seien in den anderen europäischen Häfen die Löhne höher als in Antwerpen. Die Forderungen der von dem Sozialisten Chapelle geführten Streikenden, die in dem Syndikat „Willen is Kunnen" organisiert sind, gehen also dahin, die ordnungsgemäße Zahl der Mannschaft zu verwenden, sowie auf Lohnerhöhung. Die Zahl der Ausständigen wird auf 10 000 angegeben. Es kam zu gelegentlichen Unruhen im Streikgebiet, weil englische Arbeiter Aushilfe leisteten. Der Bürgermeister ebenso wie auch der Präsident der Handelskammer bemühen sich um die Beilegung des Streiks. Die Arbeiter sind auch zu Unterhandlungen bereit und wünschen eine Konferenz unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, die auf folgender Grundlage unterhandeln sollte: Die Unternehmer zahlen 5,50 Frank pro Tag. Eine von zwei Arbeiterdelegierten und zwei Unternehmern gebildete Kommission hat eine Enquete in Rotterdam vorzunehmen, auf Grund der zu entscheiden ist, ob mehr als dieser Lohnsatz zu zahlen ist. Die eventuelle Lohnerhöhung gilt vom Tage des Arbeitsantritts. — Die im „Hafenbund" organisierten Unternehmer lehnten aber nicht nur diese Forderungen ab, sondern weigern sich grundsätzlich, mit den Streikführern zu verhandeln, da diese Sozialisten seien. Die Schiffahrt ist schwer gehemmt. Nach den letzten Nachrichten begannen indessen die Gewerkschaftsmitglieder auf eigene Rechnung zu arbeiten, gegen einen Tagelohn von 6 Franks. Daraufhin waren einige Stauer (Unternehmer) aus dem Hafenbund ausgetreten und hatten die Forderungen der Docker bewilligt. Die Gewerkschaft „Willen is Kunnen" hatte der „Köln. Ztg." zufolge unter dem Namen ihres Führers Chapelle einen Vertrag für das Löschen von drei Dampfern unterzeichnet. Aber dieser Versuch, auf eigene Rechnung zu arbeiten, mißlang sehr bald.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten.

Der Hauptausschuß für diese Bewegung (Vors. Th. vom Orde in Bochum) sendet uns folgende Mitteilung: Die Siebener-Kommission des Hauptausschusses hielt am 18. August in Koblenz ihre zweite Sitzung ab. Es wurde eine Reihe von Beschlüssen über den Inhalt des erstrebten Gesetzes gefaßt, wodurch ein erfreulicher Fortgang der Arbeiten der Kommission erzielt wurde. Die Beschlüsse und Beratungen betrafen den Umfang der Versicherungspflicht, den Invaliditätsbegriff, die Altersgrenze und die durch die Versicherung erstrebten Leistungen der Kasse. Im einzelnen einigte sich die Kommission teils einstimmig, teils gegen geringe Minderheit, die in ihrer Zusammensetzung schwankte, jedoch in keinem Falle mehr als zwei Stimmen betrug, auf folgende Beschlüsse:

1. Der Versicherungspflicht unterstehen alle Privatangestellten ohne Unterschied des Geschlechts und Gehalts. Die Versicherungspflicht beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Die freiwillige Weiterversicherung und Selbstversicherung in höheren Klassen soll gewährt werden.
3. Die Beiträge sollen je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Angestellten getragen werden.
4. Bei der Gewährung des Reichszuschusses sind die Privatangestellten ebenso wie die übrigen Versicherten zu behandeln.
5. Als oberste Gehaltsklasse wird die Stufe „5000 ℳ und darüber" festgesetzt.
6. Die Invalidenrente soll nach 40 Beitragsjahren zwei Drittel des versicherten Einkommens betragen. Die Altersrente, die frühestens im 65. Lebensjahre ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit eintritt, soll gleich der Invalidenrente sein. Die Witwenrente beträgt 40 % der Invalidenrente, die Waisenrente beträgt für einfache Waisen ein Fünftel und für Doppelwaisen ein Drittel der Witwenrente. Anspruch auf Waisen-

rente hat bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres jedes Kind eines verstorbenen Versicherten, jedoch dürfen die Witwen- und Waisenrenten zusammen die Invalidenrente nicht übersteigen.

7. Als erwerbsunfähig (invalid) ist derjenige anzusehen, der infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht mehr imstande ist, in seinem bisherigen oder in einem verwandten Berufe eine Erwerbstätigkeit auszuüben, mit der er noch mindestens sein versichertes Durchschnitts-Arbeitseinkommen verdient, und die ihm unter voller Berücksichtigung seiner in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Invalidität von ihm bekleideten sozialen und wirtschaftlichen Stellung zugemutet werden kann. Der Invalidenrentenempfänger muß sich, wenn er eine seinen Arbeitskräften und seiner Berufstätigkeit entsprechende Beschäftigung findet, den Betrag von seinem Verdienst auf die Rente anrechnen lassen, der zusammen mit der Rente sein versichertes Durchschnitts-Arbeitseinkommen übersteigt.

Zurückgestellt wurde die Beschlußfassung über die Einteilung der Versicherten, über die Wartezeit und über die Inanspruchnahme der für die Witwen- und Waisenversicherung bereitgestellten Reichsmittel. Die nächste Sitzung der Kommission findet am 15. September in Kassel statt. Man hofft, dann mit den Beratungen zu Ende zu kommen.

Der Zentralverband von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche hielt am 19. und 20. August seine 14. Jahresversammlung in Mannheim ab, die von 332 Delegierten als Vertreter von 148 Kassen und 18 Verbänden besucht war. Im ganzen sind dem Verband zurzeit 235 Kassen und Verbände mit 4 Millionen Mitgliedern angeschlossen, das sind etwa $^4/_5$ aller in Deutschland bestehenden Ortskrankenkassen. Zu dem Thema: „Verhältnis der Krankenkassen zu den Aerzten“ wurde einstimmig eine längere Resolution angenommen, welche sich gegen die Einführung der freien Arztwahl ausspricht, zum Schluß aber betont, daß die Versammlung „sich von jeder prinzipiellen Aerztefeindschaft frei weiß und anerkennt, welche großen sozialen Aufgaben den Aerzten auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, der Heil- und der Gewerbehygiene, wie der Fabrik- und Wohnungskontrolle noch bevorstehen“. In allen diesen Fragen dürfe aber das Interesse der versicherungspflichtigen Bevölkerung nicht zugunsten eines einzelnen Standes geschädigt werden. Des weiteren wurde Stellung genommen zu dem Entwurf des Reichsapothekengesetzes, sowie zu der Frage der Ausbildung der Kassenbeamten. Hierbei verwahrte man sich gegen den Vorwurf, der oft gegen die Krankenkassen erhoben wird, daß man die Beamtenstellen nach parteipolitischen Rücksichten vergäbe. In Anbetracht eines für den internationalen Versicherungskongreß in Rom vorliegenden Antrags Mugdan über die Ausbildung der Kassenbeamten, der nach Ansicht des Zentralverbandes die Selbstverwaltung treffen wolle, wurde beschlossen, eine Vertretung des Zentralverbandes nach Rom zu senden. Aus den Anträgen, die zur Annahme gelangten, seien erwähnt ein Antrag der Handwerker-Ortskrankenkassen Köln auf Ausdehnung der Invalidenversicherungspflicht auf die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden des Gewerbes der Schneider und Schneiderinnen. Ferner wurden Leitsätze angenommen, die sich gegen die Aufrechterhaltung der Betriebskrankenkassen aus materiellen, ökonomischen und verwaltungsrechtlichen Gründen aussprechen.

Deutsch-luxemburgische Vereinbarung über die Unfallversicherung im Schiffahrtsbetrieb. Der Reichskanzler und die Luxemburgische Regierung haben einer Vereinbarung die Genehmigung erteilt, die am 18. Juli v. Js. zwischen der Westdeutschen Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft und der Großh. Luxemburgischen Unfallversicherungsgenossenschaft über die Zugehörigkeit der deutschen und luxemburgischen Schiffahrtsbetriebe getroffen wurde. Die Vereinbarung bestimmt auf Grundlage des deutsch-luxemburgischen Abkommens über Unfallversicherung vom 2. September 1905, daß die deutschen und luxemburgischen Schiffahrtsbetriebe ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes im Gebiete des anderen Staates allgemein der Unfallversicherung des Staates folgen, in dem der Sitz des Haupt- oder Gesamtunternehmens gelegen ist. Der Uebergang jener Betriebe auf die Unfallversicherung des Heimatstaates soll mit Rechtswirkung für alle Beteiligten rückwirkend auf den 1. Oktober 1905 vor sich gehen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Das Volksheim in Hamburg versendet den Bericht über das 6. Geschäftsjahr 1906/07, der von einem zwar mühevollen aber zugleich auch innerlich lohnenden Vorwärtsgehen des eigenartigen Unternehmens Zeugnis gibt. Namentlich weiser die 3 Auskunftsstellen, sowie die Vortragsveranstaltungen eine erfreuliche Entwicklung auf. Zur Erledigung der eigentlichen Verwaltungs- und Organisationsarbeit für die Volksheim-Bestrebungen fanden im ganzen im Berichtsjahr 83 interne Sitzungen der verschiedenen leitenden Komitees resp. Arbeitsausschüsse statt. Die Arbeit des Volksheims wird gestützt durch 19 lebenslängliche Mitglieder, 198 Mitglieder mit Jahresbeiträgen und 191 aktive Mitarbeiter. Durch ein größeres Legat erhielt die Finanzlage eine Stärkung und ein Teil des Geldes soll zum Bau eines eigenen Hauses verwandt werden, als Sammelpunkt für die jetzt auf verschiedenen Stellen zerstreuten Veranstaltungen. Von den einzelnen Veranstaltungen teilen wir folgendes mit. Es fanden im letzten Winter 23 Sonntagsunterhaltungen statt, (Theateraufführungen, Konzerte, Dichter- oder Komponistenabende usw.), die insgesamt von 7996 Personen besucht waren, also im Durchschnitt jedesmal 345. Dabei hat sich ein ganz fester Stamm von 107 Besuchern, gewissermaßen Abonnenten gebildet. Wissenschaftliche „Donnerstagsvorträge“ wurden gleichfalls 23 veranstaltet, mit insgesamt 5113 Besuchern. An 9 Ausflügen (6 im Sommer und 3 Winterwanderungen) nahmen 770 Personen aus Arbeiterkreisen teil. In den Auskunftsstellen, die in 3 verschiedenen Stadtteilen eingerichtet sind, wird die Arbeit durch 58 juristisch gebildete freiwillige Helfer geleistet. Insgesamt wurden 4838 Auskünfte an 4581 Auskunftsuchende erteilt. Bei der wachsenden Arbeit macht sich jedoch immer mehr die Notwendigkeit fühlbar, wenigstens einen besoldeten Beamten anzustellen, namentlich für die Behandlung der Arbeiterversicherungssachen. Von andern Veranstaltungen des Volksheims sei erwähnt die Jugend-Bilder-Ausstellung, ferner bildeten sich Klubs und Vortrags-Vereinigungen zur Verfolgung von Spezialzwecken, so der naturwissenschaftliche Klub, der volkswirtschaftliche Klub, Frauenklub, ferner stehen verschiedene Lehrlings- und Mädchenvereine mit dem Volksheim in Verbindung. Aus der öffentlichen Bücherhalle des Volksheims wurdem im Jahre 1906 131 888 Bände verliehen. — Dem diesjährigen Geschäftsbericht sind als Einleitung einige kurze Aufsätze beigegeben, in welchen einige ständige Mitarbeiter sich darüber äußern, „welchen persönlichen Gewinn oder Verlust sie als Mitschaffende in der Volksheimarbeit erfuhren“. Die Antwort stimmt bei aller individuellen Verschiedenheit doch darin überein, daß ein Wachstum an sozialem Verständnis und sozialem Sinn die Folge war.

„Vertrauensdamen“ der Fabrikarbeiterinnen. Ein Seitenstück zu den Sozialsekretären (vergl. Sp. 964) bilden die in Amerika und neuerdings dank dem unermüdlichen Wirken von Prof. Zimmer auch in Deutschland heimisch werdenden Vertrauensdamen. Die Vertrauensdame soll den Nöten der Arbeiterinnen nach Möglichkeit steuern und helfen, ihre Lebenshaltung auf eine höhere Stufe zu heben. Die Vertrauensdame besitzt das Recht, während des Betriebes alle Räume, in denen Mädchen und Frauen gemeinsam mit Männern arbeiten, zu durchwandern, die Mädchen anzusprechen und, wenn sie es für angemessen erachtet, diese oder jene auf ihr Geschäftszimmer zu bestellen. Diese Maßnahmen tragen zu einer wesentlichen Verbesserung des Tones bei, den manche Arbeiter sonst den Frauen gegenüber anzuschlagen pflegen. Ebenso hat jede Arbeiterin das Recht, jederzeit bei der Vertrauensdame vorzusprechen, um derselben ihre Wünsche und Beschwerden vorzutragen. Um einen Einblick in die häusliche Lage der einzelnen Mädchen, ihre Wohnungsverhältnisse usw. zu erlangen, spricht die Vertrauensdame auch bei den Arbeiterinnen zu Hause vor und besucht sie, wenn sie durch Krankheit verhindert sind, ihrer Arbeit nachzugehen. Sie bemüht sich, auf diese Weise, unbeschadet ihrer Autorität, in ein freundschaftliches Verhältnis mit diesen zu treten. Wesentlich unterstützt wird dies Streben durch die Bemühungen, den ledigen Frauen Gelegenheit zu bieten, ihre Erholungszeit in einer anregenden und nützlichen Weise zu verbringen. Abgesehen von den Einrichtungen für gemeinsame hauswirtschaftliche Arbeit werden von der Vertrauensdame Gesangs-, Lese- und Unterhaltungsabende abgehalten und gemeinsame Ausflüge eingeführt. Die Zimmerschen Diakonieanstalten in Zehlendorf bilden solche Vertrauensdamen oder, wie Zimmer sie treffender nennt, Schwestern für Fabrikpflege gründlich aus. Ihre Arbeit hat sich vielfach bereits bewährt. Neuerdings hat wieder eine keramische Fabrik in Dresden und eine Kakesfabrik in Stuttgart Fabrikpflegerinnen eingestellt.

Die Gewinnbeteiligung in Frankreich begann im Jahre 1873 mit 10 Firmen und erstreckt sich heute auf etwa 100. Gefördert wird sie hauptsächlich durch die 1879 gegründete Société pour faciliter l'étude pratique des diverses méthodes de participation

du personnel dans les bénéfices, die 1889 als gemeinnütziger Verein (d'utilité publique) anerkannt wurde und auf der Weltausstellung desselben Jahres einen großen Preis erhielt. Wir entnehmen ihrem Jahresbericht 1906 folgende Angaben: Die Gesellschaft hat das theoretische Studium der Gewinnbeteiligung kräftig gefördert; die praktische Anwendung ist nicht in dem gleichen Maße gediehen. Jedoch sind die ersten auf Gewinnbeteiligung gestellten Unternehmen alle dem System treu geblieben und befinden sich wohl dabei. (Firma Ledaire hat ein Versicherungskapital von 3 Millionen und zahlt Jahresrenten von 1500 Frcs. — In der Firma Laroche — Joubert — besitzen die Anteilhaber heute über 1/3 des Aktienkapitals usw.). Die Gewinnbeteiligung ist besonders häufig in Versicherungsgesellschaften, Eisenbahngesellschaften, Druckereien. Die Hoffnung, daß Gewinnbeteiligung einen wirksamen Schutz gegen Ausstand bilden werde, hat sich nicht erfüllt. In der Sitzung vom 13. November 1906 haben die beteiligten Unternehmer daher die Einführung einer Verfallklausel bei Streiks erwogen (clause de déchéance), die den Gewinnbeteiligten, bei Ueberschreitung einer gewissen Frist der ungerechtfertigten Arbeitsunterbrechung, des Gewinnanteils verlustig erklärt. Früher schon hatte man diese Klausel erwogen, jedoch endlich abgelehnt. Diesmal war mehr Stimmung dafür, „weil die Lage des Unternehmers sich verschlechtert habe". Ein fester Beschluß wurde aber nicht gefaßt. Dr. K. Schirmacher, Paris.

Soziale Medizin und Hygiene.

Schlafverhältnisse Berliner Gemeindeschüler. Die beachtenswerten Ausführungen über dies Thema von Dr. L. Bernhard, Schularzt in Berlin, auf dem Kongreß für Kinderforschung und Jugendfürsorge 1906 zu Berlin sind jetzt als Sonderabdruck erschienen.*) Dr. Bernhard hat seine Studien im Laufe von drei Jahren bei seiner Tätigkeit im Zentrum Berlins gemacht. Die Aufzeichnungen beziehen sich auf 6551 Kinder. Das Beobachtungsmaterial setzte sich nicht nur aus dem kleinen Kaufmanns-, Beamten- und Handwerkerstande sowie aus den Arbeiterfamilien, sondern auch aus den allerärmsten Schichten der Bevölkerung (Almosenempfängern, Gelegenheitsarbeitern, Eheverlassenen usw.) zusammen. Wenn man als Maßstab die notwendige Schlafdauer annimmt, die Axel Key für die verschiedenen Altersstufen berechnet hat, so haben die Berliner Schulkinder im Alter von 6—14 Jahren, die Dr. Bernhard beobachtete, von 40 Minuten bis 1 Stunde 40 Minuten zu wenig Schlaf täglich. Diese letzteren Kinder schlafen im Jahre 608 Stunden zu wenig; sollte die verlorene Schlafzeit nachgeholt werden, so müßten sie ca. 25 Tage ununterbrochen Tag und Nacht schlafen! Die große Zahl nervöser, blutarmer Kinder ist eine Folge des ungenügenden Schlafs. Als Ursachen kommt teilweise der Unverstand der Eltern in Betracht, dann aber vor allem soziale Ursachen, wie Mithilfe bei der Heimarbeit, Straßenhandel, Austragen von Zeitungen und Backwaren. Der Schlaf der Kinder wird ferner beeinträchtigt, wenn sie in ungesunden engen Räumen liegen und kein eigenes Bett haben. Die überwiegende Mehrzahl der Kinder schlief in Räumen mit 3 und 4 Personen zusammen; das Maximum waren 9 Personen in einem Zimmer. Nur 33 %, also 1/3 der Kinder, hatten ein Bett allein, 63,5 % schliefen zu zweien, die übrigen sogar zu dreien und vieren im Bett. Zur Verbesserung der Schlafverhältnisse der Kinder verlangt Dr. Bernhard Aufklärung der Eltern: „Die leidige Gewohnheit, die Kinder bis spät in die Nacht hinein zu Vergnügungen mitzunehmen, muß immer wieder gerügt werden. Ferner müssen die Eltern auf die schlafschädigenden Einwirkungen aufregender Genußmittel wie Alkohol, Kaffee, Tee usw. hingewiesen werden. Not tut weiter eine Kontrolle der Lektüre; der Verbreitung wertloser, aufregender, das Nervensystem aufs schwerste schädigender Bücher muß energisch entgegengetreten werden." Daneben soll auch die Schule den Kindern eine längere Schlafmöglichkeit geben, indem sie den Schulanfang im Sommer auf 8 Uhr, im Winter auf 9 Uhr legt. Dazu kommt dann aber noch, last not least, die Notwendigkeit, billige und gesunde Wohnungen auch für die unbemittelten Kreise zu erstellen.

Luftbäder für Kinder in Frankfurt a. M. Es wird uns geschrieben: Der Stadtbund der Vereine für Armenpflege und Wohltätigkeit in Frankfurt a. M. hatte auch für die diesjährigen Juliferien zwei beaufsichtigte Spielplätze eingerichtet, auf denen sich an schönen Tagen bis zu 500 Kinder tummelten. Trotzdem die Kinderhorte ihre Arbeit in den Ferien nicht einstellten, kam diese Wohlfahrtseinrichtung einem ausgesprochenen Bedürfnis entgegen; denn durch die Schließung der Schulen und Kindergärten waren viele Kinder aufsichtslos, deren Mütter dem Erwerb nachgehen müssen. Wenn schon die günstige Einwirkung des stundenlangen Spiels im Freien (täglich von 8—12) eine unverkennbare ist — würden doch viele der Kinder die Zeit sonst in engen Gassen oder im Zimmer verbringen, — so zeigte sich eine noch weitergehende gesundheitliche Förderung bei einer kleinen Anzahl Kinder — aus dem Stadtteil Sachsenhausen —, die in das dortige Luftbad geführt wurden. Die Kinder verbrachten auch dort den ganzen Vormittag im Freien, je nach dem Wetter waren sie längere oder kürzere Zeit im durchlässigen Hemdchen, Schürze oder Badehose. Die direkte Einwirkung von Luft und Licht auf die Haut ist gewiß ein wertvolles Ausgleichmittel gegenüber den Nachteilen enger Wohnung, unzweckmäßiger Kleidung, schwerer Bettdecken. Um den Erfolg festzuhalten, sollen die Kinder noch weiterhin an Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittagen Luftbäder nehmen.

Heilstättenbehandlung tuberkulöser Arbeiter in den staatlichen österreichischen Tabakfabriken. Nach der „Sozialen Rundschau" hat das Finanzministerium im Voranschlag des Tabaksgefälles für 1907 20 000 Kronen eingestellt für eine neue Wohlfahrtsinstitution. Dieser Betrag soll zur Heilstättenbehandlung an Tuberkulose erkrankter Arbeiter dienen. Die bisherigen statistischen Erhebungen haben nämlich ergeben, daß der Jahresdurchschnitt der jeweils im Anfangsstadium der Tuberkulose befindlichen Arbeiter sämtlicher Tabakfabriken 60 Köpfe beträgt. Werden die Kosten der Verpflegung pro Kopf und Tag mit 8 Kronen angenommen, so dürfte bei einem dreimonatigen Heilverfahren mit der genannten Summe ein Auslangen gefunden werden. Die Kranken werden in den vom „Hilfsverein für Lungenkranke" errichteten Heilstätten untergebracht werden. Auch das Ackerbauministerium beabsichtigt, die tuberkulösen Arbeiter der Montanwerke in diesen Heilstätten unterzubringen, zu welchem Zwecke mit dem genannten Hilfsverein bereits Unterhandlungen eingeleitet wurden. B.

Säuglingsschutz in Portugal. In dem Gesetz vom 14. April 1891, welches die Frauen- und Kinderarbeit in Portugal regelt, sind nach Artikel 21 Fabrikunternehmungen, die mehr als 50 Frauen beschäftigen, verpflichtet, eine den hygienischen Anforderungen genügende Krippe zu errichten, die nicht weiter als 300 m vom Fabrikgebäude entfernt sein darf. Das Gesetz sieht außerdem vor, daß mehrere Fabriken eine gemeinsame Krippe für die Kinder der von ihnen beschäftigten Frauen errichten und unterhalten können unter der Bedingung, daß genügend Raum vorhanden, und daß die Krippe nicht weiter als 300 m von den verschiedenen Fabriken entfernt liegt. Nach Artikel 28 desselben Gesetzes können die Mütter in den vorher zu vereinbarenden Stunden ihre Kinder stillen gehen. — Auch Spanien und Italien haben gesetzliche Bestimmungen, den Fabrikarbeiterinnen, die ihre Kinder selbst nähren, Zeit und Raum zu sichern.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsenquete der Berliner Ortskrankenkasse der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker

liegt auch für 1906 wieder in der bereits bekannten übersichtlichen und eindringlichen Form vor. (Berlin 1907, Verlag der Ortskrankenkasse, Georgenkirchstr. 40.) In der Einleitung kann der Bearbeiter der Statistiken, Albert Kohn, mit Genugtuung darauf hinweisen, daß die Zahl der Krankenkassen ständig wächst, die Wohnungsenqueten nach dem Berliner Muster vornehmen, und setzt sich dann kurz mit dem eigentümlichen, auch in der „Soz. Praxis" (Jahrg. XVI Sp. 941) gekennzeichneten Verlangen der Haus- und Grundbesitzer-Vereine auseinander, welche die Aufwendung von Krankenkassengeldern zum Zwecke von Wohnungsenqueten durch die Aufsichtsbehörde inhibiert haben wollten. Diesem Verlangen ist erfreulicherweise noch nicht stattgegeben worden. — Die Statistik für 1906 hat gegen frühere Jahrgänge noch eine Verbesserung dadurch erfahren, daß mehrfach die Durchschnittszahl, die sich aus den Statistiken von 1901—1905 ergab, den Zahlen von 1906 gegenübergestellt ist, so daß sich Vergleiche und auch einige Schlüsse über die Wohnungsverhältnisse der Kranken ziehen lassen. Zur Behandlung kamen die Wohnungsverhältnisse von 6754 männlichen und 5863 weiblichen Patienten der Krankenkasse, die nach den verschiedensten Gesichtspunkten hin gruppiert und statistisch berechnet werden.

Nimmt man als Maßstab der Bodenfläche die Größe an, welche von vielen Baugenossenschaften für die von ihnen erstellten kleinsten Zimmer gilt, das sind 12,18 Quadratmeter, so wohnten 8,64 % der Männer und 8,76 % der Frauen in Räumen, die diesem Mindestmaß an Bodenfläche nicht entsprechen. Die Zahlen für 1901—1905 sind 9,54 % resp. 8,88 %. Nimmt man aber als Maßstab die Mindestforderung an, die Hygieniker für die Bodenfläche eines Zimmers aufstellen (16—20 qm für Wohnräume,

*) Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung. Heft 39. Langensalza, Beyer u. Söhne. Pr. 25 Pf.

20—25 qm für Schlafräume), so entsprechen die Räume von 60,76 % der Männer und 60,87 % der Frauen (1901—1905: 64,06 % und 64,37 %) nicht diesen Anforderungen. Bezüglich des Höhenmaßes schreibt die Berliner Baupolizeiordnung als Mindestforderung 2,80 m vor, doch entsprechen bei den Männern 28,74 % (29,69 %) und bei den Frauen 24,79 % (27,99 %) nicht diesem Maße. Am weitesten bleiben hinter der vorgeschriebenen Höhe die Keller- und die Dachwohnungen zurück. Hier wurden 47 Patienten sogar in Wohnungen gefunden, die unter 2 m Höhe hatten. — Nimmt man als Maßstab für den Luftraum 20 Kubikmeter pro Person an, so wohnen 51,14 % (56,68 %) der Männer und 46,27 % (56,35 %) der Frauen in ungenügenden Räumen, und zwar sind hier die Wohnungen in den Hinterhäusern ungünstiger als die Wohnungen in den Vorderhäusern. Der preußische Wohnungsgesetzentwurf schreibt die hygienisch viel zu niedrige Zahl von 10 cbm Luftraum pro Person vor, aber auch hinter diesem unzureichenden Maß bleiben die Aufenthaltsräume in 15,14 % der Vorderhäuser und 14,87 % der Hinterhäuser zurück. In den bisher gegebenen Zahlen ist demnach ein kleiner Fortschritt der für 1906 ermittelten Verhältnisse gegenüber den in Klammern beigefügten Prozentsätzen des Zeitraums 1901—1905 zu spüren.

Auch die Wohnungsdichtigkeit hat sich bei den in der Familie lebenden Patienten prozentual etwas verbessert. Eine Zunahme und Verschlechterung hinsichtlich der Wohnungsdichtigkeit ist jedoch in dem aus sittlichen und hygienischen Gründen sehr bedenklichen Schlafgängerwesen zu spüren. So lebten z. B. von den lungenkranken männlichen Patienten 77,12 % (82,81 %) in Familien und 22,88 % (17,19 %) in Schlafstellen; von den lungenkranken Frauen 82,24 % (89,79 %) in Familien, 17,76 % (10,03 %) in Schlafstellen. Für die Volksgesundheit besonders gefährlich erscheint es, daß 88,28 % der in Familien und 56,86 % der in Schlafstellen lebenden Patienten, die an irgend welchen ansteckenden Krankheiten litten, keinen Schlafraum für sich, ja zum Teil nicht mal ein eigenes Bett zur Verfügung hatten. Diese Bettenfrage ist überhaupt das traurigste und gefährlichste Kapitel des Wohnungswesens: Es wurden von den Kontrolleuren 677 oder 10,01 % Männer und 740 oder 12,62 % Frauen (1901—1905: 10,86 resp. 14,08 %) angetroffen, welche ihr Bett mit anderen Personen teilen mußten. — Eine große Gefahr sowohl für die Reinlichkeit wie auch für die Gesundheit ist auch der Mangel an Licht. Im Jahre 1906 bezeichneten die Krankenkassenkontrolleure 418 Räume in Vorderhäusern und 819 in Hinterhäusern mit dem Prädikat „dunkel"; 58 Kranke lagen in Räumen, die keine Fenster hatten. Die Hinterhäuser zählen überhaupt mehr dunkle und feuchte Räume, als die Vorderhäuser. Damit steht es wohl in ursächlichem Zusammenhang, daß die Zahl der an rheumatischen Leiden erkrankten Patienten in den Hinterhäusern prozentual höher ist als in den Vorderhäusern.

Was die Verteilung der untersuchten Wohnungen auf die einzelnen Stadtteile betrifft, so ergibt sich, daß die Mehrzahl der Patienten in den ärmsten Vierteln Berlins (N., NO., S. und SO.) wohnen, dagegen macht sich als ein vom hygienischen Standpunkt erfreuliches Symptom ein steigendes Herausziehen der Patienten nach den Vororten geltend.

Den Zahlen der Statistik werden, wie alljährlich, auch im Bericht für 1906 einige Einzelschilderungen von Wohnungen sowie photographische Darstellungen beigegeben. Auch wir greifen aus den gebotenen Beispielen einige heraus, und zwar — da dort die größten hygienischen Unzulänglichkeiten bestehen — eine Kellerwohnung, eine Dachwohnung und eine Wohnung im Hinterhaus.

Durch einen langen, finsteren Kellergang muß man sich den Eingang zur Wohnung mühsam suchen. Der Wohnraum selbst ist dumpfig und feucht, so daß selbst im Monat August geheizt werden muß. Tagsüber müssen die Lampen brennen, weil vollständige Finsternis herrscht. Die Tapete ist von den Wänden losgelöst. In diesem Raume haust der Kranke mit seiner Frau und einem halbjährigen Kinde. — Dachwohnung: Eine eiserne Leiter von 12 Stufen führt zu dem dunklen, nicht heizbaren Aufenthaltsraum des Kranken. Der Raum ist sehr schmutzig und nur mit dem Nötigsten dürftig ausgestattet. Die Lagerstatt besteht aus einer eisernen Bettstelle mit Matratze und Decke; ein fußloser Stuhl dient als Waschtisch. Dieser Wohnraum liegt über einem Pferdestall. Ferner sind in der Nähe: Pferdestalldunggrube, zwei Klosetts, eine Schmiede und ein Fuhrgeschäft. — Wohnung im Hinterhaus: Die Stube des Patienten hat statt Fenster kleine Luken in der Größe von 35 × 35 cm. Dieser Raum wird von 6 Personen zum Schlafen benutzt; nur ein Bett und ein Sopha stehen als Lagerstatt zur Verfügung, einige Stücken Betten werden auf den Dielen ausgebreitet. Im Arbeitsraum schläft die Mutter mit dem Kinde auf dem Arbeitstisch. Die Wohnung ist sehr unsauber und in schlechtem Zustande. Der Fußboden ist stellenweise so schadhaft, daß man häufig mit den Füßen stecken bleibt.

Solchem Wohnungselend kranker Menschen gegenüber müssen alle Beschönigungsversuche schweigen.

Hohe Wohnungsmieten der Armen in Charlottenburg. In dem Bericht über die Armen- und Waisenpflege, den die Stadt Charlottenburg jüngst herausgegeben hat, sind auch Angaben über die Mieten enthalten. Es heißt da: „Auf die Höhe der baren Unterstützungen ist auch im Jahre 1905 die Höhe der Wohnungsmieten unzweifelhaft von wesentlichem Einfluß gewesen. Die Höhe der Mieten und die beeinflussende verhältnismäßig geringe Zahl leerstehender kleiner Wohnungen — im Mai 1905 nur 62, und auch im Mai 1906 erst 161 Wohnungen von Stube und Küche — zwingt die Armenverwaltung zu erhöhten Aufwendungen, ohne daß die Armen selbst dadurch irgend etwas mehr erhalten. Die auch im Jahre 1905 weiter geführte Feststellung der Mietspreise der Armenwohnungen zeigt gegen das Jahr 1904 mit seinen schon außerordentlich hohen Preisen hier noch eine weitere Steigerung. Der Durchschnittspreis von 70 1905 gezählten Armenwohnungen von Stube und Küche hat 21,06 ℳ monatlich — 0,18 ℳ mehr als 1904 — betragen, in der ersten Hälfte des Jahres 1906 zeigt sich bei den hier neu gezählten 52 Wohnungen zwar ein geringfügiger Rückgang des Durchschnittspreises aus der ersten Hälfte des vorigen Jahres um 0,02 ℳ, der Preis selbst aber ist mit 21,22 ℳ sogar noch um 0,16 ℳ höher als der des ganzen Jahres 1905. Die Höhe der Mieten zwingt naturgemäß fortdauernd eine große Zahl von Familien, sich mit dem denkbar geringsten Raum zu begnügen; unter 363 Wohnungen von Stube und Küche waren 1905 60 von mehr als 5, 14 sogar von mehr als 7 Personen bewohnt. Der Einfluß solcher Ueberfüllung auf den Gesundheitszustand bedarf keiner näheren Darlegung.

Oeffentliche und gemeinnützige Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen. Das Sächsische Statistische Landesamt veröffentlicht die Ergebnisse der bei der letzten Volkszählung gleichzeitig vorgenommenen Zählung derjenigen Wohnungen, die von öffentlichen oder privaten Wohlfahrtsunternehmungen errichtet sind. Die Zahl dieser Wohnungen belief sich auf 6407 in 15 Städten: Aue 8, Chemnitz 575, Döbeln 6, Dresden 2209, Eibenstock 19, Großenhain 16, Leipzig 2745, Limbach 33, Meißen 33, Mittweida 49, Oelsnitz 45, Plauen 330, Radeberg 257, Zittau 57. Das größte gemeinnützige Wohnungsunternehmen in ganz Sachsen ist die „Stiftung für Erbauung billiger Wohnungen (Meyersche Häuser)" in Leipzig mit 1278 Wohnungen; dann folgen der Spar- und Bauverein in Dresden mit 400, Gemeinnützige Baugesellschaft in Leipzig mit 376, Verein Ostheim in Leipzig mit 331, Baugesellschaft in Plauen mit 330, Bauverein zur Beschaffung preiswerter Wohnungen in Leipzig 320 (einschließlich 86 in Schönefeld), Gemeinnütziger Bauverein in Dresden mit 282, Königl. Sächsische Staatseisenbahn in Chemnitz mit 221, die Siemenswerke in Dresden mit 192, Königl. Sächsische Staatseisenbahn in Dresden mit 188 (für Beamte) und 164 (für Arbeiter), Reichardtsche Erben in Dresden mit 159, Johannesverein in Dresden mit 150, Salomonsstift in Leipzig mit 150 Wohnungen usw. Die Mietpreise wurden folgendermaßen festgestellt:

	Zahl der Wohnungen						
	bis 100 ℳ	100 bis 150 ℳ	151 bis 200 ℳ	201 bis 250 ℳ	251 bis 300 ℳ	301 bis 350 ℳ	über 350 ℳ
	384	775	1686	1947	867	338	172
Prozent . .	6,27	12,67	26,74	31,83	14,16	5,52	2,81.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Kein Reichs-Kaufmannsgericht. Auf eine Eingabe des Kaufmannsgerichts München wegen Errichtung eines Reichs-Kaufmannsgerichts erteilte der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) am 5. Juli folgenden Bescheid: „daß der Bundesrat den Eingaben, betreffend die Errichtung eines Reichs-Kaufmannsgerichts, keine Folge zu geben beschlossen hat."

Kaufmannsgerichte in Deutschland. Bis zum 1. Juli d. Js. waren im Deutschen Reiche insgesamt 245 Kaufmannsgerichte ins Leben getreten. Davon entfallen auf Preußen 157, auf Bayern 24, auf Sachsen 17, auf Württemberg 9, auf Baden 6, auf Hessen 5, auf Mecklenburg-Schwerin 3, auf Sachsen-Weimar 4, auf Oldenburg 3, auf Koburg-Gotha 2, auf Anhalt 3, auf Bremen 2 und auf Elsaß-Lothringen 4. Auf Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Reuß ältere und jüngere Linie, Lübeck und Hamburg entfällt je ein Kaufmannsgericht.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

[D]ie „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzelle.

Soeben erschienen:

Die Hausindustrie in Königsberg i. Pr.

mit besonderer Berücksichtigung der Lage der Arbeiter u. Arbeiterinnen.

Von

Dr. Käthe Kalisky.

Preis: 1 M. 40 Pf.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Inhalt: I. **Allgemeiner Teil.** 1. Definition und Begriff der Hausindustrie. — 2. Formen der Hausindustrie. — 3. Die Stellung der Hausindustrie in der Gesetzgebung. — II. **Spezieller Teil.** 1. Einleitung. — 2. Die einzelnen Hausindustrien: a) Herrenkonfektion und Lagerarbeit; b) Damenkonfektion u. Schneiderei; c) Schuhmacherei; d) Tischlerei; e) Wäschekonfektion; f) Maschinenstrickerei; g) Anfertigung von Schirmen; h) Bernsteinkratzen; i) Erbsenlesen; k) Putzindustrie; l) Säckenähen, Dütenkleben; m) Handarbeiten; n) Zigarettendrehen; o) Sonstige Hausindustrien. — 3. Schlußwort. — III. **Die Regelung der Hausindustrie.**

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Soeben erschienen:

Die Exportpolitik der Kartelle.

Untersuchungen über die handelspolitische Bedeutung des Kartellwesens.

Von **Dr. Willi Morgenroth,**

Vorstand der Bibliothek der Handelshochschule zu Köln.

Preis: 2 Mark 80 Pfg.

Inhaltsverzeichnis. **1. Vorbemerkungen. — 2. Allgemeine Darlegung.** a) Schutzzoll und Kartell in ihren wechselseitigen Beziehungen. b) Die billigen Auslandsverkäufe und die Exportprämien der Kartelle als Folgen dieser Beziehungen. — **3. Spezielle (kritische) Betrachtung.** a) Die **Auslandspreispolitik** der Kartelle. I. Tatsächliches über die einzelnen Kartelle. II. Die Argumente zur Entschuldigung der Auslandspreispolitik. Der Umfang der billigen Ausfuhr. — Die „Vertrustung“. — Vorübergehende Art der billigen Ausfuhr. — Das Schutzzoll- und Kartellsystem als Mittel zur Beseitigung von Absatzkrisen. — Sonstige Entschuldigungsgründe billiger Auslandsverkäufe. III. Die Argumente gegen die Auslandspreispolitik; die nachteiligen Folgen derselben. b) Die **Exportprämienpolitik** der Kartelle. I. Tatsächliches über die bestehenden Exportprämien und ihre Entwicklung. II. Mängel des heutigen Systems. c) Die **tatsächliche Gestaltung des Exports** unter der Herrschaft von Kartellen. I. Die exporthindernden und die exportfördernden Faktoren des Schutzzoll- und Kartellsystems; ihr Zusammenhang mit der Organisation der Kartelle. Die exportbeeinträchtigende Wirkung der hohen Inlandspreise. — Die vorübergehende rasche Förderung des Kartellexports in Zeiten der Krisis. — Die Organisation der Kartelle in ihrer Bedeutung für den Export; die „Syndikate“ und die „Trusts“ im engeren Sinne. — Der Wettbewerb in den „Syndikaten“. — Der Uebergang des „Syndikatswesens zu grossen Betriebskonzentrationen. — Die Exportförderung durch die „Trusts“. II. Tatsächliche Entwicklung des Exports bei den wichtigsten Syndikaten und Trusts sowie bei den weiterverarbeitenden Industrien. III. Folgen der bisherigen Entwicklung. Die Benachteiligung der Interessen der weiterverarbeitenden Industrien. — Die Verschiebung der gewerblichen Produktion nach den Rohstoff- und Halbzeugindustrien hin. — Die Exportprämien, ein Korrelat zu dem bisherigen Kartellwesen. — Die „amerikanische Gefahr“ in der Eisenindustrie. — Die englische Eisenindustrie unter dem Einfluss der fremden Kartelle. — Die internationalen Kartelle. **4. Rückblick und Ausblick.**



Herausgeber: Professor **Dr. Stier-Somlo, Bonn a. Rh.**

Erscheint zweimal monatlich. Preis: 7 Mk. pro Jahr.

Dient als Zentralorgan des Arbeiterversicherungsrechts

Sozialpolitikern, Juristen, Ärzten, Krankenkassen usw.

In einer wissenschaftlich auf der Höhe stehenden, die Praxis eingehend berücksichtigenden Art werden die wichtigsten Fragen besprochen und auch zur Aussprache über die Reform ein neutraler Boden gewährt.

Probenummern gratis durch jede Buchhandlung, sowie direkt von der Expedition, Frankfurt a. M., Neue Mainzerstrasse 24.

Verlag von LEOPOLD VOSS in Hamburg.

Schule und Brot

Von

Helene Simon.

1907. Preis: Mk. 1.—.

Inhalt: Vorwort. — Einleitung (Mutter- und Säuglingsschutz. Gewerblicher Kinderschutz) — 1. Die Schulspeisung (Die Frage der Schulspeisung im allgemeinen). — 2. Die Schulspeisung in Deutschland (Charitative und kommunale Schulspeisung in grösseren Städten. Das Land. Einfluss der Speisung. Notwendigkeit ihrer Verallgemeinerung). — 3. Die Pariser Schulkantinen. (Die Gesellschaft für Volksküchen in Angers. Schulkassen. Die Schulkantinen in Paris. Entstehung. Gegenwärtige Gestalt und Leistungen). — 4. Die Unterernährung in England und die Vorschläge zu ihrer Bekämpfung (Staatliche Erhebungen über körperliche Ausbildung und über körperlichen Niedergang. Ein Erlass unter dem Armengesetz. Die bestehenden Speiseorganisationen. Ein Gesetzentwurf für Schulspeisung). — 5. Zuerst Brot, dann die Schule (Die öffentliche Regelung der Schulspeisung. Bekämpfung der Unterernährung. — Elterliche Verantwortung. Grundlinien einer gesetzlich geregelten Schulspeisung). — Schlusswort.

In unserem Verlag erscheint im 6. Jahrgang:

Soziale Revue.

Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart.

Begründet 1901 von Dr. Jos. Burg.
Herausgegeben von Dr. **A. Retzbach.**

Jedes Vierteljahr 1 Heft von mindestens 8 Druckbogen groß 8°. Die vier Hefte eines Jahres bilden einen Band von über 500 S. Preis jährlich frei ins Haus 4,40 Mk. in Deutschland, Österreich-Ungarn und Luxemburg, 4,80 Mk. (6 Franken) in den übrigen Ländern.

Die „Soziale Revue“ ist die billigste, reichhaltigste und verbreitetste Zeitschrift für katholische Sozialpolitik.

Sie ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und den unterzeichneten Verlag.

Essen-Ruhr **Fredebeul & Koenen**
Verlagsbuchhandlung.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 5. September 1907. Nummer 49.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Fortschritte des Arbeiterschutzes in Deutschland.

Zehnstundentag der Fabrikarbeiterinnen. — Nachtruhe der gewerblichen Arbeiterinnen. — Regelung der Heimarbeit.

Unterm 28. August meldete die amtliche „Berliner Korrespondenz,“ daß dem Bundesrat der Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung der Gewerbeordnung zugegangen sei: „Er enthält insbesondere Bestimmungen zur Ausführung der Berner Konvention über die Nachtruhe der gewerblichen Arbeiterinnen und Vorschriften über die Herabsetzung der elfstündigen Höchstarbeitsdauer der Fabrikarbeiterinnen auf eine zehnstündige Dauer. Ferner werden in ihm Bestimmungen zur Regelung der Hausarbeit getroffen.“ Mit der Einbringung dieses Entwurfs, auf dessen Zustimmung im Bundesrat sicher zu rechnen ist, wird eine Zusage erfüllt, die Graf Posadowsky am 11. April d. Js. im Reichstag gegeben hat. Unter seiner Führung sind im Reichsamt des Innern die Vorarbeiten begonnen worden, die nun bei seinem Nachfolger v. Bethmann Hollweg auf Anordnung des Reichskanzlers in dieser Vorlage ihren Ausdruck gefunden haben. Daß der Entwurf jetzt eingebracht und amtlich diese Tatsache bekannt gegeben wird, soll zweifelsohne kundthun, daß der Wechsel im Reichsamt des Innern die Fortführung der Sozialreform nicht berührt; daß die Reichsregierung vielmehr entschlossen ist, „nunmehr erst recht Sozialpolitik zu treiben“.

Die angekündigten Maßnahmen stehen schon lange auf dem Programm aller Sozialreformer. Daß sie endlich kommen, begrüßen wir als hocherfreulich, wenngleich für ihre Bedeutung und Wirksamkeit sehr viel davon abhängt, wie sie in ihren Einzelheiten aussehen. Darüber wird bis jetzt amtlich Stillschweigen beobachtet. Einige Anhaltspunkte lassen sich indessen aus der Vorgeschichte gewinnen.

Die erste Abänderung der Gewerbeordnung betrifft die Nachtruhe der gewerblichen Arbeiterinnen. Hierfür hat die Novelle vom 1. Juni 1891 im § 137 Absatz 1 bestimmt: „Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von $8\frac{1}{2}$ Uhr abends bis $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens und am Sonnabend wie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags beschäftigt werden.“ Gleichzeitig wurde ein elfstündiger Maximalarbeitstag für Arbeiterinnen über 16 Jahre festgesetzt. Der erste internationale Arbeiterschutzvertrag, den am 26. September 1906 in Bern Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Holland, Portugal, Schweden und die Schweiz unterzeichnet haben, bestimmt in Artikel 1: „Die industrielle Nachtarbeit wird allen Frauen ohne Unterschied des Alters untersagt, abgesehen von den folgenden Ausnahmen“: es kommen nur industrielle Betriebe in Betracht, die mehr als 10 Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigen, keinesfalls aber solche, in denen nur Familienmitglieder beschäftigt sind. Nach Art. 2 muß die Nachtruhe eine Mindestdauer von 11 aufeinanderfolgenden Stunden haben und in diesen 11 Stunden muß die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh inbegriffen sein. Es folgt dann noch eine Reihe von Ausnahme- und Uebergangsbestimmungen (vergl. den Wortlaut der Konvention Soz. Praxis XVI Sp. 64 ff.). Die Ratifikation dieses Abkommens ist bis zum 31. Dezember 1908 in Bern zu hinterlegen. Demgemäß haben bereits Luxemburg, Frankreich, Italien, Belgien, England die hierfür nötigen Schritte getan, denen sich jetzt das Deutsche Reich anschließt. Da in Deutschland seit 16 Jahren bereits ein Verbot der Nachtarbeit für Arbeiterinnen in Fabriken und ähnlichen Anlagen in der faktischen Mindestdauer von 11 Stunden besteht, das allerdings durch vielfache Ausnahmen (Ueberarbeit) in der Praxis durchbrochen wird, so wird die Ausführung der Bestimmungen der Berner Konvention im wesentlichen der schärferen, umfassenderen Durchführung der Nachtruhe, hoffentlich unter Einschränkung der Ausnahmen auf ein Minimum, gelten.

Von sehr großer Wichtigkeit ist dagegen die zweite Abänderung der Gewerbeordnung, die an die Stelle des 11 stündigen den 10 stündigen Maximalarbeitstag für Frauen setzt. Der gleichfalls in der Novelle vom 1. Juni 1891 eingeführte Abs. 2 des § 137 GO. lautet: „Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von 11 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 10 Stunden nicht über-

schreiten." Absatz 3 schreibt eine 1 stündige Mittagspause vor, die nach Absatz 4 für erwachsene Arbeiterinnen auf ihren Antrag ½ Stunde früher beginnen muß; Absatz 5 bestimmt, daß Wöchnerinnen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur mit Erlaubnis des Arztes beschäftigt werden dürfen. Diese Einführung eines Maximalarbeitstages bedeutete damals einen höchst wertvollen sozialpolitischen Fortschritt, der auch auf die Arbeitszeit der männlichen erwachsenen Arbeiter nicht ohne starken Einfluß blieb. Nach verhältnismäßig kurzer Frist aber zeigte sich, daß Fortschritte der Technik, Einsicht der Arbeitgeber und Erfolge der Arbeiterorganisation in weiten Gebieten der Industrie eine beträchtliche Verkürzung der Arbeitszeit für Frauen bewirkten. Eine im Jahre 1902 auf Anordnung des Reichskanzlers veranstaltete Erhebung bewies, daß nur noch eine Minderheit von Arbeiterinnen 10 bis 11 Stunden arbeitete. Demgemäß befürwortete die große Mehrheit der Gewerbeinspektoren den gesetzlichen Zehnstundentag (vergl. Heft 7 und 8 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform; Jena, Gustav Fischer). Auch die Gesellschaft für Soziale Reform trat in ihrer ersten Generalversammlung, Ende September 1902 in Köln, für den Zehnstundentag der Frauen ein und wandte sich mit diesem Ersuchen an Bundesrat und Reichstag in einer Eingabe Ende Dezember 1903. Verschiedene Parteien des Reichstags einigten sich gleichfalls in der Forderung des Zehnstundentags, die regelmäßig in jeder Session wieder erschien. Zahllose Kundgebungen aus Vereinen und Verbänden sprachen gleichfalls dafür. Aber noch waren starke Widerstände zu besiegen. Wiederholt führte Staatssekretär Graf Posadowsky die Rücksichten auf die ausländische Konkurrenz ins Feld und der Zentralverband deutscher Industrieller wehrte sich lange mit Händen und Füßen gegen eine gesetzliche Festlegung des Zehnstundentags. Die auf die ausländische Konkurrenz zurückgeführten Gründe sind nunmehr zum Teil durch die Berner Konvention überwunden und ein dem Zentralverband nahestehendes Organ, die „Polit. Nachr.", schreibt heute:

Hier kommt in erster Reihe die Industrie in Frage, die Arbeiterinnen beschäftigt. Gewiß wurde noch vor einigen Jahren die Verkürzung des Maximalarbeitstages für Frauen, wie er in der Gewerbeordnungsnovelle von 1891 zuerst festgelegt war, seitens der Industrie bekämpft. Man fürchtete namentlich in der Textilindustrie eine Rückwirkung auf die Arbeitszeit der gesamten Arbeiterschaft. Inzwischen haben sich aber die Arbeitszeitverhältnisse so gestaltet, daß die damaligen Bedenken fallen gelassen werden konnten. In erster Reihe ist es dann auch die Textilindustrie gewesen, die sich mit dieser sozialpolitischen Neuerung nunmehr einverstanden erklärt hat. Wenn aber die Interessenten selbst keinen Widerstand gegen die Neuerung leisten, so ist ein solcher im Reichstage noch weniger zu erwarten, zumal die Verkürzung des Maximalarbeitstages der Frauen auch einem im Reichstage schon mehrfach geäußerten Wunsche entspricht.

Das ist eine sehr erfreuliche Aeußerung, die auf eine glatte Ein- und Durchführung des Zehnstundentags in der Industrie schließen läßt. Die Annahme im Reichstag ist mit Sicherheit zu erwarten. Allerdings kennt man ja noch nicht die Einzelheiten des Entwurfs. Die Erhebung von 1902 bezog sich nicht allein auf den Zehnstundentag, sondern auch auf die obligatorische Verlängerung der Mittagspause und den früheren Arbeitsschluß am Sonnabend. Die Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform befürwortete auch diese Fortschritte und außerdem die Verlängerung der Schonzeit für Wöchnerinnen von 4 bezw. 6 auf 6 bezw. 8 Wochen. Außerdem kommt noch eine neue Regelung der Bewilligung von Ueberarbeit laut §§ 138a und 139 in Betracht. Endlich fragt es sich, wie die Uebergangsbestimmungen und die Ausnahmen beschaffen sind, die nach wiederholter Ankündigung vom Bundesratstisch beim Zehnstundentag vorgesehen werden sollen, und wann die gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit in Kraft tritt (1910 wie die Berner Konvention?). In all diesen Punkten wird der Reichstag noch ein Wort mitzureden haben, und wir hoffen, daß man ihm die Zustimmung nicht erschweren wird. Jedenfalls ist aber mit dem Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen grundsätzlich ein wichtiger Schritt im Arbeiterschutz vorwärts gethan. England hat ihn schon vor 60 Jahren eingeführt, Frankreich im Jahre 1904. Wenn jetzt Deutschland nachfolgt, so wird sich bei uns die Erfahrung bestätigen, daß die Beschränkung der Arbeitszeit für Frauen auch für Männer Geltung bekommt, wenigstens in den Betrieben mit gemischter Arbeiterschaft.

Grundsätzlich von noch größerem Belang ist die angekündigte dritte Maßregel, die Bestimmungen zur **Regelung der Hausarbeit**. Freilich ist dieser Ausdruck reichlich unbestimmt. Bekanntlich liegt aber dem Reichstag bereits ein Gesetzentwurf über die Herstellung von Zigarren in der Heimarbeit vor; anknüpfend hieran hat Graf Posadowsky am 11. April ds. Js. im Reichstag erklärt, die Verhältnisse der Hausarbeit seien so verschieden, „daß man sie durch ein einheitliches organisatorisches Gesetz gar nicht gleichzeitig regeln kann. Diese Verhältnisse können nur durch Spezialverordnungen, eventuell auf Grund von Spezialgesetzen geregelt werden. Die Verhältnisse der Hausindustrie der Tabakarbeiter sind himmelweit verschieden von den Verhältnissen der Hausarbeit in der Spielwarenindustrie und diese ist wieder ganz verschieden von der Hausarbeit in der Glasindustrie. Auf diesem Wege soll also Schritt auf Schritt durch Spezialanordnungen vorgegangen werden." In Ergänzung hierzu soll aber in der Gewerbeordnung nunmehr eine allgemein giltige Regelung der Hausindustrie erfolgen — d. h. nach den Worten des Grafen Posadowsky an einer andern Stelle derselben Rede: „inwieweit die Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung auf die Hausarbeit Anwendung finden". Bisher hat die Gewerbeordnung vor der Tür der Heimarbeit Halt gemacht; nur der Lohnschutz (§§ 115—119a), insbesondere das Truckverbot, ist nach § 119b auch den Heimarbeitern gewährt; § 114a läßt die Einführung von Lohnbüchern- oder Arbeitszetteln zu (bis jetzt nur für die Großkonfektion von Kleidern und Wäsche), § 154 Abs. 4 aber hält ausdrücklich die Gewerbeaufsicht von Werkstätten fern, „in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie Gehörige beschäftigt". Zwar hat in dies Verbot das Kinderschutzgesetz vom 30. III. 1903 eine breite Bresche gelegt, aber gerade die mit seiner Ausführung verbundenen Wahrnehmungen haben die alte Forderung einer Einbeziehung der Hausarbeit in die staatliche Aufsicht neu bekräftigt. So verlangt dies auch der infolge der Deutschen Heimarbeit-Ausstellung 1906 dem Reichstag vorgelegte Antrag Hitze, v. Heyl u. Gen. (vergl. Soz. Praxis XV Sp. 654) in I Ziff. 3 u. II und ebenso der sozialdemokrat. Gesetzentwurf (Soz. Praxis XV Sp. 607 ff.) in § 16. Wie die Regierungsvorlage diesen Forderungen nachkommt, muß man abwarten. Wir hoffen aber sehr, daß sie ganze Arbeit macht und namentlich auch die Handhaben, die die Lohnschutz-Bestimmungen, die Arbeitszettel-Vorschrift und die Sonntagsruhe- sowie die Arbeitszeit-Paragraphen der Gewerbeordnung bieten, nachdrücklich benutzt. Die Erhebungen des Beirats für Arbeiterstatistik über die Lohnbücher gewähren manchen Anhalt, die eine Verwertung der guten Erfahrungen, die England mit den Particular-Clauses in der Heimarbeit gemacht hat (öffentlicher Anschlag der Lohntarife!), anraten.

Mit der Novelle zur Gewerbeordnung, die jetzt der Bundesrat berät, erhalten wir eine Fortführung des **Arbeiterschutzes**. Der in Vorbereitung begriffene Entwurf eines Reichsvereins- und Versammlungsgesetzes berührt wichtige Punkte des **Arbeiterrechts**. Die **Arbeiterversicherung** soll vereinfacht und ausgebaut werden. Indem die Fragen der **Privatbeamtenbewegung** einer Lösung zugeführt werden, erfährt die Sozialpolitik eine Ausdehnung auf große Schichten der geistigen Arbeitnehmer. Auch das **Handwerk** wird durch Gesetzentwürfe (kleiner Befähigungsnachweis, Sicherung der Bauhandwerker) eine Förderung erfahren. So dürfen wir nach langer Dürre eine fruchtbare Arbeit von Regierung und Reichstag in der Sozialreform für die nächsten Jahre erwarten. Diese Hoffnung erfährt eine willkommene Bekräftigung durch die Rede, die der Kaiser am 31. August im Landesmuseum zu Münster i. W. gehalten hat und in der er sich zur Fortführung der sozialen Reform mit folgenden schönen Worten bekennt: „Meinem landesväterlichen Herzen stehen alle meine Landeskinder gleich nahe .... **Ich gedenke hierbei auch der Arbeiter, die in den gewaltigen industriellen Unternehmungen, vor den Hochöfen und unter Tage im Stollen mit nerviger Faust ihr Werk verrichten. Die Sorge für sie, ihren Wohlstand und ihre Wohlfahrt habe ich als teures Erbe von meinem in Gott ruhenden Großvater übernommen, und es ist mein Wunsch und Wille, daß wir auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge festhalten an den Grundsätzen, die in der unvergeßlichen Botschaft Kaiser Wilhelms des Großen niedergelegt sind.**" Und die — so fügen wir hinzu — ihre Ergänzung in den denkwürdigen **Arbeitererlassen Kaiser Wilhelms II** vom 4. Februar 1890 gefunden haben.

Berlin. E. Francke.

Die Grundlagen des Lohnproblems.

Von Dr. Felix Clauß-Berlin.

I.

Die Frage, in welcher Form der Arbeitslohn am zweckmäßigsten zu gewähren ist, d. h. welche Form die divergierenden Anschauungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch am ehesten vereinigt,

so daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Betriebes gleichmäßig zufrieden sein können, ist naturgemäß eine Frage, die an sich nur für jeden einzelnen Betrieb an Hand aller für diesen Betrieb ausschlaggebenden einzelnen Lohnfaktoren mit absoluter Genauigkeit beantwortet werden kann. Die regelmäßige Wiederkehr gleichartiger Verhältnisse in den modernen Fabrikbetrieben läßt jedoch auch für diese zunächst rein individuelle Frage eine ganze Reihe von Gleichförmigkeitsmomenten ausfindig machen, die eine generelle Erörterung des Lohnproblems ermöglichen. Das Problem selbst gehört in der Form, in der es uns so entgegentritt, zu den Problemen induktiver Art: erst, nachdem aus der Praxis eine ganze Reihe von mehr oder weniger komplizierten Lohnformen bereits herausgewachsen sind, macht sich auch das Bedürfnis geltend, die einzelnen Entlöhnungsmethoden auf ihre spezifischen Eigentümlichkeiten hin zu untersuchen, ihre Entwicklung klarzulegen und ihre Wirkungsweise nicht nur auf die Lohnhöhe, sondern auch auf Menge und Art der erzeugten Arbeit, sowie auf den Gang des ganzen Arbeitsprozesses zu prüfen. Dadurch aber wird die Entlöhnungsfrage zum eigentlichen Lohnproblem fortgebildet. Da das Problem in dieser Erfassung verhältnismäßig noch sehr jung ist, ist naturgemäß auch die hierüber vorhandene Literatur bislang noch spärlich. Die enorme Wichtigkeit, die dies Problem — richtig verstanden — bei künftigen Arbeitsstreitigkeiten unzweifelhaft haben wird, zwingt jedoch dazu, die Aufmerksamkeit auch weiterer Kreise auf die nicht ganz leichten Fragen zu lenken. Die Beschäftigung mit diesen Fragen zeigt nämlich immer deutlicher, daß das richtig erfaßte Lohnproblem von weit umfassenderer Bedeutung ist als man bisher gemeinhin angenommen hat. Für eine günstige Weiterentwicklung unserer gesamten industriellen Verhältnisse ist es von geradezu ausschlaggebender Bedeutung, sowohl was die Arbeiterfrage als auch die Fragen der Preispolitik, der Kartellierung und der Vertrustung in unseren Großindustrien anlangt.

Das neuste theoretische Werk auf diesem Gebiet ist Professor Dr. L. Bernhards „Handbuch der Löhnungsmethoden. Eine Bearbeitung von David F. Schloß' Methods of Industrial-Remuneration" (Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot). Der Verfasser sagt in seinem Vorwort, ein modernes Handbuch der Löhnungsmethoden könne heut kaum geschrieben werden, da man das Schloßsche Werk geradezu plündern müßte, so sehr sei es noch maßgebend; deshalb habe er sich entschlossen, das auch in Deutschland wohlbekannte Werk von Schloß zu einem Handbuch der Löhnungsmethoden umzuarbeiten. Als ältere Literaturquellen kommen in Betracht desselben Verfassers ausgezeichnetes Buch: „Die Akkordarbeit in Deutschland", sowie die verschiedenen seit längerer Zeit bereits bekannten Arbeiten über die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in ihrer vielfachen Ausgestaltung. Höchst wertvolles Material aus der Praxis zur Beurteilung des Lohnproblems liefern uns endlich die „Untersuchungen über die Entlöhnungsmethoden in der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie", herausgegeben im Namen des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen von dessen Kommission: G. Schmoller, L. Bernhardt, V. Böhmert, E. Francke, B. Harms, G. Zacher. Berlin 1907, Verlag von Leonhard Simion Nachfl. Es handelt sich hierbei um Untersuchungen über die Lohnformen, über ihre Wirkung und ihre Entwicklung. Diese Erhebungen sind in den beiden letzten Jahren angestellt worden und zwar haben hier nach einem gemeinsam ausgearbeiteten Plane „Männer der Praxis und Gelehrte, Ingenieure und Nationalökonomen, Vertreter der verschiedensten Ansichten und Richtungen, jeder für den geographisch abgegrenzten Teil einer Industrie" die Entlöhnungsmethoden — zunächst für die deutsche Eisenindustrie — studiert und ihre Erkenntnisse in Einzeldarstellungen niedergelegt. Den Verfassern war hierbei direkt vorgeschrieben, nicht nur eine Sammlung, Statistik und Bearbeitung der Lohnsätze, sondern vor allem eine Schilderung der Lohnmethoden und ihrer Wirkung auf die Unternehmung und ihren Reinertrag einerseits und auf die Arbeiter anderseits zu geben, wobei die Entlöhnungsmethoden als Teil des Produktionsmechanismus betrachtet werden sollten.

Diese Direktive scheint mir das Lohnproblem für die moderne Arbeitsweise vollkommen scharf zu erfassen. Die ganze Erkenntnis spitzt sich ja im letzten Grunde auf die Frage zu: welche Bedeutung haben die einzelnen Lohnsysteme für die Entwickelung der Ware „Arbeit". Denn die Arbeit ist, wie Bosselmann, einer der Mitarbeiter an den Untersuchungen, zutreffend ausführt, nichts anderes als ein Produktionselement, ihre Nutzung hat in der Unternehmung lediglich die Bedeutung eines fabrikatorischen Vorgangs, der in der Höhe vereinbarter Gegenleistung seine Buchung im Fabrikationskonto und schließlich seine Bezahlung findet. Da nun der Anteil der Arbeit und damit der Anteil der Löhne an der Güterherstellung bei den einzelnen Produkten ein sehr ungleicher ist — dieser Anteil beträgt z. B. im Maschinenbau im allgemeinen 30—75 % der Produktionskosten, während er im Eisenhüttenbetrieb nur 25—30 % beträgt —, so erklärt sich schon hieraus ohne weiteres, welche große Bedeutung die Qualität dieser Ware bei der Gütererzeugung hat. Denn wenn auch bei vielen Arbeitsprozessen die menschliche Tätigkeit in den Hintergrund tritt, so zeigen die bisher vorliegenden Untersuchungen doch, daß es fast keinen Arbeitsvorgang gibt, bei dem die Qualität der Arbeit (Schnelligkeit, Intensivität, Geschicklichkeit) nicht doch eine Rolle spielt.

Dieses hier absichtlich vorweggenommene Untersuchungsergebnis weist bereits darauf hin, in welchen Bahnen sich eine induktive Untersuchung der Entlöhnungsmethoden abspielen und zu welchen Ergebnissen, wenigstens für die untersuchten Gebiete, sie etwa führen wird. So gewonnene Untersuchungsergebnisse können aber selbstverständlich für die Beurteilung des gesamten Lohnproblems nur dann einen Wert beanspruchen, wenn man sich zuvor über die verschiedenen überhaupt möglichen Lohnformen, ihre Grundlagen, ihre Anwendungsgebiete klar geworden ist, wenn man die Stellungnahme der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu den einzelnen Lohnformen im allgemeinen kennt und wenn man insbesondere auch generell die Einwände kennt, die — zunächst einmal rein theoretisch — gegen bestimmte Lohnformen im Laufe der Zeit geltend gemacht worden sind. Denn so sehr auch bei der Frage der Entlöhnungsmethoden Theorie und Praxis auseinandergehen, so notwendig ist es doch auch, die theoretischen Grundlagen des Lohnproblems scharf zu erfassen, da sonst die Gefahr vorliegt, daß die Beurteilung der Ergebnisse der Praxis eine schiefe wird. Und hier ist das Bernhard-Schloßsche Buch ein trefflicher Führer. Es sollen deshalb in den nachfolgenden Ausführungen zunächst die theoretischen Grundlagen der Löhnungsmethoden an Hand dieses Buches skizziert, dann aus den bisher erschienenen sechs Heften der Untersuchungen über die Entlöhnungsmethoden in der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie die wesentlichsten Untersuchungsergebnisse kurz zusammengestellt und endlich soll mit wenigen Worten darauf hingewiesen werden, was diese Untersuchungsergebnisse zu lehren scheinen.

Als die hauptsächlichsten Formen des Entgelts gewerblicher Arbeit sind zu unterscheiden der Zeitlohn und der Stücklohn; zwischen diesen beiden Hauptformen steht der Werklohn, während zu beiden als Ergänzung jene mannigfachen Systeme hinzutreten, die man als Progressivlöhne bezeichnen kann. Gleichsam als Definition dieser einzelnen Lohnformen gibt Bernhard von ihnen folgende Darstellung: Der Arbeiter, der im Zeitlohn beschäftigt ist, verkauft seinem Unternehmer die Arbeit, die er innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes ohne Rücksicht auf das erzielte Quantum geleistet hat. Der Arbeiter, der im Stücklohn beschäftigt ist, verkauft seinem Unternehmer ein bestimmtes Arbeitsquantum, ohne Rücksicht auf die Zeit, in der es geleistet worden ist. Der Arbeiter, der im Werklohn beschäftigt ist, verkauft seinem Unternehmer die Arbeit, die er in einem bestimmten Zeitabschnitt fertigstellt, indem er dabei die Verpflichtung eingeht, in dieser Zeit nicht weniger als ein bestimmtes Minimalquantum zu leisten. Unter dem System der Progressivlöhne erhält der Arbeiter das Versprechen, daß er außer seinem festen Zeitlohn oder Stücklohn eine weitere Vergütung, Prämie oder Bonus genannt, unter der Bedingung empfangen soll, daß seine Arbeit einen bestimmten Erfolg bewirkt. Ferner ist zu unterscheiden zwischen dem Lohn, der einem einzelnen Arbeiter für seine individuelle Leistung bezahlt wird, und dem Lohn, der als Kollektiventgelt für die vereinigte Arbeit einer Gruppe von Arbeitern bestimmt wird. Auch hier kann man „kollektiven Werklohn", „kollektiven Stücklohn" und „kollektiven Progressivlohn" unterscheiden. Endlich ist ein Teilungsmodus derart denkbar, daß zunächst die Zeitlöhne der untergeordneten Mitglieder der Gruppe abgezogen und aus dem verbleibenden Rest dem vorgesetzten Mitglied eine Vergütung nach Stückarbeit gezahlt wird, deren Höhe sich im direkten Verhältnis mit der von der Gruppe eingehaltenen Arbeitsgeschwindigkeit verändert. Eine solche Lohnform bezeichnet Bernhard als „Kontraktarbeit", während nach seiner Definition „genossenschaftliche Arbeit" dann vorliegt, wenn die Pauschalsumme unter die Mitglieder der Gruppe nach einem von ihnen selbst bestimmten Maßstabe verteilt wird.

Unter Zuhilfenahme geometrischer Bilder — Kurven — gibt nun Bernhard eine systematische Aufstellung der Löhnungsmethoden, wobei die für diese geometrischen Bilder gewählten Beispiele dem

Leser in vorzüglicher Weise den Begriff und das Wesen der verschiedenen Löhnungsmethoden vermitteln. Sie sind auch ganz besonders dazu geeignet, die Wirkungsweise der einzelnen Löhnungsmethoden unter einander zu vergleichen. Die Hauptformen aller existierenden Löhnungsmethoden sind darnach folgende:

1. Das Zeitlohnsystem, zu dem auch die „regulierten“ Zeitlohnmethoden gehören, bei denen der Arbeiter eine bestimmte Minimalleistung zustande bringen muß.

2. Das Akkordsystem (Einzelstücklohn, Gruppenakkorde, Akkordmeistersystem): Die Kurve zeigt, daß der Akkordarbeiter nicht mit jeder ersparten Minute seinen Verdienst ganz gleichmäßig vermehrt; der Reiz des Akkordsystems ist vielmehr von ganz verschiedener Stärke; die Kurve steigt zunächst flach, dann steiler und zuletzt ganz steil an, und dies entspricht auch dem Steigen der Leistung. Von 25 Stunden, die z. B. durchschnittlich zur Fertigstellung eines Hebels notwendig sind, kann der fleißige Arbeiter leicht ein bis zwei, vielleicht auch drei oder vier Stunden ersparen. Jede folgende Stunde aber ist schwerer zu ersparen als die vorhergehende.

3. Akkordsystem mit Prämienzuschlägen. Der steile lohnsteigernde Teil der Akkordkurve wird sprunghaft noch steiler emporgeführt, um den Arbeiter, verlockt durch die Aussicht auf hohen Lohn, zur intensivsten Arbeit anzuspornen.

4. Zeitlohnsystem mit Prämienzuschlägen. Fleiß, Sparsamkeit, Sorgfalt — alles kann „prämiiert“ werden, d. h. der Zeitlohn wird bei steigendem Fleiß, bei vorsichtiger Arbeit oder bei sparsamer Verwendung des Materials usw. stufenweise erhöht — Ersparnis-, Qualitäts-, Quantitätsprämien usw.

5. und 6. Teilungssysteme. Man versucht, den Verdienst des Arbeiters nicht unstetig stufenweise zu steigern, es soll vielmehr eine allmähliche stetige Steigerung des Stundenverdienstes eintreten. Dem Arbeiter wird ein bestimmter Zeitlohn als Mindestlohn garantiert, gleichzeitig aber wird der „Akkordgewinn“ zwischen Arbeiter und Unternehmer nach irgend einem Modus geteilt, und der Unternehmer verpflichtet sich, den — geteilten — Akkordlohn dauernd auf gleicher Höhe zu erhalten. Die Prämienkurve erhebt sich hier nicht stufenförmig, sondern allmählich ansteigend, zuerst flach, dann steiler (Halsey-, Weir-, Schiller-, Willans & Robinson-, Torne's-System). In den vereinfachten Teilungssystemen endlich ist die mit der steigenden Arbeitsleistung stetig steigende Lohnerhöhung so berechnet, daß sie sich weder stufen- noch kurvenförmig, sondern als gerade Linie darstellt (Rowan-System, die Marine-Systeme).

Als die gemeinsamen Grundlagen aller Lohnformen weist der Verfasser dabei die Faktoren: Zeit, Ertrag, Anstrengung und Bezahlung nach. Sie sind es, die in mehr oder weniger klar umschriebener Weise als Grundlage des Lohnvertrags in allen seinen Formen zu gelten haben. Insbesondere ruhen Zeitlohn und Stücklohn zum großen Teile auf einer und derselben Grundlage: der Zeitlohn hat häufig eine Quantitätsbasis und der Stücklohn hat tatsächlich immer eine Zeitbasis. Es sind nicht nur die strengeren Meister, die die Leistung eines fest umschriebenen Arbeitsquantums zu einer ausdrücklichen Bedingung des Arbeitsvertrags für alle Arbeiter, die in Zeitlohn beschäftigt sind, machen. Der Arbeitserfolg wird also niemals vollständig aus dem Auge verloren, wenn die Arbeiter im Zeitlohn beschäftigt werden. Und ebenso wird in den Arbeitsverträgen, die die Arbeitsleistung auf Stücklohn stellen, meist der Zeitraum, innerhalb dessen eine bestimmte Arbeit geleistet wird, mit in Berücksichtigung gezogen. Auch die Ueberzeitvergütung zeigt, daß das Element der Leistungsintensität regelmäßig im Lohnvertrag berücksichtigt wird. Die außergewöhnliche Anspannung, die durch die Verlängerung der normalen täglichen Arbeitszeit verursacht wird, findet bei der Festsetzung des Arbeitsentgelts entsprechende Berücksichtigung.

Die Kapitel, die nach diesen grundlegenden Untersuchungen über die Eigenschaften, die allen Systemen der Lohnzahlung eigentümlich sind, den einzelnen Lohnsystemen gewidmet sind, heben in ausführlichster Weise die Punkte hervor, in denen diese verschiedenen Arten des Entgelts sich voneinander unterscheiden. Besondere Ausführungen sind hierbei den Einwänden der Arbeiter gegen die Stückarbeit und den Einwänden gegen das Zwischenmeistersystem, das Schwitzsystem, gewidmet, die die schwierigsten Fragen des Lohnproblems berühren. Die Einwände der Arbeiter gegen die Stückarbeit lassen sich kurz folgendermaßen zusammenfassen: Der Stücklohn kann unter Umständen einen Grad der Leistungsintensität herbeiführen, der die Wohlfahrt der Arbeiter beeinträchtigt. Ist der Lohnsatz so niedrig, daß eine ausreichende Lebenshaltung nur durch außergewöhnliche Beschleunigung des Arbeitsverfahrens aufrecht erhalten werden kann, so ist es sehr wahrscheinlich, daß die Stückarbeit zur Ueberanstrengung führt. Auch wenn der Lohnsatz an sich nicht besonders niedrig ist, die Arbeit aber öfters aussetzt, lange Perioden der Beschäftigungslosigkeit vorkommen und besonders, wenn das Arbeitsangebot die Nachfrage übersteigt, wird der Arbeiter durch das Verlangen, so viel wie möglich zu verdienen, solange die Arbeit vorhält, leicht veranlaßt werden, seine Kräfte zu überanstrengen. Ferner: Fast überall wird der Stücklohn dann erniedrigt, wenn der Arbeiter nach der Ueberzeugung des Unternehmers „zu viel“ verdient („Akkordbrücken“). Ebenso ungünstig ist es für den Durchschnittsarbeiter, wenn als Norm die Leistungsgeschwindigkeit einiger außergewöhnlich schneller Arbeiter aufgestellt wird; auch dann muß der Durchschnittsarbeiter einen Intensitätsgrad der Anstrengung betätigen, der den bei Abschluß des Lohnvertrags in Aussicht genommenen nach seinem Dafürhalten weit übertrifft (das sogen. „Jagen“). Gleiche Unzufriedenheit erregen Arbeiten, die eine Reihe von Verrichtungen umfassen, die gewöhnlich einzeln nicht abgeschätzt werden können, z. B. Reparaturarbeiten; dem Arbeiter bleibt also das Verhältnis zwischen der Leistung und der zu erwartenden Bezahlung unbekannt. Dies trifft auch zu auf das sogen. Pauschalsystem, bei dem der Arbeiter z. B. eine Arbeit nach einer Zeichnung übernimmt, ohne daß diese das darin enthaltene Quantum Arbeit genau erkennen läßt. Endlich beruht die Abneigung der Arbeiter gegen die Stücklöhnung vielfach auch darauf, daß diese den Arbeiter angeblich dazu verleitet, einen so hohen Grad der Leistungsfähigkeit zu betätigen, daß die Interessen seiner Klasse dadurch geschädigt werden.

Es sind allerdings nicht nur altruistische Empfindungen, wenn der Arbeiter befürchtet, durch die Uebernahme zu großer Aufgaben die Zahl der Beschäftigungslosen zu vermehren. Denn jede Vermehrung dieser Zahl bedeute für den Organisierten nicht nur eine Erhöhung der Lasten für die Kasse seiner Organisation, die ihre beschäftigungslosen und wandernden Mitglieder unterstützen muß, sondern sie bedeute auch eine Vermehrung jener Menge, die durch bitteres Elend jeden Augenblick veranlaßt wird, Arbeit zu Bedingungen anzunehmen, die weniger günstig sind als die, welche die organisierten Arbeiter fordern, wodurch die Lohnhöhe für das ganze Gewerbe herabgedrückt wird. Der Verfasser weist hier zutreffend darauf hin, daß diese Einwendung gegen den Stücklohn in der sogen. „Theorie der Arbeitsmasse“ wurzelt, die auf der durchaus unhaltbaren Voraussetzung beruht, daß ein ganz bestimmtes Arbeitsquantum zu leisten ist, daß es ohne Rücksicht auf die Arbeitsbedingungen und die Produktivität der dabei verwendeten Arbeiter geleistet wird, und daß um so mehr Arbeit für alle übrigen Arbeiter vorhanden sei, je weniger der einzelne leistet. Die Natur dieses Irrtums läßt sich am besten erkennen, wenn man den Einwand, der gegen die Betätigung höchster Leistungsfähigkeit erhoben wird, mit dem ganz ähnlichen Einwand vergleicht, der sich dagegen richtet, daß der Arbeiter die möglichst besten Werkzeuge gebraucht. Die „Theorie der Arbeitsmasse“ widerstreitet aber auch den Interessen der Arbeiter selbst, denn diese Theorie will die wirtschaftliche Macht der Nation dadurch lahm legen, daß sie als die Pflicht jedes einzelnen hinstellt, so zu arbeiten, als ob ihm eine Hand auf dem Rücken festgebunden sei. Es liegt zweifellos im Interesse der Gesamtheit, daß der Entgelt für gewerbliche Arbeit erhöht wird. Da dieser Entgelt aus dem Nationaleinkommen bestritten wird, so ist es nicht nur von hoher Bedeutung, daß die Arbeiter für sich einen größeren Anteil am Volkseinkommen als jetzt erlangen, sondern daß auch die produktiven Kräfte der Arbeiterklasse in solcher Weise betätigt werden, daß dadurch eine möglichst große Steigerung des Volkseinkommens gesichert erscheint.

Besonderer Erwähnung bedarf hier noch die Stücklöhnung der Werkführer, vorausgesetzt, daß die Bezahlung des Werkführers oder Aufsehers im geraden Verhältnis mit der Arbeitsgeschwindigkeit seiner Untergebenen schwankt. Denn so groß der Vorteil der Stücklöhnung des Werkführers — an sich — dadurch ist, daß sie dem Werkführer einen Ansporn gibt, der eine dauernde Ueberwachung des Werkführers durch den Unternehmer überflüssig macht, so kann anderseits dieser Ansporn den Arbeitsaufseher leicht dazu verleiten, seine Aufgabe zu überbieten und seine eigenen pekuniären Interessen dadurch zu fördern, daß er an die ihm unterstellten Arbeiter so hohe Ansprüche stellt, daß ihr Wohlergehen darunter leiden muß. Tatsächlich ist denn auch die Unterscheidung zwischen einem „Stückmeister“ und dem „Zwischenmeister“ von geringer praktischer Bedeutung. Ihre Stellung bringt es in beiden Fällen mit sich, daß sie im letzten Grunde darauf angewiesen sind, ihre Arbeiter „auszuschwitzen“, zum mindesten unterliegen

beide nur allzuleicht dem starken Anreize hinzu. Nur daß der Vorarbeiter der Gruppe als Vergütung die Differenz (oder einen Teil dieser Differenz) erhält, die sich ergibt, wenn man von der Pauschalsumme, die als Preis für ein bestimmtes Arbeitsquantum vereinbart ist, die Gesamtsumme der Löhne, die den dem Werkmeister unterstellten Arbeitern gezahlt sind, abzieht, während der Zwischenmeister nicht nur als Unternehmer auftritt, sondern tatsächlich ein „Subunternehmer" ist, der unter einem übergeordneten Unternehmer arbeitet.

Die Beurteilung dieses Systems ist nun, wie Bernhard zeigt, ganz außerordentlich verschieden. Während Nationalökonomen und Sozialreformer, wie Cairnes und Thornton, und hervorragende praktische Geschäftsleute diesem System außerordentlich anerkennende Worte widmen, ist es vor allem durch eine vom englischen Oberhaus z. B. unternommene Enquete in Verruf gekommen, obwohl aus den Zeugenaussagen mit genügender Klarheit hervorging, daß die Arbeiter des Zwischenmeisters nicht immer gleichmäßig jener Art und jenem Grad der Bedrückung ausgesetzt sind, die man als „Schwitzerei" bezeichnet hat, und daß das Ausschwitzen der Arbeiter nicht notwendig mit dem Zwischenmeistersystem verbunden ist. Die Enquete ergab zwar, daß die Lage der ungelernten Arbeiter in London unter der Herrschaft dieses Systems über alle Begriffe elend war, während dies für die gelernten Arbeiter keineswegs zutraf. Und mit diesem Ergebnis stimmen die übrigen Untersuchungen des Verfassers überein. Der Zwischenkontrakt ist tatsächlich allgegenwärtig. Die Idee aber, daß der Subkontrakt eine allgemeine und außerordentliche Bedrückung ausübe und das Elend zum Teil oder als ganzes darauf zurückzuführen sei, daß die Ausgeschwitzten unter diesem verwerflichen System beschäftigt werden, sind in der Hauptsache unbegründet, und es ist äußerst zweifelhaft, ob die Zahl der Personen, die durch Zwischenmeister ausgeschwitzt werden, beträchtlich größer ist als die, welche von Unternehmern, denen diese Bezeichnung nie zuteil geworden ist, ausgeschwitzt werden.

Es ist ja überaus schwierig, Begriffe wie „Zwischenmeister" und „Schwitzsystem" überhaupt klar zu definieren, und Bernhard zeigt, was man alles unter diesen Begriffen im Laufe der Zeit verstanden hat, und daß, je mehr man die Tatsachen, die das „Schwitzsystem" betreffen, untersucht, es um so schwieriger wird, die Ansicht aufrecht zu erhalten, daß das „Schwitzsystem" als ein System, d. h. als eine besondere Art des gewerblichen Arbeitsverhältnisses überhaupt besteht. Trotzdem glaubt Bernhard, daß gewisse Verhältnisse die Entstehung der Schwitzerei in sehr wirksamer Weise fördern, wobei er unter Schwitzerei drei mehr oder weniger von einander verschiedene Arten unwürdiger Behandlung der Arbeiter versteht: wenn der Arbeiter erheblich unterlohnt wird, wenn er während einer unerträglich langen Arbeitszeit beschäftigt wird, wenn er gezwungen wird, seine Kräfte übermäßig anzustrengen, ohne daß seine Arbeitszeit zu lang oder sein Lohn zu gering zu sein braucht. Die verwerflichen Eigenschaften, die dem „Zwischenmeister" so häufig anhaften, haben also mit dem „System des Subkontrakts" offenbar kaum irgend welchen Zusammenhang, d. h. sie haben sehr wenig mit der Tatsache zu tun, daß dieser „Zwischenmann" nicht selbst den Konsumenten die Waren verkauft, die seine Arbeiter herstellen. Auch kann auf Grund der Ergebnisse unparteiischer Forscher nicht behauptet werden, daß die Gewinne der meisten Zwischenmeister außer allem Verhältnis zu dem Wert der Dienste, die sie leisten, stehen. Wenn Bernhard aber ganz allgemein erklärt, das Wesen des Schwitzsystems bestehe darin, daß dem Arbeitsaufseher ein Interesse an dem Arbeitserfolge in der Weise gegeben werde, daß man die Höhe seines Verdienstes von der Wirksamkeit und Strenge seiner Aufsicht abhängig macht, und hieraus folgert: wäre es möglich, jeden in dieser Weise bezahlten Aufseher (gleichgiltig, ob es sich um einen kleinen Unternehmer, Zwischenmeister oder Stückmeister handelt,) durch einen Werkführer zu ersetzen, dessen Tätigkeit ohne Rücksicht auf den Arbeitserfolg durch Zeitlohn oder Gehalt vergütet wird, so wäre damit das „Schwitzsystem" vollständig aus der Welt geschafft, so übersieht er, daß die schrecklichsten Auswüchse des Schwitzsystems in der Heimindustrie bestehen; hier treibt aber nicht die Wachsamkeit und Strenge der Aufsicht des Zwischenmeisters den Arbeiter dazu an, von früh bis in die sinkende Nacht ununterbrochen für kärglichen Lohn zu arbeiten — sondern einzig und allein die Not des Lebens, der Kampf um ein armseliges Existenzminimum sind es hier, die den Arbeiter zur Arbeit antreiben.

In den Schlußkapiteln des Bernhardschen Buchs gibt zunächst Wirklicher Geheimer Admiralitätsrat Harms eine zusammenfassende Betrachtung über die hauptsächlichsten Löhnungsmethoden. Er prüft hierbei in äußerst anschaulicher Weise die Frage, welche Anhaltspunkte die geschilderten Entlöhnungsformen für die weitere Entwickelung der Lohnsysteme bieten, und kommt auf Grund einer Vergleichung der Lohnsysteme Zeitlohn, Akkordlohn, Halsey, Rowan und der Modifikation der beiden letzteren zu dem bemerkenswerten Schluß, daß es keineswegs aussichtslos erscheint, für die Fälle, in denen sich die Anwendung des Zeit- oder Akkordlohnsystems nicht empfiehlt, ein zweckentsprechendes Lohnsystem ausfindig zu machen, welches den berechtigten Anforderungen beider Kontrahenten, der Arbeitgeber und der Arbeiter, möglichst entspricht. Es sei aber nicht möglich, rein theoretisch das eine oder andere System für das den jeweiligen Umständen am besten entsprechende zu erklären, sondern es müssen alle für die praktische Anwendung in Betracht kommenden Faktoren auf das sorgfältigste erwogen werden (Art und Charakter der auszuführenden Arbeit und der beteiligten Menschen, örtliche Gewohnheiten hinsichtlich der Handhabung der bis dahin üblichen Entlöhnungsmethoden und dergleichen mehr). Was endlich die Zukunft der Lösungsmethoden anlangt, so zeigt Bernhard, wie drei Zukunftsideale abwechselnd ihre Rolle gespielt: die Gewinnbeteiligung, die genossenschaftlichen Gruppenakkorde (die Arbeiter bestimmen selbst, wie viele und welche Personen die Gruppe bilden sollen; sie wählen selbst den Vormann aus ihrer Mitte und vereinbaren die Verteilung des Kollektivlohnes unter sich nach einem von ihnen selbst festgesetzten Maßstab) und die Prämienmethoden, daß aber keine dieser Methoden die auf sie gesetzten Hoffnungen zu erfüllen vermocht hat.

(Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik auf dem 54. deutschen Katholikentag.

Der Katholikentag in Würzburg (25. bis 29. August) hat aufs neue bewiesen, daß die sozialpolitischen Aufgaben der Zeit und die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer kräftigen Fortführung einer umfassenden Sozialreform in den führenden Kreisen der deutschen Katholiken ebenso wie in den Reihen der Zentrumspartei ihren angestammten Platz behaupten. Wie üblich fand im Anschluß an den Katholikentag wiederum die Generalversammlung des Volksvereins für das katholische Deutschland statt. Der verdiente erste Vorsitzende, Fabrikbesitzer Franz Brandts-M.-Gladbach, leitete die Verhandlungen ein, Abgeordneter Trimborn-Köln präsidierte, den Jahresbericht erstattete der Generaldirektor Dr. Pieper. Er stellte abermals ein äußeres und inneres Erstarken des Volksvereins fest, der Ende Juni d. J. auf 565 700 Mitglieder gestiegen war. „Soziale und apologetische Schulung zur Selbstbetätigung ist der Zweck des Volksvereins." In Flugblättern und Zeitschriften sucht er Aufklärung über die praktischen Aufgaben des Tages zu verbreiten. Soziale Kurse und Konferenzen schulen die Mitarbeiter. Die soziale Auskunftsstelle und Bibliothek vermittelt Kenntnisse. 2500 Volksvereinsversammlungen wurden abgehalten. Jeder Arbeiter und jeder Bauer muß zum selbständigen Denken, zur sozialen Arbeit erzogen werden. Daran schloß sich die 3. Versammlung des Katholikentags. Sie war den Anträgen des sozialpolitischen Ausschusses gewidmet. Nach einem Beschlusse über die Pflege der katholischen Volksbildungsbestrebungen wurden folgende Resolutionen angenommen:

1. Tarifverträge und Arbeitskammern: Die Generalversammlung begrüßt die wachsende Erkenntnis bei Arbeitern und Arbeitgebern, daß dauernd friedlich und gerecht geregelte Arbeitsverhältnisse Arbeitern und Arbeitgebern zum Vorteil gereichen, die Entwicklung von Gewerbe und Industrie fördern und dem Gemeinwohl nützen. Zur Förderung des gewerblichen Friedens im Geiste einer christlichen Gesellschaftsordnung sind zu erstreben: 1. Der Abschluß von kollektiven Arbeitsverträgen, in denen die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Vereinbarungen zwischen den Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Dauer einheitlich geregelt werden. Bei der wachsenden Bedeutung dieser Tarifverträge erscheint es geboten, den in dieser Art geregelten Arbeitsverträgen einen besseren rechtlichen Schutz zu gewähren als bisher. 2. Errichtung von paritätischen Arbeitskammern verbunden mit Schiedsgerichten und Einigungsämtern zur Verhinderung und Schlichtung von Streiks und Aussperrungen.

2. Arbeiterausschüsse: In Anbetracht der erfreulichen Erfolge, welche die Arbeiterausschüsse in zahlreichen öffentlichen und privaten Betrieben im Interesse von Industrie und Arbeiterschaft sowie zur Förderung des sozialen Friedens gezeitigt haben, empfiehlt die 54. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands Unternehmern wie Arbeitern, in größeren Betrieben Arbeiterausschüsse mit nicht zu eng bemessenen Befugnissen einzurichten.

3. Privatbeamte: Nachdem die Gesetzgebung in den letzten Jahrzehnten sich in erfolgreicher Weise der Regelung der Verhältnisse

der Handwerker, kaufmännischen Gewerbetreibenden, der Landwirtschaft und der Arbeiter angenommen hat, weist der Katholikentag wiederholt auf die Notwendigkeit der gesetzlichen Reformen zugunsten der verschiedenen Zweige des Privatbeamtenstandes hin. Insbesondere erscheint die Einführung einer reichsgesetzlichen Pensionsversicherung der Privatbeamten notwendig.

4. Heimarbeit: In Anbetracht der traurigen wirtschaftlichen und sozialen Lage zahlreicher Heimarbeiter und -arbeiterinnen, wie sie immer wieder aufs neue beklagt wird, in Anbetracht der gesundheitlichen Schädigung weiter Kreise von Konsumenten durch Heimarbeitsprodukte hält der Katholikentag eine Reform der Arbeiterverhältnisse in der Hausindustrie für eine der dringendsten sozialpolitischen Aufgaben der Gegenwart. Die Generalversammlung bedauert daher, daß der von der Regierung schon wiederholt versprochene gesetzliche Schutz der Heimarbeiter noch fast gar nicht verwirklicht ist, und erhofft ein baldiges entsprechendes Gesetz. Sie erachtet aber auch die auf Selbsthilfe der Heimarbeiterschaft abzielenden beruflichen Organisationen für wichtig und empfiehlt allen beteiligten Kreisen, diese nach Kräften zu unterstützen. Endlich erscheinen die auf charitativer Grundlage beruhenden Bestrebungen zur sittlichen und sozialen Hebung der Heimarbeiterschaft bedeutungsvoll; die Generalversammlung empfiehlt daher auch diese zu kräftiger Unterstützung.

Eine Reihe weiterer Anträge beschäftigte sich mit der Arbeiter- und Jugendfürsorge. Ein Antrag forderte die katholischen Arbeitervereine auf, ihre Mitglieder sittlich zu fördern, geistig fortzubilden und staatsbürgerlich zu schulen in Vorträgen, Unterrichtskursen, Bibliotheken, und sie zu schützen in Fragen des Rechts, insbesondere auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung, durch Errichtung von katholischen Arbeitersekretariaten. Ferner wurde auf die Notwendigkeit von Standesorganisationen der Dienstboten hingewiesen und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß auch die Herrschaften diesen Bestrebungen Verständnis entgegenbringen. Ein weiterer Beschluß befürwortete die hauswirtschaftliche Ausbildung junger Mädchen. Die Klagen über die wachsende Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz des kaufmännischen Mittelstandes wurden als berechtigt anerkannt, ebenso die Bemühungen der kaufmännischen Angestellten für berechtigt erklärt; Staats- und Selbsthilfe müßten hier zusammenwirken. In der Gewerbeaufsicht müßten weibliche Beamte angestellt werden. Not tue eine stärkere Organisation der Arbeiterinnen. Endlich hielt die Versammlung es „im Interesse einer gesunden volkswirtschaftlichen Entwicklung unseres Staates für notwendig, daß alle geeigneten Mittel angewendet werden, um den zurzeit schwer um seine Existenz ringenden selbständigen Kleingewerbestand zu stärken und zu heben. Als solche Mittel werden unter anderen angesehen: die Förderung des Genossenschaftswesens im Handwerk, vor allem Aufklärung über den Nutzen einer richtig geleiteten Kreditgenossenschaft, Zuwendung von öffentlichen Arbeiten an Handwerkerkorporationen; möglichst tüchtige Heranbildung eines gewerblichen Nachwuchses durch Fürsorge für Lehrlinge und Gesellen.“

In den Verhandlungen traten zahlreiche Reichstagsabgeordnete der Zentrumspartei hervor, und damit ist die Bürgschaft gegeben, daß die sozialpolitischen Beschlüsse des 54. Katholikentages nicht auf dem Papier bleiben, sondern in den Reichstag eingeführt werden. Auch unter der veränderten politischen Konstellation wird das Zentrum seinem alten Ruhm treu bleiben, eine zuverlässige und kräftige Stütze der Sozialreform im Parlament und im Volke zu sein. Die Führer der Katholiken in Deutschland bieten hier der evangelischen Mehrheit unseres Volkes ein leuchtendes Beispiel von Einigkeit, Verständnis, Ueberzeugungskraft und Energie, das hoffentlich nicht ohne Wirkung und Nachfolge bleibt.

Soziale Zustände.

Die Arbeitszeit im Binnenschiffahrtsgewerbe.*)

Bereits im Jahre 1895 war die Kommission für Arbeiterstatistik veranlaßt worden, Erhebungen über die Sonntagsruhe im Binnenschiffahrtsgewerbe vorzunehmen. Im Laufe der Verhandlungen über diesen Punkt ergab sich die Notwendigkeit, auch alle übrigen auf die Arbeitszeit bezüglichen Umstände (Arbeitsdauer, Nachtruhe, Pausen) zu erforschen, wenn man überhaupt ein Bild der bestehenden Zustände erlangen wollte. Nach längeren Verhandlungen erfolgte endlich im Jahre 1902 der definitive Beschluß, daß die Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserl. Statistischen Amts Erhebungen über die Arbeitszeit an den Wochentagen anstellen sollte. Die Erhebung beschränkte sich auf Fahrzeuge, die unter das Handelsgesetzbuch § 1 Ziffer 5 und unter das Binnenschiffahrtsgesetz vom 20. Mai 1898 fallen, also die gewerbsmäßige Güter-, Personen- und Schleppschiffahrt. Hier wieder mußten unterschieden und nach besonderem Schema der Fragebogen untersucht werden: Fähren, Dampfschiffe, Segel-, Stak- und Schleppkähne. Im Jahre 1903 waren auf Grund von Schätzungen 1212 Fähren, 2581 Dampfschiffe und 22 079 Segelschiffe, Stak- und Schleppkähne in Deutschland in Betrieb. Die Erhebung konnte nur Stichproben erfassen. Die Fragebogen gingen zur Hälfte an Arbeitgeber, zur Hälfte an Arbeitnehmer. Von den 3903 ausgegebenen Bogen gingen 3635 wieder ein. Von diesen waren jedoch nur 1925 Bogen zur Bearbeitung brauchbar und zwar 197 Bogen für Fähren, 450 Bogen für Dampfschiffe, 1278 Bogen für Segelschiffe. Nach den zur Bearbeitung gelangenden Bogen wurden die Arbeitszeitverhältnisse von 5118 vertragsmäßig beschäftigten Personen ermittelt, nämlich 382 auf Fähren, 2122 auf Dampfschiffen, 2614 auf Segelschiffen.

Bei der Eigenart des Schiffahrtsgewerbes ist es mit ganz besonderen Schwierigkeiten verknüpft, die genaue Arbeitszeit festzustellen. Es kommen hier die Hemmungen durch die Witterungsverhältnisse in Betracht (Zufrieren der Wasserstraßen); die Fähren fahren oft nur „nach Bedarf“; beim Löschen und Laden gelten andere Bedingungen hinsichtlich der Arbeitszeit als während der Fahrt. Von den Fähren, für die Material vorlag, hat die Mehrzahl im Winter eine Arbeitszeit von 12—14 Stunden, es kommen aber auch Zeiten von 16—18 Stunden, und einmal auch Dienst über 18 Stunden vor. Im Sommer ist für die Mehrzahl der Fähren die 14—16stündige Arbeitszeit angegeben, 23 Fähren haben 16—18stündige, 4 Fähren über 18stündige Arbeitszeit angegeben. Erschwerend für den Dienst im Fährdienst kommt noch die häufige Inanspruchnahme der Fährmannschaft während der Nacht dazu.

Bei den Dampfschiffen liegt für 545 Dampfer mit 2122 vertragsmäßig beschäftigten Personen Material vor. Den einfachsten Ueberblick über die sehr kompliziert gestellte Arbeitszeit gibt die folgende nach den Prozentsätzen aufgestellte Tabelle (S. 45 der Denkschrift).

Es hatten eine tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen:

Von je 100	im Winterhalbjahr: während der Fahrt: bis 12 Stdn.	12—14 Stdn.	14—16 Stdn.	mehr als 16 Stdn.	während des Ladens und Löschens: bis 12 Stdn.	12—14 Stdn.	im Sommerhalbjahr: während der Fahrt: bis 12 Stdn.	12—14 Stdn.	14—16 Stdn.	mehr als 16 Stdn.	während des Ladens und Löschens: bis 12 Stdn.	12—14 Stdn.	14—16 Stdn.
Steuerleute	83,0	11,3	3,8	1,9	100	—	46,8	17,5	16,1	19,6	87,9	12,1	—
Bootsleute unter 16 Jahren	87,9	12,1	—	—	100	—	56,8	27,0	5,4	10,8	50,0	50,0	—
Bootsleute über 16 Jahren	76,0	15,1	8,1	0,8	100	—	45,9	19,8	13,7	20,6	83,3	14,2	2,5
Maschinisten	72,5	18,9	6,0	2,6	90,5	9,5	44,5	22,4	14,1	19,0	76,9	19,2	3,9
Heizer	80,0	10,4	7,8	1,8	100	—	45,8	13,0	16,0	25,2	88,8	5,6	5,6.

Im Sommer hat also mehr als die Hälfte des Personals einen effektiven Arbeitstag über 12 Stunden. Ein Viertel der Heizer (25,2 %) hat im Sommer über 16 Stunden Arbeitszeit!

Betreffs der Segelschiffe, Stak- und Schleppkähne wurden 1690 Fragebogen bearbeitet mit Angaben über die Arbeitszeit von 1614 vertragsmäßig angestellten Personen. Es ergibt sich das folgende Bild (S. 49).

Von je 100 Segelschiffen hatten Arbeitszeiten ausschließlich der Pausen:

	im Winterhalbjahr: während der Fahrt	während des Ladens und Löschens	im Sommerhalbjahr: während der Fahrt	während des Ladens und Löschens
8 Stunden und weniger	20,2	19,4	1,7	2,2
8—10 Stunden	45,3	60,1	22,3	42,8
10—12 "	17,9	19,1	26,9	46,2
12—14 "	8,4	1,2	15,0	7,0
14—16 "	5,8	—	12,7	1,3
mehr als 16 Stunden	2,4	0,2	21,5	0,5.

*) Erhebung über die Arbeitszeit im Binnenschiffahrts-Gewerbe. Bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. 7. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1907.

Zu diesen Durchschnittszeiten kommen nun häufig noch regelmäßig wiederkehrende Verlängerungen resp. Verkürzungen der Arbeitszeit, so z. B. bei den Fähren an Markttagen, Festtagen, wo der Verkehr eine Verstärkung erfährt. Bei 2 Fähren betrugen diese Verlängerungen 3—6 Stunden. 297 Dampfer geben eine periodische Verlängerung der Arbeitszeit an (meist bis zu 3 Stunden), bei 296 Dampfern kommen Verkürzungen vor. Auch bei den Segelschiffen bewegen sich die meisten Aenderungen der Arbeitszeit nach oben oder unten bis zu 3 Stunden, doch wird von 35 Segelschiffen mit einer Verlängerung über 6 Stunden berichtet. Es kommen sogar Arbeitszeiten über 24 Stunden vor. Dies ist namentlich häufig bei den Segelschiffen der Fall. Aber auch für 111 Personendampfer wurde eine dermaßen lange Arbeitszeit ermittelt, ferner bei 4 Fähren.

Die vorliegende Denkschrift registriert nur die nackten Tatsachen ohne ein eigenes Gutachten oder Vorschläge zur Reform abzugeben. Die Erhebungen sollen auch noch durch mündliches Befragen von geeigneten Auskunftspersonen, Arbeitgebern wie Arbeitnehmern, fortgesetzt werden. Trotzdem ja die Schwierigkeiten einer Regelung bei der Eigenart des Schiffahrtsgewerbes nicht zu verkennen sind, so sollten doch die nun schon seit 1895 schwebenden Untersuchungen endlich einmal zu einem greifbaren Ergebnis führen. Die langen Arbeitszeiten gerade im Schiffahrtsgewerbe bedeuten nicht nur eine persönliche Gefährdung des betr. Schiffsmannes, sondern auch eine schwere Gefährdung der Verkehrssicherheit auf unseren Wasserstraßen.

Soziale Rechtsprechung.

Wohlfahrtseinrichtungen. Auf der Friedrich-Alfredhütte der Firma Krupp in Rheinhausen war ein Kupferschmied nach fünfjähriger Tätigkeit entlassen worden. Er klagte darauf vor dem Gewerbegericht Friemersheim gegen die Firma Krupp auf Rückzahlung des Eintrittsgeldes und der von ihm in den fünf Jahren geleisteten Beiträge zur Kruppschen Arbeiterpensionskasse. Die „Frankf. Ztg." berichtet darüber in Nr. 239 (4. Morgenblatt): Das Gewerbegericht wies zunächst den Einwand der Unzuständigkeit, den die Firma Krupp erhoben hatte, ab und verurteilte die Firma dem Klageantrage gemäß. Das Urteil weist darauf hin, daß die Errichtung der Pensionskasse einseitig von der Firma Krupp ausgegangen sei und Arbeiter oder Arbeiterausschuß nicht einmal dazu gehört worden seien. Der Arbeitsvertrag verpflichte die Arbeiter nicht zum Beitritt zu der Pensionskasse; wenn in deren Statut eine solche Verpflichtung ausgesprochen sei, so sei das nicht rechtsverbindlich für den Kläger, dieser sei also rechtswidrig zwangsweise zum Beitritt und zur Beitragszahlung herangezogen worden. Die Bestimmung des § 15 des Statuts, daß mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Dienste der Firma alle Ansprüche von ihm und seinen Hinterbliebenen an die Pensionskasse erlöschen, verstoße derartig gegen Treu und Glauben, und der gegen den Kläger ausgeübte Zwang zur Anerkennung einer derartigen Bestimmung so gegen die guten Sitten, daß das ganze zwischen dem Kläger und der Pensionskasse etwa bestehende Rechtsgeschäft als nichtig zu bezeichnen sei. Die Firma sei ja in der Lage, in völlig einseitiger und willkürlicher Weise die Kassenmitglieder durch Entlassung aus dem Dienst um all ihre wohlerworbenen Rechte zu bringen. Wie sehr überhaupt, so sagt das Erkenntnis, die Kasse mit der Firma und ihren Interessen verquickt ist, gehe aus manchen eigenartigen Bestimmungen hervor. Als solche führt das Urteil an, daß die Firma den geschäftsführenden Vorstand ernennt, während die stimmberechtigten Mitglieder nur vier Beisitzer wählen, außerdem werden in den meisten wichtigen Fällen die Beschlüsse des Vorstandes noch von der Zustimmung der Firma abhängig gemacht. Die Firma ist also — so sagt das Gericht wörtlich — in der Handhabung der Kassengeschäfte fast souverain, obgleich sie nur ein Drittel der Beiträge aufbringt. Schließlich sagt das Gericht noch: „Es soll nicht bestritten werden, daß die Pensionskasse für einzelne Arbeiter als eine Einrichtung zur Verbesserung der Lage der Arbeiter und ihrer Familien — zu anderen Zwecken dürfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Vereinbarungen über die Verwendung des Arbeitslohnes nach § 117 Abs. 2 der Gewerbeordnung nicht getroffen werden — betrachtet werden kann. Da aber die Pensionierung erst bei völliger Arbeitsunfähigkeit nach einer ununterbrochenen 20jährigen Dienstzeit oder ohne Arbeitsunfähigkeit nach 40jähriger ununterbrochener Dienstzeit eintritt, liegt es auf der Hand, daß diese Einrichtung nur einem geringen Bruchteil zugute kommen kann, zumal da die Firma es jederzeit in der Hand hat, durch eine, wenn auch nur zeitweilige Entlassung den Eintritt dieser Verbesserung der Lage der Arbeiter völlig illusorisch zu machen."

Das preußische Vereinsgesetz treibt ohne Aufhören seine wunderlichen Blüten. Diesmal ist es § 4, der Polizei und Gerichte in Bewegung gesetzt hat. Dieser Paragraph schreibt vor, daß in öffentlichen Versammlungen den Abgesandten der Polizei angemessene Plätze, und zwar Sitzplätze, einzuräumen seien. Dagegen sollte ein Gewerkschaftsbeamter zu Ratibor verstoßen haben, der eine Versammlung von Mitgliedern des Bergarbeiterverbandes einberufen hatte. Er erhielt ein Strafmandat, ging an die Gerichte, wurde vom Amtsgericht und Landgericht verurteilt, weil die Versammlung sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt habe und § 4 des Vereinsgesetzes verletzt sei. Die Revision beim Kammergericht aber hatte Erfolg. Das Urteil wurde aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Das Kammergericht war zwar der Meinung des Vorderrichters, daß unter angemessenen Plätzen Sitzgelegenheit zu verstehen sei, es sei aber nicht genügend klargestellt, ob die Versammlung wirklich eine politische, eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheit bezweckende gewesen sei. — Also weil zwei Polizeibeamte in einer Versammlung nicht gesessen, sondern gestanden haben, werden die ohnehin mit Arbeit überlasteten preußischen Gerichte in vier Instanzen mit Verhandlung und Urteil behelligt! Hoffentlich schneidet das in Vorbereitung begriffene Reichsvereins- und Versammlungsgesetz all solche Zöpfe radikal ab.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Lehrlingswesen und Tarifvertrag.

Unter den Einwänden, die aus den Kreisen der Arbeitgeber gegen den Abschluß von Tarifverträgen ins Feld geführt werden, hat den meisten Anschein von Berechtigung der Einwand, daß der Zahlung von Minimallöhnen keinerlei Garantie für eine Minimalleistung seitens des Arbeiters gegenüberstehe. Besonders deutlich tritt dieser Mißstand im Maurer- und Gipsergewerbe zu Tage, da die wenigsten der späteren „Gesellen" auf Grund eines förmlichen Lehrverhältnisses ausgebildet sind und doch später, sobald dies der Tarifvertrag zuläßt, den Minimallohn fordern und erhalten. In dem Organ des Verbandes Württembergischer Gewerbevereine Nr. 34 weist Handwerkerkammersekretär Freytag darauf hin, wie die Maurermeister von Reutling bei den Verhandlungen zum Abschluß eines korporativen Arbeitsvertrages versuchten, folgendem Passus Aufnahme zu verschaffen:

„Für Arbeiter, welche nach dem 1. April 1890 geboren sind, sollen die Sätze dieses Tarifvertrages nur Gültigkeit haben, wenn sie eine ordnungsmäßige dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben."

Die Vertreter der Arbeitnehmer erklärten sich damit einverstanden, daß zwischen gelernten Maurern und ungelernten Hilfsarbeitern streng unterschieden werde, gaben aber eine andere Formulierung:

„Arbeiter, welche nach dem 1. April 1890 geboren sind, werden von den Arbeitgebern nur eingestellt, wenn sie eine ordnungsmäßige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben."

Diese Formulierung ist für die Arbeitgeber insofern ungünstiger, als es ihnen hierdurch benommen ist, bei Arbeitermangel junge ungelernte Hilfsarbeiter einzustellen. Der Verfasser des angeführten Artikels zitiert dann ferner die Angaben, die in den vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebenen Erhebungen über den Tarifvertrag betr. der Lehrlingsfrage enthalten sind. Im allgemeinen Teil ist dort gesagt:

„Ueber das Halten von Lehrlingen enthalten die Tarife der meisten Gewerbe keine oder nur ganz gelegentliche Bestimmungen. Eine Ausnahme machen nur die graphischen Gewerbe sowie in der Metallindustrie das Schlägergewerbe, in denen über die Anzahl der Lehrlinge, die immer in einem bestimmten Verhältnis zur Größe des Betriebes bezw. der Zahl der beschäftigten Gehilfen stehen muß, ferner über die Dauer der Lehrzeit, Entlohnung der Lehrlinge usw. bestimmte Abmachungen vorgenommen sind."

Etwa zehn Arbeitsverträge des Baugewerbes enthalten einen Hinweis auf das Lehrverhältnis lediglich in der Art, daß durch Festsetzung einer gewissen Zeit nach vollendeter Lehre (meist 1 oder 2 Jahre) der Begriff des „Junggesellen" definiert wird. Nur ein einziger Tarifvertrag bringt unzweideutig zum Ausdruck, daß die Sätze des Tarifes nur für gelernte Arbeiter Gültigkeit

haben sollen. Es ist der Arbeitsvertrag zwischen den Mitgliedern des Baugewerkevereins in Stuttgart und den beteiligten Arbeiterorganisationen, in welchem der § 8 unter anderem sagt:

„Der Lohn für gelernte Maurer- und Zimmergesellen beträgt usw."

Tarifverträge des deutschen Metallarbeiterverbandes. Im Jahre 1906 haben sich die von dieser freien Gewerkschaft in der Metallindustrie abgeschlossenen kollektiven Arbeitsverträge stark vermehrt. Nach dem Jahrbuch des Verbandes ist die Zahl, die 1905 sich auf 157 mit 6269 tariftreuen Betrieben und 41 490 tariflich entlohnten Arbeitern belief, im Berichtsjahr 1906 gestiegen auf 299 mit 9186 tariftreuen Betrieben und 82 207 tariflich entlohnten Arbeitern. Die Zahl der Orte, an denen solche Tarife usw. am Ende des Jahres bestanden, ist 105. Die größte Zahl der Tarifverträge weist München auf mit 23, ihm folgen Berlin mit 21, Solingen mit 11, Mannheim mit 10, Mainz und Nürnberg mit je 9, Frankfurt a. M., Hannover, Karlsruhe und Rathenow mit je 7, Göppingen, Luckenwalde und Stuttgart mit je 6, Dresden und Wilhelmshaven mit je 5 usw. Zwar überwiegen noch immer die Tarife in handwerksmäßigen Betrieben, auch sind sie die am vollkommensten ausgebauten, aber der Vormarsch der Bewegung erstreckt sich auch auf die Mittel- und Großbetriebe. In 227 Tarifen sind Mindestlöhne vereinbart für ältere Arbeiter, in 173 für jüngere, in 102 für Hilfsarbeiter. Die vereinbarte Arbeitszeit überschreitet nur in einem einzigen Kleinbetrieb 10 Stunden, mehr als die Hälfte der von den Verträgen erfaßten Arbeiter hat 9 Stunden und darunter. Bekanntlich weist das laufende Jahr einige weitere sehr bedeutsame Fortschritte des Verhandlungs- und Vertragswesens in der deutschen Metallindustrie und im Maschinenbau auf, die Werftbetriebe der Nord- und Ostseeküste, die sogenannten Landbetriebe der Dreher und Maschinenbauer in Hamburg, die Schlichtungskommissionen des Verbandes bayerischer Metallindustrieller, der Beschluß des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller usw.).

Tarifvertrag der Berliner Herrenkonfektions-Zuschneider. Die Lohnbewegung der Zuschneider und Zuschneiderinnen in der Herren- und Knabenkonfektion ist zu einem Abschluß gelangt. Ein bereits mit der Arbeitgebervereinigung geschlossener Tarifvertrag enthielt die Klausel, daß der Vertrag hinfällig werden solle, wenn es nicht gelinge, bis zum 1. September die Tarifsätze bei 70 % derjenigen handelsgerichtlich eingetragenen Firmen, die drei und mehr Zuschneider beschäftigen, einzuführen. Von den handelsgerichtlich eingetragenen 52 Berliner Firmen haben 38 bewilligt; es ist also der nötige Prozentsatz erreicht. Auch 15 nicht handelsgerichtlich eingetragene Firmen haben bewilligt, sodaß also in Berlin jetzt 53 Firmen mit 375 Zuschneidern und Zuschneiderinnen in festem Tarifverhältnis stehen.

Lohntarife und Berufsordnungen in Genf. Aus der Schweiz wird uns geschrieben: Der Kanton Genf hat bekanntlich im Jahre 1900 ein Gesetz angenommen (teilweise revidiert 1904) über die Vereinbarung von Lohntarifen und Lösung von Kollektivstreitigkeiten. Dieses Gesetz will den Streiks, Aussperrungen und Boykotts vorbeugen, indem es unter gewissen Voraussetzungen die vereinbarten Lohntarife und Berufsordnungen allgemein verbindlich erklärt. Falls die gesetzlich konstituierten Abordnungen der Arbeitgeber und Arbeiter sich über eine Kollektiv-Streitfrage nicht verständigen können und auch die Vermittlung des Staatsrates erfolglos bleibt, wird die Streitfrage der Zentralkommission der Prudhommes zur definitiven Entscheidung überwiesen. In Ermangelung freier Vereinbarungen dienen die mittels solcher Entscheidungen festgestellten Tarife und Berufsordnungen als Grundlage für alle künftigen Rechtssprüche der Prudhommes. Während anfangs das Gesetz lebhafter Opposition auf beiden Seiten begegnete, hat es sich nun gut eingelebt. Sowohl die Arbeitgeber- als die Arbeiter-Verbände sind jetzt geneigt, die Vermittlung des Staatsrates vertrauensvoll anzurufen, während die Ueberweisung der Kollektiv-Streitfälle an die Prudhommes immer seltener wird. Das Industrie- und Handelsdepartement des Kantons Genf hat die bisher vereinbarten Lohntarife und Berufsordnungen gesammelt und in einer stattlichen Broschüre amtlich veröffentlicht. Sie enthält im Wortlaut die Vereinbarungen folgender Berufsarten: Töpfer; Angestellte der elektrischen Straßenbahnen; Glaser, Einrahmer und Esorenmacher; Bauspängler; Blechwarenfabrikanten; Maurer, Zementer, Handlanger und Erdarbeiter; Färber; Hufschmiede; Tapezierer; Metallgießer, Metalldreher, Vernickler und Polierer; Möbelschreiner, Drechsler, Sesselmacher; Konditoren und Schokoladearbeiter; Coiffeurs; Bäcker. —r—

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Internationale Gewerkschaftskongresse. Kurz vor und im Anschluß an den Internationalen Sozialistenkongreß fanden in Stuttgart eine Reihe internationaler Gewerkschaftskongresse statt. Auf dem Internationalen Tabakarbeiterkongreß waren die Länder Deutschland, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden, Oesterreich, Schweiz und England vertreten. Die deutschen Delegierten vertraten 33 000 Mitglieder, die ausländischen Delegierten annähernd 19 000 Mitglieder. Aus den Berichten der verschiedenen Länder über ihre nationale Tabakarbeiterbewegung sind die dänischen Ausführungen beachtenswert; dort sind 95 % aller dänischen Tabakarbeiter organisiert, den nichtorganisierten Rest bilden Heimarbeiter. Das gute Organisationsverhältnis hat bewirkt, daß die Löhne auf dem flachen Lande nicht niedriger sind wie in Kopenhagen; daher nütze den Fabrikanten die Verlegung der Fabriken nichts. Die Fabrikanten hielten sich aber durch Vermehrung der Frauenarbeit und des Zigarrenimports schadlos. In den weiteren Verhandlungen wurden Anträge behandelt auf Regelung der Rechte der Mitglieder, die aus einem Lande in das andere gehen und dort der Organisation beitreten. Ein Antrag Schwedens auf Reglung der internationalen Streikunterstützung wurde auf den nächsten Kongreß vertagt, weil die Frage noch nicht spruchreif sei. Das Internationale Sekretariat der Tabakarbeiter hat seinen Sitz in Belgien. — Auf dem Internationalen Holzarbeiterkongreß waren 12 Länder durch insgesamt 27 Delegierte vertreten. Drei der Internationalen Union angeschlossenen Länder hatten keinen eigenen Vertreter geschickt. Die Union wurde 1904 gegründet und das Sekretariat nach Deutschland gelegt. Seitdem sind der Union 26 Verbände beigetreten, die zusammen über eine Viertelmillion Mitglieder zählen, von denen allein auf den Deutschen Holzarbeiterverband über 150 000 entfallen. Die Gesamtzahl der Ortsgruppen übersteigt 2000 um ein bedeutendes, die Beiträge der Mitglieder in den einzelnen Verbänden sind sehr verschieden, sie schwanken zwischen 11 Centimes pro Vierteljahr (Spanien) und 1 sh 4 d pro Woche (englischer Möbelarbeiterverband). Die diesmaligen Verhandlungen betrafen hauptsächlich die geschäftliche Fundierung der internationalen Organisation; es lagen Anträge auf Statutenänderung und Gegenseitigkeitsverträge zwischen den angeschlossenen Verbänden vor. Auf Anregung von Frankreich, das auf die Gefahr der internationalen Konkurrenz hinwies, soll die Frage, wie man sich gegen die Schmutzkonkurrenz kulturell niedrig stehender Völker schützen könne, von den einzelnen Landessektionen studiert werden. Das Internationale Sekretariat bleibt in Deutschland. — Der Internationale Schuhmacherkongreß war von neun Ländern beschickt. Nachdem die Berichte der einzelnen Länder über den Stand der Schuhindustrie und ihrer Organisationen erstattet waren, nahmen interne Streitigkeiten zwischen den Deutsch-Oesterreichern und den Tschecho-Slawen viel Raum ein. Diese Debatten wurden auch noch fortgesetzt im Anschluß an das Referat von Bock-Gotha über die „zweckentsprechendste Form der Organisation", doch nahm man schließlich einstimmig eine Resolution an, welche sich für einheitliche, sozialistische Zentralorganisationen ausspricht. Schließlich wurden die „Beziehungen der Landesorganisationen zueinander" besprochen und geregelt durch Annahme von entsprechenden Satzungen für die Internationale Union der Schuhmacher. Als Internationaler Sekretär wurde Simon-Nürnberg gewählt. — Der Internationale Maurerkongreß war von 33 Delegierten besucht, die insgesamt 428 035 Mitglieder vertraten, wovon 229 566 in 6 Maurerverbänden, 99 000 in 2 Bauhilfsarbeiterverbänden und die übrigen in 7 Bauarbeiterverbänden organisiert sind. Insgesamt waren 13 Länder mit 15 Organisationen vertreten. Auch auf dem Internationalen Maurerkongreß bildete neben der Berichterstattung der einzelnen Länder die Beratung des Entwurfs zu einem internationalen Kartellvertrag den Hauptgegenstand der Tagesordnung. Der nach eingehender Debatte angenommene Vertrag tritt zum 1. Januar 1908 in Kraft. Auch die Errichtung eines internationalen Sekretariats wurde einstimmig beschlossen und die Geschäftsführung dem Deutschen Maurerverband übertragen. — Die 2. Internationale Konferenz der frei gewerkschaftlich organisierten Handelsangestellten trat am 21. August in Stuttgart zusammen. Ein wichtiger Punkt der Tagesordnung war die Frage, ob es möglich wäre, die beiden bestehenden internationalen Zentralen zu vereinigen. Die eine Zentrale ist die „Internationale Auskunftsstelle" (Sitz Hamburg) der die auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden Organisationen angeschlossen sind, die andere ist die „Fédération internationale des Employés" (Sitz Gent). Trotzdem die „Féderation" den „Harmoniestandpunkt", den sie früher nach Ansicht der Klassenkämpfer hatte, nicht mehr trägt, kam es doch noch zu keiner Abstimmung über die einer Vereinigung vorarbeitende Resolution, da die Frage noch nicht genügend geklärt sei. Vertreten waren auf der Konferenz die deutsche, österreichische, holländische, ungarische und Warschauer Handelsangestelltenorganisation, die auf dem Klassenkampfboden stehen, sowie als Gäste 5 Vertreter der anderen Richtung. — Am selben Tage traten auch die Vertreter der Transportarbeiter-Organisationen in Stuttgart zu einer internationalen Konferenz zusammen, um über die besonders aktuelle Frage eines solidarischen Vorgehens der Landesorganisationen bei Streiks der Seeleute und Hafenarbeiter zu beraten. Die Konferenz hatte durch die freie Aussprache von deutschen, englischen, französischen, schwedischen

Vertretern über Vorgänge der letzten Zeit den Erfolg, daß zwei wichtige Länder, England und Frankreich, für die Idee der zentralen Einheitsorganisation und für die internationale Transportarbeiter-Organisation gewonnen wurden. — Zum ersten Mal traten in Stuttgart auch die freigewerkschaftlichen Organisationen der **Bäcker, Konditoren** und verwandten Berufsgenossen zu einem internationalen Kongreß zusammen. An dem Kongreß waren 7 Nationen mit 41 100 Mitgliedern vertreten. Behandelt wurden die Bäckerschutzgesetze, der Kampf gegen die Nachtarbeit, das Gegenseitigkeitsverhältnis der nationalen Verbände sowohl in bezug auf das Unterstützungswesen wie auch die finanzielle und moralische gegenseitige Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen. Bei allen Punkten einigte man sich auf Resolutionen, für deren Durchführung die nationalen Verbände sich verpflichteten. Für den gesetzlichen Schutz im Bäckergewerbe wurden u. a. folgende Forderungen aufgestellt: Aufhebung der Nachtarbeit im Bäckereigewerbe, namentlich für Frauen und Arbeitskräfte unter 18 Jahren; für die erwachsenen männlichen Arbeiter ein Verbot der regelmäßigen Nachtarbeit; Erlaß strenger Vorschriften über die technischen und sanitären Einrichtungen der Betriebe; Unterstellung der Bäckereien und Konditoreien unter die Fabrik- und Gewerbeinspektion; Maximalarbeitstag von 10 Stunden; ein freier Tag in der Woche. Zur Festigung der internationalen Organisation wurde die Schaffung eines Internationalen Sekretariats, mit dem Sitz in Hamburg, beschlossen. — Einen Anfang zu internationaler Organisation bildete auch die Konferenz der **Friseurgehilfen**. Vertreten waren auf der Konferenz Deutschland durch drei Delegierte, Frankreich, Schweiz, Oesterreich und Ungarn durch je einen Delegierten. Nach den Berichten ist der Stand der Organisation fast durchweg ein wenig erfreulicher. In Deutschland sind von zirka 80 000 Friseurgehilfen nur 2000 organisiert. In Frankreich von 20 000 Gehilfen etwa ebenfalls 2000. Die Konferenz einigte sich auf eine Reihe von Forderungen an die Gesetzgebung, die neben den allgemeinen sozialpolitischen Ideen auch speziell die eigenartigen Verhältnisse im Friseurgewerbe betreffen, wie besondere Regelung der Arbeitszeit, Unterstellung des Gewerbes unter die Gewerbeinspektion, Beseitigung des Kost- und Logierwesens, Lehrlingsausbildung in staatlichen oder kommunalen Lehrwerkstätten. Besonders wurde in einer eigenen Resolution das Trinkgeldwesen verurteilt. Auch die Friseure schufen auf dieser Konferenz ein internationales Sekretariat mit dem Sitz in Hamburg. — Den Schluß der internationalen Gewerkschaftskonferenzen bildete die 1. internationale Tagung der **Arbeiter in öffentlichen Betrieben**. Es sind dies die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde- und Staatsbetriebe, der sonstigen Kraft-, Licht- und Wasserwerke sowie der Krankenpflege- und Badeanstalten. Delegierte waren anwesend aus: Dänemark 4, Deutschland 8, Holland 2, Schweden 1, Schweiz 1 und Ungarn 1. Die durch Delegierte vertretenen Organisationen umfassen insgesamt 44 479 Mitglieder in öffentlichen Betrieben. Selbständige Verbände für diese Kategorie von Arbeitern bestehen in Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Holland, Luxemburg, Oesterreich, Rußland, Schweiz und Spanien. In den skandinavischen Ländern gehören diese Arbeiter jedoch zumeist den allgemeinen Arbeiterverbänden an. Den prinzipiell wichtigsten Punkt der Tagung bildete die Frage der rechtlichen Grundlage des Koalitions- und Streikrechtes der Arbeiter öffentlicher Betriebe in den einzelnen Ländern und die praktische Durchführung von Lohnbewegungen. Die Konferenz verlangte freies Koalitions- und im äußersten Falle auch unbehindertes Streikrecht für die Arbeiter in öffentlichen Betrieben. Ferner wurde beschlossen, zur Orientierung über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter aller Länder regelmäßig die Statistiken der einzelnen Organisationen über diese Fragen auszutauschen, selbige branchenweise zusammenzustellen und zu veröffentlichen. Nachdem noch eine sich für die **Antialkoholbewegung** aussprechende Resolution angenommen, wurde auch für die Organisationen der öffentlichen Arbeiter ein Internationales Sekretariat geschaffen.

Der Steigerverband für den Ruhrbezirk, über dessen Gründung und Bestrebungen die Soz. Praxis in Nr. 44 und 45 berichtet hat, trat am 25. August in Wanne zu seiner ersten Generalversammlung unter dem Vorsitz von G. Werner zusammen. Der Vorsitzende betonte, daß die öffentliche Meinung die Neugründung des Verbandes sympathisch aufgenommen habe. In der kurzen Zeit seines Bestehens haben schon mehr als tausend Steiger sich angeschlossen, also annähernd die Hälfte aller geschulten Grubensteiger des Ruhrbeckens. Im Vordergrund stehe das Verlangen nach einer bessern Behandlung der Steiger. In dieser Beziehung sei, seitdem der Verband bestehe, schon eine merkbar günstige Wandlung eingetreten. Es werde noch viel geklagt über Dienstverträge, durch deren Fassung die Steiger vollständig in die Hand der betreffenden Zechenverwaltungen geliefert werden. Dabei müsse allerdings anerkannt werden, daß bei einigen großen Bergwerksgesellschaften loyale Dienstverträge in Uebung seien. Der Steigerverband, der sich das große soziale Programm anderer Beamtenverbände zu eigen gemacht habe, hoffe, durch Inanspruchnahme der Gesetzgebung im Laufe der Zeit weitere Verbesserungen für seine Mitglieder zu erringen. Insonderheit strebe er eine Abänderung der §§ 73 bis 75 des preußischen Berggesetzes an, derjenigen Bestimmungen, die die Zu- und Aberkennung der Qualifikation regeln. Um seinen Bestrebungen Nachdruck zu verleihen, gedenke sich der Steigerverband der Mithilfe aller bürgerlichen Parteien zu versichern; den Anschluß an eine bestimmte Parteirichtung halte man für verkehrt. Die beiden Vorsitzenden hätten in Unterredungen, die sie mit bürgerlichen Parlamentariern, namentlich nationalliberalen, christlich-sozialen und konservativen, und mit dem Generalsekretär der Gesellschaft für Sozialreform gehabt haben, ein erfreuliches Entgegenkommen und verständnisvolles Eingehen auf die Wünsche der Steiger feststellen können. Der 2. Vorsitzende betonte, die bisherige Haltung beweise, daß der Verband auf nationalem Boden stehe und mit Ruhe und Besonnenheit die Berufsinteressen seiner Mitglieder vertreten wolle. Demnächst werde ein Fragebogen ausgegeben werden, um zuverlässiges Material für die Abänderungsanträge zum Berggesetz zu erhalten. Auf Grund dieses Materials sei auch die Abfassung von Broschüren beabsichtigt, in denen die Pensionsverhältnisse, das Prämiensystem und andere den Steigerstand besonders interessierende Fragen näher beleuchtet werden sollen.

Die „national gesinnten Eisenbahner Süddeutschlands“ hielten am 25. August einen Delegiertentag in Eßlingen ab. Vertreten waren insgesamt 46 000 Eisenbahner, die in den württembergischen, bayerischen und badischen Verbänden organisiert sind. Besprochen wurden auf der Tagung allgemeine Arbeiterfragen, doch will man, ehe hierzu bestimmte Forderungen gestellt werden, eine für Württemberg in Aussicht gestellte Denkschrift abwarten. Bei Besprechung der **Teuerungsverhältnisse** wurde beschlossen, die Verbände möchten darauf hinwirken, daß ihre Mitglieder außerhalb der Eisenbahnerorganisationen sich politisch betätigen, um Einfluß auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erlangen. Zum Thema **Rechtsfähigkeit der Berufsvereine** wurde die Forderung vertreten, daß in dem zu erwartenden Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine die Reichsregierung die Organisation der Staatsdiener nicht wieder ausschließe, sondern sie mit den übrigen gewerkschaftlichen Organisationen gleich behandle. Auf das Streikrecht verzichten die Organisationen der Staatsdiener hierbei ausdrücklich. Am deutschen **Arbeiterkongreß**, der in diesem Jahre in Berlin stattfindet, werden Vertreter des württembergischen und des bayrischen Eisenbahnerverbandes teilnehmen.

Streiks und Aussperrungen.

Die Arbeitskämpfe in Deutschland 1906.

(Nach der Reichsstatistik.)

Das verflossene Jahr hat an Zahl der gewerblichen Arbeitskämpfe, und zwar sowohl in Streiks wie in Aussperrungen, das bisher kampfreichste Jahr 1905 zwar **übertroffen**, aber der **Umfang** dieser Kämpfe ist in der Ziffer der ausständigen und ausgesperrten Arbeiter und namentlich auch in der sogenannten „Rechnungsziffer“ (Zahl dieser Arbeiter vervielfacht mit der Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung) recht erheblich hinter dem Jahr 1905 zurückgeblieben. Die Hauptübersicht für die Jahre 1899—1906 über die allgemeine Entwicklung der Arbeitskämpfe bietet nach der Veröffentlichung des **Kaiserlich Statistischen Amts** Band 188 (Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1907, Preis 2 *M*) folgendes Bild:

Jahre	Beendete		Zahl der stillgelegten Betriebe durch		Zahl der		Rechnungsziffer	
	Streiks	Aussperr.	Streiks	Aussperr.	Ausständ.	Ausgesperr.	Ausständ.	Aussperr.
1899	1288	23	1390	856	99 888	5 298	8 265 881	115 488
1900	1433	35	2733	192	122 803	9 085	3 188 654	523 840
1901	1056	85	1178	60	55 262	5 414	2 811 573	115 879
1902	1060	46	849	68	53 912	10 805	1 826 833	624 014
1903	1374	70	1684	433	85 603	35 273	2 815 491	1 343 028
1904	1870	120	2101	435	113 480	23 760	8 622 998	1 662 127
1905	2408	254	3655	834	408 145	118 665	14 536 233	4 448 320
1906	3328	298	5068	545	272 218	77 109	8 176 337	3 391 281

Von Arbeitskämpfen wurden 1906 vorzugsweise folgende Gewerbegruppen betroffen: Bergbau, Metallverarbeitung, Maschinenindustrie, Textilindustrie, Holzindustrie, **Baugewerbe**, Handelsgewerbe, Verkehrsgewerbe, Industrie der Steine und Erden.

Das Jahr 1905 brachte den großen Ausstand im Ruhrbergbau; darauf ist in erster Linie die außerordentliche Höhe der Zahlen der Streikenden und der Rechnungsziffer zurückzuführen. 1906 hat keinen solchen Riesenstreik gehabt, aber eine überaus große Zahl von kleinen und mittleren Streiks und Aussperrungen, so daß es namentlich in der Zahl der stillgelegten Werke alle anderen Jahre weit überragt. Sehr bemerkenswert ist auch wiederum die relativ starke Zunahme der Aussperrungen und ihrer Wirkungen. Die Mehrzahl der Arbeitskämpfe waren von relativ kurzer Dauer, 214 waren innerhalb eines Tages, 1168 im Laufe von 1—5 Tagen, 491 während 6—10 Tagen beendigt, 11—20 Tage dauerten 531, 21—30 Tage 326, 31—50 Tage 336, 51—100 Tage 413 und über 100 Tage 147. Weitaus die meisten Streiks (2510) gingen um den Arbeitslohn, Aussperrungen wurden durch die Lohnfrage nur 74 veranlaßt; noch weniger spielte die Arbeitszeit in Aussperrungen eine Rolle (31 Fälle), während sie bei den Streiks sehr stark hervortrat

(1019 Fälle). Unter der Rubrik „sonstige Ursachen“ werden für Streiks 1654 und bei Lockouts 260 Fälle verzeichnet. Man sieht aus diesen Ziffern, daß bei Streiks meist Forderungen verschiedener Art, Lohn, Arbeitszeit, sonstige, in Betracht kommen, bei Aussperrungen vorwiegend „sonstige Gegenstände“ Ursachen sind, d. h. Akkordarbeit, 1. Mai, Organisationsfragen, Entlassung von Arbeitern oder Vorgesetzten, bessere Behandlung, hygienische Verbesserungen usw.

Wie verliefen nun diese Arbeitskämpfe? Die Reichsstatistik unterscheidet dabei vollen, teilweisen, keinen Erfolg. Das sind relative Begriffe, bei denen die subjektive Anschauung beider Parteien und der Behörden mitsprechen. Immerhin geben diese statistischen Zahlen doch wohl ein ungefähres Bild der Wirklichkeit. Wir geben zunächst die Zahlen für 1906:

Die Arbeitnehmer hatten Erfolg bei den Ausständen						Die Arbeitgeber hatten Erfolg bei den Aussperrungen					
vollen		teilweisen		keinen		vollen		teilweisen		keinen	
	%		%		%		%		%		%
618	18,4	1498	45,0	1217	86,6	88	29,5	174	58,4	36	12,1

Hiernach haben die Arbeitgeber sich in den Kämpfen als die stärkeren erwiesen; immerhin macht sich eine Neigung zu der mittleren Linie des teilweisen Erfolgs auf beiden Seiten von Jahr zu Jahr mehr bemerkbar. In den Jahren 1899/1905 sinkt im allgemeinen bei den Arbeitnehmern wie bei den Arbeitgebern die Zahl sowohl der vollen Erfolge wie der Niederlagen, es steigt, und zwar beträchtlich, die Zahl der teilweisen Erfolge: bei den Arbeitern von 33 % bis 45 %, bei den Arbeitgebern sogar von 39 % bis 58 %. Mit dem Wachstum der Organisationen auf beiden Seiten haben also zunächst zwar die Kämpfe noch zugenommen, aber die Tendenz zum Ausgleich, die im teilweisen Erfolg zum Ausdruck kommt, steigt gleichfalls beträchtlich.

Dies tritt auch in der Statistik über die Beilegungen der Arbeitskämpfe hervor. Mehr als zwei Drittel aller Ausstände und Aussperrungen (67,6 % mit 72,5 % der beteiligten Arbeiter) wurden 1906 durch Vergleichsverhandlungen beigelegt und zwar hiervon 35 % unmittelbar zwischen den Parteien, 4,8 % vor dem Einigungsamt der Gewerbegerichte, 28,5 % unter Vermittlung von Berufsvereinen oder dritten Personen. Es endet also nur noch knapp ein Drittel der Arbeitskämpfe mit einem Viertel der beteiligten Arbeiter mit einer völligen Niederkämpfung der einen Partei. Die Beteiligung der Berufsverbände an Ausständen ist sehr stark; 77 % aller Streiks mit 85 % aller streikenden Arbeiter fanden in 1906 mit Einwirkung von Berufsvereinigungen der Arbeiter statt, und bei Aussperrungen 65 % mit 75 % der Arbeiter unter Einwirkung der Arbeitgeberorganisationen.

Aus all diesen Ziffern geht als Hauptergebnis hervor: Die Organisationen auf beiden Seiten werden stärker und geschlossener, die Vergleichsverhandlungen mehren sich, der teilweise Erfolg für beide Parteien überwiegt die Zahl der Siege oder Niederlagen. Sollte nicht die in diesen Tatsachen klar gegebene Tendenz zu dem für unser ganzes wirtschaftliches und soziales Leben so wünschenswerten Ziele führen, daß die Zahl der Kämpfe abnimmt und die friedliche Vereinbarung das Feld beherrscht? Auf dem Wege zu diesem Ziele sind wir sicher schon. Noch steigt zwar die Zahl der Streiks und Aussperrungen, aber in noch höherem Maße wächst die Ziffer der Tarifverträge. Gutem Vernehmen nach sind nämlich im Jahre 1906 nicht weniger als 5000 Tarifabmachungen zustande gekommen, während die Zahl der Arbeitskämpfe 3683 beträgt. E. F.

Der Schlepper-Streik in Hamburg ist beendet. Von Arbeitgeberseite wurden Lohnlisten veröffentlicht, um die in der Versammlung des Hafenbetriebsvereins vom 27. August beschlossene Ablehnung der Forderungen der Ausständigen zu begründen. Nach diesen Aufstellungen betragen die Löhne bei den kleinen Firmen monatlich 196,75 *M.* im Durchschnitt, bei größeren Firmen 258,20 *M.* Demgegenüber ward aus Arbeitnehmerkreisen eingewandt, daß diese Löhne nur mit sehr großer Ueberzeitarbeit möglich seien; wenn sie die Regel bildeten, so brauchte sich der Hafenbetriebsverein nicht gegen die Forderung von 36 *M.* Wochenlohn (also im Monat 144 *M.*) zu erklären. Von Arbeitnehmerseite wurde eine Ausdehnung der Streikbewegung gegenwärtig nicht geplant; eine in einer Versammlung aller im Schleppdampfer- und Fährbetriebe Angestellten eingebrachte Resolution zugunsten sofortiger Arbeitseinstellung auf allen Schlepp- und Fährdampfern wurde abgelehnt. Am 31. August und 2. September fanden dann Verhandlungen zwischen dem Hafenbetriebsverein und der Streikkommission statt, die zu einer Einigung führten, wobei die Arbeiter teilweise eine mäßige Lohnerhöhung erhielten. Eine Wirkung des Streiks ist die Verstärkung der Organisation auf beiden Seiten. Auf Arbeitnehmerseite waren bisher die Maschinisten und Schiffer in mehrere Vereine gespalten; in ihrer letzten öffentlichen Versammlung sind bereits Einigungsbestrebungen angebahnt worden, die darauf hinzielen, sich als Gesamtheit dem Hafenarbeiterverband anzuschließen. Von Arbeitgeberseite wird auf Veranlassung englischer Reeder die Gründung einer internationalen Vereinigung der Reeder zur Bekämpfung von Seemanns- und Hafenarbeiterstreiks angebahnt.

Ein Schäferstreik ist eine Novität auf dem Gebiete der Arbeitskämpfe in Deutschland. In Oberbayern besteht eine Organisation der Schäfer, die in eine Lohnbewegung eingetreten sind. Ihr Geschäftsleiter hatte ihre Forderungen (9 *M.* Wochenlohn ohne Abzug der Kassenbeiträge, 2 *M.* per Tag Kostgeld, für jedes verkaufte Schaf 20 *Pf.* Trinkgeld und monatliche Abrechnung) den Herdenbesitzern unterbreitet. In einer Besprechung mit diesen sind jedoch die Forderungen als zu hoch rundweg abgelehnt worden: es sei nicht angezeigt, den Schäfern höhere Löhne zu bezahlen, da diese sonst nur noch mehr vertrinken würden; man wolle nicht mit der Organisation verhandeln, sondern es nur mit den eigenen Schäfern selbst ausmachen. Wenn es den Schäfern nicht recht sei, sollten sie eben streiken — man bekomme Schäfer genug. Eine gut besuchte Versammlung der Schäfer, die in München am 30. August stattfand, beschloß darauf einstimmig, das Gewerbegericht München als Einigungsamt anzurufen.

Der Arbeitskampf im Hafen von Antwerpen ist vom Streik in eine Aussperrung umgeschlagen. Aus Mangel an Mitteln mußten die Führer den Dockern den Rat geben, die Arbeit wieder aufzunehmen; im Ausstand sollten nur die Holz- und Kornträger bleiben. Die Arbeiter waren auch bereit, die Arbeit wieder aufzunehmen. Die Fédération maritime, die Arbeitgeberorganisation, lehnte jedoch ab, in eine Teilaufnahme der Arbeit zu willigen, sondern verlangte auch die Unterwerfung der Holz- und Kornträger; auch fordert die Fédération, daß die Arbeiter sich von den politischen Führern lossagen sollen. 7000 Arbeiter, die sich zur Wiederaufnahme der Arbeit meldeten, wurden ausgesperrt. Unter den Ausgesperrten ist große Notlage eingekehrt, der durch freiwillige Gaben begegnet werden muß. So wird von Dockern aus Gent und aus mehreren Genossenschaftsbäckereien Brot geliefert. Durch öffentliche Sammlungen sind 2000 frcs. und Lebensmittel eingegangen. Den Arbeitern ist von einem der Führer geraten, es zu Beginn der Woche nochmals mit der Arbeitsmeldung zu versuchen, nur Holz- und Kornladearbeiten zu vermeiden. Am Sonntag kam es zu ernsten Ruhestörungen.

Arbeiterschutz.

Nach dem Jahresbericht der Gewerbeinspektion Bremen für 1906 waren der Inspektion 1127 Betriebe mit einer Gesamtarbeiterschaft an 26 173 Personen unterstellt, darunter 1386 erwachsene Arbeiterinnen und 1190 männliche und weibliche junge Leute. Im ganzen führte die Inspektion 1864 Revisionen aus, von denen 1116 Betriebe mit einer Gesamtarbeiterschaft von 26 051 Personen betroffen wurden. Der dienstliche Verkehr zwischen den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Arbeitgebern hat sich in befriedigender Weise entwickelt, jedoch kam es in einigen Fällen auch zu Differenzen, die vor den höheren Instanzen (Gewerbekommission des Senats) zum Austrag kamen. Für die gewerbliche Kinderarbeit kamen, soweit es sich nach den ausgegebenen Arbeitskarten ermitteln ließ, 674 Kinder in Betracht. Recht häufig mußten noch durch Polizeistrafen oder gerichtliche Strafen Verstöße gegen das Kinderschutzgesetz geahndet werden. Für das Lehrlingswesen suchte man in Bremen verschiedene Verbesserungen anzustreben. So richtete die Gewerbekammer eine Stellenvermittlung für Lehrlinge ein, auch bürgert sich der Besuch der Fortbildungsschule, trotzdem für Bremen noch kein Obligatorium eingeführt ist, in steigendem Maße ein. Leider kommt diese verbesserte Ausbildung nur den männlichen jungen Leuten zugut, während die Assistentin der Gewerbeinspektion in dem Abschnitt über „Arbeiterinnen“ von der unzureichenden Ausbildung in der Konfektionsbranche berichtet. Dies hat dann zur Folge, daß die Arbeitgeber ständig über den Mangel an brauchbaren weiblichen Arbeitskräften klagen, und die Arbeiterinnen wiederum sich über die niedrigen Löhne beschweren. Die Arbeitszeit der Arbeiterinnen hat im Berichtsjahr keine wesentliche Aenderung erfahren, dagegen haben die männlichen Arbeiter manche Arbeitszeitverkürzungen erlangt, da dieser Punkt neben der Lohnfrage meist als wichtigste Forderung in den wirtschaftlichen Kämpfen erhoben wurde. Ueber die Erfahrungen der Bremer Gewerbeaufsicht mit den Arbeiterausschüssen haben wir bereits früher Mit-

teilungen gebracht (vergl. Sp. 842). Größere Lohnbewegungen fanden im Berichtsjahr 34 statt; in 19 Fällen war die Lohnfrage, in 6 Fällen die Maifeier der Anlaß, 6 mal handelte es sich um Beseitigung der Akkordarbeit usw. usw. Soweit sich der Ausgang der Bewegungen feststellen ließ, war 8 mal voller Erfolg, 5 mal Erfolg in der Hauptsache, 5 mal geringer Erfolg und 10 mal gar kein Erfolg für die Arbeiter zu verzeichnen. Die Betriebsunfälle, die zur Anzeige gelangten, machen die beträchtliche Zahl von 707 aus. Nach einem Unfall werden oft alle nur erdenklichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen und jede Anregung der Gewerbeinspektion fällt auf fruchtbaren Boden, während im übrigen oft große Unvorsichtigkeit und Leichtsinn den Betriebsgefahren gegenüber zu verzeichnen ist.

Mit besonderer Aufmerksamkeit wurden im Berichtsjahr die Revisionen von Bäckereien durchgeführt. Neben den Erhebungen über die für Bäckereien zugelassenen Arbeitszeiten wurden auch Prüfungen über die Beschaffenheit der Arbeitsräume sowie der Schlafräume der in Kost und Logis befindlichen Gesellen und Lehrlinge durchgeführt. Es ergab sich, daß rund 25% der Betriebe weder den Bestimmungen der bremischen Bauordnung noch den Ansprüchen der Gewerbeinspektion entsprechen. Der Berichterstatter spricht, gestützt auf diese Erhebungen, den Wunsch nach Erlaß einer Bäckerei-Verordnung für den Staat Bremen aus, wozu der Bundesratserlaß vom Juni 1906 die gesetzliche Unterlage bietet und das Mindestmaß von Forderungen festsetzt. Aus den Ausführungen über die Bildungsbestrebungen ist hervorzuheben, daß sich früher die organisierte Arbeiterschaft an den Veranstaltungen des Goethebundes und des Vereins für Volkskunstabende beteiligte, sich aber jetzt unter dem Namen „Bildungsausschuß des Gewerkschaftskartells" eine eigene Organisation für derartige Bestrebungen geschaffen hat. Die Gewerbeinspektion hegt bei dieser bedauerlichen Zersplitterung der Kräfte berechtigte Zweifel, ob der richtige Weg zur Hebung der Bildungsbestrebungen eingeschlagen ist, da Wissenschaft und Kunst an Wert einbüßen, wenn sie parteipolitisch oder tendenziös ausgenutzt werden.

Internationales Abkommen über die Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen in Luxemburg. Man schreibt uns: In Luxemburg ist am 3. August 1907 ein „Gesetz, betreffend das am 26. September 1906 zu Bern unterzeichnete internationale Uebereinkommen[1]) über das Verbot der Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen" (Memorial des Großh. Luxemburg Nr. 42 S. 515 ff.) erlassen worden. Dieses Gesetz ermächtigt die Regierung, das Berner Abkommen zu ratifizieren und zu veröffentlichen, um ihm im Großherzogtum Luxemburg Gesetzeskraft zu verleihen; es ermächtigt die Regierung außerdem, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den vertragschließenden Parteien am Abkommen Aenderungen vorzunehmen, bezw. sich gemäß Artikel 11 davon zurückzuziehen (Art. 1). Artikel 2 verpflichtet Betriebsunternehmer, welche von den im Abkommen vorgesehenen Ausnahmen Gebrauch machen wollen (Art. 3 und 4 des Abkommens), davon den Gewerbeinspektor im voraus unter Angabe der zu beschäftigenden Arbeiterinnenzahl, der Beschäftigungsdauer und -Art zu benachrichtigen und diese Angaben in den Arbeitsräumen anzuschlagen. Artikel 3 endlich sieht Strafen für Uebertretungen der Abkommensbestimmungen oder des Artikel 2 gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 1876 über die Arbeit der Frauen und Kinder vor (5—10 Frcs.; die Strafen werden kumuliert; doch darf die Summe der zusammengenommenen Strafen 200 Frcs. nicht überschreiten. Wiederholungsfälle binnen eines Jahres: 15—25, resp. bis 500 Frcs. vom Polizeigericht zu erkennen). Aus dieser Wiedergabe ist zu ersehen, daß Luxemburg ein besonderes Gesetz zur Ratifizierung und eines zur Durchführung der Berner Bestimmungen (wie Frankreich) nicht für notwendig hielt. Vielmehr erhellt schon aus den Vorschriften des Artikels 1, daß das Abkommen selbst durch seine Veröffentlichung für Luxemburg Gesetzeskraft erhält, auch dienen die Artikel 2 und 3 schon der Durchführung des Abkommens. —b.—

Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Aus Bern schreibt man uns: Der Bundesrat hat eine aus 40 Mitgliedern bestehende Expertenkommission mit der Begutachtung des Gesetzentwurfes des eidgenössischen Fabrikinspektorates für ein neues Fabrikgesetz beauftragt. Die Kommission besteht zu annähernd gleichen Teilen aus Vertretern von Behörden (eidgenössische und kantonale Fabrikinspektoren, kantonale Regierungen, Stadtbehörden) und der Wissenschaft, Vertretungen der industriellen und gewerblichen Organisationen und der organisierten Arbeiterschaft. Sie wird Ende September ihre Verhandlungen beginnen. Im Dezember hofft sodann der Bundesrat seinen Entwurf, gestützt auf diese Begutachtung, den gesetzgebenden Räten vorzulegen. —r—

[1]) Vgl. „Soz. Praxis" XVI Sp. 64 ff.

Rechtsauskunftsstellen, Arbeitersekretariate, Volksbureaus.

Die Verbandsversammlung der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen ist infolge unvorhergesehener Ereignisse vom 25. und 26. Oktober auf den 1. und 2. November d. J. verlegt worden. Versammlungsort bleibt Cöln (Gürzenich); auch an der Tagesordnung wird nichts geändert; ihre Hauptgegenstände sind nachstehende: Organisation der Rechtsauskunftsstellen (Referent Dr. Linck-Lübeck), Verfahren und Praxis des Reichs-Versicherungsamts (Referent Dr. Vogel-Bremen), Oeffentliche Rechtsauskunftsstellen und Frauenrechtsschutzstellen (Referent Frau Justizrat Bennewitz-Halle). Der Verband zählt zurzeit gegen 80 Auskunftstellen als Mitglieder.

Arbeitersekretariate und Gewerbeordnung. Obwohl bereits am 22. Februar 1902 der damalige Staatssekretär des Innern Graf Posadowsky im Auftrage des Reichskanzlers im Reichstage anläßlich einer Interpellation der sozialdemokratischen Fraktion ausdrücklich erklärt hat, daß gegen die Arbeitersekretariate auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht eingeschritten werden dürfe, daß Justizminister und Minister des Innern in Preußen die gleiche Rechtsauffassung in dieser Sache teilten und daß die zuständigen Polizeibehörden mit entsprechender Weisung versehen werden sollten, versuchen einzelne Polizeibehörden immer wieder, den Arbeitersekretären Schwierigkeiten zu bereiten. So hat neuerdings nach einer Mitteilung der „Frankf. Ztg." das Königsberger Polizeipräsidium einen dortigen Arbeitersekretär mittels Strafverfügung mit 15 ℳ Geldstrafe bestraft, weil er seinen „Gewerbebetrieb" als Rechtskonsulent nicht angezeigt habe, obwohl der Betreffende lediglich als Beamter des Arbeitersekretariats völlig unentgeltlich an alle Personen ohne Unterschied des Geschlechts, der Partei, der Konfession Rechtsrat erteilt. Die Absicht eines Gewinnes oder Erwerbes ist ausgeschlossen, die Ratserteilung erfolgt lediglich aus gemeinnützigen Gründen. Ein Gewerbebetrieb liegt also zweifellos nicht vor. — Wenn nun auch derartige Strafverfügungen von den Gerichten aufgehoben werden — die Beamten der Staatsanwaltschaft sind durch Rundschreiben des Justizministers vom 15. Januar 1902 ausdrücklich angewiesen, von einem Einschreiten gegen Angestellte der Auskunftsstellen als solche auf Grund von § 148 G.-O. Abstand zu nehmen —, so sollten doch auch die Polizeibehörden endlich aufhören, die Arbeitersekretäre durch derartige Mittel zu schikanieren, ein Verfahren, das nur Erbitterung gegen die Polizei erzeugt.

Neue gemeinnützige Rechtsauskunftsstellen. Eine gemeinnützige öffentliche „Volksauskunftei" ist, wie uns geschrieben wird, am 1. August in Königsberg i. Pr. errichtet worden. Sie ist von einem zu diesem Zwecke gegründeten Verein mit Unterstützung der Behörden ins Leben gerufen worden und soll in allen Fragen des öffentlichen und privaten Rechts, namentlich aber auf dem Gebiet des Versicherungswesens kostenlos an jedermann Auskunft erteilen. Für Anfertigung größerer Schriftsätze wird eine kleine Gebühr erhoben. — Seit kurzer Zeit haben auch die freien Gewerkschaften in Königsberg ein Arbeitersekretariat errichtet. — Eine städtische Rechtsauskunftsstelle in Nürnberg beschloß der Stadtmagistrat zu errichten. Der Verein der Nürnberger Rechtsanwälte hat sich erboten, in einem von der Stadt zur Verfügung gestellten Lokal in Wechselreihe unentgeltlich Auskunft zu erteilen. — Die Stadt Saarbrücken hat im Rathause eine Rechtsauskunftsstelle für unbemittelte Einwohner eingerichtet, von der auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung, in Militär-, Steuer-, Miet-, Straf-, Ehe- und Vormundschaftssachen, sowie in Testaments- und Erbschaftsangelegenheiten unentgeltlich Auskunft erteilt wird.

Arbeitsnachweis.

Fahrpreis-Ermäßigung für Arbeiter. Wie aus einer vom Vorstand des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise veröffentlichten Bekanntmachung hervorgeht, werden seit dem 1. Juli 1907 Per-

sonen, denen durch eine dem Verbande deutscher Arbeitsnachweise angehörende, von den Eisenbahnen anerkannte öffentliche oder gemeinnützige Arbeitsnachweisanstalt eine auswärtige Arbeitsstelle vermittelt worden ist, in der IV. Klasse und auf Bahnstrecken, wo keine IV. Klasse geführt wird, in der III. Klasse der Personenzüge zum halben Fahrpreis III. Klasse befördert. Die zu erfüllenden Formalitäten sind im großen und ganzen dieselben geblieben wie sie für die Bahnlinien, auf denen die gleiche Vergünstigung bereits bestand, jetzt schon gelten. Für Reisen von weniger als 25 km wird die Ermäßigung nicht bewilligt.

Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle. Aus einem Aufruf des mecklenburgischen Ausschusses für Beschaffung von Landarbeitern im „Rostocker Anzeiger" vom 7. Juli geht, wie „Der Arbeitsmarkt" Nr. 21, vom 1. August berichtet, hervor, daß die preußische Regierung in Aussicht genommen habe, der Deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle, die inzwischen ihr Bureau in Berlin (Hafenplatz 4) eröffnet hat, das ausschließliche Recht zu verleihen, alle die Grenze überschreitenden ausländischen Arbeiter mit deutschen Legitimationskarten zu versehen, die auf einen bestimmten Arbeitgeber und Arbeitsort lauten. Alle diejenigen ausländischen Arbeiter, die bei einem anderen Arbeitgeber angetroffen werden, sollen aus Preußen ausgewiesen werden. Der Aufruf empfiehlt, daß Mecklenburg sich Preußens eventuellem Vorgehen möglichst umgehend anschließe, da die in Aussicht genommene Maßregel zweifellos hervorragend geeignet sei, den Kontraktbruch ausländischer Schnitter direkt zur Unmöglichkeit zu machen. — „Der Arbeitsmarkt" weist mit Recht darauf hin, wie bedenklich es sei, einem Arbeitsnachweis, der noch dazu kein paritätischer ist, eine solche Gewalt zu geben, zumal eine solche Maßregel auch staatsrechtlichen Bedenken unterliege. Auch würden hierdurch die ausländischen Arbeiter von Deutschland vermutlich noch mehr abgeschreckt werden, wodurch die Konkurrenz Dänemarks, Schwedens und Amerikas, die höhere Löhne zusagten, noch erfolgreicher gestaltet werden würde.

Ein paritätischer Arbeitsnachweis im Steinsetzergewerbe wird vom Arbeitgeberverband des Steinsetzergewerbes der Provinz Brandenburg für das Tarifgebiet Groß-Berlin, das sich auf 5 Meilen im Umkreise Berlins erstreckt, errichtet werden. Am 1. September soll er in Berlin in Kraft treten und, falls er sich bewährt, auf die ganze Provinz Brandenburg ausgedehnt werden.

Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung in München im Jahre 1906. Der elfte Geschäftsbericht des Städtischen Arbeitsamts München gibt hier wiederum einen interessanten Einblick. Darnach übten 66 Vermittlungsbureaus mit Erfolg die gewerbsmäßige Stellenvermittlung aus, davon 53 die Vermittlung von weiblichem Privat- und Wirtschaftspersonal. Das größte Bureau besetzte 2119 Stellen, 8 Bureaus besetzten über 1000 Stellen, 5 zwischen 500 und 1000, 16 zwischen 250 und 500, 13 zwischen 100 und 250, 29 unter 100 Stellen. Die Vermittlungsgebühren wurden teils als feste Gebühren — von 50 Pf. bis 50 M., in 2 Fällen bis 100 M. — erhoben, teils als Prozente (2½ bis 20%) des ersten Jahreseinkommens. Nach den Angaben der Vermittler ergab sich als Durchschnittsgebühr der Betrag von 5 M. 12 Pf.; der Bericht des Arbeitsamts nimmt jedoch an, daß die Durchschnittsgebühr in Wirklichkeit eine höhere war. Das ungefähre Jahreseinkommen der Bureaus aus der Stellenvermittlung betrug nach deren Angaben in je einem Falle 19 449 M. und 7000 M., in 6 Fällen zwischen 2500 und 5000 M., in 20 Fällen zwischen 1000 und 2500 M., in 38 Fällen unter 1000 M. Als Gesamtbetrag der im Jahre 1906 gezahlten Vermittlungsgebühren ergab sich die Summe von 86 282 M. Der Bericht nimmt auch hier an, daß das Einkommen der Bureaus in Wirklichkeit ein höheres gewesen ist. Träger der Vermittlungsgebühren waren fast ausschließlich die Stellesuchenden, ein Umstand, der um so nachteiliger wirkt, als die Stellesuchenden beim Stellenwechsel meistens über keine oder doch nur geringe Barmittel verfügen. — Deutlicher als diese Ziffern vermag wohl nichts die Notwendigkeit darzutun, die gewerbmäßige Stellenvermittlung mit Hilfe der Reichsgesetzgebung zu gunsten der gemeinnützigen einzuschränken.

Die Neugestaltung der städtischen Arbeitsnachweis-Anstalt in Pforzheim auf paritätischer Grundlage ist von den dortigen städtischen Kollegien beschlossen worden unter Bewilligung eines jährlichen Verwaltungsaufwandes von 14 000 M. Von besonderer Bedeutung erscheint hierbei, daß die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes für Pforzheim und Umgegend in Aussicht genommen haben, ihre Mitglieder statutarisch zur Benutzung des städtischen Arbeitsnachweises anzuhalten, wodurch die Beteiligung der Hauptindustrie gemeinsam am Arbeitsnachweise gesichert wäre. Bei Streiks und Aussperrungen soll die Anstalt grundsätzlich ihre Vermittlungstätigkeit weiterführen; wird ihr aber über Streiks und Aussperrungen von zuverlässiger Seite — den Organisationen — Anzeige erstattet, so soll sie bei der Vermittlung auf Befragen hierüber Auskunft geben.

Genossenschaftswesen.

Die Genossenschaft der Hohlperlenerzeuger in Gablonz.

Regelung der Arbeitsverhältnisse in einem böhmischen Hausindustriebezirke.

Von Carl Kostka, Sekretärstellvertreter der Handelskammer, Reichenberg (Böhmen).

Schon vor mehreren Jahren wurde in diesen Blättern über die Arbeits- und Lohnverhältnisse des Gablonzer Industriebezirkes gesprochen.[1]) Es wurde hervorgehoben, daß in diesem Gebiete, das sich von den Abhängen des Isergebirges bis zu den westlichen Ausläufern des Riesengebirges hinzieht und von einer arbeitsgewohnten und äußerst regsamen Bevölkerung dicht besiedelt ist, in einzelnen Branchen, in denen die hausindustrielle Tätigkeit vorherrscht, die denkbar schlechtesten Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu finden waren. Die Zustände wurden in den 1890er Jahren nach einer Periode großartigen Aufschwunges in einzelnen Zweigen immer trauriger, der Preis- und Lohndruck wurde immer verderblicher, so daß, angeeifert von einsichtsvollen Interessenten, die Behörden im Verein mit der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg eingreifen mußten, um nach Mitteln zu suchen, durch welche einige der am ärgsten durch Qualitätsverschlechterung und fortwährende Krisen bedrohten Industrien vor dem gänzlichen Untergange gerettet werden könnten. Eines der Projekte, das infolge dieser Beratungen zur Durchführung gelangte, wurde ebenfalls in dieser Zeitschrift bereits ausführlich besprochen. Es ist dies die Produktivgenossenschaft der Hohlperlenerzeuger in Gablonz, die am 1. November 1898 ihre Tätigkeit begann.[2])

Es war ein Wagnis, als man damals, wenn auch nach genauester und sorgfältigster Prüfung aller Verhältnisse, so doch ohne jede praktische Erfahrung bei Organisierung so großer Massen von Heimarbeitern, diese Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit ungefähr 700 Mitgliedern den Kampf ums Dasein beginnen ließ. Heute, da die Genossenschaft im neunten Jahre ihrer Wirksamkeit steht, kann man, wenn die Ereignisse dieser Zeit überblickt werden, mit Befriedigung behaupten: die Genossenschaft hat nicht nur die Anfangsschwierigkeiten gut überstanden, sie hat sich auch bereits eine sichere Position geschaffen, ja noch mehr, sie hat den Mitgliedern mehr gehalten, als seinerzeit von ihr überhaupt erwartet werden konnte. An der Hand der Jahresberichte der Genossenschaft will ich versuchen, dies hier näher auszuführen.

Die Produktivgenossenschaft der Hohlperlenerzeuger mit dem Sitze in Gablonz stellt eine Vereinigung von Heimarbeitern mit ihren Lieferanten zu einer einheitlichen Verkaufsorganisation dar: alle diese Personen sind gleichberechtigte Mitglieder der Genossenschaft. Während die Lieferanten früher die Bestellungen von dem Exporteur direkt übernahmen, an die Heimarbeiter ausgaben, dann die Ware einsammelten, fertig stellten und dem Gablonzer Händler übermittelten, geschieht jetzt die Uebernahme der Bestellungen durch das gemeinsame Verkaufshaus der Genossenschaft. Die Lieferanten, von denen jedem einzelnen ein bestimmter Arbeiterstock zugewiesen wurde, fungieren als Beauftragte der Genossenschaft, kontrollieren die qualitätsmäßige Herstellung, besorgen die Ablieferung an das Warenhaus und bilden ein wichtiges Element in der Verwaltung und Leitung der ganzen Vereinigung. Es muß konstatiert werden, daß die Zusammenfassung sowohl der Heimarbeiter als auch der Lieferanten zu gleichberechtigten Mitgliedern der Genossenschaft sich ausgezeichnet bewährt hat. Gerade dadurch, daß eine Ueberprüfung der Ware schon von dem Lieferanten vor Ablieferung der Ware durchgeführt wird, ist die Arbeit im Genossenschaftshause selbst wesentlich erleichtert. Dabei ist auch nicht zu übersehen, daß diese Mitarbeit der Lieferantenschaft, die ihrer früheren, altgewohnten Tätigkeit im allgemeinen gleicht, das Zugehörigkeits- und Verantwortlichkeitsgefühl bei ihnen bedeutend gestärkt hat. Andererseits ist wiederum für die eigentliche Heimarbeiterschaft, die ebenso im Aufsichtsrate, wie selbstverständlich in den allgemeinen Versammlungen Sitz und Stimme hat, kein Grund zu Eifersüchteleien gegeben, da der Preis der Ware und damit der Lohn des Arbeiters sowie die Provision des Lieferanten abzüglich des Nutzens der Genossenschaft in diesen allgemeinen Genossenschaftsversammlungen bestimmt wird und bei diesen Abstimmungen und Beschlüssen volle Gleichberechtigung besteht.

Als wichtigste Aufgabe hatte sich die Genossenschaft bei ihrer Gründung eine allmähliche Lohnaufbesserung und damit die Rück-

[1]) Siehe „Soziale Praxis" Jahrg. VII Nr. 48.
[2]) Siehe „Soziale Praxis" Jahrg. VIII Nr. 10 und 11.

kehr für die Arbeiter zu menschenwürdigen Zuständen gestellt. In dieser Richtung ist ihre Tätigkeit bereits kurze Zeit nach ihrer Begründung von vollem Erfolge begleitet gewesen. Um das Sinken der Preise nur einigermaßen zu veranschaulichen, sei darauf hingewiesen, daß der Preis für eine Sorte Perlen im Jahre 1891 32 Kreuzer betrug; im Jahre 1898 war dieser Preis auf 14 Kreuzer gefallen: für eine andere Sorte ging der Preisfall von 37 Kreuzer auf 18 Kreuzer, wobei hervorgehoben werden muß, daß ein Nachlassen des Bedarfs während dieser Zeit in keiner Weise zu konstatieren war. Die Genossenschaft hatte diese Preise sofort um ungefähr 50 % und nach einem Jahre um weitere 15 % erhöht. Hierdurch wurde der Gewinn des Lieferanten verdoppelt, der Verdienst des Arbeiters um rund 300 % verbessert. Nimmt man an, daß ein Perlenarbeiter im Jahre 1898 durchschnittlich in der Woche 1 fl. 50 kr. (!) verdiente, so stellt sich sein Verdienst in dem ersten Jahre des Bestehens der Genossenschaft auf 6 fl. Während die Genossenschaft sich zuerst auf den Verkauf der gangbarsten Sorten, der Stapelartikel, beschränkte, wurden in den späteren Jahren nach und nach fast sämtliche Spezial- und Fantasieartikel dieser Branche zumeist auf Wunsch der betreffenden Arbeiterkategorien in den Geschäftsbetrieb mit aufgenommen, die Preise hierfür reguliert und in der Preisliste verzeichnet. Die Mitgliederzahl stieg in den ersten Jahren sehr rasch. Bereits in den ersten 14 Monaten waren aus den 700 Mutigen des Anfangs 1237 geworden; im zweiten Jahre wurden es 1390. Es war ganz natürlich, daß alle jene, welche in den Zeiten der Not zu anderen Erwerbszweigen übergegangen waren, jetzt, da sie einen besseren Verdienst durch die Genossenschaft erhofften, sich wieder der Perlenerzeugung zuwandten; hatte doch in guten Zeiten die Perlenerzeugung mehr als 2000 Arbeiter ernährt.

Freilich hier drohte dem Genossenschaftsfahrzeug die erste Klippe, und es brauchte Mut, viel herzhaften Sinn und einen guten Ballast an Betriebskapital, um glücklich um sie herumzukommen. An Mut und Herzhaftigkeit fehlte es nicht, sowohl unter den Genossenschaftsmitgliedern selbst als auch bei den Führern, und in gar mancher Agitationsversammlung wurde den Schwachen zugesprochen und den Widersachern in energischem Wortkampf die Spitze geboten. Es gab ihrer genug, die am Anfang nicht an den Erfolg der Sache glaubten, gar viele auch, denen das Mißlingen des Unternehmens wahrscheinlich nicht unangenehm gewesen wäre. Woher hätten auch die Händler, die bisher im Einkauf und bei glücklicher Spekulation auch im Verkauf verdienen konnten, die Liebe zu dieser Organisation nehmen sollen? Jetzt war der Einkaufspreis gebunden, und da die Exportpreise infolge der weiter bestehenden ungezügelten Konkurrenz unter den Händlern selbst auf ein Minimum gesunken waren, konnte lediglich der größere Umsatz für den einzelnen den Ausschlag geben. Ueberdies gab es auch lange Zeit noch Outsiders unter den Lieferanten, die sich der Genossenschaft nicht anschlossen und, trotzdem sie nur wenig leistungsfähig waren, die abseits stehenden Händler unterstützten und die Schwierigkeiten noch vermehrten. Zum Glück konnten sich aber alle Beteiligten eines gewissen moralischen Drucks nicht erwehren, der manchen hinderte, dem in den Zeiten der größten Not Geschaffenen direkt entgegenzuarbeiten. Ueberdies muß auch mit Genugtuung vorgehoben werden, wie gerade die bedeutendsten unter den Exporteuren sehr wohl erkannten, daß aus der fortgesetzten Qualitätsverschlechterung dem ganzen für den Export dieses Gebietes hochwichtigen Artikel eine große Gefahr drohe. Darum suchten sie sehr bald das gute Einvernehmen mit der Genossenschaft, die ihnen von Jahr zu Jahr gleichmäßigere und bessere Warenqualitäten lieferte, äußerst leistungsfähig war und ihnen eine sichere Kalkulationsbasis gab. Freilich der Anfang war schwer, und die Unsicherheit der Verhältnisse wich nur langsam.

Es wurde bereits in dem oben zitierten Artikel erwähnt, daß der Glasfabrikant Wilhelm Riedel der Genossenschaft 200 000 Kr. unverzinslich zur Verfügung stellte. Auch staatliche Hilfe stellte sich ein, indem von der Regierung die namhafte jährliche Subvention von 24 000 Kr. gewissermaßen als Rückersatz der von den Perlenarbeitern jährlich bezahlten Petroleumsteuer bewilligt wurde. Geld tat aber auch dringend not! Mußte doch in den ersten Jahren des Bestehens ein bedeutendes Lager angesammelt werden, um die Mitglieder während jener Zeit, da die Erhöhung der Preise ein merkliches Zurückhalten der Aufträge mit sich brachte, beschäftigen zu können. In den ersten 14 Monaten, als die Genossenschaft 700 Mitglieder zählte, betrug die Summe der Lieferungen der Lieferanten ca. 503 000 Kr., der Gesamtverkauf nur 451 000 Kr.; dabei muß berücksichtigt werden, daß die Genossenschaft, um eine allzu rasche Steigerung der Preise zu vermeiden, 12 Monate ohne Nutzen arbeitete. Im zweiten Jahr stieg das Warenlager bei 1400 Arbeitern auf 75 000 Kr., trotz enormer Nachfrage. Im dritten Jahr sogar auf 229 000 Kr. — dabei hatte die Genossenschaft noch ca. 88 000 Kr. Außenstände! Wenn auch das in diesem Jahre erfolgte Emporschnellen des Lagers wohl hauptsächlich durch eine dritte Preiserhöhung in einigen wichtigen Stapelartikeln wesentlich beeinflußt worden sein mochte, so sah sich die Genossenschaft trotzdem vor die schwere Aufgabe gestellt, ein weiteres Anwachsen ihrer Lagerbestände nach Möglichkeit zu verhindern und ihr Betriebskapital oder wenigstens einen Teil desselben sobald als möglich wiederum flüssig zu machen. Hierfür gab es zwei Mittel: Einschränkung des Arbeitsquantums und möglichstes Maßhalten in der Aufnahme neuer Mitglieder, letzteres insbesondere deshalb, um den Zuzug unqualifizierter Arbeiter, der sich immer mehr vergrößerte und dem Ansehen der Genossenschaft nur Schaden brachte, aufzuhalten.

Von der bereits in Fleisch und Blut übergegangenen genossenschaftlichen Erziehung zeugt es, daß auch das erstgenannte Mittel wirksam zur Durchführung gebracht werden konnte. Bereits im April 1901 wurde das jedem einzelnen Mitgliede zugewiesene Arbeitsquantum auf 75 % herabgesetzt, und durch volle 28 Monate wurde an dieser Minderleistung festgehalten. Ueberdies begann man im Jahre 1902 damit, im Monat Mai durch 14 Tage die Arbeit überhaupt ruhen zu lassen, eine Einrichtung, welche dem Wunsche der Mitglieder, die zumeist auch Haus- und Feldarbeiten zu verrichten haben, entsprach und seither beibehalten wird. Dem übermäßigen Zuströmen untüchtiger und ortsfremder Elemente suchte man durch Erlassung von Vorschriften über das Lehrlingswesen entgegenzuarbeiten. Darin wurde bestimmt, daß jeder, der Mitglied werden will, sich vorher über 1—2 Jahre Lehrzeit bei einem Mitglied der Genossenschaft ausweisen muß; als Lehrlinge können nur im politischen Bezirke Gablonz heimatsberechtigte Knaben oder Mädchen, die sich mit einem Schulentlassungszeugnis ausweisen können und das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden.

Diese beiden Aushilfsmittel waren von vollem Erfolg begleitet. Was vor allem die Mitgliederzahl betrifft, so stand diese im Jahre 1902 auf 1618, 1903 auf 1642, 1904 auf 1739, 1905 auf 1803 und 1906 auf 1792. Hiervon sind 63 Lieferanten und 1590 Heimarbeiter berechtigt die eigentlichen Genossenschaftsartikel zu erzeugen, während 10 Lieferanten und 129 Arbeiter sogenannte Bleiperlen für echten Goldeinzug herstellen. Den überwiegenden Teil der Genossenschaftsmitglieder stellt das weibliche Geschlecht. Unter den 1792 Angehörigen sind heute 518 männliche und 1274 weibliche Mitglieder. Die Verminderung des Lagerstandes bewirkte in den letzten Jahren außer der erwähnten Maßregel auch eine sehr erfreuliche Steigerung der Nachfrage nach Genossenschaftsartikeln, die zum großen Teile auch darauf zurückgeführt werden kann, daß das Genossenschaftshaus heute imstande ist, durchaus gute und gleichmäßige Ware auf den Markt zu bringen. Bis zum Ende des Jahres 1903 hatte sich das Lager auf 85 000 Kr. verringert, in den letzten Jahren blieb es auf der ungefähren Höhe von 150 000 Kr. stehen und dürfte damit wohl auch bei der derzeitigen Mitgliederzahl seinen normalen Stand erreicht haben.

Aber selbst dann, wenn vielleicht infolge äußerer Verhältnisse Krisen auf dem Absatzmarkt entständen, so könnte die Genossenschaft doch jetzt schon leichteren Mutes der Gefahr entgegensehen, da von den Mitgliedern selbst bis Ende des Jahres 1905 bereits 102 000 Kr. an Genossenschaftsanteilen bar eingebracht wurden und die abrechnende Bank heute unbesorgt zumindest den gleichen Betrag der Genossenschaft jederzeit zur Verfügung hält. Weil die Genossenschaft seit 1904 den Mitgliedern ihre Anteile mit 5 % verzinst, beginnt sich überdies der gute Brauch einzuleben, daß jene einen Teil ihrer Ersparnisse in Genossenschaftsanteilen anlegen. Der gesamte Geldumsatz, den die Genossenschaft in den 7 Jahren ihres Bestehens gemacht hat, beläuft sich auf 17 914 000 Kr., an Lieferanten bezw. Arbeiter wurden ausgezahlt 7 778 960 Kr.; von den Kunden gingen ein 8 146 100 Kr.; somit beträgt der Bruttonutzen der Genossenschaft 367 120 Kr. Durch eine äußerst kluge und umsichtige Praxis, die die Genossenschaft auf Vorschlag ihres Aufsichtsrates bei der Verwendung des Reingewinns — dieser betrug im ganzen 214 500 Kr. — einhielt, ist es nicht nur möglich gewesen, die bisher enormen Steuervorschreibungen von je 20 000 Kr. in den letzten beiden Jahren ohne jede Schwierigkeit zu bezahlen, sondern es wurde auch außer der statutenmäßigen Dotierung des Reservefonds das Betriebsdarlehen von 200 000 Kr. an die Firma Riedel vollständig zurückgezahlt.

Aber noch nicht genug damit! Schon vom Beginn des Unternehmens an war es der dringendste Wunsch des Begründers der

Genossenschaft, des praktischen Arztes und Fabrikanten Dr. Weiskopf in Morchenstern, das von ihm ins Leben gerufene Institut wenn möglich in einigen Jahren so zu fundieren, daß es die Krankenversicherung der in ihm vereinigten Heimarbeiter durchführen könne. Gerade der Arzt mochte diesen Wunsch um so lebhafter empfinden, da er wohl Gelegenheit hatte, in seiner Praxis all die Leiden und das Elend in den Heimarbeiterhütten zu schauen, wenn Krankheit den kargen Verdienst mit einem Male abschnitt, und der schlecht ernährte Arbeiter sich und seine Familie dem Untergange preisgegeben sah. Am 1. August 1904 wurde mit der allgemeinen Arbeiter-Krankenunterstützungskasse in Reichenberg das Abkommen über die Krankenversicherung der Perlenarbeiter getroffen.

Es wurde bedungen, daß die Krankenversicherungsprämien zur Hälfte die Mitglieder selbst bezahlen, die andere Hälfte trägt die Genossenschaft. In den ersten fünf Monaten zahlten die Mitglieder und die Genossenschaft 11 829 Kr. an die Kasse; von der Kasse wurde an Krankenunterstützungen, für Aerzte und Medikamente 8302 Kr. gewährt. Vom Dezember 1904 bis Dezember 1905 betrug der Beitrag, den die Genossenschaft und die Mitglieder leisteten, je 15 175 Kr. Die Leistungen eines einzelnen Mitgliedes belaufen sich im Jahre auf durchschnittlich 6,93 bis 13,50 Kr.; die Beitragseinhebung erfolgt abgestuft nach elf Klassen. Die Leistung der Kasse betrug im letzten Jahre 33 745 Kr.; die wichtigsten Posten darin sind Krankenrente für männliche Mitglieder 5767 Kr., Krankenrente für weibliche Mitglieder 11 129 Kr., Wöchnerinnenunterstützung 8196 Kr., Aerztekosten 4410 Kr., Medikamente 4560 Kr., Spital- und Transportkosten 1180 Kr., Beerdigungskosten 1072 Kr.

Wenn auch die ganze Aktion, betreffend die Krankenversicherung derzeit noch als Versuch anzusehen ist, so wurde doch durch die Erfahrungen der letzten Jahre die Möglichkeit der Durchführung erwiesen. Die Arbeiter haben gern und willig den Teil des Beitrages, den sie aus Eigenem zu leisten haben, bezahlt; der Genossenschaft war es möglich, die den Mitgliedern erwachsenden Lasten durch ihren eigenen Zuschuß zu erleichtern und die Krankenkasse selbst ist bei dem zugrunde gelegten Beitragstarif auf ihre Kosten gekommen. Wenn auch für die Zukunft gewiß noch Verbesserungen in dieser Einrichtung notwendig sein werden, so ist doch der Anfang gemacht und der Beweis geliefert, daß Heimarbeiter bei guter Organisation sogar imstande sind, sich die Krankenversicherung aus eigener Kraft zugänglich zu machen.

Und nun zum Schluß dieser Ausführungen über die Produktivgenossenschaft der Hohlperlenerzeuger in Gablonz noch eine Vergleichung der Gesamtverdienste von einst und jetzt. Würde das auf den Durchschnittsartikel, die sogenannte 0-Perle, umgerechnete Arbeitsquantum der letzten 7 Jahre von ca. 155 500 Bund zum Preise des Jahres 1898, also zu 28 Heller pro Bund, verkauft worden sein, so hätten damit 1400 Arbeiter in 7 Jahren ungefähr 4,3 Millionen Kronen erzielt. Die Gesamteinnahme der Genossenschaft in diesen 7 Jahren beläuft sich aber, wie bereits erwähnt wurde, auf 7,7 Millionen Kronen. Den Perlenerzeugern sind somit in den 7 Jahren des Genossenschaftsbestandes ca. 3,4 Millionen Kronen mehr an Lohn geblieben, als sie nach den alten Lohnsätzen verdient hätten. Das macht auf den Kopf des Arbeiters umgerechnet 349 Kr. im Jahre oder 7 Kr. in der Woche. Wer ungefähr weiß, was 100 Kr. Mehrverdienst im Jahre in dem Lebensbudget eines Arbeiters bedeuten, der kann auch bemessen, welche Summe von Wohltaten durch die Genossenschaft nicht allein den zunächst beteiligten Mitgliedern, sondern indirekt auch allen jenen Handwerkern, Kaufleuten, kurz der ganzen Bevölkerung jener Ortsgebiete zugeführt wurde, in denen die Perlenindustrie zu Hause ist.

Die geschilderten Tatsachen haben dargetan, daß die Idee der Genossenschaftsgründung eine gute und praktische war; durch das Dargestellte ist auch ziffernmäßig bewiesen, daß die Genossenschaft allen Interessierten materielle Vorteile zugeführt hat. Trotzdem möchte ich den moralischen Erfolg, der von dieser Genossenschaftsgründung ausgegangen ist, noch bedeutend höher einschätzen als alle materiellen Erfolge; ihr größtes Verdienst wird es bleiben, daß sie eine Schule und ein steter Ansporn zur Erziehung auch anderer Erwerbsgruppen dieses Gebiets in genossenschaftlichem Geiste geworden ist.

Neuester Stand des deutschen Genossenschaftswesens. Das „Reichs-Arbeitsblatt" bringt im Augustheft eine größere statistische Zusammenstellung, der wir nachstehende Angaben entnehmen:

Die deutschen Genossenschaften kann man in vier große Gruppen scheiden. Es sind dies 1. der Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, begründet von Schulze-Delitzsch, 2. der Zentralverband deutscher Konsumvereine, 3. die Neuwieder Raiffeisen-Organisation und 4. der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. Im ganzen bestanden im Deutschen Reich am 1. Januar 1906 24 652 eingetragene Genossenschaften mit 8 658 437 Mitgliedern gegen 23 221 Genossenschaften mit 8 208 324 Mitgliedern am 1. Januar 1905. Nach der Haftform gab es Neujahr 1906 16 784 Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung, 156 mit unbeschränkter Nachschußpflicht und 7712 Genossenschaften mit beschränkter Haftung. Bei einer Scheidung nach dem Gegenstande des Unternehmens stehen bei weitem an erster Stelle die Kreditgenossenschaften mit 15 108 (das sind 61,3 % aller bestehenden) und mit über 2 000 000 Mitgliedern, dann folgen die landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften mit 3264 und rund 240 000 Mitgliedern — darunter 2826 Meiereigenossenschaften mit 219 000 Mitgliedern —, ferner die Konsumvereine mit 1942 und 977 000 Mitgliedern, die landwirtschaftlichen Rohstoffgenossenschaften mit 1702 und 141 800 Mitgliedern usw. Von den vier aufgezählten Hauptgruppen der Genossenschaften setzte sich die erste, der Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, zusammen aus 1419 Genossenschaften, darunter 953 Kreditgenossenschaften, 276 Konsumvereine, 116 Baugenossenschaften, 64 Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen und 10 Banken. Der Zentralverband deutscher Konsumvereine, der satzungsgemäß aus Konsumvereinen, Produktivgenossenschaften und der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine besteht, umfaßte am 31. Dezember 1906 im ganzen 929 Vereine mit 781 369 Mitgliedern gegen 855 Vereine und 719 289 am Ende 1905. Die dritte große Gruppe des deutschen Genossenschaftswesens, der Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland, E. V. zu Neuwied a. Rh., hatte am Schluß vorigen Jahres einen Bestand von 4657 (im Vorjahre 4522) Genossenschaften, darunter 4063 Raiffeisen-Vereine und 594 Betriebsgenossenschaften. Im Laufe des Jahres kam eine Vereinigung der Raiffeisen-Organisation mit dem Reichsverbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Darmstadt zustande. Die in beiden Organisationen gesammelten Erfahrungen sollen nunmehr im Interesse der deutschen Landwirtschaft gemeinsam ausgetauscht, ergänzt und verwertet werden, und es ist bereits mehrfach, namentlich auf dem Gebiete des gemeinsamen Warenbezuges und -absatzes, ein erfolgreiches Zusammengehen festzustellen. Die in der Zusammenstellung des „Reichs-Arbeitsblatts" enthaltene Tabelle über den Stand der ländlichen Genossenschaften, wie er sich am 1. August 1905 darstellte, beziffert ihre Zahl auf 18 844 gegen 17 874 am 1. Juni 1904.

In allen Gruppen des deutschen Genossenschaftswesens zeigt sich also eine lebhafte Aufwärtsbewegung, die sich nicht auf eine Zunahme in der Zahl der Vereine und Mitglieder beschränkt, sondern die auch in den Ergebnissen ihrer Geschäftstätigkeit, in der Höhe der Umsätze, des Reingewinns usw. stark zum Ausdruck kommt.

Der 39. britische Genossenschaftskongreß tagte in diesem Jahre in Preston. Die Eröffnungsrede von William Landers stellte zugleich das Programm des ganzen Kongresses dar, wie es auch in den zur Annahme gelangten Beschlüssen zum Ausdruck kommt. Landers warnte (nach dem Bericht der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau" Nr. 24 und 25) vor allem davor, daß die Genossenschaftsbewegung ihren reinen Prinzipien untreu werde; man solle nicht die Praktiken der Privatindustrie nachahmen, keine Klasseninteressen innerhalb der Genossenschaftsbewegung aufkommen lassen, Konkurrenz der Genossenschaften untereinander dürfe nicht geduldet werden usw. Die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau" stellt dem Prestoner Kongreß das Zeugnis aus, daß als ein bemerkenswerter Zug der allgemeine Wunsch sich geltend gemacht habe, „die Bewegung etwas mehr für die soziale Wohlfahrt des Volkes zu beeinflussen". Als Beschlüsse, die aus diesem Bestreben entstanden sind, verdienen namentlich die folgenden Beachtung: Bei dem Bericht des Vereinigten Ausschusses der Genossenschaften und Gewerkschaften stimmte der Kongreß folgender Resolution des letzten Gewerkschaftskongresses zu:

„Der Kongreß mißbilligt es entschieden, wenn Konsum- und Produktivgenossenschaften mit anderen als solchen Firmen in Geschäftsverbindung treten, die die gewerkschaftlichen Bedingungen innehalten, und gibt dem Parlamentarischen Ausschuß Anweisung, eine Sitzung des Vereinigten Ausschusses der Genossenschafter und Gewerkschafter einzuberufen, um eine definitive Bürgschaft zu erhalten, daß nur solche Firmen, die von den Gewerkschaften als „fair" (anständig) anerkannt werden, von den in Frage stehenden Genossenschaften begünstigt werden. Der Kongreß ist der Meinung, daß eine von den Konsumgenossenschaften einzuführende Etikette, welche dem Publikum anzeigt, daß die Waren unter gewerkschaftlichen Bedingungen hergestellt sind, dazu beitragen würde, die Herstellung von Waren unter dem Schwitzsystem und nichtgewerkschaftlichen Bedingungen zu vermindern, den Einfluß dieser Genossenschaften zu vergrößern und allgemein die Zwecke der Arbeiterorganisationen zu fördern."

Ferner wurde der Vereinigte Ausschuß der Genossenschafts- und Gewerkschaftsvertreter beauftragt, einen Tarifentwurf über die Minimallöhne auszuarbeiten, die den verschiedenen Kategorien der in den Genossenschaften beschäftigten Arbeiter zu gewährleisten

sind. Eine andere Resolution richtete sich gegen das Borgwesen, das in der englischen Genossenschaftsbewegung in wachsendem Maße einreißt, da das Prinzip der Bezahlung ein grundlegendes Prinzip im Genossenschaftswesen sei. Nach einem Referat über das „Genossenschaftswesen im Wohnhaus- und Städtebau" forderte der Kongreß

„die Genossenschafter und Genossenschaften auf, ihr gutes Werk der Errichtung billiger und gesunder Wohnungen fortzusetzen und weiter zu entwickeln und namentlich in ihren eigenen Distrikten die Entwicklung von lichthellen Anlagen, Gartenstädten, gartenumgebenen Wohnhäusern und von Bau- und Pachtgenossenschaften zu fördern".

Ein Vorschlag des Präsidenten, einen Spezialausschuß zu ernennen, der sich mit der Frage der Regelung der Geschäftstätigkeit der Produktivgenossenschaften und der Großeinkaufsgesellschaften zum Zwecke der Vermeidung unnützer Konkurrenz und Ausgaben beschäftigen soll, wird in gemeinsamen Beratungen von Vertretern der Produktivgenossenschaften und der zwei Großeinkaufsgesellschaften weiter verfolgt werden.

Wohnungswesen.

Die Gestaltung der Arbeiterwohnung. Unter dem Titel Proletarische Lebenskunst schreibt Göhre in der Braunschen „Neuen Gesellschaft" über die Gestaltung der Wohnung des deutschen Arbeiters folgendes:

Nehmt nicht, so verlockend es auch ist, das erste beste Quartier. Sucht es, wie ihr euch eure Freunde, eure Bücher, eure Arbeit sucht. Zieht nur in das Haus, was von allen besehenen das reinste, freieste, ruhigste ist. In dem ihr Menschen, Proletarier mit sauberer Kleidung, zuversichtlichem Gesicht und einer Haltung, aus der die Selbstzucht spricht, aus- und eingehen seht. Das die Sonne mit ihren Strahlenbündeln täglich erreichen und liebkosen kann. Ehe ihr dann einzieht, streicht euch in Stube, Kammer und Küche die Wände mit weißer Kalkfarbe an, flott weg auch die Tapeten, wo ihr solche vorfindet. Bewahrt eure Fenster vor dem üblichen Gardinenplunder. Eine dünne Eisenstange quer über ihnen, daran in der Größe der Fenster aus weißem Leinen, zweiteilig, ohne Troddeln und Fransen, der schlichte alte deutsche Vorhang: das sei alles. Brecht, wo immer ihr könnt, kühnlich von euren Möbeln alle Muscheln, Säulchen, Stäbchen ab, die eine geschmacksmörderische Industrie sinnlos daran geklebt; kauft, wo es noch Zeit ist, aus einfachem, gediegenem Tannenholz schmucklos gefügte Stücke, in einer gleichen blauen oder roten oder grünen oder weißen Farbe gestrichen, ohne Nachahmung fremden, angeblich edleren Holzes, das doch nicht edler ist als deutsches Tannen- oder Kiefernholz. Bannt alle Kinkerlitzchen, Väschen, Figürchen, künstliche Sträußchen oder gar künstliche Blumenstöcke, Photographierahmen und Oeldrucke, Decken und Deckchen von Tisch, Wand und Kommode; stellt dafür eine einzige einfarbige, schlichtgeformte Vase hin, hängt dann noch zwei oder drei jener bekannten neuen farbigen Künstlersteindrucke an die Wand und haltet alsdann, so gut es immer geht, peinlichste Ordnung und Sauberkeit in diesen so gestalteten Räumen — wahrlich, ich sage euch: das allein ist Wohnung, die ohne Geldaufwand eines modernen, kämpfenden, aufrechten und selbstbewußten Proletariers würdig ist. Wer, Mann oder Weib, auch nur ein halb Jahr in ihr gehaust, niemals kehrt er zu den wirren, unwahren Nachahmungen bürgerlicher Pracht zurück, die ihm einst als schön dünkte. Denn in dieser seiner neuen Wohnung, die nun frei ist von allem Einfluß bürgerlicher Wohnweise, lebt allein noch der Geist der Schlichtheit, der Ordnung, der Reinheit, der Wahrhaftigkeit, der Klarheit und der Freiheit. Jeden Tag, jede Stunde, die er sich nun in diesen Räumen aufhält, geht etwas von diesen guten und edlen Lebensgeistern unmerklich in ihn über, vermählt sich mit seinen eigenen besten Regungen und Eigenschaften, pflegt die, fördert die, hütet die.

Es ist ein gesunder und beherzigenswerter Rat, den Göhre hier der deutschen Arbeiterschaft gibt.

Der unentgeltliche Wohnungsnachweis in Graz, der auf Anregung des Professors Dr. E. Mischler daselbst im Oktober 1902 errichtet und dem Arbeitsnachweise angegliedert wurde, erfährt in den Mitteilungen des Reichsverbandes der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten Oesterreichs „Der Arbeitsnachweis" 1. Jahrgang, 3. Heft, Juni 1907 eine ausführliche Besprechung durch Dr. Mischler, der wir folgendes entnehmen: Der Wohnungsnachweis ist als Wohnungsnachweis, nicht als Wohnungsvermittlung gedacht, es werden nur die Wohnungsangebote und -Nachfragen in möglichst umfassender Weise im allgemeinen Interesse bereitgestellt, auf den Abschluß von Mietverträgen wird jedoch nicht direkt Einfluß genommen. Der Wohnungsnachweis dient in erster Linie den Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerungsklasse aller Berufsschichten. Der Nachweis von Wohnungen, die mehr als 500 K kosten, sowie der Nachweis von Schlafstellen ist ausgeschlossen. Die Tätigkeit ist grundsätzlich unentgeltlich. Die Sicherstellung der Wohnungsangebote erfolgt nun nicht nur durch die Anmeldung seitens der Hauseigentümer und Wohnparteien (für Aftermieter), sondern auch — und das scheint das Neue und Wesentliche dieses Nachweises zu sein — im Wege des amtlichen Aufsuchens durch den Anstaltsbeamten (mit Hilfe der Haustüranschläge, Zeitungsannoncen usw.). Der Beamte besucht jede ausgebotene Wohnung und legt für sie ein eigenes Anmeldeblatt an, welches eine Planskizze der Wohnung mit den Raum- und Preisberechnungen per Kubik- und Quadratmeter, sowie die wichtigsten baulichen, hygienischen und mietskontraktlichen Momente enthält. Mischler meint mit Recht, daß eine solche Organisation des Wohnungsmarktes nicht nur für den Wohnungsuchenden und den Vermieter von Vorteil sei, sondern auch darüber hinaus Nutzen bringe. Ein gut geleiteter und finanziell kräftiger Wohnungsnachweis müßte nämlich dazu gelangen, das Wohnungsangebot bestimmter Art in einer Stadt vollständig auszuschöpfen und ein Urteil zu ermöglichen, ob es zureicht oder ob sich eine Bautätigkeit in dieser Hinsicht zu entfalten habe, bezw. in welchem Umfange. Vor allem werde aber auch die Tätigkeit der Wohnungsnachweise ein wesentlich förderndes Organ für die Wohnungshygiene und Wohnungsaufsicht bilden. Daß es dabei mit Notwendigkeit zur Ausmerzung gewisser Wohnungen und Wohnungskategorien kommen werde, sei unausweichlich; aber in letzter Linie liege es auch im Interesse des Hauseigentümers selbst, gute Wohnungen anzubieten.

Wohnungshygiene in Basel. Im Kanton Basel-Stadt ist mit dem 1. Juni 1907 ein neues Wohnungsgesetz in Kraft getreten. Alle Gebäude und Wohnungen unterstehen der Aufsicht und Kontrolle des Sanitätsdepartements. Alle Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume und Küchen müssen hinreichend Luft und Licht direkt aus dem Freien erhalten. Fußböden und Decken sollen in gutem Zustande und trocken sein, die Fußböden von Wohn- und Schlafräumen über der Erdoberfläche liegen. Bei Schlafräumen müssen für jede Person 10 cbm Raum entfallen. Jede Familienwohnung soll eine Küche und einen Abort erhalten. Werden Wohnräume als unbewohnbar erklärt, so kann der Staat den Eigentümer für allfällige erhebliche Einbußen entschädigen. Für notwendige Reparaturen, welche der Hauseigentümer nicht zu leisten vermag, kann der Staat Vorschüsse gewähren, welche erst nach fünf Jahren unverzinst zurückzuerstatten sind, es sei denn, daß vorher eine Veränderung eintritt. —r—.

Literarische Mitteilungen.

Abgrenzung der Handels- und der Handwerks- (Gewerbe-) Kammer-Organisation oder Fabrik und Handwerk betitelt sich eine von der Handelskammer Leipzig herausgegebene Denkschrift für die Beratungen des Deutschen Handelstages, die für diese wichtige Frage ein solch umfassendes Material zusammengetragen hat, wie es bisher wohl nicht existiert und das für die schwierige Beurteilung der in der Praxis in Betracht kommenden Verhältnisse dauernd als Quellenwerk in Betracht kommen dürfte. In der Einleitung wird zutreffend hervorgehoben, daß es sich bei der Streitfrage „Fabrik und Handwerk" nicht etwa bloß um die Innungsbeiträge der einzelnen Gewerbetreibenden oder um ihr Wahlrecht und ihre Beitragspflicht zur Handelskammer und Handwerkskammer handelt, sondern um ihre Unterwerfung unter die gesamten für diese Körperschaften bestehenden oder von ihnen erlassenen Vorschriften, unter denen, soweit die Innungen und Handwerkskammern in Frage kommen, namentlich ihre Verordnungs- und Aufsichtsrechte in bezug auf das Lehrlingswesen sowie ihre Ueberwachungs- und Besichtigungsbefugnisse gegenüber den Betrieben eine hervorragende Rolle spielen. Die Denkschrift untersucht nun eingehend, welchen Standpunkt der Gesetzgeber den Begriffen „Handwerk" und „fabrikmäßiger Gewerbebetrieb" gegenüber eingenommen hat — im sog. Handwerker-Organisationsgesetz (Novelle zur G.O. vom 26. Juli 1897) finden sich einige Anhaltepunkte für seine Auffassung, ebenso in den Verhandlungen des Reichstags und seiner Kommissionen —, stellt alsdann die einschlägige Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Begriffe „Kaufmann", „Fabrik", „Handwerk", sogenannte „gemischte" und „zusammengesetzte Betriebe" zusammen, ebenso die wesentlichen Vorschriften der partikularen Handelskammer- beziehungsweise Handels- und Gewerbekammergesetze und schildert die Bestrebungen der Handwerker nach Ausdehnung der Handwerksorganisation auf die Fabriken und sonstigen Großbetriebe unter Wiedergabe der hauptsächlichsten typischen Streitfälle und Entscheidungen sowie der Versuche der Behörden und Vorschläge der Handelskammern und Handelskammervereinigungen zur Beseitigung der entstandenen Schwierigkeiten und Mißhelligkeiten. Die am Schlusse der Denkschrift mitgeteilte, dem Deutschen Handelstag zu unterbreitende Erklärung kommt zu der Forderung, daß die Entscheidung der in Frage stehenden Streitigkeiten, soweit es sich um die Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" und die Auffassung der Betriebe als einheitliches Ganzes oder getrennt zu behandelnde Doppelbetriebe handelt, richterlichen Behörden (ordentlichen Gerichten oder Verwaltungsgerichten), zum wenigsten in letzter Instanz, übertragen werden sollen, wobei zugleich für eine tunlichst einheitliche Rechtsprechung im Sinne der Rechtsprechung des Reichsgerichts sowie für Anhörung der beteiligten Handelskammern im Streitverfahren zu sorgen sei.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7187) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 12. September 1907. Nummer 50.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Prof. Dr. E. Francke.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zur Organisation des deutschen Bildungswesens.

Von Professor W. Rein in Jena.

Wenn man die Entwicklung des deutschen Bildungswesens aufmerksam überschaut, so wird man zur Ueberzeugung gelangen, daß im ganzen ein günstiger Stern darüber gewaltet hat. Große Vorzüge treten uns entgegen, wenn auch einige Schatten nicht fehlen.

Zu den Vorzügen rechnen wir vor allem die Erscheinung, daß bei uns schon frühzeitig der Staat organisierend in die Bildungsangelegenheiten des Volkes eingriff. In Frankreich geschah dies erst nach der französischen Revolution, in England erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die allgemeine Schulpflicht ist in beiden Ländern eine moderne Errungenschaft. Wir besitzen sie in Thüringen seit dem Beginn des 17., in Preußen seit Anfang des 18. Jahrhunderts. Im katholischen Frankreich lag das Bildungswesen vor der französischen Revolution in der Hand der Kirche; im protestantischen England ebenso, neben der Unzahl von Stiftungs- und Privatschulen. In Frankreich stand die Kirche gegen den Staat; in England aber die öffentliche Meinung, die alle Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten als durchaus familiäre betrachtete. In Deutschland aber erhielt der Landesfürst als summus episcopus zugleich die Macht über das Schulwesen, das sich mehr und mehr zu einem selbständigen Zweig des Staatslebens ausbildete, so daß es aus einem ecclesiasticum sehr bald zu einem politicum wurde. Der Staatssozialismus nahm in Deutschland die ideale Güterwelt eher in Beschlag als den Bereich der wirtschaftlichen Güter.

Die Vorzüge dieser Einrichtung liegen auf der Hand: das Ineinandergreifen der einzelnen Zweige des Bildungswesens im Interesse der Kulturarbeit des Volkes; keine unnütze Vergeudung idealer und materieller Kräfte; eine durchgreifende Oberaufsicht, die auf Einheitlichkeit und stete Vervollkommnung bedacht war. Die Schattenseite besteht in einer oft zu weit ausgedehnten Bevormundung, wie sie eine ausgebildete Schulbureaukratie leicht mit sich bringt; in einer Zurückdrängung individueller Bewegungsfreiheit. Daher das Bestreben der neueren Zeit, einer zu straffen Zentralisation die Forderung einer besonnenen Dezentralisation gegenüberzustellen, während in England der Prozeß in umgekehrter Weise verläuft: von der zu weit getriebenen Dezentralisation zu einer besonnenen Zentralisation.

Einen weiteren Vorzug erblicken wir in der Trennung zweier Schulsysteme, von denen das eine als breiter Unterbau die Vermittlung einer allgemeinen Bildung zur Aufgabe hat, während das andere als Oberbau die Ausrüstung zu bestimmten Berufen sich vornimmt. Zur ersten Gruppe gehören die Volksschulen, die Realschulen und die höheren Erziehungsschulen (Oberrealschule, Realgymnasium, Gymnasium); zur zweiten die niederen, mittleren und höheren Fachschulen (z B. Handwerkerschule, Technikum, Lehrerseminar, Technische Hochschule, Universität). Diese Trennung, die allerdings keine absolute ist, da ja die einzelnen Zweige der Erziehungs- und Fachschulen auf einander gestimmt sind und gestimmt sein müssen, ist in dem Wesen echter Menschenbildung tief begründet, insofern es zuerst darauf ankommt, ein vielseitiges Interesse in der heranwachsenden Generation für alles Menschliche in engerem oder weiterem Rahmen zu entwickeln, ehe die Zuspitzung auf einen bestimmten Arbeitszweig der nationalen Kulturarbeit eintritt. Wo beide Aufgaben in und mit einander gemischt werden — wie dies z. B. in den Lehrerbildungsanstalten der Fall ist — kann es nur unter Verkümmerung beider Aufgaben geschehen.

Auf den ersten Blick hin mag das deutsche Bildungswesen eine Fülle von einzelnen Schulkategorien aufweisen. Bei näherem Hinsehen wird man aber gewahren, daß sie sich leicht und naturgemäß in drei Hauptgruppen mit fließenden Grenzen einteilen lassen, entsprechend der sozialen Struktur der Gesellschaft. Aus der Uebersicht am Schluß dieses Artikels mag diese Gruppierung erkannt werden, wobei Wert darauf zu legen ist, daß hierbei das Schulwesen als ein zusammengehöriger, einheitlicher, großer Organismus erscheint, der das Ganze der Volksbildung in den unteren, mittleren und oberen Schichten umspannt. Leider wird der Gedanke der Zusammengehörigkeit der verschiedenen Glieder auf Kosten der Abtrennung vielfach verdunkelt, weil der Begriff einer falschen Gelehrsamkeit den Hochmut begünstigt und die großen Probleme der Erziehung zurückdrängt. Es ist seit Pestalozzi tausendmal wiederholt worden, wie wenig Wert bloßes Wissen hat, das nicht die schöpferischen Kräfte der Jugend in Bewegung setzt,

aber trotzdem triumphiert immer die Mittelmäßigkeit unter der billigen Firma: Gründlichkeit und übersieht dabei ganz, worauf es im Leben ankommt.

Immerhin muß doch die Tatsache festgehalten werden, daß trotz aller mangelhaften Erscheinungen im einzelnen mit der deutschen Schulentwicklung die Heranbildung eines Lehrerstandes Hand in Hand ging, um den uns das Ausland ebenso beneiden kann wie um unsern Offizierstand. Wie dieser, so wird auch jener von dem idealen Zug, der in der Berufspflicht eingeschlossen ist, getragen und zusammengehalten trotz aller äußeren Unterschiede hinsichtlich der Besoldung und des Ranges. Das Streben nach wissenschaftlicher Gründlichkeit und erzieherischer Tüchtigkeit hat ein Standesbewußtsein erzeugt, wie es weder auf englischem noch auf amerikanischem Boden gefunden wird, da hier der erzieherische Idealismus sich einen starken Einschlag von Geschäftssinn gefallen lassen muß.

Nimmt man dann noch hinzu, wie auf deutschem Boden die Pädagogik mit ihren verschiedenen Teilen, Hodegetik, Didaktik usw., eine eingehende Pflege gefunden hat, wenn auch vielfach abseits der Universität, so ist eine gewisse Priorität des deutschen Bildungswesens leicht erklärbar.

Demgegenüber wäre es aber wenig angebracht, die Mängel dieses stolzen Baues zu verkennen. Auf einen Hauptfehler sei hier der Finger gelegt. Gemeinsam mit der Entwicklung in England und Frankreich setzt die Fürsorge für die Bildung der heranwachsenden Generation in Einrichtungen an, die von der Kirche ins Leben gerufen zunächst die Erziehung künftiger Kleriker bezwecken. Dann wird der Kreis nach und nach auf die besitzenden und führenden Schichten erweitert. Die überaus reichliche Staatenbildung des Mittelalters braucht zahlreiche, schriftkundige Beamte. So entstehen über den Lateinschulen, die unter kirchlichem oder städtischem Patronat stehen, die Universitäten, während die große Masse des Volkes noch vollständig illiterarisch ist und bleibt, bis die Reformation und die aus ihr erwachsenen Schulordnungen, wie der Schulmethodus Herzog Ernsts des Frommen von Gotha, hier Wandel schaffen. Für die Jugend der oberen Schichten war ein vollständiger Bildungsgang von der Volksschule ins Gymnasium und von da in die Universität geschaffen. Die Jugend der breiteren Massen wurde durch die Volksschule geführt. Nach der Schule nahmen dann die Zünfte ihre weitere Erziehung in die Hand. So war auch hier gut gesorgt.

Das Elend fing erst an, als mit der Auflösung der Zünfte die aus der Volksschule entlassene Jugend mehr oder weniger sich selbst überlassen dem Zufall preisgegeben war.

Den Gesetzgebern, die die Gewerbeordnung eingeführt hatten, war es vollständig entgangen, daß man nicht nur einreißen, sondern auch etwas Positives einsetzen müsse. Was aber wußte man an der Stelle der erzieherischen Kraft der Zünfte den Lehrlingen gegenüber einzurichten? Sorgte man für eine obligatorische Erziehung irgend welcher Art in der für die Jugendentwicklung gefährlichsten Periode vom 14.—18. Lebensjahr?

Nach und nach erst sah man ein, wie die Verwilderung der Jugend mehr und mehr überhandnahm und die Zahl der jugendlichen Verbrecher sich erschreckend häufte — 50 000 jedes Jahr! — daß die Gesellschaft hier nicht ruhig zusehen durfte, wollte man nicht die Zukunft unseres Volkes in Frage stellen.

Man richtete daher neben dem niederen Fachschulwesen in einigen Staaten und Städten obligatorische allgemeine Fortbildungsschulen vom 14.—16. Lebensjahre mit wöchentlichem 4—6 stündigen Unterricht ein und glaubte damit sein Gewissen beruhigen zu können. Wer diese Einrichtung aus eigener Erfahrung kennt, weiß, daß dies nur einen Anfang bedeuten kann, zumal diese Schulen sich zumeist nur auf die Jünglinge beschränken.

Hier liegen heute die dringendsten Aufgaben unserer Volkserziehung. So viel Geschrei heute um die Reform des höheren Schulwesens tobt, so verbesserungsbedürftig der Innenbetrieb der höheren Schulen auch sein mag, viel bedeutungsvoller ist es für die Zukunft unseres Volkes, sich heute der Jugend der unteren Schichten anzunehmen und hier helfend einzugreifen. Wie es scheint, baut unser Volk aber lieber Gefängnisse, als daß es durchgreifende Maßregeln zur Erziehung der halbwüchsigen Jugend trifft. Der Staat aber schiebt diese Sache gern den Städten zu und bleibt unbeteiligter Zuschauer, wie er es ja auch bei einem der Krebsschäden unseres Volkslebens, der unsinnigen Vermehrung der Schankstätten, hält, eine Rolle, die sehr wenig der Verantwortung entspricht, die eine Staatsregierung zu tragen hat.

Hier müssen zunächst große organisatorische Arbeiten geleistet und mit ihnen die Arbeiter herangebildet werden, welche den Organisationen zum Leben verhelfen sollen.

Wie sich der Verfasser die Gesamtorganisation unseres Bildungswesens denkt und wie er die oben besprochene Lücke auszufüllen vorschlägt, sei in nachstehender Uebersicht vor Augen geführt. Eine Erklärung der Tabelle ist in des Verfassers „System der Pädagogik“ (2 Bde., Langensalza, Beyer & Mann) und in seiner Schrift „Deutsche Schulerziehung“ (2 Bde., München, Lehmann) ausführlich dargelegt. Hervorgehoben sei nur noch, daß in dieser Organisation auch ausreichend Platz für eine gediegene höhere Mädchenbildung vorgesehen ist, die bisher von dem Staat in merkwürdiger Weise vernachlässigt wurde.

Kulturarbeit des Volkes und dementsprechende Schulorganisation.

A. **Soziale Schichtung.**

A. Untere Berufsschicht	B. Mittlere Berufsschicht	C. Höhere Berufsschicht
Handarbeit Tagelöhner Fabrikarbeiter Handwerker Kleinbauer Niederer Verwaltungsdienst	Gewerbestand Kleinhandel Großbauer Mittlerer Verwaltungsdienst	Großkaufmannschaft, Großgrundbesitz, Großindustrie, Höheres Beamtentum, Offizierstand, Gelehrtentum und Lehrerstand

B. **Erziehungs-Schulwesen.**

1. Vor der Schule	Volks-Kindergarten			
2. Gemeins. Elem.-Unterricht	Allgemeine Volksschule 1.—6. Schuljahr mit Abteilungen, die französischen Unterricht vom 4. Schuljahr ab erhalten (vergl. das „Frankfurter System“). Allgemeine Schulpflicht (Gemeinsamer Unterricht für Knaben und Mädchen)			
3. Trennung in drei Schulgruppen	Oberstufe der Volksschule 7. u. 8. Schuljahr	Realschule Mädchen-Mittelschule 7.—10. Schuljahr	Höhere Schulen 7.—12. Schuljahr 1. Ober-Realschule	2. Gymnasium
			Französisch Englisch (Lat. fakult.) Höhere Mädchenschule	Lateinisch Griechisch Französisch Engl. (fakult.) Mädchen-Gymnasium
	(Gemeins. Unt. für Knaben u. Mädchen)	(Gemeins. Unt. für Knaben u. Mädchen, vergl. d. Großherzogtum Oldenburg)	(Gemeinsame Erziehung von Knaben und Mädchen, vergl. Baden, Hessen, Württemberg, Elsaß-Lothringen, Meiningen)	

C. **Fach- oder Berufs-Schulwesen.**

4. Vielfache Teilung	1. Niederes Fachschulwesen a) Allgem. Fortbildungsschule 9.—12. Schuljahr b) Untere Fachschulen, Handwerkerschulen, Ackerbauschulen usw. usw.	2. Mittleres Fachschulwesen 11.—14. Schuljahr Technikum, Handelsschule, Kunstgewerbeschule, Kunstschule, Forstschule, Bergbauschule usw.	3. Höheres Fachschulwesen 13.—16. Schuljahr a) Lehrer- und Lehrerinnenseminar b) Akademie (Kunstakademie, Forstakademie, Bergakademie usw.) c) Technische Hochschule d) Universität
5. Gemeinsame Erziehung im Heere	D. **Eintritt in den Heeresdienst** Allgemeine Wehrpflicht.		

Die Grundlagen des Lohnproblems.

Von Dr. Felix Clauß-Berlin.

II (vergl. Nr. 49).

Bernhard glaubt, daß die Entwicklung der Löhnungsmethoden hauptsächlich durch zwei Irrtümer gehemmt worden sei, einmal durch den Glauben an den schließlichen Sieg des Zeitlohnsystems und dann durch den Glauben an die oben erwähnten sogenannten „höheren Lohnformen“, bei denen man völlig übersehen habe, daß die Gewinnbeteiligung nichts anderes ist als ein Zuschlag zum Akkordlohn und die Prämienmethoden nichts anderes als modifizierte Akkordsysteme. Nun werde es aber mit jedem Tage deutlicher, daß das Akkordlohnproblem nicht wie früher nur ein geringfügiges Formproblem sei, die Akkordmethode werde allmählich ein

wesentlicher Teil der modernen Industrieorganisation. Die Erkenntnis, daß die Arbeit dauernd von einer Stelle aus dirigiert werden muß, bringt es mit sich, daß an Stelle der Ueberwachung des Arbeiters bei jeder Arbeit die Ueberwachung der Lohnkosten für jede Arbeit, d. h. die Akkordkontrolle tritt. Und diese Entwicklung wird durch zwei einander ergänzende Vorgänge unterstützt: durch die Arbeitsteilung und durch die Gruppenbildung (mehrere Arbeiter werden an einem gemeinsamen Akkordlohn beteiligt). Die Entwicklung der Akkordlöhnung verschlingt sich also so mit der modernen Industrieentwicklung, daß das früher geringfügige Formproblem mehr und mehr zu einem entscheidenden Organisationsproblem wird. Die Zukunft der Löhnungsmethoden ist daher nach Bernhard im wesentlichen abhängig von der Entwicklung des Akkordsystems, da dies nicht nur die herrschende Methode ist, sondern auch die fundamentale Methode, die allen „höheren Methoden" zur Basis dient. Auf dem Gebiete des Akkordwesens seien aber die wichtigsten Aufgaben noch unerledigt.

Auf diese Tatsache hatte Bernhard bereits in einem Zusatz zu dem Kapitel „Die Einwände der Arbeiter gegen die Stückarbeit" hingewiesen, wobei er betont, daß das Schloßsche Werk, abgesehen von einigen Bemerkungen, keine exakten Untersuchungen darüber enthält, wie die Stücklöhnung auf die Arbeitsleistung und den Arbeitslohn einwirkt, obwohl gerade diese Frage für die Beurteilung des Lohnsystems entscheidend sei. Der Herausgeber teilt deshalb die Untersuchungen mit, die der Leiter einer Fabrik für Eisenkonstruktionen, der Ingenieur Bernhard, darüber angestellt hat. Diese Untersuchungen kommen zu folgendem Ergebnis: Der in Akkord Beschäftigte erspart etwa $1/4$ bis $1/3$ der Arbeit, die Zeitlöhner erfahrungsgemäß gebrauchen. Bei Spezialarbeiten, d. h. solchen Arbeiten, die ständig in gleicher Weise wiederkehren und daher auf Vorrat angefertigt werden können, ist die Steigerung der Arbeitsleistung noch größer. Werden die Arbeiter in Zeitlohn beschäftigt, so liegt für sie nicht der geringste Grund vor, sich diese Fertigkeit anzueignen oder besondere Hilfsmittel anzuwenden, um schnell und doch exakt zu arbeiten. Das Akkordsystem erscheint in den der Untersuchung zugrunde gelegten Fällen somit nicht als „Methode der Ausbeutung", sondern als eine Methode der Erziehung. In gleicher Weise veranlaßt das Akkordsystem die Arbeiterkolonne, ihre Organisation nach Möglichkeit zu verbessern.

Trotzdem, so führt der Ingenieur Bernhard weiter aus, steckt in dieser erfreulichen Wirkung des Akkordsystems ein zersetzender Zwiespalt, den der Mann der Praxis jeden Tag empfindet, über den die Theoretiker aber allzuleicht hinweggehen. Sobald eine Reihe von Akkordarbeitern durch die Steigerung der Arbeitsleistung bei gleichbleibendem Akkordsatze eine große Lohnhöhe erreicht hat, bieten sich jedem Betriebsleiter sehr bald andere Arbeiter an, die bereit sind, dasselbe Arbeitsstück zu einem geringeren Akkordsatz zu verrichten. Gleichzeitig erfährt er, daß die Konkurrenz denselben Artikel billiger herstellt. Der Betriebsleiter steht deshalb vor der Wahl, entweder die hoch gesteigerten Verdienste etwas herabzudrücken oder überhaupt konkurrenzunfähig zu werden. Bei der schwierigen Frage, was ihm wertvoller ist, die Ersparnis an Löhnen oder der gute Wille der Arbeiter, denn dieser bedeutet Schonung des Materials, Ersparnis an Werkzeugen, sorgfältige Ausführung und Beschleunigung der Arbeit, mit einem Worte: Ersparnis an Generalunkosten — wird er sich bei einem kostspieligen Betriebe hierfür entscheiden und dem Lohnsystem freieren Spielraum lassen. Der Ingenieur Bernhard meint deshalb, daß auf dem Boden der gut eingerichteten, technisch fortschreitenden Großindustrie die Lösung des Problems gefunden werden müsse, nachdem er vorher betont hat, daß der oben gekennzeichnete Zwiespalt der tiefste Kern aller Lohnschwierigkeiten, aller Differenzen in der deutschen Großindustrie sei, der Zwiespalt, aus dem noch niemand einen klaren und sicheren Weg gefunden habe.

In der Auffassung, daß dieser Zwiespalt der tiefste Kern aller Lohnschwierigkeiten und damit auch der Lohndifferenzen in der deutschen Großindustrie ist, stimme ich dem Ingenieur Bernhard rückhaltlos bei. Dagegen erscheint mir seine Anschauung, daß aus diesem Zwiespalt noch niemand einen klaren und sicheren Ausweg gefunden habe, ebensowenig zutreffend wie die von ihm angedeutete Lösung. Auch mir erscheint es zweifellos, daß durch Ersparnis an Generalunkosten eine verhältnismäßige Hochhaltung der Löhne möglich ist. In dem Moment aber, in dem sämtliche Firmen einer Branche hier denselben Status erreicht haben, liegt die gleiche Gefahr wieder vor, daß Arbeiter einer Fabrik B bereit sind, dieselben Arbeiten, die in der Fabrik A gefertigt werden und für die die Arbeiter der Fabrik A sich eine gewisse Fertigkeit erworben haben, billiger herzustellen, als dies in der Fabrik A geschieht. Diese einfache Erwägung scheint mir aber auch auf den Ausweg aus diesem Dilemma hinzuweisen. Auf der einen Seite erreichen, wie wir sahen, die Arbeiter nach und nach in allen Betrieben derselben Branche eine gleichmäßige — hohe — Leistungsfähigkeit, auf der anderen Seite sind die Unternehmungen sehr bald nicht mehr in der Lage, sich durch Betriebsverbesserung usw., also durch Ersparnis an Generalunkosten, gegenseitig zu überbieten. Nunmehr ist der Zeitpunkt gekommen, in dem die gleichartigen Interessen der Unternehmungen ihren gegenseitigen Zusammenschluß, zum mindesten ihre wechselseitige Annäherung gleichsam von selbst diktieren. Wir sehen deshalb auch, daß überall dort, wo es sich um die Erzeugung von Rohprodukten oder Halbfabrikaten handelt, wo also nach den eingangs gegebenen Ziffern der Prozentsatz der Löhne an den Herstellungskosten ein geringer ist, verhältnismäßig zeitig ein Zusammenschluß der Produzenten stattfindet: Kohlen- und Kokssyndikat, Stahlverband usw. In der feineren Industrie ist ein solcher Zusammenschluß naturgemäß schwerer, aber auch er vollzieht sich — jeder Tag zeigt es aufs neue — mit absoluter Sicherheit. Und auf der andern Seite der längst angebahnte Zusammenschluß aller Arbeiter einer Branche. Also Organisation gegen Organisation. Und das Ende aller Kämpfe ist überall der Tarifvertrag, der, soweit das gegenseitige Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Betracht kommt, immer die Festsetzung von Mindestlöhnen, vielfach die Festsetzung von Mindestleistungen, jedenfalls aber die Stellung des ganzen Arbeitsverhältnisses auf eine solche Grundlage bewirkt, daß die Unterbietung der Konkurrenz auf Kosten der Arbeitslöhne tatsächlich unmöglich gemacht wird. Das sind auch die Lehren, die aus den Erwägungen des Praktikers Bernhard unzweifelhaft hervorgehen, sobald man die Konsequenzen aus ihnen zieht.

Tariflich festgesetzte Lohnsätze, besonders wenn sie für ein möglichst großes Gebiet und auf eine Reihe von Jahren hinaus Geltung haben, ermöglichen nun aber auch den Unternehmern mit diesem Produktionsfaktor in ganz anderer Weise zu rechnen, als wenn dieser vielfach ausschlaggebende Produktionsfaktor fortgesetzt als unsicheres, als schwankendes Moment betrachtet werden muß, das gegebenenfalls in der Lage ist, die ganze Kalkulation umzustoßen; und welche Rolle die Löhne als Produktionsfaktoren gerade in den feineren Industrien spielen, habe ich ja bereits erwähnt. Die nähere Betrachtung der „Untersuchungen über die Entlöhnungsmethoden in der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie" wird dies noch deutlicher zeigen."

Im einzelnen behandeln diese Untersuchungen die Entlöhnungsmethoden in der südwestdeutsch-luxemburgischen Eisenindustrie (Verfasser: Otto Bosselmann), in der Berliner Maschinenindustrie (Dr. Fritz Schulte), in der Hannoverschen Eisenindustrie (Dr. B. Timmermann), in der Eisenindustrie Schlesiens und Sachsens (Dr. Simmersbach), in der rheinisch-westfälischen Eisenindustrie (Dr. Otto Jeidels). Dr. H. Reichelt hat die Arbeiterverhältnisse in einem Berliner Großbetriebe der Maschinenindustrie untersucht. Die Monographien über die Entlöhnungsmethoden in der Berliner Eisenkonstruktion und in der Berliner Feinmechanik stehen noch aus.

Ich habe oben bereits darauf hingewiesen, daß den Verfassern hier die bestimmte Aufgabe gestellt war, die Lohnmethoden nicht nur zu schildern, sondern vor allem die Wirkungen der einzelnen Lohnmethoden einerseits auf die Unternehmung und ihren Reinertrag und andererseits auf die Arbeiter darzustellen, wobei die Entlöhnungsmethoden als Teil des Produktionsmechanismus betrachtet werden sollten. Deshalb finden wir auch in sämtlichen Arbeiten eine ausführliche Darstellung des Werdegangs der jeweiligen Produkte, da die Wirkung der einzelnen Lohnsysteme auf die Arbeiterschaft nur dadurch verständlich gemacht werden kann, daß der Zusammenhang der einzelnen Arbeit mit dem zugehörigen Lohnsystem klargelegt wird. Auf diese äußerst interessanten und instruktiven Schilderungen einzugehen, muß ich mir hier leider mit Rücksicht auf den mir zur Verfügung stehenden Raum versagen und muß mich darauf beschränken, aus den einzelnen Arbeiten die wichtigsten Resultate kurz mitzuteilen.

An Hand der Tatsache, daß der Eisenhüttenbetrieb in Lothringen-Luxemburg jüngeren Datums ist, während es sich bei dem Eisenhüttenbetrieb an der Saar um alte Werke, gewissermaßen um Werke mit Traditionen handelt, zeigt Bosselmann, wie sich die einzelnen Löhnungsmethoden dort zeitlich entwickelt haben, wie der Geist, der die leitenden Persönlichkeiten der einzelnen Unternehmungen beseelt, auch auf die Entlöhnungsmethoden einen unverkennbaren Einfluß hat, indem in den modernen Aktiengesellschaften der Akkordlohn überwiegt, während in den patriarchalisch

geleiteten Unternehmungen noch der Zeitlohn dominiert. Und obgleich in der verhältnismäßig jungen Industrie von Lothringen-Luxemburg die Löhne höher sind, ist auf den alten Werken die Rentabilität der Arbeit erheblich höher. Auf den alten Werken ist auch der Arbeiterwechsel und die Unfallziffer erheblich niedriger. So betrug beispielsweise auf den Stummschen Werken der Arbeiterwechsel in den letzten Jahren nur $^1/_{20}$ der Belegschaft, während auf einem neuen lothringisch-luxemburgischen Werke die Arbeiter durchschnittlich sogar zweimal im Jahre ihre Arbeitsplätze wechselten. Die jungen Werke müssen, um überhaupt Arbeiter zu bekommen, höhere Löhne bezahlen, ohne jedoch dadurch zunächst bessere Arbeiter zu bekommen.

Was nun die Entlöhnung der einzelnen Arbeiter anlangt, so zeigt sich, und zwar bei allen Untersuchungen, im großen und ganzen dasselbe Bild. Diejenigen Produktionsvorgänge, bei denen der gesamte Menschenarbeitsverbrauch nur wenig Einfluß auf die Höhe des Produktionsergebnisses hat, werden im Zeitlohn bezahlt, dort aber, wo die Kraft, die Geschicklichkeit, die Schnelligkeit des Arbeiters oder das Hand in Hand-Arbeiten der gesamten Arbeiterschaft Menge oder Qualität des Produktes beeinflussen kann, herrscht der Akkordlohn vor. Und dies hat auch seine innere Berechtigung, denn im ersteren Fall stellt die Ware Arbeit im allgemeinen eine gleichmäßige Größe dar, sie dient lediglich dazu, die reguläre Kontinuität des Betriebs aufrecht zu erhalten, und diese setzt eben die Leistung einer bestimmten Arbeitsmenge in einer gewissen Zeit voraus und kontrolliert dieselbe auch gleichsam, während im letzteren Falle die Arbeit eine schaffende Tätigkeit darstellt, also auch vom Arbeiter selbst unmittelbar abhängt. Eine reine Durchführung der beiden Systeme würde jedoch für die Unternehmung ebenso wie für den Arbeiter bedenkliche Nachteile im Gefolge haben. Denn bei den Produktionsvorgängen, bei denen ein Mehr an Anstrengung seitens des Arbeiters keinesfalls verstärkend auf das Produktionsergebnis einwirken kann, schadet umgekehrt ein Weniger dem regulären Betriebe unter allen Umständen, z. B. im Hochofenbetrieb. Deshalb ist auf Hochofenbetrieben und bei anderen im obigen Sinne gleichartigen Produktionsvorgängen fast überall das Zeitprämiensystem eingeführt: wer keine oder nur wenige Schichten während der verflossenen Lohnperiode versäumt hat, erhält eine Gratifikation als Lohnzuschlag. Neben dem Akkordlohn tritt dagegen vielfach die Quantitäts- oder die Qualitätsprämie, z. B. bei der Herstellung von Panzerplatten. Als natürliche Folge dieses Unterschieds der in den einzelnen Produktionsvorgängen wurzelnden Entlöhnungsmethoden betrachtet es Bosselmann, daß der Zeitlohn immer nicht unwesentlich niedriger ist wie der Akkordlohn. Die Akkordarbeit wirkt eben steigernd auf die Lohnhöhe, und ebenso wirkt sie auch auf die Arbeitsleistung steigernd ein. Durch vermehrte Intensität der Arbeit vermindert sich aber die Höhe der Produktionskosten. Es drängt sich somit die Erkenntnis der Ueberlegenheit der Akkordarbeit gegenüber der Zeitlohnarbeit auf. Und diese Erkenntnis hat auch dazu geführt, daß auf den neueren Werken alle Arbeiten, die nur einigermaßen in Akkord ausgeführt werden können, tatsächlich als Akkordarbeiten vergeben werden. Daß man hier auch zu weit gehen kann, zeigt die Tatsache, daß auf einem Werk, dessen Leiter den Grundsatz vertrat: „durch das Interesse an der Produktion wird selbst der Lokomotivführer schneller fahren, der Reparaturschlosser besser arbeiten usw." die Unfallziffer eine höhere war als auf anderen Werken.

Was die Festsetzung des Lohns anlangt, so zeigte es sich in den von Bosselmann untersuchten Betrieben, daß der Arbeiter auf die Festsetzung des Zeitlohns niemals einen Einfluß hat, während beim Akkordlohn die Möglichkeit eines Einflusses doch wenigstens vorhanden ist. Für die Bosselmannschen Untersuchungen ist jedoch zu beachten, daß der Einzelakkord im Eisenhüttenbetrieb außerordentlich selten ist, daß hier vielmehr der Gruppenakkord bei weitem überwiegt, und weiter auch, daß in den meisten Fällen auch der Akkordarbeiter aus dem Zeitlohnarbeiter hervorgeht. Hochqualifizierte Arbeitskraft wird hier eben nur wenig gebraucht. Die Festsetzung des Akkordlohns geschieht deshalb im Eisenhüttenbetrieb für gewöhnlich mündlich und zwar überwiegend einseitig von der Betriebsverwaltung. Allerdings wird auch für jeden Akkordarbeiter ein bestimmter Stunden- oder Tagelohn ausgeworfen, der aber nur für die Verteilung der Akkordsumme beim Gruppenakkord maßgebend ist und bei den sogenannten Kaltschichten (Betriebsstillstand infolge Reparatur usw.) in Kraft tritt. Da die Akkordsätze, sei es, daß sie nach Gewicht, sei es, daß sie nach Stückzahl berechnet sind, meist öffentlich angeschlagen werden, so ist der Arbeiter nach der ersten Lohnzahlung mithin immer in der Lage, seinen Lohn selbst zu berechnen. Natürlich gibt es immer einzelne Arbeiter, die die Lohnberechnung absolut nicht verstehen können, Klagen über Mißbrauch in der Lohnberechnung oder ungerechte Handhabung der einzelnen Lohnsysteme kommen dagegen im allgemeinen dort nicht vor. Gemäß dieser ganzen Entwickelung des Lohnsystems bleibt der Zeitlohn gemeinhin stabil und variiert nur in längeren Zeiträumen hier und da einmal, wenn sich die Konjunkturen in der schweren Industrie ändern, während die Akkordlöhne größeren Schwankungen unterworfen sind. Besonders erwähnenswert erscheint hier noch die ausdrückliche Feststellung Bosselmanns, er sei überall — auch bei den Arbeitern — der „selbstverständlichen" Auffassung begegnet, daß im Laufe der Jahre allgemein ein Rückgang resp. eine Umwandlung der Akkordsätze eingetreten sei und auch in Zukunft eintreten werde unter steter Schaffung neuer Lohnbedingungen. Durch die gesteigerte Produktion stelle sich jedoch das absolute Einkommen stets höher als vorher (Beispiele: Die Einführung des Schnelldrehstahls in die Maschinenfabrikation, die Einführung des Konverters auf den Eisenwerken).

Die weiteren Untersuchungen Bosselmanns erstrecken sich auf die Entlöhnungsmethoden im Maschinenbau und der Kleineisenindustrie des ihm zugewiesenen Gebiets und zeigen im großen und ganzen dasselbe Bild. In abgelegenen Tälern drückt die Indolenz der dortigen Arbeiter, die — noch völlig unter dem Einflusse der katholischen Geistlichkeit — auch nicht die geringste Empfänglichkeit für höhere, über den Kreis und das Maß des täglichen Erwerbes hinausgehende Bestrebungen haben, ihre Leistungsfähigkeit und damit auch ihre Lebenshaltung auf ein tiefes Niveau herab. 13stündige Arbeitszeit trifft man dort noch häufig an, auch daß die Arbeiter selbst sich dem Akkordlohnsystem gegenüber vielfach ablehnend verhalten. In den rationell arbeitenden modernen Großbetrieben überwiegt dagegen das Akkordsystem, wie sich überhaupt ganz allgemein ein fortdauernder, wenn auch langsamer Uebergang von der Zeitlöhnung zur Akkordlöhnung nicht verkennen läßt, eine Erscheinung, die für den Maschinenbau ebenso wie für die Kleineisenindustrie um deswillen natürlich ist, weil hier die geleistete Arbeit einen ungleich höheren Wert besitzt als die des Eisenhüttenbetriebs. Hier konnte Bosselmann auch bereits Tarife feststellen, allerdings keine Tarife im Sinne des kollektiven Arbeitsvertrags. Diese Tarife kommen vielmehr in der Weise zustande, daß der Unternehmer mit Hilfe des Werkmeisters und Betriebsingenieurs die normale Arbeitsleistung pro Stunde oder Tag für das bestimmte Arbeitsstück unter Berücksichtigung eines entsprechenden Zeitlohns fixiert. Eine obere Grenze findet die Qualitäts-Akkordarbeit in bezug auf Entlöhnung dadurch, daß die beste Qualitätsarbeit (Präzisionsarbeit) wiederum in Zeitlohn ausgeführt wird — hier soll die Möglichkeit, mehr zu verdienen, den Arbeiter nicht etwa dazu verführen, minderwertige Arbeit zu leisten.

Auch die Frage des „Akkorddrückens", d. h. ob Akkordsätze herabgedrückt werden, lediglich weil die Arbeiter durch vermehrten Fleiß ihren Verdienst erhöht, also eine bestimmte Akkordgrenze überschritten haben, hat Bosselmann untersucht. Er erklärt, daß sich diese Frage nach dem bis jetzt vorliegenden Material nicht entscheiden lasse. An einzelnen Stellen hat er zwar den Eindruck gehabt, als ob die Arbeiter ein solches Akkorddrücken fürchteten, indem sie nur gerade ein Normaldurchschnittseinkommen zu verdienen trachteten, eine Auffassung, die ihm auch von einem Gewerkschaftsbeamten bestätigt wurde. Dagegen haben die staatlichen Eisenbahnwerkstätten ganz offiziell eine obere Akkordgrenze durch die Bestimmung geschaffen, daß der Akkordlohn 150 % des Durchschnittslohnes nicht überschreiten darf. Zur Illustrierung, wie diese Bestimmung wirkt, führt Bosselmann das Beispiel eines Eisenbahnschlossers an, der durch Anfertigung geeigneter Hilfsmittel seine Arbeit in einem Drittel der Zeit, die seine Kollegen gebrauchten, herstellen konnte, so daß er, um nicht den Tarif zu drücken und dadurch seinen Kameraden die Arbeit zu erschweren, zum Bummeln resp. „scheinbaren Arbeiten" gezwungen war.

Als Ergänzung der bestehenden Lohnsysteme erwähnt Bosselmann die mannigfachen Wohlfahrtseinrichtungen, da diese auf vielen Werken durch Ersparnis an Miete, an Ausgaben für Lebensmittel usw. nicht nur einen nicht unerheblichen Lohnzuschlag darstellen, sondern auch vielfach die Neigung der Arbeiter, auf bestimmten Werken lieber in Arbeit zu treten, als auf anderen, beeinflussen. Ganz besonders gelte dies bezüglich der Eisenbahnwerkstätten (zukunftsreichere Stellung, gesicherte und nicht so aufreibende Existenz, Gratisfahrten, billige Lebensmittel, Bade- und Waschanstalten und dergleichen).

Als das wesentlichste Moment der Bosselmannschen Erhebungen darf die Feststellung gelten, daß überall dort, wo die Natur der Arbeit es angebracht erscheinen läßt und es ermöglicht, die Leistung zum Maß der Arbeit erhoben ist und nicht mehr die Zeit, nachdem jedoch — vorher — der Einheitswert der Leistung an Hand der aufgewandten Zeit ermittelt worden ist, denn dadurch wird die Arbeitsmenge, die für eine gegebene Lohnsumme geleistet wird, gesichert. Sowie die weitere Feststellung, daß sich die Arbeiter nicht nur mit der Akkordarbeit als mit etwas Unvermeidlichem abgefunden, sondern zum Teil sogar die Einsicht gewonnen haben, die ihre englischen Kollegen schon lange besitzen, daß diese Lohnmethode, vernünftig angewandt, auch die Arbeiterschaft besser stellt als der Zeitlohn. (Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Internationaler Arbeiterschutz und Haager Konferenz. Am 4. September hat das Komitee A der Schiedsgerichtskommission das obligatorische Schiedsgericht mit dreizehn gegen vier Stimmen (Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Griechenland) und einer Stimmenthaltung (Schweiz) angenommen. Das obligatorische Schiedsgericht bezieht sich nach den Vorschlägen Englands u. a. auch auf die Auslegung von Staatsverträgen über Verpflegung armer Kinder, Nachlaß verstorbener Seeleute. — Die ersten Staatsverträge über Arbeiterschutz sind am 26. September 1906 in Bern unterzeichnet worden; sie beziehen sich auf die Nachtruhe der gewerblichen Arbeiterinnen und auf das Phosphorverbot in der Zündholzindustrie. Schon damals hatte England, unterstützt von Frankreich, eine Kontrollkommission vorgeschlagen, Deutschland aber mit einigen anderen Staaten dagegen Einspruch erhoben. Wie man sieht, spielt sich der gleiche Vorgang jetzt im Haag ab.

Der Reichsfonds für die Witwen- und Waisenversicherung geht 1906 leer aus. Der „Reichsanzeiger" berichtet in seiner Uebersicht über die Finanzergebnisse des verflossenen Jahres:

Bei den Fonds des Reichsschatzamts beziffert die Minderausgabe sich auf 22 180 000 *M*. Nach der Berechnung des auf den Kopf der Bevölkerung des Deutschen Reichs entfallenden Reinertrags der im § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 bezeichneten Waren ist für das abgelaufene Rechnungsjahr an den Hinterbliebenenversicherungsfonds nichts abzuführen gewesen. Der unter Kapitel 68 b der fortdauernden Ausgaben eingestellte Betrag von 22 000 000 *M* war daher in Abgang zu bringen.

Derartige Ahnungen, die dem schwankenden Charakter der betreffenden Einnahmen entsprangen, veranlaßten die „Soz. Praxis" seinerseits, wiederholt und nachdrücklich ihre Bedenken gegen die Fundierung der Witwen- und Waisenversicherung auf Lebensmittelzölle auszusprechen. Wie sich der Ertrag für 1907 gestalten wird, ist natürlich heute noch nicht abzusehen. Die Hinterbliebenenversicherung soll 1910 in Kraft treten.

Privatbeamteneinkommen und Pfändungsrecht. Auf einen sozialen Uebelstand, der alle Privatbeamten interessieren dürfte, macht das Blatt des Deutschen Bankbeamtenvereins in seiner Nr. 17 vom 1. September aufmerksam. Nach der Zivilprozeßordnung kann nämlich das Einkommen von Angestellten, das sich aus Gehalts- und Tantiemeforderungen zusammensetzt, bis zum Betrage von 1500 *M* gepfändet werden. Zutreffend wird darauf hingewiesen, daß die Ausübung dieses Rechtes einfach den Ruin des davon Betroffenen bedeutet, der seine ganze Lebenshaltung vielleicht auf den doppelten oder dreifachen oder noch höheren Betrag eingerichtet hat. Der Deutsche Bankbeamtenverein hat eine Eingabe an das Reichsjustizamt gerichtet, worin der Staatssekretär unter eingehender Begründung gebeten wird, auf eine Aenderung der betreffenden Bestimmung hinzuwirken. — Es wäre zu wünschen, daß diesem Gegenstand volle Beachtung geschenkt wird und daß sich der Reichstag der Sache annimmt.

Soziale Zustände.

Zeiträume der Lohnzahlung in der Industrie. Das Düsseldorfer Gewerbegericht hatte der dortigen Handelskammer den Antrag unterbreitet, darauf hinzuwirken, daß nach Möglichkeit wöchentliche Lohnzahlungen und zwar für Dienstag oder Freitag eingeführt werden, oder wenn das aus Betriebsrücksichten nicht möglich sein sollte, alle 14 Tage mit wöchentlicher Abschlagszahlung gelöhnt werde. In der Begründung des Antrags war darauf Bezug genommen, daß bei längeren als wöchentlichen Löhnungsfristen manche Arbeiterfamilie aufs Borgen angewiesen werde, daß zugereiste und arbeitslos gewesene Leute besonders hart getroffen würden, wenn sie länger als eine Woche auf Lohn warten müßten, daß die meisten Arbeiterfrauen mit bestimmten Wochenbeträgen viel besser wirtschaften könnten als mit Abschlagszahlungen usw. Der Antrag war auch von der Verwaltungsstelle Düsseldorf des deutschen Metallarbeiterverbandes unterstützt worden, der u. a. darauf Bezug genommen hatte, in Berlin, Magdeburg, Hamburg, Mannheim und anderen Industrieorten sei die wöchentliche Lohnzahlung auch in den größten Werken eingeführt, wodurch der Beweis für die technische Durchführbarkeit zur Genüge gegeben sei. — Die Handelskammer hat sich mit einer ausführlichen Begründung diesem Antrage gegenüber ablehnend verhalten. Sie stellt vor allem fest, daß nur in der Eisenindustrie die 14tägige oder zweimalige Löhnung im Monat die Regel ist, während die anderen Industrien ganz überwiegend die 8tägige oder wöchentliche Lohnzahlung haben. Die Löhnungen in der Eisenindustrie finden auf der Mehrzahl der Werke an bestimmten Kalendertagen statt. Aus den Gründen ist besonders hervorzuheben, daß die Erfahrung, daß die Arbeiter selbst von kurzen zu längeren Lohnzahlungsfristen zurückzukehren wünschen, keineswegs vereinzelt gemacht worden und daß die Arbeiterschaft mit dem bisherigen Lohnsystem bisher stets zufrieden gewesen ist. Es wird auch darauf hingewiesen, daß das Haushalten mit wechselnden kleineren und größeren Beträgen zum guten Teil eine Frage der Erziehung der Arbeiterfrauen sei; ein großer Teil der Privatbeamten habe auch keine höheren Gehaltsbezüge wie der Arbeiter. Trotzdem erwarte man von ihnen, daß sie sich mit Monatszahlungen einrichteten und der Erfolg zeige, daß dies auch ganz gut gehe. Neu eintretenden Leuten werde, wenn sie einige Tage gearbeitet hätten, stets durch angemessene Abschlagszahlungen geholfen oder aber das Werk übernehme bei den Wohnwirten Gewähr für Kost und Wohnung.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe hat A. Hübner in einer Schrift des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig behandelt und darin eine sehr gute Uebersicht der verschiedenen Ortsstatute geboten, durch welche die einzelnen Kommunalverwaltungen die Sonntagsruhe in ihren Gemeinden geregelt haben. Für die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ist grundlegend der § 105b Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung, welcher als Mindestgebot festsetzt, daß im Handel nicht länger als 5 Stunden gearbeitet werden darf. Aber durch die Ausführungsbestimmungen der einzelnen Bundesstaaten, durch die verschiedenen Polizeivorschriften und durch die Ortsstatute der Kommunen, für die das Reichsgesetz nur die Grundlage bietet, ist eine große Buntheit in der Regelung der Sonntagsruhe im Deutschen Reich vorhanden. Die vorliegende Schrift stellt in dankenswerter Weise all diese Vorschriften und Verordnungen zusammen. Das Bestreben der organisierten Handelsangestellten geht dahin, daß die Gemeinden von ihrem Recht, die Sonntagsarbeit im Handel durch Ortsstatut kürzer zu gestalten, ausgiebig Gebrauch machen und die volle Sonntagsruhe, mit Ausnahme einiger Stunden für das Nahrungsmittelgewerbe, verordnen. Am wenigsten günstig und den Begriff der Sonntagsruhe völlig illusorisch machend ist es, wenn die gestatteten 5 Stunden durch mehrfache Pausen auseinandergerissen werden, wie es z. B. in einigen sächsischen Städten der Fall ist. Wenn die 5 Arbeitsstunden von 7—9, 1—2, 6—8 liegen, so kann von einem „freien Sonntag" nicht mehr gesprochen werden. Eine Stunde tritt ja schon durch die Stunden während des Gottesdienstes ein; doch haben es die Kommunen und die Polizei in der Hand, den frühen oder späten Schluß am Mittag zu regeln, so daß wenigstens der halbe Sonntag arbeitsfrei bleibt. Die Schrift bietet in einer Tabelle eine Uebersicht über diejenigen Orte, welche durch Ortsstatut bereits unter die 5 Stunden Arbeitszeit heruntergegangen sind. Volle Sonntagsruhe haben die Städte Frankfurt a. M., München, Nürnberg, Dresden, Leipzig, Stuttgart, Offenbach. Es kommen in diesen Städten allerdings Ausnahmesonntage vor, die vor den Fasten oder aus sonstigen Anlässen gegeben werden können. Zwei Stunden Verkaufszeit haben 11 Städte, darunter auch Industriestädte wie Barmen und Elberfeld; $2^3/_4$ Stunden Verkaufszeit haben Danzig und Stettin, 3 Stunden 10 Städte; Aachen hat $3^1/_4$ Stunde; $3^1/_2$ Stunde findet sich in 7 Städten; bis 4 Stunden haben 25 Städte und 18: $4^1/_2$ Stunde Verkaufszeit. Eine andere Tabelle gibt an, wie diejenigen Orte, für die kein Ortsstatut besteht, die also die 5stündige Arbeitszeit ausnutzen können, den Schluß der Arbeit legen. Hier überwiegt der 2Uhr-Ladenschluß; aber es sind auch noch eine ganze Reihe Städte, die um 4 Uhr nachmittags oder gar noch später schließen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die tarifgemeinschaftliche Regelung der Arbeits- und Urlaubsverhältnisse im Braugewerbe.

Zu den gewerkschaftlichen Organisationen, die in umfangreichem Maße und auf den verschiedensten Gebieten des wirtschaftlichen und sozialen Lebens für die Interessen ihrer Mitglieder eintreten und bedeutende Erfolge erzielt haben, gehört unzweifelhaft der der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossene „Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen". Wie die Berichte dieser Gewerkschaft ergeben, hat sie z. B. in den Jahren 1898 bis 1906 für 68 254 Personen 8 348 172 ℳ Lohnerhöhung und für 40 916 Personen 9 501 068 Stunden Arbeitszeitverkürzung erzielt, jeden erzielten Erfolg nur einmal berechnet. Außerdem hat sie die früher sehr weit ausgedehnte Sonntagsarbeit sehr beschränkt, teilweise ganz abgeschafft, sanitäre Einrichtungen, wie Bade-, Wasch-, Trocken- und Aufenthaltsräume für die Arbeiter erzielt, das Kost- und Logiswesen abgeschafft, paritätische Arbeitsnachweise mit den Unternehmern gemeinsam errichtet, Institutionen wie Einigungsämter, Schiedsgerichte zur Schlichtung von Differenzen im Lohn- und Arbeitsverhältnis geschaffen, nicht zu vergessen die wohl einzig dastehenden mit den Unternehmern getroffenen Vereinbarungen auf Grund des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches, nach welchem für unverschuldete Versäumnisse ein Lohnabzug nicht gemacht werden soll. Diese Vereinbarungen erstrecken sich auf Versäumnisse infolge Wahrnehmung gerichtlicher und polizeilicher Termine, Kontrollversammlungen, Geburten, Sterbefälle und schwere Erkrankungen in der Familie, Teilnahme an Wahlen und Ausübung eines auf Grund der Sozialgesetzgebung übernommenen oder übertragenen Ehrenamtes. In allen diesen Fällen wird gewöhnlich für die Dauer der Behinderung oder bis zur Dauer eines Tages ein Lohnabzug nicht gemacht. Außerdem werden bei Krankheiten und militärischen Uebungen seitens der Unternehmer Zuschüsse bezahlt, vielfach in Höhe des Lohnes bezw. bei Krankheiten die Differenz zwischen Krankengeld und dem vor der Krankheit verdienten Lohn, teilweise bis zu $^{3}/_{4}$ oder $^{2}/_{3}$ der Lohnhöhe, teilweise ein bestimmter Satz pro Tag von 1 bis 4 ℳ und darüber. Diese Zuschüsse bei militärischen Uebungen und Krankheiten werden in der Regel bis zu 14 Tagen bezahlt, in einigen Fällen darunter, bis zu 10 Tagen, andererseits jedoch auch bis zu 4 und mehr Wochen, besonders bei Krankheiten sogar bis zu 26 Wochen. Nach den Berichten des Brauereiarbeiterverbandes wurden z. B. allein im Jahre 1905 für 6823 und im Jahre 1906 für 10 464 Personen solcherart Vereinbarungen auf Grund des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffen.

Mit besonderem Erfolge hat sich der Verband um die Erringung von Urlaub für die Brauereiarbeiter bemüht. Nach einer kürzlich erfolgten Zusammenstellung des Brauereiarbeiterverbandes ist bisher in 413 Betrieben mit 20 170 Beschäftigten ein jährlicher Urlaub ohne Lohnabzug mit den Unternehmern vereinbart, und zwar in 369 Brauereien mit 19 808 Beschäftigten, in 23 Bierniederlagen mit 234, in 3 Malzfabriken mit 48, in 17 Brennereien mit 66 und in 1 Apfelweinkelterei mit 14 Beschäftigten.

Die Dauer des Urlaubs beträgt:

	in ... Betrieben	mit ... Beschäftigten		in ... Betrieben	mit ... Beschäftigten
14 Tage . .	1	65	4—5 Tage . .	1	30
8 „ . .	2	36	3—5 „ . .	40	2252
3—8 „ . .	1	18	2—5 „ . .	2	44
1—8 „ . .	1	12	1—5 „ . .	2	58
7 „ . .	3	166	4 „ . .	5	99
5—7 „ . .	15	127	3—4 „ . .	42	2050
4—7 „ . .	1	25	2—4 „ . .	15	981
3—7 „ . .	49	1070	3 „ . .	88	2073
2—7 „ . .	54	8155	2—3 „ . .	31	884
3—6 „ . .	30	790	1—3 „ . .	1	24
1—6 „ . .	20	1085	2 „ . .	9	120.

Der Urlaub wird gewährt in der Regel nach einjähriger Tätigkeit, steigend nach der Dauer der Beschäftigung, wenn eine Steigerung der Dauer des Urlaubs vereinbart ist; in diesem Falle wird die Höchstdauer des Urlaubs höchstens 6jähriger Beschäftigung erreicht, meistens früher. An dem Urlaub beteiligt sind Betriebe aller Größen, von den größten bis zu den kleinsten, und auch Orte bezw. Städte aller Größen, in allen Landesteilen Deutschlands verteilt.

Betriebe, mit denen Urlaub ohne Lohnabzug vereinbart ist, befinden sich in Bayern an 24 Orten, in Baden an 7, in Württemberg an 12, im Königreich Sachsen an 10 Orten, in der Provinz Sachsen und den Thüringischen Staaten an 20, in Schlesien an 4, in der Provinz Brandenburg an 4, in der Provinz Hannover an 5, in Braunschweig an 3 Orten, in Westfalen an 3, im Rheinland an 6, in Elsaß-Lothringen an 2 Orten, ferner in Bremen und Itzehoe, Frankfurt a. M., Kassel, Mainz, Detmold und Luxemburg.

Das ist die Frucht vierjähriger Bemühungen — so lange zurück datiert der erste Erfolg des Brauereiarbeiterverbandes auf diesem Gebiet —, ein Resultat, das durchaus befriedigend ist als Anfang. So sehen wir die Gewerkschaftsorganisationen auf allen Gebieten das Wohl der Arbeiter fördern; selbst Jahrhunderte alte Ueberlieferungen und Gewohnheiten halten auf die Dauer ihrem Drängen nicht Stand. Mit dem nötigen Geschick und der nötigen Energie überwinden sie auch die größten Hindernisse, schaffen dem Arbeiter nicht nur ein besseres Dasein, sondern führen ihn auch Stufe um Stufe hinauf zur sozialen Gleichberechtigung, soweit ihr Tätigkeitsfeld reicht, und das ist sehr groß. Kein Zweifel aber, daß die Frage der Ferien für Arbeiter auch in anderen Industrien und Berufszweigen früher oder später durch das Wirken der Organisationen eine für die Arbeiter befriedigende Lösung finden wird, wenn in einer Industrie einmal damit ein solch bedeutungsvoller Anfang gemacht ist, und daß es bei diesem sicher nicht bleiben wird.

K.

Tarifvertrag in der Beleuchtungsbranche in Mainz. Die Arbeitgeber der Beleuchtungsbranche in Mainz haben, wie uns von dort geschrieben wird, mit dem Deutschen Metallarbeiterverband, Geschäftsstelle Mainz, unter Vermittlung des dortigen stellvertretenden Gewerbegerichtsvorsitzenden Schäfer einen Tarifvertrag abgeschlossen, der die Arbeitszeit ($9^{1}/_{2}$ Stunden), Ueberstunden und Nachtarbeit, die Lohnsätze usw. regelt. Bemerkenswert erscheinen folgende Bestimmungen: An den Vorabenden der drei hohen Feste endigt die Arbeitszeit zwei Stunden früher, ohne daß ein Lohnabzug stattfindet; Akkordarbeitern wird für die ausgefallenen zwei Stunden eine Vergütung in Höhe des Mindestlohnes gewährt; Akkordarbeit soll tunlichst ausgeschlossen bleiben; wird jedoch in Akkord gearbeitet, so ist mindestens der Stundenlohn auszuzahlen. Der Vertrag ist auf drei Jahre abgeschlossen, läuft jedoch, falls er nicht einen Monat zuvor gekündigt wird, allemal ein Jahr weiter. Ob nach Ablauf von drei Jahren die Mindestlohnsätze aufgebessert werden sollen, soll von der alsdann bestehenden Konjunktur und von den auf Grund dieser einzuleitenden Verhandlungen abhängen, ohne daß jedoch hierdurch die Vertragsdauer beeinträchtigt werden soll. Bei eintretendem Arbeitsmangel soll zur Vermeidung von Entlassungen eine entsprechende Verkürzung der täglichen Arbeitszeit eintreten. Die Vereinbarung eines geringeren als des durch den Tarif festgesetzten Lohnes ist im allgemeinen unzulässig. Im Falle von Streitigkeiten über die Auslegung des Tarifvertrags sowie zur Vermeidung von Streiks und Aussperrungen verpflichten sich die Parteien, sich dem Gewerbegericht als Einigungsamt zu unterwerfen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der 1. Verbandstag des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen, der am 31. August und 1. September die Vertreter von 80 0000 kaufmännischen Gehilfen in Berlin zusammenführte, stand, wie sein 1. Vorsitzenden Georg Hiller treffend bemerkte, im Zeichen der sozialen Reformen. Das Reichsamt des Innern, das preußische und das sächsische Handelsministerium, die Stadt Berlin, Handelskammern und kaufmännische Korporationen, die liberalen Parteien, die Gesellschaften für Soziale Reform und für Bodenreform begrüßten durch Vertreter die zahlreich erschienenen Delegierten. Die Tagesordnung wies 6 Punkte auf. Zum 1. Thema, Lehrlingswesen (Referent Marquardt-Leipzig), wurde eine Resolution angenommen: Reichsgesetzliche Vorschrift zum Besuch einer kaufmännischen Fortbildungsschule für Lehrlinge beiderlei Geschlechts bis zum 18. Jahre; Möglichkeit der Entziehung des Rechts zum Halten und Anlernen von Lehrlingen bei Prinzipalen, die sich als ungeeignet erweisen; Festsetzung einer Lehrlingsskala; Einsetzung einer Kommission zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die Lehrlingsreform. Bezüglich der Frauenarbeit im Handel (Referent Schneider-Königsberg) wurde eine Resolution folgenden Inhalts angenommen: Hebung der Bildung der Frauen, bessere Bezahlung — eventuell Mindestgehälter — für Frauenarbeit, obligatorische Fortbildungsschulen bis zum 18. Jahr, Beaufsichtigung des Privathandelsschulwesens, Regelung der Arbeitszeit, Ausdehnung der reichsgesetzlichen Bestimmungen für Lehrlinge auch auf Angestellte unter 18 Jahren, Ueberwachung der gesetzlichen Bestimmungen durch Handelsinspektionen, Verbot der Beschäftigung weiblicher Personen in Branchen, in denen sie erwiesenermaßen ernsten sittlichen Gefahren ausgesetzt sind. Die Pensionsversicherung der Handelsgehilfen (Referent Bernhard-

Leipzig) wurde in einer besonderen staatlichen Versicherungskasse gefordert mit Versicherungszwang und Zwangsversicherung, Berufsinvalidität, Altersrente mit 65 Jahren, Rentenzahlung an Witwen und Waisen, Beiträgen von höchst 10 % des Gehalts zu gleichen Teilen durch Prinzipal und Gehilfen, Rentenzuschuß aus Reichsmitteln. Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Gehilfen (Referent Reif-Leipzig) wurde beschlossen: Der § 63 HGB. solle in seinem ganzen Umfang zwingendes Recht werden, die Konkurrenzklausel in kaufmännischen Dienstverträgen müsse gesetzlich verboten werden, ebenso seien Sperre-Vereinbarungen von Firmen ganzer Branchen oder Interessentenkreise zu verbieten. Auch die Handlungsgehilfenkammern (Referent Götze-Berlin) wurden besprochen: Der Verbandstag fordert Handlungsgehilfenkammern, deren Arbeitsgebiet umfaßt die Erstattung von Gutachten, die Ueberwachung der Ausführung der sozialen Gesetze für die kaufmännischen Angestellten, die Ernennung von Sachverständigen, die Förderung des Handelshochschulwesens, die Mitwirkung bei der Regelung des Lehrlingswesens, statistische Erhebungen, Mitwirkung bei der Regelung des Stellungsnachweises, Tätigkeit als Einigungsamt. Die Mitglieder der Kammer müssen über 25 Jahre alt sein, wahlberechtigt ist jeder Gehilfe über 21 Jahre; es wird nach dem Proporz gewählt; kaufmännische Angestellte der Berufsorganisationen sind wählbar und wahlberechtigt. Den Vorsitz der Kammer führt ein volkswirtschaftlich gebildeter Verwaltungsbeamter. Die Kammern haben Verhandlungszwang, treten monatlich mindestens einmal zusammen, dürfen sich mit andern Kammern zu gemeinsamer Beratung verbinden. An der Forderung der Handelsaufsicht (Referent Liske-Leipzig) hält der Verband fest; die Aufsicht soll durch Handelsaufsichtsämter geschehen, deren Wirksamkeit durch Reichsgesetz und einzelstaatliche Verordnungen festgesetzt wird. Der Schlußvortrag behandelte Sonntagsruhe und Arbeitszeit (Referent Silbermann-Hamburg); der Verbandstag verlangt hier reichsgesetzliche Einführung des Achtuhrladenschlusses, möglichste Vermeidung der Ausnahmen von der Mindestruhezeit vom Achtuhr-Ladenschluß, vollständige Sonn- und Feiertagsruhe, Regelung der Kontorarbeitszeit. Der Vorsitzende Hiller schloß den Verbandstag mit dem Hinweis darauf, daß an der Durchführung der aufgestellten Forderungen nicht nur die Handlungsgehilfen, sondern auch die Prinzipale ein erhebliches Interesse hätten.

Forderungen der Kellner-Organisationen. Die Hauptverwaltungen des Genfer Verbandes der Gasthofsgehilfen in Deutschland (Sitz Dresden) und des Deutschen Kellnerbundes (Union Ganymed, Sitz Leipzig) traten Mitte August in Dresden zu gemeinschaftlicher Aussprache und Interessenvertretung zusammen. Unter Vorbehalt der Zustimmung der beiderseitig im Herbst tagenden Generalversammlungen wurden folgende Beschlüsse einstimmig gefaßt. Die beiden Verbände schließen sich zu einem nationalen Kartell zusammen, dem sich gleichgesinnte Berufsvereine anschließen können. Als Leitsätze des wirtschaftlich-sozialen Programms wird beschlossen, an einer 24stündigen Ruhezeit, mit vorangegangener Nachtruhe, festzuhalten. Die Reichsregierung möge bei den Landesregierungen dahin wirken, daß die Kommunen paritätische Arbeitsnachweise einrichten, im übrigen aber, wo dieses nicht durchführbar ist, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung verboten und den Berufsvereinen das unentgeltliche Wirken für Stellenbeschaffung zur Pflicht gemacht werde. Die Kontrolle der Bundesratsverordnung und die Überwachung der Schlafräume ist den Gewerbeinspektoren zu übertragen. Einhaltung einer vierzehntägigen gegenseitigen Kündigungsfrist; kürzere Kündigungsfristen sind gesetzlich zu verbieten. Zur Gehalt- und Lohnfrage ist die Abschaffung von Bruchgeldern und sonstigen Abgaben, wie Umsatzprozente an die Prinzipale, zu verlangen. Aufstellung der Forderung: Einbeziehung aller Gastwirtsangestellten in die staatlichen Unfallversicherungen. Zum Schluß erklärte man sich für Schaffung von Arbeitskammern und legte besonderen Wert auf eine Teilvertretung des Gastwirtsgewerbes in diesen.

Die Dienstbotenorganisationen auf sozialdemokratischer Grundlage. Hierüber finden sich im letzten Jahresbericht der Vertrauensperson der sozialdemokratischen Frauen folgende Mitteilungen: Dienstbotenvereinigungen mit einer Gesamtmitgliederzahl von 5000 bestehen in Nürnberg, Hamburg, Mannheim, Berlin, München, Leipzig, Bremen, Königsberg, Bant, Frankfurt a. M., Jena, Köln. Einige dieser Organisationen, z. B. der am besten florierende Hamburger Verein haben eigene Stellennachweise, ebenso Frankfurt a. M., Nürnberg und Bremen. Berlin und München haben ihr eigenes Fachorgan, die andere Vereine halten obligatorisch die sozialdemokratische Frauenzeitung „Die Gleichheit".

Streiks und Aussperrungen.

Der Arbeitskampf im Hafen von Antwerpen (Sp. 1300). Die Ruhestörungen, die am 1. September bereits begannen, haben einen derartigen Umfang angenommen, daß man sie geradezu als Revolte bezeichnen muß; nicht nur wurde jeder Versuch seitens der Arbeitswilligen, die Arbeit aufzunehmen, mit Gewalt gehindert, leider ist es auch zu Brandstiftungen gekommen, wie sie in der Geschichte der letzten Jahre außerordentlich selten zu verzeichnen sind. Selbstverständlich wehren sich die ausständigen bezw. ausgesperrten Arbeiter energisch gegen den Verdacht, diese Brandstiftungen veranlaßt zu haben oder überhaupt irgendwie in Zusammenhang mit denselben zu stehen. Die Angriffe gegen arbeitswillige Arbeiter zeigen jedoch, bis zu welchem Grade die Gemüter der Arbeiter erhitzt sind, und in solchen Momenten ist es bei dem engen Zusammenwohnen der eigentlichen Arbeiterkreise mit dem großstädtischen Proletariat außerordentlich schwer zu entscheiden, wo die Schuld des einen aufhört und die Schuld des anderen beginnt. Die Vorgänge selbst sind jedenfalls im höchsten Maße bedauerlich. Die Fédération maritime der Reedereibesitzer verharrt noch immer auf ihrem ablehnenden Standpunkt und hat auch den Vergleichsversuch des Ministers für Industrie und Arbeit abgelehnt. Nachdem der Brand der Holzläger nach mehrtägiger Löscharbeit durch die gemeinsamen Bemühungen der einberufenen Bürgerwehr und des Militärs gelöscht worden, ist die Arbeit mit circa 3500 ausländischen Arbeitern, die auf den Schiffen einlogiert sind, wieder aufgenommen worden, bei 15 000 streikenden und ausgesperrten Arbeitern bedeutet diese kleine Anzahl ungelernter Arbeit allerdings nicht viel. Gleichzeitig mehren sich auch die Stimmen aus den bürgerlichen Kreisen, die die schroff ablehnende Stellungnahme der Fédération maritime verurteilen. So überreichte am 7. September der englische Generalkonsul Herstlet dem Bürgermeister eine zweite Protestnote im Auftrage des englischen auswärtigen Amtes, in der betont wird, daß die Sicherheit der englischen Schiffe und die Handelsfreiheit gefährdet sei. Weiter wandten sich die Vertreter des Antwerpener Holzhandels unter Hinweis auf die erlittenen Schädigungen an den Arbeitsminister mit der Bitte, er möge neuerdings seinen Einfluß für eine Verständigung zwischen der Arbeitgeber-Förderation und den Arbeitern geltend machen. Ferner haben 200 Ausladepatrone beschlossen, am 9. September die Arbeit wieder aufzunehmen; auch beabsichtigen die Stauer, sich direkt mit den Arbeitern in Verbindung zu setzen und 50 Cents mehr zu bieten. Auch im Hafenbund sind neuerdings Uneinigkeiten zu Tage getreten, die bereits zum Austritt von 4 belgischen Firmen geführt haben.

Die Lohnbewegung der Stettiner Konfektionsschneider (Sp. 1271) ist beendet, Streik und Aussperrung sind durch einen Vergleich aufgehoben worden. Beide Parteien verständigten sich, den neuen Tarifvertrag in entgegenkommender Weise zu beraten.

Arbeiterschutz.

Die Jahresberichte der königlichen sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1906 sind bedeutend später als die Berichte der übrigen für die Industrie wichtigsten Bundesstaaten erschienen. Der gar zu sachliche Ton, ohne irgend welche persönliche Note, durch den die preußischen und sächsischen Berichte sich von denen der süddeutschen Staaten wesentlich unterscheiden, ist auch diesmal zu bemerken. Nur die Sonderberichte der weiblichen Assistenten über ihre Kontrolle der hausindustriellen Kinderarbeit heben sich vorteilhaft davon ab. Es scheint, daß die Frauen ihre Arbeit individueller und mehr mit dem Herzen ausführen, was gerade der Art ihrer Tätigkeit sehr dienlich ist. Der sächsischen Gewerbeaufsicht waren im Jahre 1906 22 952 Fabriken und gleichgestellte Anlagen unterstellt mit einer Gesamtarbeiterschaft von 644 084. Revidiert wurden 15 805 dieser Betriebe, in denen insgesamt 535 419 Personen beschäftigt waren; also 68,8 % der Betriebe und 83,1 % der Arbeiterschaft gelangten zur Revision. Die Beamten ermittelten 3000 Zuwiderhandlungen gegen die Schutzgesetze der Jugendlichen und 1319 Verstöße gegen den gesetzlichen Arbeiterinnenschutz. Meist handelt es sich um formale Verstöße, wie Fehlen der Aushänge, ungenügend geführte Arbeitsbücher usw., aber es kommen auch zahlreiche Fälle der Arbeitszeitüberschreitung oder nicht eingehaltener Pausen vor. Ueberzeitarbeit für die weiblichen Arbeiter wurde 1043 Betrieben für 15 187 Betriebstage gestattet, und es mußten 88 267 Arbeiterinnen 788 520 $^2/_3$ Stunden Ueberzeitarbeit leisten. Sonntagsarbeit kam in 387 Betrieben für 719 Tage vor; zur Sonntagsarbeit waren 15 295 Arbeiter zugelassen, die 142 785 $^1/_{12}$ Stunde arbeiteten.

Die fünf Einzelberichte aus den verschiedenen Kreishauptmannschaften können ebenso wie die Berichte der anderen Staaten von günstiger wirtschaftlicher Konjunktur sprechen, die zeitweilig nur durch Ausstände im Baugewerbe ungünstig beeinflußt wurde. Aber trotz Erhöhung der Löhne hat sich die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft nicht gebessert, weil die Haushaltungskosten in stärkerem Maße gestiegen sind. Mehrfach wird ausführlich über Streikbewegungen berichtet, die um die Lohnerhöhungen geführt wurden. So wird von einem großen Ausstand im Bau-

gewerbe von Zittau berichtet, der durch Vermittlung der Gewerbeinspektion geschlichtet und durch Tarifvertrag beendet werden konnte. Zahlreiche Ausstände, darunter der bekannteste, die Bewegung im Steindruckgewerbe, werden aus dem Chemnitzer und Leipziger Bezirk gemeldet, während für Dresden ein zwei Monate währender Ausstand und Aussperrung der Metallarbeiter weitgehende Bedeutung hatte. Eine Arbeitszeitverkürzung ist vielfach teils erkämpft, teils freiwillig gegeben worden. Der 10-Stundentag überwiegt jetzt oder steht nahe bevor; die bekannte Textilgegend von Crimmitschau hat jetzt den $10^1/_2$-Stundentag. Das Verhältnis der Gewerbeaufsichtsbeamten zu den Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist im allgemeinen gut. Es wird anerkannt, daß die Arbeitersekretariate und die gewerkschaftlichen Organisationen sich bemühen, nur begründete Beschwerden der Gewerbeinspektion zu übermitteln. Aus dem Aufsichtsbezirk Döbeln wird ferner die Mitteilung gemacht, daß die Unternehmer nicht mehr so schroff wie früher den gewerkschaftlichen Organisationen gegenüberstehen und sich an den Gedanken gewöhnen, statt mit ihren eigenen Arbeitern auch mit den außenstehenden Vertretern der Berufsorganisation über die Arbeits- und Lohnverhältnisse zu verhandeln. Für das industriereiche rote Königreich, in dem sich die wirtschaftlichen Kämpfe oft mit ganz besonderer Heftigkeit abspielen, ist dies jedenfalls ein beachtenswerter Fortschritt. Die Unfälle sind in allen Aufsichtsbezirken sehr zahlreich. Im Bezirk Dresden z. B. sind der Inspektion insgesamt 4585 Anzeigen von Unfällen zugegangen, das sind 580 mehr als im Vorjahr. Diese auffallende Erscheinung wird damit erklärt, daß infolge des flotten Geschäftsganges sowie auch infolge der Streikbewegungen häufig Arbeiter aushilfsweise mit Verrichtungen oder zur Bedienung von Maschinen verwandt werden, für die es ihnen an den erforderlichen Erfahrungen und Fertigkeiten mangelt. In der Textilindustrie wird der Schutz vor Unfällen gefördert durch die sächsische Textilberufsgenossenschaft, die für die ihr zugehörigen Betriebe ganz bestimmte Schutzvorrichtungen obligatorisch macht.

Die fünf weiblichen Assistenten der Gewerbeinspektion haben vornehmlich die Durchführung der Arbeiterinnenschutzgesetze in Fabriken und den Werkstätten sowie des Kinderschutzgesetzes in der Hausindustrie zu überwachen. Die Assistentinnen scheinen in wachsendem Maße das Vertrauen der Arbeiterinnen zu gewinnen. Der Dresdener Beamtin, der in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit von seiten der Arbeitgeber manche Schwierigkeiten gemacht wurden, wird jetzt freiwillig von den Chefs Gelegenheit geboten, mit den Arbeiterinnen ohne Beisein des Chefs oder eines Vertreters bei den Revisionen zu verkehren. Mit der Durchführung des Kinderschutzgesetzes scheint es immer noch schlecht zu stehen; die Beamtin für Chemnitz teilt mit, daß wohl die Kenntnis des Gesetzes in der Bevölkerung im Wachsen sei, aber damit bilde sich leider auch eine wahre Geschicklichkeit in den Versuchen zur Gesetzesumgehung aus. Die Dresdener Beamtin unternahm durch einen Ort, in welchem viel Kinderarbeit herrscht, Wanderungen in später Abendstunde. Wurden auch bei diesen Wanderungen nicht einmal Revisionen vorgenommen, so wirkte dieses Vorgehen der Beamtin doch so beunruhigend für die hausindustriell tätige Bevölkerung, daß seitdem die Nachtarbeit der Kinder eine Einschränkung erfahren haben soll. In der hausindustriellen Blumenindustrie wurde festgestellt, daß Kinder vom dritten Lebensjahre an mithelfen mußten, in der Stuhlflechterei ging die Altersgrenze bis auf fünf Jahre hinunter. Bei den Eltern ist noch immer mit dem Vorurteil zu kämpfen, daß die Erwerbsarbeit erziehlichen Wert habe. Dieselbe von allen Pädagogen bekämpfte Meinung scheinen auch die Stadtverwaltungen von Grimma, Wurzen und Mittweida zu haben. In sogenannten von der Stadt unterhaltenen Arbeitsschulen oder Beschäftigungsanstalten, in denen schulpflichtige Kinder, deren Eltern tagsüber auf Arbeit sind, untergebracht sind, werden die Kinder gewerblich mit Federschleißen, Stuhlflechten usw. beschäftigt, anstatt daß man sie, wie in den gemeinnützigen Mädchen- und Knabenhorten, ihre Schularbeiten machen und im übrigen spielen läßt.

Die Forderungen der technischen Angestellten und die Abänderung der Gewerbeordnung. Die Verhandlungen des Reichstags im vorigen Jahre, die Erörterungen in der Privatbeamten-Kommission und die Mitteilungen des Grafen Posadowsky im Reichstage am 9. März 1907 über den bevorstehenden Ausbau der Gewerbeordnung haben in den Reihen der technischen Privatbeamten und darüber hinaus die sichere Erwartung verbreitet, daß für die Verbesserung der Rechtsstellung der Techniker nun einmal etwas Gründliches geschehen werde. Die neuesten Bekanntmachungen der amtlichen Stellen jedoch über die Verbesserungen des Arbeiterschutzes, in denen die Privatbeamten mit keiner Silbe erwähnt wurden, haben lebhafte Beunruhigung in den Kreisen der Techniker hervorgerufen. Eine von über 1000 Personen besuchte Versammlung der Techniker Groß-Berlins erklärte einstimmig ihr „starkes Befremden“, „daß der neue Herr Staatssekretär des Reichsamtes des Innern sich entschlossen habe, aus der dem Reichstage in der nächsten Session zugehenden Novelle zur Gewerbeordnung die Neuregelung der Arbeitsverhältnisse der technischen Privatangestellten heraus zu lassen. Die Versammelten sprechen die bestimmte Erwartung aus, daß die von den verbündeten Regierungen und dem Reichstage als dringend notwendig erklärte Revision der Gewerbeordnung zugunsten der technischen Privatangestellten nicht länger auf sich warten läßt, und bitten den Reichstag, daß bei der Beratung der neuen Gewerbeordnung das Versäumte nachgeholt wird“. Wenn es auch keineswegs überflüssig ist, den gesetzgebenden Stellen immer wieder mit Nachdruck vor Augen zu führen, wie nötig Rechtsreformen für die technischen Angestellten sind, so glauben wir doch anderseits, daß für die Techniker noch kein Grund zum Mißmut vorliegt. Daß die neulichen Ankündigungen die geplanten Verbesserungen der Gewerbeordnung noch nicht erschöpfen, scheint uns aus der nachträglichen halbamtlichen Mitteilung hervorzugehen, daß die Frage der Lohneinbehaltung gegenüber den technischen Angestellten im Falle des Vertragsbruchs bei der bevorstehenden Abänderung der Gewerbeordnung berücksichtigt werden soll. Es ist nicht anzunehmen, daß man die rechtliche Besserstellung der technischen Beamten mit einer in der Rechtspraxis bedeutungslosen Bagatelle beginnen und — aufhören läßt, vielmehr ist im Interesse des Ansehens unserer sozialen Gesetzgebung zu erwarten, daß die endgiltige Vorlage, die sich mit dem Arbeitsvertrage der technischen Angestellten befaßt, ein stattlicheres Gesicht zeigen wird, als die bisherigen Vorsignale erkennen lassen.

Fortschritte der Sozialpolitik in Frankreich. Das amtliche Bulletin des französischen Arbeitsamtes teilt in seiner Augustnummer eine Reihe neuer Gesetze und Verordnungen mit, die für die arbeitenden Klassen von Bedeutung sind. Für den weiblichen Teil der erwerbstätigen Bevölkerung ist das Gesetz vom 13. Juli 1907 von Wichtigkeit, welches der Ehefrau die ihr bisher gesetzlich vorenthaltene freie Verfügung über ihr Arbeitseinkommen und die aus demselben stammenden Ersparnisse gibt. Dies Recht darf auch durch keinerlei Kontrakt oder sonstige Abmachungen annulliert werden. Das neue Gesetz ist ein großer Schutz in den zahlreichen Fällen, wo ein liederlicher Ehemann das Einkommen und die Ersparnisse der Frau ohne weiteres, unter dem Schutz der Gesetze, verbrauchen konnte.

Vom 18. Juli 1907 stammt ein Gesetz betr. freiwilliger Unterstellung unter die Unfallversicherungsgesetzgebung. Diejenigen Arbeitgeber, deren Betriebe noch nicht von Gesetzes wegen unter die Unfallversicherung gehören, können durch Erklärung bei ihrer Ortsbehörde ihren Anschluß an die allgemeine Unfallversicherung bewirken. Dies bezieht sich auf Arbeitgeber aller Arten; nicht nur Arbeiter, sondern auch Angestellte und Dienstboten können damit der Unfallversicherung unterstellt werden. Die Arbeitnehmer in solchen Betrieben, deren Inhaber sich freiwillig versichern will, müssen schriftlich ihre Zustimmung geben, und es treten dann für den Arbeitgeber wie die Arbeitnehmer alle Vorschriften der obligatorischen Unfallversicherung in Kraft.

Ein Gesetz vom 23. Juli 1907, welches ergänzt wird durch ein ministerielles Dekret vom 31. Juli, bezieht sich auf die Hygiene und Sauberkeit in Bergwerken und in den Zechenkolonien. Es gibt dem Präfekten sowie den Vertrauensleuten der Arbeiter größere Revisionsrechte, als vorher bestanden.

Durch ministerielles Dekret vom 11. Juli 1907 sind eine Reihe besonderer Vorschriften erlassen, welche die Arbeiter in Elektrizitätswerken vor den dort eigentümlichen Betriebsgefahren schützen. Schließlich sei noch ein ministerielles Dekret vom 13. Juli 1907 erwähnt, welches einige Ergänzungen zum Sonntagsruhegesetz vom 24. August 1906 enthält. In denjenigen Betrieben, in denen nach diesem Gesetz keine volle Sonntagsruhe eingeführt ist, sondern wo durch schichtweisen Wechsel des Personals nur durchgeführt ist, daß das Personal gruppenweise irgend einen freien Tag in der Woche oder nur abwechselnd einen halben oder ganzen freien Sonntag bekommt, muß dieses System durch deutlichen Anschlag im Betrieb genau bekannt gemacht werden. Auch die Namen der Angestellten und Arbeiter müssen auf diesem Anschlag bekannt gegeben werden, damit jederzeit genau kontrolliert werden kann, ob auch jeder zu dem ihm gesetzlich zustehenden wöchentlichen Ruhetag kommt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Ein Beitrag zur staatlichen Pensionsversicherung.

Von **Georg Werner**, 1. Vors. des Steigerverbands im Ruhrbezirk, Essen.

In der Nummer 47 der „Sozialen Praxis“ befindet sich ein Artikel: „Die Kostenfrage für Angestellte bei einer staatlichen Pensionsversicherung“. Dieser Bericht traf zeitlich mit der Veröffentlichung der Bestimmungen der neuen Satzungen des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum in dem Organe des Steigerverbands zusammen. Da mir das statistische Material des Allgemeinen Knappschaftsvereins zur Verfügung steht und dieses als Grundlage für Berechnungen fast genau dieselben Ergebnisse bringt, die der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband ermittelt hat, will ich zu Vergleichen die Satzungen und die statistischen Unterlagen angeben. Die Bestimmungen des neuen Knappschaftsstatuts des Ruhrbezirks für die Beamten lauten wie folgt:

§ 29 Absatz 4. Die aktiven Mitglieder werden eingeteilt in 2 Klassen: 1. Arbeiter, 2. Beamte. Die Beamten werden eingeteilt in 5 Abteilungen:

1. Beamte mit einem Jahreseinkommen bis 2000 *M* einschließlich
2. " " " " über 2000—3000 *M* "
3. " " " " " 3000—4000 " "
4. " " " " " 4000—5000 " "
5. " " " " " 5000 *M*.

Absatz 5. Bei Berechnung dieses Einkommens werden in Ansatz gebracht:

	Abteilung 1	2	3	4	5
	M	*M*	*M*	*M*	*M*
1. als Wert der freien Wohnung	150	200	300	400	500
2. " " " " Beleuchtung . . .	20	20	30	30	50
3. " " " . Feuerung	30	30	40	40	50

Absatz 6. Die Aufnahme in die Klasse der Beamten und das Aufrücken in eine höhere Beamtenabteilung erfolgt auf den gemeinsamen Antrag des Arbeitgebers und des Versicherten.

§ 31 Absatz 2. Die Steigerungssätze betragen pro Woche: (Krankheit und militärischer Dienst zählen mit.)

a) 1. Abteilung . . . . 0,48 *M*
b) 2. " . . . . 0,64 "
c) 3. " . . . . 0,96 "
d) 4. " . . . . 1,28 "
e) 5. " . . . . 1,60 "

§ 40. Die Beihilfe beträgt für die Waisen der Beamten:

	a) vaterlose	b) vater- und mutterlose
1. Abteilung	4,80 *M*,	9,60 *M* monatlich
2. "	6,40 "	12,80 " "
3. "	9,60 "	19,20 " "
4. "	12,80 "	25,50 " "
5. "	16,00 "	32,00 " "

(Die Witwenrente beträgt 2/3 der Invalidenrente.)

§ 42. Das Sterbegeld beträgt:

a) 75,00 *M* bei Arbeitern,
b) 112,50 " " Beamten 1. Abteilung
150,00 " " " 2. "
225,00 " " " 3. "
300,00 " " " 4. "
375,00 " " " 5. "

§ 79 Absatz 2. Die Beiträge der Mitglieder betragen vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch den Vorstand wöchentlich:

1. in der Arbeiterklasse . . . . 0,95 *M*
2. " " Beamtenklasse:
a) 1. Abteilung . . . . 1,19 *M* wöchentlich
b) 2. " . . . . 2,12 " "
c) 3. " . . . . 3,18 " "
d) 4. " . . . . 4,24 " "
e) 5. " . . . . 5,30 " "

§ 115. Bei den Beamten, welche Mitglieder der Pensionskasse werden im Sinne dieser Satzung, bleiben für die Berechnung der Pensionen für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung geleisteten Beitragswochen die in dem § 19a Absatz 1—4 der Satzungen vom 20 Dezember 1899 vorgesehenen Sätze maßgebend. Die Dienstalterstufe bestimmt sich ausschließlich nach der Zahl der bis zum 1. Januar 1908 geleisteten Beitragswochen. Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn vor und nach dem 1. Januar 1908 zusammen 250 Beitragswochen geleistet worden sind. Sind vor dem 1. Januar 1908 keine 250 Beitragswochen geleistet, so kommt der in den bisherigen Satzungen vorgesehene Grundbetrag zu einem der Zahl der geleisteten Beitragswochen entsprechenden Teilbetrage in Anrechnung.

§ 116. Bis zum 31. Dezember 1912 können die am 1. Januar 1908 schon vorhandenen Mitglieder der Pensionskasse, die mit einem Dienstalter von 250—500 Beitragswochen invalidisiert werden, die Leistungen nach den bisherigen Satzungen verlangen, sie verzichten jedoch alsdann auf die Wohltaten der neuen Satzungen. (Beim Austritt aus dem Bergbau kann die Mitgliedschaft durch ein Feierschichtengeld von 15 *Pf* pro Woche erhalten werden.)

Die statistischen Zahlen sind folgende: Es bestanden bis jetzt 2 Beamtenabteilungen, die nicht nach der Höhe des Gehalts, sondern nach dem Range der Mitglieder eingeteilt wurden:

	Das Durchschnittsalter der Invalidisierten betrug Jahre		Ihr Dienstalter als eingeschriebenes Knappschaftsmitglied Jahre			Die Bezugsdauer der Renten betrug (von den gestorbenen Mitgliedern oder reaktivierten) Jahre	
	I. Kl.	II. Kl.	I. Kl.	II. Kl.		I. Kl.	II. Kl.
1901	55,8	54,2	34,5	30,3	v. 1898-1901	9,4	10,6
1902	49,5	54,0	31,7	31,3		8,0	9,3
1903	52,4	54,7	31,1	31,7		9,2	9,7
1904	53,9	57,6	31,6	34,0		9,3	12,3
1905	54,4	50,5	34,0	27,2		8,3	9,0
Durchschn.	53,2	54,2	32,6	30,9		8,6	10,2

Die Beiträge betragen 8—11 % des Einkommens. Die Verzinsung (Zinseszins) ohne Verwaltungskosten ist mit $2^1/_4$—$2^3/_4$ % angenommen. Die Steigerung der Rente pro Jahr schwankt zwischen $^1/_{80}$—$^1/_{60}$ des Einkommens.

Zur Frage der Mutterschaftsversicherung. Bei dem Reichsamt des Innern hat der Bund für Mutterschutz eine Petition eingereicht, bei der bevorstehenden Umwandlung unserer Versicherungsgesetzgebung „eine umfassendere Mutterschaftsversicherung der Krankenversicherung angliedern und sie nach den beigefügten Beschlüssen der Generalversammlung des Bundes vom 12. bis 14. Januar 1907 gestalten zu wollen“. Da wir über diese Generalversammlung in der „Soz. Praxis“ bereits berichtet haben (Jg. XVI Sp. 445) und im Anschluß daran einen Artikel von Prof. Mayet über „Mutterschaftsversicherung und Mutterschutz“ brachten (Jg. XVI Sp. 561), so erübrigt es sich, hier näher auf die ausführlich begründete Petition einzugehen, die sich vielfach auf Arbeiten von Prof. Mayet stützt. Die Petition enthält auch eine nach versicherungstechnischen Grundlagen aufgestellte Kostenberechnung, die noch etwas über die von Prof. Mayet gemachten Vorschläge hinausgeht. Die Kosten werden auf 280,7 Millionen Mark veranschlagt. Diese enormen Kosten sollen durch einen Reichszuschuß von 25 *M* zu jeder Geburt gedeckt werden, ferner durch Erhöhung der Beiträge aller Mitglieder zur Krankenversicherung, deren Kreis so vergrößert gedacht wird, daß er sich mit dem Kreis der Invaliditäts- und Altersversicherung deckt. Es heißt zum Schluß in der Petition, daß eine Erhöhung der Kassenbeiträge um $1^3/_4$ bis 2 % notwendig wäre. Selbst wenn dies eine Erhöhung der Löhne der Arbeiterschaft notwendig machen sollte, so könnte dies vom Produzenten getragen werden, und der Nutzen für die Volkswohlfahrt wäre dennoch größer als die gemachten Aufwendungen.

Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Straßburg i. Els. Als erste deutsche Stadt hat bekanntlich Straßburg eine Arbeitslosenversicherung nach dem Genter Muster durch eine „Arbeitslosen-Versicherungsordnung“ geschaffen, die am 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist (Sp. 389). Bis jetzt haben sich dazu, wie Regierungsrat Dominicus in Heft 1, Band 25 des „Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ mitteilt, „17 Organisationen angemeldet, und zwar freie sowohl wie christliche Gewerkschaften und der deutschnationale Handlungsgehilfenverband. In einer gemeinsamen Besprechung mit den Vertretern dieser Organisationen herrschte allgemein ein Gefühl der Befriedigung über diesen ersten deutschen Versuch und allgemein wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, daß jede Gewerkschaft sich bemühen müsse, peinlich das aufgestellte Statut nach Wortlaut und Geist zu beobachten. Dann würde hoffentlich der Erfolg nicht ausbleiben, daß nach der Bewährung dieses Versuchs das hiesige Vorgehen zum Nutzen vieler anderer deutscher Arbeiter anderswo nachgeahmt werden würde. Zu unserer Freude kann konstatiert werden, daß in den abgelaufenen 6 Monaten der Wirksamkeit der neuen Ordnung das Zusammenarbeiten mit den Gewerkschaften keinerlei wahre Trübung aufzuweisen hatte.“ In engster Verbindung mit der Fürsorge für Arbeitslose steht die Organisation des Arbeitsnachweises. Leider sind wir in Deutschland von einem zentralisierten Arbeitsnachweis noch weit entfernt. Hier wäre, wie Dominicus zutreffend ausführt, ein Gebiet, „wo das Deutsche Reich ohne irgend unerschwingliche oder nur erhebliche finanzielle Opfer einen großen sozialpolitischen Fortschritt erzielen und sich nach längerer Pause wieder einmal an die Spitze der Kulturstaaten in der Arbeiterfürsorge stellen könnte“.

Erziehung und Bildung.

Volksvorstellungen.

Der rühmlich bekannte, 1889 gegründete Ausschuß für Volksvorlesungen zu Frankfurt a. M., der, weit über den Rahmen seines Namens hinausgehend, nicht nur Volksvorlesungen veranstaltet, sondern auch die Errichtung von Volkskonzerten und Volksvorstellungen in den Frankfurter Theatern in die Wege geleitet hat, möchte diese letztere Art der Volksbildungsmittel auch in andern Städten immer mehr einführen. Der Ausschuß veranstaltete deshalb in den Jahren 1905 bis 1906 eine Enquete bei 210 deutschsprachlichen Theatern des In- und Auslandes, um ein sicheres Material dafür zu gewinnen, ob und wieweit auch in andern Städten „Volksvorstellungen" veranstaltet werden. Die Ergebnisse dieser Enquete liegen jetzt in trefflicher Bearbeitung von Dr. O. Becker vor.*) Der Verfasser gibt nicht nur das aus der Enquete gewonnene Material in Tabellen geordnet, sondern bietet in der Einleitung ein Bild der historischen Entwicklung der Bestrebungen, das Theater als echte Volksbildungsstätte nutzbar zu machen, ferner erörtert er die prinzipielle Frage, was denn eigentlich unter den Begriff der Volksvorstellungen falle.

Hier ist die Hauptbedingung, — neben der Güte des Gebotenen und dem billigen Preis — daß die Billetts auch wirklich in die Hände derjenigen Kreise kommen, für die sie bestimmt sind. Schon Georg Adler empfahl 1891 in einer Schrift über „Sozialreform und das Theater" das Verfahren, daß die Theaterverwaltungen sich beim Verkauf der Billette mit den Vorständen der Krankenkassen, Gewerkschaften und andern Arbeitervereinen in Verbindung setzen sollten, damit auch wirklich die ernst strebende Arbeiterschaft in den Genuß der Vorstellungen kam. Dies Verfahren ist auch in Frankfurt a. M., ebenso in andern Städten eingeschlagen worden. Nur diese Vorstellungen, zu denen also die Billette direkt in die Hände der Arbeiterschaft gelangen, verdienen nach des Verfassers Ansicht den Namen „Volksvorstellung". Er führt dann aber auch noch „volkstümliche Vorstellungen" an, bei denen diese Art der Kartenverteilung nicht stattfindet, die aber doch zu so billigen Ausnahmepreisen gegeben werden (Nachmittagsvorstellungen, Schülervorstellungen), daß sich auch Unbemittelte den Genuß des Theaters gönnen können. Eine zweite Art der „volkstümlichen Vorstellungen" sind jene von Vereinen mit der Theaterverwaltung getroffenen Vereinbarungen, nach denen das ganze Theater oder ein Teil der verfügbaren Billette den Vereinsmitgliedern zu ermäßigtem Preis zur Verfügung gestellt werden.

Nach den Ergebnissen der Enquete sind „Volksvorstellungen" in dem eben charakterisierten Sinne in Deutschland im ganzen eingeführt in 36 Städten, darunter 15 Großstädte, 19 Mittelstädte, 2 Kleinstädte. Von Hofbühnen geben derartige Volksvorstellungen die Theater zu München, Dresden, Stuttgart, Mannheim, Cassel, Karlsruhe, Gotha, Weimar, Koburg, Arnstadt, Neustrelitz; diesen stehen ebenbürtig zur Seite die städtischen Theater in Frankfurt a. M., Magdeburg, Straßburg, Elberfeld, Aachen, Erfurt, Mühlhausen, Augsburg, Bonn, Freiburg, Beuthen, Heidelberg, Halberstadt, Kolmar, Hanau-Offenbach, Oppeln. Wie aus den Tabellen des weiteren ersichtlich, leisten im allgemeinen die Mittelstädte bedeutend mehr auf dem Gebiete der „Volksvorstellungen" resp. der „volkstümlichen Vorstellungen" als die Großstädte.

Einen besonderen Versuch, der in dem vorliegenden Buche eingehend geschildert wird, stellt das „Oberschlesische Volkstheater" dar, welches neben dem Kunstgenuß auch bewußt ein Hort deutscher Gesinnung und deutscher Sprache in einer stark polnisch durchsetzten Gegend sein will.

Die kulturelle Aufgabe, gute, klassische Theatervorstellungen nicht nur in Städten, sondern auch auf dem Lande zu ermöglichen, hat im Frühjahr d. J. der Rhein-Mainische Verband für Volksbildung erfüllt. Mit einem eigens dazu engagierten Personal und mit Unterstützung der Ortsgruppe des Verbandes wurden innerhalb 6 Wochen an 20 Orten über 60 Vorstellungen klassischer Stücke veranstaltet. Das Unternehmen ist so gut gelungen, daß es eine ständige Einrichtung werden soll. Um den für die Sache interessierten Kreisen ein Bild der Tätigkeit des Verbandstheaters und seiner Aufnahme an den einzelnen Orten zu geben und um zu zeigen, wie die Fortsetzung des Unternehmens gedacht ist, hat der Rhein-Mainische Verband den künstlerischen Leiter seines Theaters, Herrn Regisseur Felix Hauser, mit der Ausarbeitung einer Broschüre beauftragt, unter dem Titel „Das Rhein-Mainische Verbandstheater" (Verlag von Quelle & Meyer, Leipzig. Preis 1 M). Die kleine, empfehlenswerte Schrift gibt einen interessanten Einblick in die mannigfachen technischen, künstlerischen und pekuniären Schwierigkeiten, die bei diesem Unternehmen zu überwinden waren, aber sie gibt auch ein Bild der dankbaren, begeisterten Aufnahme, die das wandernde Volkstheater gefunden hat. Zum ersten Mal gelangten hier an Orte, die sonst höchstens ein sogenanntes „Schmierentheater" gesehen hatten, gute, künstlerische Darbietungen.

Die deutschsprachlichen Theater des Auslandes (Oesterreich, Schweiz, deutsch-russische Ostseeprovinzen) leisten wenig oder nichts auf dem Gebiete der Volksvorstellungen. Auch in England, oder in den skandinavischen Ländern, die sonst so hoch stehen in der Frage der Volksbildung, kommt das Theater auf diesem Gebiete nicht in Betracht, dagegen sind in Antwerpen Volksvorstellungen eingeführt, zu denen nur die gewerblichen Arbeiter Zutritt haben.

Sehr bedauerlich ist es, daß in der Aufzählung der Städte, in denen die Hof- resp. Stadttheater richtige „Volksvorstellungen" geben, die Hauptstadt des Reiches, Berlin fehlt! Allerdings sorgen in den letzten Jahren die „Schillertheater" in Berlin und Charlottenburg für gute und billige Vorstellungen, aber es ist doch immer nur ein kleiner Teil der Plätze so billig, wie es für Volksvorstellungen sein müßte, während der größte Teil der Billette für den Arbeiterstand zu teuer ist. Dem Streben nach Theatervorstellungen für die Arbeiterschaft suchen zwei Vereine nachzukommen: Die 1890 gegründete „Freie Volksbühne" und die 1892 von dieser Vereinigung abgezweigte „Neue Freie Volksbühne". (Gutem Vernehmen nach sollen aber demnächst auch die Hofbühnen den Volksvorstellungen geöffnet werden. Die Red. d. „Soz. Praxis".)

In einer Artikelserie „Volk und Kunst" in Nr. 11, 13 und 14 der Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, bespricht Dr. R. v. Erdberg eingehend die Entwicklung und die Tätigkeit dieser Vereine. Zurzeit zählt die „Freie Volksbühne" 11 000, die „Neue freie Volksbühne" 15 000 Mitglieder. Die erstere veranstaltete sonntäglich in zwei Theatern Nachmittagsvorstellungen, sowie 10 Kunstabende im Rathaus und 6 Konzerte. Die „Neue freie Volksbühne" hat im Winter 1905/06 etwa 160 Theatervorstellungen und 10 künstlerische Veranstaltungen anderer Art geboten. Die Entwicklung der Vereine wurde dadurch erschwert, daß sozialdemokratische Einflüsse versuchten, die Theatervorstellungen parteipolitisch auszunutzen, während leitende Persönlichkeiten, wie Wille, Bölsche, Hart u. a. sich dem nicht fügen wollten, sondern reine Kunstbestrebungen bieten wollten. Diese Konflikte führten auch 1892 zu der Spaltung.

Von Bedeutung für das volkstümliche Kunstleben in Berlin sind auch die von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt sowie vom Verein für Volksunterhaltung gebotenen Konzerte; hierzu kommen in letzter Zeit auch die durch den 1904 gegründeten Berliner Volkschor gebotenen Aufführungen, der im Winter 1906/07 sechs Konzerte bot, die von ca. 14 000 Personen besucht waren. Auch in München haben die vom „Verein für volkstümliche Kunstpflege" veranstalteten Volkssymphoniekonzerte sowie Arbeiterkonzerte große Bedeutung erlangt. Ebenso beginnt es sich in Hamburg auf diesem Gebiete zu rühren. — Aus Hamburg erhalten wir auch die folgende Nachricht: „Die Hamburg-Amerika-Linie hat ihren Arbeitern im Laufe des Monats September d. J. den Besuch des Deutschen Schauspielhauses in Hamburg zu billigem Preise ermöglicht. An allen Sonntagen dieses Monats finden um 1 Uhr mittags Extravorstellungen statt, zu denen sämtliche Plätze — ohne jeden Vorbehalt — verlost werden. Das Los für einen Platz kostet 25 ₰. Es kommen zur Aufführung am 1. September Wilhelm Tell, am 8. September Der blinde Passagier, am 15. September Agnes Bernauer, am 22. September Husarenfieber und am 29. September Faust. Bei der Verlosung werden außer Einzelplätzen auch 2 und 3 zusammenhängende Plätze vorgesehen, um besuchende Familien möglichst zusammenzuhalten. Die Einrichtung ist sehr lebhaft in Anspruch genommen worden." Bei der ersten Aufführung (Schillers Tell) hielt der Leiter des Deutschen Schauspielhauses Freiherr v. Berger an die Zuhörer eine Ansprache, aus der folgendes schöne Wort mitgeteilt sei: „Wir begrüßen es als Segen, vor Frauen und Männern aus dem arbeitenden Volk spielen zu dürfen, denen Kunstgenuß nicht nur Gewohnheit geworden ist, sondern denen er etwas sonntägliches, etwas seltenes und kostbares bedeutet, und erhoffen Belebung und Befeuerung unseres Strebens und Könnens durch den geistigen Verkehr mit Ihnen." Der Kaiser hat durch ein Telegramm an Freiherrn v. Berger seinem lebhaften Interesse für das Unternehmen Ausdruck gegeben.

*) Zur Frage der Volksvorstellungen. Eine Enquete, veranstaltet vom Ausschuß für Volksvorlesungen zu Frankfurt a. M., bearbeitet in dessen Auftrage von Otto Becker, Dr. rer. pol. Verlag von Quelle u. Meyer in Leipzig.

Hauswirtschaftsunterricht für Fabrikarbeiterinnen in Chemnitz. Auf Anregung der Handelskammer Chemnitz hat das sächsische Ministerium des Innern der Förderung von Hauswirtschaftskursen für die in Fabriken beschäftigten Mädchen seine Unterstützung zugesagt. In seiner Verfügung weist das Ministerium mit Bedauern darauf hin, daß in den Kreisen der in Frage kommenden Bevölkerung das Bedürfnis nach Ausbildung gerade in der Hauswirtschaft nicht überall in dem Maße vorhanden zu sein scheine, um zur Schaffung neuer Unternehmungen zu ermutigen. So sei z. B. die Zahl der Teilnehmerinnen an der Erzgebirgischen Koch-, Näh- und Haushaltungsschule zu Mariendorf von Jahr zu Jahr zurückgegangen. Den sich Meldenden liege auch weniger am Kochenlernen, als an der Erlernung der Schneiderei. Das Ministerium ersucht nun die Kammer, ihren ganzen Einfluß in den betreffenden Bevölkerungskreisen geltend zu machen, daß den hauswirtschaftlichen Kenntnissen eine höhere Wertschätzung zuteil werde.

Die Arbeiterklubs in England. Dem „Working Men's Clubs" gehören zurzeit 1105 Vereine mit einem Mitgliederbestande von 402 965 Personen an. Der gesamte Einschuß belief sich auf 1 002 193 £, die Bilanz ergab eine Einnahme von 23 260 £. Guten Fortschritt hat die Ausbreitung der Arbeiter-Rekonvaleszentenheime gemacht. Der Bericht erwähnt, daß während des Jahres mehrere Klubs aus dem Register gestrichen wurden wegen Duldens von Spielen und Wetten auf dem Klubbesitztum. Der „Verband" unterstützt die Workmen's Cheap Trains Association" und die „Workers' Educational Association", er steht in Beziehungen zur „Federation of Social Clubs", mit der er die Konferenzen über soziale Angelegenheiten veranstaltet, die viel zur Aufklärung der Arbeiter beitragen. Der Verhandlungsgegenstand der diesjährigen Hauptversammlung war der „körperliche Verfall", worüber die angesehensten Autoritäten Ansprachen hielten.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Einschränkung des freien Haustrunkes in den Brauereien behandelt eine Denkschrift der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft. Bereits im Jahre 1903 hatte das Reichsversicherungsamt an diese das Verlangen gestellt, durch Erlaß von geeigneten Unfallverhütungsvorschriften „auf die grundsätzliche Ablösung des Freibiers und des gänzlichen Verbotes des Alkoholgenusses im Betriebe oder, soweit dies nicht möglich sein sollte, auf eine Herabminderung des Freibierquantums hinzuwirken". Die Vorschläge des Reichsversicherungsamtes wurden abgelehnt, es wurde aber schließlich mit den Sektionsvorständen der Berufsgenossenschaft der Entwurf zu einem Nachtrag der Unfallverhütungsvorschriften vereinbart, der ein vollständiges Verbot des Branntweingenusses im Betriebe für die untergärigen Großbrauereien und die Festsetzung eines Höchstbetrages des zu gewährenden Freibiers enthielt (4 Liter pro Kopf und Tag für den erwachsenen Arbeiter — in Süddeutschland 6 Liter —, 2 bezw. 3 Liter für die jugendlichen Arbeiter). Die Genossenschaftsversammlung aber lehnte diesen Entwurf ab. Die zur Weiterbehandlung der Frage eingesetzte Kommission ist schließlich, wie die Denkschrift zeigt, zu dem Standpunkt gekommen, daß die Aufhebung oder Einschränkung des in den Brauereien bisher üblichen freien Haustrunkes im Wege des Erlasses von Unfallverhütungsvorschriften abzulehnen sei, da ein wesentlicher Einfluß des Freibiergenusses auf die Unfallhäufigkeit nicht nachzuweisen sei. Dieser sei jedenfalls so gering, daß er keineswegs Maßnahmen rechtfertige, die tief in die Lohn- und Arbeitsverhältnisse des Braugewerbes eingriffen und die eine allgemeine Gefahr für das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie für die wirtschaftliche Existenz beider bedeuteten. Zudem sei das Bier, „abgesehen von seinem diätetischen Wert als Genußmittel, zweifellos für die große Masse des Volkes das unschädlichste, billigste und notwendigste von allen." Der Weg der Verständigung mit der Arbeiterschaft sei daher der einzig empfehlenswerte. — Früher oder später wird die heut so heiß umstrittene Frage im Sinne einer Ausschaltung des Freitrunkes gelöst werden, das zeigen die Tarifverträge im Braugewerbe, die dahinzielende Bestimmungen immer häufiger enthalten.

Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke (Geschäftsstelle: Berlin W. 15, Emserstr. 28) hält seine 24. Jahresversammlung am 9., 10. und 11. Oktober d. J. in Posen ab. Nach einer Vorstandssitzung am 9. Oktober berät der Verwaltungsausschuß am 10. u. a.: Bericht über Organisation und Agitation des Vereins und über den Mäßigkeitsverlag; Bekämpfung der Animierkneipen; Bericht über den Stockholmer Kongreß; Berichte über die Tätigkeit einiger Bezirksvereine; Neuestes aus der Frauenarbeit; das 25jährige Jubiläum des Vereins im Jahre 1908; Organisation der Arbeit in Schule und Lehrerwelt. Dann folgt am Nachmittag die 8. öffentliche Jahresversammlung des Verbandes von Trinkerheilstätten. Abends findet eine öffentliche Begrüßungsversammlung statt mit kurzen Ansprachen über Bilder aus der Kinderstube, dem Familienleben, dem Kranken- und Irrenhaus, dem Gefängnis, Gemeinde und Staat. Am 11. Oktober ist erst eine öffentliche Versammlung, in der die Aufgaben der Gemeindeverwaltungen im Kampfe gegen den Alkoholismus von Stadtrat Rath, Dortmund behandelt werden. Daran schließt sich dann eine Mitgliederversammlung an.

Soziale Hygiene in Ungarn. Der königlich ungarische Minister des Innern, als oberste Sanitätsbehörde, verfügt in dem soeben veröffentlichten Reformentwurfe der öffentlichen Gesundheitspflege, daß vom 1. Januar 1908 die beamteten Aerzte sämtliche an Trachom und Geschlechtskrankheiten Leidenden, ohne Rücksicht auf deren Vermögenslage, unentgeltlich zu behandeln haben.

Im Auftrage des ungarischen Landes-Sanitätsrates hat Universitätsprofessor Dr. Leo Liebermann ein Gutachten ausgearbeitet, auf welche Weise, ohne materielle Belastung des Staates oder der Gesellschaft, die auf 700 000 geschätzte Zahl von rekonvaleszenten Tuberkulösen für die produktive Arbeit und das Leben gerettet werden könnten. Es handelt sich hierbei naturgemäß um jene Lungenkranken, die aus einer Lungenheilstätte entlassen, bei ihrer Rückkehr zu ihrer früheren Beschäftigung der hohen Gefahr ausgesetzt sind, rückfällig zu werden und dieser fürchterlichen Krankheit zu unterliegen. Professor Liebermann beantragt, diese Rekonvaleszenten in landwirtschaftlichen Kolonien, in erster Richtung auf den musterhaft bewirteten ärarischen Domänen der Arbeit des Wein-, Obstbaues und der Forstwirtschaft zuzuführen.

Zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht hat das königliche Ministerium des Innern einen Preis von 500 Kronen für eine kurzgefaßte, den Umfang eines Druckbogens nicht überschreitende populäre Arbeit ausgeschrieben. Wissenschaftliche Ausführungen und unentschiedene Streitfragen sollen vermieden werden. Die Arbeiten sind bis 2. Mai der Sanitätsabteilung des genannten Ministeriums einzusenden.

Zur Bekämpfung der Fleischnot hatte der Magistrat der Stadt Budapest am 1. Oktober 1905 eine Pferdefleischbank errichtet, deren bedeutender Umsatz zur sukzessiven Errichtung von weiteren fünf Fleischständen führte. Während $1^1/_2$ Jahren wurden 5867 Pferde geschlachtet und insgesamt 1 222 394 kg Pferdefleisch verkauft.

Budapest. Dr. Pach.

Literarische Mitteilungen.

Das neue Strafgesetzbuch. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 9. Februar 1907 von DDr Wilhelm Kahl, Professor der Rechte an der Universität Berlin. Neue Zeit- und Streitfragen. Herausgegeben von der Gehe-Stiftung zu Dresden. Vierter Jahrgang. 6. Heft. Dresden 1907. von Zahn & Jaensch.

Die bemerkenswerten Ausführungen kommen zu dem Schluß: .... Vom Strafrecht allein ist für die sittliche und rechtliche Volksgesundheit nichts Entscheidendes zu erwarten. Es ist ein wertvolles, aber nicht das wertvollste Mittel im Kampfe gegen das Verbrechen. Die Hauptsache bleibt, die Quellen des Verbrechens selbst abzugraben, die persönlichen, die wirtschaftlichen, die sozialen ....

Die Frage der Gleichmäßigkeit der Strafzumessung im Deutschen Reich. Auf kriminalistischer Grundlage bearbeitet von Dr. Otto Woerner. Heft III der Statistischen und Nationalökonomischen Abhandlungen, herausgegeben von Dr. Georg von Mayr. München 1907. Ernst Reinhardt, Verlagsbuchhandlung.

Greulich, Hermann: Die materialistische Geschichtsauffassung. Leichtfaßlich dargestellt. Berlin 1907. Vorwärts-Verlag. Preis 75 ₰.

Das neue Knebelgesetz gegen die Gewerkschaften. Verhandlungen des Deutschen Reichstages über den Entwurf eines Gesetzes betr. die gewerblichen Berufsvereine. Mit einer Einleitung und den Anlagen des Gesetzentwurfes. Berlin 1907. Vorwärts-Verlag. Preis 75 ₰.

Schriften von christlichen Gewerkschaften: Der Gutenberg-Bund. Kurze Geschichte seiner gewerkschaftlichen Entwickelung. Berlin 1906. — Zur Geschichte der Bergarbeiterbewegung im Ruhrrevier. Von Joh. Effert. — Der Streik der Ruhrbergleute und die Berggesetznovelle sowie die Reorganisation des Gewerkvereins. Essen-Ruhr.

Christliche Gewerkschaften. Herausgegeben vom Reichsverbande der nichtpolitischen Vereinigungen christlicher Arbeiter Oesterreichs. Wien 1905.

Wie könnte sich die Sozialversicherungs-Reform gestalten? Darstellung nach praktischen Erfahrungen von Eugen Schirbel. Berlin-Charlottenburg, Mai 1907. Im Selbstverlage des Verfassers.

Jahresbericht des Deutschen Vereins für Volkshygiene, Ortsgruppe Berlin E. V. über das Jahr 1906. Berlin 1907. Druck von Thormann & Goetsch.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 19. September 1907. Nummer 51.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II. Fernsprecher: VI. 14 224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der kollektive Arbeitsvertrag im Gesetzentwurf der französischen Regierung.

Von Raoul Jay, Professor der rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Paris.

Die rechtliche Regelung des kollektiven Arbeitsvertrages — des Arbeitstarifvertrages, wie man in Deutschland sagt — beschäftigt heute lebhaft alle diejenigen in Frankreich, die sich für den Fortschritt der sozialen Gesetzgebung interessieren. Bereits seit dem Jahre 1904 betrieb eine Unterabteilung der „Société d' Études Législatives“ die Ausarbeitung eines Vorentwurfes.[1] Der Gesetzentwurf über den Arbeitsvertrag, den die französische Regierung der Abgeordnetenkammer am 2. Juli 1906 vorgelegt hat, widmet einen eigenen Abschnitt, den Titel II, Artikel 12 bis 21, den kollektiven Abmachungen, die sich auf die Regelung der Arbeitsbedingungen beziehen. In der französischen Landesgruppe der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz wurde dieser Titel II zum Gegenstand von zwei Abhandlungen gemacht. Mr. Perreau erörterte die Frage vom rechtlichen Standpunkt aus, während der andere Referent Mr. Fagnot sich demgegenüber auf den wirtschaftlichen Standpunkt stellte. Die beiden Berichte haben lebhafte und ausgedehnte Erörterungen hervorgerufen. Fast zur gleichen Zeit stand die Frage auf der Tagesordnung der Versammlung, die der Verband der französischen Industriellen und Kaufleute im April 1907 abhielt. Schließlich hat auch die schon genannte Kommission der Gesellschaft für gesetzgeberische Studien ihren ersten Entwurf von 1904 noch einmal umgearbeitet und nun einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt, der in einigen Punkten von einem durchaus anderen Geist als der Regierungsentwurf beseelt ist.[2]

Die Verfasser des Regierungsentwurfs stimmen mit den Berichterstattern der französischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und mit der Gesellschaft für gesetzgeberische Studien in der Definition des Begriffes „kollektiver Arbeitsvertrag“ überein. Beide Gruppen sehen darin in der Hauptsache eine im voraus vereinbarte **kontraktliche Regelung der Arbeitsbedingungen**. Die Gesellschaft für gesetzgeberische Studien hat dem Gedanken folgende Fassung gegeben: „Die Vertreter einer Gewerkschaft oder irgend einer anderen Organisation von Angestellten können mit einem Arbeitgeber oder mit den Vertretern eines Arbeitgeberverbandes oder irgend einer anderen Organisation von Arbeitgebern kollektive Vereinbarungen treffen, die gewisse Bedingungen festsetzen, denen die individuellen Arbeitsverträge entsprechen müssen, in die einer der am kollektiven Uebereinkommen Beteiligten eintritt.“[3]

Die französische Wissenschaft und Rechtskunde haben einmütig seit langer Zeit die Gültigkeit derartiger Abmachungen anerkannt, aber die Rechtsgelehrten weichen sofort stark von einander ab, wenn sie versuchen, die rechtliche Natur der Vereinbarung festzulegen. Die einen sehen darin die Ausübung eines Auftrags, die andern einen Vertrag zugunsten dritter, oder auch einen der sogenannten unbenannten Verträge.[4]

Die Verfasser des Regierungsentwurfs brauchten auf diese theoretischen Kontroversen nicht einzugehen. Sie begnügten sich damit, die rechtlichen **Wirkungen** des kollektiven Arbeitsvertrages festzulegen. Der Kollektivvertrag kann für zwei Arten von Personen Verpflichtungen nach sich ziehen: Erstens für die juristische rechtsfähige Person, die ein Berufsverein nach dem Gesetz von 1884 darstellt, wenn nämlich der Berufsverein den Kollektivvertrag abgeschlossen hat; zweitens für die wirklichen, physischen Personen, für die Arbeiter und die Arbeitgeber, die unmittelbar oder durch ihre Vertreter an diesem Kollektivvertrag beteiligt sind.

---

[1]) Bulletin de la Société d'Études Législatives 1904, 465 und 466. Rundstein: Die Tarifverträge im französischen Privatrecht. 1905, S. 119.

[2]) Siehe den Bericht, den Mr. Colson im Auftrag der Kommission erstattete. Bulletin de la Société d'Études Législatives, 1907 No. 2.

[3]) Der Artikel 12 des Regierungsentwurfes umschreibt den Kollektivvertrag in ähnlicher Weise. Die Bestimmungen des Artikels 13: „Das kollektive Uebereinkommen über die Arbeitsbedingungen muß schriftlich sein und im Amtszimmer des Conseil des Prud'hommes oder, falls kein Conseil vorhanden, in der Kanzlei des Friedensrichters an dem Orte, wo es geschlossen wurde, hinterlegt werden, anderenfalls ist es ungültig“ sind von der Gesellschaft für gesetzgeberische Studien, und zwar unseres Erachtens mit Recht beanstandet worden; es sei eine Uebertreibung, sofort die Nichtigkeit eines Uebereinkommens zu erklären, das nicht im Amtszimmer oder auf der Kanzlei hinterlegt ist.

[4]) Siehe Raynaud, Le contrat collectif du travail. 1901, S. 272 ff.

In bezug auf die Berufsvereine bestimmt Artikel 19 des Gesetzentwurfs über den Arbeitsvertrag: „Die Verpflichtungen, die den Berufsvereinen erwachsen, welche den Abschluß eines kollektiven Uebereinkommens über die Arbeitsbedingungen vermitteln, werden durch das kollektive Uebereinkommen festgelegt." Je nachdem kann der Berufsverein in mehr oder weniger umfassender Weise für die Innehaltung des Kollektivvertrages durch seine Mitglieder haften, sogar eine Haftsumme stellen usw. Nach der Auffassung der Gesellschaft für gesetzgeberische Studien sollen die Berufsvereine die an einem Kollektivvertrag beteiligt sind, in jedem Falle „gehalten sein, nichts zu unternehmen, was geeignet ist, die sinngemäße Durchführung des Vertrages zu beeinträchtigen".

Die individuellen Verpflichtungen der Arbeiter und der Arbeitgeber, die unmittelbar oder durch Vertretung an einem kollektiven Uebereinkommen beteiligt sind, wechseln gleichfalls, je nach dem Inhalt dieses Uebereinkommens. Der Artikel 12 des Regierungsentwurfes unterscheidet genau: „die Arbeitgeber können sich verpflichten, den Vertrag während seiner Geltungsdauer entweder auf bestimmte Gruppen ihrer Arbeiterschaft oder nur auf diejenigen Arbeiter, die unmittelbar bezw. durch ihre Vertreter an den Verhandlungen beteiligt waren, anzuwenden. Die Arbeiter können sich verpflichten, die Bestimmungen des Vertrages entweder nur bei den einzelnen unterzeichneten Arbeitgebern einzuhalten, oder aber in jedem Vertrage, der während der Dauer des Kollektiv-Uebereinkommens mit irgend einem Arbeitgeber in einem bestimmten Bezirk geschlossen wird, zur Geltung zu bringen."

Nach dem Gesetzentwurf soll in jedem Kollektivvertrag die Geltungsdauer für die von den Parteien übernommenen Verpflichtungen festgelegt sein. Das Uebereinkommen darf nicht für länger als 5 Jahre geschlossen werden. Das Uebereinkommen, das von keiner der Parteien innerhalb der vorgeschriebenen oder mangels solcher Fristen vor Ablauf gekündigt wird, verlängert seine Geltung um eine Zeitdauer, gleich der bisher abgelaufenen. Fehlen Vereinbarungen über die Gültigkeitsdauer, so wird das Kollektiv-Uebereinkommen auf ein Jahr für die Parteien verbindlich angesehen.

In welchem Maße und unter welchen Bedingungen sind nun die Mitglieder der am Kollektivvertrag beteiligten Berufsvereine durch ihn gebunden? Ueber diesen Punkt ist ein lebhafter Streit entstanden, sowohl in der französischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, wie auch in der Gesellschaft für gesetzgeberische Studien. Nach dem Artikel 15 des Regierungsentwurfs gelten, falls nicht gegenteilige Bestimmungen in den Satzungen des Berufsvereins, oder im Kollektivvertrag selber ausdrücklich niedergelegt sind, die Verpflichtungen aus dem Kollektiv-Uebereinkommen für die Arbeiter und die Arbeitgeber, die im Augenblick des Vertragsschlusses Mitglieder des Berufsvereins oder der am Vertrag beteiligten Personengesamtheit sind, oder später dem Berufsverein oder dem Uebereinkommen beitreten.

Die aus dem Gesetzestext abgeleiteten Schlüsse haben entschiedene Gegner gefunden. Auf der Hauptversammlung der französischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz am 18. Januar 1907 führte Perreau aus: „Was die später dem Berufsverein Beitretenden anlangt, so scheint mir jene Schlußfolgerung keine Schwierigkeiten zu machen. Bei ihrem Eintritt in den Berufsverein wird ihnen ganz gewiß das Bestehen des Kollektivvertrages bekannt sein; sie müssen die Vorschriften kennen und erkennen sie schweigend an, indem sie dem Berufsverein beitreten. Aber die andere Frage ist viel schwieriger, ob die älteren Mitglieder des Berufsvereins, die ihm schon zu dem Zeitpunkt angehörten, als er den Vertrag abschloß, als gebunden zu erachten sind. In dieser Hinsicht erheben sich sehr ernste Einwendungen gegen die vorgeschlagene Auslegung. Man darf sich nicht verhehlen, daß der Gesetzestext den Führern des Berufsvereins die Befugnis verleiht, die Vereinsmitglieder, Arbeitgeber oder Arbeiter, bis zu 5 Jahren auf Bedingungen vertraglich festzulegen, die ihren Interessen vielleicht sehr ungünstig sein können. Hinsichtlich der Arbeiter gerade erscheint dieses Bedenken praktisch nicht unüberwindlich, einesteils weil es schwer hält, heut zu Tage, diejenigen greifbar festzustellen, die das Uebereinkommen nicht zu befolgen beabsichtigen, andernteils weil vermutlich der Berufsverein, als Kollektivvertreter der Arbeiterinteressen, kaum die Interessen irgend einer Gruppe vernachlässigen wird. Immerhin könnte es geschehen, daß der kollektiv vereinbarte Tarif für die erstklassigen Arbeiter ungünstig ist.

„Aber auf jeden Fall erscheint die vorgeschlagene Auslegung äußerst bedenklich, soweit es sich um die Arbeitgeber handelt. Ein Kollektivvertrag, der durch den Vorstand des Arbeitgeberverbandes abgeschlossen ist, können gewisse Mitglieder des Verbandes in eine Lage bringen, in denen ihnen, um einen Zusammenbruch zu vermeiden, nichts weiter übrig bliebe, als ihren Betrieb zu schließen."[5])

Wir können unsererseits diese Befürchtungen nicht teilen. Besonders unwahrscheinlich erscheint uns, daß ein industrieller oder kaufmännischer Unternehmer, daß ein geschäftskundiger Mann einem Berufsverein beitreten sollte, ohne sich vorher genau zu erkundigen, in welchem Maße und auf welche Bedingungen ihn der Vorstand des Vereins zu verpflichten vermag. Höchstens könnte man verlangen, daß dem Vereinsvorstande das Recht, den Kollektivvertrag abzuschließen nur dann zuerkannt würde, wenn dem Vorstande die Satzungen des Berufsvereins ausdrücklich dazu Auftrag geben.

Aber die Gegner des Artikels 15 des Regierungsentwurfes machen hierbei nicht Halt. Sie hatten zuerst vorgeschlagen, daß diejenigen als nicht dem Kollektivvertrag unterworfen gelten sollten, die innerhalb 14 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages durch den Verband ihren Austritt aus diesem erklären. Uns scheint, daß eine derartige Bestimmung geradezu eine Verneinung nicht nur des kollektiven Arbeitsvertrags, sondern der gesamten gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation bedeuten würde. Zugleich würde sie den beklagenswertesten Vertragsumgehungen Tor und Tür öffnen. Würden nicht gewisse Unternehmer daraus Nutzen ziehen und erst im letzten zulässigen Augenblick aus dem Verbande austreten, um dann ihren durch das Abkommen gebundenen Gewerbegenossen unlauteren Wettbewerb zu bereiten? Die Gegner des Artikels 15 haben übrigens, und wie es scheint, endgültig wenigstens einige Unzuträglichkeiten und Gefahren zugegeben, die in ihrem ersten Vorschlage schlummerten; manche beschränken sich darum heute auf die Forderung, daß das Gesetz, anstatt sich mit dem Generalauftrag, der sich nach dem Gesetz von 1884 oder auf Grund der Berufsvereinssatzungen ergibt, zu begnügen, den Grundsatz aufstelle, aus dem sich denn eine volle Verbindlichkeit für die Berufsvereinsmitglieder ergäbe: Der Kollektivvertrag ist kraft eines besonderen Auftrages, der in einer Kollektivform, z. B. als Folge einer Abstimmung erteilt werden kann, abzuschließen; dabei behalten die Mitglieder des Berufsvereins das Recht, die Verpflichtungen des Kollektivvertrages für ihre Person abzulehnen, indem sie vor Abschluß des Vertrages aus der Organisation ausscheiden.[6]) Sollte man es nicht lieber den Berufsvereinen überlassen, von sich aus souverän die Lösung dieser Fragen zu besorgen?

Die Verpflichtungen, die sich aus dem Kollektivvertrag ergeben, sollen nach dem Regierungsentwurf in zweierlei Form rechtlich festgelegt werden:

Nach Artikel 16 sollen die Bestimmungen des kollektiven Arbeitsvertrages, ohne Rücksicht auf entgegengesetzte Sonderabmachungen, die Bedingungen eines individuellen Arbeitsvertrages regeln, wenn dieser individuelle Vertrag zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeiter geschlossen ist, die beide als durch den Kollektivvertrag gebunden anzusehen sind. Damit ist jede Abdingungsklausel in einem Einzelvertrag nichtig, falls der Arbeitgeber und der Arbeiter unmittelbar oder durch Vertretung am Kollektivvertrag beteiligt sind. Diese Folgerung ist sehr interessant. Sie ist weder von der französischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz noch von der Kommission der Gesellschaft für gesetzgeberische Studien bestritten worden.

Dieselbe Folgerung dürfte jedoch nicht angewandt werden, wenn nur eine der Parteien des Einzelvertrags dem Kollektivvertrag unterworfen ist. Artikel 17 des Regierungsentwurfes bestimmt, daß in diesem Falle die Bestimmungen des Kollektivvertrages nur mangels abweichender Sondervereinbarungen auf den Einzelvertrag Anwendung finden sollen. Aber ist diese Bestimmung selbst mit dieser Einschränkung nicht noch übertrieben? Mr. Colson schreibt in dem Bericht, in welchem er die Beschlüsse der Gesellschaft für gesetzgeberische Studien darlegt: „Wie soll der Arbeitgeber, bei dem sich ein Arbeiter vorstellt, von diesem wissen, ob er dieser oder jener Organisation zu der Zeit angehörte, als irgendwo ein Kollektiv-Uebereinkommen abgeschlossen wurde, das dem Arbeitgeber vollkommen fremd geblieben ist, obwohl die Vertragschließenden seinen Betrieb mit in den örtlichen Geltungsbereich einbezogen haben, innerhalb dessen sie sich zur Innehaltung gewisser Arbeitsbedingungen verpflichten?"

In jedem Fall können sowohl Arbeitgeber wie Arbeiter, die durch einen Kollektivvertrag gebunden sind, zu Schadensersatz

---

[5]) Veröffentlichungen der französischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz: Der Arbeitsvertrag. S. 33.

[6]) Bericht von Perreau auf der Tagung des Verbandes der französischen Industriellen und Kaufleute. Verbandsberichte, März 1907, S. 488.

verurteilt werden, wenn sie ihre Verpflichtungen verletzen. Die Schadensersatzklage kann gegen sie von der Gegenpartei des Kollektivvertrages oder von einem oder mehreren Mitkontrahenten der eigenen Partei erhoben werden (Artikel 20 § 3). Gesetzt den Fall, einer von mehreren Arbeitgebern, die durch Kollektivvertrag gegen eine Arbeitergesamtheit verpflichtet sind, käme den Abmachungen nicht nach, so könnte entweder jene Arbeitergruppe als Gegenpartei des Kollektivvertrages auf Schadensersatz gegen ihn klagen, oder einer oder mehrere seiner Arbeitgebergenossen, die sich gleichzeitig mit ihm der Arbeitergruppe gegenüber verpflichtet haben. Das Interesse dieser Arbeitgeber an der Innehaltung des Kollektivvertrages durch einen ihrer Konkurrenten bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Welche Maßnahmen stehen nun dem Berufsverein zu Gebote, um den kollektiven Arbeitsvertrag zur Ausführung zu bringen? Das ist die Frage, welche bei den meisten richterlichen Entscheidungen, die in Frankreich in Sachen des kollektiven Arbeitsvertrages erfolgten, im Spiele steht. Obwohl es noch nicht ganz sicher und endgültig fest steht, scheint doch die französische Rechtskunde dahin zu neigen, dem Berufsverein ein selbständiges persönliches Klagerecht zuzugestehen, um die Durchführung des Kollektivvertrages zu erwirken. So gestaltete im Jahre 1892 das Handelsgericht im Seinegebiet dem Berufsverein der Omnibusangestellten zu Paris gegen die Omnibusgesellschaft zu klagen, um die Durchführung einer zwischen ihr und dem Angestelltenverbande getroffenen Kollektivabmachung zu erwirken. Im Jahre 1897 erklärte das Gericht zu Cholet, daß die Berufsvereinskammern in Prozessen zur Durchführung von Kollektivverträgen in eigener Sache und nicht für dritte Klage führen, da sie im Interesse des Berufes handeln, dessen Verteidigung ihre Aufgabe ist und um dessentwillen sie den Kollektivvertrag eingegangen sind. Und stehen nicht in der Tat die Berufsinteressen, zu deren Verteidigung der Berufsverein geschaffen ist, in erster Linie und unmittelbar beim Kollektivvertrag auf dem Spiele? Wie dürfte man es zulassen, daß der Berufsverein als solcher Partei des Kollektivvertrages sein kann, wenn man ihm hernach die Prozeßfähigkeit zur Sicherung der Durchführung des Kollektivvertrages versagte? Man führt manchmal gegen diesen Standpunkt das einzige Urteil ins Treffen, das der Kassationshof in dieser Frage gefällt hat. Aber diesem Urteil der Zivilkammer des Kassationshofes vom 1. Februar 1893 kommt meiner Meinung nach diese Tragweite gar nicht zu. Der Kassationshof bestätigt darin das Urteil des Gerichtshofes zu Dijon, welches die Klage des Gewerkvereins nur aus dem Grunde zurückwies, weil nach den vom Gericht zu Dijon festgestellten Tatbeständen der Berufsverein nicht selbständig für seine Person den Vertrag abgeschlossen, sondern bloß die Rolle eines Vermittlers gespielt hatte.[7])

Der französische Regierungsentwurf macht sich die Lösung der Frage zu eigen, die sich unseres Erachtens nach aus der herrschenden rechtswissenschaftlichen Ansicht ergibt. Er läßt außerdem zu, daß der Berufsverein, unabhängig von seinem selbständigen persönlichen Klagerecht zur Erwirkung der Durchführung des Kollektivvertrages, im Namen seiner Mitglieder unter deren Zustimmung die aus dem Kollektivvertrag entspringenden Klageansprüche durchfechten kann.

„Die Berufsvereine", sagt Artikel 20 des Entwurfs, „die als Vertragspartei bei dem kollektiven Uebereinkommen über die Arbeitsbedingungen aufgetreten sind, können alle Klageansprüche, die sich aus diesem kollektiven Uebereinkommen ergeben, in ihrem eigenen Namen oder im Namen ihrer Mitglieder mit deren Einwilligung verfolgen. Das Klagerecht steht ihnen insbesondere zu, um die Durchführung des Uebereinkommens zu erwirken oder die Schadenersatzansprüche im Falle der Nichtbefolgung sowohl gegen die Vertragsparteien, Einzelpersonen oder Berufsvereine, mit denen sie das Uebereinkommen geschlossen haben, als auch gegen diejenigen ihrer Mitglieder, welche die kollektivvertraglich festgesetzten Regeln nicht beachtet haben,[8]) geltend zu machen."

Alle die Bestimmungen, die wir bis jetzt besprochen haben, betreffen allein die Einwirkungen des Kollektivvertrages auf die Einzelarbeitsverträge, bei denen wenigstens einer der Vertragschließenden den Verpflichtungen des Kollektivvertrages unterliegt.

Artikel 18 bezweckt etwas anderes. Er knüpft an den Gedanken der Genfer Gesetzgebung von 1900 an und trachtet, die Regeln des Kollektivvertrages zum allgemeinen Gewerbebrauch für einen Bezirk zu erheben. Im Artikel 18 heißt es: „Falls nur ein einziger kollektiver Arbeitsvertrag für den Gewerbezweig oder den Bezirk besteht, und falls dieser Vertrag auf dem Amtszimmer des Gewerbegerichts oder auf der Kanzlei des Friedensrichters gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 niedergelegt ist, so gilt bis zum Beweise des Gegenteils die Annahme, daß die Arbeitgeber und die Arbeiter für die Dauer des Kollektivvertrages dessen Regeln auch für die Bestimmungen des zwischen ihnen vereinbarten Arbeitsvertrages anerkennen."

Diese Bestimmung hat scharfen Widerspruch hervorgerufen. Der Ausschuß der Gesellschaft für gesetzgeberische Studien hat es abgelehnt, diese Bestimmung in seinen Entwurf aufzunehmen. Die Tagung des Verbandes der französischen Kaufleute und Industriellen hat am 20. April 1907 sich dahin ausgesprochen, „den Artikel 18 in seinem ganzen Umfange zu verwerfen", und „jede Bestimmung" zurückgewiesen, „welche die Verpflichtungen eines zwischen einem Berufsverein und einem gewerblichen Betriebsinhaber abgeschlossenen Kollektivvertrages auf andere Betriebe im selben Bezirk ohne Zustimmung und ohne Wissen der Beteiligten ausdehnt."[9])

Dennoch bleibe ich bei der Ansicht, daß eben der Grundgedanke des Artikels 18 Beachtung verdient, wenn ich auch zugebe, daß die Fassung abgeändert und die Bedingungen genau umschrieben werden müßten, unter denen ein Kollektivvertrag als maßgeblicher Gewerbebrauch eines Bezirks oder eines Berufes angesehen werden soll. Bedingungen also, die für seine Erheblichkeit, seine öffentliche Anerkanntheit usw. Gewähr leisten.

So stellt sich in großen Zügen die gesetzliche Regelung dar der die französische Regierung den Kollektivvertrag unterstellen will. Sicherlich darf man die Bedeutung, die eine derartige Regelung für die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern haben könnte, nicht übertreiben. Immerhin aber würde die Beseitigung der Unsicherheit und der Widersprüche in der Rechtsprechung und die gesetzliche Anerkennung und Sicherstellung der Willensabsichten der vertragschließenden Parteien, die diese Reglung mit sich bringt, die Entwicklung des kollektiven Arbeitsvertrages erleichtern, und daher sollte sie von allen denjenigen günstig aufgenommen werden, die sich mit den Interessen der Welt der Arbeit beschäftigen.

Die Grundlagen des Lohnproblems.

Von Dr. Felix Clauß-Berlin.

III (vergl. Nr. 50).

Die Schulteschen Untersuchungen, die sich auf die Berliner Maschinenindustrie[1]) beziehen, lassen die innere Berechtigung der beiden Entlöhnungsmethoden — Zeitlohnsystem und Akkordlohnsystem — noch viel deutlicher erkennen: in der Maschinenindustrie haben beide Entlöhnungsmethoden noch tiefere Wurzeln in der Notwendigkeit, das fertige Produkt vor seiner Anfertigung genau zu kalkulieren. Hierfür aber ist die Unterscheidung zwischen „produktiver Arbeit" und „unproduktiver Arbeit" von großer Wichtigkeit. Unter „produktiver Arbeit" versteht Schulte solche, die an den Erzeugnissen der Fabrikation selbst vorgenommen wird, also in den Wert des Arbeitserzeugnisses übergeht, unter „unproduktiver Arbeit" solche, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erfordert wird, deren Preis also nur quotenmäßig in dem Wert des Arbeitsproduktes enthalten ist. Die Löhne für beide Arten von Arbeit bilden zusammen mit den Rohmaterialienpreisen die Grundlage für die Verkaufspreise. Da nun die unproduktiven Kosten, schlechthin die Generalunkosten genannt, meist auch dann die gleichen

[7]) Siehe Rundstein: Die Tarifverträge im französischen Privatrecht, S. 103.

[8]) Der vom Ausschuß der Gesellschaft für gesetzgeberische Studien vorgeschlagene Text geht in diesem Punkte noch weiter und erlaubt den Berufsvereinen, die aus dem Kollektivvertrage sich ergebenden Klageansprüche im Namen eines seiner Mitglieder zu verfolgen, „ohne sich auf einen Auftrag des Betreffenden berufen zu müssen, vorausgesetzt nur, daß dieser benachrichtigt worden ist und keinen Widerspruch erhoben hat."

[9]) Bulletin de la Fédération des Commerçants et Industriels français, Mai 1907. S. 554.

[1]) Der Verfasser betont die Schwierigkeiten, die sich Untersuchungen dieser Art entgegenstellen nicht nur durch die mangelnde Kenntnis der technischen Arbeitsvorgänge, sondern auch durch die geringe Neigung der den einzelnen Unternehmungen vorstehenden leitenden Persönlichkeiten, Dritten Einblick in die inneren Einrichtungen des Unternehmens zu gestatten, die in vorliegendem Falle sich bis zu einem förmlichen Beschlusse der Vertrauenskommission des „Verbandes Berliner Metallindustrieller" verdichtete, den Mitgliedern die Unterstützung des Vorhabens des Verfassers nicht zu empfehlen.

bleiben, wenn in der Produktion große Schwankungen sich einstellen, so wird der Gewinn des Unternehmens dann wachsen, wenn es dem Unternehmer gelingt, bei steigender Produktion die Produktivlöhne im geraden Verhältnis zu dem Wert des fertigen Produktes zu erhalten, bei sinkender Produktion aber die Produktivlöhne herabzusetzen. Hieraus erklärt es sich auch, warum die unproduktiven Löhne zum größten Teil Zeitlöhne sind. Sie bieten für den Unternehmer den Vorteil, daß er eher imstande ist, mit einem im Voranschlag der Geschäftsperiode für Arbeiten dieser Art ausgeworfenen Lohnbetrag zu rechnen, ganz abgesehen davon, daß sich für einen Teil der „unproduktiven" Lohnarbeiten das Akkordsystem von selbst verbietet, weil die Möglichkeit fehlt, die einzelnen Arbeiten in fest bestimmbare Einzelleistungen zu zerlegen und darnach Akkordsätze zu bilden. Auch die Möglichkeit, daß die durch Akkordsätze hervorgerufene Kostenersparnis die erforderlichen Gehaltsmehrkosten für kaufmännisch geschulte Beamte im Kalkulationsbureau nicht nur nicht ausgleicht, sondern dieselben womöglich gar übersteigt, läßt vielfach den Zeitlohn zweckmäßiger erscheinen. Bei der „produktiven Arbeit" ist dagegen, abgesehen von verhältnismäßig unwesentlichen besonderen Ausnahmefällen, der Stücklohn die normale Lohnform. Schulte konstatiert ausdrücklich, daß hier der vollständige Uebergang zum Akkordlohn als vollzogene Tatsache gelten muß, und daß sich auch die Arbeiter trotz ihrer grundsätzlichen Forderung des Zeitlohns mehr und mehr der Anerkennung des bestehenden Zustandes genähert haben. Auch Schulte zeigt, wie der Akkordlohn steigernd sowohl auf die Lohnhöhe als auch auf die Arbeitsleistung einwirkt, wie beide Momente naturgemäß von wesentlichstem Einflusse auf die Dauer der Arbeitszeit sind und wie beide selbstverständlich die Tendenz haben, die Arbeitszeit herabzusetzen. Bei der Festsetzung der Lohnhöhe ist aber der natürliche Interessengegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorhanden, die sich keineswegs über die objektive Zeitgrundlage — für die Berechnung des Akkordlohns — geeinigt haben, sondern dieselbe, jeder zu seinen Gunsten, zu verkürzen bezw. zu verlängern bestrebt sind. In diesem Widerstreit der Interessen bezüglich Berechnung der Akkordzeit, sowie in der Frage der täglichen Arbeitsdauer konzentriert sich deshalb auch, wie Schulte zutreffend bemerkt, ein großer Teil der sozialen Frage. Denn die Bestimmung der Zeitdauer, die zu einer bestimmten Arbeit aufgewendet werden darf, ist ebenso wie die Bestimmung des Preises, für den ein Stück hergestellt werden kann, im allgemeinen kein rechnerisches Exempel, sondern mehr Sache der Uebung, bei der den Meistern in der Mehrzahl der Fälle ein mehr oder weniger großer Einfluß eingeräumt werden muß. Dazu kommt, daß sich die Berechnung des Akkordpreises auf die bei der ersten Arbeit verwendete Zeit gründet. Kommt später ein weniger geschickter Mann an die Maschine oder wird das Material geringwertiger oder ist die Maschine mehr abgenutzt, so erleidet der zweite Arbeiter einen pekuniären Nachteil, oder er muß sich, um denselben Akkordverdienst zu haben, über Gebühr anstrengen. Er wird sich also benachteiligt fühlen. Auf der anderen Seite stellen sich bei öfterer Wiederholung der Arbeit sehr bald Kunstgriffe ein, wodurch, abgesehen von der Geschicklichkeit, die sich der Arbeiter bei einer immer wiederkehrenden gleichen Arbeit aneignet, eine Beschleunigung in der Arbeitszeit herbeigeführt wird. Eine Herabsetzung des ursprünglichen Akkordpreises braucht deshalb noch keineswegs eine Schmälerung des Akkordverdienstes zu involvieren, ja derselbe kann sogar, absolut genommen, noch steigen, während der Akkordsatz selbst bereits heruntergesetzt worden ist. Die Schwierigkeit liegt hier also darin, welche Grenzen einerseits für die Herabsetzung der Akkordsätze, andererseits für die Höhe des Arbeitsverdienstes gelten sollen. Schulte betont hier mit Recht, daß alles auf die Art und Weise ankomme, wie die Herabsetzung des Akkordpreises gehandhabt wird, und er kommt zu dem Schlusse, daß die Regelung der Arbeit in Form von — selbstverständlich vereinbarten, d. h. korporativen — Lohntarifen hier als die einzig mögliche Lösung dieser schwierigen Frage erscheint. Er glaubt auch, daß eine Weiterentwicklung der im allgemeinen auf gesunder Grundlage beruhenden Entlöhnungsmethoden in der Berliner Maschinenindustrie zum kollektiven Arbeitsvertrage, wenn auch vielleicht erst nach schweren Kämpfen, wahrscheinlich ist. Daß es hier jemals zu einem einheitlichen Lohntarife werde kommen können, glaubt Schulte allerdings nicht, er hält dies für praktisch undurchführbar, da es unmöglich sei, alle die verschiedenen nach Arbeitszeit, Material, Größe und Umfang der Stücke unterschiedenen Arbeiten nach einheitlichen Gesichtspunkten zu tarifieren; wohl aber sei eine vertragliche Regelung bezüglich der allgemeinen Arbeitsbedingungen denkbar, und der Anfang hierzu sei mit dem vor dem Einigungsamte des Berliner Gewerbegerichts im Jahre 1897 abgeschlossenen Vertrage über die Behandlung von Ausschußguß bereits gemacht. Aus dem März 1905 liegt weiter der Entwurf einer Satzung für eine ständige Schlichtungskommission des Verbandes Berliner Metallindustrieller vor, der zur Vermeidung und Beilegung von Arbeitseinstellungen in den zum Verband Berliner Metallindustrieller gehörigen Betrieben eine ständige gemischte Schlichtungskommission vorsieht. Diese Schlichtungskommission ist jedoch — aus unbekannten Gründen — nicht zur Tatsache geworden. Scheinbar hat der für die Arbeitnehmer fast ergebnislos verlaufene Lohnkampf des Jahres 1905 die Arbeitgeber von ihrer ursprünglichen Bereitwilligkeit, eine gemischte Schlichtungskommission ins Leben zu rufen, zurückgebracht. Bemerkenswert erscheint immerhin die Feststellung, daß die Berliner Metallindustrie außerordentlich reich an Kämpfen gewesen ist und daß sich die Arbeiter die günstigen Lohnbedingungen mit schweren Kämpfen haben erkaufen müssen, und daß andrerseits hier auch die Arbeitgeber verhältnismäßig schon sehr zeitig sich ebenfalls zu festen Organisationen zusammengeschlossen haben.[2])

Bei der Untersuchung der Entlöhnungsmethoden in der hannoverschen Eisenindustrie will Dr. Walter Timmermann vor allem das darstellen, was außer Lohnhöhe und Arbeitszeit Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses hat. Hier sind besonders wertvoll seine Ausführungen über die sogenannte Werkstattbuchführung (Kalkulation) und deren Rückwirkung auf die Entlöhnungsmethode. Diese aus Amerika stammende Einrichtung verfolgt einen vierfachen Zweck:

1. Jederzeitige Kontrolle des Standes und Fortgangs der Materialien und Erzeugnisse in der Fabrik;
2. Verminderung der Herstellungskosten;
3. Erleichterung des Ueberblicks über die Selbstkosten und Spezialisierung derselben;
4. Bestimmung des Verkaufspreises, d. h. genaue Kalkulation.

Eine solche genaue Werkstattbuchführung, die mit Hilfe eines komplizierten, äußerst fein durchgebildeten Kartensystems durchgeführt wird, ist jedoch, und das muß ganz besonders betont werden, nicht nur eine betriebstechnische Frage, sondern auch ein volkswirtschaftlich bedeutendes Moment; denn eine derart genaue Kalkulation verschärft zwar infolge der mit ihr verbundenen Preisgestaltung den Konkurrenzkampf, andererseits begünstigt sie aber auch die Möglichkeit der Bildung von Preiskonventionen und sonstigen Verbänden aller Art, während sie sich mit Bezug auf die Arbeitnehmer in einer Einschränkung des Einflusses der Meister bei Festsetzung der Akkordlöhne äußert sowie darin, daß die ziffernmäßigen Unterlagen für die Entlöhnungsmethoden in einer früher ungekannten Genauigkeit allmählich beschafft werden können. Wenn sich nun auch freilich bis jetzt die Folgen dieses Umbildungsprozesses noch nicht genau erkennen lassen, so zeigt diese Neueinrichtung doch zweifellos, wie der technische Fortschritt auch in scheinbar äußerlichen Nebensächlichkeiten für wichtige Fragen der sozialen Entwicklung von Bedeutung werden können.

Von großem Interesse sind ferner die von Timmermann zusammengestellten Tabellen, die die großen Schwankungen in dem jährlichen Einkommen der Akkordarbeiter illustrieren. Die Angaben betreffen immer dieselben Leute, und zwar immer solche, die man als zuverlässige und ständige Arbeiter ansehen muß, da sich die Untersuchungen auf eine fünfjährige Periode erstrecken. Da zeigt sich, daß der Unterschied in der Jahreslohnhöhe zweier aufeinanderfolgenden Jahre — es handelt sich dabei um die Jahre 1902/1903 — bis zu 483,55 *M.*, das sind 38 % des Jahresarbeitsverdienstes, beträgt. Bei demselben Arbeiter betrug der Unterschied der Jahreslohnhöhe in fünf aufeinander folgenden Jahren 562,47 *M.*, das sind 44,3 % des Jahresarbeitsverdienstes. Und dieser prozentuale Unterschied der Jahreslohnhöhe in fünf aufeinander folgenden Jahren steigt bei einem anderen Arbeiter sogar auf 67,8 % des Jahresarbeitsverdienstes. Noch krasser zeigt sich das Schwanken der Akkordlöhne, wenn man den größten und den kleinsten Wochenverdienst ein und desselben Arbeiters im Zeitraume eines Jahres unter Angabe der geleisteten Arbeitsstunden und den Wochenver-

[2]) Der Verfasser hat bei seinen Untersuchungen den Begriff der Maschinenindustrie nicht zu eng fassen zu sollen geglaubt, weil die Arbeiterverhältnisse in den meisten Zweigen der Metallindustrie, soweit sie mit der Maschinenindustrie verwandt sind, durchaus gleich sind und deshalb auch die beruflichen Organisationen die Arbeiter aller Einzelbranchen einheitlich umfassen. Der Verfasser hat jedoch die eisenverarbeitenden Gewerbe in den Vordergrund gestellt.

dienst eines und desselben Arbeiters in zwei aufeinander folgenden Wochen bei gleicher bezw. annähernd gleicher Zahl der Arbeitsstunden mit einander vergleicht. Im ersteren Falle zeigt es sich, daß bei einem Schlosser die Differenz zwischen dem größten und kleinsten Wochenverdienst 71,80 *M.* betrug bei 40 und bezw. 60 Arbeitsstunden, und im zweiten Falle zeigt sich, daß bei demselben Schlosser die Differenz des Wochenverdienstes in zwei aufeinander folgenden Wochen bis auf 58 *M.* stieg, während der Verdienst eines Formers in vier aufeinander folgenden Wochen 62 *M.*; 32,50 *M.*; 49,25 *M.*; 29,25 *M.* betrug. Was nun die Ursachen dieser Lohnschwankungen anlangt, so kommt Timmermann zu dem Schluß, daß die Lohnschwankungen der einzelnen Wochen meist in der Entlöhnungsmethode begründet sind (Zahlung eines verhältnismäßig zu geringen Vorschusses in den Wochen bis zur Beendigung der Arbeit und Zahlung des gesamten Restverdienstes nach Beendigung der Arbeit, Einbehaltung des ersten Lohnes usw.), daß dagegen für die Jahreslöhne zurzeit nicht die Entlöhnungsmethode, sondern die Konjunktur das Ausschlag gebende sei. Ein siegreicher Lohnkampf werde den Arbeitern kaum je solche Vorteile bringen wie eine gute Konjunktur.

Daß derartige Schwankungen in den Einnahmen die Führung eines regulären Haushalts überaus erschweren, ist selbstverständlich, und insofern ist also der Zeitarbeiter gegenüber dem Akkordarbeiter im Vorteil, da er bei gleicher Zahl der geleisteten Arbeitsstunden nicht denselben Verdienst hat. Es erscheint deshalb auch auffallend, daß der Ingenieur Bernhard in seinen oben angeführten Untersuchungen über die Wirkung der Stücklöhnung auf die Arbeitsleistung und den Arbeitslohn zu dem Schlusse kommt: Die bekämpften und verhaßten Verdienstschwankungen beim Akkord seien als ein erheblicher Vorteil dieses elastischen Systems anzusehen, aus den Akkordunterschieden der einzelnen Arbeiter bauten sich das Leben und die Laufbahn der Arbeiter auf, und auch in den Schwankungen des Lohnes des einzelnen Arbeiters stecke viel mehr System und Regelmäßigkeit als der oberflächliche Beobachter glauben möchte, insbesondere erscheine das Schwanken des Wochenverdienstes beim Akkordlohn wesentlich als eine gewollte Anpassung des Arbeiters an die Schwankungen der Konjunktur. Die Verdienstschwankungen beim Akkordsystem seien also keine Störungen des Arbeiterhaushalts, sondern sie sicherten im Gegenteil den Arbeiterhaushalt vor der größten Gefahr, die ihm drohen kann, vor der Arbeitslosigkeit. — Der praktische Sozialpolitiker kann jedenfalls nur wünschen, daß auch die Akkordlöhne möglichst stabil sind, daß insbesondere Schwankungen, wie die von Timmermann festgestellten, ausgemerzt werden.

Von den übrigen Ausführungen Timmermanns ist noch zu erwähnen, daß in allen von ihm untersuchten Betrieben das Bestehen einer „Akkordgrenze" als unzweifelhaft angenommen wird. Als eine günstige Wirkung der Akkordgrenze für die Arbeiter führt Timmermann an, die Akkordgrenze verhindere, daß „Akkordarbeit" „Mordarbeit" werde. Dies trifft zweifellos zu, wenn lange Arbeitszeiten bestehen oder wenn es sich um ganz besonders schwere Arbeit handelt. Wenn nun Timmermann gewissermaßen als das Fazit seiner Untersuchungen die Behauptung aufstellt, daß das Akkordwesen zurzeit in vielen Fällen tatsächlich bis zu einem gewissen Grade auf einem toten Punkte angelangt sei, auf dem es allerdings noch weit mehr leiste als der Zeitlohn, bei weitem aber mutmaßlich nicht das, was bei weitsichtigerer Handhabung für beide Teile, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu erreichen sei, so stimme ich dem rückhaltlos bei. Dagegen erscheint seine Behauptung, daß die Handhabung der Entlöhnungsmethoden in erster Linie eine Machtfrage sei, nur bis zu einem gewissen Grade richtig — die Untersuchungen von Bosselmann und Schulte zeigen mit absoluter Deutlichkeit, daß die einzelnen Entlöhnungsmethoden mit der Art der Arbeit, für die sie angewandt werden, regelmäßig in einem innigen ursächlichen Zusammenhang gestehen.

Die Untersuchungen von Simmersbach über die Entlöhnungsmethoden in der Eisenindustrie Schlesiens und Sachsens bestätigen das Ueberwiegen des Akkordlohns — fast 90 % der gesamten Arbeiterschaft der Eisenhüttenwerke arbeiten im Akkord —, und zwar finden sich dort fast überall Akkordtarife, d. h. Akkordsätze, die sich auf Grund langjährig erprobter Erfahrungssätze eines garantierten Minimallohns bezw. eines ideellen Schichtlohns entwickelt haben, die in einzelnen Positionen je nach der Konjunktur hin und wieder kleine Veränderungen erfahren, die jedoch im großen und ganzen auf das System selbst keinerlei Einfluß ausüben können. Ein Einfluß auf die Festsetzung der Lohnhöhe steht dem Arbeiter nicht zu. Trotzdem läßt sich jedoch eine allmähliche stete Steigerung der Akkordlöhne nachweisen. Prämien der verschiedensten Art werden gewährt, um den Arbeiter zu regerer Arbeit anzuspornen. Besonders auffällig sind die Prämien, die dafür gewährt werden, daß der Arbeiter regelmäßig gearbeitet oder im Monat nicht mehr wie zwei bis drei Tage „entschuldigt" gefehlt hat. Die Erreichung der gesamten Jahresprämie gehört dabei zur Seltenheit. Insbesondere schafft der schlesische Puddler bei 25 Arbeitstagen im Monat durchschnittlich nur 17 bis 18 Tage. Das Bestreben, mehr zu verdienen, als der Notbetrag für seine Lebensbedürfnisse ausmacht, ist ihm fremd.[3]) Daß bei einer solchen Arbeiterschaft, die trotz hoher Prämien nicht zum regelmäßigen Arbeiten angehalten werden kann, die Frage der Akkordgrenze gegenstandslos ist, ja daß die Werksverwaltungen die Festsetzung einer Höchstgrenze des Verdienstes unter allen Umständen als schweren wirtschaftlichen Fehler bezeichnen, erscheint ohne weiteres erklärlich. — Darüber, ob und inwieweit sich der deutsche und polnische Arbeiter in dem vorstehend geschilderten Verhalten von einander unterscheiden, findet sich in der Simmersbachschen Schrift leider kein Material.

Die Zeidelschen Untersuchungen über die Entlöhnungsmethoden in der rheinisch-westfälischen Eisenindustrie, die an Umfang die anderen bisher erschienenen Monographien erheblich übertreffen, geben zunächst in dem ausführlichen Abschnitt über gewerbliche Grundlagen und Lohnbemessung ein äußerst klares Bild von den unendlich vielen Verschiedenheiten der praktischen Betriebe und den ungeheuren Schwierigkeiten, die verschiedenen Lohnformen den einzelnen Arbeitsweisen anzupassen. Aber gerade diese spezialisierten Hinweise erscheinen geeignet, das Lohnproblem in seiner Gesamtheit verstehen zu lernen, und ich will deshalb auch die wesentlichsten Zeidelschen Feststellungen kurz berühren. Eignet sich doch auch kein anderes deutsches Industriegebiet so wie die rheinisch-westfälische Eisenindustrie zu solchen prinzipiellen Untersuchungen infolge der beispiellosen Dichtigkeit der industriellen Besiedelung, der Vielseitigkeit der Fabrikation und der Standorte gewerblicher Tätigkeit. Im Hochofenprozeß, wo das Arbeitsresultat von dem unmittelbar mit dem Gegenstand der Produktion beschäftigten Arbeitern nur wenig abhängig ist, ist fast überall Tagelohn üblich, vielfach mit Pünktlichkeits- und Sonntagsprämien als Zusatzprämien, während die Meister, da das Arbeitsresultat von dem Funktionieren des ganzen Betriebes abhängt, und sie durch gutes Ineinandergreifen aller Einzelfunktionen auf den quantitativen Erfolg der Hochofenproduktion einen wesentlichen Einfluß haben, erhebliche Produktionsprämien erhalten. — In den Stahlwerken, in denen bis zu 82 verschiedene Arbeiterkategorien als einheitlicher Arbeitsfaktor betrachtet werden müssen, wird der Lohn nach der Gesamtproduktion der Oefen bemessen unter Zugrundelegung gewisser Minimallöhne, wobei die komplizierte Technik der modernen Betriebsorganisation die Entlöhnungsmethode im einzelnen den Erfordernissen des Betriebes gemäß ausgestaltet hat. — In den Walzwerken, in denen die individuelle Leistung einer Arbeiterkategorie auf den Produktionserfolg von wesentlichem Einfluß ist, herrscht fast ausschließlich Gewichts- oder Stückakkord. Die Probleme, die hier für die Entlöhnung zu lösen sind, liegen auf dem Gebiete der Bemessungsgrundlage: welche Produktion ist zugrunde zu legen (der „Ausschuß" wird entweder gar nicht oder nur teilweise bezahlt oder es werden für mangelhafte Arbeit Abzüge gemacht), wie hat die Akkordverteilung innerhalb der Kolonne stattzufinden: jeder hat seinen eigenen Satz pro Tonne Walzfabrikat; reine Prozentform der Akkordverteilung; die Akkordverteilung erfolgt nach Maßgabe der Tagelöhne, d. h. jeder Arbeiter wird mit einem bestimmten Tagelohn angestellt und partizipiert an jedem Kolonnen-, so auch am Walzakkord im Verhältnis dieses Tagelohns, der seine Leistungsfähigkeit generell ausdrückt. Der Arbeiter ist bei diesem System nach der Arbeitsordnung verpflichtet, jede Arbeit zu tun. Der Unternehmer beseitigt so also das Recht des Arbeiters auf hochbezahlte Arbeit, eine Bestimmung, die ihre Ergänzung zugunsten des Arbeiters durch die weitere Bestimmung findet, daß der Arbeiter gehen darf, wenn er drei Tage hintereinander seine gewöhnliche Beschäftigung nicht bekommen kann. — Dieses System ermöglicht also eine größere Beweglichkeit in der Bewertung der Arbeitskräfte. Der traditionelle Prozentanteil der einzelnen Kategorien läßt die mit Alter und Erfahrung steigende

[3]) In Schlesien mußten früher an Löhnungstagen alle Schnapskneipen um 6 Uhr geschlossen werden. Da trotzdem am folgenden Tage häufig kaum die Hälfte der Oefen mit der erforderlichen Mannschaft besetzt werden konnte, müssen die Schnapskneipen seit dem 1. Oktober 1904 bereits um 4 Uhr nachmittags geschlossen werden. Infolgedessen fehlen jetzt die Arbeiter nicht mehr am ersten, sondern am zweiten Tage nach der Lohnzahlung.

Geschicklichkeit, auch den Fleiß des einzelnen Arbeiters unberücksichtigt. Bei Verteilung nach Maßgabe der Tagelöhne kann man mit allgemeiner wachsender Arbeitsfähigkeit und zur Belohnung besonders guter Eigenschaften den Tagelohn und damit zugleich den Akkordverdienst in der Kolonne erhöhen. Umgekehrt braucht man auch einen jungen Arbeiter, der billiger zu haben ist, nicht ebenso zu bezahlen, wie einen erwachsenen in der gleichen Beschäftigung. Es wird so also die Arbeitskraft bewertet statt der Funktion der traditionellen Arbeiterkategorie. Jeidels weist hier zutreffend darauf hin, daß die Erfüllung der sozialpolitischen Forderung, den alten, wenn auch weniger leistungsfähigen Arbeiter höher zu bezahlen als den in den Jahren der vollsten Kraft stehenden, dem modernen Fabrikanten grundsätzlich fern liegt. Er benutzt dieses Lohnsystem gern, um dem jungen Arbeiter trotz der gleichen Funktion weniger zu zahlen, als dem erwachsenen, dessen Arbeitskraft teurer ist. Trotzdem schafft aber der moderne Fabrikant mit diesem System, das er selbst nach den Grundsätzen der Konkurrenz ausnutzen muß, unbewußt den Mechanismus für eine sozialpolitische Bewertung der Arbeitskraft, für eine Erhaltung der Lohnhöhe des Arbeiters, nachdem er den Höhepunkt seiner Leistungsfähigkeit in einem gewissen Alter überschritten hat. Und diese positive Schöpfung der modernen großindustriellen Lohnorganisation beseitigt zugleich endgültig die ältere allgemeine Form der Akkordverteilung, das Akkordmeistersystem. — In der Gießerei ist das wesentliche Merkmal des Arbeitsvorganges die Differenzierung in der Verantwortlichkeit für den Erfolg, der handarbeitende Former spielt die entscheidende Rolle; ihn zu überwachen, ist nur dem Arbeiter an derselben Form möglich. Deshalb im wesentlichen hier Akkordsystem. — Die Massenfabrikation in der Eisenverarbeitung bietet einzelne besondere Probleme: In der Drahtstiftmacherei, in der selbsttätige Maschinen tätig sind, ist eine Mehrleistung von Arbeit nur dadurch möglich, daß der geschickte Arbeiter mehrere Maschinen bedient. Bei Verwendung komplizierter automatischer Arbeitsmaschinen soll der Akkord nicht auf Mehrleistung einwirken, sondern auf vorsichtige Behandlung der Maschinen, um Minderleistung durch Reparaturen zu vermeiden usw. — Auf dem Gebiet des Maschinenbaus, auf dem das meiste für die Ausbildung der Lohnsysteme geschieht, scheiden sich die einzelnen Betriebe. Beim Schmiedeprozeß ist Stückakkord die Regel, denn Handarbeit und Geschicklichkeit des Schmiedes sind die Elemente des Prozesses. Die Probleme sind auch hier wieder die Bildung der Kolonnen und die Akkordverteilung innerhalb derselben: die prozentuale Verteilung nach traditionellen und danach von der Fabrik zur Regel erhobenen Sätzen ist auch heute noch das Uebliche, ein Verfahren, von dem das auch noch vielfach bestehende Akkordmeistersystem praktisch nicht sehr verschieden ist. Auch findet sich noch Festsetzung der Anteile durch den Meister und — vereinzelt bereits — Akkordverteilung nach Tagelöhnen. In der Dreherei ist die typische Lohnbemessung ein erweiterter Einzelakkord. Der obligate Lehrling wird nach einem gewissen Schema entlohnt, das lediglich als formulierte Erfahrung, nicht als theoretisch abgeleitetes Prinzip anzusprechen ist. — In der Schlosserei endlich ist das charakteristische Lohnbemessungsproblem die Akkordverteilung unter gelernten Arbeitern von veränderlicher Qualifikation, da der vorwiegend manuelle Arbeitsprozeß dauernd eine starke und bewegliche Differenzierung der individuellen Arbeitskräfte im Gefolge hat.

Für die Lohnbemessung ist also die Stellung des Arbeiters im Arbeitsprozeß die Richtschnur. Bei der Lohnfestsetzung handelt es sich dagegen darum, im Rahmen einer bestimmten Methode dem Arbeiter eine festumschriebene Summe, nicht mehr und nicht weniger, verdienen zu lassen. Mit der Lohnfestsetzung verbindet sich also der hierarchische, instanzenmäßige Aufbau der höheren Schichten des Fabrikbetriebs und die prinzipielle Stellungnahme zur Funktion des Arbeiters bei der Entscheidung von Lohnfragen. Damit gewinnen aber Machtfragen und allgemeine Organisationsgrundsätze des Großbetriebs Einfluß auf die Entlöhnungsmethode, wenn auch die Natur des Arbeitsprozesses wesentliche Verschiedenheiten hervorruft. Dabei äußert sich nach den Feststellungen Jeidels die Entwicklung der Entlöhnungsmethode in einer Verschiebung der Instanzen, die den Akkord festzusetzen haben und zwar mit der Tendenz, die Fabrikinstanzen hierarchisch anzuordnen und die einer bureaukratischen Regelung zugängliche Akkordfestsetzung von derjenigen zu trennen, die individuelle Behandlung erheischt.

Der eigentliche Punkt, an dem das Lohnsystem sich mit der Lohnhöhe auseinandersetzt, ist nun die Methode der Akkordfestsetzung. Auch Jeidels kommt hier zu dem Schlusse, daß die Akkordfestsetzung unter so verschiedenen Bedingungen stattfindet, daß nicht eine einzelne bestehende oder gar eine noch nicht in der Praxis eingeführte Methode unter sozialpolitischen Gesichtspunkten als die wünschenswerteste herausgesucht werden kann, daß sich jedoch allgemein das Bestreben geltend macht, die Akkorde systematisch durch Anknüpfung an die bestehenden abzuändern, also Stabilisierung der Akkordfestsetzung, und diese führt zum Akkordtarif, der Vorläufer, nicht Resultat von Tarifvereinbarungen zwischen Unternehmer und organisierter Arbeiterschaft ist, oder zu einer Summe von Einzelakkorden (Akkordbücher). Der Arbeiter verliert hier also völlig den Einfluß auf den Akkord, den er bei der Verhandlung mit dem Meister über einen auszugebenden Akkord besaß; und auf den Tarif, den er dafür eintauscht, hat er ebensowenig ein Mitbestimmungsrecht, wie die organisierte Arbeiterschaft in ihrer Gesamtheit. Trotzdem besitzt ein solcher Akkordtarif durch seine Oeffentlichkeit eine nicht unbeträchtliche sozialpolitische Bedeutung. Denn auch der Abschluß des Akkordvertrags zwischen Werk und dem einzelnen Arbeiter, sei es in Form eines besonderen Akkordvertrags, sei es in Form von Akkordzettel, Akkordschein usw., wird dadurch begünstigt und erleichtert. Ein solcher Akkordvertrag ist selbstverständlich nicht eine Formulierung von Rechten, sondern eine Regelung des Fabrikbetriebs; er garantiert der Fabrik, daß der Arbeiter den Akkord erhält, den sie festgesetzt hat, dem Arbeiter, daß der Meister ihn nicht um seinen Akkordverdienst beschwindeln kann.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik auf den Parteitagen der zweiten Septemberwoche.

Auf der 9. Generalversammlung der Deutschen Mittelstandsvereinigung in Straßburg führte der Vorsitzende, Obermeister Rahardt-Berlin, nach Befürwortung von Gesetzentwürfen zur Sicherung der Bauforderungen, zur Einführung des kleinen Befähigungsnachweises und zur verschärften Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes aus:

Der Anspruch auf Pensionierung aller Privatbeamten sei völlig berechtigt, denn die Arbeitgeber kümmerten sich heutzutage viel mehr um die Wohlfahrt ihrer Arbeiter als um die ihrer Beamten, die der Fürsorge fast mehr bedürfen, als die Arbeiter. Was die Arbeiterfrage anlangt, so müsse größerer Schutz gegen den Terrorismus der gewalttätigen Sozialdemokratie geschaffen werden. (Lebhafter Beifall.) Arbeitstarifverträge seien zu empfehlen, sofern sich die Arbeitgeber zur Bildung starker Arbeitgeberverbände aufschwingen. Von der zu erwartenden Bildung von Arbeitsämtern oder Kammern könne man sich nur gutes versprechen.

Im Einverständnis mit den Forderungen des Handwerkertages zu Eisenach empfahl Rahardt Regelung des Submissionswesens und der Gefängnisarbeit, Einschränkung des Oekonomiehandwerks beim Heere, sowie die Heranziehung der Großbetriebe zu Beiträgen für die Wohlfahrtseinrichtungen der Innungen.

Der christlich-soziale Parteitag in Elberfeld sprach sich für eine Beseitigung des plutokratischen Charakters im preußischen Wahlrecht und wirklich progressive Ausgestaltung der preußischen Einkommensteuer an Stelle einer Mehrbelastung der Arbeitereinkommen mit Mitteln wie dem § 23 des Einkommensteuergesetzes aus. Ein Vortrag von Pfarrer Werner-Frankfurt a. M. über die Sozialpolitik im neuen Reichstage begründete folgende einstimmig angenommenen Entschließungen:

Die christlich-soziale Partei fordert Einrichtungen zur friedlichen Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, paritätische Arbeitskammern und ein Reichsarbeitsamt unter grundsätzlicher Anerkennung der Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen als tragfähigen Unterbaues der gesetzlichen Instanzen. Die Partei erblickt den wirksamsten Arbeiterschutz in der Ausgestaltung eines modernen Arbeiterrechts und in der Schaffung eines einheitlichen, neuzeitlichen Vereins- und Versammlungsrechts.

Ferner wandte sich der Parteitag auf Antrag von Behrens, Mitglied des Reichstags, gegen die gelben Gewerkschaften und ähnliche Organisationen (Vaterländische Arbeitervereine), von denen er eine Schädigung der christlich-nationalen Arbeiterbewegung und dadurch eine indirekte Förderung der Sozialdemokraten erblickt. Ein öffentlicher Vortrag von Behrens behandelte die englischen Vorbilder zum sozialen Frieden:

Das englische System der freien Uebereinkunft auf der Grundlage der freimütigen Anerkennung des Arbeiters und seiner Organisation sei dem deutschen System vorzuziehen, das sich durch Bureaukratismus und Bevormundung der Arbeiter, sowie durch das Bestreben, mit der Sozialpolitik die Arbeiterorganisation zu bekämpfen und überflüssig zu machen, kennzeichne. Von den über 300 deutschen Gewerbegerichten funktionierten nur etwa 1 Dutzend als Einigungsämter, weil ihre Vorsitzenden die

hervorragende Befähigung besäßen, als Friedensvermittler Großes zu leisten. Auf dem Gebiete des Einigungswesens sei die Institution nichts, die geeignete Persönlichkeit alles. Deshalb brauche man eine Zentrale, deren Tätigkeit darin bestehe, geeigneten Persönlichkeiten den Auftrag der Friedensvermittlung zu erteilen. Deshalb brauche man eine Regierung, die dem Privatunternehmer in der Anerkennung der Arbeiterorganisation als Arbeitervertretung freimütig vorangehe und nicht nach dem unerfreulichen Beispiel der preußischen Regierung als Arbeitgeber handele, die die Arbeiterausschüsse benutze, um die von den Arbeitern selbst berufenen Vertreter (Arbeitersekretäre) zurückzuweisen. Eine Entschließung des Parteitages forderte dementsprechend: eine vom Reichsamt des Innern ressortierende ständige Zentralstelle zur Pflege des Friedens im Arbeiterverhältnis. Sie soll a) die Arbeitstarifverträge sammeln, ein Register der Schiedsgerichte, Schiedskommissionen, Einigungsämter usw. führen, b) wo Arbeitsstreitigkeiten bestehen oder auszubrechen drohen, die Ursachen untersuchen und Schritte zur friedlichen Beilegung tun, c) auf Ersuchen der beteiligten Unternehmer oder Arbeiter Personen als Mittler oder Einigungsleiter bestimmen, auf Ansuchen beider Parteien einen Schiedsrichter bestellen. Insbesondere soll die Zentrale mit Materialien und Rat Friedensbestrebungen der Arbeitgeber und Arbeiter fördern und anregen. Ein aus 14 Personen bestehender ständiger Beirat, von denen 7 der Bundesrat und 7 der Reichstag wählt, soll die Zentralstelle in ihren Aufgaben unterstützen.

Auf dem **deutsch-sozialen Parteitag in Frankfurt a. M.** wurde neben der Verbesserung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb die Regelung der Landarbeiterfrage im Osten, allerdings mehr unter nationalpolitischen als sozialen Gesichtspunkten (Redner: Dr. Böhme, M. d. R.) gefordert. Verbandsvorsteher Schack, Mitglied des Reichstages, behandelte die sozialen Bestrebungen der Handlungsgehilfen und der Privatbeamten.

Die Jahresversammlung der **freisinnigen Volkspartei** veranstaltete Kundgebungen für ein besseres Wahlrecht in Preußen, für die reichsgesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts auf freiheitlicher Grundlage, für die unumschränkte Gewährleistung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und die Beseitigung der dem Koalitionsrecht noch entgegenstehenden Beschränkungen und die reichsgesetzliche Pensionsversicherung der Privatbeamten (Redner: Justizrat Traeger, Syndikus Meyer-Charlottenburg und Handelskammerpräsident Sochaczewsky-Liegnitz). Bemerkenswert war der Widerspruch der drei Koburger Vertreter gegen die reichsgesetzliche Regelung des Vereinsrechts, da sie davon eine Verschlechterung ihres bisherigen freiheitlichen Vereinsgesetzes befürchteten. Die Behandlung der eigentlichen Arbeiterfragen leitete eine Rede des Abgeordneten Goldschmidt-Berlin ein, die in folgenden, allgemein gutgeheißenen Forderungen gipfelte.

Koalitionsfreiheit, Aufhebung der veralteten Gesindeordnungen, Anerkennung der Arbeiterverbände als ebenso berechtigter Interessenvertretungen wie die der Arbeitgeber, Bekämpfung der gelben Gewerkschaften, besserer gesundheitlicher Arbeiterschutz, besonders der Frauen und Kinder, Gestaltung der öffentlichen Betriebe zu sozialen Musteranstalten, Sicherung der freien Hilfskassen, Abwehr weiterer Verteuerung der Massenlebensmittel, Beseitigung der Mißstände im Wohnungswesen und gesetzliche Einführung gemeinschaftlicher Arbeitskammern und gesetzliche Regelung der Arbeitstarifverträge.

Für den Übergang vom individualistischen zum kollektiven Arbeitsvertrage, für die Weiterbildung der Arbeiterausschüsse und Arbeitsordnungen trat mit besonderem Nachdruck Oberbürgermeister Cuno, M. d. R., ein. Die gesetzliche Festlegung des zehnstündigen Arbeitstages für die männlichen Arbeiter fand bei der Mehrheit Widerspruch.

Die Neuordnung des Vereins- und Versammlungsrechts wird, so darf man nach verschiedenen Anzeichen hoffen, in einem die wichtigsten Forderungen der Arbeiterbewegung befriedigenden Sinne erfolgen. Auf dem Tage der freisinnigen Volkspartei erklärte Abgeordneter Dr. Wiemer auf das Drängen der Mecklenburger Parteianhänger, die vor allem ein liberales Vereins- und Versammlungsrecht forderten, daß seine Gesinnungsfreunde an dem von der Regierung geplanten Gesetzentwurf „ihre Freude haben werden", und die „Köln. Ztg." erfuhr gleichzeitig aus bester Quelle, daß das Vereingesetz, welches dem Reichstag alsbald nach seinem Zusammentritt zugehen soll, folgenden Forderungen Rechnung tragen wird: Den Frauen soll unbeschränkter Zutritt zu Vereinen und Versammlungen eingeräumt werden. Die Vorschrift der Vorlegung der Mitgliederverzeichnisse, vermutlich auch die Beschränkung der Vereinszugehörigkeit und des Zutrittes zu Versammlungen durch eine Altersgrenze sollen in Wegfall kommen und, setzt die „Köln. Ztg." hinzu, es sei als selbstverständlich anzunehmen, daß sich in dem Reichsvereinsgesetz auch für ein Präventivverbot von Versammlungen kein Raum findet. Auch wir halten das für selbstverständlich, zumal Preußen und die süddeutschen Bundesstaaten bisher kein solches Verbot kennen. Hoffentlich erfährt man auch bald, daß die sonstigen Ordnungs- und Strafbestimmungen über die Vereine, ihre Verwaltung und Schließung in einem freiheitlichen und neuzeitlichen Geiste gehalten und die Willkür der Polizei hierbei von der richterlichen Gesetzespflege abgelöst werden wird.

Streik- und Arbeitswilligenrecht in Basel. Man schreibt uns aus der Schweiz: Das Polizeistrafgesetz des Kantons Basel-Stadt enthält einen dem Artikel 153 der deutschen Gewerbeordnung nachgebildeten § 164, lautend:

„Wer andere durch Zwang, Drohung, Ehrbeleidigung oder Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen zum Behuf Erlangung günstigerer Lohn- oder Arbeitsbedingungen, besonders durch Einstellung der Arbeit oder Entlassung von Arbeitern teilzunehmen, ebenso wer durch solche Mittel andere hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verbindungen zurückzutreten, wird mit Haft bestraft."

Nach Gesetz muß der Staatsanwalt wegen der bezeichneten Delikte von Amts wegen einschreiten, sofern dieselben als Mittel zur Geltendmachung des Koalitionszwanges dienten. Die Haftstrafe ist auf höchstens 6 Wochen beschränkt. Der Artikel hat in früheren Jahren nur höchst selten Anwendung gefunden, in den letzten Jahren jedoch sind infolge großer und heftig durchgeführter, mit vielen Ausschreitungen verbundener Streiks zahlreiche Strafklagen erfolgt, wobei der Richter viele abwies, andere mit kurzer Haft oder geringen Bußen bestrafte.

Obwohl der Gesetzesartikel nach seinem Wortlaut sich in gleicher Weise gegen Arbeiter wie Unternehmer richtet, sind doch tatsächlich nur Arbeiter unter Anklage gestellt worden. Hätte sich ein einziges Mal ein Unternehmer dagegen vergangen, so wäre es gewiß von Seite der gut organisierten und scharfgesinnten Arbeiterschaft verzeigt worden. Der Artikel war begreiflicherweise infolge der ergangenen Urteile den Sozialdemokraten ein Stein des Anstoßes und Aergernisses. Die Partei machte von dem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch, indem sie im Frühjahr 1907 3101 gültige Stimmen sammelte, um auf dem Wege der Gesetzesinitiative die Abschaffung des § 164 zu verlangen.

Jede Gesetzesinitiative muß, bevor sie zur Volksabstimmung kommt, vom großen Rate begutachtet werden. Diese Behörde hat am 6. Juni nach stürmisch bewegter Sitzung mit großem Mehr beschlossen, das Initiativbegehren als unerheblich zu erklären. Für Erheblichkeit stimmten nur die Sozialdemokraten, auch die äußerste Linke der Freisinnig-demokratischen Partei und die Sozialreformer glaubten am Artikel festhalten zu müssen, immerhin in der Meinung, daß die Strafen etwas gemildert oder die Haft ganz aufgehoben werden solle.

Der ablehnende Großrats-Beschluß ging namentlich von folgenden Erwägungen aus: Der Staat will die Entscheidung der wirtschaftlichen Kämpfe nicht beeinflussen. Es müssen ihm aber notwendig Mittel zur Verfügung stehen, um dabei die Ordnung aufrecht zu erhalten und Ausschreitungen oder Rechtsverletzungen zu ahnden. Der angefochtene § 164, der diesem Zwecke dient, geht über die Grenze des Notwendigen nicht hinaus, da er nur solche mit Strafe bedroht, die durch Zwang, Drohung, Ehrbeleidigung und Verrufserklärung auf andere einzuwirken suchen. Die Bestimmung statuiert außerdem für die bei wirtschaftlichen Kämpfen vorkommenden Drohungen eben eine Ausnahme von den härteren Strafbestimmungen des Strafgesetzes. Sie richtet sich gegen Arbeitgeber und Arbeiter gleichmäßig — u. a. m.

Dieser Großrats-Beschluß gelangte am 8. September zur Volksabstimmung. Ihr ging ein äußerst heftiger parteipolitischer Kampf voraus, bei der alle bürgerlichen Parteien geschlossen, wenn auch mit verschiedenartiger Motivierung, für den Großratsbeschluß, die Sozialdemokraten scheinbar ebenso geschlossen für ihre Initiative einstanden. Die Presse der letzteren Partei hatte dabei die schärfste, bis jetzt nicht gehörte Tonart angeschlagen. Sie behauptete, daß unter der Herrschaft dieses § 164, der das Streikpostenstehen verunmögliche, kein Streik durchgeführt werden könne — und doch war in den letzten Jahren so mancher Streik zu ihren Gunsten beendigt worden.

Das Volk des Kantons Basel-Stadt hat auf die Treibereien der Sozialdemokraten in den letzten Jahren eine deutliche Antwort gegeben. Die Gewalttaten und Ordnungsstörungen, die die leidenschaftlichen und häufigen Lohnkämpfe immer wieder begleiteten, haben das Volk bestimmt, den Arbeitswilligen die besonderen Schutzrechte zu lassen. Bei außerordentlich starker Beteiligung wurde das Initiativbegehren mit ca. 7500 gegen 3000 Stimmen abgelehnt, wobei die allerseits überraschende Tatsache zu bemerken ist, daß die Zahl der für die Initiative Stimmenden nicht einmal die

Zahl der Unterschriften erreicht hat und daß selbst in den ausgesprochenen Arbeiterquartieren keine Mehrheit für die Abschaffung des § 164 zustande kam. In andern Volksabstimmungen sind für sozialpolitische oder sozialdemokratische Postulate schon über 5000 Stimmen abgegeben worden. Die Arbeiterschaft hat aber, trotz des stürmischen Aufgebots zur Urne, der Sozialdemokratie nur zum Teil Heerfolge geleistet, eine Tatsache, die bei ihren Führern große Enttäuschung und Erbitterung hervorruft.

Den Sozialreformern kommt nun die Aufgabe zu, dahin zu wirken, daß der angefochtene § 164 eine angemessene Milderung erhalte und daß trotz der Niederlage der extremen Sozialdemokratie auch andere im Wurfe liegende soziale Reformen zur baldigen Durchführung kommen. —z—

Soziale Zustände.

Die Neckarschiffer.

Die Frage der Schiffahrtsabgaben sowie die jetzt abgeschlossenen Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse in der Binnenschiffahrt haben diese gegenwärtig mit einer gewissen besonderen reichsgesetzlichen Aktualität umgeben. Dazu treten die verschiedenen Kanalprojekte, neben anderen die geplante und wohl bevorstehende Kanalisation des Neckars, die für Südwestdeutschland, zumal für Württemberg, von der allergrößten Bedeutung geworden ist. Man hat sich sonst wohl ganz selbstverständlich daran gewöhnt, die Binnenschiffahrt lediglich als ein Hilfsmittel, als ein Instrument der allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwicklung zu betrachten und zu behandeln. Mit Recht, denn das Verkehrsgewerbe ist seiner Natur nach nicht wirtschaftlicher Selbstzweck, sondern Zwischenstück. Deshalb, weil wir die Frage des „Wasserweges" zumeist nach einem gewissen theoretischen Schematismus erledigen, fehlen uns die festen Vorstellungen, wenn wir veranlaßt sind, unsere Aufmerksamkeit und unseren Willen nun auf diese Sonderfrage zu sammeln. Wir danken dem, der uns dabei als Führer sich anbietet.

Hier liegt das wirtschafts- und sozialpolitische Verdienst einer gründlichen wissenschaftlichen Arbeit, die Dr. Hanns Heyman über die Neckarschiffer geschrieben hat (C. Winter, Heidelberg. 1. Bd. 410 S 13 *M*, 2. Bd. 505 S. 16 *M*). Er füllt Begriffe mit Anschauung. Mit einem außerordentlichen Fleiße wurde geradezu erschöpfend die Geschichte und die heutige Lage der Schiffahrt und der Schifferbevölkerung zwischen Heilbronn und Mannheim dargestellt. Die geographische Beschränkung könnte auf den ersten Blick dürftig erscheinen, aber gerade sie gibt dem Buch einen wesentlichen Reiz: daß es feste Konturen und klare Farben bekommt, daß man hinter der wirtschaftlichen Episode, dem Schiffergewerbe, sozusagen die Landschaft spürt und einen ganz bestimmten Eindruck erhält von dem Charakter südwestdeutscher Territorialgeschichte.

Davon ist hier nicht zu handeln. Wir beschränken uns auf die sozialpolitisch wertvollen Mitteilungen und Ergebnisse des Buches. Freilich, es ist für den Sozialpolitiker notwendig, die wirtschaftspolitischen Zusammenhänge zu sehen, und wertvoll, die kulturellen Voraussetzungen zu begreifen. Denn sie beeinflussen die soziale Lage und Gestaltung ununterbrochen, wie auch die Technik des Betriebes, bei diesem Gewerbe stärker als etwa in anderen.

Die Neckarschiffahrt hat heute noch einen durchaus kleingewerblichen Charakter. Nur etwa 10 % der Schiffseigner besitzen mehr als ein Schiff. Nach der Reichsstatistik betrug der Bestand der am Neckar beheimateten Schiffe 1897: 450 mit einer durchschnittlichen Tragfähigkeit von 223,8 t (gegen 72,1 t im Jahre 1872). Der Schiffstypus wächst, unter dem Einfluß der Bahnkonkurrenz, mit gleichzeitigem Uebergang zum Eisenbau. Die Schiffer selber scheiden sich zwischen denen, die bloß auf dem Neckar verkehren, und denen, die den Rhein, bis Rotterdam hinunter, befahren, den „Rheinschiffern", die ohne Umschlag in Mannheim die Ware direkt nach Heilbronn bringen. Sie sind die reicheren und haben ihr ganzes Vermögen in den Schiffereibetrieb gesteckt. Das zeigt sich daran, daß sie am landwirtschaftlichen Nebenerwerb erheblich weniger beteiligt sind als der gewöhnliche Neckarschiffer. Der Rheinschiffer hat Frau und Kind an Bord, die sonst ein kleines Grundstück pflegen oder etwas Viehzucht treiben.

Das Neckarschiff durchschnittlicher Größe wird von drei Leuten bedient: dem Schiffer, zumeist auch Schiffseigner, dem Schiffsknecht und dem Schiffsjungen. Alle drei stehen sozial auf der absolut gleichen Stufe, der Beruf ist in den meisten Familien erblich, erhält aber um seiner relativen Freiheit und Romantik willen auch aus andern Ständen Zuzug. Der Neckar, ein nicht ungefährlicher Fluß, erfordert ziemliche Geschicklichkeit, und diese macht die Schiffsknechte vom Neckar zu bevorzugten Arbeitskräften auf dem Rhein. Aber trotz dieses stetigen Abgangs hat sich im Angebot ein Arbeitermangel noch nicht eingestellt.

Die Schiffsmannschaft untersteht der Gewerbeordnung; außerdem wird sie von §§ 21—25 des Binnenschiffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1905 berührt. Die Ausbildung geschieht in einer dreijährigen Fahrzeit als Schiffsjunge; um das Schifferpatent zu bekommen, waren nach der Neckarschiffahrtsordnung von 1842 noch drei Jahre Schiffsknecht und zwei Jahre Oberknecht oder Setzschiffer (selbständiger Vertreter des Schiffseigners) notwendig. Dazu wird jedoch kein Befähigungsnachweis durch eine Prüfung verlangt, der Nachweis der Verwendung genügt. Ihm dient das Dienstbuch mit seinen ordnungsgemäßen Einträgen über das Arbeitsverhältnis. Wer kein Dienstbuch hat, ist von der Arbeit ausgeschlossen. Das B. Sch. G. hat einen Befähigungsnachweis nicht festgelegt, ihn aber in seinem § 140 einer Entschließung des Bundesrats überlassen. Es liegt auf der Hand, daß er, wie in der Seeschiffahrt, von öffentlichem Interesse sein kann; jedoch sind die Verhältnisse nach der Art des Betriebes und dem Charakter des Gewässers so vielgestaltig, daß sie unmöglich reichsgesetzlich schematisiert werden könnten. Außerdem würden die zahlreichen holländischen Rheinschiffer vom reichsgesetzlichen Befähigungsnachweis nicht erreicht. — Der Ausbildung dienen seit geraumer Zeit Schifferschulen mit mehrwöchentlichen nautischen Kursen; freilich haben auch sie, mählich an Terrain gewinnend, zunächst sich noch gegen die Indolenz der eigenen Interessenten zu behaupten. Die Absolventen der Schifferschulen erhalten das Schifferpatent zwei Jahre früher als die andern, nach vier Jahren Verwendung, jedoch nicht vor dem 21. Lebensjahr.

Die Schiffsknechte sind überwiegend ledige Burschen unter 25, die ihre Arbeit relativ häufig wechseln. Im Winter werden die Verträge geschlossen. Der Lohn wird pro Tag berechnet, in der Regel aber, von Vorschüssen abgerechnet, erst am Ende der Schiffahrtsaison voll ausbezahlt. Das erklärt sich, weil ein großer Teil des Lohnes, neben der Wohnung, in Naturalien gereicht wird, was nach der Art des Betriebes ganz natürlich ist. Der durchschnittliche Wert der Naturallöhnung wird mit 1 bis 1,20 *M* angegeben, der Barlohn mit 1,30 bis 1,60 *M*, das macht für Schiffsknechte insgesamt einen Wochenlohn von etwa 17 bis 18 *M*. Bei Vergleichen mit sonstigen Lohnbezügen ist diese Zahl noch durch die unentgeltliche Wohngelegenheit zu ergänzen. Auf den Rheinschiffen, auch den am Neckar beheimateten, wird im Unterschied von diesen Usancen wöchentlich und nur bar entlohnt, etwa 20 *M* für den Matrosen. Die Kost des Schiffers ist bei seiner mitunter sehr angestrengten Arbeit gut und reichlich; Fleisch kommt täglich auf den Tisch. Auch findet sich meistens ein Fäßchen Bier an Bord.

Sozialpolitisch von größtem Interesse sind Betriebs- und Arbeitszeit; aber nach der Natur des Gewerbes kann man sie, nicht unähnlich den Verhältnissen der Landwirtschaft, nicht in einen festen Rahmen fassen. Auch müssen hier die großen Ströme mit ihrem breiten Bette, ihrer Wasserfülle von den kleineren Flüssen auseinandergehalten werden. Von der wirtschaftlichen Konjunktur abgesehen wird die Dauer des Betriebes durch die Jahreszeit in entscheidender Weise beeinflußt: der Winter legt, wenn der Neckar sich mit Eis überzieht, einige Monate die Schiffahrt überhaupt gänzlich lahm, und der Hochsommer kann durch Wassermangel den Verkehr wochenlang zum Stocken bringen. Außerdem wird bei der nicht sehr großen Fahrtstrecke Heilbronn—Mannheim (115 km) viel Zeit im Hafen mit Laden und Löschen zugebracht. Man rechnet für diese Strecke für die Talfahrt $1^1/_2$ bis 2, für die Bergfahrt (Schleppverkehr) 2 bis 3 Kalendertage. Bei 8 bis 10 Reisen, die zwischen Mannheim und Heilbronn durchschnittlich von einem Schiffe jährlich geleistet werden, heißt das so viel, daß sich der Schiffer nur 30 bis 40 Kalendertage jährlich auf der Fahrt befindet. Der Schiffsknecht ist zur üblichen Hafenarbeit und Hilfsdiensten gehalten; der Schiffer sucht während der Ruhezeit häufig seinen Heimatsort auf und tut sich sonst in seinen Geschäften um.

Die ausgedehnte, durch die Verhältnisse erzwungene Arbeitsruhe muß man im Auge behalten, wenn man sich zu der etwas komplizierten Streitfrage und Forderung der Sonntags- und Nachtruhe wendet. Die Schiffsmannschaft untersteht der Gewerbeordnung; nach § 105i G.O. finden die Betriebsbeschränkungen an Sonn- und Festtagen der Ziffern a—g dieses Paragraphen auf

das Verkehrsgewerbe keine Anwendung. Die sichere Erledigung des Betriebs verträgt während der Fahrt keinen Aufschub. Anders liegt es beim Aufenthalt im Hafen. § 42 (bezw. 56) des B.Sch.G. von 1895 sagen: „Zur Uebernahme (bezw. Ablieferung) der Güter an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen ist er (der Schiffer) nicht verpflichtet, es sei denn, daß ein Notfall vorliegt.“ Die Sonntagsruhe auch diesem Gewerbe gesetzlich zuzuwenden, wäre an sich gewiß durchaus wünschenswert. Aber es erheben sich hier gegenüber dem sozialpolitischen Wunsch beträchtliche wirtschaftliche und betriebstechnische Bedenken: bei drohendem Hoch- oder Niederwasser bedeutet jeder Verzug eine Gefahr für Schiff und Ladung, nicht jeder Platz gestattet Fahrtunterbrechung; die an sich beschränkte Betriebszeit voll auszunutzen, kann nicht ohne wirtschaftlich starke Schädigung verboten werden; die Garantie, daß die Schiffer am Anlegeplatz eine Kirche ihrer Konfession finden, besteht nicht; die holländischen Rheinschiffer können der reichsgesetzlichen Sonntagsruhe nicht unterworfen werden. Die Reichskommission für Arbeiterstatistik erklärte zudem 1898: „Da die Frachtschiffahrtsperiode in allen deutschen Flußgebieten 275 Tage im Jahre kaum übersteigt, unter diesen ein großer Teil auf Lade- und Löscharbeiten am Lande entfällt, für welche schon die Sonntagsruhe gesetzlich und gewohnheitsmäßig gehalten wird, so handelt es sich nur um 10 bis 12 Sonntage im Jahre, an denen das Personal nicht geschützt ist.“ Für den Neckar kommen nur 5 Sonntage in Betracht, 47 bleiben der Erholung und der Erbauung. Bei dem eigenwilligen Charakter dieses Flusses ist die Freiheit, die Zeit zu nutzen, eine noch stärkere Notwendigkeit als bei den großen Wasserwegen.

Freilich: diese Freiheit darf keine Freiheit zur Ueberspannung der Arbeitskräfte sein. Der Schifferberuf ist mitunter seinem Wesen nach anstrengend genug. Es besteht, wiederum in erhöhtem Maße beim Großbetrieb, die Notwendigkeit, den Schiffsarbeitern eine tägliche Nachtruhezeit zu sichern. Auf dem Neckar darf „zur Nachtzeit, d. h. eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, sowie bei Nebel, dichtem Schneegestöber und anderem Unwetter“ nicht gefahren werden. „Ausgenommen von diesem Verbot ist bei Mond- oder Sternenhelle die Kettenschleppschiffahrt, sowohl zu Berg als zu Tal, sowie weiter die sonstige Schiffahrt zu Berg.“ Die häufige Enge und Gefährlichkeit des Neckars zwingt von selber zur Beschränkung der Arbeitszeit. Es kommen nach einer Angabe des Vorstandes des Neckarschiffervereins jährlich höchstens 5 ganze Nachtfahrten in Betracht. Am Rhein liegt dies anders. Hier ist eine nach den Jahreszeiten zu regulierende Minimalnachtruhezeit von vielleicht sieben Stunden wünschenswert und bei der stärkeren Bemannung jener Schiffe mit Schichtwechsel auch durchzuführen. Darüber müßten die Erhebungen des Reichsamtes des Innern Material schaffen.

Die Arbeit von Dr. Heyman bringt neben einer grundsätzlichen Erörterung dieser verschiedenen sozialpolitischen Fragen sehr reichhaltige Mitteilungen über die Sozialstatistik der Schifferbevölkerung, die sich zum Teil auf eine Privatenquete stützen. Es fehlt der Raum, dem Verfasser zu folgen; das einzelne erhält hier Ton und Bedeutung nur, wenn es sich dem ganzen fügt. Von größtem Interesse ist Heymans Versuch, die Bevölkerung, die Wirtschaft, das Leben des „typischen Schifferdorfes“ Haßmersheim in Zahlen umzusetzen; wir treffen ihn hier auf den Spuren von Schnapper-Arndt; stimmt auch die Methode nicht allenthalben überein, so nähert sich doch der Charakter des Ergebnisses.

Wohl ist der Bezirk, den die Arbeit erfaßt, nicht sehr umfangreich. Aber durch ihre Gründlichkeit gibt sie Aufschlüsse und Anregungen, die über die territorialen Grenzen hinaus wertvoll sind. Methodisch ist sie, zugleich in einer guten und bewegten Sprache gefaßt, durchaus des Lobes würdig.

Wilmersdorf-Berlin. Dr. Theodor Heuß.

Die Löhne der preußischen Bergarbeiter (Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau) im II. Quartal 1907 weisen nach der amtlichen Statistik abermals durchgehends eine Steigerung auf, wie dies, soweit die Durchschnittslöhne sämtlicher Arbeiter (mit Ausschluß der fest besoldeten Beamten und Aufseher) in Betracht kommen, aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist. Und zwar ist sowohl der auf 1 Arbeiter und 1 Schicht als auch der auf 1 Arbeiter entfallende effektive Lohn allenthalben höher, wobei — im Gegensatz zu früheren Berichten — betont werden kann, daß, wie ebenfalls aus der nachfolgenden Tabelle hervorgeht, die verfahrenen Arbeitsschichten auf 1 Arbeiter im II. Vierteljahr gegenüber dem I. Vierteljahr entweder gleichgeblieben oder zurückgegangen, jedenfalls nirgends gestiegen sind:

	Verfahrene Arbeitsschichten auf 1 Arbeiter im		Verdiente reine Löhne nach Abzug aller Arbeitskosten, sowie der Knappschafts- und Invalidenversicherungsbeiträge (in ℳ)				
			auf 1 Arbeiter und 1 Schicht im			auf 1 Arbeiter im	
	II. V.-J. 1907	I. V.-J. 1907	II. V.-J. 1907	I. V.-J. 1907	Jahresmittel 1906	II. V.-J. 1907	I. V.-J. 1907
a) Steinkohlenbergbau:							
Oberschlesien . . .	71	71	3,44	3,39	3,23	243	241
Niederschlesien . .	74	74	3,22	3,20	3,05	240	238
Bezirk Dortmund:							
a) Nördliche Reviere	78	79	4,84	4,73	4,41	377	374
b) Südliche Reviere	79	80	4,74	4,63	4,25	376	370
Summe (a, b und Hamm) . . .	78	79	4,81	4,70	4,37	377	372
Saarbrücken (Staat)	71	72	3,97	4,01	3,88	282	290
Aachen	76	78	4,62	4,54	4,41	353	353
b) Braunkohlenbergbau:							
Halle	75	75	3,57	3,44	3,35	268	258
linksrheinisch . . .	72	73	3,93	3,79	3,70	282	275

Von den Durchschnittslöhnen der einzelnen Arbeiterklassen auf 1 Schicht interessieren am meisten die Löhne der unterirdisch und in Tagebauen beschäftigten eigentlichen Bergarbeiter, die, wie früher bereits mehrfach erwähnt, abgesehen vom Braunkohlenbergbau, durchschnittlich 50 % der gesamten Belegschaft ausmachen; die Steigerung der Löhne dieser Klasse gegenüber dem Jahresdurchschnitt 1906 zeigt folgende Tabelle:

	II. Quartal 1907	Jahresmittel 1906		II. Quartal 1907	Jahresmittel 1906
a) Steinkohlenbergbau:			Saarbrücken . . .	4,49	4,40
			Aachen	5,27	4,96
Oberschlesien . . .	3,95	3,69	b) Braunkohlenbergbau:		
Niederschlesien . .	3,51	3,29			
Dortmund:			Halle:		
a) Nördliche Reviere	5,95	5,34	unterirdisch . .	4,19	—
b) Südliche Reviere	5,78	5,12	in Tagbauen . .	3,96	—
Summe (a, b und Hamm) . . .	5,90	5,29	Summe . . .	4,10	3,88
			linksrheinisch . . .	4,30	4,07

Auch bei den sonstigen unterirdischen und in Tagebauen beschäftigten Arbeitern sowie bei sämtlichen übrigen beschäftigten Arbeitern zeigt sich gegenüber dem Jahresdurchschnitt 1906 eine Steigerung, die selbstverständlich verhältnismäßig geringer ist als bei den eigentlichen Hauern, sich jedoch — wenn auch im bescheidenen Umfange — auch auf die weiblichen Arbeiter erstreckt.

Soziale Rechtsprechung.

Die Rechtsstellung der Werkmeister gegenüber den Arbeitstarifverträgen bespricht Dr. Luppe-Frankfurt im „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ (Nr. 19) anläßlich einer Entscheidung des Landgerichts Frankfurt a. M., in welcher ausgeführt worden war:

„Neben den Werkmeistern des § 133a kennt aber die Gewerbeordnung keine andere Klasse von Werkmeistern, mag im Verkehr diese Bezeichnung auch sonstigen Angestellten beigelegt werden. Sonach ist der Kläger der Klasse der Gehilfen und Gesellen des § 122 der Gewerbeordnung zuzurechnen, für welche jedoch die in diesem Paragraphen festgesetzte Kündigungsfrist von 14 Tagen durch den Tarifvertrag ausgeschlossen ist.“

Luppe weist zunächst darauf hin, daß schon wegen der zwingenden Bestimmungen des § 133a der Gewerbeordnung die Tarifverträge auf diejenigen Werkmeister, Techniker usw., welche unter § 133a der Gewerbeordnung fallen, zweifellos keine Anwendung finden können, daß es aber außer diesen Personen noch eine große Anzahl solcher gibt, welche eine Zwischenstellung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einnehmen, z. B. alle Werkmeister, welche nicht gegen feste Bezüge beschäftigt sind, ferner Parliere, Oberkellner, Faktoren, Aufseher, Zuschneider und ähnliche Personen, welche nicht einen Teil des Betriebes vollständig zu leiten oder zu beaufsichtigen haben, sondern nur einzelne Aufsichts- und Leitungsbefugnisse, und daß es bezüglich dieser Personen im einzelnen Falle allerdings vielfach sehr zweifelhaft sei, ob sie unter § 133a der Gewerbeordnung fallen; sicher sei aber, daß auf sie andernfalls die

§§ 121 bis 125 der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen Anwendung finden, da die Gewerbeordnung ein Mittelding nicht kennt. Wenn das Landgericht Frankfurt aus dieser Tatsache jedoch den Schluß gezogen habe, daß auf die genannten Personen auch die Tarifverträge Anwendung finden müssen, so sei das vollständig verfehlt. Die Tatsache, daß die Gewerbeordnung zwischen Parlier und Gesellen keinen Unterschied mache, beweise für die Tarifverträge gar nichts; in letzteren kämen eben die Anschauungen „des Verkehrs“ zum Ausdruck ohne Rücksicht auf gesetzliche Terminologie. Es müsse vielmehr bei jedem Tarifvertrag geprüft werden, ob demselben auch alle Personen unterworfen sind, die rechtlich die Stellung eines Gesellen oder Gehilfen haben, im Verkehr aber anders bezeichnet werden und im Betrieb eine besondere Stellung haben. Und da zeige sich, daß die Tarifverträge nach ihrem Inhalt und nach der Absicht der Kontrahenten auf Parliere usw. im allgemeinen keine Anwendung finden, diese Personen sind vom kollektiven Arbeitsvertrag zurzeit noch unberührt, an Streiks und Aussperrungen sind sie regelmäßig ebenso wie die Lehrlinge **nicht** beteiligt, für sie gilt nach wie vor die individuelle Vereinbarung, für sie gilt deshalb aber auch die Bestimmung des § 122 der Gewerbeordnung.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die 40. Jahresversammlung der britischen Trade Unions.

Der britische Gewerkschaftskongreß, der vom 2. bis 7. September in dem industrielosen Seebade Bath abgehalten wurde, stand unter dem Zeichen der politischen Machtentwicklung der britischen Arbeiterschaft, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß der Hauptsitz der politischen Macht sich aus dem Lager des Gewerkschaftskongresses in die Fraktion der Labour Party bzw. zum Labour Representation Committee verschoben hat. Da die Beziehungen zwischen der Labour Party als Ganzes und den einzelnen Führern im Gewerkschaftslager durchaus noch nicht geklärt sind, so ist es nur natürlich, daß der Gewerkschaftskongreß das politische Programm der britischen organisierten Arbeiter in immer ausgedehnterem Umfange erörtert, um es in seinem Sinne zu beeinflussen. Der Kongreß hört damit freilich mehr und mehr auf, ein eigentlicher Gewerkschaftskongreß zu sein. Die gewerkschaftlichen Fragen im engeren Sinne werden vielmehr auf der Hauptversammlung der General Federation of Trade Unions, die satzungsgemäß alljährlich am 4. und 5. Juli stattfindet, behandelt. Da dieser Gesamtverband der Gewerkvereine jedoch nur ein Viertel aller gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Großbritanniens umfaßt, so kommt seine Tagung gegenüber den älteren, geschichtlich bedeutungsvolleren allgemeinen Trade Unions' Congresses wenig zur Geltung, und er muß auch alle wichtigeren **grundsätzlichen** gewerkschaftlichen Fragen diesem großen sozialpolitischen Arbeitertage zur Erörterung überlassen.

Der diesjährige Trade Unions-Kongreß vereinte 521 Gewerkschaftsabgesandte, die 1 700 000 organisierte Arbeiter vertraten. Auch die neuen Gewerkschaften der Schauspieler und der Artisten waren mit 4 Vereinen vertreten. Der mächtige Verband der Maschinenbauer fehlte, weil er den Kongreß fortan neben der Parlamentstätigkeit der Arbeiterpartei für überflüssig hält. 34 Kongreßabgesandte gehören dem Unterhaus als Mitglieder der Labour Party und der liberalen Partei an. Der Vorsitzende der Tagung, Gill, begrüßte besonders diese parlamentarischen Gewerkschaftsvertreter, deren Zusammenarbeiten die Arbeiterschaft im verflossenen Jahre wertvolle Gesetze zu verdanken hat. In dem der Versammlung vorgelegten Bericht des parlamentarischen Ausschusses wird besonders auf die Erweiterung des Unfallgesetzes hingewiesen und darauf, daß die seit langem auf den Kongressen behandelte Forderung der Alterspension endlich im Grundsatz die Zustimmung des Premierministers und des Finanzministers erhalten habe. Gill betonte, die politische Macht, die in den Händen der Arbeiter liege, sei überwältigend, und die Arbeiter hätten es in der Hand, die heutige ungleiche Stellung der Gesellschaftsklassen zu ändern. Schließlich forderte Gill die Delegierten auf, für nachstehende sozialen und industriellen Reformen einzutreten: Achtstundentag der Bergarbeiter und Arbeitszeitverkürzung in allen Gewerben. Alterspension. Gesetz über Arbeitslose. Zwangsstaatsversicherung. Landnationalisierung. Umänderung der Armengesetzgebung. Gesetzliche Beschränkung der systematischen Ueberzeit.

Besonderen Nachdruck legte Gill auf die Altersversorgungsfrage, „this most urgent of all social problems“, zu dessen Förderung im Herbst ein Redefeldzug durch das ganze Land veranstaltet werden soll. Die Pensionsfrage stand überhaupt im Vordergrunde der Kongreßverhandlungen neben dem Verlangen, die Arbeitervertretungen zu einer geschlossenen und damit mächtigeren Einheit zusammenzuführen. Wie sehr es an dieser bisher noch fehlt, ließen die scharfen persönlichen Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Richtungen erkennen. Der Arbeiterminister John Burns, diese „lost soul“, kam in der Erörterung der Arbeitslosenfrage besonders schlecht weg, ebenso jene liberalen Arbeiterabgeordneten („Lib-Labs“), die Gegenkandidaten von Labour-Party-Männern zu unterstützen wagen, und auf der anderen Seite William Thorne, der Vorkämpfer der allgemeinen Bürgermiliz.

Nachdem für Abschaffung des Hauses der Lords und gegen die Ernennung neuer Peers gesprochen, begannen die sozialpolitischen Verhandlungen mit einer scharfen Kritik der Schwitzerei in gewissen Werkstätten der Heilsarmee, deren sittlichem und religiösem Erziehungswerk im übrigen ziemlich einmütige Hochachtung gezollt wurde. Die an demselben Tage abgehaltene Versammlung der National Temperance League erfreute sich gleichfalls starker Sympathien seitens der Kongreßleute. Viel Erregung riefen die Auseinandersetzungen über die Grenzstreitigkeiten der verschiedenen benachbarten Gewerkvereine und die Frage des Streikbruchs hervor. Der Unterhausabgeordnete John Ward von dem Erdarbeiterverband, Anderson von den Stauern, Sexton von den Dockarbeitern, sprachen mit bitterster Verachtung von den britischen Streikbrecherexpeditionen nach dem Festlande, nach Hamburg und Antwerpen. „Man sollte diese Schänder des englischen Namens mit heißen Eisen brennen.“ Die Besprechung der Belfaster Streikunruhen führte zu einer Kundgebung gegen die Verwendung von Militär bei Arbeitsstreitigkeiten auf die Anordnung eines einzigen Beamten hin.

Aus der unheimlichen Fülle der übrigen Anträge und Beschlüsse sind zu erwähnen solche gegen die Ueberstundenarbeit, gegen die Nachtarbeit im Bäckergewerbe, solche zugunsten von Dilkes Bill über den frühen Ladenschluß und zugunsten der vollen bürgerlichen Bewegungs- und Koalitionsfreiheit der Postbeamten, deren Oberbehörde übrigens ebenso wie die der Kriegs- und Marinebetriebe die Gewerkschaftsbeamten als Vertreter der Arbeiterschaft neuerdings vollkommen anerkannt hat, ferner solche auf Einführung des Achtstundentages für alle Gewerbe, auf Einbringung eines Wohnungsgesetzes, auf Schaffung einer großen Arbeiterparteizeitung, und endlich die bedeutungsvollen Kundgebungen für die Streikfreiheit, für die Altersversicherung und den weltlichen Ausbau des Volksschulwesens, namentlich auch im Sinne einer energischen Schulhygiene und der Aufhebung der sozialen Klassenunterschiede in der Behandlung der Schulkinder; nur die katholischen Irländer erhoben gegen die weltliche Schule Widerspruch.

Die Kundgebung für die Streikfreiheit ist nur eine Neuauflage der auf allen Kongressen der letzten Jahre wiederkehrenden Abstimmung über das Zwangsschiedsgericht in Arbeitsstreitigkeiten, das der Dockerverein wiederum in Vorschlag gebracht hat. Trotz nachdrücklicher Befürwortung der Entscheidung von Streitigkeiten durch die „Vernunft“ anstatt durch die „brutale Willkür“ des Streiks und der Aussperrung, bei der „das Kapital über den hungernden Bauch triumphiert“, wurde der Antrag mit 1 003 000 gegen 1 343 000 Stimmen abgelehnt. Das Verhältnis der Mehrheit zur Minderheit wechselt jedes Jahr, je nach dem Besuch des Kongresses aus stark organisierten und schwer organisierbaren Berufen. Im Jahre 1905 waren nur 92 000, 1906 kaum 400 000 dagegen. Dasselbe Schicksal wie der Antrag auf Zwangsschiedsgerichte erlitt der verwandte auf gesetzliche Einführung von Einigungsämtern, die von Lohngebern und Arbeitern gemeinschaftlich zu besetzen und vor jedem offenen Kampf zur Vermittlung anzurufen sind. Gewichtige Stimmen, wie die des Eisenbahnerführers Bell, des Abgeordneten Sheddon von den Handlungsgehilfen, der Sekretärin Mac Arthur von den Frauengewerkschaften, d. h. von Berufsverbänden, die bei Verhandlungen in Konfliktsfällen noch oft auf grundsätzliche Ablehnung bei den Unternehmern stoßen, äußerten sich sehr günstig über die Wirkung gemeinschaftlicher Aussprache der streitenden Parteien. Trotzdem fiel der Antrag mit einer Zufallsmehrheit von 740 0000 gegenüber 654 000 widersprechenden Stimmen.

Die Sache der Altersversicherung vertrat Barnes. Seine Forderungen verlangten, daß der nächste Staatshaushalt Vorsorge treffen sollte, vom 1. Januar 1909 ab Pensionen von mindestens 5 sh die Woche an alle Personen über 60 Jahre zu zahlen. Die Stimmung im Volke sei nunmehr reif für die Verwirklichung des Plans. Einmütig fand der Antrag Annahme, daß der parla-

mentarische Ausschuß eine lebhafte Bewegung zugunsten der Altersversorgung entfachen solle. Den Beschluß der Tagung machten die Verhandlungen über die Arbeitslosigkeit, die an die gesetzliche Bereitstellung von Unterstützungssummen für die Arbeitslosen anknüpften, und deren „geizige" Verwendung durch John Burns heftig kritisierten, im übrigen aber das Problem um keinen Schritt weiterbrachten. In dem Kongreßbeschlusse heißt es:

Das bisherige Unemployed Workmen's Act rührt höchstens an die Oberfläche des Problems. Die bereitgestellten 200 000 £ sind unzureichend. Die Arbeitslosigkeit ist jetzt ein ständiger, von der Geschäftslage und der Jahreszeit unabhängiger Notstand, der sich in allen Gewerben zeigt. Er ist auf die unorganisierte, zugunsten des Privatprofits angelegte Verfassung der Industrie zurückzuführen und wird durch den Fortschritt arbeitsparender Maschinen verschärft. Die Regierung soll dem abhelfen durch sofortige Ausführung öffentlicher Arbeiten, um die gegenwärtige Masse der Arbeitslosen aufzusaugen, und soll die Grundlagen für eine Reorganisation der Industrie auf genossenschaftlicher Basis schaffen.

Gleichzeitig mit dem Kongreß fand eine Abendzusammenkunft der Womens' Trade Union League unter Mary Mac Arthurs Leitung statt. Der Bund umfaßt jetzt über 110 000 Mitglieder; 10 neue Vereine sind im letzten Jahre beigetreten; die Bewegung entfaltet sich hoffnungsvoll. Im Mittelpunkt der Arbeit stand die Unterstützung der Anti-Sweating-League und der Kampf für den Mindestlohn. Die letztere Forderung hatte Mac Arthur im Namen der National Federation of Women Workers auch auf dem Kongresse selbst vertreten: „Der Kongreß möge in der Erkenntnis, daß der niedrige Lohn der Schwitzindustrien eine ständige Bedrohung für die organisierten Gewerbe bedeutet, die Regierung zum Erlaß eines Gesetzes auffordern, wonach ein gesetzlicher Mindestlohn für gewisse ausgewählte Gewerbe der „supersweated" auf der Grundlage des von Henderson im Parlament eingebrachten Entwurfes zu schaffen ist." Einmütig hatte der Kongreß diesen Forderungen zugestimmt.

Der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein hielt vom 1. bis 5. September cr. in Dresden seine achte Generalversammlung ab. Die letzte Geschäftsperiode dieser, seit dem 1. Januar 1904 der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossenen Gewerkschaft umfaßt zwei Jahre. Die Mitgliederziffer dieses Verbandes betrug im zweiten Quartal 1904: 2694, 1905: 4056, 1906: 4852, 1907: 5146. Während in der früheren Zeit nur gelernte Gärtner aufgenommen wurden, ist seit der Generalversammlung 1905 das Organisationsgebiet erweitert worden über „alle im Gartenbau und in der Blumen- und Kranzbinderei tätigen Personen". Eine Sektion der Blumengeschäftsangestellten besteht bisher nur erst für (49) Blumenbinderinnen in Berlin. Die Hauptkasse nahm vom 1. Juli 1905 bis 30. Juni 1907 106 757 *M* ein; einschließlich der Ortskassen betrugen die Einnahmen auf den Kopf 16,97 *M*. Die Ausgaben betrugen für die Wochenschrift des Vereins 28 593 *M*, für Unterstützungen (Arbeitslosen-, Reise-, Umzugs-, Not-) 12 026 *M*, für Lohnbewegungen und Streiks gegen 17 000 *M* usw. Lohnbewegungen bezw. Streiks wurden in 49 Orten geführt, es wurden davon 2110 Betriebe mit 6662 Beschäftigten betroffen; aktiv beteiligt waren 4494 Personen, nach dem Stande der Organisation jährlich rund die Hälfte der Mitglieder. Kollektiv-Arbeitsverträge sind 5 abgeschlossen worden, je 1 in Elmshorn, Remscheid, Bremen, Dresden und Freiburg i. Br. Ohne Streik verliefen diese Lohnbewegungen im Jahre 1906 in 16 Orten mit 287 Betrieben, 1810 Beschäftigten, 1516 Beteiligten (davon 1214 organisiert). Es wurden für 1509 Personen erreicht: pro Woche 988 Stunden Arbeitszeitverkürzung und 2921 *M* Lohnerhöhung insgesamt.

Die 8. Generalversammlung faßte eine Anzahl für die Agitation und die Organisation wichtiger Beschlüsse und stellte einen sechsten Außenbeamten an. Außerdem sind nach wie vor in der Hauptverwaltung 2 Beamte tätig. Zu der bestehenden Beitragsklasse von 35 *Pf.* Wochenbeitrag kommt eine solche mit 30 *Pf.* für weibliche Blumengeschäftsangestellte und eine mit 25 *Pf.* für Jugendliche, Gartenarbeiterinnen und für rückständige Lohngebiete. Die Erhebung höherer Ortszuschläge (bisher 5 *Pf.*) wird zur Pflicht gemacht. Beim Ableben eines Mitgliedes erhalten fortan dessen Hinterbliebene nach 5jähriger Vereinsmitgliedschaft 50 *M*, nach 8jähriger 75 *M*, nach 10jähriger 100 *M* Unterstützung; beim Ableben der Ehefrau wird je die Hälfte dieser Säze gewährt. In der Frage der Maifeier lehnt die Organisation die Unterstützung etwa Gemaßregelter ab und empfiehlt darum nur dort Beteiligung an der Arbeitsruhe, wo dies ohne Schädigung des Mitgliedes und der Organisation möglich. Ueber die Taktik bei Lohnbewegungen und Streiks wurde vertraulich verhandelt; u. a. wurden Tarifgemeinschaften als erstrebenswert bezeichnet. Den Verbindungen mit ausländischen Gärtnerorganisationen soll möglichste Aufmerksamkeit zugewandt werden, da die Unternehmer in steigendem Maße bemüht sind, aus dem Auslande Streikbrecher zu importieren. An den von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands veranstalteten gewerkschaftlichen Unterrichtskursen sollen auf Vereinskosten künftighin außer den angestellten Beamten auch andere befähigte Mitglieder, die dazu vom Hauptvorstande ausgewählt werden, teilnehmen, um so ständig mehr Kräfte für eine systematische Schulung der Mitglieder zu bekommen. Zur „Rechtsfrage" der Gärtner wurde beschlossen, alles aufzubieten, um die Regelung des Arbeitsrechts aller in Gärtnerei- bezw. Gartenbaubetrieben aller Art tätigen Personen nur durch die Reichsgewerbeordnung herbeizuführen. Gleichzeitig wurde der Landarbeiterschaft und dem Gesinde die Solidarität der Gärtner und Gärtnereiarbeiter in dem Kampfe um die Beseitigung der Ausnahmegesetze ausgedrückt. A.

Der Verband der Fleischer und Berufsgenossen Deutschlands hielt vom 2. bis 4. September in Frankfurt a. M. seine 4. Generalversammlung ab. Trotz starker Fluktuation gelang es, die Mitgliederzahl von 2296 auf 3056 zu erhöhen. Einen wichtigen Punkt der Tagesordnung bildete die Frage der Stellungnahme zu den Genossenschaftsfleischereien, da auch im Fleischerberuf öfter Differenzen zwischen den Konsumvereinen als Arbeitgebern und den gewerkschaftlich organisierten Angestellten vorkommen. Die Fleischer fordern von den Genossenschaftsfleischereien: Anerkennung und Benutzung des Arbeitsnachweises; Abschließung von Tarifverträgen; Kost und Logis außer dem Hause; Ferien; Maximalarbeitszeit von 11 Stunden; Bezahlung der Ueberstunden mit einem prozentualen Aufschlag; Erhöhung der Löhne. — Von den Gewerkschaftshäusern müsse verlangt werden, daß sie ihren Fleisch- und Wurstbedarf bei den Firmen decken, die die Forderungen der Gehilfen anerkennen. Leider werde darauf von den meisten Gewerkschaftshäusern kein Gewicht gelegt. Aus den Statutenberatungen ist als wichtigstes Ergebnis hervorgegangen, daß eine Beitragserhöhung von 35 *Pf.* auf 50 *Pf.* pro Woche erfolgen und daß daraufhin vom 1. Oktober 1906 ab die Arbeitslosenunterstützung eingeführt werden soll.

Streiks und Aussperrungen.

Der Arbeitskampf im Hafen von Antwerpen (Sp. 1325) zeigt keinen veränderten Stand, abgesehen davon, daß die Kohlenträger, deren Arbeitgeber jedoch der Fédération maritime nicht angehören, die geforderte Lohnerhöhung von 1 Franks zugebilligt erhalten und daraufhin die Arbeit wieder aufgenommen haben. Die Zahl der ausländischen Arbeitswilligen hält sich troß des großen Wechsels der Arbeiter ungefähr auf der gleichen Höhe, ebenso aber auch die Zahl der Ausgesperrten und Streikenden. Die sämtlichen inzwischen gemachten Vermittelungsvorschläge sind ohne Erfolg geblieben, wobei anzuerkennen ist, daß die letzten Vorschläge, denen die Arbeitnehmer zugestimmt haben, diesen nur sehr geringen Erfolg gebracht haben würden. Dies gilt insbesondere von dem Vorschlage, daß den Verladern statt des ursprünglich geforderten 1 Franks nur 50 Cents Lohnerhöhung zugebilligt werden und daß sie sich verpflichten sollten, innerhalb eines Jahres weder eine Lohnerhöhung noch den Achtstundentag zu fordern. Auch dieser Vorschlag hat die Zustimmung der Fédération maritime nicht gefunden. Inzwischen ist die Antwerpener Kleinbürgerliga, die alle Handwerker umfaßt, bei dem Bürgermeister mit der Bitte um Intervention vorstellig geworden, da der Ausstand sie mit dem Ruin bedrohe, jedoch ebenfalls erfolglos. Nunmehr hat das Zentralkommittee der Antwerpener Handelskammer am 12. September beschlossen, einen Aufruf an die Arbeiter zu erlassen, worin diese ersucht werden, ohne ihre Forderungen aufzugeben, die Arbeit wieder aufzunehmen. Diese Haltung würde ihnen den Dank der öffentlichen Meinung sichern. Die Arbeiterführer haben das abgelehnt, da es im Hafen nur ausgesperrte, unfreiwillige Ausständische gebe. Inzwischen hat der Eisenbahnminister alle Antwerpener Ausfuhrfirmen unter Hinweis auf die Anhäufung der nicht ausgeladenen Güterwagen im Hafen ersucht, von weiteren Bestellungen abzusehen, da die Eisenbahnverwaltung für die ganze Zeit, während der die Güterwagen unausgeladen bleiben, Schadenersatz fordern müsse.

Die Lohnbewegung der Stettiner Konfektionsschneider, die kürzlich beendet wurde, ist von Anfang bis zu Ende außer von dem freien Verbande der Schneider auch vom Gewerkverein der Schneider (H.-D.) mitgeführt worden. In der Lohnkommission der Arbeitnehmer waren neben 4 Gewerkschaftern 3 Gewerkvereiner vertreten.

Arbeiterschutz.

Die Gewerbeaufsicht in Elsaß-Lothringen im Jahre 1906.

Die Beamten der Gewerbeaufsicht und der Bergreviere des Reichslandes führten im Berichtsjahre 2784 Revisionen aus, darunter 424 Unfalluntersuchungen. Der Gewerbeaufsicht waren unterstellt 7628 Fabriken oder gleichgestellte Anlagen, mit insgesamt 200 816 Arbeitern, darunter 45 041 Arbeiterinnen über 16 Jahre und 15 127 männliche und weibliche Jugendliche von 14 bis 16 Jahren; auffallend groß ist die Zahl der Mädchen zwischen 13 bis 14 Jahren (1083), die in Elsaß-Lothringen in den revisionspflichtigen Betrieben beschäftigt sind. Dazu kommen 137 bergbauliche Betriebe mit 23 188 erwachsenen Arbeitern, 29 jungen

Leuten und 689 Knaben. Ueberzeitarbeit für Arbeiterinnen wurde 49 Betrieben gestattet, und zwar mußten 5021 Arbeiterinnen an 921 Tagen 101 630,5 Stunden Ueberarbeit leisten, vorwiegend in der Textilindustrie. Sonntagsarbeit war für 65 Betriebe an 181 Sonntagen gestattet und betraf 25 847 Arbeiter, die 293 452 Arbeitsstunden an Sonntagen leisteten.

Aus den Einzelberichten für die verschiedenen Gewerbeaufsichtsbezirke sind folgende Beobachtungen bemerkenswert: Der Beamte für Unter-Elsaß beklagt die häufigen Verstöße gegen das Verbot der Nachtarbeit oder überhaupt gegen den Maximalarbeitstag für Frauen in Ziegeleien. Hier soll die Arbeiterschaft oft selbst daran schuld sein, weil die Männer resp. Väter von beschäftigten Ehefrauen oder Töchtern absolut kein Verständnis für den Wert der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit haben. Nur in einem Falle gelang es, gegen den Unternehmer Strafantrag zu stellen, und das Gericht erkannte nur auf die geringe Strafe von 20 ℳ. Auch die Wohnungsfrage der Wanderarbeiter in Ziegeleien ließ viel zu wünschen. — Sehr rühmend sprachen sich die Besitzer von drei großen Steinhauereien bei Straßburg dem revidierenden Beamten gegenüber betreffs der Verkürzung der Arbeitszeit aus: seit Einführung der 9stündigen Arbeitszeit habe der früher übliche Wirtshausbesuch während der Arbeitszeit fast völlig aufgehört, da die im Akkord beschäftigten Arbeiter bestrebt sind, — und zwar mit gutem Erfolg — in der kürzeren Arbeitszeit denselben Tagesverdienst zu erreichen wie bei der früheren elfstündigen Arbeitszeit.

Auch der Beamte von Ober-Elsaß berichtet über die Tendenz zur Verkürzung der Arbeitszeit; teilweise wurde sie durch Streik erzwungen. So ist in Markirch und Colmar der Zehnstundentag, in Gebweiler der $10^1/_2$-Stundentag durchgeführt. Auch in den Textilbetrieben der verschiedenen Gebirgstäler fängt man an, die Arbeitszeit, die für Männer sogar noch 12 Stunden beträgt, zu kürzen. Wie wichtig die Verkehrspolitik auch für die Frage der Arbeitszeit ist, zeigt der Fall, daß in einer industriereichen Gemeinde die Arbeiter dennoch wenig Vorteil von der Einführung des Zehnstundentages hatten, weil die Eisenbahnzüge, mit denen die meisten Arbeiter von und zur Arbeitsstätte fahren müssen, so ungünstig liegen, daß die Arbeiter sehr viel Zeit mit dem Warten auf die Züge verbringen müssen. Der Beamte von Ober-Elsaß berichtet eingehend über die Streikbewegung in der Mülhausener Textilindustrie, die sich um den Zehnstundentag und prozentuale Lohnerhöhungen drehte; die Arbeiter verlangten 10 bis 15 %, die Arbeitgeber wollten nur 5 % bewilligen. Der Erfolg des Streiks war die Verkürzung der Arbeitszeit auf $10^1/_2$ Stunden und Lohnerhöhung, soweit als nötig war, um dieselben Löhne wie früher in 11 Stunden zu erreichen.

Der Beamte für Lothringen berichtet, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten die in einigen Dörfern des Kantons Saaralben betriebene hausindustrielle Strohhutflechterei einer besonders eingehenden Untersuchung unterzogen und dabei sehr traurige Zustände ermittelt haben. In einer Gemeinde waren von den 58 Schulkindern 55 mit Flechtarbeiten bis 10 und 11 Uhr nachts, manchmal sogar bis Mitternacht unter den ungünstigsten Luft- und Lichtverhältnissen beschäftigt; ja, auch schon Kinder vor dem schulpflichtigen Alter werden zu dieser Arbeit herangezogen. Der Verdienst ist gering. Eine geschickte Panamahutflechterin kann, wenn sie von morgens früh bis 1 Uhr nachts arbeitet, 2 ℳ täglich verdienen, bei gewöhnlichen Hüten werden höchstens 0,80 bis 1,20 ℳ verdient. Die Strohhutflechterei ist dort nicht mehr „Nebenverdienst" zur Landwirtschaft, sondern Hauptverdienst, weil die Menschen schon viel zu verbraucht und zu schwächlich zur Landwirtschaft sind. Die vielbeschäftigten Gewerbeaufsichtsbeamten, denen es allein ganz unmöglich ist, die Durchführung des Kinderschutzgesetzes zu überwachen, haben in der dortigen Gegend den Polizeibehörden entsprechende Anordnungen zu verschärfter Kontrolle der Kinderarbeit gegeben. Der Beamte für Lothringen führt ferner Klage darüber, daß das Gericht die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten zu wenig unterstützt, denn solange es stets nur geringe Strafen erkennt, sei auf Abnahme der Zuwiderhandlungen gegen die Schutzgesetze für Kinder und Jugendliche nicht zu rechnen.

Während in diesen Ausführungen über den Kinderschutz sowie ferner an andern Stellen bei der Anerkennung des Wertes der Arbeitszeitverkürzung oder der Lohntarife sich eine für die Arbeitnehmer günstige Stimmung des Gewerbeaufsichtsbeamten kundgibt, wirkt es befremdend, mit welcher Schärfe sich derselbe Berichterstatter für Lothringen gegen die christlichen Gewerkschaften wendet, die eine Reihe größerer Ausstandsbewegungen in Saaralben, Romley, Dieuze usw. führten. Hier werden die Streikführer direkt als fremde Agitatoren, Aufwiegler, Hetzer hingestellt, die nicht das Interesse der Arbeiter, sondern nur parteipolitische und taktische Zwecke verfolgten. Es läßt sich natürlich ohne genaue Kenntnis der Verhältnisse nicht beurteilen, ob diese scharfe Stellungnahme gegen die christlichen Gewerkschaften in einzelnen Fällen berechtigt ist. Im allgemeinen ist das Urteil gewiß nicht begründet. Elsaß-Lothringen hat ein besonders ungünstiges Vereins- und Versammlungsrecht, das die Koalitionsfreiheit fast unterbindet. Gerade bei diesem starken Druck von oben her ist es leicht möglich, daß die Gewerkschaftsbewegung sich unruhiger gebärdet als dort, wo den beruflichen Organisationen eine freie ungehemmte Entwicklung möglich ist. Daß den Kämpfen um Erhöhung der Löhne die Berechtigung nicht abzusprechen ist, ergibt sich aus einer andern Stelle desselben Berichts, wo für Lothringen mitgeteilt wird: „die Lebensmittelpreise sind jedoch in den letzten Jahren schneller in die Höhe gegangen als die Löhne in den meisten Erwerbszweigen, so daß es im allgemeinen den Leuten kaum möglich war, den früheren Stand ihrer Lebenshaltung aufrecht zu erhalten."

Im Elsaß-Lothringischen Bergbau war das Jahr 1906 eine Periode der Hochkonjunktur. Die Löhne der Bergarbeiter haben meist eine Erhöhung erfahren. Eine schwere Gefährdung für die Volkswirtschaft wie namentlich auch für die Betriebssicherheit ist der Mangel an seßhaften gelernten Arbeitern, der Zuzug junger, mit den Grubenverhältnissen unbekannter Arbeiter und der dadurch herbeigeführte ständige starke Wechsel unter den Belegschaften. Sowohl der „christliche" wie der „freie" Bergarbeiterverband haben eine lebhafte Agitation unter den lothringischen Bergarbeitern veranstaltet. Die vom Gewerkverein der christlichen Bergarbeiter geführten Ausstandsbewegungen im Saaralber Gebiet sind seinerzeit auch in der „Soz. Praxis" behandelt worden. Im Bergrevier Saargemünd ist die Gefahr der Einschleppung der Wurmkrankheit noch nicht überwunden. Der Wohnungsfrage wird mehr und mehr Beachtung geschenkt, und einzelne Werke bemühen sich, den Arbeiterkolonien auch ein äußerlich gefälliges Ansehen im Gartenstadtcharakter zu geben, so z. B. in der sich durch freundliches, abwechselungsvolles Aussehen auszeichnenden Kolonie „Neuland" des Steinkohlenbergwerks La Houve, die 26 Häuser mit 49 Wohnungen zählt.

Die Rechtsforderungen der technischen Angestellten und der Handelsgehülfen. Unsere in Sp. 1328 ausgesprochenen Erwartungen, daß den Forderungen der Techniker, allen pessimistischen Vermutungen zum Trotz, bald Erfüllung zuteil werden werde, haben durch folgende amtliche Mitteilung der „Berl. Korr." eine schnelle Bestätigung gefunden. Unter der Ueberschrift „Techniker und Gewerbeordnung" meldet der ministerielle Anzeiger:

> Nach Zeitungsnachrichten hat eine öffentliche Versammlung von Technikern eine Resolution angenommen, in welcher starkes Befremden betont wird, daß der Staatssekretär v. Bethmann-Hollweg sich entschlossen habe, aus der Novelle zur Gewerbeordnung die Neuregelung der Arbeitsverhältnisse der technischen Privatangestellten fortzulassen. Die der Resolution zugrunde liegende Annahme ist unrichtig. Der dem Bundesrate vorliegende Gesetzentwurf enthält Bestimmungen, durch die in Uebereinstimmung mit den im Reichstage geäußerten Wünschen die Rechtsverhältnisse der Werkmeister, Techniker u. dgl. hinsichtlich der Kündigung und Gehaltszahlung denjenigen der Handlungsgehilfen möglichst ähnlich gestaltet werden.

Wertvoll in diesem Zusammenhange ist eine Mitteilung des „Berl. Lok.-Anz.", daß dem Reichstage in dem bevorstehenden Sitzungsabschnitt auch ein Gesetzentwurf über den § 63 des Handelsgesetzbuches zugehen wird. Es ist beabsichtigt, der Bestimmung des § 63, wonach der Handlungsgehilfe im Falle einer unverschuldeten Erkrankung Anspruch auf Weiterzahlung des Gehalts für die Dauer von sechs Wochen haben soll, den Charakter zwingenden Rechtes beizulegen, so daß in Zukunft der Abschluß von Verträgen unstatthaft sein würde, durch welche der Handlungsgehilfe verpflichtet werden könnte, für den Fall der Erkrankung auf sein Gehalt zu verzichten. Dagegen sollen mit Rücksicht auf die mißliche Lage vieler kleinen Kaufleute, denen durch die Einstellung von Hilfskräften überdies noch besondere Kosten erwachsen, die den Erkrankten zustehenden Beträge aus der Kranken- oder Unfallversicherung für abzugsfähig erklärt werden.

Die Einschränkung der Sonntagsarbeit in der Industrie bildet zurzeit den Gegenstand von Beratungen im Reichsamt des Innern und den sonstigen zuständigen Stellen. So stellen z. B. auch die Gewerbeaufsichtsbeamten bereits in verschiedenen Betrieben Erhebungen über die Möglichkeit weiterer Einengung der Sonntagsarbeit an. Veranlaßt sind diese Erhebungen durch wiederholte

Anregungen und Anträge des Reichstags. Dieser hat noch zuletzt am 14. April d. J. einen Zentrumsantrag angenommen, den Reichskanzler zu ersuchen, die in Aussicht gestellte Revision der Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit in Gewerbebetrieben (§ 105 d der Gewerbeordnung) zu beschleunigen und tunlichst im Sinne einer schärferen Durchführung der Sonntagsruhe und insbesondere des vollen Schutzes der Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage auszugestalten. Aehnlich wie durch die Bundesratsverordnung vom 23. Mai 1906 eine Einschränkung der Ausnahmebestimmungen für Glashütten verfügt worden, sollen künftig auch in anderen Gewerbezweigen die Durchlöcherungen der Sonntagsruhe mehr und mehr wegfallen.

Die Sonntagsruhegesetzgebung in der Schweiz macht rasche Fortschritte. Den jüngsten Erlassen der Kantone Bern, Zürich, Neuenburg folgen solche der Kantone Aargau und Solothurn. In beiden sind, wie man uns schreibt, neben den Sonntagen eine Anzahl kirchlicher Festtage als öffentliche Ruhetage, als hohe Festtage proklamiert. — Im aargauischen Gesetzentwurf werden Arbeiten im Freien, Beschäftigungen in Arbeits-, Geschäfts- und Verkaufslokalen und Bureaus aller Art, sowie sonstige Handelsgeschäfte, ferner Güterbeförderungen auf öffentlichen Straßen an Ruhetagen untersagt, mit einigen Ausnahmen für die täglichen Bedürfnisse und Notarbeiten. — Auch der solothurnische Entwurf will den in abhängiger Stellung arbeitenden Menschen vor mißbräuchlicher Inanspruchnahme schützen, indem er den Beamten, Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen verbietet, an den im Gesetz genannten öffentlichen Ruhetagen zu arbeiten. —r—

Arbeiterinnenschutz im Kanton Zürich. Aus der Schweiz wird uns geschrieben: Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat dem gesetzgebenden Kantonsrat den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Arbeiterinnen und des weiblichen Bureaupersonals, also eine Ausdehnung des schon bestehenden Arbeiterinnenschutzgesetzes, vorgelegt. Unter das Gesetz fallen 1. alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte, in denen weibliche Angestellte gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten; 2. die kaufmännischen Bureaus, in denen weibliche Angestellte gegen Lohn arbeiten; 3. alle Laden- und Ablagegeschäfte, Verkaufsmagazine und Warenhäuser, in welchen weibliche Personen gegen Lohn als Ladentöchter oder Verkäuferinnen zur Bedienung der Kunden beschäftigt werden. Landwirtschaftliche Betriebe und Gastwirtschaften sind ausgenommen; für das Wirtschaftspersonal besteht bereits ein Schutzgesetz. Schulpflichtige und Mädchen unter 14 Jahren dürfen nicht verwendet werden. Für Wöchnerinnen besteht eine Schonzeit von 4 Wochen. Arbeit an Sonn- und Festtagen ist untersagt. Maximum der Arbeitszeit für kaufmännische Angestellte 8, für die übrigen 10 Stunden. Mitgabe von Hausarbeit ist verboten. Ausnahmsweise Ueberzeitarbeit ist gestattet, muß aber besonders entschädigt werden. Für die Hygiene der Arbeitsräume sind sichernde Vorschriften aufgestellt. Für das Ladenpersonal ist ausreichende Sitzgelegenheit vorgeschrieben. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf den Dienstvertrag, die Arbeitsordnung und Lohnzahlung. Die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes über den Schutz der Arbeiterinnen sind nicht wesentlich verändert. —r—.

Eine Heimarbeitsausstellung in Zürich plant der schweizer Arbeiterbund im Sommer 1908 zu veranstalten. Man rechnet auf die Mitwirkung des eidgenössischen Industriedepartements, der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, des Züricher Stadtrats, der interessierten Gewerkschaftsverbände, des schweizerischen Vereins für internationalen Arbeiterschutz, der Arbeiterinnenverbände und gemeinnützigen Frauenvereine. Zweck der Ausstellung ist, die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung und der staatlichen Beaufsichtigung der Heimarbeit weitesten Kreisen der Oeffentlichkeit klarzumachen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die neuen Knappschaftssatzungen, die auf Grund des Gesetzes vom 19. Juni 1906 zur Verwaltung der neugeordneten Knappschaftskassen aufzustellen sind, bilden seit geraumer Zeit einen Zankapfel zwischen den beteiligten Unternehmer- und Arbeitergruppen. Im großen alten Allgemeinen Knappschaftsverein zu Bochum sind Meinungsverschiedenheiten zwischen den Arbeitervertretern, den Knappschaftsältesten, und den Werkbesitzern über den vom Satzungsausschuß vorgelegten Entwurf zu den neuen Satzungen entstanden. Der Entwurf erhöht das Krankengeld von bisher 50 auf 60 % des Durchschnittslohnes, der im Höchstfalle mit 5 *M* angesetzt wird, die bisherigen beiden höheren Klassen von 5,60 *M* und 6 *M* sollen wegfallen. Die sozialdemokratisch organisierten Knappschaftsältesten des Vorstandes aber fordern 75 %, die Ältesten vom Gewerkverein der christlichen Bergarbeiter 66⅔ % oder Beibehaltung der höheren Klassen. (Über 60 % aller Bergarbeiter, heißt es, sollen mehr als 5 *M* verdienen.) Den weiteren Verbesserungen des neuen Satzungsentwurfes, nämlich: Erhöhung des Sterbegeldes vom 20- auf den 30fachen Betrag und des Sterbegeldes für Invaliden von 50 auf 70 *M* sowie der Auszahlung der Knappschaftsrente — allerdings nur für die seit 1908 invalid gewordenen — neben der Reichsrente, statt bisheriger Aufrechnung untereinander — bei gleichzeitiger Erhöhung der Invalidenrente — halten die sozialdemokratischen Knappschaftsältesten nicht weniger als 19 „Verschlechterungen" gegenüber, die allerdings bei näherem Zusehen sich zum Teil nur als verschärfte Ordnungsmaßnahmen darstellen. Für die Beseitigung des Kindergeldes (von 38 *M*) an die lebenden Invaliden macht die Knappschaft Rücksichten auf die Freizügigkeit der Kassenmitglieder geltend. Die Knappschaftskasse könne nicht plötzlich zugezogenen und verunglückten Bergleuten Kindergeld zu zahlen verpflichtet werden. Dafür erfahren eben Invaliden- und Witwenrente eine Erhöhung. Besonders aber fechten die Arbeiter die Bestimmungen über ärztliche Behandlung, über die Ältestenwahlen und die Ausschüsse sowie über die Herrschaftsbefugnisse des Vorstandes an. In den Einzelheiten der Kritik des Satzungsentwurfes sind sich allerdings die beiden maßgebenden Arbeitergruppen, die Vertreter des alten Bergarbeiterverbandes und des christlichen Gewerkvereins, aus Konkurrenzgründen nicht recht einig. Hier und da neigen die Christlichen zum Kompromiß, wo die Sozialdemokraten nichts von Verständigung wissen wollen. Einmütig aber hält die Arbeiterschaft an der Forderung der geheimen Wahl und des passiven Wahlrechts der Invaliden fest, Dinge, die seinerzeit vom preußischen Landtag in so unrühmlicher Weise verschachert wurden. Auch die selbständige Bildung eines Rückversicherungsverbandes der Knappschaftsvereine durch den Vorstand ohne Beschluß der Ältesten, wie es nach § 53 des neuen Satzungsentwurfs möglich sein soll, stößt bei den Arbeitervertretern auf Widerspruch. Unter Ausschaltung der geringfügigeren Meinungsverschiedenheiten haben die Arbeitergruppen sich schließlich auf der Grundlage der alten Siebenerkommission zu einer geschlossenen Kundgebung zusammengefunden. Nachdem am 8. September die beiden Gruppen noch einmal getrennt beraten hatten, hat die am 10. September im christlichen Gewerkschaftshause zu Bochum zusammengetretene Siebenerkommission sich in mehrstündigen Verhandlungen auf folgenden Beschluß geeinigt:

Im Prinzip ist die Siebenerkommission für Gründung eines Rückversicherungsverbandes der Knappschaftsvereine über ganz Deutschland. Sie stellt sich aber auf den Standpunkt der Beschlüsse der Konferenzen der organisierten Bergarbeiter, welche lauten: Einem Rückversicherungsverband kann die Generalversammlung des allgemeinen Knappschaftsvereines nur zustimmen, wenn 1. ein befriedigendes Knappschaftsstatut zustande kommt, 2. die Mitverwaltung der Arbeiter in allen Körperschaften des genannten Verbandes zur Hälfte aus Arbeitervertretern und zur Hälfte aus Werksvertretern im Statut gesichert ist. Diese Vertreter müssen aus getrennter und geheimer Wahl hervorgehen. Um den Arbeitern den nötigen Einfluß zu sichern bezüglich des Statutentwurfes des allgemeinen Knappschaftsvereins, erklärt sich die Siebenerkommission mit den in den Konferenzen der organisierten Aeltestenverbände gefaßten Beschlüssen, daß das Statut in der vorliegenden Form abzulehnen sei, vollständig einverstanden.

In der Hauptversammlung des Knappschaftsvereins am 26. September wird die Entscheidung über die neue Satzung also wahrscheinlich in ablehnendem Sinne ausfallen. Die Werkbesitzer begründen ihre Zurückhaltung gegenüber den Mehrforderungen der Knappschaftsältesten mit dem Geldpunkte, die Leistungsfähigkeit der Industrie wie der Bergarbeiter selbst lasse eine höhere Mehrbelastung als die von 10 Millionen, wie sie der neue Satzungsentwurf bereits bedinge, nicht zu. Bleibt endgültig eine Verständigung über die Satzungen aus, so greift das Oberbergamt im Sinne des Gesetzes selbständig regelnd ein.

Die Bankbeamtenversicherung wurde auf dem dritten deutschen Bankiertage in Hamburg in einem Bericht des Geschäftsführers des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Rechtsanwalt Willner, und des Regierungsrates Dr. Pietsch-Berlin, ausführlich nach der versicherungstechnischen Seite hin behandelt. Die Angaben und Berechnungen, die sich auf eine im März 1906 veranstaltete Erhebung des Zentralverbandes (vergl. Soz. Praxis XVI Sp. 983) bei 1247 Firmen mit 24 146 Angestellten stützen, verdienen für die Beurteilung der allgemeinen staatlichen Pensionsversicherung aller Privatbeamten Beachtung. In dem Bericht heißt es:

„Den Angelpunkt bei den Erwägungen über die Ausführbarkeit eines Versicherungsunternehmens, dessen Zustandekommen und Leistungsfähigkeit durch Beiträge der Arbeitgeber und der Angestellten bedingt ist, hat die Frage zu bilden, inwieweit überhaupt von ihnen die Gegen-

wart belastende Forderungen aus Vorsorge für die Zukunft getragen werden können. Der Zentralverbandsvorstand glaubte sich dahin entscheiden zu sollen, daß der Pensionsbemessung nicht das letzte Gehalt, sondern vielmehr der Durchschnitt der während der Dauer der Zugehörigkeit zu der Versicherungsanstalt überhaupt bezogenen Gehälter zugrunde gelegt wird. Diese Einschränkung ist versicherungstechnisch dringend geboten, weil im Bankgewerbe nicht bestimmte Grundsätze über die zukünftigen Gehaltssteigerungen bestehen. Die Errichtung der Pensionskasse soll in Gestalt eines „Beamtenversicherungsvereins des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes“ erfolgen, welcher den dienstunfähig gewordenen Bankbeamten laufende Pensionen und den Hinterbliebenen verstorbener Bankbeamten laufende Witwen- und Waisengelder zahlt. Der Beitritt zu dem Verein ist freiwillig, keine Bankfirma ist gezwungen, sich ihm anzuschließen. Aber jede Bankfirma, die sich ihm anschließt, ist verpflichtet, sämtliche vorhandenen und künftigen Beamten zur Versicherung anzumelden. Als Mindestgehalt werden 600 M, als höchstes versicherbares Gehalt 8000 M angenommen; auch für Beamte, die ein höheres Diensteinkommen haben, würde dann also nur ein Gehalt von 8000 M hinsichtlich der Versicherungsbeiträge und der Versicherungsleistungen zugrunde zu legen sein. Für die bei Anschluß an den Verein angestellten dienstfähigen Beamten können die vor dem Anschluß liegenden Dienstjahre ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn zur Deckung der dadurch entstehenden Mehrlast eine einmalige, eventuell ratenweise durchführbare Einzahlung erfolgt. Um die von den Interessenten selbst zu bestreitende Versicherung nicht mit Lasten zu verknüpfen, die außer Verhältnis zu deren Leistungsfähigkeit stehen, erscheint es dem Zentralverbande angebracht, als Regelfall aufzustellen, daß die Anwartschaft auf Rentenbezüge nur im Falle dauernder Dienstunfähigkeit und nicht, auch ohne dauernde Dienstunfähigkeit, schon mit Erreichung eines bestimmten Alters erworben wird. Eine Vorbedingung für die Anwartschaft ist ferner eine vom Eintritt in den Verein an gerechnete Wartezeit von zwölf Jahren. Die Festsetzung einer zwölfjährigen Wartezeit empfiehlt sich mit Rücksicht auf die besonderen Umstände, unter welchen im allgemeinen Anstellungen im Bankgewerbe erfolgen. Während die Staatsbeamten, welche mit einer zehnjährigen Wartezeit zu rechnen haben, durchgängig erst nach längerer Vorbildung und in schon gereiftem Alter ihr Anstellungspatent bekommen, finden die Bankbeamten in der Regel schon im jugendlichen Alter von 15 bis 20 Jahren ihre erste Anstellung, und mit dieser beginnt ihre eigentliche bankpraktische Ausbildung. Eine um zwei Jahre längere Wartezeit erscheint daher wohl begründet. Zur Milderung der unbestreitbaren Härte, welche in einer so langen Wartezeit für die sich anschließenden Beamten mit längerer Dienstdauer liegen würde, dient die sich bietende Möglichkeit zur Anrechnung zurückliegender Dienstjahre. Was die Frage der Höhe der Versicherungsbeiträge betrifft, so würden auch unter den vorstehend angegebenen Einschränkungen Versicherungsbeiträge von 10 % des Gehaltes erforderlich sein, also eine Kostenlast, der wie der Zentralverband annimmt, wohl die Mehrzahl der Bankfirmen und Bankbeamten nicht gewachsen sein würde. Aus solchen Ueberlegungen heraus soll empfohlen werden, innerhalb des Versicherungsvereines Versicherungen zu einer Gesamtprämie von 8 % des Gehaltes in Aussicht zu nehmen. Mittels Beiträgen in dieser Höhe könnten als Pension nach der auf 12 Jahre festzusetzenden Wartezeit $^{17}/_{75}$ des Gehalts gewährt werden. Dieselbe könnte mit jedem weitern Jahr um $^{1}/_{75}$ bis zum Höchstbetrage von $^{45}/_{75}$ mit 40 Mitgliedjahren steigen. Das Witwengeld würde 40 Prozent der Beamtenpension, das Waisengeld $^{1}/_{5}$ des Witwengeldes für jedes Kind betragen. Bei einem Durchschnittsgehalt von 8000 M, für das also ein Beitrag von jährlich 240 M zu erheben wäre, würde somit nach 12 Dienstjahren eine Pension von 680 M, ein Witwengeld von 272 M und eine Waisenrente von 54,40 M für jedes Kind zahlbar sein; nach 40 Jahren würde die Pension 1800 M, das Witwengeld 720 M und die Waisenrente 144 M für jedes Kind betragen. Der erwähnte Alterszuschlag würde auf etwa 1 Prozent des Gehaltes zu bemessen sein. Freizügigkeit soll den Versicherten gewährt werden.“

Bemerkenswert ist die Beschränkung der Prämien auf 8 %, während die Privatbeamten sonst noch häufig bis zu 10 % gehen zu können glauben. Auch die Aufstellung eines Durchschnittsgehaltes als festen Poles für die Berechnung der Versicherungsleistungen und einer zwölfjährigen Wartezeit sowie die Einengung der Pensionsversicherung auf eine reine Invaliditätsversicherung sind in der bisherigen Erörterung der Privatbeamtenversicherung noch wenig hervorgetreten. Trotz dieser Bescheidung auf schmale Versicherungsgenüsse und auf Bedingungen, wie sie nur in einem ganz gleichartigen Versichertenkreise angängig sind, ist doch das Verhältnis zwischen Beitrag und Leistung kein übermäßig günstiges. Die besonderen Pensionskassen der Privatbeamten werden den Wettbewerb mit einer allgemeinen Staatsversicherung aller Hand- und Pultarbeiter kaum aufnehmen können. Der versicherungstechnische Bericht des Bankiertages ist freilich anderer Ansicht. Er bemerkt zu der Frage, ob sich für das Bankgewerbe der Anschluß an die zu erwartende staatliche Zwangsversicherung oder die Bildung einer selbständigen Versicherungsgemeinschaft empfehle:

„Es kann nicht bezweifelt werden, daß das Bankgewerbe bei einem Anschluß an die Zwangsversicherung seine Rechnung nicht finden würde und jedenfalls für die in Aussicht genommenen Versicherungsbeiträge geringere Versicherungsleistungen zu gewärtigen hätte, als es in einer eigenen gesonderten Versicherungsgemeinschaft der Fall wäre. Die Wahl könne daher nicht schwer fallen. Sie müsse aber getroffen werden, ehe der Plan der Zwangsversicherung eine greifbare Form gewinnt.“

Der Zentralverband wird daher, sobald der Verbandsvorstand und die zu bestellende Versicherungskommission sich über ihre Vorschläge schlüssig gemacht haben, das Ersuchen an die sämtlichen deutschen Bankfirmen richten, sich einer Versicherungsgemeinschaft des Bankgewerbes auf der angegebenen Grundlage anzuschließen.

Wohnungswesen.

Die Förderung des Arbeiterwohnungswesens durch die Landesversicherungsanstalten untersucht eine unter diesem Titel bei Gustav Fischer in Jena erschienene Schrift von Dr. A. Bosse. Den Versicherungsanstalten ist es bekanntlich gestattet, ihre Kapitalien mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts auch nicht mündelsicher anzulegen — bei Einwilligung des Garantieverbandes (Provinz oder Bundesstaat) sogar bis zur Hälfte des Anstaltsvermögens —, falls die durch solche Geldanlagen unterstützten Veranstaltungen ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zugute kommen. Auf Grund dieser Bestimmung haben sich die Versicherungsanstalten in erster Linie die Förderung des Arbeiterwohnungswesens angelegen sein lassen, da sie dadurch nicht nur das Wohl ihrer Versicherungsnehmer direkt fördern, sondern ihnen derartige Aufwendungen wenigstens zu einem gewissen Grad durch Hebung der Volksgesundheit in Form gesparter Invalidenrenten auch wieder zugute kommen. Die Bossesche Schrift zeigt nun, daß die Landesversicherungsanstalten noch immer ihre für Wohnungsbauten hergegebenen Gelder fast ausschließlich den städtischen Arbeitern zugute kommen lassen — von den bis Ende 1905 insgesamt bewilligten 140 000 000 M kommen noch nicht 3 % auf Landarbeiterwohnungen —, daß es aber auch Mittel und Wege gibt, die Landwirtschaft gebührend zu berücksichtigen. Der Hauptgrund für die bisherige Bevorzugung der städtischen Arbeiter liegt nach Bosse in der besseren Organisation der zwischen der Versicherungsanstalt und dem einzelnen Arbeiter stehenden Geldvermittlungsstellen in den Städten, von denen nach den bisherigen Erfahrungen die Baugenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht am geeignetsten erscheinen (1890: 24; 1900: 350; 1905: 630), während die hypothekarische Beleihung der einzelnen Wohnhäuser ebensowenig wie die Darlehnsgewährung unter Bürgschaft der Gemeinden bisher einen größeren Umfang angenommen haben. Die Versuche, die Genossenschaft m. b. H. auch zur Trägerin der Wohnungsreform auf dem platten Lande zu machen, haben bisher zu keinem Ergebnis geführt. Bosse führt dies in erster Linie auf die Schwierigkeit der Gründung solcher Genossenschaften mangels einer genügenden Anzahl von Mitgliedern auf nahbegrenztem Raum sowie auf die dadurch verursachte Umständlichkeit der Verwaltung und Ueberwachung aller Genossenschaftsangelegenheiten zurück. Außerdem fehlten auch vielfach genügend geschäftlich geschulte Personen zur Leitung der Baugenossenschaft, und schließlich würden für die Landarbeiter im Vergleich mit den alten, billigen Landwohnungen die mit Hilfe der Genossenschaften gebauten Wohnungen meistens zu teuer, da bei dem Bau stets in erster Linie auf gesundheitlich einwandsfreie und dann erst auf billige Ausführung Rücksicht genommen wird. Diesem letzteren Uebelstande könnte aber seitens der Versicherungsanstalten durch eine Ermäßigung des Zinsfußes bei Darlehen für ländliche Arbeiterwohnungen abgeholfen werden. Der Versuch in Ostpreußen, für die Organisation der Geldvermittlungsstellen Arbeitgebergenossenschaften zu gründen, ist fehlgeschlagen, dagegen hat das Vorgehen mehrerer Versicherungsanstalten, die Kreiskommunalverbände als Vermittler einzuschalten, wenigstens in einzelnen Fällen zu bescheidenen Erfolgen geführt; dasselbe gilt hinsichtlich der obrigkeitlich bestätigten Sparkassen. Die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein bedient sich zur Lösung der Wohnungsfrage auf dem Lande der landwirtschaftlichen Spar- und Darlehnsvereine — der betreffenden Kreditgenossenschaft fällt hier in erster Linie die Aufgabe zu, für die nur mit ihrer Zustimmung gewährten Darlehen Bürgschaft der Landesversicherungsanstalt gegenüber zu übernehmen und für sie die Zinsen und Amortisationsbeträge einzuziehen. Um endlich auch den einzelnen Gutsbesitzern die Erbauung von Arbeiterwohnungen möglich zu machen, läßt sich die Versicherungsanstalt für Ostpreußen dank dem bereitwilligen Entgegenkommen der ostpreußischen Landschaft durch eine Geldrente sicherstellen, die vor den Pfandbriefdarlehen der Landschaft das

Vorrecht erhält. — Wenn nun auch durch weiteren Ausbau der angedeuteten Wege die Landesversicherungsanstalten viel zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens auf dem Lande beitragen können, so muß man doch damit rechnen, daß sie allen berechtigten Anforderungen nicht gewachsen sind. Denn dazu reichen ihre Mittel nicht aus. Der Vorsitzende der Landesversicherungsanstalt Hannover, Geheimer Regierungsrat Dr. Liebrecht, hat daher, wie Bosse zum Schluß anführt, den Vorschlag gemacht, den Geldbedarf der Versicherungsanstalten für Arbeiterwohnungen durch Reichsanleihescheine zu decken und damit die Wohnungsfürsorge zur Reichssache zu machen.

Zwei Millionen Mark zur Erbauung billiger Arbeiterwohnungen in Oldenburg wird die oldenburgische Staatsregierung in den nächstjährigen Etat einstellen. Der Uebergang der Häuser an die Arbeiter soll im Wege der Erbpacht erfolgen.

Wohnungsaufsicht im Herzogtum Gotha. Am 8. April 1907 ist ein Gesetz betreffend Wohnungsaufsicht erlassen worden mit Gesetzeskraft vom 10. Mai 1907. Dem neuen Gesetz liegen die §§ 8 und 28 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltungsbehörden zugrunde, nach welchen die lokalen Polizeibehörden allgemeine Vorschriften (Wohnungsordnungen) erlassen können. Nach dem neuen Gesetz sind nun durch Ortsstatut Wohnungskommissionen zur Durchführung einer regelmäßigen Wohnungsaufsicht einzusetzen. (Die Bezirksverwaltung kann von dem Erlaß solchen Ortsstatutes befreien.) In die Wohnungskommissionen sind auch ehrenamtliche Wohnungspfleger aufzunehmen, tunlichst auch Sachverständige, wie Aerzte und Bauleute. Die Wohnungsinspektion darf nur in der Zeit von 9 Uhr morgens bis 6 Uhr abends erfolgen, bei Wohnungen mit Schlafgängern zwischen 6 Uhr morgens und 9 Uhr abends. Die Wohnungskommission hat bei Mißständen zunächst durch Rat, Belehrung und Mahnung auf Abhilfe zu dringen. Bleibt dies fruchtlos, so ist polizeiliches Einschreiten zu veranlassen. Müssen Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen verhängt werden, so sind sowohl der Verwalter wie auch der Eigentümer des Grundstücks haftbar.

Ein Mieterbund Groß-Berlin ist Anfang September in einer Vertretersitzung der Mietervereine von Berlin, Charlottenburg, Steglitz, Pankow, Weißensee und Waidmannslust gegründet worden. Anlaß dazu bot der vom 28. bis 30. September 1907 in Steglitz tagende achte Verbandstag deutscher Mietervereine. Der Bund bezweckt eine engere Organisation zwischen den einzelnen Vereinen, Verschmelzung der verschiedenen Mieterzeitungen, Wohnungsreform und Begründung neuer Vereine. — Der achte Verbandstag der deutschen Mietervereine wird neben den Werbe- und Organisationsaufgaben der Mietervereine die Fragen „Gesundheit und Wohnung", „Wertzuwachssteuer" und städtische Wohnungspolitik behandeln. Hoffentlich gelingt es der Tagung, die leider bisher noch recht laue Mieterbewegung einen energischen Schritt vorwärts zu bringen.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Schlichtungseinrichtungen in der bayerischen Metallindustrie. Die in Sp. 1229 dargestellten Vorschläge des Verbandes bayerischer Metallindustrieller zur Errichtung von „Schlichtungskommissionen" zur Ausgleichung von Arbeiterbewegungen haben verschiedenartige Aufnahme bei den übrigen Unternehmerverbänden und bei den Arbeitern gefunden. Die „D. Arbeitgeber-Ztg." „begrüßt" den Vorschlag, „der sich in den Rahmen der vom Gesamtverband deutscher Metallindustrieller aufgestellten Grundsätze über die Verhandlung mit den Arbeitern einfügt", „dankbar":

„Er bricht", fährt das Blatt fort, „mit dem von anderer Seite vertretenen Grundsatz, daß der Arbeitgeber nur mit dem einzelnen Arbeiter über den Arbeitsvertrag zu verhandeln hat, und wir zweifeln nicht daran, daß das von den bayerischen Metallindustriellen gegebene Beispiel wesentlich zur Verminderung der Zahl derer beitragen wird, die bisher den Vertretern jenes Grundsatzes Gefolgschaft leisteten. Die Arbeitgeber sind nun einmal gezwungen, sich mit dem bestehenden Rechtszustand abzufinden und müssen demgemäß auch mit dem Koalitionsrecht der Arbeiter als mit einer gegebenen Größe rechnen, vor allem wenn sie selbst von diesem Koalitionsrecht Gebrauch zu machen beabsichtigen. Gut organisierte und gut fundierte Arbeitgeberverbände werden auch mit starken Arbeiterverbänden fertig."

Während das Organ des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände also nicht mehr umhin kann, mit der Zeit und ihren neuen Entwicklungen und Forderungen mitzugehen, ist der Blick der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände immer noch rückwärts gerichtet. Prof. Leidig kritisiert nämlich in der „D. Ind.-Ztg." den bayerischen Vorschlag ziemlich ablehnend:

„Auch heute noch sind die meisten der Arbeitgeber in der deutschen Industrie, meines Erachtens mit Recht, der festen Ueberzeugung, daß es ein unbedingtes Erfordernis für Ordnung und Ruhe im Betriebe sei, daß der einzelne Industrielle nur mit den Arbeitern seines Betriebes, nicht aber mit Gewerkschaftsführern, Behörden und Politikern über die Festsetzung der Arbeitsbedingungen in seinem Betriebe verhandle."

Daß freilich mit der Bildung eines Arbeitgeberverbandes die Stellung der Unternehmer gegenüber den Gewerkschaften sich ändere, da beide „in Verfolg des gesetzlich gewährleisteten Koalitionsrechts geschaffen" seien, verkennt Dr. Leidig nicht, aber streng sollten die Industriellenverbände nach seiner Meinung auf dem Grundsatz bestehen, „daß der einzelne Industrielle betriebsfremde Personen nicht als Vertreter der im Betriebe beschäftigten Arbeiter anerkenne". Die Wahl eines besonderen Werkausschusses der Arbeiter neben dem Arbeiterausschuß und zwar auf Grund der Verhältniswahl mit geschlossenen Listen erscheint Dr. Leidig deshalb höchst bedenklich, weil damit „die Gewerkschaften innerhalb jedes einzelnen Betriebes gradezu offizielle Anerkennung finden". Die Wahl der Obmänner aus den Werkausschüssen für die Ortsausschüsse, die nicht nach der Verhältniszahl, sondern durch Mehrheit erfolgen soll, erscheint Dr. Leidig geradezu als eine Mundtotmachung der unorganisierten Arbeiter, und der Eingriff der Hauptkommission über alle Zwischeninstanzen hinweg bei Arbeitsstreitigkeiten grundsätzlicher Natur fordert Dr. Leidigs Widerspruch ebenso entschieden heraus.

Wie es aus dem „Zentralverband deutscher Industrieller" rechts herausschallt, schallt es links aus dem sozialdemokratischen Metallarbeiterverbande zurück. Das „demokratische Mäntelchen" der nicht allgemein vorgeschriebenen Verhältniswahl, so tadelt die „Metallarbeiter-Ztg.", solle nur den „reaktionären Charakter des ganzen Vorschlags" verdecken. Der Plan sei darauf berechnet, die unabhängigen Organisationen der Arbeiter, die freien Gewerkschaften, auszuschalten. Eine paritätische Zusammensetzung der Schlichtungskommissionen mit einem unbeteiligten Vorsitzenden und einer paritätischen Zentralexekutive sei die einzig wahre Lösung des Problems der Ausgleichung von Arbeitsstreitigkeiten. . . . „Für unsere Kollegen in Bayern kann es also nur strikte Ablehnung dieses Entwurfes geben. Sie müssen aber auch den Kollegen der „christlichen" und der Hirsch-Dunckerschen Organisationen (beide Gruppen begrüßen den Vorschlag der Industriellen als einen bescheidenen, wenn auch noch recht vervollkommnungsbedürftigen Fortschritt) begreiflich zu machen suchen, daß die Taktik ihrer Führer, ihre Stellung zu diesem Entwurf einen Verrat der Arbeiterinteressen bedeutet!"

Natürlich wieder „Verrat der Arbeiterinteressen", die liebe, alte Formel der Unentwegten, genau entsprechend dem „Preisgeben aller Grundsätze des Selbstbestimmungsrechts und der Verfügungsfreiheit des Unternehmers, mit denen die deutsche Industrie steht und fällt", auf der Seite des Zentralverbands der Industriellen. Daß solche Beschwörungsformeln aber die vernünftige und notwendige Entwicklung aufhalten werden, glauben die Gralshüter auf beiden Seiten selber nicht mehr.

Ueber das **Einigungs- und Schiedsverfahren bei Eisenbahnkonflikten in Schweden** berichtet die Zeitschrift des Oesterreichischen Eisenbahnerverbandes folgendes: Im Sommer 1906 knüpfte die Vereinigung der schwedischen Privatbahnunternehmer mit dem Schwedischen Eisenbahnerverband Verhandlungen an, die den Abschluß eines Vertrages über ein Einigungs- und Schiedsgerichtsverfahren bei Streitigkeiten zum Ziel hatten. Ein solcher Vertrag ist anfangs 1907 zwischen den Delegierten der beiden Organisationen zustande gekommen. Bei allen Streitigkeiten zwischen Personal und Bahnverwaltung sollen zunächst die direkt beteiligten Parteien miteinander verhandeln, wobei Vertreter der Organisationen hinzugezogen werden können. Handelt es sich um eine neue Lohnregelung, so müssen stets Vertreter der Organisationen an den Verhandlungen teilnehmen. Für die Fälle, die auf diese Weise nicht ihre Erledigung finden, werden Einigungs- und Schiedsämter errichtet, nämlich drei Distriktsämter, in Stockholm, Malmö und Göteborg, und ein Eisenbahnschiedsgericht als höchste Instanz, das seinen Sitz in Stockholm hat. Diese Körperschaften werden zu gleichen Teilen aus Vertretern der beiden Organisationen gewählt und wählen selbst einen unparteiischen Mann zu ihrem Vorsitzenden.

Literarische Mitteilungen.

Die persönliche Freiheit in der modernen Volkswirtschaft von Dr. Max von Schraut. Mit einem Geleitwort von Dr. Paul Laband. Tübingen. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1907.

Verein für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in München (E. V.). VII. Jahresbericht Oktober 1905—1906. München. Bayerische Druckerei und Verlagsanstalt G. m. b. H.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 26. September 1907. Nummer 52.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 Mark.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II. Fernsprecher: VI. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Grundlagen des Lohnproblems.

Von Dr. Felix Clauß-Berlin.

IV (Schluß; vergl. Nr. 51).

Wenn die bisherigen Untersuchungen Jeidels im großen und ganzen sich mit den gleichartigen Ergebnissen der anderen Bearbeiter der Entlöhnungsmethoden in der deutschen Eisenindustrie decken, so sind seine Feststellungen bezüglich der „Akkordgrenze“ und seine Untersuchungen über die generelle Mitwirkung der Arbeiter bei der Lohnfestsetzung von ungleich größerer Bedeutung, da sie nicht nur die Vielgestaltigkeit und Schwierigkeit dieses besonderen Problems aufzeigen, sondern auch zeigen, wie diese Probleme mit der Fortentwicklung der Entlöhnungsmethoden in innigem Zusammenhange stehen. Selbstverständlich kann ich hier nur die wesentlichsten Momente der Jeidelsschen Feststellungen erwähnen: Der Lohn, den ein Arbeiter pro Stunde, Tag, Woche, Lohnperiode verdienen soll, wird bestimmt durch den Marktpreis der betreffenden Kategorie von Arbeitskraft. Mit diesem Preis hat jede Lohnfestsetzung zu rechnen, und der Akkord unterscheidet sich hierin vom Zeitlohn nur dadurch, daß bei Akkordarbeit der Gesamtverdienst nicht schematisch feststeht, daß dem Marktpreis der Arbeitskraft weder nach oben noch nach unten eine genaue Grenze gezogen ist. Aber der Akkordverdienst pendelt immer um jenen Marktpreis. Der einzelne Akkord wird darnach festgesetzt. Mit der Ersetzung des Zeitlohns durch die Akkordarbeit verwandelt sich in der Vorstellung der Fabrikinstanzen der Preis der Arbeitskraft in den Lohn, den der Arbeiter verdienen soll, in der Vorstellung des Arbeiters in den Lohn, über den er dauernd nicht hinauskommen kann. Nichts anderes als diese Vorstellung ist die „Akkordgrenze“, und daraus ergibt sich zugleich, daß sie ein doppeltes ist, eine Tendenz von oben und eine von unten, von seiten der Fabrik und von seiten des Arbeiters: die Tendenz, den „Akkord zu drücken“, sobald er zu höherem Verdienst des Arbeiters führt, und die Tendenz, mit der Leistung zurückzuhalten, zu „bremsen“, wie es in der Fabriksprache heißt, sobald der Arbeiter befürchtet, daß er die Akkordgrenze überschreitet. Die Akkordgrenze ist nicht mehr als eine klare Vorstellung, denn sie ist nie eine ganz fest umschriebene Verdienstgrenze nach oben, noch eine bestimmte Beschränkung der Leistung durch den Arbeiter. Aber sie ist auch nicht weniger als eine klare Vorstellung, denn sie kommt im konkreten Verhalten der beiden sich gegenüberstehenden Parteien zum Ausdruck, und zwar in dreifacher Gestalt: in dem systematischen Herabsetzen der Akkorde durch die Fabrik (eine geschriebene Akkordgrenze gibt es allerdings nur in den Staatsbetrieben), in dem passiven Widerstand der Arbeiter, in den Maßregeln der Fabrik, trotz Einhaltung der Akkordgrenze technischen Fortschritt, Erhöhung der Arbeitsleistung, Verminderung der Arbeitskosten dauernd zu gewährleisten. Die Aufmerksamkeit wird also nicht so sehr darauf gerichtet, wie ein zu hoher Verdienst durch Akkordreduktion auf das alte Niveau heruntergebracht, sondern wie die Leistung über die normale Höhe gesteigert werden kann, das Ziel ist Vervollkommnung der Arbeitsmethoden.

Damit aber wird die schematische Akkordgrenze zur systematisch modifizierten. Dies bedeutet aber keineswegs einen Fortschritt für den Arbeiter. Denn wenn er auch nach dem neuen System einige Zeit mehr, ja doppelt soviel als gewöhnlich verdient, sein Gesamtverdienst geht auf die Dauer nicht über das hinaus, was die Masse der Arbeiter einer Kategorie als Marktpreis ihrer Arbeitskraft erzielen kann. Durch das neuere Verfahren wird lediglich mehr Arbeit aus dem Arbeiter herausgepreßt; während die schematische Akkordgrenze zur Leistungsgrenze wird, macht der vollkommene Betrieb die Leistungsgrenze zur Akkordgrenze. So wenig also die so gestaltete Akkordgrenze sozialpolitisch als Fortschritt begrüßt werden kann, so gewiß stellt sie eine höhere Stufe der Entlöhnungsmethode dar, wenn den Entwicklungsgesetzen der großindustriellen Unternehmung nachgeforscht wird.[1]) Denn an dem Prinzip der Verringerung der Arbeitskosten durch Er-

[1]) Wenn Jeidels sagt, der Sozialpolitiker, der dem Arbeiter alle Sympathie entgegenbringe, soweit er positiv durch Organisationsbestrebungen u. dergl. seinen Lohn zu erhöhen oder bei der Akkordfestsetzung mitzureden versuche, der es aber nie billige, wenn der Arbeiter durch negativen, verborgenen Widerstand die Produktivität der Fabrik aufhalte, passe seine Auffassung den Grundsätzen des großindustriellen Betriebes in allem wesentlichen an, so scheint mir Jeidels nicht Recht zu haben. Eine solche sozialpolitische Anschauung, die ich persönlich übrigens nicht teile, beweist meines Erachtens nur, daß eben die Frage der „Akkordgrenze“ bisher noch in keiner Weise genügend geklärt ist.

höhung der Produktivität der Arbeit besteht kein Zweifel, die Frage ist nur, wie die Entlöhnungsmethode diese Produktivität am besten steigert, das Problem ist, die Akkordgrenze nicht durch falsche Handhabung zur Hemmung jener Produktivität werden zu lassen, die sie steigern soll. Die Akkordgrenze ist also eine Notwendigkeit der großindustriellen Produktion wie die Verdrängung der Handarbeit durch die Maschine. Der Fabrikant kauft die ganze Arbeitskraft des Arbeiters, nicht bloß die gegenwärtige, sondern die durch Anpassung an die Betriebsmittel steigerbare Leistungsfähigkeit. Sie vollständig auszunutzen genügt aber die Akkordarbeit nur, wenn die Akkordgrenze so gehandhabt wird, daß sie mit der Obergrenze der Leistung zusammenfällt. Die Akkordgrenze ist also ein eminenter Fortschritt in der großindustriellen Verwertung der Arbeitskraft, der Steigerung der Arbeitsproduktivität, bedeutet aber für den Arbeiter, wie bereits erwähnt, äußerste Anspannung der Kräfte und Verlust der Verfügung über das Ausmaß seiner verkauften Arbeitskraft und somit einen weiteren Schritt in der Verwandlung des Arbeiters in ein widerstandsloses Arbeitsinstrument. Deshalb gewinnt auch die Frage der Mitwirkung der Arbeiter bei der Lohnfestsetzung auf dieser Stufe großindustrieller Entwicklung eine um so größere Bedeutung. Jeidels zeigt hier, wie die Mitwirkung der Arbeiter in der großindustriellen Akkordfestsetzung drei Stufen durchmacht: auf der ersten ist sie individuell, der einzelne Arbeiter ist in der Lage, unmittelbar auf die Akkordfestsetzung einzuwirken, auf der zweiten Stufe, dort, wo die konsolidierten Akkordsätze sich durchgesetzt haben, fehlt die Mitwirkung der Arbeiter, auf der dritten Stufe ist sie organisiert. Die große Masse der rheinisch-westfälischen Großindustrie befindet sich im ersten Stadium, die größten und besten Fabriken streben mit rasch wachsendem Erfolge nach dem zweiten. Das heißt also: eine individuelle Mitbestimmung der Arbeiter in Rheinland-Westfalen besteht in außerordentlich großem Umfang, die Tendenz zielt aber dahin, jede Mitbestimmung zu vernichten. Die rheinisch-westfälische Großindustrie hat noch niemals eine kollektive Festsetzung der Akkordtarife zugestanden, noch je mit den Arbeiterorganisationen als Vertretern der Streikenden verhandelt. Der Akkordtarif verschafft also der unbeschränkten Fabrikautorität eine ebenso sichere Gegenwart wie unsichere Zukunft, denn er führt notgedrungen früher oder später zum Kampfe um die dritte Stufe der Entwicklung großindustrieller Akkordfestsetzung, zum Kampfe um die Mitwirkung der organisierten Arbeiterschaft hierbei. Mächtige Arbeiterorganisationen, die einen Zwang auf die Fabrikleitung nach dieser Richtung hin ausüben könnten, bestehen zurzeit aber in der Großindustrie Rheinland-Westfalens noch nicht.

In einer ausführlichen Darstellung der Lohnverrechnung und Lohnauszahlung zeigt Jeidels dann weiter, wie dieser bureaukratische Teil der Entlöhnungsmethode mit dem Fortschritt der großindustriellen Entwicklung aus dem bloßen Mechanismus der Auszahlung des verdienten Lohnes zu einer Kodifikation aller wesentlichen Betriebstatsachen wird, aus einem Abschluß der zurückliegenden Fabrikation zur bureaukratischen Vorbereitung der künftigen, wobei naturgemäß auch das Streben nach absoluter Sicherheit gegen Betrügereien, nach ungeschmälerter Ausnutzung der Arbeitszeit und nach Vermeidung von Unruhe, Ansammlungen und ähnlichem inopportunen Verhalten der Arbeiter eine Rolle spielt. Das Wesen der Kontinuität der großindustriellen Produktion tritt hier jedoch vornehmlich durch die Nachkalkulation im Lohnbureau in Erscheinung. Denn das Lohnbureau, das ursprünglich bloßen Schreiberfunktionen diente, wird durch die angegebenen Umstände tatsächlich zum Mittelpunkt des Betriebs: die Nachkalkulation gibt der Akkordfestsetzung eine stabile Grundlage, die Erfahrungen des einzelnen Akkordes werden verewigt. Das bedeutet aber, daß die Fabrikinstanzen hierdurch in die Lage versetzt werden, die dauernde Verdienstgrenze trotz der zeitweiligen leistungsteigernden Ueberschreitungen mit größerer Sicherheit einzuhalten. Die Vervollkommnung der Akkordgrenze zur Grenze der möglichen Leistung mit allen ihren Folgen für die Arbeiter wird somit durch die Bureaukratisierung der Entlöhnungsmethode eminent gefördert. Dem Ausbau der Entlöhnungsmethode im Sinne vollkommneren Erfassens des ganzen — individuellen — Arbeiters durch die Fabrikorganisation steht deshalb auch die wachsende Unzufriedenheit des Arbeiters mit den einzelnen Bestimmungen und Wirkungen des Lohnsystems gegenüber. Das Akkordsystem selbst ist zwar eine absolut anerkannte Tatsache, aber gegen seine Handhabung richten sich die Angriffe, sowohl gegen die aggressive Akkordgrenze, die mit Akkordherabsetzung arbeitet, als auch gegen die Bestimmungen der Fabrikorganisation, die das Lohnsystem wirksamer machen sollen: der Arbeiter hat dort eben noch nicht die Erkenntnis gewonnen, daß die Herabsetzung der Akkorde in fortgeschrittenen Großbetrieben für das Akkordsystem wesentlich ist und daß sein Heil ausschließlich in der kollektiven Mitbestimmung der Akkordsätze liegt.[2])

Das vierte Heft[3]) der Untersuchungen über die Entlöhnungsmethoden in der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie bringt eine sehr anschauliche Schilderung der Arbeitsverhältnisse in einem Berliner Großbetrieb der Maschinenindustrie von Dr. Heinrich Reichelt. Da die Ergebnisse dieser Untersuchungen selbstverständlich nicht ohne weiteres verallgemeinert werden können und im großen ganzen auch gegenüber den bereits gewonnenen Feststellungen neues nicht bringen, so will ich sie hier übergehen. Dagegen erscheinen die Ausführungen über die historische Entwickelung der verschiedenen Löhnungsmethoden auf dem behandelten Werke von großem Interesse. Während bis zum Ende der achtziger Jahre ein doppeltes Zwischenmeistersystem herrschte — an der Spitze jeder Abteilung stand ein Unternehmer, der sämtliche Arbeiten an Kolonnenführer im Akkord vergab, die nun ihrerseits die einzelnen Arbeitsleistungen unter die Arbeiter, sei es gegen Akkordlohn, sei es gegen Stundenlohn verteilten, ein System, das naturgemäß zu den schwersten Bedrückungen der Arbeiter führen mußte —, ging die Firma Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre, durch die amerikanische und einheimische Konkurrenz bedrängt, zum reinen Akkordsystem über, bei dem jedoch die Regelung der Lohnverhältnisse dem Meister allein überlassen war. Dem Drängen der Arbeiterschaft, die eine große Abneigung gegen die Akkordarbeit bekundete, nachgebend, nahm die Firma bald das Stundenlohnsystem an, das sie aber, da es zu unrentabel für sie war, nach kurzer Zeit ebenfalls verließ, um sich dem Prämiensystem zuzuwenden, in der Erkenntnis, daß ein Lohnsystem gefunden werden müßte, welches die Arbeiter zu intensiverer Tätigkeit anspornte, ohne den verhaßten Namen „Akkord" zu tragen. Dieses Prämiensystem, das dem Halseyschen bezw. Rowanschen nachgebildet war, bestand jedoch auch nur ein halbes Jahr. Die Arbeiter erhielten ja nur einen gewissen Prozentsatz ihrer Mehrleistung, während beim Akkordsystem die ganze Mehrleistung bezahlt wurde; außerdem mußten sie sich infolge mehrfacher Herabsetzungen der für die verschiedenen Arbeiten festgelegten Zeiten außerordentlich abmühen, um tatsächlich Prämien zu erhalten, also mehr als den bloßen Stundenlohn zu verdienen. Da inzwischen auch die Mehrzahl der Arbeiter zu der Einsicht gekommen war, daß ein richtig angewandtes Akkordsystem für sie am zweckmäßigsten sei, weil sie hierbei den größten Verdienst erzielen können, so wurde die Akkordarbeit wieder eingeführt, und die Arbeiter sind heute, wie Reichelt ausdrücklich feststellt, im allgemeinen mit dem jetzigen System zufrieden, wenn auch noch verschiedene Abänderungen und Verbesserungen zu wünschen übrig bleiben. Vor allem verlangen die Arbeiter Verkürzung der 9¾stündigen Arbeitszeit, da in einem solch intensiven Betriebe wie dem in Rede stehenden eine so lange Arbeitszeit sehr leicht zur Ueberarbeitung, zu körperlicher und geistiger Ueberanstrengung führen könne. Das Vorhandensein einer „Akkordgrenze" wird seitens der Firma bestritten, die Meister sind nur angewiesen, die Akkordpreise zu reduzieren, falls sich nachträglich ergibt, daß das erste Mal der Akkordsatz etwas zu hoch gegriffen war. Die Arbeiter dagegen behaupten, die Firma wolle die Akkordarbeiter höchstens 16 % über ihren Lohnsatz hinaus verdienen lassen. Auch Reichelt drängt sich bei seinen Untersuchungen die Ueberzeugung auf, daß lediglich Tarifverträge, die dem Fabrikbetriebe auf Jahre hinaus Ruhe schaffen, geeignet sind, dauernd ein gleich ersprießliches Verhältnis für die Arbeitgeber sowohl wie für die Arbeitnehmer zu schaffen.

In neuester Zeit wird endlich in einem rheinischen Kabelwerk eine Entlöhnungsmethode angewandt,[4]) die versucht, den Arbeiter auch an den Selbstkosten für das Gesamtfabrikat oder für die Gesamtleistung eines bestimmten Teiles des Betriebes zu interessieren. Das System setzt ein gut arbeitendes Lohnbureau voraus. Es wird nämlich der Selbstkostenbetrag eines Fabrikats in soviel Teilbeträge zerlegt, als Arbeitsstücke oder Einzelarbeiten für den betreffenden Fabrikationsgegenstand vorhanden sind. Diese Teilbeträge werden den Akkordpreisen für die einzelnen Arbeitsstücke zugrunde gelegt, wobei jedoch vorher ein gewisser, für die einzelnen

---

[2]) In einem Schlußkapitel „Zeitlohn, Akkord, Prämiensystem" erörtert Jeidels dann noch einmal summarisch die einzelnen Lohnformen, ohne jedoch für die Grundlagen der Entlöhnungsmethoden neues Material beizubringen.

[3]) Ich erwähne es hier an letzter Stelle, weil es lediglich die Verhältnisse eines einzelnen Betriebes schildert.

[4]) Zeitschrift für Werkstattstechnik.

Arbeiten je nach ihrer Bedeutung für die Güte des Fabrikats verschiedener Prozentsatz vom betreffenden Teilbetrag abgezogen wird; die Summe dieser prozentualen Abzüge von den „Teilbeträgen" bilden den „Selbstkosten-Interessenanteil". Der Teilbetrag wird für jede einzelne Akkordarbeit nach Fertigstellung der Arbeit ausgezahlt, der Selbstkosten-Interessenanteil gelangt jedoch erst nach Fertigstellung des Fabrikats zur Verteilung unter die beteiligte Gruppe der Arbeiter nach Maßgabe der geleisteten Arbeit. Von dem Selbstkosten-Interessenanteil werden gedeckt die Kosten, die durch Ueberwachungs- und Ausbesserungsarbeiten, durch Montieren, Prüfen und Justieren des Fabrikationsgegenstandes entstehen und die teilweise durch Beamte oder in Wochenlohn stehende Vorarbeiter ausgeführt werden. Die Wirkungsweise dieses Systems ist klar: Bei schnellem und gutem Arbeiten, also hohem Verdienst des Arbeiters am Einzelakkord, ist auch sein Anteil am Selbstkosten-Interessenanteil hoch, weil dann die Beträge für die allgemeinen Arbeiten gering sind. Bei langsamem, gutem Arbeiten mit geringem Akkordverdienst an den Einzelarbeiten werden die Kosten für die allgemeinen Arbeiten gering, der Selbstkosten-Interessenanteil hoch, während er bei langsamem, schlechtem Arbeiten zugleich mit dem Akkordverdienst sinkt.

Der Erfinder dieses Lohnsystems sucht auf diese Art „das Interesse des Arbeiters an seinem Betriebe zu wecken und zu erweitern und so der heimischen Industrie geistige und damit auch greifbare Werte zuzuführen, die ihr bisher meist verloren gingen". Inwieweit dies zutreffen wird, vermag ich zunächst nicht zu beurteilen. Zweifellos ist dagegen, daß sich unter Berücksichtigung der oben wiedergegebenen Zeidelsschen Untersuchungen diese neue Löhnungsmethode als ein geradezu glänzendes Beispiel darstellt für das Bestreben, den Arbeiter ohne Erhöhung des Marktpreises der Ware „Arbeit" zu möglichst vollständiger Arbeitsleistung zu bringen. Auch diesem neuen System haften deshalb naturgemäß alle die guten und bösen Folgen des von Zeidels gekennzeichneten Prinzips an.

* * *

In den vorstehenden Ausführungen habe ich an der Hand der neueren Veröffentlichungen über die Entlöhnungsmethoden kurz gezeigt, um welche große Menge von einzelnen Problemen es sich bei der Lohnfrage handelt. Ein völlig schlüssiges Resultat aus diesem Materiale festzustellen, erscheint dagegen unmöglich. Es drängt sich vielmehr die Ueberzeugung auf, daß das ganze bisher beigebrachte Material, so wertvoll es auch im einzelnen ist, doch nur einen kleinen Bruchteil dessen darstellt, was beschafft werden muß, ehe das Lohnproblem als solches einer endgültigen Beurteilung unterliegen kann. Welche Fülle von Anregungen und Fragen bietet bereits die allgemeine Feststellung von dem zweifellosen Siege des Akkordlohns und der Notwendigkeit, ihn weiter auszubauen und organisch zu entwickeln. Welche interessanten sozialpolitischen Perspektiven eröffnet allein die Kombination des Tagelohnsystems mit dem Akkordsystem in der von Zeidels mitgeteilten Weise. Wie verhältnismäßig einfach erscheint hier die Lösung des Problems, die Arbeitskraft gerechter zu bewerten, als wie dies bisher gemeinhin geschieht!

Immerhin sind einige allgemeine Feststellungen aber auch heut schon auf Grund des mitgeteilten Materials möglich: vor allem die Erkenntnis, daß auch die Lohnformen mit dem Fortschreiten der Technik, mit der Entfaltung der Industrie als solcher sich organisch entwickeln. Sie sind ebenso innig verknüpft mit der ganzen Lebens- und Weltanschauung der Arbeitgeber wie mit der der Arbeiter. Und je mehr Material für das Studium dieser Fragen beigebracht wird, um so mehr wird sich diese Erkenntnis festigen. Denn auch das steht heute schon fest: die Lohnfragen sind keine Formprobleme, sondern Organisationsprobleme: die Arbeit ist ein Produktionselement, ihr Träger der Verkäufer einer Ware. Sobald aber die Arbeit als ein mit den anderen gleichwertiges Produktionselement erkannt ist, muß sie sich hinsichtlich ihrer Beurteilung denselben Gesetzen fügen, die mit Berücksichtigung des zu erzeugenden Endprodukts für alle einzelnen Produktionselemente gleichmäßig gelten. Nun ist der Lohn nichts anderes als der Preis, der für die Ware Arbeit gezahlt wird. Und von dieser Erkenntnis aus erscheint die Feststellung, daß der Gesamtverdienst des einzelnen Arbeiters auf die Dauer niemals über das hinausgehen kann, was die Masse der Arbeiter einer Kategorie als Marktpreis ihrer Arbeitskraft erzielen kann, als einfache logische Schlußfolgerung. Von dieser Erkenntnis aus betrachtet, gewinnen aber auch noch zwei andere Fragen eine völlig neue Beurteilung. Wenn der Gesamtverdienst des einzelnen Arbeiters auf die Dauer niemals über das hinausgehen kann, was die Masse der Arbeiter einer Kategorie als Marktpreis ihrer Arbeitskraft erzielen kann, so kann der einzelne Arbeiter auf die Dauer nur dadurch besser gestellt werden, daß der Marktpreis der Arbeitskraft der ganzen Kategorie, der er angehört, ein höherer wird. Dies aber ist nur zu erreichen dadurch, daß sich die Verkäufer der Ware Arbeit zusammenschließen und auf Preis halten. Das moderne Lohnproblem erscheint somit als eins der stärksten Argumente für die Notwendigkeit festgefügter und leistungsfähiger Arbeiterfachorganisationen.

Daß es dem Arbeiter jemals möglich werden könnte, auf dem Wege der Vertrustung den Preis für seine Ware künstlich so in die Höhe zu schrauben, daß das allgemeine Wohl dauernd darunter leidet, ist nicht anzunehmen. Denn als notwendige Folge der Arbeiterorganisationen entwickeln sich überall Arbeitgeberorganisationen, sie bilden das natürliche Gegengewicht zu dem Bestreben der Arbeiter, den Preis der Ware Arbeit höher und höher zu treiben, und am letzten Ende gibt hier, wie überall im Leben, der unbeteiligte Dritte den Ausschlag und sorgt dafür, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen, und der unbeteiligte Dritte ist in diesem Falle der Konsument. Auf eine vernünftige Preispolitik auch hinsichtlich der Ware Arbeit drängen also auch die Erwägungen hin, die sich heute bereits als Ergebnisse der Untersuchungen über die Entlöhnungsmethoden hinstellen lassen. Die Grundlage einer jeden vernünftigen Preispolitik bilden aber naturgemäß zwischen Produzenten und Konsumenten vereinbarte Preise, nicht einseitig diktierte Kampfpreise. Das bedeutet, angewandt auf die Ware Arbeit, nichts anders als möglichst langfristige Lohntarife, — die Mittellinie, auf der sich die Vernünftigen beider Parteien, wie sie Abbe einmal genannt hat, unschwer zusammenfinden können.

Und noch eine andere Frage gewinnt von der oben gewonnenen Erkenntnis aus eine wesentlich andere Bedeutung, das ist die Frage des „Ca 'Canny". Wenn der Gesamtverdienst des einzelnen Arbeiters auf die Dauer niemals über das hinausgehen kann, was die Masse der Arbeiter einer Kategorie als Marktpreis ihrer Arbeitskraft erzielen kann, so ist es selbstverständlich, daß ohne das Korrektivum korporativ vereinbarter Löhne jede Leistung des Einzelnen, die die jeweilige Normalleistung seiner Kategorie übertrifft, notwendigerweise die Tendenz hat, entweder die Normalleistung seiner Kategorie zu steigern oder aber den zurzeit geltenden Akkordsatz herabzusetzen. Denn der vollkommene Betrieb macht eben, wie dies ja in seinem Wesen begründet ist, die Leistungsgrenze zur Akkordgrenze. Das Verlangen des Arbeitgebers, daß ihm der Arbeiter für den Lohn seine größtmögliche Leistungsfähigkeit zugute kommen läßt, ist ja auch eine so selbstverständliche Forderung, daß sie — theoretisch — einer Begründung nicht bedarf. In der Praxis führt dagegen diese Forderung direkt zum „Ausschwitzen" der Arbeiter, falls nicht durch eine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit der notwendige Ausgleich geschaffen wird. Ueberall dort, wo korporativ vereinbarte Arbeitsbedingungen nicht existieren, stellt sich somit das „Ca 'Canny" als ein geradezu notwendiges Ausgleichsmittel dar gegenüber der Vervollkommnung der Arbeitsmethode, die sich durchzusetzen strebt. Das Studium des Lohnproblems zeigt also, daß auch die „Ca 'Canny-Frage" nur richtig beurteilt werden kann, wenn man auch den dem „Ca 'Canny" eigentümlichen Hintergrund kennen gelernt hat. Es ist hierbei besonders interessant, daß auch diese Frage direkt zum korporativen Arbeitsvertrage hinführt.

Wenngleich die vorstehenden Feststellungen noch weit davon entfernt sind, eine Lösung des Lohnproblems zu enthalten, so zeigen sie doch, wie gerade die schwierigsten und einflußreichsten Fragen des Lohnproblems immer wieder auf den Arbeitstarifvertrag hinweisen — und diese Feststellungen dürften nicht ohne Wert sein.

Die Nachtarbeit der Jugendlichen in Glashütten.

Von allen gesundheitlichen Gefahren, die den Glasarbeiter in seinem Berufe umgeben, ist nach dem Urteil aller Sachverständigen der jugendliche Arbeiter am meisten bedroht. Er ist einerseits noch nicht genügend für die schwere Arbeit trainiert und wird durch Ueberanstrengung in der körperlichen Entwickelung gehemmt, andererseits wirken auch jugendliche Unbedachtsamkeit und die leichtere Ermüdung im jugendlichen, noch in der Entwickelung begriffenen Stadium darauf hin, den jungen Arbeiter stärker den Betriebsunfällen aller Art auszusetzen. Durch die Bundesratsver-

ordnung vom 5. März 1902 besteht in Deutschland eine Reihe von Vorschriften, welche nach einer Richtung hin den Jugendlichen in der Glasindustrie einen gewissen gesundheitlichen Schutz bieten, aber nach anderer Richtung hin den jugendlichen Arbeiter bei dieser außerordentlich gesundheitsschädlichen Arbeit sogar bedeutend schlechter stellen als den jugendlichen Arbeiter in andern Betrieben.

Die genannte Bundesratsverordnung ist sehr kompliziert, nicht nur durch die technischen Vorschriften, sondern auch dadurch, daß in den Bestimmungen mehrfach unterschieden wird zwischen jugendlichen und erwachsenen Arbeiterinnen, Knaben unter 14 Jahren und jungen männlichen Arbeitern zwischen 14—16 Jahren. Also für 4 verschiedene Kategorien sind teils übereinstimmende, teils wieder von einander abweichende Bestimmungen auseinanderzuhalten! Dazu kommen dann noch die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes, welche für Kinder unter 13 Jahren die Arbeit in Werkstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer- oder -mattierer ganz verbieten, und ein Bundesratserlaß vom 13. Juli 1900, der für Kinder zwischen 13 und 14 Jahren in den genannten Werkstätten nur eine 6stündige Arbeit zuläßt.

Der Vereinfachung wegen sehen wir in folgendem von den Vorschriften für die Beschäftigung der weiblichen Arbeiter (für welche Nachtarbeit nicht in Frage kommt) ganz ab und behandeln nur die Verhältnisse, wie sie für die männlichen Arbeiter unter 16 Jahren liegen.

Der besondere Schutz, den die jungen Leute genießen, liegt darin, daß Knaben unter 14 Jahren sich überhaupt nicht in außergewöhnlich heißen Räumen des Betriebes aufhalten und nicht mit Schleifarbeiten beschäftigt werden dürfen. Knaben und junge Leute zwischen 14—16 Jahren dürfen sich nicht in Räumen aufhalten, in denen Rohstoffe oder Glasabfälle zerkleinert oder gemischt werden, oder in denen mit flüssigem Fluorwasserstoffe gearbeitet wird; sie dürfen auch nicht mit Arbeiten am Sandstrahlgebläse beschäftigt werden. Eine besondere Schutzmaßnahme liegt ferner darin, daß junge Leute in Glashütten und Glasschleifereien nur beschäftigt werden dürfen, wenn ein ärztliches Zeugnis vorliegt, daß ihre körperliche Entwickelung eine Beschäftigung ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

Nachteiliger als für andere jugendliche Arbeiter sind für diese Arbeiterkategorie in der Glasindustrie die Arbeitsverhältnisse insofern, als für sie die Nachtarbeit gestattet ist, während der § 136 der Gewerbeordnung die Nachtarbeit der Jugendlichen verbietet. Es bestehen dann allerdings noch einige Regeln, wie diese Nachtschichten mit Ruhepausen resp. Tagschichten wochenweise zu wechseln haben, aber die Hauptsache ist doch, daß den Jugendlichen überhaupt Nachtarbeit gestattet ist und zwar bis zur Dauer einer effektiven Arbeitszeit von 10 Stunden; die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechzig Stunden nicht überschreiten. Die Sonntagsruhe ist den Jugendlichen in Glashütten für jeden Sonntag gesichert; in Glashütten, in denen die Schmelzschichten und Verarbeitungsschichten mit einander wechseln, muß ihnen wenigstens jeder zweite Sonntag freigegeben werden.

Die folgende Tabelle*) gibt einen Ueberblick über die Zahl der in Glashütten beschäftigten männlichen Arbeiter der verschiedenen Altersklassen:

	Zahl der Glashütten	Erwachsene männliche Arbeiter	Junge Leute von 14 bis 16 Jahren	Knaben unter 14 Jahren
Preußen	257	82 981	4558	29
Bayern	63	4 829	528	53
Württemberg	3	285	46	3
Baden	11	729	175	—
Hessen	3	189	47	—
Hamburg	2	211	18	—
Sachsen	40	6 819	619	19
Elsaß-Lothringen	9	8 664	835	—.

Aus dieser Tabelle und ebenso aus den Tabellen über die Arbeitszeit der Glasbläser und Glasschleifer in den Sonderberichten der Gewerbeinspektoren über die hygienischen Zustände ist natürlich nicht ersichtlich, ob und wieweit überhaupt Nachtarbeit betrieben wird und wieviel Jugendliche mit dazu herangezogen werden. Vorläufig liegen hier überhaupt nur schätzungsweise Angaben vor. Das Organ der Glasarbeiter aller Branchen bezw. deren Verbände, das Gewerkschaftsblatt „Der Fachgenosse", brachte in seiner Nr. 12 vom 23. März 1907 einen Artikel von Georg Horn über die „Nachtarbeit in den Glashütten" mit folgenden Angaben: Von den rund 400 Glashütten, die in Deutschland existieren, kämen ungefähr 70 in Frage, in welchen die Bläser Nachtarbeit verrichten müßten. Schätzungsweise könne man annehmen, daß die Zahl der Nachtarbeit verrichtenden erwachsenen Bläser mindestens 7000 beträgt; dazu dann noch die jugendlichen Arbeiter zwischen 14 bis 16 Jahren, welche als Lehrlinge und Abträger der Bläser fungieren, deren Zahl auf 2500 zu schätzen sei. Annähernd haben also 10 000 Arbeiter in der Glasindustrie Nachtarbeit zu leisten. Der Artikel plädiert für Abschaffung der Nachtarbeit; sie solle nur für die kleine Schar der Schürer und Schmelzer gestattet bleiben zur ununterbrochenen Unterhaltung des notwendigen Wärmegrades für die Oefen; die übrigen Arbeiten aber ließen sich bei dem heutigen Stande der Technik auch in Tagesschichten ausführen. In Dänemark z. B. ist die Nachtarbeit in Glashütten bereits gesetzlich verboten.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten der deutschen Bundesstaaten, die im letzten Jahre besondere Erhebungen über die Lage der Glasarbeiter machen mußten, hatten zwar nur die gesundheitlichen Zustände im allgemeinen zu behandeln, aber an einzelnen Stellen ihrer Berichte finden sich auch beachtenswerte Hinweise auf die Nachtarbeit im allgemeinen und die Nachtarbeit der Jugendlichen im besonderen. In Preußen ist es namentlich der Berichterstatter für Liegnitz, der ein gesetzliches Verbot der Nachtarbeit fordert:

„Den Fortschritten der Technik ist es gelungen, in den Hohlglashütten mittels Gasgeneratorfeuerung die Schmelzzeiten des Glassatzes genau zu begrenzen und so zu legen, daß sie ausschließlich in die Nacht fallen, während die Glasmacherarbeit nur am Tage zu geschehen braucht. . . . Technische Hinderungsgründe können dagegen (d. h. gegen das Verbot der Nachtarbeit) seit Verwendbarkeit der Gasgeneratorfeuerungen nicht mehr erhoben werden, und etwa 40 Glashütten im Regierungsbezirk Liegnitz und in der Mark beweisen es, daß sie durch Abschaffung der Nachtarbeit nicht vom Wettbewerbe ausgeschlossen worden sind. . . . Es liegt daher kein stichhaltiger Grund vor, die von den §§ 135 und 136 der GO. abweichende Beschäftigung von jungen Leuten im Nachtbetriebe noch zu dulden. Mit dieser Ansicht befinde ich mich mit den Glashüttenbesitzern in Uebereinstimmung."

In Bayern tritt der Berichterstatter für Niederbayern für das Verbot der Nachtarbeit ein, unter Gewährung eines angemessenen Termins für das Inkrafttreten, und mit Ausnahmen allenfalls für die Monate Juni, Juli, August da in diesen heißen Monaten die Tätigkeit in der Nacht allerdings eine erhebliche Erleichterung für die Arbeiter in sich schließt.

Sehr eindringlich wird in dem Bericht für Baden auf die Gesundheitsschädigung der jugendlichen Arbeiter durch die Nachtbeschäftigung hingewiesen. Der Berichterstatter fordert allerdings nicht das Verbot der Nachtarbeit, sondern nur Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden:

„Man trifft viele blasse, stumpfe Gesichter unter diesen Jungen, und es scheint, daß die Nachtarbeit in Wechselwirkung mit dem durch sie oft bedingten Schnapsgenuß auf den jugendlichen Organismus besonders schädlich einwirkt. Die erforderliche Ruhezeit wird noch verkürzt durch die weiten Heimwege, oft unter Benutzung der Eisenbahn. Da aber die Arbeit der jugendlichen Arbeiter mit denen der Erwachsenen, besonders der ja zumeist gefährdeten Glasbläser eng zusammenhängt, so wird auch für diese eine willkommene Arbeitsverkürzung aus der Beschränkung der Arbeitszeit für die Jugendlichen resultieren. Wir halten es für durchführbar, daß die Dauer der einzelnen Schicht für die jugendlichen Arbeiter in Hütten mit kontinuierlichem Betrieb auf höchstens 8 Stunden festgesetzt wird. Zwischen den einzelnen Schichten müßte eine Ruhepause von 16 Stunden liegen."

Gleichfalls für die Beschränkung der Arbeitszeit auf 8 Stunden, namentlich im Hinblick auf den Schutz der Jugendlichen, tritt auch der hessische Berichterstatter für Mainz ein.

Der Elsaß Lothringische Bericht gibt an, wie die jugendlichen Arbeiter, ehe sie sich eingearbeitet haben, an allerlei körperlichen Beschwerden leiden; namentlich klagen die jungen Leute über Wundwerden und Schmerzen der Füße, was aber nicht allein durch die Arbeit, sondern zum Teil auch durch die meist weiten Gebirgswanderungen von und zur Arbeitsstätte verursacht ist.

Nach all diesen Zeugnissen von sachkundigen Männern dürfen wir erwarten, daß die Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter in der Glasindustrie bald durch Verordnung des Bundesrats verboten wird.

Else Lüders.

*) Die Zahlen sind der Tabelle IIa der bisher vorliegenden Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für die einzelnen Bundesstaaten entnommen, welche die Nachweisung der Zahl der revisionspflichtigen Betriebe und der darin beschäftigten Personen für das Jahr 1906, nach Industriegruppen geordnet, bringen. Die Zahlen der Tabelle IIa decken sich nicht ganz mit den Zahlen der Sondertabellen, die über die Arbeitszeiten in Glashütten und Glasschleifereien geführt worden sind. Das mag seinen Grund darin haben, daß die Statistiken unter verschiedenen Gesichtspunkten ausgeführt wurden und daß ferner in der Tabelle IIa die Unterscheidung in Glashütten und andere Glasverarbeitungsanlagen (Schleifereien, Aetzereien usw.) nicht so genau durchgeführt ist, wie in den Sondertabellen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der sozialdemokratische Parteitag

fand in Rüttenscheid bei Essen vom 16. bis 21. September statt und stand zum Teil unter dem Eindruck des für die Partei ungünstigen Ausfalls der Reichstagswahlen, zum Teil unter den Nachwirkungen der auf dem Stuttgarter Internationalen Sozialistenkongreß gepflogenen Verhandlungen über die Kolonialpolitik und den Antimilitarismus. Der sozialpolitische Gehalt der Tagung war, abgesehen von der bemerkenswerten Inangriffnahme der Alkoholfrage, ziemlich gering und war im allgemeinen nur eine Wiederholung der bereits früher mehrfach besprochenen, doch immer noch ungeklärten Fragen: Wie ist es mit der Maifeier, wie mit den Lokalorganisierten zu halten? Aus dem Vorstandsbericht des Parteisekretärs Ebert-Berlin ist zu erwähnen, daß die sozialdemokratische Partei jetzt im ganzen 530 464 Organisierte bei 3¼ Millionen Wahlstimmen zählt. 5 % der Organisierten sind Frauen. Das günstigste Verhältnis zwischen Wahlstimmen und Organisierten weist der Agitationsbezirk Leipzig mit 26,4 % auf. Die Parteipresse zählt 1 049 907 Bezieher, die Zunahme betrug im letzten Jahre über 200 000. Schulze-Bremen teilte über die Parteischule mit, daß die 30 zu einem Kursus zugelassenen Teilnehmer, die von der Parteikasse unterhalten wurden, aus Dr. Mehrings Mund die Geschichte der politischen Parteien hörten und von Stadthagen und Katzenstein über Arbeiterrecht, soziale Gesetzgebung, Gesinderecht, Verfassung, Gewerkschafts- und Genossenschaftswesen, Kommunalpolitik, sowie endlich von Schulz über Zeitungs- und Vortragstechnik belehrt wurden. Der daneben wirkende Bildungsausschuß stellte Listen für Vorträge und Vortragsreihen, für belehrende und künstlerische Veranstaltungen zusammen und vermittelte Redner.

Die Versöhnung der Lokalorganisierten mit den gewerkschaftlichen Zentralverbänden, die der Parteivorstand nach wie vor betrieben hat, ist wiederum an der Ablehnung jeglicher Verhandlungen durch die Geschäftskommission der „Freien Vereinigung" gescheitert, obwohl die einzelnen Lokalvereine zum Verhandeln bereit waren. Der Parteivorstand will seine Liebesmühen zur Vereinheitlichung der Organisationen fortsetzen, um die Lokalorganisierten nicht den „Anarchos" in die Arme zu treiben, obwohl einflußreiche Gewerkschaftsvertreter auf dem Parteitage forderten, endlich einmal mit den Lokalorganisierten reinen Tisch zu machen: „entweder Anschluß oder Ausschluß." Die Sonderbündelei sei ein undemokratischer Disziplinbruch, der bei den zu erwartenden, über ganze Landesteile sich erstreckenden Arbeitskämpfen verhängnisvoll werden könne.

Bei der Besprechung des parlamentarischen Berichts beantragte Löffler-Gelsenkirchen einen energischen Vorstoß der Reichstagsfraktion zugunsten einer reichsgesetzlichen Regelung der Bergarbeiter- und Knappschaftsverhältnisse, Honrath-Aachen forderte Abschaffung der Bühnenschiedsgerichte und Unterstellung der 12 000 Bühnenangehörigen unter das Gewerbe- oder Kaufmannsgericht, Molkenbuhr regte in beachtenswerten Ausführungen neue Wege in der Arbeiterschutzgesetzgebung an:

„Bis jetzt haben wir uns in unserer Arbeiterschutzgesetzgebung an das englische Vorbild gehalten, weil gewissermaßen auch in der Produktion England das Vorbild war. Die deutsche Produktion ist nun aber über die englische hinausgewachsen. Bei uns gibt es jetzt Kapitalkonzentrationen, die in England unbekannt sind. Ich glaube deshalb, daß man auch bei der Arbeiterschutzgesetzgebung über den Rahmen des englischen Vorbildes hinauszugehen hat, und zwar vornehmlich im Hinblick auf solche Monopolbetriebe wie Kohlensyndikat und Stahlwerksverband. Der Jahreslohn der Hütten- und Walzwerksarbeiter ist allerdings in den letzten zehn Jahren um 800 ℳ gestiegen. Nehmen wir aber die Preise für die Tonne fertiger Produkte, so ist der Jahreslohn in derselben Zeit zurückgegangen. Dadurch ist der relative Wert, der aus den Arbeitern herausgeschunden wird, ein ganz enormer geworden. In den genannten beiden Monopolbetrieben werden 600 000 Bergarbeiter, 800 000 Hütten- und Walzwerksarbeiter gezählt, dazu kommen die Arbeiter bei den Gasanstalten; das gibt zusammen über eine Million Arbeiter. Die Reichsregierung hat auch schon zugegeben, daß man in der Arbeiterschutzgesetzgebung für einzelne Arbeiterkategorien besonders vorgehen könne; dies ist bei den Zigarrenarbeitern geschehen. Da ist es richtig, auch einmal andere Arbeitergruppen zusammenzufassen, so die Arbeiter der Betriebe im Stahlwerksverband und die der Betriebe im Kohlensyndikat, und für sie besondere Arbeiterschutzgesetze zu schaffen, besonders für die Fragen des Uebergangs vom Zwölfstundentag zum Achtstundentag, von täglich zwei Schichten zu drei Schichten. Später kann man erwägen, ob nicht täglich vier Schichten einzuführen wären. Rücksichten auf Konkurrenz fallen heute vollständig weg. Die Unternehmer dieser Monopole rühmen sich ja, daß sie besonders mächtig gegenüber unsern Arbeitern geworden sind. Der kleine Handwerker muß bei einem Ausstand befürchten, seine Kunden zu verlieren. Das Kohlensyndikat, der Stahlwerksverband können aber ihre Kunden nicht verlieren; sie haben die Streikklausel in ihren Verträgen, und gerade die Streiks sind oft die Ursache von Preiserhöhungen und besonders hohen Gewinnen für die Monopole. Es muß deshalb mit der alten Arbeiterschutzgesetzgebung für die Arbeiter der Monopole gebrochen werden, und wir müssen dazu kommen, ein neues System der Arbeiterschutzgesetzgebung aufzubauen."

Dr. Liebknecht lenkte die Aufmerksamkeit auf die Ein- und Auswanderung von Arbeitern, zumal auf ihre Rechtslage. Er habe es in seiner Anwaltspraxis erlebt, daß ein russischer Vergolder mit Ausweisung bedroht wurde, wenn er sich nicht binnen 14 Tagen der Landarbeit widme, da nur russischen Landarbeitern der Aufenthalt gestattet sei.

Der Sonderbericht Richard Fischers über die Maifeier erklärte zunächst, daß die auf dem Stuttgarter Parteitag beschlossene gemeinsame Tragung der Kosten für die Arbeitsruhe am 1. Mai durch die Partei und Gewerkschaften zu gleichen Teilen sich als eine sehr verwickelte Sache herausgestellt habe. Erst dem nächsten Parteitag könne man einen klaren Plan vorlegen. Die Aussprache über die Frage verriet wenig Begeisterung für die ganze Maifeier, obwohl man grundsätzlich nicht von ihr abweichen zu können meinte und die lauwarme Haltung des Parteivorstandes samt seinem „Bremserlaß" scharf tadelte. Der Vertreter der Generalkommission der Gewerkschaften, Silberschmidt, empfahl die abendliche Maifeier ohne Arbeitsruhe überall da, wo die Unterstützung der wegen Ausbleibens am 1. Mai Gemaßregelten noch nicht geregelt sei. Die Unterstützungsfrage sei praktisch das Entscheidende, wie die zehnjährigen Erfahrungen des Maurerverbandes und die der Buchbinder zur Genüge bewiesen. Schließlich nahm der Parteitag die von Fischer vorgelegte Entschließung an, wonach es bei den Mannheimer Beschlüssen bleiben und die Verhandlungen zwischen Parteivorstand und Generalkommission auf der Grundlage der Vorschläge der deutschen Delegation zum Stuttgarter Internationalen Kongreß, die die Unterstützung der Gemaßregelten betreffen, fortgesetzt werden sollen.

Nach Annahme der von einem besonderen Ausschuß bearbeiteten Vorschläge über die Errichtung eines Parteipreßbureaus, das die sozialdemokratischen Blätter unabhängig von der bürgerlichen Presse mit Nachrichten speisen soll, hielt Wurm-Berlin einen zweiundeinhalbstündigen Vortrag über die Alkoholfrage, dessen Gedankengang und Forderungen sich in folgender Entschließung widerspiegeln:

Die Gefahren des Alkoholgenusses sind mit der Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise für die arbeitende Bevölkerung gewachsen. Dieselben Bedingungen, die auf deren allgemeine Verelendung hinwirken, haben auch den Anreiz zum übermäßigen Alkoholgenuß und damit dessen Schädlichkeit gesteigert. Durch die Ueberanstrengung, die ungenügenden Löhne und die ungesunden Wohn- und Arbeitsstätten, durch wirtschaftliche und soziale Mißstände und die aus ihnen hervorgegangenen Trinksitten wird den Arbeitern ein zu häufiger Genuß von Alkohol aufgezwungen und angewöhnt. Die bürgerlichen Alkoholgegner stellen in der Regel den Alkoholismus als die vom Volke selbstverschuldete Ursache seiner Not hin und lenken damit — zum Teil nicht ohne Absicht — die Aufmerksamkeit von dessen ursprünglichen wirtschaftlichen und sozialen Ursachen ab, während sie anderseits durch Zwangs- und Strafgesetze den angeblich bösen Willen des Trinkers brechen wollen, so daß er doppelt büßen muß, was die herrschenden Zustände verschulden. Der Kapitalismus und der Staat als sein Interessenvertreter haben an der Beseitigung des Alkoholismus nur insoweit Interesse, als sie durch die Lasten für seine Opfer und deren verminderte Arbeitsfähigkeit Nachteil erleiden.

Der Parteitag erklärt: Die Schäden des Alkoholismus können weder durch Zwangs- und Strafgesetze noch durch Steuergesetze eingedämmt oder gar beseitigt werden. Trunksuchtsgesetze zur Bestrafung der Trunkenen sind nichts als Ausnahmegesetze gegen die ärmere Bevölkerung, da sich die reichere ihnen leicht entziehen kann. Der Trunksüchtige ist nicht dem Strafrichter zu überantworten, sondern wie jeder andere Kranke in ärztliche Behandlung zu nehmen; aus öffentlichen Mitteln sind Heilstätten für Trunksüchtige unter ärztlicher Leitung zu errichten und zu erhalten. Die Beschränkung der Gastwirtschaften wie des Spirituosenverkaufes würde den Alkoholmißbrauch nur aus der Oeffentlichkeit des Wirtshauses in die Heimlichkeit der Wohnung treiben. Die Besteuerung der leichten alkoholischen Getränke (Bier, Wein, Obstwein) steigert infolge deren Verteuerung nur den Verbrauch von Branntwein. Je höher aber die Steuer auf Branntwein ist, um so mehr plündert sie gerade die ärmsten Schichten aus, da sie seinen Verbrauch nur ganz unwesentlich einschränkt.

Zur Bekämpfung des Alkoholismus fordert der Parteitag: Herabsetzung der Arbeitszeit auf höchstens acht Stunden, Verbot der Nachtarbeit oder bei ununterbrochenem Betriebe ausreichenden Schichtwechsel, genügende Ruhepausen während der Arbeit, Verbot des Kreditierens und Verkaufens oder Lieferung an Stelle von Barlohn aller alkoholischen Getränke durch Arbeitgeber oder deren Angestellte an die von ihnen beschäftigten Arbeiter (Trucksystem), ausnahmsloses Verbot der

Stellenvermittelung in Verbindung mit Schankbetrieb, Kleinhandel mit alkoholischen Getränken und Beherbergung, durchgreifende gewerbliche Hygiene der Werkstätten und Arbeitsmethoden, Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen, ausreichende Löhne, Beseitigung aller die Lebenshaltung verteuernden indirekten Steuern, sowie des Boden- und Wohnungswuchers. Hebung der öffentlichen Erziehung durch Umgestaltung und Erweiterung des Schulwesens entsprechend den Leitsätzen des Mannheimer Parteitages über Volkserziehung, eine durchgreifende Wohnungsreform, Erholungsstätten, Volksheime und Lesehallen. Die Arbeiterorganisationen werden aufgefordert, jeden Zwang zum Genuß alkoholischer Getränke bei ihren Zusammenkünften zu beseitigen und für die Aufklärung über die Alkoholfrage einzutreten.

In der Aussprache über den an physiologischen und soziologischen Bemerkungen reichen, in der Hauptsache aber auf den klassenpolitischen Ton abgestimmten Vortrag erklärten sich die Abstinenten, die anfänglich einen besonderen Berichterstatter neben dem Vertreter des Mäßigkeitsstandpunktes, Wurm, gefordert und den Antrag gestellt hatten, der Parteitag solle den Anschluß an den Arbeiterabstinentenbund empfehlen, mit den Ausführungen Wurms im allgemeinen einverstanden, freilich nicht ohne die sittliche Forderung zu betonen, daß man auch unter ungünstigen sozialen Verhältnissen dem Alkohol entsagen könne. Die Einrichtungen in manchen Betrieben, zumal in den Feuerbetrieben, wo nicht für genügende, gesunde Erquickung der Arbeiter gesorgt wird, und die verhängnisvollen Bodenverhältnisse, die das Trinken in Versammlungen notwendig machen, um den Bodenzins herauszuwirtschaften, erfuhren berechtigte Kritik.

Am letzten Verhandlungstage erbat ein Antwerpener Hafenarbeiter Milles im Auftrage des belgischen Parteivorstandes die Unterstützung der deutschen Genossen für den großen Kampf gegen die fédération maritime, die durch Heranziehung von Streikbrechern auch aus Deutschland den Widerstand der Hafenarbeiter zu brechen sucht. Mit Beschlüssen über die Erhöhung der Gehälter der Parteisekretäre und über die statistische Aufnahme der sozialen Zusammensetzung der Reichstagswählerschaft erreichte der Parteitag sein Ende. Der nächste soll in Nürnberg stattfinden. Als Verhandlungsgegenstände sind das Genossenschaftswesen und die Landarbeiterfrage angeregt worden.

Das niederländische Gesetz über den Arbeitsvertrag, das am 13. Juli 1907 veröffentlicht worden ist, ergänzt die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Dienstmiete in wesentlichen Stücken. Die Hauptbestimmung des neuen Gesetzes betrifft den Arbeitstarifvertrag oder die kollektive Arbeitsübereinkunft, wie es in der Begriffslehre der niederländischen Rechtskundigen heißt. Das Gesetz versteht darunter, um das früher darüber mitgeteilte (vergl. „Soziale Praxis" Sp. 1111) kurz zu wiederholen, eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Lohngebern oder einem mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Verband von Lohngebern auf der einen Seite und einer oder mehreren Arbeitervereinigungen mit Rechtspersönlichkeit auf der anderen Seite, und zwar bezieht sich die Vereinbarung auf Bedingungen, die beim Abschluß und bei der Handhabung von Arbeitsverträgen zu beachten sind. Die neuen Gesetzesbestimmungen über die Arbeitsordnung besagen, daß solche nur für diejenigen Arbeiter rechtsverbindlich ist, die sie schriftlich anerkannt haben. Ein vollständiger Abdruck der Arbeitsordnung muß ihnen eingehändigt werden; werden Aenderungen beabsichtigt, so muß den Arbeitern genügend Zeit zur Erwägung über ihre Annahme gelassen werden. Die Ablehnung der Aenderungen durch den Arbeiter gilt als Kündigung. Wenn die ortsübliche Kündigungsfrist länger ist als die Frist bis zum Inkrafttreten der neuen Arbeitsordnung, so soll der Arbeiter Anspruch auf eine dem Zeitverhältnis entsprechende Entschädigung haben. Eine Verpflichtung des Arbeiters, von vornherein jede künftige Abänderung der Arbeitsordnung anzuerkennen, ist ungültig. Die verheiratete Arbeiterin gilt als durch ihren Gatten bevollmächtigt, einen Arbeitsvertrag abzuschließen. Der Minderjährige kann sich rechtsgültig nur mit Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters verpflichten. Im übrigen decken sich die Arbeitsvertragsbestimmungen für den Minderjährigen mit denen für Mündige. Der Minderjährige, der ohne rechtmäßige Genehmigung sich seit mindestens vier Wochen in einem festen Arbeitsvertragsverhältnis befindet, gilt nunmehr als vollberechtigt, einen Arbeitsvertrag abzuschließen. Schließlich regelt das Gesetz die Art und das Verfahren der Lohnzahlung, die Verpflichtungen des Arbeiters und des Lohngebers aus dem Vertrage und die Kündigung des Arbeitsvertrages.

Australische Arbeiterpolitik zur See. Im neuen Schiffahrtsgesetzentwurf des Australischen Bundes, der am 12. September dem Senate vorlag, sind unter der Fülle der 670 Paragraphen folgende für das Interesse der Mannschaft wichtige Bestimmungen enthalten: Schiffseigentümer, die ihr Schiff mit ungenügenden oder schlechten Vorräten ausstatten, werden für die der Mannschaft erwachsenden Kosten verantwortlich gemacht und mit schweren Geldstrafen bedroht. In den Lizenzen für ausländische Schiffe, die am Küstenhandel teilnehmen wollen, soll vorgeschrieben werden, daß den Seeleuten an Bord der betreffenden Schiffe australische Löhne gezahlt werden. Die den Arbeitern zustehenden höheren Löhne müssen ausgezahlt werden, ehe das Schiff Australien verläßt. Der Kapitän, der Eigentümer des Schiffes und die Agenten werden für die Bezahlung verantwortlich gemacht.

Soziale Zustände.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Monat August gestaltete sich nach dem „Reichs-Arbeitsblatt" wiederum im allgemeinen günstig. Ein Umschlag in der gesamten Konjunktur ist nirgends eingetreten. Der Kohlenbergbau war nach wie vor sehr stark beschäftigt, zum Teil bei steigenden Löhnen. In der Metall- und Maschinenindustrie hatten die berichtenden Betriebe im allgemeinen eine durchaus günstige Beschäftigung zu verzeichnen, wenn auch aus einzelnen Bezirken (Saarbezirk, Sachsen) und für einzelne Zweige (Kleineisen, Wärmekraftmaschinen, Lokomobilen) ein gewisses Nachlassen der Aufträge gemeldet wird. Die gute Konjunktur in der elektrischen und chemischen Industrie hat weiter angehalten und ebenso war die Lage in der Textilindustrie im allgemeinen nicht ungünstig, wenn man absieht von der Aachener Tuchindustrie und der Krefelder Seidenindustrie, die unter Beschäftigungsmangel zu leiden hatten. Die Verhältnisse im Baugewerbe wurden örtlich durch Streiks und Aussperrungen stark beeinflußt, im allgemeinen gestaltete sich die Baukonjunktur in den verschiedenen Bezirken aber günstig. Im übrigen machten sich die bekannten Saisoneinflüsse geltend. Insbesondere erfolgte infolge der ungünstigen Witterungsverhältnisse der Rückstrom an Arbeitskräften aus Bädern und Kurorten dieses Jahr früher als sonst. Die Landwirtschaft hatte großen Bedarf an Arbeitskräften, der durch die Witterungsverhältnisse noch erhöht wurde, indessen nur zum kleinen Teil vielfach befriedigt werden konnte. Die Beschäftigungsziffer bei den an das Kaiserliche Statistische Amt berichtenden Krankenkassen war am 1. September um 11 441 Personen größer als am 1. August 1907. Im Vorjahr zeigte sich in dem gleichen Zeitraum eine Zunahme um 32 892 Personen. Die Berichte der Arbeitsnachweise lauten im allgemeinen nicht ungünstig; insbesondere haben sich die Verhältnisse auf dem Berliner Arbeitsmarkt gebessert.

Die Wirkung der anständigen Lohnklausel in den öffentlichen Lieferungsverträgen der britischen Regierungsbehörden, die vom Unterhaus im Jahre 1891 durch die bekannte Fair Wages Resolution vorgeschrieben worden, soll, wie bereits mehrmals in der Zwischenzeit, demnächst wiederum Gegenstand einer amtlichen Erhebung sein. Das Schatzamt hat 8 leitende Beamte der besonders beteiligten Verwaltungen aufgefordert, in gemeinsamer Beratung und Berichterstattung die bisherigen Erfolge und etwa notwendige Verbesserungsvorschläge zu erörtern.

Kommunale Sozialpolitik.

Normalarbeitstag und Minimallohn für städtische Arbeiter in Zürich. Man schreibt uns aus der Schweiz: Am 8. September fand in Zürich eine Volksabstimmung über eine neue städtische Verfassung statt. Es handelt sich bei der neuen Verfassung z. T. um formelle Aenderungen der inneren Verwaltung, dabei aber auch um Erfüllung sozialer Aufgaben, die nach dem neuen Statut der Stadtverwaltung überwiesen werden; so z. B. Errichtung städtischer Rechtsauskunftstellen und eines Wohnungsnachweises zur Linderung der Wohnungsnot, erhöhte Fürsorge für Kranke und Wöchnerinnen, Einführung einer Alters- und Invalidenversicherung sowie von Witwen- und Waisenkassen für städtische Angestellte und Arbeiter. Ein lebhaftes Für und Wider hatte sich an die von der sozialdemokratischen Partei geforderte Verfassungsbestimmung über Arbeitszeit und Lohn der in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter geknüpft. Durch Referendum wurde nun die neue Verfassung mit 16 217 gegen 6921 Stimmen angenommen. Darnach soll fortan für die ungelernten städtischen Arbeiter Zürichs ein Minimallohn von 5 Frcs., für die gelernten von 5,50 Frcs. und eine Arbeitszeit von neun Stunden gelten. Nach jedem Dienstjahr tritt eine Lohnaufbesserung von 60 Frcs., bis schließlich ein Höchstgehalt erreicht

wird. Nach einjähriger Beschäftigungsdauer muß der Arbeiter festangestellt werden. Damit schafft Zürich ein vollkommenes Arbeiterbeamtentum. —r—

Grundwertsteuer in Potsdam. Die Potsdamer Stadtverordneten haben die Einführung einer Grundwertsteuer nach dem gemeinen Wert beschlossen. Die Grundsteuer wird nach einem für jedes Steuerjahr durch Gemeindebeschluß festzustellenden Satze von jedem Tausend Mark des gemeinen Werts der einzelnen Grundstücke erhoben. Der gemeine Wert kommt für die Besteuerung nur mit drei Viertel zur Anrechnung bei Gebäuden der Arbeiter, Handwerker usw., wenn die Gebäude dazu bestimmt sind, von ihnen ausschließlich oder außer von ihnen selbst nur von höchstens zwei anderen Arbeiter- oder Handwerkerfamilien bewohnt zu werden. Man hofft, auf diese Weise die Villenbesitzer und Inhaber von sogenannten „besseren Häusern" sowie die staatlichen Gebäude etwas schärfer zur Steuer heranzuziehen und bei dem Mangel an kleinen Wohnungen die Häuser mit solchen etwas zu entlasten.

Die Erhöhung der Grundwertsteuer für unbebauten Grund und Boden in Schöneberg ist gemäß der Magistratsvorlage von der dortigen Stadtverordnetenversammlung am 2. September beschlossen worden, und zwar wurde die Steuer aufs Doppelte erhöht, so daß sie jetzt 4,5 ℳ pro Mille beträgt. In der Debatte traten lediglich die Mitglieder der Hausbesitzerfraktion gegen die Vorlage auf, wobei sie damit drohten, sie würden nach Verdoppelung der Steuer ihre Grundstücke einfach noch länger der Bebauung vorenthalten, da sie es ja aushalten könnten. Demgegenüber wies der Kämmerer darauf hin, daß der Ausspruch, die Herren könnten es ja aushalten, beweise, daß die Steuer keine ungerechte sei.

Städtischer Arbeiterunterricht in Karlsruhe. Unabhängig von den Fortbildungskursen für jugendliche Arbeiter veranstaltet im Winter der Karlsruher Stadtrat von Oktober bis März für Personen des Arbeiterstandes unentgeltliche Unterrichtskurse in Gesetzeskunde, Rechnen, Schön- und Rechtschreiben, Buchführung und Korrespondenz an 20 Abenden. Diese Kurse treten an die Stelle der früher vom Gewerkschaftskartell und Volksbildungsverein mit städtischer Unterstützung veranstalteten Unterrichtsabende.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Der Allgemeine Verband für Schiedsgerichte im Schweizerischen Buchdruckergewerbe.

Tarifgemeinschaften, Einigungsämter und Schiedsgerichte, das sind gegenwärtig die sozialpolitischen Forderungen des Tages. Das Verlangen nach diesen Institutionen erfüllt nicht nur die Arbeiterschaft, sondern mindestens ebensosehr alle diejenigen, denen die Erhaltung oder Wiederherstellung des sozialen Friedens am Herzen liegt. Das aber sind ohne Rücksicht auf ihre Parteiangehörigkeit die weitesten Schichten unseres Volks. Ja selbst die Kreise derjenigen Unternehmer, welche bisher Forderungen dieser Art am hartnäckigsten gegenüberstanden, weil sie darin eine Verletzung ihrer Autorität, richtiger ihres Absolutismus, erblickten, sehen Tarifgemeinschaften und Einigungsämter seit einiger Zeit großenteils mit anderen Augen an. Das haben die Verhandlungen der Gesellschaft für Soziale Reform im Dezember vorigen Jahres bewiesen, und es dürfte keines der geringsten Verdienste dieser Gesellschaft sein, hier aufklärend gewirkt zu haben.

Es ist nun keineswegs ein Zufall, daß der Ruf nach Einigungsämtern und Schiedsgerichten gleichzeitig mit dem nach Tarifvereinbarungen erhoben wird; denn einerseits ist der Hauptzweck der Einigungsämter und Schiedsgerichte, Tarifverträge herbeizuführen oder Differenzen aus denselben beizulegen, und andererseits entbehrt bekanntlich der kollektive Arbeitsvertrag gegenüber dem individuellen Arbeitsvertrag im wesentlichen noch der Anerkennung seitens des Gesetzgebers. Eine in der Entwicklung des Rechts oft beobachtete Erscheinung aber ist es, daß überall dort, wo der Staat seinen Rechtsschutz versagt, das öffentliche Recht also noch keine entsprechende Ausbildung erfahren hat, der Selbstschutz auf dem Wege privater, auf zivilrechtlichem Boden stehender Vereinbarungen eintritt. So entstanden im Mittelalter Handelsgerichte und so entstanden besonders im letzten Jahrzehnt Einigungsämter und Schiedsgerichte privatrechtlichen Charakters.

Die ersten Bestrebungen auf diesem Gebiet gingen in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz von den Buchdruckern aus. Die schweizerischen Buchdrucker, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, sind seit 1904 in einem „Verband für Schiedsgerichte" vereinigt, dessen Organisation und Wirksamkeit infolge seines vorbildlichen Charakters allgemeine Beachtung verdient. Hervorgegangen ist der Verband, wie so manche ähnliche Institution, aus schweren Kämpfen zwischen Arbeitern und Unternehmern. Einen ersten, allerdings vergeblichen Versuch zur Errichtung eines Verbandes für Schiedsgerichte machten die Buchdruckereibesitzer nach einem folgenschweren Streik mit dem Typographenbund im Jahre 1899. Im Jahre 1903 wurde dieser Versuch erneuert. Diesmal stimmten die drei in Frage kommenden Organisationen, der schweizerische Typographenbund, die Gehilfenmitglieder der Unterstützungskasse schweizerischer Buchdruckereibesitzer und der Verband schweizerischer Buchdruckereibesitzer der Gründung eines allgemeinen Verbandes für Schiedsgerichte zu. Nachdem die prinzipiellen Grundsätze festgestellt waren, wurde die juristische Formulierung derselben dem Alt-Bundesrichter Leo Weber übertragen, dessen vortrefflicher Statutenentwurf einstimmig angenommen wurde.

Mitglieder des Verbandes können sowohl Einzelpersonen wie Organisationen werden. Der Beitritt verpflichtet, alle aus einem individuellen oder kollektiven Arbeitsvertrag entstehenden Streitigkeiten dem zuständigen Schiedsgericht zu unterbreiten. In jeder Ortschaft, die vier Druckereien mit wenigstens 12 Gehilfen zählt, werden sogenannte Untere Schiedsgerichte errichtet. Sie bestehen aus sechs ordentlichen Mitgliedern und vier Ersatzmännern, die je zur Hälfte von den Prinzipalen bezw. Gehilfen zu wählen sind. Der stimmberechtigte Obmann, der im Notfalle, indem seine Stimme doppelt gezählt wird, den Stichentscheid gibt, wird in der Weise gewählt, daß aus der Mitte der Prinzipale und Gehilfen je ein Mitglied vorgeschlagen wird und hiernach zwischen den beiden Vorgeschlagenen das Los entscheidet. Die unteren Schiedsgerichte sind für alle Rechtsstreitigkeiten, sofern der Wert des Streitgegenstandes 300 Frcs. nicht übersteigt, zuständig.

Ueber Rechtsstreitigkeiten, deren Wert 300 Frcs. übersteigt, entscheidet ein für die ganze Schweiz bestehendes **Einigungsamt** als einzige Gerichtsinstanz. Dasselbe funktioniert ferner als Vermittlungsorgan, oder, sofern eine friedliche Verständigung nicht möglich ist, als Schiedsgericht. Dies gilt insbesondere von Differenzen von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung, z. B. anläßlich der Revision von Tarifverträgen und dergleichen. Des weiteren ist das Einigungsamt Gericht II. Instanz bei Richtigkeitsbegehren gegen Urteile der Unteren Schiedsgerichte und Beschwerdeinstanz bei Rechtsverweigerungen, sowie Aufsichtsbehörde über die Geschäftsführung der Unteren Schiedsgerichte.

Das Einigungsamt besteht aus 16 ordentlichen Mitgliedern und acht Ersatzmännern, die zur Hälfte von allen Prinzipalen bezw. von allen Gehilfen gewählt werden. Es ist beschlußfähig, falls auf beiden Seiten gleichviel, wenigstens aber vier Prinzipale und vier Gehilfen anwesend sind. Sind auf einer Seite mehr Mitglieder anwesend als auf der anderen, so bezeichnet das Los diejenigen, die sich der Abstimmung zu enthalten haben. Analog den Wahlreglements für die kantonalen Gewerbegerichte sind weibliche Verbandsmitglieder weder wahlberechtigt noch wählbar.

Für das Einigungsamt besteht ebenso wie für die unteren Schiedsgerichte, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Amtszwang. Organisierte wie unorganisierte Verbandsmitglieder haben Anspruch auf eine ihrer numerischen Stärke entsprechende Vertretung in den Unteren Schiedsgerichten und im Einigungsamt. Diese Bestimmung erklärt die hohe Mitgliederzahl dieser Organe. Das Verfahren vor den Unteren Schiedsgerichten und dem Einigungsamt ist durch eine Reihe sehr sorgfältiger Vorschriften geregelt. Nur wenn das Einigungsamt als Vermittlungsorgan prinzipielle Fragen, betreffend Abschluß von Tarifverträgen usw., zu entscheiden hat, ist das Verfahren an Formvorschriften nicht gebunden. Den Verhandlungen des Einigungsamtes darf je ein Mitglied des Zentralvorstandes der dem Verbande angehörigen Organisationen mit beratender Stimme beiwohnen. Den Vorsitz im Einigungsamt führt ein Gehilfe, wenn ein Prinzipal, und ein Prinzipal, wenn ein Gehilfe Kläger ist. Wenn allgemeine, die beiderseitigen Interessen berührende Fragen zur Entscheidung kommen, soll der Obergerichtspräsident des Kantons bestimmen, ob ein Gehilfe oder ein Prinzipal präsidieren soll. Die Abstimmung ist geheim. Ergibt sich Stimmengleichheit, so ist zu einer öffentlichen Abstimmung zu schreiten, bei welcher jedes Mitglied seine Stimmabgabe zu begründen hat. Wenn sich dann wieder Stimmengleichheit ergibt, ist ein außerordentlicher Obmann zu wählen. Können sich die Mitglieder über die Person desselben nicht einigen, so wird der Obergerichtspräsident mit der Wahl eines nicht dem Buchdruckergewerbe angehörigen Obmanns betraut, der in neuer Verhandlung nötigenfalls den Stichentscheid zu geben hat.

Die Urteile, Entscheidungen und Beschlüsse des Einigungsamtes sind sofort vollstreckbar; die Urteile der Unteren Schiedsgerichte dagegen erst drei Tage nach ihrer Verkündigung. Die Vollstreckung erfolgt nach den Regeln der in Betracht kommenden Gesetzgebung,

nötigenfalls ist die Regierung des Kantons, in der das Urteil vollstreckt werden soll, um ihre Mitwirkung anzugehen.

Der allgemeine Verband für Schiedsgerichte im schweizerischen Buchdruckereigewerbe besteht nunmehr nahezu drei Jahre, und man darf wohl sagen, daß er sich bisher zu Nutz und Frommen des Buchdruckergewerbes bewährt hat. Er hat allerdings in der romanischen Schweiz noch wenig Boden gefaßt, und auch in der deutschen Schweiz sind der Zahl nach ihm nur 2/3 (weit über 300 aller Buchdruckereien) angeschlossen. Zu diesen aber gehören fast ausnahmslos alle Buchdruckereien von irgend welcher Bedeutung und der weitaus größte Teil der deutsch-schweizerischen Typographen.

Die Organe des Verbandes haben, wie erwähnt, die Aufgabe, sowohl Rechtsstreitigkeiten wie auch Interessenstreitigkeiten der Verbandsmitglieder zu erledigen. Besonders erfolgreich scheint die Tätigkeit der Unteren Schiedsgerichte zu sein, deren in der deutschen Schweiz schon gegen 30 bestehen. Sie entscheiden über Streitigkeiten aus dem Dienstvertrag, sofern nicht zufolge staatlicher Gesetzgebung bestimmte Gerichte oder Verwaltungsbehörden ausschließlich zuständig sind.

Größere Bedeutung noch kommt dem für das ganze Gebiet der Schweiz bestehenden Einigungsamt zu. Dasselbe ist, wie erwähnt, als Vermittlungsinstanz und als Schiedsgericht tätig; daneben kommentiert es, auch ohne besonders dazu aufgefordert zu sein, die Statuten, gibt Anregung zu neuen Tarifverträgen und leitet die Verhandlungen zu solchen ex officio ein. Es hat bisher 18 mal in Tarifangelegenheiten und einmal bei einer Wahlanfechtung entschieden. In sieben Fällen wurde es als Rekursinstanz angerufen, und in zwei Fällen veranlaßte es selbständig ein Eintreten auf Tarifverhandlungen. Anerkennung fanden seine Sprüche bei den Arbeitern stets, dagegen in zwei Fällen nicht bei den Arbeitgebern, die infolgedessen aus dem Verbande ausgeschlossen wurden. — Als besonders erwähnenswertes Zeichen für die erfolgreiche Tätigkeit des Verbandes ist der Abschluß der seit Jahren schwebenden Verhandlungen über einen Setzmaschinentarif und die zum 1. Januar 1907 erfolgte Erneuerung des Allgemeinen schweizerischen Buchdruckertarifs zu bezeichnen.

Alle diese Erfolge sind um so erfreulicher, als es von Anfang an nicht an Skeptikern gefehlt hat, die die Wirksamkeit eines Allgemeinen Verbandes für Schiedsgerichte in Zweifel zogen. Und doch gelang es, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Organisierte und Unorganisierte zu gemeinsamer friedlicher Tätigkeit zu vereinigen. Die Parteien, die sich früher oft und heftig befehdeten, hüten seit fast drei Jahren gemeinsam den gewerblichen Frieden, und die zweischneidigen Waffen: Streik und Aussperrung sind seither nicht mehr in Anwendung gekommen.

Natürlich wird es immer anarchosozialistische Elemente geben, die ein Zusammengehen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern überhaupt ablehnen, und deshalb ist auch den Typographen der Vorwurf, den zielbewußten Klassenkampf aufgegeben zu haben, nicht erspart geblieben. Dieser „Vorwurf" kam jedoch nicht aus den eigenen Reihen, sondern aus anderen Arbeiterkreisen und Gewerben, die bekanntlich in der Schweiz infolge italienischer, französischer und selbst russischer Einflüsse zum Teil eine anarchistische Färbung haben. Doch ist zu hoffen, daß die Buchdrucker sich durch solche Angriffe nicht beeinflussen lassen, sondern ihrem Ruf, ein Elitegewerbe zu sein, treubleibend, auf der betretenen Bahn fortschreiten: dem eigenen Gewerbe zur Hebung und Förderung und anderen zum Vorbild und zur Nacheiferung.

Tübingen. Dr. W. Gerloff.

Tarifverträge im Bergbau. Hierüber bringt der Bergknappe in Nr. 33 aus der Feder des Vorsitzenden des Verbandes der Steiger, G. Werner, einen bemerkenswerten Artikel. Der Verfasser war 14 Jahre praktischer Bergmann, zuletzt Reviersteiger, und besitzt also eine reiche Erfahrung im Lohnwesen des Bergbaues. Von einer tariflichen Regelung des Lohnwesens verspricht Werner sich auch eine Erleichterung des Dienstes der Steiger. Er führt u. a. aus:

... Ich persönlich stehe auf dem Standpunkte, daß eine Regelung des Gedinges im Einvernehmen mit Arbeiterausschüssen bei schwierigen Fällen schon heute für sehr nützlich sich erweisen würde, denn wenn sich in der Grube der Steiger und die Kameradschaft einen harten Kopf aufsetzen, dann hat die Zeche den Schaden. Wissen aber die Arbeiter, daß auch Arbeiter darüber mit zu sagen haben, so stellen sie denen gegenüber schon keine unverschämten Forderungen, denn von diesen würden sie ihre Bergmannstätigkeit in sehr drastischer Weise beleuchtet bekommen. ...

An ein Tarifgedinge müßten nun folgende Ansprüche gestellt werden:

1. Von den Besitzern: Der Gesamtgewinn der Zeche darf nicht sinken.

2. Von den Arbeitern: a) eine Kontrolle über die Lohnhöhe (nach erfolgter Einigung); b) ein Steigen des Lohnes bei Leistungserhöhung; c) ein möglichst gleichmäßiger Lohn, mit andern Worten: ein Verhindern sehr großer Differenzen, wie es z. B. heute vorkommt von 8—9 ℳ pro Schicht; d) eine bessere Bezahlung von tüchtigen Arbeitern.

3. Von den Beamten: a) eine Erleichterung ihres Antreiberdienstes; b) eine Unterstützung durch die Arbeiter bei Einführung von Neuerungen; c) eine Unterstützung durch die Arbeiter hinsichtlich der Förderung.

Eine Formel, die all diesen Ansprüchen genügt, wird wohl niemals gefunden werden, dazu sind die Verhältnisse im Ruhrbergbau zu verschieden und zu viel Reibungsflächen vorhanden. Verbesserungen in mancher Hinsicht würde jedoch das folgende Gedingesystem erzielen. Dasselbe müßte sich aus zwei Teilen zusammensetzen:

1. Einem für alle unterirdischen Arbeiter gleich hoch stehenden Satze, der an den Schwankungen des Gesamteffektes teilnimmt.

2. Einem zweiten Teile, der um den im ersten Teile festgesetzten Grundsatz niedriger ist, als der heutige Durchschnittslohn, und der stabil gehalten wird.

Werner macht weitere Vorschläge zu einer besseren Regelung des Gedingewesens. Die Tendenz ist also die: Durch bessere Regelung des Gedingewesens die Arbeitsleistung zu erhöhen und damit gleichzeitig bessere Löhne und eine Verbilligung der Gestehungskosten für die Werke zu erreichen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der 1. allgemeine deutsche Handelsgärtnertag (Unternehmer) erklärte am 1. September in Mannheim die „Gärtnerei als einen untrennbaren Teil der Landwirtschaft". Er forderte die Schaffung eigener selbständiger Vertretungen für den Gartenbau. „Gegen die Unterstellung der gärtnerischen Arbeitnehmer unter die Reichsgewerbeordnung müssen wir uns so lange erklären, bis durch genau festgelegte Zusatzbestimmungen die berechtigten Eigentümlichkeiten des gärtnerischen Berufes vollständig gewahrt worden sind." (Die Forderungen der Arbeiter sind in Heft 6 der Schriften der Ges. f. Soz. Ref., Rechtsverhältnisse der Gärtner, Referate von v. Schulz und Behrens, Jena, Gustav Fischer, dargelegt). Die Versammlung stellte weiter fest, daß die überwiegend größte Zahl der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften des Deutschen Reiches die Gärtner mit übermäßig hohen Beiträgen belaste.

Ein Hauptverband der deutschen Arbeitgeberverbände im Malergewerbe soll in Berlin ins Leben gerufen werden, beschlossen die Vertreter der Malerinnungen in Hannover am 5. September. Die Beratungen leitete Malermeister Irl, Mitglied des Reichstags, mit einem Vortrage über das Verhalten der Arbeitgeber bei Streiks ein. Er hob hervor, daß ein festes Zusammenhalten der Arbeitgeber bei den jetzigen sozialen Verhältnissen unumgänglich notwendig sei. Was eine solche Solidarität bedeute, ersehe man daraus, daß im Jahre 1906 durch die Arbeiter 12 Millionen Mark Lohnerhöhungen erzielt worden sind. Auch das Malergewerbe sei dabei erheblich beteiligt. Eine Mehreinnahme für die Malermeister fehle aber. An diesem Zusammenhalten der Arbeiter sollten sich die Arbeitgeber ein Beispiel nehmen. Sie sollten Arbeitgeberverbände gründen, nicht zur Unterdrückung der Arbeiter, sonder zur Abwehr unberechtigter Forderungen. Darauf erfolgte der Beschluß der Gründung des Hauptverbandes, der aufklärend in ganz Deutschland wirken solle. Auf diese Weise werde der Niedergang des Gewerbes verhindert und sein politischer Einfluß gehoben werden.

Ein Arbeitgeberschutzverband im Tapezierergewerbe ist von der Lokal- und Bezirks-Arbeitgeberorganisation des Tapezierergewerbes mit dem Sitz in Berlin begründet worden. Zweck des Verbandes ist der Schutz der Mitglieder bei Lohnbewegungen der Gehilfen und einheitliche Regelung der Tarifverträge. Es sollen ähnliche Verhältnisse wie im Buchdruckgewerbe angestrebt werden. Als Grundlage soll für alle Orte ein Mindeststundenlohn von 85 Pfg. gelten, zu dem noch abgestufte örtliche Lohnzuschläge kommen.

Streiks und Aussperrungen.

Die Streikbewegung der Niederlausitzer Bergarbeiter. Im Niederlausitzer Braunkohlenbezirk ist ein Teil der Arbeiterschaft — etwa 1200 Mann bei einer Gesamtarbeiterschaft von 14000 — nach vorausgegangener Kündigung in den Streik getreten, da die Werksvertretungen die bereits vor Jahresfrist gestellten und im August erneuerten Forderungen — 15 prozentige Lohnerhöhung und Verkürzung der Arbeitszeit — abgelehnt haben. Das besondere Interesse, das dieser Streik beansprucht, rührt daher, daß in noch schärferem Maße, als dies bei bisherigen Arbeitskämpfen der Fall war, die Behauptungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern einander widersprechen. Das Lohnniveau im Niederlausitzer Braunkohlenrevier ist niedriger als in allen anderen deutschen Kohlenrevieren, und die Werksvertreter haben höchstens eine Entschuldigung für das geringe Interesse, das sie der Besserung der Arbeiterver-

hältnisse schenken, in der eigenartigen Verfassung des Arbeitsmarktes in ihrem Bezirk. Die dortigen Bergarbeiter bleiben nämlich nie sehr lange auf ihren Arbeitsstellen, sondern wandern infolge der niedrigen Arbeitslöhne sehr bald westwärts ab. Die Folge hiervon ist, wie der „Arbeitsmarkt" bemerkt, jedoch nicht ein Arbeitermangel auf den Gruben, sondern ein starker Zufluß überaus anspruchsloser und billiger Arbeitskräfte aus dem Osten (Polen) und selbst aus Brandenburg und Schlesien. Auf diese Weise hat sich das Lohnniveau im dortigen Bezirk außerordentlich niedrig gehalten. Gegenüber dieser Tatsache nimmt es sich eigentümlich aus, daß sämtliche Werksverwaltungen in einer umfangreichen Erklärung in den großen Tageszeitungen ungefähr das Gegenteil behaupten. Darnach soll seit dem 1. April 1906 die Lohnsteigerung im Durchschnitt aller Werke und aller Arbeiter rund 18 % betragen und die Löhne im Laufe der letzten Jahre stetig gesteigert worden sein, so daß bei der Bergarbeit in den meisten Fällen Jahresverdienste von 1500 M. und darüber erscheinen. Es heißt dann weiter wörtlich: „Monatsverdienste von 150 M. bis 180 M. sind häufig zu verzeichnen und beweisen, daß ein fleißiger Arbeiter sich ein Einkommen verschaffen kann, welches höher ist als das der großen Mehrzahl der staatlichen und kommunalen Beamten, welche obendrein infolge ihrer sozialen Stellung ganz andere Aufwendungen machen müssen als die Arbeiter." Demgegenüber ist zu betonen, daß nach den amtlichen Ziffern der Durchschnittsverdienst im gesamten deutschen Bergbau 1906: 1293,01 M. betrug, im Braunkohlenbergbau dagegen nur 1097,81 M. und im Oberbergamtsbezirk Halle, zu dem das Lausitzer Revier gehört, gar nur 1085,22 M. (vgl. ferner die Lohnstatistik auf Sp. 1353). Der Unterschied zwischen diesen Ziffern und denen der Werksbesitzer ist peinlich.

Arbeiterschutz.

Zur Sonntagsruhe-Bewegung in Italien.

Seit 1890 ungefähr ist eine organisierte Bewegung zur Einführung der obligatorischen Sonntagsruhe in Italien im Gange, die teils von katholischer Seite aus religiösen Motiven und teils von sozialistischer Seite gestützt wird. Eine Reihe der verschiedensten Kongresse, ferner auch Stadtverwaltungen, Handelskammern, Arbeitersekretariate usw. haben sich mit der Frage der Sonntagsruhe beschäftigt und Resolutionen dazu angenommen, ohne daß bisher viel erreicht wurde. Im Jahre 1904 wurde im Parlament ein diesbezüglicher Gesetzentwurf beraten, jedoch abgelehnt. Man beschloß damals die Vornahme einer Enquete, die vom offiziellen Arbeitsamt in Rom ausgeführt wurde.*) Die Enquete hat sich nicht nur auf das Inland beschränkt, sondern bietet auch eine Uebersicht über den Stand der Sonntagsruhe-Gesetzgebung in den außeritalienischen Ländern. Italien steht hinter allen europäischen Ländern zurück, in denen die Sonntagsruhe in mehr oder minder gründlicher Weise gesetzlich geregelt ist: in England bereits seit 1677, Schweiz seit 1877, Ungarn 1891, Deutschland 1891, Oesterreich 1895, Rumänien 1897, Rußland 1897, Spanien 1904, Dänemark 1904, Belgien 1905, Frankreich 1906, in Schweden fallen Verletzungen der Sonntagsruhe sogar unter das Strafgesetz, in Portugal ist, ähnlich wie in Italien, seit 1904 ein diesbezügliches Gesetz in der Schwebe.

Ueber den gegenwärtigen Zustand in Italien selbst bringt die Enquete genaue Mitteilungen nach den verschiedenen Branchen und Orten geordnet. Das Material stammt aus Umfragen an Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen sowie an Stadtverwaltungen betr. etwa geltender Ortsstatute. Im allgemeinen zeigt sich, daß die qualifizierten Arbeiterschichten sich volle oder teilweise Sonntagsruhe auch ohne Gesetz errungen haben, daß aber im übrigen die Sonntagsarbeit in der Industrie die Regel bildet. In der Land- und Forstwirtschaft jedoch, die gegen eine Million Menschen beschäftigt, herrscht aus religiösen Gründen und aus Gewohnheitsrecht die Sonntagsruhe. In allen Zweigen des Bergbaus ist Sonntagsarbeit die Regel; bei den Metallarbeitern und Mechanikern wird durch einen bestimmten Turnus einem Teil der Arbeiterschaft Sonntagsruhe verschafft, ebenso feiern die Maurer an den Festtagen. In der chemischen Industrie wird ein Teil der Arbeiter auch Sonntags beschäftigt, ebenso ist es in den Zweigen der Holz- und Strohindustrie. Im Textilgewerbe wird gleichfalls ein Teil der Arbeiterschaft auch Sonntags beschäftigt, oder alle für den halben Sonntag. Sehr böse sieht es mit der Sonntagsruhe in der Bekleidungsindustrie aus; sie ist dort fast nirgends vorhanden, dazu kommt die lange Ueberzeitarbeit an den Vorabenden der Festtage. In den Präzisions- und Luxusindustrien ist im allgemeinen die halbe Sonntagsruhe eingeführt, in der Nahrungsmittelbranche aller Art fehlt dagegen jede Regelung oder auch nur Einschränkung der Sonntagsarbeit. Ein eigenartiges Bild zeigt sich bei den für Italien besonders wichtigen Konservenanstalten für Obst und Gemüse. Hier sind es die kleinen Betriebe, welche die gesetzlichen Vorschriften betr. Nachtarbeit der Frauen einhalten und auch Sonntagsruhe geben, während bei den großen Betrieben Uebertretungen und Sonntagsarbeit häufig vorkommen. In den offenen Ladengeschäften wird meist am Sonntag bis zum Mittag gearbeitet; doch gibt es auch Städte (Mailand, Pavia, Florenz), wo auch Sonntags voll gearbeitet wird.

Weitere Abhandlungen der Denkschrift behandeln dann die Frage der Sonntagsarbeit für die vom Staat bezw. der Gemeinde angestellten Personen, sowie die Frage des Ruhetags im Verkehrsgewerbe (Eisenbahn, Trambahn usw.). Bei den zahlreichen größeren und kleineren Streikbewegungen der Eisenbahn- und Trambahn-Angestellten, die in den letzten Jahren in Italien ausgebrochen sind, spielte meist die Frage des geeigneten Turnus, um einen wöchentlichen Ruhetag zu erringen, eine größere Rolle als die Lohnfrage.

In der Bewegung für die Sonntagsruhe ist jetzt wieder eine neue Etappe dadurch entstanden, daß das Ministerium für Landwirtschaft und Handel eine Gesetzesvorlage über einen wöchentlichen Ruhetag eingebracht hat, die auch in den Hauptzügen in der vorbereitenden Senatskommission schon zur Annahme gelangt ist.

Artikel 1 des Gesetzes schreibt den Gewerbs- und Handelsunternehmern vor, ihren nicht zur Familie gehörigen Angestellten „in jeder Woche eine Ruhepause von mindestens 24 Stunden" zu gewähren. Artikel 8 bestimmt, daß diese Ruhe der Regel nach auf den Sonntag fallen soll, räumt aber, außer den allgemeinen Ausnahmen von der gesetzlichen Wochenruhe, noch für besondere Fälle und Betriebe die Möglichkeit der Sonntagsarbeit ein. Artikel 4 regelt dann in 12 Unterabteilungen für bestimmte Gewerbe die Ansetzung der Ruhepause auf Wochentage, und die Artikel 6 und 7 geben die Erlaubnis zur Sonntagsarbeit bis um 12 Uhr mittags für einzelne Geschäftszweige, unter anderm für solche, wo die Landbevölkerung gewohnheitsmäßig am Sonntag ihre Einkäufe zu machen pflegt. Auf den Gottesdienst und dessen Stundenplan nimmt der Gesetzentwurf nicht bezug. Artikel 15 gibt dem Minister das Recht, für die zwei ersten Jahre der Anwendung des Gesetzes solchen Betrieben, auf die wegen noch ungenügender Entwicklung oder außerordentlicher Umstände die Unterbrechung am Sonntag nicht anwendbar erscheint, die Verlegung der Ruhepause auf Wochentage schichtweise zu gewähren. Von den sonstigen Vorschriften ist noch zu bemerken, daß von der gesetzlichen Wochenruhe ausdrücklich ausgenommen sind: die Schiffahrt, der Landbau, das Jagd- und Fischereigewerbe, der Eisenbahn- und Trambetrieb sowie die vom Staat abhängenden öffentlichen Dienstzweige und Gewerbebetriebe, ferner, daß die von den Zuwiderhandelnden zu zahlenden Strafen zu vier Fünfteln der Nationalversorgungskasse für alte und invalide Arbeiter, zu einem Fünftel den Beamten zugute kommen soll, welche die Uebertretungen festgestellt haben.

Die Mitwirkung der Schule bei der Ausführung des Kinderschutzgesetzes ist, wie der preußische Unterrichtsminister Dr. Holle in einem Erlaß an die Bezirksregierungen betont, für die wirksame Durchführung des Gesetzes recht förderlich gewesen; deshalb soll auch fürderhin auf die Führung der Listen über die den Kindern ausgestellten Arbeitskarten strenge gehalten werden. Doch reichen nach den Erfahrungen diese Maßregeln noch nicht aus, um die mißbräuchliche Ausnutzung der Kinder zu gewerblichen Zwecken ganz zu beseitigen. Deshalb ordnet der Minister an, daß, zunächst versuchsweise, in den Volksschulen je eines Kreises der Regierungsbezirke allen Kindern bei Beginn des neuen Schuljahres Fragebogen mitgegeben werden, welche die Haushaltungsvorstände auszufüllen haben.

Diese Bogen sollen Antwort darauf geben, ob das Kind in einem gewerblichen Betriebe oder sonst mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt werde, ob es eine Arbeitskarte besitze, ob es etwa in dem Gewerbebetriebe des Vaters bezw. des Haushaltungsvorstandes oder mit Arbeiten für einen dritten, an deren Herstellung der Vater nicht beteiligt ist, beschäftigt werde, eventuell mit was für Arbeiten und während welcher Stunden eine Beschäftigung stattfindet. Ueber die nähere Gestaltung der Fragebogen sollen die Regierungen alsbald Vorschläge machen. Diese Fragebogen sollen von den Lehrern eingesammelt werden, und sofern die Ausfüllung eines Formulars gar nicht oder nicht ordnungsmäßig erfolgt, oder wenn es offensichtliche Unwahrheiten enthält, von dem Lehrer mit Anmerkungen versehen und ohne jede weitere

*) Materiali per una legge sul riposo festivo. Inchieste sul lavoro festivo in Italia e studi sulla legislazione estera. Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Ufficio del Lavoro. Rom 1906. 218 S.

Nachforschungen den Schulinspektoren eingereicht werden, die sie den polizeilichen Organen zur weiteren Veranlassung überweisen. Für dieses versuchsweise einzurichtende Verfahren sollen vornehmlich solche Bezirke gewählt werden, in denen eine gewerbliche Tätigkeit von Kindern in größerem Umfange stattfindet.

Diese Anordnung ist sehr dankenswert, hoffentlich wird sie auch auf die landwirtschaftlichen Kreise und die gewerbsmäßige landwirtschaftliche Kinderarbeit ausgedehnt, über die bisher noch keine zuverlässige Berichterstattung besteht.

Für den Acht-Uhr-Ladenschluß in Berlin setzt sich zurzeit auch der Käuferbund (Berlin, Nollendorfstr. 29—30) ein, da diese Frage durch die nahe bevorstehende Abstimmung unter den Geschäftsinhabern für Berlin und Vororte besonders aktuell ist. Der Käuferbund ließ in einer öffentlichen Versammlung die Frage von 3 Rednern und Rednerinnen behandeln, die sich vom Standpunkt des Geschäftsinhabers, der Angestellten und der Käuferschaft für den 8-Uhr-Ladenschluß aussprachen. Nach einer außerordentlich lebhaften, zum Teil stürmisch verlaufenen Aussprache, bei der die verschiedensten Richtungen zur Geltung kamen, nahm die sehr stark besuchte Versammlung mit allen gegen 2 Stimmen folgenden Beschluß an:

Die am 20. September im Bürgersaal des Rathauses tagende Versammlung fordert die baldige Einführung des 8-Uhr-Ladenschlusses für Berlin und Vororte, da der frühzeitige Ladenschluß eine hygienische und soziale Wohltat sowohl für den Geschäftsinhaber als auch für den Angestellten bedeutet. Die Versammlung richtet an das kaufende Publikum die Mahnung, die 8-Uhr-Ladenschlußbewegung zu unterstützen, indem es alle Einkäufe vor 8 Uhr abends erledigt, und dadurch den Beweis zu erbringen, daß der frühzeitige Ladenschluß keinerlei wirtschaftliche Schädigung der Geschäftswelt bedeute.

Die Gewerbeaufsicht in Elsaß-Lothringen und die christlichen Gewerkschaften. Zu den scharfen Auslassungen des Gewerberats Rick über die christlichen Gewerkschaften (vgl. Sp. 1359) schreibt uns der Beamte des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter (Bezirk Lothringen), Math. Karius: „Was zunächst die Bestrafungen von Beamten der christlichen Gewerkschaften betrifft, so heißt es in dem Bericht der Gewerbeaufsicht (S. 69): „Ein Arbeitersekretär wurde auf Grund des § 153 G.O. zu 4 Tagen Gefängnis verurteilt, weil . . . . ." Gemeint ist hiermit der Gewerkschaftsbeamte Kühn von Straßburg, der den Streik in Dieuze leitete. Das von ihm verfaßte Flugblatt enthält eine scharfe Moralpredigt an die Arbeitswilligen, nennt sie „unendlich feige Memmen" und „Verräter", die „um Judaslohn" Streikbruch üben, und ruft die Arbeiterfrauen auf, anstatt ihre Männer wie Schuljungen bis ans Fabriktor zu führen, den notwendigen Kampf zu unterstützen, und sich und jene nicht „bis zum Tier herabwürdigen" usw. — Wenn es weiter heißt: „Ein andrer Gewerkschaftsbeamter erhielt 4 Monate Gefängnis," so ist hiermit ein Beamter des alten (sozialdemokratischen) Bergarbeiterverbandes gemeint, der mit den christlichen Gewerkschaften nichts zu tun hat. Der weitere „dritte" Agitator der christlichen Gewerkschaften, der zu 100 *M.* bezw. 10 Tagen Gefängnis verurteilt wurde, ist ein Beamter des christlichen Gewerkvereins, der am 14. Januar 1906 in einer öffentlichen Bergarbeiterversammlung die Arbeitsverhältnisse der Firma de Wendel kritisierte und dafür unter Anklage gestellt wurde. Die Verhandlungen nahmen zwei Tage in Anspruch und endeten mit einer moralischen Verurteilung des lothringer Systems. Gleichwohl wurde der Angeklagte zu 100 *M.* Geldstrafe verurteilt. Die Strafe müßte, hieß es, besonders hoch genommen werden, weil der Angeklagte die Summe nicht selbst bezahle, und — „um der Agitation einen Riegel vorzuschieben". — Infolge von Streikbewegungen in Lothringen wurde mithin ein Gewerkschaftsbeamter bestraft. Die Ausschreitungen, die während der Ausstände vorkamen, waren zum größten Teil, besonders in Saaralben, durch das einseitige Eingreifen unbeteiligter Dritter entstanden. So hatte die Generaldirektion der Reichs-Eisenbahn Arbeitswillige ohne Rücksicht auf die Verkehrsordnung direkt ins Werk befördert. Die Arbeiter der berichtenden Streikgebiete gehörten der christlichen Gewerkschaft größtenteils erst einige Wochen an. Von Schulung und Disziplin konnte somit keine Rede sein. Daß die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften bei längerer Organisationszugehörigkeit Disziplin üben, beweist der verlaufene Streik im Eisenerzgebiet, der fünf Wochen dauerte, in seinem Höhepunkt über 2000 Bergleute einbegriff, und trotz der internationalen Zusammensetzung der Belegschaften ohne jede Ausschreitung verlief. Es ist ein einziger Bergmann wegen Vergehens gegen § 153 G.O. zu 15 *M.* Geldstrafe verurteilt worden.

Die beteiligten Beamten der christlichen Gewerkschaften, auf die die Angriffe gemünzt sind, haben in einer Artikelserie dieselben widerlegt. Eine am 15. September in Straßburg abgehaltene Gewerkschaftskonferenz hat in einer einstimmig angenommenen Resolution gegen die von Gewerberat Rick gegen sie erhobenen Anklagen protestiert."

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten.

Die Siebenerkommission des Hauptausschusses setzte am 15. und 16. September ihre Beratungen fort (vergl. Sp. 1272). Der allgemein vorhandene Wunsch durch eine sachliche Aussprache, trotz aller Meinungsgegensätze, zur Einigung zu gelangen, gestaltete die Verhandlungen sehr fruchtbar und führte wiederum zu einer Reihe von Beschlüssen, die teils einstimmig, teils gegen eine Minderheit von höchstens zwei Stimmen gefaßt wurden. Sie betrafen im einzelnen folgende Punkte:

1. Als Privatangestellte im Sinne des Gesetzes gelten Personen, welche gegen Gehalt im Privatdienste oder bei staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Behörden in noch nicht mit Pensionsberechtigung ausgestatteten Stellen beschäftigt sind, soweit sie nicht als gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter usw.), als Tagelöhner und Handarbeiter oder als Gesinde Dienst verrichten.

2. Vom Zwange in der allgemeinen Staatsversicherung befreit nur die Zugehörigkeit zu privaten Versicherungseinrichtungen, wenn es sich um Kassen handelt, die von öffentlichen Körperschaften (Staat, Gemeinde und dergl.) eingerichtet und geleitet sind, und die den Versicherten mindestens die gleichen Rechte und Ansprüche gewähren wie die staatliche Einrichtung. (Gemäß § 8 des Invalidenversicherungsgesetzes.)

3. Personen, die erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

4. Die Wartezeit für den Bezug der Invalidenrente beträgt vier, diejenige für den Bezug der Altersrente beträgt 24 Beitragsjahre.

5. Die Gehaltsklassen wurden wie folgt festgesetzt: Klasse 1 für Einkommen bis 550 *M*; 2: über 550-850 *M*; 3: 850—1150 *M*; 4: 1150—1500 *M*; 5: 1500—1800 *M*; 6: 1800-2400 *M*; 7: 2400 bis 3000 *M*; 8: 3000—4000 *M*; 9: 4000—5000 *M*; 10: über 5000 *M*.

6. Der Beitrag soll auf der Basis von durchschnittlich 10 % des jeweiligen Gehalts bemessen werden. Entsprechend der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Einkommensschichten der Versicherten wird in den verschiedenen Beitragsklassen ausgleichend für die höheren und niederen Klassen eine Abstufung der Beiträge nach oben und unten gewünscht.

7. Es sind Uebergangsvorschriften vorzusehen, die a) allen Angestellten den Eintritt in die Versicherung ermöglichen, b) die Interessen derjenigen wahren, die durch eine private Versicherung den Zweck des Gesetzes bereits erfüllt haben. (Gemäß den Uebergangsvorschriften, die in den Gesetzen vom 22. Juni 1889 und vom 13. Juli 1899 getroffen worden sind.)

Außerdem wurde beschlossen, um eine heute bestehende Lücke der Versicherungsgesetze auszufüllen, zu fordern:

8. Es ist durch Reichsgesetz der Unfall- und Krankenversicherungszwang auf alle Privatangestellten bis zu den im Invalidenversicherungsgesetz festzulegenden Gehaltsgrenzen auszudehnen.

Ein weiterer Antrag 9 — „die für eine Witwen- und Waisenversicherung bereitgestellten Reichsmittel sind den Angestellten in demselben Maße wie den Arbeitern nutzbar zu machen" — wurde mit 5 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Dagegen wurde beschlossen, als Beispiel eine Tabelle über die erhofften Rentenleistungen und ihre Steigerung den Leitsätzen beizugeben.

Die Besprechung der zu erstrebenden Kassenart erstreckte sich bis tief in den zweiten Verhandlungstag hinein und wurde mit großer Heftigkeit geführt. Ein Antrag: — „Die erstrebte Pensions- und Hinterbliebenenversicherung soll möglichst erfolgen ohne Ausscheiden der Angestellten aus dem Geltungsbereiche des allgemeinen Invalidengesetzes" — wurde mit fünf gegen zwei Stimmen abgelehnt, dagegen wurde ein Antrag, der verlangte:

„Es ist durch Reichsgesetz eine besondere Alters- und Invalidenzwangsversicherung mit Witwen- und Waisenversorgung für die Privatangestellten zu schaffen. Den Privatangestellten sind die Ladenangestellten zuzurechnen"

mit sechs gegen eine Stimme angenommen. Damit wurde eine der brennendsten Streitfragen innerhalb der Kommission entschieden. Die weitere Beratung erledigte sich hernach verhältnismäßig glatt. An weiteren Beschlüssen sind hervorzuheben:

1. Den Versicherten ist ein größerer Einfluß auf die Verwaltung und Rechtsprechung als im jetzigen Invalidengesetze zu gewähren.
2. Die Versicherung wird in Angliederung an die Arbeiterversicherung geschaffen.

Dieser Leitsatz wurde mit sechs Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen. Dagegen wurden einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt:

3. Eine Rückvergütung von Beiträgen bei Verheiratung weiblicher Angestellter findet nicht statt. Die Beiträge der weiblichen Versicherten sind für deren Witwenversorgung mit nutzbar zu machen.
4. Stirbt ein lediger Versicherter, ohne in den Genuß einer Rente getreten zu sein, so finden für die Hinterbliebenen die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 des Gesetzes vom 13. Juli 1899 (Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz) sinngemäße Anwendung.

Die der Kommission als Material überwiesenen Leitsätze der verschiedenen Angestelltenorganisationen wurden hierauf einzeln

einer Besprechung unterzogen und, soweit noch nötig, durch eine stets einstimmige Beschlußfassung erledigt. Damit hatten die Beratungen ihr Ende erreicht, deren Ergebnis nunmehr in einem Mehrheits- und Minderheitsbericht dem Hauptausschuß und den ihm angeschlossenen Verbänden unterbreitet werden soll. Zur Festsetzung der Berichte tritt die Kommission am 27. Oktober 1907 zum letzten Male in Hamburg zusammen. Die Beschlußfassung des Hauptausschusses wird dann in der am 16. November 1907 in Frankfurt a. M. stattfindenden Sitzung erfolgen. Mit dieser soll am 17. November 1907 die Abhaltung eines allgemeinen Privatbeamtentages verbunden werden.

Neue Gutachten zur Pensionsversicherung der Privatangestellten läßt der Deutsche Werkmeisterverband den bereits veröffentlichten 16 in einer Neuauflage des Heftes V folgen. Neben den Vorstehern von Landesversicherungsanstalten kommen in der Reihe der 11 neuen Gutachter besonders Vertreter von Sonderversicherungskassen wie denen der Eisenbahner und Bergarbeiter und daneben wieder einige Parlamentarier zu Worte. Alle Gutachter ohne Ausnahme sprechen sich für die Angliederung der Privatbeamtenversicherung an die allgemeine Invalidenversicherung aus. Die theoretisch anscheinend empfehlenswerte Sonderkasse wird von allen im Hinblick auf die großen Schwierigkeiten und Kosten ihrer praktischen Handhabung abgelehnt, zugleich wird darauf hingewiesen, daß nach Lage der Verhältnisse, zumal auch der politischen im Reichstage, der Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes das leichter Erreichbare sei. Die zum Teil recht ausführlich gehaltenen Gutachten, namentlich der Versicherungsfachmänner, gewähren einen lehrreichen Einblick in die ganze, ziemlich schwierig gelagerte und verwickelte Frage, der mit guten Meinungen und frommen Wünschen allein keineswegs beizukommen ist. Den Beschluß des Heftchens, das der Verlag der Werkmeister-Buchhandlung in Düsseldorf sehr billig vertreibt, machen Aufsätze von Dr. Potthoff, M. d. R., über den „Weg zur Einigung in der Pensionsfrage" und über die auch in den Gutachten hier und da eingehend erörterte Frage: „Was ist Berufsinvalidität?"

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Das Ende der Gewerbeaufsicht in den staatlichen Musterbetrieben der Eisenbahnverwaltung.

Seit Jahren hat die preußische Eisenbahnverwaltung, gestützt auf eine kunstvoll juristische Auslegung des § 6 GO., systematisch darauf hingearbeitet, Schritt für Schritt ihre Betriebe der Ueberwachung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten zu entziehen. Während früher kein Mensch daran zweifelte, auch die Eisenbahnverwaltung selbst nicht, wie ihre Erlasse vom 25. Mai und 15. Juni 1892 ausdrücklich beweisen, daß mit Ausnahme des eigentlichen, an die Schienen sich heftenden Fahrbetriebes alle gewerblichen Veranstaltungen der Eisenbahnverwaltung der Gewerbeordnung, dem Gewerbegericht und der Gewerbeaufsicht unterstehen, haben sich heut die preußische Eisenbahnverwaltung und mit ihr die preußischen Privatbahnen von diesen reichsgesetzlichen Arbeiterschutz- und Arbeiterrechtsordnungen völlig emanzipiert. Mit der Bestreitung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte für die Eisenbahnwerkstättenarbeiter, denen in den Ministerialerlassen vom 21. November 1891 und vom 23. November 1892 der Zugang zu den Gewerbegerichten gewährleistet worden war, begann die Abbröcklung des alten Rechtsstandes. Dann erkämpften sich die Privatbahnen die Befreiung ihrer Werkstätten von der Gewerbeaufsicht vor den Oberlandesgerichten Frankfurt a. M., Marienwerder und dem Kammergericht. Es folgte die Entziehung der Bahnhofswirtschaften aus dem Bereich der Bundesratsverordnung für das Gastgewerbe, sodann die Ausschaltung von Zigarrenverkaufsgeschäften und Friseurläden in Bahnhofsräumen aus dem Bereich der Gewerbeordnung, und nunmehr hat der preußische Eisenbahnminister im Einverständnis mit dem Handelsminister, dem die Gewerbeaufsicht untersteht, unter Aufhebung der Erlasse von 1892 einen die Wandlung der Dinge vorbereitenden Erlaß vom 18. Februar 1905 dahin ergänzt, daß „sich die Gewerbeaufsichtsbeamten in den staatlichen wie in den nicht staatlichen Eisenbahnwerkstätten jeder Tätigkeit zu enthalten haben und diese Werkstätten auch in den Jahresberichten und den dazugehörigen statistischen Nachweisungen nicht mehr zu berücksichtigen" sind.

Die „Soziale Praxis" hat seit Jahren die einzelnen Schritte dieser sozialpolitischen Rückwärtserei bei den preußischen Eisenbahnverwaltungen ausführlich kritisch erörtert und auf die verhängnisvollen Folgewirkungen dieser Gesetzesanwendung immer wieder warnend hingewiesen; im preußischen Landtag ist man aber auf derartige sozialpolitische Eigenarten der Eisenbahnverwaltung bei der Erörterung des Etats nicht eingegangen. Heut ist die Rechtslage praktisch dahin verschoben, daß nicht etwa bloß für die Bahnhofsbuchhandlungen, für die Reinemachefrauen, für Warenautomaten auf Bahnhöfen u. s. w. an Stelle der allgemeinen Gewerbeordnungsvorschriften und der damit zusammenhängenden sozialen Schutzgesetze die autonome Rechtssatzung der Eisenbahnverwaltung tritt, sondern daß überhaupt in allen „Annexen des Eisenbahnbetriebs", wie der Kautschukbegriff der juristischen Auslegungskunst lautet, also bei Streckenarbeiten, Erweiterungsbauten der Eisenbahn, ferner in bahneignen oder pachtweise in Anspruch genommenen Kraftzentralen für elektrischen Bahnbetrieb samt den Reparaturwerkstätten dieser Zentralen, die Geltung der Gewerbeordnung sowie die Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht und der Gewerbegerichte für die beteiligten Arbeiter in Frage gestellt ist.

Diese Entwicklung der Dinge in den staatlichen Musterbetrieben der preußischen Eisenbahnverwaltung mutet um so befremdlicher an, wenn man die Verfügung des bayrischen Verkehrsministers v. Frauendorffer aus dem Jahre 1905 dagegen hält, die der sozialpolitischen Entwicklung im bayrischen Eisenbahnbetrieb gerade die entgegengesetzte Wendung gab, die sie jetzt in Preußen nimmt. Während noch Frauendorffers Vorgänger, v. Crailsheim, nichts von der Beaufsichtigung seiner Betriebe durch sozialpolitische Fachmänner wissen wollte, verfügte Frauendorffer geradezu, daß die technischen Nebenbetriebe der Eisenbahnverwaltung der Gewerbeaufsicht unterstellt werden. Ueber den größten Gewerbebetrieb der Welt, das preußische Eisenbahnunternehmen dagegen, deren 300000 Arbeitern die Koalition sowie die öffentliche soziale Kritik der Arbeits- und Betriebsverhältnisse praktisch so gut wie abgeschnitten ist, in dessen sozialpolitische Gebarung kein Unbeteiligter sonst einen Einblick hat, wird in Zukunft jegliche unabhängige, soziale Kontrolle fehlen. Alles, was Landtag und Oeffentlichkeit über die soziale Seite des Betriebs authentisch erfahren, ist das, was der Minister und seine Beamten mitzuteilen für gut halten werden und was in den Berichten über die Wohlfahrtseinrichtungen der Verwaltung oder in summarischen Zifferntafeln alljährlich einmal in der Denkschrift über die „Betriebsergebnisse" dem Landtag vorgelegt wird.

Literarische Mitteilungen.

Unterlagen zur Schaffung eines Gesetzes betreffend die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten. Nach amtlichen und sonstigen Quellen zusammengestellt im Auftrage des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbands von Alfred Roth. Hamburg 1907.

Eine sehr brauchbare Materialiensammlung, die in folgende Abteilungen gegliedert ist: Besondere Kasseneinrichtung oder Ausbau der Invalidenversicherung; der Invaliditätsbegriff; die Witwen- und Waisenversicherung; die Knappschaftskassen; die Vereinheitlichung der Versicherungsgesetze; zahlenmäßige Angaben zur Invalidenversicherung; Erklärungen der Fraktionsredner im Reichstag; Literaturverzeichnis.

Der Aus- und Umbau der Arbeitersicherung vom Standpunkt der Versicherten. Von Friedrich Kleeis. Berlin 1907. Verlag Buchhandlung Vorwärts. Preis 1 *M*.

Der Verfasser, der als Krankenkassenbeamter in Wurzen tätig ist und sich durch mannigfache Veröffentlichungen in Fachzeitschriften bereits als guter Kenner unserer Versicherungsgesetze gezeigt hat, will den Arbeitern, Versammlungsrednern, Arbeitervertretern in den Versicherungsinstituten und sonstigen Interessenten mit Material zur Hand gehen und versuchen, die seither nicht ganz geklärten Ansichten in einer Anzahl der berührten Fragen in eine bestimmte Richtung zu bringen. Von dieser Auffassung ausgehend wird das Werkchen zweifellos vielen Interessenten die mannigfachste Belehrung bringen, was bei der Kompliziertheit des Stoffes zu begrüßen ist.

Ernst Ludwig-Verein. Hessischer Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen. Bericht über die Hauptversammlung am 20. Juni 1906 nebst Vorträgen „Die ästhetische und praktische Ausgestaltung des Kleinwohnungshauses", Ref. Geh. Ob.-Baurat Prof. Hofmann-Darmstadt, Korref. Arch. Gg. Metzendorf-Bensheim; „Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit durch die öffentlichen Sparkassen", Ref. Sparkassenrechner Arnold-Heppenheim a. d. B.; „Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der gemeinnützigen Bautätigkeit, insbesondere der Baugenossenschaften", Ref. Pfarrer Bechtelsheimer-Mombach. Die beiden letzteren Vorträge sind gehalten worden auf dem Verbandstage der gemeinnützigen Bauvereine im Großherzogtum Hessen am 7. Oktober 1906 in Gießen, Darmstadt. Hofbuchdruckerei von Heinrich Kichler. 1907.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 3,00. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.


CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 054 477 421

